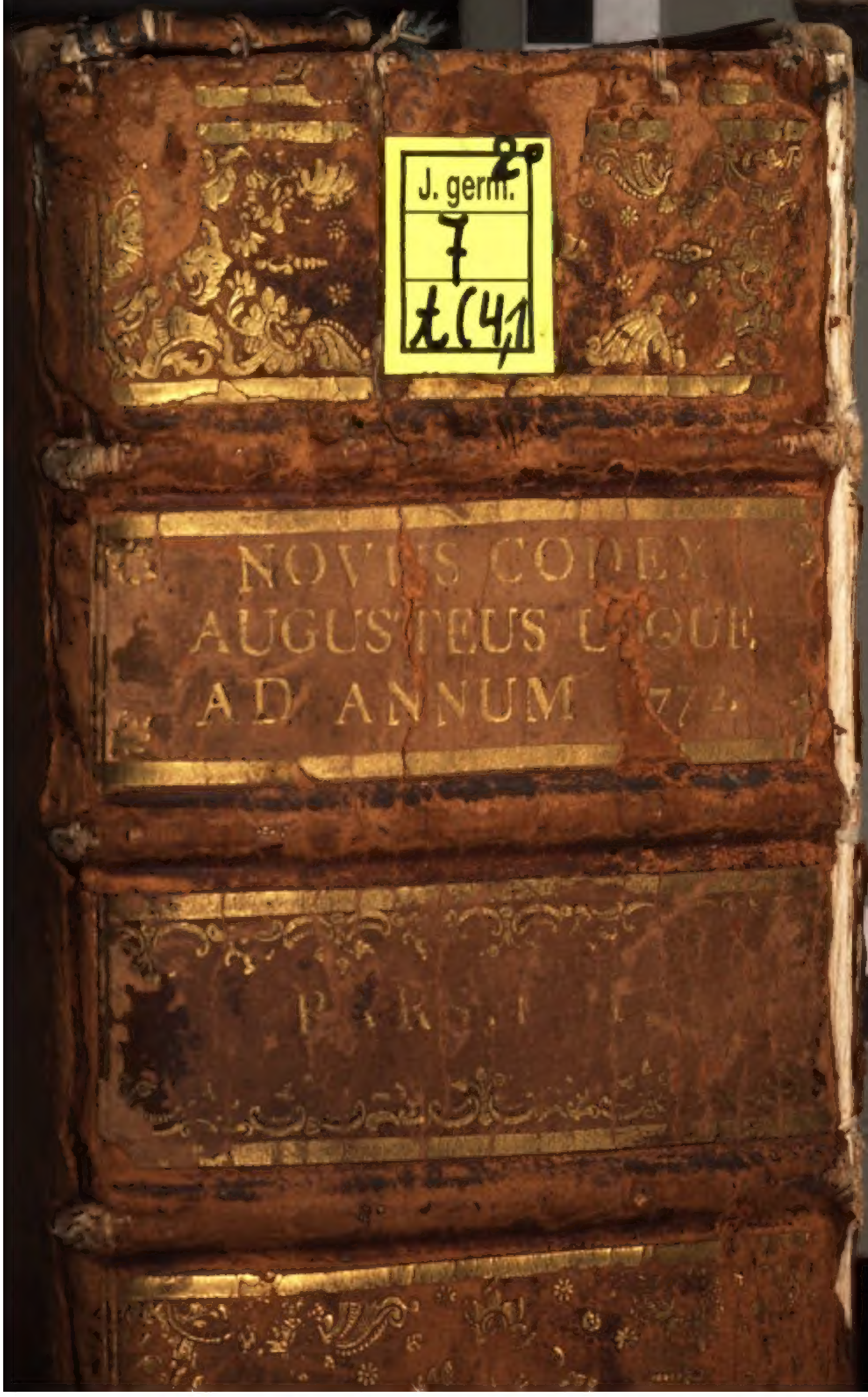

J. germ. 2°
7
t(4,1

NOVUS CODEX
AUGUSTEUS USQUE
AD ANNUM 772.

PARS. I

C. II.

7.

V
S
<36607354510015
<36607354510015
Bayer. Staatsbibliothek

2.

J germ ~~52~~

7^{t} (4, 1 Codex

J germ. 7 t - 4, 1

Erster

Fortſetzung
des
CODICIS AUGUSTEI.

Erſte Abtheilung.

Fortgeſetzter
CODEX AUGUSTEUS,
Oder
Neuvermehrtes
CORPUS JURIS SAXONICI,
Worinnen
Die in dem
Churfürſtenthum Sachſen
und darzu gehörigen Landen,
Auch denen
Marggrafthümern
Ober- und Nieder-Lauſitz,
publicirte und ergangene
CONSTITUTIONES, DECISIONES,
MANDATA und Verordnungen
bis zum Jahre 1772
enthalten,
Nebſt einem ELENCHO, dienlichen Summarien und
vollkommenen Regiſtern,
Mit
Ihrer Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit
zu Sachſen,
Gnädigſter Bewilligung
ans Licht getreten.

LEIPZIG,
Verlegts Johann Samuel Heinſius 1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß
Derer in des
Fortgeſetzten
CODICIS AUGUSTEI,
Oder
Neuvermehrten
CORPORIS JURIS SAXONICI
Drittem Bande
Befindlichen Sachen.

Erſter Theil,
Worinnen allerhand General-Verordnungen, ſo unterſchiedliche Materien, Collegia, und Expeditiones zugleich betreffen, und nicht wohl zu ſepariren geweſen, enthalten.

General-Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Beſetzung der Dienſte mit fähigen Subjectis, und die dabey denenſelben vorbehaltene Wahl und Confirmation Derſelben, betref. den 25. Junii 1733. pag. 1

Ejusdem Mandat, wornach ſich hinführo wegen derer bey Denenſelben zu übergebenden Memorialien zu achten, den 5. Aug. 1733. p. 3

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Qualificirung derer in Dienſte zu nehmenden von Adel und anderer Perſonen, den 13. Octobr. 1733. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen Dero Königs-Wahl und Reiſe nach Pohlen, und die Geſicherung des Landes betref. den 19. Octobr. 1733. p. 6

Ejusdem Anderweites Mandat, wegen Dero Reiſe in das Königreich Pohlen, und wie es Zeit Dero Abweſenheit und ſonſt, hinführo mit Uebergebung und Annahme derer unmittelbaren Memorialien zu halten, den 26. Nov. 1733. p. 7

General-Befehl, Herrn Friderici Chriſtiani Königl. Prinzen in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Auswahl, und Beſtätigung tüchtiger und treuer Diener, und die Aufhebung aller und jeder Survivancen betref. den 28. Octobr. 1763. ibid.

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. Wornach ſich hinführo wegen derer bey Deroſelben zu übergebenden Memorialien zu achten, den 5. May, 1764. p. 10

I. Anhang.

Wegen der Religions-Sicherheit, und Aſſecuration des Landes, in Eccleſiaſticis et Politicis.

Decret, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zur Religionsverſicherung d. d. Cracau, den 29. Sept. 1697. p. 11

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Zur Religionsverſicherung, den 12. May, 1734. p. 14

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. Zur Religionsverſicherung und Aſſecuration der Verfaſſung hieſiger Lande in Eccleſiaſticis et Politicis, den 19. Jan. 1764. p. 15

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Zur Religionsverſicherung, den 17. Junii, 1769. p. 18

II. Anhang.

Extracte aus denen Landesherrlichen Reſolutionibus, auch Abſchieden, bey gehaltenen Ausſchuß- und Land-Tägen, auf die von denen Land-Ständen angebrachte allerunterthänigſte Erinnerungen, in Conſiſtorial- Juſtiz- Policey- Cammer- Steuer- und andern Sachen.

Extract ſub ☉ No. 45. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 17. Mart. 1722. p. 19

Allergnädigſte Reſolution No. 46. auf die Anno 1718 übergebenen Grauamina d. d. Dreßden, am 20. Mart. 1722. p. 23

Extract No. 120. auf dem Landtagsabſchiede, d. d. Dreßden, am 14. Junii, 1722. p. 26

Extract ſub ☾ No. 72. aus der auf die Praeliminar Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Warſchau, am 13. Febr. 1726. p. 27

Extract No. 91. aus dem Ausſchußtags-Abſchied, d. d. Warſchau, am 12. April 1726. p. 30

Decret No. 54. an die Land-Stände die Publication der neuen Land- und Ausſchußtags-Ordnung betref. den 11. Mart. 1728. nebſt gedachter Land- und Ausſchußtags-Ordnung p. 31

Extract ſub. ♂ No. 51. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. 12. April 1728. p. 46

Extract No. 91. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden am 19. May, 1728. p. 47

Extract ſub ☿ No. 52. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, den 24. Sept. 1731. p. 50

Extract No. 71 aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden am 7. Octob. 1731. p. 51.

Extract ſub + No. 62. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 19. Aug. 1734. pag. 55

Extract No. 89. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 5. Sept. 1734. p. 58

Extract ſub ♃ No. 56. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 12. April, 1737. p. 59

Extract No. 98. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 5. May, 1737. p. 62

Extract ſub ♀ No. 53. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution. d. d. Dreßden, am 9. Jul. 1742. p. 66

Extract No. 78. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 5. Aug. 1742. p. 70

Extract ſub ♄ No. 47. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 25. Jul. 1746. p. 71

Extract No. 86. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 14. Aug. 1746. p. 74

Extract ſub ⊙ ⊙ No. 60. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 30. Jul. 1749. ibid.

Extract No. 104. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 14. Sept. 1749. p. 75

Extract ſub ☾ ☾ No. 59. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 8. Sept. 1763. ibid.

Decret, No. 61. an die Land-Stände, die Erläuterung des, wegen Schonung der Jagden, am 30. Julii, d. a. erlaſſenen Mandats, betref. d. d. Dreßden, am 19. Sept. 1763. p. 79

Decret, No. 89. an die Land-Stände, worinnen denenſelben das erfolgte Höchſtſel. Ableben Weyland Ihro Königl. Majeſt. zu wiſſen gethan, und die fernere fleißige Fortſetzung derer Landſchaftlichen Berathſchlagungen empfohlen, auch Religionsverſicherung ertheilet wird, d. d. Dreßden, am 6. Oct. 1763. p. 82

Extract No. 133. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 20. Nov. 1763. ibid.

Decret ſub ✠ No. 44. an die Land-Stände, die auf dem allgemeinen Landes-Convente An. 1763. von E. getreuen Landſchaft angebrachten Gravamina betref. d. d. Dreßden, am 31. May, 1766. p. 83

Extract No. 67. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten gnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 3. Julii 1766. p. 126

Extract No. 124. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 14. Sept. 1766. p. 130

Extract Decrets No. 69 die, auf dem Landtage 1766. von E. getreuen Landſchaft angebrachten Gravamina, betref. d. d. Dreßden, am 30. Nov. 1769. pag. 131

Extract No. 70. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten gnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, den 2. Dec. 1769. p. 158

Extract No. 114. aus dem Landtagsabſchiede, d. d. Dreßden am 14. Jan. 1770. p. 159

III. Anhang.

Von verbotenen Büchern und Schmäh-Schriften, auch ſchädlichen Nachdruck privilegirter Bücher.

Patent, daß ſich jedermann des unwahrhaftigen Zeitungs-Schreiben und Raiſonnirens enthalten ſolle, den 31. Aug. 1726. p. 162

Anderweites Patent, wider die Pasquill- Schmäh- und Drohungs-Schriften, den 7. Febr. 1750. p. 163

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das Nachdrucken derer Mandate, Generalien, und Valvations-Tabellen, den 1. Oct. 1763. ibid.

Befehl, Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Herumträger gedruckter Sachen betref. den 2. April 1764. p. 166

Ejusdem Anderweiter Befehl, das Herumtragen gedruckter Sachen, betref. den 27. Oct. 1764. ibid.

IV. Anhang.

Vicariats-Patente bey erledigtem Kayſerlichen Throne.

Vicariats-Patent, nach Abſterben Kayſer Carls des IV. d. d. 24. Oct. 1740. ibid.

Vicariats-Patent, nach Abſterben Kayſer Carls des VII. den 26. Jan. 1745. p. 167

V. Anhang.

Trompeter-Mandata.

Anderweites Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das unbefugte Trompetenblaſen und Heer-Pauckenſchlagen, zu Erneuerung und Einſchärfung des diesfalls vorhin beſchehenen Verboths, den 17. Dec. 1736. p. 170

Ejusdem Erläuterung, des wider das unbefugte Trompetenblaſen, und Heer-Pauckenſchlagen ſub dato den 17. Dec. 1736. ins Land ergangenen Mandats, den 20. Oct. 1739. p. 171

Andrer Theil,

Worinnen die Special-Verordnungen, ſo abſonderliche Materien, Collegia und Expeditiones betreffen, enthalten.

Das erſte Buch,

Von Geiſtlichen und Conſiſtorial-Sachen.

I. Capitel.

Von Kirchen- und Schul-Sachen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung, die Einrichtung des Oſterfeſtes und aller davon dependirenden Feſte des 1724ſten Jahres, betref. den 24. May, 1723. pag. 174

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das, wegen der An. 1530. übergebenen Augſpurgiſchen Confeßion in dieſem 1730ſten Jahre einfallende und zu feyernde zweyte jubilaeum, betref. den 1. Febr. 1730. p. 175

Ober-Conſiſtorial-Verordnung, die Einrichtung des Oſterfeſtes An. 1744. betref. den 31. Jul. 1743. p. 183

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das, wegen des am 25. Sept. 1555. im heil. Römiſch. Reiche geſchloſſenen Religions-Friedens auf den 29. Sept. 1755. zu feyernde zweyte Jubilaeum, betref. den 13. Aug. 1755. pag. 186

Ejusdem Anordnung, wie es bey dem auf den 21ſten März 1763. zu feyernden Friedens-Dank-Feſte im Churfürſtenthum Sachſen, demſelben incorporirten und andern Landen gehalten werden ſoll, den 4. Mart. 1763. p. 190

Das II. Capitel.

Mandata und Reſcripta, welche zu Erklärung derer General-Articul, Kirchen-Ordnung, und Synodal-Decreten dienen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung, das eigenmächtige Bauen und Beſſern derer Geiſtlichen in den Pfarr- und Schul-Wohnungen auch darzu gehörigen Güthern, betref. den 9. Jan. 1719. p. 195

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. vom Verboth der Schnur-

Mühlen, oder Mühl-Stühle bey denen Schulmeiſtern, den 21. Aug. 1720. pag. 195
Ejusdem Befehl, daß bey Kirch-Rechnungen die Superintendenten und Inſpectores zu admittiren, den 2. Apr. 1721. p. 198
Ejusdem Befehl, von Unterſuchung der Piarum Cauſarum, den 25. Juny, 1721. ibid.
Ejusdem Befehl, von Haus-Trauungen, Taufen, und nächtlichen Beyſetzen der Ritterſchaft, auch Beſſerung der Pfarr-Gebäude, und Gräben, den 30. Januar. 1722. ibid.
Ejusdem Befehl, von Ausleihung derer Kirchen-Gelder, den 19. Juny, 1722. p. 199
Ejusdem Befehl, von denen in Pfarr-Hölzern abgeſtandenen Bäumen, den 27. Jan. 1723. ibid.
Ejusdem Befehl, die denen Geiſtlichen unterſagte Einlegung fremden Bieres, betref. den 12. Apr. 1723. ibid.
Ejusdem Befehl, von Keſſel-Bier, und von der, von ſelbſt abgebrauenen Deputat-Biere derer Geiſtlichen zu entrichtenden Trank-Steuer, den 24. Sept. 1723. p. 202
Ejusdem Befehl, von Wein-Trank-Steuer derer Geiſtlichen, den 5. Jun. 1724. ibid.
Ober-Conſiſtorial-Verordnung, die ungehörige Setzung derer Becken in denen Kirchen, oder vor denen Altären, betref. den 17. Jul. 1724. p. 203
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. von Unterrichtung der Jugend in denen Schulen, und wie über deshalber beygefügte Inſtruction zu halten, den 20. Nov. 1724. ibid.
Ejusdem Befehl, von Confirmation derer Kinder-Lehrer oder Catecheten, den 8. Jan. 1725. p. 214
Miſſive, daß die Kirchner die Exemtion von der Fleiſch-Steuer nicht zu prätendiren haben, den 30. Jul. 1726.
ist P. II. Suppl. unter denen Fleiſch-Steuer-Sachen zu befinden. ibid.
Intimations-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. von Pflanzung der Bäume bey Heyrathen der Bauersleute, und daß die Pfarrer darauf Acht haben ſollen, den 4. Sept. 1726. ibid.
Ejusdem Befehl, die Haltung der wöchentlichen Circular-Predigten von denen Geiſtlichen, den 12. Nov. 1727. ibid.
Ejusdem Befehl von außenſtehenden Capitalien derer Piarum Cauſarum, Caution derer Adminiſtratorum und Kaſten in denen Kirchen, den 19. Nov. 1727. p. 215
Generale, die zeitigere Einſendung derer Bußtags- und anderer Collecten, betref. den 27, Aug. 1728. p. 218
Extract aus dem in An. 1729. wegen der zu haltenden Buß- Beth- und Faſttage, ergangenen Ausſchreiben, den 28. Jan. 1729. p. 219
Intimations-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Verſorgung derer einheimiſchen Armen, betref. den 13. Juny, 1729. ibid.
Ejusdem General-Verordnung, von der denen Piis Cauſis zuſtehenden Gelder, Sicherſtellung, Eintreibung der Zinnſen, und Verwahrung der eingehenden Gelder, den 30. Sept. 1729. ibid.
Ejusdem Befehl, die Probe in Catechiſiren, ſo die Candidati Miniſterii nach der Prob-Predigt thun ſollen, betref. den 3. Apr. 1730. p. 223
Ejusdem Befehl, daß kein Candidatus Miniſterii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigt-Amt befördert, noch ein bereits im Miniſterio ſtehender Prediger weiter Beförderung erlangen ſolle, er habe ſich denn vorhero beym Ober-Conſiſtorio, ob er ſeine Theologie und Grund-Sprachen noch inne habe, tentiren laſſen, den 29. Aug. 1732. p. 226
Erläutertes Ausſchreiben, Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen derer von Stempel-Papier bewilligten Abgaben, und daß ſolches auch in denen Geiſtlichen Expeditionen zu adhibiren, den 6. Mart. 1733. p. 226
Special-Verordnung des Conſiſtorii zu Wittenberg, an die Gerichts-Obrigkeiten der Torgauiſchen Inſpection, die beſſere Beobachtung der Schul-Inſtruction, betref. den 8. Apr. 1733. p. 227
Ausſchreiben Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen der Catechiſation, den 7. Apr. 1734. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen deutlicher und andächtiger Ableſung derer Kirchen-Gebete, nach denen Predigten und in denen Beth-Stunden, den 13. Sept. 1734. ibid.
Ober-Conſiſtorial-Verordnung, die Vermehrung oder Verminderung des von denen Kirchen abzugebenden Brand-Caſſen-Beytrags, auch den Beyſchuß zu denen Armen-Caſſen, betref. den 24. Nov 1734. p. 230
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Abnahme derer Kirch-Rechnungen, Einziehung der Unkoſten und Concurrenz derer Superintendenten hierbey ſammt Adminiſtration des Kirchen-Vermögens, und was dem mehr anhängig, betref. den 2. Sept. 1737. ibid.
Ejusdem Befehl, die Ableſung des Mandats wegen des Auflaufen des Berg-Volks, bey denen gewöhnlichen Berg-Predigten, betref. den 17. Juny, 1739. p. 234
Ejusdem Befehl, wider die Ausfuhre des Getreydes und anderer Victualien von denen Geiſtlichen auch Vorſtehern derer Piorum Corporum ꝛc. den 25. Novembr. 1740. ibid.
Ejusdem Befehl, die von denen Pfarrern und Cuſtoden auf Stempel-Papier auszuſtellende Atteſtata, betref. den 9. Aug. 1743. ibid.
Ejusdem Reſcript, das Ableſen von Canzeln des Mandats von Abtreibung und Umbringung der Kinder, betref. den 18. Dec. 1744. p. 235
Decret an das Stifts-Conſiſtorium zu Merſeburg, die Beerdigung derer Selbſt-Mörder, betref. den 17. May, 1745. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Inveſtitur derer Geiſtlichen, betref. den 4. Jul. 1746. ibid.
Generale, die Legata ad Pias Cauſas, betref. den 16. Sept. 1746.
iſt unter denen Juſtiz-Sachen zu befinden. p. 238
Intimations Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Ableſen von Canzeln des Mandats von der Sabbaths-Feyer, betref. den 22. Sept. 1749. p. 238
Ejusd. Reſcript, die bey denen Collecten eingelegten ſchlechten Müntz-Sorten, betref. den 19. Apr. 1751. p. 238
Ejusdem Reſcript, das Abzugs-Geld von dem Vermögen derer Kirchen- und Schuldiener, betref. den 2. Mart. 1753. p. 239
Ejusdem Reſcript, die Vermahnung derer Geiſtlichen an die Delinquenten, ihre Raub- und Diebs-Geſellen anzugeben, betref. den 18. Mart. 1754. ibid.
Generale, die Abſchaffung der Kirchen-Buße, betref. den 14. Januar. 1756. ibid.
Anderweiter Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Adhibirung des Stempel-Papiers bey Kirchen-Atteſtaten, betref. den 19. Aug. 1761. p. 242
Reſcript, Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. die Haltung der Kinder zur Schule, betref. den 7. Aug. 1766. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Beerdigung der Selbſtmörder betref. und daß es bey dem Reſcripte vom 13. Mart. 1719. verbleiben ſoll, den 7. Aug. 1766. p. 243
Ejusdem Reſcript, die denen Patronis und Gerichtshaltern abſchriftlich zuzuſtellenden Generalia und Miſſiven, betref. den 7. Aug. 1766. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Feyerung des Char-Freytags, betref. den 7. Aug. 1766. pag. 243
Ejusdem erneuertes Reſcript, das zweymal des Jahres von denen Canzeln zuverleſende Mandat vom Kindermorde, betref. den 6. Febr. 1767. p. 246
Ejusdem Reſcript, die von denen Geiſtlichen einzuſendenden Impoſt-Specificationes, betref. den 23. Octobr. 1767. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Entrichtung des Brand-Caſſen-Beytrags von denen Kirchen, betref. den 8. Jun. 1768. ibid.
Generale, die ernſtlichere Anhaltung der Kinder zur Schule, ingleichen die Prüfung dererſelben Fähigkeit zu denen Studiis; betref. den 24. Jul. 1769. p. 247

Das III. und IV. Capitel.

Von denen Univerſitäten Leipzig und Wittenberg.

Patent Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß aller Vaſallen und Unterthanen Söhne, welche ſich denen Studiis widmen, zuerſt 2. Jahr auf einer derer hieſigen Univerſitäten ſtudiren ſollen, den 11. Febr. 1726. p. 247
Miſſive zu dem Befehl, daß Landes-Kinder auf einer derer beyden innländiſchen Univerſitäten ſtudiren ſollen, den 12. Apr. 1726. p. 250
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Beſtrafung derer unter Studioſis vorgehenden Injurien, betref. den 28. Aug. 1727. ibid.
Ejusdem Reſcript, die auswärtigen Promotiones derer Studioſorum, welche auf hieſigen Univerſitäten Beneficia genoſſen, betref. den 27. Febr. 1729. p. 251
Inſerat, das Verfahren gegen die Studioſos bey vorgegangenen Thätlichkeiten, betref. den 31. Jul. 1737. ibid.
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die denen Studioſis zuertheilenden Atteſtata wegen ihres Betragens, betref. den 4. Nov. 1768. ibid.

Das V. Capitel.

Vom Ober-Conſiſtorio zu Dreßden, und Synodo, und beyden Conſiſtoriis zu Leipzig, und Wittenberg.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß wenn poſt motum Concurſum und darauf erfolgte Sequeſtration eines Guthes ein Actus juris Patronatus vorfällt, ſolcher durch den Kirchen-Rath exerciret werden ſoll, den 28. Jan. 1732. p. 254
Erläuterungs-Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen, wegen des Exercitii juris Patronatus bey denen Sequeſtrirten Güthern, wenn auch gleich kein wirklicher Concurs vorhanden, den 27. Febr. 1741. p. 254
Reſcript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. die Einſendung der Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Geſtorbenen ꝛc. betref. den 30. Nov. 1764. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Vorladung derer Partheyen in Conſiſtorial-Sachen für die Superintendenten, betref. den 7. Aug. 1766. p. 258
Ejusdem Reſcript, die Sportul-Taxe derer Superintendenten, betref. den 18. Januar. 1768. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Poſt Freyheit derer einzuſchickenden Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Geſtorbenen ꝛc. betref. den 22. Aug. 1768. p. 259

Das VI. Capitel.

Von Ehe-Sachen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung, von dem Aufgeboth und Trauung in ſtreitigen Ehe-Sachen, den 2. Juny, 1719. p. 262
Wiederholtes Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. von verbothener Soldaten-Trauung den 31. Julii 1726. p. 262
Ober-Conſiſtorial-Verordnung, die Ausſtellung der Proclamations-Scheine, betref. den 30. May, 1731. ibid.
Verordnung an das Stifts-Conſiſtorium zu Merſeburg, die verbothenen Soldaten-Trauungen, betref. den 20. Apr. 1739. p. 263
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen verbothenen Soldaten-Trauungen außer Landes, und das hierunter mit der Kayſerinn Königinn verabredete Reciprocum, betref. den 19. Febr. 1744. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Errichtung der Eheberedungen und Pactorum bey Heyrathen in Hennebergiſchen, betref. den 15. Sept. 1744. p. 266
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. die Verkürzung der Ehe-Proceſſe bey denen Unter-Conſiſtoriis nach Maaß und Weiſe des Ober-Conſiſtorii, betref. den 7. Aug. 1766. p. 266

Das andere Buch,

Von Juſtitien- und Policey-Sachen.

Das I. Capitel.

Enthält, nebſt denen Jurisdictionalien, die Civil- und Criminal-Juſtiz-Sachen, ſammt denen Proceſs- und Gerichts-Ordnungen, und darzu gehörigen Mandaten.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die mit dem Königl. Preuß. Hofe An. 1712. wegen der Litis pendenz getroffene Abrede, betref. den 15. Aug. 1712. p. 267
Ejusdem Reſcript, die Amts-Actuarios, Stadt- und Gerichtsſchreibere intuitu des Notariat-Amts, betref. den 11. Jan. 1723. p. 270
Erläuterung, über den 4ten und 6ten §phum Tit. XXV. der erläuterten Proceß-Ordnung die Diffeſſionem juratam Contentorum bey Documentis alienis, betref. den 3. Mart. 1752. ibid.
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die in der erläuterten Proceß-Ordnung bey Subhaſtationen erwähnte Ausrufung von 14. Tagen zu 14. Tagen von denen Ritter-Güthern nicht zu verſtehen, den 24. May, 1725. p. 271
Ejusdem Special-Reſcript, ob das Geſtändniß, des furti inculpirten Inquiſitens bey der Beſtrafung auf Articul, wenn keine ſummariſche Verhör prämittiret, und das Entwendete zugleich reſtituiret, oder remittiret worden, ſolchen von der Todes-Strafe liberirt, den 20. Oct. 1725. p. 274
Ejusdem Reſcript, die Rechts-Sachen im Henneberg-Schleußingiſchen, betref. den 1. Nov. 1725. ibid.
Ejusdem Special-Reſcript, die Cautionem pro Reconventione et Expenſis in Cauſis minutis, betref. den 15. Dec. 1725. p. 275
Ejusdem Reſcript, daß der Abzug, wenn der Contract, darinne derſelbe vorbehalten worden, gerichtlich confirmiret, denen Servitutibus, ſowohl denenjenigen Oneribus realibus, welche per Subhaſtationem nicht erlöſchen, gleich zu achten, den 28. Febr. 1726. ibid.
Ejusdem Verordnung, die Anlegung wohlbewahrter Gefängniſſe in der Grafſchaft Mannsfeld, betref. den 8. März 1726. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen Verjährung derer, denen obrigkeitlichen Perſonen intuitu officii zugefügten Injurien, den 15. Aug. 1727. p. 278
Ejusdem Reſcript, wie wider diejenigen, ſo Schulden halber entwichen, und auf die ſub poena infamiae ergangene

gene Edictal-Citationes ſich nicht wieder eingefunden, zu procediren, den 18. Sept. 1727. pag. 278

Ejusdem Reſcript, wegen derer Torturen, wobey Geiſtliche zu gebrauchen, den 9. Octobr. 1727. ibid.

Ejusdem Reſcript, den in der neuerläuterten Proceß-Ordnung Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concurſen auszufertigenden Edictal-Citationen beygelegten Rigorem, betref. den 14. Juny, 1728. p. 279
ist in ſimili mut. mut. unterm 10. Sept. 1733. an die Juriſten-Facultät und Schöppenſtuhl zu Leipzig, ingleichen unterm 19. Jun. 1737. an die Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg, ſowohl den 27. Jun. 1737. an die Juriſten-Facultät und Schöppenſtuhl zu Wittenberg, ergangen.

Generale, die Beſchleunigung der Inquiſitions-Proceſſe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey ſelbigen, betref. den 28. Aug. 1728. p. 279
iſt im vierten Buch, im erſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen befindlich.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Erkänntniß bey verübten Thätlichkeiten gegen Adeliche, betref. den 2. Apr. 1729. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß bey Holz-Verbrechen, und Holz-Deuben im Sprechen der 19. §phus des Baum-Mandats zu obſerviren, den 11. Apr. 1729. p. 282

Ejusdem Mandat, daß diejenigen, welchen in Königl. Namen aus denen Collegiis einige Commiſſion aufgetragen worden, das Commiſſoriale der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, in ſo weit es derſelben zu wiſſen nöthig, durch deſſen Extract in Zeiten jedoch nur ein vor allemal und blos Notificationsweiſe communiciren ſollen, den 22. Apr. 1729. ibid.

Erläuterung, über den 5ten §phum Tit. XVIII. der erläuterten Proceß-Ordnung, daß ſolcher von allen Eyden, ohne Ausnahme zu verſtehen, den 25. Apr. 1729. p. 283

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Erlängerung der wegen derer Hypothecarum tacitarum auf nächſt bevorſtehende Michaelis zu Ende gehenden Friſt, auf noch zwey Jahre bis Michaelis 1732. und was deme mehr anhängig, den 26. Jul. 1730. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Gültigkeit eines von einem requirirten Notario publico gefertigten Rotuli zu Beybringung libellirter quaſi Poſſeſſion, betref. den 20. Septembr. 1730. p. 286

Ejusdem Reſcript zur Erläuterung wegen derer Hypothecarum tacitarum, den 21. Sept. 1730. ibid.

Generale, wegen Verpfändung derer Bauer-Mann-Lehn-Güther in denen Aemtern, den 11. Nov. 1730. p. 287

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Erkänntniß über cumulirte Diebſtähle ſo bis 12 Thlr. 12 Gr. anſteigen, betref. den 14. Dec. 1730. ibid.

Generale, die Einſendung der geſammleten Rügen und deren Expedirung, betref. den 22. Dec. 1730. p. 290
iſt im vierten Buch im erſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen befindlich.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Baukoſten, Vocationen ꝛc. und andern dergleichen Präſtationen bey Concurſen, den 28. Febr. 1731. ibid.

Generale, daß, wenn die Staats-Jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, vor Anſtellung der Klage jedesmal Bericht zu erſtatten, auch wie es zu halten, wenn das Amt Beklagtens Stelle zu vertreten hat, den 19. Mart. 1731. ibid.
iſt im vierten Buch im erſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß wenn des Inquiſiten Suſpenſion ab Officio höchſten Orts anbefohlen worden, auf deren Wiederaufhebung von denen Dicaſteriis nicht geſprochen werden ſolle, den 23. May, 1731. p. 290

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript, über den vierten §phum Tit. XX. der erläuterten Proceß-Ordnung, daß diejenigen, welchen das Beneficium reſt. in integrum zuſtehet, wenn ſie die Dritte Friſt unter der behörigen Verwarnung nicht ausgebracht, deſſelben und des zuerkannten Beweiſes vor verluſtig zu achten, den 18. Mart. 1732. p. 291

Ejusdem Reſcript, daß die Advocaten, wenn ſie die Termine und Fatalia in Proceſſen nicht gehörig beobachten, nachdrücklich zu beſtrafen, den 27. Mart. 1732. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Subhaſtation derer Güther-Cloſter-Heßler, und Gößniß, auch die Subhaſtationes insgemein, betref. den 7. Juny, 1732. p. 294

Ejusdem Befehl, daß die Onera realia aus denen Früchten und Nutzungen derer zur Concurs-Maſſa gehörigen Grund-Stücke pendente Concurſu zu erheben, den 30. Jun. 1732. ibid.

Ejusdem Reſcript, den Oberlauſitziſchen Landtags-Schluß wegen der weiblichen Bürgſchaften vor ihre Ehemänner, betref. den 19. Jul. 1732. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen fernerer Prorogation derer Hypothecarum tacitarum noch auf 2 Jahr bis Michaelis 1734. den 2. Aug. 1732. p. 295

Ejusdem Mandat, wie es mit denen Subhaſtationen der Ritter- und anderer Güther auch Erlegung des Liciti darauf, und was deme mehr anhängig, hinkünftig gehalten werden ſoll, den 26. Aug. 1732. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die poena inficiationis in rei vindicatione und andern Fällen, auch auf die vor Michael 1724. vorhandenen Caſus erſtrecket und darnach geſprochen werden ſolle, den 7. Jun. 1734. p. 298

Generale, die Cognition in Gleits-Zoll-Accis-Fleiſch-Steuer-Eiſen- und Salz-Licent und dergleichen Unterſchleifen, betref. den 21. Jun. 1734. ibid.
iſt im vierten Buch im VIII. Capitel Membr. 3. vom Fleiſch-Pfennig zu befinden.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen noch fernerer Beybehaltung derer Hypothecarum tacitarum bis zu anderweiter Verordnung, ſammt was deme mehr anhängig, den 24. Sept. 1734. ibid.

Generale, die Reſtriction derer Advocaten auf einen gewiſſen Numerum, betref. den 9. Octobr. 1734. p. 299

Generale, wider die proceſſualiſche Weitläuftigkeiten in Steuer-Sachen, den 13. Jan. 1735. p. 302
iſt im V. Buch im erſten Capitel von Steuer-Sachen zu befinden.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Suchung derer Apoſtolorum bey eingewandten Appellationen, betref. den 21. Febr. 1735. ibid.

Generale, den, denen catholiſchen Geiſtlichen, bey denen zum Tode verurtheilten Delinquenten ihrer Religion, verſtatteten Zutritt, betref. den 31. Mart. 1735. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß in Policey-Commercien-Handwerks- und Manufactur-Sachen, keine Proceſſe verſtattet werden ſollen, den 9. Jul. 1735. ibid.
iſt im VI. Capitel dieſes Buchs von Policey-Sachen zu befinden.

Ejusdem Mandat, wegen des Juſtitien-Weſens, zu Einſchärfung genauerer Beobachtung derer deshalb ergangenen Verordnungen, und inſonderheit der erläuterten und verbeſſerten Gerichts-Ordnung, wie auch zur Exaction derer auf die Contravenienten vorhin geſetzten Strafen, den 8. Aug. 1735. p. 303

Ejusdem Reſcript, daß die ohne Unterſchrift des Concipienten oder mit dem Zuſatz der Selbſt-Concipirung von Commu-

Communen oder einzelen die Praeſumtion der eigenen Verfaſſung nicht vor ſich habenden Perſonen eingerichteten Schriften nicht angenommen werden ſollen, den 30. Jan. 1736. pag. 306
Ejusdem Mandat, wider die proceſſualiſche Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, den 7. Jun. 1736. ibid.
  iſt im vierten Buch im erſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
Ejusdem Befehl, die außerhalb Landes wohnenden Advocaten, betref. den 7. Jan. 1737. ibid.
Anderweites Generale, wegen Einſchränkung der Vielheit derer Advocaten auf eine gewiſſe Anzahl, den 23. Mart. 1737. ibid.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß wenn contra Subhaſtationem appelliret wird, mit fernern Verfahren angeſtanden, und Bericht erſtattet werden ſolle, den 14. Jun. 1737. p. 310
Generale, daß von dem, nach abgezahlten Lehns- und conſentirten Schulden, übrig bleibenden Reſiduo derer Kaufgelder eines ſubhaſtirten Lehn-Guthes ohne Vorwiſſen der Landes-Regierung nicht zu diſponiren, den 19. Jun. 1737. ibid.
Generale, daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Beſtrafung ſtatt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Deciſa eingeholet werden ſollen, den 9. Octobr. 1737. ibid.
  iſt im vierten Buch im erſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Diſpoſition der neuen Proceß-Ordnung wegen gänzlicher Entbrechung der Convention vor Anſtellung der Wiederklage auf die geſchwornen Armen nicht zu appliciren, den 22 Mart. 1738. ibid.
Ejusdem Special-Befehl, wie es wegen derer unabgelößt liegen gebliebenen Reſolutionen und Befehle gehalten werden ſolle, den 10. Apr. 1738. p. 311
Ejusdem Reſcript, die Wiederholung des unterm 30. Jun. 1732. ergangenen Befehls wegen derer Zeit währenden Concurſes abzutragenden Onerum, betref. den 26. Sept. 1738. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß in geringfügigen Streit-Sachen keine weitſchweifige Rechtfertigungen geſtattet werden ſollen, den 10. Dec. 1738. p. 314
Ejusdem Befehl, die Brandmarkung derer ad dies vitae auf den Veſtungs-Bau, in die erſte Claſſe zu bringenden Delinquenten, betref. den 30. Jan. 1739. ibid.
Ejusdem Befehl, die Cognition in Cammer-Sachen in denen angefallenen Merſeburgiſchen Aemtern, betref. den 18. Mart. 1739. ibid.
  iſt im vierten Buch im erſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.
Ejusdem Reſcript, daß in allen Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt, und die Delinquenten Gnade ſuchen, ausführlich und gründlich berichtet werden ſoll, den 1. Apr. 1739. ibid.
Ejusdem Reſcript, was vor Exequirung derer Todes-Urthel zu beobachten, den 2. Apr. 1739. p. 315
Ejusdem Reſcript, die gegen Höchſtdieſelben ausgeſtoßene ungebührliche und verwegene Reden, betref. den 13. Apr. 1739. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß in allen Fällen, wo die Landesherrlichen Gerechtſame auch nur incidenter mit eingeſchlagen, Bericht zu erſtatten, den 14. Apr. 1739. ibid.
Ejusdem Verordnung, die rechtlichen Erkänntniſſe in peinlichen Sachen, betref. den 23. Apr. 1739. p. 318
Ejusdem Befehl, die in denen Stiftern hinführo auch nach der Conſtit. Electoral. 18. P. III. zu decidirenden ratione Succeſſionis in Linea collaterali ſtreitigen Erbſchafts-Fälle, betref. den 25. Jun. 1739. p. 318
Ejusdem Reſcript, daß die Ober-Lauſitzer Rechts-Angelegenheiten möglichſt zu beſchleunigen, und in ſelbigen, keine Informate zu ertheilen, den 7. Jul. 1739. ibid.
Ejusdem Reſcript, wie es bey der Detention bey Capital-Fällen zu halten, den 29. Oct. 1739. p. 319
Ejusdem Reſcript, daß die zuerkennende Landes-Verweiſung auf die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz mit zu richten, den 31. Mart. 1740. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen Erkänntniß auf Landes-Verweiſung in denen Lauſitzer Sachen, den 16. April 1740. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Unterſchriften derer Berichte von Stadt-Räthen, betref. den 2. May, 1740. p. 322
Ejusdem Reſcript, das Formular zu der in Urtheln bey Landes-Verweiſung zu gebrauchenden Clauſul, betref. den 6. Jul. 1740. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß die Nieder-Lauſitzer Rechts-Angelegenheiten möglichſt zu beſchleunigen, und in ſelbiger keine Informate zu ertheilen, den 13. Aug. 1740 ibid.
  iſt mit dem wegen Beſchleunigung und Vorſpruch derer Ober-Lauſitzer Rechts-Angelegenheiten, an die Dicaſteria unterm 7. Jul. 1739. erlaſſenen, durchgängig gleichlautend.
Generale, daß zu der Function eines Amts-Actuarii keine mit denen Beamten in Verwandt- und Freundſchaft ſtehende Perſonen vorgeſchlagen werden ſollen, den 30. Dec. 1740. ibid.
  iſt im vierten Buch im erſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu finden.
Generale, die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbſchaften, betref. den 9. Febr. 1741. ibid.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Entſcheidung der Erbſchafts-Fälle in linea collaterali nach der Conſt. XVIII. P. 3. bey der Stadt Dippoldiswalda, betref. den 30. Aug. 1741. p. 323
Ejusdem Reſcript, das Formular zum Urpheden in Henneberg-Schleuſingiſchen, betref. den 1. Sept. 1741. ibid.
Ejusdem Mandat, die ohnnachbleibende ſtrenge geſetzmäßige Beſtrafung des vorſetzlichen Feuer-Anlegens, betref. den 16. Nov. 1741. p. 326
Ejusdem Reſcript, das Formular zum Erkänntniß auf Landes-Verweiſung, betref. den 29. Nov. 1741. p. 327
Ejusdem Reſcript, das geänderte Formular zum Urpheden in Henneberg-Schleuſingiſchen, betref. den 29. Nov. 1741. p. 330
General-Verordnung, die Ermahnung und Verwarnung derer in puncto furti inculpirten Verbrecher wegen freywilligen Geſtändniſſes gleich Anfangs der Unterſuchung, betref. den 6. Dec. 1741. ibid.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Formularia, ſo beym Erkänntniß auf Landes-Verweiſung gebrauchet werden ſollen, betref. den 30. May, 1742. p. 331
Ejusdem Reſcript, wie es wegen der Cautionen und Hypotheken derer Tutorum und Curatorum zu halten, den 4. Jun. 1742. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen derer von des Herzogs von Weiſſenfels Durchl. anzuſtellenden Revocations-Klagen, den 16. Oct. 1742. p. 334
Ejusdem Reſcript, daß in denen Rügen-Deciſis auf die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß nicht zu erkennen, den 17. Oct. 1742. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Interpretation der erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinen abzulegenden Eyde, betref. den 22. May, 1743. ibid.
Ejusdem Regulativ, wegen derer von der Ober-Aufſicht zu Schleuſingen in Appellations-Fällen zu erſtattenden Berichte, den 14. Jun. 1743. p. 335

Ejusdem Befehl, daß die Dicaſteria, die wegen derer Delinquenten, welche ihre Complices freywillig entdecken, vorhin ergangenen Mandate und Generalien zu interpretiren und extendiren ſich nicht anmaßen ſollen, den 20. Jun. 1743. pag. 335

Generale zur Erläuterung der unterm 9. Febr. 1741. ergangenen General-Verordnung, die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbſchaften, betreffend den 9. Jul. 1743. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Ob die von einer Poſt ſo mit einem ſtillſchweigenden Unterpfande verſehen, aufgelaufene Zinnſen, ſammt dem Intereſſe morae ſonderlich bey Concurſen in einer Claſſe zu lociren oder nicht, betref. den 25. Jul. 1743. p 338

Generale, das Forum privilegiatum derer Jagd- und Forſt-Bediente, betref. den 5. Nov. 1743. ibid.

ist im 4. Buch im 3. Cap. Membr. I. von Jagd- und Forſt-Sachen zu befinden.

Generale die Einſendung derer Urthele, worinnen bey berüchtigten Dieben auf Landes-Verweiſung oder Dimiſſion erkannt, betref. den 16. März 1744. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß mit denen auf den Veſtungs-Bau nach Dreßden zu liefernden Inquiſiten jedesmal ein Extract aus denen über das Delictum ergangenen Acten einzuſenden, den 18. März 1744. ibid.

Ejusdem Mandat, wider die Abtreib- Umbring- und Wegſetzung derer Leibesfrüchte und zur Welt gebohrnen Kinder, den 14. Oct. 1744. p. 339

Ejusdem Reſcript, die von denen Kinder-Mörderinnen geſuchte Begnadigung oder Verwandelung der Todesſtrafe betreffend, den 26. Oct. 1744. p. 342

Ejusdem Reſcript, daß die, wider die Diebe, Räuber und Mörder ergangene Inquiſitions-Acta von denen Dicaſteriis vorzüglich zu expediren, den 30. Nov. 1744. p. 343

Ejusdem Wiederholtes Reſcript, wegen ſchleuniger Expedirung derer einkommenden Inquiſitions-Acten, bey denen Dicaſteriis, den 4. Dec. 1744. ibid.

Inſerat zu dem Befehl vom 10. April 1745. Ob bey conſentirten Schulden, vor der Subhaſtation mit der Execution in das verpfändete Grundſtück zu verfahren nöthig. den 10. April 1745. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Beſtrafung des Anticipati Concubitus vor der Trauung, vor die Erbgerichte gehöre, den 1. Sept. 1745 p. 346

Erläuterung, über den vorgefallenen Zweifel: ob bey Diebſtählen die Reſtitution oder Remiſſion von der Strafe des Staupenſchlages befreye, den 29. Jun. 1746. ibid.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Aufhebung der bisherigen Collegiorum zu Weißenfels und die neue Einrichtung beſonders im Fürſtenthume Querfurth, betreffend, den 1. Jul. 1746. p. 346

Ejusdem Mandat, zu Publication der neuen Deciſionen, den 2. Jul. 1746. p. 350

Ejusdem Befehl, die Refigirung derer Special- und General-Verordnungen und Mandate in der vormaligen Fürſtlich Weißenfelßiſchen Landesportion, betref. den 20. Aug. 1746. p. 362

Generale, wegen Gültigkeit derer denen Piis Cauſis vermachten Legatorum, den 16. Sept. 1746. ibid.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Beobachtung derer Chur-ſächſiſch. Kirchen- Landes- Policey-Ordnungen, ſammt allen übrigen Landes-Geſetzen, Conſtitutionen, und Deciſionen, insbeſondere der erläuterten Proceß- und Gerichts auch neuen Appellation-Gerichts- und derer Tax-Ordnungen, Mandaten wider die Selbſtrache, und wegen Banquerotiers ꝛc. im Fürſtenthum Querfurth, auch in denen Aemtern Wendelſtein und Sittichenbach, den 19. Dec. 1746. p. 363

Miſſive, zu dem, wegen derer im Fürſtenthum Querfurth künftig zu beobachtenden Landes-Geſetze ergangenen Mandate, den 25. Jan. 1747. ibid.

Generale, das Abzugs-Geld von denen aus unmittelbaren Amts-Dörfern in andere zu verabfolgende Erb- oder Kauf-Geldern, betref. den 9. Mart. 1747. p. 366

Generale wegen derer Vice-Actuariorum oder Regiſtratorum, den 15. Mart. 1747. ibid.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Publication und Affixion des wegen vierzig neuer Deciſionen ins Land ergangenen Mandats im Querfurtiſchen, betref. den 17. April 1747. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Diſpoſition des Banquerotier-Mandats, wegen des 6ten Zinnßthalers, ſey auf den Fall, wenn Creditor von dem Capital, worüber ihn, außer dem erlangten Conſens, auch eine Wechſel-Verſchreibung ausgeſteller, 6pro Cent Intereſſe nehme, keinesweges zu ziehen. den 17. April 1747. p. 367

iſt im 1ſten Capitel des VIIden Buchs von Wechſel-Sachen zu befinden.

Generale die denen Inquiſitions Actis vorzuſetzende Repertoria, betref. den 9. Nov. 1747. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Abfaſſung derer Urthel in peinlichen Sachen, betref. den 15. Jan. 1748. ibid.

Ejusdem Reſcript die Frage: Ob durch die außer Landes erfolgte Beſtellung eines Vormundes eo ipſo ein ſtillſchweigendes Unterpfand in deſſen Allodial-Güthern und Vermögen, ſo er in hieſigen Landen beſitzet, conſtituiret werde, betref. den 24. Jan. 1748. p. 370

Generale, was eigentlich zu denen Concurs- und Sequeſtrations-Koſten zu rechnen ſey oder nicht? den 3. Jul. 1748. ibid.

Circulare, den Vergleich mit denen Herren Reußen, daß die des Landesverwieſene reciprocirlicherweiſe nicht geduldet werden ſollen, betref. den 9. Aug. 1748. p. 371

Generale, wegen des aus denen Civil-Actis vorzuſetzenden Repertorii, den 18. Sept. 1748. p. 374

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Vollſtreckung der mit Staupenſchlägen zuerkannten Landes-Verweiſung an denen in Aemtern arretirten Inquiſiten betref. den 13. Nov. 1748. p. 375

Generale, wegen jährlich einzureichender Specificationen derer dictirten Strafen oder beglaubter Vacat-Scheine, den 29. May, 1749. ibid.

Generale, die in ſtatum publicum einſchlagende Denunciationes, betref. den 23. Febr. 1750. ibid.

Erläuterungs-Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Ueber die 36ſte neue Deciſion de An. 1746. Die von denen Ehe-Männern oder Vätern vor ihre Ehe-Weiber oder Kinder zu entrichtenden Inquiſitions-Koſten, betref. den 3. Apr. 1750. p. 378

Ejusdem Befehl, zu Publication und Beobachtung des derer Subhaſtationen derer Ritter-Güther halber ſub dato den 26. Aug. 1732. emanirten Mandats, im Amte Heldrungen, den 14. April 1750. p. 378

Generale, die Rügen, betref. den 28. Dec. 1750. ibid.

iſt im 4ten Buch im 1ſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Publication und Beobachtung des unterm 6. Dec. 1741. wegen Anermahnung derer Verbrecher in puncto furti zum Geſtändniß ergangenen Generalis, im Amte Querfurth, den 5. Jul. 1751. ibid.

Generale wegen des Sterbelehns, und deſſen Beweiſes, den 3. Nov. 1751. p. 379

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die im Fürſtenthum Querfurth annoch zu publicirenden Mandate, Patente und General-Verordnungen, betref. den 18. Febr. 1752. pag. 379

Ejusdem Befehl, daß der Schwieger-Sohn, wenn er des Schwieger-Vaters Guth käuflich annimmt, vor eine ganz fremde und dritte Perſon keinesweges zu achten, mithin in dieſem Falle das Vorkaufsrecht nicht ſtatt haben ſolle, den 7. Jun. 1752. p. 382

Ejusdem Befehl, das Erkänntniß in Fällen, wo die Inquiſiten ihr bey der Tortur gethanes Bekänntniß wiederrufen, den 28. Aug. 1753. ibid.

Ejusdem Mandat, die Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, betref. den 28. Nov. 1753. p. 383

Generale die Aufhebung derer General-Syndicate, betref. den 30. Nov. 1753. p. 387

Generale zu Erläuterung der IX. Deciſion de An. 1746. den 15. Febr. 1754. ibid.

Generale, die Ertheilung derer Inhibitorialien auf angenommene Appellationes, betreffend den 29. Mart. 1754. p. 390

Generale, die Anzeige von denen vollſtreckten Todesſtrafen, betref. den 5. Nov. 1754. ibid.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtsſachen in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg-Schleuſingiſchen Antheils; betref. den 31. Dec. 1754. ibid.

Generale, wegen Einholung derer Erkänntniſſe über die Defenſiones derer Deliquenten, ſonderlich wider die Todes-Urthel, den 22. Febr. 1755. p. 394

Generale, die von denen Ritter-Guths-Beſitzern, zur Befreyung ihrer Güther von allen noch ungelöſchten hypothecariſchen Schuld-Verſchreibungen zu erlaſſende Edictal-Citationes betref. den 11. Mart. 1755 ibid.

Generale, daß bey vorfallenden Concurſen, worinnen die General-Acciſe mit viel oder wenig betragenden Forderungen intereßiret iſt, in Anſehung derſelben einige Gerichts-Gebühren nicht anzuſetzen, den 3. April 1755. p. 395

iſt im 6ten Buch von General-Accis-Sachen zu befinden.

Generale, die Beſichtigungen und Sectionen todter Cörper, wann die Beamten ſolchen ſelbſt nicht beywohnen können, betref. den 19. April 1755. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die bey denen wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen vorzukehrenden Präcautionen betref. den 20. Aug. 1755. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Abhörung derer in Proceß-Sachen bey dem General-Kriegs-Gerichte zu Zeugen angegebenen ſchriftſäßigen Civil-Perſonen, betref. den 3. Oct. 1755. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Teſtes domeſticos und deren Admiſſibilitaet, betref. den 12. Nov. 1755. p. 398

Ejusdem Befehl, daß die Inculpaten durch Vertröſtung auf landesherrliche Gnade zu einem freywilligen Bekenntniß nicht zu veranlaſſen, den 9. Febr. 1756. ibid.

Generale, die zum Feſtungs-Bau condemnirten Verbrecher, betref. den 18. Jun. 1756. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. den zu beſchleunigenden Verſpruch derer Unterſuchungs-Sachen, betreffend den 10. Dec. 1756. 399

Ejusdem Reſcript, wegen Widerherſtellung der beym Bombardement der Stadt Dreßden verlohren gegangenen Acten, den 8. Sept. 1760. ibid.

Generale, die Einſchränkung der Subhaſtationen derer Immobilium; betref. den 26. May, 1761. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die auf Kinderermordung geſetzte ordentliche Strafe der Säckung abgeſchaft und an deren ſtatt auf die Strafe des Rades zu erkennen; den 17. Jun. 1761. p. 402

Ejusdem Special-Befehl, ob die Eheſcheidung wegen eines geſtandenen aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici eben ſowohl als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber, Inhalts der XXXIV. neuen Deciſion de An. 1746. ſtatt habe, den 17. Aug. 1761. ibid.

Ejusdem Reſcript wegen genauerer Examination derer pro Praxi ſich angebenden ſubiectorum facultatis juridicae und die ihnen zu ertheilenden Teſtimonia betref. den 22. Apr. 1762. ibid.

Ejusdem Befehl, den Diſſenſum derer Dicaſteriorum über denen in puncto rapinae cum furto qualificato conjunctae et v. v. zu erkennenden Strafen, betref. den 27. April 1762. p. 403

Inſerat, daß das zeitige Geſtändniß auch denen Diebs-Heelern zu ſtatten kommen ſolle, 27. April 1762. ibid.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß der Werth derer Deuben nach dem Münz-Fuß von Anno 1719. zur Zeit zu berechnen den 14. Jan. 1763. ibid.

Generale, wie es künftig mit denen Subhaſtationen verlaſſener Grundſtücke gehalten werden ſolle, den 30. May, 1763. p. 406

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pahlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß in allen Juſtiz-Sachen der Herrſchaft Sonnewalda nach Churſächſiſch. Rechten zu ſprechen, den 29. Jun. 1763. p. 407

Ejusdem Befehl, daß der Werth derer Deuben nach dem in denen Münz-Mandaten vom 14. März und 14. May, 1763. feſtgeſetzten Münz-Fuß künftig gerechnet werden ſolle, den 3. Oct. 1763. p. 410

Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die ohngeſäumte Expedirung derer eingehenden Reſcripte und Generalien auch genaue Befolgung derer ins Land publicirten Mandate und andern Verfügungen, betref. den 19. März. 1764. ibid.

Ejusdem Reſcript die Frage: Ob das Jus retentionis bey Concurſen eine Prioritaet würken könne, betref. den 26. Jul. 1764. p. 411

Ejusdem Befehl, einige über die Beſichtigungen und Sectionen todter Körper entſtandene Zweifel betref. den 17. März 1766. ibid.

Generale, daß mit denen, einmal zu denen Aemtern beſtellten Actuariis ohne vorherige Anzeige keine Aenderung vorgenommen werden ſolle, den 30. Jan. 1767. p. 414

iſt im 4ten Buch im 1ſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Geſchärfter Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die genaueſte Beobachtung der Obliegenheit derer Juriſten-Facultäten bey denen Examinibus pro Praxi, betref. den 8. Jul. 1767. ibid.

Generale, daß die Käufe, Tauſche, und Erbſonderungen von dem Domino Iurisdictionis nicht eher confirmiret werden ſollen, bis von dem Lehn- und Zinnßherrn ein Atteſtat beygebracht worden, daß dieſe pro praeterito berichtiget ſind; den 14. Aug. 1767. ibid.

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. zu Einſchärfung und Erläuterung der unterm 26. Sept. 1765. ins Land publicirten Conſtitution vom anvertrauten Gute, den 17. Dec. 1767. p. 415

Ejusdem Reſcript, daß bey Concurſen auch auf die von denen Grundſtücken zu vertretenden Creyße Anlag-Rückſtände zu ſehen, den 2. Jan. 1768. p. 418

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen, den 7. Aug. 1770. p. 419

iſt im 4ten Buch im 1ſten Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript, das Einverſtändniß mit dem Königl. Preuß. Hofe wegen Vollſtreckung derer von beyderſeitigen Juſtiz-Collegiis ertheilten Judicatorum betref. den 5. Sept. 1770. pag 419
Ejusdem General-Verordnung, wegen des Verfahrens in Unterſuchungs-Sachen, den 27. Oct. 1770. ibid.

Das II. Capitel.

Churfürſtl. Sächſiſch. Appellation-Gerichts-Ordnungen, und darzu gehörige Mandata.

Mandat Herrn Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Juſtification eingewandter Appellationen; betref. den 1. Junii, 1579. p. 426
Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Verfahrens und Abſetzens beym Appellation-Gerichte, den 2. May, 1718. p. 427
Anſchlag vom 20. May, 1721.
Dergleichen vom 16. Aug. 1723.
Dergleichen vom 6. Dec. 1724.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. derer Schwarzburgiſch. Judiciorum bisher verweigerte Berichts-Erſtattung auf eingewandte Appellationes, betreffend den 20. Jan. 1729. p. 431
Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Publication der neuen Appellation-Gerichts-Ordnung, den 24. April 1734. p. 434
Neue Appellation-Gerichts-Ordnung, den 27. März, 1734. nebſt Sportul-Taxe, ibid.
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. mit Beylage, wie die Dicaſteria über die Art und Weiſe der Suchung derer Apoſtolorum bey Appellationen beſchieden worden, den 12. Febr. 1735. p. 454
Ejusdem Reſcript, daß dem Appellation-Gerichte die Cognition über die wider deſſen ertheilte Verordnungen eingewandte Appellationes zuſtehen ſoll; den 6. May, 1735. ib.
Ejusdem Reſcript, mit Zufertigung der neurevidirten Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe, den 6. Jun. 1735. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß das Apellation-Gerichte alle von dem Lehns-Fiſcal einzureichende felonie-Klagen annehmen ſoll, den 20. Jul. 1736. p. 458
Ejusdem Reſcript, die an einige abweſende lehnsbrüchige Vaſallen ergehende Citationes betref. den 26. Junii, 1737. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß in allen Fällen der einem Vaſallo imputirten denen Rechten nach nicht zu entſcheidenden negligenz nach dem Lehns-Mandat de An. 1691. jedoch mit Verſtattung des Beweiſes derer habenden Momentorum und des Lehns-Fiſcals Gegen-Beweiſes vorbehältlich zu erkennen, den 20. Jul. 1737. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß in denen Gräfl. Hazfeldiſchen Herrſchaften Gleichen ꝛc. die neuerläuterte Proceß-Ordnung nebſt allen nachher ergangenen Mandatis und General-Verordnungen publiciret und fürohin darnach erkannt werden ſoll, den 23. May, 1740. p. 459
Ejusdem Reſcript, den entſtandenen Zweifel: Ob die Oberläuterung von einer im Appellations-Gerichte erfolgten Reformatoria eines in erſter Inſtanz geſprochenen Interlocuts, wann nicht zugleich auf Remiſſion der Sache erkannt, zuläßig ſey oder nicht? betref. den 25. März 1744. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß wegen der Niederlauſitziſchen Supplications-Sachen die Advocati von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben zu behöriger Ordnung bey Strafe angewieſen worden, den 26. Sept 1744. ibid.
Ejusdem Reſcript, die von den Oberlauſitzer Advocatis bey Juſtification derer Appellationen zu beobachtende beſſere Ordnung, betref. den 27. Aug. 1746. p. 462
Ejusdem Reſcript, mit Uebermachung der Henneberg-Schleußingiſchen Wechſel-Ordnung, den 9. Sept. 1748. p. 462
Ejusdem Reſcript, mit Uebermachung des Mandats wegen Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg Schleußingen, den 9. Febr. 1755. ibid.
Neuere Anſchläge, ſo ſeit der neuen Einrichtung des Appellations-Gerichts zur Affixion gebracht worden. p. 463
Anſchlag, vom 4. Aug. 1735.
Dergleichen, vom 10. März 1739.
Dergleichen, vom 19. Febr. 1745.
Dergleichen, vom 13. Jan. 1746.
Dergleichen, vom 2. May, 1754.
Dergleichen, vom 23. Aug. 1760.
Dergleichen, vom 27. Nov. 1760.
Dergleichen, vom 19. April 1763.
Dergleichen, vom 12. Jul. 1766.
Dergleichen, vom 4. April 1767.
Dergleichen, vom 6. April 1771.

Das III. Capitel.

Ordnungen des Churfürſtlich Sächſiſch. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig, und darzu gehörige Sachen.

Special-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß das Oberhofgericht keine Cognition in Policey-Sachen habe, den 24. Jul. 1734. p. 475
Ejusdem Befehl, wegen der, dem Chur-Hauſe Sachſen nach Abſterben Herzog Heinrichs zu Merſeburg angefallenen Landes-Portion, den 28. Jul. 1738. p. 478
Ejusdem Befehl, die Schriftſaſſen in denen Aemtern der bisherigen Fürſtl. Merſeburgiſchen Erb-Landes-Portion, betref. den 18. Sept. 1738. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die vom Ober-Hof-Gerichte verordneten Commiſſarien, der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, das erhaltene Commiſſoriale Notifications-Weiſe communiciren ſollen, den 5. Dec. 1741. ibid.
Circulare, wegen der nach Abſterben Herzog Johann Adolph zu Weißenfels zurückgefallenen Thüringiſchen Erb-Landes-Portion, den 18. May, 1746. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß in Sachen, worinnen die Landes-Regierung bereits Verordnungen ertheilet, denen Ober- und Hof-Gerichten keine Cognition zuſtehe, den 30. April 1749. p. 479
Generale, die dem Ober-Hof-Gerichte in Leipzig geſtattete Erlaſſung derer Compulſorialien an die Beamten, wegen Einſendung derer in Parthey-Sachen erforderlichen Acta, auch das denen Beamten aufzuerlegende Juramentum Editionis, betref. den 8. Jul. 1754. ibid.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Baudienſt-Differenzien zwiſchen denen Ritter-Guths-Beſitzern, und ihren Unterthanen, betref. den 12. Sept. 1754. p. 482

Das IV. Capitel.

Ordnungen des Churfürſtl. Sächſiſch. Hof-Gerichts zu Wittenberg, und dazu gehörige Sachen.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen der dem Chur-Hauße Sachſen, nach Abſterben Herzog Heinrichs zu Merſeburg angefallenen Landes-Portion, den 28. Jul. 1738. p. 482
Ejusdem Befehl, wegen der nach Ableben Herzog Johann Adolphs zu Weißenfels zurückgefallenen Grafſchaft Barby den 18. May 1746. ibid.

Das V. Capitel.

Tax-Ordnungen derer Gerichts-Gebühren, und was dem anhängig.

Erläuterungs Befehl, an die Stifts-Regierung zu Zeitz, einiger in der Sportul-Taxe de An. 1724. zweifelhaft geſchienener Punkte, den 1. Febr. 1725. pag. 483

Erläuterungs-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die denen Gerichts-Verwaltern in der Tax-Ordnung de An. 1724. No. 46. geordnete Reiſegebühren, betref. den 12. April 1728. p. 486

Generale wegen des baaren Verlags in Inquiſitions- und andern Sachen, und das Reglement derer Land-Knechts-Gebühren, betref. den 28. Jul. 1730. ibid.

Anderweites Generale, wegen des baaren Verlags in Inquiſitions- und andern Sachen, ingleichen derer Land-Knechts-Gebühren; den 26. März 1735. p. 487

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. nebſt der revidirten neuen Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung, den 6. Jun. 1735. p. 490

iſt im 2ten Capitel dieſes Buchs vom Appellation-Gericht zu befinden.

Ejusdem Verordnung, die Moderation derer Gerichts-Gebühren, betref. den 23. April, 1740. ibid.

Generale, die Nachrichter-Gebühren wegen Schlagung eines Namens an den Galgen, betref. den 3. Jun. 1740. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wie es ratione des von denen Juſtiz-Beamten prätendirten ſo genannten Schreibe-Schillings bey Lehnsreichungen derer Grund-Stücken zu halten, den 6. Dec. 1742. p. 491

Regulativ derer Nachrichter-Gebühren, in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen, den 15. Jun. 1744. ibid.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Moderation derer Unkoſten, betref. den 5. May, 1751 p. 494

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, die Moderation derer Unkoſten in Unterſuchungs- und Inquiſitions-Sachen, betref. den 6. Jul. 1751. ibid.

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c zu Publication der verbeſſerten Tax-Ordnung, nach welcher die Sportuln, und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren gefordert und bezahlet werden ſollen, den 20. Febr. 1764. p. 494

Ejusdem Reſcript, die aberkannte Erhebung derer Schreibe-Gebühren bey Confirmation derer Käufe, betref. den 19. Sept. 1764. p. 505

Ober-Conſiſtorial-Verordnung, die Sportul-Taxe derer Ephoral-Gebühren, derer Superintendenten, betref. den 18. Jan. 1768. ibid.

iſt im 1ſten Buch im Vten Capitel, von Conſiſtorial-Sachen, zu befinden.

Das VI. Capitel.

Policey- Hochzeit- Kleider- Geſinde- Tagelöhner- und Handwerker-Ordnungen, und darzu gehörige Mandata.

Erläuterungs-Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. über den 25ten §phum des Mandats wider die Selbſt-Rache vom 2. Jul. 1712. das Ausfordern zum Duell von Bauern-Standes und andern geringen Perſonen, ſo keine Degen tragen, betref. den 18. Febr. 1721. p. 518

Ejusdem Mandat zu Wiederfreygebung des, wegen ſich geäußerten Contagion mit der Crone Frankreich aufgehobenen Commercii; den 15. Jun. 1723. ibid.

Patent, den Anbau allerhand Handwerker bey dem Schloße Moritzburg, und die denenſelben zu verſtattende Freyheiten, betref. den 17. Aug. 1723. p. 519

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß denen Annehmern wüſter Güther und Bauſtellen keine Gerichts- noch andere Unkoſten abzufordern, den 14. Sept. 1725. ibid.

Ejusdem Befehl, die General-Viſitationes des unnützen und liederlichen Geſindels, betref. den 14. Dec. 1725. p. 522

Generale, daß die in denen Creyß-Städten befindliche Vor- und Ober-Meiſtere des Zinngießer-Handwerks über die geſetzte Zinn-Probe feſt und unverbrüchlich halten ſollen, den 17. April, 1726. ibid.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Pflanz- und Pfropfung auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, den 11. May, 1726. p. 523

Ejusdem Mandat, wider das Auflaufen und Tumultuiren im Lande, den 2. Jul. 1726. p. 531

Patent, daß ſich jedermann des unwahrhaften Zeitungsſchreibens und Raiſonnirens enthalten ſolle, den 31. Aug. 1726. p. 534

iſt im 1ſten Theile im 3ten Anhange befindlich.

Verordnung Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Getreyde-Händler, betref. den 23. Nov. 1726. p. 535

Ejusdem Befehl, wider das unzuläßige Schießen und Knallen, auf dem Lande, den 6. Dec. 1726. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, über das wegen derer zum Behuf des Abtrags der Schwediſchen Contribution veräußerten Grundſtücke ſub dato den 20. Jul. 1707. ins Land publicirte Mandat, den 28. Febr. 1727. p. 538

Generale, den armen Unterthanen wegen des Mißwachſes aus landesherrlichen Vorräthen gegen gerichtl. Hypothec zu thuenden Getreyde-Vorſchuß, betref. den 8. März, 1727. ibid.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das Bettelweſen ꝛc. und wegen Einrichtung der Brand-Caſſe, den 5. April, 1729. ibid.

Ejusdem General-Verordnung, zu Publication des Extracts aus den mit des Königs von Preußen Majeſt. 1728. geſchloſſenen Commercien-Tractats, den 23. April, 1729. p. 555

Ejusdem Mandat, wegen des von denen Schuh-Knechten zu Augſpurg erregten Aufſtandes, den 25. April. 1729. ibid.

Anſchlag wider das Betteln dererjenigen, ſo ſich in der Reſidenz allhier unterm Vorwand, daß ſie wegen übergebener Supplicata auf Reſolution oder ſonſt warten müſſen, aufhalten, den 6. Jul. 1729. p. 562

Generale zur Erläuterung des Mandats wider das Bettelweſen und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Caſſe, den 6. Dec. 1729. p. 563

Generale, die wegen des Diebs- und Räuber-Geſindels hinwiederum auf einige Zeit anzulegende Wachten, betref. den 13. April 1730. p. 567

Anderweites Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Armen-Bettel- und Brand-Weſen, betref. den 13. Dec. 1730. ibid.

Generale, die Annehmung derer eingelieferten Bettler in denen Aemtern und die Entrichtung 12 gr. zur Ergötzlichkeit vor jeden betref. den 15. Dec. 1730. p. 574

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Verboth in fremde Lotterien zu legen, betref. den 4. April, 1731. p. 575

Generale, wegen Abhaltung, Aufſuchung, und Vertilgung derer Heuſchrecken und ihrer Brut, den 13. Oct. 1731. ibid.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Publicirung des Kayſerl. Patents wegen Abſtellung derer bey denen Handwerkern

kern eingeſchlichenen Mißbräuche, und deſſelben genauer Beobachtung, den 19. Oct. 1731. pag. 578

Ejusdem Mandat, die Benennung der Stadt Alt-Dreßden mit dem Namen Neuſtadt bey Dreßden, und deren mehrern An- und Aufbau, betref. den 28. Januar. 1732. p. 591

Ejusdem Mandat, wegen des Heues und Grummets, welches die Unterthanen und Fröhner auf denen Ritter-Güthern, hauswirthlich mit ſogenannten Böcke- und Windhauſen-Setzen, dürre machen ſollen, und was dem mehr anhängig, betref. den 28. Jan. 1732. p. 594

Ejusdem Mandat, die Vieh-Seuche, welche in einigen Voigtländiſchen Gränz-Orden ſich herver gethan, betref. nebſt einer Nachricht, wie ſich diesfalls zu verhalten, den 8. Apr. 1732. p. 595

Ejusdem Befehl, wegen derer nach Anleitung des neuen Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732. zu treffenden Obrigkeitlichen Veranſtaltungen, den 19. Sept. 1732 p. 602.

Ejusdem Mandat, das Verboth der Ausfuhre der Wolle in das Reußiſche und Schönburgiſche Gebiethe, betref. den 5. Nov. 1732. ibid.

Ejusdem Reſcript, die von einigen Stadt-Obrigkeiten zu Befolgung des Münz-Mandats getroffenen Verfügungen, betref. den 4. Dec. 1732. p. 603

Generale, zu genauerer Beobachtung derer wider die Räuber und Mordbrenner, Diebs-Rotten, auch wegen des Bettel-Weſens ergangene General-Verordnungen, und was dem ſonſt anhängig, den 26. Nov. 1733. ibid.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Verſorgung derer Einheimiſchen Armen ꝛc. ingleichen wegen des Brand-Weſens und der allgemeinen Brand-Caſſe, den 28. Dec. 1733. p. 606

Ejusdem geſchärftes Mandat, wider die Räuber und Mordbrenner, den 29. Dec. 1733. p. 615

Ejusdem anderweites Mandat, wider die Diebes- und Räuber-Rotten, Mordbrenner auch andere feindliche Streifereyen, und was dagegen auf den Gränzen und ſonſten im Lande vor Anſtalten zu machen, den 29. April, 1734. p. 618

Ejusdem Mandat, wegen Einführung durchgängig gleicher Elle, Garnmaßes und Gewichts, den 7. Aug. 1734. p. 619

Ejusdem Mandat, wegen Anhalt- und Wiederauslieferung entwichener Ober-Lauſitzer Erb-Unterthanen, den 1. Jun. 1735. p. 622

Ejusdem Mandat, die Einrichtung der Commercien-Deputation, betref. den 11. Jul. 1735. ibid.

Ejusdem, neue Geſinde-Ordnung, den 16. Jul. 1735. p. 623

Ejusdem Befehl, die Einrichtung des Butter-Gefäßes, betref. den 2. Aug. 1735. p. 638

Anderweites Generale, zu Einſchärfung derer wider die Diebes- und Räuber-Rotten, auch wegen des Bettel-Weſens vorhin erlaſſenen General-Verordnungen, den 17. Febr. 1736. p. 639

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. den Gebrauch des Eiſen- oder Waſſer-Maaßes bey Viſirung des Butter-Gefäſſes, betref. den 25. Febr. 1736. ibid.

Ejusdem Erläuterung, über den 11ten §phum des wegen Abſtellung derer Handwerks-Mißbräuche unterm 19. Oct. 1731. publicirten Kayſerl. Patents, den 10. Aug. 1736. p. 642

Anderweites Generale, zu Beſtellung derer Wachten wegen des liederlichen Geſindels, den 10. Sept. 1736. ibid.

Mittel wider die Vieh-Seuche, M. Dec. 1736. ibid.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Erläuterung des wider die Selbſt-Rache, Injurien und Duelle An. 1712. ins Land ausgelaſſenen Edicts, den 1. Jul. 1737. p. 643

Ejusdem General-Befehl, daß die Bettler und andere Vagabonden von der Miliz auf denen Straßen aufgeſucht, und in die nächſten Aemter gebracht, auch von dar ſogleich von Amt zu Amte in das Zucht- und Armen-Haus nacher Waldheim eingeliefert werden ſollen, den 4. Jan. 1738. p. 646

Generale, wegen der im Fürſtenthum Siebenbürgen ſich hervor gethanen peſtilenzialiſchen Seuche, den 14. Jan. 1738. p. 647

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Diebes- und Räuber- auch andern liederlichen Geſindels, ingleichen wegen der Praemie von funfzig Thalern und reſp. Begnadigung vor den Anzeiger eines berüchtigten Diebes oder Räubers, den 14. Jul. 1738. p. 650

Anderweites Generale, wegen der in Ungarn und Siebenbürgen graßirenden peſtilenzialiſchen Seuche, den 22. Nov. 1738. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Anlegung derer Wachten, wegen der in Siebenbürgen graßirenden Contagion, betref. den 6. Febr. 1739. p. 655

Ejusdem Reſcript, die Ausſtellung der Geſundheits-Päſſe bey Contagionen, betref. den 13. Febr. 1739. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen Abſtellung und Einſchränkung der übermäßigen Trauer, den 29. Jul. 1739. p. 658

Geſchärftes Generale, wegen der in Ungarn graßirenden peſtilenzialiſchen Seuche, den 23. Oct. 1739. p. 659

Generale, wegen Anzeige derer ſich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle, den 20. Febr. 1740. p. 662

Generale, wegen Viſitirung derer Winkel-Schenken und anderer verdächtigen Orte, auch Dimittir- und Fortſchaffung derer bey denen Aemtern zur Haft kommenden Perſonen, den 11. Mart. 1740. ibid.

Verordnung Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Poppenſpiele, betref. den 1. Apr. 1740. p. 663

Ejusdem Reſcript, daß auf anmaßliche Legitimationes der Comitum Palatinorum Acht gegeben werden ſolle, den 30. May, 1740. ibid.

Circulare, die wider das überhand nehmende Betteln vorzukehrenden Praecautiones, betref. den 5. Sept. 1741. p. 666

Generale, die Ausdüngung einiger Caſernen-Knaben auf Handwerker, betref. den 18. Jan. 1742. ibid.

Generale, die Einſchärfung derer verſchiedentlich ins Land ergangenen Mandate und General-Verordnungen wegen Einbring- auch Fortſchaffung derer bey denen Aemtern zur Haft kommenden Perſanen, betref. den 28. Aug. 1742. p. 667

Generale, zu Anhaltung des Ziegeuner-Geſindels, den 5. Jan. 1743. p. 668

Generale, wider die Einbringung alter Betten und Federn aus Böhmen, den 27. Febr. 1743. ibid.

Generale, die Abſchaffung derer üblen Handwerks-Gebräuche, betref. den 23. Jul. 1743. p. 670

Anderweiter Anſchlag, wider das unbefugte Degentragen, den 1. Aug. 1743. ibid.

Generale, zur Erläuterung des VII. §phi des Mandats wegen des Armen Bettel- und Brand-Weſens d. d. 13. Dec. 1730. daß denen Ritterguths-Beſitzern in Zukunft auch wegen derer durch Brand verunglückten Gebäude und Meubles eine proportionirliche Beyſteuer aus der Brand-Caſſe angedeyhen ſolle, den 7. Jul. 1744. ibid.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die beſſere Einricht- und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen im Lande, betref. den 14. Oct. 1744. p. 671

Anderweites Generale, wider die Vieh-Seuche, den 6. Oct. 1745. p. 674

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die in dem Dorfe Seeligſtadt angelegte Kohlen-Meiler, und das daſige Kohlenbrennen, betref. den 17. Nov. 1745. pag. 679
Generale, die Befolgung deſſen, was in denen wider das Bettelweſen unterm 5. Apr. 1729. und 28. Dec. 1733. ergangenen Mandaten wegen Lieferung derer Bettler in das nächſte Amt angeordnet, betref. den 25. April, 1746. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß es bey der bisherigen Obſervanz wegen des Ranges derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere in mittlern Städten bewenden ſolle, den 8. Jun. 1746. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Auſſuchung derer Bettler ſammt was dem anhängig, betref. den 11. Aug. 1746. ibid.
Anderweites Generale, wegen der Vieh-Seuche, den 29. Nov. 1746. p. 682
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die in dem ſogenannten Gemenge befindlicher Schäfer-Wolle, betref. den 9. Dec. 1746. p. 686
Geſchärftes Generale, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, und des Bettel-Weſens, den 13. Jan. 1747. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß zu Folge des Generalis vom 20. Febr. 1740. die Unglücks- und andere außerordentliche Fälle auch von denen Unter-Obrigkeiten im Weißenfels- und Querfurthiſchen angezeiget werden ſollen, den 21. Jan. 1747. p. 687
Miſſive, die Publication und Aſſixion derer zu Abwendung der Feuers-Brünſte ergangenen Generalien und Mandate in dem Fürſtenthum Querfurth, betref. den 22. Mart. 1747. ibid.
Verordnung, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Hauſiren derer ſogenannten Reffträger mit Glas-Waaren, betref. den 2. Jun. 1747. ibid.
Ejusdem Befehl, den Verkauf der Wolle in das Anhalt-Cöthenische, betref. den 30. Aug. 1747. ibid.
Ejusdem Verordnung, den Aufkauf derer rohen Schaaf-Felle, betref. den 20. Jan. 1748. p. 690
Generale, die Anzeige beſonderer Begebenheiten in denen benachbarten Landen, betref. den 7. Febr. 1748. ibid.
Generale, wider die Ausfuhre des rohen Stroh-Geflechts, den 15. Febr. 1748. ibid.
Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Wiederaufricht- und Ergänzung derer verfallenen Straßen- und Poſt-Säulen, und was dem anhängig, den 6. Mart. 1748. ibid.
Generale, daß die Montirungs- und Equipage-Stücken aus hieſigen Fabriquen zu nehmen, den 19. Mart. 1748. p. 691
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die der Leipziger Witwen-Caſſe beygelegte Qualität und Vorzüge einer Piae Cauſae, betref. den 26. Mart. 1748. p. 694
Generale, zu nochmaliger Einſchärfung derer, wegen derer Diebes- und Räuber-Rotten erlaſſenen Mandate, den 8. Jul. 1748 ibid.
Anderweites Generale, zu Abſchaffung derer Handwerks-Mißbräuche, den 23. Aug. 1748. p. 695
Generale, die Veranſtaltungen zur Aufnahme der Chirurgie in hieſigen Landen, betref. den 18. Sept. 1748. ibid.
Generale, die Einforder- und Einſendung derer Privilegien, Innungs- und Articuls-Briefe derer Handwerker, und was dem anhängig, betref. den 28. Sept. 1748. p. 698
Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das Bettel-Weſen, und wegen der allgemeinen Brand-Caſſe, ins Fürſtenthum Querfurth erlaſſen, den 9. Novembr. 1748. p. 698
Ejusdem Verordnung, die wegen der Vieh-Seuche zu erſtatteten Berichte, und wo ſelbige ceßiret, zu nehmenden Präcautionen, betref. den 30. Dec. 1748. p. 730
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, über die wegen der Vieh-Seuche unterm 30. Dec. 1748. ergangene Verordnung, den 22. Jan. 1749. ibid.
Generale, die genauere Beobachtung des wider das Betteln ergangenen Mandats, im Fürſtenthum Querfurth und die von der Jägerey hierbey zu leiſtende Aſſiſtenz, betref. den 3. Febr. 1749. p. 731
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß keine Brandenburgiſche Tuche, auf die Querfurthiſchen Märkte eingeführet werden ſollen, den 3. Febr. 1749. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen des denen Loh-Gerbern in einigen Städten in denen innerhalb der Meile gelegenen Dörfern, privative zuſtehenden Einkaufs derer rohen Felle, den 21. Febr. 1749. p. 734
Ejusdem Befehl, den Abſchoß von denen in die Preuß. Lande gehenden Erbſchaften und Vermögen, betref. den 9. April, 1749. ibid.
Ejusdem Befehl, die Ausfuhre des Garnes außerhalb Landes, betref. den 28. April, 1749. ibid.
Ejusdem geſchärftes Mandat, wegen beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, den 2. Aug. 1749. ibid.
Ejusdem Reſcript, welches das wegen derer reſp. wieder aufzurichtenden und zu ſetzenden Straßen- und Poſt-Säulen, unterm 6. Mart. 1748. ergangene Mandat in einigen Puncten erläutert, den 13. Aug. 1749. p. 738
Generale, die genauere Befolgung, des bey Errichtung der Commercien-Deputation unterm 11. Jul. 1735. ins Land ergangenen Generalis, betref. den 26. Nov. 1749. ibid.
Anderweites Generale, wider die Rind-Vieh-Seuche, den 29. Nov. 1749. p. 739
Circulare, die Einſchleppung des Böhmiſchen Zwirns, betref. den 16. Jan. 1750. p. 747
Anderweites Patent, wider die Pasquill-Schmäh- und Drohungs-Schriften, den 7. Febr. 1750, iſt im erſten Theile im dritten Anhange befindlich. ibid.
Generale, die behörig zu beſchleunigende Anzeige derer Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle, betref. den 17. Febr. 1750. ibid.
Verordnung, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſens ꝛc. daß die Haus-Armen, welche Allmoſen empfangen, zu Spinnung der Tuchmacher-Wolle anzuhalten, den 20. Febr. 1750. ibid.
Ejusdem Kleider-Ordnung, den 21. Febr. 1750. p. 750
Ejusdem anderweites Mandat, wegen Abſtell- und Einſchränkung der übermäßigen Trauer, den 7. Mart. 1750. p. 754
Ejusdem Befehl, das zu hintertreibende Vorhaben derer Fabricanten ſich in auswärtige Länder zu wenden, betref. den 18. Mart. 1750. p. 758
Ejusdem Verordnung, welche den Gebrauch derer ſchwarz überzogenen Wagen bey Leichen-Conducten und ſchwarzen Bekleidungen in denen Zimmern in gewiſſer Maaße fernerhin verſtattet, den 8. Apr. 1750. ibid.
Erläuterung, über den 3ten §phum des am 2. Aug. 1749. wegen beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer ins Land erlaſſenen Mandats, den 9. Apr. 1750. p. 759
Generale, zur Erläuterung des 2. 3. und 5. §phi der neuen Kleider-Ordnung, den 23. Apr. 1750. ibid.
Generale, die Garn- und Flachs-Ausfuhre, betref. den 3. Jun. 1750. ibid.
Verordnung Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen der dem Manda-

Mandate vom 16. Jun. 1679. entgegen laufenden Verkaufung derer Häute und Felle außerhalb Landes, den 5. Jun. 1750. pag. 762

Ejusdem Befehl, daß denen Brandenburgiſchen Strumpfhändlern, das Feilhaben ihrer Waaren auf denen Jahrmärkten zu Jüterbogk weiter nicht zu verſtatten, den 15. Jun. 1750. ibid.

Generale, zu Beſtimmung einer Praemie von Einhundert Thalern, auf die Entdeckung eines Mordbrenners, den 17. Jun. 1750. ibid.

Anderweites Generale, zu Annehm- und Fortſchaffung derer von der Miliz eingebrachten Bettler und Vagabonds, den 4. Jul. 1750. p. 763

Generale, wegen Remedirung derer Verbrechen im Medicinal-Weſen, den 29. Jul. 1750. ibid.

Geſchärftes Generale, daß die von der Miliz eingezogene Landſtreicher und verdächtige Perſonen, ohne Verweigerung von denen Beamten angenommen werden ſollen; den 17. Aug. 1750. p. 766

Generale, das Verbeth ausländiſcher Sammete, Plüſche und Felpen, betref. den 19. Aug. 1750 ibid.

Generale, wie es wegen der zureichenden Ergötzlichkeit vor die Miliz, Jägerey, und Amts-Frohnen bey Einbringung derer Bettler in paſſu juriſdictionis zu halten, den 20. Aug. 1750. p. 767

Generale, zu nochmaliger Einſchärfung derer, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, und des Bettelweſens ergangenen Verordnungen, den 26. Auguſt, 1750. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die in Anſehung a) der Beſtrafung des ſpäten Nachtzechens, b) des in dem Mandat wegen beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer §. 9. verſtatteten Gäſteſetzens an Sonn- und Feſttagen von denen Dicaſteriis zu beobachtende Gleichheit im Sprechen, betref. den 3. Sept. 1750. ibid.

Ejusdem erneuertes und geſchärftes Mandat, wider das Hauſiren in denen Städten, und auf dem Lande, den 15. Sept. 1750. p. 770

Ejusdem erneuertes und geſchärftes Mandat, wider die Auf und Zuſammenkaufung, auch Ausfuhre derer Pfarrer-Bürger Bauer-Müller-Schäfer- und Schaafknechts-Wolle, den 15. Sept. 1750. p. 771

Vorſchrift, wie dem Uebel derer Heuſchrecken vors künftige zu wehren, den 15. Sept. 1750. p. 774

Reſcript. Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die denen Scharfrichtern in gewiſſer Maaße zu erſtattende Heilung äußerlicher Schäden, betref. den 31. Dec. 1750. p. 775

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, über den §. 2. des wegen Abſtellung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Weſen, ſ. d. den 29. Jul. 1750. ergangenen Generalis die ſogenannten Wurzel-Leute, betref. den 28. Jan. 1751. ibid.

Ejusdem Reſcript, wie es mit dem Abzugs-Gelde gegen diejenige, ſo aus hieſigen in die Preuß. Provinzien ziehen, zu halten, den 6. Mart. 1751. ibid.

Generale, daß unter denen Brand-Caſſen-Beyträgen weiter keine durch das Mandat vom 25. Mart. 1750. gänzlich abgeſetzte Münz-Sorten einzuſenden und anzunehmen, den 15. April, 1751. p. 778

Erläuterung, über das ſ. d. den 15. Sept. 1750. wider das Hauſiren ins Land ergangene Mandat; den 10. Jun. 1751. ibid.

Generale, die denen Unterthanen des Erzgebürgiſchen Creyſes verſtattete Herumtragung derer Spitzen und kurzen Waare betref. und daß die Victualien nicht mit unter dem Verboth begriffen, den 28. Jun. 1751. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß dem Scharfrichter zu Torgau die Ablederung des an der Seuche gefallenen Rind-Viehes zu unterſagen, den 5. Jul. 1751. ibid.

Ejusdem anderweiter Befehl, den Scharfrichter zu Torgau zur möglichſten Vorſicht bey Ablederung des gefallenen Viehes anzuweiſen, den 20. Aug. 1751. p. 779

Ejusdem Befehl, welcher das gegen Einbringung derer Brandenburgiſchen Tuche auf die Jahrmärkte zu Querfurth unterm 3. Febr. 1749. ergangene Verboth, auch auf die Frieſe, Flonelle und alle übrige Brandenburgiſche Wollen-Waaren extendiret, den 4. Oct. 1751. ibid.

Generale, zu Geſtattung der Ablederung des an der Seuche gefallenen Rindviehes, unter gewiſſer Vorſicht, und was dem mehr anhängig, den 16. Nov. 1751. ibid.

Circulare, daß in denen Gegenden von Penig, Chemnitz, Frankenberg, Borna, Crimmitſchau, Weyda, und Lauſig die feinen wollenen und ſogenannten Satin-Garne nicht weiter an Auswärtige, ſondern zum Behuf dortiger Wollen-Zeug-Fabriquen, allein an innländiſche, ſich diesfalls behörig legitimirende Weber-Meiſter verkaufet werden ſollen, den 19. Nov. 1751. p. 782

Befehl, mit zugefertigtem Gutachten, über die Rind-Vieh-Seuche, den 22. Nov. 1751. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen der Nieder-Lauſitziſchen in denen benachbarten Churſächſiſchen und Querfurthiſchen Aemtern gewiſſermaßen zu beobachtenden unterm 3. Sept. 1750. publicirten Geſinde-Ordnung, den 22. Apr. 1752. p. 787

Ejusdem Verordnung, wider die Legung der ſogenannten blauen Roſe in die ungeſtählten Tuche, den 13. Octobr. 1752. ibid.

Anderweites Generale, die Vieh-Seuche, betref. den 20. Jan. 1753. ibid.

Anderweites Generale, wider die Einführung ausländiſcher Sammete, Plüſche, und Felpen, den 13. Febr. 1753. p. 790

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die General-Viſitationes, und wie ſolche zu bewerkſtelligen, betref. den 12. Mart. 1753. p. 791

Ejusdem Befehl, wegen der Königl. Preußiſchen Seits erfolgten Declaration, daß die in denen hieſigen Landen fabricirte Baumwollne Hals- und Schnupftücher in dortigen einzuführen nicht verbothen, den 27. April, 1753. ibid.

Ejusdem Befehl, den Waydbau betref. den 18. May, 1753. ibid.

Ejusdem Befehl, wider das Schlachten des Rindviehes in denen mit der Seuche angeſteckten Dorfſchaften, und was dem anhängig, den 4. Jul. 1753. p. 794

Anderweites Generale, die Wiederaufricht- Ergänz- und Renovirung derer verfallenen und verſtümmelten Straſſen- und Poſt-Säulen, betref. den 31. Aug. 1752. ibid.

Anderweites Generale, wider die weitere Ausbreitung der Vieh-Seuche, den 29. Nov. 1753. ibid.

Circulare, die bey der in Böhmen ſich hervor gethanen Vieh-Seuche vor Ein- und Auspaßirung des Viehes auf der Gränze zu haltende 14tägige Contumaz, betref. den 20. Nov. 1753. p. 795

Erneuertes und geſchärftes Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Aufſuch- und Entdeckung auch Beſtrafung des Diebs- und Räuber-Geſindels; den 14. Dec. 1753. p. 798

Geſchärftes Generale, wegen des Hauſirens, den 2. Jan. 1754. p. 803

Geſchärftes Generale, die ſchleunig zu bewerkſtelligende Anzeige derer Caſuum extraordinariorum und tragicorum, beſonders wegen eingezogener Diebes-Rotten, betref. den 19. Jan. 1754. ibid.

Generale, zu Erläuterung des Mandats, wegen durchgängiger Einführung gleicher Elle, Garnmaaßes und Gewichts, den 14. Febr 1754. ibid.

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Aufhebung des Verboths in fremde Lotterien einzulegen, den 4. Apr. 1754. p. 807

Ejusdem Reſcript, die Anlegung mehrerer Zucht- und Armen-Häuſer, betref. den 24. April, 1754. pag. 807
Ejusdem Reſcript, die in dem erſten §pho des erneuerten und geſchärften Mandats wider das Diebs- und Räuber-Geſindel, d. d. 14. Dec. 1753. anbefohlne Verpflichtung derer Schenk-Wirthe, betref. den 4. Jul. 1754. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen Anlegung derer Plantagen von Maulbeer-Bäumen; den 6. Aug. 1754. p. 810
Generale, das Verboth derer Glücks-Topfs-Würfel-Stech-Kreyßel- und anderer dergleichen Spiele, betref. den 18. Oct. 1754. p. 811
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Patrouilliren der Miliz zu Aufſuch- und Anhaltung des verdächtigen Geſindels, betref. den 6. Nov. 1754. ibid.
Anderweites Generale, die Einführung durchgängig gleicher Elle und Garn-Maaßes, betref. nebſt Reglement, den 20. Nov. 1754. p. 814
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß bey der Schau auf jeder Sorte Leinewand beſtimmte innerliche Güte zu ſehen; den 27. Jan. 1755. p. 822
Ejusdem anderweiter Befehl, den Waydt-Bau, betref. den 14. Mart. 1755. ibid.
Circulare, das Einſchleppen ausländiſcher Becker- und Seifenſieder-Waaren, betref. den 17. April, 1755. ibid.
Generale, zu Fertigung und Einſendung vorgeſchriebener Tabellen über den Getreyde-Bau jeden Orts, den 17. April, 1755. p. 823
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß denen innländiſchen Tuchmachern das Auslegen und der Verkauf ihrer Waaren etliche Tage vor Einläutung der Meſſe zu geſtatten, den 14. Jun. 1755. p. 838
Generale, die freundnachbarliche Beylegung aller Commercial-Differenzien mit dem Königl. Preuß. Hofe, und die Wiederaufhebung derer zeitherigen Verbothe und Impoſtirungen, betref. den 24. Sept. 1755. ibid.
General-Verordnung, die Tuch-Fabriquen, betref. den 28. Jan. 1756. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſens ꝛc. den Verkauf der von denen hieſigen Landes-Einwohnern erbaueten Karbe, und derer Land-Citronen, betref. den 22. April, 1756. p. 842
Ejusdem Befehl, daß die unterm 21. Febr. 1750. emanirte Kleider Ordnung künftig aufs ſchärfſte gehalten werden ſoll, den 28. April, 1756. ibid.
Generale, daß die zum Veſtungs Bau einzuſchickenden Delinquenten zur Arbeit gänzlich nicht untüchtig, auch mit nothdürftiger Kleidung verſehen ſeyn ſollen, den 18. Jun. 1756. ibid.
Circulare, die Ausfuhre des Getreydes aus Thüringen nach dem Harz, betref. den 21. Jul. 1756. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die, an den Feldmeiſter vor Hinwegſchaf- und Vergrabung des gefallenen Viehes zu entrichtende Gebühren, betref. den 2. Aug. 1756. p. 843
Generale, die aus denen Handwerks-Caſſen zu bezahlenden Proceß-Koſten, betref. den 18. Jan. 1757. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Aufſuch- und Feſtmachung des liederlichen Diebs- und Räuber-Geſindels, den 21. Mart. 1757. ibid.
Ejusdem Befehl, die Examina derer Candidaten, beſonders in deutſcher Sprache bey der mediciniſchen Facultät zu Wittenberg, betref. den 7. Sept. 1758. p. 846
Erläuterung über das wegen der Vieh-Seuche unterm 6. Nov. 1753. ergangene Generale, die Ablederung des umgefallenen Viehes, betref. den 10. April, 1760. ibid.
General-Verordnung, wegen derer mit der Raude inficirten Schäfereyen, den 10. Jun. 1760. ibid.
Generale, die innländiſchen Papier-Mühlen, betref. den 8. Jul. 1760. p. 847
Verordnung, daß, das Abledern des an der Seuche gefallenen Viehes zu unterſagen, den 20. Sept. 1760. ibid.
Generale, wegen einſtweilen erſtatteter Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes, den 30. Sept. 1761. ibid.
Circulare, das übermäßige Branntweinbrennen, betref. den 10. Dec. 1761. p. 850
Anderweite Verordnung, die wegen des räudigen Schaaf-Viehes vorzukehrende Veranſtaltungen, betref. den 19. Jan. 1762. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. den Vor- und Aufkauf des Getreydes und deren Abſtellung, betref. den 29. Jan. 1762. ibid.
Generale, die von denen Pachtern für die in Pacht habende Rittergüther zu leiſtenden Lieferungen und deren Vergütung, betref. den 4. Dec. 1762. p. 851
Generale, wider die nach hergeſtelltem Frieden ſich wieder einfindende Diebes- und Räuber-Rotten, und anderes liederliches Geſindel, den 23. Febr. 1763. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das ungeziemende Schießen und Blatzen, den 9. Mart. 1763. p. 854
Ejusdem Edict, wegen derer zu Wiederaufhelfung hieſiger Lande, in ein und andern nöthigen Veranſtaltungen, den 23. Mart. 1763. ibid.
Ejusdem Befehl, daß keinem derer bey den Kayſerl. Königl. Trouppen gebrauchten fremden Juden, zu Dreßden zu verbleiben geſtattet werden ſoll, den 23. Mart. 1763. p. 858
Ejusdem Befehl, wider die ſogenannten Dorf-Marquetender und Kneip-Schenken; den 24. Mart. 1763. ibid.
Ejusdem Befehl, die Bezahlung der Mieth-Zinnſen auf den Oſter-Termin 1763. betref. den 2. May, 1763. p. 859
Ejusdem Verordnung, daß denen Gaſt- und Schenk-Wirthen eine gewiſſe Taxe vorgeſchrieben, und ſolche in denen Gaſt-Häuſern affigiret werden ſoll, den 30. May, 1763. ibid.
Ejusdem Befehl, die in einer der Billigkeit und dem neuen Münz-Fuß gemäßen Proportion zu beſtimmenden Preiße derer Feilſchaften, Handwerks- und Arbeits-Löhne, ſammt was dem anhängig, betref. den 30. May, 1763. ibid.
Circulare, die verbothene Ausfuhre des Flachſes und Werges außer Landes, betref. den 21. Julii, 1763. p. 862
Generale, wegen einzuziehender Erkundigung von denen gegenwärtigen Nahrungs- und Gewerbes-Umſtänden jeder Stadt in hieſigen Landen, den 8. Aug. 1763. ibid.
Generale, die Erneuer- und Einſchärfung der, wegen zu beobachtenden richtigen Weifen- und Garn-Maaßes vorhin ergangenen Verfügung, betref. den 19. Auguſt, 1763. p. 863
Generale, zu Entrichtung des Brand-Caſſen-Beytrags in unverrufenen Münz-Sorten, den 19. Auguſt, 1763. ibid.
Geſchärftes Generale, wider den Aufkauf- und Ausführung derer wollenen und leinenen Garne, den 17. Sept. 1763. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das Nachdrucken derer Mandate, Generalien und Valvations-Tabellen, den 1. Oct. 1763. p. 866
iſt im erſten Theile im dritten Anhange befindlich.
Befehl, Herrn Friderici Chriſtiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Abgebung derer Leichname zu dem Theatro anatomico in Dreßden, betref. den 19. Oct. 1763. ibid.
Ejusdem General-Verordnung, die Zu- und Abrechnung mit denen Guths-Pachtern wegen derer Kriegs-Schäden und Praeſtandorum betreffend, auch wegen Mitlei-

denheit

denheit derer Hausgenoſſen bey gehabten Einquartierungen, den 2. Nov. 1763. pag. 866
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. die unter dienlichen Präcautionen verſtattete Ablederung des an der Seuche gefallenen Viehes, betref. den 7. Jan. 1764. p. 870
Mittel wider die Viehſeuche. ibid.
Verordnung Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Fertigung der Meiſterſtücke bey denen Innungen, betref. den 16. Jan. 1764. p. 871
Generale. die Stempelung und beſondere Bezeichnung derer innländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren auch die Schau dererſelben betref. den 26. Jan. 1764. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß die Unterthanen des Creyß-Amts Schwarzenberg ihre erzeugten Früchte und Victualien in die innländiſchen Städte zum Verkauf bringen ſollen, den 27. Jan. 1764. p. 874
Ejusdem Befehl, daß von denen Schenk-Wirthen keine andere als behörig geaichte und geſtempelte Kannen und darnach eingerichtete Krüge gebraucht werden ſollen, den 11. Febr. 1764. ibid.
Ejusdem General-Befehl, zu Einſchärfung genauerer Beobachtung der im Jahr 1735. emanirten Geſinde-Ordnung, den 31. März 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, die Herumträger gedruckter Sachen, betref. den 2. April, 1764. p. 875
iſt im erſten Theile im dritten Anhang befindlich.
Ejusdem Mandat, die neue Einricht- und Erweiterung der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, betref. den 14. April, 1764. ibid.
Ejusdem Verordnung, wider das Hauſiren mit ausländiſchen Zwillicht, Leinewand, und Baumwollenen Waaren, den 16. April, 1764. p. 878
Ejusdem Befehl, die bey den Innungen in Anſehung derer Wander- und Muth-Jahre zu fertigenden Meiſterſtücke eingeriſſenen Unordnungen, betref. den 27. Apr. 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, die Arbeitslöhne derer Mäurer, Zimmerleute und Handlanger, betref. den 28. April, 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, das verbothene Schießen und Abbrennen derer Raqueten, Schwärmer, und andrer Feuerwerks-Sachen, betref. den 30. Jul. 1764. p. 879
Ejusdem Mandat, die, während letztern Krieges, durch Brand ſo von denen Kriegs-Völkern verurſachet worden, in hieſigen Landen verunglückten Einwohnern, bewilligten Begnadigungen und Immunitäten, betref. den 30. Jul. 1764. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, über das wegen Bezeichnung derer innnländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren, unterm 26. Jan. 1764. ins Land ergangene Generale, den 17. Aug. 1764. p. 882
Generale, die wegen des unter dem An. 1764. erbaueten Sommerkorn, ſich häufig findenden ſogenannten Mutterkorns zu treffende Veranſtaltung, betref. den 20. Aug. 1764. ibid.
Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. wider die Verleitung derer Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen außer Landes den 21. Aug. 1764. p. 883
Ejusdem Befehl, die Ueberlaſſung derer Häute vom gefallenen Viehe, und die Ablederungs-Gebühren, betref. den 3. Sept. 1764. p. 886
Ejusdem Anderweiter Erläuterungs-Befehl, die nebſt denen bleyernen Zeichen ferner beyzubehaltende Aufdruckung eines Stempels mit Siegellack auf die innländiſchen Tuche und Zeuge, betref. den 5. Sept. 1764. p. 887
Ejusdem Reſcript die Ueberſendung derer Mandate an die Vaſallen des Fürſtenthums Querfurth, und Publication des, wegen Einführung des Dreßdner Getreyde-Maaſſes ergangenen Mandats, daſelbſt betref. den 13. Sept. 1764. pag. 887
Ejusdem Befehl, wegen des in dem Generali vom 17. Sept. 1763. denen innländiſchen Fabricanten reſervirten Vorkaufs derer Garne, den 28. Sept. 1764. ibid.
Generale, die Wiederaufricht-Ergänz- und Renovirung derer umgeſtürzten und ſchadhaften Straßen- und Meilen-Säulen betref. den 28. Sept. 1764. p. 890
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß die Tuchmacher bey Beſchauung der Waare zugleich auf die innerliche Bonitæt derſelben ſehen ſollen, den 8. Oct. 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, derer Meß-Markt-Helfer unerlaubter Handel mit Tuchen auf dem Lande, betref. den 8. Oct. 1764. ibid.
Ejusdem Anderweiter Befehl, das Herumtragen gedruckter Sachen, betref. den 27. Oct. 1764. ibid.
iſt im erſten Theile im dritten Anhange zu befinden.
Ejusdem Mandat, zu Erneuerung und Einſchärfung des Kayſerl. Patents vom 19. Oct. 1731. wegen Abſtellung derer bey denen Handwerkern eingeſchlichenen Mißbräuche, und deſſelben genauern Beobachtung, den 10. Nov. 1764. p. 891
Ejusdem Befehl, das unbefugte Hauſiren und Handeln mit Strumpf-Waaren, betref. den 12. Dec. 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, die Beſorgung, quartaliter in denen Gaſt-Häuſern anzuſchlagender Victualien, Getreyde- und Fourage-Taxen, betref. den 24. Dec. 1764. p. 894
Generale, den nachgelaſſenen Gebrauch derer Schnur-Mühlen oder Band- und Mühlſtühle, betref. den 20. März, 1765. ibid.
Generale, das Verboth einiger ausländiſcher Waaren, betref. den 27. März, 1765. p. 895
Erneuertes Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Anhalt- und Wieder-Auslieferung entwichener Oberlauſitzer Erb-Unterthanen, betref. den 28. März, 1765. p. 898
Ejusdem Befehl, den Einkauf und weitern Debit derer Steyermärkiſch. und Kärnthner ſtählernen Waaren in hieſigen Landen, betref. den 29. April, 1765. ibid.
Patent, die wegen des Policeyweſens in Dreßden angeordnete Commißion, betref. den 1. May, 1765. p. 899
Generale, die Erſtreckung des Verboths des Hauſirens auch auf die Meſſen- und Jahrmarkts-Zeiten, betref. den 25. May, 1765. ibid.
Geſchärfter Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. das unzuläßige Hauſiren und Handeln mit leinenen Waaren, betref. den 3. Jun. 1765. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Weißgerbern die Fertigung und der Handel mit ledernen Beinkleidern zu unterſagen, den 5. Jun. 1765. p. 902
Ejusdem Befehl, derer Böhmiſchen Buttenträger und Juden Hauſiren zu Jahrmarktszeiten und Feilhaben derer in dem Generali vom 27. März 1765. verbothenen Waaren betref. den 29. Jul. 1765. ibid.
Generale, die Zeichnung innländiſcher Tuch-Zeug- auch ſeidner- leinener- und baumwollener Waaren, mit einem beſondern Accis-Stempel, betreffend den 5. Aug. 1765. ibid.
Erläuterungs-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. über den am 3. Jun. h. a. ertheilten Befehl wegen des unzuläßigen Hauſirens mit leinen Waaren, den 26. Aug. 1765. p. 903
Ejusdem Befehl, das Hauſiren derer auswärtigen Buttenträger und Tabulet-Crämer zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten in Leipzig, betref. den 13. Sept. 1765. ibid.
Erneuertes Generale, wegen der Viehſeuche; den 11. Nov. 1765. ibid.

Wiederholtes Generale, zu Einforderung und Einſendung derer Innungs-Articul, und Handwerksordnungen, d. d. 27. Nov. 1765. pag. 911
Circulare, die Aufhebung des wegen der Flachsausfuhre unterm 21. Jul. 1763. ergangenen Verboths, betref. den 7. Dec. 1765. p. 914
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. das Farbekraut die Scharte genannt, betref. den 11. Jan. 1766. ibid.
Ejusdem Befehl, wider die Fertigung und Verſendung geſchriebener Blättchen, den 30. Jan. 1766. ibid.
Ejusdem General-Verordnung, die Abſchaffung der Epaulettes auf Livrèen betref. den 30. May, 1766. ibid.
Circulare das mit Bären herumziehende Geſindel, betref. den 30. May 1766. p. 915
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die bey künftigen Tranſport Rußiſch. Coloniſten durch hieſige Lande zu treffenden Veranſtaltung, betref. den 8. Jul. 1766. ibid.
Ejusdem Mandat, daß alle Perſonen ſo vom Bauernſtande herkommen, ehe ſie Handwerker erlernen, vier Jahr bey der Landwirthſchaft dienen ſollen, den 6. Nov. 1766. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen der Hazard und anderer hoher Spiele, auch des darüber angeſtellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielſchulden, den 20. Dec. 1766. p. 918
Ejusdem Geſchärftes Mandat, wider die Banqueroutiers, den 20. Dec. 1766. p. 922
Ejusdem Mandat, wegen Einſchränkung des Dorfhandels und derer Handwerker auf dem Lande; den 29. Jan. 1767. p. 942
Inſerat, die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwirker betref. den 17. Febr. 1767. p. 946
Inſerat, die auf dem Lande wohnhaften Schleyerfabricanten, betref. den 17. Febr. 1767. ibid.
Generale zur Erläuterung des Mandats, daß Perſonen Bauernſtandes, ehe ſie Handwerker erlernen, zuvor vier Jahre in der Landwirthſchaft dienen ſollen, den 31. März, 1767. p. 947
Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. wegen derer in Anſehung der in fundamento des Impoſt-T[illegible] zu führenden Policeyaufſicht zu treffenden weitern Vorkehrungen, den 2. Jun. 1767. ibid.
Generale, die Ausleihung derer Concurs-Depoſitorum, betref. den 8. Jul. 1767. ibid.
Generale, die Unterſuchung, wie dem wegen Einſchränkung des Dorfhandels unterm 29. Jan. 1767. ergangenen Mandate nachgelebet worden, betref. den 3. Sept. 1767. p. 950
Generale, die Einſendung eines Duplicats von denen Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten, betref. den 2. Nov. 1767. ibid.
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß denen Fabricanten der Zöblitzer Serpentin-Steinwaaren das Herumtragen ſothaner Waaren erlaubt ſeyn ſoll, den 5. Nov. 1767. ibid.
Ejusdem Mandat, zu Anhalt- und Wiederauslieferung derer aus der Niederlauſitz entwichenen Erbunterthanen, den 12. Dec. 1767. p. 951
Ejusdem Verordnung, die denen Einwohnern derer wegen des Viehſterbens geſperreten Orte, über den Cordon nachzulaſſende Communication, betreffend den 18. Jan. 1768. p. 954
Generale, die von denen Gerichtsobrigkeiten einzuſendenden Nachrichten von dem Manufacturſtande hieſiger Lande, betref. den 25. Jan. 1768. ibid.
Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. wegen Einrichtung eines Sanitaets-Collegii zur Verbeſſerung des Medicinal-Weſens, den 13. Sept. 1768. ibid.
Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Gnädigſt privilegirte Leih-Haus-Ordnung der Churfürſtl. Sächſiſch. Reſidenzſtadt Dreßden, den 8. October 1768. p. 959
Ejusdem Neuerläuterte und verbeſſerte Geſindeordnung, den 16. Nov. 1769. p. 967
Ejusdem Mandat, die Anlegung neuer Zucht- und Arbeits-Häuſer, betref. den 22. Aug. 1770. p. 983
Generale, die zu Entfernung wegen der, in der Moldau, Wallachey, und Pohlen ausgebrochenen anſteckenden Krankheit zu nehmende Praecautiones, betref. den 8. Sept. 1770. p. 986
Geſchärftes Mandat Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das verbothene Colligiren, auch Einlegen in fremde Lotterien, ſonderlich in die Zahlenlotterien, betref. den 16. Nov. 1770. p. 987
Generale, das allgemeine Verboth der Ausfuhre des Getreydes, betref. den 3. Junii, 1771. p. 990
Generale, den wucherlichen Vor- und Aufkauf des Getreydes, betref. den 23. Aug. 1771. ibid.
Geſchärftes Generale, das gänzliche Verboth, der Ausfuhre des Getreydes, bis auf weitere Anordnung, und die erhöhete Beſtrafung derer Contraventionen, betref. d. d. 10. Sept. 1771. p. 1182
Generale, die Ermahnung derer Unterthanen, zu tüchtiger Beſtellung ihrer Felder, und die, ihnen zu ſolchem Behufzu thuende Vorſchüſſe betref. d. d. 25. Sept. 1771. ibid.
Generale, das verbothene Brandteweinbrennen aus Getreyde und anderen Feldfrüchen, betref. d. d. 7. Oct. 1771. p. 1183
Generale, die einſtweilige Beſtimmung eines Mahlgeldes, ſtatt der Mahlmetze, und die Abſtellung derer Bevortheilungen der Müller, betref. d. d. 31. Dec. 1771. p. 1186

Das VII. Capitel.

Von Lehn-Sachen.

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Reviſion und Einrichtung des Lehnsarchivs betref. und was die Vaſallen mit Einſchickung der Lehnbriefe und ſonſten zu beobachten haben, den 16. Octobr. 1734. p. 991
Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Zeitz, daß denen Stift Naumburgiſchen Vaſallen ſo ſich binnen der erſten und letzten Stiftsveränderung nicht gemeldet, die hierunter begangne Omiſſions-Fehler indiſtincte nicht zu überſehen, vielmehr darüber und über andere vorkommende Lehns-Fehler und Bedenklichkeiten Bericht nebſt Gutachten zu erſtatten, den 17. Jan. 1735. p. 994
Ejusdem Reſcript, die wegen pardonirter Lehnsfehler zu entrichtende Strafgelder, betref. den 31. Jan. 1735. p. 995
Ejusdem Reſcript, die vor etliche Begnadigungen in Lehns-Sachen dictirten Geldſtrafen, betref. den 9. Jul. 1735. ibid.
Ejusdem Reſcript, die präcluſiviſchen Friſten zu denen Lehns-Strafen, betref. den 27. Jul. 1735. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß künftig in denen über Lehnsfehler zu erſtattenden Berichten, zugleich der Werth des Guths nebſt der Anzahl derer Mitbelehnten und der Proximitaet des Lehnsanfalls mit anzuzeigen, den 28. Jul. 1735. p. 998
Ejusdem Reſcript, daß der Lehns-Indult nach einem Anno Saxonico zu rechnen, den 14. Oct. 1735. ibid.
Ejusdem Reſcript, an das Appellation-Gericht, daß von demſelben alle an dem Lehns-Fiſcal eingereichte Felonie-Klagen anzunehmen den 20. Jul. 1736. ibid.
iſt im zweyten Capitel von Appellations Sachen zu befinden.
Ejusdem Reſcript, daß in allen Fällen, wenn das Lehn auf wenigen, und nur vier Augen beruhet, vor Geſtattung der Alienation anzufragen, den 29. Jan. 1737. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Ejusdem Reſcript, daß die Stifftiſchen Vaſallen, ſo bereits in Lehnspflichten ſtehen, unter hinlänglicher Beſcheinigung erheblicher Behinderungsurſachen ihrer perſönlichen Erſcheinung, ohne vorherige Einhohlung Ihro Königl. Majeſt. Reſolution per Mandatarium zuzulaſſen, den 15. März, 1737. p. 999

Ejusdem Reſcript, die an einige abweſende lehnsbrüchige Vaſallen ergehende Citationes, betref. den 26. Jun. 1737. ibid.

iſt im zweyten Capitel von Appellation-Gerichtsſachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript, an das Appellation-Gericht, daß in allen Fällen, da der Vaſall einer den Rechten nach nicht abzulehnenden Felonie beſchuldiget wird, nach dem Lehns-Mandat de An. 1691. zuerkennen, den 20. Jul. 1737. ibid.

iſt im zweyten Capitel von Appellation-Gerichtsſachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript, daß in ein höheres Quantum als bis zur Helfte des Werths derer Lehngüther nicht zu conſentiren, den 25. Nov. 1737. ibid.

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Merſeburg, die Befolgung der Lehn und geſammten Hand an denen Antheilen eines pro indiviſo verliehenen Guths, ſo oft ſich dieſe durch Abſterben eines gemeinſchaftlichen Lehnmannes verledigen, betref. den 17. Jan. 1739. p. 1002

Ejusdem Reſcript, derer Minorennen Indult-Suchung und derer Vaſallen Vigilanz-Scheine, betref. den 16. März, 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Merſeburg, das zur Lehnsſuchung beſtimmte Jahr, und die nachzulaſſende Alienation derer Rittergüther, ſo nur auf vier Augen beruhen, betref. den 16. März, 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Merſeburg und Zeitz, daß in feudis noviter acquiſitis die ſechsjährige Friſt zu Praeſentation derer Mitbelehnten ferner geſtattet ſeyn, und wie es mit denen Conſens-Ertheilungen in die Verpfändung derer Lehngüther, auch Indulten zu Lehns-Empfängniſſen gehalten werden ſoll, den 3. April, 1739. p. 1003

Ejusdem Reſcript, daß ein in der geſammten Hand ſchon ſtehender Agnat auf die erloſchene Mitbelehnſchaft eines andern ohne männliche Leibeslehnserben verſtorbnen geſamt Händers die Lehns-Renovation nicht bedürfe, den 1. Jun. 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß in allen Fällen, wo zeitheriger Obſervanz nach, die Curatores der blöden und melancholiſchen Perſonen die Lehnspflicht abgeleget, künftig jedesmal Bericht erſtattet werden ſoll; den 19. Aug. 1739. p. 1006

Ejusdem Reſcript, daß die Vaſallen, ſo nach dem vorigen Erbhuldigungs-Eyde bereits pflichtbar worden, bey denen in manu ſerviente entſtehenden Fällen blos auf die neue Pflichts-Notul bey Abgebung des Handſchlags verwieſen werden ſollen. den 17. Jun. 1740. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß denen Vaſallen, ſo die ihnen dictirten Lehns-Emenden nach Verfließung der hierzu beſtimmten Friſt, abtragen, ſolches auch durch Cabinets-Canzley-Quittungen beybringen, die Lehn- und Mitbelehnſchaft zu bekennen, den 25. Jul. 1740. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß wenn Mann- Lehn- und Rittergüther an Weibesperſonen veralieniret werden, hiervon jedesmal mit Gutachten zu berichten, den 8. Aug. 1740. p. 1007

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Zeitz, daß in Zukunft die Concurſe in die Aufnahme derer Capitalien auf Rittergüther nicht auf drey Jahre zu reſtringiren, den 24. May, 1741. ibid.

Ejusdem Reſcript, an die Stiftsregierung zu Merſeburg, daß in fiſcaliſchen Lehnsſachen ohne Einhohlung rechtlicher Informate von der Königl. Stiftsregierung zu decidiren; den 15. Jun. 1741. p. 1010

Ejusdem Reſcript, an die Stifsregierung zu Zeitz, daß denen im Geheimen Conſilio Sitz und Stimme habenden würklichen Geheimen Räthen ein vor allemal nachgelaſſen ſeyn ſolle, die Lehnspflichten durch Gevollmächtigte zu präſtiren; den 5. Jul. 1741. p. 1010

NB. Dergleichen ſind auch an die übrigen Lehnscurien erlaſſen worden.

Ejusdem Reſcript, daß die Lehn-Briefe fürohin bloß unter dem dato der Beleihung auszufertigen und wegen derer Mitbelehnten die vorgeſchriebene Clauſula ſalvatoria zu inſeriren, den 29. Nov. 1741. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß die Indults-Friſt einem Lehnmanne, ob ſelbiger ſchon den geſetzten Terminum bey einem Lehen nach zurückgelegten 18. Jahre anticipiret, dennoch bis zu erreichtem 21. Jahre fortlaufe, auch denen unmündig geweſenen Vaſallen das zur Lehns-Befolgung nachgelaſſene 22. Jahr vor ein Sächſiſch von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen fernerhin zu achten; den 6. Jul. 1742. p. 1011

Ejusdem Reſcript, daß die Geiſtlichen, wenn ſie Lehn- und Mitbelehnſchaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Perſon zu admittiren; den 6. Sept. 1742. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß fürohin denen um die Lehn und geſammte Hand anſuchenden Vaſallen, bey ſich ereignenden Hinderniſſen Vigilanz-Regiſtraturen zu ertheilen, und wenn jene removiret oder auch ein begangener Lehns-Fehler pardoniret, zu Empfahung der Lehn oder geſammten Hand Termin angeſetzet werden ſolle, den 4. Octobr. 1742. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß führohin Perſonen Bauernſtandes Rittergüther zn beſitzen nicht zugeſtatten; den 6. April 1743. p. 1014

Ejusdem Reſcript, wie es mit Inſerirung derer Mitbelehnten, in die auf den Tag der Beleihung zu datirenden Lehnbriefe, wenn ſolche bey feudis novis erſt nach empfangener Lehn präſentiret werden, zu halten, den 14. Aug. 1743. ibid.

Ejusdem Reſcript, die bey Confirmation derer Käufe über Lehn-Güther und derer von Mitbelehnten ausgeſtellte Reverſe zu gebrauchende Clauſul, betref. den 6. Sept. 1743. p. 1015

Ejusdem Reſcript. zur Erläuterung, wer unter denen Bauern, ſo keine Rittergüther zu beſitzen fähig, zuverſtehen, den 26. Sept. 1743. ibid.

Ejusdem Special-Befehl, ob ein von dem Vater an den Sohn oder von dem Beſitzer an den Mitbelehnten verkauftes Lehnguth, pro feudo nouo oder antiquo zu achten, und daran die Präſentation neuer Mitbelehnten zu geſtatten ſey, den 30. Sept. 1743. p. 1018

Ejusdem Special-Befehl, an die Landesregierung, daß wenn ein Mitbelehnter ein Lehnguth ſub haſta erſtehet, ſelbigem die Präſentation neuer Mitbelehnten verſtattet werden ſolle, den 21. May, 1744. ibid.

Ejusdem Reſcript, wie es wegen derer, von denen Stadträthen, Weibsperſonen ꝛc. zu beſtellenden Lehnträger und deren Lehnsempfängniß und Renovation zu halten, den 14. Oct. 1745. p. 1019

Ejusdem General-Befehl, welchergeſtalt die vormaligen Fürſtlich Weißenfelßiſchen Vaſallen ihre Lehnsobliegenheit hinführo zu beobachten haben, den 8. Jul. 1746. ibid.

Generale, die von denen Ritterguthsbeſitzern, zu Befreyung ihrer Güther von alten ungelöſchten hypothecariſchen Schuldverſchreibungen, zuerlaſſende Edictal-Citationes, betref. den 11. März 1755. p. 1022

iſt im erſten Capitel dieſes Buchs, von Juſtizſachen zu befinden.

Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. wie es mit Suchung und Renovation der Lehn- und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehnsſachen gehalten werden ſoll, den 30 April, 1764. ibid.

Patent Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. den anderweit ertheilten allgemeinen Lehns-Pardon, betref. den 7. Febr. 1770. p. 1035

Ejusdem Reſcript, daß bey Succeſſion in Lehn, nach Recht der Sippzahl, auch auf Proximitatem Lineae zu ſehen, den 28. Nov. 1770. pag. 1038

Das dritte Buch,

Von Kriegs-Sachen.

Das I. Capitel.

Von der regulirten Miliz.

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die mit des Königs von Preußen Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, unterm 8. Oct. 1718. und 28. Oct. 1719. aufgerichtete Convention und Receß, betref. den 20. Febr. 1720. p. 1038

Ejusdem Reſcript, wie wider Officiers, ſo Regiments-Gelder angreifen, oder Wechſel und anderer Schulden angeklaget werden möchten, künftighin verfahren werden ſoll, den 27. May, 1725. p. 1039

Ejusdem Mandat, zu Aufhebung der mit des Königs in Preußen Majeſt. in An. 1718. und 1719. wegen derer Deſerteurs geſchloſſenen Convention und Receſſus, und wider die fremden Werbungen, den 17. Nov. 1725. p. 1042

Ejusdem Mandat, über die mit des Herzogs zu Braunſchweig-Wolfenbüttel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs getroffene Convention, den 12. Mart. 1726. ibid.

Ejusdem General-Pardon, vor alle bis mit Ausgang des 1726. Jahres freywillig wiederkehrende Deſerteurs, den 20. Aug. 1726. p. 1045

Ejusdem Mandat, zu Anwerbung derer Vagabonden und müßigen Leute, den 28. Aug. 1726. p. 1046

Ejusdem Patent, wider die Verheelung, Paßirung, und heimliche Fortſchaffung derer Deſerteurs, und daß denen Gerichten vor jeden derſelben, ſo ſie einliefern, 5 Thlr. zur Vergeltung gereichet werden ſoll, den 4. Mart. 1727. p. 1047

Ejusdem Mandat, zu Publicirung der mit des Königs in Preußen Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, auch zu Verhüt- und Abſtellung aller gewaltſamen und unzuläßigen Werbungen unlängſt getroffenen Convention, den 26. Jan. 1728. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Bey-Montirung, Equipage, und Leibes-Montirung im Lande erkauft, und darüber von Obrigkeit und Handwerkern atteſtiret, ſolche auch mit guten Münz-Sorten ohne Umſatz bezahlet werden ſollen, den 16. Aug. 1728. p. 1054

Ejusdem erneuerte Ordonnanz, wie es hinführo mit der Miliz, und beſonders mit der Cavallerie, Verpflegung und Einquartierung gehalten, und was ſonſten dabey in einem und dem andern beobachtet werden ſoll, den 21. Aug. 1728. p. 1058

Ejusdem neues Werbe-Mandat, den 3. Dec. 1728. p. 1070

Ejusdem Mandat, die Zahlung derer Portionen und Rationen an guten Münz-Sorten, oder geringhaltigen Sorten nach dem devalvirten Werthe, und die Anſchaffung der Montirungs-Stücke aus hieſigen Landen, betref. den 1. Febr. 1729. p. 1071

Ejusdem anderweites Werbe-Mandat, den 9. Mart. 1729. p. 1074

Ejusdem Mandat, die Aufhebung der militariſchen Werbung, und die dagegen anbefohlene Recrouten-Stellung vom Lande, betref. den 12. Apr. 1729. p. 1075

Generale, daß die Soldaten zu Roß und zu Fuß, ſich des Schlachtens und Fleiſch Verkaufs, bey Ordonnanzmäßiger Strafe enthalten ſollen, den 18. Aug. 1729. p. 1078

Wiederholter Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Montirungs- und Beymontirungs-Stücken nebſt übrigen Bedürfniſſen im Lande angeſchaft, und mit gutem Gelde bezahlet werden ſollen, den 11. Aug. 1730. p. 1078

Generale, wegen der Miliz-Fuhren, den 30. Jul. 1731. p. 1079

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. über das mit des Königs von Großbritannien Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs errichtete Cartel, den 22. Oct. 1731. ibid.

Ejusdem Mandat, die bey dem Commando der Armee getroffene neue Einrichtung, Abſtellung derer über die Miliz vorkommenden Klagen, Verhütung derer fremden Werbungen, und der Deſertion, ſammt was dem anhängig, betref. den 7. Apr. 1732. p. 1082

Generale, daß von denen Beamten die eingelieferten Deſerteurs unweigerlich anzunehmen, den 19. Apr. 1732. p. 1086

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß hinführo die Militair-Perſonen in Civil-Sachen ſich nicht immiſciren, widrigenfalls des fori militaris verluſtig ſeyn ſollen, den 14. Aug. 1732. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Militair-Jurisdiction, betref. den 20. Dec. 1732. ibid.

Generale, die Geſtellung der jungen Mannſchaft von 18. bis mit 35. Jahren zur Recroutirung, betref. den 24. Aug. 1733. p. 1087

Mandat, daß die Montirungs- und Equipage-Bedürfniſſe im Lande zunehmen, den 21. Sept. 1733. p. 1090

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Exemtion derer Studioſorum von der per Generale anbefohlenen Aufzeichnung der jungen Mannſchaft, betref. den 18. Nov. 1733. ibid.

Patent, die Recroutirung der Armee vom Lande, betref. den 22. Jun. 1734. p. 1091

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Befreyung, Brand, Waſſer und Wetter beſchädigter Unterthanen von Einquartierungen, betref. den 25. Jun. 1734. p. 1094

Ejusdem Mandat, das mit des Herzogs von Sachſen-Gotha Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs errichtete Cartel, betref. den 2. Auguſt, 1735. ibid.

Ejusdem Reſcript, das Regulativ derer Miliz-Fuhren im Leipziger Creyße, betref. den 16. Sept. 1735. p. 1098

Ejusdem Patent, die Recroutirung der Armee im Lande durch Commandi, betref. den 10. Oct. 1735. ibid.

Ejusdem General-Pardon, vor alle bis mit Ausgang des 1736ſten Jahres freywillig wiederkehrende Deſerteurs, den 28. Nov. 1735. ibid.

Prolongirter General-Pardon, den 2. Apr. 1737. p. 1099

Wiederholter General-Pardon, den 21. Dec. 1740. ibid.

Anderweit wiederholter General-Pardon, den 11. May, 1745. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen derer künftig bey der Miliz zu ertheilenden Abſchiede, den 26. Sept. 1736. ibid.

Ejusdem Mandat, zu Aufhebung des, wegen der Einrichtung bey dem Commando der Armee An. 1732. erlaſſenen Mandats, und daß führohin die bey der Miliz vorfallende Mängel und Exceſſe von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio abgethan werden ſollen, den 12. Oct. 1736. p. 1102

Ejusdem Special-Reſcript, wie es in Appellations-Fällen, welche Marches und Einquartierungen betreffen, gehalten werden ſolle, den 7. Dec. 1736. p. 1103

Ejusdem General-Verordnung, wie hinführo alle excedirende und verbrechende, ſowohl beurlaubte, als andere Soldaten in delictis communibus angeſehen werden ſollen, und wie in dergleichen Sachen zu verfahren, den 28. Dec. 1737. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Generale, die Befreyung derer Invaliden von Perſonal-Praeſtandis, und derer übrigen Immunitäten, betref. den 21. Sept. 1738. pag. 1106
Generale, die Freyſprechung derer, vor Endigung ihrer Lehr-Jahre unter die Miliz gekommenen dimittirten Handwerker, betref. den 2. Oct. 1739. ibid.
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß, wenn ein freyer ſicherer Durch-March fremder Trouppen geſtattet wird, diejenigen, welche auf ſolchem Marche deſertiren und wieder zu erlangen ſeyn, ihren Officiers nicht vorenthalten, ſondern auch ohne Cartel verabfolget werden ſollen, den 11. Dec. 1739. p. 1107
Ejusdem Reſcript, die Veraccißirung derer Leibes- und Beymontirungs-Stücke vor die ſämmtliche Armee, betref. den 2. May, 1740. ibid.
Extract aus dem, an das General-Accis-Collegium, d. d. Dreßden, den 2. May 1740. allergnädigſt ergangenen Reſcript. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Differenzien, zwiſchen Anſpannern und Hinterſättlern in Landes- und Heerfuhren, betref. den 10. Sept. 1740. p. 1110
Ejusdem Mandat, zu Publicirung der mit des Königs in Preußen Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, auch zu Verhüt- und Abſtellung aller gewaltſamen und unzuläßigen Werbungen, unlängſthin getroffenen Convention, den 11. Nov. 1741. ibid.
Ejusdem Mandat, über das, mit des Königs in Frankreich Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs errichtete Cartel, den 1. Dec. 1741. p. 1115
Generale, die Aufſuchung derer Deſerteurs von denen geſtellten Land-Recrouten, betref. den 3. Jan. 1743. p. 1118
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Unterkommen vor die Staabs-Wachten, betref. den 11. Febr. 1743. ibid.
Ejusdem Befehl, die, vor ausgeſchickte Commandirte zum Wegweiſen, herzugebende Bothen, betref. den 12. Apr. 1743. p. 1119
Generale, das Commando bey der Armee, und die Wiederherſtellung der vier Generalate, betref. den 2. May, 1743. p. 1122
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wie es im Stifte Merſeburg wegen der Vorſpann-Pferde und Wagens zu Fortſchaffung derer Montirungs- und Armatur-Stücken gehalten werden ſoll, den 20. May, 1743. ibid.
Ejusdem Reſcript, das Unterkommen der Commandirten zu Executionen, betref. den 19. Jun. 1743. ibid.
Generale, die denen Obrigkeiten anbefohlene Einſchickung derer Abſchiede und Frey-Scheine verſtorbener Soldaten, betref. den 15. Jul. 1743. p. 1123
Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Publicirung des mit der Königinn von Hungarn und Böhmen Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs errichteten Cartels, den 15. Nov. 1743. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Reſcript, des unterm 16. Sept. 1735. wegen der Miliz-Fuhren ergangenen Reſcripts, den 23. Nov. 1743. p. 1127
Generale, daß die von denen Civil-Gerichten begangener Exceſſe halber inhaftirte Soldaten an die nächſt liegende Regimenter, ohne vorgängige Reſolution abzuliefern, den 9. Dec. 1743. p. 1130
Generale, daß kein Unter-Officier noch gemeiner Soldat, ſich irgendwo anders als in ſeiner Regiments-Montur finden laſſen ſoll, den 23. Dec. 1743. ibid.
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das Quartier-Geld vor die Infanterie auf Ordonnanz oder Brief-Poſten commandirten Mannſchaft, betref. den 21. Febr. 1744. ibid.
Generale, wegen Einrichtung derer von den Gerichts-Obrigkeiten zu ertheilenden Atteſtate vor diejenigen Soldaten, welche ihre Entlaſſung ſuchen, den 4. Mart. 1744. p. 1131
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Verlegung der Cavallerie-Regimenter in die kleinen Städte und großen Dörfer, ingleichen das dem gemeinen Mann dabey verſtattete Zuſammenſchlachten, betref. den 1. Jun. 1744. ibid.
Regulativ, der Nachrichter Gebühren in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen, den 15. Jun. 1744. p. 1134
iſt im zweyten Buch im fünften Capitel befindlich.
Generale, die denen beurlaubt geweſenen Soldaten unweigerlich auszuſtellende Obrigkeitliche Atteſtate ihrer Aufführung, betref. den 18. Jun. 1744. ibid.
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die von der Miliz zur Ungebühr geforderte Vorſpannung und Bothen zum Wegweiſen, betref. den 9. Mart. 1745. ibid.
Ejusdem Mandat, das, mit des Herzogs von Sachſen-Weimar Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs errichtete Cartel, betref. den 24. May, 1745. p. 1135
Ejusdem Reſcript, die Annehmung der ſich freywillig zu Kriegsdienſten angebenden Mannſchaft, betref. den 3. Febr. 1746. p. 1139
Ejusdem anderweitige Erläuterung des unterm 16. Sept. 1735. wegen der Miliz-Fuhren ergangenen Reſcripts, den 30. Jun. 1746. ibid.
Ejusdem Reſcript, wie es mit Auslieferung derer, von den Civil-Obrigkeiten arretirten Soldaten, an ihre Regimenter gehalten werden ſoll, den 31. Oct. 1746. p. 1142
Anderweites Generale, zu genauerer Beobachtung derer, wegen derer Deſerteurs ergangenen Verordnungen, den 1. Febr. 1747. ibid.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß führohin die von denen Officiers verhandelten Tractaments- und andere Quittungen, wenn auch ſelbige vor erfolgter Bezahlung verſtorben, und Schulden hinterlaſſen, vor prioritätiſch paßiren, diejenigen Officiers aber auch, welche wegen Ausſtellung doppelter Quittungen auf einen Monat, angeklaget und ſchuldig befunden würden, ohne Anſehen der Perſon vor das Kriegs-Recht geſtellet, und caßiret werden ſollen, den 30. Mart. 1747. p. 1143
Ejusdem Reſcript, daß wiederholte Ordre an die Regimenter ertheilet worden, ſämmtliche Leibes- und Bey-Montirungs, ingleichen Equipage-Stücken ꝛc. aus hieſigen Landen und von Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, zu nehmen, und wie ſolches geſchehen, durch Obrigkeitliche oder andere Atteſtata beyzubringen, den 1. Mart. 1748. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß die Unterthanen bey Verkaufung ihrer Hafer- und Fourage-Vorräthe ſelbige denen Cavallerie-Regimentern gegen ſo fortige Marktgültige Bezahlung vor denen Auswärtigen gönnen ſollen, den 12. Sept. 1748. Gener. ejusdem dati. p. 1146
Declaratorium des Generalis de An. 1738. die Exemtion derer Invaliden von Perſonal-Praeſtandis, betref. den 11. Mart. 1749. ibid.
Fernerweite Erläuterung Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. des, wegen der Miliz Fuhren halber unterm 30. Jun. 1746. ergangenen anderweitigen Erläuterungs-Reſcripts, den 7. Jun. 1749. p. 1147
Ejusdem Reſcript, daß, das im Jahr 1741. mit des Königs in Preußen Majeſt. errichtete Cartel, noch nicht vor aufgehoben zu achten ſey, den 13. Dec. 1749. p. 1150
Ejusdem Befehl, die von Unterthanen, welche fremde Kriegsdienſte anzunehmen intendiret, wider ihre An-

werbung zu Landesherrlichen dergleichen Dienſte ergriffene Appellationes, betref. den 5. Jul. 1751. pag. 1150

Ejusdem erneuerte Ordonnanz, den 30. Jun. 1752. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß denen dimittirten Regiments-Feldſcherern das innerliche Curiren nicht zu verſtatten, ſondern dieſelben ſich an denen äußerlichen und zur Chirurgie gehörigen Curen zu begnügen haben ſollen, den 2. Aug. 1752. p. 1202

Inſerat, zu dem, zu Publication der erneuerten Ordonnanz erlaſſenen Generali, die der Miliz zu verabfolgenden, zu Kriegsdienſten tüchtigen, und im 77ten Spho der erneuerten Ordonnanz davon nicht eximirten entbehrlichen jungen Leute, betref. den 30. Oct. 1752. ibid.

Erläuterungs-Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. über den 77ten Sphum der erneuerten Ordonnanz, die Exemtion derer Bergleute von der Anwerbung zur Miliz, betref. den 8. Aug. 1753. p. 1203

Ejusdem Mandat, das, mit des Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs errichtete Cartel, betref. den 28. Aug. 1753. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß die Pferde-Händler ratione derer vor die Cavallerie-Regimenter zu liefernde Remonte-Pferde, von der Handlungs-Acciſe befreyet ſeyn ſollen, den 11. Jan. 1754. p. 1207

Generale, zur Erläuterung des An. 1745. mit des Herzogs von Sachſen-Weymar Durchl. errichteten Cartels, den 24. May, 1754. ibid.

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das mit des Herzogs von Sachſen-Hildburghauſen Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs errichtete Cartel, betref. den 27. May, 1754. p. 1210

Ejusdem Mandat, das, mit des Landgrafen zu Heſſen-Caſſel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs errichtete Cartel, betref. den 27. Jul. 1754. p. 1214

Declaratorium des Generalis de An. 1718. wegen des fori privilegiati, honeſte dimittirten oder reducirten Ober-Officiers, den 7. May, 1756. p. 1218

Generale, wegen der Deſerteurs, den 9. Mart. 1762. p. 1219

General-Pardon, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. vor alle, vor Ausgang des 1763ſten Jahres freywillig revertirende Deſerteurs, den 12. May, 1763. ibid.

Generale, daß, das mit der Kayſerinn Königinn Majeſt. unterm 15. Nov. 1743. errichtete Cartel noch ferner beſtehen ſolle, den 19. Sept. 1763. p. 1222

Mandat, Herrn Friderici Chriſtiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Beobachtung aller der Miliz halber, und wegen der Deſerteurs ergangenen Verordnungen, beſonders der neuen Ordonnanz, betref. den 26. Nov. 1763. ibid.

General-Pardon, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. vor alle bis mit Ausgang July 1764. freywillig wiederkehrende Deſerteurs, den 16. Jan. 1764. p. 1223

Ejusdem Befehl, den, bey Entlaſſung derer revertirten Soldaten zu beobachtenden Unterſcheid, ingleichen die Dimiſſion der anſäßig und unentbehrlich wordenen Mannſchaft, betref. den 11. Febr. 1764. p. 1226

Ejusdem Reſcript, die dem Militari von der Beſtrafung derer Civil-Perſonen wegen Contraventionen wider die Ordonnanz zu ertheilende Nachricht, betref. den 11. Febr. 1764. p. 1227

Ejusdem Reſcript, daß die Lieferanten derer Remonte-Pferde, die Handlungs-Acciſe ohne Unterſchied abführen, ſelbige aber von denen verkauften Remonte-Pferden, wenn ſie die Ablieferung durch ein pflichtmäßiges Atteſtat des Regiments-Commendanten beſcheinigen, von der Einnahme des Orts wieder zurück bekommen ſollen, den 8. May, 1764. p. 1227

Ejusdem Reſcript, die Exemtion derer Stein-Brecher und Stein-Schiffleute, in denen Aemtern Pirna, Hohnſtein und Stolpen, ingleichen derer, den Hofzug verrichtenden Mäurer und Zimmerleute von aller Werb- und Recroutirung, betref. den 25. Jan. 1765. p. 1230

Circulare, die Befragung derer reiſenden Soldaten um ihre Päſſe und Anhaltung derer Deſerteurs zu Folge des Generalis vom 26. Nov. 1763. betref. den 31. Jul. 1765. ibid.

Reſcript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. daß bey Ertheilung derer Frey-Scheine denen vor ihrer Enrollirung die Chirurgie erlernten dimittirten Soldaten, bloß das Barbieren ohne das Schröpfen und Aderlaſſen, denen gedienten Feldſcherers hingegen die völlige Praxis-Chirurgie geſtattet, auch ſolches in beyden Fällen denen Frey-Scheinen mit inſeriret werden ſolle, den 7. Sept. 1765. p. 1231

Ejusdem Mandat, wegen des Verbothss aller gewaltſamen Werbung, den 25. April, 1767. ibid.

Ejusdem Ausſchreiben, die Recroutirung der Armee vom Lande, betref. den 24. Decembr. 1767. nebſt Beylagen. p. 1235

Generale, die Nachlieferung derer zurückgebliebenen Land-Recrouten, betref. den 7. April, 1768. p. 1242

Generale, die dem Land erlaſſene fernere Recrouten-Geſtellung, betref. den 14. Sept. 1768. p. 1246

Patent, daß der, bey der Recroutirung de An. 1768. entwichenen jungen Mannſchaft, wenn ſie ſich binnen 6. Monaten wieder einfindet, völlige Verzeihung angedeyen ſolle, d. d. 20. Dec. 1771. im Anhange. p. 1187

Das II. Capitel.

Von fremder Werbung und Dienſtbeſtallung, ingleichen Ausführung Gewehrs, Munition, Pferde, und anderer zur Kriegs-Expedition gehörige Dinge.

Erläuterungs-Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. über einige in dem Mandate vom 4. Mart. 1719. wider die fremden Werbungen zweifelhaft geſchienenen Worte, den 29. May, 1721. p. 1247

Generale, die Veranſtaltungen wider die von fremder Miliz zeithero beſchehene gewaltſame Einfälle und Werbungs-Exceſſe, betref. den 29. Aug. 1724. ibid.

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider die fremden Werbungen, den 4. Mart. 1727. p. 1250

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu genauerer Befolgung derer wider die fremden Werbungen, und wegen derer Deſerteurs ergangenen Verordnungen, betref. den 17. Oct. 1736. p. 1251

Ejusdem Patent, daß die in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehende, unter dem Schein des Urlaubes ſich einfindende Landes-Kinder, länger nicht als höchſtens acht Tage ſollen geduldet werden, den 23. Mart. 1737. p. 1254

Ejusdem anderweit geſchärftes Mandat, wider die verbothenen fremden Werbungen, und wegen derer Deſerteurs, den 30. Oct. 1738. ibid.

Generale, wider die fremden Werbungen, und wie ſich dagegen zu verhalten, den 1. Febr. 1745. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Beſtrafung derer verbothenen Werbungen, betref. den 28. Jul. 1756. p. 1258

Das

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Das III. Capitel.

Von der Land-Miliz.

Generale, zu Geſtellung der jungen Mannſchaft von 18. bis 35. Jahren zur Wiedererrichtung der Land-Miliz, den 7. Jan. 1734. pag. 1258
Patent, die Completirung der Armee durch Aushebung aus der Land-Miliz, und deren Ergänzung durch Land-Recrouten, betref. den 30. Oct. 1734. p. 1259
Patent, die Exercirung derer Creyß-Regimenter, betref. den 26. Jul. 1735. p. 1262

Das IV. Capitel.

Vom Aufgeboth der Ritter-Pferde und Mannſchaften.

Vacat.

Das V. Capitel.

Von Kayſerlichen Avocatorien, und andern das Reichs-Kriegs-Weſen betreffenden Mandaten nebſt denen Churfürſtl. Publicationen ins Land.

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider die Aufkauf- und Ausführung derer Pferde aus dem Reiche, den 28. Aug. 1733. p. 1263
Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider die Aufkauf- und Ausführung derer Kriegs-Requiſitorum aus dem Reiche, den 16. Nov. 1733. p. 1266
Patent, zu Publicirung derer Kayſerlichen Avocatorien, und Inhibitorien, den 10. April, 1734. p. 1267
Patent, zu Publicirung des Kayſerlichen Verboths, denen Feinden Kriegs-Bedürfniſſe zuzuführen, oder zu verkaufen, den 10. April, 1734. p. 1271

Das vierdte Buch.

Von Cammer- und Renth- Berg- Jagd- Forſt- Holz- Fiſcherey- Mühlen- Weinbergs- ingleichen Münz- Poſt- Gleits- Landſtraßen- Salz- Licent- auch Land- Accis- und Fleiſch-Pfennigſteuer-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Cammer- und Renth-Sachen.

Wiederholtes Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die abzuſtellende Victualien-Lieferung derer Amts-Unterthanen an die Beamte, ingleichen auch die von letztern zu ihren Privat-Reiſen geforderte Vorſpannungen, und andere Fuhren, betref. den 12. Jul. 1724. p. 1274
Generale, die Annahme bey denen Caſſen der in dem Münz-Mandat vom 28. Nov. 1724. devalvirten Sorten, ingleichen die Einpackung der Scheide-Münze, betref. den 24. Jan. 1725. ibid.
Erläuterungs-Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. derer unterm 15. Jan. 1722. und 12. Jul. 1724. wegen Abſtellung derer denen Amts-Unterthanen zur Ungebühr angeſonnenen Victualien-Lieferung, erlaſſenen Mandaten, den 30. Jun. 1725. p. 1275
Brücken-Ordnung, der übern Mulden-Strohm zu Grimma erbaueten Brücke, den 27. Jul. 1725. ibid.
Generale, die Beſchleunigung derer Inquiſitions-Proceſſe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey ſelbigen, betref. den 28. Aug. 1728. p. 1278
Generale, wegen richtiger Einzehl- Sortir- und Einpackung derer zur Renth-Cammer einzuliefernden Geld-Poſten, den 28. Dec. 1728. p. 1279
Generale, daß von allem und jedem Gehalt, an Beſoldungen, Zulagen, und Penſionen, woferne das jährliche Quantum nicht incl. 12 Thlr. beträgt, jedesmal der 12te Theil des Betrags im erſten Jahre zur Armen-Haupt-Caſſa abgegeben werden ſoll, den 22. Febr. 1730. p. 1279
Generale, die Expedition derer aus dem Cammer-Collegio in die Aemter ergangenen Befehle, und darüber zu erſtattende Berichte, betref. den 7. Jul. 1730. ibid.
Generale, wegen Anzeige derer in denen Aemtern an Herrſchaftlichen Gebäuden daſelbſt jährlich vorzunehmenden nöthigen Reparaturen, den 9. Nov. 1730. p. 1282
Generale, die Einſendung derer geſammleten Rügen und deren Expedirung, betref. den 22. Dec. 1730. ibid.
Generale, die Einziehung dererjenigen Beſoldungen und Deputata, ſo gewiſſen Handwerks-Leuthen wegen der ihnen anvertrauten Aufſicht auf Herrſchaftlichen Schloß- Amts- und Wirhſchafts-Gebäude, zeithero gereichet worden, ingleichen die wegen Wetterbeſchädigter Amts- und anderer Unterthanen zuerſtattende Berichte, betref. den 1. Mart. 1731. p. 1283
Generale, daß, wenn bey ſich ereignenden Fällen die Amts-Jura, oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, die Nothdurft erfordern möchte, vor Anſtellung der Klagen jedesmal Bericht zu erſtatten, den 19. Mart. 1731. ibid.
Generale. daß der Aufbau neuer Häußerlein, ohne eingeholte höchſte Conceſſion nicht zugeſtatten, den 23. Jun. 1731. p. 1286
Generale, zu mehrerer Erläuterung des unterm 9. Jul. 1732. publicirten Münz-Mandats, und deſſen unterm 3. Mart. a. c. erlaſſene Erläuterung, den 8. April, 1733. ibid.
Generale. daß das alte Röhrholz gleich anderen übrig bleibenden Bauholze, bey Herrſchaftlichen Bauen und Reparaturen, treulich zu berechnen, den 4. Febr. 1734. p. 1287
Reſcript. Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Arreſte auf Beſoldungen und Penſiones, ſo aus der Renth-Cammer bezahlet werden, nicht zuläßig ſind, den 25. Nov. 1734. p. 1290
Ejusdem Reſcript, die von denen Unterthanen derer Aemter Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen, und Noßen, künftig ohnnachbleibenden Leiſtung derer Fuhren, Hand- und Jagd-Dienſte zu den Schloſſe Hubertusburg, betref. den 22. Jun. 1735. ibid.
Ejusdem Befehl, daß keine ungeſtempelte Calender in Churſächſiſchen Landen verkauft werden ſollen, den 10. Oct. 1735. p. 1291
Ejusdem geſchärftes Mandat, wider die proceſſualiſche Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, den 7. Jun. 1736. ibid.
Ejusdem Mandat, die Einführung des Stempel-Papiers im Hennebergiſchen, betref. den 19. Mart. 1737. p. 1294
Ejusdem Befehl, daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Beſtrafung ſtatt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Deciſa eingeholet werden ſollen, den 9. Oct. 1737. p. 1295
Ejusdem Reſcript, den, von der einem jeden in dem Cammer-Reglement benanntem Percipienten zugetheilten Beſoldung zu erlegenden 12ten Theil zum Armen-Hauſe, betref. den 22. Sept. 1738. ibid.
Ejusdem anderweites Reſcript, die richtige Einlieferung derer Beſoldungs-Abzüge zur Armen Haus-Caſſa, betref. den 11. Febr. 1739. p. 1298
Ejusdem Befehl, die Cognition in Cammer-Sachen in denen Aemtern, Delizſch, Bitterfeld, Zörbig, Dobrilugk und Finſterwalde, betref. den 18. Mart. 1739. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Generale, die Abſtellung derer bey denen zur Rentcammer eingehenden Geldpaqueten, zeithero verſpührte Unrichtigkeiten betreffend, den 7. Apr. 1739. pag. 1298
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Vereinzelung derer Güther und Häuſer in denen Hennebergiſchen Aemtern betreffend, den 21. Mart. 1740. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen Einführung geſtempelter Calender in Hennebergiſchen, den 12. Sept. 1740. p. 1299
Ejusdem General-Befehl, wie es mit Einbringung des Sterbe-Lehns im Stiffte Naumburg wegen derer Güther und Grundſtücke zu halten, ſo Eltern bey Lebzeiten an ihre Kinder veralieniren, den 27. Jul. 1740. p. 1302
Ejusdem Mandat, die Stempelung derer Spielkarten in Hennebergiſchen betreffend, den 12. Sept. 1740. ibid.
Generale, daß zu der Function eines Amts-Actuarii, keiner mit denen Beamten in Verwand- und Freundſchaft ſtehende Perſonen vorgeſchlagen werden ſollen, den 30. Dec. 1740. p. 1303
Generale, daß jedesmal bey Confirmation derer Käufe dem Steuer-Einnehmer des Orts Nachricht davon zu geben, den 15. Febr. 1741. ibid.
Generale, daß wenn jemanden, ſo außerhalb Landes wohnet, eine Erbſchaft anfallen ſollte, noch vor derſelben Verabſolgung Bericht zu erſtatten, den 23. Februar. 1741. p. 1306
Generale, die Erſetzung derer bey denen Rathsſtühlen vacirenden Stellen betreffend, den 25. Jul. 1741. ibid.
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wie es ratione der Cognition bey denen das Abzugsgeld betreffenden Fällen, im Stifte Merſeburg gehalten werden ſoll, den 28. Jun. 1742. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß, das wegen des Sterbelehns ergangenen Generale auf die Stifft-Naumburgiſchen Rittergüther keinesweges zuziehen, den 1. Sept. 1742. p. 1307
Ejusdem Befehl, daß die Rittergüther mit der Benennung als Aemter nicht zu belegen, den 21. Februar. 1743. ibid.
Generale, wegen halbjähriger Einſendung derer Amts-Depoſiten-Verzeichniſſe, den 21. Jun. 1743. ibid.
Generale, die Einſendung derer erforderten Berichte betreffend, den 28. Jul. 1744. p. 1310
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Gold- und Silber-Fabriken Conceſſiones zu Leipzig, betreffend den 25. Octobr. 1745. p. 1310
Generale, daß die Berichte wegen beſonderer Unglücksfälle, oder in Sachen, da ſchleunige Reſolutiones zu Abwendung ſonſt beſorglichen Schadens nöthig ſeyn möchten, jedesmal an das Cammer-Collegium beſonders couvertiret, und darauf preſſante Cammer-Sachen geſetzet werden ſollen, den 29. Oct. 1746. ibid.
Generale, daß wenn Erbſchafts, oder Kaufgelder aus einem Amte in das andere gegen Reverſe zu verabſolgen ſind, jedesmal vorhero Bericht zu erſtatten, den 30. Dec. 1746. p. 1311.
Generale, wegen Verſchonung derer aus einem Amte in das andere excluſive derer einbezirkten Amts- und Schriftſaſſen, Dörfer und Orte gehenden Kauf- und Erbe-Gelder mit dem ſonſt gewöhnlichen Abzugs-Gelde, den 4. Mart. 1747. ibid.
Generale, wegen Verpflichtung derer Jagd- auch Amts-Mäuerer und Zimmer-Polirer, den 11. Oct. 1747. ibid.
Generale, wie es mit Annehmung derer in die Caſſen einkommenden Ducaten zu halten, den 26. Mart. 1749. p. 1314
Anderweites Generale, die Beſtimmung des Gewichts derer anzunehmenden Ducaten, betreffend, den 6. May, 1749. ibid.
Generale, die Einpackung der Scheidemünze betreffend, den 1. Apr. 1750. p. 1315
Anderweites Generale, die Expedirung derer Rügen, betreffend, den 28. Dec. 1750. pag. 1315
Generale, die Annehmung verſchiedener geringen Münzſorten bey denen Landesherrl. Caſſen in devalvirtem Werthe betref. den 20. Jan. 1751. p. 1318
Generale, das Abzugs-Geld denen in die Königl. Preußiſchen Lande gehenden Erbſchaften, und andern Geldern, betref. den 24. Mart. 1751. ibid.
Generale, zur Erläuterung des Generalis von 20. Jan. a. c. wegen Annehmung einiger geringen Münzſorten bey denen Caſſen, den 8. Jul. 1751. ibid.
Generale, wegen derer Amts-Capitalien, den 18. Mart. 1752. p. 1319
Erläuterung, des am 4. Mart. 1747. wegen Verſchonung derer aus einem Amte in das andere excl. derer Amts- und einbezirkten Schriftſaſſen gehenden Kauf- und Erbe-Gelder ꝛc. erlaſſenen Generalis, den 24. Apr. 1752. ibid.
Erläuterung, des unterm 29. Oct. 1746. erlaſſenen Generalis, die in preſſanten Cammer-Sachen zu erſtattenden Berichte, betref. den 24. Febr. 1753. ibid.
Generale, daß die an denen Land- und Waſſer-Gebäuden ſich ereignenden Baue und Reparaturen zeitiger als bishero geſchehen, und zwar längſtens in denen Monathen May, Jun. und Jul. angezeiget werden ſollen, den 21. Mart. 1753. p. 1322
Anderweites Generale, die Einſchärfung des unterm 24. Febr. a. c. ergangenen Generalis, wegen derer, in preſſanten Fällen zu erſtattenden Berichte, den 21. Jul. 1753. ibid.
Generale, wegen derer Amts-Depoſitorum und der von denen Amts-Actuarien hierüber zu führenden Mit-Aufſicht, den 27. Aug. 1753. ibid.
Generale, zu Abſtellung verſchiedener Mißbräuche bey denen Bauen und Reparaturen Herrſchaftl. Gebäude, den 9. Jul. 1754. p. 1323
Generale, die unter dem Namen derer Amts-Verlags- und anderer Speſen gemachte Anlagen, auch deren Abſtellung, betref. den 3. Nov. 1760. p. 1326
Generale, die falſche Malerey des Porcellain-Geſchirres betref. den 27. Aug. 1761. ibid.
General-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die, wegen der Raude zu Vermeidung mehrern Nachtheils bey denen Schäfereyen auf Churfl. Cammer-Güthern anzuwendende Præcautiones, beſonders wegen der Knechte, Viehes, betref. den 31. Dec. 1764. p. 1327
Avertiſſement, die Einrichtung der Cammer-Credit-Caſſe, betref. den 29. Jul. 1765. ibid.
Anderweites Avertiſſement, das Cammer-Credit-Caſſen-Weſen, betref. den 4. Oct. 1765. p. 1331
Generale, das Cammer-Credit-Caſſen-Avertiſſement betreffend, den 19. Oct. 1765. p. 1335
Avertiſſement, die Cammer-Credit-Caſſe betreffend, den 30. Nov. 1765. p. 1338
General-Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß mit denen einmal zu Aemtern beſtellten Actuariis einige Aenderung ohne vorherige Anzeige keinesweges vorgenommen werden ſolle, den 30. Jan. 1767. p. 1339
Ejusdem Befehl, an die Creyß-Hauptleute, die Abſtellung derer bishero in verſchiedenen Aemtern der vorhandenen Depoſitorum halber ſich geäußerten Mängel und Unrichtigkeiten, betref. den 13. Jun. 1767. ibid.
Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen, den 7. Aug. 1770. p. 1342
Avertiſſement, die Aufrechthalt- und Fortſtellung der Anno 1765 getroffenen Einrichtung der Cammer-Credit-Caſſe, und die, auf die bisher noch nicht heraus gekommenen Scheine, auszufertigende anderweite Zinnß-Coupons betreffend, d. d. 1. Nov. 1771. im Anhang p. 1192

Das

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Das II. Capitel.

Von Bergwerks-Sachen.

Reſcript, Herrn Iohann Georgii II. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Verfertigung richtiger Abriſſe von jedem gangbaren Gruben-Gebäude betreffend, den 20. Decembr. 1667. pag. 1343

Ejusdem Befehl, die denen Berg-Aemtern nachgelaſſene Belehn- und Beſtätigung auf Gold gegen Frey-Verbaunung einer halben Schicht, betref. den 18. Jun. 1669. ibid.

Reſcript, Herrn Iohann Georgii III. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Ab- und Zugewährung derer Berg-Theile im Gegen-Buche bey Erb-Fällen betreffend, den 23. Jul. 1681. p. 1346

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die denen Schichtmeiſtern zu ertheilende General-Vollmachten betreffend, den 3. Mart. 1703. ibid.

Ejusdem Reſcript, den, denen Berg-Aemtern, vor denen Stadt-Räthen gebührenden Rang in Amts- und andern Verrichtungen betreffend, den 27. May 1705. ibid.

Ejusdem Reſcript, das, denen in Unglücks-Fällen verſtorbenen Bergleuten, Zeit ihrer Krankheit zu reichende Lohn, betref. den 23. Mart. 1709. p. 1347

Ejusdem Reſcript, die, denen Berg-Aemtern fernerweit nachgelaſſene Belehn- und Beſtätigung auf Gold gegen Frey-Verbauung außer der halben, annoch einer Viertel Schicht, betref. den 28. Jan. 1716. ibid.

Ejusdem Reſcript, den auf Zwitter-Zechen zu thuenden Verlag, betref. den 14. Apr. 1711. ibid.

Ejusdem Reſcript, Schönburgiſcher Gewerken geſuchte Befreyungen item Determinirung der Zeit, wie die Begnadigungen anzunehmen, betref. den 22. Dec. 1718. p. 1350

Ejusdem Reſcript, Schichtmeiſter- und Steigerdienſte Erſetzung, betreffend, den 30. Dec. 1718. p. 1351

Ejusdem Reſcript, Schichtmeiſter-Unterſchleife durch Vorſchießung Gold-Vorraths von einer Zeche auf die andere betreffend, den 14. Apr. 1719. ibid.

Ejusdem Special-Reſcript, jurisdictions-Differenzien, betreffend, den 25. Sept. 1724. p. 1354

Ejusdem Reſcript, Hammer-Arbeiter-Emigration, betref. den 25. Nov. 1727. p. 1355

Ejusdem Reſcript, Kuxbau, der Berg-Freyheit halber betreffend, den 6. Jul. 1728. ibid.

Ejusdem Reſcript, Beſoldungs-Abzüge, vors Armenhaus nach Waldheim, betreffend, den 27. Jan. 1730. p. 1358

Ejusdem Reſcript, Einſendung der Berg-Materialien-Taxen, betreffend, den 23. Febr. 1731. ibid.

Ejusdem Reſcript, Kux-Verbau der Berg-Moderation halber, betreffend, den 21. Mart. 1731. ibid.

Generale, die Ausſtellung derer Berg-Amts-Atteſtate betreffend, den 18. Jun. 1731. ibid.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Magneten betreffend, den 24. Jul. 1731. p. 1359

Ejusdem Mandat, die Ausführung derer denen Edelgeſteinen, als Diamanten, Agaten, Granaten, Chalcedon, Topaſen, Carneolen, Jaſpis, Opalen, Chryſtallen ꝛc. gleichkommenden Geſteine, und was dem ſonſt anhängig betreffend, den 2. May 1732. ibid.

Ejusdem Reſcript, der Schichtmeiſtere Cautions-Beſtellung, betreffend, den 29. Jul. 1732. p. 1362

Declaratorium, Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. des Mandats wegen Abführung derer Edelgeſteine, den 17. Mart. 1733. p. 1363

Ejusdem Reſcript, Koboldt-Blaufarb- und andere Parthiererey betreffend, den 27. Mart. 1733. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Verbothene Verpacht- und Verkaufung derer Zwitter-Schlacken und Fluthwerke an Privatos, betreffend, den 18. Sept. 1733. ibid.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Steigere und Seuffnere Verpflichtung auf die Edelgeſtein-Mandaten betreffend, den 20. Jul. 1734. pag. 1366

Ejusdem Befehl, den Handel derer Materialiſten mit alten Kupfer betreffend, dem 16. Aug. 1734. ibid.

Generale, die Exemtion derer wenigſtens 2 Jahr angefahrnen Bergleute von Militariſchen Werbungen und Recruten-Dienſten betreffend, den 21. Sept. 1734. ibid.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. hohe Ofen-Schmelzen bey Hammerwerken betreffend, den 22. Oct. 1734. p. 1367

Ejusdem Special-Reſcript, die Cognition in Berg-Sachen betreffend, den 19. Jul. 1735. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß die Streitigkeiten in Bergſachen, ſo viel möglich in der Kürze und Güte abzuthun, und ohne Befehl kein rechtlich Erkenntniß eingeholet werden ſolle, den 22. Febr. 1737. p. 1370

Ejusdem Reſcript, Vereydung der Zinnſchmelzere auf die erinnerte Conſtitution von anvertrautem Guthe betreffend, den 27. Jun. 1737. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Verleihung auf Gold-Seuffen an Gewerkſchaften mit begebendem Reſervat bisheriger 8 Frey-Kuxe betreffend, den 24. Jul. 1737. ibid.

Ejusdem Special-Reſcript, jurisdictions-Differenzien Entſcheidung zwiſchen dem Ober-Berg-Amte zu Freyberg, und dem Rathe allda betreffend, den 27. Aug. 1737. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Zugewährung derer durch Todtesfälle ſich verledigenden Kuxe betreffend, den 1. Febr. 1738. 1371

Ejusdem Reſcript, die Abſtellung verſchiedener bey dem Schmelz-Weſen wahrgenommener Gravaminum betref. den 7. Febr. 1738. ibid.

Ejusdem Reſcript, die unzugeſtattende auswärtige Eiſenſteins-Verſchmelzung und Quatember-Beytrags-Befreyung derer Bergleute zu Rittersgrün, welche Hausgenoſſen ſind, betreffend, den 19. Febr. 1738. ibid.

Ejusdem Mandat, wider das Auflauffen und Tumultuiren derer Bergleute, den 25. Febr. 1739. p. 1374

Ejusdem Reſcript, die Intimation des Occaſione des zwiſchen denen Gottes Segnern und Gabe Gotteſſer-Gewerken zu Johann Georgenſtadt getroffenen Vergleichs angetragenen Generalis betreffend, den 26. Februar. 1739. p. 1375

Ejusdem Reſcript, die zu Johann Georgenſtadt auf edlen Geſchicken, Kobold und Zwitter-Anbrüchen zu vereidende Berg-Arbeiter betreffend, den 8. Apr. 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Vereydung der Huthleute und Abſtattung 2 gr. quartaliter von jeglichem alten Zechenhauſe in Eybenſtocker-Berg-Amts-Refier betreffend, den 23. Jul. 1739. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß die Schichtmeiſter nicht durch Privat-Patente derer Gewerken-Vota ſich colligiren ſollen, den 30. Aug. 1740. p. 1378

Ejusdem Reſcript, daß diejenigen Raths-Glieder ſo bey denen zum Berg-Schöppenſtuhle einlaufenden Sachen in Verwandtſchaft ſtehen, abtreten ſollen, den 9. Novembr. 1740. ibid.

Ejusdem Reſcript, die vortheilhafte Auslohnung mit Victualien und Eiſen, auch andern Waaren bey denen Obergebürgiſchen Hammerwerken betreffend, den 20. Septembr. 1741. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Erörterung zweifelhafter Fälle, bey Subhaſtation derer Berg-Theile betreffend, den 23. Jun. 1742. ibid.

Ejusdem Reſcript, die erfolgte Reviſion derer Eiſenwaaren, wegen unrichtigen Gewichts bey denen Bergwerks-Niederlagen betreffend, den 15. Jun. 1743. p. 1379

Ejusdem Mandat, wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche, und wie ſich bey deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten, den 19. Auguſt 1743. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Ejusdem Reſcript, die Verpflichtung derer mit Land-Edelgeſteinen handelnden Perſonen betreffend, den 14. Sept. 1744. pag. 1382
Ejusdem Reſcript, das Verfahren mit dem Retardat bey Berg-Theilen betreffend, den 20. Mart. 1745. p. 1383
Generale, das Verboth der Ausfuhre der weißen Erde betreffend, den 22. Mart. 1745. p. 1383
Generale, die Renovation derer Generalien, wegen unterlaſſenen Angebeths der Bodaſche bey denen Blaufarbeū-Werken, und derſelben Ausfuhre betreffend, den 14. Aug. 1745. p. 1386
Patent, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider den Aufkauf und Ausfuhre des alten Kupfers and Einſchleiſung des eiſernen gegoſſenen Gefäßes, den 2. Jul. 1746. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Verleihung derer Edelgeſtein-Brüche auf Gänge oder geviertes Feld betreffend, den 13. Jul. 1746. p. 1387
Ejusdem Reſcript, wie es mit dem Eineben derer alten Halden zu halten, den 31. May, 1747. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Geſtattung der Ausführung des alten Kupfers in das Altenburgiſche betreffend, den 18. Nov. 1747. p. 1387
Ejusdem Special-Reſcript, wegen der Cognition in Berg-Sachen, den 16. May, 1748. p. 1390
Ejusdem Reſcript, die Tragung des Berg-Habits an denen Feyer- und Berg-Amtstägen betreffend, den 4. Jan. 1749. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Beſtellung ordentlicher Huthmänner auf denen Huthhäuſern Freybergiſchen Refier betreffend, den 5. Febr. 1749. ibid.
Ejusdem Erneuert- und geſchärftes Mandat, wider die Ausführung der weißen Erde, d. d. 30. Apr. 1749. ibid.
Ejusdem Stolln-Ordnung, wie es ins Künftige bey dem Stolln-Bau auf dem Erzgebürge zu halten, damit nicht nur alle bisherige Gebrechen, ſondern auch die zwiſchen denen Stöllneren und Fundgruben-Gewerken entſtehende Streitigkeiten vermieden und abgeſtellet werden mögen, den 12. Jun. 1749. p. 1391
Ejusdem Reſcript, die Verweiſung und reſp. Verpflichtung derer Steigere auf die erneuerte Conſtitution, vom anvertrauten Guthe, ingleichen wie es in der Freyberger Refier mit Einbringung und Berechnung derer daſigen Büchſen- und Supplement-Gelder zu halten, betreffend, den 11. Mart. 1750. p. 1415
Ejusdem Reſcript, die Erläuterung des 8. §. des am 19. Aug. 1743 emanirten Mandats, wegen derer Steinkohlen, Brüche betreffend, den 6. Febr. 1751. p. 1418
Ejusdem Reſcript, daß alle Perſonen beym Bergbau, welche Erze, dann Bergbau-Materialien, Inventarien-Stücke, und andere Geldes werthe Sachen unter Händen haben, auf die Conſtitution vom anvertrauten Guthe zu verpflichten, den 4. Dec. 1751. ibid.
Ejusdem Special-Reſcript, die auf gewiſſe Maaße nachgelaſſene Vorlegung des Commun-Bergbaues auch außer dem Weichbild betreffend, den 19. Febr. 1752. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Beſtellung derer Schichtmeiſtere betreffend, den 20. May, 1752. p. 1419
Ejusdem Reſcript, die Fertigung derer Grubenriſſe von denen Freyberger Berggebäuden betreffend, den 9. May, 1753. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Einführung derer Fahrer-Gebühren ſtatt des heil. Abend-Geldes in der Eybenſtocker Refier betreffend, den 9. Jun. 1753. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Verſorgung derer Kunſtgezeuge Freyberg. Refier betreffend, den 4. Jul. 1753. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Verpflichtung derer Berg-Arbeiter betreffend, den 26. Sept. 1753. p. 1422
Ejusdem Befehl, das Herumtragen derer innländiſchen Blech- und Eiſenwaaren zum Verkauf betreffend, den 18. Febr. 1754. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Abſtellung verſchiedener bey dem Eiſenſtein-Bergbau ſich vorgefundener Ungebührniſſe betreffend, den 31. Jul. 1754. pag. 1422
Ejusdem Reſcript, die Legitimation derer Gewerkſchaftlichen Gevollmächtigten betreffend, den 7. Auguſt. 1754. 1423
Ejusdem Erneuertes Berg-Decret, die beſſere Aufnahme und Emporbringung des Kupfer-Bergbaues, und die demſelben ertheilte Begnadigungen betreffend, den 16. Sept. 1754. ibid.
Ejusdem Patent, wegen Conſervation derer an denen Ufern der Kunſtgraben, und Bergwerks-Teiche ſtehenden Schlaghölzer, den 21. Dec. 1754. p. 1425
Ejusdem Patent, wegen Beſtrafung derer, ſo ſich an denen Perlen-Muſcheln in denen Flüſſen des Voigtlandes vergreifen, den 28. Dec. 1754. p. 1427
Ejusdem Verordnung, daß denen Juden zu Dreßden der Silberhandel gänzlich, denen daſigen Goldſchmieden aber die Wegſchaffung des Silbers zu unterſagen, den 6. Mart. 1755. ibid.
Ejusdem Reſcript, die von denen Bergämtern zu denen Bergwerks-Bedürfniſſen ohne Entgeld auszuſtellende Päſſe betreffend, den 7. May, 1755. p. 1430
Ejusdem Reſcript, wie es mit Verſchreibung derer Markſcheider-Gebühren in verſchiedenen Fällen zu halten, den 30. Aug. 1755. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß die Bergämter ſich der Annehmung einiger Muthung auf Alaun- oder Vitriol-Schiefer und dergleichen Erden, ohne vorherige Berichts-Erſtattung, gänzlich enthalten ſollen, den 1. Oct. 1755. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen Bezahlung derer Markſcheider-Gebühren auf denen Freybergiſchen Stöllen, den 6. Dec. 1755. 1431
Ejusdem Reſcript, die Beſtimmung des Berglohns in der Annaberger Refier, und Einführung derer Sonnabends, Schichten, in ſämmtlichen Bergämtern betreffend, den 11. Jun. 1763. ibid.
Special-Reſcript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die der Berg-Freyheit zuwider, an die Bergleute gemachte Anforderungen betreffend, den 7. Jan. 1764. p. 1434
Ober-Bergamts-Anweiſung, deſſen was bey denen Freybergiſchen Gruben-Regiſtern und denen darinnen vorkommenden Verrechnungen, Berg-Beamten und Rechnungs-Führern zu beobachten oblieget, den 7. Januar. 1764. p. 1434
Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. Geſchärftes und erläutertes Mandat, wider die Ausführung der weißen Erde, den 14. Aug. 1764. p. 1466
Ejusdem Reſcript, die denen auf Kupfer bauenden Gewerken geſchehene Bewilligungen betreffend, den 25. Aug. 1764. p. 1467
Ejusdem Reſcript, das Auslohnen derer Berg-Arbeiter in der Schneebergiſchen Refier betreffend, den 12. Novembr. 1746. p. 1470
Ejusdem Declaration, wegen erhöheter Berg-Brandſilber-Bezahlung und Erz-Taxe, auch anderer denen bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen, den 10. Jun. 1765. ibid.
Ejusdem Reſcript, und Regulativ, einer Schau-Erz-Stuffen-Taxe, den 18. Sept. 1765. p. 1482
Ejusdem Reſcript, den von denen Gewerken zum Stollntrieb auch außer dem beliehenen Felde zuleiſtenden Beytrag an vierten Pfennig und Stollnſteuer betreffend, den 12. Jul. 1766. ibid.
Ejusdem Reſcript, die Verleihung der überfahrnen Gänge betreffend, den 11. Dec. 1766. p. 1483
Ejusdem Reſcript, die wider die von auswärts geſuchte Verleitung hieſiger Berg-Verſtändigen und Bergarbeiter zum Wegziehen außer Landes vorzukehrende Veranſtaltungen betreffend, den 6. Oct. 1767. p. 1486

Ejusdem

Ejusdem Reſcript, die zu Erhaltung richtiger Markſcheider-Züge von denen Bergämtern zu gebrauchende Vorſicht betreffend, den 30. Jan. 1768. pag. 1486

Das III. Capitel.

Von Jagd- Forſt- Holz- Damm- und Fiſcherey-Sachen.

Membrum I.

Von Jagd- und Forſt-Sachen.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Schonung derer Koppel- und andern Jagden auf ein Jahr betreffend, den 19. Jul. 1731. p. 1487

Ejusdem Mandat, zu fernerweiter Schonung derer Jagden noch auf ein Jahr, den 26. Jul. 1732. ibid.

Ejusdem Mandat, die Klöppelung und Innebehaltung derer Bauer- auch Kuppelung derer Jagdhunde betreffend, den 26. Jul. 1732. p. 1490

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Schonung derer ins Freye gelaſſenen Auerthiere betreffend, den 21. Jul. 1733. ibid.

Generale, wegen Einlieferung derer geworfenen Hirſch-Gehörne und Stangen, den 18. Oct. 1735. p. 1491

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider die Raub-Schützen und Führung Schieß-Gewehrs in Königl. Waldungen, den 9. Sept. 1738. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß denen Jagd- und Forſtbedienten wider die Raubſchützen und andere Wildprets-Diebe, von der Miliz die erforderliche Aßiſtenz ohnweigerlich geleiſtet werden ſolle, den 29. Dec. 1739. p. 1494

Ejusdem Reſcript, die heimlichen Wildpret-Beſchädigungen und deren Ausfündigmachung auch Abſtellung derer Schröckſchüſſe betreffend, den 24. May, 1740. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen Ausſetz- Heng- und Schieß- auch Fangung derer Faſane, den 7. Mart. 1741. p. 1495

Ejusdem Reſcript, die Haltung und Abſchaffung derer Windhunde betreffend, den 4. May, 1741. p. 1498

Ejusdem erneuertes Mandat, die Einlieferung der gefundenen Hirſchſtangen betreffend, den 29. Jan. 1742. ibid.

Ejusdem General-Befehl, die auf denen Forwergen, Mühlen, Schenken, Kuttelhöfen ꝛc. und andern Orten zu unterhaltenden Königl. Hunde betreffend, den 16. Februar. 1742. p. 1499

Generale, das forum privilegiatum derer Jagd- und Forſtbedienten betreffend, den 5. Nov. 1743. ibid.

Generale, die ſchleunige Anzeige derer künftig vorfallenden Jagd-Verbrechen und deren Unterſuchung betreffend, den 1. Febr. 1748. p. 1502

Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Schonung derer Jagden auf gewiſſe Zeit betreffend, den 30. Jul. 1763 ibid.

Decret an die Landſtände, die Erläuterung des wegen Schonung der Jagden, am 30. Jul. 1763. erlaſſenen Mandats betreffend, den 19. Sept. 1763. p. 1503

Iſt im 1ſten Theile im 2ten Anhange unter denen Extrakten aus Landesherrlichen Reſolutionibus pag. 79 zu befinden.

Mandat Herrn Friderici Chriſtiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zur Erläuterung des Mandats vom 30. Jul. 1763. wegen Schonung derer Jagden auf eine gewiſſe Zeit, den 14. Oct. 1763. ibid.

General-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die wegen des erleidenden Wild-Schadens anzubringende Beſchwerden betreffend, den 2. Dec. 1766. p. 1506

Ejusdem General-Befehl, die Unterhaltung derer auf denen Cavillereyen einzulegenden Churfürſtl. Hatzhunde betref. den 23. März, 1767. p. 1507

Membrum II.

Von Holz-Sachen.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Abſtellung der Viehhuthungen in den Churfürſtl. Amts-Gehölzen, den 12. Jun. 1728. pag. 1507

Generale, wegen Huthung der jährlichen Förſtereyen u. ſ. w. den 27. Jul. 1729. p. 1510

Patent Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß Niemand in Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht ohne derer Heegereuter Anweiſung einiges Holz zu fällen oder zu erhohlen ſich unterſtehen ſolle, den 1. Aug. 1731. p. 1510

Generale, die Schonung derer Hölzer und Waldungen betreffend. den 28. May, 1732. ibid.

General-Verordnung Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Anſchaffung der Forſteiſen betreffend, den 11. Novembr. 1733. p. 1511

Ejusdem Befehl, daß niemand bey 10 Thlr. oder anderer Strafe, ſich an denen nacher großen Salza vercontrahirten Salzſiede-Hölzern zu vergreifen, oder davon etwas zu entwenden unterſtehen ſolle, den 30. Jul. 1737. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von denen Abgebrannten, wegen und vor Anweiſung des Gnaden-Holzes einiges Anweiſe Geld nicht gefordert noch angenommen werden ſolle, den 11. März, 1738. p. 1514.

Ejusdem General-Befehl, daß ohne ausdrückliche Verordnung keine Ausrod- und Ueberlaſſung einiger Wald-Wieſen an Forſtbediente und andere Unterthanen ſtatt finden ſolle, den 26. März, 1738. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen derer Floßholz-Deuben bey der Saalenflöße, den 16. Jul. 1743. ibid.

Ejusdem Mandat wegen der Floßholz-Deuben bey der Elſterwerdauer Floß-Graben- und Canal-Flöße; den 21. Aug. 1745. p. 1518

Ejusdem General-Befehl, daß die Grenzen und Reinungen der Waldungen jährlich einmal bezogen und allen Grenz-Unrichtigkeiten bey Zeiten vorgebeuget werden ſolle, den 22. Novembr. 1748. p. 1519

Ejusdem Mandat, wegen der Floßholz-Deuben bey denen Freybergiſchen Bergwerks-Flößen, den 29. Februar. 1752. ibid.

Anderweites Generale, die ordentliche Haltung derer jährlichen Förſtereyen betreffend, den 29. May, 1755. p. 1522.

Generale, zur Einſchränkung und Abſtellung derer Mißbräuche im Holzweſen, den 16. Jul. 1755. p. 1523

Generale, die zu Vermeidung allen Mißbrauchs derer Forſteiſen zutreffende Einrichtung betreffend, den 17. Jul. 1755. p. 1527

Generale, die Einrichtung derer Forſt-Rechnungen, betref. den 26. Jul. 1755. ibid.

Generale, zu Wiederanbringung derer ruinirten Waldungen, den 11. Febr. 1763. p. 1530

Generale, wegen verbothener Holz-Ausfuhre in auswärtige Lande, den 4. Jul. 1763. ibid.

Generale, die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen und ſonſt betreffend, den 2. Aug. 1763. p. 1531

Generale, daß denen Accis-Einnehmern auf Verlangen die Amts- Forſt-Rechnungen an Amts-Stelle vorgeleget werden ſollen, den 26. Febr. 1767. p. 1535

Generale, die Wiederaufhebung des Verboths der Holz-Ausfuhre betreffend, den 19. Sept. 1769. p. 1538

Membrum III.

Von Damm- und Fiſcherey-Sachen.

General-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Conſervirung der Satz- Kopf- und Buſchweiden betreffend, den 13. März, 1731. p. 1538

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Das IV. Capitel.

Von Mühlen- und Weinbergs-Sachen.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen c. daß die Anlegung neuer Mühlen ohne landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß nicht zu verſtatten, den 13. Dec. 1742. pag. 1538
Ejusdem General-Befehl, die Verpflichtung derer Müller im Querfurthiſchen, betref. den 27. April, 1754. p. 1539
Regulativ, wornach ſich ſowohl der jedesmalige Dreßdniſche Amts-Mühlen-Pachter, als auch die Weiß- und Platz-Becker hieſelbſt nebſt ſämmtlichen übrigen Mahl-Gäſten in Anſehung gewiſſer entſtandenen Irrungen führohin gehorſamſt zu achten haben, den 23. Februar. 1759. ibid.
Extract, aus dem, zu Errichtung neuer Mühlen-Pacht-Contracte entworfenen und gnädigſt approbirten Formular, wornach ſich ſowohl die hieſigen Amts-Mühlen-Pachtere, als auch die Mahl-Gäſte und andere innen benannte Perſonen, vom 1. May, a. c. an zu achten haben, den 26. Martii, 1763. p. 1543
Reſcript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die an die hieſigen Thorſchreibere auszuſtellende Inſtruction ſowohl, als deren Verpflichtung, auch die wegen der Freyzeichen zu veranſtaltende Einrichtung, betref. den 10. April, 1765. p. 1555
Ejusdem Reſcript, die denen Lockwitzer und andern Mehl-Händlern vom Lande geſtattete freye Mehl- und Brodt-Einfuhre zur Stadt Dreßden, betref. den 10. April, 1765. p. 1558
Ejusdem anderweites Reſcript, derer Lockwitzer und übrigen privilegirten Mehl-Händler freye Mehl- und Brodt-Einfuhre, betref. den 17. Mart. 1766. p. 1559
Colditzer Mühlen-Ordnung, den 10. Jun. 1766. p. 1566
Deciſiv-Reſcript, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. derer Mehl- und Brodt-Händler in Lockwitz, Nickern, und Kaitz, freye Mehl- und Brodt-Einfuhre zur Stadt Dreßden, betref. den 14. Sept. 1768. p. 1590

Das V. Capitel.

Von Münz-Sachen.

Membrum I.

Von der Ausmünzung im Lande.

Generale, zu genauerer Beobachtung derer erlaſſenen Münz-Mandate und die Invigilanz auf die Contraventiones, betref. den 18. Sept. 1726. p. 1594
Circulare, das Verboth der Einſchleifung geringhaltiger und Aufwechſel- auch Ausſchleppung Churſächſiſcher und anderer guten Münz-Sorten, betref. den 7. Jul. 1732. ibid.
Anderweites Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider die Ausführung derer guten groben Gold- und Silber-Münzen, auch Einbringung ſchlechten und geringhaltigen Geldes, den 4. Nov. 1738. p. 1 95
Ejusdem Befehl, die von denen in hieſigen Landen zum Cours geſtatteten Gold-Sorten genau und richtig gefertigten und juſtirten neuen Gold-Gewichte, betref. den 21. Jun. 1755. ibid.
Anſchlag zur Verrufung unter der Jahrzahl 1762. ausgeprägter ſogenannter Sächſiſcher zwey Groſchen-Stücke, den 7. Aug. 1762. p. 1598
Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Münze betreffend, wie es bis zur Publication eines vollſtändigen Edicts dieſerhalb in Dero Landen gehalten werden ſoll, den 14. Mart. 1763. ibid.
Ejusdem Befehl, die Einſchärfung des XIten §phi des unterm 14. Mart. 1763. ergangenen Münz-Mandats, betref. den 8. April, 1763. p. 1606
Ejusdem ausführliches Münz-Edict, wornach in Dero Landen ſich zu achten, den 14. May, 1763. p. 1606
Generale, die, auf die Einſchleifung derer Leipziger Ein-Drittel zu führende ſcharfe Obſicht, betref. den 19. May, 1763. p. 1619
Anſchlag, die annochige Annehmung derer Leipziger Ein-Drittel-Stücke, und der herabgeſetzten Churſächſiſchen Scheide-Münze in devalvirtem Werth, betref. den 21. May, 1763. p. 1622
Anſchlag, die noch fernere Annehmung derer Leipziger Ein-Drittel Stücken mit der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. zu drey guten Groſchen, betref. den 12. Jun. 1763. ibid.
Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Bezahlung derer während Münz-Zerrüttung ausgeſtellten Verſchreibungen, den 18. Jun. 1763. p. 1623
Ejusdem Befehl, die Bekanntmachung derer monathlichen Valvations-Tabellen, in denen Leipziger Zeitungen, betref. den 27. Jun. 1763. p. 1638
Valvations-Tabelle, auf den Monath July, 1763. p. 1639
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die öffentliche Affixion derer Valvations-Tabellen, betref. den 27. Jul. 1763. p. 1642
Valvations-Tabelle, auf den Monath Aug. 1763. p. 1643
Valvations-Tabelle, auf den Monath Sept. 1763. p. 1647
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß, ſo oft Valvations-Tabellen bey denen Benachbarten ausgelaſſen werden, ſolche eingeſendet werden ſollen; den 31. Aug. 1763. p. 1651
Ejusdem Befehl, wegen verweigerter Annehmung der Churſächſ. Scheide-Münze in devalvirtem Werthe, den 7. Sept. 1763. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen der überhandnehmenden Scheide-Münze, den 14. Sept. 1763. ibid.
Anmerkung der Valvations-Tabellen auf die Drey Monathe October, November, und December 1763. ibid.
Valvations-Tabelle, auf den Monath Januar. 1764. p. 1654
Mandat, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die nunmehrige gänzliche Verrufung derer Leipziger Ein-Drittel-Stücke, und die Beſtellung gewiſſer Auswechſelungs-Caſſen, betref. den 28. Jan. 1764. p. 1658
Anmerkung der Valvations-Tabellen, auf die 6. Monathe Febr. Mart. April, May, Jun. und Julius, 1764. p. 1659
Circulare, die eigenmächtige Erhöhung derer courſirenden Münzen, und beſonders der neuen Churſächſ. Species-Thaler betref. den 29. Jun. 1764. ibid.
Anmerkung der Valvations-Tabelle, auf den Monath Aug. 1764. ibid.
Valvations-Tabelle, auf den Monath Sept. 1764. p. 1662
Anmerkung der Valvations-Tabellen, auf die drey Monathe Octobr. Nov. Dec. 1764. p. 1666
Valvations-Tabelle, auf den Monath Januar. 1765. ibid.
Anmerkung der 5. Valvations-Tabellen, auf die Monathe Febr. Mart April, May, und Juny, 1765. p. 1670
Valvations-Tabelle, auf den Monath Jul. 1765. ibid.
Anmerkung der Valvations-Tabellen, auf die zwey Monathe Aug. und Sept. 1765. p. 1674
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die hieſigen in denen Jahren 1750. bis 1758 incl. ausgeprägten Sechſer und Dreyer, betref. den 4. Sept. 1765. ibid.
Ejusdem Befehl, die, nach der in denen Valvations-Tabellen bemerkten geſetzmäßigen Schwere derer goldenen Münzen, juſtirten Gold-Gewichte, betref. den 12. Sept. 1765. ibid.
Anmerkung der 4. Valvations-Tabellen, auf die Monathe Octobr. Nov. Dec. 1765. und Januar. 1766. p. 1675
Valvations-Tabellen, auf den Monath Februar. 1766. ibid.

Anmer-

Anmerkung der 3. Valvations-Tabellen, auf die Monathe März, April, und May, 1766. pag. 1679
Valvations-Tabelle, auf den Monath Juny, 1766. p. 1682
Anſchlag, wider einige zum Vorſchein gekommene Churfürſtl. Sächſ. falſche Conventions-Thaler de An. 1765. den 1. Jul. 1766. p. 1683
Anmerkung der 5. Valvations-Tabellen, auf die Monathe July, Aug. Sept. Octobr. und Novembr. 1766. p. 1686
Circulare, welches die genaueſte Befolgung derer neuerlich ergangenen Münz-Mandate einſchärfet, den 15. Nov. 1766. ibid.
Anmerkung der 51. Valvations-Tabellen, nehmlich vom Monath Decembr. 1766. bis mit dem Monath Februar. 1771. inclul. ibid.
Valvations-Tabelle, auf den Monath Mart. 1771. p. 1690

Membrum II.

Von der ausländiſchen Münze, und deren Valor.

Neues Münz-Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. darinnen ſowohl die vorher ergangene dergleichen Mandate wiederholet, als auch die fremden und geringhaltigen Münz-Sorten, auf ein gewiſſes ihrem innerlichen Inhalt nach herabgeſetzet, oder gar verbothen worden, den 28. Nov. 1724. p. 1694
Ejusdem Mandat, wegen Annahme derer Kayſerlichen 7 und 17 Kreuzer, wie auch des alten Franz-Geldes, den 12. April, 1725. p. 1698
Ejusdem anderweites Münz-Mandat, wegen Annehmung derer Kayſerl. 7 und 17 Kreuzer, wie auch des alten Franz-Geldes, auf gewiſſe Maaße und nochmaliger Herabſetzung derer fremden und geringen Münz-Sorten, ſammt was dem mehr anhängig, den 11. Auguſt, 1725. ibid.
Ejusdem anderweites ernſtes und geſchärftes Münz-Mandat, den 9. Jul. 1732. p. 1699
Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Erläuterung des unterm 9. July 1732. publicirten Münz-Mandats, den 3. Mart. 1733. p. 1710
Ejusdem Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Generale, die Beſtrafung derer Contraventionen wider das Münz-Mandat de An. 1732. Confiſcation derer verbothenen Münz-Sorten, und Einſchickung derer Straf-Gelder, betref. den 28. Febr. 1735. p. 1714
Generale, wegen Annahme derer devalvirten Münz-Sorten in dem nach Maaßgebung des am 9. Jul. 1732. emanirten Münz-Mandats geſetzten Preiß, ingleichen des alten Franz-Geldes und vollwichtigen Ducaten, den 7. Sept. 1735. p. 1715
Generale, die Einſchleppung neuer geringhaltigen goldenen und ſilbernen Geld-Sorten, betref. den 2. Mart. 1736. ibid.
Anderweites Generale, wider die Einſchleppung verrufener neuer geringhaltigen Geld-Sorten, den 9. Jan. 1737. p. 1718
Generale, die verbothene Einführung geringhaltiger Sachſen-Gothaiſcher Scheide-Münze, betref. den 22. Jun. 1737. ibid.
Generale, die Verrufung einer Art falſcher Holländiſcher Ducaten, betref. den 12. Dec. 1737. p. 1719
Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Verrufung verſchiedener geringhaltiger Münz-Sorten, betref. den 25. Mart. 1750. ibid.
Ejusdem Mandat, die Annehmung einiger geringen Münz-Sorten in Deroſelben Caſſen und Einnahmen in devalvirtem Werth, betref. den 11. Dec. 1750. p. 1723
Ejusdem anderweites Mandat, die Annehmung derer Bayeriſch. Würtembergiſch. und Bayreuthiſchen Acht Groſchen Stücken, auch ganzen und halben Batzen, betref. den 3. Jul. 1751. ibid.
Ejusdem Mandat, die Herunterſetzung derer Bayeriſch. Würtembergiſch. und Bayreuthiſchen Acht Groſchen Stücke auf Sieben gute Groſchen, betref. den 19. Nov. 1751. p. 1726
Anſchlag, zu ſucceßiver Eliminirung verſchiedener eingeſchleppter fremder geringhaltiger Münz-Sorten, den 7. Aug. 1753. p. 1727
Anderweiter Anſchlag dieſerhalb, den 22. Octobr. 1753. p. 1730
Anſchlag, die Verrufung geringhaltiger Fürſtlich-Anhalt-Bernburgiſch. Acht- und Vier-Groſchen-Stücken, betref. den 23. Oct. 1758. p. 1731
Erläuterungs-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. über den wegen derer neuen Fürſtlich-Anhalt Bernburgiſch. Acht- und Vier Groſchen-Stücke unterm 23ten Octobr. 1758. erlaſſenen Münz-Anſchlag, den 4. Dec. 1758. ibid.
Anſchlag, zu Verrufung Königl. Schwediſcher Ein Sechstel-Stücken, den 23. Jan 1761. ibid.
Anderweiter Anſchlag, die Verrufung einiger Königl. Schwediſch. Silber-Münzen, betref. den 1. Auguſt, 1761. p. 1734
Anſchlag, zu Verrufung derer Königl. Schwediſch. Acht-Vier- und Zwey-Groſchen- auch Herzogl. Mecklenburg-Strelitziſchen Acht-Groſchen-Stücke, den 10. Auguſt. 1761. ibid.
Anſchlag, die Verrufung Sachſen-Hildburghauſiſchen geringhaltiger Zwey- und Ein-Groſchen-Stücke, betref. den 29. Aug. 1761. ibid.
Anſchlag, zu Verrufung der unter Fürſtl. Anhalt-Zerbſtiſchen Stempel geſchlagenen Acht-Groſchen-Stücke, den 17. Oct. 1761. ibid.
Anderweiter Anſchlag, die Verrufung noch mehrerer Sachſen-Hildburghauſiſchen Groſchen, betref. den 26. Febr. 1762. p. 1735
Anſchlag, die Nicht-Annehmung verrufener Bayreuthiſchen einfacher Groſchen und Sechſer ꝛc. betref. den 10. Mart. 1762. ibid.
Anſchlag, die Verrufung Anhalt-Bernburgiſch. Acht-Groſchen und Ein-Sechstel-Stücken, ingleichen derer ſogenannten Leipziger Groſchen, betref. den 20. Mart. 1762. ib.
Anſchlag, die einſtweilige Annehm- und Ausgebung derer Königl. Schwediſch. Acht-Vier- und Zwey-Groſchen-Stücke, auch derer Mecklenburg-Strehlitziſchen Acht-Groſchen-Stücke, betref. den 20. März 1762. p. 1738
Anderweiter Anſchlag, die anderweite Verrufung der Königl. Schwediſch. und Herzogl. Meklenburg-Strelitziſchen Acht-Vier- und Zwey-Groſchen-Stücke, betref. den 12. Jun. 1762. ibid.
Anſchlag, zu Verrufung einiger geringhaltigen unter Königl. Preußiſch. Stempel zum Vorſchein gekommener Vier-Zwey- und Ein-Groſchen-Stücke, den 11. April, 1763. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohl. ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Bayreuthiſch. mit der Aufſchrift Conventions-Münze ausgeprägten neuen Ein-Vier- und zwanzigthel, betref. den 30. Dec. 1763. p. 1739
Ejusdem Befehl, die zu inhibirende Ausgebung verdächtig ſcheinender Münz-Sorten, betref. den 30. Dec. 1763. ibid.
Ejusdem Mandat, die außer Cours geſetzten fremden Conventionsmäßigen kleinern Münz-Sorten, betref. den 24. Jul. 1764. ibid.
Avertiſſement, wegen Einwechſelung derer außer Cours geſetzten fremden Münz-Sorten, den 29. Auguſt, 1764. p. 1742
Generale, die verbothene Einſchlepp-Ausgeb- und Annehmung auswärtiger Scheide-Münzen, betref. den 22. Febr. 1765. p. 1743
Generale, wegen der, von denen Obrigkeiten, an denen Gränz-Orten über das Eindringen fremder, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Münz-Sorten zuführenden fleißigen Obſicht, den 21. Sept. 1765. ibid.

Circulare, wegen der eindringenden kupfernen Scheide-Münze, den 20. Febr. 1766. pag. 1743
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. das Einſchleppen fremder Scheide-Münze, betref. den 3. April, 1766. p. 1746
Ejusdem Befehl, zur Einſchärfung des 19ten und 28ſten §phi des Münz-Edicts vom 14. May 1763, den 3. Nov. 1766. ibid.
Ejusdem Befehl, die im 19ten §pho des Münz-Edicts vom 14ten May 1763. denen Gränz-Orten nachgelaſſene Annehmung der fremden Scheide-Münze, betref. den 11. Nov. 1767. ibid.

Das VI. Capitel.

Von Poſt-Sachen.

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die Poſttägliche Einſendung der Paſſagier-Franco- und Auslage-Gelder, betref. den 2. Nov. 1722. p. 1747
Generale, daß, wenn die Poſtmeiſtere der Poſt-Caſſa etwas ſchuldig bleiben, denenſelben von denen Beamten auf des Ober-Poſt-Amts Requiſition die Execution eingeleget werden ſoll, den 5. Dec. 1722. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, daß die Poſtmeiſtere das Steigen und Fallen der Poſt-Revenüen in denen Quartal-Rechnungen anmerken, auch die Poſt-Charten hinführo vom Ober-Poſt-Amte einholen ſollen, den 10. Nov. 1723. ibid.
Dergleichen, daß die mit Geldern und Pretioſis beladene Poſten des Nachts, wenn keine Paſſagiers darauf vorhanden, durch Bothen convoyiret, auch die Poſt-Kaſten, worinne die Gelder befindlich, mit Ketten angeſchloſſen werden ſollen, den 7. Febr. 1724. ibid.
Dergleichen, daß die Herrſchaftlichen Briefe und Sachen, ſonderlich diejenigen, ſo Verſpannung betreffen, ohne Verzug bey 5 Thlr. Strafe beſtellet werden ſollen, den 25. Jul. 1724. p. 1750
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die neuen Poſtmeiſtere und Poſthaltere von denen Extra-Poſten 2 Gr. vom Thlr. und bey Eſtafetten 1 Gr. vom Thlr. abgeben, und zum Ober-Poſt-Amte berechnen ſollen, den 28. Aug. 1724. ibid.
Ejusdem Mandat, die Poſt-Defraudationes derer Landkutſcher, Fuhrleute, Bothen, und dergleichen Volks, wie auch die Abgabe an 2 Gr. von der Perſon, ſo die Landkutſcher mitnehmen, betref. den 14. Auguſt, 1725. p. 1751
Generale, die Ueberſendung des Mandats wegen mehrerer Einſchränkung, derer Landkutſcher, Fuhrleute, Bothen, und dergleichen, ſo ſich des Briefſammlens zur Benachtheiligung derer Poſt-Intraden unterfangen, als auch die Verpflichtung derer Poſtillons auf die erneuerte Conſtitution vom anvertrauten Guthe, betref. den 10. Dec. 1725. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript, d. d. 10. Dec. 1725. die Verpflichtung derer Poſtillons, betref. den 17. Jan. 1726. p. 1754
Dergleichen, die Berechnung derer 2 Gr. vor jede mit denen Land- und Lohnkutſchern reiſende Perſon, betref. den 27. Mart. 1726. ibid.
Dergleichen, daß über den Ertrag der eingenommenen 2 Gr. vor jede mit denen Land- und Lohnkutſchern reiſende Perſon ordentliche Manualia gehalten werden ſollen ꝛc. den 30. Sept. 1726. ibid.
Dergleichen, nebſt zweyen inſerirten allergnädigſten Reſcriptis d. d. 5. Sept. a. c. das von denen Inquiſitions-Acten zu entrichtende Porto, betref. den 18. Sept. 1729. p. 1755
Dergleichen, nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript, d. d. 12. Aug. 1727. daß denen Correſpondenten, welche die ihnen unanſtändige Briefe nicht auslöſen wollen, ſo lange ihre andere Briefe zurück gehalten werden ſollen, bis ſie die erſtern ausgelöſet, den 1. Februar. 1730. p. 1755
Dergleichen, nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript, d. d. 6. Febr. 1730. wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf Poſten ſpedirenden Sachen, den 13. Febr. 1730. p. 1758
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Poſtmeiſtere in ihren Privat-Angelegenheiten weder für ihre Perſon, noch auch die aufgegebenen Briefe und Paquete auf denen Poſten frey paßiren ſollen, den 10. Nov. 1730. p. 1759
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die richtige Einſchickung der Poſt-Rechnungen, und ſogenannten Auslage, Franco, Porto, und Paſſagier-Gelder, ſowohl die Erneuerung derer diesfalls hiebevor ergangenen Generalien, betref. den 13. Jan. 1731. ibid.
Generale, die Porto-Freyheit derer Herrſchaftlichen Sachen, betref. den 1. Mart. 1731. p. 1762
Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Porto-Freyheit derer Herrſchaftlichen Sachen, betref. den 1. Mart. 1731. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die Porto-Freyheit derer Herrſchaftlichen Sachen, ingleichen die Unterſchleiſe durch Privat-Einſchlüſſe, betref. den 20. Mart. 1731. p. 1763
Dergleichen, nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript, d. d. 20. Mart. a. c. daß denen mit Poſten reiſenden Paſſagiers höflich begegnet, und vor deren ſchleuniges Fortkommen möglichſte Sorgfalt getragen werden ſoll, den 24. Mart. 1731. p. 1766
Dergleichen, wider die Verſäumniß der Stunden bey Beförderung der Poſten, den 21. Jan. 1733. p. 1767
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Gleits-Accis- und Licent-Bereuther auf die etwan beſorglichen Poſt-Unterſchleiſe unterwegs genaue Obſicht mit halten ſollen, den 1. Jun. 1735. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Poſtillons von denen zunächſt Dreßden gelegenen Stationen, wenn ſie Extra-Poſten oder Couriers dahin bringen, ſich jedesmal bey daſigem Poſt-Amte melden ſollen, den 18. Jul. 1736. p. 1770
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript, d. d. 25. Jul. a. c. daß die Juden ohne Vorzeigung genugſamer Beſcheinigung über die Entrichtung des gewöhnlichen Zolls, auf denen Poſten nicht paßiret werden ſollen, den 10. Aug. 1736. ibid.
Dergleichen, wider das Mitnehmen der ſogenannten blinden Paſſagiers, den 17. Jun. 1737. ibid.
Dergleichen, die Poſttägliche Einſendung der Paſſagier-Franco- und Auslage-Gelder, betref. den 7. Jul. 1739. p. 1771
Dergleichen, wegen derer zur Poſt aufgegebenen Pretioſa oder Gelder, und was die Poſt-Bediente dabey zu beobachten, den 15. Aug. 1740. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Avertiſſement, daß die auf denen Poſten zu ſpedirenden Sachen nach dem wahren Werth anzugeben, den 10. Oct. 1740. p. 1774
Wiederholtes Ober-Poſt-Amts-Avertiſſement, daß die auf denen Poſten ſpedirende Sachen bey Strafe der Confiſcation nach dem wahren Werth anzugeben, den 5. Dec. 1740. ibid.
Anſchlag, daß die Poſtillons bey Extra-Poſten, die vorgeſchriebene Zeit jedesmal genau obſerviren, auch die Reiſende und Bediente nicht mit Peitſchen oder ſonſt auf die Pferde ſchlagen ſollen, den 8. Sept. 1741. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, daß die Poſtillons bey Führung derer Poſten, auch Förderung derer Couriers und Eſtafetten ſich aller Exceſſe enthalten ſollen, den 10. Aug. 1743. p. 1775
Dergleichen, daß bey ordinairen Poſten und Eſtafetten keine andere, als verpflichtete Poſtillons zu gebrauchen, den 20. Aug. 1743. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Anderweite Ober-Poſt-Amts-Verordnung, wegen verbothener Mitnehmung derer ſogenannten blinden Paſſagiers, auch daß die Poſtillons von unbekannten Perſonen kein Getränke oder ſonſt etwas nehmen ſollen, den 22. Jun. 1744. pag. 1775

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, daß das Aufſteigen blinder Paſſagiers auf die Poſten, auch nicht unter dem Vorwand, als ob ſie ſich auf der nächſten Station einſchreiben laſſen wollten, geſtattet werden ſoll, den 4. Jul. 1744. p. 1778

Dergleichen, daß die in der Poſtordnung geſetzte Zeit bey Fortſchaffung der Staffetten und ordinairen Poſten aufs genaueſte zu obſerviren, den 14. Oct. 1744. ibid.

Dergleichen, wegen Verwahrung derer Briefe, daß ſie nicht zerrieben werden, den 21. Oct. 1744. ibid.

Dergleichen, daß zu Fortſchaffung derer Staffetten keine andere als der Wege gnugſam kundige Poſtillons gebrauchet werden ſollen, den 5. Nov. 1744. p. 1779

Anderweite Ober-Poſt-Amts-Verordnung, wegen Innehaltung der vorgeſchriebenen Stunden, ſowohl bey Staffetten als ordinairen Poſten, den 4. Oct. 1745. ibid.

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, daß die auf denen Poſten ankommende ausländiſche Weine und Branteweine, nicht eher verabfolget werden ſollen, bis die gewöhnlichen Abgaben davon entrichtet worden, den 28. Dec. 1746. ibid.

Dergleichen, die anderweit bey Strafe angeordnete poſttägliche Einſendung derer Paſſagier-Franco- und Auslage-Gelder betreffend, den 8. Febr. 1747. ibid.

Dergleichen, die zu führende genaue Obſicht wider die Ausführung der guten Gold- und Silbermünzen und Einſchleppung geringhaltiger Sorten betreffend, den 28. Febr. 1748. p. 1782

Wiederholte Ober-Poſt-Amts-Verordnung, wegen Verwahrung derer auf denen Poſten zu ſpedirenden Packereyen und Sachen, beſonders der ordinairen Felleiſen, den 20. März, 1748. ibid.

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die bey nahmhafter Strafe von denen Poſtämtern zu bewerkſtelligende baldige Beantwortung der an ſie ergehenden Ober-Poſt-Amts-Verordnungen, betref. den 21. März, 1748. p. 1783

Dergleichen, daß auf denen Poſten alle, ſowohl mit ordinairen als Extrapoſten gehende Paſſagiers mit allem Glimpf und Beſcheidenheit tractiret werden ſollen, den 19. Jul. 1748. ibid.

Dergleichen, daß bey denen Poſtkutſchen die den Schaffner gehörige achte Perſon, ingleichen die unterwegs darzu kommende Paſſagiers, Briefe und Packereyen, als auch die Stunde der Ankunft und Abgangs, jedesmal richtig zu annotiren, den 18. Jan. 1749. ibid.

Generale, die Poſtfreyheit derer im Fürſtenthum Querfurt geſammleten Brandcaſſen-Gelder betreffend, den 3. Febr. 1749. p. 1786

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die Verpflichtung derer Poſtſchreiber, Briefträger, und Poſtillons betreffend, den 20. März, 1749. ibid.

Ober-Poſt-Amts-Avertiſſement, daß die mit Poſten Reiſende auf ihre Sachen ſelbſt Acht haben ſollen, den 19. Apr. 1749. ibid.

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, daß keine mit Poſten ankommende Weine verabfolget werden ſollen, bevor nicht die beſchehene Abführung der neuen Wein-Anlage beygebracht worden, den 6. May, 1749. p. 1787

Anderweite Ober-Poſt-Amts-Verordnungen, daß die mit Geldern oder Pretioſis gehende Poſten, wenn nicht mehr als ein oder zwey Paſſagiers darauf befindlich, durch Bothen convoyiret werden ſollen, den 8. May 1749. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen der von denen Gen. Accis-Bedienten bey denen Landkutſchen und Bothen zuleiſtenden Aßiſtenz den 9. Febr. 1750. p. 1790

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die anderweit anbefohlne Verpflichtung derer Poſtſchreider, Briefträger und Poſtillions betreffend, den 2. Jun. 1750. pag. 1790

Dergleichen, wegen zu leiſtender Aßiſtenz von denen General-Accis-Bedienten bey Viſitation derer Landkutſchen und Bothen, den 20. Jul. 1750. ibid.

Dergleichen, die abzuſtellende Beſchwerden derer Unterthanen, bey dem ſchuldigen Einſpannen in die Poſt betref. den 23. Jul. 1750. ibid.

Dergleichen, wegen auszuſtellender Poſtſcheine über die zur Poſt gegebenen Gelder, den 8. Jan. 1752. p. 1791

Dergleichen, daß die ſämmtlichen Generalia bey denen Poſt-Stationen verwahrlich aufbehalten werden ſollen, den 8. Jan. 1752. ibid.

Dergleichen, daß die auf denen Poſten ankommende, und in Poſthäuſern ſich einlogirende Paſſagiers bey denen Aemtern oder des Orts Obrigkeit gemeldet werden ſollen, den 6. März, 1752. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Gleits-Einnehmer denen Poſtmeiſtern in Anſehung des Paſſagier-Geldes behörig aßiſtiren ſollen, den 8. Jul. 1752. p 1794

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, wiederholet und erneuert die bereits wegen Mitnehmung der ſogenannten Blinden Paſſagiers ergangene Generalia und ordnet die auf Entdeckung derſelben vorzukehrende Anſtalten an, den 21. Nov. 1752. ibid.

Dergleichen, daß das ergangene geſchärfte Verboth wegen Mitnehmung der Blinden Paſſagiers in denen Poſthäuſern öffentlich affigiret, auf die Ober-Poſt-Amts-Verordnungen behörig geantwortet, und die Generalia fleißig colligiret werden ſollen, den 24. Nov. 1752. ibid.

Dergleichen, das von denen ſämmtlichen Poſt-Officianten zu beobachtende Land- und General-Accis-Intereſſe betreffend, den 16. Febr. 1753. p. 1795

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Lohnkutſcher zu Leipzig keinen mit Extra-Poſt ankommenden Paſſagier binnen 24 Stunden auf die Land-Stationes fortſchaffen ſollen, den 16. April, 1753. ibid.

Ober-Poſt-Amts-Verordnung, das ungebührliche Anhalten derer Poſtillons bey Führung der ordin. und Extra-Poſten betreffend, den 9. Jul. 1753. ibid.

Dergleichen, den ungebührlichen Aufenthalt mit Extra-Poſten und das üble Bezeigen gegen die Reiſenden, auf denen Poſt-Stationen betreffend, den 16. Auguſt, 1753. 1798

Dergleichen, wiederholet, erneuert und erläutert, das unterm 14. Aug. 1725. ins Land publicirte Lohnkutſcher- und Bothen-Mandat, den 6. Sept. 1753. ibid.

Dergleichen, daß die Poſt-Beamten auf die Unterſchleiſe derer Schaffnere genaue Acht haben, und die Poſtillons bey ihrer Ankunft dieſerwegen jedesmal genau examiniren ſollen, den 31. Jan. 1754. p. 1799

Dergleichen, das wegen richtiger Ueberlieferung derer Eſtaffetten zu ertheilende Bekänntniß betreffend, den 22. Aug. 1754. p. 1802

Dergleichen, daß bey denen Poſten alles rohe und Bruch-Silber oder Gold, ſo von dem Aufgeber außerhalb Landes beſtimmet, ſo fort anzuhalten, und anzuzeigen den 10. März, 1755. ibid.

Dergleichen, die Strafe derer Lohn- und Landkutſcher, wenn dieſelben die Paſſagier-Zettel auf die mit ſich führenden Perſonen nicht behörig löſen, betreffend, den 20. Januar, 1756. ibid.

Dergleichen, wegen Expedir- und Revidirung derer Poſten, ingleichen ſcharfer Obſicht, wider Mitnehmung der blinden Paſſagiers, den 31. März, 1756. p. 1803

Dergleichen, daß die Paquete, Acten und Documente anders nicht als gut emballirt angenommen, und auf denen Poſten wohl verwahret, die Convoyer-Zettel von denen Poſtmeiſtern ſelbſt unterſchrieben, und die Gene-

ralia ordentlich colligiret werden ſollen, den 8. Septembr. 1756. pag. 1803
Dergleichen, daß die Poſtillons mit denen Eſtaffetten und Felleiſen, bey Veſtungsbau Strafe unterwegs nicht wechſeln ſollen, den 22. Nov. 1756. p. 1806
Dergleichen, nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript, d. d. 15. Nov. 1709. daß die ſämmtlichen ordentlichen Poſt-Bedienten, von aller Werbung befreyet ſeyn ſollen, den 4. Jan. 1757. ibid.
Wiederholte Ober-Poſt-Amts-Verordnung, wegen genauer Beobachtung der Accis-Unterſchleiſe bey denen Poſten und Poſtkutſchen, den 4. Dec. 1758. p. 1807
Dergleichen, daß die Poſtillons bey 10 Thlr. Strafe verpflichtet werden ſollen, den 9. April, 1759. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, daß vor gelegentlich beförderte Depeſchen keine Rittgebühren zu fordern, den 6. März, 1760. ibid.
Dergleichen, wider die Porto-Ueberſetzungen und Unterſchleiſe derer Poſtbeamten, den 26. Oct. 1761. ibid.
Dergleichen, daß alles auf denen Poſten außer Landes gehende Silber angehalten werden ſoll, den 20. März, 1763. p. 1810
Dergleichen, wegen der von denen Poſtbeamten auf die Einſchleppung verrufener Münzen zu führenden genauen Aufſicht, den 27. Jun. 1763. ibid.
Dergleichen, erneuert die unterm 15. Aug. 1740. erlaſſene Verordnung, und verordnet, daß bey denen zur Poſt aufgegebenen ſchweren Geldfäſſern in Ermangelung hinlänglichen Gewichts, ſich der jeden Orts befindlichen Rathswaagen auf Koſten derer Aufgeber zu bedienen, den 18. Jul. 1763. p. 1811
Dergleichen, wegen Abſtellung verſchiedener während letztern Krieges beym Poſtweſen eingeriſſenen Unordnungen, den 27. Octobr. 1763. ibid.
Dergleichen, daß die Poſthörner bey eigenen ſogenannten Jagd- oder Poſtzügen, ingleichen die Poſtmunturen von Lohnkutſchern und Fuhrleuten nicht gemißbrauchet werden ſollen, den 28. Nov. 1763. p. 1814.
Anderweit wiederholte Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die angeordnete Verpflichtung derer Poſtillons betreffend, den 19. März, 1764. p. 1815
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die unbekannte und mit Päſſen nicht verſehene, auch ohne Poſtpferde ankommende Reiſende betreffend, den 16. May 1764. ibid.
Dergleichen, das Trink- und Schmiergeld, ſowohl bey Extra als ordinairen Poſten betreffend, den 3. Jul. 1764. ibid.
Dergleichen, die Beſtrafung der Poſt-Defraudationes, ſo bey denen zur Poſt aufgegebenen Geldern begangen werden betreffend, den 11. Oct. 1764. p. 1818
Ober-Poſt-Amts-Avertiſſement, wie ſich die Poſtofficianten in Anſehung des verpachteten Zeitungsweſen zu verhalten haben, den 1. Dec. 1764. ibid.
Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die richtige Beſtellung, derer in Herrſchaftlichen Angelegenheiten und ſonſt ankommenden Eſtaffetten, und daß von denen Empfängern derſelben eigenhändig darüber zu quittiren, betref. den 29. Jun. 1765. p. 1819
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, wegen Bezahlung der Courier, oder andern Chaiſen, bey Extra-Poſten, betref. den 2. Sept. 1765. ibid.
Dergleichen, die Affixion derer ergangenen Generalien anderweit betreffend, den 3. Sept. 1765. p. 1822
Dergleichen, wegen derer Poſtmeiſtere und Poſthaltere Land- Accis- und Gleits-Immunität, den 28. Sept. 1765. ibid.
Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß wenn das Ober-Poſt-Amt die Poſtofficianten mit Gefängniß Strafe zu belegen für nöthig findet, die Juſtiz-Beamte auf Requiſition, des Amts Frohnfeſten und Amts Frohn unweigerlich darzu hergeben, und außer des Amts-Frohns-Gebühren, keine weitere Koſten liquidiren ſollen, den 3. Oct. 1765. pag. 1822
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, wider die ſonder Vorwiſſen der Zeitungs-Expedition verſchriebenen ausländiſchen Zeitungen den 23. Oct. 1765. p. 1823
Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Handhabung des Mandats, wider die Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen außer Landes de Anno 1764. und die Anhaltung dererjenigen ſo mit der Poſt reiſen, und delinquiren, oder Ungebührniſſe begehen, betreffend, den 25. April, 1766. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, das verbothene Mitnehmen derer ſogenannten blinden Paſſagiers betreffend, den 20. Aug. 1766. p. 1826
Geſchärfte Ober-Poſt-Amts-Verordnung, daß denen mit Poſten reiſenden Paſſagiers jederzeit höflich zu begegnen, wie auch die erforderliche Accomodirung ſowohl zu ihren Fortkommen, als ſonſt beliebigem Aufenthalt zu verſchaffen, den 15. Oct. 1766. p. 1826
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, wegen der von auswärtigen Zeitungs-Expeditionen bey hieſigen Poſt-Officianten zu fordern habenden Zeitungs-Geldern, und daß ſich ſelbige keiner Aßiſtenz zu getröſten, den 25. Oct. 1766. ibid.
Dergleichen, wider den Mißbrauch der Poſtkarten, den 20. Dec. 1766. p. 1827
Hof-Poſt-Amts-Verfügung, wegen derer Bothen, Lohn- und Landkutſcher, den 1. Sept. 1767. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, das Verhalten derer Poſtbeamten und ihrer Leute, in Anſehung der zugleich mit auf das General-Accis-Intereſſe abgelegten Pflicht betreffend, den 14. Dec. 1767. ibid.
Dergleichen, die Haltung ordentlicher Manualien über Extrapoſten und Staffetten betreffend, den 9. Januar. 1768. p. 1830
Dergleichen, daß denenjenigen, welche in der Abſicht ſich der Recrutirung zu entziehen, zu Poſtillons-Dienſten ſich angeben, keinen Schutz zu leiſten, den 3. März, 1768. ibid.
Dergleichen, daß in denen Poſtpäſſen der Name des Poſtillons, welcher die Poſt überfährt, mit anzumerken, den 12. April, 1768. ibid.
Ober-Poſt-Amts-Avertiſſement, wegen des ſchuldigen Verhaltens derer, ſo beym Hof-Poſtamte zu Dreßden, Briefe und Paquete aufgeben und erhalten, und wie es mit denen unabgeholt werdenden Sachen zu halten, den 4. Jul. 1768. p. 1831
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, erneuert die wegen Convoyrung der ordinairen Poſten ergangenen Generalien, und ordnet ſolche aufs ſchärfſte anderweit nachdrücklichſt an, den 30. Jul. 1768. ibid.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Convoyrung derer mit Geldern beladenen Poſten bey Unſicherheit derer Straßen, durch die Miliz betreffend, den 24. Dec. 1768. p. 1834
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, daß zwey Perſonen mit weniger Bagage, mit 2 Pferden auf denen Stationen zu befördern, den 14. Sept. 1769. p. 1835
Ober-Poſt-Amts-Verordnung, die Wiederholung des Generalis d. d. 9. Jul. 1752. und die Vermahnung derer Poſtillons zu Vermeydung aller Ungebührniſſe und zu beſcheidenen Betragen gegen die Paſſagiers betreffend, d. d. 28. Dec. 1771. im Anhang p. 1198

Verzeichniß

Derer in des
Fortgeſetzten
CODICIS AUGUSTEI,
Oder
Neuvermehrten
CORPORIS JURIS SAXONICI
Dritten Bandes, zweyten Abtheilung
Befindlichen Sachen.

Das Vierte Buch.

Das VII. Capitel.

Von Gleits- Zoll- und Landſtraßen-Sachen.

Membrum I.

Von Gleits- und Zoll-Sachen.

General-Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Zoll- und Gleitsfreyer Paßirung deſſen, was die Ritterguths-Beſitzere zu ihrer Nothdurft und Beſſerung derer Rittergüther brauchen, oder von ihrem Zuwachs und Früchten zu öffentlichem Markte ſchaffen laſſen, den 10. Dec. 1715. pag. 2

Ejusdem General-Befehl, daß die die Gleits- und Accis-Commiſſarien, vor ihre Regiſtraturen, Relationes und Berichte, denen Inculpaten über den baaren Verlag keine Sportuln und Gebühren abfordern ſollen, den 10. Jun. 1724. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Vergleitung des außer der Stadt auf denen Dörfern erkauften Getreydes betreffend, den 3. Febr. 1725. p. 3

Ejusdem anderweites Reſcript, die Vergleitung des auf dem Lande erkauften Getreydes betreffend, den 20. Septembr. 1725. ibid.

Generale, die mit dem Königl. Preußiſchen Hofe getroffene Neue Convention, wegen reciprocirlicher Freypaßirung des Fürſten-Guths, abſonderlich des Magdeburgiſchen Salzes betreffend, den 26. Jan. 1728. ibid.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. den, von denen Gleits- Accis- und Licent-Bedienten zu entrichtenden Abzug des 12. Theils der erſten Jahres-Beſoldung zur Armenhaus-Caſſe betreffend den 27. Jan. 1730. p. 6

Ejusdem General-Befehl, daß von den ausländiſchen Farben, über den Land-Accis auch der Impoſt à 12 gr. vom Centner gefordert werden ſollen, den 27. Jan. 1730. p. 7

Ejusdem General-Befehl, daß die Ausfuhre der weißen Erde außerhalb Landes keinesweges geſtattet, noch auch die Colditzer Erde im Lande anderer geſtalt als gegen Vorzeigung des von daſigen Amtmann der Ausfuhre halber ertheilten Scheins paßiret werden ſolle, den 22. Sept. 1732. ibid.

General-Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß von denen durch die Churſächſ. Lande paßirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterſchied der Leibzoll vor voll erleget werden ſoll, den 4. April, 1733. pag. 10

General-Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die unerzogenen Judenkinder bis in das zehnte Jahr von dem Leibzolle gänzlich frey gelaſſen werden ſollen, den 24. Sept. 1733. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die an andern Orten, ingleichen die Reußiſchen gegoſſene in hieſige Lande eingehende eiſerne Oefen behörig verlicentiret werden ſollen, den 23. Aug. 1734. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von denen ausländiſchen ingleichen Reuſiſchen eiſernen Oefen, der Centner nur mit 5 gr. Licent, von dem Staab- Schien- und Zehen-Eiſen aber der gewöhnliche Grenzzoll à 15 gr. von jedem Centner abgefordert werden ſoll, den 15. Novembr. 1734. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß es ratione des Böhmiſchen Eiſens bey voriger Abgabe bewenden, hingegen wegen des aus dem Reußiſchen kommenden Eiſens, ſolches dem Mandat gemäß gleich dem Böhmiſchen vernommen werden ſoll, den 2. April, 1735. p. 11

Ejusdem Befehl, daß bey Entrichtung der Land-Acciſe auch der Grenzzoll, und Eiſen-Licent von ausländiſchem Nagelwerk erleget werden ſoll, den 27. Oct. 1736. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von allen in hieſige Lande eingehenden Nägeln der Licent- und Grenzzoll an 3. gr. 4 pf. à Thlr. des Werths erleget werden ſoll, den 26. Aug. 1737. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Verlicentirung derer eingehenden ausländiſchen Nägel betreffend, den 21. Apr. 1738. p. 14

Ejusdem General-Befehl, daß es wegen Vernehmung derer ausländiſchen Schmiede- und Eiſenwaaren, bey denen ertheilten Verordnungen, ratione derer Senſen, Futterſchneiden, und Sicheln aber, noch zur Zeit bey bisheriger Obſervanz verbleiben ſoll, den 17. Sept. 1738. p. 14

Ejusdem General-Befehl, daß das Fremde ausländiſche alte Eiſen bey der erſten Grenz-Einnahme der Centner mit 1 gr. verlicentiret werden ſoll, den 1. Nov. 1738. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Ejusdem General-Befehl, daß die in Suhl verfertigten und in hieſige Lande eingehenden Nägel, denen innländiſchen gleich geachtet, und mit der Verlicentirung gegen beyzubringende Beſcheinigung verſchonet werden ſollen, den 3. Dec. 1738. pag. 15

Ejusdem Generel-Befehl, daß die bey denen Stiftiſchen Cammer-Collegiis zu Zeitz und Merſeburg ausgefertigte Päſſe in denen Einnahmen behörig reſpectiret werden ſollen, den 12. Dec. 1739. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die von fremden Orten eingebrachte Bley und Glöthe, wenn ſolche im Lande conſumiret werden, mit einem Impoſt von 1 Thlr. à Centner, vernommen werden ſollen, den 7. April, 1740. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die Böhmiſchen Juden, wenn ſie mit Päſſen verſehen, im Lande ſich nicht verweilen, oder einiges Gewerbe treiben, noch auch hieſige Reſidenzſtadt Dreßden betreten, durch hieſige Lande frey paſſiret werden ſollen, den 14. April, 1745. ibid.

Ejusdem Befehl, daß von jedem Centner auswärtigen Meſſing, ſo hier verarbeitet wird, 3 gr. à Thlr. des Werths, von dem aber, ſo durchgehet 4 gr. vom Centner, erhoben werden ſoll, den 23. Auguſt, 1745. p. 18

Ejusdem Befehl, daß die Einwohner des Fürſtenthums Querfurth weiter nichts als Fremde und Ausländer anzuſehen, den 2. Dec. 1746. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß das im Amte Querfurth einführende fremde Eiſen nur mit 10 gr. der Centner Eiſen-Licent und Grenzzoll vernommen werden ſoll, den 28. Febr. 1747. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die innländiſchen Cramer- und Handwerksleute, zu Verlicentirung derer inn- und außer denen Meſſen erkaufenden Nägeln angehalten, und nur bey einer Quantität welche ein Viertel Centner und mehr beträgt, nicht nach dem Werth, ſondern nach dem Gewichte, und zwar den Centner mit 20 gr. vergeben ſollen, den 9. März, 1747. p. 19

Ejusdem General-Befehl, daß von denenjenigen Bedürfniſſen, ſo die von Adel, und anderer Ritterguths-Beſitzere an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh, und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Haushaltung oder Beſſerung derer Rittergüther bringen, auch von ihrem Zuwachs zu öffentlichem Markte ſchaffen, auf den Elb- und übrigen Ströhmen nichts, ohne darüber ertheilte Cammerpäſſe, Gleitsfrey paßiret werden ſoll, den 8. Aug. 1747. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Abgabe des Eiſen-Licents und Grenzzolls an 20 gr. vom Centner fremden Eiſens in der Grafſchaft Barby, bis auf 10 gr. herunter geſetzet werden ſoll, den 16. Aug. 1747. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß der Hafer und übrige Fourage vor die Dienſtpferde der gemeinen Mannſchaft derer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeiſter incluſive Gleits- und Zoll- auch Brücken- und Fährgelder frey paßiren, dieſe Befreyung aber auf derer Officiers eigenen und ihrer Bedienten Pferde nicht erſtrecket werden ſoll, den 24. Sept. 1748. p. 22

Ejusdem General-Befehl, daß von dem auswärtigen Bleye, Glöthe und Schrothe der Impoſt an 1 Thlr. von Centner behörig erleget werden ſolle, den 27. Jan. 1749. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die fremden Fuhrleute und Kärner in denen Hauptgleiten nicht eher zurück abgefertiget werden ſollen, als bis ſie den Abtrag der neuen Weinanlage, und General-Acciſe dociret haben, den 29. April, 1749. ibid.

Ejusdem General-Befehl, derer Freyburgiſchen Amts-Unterthanen Gleits-Abgaben, betref. den 17. Dec. 1749. ibid.

Ejusdem General-Befehl, das zeitherige Abweichen derer Böhmiſchen und andern Fuhrleute von der alten Land- und Heerſtraße über Reizenhayn nach Leipzig betreffend, den 30. Sept. 1749. p. 23

Ejusdem Befehl, daß die aus Böhmen und daher kommende Juden und Fuhrleute, wenn ſie die Reizenhayner und andere Gleitszettel nicht produciren, keinesweges paßiret werden ſollen, den 30. Sept. 1749. pag. 23

Ejusdem General-Befehl, daß niemanden die einbringende Weine, wenn nicht vorhero die Gleits- und Land-Accis-Abgaben davon entrichtet, oder ein Cammer-Paß produciret worden, verabfolget werden ſollen, den 31. Dec. 1749. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von denen eingehenden ausländiſchen Spiegelwaaren ein neuer Impoſt an 8 gr. vom Thlr. des Werths vom 1. Jul. a. c. an erhoben werden ſoll, den 15. May, 1751. p. 26

Ejusdem General-Befehl, daß die Gleits-Einnehmere bey Production derer aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypäſſe auf Holz genaue Acht haben ſollen, damit von ſothanem Holze nichts verkaufet, oder ſonſt Handel damit getrieben werde, den 17. April, 1752. ibid.

Ejusdem Befehl, daß es bey der angeordneten Befreyung derer Beylſchmidts oder anderer ausländiſchen Eiſenwaaren von Erlegung des Grenzzolls und Licents verbleiben, jedoch dabey die vorgeſchriebene Aufſicht geführet werden ſoll, den 24. May, 1752. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß wenn auswärtige Weine vor die mit Immunität begnadigte Perſonen, eingehen, die Gleits-Abgaben auf die Frachtbriefe notiret werden ſollen, den 29. Jun. 1752. p. 27

Ejusdem General-Befehl, daß zu Vermeidung derer Unterſchleife alle Stäbe Eiſen in jeder Waage, mit jeden Orts Hammerwerks-Zeichen, warm und nicht kalt gezeichnet, ſolches auch auf die rothen Eiſen Licent-Zettel mit gedrücket, die Hammerwerke aber öfters beſuchet, und das von denen Fuhrleuten verführende Eiſen genau viſitiret werden ſoll, den 29. Jun. 1752. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß der auf die auswärtigen Spiegelwaaren gelegte neue Impoſt nur von denen gröſſern Sorten derer Spiegel genommen werden ſoll, den 7. Aug. 1752. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die Gleits-Einnehmere führohin die ihnen vorgezeigten Judenpäſſe der Freypaſſirung halber unterſchreiben, und denen Juden weiter keine Freyzettel ertheilen ſollen, den 21. Aug. 1752. p. 30

Ejusdem General-Befehl, daß die Unterſchreibung derer denen Juden aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypäſſe von denen Gleits-Einnehmern keinesweges auf die von dem höchſten Landesherrn ſelbſt eigenhändig vollzogenen erſtrecket werden ſoll, den 12. März, 1753. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß denen Juden bey Paßirung derer Gleite von denen Einnehmern keine Diſcretiones abgefordert werden ſollen, den 12. Jul. 1753. ibid.

Ejusdem General-Befehl, die, denen Ritterguts-Beſitzern in Querfürthiſchen unter gewiſſen Couditionen geſtattete Gleitsfreyheit, bey Verführung ihrer Wolle und Rübe-Saamen, betreffend, den 21. May, 1754. p. 31

Ejusdem General-Befehl, daß die durchgehenden auswärtigen Koboldte mit 12 gr. von jedem Centner verimpoſtiret werden ſollen, den 2. April, 1755. ibid.

General-Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß ſämmtliche Einnehmere und Zollbediente keinen Reiſenden und Negocianten, auch die Pohlniſchen Juden bey Entrichtung der ſchuldigen Abgaben im geringſten nicht über Gebühr aufhalten, oder ſonſt unbilliger Weiſe hindern ſollen, den 8. Octobr. 1764. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß der zeither ceßirte Impoſt von der ausländiſchen Glöthe, wiederum mit 1 Thlr. pro Centner erhoben werden ſoll, den 5. Febr. 1765. p. 34

Ejusdem Befehl, die Unterſuchungen in Gleits- Land-Accis- Impoſt- und Eiſen-Licent-Unterſchleifen, und wie es damit in Zukunft zu halten, betreffend, den 9. Febr. 1765. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen der reſpect. zu verbietenden und impoſtirenden Ausfuhre der Wolle, den 23. Mart. 1765. p. 35

Ejusdem

Ejusdem Reſcript, die Erläuterung des Reſcripts vom 9. Febr. 1765. wegen Unterſuchungen in Gleits-Land-Accis-Impoſt- und Eiſen-Licent-Unterſchleifen, betref. den 24. Mart. 1765. pag. 38

Ejusdem Reſcript, die Erhebung des Grenz-Zolls in der Grafſchaft Mannsfeld Churſächſ. Hoheit, von der in auswärtige Lande gehenden Wolle, betref. den 15. Jul. 1765. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Erhebung des auf ſämmtliches aus Böhmen auf der Elbe in hieſige Lande einkommendes Getreyde und Mehl anderweit gelegten Impoſts, betref. den 1. Aug. 1765. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die zu Düngung derer Felder zuzuführende Aſche, Kalk, und andere Materialien vom Gleite freygelaſſen werden ſollen, den 25. Sept. 1765. p. 39

Ejusdem General-Befehl, den, auf die außer Landes gehenden rohen Zickel-Felle gelegten Impoſt, betref. den 1. Oct. 1765. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die in Mannsfeldiſchen Churſächſ. Hoheit, und in der Laußnitz fabricirte Bodaſche weiter nicht vor ausländiſch gehalten werden ſolle, den 11. Oct. 1765. ibid.

Ejusdem Befehl, das von denen Ritter-Güthern mit eigenem Geſchirre nach Dreßden zum Verkauf gebrachte Getreyde, betref. den 18. Apr. 1766 p. 42

Ejusdem General-Befehl, die Erhebung des auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Impoſt, betref. den 17. Jun. 1766. ibid.

Ejusdem Reſcript, den, auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Impoſt in Anſehung der Stadt Naumburg, betref. den 3. Nov. 1766. p. 43

Ejusdem Reſcript, daß der auf das Böhmiſche Getreyde und Mehl gelegte Impoſt bis zu weiterer Verordnung ſuſpendiret werden ſoll, den 18. Dec. 1766. ibid.

Ejusdem Befehl, daß der zeither ſuſpendirt geweſene Impoſt auf das zu Waſſer eingehende Böhmiſche Getreyde und Mehl von neuem wieder erhoben werden ſoll, den 28. Febr. 1767. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Einſchärfung des wegen reſp. zu verbietender und zu impoſtirender Ausfuhre der Wolle, ins Land erlaſſenen Mandats, und die bey denen Grenz-Einnahmen ſowohl als ſonſten zu haltende Aufſicht, betref. den 15. Aug. 1767. p. 46

Ejusdem General-Befehl, das, wegen der einigen Juden ertheilten Frey-Päſſe, zu Abſtellung wahrgenommener Mißbräuche getroffene Regulativ, betref. den 7. Oct. 1767. ibid.

Ejusdem General-Befehl, die Erhebung des neuen Impoſts vom ausländiſchen Hafer-Bedürfniſſe des Militaris, betref. den 9. Apr. 1768. p. 47

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die von der Eckartsbergiſchen Amts-Pflege geſuchte Gleits- und Land-Accis-Befreyung von eigenem Zuwachs, betref. den 10. Oct. 1768. ibid.

Ejusdem Mandat, wegen Aufhebung des Grenz-Zolles von der außerhalb Landes verführenden Wolle, den 8. May, 1770. p. 50

Mandat, Herrn Fridrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. ꝛc. die, der Einbringung des ausländiſchen Getreydes in geſammte hieſige Lande, und der Zufuhre des Getreydes zum feilen Verkauf auf die Märkte gnädigſt gegönneten Befreyungen, betref. d. d. 5. Oct. 1771. im Anhang. p. 1187

Ejusdem Mandat, die Vergebung und Fabrication des Tobaks in Dero Landen, und was dem allenthalben anhängig, betref. d. d. 11. Dec. 1771. im Anhang. p. 1194

Membrum II.

Von Landſtraßen-Sachen.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Einwohner in Dörfern nicht nur zu Leiſtung derer Fuhren und Hand-Dienſte zur Straßen- und Wege-Reparatur, durch ihre Dörfer anzuhalten, ſondern auch alle Geld-Koſten, ſo viel zur Wege-Beſſerung durchs Dorf vor ihre Hof-Röthen erfordert werden, ſelbſt tragen ſollen, den 16. May, 1718. p. 50

Ejusdem Reſcript, wegen der Straßen-Beſſerung in verſchiedenen Aemtern, den 11. Jul. 1722. p. 51

Ejusdem Reſcript, daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe derer Straßen und Wege halten ſollen, den 30. Mart. 1724. p. 51

Ejusdem Reſcript, die Räumung derer Straßen, ſo durch Waldungen und Gehölze gehen, von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Geſtrippe, betref. den 3. Mart. 1725. ibid.

Verordnung, daß denen emanirten Straßen-Mandatis in allen nachzugehen, und wenn die Fertigung derer Gräben auch Waſſer-Läufte, ingleichen Räumung derer Straßen nicht gehörig geſchiehet, ſolches die Commiſſarii ſelbſt veranſtalten, und die Koſten ſodann von denen Säumigen vermittelſt Execution einbringen ſollen, den 30. Jan. 1726. p. 54

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die an denen uralten Heer- und Landſtraßen gelegene Unterthanen ſo viel als zu der determinirten Breite und Länge nöthig, von ihrem Grund und Boden ohn einiges Entgeld hergeben ſollen, den 7. Febr. 1727. ibid.

Ejusdem General-Befehl, was bey Reparatur derer Straſſen zu beobachten, den 31. Jan. 1731. p. 55

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die denen Privatis und Communen beym Straßen-Bau obliegende Schuldigkeit, und wie ſich bey deren Verweigerung zu verhalten, betref. den 6. Aug. 1736. ibid.

Generale, die Einrichtung des Straßen-Bau-Weſens, betref. den 13. Aug. 1737. p. 55

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. ſchärft die Schuldigkeit dererjenigen ein, ſo ſich beym Straßen-Bau ſaumſelig erweiſen, den 20. Dec. 1738. p. 58

Ejusdem fernerweites Reſcript, das Straßen-Bau-Weſen, und was dabey eigentlich zu beobachten, betref. den 24. Mart. 1739. ibid.

Generale, wie nach letzterm Kriege die äußerſt ruinirten Landſtraßen wiederum repariret und hergeſtellet werden ſollen, den 29. Apr. 1763. p. 59

General-Inſtruction, vor die Straßen-Commiſſion und die beym Straßen-Bau angeſtellten Diener, den 25. Jan. 1765. p. 62

Das VIII. Capitel.

Vom Salz-Licent, Land-Accis- und Fleiſch-Pfennig.

Membrum I.

Vom Salz-Licent.

General-Verordnung, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die wiederholte Einſchärfung und Publication des ſ. d. den 30. Sept. 1715. emanirten Mandats wegen alleiniger Einfuhre und Gebrauch des Hälliſchen Salzes in hieſigen Churfürſtenthum und Landen, betref. den 21. Jun. 1726. p. 63

Ejusdem Befehl, zu nochmaliger Inſinuir- und Affigirung derer ſub datis den 20. Febr. 1699. und 9. Jul. 1705. emanirten Haupt-Salz-Caſſen, und Salz-Licent-Mandate, den 13. Jun. 1729. p. 66

Ejusdem Befehl, die freye Paßirung des Artner- und Kößner Salzes gegen Production gewiſſer Freyzettel, betref. den 20. Nov. 1732. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Ejusdem Befehl, zu anderweiter Affigirung des ſ. d. den 30. Sept. 1715. emanirten Salz-Mandats, den 29. Dec. 1732. pag. 66

General-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die freye Paßirung von Salz-Licent, und Land-Acciſe, des von denen bey den Salzwerken zu Artern und Köſen verkauften Salzes, gegen Production eines gedruckten, geſtempelten, und von denen dortigen Salz-Factors unterſchriebenen Freyzettels, betref. den 16. Apr. 1737. p. 67

General-Accis-Verordnung, daß die Accis-Viſitatores auf die Salz-Unterſchleiſe, und Einbringung unverlicentirten Salzes, genaue Obſicht führen ſollen, den 6. May, 1740. p. 68

Gleichmäßige Verordnung, daß die Straßen- und Zoll-Bereuther auf die Einſchleiſe des unverlicentirten Salzes genaue Obſicht mit halten ſollen, den 8. Jun. 1740. p. 67

Generale, die Wiederaufhebung der Interims-Conceſſion zu Einführung des Staßfurther und andern Salzes, betref. den 29. Jul. 1743. ibid.

Generale, daß in die Haupt-Salz-Caſſen-Diſtricte kein anderes als Caſſen-Salz eingeführet werden ſoll, den 2. Sept. 1743. p. 70

Generale, die fernerweite Publication und Affixion derer ſ. datis den 6. Jul. 1705. und 30. Sept. 1715. emanirten Salz-Mandate, betref. den 6. Mart. 1750. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Gleits- Zoll- Land-Accis- Salz-Licent, und Straßen-Bereuthere auf die Fleiſch-Steuer und Salz-Licent, Ein- und Unterſchleiſe genaue Achtung mit haben ſollen, den 12. Nov. 1754. p. 70

Ejusdem General-Befehl, die Erhebung des Licents- und Land-Acciſes von dem durch hieſige Lande gehenden Neu-Sulzer Salze, betref. den 12. Jun. 1755. p. 71

Ejusdem Befehl, daß die unter hieſigen Haupt-Salz-Caſſen-Diſtrict gehörige mittel- und unmittelbare Unterthanen auf das Haupt-Salz-Caſſen-Mandat de Anno 1699. und zu deſſen genaueſten Befolgung behörig gewieſen werden ſollen, den 20. Jul. 1761. ibid.

General-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß durch die Elb-Zoll- und Gleits-Einnehmere, auch Zoll-Straßen- und Salz-Bereuthere auf alle Salz-Ein- und Unterſchleiſe genaue Aufſicht geführet werden ſolle, den 28. Sept. 1764. ibid.

Ejusdem Edict, die alleinige Einführ- und Verkaufung des Hälliſchen Pfänner- und innländiſchen Coctur-Salzes, betref. den 10. Jan. 1765. p. 74

Ejusdem Befehl, die freye Paßirung des von denen Fuhrleuten geladenen Dürrenberger Salzes von Licent, und Land-Accis gegen Production derer Ladezeddel, betref. den 29. Jun. 1765. p. 75

Ejusdem Reſcript, die genaue Beobachtung des unterm 10. Jan. a. c. emanirten Salz Mandats, betref. den 9. Oct. 1765. ibid.

Ejusdem wiederholtes Reſcript, daß dem unterm 10. Jan. 1765. emanirten Salz-Mandate aufs genaueſte nachgegangen, und dieſerhalb behörige Obſicht geführet werden ſoll, den 9. Apr. 1766. p. 78

Generale, ſchärſt die, wegen alleiniger Einführung des Hälliſchen Pfänner und innländiſchen Coctur-Salzes in hieſigen Landen erlaſſenen Mandate aufs neue nachdrücklichſt ein, den 19. May, 1767. ibid.

Verordnung, Herrn Friderici Auguſti. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Kirchen- und Schuldiener im Chur-Creyße ſich ihr bedürfendes Salz lediglich von innländiſchen Orten, wo Salz-Schank getrieben wird, erholen ſollen, den 17. Nov. 1768. p. 79

Membrum II.

Von Land- und Waaren-Accis.

Deciſiv-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die bey der Stadt Frankenberg abzuſtattende Land-Acciſe von Getreyde, Vieh, Eiſen, Leder, Steinen, Bau-Materialien und Fiſchen, betref. den 18. Oct. 1725 p. 79

Ejusdem General-Befehl, daß die Gleits- und Accis-Commiſſarii, die von denen Juſtiz-Beamten decidirten Gleits- und Accis-Unterſchleiſe ſich vorlegen laſſen, nicht weniger über ihre Reiſen ein ordentliches Diarium halten, und quartaliter zur Cammer einſenden ſollen, den 29. Dec. 1725. p. 82

Ejusdem General-Befehl, daß die Land-Accis-Einnehmere von denenjenigen Freyzetteln, welche über eine große Quantität Waaren begehret werden, pro Labore 3 Pf. fordern, über Kleinigkeiten aber dergleichen ohne Entgeld ertheilen, auch an welchen Orten ſolcher Zettel-Dreyer niemals zur Obſervanz gekommen, keinesweges introduciren ſollen, den 16. Febr. 1728. ibid.

Extract, aus dem zwiſchen des Königs in Pohlen ꝛc. als Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. und des Königs in Preußen ꝛc. als Churfürſtens zu Brandenburg ꝛc. Majeſt. Majeſt. geſchloſſenen Commercien-Tractat, de An. 1728. p. 83

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß über die, wegen derer Aufkäufere auf dem Lande, und daß ſolche gleichwie der Landmann mit ſeinem Zuwachs in die Städte gewieſen werden möchten, ergangenen Verordnungen mit Nachdruck gehalten werden ſoll, den 14. Sept. 1729. p. 87

General-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Bau-Materialien zum Wiederaufbau abgebrandter Städte, Land-Accis frey ſeyn ſollen, den 30. May, 1733. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Berichtigung der Land-Acciſe von den außerhalb Leipzig erkauften Viehe, und ſonſt, betref. den 13. Aug. 1736. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß das Stift Merſeburg denen übrigen Churſächſ. Landen, ratione derer mit dortigem Stempel eingehenden Land-Acciszettel, gleich tractiret werden ſoll, den 11. Sept. 1738. p. 90

Ejusdem General-Befehl, daß denen Geiſtlichen diejenigen Pferde, ſo ſie bey ihren Pfarr-Güthern gebrauchen, und verkaufen oder ertauſchen, Land-Accis frey paßiren ſollen, den 27. Jul. 1739. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß von allen Meß-Getreyde, womit Handel und Wandel getrieben wird, die Land-Acciſe erhoben, hingegen das übrige, ſo bey denen Ritter Güthern die Beſitzere anſtatt des Lohns und Koſt, ſolches empfangende Percipienten ſelbſt conſumiren, von der Land-Acciſe befreyet ſeyn ſoll, den 15. Nov. 1742. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript, des unterm 11. Sept. 1738. erlaſſenen Generalis, daß das Stift Merſeburg wegen der Land-Acciszettel denen übrigen Churſächſiſchen Landen gleich tractiret werden ſoll, die Veracciſirung des Salzes allda, betref. den 19. Mart. 1745. p. 92

Ejusdem Reſcript, die, von dem aus Hettſtädt in das Stift Merſeburg einzubringenden Brandteweine, zunehmende Land-Acciſe, betref. den 2. Sept. 1743. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die ins Land eingehende Weine, und andere Waaren, wenn richtige Fracht-Briefe, oder Obrigkeitliche Atteſtate vorhanden, bis an den Ort der Abladung, als wo ſolche zu vergeben ſind, paßiren ſollen, den 1. Nov. 1745. ibid

Ejusdem General-Befehl, daß die zum Behuf der hieſigen Manufacturen erhandelten Garne mit der Land-Acciſe gegen pflichtmäßige Vergebung des aus ſolchen

Garnen

Garnen gefertigten Materiati, verſchonet werden ſollen, den 22. Jan. 1753. pag. 94

Ejusdem General-Befehl, daß von dem aus Stein- oder ſchwarzen Mehle gebrannten Brandtewein, die Land-Acciſe hinführo erhoben werden ſoll, den 12. Mart. 1753. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß der Coffée gleich jeder Sorte von denen übrigen Gewürz-Waaren, in die Accis-Regiſter ſpecifice eingetragen werden ſoll, den 30. April, 1753. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die Land-Acciſe von denen Acciſanten binnen drey Tagen erleget, auch bey deren Abführung ihre General-Accis-Bücher produciret, damit aus ſelbigen die Land-Accisbaren Waaren eruiret werden können, den 12. Nov. 1753. ibid.

Ejusdem General-Befehl, die fernere Veracciſirung des in ſeinem Schrothe bereits vergehenen innländiſchen Brandteweins, betref. den 21. Jan. 1754. p. 95

Ejusdem General-Befehl, die Vergebung der Land-Acciſe vom Brandtewein und und Eßig-Schroth, betref. den 22. Jul. 1754. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die Land-Acciſe von allem erkauften Getreyde, Vieh, und andern innländiſchen Zuwachs, an dem Ort des Einkaufs entrichtet, auf die darüber ausgeſtellten Acciszettel attendiret, und die ſich etwa ereignenden Contraventions-Fälle ſpecifice angezeiget werden ſollen, den 15. Oct. 1754. ibid.

Ejusdem Befehl, daß denen Ritter-Guths-Beſitzern die Bau-Materialien, ſo ſie zu Beſſerung ihrer Güther im Lande erkaufen, gegen Production ihrer ausgeſtellten Päſſe, Land-Accis frey paßiret werden ſollen, den 24. Nov. 1755. p. 98

Ejusdem Befehl, wie es mit Vernehmung der Woll-Acciſe gehalten werden ſoll, den 9. Dec. 1755. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, daß die von denen Fabricanten zum Untrieb ihrer Fabriquen erkaufte in der Land-Acciſe bereits vergebene Wolle, ſie möge nun an dem Orte des Einkaufs verbleiben, oder an andere innländiſche Orte gebracht werden, mit nochmaliger Veracciſirung zu verſchonen, den 9. Dec. 1755. p. 99

Ejusdem Reſcript, daß die denen Ritterguths-Beſitzern, ratione derer zu ihrer Conſumtion erholten Victualien, zuſtehende Land-Accis-Befreyung, bloß von dem, weſſen ſie ſich aus innländiſchen Orten erholen, verſtanden werden ſoll, den 23. Febr. 1756. ibid.

Ejusdem General-Befehl, daß die Gaſtwirthe das auf ſden erpachteten Wieſen gewonnene Heu nach dem Betrag des Pacht-Geldes behörig verlandacciſiren ſollen, den 9. Apr. 1759. ibid.

Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris etc. daß von der eingehenden ausländiſchen Bodaſche die Land-Acciſe à 3 Pf. vom Thlr. des Werths erleget werden ſoll, den 17. Jul. 1765. p. 102

Ejusdem Befehl, daß von denen Glücksbüdnern, Zahn- und andern Aerzten, Aequilibre-Meiſtern, Comödianten, Marionetten- und Taſchenſpielern, denen ſo mit der ſogenannten Laterna magica herumgehen, Bärenführern, und denen, ſo vorgeblich Curioſitäten vorzeigen, ein Land-Accis-Beytrag erhoben werden ſoll, den 20. Mart. 1767. ibid.

Ejusdem Befehl; die denen innländiſchen Stärkemachern zugeſtandene Moderation der Land-Accis-Abgaben, betref. den 27. Apr. 1767. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß denen Glücksbüdnern, Zahnärzten, und dergleichen, das Ausſtehen, oder Herumziehen, vor Berichtigung des Beytrags zur Land-Acciſe nicht zu geſtatten, den 13. May, 1767. p. 103

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript, des, aus dem General-Accis-Collegio ergangenen Generalis wegen der denen Stärckemachern hieſiger Lande erlaſſenen General-Acciſe, den 6. Oct. 1767. ibid.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript, derer, wegen der von denen innländiſchen Branteweinen zu entrichtenden Land-Acciſe unterm 5. Febr. 1721. und 21. Jan. 1754. ergangenen Generalien, den 21. Nov. 1767. pag. 103

Ejusdem General-Befehl, die, denen Commödianten, Glücks-Büdnern, Marionetten-Spielern, und andern dergleichen Leuten zu ertheilende Conceſſiones, betref. den 28. April, 1768. p. 106

Membrum III.

Vom Fleiſch-Pfennig.

Generale, daß die von Adel was ſie auf ihren Rittergütern und die Geiſtlichen vor ſich und zu Speiſung der Ihrigen ſchlachten laſſen, ingleichen die in würklichen Dienſten ſtehende Räthe und Officiales in der Reſidenz Dreßden, von der Fleiſchſteuer-Abgabe eximiret ſeyn ſollen, den 26. März, 1726. ibid.

Erläuterung des §. 4. des Fleiſchſteuer-Ausſchreibens de Anno 1682. daß nur die Prieſter und Schuldiener, nicht aber die Kirchner, ſo keine Schulmeiſter ſind, von der Fleiſchſteuer-Abgabe befreyet ſeyn ſollen, den 30. Jul. 1726. p. 107

Generale, wegen Abgebung der Fleiſchſteuer von dem ausländiſch geräucherten und andern dürren Fleiſchwerk an die Fleiſchſteuer-Pachtere von Thomæ 1720 an, und wegen fernerweiter Berechnung der Fleiſchſteuer von denen in Städten wohnenden von Adel und denen Kirchnern, den 8. Dec. 1 27. p. 110

Generale, die Entſcheidung einiger, über das Fleiſchſteuer-Ausſchreiben de Anno 1682. vorgefallene Zweifel, betref. den 28. Jul. 1728. ibid.

Generale, daß die Fleiſchſteuer-Pachtere, das unterm 28. Dec. 1728 emanirte Generale. wegen richtiger Einzehl- und Einpackung derer Geldpoſten, an kleinen Sorten, ingleichen wegen derer bishero unter denen groben zur Rentcammer-Caſſe mit eingeſendeten falſchen und devalvirten Sorten, ebenfalls beobachten ſollen, den 4. Febr. 1729. p. 111

Generale, wegen der Cognition in Fleiſchſteuer-Sachen, den 21. Jun. 1734. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Verpflichtung dererjenigen Meiſtere ſo nomine des Fleiſcher-Handwerks als Gevollmächtigte die Fleiſchſteuer gepachtet haben, betref. den 24. Sept. 1734. p. 114

Erläuterung, des unterm 10. April, 1716. wegen der, denen von Adel und andern ſo Rittergüter beſitzen, ertheilten Befreyung der Fleiſchſteuer, erlaſſenen General-Reſcripts, den 18. Jun. 1733. p. 114

Generale, daß denen Fleiſchſteuer-Pachtern und Einnehmern auf Verlangen die Accis-Manualia und Rechnungen jedesmaln ohnweigerlich vorgeleget, als auch von denen Accis-Viſitatoribus auf die beſorgliche Einſchleppung des unverſteuerten Fleiſches mit Acht gegeben werden ſolle, den 28. Sept. 1739. 115

Das Fünfte Buch.

Von Steuer-Sachen.

Das I. Capitel.

Von ordinairen Steuern, nämlich Land- und Trank-Steuern.

Extract-Befehls, zu Ausſchreibung derer Steuern aufs Jahr 1722. wegen derer Wüſtungen richtige Specificationes einzuſenden, ſolche auch durch Hinwegführung derer Steine und Bau-Materialien nicht noch mehr zu deterioriren, den 28. Nov. 1721. p. 115

Inſtruction, vor die Executores, wornach ſie ſich bey Eintreibung derer Steuern in Reſten und Currenten zu achten haben, den 14. Oct. 1722. p. 118

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Beſtimmung der Ver-

ſteuerung derer Potskalsker, Rhein, Franken, Erfurther, Jenaiſcher, und Naumburger Weine, und Weinſteuer-Unterſchleiſe betreffend, den 4. Febr. 1724. p. 122
Generale, daß denen Geiſtlichen weder Keſſelbier, noch mehreres Brauen über das geordnete Deputat zu geſtatten, den 19. Febr. 1724. ibid.
Extract Generalis, die auf zu erhaltende Baubegnadigung beyzubringende Atteſtate, und derer Trankſteuer-Reviſorum anzuſtellende Beſichtigungen betreffend, den 22. März, 1724. ibid.
Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Verſteuerung des in der Ober- und Nieder-Lauſitz erwachſenden Weins, betreff. den 23. May, 1724. p. 123
Extract Generalis, die richtige Einpackung derer Geld-Paquete betreffend, den 10. Sept. 1724. ibid.
Extract Generalis, die Umzehlung der Geld-Paquete betreffend, den 12. Sept. 1724. ibid.
Reglement, wie es künftighin mit Brauung des Erndte-Trinkens bey denenjenigen Orten, wo es erlaubet und hergebracht, gehalten werden ſoll, den 12. Septembr. 1724. ibid.
Generale, die Einpackung der Scheidemünze, ingleichen Einwechſelung grober Sorten betreffend, den 9. Januar, 1725. p. 126
Extract Generalis, die einzuſendenden Specificationes aller wüſten Plätze, und darauf haftenden Onerum betreffend, den 30. März, 1725. p. 127
Generale, die unterſagte Verwechlung derer Steuermäßigen Sorten gegen geringere Münze betreffend, den 10. Oct. 1725. p. 130
Generale, daß die, in Begnadigungs-Sachen zu erſtattende Berichte, vom Beamten und Amts-Steuer-Einnehmer zugleich unterſchrieben werden ſollten, den 7. Febr. 1726. ibid.
Generale, die unterſagte Zurückhaltung derer Quittungen, und Quittungs-Bücher, auch zu befolgende Inſtruction vor die Steuer-Executores de Anno 1722. betreffend, den 26. Jun. 1726. ibid.
Generale, die Bezahlung der in die Bewilligung 1725. fallenden Bau- Brand- und andern Begnadigungs-Reſte betreffend, den 28. Aug. 1726. p. 131
Generale, die wegen Mißwachſes der Sommerfrucht herabgeſetzte Trankſteuer auf 1 Thlr. des, bis mit Luciæ 1727. aus Weitzen, oder dergleichen, und Gerſten zuſammen gebrauenen Biers betreffend, den 20. Sept. 1726. ibid.
Inſerat, zu dem Generali, wegen Unterſuchung der Trankſteuer-Gebrechen, die von denen Schützen-Geſellſchaften bey Erhebung ihres Trankſteuer-Beneficii, wegen Fortſetzung ihres Exercitii beyzubringende Atteſtate betreffend, den 13. Oct. 1726. ibid.
Generale, die unrichtige Verſteuerung des ausländiſchen Weins, die denen Officiers nicht verſtattete Exemtion von dieſer Abgabe, und die denen Ritterguths-Beſitzern bürgerlichen Standes, unterſagte Trankſteuer-freye Einfuhre ihres Tiſchtrunks in die Städte betreffend, den 22. Nov. 1726. p. 134
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Vereinzel- und Zertheilung derer Bauergüther betreffend, den 23. Novembr. 1726. ibid.
Extract-Befehls, die Einſendung der unbeantworteten Defecte, auch derer ſo oft erinnerten Steuer-Cataſtrorum betreffend, den 5. April, 1727. p. 135
Generale, die Præventiones wegen Beſtrafung der Trankſteuer-Unterſchleiſe und Defraudationen betreffend, den 17. Jul. 1727. p. 138
Extract des Generalis, die Juſtification der ausgefertigten Defecte, und die unexpedirten Befehlige, betreffend, den 4. Dec. 1727. p. 139
Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die in Expedition derer ergangenen Befehlige, ſäumigen Stände bey fernern Verweigerungs-Fall durch Execution darzu anzuhalten, den 26. Jan. 1728. pag. 139
Ejusdem Reſcript, die Bezahlung derer Steuern und Herrſchaftl. Gefälle, ingleichen derer Piarum Cauſarum bey Concurſen im Hennebergiſchen betreffend, den 18. März, 1728. ibid.
Ejusdem Befehl, die nochmalige Erforderung und Examination derer ſeit 1704. anverlangten neuen Schock-Anſchläge betreffend, den 9. Sept. 1728. p. 142
Generale, daß derer Amts- und Forwergs-Pachtere, Trankſteuer-Reſte, von dem bis Anno 1713. unverſteuert gebrauenen Biere abgeſchrieben werden ſollen, den 11. Sept. 1728. ibid.
Extract Generalis, die noch rückſtändigen Bau-Begnadigungen auf die Jahre 1729. 1730 und 1731. auszurechnen, und zu allergnädigſter Approbation einzuſenden, den 15. Sept. 1728. ibid.
Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Ausſchreibung derer Lande- und Trankſteuern nach der Bewilligung 1728. den 27. Nov. 1728. p. 143
Generale, die von denen Creyß-Caſſen unternommene eigenmächtige Beförderung der Steuerſachen zum Drucke betreffend, den 23. Febr. 1729. p. 146
Extract Generalis, die genaue Beobachtung der Anno 1722 vor die Steuer-Executores publicirten Inſtruction, ingleichen die bey geringen Geld-Mängeln, nicht zurückzuhaltende Quittungen betreffend, den 4. Apr. 1729. ibid.
Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß, das in die Erblande verführte Stifft Naumburgiſche Bier, nur mit dem Nachſchuß zu Erfüllung 1 Thlr. von 1 Dreßdner Faſſe verſteuert werden ſoll, den 19. May, 1729. ibid.
Generale, die alsbaldige Beantwortung derer ſowohl rückſtändig als künftig auszuſetzenden Haupt-Rechnungs-Defects, und was dem ſonſt anhängig betreffend, den 15. Jul. 1729. p. 147
Generale, daß die Trankſteuer-Reviſores die angetroffene Trankſteuer-Gebrechen und Bau-Begnadigungs-Defecte ſogleich bey der Creyß-Einnahme melden ſollen, welche ſodann dasjenige, was von ihr nicht abgethan werden kann, mit Gutachten einzuberichten hat, den 5. Nov. 1729. ibid.
Extract-Befehls, die eigenhändige Unterſchrift derer Obrigkeiten, in denen zu erſtattenden Bau- Begnadigungs- und andern Berichten betreffend, nebſt zwey Formularien zu erſtern, den 11. Dec. 1730. p. 148
Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. ob die von ſteuerbaren Güthern ohne Uebernehmung einiger, oder proportionirlicher Steuer-Schocke und Onerum abgetheilte Grundſtücke der Einhundert und mehr jährigen Præſcription ungeachtet, mit proportionirten Steuer-Schocken vom Haupt-Guthe beleget werden mögen, den 5. Jan. 1731. p. 151
Creyß-Generale, derer Schrift- und Amtſaſſen-Einrechnungen bey denen Creyß-Einnahmen betreffend, den 30. April, 1731. p. 154
Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Ausſchreibung derer Land- und Trankſteuern, nach der am letztern Landtage gethanen Bewilligung, den 30. Nov. 1731. ibid.
Generale, daß die neuberufenen Kirchen- und Schuldiener bey Suchung ihres gewöhnlichen Trankſteuer-Beneficii, ihre Vocationes, und Confirmationes in Originali oder in forma probante beybringen ſollen, den 4. Jan. 1732. ibid.
Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Entſcheidung zweyer Rechts-Fragen, bey Verkaufung eines Pertinenz-Stückes vom Haupt-Guthe ohne Uebernehmung proportionirlicher Onerum betreffend, den 26. Jan. 1732. p. 158

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Generale, die Steuer-Moderationes bis 1737. continuiren zu laſſen, und die etwa führenden Reſte, in Ausgabe zu verſchreiben, den 3. März, 1732. pag. 159
Generale, die Bezahlung derer in die Bewilligung 1731. annoch fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend, den 10. May, 1732. ibid.
Generale, die Erheb- und Berechnung derer Zeit währender Concurſe auflaufenden Steuerreſte betreffend, den 8. Jul. 1732. ibid.
Generale, die genaue Beobachtung des neuen Münz-Mandats betreffend, den 11. Oct. 1732. p. 162
Generale, die Steuerfreye Einfuhre des Naumburgiſchen Weins in die Churfürſtl. Erblande betreffend, den 20. Dec. 1732. ibid.
Extract General-Befehls, wie die auch durch mündliche Communication zu erläuternde Defecte ehender abzuthun, ingleichen derer Creyß-Einnehmere Verpflichtung, betref. den 14. März, 1733. ibid.
Generale, die Zeither 1729. unexpedirten Befehlige betref. den 16. März, 1733. p. 163
Generale, die Befolgung der Erläuterung des Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732. betreffend, den 4. May, 1733. ibid.
Generale, wie vor das Steuer-Aerarii Ratam von fructibus naturalibus und Kaufgeldern wüſter Güther gehörig zu ſorgen iſt, den 28. Jul. 1733. ibid.
Special-Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß diejenigen Grundſtücke, welche in An. 1628 aus dem Cataſtro weggelaſſen worden, vorhero aber erweißlich ſteuerbar geweſen, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden mögen, und daß der Terminus à quo der Unterſuchung in dergleichen Fällen, bis zum Anfange des Siebenzehenden Jahrhunderts verlängert werde, den 26. Febr. 1734. p. 166
Extract Generalis, die genauere Beobachtung derer Münz-Mandate und Erbrechung derer Paquete mit Scheide-Münze, bey Auszahlung an Privatos, den 10. April, 1734. p. 167
Generale, daß denen Unter-Obrigkeiten in Steuerſachen keine weitläuftige Proceſſe zu geſtatten, den 7. Jul. 1734. ibid.
Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Ausſchreibung der Land- und Trankſteuern aufs Jahr 1735. den 8. Dec. 1734. ibid.
Generale, daß in Steuerſachen keine proceſſualiſche Weitläuftigkeiten zu geſtatten, den 13. Jan. 1735. p. 170
Generale, derer Städte Current-Steuern, und deren Exaction betreffend, den 14. Jan. 1735. p. 170
Generale, daß zu Verhütung derer Trankſteuer-Unterſchleiſe, auf die Unter-Einnehmer, Trankſteuer-Reviſores und Aufſehere genaue Aufſicht zu führen, den 29. Jan. 1735. p. 171.
Extract-Generalis, die genauere Berechnung derer fructuum von wüſten Güthern, ingleichen beſſere Beantwortung derer Defecte und ſchleunige Expedition derer Befehlige betreffend, den 24. März, 1735. ibid.
Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Wieder-Anbring- und Bebauung derer wüſten Stellen und Flecken in Städten und auf dem Lande betreffend, den 29. April, 1735. ibid.
Eodem Befehl, die Verſteuerung des Merſeburg- und Naumburgiſchen Bieres, betref. den 6. May, 1735. p. 175
Generale, die Annehmung des alten Franzgeldes und Ducaten betreffend, den 12. Sept. 1735. ibid.
Generale, daß die Officiers den zu ihren Tiſchtrunk ſich einlegenden ausländiſchen Wein, und Bier behörig verſteuern ſollen, den 26. März, 1737. p. 178
Geſchärftes Generale, die Beantwortung derer Defecte auch ſchleunige Expedition derer ergangenen Befehlige betreffend, den 7. Sept. 1737. p. 179
Generale, die Bezahlnng derer in die Bewilligung 1737. fallenden rückſtändigen Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend, den 19. Oct. 1737. ibid.
Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Ausſchreibung derer Land- und Trankſteuern aufs Jahr 1738. ſamt was dem anhängig, den 3. Dec. 1737. pag. 179
Generale, die von ſämmtlichen Creyß-Steuer-Einnahmen einzuſendenden Reſtanten Specificationes betreffend, den 14. Dec. 1737. p. 182
Extract-Generalis, daß das neue Brau- und Kellergefäße nach Dreßdner Gebinde zu fertigen, ingleichen die Expedition derer das Steuer-Intereſſe angehenden Befehlige beſſer zu befördern, auch die zu examinirenden und einzuſendenden Inventaria derer abgehenden Unter-Einnehmere betreffend, den 25. Nov. 1738. p. 183.
Wiederholte Verordnung, den bey vorfallenden Zweifel ratione derer auf denen Grundſtücken haftenden Steuer-Schocke feſtgeſetzten Terminum a quo betreffend, den 29. Jan. 1739. p. 186
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die, in die Churfürſtl. Lande aus dem Stiffte Merſeburg eingehende Getränke, und daß ſolche ſowohl bey der Steuer als General-Acciſe mit bisheriger erhöheter Abgabe verſchonet werden ſollen, den 30. Jan. 1739. p. 186
Generale, die, von denen Creyß- und Unter-Einnahmen zu bezahlenden Invaliden-Proviſions-Gelder betreffend, den 13. May, 1739. p. 187
Erläuterungs-Generale, die zu bezahlende Invaliden-Proviſions-Gelder betreffend, den 18. Jun. 1739. p. 190
Anderweites Erläuterungs-Generale, die zu bezahlende Invaliden-Proviſions-Gelder betreffend, den 20. Aug. 1739. p. 191
Generale, die Aushändigung der Quittungen über zu bezahlende Steuern, von denen Steuern an die Accis-Einnehmere betreffend, den 8. Oct. 1739. p. 191
Extract Generalis, daß, die in Actis befindlichen Befehle und Berichte auf die Rubric zu annotiren; ingleichen die Gerichts-Obrigkeiten in ihren Berichten allemal deutlich anzeigen ſollen, unter welchen Amts-Bezirk ihre Güter gehören; ſowohl derer Rittergüter verſchrotenes Bier über den freyen Tiſchtrunk betreffend, den 28. November, 1739. p. 194
Extract, aus denen von hochlöbl. Ober-Steuer-Einnahme dem Meißniſchen Creyße ausgeſetzten, und zu intimiren verordneten Defecten über die Trankſteuer-Rechnung Luciæ 1739. ibid.
Anderweites Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Vertrankſteuerung des aus dem Stiffte Merſeburg in die übrige Churſächſ. Lande einkommenden Getränkes betreffend, den 10. Dec. 1739. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Reſcript, das im Stiffte Merſeburg gebrauene, und in die übrige Churſächſiſche Lande verſchrotene Bier, ſoll durch Beylegung der Ladezettel erwieſen werden, den 16. Febr. 1740. p. 195
Extract Generalis, daß die Trankſteuer-Zettel derer Geiſtlichen, ohne Unterſchrift derer Superintendenten nicht anzunehmen, den 13. April, 1740. ibid.
Generale, die Bezahlung desjenigen Gnadengeldes, ſo vor 100 Soldatenkinder Weiblichen Geſchlechts zu beſſerer Erzieh- und Verpflegung ausgeſetzet betreffend, den 11. May, 1740. p. 198
Extract-Generalis, die Concurrenz derer Adelichen und Bürgerlichen Creyß-Steuer-Einnehmere mit denen Raths-Deputirten, bey Steuer-Expeditionibus und deren Unterſchrift betreffend, dann die ſämmtlichen Steuerreſte in die Markt-Conſignationes zu bringen, ingleichen alljährlich eine Specification des abgebrauenen Erndtegetränkes zu übergeben, den 27. Aug. 1740. p. 199
Generale, daß, gewiſſen ſpecificirten Cantorey-Geſellſchaften, das von ſonſther ausgeſetzte Trankſteuer-Beneficium noch ferner zu laſſen, den 19. Oct. 1740. ibid.

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Extract-Generalis, die Reſte, ſo bey der Anno 1740. zu Ende gegangenen Bewilligung verblieben, mit zur gewöhnlichen Verrechnung zu bringen, betreffend, den 22. Nov. 1740. pag. 199

Generale, die Bezahlung derer in die Bewilligung von 1741. an fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend, den 2. Dec. 1740. p. 202

Special-Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Zergliederung derer Bauergüther, und dergleichen ſteuerbaren Grundſtücke ſoll vor das Künftige geſtattet werden, den 24. Dec. 1740. ibid.

Generale, daß die Beamten die bey Confirmation der Käuſe und anderer, über Veralienirung der Grundſtücken geſchloſſene Contracte, denen Steuer-Einnehmern communiciren ſollen, ingleichen die Deſignations-Urthel und Diſtributions-Abſchiede in forma probante bey Concurſen denſelben auszuſtellen; ſo wie auch das Directorium Actorum in gewiſſen Steuerſachen, den Steuerbedienten zu überlaſſen, den 10. May, 1741. p. 203

Generale, daß die nach Leipzig reiſende Creyß-Steuer-Einnehmere von dem ſonſt gewöhnlichen Pallagier-Gelde befreyet ſeyn ſollen, den 26. Aug. 1741. p. 206

Generale, die Erricht- und Einſendung neuer Schock-Catastrorum nach denen vorgeſchriebenen Schematibus und Monitis betreffend, den 1. Nov. 1741. ibid.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Ausſchreibung derer Land- und Trankſteuern aufs 1742. Jahr, den 28. Nov. 1741. p. 213

Generale, die Auszählung derer Accisgeld-Paquete betreffend; den 12. März, 1742. p. 219

Ausſchreiben Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. der neuen Anlage auf ausländiſche Weine, den 7. Sept. 1742. ibid.

Ejusdem Befehl, zu Ausſchreibung der Land- und Trankſteuern auf das 1743. Jahr, und was dem mehr anhängig, den 21. Nov. 1742. p. 223

Generale, die Atteſtirung über, außer Landes wieder verführte Weine betreffend, den 10. Jun. 1743. p. 226

Generale, die anderweit erinnerte Einſendung zuverſichtlicher Conſignationen und Tabellen derer Caducitäten betreffend, den 6. Sept. 1743. ibid.

Generale, daß zu Verhütung derer Propre-Reſte alle Präcaution zu gebrauchen, den 4. Nov. 1743. p. 227

Inſeratum, zum Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben aufs 1744. Jahr, die Steuerreſte von 1741. 1742 und 1743. in denen Rechnungen bis mit 49 fortzuführen, den 28. Nov. 1743. ibid.

Generale, daß die Beſitzer derer Ritterguͤther ihre Einrechnungs-Regiſter von ausländiſchen Weinen, nach beygefügtem Schemate einrichten ſollen, den 10. Dec. 1743. ibid.

Generale, die einzuſendenden Conſignationes über ſämmtlich ergangene Steuer-Befehlige, und was auf jeden expediret worden betreffend, den 17. Febr. 1744. p. 230

Generale, die Bezahlung derer in die Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend, den 26. Febr. 1744. ibid.

Extract Generalis, wie die Bothenlohne von einzuſendenden Reſten, alter Bewilligungen zu verſchreiben ſind, den 13. März, 1744. p. 231

Generale, daß die Einnehmere bey Einlieferung derer Steuer-Gelder mehrere Vorſicht und Behutſamkeit gebrauchen ſollen, den 1. May, 1744. ibid.

Generale, die Prolongation der Ergötzlichkeit vor die Einbringung derer alten Steuer-Reſte betreffend, den 2. May, 1744. ibid.

Generale, die fernerweite Einſendung derer Conſignationen von denen Steuer-Befehligen und Signaturen, betreffend, den 20. Aug. 1744. p. 234

Generale, die Unterſchrift derer Creyß-Auszüge oder Creyß-Rechnungen, über Land- Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern betreffend, den 22. Jun. 1745. ibid.

Generale, das neue Regulativ wegen derer Abgebrannten in Städten Begnadigungen, in denen Ordinair-Steuern betreffend, den 22. Jul. 1745. pag. 234

Generale, die ſeit 1628. bis 1661. auf künftige Beſitzere ertheilte Privilegia in Steuer-Exemtionibus betreffend, den 10. März, 1746. p. 242

Generale, daß die in Anno 1745. bleßirte Soldaten jeder monathlich 3 und 2 Thlr. Penſion erhalten ſollen, den 1. Sept. 1746. ibid.

Generale, daß die Steuer-Moderationes und reſp. Befreyungen, bis mit 1755. dauern ſollen, den 7. October, 1746. ibid.

Extract Generalis, wie die Liquidationes bey Steuer-Unterſuchungen einzurichten, den 23. Nov. 1746. p. 243

Extract Generalis, den Rang derer Amts- und Stadtſteuer-Einnehmere betreffend, den 30. Nov. 1746. p. 243

Generale, daß die Vaſallen und Unterthanen des Fürſtenthums Querfurth in Entrichtung derer Impoſten, gleich denen Einwohnern der alten Chur- und Erblande zu tractiren ꝛc. den 30. Nov. 1746. ibid.

Erläuterung des unterm 20. Jan. 1703. emanirten Trankſteuer-Ausſchreiben, den 10. Jan. 1747. ibid.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Verſteuerung des aus dem Churfürſtenthum Sachſen in die Querfurthiſchen Lande eingehenden Bieres, den 24. Jan. 1747. p. 259

Ejusdem Reſcript, daß der, aus den Querfurth- Heldrung- Jüterbogk- und Dahmiſchen-Bezirken eingehende Brantewein weiter nicht als ausländiſch angeſehen werden ſoll, den 26. Jan. 1747. p. 260

Extract-Generalis, die Beförderung derer Berichte in Steuerſachen, betref. den 5. Sept. 1747. p. 262

Generale, daß die Specificationes von denen Caducitäten bey Vermeidung der Execution einzuſenden, den 6. März, 1748. ibid.

Generale, daß die Steuerreſte bey Concurſen wenn ſie rechtskräftig lociret, noch ante diſtributionem Maſſæ verabfolget werden ſollen, den 21. März, 1748. ibid.

Generale, daß bey Abgabe der neuen Wein-Anlage von ausländiſchen Weinen, keine Nachſicht verſtattet werden ſoll, den 5. April, 1748. p. 263

Formular, zu derer Dorfſchaften Einſchrot-Verzeichniſſen, oder wie die Ladezettel einzurechnen ibid.

Generale, daß die unwichtigen Ducaten weder anzunehmen, noch auszugeben, den 27. März, 1749. p. 266

Generale, daß ohne Vorwiſſen des Ober-Steuer-Collegii kein Einnehmer in denen Städten einzuſetzen, noch einige Veränderung mit Selben vorzunehmen ꝛc. den 28. Apr. 1749. ibid.

Generale, die Verrechnung derer Steuerreſte von An. 1741. bis mit 1749 zur Reſtſteuer-Hauptcaſſe betreffend, den 16. Oct. 1749. ibid.

Generale, daß die Steuer-Moderationes und reſp. Befreyungen bis mit 1761. continuiren ſollen, den 25. Oct. 1749. ibid.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Ausſchreibung der Land- und Trankſteuern auf das 1750. Jahr, den 13. Oct. 1749. p. 267

Erläuterung des Trankſteuer-Ausſchreibens aufs 1750. Jahr, den 1. Nov. 1749. ibid.

Generale, die Verſchreibung der Steuer-Remiſſe in Rechnungen betreffend, den 5. Febr. 1750. p. 270

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß denen Steuer-Creditoribus über die bis Michael. 1749. rückſtändige Zinſen zinsbare Verſicherungs-Scheine auszuſtellen, den 28. März, 1750. ibid.

Generale, die Einpackung und reſp. Auszehlung derer Geld-Paquete bey ſämmtlichen Steuer-Einnahmen betreffend, den 14. April, 1750. p. 271

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Generale, daß die Bau- und Brand-Begnadigungen vollends bezahlet werden ſollen, den 5. May, 1750. pag. 271
Generale, daß der in hieſige Lande eingebrachte Meth mit 15 gr. von jedem Eymer verſteuert werden ſoll, den 17. Jul. 1750. ibid.
Extract-Generalis, die einzuſendenden Berichte wegen denen ſeit 1628. bis 1660. ertheilten Steuer-Privilegien, desgleichen die Conſignationes derer Caducitäten, als auch derer expedirten Steuer-Befehligen betreffend, den 19. Sept. 1750. p. 274
Extract-Generalis, daß die Unter-Einnehmere ihre genieſſende Beſoldungs-Biere nicht à 1 Thlr. 8 gr. ſondern bloß à 1 Thlr. vom Faſſe, in Ausgabe verſchreiben ſollen, den 12. Dec. 1750. ibid.
Generale, daß die Summa derer gebrauenen und verſteuerten Faſſe Bier, in der Trankſteuer-Rechnung und Mark-Extracte bey jeder Friſt angemerket werden ſoll, den 29. Jul. 1751. ibid.
Mandat Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die von der Ober-Steuer-Einnahme offerirte Annehmung derer zuverhandelnden Steuerſcheine und Annotation der wahren Beſitzer auf ſolche betreffend, den 20. Sept. 1751. p. 275
Eodem Mandato, die unterſagte Verhandlung derer Steuerſcheine an Königl. Preußiſche Unterthanen, deren Recht zur Bezahlung gleich denen Sächſ. Einwohnern, auch die vorzüglich abzuführenden alten, in Händen habenden Steuerſcheine an erſtere betreffend, den 14. April, 1752. p. 278
Ejusdem Befehl, das forum derer Amts- und Stadtſteuer-Einnehmere in ſchriftſäßigen Städten betreffend, den 14. Sept. 1753. p. 279
Eodem Mandat, die anderweit getroffene Convention vorzüglicher Bezahlung derer Sächſ. Steuerſcheine ſo in Königl. Preußiſcher Unterthanen Händen, auf ein jährliches Quantum, auch was derer neuern halber dabey abgehandelt worden, betreffend, den 17. Nov. 1753. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Reſcript, über das wegen Veräuſſerung derer Pertinenz-Stücke von Haupt-Güthern unterm 20. Jan. 1732. ergangenen Generale, den 19. Nov. 1753. p. 283
Generale, derer Churfürſtl. Cammer-Güthere und Forwerge Steuerfreyen Tiſchtrunk betreffend, den 2. Sept. 1754. p. 286
Wiederholtes Generale, daß ohne Vorwiſſen des Ober-Steuer-Collegii keine neue Einnehmere einzuſetzen, noch mit denen beſtellten eine Veränderung vorzunehmen, ſowohl auch deren Cautions-Beſtellung betreffend, den 8. Oct. 1754. p. 287
Generale, die ausgeſchriebene Trankſteuer, neue Wein-Anlage und Impoſten an denen von der feindlichen Gewalt befreyeten Orten betreffend, den 26. April, 1760. p. 290
Generale, wider die unter dem Vorwande des Tiſchtrunks unternommene Ungebührniſſe des Bier-Schanks, und Trankſteuer Defraudationes, den 3. Nov. 1762. ibid.
Generale die vom 11. Febr. 1763. wieder in ſonſtige Verfaſſungsmäßige Ordnung zubringende Caſſen-Adminiſtration betreffend, den 22. Febr. 1763. ibid.
Generale, die Aufzeichnung derer im Lande befindlichen, und durch den Krieg vermehrten Caducitäten betreffend, den 14. April, 1763. p. 291.
Avertiſſement, die Einrichtung der Steuer-Credit-Caſſe betreffend, Leipzig Oſtermarkt, 1763. p. 294
Generale, die einzuſendenden Conſignationes derer ergangenen und expedirten Befehlige betreffend, den 30. May, 1763. p. 298
Generale, die einzuſendende Caducitäten-Specificationes betreffend, den 28. Jun. 1763. p. 298
Generale, einige noch zu relaxirende Cautiones von verſtorbenen oder abgegangenen Steuer-Einnehmern, betref. den 13. Sept. 1763. ibid.
Declaration, ſämmtlicher Stände des Churfürſtenthums Sachſen, die unter höchſter Approbation errichtete Steuer-Credit-Caſſe, betref. den 10. Oct. 1763. pag. 299
General Befehl Herrn Friderich Chriſtians, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß Vormündere und Adminiſtratores von Communen auch Gerichte, ihre in Gewahrſam habende Steuerſcheine, in Landſchaftliche Obligationes zu verwandeln haben, item wegen Verfalls der unabgeholt bleibenden Zinſen, und ausgelooßten Capitalien, an die Steuer-Credit-Caſſe, den 12. Nov. 1763. p. 306
Generale, daß die Steuer-Procuratores von ihren rechtlich auszuführenden Steuerſachen, in denen Leipziger Oſter- und Michael-Märkten Relationes einſenden ſollen, den 18. Nov. 1763. ibid.
Steuer-Ausſchreiben, aufs Jahr 1764, den 15. Decembr. 1763. ibid.
General-Verordnung Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Auswechſelung der Steuerſcheine gegen Landſchaftliche Obligationes betreffend, den 21. Dec. 1763. p. 314
Generale, die denen während des Krieges durch Brand verunglückten Städtiſchen Einwohnern zugeſtandene Steuer-Befreyung in Ordinariis betreffend, den 28. Aug. 1764. p. 315
Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben auf das Jahr 1756. den 26. März, 1764. ibid.
Formular, zu denen Landpfennig- und Schockſteuer-Reſt-Rechnungen, p. 326
Generale, daß wegen der vor und während des Krieges rückſtändigen Bau- und Brand-Begnadigungen nach beygehendem Schemate zuverläßige Conſignationes eingeſendet werden ſollen, den 9. März, 1765. p. 335
Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben aufs Jahr 1766. auch wegen der neuen Wein-Anlage und Perſonenſteuer, ſowohl was dem ſonſt anhängig, den 26. Nov. 1765. p. 339
Generale, daß die Creyß- und Amts-Steuer-Einnehmer gegen dir Gerichts-Obrigkeiten ſich bey Eintreibung der Steuer, alles glimpflichen Betragens befleißigen ſollen, den 18. Jun. 1766. p. 346
Generale, die in gewiſſer Maaße zugelaſſene Dismembrationes der Güther, und einzelnen Grundſtücken betreffend, den 15. Aug. 1766. ibid.
Avertiſſement, die in unverrückter Ordnung fortzuführende Steuer-Credit-Caſſe betreffend, den 13. September, 1766. p. 347
Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben aufs Jahr 1767. den 25. Oct. 1766. p. 350
Extract Generalis, die Moderationes, Caducitäten, und Dismembrationes betreffend, den 28. Nov. 1766. p. 351
Generale, daß die Steuer-Reſte von An. 1764. 1765. und 1766. in die gewöhnlichen Reſt-Rechnungen zu bringen, den 16. Dec. 1766. ibid.
Generale, die Beybring- und Einſendung derer Steuer-Reſte von letzterer Bewilligung, betref. den 2. Januar. 1767. p. 354
Generale, die Dismembration derer Grund-Stücken mit Einſchärfung des Mandats vom 26. Jan. 1732. ſowohl des Generalis vom 15. Aug 1766. und was dem anhängig, betref. den 29. Febr. 1768. ibid.
Generale, die denen bey der Steuer in Pflicht ſtehenden Einnehmern einzuſchärfende Conſtitution vom anvertrauten Guthe, ſammt dem unterm 17. Dec. 1767. publicirten Erläuterungs-Mandate, betref. den 28. Apr. 1768. ibid.
General-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Ladezettel, von dem, von denen Officiers eingelegten fremden Bier ſo fort bey Einfuhre deſſelben, in ihren Standquartieren an die Gerichten daſelbſt abgegeben werden ſollen, den 4. Octobr. 1768. p. 355

Generale, daß die Verordnung wegen der Ladezettel denen Contribuenten wiſſend zu machen, den 17. Oct. 1768. p. 355
Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1769, den 17. Nov. 1768. ibid.
Reſcript, daß die Bier-Empfänger einiges Bier ohne Abforderung derer Ladezettel bey 12 Thlr. Strafe von jeder Lieferung nicht einſchrethen ſollen, und wie ſie ſich ſonſt dabey zu verhalten, den 9. Jan. 1769. p. 359
Generale, die Authoriſirung derer Adminiſtratoren derer Commun-Güther, die bey denenſelben müßig liegende Capitalien zu Erkaufung Landſchaftlicher Obligationen anzuwenden, den 1. Jul. 1769. ibid.
Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, auf das 1770ſte Jahr nach der bey letzterm Landtage gethanen Bewilligung, den 8. Febr. 1770. ibid.
Generale, die Annehmung wüſter Haus-Bauſtellen zur Beurbarung als Gärthen, oder ſonſt, ohne ſelbige wieder aufzubauen, betref. den 1. Nov. 1770. p. 363
Extract Befehls Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. ꝛc. zu Ausſchreibung derer Land- und Trank- auch Weinſteuern, auf das Jahr 1772, die Verſchreibung der Erlaſſung in denen Einrechnungs-Regiſtern nach beygelegtem Formular, betref. d. d. 25. Novembr. 1771. im Anhang. p. 1198

Das II. Capitel.

Von Extra-Ordinair-Steuern als Pfennigen, Quatembern, Capitations- und Vermögen-Steuern, Impoſten, und andern mehr.

General-Verordnung, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die zu beſchleunigenden Unterſuchungen derer Steuer- und Accis-Differentien, betref. den 14. Jul. 1724. p 363
Generale, die Beſtellung richtiger Cautionen, einiger damit zurückgebliebener Impoſt-Einnehmere, betref. den 21. Nov. 1724. ibid.
Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Interims-Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben auf die Monathe Jan. Febr. und März 1726, den 8. Febr. 1726. p. 366
Ejusdem anderweites Interims Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, auf die Monathe April und May, 1726, den 15. März 1726. ibid.
Ejusdem ferneres Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1726, den 3. Apr. 1726. p. 367
Ejusdem Befehl, derer Berg-Hütten- auch Klöppel-Leute Quatember-Moderation, betref. den 18. May, 1726. ibid.
Generale, die Beybehaltung des vorgeſchriebenen Schematis zu denen Quatember-Steuer-Cataſtris, ingleichen die wieder einzuführende Verſteuerung derer zur Gangbarkeit gebrachten Grundſtücken und Häuſer, betref. den 15. Jul. 1726. p. 370
Inſerat, zu dem Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, auf das 1727ſte Jahr, die einzuſendenden jährlichen Pfennig- und Quatember-Steuer Reſtanten-Specificationes; ingleichen die zu beantwortenden Rechnungs-Defecte, betref. den 4. Dec. 1726. ibid.
Poſt Scriptum, zu dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben des Jahres 1727. die Impoſt-Einrechnungs-Termine und Lieferung der baaren Gelder, betref. den 5. Dec. 1726. p. 371
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Einbringung der Extra-Quatember-Steuer-Reſte von An. 1701. bis mit 1705, betref. den 7. Jul. 1727. ibid.
Ejusdem Befehl, die geſchärfte Einbringung derer von denen Steuer-Einnehmern in Städten zu beſtellenden Cautiones, betref. den 30. Jul. 1727. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß mit Unterſuchung derer Impoſt-Unterſchleiſe, bis zu Ergehung eines anderweiten Nachſtempelungs-Mandats in Ruhe zuſtehen, den 14. Jul. 1728. p. 374
Ejusdem anderweites Mandat, zur Nachſtempelung derer von An. 1701. an, und nachhero abgefaßten, auf das gehörige Stempel-Papier nicht geſchriebenen Documenten, Schriften, und Ausfertigungen; ingleichen Erläuterung wegen des zu gebrauchenden Stempel-Papiers in Inquiſitions-Sachen, den 3. Dec. 1728. p. 374
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1729, den 13. Dec. 1728. p. 378
Ejusdem Befehl, die Intimation des Gebrauchs des Stempel-Papieres in denen Aemtern Kelbra und Heringen, betref. den 7. Mart. 1729. p. 379
Ejusdem Mandat, daß der dem allgemeinen Armen Wayſen- und Zucht-Hauſe gnädigſt gewidmete Vierdte Antheil Strafe, wegen nicht gebrauchten Stempel-Papieres, wenn kein Angeber vorhanden, demſelben verabfolget, und hinkünftig die Beamten und andere Obrigkeiten auch Subalternen und Advocaten den ſich hierunter ereignenden Unterſchlag ex Officio geziemend angeben ſollen, den 2. Jun. 1729. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Hütten- und Hammer-Arbeitern die Exemtion in Extraordinair-Quatembern nicht zu geſtatten, den 15. Jun. 1729. p. 382
Generale, die theils noch nicht beſtellten, theils unabgeforderten Impoſten-Cautiones, derer Unter-Einnehmere, betref. den 15. Jul. 1730. ibid.
Generale, derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmere bey denen Städten rückſtändige Cautiones, betref. den 28. Apr. 1731. p. 383
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. derer Berg-Leuthe zu Freyberg abgeſchlagene Quatember-Freyheit vor ihre Witwen und Wayſen, betref. den 5. Jul. 1731. ibid.
Ejusdem Pfennig und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1732. nebſt zwey Formularen zu denen Einrechnungen, den 3. Dec. 1731. p. 386
Ejusdem General Befehl, die von 1657. bis mit der Bewilligung 172 . außenſtehende, und deren Beſchaffenheit anzuzeigende, auch einzubringende Präſent- und Donativ-Geldes-Reſte, betref. den 12. Jan. 1732. p. 390
Ejusdem anderweiter Befehl, den Gebrauch des Stempel-Papiers in denen Aemtern Heringen und Kelbra, betref. den 30. Jan. 1732. ibid.
Ejusdem General-Verordnung, derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmere bey denen Städten, noch ermangelnde, nebſt der geſetzten und an 5 Rhein. Goldfl. einzubringenden Strafe zu beſtellende Cautiones, ingleichen zum Theil einzuſendende Recognitions-Scheine, betref. den 8. Jul. 1732. ibid.
Ejusdem erläutertes Ausſchreiben derer vom Papiere bewilligten Abgaben, den 7. Oct. 1732. p. 391
Ejusdem Befehl, derer wirklich arbeitenden Berg- und Hütten-Leute, auch Klöppel-Weiber- und Mägdchen, fernere Quatember-Befreyung, betreffend, keinesweges aber ſolche auf deren Witwen und Wayſen, ingleichen Hammer- und Hütten-Arbeiter zu extendiren, den 10. Oct. 1732. p. 411
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. derer Doctorum und Licentiaten Medicinae in Dreßden, Quatember-Steuer, betref. den 16. Febr. 1734. ibid.
Ejusdem Reſcript, derer dimittirten aber bürgerliche Nahrung treibenden Soldaten in Langenſalza geſuchte Quatember-Befreyung, betref. den 16. Jul. 1734. ibid.
Ejusdem General-Befehl, die Einbringung derer Präſent- und Donativ-Gelds-Reſte von 1657. bis mit der Bewilligung 1728, betref. den 4. Jan. 1735. p. 414
Ejusdem Befehl, die Einbringung der bewilligten Donativ-Gelder, auch Erſetzung derer vom Steuer-Aerario vorgeſchoſſenen Rückſtände auf vorherige Bewilligungen, betref. den 10. Jan. 1735. ibid.
Ejusdem Reſcript, den Stempel-Impoſt bey Beſoldungen, auch dererjenigen, welchen keine Beſtallungs-Briefe ausgefer-

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

ausgefertiget werden, betreffend den 23. Februar. 1735. pag. 415
Ejusdem Befehl, der Hohen-Ofen- und Hütten-Arbeiter, unterm Bergamte Scheibenberg abgeſchlagene Quatember-Befreyung, betref. den 4. Jul. 1735. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß zu denen Befehlen zwar jedesmal Stempel-Papier zu nehmen, und ſolche auch ohne Auslöſung abzugeben, jedoch wenn das Stempel-Geld dafür nicht einzubringen, den Betrag des inexigiblen, unter pflichtmäßiger Atteſtation bey der Ober-Steuer-Einnahme, an welche dieſerhalb das nöthige verfüget werden, in Ausgabe zu verſchreiben, den 14. Mart. 1736. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1738, den 5. Dec. 1737. p. 418
Extract des Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreibens, auf das Jahr 1739. den 25. Nov. 1738. die pendente Concurſu aus denen Nutzungen derer zur Maſſa gehörigen Grund-Stücken abzuführenden Onera realia, betref. ibid.
Generale, die verminderte Impoſt-Strafe, betref. den 28. Jan. 1739. ibid.
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Stempelung derer Calender im Stifte Merſeburg, betref. den 28. Apr. 1740. p. 419
Ejusdem Befehl, die zu unterſagende Verkaufung ungeſtempelter Karten, betref. den 2. Febr. 1741. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen des Gebrauchs des geſtempelten Papiers im Treffurthiſchen, den 8. Jul. 1741. ibid.
Extract aus dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1742. den 2. Dec. 1741. die Einſendung des denen Armenhäuſern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Zwölften Theils der jährlichen Beſoldungen, derer Unter-Steuer-Einnehmere, betref. p. 422
Ausſchreiben, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. über den auf Sechs Jahre von und mit 1743. bis mit 1748. bewilligten freywilligen Beytrag, von eines jeden jährlichen Einnahme von ſeinem werbenden Vermögen und Verdienſt, den 1. Nov. 1742. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1743, den 28. Nov. 1742. p. 434
Ejusdem General-Befehl, das von denen Geiſtlichen zu gebrauchende Stempel-Papier, betref. den 7. Auguſt, 1743. p. 435
Ejusdem Befehl, das anderweit zu publicirende Mandat und Poenal-Edict vom 27. Mart. 1714. wegen der zu ſtempelnden Karten; auch daß die Kartenmacher auf jede Karte ihren Nahmen drucken ſollen, den 14. Nov. 1743. p. 438
Ejusdem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1744, den 23. Nov. 1743. ibid.
Ejusdem Befehl, die Ermahnung derer Unterthanen zu gewiſſenhafter Abſtattung des freywilligen Beytrags von ihrem werbenden Vermögen, betref. den 11. Febr. 1744. ibid.
Ejusdem General-Befehl, den freywilligen Beytrag von derer Unmündigen Revenüen, als auch derer Pachtere und anderer Perſonen, ingleichen die einzurichtenden Lieffer- und Vacat-Scheine, betref. den 16. Dec. 1744. p. 439
Ejusdem Mandat, wie es in dem Fürſtenthum Querfurth, ſamt zugehörigen Aemtern und Oertern mit dem geſtempelten Papier gehalten werden ſoll, den 1. July, 1746. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die Vaſallen und Unterthanen den freywilligen Beytrag von ihren Revenüen ohnnachbleiblich entrichten ſollen, den 18. Aug. 1746. p. 451
Ejusdem Mandat, die Stempelung derer Calender im Fürſtenthum Querfurth betreffend, den 16. Dec. 1746. ibid.
Ejusdem Mandat, die Stempelung derer Spielkarten im Fürſtenthum Querfurth betreffend, den 16. Decembr. 1746. pag. 454
Ejusdem Ausſchreiben, über die auf Neun Jahr von 1747 an, bis mit 1755. bewilligte allgemeine Kopfſteuer, und was ſolcher anhängig, den 13. Jan. 1747. p. 455
Ejusdem Inſinuations-Befehl, zum Kopfſteuer-Ausſchreiben, den 31. Jan. 1747. p. 503
Generale, die dem Lande von 1747. bis mit 1755. erlaſſenen zwey Pfennige betreffend, und wie die vorhero ertheilten neuen Anbau- und Brand-Begnadigungen darnach zu reguliren, den 7. März, 1747. ibid.
Extract Generalis, daß dem Generali und dabey befindlichen Monitis vom 16. Jul. 1716. die Einrichtung neuer Quatember-Cataſtrorum betreffend, beſſer nachgegangen werden ſoll, den 29. Nov. 1747. ibid.
Inſinuations-Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. einer anderweiten alphabetiſchen Conſignation, nach welcher hinfort, die Kopf- und Vermögenſteuer zu vernehmen iſt; den 12. Jan. 1748. p. 506
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, wegen der abgeänderten alphabetiſchen Conſignation, den 10. Jul. 1748. p. 547
Extract Generalis, daß die Verordnung wegen der Strafe von ungeſtempelten Spielkarten vom 27. Mart. 1714. aufs neue zu publiciren, und derſelben genau nachzuleben; ingleichen den, denen Calamitoſis zugeſtandenen halbjährigen Pfennigſteuer-Erlaß, betref. den 29. Oct. 1748. p. 347
Ausſchreiben, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Einſchränkung derer, zeithero beym Gebrauch des Stempel-Papiers ſich geäußerten Mängel; ingleichen der bey letztern Landtage bewilligten Erhöhung des Impoſts von Spielkarten, den 16. Oct. 1749. ibid.
Ejusdem Pfennig- und Quatemberſteuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1750, den 17. Oct. 1749. p. 554
Ejusdem anderweites Ausſchreiben, über die im Jahr 1749. verwilligte allgemeine Kopfſteuer, wie ſolche nebſt der Vermögenſteuer, von und mit dem 1750ſten Jahre an, entrichtet werden ſoll, den 29. Dec. 1749. p. 555
Ejusdem General-Befehl, wie weit die Steuer-Begnadigungen auf die neu verwilligten 14. Pfennige und 14. Quatember concediret werden, den 11. Novembr. 1750. p. 619
Ejusdem General-Befehl, daß die Dienſt-Herrſchaften und Meiſter, derer Bedienten und Geſellen Kopf- und Vermögenſteuer mit einrechnen ſollen, den 30. Nov. 1750. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die unangeſeſſenen Berg- und Hütten, auch ums Lohn arbeitende Klöppel-Leute von denen An. 1749. verwilligten 14. Extraordinair-Quatembern eximiret ſeyn ſollen, den 9. Febr. 1751. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß neben der Eſpadille auch die Picq-Sieben derer Franzöſiſchen Karten geſtempelt werden ſoll, den 26. Jun. 1752. p. 622
Ejusdem Befehl, daß die kleinen Kinder-Karten gleich den geringen Karten zu beſtempeln, nicht weniger von denen Tarock- und Trappelier-Karten der Impoſt gleich denen Franzöſiſchen entrichtet werden ſoll, den 23. Sept. 1752. ibid.
Ejusdem Mandat, wegen Einſchränkung derer beym Gebrauch des Stempel-Papiers, in dem Fürſtenthum Querfurth ſich geäußerten Mängel; ingleichen der bewilligten Erhöhung des Impoſts von Spiel-Karten, den 24. Nov. 1752. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die mit geringen Hütten angeſeſſene Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, ingleichen veraltete, notoriſch unvermögende und gebrechliche Perſonen der Befreyung, der neuverwilligten 14. Pfennige und 14. Quatember mit theilhaftig gemacht werden ſollen, den 3. Mart. 1753. p. 627

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

Extract Generalis, daß jede Oſtermeſſe von denen Schock-Veränderungen eine zuverläßige Conſignation einzuſenden; als auch die zu expedirenden Reſcripte, betreſ. den 5. Apr. 1753. pag. 627

Generale, daß denen Impoſt-Einnehmern von denen berechnenden Karten-Stempel-Geldern die Einnehmer-Gebühren paßiren ſollen, den 31. Dec. 1753. ibid.

Generale, daß die beurlaubten Soldaten, den ihnen incumbirenden Kopfſteuer-Beytrag entrichten ſollen, den 10. May, 1755. p. 630

Generale, daß die Gerichsobrigkeiten und Unter-Einnehmere bey Unterſuchungen derer Calamitäten die nöthigen Berichts-Erſtattungen möglichſt beſchleunigen ſollen, den 11. Sept. 1755. ibid.

Generale, daß die Vice-Actuarien in denen Aemtern bey der Kopfſteuer jährlich nur mit 2 Thlr. angeſetzet werden ſollen, den 19. May, 1756. ibid.

Generale, die vom Monath Julio bis ult. Dec. 1760. ausgeſchriebenen Schock- und Quatemberſteuern, betreſ. den 2. Jun. 1760. p. 631

Ausſchreiben, derer von denen, von feindlicher Gewalt befreyeten Orten einzubringenden Trankſteuern, neuen Wein-Anlage, und Impoſten, auch Schock- und Quatemberſteuern auf das Jahr 1761, den 26. Mart. 1761. p. 634

Generale, daß von denen Geiſtlichen zu gebrauchende Stempel-Papier, ingleichen die beſſere Beobachtung derer Impoſt-Ausſchreiben, den 27. Aug. 1761. p. 635

Generale, die vorgeſchriebenen Schemata, ſo bey Führung derer Schock- und Quatemberſteuer-Rechnungen auf die Jahre 1760. und 1761. zu gebrauchen, betreſ. den 4. Sept. 1761. ibid.

Ausſchreiben Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Einbringung derer ſämmtlichen Steuern, Impoſten, und neuen Wein-Anlage, auf das Jahr 176 , den 14. Dec. 1762. p. 639

Ejusdem Ausſchreiben, zu Einbringung derer Trankſteuern, Impoſten, neuen Wein-Anlage auch Schock- und Quatemberſteuern, auf das 1763ſte Jahr, den 17. Jan. 1763. p. 642

Ejusdem Verordnung, derer Steuern in denen von Königl. Preuß. Trouppen befreyeten Creyßen, betreſ. den 11. Febr. 1763. ibid.

Ejusdem Ausſchreiben, derer Schock- und Quatember-Steuern, in denen bis zum 10. Febr. 1763. unter Preuß. Contribution befangen geweſenen Creyßen, von 1. Jul. 1763. an, den 8. Jun. 1763. p. 643

Generale, die Betreibung derer auf das Jahr 1763. ausgeſchriebenen Steuern, ingleichen die Fertigung der rückſtändigen Rechnungen, betreſ. den 9. Auguſt, 1763. p. 646

Herrn Friderici Chriſtiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Ausſchreiben an einen Pfennig und einen Quatember zu dem an die Churfürſtinn und Churprinzens Durchl. von E. getreuen Landſchaft bewilligten Präſente, den 9ten Nov. 1763. ibid.

Ejusdem Ausſchreiben, über die verwilligte allgemeine Perſonenſteuer, wie ſolche von und mit dem 1764ten Jahre entrichtet werden ſoll, den 12. Dec. 1763. p. 647

General-Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen, die Abtragung derer zum Militair-Etat verwilligten Steuern, betreſ. den 14. März, 1764. p. 695

Generale, zur Erläuterung des 9ten und 10ten §phi des Perſonenſteuer-Ausſchreibens de Anno 1763, den 22. März, 1764. ibid.

Extract Generalis, die richtigere Einpackung derer Gelder; ingleichen wie hoch die Scheidemünze in Paqueten anzunehmen, ſowohl die Einlegung derer Executoren bey den Reſtanten, betreſ. den 4. Apr. 1764. p. 698

Generale, daß die Donativ-Gelder ohne einigen Abzug einzubringen, den 23. Jun. 1764. ibid.

Generale, daß die Invaliden ihre Proviſions-Gelder durch die ihrem Domicilio zunächſt wohnenden Creyß Quatember- oder Amtsſteuer-Einnehmer bezahlt erhalten ſollen, den 23. Jun. 1764. p. 699

Generale, daß die in hieſigen Landen gefertigten und zum auswärtigen Verkauf beſtimmten Spielkarten nicht geſtempelt, ſondern Dutzendweiſe gepacket, und nur das Couvert mit dem Steuerſiegel äußerlich verſiegelt, auch beym Ausgange über die Landesgränze hinlängliche Beſcheinigungen beygebracht werden ſollen, den 3. Julii, 1764. p. 702

Regulativ, wie wegen Verſteuerung, auch Belegung mit Schocken und Quatembern, derer auf Gemeine-Grund und Boden gebaueten Häuſer zu verfahren iſt, den 2. Oct. 1764. ibid.

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen, der Chur Sachſen Adminiſtratoris etc. Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben auf das Jahr 1765, den 22. Nov. 1764. p. 706

Ejusdem General-Befehl, die der Miliz-Beytrags-Gelder halber zu erläuternden Schock-Differenzien, auch dieſerhalb auszuſtellende Atteſtata, betreſ. den 7. Dec. 1764. p. 710

Ejusdem General-Befehl, die Einſendung derer Anzeigen, wer auf die Stempel-Papier-Impoſt-Ausſchreiben verpflichtet, ingleichen die Terminlich einzureichende Vacat-Scheine, bey nicht eingekommenen Stempel-Strafen, betreſ. den 13. Jun. 1765. ibid.

Ejusdem Pfennig- und Quatemberſteuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1766, den 26. Nov. 1765. p. 711

Ejusdem Reſcript, die Erlaſſung zweyer Pfennige vom Schocke, ſo ſämmtlichen Contribuenten des Meißniſch. Creyſes abzuſchreiben, betreſ. den 10. Sept. 1766. p. 715

Ejusdem Ausſchreiben eines Pfennigs und eines Quatembers, ſo der Ihro Königl. Hoheit die verwitwete Frau Churfürſtinn von Sachſen, von E. getreuer Landſchaft zu einem außerordentlichen Präſent von 24000 Thalern unterthänigſt bewilliget worden, den 8. Octobr. 1766. ibid.

Ejusdem Pfennig- und Quatemberſteuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1767., den 25. Oct. 1766. p. 718

Ejusdem Ausſchreiben, wie es mit Abgabe und Einnahme des zu entrichtenden Mahl-Groſchens in Städten und auf dem Lande gehalten werden ſoll, den 10. Dec. 1766. p. 719

Ejusdem Befehl, daß die Land-Müller auf den Mahl-Groſchen annoch beſonders verpflichtet werden ſollen, den 17. Jan. 1767. p. 731

Ejusdem Befehl, daß die auf den Churfürſtl. Cammer-Güthern befindliche Perſonen insgeſammt den Mahl-Groſchen zu entrichten verbunden ſind, den 31. Jan. 1767. p. 734

Ejusdem General-Befehl, daß, das von denen einzuſendenden Mahl-Groſchen-Geldern zu entrichtende Poſt-Porto oder Bothenlohn paßirend zu verſchreiben, ingleichen der geſammte Militair-Etat zur Abgabe des Mahl-Groſchens zu ziehen iſt, den 3. Febr. 1767. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die auf der Mühle aus Weizen und Gerſte gefertigten Materiata ebenfalls mit dem Mahl-Groſchen zu belegen ſind, den 9. Febr. 1767. p. 735

Ejusdem General-Verordnung, wie es mit Abtragung der Perſonenſteuer bis zu Publication des neuen Ausſchreibens über ſelbige, inzwiſchen zu halten, den 12. März, 1767. ibid.

Ejusdem Befehl, die Verpflichtung derer Müller-Mühl-Knappen, Dienſtbothen, Mühlfahrer, auf den Mahl-Groſchen, ingleichen die Beſtrafung derer Mahl-Groſchen-Defraudanten, betreſ. den 20. März, 1767. ibid.

Ejusdem Ausſchreiben, über die ferner verwilligte allgemeine Perſonenſteuer, wie ſolche von und mit dem 1767ſten Jahre an entrichtet werden ſoll, den 31. März, 1767. p. 738

Ejusdem

Ejusdem Befehl, daß in denen Aemtern Kelbra und Heringen, derjenige Brandtwein, ſo von Orten, wo der Mahlgroſchen nicht eingeführet iſt, eingebracht wird, mit einem gewiſſen Impoſt beleget werden ſolle, den 15. Apr. 1767. pag. 795
Ejusdem Befehl, die Mahlgroſchen-Freyheit wegen des außerhalb Landes verkauften Mehls, betref. den 16. May, 1767. ibid.
Generale, die terminliche Einſendung derer Stände-Regiſter, wegen des Mahlgroſchens, betref. den 17. Jun. 1767. ibid.
Generale, die Anzeig- und Einſendung des Mahlgroſchen-Betrags auf jeden Termin, betref. den 15. July, 1767. p. 798
Generale, daß der, bey den inländiſchen Manufacturen der Stärke und des Haar-Puders, zu verbrauchende Weizen von der Abgabe des Mahlgroſchens frey zu laſſen, den 24. Jul. 1767. ibid.
Generale, derer Berg- und Hütten-Arbeiter vermindertes Mahlgroſchen-Fixum, betref. den 5. Aug. 1767. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß die in der Stadt Heringen bey Abgabe des Mahlgroſchens gemachte Auflage zu Beſoldung des Einnehmers wiederum unterſaget werden ſoll, den 10. Aug. 1767. p. 799
Ejusdem Befehl, die Beantwortung derer bey Einrechnung der Mahlgroſchen-Steuern, ausgeſetzten Defecte, betref. den 24. Oct. 1767. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß alle Ritter-Guths-Pachtere die Mahlgroſchen-Abgabe entrichten ſollen, wenn ihre Verpachtere ſolche nicht vor dieſelben abzutragen, mit übernommen haben, den 24. Nov. 1767. ibid.
Generale, daß die vorgeſchriebene Einrechnung derer Impoſt-Strafen; ingleichen die Einſendung derer Vacat-Scheine beſſer als zeithero geſchehen, zu bewerkſtelligen iſt, den 26. Nov. 1767. p. 799
Generale, die erlaſſenen Kopf- und Vermögenſteuer-Reſte bis mit 1757, betref. den 2. Januar. 1768. p. 802
Generale, daß die Stadt Räthe ihren zur Churfürſtl. Rentherey einzuſendenden Cämmerey-Rechnungen, die Quatember-Ueberfluß-Rechnungen, jedesmal mit beylegen ſollen, den 19. März, 1768. ibid.
Generale, die Berechnung der Mahlgroſchen-Gelder in volkreichen Städten, betref. den 25 Jun. 1768. ibid.
Generale, die Mahlgroſchen-Abgabe derer auf dem Lande ums Lohn arbeitenden beurlaubten Soldaten, betref. den 13. Jul. 1768. p. 803
Generale, daß die halbe Mahlgroſchen-Befreyung der wöchentlich nicht über 30 Gr. verdienenden Berg- und Hütten-Arbeiter auf dem Lande, auch auf deren Weiber und Kinder, und abgelebte Eltern ſich erſtrecken ſolle, den 13. Jul. 1768. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Mahlgroſchen-Befreyung derer Kinder unter 12 Jahren in denen Aemtern Wolckenſtein, Lauterſtein, und Frauenſtein, ingleichen derer Grünthaliſchen Saigerhütten-Arbeiter-Witwen, betref. den 13. Jul. 1768. ibid.
Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Pfennig- und Quatemberſteuer-Ausſchreiben, auf das Jahr 1769, den 12. Nov. 1768. p. 806
Ejusdem Ausſchreiben derer Pfennig- und Quatember-Steuern, auf das Jahr 1770, ingleichen derer ſtatt des Mahlgroſchens auf dem Lande mehr verwilligten 3 Pfennige und 3 Quatember, den 9. Febr. 1770. p. 807

Das ſechſte Buch.

Von der General-Conſumtions-Acciſe.

Das I. Capitel.

Von der Conſumtions-Acciſe in den Städten.

Befehl, Herrn Frderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Beſtellung perpetuirlicher Coinſpectorum, den 19. Nov. 1704. No. 11. pag. 810
Ejusdem Befehl, wegen Prævention in Straffällen ratione der General-Acciſe und derer Cammer-Revenües, den 21. May, 1706. No. 6. p. 811
Ejusdem Befehl, die Aufhebung der Coinſpections- auch Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer-Beſoldungen betreffend, den 11. Sept. 1707. No. 7. ibid.
Ejusdem Befehl, die von denen Dörfern nach Leipzig gehende Victualien, ingleichen die Coinſpectores betreffend, den 26. Nov. 1707. No. 15. p. 814
Ejusdem Befehl, das von ausländiſchen, an denen Grenzen wohnenden Leuten, in die inländiſchen Stadtmühlen zum Vermahlen bringende Getreyde betreffend, den 28. März, 1708. No. 8. ibid.
Ejusdem Befehl, die Berechnung derer Straf- Contrebanden- und Defect-Gelder, ingleichen die außer Landes oder auf die Meſſen freygehenden und im Lande fabricirten Waaren betreffend; den 5. Sept. 1711. No. 10. ibid.
Ejusdem Befehl, der Groſſo-Händler und Fabricanten Beſcheinigung ihrer auf die Meſſen führenden Waaren betreffend, den 16. Oct. 1711. No. 23. p. 815
Ejusdem Befehl, daß die Schwarzburgiſchen Tuchmacher in Anſehung der General-Accis-Abgabe denen hieſigen Churſächſiſchen Unterthanen gleich zu tractiren, den 8. Febr. 1712. No. 4. p. 818
Ejusdem Befehl, derer Marquetender Accis-Abgabe betreffend, den 13. Sept. 1715. No. 25. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen des neuen Anbaues in Städten, den 17. Jun. 1716. No. 6. p. 819
Ejusdem Befehl, daß die Subaltern-Accis-Bedienten beſondere Denunciations-Bücher halten; auch die Dorf-Acciszettel colligiret, und gegen die Regiſter gehalten werden ſollen, den 9. April, 1717. No. 7. p. 819
Ejusdem Befehl, daß die Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer die ihnen auf Berechnung gegebene geſtempelte Zettel treulich berechnen ſollen, den 21. Auguſt, 1717. No. 20. p. 822
Ejusdem Befehl, die Wollkämmer und Spinner in Städten und Dörfern, und wie es mit Veracciſirung der wollenen Garne zu halten betreffend, den 20. Januar, 1719. No. 9. ibid.
Ejusdem Befehl, wie es mit denen Dorf- und Stadt-Accis-Paßirzetteln zu halten, den 27. November, 1719. No. 32. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die wüſten Bauſtellen ſo viel möglich an Beſitzere gebracht, diejenigen aber ſo etwas davon an ſich gezogen, zur Mitleidenheit intuitu der Steuern angehalten werden ſollen, den 12 Febr. 1720. No. 3. p. 823
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung derer eingehenden Semmeln und Brodts betreffend, den 4. May, 1720. No. 14. ibid.
Ejusdem Befehl, Tuchmacher und andere Handwerker ſo außer Landes ziehen, ſollen beobachtet werden, den 30. May, 1720. No. 15. p. 826
Ejusdem Befehl, die Landes-Stempel betreffend, den 4. Jun. 1720. No. 16. ibid.
Ejusdem Befehl, wenn vom Getreyde aufm Lande die Handlungs-Acciſe entrichtet worden, ſoll kein Nachſchuß in Städten, außer wenn es an Händler kommt, ſtatt haben, desgleichen ſollen die Müller aufn Dorfe aufs Abreiſen der Mahlzettel verpflichtet ſeyn, den 6. Jun. 1720. No. 17. p. 827
Ejusdem Befehl, die Thorſchreiber- und Einnahmeſtuben ſollen, wo die Miliz den Holz-Abwurf nicht wegnimmt, davon geheizet, und der Ueberſchuß berechnet werden, den 10. Jul. 1720. No. 23. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 14. May a. c. No. 14. ergangenen Generalis, die Veracciſirung der eingehenden Semmeln und Brodts betreffend, den 23. Jul. 1720. No. 28. p. 830

Ejusdem Befehl, Nachbier ſoll gleich dem ordentlichen Bier vernommen und ordentlich gebrauen, und nicht mehr noch weniger geſchüttet und gegoſſen, auch nicht Langwell und Koſent, es ſey denn daß die Brauenden ſolchen ordentlich mit im Keller beym Biere haben, gebrauen werden, den 24. Jul. 1720. No. 19. pag. 830
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung der fremden Semmeln betreffend, den 16. Sept. 1720. No. 38. p. 831
Ejusdem Befehl, des unterm 24. Jul. a. c. No. 29. ergangenen General-Befehls, das Langwell und Nachbier zu brauen erlaubt, den 22. Nov. 1720. No. 42. ibid.
Ejusdem Befehl, das unbefugte Vorbrauen und Vorſchenken betreffend, den 12. Dec. 1720. No. 46. p. 831
Ejusdem Befehl, Montur-Lieferung betreffend, den 5. Aug. 1720. No. 7. p. 834
Ejusdem Befehl, daß die Getreyde-Preiße wöchentlich eingeſchickt werden ſollen, den 17. Dec. 1720. No. 11. ibid.
Ejusdem Befehl, das Commercium in Querfurth, und die Accis-Abgabe von denen allda fabricirten Waaren betreffend, den 4. Jan. 1721. No. 4. ibid.
Ejusdem Befehl, die Einſchickung einer Specification derer in jeder Stadt befindlichen oder abgebrannten Häuſer betreffend, den 18. Jan. 1721. No. 6. p. 835
Ejusdem Befehl, daß die Neuanbauende alle Riſſe zur Approbation an den Accis-Bau-Directorem einſchicken ſollen, den 11. Febr. 1721. No. 1. p. 838
Ejusdem Notifications-Befehl, vom vorherſtehenden, an den Obriſt-Lieutenant und Accis-Bau-Directorem Naumann, und daß derſelbe die, vor die neuen Anbauer zufertigenden Riſſe beſtmöglichſt fördern ſolle, den 11. Febr. 1721. No. 2. ibid.
Ejusdem Befehl, die Erlaſſung der Acciſe von dem für das Armuth einzukaufenden Getreyde betreffend, den 22. Febr. 1721. No. 3. ibid.
Ejusdem Befehl, den Mißbrauch des Land-Stempels betreffend, den 21. May, 1721. No. 19. p. 839
Ejusdem Befehl, daß die Accis-Einnehmer denen Trankſteuer-Einnehmern, ratione des eingebrauenen Stadt- auch eingekommenen Dorfbieres und ausländiſchen Weinen auf Verlangen Atteſtate ausſtellen ſollen, den 18. Jul. 1721. No. 23. ibid.
Ejusdem Befehl, wie es mit Auszahlung der Cautions-Intereſſen zu halten, den 8. Jun. 1722. No. 5. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die fremden Vierhändler mit Depoſition eines Pfandes an Grenzorten verſchonet werden, und nur ihr Vieh anmelden ſollen, den 10. Nov. 1722. No. 18. p. 842
Ejusdem Befehl, die monathliche Examination der gefallenen Accisſätze betreffend, den 5. Dec. 1722. No. 8. p. 843
Ejusdem Befehl, die Separation der Acker-Acciſe betreffend, den 24. Jul. 1723. No. 9. ibid.
Ejusdem Befehl, gewiſſe denen Commiſſariis und Inſpectoribus vorgeſchriebene und künftig in Accisſachen zu obſervirende Regeln betreffend, den 25. Januar. 1732. No. 3. ibid.
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung derer außer Landes gehenden Leder betreffend, den 3. Febr. 1724. No. 1. p. 847
Ejusdem Befehl, die ſchleunige Unterſuchung der angebrachten Denunciatorum betreffend, den 9. Februar. 1724. No. 2. p. 850
Ejusdem Befehl, daß kein Bier aus denen Brauhäuſern vor der Faſſung und Viſitiren verkaufet werden ſoll, den 29. Febr. 1724. No. 4. ibid.
Ejusdem Generale, wegen Aufdrückung des Landſtempels auf die im Lande fabricirten wollenen und ſeidenen Waaren, den 24. Febr. 1724. No. 5. p. 851
Ejusdem Befehl, erneuert und ſchärfet die unterm 28. Jun. 1719. und 24. Febr. a c. ergangenen Generalia, wegen Aufdrückung des Landſtempels auf die Landwaare ein, den 28. Sept. 1724. No. 13. ibid.
Ejusdem Befehl, die Erbauung ſteinerner Feuermäuern, und Taxation neuer, als auch mit Ziegeln und Holz ausgeſetzter Gebäude betreffend, den 14. März, 1726. No. 10. pag. 854
Ejusdem Befehl, die von gewiſſen Grundſtücken zu bezahlende Ackerſteuern, ingleichen die auf Dörfern gefertigten, und mit dem Accisſtempel zu bedrückenden Zeuge, ſowohl auch die bey Unterſuchungen reſtirende Acciſe betreffend, den 6. April. 1726. No. 13. ibid.
Ejusdem Befehl, die Stempel- und Veracciſirung derer Peruquen betreffend, den 5. Aug. 1726. No. 20. p. 855
Ejusdem General-Befehl, die Verſteuerung des ausländiſchen Weins betreffend, den 28. Nov. 1726. p. 858
Ejusdem Befehl, die denen Peruquenmachern accordirte Fix-Acciſe betreffend, den 9. Dec. 1726. No. 32. p. 858
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung der ausländiſchen Potaſche betreffend, den 30. Jan. 1727. No. 3. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen der Prævention in denen zwiſchen der General-Acciſe und der Steuer vorkommenden Straf-Fällen, den 16. Jul. 1727. No. 8. ibid.
Ejusdem Befehl, die Einrichtung der Bau-Atteſtate betreffend, den 2. März, 1728. No. 5. p. 859
Ejusdem Befehl, die Erlaſſung des gewöhnlichen Nahrungs-Geldes der Wehmütter in Städten betreffend, den 1. Jun. 1728. No. 10. p. 862
Ejusdem Reſcript, die Veracciſirung des ausländiſchen Schreibe-Papiers, und Pappen betreffend, den 5. Jul. 1729. No. 16. ibid.
Ejusdem Befehl, daß künftig zu Bedruckung derer auswärtigen Waaren ein beſonderer Stempel gebrauchet, und nur die innländiſchen Waaren allein mit denen zeither gewöhnlichen Accisſtempeln bezeichnet werden ſollen, den 4. Jul. und 9. Sept. 1729. No. 21. p. 862
Ejusdem Befehl, wegen Stempelung derer Land- und fremden Waaren, den 19. Nov. 1729. No. 31. p. 863
Ejusdem Befehl, wegen Mißbrauchs des Landſtempels, den 25. Nov. 1729. No. 33. p. 866
Ejusdem Reſcript, wegen Mißbrauchs des viereckigten Landſtempels, den 28. Nov. 1729. ibid.
Ejusdem General-Befehl, wegen Beſcheinigung derer innländiſchen Gold- und Silber-Waaren, den 28. Februar. 1730. No. 11. p. 867
Ejusdem Befehl, die Verpflichtung der Ober- und Vormeiſter derer Handwerker, wegen des ihnen anvertrauten Landſtempels und Bedrückung derer im Lande fabricirten Waaren betreffend, den 4. März, 1730. No. 12. ibid.
Ejusdem Befehl, wie es wegen derer in denen Städten hieſiger Lande fabricirten und nachgehends zum Theil im Lande vertriebnen, zum Theil außer Landes und auf die Meſſen gehenden Waaren, und deren Veracciſirung gehalten werden ſolle, den 23. Nov. 1730. No. 26. p. 870
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung der fremden Schue und Stiefeln, nebſt denen Bürſtenbinder-Waaren betreffend, den 14. Jun. 1731. No. 8. p. 871
Ejusdem Befehl, die von denen Marquetendern bey Campements von verkauften Wein, Bier, Brantewein und Victualien zu entrichtende General-Acciſe betreffend, den 7. Sept. 1731. No. 13. ibid.
Ejusdem Reſcript, die von Hinter- und Seiten-Gebäuden, ingleichen auch vor die Brunnen- und Röhrwaſſer-Koſten zu genießende Bau-Ergötzlichkeit betreffend, den 2. April, 1732. No. 8. p. 874
Ejusdem Befehl, daß diejenigen Müller wo accisbare Stadt-Einwohner ordentlich zu mahlen pflegen, wenn die Dorfleute und fremden keine Beſcheinigung zum Getreyde mitbringen, dergleichen ſelbſt ausſtellen ſollen, den 13. Jun. 1732. No. 11. p. 875
Ejusdem Befehl, die Eintreibung derer Reſte überhaupt, und ſonderlich wegen entſtehender Concurſe betreffend, den 18. Jun. 1732. No. 12. ibid.
Ejusdem Befehl die Accis-Freyheit derjenigen Seide und Zwirn, ſo von denen Kaufleuten an Spitzen- und Borthen-Fabricanten geliefert wird, betreffend, den 7. July, 1732. No. 16. p. 878

Ejusdem General-Befehl, wegen accisfreyer Paßirung des zum innländiſchen leinenen Fabriken zu liefernden Flachſes, den 18. Oct. 1732. No. 20. pag. 878

General-Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die genaue und pflichtmäßige Taxation des neuen Anbaues in Städten betreffend, den 19. Dec 1733. No. 22. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Accis-Coinſpectores jedesmal zu denen Accis-Expeditionibus mit gezogen; ingleichen denenſelben der vierte Theil von Strafen und Contrebanden nebſt der Hälfte derer einkommenden Sporteln verabfolget werden ſolle, den 12. Jul. 1734. No. 8. p. 879

Ejusdem Befehl, die vorfallenden Taxationes neuer Häuſer in Städten, und inſonderheit deren Verkauf in unausgebauetem Stande, auch was dabey zu beobachten, betreffend, den 21. April, 1735. No. 8. p. 882

Ejusdem Reſcript, die Einführung des Dreßdner Gebindes in der Oberlauſitz betreffend, den 31. Auguſt, 1739. No. 15. ibid.

Ejusdem Befehl, die Veraccisirung des Mannsfeldiſchen Branteweins betreffend, den 14. Jun. 1740. No. 7. p. 883

Ejusdem Reſcript, die von einem in hieſigen Landen ſich anſäßig gemachten Ausländer zu genießen habende Frey-Jahre betreffend, den 29. Jan. 1742. ibid.

Ejusdem Befehl, die neue Wein-Anlage betreffend, den 13. Sept. 1742. No. 17. ibid.

Ejusdem Befehl, die Accis-Freyheit derer in accisbaren Städten ſich aufhaltenden Fürſtlichen Perſonen betreffend, den 8. Febr. 1743. No. 3. p. 886

Ejusdem Befehl, die Bau-Atteſtate betreffend, den 20. Jan. 1744. No. 2. ibid.

Ejusdem Reſcript, die Beſtimmung der Acciſe vor die Miliz betreffend, den 6. Jun. 1744. No. 9. ibid.

Ejusdem Reſcript, daß denen Accis-Bedienten keine Eingriffe in das jus ſubcollectandi und Policey-Weſen, noch eine unbefugte Immunität von denen Landes-Abgaben in der Niederlauſitz geſtattet werden ſolle, den 28. Aug. 1744. No. 13. p. 890

Ejusdem Befehl, die von denen Viſitatoribus auf die Ausfuhre des alten Kupfers und Einſchleifung des eiſernen gegoſſenen Gefäßes, zuführende Obſicht betreffend, den 25. Aug. 1746. No. 10. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Schwarzburgiſchen Unterthanen denen Ausländiſchen ratione der Accis-Præſtandorum gleich tractiret werden ſollen, den 15. Novembr. 1746. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, zu Verhütung des Mißbrauchs des hieſigen Landſtempels, den 28. April, 1747. No. 6. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Thorſchreibere und Accis-Bediente ein mehreres als ſie zu ihrer Conſumtion an Victualien benöthiget, unter den Thoren nicht aufkaufen ſollen, den 29. April, 1747. No. 7. p. 891

Ejusdem Befehl, daß denen Accis-Thorſchreibern, der ihnen zeither nachgelaſſene Einkauf derer Victualien unter denen Thoren keinesweges fernerhin geſtattet werden ſolle, den 2. Jun. 1747. No. 10. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Juden nicht eher paßiret werden ſollen, als bis ſie die Abgabe der Capitations-Steuer documentiret, den 5. Aug. 1747. No. 14. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen der beym Wildprets-Verkauf zu producirenden Beſcheinigungen, den 4. Septembr. 1747. No. 17. ibid.

Ejusdem Befehl, die denen Altenburgiſchen Kupferſchmieden zugeſtattende Ausfuhre des alten Kupfers betreffend, den 14. Nov. 1747. No. 19. p. 894

Ejusdem Reſcript, wegen des ſchweren Gewichts in der Niederlauſitz, den 18. Nov. 1747. No. 21. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen derer einkommenden Böhmiſchen Strumpf- und anderer dergleichen Waaren zu Jahrmarkts-Zeiten, den 8. April, 1748. No. 5. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Uebertragung derer Steuern, von Landesherrlichen ſteuerbaren Grundſtücken, den 13. Jun. 1748. No. 7. pag. 894

Ejusdem Befehl, die Salz-Unterſchleiſe betreffend, den 6. Sept. 1748. No. 14. p. 895

Ejusdem General-Befehl, die Abtragung der Steuern an die Acciſe von verpachteten Grundſtücken betreffend, den 15. Nov. 1748. No. 16. ibid.

Ejusdem Befehl, die Communications-Pflegung zwiſchen denen General- und Land-Accis-Einnehmern betreffend, den 22. Febr. 1749. No. 2. p. 898

Ejusdem Patent, wegen Veraccisirung verſchiedener Species den 17. März, 1749. ibid.

Ejusdem Befehl, daß der ſogenannte Berliner Toback unter die neu erhöheten Sätze keinesweges zu ziehen, den 14. May, 1749. No. 6. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Accis-Bedienten auf die Einſchleifung derer nicht ſignirten Foßilien, genaue Obſicht führen ſollen, den 26. Jun. 1749. No. 7 p. 899

Ejusdem Befehl, daß die Viſitatores auf die Ausfuhre der Weißen Erde genaue Obſicht mit führen ſollen, den 8. Aug. 1749. No. 8. ibid.

Ejusdem Befehl, daß diejenigen Orte, welche die General-Acciſe nur zur Hälfte entrichten, in Anſehung der neuvermehrten Accis-Abgabe denen andern ganz accisbaren Städten gleich tractiret werden ſollen, den 14. Aug. 1749. N. 9. ibid.

Ejusdem Befehl, die Reſtitution der erhöheten Acciſe von denen an Ausländer erweißlich verkauften und nach dem Mandat vom 17. März a. c. höher impoſtirten Speciebus, ingleichen die Dorf-Crämer inn- und außer der Viertel-Meile betreffend, den 24. & 25. Sept. 1749. No. 12. p. 902

Ejusdem Erläuterung, des unterm 14. May a. c. ergangenen Befehls, wegen des Brandenburgiſchen Tobacks, den 16. Oct. 1749. No. 13. p. 903

Ejusdem Befehl, mit Uebermachung einer Specification welche Species eigentlich unter den Foßilien zu verſtehen, den 16. Oct. 1749. No. 14. ibid.

Ejusdem Befehl, den 3. §. des Ausſchreibens, wegen erhöheten Impoſts von Spielkarten betreffend, den 19. Nov. 1749. No. 16. p. 906

Ejusdem Befehl, die Einrichtung der Atteſtate wegen neuerbaueter Häuſer in Städten betreffend, den 9. Jan. 1750. No. 2. ibid.

Ejusdem Befehl, die Aßiſtenz derer Accis-Bedienten bey Viſitirung der Landkutſchen und Bothen betreffend, den 21. Jan. 1750. No. 4. p. 907

Ejusdem Reſcript, die verbothene Ausfuhre der Kälber in der Niederlauſitz betreffend, den 3. März, 1750. No. 5. ibid.

Ejusdem Befehl, daß keine Brandenburgiſche Tuche in hieſige Lande bey Strafe der Confiſcation eingeführet werden ſollen, den 16. März, 1750. No. 7. ibid.

Ejusdem Befehl, die Einpackung der Scheidemünze betreffend, den 6. April, 1750. No. 9. p. 907

Ejusdem Befehl, daß die ausländiſchen Hüte und Strümpfe bey der Veraccisirung mit dem ſechseckigten Stempel bedrücket, ingleichen der Eingang der Schleſiſchen Waaren in der Oberlauſitz, als auch die Einführung der Geraer wollnen Zeuge in hieſige Lande geſtattet werden ſollen, den 15. April, 1750. No. 11. p. 910

Ejusdem Befehl, die wegen der Fix-Acciſen zu thuende Anzeigen und Anfragen betreffend, den 1. Febr. 1751. No. 4. ibid.

Ejusdem Befehl, die Unterſuchung derer angebrachten Denunciatorum und deren Deciſion betreffend, den 16. März, 1751. No. 6. p. 911

Ejusdem Befehl, das Verboth wegen Ausfuhre derer Kälber betreffend, den 1. Jul. 1751. No. 9. ibid.

Ejusdem Befehl, die Stempelung derer Calender betreffend, den 2. März, 1752. No. 2. ibid.

Ejusdem Befehl, die Veraccisirung derer Erzſtuffen betreffend den 17. April, 1752. No. 4. p. 914

Ejusdem Befehl, die jährlich einzureichende Tabelle wegen ſämtlicher Accis-Bedienten, 2) die zeitige Einfindung derer Einnehmere auf der Einnahme, 3) die genau zu obſervirende Sportel-Taxe, 4) die Einſendung der Accis-Rechnungen, 5) die zur Einnahme einzuſchickende Thorzettel, und 6) die Vereydung der Müller und Mühlknappen betreffend, den 26. Juli, 1752. No. 7. pag. 914

Ejusdem Befehl, die Einſchärfung derer, wegen ſchleuniger Expedirung eingebrachter Denunciationen, erlaſſenen Generalien, ingleichen die Erhebung der bey vorfallenden Unterſuchungen reſtirenden Acciſe betreffend, den 17. Aug. 1752. No. 11. p. 915

Ejusdem Befehl, daß ſämmtliche Accis-Bedienten ihrer pflichtmäßigen Obliegenheit gemäß nachkommen; ingleichen die Commiſſarii und Inſpectores die angebrachten Denunciationes ſchleunig expediren, und über Plus und Minus eine richtige Tabelle mit Beyfügung der Urſachen, woher ſolches rühre, fertigen ſollen, den 29. Aug. 1752. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, zu mehrerer Erläuterung des §. 15. ad Cap. I. der Anmerk- und Erläuterung in der Accis-Ordnung wegen Moderation oder völligen Erlaſſes der Acciſe des, denen Brauenden ohne ihr Verſchulden umgeſchlagenen Bieres, den 5. Sept. 1752. No. 18. p. 918

Ejusdem Befehl, wegen Abſtellung der Acciszettel über das zur Mühle gehende Getreyde, ſowohl auch Verabfolgung des Mehls; den 7. Sept. 1752. No. 19. p. 919

Ejusdem Befehl, daß die wegen angebrachter Denunciationen anzuſtellende Communicationes in möglichſter Kürze und ſchleunig expediret werden ſollen, den 14. Sept. 1752. No. 20. ibid.

Ejusdem Befehl, die von denen binnen zweymal 24 Stunden nicht richtig gemachten Acciszetteln, doppelt zu exigirende Acciſe und deren Verrechnung betreffend, den 11. Nov. 1752. No. 23. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Anderweiter Verpflichtung derer Bank- und Hausſchlächter, den 13. Nov. 1752. No. 24. p. 922

Ejusdem Befehl, daß künftig die Einnehmer ſich bey Viſitation derer von Meſſen und Märkten eingebrachten Waaren perſönlich einfinden, auch ſolches zu Zeiten bey Keller-Viſitationen brauender Bürger bewerkſtelligen ſollen, den 22. Nov. 1752. No. 28. ibid.

Ejusdem Befehl, daß der Brandenburgiſche Rauch-Toback in der Stadt und auf dem Lande mit 1 gr. à Thlr. zu vernehmen, den 8. Dec. 1752. No. 30. p. 923

Ejusdem Befehl, die von denen Commiſſarien vorzunehmende Reviſiones und zu ihrer Nachachtung hierbey vorgeſchriebene Punkte betreffend, den 14. Nov. 1752. No. 32. ibid.

Ejusdem Befehl, daß denen Brandteweinbrennern kein Getreyde zum Vieh-Schroth zu paßiren, ingleichen die Brandteweinblaſen, ſo lange darinnen nicht würklich gebrennet wird, zu verſiegeln, den 20. Dec. 1752. No. 33. p. 927

Ejusdem Befehl, daß zu Vermeidung der Unterſchleiſe nach der Sonnen Untergang, und vor der Sonnen Aufgang kein Getreyde und Mehl reſp. nach und aus der Mühle gebracht werden ſoll, den 20. Dec. 1752. No. 34. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Inſpectores ohne Urlaub nicht verreiſen ſollen, den 20. Dec. 1752. No. 35. ibid.

Ejusdem Befehl, zur Erläuterung derer unterm 20. Dec. 1752. No. 33 & 34. ergangenen Befehle, die Verſiegelung derer Brantewein-Blaſen, und das Verboth des, zu und von der Mühle vor der Sonnen Auf- und nach der Sonnen Niedergang zu bringenden Getreydes oder Mehls betreffend, ingleichen daß denen Branteweinbrennern Maſtſchroth zu paßiren, und ſelbige zu verpflichten, den 29. Jan. und 7. Febr. 1753. No. 3. p. 930

Ejusdem Befehl, die von einigen Inſpectoribus geſchehene unrichtige Interpretation derer unterm 26. Jul. 1752. No. 8. und 20. Dec. ej. a. No. 34. erlaſſenen Generalien, wegen der Schank-Acciſe vom Dorfbier in der Viertelmeile, und des Vorboths des zu und von der Mühle vor der Sonnen Auf- und derſelben Niedergang zu bringenden Getreydes und Mehls betreffend, den 17. Februar, 1753. No. 5. p. 930

Ejusdem Befehl, wegen des von denen Getreydehändlern in Städten und auf denen Dörfern, ingleichen Branteweinbrennenden Dorf-Inwohnern zuveracciſirenden Getreydes, den 5. März, 1753. No. 8. pag. 931

Ejusdem Befehl, die erhöhete Accis-Abgabe von ſeidenen Waaren, und dem Zucker betreffend, den 15. März 1753. No. 11. ibid.

Ejusdem Befehl, die jährliche Einſendung einer richtigen Specification derer zu jeder Inſpection gehörigen Städte gezogenen Dörfer betreffend, den 27. März, 1753. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, was bey Ertheilung der Accis-Paßirzettel zu beobachten, den 31. März, 1753. No. 15. p. 934

Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung des Canaſter- ingleichen ſogenannten ſchwarzen, oder Braßilianiſchen Tobacks, den 18. April, 1753. No. 18. p. 935

Ejusdem Befehl, wegen Beſtrafung derer Defraudationen mit Toback und Brantewein, den 18. April, 1753. No. 19. ibid.

Ejusdem Erläuterung des unterm 15. März, a. c. No. 11. erlaſſenen Befehls, die erhöhete Accis-Abgabe von ſeidenen Waaren und Zucker betreffend, den 7. May, 1753. No. 21. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen derer Fix-Acciſen, in Anſehung der erhöheten Sätze vom Zucker und ſeidenen Waaren, den 12. May, 1753. No. 22. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Exemtion derer innerhalb Landes fabricirten ſeidenen Waaren, von der unterm 15. März, a. c. angeordneten erhöheten Accis-Abgabe, den 9. Jun. 1753. No. 23. p. 938

Ejusdem Erläuterung des unterm 31. März, a. c. No. 15. erlaſſenen Befehls, wegen der bey Ertheilung der Accis-Paßirzettel zu nehmenden Præcautiones, den 14. Juny, 1753. No. 24. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung aller und jeder ſowohl ein- als ausländiſcher ſeidener Waaren, den 26. Jun. 1753. No. 26. p. 939

Inſtruction und Beſtallung vor die Thorſchreiber de Anno 1753. ibid.

Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen derer von ſämmtlichen Branteweinbrennern in den Städten und der Viertelmeile zu übernehmenden Fixorum, den 26. Jul. 1753. No. 28. p. 950

Ejusdem Befehl, wegen Verpflichtung derer auf die Jahrmärkte mit unveracciſirten Waaren kommenden Cramer, den 2. Aug. 1753. No. 29. ibid.

Ejusdem Befehl, daß alle Fixa, welche Kaufleute, Cramer, oder andere mit Waaren Handlung treibende Perſonen erlanget haben, ſofort aufgehoben werden ſollen, den 22. Aug. 1753. No. 30. ibid.

Ejusdem Erläuterung des unterm 18. April, a. c. No. 19. wegen Beſtrafung des untergeſchlagenen Tobacks und Branteweins, erlaſſenen General-Befehls, den 22. Aug. 1753. No. 31. p. 951

Ejusdem Befehl, die Annahme der in Leipzig geſchlagenen Münzen betreffend, den 23. Aug. 1753. No. 32. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Aufhebung der unterm 2. Aug. a. c. No. 29. anbefohlenen Verpflichtung derer auf die Jahrmärkte mit unveracciſirten Waaren kommenden Handelsleute; ingleichen wie es künftig hin mit Veracciſirung dieſer Waaren zu halten, den 20. Octobr. 1753. N. 37. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die vorlängſt anbefohlne Bedruckung derer innländiſchen Waaren mit dem Landesſtempel nicht zu unterlaſſen, ingleichen ſelbiger auch bey nahmhafter

Strafe

Straſe nicht zu mißbrauchen, den 20. Oct. 1753. No. 38. pag. 954
Ejusdem Befehl, das Regulativ wie es in Jurisdictions-Fällen, zwiſchen der General-Acciſe, und dem Militair-Etat zu halten, betref. den 25. Oct. 1753. No. 39. ibid.
Ejusdem Befehl, die Verpachtung der Accis-Revenües in der Stadt Langenſalza von An. 1754 bis 1759. betreffend, den 1. Dec. 1753. No. 39. p. 958
Ejusdem Befehl, die Veraccisirung derer von denen Butterträgern und Tabulettkrämern an accisbaren Orten einbringenden Waaren, betreffend den 22. Dec. 1753. No. 42. p. 958
Ejusdem Regulirter General-Conſumtions-Accis-Tarif, den 22. Dec. 1753. p. 959
Ejusdem Befehl, die Annahme derer in Leipzig geprägten goldenen Münzen betreffend, den 24. Dec. 1753. No. 43. p. 1023
Ejusdem Befehl, die Veraccisirung derer Cameelhärnen Knopf-Waaren betreffend, den 19. Febr. 1754. No. 3. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß bey Producirung derer Cammerpäſſe blos die Land-Accis, keinesweges aber die General-Accis-Befreyung zu verſtehen, den 25. Febr. 1754. No. 4. p. 1026
Ejusdem Befehl, wegen Annahme derer bey denen General-Accis-Einnahmen einkommenden Louisd'or, den 29. April 1754. No. 8. ibid.
Ejusdem Befehl, das der Seiffen-Raffinerie zu Pförten wegen der General-Accis Abgabe ertheilte Privilegium betreffend den 1. Nov. 1754. No. 16. ibid.
Ejusdem Befehl, die Accisfreyheit des zur Münze zu liefernden Silbers betreffend, den 28. Nov. 1754. No. 20. p. 1027
Ejusdem Befehl, wegen derer bey denen Acciseinnahmen anzunehmenden in Leipzig ausgemünzten groben Silber-Sorten, den 28. Jan. 1755. No. 4. ibid.
Ejusdem Befehl, die Veraccisirung derer zum Behuf der Fabriquen einbringenden Materialien betreffend, den 25. Febr. 1755. No. 6. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Accisbefreyung derer Böhmiſchen Getreyde- Holz und Hopfen-Händler nur auf gewiſſe an der Elbe liegende Städte zu erſtrecken, den 10. März, 1755. No. 7. p. 1030
Ejusdem Befehl, die Einſchärfung des unterm 14. Jun. 1740. No. 7. wegen Veraccisirung des aus der Grafſchaft Mannsfeld Churſächſiſch. Hoheit eingehenden Brandteweins ergangenen Generalis betref. den 1. März, 1755. No. 8. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, derer im neuen Accis-Tarif befindlichen Sätze, die Veraccisirung derer von auswärts oder von unaccisbaren Orten einkommenden Leder, Häute und Felle betreffend, den 26. März, 1755. No 13. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß bey vorfallenden oder bereits anhängigen Concurſen, worinnen die General-Acciſe mit Forderungen intereßiret iſt, in Anſehung dererſelben, einige Gerichts-Gebühren nicht anzuſetzen, den 3. April, 1755. p. 1031
Ejusdem Befehl, die Accisfreyheit der durch öffentlichen Auctions Verkauf ins Geld zu ſetzenden Bücher, betref. den 17, May, 1755. No. 18. ibid.
Ejusdem Befehl, die Veraccisirung derer in Kiſten einbringenden Citronen betreffend, den 26. Jun. 1755. No. 28. ib.
Ejusdem Mandat, die Verpachtung der ſämmtlichen Accis-Revenües betreffend, den 26. Jun. 1755. p. 1034
Ejusdem Befehl, die Verpflichtung der Getraide-Händler, wegen Veraccisirung des von ihnen zu verkaufenden Getraides betreffend, den 11. Jul. 1755. No. 33. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Fuhrleute ſo mit Pack- Fracht- und andern mit accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen, und nicht durchpaßiren ohne vorhergegangene Viſitation bey nahmhafter Strafe nichts abladen ſollen, den 4. Aug. 1755. No. 36. p. 1035
Ejusdem Befehl, wegen fernerer Einpaßirung und Gebrauch derer Deſſauiſchen Fabricatorum und Productorum, den 11. Aug. 1755. No. 37. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Abſtellung verſchiedener zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe gereichenden Unordnungen, den 15. Jan. 1756. No. 2. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Erhebung der doppelten Acciſe, den 26. Febr. 1756. No. 4. p. 1038
Ejusdem Befehl, daß von denen Einnahmen kein Geld unter dem beyn Caſſen feſtgeſetzten Gewichte, noch unrichtige Geld-Paquete einzuſchicken, den 8. Mart. 1756. No. 5. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen der von denen Müllern anzunehmenden verpflichteten Mühlpurſche, den 8. Mart. 1756. No. 8. p. 1039
Ejusdem Befehl, wegen Veraccisirung derer zum Behuf der Fabriquen einbringenden wollenen Garne, den 20. May, 1756. No. 12. ibid.
Ejusdem Befehl, die Annehmung derer gegenwärtigen courſirenden Münzſorten, betref. den 28. Decembr. 1759. No. 6. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die ausländiſchen Waaren-Preiße dermalen bis auf weitere Verordnung nach dem Calculo der Hamburger Preiß-Currente zu rechnen, den 2. Dec. 1760. No. 10. ibid.
Ejusdem Befehl, die genauere Befolgung des unterm 6. Sept. 1748. No. 14. erlaſſenen Befehls, wegen derer Salz-Unterſchleiſe, betref. den 14. Febr. 1761. No. 3. p. 1042
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 2. Dec. a. p. No. 10. wegen Vernehmung derer ausländiſchen Waaren, ergangenen Befehls, den 7. Apr. 1761. No. 5. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen Mißbrauchs der Porto-Freyheit von General-Accis-Sachen, den 28. Nov. 1761. No. 20. ibid.
Ejusdem anderweiter Erläuterungs-Befehl. des unterm 2. Dec. 1760. No. 10. wegen Vernehmung derer ausländiſchen Waaren ergangenen Befehls, den 7. May, 1762. No. 9. p. 1043
Ejusdem Befehl, daß das unterm 7. May h. a. wegen Veraccisirung derer ausländiſchen Waaren, erlaſſene anderweite Erläuterungs-Generale wiederum aufgehoben ſeyn ſolle, den 8. Jul. 1762. No. 15. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die von der General-Accis-Haupt-Pachtung accordirte Fix-Acciſen hinwiederum gänzlich ceßiren ſollen, den 21. May, 1763. No. 10. ibid.
Ejusdem Reſcript, wegen Annehmung derer vor dem Kriege zu Leipzig ausgeprägten 6. Pfennig-Stücken, den 11. Jun. 1763. No. 14. p 1046
Mandat, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die Aufhebung des General-Accis Pachts, betref. den 22. Dec. 1763. ibid.
Eyd und reſp. Inſtruction, vor die Coinſpectores bey der General-Acciſe. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. wegen Veraccisirung derer auf Dörfern fabricirten und zur Stadt gebrachten Waaren, den 18. Jan 1764. No. 12. p. 1050
Ejusdem Befehl, daß künftighin die Land- und General-Accis-Einnahmen, nur von einer einigen Perſon jeden Orts verwaltet werden ſollen, den 3. Febr. 1764. No. 15. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Revidirung derer von einem Einnehmer zu verwaltenden General- und Land-Accis-Einnahmen; den 27 Febr. 1764. No. 22. ibid.
Ejusdem Befehl, die Porto-Freyheit der General-Accis-Gelder, und Sachen, betref. den 2. Mart. 1764. No. 24. p. 1051
Ejusdem Befehl, die von denen Lieferanten derer Remonte-

Pferde vor die Churſächſ. Cavallerie Regimenter zu entrichtende Handlungs-Acciſe, betref. den 16. May, 1764. No. 36. pag. 1051
Ejusdem Befehl, daß ſämmtliche General-Accis-Bedienten auf die Ausfuhre der weißen Erde ſcharfe Aufſicht mit führen ſollen, den 27. Sept. 1764. No. 46. ibid.
Ejusdem Befehl, daß künftig die erforderlichen Atteſtata über zurück bezahlte Cautiones in der vorgeſchriebenen Maaße einzurichten, den 8. Novembr. 1764. No. 48. p. 1054
Ejusdem Befehl, die Accis-Freyheit des Meißniſchen Porcellains, betref. den 14. Nov. 1764. No. 49. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung derer hier fabricirten aber auswärts gedruckten Cattune, den 22. Dec. 1764. No. 53. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Ausländern ohne Unterſcheid, und ohne einige Ausnahme das Hauſiren in hieſigen Landen nicht weiter zugeſtatten, den 7. May, 1765. No. 4. p. 1055
Ejusdem Befehl, wegen reſp. zu verbiethender und zu impoſtirender Ausfuhre der Wolle, den 10. May, 1765. No. 5. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 7. May, a. c. No. 4. wegen des denen Ausländern nicht zu geſtattenden Hauſiren, erlaſſenen Befehls, den 17. Jul. 1765. No. 9. ibid.
Patent, wegen Legitimation bey Empfang derer an die Stelle der Original-Quittungen über aßignirte Bau-Begnadigungs-Gelder tretenden Credit-Caſſen-Scheine, den 5. Aug. 1765. p. 1058
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen rc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen rc. wegen genauerer Beobachtung derer in Annis 1726. und 1742. ergangenen Verordnungen, die Entrichtung der Weinſteuer, betref. den 20. Sept. 1765. No. 11. ibid.
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung des einbringenden Mannßfeldiſchen Brandteweins, betref. den 27. Sept. 1765. No. 12. p. 1059
Ejusdem Befehl, die Vernehmung des zum Handel einbringenden Hälliſchen Salzes, betref. den 7. Nov. 1765. No. 14. ibid.
Ejusdem Befehl, die Vernehmung der Viehhändler über ihre producirten Pflicht-Scheine, betref. den 24. Febr. 1766. No. 2. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen des zweyten Monaths-Abzugs, dererjenigen, ſo bey Churfürſtl. Caſſen zum Genuß einer Penſion rc. rc. oder Vermehrung derſelben, an welchen ſie der Witwe oder den Kindern ihres Vorfahren keine Gnaden-Monathe zurück gelaſſen haben, gelangen, den 14. Mart. 1766. No. 4. p. 1062
Ejusdem Befehl, wegen Abſtellung derer von denen zu Friedland ſowohl als übrigen in der Niederlauſitz tolerirten Juden zeithero zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe unternommenen Beeinträchtigungen, den 1. May, 1766. No. 9. ibid.
Ejusdem Befehl, daß ſich wegen derer Paßirzettel führohin lediglich nach dem vom 31. Mart. 1753. No. 15. erlaſſenen Generali zu achten, den 11. Jun. 1766. No. 10. p. 1063
Ejusdem Befehl, daß denenjenigen Unter-Accis-Bedienten deren Beſoldungen nicht mehr als 52 Thlr. und drunter betragen, ſelbige wöchentlich zu verabfolgen, den 16. Jun. 1766. No. 11. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen Land-Accis-Officianten auf Verlangen zu Eruirung derer Unterſchleiſe die benöthigten General-Accis-Nachrichten zu communiciren, den 21. Aug. 1766. No. 14. p. 1066
Ejusdem Befehl, die Erhebung der Mahlgroſchen-Abgabe, betref. den 18. Dec. 1766. No. 18. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen derer von dem Accis-Bau-Directore bey Aufbauung neuer Häuſer, darzu zu erholenden Riſſe, den 15. Dec. 1766. No. 19. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 18. Dec. a. p. No. 18. wegen Erhebung des Mahlgroſchens, erlaſſenen Befehls, den 9. Febr. 1767. No. 2. p. 1067
Ejusdem Befehl, daß zu Vermeidung der Unterſchleiſe denen Accis-Officianten die Amts-Forſt-Rechnungen, jedesmal auf Verlangen vorgeleget werden ſollen, den 13. Mart. 1767. No. 4. p. 1070
Ejusdem General-Befehl, die neue Impoſtirung gewiſſer in hieſigen Landen eingehenden ausländiſchen Waaren und Feilſchaften, betref. den 8. Apr. 1767. p. 1071
Ejusdem Befehl, die Erhebung des Mahlgroſchens in denen Städten des Stifts Naumburg, betref. den 8. May, 1767. No. 7. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Profeſſores und Univerſitäts-Officianten zu Leipzig, gleich andern daſigen Einwohnern wegen derer auf ausländiſche Waaren gelegten neuen Impoſte jährliche Fixa entrichten ſollen, den 27. May, 1767. p. 1074
Ejusdem Befehl, daß von denen Stärkenmachern hieſiger Lande weiter nichts als nur die Handlungs-Acciſe von dem zur Stärke erkauften Getreyde zu vernehmen, den 1. Jun. 1767. No. 10. ibid.
Ejusdem Befehl, wegen Erhebung der Conſuntions-Acciſe von Conſumtibilien, den 20. Jun. 1767. No. 13. ibid.
Inſtruction vor die Güther-Beſchauer und Viſitatores bey der General-Acciſe, den 29. Jun. 1767. p. 1075
Befehl, Herrn Xaverii, Königl Prinzens in Pohlen rc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen rc. wegen Legitimation derer Accis-Bedienten bey Viſitirung der Mühlen; den 30. Jun. 1767. No. 14. p. 1090
Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung derer zur Miliz kommenden Leibes- und Beymontirungs-Stücken, den 16. Jul. 1767. No. 15. ibid.
Ejusdem Befehl, daß denen innländiſchen Stärkenfabricanten der Ertrag des Mahlgroſchens von dem zu Stärke und Haarpuders erweißlich verbrauchten Weizens, monathlich gegen Quittung wiederum zu reſtituiren, den 28. Jul. 1767. No. 18. p. 1091
Ejusdem Erläuterung, des unterm 1. Jun. a. c. No. 10. wegen derer Stärkenmacher hieſiger Lande, erlaſſenen Befehls, den 3. Sept. 1767. No. 21. p. 1094
Ejusdem Befehl, daß alle in Herrn Huth zum Handel eingehende Waaren, nunmehro nach dem Stadt-Accis-Tarif zu vernehmen, mithin alſo die auf die von daher einzuführende Waaren, ausgeſtellte Paſſir-Zettel zu reſpectiren, den 16. Sept. 1767. No. 23. ibid.
Ejusdem Verordnung, daß denen wegen des neuen Impoſts gemachten Einrichtungen und Veranſtaltungen aufs ſtracklichſte nachzukommen, den 6. Oct. 1767. ibid.
Ejusdem Befehl, die von denen Poſt-Officianten zu producirenden Pflicht-Scheine, zum Erweiß ihrer zugleich mit auf das General-Accis-Intereſſe abgelegten Pflicht, betref. den 4. Nov. 1767. No. 27. p. 1095
Ejusdem Befehl, die Veracciſirung des von denen Stadt-Einwohnern auf dem Lande erkauften, auch daſelbſt gemahlenen Getreydes, betref. den 5. Nov. 1767. No. 28. ibid.
Ejusdem Befehl, das in gewiſſer Maaße zu geſtattende Hauſiren mit Serpentin-Stein-Waaren, betref. den 23. Nov. 1767. No. 31. p. 1098
Ejusdem Befehl, wegen Vernehmung des in Altdöbern fabricirten Roll- und reſp. Brieftobaks, den 11. Dec. 1767. No. 35. ibid.
Ejusdem Befehl, die von denen Ritter-Guths-Pachtern, ſowohl vor ſich als die ihrigen zu entrichtende Mahl-Groſchen-Abgabe, betref. den 19. Dec. 1767. No. 36. ibid.
General-Verordnung, Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen rc. die Aufhebung derer An. 1767. angelegten neuen Impoſten, und die dagegen beliebte Erhöhung einiger Accis-Sätze, betref. den 14. Sept. 1769. ibid.

Das II. Capitel.

Von der Conſumtions-Acciſe auf denen Dörfern.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Dorf-Müller, betref. den 19. Mart. 1708. No. 7. pag. 1103

Ejusdem Befehl, daß die Dorf-Acciszettel ſchwarz, und die Paßierzettel roth geſtempelt werden ſollen, den 10. May, 1720. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, ausländiſche Zinngießer, Kupferſchmiede, Keſſelflicker, Schneider, Sattler, Riemer, Seiler, Mahler, Tiſchler, Schieferdecker, Seifenſieder, Leineweber, Leinwanddrucker, und dergleichen, ſollen, wenn ſie auf inländiſchen Dörfern arbeiten, täglich 4 Gr. Acciſe entrichten, nnd was ſie an ſchon fertiger Arbeit mitbringen, nach der Loſung vergeben, den 1. Jul. 1720. No. 20. ibid.

Ejusdem Befehl, die Dorf-Accis-Einnehmer, ingleichen Berechnung der Gelder, betref. den 3. Jan. 1722. No. 12. p. 1106

Ejusdem Befehl, den freyen Aufkauf der Victualien auf dem Lande, betref. den 19. Jun. 1723. No. 5. p. 1107

Ejusdem Befehl, die Veracciſirung der auf dem Lande von eigenem Zuwachs gefertigten Leinewand, ingleichen die von den Dorf-Einnehmern zu ertheilenden rothen Zettel, betref. den 24. Jul. 1727. No. 9. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung des zum Oelſchlagen erkauften Saamens, ingleichen des daraus geſchlagenen Oels, den 24. Jan. 1731. No. 2. p. 1110

Ejusdem Befehl, die denen Dorf-Gaſtwirthen nicht zugeſtattende Crämerey, betref. den 29. Jan. 1733. No. 3. ibid.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Accis-Freyheit alles, auch des zu Arthern und Köſen gekochten, und auf die Dörfer zu verführenden Salzes, betref. den 28. Nov. 1733. No. 21. p. 1111

Ejusdem Befehl, die Abſtellung der neuerlichen Dorf-Crämerey, ſowohl was dieſerhalb wegen derer ins Land ſich wendenden Fremden zu beobachten, betref. den 14. Dec. 1739. No. 21. ibid.

Ejusdem Befehl, daß das Verboth wegen des Dorfhandels binnen der Vierthelmeile ebenfalls mit vom Tobak zu verſtehen, den 25. Apr. 1750. No. 12. ibid.

Ejusdem Reſcript, zur Erläuterung des §. 5. der Dorf-Accis-Ordnung de An. 1705. den Getreyde-Mehl- und Brodthandel, betref. den 27. Aug. 1750. No. 17. p. 1114

Ejusdem Befehl, wegen Erhebung der Schank-Acciſe vom Dorf-Biere in der Vierthelmeile bey denen Städten, den 26. Jul. 1752. No. 8. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen des von denen Schenken in der Vierthelmeile von Städten einzulegenden Bieres, den 18. Aug. 1752. No. 12. ibid.

Ejusdem Befehl, die von Semmeln und anderer weißen Becker-Waare zu entrichtende Acciſe, betref. den 31. Aug. 1752. No. 14. ibid.

Ejusdem Befehl, die Accis-Freyheit des, in denen Schenken in der Vierthelmeile von einer Stadt bey Hochzeiten und Kindtaufen ausgetrunkenen Bieres, betref. den 5. Sept. 1752. No. 17. p. 1115

Ejusdem Befehl, wegen derer von den Dorf-Gerichten vor jeder Quartal-Einrechnung zu collationirenden Dorf-Acciſanten Accis-Bücher mit des Einnehmers Regiſter daſelbſt, ſammt was dem anhängig, den 21. Nov. 1752. No. 27. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen Veracciſirung des Butterhandels am Orte des Einkaufs, den 20. Jan. 1753. No. 1. p. 1118

Ejusdem Befehl, zur Erläuterung des unterm 20. Jan. a. c. No. 1. wegen Veracciſirung des Butterhandels, erlaſſenen Befehls, den 13. Mart. 1753. No. 9. ibid.

Ejusdem Befehl, die Verpflichtung derer in der Vierthelmeile von einer accisbaren Stadt, in Dörfern wohnenden Brandteweinbrenner, betref. den 15. März, 1753. No. 19. p. 1118

Ejusdem Befehl, daß die Dorf-Einnehmer um Leipzig herum bey jeder General-Einrechnung die mit denen Dorf-Beckern gepflogene Abrechnung und darzu gehörigen Paſſir-Zettel, jedesmal produciren, und die Inſpectores ſolche richtig examiniren ſollen, den 24. März, 1753. No. 14. p. 1119

Ejusdem Anderweiter Befehl, wegen Erhebung der Schenk-Acciſe vom Dorf-Biere in der Vierthelmeile, von einer accisbaren Stadt, den 3. May, 1753. No 20. ibid.

Ejusdem Befehl, die Erhebung der Acciſe vom Tobak auf denen Dörfern, betref. den 20. Decembr. 1754. No. 21. p. 1122

Ejusdem Befehl, daß künftig niemand, ſo einigen Handel treibet, zum Dorf-Einnehmer anzunehmen; den 23. Jan. 1755. No. 3. ibid.

Ejusdem Befehl, wegen der von dem Viehhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungs-Acciſe, den 1. Jul. 1755. No. 29. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die denen Böhmiſchen Getreyde-Hopfen- und Holz-Händlern in denen Städten Schandau, Königſtein, Pirna und Dreßden accordirte Accis-Befreyung auch auf die zu gedachten Inſpectionen gehörigen Dörfer zu erſtrecken, den 26. Jan. 1756. No. 3. p. 1123

Ejusdem Befehl, daß die Dorf-Accis-Einnehmer die eingenommenen Accis-Gelder jedesmal in continenti und in Beyſeyn des Acciſanten in die darzu erhaltene geſtempelte Rechnung pflichtmäßig eintragen ſollen, den 18. Jun. 1759. No. 2. ibid.

Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. die Veracciſirung des von denen Brandteweinbrennern außer der Vierthelmeile erkauften Getreydes, betref. den 26. Nov. 1765. No. 15. ibid.

Ejusdem Befehl, wider die neuerlich zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe unbefugterweiſe angelegten Schenkſtätte; den 22. April, 1766. No. 8. p. 1126

Ejusdem Befehl, daß der unterm 26. Nov. a. p. No. 15. die Veracciſirung des von denen Brandteweinbrennern außer der Vierthelmeile erkauften Getreydes betreffende erlaſſene General-Befehl, keinesweges auf das Erzgebirge zu extendiren, den 9. Jun. 1766. No. 13. ibid.

Ejusdem Befehl, daß die Inſpectores genau zu invigiliren, daß dem Mandate wegen Einſchränkung des Dorfhandels, nachgelebet werde, den 4. Nov. 1767. No. 26. ibid.

Ejusdem Befehl, daß aller auf dem Lande zu Stärke und Haarpnder verwendete Weizen von Entrichtung des Mahlgroſchens befreyet ſeyn ſoll, den 19. Nov. 1767. No. 29. p. 1127

Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 1. Jul. 1755. No. 29. wegen der vom Viehhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungs-Acciſe, ergangenen Generalis, den 9. Dec. 1767. No. 34. ibid.

Das ſiebende Buch,

Von Commercien-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Wechſel-Sachen.

General-Verordnung, die von denen Bauern vor Publication der revidirten Proceß-Ordnung, ausgeſtellte Wechſel-Briefe, betref. den 4. Jul. 1725. p. 1130

Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zur Erläuterung des Mandats wider das Aufborgen junger Leute de Anno 1724. und die Wechſel-Briefe und Schuldverſchreibungen derer Weibsperſonen, betref. den 18. März, 1727. ibid.

Reſcript, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Diſpoſition des

Banqueroutier-Mandats, wegen des ſechſten Zinnßthalers, ſey auf den Fall, wenn ein Creditor von dem Capital, worüber ihm außer dem erlangten Conſens auch eine Wechſel-Verſchreibung ausgeſtellet, 6. pro Cent Intereſſe nehme, keinesweges zu ziehen, den 17. Apr. 1747. pag. 1131
Ejusdem, in die Gefürſtete Grafſchaft Henneberg Schleuſingiſchen Antheils publicirte Wechſel-Ordnung, den 2. Sept. 1748. ibid.
Ejusdem Befehl, die Frage, wann eigentlich die Verfallzeit derer, auf eine Zeit nach der Meſſe zu bezahlen ausgeſtellten Wechſel ſeyn ſolle; betref. den 9. Febr. 1754. p. 1142
Special-Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Entſcheidung der Frage: Ob bey präſcribirten Wechſeln außer den Perſonal-Arreſt, alle übrige in denen Rechten gegründete beſondere Privilegia der Wechſel ſtatt haben ſollen, den 11. Nov. 1767. ibid.
Ejusdem Reſcript, daß der 6te Zinnßthaler bey Wechſeln, die zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, bis zu erfolgender völligen Bezahlung zu entrichten, wenn aber ein geringerer Zinnß als 5 vom 100 in einem Wechſel verſchrieben, auf ſelbigen gleichfalls zu ſprechen, den 10. Jun. 1768. p. 1143

Das II. Capitel.

Von Niederlags-Stapel-Gerechtigkeits- und Markt-Sachen.

General-Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien, und Griechenland auf die Leipziger Meſſe kommenden Negocianten und Juden, mit allem Glimpf begegnet werden ſoll, den 8. Jul. 1748. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Böhmiſchen und andere Kaufauch inn- und ausländiſche Fuhrleute und Juden bey Frequentirung derer Leipziger Meſſen die vorgeſchriebene Hauptſtraße über Reitzenhayn halten, auch die Fuhrleute die Fracht und Mauth-Briefe nicht verfälſchen ſollen, den 30. Sept. 1749. p. 1146
Ejusdem Befehl, daß die Böhmiſchen, Mähriſchen und Ungariſchen Juden, welche bloß zum Einkauf die Leipziger Meſſen beſuchen, ihren Weg nach gedachtem Leipzig, wie und wo ſie wollen, nehmen, jedoch den Leibzoll und andere Abgaben jedesmal entrichten ſollen, den 20. Jul. 1750. ibid.
Ejusdem Mandat, daß die Getreyde-Fuhrleute die ordentliche Straße nach Zwickau halten, auch das Getreyde daſelbſt zu Markte bringen, und die Schleif-Wege vermeiden ſollen, ſammt was dem anhängig, den 5. Aug. 1750. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß wegen derer zu Roßbach, Aſch und Hof errichteten Niederlagen von ausländiſcher Schaaf- und Baumwolle, auch Potaſche, die Fuhrleute die ordentliche Land- und Heerſtraße halten, oder daferne ein oder anderer binnen den bekannten zur Stapel gehörigen 15. Meilen, auf Nebenwegen und an obbeſagten Orten ſich betreten laſſen möchte, wider denſelben nach denen diesfalls ergangenen Mandaten verfahren werden ſoll, den 7. Sept. 1750. p. 1147
Ejusdem Reſcript, derer fremden Kaufleute Handel zu Leipzig vor und nach denen Meſſen, und deſſen Einſchränkung, betref. den 2. Mart. 1752. p. 1150
Ejusdem Reſcript, daß die Kauf- und Fuhrleute, die auf die Leipziger Stapel eingerichtete alte Heer- und Landſtraße mit ihren Kaufmanns-Gütern, bey nahmhafter Strafe genau inne halten ſollen, den 26. Apr. 1755. ibid.
Ejusdem Erläuterungs-Befehl, des unterm 26. Apr. a. c. ergangenen Reſcripts wegen des zu haltenden Straßen-Zwanges, den 28. Aug. 1755. p. 1151
Ejusdem Befehl, daß die wegen Innehaltung der Leipziger Stapelſtraße unterm 26. April a. c. erneuerte General-Verordnung in Anſehung des in Thüringen und Barby erzeugten, und verführten Rüb- und Leinöl, eingeſchärfet werden ſoll, den 15. Sept. 1755. p. 1151
Ejusdem Befehl, daß die Innehaltung der Leipziger Stapelſtraße, bloß auf die Kaufmanns-Güther, keinesweges aber auf die rohen Materialien erſtrecket werden ſoll, den 21. May, 1756. p. 1154
Ejusdem Befehl, zur Handhabung der Ordnung im Münzweſen, fürnehmlich in Meßzeiten, den 6. Jun. 1763. ibid.
Befehl, Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris etc. wegen derer in der Meſſe denen innländiſchen Fabricanten von Ausländern über den geſetzten Werth aufgenöthigten Gold-Münzen, den 17. Febr. 1766. ibid.
Ejusdem Befehl, die zwiſchen denen diſſeitigen, und denen Königl. Preuß. gevollmächtigten Commiſſarien über den Meßhandel, beyderſeitiger Lande geſchloſſene Convention, betref. den 27. Sept. 1766. ibid.

Das III. Capitel.

Von unterſchiedenen anderen das Commercium betreffenden Sachen.

Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Aufſicht auf die Mäkler und deren Verpflichtung, betref. den 24. März, 1733. p. 1166
General-Verordnung, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß auf abzuſendende oder wegzuſchaffende Fäſſer, Säcke, und Packete, worinnen Geld befindlich, die Sorten jedesmal angemerket werden ſollen, den 2. Dec. 1737. p. ibid.
Ejusdem Mandat, die Einſchränkung der Anzahl derer Juden und ihres Handels, betref. den 16. Aug. 1746. ibid.
Generale, die auf die Juden und andere des Einwechſelns derer guten Gold- und Silber-Münzen gegen ſchlechte und geringhaltige, verdächtige Perſonen zu führende Obſicht, betref. den 7. Apr. 1759. p. 1171
Befehl, Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Fertigung und Ausgebung derer Courszettel, betref. den 23. Jul. 1763. ibid.
Circulare, den von denen Juden begehenden Mißbrauch derer zum Silber-Einkauf für Churfürſtl. Münze, ihnen ertheilten Cammer Päſſe, betr. den 4. Dec. 1763. p. 1174
Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pehlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris etc. den Aufenthalt derer Juden außer der Meßzeit zu Leipzig, betref. den 21. Nov. 1764. ibid.
Ejusdem Befehl, daß wider die zu Eulenburg ſich etwa einfindende Juden nach Vorſchrift des Judens-Mandats vom 16. Aug. 1746. zu verfahren, den 5. Febr. 1765. ibid.
Ejudem Befehl, wegen Eliminirung derer zu Barby ſich aufhaltenden Juden, betref. den 3. Apr. 1765. p. 1175
Ejusdem Befehl, das unbefugte Agiotiren, betref. den 24. Apr. 1765. ibid.
Ejusdem General-Befehl, daß die für Juden ausgefertigte Silber-Lieferungs-Päſſe eingezogen, und ferner nicht paßiret werden ſollen, den 25. Apr. 1765. p. 1178
Ejusdem Befehl, die Ausſchaffung derer ſich nicht legitimiren könnenden Juden und deren Bedienten, aus der Reſidenz-Stadt Dresden, und geſammten Churfürſtl. Landen, betref. den 18. May, 1765. ibid.
Ejusdem Befehl, die Juden-Bedienten, betref. den 13. Jun. 1765. ibid.
Ejusdem Befehl, daß die Prædicate als Hof-Factors oder Hof-Commiſſairs die damit betitelte Perſonen in Regula von der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts nicht eximiren, den 26. Nov. 1766. p. 1179

Fortſetzung

Fortſetzung
des
CODICIS AUGUSTEI
Oder des
Neuvermehrten
CORPORIS JURIS SAXONICI.
Erſter Theil,
Worinnen allerhand General-Verordnungen, ſo
unterſchiedliche Materien, Collegia und Expeditiones
zugleich betreffen, und nicht wohl zu ſepariren geweſen,
enthalten.

General-Reſcript

Herrn Friedrich Auguſts, Königl. Prinzens in Pohlen, und Litthauen, ꝛc. Chur-fürſtens zu Sachſen, ꝛc. an alle Collegia, die Beſetzung der Dienſte mit fähigen Subjectis, und die darbey Denenſelben vorbehaltene Wahl und Confirmation dererſelben betreffend, d. d. 25. Junii, 1733.

An. 1733.

Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtigem Befehl.

In Zukunft ſoll kein Dienſt, ohne höchſten Vorbewuſt und gnädigſte Confirmation vergeben werden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Nachdem zum Wohl, und währen Glückſeligkeit eines Staats, und deſſen Unterthanen nicht wenig beyträget, wenn die publiquen Chargen ſo wohl mit geſchickten und erfahrnen, als auch redlichen und ihre Mitbürger liebenden Dienern und Officianten beſetzt ſind, und dahero ein Regente vor allen andern ſeine erſte und vornehmſte Sorge, auch hierauf mit zurichten hat, womit durch eine unvorſichtige Wahl, unerfahrner oder untreuer und eigennütziger Diener, Land und Leuten, wie Wir auch in Unſern Landen, aus vielen kläglichen Exempeln wahrnehmen müſſen, nicht mehr Schaden als Nutzen zugefüget werde. Als ſind Wir gnädigſt entſchloſſen, daß in Zukunft kein Dienſt, worzu entweder eine beſondere Wiſſenſchaft und Erfahrung, oder in Adminiſtrirung Geldes und Gutes, beſonderer Fleiß, Treue, und Redlichkeit erfordert wird, von einigen Unſerer Collegiorum, wie die Nahmen haben, oder denenſelben vorgeſetzten Miniſtern und Präſidenten, oder wem ſolches ſonſt bishero zugelaſſen geweſen, ohne Unſern Vorbewuſt und gnädigſte Confirmation vergeben werde; ſondern Wir wollen es vielmehr damit folgendergeſtalt gehalten wiſſen, daß wenn in Zukunft ſich eine Vacanz eräugnet, und die Competenten ſich bey demjenigen Collegio oder Inſtanz bey dem ein Dienſt vacant worden, melden, das beſagte Collegium zwar die einkommenden Suppliquen annehmen, auch jedesmahl drey Subjecta in ohnmaßgeblichen Vorſchlag bringen, und Uns ſowohl von dererſelben Geſchicklichkeit, als auch Treue und Redlichkeit ausführlich, glaub- und gewiſſenhaft informiren, alsdenn aber nebſt derer übrigen Competenten Memorialien, an Uns gehorſamſt einſenden ſolle, damit Wir als der Landes-Herr, deme es ohnedem unſtreitig zuſtehet, ſodann Selbſt entweder aus denen in Vorſchlag gebrachten drey Subjectis eines oder auch eine andere geſchickte Perſon, von deren Capacität und übrigen Qualitæten Wir ſattſam verſichert ſind, erwählen, und ſelbigem den vacanten Dienſt conferiren können, gnädigſt begehrende, ihr wollet dieſem, Unſerm gnädigſten Entſchluß, und wohlbedächtig gemachten Diſpoſition auch eures Orts, bey vorkommenden Vacanzien gehorſamſt nachleben. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung und Wir ſind euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben, zu Dreßden, am 25. Junii, An. 1733.

Wie es bey vacant wordenen Dienſten gehalten werden ſoll?

Ejusdem Mandat,

Wornach ſich hinführo wegen derer bey Deroſelben zu übergebenden Memorialien zu achten. den 5. Aug. 1733.

An. 1733. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Auguſt, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenſtein, ꝛc.

Entbieten allen und jeden, Unſeren Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, und ſonſten insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, Wasmaßen, und ob Wir zwar, nach Unſerer unterm 27. Apr. dieſes Jahres, an Unſer Geheimdes Raths-Collegium, und unterm 2. Maji an alle Unſere Collegia bereits ergangenen gnädigſten Declaration, allen und jeden Unſeren treu-gehorſamſten Unterthanen, das gnädigſte Gehör in allen ihren Anliegen bey Uns immediatè zu geſtatten, gemeynet, zu ſolchem Ende auch einen beſondern Referendarium, welcher Uns die eingehenden Requêtes unterthänigſt vortragen ſolle, nebſt einem Maitre des Requêtes beſtellen laſſen: Wir jedennoch bisher mißfällig wahrnehmen müſſen, wie dieſe Unſere Landesväterliche Clemenz gar ſehr gemißbrauchet werden wollen, indem nicht nur gar viele Suppliquen, welche zu dergleichen immediaten Vortrage an Uns gar nicht, oder doch noch zur Zeit nicht qualificiret, eingereichet, und die von Uns verordnete Collegia und andere Judicia, vor welche ſolche gehören, übergangen, ſondern auch die eingereichte Memorialia und Requêtes mehrern theils von keinem Concipienten unterſchrieben worden;

Declaration vom 27ſten April und 2. May 1733 das, allen und jeden Unterthanen verſtattete immediate Gehör, und die, deshalb verfügte Anordnungen betreffend; wird auf verſchiedene Art, gar ſehr gemißbrauchet.

Wann Wir denn dergleichen Mißbrauch länger nicht geſtatten können, ſondern vielmehr gnädigſt geſonnen ſind, den von Uns Unſern Collegiis beygelegten Reſpect in allewege beybehalten, und, da ſolche von einem oder dem andern muthwilligen und zanckſüchtigen Supplicanten zur Ungebühr verunglimpfet, oder die Sache falſch und wieder die darinne ergangene Acta vorgeſtellet würde, ſowohl denſelben, als den Concipienten, deshalber nachdrücklich beſtrafen zu laſſen;

Daher dergleichen Mißbrauch länger nicht geſtattet, ſondern nach Befinden nachdrücklich beſtrafet werden ſoll.

Als declariren Wir hiermit gnädigſt, wie Wir zwar einem jeden das obbeſagte immediate Gehör auch noch ferner, und zu aller Zeit in Gnaden geſtatten, keinesweges aber geſchehen laſſen können, daß man Uns mit ſolchen Sachen und Klagen, welche vor die von Uns geordnete Collegia und Unter-Gerichte gehören, und daſelbſt entweder noch gar nicht angebracht, oder doch nicht gäntzlich erörtert worden, es ſey denn, daß jemanden die Juſtiz wieder Gebühr verzögert, oder ſonſt allzuhart, illegal und ungebührlich gegen ihn verfahren worden wäre, alſofort immediatè anlange, und ohne Subſcription des Concipienten, einreiche, ſondern ſolches immediate Gehör nur von ſolchen Sachen und Requêtes verſtanden wiſſen wollen, in welchen entweder über die denegirte oder verzögerte Juſtiz, Illegalität, Bedrückung der Unter-Richter, geklaget, oder ſonſt etwas, ſo lediglich von Unſerer Gnade oder Diſpoſition und Remedur dependiret, angebracht wird, dieſe aber auch, wenn ſolche von einem immatriculirten Advocato nicht unterſchrieben worden, anzunehmen, ausdrücklich verbieten, und dahero den hierzu verordneten Geheimen Hof-Referendarium befehliget haben, daß derſelbe alle diejenigen Requêtes, ſo beſagter maßen nicht beſchaffen, oder von keinem Advocaten unterſchrieben worden, ohne Uns ſolche vorzutragen, denen Supplicanten ſofort zurücke ſtellen ſolle, dahingegen die übrigen, welche zu dem immediaten Vortrage an Uns qualificiret, und von dem Concipienten gewöhnlicher maßen unterſchrieben worden, in Zukunft auch von dem Maitre des Requêtes und Geheimen Hof-Secretario, zu Verhütung des an Uns ſonſt zu beſorgenden allzuſtarcken Anlauffs, in der ordentlichen Expedition bey Hofe angenommen werden mögen.

Immediates Gehör, wird zu aller Zeit geſtattet, nur nicht in Sachen, die vor die Collegia, und Untergerichte gehören, es wäre denn über protrahirte Juſtiz, Illegalitæt, ꝛc. ſondern nur von ſolchen Sachen, ſo lediglich von der Gnade, Diſpoſition, oder Remedur des Landes-Herrn dependiren, und wenn die Memorialia, von einem immatriculirten Advocaten unterſchrieben werden. Weitere Verfügung dieſerhalben.

Damit nun ſolchem allen genau und gebührend nachgelebet werden möge; ſo haben Wir gegenwärtiges offenes Mandat ins Land ergehen und publiciren zu laſſen, für nöthig befunden, und deſſen zu mehrerer Urkund ſolches eigenhändig unterſchrieben, auch Unſer Cantzeley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 5. Aug. Anno 1733.

Friedrich Auguſt.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Qualificirung derer, in Dienſte zu nehmenden von Adel, und anderer Perſonen. d. d. 13. Oct. 1733.

An. 1733. WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reuſſen, in Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Häupt- und Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürger-Meiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörffern, und insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Nachdem Unſere Landesväterliche Intention jederzeit dahin gerichtet, das Wohl und Aufnehmen Unſerer Lande und getreuen Unterthanen, auf alle nur mögliche Art zu befördern, und dann hierzu unter andern nicht wenig beyträgt, wenn die Aemter und

Bewegungs-Urſachen.

Chargen mit ehrlichen, qualificirten und zu denen ihnen aufzutragenden Functionen hinlänglich geſchickten Subjectis beſetzet werden: Gleichwohl aber dergleichen Perſonen, ſo ſich in Zeiten dieſe erforderliche Eigenſchaften erworben, bey ereignenden Vacanzien nicht allezeit vorhanden ſind; Als thun Wir hiermit kund jedermänniglichen, wasgeſtalt Wir gnädigſt entſchloſſen, in Zukunft bey Annehmung derer Hof- und anderer Räthe, wie auch derer zu Verſchickungen und andern wichtigen Commiſſionen, auch andern publiquen Handlungen nöthigen Subjectorum ſowohl, als derer Adelichen Hofdiener, und zwar bey denen erſtern, es ſeyen ſelbige Adeliche oder Bürgerliche Perſonen, inſonderheit auf diejenigen zu reflectiren, und ſie in Unſere Dienſte zu nehmen, welche nach hinterlegten Studiis academicis, und daſelbſt ſowohl in Jure privato, als publico acquirirten gründlichen Theorie, ſtatt anderer unnöthigen, und zu Conſumirung ihres von ihren Eltern oft mit vieler ſauren Mühe und Schweiß erworbenen Vermögens, gereichenden Reiſen, eine Zeitlang in Regensburg, Wien und Wetzlar ſich aufgehalten, und daß ſie daſelbſt ſowohl beſagtes Jus publicum excoliret, und in der Praxi des Reichs-Proceſſus ſich geübet, als auch eines, einem jungen Edelmanne und Doctori Juris, oder andern Gelehrten wohlanſtändigen honetten Lebenswandels befliſſen, durch beglaubtes Zeugniß dociren, bey denen Hof-Bedienungen und Chargen aber auf diejenigen jungen Edelleute, welche ſich in Sprachen, Studiis elegantioribus, nehmlich der Hiſtoria, Politique, Mathematique, Jure naturae et gentium und dergleichen, ſowohl, als in Moribus und Ritterlichen Exercitiis, wohlgeübet und hierüber gnugſames Zeugniß vorzuzeigen haben, Unſere Abſicht zu nehmen; Wie Wir denn auch, wenn ſich habile Ingenia finden, und Uns vorgeſchlagen werden, von welchen, daß ſich ſelbige mit allem Fleiße zu Erlernung guter Wiſſenſchaften appliciren würden, gute Hoffnung zu ſchöpfen iſt, Armuths halber aber ſolche zu excoliren nicht vermögend ſind, mit ein und dem andern hinlänglichen Stipendio, oder Gnadengelde, gnädigſt zu ſecundiren nicht entſtehen wollen.

Bey Annehmung derer Räthe, wie auch in Verſchickungen, Commiſſionen ꝛc. wird inſonderheit auf diejenigen reflectiret werden, welche nach abſolvirten Studiis academicis, ſich eine Zeitlang in Regensburg, Wien und Wetzlar aufgehalten, ſich geübet, und einen wohlanſtändigen Lebenswandel dociren;

Bey denen Hof-Chargen aber, auf diejenigen jungen Edelleute, welche ſich in Sprachen, Studiis elegantioribus, auch in Moribus und andern Ritterlichen Exercitiis wohl geübet, und ſolches dociren.

Habile ingenia, welche gute Hoffnung geben, aber Armuths halber ſolche nicht excoliren können, ſollen mit Stipendiis oder Gnadengelde ſecundiret werden.

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten, und dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung gehorſamſt nachzuleben befliſſen ſeyn wird. Zu mehrerer Urkund haben Wir gegenwärtiges offene Patent eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cantzley-Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 15. Octobris, Anno 1733.

Friedrich Auguſt, König.

Ejusdem Mandat,

wegen der Königs-Wahl, und Reiſe nach Pohlen, und die Geſicherung des Landes betreffend, d. d. 19. Octobr. 1733.

An. 1733.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reuſſen, in Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraff zu Magdeburg Gefürſteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir durch ſonderbare Göttliche Schickung zum Könige in Pohlen erwehlet worden, und Wir dahero eine Reiſe auſſerhalb Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen zu thun, und von ſelbigen eine Zeitlang abweſend zu ſeyn, Uns gemüßiget ſehen dürften; Als haben Wir Unſere Prælaten, Grafen, Herren, die von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leute, Schöſſere, Verwaltere, Gleits-Leute, ſowohl Bürgermeiſtere, Richtere, Räthe, Schultheiſſen, und insgemein alle Unſere Unterthanen und Verwandten, Geiſt- und Weltlichen Standes, Unſerer fernern beſtändigen Königlichen und Chur-Fürſtlichen Gnade und Hulde verſichern, und, daß Wir Uns in Landesväterlicher Sorgfalt, Unſers Chur-Fürſtenthums und Lande beſtändig, und wie bißhero, treulich annehmen würden, hierdurch erklären wollen; Thun auch ſolches hiermit und kraft dieſes, und verſprechen gnädigſt, daß Wir nicht nur ermeldtes Unſer Chur-Fürſtenthum, demſelben incorporirte und übrige Lande, durchgehends und allenthalben unverändert im bißherigen Zuſtande laſſen, ſondern auch mit geſchickten, tüchtigen Miniſtris und Räthen verſehen, und, damit jedermann Recht und Gerechtigkeit wiederfahren möge, die Regierung löblich einrichten, und mit aller Landesväterlichen Sorgfalt, obwohl abweſende, dennoch allezeit und unausſetzlich, führen, auch dergeſtalt Unſerer ſämtlichen getreuen Vaſallen und Unterthanen gnädigſter König, Chur-Fürſt und Herr ſeyn und verbleiben wollen. Dahingegen tragen Wir zu ihnen insgeſamt das ungezweifelte zuverſichtliche Vertrauen, ſie werden, der ihnen obliegenden, und Unſerer Perſon, als ihrem Chur- und Landes-Fürſten, ſchuldigen unwandelbaren Devotion, Liebe, Reſpects und Treue, ſich ſtetshin auf das genaueſte erinnern, durch nichts ſich davon abwendig machen laſſen, und alſo bey Unſerm zeitlichen Abweſen in Friede, Ruhe und Einigkeit ſich verhalten, damit denenſelben der göttliche Segen und alles Glück zuwachſen möge.

Königs-Wahl, und Reiſe nach Pohlen.

Aſſecuration des Landes.

Vertrauen zur Devotion und Treue.

Wie Wir nun dieſe Unſere gnädigſte Landesväterliche Intention, durch gegenwärtiges offenes Mandat zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, für gut befunden; Alſo haben Wir daſſelbe urkundlich eigenhändig unterſchrieben, auch Unſer Königliches Chur-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen zu Dreßden, den 19. Octobris, Anno 1733.

Friedrich Auguſt, König.

Ejusdem anderweites Mandat,

Wegen Dero Reiſe in das Königreich Pohlen, und wie es Zeit Dero Abweſenheit und ſonſt, hinführo mit Ubergebung und Annahme der unmittelbaren Memorialien zu halten. d. d. 26. Nov. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Unſeren Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-, Creyß-, Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſten insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutzverwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, Wasmaßen und nachdem Wir durch GOttes ſonderbare Fügung zum Könige in Pohlen und Groß-Hertzog in Litthauen am 5. Octobris c. a. ordentlich erwehlet worden, und Uns dahero in das Königreich Pohlen in Perſon zu erheben, und Unſere Chur- und Erb-Lande auf einige Zeit zu verlaſſen gemüßiget ſehen, Wir Unſeren treu gehorſamſten Unterthanen in dieſem Unſerm Chur-Fürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen durch Unſere Abweſenheit, das ihnen zeithero verſtattete gnädigſte immediate Gehör zu entziehen keinesweges gemeynet, ſondern Wir declariren vielmehr hiermit in Gnaden, daß, wie Wir ohnedem und überhaupt Unſere treu-gehorſamſte Stände und Unterthanen aus Landesväterlicher Gnade und Hulde bey ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie auch Religions- und Gewiſſens-Freyheit jederzeit laſſen und erhalten, alſo auch inſonderheit einem jeden derſelben in ſeiner etwa habenden Noth und Anliegen obgedachtes immediate Gehör auch in Unſerer Abweſenheit allerdings zugeſtehen und angedeyhen, auch jedermänniglich bey Recht und Billigkeit mächtigſt ſchützen und handhaben, mithin zu keiner Zeit aus Unſerer gnädigſt-Landesväterlichen Vorſorge, Liebe und Protection laſſen, und zu ſolchem Ende hiermit gnädigſt verordnen wollen, daß, da der bisherige Hofrath Ludovici durch ſein höchſtſtrafbares Beginnen, und vielfältige Mißhandlungen ſich des ihm anvertrauten Hof-Referendarien-Amts, und des damit verknüpft geweſenen unmittelbaren Vertrags bey Unſerer Perſon, unwürdig gemachet, Wir die von Unſeren getreuen Unterthanen in gewiſſen Fällen und ohne Vorbeygehung Unſerer Collegiorum und anderer Inſtanzien, vor welche die Sachen ſonſt gehörig, an Uns überreichende Memorialia und Schriften, welche nach Unſerm, unterm dato Dreßden, den 5. Auguſti a. c. ergangenen gnädigſten Mandat, zum immediaten Vortrage an Uns qualificiret ſind, allein bey Unſerer Geheimen Cabinets-Canzley annehmen, und von daraus Uns durch Unſere Miniſtros vertragen, auch Unſere darauf genommene Reſolutiones unter deren alleinigen Direction ausfertigen zu laſſen, den feſten Entſchluß gefaſſet, Wannenhero ermeldte Unſere ſämtliche Unterthanen, die gedachtermaßen an Uns zu bringende Memorialia in Zukunft zu Unſerer Geheimen Cabinets-Canzley abzugeben haben. Zu welchem Ende Wir gegenwärtiges offenes Mandat ins Land ergehen und publiciren zu laſſen, vor nöthig befunden, und deſſen zu mehreren Urkund ſolches eigenhändig unterſchrieben, auch Unſer Canzley Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 26. Novembris, Anno 1733.

Königs-Wahl und Reiſe nach Pohlen.

Die, zum immediaten Vortrag qualificirten Memorialia, ſind in Zukunft zur Geheimen Cabinets Canzley zu übergeben.

Friedrich Auguſt, König.

General - Reſcript

Herrn Friedrich Chriſtians, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Chur-Fürſtens zu Sachſen, ꝛc. die Auswahl und Beſtätigung tüchtiger und treuer Diener, und die Aufhebung aller und jeder Survivanzen betreffend. d. d. 28. Oct. 1763.

An. 1763. Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtigem Befehl.

Von GOttes Gnaden Friedrich Chriſtian, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Wir haben bey Antritt Unſerer Regierung die Wiederherſtellung des Wohlſtandes Unſerer Lande, und die mit ſolchem auf das genaueſte verbundene Beförderung Unſers wahren Intereſſe, in allen ſeinen ſelbſt denen geringſten Zweigen zum alleinigen Grundſatz Unſers Staats-Syſtems angenommen, auf welchen Wir, nach Unſern Landesväterlichen Geſinnungen, alle und jede von Uns zu erwehlende Maaß-Reguln abgezweckt ſeyn laſſen, und die dazu führende Mittel ergreiffen, mithin diejenige Zuſammenſtimmung in denen ſämtlichen Theilen Unſerer Regierung zu erlangen bemühet ſeyn werden, auf welcher Unſer eigener wahrhafter Ruhm, der Flor Unſers Chur-Hauſes, und die Glückſeligkeit Unſerer getreuen Unterthanen lediglich beruhet. Je mehr Wir aber, zu Erreichung ſothaner Intention redlicher und geſchickter Diener benöthiget ſind, die in denen ihnen anzuvertrauenden Geſchäfften, von welcherley Beſchaffenheit ſolche auch ſeyn mögen, zu dem, ſo von ihnen gefordert wird, tüchtig, auch ſolches nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu verrichten beeifert ſeyn; je ſorgfältiger Wir dahero dahin bedacht ſeyn werden, jedem nach Proportion der ihm obliegenden Arbeit, und von ihm zu verlangenden Wiſſenſchaften, eine anſtändige ſichere Belohnung zu verſchaffen, auch diejenigen, welche in niederen Verrichtungen, daß ſie Uns in wichtigeren Stellen nützliche Dienſte zu leiſten vermögen, hinlänglich dargeleget, zu dergleichen weiter zu befördern; und je unwandelbarer Wir entſchloſſen ſind, unter denen verſchiedenen Competenten um eine erledigte Stelle, ſelbige allemal demjenigen zu verleihen, welchen Wir dazu am geſchickteſten zu ſeyn erachten werden; Je weniger mögen Wir geſchehen laſſen, daß alle dieſe Unſere Landesväterliche Abſichten durch im voraus zu ertheilende, oder bereits ertheilte Anwartungen vereitelt werden. Wir erklären Uns vielmehr hierdurch, wie Wir in der Ueberzeugung, daß durch ſolche oft unwürdige Subjecta zu Aemtern befördert, oft ſelbſt diejenigen, welche dergleichen durch ihre guten Eigenſchaften erlanget, wann ſie der Belohnung einmal gewiß, in ihrem Eyfer nachzulaſſen bewogen, allemal aber die Emulation Unſerer Diener, nebſt der zum Beſten des Dienſts ſo weſentlichen Freyheit bey ſich ereignenden Vacanzien die Geſchicklichkeit eines jeden Competenten zu prüfen, und den geſchickteſten zu wählen, eingeſchränket wird, führohin niemanden, wer der auch ſey, Expectanzien auf eine derer höchſten Chargen, oder der geringſten Functionen, weder Selbſt zu ertheilen, noch durch eines Unſerer hohen oder niederen Collegiorum ertheilen zu laſſen wohlbedächtig reſolviret haben.

Aufhebung aller und jeder Survivanzen.

Wegen dererjenigen, ſo dergleichen vorhin erlanget, tritt Unſer Dienſt und das gemeine Beſte, derenthalben, und nicht zu Verſorgung einzelner Particuliers, alle und jede Bedienungen geordnet ſind, billig jeder andern Nebenbetrachtung vor, einfolglich mögen Wir Uns nicht entbrechen, alle Anwartſchaften auf Chargen oder Bedienungen, von welcher Beſchaffenheit ſolche auch ſeyn mögen, und wer damit immer verſehen, wenn ſchon derſelbe ratione ſeiner Expectanz bereits verpflichtet nicht minder als die auf eines andern dermahlen genießende Beſoldung oder Penſion ertheilten Survivanzen, gänzlich aufzuheben.

Adjuncturen, und die denen Supernumerarius ertheilte ſpes ſuccedendi iſt unter denen Survivanzen nicht zu verſtehen.

Jedoch wollen Wir dieſes, auf die Adjuncturen cum ſpe ſuccedendi, da die Adjuncti die Dienſte ganz oder zum Theil würklich verwalten, eben ſo wenig als auf derer in Unſern Collegiis Sitz und Stimme habenden, mithin ebenfalls würcklich arbeitenden Supernumerar-Räthe ſpes aſcendendi in locum ordinariorum erſtrecket wiſſen, als dergleichen Adjuncturen und ſpes ſuccedendi, nicht nur ratione praeteriti in ihrer Kraft bleiben, ſondern auch, daferne in Zukunft einem Unſerer Diener einen Adjunctum zu beſtellen nöthig, oder Supernumerar-Räthe und Aſſeſſores anzunehmen nützlich ermeſſen würde, ſolchen die Hoffnung der Auf- und Einrückung, nach Befinden zugleich verliehen werden kann.

Bloße Expectativen ſind zurück zu ſtellen.

Die über bloße Expectanzien ausgefertigte Decrete, und andere Expeditiones hergegen ſind von denen Inhabern zu denen gehörigen Inſtanzien ſofort zurückzuſtellen, wobey dennoch denenjenigen, welchen dergleichen wegen ihres Wohlverhaltens bewilliget worden, unbenommen bleibet, ſich bey etwa zur Erledigung kommenden Bedienungen, um ſolche gebührend anzumelden, und dafern bey ihnen die zu jeder erforderlichen Eigenſchaften würcklich anzutreffen, ſodann, daß auf ſie der Bedacht genommen werden ſolle, zu gewarten. So wollen Wir auch, daß auf ſolchen Perſonen vom Militair-Stande, ohne Unterſchied des Rangs, Ober-Unter-Officiers und Gemeine, ſo in denen Uns treu geleiſteten Kriegsdienſten fortzufahren, durch Alter, Schwachheit, oder empfangene Bleſſuren unvermögend werden, in Beſetzung derejenigen Functionen, ſo vor ſelbige, nach eines jeden Rang und Fähigkeiten, ſchicklich, in ſofern ſolches das Beſte Unſers Dienſtes nur immer geſtattet, vorzüglich vor allen andern Competenten reflectiret, und dadurch ſowohl denenſelben zur billigen Remuneration derer von ihnen ausgeſtandenen Beſchwerden und Gefahren, ein ruhiges und hinlängliches Auskommen zu Theil, als auch Unſere Caſſen von denen ihnen ſonſt zu reichenden Penſionen befreyet werden mögen. Obigem werdet ihr nun alſo, wie Wir hiermit gnädigſt begehren, jetzo und künftig gehorſamſt nachleben, bey Verledigung derer von euch abhangenden Stellen, die euch entweder ſelbſt zu erſetzen nachgelaſſen, oder worüber ihr ohnmaßgebliche Vorſchläge zu thun habet, ohne Unterſchied, die mit möglichſter Rückſicht auf nur erwehnte ausgediente Militares anzunehmende Subjecta, ob ſie mit denen erforlichen Eigenſchaften verſehen, nach beſter Einſicht und Unpartheylichkeit fernerhin genau prüfen, keine Anwartungen, auf welche Bedienung es auch ſey, fürohin ertheilen, die etwa ertheilten vor abgeſchafft achten, zurücknehmen, und die darüber ausgefertigte Decreta oder andere Verſicherungen euch zur Caſſation wieder aushändigen laſſen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 28. Octobris, 1763.

Reſervat vor die Expectanten.

Rückſicht auf gediente Militair-Perſonen, in künftiger Beſetzung derer ſich vor ſie ſchickenden Civil-Bedienungen.

welchem allein jetzo und künftig nachzuleben.

Mandat

Herrn Xaverii, Königlichen Printzens in Pohlen, und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. wornach ſich hinführo, wegen derer, bey Derſelben zu übergebenden Memorialien zu achten, d. d. 5. May, 1764.

An. 1764.

WIR Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſt, Hertzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Entbieten allen und jeden, denen Praelaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgemeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörffern, und ſonſten insgemein allen hieſigen Unterthanen und Schutzverwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, was geſtalt Wir zwar ſeit der von Uns übernommenen Vormundſchaft nur erwehnten Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbdl. und der damit verbundenen Adminiſtration hieſiger Chur- Incorporirten- und anderer Lande, allen und jeden derer in ſelbigen befindlichen treugehorſamſten Unterthanen und Einwohnern, welche inſonderheit, nach denen ſo mannigfaltig ausgeſtandenen Kriegs-Drangſalen, in ihrem ſo verſchiedlichen Anliegen, zu Unſerer Hülffe

Immediates Gehör, iſt allen und jeden Unterthanen, bis daher verſtattet geweſen, aber gar ſehr gemißbrauchet worden.

ihre Zuflucht unmittelbar genommen, das immediate Gehör gnädigſt zu geſtatten, Uns bis anhero jederzeit geneigt finden laſſen: Hierbey aber mißfälligſt wahrgenommen, wie ſothane Unſere Clemenz bis anhero zum öftern, theils durch ungegründete Beſchwerden, theils aber und gemeiniglich durch ſolcherley Klagen und Vorſtellungen, welche lediglich bey denen Collegiis hieſiger Lande oder denen Unter-Inſtanzen angebracht werden ſollen, auch mehrerntheils ſehr undeutlich abgefaßt, und von keinem Concipienten unterſchrieben geweſen, gar ſehr gemißbrauchet worden.

Solch ungeziemendes Beginnen, ſoll abgeſtellet, und an Supplicanten und Concipienten beſtrafet werden.

Wann Wir dann dergleichen ungeziemenden Beginnen nachzuſehen, keinesweges gemeinet, vielmehr diejenigen, welche entweder die erſte Inſtanz und geordneten Judicia und Collegia zur Ungebühr übergehen, oder wohl gar dieſelben durch falſche und der wahren Beſchaffenheit der Sache, oder denen ergangenen Acten entgegen laufende Vorſtellungen zu verunglimpfen ſich unterfangen, nebſt denen Concipienten ſolcher Memorialien mit nachdrücklicher Strafe belegen zu laſſen, entſchloſſen ſind;

Declaration wegen fernern unmittelbaren Gehörs, in welcher Ordnung,

Als befinden Wir der Nothdurft, ſolches durch gegenwärtiges öffentliches Mandat bekannt zu machen, und Uns hierunter dahin zu erklären, daß, ob Wir wohl das unmittelbare Gehör ſämmtlichen getreuen Unterthanen in ihren gegründeten Beſchwerden und in der behörigen Ordnung angedeihen zu laſſen, ferner in Gnaden geneigt, Wir jedennoch ſolches zu Steuerung oberwehnten Mißbrauchs, in Sachen, welche vor obermeldete Collegia oder die Unter-Inſtanzen gehören, daſelbſt aber weder behörig angebracht noch völlig erörtert worden, ſchlechterdings zu verſagen, und dargegen nur allein ſolchen Supplicanten, welche entweder wegen Denegirung oder Protraction der Juſtiz, wiederrechtlichen Verfahrens, oder Bedruckung derer Unter-Richter, weshalber die geordneten Inſtanzen und Collegia bereits angegangen, und keine Remedur verſchaffet worden, oder in Angelegenheiten, welche bloß allein von Unſerer Gnade abhangen, Uns unmittelbar anzulangen, ſich genöthiget ſehen, zu verſtatten gemeinet ſind, worbey Wir dann hierdurch ausdrücklich verordnen, daß alle Memorialia, ſie mögen militair- oder andere Sachen betreffen, jederzeit von einem immatriculirten Advocato deutlich abgefaſſet, und als Concipient unterſchrieben, auch nicht anders, als nach vorhero eingezogener zuverläſſiger Erkundigung obgedachter Umſtände gefertiget, auſſerdem aber nicht angenommen, ſondern alſofort dem Supplicanten zurückgegeben, auch bey befundener ungegründeter, oder obiger Vorſchrift zuwiederlaufender Behelligung ſo wohl dieſe, als nur ermeldete Concipienten mit unnachbleiblicher ſchweren Strafe angeſehen werden ſollen.

und in welchen Sachen, ſolches annoch geſtattet,

auch, wie die Memorialia abgefaſſet, und unterſchrieben ſeyn ſollen.

Zu mehrerer Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches Wir eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des Cantzley-Secrets ausfertigen laſſen, durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und zu gehorſamſter Nachachtung dieſer Unſerer Willens-Meinung, allenthalben zu publiciren und gewöhnlichermaſſen zu affigiren, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 5ten May, 1764.

XAVERIUS.

I. Anhang.

Wegen der Religions-Sicherheit, und Aſſecuration des Landes, in Eccleſiaſticis et Politicis.

Decret

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zur Religions-Verſicherung. d. d. Cracau, den 29ſten September 1697.

An. 1697.

Veranlaſſung.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſten, Könige in Pohlen und Groß-Hertzogen in Litthauen ꝛc. Hertzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchalln und Chur-Fürſten ꝛc. Iſt gebührend vorgetragen worden; Was Dero getreue Landſchaft von Ritterſchaft und Städten Ihres Chur-Fürſtenthums Sachſen und zugehöriger Lande, ſo wohl in einem allerunterthänigſten Supplicat, als auch durch derſelben hieher abgeſchickte Deputatos allerunterthänigſt vorgebracht und ſuchen laſſen; Gleichwie nun Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät die zu Dero Königl. Dignität allerunterthänigſt abgelegte Gratulation und darbey offerirtes freywilliges Praeſent allergnädigſt annehmen:

Verſicherung, Dero getreue Landſchaft, auch alle Dero Unterthanen insgeſammt, und inſonders in Eccleſiaſticis et Politicis, bey der erkannten und bekannten Evangeliſchen Religion ꝛc. und bisher üblich geweſenen Gottesdienſte, Lehre und Gewiſſens-Freyheit zu laſſen, wegen verbothenen Exercitii fremder Lehre ꝛc. ſie bey dem Landtags-Abſchiede de Anno 1695. auch ausgeſtellten Reverſalien, zu ſchützen ꝛc. Desgleichen bey der Landes- und Steuer-Verfaſſung, Handhabung der Juſtiz, und Conſervirung derer

Alſo verſichern Sie hingegen bey Dero Königl. und Chur-Fürſtl. Wort, Dero getreue Landſchaft von Ritterſchaft und Städten, auch alle Dero Unterthanen, und Inwohnere insgeſammt und inſonders in Eccleſiaſticis et Policis, und vornehmlich bey der einmahl erkannten und bekannten Evangeliſchen Religion, und in der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, auch Libris Symbolicis enthaltenen Bekenntniß wiederholeten Lehre und dem bisher alldar üblich geweſenen Gottesdienſte, Lehre und Gewiſſens-Freyheit, ohne allen Eintrag, Hinderniß oder Beſchwerden zu laſſen, wegen verbothenen Exercitii fremder Lehre, Religionen und Gottesdienſtes, ſie bey dem, Einer getreuen Landſchaft Ihres Chur-Fürſtenthums Sachſen, in dem Anno 1695 den 31. Mart. publicirten Landtags-Abſchiede, auch ausgeſtellten Reverſalien von ſelbigen datis, gethanen Verſprechen geruhig verbleiben zu laſſen, und zu ſchützen, auch ein widriges nicht zu verhängen; desgleichen bey der eingeführten- und von Sr. Königl. Majeſtät als Chur-Fürſten ꝛc. Selbſt beſtätigter Landes- und Steuer-Verfaſſung, Handhabung der heilſamen Juſtiz und Conſervirung derer darzu geordneten Raths-, Gerichts- und anderer Collegiorum, dem Ihnen zukommenden Jure denominandi, und daß die daſelbſt befindliche, wie auch andere hohe Miniſtri und Bediente dieſer Lande, mit dem Juramento Religionis dem Herkommen gemäß, beleget werden; Ferner die Univerſitäten, pias cauſas, Kirchen und Schulen, ſammt dem, was zu deren Unterhalt- und Beſoldung gewiedmet, auch allen anderen, derer geſammten Stände und eines jeden Vaſallen und Unterthanen, inſonderheit vor ſich habenden Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten; wie ingleichen die Räthe in Städten bey ihrer Regiments-Form, Adminiſtration und Oeconomie, wie ſolches und vorhergeſetztes alles von Sr. Königl. Majeſtät in GOtt ruhenden Churfl. hohen Vorfahren Glorwürdigſten Andenkens, in denen Landes-Handlungen, Abſchieden und Reverſalien jederzeit vergewiſſert, abſonderlich aber bey Sr. Königl. Majeſtät, als Chur-Fürſtens zu Sachſen, von Dero getreuen Vaſallen und Unterthanen eingenommenen Huldigung und darauf abgelegten Pflicht, allergnädigſt verſichert, und in der Landtags-Propoſition den 28. November 1694. darauf erfolgten Abſchiede, auch ausgeſtellten Erklärungen und Reverſalien, und denn bey dem Anno 1696 erfolgten Ausſchuß-Tage, von Sr. Königl. Majeſt. als Chur-Fürſten ꝛc. Selbſt allergnädigſt wiederholet und befeſtiget; Ingleichen demjenigen, ſo ſonſten dem Lande zum Beſten abgehandelt und verglichen werden, ungehindert zu laſſen, zu ſchützen und zu conſerviren, auch von niemand, wer der ſeyn möchte, Sich bewegen zu laſſen, darwider etwas zu verhängen, anzuordnen oder zu befehlen; Wie Sie denn auch allergnädigſt nicht gemeinet, ſowohln die Ritter-Pferde (weiln ſich die Ritterſchaft durch ſchleuniges Aufbringen des allerunterthänigſten Donativs, über Vermögen jetzo angegriffen) als auch das Defenſion-Werck auſſer dem in Dero Chur-Fürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen entſtehenden extremo caſu neceſſitatis, ſo doch GOtt in Gnaden verhüten wolle! nicht aufzufordern; Wormit Se. Königl. Majeſtät die abgeſchickten Deputirten von Dero getreuen Landſchaft, von Ritterſchaft und Städten in Gnaden dimittiren; Geben aufm Königl. Schloſſe zu Crackau, unter Ihrer Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Chur-Secret, am 29ſten Septembris Anno 1697.

Friedrich Auguſtus, König und Churfürſt.

darzu geordneten Collegiorum ꝛc. Ferner, die Univerſitäten, piis Cauſis, Kirchen und Schulen ꝛc. inſonderheit insgeſammt bey vor ſich habenden Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wie ingleichen die Räthe in Städten, bey ihrer Regiments-Form ꝛc. nach denen, in denen Land- und Ausſchuß-Tagen de Anno 1694 und 1696 ausgeſtellten Erklärungen und Reverſalien ꝛc. ungehindert zu laſſen, zu ſchützen und zu conſerviren. Die Ritter Pferde ſowohl, als auch das Defenſions-Werck, ſollen extra caſum extremæ neceſſitatis, nicht aufgefordert werden.

Dimiſſion derer landſchaftlichen Deputirten.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zur Religions-Verſicherung. d. d. 12ten May 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſcherniechovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Thun hiermit jedermänniglich kund und bekennen: Was maßen Wir, gleich bey Antritt Unſerer hieſigen Chur- und Landes-Fürſtl. Regierung, Unſere größte Sorgfalt ſeyn laſſen, das, von GOtt gnädigſt Uns anvertrauete Chur-Fürſtenthum und ſämmtliche incorporirte Lande dergeſtalt zu regieren, daß einem jeden Unſerer getreuen Stände, Vaſallen und Unterthanen, Recht und Gerechtigkeit, auch hinlängliches Gehör jederzeit angedeihen, folglich ein jeglicher bey ſeinen wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekränckt ſich befinden möchte. Zu welchem Ende Wir ſowohl unterm 19ten Oct. als 26ſten Novembr. des abgewichenen 1733ſten Jahres, Unſere Landesväterliche Zuneigung, vermittelſt öffentlicher Mandate, bekannt gemacht.

Sorgfalt, die Chur, und incorporirte, auch andere Lande, mit Recht und Gerechtigkeit zu regieren.

Mandata dieſerhalb, de An. 1733.

Wie Wir nun beſtändig gemeinet, Unſer getreues Chur-Fürſtenthum, und die demſelben incorporirten Lande, nicht nur bey dem Genuß ſothaner Verſicherungen mächtigſt zu ſchützen, ſondern auch zu keiner Zeit zu geſtatten, daß etwas wieder die Landesverfaſſungen, über lang oder kurtz, eingeführet werde, mithin Unſere getreuen Unterthanen ſolchergeſtalt in Eccleſiaſticis et Politicis genungſam geſichert ſeyn mögen; Alſo haben Wir auch hiermit, auf reifliche, der Sache, Ueberlegung, vermöge Unſerer Landesväterlicher, gegen Unſere getreuen Unterthanen, tragender Hulde und Gnade, ſowohl nach dem löblichſten Beyſpiel Unſers in GOtt ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſtät und nach denen von Deroſelben, von Zeit zu Zeit, ertheilten Verſicherungen und Mandaten, als auch beſonders, aus der in Unſerm Landesväterlichem Gemüthe, ein- für allemahl feſtgeſetzten, ſeither Unſerer angetretenen Regierung ſattſam bekannt gemachten, auch gnungſam in der That erwieſenen Grund-Regul, niemanden, in Geiſt- und Weltlichen Sachen, einiges Unrecht, ſo viel an Uns iſt, wiederfahren zu laſſen, aus eigener Bewegung, für Uns und Unſere Succeſſores an der Chur Sachſen, Unſere getreuen Unterthanen ebenfalls auch wegen des Status Religionis der Augſpurgiſchen Confeſſion in hieſigen Landen, und derſelben Religionsverwandten, niemahls im geringſten zu beeinträchtigenden Gewiſſens-Freyheit, noch auf einigerley Art zu ſchmählernden Beſitzes und Genuſſes derer, ihren Kirchen-Verfaſſungen bisher anhängig geweſenen Güther, Rechte und Gerechtigkeiten, hinlänglich verſichern wollen;

Verſicherung, daß zu keiner Zeit etwas wieder die Landes-Verfaſſung eingeführet werden, und die Unterthanen in Eccleſiaſticis et Politicis, geſichert ſeyn ſollen.

Weitere Verſicherungen, worzu auch die Succeſſores an der Chur, verbunden ſeyn ſollen.

Erklären demnach und verſprechen für Uns und Unſere Succeſſores an der Chur, bey Unſern Königlichen, Chur- und Landes-Fürſtlichen hohen Worten, Treu und Glauben, daß Wir beſagten Statum der Augſpurgiſchen Confeſſion, ſammt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienſt, Ceremonien, Gebräuchen, Univerſitäten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis Cauſis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als ſolche alle ſeither wohl hergebracht, inne gehabt, und genoſſen worden, auch vorjetzo beſeſſen und gebrauchet werden, in ſeinem gantzen Begriff ruhig laſſen, auch dieſem weder Selbſt einigen Abbruch zumuthen, noch zugeben werden, daß ſolches von jemand andern geſchehe. Geſtalt denn auch alles dasjenige, was zum Behuf der Evangeliſchen Religion, Augſpurgiſcher Confeſſion, in hieſigen Landen, durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß, und in ſpecie deſſen Vten Articul, den Statum Religionis betreffend, geordnet, ſanciret und geſchloſſen ſich befindet, in vollkommener Kraft und Würckung verbleiben, auch von Uns und Unſeren Succeſſoren an der Chur, feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſoll; Jedoch dieſes obiges alles, unbeſchadet des Exercitii Unſerer Religion, nach Maaß, Art und Weiſe, wie es in obbemeldtem Weſtphäliſchem Frie-

dens-

Erklärung, auch für die Succeſſores, den Statum der Augſpurgiſchen Confeſſion, in ſeinem gantzen Begriff ruhig zu laſſen, und in ſpecie den 5ten Art. des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, in vollkommener Kraft und Würckung zu erhalten.

denſchluß gegründet, und im Römiſchen Reich Rechtlichen Herkommens iſt.

Dieſe Erklärung und Aſſecuration ſoll zur feſten Richtſchnur, im Chur-fürſtenthum und incorporirten Landen gelten.

Zu deſſen allen mehrerer Beſtätigung, und um die völlige Beruhigung Unſerer ſämmtlichen getreuen Unterthanen deſto zuverläßiger zu machen, haben Wir, aus eigener Landesväterlicher Bewegniß, dieſe Unſere Erklärung und Aſſecuration, welche zur feſten Richtſchnur in Unſerm Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen gelten ſoll, eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung Unſers Königlichen Chur-Secrets, ausfertigen laſſen, auch verordnet, daß ſelbige gedrucket, und zu männigliches Mit-Wiſſenſchaft, durch öffentlichen Anſchlag, gebracht werden ſolle. So geſchehen zu Dreßden, am 12ten Maji, Anno 1734.

Auguſtus Rex.

Mandat

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. zur Religions-Verſicherung, und Aſſecuration der Verfaſſung hieſiger Lande in Eccleſiaſticis et Politicis, d. d. 19ten Januar 1764.

Ao. 1764.

WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Hertzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Uebernommene Vormundſchaft,

Thun hiermit jedermänniglich kund und bekennen: Wasmaßen, ſeit dem Wir, nach dem, zu Unſerm äuſſerſten Leidweſen, erfolgten frühzeitigen Ableben Unſers freundlich geliebten Herrn Bruders, des weiland Durchlauchtigſten Chur-Fürſten, Friedrich Chriſtians zu Sachſen Lbdl., die Uns, vermöge derer Reichs-Geſetze, zukommende Vormundſchaft Unſers Einganas erwehnten Herrn Vetters, des nunmehrigen Chur-Fürſten, Friedrich Auguſts zu Sachſen Lbdl. jüngſthin übernommen, Wir Unſere erſte Sorgfalt ſeyn laſſen, daß ſämtliche Dero getreue Vaſallen und Unterthanen ſich der Würckung derer Landesväterlichen Abſichten ferner zu erfreuen haben möchten, welche weiland Unſers Herrn Bruders Lbdl. in allen und jeden Stücken vor dieſelbe geheget, und nach welchen Sie den gemeinen Wohlſtand Dero Lande, in denen von Ihnen getroffenen und vorgehabten Einrichtungen zu Ihrem ſteten Endzweck gemacht, während derer kurzen Segensvollen Tage Ihrer Regierung dieſe Ihre Ihnen ſo ſehr am Hertzen gelegene Lande mit neuer Hoffnung belebet, auch ſelbige dadurch zur immerwährenden beſtaegründeten Dancknehmigkeit verbunden haben.

und Adminiſtration der Chur- und anderen Landen.

Je ruhmwürdiger Wir dieſes Dero unvergeßliches Beyſpiel finden, je ſchmertzlicheren Antheil Wir an der, durch dieſen Uns Selbſt ſo hart betroffenen Verluſt erregten gerechten Betrübniß nehmen; Deſto ſorgfältiger werden Wir, während der von GOtt Uns anvertrauten Adminiſtration hieſiger Chur-incorporirten und andern Lande, ſelbige, nach denen von weiland Ihrer Lbdl. feſtaeſtellten Grundſätzen dergeſtalt regieren, daß deren Wohlſtand vor allen Dingen gefördert und nach denen erlittenen Calamitäten, dieſelben wieder zur erwünſchten Aufnahme gebracht, ſolchemnach hauptſächlich ſämmtliche getreue Stände, Vaſallen und Unterthanen bey ihren wohlerlangten Rechten und Freyheiten, Privilegiis und Immunitäten geſchützet, auch gegen die Landesverfaſſung, weder in Geiſtlichen noch Weltlichen Dingen, irgend etwas über lang oder kurtz verändert, oder verhänget werden möge.

Verſicherungen, welche ſeit Anno 1697 bis mit 1763 von Zeit zu Zeit ergangen.

In Verfolg dieſer Unſerer aufrichtigſten unwandelbaren Geſinnungen, haben Wir Uns, aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sachen Ueberlegung, wohlbedächtig entſchloſſen, nach Maßgebung dererjenigen Verſicherungen, welche weiland Unſers Groß Herrn Vaters Königl. Majeſt. unterm dato Lobwskowa am $\frac{27.\ \text{Jul.}}{7.\ \text{Aug.}}$ 1697. Cracau den 29ſten Sept. deſſelben Jahres, Dreßden den 24ſten Aug. 1705. den 23ſten Octobr. 1717. und 6ten Maji 1718. ingleichen auf denen, in denen Jahren 1699. 1704. 1711. 1713 1718. 1722. 1728 und 1731. gehaltenen Land- und Ausſchuß-Tägen, und von Unſers Höchſtgeehrteſten Hrn. Vaters Königl. Majeſtät durch die Mandate, vom 19ten Octobr. und 26ſten Novembr. 1733. auch beſonders vom 12ten Maji 1734. ſowohl bey allen in annis 1734. 1737. 1742. 1746. 1749 und 1763. veranſtalteten Landes-Zuſammenkünften, wegen ungeänderter Aufrechthaltung des Status Religionis der Augſpurgiſchen Confeſſion in hieſigen Landen in Eccleſiaſticis et Politicis, Verfaſſung derer Collegiorum nebſt deren Subalternen, und was dem überall anhängig, in vollſtändigſter Maſſe gegeben, auch Unſers jüngſt verſtorbenen Herrn Bruders Lbdl. denen in abgewichenem Jahre allhier verſammleten getreuen Ständen von Land und Städten, vermittelſt Decrets vom 6ten Octobr. des Landtaas-Abſchieds und derer Reverſalien vom 20ſten Nov. a. p. anderweit kräftigſt ertheilet haben, Unſers Orts ebenfalls dieſe Unſere verbindlichſte Religions-Aſſecuration denen getreuen Chur-Sächſiſchen Vaſallen und Unterthanen wiederfahren zu laſſen, und dadurch, ſo wie durch alle andere Unſere, allein auf deren Beſtes, abzielende Veranſtaltungen, deren gegen Uns tragendes Vertrauen noch mehr zu befeſtigen.

Decret, und Reverſales, de Anno 1763.

Erklärung, währender Vormundſchaft und Landes-Adminiſtration, dasjenige, was wegen des in hieſigen Landen wohlhergebrachten, auf wiederholte Verträge, und den Weſtphäliſchen und mehrere

Wir erklären Uns demnach und verſprechen hierdurch, bey Unſeren Fürſtlichen hohen Worten, Treue und Glauben, daß Wir, als der Chur Sachſen Adminiſtrator, und Vormund Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſten Friedrich Auguſts zu Sachſen Lbdl., während ſothaner Vormundſchaft und Landes-Adminiſtration, dasjenige, was wegen des in hieſigen Landen wohlhergebrachten, auf wiederholte Verträae, und den Weſtphäliſchen, auch mehrere Friedensſchlüſſe gegründeten Status Religionis Evangelicae, und derer darauf in Eccleſiaſticis et Politicis gebaueten Verfaſſungen, von weiland Unſers Höchſtaeehrteſten Herrn Großvaters und Herrn Vaters Königlichen Majeſtäten, auch Unſers Herrn Bruders Lbdl., zu obgedachten und andern Zeiten zugeſaat worden iſt, feſt und unverbrüchlich erfüllen, das Chur-Fürſten-

thum

Friedensſchlüſſe gegründeten Status Religionis Evangelicae, und derer darauf in Eccleſiaſticis et Politicis gebaueten Verfaſſungen zugeſaget worden, feſt und unverbrüchlich zu erfüllen.

thum Sachſen, demſelben incorporirte und übrige Lande, bey ihren erlangten Rechten, Gerechtigkeiten und Immunitaeten, Religions- und Gewiſſensfreyheit jederzeit erhalten; einfolglich ſelbige insgeſammt bey der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion, wie dieſelbe in der Augſpurgiſchen ungeänderten Confeſſion, ſo Anno 1530. Kayſer Carl dem V. von denen Evangeliſchen Ständen überantwortet worden, begriffen, und in der Formula Concordiae wiederholet iſt, nebſt allen zu dieſem Statu Religionis gehörigen Kirchen, Gottesdienſt, Ceremonien, Gebräuchen, Univerſitaeten, Land- und andern Schulen, Beneficiis, Stiftungen, Geiſtlichen-Gütern, Einkünften und Nutzungen, piis cauſis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als ſolche insgeſammt zeither wohl hergebracht, inne gehabt und genoſſen worden, auch vorjetzo beſeſſen und gebrauchet werden, in ihrem gantzem Begriff, ruhig laſſen, handhaben und ſchützen, dieſem weder Selbſt einigen Abbruch zumuthen, noch, daß dergleichen von jemand geſchehe, zugeben, am allerwenigſten aber, was wider dieſe Unſere wohlbedächtige Aſſecuration aus irgend einigem Grunde angezogen werden wollte, könnte oder möchte, Uns deme entgegen gebrauchen, vielmehr allem demjenigen, ſo von einem oder dem andern darwider practiciret und vorgenommen würde, ſo viel an Uns, mit Ernſt ſteuern und wehren wollen.

Weitere Verſicherungen,

auch der übrigen Verfaſſungen halber.

Geſtalt Wir denn über allem demjenigen, was in denen obangezogenen und nach ihren verſchiedenen datis bemerckten, von Unſerer in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters und Herrn Vaters Königl. Majeſt. und Herrn Bruders Lbdl. theils vorhin promulgirten Religions-Verſicherungen, theils noch bey letzterem Landtage verwichenen Jahres, in denen an die getreuen Stände erlaſſenen Antwort auf die Praeliminar-Schrift, Decret, Landtags-Abſchied und Reverſalien überhaupt und ins beſondere wegen des in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen alleinig etablirten Status Religionis Evangelicae Augſpurgiſcher unveränderter Confeſſion, und deſſen, was deme in Eccleſiaſticis et Politicis, auch der Anſäßigkeit und des Gewerbs halber anhängig, in vim Sanctionis Pragmaticae verſprochen und verſichert worden, dergeſtalt, als ob ſolches alles hier wörtlich inſeriret und wiederholet wäre, führender Vormundſchaft und Landes-Adminiſtration wegen, mit Ernſt und unverbrüchlich halten, und wenn über Vermuthen einige Eingriffe dagegen unternommen werden möchten, ſolche ſo fort abſtellen laſſen, auch deme gemäß das Chur-Sächſiſche Evangeliſche Geheime Conſilium, als welches ohnehin wegen Beſorgung derer Evangeliſchen Religions-Angelegenheiten Auftrag hat, anweiſen werden.

Bey der letzten Landes-Bewilligung, ſoll es die Dreyjährige Bewilligungs-Zeit über, ſein Bewenden haben.

Schlüßlich declariren Wir annoch, wie Wir es bey der letzten Landes-Bewilligung derer Chur-Sächſiſchen alten Erb-Lande, in der Maſſe, als ſolche in denen, von denen getreuen Ständen reſpective unterm 12. und 14. Nov. a. pr. weyland Unſers Herrn Bruders Lbdl. überreichten Bewilligungs- und Donativ-Schriften enthalten, und von Denenſelben laut des Landtags-Abſchiedes, auch Dero ausgeſtellten Reverſalien, unterm 20. ejusdem acceptiret worden, damit es einer neuen Landesverſammlung vorjetzo nicht bedürfe, durchgehends bewenden laſſen, folglich es bey allen und jeden, denen getreuen Ständen durch ſolche angediehenen beträchlichen Erleichterungen, die Dreyjährige Bewilligungs-Zeit über, ſein unabänderliches Verbleiben habe.

Zu deſſen Urkund haben Wir dieſe Unſere Erklärung, Zuſage und Aſſecuration, welche Wir in allen und jeden Stücken immerdar erfüllen, und zur feſten Richtſchnur in denen Chur-Sächſiſchen, auch incorporirten und übrigen Landen gelten laſſen wollen, eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des Chur-Secrets auszufertigen, ſowohl durch den Druck und öffentlichen Anſchlag zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen anbefohlen. So geſchehen zu Dreßden, am 19. Januar. 1764.

Xaverius.

Mandat

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen, zur Religions-Verſicherung, d. d. den 17. Junii 1769.

An. 1769.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Sorgfalt bey angetretener Regierung.

Thun hiermit jedermänniglich kund und bekennen; Wasmaßen Wir, bey Antritt Unſerer Regierung, Unſere größte Sorgfalt ſeyn laſſen, das von Gott Uns anvertraute Chur-Fürſtenthum und incorporirte Lande dergeſtalt zu regieren, daß einem jeden Unſerer getreuen Stände, Vaſallen und Unterthanen Recht und Gerechtigkeit, auch hinlängliches Gehör jederzeit angedeyhen, und jeder bey ſeinen wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten ungekränckt ſich befinden möge.

Vorherige Aſſecurationes des Status Religionis, auch in Eccleſiaſticis et Politicis.

In Verfolg dieſer Unſerer aufrichtigſten, unwandelbaren Geſinnungen, haben Wir Uns, aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sache Ueberlegung, wohlbedächtig entſchloſſen, nach Maaßgebung dererjenigen Verſicherungen, welche Unſers Groß-Herrn Vaters und Elter-Herrn Vaters Königl. Majeſt. Majeſt., wegen ungeänderter Aufrechthaltung des Status Religionis der Augſpurgiſchen Confeſſion in hieſigen Landen, in Eccleſiaſticis et Politicis, und derſelben Religions-Verwandten niemals im geringſten zu beeinträchtigenden Gewiſſens-Freyheit, noch auf einige Art zu ſchmälernden Beſitzes und Genuſſes deren ihren Kirchen-Verfaſſungen bisher anhängig geweſenen Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, in das Land publiciren laſſen, ebenfalls hinlängliche Verſicherung zu ertheilen.

Erklärung und Verſicherung, auch vor künftige Succeſſores, den Statum der Augſpurgiſchen Confeſſion, ſamt was dahin gehöret, in ſeinem ganzen Begriff ruhig zu laſſen ꝛc.

Erklären demnach und verſprechen für Uns und Unſere Succeſſores an der Chur, bey Unſern Chur- und Landes-Fürſtlichen hohen Worten, Treue und Glauben, daß Wir beſagten Statum der Augſpurgiſchen Confeſſion, ſammt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienſt, Ceremonien, Gebräuchen, Univerſitaeten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, Piis cauſis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als ſolche alle zeithero wohl hergebracht, innegehabt und genoſſen worden, auch vor jetzo beſeſſen und gebrauchet werden, in ſeinem ganzen Begriff ruhig laſſen, auch dieſem weder ſelbſt einigen Abbruch zumuthen, noch zugeben werden, daß ſolches von jemand andern geſchehe, geſtalt alles dasjenige, was zum Behuf der

Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher Confeſſion in hieſigen Landen, durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, und insbeſondere deſſen V. Articul, den Statum Religionis betreffend, geordnet, ſanciret, und geſchloſſen ſich befindet, in vollkommener Kraft und Ausübung verbleiben, auch von Uns und Unſern Succeſſoren an der Chur, feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſoll; Jedoch dieſes alles, ohnbeſchadet des Exercitii Unſerer Religion nach Maaß, Art und Weiſe, wie es in obbemeldetem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß gegründet iſt.

und ſoll, was dieſerhalb, indem Weſtphäliſchen Friedens-ſchluß, und deſſen V Articul, geordnet werden, in vollkom̃ner Kraft und Ausübung verbleiben ꝛc.

Zu deſſen allen mehrerer Beſtätigung, und um die völlige Beruhigung Unſerer ſämmtlichen getreuen Unterthanen deſto zuverläßiger zu machen, haben Wir, aus eigener Landesväterlichen Bewegung, dieſe Unſere Erklärung und Aſſecuration, welche zur feſten Richtſchnur in Unſerm Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen gelten ſoll, eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung Unſers Chur-Secrets ausfertigen laſſen, auch verordnet, daß ſelbige gedruckt, und zu männigliches Mit-Wiſſenſchaft durch öffentlichen Anſchlag gebracht werden ſolle. So geſchehen zu Dreßden, am 17. Junii, 1769.

Dieſe Erklärung und Aſſecuration, ſoll zur feſten Richtſchnur, im Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen gelten.

Friedrich Auguſt.

II. Anhang.

Extracte aus denen Landesherrlichen Reſolutionibus auch Abſchieden bey gehaltenen Ausſchuß- und Landtägen, auf die von denen Land-Ständen angebrachte aller- und unterthänigſte Erinnerungen, in Conſiſtorial- Iuſtitz- Policey- Cammer- Steuer- und anderen Sachen.

Extract

Sub ⊙. No. 45. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution d. d. 17. Mart. 1722. mit Weglaſſung des 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. und 13. §.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürſten zu Sachſen ꝛc. Iſt geziement vorgetragen worden, was die bey gegenwärtigem Land-Tage anweſende ſämtliche getreue Stände und reſp. Abgeordnete von Praelaten, Grafen und Herren, der Ritterſchaft und Städten in ihren zeither übergebenen allerunterthänigſten ſogenannten Praeliminar-Schriften zu gnädigſter Reſolution und Erhörung allergehorſamſt vorzutragen ſich gemüßiget gefunden.

Allermaßen nun ꝛc. Als gereichet inzwiſchen zu Ihro Königl. Majeſt. gnädigſtem Gefallen, daß die getreuen Stände von der Ritterſchaft und Städten ihr allerunterthänigſtes Vergnügen und Freude über Ihro Königl. Majeſt. und Dero Königl. und Churfürſtl. Hauſes vor verliehenes bisheriges Wohlergehen, Dero Königl. Prinzens Hoheit Zurückkunft und Vermählung, auch erfolgte Vermehrung der hohen Königl. Familie bezeugen, und diesfalls ein und andern guten Wunſch mit anfügen wollen. Daß in jetziger Landtags-Propoſition eine nochmalige Verſicherung wegen Aufrechthaltung der im hieſigen Churfürſtenthum und demſelbigen incorporirten Landen etablirten Evangeliſchen Religion nicht exprimiret worden, darüber hätten Ihro Majeſt. um ſo weniger eine allerunterthänigſte Erinnerung vermuthet, als Sie vielmehr dafür gnädigſt gehalten, es ſey eine getreue Landſchaft durch die bereits vor ſich habende auf das Inſtrumentum Pacis und die Verfaſſung hieſiger Lande gerichtete Chur- und Landes-Fürſtl. theure Verſicherungen und beſonders die bey letzterm Landtage ertheilte verbindliche Affirmation und Abſchied, wofür die getreue Ritterſchaft und Städte die allerunterthänigſte Danckſagung auch in jetziger Schrift zu wiederholen ſelbſt vor gut befunden und worauf Ihro Königl. Majeſt. Dero Evangeliſches Miniſterium, ratione Teſtium deſſelben gethanen Auftrags, als eine hauptſächliche Normam und Regul angewieſen haben, ein vor allemahl in ſolche vollkömmliche Beruhigung und Zufriedenheit geſetzet worden, daß die getreuen Stände ihrem ſelbſt eigenen Intereſſe vertraglich befinden würden, in denen allergnädigſten Landtags-Propoſitionen eine jedesmahlige Wiederholung und Verneuerung nicht zu verlangen, nichts deſtominder werden Ihro Königl. Majeſt. wie bey vorigen Landtägen alſo auch bey dem Schluſſe des jetzigen, ſich diesfalls in Königlichen Gnaden zu erklären nicht ermangeln, auch nicht geſtatten, daß vorgedachter Religions-Aſſecuration zuwider etwas unternommen werde.

Religions-Verſicherung, wird nochmals wiederholet.

Auf dem Reichstage zu Regenſpurg haben zwar einige Geſandten eine nähere Zuſammenſetzung und Union zwiſchen denen ſogenannten Reformirten Ständen des Reichs in Vorſchlag gebracht, es können aber die getreuen Stände gewiß verſichert ſeyn, daß man von hier aus bey dieſer allerdings noch weitausſehenden Sache nichts eingehen werde, ſo den Statum Religionis hieſiger Lande und deren Verfaſſung nachtheilig und zuwider ſeyn könnte.

Vorgeſchlagene Union derer reformirten Stände auf dem Reichstage. Beruhigung darüber.

Dem Anführen nach ereignete Contraventiones gegen die der Sabbathsfeyer halber ins Land publicirte Mandata und die geklagte Mißdeutung der unterm 6. May 1721 ergangenen Verordnung vernehmen Ihro Königl. Maj. mißfällig; Es iſt aber ſchon zu mehrernmahlen bey- geführter gleichmäßiger Gravamine E. getreuen Landſchaft zu erkennen gegeben worden, daß darunter auf jedes Orts Gerichts-Obrigkeit ein großes ankomme, mithin die Stände dieſem Gravamini gutentheils ſelbſt die abhelfliche Maaße dadurch verſchaffen können, wenn ſie mit mehrern Ernſt über denen Königl. Mandaten und Verordnungen halten und ſo viel an ihnen, ſelbige behörig expediren; ſollten aber ſolche

Contraventiones gegen die Sabbaths-Feyer, ſind nach dem Mandat, vom 6. May 1721. abzuſtellen;

Fälle

oder mittelſt Gerichts anzuzeigen.

Fälle ſich ereignet haben, da in derer Gerichts-Obrigkeiten Gewalt nicht geſtanden, den durch alle gute Aufſichten und Veranſtaltungen abgeſehenen Zweck zu erreichen, ſo ſind ſelbige behörigen Orts umſtändlich unterthänigſt anzuzeigen, darauf alsdenn ferner alle denen Mandaten gemäße Verfügung ergehen wird, wie denn Jhro Königl. Majeſt. auch nicht ungeneigt ſind, zu Abhelfung aller ungebührlichen Mißdeutung das angezogene Mandat vom 6. May 1721. mit nächſten nochmahlen zu erläutern, und darinnen eine gewiſſe Zeit zu determiniren, wenn es erlaubet ſeyn ſollte, nach geendigtem Gottesdienſte in denen Schenken und Wirthshäuſern in denen Städten und auf dem Lande denen ſo es begehren, zu trinken zu reichen und wie weit eine gemäßigte Muſic zu geſtatten. Wegen der öffentlichen Jahrmärckte und Crähmerey aber ſind ſchon Geſetze genug vorhanden und kommt es abermahl darauf an, daß wenn denen Landesfürſtl. Verordnungen nicht nachgelebet wird, Unterobrigkeiten ihrem Amte kein Gnüge thun.

Zuſammenkünfte in Schencken ꝛc. auch Muſic, ſollen reguliret werden.

Catechismus-Examina betreffend.

Was wegen fleißiger Haltung derer Catechismus-Examen und daß die dazu gewidmete Zeit nicht mit unnöthigen Sermonen zugebracht werden möge, die geſammte Stände von Ritterſchaft und Städten erinnern wollen, ſolches iſt eine zur Incumbenz des Ober-Conſiſtorii gehörige Sache; da nun in der Schrift ſelbſt angeführet wird, daß ſelbiges bis anher über das geſammte Kirchen- und Schulweſen gute Aufſicht gehalten habe: So iſt kein Zweifel, es werde daſſelbe, wenn es die Specialia erfahren ſollte, die behörige Verfügung darauf ſo fort ergehen laſſen; Sollte aber gegen beſſere Zuverſicht an Seiten nur gedachtes Ober-Conſiſtorii oder auch ſonſten noch einiger Mangel darunter erſcheinen, ſo wird Jhro Königl. Majeſt. Evangeliſches Geheimdes Conſilium in Kraft des ſchon vor vielen Jahren von Jhro Königl. Majeſt. erhaltenen Auftrags, die Remedur auf erhaltene wahre Anzeige zu beſorgen nicht unterlaſſen.

Dultung derer Juden betreffend.

Wegen der Juden haben Jhro Königl. Majeſt. auf der getreuen Landſchaft gleichmäßiges allerunterthänigſtes Anſuchen ſich zwar bereit in der am 5. May 1718. ertheilten gnädigſten Reſolution zur Gnüge herausgelaſſen; Sie wollen aber doch zum Ueberfluß die wegen gewiſſer reſtringirter Dultung einiger weniger Juden ergangenen Verordnungen erneuern und ſchärfen, wie denn auch Jhro Königl. Majeſt. was die Fürſtl. Erblandes-Portiones anbetrifft, es dahin zu richten wiſſen werden, daß in denenſelben die Juden ebenfalls keinen Aufenthalt finden, das übrige kommt wieder auf die Unter-Obrigkeiten an, welche nur die verhandenen Verordnungen und Reſcripta zur Execution bringen dürften.

Commiſſiones, ſo von Rechts-Collegiis angeordnet werden.

Daß die in Parthey- und andern Sachen aus Jhro Königl. Majeſt. Rechts-Collegiis angeordnete Commiſſiones ein und anderes gethan haben ſollen, welches zu Abbruch der Unter-Obrigkeiten wohl hergebrachten Iuriſdiction, Privilegien und Befugniſſe gereiche, ſolches geſchiehet wider Jhro Königl. Majeſt. Intention, und werden die Collegia, beſonders aber die Landesregierung, wenn Specialia diesfalls angezeiget werden, die Remedur zu verfügen, nicht ermangeln, wie denn auch Jhro Königl. Majeſt. über der ohnmaßgeblich vorgeſchlagenen Inſtruction vor die Commiſſarien, mehr erwähnter Landesregierung ohnmaßgebliches Gutachten erfordert; in übrigen hat es bey dem, was die getreuen Stände ſowohl 1716. als 1718. in dieſen Punckten zu wohlbedächtigen gnädigſten Reſolution erhalten ſein nachmahliges Bewenden; Wegen Erſetzung derer bey denen Collegiis ſich ereigneten Vacanzien, mit eingebohrnen Perſonen, und zwar ſolchen, die keiner andern als der Augſpurgiſchen und ungeänderten Confeſſion zugethan ſind, haben Jhro Königl. Majeſt. ſich in der Reſolution vom 8. April 1716. und dem Landtags-Abſchiede de Anno 1718. dergeſtalt allergnädigſt erkläret, daß ſie ſich einer abermahligen Erinnerung an Seiten derer Stände dieſes Paſſus halber am allerwenigſten verſehen hätten, zumahln Jhro Königliche Majeſt. nicht bewußt, daß ſeithero deme entgegen etwas geſchehen wäre, und gleiche Bewandtniß hat es mit der Suchung der fernern Geſtattung einer freyen Wahl derer Raths-Glieder und anderer Bedienten bey denen Städten, indem es darunter bey jedes Orts wohlerworbener und rechtmäßig hergebrachter Verfaſſung, ſo lange die Räthe in Städten durch Mißbräuche und ſonſt der aus Chur- und Landesfürſtl. Macht verliehenen Gnaden und Privilegien, ſich nicht ſelbſt verluſtig machen, billig verbleibet; Es iſt aber dahin zu ſehen, daß bey Rathswahlen das gemeine Beſte jederzeit bloß und allein pflichtmäßig beobachtet und nicht auf Blutsfreunde und Schwägerſchaften oder andere wohl gar ſtrafbare Connexiones das Hauptabſehen gerichtet werde, wie denn auch Jhro Königl. Majeſt. einer ſpeciellen unterthänigſten Anzeige von denenjenigen Exempeln gewärtig ſind, da Räthen in Städten durch Befehle ungeſchickte böſe Rathsglieder aufgedrungen und nichts deſtominder hernach die Stadt-Räthe zur Verantwortung vor dergleichen Leute Thun und Laſſen gezogen, und dafür zu haften gehalten worden wären. Auf das anjetzo wiederholte allerunterthänigſte Suchen, daß die getreuen Stände bey verledigten Creiß-Commiſſariat-Stellen 2. oder 3. Subjecta, aus ſelbigen einen zu erwählen, ohnmaßgeblich vorzuſchlagen Erlaubniß bekommen möchten, haben Jhro Königl. Majeſt. endliche gnädigſte Willens-Meynung unterm 17. April 1716 ſchon zu erkennen gegeben. Wobey ſich die Stände um ſo mehr beruhigen können, als die bisherige Erfahrung gewieſen, daß auf ſolche Perſonen, ſo in denen Creißen angeſeſſen, vornehmlich mit reflectiret zu werden pfleget. Wie denn auch, daferne die getreuen Stände wieder ein oder andern derer Creiß-Commiſſarien, daß er in ſeiner Function ſich nicht gebührend erweiſe, mit Beſtande zu klagen ſich gemüßiget finden ſollten, ihnen unverwehret bleibet, ſolches behörigen Orts anzubringen, worauf Jhro Königl. Majeſt. nach Befinden hinlänglich remediren laſſen werden.

Beſetzung vacanter Stellen, in denen Collegiis.

Freye Raths-Wahlen.

Was dabey zu beobachten?

Erledigte Creyß-Commiſſariat-Stellen, werden mit im Creyße angeſeſſenen Perſonen erſetzt.

Exemtion derer Cammer-Bedienten, von der Iuriſdiction derer Ober- und Hof-Gerichte.

Wegen der denen Beamten, Forſt- Jagd- Poſt- Berg- Land- Accis- Gleits- Floß- und andern Cammer-Bedienten beygemeſſenen Entziehung von der Iuriſdiction derer Ober- und Hof-Gerichte bleibet E. getreuen Landſchaft zur gnädigſten Reſolution hierdurch unverhalten, was maßen zwar an dem, daß auch ſchon von denen Collegiis über die von einigen ſolcher Bedienten angemaßte Exemtion geklaget worden. Es laſſen aber Jhro Königl. Majeſt. würcklich daran arbeiten, wie alle Unordnungen und Mißdeutungen derer hiebevor ergangenen Befehle führohin vermieden und die Iuſtiz-Collegia bey ihren uralten Verfaſſungen gelaſſen, der ſtracke Lauf der Gerechtigkeit nicht gehemmet, noch der Cammer eines mehren, das ſie nicht befugt, ſich darunter anzumaßen geſtattet werden möge.

Beſchwerden wider die General-Accis-Bediente, ſollen abgeſtellet werden.

Die gegen die General-Conſumtion-Accis-Bedienten bloß in Generalibus angebrachten Klagen hätten denen ſchon hiebevor ertheilten Reſolutionibus zu Folge, billig ſpecialiter angezeiget werden ſollen, damit Jhro Königl. Majeſt. dem General-Accis-Collegio ſelbige zur Unterſuchung und nach Befinden zur ungeſäumten Abſtellung zufertigen laſſen könnten; Jmmaßen denn Jhro Königl. Majeſt.

diejenigen ſo denen vorhandenen Accis-Ordnungen entgegen gehandelt zu haben, überführet werden möchten, ernſtlich und andern zum Exempel beſtrafen laſſen werden, nachdem es Ihro Königl. Majeſt. ſelbſt eigenem Intereſſe zuwieder, daß dergleichen Exceſſe nicht ſo fort angegeben werden und folglich die Remedur nicht ſogleich erfolgen können. Nicht minder iſt die Verordnung ergangen, daß zu Vorkommung aller weitern Beſchwerde und Beobachtung einer durchgehenden Gleichheit, die Ausmeſſung der Meile in Zukunft jedesmahl nach 16000. Dreßdniſchen Ellen von dem letztern Hauſe der Vorſtadt auf dem nächſten ordentlichen Fahrwege bis an die erſte Schenck-Stätte des Dorfs, und zwar dergeſtalt, daß wenn ein Schenck-Haus in der Meile gefunden wird, die übrigen in ſolchem Dorfe alle darzu mit zu ziehen, ohne Unterſchied, woferne nicht einem oder dem andern Orte beſondere Iura diesfalls zuſtehen, verrichtet werden ſolle, und haben Ihro Königl. Majeſt. zu Ergreifung dieſer Reſolution ſich um ſo viel eher ohne dies bewegen laſſen, als ſie ſelbige denen gemeinen Sächſiſ. Rechten, hieſiger Landesordnungen und Conſtitutionen bisherigen Obſervanz, Dero Landesherrl. Intereſſe und Dero Chur-Fürſtenthums und Lande Beſten gemäß befunden.

Beſtimmung der Meile, auf 16000 Dr. Ellen; und wie in Ausmeſſung der Diſtanzien zu verfahren.

Es wird auch die allerunterthänigſt verlangte Publication der Inſtruction vor die Executores bey Eintreibung der Steuer-Reſte und Currenten nunmehro mit nächſtem erfolgen.

Inſtruction vor die Steuer-Executores, ſoll mit nächſten publiciret werden.

Welches denen getreuen Ständen zur Reſolution nicht zu verhalten geweſen, und es verbleiben höchſt gedachte Ihro Königl. Majeſt. denenſelben mit Hulden und Gnaden wohl beygethan. Datum, Dreßden, am 17. Mart. 1722.

Auguſtus Rex.

No. 46. Allergnädigſte Reſolution auf die Anno 1718 übergebene Gravamina.

Nachdem Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, über die von denen getreuen Ständen bey letztern Landtage Anno 1718 eingegebene Beſchwerungs-Puncte und Interceſſionales derer Collegiorum, wohin ein und anders gehörig, unterthänigſte Berichte erfordert, und auch ohnlängſt hin erhalten; als laſſen Sie gedachten Ständen darauf zur gnädigſten Reſolution hierdurch unverborgen, daß was

I. In Kirchen und *Conſiſtorial*-Sachen,

I. Concurrenz derer Superintendenten bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen.

Wegen derer Superintendenten und Inſpectorum Concurrenz bey Unterſuchung und Abnahme derer Kirch-Rechnungen, iſt bereits unterm 19. Dec. 1716 eine hauptſächliche Reſolution ertheilet, auch ratione derer Adelichen Haus-Trauungen, Taufen, und nächtlichen Beyſetzungen, ſolche Vorſehung getroffen worden, daß die Superintendenten und Inſpectores diſſerwegen weiter keine Verhinderung oder Schwürigkeit im Wege legen werden, nicht minder iſt an das Ober-Conſiſtorium die Verordnung ergangen, per Generale an alle Superintendenten zu verfügen, damit die Geiſtlichen in Hebung derer Graben durch ihre Aecker und Wieſen, dergleichen in Erhaltung derer Wohngebäude in Dach und Fach auf eine genauere Beobachtung der Kirchen-Ordnung und Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661 nachdrücklich und bey Vermeidung ernſten Einſehens gewieſen werden.

Adeliche Haus-Trauungen, ꝛc. Darinnen ſoll weiter keine Schwürigkeit gemacht werden.

Verfügung an die Geiſtlichen, zu Hebung derer Graben.

Erhaltung derer Wohngebäude in Dach und Fach; und genauer Beobachtung der Kirchen-Ordnung, ꝛc.

II. In *Juſtiz* und Policey-Sachen.

Iſt von der Landes-Regierung wieder derer Beamten Eingriffe in fremde Gerichtsbarkeiten, ſo oft darüber Beſchwerde eingelanget, oder wenn man auch dergleichen ſonſten wahrgenommen, an die Beamten zu deren Abſtellung ſcharfe und ungeſäumte Inhibition ertheilet worden; auch wird das Berggemach, wenn es bey demſelben angebracht wird, bey denen Berg-Beamten ſolche Veranſtaltung treffen, daß ſie in Zukunft die Berg-Arbeiter nicht mehr ohne Unterſcheid vor ſich ziehen.

II. Inhibition an die Beamten, wieder deren Iurisdictions-Eingriffe.

Dergleichen an die Berg-Beamten.

Der geklagten Langwierigkeit bey denen Concurs-Sachen wird in der neuen Proceß-Ordnung künftig vorgebauet, und ſolche abgeſchaffet werden;

Der Langwürigkeit in Concurs-Sachen, wird vorgebauet.

Wiewohl auch bekanntermaaßen durch die beſonders angeordnete Commiſſiones zeither viel Concurſe getilget und dabey die großen Gerichts- und andere Unkoſten erſparet worden.

Daß bey der Lehns-Curie die ertheilten Conſenſe eher nicht, als bis ſelbige wieder in Originali eingeliefert worden wären, gelöſchet werden wollen, darüber will die Landes-Regierung, ſo viel es die Umſtände leiden wollen, und wenn entweder die Conſenſe oder auch nur ſonſt genugſame Verſicherungen beygebracht werden, keine unnöthige Difficultæt gemachet haben, es iſt aber auch dieſem Gravamini in vorbeſagter neuen Proceß-Ordnung guten Theils mit abgeholfen.

Desgleichen der Difficultæt, bey der Lehns-Curie in Löſchung derer Conſenſe.

III. In Cammer- und Rent-Sachen.

III. Cognition adelicher Gerichte, in Accis- und Geleits-Sachen, nebſt Participirung des 4. Theils von der Strafe und Contrebanden, in gewiſſen Fällen, und nach dem Generali, de an. 1716.

Hat das Cammer-Collegium in ſeinem am 29. Decembr. des nächſt abgewichenen Jahres erſtatteten allerunterthänigſten Berichte angeführet, das die Cognition in Accis- und Geleits-Sachen, nebſt Participirung des Vierten Theils von denen Strafen und Contrebanden, denen adelichen Gerichten in dem Fall, da dieſe die Unterſchleife ſelbſt offenbar machen, jedesmal unweigerlich, ſolche Unterſuch- und Erhebung des Straf-Antheils gelaſſen, auch darüber in andern ſolchen Fällen über das deshalber am 30ſten Mart. 1716, nicht weniger wegen Exemtion derer von Adel, Verwalter, Jäger, Winzer, Schäfer und anderer Bedienten von der Fleiſchſteuer, ratione ihrer Deputaten am 10. Apr. d. a. ausgelaſſene Generale beſtändig gehalten, ingleichen die General-Verordnung von 10. Dec. 1715 wegen Freylaſſung von Gleit und Acciſe des Getreydes, Holzes und andere Sachen, ſo die Beſitzer derer Ritterguter zu ihrer Haushaltung oder Beſſerung ſolcher ihrer Güter anführen, auf ihren Paßzettel jedesmal obſerviret, hierüber auch dem Gravamini, wegen des impoſtirten fremden Bleyes, dergeſtalt abgeholfen worden, daß ſolcher Impoſt an 2 Thlr. vom Centner, auf 1 Thlr. ſo viel deſſen in hieſigen Landen conſumiret wird, moderiret worden.

Exemtion derer von Adel, Bedienten, von der Fleiſchſteuer ratione ihrer Deputate, nach dem Generali vom 10. Apr. e. a.

Freylaſſung derer von Adel, von Geleit und Acciſe, des Getreydes, Holtzes, ꝛc zu ihrer Haushaltung, ꝛc. nach der Verordnung vom 10. Dec. 1715.

Moderation des Impoſts, vom fremden Bley.

Wegen derer übrigen Beſchwerungen, ſo meiſtens die Land-Acciſe angehen, haben Ihro Königl. Maj. die Verfügung gethan, daß durch die bekanntermaßen niedergeſetzte beſondere Commiſſion alle geklagte Land-Accis-Exceſſe unterſuchet, und wie denenſelben die abhelfliche Maaße verſchaffet, die Accis-Mandata erläutert, und mithin ſowohl denen vielen Beſchwerungen der Landſchaft, als auch denen Unrichtigkeiten in denen Einnahmen remediret werden könne, erwogen werden ſolle.

Denen übrigen Beſchwerungen, ſonderlich wegen der Land-Acciſe, ſoll durch die niedergeſetzte Commiſſion abgeholfen werden.

Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. bey ſo bewandten Umſtänden Selbſt an der Beſchleunigung gelegen; Alſo werden Sie es an alle dem, was zu Erreichung dieſes Endzwecks dienlich ſeyn kann, Ihres höchſten Orts nicht ermangeln laſſen.

Die

Remedur derer Beſchwerden in Jagd- und Forſt-Sachen.

Die in Jagd und Forſt-Sachen angebrachten Beſchwerden haben durch die von Ihrer Königl. Maj. zeither gehaltene verſchiedene große Ausſchießen und übrige an Dero Cammer-Collegium und Ober-Hof-Jägermeiſter ergangene Verordnungen, die abhelfliche Maaße erlanget, daß die getreuen Stände dabey ſich gar wohl beruhigen können.

IV. In Steuer-Sachen.

IV. Einrichtung der Quatember-Einnahme nach dem projectirten Schemate.

Hat zwar die allgemeine Ritterſchaft die Einrichtung der Quatember-Einnahme nach dem projectirten Schemate allerunterthänigſt depreciret und es bey dem bisherigen modo bewenden zu laſſen angeſuchet.

Allermaßen aber gedachtes Schema nach der Verfaſſung des Landes auch zu des Aerarii Beſten gefertiget werden; So verſehen Ihro Königl. Maj zu denen getreuen Ständen Sich gnädigſt, ſie werden ſolches von ſelbſt erkennen, und ſich darnach allenthalben achten, oder ebenfalls näher geziemend anzeigen, wie ſolches zu verbeſſern wäre.

Beſchwerde derer Städte des Chur-Creyſſes wegen des Zuwachſes von denen erhöheten gangb. Schocken.

Bey denen allgemeinen Städten des Chur-Creyſſes, geäußerten Anliegen über den Zuwachs von denen erhöheten gangbaren Schocken, thut ſich zwar das Anführen ſo deutlich nicht herfür.

Es ſcheinet aber, daß das Gravamen von derer Unter-Obrigkeiten eingeſchickten Cataſtris herrühre. Da denn bey der Ober-Steuer-Einnahme jedesmal nach der Landes-Verfaſſung und denen Umſtänden, ſolche Reſolutiones gefaſſet werden ſollen, daß Niemand mit Fug ſich zu beſchweren Urſach haben wird;

Erklärung dieſerhalb.

Wie denn Ihro Königl. Maj. nicht gemeynet ſind, die Städte zur Vergebung nach ſothanen neuen Cataſtris. eher als von der Zeit an, da die Ober-Steuer-Einnahme das Cataſtrum jeden Orts approbiret und zu publiciren befohlen, anhalten zu laſſen, es wäre denn daß in denen vorigen Cataſtris Steuer-Schocke gar verſchwiegen worden, als reſpectu deren es billig bey der eingeführten Regul verbleibet.

V. In Miliz-Sachen.

V. Vergebung derer Militair-Chargen.

Können Ihro Königl. Maj. in Vergebung derer Militar-Chargen Sich kein Ziel noch Maaße ſetzen laſſen; und hätte es des dieſerwegen angebrachten Gravaminis um ſo weniger bedurft, als Ihro Königl. Maj. aufgeſchickte eingebohrne Vaſallen und Unterthanen ohne dies das Abſehen aus Gnaden zu richten, von Selbſt geneigt ſind; auch bey Lieferungen zur Montur auf die inländiſchen Manufacturen, Fabricanten und Handwercksleute, vornehmlich reflectiret zu werden pfleget, zumal, wenn ſie die Arbeit in eben dem Preiße wie Fremde tüchtig leiſten können. Wie denn zu ſolchem Ende, wenn über die Lieferungen Contracte bey dem Geheimen Kriegs-Rathe errichtet werden, in dieſelbe allezeit dieſe Clauſul mit eingerücket wird, daß ſie die dazu erforderliche Bedürfniſſe bey Strafe nirgends anderswo, als aus denen Manufacturen und von denen Handwercksleuten dieſer Lande nehmen ſollen, deme auch zeithero außer Zweifel muß nachgelebet worden ſeyn, weil bey gedachten Geheimen Kriegs-Rathe von keinem Orte dieſerwegen einige Beſchwerde eingezogener Erkundigung nach eingelaufen ſeyn ſoll.

Bey Lieferungen zur Montur, wird auf inländiſche Fabricata, &c. vornehmlich reflectiret werden.

VI. In General-Conſumtion-Accis-Sachen,

VI. Beſchwerden in General-Accis-Sachen, ſollen unterſuchet und die Ungebühr abgeſtellet werden, ꝛc.

Haben Ihro Königl. Maj. die dießfalls allerunterthänigſt eingereichte Gravamina und Interceſſionales dem General-Accis-Collegio alſofort zufertigen laſſen, und dabey die Verfügung gethan, daß gedachte Gravamina unverlängt unterſuchet, die ſich etwa findende Ungebühr alſobald abgeſtellet, und dahin überhaupt geſehen werden ſolle, damit Niemand einige gegründete Urſache Ihro Königl Maj. mit dergleichen Beſchwerungen weiter zu behelligen haben möge ꝛc. Welches Ihro Königl. Maj. ꝛc denen getreuen Ständen, welchen Sie mit Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben, nicht verhalten wollen. Datum Dreßden am 20. Mart. 1722.

Auguſtus Rex.

Extract

No. 120. aus dem Landtags-Abſchiede d. d. Dreßden, am 14. Jun. 1722.

WIR Friedrich Auguſt von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Thun hiermit kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir aus denen in Unſerm Landtags-Ausſchreiben und der am 8. Febr. a. c. eröffneten gnädigſten Propoſition mit mehrern angezeigten Urſachen Uns unumgänglich genöthiget gefunden, Unſere getreuen Stände an Prälaten Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, zu Uns in Unſere hieſige Reſidenz zu erfordern, und mit ihnen ein und andere angelegene Sachen in Ueberlegung zu ſtellen, auch bey zu Ende gehenden bisherigen Bewilligungen ihrer fernern unterthänigſten Beyhülfe zu begehren ꝛc. Als haben Wir nunmehro nicht anſtehen wollen, über alle ſolche Handlungen, und unterthänigſte rühmliche Beyhülfe gewöhnlicher und hergebrachter maaßen, den Landtags-Schluß und Abſchied ausſtellen zu laſſen. Gleichwie Wir nun die bald Anfangs in der Bewilligungs-Schrift wiederholte gute Wünſche, mit Gnaden erkennen; alſo laſſen Wir es, was die unverrückte Beybehaltung des Status Religionis der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeßion in hieſigem Churfürſtenthum und incorporirten Landen anbetrifft, bey Unſeren vorhin ſchon ertheilten und in der vor Uns und Unſere Succeſſores an der Chur ausgeſtellten nochmaligen Aſſecuration von 6. May 1718 wiederholten und befeſtigten Königlichen Chur- und Landesfürſtlichen verbindlichen Erklärungen unverändert bewenden, als wodurch E. getreue Landſchaft in eine völlige Sicherheit geſetzet worden.

Unverrückte Beybehaltung des Status Religionis, der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, in hieſigen Landen, nach der Aſſecuration vom 6. Maji, 1718, auch wegen der Anſäßigkeit mit Immobilien, nach dem Landtags-Abſchiede d. A. 1718, und den Art. V. des Weſtphäliſchen Friedens.

Wegen der Anſäßigkeit mit Immobilien iſt bereits in dem Landtags-Abſchiede d. A. 1718 Vorſehung geſchehen, Unſere Collegia nochmals darauf, als einem der Landes-Verfaſſung allerdings gemäßen Punct nachdrücklich anzuweiſen. Wie denn nicht minder Unſer Evangeliſches Geheimes Conſilium, vermöge des demſelben gethanen bekannten Auftrags in Religions-Sachen ſorgfältig dahin bedacht ſeyn wird, daß in ſolchen Fällen, wie obgemeldeter Unſerer Aſſecuration und dem Art. V. des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes als einem ſo wohl mit der Römiſch-Catholiſchen, als Evangeliſchen Stände Zufriedenheit und Einwilligung errichteten, auch mithin beede, als eine unumſtößliche Regul bindenden Reichs-Fundamental-Geſetze zuwider, von Jemanden gegen beſſere Zuverſicht etwas unternommen werden wollte, und eine gegründete Klage darüber geführet würde, nach Befinden die behörige ſchleunige Abſtellung erfolge.

Vorbeſchieds-Mandat, d. A. 1717.

Was im §. 8. des am 24. Febr. 1717 emanirten Vorbeſchieds-Mandats von denen in ſeiner Art nachgelaſſenen Entſcheidungen per Decretum, und daß darwider kein Remedium ſuſpenſivum ſtatt haben ſolle, enthalten, ſolches iſt nichts neues, ſondern denen Landes-Geſetzen und bevoraus dem 39. §. der Erledigung derer Landes-Gebrechen d. A. 1661 Tit. von Juſtitien-Sachen und der von Weyland Unſers Groß-Herrn Vaters Gnaden ertheilten Canzley-Ordnung, folglich der bisherigen unverrückten Obſervanz gemäß, auch überhaupt gedachtes Mandat gar behutſam eingerichtet, in übrigen aber nicht wohl möglich daß ſolche Geſetze gemacht werden könnten, welche aller und jeder Partheyen Convenienz ein Gnüge thäten, ſondern man hat ſich darunter billig damit zu contentiren, wenn dem gemeinen Beſten a potiori geholfen wird.

Confirmirte Special-Vormundſchafts-Ordnungen, ſind durch die neue General-Vormundſchafts-Ordnungen, nicht gäntzlich aufgeboben.

Daß die bisherigen ſonderbaren Vormundſchafts-Ordnungen eines oder des andern Orts, welche von Uns, oder Unſeren in Gott ruhenden Vorfahren beſtätiget worden, durch die neue General-Vormundſchafts-Ordnung gänzlich aufgehoben ſeyn ſollten, hat die Meynung nie gehabt, ſondern es ſoll nur dadurch dasjenige, was in jenen nach Beſchaffenheit derer jetzigen Zeiten und Umſtände, einer Verbeſſerung oder Zuſatzes bedarf, geändert werden.

Durchgängige Einführung, der Leipz. Elle, Garnmaaßes, und Gewichts, wird approbiret.

Wir bewilligen gnädigſt, daß was die Elle, Garn, Maaß und Gewichte anbelanget, der Landſchaft unterthänigſten Vorſchlage nach, die Leipziger Elle und Gewichte durchgehends in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten Landen, und zwar ohne beſondere Auflage förderlichſt eingeführet werde.

Wegen Ungleichheit bey der Claſter, ꝛc. ſoll Veranſtaltung getroffen, auch die Mehlwaage in denen Mühlen eingeführet werden.

So wollen Wir auch über der geklagten Ungleichheit bey der Klafter und Länge des Brennholzes gehöriger Orte Erkundigung einziehen und nach Befinden das fernere veranſtalten laſſen. Nicht minder ſoll die Mehlwaage in allen ſo Zwang, als andern Mühlen eingeführet werden, jedoch daß bloß denen Mahlgäſten durchgehends frey verbleibe, ob ſie ſich der Mehlwaage gebrauchen, oder wie ſonſt ihr Getreyde mahlen wollen.

Bau-Reglement, de A. 1703.

Steuer-Moderationes nach demſelben, und was dabey zu beobachten?

Im übrigen verbleibet es bey dem Bau-Reglement de Anno 1703 als welches wohl bedächtig abgefaſſet, und vor die Neu-Anbauenden mehr vortheilhaft als in andern benachbarten Provinzien und Landen eingerichtet iſt. Und werden Wir die Begnadigung nach dem erwehnten Reglement continuiren auch geſchehen laſſen, daß mit Bewilligung derer Moderationen bey dem Steuer-Collegio noch ferner verfahren werden möge: daß aber um ſothane Moderationes von einer Landes-Bewilligung bis zu der andern bey der Oberſteuer-Einnahme beſonders angeſuchet werden müſſe, ſolches hat ſeine gute und erhebliche Urſachen, indem man ſolchergeſtalt überlegen kann, ob die Umſtände, warum die Moderation hiebevor ertheilet oder continuiret worden, annoch beſtehen, oder inzwiſchen aufgehöret haben.

Bewilligungen.

Wiederholte Verſicherung der Beybehaltung, der Steuerverfaſſung.

Was hiernächſt die aus unterthänigſter Devotion gethane abermalige treuherzige Bewilligungen anbelanget; ſo acceptiren Wir ꝛc. Wir wiederholen auch um ſo williger die ſchon ehemals gegebene Verſicherungen, daß es allerdings bey der Steuer-Verfaſſung und bisher eingeführten guten Ordnung noch ferner gelaſſen werden ſolle, als Unſere Meynung niemalen geweſen, darunter zu Unſerm und Unſerer Lande und Leute Schaden etwas zu alteriren. Zu deſſen allen Urkund Wir dieſen Landtags-Abſchied mit eignen Händen unterſchrieben, und Unſer Königliches Chur-Secret wiſſendlich vordrucken laſſen. Geſchehen zu Dreßden am 14ten Jun. Anno 1722.

Auguſtus Rex.

Extract

Sub C No. 72. aus der allergnädigſten Reſolution auf die Præliminar-Schrift d. d. Warſchau, den 13. Febr. 1726. mit Weglaſſung des 4. 5. 6. 7. und 8. §.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc. iſt unterthänigſt vorgetragen worden, was die anjetzo Anweſende des Engern und Weitern Ausſchuſſes von Ritterſchaft und Städten in ihrer am 21. Decembr. des jüngſt abgewichenen 1725. Jahres übergebenen ſogenannten Præliminar-Schrift, nicht nur vor gute Wünſche vor Ihro Königl. Maj. und Dero Königl. Frau Gemahlin Maj. ingleichen vor des Königl. Prinzens und Dero Frau Gemahlin Hoheiten, nicht minder vor Dero beyde junge Prinzen und Prinzeßin abgeleget, ſondern auch zu des Landes Nothdurft und wegen des Anliegens in verſchiedenen Puncten unterthänigſt vorgeſtellet und gebethen.

Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. die abgeſtattete Wünſche und das anbey nach Dero hohen Gegenwart von denen getreuen Ständen geäuſerte Verlangen in Gnaden erkennen und als ein abermaliges Merckmal der von ihnen jederzeit erwieſenen vollkommenen Devotion auf- und annehmen,

Alſo laſſen Dieſelbe denen getreuen Ständen auf die in Eingangs erwehnter Schrift angebrachte unterthänigſte Erinnerungen, und zwar ſo viel

Ad I. Nochmalige Religions-Aſſecuration.

Beſonders niedergeſetzte Commiſſion auf die beſchehene Repræſentationen.

I. den Paſſum Religionis anbelanget, hiermit unverhalten ſeyn, wasmaßen Dero gnädigſte Intention unverändert und beſtändig dahin gerichtet, der diesfalls Anno 1718. ertheilten und durch öffentlichen Druck publicirten Aſſecuration, auch ſonſt gegebenen und noch in dem beym letztern Landtage de Anno 1722. ertheilten Abſchiede wiederhohlten theuerſten Verſicherungen zuwider, niemahln etwas verhängen zu laſſen, vielmehr haben dieſelben, zu Bezeigung Dero gnädigſten Attention auf die von E. getreuen Landſchaft bey vorigem Landes-Convente gethane unterthänigſte Repræſentationes eine beſondere Commiſſion, welche die etwa vorfallende Gravamina oder Contraventiones, gegen die von Ihro Königl. Maj. ertheilte Religions-Aſſecuration, alſofort unterſuchen, und wegen der ſodann nöthigen Remedur gehörigen Orts Vorſorge tragen ſoll, würcklich niedergeſetzt.

Ad II. Mandat wegen der Sabbathsfeyer, de ao. 1721. ſoll erläutert und die Mißbräuche abgeſtellet werden, beſonders das Aufbuden an Sonn- und Feſttagen.

Die II. angezeigte Ubertretungen auch hin und wieder eingeriſſene ungebührliche Mißdeutungen, des am 6. Mart. 1721. der Sabbathsfeyer halber ins Land publicirten Mandats vernehmen Ihro Königl. Maj. mißfälligſt, ſind auch daher entſchloſſen, wie ſolches zu erläutern und die geklagten Mißbräuche abzuſtellen, von Dero Landes-Regierung unterthänigſten Bericht und ohnmaßgebliches Gutachten zu erfordern,

Wie nicht minder dem Gravamini wegen des Aufbudens an Sonn- und Feſttagen die abhelfliche Maße verſchaffen zu laſſen; Es können aber Ihro Königl. Maj. nicht umhin hierdurch nochmahln zu wiederholen, daß wenn einige der Gerichts-Obrigkeiten, und inſonderheit die Räthe in Städten über dergleichen heilſame Verordnungen und Mandata mit mehrern Ernſt hielten, und hierunter ihre Pflichtſchuldigkeit gehörig beobachteten (als wovon das Gegentheil

theil hin und wieder und bevorab in der Reſidenzſtadt Dreßden zum öfftern verſpüret wird) dadurch vielen Unordnungen und denen daher entſtehenden Beſchwerden vorgebeuget werden könnte.

Ad III. Aufrechthaltung des Kirchen- Univerſität- und Schulweſens.

Die fernere Aufrechthaltung des Kirchen- Univerſität- und Schulweſens, als warum die getreuen Stände in dem III. Puncte ihrer unterthänigſten Schrift gebethen, wird unter der Direction des Evangeliſchen Geheimen Conſilii, das Ober-Conſiſtorium, wie bißhero ſchon geſchehen, und die getreuen Stände ſelbſt ſolches anzurühmen wiſſen, auch fürohin ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, und kann von Ihro Königl. Maj. löblichen Abſehen, denen piis cauſis, ſo viel nur immer möglich, aufzuhelfen, und die hier und da eingeriſſene verderbliche Mißbräuche und zu derer milden Stifftungen endlichen gänzlichen Verfall gereichende Unordnungen mit Ernſt abzuſtellen, eine ſattſam überzeugende Probe darlegen, was bey denen dreyen Landſchulen, und inſonderheit bey der Pforte, durch beſſere Einrichtung und ſonſt vor augenſcheinlicher großer Nutzen verſchaffet worden. Wie denn auch nicht nur die, wegen einiger bey der Univerſität zu Leipzig wieder das Viſitations-Decret und die Univerſitäten-Ordnung eingeſchlichenen Mängel, bereits angeordnete Comiſſion mit nechſtem reaſſumiret, ſondern auch ratione der Univerſität Wittenberg ein gleiches veranſtaltet werden, und mit eheſtem zu Wercke gerichtet werden ſoll.

Aufhelfung derer Piarum Cauſarum.

Land-Schulen.

Univerſität Leipzig.

und Wittenberg.

Hauptſtämme derer Piarum Cauſarum, ſo auf die Land- und Tranck-Steuer verſichert ſind.

Vermahnung zu guter Aufſicht auf die Verwaltung der milden Stifftungen.

So viel hiernechſt das angehängte unterthänigſte Suchen, daß die auf Land- und Tranck-Steuer verſicherte Hauptſtämme derer piarum cauſarum noch zur Zeit nicht aufgekündiget werden möchten, betrifft, da werden zwar Ihro Königl. Maj. wie denen piis cauſis auf hinlängliche Art und mit möglichſter Vorſorge zu proſpiciren, ein und andern Ortes weitere Erkundigung und Berichte einzuziehen nicht ermangeln; Unterdeſſen werden die getreuen Stände von ſelbſten ermeſſen, wasgeſtalt weder dem Steuer-Credit, noch dem Lande vorträglich fallen würde, wenn bey eingehenden und im Vorrathe befindlichen Geldern ſelbige otiös, und immittelſt die Intereſſen dem Lande auf dem Halſe gelaſſen, mithin auch auf Bezahlung derer alten Schulden nicht gedacht werden ſollte; Nachdem aber die Conſervation derer milden Stifftungen auf derer Gerichts-Obrigkeiten, Räthe in Städten und Patronorum gute Aufſicht und derer Adminiſtratorum gewiſſenhafte redliche Verwaltung und Wirthſchaft hauptſächlich mit beruhet, hingegen bey angeſtellten Unterſuchungen hin und wieder ſich dießfalls große Gebrechen und eine höchſt verantwortliche Nachläßigkeit, bevorab bey denen Kirchen- und Kaſten-Capitalien hervor gethan, ſo hat man ſolches und damit diejenigen, bey welchen dergleichen Unordnungen vorkommen, hierunter beſſer, als bißhero geſchehen, die ſchuldige Gebühr beobachten mögen, bey dieſer Gelegenheit denen getreuen Ständen, zu erkennen zu geben, keinen Umgang nehmen können.

Dieſes iſt es, ſo Ihro Königl. Maj. auf derer Anweſenden des Engern und Weitern Ausſchuſſes von Ritterſchaft und Städten treu gemeinte unterthänigſte Erinnerungen zur gnädigſten Reſolution wiſſend zu machen, der Nothdurft befunden, und Sie verbleiben im übrigen denenſelben mit beſtändigen Gnaden und Hulden wohl beygethan. Geben zu Warſchau, den 13. Februar. 1726.

Auguſtus Rex.

Extract

No. 91. aus dem Ausſchußtags-Abſchiede de dato Warſchau, am 12. April. 1726.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Könige in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc. gereichet zu beſondern gnädigſten Wohlgefallen, daß Dero getreuen Stände E. engern und weitern Ausſchuſſes von Ritterſchaft und Städten des Churfürſtenthums Sachſen, dem ergangenen Ausſchreiben zu gehorſamſter Folge, ſich in der Churfürſtl. Reſidenz Dreßden einfinden, die ihnen ausgeſtellte gnädigſte Propoſition nebſt nachhero erfolgten fernern Anträgen in gebührende reifliche Deliberation nehmen, in ein und andern Landes-Angelegenheiten die erforderten ohnmaßgeblichen Bedenken fertigen, und in denen übergebenen unterthänigſten Bewilligungs-Schriften de dato 11. Januar. und 5. Mart. a. curr. in denen mehreſten Poſtulatis gutherzige Erklärung thun wollen.

Gleichwie nun Ihro Königl. Maj. die geſchehenen allerunterthänigſten Bewilligungen und gethane devoteſte Erklärungen in Königlichen Gnaden auf und annehmen;

Alſo haben Sie denen getreuen Ständen gnädigſt nicht verhalten wollen, daß ſo viel

Ad I. Wiederholte Religions-Verſicherung.

Das Religions-Weſen betrifft, in der unterm 13. Febr. a. curr. ertheilten Reſolution auf die bey gegenwärtigem Ausſchußtage übergebene Praeliminar-Schrift allbereits ſattſam declariret worden, wie Ihro Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. wegen unverrückter Aufrechthaltung des Status Religionis, der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeßion in dem Churfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen, es bey der in fundamento Pacis Weſtphalicae und nach der Verfaſſung Dero Churfürſtenthums und Lande, in vim Sanctionis Pragmaticae vor ſich und Dero Succeſſores an der Chur, ausgeſtellten Aſſecuration vom 6. Maji 1718. in alle Wege zulaſſen und darwider etwas zu verhängen nicht gemeynet ſeyn. Hiernechſt bleibet auch Ihro Königl. Maj. Landesväterl. Sorgfalt beſtändig dahin gerichtet, damit die Steuer-Verfaſſung und zeitherige gute Ordnung in ihrer völligen Integritæt erhalten werde.

Ad II. Mitleidenheit derer Stiffter Merſeburg und Naumburg.

Daß die Stifter Merſeburg und Naumburg, als welche mit den übrigen Chur-Sächſiſchen Landen gleiches Rechts, Schutzes und Schirms zu genießen haben, in der von uralten Zeiten hergebrachten Mitleidenheit noch ferner ſtehen bleiben ſollen, ſolches iſt denen getreuen Ständen zu mehrernmalen verſichert, auch zeithero würcklich beobachtet worden.

Ad IV. Beſchwerden in Jagdſachen, ſollen beherziget werden.

Die über den überhandnehmenden Wild-Schaden, und hingegen von denen Forſt- und Jagd-Bedienten verwehrte Verzäunung derer Felder und unſchädliche Abſcheuchung des Wildes, ingleichen derer mit Immobilien angeſeſſenen Forſt- und Jagd-Bedienten prætendirte Exemtion in Civil-Sachen von dem Judicio competente, und was dem mehr anhängig geführte Beſchwerde, werden Ihro Königl. Maj. Landesväterlich beherzigen, hierüber gehörigen Orts Bericht erfordern, und ſodann ſolche Veranſtaltung treffen laſſen, damit Dero getreuen Vaſallen und Unterthanen hierunter möglichſt conſoliret werden mögen.

Zu deſſen allen Urkund Ihro Königl. Maj. dieſen Ausſchußtags-Abſchied mit eignen Händen unterſchrieben, und Dero Königl. Chur-Secret wiſſentlich vordrücken laſſen.

Geſchehen zu Warſchau, am 12. April. 1726.

Auguſtus Rex.

Decret,

Decret

No. 54. Die Publication der neuen Land- und Ausſchuß-Tags-Ordnung betreffend, den 11. Merz 1728.

An. 1728.

Die Neue Land- und Ausſchuß-tags-Ordnung,

wird hierdurch der getreuen Landſchaft bekannt gemacht.

Nachdem der Allerdurchlauchtigſte Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burg-Graf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Dero in dem letztern Landtags-Abſchiede vom 14. Jun. 1722 beſchehenen allergnädigſten Vertröſtung zu Folge, die neue Land- und Ausſchuß-Tags-Ordnung nach vorgängiger Erwägung derer bey damaliger allgemeinen Landtags-Verſammlung, von E. getreuen Landſchaft übergebenen unvorſchreiblichen Erinnerungen nunmehro vollends einrichten laſſen; ſo haben Höchſtgedachte Ihro Königliche Majeſtät für gut befunden, ſelbige ohne fernern Anſtand E. geſammten getreuen Landſchaft hierdurch bekannt zu machen, damit deren Innhalt ſowohl bey jetzigem als allen künftigen Land- und Ausſchuß-Tags-Conventen durchgehends gebührend nachgelebet, und daran Sr. Königl. Majeſtät Willens Meynung von denen getreuen Ständen allerſeits zuverläßiger und ſchuldigſtermaßen erfüllet werden. Wobey jedoch Se. Königl. Majeſtät Sich ausdrücklich vorbehalten haben wollen, ſothane Land- und Ausſchußtags-Ordnung befundener Nothwendigkeit nach, aus Chur- und Landes-Fürſtlicher Macht, zu vermehren, zu verbeſſern, oder zu erläutern.

Vorbehalt der Vermehrung, Verbeſſerung, und Erläuterung.

Urkundlich iſt dieſes Decret unter Sr. Königlichen Majeſtät eigenhändigen höchſten Unterſchrift ausgefertiget, und das Königl. Chur-Secret vorgedrucket werden; ſo geſchehen und geben zu Dreßden, am 11. Mart. 1728.

Auguſtus Rex.

Land- und Ausſchuß-Tags-Ordnung,

Welchergeſtalt es bey allgemeinen Land- und Ausſchuß-Tägen in dem Churfürſtenthum Sachſen zu halten.

I.

I. Convocation.

Wenn der Chur- und Landes-Fürſt, nach Erforderung der Nothdurft und Landes-Verfaſſung, Sich gnädigſt entſchließet, einen Landtag halten zu laſſen, ſodann werden die Prälaten, Grafen und Herren, ſamt denen von der Ritterſchaft und Städten durch ſchriftliche Convocation nach Inhalt der richtigen Matricul erfordert.

II.

II. Stylus derer Ausſchreibungen,

und deren Inſinuationes.

Solche Beſchreibung ergehet mutatis mutandis an die Beſitzere der Schriftſäßigen Ritter- und Lehngüter, auch Schriftſäßige Städte, welche bis anhero darzu berufen worden, wie es dem Herkommen gemäß, nach dem in dem Geheimen Rath und reſp. in der Landes-Regierung hergebrachten Stylo, der perſönlichen Erſcheinung halber, gegen gewöhnliche Auslöſung, und werden die gnädigſten Ausſchreibungen an die Aemter geſendet, und von dar ferner ohne Unkoſten des Vocati, an die Schriftſaſſen, gegen Zurückgebung einer Recognition gebracht.

III.

III. Regulativ wegen der amtſäßigen Ritterſchaft.

Deren Auslöſung, ꝛc.

Damit auch die Beſitzere der Amtſäßigen Rittergüter, ingleichen die Städte, welche bisanhero zu Ausſtellung der Vollmachten, herkommlicher Maßen beſchrieben worden, in ihren Anliegen gehöret werden können, ſo mögen jene noch vor angehendem Landtage, auf Veranluſſung eines ihres Mittels, oder wie es ſonſten gebräuchlich, ſich zuſammen betagen, und in denen Aemtern, nach dem eines oder das andere von weiten oder engen Bezirk, Ein, Zwey oder Drey Perſonen, nach dem die Aemter ſchwach oder ſtark ſind, bevollmächtigen, welche ſodann ſolcher Amtſäßigen Ritterſchaft und Amts-Eingeſeſſenen Beſtes ſich angelegen ſeyn laſſen; daferne aber in einem Amte mehr nicht, als ein Amtſaſſe, ſich befände, welcher von ſeinen Mitſtänden nicht bevollmächtiget werden könnte, ſo wäre derſelbe ohne Vollmacht zu admittiren, und bekommen, ſie mögen ritterlichen oder bürgerlichen Standes ſeyn, bey Ausſtellung der Vollmachten zu Landtägen, des Tages Zwey Gülden, und wird excluſive derer Reiſekoſten, ihnen Ein Tag paſſiret, bey Ausſchußtägen aber, wird es mit Convocation derer Beſitzer derer Schrift- und Amtſäßigen Güter gehalten, wie es bisanhero hergebracht, und werden zu ſolchen Verrichtungen ihnen zwey Tage zur Deliberation, excluſive derer Reiſekoſten, paſſiret. Die Schrift- und Amtſäßigen Städte, ſo in keinem Ausſchuß ſich befinden, werden, bey angeſetzten Ausſchuß-Tagen von denen Creyß-Städten, auf darzu an ſie und ſämmtliche Stände des Creyßes, ergehende gnädigſte Befehle auf einen gewiſſen Tag, mit Zuſchickung des Originals, in die Creyß-Stadt ſelbſt, oder welche ſonſt am bequemſten darzu gelegen, verſchrieben, allwo die Abgeordnete der Creyß-Stadt mit denen, beſagter Städte halber erſcheinenden Perſonen, aus denen Contentis des oberwehnten ergangenen Befehls und ſonſt gehörige Unterredung pflegen, und zu ſchuldigſter Beobachtung deſſen, zulängliche Vollmacht erfordern und erwarten, denen ſodann die gewöhnliche Auslöſung gegeben wird.

Regulativ wegen der Städte.

IV.

IV. Deputirte derſelben,

und deren Legitimation.

Ordnen auch die erforderten Städte einige aus ihren Mitteln, durch ihre freye Wahl zum Landtage ab, welche nach vergelegter Legitimation im Chur-Fürſtlichen Marſchall-Amte, ſo ſie hernach dem Directorio der Städte ausliefern, wenn bey ihren Perſonen oder Vollmachten nichts zu erinnern, admittiret werden.

V.

V. Erſcheinen der Stände,

und deren Angebung;

Diejenigen, ſo auf den Tag der gnädigſt erforderten Erſcheinung, oder wenn ſie durch erhebliche Impedimenta aufgehalten worden, ſo dann erſt hernach kommen, melden ſich zuförderſt im Churfürſtlichen Marſchall-Amte, mit Production des ihnen zugekommenen

kommenen

insbeſondere derer Städte; auch derer Stiffter, und derer Grafen und Abgeordneten.

kommenen Ausſchreibens, ſo ihnen zur Legitimation dienet, hernach bey der Chur-Sachſen Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer an, und ſo dann, ſo viel die Städte betrifft, auch bey denen Abgeordneten des Raths zu Leipzig, welche bey Landes-Verſammlungen und andern Landes-Angelegenheiten das Städtiſche Directorium haben. Was aber die Stiffter und derer Grafen und Herren Abgeordnete betrifft, geben ſelbige ſich allein bey dem Geheimden Conſilio und dem Chur-Fürſtlichen Marſchall-Amte an.

VI.

VI. Landtags-Propoſition.

Folgenden- oder dem Landes-Herrn ſonſt gefälligen Tages, wird die Landtags-Propoſition der anweſenden ſämtlichen Landſchaft, nachdem im Namen des Landes-Fürſten, die Cammer- und Hoffourier, (als welche zu Berufung der Landſchaft zu gebrauchen, der Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, Erlaubniß hat) Zeit und Ort benennet, ohngefehr auf nachfolgende Art eröffnet, nämlich: Es wird ſolches Tages eine ordentliche Landtags-Predigt, ſamt abſonderlich auf die Landtags-Verrichtungen abgefaſſeten Gebete gehalten, welcher die geſamte Landſchaft beywohnet.

Landtags-Predigt.

Ordnung, bey Publication der Propoſition.

Nach geendigtem Gottesdienſte, verſammlen ſich die Landſtände in denen, aus dem Chur-Fürſtlichen Marſchall-Amte, auf dem Schloſſe ihnen angewieſenen Zimmern, von dannen ſie, in ihrer Ordnung, von dem Cammer- und Hoffourier abgeholet, und an dem Ort, wo die Publication der Landtages-Propoſition geſchehen ſoll, an die einem jeden aſſignirte Stelle aufgeführet werden. Darauf kommt der Landesherr, unter Vorhergehung der Hofſtadt, auf einen bis an die Schranken, mit denen en haye rangirten Gardes, beſetzten geraumen Saal, ſetzet ſich auf den, an einen erhobenen Ort befindlichen Stuhl, hinter Ihm ſtehen einige zur Hofbedienung beſtellte hohe Officiers und Cavalliers, zu ſeiner rechten Hand die Miniſtri und Räthe aus denen Collegiis, auf der linken Hand die Generalität, und die von der Miliz ſamt denen Cavaliers von Hofe, ſo wohl fremde Anweſende; unter dem erhabenen Orte und Stuffen zur rechten Hand, die Prälaten, denen die Univerſitäten nach Maaßgebung des unterm 13. April, 1666 ergangenen Landes-Fürſtlichen Decreti, ſich unterhalb mit anſchließen, auf der linken Hand, die Grafen und Herren unten queer vor, dem Thron gegen über, und vor dem Eingange in die Schranken, jedoch innerhalb derſelben, der Chur-Sachſen Erb-Marſchall oder deſſen Amts-Verweſer ſamt Vier Deputirten von der Ritterſchaft des Engern-Ausſchuſſes, und denen Abgeordneten der Vier vorſitzenden Städte, zur rechten Hand, welche jedoch, ſo lange ſie ihr Befugniß nicht erweißlich gemachet, außerhalb denen Schrancken, ihre Station haben; außen vor den Schrancken ſtehen die übrigen Landſtände, nehmlich gegen des Landesherrn rechte Hand, die von der Ritterſchaft, und gegen des Landesherrn lincke Hand, die Abgeordneten der Städte, jedes Corpus nach ſeinen Collegiis und gewöhnlicher Ordnung, und ſtehen die Städte des Engern Ausſchuſſes fornen an, hernach die andern des Weitern Ausſchuſſes, auch endlich die allgemeinen Städte.

VII.

VII. Anrede, an die Stände.

Wenn nun ſolches veranſtaltet, hält der im Geheimen Rathe dirigirende Miniſtre eine mündliche Anrede, darinnen er im Nahmen des Landesherrn die Nothdurft von der Landſchaft-Zuſammenkunft vorſtellet.

Vorleſung der Propoſition.

Nach dieſem lieſet ein Geheimer Referendarius oder Geheimer Secretarius die gnädigſt in Schriften abgefaſſete Propoſition öffentlich und deutlich ab, wenn ſolches geſchehen, ſtellet er die Schrift dem Miniſtre, ſo die Anrede gethan zu, welcher ſelbige ſodann der Chur-Sachſen Erb-Marſchall ſelbſt einhändiget, und dieſer hernach eine kurtze Gegenrede thut; worauf der Landesherr auf ſolche Art in Begleitung wie obgeſagt, wieder hinweg gehet, und berührter Actus beſchloſſen wird.

Gegenrede des Erbmarſchalls. Beendigung des ganzen Actus.

VIII.

VIII. Originalia von der Propoſition, und Landtags-ſchriften, 2c. wie viel deren, und an wen ſolche diſtribuiret werden?

Von der gnädigſten Propoſition werden dem Erb-Marſchall Vier Originalia gegeben, welcher eines denen Prälaten, Grafen und Herren, durch den Landtags-Schreiber, (dergleichen denn auch mit denen unterthänigſten Landtags-Schriſten, auch darauf erfolgten gnädigſten Reſolutionen bisanhero, dem Herkommen nach, geſchehen) wie auch eines auf ſolche Art denen Univerſitäten, ferner eines denen Abgeordneten der Städte und zwar den Directorn derſelben, welche ſich zu dem Ende mit denen vorſitzenden Städten, alſofort nach beſchehener Publication, zum Engern Ausſchuß der Ritterſchaft begeben, zuſtellet das Vierte zu ſeiner eigenen Expedition behält, und zu denen Original-Landtags-Acten bringen läſſet.

IX.

IX. Verpflichtung derer Landtags-Schreiber.

Bey Anfang der Landes-Zuſammenkunft, läſſet der Erb-Marſchall durch den Steuer-Secretarium die Landtags-Schreiber, in ſeiner Gegenwart, auf Fleiß, Treue und gute Verſchwiegenheit verpflichten, auch ſich von ihnen den Handſchlag geben, die Neuen, ſo darzu kommen, legen würcklich den Eid ab, dahingegen die, ſo vormaln mit Pflichten beleget, nur von neuem den Handſchlag auf vorige Pflicht geben, denen aber, ſo es nicht gebühret, ſind keine Abſchriften von ſolchen Acten zu laſſen.

X.

X. Ordnung derer Stände bey denen Seſſionen.

Bey währenden Deliberationen ſitzen die Prälaten, Grafen und Herren alleine in einem Zimmer, (immaßen die Univerſitäten ebenfalls ihre beſondere Seßion haben) nicht minder der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft ſo wohl auch der Weitere Ausſchuß, und letzlich die allgemeine Ritterſchaft und zwar jedes Collegium abſonderlich, von denen Abgeordneten der Städte aber, der Engere und Weitere Ausſchuß beyſammen, und die allgemeine Städte wiederum alleine; wozu ihnen, und zwar einem jeden Corpori die Zimmer vom Hofe, ohne Entgeld angewieſen werden.

XI.

XI. Ordnung, bey denen Vor-

Wann nun die Deliberationes vorgenommen worden, hält man zuförderſt bey dem Engern Ausſchuſſe der Ritterſchaft mit denen Abgeordneten derer Städte entweder publice, oder auch wohl nach Erheiſchung derer Umſtände, mit einigen ihres Mittels privatim ein oder mehrere Vor-Deliberationes, und werden die Erinnerungen zuſammen getragen, deren Erheblichkeit erwogen, und wie etwan am füglichſten zu Erreichung des Landesfürſten gnädigſten Intention zum immerwährenden Flor deſſen Durchlauchtigſten Hauſes, Schutz und Wohlfahrt Dero Lande und Unterthanen, zu unveränderter Erhaltung der Evangeliſchen reinen Lehre und Gottesdienſtes, und nach des Landes Geſetzen Wohl eingerichteten Juſtiz und mithin zu dem abgezielten Endzweck, nicht weniger, wie zu denen darzu gehörigen Mitteln zu gelangen ſey, überleget, zu welchem Ende der Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, bald nach der Propoſition, die Stände zu ermahnen hat, ſolche ihre Erinnerungen oder Gravamina, welche ſo wohl in ganzen Creyßen ſich hervor gethan, als auch ein und anderer Stand in particulari hat, ſonder allen Verzug bey ihm, oder die Städte bey ihrem Directorio, binnen einer kurtzen Friſt von Acht oder mehr Tagen, jedoch vor Abfaſſung derer Præliminar-Schriften zu übergeben, diejenigen aber, ſo zu Erörterung derer Collegiorum gehören, und dahin billig zu verweiſen ſind, auch nur und Haupt-Deliberationen,

zu unnöthigem Aufenthalt dienen, wegzulaſſen, und allenthalben die Expeditiones nach Möglichkeit zu beſchleunigen mithin zuförderſt darauf zu ſehen, daß ohne Verlierung der Zeit, zur Haupt-Deliberation, über die ausgeſtellte Propoſition verſchritten und vornehmlich dasjenige, ſo das allgemeine Beſte derer Lande und Unterthanen betrifft, tractiret, folglich darauf ſo wohl obbeſagte des Landesherrn Intention, ſo viel möglich, erlanget, auch bey nochwährendem Convent das unterthänigſt gebetene deſto eher erhalten werden möge.

auch Anzahl derer Ausſchuß-Perſonen, ꝛc.

Weil es ſich auch zuweiln etwas verziehet, bis die Ausſchuß-Perſonen von der Ritterſchaft eligiret; ſo können die Vor-Deliberationes von dem Erb-Marſchall oder deſſelben Verweſer mit denen Anweſenden des Engern Ausſchuſſes von der Ritterſchaft, ſo insgemein in guter Anzahl zeitlich zugegen, angeſtellet, derer etwa noch unerörtert liegenden Gravaminum halber, Unterredung gepflogen, ingleichen die der Landſchaft communicirte Projecte und Mandata durchgegangen und erwogen, folgendes derer vorſitzenden Städte Abgeordneten die Gedanken darüber eröffnet, und zur Ueberlegung ausgeſtellet werden.

XII.

XII. Engerer Ausſchuß.

Anzahl der Perſonen.

Gewiſſe Stellen in denſelben.

Mit denen Ausſchüſſen der Ritterſchaft hat es folgende Beſchaffenheit: der Engere Ausſchuß beſtehet in Vierzig Perſonen, dieſer unterſuchet gleich anfangs ihrer Zuſammenkunft, wer von ſolchen Membris durch Tod, oder Reſignation abgegangen, nehmen einen Creyß nach den andern für, und erſetzen aus den Weitern Ausſchuß, nach der Ordnung, wie ſie in ſelbigen gekommen, ſo viel Stellen, als zu ſolcheer Zeit mangeln, und hat ein jeder Creyß ſeine gewiſſe Stellen, als der Churcreyß, Fünfe, incluſive des Erb-Marſchalls, der Thüringiſche, Eilfe, incluſive der Balley Thüringen, welche das erſte Votum hat, und der Commendurey Griesſtedt, der Meißniſche Creyß, Fünfe, der Erzgebürgiſche Creyß, Viere, der Leipzigiſche Creyß, Neune, incluſive einer Stelle im Stifte Wurzen, der Vogtländiſche, Viere, der Neuſtädtiſche Zwey, und folgen zwar dieſe Creyße einander in jetztbemeldeter Præcedenz und Ordnung, ſitzen aber vor ihre Perſonen, wie nach der Zeit ſie in die Ausſchüſſe kommen; und weil die Creyßſtände einander am beſten kennen; ſo wird denenſelben der erſte Vorſchlag zu denen vacanten Stellen im Weitern Ausſchuß zwar überlaſſen, das ganze Collegium aber machet, nach Befinden, den völligen Schluß und iſt, bey ſolcher Wahl, das Abſehen hauptſächlich auf tüchtige und cordate, auch der Landes-Verfaſſung und derer Stände und Unterthanen Zuſtandes gnugſam kundige Subjecta zu richten.

XIII.

XIII. Weiterer Ausſchuß.

Anzahl der Perſonen.

Gewiſſe Stellen in denſelben.

In dem Weitern Ausſchuß geſchiehet die Erſetzung derer Stellen, ſo entweder durch Abſterben, Reſignation oder Translocation im Engern Ausſchuß, vacant worden, aus der allgemeinen Ritterſchaft, welche Denominatio ſowohl als die Erwehlung derer Directorum des Weitern Ausſchuſſes, aus dem Corpore des nurerwehnten Weitern Ausſchuſſes, allein dem Engern Ausſchuß von der Ritterſchaft zukommt, und hat der Weitere Ausſchuß, welcher in Sechtzig Perſonen beſtehet, in denen Creyßen ſo ihre Ordnung und Seſſion gleichwie im Engern Ausſchuß halten, ebenfalls gewiſſe Stellen, als derer Herren von Schönburg abſonderliche Stelle (ſo zum Leipziger Creyß gehöret, und unverändert im Weitern Ausſchuß bleibet.) Der Chur-Creyß, Sechſe, incluſive des Amtes Bitterfeld, der Thüringiſche, Funfzehen, incluſive Tautenburg, der Meißniſche, Neune, der Erzgebürgiſche, Sechſe, der Leipzigiſche Eilfe, jedoch obiger Schönburgiſcher Stelle ohngerechnet, incluſive Zwey Stellen aus dem Stifft Wurtzen, der Voigtländiſche, Achte, der Neuſtädtiſche, Viere. Es ſoll auch außer der höchſten Noth, kein Supernumerarius über die Vacanten, eingenommen werden, diejenigen aber ſo ſonſt in Ausſchüſſen geſeſſen, und keine Rittergüter mehr beſitzen, ſolche zu reſigniren gehalten ſeyn. Daferne einer zwey Güter in zwey unterſchiedenen Creyßen hat, davon er das, weswegen er in Ausſchuß ſitzet, veralieniret hätte, und es unbillig, daß, da er noch im Lande angeſeſſen, dadurch ſeiner Stelle im Collegio verluſtig ſeyn ſollte; ſo wird er in dem andern Creyße da er noch angeſeſſen, als ein Supernumerarius bis zu einer ereignegten Vacanz daſelbſt gelaſſen, die Schrift- und Amt-Saßen aber, auch Directores bey der Ritterſchaft, ſollen bey Erſetzung in dem Engern und Weitern Ausſchuß, nach Befindung ihrer Qualitæten und anderer nöthigen Umſtände, conſideriret werden, wobey jedoch der Inhalt des am 1. Jun. 1722 ertheilten, und unterm 17. Febr. 1728 erläuterten gnädigſten Decreti, genau mit zu beobachten iſt, und ſoll keiner in den Welten Ausſchuß gezogen werden, der nicht wenigſtens einen Landtag vorher bey der allgemeinen Ritterſchaft geſeſſen.

Wie es mit denenjenigen, ſo keine Rittergüter mehr beſitzen;

und denenjenigen ſo deren 2 in 2, unterſchiedene Creyſen beſitzen, zu halten?

XIV.

XIV. Denomination derer in die Ausſchüſſe aufzunehmenden Perſonen, und deren Confirmation, auch Introduction, in den Engern Ausſchuß.

Wenn nun die Denomination derer, ſo in die Ausſchüſſe aufgenommen werden ſollen, obbeſagtermaßen im Engern Ausſchuſſe geſchehen, werden ſolche in eine Specification nach denen Creyßen gebracht und zu des Landesherrn eigenhändiger Confirmation (wie denn Derſelbe alle in ſeinem hohen Nahmen an die Landſchaft ergehende Reſolutiones und Decrete gleichergeſtalt eigenhändig zu vollziehen pfleget) gegeben. Nachdem ſolche erfolget, erfordert der Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, dieſelben in den Engern Ausſchuß, thut ihnen einen Vortrag, vermahnet ſie, denen Deliberationibus fleißig beyzuwohnen und ſich des Landesherrn und allgemeine Beſte eifrig angelegen ſeyn zu laſſen, und aſſigniret einem jeden ſeinen Locum.

XV.

XV. Dergleichen in den Weitern Ausſchuß.

Deſſen Directores,

Mit dem Weitern Ausſchuß hat es gleichfalls dieſe Beſchaffenheit, außer, daß ihnen der Erb-Marſchall, oder deſſen Verweſer nicht ſelbſt ihre Stellen anweiſet, ſondern ſolches durch die Directores des Weitern Ausſchuſſes verrichten läſſet. Daferne es ſich aber zutrüge, daß beyde Directores des Weitern in den Engern Ausſchuß gezogen würden, ſo werden alsdenn die neuen Directores von dem Engern Ausſchuß zuförderſt erwehlet, darauf in das Engere Ausſchuß-Collegium erfordert, und nachdem ihnen davon gewöhnlichermaßen Eröfnung geſchehen, ſodann von denen vorigen Directoribus introduciret, und darauf die im Weitern Ausſchuß erledigte Stellen, aus der allgemeinen Ritterſchaft erſetzet, und dieſen letztern ihr Locus von denen neuen Directoren angewieſen.

und deren Auslöſung.

Es ſollen auch die Directores des Weitern Ausſchuſſes gleiche Auslöſung mit denen Aſſeſſorn im Engern Ausſchuß und die Directores der allgemeinen Ritterſchaft eben ſo viel als die Aſſeſſores im Weitern Ausſchuſſe genießen. Bey künftiger Erſetzung vacanter Stellen im Engern oder Weitern Ausſchuß, wird Inhalts derer Decrete vom 1. Jun. 1722 und 18. Febr. 1728 auch auf die amtſäßige Ritterſchaft, und zwar ſowohl auf die Churfürſtlichen, als auf diejenigen, ſo in derer Herren Vettern Fürſtl. Durchlauchtigkeiten Landes-Portionen anſäßig, dergeſtalt reflectiret, daß ſelbigen nach Proportion der vacirenden

Perpetuelliche Stellen, derer Amtſaſſen, aus den Creyßen.

den Stellen, ſo ſie jedesmal in beyden Ausſchüſſen haben ſollen, folgende zugeſtanden worden, nehmlich:

Zwey Stellen denen Amtſaſſen des Chur-Creyßes inclusive des Amts Bitterfeld.
Drey Stellen denen Amtſaßen des Thüringiſchen Creyßes.
Drey Stellen denen Amtſaßen des Meißniſchen Creyßes.
Drey Stellen denen Amtſaßen des Leipzigiſchen Creyßes.
Eine Stelle denen Amtſaßen des Erzgebürgiſchen Creyßes.
Eine Stelle denen Amtſaßen des Vogtländiſchen Creyſes.
Eine Stelle denen Amtſaßen des Neuſtädtiſchen Creyßes.

XVI.

XVI. Allgemeine Ritterſchafts-Ordnung, und Directores derſelben, und deren Verrichtungen.

Die allgemeine Ritterſchaft ſitzet, wie ſchon erwehnet, in einem beſondern Zimmer alleine und zwar nach denen Creyßen in der Ordnung, wie ſolche beym Ausſchuß zu finden, welche ihre Directores ſelbſt wehlet, jedoch daß ſie tüchtige Subjecta erkieſen, und hat jeder Creyß Zwey Directores; dieſe der Directorum bey denen Creyßen Verrichtungen beſtehen darinne, daß dasjenige, ſo zur Deliberation kommen ſoll, ſonder Verzug vorgenommen werde, einer von ihnen den Vortrag thue, die darauf ausfallende Meynung entweder per vota ſchriftlich annotire, oder ſonſt in einen Schluß verfaſſe, darüber ein Protocoll führe, davon an gehörigem Ort wieder Relation erſtatte, und dann, daß ſolch Protocoll ſamt denen ſonſt ergehenden Acten bey dem Creyß, zukünftiger Nachricht aufbehalten werde, veranſtalte.

XVII.

XVII. Erſetzung bey denen Ausſchüſſen.

Es ſtehet aber dem Engern Ausſchuß frey, die Erſetzung bey denen Ausſchüſſen, nach Gutbefinden, jedoch mit Beobachtung deſſen, was oben §. 12 angeführet worden, zu thun, ſowohl bey allgemeinen Landes Zuſammenkünften, als Ausſchuß-Tagen.

XVIII.

XVIII. Anfang der Deliberationen, Fertigung derer Schriften, und Communication derer Collegiorum unter einander.

Wenn nun die Erſetzung derer Stellen gehörigermaßen geſchehen, und die vorhabende Intention zu Papier gebracht werden ſoll, fertigen die Abgeordneten derer Städte das erſte Concept, übergeben ſolches durch die Vier Vorſitzenden dem Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer bey verſammleten Engern Ausſchuß der Ritterſchaft, welcher es ſodann denenſelben weiter vorträget, und was beſagter Enger Ausſchuß vor gut befindet, wird ſolcher Schrift ferner einverleibet, und ſo lange von dem Engern Ausſchuſſe von der Ritterſchaft mit denen Abgeordneten derer Städte ſich vernommen, bis man vollkömmlich mit ihnen eins iſt. Hierauf wird ohne Zeitverluſt es mit dem Weitern Ausſchuſſe der Ritterſchaft, und wenn deſſen Erinnerungen durch Abgeſchickte ihres Mittels mündlich, oder auch, da es Sachen von Wichtigkeit, und welche in mehreren Puncten beſtehen, durch ſchriftlichen Vortrag, ſo jedoch nur Punctweiſe, als ein Pro-Memoria mit möglichſter Kürze einzurichten iſt, geſchehen und angehöret, mit der allgemeinen Ritterſchaft communiciret, die auch ihre Monita, gleichwie der Weitere Ausſchuß, durch Abgeſchickte ihres Mittels, mündlich oder nur erwehntermaßen ſchriftlich vortragen laſſen.

XIX.

XIX Directorium des Corporis derer Stände.

Auf Seiten des Corporis derer Städte, führet die Stadt Leipzig, wie obgedacht, das Directorium, ob es gleich mit unter dem Directorio des Erb-Marſchalls oder deſſen Verweſers ſtehet, und geſchiehet im übrigen die Communication derer Landes-Deliberationen folgender geſtalt:

XX.

XX. Berathſchlagungen über die Propoſition.

Nach abgeleſener gnädigſten Propoſition des Landes-Fürſten, überleget der Engere Ausſchuß von der Ritterſchaft die Contenta unter ſich, träget die Landes-Beſchwerungen zuſammen, communiciret ſolche, wie auch die andern Schriften, ſodann mit denen Abgeordneten derer vorſitzenden Städte (welche Leipzig, Wittenberg, Dreßden und Zwickau ſind) entweder publice, oder auch wohl nach Erheiſchung der Umſtände, mit einigen ihres Mittels privatim, und hält darüber eine oder mehr Deliberationes. Dieſe nehmen ſolche, des Engern Ausſchuſſes Meynung ad referendum an, überlegen dieſelbe anfänglich unter ſich, tragen ſie hernach dem Engern, ingleichen dem Weitern Ausſchuß, und endlich denen allgemeinen Städten mündlich vor, welche insgeſammt ihre darüber führende Gedanken ebenfalls mündlich, oder auch bey wichtigen oder weitläuftigen Deliberationen nach der §. 18. vorgeſchriebenen Maaße ſchriftlich eröffnen; Worauf die vorſitzenden Städte das Gutachten wiederum, zu weiterer Conferenz, dem Engern Ausſchuſſe der Ritterſchaft hinterbringen, biß endlich ein gemeiner Entſchluß erfolget; Wenn es nun aber zu Stande, fertiget das Directorium derer Städte, dem Herkommen nach, die Schriften, welche communi nomine der geſamten Landſchaft, von Ritterſchaft und Städten, unterſchrieben, und folgends von denen vorſitzenden Städten dem Engern Ausſchuß von der Ritterſchaft in Seſſione übergeben werden.

Entſchlieſſung darüber.

Hierauf wird ſolche von dieſem Collegio durchleſen, was nöthig, denenſelben einverleibet, und wiederum mit denen Städten zu einer conformen Entſchließung gebracht: Wann dieſes geſchehen, wird ſolches dem Weitern Ausſchuß der Ritterſchaft communiciret, ſelbiger mit ſeiner Erinnerung gehöret, dieſe ſodann wiederum denen Abgeordneten derer Städte communiciret, und nach erfolgter Vereinigung, der allgemeinen Ritterſchaft, deren Monita man, gleichwie beym Weitern Ausſchuſſe, annimmt, und nach Befindung der Nothdurft auf hinc inde beſchehene Remonſtration, inſeriret oder wegläſſet, jedoch ſoll ſich bey etwan ereignender Diſcrepenz, jedesmal vorher mit denenſelben vernommen werden

Intercessionalien und wie damit zu verfahren.

Mit denen geſuchten Interceſſionalien, ſo bey dem Erb-Marſchall, oder deſſen Verweſer, und wenn es von Städten geſchiehet, bey dem Directorio derſelben, anzubringen, wird, wie mit andern Land-Tags-Schriften verfahren; Es bekommen aber die Abgeordneten der Städte, vor der Ubergabe, die Schriften, ſo communi nomine, alſo im Namen E. getreuen Landſchaft von Ritterſchaft und Städten übergeben werden, zuletzt auch zur Durchſehung, damit, wenn etwas neues eingerücket, ſelbige dabey ihre Nothdurft beobachten, und über ſolche Puncte mit dem Engern Ausſchuſſe von der Ritterſchaft weiter communiciren können.

XXI.

XXI. Deputationes über Landſchafts-Angelegenheiten. Ordnung und Einrichtung derſelben.

Bey denen Land- und Ausſchuß-Tagen iſt eine nicht der geringſten Verrichtungen, die Deputationes, welche über Landſchafts-Angelegenheiten pflegen gehalten zu werden. Es ſitzen dabey nach Beſchaffenheit der Umſtände, aus denen Creyßen von der Ritterſchaft, die der Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, mit Einrath des Engern Ausſchuſſes, aus denen drey Collegiis der Ritterſchaft (jedoch daß aus einem Creyße nur eine Perſon darzu komme) deputiret, und denn die Abgeordneten der Creyß-Städte, oder daferne, wegen mehrerer zu gleicher Zeit vorfallender Deputationen, kein gnugſamer Numerus von ſolchen Creyß-Städten zu haben, andere, welche das Directorium derer Städte hierzu benennen wird, Directorium dabey, und Protocoll.

darbey führet das Directorium der Vorſitzende von der Ritterſchaft, der von der Stadt Leipzig aber das Protocoll, und werden die darauf ausfallende Meynungen in den Engern Ausſchuß der Ritterſchaft referiret. Wenn Schriften deshalber zu machen, fertiget dieſelbe gleichergeſtalt der Abgeordnete von Leipzig im Namen der ganzen Deputation.

XXII. Urlaub verreiſender Stände.

XXII.

Nachdem auch einige auf den Landtag beſchriebene und erforderte Landſtände vor Endigung deſſelben ihres Gefallens, ohne des Erb-Marſchalls oder deſſen Verweſers vorhergehende Erlaubniß, abzureiſen ſich unterſtehen; Als ſoll hinführo ein jeder, der verreiſen will, bey ihm ſich angeben, und derſelbe darauf ihn in den Engern Ausſchuß erfordern, und ihm, nach Befinden, auch bey ſich etwa ereignender Bedencklichkeit, auf geſchehene Anfrage im Geheimen Conſilio, Erlaubniß geben, es ſoll aber derſelbe dennoch an alle dasjenige, was hernach in ſeiner Abweſenheit in gemeinſchaftlichen Landtags-Affairen geſchloſſen und bewilliget wird, wie es ſich ohnedem gebühret, gebunden ſeyn, ſolche Abreiſe auch bey dem Chur-Fürſtl. Sächſ. Marſchall-Amte, zu deſſen Nachricht gemeldet werden.

XXIII. Unterſchreibung derer Schriften.

XXIII.

Wenn man ſich nun der Schriften vereiniget, werden ſolche, wenn ſie vorher durch den Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, jedoch nach jetziger Art, nomine collectivo eigenhändig unterſchrieben, und von dem Directorio derer Städte richtig collationiret, ſo viel derer gewechſelt werden, bey Landtägen, durch Sieben Perſonen aus dem Mittel der Ritterſchaft, und eben ſo viele von denen Städten, in den Geheimen Rath gebracht, auch die gnädigſten von dem Landesherrn eigenhändig unterſchriebene Reſolutiones auf ſolche Art daſelbſt abgeholet.

Ueberbringung derſelben in das Geheime Conſilium, und Abholung Landesherrl. Reſolution darauf.

Wie es hierunter bey Ausſchußtagen zu halten?

Bey Ausſchuß-Tagen werden die Schriften nur durch Deputirte, wie obbeſaget, im Geheimden Rath übergeben, und alſo auch wiederum abgeholet. Was aber Memorialia betrifft, werden ſolche von dem Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer dem Geheimen Referendario, welcher in Landtags-Sachen expediret, zugeſtellet, der ſie ſodann im Geheimden Rath übergiebet.

Memorialia betreffend.

XXIV. Was bey der Ubergabe der Schriften zu beobachten?

XXIV.

Bey der Uebergabe derer Schriften werden einer oder zwey aus jedem Collegio der Ritterſchaft, ingleichen von denen Abgeordneten derer vorſitzenden Städte, jeglicher Stadt einer, außer der Stadt Leipzig, welche nach Befinden zwey oder drey abſchicken kann, gebrauchet, nachdem die Sache von großer Wichtigkeit oder nicht, gehen nach der Ordnung, wie ſie in denen Collegiis ſitzen, und giebet der Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer ihnen Anleitung, ſo viel zu vorhabenden Vortrag nöthig; Wenn ſolche mit der Schrift in Geheimen Rath kommen, nehmen die Herren Geheimden Räthe in der Ordnung ſtehend, ſolche von ihnen an, und geben ihnen Antwort darauf, welche die Abgeordneten, und wie ſie das ihnen Aufgetragene verrichtet, dem Engern Ausſchuß, auch die Deputirten ihrem Corpori wiederum referiren.

Wie ſie in dem Geheimen Conſilio anzunehmen, und zu beantworten? Reſolution davon.

XXV. Abholung der Haupt-Reſolutionen.

XXV.

Auf gleiche Art wird es gehalten, wenn die gnädigſte Haupt-Reſolutiones aus dem Geheimen Rathe abgeholet werden.

XXVI. Ubergabe der Haupt- und Bewilligungsſchrift.

XXVI.

Wenn es nun dahin kommen, daß die ſogenannte Haupt- und Bewilligungs-Schrift bey allgemeinen Landtägen übergeben werden ſoll, bringet der Chur-Sachſen Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, ſolche nebſt etlichen von der Ritterſchaft aus allen dreyen Collegiis, und eben ſo vielen Abgeordneten derer Städte, dem Landesfürſten Selbſt, wo Er es zu thun befehlen läſſet, mit einer kurzen Rede, ſo viel die Umſtände der Materie und Zeit erfordern, der Landesherr antwortet entweder Selbſt, oder läſſet durch den im Geheimen Conſilio dirigirenden Miniſtre antworten.

Landesherrliche Beantwortung derſelben.

XXVII. Wenn der Landesherr mit der Bewilligung nicht zufrieden?

XXVII.

Iſt der Landesherr mit der Bewilligung nicht zufrieden, wird ſolches denen geſamten Ständen anderweit ſchriftlich eröffnet, und darauf hinc indé die fernere Nothdurft bis zum Schluß des Landtags gewöhnlichermaßen verabhandelt; Es wird auch der Landſchaft (welche eine ohnmaßgebliche Notul dazu zu entwerfen pfleget) auf ihr Anſuchen ein ſchriftlicher gewöhnlicher Revers, daß ſolche Verwilligung zu keiner Einführung gereichen ſolle, unter des Landesfürſten angehengten großen Inſiegel und eigenhändiger Unterſchrift ausgeſtellet, und wird ſolcher alsdenn originaliter in der Landſchaft Documenten-Kaſten geleget, und darinnen verwahret.

Revers über die Verwilligung.

XXVIII. Ertheilung des Landtags-Abſchiedes. Wie es dabey gehalten werde?

XXVIII.

Wenn nun endlich der Landesherr mit der Bewilligung zufrieden, ſetzt er einen gewiſſen Tag, zu Ertheilung des gnädigſten Abſchiedes an, und wird es allenthalben, wie bey Eröffnung der Propoſition gehalten, immaßen auch der im Geheimen Conſilio dirigirende Miniſtre den ſchriftlichen Abſchied in ſo vielen Exemplarien, als bey der Propoſition geſchehen, ſamt dem Original-Revers, der Chur-Sachſen Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer ausſtellet, welcher ſie auch nach ſolcher Art wieder austheilet, außer dem Original-Revers, ſo nur in einem Exemplar empfangen wird, welchen der Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, nachdem er publice bey Erforderung aller Collegiorum von der Ritterſchaft und vorſitzenden Städten, in dem Engern Ausſchuß, von ihm abgeleſen, verwahrlich beygeleget, inzwiſchen aber durch einen Vortrag den gnädigſten Abſchied des Landtags mündlich wiederholet, und mithin der Landes-Convent gewöhnlichermaaßen völlig geendiget wird. Nach dieſem werden die gethanen Bewilligungen von der Ober-Steuer-Einnahme in gewiſſe gedruckte Ausſchreiben gebracht, auch erſtatten die bey währendem Landtage, zu Abnahme derer Steuer-Rechnungen, dem Herkommen nach, denominirte und gnädigſt confirmirte Deputirte von der Ritterſchaft und Städten von ihrer Expedition unterthänigſten Bericht an den Landesherrn, und geben bey nächſter Zuſammenkunft ihren Mitſtänden davon behörige Nachriche, welche Deputirte denn nicht nur währender Rechnungs-Abnahme die, vermöge einer, an die Ober-Steuer-Einnahme unterm 5. Octobris, 1725. dießfalls ergangenen beſondern Verordnung, determinirte Auslöſung, ſondern auch, wegen der Hin- und Herreiſe die gewöhnlichen Reiſekoſten genießen, und bey der Ober-Steuer-Einnahme gegen ihre Quittungen baar bezahlt bekommen.

Was nach geendigtem Landtage wegen der Bewilligungen von der Ober-Steuer-Einnahme zu beſorgen? Deputation zu Abnahme der Steuer-Rechnungen.

XXIX. Ausſchußtags-Abſchied.

XXIX.

Bey denen Ausſchuß-Tägen aber wird es mit dem Abſchied gehalten, wie zu ſolcher Zeit bey der Propoſition, und wird auch der Abſchied und Revers nur durch Deputirte abgeholet.

XXX. Land- oder Ausſchußtags-Acta. Exemplaria davon.

XXX.

Von denen Landtags- oder Ausſchußtags-Acten bekommt ein jeder Creyß ein, nach dem Original, durch einen von dem Erb-Marſchall oder deſſen Verweſer, hierzu beſtellten Notarium, richtig vidimirtes Exemplar, welches jeder Creyß jemand ihres Mittels um künftiger Nachricht willen, in Verwahrung giebet, ingleichen auch ein Exemplar der Stadt Leip-

zig,

ſind als Acta publica zu gebrauchen.

zig, wegen habender Direction bey denen Städten, jedoch daß ſolche ad Acta publica, bey erheiſchender Nothdurft gebraucht werden mögen.

XXXI. Auslöſung derer Stände.

XXXI.

Wer der Auslöſung bey Land- und Ausſchußtägen fähig ſey, iſt aus nachfolgendem zu erſehen, als nehmlich

XXXII. Die von Adel, ſo 4. Ahnen väterlicher, und 4. Ahnen mütterlicher Seite aufbringen können, ſollen ihren atteſtirten und examinirten Stammbaum produciren.

XXXII.

Diejenigen von Adel, welche Vier Stiftmäßige Ahnen von väterlicher und ſo viel an mütterlicher Seiten zugleich aufzubringen vermögen, nicht aber die, ſo neu nobilitiret, oder deren Verfahren ſich aus dem alten Adel in bürgerlichen Stand verheyrathet hätten, zu welchem Ende ein jeder, wenn er bey einer Landes-Verſammlung das erſtemal Seſſion nimmt, ſeinen ordentlichen atteſtirten und examinirten Stammbaum produciren ſoll.

XXXIII. Ausnahme wegen derer würcklichen Geheimden Räthe, und würcklichen Obriſten, wenn ſie adeliche Diplomata haben.

XXXIII.

Welche aber neues oder gar keines Adels, jedoch Auslöſungsfähige Güther beſitzen, immaßen entweder bey dem Civil-Etat würckliche Geheime Räthe dieſer Churfürſtlichen Lande, oder bey dem Militair-Etat Obriſten ſeyn, ſo würcklich als Obriſten commandiret, und in des Landesherrn Dienſten geſtanden, wenn ſie adeliche Diplomata vorzuzeigen haben, welches jedoch nur auf ihre Perſonen zu reſtringiren, nicht aber auf ihre Nachkommen, ſie hätten denn obige gradus erlanget, zu extendiren.

XXXIV. Reſtriction wegen dererjenigen, ſo denen Deliberationibus nicht würcklich beygewohnet; und derer, ſo verreiſet geweſen.

XXXIV.

Hingegen genießen ſolche keinesweges diejenigen, ſo denen Landtags-Deliberationibus nicht würcklich beygewohnet, (wenn ſie nicht durch zugeſtoßene Krankheit oder ratione officii daran verhindert worden) ob ſie gleich beſchrieben, und ſich beym Churfürſtl. Marſchall-Amte und dem Erb-Marſchall angemeldet; So wird auch denen, ſo verreiſet geweſen, ob ſie gleich bey dem Erb-Marſchall es gemeldet, die Zeit des Abweſens, bey der Abrechnung, gedachte Auslöſung abgezogen.

XXXV. Wegen mehrerer Beſitzer eines ungetheilten Guthes. und dererjenigen, ſo mehr als ein Guth beſitzen.

XXXV.

Wenn zwey oder mehr Gebrüder oder Vettern von ihren Güthern, ſo noch nicht getheilet, ſich eingefunden, kann nicht mehr als einer paſſiret werden, es wäre denn, daß die Güther in zweyen Creyßen gelegen, oder ſehr alte Theilungen deswegen ergangen; Es werden auch gnädigſte Erforderungs-Schreiben auf alle Güther, ſo Seſſionis et Voti fähig, obgleich ein Beſitzer derer mehr als eines hätte, zu Erhaltung ſolcher Güther Recht, um künftiger Beſitzer willen, geſendet, jedoch empfähet derſelbe nur einfache Auslöſung.

XXXVI. Wegen dererjenigen, ſo ihr Guth noch nicht in Lehn haben; derer Curatorum unmündiger Kinder; auch der Söhne vor ihren Vater.

XXXVI.

So genießen auch keine Auslöſung diejenigen, welche ihre Güther nicht in Lehn haben, noch auch Curatores unmündiger Kinder, noch ein Sohn vor ſeinen Vater, weil ſie zu Erſpahrung großer Unkoſten einem ohnedieß anweſenden Stande Vollmacht auftragen können.

XXXVII. Wegen derer, ſo nicht der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan.

XXXVII.

Es werden auch bey denen Land- und Ausſchußtägen nicht zu denen Seſſionen gelaſſen, welche einer andern als der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan. Ingleichen

XXXVIII. Wegen derer, ſo in Cauſis famoſis condemniret; oder denen die Special-Inquiſition zuerkannt; oder derer Vermögen in Concurs befangen iſt.

XXXVIII.

Diejenigen, welche in cauſis famoſis, durch eingeholete Urthel und Recht, überführet oder condemniret, oder denen die Special-Inquiſition durch Urthel und Recht zuerkannt, auch die, zu deren Vermögen ein Concurſus Creditorum entſtanden, ſo lange derſelbe nicht getilget.

XXXIX. Wegen derer neuen Schriftſaſſen. Auslöſungs-Quantum, und Reiſekoſten.

XXXIX.

Die neuen Schriftſaſſen, welche ihre Schriftſäßigkeit cum Clauſula, entweder gar nicht auf Landtägen, oder aber auf ihre Koſten allda zu erſcheinen, erlanget, werden zwar verſchrieben, bekommen aber keine Auslöſung.

Im übrigen aber genießet zu ſolcher Landtags-Auslöſung derjenige, welcher ſich zur Seſſion gebührend legitimiret, täglich Einen Gülden von jedem ihme nach der Beyfuge ſub A. bißher zugeſtandenen Pferde, ingleichen vor ein Nachtlager bey der Anher- und Rückreiſe auf jedes Pferd täglich 14. gl. und iſt, wie viel Meilen auf ein Nachtlager zu rechnen, aus der Anfuge ſub B. in mehrern zu erſehen.

XL. Bezahlung derer Auslöſe-Zeddul; und was ſonſt hierbey zu bemerken.

XL.

Die Auslöſe-Zeddel, wenn die Landſchaft ſolche Koſten übernimmt, werden im Hof-Marſchall Amte von dem Secretario gefertiget, dem Ober-Hof-Marſchall, Erb-Marſchall und von demjenigen, ſo die Auslöſung empfähet, nicht weniger nach der in der Ober-Steuer Buchhalterey mit angefügter Abrechnung deſſen, was 1.) bereits baar bezahlet, und 2.) zur Compenſation auf Land- und Tranck-Steuern in zwey gleichen Terminen, der Verfaſſung gemäß, aſſigniret werden, von dem Ober-Steuer-Buchhalter unterſchrieben, was aber an ſolcher Auslöſung währenden Landtag die Stände zu ihrer Subſiſtenz empfangen, ſolches wird ihnen, wie bißhero, aus der Land- und Tranck-Steuer-Haupt-Caſſa, von dem Ober-Steuer-Caſſirer, gegen abſonderliche Quittungen baar bezahlet, welcher hernach ſo wohl dieſelben, als beſagte Aſſignationes, wenn ſie aus denen Creyßen wieder eingelaufen, in ſeine Steuer-Haupt-Rechnungs-Ausgabe zu bringen und jede Poſt mit Eingangsberührten im Hof-Marſchall-Amte ausgeſtellten Auslöſe-Zeddeln zu beſcheinigen hat.

A.

Verzeichniß,

Nach wie viel Pferden folgende Stände die Landtags-Auslöſung zu genießen haben.

Sechs Pferde, ein Abgeordneter derer Fürſtl. Herren Vettern.
Sechs Pferde, der Chur-Sachſen Erb-Marſchall, oder deſſen Amts-Verweſer,
Sechs Pferde, ein Stiffts-Deputirter,
Sechs Pferde, ein Graf, wenn er in Perſon erſcheinet, und in dem Collegio derer Prælaten, Grafen, und Herren zu ſitzen berechtiget iſt.
Vier Pferde, die Gräflichen Abgeordneten, ſo von ihren Principalen expreſſe anhero geſchicket worden, und ſonſt die Auslöſung genoſſen haben.
Zwey Pferde, diejenigen Gräflichen Gevollmächtigten, ſo ſich außerdem allhier beſtändig aufhalten.
Sechs Pferde, die Univerſität Leipzig,
Fünf Pferde, die Univerſität Wittenberg,
Zwey Pferde, ein Stiffts-Syndicus,
Vier Pferde, jeder Stand im Engern Ausſchuſſe,
Vier Pferde, jeder Director } im Weitern Ausſchuſſe,
Drey Pferde, jeder Stand }
Drey Pferde, jeder Creyß Director und Con-Director, } bey der allgemeinen Ritterſchaft.
Zwey Pferde, jeder Stand, }

Die Städte, nach dem von dem Ober-Hof-Marſchall-Amte unterm 2. Aprilis 1716. ausgeſtellten hierbey mit angefügten Verzeichniß ſub C.

B.

Bey denen Land⸗ und Ausſchuß⸗Tägen werden denen Herren Landſtänden

Nachtlager, oder Reiſe⸗Tage paſſiret, wie von Anno 1612 her, aus denen Landtags⸗Actis beym Oberhof⸗Marſchallamte zu erweiſen, und zwar

Wird auf Vier Meilen ex hac ratione kein Nachtlager bezahlet,

Weiln diejenigen, ſo nicht weiter zu reiſen haben, flugs deſſelben Tages, wenn ſie von Hauſe abgereiſet, in Dreßden gelangen, oder auch vom letzten Nachtlager nur noch 1. 2. 3. oder 4. Meilen nach Dreßden haben, gleich ſelben Tages ſeiner Einkunft die volle Auslöſung, nehmlich auf jedes Pferd Ein Gülden Auslöſung zu genießen hat, beym Zurückwege nach Hauſe aber um deswegen, daß er in ſeine eigene Küche kommt, und vom Lande davor niemahls keine Bezahlung geſchehen.

Auf 5 Meilen wird gerechnet	1 Nachtlag.	Auf 25 Meilen wird gerechnet	6 Nachtlag.
⸗ 6 ⸗ ⸗	1 ⸗ ⸗	⸗ 26 ⸗ ⸗	6 ⸗ ⸗
⸗ 7 ⸗ ⸗	1 ⸗ ⸗	⸗ 27 ⸗ ⸗	6 ⸗ ⸗
⸗ 8 ⸗ ⸗	1 ⸗ ⸗	⸗ 23 ⸗ ⸗	6 ⸗ ⸗
⸗ 9 ⸗ ⸗	2 ⸗ ⸗	⸗ 29 ⸗ ⸗	7 ⸗ ⸗
⸗ 10 ⸗ ⸗	2 ⸗ ⸗	⸗ 30 ⸗ ⸗	7 ⸗ ⸗
⸗ 11 ⸗ ⸗	2 ⸗ ⸗	⸗ 31 ⸗ ⸗	7 ⸗ ⸗
⸗ 12 ⸗ ⸗	2 ⸗ ⸗	⸗ 32 ⸗ ⸗	7 ⸗ ⸗
⸗ 13 ⸗ ⸗	3 ⸗ ⸗	⸗ 33 ⸗ ⸗	8 ⸗ ⸗
⸗ 14 ⸗ ⸗	3 ⸗ ⸗	⸗ 34 ⸗ ⸗	8 ⸗ ⸗
⸗ 15 ⸗ ⸗	3 ⸗ ⸗	⸗ 35 ⸗ ⸗	8 ⸗ ⸗
⸗ 16 ⸗ ⸗	3 ⸗ ⸗	⸗ 36 ⸗ ⸗	8 ⸗ ⸗
⸗ 17 ⸗ ⸗	4 ⸗ ⸗	⸗ 37 ⸗ ⸗	9 ⸗ ⸗
⸗ 18 ⸗ ⸗	4 ⸗ ⸗	⸗ 38 ⸗ ⸗	9 ⸗ ⸗
⸗ 19 ⸗ ⸗	4 ⸗ ⸗	⸗ 39 ⸗ ⸗	9 ⸗ ⸗
⸗ 20 ⸗ ⸗	4 ⸗ ⸗	⸗ 40 ⸗ ⸗	9 ⸗ ⸗
⸗ 21 ⸗ ⸗	5 ⸗ ⸗	⸗ 41 ⸗ ⸗	10 ⸗ ⸗
⸗ 22 ⸗ ⸗	5 ⸗ ⸗	⸗ 42 ⸗ ⸗	10 ⸗ ⸗
⸗ 23 ⸗ ⸗	5 ⸗ ⸗	⸗ 43 ⸗ ⸗	10 ⸗ ⸗
⸗ 24 ⸗ ⸗	5 ⸗ ⸗	⸗ 44 ⸗ ⸗	10 ⸗ ⸗

C.

Verzeichniß

derer Städte, ſo ſich anjetzo bey dem allgemeinen Land⸗Tage 1716. allhier in Dreßden befinden, was ſelbige vor Pferde und Nachtlager haben, als:

In engern Ausſchuß.

Pferd.	Meil.	Nachtl.		Pferd.	Meil.	Nachtl.	
8	13	6	Leipzig.	5	4	⸗	Freyberg.
5	14	6	Wittenberg.	4	8	2	Chemnitz.
5	⸗	⸗	Dreßden.	4	30	14	Langenſalza.
5	12	4	Zwickau.	4	9	4	Torgau.

8.

Weiter Ausſchuß.

4	10	4	Anneberg.	3	7	2	Liebenwerda.
3	17	8	Weißenfelß.	3	8	2	Marienberg.
4	3	⸗	Meißen.	3	16	6	Plauen.
4	11	4	Eilenburg.	3	19	8	Neuſt.a.d.Orl.
3	4	⸗	Hayn.	3	11	8	Weyda.
3	26	12	Weiſſenſee.	3	14	6	Dölitzſch.
3	10	4	Herzberg.	3	10	4	Wurzen.
3	12	4	Schmiedeberg.	3	29	14	Tennſtädt.
4	12	4	Schneeberg.	3	23	10	Sangerhauſen.

18.

Allgemeine Städte.

Chur⸗Creyß.

1	17	8	Niemeck.	2	12	4	Schönewalda.
2	14	6	Zahne.	2	15	6	Brehna.
2	14	6	Kemberg.	2	15	6	Bitterfeld.
2	12	4	Prezſch.	2	11	4	Prettin.
2	12	4	Jeßen.	2	8	2	Uibigau.
2	13	6	Schweinitz.	1	18	8	Brück.
1	13½	6	Seyda.	2	9	4	Wahrenbrück.
2	10	4	Schlieben.	2	17	8	Belzig.
2	16	6	Graffenhaynichen.				

17.

Thüringiſche Creyß.

Pferd.	Meil.	Nachtl.		Pferd.	Meil.	Nachtl.	
1	30	14	Dammsbrück,	2	20	8	Laucha.
hat der Langenſalzer Vollmacht.							
2	23	10	Eckartsberga.	1	24	10	Kindelbrück.
1	19	8	Freyburg.	2	20	8	Müchelн.

6.

Meißniſcher Creyß.

2	2	⸗	Pirna.	2	7	2	Mühlberg.
2	7	2	Oſchaz.	2	2	⸗	Dippoldisw.
2	3	⸗	Königſtein.	2	11	4	Dommizſch.
2	4	⸗	Biſchoffswerd.	1	2	⸗	Rabenau.
2	4	⸗	Ortrand.	1	3½	⸗	Gottleube.
2	3	⸗	Stolpen.	2	9½	4	Schilda.
2	4	⸗	Neuſt. im Amte	1	3	⸗	Berggießhüb.
			Hohenſtein.	1	3	⸗	Hohnſtein.
2	7	2	Senfftenberg.	2	4	⸗	Schandau.
2	5	2	Lommazſch.	2	5	2	Sebniz.
2	7	2	Belgern.	1	2½	⸗	Wehlen.
2	2	⸗	Radeberg.	1	1½	⸗	Dohna.

23.

Erzgebürgiſche Creyß.

1	11	4	Aue.	1	9	4	Thum.
1	11	4	Schlettau.	2	4	⸗	Altenberg.
1	11	4	Scheibenberg.	1	12	4	Grünhayn.
1	12	4	Neuſtädtel bey				
			Schneeberg.	1	10	4	Geyer.
1	8	2	Zöbliz.	2	3	⸗	Glaßhütte.
2	7	2	Mitweyda,	2	13	6	Werdau.
			Crimmitzſchau.	1	10	4	Gößſtädt.
2	14	6	Joh. Georgenſt.	1	14	6	Eybenſtock.
2	10	4	Stollberg.	2	6	2	Oederan.
1	11	3	Elterlein.	2	8	2	Wolckenſtein.
1	10	4	Buchholz.	1	9	4	Ehrenfriedersdorff.
2	7	2	Franckenberg.				
1	⸗	⸗	Tharandt.	1	12	4	Zwönitz.
2	5	2	Roßwein.	2	8	2	Zſchopau.
1	4	⸗	Siebenlehn.	1	12	4	Schwarzenb.
1	12	4	Neuſtadt,	2	4	⸗	Roßen.
			Oberwieſenthal.	1	7	2	Schellenberg.

31.

Leipzigiſche Creyß.

2	10	4	Borna.	2	7	2	Geringswalda.
2	8	2	Coldiz.				
2	9	4	Geithayn.	2	10	4	Grimma.
2	9	4	Lauſig.	2	12	4	Düben.
2	6	2	Waldheim.	2	6	2	Döbeln.
2	8	2	Leißnigk.	2	7	2	Mügeln.
2	7	2	Harta.	2	16	6	Zörbig.
2	8	2	Rochliz.	2	14	6	Pegau.

15.

Voigtländiſche Creyß.

1	19	8	Geſell.	1	18	8	Neukirchen.
2	17	8	Oelßnitz.	1	18½	8	Pauſa.
2	18	8	Adorff.				

5.

Neuſtädtiſche Creyß.

2	17	8	Auma.	1	21	10	Ziegenrück.
1	18	8	Triptiz.				

3.

Sign.
Dreßden, den 2. April
1716.

Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſches
Oberhof⸗Marſchallamt.

Extract

Sub ♂ No. 51. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 12. April 1728, mit Weglaſſung des 2. 3. 4. 8. 9. 10. 11. und 13ten §.

Der Allerdurchlauchtigſte Großmächtigſte König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc. erkennen mit beſonderer dancknehmigen gnädigſten Zufriedenheit, daß Dero bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage, ſämmtliche anweſende getreue Stände von Ritterſchaft und Städten, in der am 22. Mart. a. c. übergebenen Praeliminair-Schrift durch das, über Ihrer Königl. Majeſt. dermahlige Hohe Anweſenheit, und Dero, durch Göttliche Güte wieder hergeſtellte Geſundheit, bezeigte unterthänigſte Vergnügen, ſowohl das hiernechſt conteſtirte gehorſamſte Mitleiden, wegen des durch göttliche Schickung erfolgten Hochſeligen Hintritts Dero Königlichen Frau Gemahlin Majeſt. auch jüngſthin verhengten Ablebens des Printzens Joſephi Auguſti, wie nicht minder durch die für Ihrer Königl. Majeſt. ingleichen des Königlichen Printzens und Dero Frau Gemahlin Hoheiten, auch des jungen Printzens und Beyden Printzeßinnen unverrücktes Wohlſeyn, beygefügte gute Wünſche, ihre jederzeit erwieſene vollkommene Devotion abermahls an den Tag legen wollen: und nachdem ſie zugleich in ein und andern Punkten des Landes Nothdurft und Anliegen mit geziemender Submiſſion vorgetragen; So laſſen Höchſtgedachte Ihre Königl. Majeſt. zu gnädigſter Reſolution denenſelben hierdurch unverhalten ſeyn, was maßen ſo viel

I.

I. Nochmalige Religions-Aſſecuration

Die anderweit unterthänigſt erinnerte Aufrechterhaltung der in hieſigem Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen eingeführten Evangeliſchen Religion ungeänderter Augſpurgiſcher Confeſſion und was deme überall anhängig, belanget, Ihre Königl. Majeſt. der dißfalls E. getreuen Landſchaft Ao. 1718. In fundamento Pacis Weſtphalicae ertheilten und durch die nachhero bey allen Landes-Verſammlungen wiederholte Verſicherungen vielfältig beſtätigten Chur- und Landes-Fürſtlichen verbindlichen Aſſecuration nicht nur unvergeßlich in Gnaden eingedenck, ſondern anbey Landesväterlich gemeinet ſind, darüber unverbrüchlich zu halten, und wenn deme entgegen, wieder beſſere Zuverſicht von Seiten der Catholiſchen-Geiſtlichen, oder ſonſt gehandelt werden ſollte, ſolches behörig unterſuchen, und nach Befinden das unzuläßige abſtellen zu laſſen ꝛc.

V.

V. Eingriffe derer Commiſſarien und Beamten,

Belangend das über derer Commiſſarien und Beamten, Eingriffe in derer Unter-Obrigkeiten Jurisdiction, Privilegien und Befugniſſe wiederholte Gravamen, ingleichen daß die zum Juſtiz-Weſen nicht beſtellte Collegia ſich in denen dahin einſchlagenden Sachen, einer ungebührlichen Cognition anmaſſen; So hätten billig hierbey die ſich ereignete Special-Caſus angegeben werden ſollen, weiln ſonſten die Erledigung dieſer Beſchwerde füglich nicht erfolgen kann, immittelſt aber wollen dennoch Ihro Königliche Majeſt. Dero Collegia und inſonderheit die Landes-Regierung dahin nochmahls anweiſen, damit hierunter der Landesverfaſſung und denen vorhandenen Verordnungen zuwieder nichts verhänget werde, auch denenjenigen, ſo hierüber mit Beſtande Klage führen, ſchleunige Hülffe wiederfahren; und wie es im übrigen wegen derer, von dem Chur- und Landes-Fürſten verordneten Commiſſarien inſonderheit bey demjenigen, was dieſerhalb in der erläuterten und verbeſſerten Proceß-Ordnung, Tit. I. §. 9. hinlänglich verſehen, ſein ferneres Bewenden hat; Alſo wollen jedoch Ihre Königl. Majeſt. fürohin gnädigſt geſchehen laſſen, daß diejenigen welchen in Dero Nahmen aus denen Collegiis einige Commiſſion aufgetragen wird, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit das erhaltene Commiſſoriale in ſo weit es derſelben zu wiſſen nöthig durch deſſen Extract, ein für allemahl, jedoch nur Notifications-Weiſe, mit communiciren ſollen, geſtalt denn Ihre Königl. Majeſt. daß ſolches gebührend beobachtet werde, vermittelſt eines Mandats verfügen wollen.

ſollen abgeſtellet werden.

Was die Commiſſarii, gegen die ordentlichen Gerichts-Obrigkeiten, zu obſerviren haben?

Erſetzungen derer Vacanzien in Collegiis, mit Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten; und daß dieſelben, nicht practiciren ꝛc. ſollen.

Wegen Erſetzung derer bey denen Collegiis ſich ereignenden Vacanzien, mit eingebohrnen, der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Perſonen haben Ihre Königliche Majeſt. bey denen in Annis 1706. 1718. und 1722. gehaltenen Landtägen ſich bereits zur Gnüge erkläret, auch darüber dergeſtalt beſtändig halten laſſen, daß die getreuen Stände ſich darbey gar wohl hätten beruhigen können, hingegen laſſen Sich dieſelben den hierbey gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlag, daß nur erwehnte in die Collegia zu recipirende Perſonen, zugleich mit verpflichtet werden möchten, bey dem erhaltenen Officio, weder directe oder indirecte zu practiciren, Proceſſe zu dirigiren, oder in Sachen, ſo bey dem Collegio, worinnen ſie ſitzen, entweder ſchon anhängig, oder dahin kommen, auſſerhalb der Güte wiſſentlich nicht zu rathen, noch zu ſchreiben, gar wohl gefallen, und werden zu ſolchem Ende das benöthigte gehörigen Orts zu reſcribiren wiſſen. Die freye Wahl derer Raths-Glieder und anderer Bedienten bey denen Städten, durch Aufdringung ungeſchickter Leute, einſchräncken zu laſſen, ſind Ihre Königl. Majeſt. keinesweges gemeinet, vielmehr gehet Dero gnädigſte Intention dahin, daß es darunter bey jedes Orts rechtmäßig hergebrachter Verfaſſung unverändert gelaſſen werde es wäre denn, daß bey dergleichen Wahlen unzuläßige Affecten, und auf Bluts-Freund- und Schwägerſchaften, oder andere wohl gar ſtrafbare Connexiones gerichtete Neben-Abſichten mit unterlieffen, und dabey das gemeine Beſte auſſer Augen geſetzet würde, als welchen Fall es die Räthe in Städten ſich ſelbſt beyzumeſſen hätten, wenn aus Landesherrlicher Macht und Einſicht, die ſolchergeſtalt ungebührlicher Weiſe vorgenommene Wahlen wiederum aufgehoben würden.

Freye Rathswahlen in Städten, und was dabey zu obſerviren?

VI.

VI. Niedergeſetzte Commercien-Deputation.

Der mit mehrern unterthänigſt vorgeſtellte Verfall des Commercii in hieſigen Landen, dringet Ihrer Königl. Majeſt. um ſo mehr zu Hertzen, als Sie deſſen Aufnahme und Emporbringung aus dem auf Dero geſammten Lande Wohlſtand unabläßig gerichteten Abſehen, Sich jederzeit ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen, auch zu ſolchem Ende, unter andern getroffenen heilſamen Veranſtaltungen, eine beſondere Commercien-Deputation nach der davon E. getreuen Landſchaft noch jüngſthin beſchehenen anderweiten Eröffnung aus Dero Collegiis niederſetzen, und durch ſelbige dieſe gemeinnützige Sache allen Fleißes reſpiciren zu laſſen, reſerviret haben ꝛc. Mit denen ſteinernen Poſt-Säulen, wovon der gute Nutzen und Bequemlichkeit vor die Reiſenden in denen Mandatis vom 24. Julii 1722. und 7. Septembr. 1724. gnüglich gezeiget wor-

Steinerne Poſt-Säulen

ſollen nur auf die Haupt- und Poſt-Straſſen geſetzet, und die hölzernen Arm- und Wege-Säulen, wieder in Stand gebracht werden.

werden, hat es die Meinung gehabt, daß ſolche nur auf denen Haupt- und Poſt-Straßen geſetzet werden ſollten, nicht minder iſt es eine unumgängliche nöthige und nützliche Sache, die hin und wieder eingegangene höltzerne Arm- und Wege-Säulen, wieder in Stand zu bringen.

Hierbey ſind auch die Unterthanen zur billigen Mitleidenheit zu ziehen.

Und dahingegen die darzu erforderliche Koſten ſo hoch nicht anſteigen können, vielmehr auch denen Gerichts-Obrigkeiten hierunter die Unterthanen zu einer billigen Mitleidenheit zu ziehen, in ſeiner Maße nachgelaſſen worden; So wird dieſe Beſchwerde künftig von ſich ſelbſt wegfallen.

VII.

VII. Generale wegen Entrichtung des Gleites ꝛc. de Ao. 1715. Erläuterung deſſelben.

Wie es mit Entrichtung des Gleites von dem Getreyde und andern Bedürfniſſen, ſo bey denen von Adel und ſonſt auf dem Lande erkauffet, und mit deren Pferden und Geſchirr in die Städte geführet werden, zu halten ſeyn, ſolches iſt bereits durch das Generale vom 10. Decembris 1715 der Billigkeit gemäß entſchieden worden, wobey es noch ferner verbleibet, ſollten ſich aber hierwieder einige Contraventiones äußern; So iſt der Verkäuffer zu Erlegung der dem Käuffer ſonſt obliegenden Abgabe nicht unbillig anzuhalten auch überdieß dafür behörig anzuſehen.

XII.

XII. Dem Wild-Schaden, ſoll nach Möglichkeit abgeholffen werden.

Derer abermahls angebrachten Beſchwerden wegen des Wild-Schadens, hätten Sich Ihro Königl. Majeſt. vor dieſesmahl um ſo weniger verſehen, als Sie vielmehr gewiß geglaubet, es würden ſelbige durch die zeithero gehaltene vielfältige Ausſchießen, ihre abhelfliche Maße erlanget haben, immaßen denn auch dieſelbe hierunter noch ferner nach Möglichkeit remediren zu laſſen, nicht ungeneigt ſind. Es verſichert auch der Oberhof-Jägermeiſter in ſeinem dißfalls erſtatteten pflichtmäßigen Berichte, daß die Verzäunung und Abſcheuchung des Wildes, wenn ſie der Jagd- und Forſt-Ordnung gemäß, auf eine der Wildbahne unſchädliche Art geſchehe, keinem verwehret werde, ſollte aber auch hierunter ein oder anderer Jagd- und Forſt-Bedienter ungebührliche Hinderniß machen, ſo hat der gravirte Theil ſolches gehörigen Orts erweißlich anzubringen, und wird ihme ſodann die erforderliche Hülffe nicht entſtehen.

Unſchädliche Verzäunung, und Abſcheuchung des Wildes, iſt keinem verwehret.

Ebenermaßen werden auch Ihro Königl. Majeſt. dem mit angehängten Gravamini über derer mit Immobilien angeſeſſenen Forſt- und Jagd-Bedienten, auch in Civil-Sachen angemaßte Independenz von denen Judiciis abhelffen und in ſolcher Abſicht die dißfalls unterm 1ſten Martii 1701 und 20. Julii 1712 auch ſonſt ergangene Verordnungen dahin erläutern laſſen, daß beſagte Jagd- und Forſt-Bedienten in cauſis realibus und in Sachen, ſo nicht ihren Dienſt und Amt betreffen, vor dem ordentlichen Foro desjenigen Orts, wo ſie angeſeſſen ſind, Recht geben und nehmen, in perſonalibus aber, auf Maß- und Weiſe, wie die ergangenen Verordnungen es beſagen, wieder ſie verfahren werden ſoll ꝛc.

Erläuterung wegen des Fori derer Forſtbedienten in realibus, ſo nicht ihren Dienſt betreffen, und perſonalibus.

Welches Ihro Königl. Majeſt. denen ſämmtlichen anweſenden Ständen, nebſt Verſicherung Dero Ihnen beſtändig beybehaltenden Königlichen Gnade, Liebe und Hulde auf Eingangs erwehnte Praeliminar-Schrift zur gnädigſten Reſolution hierdurch wiſſend zu machen, der Nothdurft befunden haben. Geben zu Dreßden, den 12ten Aprilis 1728.

Auguſtus Rex.

Extract

No. 91. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 19. May 1728.

WIR Friedrich Auguſt von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc. Erkennen die von Unſern getreuen Ständen von Praelaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten in der unterm 15ten huj. eingereichten unterthänigſten Bewilligungsſchrift vor Unſer und Unſers Königlichen Hauſes Wohlergehen, wiederholte gute Wünſche, und die nach beſchehener Erwegung derer in Unſerer gnädigſten Propoſition enthaltenen Punkte in den mehreſten gethane treuhertzige Erklärung mit gnädigſtem Wohlgefallen; Und ob wohl

1. Wiederholung derer Religions-Verſicherungen.

Ad 1.) So viel den Statum Religionis der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion in Unſerm Chur-Fürſtenthume Sachſen und incorporirten Landen anbelanget, Eine getreue Landſchaft wegen deſſen unverrückter Aufrechthaltung ſowohl vorhin, als inſonderheit Anno 1718. in Fundamento Pacis Weſtphalicae und von Uns ertheilten verbindlichen Aſſecuration auch dießfalls bey allen Landes-Conventen, und noch jüngſthin in der Reſolution auf die Praeliminar-Schrift gethane abermahlige Erklärung ſich ſchon völlig verſichert halten können; So haben Wir dennoch bey Ausſtellung gegenwärtigen Abſchieds mit anderweiter Wiederholung angeregter theuerſten Verſicherungen, Unſern treugehorſamſten Ständen um ſo weniger entſtehen wollen, als Wir ohnedieß darüber unverbrüchlich halten, und demjenigen was ſolchem entgegen, wieder beſſere Zuverſicht unternommen werden möge, befundener Beſchaffenheit nach remediren zu laſſen, unverändert und ernſtlich gemeinet ſind.

2. Mißbräuchen in Juſtiz- und Policey-Sachen; inſonderheit bey Innungen, ſoll abgeholffen werden.

Ad 2.) Gleichergeſtalt ſind Wir auch die treugehorſamſten Stände mit ihren unverſchreiblichen Erinnerungen in Juſtiz- und Policey-Sachen zu hören, und ſowohl darauf, als wie inſonderheit denen von denen Innungen herrührenden Mißbräuchen, immaſſen von Unſerer Landes-Regierung bisanhero bey vorkommenden Gelegenheiten zum öftern bereits geſchehen, noch ferner dereinſt die abhelfliche Maße zu ſchaffen, nothdürftige Reflexion zu machen, nicht ungeneigt, Werden

3. Verbeſſerung des Commercii, und des Müntz-Weſens.

Ad 3.) Uns auch die ſowohl in Unſerer Propoſition als auch Reſolution auf die Praeliminarſchrift wegen Beförderung und Emporbringung des Commercii in Unſerm Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen, auch Verbeſſerung des Müntzweſens gnädigſt verſprochene nachdrückliche Veranſtaltungen, nach Möglichkeit zu Wercke zu bringen, ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen.

4. Banquerotier-Mandat, de Ao. 1724. ſoll erläutert werden.

Ad 4.) Wie das im Jahr 1724 wieder die Banqueroutiers promulgirte Mandat, in Anſehung des Wechſel-Negotii annoch in ein und dem andern zu erläutern und zu verbeſſern ſeyn möchte, darüber werden Wir Unſerer Landes Regierung ohnmaßgebliches Bedencken erfordern, und Uns ſodann darauf weiter nach Befinden zu entſchließen nicht ermangeln.

6. Verbeſſerung derer Anſtalten, auf Univerſitaeten;

Ad 6.) Was hiernechſt ohnmaßgeblich erinnert werden, daß auf denen hieſigen Univerſitaeten die Humaniora mit mehrern Ernſte getrieben, die Lectiones und Diſputationes durchgehends in lateiniſcher Sprache gehalten, die Stipendia nur denen dürftigen Landes-Kindern, ſo vor andern zu denen Studiis fähig, ohne Verkürtzung gereichet, und endlich die unnöthigen Ferien möglichſt eingezogen werden möchten; Solches befinden Wir nicht ohne Erheblichkeit zu ſeyn und werden, zu dem Ende, wie bereits ſowohl bey denen Univerſitaeten, als auch denen Fürſten-Schulen, vermittelſt Unſers Ober-Conſiſtorii ein und andere nützliche Veranſtaltung getroffen werden, alſo auch noch ferner, daß die Jugend nicht ohne Unterſchied zum Studiren angehalten, ſondern ein Selectus ingeniorum beobachtet, mithin diejenigen, ſo von denen Ihrigen denen Studiis gewiedmet werden wollen, zuförderſt, ob ſie dazu geſchickt ſeyn möchten, wohl tentiret werden ſollen, an gedachtes Unſer Ober-Conſiſtorium hinlängliche Verordnung ertheilen.

und Fürſten-Schulen.

7. Beybehaltung der Steuerverfaſſung,

Ad 7.) Wir wiederholen die wegen unverrückter Beybehaltung der gegenwärtigen wohl eingerichteten Steuerverfaſſung und dabey eingeführten guten Ordnung mehrmahlen und noch bey dem letzt verwichenen Ausſchußtage gegebene Verſicherungen um ſo williger, als Unſer eignes Intereſſe nebſt dem Uns höchſtangelegenen Landes-Credit, ſolches unumgänglich erheiſchet. In ſolcher Landesväterlichen Abſicht wollen Wir auch dasjenige, was E. getreue Landſchaft wegen genauerer Einrichtung des Schock-Weſens, und was deme mehr anhängig in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, in weitere Erwegung ziehen, hierüber der Ober-Steuer-Einnahme unvergreifliche Gedancken vernehmen, und ſodann einen Entſchluß faſſen, wie Wir es der Billigkeit gemäß, auch dem Lande und dem Steuer-Aerario vorträglich zu ſeyn befinden werden.

und Verbeſſerung des Schockweſens.

11. Unterſuchung derer Contraventionen wider den Gebrauch des Stempel-Pappiers.

Ad 11.) Bey der angeordneten Unterſuchung der ſich hin und wieder veroffenbahrten Unterlaſſung des Gebrauchs des Stempel-Pappiers, iſt die Abſicht eintzig und allein auf diejenigen Orte, wo ſich dieſerwegen ein gegründeter Verdacht ereignet, gerichtet geweſen, und wollen Wir dahero daß hierunter nicht zu weit gegangen noch jemand über die Gebühr beſchweret werden ſolle, gemeſſenſten Befehl ertheilen. Im übrigen werden die getreuen Stände die Unterſuchung und Beſtrafung ſothaner wieder das publicirte Impoſt-Ausſchreiben unternommenen Contraventionen ſelbſt nicht anders als gerecht und billig befinden, auch, da ſich deren bey der Unterſuchung bereits vielfältige zu Tage geleget, daraus nunmehro zu beurtheilen haben, daß, weiln die darauf geſetzte Sechzehnfache Strafe ſelbige zu verhüten nicht einmal hinlänglich ſeyn wollen, ſolche nicht zu ſcharf eingerichtet ſey, nichts deſto minder wollen Wir zu Bezeigung Unſerer Gnade und Clemenz geſchehen laſſen, daß, ungeachtet der vorlängſt verſtrichenen praecluſiviſchen Friſt, denen Intereſſenten zur Nachſtempelung derer Documenten, annoch zum Ueberfluß eine Sechs Monathliche Nachſicht geſtattet, und ſolches vermittelſt eines beſondern nechſtens zu publiciren habenden Mandats, ins gantze Land bekannt gemachet werde.

Prorogation der Friſt zur Nachſtempelung derer Documente.

14. Inſtruction derer Steuer Exequirer, ſoll genau beobachtet werden.

Ad 14.) Wir werden, damit die wegen derer Exequirer Anno 1722 publicirte Inſtruction durchgehends genau beobachtet, die Contribuenten über das gelieferte behörig quittiret, und denenſelben die Quittungs-Bücher nicht vorenthalten werden, die an die Ober-Steuer-Einnahme bey letzterm Ausſchußtage auf derer getreuen Stände damahliges unterthänigſtes Suchen ertheilte nachdrückliche Verordnung nochmahls wiederholen.

Diſpoſition der erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 42. §. 8. wegen derer Einnehmere, iſt beyzubehalten.

Was aber wegen derer Einnehmere in der angezogenen erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 42. §. 8. verordnet, ſelches iſt der Billigkeit nicht ungemäß, und fället Uns dahero bedencklich, hierunter eine Aenderung zu treffen.

18. Remiſs,

Ad 18.) Allermaßen Wir bisher nichts mehr gewünſchet, als Uns in Stande zu ſehen, Unſern getreuen Unterthanen die vorlängſt zugedachte Reſpiration dereinſt angedeihen zu laſſen; Als gereichet Uns zu beſonderm Vergnügen, daß Wir vorjetzo damit noch weiter, dann bey letztern Ausſchußtage gehen können, und laſſen dannenhero dem mit beygefügten gehorſamſten Suchen nach, in Gnaden geſchehen, daß diejenigen Sechs-Quatember und 4½ Pfennig, ſo gegen die ſonſt zu Landes-Bedürfniſſen deſtinirt geweſenen Quatember und Pfennige vorjetzo weniger bewilliget und ausgeſetzet ſind, denen Contribuenten auf die Jahre 1729. 1730 und 1731 zu gute gehen, und alſo ſelbige ſich einer mercklichen Erleichterung in der That zu erfreuen haben mögen.

von 6 Quatbr. und 4½. Pf.

20. Die Ritter-Pferde in denen Stiftern, ſind von dem Corpore derſelben nicht zu ſepariren;

Ad 20.) Gleichwie Wir die wegen derer Stiffter Merſeburg und Naumburg abermahls mit angehängte Verwahrung, daß die Ritter-Pferde daſelbſt von dem Corpore Derſelben nicht zu ſepariren, billig und gegründet finden, auch nicht geſtatten werden, daß, da gedachte Ritterſchaft auch vor dieſesmahl die Ritter-Pferde der ohne dieß zum Corpore der Landſchaft mit gehörigen beyden Stifter, aus gegenwärtiger Repartition gelaſſen, ſolches in Zukunft zu einigen Praejudiz und Conſequenz gereiche; Als ſind Wir hingegen gnädigſt zufrieden, daß die unbeſchockten ſogenannten Frey-Güther nach einer billig-mäßigen Proportion zur Mitleidenheit gezogen werden mögen. Zu deſſen allen Urkund Wir dieſen Landtags-Abſchied mit eigenen Händen unterſchrieben haben, und Unſer Königliches Chur-Secret wiſſentlich vordrucken laſſen. Geſchehen zu Dreßden, am 19ten Maji, 1728.

unbeſchockte Freygüther auch zur Mitleidenheit zu ziehen.

Auguſtus Rex.

Extract

Sub ☿ No. 52. aus der auf die Praeliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, am 24. Sept. 1731. mit Weglaſſung des 3. 4. 5. 6. 9. 10. 11. und 12ten §.

Der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte König in Pohlen ꝛc. und Churfürſt zu Sachſen ꝛc. haben ſich die, von Dero, bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage ſämmtlicher anweſenden getreuen Stände, von Praelaten, Grafen, und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten übergebenen Praeliminar-Schriften geziemend vortragen laſſen.

Wie nun Ihro Königl. Majeſt. das darinnen gleich Anfangs über Dero jetzige Gegenwart conteſtirte unterthänigſte Vergnügen, ſowohl die von Ihro und des Königl. Printzens, auch Dero Gemahlinn Hoheiten, nicht minder derer jungen Printzen und Printzeßinnen, unverrücktes Wohlergehen angehängte wohlgemeynte Wünſche als ein Merkmal devoteſter Treue und Liebe mit beſonderer gnädigſter Zufriedenheit auf- und annehmen: Alſo haben auch Dieſelbe die hiernechſt von E. getreuen Landſchaft in ein und andern des Landes Nothdurft und Anliegen betreffenden Punckten gethane ſubmiſſeſte Vorſtellungen allergnädigſt beherziget, und ſind

I.

um ſo mehr geneigt, Dero, wegen Aufrechthaltung der in hieſigem Chur-Fürſtenthum und incorporirten

I. Wiederholte Religions-Aſſecuration.

Landen eingeführten Evangeliſchen Religion, ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion, ingleichen andern Religions-Verwandten nicht zu geſtattenden Anſäßigkeit mit Immobilien, und was dem mehr anhängig, zum öfftern gegebene theuerſte Verſicherungen, auch vorjetzo hierdurch zu wiederholen; Alſo ohnedem Dero Landesväterliches Abſehen auf die Erfüllung desjenigen, weſſen ſie ſich in der unterm 6. May, 1718. in fundamento Pacis Weſtphalicae, ertheilten Chur- und Landes-Fürſtl. Aſſecuration, ſowohl in dem kurtz darauf ausgeſtellten Land-Tags-Abſchiede diesfalls zur Gnüge erkläret, beſtändig gerichtet geweſen; Dahero ſie denn keinesweges deme entgegen weder directe noch indirecte etwas verhängen, ſondern vielmehr alle erweißlich dargethane Contraventiones und Ungebührniſſe behörig abſtellen laſſen werden. Wie

II.

II.

Abſtellung derer Mißbräuche wider das Mandat wegen der Sabbaths-Feyer, de An. 1721.

der angeführter Maßen an verſchiedenen Orten noch immer fortwährenden Mißdeut- und Uebertretung des wegen der Sabbaths-Feyer, unterm 6. May, 1721. promulgirten Mandats, theils durch derer Unter-Obrigkeiten eigene genauere Beobachtung deſſelben, theils aber, und wenn ſolches in ihren Mächten nicht beruhen ſollte, durch gehörigen Orts beſchehene unverweilte Anzeige derer ſich in Weg legenden Hinderniſſe, geſteuert werden könnte, ſolches iſt denen getreuen Ständen mehrmahls, und noch bey der letzten Landes-Verſammlung auf dieſerwegen geführte gleichmäßige Beſchwerde, zu erkennen gegeben worden. Es wollen aber dennoch Ihro Königl. Majeſt. in Gnaden weiter bedacht ſeyn, auf was Art der hierunter in denen Landes-Geſetzen abgezielte Zweck am füglichſten zu erlangen, und denen annoch vorhandenen Gebrechen abzuhelfen ſeyn möge.

Beſſere Einrichtung derer Catechismus-Examinum; und Schul-Viſitationen.

Nicht minder haben Dieſelbe wegen fleißiger Fortſetz- auch beſſerer Einrichtung derer Catechismus-Examinum und Viſitationen derer Schulen auf dem Lande, die bereits unterm 21. May, 1728. ergangene Verordnung an Dero Ober-Conſiſtorium untern heutigen dado wiederhohlet ꝛc.

VII.

VII.

Denen Beſchwerden, wegen derer bey denen Cammer-Sachen vorgehenden Exceſſen, ſoll Remedur gegeben werden.

Um denen, wegen theils erhöheten, theils zur Ungebühr geforderten Cammer-Intraden, Saltz-Pacht, Eiſen-Licent, Zölle, Gleithe, auch des von den Lohn-Kutſchern und Fuhr-Leuten zu entrichtenden Paſſagier-Geldes, ſowohl derer bey der Land-Acciſe und Fleiſch-Steuer vorgehenden Exceſſe geführten abermaligen Beſchwerden, die erforderliche Remedur zu verſchaffen, werden Ihro Königliche Majeſt. Dero Cammer-Collegio nicht nur die ſchleunige Unterſuch- und Abſtellung dieſer und dergleichen Gravaminum nochmahls anbefehlen, ſondern auch ſelbiges nachdrücklich dahin anweiſen, daß überhaupt kein Contribuent zur Ungebühr beſchweret, und hingegen diejenigen Bedienten, ſo darwider handeln, ernſtlich beſtrafet werden ſollen. Ob nun gleich

VIII.

VIII.

Desgleichen denen über die General-Conſumtions-Acciſe.

Ihro Königl. Majeſt. aus denen E. getreuen Landſchaft mehrmahls eröffneten trifftigen Urſachen, erhebliches Bedencken tragen, die General-Conſumtions-Acciſe als einen an ſich gar bequemen Modum contribuendi wiederum aufzuheben;

So erfordert doch Dero ſelbſt eigenes Landesherrl. Intereſſe, daß, wenn wider Dero gnädigſte Intention und promulgirte General-Verordnung gegen Verhoffen Exceſſe dabey vorfallen ſollten, denenſelben zu ſteuern und behörigen Einhalt zu thun ꝛc.

Wie nun Ihro Königl. Majeſt. obiges denen ſämmtlichen anweſenden Ständen von Prælaten, Grafen und Herren denen von der Ritterſchaft und Städten auf Eingangs angezogene Præliminar-Schriften zur gnädigſten Reſolution hierdurch nicht verhalten wollen; Alſo verbleiben Sie auch denenſelben mit Königlicher Huld und Gnade beſtändig beygethan. Geben zu Dreßden, den 24. Septemb. 1731.

Auguſtus Rex.

Extract

No. 71. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 7. Octobr. 1731.

WIR, Friedrich Auguſtus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Empfinden über die von Unſern anhero verſammleten getreuen Ständen, an Prælaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, nach reiflicherer Erwegung derer in Unſerer jüngſthin eröffneten Propoſition enthaltenen Pünkte nunmehro gethane und Uns gehorſamſt überreichte guthertzige Bewilligung, auch ſonſt allenthalben und beſonders in Beſchleunigung der Sachen bezeigte unverrückte Devotion ein gnädigſtes Gefallen, und ſind dagegen bey Ausſtellung gegenwärtigen Landtags-Abſchiedes des nochmahligen Erbiethens bey Unſern wegen Aufrechthaltung des Status Religionis in hieſigem Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen, ſowohl Anno 1718. als nachhero bey allen Landes-Conventen zu oft wiederholtenmahlen und noch letzthin in der Reſolution auf die Præliminar-Schrift ertheilen Chur- und Landes-Fürſtlichen verbindlichen Verſicherungen es nicht nur unverändert bewenden, ſondern auch die Erfüllung dieſer Unſerer gnädigſten Willens-Meynung durchgehends ſtracklich halten zu laſſen. Wie Wir nun

Wiederholte Aſſecuration der Evangeliſchen Religion.

1.
Reſolution,

Ad 1.) hiernechſt die ohnmaßgeblich abgefaßte Reſolution über einige bey der Erl. Proceß-Ordnung ſich ereignende caſus dubios Uns geziemend vortragen und ſodann nach Befinden die Publication verfügen laſſen werden; Alſo ſind Wir auch des von E. getreuen Landſchaft bey dem ihr communicirten Project derer neuen Deciſionen annoch zu erſtatten habenden unvorgreiflichen Gutachtens zu ſeiner Zeit erwärtig.

wegen Deciſion derer angezeigten zweifelhaften Rechts-Fälle.

2.
Aufmerckſamkeit auf die beſſere Einrichtung der Brand-Caſſe, und das Mandat wegen Bettel-Weſens. Diſpoſition wegen derer bettelnden Invaliden ꝛc.

Ad 2.) Ingleichen werden Wir auch, damit der bey Errichtung der Brand-Caſſe abgeſehene heilſame Zweck auf die von E. getreuen Landſchaft vorgeſchlagene oder ſonſt dienſam befundene Art vollkommener, als bishero geſchehen, erreichet, ſowohl denen wegen des Bettel-Weſens ergangenen Mandatis, ratione derer dem Aufführen nach im Lande annoch herumſtreichenden Invaliden genauer nachgegangen werden möge, fernerweit nöthige Veranſtaltung vorkehren laſſen. Und da bey der Invaliden-Caſſe in die zwölf hundert an gemeinen Invaliden mit Unterhalt verſorget werden, die übrigen aber lieber im Lande herum vagiren, als bey Perception des Unterhalts davon abſtehen wollen; Als ſollen dergleichen Vaganten gleich andern Landſtreichern aufgeſuchet und weggeſchaffet, oder eingeliefert werden, auch wegen der denen Unter-Obrigkeiten bey der Aufſuchung von der Miliz zu leiſtenden Aſſiſtenz nochmahlige Ordres ergehen.

Was

Remedur wegen der Beſchwerde über die Superintendenten, in Einſchickung derer Beytrags-Gelder von denen Kirchen.

Was aber die Beſchwerde, daß die Superintendenten und Paſtores ſich derjenigen Gelder, ſo aus dem Kirchen-Vermögen zur Haupt-Brand-Caſſe eingeſchickt werden ſollen, mit Uebergehung der Patronen alleine anmaßeten, belanget, ſo iſt dießfalls, und daß die Patroni davon nicht zu excludiren, in dem angezogenen Mandate vom 5ten April. 1729. bereits vergnügliche Verſehung geſchehen. Daferne aber dennoch ſolches an einem und dem andern Orte nicht gebührend beobachtet werden ſollte, ſo wird Unſer Conſiſtorium deſſen Abſtellung auf hiervon beſchehene gehörige Anzeige, zu beſorgen nicht entſtehen.

3. Genauere Einrichtung des Schock-Weſens bey der Steuer.

Ad 3.) Nachdem Wir auf die von E. getreuen Landſchaft Anno 1728 wegen genauerer Einrichtung des Schock-Weſens gethane ohnmaßgebliche Vorſchläge gnädigſt reflectiret und in denen dabey vorgekommenen zweifelhaften Fällen Unſere Ober-Steuer-Einnahme unterm 9ten April. c. a. mit hinlänglichem Beſcheide verſehen; So wird dieſelbe denenjenigen, welche durch Unglücks-Fälle die alten Cataſtra verlohren, mit denen etwa nöthig habenden Nachrichtungen und Extracten aus dem Anſchlage de Anno 1728 an die Hand zu gehen, befundener Billigkeit nach nicht ermangeln.

4. Remedur derer Mängel bey der General-Acciſe.

Ad 4.) Unſere auf die völlige Abſtellung derer bey der General-Conſumtions-Acciſe wieder Verhoffen ſich etwa annoch ereignenden und hinlänglich erwieſenen Ungebührniſſen, ſowohl derer ratione der Uebertragung in Steuern zwiſchen der Ober-Steuer-Einnahme und dem General-Accis-Collegio obſchwebenden Differentien gerichtetes ernſtliches Abſehen, haben Wir denen getreuen Ständen vorhin bereits zu erkennen gegeben, und wie Wir nicht minder gemeynet ſind, denen durch eine beſondere Commiſſion zeithero unterſuchten Land-Accis-Gebrechen abzuhelffen:

Desgleichen bey der Land-Acciſe.

Alſo ſoll auch das zu ſolchem Ende entworfene Mandat, ſo bald es völlig zu Stande gebracht, denen getreuen Ständen communiciret, desgleichen

5. Einführung einerley Elle, Garnmaaſſes, und Gewichts.

Ad 5.) Dasjenige, was dieſelben wegen einerley Ellen- und Garn-Maaßes, auch Gewichts in Unſern ſämmtlichen Landen gehorſamſt vorzuſtellen in Begriff ſind, bey Einrichtung dieſes nützlichen Werks mit in Erwegung gezogen werden.

6. Die Geſtattung der gebetenen Landes-Deputation, bleibt ausgeſetzt.

Ad 6.) Auf derer getreuen Stände unterthänigſtes Anſuchen um Geſtattung einer Landes-Deputation zu Vortragung derer bis zu einem anderweiten Landes-Convente etwa vorfallenden allgemeinen Angelegenheiten, können Wir Uns noch zur Zeit um deswillen füglich nicht entſchließen, weiln die in Unſern dießfalls unterm 11. Jul. 1722 ertheilten Decreto von E. getreuen Landſchaft erforderte nähere Erklärungen bis dato nicht erfolget, nach deren Einlangung aber werden Wir Uns hierüber dergeſtalt, wie es das allgemeine Beſte erheiſchet, herauszulaſſen nicht ermangeln.

Bewilligungen.

So viel nun die folgends gethane unterthänigſte Bewilligungen betrifft, acceptiren Wir ꝛc.

Natural-Verpflegung der Cavallerie bleibt ſtehen.

Und ob Wir wohl mit der bey dieſer Gelegenheit abermahls angeregten Wiederaufhebung der Natural-Verpflegung vor die Cavallerie, E. getreuen Landſchaft zu willfahren, aus denen derſelben ſattſam bekannten Urſachen, noch zur Zeit nicht vermögen; So werden Wir doch Unſern getreuen Unterthanen durch genaue Beobachtung der mit Zuziehung Einer getreuen Landſchaft aufs ſchärfſte eingerichteten und gleich nach letzterm Landtage publicirten neuen Ordonnanz alle mögliche Erleichterung, ſowohl denen in einer abſonderlichen Schrift vom 28ſten Septbr. letzthin geklagten zu Unſerm ernſten Mißfallen gereichenden Exceſſen die abhelfliche Maaße verſchaffen zu laſſen, Landesväterlich beſorget ſeyn;

Neue Ordonnanz, de An. 1728.

ingleichen damit der, wegen der Exequirer An. 1722. publicirten Inſtruction durchgehends gebührende Folge geleiſtet, die Contribuenten mit behörigen Quittungen verſehen, und denenſelben die Quittungs-Büchel nicht vorenthalten werden, durch die Ober-Steuer-Einnahme nochmahlige geſchärfte Verordnung ertheilen.

Inſtruction vor die Exequirer, de An. 1722.

Hingegen würde es dem Steuer-Aerario, an deſſen Conſervation Uns und dem gantzen Lande gelegen, zu nicht geringem Nachtheil ausſchlagen, wenn der bereits verſtattete Remiſs derer 1677 rückſtändig verbliebenen Steuer-Reſte auf die ſeither bis 1706. abermahls aufgeſchwollenen Reſte (als zu deren Einbringung ſchon ohnedieß eine zehenjährige Nachſicht gegönnet worden) generaliter noch weiter erſtrecket werden ſollte; Indeſſen aber haben Wir nicht nur zeithero vielen beſonderen Gemeinden und Individuis, wenn deren unvermögender Zuſtand von Unſerer Ober-Steuer-Einnahme pflichtmäßig einberichtet worden, zu ihrer Wieder-Erhöhung durch merckliche Steuer-Begnadigungen unter die Arme gegriffen, ſondern werden Uns auch noch ferner derer nothdürftigen Unterthanen Conſervation ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen.

Steuer-Remiſs; und Begnadigungen.

Was derer Einnehmer halber in der allegirten Erl. Proceß-Ordnung, Tit. 42. § 8. verſehen iſt, gründet ſich in der Billigkeit, und fället Uns dahero die dießfalls gebethene Veränderung nochmahls bedencklich.

Diſpoſition wegen derer Steuer-Einnehmer, kann nicht aufgehoben werden.

Belangend das unterthänigſte Suchen, daß bis zu beſſerer Einrichtung des Müntz-Weſens Unſere Miliz die im Lande gäng und gäbe Müntzen anzunehmen, angehalten werden möchte, ſo erfordert ſolches bey denen ohnedieß eingeriſſenen Müntz-Gebrechen um ſo mehr eine weitere Ueberlegung, als die in das Commercium tief einſchlagende Haupt-Sache von der Wichtigkeit iſt, daß Wir die von Unſeren getreuen Ständen nunmehro hierüber eröffnete unvorſchreibliche Gedancken vor Unſerer endlichen Reſolution Unſeren Collegiis ebenfalls nochmahls zu erwegen zu geben, für nöthig erachten. Sobald aber ſelbige ihre unterthänigſte Bedencken hierüber werden erſtattet haben, wollen Wir auch obigen Punkt dabey nicht außer Conſideration laſſen, vielmehr dieſer Beſchwerung nach Möglichkeit zu remediren bemühet ſeyn.

Beſſere Einrichtung des Müntz-Weſens; wird in Conſideration genommen werden.

Die abermal erinnerte Mitleidenheit derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußitz derer Stiffter Graf- und Herrſchaften und anderer Orte iſt bereits behörig beobachtet worden.

Mitleidenheit derer Marggrafthümer, Stifter, Graf- und Herrſchaften ꝛc.

Um bey der folgenden Bewilligung derer Impoſten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten Unſere Landesväterliche Intention denen getreuen Ständen in allen nur thunlichen Dingen zu gratificiren, an den Tag zu legen; So ſind Wir nicht ungeneigt, die auf die Contraventiones geſetzte Sechzehenfache Strafe, bis auf eine Vierfache zu vermindern, und werden Wir, wie ferne in denen obigen Punkten E. getreuen Landſchaft gehorſamſten Suchen ſtatt zu geben ſeyn möchte, überlegen und darauf ſo viel möglich eine nähere gewierige Reſolution faſſen.

Stempel-Impoſten, vom Pappier, und Spiel-Charten; Moderation derer darauf geſetzten Strafen, ſoll in Ueberlegung genommen werden.

Wie Wir denn nicht minder aus Landesväterlicher Milde geſchehen laſſen wollen, daß über die, Unſern getreuen Unterthanen allbereits bey vorigen Landtage durch Erlaſſung Sechs Quatember und 4½ Pfennige angediehene Erleichterung denenſelben auch derjenige jährliche Eine Pfennig und Eine Quatember, ſo gegen die ſonſt zu Landes-Bedürfniſſen deſtinirt geweſene Quatember und Pfennige vorjetzo weniger gewilliget und ausgeſetzet ſind, anderweit zu gute gehen mögen.

Erlaſſung 6. Quatembr. und 4½. Pf.

Zu deſſen allen Urkund Wir dieſen Landtags-Abſchied mit eigenen Händen unterſchrieben, und Unſer Königlich Secret wiſſentlich vordrucken laſſen. Geſchehen zu Dreßden, am 7. Octobr. 1731.

Auguſtus Rex.

Extract

Sub †. No. 62. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, 19. Auguſt 1734. mit Weglaſſung des 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12ten §.

Antritt der Chur und Regierung.

Erlangung der Pohlniſchen Crone.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc. gereichert zu beſonderm gnädigſten Gefallen, daß Dero bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage, anweſende ſämmtliche getreue Stände und reſp. Abgeordnete von Praelaten, Grafen, Herren, auch Ritterſchaft und Städten, in ihren jüngſthin unterthänigſt eingereichten Præliminar-Schriften, wegen des am 1ſten Febr. abgewichenen Jahres durch des Allerhöchſten unerforſchlichen Rath und Willen erfolgten tödtlichen Hintritts Dero Höchſtgeehrteſten Hrn. Vaters Königl. Majeſt. ihr treu-geſinntes Mitleiden zugleich aber auch über Jhro Königl. Maj. angetretene Regierung Dero Chur-Fürſtenthums und Landen, ſowohl als der durch Göttliche Schickung nachhero erlangten Königlichen Pohlniſchen Cron und Scepter, geſchöpfte Freude unterthänigſt bezeigen, wie nicht weniger durch die, vor Dero Frau Gemahlin Königl. Majeſt. des Königlichen Chur-Printzens, auch übriger Printzen und Printzeßinnen Hoheiten unveränderten Wohlſtand angehängte gute Wünſche ihre treu-gehorſamſte Devotion an den Tag legen wollen. Jhro Königl. Maj. leben auch dahero zu E. getreuen Landſchaft des gnädigſten Vertrauens, ſie werde obige in ſo verbindlichen Ausdrücken conteſtirte Treue, Liebe und Devotion, nunmehro in der That erfüllen, und vermittelſt möglichſter Beſchleunigung ihrer vorhabenden Deliberationen, dem beſchehenen Anerbieten nach, über die an ſie gebrachte Punkte dergeſtalt willfährig und gewierig ſich erklären, als es die unumgängliche Nothwendigkeit und Beſchaffenheit der dermahligen weit ausſehenden Conjuncturen erheiſchet, und zwar mit ſo mehrerer Begierde, da Höchſtgedachte Jhro Königl. Maj. in Dero jüngſthin zu wiederholten mahlen Sub dato Danzig am 23. Julii, und Dreßden den 7ten hujus eröffneten Willens-Meynung, denen getreuen Ständen einen anſehnlichen Remiſs angedeihen laſſen, und dadurch augenſcheinlich zu erkennen gegeben, wie Höchſt-Dieſelben auf alle nur thunliche Art Dero Lande und Unterthanen zu ſoulagiren aus ſelbſt eigener Bewegniß und angeſtammter Landesväterlicher Hulde geneigt ſeyn.

Jmmittelſt haben Jhro Königl. Maj. die von E. getreuen Landſchaft, in denen folgenden Punkten Eingangs gedachter Præliminar-Schriften, gehorſamſt vorgeſtellte Anliegen in mildeſte Behertzigung gezogen und wiederholen nicht nur

I. Religions-Aſſecuration

I.

Zuförderſt, ſo viel die gebethene Aufrechthaltung der in hieſigem Churfürſtenthum und demſelben incorporirten Landen eingeführten und feſtgeſtellten Evangeliſchen Religion, unveränderter Augſpurgiſcher Confeſſion und, was dem überall anhängig, belanget, Jhro bald zu Anfang Dero angetretenen Churfürſtl. Regierung bey der eingenommenen Erb-Huldigung, ingleichen durch die, unterm 19. Octob. und 26. Novembr. abgewichenen Jahres, gegebene bündigſte Verſicherungen, vermöge deren Sie die gehorſamſten Stände und Unterthanen, aus Landesväterlicher Hulde und Gnade, bey ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, wie auch Religions- und Gewiſſens-Freyheit, jederzeit zu ſchützen und zu erhalten, Sich declariret, ſondern Sie haben ſich noch überdies, in dem, aus Selbſt eigener Gemüths-Bewegung unterm 12. May a. c. publicirten Mandat dahin allergnädigſt herausgelaſſen, wie Sie Dero getreues Chur-Fürſtenthum und die demſelben incorporirte Lande, nach dem löblichſten Beyſpiele Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. und denen von Deroſelben von Zeit zu Zeit ertheilten Declarationen, bey dem Statu Religionis der Augſpurgiſchen Confeſſion, ſammt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienſt, Ceremonien, Gebräuchen, Univerſitæten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis cauſis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als ſolche alle wohl hergebracht, inne gehabt und genoſſen worden, auch vorjetzo beſeſſen und genutzet werden, in ſeinem ganzen Beſitz ruhig laſſen, dieſen auch weder Selbſt einigen Abbruch zumuthen, noch, daß ſolches von jemand andern geſchehen, zugeben wollen. Ja! es haben Jhro Königl. Maj. in der Maaße wie bey Dero Höchſtſeeligſten Herrn Vaters Königl. Maj. Lebzeiten geſchehen, Dero Geheimes Conſilium in der demſelben ertheilten Inſtruction, diejenigen Sachen, ſo die Religion, das Directorium inter ſtatus Evangelicos in Imperio, Kirchen, Univerſitæten, Schulen und deren Beſtes betreffen, und da es auf Erſetzung der Superintendenten, Paſtoraten, Pfarrern, Kirchen- und Schul-Bedienten, Erhaltung der Kirchen-Diſciplinen, Kirchen-Rath, und Conſiſtoria, Profeſſionen auf Univerſitæten und dieſer Collegiorum Verfaſſungen, beſſere Einrichtung bey denen Fürſten-Schulen und andern piis cauſis ankommet, ingleichen die Ausſchreibung derer Faſt- Buß- und Beth-Tage, wie auch überhaupt alle zur Incumbenz des Kirchen-Raths und Ober-Conſiſtorii gehörigen Angelegenheiten, noch fernerweit pflichtſchuldigſt zu beſorgen angewieſen.

Wie nun Jhro Königl. Majeſt. hierunter Dero Landesväterliche Hulde ſattſam an den Tag geleget; Alſo ſind dieſelben, was

II. Mißbräuche des Mandats, wegen der Sabbats-Feyer, de Anno 1721.

II.

Die Sonn- und Feſttags-Feyer anbetrifft, zwar wohl erinnert, was in vorigen Zeiten wegen des hin und wieder verſpührten Mißbrauchs des Anno 1721. ausgegangenen Mandats beſchwerend angebracht worden; Es iſt aber auch denen getreuen Ständen bekannt, was Sie darauf bereits Anno 1728. vor eine Reſolution erhalten, und welchergeſtalt durch fleißige Aufſicht derer Unter-Obrigkeiten, denen geklagten Beſchwerden am leichteſten abgeholffen werden könne; Daferne aber dieſelben durch ein oder andere Umſtände, abſonderlich wo Pachter und Schencken deren Gerichts-Zwang nicht unterworfen ſeyn, dieſes Unheil nicht zu ſteuern vermögend ſeyn ſollten; So werden Jhro Königl. Maj. ſobald deshalber nähere Anzeige, von wem, und an welchem Orte, dergleichen ungebührliche Hinderniſſe verurſachet würden, geſchehen ſollte, denen Landes-Geſetzen den erforderlichen Nachdruck zu geben, nicht ermangeln; Es iſt auch aus dem abſchriftlich beygefügten Ausſchreiben Sub ⊙. zu erſehen, was wegen fleißiger Haltung der Catechiſmus-Examinum und Viſitation derer Schulen, vor anderweite nachdrückliche Verordnung ergangen, und wie der von E. getreuen Landſchaft zu Vermeidung derer, denen Kirchen ſonderlich auf dem Lande, ſo koſtbar fallenden Local-

sollen abgeſtellet werden.

Befehl wegen derer Catechiſmus-Examinum &c. d.d. 2. April. 1734.

Viſitationen bey letztern Landtage ohnmaßgeblich gethane Vorſchlag, allbereit mit in Obacht genommen worden; Wobey aber denen getreuen Ständen nicht zu verhalten, welchergeſtalt das Ober-Conſiſtorium zugleich angezeiget, wie wohl zu wünſchen wäre, daß, wenn die Pfarrer bey denen Gerichts-Herren, damit die Unterthanen ihre Kinder zum Examine ſchicken mögen, Anregung thun, die erſteren darinne hülfliche Hand leiſten, und nicht ſelbſt veranlaſſeten, daß die dieſerhalb ins Land ergangene heilſame Verordnungen den abgezielten Endzweck nicht erreichen ꝛc.

Unterthanen Kinder ſollen zum Examine geſchicket werden.

IV. Die Einſchränckung derer Juden, und ihres Handels betreffend.

IV.

Was von E. getreuen Landſchaft wieder die Duldung derer Juden, und deren angemaßten Handel auch Hauſieren außer denen ordentlichen Meſſen, und wegen des daher der bürgerlichen Nahrung erwachſenden empfindlichen Schadens angebrachte unterthänigſte Beſchwerde belanget; So haben nicht nur Ihrer Königlichen Majeſtät in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät bereits auf die von denen getreuen Ständen, bey vorigem Landtage gethane Anregung, deßhalb an die Landes-Regierung Befehl ergehen laſſen, und zu Abſtellung aller dieſer Anmaßungen, Contraventionen und Mißbräuche, ſchlechterdings allen Collegiis verbothen, einige Juden-Päſſe oder Atteſtata weiter auszuſtellen; Sondern es haben auch Ihro Königl Maj. Selbſt, als gegen Dero Intention, zu Favor derer Juden, ein und anderes unternommen werden wollen, Ihr darüber geſchöpftes Mißfallen in dem unterm 21. Junii a. c. publicirten Mandat deutlich veroffenbahret; Sie werden auch fernerhin nicht geſtatten, daß durch die, auf einen gewiſſen Numerum reſtringirte Juden, die unter ausdrücklich vorgeſchriebenen Bedingungen vormahls erhaltene Landesherrliche Vergünſtigung, zum Nachtheil der hieſigen Kauff- und Handels-Leute überſchritten und gemißbrauchet werde, vielmehr auf hiervon gethane Anzeige ſowohl dießfalls, als was die Beſchwerde betrifft, daß die Juden nicht nur vor ſich den Sonntag mit mancherley an ſolchem Tage unerlaubten Handthierung entheiligen, ſondern auch dabey chriſtliche Handwercks- und andere Leute zu gebrauchen, und dieſelbe durch Erhöhung ihres ſonſt zu gewarten habenden Tage-Lohns hierzu zu bewegen ſich unterſtünden, mit der gebethenen Remedur nicht entſtehen ꝛc.

Mandat, d. d. 21. Junii 1734.

Juden ſollen den Sonntag nicht entheiligen.

Womit Ihro Königl. Maj. denen getreuen Ständen mit Königlichen Hulden und Gnaden, wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, am 19. Aug. 1734.

Auguſtus Rex.

Nota. Die Beylage ſub O. iſt der Befehl, wegen derer Catechismus-Examinum, und Viſitation derer Schulen, d. d. 2. April. 1734. welcher unter denen Conſiſtorial-Sachen, Cap. I. zu befinden iſt.

Extract

No. 89. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 5. September 1734.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernichovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Haben aus der Uns von E. getreuen Landſchaft, an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten am 29. abgewichenen Monaths, durch einige Deputirte ihres Mittels unterthänigſt eingereichten Bewilligungs-Schrift, mit gnädigſter Zufriedenheit Uns des mehrern vortragen laſſen, welchergeſtalt dem ergangenen gnädigſten Ausſchreiben zu gehorſamſter Folge dieſelbe über die, bey Eröffnung der Propoſition nach Erfordernüß der gegenwärtigen Conjuncturen, an ſie gebrachte gnädigſte Poſtulata, nicht nur fleißige Deliberationes gepflogen ſondern auch am Ende, in denen mehreſten Punckten nach Unſerm in ſie geſetzten gnädigſten Vertrauen gewierig und gutherzig ſich erkläret, und nehmen daher keinen Anſtand, über alle ſolche Handlungen und unterthänigſte thätliche Beyhülfe, nunmehro den gewöhnlichen Abſchied ausſtellen zu laſſen. Nachdem Uns nun bald Anfangs die, in Unſere Landesväterliche Declaration geſetzte mit mehrern ausgedruckte unterthänigſte Zuverſicht zu gnädigſtem Gefallen gereichet; als mögen Wir nicht umhin auf

I. Wiederholte Religions-Verſicherung.

I.

die wegen unveränderter Beybehaltung des in hieſigen Churfürſtenthum und Landen wohlhergebrachten Status Religionis der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeßion vorhin ertheilte Verſicherungen, Uns hierdurch nochmaln zu beziehen; Wie Wir es denn bey denen von Uns ſelbſt vermittelſt des unterm 12. Maji jetzigen Jahres zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich publicirten, aus eigener Landesväterlicher Bewegniß ertheilten Mandats und denen in fundamento Pacis Weſtphalicæ feſtgeſtellten Aſſecurationen, wie auch bey demjenigen, ſo in Unſerer gnädigſten Reſolution auf die Præliminar-Schrift enthalten, ein vor allemahl ungeändert und beſtändig verbleiben laſſen.

II. Verbeſſerung der Cantzley-Ordnung, und Inſtructionen vor die Raths- und Gerichts-Collegia.

II.

Bey Verbeſſerung der Cantzley-Ordnung und der Inſtructionen vor Unſere Raths- und Gerichts-Collegia hat Unſere Landesväterliche gnädigſte Abſicht lediglich die mehrere Beförderung der Uns ſo angelegenen Adminiſtration der heilſamen Juſtiz zum Endzweck, um die hier und dar durch die Länge der Zeit und veränderte Umſtände, wahrgenommene Mängel abzuſtellen und bey denen Expeditionen eine beſſere Ordnung und Beſchleunigung derer vorkommenden Sachen zu veranlaſſen.

III. Neue Appellation-Gerichts-Ordnung; und Sportul-Taxe.

III.

In gleicher Abſicht iſt, nach vorher gegangener reifer Ueberlegung, die neue Appellation-Gerichts-Ordnung abgefaſſet, und jüngſthin publiciret worden; Sollte aber bey der mit angehengten Sportul-Taxe ſich noch einige Bedencklichkeit und übermäßige Erhöhung finden; ſo werden Wir durch eine beſondere Commiſſion das nöthige unterſuchen laſſen, und denen Gebrechen abhelfliche Maaße zu geben nach Befinden nicht ermangeln.

IV. Mandat, wie es mit Annahme derer unmittelbaren Memorialien zu hal-

IV.

Das Unſeren ſämtlichen Vaſallen und Unterthanen geſtattete gnädigſte unmittelbare Gehör, werden Wir nach Maaß und Weiſe, wie in dem dieſerhalb unterm 20. Nov. ai. pr. ins Land ergangenen Mandat enthalten, noch ferner denenſelben nicht verſagen, diejenigen aber, ſo dieſe Unſere Landesväterliche Intenten. d. d. 26. Nov. 1733. tion zu mißbrauchen ſich unterfangen ſollen, darum erſtlich anzuſehen wiſſen.

V. Münzweſen betreffend.

V.

Auf dasjenige was E. getreue Landſchaft wegen der eingeſchlichenen geringhaltigen Münzſorten, und daß dieſem überhand genommenen Unheil noch zur Zeit nicht gänzlich zu ſteuern geweſen, abermals vorgeſtellet, und dabey in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, haben Wir Uns bereits erkläret, wasmaßen Wir nicht nur nach Befinden, und da es nöthig ſeyn ſollte, allenfalls eine noch mehrere Quantitæt Scheidemünze ausprägen, ſondern auch die mit denenjenigen Chur- und Fürſtl. Häuſern, ſo an dem zu Leipzig errichteten Münz-Receſs Antheil haben, wegen der zu beobachtenden Conformitæt vorſeyende Handlung fortſetzen laſſen wollen. Und auf was Art und Weiſe denen mit Auswärtigen Commercia habenden, hierunter einſtweilen zu proſpiciren ſeyn möchte, darüber ſind Wir annoch des von denen getreuen Ständen erforderten unvorgreiflichen Gutachtens in Gnaden gewärtig.

VI. Montirungs-Stücke, ſollen in hieſigen Landen genommen werden.

VI.

Daß die Montirungs-Stücke nirgends anders als in Unſern Landen um billigen Preiß genommen werden ſollen, deshalber haben Wir in Unſerm, von E. getreuen Landſchaft ſelbſt angezogenen Mandat hinlängliche Verſehung gethan, werden auch deßfalls zu mehrerer Emporbringung derer innländiſchen Fabriquen und Manufacturen, da nöthig, an Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium und ſonſt fernere Verordnung ertheilen. Auch

VII. Beſetzung vacanter Aemter und Chargen.

VII.

bey Beſetzung der vacanten Aemter und Chargen in hieſigen Landen auf tüchtige und der Landesverfaſſung kundige Subjecta Unſer gnädigſtes Abſehen richten.

VIII. Zweifelhafte Rechtsfälle, ſollen entſchieden werden.

VIII.

Wegen der, bey der Proceß-Ordnung und ſonſt vorgekommenen zweifelhaften Fälle, werden Wir E. getreuen Landſchaft in ein und andern ohnmaßgeblichen Erinnerungen bey Abfaſſung derer dieſerhalb nöthigen Mandate nach Befinden mit in Obacht nehmen, auch ſodann der gewöhnlichen Publication halber, das nöthige verfügen laſſen.

XI. Mandat wider das Bettelweſen, ſoll genauer befolget werden.

IX.

Sonſt vernehmen Wir mißfälligſt, daß Unſerm wegen Steuerung des, eine Zeither wieder überhand genommenen Bettelns ins Land ergangenen Geſchärften Mandat, nicht durchgängig, ſo wie es wohl Unſere Landesväterliche Intention erfordert, nachgelebet wird, und theils Beamte die ihnen von denen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörfern zu fernerer Fortſchaffung eingelieferte Bettler und Landſtreicher anzunehmen ſich verweigern. Es ſind dahero diejenigen, ſo Unſeren Befehlen ſich hierinnen widerſetzen, gehörigen Orts anzuzeigen, und alsdenn die ohnfehlbare Remedur zu gewarten. Ratione der dem Vorgeben nach, im Lande herum vagirenden Invaliden, iſt bereits bey letzt abgewichenem Landtage denen getreuen Ständen, eröfnet worden, daß bey der Invaliden-Caſſa in die 1200, blos an gemeinen Invaliden, mit Unterhalt verſorget werden, deren Anzahl ſich zeithero eher vermehret als vermindert, und gehet Unſere Willens-Meynung dahin, daß wenn dergleichen Vaganten vorhanden, ſie wie andere Landſtreicher aufgeſuchet und weggeſchaffet werden ſollen.

Herum vagirende Invaliden, ſollen aufgeſucht, und weggeſchaffet werden.

X. Superintendenten und Pfarrer, ſollen wegen der Kirchen-Beyträge zur Brand-Caſſe, mit denen Gerichts-obrigkeiten communiciren.

X.

Nicht weniger vernehmen Wir ungern, daß die Superintendenten und Pfarrer wider die Vorſchrift obangezogenen Mandats, die ihnen darinnen, der aus dem Kirchen-Vermögen künftig zur Haupt-Caſſe einzuſchickenden Beyſteuer halber anbefohlene Communication, welche gleichwohl bey jedesmaliger Abnahme der Kirchen-Rechnung gar bequemlich geſchehen kan, unterlaſſen und nach eigenem Gutdünken gebahren wollen. Wir werden alſo Unſerm Kirchenrathe, über denen ergangenen Generalien mit mehrerm Nachdruck zu halten, und derer etwan vorkommenden Beſchwerden halber das behörige jedesmal ungeſäumt zu verfügen, gemeſſenen Befehl ertheilen laſſen; Auch

XI. Neu zu entwerfendes Land-Accis-Mandat.

XI.

mit der unterthänigſt geſuchten Communication des neu zu entwerfenden Land-Accis-Mandats oder der ſonſt zu treffenden Veranſtaltungen nach Befinden nicht entſtehen. Wie Wir nun überhaupt die vorgeſtellten Anliegen des ganzen Landes, in gar beſondere Landesväterliche Beherzigung nehmen; alſo ſteiget Uns nicht wenig zu Gemüthe, daß Wir wieder Unſern Vorſatz bey dieſem erſtern Landtage, Unſern getreuen Unterthanen die ſo nöthige, als oft gewünſchte Erleichterung angedeihen zu laſſen, durch die gegenwärtige weitausſehende Läufte behindert, vielmehr genöthiget werden, denenſelben ein und andere Forderung anzuſinnen. Es gereichet Uns dannenhero zu deſto größerer gnädigſter Gefälligkeit, daß die getreuen Stände auf ſothane Poſtulata, nach der von ihren Vorfahren ihnen angeerbten allerunterthänigſten Devotion ſich ſo gewierig und gutherzig heraus gelaſſen.

Bewilligungen.

Und haben zu deſſen allen Urkund dieſen Landtags-Abſchied mit eigener Hand unterſchrieben, und Unſer Königlich Chur-Secret wiſſentlich vordrucken laſſen. Geſchehen zu Dreßden, am 5. Sept. Anno 1734.

Auguſtus Rex.

Extract

Sub ♃ No. 56. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution d. d. Dreßden, 12. April 1737 mit Weglaſſung des 3. 4. 7. 8. 10. 11. und 12. §.

Der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte König in Pohlen ꝛc. und Churfürſt zu Sachſen ꝛc. haben Sich die von Dero bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage verſammleten getreuen Ständen an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten dieſes Churfürſtenthums und Lande, jüngſthin unterthänigſt eingereichte Præliminar-Schrift geziemend vortragen laſſen, und daraus zuförderſt mit beſonderer Zufriedenheit wahrgenommen, daß dieſelben die, unter Göttlicher Gnaden-Verleihung von Ihro Königl. Maj. zu baldiger Wiederherſtellung des Ruheſtandes in dem Königreich Pohlen, und Abwendung des daher ſonſt vor hieſige anliegende Lande zu beſorgenden Gefahr, vorgekehrte mühſame und koſtbare Anſtalten mit geziemendem Dank erkennen, hiernechſt über Dero glückliche Rückkunft und die, durch des Allerhöchſten Seegen erfolgte Vermehrung Dero Königl. Hauſes ihr innigliches Vergnügen an den Tag legen, auch für das fortwährende hohe Wohlſeyn ſowohl Ihro Königl. Maj. ſelbſt, als Dero Königl. Frau Gemahlin Maj. und des Königl. Cron- und Churprinzens Hoheiten treugemeynte Wünſche mit anfügen wollen.

Nachdem aber eine getreue Landſchaft in ein und andern Puncten des Landes Anliegen mit geziemender Submiſſion vorzutragen der Nothdurft befunden; als mögen höchſtgedachte Jhro Königl. Maj. zu gnädigſter Reſolution denenſelben hierdurch nicht verhalten, welchergeſtalt Sie

1. Abermalige Religions-Verſicherung.

1. ſoviel die gebetene Aufrecht- und unverrückte Beybehaltung der in hieſigem Churfürſtenthum und demſelben incorporirten Landen, wohlhergebrachten und feſtgeſtellten Evangeliſchen Religion der unveränderten Augſpurgiſchen Confeßion, ſamt allem was dahin behörig, anlanget, der gnädigſten Meynung ſind, daß Eine getreue Landſchaft bey der darüber von Jhro Königl. Maj. ſelbſt, bald nach Antritt Dero Regierung, aus eigner Landesväterlicher Bewegniß vermittelſt des unterm 12. Maji, 1734 zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich publicirten Mandats gethanen Aſſecuration, wie nicht weniger der, bey letzterm Landtage, auf derer getreuen Stände übergebene Præliminar-Schrift ertheilten Reſolution und dem erfolgten Abſchiede, auf welches alles Jhro Königl. Maj. Sich hiermit nochmaln beziehen, und es dabey ein vor allemal unverändert und beſtändig verbleiben laſſen, ſich vollkömmlich beruhigen können, und die, von Jhro Königl. Maj. gleich Dero glorwürdigſten Vorfahren, denen getreuen Ständen hierunter continuirte Landesväterliche Hulde mit devoteſter Ehrerbietung zu erkennen, mithin ſich deſto eifriger zu beſtreben haben, Deroſelben und Dero hohen Churhauſe ſich hinwiederum in immerwährender Treue, auf alle nur erſinnliche Weiſe gefällig zu machen.

2. Mißbräuche wider das Mandat wegen der Sabbathsfeyer, de An. 1721. ſind abzuſtellen.

2. Wegen der abermals geklagten höchſtſtrafbaren Entheiligung der Sabbathsfeyer, durch Mißdeutung des, unterm 26. Maji 1721 promulgirten Mandats, ruhet zwar Jhro Königl. Maj. annoch in unentfallenem Andenken, was Eine getreue Landſchaft deshalber in vorigem und nur bey letzt abgewichenem Landtage vorſtellig gemachet. Es iſt aber auch hierauf dieſelbe zu mehrern malen beſchieden worden, auf was Maße ſie ſothaner Beſchwerde guten Theils ſelbſt die abhelfliche Maaße verſchaffen könne. Jedoch um an demjenigen was zu mehrerer Beförderung Göttlicher Ehre gereichet, nichts ermangeln zu laſſen; ſo ſind Jhro Königl. Maj. geſonnen, obangezogenes Mandat des nechſten zu erläutern und dadurch denen dabey ſich herfür gethanen Mißbräuchen das behörige Ziel zu ſetzen. ꝛc.

5. Adminiſtration einer gleich durchgehenden Juſtiz.

5. Die Adminiſtration einer gleich durchgehenden Juſtiz haben Jhro Königl. Maj. vom Anfang Dero Regierung Sich vornehmlich angelegen ſeyn laſſen, und werden dahero hierunter etwas, ſo Dero getreuen Vaſallen und Unterthanen nachtheilig ſeyn könnte, niemaln zugeben, als weſſen von Dero gnugſam bekannten Landesväterlichen Aequanimitæt ſich Eine getreue Landſchaft gänzlich und zuverläßig verſichert halten mag.

6. Beſondere Commercien-Deputation.

Vorkehrungen, zu Herſtellung des freyen Handels.

6. Zu mehrer Wieder-Aufnahme und Emporbringung derer hin und wieder verfallenen Commercien, haben Jhro Königl. Maj. eine beſondere Deputation niedergeſetzet, nicht zweifelnde, es werde ſich davon, inſonderheit wenn die Unter-Obrigkeiten zugleich ihre Obliegenheit beobachten, der erwünſchte Nutzen zu ſeiner Zeit an Tag legen. Jnzwiſchen ſollen bey denen benachbarten Höfen, zu Herſtellung des freyen Handels, noch weiter alle nur dienliche Mittel vorgekehret werden, auch ſind Jhro Königl. Maj. von Selbſt darauf bedacht, daß Dero getreuen Unterthanen, ſo viel und ſo bald es nur füglich geſchehen mag, einige Erleichterung angedeyhen möge. ꝛc.

9. Natural-Verpflegung der Cavallerie.

Creyßregimenter.

9. Die von dem Lande der Cavallerie ſeithero gereichte Natural-Verpflegung, Einer getreuen Landſchaft beſchehenem Suchen nach, gänzlich aufzuheben, hat ſich gleichergeſtalt bey denen ſattſam bekannten Umſtänden, noch bis dato nicht thun laſſen wollen, obſchon Jhro Königl. Maj. aus Landesväterlicher Neigung nichts mehr wünſchen als Dero getreuen Unterthanen auch darunter Erleichterung angedeihen zu laſſen, und daferne Eine getreue Landſchaft diesfalls einen bequemern Modum in ohnvorgreiflichen Vorſchlag zu bringen wüßte, darauf nach Befinden, gnädigſt reflectiren werden. Nichtweniger haben Jhro Königl. Maj. die zu Beſchützung hieſiger Lande vor ohngefehr drey Jahren, mit ſo vieler Mühe, errichtete Creyß-Regimenter ſo fort wiederum gänzlich aufzuheben, darum billig Bedenken tragen müſſen, weil dieſelben, wenn ſie nach und nach wohl exerciret, und in Waffen erhalten werden, zur Zeit eindringender Noth nützlich zu gebrauchen, und da ſie bey weiten nicht ſo viel, als die regulirte Regimenter koſten, dem Lande nicht ſo gar beſchwerlich fallen können. ꝛc. Was aber endlich

13. Lehnsfehler betreffend.

Lehnſachen, ſollen in mehrerer Ordnung tractiret werden.

13. darüber, daß verſchiedene ihrer Mitſtände, wegen angeſchuldigter Lehnsfehler in Verantwortung genommen, oder, nach Gelegenheit durch den Lehns-Fiſcal, vor dem Appellation-Gerichte belanget worden, mit eingefloſſen, darauf laſſen Jhro Königl. Maj. Einer getreuen Landſchaft hierdurch in Gnaden unverhalten, wasmaßen noch zur Zeit nicht einem einzigen Vaſallen, ohnerachtet einige darunter zu wiederholten malen, aus einer ungewöhnlichen und unerlaubten Fahrläßigkeit, die ihnen obliegende Lehns-Schuldigkeit verabſäumet, das geringſte von ihren Lehnen entzogen worden, vielmehr Jhro Königl. Maj. es lediglich bey einer leidlichen Geldbuße bewenden laſſen, auch andern, wenn ſie die unterlaſſene Lehns-Muthung, oder nicht befolgte geſammte Hand nur einigermaßen zu juſtificiren vermocht, als denen die in Kriegsdienſten abweſend, oder minderjährig zu der Zeit geweſen, den gebetenen Lehns-Pardon, ohne Entgeld angedeihen laſſen. Es iſt aber gleichwohl nöthig geweſen, ein und andern derer Vaſallen aufmerkſamer zu machen, und dadurch zu verhüten, daß der dem Lehnsherrn gebührende Reſpect nicht gänzlich bey Seite geſetzet werde. Wie denn Jhro Königl. Maj. überhaupt die Lehnſachen, in einer mehrern Ordnung, zum Beſten Dero getreuen Vaſallen tractiret wiſſen wollen. Und verbleiben übrigens Einer getreuen Landſchaft mit Hulden und Gnaden wohl beygethan. Datum Dreßden, den 12. April Anno 1737.

Auguſtus Rex.

Extract

No. 98. Aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 5. May 1737.

Wir Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Erkennen zuförderſt die vor Uns und Unſre Königl. Haus von E. getreuen Landſchaft von Prælaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten in ihren zeithero unterthänigſt eingereichten Schriften, anderweit wiederhohlten treu gemeinten Wünſche in Gnaden, und verſichern dieſelben dagegen, daß wenn Wir auch bey künftig in Unſer Königreich Pohlen erfolgenden Reiſen, Uns einige Zeit von Unſern getreuen Erblanden zu entfernen nicht Umgang nehmen können, Wie dennoch ſelbige auch währender ſothaner Abweſenheit Unſerer Landesväterlichen Hulde, Schuz und Vorſorge, je und allewege empfohlen ſeyn laſſen, und den darinnen feſtgeſetzten Statum Eccleſiaſticum und Politicum nach der in Unſerer letztern Reſolution auf die Præliminar-Schrift bereits gethanen Erklärung unverändert beyzubehalten, unvergeſſen ſeyn, auch nichts, was dem zuwider, verhängen werden. Hiernechſt gereichet Uns zu gnädigſtem Gefallen, daß die getreuen Stände die in der Propoſition ſowohl, als mittelſt beſonderer Decrete an ſie gebrachten Puncte in behörige Ueberlegung gezogen, die Deliberationes beſchleuniget, und ſich inſonderheit ſo viel die Poſtulata anlanget, Unſerer gnädigſten Intention gemäß bezeiget. Wannenhero Wir nunmehro keinen weitern Anſtand nehmen, über alle bisherige Landes-Handlungen und unterthänigſte rühmlichſte Beyhülfe, gewöhnlichermaßen den Landtags-Schluß und Abſchied hiermit zu ertheilen, dergeſtalt, daß

1\.
Juſtizweſen, und die Advocaten betr.

1.) So viel den Juſtizpunct anbelanget, Wir die von Einer getreuen Landſchaft bey der vorſeyenden Reſtriction des Numeri Advocatorum und wegen Excluſion derer Auswärtigen von hieſiger Praxi und Gerichtshaltereyen, auch ſonſt in ein und andern dahin einſchlagenden Umſtänden beſchehene reſpective ohnmaßgebliche Erinnerungen und Vorſchläge denen Collegiis, vor welche ſie gehören, communiciren, nach deren darauf eingelangten Gutachten alles nochmahln erwägen, unter geſchickten und nützlichen Advocaten und denenjenigen, ſo dieſen Namen nicht meritiren, den gebührenden Unterſcheid machen laſſen, auch überhaupt einen ſolchen Schluß faſſen wollen, als es der Sachen Nothwendigkeit und das Wehlſeyn Unſerer Lande erfordert. Die Deciſiones caſuum dubiorum nebſt der Erläuterung des Duell- und Banqueroutier-Mandats, ingleichen der Tax-Ordnung ſollen des eheſten zur Publication kommen auch künftig der Entwurf zur neuen Criminal-Ordnung denen getreuen Ständen zu ſeiner Zeit communiciret werden. Dahingegen

Die neuen Deciſiones, und andere Erläuterungs-Mandata, ſollen nächſtens publiciret werden.

2\.
Die neue Geſinde-Ordnung, und Mandata wider die Diebs- und Räuberrotten, ſollen beſſer, auch von denen Geiſtlichen beobachtet werden.

2.) Uns nicht anders als mißfällig ſeyn kann, daß von theils Unter-Obrigkeiten über der publicirten Geſinde-Ordnung und denen wider die Diebs- und Räuberotten zu wiederholtenmalen ins Land ergangenen Mandaten, Einer getreuen Landſchaft ſelbſt eigenem Anführen nach, mit behörigen Nachdruck nicht gehalten wird, und ſoll dannenhero ſowohl an Unſere Landes-Regierung, als auch wegen der Geiſtlichen an das Ober-Conſiſtorium gemeſſenſte Verordnung ergehen, gegen die Contravenienten ſo bald ſolche nahmhaft gemacht werden, ſolches gebührend zu ahnden, und über obbeſagten Mandaten mit allem Ernſt zu halten.

3\.
Commercia betreffend.

Ausfuhre der Wolle, ꝛc.

Richtig geſtempelte Ellen, Garnmaaß und Gewicht, ſollen abgefolget werden.

Wegen mehrern Flors derer Commercien, und was hiezu beförderlich ſeyn kann, haben Wir Uns allbereit Landesväterlich erkläret. Wir wollen Uns auch die wegen ſchädlicher Ausfuhre der Wolle, des Garns und der rohen Leder, von Einer getreuen Landſchaft eingereichte ohnmaßgebliche Bedenken geziemend vortragen laſſen, und darauf ſowohl, als daß richtig geſtempelte Ellen, Garn-Maaß und Gewichte an diejenigen Orte, wo dergleichen noch nicht vorhanden, nach Vorſchrift Unſers Unterm 7. Aug. 1734. ins Land ergangenen Mandats, würklich abgefolget, auch um alle Ungleichheit in Handel und Wandel deſto mehr zu vermeiden, darunter die Conformitæt in Unſern geſamten Landen beobachtet werde, nochmalige behörige Veranlaßung und reſpective Verfügung thun.

4\.
Münzweſen betreffend.

4.) Und ob Wir wohl wegen des eine Zeither ſo ſehr in Verfall gerathenen Münzweſens, der gewiſſen Zuverſicht leben, es werde dieſe allgemeine Beſchwerde, nach nunmehro durch Unſere Cooperation mit erfolgten Reichsſchluß, die abhelfliche Maße nächſtens erlangen; ſo wollen Wir doch Unſers Orts an fernern Landesväterlichen Anſtalten, um Unſere getreue Unterthanen von denen geringhaltigen Münzſorten auf eine oder andere Art zu befreyen, es nicht ermangeln laſſen.

5\.
Steuer-Reſte, und deren Beytreibung betr.

5.) Wegen der alten Steuer-Reſte haben Wir von Unſerer Ober-Steuer-Einnahme unterthänigſten Bericht erfordert, und werden Uns hierunter, ſo viel der gegenwärtige Zuſtand des Ærarii geſtattet, nach Befinden in Gnaden zu bezeigen wiſſen, ob Wir ſchon der Meynung ſind, daß ſothane Reſte nicht auf ſo hoch angeſtiegen ſeyn würden, wenn verſchiedene Unter-Obrigkeiten in Eintreibung dererſelben zu rechter Zeit mehrern Fleiß angewendet hätten. Und

6\.
Militaria betreffend.

6.) Gleichwie in Militaribus bey gegenwärtigen Conjuncturen, da Wir zumal gegen den Erbfeind ein anſehnlich Corps Auxiliar-Trouppen abzuſchicken, Uns füglich nicht entbrechen können, eine mehrere Reduction Unſerer Armee, die Sicherheit Unſerer getreueſten Lande nicht geſtattet; Alſo haben Wir wegen gebetener gänzlicher Wieder-Aufhebung der Natural-Verpflegung und derer Creyß-Regimenter in dem 9. §. der Præliminar-Reſolution, Unſere gnädigſte Meynung bereits eröfnet, worauf Wir Uns hiermit beziehen, jedoch zu würklicher Erleichterung derer Contribuenten ſolche Vorſehung zu thun gnädigſt eingedenk ſeyn wollen, damit wegen derer nach Ungarn marſchirenden Cavallerie-Reglmenter an Rationen und Portionen vom Anfange des Monats Junii ein erkleckliches zu gute gehen könne.

Werbungs-Exceſſe ſollen von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio abgethan werden.

So viel aber die dem Anführen nach vorfallenden Werbungs- und anderer Exceſſe belanget; So haben dieſerwegen Unſere getreue Stände und ſämtliche Unterthanen bey dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio, welches denen diesfalls angebrachten gegründeten Klagen die erforderliche Remedur zu geben hinlänglich inſtruiret, das behörige anzubringen. Es gereichet Uns hiernechſt

7\.
Bewilligungen.

7.) zu beſonderer gnädigſten Zufriedenheit, daß Eine getreue Landſchaft auf die an ſie gebrachten Poſtulata Unſerer gnädigſten Intention in getreueſter Devotion ein vollkömmliches Gnüge geleiſtet ꝛc.

Individual-Steuer-Reſte, und deren Exaction betreffend.

Mitleidenheit derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz.

Was das von Einer getreuen Landſchaft unter andern wegen Annehmung derer Individual-Reſte und genauer Beobachtung der Exequirer Inſtruction, auch ſonſt in ein und andern geſchebene wiederhohlte Suchen anbelanget; So hat dieſelbe ſchon bey vorigen Landtägen diesfalls Reſolution erhalten, und können die darunter ſich etwa ereignende Beſchwerden bey der Ober-Steuer-Einnahme, die deshalber hinlänglich inſtruiret, angebracht, und daſelbſt die Remedur erwartet werden. Die wiederum erinnerte Mitleidenheit derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz hat man nicht nur zeithero gnugſam obſerviret, ſondern es werden auch künftig nach jeden Orts Verfaſſung ſelbige nebſt denen Stiftern und der Grafſchaft Stollberg, zu einem proportionirten Beytrag gezogen werden.

Steuerweſen ſoll in ſeiner Verfaſſung verbleiben.

Wir wiederhohlen anbey die ſchon bey letzterm Landtage gegebene Verſicherung, das geſamte Steuerweſen in ſeiner wohlhergebrachten Verfaſſung und Ordnung zu Befeſtigung des ſo wohl etablirten und Uns, nebſt dem ganzen Lande, angelegenen Steuer-Credits unverändert zu laſſen.

Verwahrung wegen derer Ritterpferde in denen Stiftern

Und wie Wir die, wegen derer Stifter Merſeburg und Naumburg abermals mit angehengte Verwahrung, daß die Ritterpferde daſelbſt regulariter von dem Corpore derſelben nicht zu ſepariren, billig und

gegrün-

Merſeburg und Naumburg.

gegründet befinden: Alſo werden Wir nicht zugeben, daß da gedachte Ritterſchaft vor dieſesmal ſothane zum Corpore und Landſchaft allerdings gehörige Stiffter aus gegenwärtiger Repartition gelaſſen, ſolches in Zukunft zu einigem Præjudiz und Conſequenz gereiche.

Freygüther ſollen zur proportionirten Mitleidenheit gezogen werden, Repartition derer Ritter-

Wir ſind auch hingegen gnädigſt zufrieden, daß die unbeſchockte ſogenannte Frey-Güther nach einer billigmäßigen Proportion zur Mitleidenheit gezogen werden mögen. Verſehen Uns aber anbey zuverſichtlich, es werde bey der gemachten Repartition die Gebühr dergeſtalt beobachtet worden ſeyn, daß eines Theils weder unter dem Vorwande derer Einnehmer-Gebühren, und anderer aufzuwendenden habenden Unkoſten, noch ſonſt an dem offerirten Quanto etwas abgehe, ſondern daſſelbe in denen dazu beſtimmten Terminen, würklich und ohne Verkürzung geliefert, auch andern Theils die wenig begüterte Vaſallen der Billigkeit entgegen, nicht höher als die, in mehrern Vermögen ſtehenden, beleget, mithin niemand über ungleiche Zutheilung ſich zu beſchweren Urſache gegeben werden möge. Urkundlich haben Wir dieſen Landtags-Abſchied mit eigenen Händen unterſchrieben und Unſer Königliches Chur-Secret vordrucken laſſen. Geſchehen zu Dreßden, am 5. Maji 1737.

Pferds-Gelder, ſoll nach völliger Gleichheit geſchehen.

Auguſtus Rex.

Extract

Sub ♀ No. 53. aus der auf derer getreuen Stände Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution d. d. Dreßden, am 9. Junii 1742. mit Weglaſſung des 5. 6. 7. 9. und 11. §.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc. iſt geziemend vorgetragen worden, was die bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage, anweſende ſämtliche getreue Stände von Ritterſchaft und Städten ſowohl als die Deputirte beyder Univerſitäten zu Leipzig und Wittenberg in denen am 28ten abgewichenen Monaths und 3ten hujus eingereichten Schriften præliminariter allerunterthänigſt vorzuſtellen und zu bitten, der Nothdurft ermeſſen; Allermaßen nun Ihro Königl. Maj. zuförderſt in Gnaden erkennen, daß E. getreue Landſchaft nicht nur wegen der von GOtt dem Allerhöchſten, Ihro Königl. Maj. und Dero Chur-Hauſe, verliehenen mannigfaltigen Wohlthaten und erfreulichen Begebenheiten, inſonderheit über die Vermählung der älteſten Frau Tochter mit des Königs beyder Sicilien Maj. ferner über denen von des Königl. Churprinzens Hoheit glücklich zurückgelegten Reiſen, ingleichen über Vermehrung der Königlichen Familie, wie nicht weniger wegen des von Ihro Maj. bey ſo bedenklichen Zeiten glücklich geführten Reichs-Vicariats und darbey erhaltenen innerlichen Ruheſtandes hieſiger Lande ihre geſchöpfte allerunterthänigſte Freude, ſondern auch hiernechſt wegen des durch göttliche Schickung erfolgten ſel. Hintritts Dero Frau Schwiegermutter, weyland der verwittbeten Kaiſerin Wilhelminen Amalien Maj. ihr devoteſtes Mitleiden bezeugen, nicht minder vor das Wohlergehen Ihro Königl. Maj. und Dero Herzgeliebteſten Gemahlin Königl. Maj. Dero Königl. Churprinzens und derer übrigen Prinzen Hoheiten und Prinzeßinnen Hoheiten viele gute und ſubmiſſeſte Wünſche beyfügen wollen; Als mögen Hochdieſelben dargegen E. getreuen Landſchaft hierdurch allergnädigſt nicht verhalten, daß da Ihro Königl. Maj. der Wohlſtand und das Aufnehmen Dero Lande jederzeit gar ſehr zu Herzen gehet, Sie auch in alle Wege geneigt ſeyn, die getreuen Stände in denen zugleich eröffneten Anliegen, ſo viel nur immer möglich, zu conſoliren, Sie keinen Anſtand gefunden,

1. Wiederhohlte Religions-Aſſecuration.

1.) hiermit die gnädigſte Verſicherung zu ertheilen, daß ſo viel die gebethene unverrückte Beybehaltung des in hieſigem Churfürſtenthum und Landen wohlhergebrachten Status Religionis Evangelicæ, nach Innhalt der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion und übrigen Librorum Symbolicorum ſamt allem, was dahin gehörig anbelanget, es bey der unterm 12. Maji 1734. mittelſt eines öffentlichen publicirten Mandats, aus eigener höchſten Bewegniß, geſchehenen Landesväterlichen Erklärung, auch denen in nur beſagtem Jahr und Ao. 1737. in Antwort auf die damals übergebene Præliminar-Schriften, und in denen Landtags-Abſchieden ertheilten Reſolutionen ſein unverändertes Bewenden habe, und dawider auf keinerley Weiſe etwas verhänget werden ſolle.

Aufnahme derer Univerſitäten ſoll befördert werden.

Wie denn auch Ihro Königl. Maj. vermittelſt des Ober-Conſiſtorii und ſonſt, dasjenige noch ferner beſorgen laſſen werden, was zur Aufnahme derer Univerſitäten und einiger dieſerwegen beſonders angezeigten Gebrechen förderſamſten Abſtellung dienlich erachtet werden möge, nachdem Ihro Königl. Maj. Selbſt höchſterleuchtet wohl erkennen, was dem Publico und geſamten Landen an der Aufnahme und Flor beyder Univerſitäten gelegen ſey.

Anderweites Mandat wegen der Sabbathsfeyer.

Was denen getreuen Ständen auf ihre wiederhohlte Vorſtellungen wegen der Sabbathsfeyer zur Erläuterung des Mandats de ao. 1721. von Ihro in Gott ruhenden Königl. Maj. vor Vertröſtung gegeben worden, deſſen ſind Ihro Königl. Maj. gnädigſt erinnert, es iſt auch zu ſolchem Ende vor Dero Landes-Regierung bereits ein anderweitiges Mandat entworfen, mit deſſen Publication aber hat es ſich um deswillen bis anhero verzogen, weil in ein und andern Puncten zuförderſt derer übrigen Collegiorum ohnvorgreifliches Bedenken zu erfordern nöthig geweſen; Nachdem jedoch dieſe nunmehro meiſtens eingelanget; So wird angeregtes Mandat ſo bald möglich vollends in Richtigkeit gebracht, und nach erfolgter vorgängigen Königlichen Approbation zum Druck befördert werden können.

ſoll bald möglichſt publiciret werden.

2. Desgleichen das Mandat wegen derer Juden.

Ad 2. Wegen mehrerer Einſchränkung derer Juden iſt bereits ein beſonders Mandat projectiret, deſſen Publication ſobald es behörig adjuſtiret, und von Ihro Königl. Maj. behörig approbiret worden, erfolgen ſoll. ꝛc.

3. Mandat wider die proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, de ao. 1736.

Ad 3. Aus was Urſachen E. getreue Landſchaft ihrem bey letztern Landtage beſchehenen unterthänigſten Suchen um Erläuterung des wider die proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten in Cammerſachen unterm 7. Jun. 1736 in Conformitæt derer ſchon ehemalen in denen Jahren 1579. 1609. 1657. 1682. 1692. 1705. und 1710. ertheilten Reſolutionen und Verordnungen ergangenen Mandats, nochmalen zu inhæriren, der Nothdurft erachtet, vermögen Ihro Königl. Maj. um ſo weniger abzuſehen, als Sie bereits in dem V. §. der Reſolution auf die Præliminar-Schrift de ao. 1737. Sich allermildeſt erkläret, und Sich die Adminiſtration einer gleich durchgehenden Juſtiz jederzeit angelegen ſeyn laſſen, und hierunter etwas, ſo Dero getreuen Vaſallen und Unterthanen nachtheilig ſeyn könnte, niemals zugeben werden. Mit völliger Einrichtung derer entworfenen neuen Deciſionen zweifelhafter Fälle iſt die Landes-Regierung würklich beſchäfftigt,

Neue Deciſionen werden würklich abgefaſſet.

Banqueroutier-Mandat ſoll erläutert werden.

Wechſel-Recht ſoll ſeinen Lauf behalten.

ſchäfftiget, derſelben auch die von denen getreuen Ständen über dem Banqueroutier-Mandate überreichte ohnmaßgebliche Erinnerungen zugefertiget worden, mit Befehl, zu Erläuterung ſothanen Mandats ein Project einzureichen, nach deſſen Einlangung Jhro Königl. Maj. das nöthige weiter zu verfügen wiſſen werden. Wie denn Höchſtdieſelben dem Wechſelrecht ſeinen ungehinderten Lauf zu laſſen, um ſo mehr von Selbſt geneigt ſind, als ſie wohl erkennen, daß ſolches die Juſtiz und die unumgänglich nöthige Beybehaltung des Credits in alle Wege erfordere.

Die Advocaten und deren Admiſſion ad Praxin betr.

Bey Admittirung derer Advocaten ad Praxin iſt Jhro Königl. Maj. Abſicht, Dero bey letzterm Landes-Convent denen getreuen Ständen gegebenen Verſicherung nach, jederzeit auf tüchtige und nützliche Subjecta gerichtet, welche vorhero ihre Specimina, dem ergangenen Generali gemäß, abzulegen haben, mithin ratione der erforderlichen Geſchicklichkeit es vornehmlich mit auf diejenigen ankommt, deren pflichtmäßigen Unterſuchung ſolches anheim gegeben worden, und Jhro Königl. Maj. nicht vermuthen wollen, daß bey Ertheilung derer nöthigen Atteſtaten nicht nach Pflicht und Gewiſſen verfahren ſeyn ſollte, worbey denn Jhro Königl. Maj. gnädigſt zufrieden ſind, daß denenjenigen, welche die geordneten Gebühren zu erlegen, Armuth halber nicht im Stande ſeyn ſollten, nach Befinden einige Erleichterung angedeyhe.

4. Verfall des Commercii, ſoll in reifliche Conſideration gezogen werden.

Ad 4. Die von E. getreuen Landſchaft über den Verfall des Commercii geäußerte Beſorgniſſe nehmen Jhro Königl. Maj. um ſo mehr zu Herzen, als Dero eigenes Intereſſe darbey vornehmlich mit einſchläget, und haben Hochdieſelbe, ſo viel an Jhnen nicht nur bis anhero alle dienliche Mittel zu Beförderung des Wohlſtandes Dero geſamten Lande und Unterthanen ſchon vorgekehret, ſondern werden auch noch ferner das diesfalls nöthige in reifliche Uiberlegung ziehen laſſen. Daß aber Dero Landesväterliche Bemühungen zur Zeit noch nicht zu ihrem völligen Zweck gelanget; Solches haben guten Theils die bishero in- und außerhalb des Römiſchen Reichs hin und wieder entſtandenen Kriegs-Unruhen und andere beſchwerliche Umſtände, welche den Debit derer im Lande fabricirten Waaren um ein merkliches gemindert, verurſachet.

Unterhalt und Verbeſſerung der Wege, auch Brücken ꝛc.

Dazu ſollen die Unter-Obrigkeiten das ihrige gleichfalls beytragen.

Münz-Weſen betreff.

Jmmittelſt iſt an guter Unterhalt- und Verbeſſerung der Wege, auch Brücken und Dämme, von Seiten des Cammer-Collegii nichts erſparet worden, daß es alſo nur noch darauf ankommen dürfte, daß die Unter-Obrigkeiten ratione derer unter ihrer Iurisdiction gelegenen Wege, das ihrige ebenfalls beytragen, und ſich nicht ſo ſaumſeelig bezeigen möchten, als von einigen Zeiten, zu nicht geringem Nachtheil des Publici geſchehen ſeyn ſoll, und daher ein und andere geſchärfte Verordnungen unumgänglich ergehen müſſen. Zu Verbeſſerung des Münz-Weſens haben Jhro Königl. Maj. gewiß alles mögliche beygetragen, und inſonderheit mit denen beym ſogenannten Leipziger Fuß intereſſirten hohen Reichs-Mitſtänden fleißige Correſpondenz gepflogen, ſo daß zu hoffen ſtehet, es werde bald künftig unter göttlicher Verleihung wiederhergeſtellten Ruhe, durch ein förmliches Reichs-Geſetz denen bisherigen Beſchwerden die endliche abhelfliche Maße gegeben, oder doch ſonſt ſolche Mittel ausgefunden werden können, wodurch dem Uebel wenigſtens vor der Hand abzuhelfen. Wie denn auch wider die unerlaubte Umſetz- und Verwechſelung derer Gelder bereits heilſame Verordnungen bekanntermaaßen emanirt, über welchen die Unter-Obrigkeiten nicht weniger allen Ernſtes zu halten haben, als über denen wegen Annehm- und Fortſchaffung derer über dem Betteln angetroffenen Perſonen ergangenen Verordnungen, welche Jhro Königl. Maj. Dero Beamten anderweit einzuſchärfen, nicht ermangeln werden ꝛc.

Ad 8.

8. Wild-Schäden, auch Wildprets-Taxe, und die Schießung derer Faſanen betr.

Um die über den an theils Orten erleidenden Wildſchaden klagende Unterthanen, je mehr und mehr zu ſoulagiren, werden Jhro Königl. Majeſt. nicht nur mit der Anno 1737, aus eigener Bewegniß anbefohlnen Weg-Pürſchung einer anſehnlichen Quantitæt Wildprets in verſchiedenen Wildmeiſtereyen und dahin gehörigen Aemtern continuiren laſſen, ſondern es iſt auch die Taxe des zu verkaufenden Wildprets bereits um ein merkliches herunter geſetzet. Und gleichwie Jhro Königl. Maj. keinesweges gemeynet, denen mit der hohen Jagd berechtigten Vaſallen ihre wohl hergebrachten Befugniſſe ohne erhebliche Urſache entziehen oder ſchmälern zu laſſen; Alſo werden ſie denenſelben die Schießung der Faſanen wenn dergleichen in ihren Lehn-Briefen ausdrücklich enthalten, oder ſie ſonſt dieſerhalb Conceſſiones aufzuweiſen haben, um ſo weniger verwehren, als ſie vielmehr die Anlegung neuer Faſanerien verſchiedenen Vaſallen allergnädigſt verliehen haben und dergleichen auf geziemendes Anſuchen an Orten, ſo denen Königl. Faſan-Gehegen nicht zu nahe liegen, auch andern zu geſtatten nicht ungeneigt ſind ꝛc.

Ad 10.

10. Das neue Lehns-Mandat ſoll denen Ständen communiciret werden.

Lehnbriefe ſollen ausgefertiget werden.

Declaration wegen derer Lehns-Conſenſe,

und die Clauſulam Caſſatoriam betr.

Das Lehns-Mandat anlangend, werden Jhro Königl. Maj. ſo bald es behörig eingerichtet, und wo möglich, noch bey währendem jetzigen Landes-Convente, mithin vor deſſen Publication, denen getreuen Ständen communiciren laſſen. Von ſolchen Lehn-Briefen, wobey keine Bedencklichkeit geweſen, ſind unter Jhro Königl. Maj. höchſt eigenhändigen hohen Unterſchrift bereits faſt 600 Stücke von Antritt Dero Chur-Fürſtl. Regierung ausgefertiget worden. An dem Verzug derer rückſtändigen aber haben theils die Beſitzer derer Ritter-Güther ſelbſt Schuld, immaßen ſie mit ihrem nachgelaſſenen Monitis und Erklärungen noch zur Zeit nicht eingekommen, theils beruhen auf der Reviſion, und wiederum einige wegen abgekommener Grund-Stücken, und vorgefallenen Veränderungen, auf weiterer Unterſuch- und Berichts-Erſtattung, da denn, wenn alles in erforderliche Richtigkeit gebracht, Jhro Königl. Majeſt. ferner nöthige Verfügung zu treffen nicht ermangeln werden, nicht minder zu Bezeigung Dero Lehnsherrl. Hulde geſchehen laſſen wollen, daß ſo lange noch Zweene in der Lehen ſtehen, welche von ſolchen Kräften, daß Deſcendenz von ihnen zu vermuthen ſowohl in die Verpfänd- und Veräußerung derer Lehn-Güther von denen Lehns-Curien (welche jedoch hiervon zu Jhro Königl. Maj. Geheim. Conſilio vorhero ſchleunige Anzeige ohne einiges Entgeld zu thun haben) conſentiret und ſolches um der Urſachen willen, daß das Lehn auf dem Fall ſtehe, nicht verweigert werden möge. Der gebethenen Weglaſſung der Clauſulæ caſſatoriæ, bey denen auf gewiſſe Jahre gerichteten Conſenſen würde es bey der Landes-Regierung daher nicht bedürfen, weil eingezogener Erkundigung nach, ſothane Conſenſe ohngeachtet der darinnen enthaltenen Clauſul, jedoch daß Ausgangs Dreyer Jahre die Wiederablöſung erfolge, außerdem wollen Wir Uns, oder wem Wir es geſtatten werden ſolche zu thun, hiermit vorbehalten haben ꝛc. in fundamento der 31. N. Deciſion ohne weitere Prolongation bis zur Bezahlung bey Kräften verbleiben. Worbey Jhro Königl. Maj. es nicht nur allergnädigſt bewenden laſſen, ſondern auch, daß ein gleiches ratione derer bey der ehemahligen Fürſtlichen Merſeburg. ſogenannten Erbländiſchen Regierung, zu Lehen gegangenen Güther, allwo ſonſt die Ertheilung der Conſenſe nur auf gewiſſe Jahre unter obgemeldter gemelter Clauſula caſſatoria gewöhnlich geweſen, zu Vermeidung aller Diſcrepanz und damit zugleich diejenigen, welche auf die Ritter-Güther gegen Lehns-herrlichen Conſens Gelder geliehen, ihrer Capitalia um ſo mehr geſichert ſeyn können, obſerviret, und der Conſens, wenn zuförderſt von denen Mitbelehnten eine undeterminirte Einwilligung in die Verpfändung beygebracht ohne Reſtriction ertheilet werden ſollen, unterm 21. Septembr. 1740. gemeſſenſte Verordnung haben ergehen laſſen, wordurch denen getreuen Vaſallen mancherley ſonſt auf die Renovation der Conſenſe aufzuwenden habende Unkoſten erſparet werden. Um E. getreuen Landſchaft aber noch mehr Dero Landesväterliche Gnade zu verſichern; So werden Ihro Königl. Maj. obſchon verſchiedene Vaſallen aus einer ungewöhnlichen Fahrläßigkeit die ihnen obgelegene Lehns-Schuldigkeit verabſäumet, auch fürohin aus beſonderer Clemenz denenjenigen, ſo wider Willen Lehns-Fehler begangen nach Befinden, ſo fort Gnade wiederfahren, oder, doch ſelbige zuförderſt rechtlich hören laſſen ꝛc.

Lehns-Pardon.

Ad 12.

12. Abnahme derer Steuer-Rechnungen betreffend.

Was endlich die von E. getreuen Landſchaft unterthänigſt geſuchte Abnahme derer Steuer-Rechnungen betrifft: So finden Ihro Königl. Maj. Dero Selbſt eigenem höchſten Intereſſe und der Beybehaltung des Landes-Credits allerdings gemäß, daß darunter behörige Richtigkeit getroffen werde, und ſind dahero gnädigſt gewärtig, wen E. getreue Landſchaft aus ihrem Mittel, um ſolcher Rechnurgs-Abnahme mit beywohnen zu können, annoch bey jetziger Landes-Verſammlung in ohnmaßgeblichen Vorſchlag bringen möchte, damit Ihro Königl. Majeſt. ſodann das weitere nöthige verordnen können ꝛc.

Womit Ihro Königl. Majeſt. mehrbeſagten getreuen Ständen in Königl. Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, am 9. Julii, 1742.

Auguſtus Rex.

Extract

No. 78. aus dem Landtags-Abſchiede d. d. Dreßden, 5. Aug. 1742.

WIR, Friedrich Auguſtus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. bezeigen hiermit Unſre gnädigſte Zufriedenheit, daß E. getreue Landſchaft an Prælaten, Grafen, und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, die in Unſerer am 3. Jun. a. c. ihnen eröffneten Propoſition enthaltene Punckte in fleißige Deliberation gezogenen und hierauf mittelſt der d. d. 31ſten abgewichnen Monats, eingereichten allerunterthänigſten Bewilligungs-Schrift, nach der von ihren Vorfahren angeerbten und ſelbſt bey aller Gelegenheit bezeigten beharrlichen Devotion ſich gewierig erkläret; daher Wir keinen Anſtand nehmen, über ſothane Handlungen nunmehro den gewöhnlichen Abſchied zu ertheilen. Gleichwie nun E. getreue Landſchaft in Unſerer am 9. Julii nächſthin gegebenen Reſolution auf die ſogenannte Præliminar-Schrift wegen der gebethenen unverrückten Beybehaltung des in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen wohlhergebrachten Status Religionis Evangelicæ bereits ſattſam verſichert werden; Als laſſen Wir es nicht nur hierbey unverändert bewenden, auch ſo viel den

Beybehaltung des Status Religionis Evangelica.

1. Beförderung der Juſtiz, und dahin gehörige Mandata betreffend.

1ſten Punck der unterthänigſten Haupt-Schrift anbelanget, auf Handhab- und Beförderung der Juſtiz, noch ferner Unſere unermüdete Sorgfalt richten, folglich die neuen Deciſiones zweifelhafter Fälle nebſt der Erläuterung des Banqueroutier-Mandats, ſo bald alles völlig eingerichtet ſeyn wird, förderſamſt publiciren, nicht weniger durch Unſere Landes-Regierung auf genaue Beobachtung der ins Land ergangenen Geſinde-Ordnung behörige Obſicht führen laſſen, dahingegen ratione des wider die proceſſualiſche Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, unterm 7. Jun. 1736. ergangenen Mandats, es bey Unſeren auf die bey dem Landtage de Anno 1737. uud letzthin übergebenen Præliminar-Schrift ertheilten Reſolutionen ſein Bewenden hat.

2. Der Annehm- und Fortſchaffung eingebrachter Bettler,

Ad 2. Was die angebrachte Beſchwerden betrifft, als ob verſchiedene Unſerer Beamten der Annehmung und Fortſchaffung derer eingebrachten Bettler, unter dem Vorwandte, daß ihnen die Unkoſten nicht paſſiret würden, ſich zu verweigern ſuchen, ja ſo gar noch ganz neulich einige ermeldter Beamten wie ſie diejenigen, ſo mehr als einmahl über dem Betteln betreten worden, anzunehmen nicht ſchuldig wären, vorgeben wollen, ſollen nicht nur, wenn diejenigen Perſonen welche ſolchergeſtalt Unſern Mandaten entgegen gehandelt, nahmentlich angezeiget werden, dieſerhalb zur Verantwortung gezogen, ſondern auch Unſerer in dem 4. §. enthaltenen Reſolution auf die letztere Præliminar-Schrift beſchehenen Vertröſtung gemäß, ſämmtliche Beamte hierunter auf Beobachtung ihrer Schuldigkeit, durch eine General-Verordnung nochmahlen angewieſen werden; Wobey Wir Uns aber zu Unſeren mit Gerichten beliehenen Vaſallen und Unter-Obrigkeiten gnädigſt verſehen, ſie werden ihrem Erbiethen und Obliegenheit nach, darunter ebenfalls ſich der Gebühr bezeigen, und das zu Erreichung des dabey abgeſehenen Endzwecks erforderliche nach Maaßgebung derer ins Land publicirten Verordnungen pflichtſchuldigſt beyzutragen unvergeſſen ſeyn.

ſollen ſich die Beamte nicht weigern; aber auch die Gerichts-Obrigkeiten das ihrige dabey beobachten.

3. Das neue Lehns-Mandat,

Ad 3. Das neue Lehns-Mandat wollen Wir, vor deſſen Publication Unſern getreuen Ständen communiciren, und ſie mit ihren etwa habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen gnädigſt hören laſſen. So haben Wir auch intuitu der mit der hohen Jagd berechtigten Vaſallen wegen Schießung derer Faſanen in dem 8. §. der Reſolution auf die Præliminar-Schrift Uns dergeſtalt bereits erkläret, daß gedachte Vaſallen ſich damit werden beruhigen können.

und die Schießung der Faſanen betreffen.

4. Bewilligungen.

Ad 4. Hätten Wir zwar wünſchen mögen, daß Unſern getreuen Ständen die längſt zugedachte Erleichterung ſchon jetzo würcklich angedeyhen möge. Nachdem aber die gegenwärtigen Umſtände einen außerordentlichen Aufwandt erfordern, und in deſſen treu devoteſter Beherzigung, E. getreue Landſchaft Uns abermahls mit ihrer thätlichen Beyhülfe rühmlichſt an Hand gegangen; So acceptiren Wir in Königl. Gnaden ꝛc. ꝛc. Wiederhohlen zugleich die, wegen unveränderter Beybehaltung des gegenwärtigen wohl eingerichteten Steuer-Weſens, bey vorigen Landtägen gegebenen Verſicherungen um ſo mehr, als ſolches Unſer Landesherrliches Intereſſe nächſt dem Uns beſonders angelegenen öffentlichen Credit nothwendig erfordern. Werden auch die Abnahme derer Steuer-Rechnungen, nachdem nunmehro hierzu E. getreue Landſchaft unterm 18ten abgewichenen Monaths, gewiſſe Deputirte in unterthänigſten ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, förder-

Das Steuer-Weſen bleibt in ſeiner Einrichtung.

Die Steuer-Rechnungen ſollen förderſamſt abgenommen werden.

ſamſt vornehmen und zu dem Ende gemeſſene Verfügung ergehen laſſen ꝛc.

Zu deſſen allen Urkund haben Wir dieſen Landtags-Abſchied mit eigenen Händen unterſchrieben, und Unſer Königl. Chur-Secret vordrucken laſſen. Geſchehen zu Dreßden, am 5. Aug. An. 1742.

Auguſtus Rex.

Extract

Sub ♄. No. 47. Aus der auf E. getreuen Landſchaft übergebenen Præliminar-Schrift, ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, 25. Julii, 1746, mit Weglaſſung des 5. 6. und 7. §.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürſten zu Sachſen ꝛc. iſt geziement vorgetragen worden, was Dero gegenwärtig in hieſiger Reſidenz verſammlete getreue Stände, an Prælaten, Grafen, und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, vermittelſt ihrer letzthin übergebenen ſogenannten Præliminar-Schrift allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebeten; Gleichwie nun Ihro Königl. Majeſt. zuförderſt die, wegen des durch göttliche Güte fortwährenden Wohlſeyns Dero ganzen Königlichen Hauſes von E. getreuen Landſchaft bezeigte innigliche Freude, nebſt der wegen des zum Beſten des geſammten Heiligen Römiſchen Reichs glücklich verwalteten abermahligen Reichs-Vicariats abgeſtattete unterthänigſte Gratulation, und über die zu Wiederherſtellung des Ruheſtandes in hieſigen Landen angewandte Sorgfalt, umſtändlich ausgedrückte devoteſte Erkenntlichkeit in Gnaden vermerken, ſich auch hiernächſt gnädigſt verſehen, es werden die getreuen Stände ihrem vorläufig beſchehenen unterthänigſten Erbieten nach, über die, an ſie, theils in der Propoſition, theils durch beſondere Decrete gebrachte verſchiedene Punckte, ſonder längern Anſtand einen dergeſtaltigen Schluß, wie ſolchen die unumgängliche Nothwendigkeit und das dermahlige Landes-Bedürfniß erfordern, zu faſſen, nach äußerſten Kräften ſich bemühen; Alſo haben Ihro Konigl. Maj. dargegen derer getreuen Stände in gedachter Præliminar-Schrift geäußerte Anliegen in allermildeſte Beherzigung gezogen, und ertheilen hiermit

Ad I.

I. Verſicherung der Beybehaltung des Status Religionis Evangelicæ.

Die kräftigſte Verſicherung, was geſtalt höchſt Dieſelben, ſo viel die beſtändige Beybehaltung des in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen wohl hergebrachten Status Religionis Evangelicæ und was dahin gehörig anbelanget, es bey denen dieſerhalb ſo öfters, und noch nur am letztern Landtage wiederholten, auf öffentliche Mandata ſich gründenden Declarationen, fernerhin ein vor allemahl unverändert bewenden laſſen, auch daß dieſem zuwider auf einigerley Weiſe etwas verhänget oder unternommen werde, im mindeſten nicht geſtatten wollen; Dahingegen Ihro Königl. Maj. der allergnädigſten Hoffnung leben, es werden die getreuen Stände ſich dabey jetzo und künftig vollkömmlich beruhigen; Wie denn auch das neu entworffene geſchärfte Mandat zu beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, Einer getreuen Landſchaft, um dasjenige, was ſie noch etwan zu deſto mehrer Erlangung des abgezielten Endzweckes beyzutragen wüßte, anzuzeigen, allbereit communiciret worden.

Mandat zu beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer.

Ad II.

II. Einſchränckung derer Juden, und ihres Handels betreffend.

Wegen mehrerer Einſchränckung derer Juden, und ihres Handels iſt nicht nur an den General en Chef, Grafen Rutowsky bereits die Proviſional-Veranlaſſung geſchehen, daß denenjenigen, welche mit Königl. Cammer-Päſſen, zur Befreyung von Leib-Zoll, Accis, Geleite, und dergleichen verſehen, der weſentliche Aufenthalt wenn ſolcher in ermeldten Päſſen nicht ausdrücklich verſprochen, keinesweges allhier verſtattet werden ſolle, ſondern es wird auch die Publication des an letztern Landtage vertröſteten beſondern Mandats, nachdem ſelbiges nunmehro völlig eingerichtet, des nächſten erfolgen. Dahingegen

Ad III.

III. Das Mandat wider die proceſſualiſche Weitläuftigkeit in Cammer-Sachen betreffend.

Ihro Königl. Maj. nicht abzuſehen vermögen, mit was Beſtande E. getreue Landſchaft um Erläuterung des, wieder die proceſſualiſche Weitläuftigkeit in Cammer-Sachen de dato 7. Junii 1736 emanirten Mandats de novo anzuſuchen ſich entſchließen können, da in ſelbigem lediglich die von denen Durchlauchtigſten und Allerdurchlauchtigſten Vorfahren an der Chur, ſeit langen Jahren her, ertheilte Reſolutiones und Verordnungen zum Fundament geſetzet und gleichſam renoviret worden; wobey demnach die getreuen Stände forthin lediglich zu acquieſciren und wenn ja jemand unter ihnen, oder deren Unterthanen, wieder beſonderes Vermuthen zur Ungebühr von denen Beamten oder Einnehmern beſchweret würde, ſolches ſofort beym Cammer-Collegio anzubringen, und allda nach Befinden billige Remedur zu gewarten haben ꝛc. Nicht weniger wollen Ihro Königl. Maj. weil ſie Dero getreue Vaſallen und Unterthanen durch übermäßige Sportuln und Unkoſten enerviren zu laſſen, keinesweges gemeynet ſind, die gebetene Reviſion der bey dem Ober-Hofgerichte bishero üblich geweſene Sportul-Taxe förderſamſt anordnen.

Ad IV.

IV. Remedur derer Landes-Gravaminum.

Soviel die von Einer getreuen Landſchaft allerunterthänigſt geſuchte Erledigung derer bey letzterm Landtage übergebenen Gravaminum betrifft, haben Ihro Königl. Maj. ſolche alſobald denen Collegiis, wohin ein und anderes gehörig, zur Unterſuchung und nach Befinden nöthiger Remedur zufertigen laſſen; hiernechſt wünſchen Ihro Königl. Maj. nichts mehr als dem von E. getreuen Landſchaft, wegen des in Verfall gerathenen Münzweſens beſchehenen Anbringen ſofort die endliche abhelfliche Maaße verſchaffen zu können; allerdings aber die zeithero angewandte mannigfaltige Bemühungen, wodurch man theils benachbarte Creyße und Höfe zum Beytritt, ratione der Münz-Verbeſſerung nach denen auf dem Reichstage zu Regenſpurg, unter Weiland Ihro Maj. Kayſer Carls des VI. Regierung feſtgeſtellten Principiis zu bewegen geſuchet, aus verſchiedenen Urſachen bis jetzo fruchtlos geweſen; ſo ſind zwar Ihro Königl. Maj. in Dero hieſigen Landen keine andere, als gute Münzſorten, nach dem Leipziger Fuß, noch ferner ausprägen zu laſſen, allerdings gemeynet; es werden aber auch die Unter-Obrigkeiten beſonders an der Grenze, die Umſetz- und Ausſchleppung erwehnten guten Geldes, und Einführung derer geringhaltigen Sorten durch genaue Beobachtung der darwider ergangenen Mandate, ſo viel an ihnen, zu verhindern ſuchen ꝛc.

Münzweſen betreffend.

Womit Ihro Königl. Majeſt. mehrgedachten getreuen Ständen in Königlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, den 25. Julii, 1746.

Auguſtus Rex.

Extract

No. 86. aus dem Landtags-Abſchiede d. d. Dreßden, 14. Aug. 1746.

WJR Friedrich Auguſt von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. mögen denen getreuen Ständen Unſers Churfürſtenthums und incorporirten Lande, an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, auf ihre unterthänigſt überreichte Hauptſchrift in Gnaden nicht verhalten; wasmaßen nicht nur die darinnen vor Uns, Unſerer Hertzgeliebteſten Gemahlin Maj. Unſers Königl. Churprinzens Lbdn. und Unſer geſamtes Königl. Churhaus wiederholte unterthänigſte Wünſche nebſt denen zu Unſerer vorhabenden Reiſe nacher Pohlen, ingleichen der durch göttliche Fügung verabredeten, doppelten Vermählung nur gedachten Unſers Königl. Churprinzens Lbdn. mit der Kayſerl: Chur-Bayeriſchen Prinzeßinn Tochter, Frauen Marien Antonien Lbdn. und Unſerer Königl. Prinzeßinn Tochter, Frauen Marien Annen Sophien Lbdn. mit des Herrn Churfürſtens zu Bayern Durchlaucht und Lbdn. abgelegten treumeinenden Gratulation, ſondern auch die von ermeldten Ständen, nach ihrer jederzeit bezeigten Devotion, auf die theils in der Propoſition theils durch beſondere Decreta an ſie gebrachte verſchiedene Puncte und Poſtulata gethane gutherzige Erklärungen, Uns zu beſonderm gnädigſten Gefallen gereichen.

Wiederholte Religions-Verſicherung.

Und wie Wir je und allewege geneigt ſeyn, Unſeren getreuen Ständen überzeugende Merckmale Unſerer Landesväterlichen Gnade und Vorſorge darzulegen; alſo wollen Wir auch keinen Anſtand nehmen, die denenſelben §. 1. der Reſolution auf ihre ſogenannte Præliminar-Schrift ertheilte bündigſte Verſicherung, wegen unveränderter Beybehaltung des Status religionis Evangelicae in hieſigen Landen zum Ueberfluß nochmaln anhero zu wiederholen. Und werden hiernächſt nicht ermangeln, die von E. getreuen Landſchaft, bey denen ihnen zugefertigten projectirten Mandaten zu beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, und wegen derer Banqueroutiers, auch der entworfenen neuen Ordonnanz, eingereichte unvorſchreibliche Monita mit in Obacht nehmen, nicht weniger das künftig zu publicirende Lehns-Mandat, ehe ſolches zum Druck kommt, nach dem §. 3. ob allegirter Reſolution auf die Præliminar-Schrift gethanen Vertröſtung, E. getreuen Landſchaft communiciren, desgleichen die neu abzufaſſende Steuer-Inſtruction reſpective zu des Landes Beſten und des davon abhangenden Steuer-Credits, womit Unſer eigenes Intereſſe hauptſächlich verknüpfet iſt, einrichten zu laſſen. Und ob Wir wohl gewünſchet, daß Wir denen getreuen Unterthanen die allerdings benöthigte Erleichterung in denen aufhabenden Landes-Bürden hätten angedeyhen laſſen können; ſo wird doch Eine getreue Landſchaft von ſelbſt ermeſſen, daß Wir ſolche heilſame Landesväterliche Abſicht auch vor dieſesmal, und bis zu Gott gebe! baldigen beſſern Zeiten und Umſtänden, auszuſetzen Uns unumgänglich genöthiget finden ꝛc.

Verſchiedene Mandata, und Verordnungen betreffend.

Bewilligungen.

Urkundlich ꝛc. und geben Dreßden, am 14. Auguſti 1746.

Auguſtus Rex.

Extract

Sub ⊙⊙· No. 60. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution d. d. Dreßden, 30. Jul. 1749 mit Weglaſſung des 3. 4. 5. und 6. §.

Es iſt dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürſten zu Sachſen ꝛc. dasjenige, was die bey gegenwärtigem Landtage anweſenden ſämtlichen getreuen Stände und reſpective Abgeordneten von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten ingleichen die Deputirten beyder Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, in ihren übergebenen Præliminar-Schriften, allerunterthänigſt vorzuſtellen und zu bitten, der Nothdurft befunden, geziemend vorgetragen worden. Zuförderſt haben Ihro Königl. Maj. die gleich Anfangs in ſothanen Præliminar-Schriften, über Dero und Dero gantzen Königl. Hauſes unter Göttlicher Gnaden-Verleihung fortdauerndes hohes Wohlergehen, desgleichen wegen glücklich vollzogener Vermählungen Dero Königl. und Churprinzens Hoheit, auch Dero Zweyten und Dritten Frauen Töchter Königl. Hoheiten von Einer getreuen Landſchaft geſchöpfte allerunterthänigſte Freude, und bezeigtes Vergnügen, nebſt denen dabey angefügten wohlgemeynten Wünſchen als ein Merckmal ihrer devoteſten Treue und Liebe mit beſonderer gnädigſter Zufriedenheit wahrgenommen ꝛc.

Nächſtdem aber ſind auch von höchſtgedachter Ihro Königl. Maj. die in Eingangs erwehnten Præliminar-Schriften, wegen ein und anderer des Landes Nothdurft und Anliegen betreffenden Punckte gethanen ſubmiſſeſten Vorſtellungen in allermildeſte Behertzigung gezogen worden; und mögen Ihro Königl. Maj. denen getreuen Ständen zur gnädigſten Reſolution hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Selbe, ſo viel

Ad I.

I. Wiederholte Religions-Verſicherung.

Die gebetene unverrückte Beybehaltung derer in hieſigem Churfürſtenthum und demſelben incorporirten Landen wohlhergebrachten und feſtgeſtellten Evangeliſchen Religion der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeßion, ſamt was dahin gehörig, anlanget, hierdurch die nochmalige kräftigſte Verſicherung ertheilen, daß es bey denen dieſerhalb ſo öfters und nur noch an letztern Landtage wiederholten, auf öffentliche Mandata ſich gründenden Declarationen fernerhin und zu allen Zeiten ohne einige Veränderung bewenden, auch darwider auf keine Weiſe etwas verhänget noch im geringſten unternommen werden ſolle; darneben Ihro Königl. Maj. keinesweges zweifeln, es werde auch E. getreue Landſchaft ihres Orts ſich hierbey jetzo und künftig vollkommen beruhigen. Wie denn hiernächſt höchſt Dieſelben, um an demjenigen, was zur göttlichen Ehre gereichet, nichts ermangeln zu laſſen, und da nunmehro das Mandat wegen beſſerer Feyer des Sabbaths eingerichtet, entſchloſſen ſind, die Verfügung zu treffen, ſolches des nächſten zum Druck zu befördern und zu publiciren. Je mehr

Neues Mandat wegen der Sabbaths-Feyer, ſoll eheſtens publiciret werden.

II.

II. Mandat wider die proceſſualiſche Weitläuftigkeit in Cammer-Sachen betreffend.

Eine getreue Landſchaft von Ihro Königl. Maj. genungſam bekannten Landesväterlichen Aequanimitæt und Liebe zu einer gleich durchgehenden Juſtiz überzeuget iſt; um ſo weniger hätten Dieſelben vermuthet, daß eine getreue Landſchaft auf Erläuterung des wider die proceſſualiche Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen d. d. 7. Jun. 1736 emanirten Mandats, welches lediglich nach denen ſchon ehedem und in vorigen Seculis zum Theil gegebenen Reſolutionibus und Verordnungen abgefaſſet iſt, bey gegenwärtiger Landes-Verſammlung anderweit zu inſiſtiren vor nöthig erachten würde, zumal Ihro Königl. Maj. etwas, ſo Dero getreuen Vaſallen und Unterthanen an ihren wohlhergebrachten Privilegiis und Gerechtſamen nachtheilig ſeyn könnte, niemalen zu geſtatten, vielmehr, woferne ein oder der andere Vaſall und Unterthan in Cammer-Jagd und andern dahin einſchlagenden Sachen, wieder beſſeres Vermuthen, ſich mit Fundament beſchwert finden möchte, auf diesfalls beſchehene Vorſtellung bey Dero Cammer-Collegio jederzeit hierunter die billige Remedur ſchleunigſt geben zu laſſen allergnädigſt gemeynet ſind; und verſehen ſich dahero Ihro Königl. Maj. zu denen getreuen Ständen, es werden ſelbige bey dieſer hiebevor An. 1737. 1742 und 1746 gethanen Landesväterlichen Declaration, ferthin behörigermaßen acquieſciren ꝛc.

Womit übrigens Ihro Königl. Maj. denen ſämtlichen getreuen Ständen mit Königl. Hulden und Gnaden ſtets wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, am 30. Julii 1749.

Auguſtus Rex.

Extract

No. 104. aus dem Landtags-Abſchiede d. d. Dreßden, 14. Sept. 1749.

WIR Friedrich Auguſt von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. haben aus der Uns von E. getreuen Landſchaft an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, geſtrigen Tages durch einige Deputirte ihres Mittels unterthänigſt eingereichten Bewilligungs-Schrift, mit beſonderer gnädigſter Zufriedenheit zuförderſt erſehen, wie die getreuen Stände bald Anfangs die, in der unterm 28. Jul. a. c. gehorſamſt übergebenen Præliminar-Schrift enthaltene Wünſche vor Uns und Unſer Königl. Haus in treuſter Devotion anderweit wiederholet. Gleichwie Wir nun ſolches in Königl. Gnaden erkennen; alſo hat es ſo viel die gebetene unverrückte Beybehaltung des in hieſigem Churfürſtenthum und Landen wohlhergebrachten, zu allen Zeiten feſtgeſetzten Status religionis Evangelicæ anlanget, bey Unſerer unterm 30. dict. menſ. bereits ertheilten Königl. Reſolution, nach welcher von Uns Unſere getreue Stände, vor ſich und ihre Nachkommen dießfalls hinlänglich verſichert werden, ſein Verbleiben. Daß hiernächſt . . . .

Nochmalige Religions-Aſſecuration.

1. Communication unterſchiedener Mandate und Verordnungen.

ad 1. die getreuen Stände Unſere Landesväterliche Sorgfalt welche Wir ihnen durch Communication der auszufertigenden Steuer-Inſtruction, ingleichen verſchiedener projectirten Mandate die Verruffung derer fremden ſchlechten Münzſorten, die Kleider-Ordnung, und das Verfahren in cauſis minutis betreffend, ferner des Lehns-Mandats, der combinirten Proceß-Ordnung, der Einrichtung bey der Land-Miliz und der neuen Ordonnanz angedeyhen laſſen, mit ſubmiſſeſter Danckbarkeit angenommen, gereichet Uns zu gnädigſtem Gefallen; und werden Wir nunmehro des nächſten dererſelben reſpective Ausfertigungen und Publicationes bewerkſtelligen zu laſſen unvergeſſen ſeyn, vornehmlich aber Unſer Augenmerck dahin richten, damit durch Vorkehrung guter Einricht- und Verbeſſerung im Lande, beſonders durch Beförderung des Commercii und Aufnahme der innländiſchen Fabriquen, deſſen innerlicher Zuſtand, unter anhoffentlichem göttlichen Seegen merklich gebeſſert, die Commercia empor gebracht, und ſolchergeſtalt Unſere getreuen Unterthanen in einen zum Schutz des Landes und Erhaltung des Steuer-Credits contribuablen Zuſtand geſetzet, auch darinnen erhalten werden mögen.

Beförderung des Commercii, und des Fabriquen-Weſens, und Erhaltung des Steuer-Credits.

2. Cammer- und Jagd-Sachen betreffend.

Ad 2. hat es wegen derer Cammer-Jagd, auch andern dahin einſchlagenden Sachen bey der unterm 30. Julii jüngſthin von Uns ertheilten Reſolution auf die Præliminar-Schrift, ſein ungeändertes Bewenden ꝛc.

24. Die Duldung derer Juden betreffend.

Ad 24. Ratione derer Juden werden Wir bey denenjenigen, welche in Unſern Landen ſich gegen Cammer-Päſſe weſentlich aufhalten dürfen, immaßen es andern ohne dergleichen keinesweges erlaubet, nicht nur die von denen getreuen Ständen angetragene Erhöhung der Kopfſteuer von Lätare 1750 an, in genaue Obacht nehmen, ſondern auch dem Mißbrauch des allzuvielen Juden-Geſindels abhelfen zu laſſen, eingedenck ſeyn. Geſchehen zu Dreßden am 14. Sept. 1749.

Auguſtus Rex.

Extract.

Sub D. No. 59. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten allergnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, den 8. September 1763. mit Weglaſſung des 5. 7. 8. §.

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Könige in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc. iſt geziemend vorgetragen worden, was die bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage anweſenden ſämmtlichen getreuen Stände und reſpect. Abgeordnete von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, in ihren übergebenen Praeliminar-Schriften unterthänigſt vorgeſtellet und gebeten.

Wie nun Ihro Königl. Majeſtät derer getreuen Stände über Dero beglückte Rückkunft, auch Ihro und Ihrer Königl. Familie hohes Wohlſeyn bezeigte innigſte Freude und die lebhafte Danckbarkeit, womit ſie höchſt Deroſelben Landesväterliche Sorgfalt vor die Wiederherſtellung des Friedens und Verbeſſerung derer gegenwärtigen Umſtände des Landes unterthänigſt verehren, ſowohl als die beygefügten guten Wünſche zu gnädigſtem Gefallen gereichen, Höchſt-Dieſelben auch keinen Zweifel tragen, daß E. getreue Landſchaft von Ritterſchaft und Städten, die in ihrer eingereichten Schrift gegebene gehorſamſte Verſicherung erfüllen, mithin keine Zeit verſäumen werde, über die in der gnädigſten Propoſition und übrigen an ſie gebrachten Punkte ſich dergeſtalt, wie es ihr unterthänigſter Eifer vor Ihro Königl. Maj. höchſten Dienſt und ihre rühmliche Liebe zum Vaterlande erheiſchet, und mit ſich bringet, zu erklären:

Alſo finden Ihro Königl. Maj. durch dieſe devoteſte Geſinnungen derer getreuen Stände ſich um ſo mehr bewogen, ihnen durch gnädigſte Gewährung ihrer angebrachten unterthänigſten Bitten, in ſo ferne es nur immer die Beſchaffenheit und Umſtände derer Sachen geſtatten, neue Merckmahle Ihrer Hulde und Liebe angedeihen zu laſſen.

Obſchon alſo E. getreue Landſchaft

1.

1. Wiederholte und erneuerte Aſſecuration des Status Religionis Evangelicæ,

wegen der unverrückten Beybehaltung des Status religionis evangelicæ in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen durch die vor ſich habende Chur-Landes-Fürſtliche Aſſecurationes bereits hinlänglich geſichert iſt, und die getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten in der Præliminar-Schrift ſelbſt unterthänigſt anerkennen, wie ſie dancknehmigſt zu rühmen haben, daß Höchſt-Dieſelben den hergebrachten, auf wiederholte Verträge und den Weſtphäliſchen, auch mehrere Friedens-Schlüſſe gebaueten Statum religionis evangelicæ in hieſigen Landen aufrecht zu erhalten, und Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. in öffentlichen Generalien gethane Erklärungen und ſonſt ertheilte bindigſte Verſicherungen ſowohl bey Antritt Ihrer Glorwürdigſten Regierung, als bey allen in Annis 1734. 1737. 1742. 1746 und 1749 allergnädigſt veranſtaltenden Landes-Zuſammenkünften zu wiederholen geruhen wollen:

in Eccleſiaſticis & Politicis, auch der Anſäßigkeit halber, in vim Sanctionis Pragmaticæ.

So nehmen doch höchſtgedachte Ihro Königliche Majeſt. keinen Anſtand, zu Beruhigung derer getreuen Stände und zu Befeſtigung des in Sie geſetzten unterthänigſten Vertrauens, alle nur erwehnte vorhin gegebene Religions-Aſſecurationes hierdurch anderweit zu erneuern, und Sich nochmahls gnädigſt zu erklären, daß es bey deme, was darinnen wegen des in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen etablirten Status religionis evangelicæ Augſpurgiſcher ungeänderter Confeſſion und was deme in eccleſiaſticis & politicis auch der Anſäßigkeit halber anhängig, verſprochen und verſichert worden, unverrückt in vim Sanctionis pragmaticæ bewenden, und darwider auf keinerley Weiſe etwas verhänget oder unternommen, noch angezogen werden ſolle.

2.

2. Das Mandat wider die proceſſualiſche Weitläufftigkeit in Cammer-Sachen,

Sind Ihro Königl. Maj. weit entfernet zu geſtatten, daß das wider die proceſſualiſche Weitläufftigkeiten in Cammer-Sachen untern 7. Junii 1736. in Conformitæt derer ſchon Anno 1579. 1609. 1657. 1682. 1692. 1705. und 1710. ertheilten Reſolutionen und Verordnungen, ergangene Mandat zur Beeinträchtigung und Verkürtzung derer getreuen Vaſallen und Unterthanen an ihren erlangten Privilegien und Gerechtſamen, gemißbrauchet werde; haben Sich auch deshalber in Dero Antworten auf die Præliminar-Schriften von Anno 1737. 1742 und 1749 ſchon dergeſtalt erkläret, daß Sie verhoffet, es würde Eine getreue Landſchaft dadurch hierüber völlig beruhiget worden ſeyn; und werden, wenn wider Dero Intention hierunter dennoch gehandelt, und ſolches angezeiget werden ſollte, der ohngeſäumten Abſtellung halber, das behörige mit Nachdruck zu verordnen nicht ermangeln.

Es erkennen aber auch die getreuen Stände von Selbſt, daß, wenn in allen, auch gantz klaren und ungezweifelten Cammer-Sachen die Appellationes, deren Mißbrauch nur allzuhäufig und groß iſt, attendiret und darüber von Juſtiz-Collegiis cognoſciret werden ſollte, ein großer Theil derer Cammer-Gefälle, Dienſte und Abgaben zur Verfall-Zeit zurück bleiben, und faſt auf nichts mehr bey der Cammer mit Gewißheit zu rechnen ſeyn würde. Ihro Königl. Maj. wollen jedoch, ob und in wie ferne eine Erläuterung vorerwehnten Mandats vom Jahre 1736 nöthig, und wie ſolche allenfalls zu möglichſter Verhütung aller Beſchwerden, einzurichten ſeyn möchte, in Ueberlegung nehmen, und ſodann nach Befinden das weitere verfügen.

und deſſen Modification betreffend.

Die Ueberlaſſung der Juſtiz-Adminiſtration an die Amts-Pachtere betreffend.

Wohingegen das, was von Einer getreuen Landſchaft wegen Ueberlaſſung der Juſtiz-Adminiſtration an die Amts-Pachtere bey dieſem Punkt zugleich mit vorgeſtellet worden, dadurch ſeine Erledigung erhält, daß letzteren die Juſtiz-Verwaltung nur alsdenn, wenn ſie von der Landes-Regierung nach abgelegten Speciminibus hierzu geſchickt befunden worden, anvertrauet, außerdem aber ein beſonderer Amts-Verweſer beſtellet wird.

3.

3. Geſchärftes Mandat wegen der Sabbathsfeyer. Neue Müntz-Mandate.

Werden Ihro Königl. Maj. daß nicht nur das, wegen der Sabbaths-Feyer emanirte Mandat fernerhin genau beobachtet, ſondern auch über die in dem jetztlaufenden Jahre publicirten Müntz-Mandate ſtracklich gehalten und zu beſtmöglichſter Erreichung des dadurch intendirenden gemeinnützigen Zwecks, die von E. getreuen Landſchaft unterthänigſt angerathenen und anderen dienſamen Veranſtaltungen von Zeit zu Zeit getroffen, nicht minder dem Wechſel-Rechte ſein ungehinderter Lauf gelaſſen werde, Landesväterlich beſorget, auch wegen Publication des Lehn-Mandats, des erläuterten Generalis wegen derer Banqueroutirer und der neuen Vormundſchafts-Ordnung, ſo bald ſolche völlig eingerichtet, als welches theils wegen derer letztern langwierigen Kriegs-Unruhen, theils anderer Urſachen halber bisanhero unterbleiben müſſen, das von E. getreuen Landſchaft hierunter geäußerte Verlangen zu erfüllen allergnädigſt eingedenck ſeyn; vorjetzo aber Dero Landes-Regierung die ohngeſäumte Entwerfung und Publication eines Mandats, wegen Mitleidenheit derer Pachtere, bey denen im Kriege durch feindliche Gewalt exigirten Contributionen, Lieferungen und ſonſt verurſachten Schäden auftragen, ein gleiches auch wegen der verbeſſerten Sportul-Taxe vor ſämtliche Gerichts-Stühle verfügen.

Neues Lehns- auch Banqueroutier-Mandat, und neue Vormundſchafts-Ordnung.

Mandat wegen Mitleidenheit derer Pachter zu denen Kriegs-Schäden.

Verbeſſerte Sportul-Taxe;

auch bey denen Hofgerichten, den Conſiſtoriis, und der Lehns-Curie.

Dahingegen wegen Revidirung derer bey dem Ober- und Hof-Gerichte, auch Conſiſtoriis bishero üblich geweſenen Sportul-Taxen, ſchon Anno 1749 auf derer getreuen Stände gehorſamſtes Anſuchen, das behörige verordnet, und zu gleicher Zeit, daß bey der Lehn-Curie die Sportuln, welche jedoch bey der hieſigen geringer, als in irgend einer andern ſind, jedesmahl ſpecifice liquidiret werden ſollen, anbefohlen worden iſt. So viel aber den Entwurff zu der combinirten Proceß-Ordnung betrifft: Da iſt E. getreuen Landſchaft bekannt, daß von denen, zu deren Durchgehung Anno 1749 deputirten Ständen aus der Ritterſchaft verſchiedene mit Tode abgegangen: Dahero denn dieſelbe vor allen Dingen auf Erſetzung dieſer Stellen den Bedacht zu nehmen hat. Damit auch

Entwurf zur combinirten Proceß-Ordnung.

4.

4. Lehns-Pardon.

Eine getreue Landſchaft Ihrer Königl. Majeſtät Gnade und Clemenz um ſo vielmehr zu verſpüren haben mögen; So wollen Höchſt-Dieſelben alle diejenigen, welche bey Verfolgung der Lehn und Mitbelehnſchaft bisanhero Fehler begangen, hiermit gnädigſt pardonniren; Doch ſoll, was dergeſtalt jetzo geſchiehet, bey künftigen Fällen Niemand zu ſtatten kommen, oder zu einigem Behelf angezogen werden.

6.

6. Die Einſchränckung der Juden betreffend.

Iſt wegen Einſchränckung derer Juden und ihres ſchädlichen Handels ſchon in dem unterm 16ten Aug. 1746. ergangenen Mandate Verſehung geſchehen. Nachdem aber währenden letztern Krieges deren Anzahl zu Ihro Königl. Maj. großem Mißfallen ſich ſehr vermehret hat; So werden Höchſt-Dieſelben wegen deren Ausſchaffung und genauen Beobachtung vorermeldeten Mandats ernſtliche Verfügung treffen laſſen.

9.

9. Die Beſetzung derer Militair-Stellen,

Sind Ihro Königl. Majeſt. gnädigſt überzeuget, daß ſie die Bewach- und Beſchützung ihrer Land und Leute, niemand vorzüglicher, als denen, welche ihre

Geburth ſelbſt dazu verbindet, auch zur Treue und Liebe ihres Landesherrn und Vaterlandes von Jugend auf gezogen ſind, und deren eigene Wohlfahrt mit der genaueſten Beobachtung dieſer Pflicht verknüpfet iſt, anvertrauen können. So beſtehet auch der gröſſeſte Theil derer dermahlen bey Jhro Königl. Majeſt. Armee angeſtellten Officiers in eingebohrnen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Vaſallen und Unterthanen.

auch Commendanten- und Officiers-Plätze; ſowohl das Cadetten-Corps; und die Creyß-Commiſſariate betreffend.

Wie nun ſolchemnach, daß auf dieſelben künftig bey Beſetzung derer Commendanten und Officiers-Plätze der vorzügliche Bedacht von Jhro Königlichen Maj. werde genommen werden, die getreuen Stände ſich zuverſichtlich unterthänigſt verſehen können; Alſo iſt auch Jhro Königl. Maj. gnädigſter Wille und Meynung, daß derer hieſigen von Adel Kinder unter das Corps des Cadets vor Fremden aufgenommen, nicht minder ſämmtliche bey der Armee erforderliche Bedürfniſſe ohne alle Reſtriction und Ausnahme im Lande erkauft und angeſchafft, die Creyß-Commiſſariate aber jederzeit im Creyße angeſeſſenen auch mit gnugſamer Kenntniß derer Creyß-Angelegenheiten begabten Perſonen anvertrauet werden ſollen.

10.

10. Jetzige Ausſchreibung des Land-Tages betreffend.

Haben die gegenwärtigen Umſtände nicht erlaubet, die Ausſchreibung des jetzigen Landtages länger aufzuſchieben. Es hanget auch die Beſtimmung der Zeit zu denen Landes-Zuſammenkünften lediglich von Jhro Königl. Maj. Willkühr ab, wie die getreuen Stände ſich deſſen ſonder Zweifel von ſelbſt unterthänigſt beſcheiden.

Gleichwie aber Jhro Königl. Maj. Dieſelben gerne mit allen, was ihnen ihre Obliegenheit beſchweren kann, verſchonen; Alſo werden Höchſt-Dieſelben auch bey künftiger Anſetzung eines Land-Tages auf derer Stände jetziges unterthänigſtes Geſuch gnädigſte Rückſicht nehmen ꝛc.

Welches alles denen ſämtlichen anweſenden Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, auf Eingangs angezogene Praeliminar-Schriften zu gnädigſten Reſolutionen nicht zu verhalten geweſen.

Womit Jhro Königl. Maj. mehr beſagten getreuen Ständen in Königlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben zu Dreßden, am 8ten Septembr. Anno 1763.

Auguſtus Rex.

Decret an die Land-Stände.

No. 61. Die Erläuterung des wegen Schonung der Jagden, am 30. Julii 1763. erlaſſenen Mandats betreffend.

Mandat, wegen derer Jagden, d. d. 30. Jul. 1763.

Jhro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen, iſt das von E. getreuen Landſchaft unter den 29. vorigen Monats angebrachte Suchen, das wegen Schonung der Hohen- Mittel- und Niedern auch Faſan-Jagden am 30. Jul. a. c. publicirte Mandat in ein und dem andern zu erläutern, geziemend vorgetragen worden.

Wie nun Jhro Königl. Majeſt. Landesväterliche Abſicht bey Erlaſſung ſothanen Mandats auf Dero Jagd berechtigten Vaſallen und Unterthanen ſelbſt eigenen Nutzen, und die allein durch einſtweilige Schonung auf künftigen pfleglichen Gebrauch ihrer Jagden zu erlangende Wiederherſtellung derſelben vom Anfang an gerichtet geweſen, auch Höchſt-Dieſelben ſofort bey deſſen Publication durch Dero Oberhof-Jägermeiſter, Grafen von Wolfersdorf, an ſämtliche Dero Jagd- und Forſt-Bediente, wegen der von ſelbigen gleichermaßen zu beobachtenden Schonung der Kuppel-Jagden, die nöthige ernſtliche Verfugung ergehen laſſen, mithin dieſes ihrer Petitorum dadurch bereits ſeine Erledigung erhalten; So haben Höchſtgedachte Jhro Königl. Maj. da die Bewilligung des von denen getreuen Ständen beſchehenen Bittens, unter denen behörigen Einſchränckungen jenem intendirten Zweck nicht entgegen zu laufen ſcheinet, und um auch hierinnen denen getreuen Vaſallen und Unterthanen ein Merckmahl von Dero Königl. Propenſion und Zuneigung zu geben, zuförderſt den erſten

Erläuterung des erſten Punkts.

Punkt obangeregten Mandats dahin abändern zu laſſen, reſolviret, daß denen Jagd-berechtigten Ständen, von dem zur Nieder-Jagd gehörigen Wildpret, die feſtgeſetzte einjährige Schon-Zeit deſſelben über, ſo viel, als zum Bedürfniß ihres Tiſches erforderlich, zu ſchießen, keinesweges aber mit Netzen zu fangen, nachgelaſſen, jedoch von ihnen, auch hierbey mit aller Mäßigung zu Wercke gegangen, und ſich des Schießens zum Verkauf, während ſolcher Zeit, gänzlich enthalten werden ſoll.

2ter und 3ter Punkt werden erläutert.

Das Exercitium der Hohen- und Mittel-Jagd, ſo wie ad 2.) & ad 3.) der Kuppel- und Faſan-Jagd, verbleibet zwar auf die beſtimmte Zeit an ſich unterſaget, jedoch mit dieſem Unterſchied, daß an ſolchen abgelegenen Grentzen, da die angrentzenden Nachbarn die Jagden ihres Orts nicht ebenermaßen ſchonen, mithin die gäntzliche Suſpenſion deren Exertii nur ſelbigen zu gute kommen, nicht aber dieſſeitige Wildbahne verbeſſern würde, den Jagdberechtigten der pfleglichen Gebrauch ſämtlicher ihnen zuſtehenden Jagden nach Jhro Königl. Majeſt. dieſerhalb mit beſonderer Anweiſung verſehenen Oberhof-Jägermeiſters Ermäßigung, vice verſa geſtattet, nicht minder denenjenigen Vaſallen und Unterthanen, welche mit dem alleinigen Befugniß der Kuppel-Jagd an entfernten Orten, wo dadurch Höchſt-Deroſelben eigenen Kuppel-Jagd kein beträchtlicher Eintrag geſchehen mag, verſehen ſind, deſſen moderirte Ausübung, die Schon-Zeit über, gleichfalls erlaubet werden ſolle.

Nachdem auch endlich der Natur dieſer von Jhro Königl. Majeſt. wegen des dermahligen Ruins der Wildbahne in Dero Chur- und Erb-Landen, getroffenen Interims-Veranſtaltungen ohnehin gemäß, daß die auf eine Zeitlang beliebten Modificationes derer Jagd-Gerechtigkeiten einem jeden an ſeinen dießfalls wohl erlangten Befugniſſen ohnnachtheilig ſind:

Verſicherung der Unnachtheiligkeit.

Als finden Höchſt-Dieſelben um ſo weniger Anſtand, denen getreuen Ständen, die deshalb gegebene ausdrückliche Verſicherung in dem nunmehro zu erlaſſenden Erläuterungs-Mandate zu ertheilen. Welches E. getreuen Landſchaften der Jhro Königl. Maj. mit Königlicher Chur- und Landes-Fürſtlicher Hulde und Gnade wohl beygethan verbleiben, nicht zu verhalten geweſen. Geben zu Dreßden, am 19ten Septembr. 1763.

Auguſtus Rex.

Decret an die Land-Stände.

No. 89. Worinnen Denenſelben das erfolgte Höchſtſeelige Ableben Weyland Ihro Königl. Maj. zu wiſſen gethan, und die fernere fleißige Fortſetzung derer Landſchaftlichen Berathſchlagungen empfohlen, auch Religions-Verſicherung ertheilet wird, d. d. Dreßden 6. October 1763.

Abſterben des Königs.

Religions-Verſicherung.

Der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Chriſtian, Königl. Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachſen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt ꝛc. Geben denen bey gegenwärtigem allgemeinen Landtage allhier verſammleten getreuen Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten mit innigſt gerührtem Gemüthe hierdurch zu erkennen, und wird denenſelben bereits bekannt ſeyn, welchergeſtalt es dem Allerhöchſten nach ſeinem unerforſchlichen Rath und Willen gefallen, den Weyl. Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc. Dero Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Maj. aus dieſer Zeitlichkeit zu ſich abzufordern. Wie nun Ihro Königl. Hoheit zu derer getreuen Stände bewährten devoteſten Geſinnung das zuverſichtliche gnädigſte Vertrauen faſſen, daß ſie wegen dieſes höchſt-ſchmertzlichen Trauerfalles ein unterthänigſtes Beyleid tragen werden: Alſo laſſen Höchſt-Dieſelben die treu-gehorſamſten Stände Dero beſtändiger Landesväterlichen Zuneigung verſichern, wiederholen auch aus eigner Bewegniß ſämmtliche von Dero in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters und Herrn Vaters Königl. Majeſt. ertheilte und beſonders auf die am 6. Septbr. a. c. von E. getreuen Landſchaft unterthänigſt übergebene Præliminar-Schrift den 8. ejusdem erfolgte Reſolutionen, welche Höchſtdieſelben zugleich durchgehends erneuern, wegen unverrückter Beybehaltung des in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen etablirten Status religionis evangelicæ Augſpurgiſcher ungeänderten Confeſſion in Eccleſiaſticis & Politicis beſtätigten Aſſecurationes hiermit auf das verbindlichſte.

Anermahnung, zu Fortſetzung derer Berathſchlagungen.

Und weil die wichtigen Objecta derer Berathſchlagungen bey gegenwärtiger Landes Verſammlung die ununterbrochene fleißige Fortſetzung derſelben und ſolche zu einem baldigen erwünſchten Schluß zu bringen, erheiſchen:

So laſſen Ihro Königliche Hoheit denen getreuen Ständen dieſes auf das Beſte anempfehlen, werden auch auf die bey Dero Höchſtſeeligen Herrn Vaters Königl. Majeſtät von ihnen unterthänigſt eingereichte Schriften ſie des nechſten mit Reſolution verſehen, und verbleiben übrigens Einer getreuen Landſchaft mit Chur- und Landes-Fürſtlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan. Geben zu Dreßden, am 6. Oct. 1763.

Friedrich Chriſtian.

Extract

No. 133. Aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, am 20. November 1763.

WIR, Friedrich Chriſtian, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. haben aus der Uns von E. getreuen Landſchaft, an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten unterthänigſt eingereichten Bewilligungs-Schrift, mit beſonderer gnädigſten Zufriedenheit erſehen, wie die treu-gehorſamſten Stände Unſere auf den allgemeinen und dauerhaften Wohlſtand der von GOtt Uns anvertrauten Lande und Unterthanen gerichtete Landesväterliche Vorſorge dancknehmigſt erkennen, und ihres Orts mit unterthänigſter Devotion, vollſtändigem Vertrauen und patriotiſchen Beeiferung vor das gemeine Beſte dergeſtalt erwiedern, daß Wir von dieſer, Unſerm Wunſch und Endzweck ſo vollkommen gemäßen Geſinnung Uns die baldige Wiederherſtellung des vorigen Flores Unſers geliebten Vaterlandes mit Grunde verſprechen können.

Verſicherung Landesväterlicher Hulde und Vorſorge.

So tief und empfindlich Uns der unerſetzliche Verluſt zu Gemüthe dringet, den während gegenwärtiger Landes-Verſammlung, nebſt Uns, das geſamte Land durch das Abſterben Unſers in Gott ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Maj. erlitten hat; ſo ſehr finden Wir in der Liebe und dem Vertrauen Unſerer Vaſallen und Unterthanen denjenigen vorzüglichen Troſt, welcher denenſelben hinwiederum durch Unſere Landesväterliche Huld und Vorſorge zu verſchaffen, Wir allemal für Unſere angenehmſte Beſchäftigung halten werden. Von dieſer Unſrer unveränderlichen Denkungsart, die Wir in gleichem Umfange auf Unſere Nachkommenſchaft fortzupflanzen bemühet bleiben, haben die getreuen Stände

1. Aſſecuration des Status Religionis Evangelicæ, in eccleſiaſticis et politicis.

1) die unverrückte Feſthaltung und Erfüllung desjenigen, was wegen des in hieſigen Landen eingeführten und wohlhergebrachten Status religionis evangelicæ und derer darauf in eccleſiaſticis und politicis gegründeten Verfaſſungen von Weyland Unſers Höchſtgeehrteſten Herrn Großvaters und Herrn Vaters Königl. Maj. vor Sich und Ihre Nachfolger an der Chur verſprochen und verſichert, auch von Uns Selbſt aus eigener Bewegniß, ſo fort bey Antritt Unſerer Regierung vermittelſt Decrets vom 6. Octobr. a. c. wiederhohlet und bekräftiget worden, gewiß zu erwarten. Und wie Wir

2. Verſicherung der Handhabung der Juſtiz und Policey.

auch Erläuterung des Cammer-Mandats de ao. 1736.

2) die Handhabung der Gerechtigkeit und einer guten Policey, als die Grundfeſte der gemeinen Glückſeligkeit betrachten; Alſo werden Wir ſowohl auf ohnabwendige Vollſtreckung derer dießfalls bereits vorhandenen guten Geſetze Unſer beſtändiges Augenmerk richten, als auch ſolche, wo nöthig, zu erläutern, und zu verbeſſern bedacht ſeyn, und in Anſehung der Wiederaufhelfung hieſiger Lande und deren Einwohner die von Einer getreuen Landſchaft bey gegenwärtiger Landes-Verſammlung angebrachten unterthänigſten Bitten und gethane ohnmaßgebliche Vorſchläge in gnädigſte Obacht nehmen, und ſo viel die nochmals unterthänigſt gebetene Erläuterung des wegen derer Cammerſachen im Jahre 1736. ins Land ergangenen Mandats anbelanget, Uns darunter

dergeſtalt bezeigen, daß Unſre getreuen Vaſallen und Unterthanen im Werk erfahren werden, wie Uns derſelben gegründete Rechte und Befugniſſe eben ſo unverletzlich ſind, als diejenigen, ſo Unſer eigenes, und Unſerer Rent-Cammer Intereſſe unmittelbar betreffen, geſtalt Wir letzteres ſo wenig dem Intereſſe Unſerer Unterthanen entgegen ſtellen zu laſſen, als in denen Fällen, da eine rechtliche Entſcheidung nöthig iſt, von der allgemeinen Vorſchrift derer in Unſern Landen üblichen Rechte und Geſetze auszunehmen gemeynet ſind. Wie Landesväterlich Wir

3. Erleichterung derer Abgaben. 3.) den Ruin und Entkräftung, in welche Unſre Lande und Unterthanen durch die bis in das ſiebende Jahr fortgedauerten harten Kriegsdrangſale verſetzet worden ſind, betrachten, und wie ſehr Wir denenſelben die Abgaben ſo viel es nur immer die Umſtände erlauben, zu erleichtern, geneigt und bemühet ſind, davon wird E. getreue Landſchaft, durch das, ſo bereits geſchehen, vollſtändig überzeuget ſeyn. Nachdem aber

4. Bewilligungen, ꝛc. 4.) die getreuen Stände ſelbſt ermeſſen, wie bey aller denen Contribuenten zu gönnenden Erhohlung dennoch des Landes Wohlfarth und Sicherheit unumgänglich erheiſche, zu Erfüllung derer der Steuer-Schulden halber übernommenen Verbindlichkeiten und gethanen Erklärungen, ingleichen zu Beſtreitung derer unentbehrlichſten Landes-Bedürfniſſe die erforderliche Mittel beyzuſchaffen: So gereichet Uns zu Unſerm gnädigſten Wohlgefallen, daß E. getreue Landſchaft, in der unterthänigſt übergebenen Bewilligungsſchrift, darauf den nöthigen Bedacht gerichtet, und ſich deshalben wie auch quoad effectum ſolutionis beſchehenen Ubernehmung derer zinnßbaren und unzinnßbaren Steuer-Schulden dergeſtalt erkläret, daß Wir daraus ihre vollkommenſte Devotion und zugleich ihre löbliche Sorge vor die Conſervation des Landes ſattſam zu erkennen gehabt.

Solchemnach acceptiren Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 20. Nov. 1763.

Friedrich Chriſtian.

Decret an die Land-Stände.

Sub ‡‡. No. 44. Die auf dem allgemeinen Landes-Convente Anno 1763. von E. getreuen Landſchaft angebrachte Gravamina betreffend.

Erledigung derer Landes-Gebrechen. Ihro des Herrn Adminiſtratoris der Chur Sachſen Königl. Hoheit laſſen in Vormundſchaft Dero Herrn Vetters des Chur-Fürſten Durchl. denen getreuen Ständen Dero auf verſchiedene bey letzterer Landes-Verſammlung de ao. 1763. angebrachte Gravamina und übergebene Interceſſionales generales, nachdem von denen Chur-Fürſtl. Collegiis, wohin ein und anderes gehörig, die erforderten unterthänigſten Berichte ſeitdem eingekommen, gefaßte gnädigſte Reſolution in mit angefügten Sechs Beylagen, und zwar

in Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen,	ſub A.
in Juſtiz- und Policey-Sachen,	ſub B.
in Cammer- Jagd- und Forſt-Sachen,	ſub C.
in Accis-Sachen,	ſub D.
in Steuer-Sachen	ſub E.
in Miliz-Sachen	ſub F.

hierdurch zufertigen. Ermahnung an die Stände, Nachdem aber Höchſtgedachte Ihro Königl. Hoheit aus vorerwehnten Berichten wahrnehmen müſſen, wie nicht nur verſchiedene Gravamina ohne umſtändliche Special-Anzeige angebracht, ſondern auch aus bloßen Privat-Sachen, ehe ſie noch an die Collegia, zu deren Incumbenz ſie doch gehörig, gelanget ſind, ſo fort Landes-Gravamina gemachet, und hierdurch die bey Landes-Conventen verſammleten getreuen Stände in ihren übrigen Berathſchlagungen aufgehalten werden;

wegen Anbringung dergleichen Beſchwerungs-Puncte. So leben Ihro des Herrn Adminiſtratoris Königl. Hoheit zu denen getreuen Ständen des gnädigſten Vertrauens, es werden dieſelben bey jetzigem allgemeinen Landtage keine andere als dahin eigentlich gehörige Beſchwerungs-Puncte annehmen und vorbringen, inſonderheit aber diejenigen Sachen, ſo bereits ihre rechtmäßige und gebührende Erörterung erlanget, ſo fort von ſich weiſen.

Und verbleiben übrigens denen getreuen Ständen mit Hulden und Gnaden wohl beygethan. Dreßden, am 31. Maji, 1766.

Xaverius.

A.

Reſolutio

Derer von E. getreuen Landſchaft bey der allgemeinen Landes-Verſammlung im Jahr 1763.

in Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen

angebrachten Beſchwerden und Petitorum.

Extract

Aus der ſub dato Dreßden am 30. Sept. 1763. von der Ritterſchaft und Städten übergebenen Gravamen-Schrift.

Gravamen I.

1. Beſchwerde wegen derer nach Annaburg verlegten Catholiſchen Caſernen Knaben. Und wie, was die Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen betrifft,

I.) Eine getreue Landſchaft mit danckne hmigſter Devotion veneriret, daß Ew. Königl. Maj. auf die von der Stadt Annaburg an das Conſiſtorium zu Wittenberg, bey Gelegenheit derer dahin verlegten Caſernen-Knaben, Catholiſcher Religion, und daß ſelbige nicht nur mit einem Geiſtlichen zu Beſorgung ihrer Sacrorum, ſondern auch mit einem Schul-Lehrer zu ihrem Unterricht verſehen wären, gethane bewegliche Verſtellung allergnädigſt zu declariren geruhet:

„daß dieſer Gottesdienſt und Unterricht ein bloßes „Exercitium domeſticum, und ſo eingerichtet ſey, „daß keine weitere Extenſion dabey zu beſorgen „wäre.

Alſo würde, da alle außer Ew. Königl. Maj. Hoflager angerichtete Exercitia religionis domeſtica mancherley Beſorgniß erwecken, das ganze Land viel beruhigter ſeyn, wenn Ew. Königl. Maj. wenigſtens gefällig ſeyn wollte, nach nunmehro hergeſtelltem Frieden gedachte Knaben in die Caſernen zu Dreßden wieder bringen zu laſſen.

Erledigung

derer von den Ständen ao. 1763. in Conſiſtorial-Sachen angebrachten Gravaminum.

Ad Gravamen 1.

Erledigung des 1ſten Beſchwerungs-Puncts.

Es iſt zwar in keine Wege thunlich, das Inſtitutum zu Erziehung der Soldaten-Knaben von Annaburg wieder anher in hieſige Caſernen-Gebäude zu ziehen, theils da deſſelben Unterhalt ſeiner Beſchaffenheit nach in hieſiger Reſidenzſtadt zu koſtbar geweſen, und deſſen Verlegung neuen Aufwand erfordern würde, theils weil die hieſigen Caſernen-Gebäude ihrer erſten Deſtination nach zum Militair- und ſonſtigen gemeinnützigen Gebrauch anzuwenden ſind. Dahingegen gehet Sr. des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königl. Hoheit unveränderte Intention dahin, daß das für die Catholiſchen Knaben nöthige Exercitium religionis in den von Weyl. Höchſtderoſelben Herrn Vaters Königl. Maj. gleich Anfangs bey des Inſtituti translocation verſprochenen der Landes-Verfaſſung gemäſſen Schranken eines Exercitii domeſtici verbleibe, immaßen E. getreuen Landſchaft wegen Beobachtung ſothaner Einſchränkung hierdurch die kräftigſte Verſicherung ertheilet wird, auch in deſſen Conformität der bey dem Inſtituto befindliche Catholiſche Geiſtliche bereits gemeſſenſt beſchieden worden.

Gravamen 2.

2. Beſchwerde über die Superintendenten wegen Nichtbekanntmachung derer Kirchenverordnungen an die Patronen.

Schon bey vorigen Landtägen iſt
2) darüber Beſchwerde geführet worden, daß die Superintendenten die an ſie ergehende Generalien denen Patronis der Kirchen nicht bekannt machen. Da nun die geſuchte allergnädigſte Remedur, obwohl Ew. Königl. Maj. Ober-Conſiſtorium indeſſen mit der allergnädigſten Reſolution auf die Præliminar-Schrift uns mitgetheilten Bericht vom 14. Dec. 1750. desfalls bereits unterm 22. April. 1746. Vorſchläge gethan zu haben, anführet, dennoch zur Zeit nicht erfolget iſt: So wiederholet E. getreue Landſchaft dieſes Grav. 1. Tit. 1. von der allgemeinen Ritterſchaft angebrachte dringende Anliegen nochmals, und bittet allerunterthänigſt, Ew. Königl. Maj. wollen durch Dero Kirchen-Rath und Ober-Conſiſtorium es in die Wege richten laſſen, daß von allen Miſſiven, ſo in denen Diœceſen circuliren, einem jeden Patrono die erforderliche Nachricht gegeben werde.

Ad Gravamen 2.

Erledigung des 2ten Beſchwerungs-Puncts.

Die Bekanntmachung derer in Kirchenſachen ergehenden Generalien iſt bereits vorhin von dem Kirchen-Rath und Ober-Conſiſtorio für billig angeſehen und in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht worden, und da ſich bey deſſen Genehmigung kein Bedenken gefunden; So ſoll künftighin durch die Superintendenten, denen Pfarrern bey Zufertigung dergleichen Generalien oder Miſſiven, in denen die Patronos mit intereßirenden Sachen zugleich aufgegeben werden, daß ſie davon jedesmal beſagten Patronis oder den Gerichtshaltern des Orts eine Abſchrift förderſamſt zu Handen bringen ſollen.

Gravamen 3.

3. Vorſtellung wegen einer denen Superintendenten vorzuſchreibenden Sportul-Taxe; und Beſchwerde über deren Anmaßung einer geiſtlichen Juriſdiction; auch unternommener unmittelbarer Vorladungen.

Wie ſie denn auch Grav. 1. Tit. 1. ſehnlich wünſchet, daß Ew. Königl. Maj.

3) Sich desjenigen, was Sie vorhin wegen einer Sportul-Taxe vor die Superintendenten zum öftern in Unterthänigkeit vorgeſtellet, Sich allergnädigſt zu erinnern, auch die Ungebührniſſe, welche eine denen Superintendenten nicht zukommende Anmaßung einer geiſtlichen Gerichtsbarkeit zu involviren ſcheinen, beſonders die ohne Requiſition der ordentlichen Obrigkeit unmittelbar unternommenen Vorladungen abzuſtellen geruhen wollten.

Ad Gravamen 3.

Erledigung des 3ten Beſchwerungs-Puncts.

Wegen derer Sportuln derer Superintendenten, iſt zwar des Ober-Conſiſtorii Anzeige nach, wenn einer oder der andere hierunter zu weit gegangen, und ſolches bey dem Ober-Conſiſtorio, oder andern Conſiſtoriis, wohin die Sache gehörig angezeiget, oder in Actis bemerket worden, ſodann dem gravirt befundenen Theile rechtliche Hülfe angediehen, und gehörige Moderation derer zu hoch liquidirten Sportuln erfolget; Um jedoch diesfalls allenthalben eine ſichere Regel feſtzuſetzen: ſo ſoll eine Sportul-Taxe für die Superintendenten, in ſo weit es dererſelben Ephoral-Verrichtungen betrifft, errichtet, und dabey die Analogie der Sportul-Taxe für die Civil-Obrigkeit zum Grunde geleget werden. Wernechſt in Anſehung des andern Membri dieſes Gravaminis, wegen der von den Superintendenten ohne Requiſition der ordentlichen Obrigkeit erfolgenden unmittelbaren Vorladung, es bey demjenigen, ſo in der Policey-Ordnung vom 23. April. 1612. §. 6. und in den Erledigungen derer Landes-Gebrechen de ao. 1661. Tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 11. diesfalls vorgeſchrieben, lediglich bewendet.

Gravamen 4.

4. Vorſtellung wegen Verbeſſerung des Schulweſens und Unterrichts der Jugend.

Und da Ew. Königl. Maj. jederzeit auf nutzbare Einrichtung derer Schulen Ihre Landesväterliche Vorſorge gerichtet, hierunter aber ſich allenthalben nicht geringe Mängel hervorthun; So wären Eltern und Vormündere ſowohl in Städten als auf dem Lande ernſtlich dahin anzuhalten, ihre Kinder und Pflegbefohlne zur Schule zu ſchicken, und allda durch die, vermittelſt nachdrücklicher Befehle und ernſtlicher Aufſicht, darzu nicht minder anzuhaltende Lehrer in denen Grundſätzen der chriſtlichen Religion, ſo wie ſie in der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion verfaſſet, und denen in dem gemeinen Nahrungs-Stande nützlichen Kenntniſſen unterweiſen zu laſſen, zu denen Studiis ſelbſt aber eher nicht anzuführen, bis ſich an ſelbigen hinlängliche Fähigkeiten, ſo durch der Sachen Verſtändige zu unterſuchen, entwickeln, damit bey denen Bürgern nicht die Handwercke, und bey denen Bauern der Ackerbau hintangeſetzet werde.

Ad Gravamen 4.

Erledigung des 4ten Beſchwerungs-Puncts.

Da die Nothdurft, die Jugend fleißig zur Schule zu halten, allerdings erfordert; ſo ſoll denen weltlichen Obrigkeiten per Generale nachdrücklich anbefohlen werden, die Eltern und Vormündere allenfalls bey nahmhafter Strafe anzuhalten, daß ſelbige die Jugend zeitig, und zwar auch ſelbſt auf dem Lande an denjenigen Orten, wo der Schulmeiſter oder Kinderlehrer würcklich wohnhaft, ſo fort vom 5ten Jahre an bis zum 14ten in die Schule gehen, und damit weder im Winter noch im Sommer ausſetzen laſſen, die einzige Zeit der Erndte von vier Wochen für die etwas herangewachſene Kinder ausgenommen. Es iſt auch nicht minder heilſam, daß nur die mit hinlänglicher Fähigkeit begabte Kinder den Studiis gewidmet werden; dahero zu ſolchem Ende in der vorhergedachtermaßen an die weltlichen Obrigkeit zu erlaſſenden General-Verfügung ſelbigen zugleich mit aufgegeben werden wird, die Eltern treulich zu vermahnen und anzuweiſen, daß ſie nicht eher die Kinder denen Studiis widmen, als bis allenfalls an ihnen durch andere der Sache verſtändige Perſonen, eine ſattſame Geſchicklichkeit darzu wahrgenommen worden, immaßen anderergeſtalt ſelbige wenigſtens auf keine Beyhülfe Landesherrlicher Beneficiorum ſich Rechnung zu machen haben ſollen.

Uibrigens iſt zu Verbeſſerung des Schulweſens im ganzen Lande, wegen Revidirung der vorhandenen alten Schul-Ordnungen, und bedürfenden Falls beſſerer Einrichtung dererſelben, bereits einige vorläufige præparatoriſche Verfügung getroffen worden, und es ſollen die zu fertigenden neuen Entwürfe ſothaner Schul-Ordnungen, der getreuen Landſchaft zur Erwägung und Eröffnung ihrer dabey etwa habenden ohnvorgreiflichen Erinnerungen, ſo bald thunlich, communiciret werden.

Gravamen 5.

5. Beſchwerde über Geldſplitterungen derer Superintendenten.

Uiber viele vorgegebene Geldſplitterungen derer Superintendenten, und daß dieſe, der aufgehobenen Kirchenbuße ohngeachtet, noch immer Sportuln fordern, auch bey Beſetzung geiſtlicher Stellen denen Aerariis ſowohl als Parochianis große Unkoſten anſchreiben, führen nicht nur die allgemeine Ritterſchaft und die vom weiten Ausſchuß Grav. 2. Tit. 1. ſondern auch die Städte Langenſalza Grav. 4. und Weiſſenſee Grav. 1. mannichfaltige Beſchwerde.

Ad Gravamen 5.

Erledigung des 5ten Beſchwerungs-Puncts.

Das wegen der angeblichen Geldſplitterung derer Superintendenten angebrachte Gravamen wird nach erfolgter Einrichtung der Inhalts deſſen; was ad Grav. 3. angemerket worden, zu entwerfenden Sportul-Taxe für die Superintendenten gänzlich wegfallen; Inzwiſchen ſoll denenſelben die Abforderung derer Sportuln wegen der ohnehin ceſſirenden Kirchenbuße ſofort gänzlich unterſaget werden.

Gravamen 6.

6. Beſchwerde über die Conſiſtoria wegen angemaßter Cognition über die Beerdigung vorſetzlicher Selbſtmörder.

Vorſtellung wegen der entfernten Orte;

und wegen derer Melancholicorum.

Und da 6) über die Beerdigung derer vorſetzlichen Selbſtmörder die Conſiſtoria cognoſciren wollen, gleichwohl in dem von Ew. Königl. Maj. in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. erlaſſenen Reſcript d. d. 13. Mart. 1719. diſponiret iſt: daß in denen Fällen, wo die Sepultura eccleſiaſtica verſaget wird, der weltlichen Obrigkeit nicht eingegriffen werden ſolle, mithin die Strafe der Sepulturæ aſininæ lediglich dem Ermeſſen des Judicis ordinarii überlaſſen: So bitten dannenhero die treugehorſamſten Stände um Handhabung dieſer der weltlichen Obrigkeit zuſtehenden Gerechtſame, zugleich aber auch um allergnädigſte Diſpoſition, daß an Orten, die von Dreßden und Leipzig weit entfernet ſind, und wenn in ſolchen Fällen die Berichts-Erſtattung vorhergehen ſoll, theils wegen ſehr koſtbarer und im Sommer höchſtbeſchwerlicher Bewachung, theils wegen Bothenlohn und Wartegeld, große Beſchwerden veranlaſſet werden, denen Gerichts-Obrigkeiten das nöthige zu verfügen anheim geſtellet, nachgehends aber behörigen Orts cum Actis Bericht erſtattet, und höherer Dijudication überlaſſen werden möge, ob allenthalben die Gebühr beobachtet worden. Wie ſie denn zugleich wünſchen, daß bey Melancholicis, wo keine zweifelhafte Fälle vorhanden, der Berichts-Erſtattung an die Conſiſtoria es nicht bedürfe, ſondern denen Obrigkeiten nachgelaſſen werde, ſelbige nach gepflogenem Einverſtändniß mit dem Pfarrer und Superintendenten an einen ſeparirten Ort derer Kirchhöfe begraben, auch diejenigen, ſo verunglückt oder todt gefunden worden, nach vorhergehender Section honeſte zur Erden beſtatten zu laſſen.

Uibrigens aber, was Ew. Königl. Maj. auf alle vorher bemeldete Fälle zu allerunterthänigſter Nachachtung zu diſponiren geruhen wollten, Höchſtdenenſelben durch ein allergnädigſtes Generale zu allgemeiner Wiſſenſchaft bekannt zu machen, gefällig ſeyn möchte.

Ad Gravamen 6.

Erledigung des 6ten Beſchwerungs-Punkts.

Gleichwie es wegen der Beerdigung derer Selbſtmörder bey demjenigen, was in dem von denen getreuen Ständen angezogenen Reſcript vom 13. Mart. 1719. deshalb diſponiret zu befinden, auch fernerhin bewendet: Alſo ſoll übrigens in denen vor die Conſiſtoria gehörigen Fällen, bey Beerdigung derer Cörper, wenn die Gerichts-Obrigkeit mit dem Pfarrer und Superintendenten über den Begräbniß-Modum einverſtanden, dieſelbe ſofort bewerckſtelliget, und erſt nachhero Bericht zur Anzeige an die Conſiſtoria erſtattet werden, dahergegen wenn bey einigem entſtehenden Zweifel, die Obrigkeit ſich mit dem Superintendenten nicht vereinigen mag, es bey denen zeitherigen vorläufigen Berichts-Erſtattungen bewendet.

Gravamen 7.

7. Vorſtellung zur kürzlichen Entſcheidung übereilter Eheverlöbniß-Differenzien.

Da auch bey denen aus Irrthum oder Uebereilung getroffenen Ehe-Verlöbniſſen, und wenn ſolche für unverbindlich erkläret, oder diſſolviret werden ſollen, nicht unſelten weitläuftige Proceſſe entſtanden und darüber die Stände von der allgemeinen Ritterſchaft Grav. 11. c. I. Beſchweede führen: So unterwinden Wir uns auch desfalls allergehorſamſt dahin anzutragen, daß wenn beyde Partheyen hierinne einig, die Aufhebung dererſelben ohne Weitläuftigkeit geſtattet, in dem Fall aber, wo der eine Theil diſſentiret, die Sache gehöriger maaßen; jedoch ebenfalls mit möglichſter Kürze und Geſchwindigkeit, erörtert werden möge.

Ad Gravamen 7.

Erledigung des 7ten Puncts.

Sollen die Unter-Conſiſtoria zu ſchleuniger Entſcheidung derer aus übereilten Ehegelöbniſſen entſtehenden Proceſſe, auf Maaß und Weiſe, wie darunter von dem Ober-Conſiſtorio gebührend verfahren wird, nachdrücklich angewieſen werden.

Gravamen 8.

8. Beſchwerde über die Translocirung ſtraffälliger Geiſtlichen auf Pœnitenz-Pfarren.

Da es auch zeithero zu großem Aergerniß unſchuldiger Gemeinden gereichet hat, daß excedirende Pfarrer zu ihnen auf ſo genannte Pœnitenz-Pfarren geſetzet werden, welche ſodann ihr voriges Leben im mindeſten nicht geändert, ſondern auch dieſe Gemeinden gleich denenjenigen, bey welchen ſie vorhero geſtanden, in Lehre und Unterricht vernachläßiget haben: So halten treu-gehorſamſte Stände der allgemeinen Ritterſchaft in Anſehung dieſes vor die Kirche ſo wichtigen Gravaminis vor ihre Pflicht und Schuldigkeit, Ew. Königl. Maj. wehmüthigſt zu bitten, daß in Zukunft die ſtraffälligen Geiſtlichen nicht auf ſogenannte Pœnitenz-Pfarren geſetzet, ſondern nach der Größe ihres Verſehens mit der reſp. Suſpenſion und Remotion ſogleich beſtrafet werden möchten.

Ad Gravamen 8.

Erledigung des 8ten Beſchwerungs-Puncts.

Obwohl nach des Ober-Conſiſtorii Anzeige ohnehin ſeit ſehr langer Zeit kaum ein einziger Caſus einer Pœnitenz-Pfarre vorgefallen; ſo ſoll doch, um dieſem Gravamini völlig abzuhelfen, die Translocation derer ſtraffälligen Geiſtlichen auf ſogenannte Pœnitenz-Pfarren vor das künftige gänzlich unterbleiben.

Gravamen 9.

9. Beſchwerde über die Geiſtlichen auf dem Lande wegen extendirten Fori privilegiati.

Weil hiernechſt die Erfahrung zeiget, wie ſehr die Geiſtlichen auf dem Lande ihr forum privilegiatum auf ihre Dotales Vicarie-Leute, und andere bey ihnen ſich aufhaltende Perſonen zu extendiren ſich bemühen, hierdurch aber das Anſehen der ohnedieß in allzuenge Gränzen eingeſchränkten Jurisdictionis ſecularis merklich geſchwächet wird, ſowohl viele Verbrechen und Exceſſe ungeſtraft und denen Conſiſtoriis verborgen bleiben, ehe die diesfalls anzuſtellenden Klagen daſelbſt angebracht werden können; ſo trägt die allgemeine Ritterſchaft Cap. 1. §. 4. fol. 8.

Vol. 1. gehorſamſt darauf an, daß Ew. Königl. Maj. allergnädigſt zu verfügen geruhen möchten, daß alle diejenigen, ſo nicht von denen Conſiſtoriis confirmiret ſind, mit dem Beneficio fori eccleſiaſtici ſich nicht ſchützen, ſondern bey der Obrigkeit ihres Domicilii Recht zu leiden verbunden ſeyn ſollen.

Ad Gravamen 9.

Erledigung des 9ten Beſchwerungs-Puncts.

Es ſoll die geiſtliche Gerichtsbarkeit über den Inhalt derer Landesgeſetze nicht erſtrecket, und bey hierunter vorkommenden Fällen von den Conſiſtoriis, ſo viel nach Beſchaffenheit der Sachen thunlich, ſummarie verfahren und promte Juſtiz adminiſtriret werden.

Gravamen 10.

10. Beſchwerde der Stadt Schneeberg über die Saumſeligkeit des Leipziger Conſiſtorii.

Endlich kann die Stadt Schneeberg Grav. 4. länger nicht Umgang nehmen, Ew. Königl. Maj. allerunterthänigſt anzugehen, an das Conſiſtorium zu Leipzig wegen verſchiedener de Annis 1739. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. liegen gebliebener und ſehr öfters vergebens urgirter Expediendorum geſchärfte Verordnung zu ertheilen, ꝛc.

Ad Gravamen 10.

Erledigung des 10ten Beſchwerungs-Puncts.

Gleichwie an das Conſiſtorium zu Leipzig wegen Nachholung derer zurückgebliebenen Expediendorum bereits Verordnung ergangen: Alſo ſoll nicht minder zu deſto geſchwinderer Expedirung derer in dem weitläuftigen Sprengel des daſigen Conſiſtorii vorfallenden Sachen beſagtes Collegium, welches bishero wöchentlich nur eine Seſſion gehalten, angewieſen werden, künftighin in jeder Woche ordentlich zwey Seſſiones zu halten.

Extract

Aus der allgemeinen Ritterſchaft Vorſtellung ihrer Gravaminum bey dem Landtage 1763.

Gravamen 1.

1. Vorſtellung wegen Beerdigung a) vorſetzlicher Selbſtmörder:

Was alſo Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen anbelanget, ſo halten zwar

1) treu-gehorſamſte Stände vor unnöthig, dasjenige, was ſie am letztern Landtage überhaupt wegen derer Begräbniſſe derer theils aus Melancholie ſich ſelbſt entleibenden Perſonen unterthänigſt vorgeſtellet haben, allhier weitläuftig zu wiederhohlen, können aber jedoch wegen derer offenbar vorſetzlichen und boshaften Selbſtmörder, daß die Sepultura aſinina von jedes Orts Obrigkeit ohne vorhergehende Anfrage veranſtaltet, und eher nicht als nach deſſen Erfolg die erforderliche Berichts-Erſtattung zur Landes-Regierung geſchehen dürfe, allerunterthänigſt anzutragen nicht unterlaſſen;

b) derer Melancholicorum;

dahingegen bey denen aus Melancholie ſich ſelbſt entleibenden Perſonen das Begräbniß lediglich nach des Collatoris und Superintendenten Ermeſſen anzuordnen,

c) derer Verunglückten;

bey Verunglückten aber die Sepultura honeſta ohne alle weitere Anfrage zu verſtatten wäre.

d) wegen Bewachung derer Cadaverum.

Weil aber gleichwohl bey dergleichen ſehr überhandnehmenden Vorfällen, ehe und bevor von denen Obrigkeiten und Superintendenten, nach Verſchiedenheit der Fälle, die hierzu nöthigen Arrangemens getroffen werden könnten, mittlerweile die Cadavera bewachet werden müßten, hierzu aber an vielen Orten die Unterthanen ſich nicht verſtehen wollten, mithin der Ober-Gerichtsherr vor dergleichen Wachen mit nicht geringen Koſten ſelbſt ſorgen müßte: ſo würde ein vieles zu Abwendung derer daraus zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen entſtehenden Streitigkeiten beytragen, wenn Ihro Maj. allergnädigſt decretirten:

„auf was Maße die Unterthanen zu ohnweigerlicher Leiſtung der Folge, Wachen und anderer nöthiger ihrer Ehre unſchädlichen Handreichung bey dergleichen Beerdigungen angehalten werden könnten.

Erledigung.

Ad Gravamen 1.

Erledigung des 1ſten Puncts.

Bewendet es bey der ad Gravamen 6. der geſammten Landſchaft ſchon ertheilten Reſolution.

Gravamen 2.

2. Vorſtellung wegen gebethener Sportul-Taxe vor die Superintendenten und kürzlich zu diſſolvirenden übereilten Eheverlöbniſſen.

Wären die von denen Conſiſtoriis und Superintendenten noch immerfort vielmals vergeblich cauſirt werdenden Unkoſten, durch die von denen treugehorſamſten Ständen zu wiederholtenmahlen allerunterthänigſt gebetene Sportul-Taxe, nicht nur auf das kürzeſte einzuſchräncken, ſondern auch dadurch denenſelben enge Grenzen zu ſetzen, wenn die aus Uebereilung vollzogenen Ehegelöbniſſe, als woraus ohnedem gemeiniglich nur die koſtbarſten und weitläuftigſten Proceſſe, auf Seiten der Parthe yen aber unauslöſchlicher Groll und Feindſchaften entſtünden, ſo viel möglich brevi manu diſſolviret würden, weil in fine doch ſelten auf die Vollziehung der Ehe, welche ohnedieß nur von unglücklichen Folgen ſeyn würde, erkannt werden könne, dahingegen an theils Orten denen Superintendenten dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, mit Hintanſetzung ihres Amts mehr auf ihren Vortheil, als die Pflege ihrer Heerde zu denken,

Beſondere Beſchwerde des Amts Voigtsberg.

wie denn das Amt Voigtsberg wider das Conſiſtorium zu Leipzig und den Superintendenten zu Oelßnitz, M. Steinmüllern, unzähliche und aus gerichtlichen Acten zu erweiſende Beſchuldigungen wegen des letztern geizigen, niederträchtigen und der ganzen Diœces zum offenbaren Aergerniß gereichenden Bezeigens, diesfalls weitläuftig anzuführen gewußt hat.

Ad Gravamen 2.

Erledigung des 2ten Beſchwerungs-Puncts.

Wird ſich auf dasjenige, was oben ad Grav. 3. und 7. der geſammten Landſchaft bemerket, bezogen, und iſt übrigens wegen des Amts Voigtsberg Beſchwerde an das Conſiſtorium zu Leipzig bereits Verfügung ergangen.

Gravamen 3.

3. Beſchwerde wegen Translocation excedirender Geiſtlichen auf Pœnitenz-Pfarren.

Wie aber 3) dieſes, daß zeithero excedirende Pfarrherren auf Pœnitenz-Pfarren geſetzet worden, zumal bey weniger ehrliebenden Gemüthern den gehoften Endzweck nicht gehabt, als welche vielmehr zum größten Aergerniß ihr unſeliges Leben dergeſtalt fortgeführet, daß die Gemeinden an denen Orten, wo dergleichen Pœnitenz-Pfarren befindlich, zu ihrem größten Verderben in ihrem Chriſtenthum vernachläßiget worden; So halten treugehorſamſte Stände der allgemeinen Ritterſchaft in Anſehung dieſes vor die Kirche ſo wichtigen Gravaminis vor ihre Pflicht und Schuldigkeit, Ihro Maj. wehmüthigſt zu bitten, daß in Zukunft die ſtraffälligen Geiſtlichen nicht auf dergleichen Pœnitenz-Pfarren geſetzt, ſondern nachdrücklicher und nach der Größe ihres Verſehens theils mit Suſpenſion theils Remotion beſtraft werden möchten.

Ad Gravamen 3.

Erledigung des 3ten Beſchwerungs-Puncts.

Dieſes Gravamen iſt unter dem Gravamine generali 8. mit begriffen und daſelbſt erlediget.

Gravamen 4a.

4 a. Vorſtellung zur Verminderung derer überflüßigen Feſttage: und mehrerer Feyer des Char-Freytags;

Und weil 4) die bisherige Feyer verſchiedener überflüßig ſcheinenden Feſttage viele Tage im Jahre dem Handwerks- und Landmanne in ſeiner Feld- und Hand-Arbeit benähme, hingegen leider der Char-Freytag, beſonders auf dem Lande, entweder gar nicht, oder doch wenigſtens nicht mit der behörigen Andacht gefeyert werde;

werde: So ſubmittiren die treugehorſamſten Stände der allgemeinen Ritterſchaft allerhöchſt erleuchteter Einſicht, ob nicht die Einſchränkung der erſtern, nach Vorgange benachbarter Potentaten, und die Verlegung des zur nothwendigen Saatzeit jeden Jahres angeſetzt werdenden Bußtags auf ermeldten Charfreytag, als warum hernach dieſer Tag alsdenn mit mehrerer Devotion abgewartet werden müßte, einen erheblichen Nutzen vor die Kirche und den Staat ſeyn möchte.

auch Verlegung des erſten Bußtags auf ſelbigen.

Ad Grav. 4.

Erledigung des Puncts 4.ª

Obwohln die Verleaung des Erſten allgemeinen Bußtags auf den Charfreytag um verſchiedener trifftigen Urſachen willen, und da unter andern auch die an letzterm Tage in vielen Städten und manchen Kirchen auf dem Lande unter gebührender Confirmation zu halten geſtiftete Predigten eingehen zu laſſen, bedenklich fällt, nicht thunlich ſeyn will; ſo wird jedoch, damit erwehnter Charfreytag in erforderlicher mehrerer Stille und Andacht begangen werde, wohin es nöthig behörige Verordnung ertheilet, auch in Anſehung der geſuchten Einſchränkung derer Feſttage, ob etwa der auf den 2. Julii einfallende auf den zunächſt vorhergehenden, oder nachfolgenden Sonntag zu verlegen, künftig nach Befinden nähere Entſchließung gefaſſet werden.

Gravamen 4.ᵇ

4ᵇ Beſchwerde über die Geiſtlichen in Städten und auf dem Lande, wegen Extenſion ihres Fori privilegiati.

Beweiſet die Erfahrung, wie ſehr die Geiſtlichen in Städten und auf dem Lande ihr forum privilegiatum auf ihre Dotales Vicarie-Leute, Geſinde und andere ſich bey ihnen aufhaltende Perſonen zu extendiren ſich bemühen: wie aber hierdurch das Anſehen der ohnedem in allzu enge Grenzen eingeſchränkten Jurisdictionis ſecularis merklich geſchwächet, ſowohl als viele Verbrechen und Exceſſe ungeſtraft und denen Conſiſtoriis verborgen bleiben, ehe die diesfalls anzuſtellenden Klagen daſelbſt angebracht werden können, ſo würde dieſes vor eine der heilſamſten Landes-Anſtalten mit anzuſehen ſeyn, wenn Ihro Maj. den Vorſchlag Dero treugehorſamſten Stände, nach welchem alle diejenigen, ſo nicht von denen Conſiſtoriis würklich confirmiret, ſich keinesweges mit dem Beneficio fori eccleſiaſtici privilegiati ſchützen dürften, ſondern ſchlechterdings bey der Obrigkeit ihres Domicilii in perſonalibus Recht zu leiden, verbunden wären, allergnädigſt zu approbiren geruhen wollten.

Ad Gravamen 4.ᵇ

Dieſem Gravamini iſt durch die oben ad Grav. generale 9. ertheilte Reſolution abgeholfen.

Erledigung des Beſchwerungs-Puncts, 4.ᵇ

Extract

Aus denen von der Stadt Langenſalza bey dem Landtage 1763 eingereichten Gravaminibus.

IV.

IV. Vorſtellung zu gänzlicher Aufhebung der Inveſtituren derer Geiſtlichen.

Iſt zwar in der Kirchen-Ordnung die Inveſtitur derer Geiſtlichen gegründet, jedoch mit vielen Koſten beſchwert, welche die verarmten Unterthanen und Raths-Cämmereyen, ſo das höchſtnöthige zu Beſtreitung des gemeinen Weſens nicht mehr faſt anzuſchaffen wiſſen, fernerhin aufzubringen ſich außer dem Stande befinden.

Dieweiln nun die Inveſtitur nach derer bewährteſten Rechtslehrer Meynung die Stelle einer vorzüglich nutzbaren und nothwendigen Handlung in Kirchenſachen nicht einnimmt, und das bey der Inveſtitur ſonſten von dem confirmirten neuen Prediger zu thuende Verſprechen auch bey der Ordination gar füglich geſchehen kann: Als wird E. löbliche Landes-Verſammlung zur erleuchteſten und genauern Einſicht anheim geſtellet, ob bey Potentiſſimo nicht dem Lande zum Beſten und zu Verhütung unnöthiger Koſten um die gänzliche Aufhebung der Inveſtitur allergehorſamſt anzutragen wäre ꝛc.

Erledigung.

IV.

Erledigung des IV. Puncts.

Die Aufhebung der in der Kirchen-Ordnung gegründeten Inveſtituren würde eine bedenkliche Neuerung ſeyn. Daferne ein Superintendent zu viel Koſten dabey verurſachet, iſt ſolches auf erfolgte Anzeige nach Maaßgebung der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661 Tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 14. remediret worden.

So iſt auch durch den Kirchen-Rath an die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen, bereits vorhin die Verfügung ergangen, daß die Inveſtitur derer Kirchendiener alsbald nach erlangter Confirmation und längſtens binnen Jahresfriſt bewerkſtelliget, in Unterbleibung deſſen aber gänzlich unterlaſſen werden ſolle.

Extract

Aus denen von der Stadt Weißenſee bey dem Landtage 1763 eingereichten Gravaminibus.

Gravamen a.

a. Beſchwerde über die Koſtbarkeit derer Inveſtituren derer Geiſtlichen;

Wegen der Inveſtitur derer Geiſtlichen Perſonen, dieſe machet denen Unterthanen viele Unkoſten, indem nicht nur der Superintendent und etliche Aſſiſtenten derer Herren Geiſtlichen dabey gebrauchet, und abgeholet, ſondern neben der Gerichts-Obrigkeit tractiret, auch dem Superintendent ſein Honorarium gegeben werden müſſen, welches denen Gemeinheiten koſtbar, da doch dieſer Actus inveſtiturae, welcher erſtlich nach Anzuge des Geiſtlichen, und wenn er ſchon in der Perception ſeiner Pfarre ſtehet, geſchiehet, eben ſo nothwendig nicht iſt, vid. Ziegler de Superintendente Cap. 15. §. 5. auch nicht de neceſſitate, daß er nachhero erſtlich als Prediger vorgeſtellet, und in die Pfarr-Beſoldung eingewieſen werde, da die Gemeinde ſchon weiß, wer ihr Pfarrer iſt, die Beſoldung aber ohne Inveſtitur gereichet werden muß, auch minus commode fit poſtquam ſacerdos jam diu officio ſuo functus fuit. Bœhmer in jure parochiali ſect. 3. Cap. I. §. 38.

Und da das Verſprechen des neuen Predigers, ſo bey der Inveſtitur nach der Kirchen-Ordnung, wie ein Kirchendiener ſeines Amts zu erinnern, pag. 529. thun muß, zugleich bey der Ordination geſchehen könnte; als überläſſet man höchſtem Ermeſſen, ob nicht dem Lande zum Beſten, und zu Verhütung vergebenen Aufwandes, die Inveſtitur, welche ohnedem öfters unterlaſſen wird, ganz und gar aufzuheben, und das unterm 27. Sept. 1729. dieſerhalb allergnädigſt ergangene Mandat abgeändert werden möge, denn es mag der Aufwand reſtringiret werden wie er wolle, ſo unterbleibet ſolcher jedennoch nicht

und Vorſtellung um deren Abſchaffung.

Erledigung.

Ad Gravamen a.

Wird ſich auf dasjenige, was bey dem vorherſtehenden Langenſalzer Gravamine angeführet, bezogen.

Erledigung des Puncts a.

Grava-

Gravamen b.

b. Beſchwerde und Geſuch, wegen ſtiller Beyſetzung derer Honoratiorum.

Es haben zwar Se. Königl. Maj ein Generale wegen Beyſetzung der Leichen in Anno 1750 an die Superintendenten ergehen laſſen, nach welchem es dem arbitrio des Superintendenten und Gerichts-Obrigkeit anheim gegeben ſeyn ſolle, daß wenn jemand dergleichen Beyſetzung ſuche, erſtlich Bericht erſtattet werden ſolle; es hat aber der Superintendent dieſes Generale denen Obrigkeiten behörig nicht publiciret, ſondern weiſet ſchlechterdings diejenigen Honoratiores, welche dergleichen ſtille Beyſetzung ſuchen, ohne Communication der Gerichts-Obrigkeit ab, obwohl dergleichen ſtille Beyſetzung bey Honoratioribus von undenklichen Zeiten Herkommens geweſen, auch ſowohl in Langenſalza, als Tennſtädt, nach obigem Generali dergeſtalt bis dato beybehalten wird, daß Honoratiores in der Stille gegen Abend, ohne ſolennen Leichen-Conduct und ohne Fackeln, und unter Begleitung einiger nahen Anverwandten, beygeſetzet werden dürfen. Wenn denn aber die erforderte Berichts-Erſtattung und Einholung einer allergnädigſten Conceßion, da hieſiger Ort 24 Meilen von Dreßden, entlegen, binnen der Zeit ſo lange ſich eine Leiche hält, nicht kann beygebracht werden, indem wenigſtens 14 Tage Zeit darzu erfordert wird, weil die Sache nicht gleich zum Vortrag und Reſolution kommt, gleichwohl durch die Beyſetzung derer Leichen, ohne alles Gepränge viele vergebene Koſten menagiret werden, indem hieſigen Orts die beyden Arten Leichen nehmlich eine mit der ganzen Schule, die andere mit der halben Schule eingeführet, erſtere brauchen die Honoratiores und kommen wenigſtens 30 bis 40 Thlr. zu ſtehen, da denn die Leiche, wenn einer gegen den Gottesacker zu wohnet, von einem Ende der Stadt, erſtlich in die Stadtkirche, und von da zurück auf den Gottesacker in Gepränge getragen wird; die andere Art jeder gemeiner Bürger, ja Schützen und Gerichtsdiener ſich gebrauchen, und wenn Honoratiores nicht gleich dem Schützen- und Gerichtsdiener begraben ſeyn wollen, die Beyſetzung aber nicht erlaubet wird, ob ſie wohl an dergleichen vielem Gepränge keinen Gefallen haben und verabſcheuen, gleichwohl wieder ihren Willen in Gepränge und Schau herum ſich tragen laſſen müſſen, ja manche Honoratiores die nichts als Schulden hinterlaſſen, weil opinione vulgi dergleichen Perſonen mit der halben Schule zu beerdigen deſpectirlich, dadurch zur ganzen Schul-Leiche forciret werden, noch mehrere Schulden durch den übermäßigen Aufwand, welcher bey einer Leiche der ganzen Schule unumgänglich erfordert wird, und keinem Menſchen etwas hilft, und in eine Verſchwendung degeneriret, zu machen, dahingegen bey einer erlaubten ſtillen Beyſetzung, wobey, bey Rathsperſonen, allenfalls dem Rathsmittel mitzugehen erlaubet werden könnte, aller übriger Aufwand ceßiren und die Jura ſtolæ allenfalls auf die Hälfte, was bey einer ganzen Schul-Leiche gewöhnlich, geſetzet würde, dadurch aber vieler unnöthiger Aufwand, wenn ſolche zumal gegen Abend ohne Fackeln geſchähe, vermieden, und dadurch die Verbeſſerung des Landes mit befördert würde; als wird unterthänigſt gebeten, die ſtille Beyſetzung der Leichen ohne Gepränge denen Honoratioribus, ingleichen ganz kleiner todtgebohrner Kinder, nach dem arbitrio und Umſtänden derer Honoratiorum allergnädigſt durch ein Generale wieder zu verſtatten ꝛc.

Ad Gravamen b.

Erledigung des Puncts b.

Nach des Ober-Conſiſtorii Anzeige, iſt bereits zeithero erlaubet worden, daß an entlegenen Orten die Superintendenten die verlangten ſtillen Beyſetzungen geſtatten, und erſtlich nachher davon zum Kirchenrathe, mittelſt Berichts, Anzeige thun mögen, bey welcher bisheriger Verfaſſung es vor der Hand und bis zu erfolgender Publication der deshalber zu erlaſſenden General-Verordnung, ſein Bewenden hat.

Extract

aus denen von der Stadt Schneeberg bey dem Landtage 1763 eingereichten Gravaminibus.

Endlich

4.

Beſchwerde über das Conſiſtorium zu Leipzig, wegen ſaumſeliger Expedition.

kann man, wie gerne man es auch wünſchte, nicht Umgang haben, wider das Hochlöbliche Conſiſtorium zu Leipzig, wegen ſaumſeliger und theils bisher gar unterlaſſener Expedition vieler mit gehorſamſtem Bericht dahin eingeſendeten Rechts- und anderer Sachen, Beſchwerde zu führen ꝛc.

Erledigung.

Ad 4.

Erledigung des 4. Beſchwerungs-Punkts

Dieſe wider das Conſiſtorium zu Leipzig angebrachte Gravamina haben durch die ad Grav. 10. der Ritterſchaft und Städte ertheilte Reſolution ihre Erledigung erhalten.

Gravam. No. 1.

Des Amtmanns zu Voigtsberg Frotzſchers Beſchwerde, über das Leipziger Conſiſtorium und Superintendenten Steinmüller in Oelsnitz.

Ad Grav. No. 1.

Erledigung des 1. Beſchwerungs-Punktes.

Gleichwie dieſem Gravamini durch des Ober-Conſiſtorii an das Conſiſtorium zu Leipzig ertheilte Verordnung abgeholfen worden; ſo wird auch nur beſagtes Ober-Conſiſtorium, damit die Remedur derer angebrachten Beſchwerden würklich erfolge, genaue Obſicht zu führen angewieſen werden.

Grav. No. 2.

Wider den Superintendenten zu Oelsnitz Herr M. Johann Chriſtoph Friedrich Steinmüllern.

Ad Grav. No. 2.

Erledigung des 2. Beſchwerungs-Punkts.

Es iſt deshalber von dem Ober-Conſiſtorio an das Conſiſtorium zu Leipzig das nöthige bereits verfüget worden.

B.

Reſolutio

Derer von Einer getreuen Landſchaft bey der allgemeinen Landes-Verſammlung im Jahr 1763. in Juſtiz- und Policey-Sachen angebrachten Beſchwerden und Petitorum.

Extract

Derer von den Ständen von Ritterſchaft und Städten bey dem Landtage 1763 übergebenen Interceſſionalium Generalium.

I.

Anſuchung um Sammlung, und Zuſammendruckung, auch Publication derer ſeit Edition des Codicis Auguſtei ergangenen Mandaten und Verordnungen.

I.

Da die meiſten ſeit Publication des Codicis Auguſtei ins Land emanirte allergnädigſte Mandate und Verordnungen, von denen Gerichts-Obrigkeiten, nicht allerwegen geſammlet und ſorgfältig genug aufbehalten worden, zum Theil auch in dem letzten und vorhergehenden Kriege, bey feindlichen Verheer- und Verwüſtungen verloren gegangen; ſo ſcheinet nach der allgemeinen Ritterſchaft Grav. 1. Tit. von Juſtitzſachen, Antrag, die Nothdurft zu erfordern, ſelbige bey denen Collegiis ſammlen, nach denen Materien ſepariren, mit einem vollkommenen Regiſter verſehen und zum allgemeinen Gebrauch publiciren zu laſſen.

Jhro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königl. Hoheit Reſolutiones.

Ad Imum.

Erledigung des Iſten Puncts.

Jſt die Vorkehrung bereits getroffen, die ſeit 1724 publicirte Mandate und Generalien zu ſammlen, auch als ein Supplement zum Codice Auguſteo mit Beyfügung brauchbarer Summarien, Marginalien und Regiſter zu ediren.

II.

Vorſtellung zu Verſtärkung der Landes-Regierung und des Appellations-Gerichts, mit mehrern Räthen.

II.

Eben dieſelbe Ritterſchaft iſt Grav. 4. Tit. Juſtizſachen, des ohnvorſchreiblichen Dafürhaltens, daß zu Beförderung derer oft lang erliegenden Angelegenheiten gereichen könnte, wenn Ew. Königl. Maj. bey Dero Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, mehrere Räthe beſtellen zu laſſen, ſich entſchließen wollten.

Ad IIdum.

Erledigung des IIten Puncts.

Nachdem bereits Jhro des in Gott ruhenden Churfürſtens Königl. Hoheit die Beſoldungen derer Hof- und Juſtizien- auch Appellations-Räthe auf einen auskömmlichern Fuß geſetzet haben, hierdurch aber beyde Collegia ihren Obliegenheiten mit deſto mehrerm Eifer vorzuſtehen, in den Stand geſetzet worden; ſo mögen Jhro des Herrn Adminiſtratoris Königl. Hoheit dem etwas nicht hinzuſetzen, finden auch die Beſtellung neuer Räthe in beyderley Collegiis, da die, bey der Landes-Regierung eingehende Sachen anjetzo promte expediret werden, und die Anzahl derer beym Appellation-Gerichte rechtshängigen Sachen ſich beträchtlich vermindert hat, ſo unnöthig als ſonſt bedenklich, haben aber auf Wiederbeſetzung, der bey dem Appellation-Gericht vacirenden Stellen ſolcher Räthe, ſo aus den Dicaſteriis zu denen Extra-Seſſionen anhero zu berufen, bereits den Bedacht genommen.

III.

Vorſtellung, die Einrichtung des Münzweſens betreffend.

III.

So hält ſie auch Grav. I. Tit. Policey-Sachen in Erwegung, daß, weil die Grenzorte, wohin unter andern Wittenberg gehöret, aus der Nachbarſchaft mit geringhaltigen Münzen überſchwemmet werden, vor höchſt nöthig, daß mehreres Conventionsmäßiges gutes Geld in die Circulation gebracht, was in Ew. Königl. Maj. Caſſen von ſchlechten Sorten eingehet, entweder ſogleich eingeſchmolzen oder zu Bezahlung derer Entreprenneurs angewendet, im übrigen alle, nach dem neuen Fuß ausgeprägte Münzen anders nicht in Caſſen, als in Handel und Wandel, angenommen, ſowohl durch Verträge mit benachbarten Potenzen, die bisanhero erſchwerte Annahme derer Sächſiſchen Conventions-Münzen, nach gleichem Werth mit den ihrigen abgeſtellet werden ꝛc.

Ad IIItium.

Erledigung des IIIten Puncts.

Gleichwie dieſes Petitum zu einer Zeit angebracht worden, da die dermalige Conventionsmäßige Ausmünzung ihren Anfang nur wenig Monate vorher genommen, mithin das Land damit hinlänglich nicht verſehen ſeyn können; alſo wird E. getreue Landſchaft ſich aus denen ſeitdem im Münzweſen getroffenen Veranſtaltungen, da Jhro Königl. Hoheit die Conventionsmäßige Ausmünzung und zwar dermalen lediglich in groben juſtirten Münzſorten noch immer ununterbrochen fortſetzen, auch keine Münzſorten, bey welchen das Publicum einigen Nachtheil haben könnte, bey Strafe der Confiſcation courſiren laſſen, und in Anſehung der Scheidemünze, die in denen Valvations-Tabellen von denen Monaten Feb. Mart. und April. a. c. enthaltene Vorſehung getroffen haben, ſich hinlänglich überzeugt befinden, wie Höchſtdieſelben lediglich das Beſte der Churfürſtlichen Unterthanen Sich hierunter zum Augenmerk gemacht, und das angenommene Münzſyſtem zur Vollkommenheit zu bringen, bemühet geweſen ſind.

Je mehr ſich aber der weſentliche Einfluß dieſer Veranſtaltungen auf das Wohl derer Unterthanen bereits zeither gezeiget, deſto mehr gewarten Jhro Köndgl. Hoheit von ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten derer Chur-Fürſtlichen Lande, wie ſie die ſtrackliche Handhabung desjenigen, ſo in denen Müntz-Edicten und Valvations-Tabellen angeordnet iſt, ihnen unermüdet angelegen ſeyn laſſen werden, werden auch ferner, wie zeithero bey allen zu der Chur-Fürſtl. Landes-Regierung Wiſſenſchaft gekommenen Vergehungen geſchehen, die Uebertreter der Müntz-Edicte behörig beſtrafen, die ſäumigen Obrigkeiten aber deshalb gebührend anſehen, und nach Befinden wider dieſelben Commiſſiones anordnen laſſen.

Wobey denn, ſo viel die zeither noch verſchiedentlich zu vernehmen gegebene Klage über Mangel an Scheide-Müntze anbelanget, dieſem dadurch, daß an Sechſern, Dreyern und Pfennigen über 170000 Thaler ſeit hergeſtelltem Frieden gemüntzet worden, hinlänglich abgeholffen zu ſeyn ſcheinet, und wenn die Scheide-Müntze nach Vorſchrift derer Müntz-Verordnungen, wie ſolches auch deren Natur und Eigenſchaft mit ſich bringet, nur zu einzelnen Scheidungen gebraucht wird, daran nicht allein kein Mangel vorhanden ſeyn kann, ſondern auch deren Vermehrung um ſo ſchädlicher ſeyn würde, als ſich die pretia rerum nach der ſchlechteſten Sorte des in einem Lande roulirenden Geldes zu richten pflegen.

VII.

VII. Erinnerung der Stadt Chemnitz, wegen neuerlich angelegten Bleichen.

Hiernechſt erinnert die Stadt Chemnitz, Grav. 1. unter Beziehung auf das, den 15. April. 1662, erlangte Privilegium, nach welchen auf zehen Meilen Weges um die Stadt, keine Bleiche angeleget werden ſoll, daß acht Zeugmacher und Handels-Leute an Orten, die nur wenige Meilen von Chemnitz gelegen, dieſem zuwider Bleichen angerichtet, auch lite deſuper pendente, ohne die Entſcheidung der Sache zu erwarten, in ihrem Unternehmen fortführen, welchen ſowohln als denen, die in Schönburgiſchen Diſtricten ſich befinden, Einhalt zu thun, ſie allerunterthänigſt bittet, dargegen die Ritterſchaft dergleichen Privilegium der Freyheit und dem Aufnehmen der Zeug- und Leinewand-Fabriquen vor ſich ſchädlich hält ꝛc.

Ad. VII.

Erledigung des VIIten Puncts.

Da dießfalls eine beſondere Commiſſion angeordnet iſt, und die Sache nach ihrer Weitläufkeit auf das genaueſte unterſuchet und geprüfet wird; So hat die Stadt Chemnitz hierunter die gebührende Erörterung abzuwarten. Dreßden, den 24ſten Maji, 1766.

C.

Reſolutio

Derer von E. getreuen Landſchaft bey der allgemeinen Landes-Verſammlung im Jahr 1763. in Cammer- Jagd- und Forſt-Sachen angebrachten Beſchwerden und Petitorum.

Ständiſche Gravamina, wie ſolche angebracht werden.

So viel III. die Cammer- Jagd- und Forſt-Sachen betrifft; So verehren

1.

1. Dancksagung vor die Erläuterung des Befehls, wegen Schonung derer Jagden.

wir zwar Ew. Königl. Maj. durch die allergnädigſt bewilligte Erläuterung des wegen Schonung der Jagden ergangenen Mandats Uns angediehene Landesväterliche Huld mit tiefſter Devotion, und leben des zuverſichtlichen Vertrauens, Ew. Königl. Majeſtät werden, daß die Forſt-Bedienten ſich hierunter etwas, ſo ihnen nicht gebühret, gegen Dero Vaſallen anmaßen, oder gegen ſelbige zu ungegründeten Weiterungen Anlaß zu geben nicht geſtatten.

Anſuchen um Abführung derer Jagd-Gelder, und Wildprets-Deputate.

Weil aber auch verſchiedenen Ritter-Güthern die gegen Ueberlaſſung derer ihnen zuſtändigen titulo oneroſo Contractorum verſprochene Jagd-Gelder und Wildprets-Deputata währenden Krieges nicht abgeführet worden; So hat bey Ew. Königl. Maj. die getreue Ritterſchaft allerunterthänigſt zu bitten, Höchſt-Dieſelben wollen erſtere durch Dero Cammer-Collegium auszahlen, letztere aber durch die Forſt-Officianten nach und nach abliefern zu laſſen, welches letztere, wenn, was an Roth-Wildpret von Deputaten rückſtändig durch Schwartz-Wildpret erſetzet würde, am füglichſten geſchehen könnte, allergnädigſt geruhen.

Ihro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königl. Hoheit Reſolutiones.

Ad 1.

Erledigung des 1ſten Puncts.

Ihro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königl. Hoheit haben bereits im Anfang des 1764ſten Jahres die Verfügung getroffen, daß vom 1. Jan. beſagten Jahres an, die Jagd-Gelder ſowohl, als die titulo oneroſo erlangte Wildprets-Deputate gleich andern Oneribus der Churfürſtlichen Caſſen richtig zu verabfolgen. Dahero bey dem Verfall, in welchen die Wildbahne während des letztern Krieges durch die feindliche Devaſtation verſetzet, und andurch dem Landesherrn, die aus derſelben ſonſt zu ziehende Nutzung auf die Zeit des Krieges faſt gäntzlich, ja noch in voraus auf die folgende Zeit größten Theils entzogen worden, Höchſt-Dieſelben ſich die aufgewachſenen Jagd-Gelder Rückſtände und in Reſt verbliebenen Natural-Deputate gäntzlich in Wegfall zu ſetzen, durch die Caſſen-Umſtände und Beſchaffenheit der Wildbahne gemüßiget geſehen, ſolchemnach diejenigen Vaſallen, welche dergleichen zu fordern gehabt haben, ſich bey der ihnen, wie gedacht, verſicherten richtigen Bezahlung und reſpect. Verabfolgung derer currenten beruhigen, und dabey betrachten werden, daß das Surrogatum der Jagd-Nutzung, es ſey an Geld oder Deputaten, auf die Zeit, da der Landesherr die Jagden entbehren müſſen, in der Billigkeit um ſo minder zu verlangen ſtehet, da ſie aus denen damahlen gäntzlich ruinirten Jagden, wenn ſie auch ſelbſt im Beſitz dererſelben geweſen wären, dennoch wenig oder gantz keine Nutzung gezogen haben würden.

2.

2. Vorſpruch vor die Stadt Adorf, um Verboth eines angezeigten Schleif-Weges.

Hiernechſt hat der Rath zu Adorf angeſuchet, daß die Fuhr-Leute, welche von Oelßnitz nach Aſch und weiter fahren, zwar ſchuldig wären, den Weg auf der ordentlichen Land-Straße durch Adorf zu nehmen; Unter dem Vorwande aber, daß des vorliegenden Berges wegen, und da der in der Vorſtadt gelegene Gaſthof eingegangen, ihnen zu beſchwerlich wäre, in die Gaſthöfe der Stadt zu fahren, ſie eines Schleifweges über das Kayſerl. Königl. Dorf Roßbach, und von da weiter durch das Kayſerl. Königl. bis nach Aſch zu gebrauchen ſich unterfangen hätten. Da nun deren Anführen nach, der Gaſthof in der Vorſtadt 1747 bereits wieder erbauet worden, und das Vorgeben eines vor der Stadt liegenden Berges der Wahrheit nicht gemäß ſey, hingegen durch ſothanes Unternehmen die Victualien weniger conſumiret werden, und nebſt der Stadt Nahrung das Königl. Intereſſe dabey offenbar leidet; ſo bitten Wir in tiefſter Unterthänigkeit, dieſer armen Stadt durch ein Verboth ermeldeten Schleifweges in hohen Gnaden zu ſtatten kommen zu laſſen, und gehörigen Orts desfalls allergnädigſte Verordnung zu ertheilen.

Ad 2.

Erledigung des 2ten Puncts.

Hat ſich bey eingezogener Erkundigung veroffenbaret, wie die Straße, welche die Fuhr-Leute von Oelßnitz über Ebmath, nach dem zur Marck Aſch gehörigen Dorfe Roßbach, und von dar weiter

Bayerische Staatsbibliothek München

nach nur erwehntem Aſch nehmen, keinesweges ein Schleif- oder Nebenweg, ſondern ſeit undencklichen Jahren die ordentliche Land- und Heerſtraße ins Reich und nach Regenſpurg geweſen iſt, auch deshalb, zumahl ſie denen Fuhr-Leuten mercklich näher, und des feſten Bodens halber bequemer, beſtändig unterhalten, diejenige Straße aber, ſo über Adorf führet, zwar auch, jedoch nur wegen der Poſt, nach Eger, und des Commercii nach Böhmen, ſo viel bey deren übeln Beſchaffenheit möglich, repariret worden: hiernechſt dieſe letztere durch Adorf gehende Straße ſich über mancherley Anhöhen und durch große Moräſte, von welchen beſonders zwey ſogleich unter und über mehr gedachtem Städtgen Adorf, reſpect. gegen Elſter zu befindlich hinziehet, auch an vielen Orten dermaßen enge iſt, daß, wenn ſie eine doppelte Land- und Heer-Straße abgeben ſollte, ſie entweder zuförderſt mit denen beſchwerlichſten Koſten erweitert, und mit eben dergleichen Koſten in gutem Stande erhalten werden müßte, oder die Fuhr-Leute, Poſten und andere Reiſende einander nicht ausweichen könnten.

Wann nun aus dieſen Umſtänden der Ungrund des von dem Rath zu Adorf beſchehenen Anführens, und wie deſſen Suchen gantz nicht de concedendis iſt, ſattſam erhellet; Als können Ihro Königliche Hoheit demſelben nicht deferiren, und mag denen Fuhr-Leuten und Reiſenden die alte über Roßbach gehende, ihnen nähere und bequemere Straße zu verlaſſen, und dargegen über Adorf, und den vor dieſem Städtgen liegenden Berg auch ſehr beſchwerlichen hohlen Weg, der noch darzu im Winter bey häufigen Schnee faſt gar nicht zu paßiren ſeyn ſoll, zu fahren, um ſo minder zugemuthet werden, als dem Vernehmen nach der Rath die ihm obliegende Straßen-Unterhaltung behörig nicht bewerckſtelliget, und die Reiſenden in dem angegebenen Gaſthofe gar ſehr überſetzet werden. Vielmehr hat ſelbiger durch tüchtige Reparatur der von ihm zu unterhaltenden Wege, und gebührende Policey-Obſicht in den Gaſthöfen dahin, daß die Reiſenden die Straße über Adorf von ſelbſt zu ſuchen bewogen werden, deſto eifriger zu trachten.

3. Beſchwerde über die Beeinträchtigungen derer Jagd- und Forſt-Bedienten.

3.

Klaget die allgemeine Ritterſchaft Grav. 6. Cap. IV. Fol. 31. Vol. I. daß die Forſt-Beamten und Bedienten nicht nur eine wucherliche und zum totalen Ruin des Holtzes gereichende Vermiethung der Gräſerey in der Privatorum Höltzern ex Jure foreſtali præſumto ſich zur Ungebühr anmaßen, ſondern auch die Vaſallen und Ritterguths-Beſitzere in ihren wohlhergebrachten Jagd, Huth, Trift, und andern Gerechtigkeiten auf vielfältige Art zu beeinträchtigen ſich anmaßen, wie ſolches unter andern das Ritter-Guth Vitzenburg und Cloſter-Guth Roßleben mit ihren Exempeln erweislich machen wollen, da deren Beſitzere, einer mehr als 200jährigen Verjährung ohngeachtet, die Huth- und Trift-Gerechtigkeit in einem Theile der Wendelſteiniſchen Höltzer, von dem Forſtamte, ohne auf die, contra turbationem eingewandte Appellation zu reflectiren, verwehret worden ꝛc.

Die Güther Vitzenburg und Roßleben insbeſondre betreffend.

Ad 3.

Erledigung des 3ten Beſchwerungs-Puncts.

Haben Ihro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königliche Hoheit bereits unterm 27. Febr. 1764. die ausdrückliche Verfügung, wie zu verhüten, daß von den Jagd- und Forſt-Bedienten irgend Jemand an ſeinem Eigenthum nicht gekürtzet, darinnen nicht beeinträchtiget, noch deſſen Gebrauch, in ſo fern ſelbiger nicht durch die Landes-Geſetze eingeſchränckt, ſtreitig gemacht werde, behörigen Orts getroffen. Wie nun Höchſt-Dieſelben ſothane Verfügung zu handhaben, unverändert gemeynet ſind; Alſo haben die treu-gehorſamſten Vaſallen, welche wegen angemaßter Vermiethung der Gräſerey in ihren Höltzern, und Beeinträchtigungen in ihrer hergebrachten Huth und Trift, auch andern Gerechtigkeiten, Specialia bey denen Behörden anbringen werden, dem Befinden und der Billigkeit nach, die erforderliche Remedur hierauf zu gewarten.

Auch wegen derer Güther Vitzenburg und Roßleben.

Dahingegen dasjenige, was wegen des von dem Ritter-Guthe Vitzenburg und Cloſter-Guthe Roßleben, Trift und Huthungs-Befugniſſes in dem Wendelſteiniſchen Amts-Forſte angeführet werden wollen, zum Exempel hierunter nicht dienet. Denn da iſt nicht nur ſothanes Recht ſeit länger als einem Seculo ſtreitig, auch daher desfalls ſchon zu Fürſtl. Weißenfelßiſchen Zeiten eben ſo, wie nach erfolgtem Rückfall der Thüringiſchen Landes-Portion, mehr als eine Commiſſion angeordnet geweſen, ſondern es haben auch die Beſitzere erwehnten Ritter-Guths Vitzenburg und Conſorten die Huthung von Zeit zu Zeit dergeſtalt extendiret, daß nach der eingegangenen Nachricht der Forſt mehr denn zur Helfte in lauter Blößen und Wüſtungen beſtanden, auch weiln er mit vielen Vieh-Heerden betrieben, und weder zur Setz- noch Brunſt-Zeit geſchonet, ja ſo gar die Huthung auf die Eichelmaſt-Zeit erſtrecket worden, alle Hoffnung zum Wiederwuchs ceſſiret und die pro præterito ſo ſehr deteriorirte Landesherrl. Forſt- und Eichelmaſt-Nutzung auf beſtändig vereitelt worden ſeyn würde. Es hat dannenhero das Chur-Fürſtliche Cammer-Collegium, ob ſolches ſchon bey der von denen Huthungs-Intereſſenten für ſich angezogenen Poſſeſs noch verſchiedenes nicht unerhebliches zu erinnern gefunden, dennoch ſelbige dabey gelaſſen, und ſich begnüget, wegen Abſtellung der zur Ungebühr ſich angemaßten Verſtärckung des Viehes, auch Erweiterung der Trift und Huthung, die zur Conſervation des Chur-Fürſtlichen Forſtes ohnumgänglich nöthig geweſene, aus der Natur der Sache fließende und den Landes-Geſetzen gemäße Vorkehrung zu treffen, annebſt aus gleichen Gründen die Huthung zur Eichelmaſt-Zeit ſämmtlichen Intereſſenten bey nahmhafter Strafe gäntzlich zu unterſagen. Gleichwie nun dieſe Verfügung in der ſelbſt-redenden Billigkeit beruhet; Alſo laſſen Ihro des Hrn. Adminiſtratoris Königl. Hoheit es bey ſolcher unverändert bewenden, werden jedoch, ſo viel das dabey einſchlagende Intereſſe einer piæ cauſæ betrifft, dieſe unter andern zwiſchen dem Amte Wendelſtein und Cloſter-Guth Roßleben obwaltende Irrungen durch Reaſſumirung der ſchon ehedem in der Sache niedergeſetzet geweſenen Commiſſion in der Güte oder zu Recht annoch beſonders erörtern laſſen.

8.

Geſuch der Stadt Freyburg, wegen des aus denen Königl. Forſten erborgten Holtzes.

Die Stadt Freyburg meldet, daß das bey ihr im Kriege zu verſchiedenen mahlen einquartirte Ottiſche Corps in dem zur Stadt gehörigen Holtze großen Schaden angerichtet, und da die Raths-Holtzungen nicht zureichend geweſen, hätte die Stadt das Holtz aus denen Königlichen Forſten borgen müſſen. Da nun ab Seiten E. Königl. Cammer-Collegii jetzo die Bezahlung gedachten erborgten Holtzes unter Bedrohung der Execution urgiret werde, die Raths-Cämmerey hingegen wegen außengebliebener Steuer-Zinſen ſich nicht zu retten wiſſe, ſo bittet ſie, wenn ja der völlige Erlaß nicht zu hoffen ſtehe, unterthänigſt, die benachbarten Dorfſchaften, welche mit keiner Einquartierung beläſtiget geweſen, zu einem anſehnlichen Beytrage anhalten zu laſſen.

9.

Dergleichen von denen Städten Liebenwerda und Plauen.

Eben dergleichen Anliegen äußern Liebenwerda und Plauen, und verlaſſen ſowohl als jene hierunter ſich lediglich auf Ew. Königl. Maj. angeſtammte Väterliche Clemenz. Dahingegen die Ritterſchaft No. 8. und 9. daß die Dorfſchaften eben ſowohl in ihren Holtzungen gelitten, und wohl gar von denen Städten mit Betten und Lieferungen und ſonſt beſchweret worden, angeführet und einen Beytrag verbietet.

Ad 8. & 9.

Erledigung des 8ten und 9ten Puncts.

Da nicht nur denen im 8ten und 9ten Gravaminibus benannten drey Städten, Freyburg, Liebenwerda und Plauen, ſondern auch vielen andern Städten und Ortſchaften das, währenden Krieges, jedesmahl benöthige Brenn-Holtz zu denen Feld-Beckereyen und Piquets aus denen Chur-Fürſtl. Waldungen gantz frey verabfolget, hiernechſt die, für das zum Behuf der Einquartierungen denenſelben gereichte Brenn-Holtz anfänglich in ſchlechtem Gelde und leidlichen Friſten verlangte Bezahlung nachher auf beſchehenes Suppliciren denenſelben, ſo viel den Wald-Zinß anbelanget, erlaſſen, und ihnen nur die Entrichtung der verwendeten Schläger-Löhne und gewöhnlichen Diener-Gebühren angeſonnen, endlich aber, auch dieſes nach Befinden ein und anderer Commun remittiret werden; So hat es hierbey um ſo mehr ſein Bewenden, als die Diener-Gebühren partem Salarii derer Forſt-Bedienten ausmachen, die Schläger-Löhne aber von der Chur-Fürſtlichen Rent-Cammer ſelbſt zu bezahlen ſind, mithin ſo eines wie das andere nicht gäntzlich wegfallen kann.

10.) Die Stadt Zwickau,

Gravamen 2.

2. Beſchwerde derer Städte Zwickau und Chemnitz, über einige neue Bey-Gleits-Stellen.

welcher Chemnitz beytritt, hat bereits bey vorigen Landtägen die vorlängſt eingegangenen Kornmärkte in vorigen Gang zu bringen geſucht, und wiederholet dahero ihre mehrmals geführte Beſchwerden über den neuen Beygleits-Stellen zu Werdau und Crimmitſchau und dem Schönburgiſchen Gleits-Hauſe zu Zſchocken, als wodurch das Zwickauiſche Geleite umfahren und dieſe Schleifwege in öffentliche Landſtraßen verwandelt würden.

Ad 10. Gravamen.

2.

Erledigung des 2ten Beſchwerungs-Puncts.

Hat die Stadt Chemnitz nach einem von dem Landes-Hauptmann, Grafen zu Solms, Gleits-Commiſſario Heynitz, und denen Beamten zu Zwickau und Chemnitz jüngſthin erſtatteten Bericht, in einem ad Acta gegebenen Schreiben ſich erkläret, daß ihrer Beſchwerde bereits abgeholfen ſey.

Dahingegen ſo viel die Stadt Zwickau betrifft, deren in Abſicht auf die Gleits-Städte, Werdau, Crimmitſchau und Zſchocken, dahin daß ſelbige neuerliche Beygleits-Stellen wären, wodurch das Zwickauiſche Gleite umfahren, und dieſe Schleifwege in öffentliche Landſtraßen verwandelt würden, mithin die Stadt Zwickau ſich an Wieder-Emporbringung der vorlängſt eingegangenen Kornmärkte behindert ſähe, gerichtetes Gravamen genau unterſuchet und dabey befunden worden, wie

a. a) die beyden Gleits-Städte Werdau und Crimmitſchau keinesweges neue Beygleite, ſondern nach denen beym Amte Zwickau vorhandenen alten Nachrichten bereits über 200. Jahr, folglich lange zuvor, ehe der Getreydemarkt zu Zwickau ins Abnehmen gekommen, beſtanden ſind.

b. b) Der Rath zu Zwickau ſelbſt neben dem Haupt-Gleite allda, auch das Bey-Gleite Werdau, über welches mit Beſchwerde geführet wird, von Anno 1662. bis 1718. folglichen an die 58. Jahre mittelſt Wiederkaufs innen gehabt, und damalen ſowohl desfalls, als ſo viel man weiß, wegen des Bey-Gleits zu Crimmitſchau nicht die geringſte Klage geführet worden.

c) Das Grenz- oder Gleits-Haus bey Zſchocken, war erſt in jetzigem Seculo zu Verhütung derer ſo häufig wahrgenommenen Unterſchleife angelegt worden, jedoch nach der natürlichen Lage ſolches dem Zwickauer-Getreydemarkte einigen Nachtheil füglich nicht bringen kann, annebſt der Rath zu Zwickau ſchon vor der Errichtung dieſes Grenz- und Gleits-Hauſes bey Zſchocken über die Beeinträchtigung ſeiner privilegirten Kornmärkte geklaget. c.

d) Wie ferne die Anlegung letzt benannten Gleits-Hauſes die Zufuhre auf die in denen Schönburgiſchen Städtgen Waldenburg, Glaucha und Lichtenſtein, dem Zwickauer Kornmarkte zum Nachtheil etablirte anſehnliche Getreydemärkte, ingleichen die mehrere Anbringung dergleichen Märkte in denen übrigen Schönburgiſchen Städtgen Hohenſtein und Ernſtthal, auch Hartenſtein und Lößnitz, wo nicht ganz verhindert, doch ziemlich erſchweret, mithin dem Zwickauer Getreydemarkt ehender zum Vortheil, denn zum Schaden gereichet: Wie d.

e) die Anlegung der Grentz-Zollhäuſer überhaupt nicht die Verſtattung neuer Straßen oder Verwandelung derer Schleifwege in ſolche, vielmehr lediglich dieſes zur Abſicht hat, daß die von eigennützigen und auf Unterſchleife umgehenden Fuhrleuten erwehlte Schleifwege, ſo viel möglich, verwehret, deſto leichter darneben Aufſicht geführet, und die Fuhrleute auf die Heer- und Landſtraße um ſo ſicherer zurückgewieſen werden mögen. Und wie endlich e.

f) die Urſache des Verfalls derer Zwickauer Getreydemärkte, nach der eingegangenen Anzeige, hauptſächlich mit an denen Schleifwegen lieget, auf welchen das Getreyde ins Schönburgiſche dortiger wenigerer Abgaben halber, und ſonſt häufig verfahren wird, gleichwohl derenthalben der Rath zu Zwickau die nöthige Vigilanz zeithero nicht angewendet, auch um Verſtopfung dieſer Wege nicht angeſuchet. f.

Wann nun eines Theils ſich aus dem allein ergiebet, daß die mehrgedachten Bey-Gleite an und für ſich den Zwickauiſchen Getreydemärkten ehender zum Vortheil denn zum Schaden gereichen, auch daß bey denenſelben etwa ſolche Mißbräuche vorfielen, woraus beſagten Märkten Nachtheil erwüchſe, ſpecialiter nicht aufgeführet werden, andern Theils die gäntzliche Aufhebung quæſtionirter alten Gleits-Städte zum größten Nachtheil des Landesherrlichen Gleits- Land-Accis- Licent- und Impoſt-Intereſſe gereichen würde:

So mögen Ihro Königl. Hoheit dem von dem Rathe zu Zwickau angebrachten Bitten bewandten Umſtänden nach nicht ſtatt geben. Dahingegen derſelbe, wenn er nöthigen Falls um Schutz wegen obberührter Schleifwege bey der Behörde anſuchen wird, daß ihm darunter nicht werde entſtanden werden, zu gewarten hat.

10.) Weiſſenfels weiß

Gravamen 4.

4. Beſchwerde der Stadt Weiſſenfels über ertheilte Befreyungen von ihrem Saalen-Holz-Flöß-Zolle.

unter andern nicht kläglich genung anzuführen, daß ſeiner Cämmerey beſte Revenue, welche in Erhebung der, auf der Saale, vorbeygeflößten Holtzes und Bau-Materialien zu entrichtenden Zolles beſtehet, und deſſen Conceſſion ihr ſowohl durch die Erledigung de Ao. 1653. als auch durch eine den 17. April. 1660. von dem Durchlauchtigſten Adminiſtratore Auguſto ergangene Erläuterung confirmiret worden, dadurch gar ſehr geſchwächet würde, daß vielen und ſo gar vornehmen Perſonen, ſo in Städten und auf dem Lande koſtbare Gebäude aufführten, von dem Cammer-Collegio nicht nur auf die Königl. Gleits- und Zoll-Einnahmen, ſondern auch auf dieſen, der Stadt lediglich zuſtehenden Flachs-Zoll ſich extendirende freye Zoll-Päſſe indiſtincte ertheilet würden. Ihre Jahres-Rechnungen würden zeigen, daß dieſe ehemals bis auf 800. fl. geſtiegene Revenüe jetzo kaum 300. fl. eintrage, und ſie dieſes Befugniß gleichwohl titulo oneroſo erhalten hätte, dahero ſie billig hoffen dürfte, daß Ew. Königl. Maj. hierunter eine Abänderung, welche bis dato durch öffteres allerunterthänigſtes Suppliciren nicht zu erhalten geweſen, zu treffen, und an Dero Cammer-Collegium Verordnung ergehen zu laſſen geruhen werden, daß ſie hinführo die Frey-Päſſe bloß in Anſehung der Churfürſtl. Revenüen einſchränken, nicht aber bis auf dieſe der Stadt lediglich zuſtehende Einnahme extendiren möge.

Ad 10. Gravamen.

4.

Erledigung des 4ten Beſchwerungs-Puncts.

Daß, wenn die Abgaben in denen Landesherrlichen Zoll-Städten nicht entrichtet werden, ſolche auch in denen Privat-Zöllen ceſſiren, mithin in dem Fall, da der Landesherr einiges Holz und Bau-Materialien zu Beförderung des Anbaues von Entrichtung der Zölle zu befreyen, für gut findet, und zu dieſem Behuf Frey-Päſſe ertheilen läſſet, die dadurch in den Churfürſtlichen Zöllen angeordnete Befreyung denen Producenten auch in den Privat-Zöllen angedeyhen, iſt der Verfaſſung und Obſervanz gemäß, auch um deswillen nöthig, wenn ſonſt die Abgebrannten und Ritterguths-Beſitzere bey vorkommenden Fällen der ihnen aus gemeinnützigen Urſachen zu gönnenden völligen Zoll-Freyheit nicht theilhaftig werden würden, und überdies, wenn in eines jeden Vaſallen oder Stadt-Raths Willkühr ſtünde, bey ſeinem Privat-Zolle die Churfürſtlichen Cammer-Päſſe zu reſpectiren oder nicht, dieſerhalb, wie die Erfahrung bereits gelehret, allerhand Unordnung entſtehen, und zu vielen Beſchwerden Anlaß genommen werden dürften. Es bewendet dannenhero hierunter bey dem alten Herkommen, jedoch treffen Ihro Königl. Hoheit die gemeſſenſte Vorkehrung, daß dergleichen Frey-Päſſe mit möglichſter Moderation und in ſpecie bey Bau-Materialien anders nicht, als zum Behuf ſolcher Gebäude, welche würklich zum gemeinen Nutzen, nicht aber derer ſo bloß zu der Privatorum Bequemlichkeit oder Vergnügen gereichen, ertheilet werden ſollen.

11.

11. Geſuch der Stadt Langenſalza wegen reſtirender Cammer- und Amts-Gefälle.

Endlich ſtellet die Stadt Langenſalza in einem beſondern Monito beweglich vor, daß, da fürwährenden Krieges, an Cammer- und Amts-Gefällen mit 1953. Thlr. 13. gl. 2½. pf. ſie in Reſt verblieben, ſie zwar mit Mühe und Noth bey der Commun 953. Thlr. 13. gl. 2½. pf. beygetrieben, die übrigen 1000. Thlr. aber aufzubringen nicht vermöge. Da nun dem ohngeachtet die Cammerey dieſe Summe in Edictmäßigen Münzſorten unter Bedrohung der Execution binnen 4. Wochen bezahlen ſollte, an Steuer-Intereſſen aber 2677. fl. 18. gl. zu fordern hätte; So verſpricht ſie ſich hierauf die Geſtattung der Compenſation, oder wenigſtens Annehmung des Reſidui in Ephraimiten à 8. gl. ſo wie ſich

Ad 11.

Erledigung des 11ten Puncts.

Nachdem der Stadt-Rath zu Langenſalza den hier erwehnten rückſtändigen Reſt derer Cammer- und Amts-Gefälle in denen ihm dazu vergönnten Friſten bereits ao. 1764 völlig abgeführet; So ceßiret dieſes Gravamen von ſelbſt.

12.) Die Stadt Wittenberg

Gravamen 7.

12. Geſuch der Stadt Wittenberg um Bauholz-Begnadigungen.

Hoffnung machet, daß Ew. Königl. Maj. zu Wiederaufbauung derer wüſten Stellen aus denen nahe gelegenen Heyden einiges Bauholz aus Gnaden zu ſchenken, theils um einen leidlichen Preiß zu überlaſſen, geruhen werden, ꝛc.

Ad 12. Grav. 7.

Erledigung des 12ten Puncts.

Gleichwie der Stadt Wittenberg zeithero das benöthigte Bauholz zu Wiederaufführung derer ruinirten Gebäude, gegen billigmäßige Bezahlung, aus denen ſothaner Stadt nahe gelegenen Waldungen, ſo ſehr auf ſolche durch den Krieg geſchwächet ſind, dennoch möglichſtermaßen bewilliget, durch Ertheilung derer Frey-Päſſe auf Holz und andere Bau-Materialien dortiger Wiederaufbau beſtmöglichſt befördert, nicht weniger der Univerſität zum Aufbau derer bey dem Bombardement eingeäſcherten, zum Convictorio gehörigen Forwergs-Gebäude die benöthigten 206 Stück Bauſtämme aus denen Seyda, Wittenberg und Annaburger Amts-Heyden ohnentgeldlich angewieſen, ingleichen zu Wiedererrichtung der Univerſitäts-Kirche, nebſt dem erforderlichen Bauholz auch nach den Fundationen gemäß die Summa von 24000. Thlr. in den drey Jahren 1766. 1767. und 1768. mit jährlich 8000. Thlr. zahlbar bewilliget werden; Alſo werden Ihro Königl. Hoheit bey Dero für die bedauernswürdige Stadt hegenden mitleidigſten Fürſorge, auf deren in vorfallenden Caſibus an Höchſtdieſelben beſonders zu bringendes geziemendes Anſuchen und etwanige Begnadigungs-Vorſchläge derſelben, ſo viel immer möglich zu ſuccurriren Sich gnädigſt geneigt finden laſſen.

Extract

Aus denen Gravaminibus der Grafen zu Solms-Baruth, beyder Theile.

5.

5. Beſchwerde über das Amt Schlieben wegen angemaßter Cognition in Land-Accis- und dergleichen Sachen.

Maßet ſich das Amt Schlieben in Land-Accis- und dergleichen Sachen eine alleinige Cognition ohne Unterſcheid an, indem es die Unterthanen ſub prætextu perpetuæ commiſſionis vor ſich erfordert, und nicht einmal den Aemtern Baruth beyder Theile eine Notification von der erlaſſenen Citation ertheilet. Weiln nun dieſer Eingriff in die Jurisdiction wider den klaren Inhalt des Mandats de Anno 1716. läuft, ſo wird allergehorſamſt gebethen, ſolchen fürs künftige zu inhibiren.

Ad 5.

Erledigung des 5ten Beſchwerungs-Puncts.

Da nicht bekannt iſt, daß von dem Amte Schlieben, oder ſonſt bey der Cognition in Land-Accis-Sachen wider das Generale vom 30. Mart. 1716. gehandelt worden wäre, und die Grafen zu Solms diesfalls einige Specialia, wodurch das Gravamen näher beſcheiniget worden wäre, nicht angeführet, vielmehr denen Beamten zu Baruth gar öfters wider ſothanes Generale zu verfahren ſich unterſtanden, auch ſogar derer dem Churfürſtl. Fiſco alleine zuſtehenden Contrebanden ungebührlicher Weiſe ſich anmaßen wollen, und zu mancherley Weiterungen Anlaß gegeben; So haben die Grafen zu Solms künftig, wenn ſie ſich von denen Churfürſtl. Inſtanzien beſchweret zu ſeyn erachten, Specialia deshalb anzuführen, zuförderſt aber ſelbſt dahin zu ſehen, daß von denen ihrigen ſich den Generalien gemäß bezeiget werde.

6. Beſin-

6.

6. Beſchwerde wegen Turbation in der Prärogativ, die Land-Accis-Einnehmer zubeſtellen, ꝛc.

Befindet ſich die Herrſchaft Baruth beyder Theile ſeit Introduction der Land-Acciſe in dem Beſitz der Prärogativ, daß ſolche die Accis-Einnehmer beſtellet, und verpflichtet, auch in Conformität des Mandats de Anno 1716. die Cognition gehabt. Deſſen ohngeachtet hat beſagte Herrſchaft auf erſtattete widrige Berichte des Amtmanns zu Schlieben, und Accis-Commiſſarii Prellers diese Prärogativ laut Cammer-Reſcripts d. d. Dreßden den 9. Aug. 1756. den 1. Mart. 1757. und den 11. Febr. 1760. entzogen, und ſelbige den adelichen Ritterguths-Beſitzern gleich geachtet, überdies auch in die Nothwendigkeit, Subjecta zur Land-Accis-Einnahme vorzuſchlagen geſetzet werden wollen; Es wird Derowegen gebethen, die Herrſchaft Baruth beyder Theile allergnädigſt zu protegiren.

Ad 6.

Erledigung des 6ten Beſchwerungs-Puncts.

Obwohl zu Beobachtung guter Ordnung und des Landesherrlichen Intereſſe von jeher Obſervantiæ geweſen, das die Land-Accis-Untereinnehmer in denen adelichen oder andern ſchriftſäßigen Orten und Dörfern bey demjenigen Churfürſtl. Amte, in deſſen Bezirk dieſe gelegen, behörig verpflichtet, es auch inſonderheit wegen des Land-Accis-Einnehmers zu Baruth, laut derer im Amte Schlieben vorhandenen Protocolle, von Zeit zu Zeit alſo gehalten, oder wenn jezuweilen die von denen ſchriftſäßigen Gerichten in Vorſchlag gebrachte Unter-Einnehmer, welche der Geringfügigkeit ihrer Einnahme halber, keine Caution zu beſtellen gehabt, zu Erſpahrung derer Wege in etwas weit gelegene Aemter vor beſagten Gerichten pflichtbar gemacht worden, ſolches ohne des Land-Accis-Commiſſarii oder Haupt-Einnehmers Vorwiſſen, nicht erfolgen dürfen, und dasjenige, was man etwa hier oder da darwider unternommen, ungebührlicher Weiſe geſchehen, hiernach auch die Sache wegen Verpflichtung des Land-Accis-Einnehmers zu Baruth decidiret, im übrigen in Anſehung der Cognition in Land-Accis-Sachen von denen Aemtern jedesmalen, wie oben ad Grav. 5. gedacht, nach Vorſchrift des Generalis de Anno 1716. procediret, ſelbige auch von dem Cammer-Collegio darauf angewieſen worden, mithin ſchon hierdurch die angebrachte Beſchwerde derer Grafen zu Solms hinlänglich erlediget iſt:

So laſſen demnach Ihro Königl. Hoheit noch über dem E. getreuen Landſchaft hierbey gelegentlich unverhalten, wie ſie die durchgehende Einrichtung treffen laſſen, daß, wenn in altſchriftſäßigen Orten ein Land-Accis-Unter-Einnehmer abgehet, und binnen 8. Tagen von der Gerichts-Obrigkeit daſelbſt oder deren Gerichten, an deſſen Stelle ein anderer ernennet, ſolcher auch nebſt der Verpflichtungs-Regiſtratur bey dem Amte, der Haupt-Einnahme oder dem Land-Accis-Commiſſario präſentiret wird, derſelbe, wofern nicht etwa von ihm eine Caution zu präſtiren, oder gegen deſſelben Perſon etwas hauptſächliches zu erinnern iſt, außerdem ſo fort angenommen werde, und es bey der nur erwehntermaßen erfolgten Verpflichtung bewende; daferne aber die Gerichte ſich hierunter ſäumig erzeigen, ſodann der Land-Accis-Commiſſarius und Beamte die Verpflichtung eines andern Unter-Einnehmers, ſo fort ex Officio bewerkſtellige, auch wenn der neue Unter-Einnehmer Caution zu leiſten hat, nicht minder, wenn gegen des Præſentati Perſon oder ſonſt ein erhebliches Bedenken eintritt, zu fernerer Entſchließung Bericht erſtatte.

Die Grafen zu Solms-Baruth haben ſich demnach hierbey ſowohl als andere Ritterguths-Beſitzere zu beruhigen; immaßen ihnen vor ſelbigen eine Prärogativ hierunter nicht eingeräumet werden kann.

7.

7. Beſchwerde wegen der von dem Amte Schlieben unternommenen Verpachtung des Salz-Schanks in der Herrſchaft Baruth.

Hat Ihro Königl. Maj. Amt Schlieben den Salz-Schank in der Herrſchaft Baruth beyder Theile 1759. verpachtet: wider dieſe Verpachtung iſt dießſeits ſo wohl bey dem Amte Schlieben unterm 26. Nov. 1759. als bey dem Cammer-Collegio unterm 27. Nov. d. a. Vorſtellung geſchehen, weil eines Theils die Beſitzere der Herrſchaft Baruth mit dem Salz-Schank beliehen, andern Theils aber denenſelben die Salz-Freyheit nach dem Mandate vom 6. Julii 1705. zukommt. Gleichwohl hat ſolche Vorſtellung keinen Ingreß gefunden; vielmehr will man von dem Pachter des Salz-Schankes genöthiget werden, das Salz von ihm zu kaufen.

Gleichwie aber Ihro Königl. Maj. nicht gemeynet ſind, Ihren getreuen Vaſallen habende Gerechtſame entziehen zu laſſen: Als leben die Beſitzere Baruth beyder Theile des allerunterthänigſten Vertrauens, Selbte werden ihnen nebſt der Salz-Freyheit für ihre und ihrer Vorwerker Conſumtion auch den Salz-Schank nach Endigung des dermaligen Pachters in derenſelben Baruthiſchen Gebiethen zu verſtatten, allergnädigſt geruhen, ꝛc.

Nachdem auch,

Ad 7.

Erledigung des 7ten Beſchwerungs-Puncts.

wie das Churfürſtl. Cammer-Collegium mit mehrern anzuführen gewußt, das Amt Schlieben, das Salz-Schank Befugniß in dem Städtgen Baruth und zugehörigen Dorfſchaften, durch die, nicht wie von denen Grafen zu Solms angeführet werden wollen, nur von ao. 1759. an, ſondern weit über Rechts verwährte Zeit, nomine Principis beſchehene Verpachtung ruhig exerciret hat, der von denen Grafen zu Solms dargegen formirte Widerſpruch aber unerwieſen iſt; Als fällt deren Suchen quoad hunc paſſum ſtatt zu geben, ebenfalls bedenklich.

Dahergegen, ſo viel die Salz-Freyheit für die Grafen ſelbſt anbelanget, ihnen die erforderlichen Frey-Päſſe auf behöriges Anmelden zu keiner Zeit verſaget werden.

Dreßden, den 24. Maji 1766.

D.

Reſolutio

Derer von E. getreuen Landſchaft bey der allgemeinen Landes-Verſammlung im Jahr 1763. in General-Accis-Sachen angebrachten Beſchwerden und Petitorum.

I.

Die von denen Ständen von Ritterſchaft und Städten bey dem Landtage 1763 angebrachten Gravamina in General-Accis-Sachen.

Da hat die allgemeine Ritterſchaft mit Unterſtützung der geſammten Landſchaft

1.

1. Beſchwerde über Beeinträchtigungen derer Accis-Bedienten rc.

geklaget, daß bey damaliger Verpachtung der General-Acciſe, die Officianten die Ritterſchaftlichen Jura und Privilegia auf vielfältige Art und Weiſe beeinträchtiget, und beſonders denen, Accisbaren Orten nahgelegenen Rittergütern ſolche Abgaben neuerlich angeſonnen, welche doch in vorigen Zeiten ihnen niemals zugemuthet worden, auch wider den Accis-Tarif lieſen, desgleichen, daß wider ſie bey geringſter Verweigerung denunciret und die, durch derer Accis-Bedienten einſeitige Berichte erſchlichene allerhöchſte Reſcripte, ohne ſelbige weder ihnen zu communiciren noch ſie mit ihrer Nothdurft darwider zu hören, auf eine ſehr tumultuariſche Art executiret würden, als zu deſſen Beweiß ſich auf zwey Exempel bezogen wird, da dem Beſitzer des Ritterguts Draſchwitz, Winkleriſchen Antheils, bey dem Verkauf ſeines ſelbſt erbaueten Getreydes, ſo wie dem von Brand zu Harrdorf, von denen in ſeiner Ziegelſcheune gebrennten und verkauften Kalk und Ziegelſteinen General-Acciſe zu bezahlen angemuthet worden.

Jhro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königl. Hoheit Reſolutiones.

Ad 1.

Erledigung des 1. Beſchwerungs-Punkts.

Daß die Verpachtung der General-Acciſe gänzlich aufgehoben worden, iſt E. getreuen Landſchaft aus dem von Jhro Königl. Hoheit unterm 22. Dec. 1763, ſofort nach Antritt Dero Adminiſtration ins Land erlaſſenen, in einem gedruckten Exemplar, ſub A. allhier angeſchloſſenen Mandat, erinnerlich und ceßiren demnach die aus derſelben, dem Anführen nach entſtandenen Beſchwerlichkeiten von ſelbſt, ſo wie auch die zwey angezeigten Special-Fälle ihre Erledigung erhalten, allermaßen ſo viel die vom Beſitzer des Ritterguts Draſchwitz, Gallus Winklern, angebrachte Beſchwerde, daß ihm von ſeinem verkauften Zuwachs-Getreyde, Handels-Acciſe abgefordert worden, anbelanget, ſolche darauf beruhet, daß derſelbe im Jahre 1762 erkauftes Getreyde, neben ſeinem eigenen Zuwachs verhandelt, in ſolchem Fall aber der Accis-Verfaſſung gemäß, der Verkäufer entweder die Handlungs-Acciſe von ſämtlich verhandeltem Getreyde erlegen, oder ſich, daß er das aufgekaufte jederzeit vergeben wolle, verpflichten laſſen muß, dahero ihm die Entrichtung der Handlungs-Acciſe zwar auch von dem Zuwachs-Getreyde angeſonnen, jedoch bereits Ao. 1764 remittiret, und ſolche nur von dem zugeſtandenermaßen von ihm erhandelten und wieder verkauften Getreyde, von 130 Thlr. an Werth, erhoben worden.

Dahergegen der von Brand zu Harrdorf ſo gar einen öffentlichen conſiderablen Waaren-Handel getrieben, mithin ihm davon billig die Entrichtung der Handlungs-Acciſe, gleichermaßen anzuſinnen, nicht minder die General-Accis-Abgabe, von denen nicht zu ſeinem eigenen Bedürfniß gebrannten, ſondern verkauften Ziegeln und Kalk, da ſolche zu den Productis fundi feudalis ſo von der General-Accis-Abgabe befreyet, nicht zu rechnen, der Verfaſſung gemäß, allerdings abzufordern geweſen, gleichwohln demſelben die von dieſem materiato ſchuldig verbliebene General-Acciſe, unterm 1. Nov. 1763 ratione præteriti erlaſſen, und daß er ſolche nur von Anfang des 1764. Jahres richtig abführen ſolle, verordnet, auch ſonſt nach mehrern Berichts-Erſtattungen, wobey der von Brand ſich über Mangel hinlänglichen Gehörs nicht beſchweren kann, die Sache dergeſtalt, daß er ſich zu beruhigen Urſache hat, erörtert worden.

2.

2. Beſchwerde über die Accis-Inſpectores, ſonderlich zu Thamsbrück, und prægravation in denen Accis-Abgaben.

Hat ebenfalls die allgemeine Ritterſchaft annoch beſchwerend angebracht, wie ſich die Accis-Inſpectores, ſonderlich der zu Thamsbrück, ungebührlicher Weiſe das Recht anmaßeten, denen auf den Dörfern ſich aufhaltenden Handwerksleuten und zur Agricultur und Landes-Wirthſchaft gehörigen Geräthſchaften die Erlegung der Acciſe nicht nur de præſenti ſondern auch pro præterito anzuſinnen und unter Cauſirung größerer Unkoſten und Sportuln von ihnen einzutreiben.

Ad 2.

Erledigung des 2. Beſchwerungs-Punkts.

Der Verfaſſung gemäß, haben die Handwerker auf denen Dörfern, von ihrer neugefertigten Arbeit 6 Pf. à Thlr. Acciſe zu entrichten, und treffen Jhro Königl. Hoheit die gemeſſene Anordnung, daß dieſelben darüber neuerlich nicht zu beſchweren, von denen Accis-Inſpectorn, in was für Fällen es auch ſey, unnöthige Unkoſten nicht zu cauſiren, auch ungebührliche Sportuln nicht zu fordern, vielmehr ſolches, wenn es gebührend angebracht wird, nachdrücklich zu ahnden, wannenhero ein Jeder, da deme entgegen gehandelt würde, ſolches ſpecialiter bey dem General-Accis-Collegio anzubringen und behörige Remedur zu gewarten hat.

Ja ſie giengen nach fernerm Anführen der allgemeinen Ritterſchaft

3.

3. Beſchwerde über deren angemaßte Cognition in Injurien-Sachen, zwiſchen denen Unterthanen und Dorf-Einnehmern.

ſo weit, über die zwiſchen den Unterthanen und denen Dorf-Einnehmern vorfallenden Injurien-Sachen zu cognoſciren und ſolche zu beſtrafen; bey welchen Umſtänden und überhaupt durch die, ſo zu ſagen, zur Gewohnheit gewordene Importunitæt derer niedern Accis-Bedienten, geſchickte Künſtler nebſt den beſten und reichſten Capitaliſten ſich aus hieſigen Landen wegzuwenden veranlaſſet würden.

Ad 3.

Erledigung des 3. Beſchwerungs-Punkts.

Nach der 53. allgemeinen Regel der Accis-Ordnung gehören die Injurien-Sachen, wenn ein Accis-Bedienter damit angegriffen wird, zur Cognition des General-Accis-Commiſſarii oder Inſpectoris in Städten, mit Zuziehung einiger Deputirten des Raths, auf dem Lande mit Notification an des Orts Obrigkeit, welcher dabey zu concurriren freygeſtellet wird.

Daß hiernächſt bey der General-Accis-Abgabe in modo percipiendi einige mehrere Strenge vorwaltet, iſt der Natur der Sache nach, unvermeidlich, und gereicht eine allzugroße Nachſicht hierunter lediglich den Defraudanten zum Nutzen, denen willigen Contribuenten aber, welchen jene dadurch einen ſo weſentlichen Vortheil abgewinnen, zum Schaden und Verderben. Es iſt dannenher dieſe genaue Aufmerkſamkeit, ſo zur Erhebung der General-Accis-Abgabe erfordert wird, von etwannigen vorſetzlichen Zunöthigungen der General-Accis-Bedienten wohl zu unterſcheiden. In letzterm Fall ſtehet, wie ad 2^{dum} gedacht, jedem frey, ſeine Beſchwerde zuförderſt bey dem General-Accis-Collegio; welches, in ſo ferne ſolche gegründet, ihm vermöge ſeiner Inſtruction prompte Hülfe zu leiſten hat, anzubringen, und hat er nur ſodann, wenn er daſelbſt Hülfflos gelaſſen worden, ſich an Ihro Königl. Hoheit in der behörigen Ordnung zu verwenden.

4.

4. Beſchwerde der Stadt Pegau, über die einem Fuhrmanne zugefügte ungeziemende Begegnung, und Beſtrafung.

Hat die Stadt Pegau, unter Beytritt der geſammten Landſchaft, über die einem Fuhrmann von zwey Viſitatoribus zugefügte ungeziemende Begegnung, und daß derſelbe in 5 Thlr. 21 gr. Strafe verurtheilet worden, beſchweret, ingleichen

Ad 4.

Erledigung des 4ten Beſchwerungs-Punktes.

Iſt der Verfaſſung gemäß, daß die ankommenden Fuhrleute, ſonderlich wenn ſie ſolche Feilſchaften einführen, die unterm Thor nicht zu überſehen ſind, oder welche Platz und Zeit daſelbſt zu viſitiren nicht geſtatten, mit einem Anſage-Zettel verſehen und bey 10 Thlr. Strafe, ohne Beyſeyn eines Viſitatoris, nichts abzuladen angewieſen werden.

Da nun am 7. Jun. 1703 der Eiſenbergiſche Fuhrmann, Hanns Prader, eine Fuhre Kalk, keinesweges zum Bau, ſondern zum Verkauf an die Gerber, Seifenſieder ꝛc. zu Pegau eingebracht, ſo iſt ihm, weiln der Kalk in dieſem Verhältniß accisbar geweſen, mit ſo viel mehr Fug und Recht dergleichen Anſage-Zettel unter obiger Commination ertheilet; weil er aber dem ohngeachtet den Wagen eröffnet, und den Kalk bis zur Hälfte verkauft gehabt, ehe der Viſitator ohngeruft darzu gekommen, er in 4 Thlr. Strafe genommen worden, wobey der Inſpector verſichert, daß derſelbe bey ſeiner ſeitdem ſehr öfters erfolgten Dahinkunft ſich weder darüber noch über derer Viſitatorum Bezeigen jemals beklaget, beyde noch da befindliche Viſitatores auch auf ihre Pflicht verſichert haben, wie ſie Pradern mit allem Glimpf begegnet, auch auſſerdem weder der Ober-Einnehmer, noch ſonſt jemand von dem Contrario etwas wiſſen wollen.

Und

5.

5. Beſchwerde derer Städte Pegau, Kindelbrück und Weißenſee, wegen ungebührlicher Abforderungen.

unter ebenmäßigem Beytritt, die Städte Kindelbrück und Weißenſee, daß die Fuhrleute von denen dahin bringenden Getreyde und Bau-Materialien, die General-Accis-Abgabe entrichten, auch ihre Keller-Pachter, außer der Groſſo Acciſe, annoch von jedem Eymer 12 gr. beſonders erlegen müſſen, angebracht.

Gleichermaßen verſichert

Ad 5.

Erledigung des 5ten Beſchwerungs-Punktes.

ſo viel die Beſchwerde der Städte Kindelbrück und Weißenſee anbelanget, der Inſpector Taute auf Pflicht und Gewiſſen, daß von Bau-Materialien niemalen Acciſe erhoben, ja ſogar ſeit dem letztern Brande denen damit Handlung treibenden Fuhrleuten die Handlungs-Acciſe nicht abgefordert, dagegen der Caſus, daß Fuhrleute Getreyde an beſagte Orte gebracht, niemals exiſtire, vielmehr beyde Orte ſo reichlich Feldfrüchte erbaueten, daß ſie eher verkauften, als ſich zuführen ließen; endlich auch der Kellerwirth nach ſeinem Accisbuche niemals Groſſo Acciſe entrichtet, vielmehr dieſem Vorgeben bey ſeiner Vernehmung ernſtlich widerſprochen habe. Wie nun bewandten Umſtänden nach, Ihro Königl. Hoheit dem angezogenen Verfahren in beyden Fällen Ihre gnädigſte Approbation nicht verſagen können. Alſo hat es bey ſelbigen durchgehends ſein Bewenden.

Annebſt bittet

6.

6. Geſuch der Stadt Wurzen, um Abſchreibung reſtirender General-Acciſe.

abſonderlich die Stadt Wurzen, um Abſchreibung der während letztern Krieges von ihren Feldern, Vieh und Nahrung ſchuldig verbliebenen General-Acciſe.

Ad 6.

Erledigung des 6ten Punkts.

Haben Ihro Königl. Hoheit, durch ein an das General-Accis-Collegium erlaſſenes Reſcript, die Einrichtung getroffen, da nach dem Exempel deſſen, ſo bey andern Reſten geſchiehet, die Umſtände jedes reſtirenden Individui durch den General-Accis-Commiſſarium, unter deſſen Aufſicht der Ort gehörig und durch den General-Accis-Inſpectorem daſelbſt, ebenfalls zu Vermeidung aller Partheylichkeit mit Zuziehung des Co-Inſpectoris wohl unterſuchet, und ſamt dem Ertrag derer von ihm zu vertretenden Reſte, bey dem Collegio angezeiget, ſodann von ſelbigem diejenigen, welche bey guten Vermögens-Umſtänden als vorſetzlich moroſi anzuſehen, zur Zahlung angehalten, nicht minder nach befundenen Umſtänden mit den Individuis ein Particular-Abkommen getroffen, von ihnen quid pro quo angenommen oder auch Termine zur Zahlung geſetzet, die ganz Unvermögenden aber mit dem völligen Erlaß begnadiget, ſolchemnach hierunter allenthalben vorzüglich auf derer Unterthanen Conſervation, und dann auch dahin, daß das Churfürſtl. Intereſſe nicht gefliſſentlich gefähret ſey, geſehen werde.

7.

7. Interceſſion vor verſchiedene Städte, wegen Bezahlung derer Baubegnadigungs-Gelder.

Hat E. getreue Landſchaft wegen Bezahlung derer Accis-Bau-Begnadigungs-Gelder, auch Zinſen von General-Accis-Scheinen, für verſchiedene benannte Städte intercediret.

Ad 7.

Erledigung des 7ten Punkts.

Sind ſämmtliche bis mit Ablauf des 1763. Jahres aſſignirte Bau-Begnadigungen mit der Bezahlung auf die Cammer-Credit-Caſſe verwieſen, und daſelbſt in Cammer-Credit-Caſſen-Scheine verwandelt, auch durch Verwandelung derer Accis-Scheine in Cammer-Credit-Caſſen-Scheine deren künftiger Verzinſung proſpiciret worden.

Iſt auch

8.

8. Vorbitte vor die Städte, welchen im Kriege ein ſogenannter General-Accis-Pachts-Vorſchuß abgedrungen worden.

dem Bitten der allgemeinen Städte beygetreten, daß denen Stadt-Obrigkeiten, welche von den Preußiſchen Befehlshabern durch Erborgung gewiſſer Geld-Summen die Revenüen der General-Acciſe auf das 1763. Jahr, unter dem Titel eines Pachts-Vorſchuſſes zu redimiren gezwungen worden, die zu ſpecificirenden Executions-Gebühren, ingleichen die Zinſen von denen zu ſothanem Behuf erborgten Capitalien nebſt allem andern Aufwand, den ſie zu Verminderung des Locarii gehabt, von denen nach Abzug des Haupt-Vorſchuß-Quanti bey der Caſſe übrig bleibenden Geldern zu decourtiren geſtattet, hiernächſt aber den Stadt-Obrigkeiten, welchen es bisher nicht bewilliget worden, der Betrag desjenigen, ſo ſie an Zinſen und andern erweißlichen Ausgaben annoch zu fordern haben, erſetzet werden möge; wohin denn auch das beſonders angebrachte Anſuchen der Stadt Chemnitz, um Vergütung eines Averſional-Quanti von 640 Thlr. wodurch ſie Anno 1761 den ihr Preußiſcher

Seits angeſonnenen Accis-Pacht redimiren müſſen, ingleichen der Stadt Düben um Remiſs des bey dem ihr Anno 1761 aufgebürdeten General-Accis-Pacht ausgefallenen Ueberſchuſſes an 307 Thlrn. 22 gr. 11 Pf. weil ſie ſolchen zu Abwendung vieler Drangſalen anzuordnen gemüßiget geweſen, gehöret.

Ad 8.

Erledigung des 8ten Punkts.

Haben bereits weyl. Ihro Königl. Maj. Anno 1761, die Anordnung getroffen, daß allen denen Communen, welche ſpecielle Anweiſung, daß von ihnen außer der Contribution, ein beſonderes Averſional-Quantum wegen derer Accis-Intraden präſtiret werden, beyzubringen im Stande, der Erſatz derſelben präſtirt werden ſolle. Es iſt auch ſolcher denen würklich angediehen, welche ſich darum behörig gemeldet, dahingegen der Erſatz derer deshalb zu verwenden geweſenen Zinſen und andern Speſen nach ſothaner Diſpoſition, und bey dermaligen Caſſen-Umſtänden, zu bewilligen nicht möglich fällt, eben ſo wenig auch die etwannige Inerlaſſung derer von denen Stadt-Räthen noch zu berechnenden General-Accis-Gelder indiſtincte ſtatt finden kann, in mehrern Betracht ſolche noch in die Zeit der General-Accis-Haupt-Pachtung gehören, mithin, wenn ſie erlaſſen würden, von der General-Accis-Haupt-Caſſe baar an den damaligen Haupt-Pächter vergnüget werden müßten.

Jedoch behalten Ihro Königl. Hoheit, wegen derer Petitorum der Städte Chemnitz und Düben, Ihnen nach eingezogener näherer Erkundigung die beſondere Reſolution annoch bevor.

9.

9. Beſchwerde über das Erläuterungs-Supplement des Tarifs.

Hat der Landſchaft über das Erläuterungs-Supplement des Tarifs geführte Beſchwerde,

Ad 9.

Erledigung des 9ten Beſchwerungs-Puncts.

durch das ad Gravamen Imum Sub A. angezogene wegen Aufhebung des General-Accis-Pachts und Abſchaffung derer beyden in den Jahren 1754. und 1755. publicirten Supplemente zum General-Accis-Tarif, unterm 22. Decembr. 1763 ins Land erlaſſene Mandat ſeine abhelfliche Maaße erhalten.

10.

10. Beſchwerde über den treibenden Unfug, der General-Accis-Expedition.

Haben verſchiedene Stadt-Räthe wegen des, bey der General-Accis-Expedition treibenden Unfugs daß das damalige Pacht-Quantum, oder eine proportionirliche Fix-Acciſe von ihnen angenommen werde, gebeten, und überhaupt Eine getreue Landſchaft ihr Suchen dahin gerichtet, das dergleichen Surrogatum allen darum bittenden Städten und Ortſchaften concediret werden möchte.

Ad 10.

Erledigung des 10ten Beſchwerungs-Puncts.

Da dieſes Suchen ſich darauf, daß die Nahrung ſothaner Orte durch die General-Accis-Pacht- und Affter-Pachtung gäntzlich zu Boden getrieben würde, gegründet; So fällt nicht nur durch Aufhebung des General-Accis-Pachts der Grund des Gravaminis hinweg, ſondern es mögen auch überhaupt Ihro Königl. Hoheit dergleichen Verpachtungen der General-Accis-Revenüen an die Städte ſelbſt, wegen mannichfaltiger bey denſelben ſich ereignenden wichtigen Inconvenienzien indiſtincte nicht bewilligen, geſtalt denn dasjenige, ſo dießfalls zu Leipzig obtiniret, und der Stadt Weyda neuerlich zum Verſuch accordiret worden, wegen derer an beyden Orten vorkommenden beſondern Umſtände, zur Conſequenz nicht gereichen mag, vielmehr, daß alle Städte im Lande, ratione der General-Accis-Perception einander gleich gehalten werden, in der Billigkeit beruhet.

11.

11. Beſchwerde der Kaufleute zu Dreßden, wegen erhöheter Accis-Sätze.

Die von den Kaufleuten zu Dreßden, wegen erhöheten Accis-Sätze, ſonderlich währenden Accis-Pachts, und anderer Bedruckungen geführte Beſchwerde

Ad 11.

Erledigung des 11ten Beſchwerungs-Punkts.

iſt, in ſofern ſie die Erhöhung der General-Acciſe, durch die Tarifs-Supplemente betrifft, durch mehr angezogenes Mandat vom 12. Decembr. 1763 erlediget.

Eben ſo fallen nach Aufhebung der Pachtung die Klagen über die durch ſelbige etwa veranlaßte Bedruckungen hinweg; Und wie endlich hieſige Kaufleute überhaupt ihr dießfalls beſchehenes Vorgeben bey veranſtalteter der Sachen Unterſuchung, gründlich nicht darzuthun vermocht; alſo bleibet ihnen im übrigen, wenn ſie ſich künftig beſchweret zu ſeyn mit Grunde erachten, die Remedur beym General-Accis-Collegio zu ſuchen, billig nachgelaſſen. Dreßden, den 24. Maji, 1766.

E.

Reſolutio

Derer von E. getreuen Landſchaft bey der allgemeinen Landes-Verſammlung im Jahr 1763.

in Steuer-Sachen

angebrachten Beſchwerden und Petitorum.

Ständiſche Gravamina.

1.

1. Beſchwerde über Ungleichheit in Schocken und Quatembern;

Da die durch Kriegs-Calamitäten und von Veränderung derer Umſtände bey manchen Orten herrührende Ungleichheit in Steuer-Schocken und denen aufhabenden Quatember-Quantis ſich nach dem, ſo ſonſt angeführet, veroffenbaret, und Tit. von Juſtiz- und Policey-Sachen, die Entkräftung der Städte durch Beeinträchtigung ihrer Nahrung, in Anſehung verſchiedener Eingriffe auf dem Lande, bereits vorgetragen worden: So fänden ſich die meiſten, beſonders durch Brand verwüſtete Städte genöthiget, um deſſen mildeſte Beherzigung anzuflehen und zu bitten, ihnen wenigſtens einige Moderation angedeyhen zu laſſen.

und Bitte um Moderation.

Ihro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königlichen Hoheit Reſolutiones.

Ad 1.

Erledigung des 1ſten Beſchwerungs-Puncts.

Da bey der von Zeit zu Zeit geſuchten Ertheilung der Moderationen mit Behutſamkeit zu Wercke zu gehen, oben wegen derer das gantze Land betroffenen und allgemeinen Kriegs-Calamitäten um ſo nöthiger, und dabey die Rückſicht dahin, daß mit den Bewilligungen des Jahres 1763 ausgelanget würde, zu nehmen geweſen; So haben Ihro Königliche Hoheit, damit eines Theils denen Bedürftigſten prompte ſuccurriret, andern Theils das Aerarium durch allzuſtarcke Moderationen nicht erſchöpfet werde, dem Ober-Steuer-Collegio in gewiſſen Fällen die Bewilligung dererſelben zwar überlaſſen, hingegen in wichtigern Caſibus Ihnen ſolche ferner ſelbſt verbehalten, auch beſagtes Collegium deshalb mit ausdrücklicher Vorſchrift verſehen; In Verfolg dieſes Regulativs haben die mehreſten der Abgebrannten in Städten die geſuchte Begnadigungen erhalten, und iſt deswegen im Ausſchreiben im Jahr 1765 mittelſt Generalis vom 22. Novembr. 1764. die deshalb nöthige Veranſtaltung vorgekehret, auch verſchiedenen Städten, beſonders Wittenberg, Crimmizſchau, und Lommatſch viele, theils ſehr beträchtliche Moderationes zugeſtanden worden.

Noch mehrere Moderationes werden bis mit dem Jahr 1764 bereits in Rechnung geführet, immaßen ſolche zuſammen

39432 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. Schock, und
991 - 15 - 10½ - Quatember.

betragen haben. Die getreuen Stände können dannenhero, wenn nicht die Laſt auf die noch übrigen durch die obberührten Kriegs-Unruhen ebenfalls niedergedruckten Contribuenten allzuempfindlich zurück fallen, und eine ungleich höhere Bewilligung, in Rückſicht auf dergleichen Moderationes nöthig gemachet werden ſoll, mit Grunde ein mehreres nicht verlangen, und verſehen Ihro Königl. Hoheit Sich von ihnen, wie ſie bey dieſer der Sache Beſchaffenheit, ſich hierbey völlig beruhigen werden; laſſen es auch bey obiger von ihnen beliebten Vorkehrung unabänderlich bewenden.

2. Beſchwerde über die Ungebührniſſe derer Einnehmere bey verhängten Executionen.

2.

Wird von der allgemeinen Ritterſchaft Beſchwerde geführet, daß die Creyß- und Amts-Steuer-Einnehmer ſich einer ſo unumſchränckten Gewalt anmaſſen, daß ſie nicht nur ohne Vorbewuſt derer Gerichts-Obrigkeiten ihren Unterthanen die Executores einlegten, und anſtatt der ſonſt gewöhnlichen, 3 Gr. 4 Pf. Executions-Gebühren mit aller Importunität durch ſelbige eintreiben ließen, ſondern wohl gar, wenn die Unterthanen aus notoriſchem Unvermögen zu bezahlen nicht im Stande, die Herrſchaften an ſtatt ihrer mit dergleichen ungebührlichen Executionen zu bedrohen, ſich unterfiengen.

Erledigung des 2ten Beſchwerungs-Puncts.

Ad 2.

Je wichtiger die Anſchuldigung iſt; Deſtomehr hätte Einer getreuen Landſchaft obgelegen, die Orte und die Fälle anzuzeigen, wo die Ungebührniſſe verhenget ſeyn ſollen, damit man die Creyß- und Unter-Einnehmer darüber anſehen, und zu Vorkommung weiterer Exceſſe gemeſſenen Veranſtaltung hätte treffen können, geſtalt denn das Ober-Steuer-Collegium, bey der dießfalls von ſelbigem erforderten Anzeige, worauf ſich die 3 Gr. 4 Pf. gründen, welche man als erhobene Executions-Gebühren angeben will, da in der Executions-Inſtruction, den 14. Octobr. 1722 §. 11. von dieſer Summe nichts befindlich iſt, ganz nicht anzugeben vermocht, eben ſo wenig davon, daß bey notoriſch-incontribualen Unterthanen die Herrſchaft ſelbſt für dieſe in Anſpruch genommen worden wäre, etwas zu deſſen Wiſſenſchaft gelanget iſt, und dasjenige, was etwan bey Gerichts-Obrigkeiten, ſo der Quatember-Mitleidenheit von ihren ſteuerbaren Grund-Stücken, ſich der Verfaſſung zuwider, ſelbſt entbrechen wollen, vorkommen möchte, oder was die beſondere Verfaſſung derer Bezircks-Caſſen in Thüringen erfordert, hieher nicht gezogen werden kann. Immittelſt iſt in dem Steuer-Ausſchreiben pro Anno 1765. und dem dieſerhalb ergangenen Generali vom 26ſten Novembr. 1764. §. 3. wegen der Execution umſtändliche und nachdrückliche Verordnung ergangen.

Auch laſſen Ihro Königliche Hoheit ſämmtliche Creyß- und Unter-Einnehmer dahin, daß ſie ſich nach der Executions-Ordnung, und nur gedachten Verfügungen gehorſamſt achten, und gegen die Gerichts-Obrigkeit bey Eintreibung der von deren Unterthanen zu entrichtenden Steuern, ſich alles, mit richtiger Herbeybringung der zu den Landes-Bedürfniſſen erforderlichen Gelder nur zu vereinbarenden glimpflichen Betragens befleißigen; noch über dem per Generale anweiſen.

3. Beſchwerde der Stadt Liebenwerda daß ihr das Ju. denominandi eines extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmers ꝛc. entzogen werden wolle.

3.

Die Stadt Liebenwerda führet Grav. 6. mit Beziehung auf die bey vorigen Landtägen ertheilte allergnädigſte Abſchiede vor ſich an, daß ſie ſich, wie andere Räthe in Städten, bey Beſtellung eines extraordinairen Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmers des juris denominandi & ſubcollectandi zu erfreuen habe, worgegen durch einen ſonder Zweifel ſub- & obreptitie erſchlichenen allergnädigſten Befehl, d. d. 15. Jun. 1745 wider die bisherige Verfaſſung, Heinrich Wilhelm Conrad ihnen aufgedrungen werden wollen. Da ſich aber die Unfähigkeit dieſes Mannes aus denen in dem angezogenen Gravamine angeführten Umſtänden hinlänglich veroffenbare; ſo bittet ſelbige, ſie bey ihrer Verfaſſungsmäßigen Prærogativ zu laſſen.

Erledigung des 3ten Beſchwerungs-Puncts.

Ad 3.

Wird von dem Ober-Steuer-Collegio über die vermittelſt Generalis vom 3. Octobr. 1719 getroffene Diſpoſition, daß zu Vermeidung derer propre Reſte und Sicherſtellung des Steuer-Aerarii, in denen Städten zu denen extraordinariis in Pfennigen und Quatembern von denen Räthen ſelbſt gewiſſe Perſonen, entweder von Raths-Membris, oder andere, ſo hierzu geſchickt, genugſam angeſeſſen, und ſo viel, als ein doppelter Termin bey den Pfennigen und Quatembern beträgt, Caution zu beſtellen vermögend, in die Pflicht bey ihnen genommen, zu denen Einnahmen unter derer Räthe Aufſicht beſtellet ꝛc. mit ſelbigen ohne beſondere Erheblichkeit, und ohne der Ober-Steuer-Einnahme-Cognition, keine Veränderung vorgenommen werden, die Stadt-Räthe auch für den von ihnen denominirten Einnehmer zugleich eventualiter und in Subſidium ſpecialiter caviren ſollen ꝛc. unabläßig gehalten, und denen Stadt-Räthen die Wiederbeſetzung derer Extra-Steuer-Einnahmen in keine Wege erſchweret; vielmehr denenſelben auf die bey vorfallender Veränderung mit denen Extra-Einnehmern zum Ober-Steuer-Collegio eingeſendeten Anzeigen die erforderliche Approbation, daferne nichts bedenckliches dabey vorwaltet, ſofort ertheilet. Wie aber aus dem Inhalt des Generalis ſelbſt erhellet, daß ſolche Diſpoſition zur Sicherſtellung des Steuer-Aerarii getroffen worden; Alſo hat das Ober-Steuer-Collegium derſelben in dem von der Stadt Liebenwerda angegebenen Fall zu proſpiciren, und die Extra-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnahme daſelbſt dem benannten Conradi, ohnerachtet er vom Rathe hierzu nicht erwählet worden, zu conferiren, ſich um deswillen gemüßiget geſehen, weiln der Rath bey Wiederbeſetzung der erledigten Einnahme,

a) vitioſe gebahret,
b) in mora verſiret, hierüber
c) die übrige Oeconomie des Raths nicht zum Beſten geſtanden, als weshalber derſelbe zur damahligen Zeit aus der Landes-Regierung ſeit einigen Jahren keine Raths-Confirmation erlanget.

Es mag dannenhero oft beſagter Rath zu Liebenwerda, da hierunter allenthalben die Schuld an ihm ſelbſt gelegen, über das einige zu ergreiffen bliebete Expediens mit Grunde nicht klagen, ſolches auch, in ſofern er dazu nicht ferner Anlaß giebt, ſeinem juri ſubcollectandi zum Nachtheil nicht gereichen, und verbleibet es dannenhero lediglich, jedoch ohne Conſequenz auf andere Fälle, bey der vom Ober-Steuer-Collegio getroffenen Veranſtaltung. Dahingegen hat der Rath wegen der Umſtände, woraus ſelbiger die Unfähigkeit des Steuer-Einnehmers Conradi darzuthun gedencket, die von ihm dem Rathe, durch die Chur-Creyß-Einnahme erforderte, auch da ſolche bis dermalen noch nicht eingelanget, unterm 3. Januar. a. c. geſchärft excitirte Anzeige, im Fall er wider gedachten Conradi gegründete Beſchwerde zu haben fernerweit vermeynet, und ſolche hinlänglich erweißlich zu machen im Stande iſt, zum Ober-Steuer-Collegio, welches die Sache nach allen dabey einſchlagenden Umſtänden behörig unterſuchen, und allen gegründeten Beſchwerden, denen Generalien und der Verfaſſung nach, abhelfliche Maaße verſchaffen wird, zu erſtatten, widrigenfalls aber, und dis derſelbe ſich nicht über Mangel genugſamen Gehörs, oder eine Verfaſſungswidrige Entſcheidung beſchweren kann, des unbefugten Gravaminirens hierüber ſich zu enthalten.

4.
Beſchwerde der Stadt Marienberg, über die daſigen Zechen-häuſer ꝛc.

4.

Die Stadt Marienberg führet über die daſigen Zechen-Häuſer, und daß davon zum Stadt-Quanto keine Quatember bezahlet, ſondern ſolche von dem daſigen Berg-Amte daher, weil die Berg-Arbeiter ſelbige bewohneten, an ſich gezogen würden, grav. 3. gar nachdrückliche Beſchwerde.

Ad 4.

Erledigung des 4ten Beſchwerungs-Puncts.

Wird der erheblichen Beſchwerde der Stadt Marienberg, ſo bald der diesfalls erforderte und noch zurückſtehende Bericht des Churfürſtl. Cammer- und Berg-Collegii eingegangen ſeyn wird, die in der Billigkeit beruhende abhelfliche Maße gegeben werden.

5.
Beſchwerde der Stadt Meißen über angeſonnenen Nachtrag der Grundſteuer.

5.

Die Stadt Meiſſen findet ſich dadurch prägraviret, daß die Grund-Steuern de Annis 1760 1761. und 1702. noch bezahlet werden ſollten. Immaßen bey denen in beſagten Jahren erzwungenen Preußiſchen Contributionen davon nichts entübriget werden können, vielmehr daß auf andere Art ein weit mehreres erpreſſet worden, ſattſam am Tage liege.

6.
Gleichmäſſige Beſchwerde der Stadt Pirna.

6.

Welches die Stadt Pirna ebenfalls vor ſich anführet, wannenhero ſie nicht zweifelt, daß ſothane Rückſtände in dieſem Betracht vor erloſchen anzuſehen ſeyn dürften.

Ad 5. & 6.

Erledigung des 5ten und 6ten Beſchwerungs-Puncts.

Erhält das von den Städten Meiſſen und Pirna wegen derer rückſtändigen Grund-Steuern angebrachte Petitum unter den Gravaminibus in General-Accis-Sachen ſeine völlige Erledigung.

7.
Des von Schönfels auf Reuth und Rothau Beſchwerde, über die Voigtländiſche Creyß-Steuer-Einnahme.

7.

Die allgemeine Ritterſchaft tritt inſonderheit Cap. IV. grav. 6. der von dem Cammerjunker von Schönfels zu Reuth und Rothau über die Voigtländiſche Creyß-Steuer-Einnahme geführten Beſchwerden bey, daß nehmlich dieſe auf Veranlaſſung des Ober-Steuer-Collegii, von dem auf einer unter Leibnitzer Gerichtsbarkeit gelegene Mühle haftenden Quatember-Quanto einen Theil abnehmen, und ſelbigen einer auf Rothauer Ritterguths Grund und Boden ſtehenden, obwohl Steuerfrey, jedoch bereits mit einem proportionirlichen Quatember-Beytrag beſchwerten Mühle, mithin aus einer Gerichtsbarkeit in die andere transferiren wollen, als welches dem der Ritterſchaft über ihre Unterthanen zuſtehenden juri ſubcollectandi zuwiderlaufe.

Ad 7.

Erledigung des 7ten Beſchwerungs-Puncts.

Als der Beſitzer einer alten in dem Dorfe Rothau, jedoch unter des Gerichtsherrn und Beſitzers des benachbarten Ritter-Guths Leubnitz, Jurisdiction belegenen und mit acht und funfzig gangbaren Steuer-Schocken ingleichen 7 Gr. an einfachem Quatember-Quanto belegten Mühle, Johann Adam Hahn, über den Abgang an ſeiner Nahrung, welchen er durch die in neuern Zeiten, vor ohngefehr etliche dreyßig Jahren in des Cammerjunckers von Schönfels Dorfe Rothau, erbauete, dermahln Hanns Caſpar Schneidern zugehörige ſogenannte Ober-Mühle erlitten, Ao. 1751 Klage beym Ober-Steuer-Collegio geführet, und gebeten, daß ihm ein Theil ſeiner aufhabenden Steuer-Gefälle abgenommen und dem Obermüller Schneidern, zugelegt werden möchte; ſo iſt auf den von beſagtem Collegio an Ihro Königliche Hoheit zum Chur-Fürſtl. Geheimen Conſilio erſtatteten Bericht, die Sache per Reſcript vom 22. Aug. 1764 dahin entſchieden worden, daß das Rothauer Gemeinde Quatember-Quantum um 1 Gr. 6 Pf. erhöhet und ſolche dem daſigen Müller Schneider, zugetheilet, das Leubnitzer Quantum hingegen um ſo viel vermindert werden, und dieſer Abgang dem Untermüller Hahn, an ſeinem einfachen Quatember-Beytrage derer 8 Gr. ſo lange, als die Schneideriſche Obermühle vorhanden, zu gute gehen, in dem Fall aber, da letztere wieder eingehen würde, der Untermüller Hahn dieſe 1 Gr. 6 Pf. von neuem zu übernehmen gehalten ſeyn, auch ſodann die reſp. Erhöhung und Verminderung beyder des Rodauer und Leubnitzer Quanti hinwiederum ceßiren ſolle. Wann nun gantz unläugbar, daß einem Orte, wo vorher nur eine Mühle gelegen, ſelbiger in dem Fall, da eine Zweyte an dem nehmlichen Ort angelegt wird, nothwendig ein Theil der Nahrung entgehen muß und die Billigkeit erfordert, ſolchem Falls das auf der Nahrung haftende Onus im Verhältniß des utilis zu vermindern, mithin ſupplicirendem Hahn eine Erleichterung in Quatembern angedeyhen zu laſſen, dieſes aber anders nicht geſchehen möge, dann dergeſtalt, daß entweder das Steuer-Aerarium den Verluſt über ſich gehen laſſen müſſen, oder ſolcher auf die übrigen Unterthanen des Gerichtsherrn zu Leubnitz repartiret worden wäre, oder endlich der, welcher die Nahrung geſchwächet, das darauf haftende Onus auf eine Verhältnißmäßige Art zu übernehmen, angehalten werden: So haben Ihro Königliche Hoheit, daß erſteren Falls, bey dem Steuer-Aerario das Landesherrliche Intereſſe dem Vortheile derer Privatorum nachzuſetzen, in keine Wege angeſonnen werden möge, daß im zweyten Fall die Uebertragung durch die Leubnitzer Unterthanen, mit deren Bewerbe des Müllers Nahrung in gar keinem Verhältniſſe ſtehet, und welche zu deren Verminderung nicht den geringſten Anlaß gegeben, ohne Augenſcheinliche Unbilligkeit nicht zugemuthet werden könne, dahingegen, daß im dritten Fall die Verbindung des Oneris mit dem Nutzen in der ſelbſt redenden Billigkeit beruhe, zu befinden gehabt.

Und da hiernechſt der Ober-Müller Schneider, wenn ſchon deſſen auf Ritterguths Grund und Boden gelegene Mühle mit Schocken nicht zu belegen, dennoch dem Generali de Anno 1702 gemäß, zur Mitleidenheit ohnehin verbunden, endlich weder ungewöhnlich oder Verfaſſungswidrig, noch in einem Landes-Geſetze verbothen iſt, das Quatember-Quantum an einem Orte, wo ſich ein Zuwachs von Einwohnern und Nahrung ereignet, Verhältnißmäßig zu erhöhen, dargegen aber ſelbiges an denjenigen Orten, wo der Abgang an Bewerbe oder andere unvermeidliche Umſtände, deſſen fernere Aufbringung unmöglich machen, proportionirlich herabzuſetzen; So laſſen Jhro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königl. Hoheit es bey obiger dem Juri ſubcollectandi des gravaminirenden Kammerjunkers von Schönfels ganz ohnabbrüchigen Reſolution durchgehends bewenden, und hat demnach derſelbe ſich darbey zu beruhigen.

8\.
Geſuch um Abſchreibung derer caducen und decrementen Schocke.

8.

Die Stände der Ritterſchaft bringen die bereits zu wiederhohltenmalen gebethene gänzliche Abſchreibung derer caducen und decrementen Schocke abermals in Erinnerung.

Erledigung des 8ten Puncts.

Ad 8.

Da bey der Militair-Verpflegung ſeit jetziger Bewilligung die Einrichtung getroffen worden, daß ſolche nur nach den gangbaren Schocken abgeliefert wird; So ſind die Grund-Beſitzere dadurch, daß von decrementen oder caducen Schocken, ſo lange ſie ſich in dieſem Zuſtande befinden, etwas weiter nicht verrechnet werden darf, gnugſam ſicher geſtellet, die Accisbaren Städte aber, in Anſehung aller zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grund-Stücken von der Mitleidenheit bey der Cavallerie-Verpflegung ohnehin regulariter eximiret. Dahergegen auf den Fall, da die Grund-Stücken reſp. ausfindig gemacht und wieder beurbaret werden, das Steuer-Aerarium ſich der Hoffnung, die darauf haftenden reſp. caducen und decrementen Schocke wieder aufzuziehen, ohne Alteration der Steuer-Verfaſſung und dabey zum Grunde liegenden Fundamental-Anſchlägen, alle Schocke, wie ſie daſelbſt geſchätzt geweſen, voll und gangbar verrechnet, nach dem 30jährigen Kriege aber, in Rückſicht auf die allgemeine Verwüſtungen und zu Anlockung neuer Annehmer, das volle Schock-Quantum nicht mit einemmale wiederum wie vor dem Kriege zur Verſteuerung gezogen, ſondern ein Theil davon, bis die wüſten Grund-Stücken nach und nach zur Beurbarung gebracht, von Bewilligung zu Bewilligung decrement fortgeführet, und erſt ſucceſſive nach Proportion dieſer verbeſſerten und wiederhergeſtellten Güther, um denen Beſitzern ihr Fortkommen zu erleichtern, und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre verfallene Nahrungen wieder emporzubringen, wieder aufgezogen worden; andern Theils, wenn die in dieſer Hoffnung annoch decrement gelaſſene Schocke gänzlich in Wegfall geſchrieben würden, das Steuer-Aerarium zugleich die Mittel, von dergleichen verbeſſerten Nahrungen durch Wiedererlangung des ehedem im Fundamental-Anſchlage gangbar geſtandenen Schock-Quanti, denjenigen Verluſt zu erſetzen, welcher daſſelbe bey andern Häuſern und Güthern, ſo neuerlich im Verfall der Nahrung gerathen, von Zeit zu Zeit betrifft, gänzlich verlöhre, und dahero entweder auf die andern beſonders in Dörfern wohnenden Contribuenten die Laſt der aufzubringenden Bewilligungen zurückfallen würde, oder die Bewilligungen ſelbſt, um dergleichen Abgang und Mangel zu erſetzen, höher geſtellet werden müßten. Bey dieſer der Sache Bewandtniß mögen Jhro Königl. Hoheit dem Bitten E. getreuen Ritterſchaft generaliter nicht ſtatt geben, ſind jedoch in particulari, wenn die Erhebung eines Grund-Stücks durch die darauf haftenden caducen und decrementen Schocke behindert werden ſollte, ſich auf geziemendes Anbringen bey der Behörde dem Befinden nach zu entſchlüſſen geneigt.

9.

Beſchwerde der Stadt Königſtein, daß ihr das Befugniß, die Stadt-Steuer-Einnehmer-Stellen zu beſetzen, entzogen werden wolle.

Dem Befugniß, deſſen ſich unter andern die Stadt Königſtein bisher zu erfreuen gehabt, daß wenn bey Erſetzung der Steuer-Einnahme-Stellen unter Rathsverwandten, tüchtige Subjecta verhanden, die gnugſame Caution beſtellen, auf ſolche vorzüglich zu reflectiren ſey, widerſpräche die neuerlich dem Prem. Lieutenant Wollan ertheilte Adjunctur cum ſpe ſuccedendi bey der Land- und Trank-Steuer, auch Impoſt-Einnahme. Und wie ſie darüber beym Ober-Steuer-Collegio bereits geziemende Vorſtellung gethan, alſo ſähe ſie gnädigſter Erhörung ihres nicht unbilligen Geſuchs mit ſehnlichem Verlangen entgegen, und hoffe bey ihrer bisherigen Verfaſſung geſchützet zu werden. Jn denen von dem Städtlein Königſtein außer dieſem Gravamine annoch beſonders ad acta Commiſſionis eingereichten Vorſtellungen glaubt der Rath, die Gründe ſeiner angeblichen Befugniß in den Landtags-Abſchieden de Annis 1661. und 1722. und in der Bewilligungsſchrift de ao. 1749. §. 6 zu finden, und beziehet ſich zugleich auf die von der Ober-Steuer-Einnahme bey letztern in ao. 1759. geäußerten Vacanz getroffene Anordnung, wo von dem Rathe die Vorſchlagung einiger Subjectorum verlanget worden; inducirет nicht weniger ein Reſcript d. 19. Febr. 1689. vermöge deſſen die Trank-Steuer-Einnahme der regierende Gerichtsvoigt, oder einer aus des Raths Mitteln mit verwaltet. Jſt im übrigen zwar nicht abredig, daß in vorigen Zeiten einige ihres Mittels die Steuer-Einnahme untreu verwaltet, dieſes jedoch den Nachkommen am Rathsſtuhle nicht präjudiciren könne. Wie denn endlich die poſt annum 1688. von dem Ober-Steuer-Collegio geſetzte Einnehmer als Gerichtsvoigte zugleich regierend geweſen wären, zu geſchweigen, daß ihre Stadt zu denen Landes-Conventen allezeit, nicht nur mit convociret, ſondern auch derſelben von den älteſten Zeiten her bis noch zu dato, nach der Landtags-Ordnung unter denen allgemeinen Städten des Meißniſchen Creyßes der dritte Platz, mithin gleich nach der ſchriftſäßigen Stadt Biſchofswerda, und vor verſchiedenen ſchriftſäßigen Städten zu ſitzen angewieſen und eingeräumet würde.

Erledigung des 9ten Beſchwerungs-Punkts.

Ad 9.

Nach der über nebenſtehendes Gravamen ausführlich eingezogenen Erkundigung, iſt bey dem unter das Amt Pirna gehörigen amtſäßigen Städtlein Königſtein nicht einmal ein eigentlich ſo zu benennender Rath vorhanden, ſondern es wird laut derer Erb-Amts-Bücher nur ein Gerichtsvoigt mit einem Beyſitzer confirmiret, dieſer aber erlanget dadurch, daß das Städtlein auf die Landtäge convociret, und unter ſchriftſäßige Städte geſetzet wird, noch keine Schrifſäßigkeit, und alſo auch kein jus præſentandi, deſſen ſich nicht allemal ſchriftſäßige Städte, am allerwenigſten aber in regula amtſäßige Städtlein zu erfreuen haben. Und obwohl der Gerichtsvoigt, gleich andern Räthen in unmittelbaren Amts-Städten, die Steuern eingenommen und berechnet, auch der Ort in allen Zeiten einen beſondern Steuer-Einnehmer gehabt, ſo iſt doch letzterer eigentlich dem Amt geſetzt geweſen, dem Rath aber per Reſcript d. d. 19. Febr. 1689. wegen vieler von dem damaligen Rathe verhangener Steuer-Unrichtigkeiten, deren Einnahme gänzlich entzogen, ein neuer von dem Ober-Steuer-Collegio abhangender Einnehmer ohne Concurrenz des Raths geſetzt, auch laut eines anderweiten Reſcripts vom 24. Nov. 1700. mehrgedachtem Rath kein Jus præſentandi eingeräumet, vielmehr als er im Jahr 1739. ſich dergleichen anmaßen wollen, darauf nicht reflectiret worden, dasjenige aber, was er aus dem Reſcripto, d. d. 20. Jan. 1759. dieſerhalb zu ſeinem Vortheil anziehen will, bey damaligen Kriegs-Unruhen und vorwaltenden beſondern Urſachen abſonderlich um deswillen geſchehen, weil man des wegen der Feuersgefahr im Jahr 1758. zuſammengepackten Ober-Steuer-Archivs ſich nicht bedienen, und nicht vermuthen können, daß ein ſo übler Gebrauch von dieſer dem Amts-Städtlein bezeigten Condeſcendenz würde gemacht werden. Ihro Königl. Hoheit ermeſſen bey dieſen Umſtänden, daß dem Städtlein Königſtein zu dem prätendirten jure repræſentandi die angezogene Obſervanz ſo wenig als die Verfaſſung zu ſtatten kommt, haben jedoch das Gutachten der Ober-Steuer-Einnahme, daß geſchickten und gnungſam angeſeſſenen oder ſonſt hinlänglich begüterten Gerichts-Beyſitzern des Städtleins oder andern daſigen Bürgern die Steuer-Einnahme bey ſich äußernden Vacanzen und Wollans Abgange, wenn ſie darum anſuchen, und ſolches nicht unter dem unſtatthaften Titul eines juris præſentandi verlangen, die Einnahme ohne Concurrenz des Gerichtsvoigts und der Beyſitzer adminiſtriren, vielmehr lediglich von der Ober-Steuer-Einnahme abhangen, ſolchenfalls ohne Schwierigkeiten anzuvertrauen, in Gnaden approbiret; und wird das gravaminirende Städtlein ſich mit dieſem demſelben gnädigſt gönnenden Vorzug begnügen.

10.
Geſuch der Stadt Langenſalza um Verminderung derer Steuer-Einnehmer-Gebühren.

10.

Obwohl dem in Langenſalza befindlichen Extra-Pfennig-Steuer-Einnehmer Axel ¼. pf. auf ein gangbares Schock, und dem Extra-Quatember-Einnehmer Pabſten 3¼. pf. pro Cent loco Salarii durch gnädigſten Befehl zugeordnet worden, welches letztere der Stadt bey denen exigirten Preußiſchen Contributionen ſonderlich zu großer Prägravation gereichet, ſo verſiehet ſie ſich demnach Grav. 4. einer allergnädigſten Verminderung.

Ad 10.

Erledigung des 10ten Puncts.

Iſt das Gravamen hauptſächlich auf die letztern Kriegszeiten gerichtet, da allerdings die Erhebung derer ordentlichen Einnehmer-Gebühren von den hohen Contributionen zur Beſchwerde der Contribuenten gereichet, und dannenhero denenjenigen Bezirken und Ortſchaften, ſo ſich darum gemeldet, eine billigmäßige Erleichterung verſchaffet worden, dergleichen ihnen befundenen Umſtänden nach, annoch angedeyhet. Dahergegen beträgt nach jetziger Bewilligung des Pfennig-Steuer-Einnehmers Beſoldung nach ¼. pf. vom gangbaren Schocke, nicht mehr dann jährlich etliche 60. Thaler, und des Quatember-Steuer-Einnehmers Gehalt nach 3¼. pro Cent nur jährlich etwas über 100. Thaler. Beydes iſt für mühſame Einnahmen nicht zu viel. Da jedoch überhaupt zu Erlangung einer Beſoldung, eine Repartition auf die Schocke zu machen, zu Prägravation derer Unterthanen gereichet, und Ihro Königl. Hoheit wegen Einrichtung der Einnehmer-Beſoldungen heegenden Intention nicht gemäß iſt; So verbleibet zwar der Extra-Pfennig-Steuer-Einnehmer bey der Stadt Langenſalza, Axel, ſo lange bis ihm auf andere Art ein Zugang und Schadloshaltung zu verſchaffen, in dem Genuß des nach ¼. pf. von jedem gangbaren Schocke beſtimmten Gehalts; Für das Künftige aber haben Ihro Königl. Hoheit, wie bey dergleichen Fällen dahin zu ſehen, damit zu Erlangung einer Beſoldung, Einnehmer-Gebühren oder anderen Ergötzlichkeiten, einige Repartition auf die Schocke nicht gemachet werden dürfe, verordnet. Dahergegen es bey der zur Extra-Quatember-Steuer-Einnahme beſtimmten Beſoldung ſein Bewenden hat.

11.
Beſchwerde der Stadt Neuſtadt an der Orla über den Steuer-Reviſor Nitſchken.

11.

Die Stadt Neuſtadt an der Orla führet an, daß der Steuer-Reviſor Nizſchke ſich nicht entblöde, die 147. Schocke und 5. gl. 3. pf. Quatember-Quantum, welche die Einwohner zu Moderwitz, als Beſitzer gewiſſer zur Stadt gehöriger Güther erlegen müſſen, nach Moderwitz zu, und dem Stadt-Steuer-Quanto abzuziehen, und verſpricht ſich hierunter einer gnädigſten Abänderung.

Ad 11.

Erledigung des 11ten Beſchwerungs-Puncts.

Ihro Königl. Hoheit haben die Beſchaffenheit dieſes ſchon ao. 1749. angebrachten Gravaminis gründlich eruiren, und Ihnen vortragen laſſen, dabey aber befunden, wie bey der durch den ehemaligen Steuer-Reviſorem und jetzigen Chur-Creyß-Steuer-Einnehmer Nizſchken bewerkſtelligten Unterſuchung, a) aus denen Land-Steuer-Regiſtern de ao. 1595. und 1628. in welchem alle und jede zur Stadt Neuſtadt gehörig geweſene Felder und andere Grundſtücken ihrer Größe und Lage nach deutlich beſchrieben, ſich klärlich ergeben hat, daß die mit 147. gangbaren Schocken und 4. gl. 3. pf. terminlichen Quatember-Contingent behafteten in Arnshaugker und Moderwitzer Flur gelegene Grundſtücken quæſtionis ao. 1595. und 1628. bey der Stadt Neuſtadt an der Orla nicht mit verſchätzet worden, vielmehr der Titul auswärtige, beſage derer Cataſtrorum, erſt in neuern Zeiten und nach dem 30jährigen Kriege von denen ſucceſſive zur Stadt wider die Gebühr gezogenen Amts-Grundſtücken entſtanden, und an die Stelle derer außer Anſatz gelaſſenen Neuſtädter Commun, auch anderer Grundſtücken, getreten, hergegen die auf ſothanen Amts-Grundſtücken gehafteten Schocke in dem Cataſtro des Amts Arnshaugk zum großen Nachtheil des Steuer-Aerarii bis ad ao. 1750. da man bey Fertigung der neuen Cataſtrorum die quäſtionirte 147. Schocke nebſt dem Quatember-Contingent, der Verfaſſung gemäß, wieder an ihren gehörigen Ort gebracht, caduc geſetzet worden, und wie b) der Rath zu Neuſtadt nicht allein, die auf der Commun-Holzung ſamt der Zubehörung in Ilgenhayn haftenden 266¾. ßo. welche derſelbe von 1595. bis mit 1652. gehörig verſteuert, ſeit 1653. außer Anſatz gänzlich gelaſſen, ſondern auch noch 106¾. ßo. womit zum Theil eine Commun-Wieſe, zum Theil eine Mühle, und zum Theil 3. dem Rathe zuſtändige Mieth-Häuſer in Neuſtadt cataſtriret ſind, der allgemeinen Mitleidenheit wider die vielfältig ins Land ergangenen Anordnungen entriſſen, nicht minder 156¾. ßo. zur Ungebühr von verſchiedenen andern zugehörigen Grundſtücken eigenmächtiger Weiſe reſp. gänzlich abgeſchrieben, oder in die decremente Claſſe geſetzt habe. Allermaßen nun hieraus allenthalben der Ungrund des angebrachten Gravaminis, und wie vielmehr der Rath zu Neuſtadt an der Orla hierunter ſeiner als Mit-Creyß-Steuer-Einnehmer aufhabenden beſondern Verbindlichkeit nicht gebührend nachgekommen, zur Gnüge erhellet: Als fällt nicht nur deſſen unſtatthaftes Bitten von ſelbſt weg, ſondern es haben auch Ihro Königl. Hoheit reſolviret, daß 1) die quäſtionirten Moderwitzer 147. ßo. und Quatember an dem Orte, wo ſie urſprünglich geſchätzt, und wohin ſie nach Anleitung der Fundamental-Anſchläge zurückgeleget werden, ferner zu laſſen, 2) daß er die auf ſeinem Gehölze ſamt Zubehör in Ilgenhayn haftenden 266¾. volle Schocke, 147. gangbar, 119¾. decremente, ingleichen 4. gl. 3. pf. Quatember von und mit künftiger Bewilligung, ſchuldigermaßen bey dem Stadt-Quanto verrechte, 3) die ebenfalls außer Anſatz gelaſſenen, und der allgemeinen

meinen Mitleidenheit bis anhero gänzlich entzogenen mit 106¾ vollen Schocken behafteten übrigen Commun-Grundſtücken, ſowohl 4) die in denen Cataſtris zwar zeithero noch beybehaltenen in der Gangbarkeit aber außer Proportion und ſehr geringe angeſetzten Schenk-Häuſer auch Wieſewachs nach ¾ vom vollen Quanto, von und mit der künftigen Bewilligung an, verſteuern ſolle. Und obwohl demſelben die ſeit der Aufziehung der Ilgenhayniſchen Schocke und Quatember von und mit dem Jahr 1751 daran aufgeſchwollenen Reſte um ſo billiger gänzlich nachzuzahlen obläge, da er ſolche gefließentlich und ohne den mindeſten wahrſcheinlichen Grund dem Steuer-Aerario verenthalten; ſo wollen Ihro Königl. Hoheit dennoch ihn mit ſothanem Nachſchuß bis mit Ende des 1763. Jahres verſchonen laſſen, in dem ſichern gnädigſten Vertrauen, wie derſelbe mit der Abführung derer von ſolcher Zeit an laufenden Steuern deſto richtiger innen halten, und überhaupt obangeregter ſeiner Pflicht künftig beſſer, als wohl zeithero geſchehen, eingedenk ſeyn werde.

12.

12. Geſuch um Moderation derer Steuerſchocke, von denen durch den letzten Krieg, mit aufgenommenen Capitalien aufs neue beladenen Grundſtücken.

Wollten zwar der Natur der Sache nach nur diejenigen Grundſtücke vor caduc gehalten werden, welche theils deſerirt, theils durch den Krieg oder andere Unglücksfälle verwüſtet worden. Da aber dennoch und beſonders im vorigen Kriege ſich zugetragen habe, daß viel redlich geſinnte Hauswirthe durch Aufborgung beträchtlicher Capitalien ihre Grundſtücken zu erhalten geſucht, ohne welches Mittel ſonſt ſelbige vielleicht ebenfalls zur Caducität gediehen wären, ſo würden zwar ſelbige, ſo lange ihre Creditores mit ihnen Geduld trügen, für würklich caduc nicht angeſehen, jedoch der Billigkeit nach auf ſolche ebenfalls ſowohl als die eigentlichen Caducitäten bey der neuen Bewilligung dergeſtalt zu reflectiren ſeyn, daß ihnen in Anſehung ihres zur Abwendung der ſonſt unvermeidlich geweſenen Caducität bewieſenen Eifers eine proportionirliche determinirte Befreyung gegönnet werde.

Ad 12.

Erledigung des 12ten Punkts.

Bey einer ſo allgemeinen Calamität als der letzte Krieg geweſen, fällt in der angetragenen Maaße Steuer-Remiſſe zu geſtatten ganz unmöglich. Es haben aber Ihro Königl. Hoheit, damit denen Nothleidenden nach vorgängiger Unterſuchung der Individual-Fälle deſto prompter geholfen werde, das ad Grav. I. ratione der Steuer-Moderation erwähnte Regulativ, ebenfalls auf die Steuer-Erlaſſe erſtrecket, mithin deren Bewilligung in den mehreſten Stücken der Ober-Steuer-Einnahme heimgeſtellet, und nur in wichtigen Fällen ihnen fürbehalten. Den Ertrag derer alſo in den Jahren 1764 und 1765 bewilligten, und ſich durch diejenigen ſo neu hinzugekommen, jährlich, vermehrenden Erlaſſe, mögen die getreuen Stände aus denen ihnen auf ſothane beyden Jahre mitgetheilten Steuer-Rechnungs-Extracten und den zugehörigen Special-Tabellen erſehen, auch daraus zugleich abnehmen, wie dadurch gar mehrern Contribuenten bey befundenem würcklichen Bedürfniß ſuccuriret worden.

13.

13. Geſuch um Abſtellung des walzenden Rechts, oder Vereinzelung derer Grundſtücke.

Denen in der Folge noch zu befürchten ſeyenden Caducitäten werde dadurch am leichteſten vorzubeugen ſeyn, wenn per Generale das walzende Recht, oder die bisher ſo ſehr eingeriſſene Vereinzelung derer Grund-Stücken, abgeſtellet werde.

Ad 13.

Erledigung des 13ten Punkts.

Dieſes Gravamen an ſich iſt zu allgemein, und daraus nicht zu erſehen, ob eine getreue Landſchafft ihr Abſehen auf die Creiße, wo die Güter geſchloſſen ſind, oder auf den Thüringiſchen Creiß, wo das walzende Recht obtiniret, gerichtet habe. Im erſtern wird die Dismembration nicht anders als nach erfordertem Bericht der Unter-Obrigkeiten geſtattet, und wenn ſolche dagegen erhebliche Bedenklichkeiten anführen, abgeſchlagen. Dahingegen im Thüringiſchen Creiße die Dismembrationes der daſigen faſt nirgends geſchloſſenen Güter nur in wenigen Fällen zu des Ober-Steuer-Collegii Wiſſenſchaft gelangen, zu dem nach des Creißes Verfaſſung deſſen Erhaltung größtentheils von der ungehinderten Zertheilung dortiger Grundſtücke abhänget. Und wie demnächſt in einem ohnſtreitigen Principio beruhet, daß, je weniger Grundſtücken ein Bauer oder Landmann beſitzt, deſto beſſer und tüchtiger er ſolche beurbaren kann, und je mehr Güter mit Uebernehmung proportionirter Onerum getheilet werden, deſtomehr Häuſer zur Beurbarung des Feldes kommen und deſtomehr Gelegenheit zur Vermehrung der Mannſchaft gegeben wird; die Erfahrung auch ſolches allerdings beſtätiget, da ſtarke und geſchloſſene Güter bey einigen Creißen am erſten caduc und am ſpäteſten wieder an Be- Beſitzer gebracht werden, dahingegen, daß in Thüringen ſo wenige caduce Land-Güter ſind, bloß dem Walzen und Dismembrationen zuzuſchreiben iſt: alſo bleibet ein einziger Fall, da die Vereinzelung der Grund-Stücke ſchädlich ſeyn kann, übrig, wenn nämlich, wie es in Thüringen ſich am erſten äußert, die Häuſer mit beſondern und theils hohen Schocken cataſtriret ſtehen und die letztern von denen Häuſern gänzlich abgetrennet worden, folglich die hochbeſchockten ledigen Häuſer niemand kaufen will, noch zu vertreten ſchuldig iſt. Ihro Königl. haben dannenhero, um den Nutzen der Vereinzelung nicht aufzuheben, und dennoch denen daher entſtehenden üblen Folgen vorzubeugen beliebet, daß es bey den Dismembrationen im Hauptwerk ferner bewende, und daß daher insbeſondere in denen Gegenden, wo geſchloſſene Güter ſind, die Vereinzelung auf der Unter-Obrigkeiten und reſpective Steuer-Einnehmer vorgängigen Bericht, unter der jedesmal wie bisher anzugelobenden Clauſul des Verkaufs und der Vertretung in caſum caducitatis zu geſtatten; Im Thüringiſchen Creyße und den andern Bezirken, wo die Grundſtücken walzend, ſie die einzelnen Grundſtücken, ſo ihre eigene Schocke haben, auch anders nicht und zugleich, mit der Bedingung des Spalt-Rechts und der reciprocirlichen Vertretung in caſum caducitatis zu dismembriren; Dargegen aber bey Hufen und ſtarken Gütern eine Viertel-Hufe des beſten Landes, bey halben Hufen-Gütern ein Achtel Hufe dergleichen Landes, und bey ſchwachen Gütern wenigſtens ein Acker oder Scheffel des beſten Heimfeldes, als conſolidirt und von dem Hauſe unzertrennlich beyzubehalten.

Ihro Königl. Hoheit geben der Ober-Steuer-Einnahme auf, ſich nach dieſer Vorſchrift in vorkommenden künftigen Fällen zu richten, und wird demnach E. treugehorſamſte Landſchaft hierinnen die Erledigung ihrer Beſchwerden finden.

14.

14 Bitte der Thüringiſchen Ritterſchaft, um Moderation des Quatember-Quanti.

Die allgemeine Ritterſchaft des Thüringiſchen Creyſes ſiehet ſich genothdrungen, um die Moderation des allzuhohen bisherigen Quatember-Quanti um deswillen wehmüthigſt anzuflehen, weil das Gewerbe und Nahrung, worauf eigentlich bey Regulirung der Quatember das Abſehen gerichtet worden, nicht nur in notoriſchen Verfall gerathen, ſondern auch die Anzahl derer Einwohner beſonders ſeit Anfange dieſes Seculi dergeſtalt geſchmolzen, daß das ordinaire Quatember Quantum in totum aufzubringen faſt nicht möglich ſey.

Ad 14.

Erledigung des 14ten Punkts.

Obwohl Ihro Königl. Hoheit der von denen getreuen Ständen hierbey angeführte aus der mühſamen Beſtreitung der Quatember-Steuer ebenfalls abzunehmende Verfall des Gewerbes und der Nahrung ſowohl der Abgang an Einwohnern im Thüringiſchen Creyße ſehr zu Herzen dringet; ſo ſtehen dennoch einer dergleichen einem ganzen Creyße zu ertheilenden Quatember-Moderation theils um der Conſequenz willen, theils in Anſehung des dadurch an denen aus dem Fond der Quatember-Steuern zu beſtreitenden Bedürfniſſen erwachſenden Abganges, die wichtigſten Bedenklichkeiten entgegen. Statt deren aber haben Ihro Königl. Hoheit nachfolgende Ihnen von dem Ober-Steuer-Collegio, zu Erleichterung der in Aufbringung derer Quatember im Thüringiſchen Creyße vorgeſchlagene Mittel, der Sache vollkommen angemeſſen gefunden; es beſtehen ſelbige darinnen, daß a) da man wahrgenommen, wie die geklagte Unerträglichkeit derer Local-Quatember-Quantorum zum Theil auch von der an vielen Orten vorwaltenden ungleichen und Verfaſſungswiedrigen Subrepartition dererſelben herrühret, die Thüringiſche Creyß-Einnahme, ſo bald von einem Orte öftere Quatember-Reſte eingerechnet werden, oder die Ablieferung derer Quatember-Steuern überhaupt mit Schwierigkeit und Unrichtigkeit erfolget, ohne Rückfrage über die Urſachen davon Unterſuchung anzuſtellen, zu ſolchem Ende die verhandene Quatember-Eintheilung von denen Gerichten, oder wem ſolche ſonſt zu fertigen oblieget, ſofort abzufordern, und da ſich fände, daß ſolche unbillig und Verfaſſungswiedrig, und daß entweder der Unvermögende zur Ungebühr beſchweret, und dem Vermögenden gleich geſetzet, oder die Beſitzer Steuerbarer Grundſtücken gänzlich aus der Mitleidenheit gelaſſen, oder auch wohl das Local-Quatember-Quantum, auf Wüſtungen und andere non valeur repartiret worden, der Gerichts-Obrigkeit ſofort zu Fertigung einer billigern und Verfaſſungsmäßigern Eintheilung binnen einer präcluſiviſchen Friſt benöthigte Anweiſung zu ertheilen, unterbleibenden Falls aber ihren Bericht zum Ober-Steuer-Collegio zu erſtatten hat, als welches hierauf befindenden Umſtänden nach durch einen Steuer-Reviſorem dergleichen Eintheilung in Loco mit möglichſter Kürze und Erſparung der Koſten fertigen laſſen, auch die Contradicenten, in ſofern deren Einwendung wieder die ausdrückliche Vorſchrift derer Landes-Geſetze gerichtet, refuſis expenſis nachdrücklich zur Ruhe verweiſen wird b). Sind die Beſitzer derer im Thüringiſchen Creyße häufig befindlichen, beſchockten, mithin ſteuerbaren Grundſtücke, deren Beſitzere der ausdrücklichen Diſpoſition des Generalis von 1716 zuwider, keinen Quatember-Beytrag entrichten, falls ſie keine gegründete Urſache zu ihrer zeitherigen Exemtion anzugeben wiſſen, ſofort zu einem billigen und proportionirlichen Quatember-Beytrag zu ziehen; c) iſt der bey denen Thüringiſchen Creyß-Caſſen angelegte Quatember-Ueberſchuß, nach Abzug aller davon zu beſtreitenden dringenden Ausgaben, zum Nutzen und zur Erleichterung derer Contribuenten mit zu verwenden, und da, der Ritterſchaft hiebevorigen eigenen Erklärungen nach, die unvermögenden Contribuenten Vorſchußweiſe davon übertragen und ſolchergeſtalt die Quatember-Steuer jedesmal richtig und ohne Reſt, von der Bezirk-Caſſe zur Creyß-Caſſe abgeliefert werden; dieſe zeither mehrentheils unterlaſſene jedesmalige volle Ablieferung des Quatember-Quanti bey der Bezirks-Caſſe, ſo lange bis ſelbige die Unmöglichkeit hierzu durch hinlängliche Berechnung des Uiberſchuſſes dargethan, zu präſtiren, auch von ſämtlichen Bezirks-Caſſen das nach Abzug aller nöthigen Ausgaben in Caſſa verbleibende Reſiduum zu Tilgung eines ganzen oder halben Quatembers um ſo mehr anzuwenden, als die Ritterſchaft, daß dieſes alſo gehalten werde, vorher ebener maßen angeführet hat. Es wird demnach die Ober-Steuer-Einnahme ſich dieſer von Ihro Königl. Hoheit approbirten Vorſchrift in künftig vorkommenden Fällen, gemäß zu verhalten, ausdrücklich angewieſen.

15.

15. Bitte um Reſtitution derer 1749 präſtirten Steuer-Vorſchüſſe ꝛc.

Sehen ſich die durch den langwierigen Krieg von allen Baarſchaften entblößten Stände der allgemeinen Ritterſchaft genothdrungen, um die Reſtitution derer in Steuern Anno 1749 präſtirten Vorſchüſſe an Capital und Intereſſe demüthigſt zu bitten.

Ad 15.

Erledigung des 15ten Punkts.

Dieſes Gravamen reſolviret ſich durch die von der geſammten Landſchaft, bey dem Landes-Convent Anno 1763 wegen des Steuer-Credit-Weſens getroffenen Arrangements von ſelbſt. Dreßden, den 24. Maji, 1766.

F.

Reſolutio

Derer von Einer getreuen Landſchaft bey der allgemeinen Landes-Verſammlung im Jahr 1763.

in Militar-Sachen angebrachten Beſchwerden und Petitorum.

Ständiſche Gravamina.

1.

Geſuch derer Stände, um Geſtattung des Juris præſentandi bey Beſetzung derer Creyß-Commiſſariat-Stellen.

Sämmtliche Stände wünſchen, daß der Ritterſchaft jeden Creyßes, bey Erſetzung derer Creyß-Commiſſariats-Stellen, der Verfaſſung gemäß, das Jus præſentandi, wobey ſie ihr Abſehen auf innländiſche mit hinlänglichen Gütern im Creyß angeſeſſene und ſonſt hierzu qualificirte Subjecta zu richten, ſich angelegen ſeyn laſſen wollen, möchte gegönnet, und nicht weiter geſtattet werden, daß wie bey dem Creyß-Commiſſariats-Adjuncto von Tettau im Neuſtädtiſchen Creyße, und dem Creyß-Commiſſario von Peterkowsky im Erz-Gebürgiſchen Creyße, welche beyde nicht anſäßig, letzterer aber noch über dieſes ein Ausländer ſey, wirklich geſchehen; Unangeſeſſene und Ausländer zu dieſer Function gelangeten.

Ihro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königl. Hoheit Reſolutiones.

Ad 1.

Erledigung des 1. Beſchwerungs-Punkts.

Nachdem der Erzgebürgiſche Creyß-Comiſſarius von Peterkowsky ſich mit dem Gute Geyersberg im Amte Wolkenſtein anſäßig gemacht, der nachher verſtorverſterbene von Tettau aber in Anno 1764 aus dem Neuſtädtiſchen Creyß in den Voigtländiſchen, allwo er würcklich angeſeſſen geweſen, verſetzet werden, ſo iſt das Gravamen in ſo weit gehoben.

Da hergegen, ſo viel das von denen Ständen angebrachte Suchen, daß bey ſich ereignenden Vacantzen denen Ständen des Creyßes die Vorſchlagung dreyer gnugſam geſchickter Subjectorum geſtattet werden möchte, anbelanget, es bey der bisherigen Verfaſſung, nach welcher denen Creyß-Ständen ein Jus præſentandi nicht zuſtehet, vielmehr von langen Zeiten her dergleichen Functiones denen bey der Armee gedienten und meritirten Officiers, oder andern qualificirten Perſonen, die in dem Creyße, worinne ſich eine Vacantz ereignet, entweder ſchon anſäßig geweſen, oder doch nachhero ſich daſelbſt anſäßig gemachet, willkührlich conferiret werden, ſein unverändertes Bewenden hat und in deren Conformitæt nach Inhalt Weyl. Ihro Königl. Maj. des Höchſtſeel. Königs Auguſti III^{tii} in der Beantwortung auf die Præliminar-Schrift, de Anno 1763. ertheilten Declaration die Creyß-Commiſſariate jederzeit im Creyße angeſeſſenen, auch mit gnugſamer Kenntniß derer Creyß-Angelegenheiten begabten Perſonen anvertrauet werden ſollen.

2. Beſchwerde der Stadt Döbeln, wegen der, aus ungleicher Benennung eines Amts-Bezircks, ihr im letztern Kriege erwachſenen Prægravation.

2.

Die Stadt Döbeln beklaget ſich, daß ſie im Kriege dadurch viel gelitten, weil aus der Benennung daß es vor ein beſonderes Amt anzuſehen ſey, vielfältige Vorſpannungen dahin ausgeſchrieben worden. Dabey denn der Rath gebeten, die von denen Stadt-Hufen, welche nicht als Spann- ſondern als Magazin-Hufen anzuſehen, zu fordernden Præſtationes gleich denen Steuern in dem Meißniſchen Creyß zu weiſen, und durch Caſſation der Benennung des Döbelſchen Bezircks es vor fernern Gefährlichkeiten ſolcher Art in Sicherheit zu ſtellen.

Erledigung des 2ten Beſchwerungs-Puncts.

Ad 2.

Obwohln die Stadt Döbeln in Friedens-Zeiten allen übrigen zur Infanterie-Einquartierung gehörigen Städten gleich tractiret wird, und mit Miliz-Fuhren nicht aus dem irrigen Præſuppoſito, daß derer Städte Hufen zur Miliz-Spannung nicht gehöreten, ſondern lediglich aus der Urſache verſchonet bleibet, weil die Infanterie Städte ihre Garniſons bey dem Ausmarſche ohne Zuthun des Landes fortzuſchaffen verbunden ſind; So ſind Ihro Königliche Hoheit dennoch derſelben auf alle Fälle zu proſpiciren, und da der ſogenannte Döbelſche Bezirck mit ſeinen Grundſtücken in das zum Leipziger Creyße gehörige Amt Leißnig einbezirckt, mithin der natürlichen Lage nach von ſothanem Creyße nicht zu trennen iſt, und daraus nach dem Petito die Stadt mit den Hufen-Præſtandis nicht weggewieſen werden kann, dagegen wenn bey der weiter einzuziehenden Erkundigung ſich kein ſehr erhebliches Bedencken ereignet, zu verordnen gemeynet, daß mit gäntzlicher Aufhebung der Abſonderung des Döbeliſchen Bezircks, ſämmtliche ſowohl von der Stadt Döbeln als von denen zeithero zu dieſem Bezirk gerechneten ſteuerbaren Grundſtücken zu verrechtende Schocke a 1. Januar. 1767 bey dem Leipziger Creyße zu cataſtriren und die davon zu entrichtenden Schock- ſowohl als die Quatember-Steuern und übrigen Steuer-Præſtanda zu denen Leipziger Creyß-Steuer-Einnahmen abzuführen. Dreßden, den 24. Maji 1766.

Extract

No. 67. aus der auf die Præliminar-Schrift ertheilten gnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, 3. Julii 1766. mit Weglaſſung des 3. 4. 5. 8. 9. 13. 14. 15. und 17ten §.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Xaverio, Königl. Printzen in Pohlen und Litthauen, Hertzogen zu Sachſen 2c. und der Chur-Sachſen Adminiſtratori, iſt geziemend vorgetragen worden, was die bey gegenwärtigem Land-Tage verſammlete getreue Stände und reſpective Abgeordnete, von Prälaten, Grafen, Herren auch Ritterſchaft und Städten, ingleichen die Deputirten beyder Univerſitäten, Leipzig und Wittenberg, in ihren übergebenen Præliminar-Schriften unterthänigſt vorgeſtellet und gebeten.

Wie nun zuförderſt Ihro Königl. Hoheit die Verehrung, welche die getreuen Stände für das ruhmvolle Andencken ihres in GOtt ruhenden Herrn Bruders des Churfürſtens, Friedrich Chriſtians Königl. Hoheit tragen, und die treu-gemeynten guten Wünſche, welche Dieſelbe des Churfürſtens Durchlaucht. der verwittweten Churfürſtl. Frau Mutter Königliche Hoheit, und Ihro des Herrn Chur-Adminiſtratoris Königliche Hoheit Selbſt gehorſamſt abgeſtattet, wie nicht minder die devoteſte Danckbarkeit, womit Eine getreue Landſchaft Ihrer Königl. Hoheit des Landes jetzigen und künftigem Beſten gewiedmete Bemühungen unterthänigſt erkennen, zu beſonderm gnädigſten Gefallen gereichen, die getreuen Stände auch ſich gantz zuverſichtlich getröſten können, daß Ihro Königl. Hoheit währender Vormundſchaftlichen Regierung dieſer Lande derſelben Beſtes keine Stunde aus Ihrer zärtlichen Sorgfalt laſſen, und zu Wiederherſtellung deren vormahligen Wohlſtandes alles mögliche theils vorkehren, theils einleiten, mithin auch und da

I. Verſicherte Sorgfalt, für Ihro Churfürſtl. Durchl. Höchſte Perſon.

I.

Die Göttliche Vorſehung die Ausführung dieſes großen Geſchäfftes des Chur-Fürſtens Durchlaucht. vorbehalten, nicht nur Deſſen an ſich zum Wohlthun geneigts Gemüthe auf dieſen allen ſeiner Sorge und Mühe würdigen Gegenſtand zu lencken, ſondern auch Ihnen die hierzu erforderliche Kenntniß Seines und ſeiner Unterthanen wahren Intereſſe, und der unzertrennlichen Verbindung, worinnen beyde mit einander ſtehen, zu geben und zu verſchaffen bedacht ſeyn werden; Alſo haben zwar

II. Aſſecuration der Landesverfaſſung, und des Status Religionis Evangelicæ, in eccleſiaſticis & politicis.

II.

Ihro Königl. Hoheit ſowohl wegen Conſervation der Landesverfaſſung in Geiſt- und Weltlichen Dingen, als beſonders wegen unverletzlicher Aufrechthaltung des in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen alleinig etablirten Status Religionis Evangelicæ Augſpurgiſcher unveränderter Confeßion, und was dahin in eccleſiaſticis & politicis gehörig, Sich bereits aus eigener Bewegniß, nicht nur bald nach Antritt der Landes-Adminiſtration, durch die unterm 14. Jan. 1764 in das Land publicirte Aſſecuration, ſondern auch in der, bey Eröffnung des Landtages denen treu-gehorſamen Ständen hinausgegebenen Propoſition, dergeſtalt erkläret, daß ſie daraus, wie Höchſt-Dieſelben dieſer Grundverfaſſung hieſiger Lande im geringſten zu nahe zu treten, weit entfernet ſind, ſattſam wahr-

Mandat dieſerhalb d. d. 14. Januar. 1764.

wahrzunehmen gehabt; damit jedoch E. getreue Landſchaft vollkommen beruhiget, und das Vertrauen zwiſchen Herrn und Lande deſtomehr beveſtiget, auch allen ungleichen Vorbildungen begegnet werden möge;

Nochmalige Erklärung.

So erklären des Herrn Adminiſtratoris Königliche Hoheit vor ſich und in Vormundſchaft Dero Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Durchlaucht hierdurch Sich nochmahls auf das bündigſte, daß nicht nur die Landesverfaſſung überhaupt unverändert beybehalten, und ſämmtliche getreue Stände, Vaſallen und Unterthanen bey ihren wohlerworbenen Rechten, Freyheiten, Privilegien und Immunitäten geſchützet, ſondern auch der in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen vor dem Anno regulativo 1624 ohne irgend ein Simultaneum wohl hergebrachte durch wiederholte Verträge und den Weſtphäliſchen auch mehrere Friedens-Schlüſſe unumſtößlich beveſtigte alleinige Status religionis evangelicæ und die darauf in eccleſiaſticis & politicis gebauete Verfaſſung, in allen Collegiis, Verwaltungen und Aemtern mit allen Annexis, wie die Nahmen haben mögen, und in gedachten Verträgen, Declarationen, Reverſalien oder Verſicherungen ausgedrücket ſind, oder daraus fließen, heilig und unverbrüchlich beobachtet, folglich ein Simultaneum neben der Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher unveränderter Confeßion nicht eingeführet, auch denen Geiſtlichen anderer Religionen ſich einer Parochie oder Jurisdictionis eccleſiaſticæ, oder etwas dem Landesherrlichen juri ſummo circa ſacra abbrüchiges zu arrogiren nicht geſtattet, geiſtliche Stifftungen anderer Religionen nicht angeleget, auch in Anſehung der zum Unterricht der Kinder anderer Religionen dienenden Schulen und Inſtitutorum, über die dießfalls in Inſtrumento Pacis Osnabrugenſis, Art. V. §. 34. veſtgeſtellte Einſchränckung nicht hinausgegangen, und überhaupt fremden Religionsverwandten irgend-einigen cultus publici ſich anzumaſſen, nicht erlaubet, der Catholiſche Gottesdienſt nicht vervielfältiget, auch niemand, der nicht der Augſpurgiſchen ungeänderten Confeßion zugethan, ſich anſäßig zu machen, und die Gerichte oder das Jus Patronatus zu exerciren, neue Häuſer zu erbauen, das Bürger-Recht zu gewinnen, und die davon abhangende Befugniſſe auszuüben, vergönnet, vielmehr dasjenige was wegen Beſtellung der Collegiorum der Anſäßigkeit der Seßion auf Landtägen, des Bürger-Rechts und Gewerbes auch der, andern Religions-Verwandten nicht zukommenden Vormundſchaften halber, vorhin und jetzt verſprochen werden, genau erfüllet und allen Contraventionen nachdrücklich Einhalt gethan werden ſolle, immaßen denn Ihro Königl. Hoheit, bey denen zeithero zu Dero Wiſſenſchaft gediehenen Special-Fällen, die nachdrücklichſte Verkehrung bereits getroffen haben, und fernerhin treffen werden, nicht minder das Chur-Fürſtliche Geheime Conſilium, als welches überhaupt wegen Beſorgung derer Evangeliſchen Religions-Angelegenheiten in- und außerhalb dieſer Lande im Reich beſtändigen Auftrag hat, und unter deſſen Obſicht die Conſiſtoria hieſiger Lande die jurisdictionem eccleſiaſticam Verfaſſungsmäßig exerciren, angewieſen iſt, die unternommenen Eingriffe zu gebührender ohngeſäumter Remedur anzuzeigen, wie denn auch, wenn ſich Secten hervorthäten, die mit Hintanſetzung der behörigen Subordination, nicht nur die kirchliche Einrichtung ſtöhren, ſondern auch in Juſtiz- und Policey-Sachen Unordnung veranlaſſen wollten, ſolchen mit Ernſt geſteuert werden ſoll ꝛc.

VI.

Die Beſtellung derer Creyß- und Amtshauptleute betreff.

VI.

Finden Ihro Königl. Hoheit kein Bedencken, der getreuen Stände unterthänigſten Suchen, daß zu Creyß- und Amts-Hauptleuten jedesmahl im Creyße angeſeſſene auch vorzüglich Landtagsfähige Vaſallen genommen werden möchten, in Gnaden zu deferiren, und mögen Dieſelben zuverläßig verſichert leben, wie in den, denen Creyß- und Amts-Hauptleuten zu ertheilenden Inſtructionen etwas denen wohl hergebrachten Gerechtſamen derer Vaſallen und Obrigkeiten abbrüchiges nicht enthalten, vielmehr bey der, nur gedachten Creyß- und Amts-Hauptleuten obliegenden Aufſicht über die Beobachtung der Landes-Geſetze, das Policey- Commercial- Manufactur- und Landes-Oeconomie-Weſen, auch dabey nöthigen Verbeſſerungen, denenſelben ſo viel die ſchriftſäßigen Obrigkeiten und deren Unterthanen anbetrifft, eines theils auſſerhalb einer erhaltenen beſondern Commißion ein mehreres dann die Einziehung mündlicher Erkundigung nicht nachgelaſſen, andern theils ihre Berichte in dergleichen Fällen zur Landes-Regierung zu erſtatten, jedoch nach Befinden der ſchriftſäßigen Obrigkeit von der vorhabenden Berichts-Erſtattung und deren Veranlaſſung, ſchriftliche Notification zu ertheilen und zum Abgang des Berichts eine ſolche Friſt zu ſetzen, in welcher ſelbige, wenn ſie es für convenable findet, nöthige Erläuterung beybringen könne, vorgeſchrieben iſt, wohergegen die auf dergleichen Anzeigen etwa nöthige Verfügungen von der Verfaſſungsmäßigen Behörde zu treffen, mithin denen Creyß- und Amts-Hauptleuten allein die ex Officio zu thuende Anzeige von Vorfallenheiten im Creyß attribuiret, hierbey auch nicht minder denen Gerechtſamen der Amtſaſſen proſpiciret, nirgends aber eine neue Inſtanz errichtet, ſondern allein dieſes, daß ein jeder dasjenige ſo ihm vermöge der Landes-Geſetze und Verfaſſung ohnehin oblieget, in ſtrackliche Erfüllung bringe, intendiret; anbey beſonders denen Creyß- und Amts-Hauptleuten die fleißige Aufſicht über die Juſtiz-Adminiſtration in denen Aemtern, und die Fürſorge, damit alles was zu Entkräftung der Unterthanen gereichen könnte, abgewendet werde, ausdrücklich aufgegeben wird.

Wie nun E. getreue Landſchaft hieraus das Verhältniß, worinnen die Creyß- und Amts-Hauptleute ſich gegen dieſelbe befinden, hinlänglich überſehen mag;

Alſo ſind Ihro Königl. Hoheit von deren patriotiſchen Geſinnungen ohnehin gnädigſt gewartend, daß ſie, zu Erreichung der hierunter führenden Landes erſprießlichen Abſicht, durch ſorgfältige Beobachtung deſſen, ſo die vorhandenen- oder künftig zu publicirenden Ordnungen, Mandate und Generalien beſagen, auch das wahre Beſte des Landes erheiſchet, willigſt beywürcken werden.

VII.

VII.

Das Sanitæts-Collegium, und was dahin gehöret, betreffend.

Haben Ihro Königliche Hoheit E. getreuen Landſchaft bereits in der Landtags-Propoſition zu eröffnen geruhet, daß das Sanitæts-Collegium die Medicos, Chirurgos, Barbierer, Bader, Hebammen und Apothecker, welche ſich nicht rectificiren laſſen wollen, der Obrigkeit zur Beſtrafung anmelden ſollen.

Wie nun alſo hieraus, daß beſagtes Collegium einer Jurisdiction ſich nicht anzumaßen habe, erhellet;

Alſo werden auch Ihro Königliche Hoheit, daß Ihre Intention keinesweges iſt, denen Vaſallen und Unterthanen, beſonders Gerichts-Obrigkeiten an ihren gegründeten Rechten und Befugniſſen das mindeſte zu entziehen, die Beſchäfftigungen des neuen Sanitæts-Collegii mit Ausſchließung aller Theilnehmung an der Gerichtsbarkeit alſo beſtimmen laſſen, damit der Landesverfaſſung nirgends zu nahe getreten werde. Wo im übrigen Ihro Königl. Hoheit derer treu-gehorſamen Stände unterthänigſten Erklärung, wegen derer zu Beſtellung eines Profeſſoris in arte veterinaria auf beyden Univerſitäten auszumachenden Fonds künftig in Gnaden gewärtig ſind ꝛc.

X. & XI. Die Entwerfung eines neuen General- und Land-Accis-Tarifs betreffend.

X. & XI.

Wie Ihrer Königlichen Hoheit unermüdeten, auf alles was den Nahrungsſtand hieſiger Lande in Aufnahme bringen kann, verbreiteten Aufmerkſamkeit die Nothwendigkeit eines neuen denen jetzigen Commercial-Umſtänden angemeſſenen General- und Land-Accis-Tarifs keinesweges entgegen; Alſo haben ſie bereits nicht nur, wegen deren Entwerfung an das Cammer- und General-Accis-Collegium das nöthige verfüget, ſondern auch der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation aufgegeben, beyde jetzige Tarife genau zu durchgehen, diejenigen Articul, bey welchen eine Veränderung hauptſächlich nöthig oder dienſam ſcheinet, mit Fleiß anzumercken, und ſammt ihrem auf das Aufnehmen des Nahrungs-Standes zu gründenden Gutachtens dem Cammer- und General-Accis-Collegio zu communiciren.

Vorgeſchlagene Zuſammenziehung der General- und Land-Accis Sätze in eine Abgabe betreff.

Es iſt auch dabey in Vorſchlag gekommen, daß zu Abhelffung vieler von denen commercirenden über die Bedruckung derer verſchiedenen Accis-Officianten, und den Aufenthalt bey der Vernehmung geführten Beſchwerden nicht wenig beytragen dürfte, wenn in toto die Sätze von der General- und Land-Acciſe in eine Abgabe zuſammen gezogen, und ſolche jeden Ortes von einem Einnehmer reſpiciret würden; Da nun Ihro Königliche Hoheit aus dem, was die getreuen Stände §. XI. bey Höchſt-Deroſelben angebracht, erſehen, daß dieſelben ebenermaßen dieſer Meynung ſind; So werden Ihro Königl. Hoheit ſowohl an das Cammer- als das General-Accis-Collegium wiederholten Befehl ergehen laſſen, daß ſie, wie ſothane Vereinbarung derer General- und Land-Accis-Abgaben am füglichſten einzurichten, und was zu Erreichung der Abſicht allenthalben vor Veranſtaltungen zu treffen, ſich mit einander vernehmen, und die Sache zu Höchſt-Deroſelben Einſicht behörig präpariren, indeſſen aber doch immer denen vorkommenden Special-Gravaminibus der Billigkeit nach abzuhelffen, und alles dasjenige, was die innländiſchen Manufacturen und Handel erſchweren oder behindern könnte, abzuſchaffen bedacht ſeyn ſollen.

vorkommenden Special-Gravaminibus, wegen der Acciſe ſoll nach Billigkeit abgeholffen werden.

XII. Das Müntzweſen betr.

XII.

Soll mit Ausprägung guter und vorzüglich grober Sorten auch mit genaueſter Beobachtung derer vorhandenen Müntz-Geſetze und Verordnungen unverändert fortgefahren, und ſowohl bey der eigenen Ausmüntzung, als bey der fleißig anzuſtellenden Valvation derer fremden, auch in denen Valvations-Tabellen ſchon enthaltenen Müntz-Sorten, mit der ſchärfſten Genauigkeit zu Wercke gegangen werden.

Da aber, ohngeachtet vor mehr als 4½. Millionen Species-Thaler und Gulden, auch über 7½. Millionen an andern Sorten excluſive der Scheide-Müntze bisher ausgepräget werden, gleichwol verſchiedentlich über Mangel an dergleichen geklaget wird, auch wahrzunehmen iſt, wie fremde theils in denen Valvations-Tabellen enthaltene, theils auch beſonders an Grenz-Orten, andere darinnen nicht begriffene Müntz-Sorten eingebracht werden, und daher die Vermuthung entſtehet, daß die innländiſchen guten Müntz-Sorten, denen Müntz-Geſetzen zuwider, gegen auswärtige geringere verſendet werden; So werden die getreuen Stände von ſelbſt ermeſſen, wie nöthig es ſey, bey denen anvertrauten Gerichten die Aufmerckſamkeit zu verdoppeln, um die Uebertreter derer Müntz-Geſetze zu entdecken, und ſie zu gebührender Strafe zu ziehen ꝛc.

XVI. Die Einſchränckung der Juden, und ihres Handels betreffend.

XVI.

Sind auf Ihro Königl. Hoheit Befehl, wie denen getreuen Ständen in denen, auf die Anno 1763 in Juſtiz- und Policey-Sachen angebrachten Beſchwerden jüngſthin ertheilten Reſolutionen Eröffnung geſchehen, bereits ein großer Theil derer Juden, welche bey letzterm Kriege in das Land, und beſonders in die Churfürſtliche Reſidenz ſich einzuſchleichen Gelegenheit gefunden, hinaus geſchaffet worden. Und Ihro Königliche Hoheit werden ſolche Vorkehrung treffen, damit der Handel derer übrigen, in geringer Anzahl annoch zu duldenden, alſo eingeſchräncket werde, daß derer Unterthanen Gewerbe daraus einiges Nachtheil nicht erwachſen könne ꝛc. Welches alſo Ihro des Herrn Adminiſtratoris Königl. Hoheit, in Vormundſchaft Dero vielgeliebten Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Durchlaucht. denen getreuen Ständen zur gnädigſten Reſolution auf die eingereichte Præliminar-Schrift nicht verhalten wollen, und verbleiben denenſelben mit Hulden und Gnade beygethan. Dreßden, am 3. Julii 1766.

XAVERIVS.

Extract

No. 124. aus dem Landtags-Abſchiede d. d. Dreßden, 14. Sept. 1766.

WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc.

Haben aus denen Uns von E. getreuen Landſchaft von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten unterthänigſt eingereichten Bewilligungsſchriften, wohin ſelbige auf die bey gegenwärtiger allgemeiner Landes-Verſammlung an geſammte Landſchaft gnädigſt beſchehene Anträge, ihre endliche Erklärung und Bewilligung in Unterthänigkeit gerichtet, auch was ſie darneben gehorſamſt vorgeſtellet und gebethen, des mehrern erſehen, und mögen darauf in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Hertzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. denenſelben nicht verhalten.

Waßmaßen Wir

1. Verſicherung der Sorgfalt für Ihro Churfürſtliche Durchl. höchſte Perſon

Ad 1.

Von hochgedachten Unſers vielgeliebten Herrn Vetters des Chur-Fürſten Lbdl. auf das zuverläßigſte verſichert ſind, daß Sie die bis zu dem durch die Reichsgeſetze, auch Haus- und Landes-Verfaſſung feſtgeſtellten Antritt der eigenen Chur- und Landes-Regierung annoch vor Sich habende Zeit dazu auf das ſorgfältigſte zu verwenden fortfahren werden, um nebſt denen beſitzenden vortreflichen Eigenſchaften des Verſtandes und Herzens, die zur Behauptung der Ehre ihres Hauſes und der Beförderung der Glückſeligkeit Ihrer Lande bereits erlangte ausnehmende Fähigkeiten und ausgebreitete Kenntniſſe immer mehr zu erheben, zu erweitern und zur Vollkommenheit zu bringen, mithin ihre große Beſtimmung und das erfreuliche Erwarten, worinnen alle getreue Unterthanen von Ihnen ſtehen, rühmlichſt zu erfüllen; Und wie nebſt der verwittibten Frau Chur-Fürſten Lbdl. Wir keine größere Zufriedenheit kennen und wünſchen, als diejenige ſeyn wird, mit welcher Wir künftig an dem mit der wahren Ehre und der eigenen Glückſeligkeit dieſes Hoffnungsvollen Fürſten verknüpften Wohlſtande Seiner Lande und Seiner Unterthanen den lebhafteſten Antheil nehmen werden; Alſo werden inſonderheit auch Wir Unſers Orts bey der Uns annoch obliegenden Chur- und Landes-Adminiſtration alle Unſere Bemühungen fernerweit dahin gerichtet ſeyn laſſen, damit ermeldeten Unſers Herrn Vetters Lbdl. wenn Sie künftig Selbſt als regierender Chur- und Landes-Fürſt, die Wiederherſtellung der allgemeinen Glückſeligkeit zu Ihren täglichen Geſchäften machen, in allen Theilen derſelben nützliche Proben Unſerer Vormundſchaftlichen Vorſorge, ſämtliche Unterthanen aber werkthätige Beweiſe Unſers herzlichen Wohlmeinens mit ihnen finden. In Verfolg dieſer Unſerer unveränderlichen Geſinnung wiederhohlen Wir

Ad 2.

2. Verſicherung der Beybehaltung der Landes-Verfaſſung;

und des alleinigen Status Religionis Evangelicae in ecclesiaſticis et politicis;

auch Abhelfung derer dieſerhalb angebrachten Special-Gravaminum.

Die zu Befeſtigung des vorzüglichſt nöthigen Vertrauens zwiſchen Herrn und Land, wegen unverbrüchlicher Erhaltung und Beobachtung ſowohl der Landes-Verfaſſung überhaupt als auch des in hieſigen Landen wohlhergebrachten und auf öffentlichen Friedensſchlüſſen auch verbindlichen Verträgen beruhenden alleinigen Status Religionis Evangelicæ, und was deme in ecclesiaſticis und politicis anhängig, durch Unſere, vermittelſt des unterm 19. Januar. 1764. ins Land ergangenen gedruckten Mandats öffentlich bekannt gemachte Aſſecuration, nicht minder in der Reſolution auf den 2. und 3. §. der Præliminar-Schrift E. getreuen Landſchaft ertheilte bündigſte Verſicherungen wollen auch deme gemäß, die unterm 18. Aug. a. c. unterthänigſt angebrachte Special-Gravamina förderlichſt unterſuchen und erörtern laſſen, und deme, was wider Unſere gnädigſte Intention und ernſte Willens-Meynung vorangezogenen Verſicherungen entgegen unternommen zu ſeyn, würklich befunden wird, durch werkthätige Abſtellung vollſtändig allzuhelfen nicht ermangeln: So wohl auch

Ad 3.

3. Ertheilte Reſolutiones auf die wiederhohlten gemeinen Anliegen.

Bey dem Civil- und Militair-Etat, auch übrigen in Unterthänigkeit wiederhohlten gemeinen Anliegen dasjenige, was das wahre Beſte des Landes erfordert, und in Unſeren auf der getreuen Stände Præliminar-Schriften bereits umſtändlich ertheilten Reſolutionen des mehrern enthalten, fernerweit zum Vollzug zu bringen, Uns angelegen ſeyn laſſen; nicht minder

Ad 4.

4. Die Erläuterung verſchiedener Mandate und Verordnungen;

auch Beſtellung derer Creyß- und Amts-Hauptleute betreffend.

Wegen der nochmals gebetenen Erläuterung des zu Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen unterm 7. Junii 1736. ins Land ergangenen Mandats die Beſchleunigung deſſen ſo hierunter in der Reſolution auf den 5ten §. der Præliminarſchrift E. getreuen Landſchaft zugeſaget worden, und daß dabey die von denen getreuen Ständen nunmehro desfalls im voraus eröfnete ohnmaßgebliche Vorſchläge thunlichſtermaßen in Obacht genommen werden mögen, gemeſſenſt anordnen, auch daß die endliche Einrichtung und Publication der Vormundſchafts-Ordnung des erneuerten und verbeſſerten Mandats wider die Banqueroutiers, und der combinirten Proceß-Ordnung baldmöglichſt erfolge, demnechſt aber die Reviſion derer einer Unterſuchung und Ermäßigung bedürfenden Sportul-Taxen vorgenommen werde, gnädigſt verfügen, und haben übrigens die getreuen Stände von der Beſtellung und dem Auftrag der Creyß- und Amts-Hauptleute einige Verkürzung der Rechte und Anſehen der Gerichts-Obrigkeiten um ſo weniger zu befürchten, als aus demjenigen, was ihnen dießfalls in der Reſolution auf den 6. §. der Præliminar-Schrift eröfnet worden, daß hierunter die Abſicht auf verfaſſungsmäßige Erhaltung guter Ordnung hauptſächlich gerichtet ſey, ihnen zur Gnüge bekannt iſt. ꝛc.

Zu deſſen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir dieſen Landtags-Abſchied eigenhändig unterſchrieben, auch das Chur-Adminiſtrations-Secret vordrucken laſſen. Geben zu Dreßden, am 14. Sept. 1766.

Xaverius.

Extract Decrets an die Land-Stände.

No. 69. Die auf dem Landtage 1766. von E. getreuen Landſchaft angebrachten Gravamina betreffend.

An. 1769. Nachdem Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. aus denen auf die von Einer getreuen Landſchaft bey letzterm Anno 1766. allhier gehaltenen allgemeinen Landtage angebrachten Gravamina und übergebene Interceſſionales generales, von denen Collegiis, wohin ein und das andere gehörig geweſen, erforderten, und nunmehro ſämtlich eingelangten unterthänigſten Berichten, die eigentliche Bewandniß vorerwehnter Beſchwerden und Anliegen in mehrern zu erſehen gehabt; So laſſen Höchſtdieſelben Dero hierauf gefaßten gnädigſten Reſolutiones denen anweſenden getreuen Ständen, in denen angefügten 7. Beylagen, und zwar

Beylagen.

in Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen ſub A. A.
in Juſtiz- und Policey-Sachen ſub B. B.
in Renth- Jagd- Forſt- und Floß-Sachen ſub C. C.
in General-Accis-Sachen ſub D. D.
in Steuer-Sachen ſub E. und E.
in Militair-Sachen ſub F. F.

inngleichen ꝛc. hiermit zufertigen ꝛc. Wornechſt Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. denen getreuen Ständen mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben. Dreßden, am 30. Novembr. 1769.

Friedrich Auguſt.

A.

Reſolutiones

Derer von E. getreuen Landſchaft Anno 1766. angebrachten Gravaminum in Religions- Kirchen- und Conſiſtorial- auch Schul-Sachen.

Extract

Aus der Gravamen-Schrift bey dem Landtage de Anno 1766.

So viel

Gravamen 1.

Religions-Sachen.

Religions- Kirchen- Conſiſtorial- und Schul-Sachen anbelanget; ſo will man ſich wegen der Religions-Sachen auf die diesfalls einzureichende unterthänigſte beſondere Vorſtellung bezogen haben. Hiernächſt

Erledigung

derer von denen Ständen beym Landtage 1766. in Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen angebrachten Gravaminum.

Ad Gravamen 1.

Erledigung.

Auf die von E. getreuen Landſchaft inducirte wegen derer Religions-Sachen unterm 18. Aug. 1766. eingereichte Vorſtellung iſt ſelbiger damals in dem Landtags-Abſchiede vom beſagten Jahre und deſſen 2. §. Reſolution ertheilet worden.

Fortgeſetzte Erledigung.

Da neuerlich Ihro Churfürſtl. Durchl. in Dero unterm 17. Junii a. c. erlaſſenen Aſſecurations-Mandat und in dem 1. §. der diesmaligen Landtags-Propoſition des Religions-Puncts halber die bündigſte gnädigſte Verſicherungen und Erklärungen gegen die getreuen Stände bereits von ſich geſtellet; ſo wird ſich vorjeʒt darauf deren wörtlichem Inhalt nach bezogen.

Gravamen 2.

Beſchwerde über die ungebührliche Extenſion der geiſtlichen Gerichtsbarkeit.

mit unterthänigſten Dank zu erkennen, daß Ew. Königl. Hoheit in der Erledignng der bey dem letztern Landtage angebrachten Beſchwerden Dero gnädigſte Meynung dahin zu erklären aeruhet, daß die geiſtliche Gerichtsbarkeit über den Innhalt der Landesgeſetze nicht erſtrecket werden ſolle. Da aber allen, wegen der öftern Hinausgehung über deren eigentliche Gränzen, bishero entſtandenen Irrungen am ſicherſtem vorgebeuget werden würde, wenn Ew. Königl. Hoheit durch ein Generale ſich gnädigſt entſchließen wollten, daß alle diejenigen Perſonen, ſo von den Conſiſtoriis nicht confirmiret ſind, vor die geiſtlichen Gerichte nicht gezogen werden, ſondern unter der weltlichen Obrigkeit ſtehen, folalich vor derſelben Organiſten, Catecheten auf dem Lande, Kirchen-Vorſteher, Kirchen-Väter, Klingelbeutel-Väter und Almoſenſammler, Todtengräber, ingleichen die Pachter und das Geſinde, und zwar nach dem ohnzielſetzlichen Dafürhalten der allaemeinen Ritterſchaft, in allen Perſonal-Klagen und Criminal-Fällen, wenn auch gleich die Verbrechen in geiſtlichen Wohnungen beaangen worden, derer Geiſtlichen, ingleichen die Kirchen- und Pfarr-Dotalen ohne Unterſchied Recht zu leiden aehalten ſeyn ſollen; ſo erkühnen die getreuen Stände ſich, um eine ſolche General-Verordnung in tiefſtem Gehorſam zu bitten.

Ad 2.

Erledigung

Soll zu Beylegung derer in Anſehung der geiſt- und weltlichen Gerichtsbarkeit obwaltenden Irrungen und zu Beſtimmung der, denen Collegiis hierunter zukommenden Competenz nächſtens ein vollſtändiges Regulativ getroffen werden, zu welchem Ende und deſſen Abfaſſung eine beſondere Commiſſion angeordnet worden, worauf ſodann die Entſcheidung derer, ratione der Gerichtsbarkeit über die bey gegenwärtigem Gravamine bemerkten Perſonen, vorkommenden Differenzien ſich ergeben wird.

Gravamen 3.

Beſchwerde über ungebührliches Verhalten derer Superintendenten.

Obwohl in denen Landesgeſetzen deutlich verſehen, daß die Superintendenten den Patronis in ihrem wohl hergebrachten Jure patronatus einigen Eintrag nicht thun, eines Directorii bey den Kirchen-Rechnungen ſich nicht anmaßen, und alle Mißverſtändniſſe verhüten ſollen; ſo wird doch dieſer gemeſſenen Vorſchrift verſchiedentlich entgeaen gehandelt. Die Ritterſchaft weiß fol. 31. Vol. I. Grav. 1. beſonders das von dieſer Vorſchrift abweichende Verhalten derer Superintendenten im Chur-Creyße anzuführen, und der Rath zu Neuſtadt an der Orla beſchweret ſich fol. 153. Vol. II. daß der daſige Superintendent, M. Hebenſtreit, mit Zuziehung des Amtmanns zu Arnshaugk, nach des Kirchencaſſen-Vorſtehers Abſterben, deſſen Sohn ohne des Raths Vorbewuſt und Einwilligung zu dieſem Vorſteher-Amte gezogen, über welche Beeinträchtigung bereits bey dem Conſiſtorio zu Leipzig Klage geführet, bey dieſem aber die gebethene Hülfe nicht erlanget worden.

Auch wollen

Gravamen 4.

Beſchwerde über dererſelben Cognition in Ehe-ſachen. ꝛc.

einige Superintendenten und Pfarrer, vornehmlich in der Meißniſchen und Plauiſchen Dioeces, wie die Ritterſchaft fol. 31^{b} Vol. I. klaget, in Schwängerungs Sachen, obſchon der mindeſte Anſpruch der Ehe halber dabey nicht vorkommt, einer Cognition ſich anmaßen, und dafür ſowohl, als für eine unnöthige Admonition von den Partheyen Einen Reichs-Thaler erzwingen, auch ihren untergebenen Pfarrern verbiethen, ſolche Leute, ehe ſie dieſes Geld erlegen, zu trauen; Es iſt dieſes

Ad 3. & 4.

Erledigung des 3ten und 4ten Puncts.

In Anſehung derer hier angebrachten Beſchwerden ſoll, wenn caſus ſpeciales bey der Behörde anaezeiget werden, die Remedur ſofort jederzeit erfolgen, annebſt dem Rathe zu Neuſtadt an der Orla in dem angegebenen Fall, weshalber vor dem Conſiſtorio zu Leipzig lis pendens iſt, zu Recht verholfen werden.

Gravamen 5.

Beſchwerde über dererſelben übermäßig geforderten Sportuln.

nebſt demjenigen, ſo fol. 15^{b} Vol. 3. Grav. 4. wegen des Superintendenten zu Pegau angeführet worden, welchem, wenn bey erheiſchender Nothdurft um die ſtille Beerdigung einer Leiche angeſuchet wird, für den diesfalls an das Conſiſtorium zu erſtattenden Bericht jedesmal Fünf Reichs-Thaler erleget werden müſſen, ein überzeugender Beweiß, wie ſehr die Superintendenten geneiat ſind, bey allen Gelegenheiten die Sportuln zu häufen, und wie ſehr es die Nothwendigkeit erfordere, ihnen hierinnen gehörige Schranken zu ſetzen; dahero um die baldige Ausfertigung einer Sportul-Taxe für dieſelben, wozu Ew. Königl. Hoheit in der Erledigung der Beſchwerden vom letztern Landtage den getreuen Ständen Hoffnung zu geben, Sich gnädigſt gefallen laſſen, in ehrerbiethigſtem Gehorſam angeſuchet wird,

Ad 5.

Erledigung.

Das, wegen derer an die Superintendenten zu entrichtenden Sporteln, hier angebrachte Gravamen hat durch die zu Anfang des verwichenen 1768. Jahres im Druck erlaſſene neue Sportul-Taxe, wovon eine Anzahl vorhandener Exemplarien denen getreuen Ständen beygehend mit zugefertiget wird, ſeine Erledigung erhalten. Im übrigen ſoll ermeldete Sportul-Taxe zu deren deſto mehrerer Bekanntmachung dem Supplement zum Codice Auguſteo künftig einverleibet werden.

Gravamen 6.

Beſchwerde über deren Nachläßigkeit in Aufſicht auf die Kirchen-Aeraria.

Gleichwie einige Superintendenten, wie die obangezogenen Beyſpiele bewähren, oft ſolcher Sachen, auf die ihre Obliegenheit ſich nicht erſtrecket, ſich zu unterziehen ſuchen; Alſo vernachläßigen dargegen nicht ſelten ihrer viele dasjenige, ſo ihrer Vorſorge empfohlen iſt. So müſſen die allgemeinen Städte des Meißniſchen Creyßes fol. 6. Vol. 3. die Klage führen, daß die Superintendenten und Pfarrer für die Erhaltung und Verbeſſerung des Kirchen-Vermögens wenige Sorgfalt tragen, vielmehr bey Pfarr- und Schulmeiſter-Proben, bey Inveſtituren, bey Local-Kirchrechnungen (bey deren Abnahme auch nurgemeldte Inveſtituren vorgenommen werden könnten) auf die Erſpahrniß unnöthiger Koſten, und bey der Ausbeſſerung oder Auffühmrung der geiſtlichen Gebäude, deren Veranſtaltungen ſie ſich ohne Einwilligung der Kirchen-Patronorum zu unterziehen, nicht befugt ſind, auf den Wegfall alles überflüßigen Aufwandes nicht allemal gehörigen Bedacht nehmen, und die von den eingepfarrten Gemeinden diesfalls gemachten erheblichen Erinnerungen bey ſich nicht Eingang finden laſſen, wie denn auch den geiſtlichen Perſonen, wenn ſie Proceſſe anfangen, die Erhebung der darzu erforderlichen Koſten aus dem Kirchen-Vermögen mit zu vieler Nachſicht verſtattet, und dadurch Anlaß gegeben wird, daß gar oft unnöthige und unerhebliche Streitigkeiten ſich entſpinnen; Dahero denenſelben, wenn die temeritas litigandi offenbahr, und die Vertheilung in die Unkoſten geſchiehet, die Wieder-Erſetzung derſelben an das Kirchen-Aerarium aufzuerlegen wäre.

Ad 6.

Erledigung.

In Anſehung dieſes Gravaminis ſind zuförderſt Specialia anzubringen, worauf deren Erledigung ohnfehlbar zu erwarten ſtehet; Außerdem iſt wegen Einſchränkung übermäßiger Zehrung bey Kirchrechnungen durch das unterm 2. Sept. 1737. ins Land ergangene in Abſchrift hierbey liegende Ausſchreiben nöthige Vorſehung geſchehen, nicht weniger die Beſtimmung derer Gebühren vor die Superintendenten durch die obangezogene neue Tax-Ordnung erfolget, auch ratione der binnen Jahresfriſt zu bewürkenden Inveſtitur derer Geiſtlichen, mittelſt des unterm 4. Jul. 1746. ergangenen ebenfalls copeylich hier angeſchloſſenen Generalis, gemeſſenſte Vorſchrift ertheilet worden, deſſen genaue Beobachtung anderweit verfüget werden ſoll.

Gravamen 7.

Beſchwerde wegen der von denen Conſiſtoriis ſich angemaßten privativen Cognition über die Beerdigung der Selbſtmörder.

Da hiernechſt die Ritterſchaft Fol. 31. Vol. I. Grav. 3. noch immer darüber, daß die Conſiſtoria die Cognition über die Beerdigung vorſetzlicher Selbſtmörder, mit gänzlichem Ausſchluß der weltlichen Obrigkeit an ſich ziehen wollen, Klage zu führen Urſache findet, ſo leben wir des unterthänigſten Vertrauens, daß Ew. Königl. Hoheit die Conſiſtoria zur genaueſten Befolgung der, in den Erledigungen der am letztern Landtage angebrachten Beſchwerden diesfalls gefaßten höchſten Entſchließung, welche wir mit unterwürfigſtem Dank annehmen, gemeſſenſt anweiſen zu laſſen, gnädigſt geruhen werden.

Ad 7.

Erledigung.

Dieſem Gravamini iſt durch das unterm 7. Aug. 1766 erlaſſene Generale, wovon die Abſchrift hiebey folget, und worinnen das Generale vom 13. Mart. 1719 erneuert und erläutert wird, abgeholfen worden, und ſoll daſſelbe, ſowohl als die bey vorigem Gravamine bemerkten beyden Generalien dem obgedachten Supplement zum Codice Auguſteo ebenfalls mit inſeriret werden.

Gravamen 8.

Beſchwerde wegen Ziehung derer auf Ritterguts Grund und Boden ſtehenden Häuſer zur Mitleidenheit bey Geiſtlichen Anlagen.

Den Vorrechten und Freyheiten die denen Rittergütern verliehen ſind, erachtet der Graf Vizthum von Eckſtädt Fol. 10 et 13. Vol. I. für nachtheilig, wenn von den Conſiſtoriis den Bewohnern der auf Ritterguts Grund und Boden erbaueten Häuſer, bey Ausbeſſerung oder Aufführung der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, und bey andern Geiſtlichen Præſtandis die Mitleidenheit angeſonnen werden will, dahero er für die Beſitzer der zu Wolkau, auf Ritterguths Grund und Boden ſtehenden Häuſer, die Befreyung von allen und jeden Beyträgen zu geiſtlichen Anlagen zu erhalten ſo gewiß hoffet, ſo unſtreitig es ſey, daß die Beſitzere zur Erhaltung der Kirche und der Geiſtlichen ihres Orts durch Einlegung in den Klingelbeutel, durch das Tauf- und Beichtgeld, durch die Löſung der Kirchenſtühle, und durch das Schulgeld vieles beytrügen.

Ad 8.

Erledigung.

Mögen die auf Ritterguts Grund und Boden wohnende Häusler, in Anſehung, daß ſelbige nicht nur ihre Grundſtücken eigenthümlich beſitzen, ſondern auch die Sacra mit genießen, von dem gewöhnlichen Beytrage zu denen geiſtlichen Præſtandis, der Billigkeit nach nicht eximiret bleiben, und hat es daher diesfalls bey zeitheriger Obſervanz fernerweit ſein Bewenden.

Gravamen 9.

Anſuchung um die Verbeſſerung des Schul-Weſens.

Je nothwendiger der frühzeitige Unterricht der Jugend in den Grundlehren der chriſtlichen Religion und in andern nützlichen Kenntniſſen iſt, und jemehr derer Mängel ſind, die das Schul-Weſen hieſiger Lande umgeben, deſto größern Dank verdienet die Gnade mit welcher Ew. Königl. Hoheit ſich zu erklären geruhet, zu Abſtellung dieſer Mängel, nicht nur eine General-Verfügung an die weltlichen Obrigkeiten zu erlaſſen, ſondern auch neue Entwürfe verbeſſerter Schul-Ordnungen der getreuen Landſchaft mitzutheilen. Wie wir mit Gewißheit vorausſehen, daß die letztern die weiſeſten Vorſchriften enthalten werden, wie die Schul-Lehrer bey der Unterweiſung der ihnen anvertrauten Jugend verfahren ſollen, damit dieſelbe die Schulen überhaupt mit Nutzen beſuchen, beſonders aber eine zureichende Kenntniß mit den Lehren des Chriſtenthums erlangen mögen; alſo würde es zu deſto ſicherer Beförderung dieſer heilſamen Abſichten gereichen, wenn zugleich den Schul-Lehrern, beſonders auf dem Lande, welche nur zu oft den eigentlichen Entzweck ihres Daſeyns gar vergeſſen, alle von der Abwartung ihrer Berufs-Arbeit ſie abziehende Beſchäfftigung, und mit Nebendingen worunter die fol. 9b & 77b Vol. II. bemerkte, und ohnehin auf Dörfern unerlaubte Crämerey mit Zucker, Caffe, Toback und dergleichen zu rechnen, als dergleichen Handel der Schulmeiſter Martius zu Kieritzſch, im Amte Borna treibt, nachdrücklich und unter Bedrohung mit der Remotion unterſaget, den Pfarrern aber die ihnen in den Landes-Geſetzen vorgeſchriebene fleißige Aufſicht über die Schulen und ausführliche Berichts-Erſtattung an die Superintendenten eingeſchärfet würde; In der gnädigſt zu erlaſſenden General-Verfügung dürfte außer der Beſtrafung der Eltern und

Vormündere, welche die Jugend nicht zur Schule halten, den weltlichen Obrigkeiten annoch anzubefehlen ſeyn, die hierunter ſäumigen Eltern zur Entrichtung des Schulgeldes auf die Zeit, da ſie ihre zum Beſuch der Schule reifen Kinder auch außer der Sommers-Zeit, und in denen Stunden, da ſie bey Hüthung des Viehes, und anderer dringenden Arbeit, von denen Eltern ſelbſt, oder andern Dienſtherren nicht gebrauchet werden, davon ohne Urſache zurück halten, nach Ermeſſen der Obrigkeit gebührend anzuweiſen, immaßen die Erfahrung lehret, daß viele Eltern, bloß um das wenige Schulgeld zu erſparen, ihre Kinder in der dickſten Unwiſſenheit aufwachſen, und ſo oft mit Hüthung des Viehes und andern ſolchen Verrichtungen diejenigen Jahre ihres Lebens zubringen laſſen, die ihrer Aufführung zu einem chriſtlichen Verhalten und zu den in ihrem Stande brauchbaren Kenntniſſen gewidmet werden ſollten; auch dürften um allen Entſchuldigungen auszuweichen, an denjenigen eingepfarrten Dörfern, welche von den Kirchen und den dabey befindlichen Schuldienern zu weit entfernet liegen, von den Obrigkeiten geſchickte Kinderlehrer zu beſtellen, den Superintendenten aber die Verſchonung derſelben mit einer monatlichen Abgabe von zween Groſchen, worüber die Ritterſchaft Fol. 32. Vol. 1. ſich beſchweret, anzubefehlen ſeyn.

Da hiernächſt

Ad 9.

Erklärung hierauf.

die wegen Verbeſſerung des Schulweſens hier angebrachten Gravamina haben durch verſchiedene nachher ins Land ergangene reſp. Mandata und Generalia ihre Erledigung erlanget, und die vorjetzt gefertigten Entwürfe zu neuen Schul-Ordnungen ſind E. getreuen Landſchaft zu Eröfnung ihrer dabey etwa habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen bereits zugefertiget worden. Dahergegen ſoll die gebetene und nach des Ober-Conſiſtorii Anzeige zeithero ſchon verſchiedentlich ertheilte Erlaubniß, daß die weltlichen Gerichts-Obrigkeiten in denen Fällen, wo eingepfarrte Dörfer von denen Kirchen und dabey befindlichen Schulen allzuweit entfernet liegen, Kinderlehrer beſtellen mögen, denenſelben ferner in dergleichen Fällen jedesmal, und dergeſtalt, daß ſolche zu beſtellende Lehrer zwar behörigen Orts vor der Beſtellung zu examiniren, keinesweges aber von den Conſiſtoriis zu confirmiren, mithin ſelbige der weltlichen Gerichtsbarkeit des Orts nicht zu entziehen, übrigens für des ordentlichen Schulmeiſters Entſchädigung wegen des ihm ſolchergeſtalt abgehenden Schulgeldes zu ſorgen, angedeyhen, auch die Abgabe von 2 gr. monatlich, welche nach der Ritterſchaft Angeben, die Kinderlehrer an die Superintendenten zu entrichten haben, obwohl davon bey diesfalls angeſtellter Unterſuchung nichts in Erfahrung zu bringen geweſen, dennoch zu mehrerer Verſicherung per Generale ausdrücklich unterſaget werden.

Gravamen 10.

Verſtellung wegen des gefallenen Perſonen aufgelegten Eydes der Ledigkeit ꝛc.

Die Städte Oelßnitz und Adorf Fol. 190. Vol. 2. et Fol. 81^b, Vol. 3. als eine Beſchwerde anführen, daß den ſogenannten gefallenen Perſonen die einander ehelichen wollen, die Abſchwörung des Eydes der Ledigkeit angeſonnen wird; ſo dürfte die Nothwendigkeit dieſes Eydes dadurch, wenn ſolche Perſonen gleich andern durchgängig ordentlich aufgeboten würden, gänzlich hinwegfallen, und wir überlaſſen Ew. Königl. Hoheit, ob Höchſtdenenſelben dieſes Aufgebot anzubefehlen gefällig ſeyn möchte.

Ad 10.

Reſolution hierauf.

Da eingegangener Erkundigung nach, das Juramentum integritatis nur in dem Falle, wenn wegen der Ledigkeit Zweifel obhanden, oder derer Eltern Einwilligung oder Abſterbung anderergeſtalt nicht beyzubringen iſt, geſtattet wird; ſo hat es bey dieſer unumgänglich nöthigen Einrichtung, woraus auch denen Städten Oelßnitz und Adorf ein beſonderes zu einer dißfalſigen Beſchwerde Anlaß gebendes Präjudiz, keinesweges erwachſen mag, fernerweit billig ſein Bewenden.

Die ad Grav. 5 6. et 7. angezogenen Beylagen, ſind P. II. Suppl. im Erſten Buch, von Geiſtlichen und Conſiſtorial-Sachen, zu befinden.

B.

Reſolutiones

Derer von E. getreuen Landſchaft in Anno 1766 angebrachten Gravaminum in Juſtiz- und Policey-Sachen.

Ständiſche Gravamina.

1.

Continuation des Codicis Auguſtei.

In Juſtiz- und Policey-Sachen hat Eurer Königl. Hoheit die getreue Landſchaft den ehrerbietigſten Dank abzuſtatten, daß Höchſt-Dieſelben auf das beym letztern Landtage angebrachte Geſuch Rückſicht zu nehmen, und die Verkehrung zu treffen gnädigſt geruhet, daß die ſeit 1724 ins Land ergangenen Mandate und Generalien geſammlet, und als eine Ergänzung des Codicis Auguſtei, mit brauchbaren Summarien, Marginalien und Regiſtern zum Druck befördert werden ſollen.

Höchſte Reſolutiones.

Ad 1.

Erledigung.

Die völlige Einrichtung des Supplements zum Codice Auguſteo wird, da ſchon die mehreſte Mandate und Generalien geſammlet, nunmehro des nächſten erfolgen, ſodann der Druck unverlängt bewerkſtelliget, auch die Sammlung bis zur Zeit der Herausgabe fortgeführet werden.

2.

Concurrenz derer Concurs-Gläubiger bey denen Verpachtungen derer Rittergüter in vim ſequeſtri.

Gleichergeſtalt erkennet E. getreue Landſchaft mit unterthänigſtem Danke, daß Ew. Königl. Hoheit die Verſicherung, wie die Verpachtung der ſequeſtrirten Rittergüter in vim ſequeſtri, wo es die Umſtände verſtattet, bereits angeordnet ſey, zu ertheilen, und dadurch der Beſchwerde, die bey vorigen Landtägen über die aus den Sequeſtrationen der Rittergüter entſtandene Schäden geführet worden, abzuhelfen Sich gnädigſt gefallen laſſen. Es unterwindet ſich aber die Ritterſchaft Fol. 4. et 9^b Vol. 1. annoch um gemeſſenſte Verfügung gehorſamſt zu bitten, daß wenn hinführo die Verpachtung eines Guts in vim ſequeſtri veranſtaltet werden ſollte, den geſammten Gläubigern, die chirographariſchen nicht ausgenommen, hievon jederzeit Nachricht gegeben, und denenſelben die Concurrenz bey Errichtung der Pacht-Contracte frey geſtellet werden möge.

Ad 2.

Erledigung.

Dieſem Gravamini iſt im 22. §. des neuen Banquerouttier-Mandats de Ao 1766. vollſtändig abgeholfen, als woſelbſt eines Theils denen Gläubigern, einen Procuratorem communem, oder aus ihrem Mittel, mit Vorwiſſen des Richters einen oder mehrere Curatores maſſæ zu beſtellen nachgelaſſen; andern Theils verordnet iſt, wie es gehalten werden ſoll, wenn in Anſehung derer Sequeſtrationen, Verpachtungen und andere, die maſſam communem betreffenden Umſtände derer Gläubiger Erklärung durch auszulaſſende Patentes zu erfordern.

3.

Verzögerung derer Concurſe.

Nicht weniger nachtheilige Folgen ziehet die Verzögerung der Concurſe nach ſich, worüber die Ritterſchaft Fol. 43^b. Vol. 1. ſich beklaget, und wovon ſec. Fol. 113. Vol. 1. der vor dem Creyß-Amt Tennſtadt anhängige Marſchalliſche, auch beym Amte Eckartsberga zeither über Colleda, Wiehe und Loßa geführte Wertheriſche ſowohl vor dem Amt Borna, ſeit 1724 fortdauernde Einſiedel-Lobſtädter Concurs ein überzeugendes Beyſpiel iſt, dahero diejenigen Richter, die hierunter eine ſo unverantwortliche Saumſeligkeit zu Schulden kommen laſſen, mit nahmhaften ſchweren Strafen zu bedrohen, und ſo oft ſie dieſelben verwürken, damit gerechteſt zu belegen, unterthänigſt gebeten wird.

Ad 3.

Erledigung.

So wie die Landes-Regierung ſchon zeithero dahin bemühet geweſen, die vorkommenen Concurſe durch gütlichen Vergleich in Vorbeſchieden möglichſtermaßen zu heben; alſo iſt ſie auf dergeſtaltige gütliche Abthuung dererjenigen ältern Concurſe, bey welchen ſolches nach Beſchaffenheit derer zur Zeit des entſtandenen Credit-Weſens, gültig geweſenen Geſetze thunlich, den fernern Bedacht zu nehmen angewieſen worden, da hergegen ratione der neuerlich ausbrechenden Concurſe in obangezogenem neuen Banqueroutier-Mandat §. 4. pen. beyde denen Richtern und Advocaten, auch diesfalls gemeſſenſte Vorſchrift ertheilet iſt.

4.

Aufenthalt bey Beleihungen und Ausfertigungen der Lehnbriefe, auch nicht ſpecifice beſchehende Liquitirung derer Lehns-Sportuln.

Ueber den Aufenthalt, welchen die getreue Vaſallen nicht ſollten bey Suchung der Lehns-Empfängniß vorfinden, beſchweret ſich die Ritterſchaft Fol. 36^b. Vol. 1. eben ſowohl als darüber, daß die Sportuln in der Lehns-Canzley nicht einzeln liquidiret werden, wobey ſie zugleich um Verordnung zu Ausantwortung ſpecifiquer Liquidationen, und baldige Ausfertigung derer Lehnbriefe unterthänigſt bittet.

Ad 4.

Erledigung.

Wegen der Ausfertigung derer neuen Lehnbriefe, wird an die Landes-Regierung verfüget, und derſelben zugleich heimgegeben, die Lehns-Expedition dahin gemeſſenſt anzuweiſen, daß daſelbſt die Lehns-Sportuln ſpecifice und nicht anders, als der dem neuen Lehns-Mandat angefügten Taxe gemäß, liquidiret werden.

5.

Mißbrauch derer Appellationen in Trift- und Huthungs- auch Frohn- und Dienſt-Sachen und die quoad effectum ſuſpenſivum gebetene Vergünſtigung.

Dasjenige, ſo bey der letzten Landes-Verſammlung, wegen des Mißbrauchs der Appellationen in Trift- und Huthungs- auch Frohn- und Dienſt-Streitigkeiten, von der Ritterſchaft beſchwerende angebracht worden, wiederholet dieſelbe fol. 3. Vol. 1. anderweit mit dem unvorſchreiblichen Antrage, daß in dergleichen Streitigkeiten, beſonders, wenn es auf die zu nöthigen Bauen, oder in der Land-Wirthſchaft zu leiſtenden Frohnen und Dienſte ankömmt, wobey der geringſte Aufenthalt nicht ſelten große, und im Verhältniß gegen die geringen Vermögens-Umſtände der Appellanten, oft unerſetzliche Schäden verurſachet, auf die ergriffene Appellationen zwar unverzüglich Bericht zur hohen Landes-Regierung erſtattet, immittelſt aber den Gerichts-Herrſchaften nachgelaſſen werden möchte, die Unterthanen, ihres Rechts unbeſchadet, zu den geforderten Frohndienſten anzuhalten, immaßen dieſe, wenn ſie über ihre Schuldigkeit einige Dienſte geleiſtet hätten, am Ende allemal wegen deren Vergütung an den Gerichts-Herrſchaften ſich ſich würden erholen können.

Ad 5.

Erledigung.

Die gebetene Aufhebung des Effectus ſuſpenſivi in Trift- und Hutungs-Frohn- und Dienſt-Streitigkeiten fällt bedenklich, iſt auch um ſo minder nöthig, da die Landes-Regierung anzuzeigen weiß, daß ſie auf die in dergleichen Fällen eingehende Berichte die Reſolutiones möglichſt beſchleunige, und hierunter denen Gerichts-Obrigkeiten auf Verlangen, beſonders bey Baudienſten, nach Vorſchrift der Landes-Ordnung de Anno 1555 Tit. Baufuhren und der 33. Deciſ. de Anno 1661. ingleichen bey Erndte-Frohnen, nach Maaßgabe der Erledigungen derer Landes-Gebrechen de Anno 1661 Tit. von Juſtiz-Sachen §. 37. nicht minder ſonſt in andern Sachen, wenn die Poſſeß beſcheiniget, mit Interimiſticis zu ſtatten kommen, bey welcher Geſetzmäßigen Einrichtung es billig bewendet.

14.

Die in der neuen Tax-Ordnung allzuſehr herunter geſetzten Gerichts-Gebühren.

Die ſämtlichen allgemeinen Städte haben fol. 115. Vol. III. die Beſchwerden über die in der neuen Tax-Ordnung beſchehene Herunterſetzung, der für Käufe und andere gerichtliche Handlungen geordneten Gerichts-Gebühren wiederholet, dahero Wir auf dasjenige ſo diesfalls in der Präliminar-Schrift §. 5. bereits angeführet worden, uns hiermit beziehen, und in Rückſicht auf die häufigen und mühſamen Arbeiten, die Amtshalber und unentgeldlich verrichtet werden müſſen, einer huldreichſten Abänderung ſo viel die Städte betrifft, entgegen ſehen. Welcher Bitte die Ritterſchaft aber in dieſer Maße nicht beytreten kann.

Ad 14.

Erledigung.

Bewendet es bey der Vorſchrift der neuen Tax-Ordnung.

15.

Das Brauen, Verzapfen und Ausſchroten des Biers auf dem Lande, nicht minder den Wein-Einkauf, Handel und Schank daſelbſt, ingleichen der immer mehr zunehmende Dorf-Handel, auch Anwachs der Handwerker auf dem Lande.

Mit den gemachten Klagen, welche die Städte über dem von dem Geſetz-widrigen Brauen, Verzapfen, und Ausſchrothen des Biers auf dem Lande herrührenden Verfall ihrer Brau-Nahrung, über die in den Dörfern immer mehr anwachſende Handwercker von allen Gattungen, ingleichen über den ſich ſo ſtarck ausbreitenden Dorfhandel mit allerley Waaren, bey vorigen Landtägen bereits geführet, müſſen ſie auch bey gegenwärtiger Landes-Verſammlung an Ew. Königliche Hoheit in tiefſter Unterthänigkeit ſich wenden, und um huldreichſte Beherzigung des großen Nachtheils und Schadens unterthänigſt bitten, der aus dieſen wider die bekannteſten Landes-Geſetze laufenden Unternehmungen für die Städte erwächſet, und der ihnen nicht die mindeſte Hoffnung nur zu einiger Erhohlung von den ausgeſtandenen Bedrängniſſen des letztern Krieges, weiter übrig läſſet. Es haben in Vol. II. die Städte, Wittenberg Fol. 9^b, Meiſſen fol. 77, Eilenburg fol. 82, Liebenwerda fol. 121, Marienberg fol. 131^b, Plauen fol. 150, Weyda fol. 157, Delitzſch fol. 166, Wurtzen fol. 169, Oelsnitz fol. 191 und in Vol. III. Radeberg fol. 4, Lauſig fol. 37, Greithayn fol. 38, Dippoldiswalda fol. 53, Rochlitz fol. 56, Döbeln fol. 57, Stollberg fol. 63, Geyer fol. 74^b, und geſammte Städte des Voigtländiſchen und Neuſtädtiſchen Creyßes fol. 104, ausführlicher vorzuſtellen gewußt, in was für elende Umſtände ſie durch die Entziehung der für ſie gehörigen Nahrungs-Mittel geſetzet worden, und neben dieſen allgemeinen Beſchwerden haben in Vol. II. die Städte Zwickau fol. 31 und 44, Langenſaltza fol. 62^b, Hayn fol. 92, Schmiedeberg fol. 100, Schneeberg fol. 104, Neuſtadt an der Orla fol. 155, Pirna fol. 185^b, und in Vol. III. die Städte, Kemberg, Jeſſen und Schweidnitz fol. 1, Zörbig fol. 10, Pegau fol. 12, Borna fol. 18, Grimma fol. 25, Leißnig fol. 41^b, Biſchofswerda fol. 59, Altenberg fol. 69, und Grünhayn fol. 76, die den Städtiſchen Vorrechten zugefügten Kränckungen in vielen beſondern Fällen, worunter die von der Cammer ſec. fol. 186, Vol. II. theils anbefohlen, theils veranlaßte Erholung des Biers von den Cammer-Güthern Sedlitz oder Pillnitz auf neuerlich angelegte Schenckſtätte vor andere zu bemercken iſt, anzuzeigen, nicht ermangelt. Die traurige Wahrheit, daß die Städtiſche Brau-Nahrung im größten Verfall liege, wird ſchon dadurch beſtätiget, wenn die wegen des Bierbrauens vorzüglich bekannten beyden Städte, Eilenburg und Wurtzen fol. 82 und 169, Vol. II. anzugeben wiſſen, daß in der erſtern anſtatt 775. gantzer Biere, im letztern Jahre deren mehr nicht als 118 halbe, und in der andern anſtatt 400 Biere, kaum 150 abgebrauen und vertrieben worden, und was für Mißbräuche mit den zu Einlegung fremden Biers ertheilten Vergünſtigungen vorgehen, hat die Stadt Radeberg fol. 4. Vol. III. umſtändlich angeführet, ſo wie aus dem fol. 51. Vol. II. befindlichem Verzeichniſſe, nach welchem die Anzahl der bloß bey Zwickau herum zur Ungebühr handelnden Perſonen auf 26 anſteiget, leicht zu ermeſſen iſt, wie ſehr die unerlaubte Dorf-Brauerey überhand nehme. Auch hat ſec. fol. 40. Vol. I. und fol. 37. Vol. II. die Wollkämmerey, die ebenfalls eine Nahrung für die Städte iſt, ſich bisanhero auf den Dörfern immer mehr und mehr ausgebreitet. Geſamte Städte leben des unterthänigſten Vertrauens, daß Ew. Königliche Hoheit dieſen ſchon ſo oft wiederholten Klagen nicht nur vermöge der für die Aufnahme der Städte, wie für das Wohl des gantzen Landes tragenden gnädigſten Vorſorge, ſondern auch um deswillen abzuhelfen geneigt ſeyn werden, weil mit deren Abſtellung die Beförderung des hohen Landesherrlichen Intereſſe ſelbſt unmittelbar verknüpfet iſt, wogegen wir, die Ritterſchaft, dieſem Städtiſchen Angeben und Suchen entgegen, ſowol zu Beybehaltung der unentbehrlichen kleinen Dorf-Crämerey, als derer denen Rittergüthern und Lande zu Fortſetzung der Wirthſchaft und zum Bau unumgänglich nöthigen Handwercker, auch der hierzu nicht zu zählenden Wollkämmerey quævis competentia ſalva & integra uns vorbehalten.

Ad 15.

Erledigung.

So viel die Brau-Nahrung, auch Bier-Wein- und Brandtewein-Schanck anbelanget, werden die Städte, wenn ſelbige in vorkommenden beſondern Fällen, ihre etwanigen Beſchwerden behörigen Orts anbringen, bey demjenigen ſo ihnen beſonders auch wegen des Bier- oder ſonſtigen Zwangs, nicht minder der Anlegung neuer Schenckſtätte de jure zukömmt, nach jedesmahl vorhergegangener möglichſt abgekürtzter, doch hinreichender Erörterung gegen alle Eingriffe gehandhabet, in welche Maaße denn eben jetzt die vom Rath zu Meißen, über den Wein-Einkauf-Handel und Schanck auf dem Lande beſonders geführten Beſchwerden dergeſtalt in Cognition ſind, daß die hauptſächliche Entſcheidung auf einem von dem Rathe ſelbſt in cauſa zu erſtattenden Bericht beruhet. Wegen der ſonſt geklagten Störung der Städtiſchen Nahrung iſt, durch das unterm 29. Jan. 1767 publicirte Dorfhandels-Mandat generale Verſehung getroffen. Im übrigen würden allenfalls der Ritterſchaft und der Städte hierunter, abſonderlich auch wegen der Wollkämmerey gegen einander angeführte Befugniſſe zur rechtlichen Erörterung gehören ꝛc.

17.

Das ſich ausbreitende Gewerbe der Stadt Schöneck.

Nicht der Dorfhandel allein, ſondern auch das ſich immer mehr und mehr ausbreitende Gewerbe in dem von allen Abgaben befreyeten Städtgen Schöneck veranlaſſet, ſec. Fol. 192^b, Vol. II. den Umſturtz der demſelben benachbarten Städte, immaaßen die anſehnlichen Handlungen dieſes Orts, in welchem zu der Zeit, da ihm die Befreyung von Abgaben verliehen worden, nur Holtzarbeiter ſich weſentlich aufgehalten, ihre Waaren der Stapel-Gerechtigkeit der Stadt Leipzig entgegen, unmittelbar aus Hamburg kommen laſſen, und damit ohne einige Accis-Abgabe die ganze Gegend umher verſorgen.

Ad 17.

Erledigung.

Werden Ihro Chur-Fürſtliche Durchlaucht. bedacht ſeyn, ſolche Vorkehrung zu treffen, daß die, dem Städtgen Schöneck zukommende Immunitäten andern benachbarten Städten nicht zum Verderben gereichen.

19.

Die Beförderung des Holtz-Anwuchſes.

Sämtliche Ritterſchaft beſchweret ſich, nach dem Anführen des Vetterländiſchen- und Neuſtädtiſchen Creyſes, Fol. 41. Vol. I. über den Nachtheil, welcher den Huthungs-Berechtigten durch eine unrichtige Auslegung der wegen Anpflantzung des Holtzes und Benuzung des Eigenthums ergangenen Generalien zugezogen wird, immaßen ſowohl in eintzeler Beſitzer als gantzer Gemeinden Gehöltzen die Schläge nicht mit der behörigen Ordnung in einer Folge zu Anwachs des Holtzes und Beybehaltung der Triften angeleget werden, die Bauern und beſonders die Amts-Unterthanen durch Beſteckung der von ihnen ſelbſt erſt abgetriebenen und ſodann beſäeten Holtz-Plätze, ingleichen durch Beſäung der ſogleich umgeackerten Stoppel-Felder mit Rüben- oder Klee, durch Verjäung der Braachen, durch Veränderung der Feld-Arten und durch Dämmung der Wieſen die Trift-Gerechtigkeiten ſchmälerten, dahero dießfalls um ein gnädigſtes Erläuterungs-Generale, wodurch auch nach Maaß der Hege-Plätze die Aequivalente und Vergütung an baarem Gelde zu Abwendung proceſſualiſcher Weiterungen zu beſtimmen, angeſuchet wird.

Hingegen wird

20.

Die von denen Huthungs-Berechtigten geforderten übermäßigen Aequivalente.

über die Huthungs-Berechtigkeiten, fol. 85^b und 151. Vol. II. geklaget, daß ſie das junge Holtz nicht aufkommen ließen, oder wenn ſie ja etwa zur Heegung irgend eines kleinen Platzes ſich verſtänden, dafür ein Aequivalent, das oft höher als der Werth des eingeräumten Heegungs-Platzes ſelbſt ſich belaufe, verlangten, und überhaupt den dießfalls vorhandenen gnädigſten Anordnungen ſich nicht gemäß bezeigten.

Ad 19 & 20.

Erledigung des 19. und 20ſten Beſchwerungs-Puncts.

Ob- und wie fern denen hier angebrachten Beſchwerden ganz oder zum Theil durch eine General-Verordnung zu remediren? darüber werden Ihro Chur-Fürſtl. Durchlaucht. Sich nach gnugſamer Erkundigung und Ueberlegung näher entſchließen: Dermahlen wird in denen Fällen, wo wegen übermäßiger von den Huthungs-Berechtigten geforderten Aequivalenten bey der Behörde Klage geführet wird, ſofort nach Befinden, und wo nöthig, nach vorhergehender Local-Beſichtigung, die behörige Vorkehrung getroffen; Da nun Special-Fälle, wo hierunter die billige Remedur auf erforderliches Anbringen unterblieben wären, in Gravamine nicht angeführet ſind; So mag ſelbigem in andere Maaße nicht abgeholffen werden.

21.

Die Theurung des Eiſens und Beſtimmung eines Preiſſes deſſelben.

Die Theurung des Eiſens gereichet nach Maaßgebung desjenigen, ſo fol. 45^b, Vol. I. und fol. 192^b, Vol. II. dießfalls angeführet worden, dem Lande zur nicht geringen Beſchwerde, daher um die Beſtimmung billiger und dem Werthe des Holtzes und Eiſenſteins angemeſſener Preiße ehrerbietigſt gebethen wird. Auch hat bishero

Ad 21.

Erledigung.

Sind die Holtz-Preiße ſeit einigen Jahren in den Chur-Fürſtl. Waldungen und Holtzhöfen beträchtlich herunter geſetzet, und wegen derer Preiße des Eiſens, wird man, da die Eiſenhammerwercke lediglich in manibus privatorum befindlich, die etwan thunliche Vorkehrungen zu treffen, bedacht ſeyn.

22.

Der den Amts-Gemeinden zugeſtandene Vorzug bey dem Holtz-Einkauſe.

Den getreuen Ständen der Vorzug, welcher bey Ueberlaſſung des Holtz-Bedürfniſſes denen Amts-Gemeinden für andern Communen zugeſtanden wird, beſchwerlich fallen müſſen, dahero Wir dießfalls um die Wiederherſtellung der vorm Kriege geweſenen durchgängigen Gleichheit und um die Ueberlaſſung des Holtzes an alle und jede Communen, für eben den Preiß, deſſen die unmittelbaren Amts-Unterthanen ſich zu erfreuen haben, in tiefſtem Gehorſam anſuchen.

Ad 22.

Verweiſung.

Die Erörterung dieſes Gravaminis erfolget bey denen Gravaminibus in Forſt-Sachen.

26.

Das überhandnehmende Bettelweſen.

Da die große Menge der Bettler das Land noch immer beläſtiget, und unſicher machet, deren Austrottung aber unter andern auch dadurch erſchweret wird, daß die Beamten die an ſie abgelieferten Bettler, wie auch andere bey General- und Special-Viſitationen, von denen Gerichts-Obrigkeiten in Verhaft gebrachten Vagabonds und verdächtige Perſonen, unter der Entſchuldigung, daß ihnen die diesfalls aufzuwendenden Koſten in Rechnung zu bringen, nicht erlaubt würden, dem Inhalt des Generalis entgegen, anzunehmen ſich verweigern: So bitten die getreuen Stände in Unterthänigkeit, diesfalls gnädigſte Verfügung zu treffen; ſo wie ſie auch

Ad 26.

Erledigung.

Die Beamten werden in den Fällen, wo ſie hierunter an ihrer Obliegenheit etwas verabſäumen, auf behöriges Anbringen dazu jedesmal angehalten, und wird ſolches bey der nunmehr verſeyenden Errichtung mehrerer Zucht- und Arbeits-Häuſer, um ſo würkſamer erfolgen können. Es leben aber Ihro Churfürſtl. Durchl. nicht minder des gnädigſten Vertrauens, daß bey der, zu Handhabung einer guten Landes-Policey entſtehenden Erleichterung, die zeithero zum öftern wahrgenommene Saumſeligkeit derer Patrimonial-Gerichte, in Anſehung derer angeordneten General-Viſitationen, und anderer zu Steuerung des Bettel-Weſens vorgeſchriebenen Anſtalten, für das Künftige ceßiren wird.

27.

Das Herumziehen des liederlichen Geſindels im Lande.

Noch um eine General-Verordnung ehrerbietigſt anſuchen, daß den herumziehenden und außerhalb der Reſidenz agirenden Comödianten, öffentlich ausſtehenden Zahn-Aerzten, Taſchenſpielern, Seiltänzern, Balanceurs, und Führern wilder Thiere, ingleichen denen ſogenannten Türkiſchen Gefangenen, und verunglückten Italiäniſchen Kaufleuten, wegen derer unter dieſem Nahmen verwaltenden häufigen Betrügereyen, welche insgeſammt das Land durchſtreichen, vieles Geld hinaustragen, und allerhand Unheil und Schaden ſtiften, der Eintritt in hieſige Lande gleich an der Grentze verwehret, und ſolchergeſtalt dieſe Gattung von Menſchen auf keine Art weiter geduldet werde.

Ad 27.

Erledigung.

Da überhaupt die, wider das Bettelweſen ergangenen Mandata hierunter Vorſchrift geben; ſo ſind überdieß beſonders an die gegen Böhmen zu gelegenen Aemter dieſerhalb geſchärfte Verordnungen ergangen.

28.

Die Wieder-Anſchaffung tüchtigen Zug-Viehes.

Da ſich auch Unterthanen finden, welche zum Nachtheil ihrer Gerichts-Herrſchaft, der ſie Spann-Dienſte zu leiſten ſchuldig, ſtatt der Ochſen oder Pferde, Kühe halten, und ihre Felder damit beſtellen; So wird allerdings billig ſeyn, daß auf dießfalls geführte Beſchwerde dergleichen Perſonen zu Anſchaffung ſolchen Zug-Viehes, womit ſie die Dienſte zu leiſten, ſchuldig, angehalten werden.

Ad 28.

Erledigung.

Weil dieſes Gravamen allzu generel; So hat hierauf nichts verfüget werden mögen. Es iſt aber in denen desfalls vorgekommenen Special-Fällen das nöthige jedesmahl angeordnet worden.

Dreßden, den 30. Novembr. 1769.

C.

Reſolutiones

Derer von E. getreuen Landſchaft in Anno 1766. angebrachten Gravaminum, in Renth- Jagd- Forſt- und Floß-Sachen.

Ständiſche Gravamina.

III.

In Cammer- Jagd- und Forſt-Sachen, führet

1.

Beſchwerde wegen Ausſtechung derer Bach- und Floß-Gräben.

Die Ritterſchaft Fol. 48. Vol. I. über einen im Voigtländiſchen Creyße neuerlich bekannt gemachten Befehl des Cammer-Collegii, Beſchwerde, nach welchem die Bach- und Floß-Gräben von denen Beſitzern auf ihre Koſten nach einer gewiſſen beſtimmten Breite ausgeſtochen und floßbar gemacht werden ſollen; welche Neuerung, da ohnehin die Ufer der Bäche und die daran ſtoßende Wieſen von denen Flößen vielen Schaden leiden, abzuſtellen, unterthänigſt gebeten wird.

Höchſte Reſolution.

Ad 1.

Erledigung.

Iſt die angezogene aus dem Cammer-Collegio ergangene Verordnung lediglich auf Abſtellung einiger, währendes Krieges zum Nachtheil der Elſter-Flöße bey denen Floß-Bächen, auch auf der Elſter und Göltzſch eingeriſſenen Mißbräuche beſonders dahin gerichtet, daß den Floß-Bächen der Lauf wenigſtens vier Ellen weit zu laſſen, die Wäſſerungs-Wehre in gleicher Weite und behöriger Höhe zu halten, von den Bachmüllern an den Tagen, in welchen auf denen Bächen geflößet wird, das volle Waſſer zu Betreibung der Flöße herzugeben, die ungetheilten Wehre auszubauen, oder die daraus für die Flöße entſtehenden Hinderungen, auf Koſten derer ſo ſie verurſachet, wegzuſchaffen, endlich bey noch gangbarer Flöße im Fluß weder Fache zu ſchlagen, noch Fiſch-Reußer einzulegen. Wie nun alle dieſe Einrichtungen zum ungehinderten Betrieb, der nicht nur dem Chur-Fürſtlichen Intereſſe, ſondern auch hauptſächlich zur Verſorgung derer Holtz-Conſumenten gar wichtige Flöße unumgänglich nothwendig ſind, und nur die Herſtellung guter Ordnung, keinesweges aber die neben bemerckte neue Diſpoſition zum Zweck haben: Alſo hat es dabey billig ſein Bewenden.

Nicht minder finden ſich

2.

Beſchwerde über Einſchränkung derer Dorf-Brodt-Beker, und Mehl-Händler.

die Beſitzer derer Ritter-Güther Nickern und Lockwitz im Meißn. Creyße ſec. Fol. 49. Vol. I. dadurch beſchweret, daß das Cammer-Collegium denen daſigen Brod-Beckern und Mehl-Händlern den von ihnen ſeit undencklicher Zeit nach Dreßden getriebenen Brodt- und Mehl-Handel neuerlich nicht nur verſchiedentlich eingeſchräncket, ſondern auch über dieſes dieſen Leuten ſich vor dem Cammer-Collegio in Anſehung ihres Handels, verpflichten zu laſſen, bey Strafe anbefohlen, und dem Angeben zu Folge, dadurch der Gerichtsbarkeit ihrer ordentlichen Obrigkeit Eintrag gethan.

Ad 2.

Erledigung.

Dießfalls iſt auf erfolgte ausführliche cauſae cognitionem, nunmehro ein vollſtändiges Regulativ dergeſtalt getroffen, daß denen Brodt- und Mehl-Händlern zu Nickern und Lockewitz ſo gar ein mehreres als ihre Privilegien eigentlich mit ſich bringen, aus Gnaden, mithin ohne Conſequenz nachgelaſſen worden.

3.

Beſchwerde über verſchiedene neue Geleite.

Die Ritterſchafft beklaget ſich Fol. 49.^{b} Vol. I. über die Erhebung neuerlicher Zölle in verſchiedenen Gegenden, immaßen ſie anführen, daß nicht nur nach angelegtem Pro Memoria ſub ‡‡. ohnweit Eiſenberg in dem Dorfe Königshofen zum Nachtheil der Chur-Sächßiſchen Vaſallen und Unterthanen ein Fürſtlich-Altenburgiſches Gleite neuerlich angeleget worden, wo von jedem Scheffel Getreyde, der aus Sachßen kommet, ohne Ausnahme und Unterſchied 4. pf. Gleite entrichtet werden muß;

a. a). im Langenſaltzer Bezirck das gemeinſchaftliche Gleite von allen aus verpachteten Ritter-Güthern nach Erfurth abgehenden Naturalien, wieder den Inhalt des Zeitziſchen Vertrags eingetrieben; ſo wie

b. b). im Weißenfelßiſchen Diſtricte die Wagen, auf welchen aus denen daſigen Ritter-Güthern Getreyde nach Leipzig geführet wird, von dem Pegauiſchen Gleits-Amte, bey der Hinfarth und bey der Zurückkunſt zu Erlegung eines neuerlichen Zolles angehalten und ein neues Gleite an der Naumburgiſchen Fähre in der ſo genannten nackenden-Henne angeleget; nicht weniger

c. c). in dem Meißniſchen Beygleite zu Niederwartha von dem aus dem Ritter-Guthe Gävernitz und den umliegenden Gegenden nach Dreßden verfahrnen Zuwachs neuerliche Gleits-Abgaben abgefordert würden.

Wie die getreuen Stände der Abſtellung dieſer und aller andern in hieſigen Landen neuerlich angelegten Zölle, ſo wohl in Anſehung derer ſo an den Landes Grentzen angeleget worden, huldreichſter Entſchliesſuug ſich getröſten; Alſo bitten ſie

Ad 3.

Erledigung.

Iſt das Fürſtl. Altenburgiſche Gleite zu Königshofen, keinesweges ein Haupt- ſondern ein nach Eiſenberg gehöriges Beygleite, gegen welches eine Ausſtellung ſo lange nicht ſtatt findet, als nicht dargethan iſt, daß bey deſſen Erhebung excediret wird.

Dahingegen wird

ad a. Ad a. auf gütliche Erörterung derer, wegen des gemeinſchaftlichen Gleits im Langenſalzer Bezirck obwaltenden Irrungen, der Bedacht genommen werden.

ad b. Ad b. iſt die Erhebung eines neuen Zells im Pegauiſchen Amts-Bezirck nicht angeordnet werden, und würde dahero zuvörderſt der Ort, wo ſolcher erhoben wird, wie viel er beträgt, und was für Geſchirr zu deſſen Entrichtung angehalten wird, anzugeben ſeyn, damit ſodann, wann hierunter ein etwanniger Misbrauch obwalten ſollte, deſſen Abſtellung erfolgen könne. Das neue Geleite an der Naumburgiſchen Fähre, iſt ein zu Conſervation derer Gleits-Einkünfte und Bequemlichkeit derer ſonſt auf die Freyburgiſche Haupt-Gleits Stätte zu inſtratirenden Fuhren, anzulegen geweſenes Beygleite, und gleiche Bewandniß hat es

ad c. Ad c. mit dem Meißniſchen Beygleite zu Niederwartha. Da jedoch die zu beſſerer Einrichtung des Land-Accis-Zell- und Gleits-Weſens niedergeſetzte Commiſſion auf Abſtellung aller bey dieſen Abgaben etwa ſeither eingeriſſenen Mißbräuche ihr Abſehen zugleich zu richten, angewieſen iſt, ſolchemnach dieſelbe auch wegen der Haupt- und Beygleits-Stätte eine ſichere und zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringende Ordnung mit zu entwerfen hat; Als werden ſolcher obbemerkte Beſchwerden, zu der darauf zunehmenden Rückſicht behörig zugefertiget. Ubrigens aber wird auf die, wegen des Guths Gävernitz (von welchem ohnehin hier keine Specialia angegeben) bey der Behörde beſchehene Vorſtellung abſonderliche Reſolution erfolgen.

4.

Anſuchen wegen angelegter fremden Zölle.

um huldreichſte Vermittelung, daß eine gleiche Aufhebung der ſec. Fol. 50. Vol. I. vom Fürſten zu Anhalt deſſen an denen Sächß. Grentzen zu Steinfurth und Neuendorf angelegten ſchweren Zölle, welche für das Gewerbe keine geringe Hinderniſſe ſind, und die vom Deſſauiſchen Gebiete eingeſchloſſene Sächſiſche Dörfer ſehr entkräften, erfolgen möge. Wobey denn E. getreue Ritterſchaft auch auf den Fall, wenn ſie ihre Producte an Getreyde, Fiſchen, Wolle und dergleichen verhandelt, und ſelbige bedungenermaſſen durch Ritterguths- oder Frohn-Geſchirr abliefert, ſolchem Geſchirr die Gleits-Freyheit angedeyhen zu laſſen, weil eines Theils nicht möglich iſt, in denen benachbarten Mittel- und kleinen Städten durch unbeſtellte An- und Zufuhre, den Zuwachs an Mann zu bringen, vielmehr oft geſchiehet, daß ſie mit vielem Verſäumniß der Wirthſchaft ohne das mindeſte los zu werden, auf die Märckte fährt, andern theils der Handel mehrmahln darauf gerichtet iſt, daß das verkaufte in des Käufers Verwahrſam abgeliefert werden muß, folglich gegenwärtige Bitte ſich eben des Faveurs getröſtet, welcher in Anſehung der Gleits-Freyheit, ſo die Rittergüther bey der Anfuhre zum feilen Verkauf genieſſen, obwaltet. Nächſtdem muß es

Ad 4.

Erledigung.

Sind Ihre Chur-Fürſtl. Durchl. dahin bedacht, wie denen Ständen ratione ihrer gegründeten Beſchwerde über die neuerlich angelegten Anhalt Deſſauiſchen Zölle auf eine oder die andere Weiſe eine Erleichterung verſchafft werden möge. So viel aber die hierbey, ſo wohl als ferner

5.

Beſchwerde wegen einiger neu angeſonnenen Land Acciſe und Gleites.

die Ritterſchaft Fol. 58. b. Vol. I. für eine Kränckung der denen Ritter-Güthern zuſtehenden Freyheiten anſehen, wenn von denen Weinen, ingleichen von den Eiſen-Waaren, Bretern, und Bohlen, die jeder Ritter-Guths Beſitzer zu ſeiner eigenen Conſumtion und Nothdurft anführet, Land-Acciſe und Gleite begehret wird, woron ſich beſonders im Thüringiſchen Creyße einige Beyſpiele vorgefunden haben.

Ad 5.

Erledigung.

von E. getreuen Ritterſchaft, wegen der Vergebung ihres Zuwachſes, an Getreyde, Fiſchen, Wolle und dergleichen, ingleichen ihres Bedürfniſſes an Weinen, Eiſen-Waaren, Bretern und ſo fort, beſchehenen Vorſtellungen anbetrift, da wollen Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. dieſelben bey der vorſeyenden Haupt-Einrichtung von Land-Acciſen, Gleiten und Zöllen, alſo, wie ſolches die Verfaſſung und Billigkeit mit ſich bringet, erörtern laſſen, und werden zu dem Ende bemerkte Vorſtellungen der zu Projectirung jener Einrichtung niedergeſetzten Commiſſion zugefertiget.

6.

Beſchwerde wegen Verfahrung des Hauptgleites zu Liebenwerda.

Von der Stadt Liebenwerda wird Fol. 121. Vol. II. Beſchwerde geführet, daß obwohl daſelbſt ein Haupt-Gleite ſey, und dahin eine Haupt-Straße gehe, dennoch die Fuhr-Leute durch die Bey- und Neben-Wege über Wahrenbrück und Priſchka von Libenwerda abgezogen würden, wodurch denn der Stadt ein groſſer Theil ihrer Nahrung entgienge, dahero dieſelbe um gemeſſenſte Verfügung in geziemender Ehrfurcht bittet, daß die Fuhr- und Fracht-Wagen von denen Bey- und Neben-Wegen hinweg und in die Haupt-Gleite gewieſen werden möchten.

Ad 6.

Erledigung.

Nachdem die durch die Stadt Liebenwerda gehende Haupt-Straße nunmehro in tüchtigen Stand hergeſtellet iſt, ſo werden die Fuhr-Leute auf ſelbige wieder verwieſen. Es iſt aber von Seiten der Stadt nicht minder ſolche Einrichtung zu machen, daß Fuhr-Leute und Reiſende daſelbſt behöriges Unterkommen und Bequemlichkeit finden mögen.

7.

Beſchwerde wegen Kränckung der Zwickauiſchen Stapelgerechtigkeit.

Die Stadt Zwickau beklaget ſich Fol. 32. Vol. II. daß die in denen Dörfern befindlichen Getreyde-Aufkäufer und Händler, auch die Saltz-Leute, die Zwickauiſche Getreyde- Saltz- Holtz- und Eiſen-Stapel Gerechtigkeit beeinträchtigten, daher ſie um einen geſchärften Manutenenz-Befehl, um Ernennung eines oder mehrerer Beamten zu perpetuirlichen Commiſſarien, und um Anlegung neuer Zoll-Häuſer an einigen Schönburgiſchen Orten, beſonders Merana und Waldenburg, damit von denen Einnehmern die Getreyde-Händler von denen Schleif-Wegen ab, und nach Zwickau gewieſen werden könnten, in tiefſter Unterthänigkeit bittet; Wobey iedoch die Ritterſchaft beſonders des Voigtländiſchen Creyßes, quaevis competentia ſich vorbehält, und die geſuchte General-Commiſſion unterthänigſt depreciret.

Ad 7.

Erledigung

Hat der Rath zu Zwickau, wann er über eine würckliche Beeinträchtigung daſiger Stadt-Privilegien in Anſehung des Saltz-Schancks, ingleichen der Getreyde- Holtz- und Eiſen-Stapel-Gerechtigkeit Beſchwerde zu führen Urſache hat, ſolche bey der Behörde anzubringen und deren Erörterung dergeſtalt zu gewarten, daß hierunter Niemand an ſeinen etwa gegründeten Befugniſſen ein Eintrag geſchehe.

Ob und in welcher Maaße die vorgeſchlagenen neuen Zoll-Stätte anzulegen, rathſam und thunlich? wird bey der, zu Verbeſſerung des Land-Accis-Zoll- und Gleits-Weſens verordneten Commiſſion mit in Uiberlegung gezogen werden.

8 a

Beſchwerde wegen der Cammer-Päſſe, zum freyen Transport des Getreydes auf der Elbe.

Durch die Ertheilung ſo vieler Cammer-Päſſe zum freyen Transport des Getreydes auf der Elbe, leidet die der Stadt Pirna sec. Fol. 187. Vol. II. zuſtehende privilegirte und von Zeit zu Zeit gnädigſt beſtätigte Niederlags-Gerechtigkeit, und das daſige Stadt-Aerarium empfindet dadurch einen beträchtlichen Abgang. So klagen auch

Ad 8 a

Erledigung.

Welchergeſtalt der Niederlags-Gerechtigkeit der Stadt Pirna, durch die wenigen etwa ertheilten Cammer-Päſſe kein Eintrag geſchiehet, auch der Rath daſelbſt an der erhebenden Niederlags-Abgabe einen mercklichen Abgang nicht erleidet, ergiebet ſich ſo fort daraus, daß alles dasjenige ſo hierdurch an beſagtem Niederlags-Gelde zurück geblieben, incluſive des eigentlichen Fürſten-Guths, in denen 5. Jahren von Anno 1764. bis 1768. nicht mehr als 23. Rthl. 23. gl. 6. pf. betragen.

8 b

Beſchwerde über Ungleichheit derer Holtz-Anweiſungen.

die Stände des Leipziger Creyßes, daß weder ihnen noch ihren Unterthanen, ohngeachtet viele unter denenſelben mit Frohn-Dienſten an die Aemter gewieſen ſind, aus denen Chur-Fürſtl. Waldungen entweder kein Holtz, oder wenigſtens nicht um den leidlichern Wald-Preiß, um welchen es die immediaten Amts-Unterthanen erhalten, geliefert werde, und daß denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche dem Herkommen gemäß jährlich ein feſtgeſetztes Deputat an Schirr-Röhr- und Brenn-Holtz, um einen leidlichen Preiß aus denen Chur-Fürſtl. Waldungen bekommen ſollen, dieſes Deputat weder in quali noch quanto, noch weniger aber um den vorigen Preiß gegenwärtig geliefert werde.

Ad 8b

Erledigung.

Mag darüber, daß nach der beſtändigen Obſervanz denen unmittelbaren Amts-Unterthanen beym Holz-Verkauf in denen Chur-Fürſtl. Waldungen einiger Vorzug und mehrere Moderation am Preiße zugeſtanden worden, um ſo minder Beſchwerde geführet werden, da überhaupt die Holtz-Preiße in beſagten Waldungen einige Zeit daher beträchtlich herunter geſetzet worden. Wenn aber feſtgeſetzte Deputate nicht in der vorgeſchriebenen Maße, es ſey nun ratione der Qualitæt, der Quantitæt, oder derer Preiße, abgeliefert würden; So ſind die diesfalßigen Beſchwerden mit Anführung der ſpeciellen Umſtände beym Cammer-Collegio anzubringen, und daſelbſt die Remedur zu gewarten.

9.

Beſchwerde wegen bekränkter Stapelgerechtigkeit der Stadt Grimma.

Die Stadt Grimma Fol. 21. Vol. III. über die, durch die Cammer-Päſſe veranlaßte Beeinträchtigungen in der ihr, wegen der auf der Mulde zu flößenden Holtz-Waaren zuſtehenden Stapel-Gerechtigkeit, deren Grund und Alterthum ſie ausführlich dargethan, und um höchſten Schutz wieder alle diejenigen Vorgänge, wodurch ihr einiger Eintrag und Nachtheil zugezogen werden könnte, in tiefſter Ehrfurcht anſuchet. Welchem jedoch die an dem Fluß vorliegende Ritter-Güther vor ſich, und wegen ihrer Unterthanen, nicht beytreten können, vielmehr dieſem Suchen quaevis competentia reſervando wiederſprechen müſſen.

Ad 9.

Erledigung.

Hat die Stadt Grimma die endliche Erörterung der Sache bey denen Collegiis, wo ſolche ſchon anhängig und zeithero in Uiberlegung geweſen, zu ſuchen, auch ſich deren in billiger Maaße zu getröſten.

13.

Beſchwerde über die Fleiſchſteuer-Pachtere.

Uiber die Fleiſchſteuer-Pachtere wird Fol. 57. Vol. I. Fol. 154. Vol. II. et. Fol. 115. Vol. III. einhellige Beſchwerde geführet, daß wenn zwo oder mehr Perſonen gemeinſchaftlich ein Stück Vieh für ſich ins Hauß ſchlachten, und ſich darein theilen, davon eben ſo wie beym Banckſchlachten doppelte Fleiſch-Steuer vergeben werden müſſe; ingleichen daß einige Fleiſch-Steuer-Pachter, welche auf einigen Dörfern das

Banck-

Bankſchlachten gepachtet, ſich berechtiget halten, die Einwohner zu nöthigen, daß ſie ſchlechterdings von ihnen des benöthigten Viehes ſich erholen, auch durch ſie das Hausſchlachten verrichten laſſen ſollen; Nicht weniger iſt es eine Beläſtigung, wenn die Fleiſchſteuer-Pachtere auch von dem Fleiſche, daß in dem Falle, da ſie ſelbſt keines vorräthig haben, zu unaufſchieblichen Bedürfniſſen anderwärts erholet werden muß, einfache Fleiſchſteuer verlangen, obſchon an dem Orte, wo es geholet iſt, ſolches bereits verſteuert worden.

Ad 13.

Erledigung

Geben wegen Entrichtung der Fleiſchſteuer bey dem Zuſammenſchlachten die vorhandenen Mandata und Ausſchreiben gnügliche Maaße. Würde aber hierunter oder ſonſt von denen Fleiſchſteuer-Pachtern etwas ungebührliches verlanget; ſo iſt ſolches mit denen im Gravamine nicht ausgedruckten Umſtänden des Orts und derer Perſonen, auch was ſonſt zu deſſen Einſicht erforderlich iſt, beym Cammer-Collegio anzubringen, woſelbſt ſodann das nöthige, billigen Dingen nach, vorgekehret werden ſoll.

17.

Beſchwerde über Beſteckung derer in Flüſſen entſtehenden Inſuln.

Da hiernächſt die Forſtbedienten die in der Mulda und in andern Flüſſen entſtehenden Inſuln ſofort beſtecken, an ſtatt daß ſie auf deren Wegſchaffung in Zeiten Bedacht nehmen ſollten; ſo ſind die getreuen Stände von Ew. Königl. Hoheiten gerechteſten Mißbilligung dieſes Verfahrens ſo gewiß überzeuget, ſo unbeträchtlich auf der einen Seite die von dergleichen Inſuln etwa zu ziehenden Nutzungen ſind, und ſo groß hingegen auf der andern Seite der Schaden iſt, welcher denen anliegenden Grundſtücken zugefüget wird, wenn der Strom, deſſen ordentlichen Lauf die entſtandenen Inſuln hemmen, auf beyden Seiten abreiſſet, und koſtbare Uferbaue veranlaſſet.

Ad 17.

Erledigung.

Sind wegen dieſes Gravaminis die etwanigen Specialia bey der behörigen Inſtanz um ſo mehr anzubringen, da Ihro Churfürſtl. Durchl. Intention keinesweges dahin gerichtet iſt, daß Ihro Regalien auf Mißbräuche gezogen, und in gegenwärtigem Fall um einer unerheblichen Nutzung willen in denen Strömen die etwanigen neuen Anlagen geſchonet, dadurch denen gegenüber liegenden Grundſtücken Schaden zugefüget, mithin in Effectu die ohnehin ſo koſtbaren und Dero Rent-Cammer ſehr zur Laſt fallenden Uferbaue vermehret werden mögen, geſtalt denn vielmehr auf Wegſchaffung derer ſonſt entſtandenen Inſuln und Räumung derer Ströme, ſo viel ſolches nur immer bey dem darzu erforderlichen ſchweren Aufwand möglich, der Bedacht genommen wird. Dreßden den 30. Nov. 1769.

D.

Reſolutiones

Derer von Einer getreuen Landſchaft in Anno 1766. angebrachten Gravaminum

in General-Accis-Sachen.

Ständiſche Gravamina.

3.

Beſchwerde derer Feldbeſitzer in Zwickau.

Die Feldbeſitzer zu Zwickau graviret gar ſehr, daß ungeachtet ſie Ackerſteuer entrichten, ſie auch noch von ihren erbauten Feldfrüchten ſogenannte Einlaß- oder Eingangs-Acciſe entrichten müſſen, da doch in dem Städtlein Werdau und andern Städten dergleichen nicht bezahlet wird, die Felder auch überdies mit Schock-Pfennig- und Quatember-Steuern beleget ſind, auch Service-Caſſa und Soldaten-Spannung leiſten; dahero um Abſtellung dieſer Einlaß-Acciſe zu bitten ſeyn will.

Höchſte Reſolution.

Ad 3.

Erläuterung.

Da bey genauer Erörterung dieſes Gravaminis ſich allerdings gefunden, daß durch eine ohne Vorwiſſen des General-Accis-Collegii eingeſchlichene und vielleicht anfänglich von denen Stadt-Einwohnern ſelbſt zu einer gehofften Erleichterung veranlaſſeten Gewohnheit ſelbige, gegen die eigentliche Verfaſſung, zeithero alles auch auf denen mit Grundſteuern verrechteten Feldern erbauete Getreyde in ihren Accis-Büchern notiren laſſen, am Ende des Jahres aber bey gehaltener Zuſammenrechnung, nach Abzug deſſen, ſo ein jeder conſumiret oder ausgeſäet, oder würklich bereits dergeſtalt, daß der Abkäufer ſolches veracciſiret, verkaufet gehabt, den Ueberreſt gleich, als ob ſelbiger ebenfalls verkaufet wäre, mit der Eingangs-Acciſe verrechtet hat; Als iſt dieſem ſofort die abhelfliche Maaße verſchaffet, auch daß für das Künftige der eigene Zuwachs derer Stadt-Einwohner von ihren mit Grundſteuern verrechteten Feldern ganz frey eingehe, und von ſolchem nur das, ſo ein jeder verkaufet, von dem Abkäufer mit der Eingangs-Acciſe vergeben, von dem Verkäufer aber, ehe dieſe Præſtation dociret, nicht verabfolget werde, verordnet worden.

4.

Geſuch des Städtleins Elterlein um die Bergfreyheit.

Da die Bergorte Annaberg, Schneeberg, Eibenſtock, Schwarzenberg, mit der Bergfreyheit und einem beſondern Rechte gegen andere Orte, die nicht Bergſtädte ſind, ſich begnadiget ſehen; So hoffet das Bergſtädtlein Elterlein, welches über ſeine elenden Umſtände die bitterſten Klagen führet, gleiche Gnade zu erlangen, und bittet daher um gemeſſenſten Befehl, daß die daſigen etwa Handlung treibenden Bürger ihre zur alleinigen Nothdurft dieſes Bergſtädtleins eingekaufte Waaren, gegen Vorzeigung gewöhnlicher Bergpäſſe, Zoll und Gleite frey dahin bringen könnten.

Ad 4.

Erledigung.

Dieſes eigentlich unter die Gravamina in Cammer-Sachen gehörige Anbringen hat daſelbſt ſchon ſeine Erledigung erhalten, und werden übrigens denen Bergſtädten und Bergbauenden diejenigen General-Accis-Begnadigungen, deren ſie ſich der Verfaſſung gemäß zu erfreuen haben, auf behöriges Anmelden in der vorgeſchriebenen Maaße nie verſaget.

E.

Reſolutiones

Derer von E. getreuen Landſchaft in Anno 1766. angebrachten Gravaminum

in

Steuer-Sachen.

Ständiſche Gravamina.

1.

Beſchwerde und Vorſtellung wegen der Bier-Lade-Zeddel.

Die Ritterſchaft ſtellet vor, daß die Ausſtellung der Bier-Ladezeddel gegen ein mit mehrerer Sicherheit und für die Unterthanen mit minder Gefahr verknüpftes Mittel die Unterſchleife bey der Trankſteuer zu verhüten, gänzlich abzuſchaffen ſey, wobey beſonders der Meißniſche Creyß ſich beklaget, daß von den Creyß-Einnehmern die Ablehnung der gezogenen Defecte nicht angenommen, auch der im Trankſteuer-Ausſchreiben den Obrigkeiten geordnete 4te Theil der Strafen vorenthalten würde.

Höchſte Reſolutiones.

Ad 1.

Erledigung.

Da eines Theils die ſogenannten Ladezeddel keinesweges eine neuerliche, vielmehr eine uralte von Zeit zu Zeit hergeſtellte und von denen Ständen ſelbſt vorhin nie bezweifelte, An. 1747. aber nur eingeſchärfte Einrichtung, andern Theils zur Controlle derer Trankſteuer-Aufſeher-Zeddel und Trankſteuer-Regiſter unumgänglich nothwendig, mithin letztere Zeddel, auf deren Controllirung es eben ankommt, bey Wegfall der Ladezeddel um ſo weniger für hinreichend zu achten ſind; Als laſſen Ihro Churfürſtl. Durchl. es bey der nach mehrfältiger Erwägung in der Sache verſchiedentlich, zuletzt An. 1767. erfolgten Entſcheidung völlig bewenden, und verbleibet es dannenhero hierunter bey der Vorſchrift des Trankſteuer-Ausſchreibens von An. 1747. Cap. X. fernerhin unverändert. Anlangend demnächſt die hierbey vorgekommenen Incident-Puncte, da bringet die Verfaſſung nicht weniger mit ſich, daß wenn von Seiten der Creyß-Steuer-Einnahme bey der Examination derer Trank-Steuer-Auszüge, Defecte ausgeworfen, und dieſe von der Gerichts-Obrigkeit in ihrer Beantwortung nicht behörig abgelehnet werden, die Creyß-Steuer-Einnahme ſodann ſolche zu des Ober-Steuer-Collegii Entſcheidung einberichte, allwo dieſe wie zeither alſo auch fernerhin erfolgen, und der Verfaſſungsmäßige Beſcheid, wenn ſolcher behörig geſucht wird, jedesmal ertheilet werden ſoll. Ebenermaßen weiß die Ober-Steuer-Einnahme anzuführen, daß denen Gerichts-Obrigkeiten der im Trankſteuer-Ausſchreiben ihnen zugeſtandene 4te Theil der, auf unterlaſſene Abgabe derer Ladezeddel geſetzten Strafe, wenn ſie ſolchen bey der Einrechnung in Abzug gebracht, niemalen difficultiret worden, und iſt dannenhero ſelbiger die weitere Sorgfalt, daß ſolches auch für das Künftige nicht geſchehe, heimgeſtellet worden.

2.

Beſchwerde über die Weitläuftigkeit des vorgeſchriebenen Trank-Steuer-Rechnungs-Schematis.

Das in dem Steuer-Ausſchreiben des 1766. Jahres vorgeſchriebene Trankſteuer-Rechnungs-Schema will wegen ſeiner Weitläuftigkeit denen brauberechtigten Rittergüthern, beſonders im Voigtländiſchen Creyße zur Laſt fallen, und die Ritterſchaft glaubt nicht, eine Fehlbitte zu thun, wenn ſie um ein kürzeres und unveränderliches Trankſteuer-Schema bittet.

Ad 2.

Erläuterung.

Daß durch die Hinausgebung eines Schematis zu denen Trankſteuer-Rechnungen, vielen, denen getreuen Ständen weit beſchwerlicher fallenden Defecten vorgebeuget wird, fällt ſo fort in die Augen, wenn aber Eine getreue Ritterſchaft um Abkürzung dieſes zugleich unveränderlich feſtzuſtellenden Schematis angeſuchet, gleichwohl was eigentlich in dem Schemate, abſonderlich bey dem Voigtländiſchen Creyße überflüßig geſchienen, nicht angegeben hat; ſo kann hierauf vor der Hand einige Abänderung nicht erfolgen, und würden vielmehr zuförderſt zu der angetragenen Abkürzung nähere Vorſchläge zu thun ſeyn, damit ſodann, ob und wie ferne auf ſelbige ohne Abbruch der nöthigen Deutlichkeit und Ordnung einzugehen? thunlich falle, überſehen und nach Befinden die behufige Einrichtung getroffen werden möge.

3.

Beſchwerde über anmaßliche Vorſchriften des Ober-Steuer-Collegii, bey Anbauung wüſter Güther.

Die Ritterſchaft befindet ſich dadurch beſchweret, daß das Ober-Steuer-Collegium bey Bewilligung der Steuer-Erlaſſe zum Beſten der Anbauer wüſter Grundſtücken es zur Bedingung mache, daß von den Gerichts-Obrigkeiten ebenfalls ein Erlaß an Zinnſen, Dienſten und andern Schuldigkeiten zugeſtanden werden müſſe.

Ad 3.

Erledigung.

Nach Anzeige des Ober-Steuer-Collegii iſt hierunter eine General-Verfügung nicht ergangen, außer daß in dem Steuer-Ausſchreiben auf das Jahr 1765. denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche denen Calamitoſen und neu Anbauenden allen Erlaß an Dienſten, Zinnſen und andern Præſtandis gänzlich verweigert, die Billigkeit dergleichen Remiſſes jedoch ohne Beſtimmung einigen Quanti zu Gemüthe geführet, und nur in wenigen ganz beſondern Fällen, wo die Caducitäten andergeſtalt nicht zu retten geweſen, eine dergleichen nähere Beſtimmung eingeleitet, abſonderlich wegen verſchiedener wüſten Stellen zu Crimmitſchau daſige Gerichte zu einem Erlaß an Zinnſen und Gefällen auf die Zeit der Steuer-Immunität, durch die Landes-Regierung angewieſen worden. Wie nun die Obrigkeiten dergleichen Erlaſſe an ihren Gefällen bey ſolchen Gelegenheiten, wo es darauf ankömmt, ſonſt unwiederbringliche Caducitäten zu vermeiden oder gangbar zu machen, ihrem eigenen Intereſſe gemäß, an ſich billig, und in mehreren vorhandenen Geſetzen, abſonderlich der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. und denen Mandaten vom 14. Sept. 1725. und 29. April. 1735. gegründet zu ſeyn befinden, ſo noch in vorkommenden Fällen ſich in deſſen Conformität zu verhalten wiſſen werden: Alſo erhellet aus obigen, daß vom Ober-Steuer-Collegio hierunter gegen die Ordnung nicht verfahren worden.

4.

Beſchwerde über Anſtellung unnöthiger und illegalen Reviſionen.

Auch wird wegen des Erzgebürgiſchen Creyßes, beſonders wegen derer Rittergüther Forchheim und Erdmannsdorf angeführet, daß ohne hinlängliche Vermuthung vorhandener Unrichtigkeiten koſtbare Reviſiones vorgenommen, und ſolche denen Steuer-Reviſoribus gegen den 9. §. der Steuer-Inſtruction allein aufgetragen würden.

Ad 4.

Erledigung. Wird bey dem Ober-Steuer-Collegio die Maaße beobachtet, daß weder in Partheyſachen ad Inſtantiam des einen Theils, noch bey ſich äuſſernden ſonſtigen Steuer-Gebrechen, ſogleich auf die erſte Anzeige mit Local-Reviſionen verfahren, ſondern zuförderſt die deshalb nöthige Unterſuchung denen Creyß- oder Amts-Steuer-Einnehmern oder auch denen Gerichts-Obrigkeiten übertragen, und erſt alsdenn, wenn dieſe Unterſuchung hinlängliche Zuverläßigkeit nicht gewähret, auch von vorwaltenden Unrichtigkeiten gnüglicher Verdacht vorhanden, mit Local-Reviſionen verfahren wird. Wie nun in dieſer Maaße in denen angezogenen Fällen der Rittergüther Forchheim und Erdmannsdorf ebenfalls nicht anders, als nach ſich geäußerten und folgends ſattſam gegründet befundenen Unrichtigkeiten procediret worden; Als hat es billig bey dieſem zeitherigen modo procedendi fernerhin ſein Bewenden. Jedoch werden nach getreuer Stände billigem Geſuch die nöthig befundenen Local-Reviſionen führohin nicht mehr denen Steuer-Reviſoribus allein übertragen, ſondern nach Maaßgabe des 9. §. der Steuer-Inſtruction de Anno 1749. eingerichtet werden, als wesfalls der erforderliche Befehl an die Behörde ergehet.

7.

Beſchwerde wegen angeſonnener Uebertragung derer Quatember von denen Wüſtungen. Daß die Quatember-Beyträge von Wüſtungen unter die übrigen Contribuenten mitgetheilet, und von dieſen mit übertragen werden ſollen, erreget unter den Städten eine allgemeine Bekümmerniß, und bey ihrem ſo großen Verfall, und bey dem bekannten Unvermögen der Contribuenten ſehen ſie einer mitleidigen Verſchonung mit der Uebertragung erwehnter Quatember-Beyträge mit Ehrfurchtsvoller Zuverſicht entgegen.

Ad 7.

Erledigung. Iſt denen getreuen Ständen überhaupt, und denen Städten insbeſondere nicht unbekannt, wie die Quatember-Steuern ihrem Urſprunge nach eine bloſe Nahrungs- und Bewerbe-Steuer ſind, welche folgends auf fixe von jedes Orts Obrigkeit, vermöge ihres Juris ſubcollectandi billigmäßig unter die Contribuenten zu ertheilende Quanta geſetzet, hierbey aber niemalen von der erſten Natur der Abgabe abgegangen, oder ſelbige in ein eigentliches Onus reale verwandelt, vielmehr nachhero nur geſtattet worden, von denen Grundſtücken in gewiſſer Maaße ein Anhalten zu ſicherer Beurtheilung des Erwerbs derer Contribuenten zu entnehmen.

Aus dieſem in der Verfaſſung und mehrern Landesherrlichen Verordnungen beſtbegründeten Principiis ergiebet ſich von ſelbſt, daß eine, bloß vom Bewerbe ſteuerbarer Contribuenten Verhältnißmäßig zu entrichtende Anlage auf Wüſtungen nicht repartiret, die fixen Local-Quanta durch Zurechnung inexigibler Quatember-Steuer-Reſte nicht herabgeſetzet werden, und da die Vermehrung der Mannſchaft an einem Orte bey Aufbringung der Quatember-Steuern lediglich der Commun zu gute kommt, hinwiederum deren Verminderung dem Steuer-Aerario allein nicht zur Laſt fallen möge. Solchemnach hat dem Ober-Steuer-Collegio die Uebertragung ſothaner Quatember-Steuern neuerlich einzuſchärfen billig obgelegen, und bewendet es bey dieſer Regel unverändert. Jedoch wird nicht minder an denen Orten, wo die allzugroße Menge derer Wüſtungen und das notoriſche Unvermögen derer Contribuenten eine Ausnahme von derſelben nothwendig machen, denen Communen auf behöriges Anſuchen, wie zeithero verſchiedentlich geſchehen, alſo ebenfalls fernerhin durch ſchickliche Moderationes und Erlaſſe, ohne Conſequenz auf andere, beſtthunlichſtermaßen ſuccurriret werden.

8.

Beſchwerde wegen übermäßiger Executionen. Die übermäßigen Executionen, welche wegen alter unembringlicher und oft ſehr geringfügiger Steuer-Reſte verhangen worden, und wovon bey den Güthern Neukirchen und Erdmannsdorf, ingleichen bey der Stadt Marienberg, Beyſpiele vorkommen, ſind unter die empfindlichſten Beſchwerungen zu rechnen; Es wird daher, daß mit dergleichen Executionen entweder gar nicht verfahren, oder doch wenigſtens mit mehrerer Mäßigung und nicht ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit derer Reſte darzu verſchritten werde, gemeſſenſt anzuordnen, in Unterthänigkeit gebethen.

Ad 8.

Erledigung. Hat das Ober-Steuer-Collegium berichtet, daß als das Ritterguth Neukirchen zu Ausgang des Monaths Junii 1765. die Quatember-Steuern auf die Monathe April. Maji und Jun. d. a. ſchuldig blieben, ferner 680. Thlr. auf dergleichen Steuern pro Aug. Sept. Octobr. Nov. et Dec. ej. ai. reſtiret, auch im Januar. 1766. auf dieſen Reſt noch nichts bezahlet gehabt, ingleichen auf die Monathe Jun. bis mit Octobr. 1766. wiederum 600. Thlr. 8. gl. an Quatember-Steuern im Rückſtände erwachſen laſſen, und endlich auf ſothanes 1766. Jahr in einen Quatember-Steuer-Reſt von 720 Thlr. 8. gl. verfallen; in dieſen unterſchiedenen Fällen Execution, und zwar im letztern Fall 3. Mann bey der Gerichts-Herrſchaft ſelbſt um deswillen einzulegen, weiln ſelbige eine Individual-Reſtanten-Specification auszuantworten, ſich geweigert, und die Unterthanen gegen die Executores verſichern wollen, wie ſie ihre Quatember-Steuern an den Gerichtsherrn richtig abführeten; Eben ſo bey dem Beſitzer des Ritterguths Erdmannsdorf die Execution, als er die Ritterguths Steuer-Einnahme ſelbſt beſorget, einmal An. 1765. da die Quatember-Steuern ebenfalls etliche Monathe in Reſt verblieben, und ein andermal den 11. Jan. 1766. da Drey auf den 1. Dec. 1765. ausgeſchriebene, und der Verfaſſung nach, längſtens binnen 14. Tagen, nach Ablauf des Termins, zu bezahlen geſtandene Quatember noch in Rückſtand geweſen, eingelegt worden. Bey ſo bewandten Umſtänden iſt alſo in denen hier angezogenen Fällen, wegen unerheblicher Reſte, allzugeſchwind mit der Execution nicht verfahren worden, vielmehr zu gewarten, daß die etwa zeither ſäumig geweſene Gerichts-Obrigkeiten durch Beobachtung beſſerer Richtigkeit in monathlicher Lieferung der Steuern die Ergreifung Verfaſſungsmäßiger Zwangsmittel für das Künftige nicht weiter veranlaſſen werden. ꝛc.

10.

Beſchwerde wegen mittelbarer Inſinuationen derer Reſcriptorum in Calamitäten. Da vormals in Calamitäten betreffenden Angelegenheiten die gnädigſten Reſcripta unmittelbar an die ſchriftſäßigen Obrigkeiten ergangen wären, anjetzo aber erſt durch die Creyß-Einnehmere ertheilet würden, als wodurch in Anſehung der vermehrten Sportuln, denen Calamitoſis ein Theil ihres Erlaſſes wiederum entzogen werden könnte; ſo wünſchet die allgemeine Ritterſchaft nichts mehr, als die Wiederherſtellung der alten Gelegenheit.

Ad 10.

Erledigung. Ergehen die Erlaß-Reſcripte noch jetzo, ſo wie ehedem, unmittelbar an die ſchriftſäßigen Obrigkeiten, diejenigen Fälle ausgenommen, da die von ſelbigen eingeſendeten Berichte unvollkommen, die Anzeige der aufliegenden ſämtlichen Steuern unzuverläßig, die Steuerreſte, um deren Abſchreibung angeſuchet wird, entweder gar nicht, oder doch nicht zu einem vollſtändigen Liquido gebracht worden, oder ſonſt ſich dergeſtaltige Bedenklichkeiten äußern, welche durch die Gerichte nicht füglich erörtert werden können. In dieſen Fällen iſt die Verfügung durch die Creyß-Steuer-Einnahme unvermeidlich, jedoch denenſelben bey würklichen Calamitoſis, einige Sportuln zu liquidiren nicht erlaubet, und verbleibet es dannenhero billig bey dieſer zeitherigen Verfaſſung.

Dreßden, den 30. Novembr. 1769.

F.

Reſolutiones

Derer von Einer getreuen Landſchaft in Anno 1766 angebrachten Gravaminum in Militair-Sachen.

Ständiſche Gravamina.

2.

Vorſtellung zur Veränderlichkeit derer Quartier-Stände.

Bey der Einquartierung würde eine große Erleichterung zu hoffen ſeyn, wenn die Quartier-Stände von Zeit zu Zeit verändert würden, und nicht ein Ort viele Jahr hinter einander mit Mannſchaft belegt bliebe, wovon fol. 33b. Vol. I. ein Beyſpiel angeführet wird.

Wie denn auch

Höchſte Reſolutiones.

Ad 2.

Erledigung

Da es hier beſonders auf die Stand-Quartiere der Cavallerie anzukommen ſcheinet; ſo hat das Geh. Kriegs-Raths Collegium mit vollem Grunde anzuführen gewußt, daß durch deren gebetene öftere Verlegung dem Lande nicht ſowohl einige Erleichterung verſchaffet, als vielmehr eine ſehr erhebliche Beſchwerde aufgebürdet werden würde, in mehrerm Betracht, der überhaupt bey Auswahl der Stand-Quartiere in Rückſicht zu nehmenden und nicht überall vorzufindenden Umſtände nicht zu gedenken, hierbey beſonders auf ſolche Orte zu reflectiren iſt, welche nicht an der Landſtraße gelegen, und alſo im Marſche nicht ſo leicht bequartieret werden, ferner in ihrem Quartier-Stand zu Erlangung des nöthigen Unterkommmens neue Einrichtungen erforderlich ſind, deren öftere Veränderung und Wiederanlegung an andere Orte eine ſchädliche Holz-Conſumtion und denen Unterthanen vergebliche Koſten, für welche ſie durch den Genuß des Quartier-Geldes auf eine kurze Zeit nicht ſchadloß gehalten würden, verurſachen müßte; endlich die Erfahrung lehret, daß von denen Orten wo dieſe Art der Delogirung von langer Zeit her einmal eingerichtet, am wenigſten Beſchwerde geführet wird. Daß auch dieſe Umſtände insbeſondere bey dem angeführten Exempel des Ritterguts Droyßig obwalten, vornehmlich die Einrichtung der Ställe und Officiers-Quartiere, für die allda ſtehende Eſcadron vom Carabinier-Regiment, nicht ohne vielen bey einer vorzunehmenden Veränderung hier vergebenen und andern Orten aufs neue zur Laſt fallenden Aufwand erfolgen können, annebſt die durch dieſen Quartierſtand betroffene acht Orte auf den Marſch ſelten, oder faſt gar nicht einquartieret, mithin auch weniger zu Miliz-Fuhren gezogen werden, hat das Geheime Kriegs-Raths-Collegium nicht minder anzuführen gewußt, und E. getreue Landſchaft wird, bey deſſen allen näheren Erwägung von ſelbſt einſehen, daß dem Suchen um den Wechſel mit denen Quartier-Ständen zu deferiren, beſonders vorjetzo, nach Berittenmachung der Cavallerie, da es öfters an ſchicklichen Quartier-Ständen fehlet, weder thunlich noch dem Lande vorträglich ſeyn würde.

3.

Beſchwerde, wegen Vielheit derer Soldaten-Weiber.

denen bequartierten Orten ſehr zur Laſt gereichet, daß ſec. fol. 43b. & 86b. Vol. II. die Weiber der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten ſich immerzu vermehren; dahero die getreue Landſchaft um gnädigſte Anordnung, daß zu Erleichterung der Quatier-Stände mit Ertheilung der Trauſcheine angehalten werde, unterthänigſt anſuchet; ſo wie ſie auch zuletzt

Ad 3.

Erledigung.

Da durch die zeithero denen Unter-Officiers und gemeinen Mannſchaften angediehene mehrere Erleichterung in Ertheilung derer Trauſcheine eines Theils auf Anlockung und Beybehaltung derer Ausländer im Chur-Sächſiſchen Militair-Dienſt, andern Theils und hauptſächlich auf die wie allemal alſo beſonders, nach der durch den Krieg erfolgten Entvölkerung des Landes in alle nur thunliche Wege zu befördernde Repopulation, und Erleichterung ſelbſt der Recrutirung das Abſehen genommen worden; ſo werden auch getreue Stände den Nutzen, in Erhaltung dieſer wichtigen Abſichten der, durch die Weiber derer Unter-Officiers und Gemeinen etwa, bey der Einquartierung entſtehenden Beſchwerde vorzuziehen wiſſen.

4.

Anhaltung der Miliz zur Beobachtung der Ordonnanz.

in tiefſter Ehrfurcht bittet, die Miliz zu genauer Beobachtung der Ordonnanz und beſonders dahin anzuweiſen, daß ſie die Gerichtsbarkeit und Policey-Verfaſſung in keine Wege beeinträchtige, immaßen, daß hierunter nicht ſelten Beſchwerden veranlaſſet werden, das von der Stadt Zwickau fol. 41. Vol. II. angeführte Beyſpiel zur Gnüge bewähret ꝛc.

Ad 4.

Erledigung.

Iſt der Rath zu Zwickau, mit der bey dem Geh. Kriegs-Raths-Collegio angebrachten Beſchwerde, da er mit ſolcher ſich an den Chef des Regiments zuförderſt zu verwenden unterlaſſen, dahin zu verweiſen geweſen, im übrigen aber der nebenſtehende Antrag allzu general, als daß auf ſolchen, da die Miliz zu Beobachtung der Ordonnanz ohnehin angewieſen, ein Abſehen genommen werden könnte. In vorkommenden Contraventionen wird es auf Special-Anzeigen und auf Beobachtung der behörigen Inſtanzien ankommen. Dreßden, den 30. Nov. 1769.

Extract

No. 70. aus der, auf die von E. getreuen Landſchaft, ſub dato den 14. Nov. 1769 übergebene Præliminar-Schrift, ertheilten gnädigſten Reſolution, d. d. Dreßden, den 2. Decembr. 1769 mit Hinweglaſſung des 3. 4. 6. 7. 9. 14. 15. 16. und 18. §.

An. 1769.

Der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt ꝛc. haben mit beſonderer gnädigſten Zufriedenheit, aus derer bey gegenwärtigem Landtage allhier verſammleten treugehorſamſten Stände von Prälaten, Grafen und Herren auch Ritterſchaft und Städten eingereichten unterthänigſten Präliminar-Schriften in mehrern erſehen, wasmaßen ſelbige nicht nur ihre über Jhro Churfürſtl. Durchl. angetretene Regierung Dero Churfürſtenthums, und incorporirter Lande, ingleichen über Dero erfolgte Höchſtbeglückte Vermählung geſchöpfte innigſte Freude in denen ehrehrbietigſten Ausdrückungen dargeleget, ſondern auch vor Dero Höchſte Perſon, Dero Frau Gemahlin Churfürſtl. Durchl. und Dero Frau Mutter Königl. Hoheit, ſowohl Dero Durchlauchtigſten Herrn Brüder und Frauen Schweſtern und des geſammten Königl. und Churfürſtlichen Hauſes ununterbrochenes Höchſtes Wohlſeyn die eifrigſten Wünſche beygefüget haben.

Wie nun Jhro Churfürſtl. Durchl. ſolches als ein neues Merkmal ihrer gegen Selbte hegenden Liebe und Treue in Gnaden auf- und annehmen, auch an der vollkommenſten Aufrichtigkeit ihrer devoteſten Geſinnungen keinesweges zweifeln, und zu beſagten Dero treugehorſamſten Ständen, daß ſelbige ihre diesfalls gethane unterthänigſte Conteſtationes bey allen Gelegenheiten werkthätig erweiſen werden, des zuverſichtlichen Vertrauens ſind; alſo haben Höchſtdieſelben, auch die in den nachherigen Punkten Eingangs gedachter Präliminar-Schriften enthaltene Erinnerungen in genaue Erwägung und mildeſte Beherzigung gezogen, und mögen Dero getreuen Ständen hierauf in gnädigſter Antwort zu erkennen zu geben nicht unterlaſſen, wasmaßen ſo viel

1.

Aufrechthaltung hieſiger Landes-Verfaſſung, und des Status Religionis Evangelicæ.

die Aufrechthaltung hieſiger Landes-Verfaſſung überhaupt, und des Status Religionis Evangelicae Augſpurgiſcher Confeßion in eccleſiaſticis & politicis insbeſondere anbelanget, Jhro Churfürſtl. Durchl. daß E. getreue Landſchaft Dero diesfalls, bald zu Anfang Dero angetretenen Regierung ſowohl occaſione der eingenommenen Erbhuldigung als in dem nachher unterm 17. Jun. a. c. emanirten Aſſecurations-Mandat, und in dem 1. §. der Landtags-Propoſition aus eigener höchſter Bewegniß, ausführlich gethane Declarationen mit devoteſtem Dank verehret und acceptiret, mit gnädigſtem Wohlgefallen vernommen haben. Wie nun Dero Meynung allerdings geweſen, und noch iſt, alle von Dero Aeltern Herrn Vaters Königl. Maj. ſub dato Lobskowa am $\frac{27}{7}$ Aug. 1697. Craucau, den 29. Sept. ej. ai. Dreßden den 24. Aug. 1705. den 23. Oct. 1717. den 6. Maji 1718, auch von Dero Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. durch die Mandate vom 19. Octobr. 26. Nov. 1733 und vom 12. Maji 1734. ingleichen von Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Hoheit im Jahr 1763. denen allhier verſammlet geweſenen Ständen von Land und Städten, mittelſt Decrets vom 6. Octobr. und des Landtags-Abſchiedes, auch derer Reverſalien am 20. Nov. 1763. beſchehenen Zuſagen und Verſprechungen, durch obangezogene Jhro Churfürſtl. Durchl. eigene verbindlichſte Aſſecurationen zu erneuern und feſtzuſtellen; Alſo ſind ſie auch demjenigen, ſo deme entgegen zeithero vorgefallen, oder ferner vorfallen möchte, abhelfliche Maße zu geben, dieſemnächſt Dero Geheimes Conſilium bey dem von Dero Aeltern Herrn Vaters Königl. Maj. demſelben ertheilten Auftrag in Evangelicis ferner zu laſſen von Selbſt gnädigſt gemeynet, auch bey Beſetzung derer Hof- und Militair-Chargen, auf darzu tüchtige Perſonen von hieſigen Vaſallen und Landes-Einwohnern vorzüglich das Abſehen zu richten, Landesväterlich geneigt.

2.

Conſervation der Land und Ausſchußtags-Verfaſſung.

Sind Jhro Churfürſtl. Durchl. von der genauen Verbindung, worinnen die Land- und Ausſchußtags-Verfaſſung mit der allgemeinen Verfaſſung hieſiger Lande ſtehet, vollkommen informiret, und haben dahero die getreuen Stände, daß Höchſtdieſelben neben der ihnen zugeſicherten Manutenirung der letztern auf die Conſervation der erſtern, und derer hiernach denen getreuen Ständen zukommenden Befugniſſe, Dero gnädigſtes Augenmerk jederzeit richten werden, ſich auf das gewiſſeſte zu verſprechen ꝛc.

5.

Abfaſſung einer vollſtändigen Schul-Ordnung, und von dem Schulweſen überhaupt, und beſonders.

Gleichwie Jhro Churfürſtl. Durchl. bey dem in dem 3. §. der Landtags-Propoſition wegen Abfaſſung einer vollſtändigen Schul-Ordnung, denen getreuen Ständen eröffneten Vorhaben, Dero Augenmerk lediglich auf die von dem Unterricht der Jugend ſo weſentlich abhangende allgemeine Landes-Wohlfahrt gerichtet: Alſo führen Selbte anbey allerdings die Abſicht, ſolche Anſtalten, auf eine mit der Conſervation des Verfaſſungsmäßigen Status publici in eccleſiaſticis & politicis völlig übereinkommende, in Anſehung derer Landſchulen denen Befugniſſen obbeſagter getreuen Stände, ratione derer Stadt- und Dorf-Schulen aber denen Juribus Patronatus, auch ſonſt denen vorhandenen Rechten und Privilegiis derer Privatorum unnachtheilige Art ins Werk richten zu laſſen, und haben dahero gedachte Stände zuförderſt mit ihren Monitis und ohnmaßgeblichen Vorſchlägen dabey zu hören reſolviret, auch ihnen bereits die darzu gefertigten Entwürfe communiciren laſſen, und werden nicht minder, nach einer getreuen Landſchaft hierbey angebrachten unterthänigſten Bitten, die Verfügung treffen, damit bey denen Dreyen Landſchulen, zu Schul-Jnſpectoren jedemal tüchtige Perſonen adelichen Standes, welche jedoch auch ihrer Schuldigkeit durch fleißige Beſuchung ſolcher Schulen, und unabläßige Aufſicht auf Lehrende und Lernende, gehörige Gnüge zu leiſten haben, beſtellet, die diesfalls durch Reſignationes erledigten Stellen, dergleichen anjetzo bey der Landſchule zu Meißen vorhanden iſt, förderſamſt wieder beſetzet, und in Zukunft denen diesfalls ergangenen ältern Landes-Geſetzen zu Folge, zu denen Viſitationen neben und mit denen Adelichen Schul-Jnſpectoren bey der Schule zu Pforta, die Stadt Leipzig, bey der zu Grimma die Stadt Wittenberg, und bey der zu Meißen die Stadt Freyberg, jedoch auf beſagter Städte eigene Koſten, gezogen, ſolche Viſitationes auch fleißig und wenigſtens des Jahres einmal vorgenommen werden.

8. Da

8.

Aufnahme derer Commerciorum, Fabriquen, und Manufacturen.

Da hiernächſt Jhro Churfürſtl. Durchl. der in der Landtags-Propoſition beſchehenen Aeuſſerung zu Folge, theils durch innere Anſtalten, theils durch Unterhandlung mit benachbarten und auswärtigen Höfen, das Aufnehmen des Commercii, derer Fabriquen, und derer Manufacturen hieſiger Lande, nach aller Möglichkeit zu bewürken und zu erfordern, ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, und vornehmlich zu dem Ende die Reviſion des General-Accis-Tarifs und der Land-Accis-Verfaſſung angeordnet haben; ſo werden Selbte auch künftig in Dero landesväterliche Vorſorge hierunter beſtändig fortfahren, beyderley Abgaben auf eine der Handlung, imgleichen dem Manufactur- und Fabrikweſen hieſiger Lande, möglichſt vortheilhafte Art einrichten, und hierbey dasjenige, was die getreuen Stände vorzuſtellen und zu erinnern haben werden, thunlichſtermaßen mit in Obacht nehmen laſſen.

10.

Anlegung mehrerer Zucht- und Arbeitshäuſer.

Sind Jhro Churfürſtliche Durchl. zu Ausführung Dero, in Abſicht auf Anlegung mehrerer Zucht- und Arbeits-Häuſer geäußerten Verhabens, Einer getreuen Landſchaft die Bewilligung eines diesfalls auszuſetzenden ſehr beträchtlichen Quanti anzuſinnen, zwar nicht gemeynet, jedoch aber, daß durch eine und die andere dem Publico nicht beſchwerlich fallende Anſtalt und durch einen mäßigen Beytrag mit dieſer heilſamen Einrichtung wenigſtens vor der Hand einigen Anfang zu machen nicht unmöglich fallen dürfte, überzeuget, und dahero von denen getreuen Ständen einer fernern billigmäßigen Erklärung hierüber, nebſt der von ihnen verſprochenen beſondern Einreichung ſonſtiger dahin gehöriger ohnmaßgeblicher und erſprießlicher Vorſchläge gewärtig.

11.

Wiederholte Erklärung, wegen derer Creyß- und Amts-Hauptleute.

Wiederholen Jhro Churfürſtl. Durchl. in Anſehung der wegen derer Creyß- und Amts-Hauptleute getroffenen Einrichtung, die diesfalls von Jhro des ehemaligen Herrn Chur-Adminiſtratoris Königl. Hoheit in dem 6. §. derer Reſolutionen auf die Präliminar-Schrift de Anno 1766 beſchehene Erklärung, da nehmlich in denen ihnen ertheilten Jnſtructionen, welche bereits approbiret und zur Ausfertigung an die Behörde abgegeben ſind, nichts, ſo der Verfaſſung entgegen, oder denen wohl hergebrachten Gerechtſamen derer Vaſallen und Obrigkeiten nachtheilig ſeyn könnte, enthalten iſt, auch darzu ins künftige jedesmal in dem Creyße, worinne ſie ihre Function zu ververwalten haben, mit einem Rittergute angeſeſſene und vorzüglich Landtagsfähige Vaſallen genommen werden ſollen; da im übrigen Jhro Churfürſtl. Durchl. gedachten Creyß- und Amts-Hauptleuten, denen Beamten eigenmächtige Aufträge zu Verfügungen an die Vaſallen und Gerichts-Obrigkeiten zu ertheilen, oder, außer dem Fall einer auf ſich habenden beſondern Commißion oder ausdrücklich angeordneten Expedition einige Sportuln und andere Koſten zu fordern und zu verurſachen, keinesweges geſtatten werden. Hiernächſt wollen Höchſtdieſelben

12.

Aufhebung des Grenz-Zolles.

in der fernern huldreichſten Abſicht, ſo wie Dero Unterthanen überhaupt alſo auch Dero getreuen Ritterſchaft alle nur hinlängliche Erleichterung, wenn ſie ſchon ſolche aus einem Befugniß zu ſuchen, nicht berechtiget, dennoch aus Gnaden gern angedeyhen zu laſſen, den zeitherigen Grenz-Zoll beym Vertrieb ſolcher innländiſchen Wollen, deren Ausfuhre überhaupt nicht unterſaget, in diejenigen auswärtigen Lande, wohin ſothane Ausfuhre nicht ex retorſione gänzlich verboten, hinwiederum aufheben, hierbey jedoch ſoviel ſolches annoch thunlich, der von den Städten erinnerten Nothdurft zu proſpiciren, eingedenk ſeyn, annebſt über denen wegen Vor- und Aufkaufs der Wolle, und wegen der Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schafknechts-Wolle ergangenen Mandaten und Generalien, ferner auf das genaueſte halten laſſen.

13.

Beybehaltung des Münz-Syſtems.

Bleiben Jhro Churfürſtl. Durchl. das in dem Edict vom 13. May 1763. gegründete und feſtgeſtellte Münz Syſtema fernerweit zu conſerviren unabwendig entſchloſſen, und wollen, daß mit Valvationen derer fremdem, ſowohl neuerlich zum Vorſchein kommenden als in denen Valvations-Tabellen bereits befindlichen Münzſorten von Zeit zu Zeit mit der ſchärfſten Genauigkeit fortgefahren, annebſt allen beym Silber-Einkauf, oder durch wucherliche Ein- und Aufwechſelung derer guten groben Münzſorten und Ausgebung ſchlechterer, oder des Geldes in höherm, als Geſetzmäßigem Werth, vorkommenden Mißbräuchen mit Ernſt und Nachdruck geſteuert werde, behörige Vorkehrung treffen, nicht minder die Aufnahme des mit jener guten Münz-Verfaſſung im genaueſten Zuſammenhange ſtehenden Bergbaues und das gleich nöthige und nützliche allgemeine Vertrauen zu deſſen gerechten und guten Verwaltung zu befördern und zu erweitern beſtmöglichſt beſorgt ſeyn.

17.

Abſchaffung der Juden.

Werden Jhro Churfürſtl. Durchl. der ſeit letzterm Kriege überhand genommenen Vermehrung derer Juden Ziel und Maaße zu ſetzen, und über die zeithero ſchon erfolgte Ausſchaffung eines großen Theils dererſelben, ihre Anzahl noch weiter zu vermindern, auch den Handel dererjenigen, ſo zur Zeit noch zu dulten ſeyn möchten, auf eine, dem Handel und Gewerbe derer Landes-Einwohner unnachtheilige Art und Weiſe einſchränken, auch allen von denenſelben vorzunehmenden Ungebührniſſen aufs nachdrücklichſte ſteuern zu laſſen, nicht anſtehen rc.

Beſchluß.

Solches alles haben demnach Jhro Churfürſtl. Durchl. denen getreuen Ständen auf ihre Eingangs gedachte Präliminar-Schriften hierdurch nicht verhalten mögen, und verbleiben übrigens denenſelben mit Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan. Dreßden, den 2. Sept. 1769.

Friedrich Auguſt.

Extract

No. 114. aus dem Landtags-Abſchiede, d. d. Dreßden, den 14. Januarii 1770.

An. 1770.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein rc. haben aus Unſerer allhier anweſenden getreuen Stände, an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, überreichten Bewilligungsſchriften, die von denenſelben auf Unſere, theils in der Landtagstags-Propoſition, theils in einigen nachherigen Decreten, an ſie gebrachte Anträge und Poſtulata, gethane unterthänigſte Anerklärungen in mehrern vernommen, und inſonderheit mit gnädigſtem Wohlgefallen bemercket, daß ſelbige die von Uns zur Beförderung der Wohlfahrt Unſerer Lande und Unterthanen durch verſchiedene gemeinnützige Veranſtaltungen zeithero bewieſene, und auf die Erledigung derer wahrgenommenen Gebrechen und Beſchwerden zugleich gerichtete Sorgfalt nicht nur dancknehmigſt erkennen, ſondern auch wegen ununterbrochener Continuation Unſerer dießfalſigen Landesväterlichen Bemühungen in Uns das vollkommenſte Vertrauen ſetze.

Wie Wir nun Unſeren ſämmtlichen getreuen Unterthanen von Unſerer Liebe, Huld und Vorſorge, bey aller Gelegenheit überzeugende Merckmahle zu geben, jederzeit geneigt ſind:

Alſo werden Wir auch, obgedachter von denen treu-gehorſamſten Ständen geäußerten unterthänigſten Erwartung Gnüge zu leiſten, Uns beſtens angelegen ſeyn laſſen:

Und da vorjetzt, nach nunmehro beendigten Landtags-Handlungen auf dererſelben Anbringen und beſchehenen Bewilligung der gewöhnliche Abſchied zu ertheilen iſt; So beziehen Wir Uns zuförderſt,

Ad 1.

Nochmalige Verſicherung der Beyzubehaltung der Landes-Verfaſſung, auch des Status Religionis Evangelicæ.

wegen unverrückter Beybehaltung der hieſigen Landes-Verfaſſung, und des darauf gegründeten in dieſem Chur-Fürſtenthum, und zugehörigen Landen eingeführten Status Religionis Evangelicæ der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeßion in eccleſiaſticis und politicis, ingleichen wegen Abſtellung desjenigen, was dem entgegen zeithero vorgefallen, und zum Theil am vorigen Landtage bereits angebracht worden, oder auch künftig annoch vorfallen und angezeigt werden möchte, auf Unſere dießfalls mehrmahls beſchehenene Declarationes, und in ſpecie auf die von Uns in dem Aſſecurations-Mandat de dato den 12. Junii anni præteriti in dem 1ſten §. der dießmahligen Landtags-Propoſition, und noch zuletzt in der Reſolution auf die übergebene Präliminar-Schrift, ertheilte bündigſte Verſicherungen, und werden ſolche vollſtändigſt erfüllen zu laſſen, nicht ermangeln.

Ad 2.

Dergleichen wegen Conſervation der Landtags-Verfaſſung.

Hat es gleichergeſtalt bey demjenigen, was Wir wegen Conſervirung der Landtags-Verfaſſung, in vorgedachter Unſerer Antwort auf die Präliminar-Schrift geäußert haben, ſein nochmaliges Bewenden, und werden Wir, damit die Land- und Ausſchußtags-Ordnung de Anno 1728 allenthalben gebührend beobachtet werde, in vorkommenden Fällen, die erforderliche Verkehrung zu treffen nicht unterlaſſen; ꝛc.

Verabſchiedung.

Solchemnach entlaſſen Wir ſämmtliche allhier verſammlete getreue Stände an Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, nunmehro hinwiederum von hier zu denen ihrigen, und verſichern ſelbige ſammt und ſonders Unſerer fernerer beſtändigen Landesväterlichen Huld, Liebe, Gnade und Vorſorge, haben auch zu deſſen allen Urkund dieſen Landtags-Abſchied eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Chur-Secret vordrucken laſſen. Geben zu Dreßden, am 14. Januar. 1770.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Hieronymus Friedr. v. Stammer.

Carl Franz Romanus.

III. Anhang.

Von verbothenen Büchern, und Schmäh-Schriften, auch ſchädlichem Nachdruck privilegirter Bücher.

Patent,

Daß ſich jedermann des unwahrhaften Zeitungs-Schreibens und Raiſonnirens enthalten ſolle; d. d. 31. Auguſt 1726.

An. 1726.

Ungebührlichen Raiſonnirens, Zeitungſchreibens, und Correſpondentz,

Dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Könige in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc. iſt hinterbracht und vorgetragen worden, wie daß zeithero bey Dero Reſidentz-Stadt allhier, auch anderen Orten, ſich allerhand Leute unterſtanden und angemaßet, Zeitungen zu ſchreiben, und durch deren Verſendung ins Land, und auch außerhalb, darinnen viele falſche und unwahre, mit anzüglichen, vergälleten, und die Gemüther verbitternden Expreßionen, angefüllete Nachrichtungen auszuſtreuen, ingleichen die fremden und auswärtigen Zeitungen, in welchen vielerley widrige und unwahrhafte Nachrichten und Raiſonnements enthalten ſind, abzuſchreiben, oder wenigſtens zu extrahiren, und hernach in ihren Correſpondentzen mit wegzuſchicken, und öffentlich bekannt zu machen; Allermaßen nun höchſtermeldte Ihro Königl. Maj. ſolches ungeziemendes und ſtrafbares Unternehmen, wordurch die Leute, und beſonders das gemeine Volck, wie auch andere, ſo hiervon keinen Unterſcheid zu machen wiſſen, nur irre gemacht, und daher zu mancherley falſchen Concepten und Impreßionen verleitet werden, höchſt-mißfälligſt empfinden, und daſſelbe fernerhin zu verſtatten, nicht gemeynet ſind; Als ergehet hiermit Dero ernſter Wille, Meynung und Befehl dahin, daß ſich hinführo, dergleichen unwahre, falſche, widrige, oder ſonſt bedenkliche und verdächtige Zeitungen und Nachrichten zu ſchreiben, zu verfertigen und öffentlich bekannt zu machen, oder hier oder dahin wegzuſchicken, weiter Niemand unterfangen, und auch überhaupt des vielen unwahrhaften Zeitungs-Schreibens und unzuläßigen Raiſonnirens, zumahl von denen, in Statum Publicum lauffenden Sachen, ſich Jedermänniglich enthalten, oder widrigen Falls harter und unnachbleiblicher Beſtrafung darfür, nach Befinden, mit Gefängniſſe, Verweiſung von der Stadt, oder dem Veſtungs-Baue, gewarten, und darmit beleget werden ſolle. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und vor Schimpf und Strafe fleißig zu hüten hat. Des zu mehrerer Urkund, iſt dieſes Patent mit dem Cantzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuſchlagen, befohlen worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 31. Auguſti, Anno 1726.

ſoll ſich jedermänniglich enthalten,

bey Strafe Gefängniſſes, Verweiſung, oder des Veſtungs-Baues.

(L. S.)

Heinrich von Bünau,

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Anderweites Patent,

Wider die Pasquill- Schmäh- und Drohungs-Schriften; d.d. 7. Februar 1750.

An. 1750. Veranlaſſung.

Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen, Unſerm allergnädigſten Herrn, hat zu gantz beſonderm ernſten Mißfallen gereichen, und von Deroſelben mit höchſten Ungnaden vermercket werden müſſen, daß neuerlich und ſeit kurtzem, ein oder mehrere pflicht- und ehrvergeſſene Menſchen, mit Hintanſetzung der, nach Göttlich- und Weltlichen Geſetzen, der Hohen Landes-Obrigkeit ſchuldigen unterthänigſten Ehrfurcht, Treue und Gehorſams, ſich erfrechet, Pasquill- Schmäh- auch Drohungs-Schriften an öffentlichen Orten hieſiger Reſidenz-Stadt anzuſchlagen, und mithin zu divulgiren, auch mittelſt dererſelben die Majeſtät in der höchſten Perſon ihres von GOtt ihnen verliehenen angebohrnen allergnädigſten Landes-Herrn freventlich zu beleidigen, wie nicht minder durch grobe, boshafte, unerfindliche grundfalſche Bezüchtigungen, Schmäh- und Läſterungen, derer von Ihrer Königl. Majeſt. verordneten Miniſtres, Räthe und Diener, dergleichen Verbrechen zu begehen.

Gleichwie nun ſolcherley gantz unverantwortliche, aufrühriſche und verruchte Mißhandlungen, wie ſie von GOTT, dem allerhöchſten Geſetzgeber Selbſt, ernſtlich verbothen ſind, ſo auch durch die allgemeinen Landes-Geſetze, und promulgirte beſondere Mandate und Verordnungen vorlängſt hart verpönt, und bey Vermeidung derer empfindlichſten Leib- und Lebens-Strafen unterſaget werden, geſtalt ſo gar außer dergleichen Verbothen, eines jeden Gewiſſen, den Verbrecher, vor der böſen That, und der darauf folgenden wohlverdienten Ahndung, genungſam verwarnet:

Pasquillanten ꝛc.

Alſo ſetzen, ordnen und wollen auch Ihre Königl. Maj. und Chur-Fürſtl. Durchlaucht. hiermit und kraft dieſes aus höchſter Landesherrlicher Macht und Gewalt, daß der- oder diejenigen, welche dergleichen infame, rebelliſche und frevelhafte Pasquill- Schmäh- Läſter- und Droh-Schriften, wie oberwehnt, entweder bereits ſelbſt verfertiget, angeſchlagen, ſonſt bekannt gemachet und ausgeſtreuet, Rath und Beyhülffe dazu gethan und gegeben, daran, es ſey auf was vor Art und Weiſe es immer wolle, Theil genommen, und darum Wiſſenſchaft gehabt, wenn ſolches nach genauer Unterſuchung, über kurtz oder lang, offenbar wird, oder der- und diejenigen, welche ſolcherley künftig fertigen, anſchlagen, diſſeminiren, dazu beywürcken, an ſelbigen Theil nehmen, auf eine oder andere Art ſolche gut heiſſen und billigen, darum wiſſen, und davon gehörigen Ortes nicht die gebührende pflichtſchuldige Anzeige thun werden, ohne Anſehen der Perſon, Geſchlechtes, Standes, Religion, Würde, oder Characters, deshalber, und wenn ſie deſſen, wie Recht, überführet worden, ohnfehlbar und unwiederruflich, am Leib und Leben geſtrafet, auch ſonſt nach Strenge derer Rechte wider die Ihrigen, ihr Haab und Guth, ohnnachbleibend, und ohne dießfalls auf einige Interceſſion oder andere Umſtände zu reflectiren, verfahren werden ſoll; Wornechſt Ihre Königl. Majeſt. ob Sie wohl ſonſt nach Dero weltbekannten Clemenz die Gnade und Milde der Strenge immerzu vorwalten zu laſſen geneigt und gewohnet ſind, dennoch, zu Steuerung dieſer ſo groben Verbrechen, und zu deſto größerm Abſcheu dafür, jedermänniglich bey Dero höchſten Ungnade unterſagen, für dergleichen Verbrechere eine Vorbitte einzulegen, unter der nachdrücklichen Verwarnung, daß, wer ſich deſſen unterfangen wollte, außerdem, daß er wider ſich einen Verdacht der Theilnehmung an dem Delicto erwecken würde, die darauf erfolgende empfindliche Ahndung ſich ſelbſt werde zuzuſchreiben haben.

ſollen nach Rechtlicher Ueberführung, an Leib und Leben geſtrafet werden.

Prämie vor die Denuncianten.

Daferne jedoch jemand den oder die Verfaſſer derer zeitherigen oberwehnten Schmäh- Läſter- und Drohungs-Schriften, oder auch den- oder diejenigen, ſo dergleichen angeſchlagen, oder auch nur ihren Beyfall dazu gegeben, anzeigen, und bey dem Königl. Geheimen Conſilio bekannt machen wird, demſelben wollen Ihre Königl. Maj. nicht nur eine Prämie von Fünf hundert Thalern, und nach Befinden noch einem mehrern, alſofort aus Dero Chatoulle gewiß und ohnfehlbar baar auszahlen, ſondern auch wieder ſolchen, wenn er gleich ſelbſt an dem Verbrechen Theil gehabt, des bisherigen Stillſchweigens und Verheimlichens ohngeachtet, in keine Wege und Weiſe verfahren laſſen, vielmehr ihn deshalber völlig begnadigen und pardoniren.

Urkundlich haben Ihro Königl. Maj. dieſes öffentliche Patent eigenhändig vollzogen, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen, auch, damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen, und ſich ein jeder darnach achten, auch für Schaden und Nachtheil hüten und wahrnehmen möge, gehöriger Orte hieſiger Dero Reſidentz-Stadt anzuſchlagen befohlen; Immaßen daran Dero höchſteigener ernſtlicher Wille und Meynung überall vollbracht wird. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 7. Februar. 1750.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wider das Nachdrucken derer Mandate, Generalien und Valvations-Tabellen; den 1. October 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Ao. 1763. Veranlaſſung.

Lieber getreuer. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was Du wegen der verwittweten Buchdruckerin Heergartin, welche ſich des Nachdruckens Unſerer Mandate und Valvations-Tabellen angemaßet, am 9. m. pr. unterthänigſt einberichtet.

Das Nachdrucken derer Mandate und Generalien ꝛc. iſt bey namhafter Strafe zu unterſagen.

Nachdem Wir nun das Nachdrucken Unſerer Mandate und Generalien, ſo wenig als derer Valvations-Tabellen verſtattet wiſſen wollen; Als begehren Wir, Du wolleſt ſolches der Heergartin bey nahmhafter Strafe unterſagen, und Uns, wie es überhaupt um die Conceßion deren Buchdruckerey bewandt? gehorſamſt anzeigen. Mochtens ꝛc. mit Remiſſ. derer Original-Regiſtraturen ſub No. 433. und zu gehörigen Beylagen ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Octobr. 1763.

An den Beamten zu Langenſalza.

Befehl

ad pag. 166. 167.

Creyß Stadt

Apothecker.	Bader und Barbier.	Barcth nder. cher	Buchdrucker.	Buchhändler.	Büchſenmacher.	Büchſenſchäfter.
H. | G.	H. | G.	M. | G.	H. | G.	H. | D.	M. | G.	M. | G.
Büchſenſchmiede.	Bürſtenbinder.	Cann hmü. nach.	Feilenhauer.	Flanelldrucker.	Flaſchner.	Fleiſcher.
M. | G.	M. | G.	M. | G.	M. | G.	M. | G.	M. | G.	M. | G.
Formenmacher.	Gips-Arbeiter.	Glaſeute d ier.	Keſſelflicker.	Kirſchner.	Klempner.	Knopfmacher.
M. | G.		M. | D.	M. | G.	M. | G.	M. | G.	M. | G.
Korbmacher.	Krempler.	Kückiſche chent- ier.	Nadler.	Nagelſchmid.	Nätherinnen.	Orgelmacher.
M. | G.		M. | G.	M. | G.	M. | G.		H. | G.
Pappiermacher.	Parchentweber.	Perg erde- ma.	Schiffer.	Schindelmacher.	Schloßer.	Schmiede.
M. | G.	M. | G.	M. | G.	H. | K.	M. | G.	M. | G.	M. | G.
Schneider.	Schönfärber.	Schr r in ilber e.	Strumpfſtricker.	Strumpfwürcker.	Stückgieſſer.	Tabacksſpinner.
M. | G.	M. | G.	H. | G.	M. | G.	M. | G.	M. | G.	M. | G.
Tapetendrucker.	Tapetenmahler.	Tä her.	Weißgerber.	Wollkämmer.	Wollſpinner.	Zeugmacher.
	H | G.	M | G.	M. | G.			M. | G.
Ziegelbrenner.	Ziegeldecker.	Zi				
M. | G.	M. | G.	M				

Dorffſ Creyß.

lge- nei- r.	Färber.	Fleiſcher.	Glaſer.	Gürtler.	Kaufleute und Krämer.	Korbmacher.	Leineweber.	Leiſtenſchneider.	Lohgerber.	Maurer.
G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
pf- r.	Strumpfwürcker.	Tiſchler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollſpinner.	Zimmerleute.				
G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
ge- nei- .	Färber.	Fleiſcher.	Glaſer.	Gürtler.	Kaufleute und Krämer.	Korbmacher.	Leineweber.	Leiſtenſchneider.	Lohgerber.	Maurer.
G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
pf- r.	Strumpfwürcker.	Tiſchler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollſpinner.	Zimmerleute.				
G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
e- nei-	Färber.	Fleiſcher.	Glaſer.	Gürtler.	Kaufleute und Krämer.	Korbmacher.	Leineweber.	Leiſtenſchneider.	Lohgerber.	Maurer.
G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
npf- er.	Strumpfwürcker.	Tiſchler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollſpinner.	Zimmerleute.				
G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
e- nei-	Färber.	Fleiſcher.	Glaſer.	Gürtler.	Kaufleute und Krämer.	Korbmacher.	Leineweber.	Leiſtenſchneider.	Lohgerber.	Maurer.
G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
pf- r.	Strumpfwürcker.	Tiſchler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollſpinner.	Zimmerleute.				
G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
e- nei- .	Färber.	Fleiſcher.	Glaſer.	Gürtler.	Kaufleute und Krämer.	Korbmacher.	Leineweber.	Leiſtenſchneider.	Lohgerber.	Maurer.
G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
pf- r.	Strumpfwürcker.	Tiſchler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollſpinner.	Zimmerleute.				
G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				
e- ei-	Färber.	Fleiſcher.	Glaſer.	Gürtler.	Kaufleute und Krämer.	Korbmacher.	Leineweber.	Leiſtenſchneider.	Lohgerber.	Maurer.
G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	H. D.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.	M. G.
pf- r.	Strumpfwürcker.	Tiſchler.	Uhrmacher.	Wagner.	Wollſpinner.	Zimmerleute.				
G.	M. G.	M. G.	H. G.	M. G.		M. G.				

Befehl

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur-Sachſen ꝛc. Die Herumträger gedruckter Sachen betreffend; den 2ten April 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764.

Nachdem Wir mißfälligſt vernehmen müſſen, welchergeſtalt in einigen Aemtern des Thüringiſchen Creyßes von müßigen und betrügeriſchen Leuten verſchiedene gedruckte Zettel, worinnen, wie die Beyfugen beſagen, nichts als Unwahrheiten enthalten ſind, herumgetragen und öffentlich verkauffet, hierunter aber von denen Gerichts-Obrigkeiten ſehr ungebührlich nachgeſehen worden; So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch auf dergleichen Herumträger ein wachſames Auge richten, und ihnen die bey ſich habenden Exemplaria abnehmen, ſie ſelbſt aber zum Arreſt bringen, und euch hieran kein Appelliren irren laſſen, ſodann Dieſelben gebührend vornehmen, und dadurch ſo wohl ſonſt, den Auctorem dieſer falſchen Nachrichten, als auch den Ort, wo und bey wem ſolche gedrucket ausfündig zu machen, euch bemühen, und darvon gehorſamſte Anzeige thun, ſondern auch die einbezirckten Gerichts-Obrigkeiten, wo nöthig, Kraft dieſes zu gleichmäßiger Aufmerckſamkeit ohngeſäumt veranlaſſen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 2. Aprilis 1764.

Wie wider die Herumträger gedruckter unwahren Zettel, und falſchen Nachrichten zu verfahren?

Einbezirckte Gerichts-Obrigkeiten ſind zu gleicher Aufmerkſamkeit zu veranlaſſen.

An den Beamten zu Heldrungen, und mut.
mutand. an die Beamten zu Wendelſtein
und Sittichenbach, auch in ſimili unterm
10. Apr. 1764 an den Beamten zu Sangerhauſen.

Ejusdem anderweiter Befehl,

Das Herumtragen gedruckter Sachen betreffend; den 27. October 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. Veranlaſſung.

Liebe getreue. Wir haben aus eurem unterthänigſten Bericht vom 26. hujus vernommen, was ihr wegen eines anher gekommenen fremden Menſchens, welcher ſich Ignatius Biſchof nennet, und am letztern Galli-Marckte allhier unter andern gedruckten Sachen, auch ärgerliche Schriften öffentlich zu verkauffen unterfangen, und deshalb bey euch zum Arreſt gebracht worden, angezeiget und zu Unſerer Entſchließung geſtellet.

Wie nun ſeit einiger Zeit daher das Herumtragen und Handeln mit Bildern, Liedern und unnützen gedruckten Schriften gar ſehr wieder eingeriſſen, die Erfahrung aber vorhin zum öftern gelehret, daß unter dergleichen Herumträgern viel Diebs- und Räuber-Geſindel ſich befindet, welches ſich bloß dieſes Vorwands bedienet, um die Gelegenheit abzuſehen, ihre dieb- und räuberiſchen Abſichten zu Wercke zu richten: Alſo begehren Wir, ihr wollet ꝛc. Hiernechſt aber habt ihr bey der Accis-Einnahme zu veranlaſſen, daß in Zukunft die anhero kommenden Herumträger ſolcherley gedruckter Sachen, jedesmahl an euch zu behöriger Unterſuchung, ob ihre bey ſich führende Schriften dergeſtalt beſchaffen, daß ihnen der Verkauf dererſelben zu verſtatten ſeyn dürfte? verwieſen, und ſolche an euch zu dieſem Behuf eingeliefert werden mögen. Mochtens mit Remißion derer Acten, welchen die mit eingereichten vier Impreſſa wieder beygefüget ſind ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 27. Octobr. 1764.

Die Herumträger gedruckter Sachen, ſind von der Accis-Einnahme, an den Stadt-Rath, zu Unterſuchung derſelben, zu verweiſen.

An den Rath zu Dreßden.

IV. Anhang.

Vicariats-Patente, bey erledigtem Kayſerl. Throne.

Vicariats-Patent.

Nach Abſterben, Kayſer Carls des VIten d. d. 24. October 1740.

An. 1740.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernikovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden, in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Notification.

Entbiethen allen und ieden Chur-Fürſten, geiſt- und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schultzen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen der Städte, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen anderen, was Würden, Standes und Weſens die ſind, Unſere Freund- Brüder- und Vetterliche Dienſte, Freundſchafft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günſtigen Gruß, Gnade, und alles gutes, zuvor.

Durchleuchtigſte, Großmächtigſte, Hochwürdigſte Durchleutige, Durchleuchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrſame und Weiſe, beſonders freundlich geliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe beſondere und getreue. Eueren Majeſtäten, Eueren Liebden, und Euch geben wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welchergeſtalt dem allweiſen GOtt, nach

Des Abſterbens Kayſers Caroli VIten

Seinem unerforſchlichen Rathe, gefallen, den weyland Durchleuchtigſten, Großmächtigſten Fürſten, Herrn Carl den Sechſten, erwehlten Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Beheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Herzogen zu Oeſterreich, ꝛc. Unſern freundlichgeliebten Bruder, Vetter und Nachbar, lobſeligſter Gedächtniß, am Zwanzigſten dieſes Monats, früh um Ein Uhr, durch ein ſeliges Ende aus dieſem zergänglichen Leben zu Sich in die himmliſche Glorie aufzunehmen, Deßen Seele der barmhertzige GOtt gnädig ſeyn, dem Leichnam aber eine ſanffte Ruhe, und am groſſen Tage des HErrn eine fröliche Auferſtehung zum ewigen Leben verleihen wolle!

Uebernahme des Vicariats, an Enden des Sächſiſchen Rechtens, ꝛc.

Allermaßen Uns nun, als Chur-Fürſten und Hertzogen zu Sachſen, vermöge der güldenen Bulle und uralten Herkommens, zu dieſer Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupte verſehen, die Verwaltung und Proviſion deſſelben Reichs, an Enden des Sächſiſchen Rechtens und in Unſer Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und zuſtehet; Alſo haben Wir Uns, aus angeſtammter Liebe, und patriotiſcher Anneigung gegen das Heilige Reich, Teutſcher Nation, Unſer geliebtes Vaterland, demſelben und deſſen Ständen zum Troſt, Ehr und Nutzen, mit ſolchem, zwar mühſeligen Amte beladen wollen.

Ermahnung und Verfügungen.

Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermahln vorhandenen bedencklichen Conjuncturen ſich ereignen, ie nöthiger iſt es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede- und Ruhe-Stand erhalten und befeſtiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannenhero iſt, von wegen Unſers Amts, Unſer Begehren, Unſerthalben aber Unſer freundliches Erſuchen, günſtiges und gnädigſtes Geſinnen, Euere Majeſtäten, Euere Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geiſtlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch ſelbſt GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das Heilige Römiſche Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen tröſtlich, förderlichſt zu verſehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heiligen Römiſchen Reiche und Teutſcher Nation zu Ehren und Wohlfarth, Ihnen und Euch ſelbſt, zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit ſolcher Unſerer Reichs-Verweſung, Ihrer und Euer ieder gegen den andern ſich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten ſich nicht bewegen, ſondern, ob iemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr und Weiterung entſtehen möchte, ſolche einſtellen, oder, wo der Verzug beſchwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen laſſen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einſehn thun wollen, daß ſolche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Euerer Majeſtäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichſten Fleißes abgewendet werden möchten. Euere Majeſtäten, Euere Liebden, und Ihr wollen ſich auch, dem Heiligen Reiche zum beſten, einheimiſch und in guter Verfaſſung dermaßen halten, wo im Reiche ſich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weiſe beläſtigen und bey Billigkeit nicht bleiben laſſen wolte, oder, wo ſich iemand unterſtehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römiſchen Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor ſey! daß Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr ſodann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns vor Gewalt und Beſchwerung zu ſchützen, auch Hülffe und Beyſtand, nach jedes ſeiner Lande und Oerter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun ſich angelegen ſeyn laſſen, bis durch Verleihung GOttes, des Allmächtigen und oberſten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte verſehen werde. In dem allen wolten Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Chriſtenheit und ſonderlich dem Heiligen Reiche und gantzen Europäiſchen gemeinen Wohlfarth, auch Uns allen höchlichſt daran gelegen. Darum auch Unſer beſonderes Vertrauen darinne ſtehet, Euere Majeſtäten, Euer Liebden, und Ihr werden von ſich ſelbſt, ohne einig Unſer Erinnern, dazu geneigt und willig ſeyn. Das wollen Wir um Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Euch, ſamt und ſonders, freundlich erwiedern, günſtig verſchulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden, unter Unſerm Königlichen und Chur-Secret, den 24. Octobris, Anno Chriſti, 1740.

Vicariats-Patent.

Nach Abſterben Kayſer Carls des VIIten d. d. 26. Januar 1745.

An. 1745.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen Groß-Hertzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Maſovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernikovien, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden, in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Notification

Entbiethen allen und ieden Chur-Fürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigten, Pflegern, Schultzen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen derer Städte, Bürgen, Gemeinden, und ſonſt allen andern, was Würden, Standes und Weſens die ſind, Unſere Freund- Brüder- und Vetterliche Dienſte, Freundſchafft, und was Wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und günſtigen Gruß, Gnade, und alles gutes, zuvor.

Durchleuchtigſte, Großmächtigſte, Hochwürdigſte, Durchleuchtige, Durchleuchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrſame und Weiſe, beſonders freundlichgeliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe beſondere und getreue. Eueren Majeſtäten, Eueren Liebden, und Euch geben wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welchergeſtalt dem allweiſen GOtt, nach Seinem unerforſchlichen Rathe, gefallen, den weyland Durchleuchtigſten, Großmächtigſten Fürſten, Herrn Carl den Siebenden, erwählten Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. Unſern freundlichgeliebten Bruder, Vetter, Schwager und Nachbar, lobſeligſter Gedächtniß, am Zwantzigſten dieſes Monaths, Abends gegen Neun Uhr, durch ein ſeliges Ende aus dieſem zergänglichen Leben zu Sich in die himmliſche Glorie aufzunehmen, Deſſen Seele der barmhertzige GOtt gnädig ſeyn, dem Leichnam

Des Abſterbens Kayſers Caroli VII.

Uebernehmung des Vicariats, an Enden Sächſiſchen Rechtens, ꝛc. nam aber eine ſanffte Ruhe, und am groſſen Tage des HErrn eine fröliche Auferſtehung zum ewigen Leben verleihen wolle!

Gleichwie Uns nun, als Chur-Fürſten und Hertzogen zu Sachſen, vermöge der güldnen Bulle und uralten Herkommens, zu dieſer Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupte verſehen, die Verwaltung und Proviſion deſſelben Reichs, an Enden des Sächſiſchen Rechtens und in Unſer Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und zuſtehet; Alſo haben Wir Uns abermahln, aus angeſtammter Liebe, und patriotiſcher Anneigung gegen das Heilige Reich, Teutſcher Nation, Unſer geliebtes Vaterland, demſelben und deſſen Ständen zum Troſt, Ehr und Nutzen, mit ſolchem, zwar mühſeligen Amte beladen wollen.

Ermahnung. Je gefährlicher aber die Zeiten bey denen dermahlen vorhandenen höchſtbedencklichen Conjuncturen ſich ereignen, ie nöthiger iſt es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruheſtand förderlichſt wieder hergeſtellet, erhalten und befeſtiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet, und ſelbigen, ſo viel möglich, geſteuert werde. Dannenhero iſt, von wegen Unſers Amts, Unſer Begehren, Unſerthalben aber Unſer freundliches Erſuchen, günſtiges und gnädigſtes Geſinnen, Euere Majeſtäten, Euere Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geiſtlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch ſelbſt GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das Heilige Römiſche Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen tröſtlich, förderlichſt zu verſehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heiligen Römiſchen Reiche und Teutſcher Nation zu Ehren und Wohlfarth, Ihnen und Euch ſelbſt zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit ſolcher Unſerer Reichs-Verweſung, Ihrer und Euer ieder gegen den andern ſich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten ſich nicht bewegen, ſondern, ob iemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewönne, dadurch Aufruhr und Weiterung entſtehen möchte, ſolche einſtellen, oder, wo der Verzug beſchwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen laſſen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einſehen thun wollen, daß ſolche Irrungen mit GOttes Hülfe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Euerer Majeſtäten, Euerer Liebden, Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichſten Fleiſſes abgewendet werden möchten.

und Verfügung. Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr wollen ſich auch, dem Heiligen Reiche zum beſten, einheimiſch und in guter Verfaſſung dermaſſen halten, wo im Reiche ſich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weiſe beläſtigen und bey Billigkeit nicht bleiben laſſen wolte, oder, wo ſich iemand unterſtehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römiſchen Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor ſey! daß Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr ſodann, neben anderen Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beſchwerung zu ſchützen, auch Hülffe und Beyſtand, nach iedes ſeiner Lande und Oerter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun ſich angelegen ſeyn laſſen, bis durch Verleihung GOttes, des Allmächtigen und oberſten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte verſehen werde. In dem allen wollten Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Chriſtenheit und ſonderlich dem Heiligen Reiche und gantzen Europäiſchen gemeinen Wohlfarth, auch Uns allen höchlichſt daran gelegen. Darum auch Unſer beſonderes Vertrauen darinne ſtehet, Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr werden von ſich ſelbſt, ohne einig Unſer Erinnern, dazu geneigt und willig ſeyn. Das wollen Wir um Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Euch, ſamt und ſonders, freundlich erwiedern, günſtig verſchulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden, unter Unſerm Königlichen und Chur-Secret, den 26. Januarii, Anno Chriſti, 1745.

V. Anhang.

Trompeter-Mandata.

Anderweites Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das unbefugte Trompeten-Blaſen und Heerpaucken-Schlagen, zu Erneuer- und Einſchärfung des diesfalls vorhin beſchehenen Verboths.

d. d. 17. Dec. 1736.

An. 1736. WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Veranlaſſung. Entbiethen allen Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in denen Gemeinden, Flecken und Dörfern, ſowohl allen Unſeren Unterthanen, Schutzverwandten und denen, welche in Unſerm Churfürſtenthum und Landen ihr Gewerb treiben, auch ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, wasgeſtalt Unſere Ober-Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Feld-Heer-Pauckere, wegen des, ihren von Alters her habenden, und von Zeit zu Zeit confirmirten Privilegien, inſonderheit aber denen in annis 1661. und 1711. ins Land publicirten Mandatis entgegen, zeithero in Unſern Churfürſtenthum und Landen ſehr gemein wordenen unbefugten Trompeten-Blaſens und Heerpaucken-Schlagens derer Stadtpfeiffer, auch Bürger- und Bauer-Muſicanten, worinnen dieſe durch Mißbrauch und ungleiche Ausdeutung der in dem letzten Mandat de Anno 1711. eingefloſſenen Clauſul, daß nehmlich insonderheit das Tanz- Lermen- und Aufzüge-Blaſen auf Trompeten und andern Inſtrumenten, ſonderlich aber mit Waldhörnern und Inventions-Trompeten, wenn nicht von Miniſtris, Cavaliers, Officiers, graduirten und Königlichen Dienern, oder ſonſt in officio publico ſtehenden Perſonen, Ausrichtungen, Ehren- und Gaſtmahle geſchähen, nicht verſtattet werden ſolle, von denen Unter-Obrigkeiten geſchützet, auch gar durch derer Dicaſteriorum Beyfall noch mehr beſtärket worden, in Unterthänigkeit Vorſtellung gethan, und wie dieſelben um Erneuer- und Einſchärfung des diesfalls in angeregten Mandatis ausdrücklich beſchehenen Verboths durch Publication eines anderweiten Generalis nach der Diſpoſition des Mandats vom 7. Mart. Anno 1661. geziemend angeſuchet, welches folgendes Inhalts iſt ꝛc.

Mandat d. d. 7. Mart. An. 1661.

Das hier wörtlich inſerirte Mandat weyl. Churf. Joh. Georg II. iſt im Cod. Aug. P. I. pag. 450. nachzuleſen.

ſamt denen Privilegiis derer Hof- und Feld-Trompeter und Heer-Paucker, werden renovirt.

Allermaßen Wir nun, dieſem derer Supplicanten Suchen, zu Steuerung derer eingeriſſenen übelen Gewohnheiten, und nach Anweiſung derer zu Beſtätigung ihrer wohlhergebrachten Privilegien und Befugniſſe, ehedem ergangenen öffentlichen Verordnungen, zu deferiren, in Gnaden entſchloſſen; Als wollen Wir vorbemeldtes Mandat de Anno 1661. hierdurch renoviret, hingegen obberührte dem Mandat de Anno 1711. mit eingerückte Clauſul,

Clauſul aus dem Mandat de Anno 1711.

wenn nicht von Miniſtris, Cavaliers, Officiers, graduirten und, in Unſeren Dienſten oder ſonſt in officio publico ſtehenden Perſonen, Ausrichtungen, Ehren- und Gaſtmahle geſchehen,

wird reſtringirt.

kraft dieſes dahin reſtringiret haben, daß bey dergleichen Gelegenheiten weder die Gebrauchung anderer, als Unſerer Hof- und Feld- oder ſonſt behörig ausgelerneter und in die Geſellſchaft aufgenommener Trompeter und Heerpaucker, wenn dergleichen in loco zu erlangen, frey ſtehen, noch auch allen und jeden, welche in Unſeren Dienſten, oder in einem öffentlichen Amte ſich befinden, ſolche nachgelaſſen, ſondern dieſes nur Unſeren mit denen letzten Ober-Officiers und graduirten in gleichem Range ſtehenden Dienern und Unter-Obrigkeitlichen Perſonen erlaubet ſeyn ſolle;

Verordnung an die Vaſallen, Obrigkeiten und Gerichten.

Und ergehet demnach an alle und jede obbemeldte Unſere Prälaten, Grafen und Herren, die von der Ritterſchaft, und Beamten, wie die Namen haben mögen, ingleichen an die Gerichte in Städten und Dörfern, Unſer Befehl, daß ſie nicht nur vor ihre Perſon, bey Vermeidung ernſten Einſehens und unnachbleiblicher Strafe, ſich ſothanem inſerirten und wiederholeten Mandat gemäß bezeigen, und darüber feſt und unverbrüchlich halten, ſondern auch inſonderheit das Tanz- Lermen- und Aufzüge-Blaſen auf Trompeten und anderen Inſtrumenten, ſonderlich aber mit Waldhörnern auf Trompeten-Art, und denen ſogenannten Inventions-Trompeten, bey ſich und denen ihrigen, außer in denen vorher reſtringirten und ausgenommenen Fällen, unterſagen, und darwider oft erwehnter Trompeter- und Heerpaucker-Geſellſchaft zum Schaden und Nachtheil, auf keine Weiſe etwas unternehmen laſſen, vielmehr ihnen gegen die Uebertretere und Verbrechere jederzeit bis an Uns gehörigen Schutz und hülfliche Hand leiſten, und wieder dieſe von ſelbſten, oder wenn ſie darum angelanget werden, nach Anleitung derer Mandate de Anno 1661. und 1711. mit unverweileter Einbringung der darinnen Ein hundert Rheiniſcher Goldgülden Strafe von jedem Contravenienten, worvon die Helfte gleichergeſtalt in Unſere Rent-Cammer, die andere Helfte aber Unſeren beſtallten Hof- und Feldtrompetern zu ihrer Caſſa, gegen Quittung einzuliefern iſt, und ſonſt behörig verfahren, auch denen Comödianten, Gaucklern, Seiltänzern und dergleichen Leuten das Trompeten-Bäſen und Heerpaucken-Schlagen bey ihren Spielen, weder in denen Städten, noch auf dem Lande, geſtatten ſollen.

Strafe derer Contravenienten.

Daran wird Unſer ernſter Wille und Meynung vollbracht. Zu Urkund iſt gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret ins Land zu publiciren anbefohlen worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 17. Decembris, 1736.

Auguſtus Rex.

Ejusdem Erläuterung

des wider das unbefugte Trompeten-Blaſen und Heerpaucken-Schlagen, ſub dato den 17. Dec. 1736. ins Land ergangenen Mandats, den 20. Octobr. 1739.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739.

Wir haben Uns aus euren unterthänigſten Berichten von 4. Sept. vorigen und 15. Jan. dieſes Jahres umſtändlich vortragen laſſen, um was für eine Erläuterung des wider das unbefugte Trompeten-Blaſen und Heerpaucken ſchlagen ſub dato den 17. Dec. 1736. ins Land ergangenen Mandats in denen darinnen eingeſchloſſenen Worten: wenn Trompeter und Paucker in loco zu erlangen, ꝛc. Unſere Ober- Hof- und Feld-Trompeter, auch Hof- und Feld-Heerpaucker in Unterthänigkeit angeſuchet, welchergeſtalt ihr dieſem Petito beygetreten, und wohin ihr deshalb mit Einreichung eines Generalis zu ermeldter Erläuterung, eure ohnmaßgebliche Meynung eröffnet.

Mandat de Ao. 1736.

Reſtrictions-Clauſul.

Erläuterung derſelben.

Hierauf nun mögen Wir euch gnädigſt nicht bergen, wasmaßen obbemerkte in dem angezogenen Mandat enthaltene ausdrückliche Reſtrictions-Clauſul allerdings keine andere Deutung zulaſſen könne, als daß diejenigen, welchen daſelbſt die Gebrauchung derer Trompeten und Paucken bey gewiſſen benienten Gelegenheiten erlaubet, hierzu auf den Fall, wenn legitimirte Trompeter und Heerpaucker in loco nicht zu erlangen; derer Stadtpfeiffer und anderer Muſicanten ſich zu bedienen Freyheit haben ſollen. Gleichwie Wir auch übrigens es, ſo viel das Trompeten-Blaſen und reſp. Paucken-Schlagen auf denen Kirch- und Rath-Hauß-Thürmen, oder Auftritten, an denen drey hohen Feſten im Jahre, und zu anderer von Alters her gebrachter Zeit bey der Kirchenmuſik und auf Univerſitäten belanget, bey dem, was hierunter bisher üblich geweſen, lediglich fernerhin bewenden laſſen, und von denen Trompetern und Pauckern ſich dieſerhalb einer mehrern Einſchränkung keinesweges anzumaßen, am wenigſten aber die Ahnd- und Beſtrafung derer Contraventionen (als worüber vielmehr billig jedesmal Obrigkeitliche Hülfe, zu deren aber auch ſodann ſchleunig zu bewerkſtelligenden Leiſtung zu imploriren) eigenmächtig zu unternehmen iſt. Alſo begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und bey vorkommenden Fällen darüber ſtracklich halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 20. Octobr. 1739.

Fernere Erläuterungen wegen des Abblaſens an denen hohen Feſten.

bey der Kirchenmuſik, und auf Univerſitäten.

Ahnd- und Beſtrafung derer Contraventionen.

An die Landes Regierung und in
ſimili an die übrigen Collegia.

Anderer

Anderer Theil.

Worinnen die Special-Verordnungen, ſo abſonderliche Materien, Collegia und Expeditiones betreffen, enthalten.

Das erſte Buch,

Von

Geiſtlichen und Conſiſtorial-Sachen.

I. Capitel.

Von Kirchen- und Schul-Sachen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung

Die Einrichtung des Oſter-Feſtes, und aller davon dependirenden Feſte, des 1724. Jahre betreffend, d. 24. May, 1723.

An. 1723. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſtens ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns.

Conclusum des Corporis Evangelicorum zu Regenſpurg, wegen des im Jahr 1724 in denen Evangeliſchen Landen, zu feyernden Oſterfeſtes, wird denen Superintendenten zugefertiget, und ſoll von denen Pfarrern, am letzten Sonntage vor dem 1. Advent. von denen Canzeln abgekündiget werden.

Unſer freundlich Dienſt zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, guter Freund, Demnach Unſer allergnädigſter Herr in Conformität des von dem Corpore Evangelicorum zu Regenſpurg gefaſſeten Schluſſes, wegen deren Evangeliſchen Churfürſtenthums und Lande, daß das Oſterfeſt in dem nächſtkommenden 1724. Jahre auf den 9. Apr. geſetzet, und darnach alle übrige davon dependirende Feſte, eingerichtet, auch, wie es ſonſt in Zukunft desfalls gehalten werden ſolle, zu verfügen, darneben aber ſolches zugleich von denen Canzeln abkündigen zu laſſen, der Nothdurft befunden: Als überſenden Wir euch hierbey die gedruckten Exemplaria ſolcher Abkündigung; und iſt anſtatt Ihrer Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. Unſer Begehren hiermit, ihr wollet ſelbige denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern ungeſäumt zufertigen, und ihnen zugleich, daß ſie angeregte Abkündigung am letzten Sonntage vor dem Advent dieſes jetztlaufenden Jahres, von denen Canzeln, nach der Predigt, wie auch denen Gebeten und Vorbitten, ableſen, und hierdurch die Sache zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen ſollen, behörige Andeutung thun, euch auch ſelbſt darnach achten. Daran vollbringet ihr höchſtgedachtes Unſers allergnädigſten Herrns gefällige Meynung. Datum Dreßden, am 24. Maji, 1723.

Verordnete Präſident, Räthe und
Aſſeſſores im Ober-Conſiſtorio.

Abkündigung.

Nachdem des Heil. Röm. Reichs geſammten Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen, von erfahrnen Mathematicis angezeiget worden, was geſtalten in dem künftigen 1724. Jahre zwiſchen dem Evangeliſcher Seits angenommenen verbeſſerten und dem von denen Catholiſchen beybehaltenen Gregorianiſchen Calender, wegen der Oſterfeyer ein Unterſcheid von 8 Tagen ſich ereigne und dieſelbe hierauf nach reiſer Ueberlegung der Sachen und dabey vorkommenden Umſtänden, ſich deswegen eines einmüthigen Schluſſes unterm 30. Jan. dieſes Jahres vereiniget; ſo iſt von Ihro Hochfürſtl. Durchl. Obrigkeitswegen befohlen worden, Eurer Chriſtl. Liebe dieſen Schluß zu gebührender Vollziehung förmlich, wie hernach folget, von dieſem Ort und am heutigen Tage hiermit zu publiciren, und dabey die Nachricht zu ertheilen, wie dieſe von ſämmtlichen Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen, vermöge der Ihnen ſowohl in in Geiſt- als Weltlichen zuſtehenden hohen Gewalt und Bothmäßigkeit in Dero Landen gemachte Verordnung zu keinem andern Ende geſchehen, als nur, nach denen, bey der zu Ende des abgewichenen und Anfang des gegenwärtigen Seculi vorgeweſenen Calender-Verbeſſerung einmüthig und wohlbedächtlich dißfalls gefaßten Schlüſſen, die mit dem wahren Lauf der Sonnen und des Monds übereinkommende accurate Zeit- und Feſt-Rechnung beyzubehalten, und für das künftige alle beſorgliche Confuſiones zu vermeiden. Inmaßen denn das in Conferentia Evangelicorum vom 30. Jan. dieſes Jahres zu Regenſpurg abgefaßte Concluſum alſo lautet:

Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgeweſenen Calender-Verbeſſerung vermöge eines bey dem Corpore Evangelicorum unterm $\frac{23.\text{ Sept.}}{3.\text{ Oct.}}$ 1699 einmüthig ausgefallenen Schluſſes, beliebet worden: daß künftighin die Oſterfeſts-Rechnung weder nach dem im Julianiſchen Calender angenommenen Dionyſianiſchen vielweniger Gregorianiſchen Cyclo, ſondern nach dem Calculo Aſtronomico (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Nicæni geſchehen) gemacht werden ſolle ꝛc. danebſt nach Innhalt eines fernerweiten unterm $\frac{1}{8}$ Jan. 1700 abgefaßten Concluſi allerſeits Mathematici Evangelici angewieſen worden, wegen des unter denen Aſtronomis noch obſchwebenden Diſſenſus, welche Tabulæ die allzuverläßigſte und accurateſte ſeyen, die bishero faſt durchgehends gebrauchte Rudolphiniſche Tabulas Kepleri zum Calculo der Ephemeridum, und beſonders zum Computo des Oſter-Vollmonds zu behalten, und nach derſelben præceptis ad meridianum Uranoburgicum das tempus æquinoctii Verni, und dann den wahren Oſter-Vollmond in Tag, Stunden, und Minuten zu berechnen: Und dann ſich gezeiget, daß vom Anfang dieſes Seculi bis auf jetztlaufendes

1723. Jahr incluſive, wegen Beſtimmung des Oſterfeſts, ſowohl nach der accuraten Aſtronomiſchen, als nach der Gregorianiſchen, Cycliſchen Rechnung, ſich keine Differenz zugetragen; hingegen nunmehr von der Königl. Preußiſchen Societät der Wiſſenſchaften zu Berlin, auch von verſchiedenen andern erfahrnen Evangeliſchen Mathematicis die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geſchehen, daß in bevorſtehendem 1724. Jahre das Aequinoctium Vernale nach dem accuraten Calculo Aſtronomico, auf den 20. Mart. und der nechſte darauf folgende Vollmond auf den 8. Apr. einfalle, welches der rechte Oſter-Vollmond gemeldeten 1724. Jahres wäre; müßte alſo der 9. Apr. weil der vorhergehende 8. Apr. ein Sonnabend ſey, vor den rechten Oſtertag gehalten werden; der Gregoriſche Computus Cyclicus aber ſetzte das Plenilunium Paſchale, nach unrichtiger Rechnung auf den 9. Aprilis, und weil dieſes ein Sonntag, das Oſter-Feſt auf den 16. April. alſo acht Tage ſpäter hinaus; Dergleichen Differenz ſich auch in dieſem lauffenden Seculo 1744. 1778 und 1798. darbenebenſt auch begeben werde, daß in denen jetztbemeldeten zwey letzten Jahren, nehmlich 1778 und 1798 der Oſter-Tag des verbeſſerten Calenders mit den Oſtern der Juden auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nycænum ſorgfältig vermieden wiſſen wollen, eintreffen werde; Als iſt nach allen dabey vorgekommenen und reiflich erwogenen Umſtänden, von Evangeliſchen Corporis wegen, einmüthig vor gut befunden und geſchloſſen worden:

1) Daß man hinführo auf denen Eingangs berührten Concluſis des Corporis Evangelicorum veſt zu beſtehen; Folglich

2) Alle im Heil. Röm. Reiche befindliche Evangeliſche Calenderſchreiber, Drucker und Verleger zu bedeuten habe, daß ſie es bey der bisher gebrauchten Form des verbeſſerten Calenders führohin bewenden laſſen, vornehmlich aber das im nechſtfolgenden 1724ſten Jahre nach dem accuraten Calculo Aſtronomico auf den 9. April. fallende Oſterfeſt, in der Columne des verbeſſerten Calenders auf ſelben Tag anſetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feſte durchs ganze Jahr hindurch einrichten; und

3) In folgenden Jahren, es möge zwiſchen dem verbeſſerten und Gregorianiſchen Calender ſich eine Oſter-Differenz zeigen oder nicht, jedesmahl nach mehr berührtem Calculo Aſtronomico die Oſtern mit denen darnach einzurichtenden beweglichen Feſten dem verbeſſerten Calender inſeriren, auch

4) Wann nach erfolgter genauer Erkundigung der Jüden Oſtern ſich befände, daß ſelbige mit denen Oſtern des verbeſſerten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel Anno 1778 und 1798 ſich begeben ſolle, und wenn inzwiſchen keine andere, richtigere als die bisher gebrauchte Tabulæ Rudolphinæ ausgefunden und von dem Corpore Evangelicorum approbiret würden, das Oſterfeſt in ſolchen Fällen um die Intention des Concilii Nycæni hierinnen beyzubehalten, acht Tage weiter hinaus ſetzen ſollen.

5) Wäre dieſer des Corporis Evangelicorum abgefaßter und denen Reguln des Concilii Nycæni gemäßer Schluß, in allen Evangeliſchen Reichslanden und Orten, wie es ehemahls bey Verbeſſerung des Calenders 1699 gehalten worden, am letzten Sonntage vor dem Advent des jetzlauffenden 1723ſten Jahres von denen Canzeln öffentlich zu verkündigen, und die Oſter-Feyer in dem künftigen 1724 und übrigen vorhin bemerkten Jahren darnach anzuſtellen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das, wegen der Anno 1530 übergebenen Augſpurgiſchen Confeßion, in dieſem 1730ſten Jahre einfallende und zu feyernde zweyte Jubilæum betreffend, den 1. Februarii 1730.

Friedrich Auguſtus, König und Churfürſt ꝛc.

An. 1730. Das zweyte Jubilæum wegen der im Jahr 1530 übergebenen Augſpurgiſchen Confeßion, ſoll auf den 25. Junii, und beyde folgende Tage gefeyert werden.

Wir mögen euch hierdurch gnädigſt nicht verhalten, welchergeſtalt Wir geſchehen laſſen wollen, daß das in dieſem 1730ſten Jahre einfallende Jubilæum der Anno 1530 übergebenen Augſpurgiſchen Confeßion, nach der in der Beylage ſub A. enthaltenen Maaße in Unſerm Chur-Fürſtenthum, demſelben incorporirten und übrigen Landen auf künftigen 25. Jun. und beyde folgende Tage feyerlich begangen, ſolches nach gedachter Beylage ſub A. gewöhnlichermaaßen kund gemachet, den Sonntag vorher nach der Beylage ſub B. von allen Canzeln abgekündiget, und das zu ſolchem Ende abgefaßte Dank-Gebet ſub C. nach denen Predigten, worbey derer Texte halber nach dem Adjecto ſub D. ſich zu richten, abgeleſen werden mögen.

Auszufertigende Verordnung darzu.

Weshalber Wir euch hiervon die gewöhnliche Anzahl derer gedruckten Exemplarien beygefügt überſenden, mit gnädigſten Begehren, ihr wollet bey euern untergebenen Superintendenten, und durch dieſelben bey denen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern mit Zufertigung derer Exemplarien deshalber, und daß ſie ſich alſo darnach achten, und dieſem gebührend nachkommen ſollen, ungeſäumt Verordnung thun; darneben auch, daß von denen Pfarrern jedes Orts in denen Predigten Theologiſche Prudenz, gehörige Moderation, Beſcheidenheit und Glimpf gebrauchet werde, und dieſelben aller anzüglichen Expreßionen und Invectiven wider die der Augſpurgiſchen Confeßion nicht zugethane Glaubens-Verwandte, wie es denen allgemeinen Reichs-Satzungen, auch der Chur-Sächſiſchen Kirchen- und andern guten Ordnungen ohnedieß gemäß iſt, gänzlich enthalten, ſondern vielmehr bey allem das Abſehen auf den GOtt ſchuldigen Dank und Preiß vor die ſeiner Kirche durch die Augſpurgiſche Confeßion verliehene große Wohlthat, nebenſt innbrünſtiger Anruffung um deren fernere Beybehaltung gerichtet werde, behörig verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Febr. 1730.

Ermahnung an die Geiſtlichen.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Schleuſingen, Barby, Ebeleben und Sonnenwalde, auch in der Ober-Lauſitz.

Anord-

Anordnung,

Wie es bey dem innſtehenden Evangeliſchen Jubilæo und Dankfeſte 1730. im Chur-Fürſtenthum Sachſen, auch incorporirten und andern Landen, beym öffentlichen Gottesdienſte gehalten werden ſoll.

A.

Auf ergangene hohe Verordnung, wird hierdurch männiglich kund gemachet, daß, nachdem nunmehr in kurzem zweyhundert Jahre werden verfloſſen ſeyn, ſeit der Zeit, da durch Uebergebung der Augſpurgiſchen Confeßion vor Kayſer und Reich, von der Wahrheit der Evangeliſchen Religion ein öffentliches und herrliches Zeugniß abgeleget worden, welches auch der Allerhöchſte reichlich geſeegnet, und bisher väterlich geſchützet hat; Und aber die Chriſtliche Schuldigkeit erfordert, dieſe hohe Wohlthat in gute Erinnerung zu ziehen, GOtt für dieſelbe, wie auch für die bisherige unverrückte Erhaltung ſeines allein ſeligmachenden Worts unter uns von Herzen zu danken, und um fernern Lauf des heil. Evangelii, und deſſen Förderung bis ans Ende der Welt, ihn inbrünſtig anzuruffen; zu ſolchem Ende, an allen Orten dieſer Lande ein ſolennes Dank-Feſt gefeyert, und demſelben, nebſt dem 25. Junii, als an welchem ſolches Bekenntniß übergeben und öffentlich verleſen werden, auch der nächſtfolgende 26 und 27ſte Junii, wie er vormals Anno 1630 auch geſchehen, gewidmet werden ſoll. Da denn

1) Acht Tage vorher, als am 18. Junii, wird ſeyn der Andere Sonntag nach Trinitatis, ingleichen am Tage Johannis des Täufers, wird ſeyn der 24. Junii, ſolch inſtehendes Feſt von allen Canzeln zu intimiren ſeyn wird, nach der Notul, die hier bey Abkündigung des Jubel- und Dank-Feſts beygeleget iſt.

2) Des Tages zuvor, als den 24. Junii, wird das Feſt, nach Art derer höchſten im Jahre, Nachmittags eingeläutet, Veſper gehalten und Beichte geſeſſen.

3) Nachdem ſich auch niemand, bey dieſer Gelegenheit dem Armuth Gutes zu thun entbrechen wird, und dann deme zum Beſten eine allgemeine Collecte bewilliget worden; Als iſt hierbey die Verfügung zu treffen, damit zu dem Ende, am beſagten 25. Junii, nach der Predigt, aller Orten, mit Vorwiſſen derer Gerichts-Herren, die Becken vor denen Kirch-Thüren, zu Sammlung einer Beyſteuer vor Vertriebene, und andere Mitleidenswürdige Perſonen, geſetzet, und das einkommende Geld behörigen Orts, wie es ſonſt mit denen Bußtags-Collecten gehalten wird, nebſt einer richtigen Specification eingeſchicket werden möge.

4) An allen drey Tagen wird geprediget, und das heil. Abendmahl, wo Communicanten da ſind, ausgeſpendet. Des erſten Tages, als am 25ſten Junii, werden überall Zwey Predigten, eine Vor- und die andere Nachmittags, und ſo auch am andern und dritten Tage, auf denen Dörfern, und ſonſten, wo kein Caplan iſt, allein bey einer Predigt Vormittags verbleiben, an ſtatt der andern Predigt aber, ſoll Nachmittags Bet-Stunde und Kinder-Lehre angeſtellet werden.

5) In denen Predigten werden diejenigen Texte abgehandelt, die in einem eignen Verzeichniß dieſer Anordnung beygefüget ſind: Woraus auch zu erſehen, was jedes Tages an ſtatt des Evangelii und der Epiſtel abzuleſen. Die über jetzt erwehnte Texte vorhergängig entworfene öffentliche Anweiſungen und Diſpoſitiones, ingleichen die darüber gehaltene Predigten ſollen von niemand durch den Druck publiciret werden, ehe ſolche in das Ober-Conſiſtorium anhero eingeſendet, und von dieſem die Bewilligung dazu ertheilet worden. Auch ſoll die Geiſtlichkeit in denen Predigten, nicht minder, ſowohl dieſelbe, als ſonſten männiglich, in Schriften gehörige Moderation und Beſcheidenheit und Glimpf gebrauchen, und aller anzüglichen Expreſſionen und Invectiven wider die der Augſpurgiſchen Confeſſion nicht zugethane Glaubens-Verwandte ſich enthalten; wie es denen allgemeinen Reichs-Satzungen, auch der Chur-Sächſ. Kirchen- und andern guten Ordnungen ohnedieß gemäß iſt.

6) Damit die Augſpurgiſche ungeänderte Confeſſion jedermänniglichen, und ſonderlich auch denen, die ſolche ſelber nicht leſen können, bekannt und die Leute deſtomehr in ihrem Glauben befeſtiget werden: So ſoll dieſelbe auf die beniemten drey Feyertage Nachmittags, wo Predigten ſind, von denenſelben, ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Lection, wo aber nicht geprediget werden kann, in denen Nachmittage zu haltenden Betſtunden und Kinder-Lehren, öffentlich und vernehmlich abgeleſen werden. Als nehmlich den erſten Tag die erſten Ein und zwanzig Artickel, mit der Vorrede; den andern Tag, die fünf folgenden; den dritten Tag aber die zween letzten, ſamt dem Beſchluß.

7) Das Dank-Gebet, ſo auf dieſes Jubel-Feſt inſonderheit eingerichtet, und beygehend zu befinden, wird nach dem allgemeinen Kirchen-Gebete abgeleſen, und dargegen das andere ſonſt gewöhnliche Gebet, ſolche Zeit über hinweg gelaſſen.

8) Allen Handel und Gewerbe, alle Wochen-Arbeit und dergleichen tägliche Verrichtungen, hat männiglich an dieſen drey Tagen gänzlich zu unterlaſſen, und die Zeit allein zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes, auch der daheime zu habenden Andacht anzuwenden. Die ſonſt aber gleich nach Johannis an etlichen Orten gewöhnlichen Jahrmärckte ſollen acht Tage vorher gehalten, und deswegen die gehörige Verfügung bey Zeiten getroffen werden.

Alſo haben dann, in allen Städten, Flecken und Dörfern, die Superintendenten, Paſtores und Diaconi, hiernach ſich genau zu richten, auch alle Einwohner dieſer Lande, ihre obliegende Pflicht und Schuldigkeit geziemend wahrzunehmen. Datum Dreßden, den 1. Febr. 1730.

Formula,

Wie auf den andern Sonntag nach Trinitatis das innſtehende Evangeliſche Jubel- und Dank-Feſt dieſes 1730ſten Jahres, nach geendigten Predigten und geſchehener Ableſung der Gebete, von allen Canzeln ſoll intimiret und verkündiget werden.

B.

Eure Chriſtliche Liebe iſt bisanhero zum öftern, in denen Predigten und ſonſt, wohlmeymend erinnert werden, daß dieſes jetzt noch laufende 1730ſte Jahr, vor ein der ganzen Evangeliſchen Kirche höchſtangenehmes und erfreuliches Jubel-Jahr, zu halten ſey.

Und nunmehr iſt derjenige Tag nahe herbey kommen, um deswillen inſonderheit dieſer Nahme jenem beygeleget zu werden verdienet: Denn auf nächſt innſtehenden, heute über acht Tage, geliebts GOTT! fälligen 25ſten des Monats Junii, iſt das andere Seculum und Jahrhundert vollendet, da weyland Kayſer Carln dem Fünften und dem Reich, die aus dem heil. Göttlichen Worte genommene Augſpurgiſche Confeßion öffentlich überreichet, und dadurch von der Wahrheit der Evangeliſchen Religion ein freymüthiges und herrliches Zeugniß abgeleget werden.

Gleichwie nun ſolcher Tag als ein Gedächtnißtag, der, durch dieſe Uebergebung der unveränderten Augſpurgiſchen Confeßion, von GOtt der Evangeliſchen Kirche erwieſenen großen Wohlthat, mit ſchuldiger Dankbarkeit und Solennität hoch-feyerlich celebriret werden ſoll; Als iſt zu dem Ende, auf ergangene hohe Verordnung, der nächſtkünftige Sonntag, wird ſeyn der dritte nach Trinitatis, als der 25ſte Junii, mit Zuziehung derer beyden nächſt darauf folgenden Tage des 26. und 27ſten Junii, nach Art eines derer hohen Feſte im Jahre, GOTT, dem allmächtigen Schutzherrn ſeiner rechtgläubigen Kirche, zur Ehre, und zu Bezeugung chriſtlicher Erkenntlichkeit vor die bisher uns unverrückt gegönnete reine Lehre, dergeſtalt gewiedmet, daß an einem jeden dieſer Tage das Wort des HErrn in öffentlicher Verſammlung, aller Orten dieſer Lande geprediget, auch Vormittags das heil. Abendmahl ausgeſpendet werden ſoll. Wird demnach männiglich hiermit im HErrn ermahnet, ſowohl dieſe Woche über, durch rechtſchaffene Buß- und andere heilige Uebungen, gegen ſolches Feſt gebührend ſich vorzubereiten, als auch an den jetzt beniemten drey Tagen ſelber, ſein geiſtliches Lob- und Bet-Opfer GOtt demüthig und freudig zu überbringen, zu Anhörung derer Predigten ſich fleißig und aufmerkſam einzufinden, auch von der GOtt-geheiligten Feyer ſolches Feſtes, durch keinerley weltliche, oder an Werkeltagen übliche Verrichtungen, noch ſonſt durch einige andere nur auf irgend eine Weiſe vermeidliche Hinderniſſe, ſich abhalten, vielweniger durch Wolluſt und Ueppigkeit ſeine Andacht unterbrechen zu laſſen, ſondern dießfalls der jetzt vor ein hundert Jahren, um eben ſolche Zeit, rühmlich bezeigten Dankbarkeit gegen GOtt, geziemend nachzuarten. Kein Zweifel iſt, der getreue GOtt werde an ſolcher höchſt-billigen Andacht und Ehrerbietung gegen Ihn ein gnädiges Wohlgefallen haben, und unſer Gebet um fernere Erhaltung der reinen Kirche, und Fortpflanzung ſeines heil. Worts, aus väterlicher Barmherzigkeit und Liebe erhören. Welches er auch thun wolle, um Seines lieben Sohnes Chriſti JEſu willen, Amen.

Gebeth,

So an denen Tagen des Evangeliſchen Jubel- und Dank-Feſtes im Jahre 1730. nach einer jeden Predigt ſoll abgeleſen werden.

C.

Barmherziger, Ewiger GOtt und Vater Unſers HErrn JEſu Chriſti! wir, das Volk deiner Weide, und die Schaafe deiner Heerde, kommen vor dein allerheiligſtes Angeſicht mit Danken, und vor deine göttliche Majeſtät mit Loben, daß du nicht nur, nunmehro vor Zweyhundert Jahren, durch öffentliche Uebergebung der (aus deinem heiligen göttlichen allein ſeeligmachenden Wort genommenen) Augſpurgiſchen Confeſſion, ein freudiges und herrliches Bekenntniß der Wahrheit deines Evangelii ablegen, und deinen Namen dadurch verherrlichen laſſen; ſondern auch ſolches dieſe ganze Zeit über, benebſt dem richtigen und der Einſetzung deines lieben Sohnes alleinig gemäßen Gebrauch derer hochwürdigen Sacramenten, unter uns erhalten, das darinnen hellſcheinende Licht der Wahrheit in unſern Herzen leuchten laſſen, und wieder alle Anfälle väterlich beſchützet haſt.

Wie theuer iſt deine Güte, GOtt, daß Menſchenkinder unter dem Schatten deiner Flügel trauen. Zwar erkennen und bekennen wir vor dir, mit bußfertigem Herzen und demüthiger Seele, daß wir, leider! vor dieſe deine unſchätzbare Wohlthat, dir nicht allemal geziemend dankbar geweſen ſind, noch der uns geoffenbarten Wahrheit des Evangelii in allen Stücken würdiglich gewandelt haben. Wir und unſere Väter haben vielfältig wider dich und dein heiliges Wort geſündiget, wir haben mißgehandelt und ſind gottlos geweſen; dahero wir wohl verdienet hätten, daß du den Leuchter wiederum von ſeiner Stäte ſtoſſen, weil wir in der Liebe zur Wahrheit nicht völlig erfunden worden, uns kräfftige Irrthümer ſenden, und einen Hunger ins Land ſchicken ſollen, nicht nach Brod, oder Durſt nach Waſſer, ſondern nach dem Wort des HErrn zu hören, für welchen wir und die unſrigen jämmerlich verſchmachten mögen. Dein aber Herr, unſer GOtt! iſt die Barmherzigkeit und die Vergebung. Du haſt nicht mit uns gehandelt nach unſern Sünden, noch uns vergolten nach unſern Miſſethaten. Du haſt nicht geſehen auf unſer Verdienſt, ſondern auf deine Ehre, die du, zum Ruhme deiner Gnade, unter uns haſt groß gemacht. Darum gelobet ſeyeſt du, HErr! du GOtt Iſrael! und gelobet ſey dein herrlicher Name immer und ewiglich, daß du die vormals zerfallene Hütten Davids aufgerichtet ſtehen laſſen, dein Erbe, das vorhin dürre war, beſtändig erquicket, und deinen Weinberg fleißig heimgeſuchet, auch bis auf dieſen heutigen Tag im Bau erhalten haſt. Du haſt abermal, ein ganzes Jahrhundert über, dein Wort gegeben mit großen Schaaren Evangeliſten. Du HErr der Erndte, haſt treue Arbeiter in deine Erndte geſendet, und unſere Kirche mit guten Wächtern, Lehrern und Hirten verſehen, auch in unſern, beydes niedrigen und hohen Schulen, die Jugend zur heilſamen Erkänntniß deines Worts und Willens wohl anführen laſſen. Du haſt dem Donner deines Wortes Krafft gegeben. Du haſt die müden Seelen erquicket, und die bekümmerten Seelen geſättiget. HErr, unſer GOtt! wie oft haben inzwiſchen die Waſſer-Ströhme ſich erhoben! wie oft haben ſie gebrauſet! Du aber, Herr! biſt unſer Schild geweſen, daß wir nicht überwältiget, ſondern in deiner Krafft, unter ſo mancher Noth und Gefahr geſichert worden ſind.

Davor preiſen Wir Dich in der groſſen Gemeine, dir, unſerm GOtt bezahlen wir unſere Gelübde. Du biſt groß, und dein Name iſt groß, und haſt deine Wunder-Macht bishero mit der That bewieſen. Unſere Seele lobet dich daher, und was in uns iſt, deinen heiligen Namen. Unſere Seele lobet dich und vergiſſet nicht, was du uns Gutes gethan haſt.

Darneben aber bitten wir, im Namen deines lieben Sohnes JEſu Chriſti, herzinniglich, du welleſt, o gütiger gnädiger GOtt! auch hinfüro, uns und unſere Nachkommen, allezeit im Lichte deines Antlitzes wandeln, und über deinen Namen fröhlich ſeyn laſſen. Erhalte uns, o HErr! dein Wort, wie wir es bishero gehabt, und noch bis ietzo haben, denn daſſelbe dein Wort iſt unſers Herzens Freude und Troſt. Laß ferner in deinem Hauße herrliche Dinge geprediget werden, und das Wort Chriſti reichlich unter uns wohnen, in aller Weisheit, Laß keine falſche Lehre, irgend einige Ketzer, Schwärmer und Irrgeiſter, in dieſen unſern Landen überhand nehmen, ſondern ſteure dem hölliſchen Feinde, ſo oft er ſich erkühnet, Unkraut zu ſäen unter den Weitzen. Du GOtt des Friedens zertritt ihn unter unſere Füſſe in kurzem. Wende unſere und aller, die nach uns ſeyn werden Augen ab, daß ſie nie unvorſichtig, und zu ihrem äuſſerſten Schaden, ſehen nach fremder Lehre. Erleuchte uns und ſie, daß wir aufrichtig glauben, dein Wort allein ſey die Wahrheit. Laß deſſen Bekänntniß unverrückt, in dieſem Chur-Fürſtenthum und Landen erſchallen, bis zu dem immer mehr herannahenden jüngſten Tage, und laß deine auf den Felß gegründete Kirche von denen Pforten der Hölle nie überwältiget werden. Ach, HErr! es iſt ja wohl deine rechtgläubige Gemeine ietziger Zeit, wie ein Häußlein im Weinberge, wie eine Nachthütte in den Kürbis Garten, wie eine verheerte Stadt. Aber ſchütze, tröſte, verſorge und vermehre du deine kleine Heerde, denn in deiner Hand ſtehet Krafft und Macht. Du kannſt überſchwenglich thun über alles, das wir bitten oder verſtehen.

Laß im übrigen, dir zu deiner göttlichen Gnade anbefohlen ſeyn, alle chriſtliche Obrigkeiten, die du an allen Orten und in allen Landen, wo du mit deinem Worte deine Wohnung haſt, zu Pflegern deiner Kirche verordnet.

Halte inſonderheit über Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, unſern von dir uns gegebenen Landes-Vater, deine Augen immer offen zum Guten. Sende aller höchſtgedachtem unſerm Allergnädigſten Könige, Chur-Fürſten und Herrn, Hülfe von deinem Heiligthum, überſchütte Ihn mit vielem geiſt- und leiblichen Seegen. Gieb Ihm langes Leben. Erzeige ihm Güte und Treue, die Ihn behüten. Lenke Sein Herz fernerweit zu Landesväterlicher Liebe und Huld gegen Uns Seine getreue Unterthanen, und laſſe uns frölich rühmen, du, Herr, ſeyſt davor ſeine Stärke, du ſeyſt die Stärke, die deinem Geſalbten hilft. Laſſe auch über Ihrer Hoheit dem Königlichen Prinzen, und Dero Gemahlinn Hoheit, ſo wohl über Dero jungen Prinzen und Prinzeßinnen, deine Güte walten. Cröne Sie mit Gnade und Barmherzigkeit, wie mit einem Schilde, und ſetze Sie zum Seegen immer und ewiglich.

Hilf alſo allenthalben deinem Volke und ſeegne dein Erbe, und weide ſie und erhöhe ſie ewiglich. So wollen wir vor dieſe deine uns erwieſene Wohlthaten, nicht nur hier in der Zeit, unter fleißiger Bemühung uns zu halten nach deinem Worte, dir opfern die Frucht unſrer Lippen, die deinen Namen bekennen; ſondern auch dort in der Ewigkeit, wenn wir in der unendlichen himmliſchen Jubelfreude vor dir erſcheinen, und dir unaufhörlich dienen werden, mit der groſſen Schaar aller Auserwählten vor deinem Throne ſagen: Halleluja, Heil und Preiß, Ehre und Kraft ſey GOtt, unſerm HErrn! Abba, lieber Vater! erhöre uns, um Chriſti, unſers Mittlers und Fürſprechers willen, Amen!

In der Inſpection Kirchhayn und denen in der Herrſchaft Finſterwalda befindlichen Kirchen

iſt in dem Paragrapho, der Vorbitte für die höchſte Landesherrſchafft, Sr. Hochfürſtl. Durchl. des poſtulirten Adminiſtratoris des Stifts Merſeburg Erwähnung geſchehen, und ſothaner Paragraphus folgendergeſtalt abgeändert worden:

Halte vornehmlich über Ihro Königl. Maj. in Pohlen, Herrn Friedrich Auguſten, Chur-Fürſten zu Sachſen rc. Unſern allergnädigſten König, Chur-Fürſten und Herrn, und Dero ganzes hohes Königl. Haus, ſo wohl auch über Sr. Hochfürſtl. Durchl. Herrn Herzogs, Moritz Wilhelm zu Sachſen poſtulirten Adminiſtratorn des Stifts Merſeburg rc. Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn, deine Augen immer offen zum Guten. Sende Ihnen Hülfe von deinem Heiligthum, überſchütte Sie mit vielem geiſt- und leiblichen Segen. Gieb Ihnen langes Leben. Erzeige Ihnen Güte und Treue, die Sie behüten. Lenke Ihre Herzen fernerweit zu Landesväterlicher Liebe und Hulde gegen uns, Ihre getreuen Unterthanen, und laß uns fröhlich rühmen, du HErr ſeyſt davor Ihre Stärke, du ſeyſt die Stärke, die deinem Geſalbten hilft.

Texte,

Die bey dem in dieſem 1730ſten Jahre einfallenden Jubilæo der Anno 1530. übergebenen Augſpurgiſchen Confeßion, in denen Predigten im Churfürſtenthum Sachſen, auch denen incorporirten und andern Landen ſollen abgehandelt werden.

D.

Am Erſten Tage

Statt der Epiſtel, Hebr. XIII. v. 7. uſque 21. incl.

Statt des Evangelii, Röm. I. v. 1. uſque 17. incl.

Text zur Vormittags-Predigt, Röm. I. v. 16. 17.

Ich ſchäme mich des Evangelii von Chriſto nicht, denn es iſt eine Krafft GOttes, die da ſeelig machet, alle die daran gläuben, die Jüden fürnehmlich, und auch die Griechen. Sintemahl darinnnen offenbaret wird die Gerechtigkeit, die für GOtt gilt, welche kommt aus Glauben in Glauben, wie denn geſchrieben ſtehet: Der Gerechte wird ſeines Glaubens leben.

Text zur Nachmittags-Predigt, Hebr. XIII. v. 15. 16.

So laſſet uns nun opfern durch Chriſtum, das Lob-Opfer GOtt allezeit, das iſt die Frucht der Lippen, die ſeinen Namen bekennen. Wohl zu thun und mitzutheilen vergeſſet nicht, denn ſolche Opfer gefallen GOtt wohl.

Am andern Tage.

Statt der Epiſtel der XCIII. Pſalm.

Statt des Evangelii, Hebr. X. v. 19. uſque 39. incl.

Text zur Vormittags-Predigt, Hebr. X. 23. 24.

Laſſet uns halten an der Bekenntniß der Hoffnung, und nicht wanken, denn er iſt treu, der ſie verheiſſen hat. Und laſſet uns unter einander unſer ſelbſt wahrnehmen, mit reitzen zur Liebe und guten Werken.

Text zur Nachmittags-Predigt, Pſ. XCIII. v. 5.

Dein Wort iſt eine rechte Lehre, Heiligkeit iſt die Zierde deines Hauſes ewiglich.

Am dritten Tage.

Statt der Epiſtel, das X. Capitel an die Röm.

Statt des Evangelii, Johann. VII. v. I. uſq. 18. incl.

Text zur Vormittags-Predigt Joh. VII. v. 16. uſque 18. incl.

JEſus antwortete ihnen und ſprach: Mein Lehre iſt nicht mein, ſondern des, der mich geſandt hat. So jemand will des Willen thun, der wird innen werden; ob dieſe Lehre von Gott ſey, oder ob ich von mir ſelbſt rede. Wer von ihm ſelbſt redet, der ſuchet ſeine eigene Ehre; wer aber ſuchet die Ehre des, der ihn geſandt hat, der iſt wahrhaftig und iſt keine Ungerechtigkeit an ihm.

Text zur Nachmittags-Predigt, Röm. X. v. 9. 10. 11.

Dieß iſt das Wort vom Glauben, das wir predigen. Denn ſo du mit deinem Munde bekenneſt JEſum, daß er der Herr ſey, und gläubeſt in deinem Herzen, daß ihn GOtt von den Todten auferwecket hat, ſo wirſt du ſeelig. Denn, ſo man von Herzen gläubet, ſo wird man gerecht, und ſo man mit dem Munde bekennet, ſo wird man ſeelig. Denn die Schrift ſpricht: Wer an ihn gläubet, wird nicht zu Schanden werden.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung,

Die Einrichtung des Oſterfeſtes ꝛc. Anno 1744. betreffend, d. 31. Jul. 1743.

An. 1743. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſtens ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrns, Unſer freundlich Dienſt zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, guter Freund, Demnach höchſtgedachter Unſer allergnädigſter Herr in Conformität des von dem Corpore Evangelicorum zu Frankfurth am Mayn letzthin gefaſſeten Schluſſes, wegen Dero Evangeliſchen Churfürſtenthums und Lande, daß das Oſterfeſt in dem nächſtkommenden 1744. Jahre auf den 29. Martii geſetzet, und darnach alle übrige davon dependirende Feſte eingerichtet werden ſollen, zu verfügen, darneben aber ſolches zugleich von der Canzel abkündigen zu laſſen, der Nothdurft befunden; Als überſenden Wir euch hierbey die gedruckten Exemplaria ſolcher Abkündigung, und begehren an ſtatt Ihrer Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. ihr wollet ſelbige denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern zufertigen, und ihnen zugleich, daß ſie angeregte Abkündigung am letzten Sonntage vor dem Advent dieſes jetztlaufenden Jahres jeden Orts von denen Canzeln nach der Predigt, wie auch nach denen Gebethen und Vorbitten ableſen, und hierdurch die Sache zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringen ſollen, die Andeutung thun, euch ſelbſt auch darnach gehorſamſt achten. Daran vollbringet ihr höchſtgedachtes Unſers allergnädigſten Herrns gefällige Meynung. Datum Dreßden am 31. Jul. 1743.

Conclusum des Corporis Evangelicorum zu Frankfurth am Mayn, wegen des im Jahr 1744. in denen Evangeliſchen Landen zu feyernden Oſterfeſtes, wird denen Superintendenten zugefertiget, und ſoll von denen Pfarrern am letzten Sonntage vor dem 1. Advent von den Canzeln abgekündiget werden.

Verordnete Præſident, Räthe und Aſſeſſores im Ober-Conſiſtorio.

Abkündigung.

Nachdem im künftigen 1744ſten Jahre zwiſchen dem verbeſſerten und dem Gregorianiſchen Calender wegen der Oſter-Feyer, eben dergleichen Unterſchied, als Anno 1724. geſchehen, ſich wiederum ereignet, und man daher in einer am 15. Maji dieſes Jahres von dem Corpore Evangelicorum zu Frankfurth am Mayn gehaltenen Conferenz vor gut befunden, es darunter bey denen dieſerhalb vorhin errichteten Concluſis, und beſonders dem vom 30. Januarii 1723. bewenden zu laſſen, und mithin in gemeldetem nächſtkünftigem 1744. Jahre in dem verbeſſerten Calender den Oſtertag auf den 29. Martii anzuſetzen, und darnach alle übrige davon dependirende Feſte einzurichten, Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Unſer allergnädigſter Herr, auch wegen Dero Evangeliſchen Churfürſtenthums und Lande, in Conformität des nur angezogenen Schluſſes, nicht nur das behörige in Zeiten verfügen laſſen, ſondern auch ſolches von denen Canzeln abzukündigen anbefohlen; Als wird obiges zu jedermanns Nachricht hiermit kund gemachet.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. das, wegen des am 25. Sept. 1555. im heil. Römiſchen Reiche geſchloſſenen Religions-Friedens, auf den 29. Sept. 1755. zu feyernde zweyte Jubilæum betreffend, den 13. Aug. 1755.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An 1755. Das Gedächtniß des, den 25. Sept. 1555. geſchloſſenen Religions-Friedens, ſoll auf folgenden Michaelis-Tag, mittelſt öffentlichen Jubilæi gefeyert werden. Vorſchriften darzu.

Demnach Wir göttlicher Majeſtät zu Preiß und Ehren, das auf künftigen 25. Sept. dieſes Jahres einfallende Gedächtniß des Ao. 1555. als vor nunmehro zwey hundert Jahren, an beſagtem Tage im heilgen Römiſchen Reiche geſchloſſenen Religions-Friedens, mittelſt eines auf den ermeldten 25. Sept. bald folgenden Michaelis-Tag anzuſtellenden öffentlichen Jubilæi und Dankfeſtes in Unſerm ganzen Churfürſtenthum und demſelben incorporirten, auch übrigen Landen, feyerlich begehen zu laſſen gemeynet; Als überſenden Wir euch zu ſolchem Ende beyliegend die benöthigten gedruckten Exemplaria der Anordnung ſub A. wie es bey dieſem Jubel- und Dankfeſte zu halten, nebſt dem dazu gehörigen Formular ſub B. zur Abkündigung ſothaner Feyerung, und des an beſagtem Tage von den Canzeln abzuleſenden Dankgebeths ſub C. mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet ſelbige ſogleich nach Erhaltung dieſes, denen euch untergebenen Superintendenten ſowohl zu ihrer ſelbſt eigenen Nachachtung zufertigen, als auch ihnen dabey die Anordnung ertheilen, ſolche denen an ſie gewieſenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern ungeſäumt zu überſenden, und die Veranſtaltung zu treffen, damit ſolcher Unſerer Anordnung allenthalben ſchuldige Folge und Gehorſam geleiſtet werde. Daran :c. Datum Dreßden, am 13. Aug. 1755.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eisleben, Schleußingen, Glaucha, Ebeleben, Rosla, ingleichen zu Sonnewalda, und an den Grafen zu Stollberg am Harz, an die Ober-Lauſitz, an geiſtl. Inſpector zu Pforta, den Schloßprediger zu Netzſchkau, an die Univerſitäten zu Leipzig und Wittenberg, an die adel. Inſpectores und Rectores der Landſchulen Pforta, Meiſſen und Grimma.

Und aus der Protonotariats-Expedition an die Superintendente des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyſſes.

A.

Anordnung,

Wie es an dem, in dieſem 1755ſten Jahre, wegen des am 25. Sept. 1555. im heiligen Römiſchen Reiche geſchloſſenen Religions-Friedens, gefälligen Evangeliſchen Jubel- und Dankfeſte gehalten werden ſoll.

Auf ergangene hohe Verordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, da in dieſem jetzt laufenden 1755. Jahre der Gedächtnißtag des am 25. Sept. 1555. im heiligen Römiſchen Reiche geſchloſſenen allgemeinen Religions-Friedens, nach geendigten Zwey hundert Jahren, wieder einfällt, und die chriſtliche Schuldigkeit erfordert, dem grundgütigen Gott vor die hohe Wohlthat, der wir noch jetzo genießen, von Herzen zu danken, hiernächſt ihn, um deren fernere Erhaltung und geſegneten Gebrauch inbrünſtig anzurufen, und ſolchergeſtalt dem erbaulichen Beyſpiele der vor hundert Jahren von unſern Vorfahren diesfalls gehaltenen Jubel-Feyer nachzufolgen, zu ſolchem Ende an allen Orten dieſer Lande auf den, nach ermeldetem 25. Sept. bald folgenden Michaelis-Tag ein öffentliches Jubel- und Dankfeſt begangen werden ſoll.

Es iſt demnach

1) ſolches am 17. Sonntage nach Trinitatis, als den 21. Sept. und nochmals am 18. Trinitatis, als den 28. Sept. nach beygefügtem Formular ſub B. in Städten und Dörfern von allen Canzeln, nach gehaltenen Predigten, zu verkündigen, und das Volk zu deſſen chriſtlicher Begehung, treulich zu ermahnen.

2) Am beſagten 18. Sonntage nach Trinitatis, als am Tage vor dem Feſte geſchiehet das Einlauten, Veſperhalten und Beichteſitzen, ſo wie es ſonſt, an jedem Orte des Tages vor den höchſten Feſten, gebräuchlich iſt, und wird die, an vielen Orten, ohnedies Sonntags zu haltende Nachmittagspredigt gewöhnlichermaßen und bey dieſer Gelegenheit zur guten Vorbereitung mit abgeleget.

Wie es denn auch am Feſte ſelbſt

3) mit dem Lauten, Bekleidung der Canzeln und Altäre, Singen und Muſiciren, ingleichen mit Ausſpendung des heiligen Abendmals, wie an einem der höchſten Feſte im Jahre, gehalten werden ſoll.

4) Die Predigten am Feſte werden an jedem Orte Vor- und Nachmittags über nachſtehende Texte, als:

Vormittags über Act. Cap. IX. v. 31.

So hatte nun die Gemeinde Friede durch ganz Judäa, Galiläa und Samaria, und bauete ſich, und wandelte in der Furcht des Herrn, und ward erfüllet mit Troſt des Heiligen Geiſtes.

Nachmittags über Coloſſ. Cap. III. v. 15.

Der Friede Gottes regiere in euren Herzen, zu welchem ihr auch beruffen ſeyd in einem Leibe; und ſeyd dankbar.

abgeleget. Statt der Epiſtel iſt der hunderte Pſalm, ſtatt des Evangelii der hundert und fünf und Vierzigſte, und Nachmittags der hundert und eilfte ganz zu verleſen.

Woferne

5) über beſagte Texte einer oder der andere vorgängig einige Anweiſung und Diſpoſitiones, oder die darüber gehaltenen Predigten durch den Druck bekannt zu machen gemeynet ſeyn möchte; So ſoll dieſes andererGeſtalt nicht, als mit Vorwiſſen, Cenſur und Approbation des Kirchen-Raths und Ober-Conſiſtorii geſchehen.

Und wird ſowohl die Geiſtlichkeit in den Predigten, als auch ſonſt ein jeder in Schriften, gehörige Mäßigung, Beſcheidenheit und Glimpf zu gebrauchen, und aller anzüglichen Ausdrückungen wider andere Glaubens-Verwandte ſich zu enthalten wiſſen, wie es ohnedies den allgemeinen Reichsſatzungen, auch der Chur-Sächſiſchen und andern guten Kirchen-Ordnungen gemäß iſt.

6) Nach dem allgemeinen Kirchengebete iſt das auf dieſes Jubelfeſt inſonderheit eingerichtete ebenfalls ſub C. mitkommende Dankgebeth abzuleſen; und weil

7) dieſe große Wohlthat eine allgemeine Verehrung verdienet, ſo können ſowohl die Univerſitäten, als auch die Fürſten- und andere angeſehene Schulen dieſer Lande durch wohl ausgearbeitete Programmata, Anſtellung einiger feyerlichen Handlungen, Reden und dergleichen, das Gedächtniß ſothaner göttlichen Wohlthat zu erneuern gefliſſen ſeyn, wobey jedoch, nach obiger Anweiſung, gebührende Beſcheidenheit und Mäßigung gleichergeſtalt überall zu gebrauchen, und alles, was zu einiger Unordnung Anlaß geben kann, ſorgfältig zu vermeiden iſt.

Es haben alſo die Univerſitäten und in allen Städten, Flecken und Dörfern die Superintendenten, Paſtores und Diaconi, auch andere, denen ſolches zukommt, nach vorgeſetzter Anordnung ſich genau zu richten, nicht minder ſämtliche Einwohner dieſer Lande ihre obliegende Pflicht darbey gebührend wahrzunehmen.

Der getreue Gott und Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti gebe, daß alles ihm zu Ehren, zu Erhaltung ſeines allein ſeligmachenden Wortes, zur Beſtätigung des geiſtlichen und leiblichen Friedens, und zu vieler Seelen Heil und Seligkeit gereichen möge. Dreßden, am 13. Aug. 1755.

B.

Formular der Abkündigung,

Des auf innſtehenden Michaelis-Tag dieſes 1755ſten Jahres zu begehenden Jubel- und Dankfeſtes, wegen des am 25. Sep. 1555. geſchloſſenen Religions-Friedens.

Nachdem, wie Ew. Chriſtlichen Liebe bereits bekannt, am 25. Sept. 1555. der Religions-Friede im heiligen Römiſchen Reiche glücklich geſchloſſen worden, mithin in dieſem 1755. Jahre und gegenwärtigem Monathe, deſſen zwey hundertjähriges Gedächtniß zu begehen, und die große Wohlthat, welche Gott durch beſagten noch jetzt beſtehenden Frieden der Evangeliſchen Kirche erzeiget hat, öffentlich zu preiſen iſt:

Als ſoll zu dem Ende, ergangener hohen Anordnung zu Folge, auf nechſt innſtehenden Michaelis-Tag, ein Jubel und Dankfeſt angeſtellet, und ſolches mit Predigen, Ausſpendung des Heiligen Abendmahles, und ſonſt überhaupt als eines der höchſten Feſte im Jahre gefeyert werden.

Es wird demnach Eure Liebe im Herrn ernſtlich ermahnet, ſich zu andächtiger und Gott gefälliger Begehung dieſes Feſtes im voraus durch rechtſchaffene Buſſe und andere heilige Uebungen gebührend zu bereiten, und an jetztbenenntem Tage das geiſtliche Lob- und Bethopfer, Gott, dem allerhöchſten Schutzherrn ſeiner Kirche darzubringen, ihm vor die uns bisher unverrückt gegönnte Religions-Freyheit demüthig zu danken, zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes und Anhörung der Predigten ſich mit Fleiß und gottſeliger Aufmerkſamkeit einzufinden, um fernere Ausbreitung und Segen ſeines allein ſeligmachenden Wortes, und um Erhaltung des heilſamen Religions-Friedens, zur hochgelobten Dreyeinigkeit zu bethen, ſich auch von anſtändiger Feyerung dieſes Dankfeſtes nichts abhalten zu laſſen.

Wie nun jeder ſeine ihm obliegende Schuldigkeit hierunter willig beobachten, und dabey inſonderheit den Allerhöchſten um die vollkommene Glückſeligkeit unſers allertheuerſten Landesvaters, unter deſſen Schutze wir dieſe Religions-Freyheit genießen, und um den beſtändigen Flor des ganzen Königl. und Churfürſtlichen Hauſes anrufen wird:

Alſo iſt kein Zweifel, der Allmächtige werde ſein Wohlgefallen hieran bezeigen, unſer Gebeth erhören, auch fernerhin unſer Gott und Vater um des blutigen Verdienſtes Jeſu Chriſti willen bleiben, das heilige Evangelium bey uns erhalten, und uns endlich zu ſich in die Häuſer des ewigen Friedens aufnehmen.

Darzu verhelfe uns Gott Vater, Gott Sohn und Gott Heiliger Geiſt, hochgelobet in Ewigkeit.

C.

Gebeth,

Welches an dem, wegen des Religions-Friedens, zu begehenden Jubel- und Dankfeſte von den Canzeln abzuleſen iſt.

O! Allmächtiger Gott und Vater unſers Herrn und Heylandes Jeſu Chriſti, wir treten heute vor dein heiliges Angeſicht, und rühmen deine große Barmherzigkeit, die du an deiner Kirche mit ſtarker Hand bewieſen haſt.

Du haſt vor zwey hundert Jahren, durch glücklich erfolgte Aufrichtung und Beſtätigung des theuren Religions-Friedens, deinen Knechten deine Werke und ihren Kindern deine Ehre erzeiget.

Du haſt unſern Vätern geholfen, und ſie errettet durch die rechte Hand deiner Gerechtigkeit. Du haſt ihnen Hülfe geſendet vom Heiligthum, daß man getroſt lehren können. Du haſt dadurch auch uns gekrönet mit Gnade und Barmherzigkeit, da du die herrliche Gabe dieſes Friedens, bey allen Zufällen, bis auf dieſen Tag, auch unter uns väterlich bewahret und uns die ungeſtöhrte Freyheit geſtattet haſt, dich, mit dem Bekänntniß der reinen Lehre, und mit der Erweiſung eines Evangeliſchen Wandels, öffentlich zu verehren. Sollten wir dir, o! großer Gott, nicht dafür danken, und dir die Lob-Opfer unſerer Herzen und Lippen in Demuth darbringen! Ja: unſere Seele lobet dich, und was in uns iſt, deinen heiligen Nahmen.

Alle, die unter uns nach dir fragen, müſſen ſich freuen und frölich ſeyn, und die dein Heil lieben, müſſen ſagen: Hochgelobet ſey Gott.

Wir müſſen aber auch heute, vor deinem Throne, wehmüthig bekennen, daß, da wir billig, für ſolche unausſprechliche Wohlthat, dich in wahrem Glauben, durch ein heiliges Leben, hätten preiſen ſollen, wir dargegen geſündiget, von deinen Geboten und Rechten abgewichen, unrecht gethan, dem Evangelio, das du unter uns ſo reichlich haſt verkündigen laſſen, unwürdig gewandelt, und dadurch dich, unſern höchſten Wohlthäter, öfters beleidiget haben. In Erinnerung deſſen, müſſen wir uns ſcheuen und ſchämen, unſere Augen zu dir, der du heilig und gerecht biſt, mit Freymüthigkeit aufzuheben. Allein, Herr unſer Gott, wie du biſt barmherzig, gnädig, geduldig und von großer Gnade und Treue, alſo haſt du auch uns unſere Sünde nicht zugerechnet. Du biſt nicht mit deinen Knechten ins Gericht gegangen, ſondern da wir, mit unſern Vätern verdienet hatten, daß du einen Hunger ins Land ſchickteſt, nicht nach Brodte, einen Durſt, nicht nach Waſſer, ſondern nach deinem heiligen Worte, welches allein iſt unſers Herzens Troſt und Freude: ſo haſt du uns doch regieret mit vielem Verſchonen; du haſt dein ſeligmachendes Wort unter uns frey laſſen laufen und wachſen, und den Bund des Friedens erhalten. Deſto mehr haben wir Urſache, dich von ganzem Herzen zu preiſen, daß du nicht auf unſer Verdienſt, ſondern auf deine Ehre geſehen, und ſolche, zum Ruhme deiner erbarmenden Vater-Liebe, unter deinen Kindern groß gemacht haſt. Im Vertrauen auf dieſe deine Güte, und im Namen deines Sohnes, Jeſu Chriſti, nahen wir uns zu deinem Gnaden-Stuhle, mit inbrünſtiger Bitte, du wolleſt, o! grundgütiger Gott, deine Gnade und Wahrheit auch fernerhin über uns walten laſſen, damit wir und unſre Nachkommen im Lichte deines Antlitzes wandeln, und in Häuſern des Friedens wohnen mögen. Laß, o Gott des Friedens, deinen Frieden in unſerm Herzen regieren. Erhalte unter uns ferner dein theures Wort, ſo unſere Seele erquicket, und ein helles Licht iſt, auf unſern Wegen. Laß unſer Land allezeit deiner Ehre voll ſeyn, und kröne mit den reichen Gütern deines Evangelii alle, die dich lieben. Laß dir vornehmlich unſern Allerdurchlauchtigſten König und Landesvater, nebſt Seinem ganzen Königl. und Churfürſtl. hohen Hauſe, zu beſonderer Gnaden-Aufſicht und beſtändigem Segen empfohlen ſeyn. Laß den Himmel deiner Güte über dieſem deinen Geſalbten allezeit offen ſtehen und erhöre unſre Wünſche, die wir, um Deſſen langes Leben, vollkommenen Wohlſtand, und glückſelige Regierung unabläßig vor deinem Throne niederlegen. Gieb, o barmherziger Gott, nach deinem Wohlgefallen, Friede und gut Regiment, wende von uns ab Krieg und andres Unglück, ſegne das Werk unſrer Hände, erhalte gnädiglich das edle Kleinod des ungeänderten Augſpurgiſchen Glaubens-Bekänntniſſes, und des darauf erfolgten heilſamen Religions-Friedens. Steure mächtiglich allen Rotten und Aergerniſſen, beſchütze und tröſte deine Kirche, wieder die Macht des Teufels und der ſündigen Welt, und ſtehe allen bey, ſo um deines heiligen Wortes willen angefochten werden.

Zerſtreue alle Gedanken, die ſich erregen, Unruhe zu ſtiften, und hilf, daß wir, unter dem Schutze unſerer allergnädigſten Obrigkeit, ein geruhiges und ſtilles Leben führen mögen, in aller Gottſeligkeit und Erbarkeit. So wollen wir dich, für dieſe und alle andere Wohlthaten loben, ehren und preiſen, hier zeitlich und dort in unausſprechlicher Jubel-Freude ewiglich, Amen! Herr unſer Gott, ſage auch hierzu, Amen, durch Chriſtum unſern Erlöſer, Fürſprecher und Friede-Fürſten, Amen.

Ejusdem Anordnung,

Wie es, bey dem, auf den 21. März, 1763. als den Montag nach dem Sonntage Judica, zu feyernden Friedens-Dankfeſte, im Churfürſtenthume Sachſen, demſelben incorporirten, und andern Landen, gehalten werden ſoll.

de dato, den 4. März, 1763.

An. 1763.

Friedens-Schluß mit des Königs in Preußen Majeſtät.

Dieſerhalb ſoll ein beſonderes Dankfeſt gefeyret werden.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken, und Dörfern, wie auch allen Unſern Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Churfürſtenthume, denen incorporirten, und andern Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wiſſen: Nachdem, unter Göttlicher Gnade und Segen, es nunmehro dahin gediehen, daß zwiſchen Uns und des Königs in Preuſſen Maj. der Friede geſchloſſen, ſelbiger auch, durch deſſen erfolgte Ratification, zu ſeiner Vollſtändigkeit gebracht, mithin Unſere getreuen Erblande von dem in das Siebende Jahr fürgedauerten Krieges-Ungemach, wodurch dieſelben ihrem gänzlichen Untergange nahe gekommen, endlich befreyet worden; ſo gebühret ſich, für dieſe längſt erwünſchte Gnaden-Wohlthat, deren allerhöchſtem Geber demüthigſten Dank abzuſtatten. Wir ſind dahero, in Unſeren geſammten Chur- incorporirten, und andern Landen, ein beſonderes Dankfeſt, welches in allen Städten, Flecken und Dörfern, mit Predigen und andern Gottesdienſtlichen Handlungen, zu begehen, feyern zu laſſen, entſchloſſen, haben darzu den Ein und Zwanzigſten dieſes Monats, als den Montag nach dem Sonntage Judica, beſtimmt, und wollen es, mit Begehung dieſes Friedens-Dankfeſtes, folgendermaßen gehalten wiſſen:

1) Aeußerliche Veranſtaltungen dabey.

1) Soll es Sonntags vorher, ſowohl mit dem Einlauten ſothanen Dankfeſtes, als auch mit dem Lauten am Feſttage ſelbſt, und mit der Anzahl der Predigten, auch Orgel-Schlagen und Muſik, eben ſo, wie an einem der höchſten Feſttage gehalten werden;

2) Liturgica bey dem Vormittags-Gottesdienſte.

2) So viel den öffentlichen Gottesdienſt, an dem Tage des Dankfeſtes, betrifft, ſoll derſelbe, bey der Vormittags-Predigt, angefangen werden, mit dem

Geſange: Sey Lob und Ehr dem höchſten Gut ꝛc. Hierauf folget: Kyrie, Gott Vater ꝛc. nach dieſem: Allein Gott in der ꝛc. nach der Collecte, wird, anſtatt der Epiſtel, abgeleſen: Jeſ. Cap. 12. ganz: und darauf geſungen: Ich ſinge dir mit Herz und Mund ꝛc. und der chriſtliche Glaube. Bey der Predigt, wird, vor dem Vater-Unſer, geſungen: Es woll uns Gott genädig ſeyn ꝛc. und, nach Endigung der Predigt, die Beichte, das allgemeine Kirchen-Gebet, wie auch das hier beygefügte Dank-Gebet abgeleſen, und, nach völlig geendigter Predigt, geſungen: Herr Gott, dich loben wir ꝛc. Hierauf wird intoniret: Danket dem Herrn, denn er iſt freundlich, Halleluja! und eine Dank-Collecte abgeſungen: Darauf iſt der Segen zu ſprechen, und, zum Beſchluſſe, zu ſingen: Ach bleib mit deiner Gnade ꝛc.

Bey dem Nachmittags Gottesdienſte.

In der Nachmittags- oder Veſper-Predigt, wo ſolche, an hohen Feſttagen, gebräuchlich, ſollen folgende Lieder geſungen werden: Ich will mit Danken kommen ꝛc. ingleichen: Nun lob meine Seele den Herrn ꝛc. darauf wird abgeleſen der 103. Pſalm ganz, und geſungen: Gott lob nun iſt erſchollen ꝛc. in der Predigt aber, vor dem Vater Unſer, die drey letzten Verſe aus dem Liede: Zeuch ein zu deinen ꝛc. Nach der Predigt, wird verleſen das Betſtunden-Gebet, ingleichen das aufgeſetzte Dank-Gebet, und, nach völlig geendigter Predigt, geſungen der Lobgeſang: Meine Seele erhebt den Herrn ꝛc. und intonirt: Wir loben Gott, den Vater ꝛc. darauf eine Dank-Collecte, und der Segen geſprochen. Zum Beſchluſſe, wird geſungen: Nun danket alle Gott ꝛc.

3) Texte zu denen Predigten.

3) Die Texte, worüber an dieſem Friedens-Dankfeſte, geprediget werden ſoll, ſind folgende: als

Der Text zur Vormittags Predigt: Pſalm XXIIX. v. 6-9. incluſive.

Gelobet ſey der Herr, denn er hat erhöret die die Stimme meines Flehens. Der Herr iſt meine Stärke und mein Schild, auf ihn hoffet mein Herz, und mir iſt geholfen, und mein Herz iſt fröhlich, und ich will ihm danken mit meinem Liede. Der Herr iſt ihre Stärke, er iſt die Stärke, die ſeinem Geſalbten hilft. Hilf deinem Volke, und ſegne dein Erbe, und weide ſie, und erhöhe ſie ewiglich. Und

der Text zu der Nachmittags-Predigt: Jeſ. Cap. XII. v. 1.

Ich danke dir, Herr, daß du zornig biſt geweſen über mich, und dein Zorn ſich gewendet hat, und tröſteſt mich.

Alles dieſes wird Gott, dem Allerhöchſten, als ein ihm wohlgefälliges Dank-Opfer, zum Preiße ſeines allerheiligſten Namens, auch zu Unſerer Lande und Leute Wohlfahrt und Segen gereichen; und es geſchieht daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dresden, den 4. März, 1763.

Dank-Gebet.

Ewiger, allmächtiger, und grundgütiger Gott, du Herr Himmels und der Erde, der du dich ſo hoch geſetzet haſt, aber auf das niedrige herab ſieheſt, und alle Hülfe thuſt, die auf Erden geſchiehet: wir kommen itzt, mit Frohlocken, vor dein Angeſicht; wir fallen zum Schemmel deiner Füſſe nieder, und beten dich, der du dich unſer väterlich erbarmet und angenommen haſt, mit aufgehabenen Herzen, Augen und Händen, demüthigſt an. Erfüllet mit heiliger Freude und Dankbegierde, preiſen wir deinen allerhöchſten Namen, den du, durch gnädige Erhörung unſers Gebetes, und Errettung aus unſerm bisherigen Elende, verherrlichet haſt. Herr, du haſt großes an uns gethan, des ſind wir frölich. Unſere Seele erhebet dich, und unſer Geiſt freuet ſich dein, Gott, unſer Heyland. Wie theuer iſt deine Güte, daß wir, unter dem Schatten deiner Flügel, trauen, und deine Hülfe rühmen können. Wir lagen vor dir, mit unſerm Seufzen und Thränen; und fleheten dich, unter dem ſchmerzlichen Gefühle deiner gerechten Zornruthe, um Verſchonung, Friede und Segen, inbrünſtig an. Du aber, gerechter Gott, verbargeſt dein Antlitz vor uns, und verſchloſſeſt dein ſonſt ſo liebreiches Herz, um unſerer vielen und ſchweren Sünden willen, womit wir dich theils ſchon vorhin beleidiget hatten, theils, unter deinen Gerichten und Schlägen ſelbſt, noch mehr erzürnten. Dahero wurde deine Hand immer ſchwerer auf uns, daß unſer Saft vertrocknete, wie es im Sommer dürre wird, und wir dem völligen Verderben immer näher kamen. Aber, Herr, unſer Herrſcher, Erbarmer und Helfer, wie herrlich iſt dein Name in allen Landen, da man dir danket im Himmel? Wo iſt ſo ein Gott, wie du biſt, der die Sünde vergiebt, und ſeinen Zorn nicht ewiglich behält? Mitten in dem Eifer deines Grimmes, haſt du an deine Barmherzigkeit gedacht, und, zur Zeit der aufs höchſte geſtiegenen Noth des, durch Unruhe, Krieg, Theurung und andere Drangſale, hart gedrückten Landes, haſt du das Licht deiner Gnade und des ſo lange vergeblich gewünſchten, edlen Friedens, aus der Finſterniß des Schreckens und Leidens, wieder hervor leuchten laſſen. Du ſtilleteſt, nach dem Wunſche unſers Herzens, das Brauſen des Meeres und das Toben der Völker an andern Orten; du saheſt aber auch unſer noch anhaltendes und vermehrtes Elend mit erbarmenden Augen an, und ließeſt, mitten unter den fürchterlichen Zurüſtungen der Heerſcharen, und in den Tagen des empfindlichſten Druckes, das Ende des langwierigen, blutigen und landverderblichen Krieges, ſo unvermuthet, als erfreulich, erſcheinen.

Nun haſt du das Joch unſerer Laſt weggenommen, und die Bande unſerer Bekümmerniſſe, Beängſtigungen und Leiden aufgelöſet. Billig erkennen wir, in tiefſter Demuth und Ehrfurcht, daß du allein der Herr biſt, der die Finſterniß und das Licht macht, der das Uebel ruft, aber auch den Frieden giebt. Nun gehen unſere Augen, die vorhin ſo bitterlich weineten, mit Freuden-Thränen über, und unſer Mund, der vorher ſo klagen mußte, kann nun vor dir freudig jauchzen und frolocken.

Gelobet ſeyſt du, Gott Iſrael, der allein Wunder thut! gelobet ſey dein herrlicher Name ewiglich! Wir ſind zu geringe aller Barmherzigkeit und Treue, die du, ſelbſt in den größten Nöthen, theils durch Milderung deiner Züchtigungen und Strafen, theils durch Abwendung mancher wohlverdienten Plagen, die das Unglück des Krieges noch vermehren konnten, theils durch den Segen deines Wortes und andere Gnadenbezeigungen, inſonderheit durch Verleihung chriſtlicher Geduld und Hoffnung, an uns gethan haſt. Aber wer ſind wir, daß wir nun auch das theure Geſchenk eines erwünſchten und beſtändigen Friedens von deiner gutthätigen Liebes-Hand erhalten? Wie können wir dir, o du allergütigſter Geber, ſolche Wohlthat vergelten, die alle Kräfte unſers Dankes überſteiget, und, durch die Empfindung unſerer gänzlichen Unwürdigkeit und Sünden, vergröſſert wird? Ach, himmliſcher Vater, vergieb uns doch alles, womit wir uns, auch unter deinen Zorngerichten, verſündiget haben, und ſchenke uns ſelbſt dasjenige Opfer, das wir dir zum Danke darbringen können.

Schaffe in uns ein reines Herz, gieb uns einen neuen gewiſſen Geiſt. Solches von dir ſelbſt zubereitete Opfer wirſt du, o Gott, nicht verachten. Nimm alſo unſere, durch die Größe deiner Erbarmung und Güte, beſchämten Herzen, zum ewigen Eigenthume, an, und begnadige uns, bey der unverdienten Darreichung des leiblichen Friedens, mit der unausſprechlichen Gabe des über alles erhabenen geiſtlichen Friedens. O du Gott des Friedens, heilige uns durch und durch, und erhalte uns in deiner Gemeinſchaft, damit wir deine Wohlthaten niemals mißbrauchen, ſondern den nun verliehenen äußerlichen Ruheſtand zu deinem Dienſte und Verherrlichung treulich anwenden, die Sünde, als die größte und gefährlichſte Feindin unſerer Ruhe und Wohlfahrt, haſſen, und alles, was deinen Zorn aufs neue erregen kann, meiden, hingegen deine Gnade auf uns und unſere Nachkommen mehr und mehr bringen mögen. Erhebe, Herr, dein Angeſicht, und laß es über unſer ganzes Land leuchten. Segne deinen Geſalbten, den du, zu unſerm Troſte, in unſrer Noth erhalten haſt. Erquicke und erfreue Ihn, und das geſammte Königliche Haus mit deiner Gnade. Befeſtige die Hohen und Mächtigen auf Erden, in ihren friedfertigen Geſinnungen, durch das Band deiner allervollkommenſten Liebe. Löſche, durch das von deinem Sohne vergoſſene Blut des ewigen Bundes, alle Funken der Zwietracht aufs künftige aus. Erbarme dich aller, durch dieſen Krieg und ſonſt, arm- und elend gewordenen Menſchen. Laß, in unſerm Lande, deine Ehre, und dem allein ſeligmachendes Wort, nebſt deinem damit verbundenen Segen, allezeit wohnen, damit wir, unter dem Schatten unſrer hohen Landes-Herrſchaft, ein geruhiges und ſtilles Leben, in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit, führen, und deiner göttlichen Majeſtät, ſowohl für dieſes, als auch alle andre, an uns erwieſene, herrliche Werke deiner Liebe und Macht, hier und dort, in den Häuſern des ewigen Friedens, unaufhörlich danken mögen. Dir, du Hochgelobter, Dreyeiniger Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geiſt, ſey Preiß und Ehre, itzt und in alle Ewigkeit! Amen.

Abkündigung

Des, auf Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen allergnädigſten Befehl, auf den 21. März, 1763. als den Montag nach dem Sonntage Judica, zu feyernden Friedens-Dankfeſtes.

Nachdem unter göttlicher Gnade und Segen es nunmehro dahin gediehen, daß zwiſchen Sr. Majeſtät, unſerm allergnädigſten Könige, Churfürſten und Herrn, und des Königes von Preuſſen Majeſtät, der Friede geſchloſſen, ſelbiger auch durch deſſen erfolgte Ratification zu ſeiner Vollſtändigkeit gebracht, mithin die hieſigen Lande von dem in das ſiebende Jahr vorgedauerten Krieges-Ungemache, wodurch dieſelbe ihrem gänzlichen Untergange nahe gekommen, endlich befreyet worden, und ſich dann gebühret, für dieſe längſt erwünſchte Wohlthat, deren allerhöchſtem Geber demüthigſten Dank abzuſtatten; Als haben höchſtgedachte Ihro Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. unſer allertheuerſter Landesvater, ſolches, vermittelſt eines, auf den morgenden Tag, als den 21. März, in Dero geſammten Chur- incorporirten und andern Landen, zu feyernden Friedens-Dankfeſtes, zu thun, allergnädigſt anbefohlen. Wenn denn nun ſolchem in unterthänigſtem Gehorſam nachzukommen, unſere Pflicht ſowohl gegen Gott, als auch gegen unſere hohe Landes-Obrigkeit erfordert; Als wird Eure Chriſtliche Liebe hiermit in dem Herrn ermahnet, den morgenden Tag, als ein feyerliches Dankfeſt, zu begehen, dem Gottesdienſte andächtig beyzuwohnen, dem grundgütigen Gott, für die uns, durch den verliehenen Frieden, erzeigte hohe Wohlthat, einmüthig, und mit einem Munde, zu danken, und zu preiſen, darneben ihn flehentlich anzurufen, daß er ſolches edle Kleinod des Friedens nie von uns wende, ſondern gnädiglich bewahre, und mit ſeiner treuen Vorſorge ſtets über uns walte; welches der barmherzige Gott und Vater in Gnaden thun wolle, um ſeines lieben Sohnes, Chriſti Jeſu willen, Amen.

Abkündigung

Wegen der, bey dem, auf den 21. März, 1763 angeſetzten Friedens-Dankfeſte, zu ſammlenden Collecte.

Eurer Chriſtl. Liebe iſt bekannt, wasmaßen die Einwohner der Reſidenz-Stadt Dreßden, ingleichen der Stadt Wittenberg und der Oberlauſitziſchen Sechsſtadt Zittau, eines vorzüglichen Mitleidens würdig ſind, da ſelbige den beſten und anſehnlichſten Theil geiſt- und weltlicher, öffentlicher und Privat-Gebäude, bey denen ſie betroffenen unglücklichen Schickſalen von Belagerungen und Bombardements, in die Aſche gelegt, und zugleich allen darinnen geweſenen Mobiliar-Vermögens ſich beraubet ſehen müſſen.

Da nun die ſchuldige Pflicht der Chriſtlichen Liebe und Barmherzigkeit, ſonderlich bey dieſen ſo beklagenswürdigen Zufällen, nachdrücklich erfordert, ſo vielen Verunglückten alle mögliche Hülfe thätig zu erweiſen, und ihnen ſolches ihr Elend, ſo viel möglich, zu erleichtern; ſo ſollen, auf allerhöchſten Befehl, am morgenden Friedens-Dankfeſte, die Allmoſen-Becken, vor den Kirchthüren, ausgeſetzet, und für die Abgebrannten beſagter drey Städte, eine Collecte geſammlet werden. Es wird dahero Eure Chriſtl. Liebe, durch die herzliche Erbarmung Gottes, beweglichſt ermahnet, aus Dankbarkeit gegen das unverdiente und unſchätzbare Geſchenk des Friedens, und in demüthiger Erinnerung der, vielen unter uns, auch in der größten Noth, angediehenen Göttlichen Verſchonung und Hülfe, gegen dieſe Bedürftige, die Herzen und Hände willigſt aufzuthun, und dem Exempel der göttlichen Barmherzigkeit auch darinne nachzufolgen. Der himmliſche Vater, dem dergleichen Opfer beſonders wohlgefallen, regiere und öffne ſelbſt die Herzen, durch den Geiſt ſeiner Liebe, zu mildeſter Freygebigkeit gegen die armen Glieder Jeſu, der die an ihnen gethanen Werke der Mildthätigkeit ſo, als wären ſie ihm ſelbſt geſchehen, anſiehet, und an jenem Tage öffentlich, vor andern, rühmen, auch reichlich vergelten will. Der allgütige Gott, der ins Verborgene ſiehet und auf unſer Allmoſengeben Achtung giebt, wird, auch unter uns, alle Chriſtliche Wohlthäter der Armen nicht nur für dergleichen und andern ſchweren Unglücksfällen, nach dem Wohlgefallen ſeiner Weisheit und Güte, väterlich bewahren, ſondern auch mit ſeiner Gnade, Troſt und Hülfe, nebſt allen erwünſchten Früchten des des nun verliehenen Friedens und Ruheſtandes, in Zeit und Ewigkeit, ſegnen. Das thue er an uns allen, durch unſern höchſten und beſten Erbarmer und Helfer, Jeſum Chriſtum! Amen.

II. Capitel.

Mandata und Reſcripta, welche zu Erklärung derer General-Articul, Kirchen-Ordnung, und Synodal-Decreten dienen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung,

Das eigenmächtige Bauen und Beſſern derer Geiſtlichen, in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen auch darzu gehörigen Güthern betreffend,

den 9. Jan. 1719.

An. 1719. Eigenmächtige Baue und Beſſerungen derer Geiſtlichen, in denen Pfarr-und Schul-Wohnungen, und darzu gehörigen Güthern,

Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. Wir haben bißanhero wahrnehmen müſſen, welchergeſtalt verſchiedene Geiſtlichen und Schul-Diener in denen ihnen eingeräumten Pfarr-und Schul-Wohnungen, auch darzu gehörigen Gütern, eigenmächtige Baue und vermeinte Beſſerungen vorzunehmen, und nachmahls die Koſten entweder von der Kirche oder ihren Nachfolgern im Amte zu fordern ſich unterfangen wollen.

Nachdem Wir aber deme, weil es ohne dieß der Landes-und Kirchen-Ordnung entgegen läufft, auch zu vielen Irrungen Anlaß und Gelegenheit zu geben pfleget, ferner nachzuſehen nicht gemeinet.

ſollen denenſelben unterſagt werden.

Auſſer was die Erhaltung in baulichem Weſen betrifft.

Verwarnung.

wornach ſich auch die Superintendenten zu achten haben.

Als iſt anſtatt ꝛc. Unſer Begehren hiermit, ihr wollet denen unter euch gehörigen Geiſtlichen und Schul-Dienern in Städten, Flecken und Dörfern, daß ſie ſich hinführo ohne Unſern oder, wann es nichts hauptſächliches, ohne euren des Superintendenten und der Collatorum oder andern Inſpectorum Vorbewuſt in denen Pfarr-und Schul-Wohnungen ſo wohl denen dazugehörigen Gütern, auſſer, was die Erhaltung in baulichem Weſen betrifft, als welche ihnen, wo es nicht anders beſtändig hergebracht, vermöge des 32. General-Articuls und des Synodaliſchen General-Decrets, auf eigne Koſten zu beſorgen oblieget, alles übrigen neuerlichen Bauens, Veränderns und Beſſerns gänzlich enthalten mögen, bey der Verwarnung daß im wiedrigen ſie oder ihre Wittwen und Erben derer darauf gewendeten Koſten, und alles daran habenden Rechts vor verluſtig erkannt, und ſolche Unkoſten aus der Kirchen, oder von denen Succeſſoribus, oder auch denen Eingepfarrten wieder zu verlangen nicht berechtiget ſeyn ſollen, vermittelſt ausgelaſſenen Patents gebührend andeuten, euch auch ſelbſt alſo darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 9. Januar 1719.

An die Herren Superintendenten des
Meißn. und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Bey Abſterben derer Geiſtlichen. oder ſonſt mit denenſelben vorgegangenen Veränderung, ſollen die Kirchenbücher, Matriculn, Inventaria, ꝛc. und andere Nachrichten, ingleichen die, aus dem Kirchenvermögen erkauften Bücher, reſp. ſo gleich beym Abzuge, oder nach vier Wochen von dem Todesfall, oder bey der Entſiegelung, mittelſt richtiger Specification ausgeliefert, und dem Succeſſori, beym Antritt eingehändiget, auch von ihm und denen Kirchvätern unterſchrieben.

und verwahrlich aufbehalten werden.

wornach ſich auch bey denen Superintenduren zu achten.

INSERAT.

Auch ꝛc. will von nöthen ſeyn, daß hinführo bey Abſterben derer Geiſtlichen, auf die zur Kirchen, und Pfarre, oder Diaconat, gehörigen Scripturen, auch andere dergleichen Dinge, und wie ſelbige ſicher beyzubehalten? genugſame Aufſicht getragen werde.

Daher denn an ſtatt ꝛc. Unſer gleichmäßiges Begehren hiermit, ihr wollet, wann in eurer Inſpection durch den Todt oder ſonſt mit denen Geiſtlichen, Aenderung vorgehet, ſolche Anſtalt, daß die Kirchen-Bücher Matriculn, Inventaria, Decem-Regiſter, Abſchrifften der Befehle, Ausſchreiben, und Miſſiven nicht weniger die Kirch-Rechnungen, Beicht-Regiſter und andere zum Pfarr-Dienſt gehörigen Nachrichten, wie ingleichen die aus dem Kirchen-Vermögen erkaufften Bücher, gleich denen übrigen Inventarien-Stücken nicht von Handen gebracht, ſondern auſſer dem Todes Fall ſogleich beym Abzuge: in ſolchem Fall aber von denen Erben nach Ablauf der vier Wochen, oder wenn die Entſiegelung erfolget, und wenigſtens vor Theilung der Verlaſſenſchafft denen Kirch-Vätern, oder wem ihr es ſonſt aufzutragen der Nothdurfft befindet, vermittelſt einer richtigen Specification ausgeliefert und dem Succeſſori bey ſeinem Antritt eingehändiget werden möge, vorkehren, ſodann aber angeregte Specification den neuen Geiſtlichen ſamt denen Kirch-Vätern unterſchreiben laſſen und dergeſtalt verwahrlich halten, damit man iedesmahl bey entſtehenden Irrungen und ſonſten ſich des Nöthigen daraus erhohlen könne; Wie ihr denn auch endlich bey der Superintendur ſelbſt euch darnach zu achten, und hierunter auf Richtigkeit und gute Ordnung zu denken wiſſen werdet. Daran ꝛc. Datum ut in literis.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Vom Verboth der Schnur-Mühlen, oder Mehl-Stühle, bey denen Schulmeiſtern. d. d. 21. Aug. 1720.

An. 1720. Schnur-Mühlen, oder Mühl-Stühle, ſind per Generale durchs gantze Land, auf gewiſſe Maße verbothen.

Darauf ſind auch die Schulmeiſtere anzuweiſen.

Friedrich Auguſtus König und Churfürſt ꝛc.

Würdige ꝛc. demnach Wir die ſo genannten Schnur-Mühlen oder Mühl Stühle, wie ihr aus der Beyfuge mit mehrern zu erſehen, vermittelſt einer General-Verordnung aus Unſerer Landes-Regierung durchs gantze Land auf gewiſſe darinnen vorgeſchriebene Maße nachdrücklich verbiethen laſſen; Als iſt hiermit Unſer Begehren an euch, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß ſie diejenigen Schulmeiſtere, ſo bißhero auf dergleichen Schnur-Mühlen annoch gearbeitet, auf ſothane General-Verordnung, um ſich darnach ebenmäßig gebührend zu achten, gleichfalls ernſtlich anweiſen ſollen, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 21. Auguſt 1720.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen,

Nota die Beyfuge iſt der Königl. Befehl; das Verboth der Schnur-Mühlen betreff. vom dato Dreßden am 29 Jul. 1720. ſo im Codice P. I. pag. 1928. befindlich.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß bey Kirch-Rechnungen die Superintendenten und Inſpectores zu admittiren, d. d. 2. April 1721.

An. 1721. Bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen, haben an verſchiedenen Orten, die Superintendenten und Inſpectores nicht admittiret werden wollen. Sie ſind aber, vornehmlich der mit anzuſtellenden Local-Viſitationen, auch der Unterſuchung des Schul-Weſens, ſo wohl der Kirchen- und Schul-Gebäude, und der Adminiſtration des

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

Wir ſeynd benachrichtiget worden, was maßen biß anhero die Superintendenten, und Inſpectores an verſchiedenen Orten bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen, nicht admittiret werden wollen. Nachdem aber mit der Concurrenz derer Superintendenten, bey Abnahme derer Kirch-Rechnungen, es das eigentliche Abſehen dahin hat, daß bey ſolcher Gelegenheit vornehmlich Viſitationes Locales angeſtellet, und darneben wie die Pfarrer mit Lehren und Predigen, ingleichen die Schulmeiſter mit Information und ſonſt ihr Amt verrichten, auch wie alte und erwachſene ſo wohl als die Jugend ſich erbaue, ferner wie die Kirchen- und Schul-Gebäude in Acht genommen und erhalten, der Kirchen und Schulen Vermögen adminiſtiret werden? und ob ſonſt etwa Mängel und Gebrechen in Kirchen- und Schul-Sachen ſich ereignet? mit Fleiß erkundiget, ſo wohl das nöthige verbeſſert werde; Und Wir bey der Bewandtniß, die Superintendenten von der Kirch-Rechnungs-Abnahme nicht weiter ausgeſchloſſen wiſſen wollen; So iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet an die unter euch gehörige Superintendenten, desgleichen an die Beamten, in ſo weit ſie bey Abnahme der Kirch-Rechnungen concurriren, daß ſie, was dißfalls ihres Amtes ohnedem iſt, und wofür ſie bey deſſen Unterlaſſung GOtt und Uns ſchwere Rechenſchafft zu geben haben, mit allem Fleiß und beſſer als bis anhero von theils derſelben geſchehen ſeyn mag, beobachten, nicht weniger ſamt oder ſonders ihre Berichte und pflichtmäßige Erinnerungen, was ſie hin und wieder veranſtaltet, oder auch ſonſten zu Erlangung der hierunter führenden Abſicht und Verbeſſerung des Kirchen- und Schul-Weſens angemerket, mit unmaßgeblichen Bedenken bey jeglicher Verrichtung an euch erſtatten ſollen, verordnen, und ſie dießfalls auf die Kirchen-Ordnung, General-Articul, und Synodal-Decret erweiſen.

Solten auch arme Kirchen von dem Vermögen nicht ſeyn, jährlich die darzu erforderte wenige Koſten, (welche, wenn ſie nach obangezogenen heilſamen Kirchen-Geſezen eingerichtet, alle koſtbare Speiſung dabey abgeſtellet, keine Perſonen, als die dabey unumgänglich zu thun haben, mit dazu genommen, und aller Uiberfluß in Eſſen und Trinken, ſo wohl andere öffters gar ärgerliche und beſchwerliche Umſtände vermieden werden, ſo gar groß ohne diß nicht ſeyn können) zu tragen; So können, wie auch ſchon in der Neuen Erled. verſehen, einige Jahr-Rechnungen zuſammen genommen, oder auch ſonſt damit auf die allda vorgeſchriebene Art verfahren werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. April 1721.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

Kirchen- und Schul-Vermögens halber, davon nicht weiter auszuſchlieſſen, ſondern es ſollen die Superintendenten, desgleichen die Beamten, in ſo weit ſie dabey concurriren, ihres Amtes wahrnehmen nicht weniger ſamt, oder ſonders von ihren Veranſtaltungen, und Bemerkungen, bey jeglicher Verrichtung Bericht an die Conſiſtoria erſtatten. Was bey armen Kirchen der Unkoſten halber, und ſonſten zu beobachten.

Ejusdem Befehl

Von Unterſuchung der Piarum Cauſarum, d. d. 25. Jun 1721.

An. 1721. Die Piæ Cauſæ ſind zeithero nicht der Gebühr nach beobachtet worden, auch darüber, theils gar verlohren gegangen. Fürnehmſte Urſache davon. Alle und jede Obrigkeiten ſollen dahero, von der-

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

Demnach die Piæ Cauſæ in hieſigen Landen zeithero nicht der Gebühr nach beobachtet worden, ſondern zum öfftern mit denenſelben es dahin gekommen, daß ſie theils durch unnöthige und weitläufftige Proceſſe lange Zeit ins Stecken gerathen, ja auch theils endlich durch üble Adminiſtration und Negligenz gar verlohren gegangen; Und aber unter andern dieſes fürnehmlich dahero mit gerühret, daß Unſerm Ober-Conſiſtorio, welchem die Aufſicht über dergleichen zuſtehet, von denen wenigſten Piis Cauſis keine rechte und eigentliche Notiz zukommet. Dahero Wir vor ſehr nützlich ja höchſt nöthig befinden, daß durch eine General-Verordnung allen und jeden Obrigkeiten angedeutet werde, daß ſo bald ſie von einer dergleichen Stifftung Nachricht erlangen, worüber ſie denn mit allem Fleiſſe ſich zu erkundigen haben, ſie von deren Fundation und übrigen Einrichtungen nebenſt Beylegung beglaubter Abſchrifften an erwehntes Unſer Ober-Conſiſtorium umſtändlichen Bericht erſtatten ſollen damit allda das fernere gehörig verfüget, und auf dieſe Art ſo wohl deren chriſtlichen Stifftere Intention um ſo vielmehr erfüllet, als auch denen Piis cauſis weiter kein Præjudiz zugezogen werden könne;

Als begehren Wir hiermit an euch, ihr wollet an denen unter euch gehörigen Schrifft- und Amtſäßigen Oertern, nicht weniger bey denen euch untergebenen Superintendenten hierüber gehörige Verfügung thun, euch auch ſelbſt, ſo offt immediate an euch dießfalls etwas gelanget, alſo darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Junii, 1721.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

gleichen errichteten milden Stifftungen unverzüglich, auch von deren Fundation, und übrigen Einrichtung, an das Ober-Conſiſtorium umſtändlichen Bericht erſtatten. welches auch die Conſiſtoria ſelbſt zu beobachten haben.

Ejusdem Befehl

Von Hauß-Traunngen, Tauffen, und nächtlichem Beyſetzen der Ritterſchafft, auch Beſſerung der Pfarr-Gebäude und Gräben, d. d. 30. Jan. 1722.

An. 1722. Beſchwerden ſämtlicher Ritterſchafft:

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

Würdige, H. l. a. u. g. Wir befinden auf die bey leztern Anno 1718. gehaltenen Land-Tage nicht nur von der ſämtlichen Ritterſchafft wegen der Hauß-Trauung und Tauffen, ingleichen der nächtlichen Beyſetzungen, und daß ihnen ſelbige verſaget werden wolten, ſondern auch der Ritterſchaft des Chur-Creyßes, daß die Geiſtlichen die Wohn-Gebäude, imgleichen die Gräben bey ihren Aeckern und Wieſen eingehen lieſſen, geführte Beſchwerde nöthig, daß ſo wohl, was die Hauß-Trauungen, Tauffen und nächtlichen Beyſetzungen betrifft, die Superintendenten und Inſpectores, zu deſto beſſerer Abhelffung angeregter Beſchwerden per Generale hierunter der ſämmtlichen Ritterſchafft keine weitere Hinderung zu machen, inſtruiret werden, als auch hier-

derſelben ſoll wegen der Hauß-Trauungen, Tauffen, und nächtlichen Beyſetzungen, keine weitere Hinderung gemacht werden.

und die Pfarrer haben wegen Hebung der Graben, und Erhaltung der

hiernechſt denen Pfarrern, ſo viel die unterlaſſene Hebung der Graben und Erhaltung der Wohn-Gebäude in Dach und Fach betrifft, die Kirchen-Ordnung und Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. genau zu beobachten, gleichermaßen per Generale nachdrückliche Andeutung geſchehe;

Und begehren dannenhero hiermit gnädigſt, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten in der Maaße ungeſäumte behörige Verfügung treffen. Daran geſchiehet ꝛc. Datum Dreßden am 30. Januarii, 1722.

Wohn-Gebäude in Dach und Fach, die Kirchenordnung ꝛc. zu beobachten.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem Befehl

Von Ausleihung derer Kirchen-Gelder, d. d. 19. Januarii, 1722.

Friedrich Auguſtus, König und Churfürſt ꝛc.

An. 1722.

Die Patrone und Pfarrer, ſollen in das Kirchenvermögen nicht eingreiffen,

Würdige, H. l. a. u. g. Wir haben bisanhero bey verſchiedenen Gelegenheiten nicht ſonder Mißfallen erfahren müſſen, wasmaßen theils Patroni und Pfarrer in das Vermögen derer Kirchen vor ſich und eigenmächtiger Weiſe einzugreiffen, auch ſelbiges wohl gar, ohne die Kirchen dargegen zu verſichern, an ſich zu ziehen unternommen.

maaßen ſolches denen Kirchen- und Landes-Geſetzen zuwider.

Wann Wir aber deme um ſo viel weniger weiter nachſehen können, je deutlicher nicht allein die General-Articul, Art. 35. §. Vom einigen Gottes-Kaſten ꝛc. ſondern auch das Synodal-Decret, §. Wir werden ferner verſtändiget ꝛc. ingleichen die Erörterungen derer Landes-Gebrechen de Anno 1661 Tit. von Conſiſtorial-Sachen ꝛc. §. 15. verordnen, daß die Kirchen-Gelder ohne Vorbewußt der Superintendenten nicht verliehen werden ſollen: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet per Generale, ſowohl an die Superintendenten, als ſämmtliche Beamten, auch ſonſt alle ſchrift- und Amtſäßige Patronos von Ritterſchaft und Städten die behörige Verfügung thun, daß dieſe, ſowohl auch die Pfarrer von dergleichen Capitalien, ohne Vorbewußt des Superintendenten oder Inſpectoris, nichts, auch anders nicht, denn gegen hinlängliche Verſicherung, an ſich nehmen und erborgen, die Superintendenten und Inſpectores auch dahin bedacht ſeyn ſollen, wie die aus denen Kirchen-Aerariis erborgte und nicht genugſam geſicherte Capitalia von denen, ſo ſie an ſich genommen, ohnverzüglich wieder herbey geſchafft, und entweder in das Mittel der Steuer eingeliehen, oder doch ſonſt von denen, ſo ſie bereits haben, dergeſtaltige hinlängliche Sicherheit verſchaffet werde, damit bey etwa entſtehenden Concurſen die piæ cauſæ mit ſolchen ihren Forderungen nicht leer ausgehen mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Junii, 1722.

Die Kirchen-Capitalia ſollen ohne Vorbewußt des Superintendenten oder Inſpectoris, und hinlängliche Verſicherung von denen Patronis oder Pfarrern nicht an ſich genommen werden;

Auch haben die Superintendenten und Inſpectores vor ſonſtige Sicherheit ſolcher Capitalien zu ſorgen.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem Befehl

Von denen in Pfarr-Hölzern abgeſtandenen Bäumen, den 27. Jan. 1723.

Friedrich Auguſtus, König und Churfürſt ꝛc.

An. 1723.

Die, in denen Pfarr-Hölzern abgeſtandene Bäume, ſollen ins Geld geſetzet und dieſes zu Capital gemacht,

Würdige, H. l. a. u. g. Demnach zeithero wegen der in denen Pfarrhölzern abgeſtandenen Bäume ſich ein und anderer Zweifel ereignen wollen; Wir aber Uns den unter andern beſchehenen ohnmaßgeblichen Vorſchlag, daß ſolche Bäume gleich denen Wind-Brüchen ins Geld geſetzet, und von dem, ſo daraus gelöſet worden, ein abſonderlich Capital gemachet werde, um ſo mehr gnädigſt gefallen laſſen, als die Pfarrer den Nutzen darvon doch in effectu ſolchergeſtalt zu genießen haben, wann darvon das Holz-Deputat, bey Ermangelung des Holzes in natura in denen Pfarr-Hölzern, angeſchaffet werden kann:

hiervon aber das ermangelnde Holz-Deputat angeſchaffet werden.

Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet es darauf behörig einrichten, und, was dießfalls nöthig verfügen. Daran geſchicht ꝛc. Datum, Dreßden, am 27. Januar. 1723.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem Befehl,

Die denen Geiſtlichen unterſagte Einlegung fremden Bieres betreffend;

d. d. 12. April 1723.

Friedrich Auguſtus, König und Churfürſt ꝛc.

An. 1723.

Fremd Bier ſoll von denen Geiſtlichen nicht eingeleget werden,

Es iſt zwar bereits unterm 6. April. 1671 denen Geiſtlichen und Schul-Dienern die Einlegung fremden Bieres bey Verluſt ihres freyen Tiſch-Trunkes unterſaget worden; Wir hätten Uns auch verſehen, es würde deme gehorſamſt nachgegangen worden ſeyn.

und weiln ſolches von denen an denen Grenzen wohnenden, gleichwohl geſchehen, ſollen ſelbige nunmehro jährlich, bey

Nachdem Wir aber Uns anjetzo von der Ober-Steuer-Einnahme, wasmaßen die an denen Grenzen ſich befindende Geiſtliche einen Weg als dem andern viel fremdes unverſteuertes Bier ohne Entrichtung einiger Steuern einzuführen ſich unterſtünden, berichten laſſen müſſen; Und dahero nunmehro der Nothdurft erachten, daß ſämmtliche Kirchen und Schul-Diener, ſo an denen Grenzen wohnhaft, jährlich bey Einhebung ihres Trank-Steuer-Beneficii bey der Creyß-Einnahme mit hinlänglichen Atteſtatis beſcheinigen, woher ſie ſich ſolches Jahr über ihres Tiſch-Trunkes erholet, damit hernach ſolche Beſcheinigung gegen die Einrechnungen gehalten, und wie weit ſie Beyde übereinſtimmen? examiniret, folglich mit ſo viel mehrerm Grunde und Ueberzeugung derer Contravenienten zu der angedroheten Strafe verſchritten werden könne;

der Creyß-Einnahme, mit hinlänglichen Atteſtatis beſcheinigen; woher ſie ſich ſolches Jahr über, ihres Tiſchtrunks erholet?

Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet per Generale die nachdrückliche Verfügung thun, damit bemeldte Geiſtlichen hinführo um dergleichen Atteſtata beſorget ſeyn, und ſelbige zu obgeſetzter Zeit produciren, oder im widrigen gewärtig ſeyn ſollen, daß ihnen mehr berührtes Trank-Steuer-Beneficium nicht werde gefolget, ſondern zurück behalten werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. April. 1723.

bey Verluſt ihres Trank-Steuer-Beneficii.

An die Conſiſtoria zu Leipzig und Wittenberg.

Ejusdem

Ejusdem Befehl

Vom Keſſel-Bier und von der, von ſelbſt abgebrauenen Deputat-Biere derer Geiſtlichen, zu entrichtenden Trank-Steuer, den 24. September 1723.

Friedrich Auguſtus, König und Churfürſt ꝛc.

An. 1723. Wegen des verbothenen Keſſel-Bierbrauens, und derer, von ſelbſt abgebrauenen Deputat-Biere, derer Geiſtlichen, zu entrichtenden Trankſteuer, werden zwey Reſcripta an die Ober-Steuer-Einnahme, zur Nachachtung überſendet.

Würdige ꝛc. Was Wir auf verſchiedene eingelangte Berichte, und derer Geiſtlichen aus dem Thüringiſchen Creyße und anderer, wegen des verbothenen Keſſel-Bierbrauens, und derer von ſelbſt abgebrauenen Deputat-Biere zu verſteuernden 40 Gr. beſchehene gehorſamſte Vorſtellungen, auch beygefügte verſchiedene Gravamina, an Unſere Ober-Steuer-Einnahme unterm 3. und 14. hujus gnädigſt reſcribiret, ſolches haben Wir euch mittelſt der copeylichen Anfugen nicht verhalten wollen, gnädigſt begehrende, ihr wollet die unter euch gehörigen Superintendenten, und durch Dieſelben die übrigen Geiſtlichen zu ihrer Nachricht und Nachachtung deſſen ebenfalls gebührende beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Septembr. 1723.

An das Conſiſtorium zu Leipzig ꝛc.

Erſte Beyfuge.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1723. Die Geiſtlichen ſollen von denen ſelbſt abzubrauenden Bieren, in Zukunft, nicht mehr denn 1 Thlr. vom Faſſe erlegen, zugleich aber auf ihr Brauen genaue Aufſicht geführet werden.

Auf euren, wegen der von denen Geiſtlichen zu entrichtenden Trank-Steuer, unterm 12. Maji a. c. erſtatteten gehorſamſten Bericht, können Wir in Gnaden geſchehen laſſen, daß von euch ohnmaßgeblich vorgeſchlagenermaßen denen Geiſtlichen von demjenigen Biere, ſo ihnen ſelbſt abzubrauen nachgelaſſen iſt, in Zukunft nicht mehr denn 1 Thlr. vom Faſſe abgefordert, zugleich aber auf ihr Brauen genaue Aufſicht geführet, und die ſich etwa hervorthuende Unterſchleiffe, dem Trank-Steuer-Ausſchreiben gemäß, beſtrafet werden; Und habt ihr ſolchem zufolge behörigen Orts die nöthige Verfügung zu thun. An dem ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 3. Septembr. 1723.

J. G. von Ponickau.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

von Guden.

Andere Beyfuge.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1723. Auf Bericht des Ober-Conſiſtorii, und der Prieſterſchaft des Bezirks Weißenſee, und verſchiedener Geiſtlichen des Thüringiſchen Creyſes Suppliciren, und gehorſamſte Vorſtellungen, und Beſchwerde, hat es wegen des Keſſel-Bierbrauens bey dem Trankſteuer-ausſchreiben de An. 1703. und wegen derer Geiſtlichen ſelbſt abzubrauen nachgelaſſenen Biere, bey der unterm 3. hujus ertheilten Reſolution, ſein Bewenden.

Aus beygeſchloſſenem von Unſerm Ober-Conſiſtorio erſtatteten unterthänigſten Berichte, auch zugleich mit eingereichten Supplicato der ſämmtlichen Prieſterſchaft des Bezirks Weißenſee, habt ihr mit mehrern zu erſehen, was verſchiedene Geiſtliche des Thüringiſchen Creyßes, wegen des verbothenen Keſſel-Bierbrauens und der zu verſteurenden 40 Gr. von demjenigen Bier, ſo ihnen ſelbſt abzubrauen nachgelaſſen iſt, gehorſamſt vorgeſtellet, und gebeten, ingleichen, wie einige unter denſelben, wegen des vom Steuer-Einnehmer Rockenthum, ihnen vorenthaltenen Trank-Steuer Beneficii, der Pfarr zu Mildenau, über den Steuer-Einnehmer zu Wolckenſtein, und die ſchon berührte Prieſterſchaft des Bezirks Weißenſee, wegen des ihnen angeſonnenen Nachſchuſſes von 1716, ratione des über ihr Deputat gebrauenen Biers, unterthänigſte Beſchwerde geführet. Was nun das Keſſel-Bier- und andere Brauen über das denen Geiſtlichen verſtattete Deputat anbetrifft, ſo hat es bey deme, was dieſerhalb in dem Trank-Steuer-Ausſchreiben de Anno 1703 verordnet, und Wir zu deſſen genauer Beobachtung unterm 23. Jannar. a. c. an euch gnädigſt reſcribiret haben, um derer euch eröffneten Urſachen willen, ſein unveränderliches Bewenden; Auch ſeyd ihr, wie es mit derer Geiſtlichen von ihrem ſelbſt abzubrauen nachgelaſſenen Biere, zu erlegenden Trank-Steuer, in Zukunft zu halten, unterm 3. hujus, bereits mit Reſolution verſehen worden. Wegen derer übrigen Gravaminum aber habt ihr zuförderſt zuverläßige Erkundigung einzuziehen, und ſodann nach Befinden die Gebühr zu verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 14ten Septembr. 1723.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

Ejusdem Befehl

Von Wein-Trank-Steuer derer Geiſtlichen, den 5. Junii, 1724.

Friedrich Auguſtus, König und Churfürſt ꝛc.

An. 1724. Ausländiſcher Wein ſoll verſteuert werden.

Würdige, H. l. a. u. g. Wir müſſen vernehmen, daß, ob gleich nicht nur im Eingange des Trank-Steuer-Ausſchreibens de Anno 1671, ſondern auch in dem de Anno 1703 Cap. 20, daß der ausländiſche Wein, wann er in dieſe Lande gebracht, und zur Conſumtion eingeleget wird, gebührlich verſteuert werden ſolle, deutlich enthalten, nicht weniger ſolches in dem fernern Ausſchreiben de Anno 1712 wiederholet, und bey der Unterlaſſung die Strafe der fünf Thaler von jedem Eymer nochmahln veſte geſetzet werden, dennoch die Geiſtlichen bisanhero der Mitleidenheit hierunter ſich entziehen, einige auch gar ein und andern dißfalls gebrauchten Unterſchleiffs beſchuldiget werden wollen.

Denen Geiſtlichen, ſo ſich deſſen entziehen, oder Unterſchleifs beſchuldiget werden wollen, werden zwar vor jetzo, ſowohl die verfallenen Steuern, als auch die Strafe erlaſſen;

Nun hätten Wir zwar gnugſame Urſache, von Denenſelben ſowohl die verfallenen Steuern, als auch die Strafe einbringen zu laſſen.

Allermaßen Wir aber, geſtalten Dingen nach, beſonders auch aus Königlicher Huld und Gnade, ihnen Beydes vorjetzo zu erlaſſen, Uns entſchloſſen; Als wollen Wir hinführo in dieſem Stück über angeregte Steuer-Ausſchreiben deſto unverbrüchlicher gehalten wiſſen.

Hinführo aber ſind ſie, die Wein-ſteuer, gleich andern, ſo nicht beſonders eximiret ſind, abzuſtatten, anzuweiſen.

Verwarnung, ſo ihnen zugleich dabey zu thun.

Wornach ſich auch die Superintendenten ſelbſt zu achten.

Und iſt dannenhero Unſer Begehren hiermit, ihr wollet bey denen euch untergebenen Superintendenten, daß ſie denen in ihren Diöceſen und Inſpectionen ſich befindenden Geiſtlichen und Schul-Dienern, die Wein Steuer auch von dem zu ihrer Haus-Conſumtion eingelegten Weine, gleich andern, ſo nicht beſonders von Uns eximiret, hinführo unweigerlich abzuſtatten, mit der Verwarnung, daß im widrigen ſie nicht allein zu Bezahlung der Steuer an und vor ſich ſelbſt, ſondern auch zugleich zu obiger Strafe würden angehalten, ſowohl nach Gelegenheit mit dem Steuer-Zettul zurück gewieſen werden, auferlegen, ſich auch ſelbſt ihres Orts bey gleichmäßiger Commination, alſo darnach achten ſollen, ungeſäumt behöge Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Junii, 1724.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung,

Die ungehörige Setzung derer Becken in denen Kirchen, oder vor den Altären betreffend, den 17. Julii, 1724.

An. 1724.

Die eigenmächtige Setzung der Becken,

Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. Demnach verlauten will, ob ſollten an verſchiedenen Orten der euch anvertrauten Inſpection, ohne vorher von Uns erhaltenen Verordnungen, die Becken in denen Kirchen entweder hinter oder vor denen Altären, nicht weniger vor denen Thüren geſetzet, und darinnen Sonn- und Feſttags, ohne daß jemanden, zu was Ende ſolches geſchähe, und wohin das darinnen geſamnlete Geld verwendet werde, bewußt, colligiret, auch da von Uns ſolche Setzung der Becken bewilliget worden, doch damit länger als in Unſeren Verordnungen verſtattet, continuiret werde; Wir aber dergleichen nachzuſehen, nicht gemeynet;

Als iſt an ſtatt ꝛc. Unſer Begehren hiermit, ihr wollet ſowohl die eigenmächtige unternommene, als auch die ohne Unſere Conceſſion continuirte Setzung der Becken, in der euch anvertrauten Inſpection, es wäre denn, daß Unſere Verordnung vorhanden, durch einen Umlauff nachdrücklich unterſagen, euch auch bey beſchehener Inſinuation dieſes Umlauffs von denen Geiſtlichen, wie lange in denen Becken geſammlet worden, wer ſolches angeordnet, und wo das darinnen colligirte Geld hin verwendet worden, anmerken laſſen, auch ſobald mehrgedachter Umlauff wieder zurück gebracht werden, ſolchen zu Unſerm Erſehen und fernerer Reſolution einſchicken. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Jul. 1724.

als auch die, ohne Conſiſtorial-Conceſſion continuirte Setzung derſelben, ſoll nachdrücklich unterſaget, und der dieſerhalb erlaſſene Umlauff eingeſchicket werden.

An die Herren Superintendenten
des Meißniſch- und Erzgebürgiſchen
Creyßes.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Von Unterrichtung der Jugend in denen Schulen, und wie über deshalber beygefügte Inſtruction zu halten, den 20. Nov. 1724.

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1724.

Zu beſſerer Unterrichtung der Jugend in deutſchen Schulen,

Es iſt zwar wegen beſſerer Unterrichtung der Jugend in denen deutſchen Schulen bereits, vermittelſt derer Ausſchreiben vom 22. Maji und 1. Septembris 1713. nöthige Vorſehung gethan worden.

Nachdem aber dadurch der abgeſehene Endzweck bis anhero nicht durchgehends und vollſtändig erreichet worden: mithin die Nothdurft erfordern wollen, vor diejenigen, ſo zu dergleichen Schulen beſtellet, eine gewiſſe Inſtruction fertigen, und in öffentlichem Druck ausgehen zu laſſen: Als überſenden Wir euch darvon die gewöhnlichen Exemplaria beygefügt, und begehren zugleich gnädigſt, ihr wollet ſie denen unter euch gehörigen Superintendenten unverlängt zuſchicken, mit angehängter Verordnung, ſelbige ermeldten Schuldienern ihrer Inſpection in Städten, Flecken und Dörffern zuzufertigen, und ihnen, daß ſie ſolche ſich mit allem Fleiße bekannt machen, und derſelben, zu Vermeidung der ſchweren Verantwortung, darzu im widrigen, Gott Uns und der Poſterität ſie verbunden, in allen Puncten ſorgfältig nachgehen, auch zu dem Ende das gedruckte Exemplar bey denen Schulen aufheben, und denen Succeſſoribus hinterlaſſen: denen Geiſtlichen aber, daß ſie zu Entſchüttung ebenmäßiger Verantwortung, hierauf, und wie die Schuldiener das vorgeſchriebene beobachten, ein genaues Auge haben, und wo ſie Mangel verſpühren, die Abſtellung beſorgen, oder gehörigen Orts berichten, ſowohl auch ſonſt in Viſitirung der Schulen und guter Aufſicht auf dieſelben Eingangserwehntem Ausſchreiben und denen darinnen angezogenen Landesgeſetzen ſich überall gemäß bezeigen ſollen, nachdrücklich anzudeuten. Maßen denn ſie die Superintendenten auch ſelbſt zu erinnern, daß ſie ihres Orts ſich gleichergeſtalt darnach zu achten, und alles mögliche vorzukehren hätten, damit der Unwiſſenheit desfalls geſteuert, und die Jugend zu rechter Erkäntniß Gottes und ihrer ſelbſt, überhaupt aber zu alle dem, was im Geiſt- und Leiblichen erſprießlich seyn kann, mit gebührendem Ernſt und Eifer angewieſen werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Nov. 17 4.

werden die gewöhnlichen Exemplaria der dieſerhalb gefertigten Inſtruction, zur Austheilung in die Schulen zugefertiget.

auf deren Beobachtung die Geiſtlichen ein genaues Auge haben ſollen,

Maßen denn die Superintendenten, ſich gleichergeſtalt darnach zu achten haben.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, und Wurzen.

Inſtruction,

Wie die Information in denen deutſchen Schulen der Chur-Sächſiſchen Lande anzuſtellen, und nach deren Innhalt mit allem obliegenden Fleiße fortzuſetzen. Samt denen nöthigen Beylagen.

1.

Eigenſchaften derer Schullehrer.

Ein jeder, der die Jugend zu informiren beſtellet und beruffen iſt, ſoll fleißig und ernſtlich bedenken, auch öfters wiederhohlen, und ſich zu Gemüthe führen, daß ihm etwas ſehr wichtiges auf die Seele gebunden ſey, nehmlich, die durch Chriſti Blut erlöſete, und zur Ewigkeit erſchaffene Seelen ſo vieler Chriſten-Kinder, welche am erſten und ſchädlichſten durch böſe oder unzulängliche Information und Auferziehung in der Jugend verwahrloſet werden können, ſo daß ihnen hernach ſchwerlich wieder zu helfen ſtehet. Ingleichen ſoll er wohl bedenken, wie großen Nutzen er bey ſo vielen Kindern, aus welchen die künftige Kirche und Welt beſtehen ſoll, ſchaffen könne, wenn er ſein Amt recht beobachtet. Nicht minder was vor herrliche Belohnung Gott allen Lehrern, die viele zur Gerechtigkeit anweiſen, verſprochen habe.

2.

Beſondere Obliegenheit zum Gebeth.

Er hat ſich ferner deſſen zu beſcheiden, daß keine menſchliche Kunſt und Geſchicklichkeit, geſchweige denn die ſeinige, an und vor ſich zulänglich ſey, die Jugend in dem, was zu ihrem Seelen-Heil gehöret, gnungſam zu unterrichten und anzuführen. Weswegen er ſich mit Gebeth und gläubiger Zuverſicht an den Geber alles Guten halten, von ihm ſowohl die nöthigen Gaben, als auch das Gedeyen zu ſeinem Pflanzen erbitten, und ſich täglich bemühen ſoll, ſeine Information mit noch mehrerer Treue, Fleiß, Geduld, Geſchicklichkeit und unverdroſſenem Muthe zu verrichten.

3.

Anweiſung auf dieſe Schulordnung.

Er wird demnach an die Churfürſtl. Sächſ. gedruckte Schulordnung ernſtlich angewieſen, und daraus überhaupt erinnert, daß er die geſetzten Schulſtunden, als vor Gottes Angeſicht, emſig abwarten, die Kinder zum Gebeth und Singen anhalten, den Catechiſmum mit ihnen fleißig treiben, ſie im Buchſtabiren, Leſen, Schreiben und Rechnen, tüchtig unterrichten, ihnen nichts Böſes geſtatten, auch ſeines Superintendenten und Pfarrers gute Correction und Erinnerung annehmen, und ihnen folgen ſolle.

4.

Schul-Claſſen.

Hiernächſt wird ihm aus gedachter Schulordnung abſonderlich angedeutet, daß er in ſeiner Schule drey Claſſen haben ſolle, alſo, daß in der unterſten Claſſe die Kinder, welche das A B C lernen, und in dem A B C Buche oder in dem kleinen Catechiſmo anfangen zu buchſtabiren, in der mittlern die, ſo in dem Dreßdner Catechiſmo oder deſſen Auszuge, oder in dem Evangelien-Buche buchſtabiren, und einen kleinen Anfang machen zum Leſen, in der oberſten Claſſe aber die, ſo da leſen, ſchreiben und rechnen, ſich befinden ſollen. Und kann er in jeder Claſſe erſtlich die Knaben, hernach die Mägdlein, allezeit aber diejenigen, die einander im Lernen am gleichſten ſind, zuſammenſetzen. Er ſoll auch die Kinder nicht bald höher ſetzen, oder zu geſchwind mit ihnen fortfahren, ſie haben denn zuvor dasjenige, ſo ihnen der Ordnung nach, fürgegeben, wohl und eigentlich gelernet.

5.

Schul-Bücher.

Jede Claſſe und Häuflein ſoll zum Leſen und Buchſtabiren einerley Buch, und zwar die obere Claſſe entweder das Neue Teſtament, oder doch den Syrach und Pſalter, die mittlere den Dreßdner Catechiſmum, nebſt deſſen Auszug und das Evangelienbuch; die unterſte den kleinen Catechiſmum und A B C Buch, wie auch einerley Stücke ſolcher Bücher haben. Darzu ſoll jedwedes Kind in der mittlern und untern Claſſe fleißig angehalten werden, mit ſeinem Griffel auf das Wort zu weiſen, welches das andere Kind lieſet, oder buchſtabiret, ſolches auch leiſe nachzuſagen, und ſich parat zu halten, auf Erfordern, gleich fortzufahren.

6.

Lectiones vor die Kinder der unterſten Claſſe.

Mit denen Kindern der unterſten Claſſe wird der Schulmeiſter nebſt dem A B C den Text des Catechiſmi Lutheri, und die Hauptſprüche (wie ſie an dem Auszug des Dreßdniſchen Catechiſmi Lutheri gedruckt ſind,) treiben, ſie auch zur erſten Erkänntniß derer Zahlen anweiſen, und die Antworten auf die nöthigſten Fragen, welche ihm von ſeinem Pfarrer communiciret worden, durch fleißiges Einſchärfen und Wiederhohlen ihnen beybringen. Mit denen Kindern der mittlern Claſſe wird das Buchſtabiren getrieben; Sie ſollen auch die Buchſtaben mahlen und numeriren lernen. Hiernechſt ſollen ſie die Erklärung des kleinen Catechiſmi und den Auszug des Dreßdniſchen Catechiſmi lernen. Jngleichen ſoll der Schulmeiſter ſie lehren antworten auf die nöthigen Fragen, welche vor dieſe Claſſe aufgeſetzet ſind, und ihm von ſeinem Paſtore gegeben werden. Jn der oberſten Claſſe ſoll nebſt dem Leſen und Schreiben, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren, die Jugend aus dem Dreßdniſchen Catechiſmo ſelbſt ferner unterwieſen werden. Man ſoll ſie auch lehren antworten auf alle diejenigen Fragen, welche vor dieſe Claſſe aufgeſetzet ſind, und der Paſtor jedes Orts dem Schulmeiſter zuſtellen wird.

7.

Fortſetzung.

Auswendig zu lernen ſoll gegeben werden der Catechiſmus Lutheri, der Auszug des Dreßdniſchen Catechiſmi, und die übrigen von dem Paſtore des Orts gezeichneten Fragen aus dieſer Erklärung des Catechiſmi, die an dem Auszuge gedruckten Hauptſprüche nebſt etlichen Pſalmen, und den chriſtlichen Reim-Gebethgen, welche aber der Paſtor des Orts zuvor ſehen und ſortiren ſoll, das übrige ſoll nur geleſen, oder durch fleißiges Vorſagen und Wiederhohlen bekannt gemachet werden.

8.

Fortſetzung.

Die Kinder in der unterſten Claſſe ſollen und müſſen zum wenigſten die bloßen Textworte derer 5 Hauptſtücke des Catechiſmi Lutheri, und alſo auch die Worte Matth. 28. und Marc. 16. ingleichen die Worte Joh. 20. nebſt denen Einſetzungsworten des heiligen Abendmahls; die Kinder aber in der mittlern Claſſe, nebſt denen Textworten, auch die Auslegung Lutheri, und die in der obern Claſſe, über ſolche Auslegung, die Erklärung des Dreßdner Catechiſmi, oder doch derſelben Auszug fertig lernen, und in Examine auswendig herſagen, oder zum wenigſten die Frage in ſolcher Erklärung geſchwind finden und herleſen können.

9.

Einförmigkeit der Lectionen.

Die Lectionen ſollen in allen drey Claſſen, ſo viel es möglich iſt, einerley ſeyn, alſo, daß, wenn die Oberſten ein Stück leſen, die Mittlern eben daſſelbe buchſtabiren, und die Kleineſten hernach aus ſolchem das A B C aufſagen. Wenn die Oberſten rechnen, ſollen die Mittlern darauf numeriren, und die Kleineſten die Zahlen aufſagen. Wenn mit denen Groſſen der Dreßdniſche Catechiſmus getrieben wird, ſollen die Mittlern den Auszug, und die Kleineſten den kleinen Catechiſmum Lutheri vorhaben. Wenn aber geſchrieben wird, ſollen die Kleinen ihre Sprüche auswendig lernen. Hierbey iſt darauf zu ſehen, daß die Schulkinder, ſo viel möglich iſt, Schulbücher von einerley Edition haben und brauchen, damit die Lehrmeiſter einen jeden, ohne Verluſt der Zeit darauf anweiſen, und viel Kinder zugleich angeführet werden können.

10.

Unterricht in richtiger Kenntniß derer Buchſtaben.

Der Schulmeiſter ſoll auch mit Fleiß darauf ſehen, daß die Kinder anfangs die Buchſtaben recht lernen kennen, derhalben die Ordnung des Alphabeths zuweilen brechen, auch mit Ueberſehung derer andern Schüler, bald dieſes, bald jenes Kind unvermuthet fragen, und daran ſeyn, daß die Schüler in alle Wege die Buchſtaben recht nennen, die Syllben deutlich, und im Leſen die Worte ſyllabatim unterſchiedlich und verſtändlich ausſprechen, auch die letzten Syllben im Munde nicht verſchlucken.

Unterricht im Schreiben.

Jm Schreiben ſoll er die Kinder treulich unterrichten, und die Vorſchriften in ein beſonder Büchlein, ſo das Kind darzu haben ſoll, ihme vorzeichnen, und ſich befleißigen, gute deutſche Buchſtaben zu machen, und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schriften auch ſondere Büchlein haben, und dieſelben ihnen mit Fleiß examiniren, was vor Mangel an der Form derer Buchſtaben, Zuſammenſetzung und Anhängung derſelben, und dergleichen befunden, ihnen mit Beſcheidenheit unterſagen, und ſie freundlich deſſelben berichten, und wie man ſich darinnen beſſern ſoll, anzeigen, und in ſolchem unterweilen die Hand führen.

11.

Unterricht im Chriſtenthume.

Es ſoll auch fleißig darauf geſehen werden, daß, ſo viel möglich, der Dritte Theil derer Schulſtunden dem Unterricht im Chriſtenthum nebſt der Catechiſation gewiß gewidmet werde. Demnach ſoll alle Morgen die erſte Stunde dazu angeſetzet ſeyn, daß nach verrichtetem Gebeth entweder der Præceptor oder ein tüchtiger Schüler ein Capitel aus der Bibel leſe. Am Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend ſollen die hiſtoriſchen Bücher der Bibel, und zwar: das erſte, andere und vierte Buch Moſis, die Bücher Joſua, der Richter, Ruth, Samuelis, der Könige, Eſther, Chronica, Nehemia, die Evangeliſten und Apoſtelgeſchichte, geleſen werden. Am Mittwoch und Freytag aber ſollen die Pſalmen, ſo nicht auswendig gelernet werden, ingleichen die Sprüche Salomonis, die Epiſteln Pauli, Petri, Jacobi, Johannis und Judä, ſamt dem Buch Syrach, geleſen werden. Des Montags bleibt dieſe Stunde zum Examine aus der geſtrigen Sonntags-Predigt ausgeſetzt, welches fleißig ſoll getrieben werden, damit ſich die Kinder bey Zeiten gewöhnen, die Predigten aufmerkſam zu hören, welches, wie es mit Nutzen geſchehen ſolle, und worauf ſie in einer Predigt vornehmlich zu merken haben, ihnen, ſo gut ſie es faſſen können, zu zeigen iſt. Nach geendigtem Leſen ſoll der Præceptor die Knaben examiniren, was ſie aus dem verleſenen Capitul gemerket, wie ſie dieſes oder jenes verſtanden, und ob ſie es appliciren oder nutzen können? Hierauf können andere Sprüche und Reimgebethgen vorgenommen, auch die gemeinen Fragen vor jede Claſſe getrieben, und daraus examiniret werden. Eine Nachmittagsſtunde aber wird jedesmal zu dem Catechiſmo, nach der Ordnung deſſelben, abſonderlich angewendet. Hierbey iſt zu merken, daß die zum Morgengebeth und Bibelleſen gewidmete Stunden, nach Erforderung der Umſtände, und ſonderlich, wo die Anzahl der Kinder ſtark iſt, alſo eingerichtet werden könne, damit zu denen folgenden Lectionibus Zeit übrig bleibe.

12.

Catechiſiren der Kinder.

Zu dem Ende wird jetztgedachter Auszug, und hernach die Erklärung des Catechiſmi, täglich eine oder anderthalbe Stunde tractiret, und zwar in der erſten halben Stunde von der obern Claſſe die bloßen Fragen und Antworten, nach der Reihe, alſo daß eines das andere fraget, hergeleſen, wann ein Gebeth, Articul, Bitte ꝛc. kommt, zu deſſen Recitirung ein Kind aus der mittlern und untern Claſſe aufgefordert, in der andern halben und ganzen Stunde aber etliche Fragen catechiſiret, das iſt: Jede Frage zergliedert, der Kinder Verſtand geprüfet, die unter jeder Frage ſtehenden Sprüche alleſamt, wohin ſie ſich beziehen, gewieſen, und darbey immer fleißig eingeſchärfet werden, daß das Wiſſen und Verſtehen nicht gnug ſey, ſondern daß ſie müſſen alſo lernen gläuben und thun, wie ſie nunmehro wiſſen und verſtehen, daß jedweder Menſch ſoll thun und gläuben, wolle er anders ſelig werden. Dahero ſie ihr Lebetage an dem Catechiſmo zu lernen haben, und jetzt in der Schule nur den Anfang machen, auch deshalber allezeit, wenn der Catechiſmus hergeſagt, geleſen und gehandelt wird, einen Blick auf ſich thun ſollen, ob auch der Catechiſmus, als ein Auszug des göttlichen Worts, bald in ihr Herz und in ihren Sinn angeſchrieben ſey, Jer. 31. v. 33.

Darbey jeder Schulmeiſter allen Fleiß anzuwenden, daß ſolch Leſen in einem Monat, das Catechiſiren aber in einem halben Jahre, abſolviret, und durch einfältige Fragen und Antwort nicht nur denen Kindern der Verſtand des Catechiſmi beygebracht, ſondern auch jedes derſelben dadurch in ſteter Aufmerkſamkeit erhalten werden möge. Wöchentlich aber ſoll der Schulmeiſter zweymal etliche Kinder paar und paar, nachdem dieſelben einander in der Lehre des Catechiſmi gleich ſind, gegen einander aufſtellen, die Frag und Antworten des Catechiſmi unter ihnen ergehen und ſie laut ſprechen laſſen, damit ſie gewöhnet werden, dieſelben in der Kirche vor der Gemeinde aufzuſagen und zu antworten.

13.

Spruch-Stunden.

Nebſt ſolcher Catechiſmus-Stunde iſt auch nöthig, wöchentlich zwey Spruch-Stunden auszuſetzen, darinnen denen in der unterſten Claſſe und einigen aus der mittlern Claſſe, nachdem ſie die obgedachten nöthigſten Sprüche erlernet, ein Evangelien-Spruch kann vorgeſaget, und auf welche Worte des Evangelii der Spruch ziele, auch, wie er zum Glauben und Leben anzuwenden, bey deſſen deutlicher Zergliederung kürzlich angezeiget werden. Die Kinder aber in der obern Claſſe, und einige in der mittlern Claſſe, ſollen und müſſen nebſt den Evangelien-Sprüchen, welche ſie ſchon in der untern Claſſe erlernet, auch ſolche Sprüche, ſo Lutheri Catechiſmum beweiſen, aus dem Dreßdner Catechiſmo, nach gegebener Anweiſung auswendig lernen. Darbey der Schulmeiſter immer fleißig zu fragen, in welches Hauptſtück und zu welchen Worten des Catechiſmi der Spruch gehöre? damit ſie alſo lernen erkennen, wie alle Worte des Catechiſmi in Gottes Wort feſt gegründet ſeyn, und kluge Leute werden mögen, die ihr Glaubens-Haus auf einen Felſen bauen, Matth. 8, v. 24. Alle ſolche auswendig gelernte Sprüche, oder doch nur etliche davon, können allemal beym Anfange der Spruch-Stunde, auch wohl gar in jedweder Schulſtunde 2, 3, bis 4 dererſelben repetiret werden.

14.

Pſalter-Stunden.

Es ſind auch wöchentlich zwey Pſalter-Stunden zu halten. Und ſoll ein Selectus derer Pſalmen gemachet, und vornehmlich 1) von Weiſſagungs-Pſalmen, der 2. 8. 16. 22. 23. 74. 110 ꝛc. 2) Von Lehr-Pſalmen, der 1. 14. 15. 19. 3) Von Creuz- und Troſt-Pſalmen, der 3. 13. 25. 27. 46. 90. 91 ꝛc. 4) Von Lob- und Dank-Pſalmen, der 34. 67. 103. 104. 117. auswendig gelernet, und, nach beſchehener Anweiſung appliciret, die 7 Buß-Pſalmen aber wöchentlich beym Morgen- und Abend-Gebeth mit gebethet werden. Inzwiſchen, da die Obern ihren Pſalm annoch fertig auswendig lernen, kann denen Unterſten ein kleiner Pſalm, nicht auf einmal, ſondern anfänglich nur einige Worte, nachgehends ein ganzes Versgen, und ſo fort, vorgebethet werden. Ingleichen ſind wöchentlich ein oder zwey Lieder-Stunden zu halten, da die chriſtlichen Lieder zuvor abgeleſen werden, und wenn etwas wegen ihres Verſtandes zu erinnern, ſolches angemerket: Und hernach werden die Kinder zu denen Melodien und Singen ſelbſt angeführet.

15.

In denen Stunden, da der Catechiſmus, und was ſonſt zum Chriſtenthum gehöret, mit denen Kindern getrieben wird, ſoll es nicht beym Auswendiglernen und Recitiren bleiben. Der Lehrmeiſter ſoll vielmehr vorbauen, daß die Kinder, die zum Chriſtenthum gehörige Dinge nicht nach der Leyer, und ohne Verſtand und Nachdenken lernen, und ſie jederzeit zur äußerlichen und innerlichen Aufmerkſamkeit ermuntern und angewöhnen. Welches geſchehen kann, wenn er ſich in keine weitläuftige Erklärung einläſſet, ſondern kurz anzeiget, was ſie zu merken, anbey ihnen vorſtellet, wie wichtig und nöthig die Sache ſey, dieſelbe mit leichten Gleichniſſen und Exempeln erkläret, auf die Kinder appliciret, und ſie mit mancherley ſtets zu untermiſchenden Fragen prüfet, ob ſie das, was er ihnen vorgeſagt, oder ſie auswendig gelernet haben, verſtehen, auch ſie zuweilen eine Anwendung oder einen Schluß daraus machen läßt.

16.

Von der Verbeſſerung des Willens.

Nebſt dem Verſtande, ſoll der Präceptor auch des verderbten Willens der armen Kinder ſich treulich annehmen, damit ſie ſowohl insgemein ihr geiſtliches

Elend, darinnen alle Menſchen ſtecken, als auch jedes ſeine beſondern Fehler zu erkennen und zu verabſcheuen anfangen. Er ſoll ihnen die gemeinen Fehler derer Kinder, daß ſie nämlich allzuſehr nach denen äußerlichen Dingen gaffen, daß ſie die eiteln und unnützen Sachen weit mehr lieben, als die guten und nützlichen, daß ſie insgemein einen Eigenſinn und Trotz haben, der gebeuget werden muß, und daß ſie flatterhaft und unbeſtändig ſind, treulich vorſtellen, und zeigen, wie ſchändlich und ſchädlich dieſe Dinge ſind. Er ſoll ſie inſonderheit vom Ehrgeiz, Geldgeiz, Wolluſt, Zorn, Zankſucht, Lügen, Verläumdung und Neid abziehen, und ſie zur Liebe Gottes und des Nächſten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnügſamkeit anhalten, auch allen Fleiß thun, daß kein Kind durch angewöhnte Eydſchwüre, Flüche, garſtige Reden, oder andere böſe Gewohnheiten die übrigen ärgere. Ueberhaupt aber täglich die Lection aus dem Büchlein Tobiä im 4. Capitel einſchärfen: Mein Kind, dein Lebelang habe Gott vor Augen und im Herzen, und hüte dich, daß du in keine Sünde willigeſt, noch thuſt wider Gottes Gebot.

17.

Abſicht auf den Wandel der Kinder außer der Schule.

Der Lehrmeiſter ſoll auch, ſo viel ihm möglich, auf ſeiner Schulkinder Wandel außer der Schule ſehen, und deswegen bey denen Eltern glimpfliche Erinnerung thun, ſo auch ſolches nicht verfangen wollte, ſeinem Paſtori es melden. Inſonderheit ſoll er vor dem Aergerniß unabläßig warnen, und daran ſeyn, daß die Kinder ſtille nach Hauſe gehen, und auf der Gaſſe keinen Unfug treiben.

18.

Beſtrafung der Kinder.

Bey der Beſtrafung derer Kinder hat er darauf zu ſehen, daß ſolche mit Verſtand, ohne Uebereilung, und mit erbaulicher Vermahnung zum Herrn geſchehe. Er kann alſo zuförderſt die Kinder, welche geſündiget haben, durch Citirung und Application eines Gebots oder bibliſchen Spruchs, wider welchen ſie geſündiget haben, ſich ſelbſt beſtrafen laſſen; ſoll ihnen auch den Zorn Gottes, die Abſcheulichkeit und Schädlichkeit der Sünde, die Lieblichkeit und Nutzbarkeit des wahren thätigen Chriſtenthums, und den großen Seegen der rechtſchaffenen Gottſeligkeit, nebſt andern zur Beſſerung bewegenden Urſachen fleißig einſchärfen.

19.

Erweckung zum Guten, und Ermunterung zum Gebeth.

Allenthalben hat der Schulmeiſter dahin zu ſehen, daß die Schulkinder zum Guten erwecket, und auf einen vernünftigen Gottesdienſt, im Geiſt und in der Wahrheit geleitet werden. Z. E. bey jetztgedachten Morgen- und Abend-Gebethen, welche nach der Vorſchrift Lutheri in allen Schulen zu bethen, ſoll allen Schulkindern die Aufopferung ihres Herzens an Gott, als das beſte Morgen- und Abend-Opfer, treulich empfohlen, anbey zu einer äußerlichen Andachts-Bezeigung das Seegnen mit dem heiligen Creuz fleiſſig eingeſchärfet werden, wie ſie nämlich zum Andenken des Creuzes Chriſti, (dadurch Chriſtus der Herr den Fluch von uns über ſich genommen und den Seegen wieder gebracht hat) ein Creuz über ſich zu machen haben, entweder auf die Stirne, auf den Mund und auf die Bruſt, oder auch alle zuſammen, und zwar auf die Bruſt, zu bezeigen ihren Glauben an den gecreuzigten Jeſum, auf den Mund, anzuzeigen, daß ſie dem gecreuzigten Jeſum bekennen, Röm. 10, 9. auf die Stirn, anzuzeigen, daß ſie Trotz bieten allen Teufeln, darum, daß ſie mit ihrem Munde den gecreuzigten Jeſum bekennen, und im Herzen an ihn gläuben. Bey den Worten: Das walt Gott Vater, Sohn und Heiliger Geiſt, ſind ſie zu erinnern ihres Tauf-Bundes, den ſie Morgens und Abends dadurch erneuern und ſo viel ſagen wollen: Es bleibt, liebſter Gott, bey meinem Taufbunde, was meine Pathen an meiner Statt angelobet, daß ich nämlich den Tag, (die Nacht) über glauben will an dich Gott Vater, Sohn und Heiligen Geiſt, und alles Teufels-Werk und Weſen meiden. Du, Herr Gott Vater, wirſt auch dieſen Tag, (dieſe Nacht) mein Vater ſeyn ꝛc. Du, o Sohn Gottes, wirſt mein Erlöſer ſeyn, mich erlöſen von allem Uebel ꝛc. Du, heiliger Geiſt, wirſt mein Heiligmacher, Lehrer, Leiter, Führer und Tröſter ſeyn ꝛc. Es iſt dieſe Erinnerung um ſo viel nöthiger, je mehr am Tage liegt, daß das Seegnen mit dem heiligen Creuz Morgens und Abends, wie auch die tägliche Erneuerung des Tauf-Bundes bey den Worten: Das walt Gott Vater ꝛc. faſt ganz in Vergeſſenheit gerathen will, und doch gleichwohl das erſtere ein alter gottſeliger Gebrauch der chriſtlichen Andacht, die andere aber eine höchſtnöthige Glaubens-Uebung iſt, des Teufels und aller ſeiner Werke und Weſens täglich und ſtündlich ſich zu erwehren.

20.

Leſung der Bibel zu Hauſe.

Die heranwachſenden Knaben und Mägdlein ſind anzuhalten, daß ſie zu Hauſe vor ſich die Bibel mit Andacht leſen, das nöthigſte daraus merken oder aufzeichnen, und aus dem, was ſie geleſen haben, einen Seufzer zu Gott machen lernen, dabey aber für aller Selbſtgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heucheley ſich hüten.

21.

Fortſetzung.

Es ſollen auch die Präceptores davor ſorgen, daß die Kinder, ſo ſich ſelbſt etwas helfen können, zu Hauſe etwas zu lernen vornehmen, und ihnen deswegen etwas zu memoriren, oder zu ſchreiben aufgeben, und des andern Tages ſolches von ihnen fordern.

22.

Unartigkeiten der Kinder ſind nicht zu dulden.

Die Schulmeiſter ſollen von ihren Schulkindern nicht leiden, oder dulden, Gottesläſterung, ſchändliche leichtfertige Reden, Lügen und Unwahrheiten, Zänkereyen und Zwiſtigkeiten, vielweniger ärgerliche Sachen und Handlungen, die Ordnung auch unter den Kindern halten, damit ſie ſämmtlich zu der Zeit, wenn der Catechismus in der Kirchen gelehret wird, vor dem Zuſammenlauten alle in der Schule erſcheinen, und ſämmtlich von dem Schulmeiſter zur Kirchen geführet werden. Sie ſollen auch darob halten, daß die Kinder in der Kirchen bleiben, und dem Worte Gottes fleißig zuhören, dazu auch nach Gewohnheit jedes Ortes diejenigen beſtellen, welche denſelben in der Kirche aufſagen. Sie ſollen den Kindern gar nicht geſtatten, in der Schule hin und wieder umzulaufen, oder ohne ihr Erlauben heim zu gehen, ſondern darob ſeyn, daß ſie jede Stunde zu rechter Zeit kommen, und bis zum gemeinen Heimachen verharren, auch bey ihrem Catechiſmo oder Büchlein ſtille ſitzen. Derohalben ſie ihnen auch kein Geſchrey oder Geſchwätz zulaſſen, ſondern ſie davon abhalten ſollen.

23.

Anhaltung zur Friedſamkeit untereinander.

Der Schulmeiſter ſoll die Kinder mit Ernſt anhalten, mit einander ſchiedlich und friedlich zu ſeyn, und gegen einander ſich alles Verſpottens, Schmähens und Widerwillens zu enthalten, die Uebertreter, der Gebühr nach, ſtrafen, desgleichen nicht ungeſtraft laſſen, da einer dem andern etwas nähme, vertauſchte, verkaufte, zerbräche oder verwüſtete; und in mögliche Wege Fleiß fürwenden, daß ſie ſich gottesfürchtig, züchtig, erbar, friedlich, ſchiedlich und fromm halten und erweiſen, auch deswegen ſonderlich bey dem Heimgehen aus der Schule, etliche Aufmerker beſtellen.

24.

Behutſamkeit im Strafen.

Es ſollen die Schulmeiſter in dem Züchtigen die Ruthen gebührlich brauchen, die Kinder nicht übel anfahen, bey denen Haaren oder den Ohren ziehen, um den Kopf ſchlagen, oder dergleichen, ſondern in den Strafen Maaße, zu Beſſerung derer Kinder, halten, und ſie von der Schule nicht abſchrecken, auch bey der Caſtigation, durch Haß und Affecten, ſo ſie gegen Eltern und Freunde etwan hegen möchten, ſich zu keinem Exceß verleiten laſſen, welches ſonſten als eine ſtrafbare Ausübung verbotener Rache anzuſehen.

25.

Uebungs-Stunden.

Damit die Schulkinder einige Anleitung zur Uebung ihres Chriſtenthums haben, ſoll Mittwochs Vormittage eine Uebungs-Stunde ausgeſetzet ſeyn. In derſelben ſoll der Lehrmeiſter die fähigen Schulkinder angewöhnen, einen Seufzer oder kurzes Gebeth, wegen der allgemeinen Noth, jedoch ohne Affectation und unnützes Plappern zu machen, und wann der Präceptor ihre Mitſchüler, wegen begangener Sünden, beſtraft, auf deſſen Erfordern, ſelbige ihres Unrechts brüderlich aus einem Bibliſchen Spruche zu erinnern. Diejenigen, ſo ſich an andern verſündiget haben, ſollen es ihnen alsdenn öffentlich abbitten, oder ſoll ein erbauliches Lied geſungen und erkläret werden.

26.

Uebung mit denen Kindern ſo im Sommer nicht in die Schule zu kommen pflegen.

Alle Kinder in der erſten Claſſe, welche ſonſt von Oſtern bis Martini gar nicht in die Schule zu gehen pflegen, ſind durch bewegliche Vorſtellung an die Eltern, und ſo dieſe nicht helfen wollte, durch Imploration der Obern, dahin zu bringen, daß ſie zum wenigſten Eine Stunde alle Tage auch zu ſolcher Jahres Zeit in die Schule kommen; ausgenommen die Erndte-Zeit. Mit ſolchen Kindern hat der Schulmeiſter in dieſer Stunde einzig und alleine zu thun, denen er erſtlich ein Hauptſtück läßt herſagen, und etliche auswendig gelernte Sprüche des Catechiſmi recitiren. Vors 2) denjenigen Spruch hinzu zu ſetzen, welcher mit dem Sonntags Evangelio übereinſtimmet, und ihnen auswendig zu lernen aufgegeben wird, mit Anzeigung des Hauptſtücks und der Worte deſſelben, dahin der Spruch gehöret. 3) Den Auszug des Dreßdniſchen Catechiſmi zu wiederholen, ein gewiß Penſum aus der Erklärung des Dreßdner Catechiſmi herzuleſen, und wenn er 4) etliche Fragen catecheſiret hat, kann er mit Repetirung eines Pſalms, den ſie des Winters über gelernet, und mit Verleſung eines andern Pſalms beſchließen.

27.

Die Information iſt jedesmal mit Geſang und Gebeth anzufangen.

Die Information ſoll jedesmal mit Geſang und Gebeth angefangen werden, jedoch, daß über 6 Min. nicht gebethet werde, damit die Kinder nicht eine bloße Gewohnheit daraus machen, ſondern der Lehrmeiſter ſoll bey und nach dem Gebethe ermahnen, daß ſie an Gottes Gegenwart gedenken, auch nach Gottes Seegen, bey ihrem Lernen, ein herzliches Verlangen tragen und darnach ſeufzen. Damit auch die Kinder mit Verſtand, Aufmerkſamkeit, und Andacht bethen lernen, ſoll er ſie zuweilen aus ihren auswendig gelernten Gebethen examiniren, nicht immer einerley Ordnung im Bethen halten, die Kinder bey dem Gebeth, durch Vorſtellung der Gegenwart Gottes, wie auch der Wichtigkeit und des Nutzens eines andächtigen Gebeths, zur Andacht ermuntern, auch ſich ſelbſt unter dem Bethen, devot bezeigen, und die Kinder zu andächtigen Gebehrden angewöhnen.

28.

Repetition beym Schluß der Woche.

Bey dem Schluß der Woche, ſollen jedesmal die letzten Stunden dazu mit angewendet werden, daß in der erſten die mittlere Claſſis, was ſie vor dieſen in der unterſten gelernet, die oberſten aber, was ſie in der mittlern gefaſſet, wiederholen. Hernach ſoll jede Claſſe, was ſie die verwichene Woche gelernet, repetiren.

29.

Befliſſenheit der Schulmeiſter zur Geſchicklichkeit.

Es ſoll jedweder Lehrmeiſter, wenn ihm nützliche Vortheile in der Information gezeiget werden, ſolche gerne annehmen, ſich auch bemühen, durch Leſung guter Bücher, und Conferirung mit geſchickten Informatoribus, ſonderlich in der Catechiſation fähiger zu werden.

Eintheilung derer Stunden.

Montags Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Wiederholung der Predigt, ſiehe §. 11.
2) Buchſtabir- und Leſe-Stunde, in welcher auch den Kindern der erſten Claſſe die Buchſtaben gezeiget werden, ſo deswegen an die Tafel anzuſchreiben;
3) die Spruch-Stunde, ſiehe §. 13.

Nachmittags.

1) Die Buchſtabir- und Leſe-Stunde;
2) die Catechiſmus-Stunde, ſiehe §. 12.
3) die Schreibe-Stunde; indeſſen wiederholen die Kinder der erſten Claſſe ihre Sprüche.

Dienſtags Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde, ſiehe §. 11.
2) Buchſtabir- und Leſe-Stunde;
3) Spruch-Stunde.

Nachmittags.

Wie Montags.

Mittwochs Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde;
2) Buchſtabir- und Leſe-Stunde;
3) Uebungs-Stunde, ſiehe §. 25.

Donnerſtags Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde;
2) Buchſtabir- und Leſe-Stunde;
3) Pſalter-Stunde, ſiehe §. 14.

Nachmittags.

Wie Montags.

Freytags Vormittags und Nachmittags.

Wie Donnerſtags.

Sonnabends Vormittags.

1) Morgen-Gebeth und Bibel-Stunde;
2) die Kinder in der erſten Claſſe lernen die an der Tafel geſchriebene Buchſtaben oder Ziffern kennen; die in der andern und dritten Claſſe rechnen;
3) die Lieder-Stunde und Wiederholung, ſiehe §. 14 und 28.

Auszug aus der Kirchen-Ordnung, worauf ein jeder deutſcher Schulmeiſter Promiſſion und Pflicht thun ſoll.

Erſtlich, daß er ſich dieſer Ordnung und ſeines Amts jederzeit fleißig und zum Beſten erinnere und berichte, was ihm allewege zu thun oder zu laſſen ſey.

Und dann, daß er auch ſolle und wolle, vermittelſt göttlicher Gnade, die ihm anbefohlne Schule und untergebene Schul-Kinder mit allem treuen Fleiß regieren, und der Jugend mit züchtigem, erbaren, nüchternen Leben vorſtehen.

Keine Stunde in der Schule gefährlich, oder ohne erhebliche Urſachen, verſäumen, ſondern ſelbſt zur rechten Zeit in der Schule ſeyn, und alles dasjenige mit Lehren und in andere Wege, wie ihm die Ordnung auferleget, mit Fleiß verrichten, in den Strafen keine Uebermaaß begehen, und wie die Ordnung ausweiſet, die Kinder zum Lernen und Diſciplin anhalten.

Den Catechiſmum, Kirchen-Geſänge, und das Gebeth mit aller Treu und Eifer der Jugend einbilden, mit ihnen üben, und ſie deſſen unterrichten.

Auch ſeines Dienſts wegen, ſeinen verordneten Superintendenten, Pfarrer, Amtmann und Gericht, als ein getreuer Diener gewärtigen und gehorſam ſeyn, des Landes-Fürſten und der Dorf-Schule Nutzen und Frommen mit allem Fleiß fördern, Schaden und Nachtheil, ſeines Vermögens, warnen und wenden.

Auch von der Schule nicht verreiſen, oder gar abkommen, ohne Erlaubniß jedes Orts Obrigkeit, des Pfarrers und Superintendenten.

Da er auch von ſeinem Dienſt abſtehen wollte, ſolchen ein Vierteljahr zuvor abkündigen, damit man bey Zeiten einen andern bekommen möge. Und in alle Wege der Ordnung, und was er durch die Superintendenten und Pfarrer beſchieden, demſelben geleben und nachſetzen.

Ejusdem Befehl,

Von Confirmation derer Kinder-Lehrer oder Catecheten, den 8. Jan. 1725.

An. 1725. Die Gravamina wegen Confirmation der Kinder-Lehrer, und ſonſt dießfalls vorgekommene Bedenklichkeiten, werden dahin entſchieden: Daß kein Kinderlehrer ohne von denen Superintendenten examiniret zu ſeyn, zum Catechiſiren und Schulhalten zu admittiren; auch mit ihm ohne Vorbewuſt ſeines Pfarrers und Gutbefinden des Superintendenten, keine Aenderung vorzunehmen; ihme auch der Name Catechete nicht beyzulegen ſey. Die Confirmation aber derſelben, ſoll nur an denen Orten wo es hergebracht, erforderlich ſeyn. Der Jurisdiction halber, verbleibet es bey der Reſolution de An. 1715.

Friedrich Auguſtus König und Chur-Fürſt ꝛc.

Es iſt nicht nur von denen beym Ausſchuß-Tage de Anno 1715. verſammlet geweſenen getreuen Ständen des Engern und weitern Ausſchuſſes von Ritterſchafft und Städten, wegen Confirmation der Kinderlehrer Beſchwerde geführet worden, ſondern auch nach der Zeit ein und das andere dießfalls vorkommen, ſo ſolches Puncts fernere Entſcheidung erfordert. Allermaſſen nun es allerdings darbey zu laſſen daß kein Kinderlehrer zum Catechiſiren und Schulhalten zu admittiren der nicht von dem Superintendenten, unter deſſen Inſpection er ſtehet, vorher examiniret worden und von demſelben ein pflichtmäßiges, hinlängliches Atteſtat wegen ſeiner Puritæt in der Lehre, Geſchicklichkeit zu ſolchem Amte und unbeſcholtenen Wandels vorzuzeigen hat, auch mit ihm anders nicht, denn mit Vorbewuſt ſeines Pfarrers und mit Gutbefinden des Superintendenten eine Aenderung vorzunehmen, dieſem Kinder-Lehrer auch der Name Catechete nicht beyzulegen: Im übrigen aber auf ihr Thun und Laſſen von dem Pfarrer jedes Orts fleißige Obſicht zu führen iſt:

Alſo kann hingegen die Confirmation derſelben anders nicht als an denen Orten, wo dergleichen hergebracht, geſuchet und ertheilet werden; wie es denn auch der Jurisdiction halber, bey der Unſern getreuen Ständen unterm 30. April 1715. ertheilten Reſolution verbleibet. Und iſt dannenhero Unſer Begehren hiermit, ihr wollet euch hinführo alſo darnach achten, auch ſo weit nöthig, deshalber ferner gebührende Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 8. Jan. 1725.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

Miſſive,

Daß die Kirchner die Exemtion von der Fleiſchſteuer nicht zu prätendiren haben, d. d. 30. Julii, 1726.

Iſt §. 11. unter denen Fleiſchſteuer-Sachen zu befinden.

Intimations-Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc.

Von Pflanzung der Bäume bey Heyrathen der Bauers-Leute, und daß die Pfarrer darauf Acht haben ſollen, den 4. Sept. 1726.

An. 1726. Ein heyrathender Bauersmann, ſoll 6. gute Bäume pflantzen, und darüber die Pfarrer fleißige Obſicht halten, auch darvon wenigſtens einmahl im Jahre einberichten.

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

Nachdem in Unſerm jüngſthin, wegen Pflanz- und Propffung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume ergangenen Mandat und deſſen §. 16. zugleich mit anbefohlen, daß ein heyrathender Bauers-Mann vor oder in dem erſten Jahre ſeiner Ehe überhaupt 6. Stück gute Bäume nach jeder Landes-Art pflantzen ſolle;

So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet daß ſolches alſo erfolge, und durch die Geiſtlichen und Pfarrer fleißige Obſicht gehalten, auch daß zum wenigſten einmahl des Jahres, wie ein oder das andere geſchehen? an euch einberichtet werde, behöriger Orten ferner gebührend verfügen, ſolche Berichte, auch ſodann anhero ſenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Sept. 1726.

Ejusdem Befehl,

Die Haltung der wöchentlichen Circular-Predigten, von denen Geiſtlichen, betreffend, den 12. Nov. 1727.

An. 1727. Die Superintendenten ſollen die ihnen untergebene Geiſtlichen, wöchentlich nach der Ordnung, in denen Städten, wo ſie wohnen, predigen laſſen,

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

Würdige ꝛc. Es iſt zwar in der Kirchen-Ordnung Tit. von der Viſitation und Superintendenz bey denen Kirchen ꝛc. §. 2. n. 2. heilſamlich verordnet, daß die Superintendenten die ihnen untergebenen Geiſtlichen nach der Ordnung in denen Städten, wo ſie, die Superintendenten wohnen, in der Woche predigen laſſen, und ihnen darzu eine beſondere Materiam aus dem Alten oder Neuen Teſtament nach Gelegenheit der Perſonen vorſchreiben ſolten, damit man von eines jeglichen Gaben, ſo viel das Lehr-Amt im Ausſprechen und ſonſten beträfe, Wiſſenſchaft haben, jeder auch zum Fleiß und Studidamit man von eines jeden Gaben, Wiſſenſchafft haben, jeder auch zum Fleiß und Studiren erwecket werden möge

ren erwecket, und nach ſolchen Gaben mit der Zeit gefördert werden möge; Wir wollen auch nicht zweiffeln, es werde von denen Superintendenten welche ihr Amt und Pflicht ſich zu Hertzen gehen laſſen, deme zeither gebührend nachgelebet werden ſeyn.

Gleichwohl aber haben einige von ihnen, ein und anderen derer unter ſie gehörigen Geiſtlichen, gegen Erhaltung Eines Thalers, aus dem Kirchen Vermögen, mit ſolcher Circular-Predigt, gänzlich verſchonet, welches denenſelben nicht zukomt

Daher die Diſpoſition der Kirchen-Ordnung dieſerhalb wiederhohlet wird, und Verordnung gethan werden ſoll, daß die Superintendenten über dieſelbe, auch was die Circular-Predigt betrifft, genau halten auch niemanden von denen Geiſtlichen davon befreyen ſollen.

Wann wir aber doch gleichwohl wieder alles Vermuthen, und nicht ſonder Mißfallen, vernehmen müſſen, daß einige von ihnen ſich bis anhero unterſtehen dürffen ein und andere derer unter ſie gehörigen Geiſtlichen dißfalls, gegen Erhaltung eines Thalers, welchen man ſo gar aus dem Kirchen-Vermögen zu nehmen ſich nicht entblödet, zu überſehen, und mit ſolcher Circular-Predigt gänzlichen zu verſchonen; dieſes hergegen zu geſtatten, Wir nun ſo viel weniger gemeynet, da durch dergleichen unzuläßige Befreyung der in obangezogener Kirchen Ordnung abgezielte Zweck in keine Wege erreichet wird, oder auch denen Superintendenten darwider zu diſpenſiren, zukommet; Nicht zugeſchweigen, daß wir auch die Kirchen-Aeraria mit ſolcherley unnöthigen Ausgaben in keine Wege beſchweren laſſen können: Als finden wir uns bewogen, nicht nur mehr angeregte Diſpoſition der Kirchen-Ordnung nochmahln anhero zu wiederhohlen, ſondern auch hierdurch die fernere Verordnung zu thun, daß derſelben hinführo ſtracklich nachgelebet, und bey nachdrücklicher Straffe, welche Wir die Contravenienten, nach Beſchaffenheit der Umſtände genuſam empfinden zu laſſen, wiſſen werden, darwieder nicht gehandelt werden ſolle. Zu welchem Ende denn Unſer Begehren hiermit, ihr wollet an die unter eurem Bezirck ſich befindenden Superintendenten mit ausdrücklicher Anfügung vorſtehender Commination, die ungeſäumte Verfügung treffen, damit ſie über offt beſagter Kirchen-Ordnung, auch was die Circular-Predigt betrifft, genau halten, und niemanden von denen Geiſtlichen ihrer Diœces darvon, es geſchehe um Geldes oder anderer Urſachen willen, weiter befreyen; da aber ja einer oder der andere Kranckheit oder anderer erheblichen Ehehafften halber, in der vorgeſchriebenen Ordnung die Predigt nicht verrichten könnte, den folgenden an ſeine ſtatt predigen, und hergegen denjenigen, ſo dergeſtalt übergangen wird, nochmahln in dieſes leztere Stelle treten, und ſeine Predigt ablegen laſſen, auch damit ſolches deſto füglicher geſchehe, bemeldte ihre Geiſtlichen dahin anweiſen mögen, daß wo einer dergeſtaltige Vertheidigungs-Urſachen vor ſich anzuführen hätte, er daſſelbe in Zeiten thun, damit der folgende zu rechter Zeit darvon Nachricht erhalten, und zur Predigt ſich anſchicken könne. Wie ihr denn auch zugleich es dahin zu richten habt, daß, wann ein Geiſtlicher ſeiner Circular-Predigt nicht ſelbſt abwartet, demſelben deshalber aus denen Vermögen der Kirchen nicht das geringſte weiter gefolget, oder in der Kirch-Rechnung paßiret werde. Wir wollen aber unter dieſer Unſerer Verordnung die Geiſtlichen, denen Alters halber, ſich zu dergleichen Predigten einzufinden nicht möglich fället, nicht mit verſtanden haben; Maßen ſich von ſelbſt ergiebet, daß dieſelben darzu nicht anzuhalten, ſondern, wann ſie Subſtitutos haben, dieſe zur Circular Predigt zu erfordern und zu admittiren ſeyn. Jedoch iſt auch ſolchen Emeritis wegen gedachter Predigt, ſo wenig als andern, die ſelbige nicht ſelbſt übernehmen, aus der Kirchen etwas zu reichen und auszuzahlen. Daran ꝛc. Datum, Dreßden, am 12. Nov. 1727.

Wie es bey Krankheiten, oder anderen Ehehafften zu halten.

Vor diejenigen ſo Alters halber ſich zu dergleichen Predigten nicht einfinden können, ſollen die Subſtituti predigen, ſolchen Emeritis jedoch auch nichts dieſerhalb, aus der Kirche zu reichen.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurzen.

Ejusdem Befehl

Von ausſtehenden Capitalien derer Piarum Cauſarum, Caution derer Adminiſtratorum, und Kaſten in denen Kirchen, den 19. Nov. 1727.

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1727. Veranlaſſung.

Was wir in Unſerer Erläuterung und Verbeſſerung der Proceß- und Gerichts-Ordnung ſonderlich Tit. 45. §. 1. & 2. ingleichen Tit. 46. §. 3. nach künftigem Wegfall derer Hypethecarum tacitarum, der piarum cauſarum und deren Sicherſtellung, auch derer rückſtändigen Zinſen halber und wie weit ſelbige bey entſtandenen Concurſen und vorangeſtellter Klage, mit dem Capital zugleich angeſetzet werden ſollen, verordnet, deſſen habt ihr euch zu erinnern.

Dieſerhalb ſoll alles in endliche Richtigkeit geſetzet,

Allermaßen denn nunmehr, daß hiernach, und nach Inhalt deſſen, was an obangezogenen Orten dießfalls vorgeſchrieben, alles in endliche Richtigkeit geſetzet werde, um ſo viel ſorgfältiger zu denken ſeyn will, je näher die hierzu nachgelaſſene Friſt zum Ende eilet.

von denen Adminiſtratoribus derer piarum cauſarum, ſollen wegen der Capitalien, ſo über 10. Rthl.

Gerichtliche Conſenſe angeſchaffet,

oder das Capital von denen Debitoribus abgetragen werden,

Alſo iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet an die unter euch gehörigen Superintendenten die ungeſäumte Verfügung thun, daß dieſelbe mit denen Patronis ſich förderſamſt vernehmen, und mit ſelbigen die Adminiſtratores derer piarum cauſarum in ihren Diœceſen noch zu allem Ueberfluß nachdrücklich erinnern, ſollen, damit von ihnen, wegen der Geiſtlichen Capitalien insgeſamt, ſo über 10. Rthl. betragen, immaßen wegen derjenigen Poſten, ſo unter 10. Rthl. und bis an dieſe Summe von denen piis cauſis ausgeliehen werden, Wir Uns des nächſten weiter entſchließen werden, und es daher noch zur Zeit, im Fall nicht bey dem Debitore ſonſt eine beſondere Gefahr zu beſorgen, eines gerichtlichen Conſenſus nicht bedarff, die Debitores gerichtliche Conſenſe anzuſchaffen oder das Capital abzutragen, angehalten, nicht weniger auch hiernächſt die Zinſen behörig eingetrieben werden mögen, auf daß hernach ſie, die Adminiſtratores, bey erwehnten Zinſen wann ſie über drey Jahr aufgewachſen, den Schaden nicht ſelbſt gelten und vergüten müſſen. Zu welchem Ende denn von euch zugleich zu verordnen, daß, wo die Abnahme der Kirch-Rechnungen annoch zurücke, ſolche unverlängt geſchehe, und man ſich daraus erkundige, was an Capitalien und Zinſen jeder Orten ausſtehe, und wie die erſtern verſichert? Wie ihr denn zugleich die Verordnung zu treffen habet, daß ein jeder Superintendens längſtens binnen halben Jahres Friſt, von Zeit der von euch zu ertheilenden Verordnung an, an euch berichte: Ob und wie weit dieſem Unſerm Reſcripte in allen Stücken nachgelebet worden? Ob alle Kirch-Rechnungen in dieſer Zeit abgenommen, oder welche noch darvon zurück ſtehen? Und was ſolche Abnahme verhindert? Da ihr denn ſodann entweder das nöthige zu verfügen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, an Uns Bericht zu erſtatten wiſſen werdet.

und deshalben von denen Superintendenten Bericht geſchehen.

Die Adminiſtratores ſelber ſollen Caution ſtellen.

Nicht weniger habt ihr es auch dahin zu richten, daß die Adminiſtratores derer piarum cauſarum, entweder wenn ſie immobilia beſitzen, vermittelſt eines gerichtlichen Conſenſus, oder durch andere zulängliche Caution, welche jedoch nur nach der ohngefähr jährlichen Einnahme der Zinſen zu determiniren, derenſelben Verſicherung machen. Was aber die baaren Gelder, Documenta und dergleichen anlanget, und in denen Kirchen ein Kaſten angeſchaffet werden.

und wie es damit zu halten? giebet bereits die Kirchen-Ordnung Art. gen. 35. §. Es ſoll auch ꝛc. klare Maße; Und werdet ihr alſo, daß deme nachgegangen und beſonders bey denen Kirchen ein Kaſten, wo noch keiner vorhanden, angeſchaffet, darvon dem Pfarrer und jedem Kirchen-Vorſteher oder Kirch-Vater ein Schlüſſel gegeben, und ohne aller Beyſeyn nichts darein geleget oder daraus genommen werden möge, behörig anzuordnen, auch nach Befinden bey andern piis cauſis gleichmäßige Anſtalt zu treffen wiſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Nov. 1727.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

Generale,

Die zeitigere Einſendung derer Buß-Tags- und anderer Collecten, betreffend, den 27. Aug. 1728.

An. 1728. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Uns iſt bis anhero zu verſchiedenen mahlen klagbar vorgebracht worden, was maaßen ſowohl die Buß-Tags, als auch vor das Armen-Hauß zu Waldheim geſammlete Collecten nicht nur ſehr langſam eingeſendet würden, ſondern auch, wenn die Einſendung gleich geſchähe, ſich dennoch darbey ein und andern Unrichtigkeiten ereigneten.

Nun haben wir zwar deshalber in einigen Superintendenturen bereits Verſehung gethan; Finden aber nöthig, ſelbige hierdurch zu erneuern, auch alles hierunter in durchgängige Richtigkeit zu ſetzen.

Collecten ſollen von denen Geiſtlichen jeder Inſpection längſtens binnen 14. Tagen an ihre Ephoros odes Inſpectores bey Strafe des Dupli desjenigen ſo eingekommen eingeſchickt werden, nebſt einer, von denen Kirch-Vätern mit unterſchriebene Specification.

Und zwar wollen Wir anfangs, daß angeregte Collecten von denen Geiſtlichen jeder Inſpection, nach beſchehener Sammlung, zum längſten binnen 14. Tagen, an ihre Superintendenten oder Inſpectores ohnfehlbar, und zwar bey Strafe, daß unterbliebenen Falls von jedem das Duplum deſſen, was einkommen werde eingebracht werden, eingeſchicket werden ſollen. Damit aber auch dabey aller Unterſchleiff, oder doch wenigſtens ungleicher Verdacht vermieden bleiben möge;

So finden Wir weiter nöthig, daß ſolche Einſchickung vermittelſt einer deutlichen Specification, welche von denen Kirch-Vätern, ſo auch der Ueberzehlung, nach geſammleter Collecte, jedesmahl mit beyzuwohnen haben, nebſt dem Pfarrer zugleich zu unterſchreiben iſt, geſchehe;

Incumbenz derer Superintendenten hierbey.

Und begehren Wir demnach hiermit, ihr wollet, daß deme alſo hinführo behörig nachgegangen werde, bey denen euch untergebenen Geiſtlichen, auch, ſo weit nöthig, denen Kirch-Vätern, und zwar was jene, die Geiſtlichen betrifft, unter obiger Commination und angedroheter Strafe, Verfügung thun; Jedoch auch euers Orts keine Hinderung verurſachen, ſondern, wann ihr die Collecten erhalten, oder auch die obengeſetzte Zeit vorbey, wenigſtens binnen 6. Wochen, ſo viel bey euch eingelauffen, mit Beylegung einer ebenmäßigen genauen Specification, von welchem Orte etwas eingekommen, oder welche Geiſtliche annoch zurücke, entweder an Unſer Ober-Conſiſtorium, oder die Armen-Hauß-Caſſe, nach Beſchaffenheit jeder Collecte, überſenden; die jetzigen Rückſtände aber längſtens binnen 6. Wochen von Zeit der Verleſung dieſes, bey 10 Thlr. Strafe, dahin verſiegelt einſchicken.

Generale de An. 1726. wegen Umwechſelung derer Geld-Sorten wird beſtätiget.

Ob auch gleich, wegen Umwechſelung der Geld-Sorten, es bey Unſerm Generali vom 20. Decembr. 1726 nochmahln beſtändig bewendet; Und ihr zu dem Ende derer Geiſtlichen Paquete nothwendig eröffnen müſſet;

So habt ihr doch allezeit obgedachte deren von denen Kirch-Vätern mit vollzogenen Specificationes der eurigen in originali beyzufügen, damit bey denen Caſſen man ſelbiger ſich zu denen Rechnungen bedienen könne.

Und wie ferner, was Wir in nur gedachtem Generali, wegen Auswechſelung der Geld-Sorten bey denen Bußtags-Collecten anbefohlen, zugleich von denen Collecten vor das Armenhaus zu Waldheim zu verſtehen; Ihr auch euch darnach achten, und dieſerwegen ebenfalls jetzangezogenen Unſerm Befehle nachgehen, ſowohl, weil Wir vernehmen, daß von einigen zwar der Abzug gemachet, das Geld aber doch an ſchlechter und geringhaltiger Münze überſchicket worden, ſolches, indem Wir dergleichen im geringſten nicht geſtatten können, inskünftige abſtellen werdet; Worbey Wir jedoch geſchehen laſſen, daß wann, zumahln in weitläuftigen Inſpectionen, die Auswechſelung des Geldes denen Superintendenten zu ſchwer würde, die Pfarrer gegen den geſetzten Abzug ſolches zu verrichten, jedoch, wie viel von der Collecte abgezogen worden, zugleich in den Liefer-Zeddel mit anzumerken, bedeutet werden:

Die Collecten zu Geiſtlichen Gebäuden, und dergleichen Bedürfniſſen betreffend,

Alſo iſt endlich, und ſo viel die zu Geiſtlichen Gebäuden, und andern dergleichen Bedürfniß bewilligte Collecten anbelanget, ebenmäßige Beſchwerde eingekommen, daß ſie ſehr langſam geſammlet, noch ſpäter aber, auch zuweilen nicht auf einmahl, ſondern einzeln und nach und nach denen Supplicanten ausgehändiget würden. Ob Uns nun zwar ſelbſt bekannt, daß, wegen der jährlichen ordentlichen Collecten, dergleichen Sammlung nicht jedesmahl ſofort erfolgen könne.

und was dabey zu beobachten?

Nachdem Wir aber doch hierunter allen Beſchwerungen, ſo viel immer möglich, abgeholffen wiſſen wollen: Als iſt Unſer ferneres Begehren, ihr wollet, ſo weit es ſich thun laſſen will, hinführo die Sammlung, um ſo viel mehr aber die nachmahlige Auszahlung berührter Collecten beſchleunigen, darbey auch dasjenige, was, ſo viel die Beſtärkung der Einnahme durch derer Pfarrer und Kirch-Väter unterſchriebene Liefer-Scheine anbetrifft, vorhin anbefohlen worden, auch hierunter beobachten, und dieſe Scheine bey Auslieferung der Gelder denen Percipienten ebenmäßig einhändigen, ſowohl im übrigen, damit die Supplicanten, wenn ſie dießfalls ſich beſchweren, jedesmahl um ſo viel zuverläßiger beſchieden werden können, alle Jahr, und zwar gegen das Ende derſelben, eine nach euerer Pflicht und Gewiſſen gefertigte Specification: Was vor Collecten daſſelbe Jahr in euerer Inſpection würklich geſammlet, und denen Supplicanten ausgeſtellet? Was vor welche, und wie viel noch zurücke, oder bey welchen ermeldte Supplicanten die Zahlung noch nicht erhalten, und woran der Mangel? zu Unſerm Kirchen-Rath und Ober-Conſiſtorio bey fünf Thaler Strafe ohnfehlbar gehorſamſt einſenden. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Auguſti, 1728.

Extract

Aus dem, in Anno 1729 wegen der zu haltenden Buß- Bet- und Faſttage, ergangenen Ausſchreiben, d. d. 28. Jan. 1729.

Und begehren zugleich hiermit, ihr wollet denen unter euch gehörigen Superintendenten die Andeutung thun, damit ꝛc. Nicht weniger an jedem Bußtage, nach der Predigt, aller Orten, mit Verwiſſen derer Gerichts-Herren, die Becken vor denen Kirchthüren zu Sammlung einer Beyſteuer vor vertriebene und andere mitleidenswürdige Perſonen geſetzet, und das einkommende Geld in Unſer Ober-Conſiſtorium, nebſt einer richtigen Specification, nach Maaßgebung des, wegen der Collecten, ergangenen Generalis, vom 27. Aug. abgewichenen Jahres, wovon hierbey ein Abdruck zu befinden, eingeſendet werden mögen.

Intimations-Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Verſorgung derer einheimiſchen Armen betreffend, den 13. Junii 1729.

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1729.

Mandat wider das Bettelweſen und wegen der allgemeinen Brand-Caſſe.

Aus dem hier beygefügten Abdruck erſehet ihr des mehrern, was Wir zu Steuerung des Land-verderblichen und ſchädlichen Bettelweſens vor anderweitige Veranſtaltungen zu treffen, und mittelſt öffentlichen Mandats ins Land zu publiciren, aus Landesväterlicher Vorſorge bewogen werden.

Was daſſelbe, wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen, und dem Beytrag von dem Klingebeutel, und ſonſten dazu, derer Collecten, und deren Abkündigung, auch wegen des Beytrages der Kirchen zur Brand-Caſſe, diſponiret.

Nachdem nun darinnen, unter andern Cap. I. §. 3. verordnet, daß die Mittel, um die einheimiſchen Armen zu verſorgen, mit von denen Hoſpitälern, Wayſenhäuſern und andern dazu gewidmeten Stiftungen zu nehmen, auf ſolche, und deren gute Adminiſtration behörige Obacht zu tragen, die Wohnungen in denen Hoſpitälern und andern dergleichen Häuſern, vornehmlich denen einheimiſchen Armen einzuräumen; ferner §. 4. wegen des Beytrags von dem Klingebeutel, und übrigen Kirchen-Vermögen, des Almoſenſammlens bey Hochzeiten, Tauffen, Begräbniſſen, Communionen, wegen gelöſter Kirchen-Stühle, und ſonſt eines und das andere: Desgleichen Cap. III. §. 7. daß die Collecten vorher von der Canzel abzukündigen; und endlich §. 17. wegen des Beytrags der Kirchen und deren Brand-Schadens, Verfügung geſchehen;

Nach dieſem allen ſich gehörig zu achten iſt, und die Superintendenten mit denen Obrigkeiten und Patronis dieſerhalb zu communiciren, auch wo nöthig, Bericht zu erſtatten haben.

So iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch nach dieſem allen ſowol ſelbſt behörig achten, als auch das weiter nöthige in euerm Bezirk und darbey dieſes gebührend veranſtalten, daß die Superintendenten und Pfarrer mit denen Obrigkeiten und Patronis dieſerhalben communiciren, und alles, was zu Beförderung eines ſo heilſamen Endzwecks dienen kann, beytragen, wäre es aber nöthig, an euch Bericht erſtatten ſollen, wie ihr denn beſonders wegen des Cap. III. §. 17. ausgemachten Beytrags zu der allgemeinen Land- und Feuer-Caſſe des förderlichſten aus allen Kirch-Rechnungen extrahiren laſſen werdet: Wie viel zeithero denen Armen und Abgebrandten jährlich ohngefehr gereichet worden, wie viel eine jede Kirche im Vermögen hat, und wie viel jährlich zu der Haupt-Brand-Caſſe eingeſendet werden ſolle.

Was beſonders wegen des Beytrags der Kirchen, zur allgemeinen Brand-Caſſe zu obſerviren.

Welchen Beytrag ihr dergeſtalt zu reguliren wiſſen werdet, daß zwar ſolcher denen Kirchen erträglich, iedoch auch alſo beſchaffen ſey, damit den Kirchen bey ſich ereignenden Brand-Schäden auch wieder von der Brand-Caſſe erklecklich geholffen werden könne. Zu welchem Ende ihr die gewöhnlichen Exemplaria von Eingangs gedachtem Abdrucke mit zu erhalten, alles aber möglichſt zu beſchleunigen habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Jun. 1729.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen.

Ejusdem General-Verordnung,

Von der, denen Piis Cauſis zuſtehenden Gelder Sicherſtellung, Eintreibung der Zinſen, und Verwahrung der eingehenden Gelder, d. d. 30. Sept. 1729.

Friedrich Auguſtus, König in Pohlen und Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc.

An. 1729.

Würdige ꝛc. Uns iſt gebührend vorgetragen, und verleſen worden, was Unſern, wegen Sicherſtellung derer piarum cauſarum, nach dem Inhalt der erläuterten und verbeſſerten Proceß- und Gerichts-Ordnung, Tit. 45. fol. 1. 2. ingleichen Tit. 16. fol. 3. bevorſtehenden Wegfall derer hypothecarum tacitarum, desgleichen wegen richtiger Abnahme derer Kirch-Rechnungen, Eintreibung derer Zinſen, Verwahr- und Verſicherung der eingehenden Gelder, auch ſonſten euch unterm 19. Nov. des 1727. auch 14. Febr. abgewichenen 1728ſten Jahres, ertheilten Befehlen zu folge, ihr, mit Beyfügung derer unter euch gehörigen Superintendenten erſtatteten Relationum, ſo weit ſelbe eingelanget, ſub dato den 30. Mart. a. c. gehorſamſt berichtet, und nebſt ermeldten Superintendenten, ſowohl überhaupt, als auch einiger beſondern Fälle halber, unterthänigſt erinnert.

Kein Patronus ſoll Kirchen-Gelder an ſich nehmen, ohne gnugſame Verſicherung,

Was nun Anfangs die Generalia anreichet, können Wir nochmahls nicht geſchehen laſſen, daß ein Patronus Kirchen- oder andere dergleichen Gelder zu ſich nehme, ſondern es bleiben ſelbe unter der Verwahrung des Pfarrers und der Kirch-Väter beſtändig; Es wäre denn, daß ein Patronus etwas davon erborgen, und dargegen der piæ cauſæ gnugſame Verſicherung machen wollte; Worüber doch zuförderſt des Conſiſtorii Einwilligung einzuholen.

noch dergleichen ohne Concurrenz des Superintendenten ausleihen,

So bewendet es auch nicht weniger dabey, daß die Patroni keine Kirchen- oder andere denen piis cauſis zuſtehende Gelder, ohne des Superintendenten Concurrenz und Mitwiſſen, ausleihen ſollen; geſchähe es aber dennoch, ſeynd dieſelben vor das in der Maaße ausgeliehene in

proprio

noch weniger die Pfarrer, es wären denn geringe Poſten.

Was bey der Ausleihung ſonderlich zu obſerviren.

Bey ermangelnder Sicherung, ſollen die Gelder lieber otieux liegen bleiben, jedoch Gerichtlich verſiegelt werden.

proprio zu haften, nicht unbillig verbunden, und zu Geltung deſſen, was der piæ cauſæ alſo abgehet, behörig anzuhalten. Noch weniger aber haben die Pfarrer ſolcher Ausleihung, es wären denn geringe Poſten, und gnugſame Sicherheit vorhanden, auch die Kirch-Väter damit zufrieden, ſich zu mächtigen, ſondern jedesmahl die Sache an den Superintendenten und Patronum gelangen zu laſſen. Bey ſolcher Ausleihung aber ſelbſt wird vor allen Dingen dahin geſehen, wie die Gelder, ſo weit möglich, bey denen Eingepfarrten, und ſonderlich denen, ſo unter einerley Jurisdiction gehören, unterzubringen; Jedoch, wenn ſich dieſes nicht fügen wollte, kann auch Auswärtigen mit einem und andern Dahrlehn an die Hand gegangen werden; Nur daß man überall auf gnugſame Verſicherung andringe, weil Wir vor beſſer befunden. daß die Capitalia auf einige Zeit otieux liegen, als, daß die piæ cauſæ in Gefahr kommen, ſelbige gar zu verliehren; Auf welchen Fall gleichwohl beſagte Gelder Gerichtlich zu verſiegeln, und von denen Vorſtehern, nebſt dem Pfarrer jedes Orts in dem Kirch-Kaſten, wovon unten ein mehrers, oder ſonſt an einen geſicherten Ort, dahin nicht leicht eine Perſon allein gelangen könne, beyzulegen.

Bey ſchon außenſtehenden Geldern, ſoll der mangelnde Gerichtliche Conſens urgiret werden.

Limitation.

Die übrigen Capitalia ſollen aufgekündiget werden, jedoch mit Behutſamkeit.

Nicht minder will auch nöthig fallen, daß, wie auch bereits vorhin anbefohlen, vor die ſchon ausſtehende Capitalia, ſo über die in obangezogenen Ausſchreiben vom 19. Nov. 1727 beniemten zehn Thaler anſteigen, als, worbey es, und daß auch unter ſolch Quantum, vornehmlich auf dem Lande, die Ausleihung geſchehe, es ſein nochmahliges Verbleiben hat, ebenmäßige Sorge getragen, und, wo Gerichtlicher Conſens ermangelt, derſelbe annoch urgiret werde; Wiewohl Wir, geſtalten Dingen nach, hierbey zufrieden, daß, wann, nach eingezogener Erkundigung, ſich befindet, daß ein oder anderer Debitor an und vor ſich ſelbſt gut, und bey ihnen gnugſame Zahlungs-Mittel vorhanden, dem oder denenſelben man einige Zeit mit Anſchaffung des Conſenſus, jedoch mit Præcaution, nachſehen möge, daß zugleich von Jahren zu Jahren beſtändig des Debitoris Zuſtand und Wirthſchaft unterſuchet, beſonders aber darauf Achtung gegeben werde, damit nicht etwa ein Tertius neue Conſenſe auf deſſen Vermögen erhalte. Die übrigen Capitalia hergegen, wo dergleichen nicht anzutreffen, ſowohl als diejenigen, welche nach dem Reichs- oder Zinniſchen Fuß erweislich ausgeliehen, und dennoch nur nach dem jetzigen Gehalt verzinſet werden, ſeynd nach und nach und mit ſolcher Behutſamkeit, daß nicht ohne Noth Concurſe entſtehen, und denen piis cauſis ſelbſt zur Beſchwerde gereichen, aufzukündigen, und was die letztern belanget, nebſt dem Agio, einzubringen.

Die Zinſen, ſollen jährlich erinnert,

die verlohrnen aber abgeſchrieben werden.

Und ob gleich ratione der Zinſen es bey oberregter erläuterter Proceß-Ordnung ſein Bewenden hat, daß die Adminiſtratores nur ſodann, wann ſie über drey Jahr mit ſelbigen nachgeſehn, davor zu haften gehalten; So dienet doch zu guter Richtigkeit, daß ermeldte Adminiſtratores und Vorſteher die Schuldner jährlich erinnern, und die Zinſen zu erheben ſuchen. Was aber, aller Vorſicht unerachtet, in Concurſen oder ſonſten verlohren gehet, daſſelbe haben die Rechnungs-Führer, mit Vorwiſſen derer Inſpectorum, ohne vorher weiter anzufragen, abzuſchreiben, und eine Abſchrift vom Urtheil oder Diſtribution-Abſchiede mit beyzufügen. Da hergegen, im Fall ſich äußerte, daß die piæ cauſæ durch des Adminiſtratoris oder Advocati Verſehen oder Nachläßigkeit zurück geſetzet worden, daſſelbe zuförderſt an euch, zu fernerer Entſchließung, zu berichten ſeyn würde.

Die Kirchen-Kaſten ſollen angeſchaffet,

und an wohl verwahrten Ort geſetzt werden.

Wegen Anſchaffung des Kirch-Kaſtens ſehen wir hiernächſt, davon abzugehen, ſo wenige Urſache, daß Wir vielmehr Unſern oberwehnten Befehl vom 19ten Novembr. 1727 auch dießfalls expediret wiſſen wollen; Weil aber, der Verwahrung halber, Zweifel entſtehen wollen, bleibet dem Pfarrer und denen Kirchen-Vorſtehern oder Kirch-Vätern hiermit frey: Ob ſie ſothanen Kaſten in der Kirche, oder der Pfarr-Wohnung, oder beym Schulmeiſter, oder einen von denen Kirch-Vätern, oder auch an einem Orte in dem Herrn-Hauſe, wo derſelbe nur gnugſam verwahret, und der Pfarrer nicht ohne die Kirch-Väter, auch keiner von dieſen ohne jenen, darzu kommen kan, (welches denn ihnen am beſten bewußt ſeyn muß,) niederſetzen wollen?

Die Collatores ſollen zu Eintreibung der Capitalien behülflich ſeyn.

Wie ſich wegen derer ſo ſie ſelbſt in Händen haben, zu verhalten?

Bey welchem allen denn Wir Uns zugleich, es werden die Collatores und Beamten hierunter, und ſonderlich bey Eintreibung der Capitalien und Zinſen, denen piis cauſis alle Hülffe angedeyhen laſſen, um ſo viel billiger verſehen, je mehr Verantwortung ihnen zuwachſen würde, wann durch ihren, oder was die Collatores anlanget, durch ihrer Gerichtshalter Verzug, ſolchen piis cauſis ein oder ander ander Nachtheil zuwachſen ſollte. Deſſen ſie denn zu erinnern, auch, wo ein Mangel ſich ereignete, denen Superintendenten, daß ſie in Zeiten davon an euch Relation einzuſenden hätten, anzufügen, ſowohl darneben ihnen Verordnung zu thun, daß, ſonderlich in Anſehung der Capitalien, ſo die Collatores in Händen haben, ſie längſtens binnen ſechs Wochen, von Zeit beſchehener Andeutung, eine richtige Specification darvon, von ihrer untergebenen Pfarrern, zuſammen bringen, und euch überſenden ſollen; Worauf ihr ſelbige durch Straf-Præcepta entweder zu Anſchaffung Unſers, oder nach Beſchaffenheit der Grund-Stücken, andern Gerichtlichen Conſenſus, oder auch zu Abrichtung des Capitals cum omni cauſa, anzuhalten, alle Jahr aber: Wie ihr alles beſorget? Und ob auch was noch zurücke? anhero zu berichten habt.

Kirchen-Vorſteher, wer, und wie ſie darzu zu nehmen?

Und da ferner, die Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande ſich zu Kirchen-Vorſtehern und Kirch-Vätern gebrauchen zu laſſen, ſich nicht entbrechen mögen: So werden dieſelben nicht unbillig darzu compelliret; Nachdem aber auch auf einigen Orten der Vorſchlag geſchehen, daß dieſelben der Reihe nach durchs Looß auszufinden: So laſſen Wir Uns ſolches, wo es füglich geſchehen kann, nicht unbillig gefallen, nur, daß man zugleich das Abſehen dahin richte, damit, um alle Confuſion derer Fiſcorum zu vermeiden, dergleichen Kirchen- und andere Vorſteher der Geiſtlichen Stifftungen, weder aus Raths-Verwandten noch andern ſo bereits mit Rechnungen und Cautionibus beläſtiget, hinführo beſtehen.

Caution derſelben,

wie ſolche zu machen?

Damit auch in Anſehung der Caution deſto geringere Schwürigkeit entſtehe; So ſeyn Wir zufrieden, daß wenn bey einer Kirche aller Beſtand in einem Kirchen-Kaſten, worzu Pfarrer und Kirch-Väter beſondere und diverſe Schlüſſe haben, verwahret wird, folglich die Kirchen-Vorſteher oder Kirch-Väter von Gelde nichts, oder doch ein weniges zur ordentlichen Ausgabe in die Hände bekommen, und an ſich ſelbſt glaubhafte Leute, dieſelben mit angeregter Caution verſchonet, da ſie aber jährlich wenigſtens etliche Thaler einzunehmen, oder koſtbaren Kirchen-Ornat untern Händen haben, ſie zu angeregter Caution, und zwar mit der Maaße verbunden bleiben, daß ſelbige jedoch nur nach dem Betrag der ohngefehrlichen jährlichen Einnahme, und wo zwey oder mehr vorhanden, zu eines jeden Antheil entweder durch Pfande oder Bürgen, mit Gerichtlichem Conſens, indem das bloße Hand-Gelöbniß nicht zulänglich, beſtellet werden. Zu deſſen Auswürkung denn die Koſten derer, und derer Einziehung halber,

künftig

Salarium derſelben:

künftig beſondere Reſolution ergehen wird, ihnen, bis wir ein anderes verordnen, gegen behörige Quittung, aus dem Vermögen jeder piæ cauſæ zu vergüten. Bey welcher Bewandniß denn, und da wir auch, wo ein oder andern Orts die Adminiſtratores noch nicht hinlänglich ſalariret, und das Vermögen derer piarum cauſarum zureichend, wegen Vermehrung ihrer Ergötzlichkeit, uns künftighin zu entſchlieſſen geſonnen, nicht zweifeln wollen, ſie werden ſich, welches ihnen auch vorzuſtellen, ſowohl die Uebernehmung des Amts ſelbſt, als auch ſothaner Caution und ſonderlich reſpectu dieſer, deſto williger unterwerffen, je gewiſſer vor Augen, daß dabey der bis anhero üblich geweſenen tacita hypotheca ihr ganzes Vermögen ohne die geringſte Ausnahme, verhaftet geweſen, jetzo ſolches nur nach der jährlichen Beſchaffenheit der Einkünfte, alſo nur auf einen gewiſſen, und zum Theil geringen Theil verpfändet wird, und ihnen auch ſogar dieſes zu keinen Nachtheil gereichen kann, wann ſie ihre Sache ordentlich halten, alle Jahre richtige Rechnung ablegen, und ihre Quittung darüber erhalten. Maaßen ihnen denn ſodann bey ihrem Abtritt oder Abgange, weder wegen zurückgebender Caution, noch ſonſt einige Schwürigkeit gemacht werden wird.

Wie deren Rechnungen zu erleichtern?

Weil auch einige auf ein beſonders Rechnungs-Schema angetragen, und darneben ſich beklaget, daß ihnen ſonderlich die Ablegung der Kirch-Rechnungen deswegen ſchwer gemacht werden wollte, weil die Gebühren vor verlöſte Kirchen-Stände, angewieſene Begräbniſſe, und dergleichen, nicht richtig abgeführet würden: So wollen Wir Uns quoad prius, und wegen des Rechnungs-Schematis mit nächſten beſonders reſolviren, quo ad poſterius aber erachten Wir vor nöthig, daß niemand einen Kirchen-Stuhl eher betreten, oder eine Leiche beſonders in die Kirche legen dürffe, er habe denn zuvor die Schuldigkeit abgeſtattet.

Die Kirch-Rechnungen ſollen die Collatores vor ſich alleine nicht abnehmen,

Daß in übrigen die Collatores mit denen Kirchen, und andern piarum cauſarum Geldern nicht allein zu thun haben ſollen, iſt ſchon vorhin, auch oben Verſehung geſchehen; Es dienet auch ſolches zu ihrer eigenen Sicherheit. Hieraus aber ergiebt ſich zugleich von ſelbſten dieſes, daß ihnen die Kirch- und andere dergleichen Rechnungen vor ſich alleine abzunehmen, um ſo viel weniger gebühre, da ſolches ein Eingriff in Unſere hohe Jura, deren Wir zum Theil Unſern Conſiſtoriis Auftrag getrag gethan, auch nicht nur denen General-Articuln, Art. 35. Erledigung der Landes-Gebrechen, de Anno 1661 §. 3 und 15 und denen Synodal-Decret. §. Wir werden ferner ꝛc. ſondern auch Unſerm ſub dato den 2ten April. 1721. ins Land ergangenen Ausſchreiben ſchnurſtracks entgegen.

ſondern die Superintendenten darzu ziehen.

Wannenhero ihr auf gehörige Befolgung ſolcher Landes-Geſetze, und jetzt erwehnten darauf ſich gründenten Ausſchreibens, genaue Obacht zu führen, zu dem Ende euch eine richtige Specification dererjenigen Patronorum oder Collatorum in eurem Bezirk, welche ſich der Zuziehung derer Superintendenten verweigern, von denen Superintendenten einzufordern, ſodann aber die Säumigen, vermittelſt derer Beamten, denen zu dem Ende Commiſſion aufzutragen, zur Gebühr entweder ſofort, durch Straf-Præcepta anhalten zu laſſen, oder da nöthig anhero zu berichten habt, nach deſſen Erfolg das weitere veranſtaltet werden ſoll. Und damit auch die erforderlichen Koſten deſto weniger weiter zu einigem Behuf und Vorwand dienen mögen, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß über das, was in obangezogenen Erledigungen der Lands-Gebrechen denen Superintendenten, Beamten und Räthen in Städten ausgeſetzet, auch, außer der Fuhre, jedem noch Ein Thaler vor die Mahlzeit gereichet werden, ihnen aber nicht frey ſtehen ſollte, das geringſte weiter zu fordern; Geſtalt denn auch die Superintendenten vor das, was an Kirch-Rechnungen über drey Jahr zurücke, etwas zu verlangen nicht befugt. Dahingegen die Adelichen und andere Collatores, ſo ſelbſt Geiſtliche Lehne zu vergeben haben, weder vor ſich, noch ihre Gerichts-Verwalter, wenn ſie der Kirch-Rechnungs-Abnahme beywohnen, davor etwas zu prätendiren, berechtiget, nachdem ſelbige das Jus Patronatus mit ihren Güthern erlanget, und dahero vor der Kirchen Beſtes allen Fleißes, und zwar ohne Intereſſe, zu ſorgen ſchuldig.

Was die Superintendenten dafür an Gebühren zu fordern haben.

Zugleich ſind auch Local-Viſitationes darbey vorzunehmen,

und ein richtiges Protocoll zu halten.

Daß endlich occaſione der Kirch-Rechnungs-Abnahme die Superintendenten auch zugleich die Local-Viſitationes vor die Hand nehmen ſollen, iſt im voraus geführten Ausſchreiben bereits verſehen; Wir haben auch die ſorgfältige Fortſetzung ſolcher Viſitationum noch ferner unterm 1ſten Septembr. 1713 anbefohlen. Worüber denn von euch mit Nachdruck zu halten, und damit der abgeſehene Zweck um ſo viel leichter erlanget werden könne, von neuem zu verfügen iſt, daß jeder Superintendent, bey deren Verrichtung, ein richtiges Protocoll halte, darinnen diejenigen Gebrechen, ſo er abgethan, oder noch abzuthun, im Stande ſey, oder wo es höhere Verordnung gebrauche, mit anzeige, und dieſe Protocolla wenigſtens alle Jahr an euch überſende; Darauf ſodann, wo eure Reſolution nöthig, dieſelbe ſofort von euch zu ertheilen, oder, wo noch einige Bedenken vorhanden, davon an Uns gehöriger Bericht einzuſenden. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 30. Septembr. 1729.

(L. S.)

Heinrich von Bünau
der Jüngere.
Johann Chriſtoph Hölzel.

Ejusdem **Befehl,**

Die Probe in Catechiſiren, ſo die Candidati Miniſterii nach der Probe-Predigt thun ſollen, betreffend, den 3. April, 1730.

Friedrich Auguſtus, König und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1730. Reſcripta, wegen der Catechiſation.

Euch iſt erinnerlich, was Wir wegen der ſo nöthigen Catechiſation und Verbeſſerung des Unterrichts alter und junger Leute, in ihrem Chriſtenthum, zu verſchiedenen mahlen, und inſonderheit unterm 22. Maji und 1. Septembr. 1713 ausführlich anbefohlen, und zuförderſt in dem erſtern Reſcript die Geiſtlichen, daß, wann ſich bey Viſitirung derer Schulen befinden möchte, daß der Schulmeiſter ungeſchickt, ſie ſelbſt jezuweilen die Catechismus-Information in der Schulen vornehmen, und dergeſtalt denen Schulmeiſtern mit guten Exempeln vorgehen ſollen, anweiſen laſſen, auch was dießfalls ſowohl von der Nothwendigkeit der Catechiſation. als wie die Catechismus-Examina anzuſtellen, ingleichen wie die Geiſtlichen ſich darbey zu verhalten haben, in dem

Vorbe-

Gebrechen in der Catechiſation.

Vorbericht des Dreßdeniſchen Catechiſmi umſtändlich angeführet iſt. Nachdem Wir nun bis anhero nicht ſonder Befremdung wahrgenommen, daß theils Geiſtliche in der Catechiſation ganz unerfahren geweſen, und ſelbſt nicht gewußt, wie das in der Ordnung vorkommende Stück deutlich vorzutragen, und wie ſowohl die Jugend, als wo es hergebracht, erwachſene Leute, ob ſie das vorgetragene gefaßt, zu befragen, auch wo ſich einiger Mangel ereignet, ſolches noch weiter zu expliciren, mithin ihren Zuhörern ſolchergeſtalt eine gründliche Wiſſenſchaft von Gott und göttlichen Dingen beyzubringen, und dadurch veranlaſſet, daß die Jugend in der Unwiſſenheit aufgewachſen, die Erwachſenen in der Boß- und Blindheit verblieben, und daraus manches Unheil entſtanden, auch zuweilen einen traurigen Ausgang bey vielen gewonnen; Wir aber nun ſolchem abzuhelfen hinkünftig die Candidatos Miniſterii, wenn ſie zu einem Predigtamt deſigniret, bey denen abzulegenden Probepredigten auch eine Probe in der Catechiſation thun zu laſſen entſchloſſen;

Wie denenſelben abzuhelfen.

Als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet bey denen euch untergebenen Superintendenten die ungeſäumte Verfügung thun, daß ſie oder diejenigen, welchen ſie die Anhörung derer Probepredigten auftragen, die Candidatos Miniſterii nach abgelegter Probepredigt auch eine Probe in der Catechiſation mit etlichen Kindern in der Pfarrwohnung, jedoch daß die Kirchfarth eben nicht dabey gegenwärtig ſeyn müſſe, und die Catechiſation ſich nicht allzulang verziehe, ſondern über eine halbe Stunde nicht währe, auch deswegen keine beſondere Unkoſten verurſachet werden, verrichten laſſen, und in der an euch hierauf abzuſchickenden Präſentation, wie der Candidatus in der Catechiſation beſtanden, mit anführen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 3. April. 1730.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Ejusdem Befehl,

Daß kein Candidatus Miniſterii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigtamt befördert, noch ein bereits im Miniſterio ſtehender Prieſter weitere Beförderung erlangen ſolle, er habe ſich denn vorhero beym Ober-Conſiſtorio, ob er ſeine Theologie und Grundſprachen noch inne habe, tentiren laſſen.

den 29. Aug. 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732. Veranlaſſung.

In Zukunft ſoll kein Candidatus Miniſterii, wenn er gleich vorher examiniret, ins Predigtamt befördert, noch ein bereits im Miniſterio ſtehender Prieſter weiter befördert werden, er habe ſich denn von dem Conſiſtorio nochmals tentiren laſſen.

Demnach bey Unſerm Kirchen-Rath und Ober-Conſiſtorio allhier bis anhero wahrgenommen worden, daß ſowohl theils Candidati Miniſterii, wann ſie vorhin einmal examiniret geweſen, als auch theils im Miniſterio ſich befindende Perſonen das Studium Theologicum und die Wiederholung derer Grundſprachen weiter nicht fortgeſetzet, und dahero ſich, wenn jene ins Predigtamt, dieſe aber weiter befördert worden, bey verſchiedenen ſowohl in der Theologie, als denen Grundſprachen, ein merklicher Abgang geäußert; Und dem ſo viel möglich vorzukommen, der Schluß gefaſſet worden, daß hinkünftig kein Candidatus Miniſterii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigtamt befördert werden, noch ein bereits im Miniſterio ſtehender Prieſter weitere Beförderung erlangen ſolle, er habe ſich denn vorhero von demjenigen Conſiſtorio, unter welches das ihm zugedachte Pfarramt gehöret, ob er die Theologie und Grundſprachen noch inne habe, tentiren laſſen, als welches auch bey denen Geiſtlichen, welche von denen von Adel und andern Patronis vociret werden, zu beobachten:

Daher ſollen künftig die Deſignati gleich bey Erlangung des Befehls, oder der Präſentation, noch vor der Probepredigt, anderweit examiniret, und ihnen die Canzel, ohne Conſiſtorial-Gezeugniß, nicht geöffnet, hingegen bey der Confirmation mit weiterem Tentamine verſchonet werden.

Als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet hinkünftig die Deſignatos nicht erſt, wenn ſie die Probepredigt abgeleget, und die Vocation erhalten, ſondern ſogleich, wenn ſie entweder einen Befehl, oder auch eine Präſentation von einem Patrono zu Verrichtung einer Probepredigt erlanget, anderweit examiniren, und denenſelben, wann ſie in Examine beſtanden, ein beglaubtes Zeugniß ertheilen, bey befundener Unwiſſenheit aber von der Sache Bewandtniß Bericht erſtatten, ſowohl bey denen euch untergebenen Superintendenten, daß ſie beſagten Deſignatis nicht eher die Canzel zu Ablegung der Probepredigten, als bis ihnen obberührtes Zeugniß vorgezeiget worden, eröffnen ſollen, Verfügung treffen, hingegen bey der Confirmation die Deſignatos mit weiterem tentamine verſchonen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden am 29. Auguſti 1732.

An die Conſiſtoria zu Leipzig und Wittenberg.

Erläutertes Ausſchreiben

Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen derer vom Stempelpappier bewilligten Abgaben, und daß ſolches auch in denen Geiſtlichen Expeditionen zu adhibiren.

den 6. Mart. 1733.

Friedrich Auguſt, Königl. Prinz ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1733. Das erläuterte Ausſchreiben derer vom Pappiere bewilligten Abgaben,

Demnach Wir beykommendes bereits im verwichenen Jahre von Weyland Unſers höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Maj. vollzogenes erläutertes Ausſchteiben derer vom Pappiere bewilligten Abgaben, nunmehro ins Land ergehen zu laſſen, der Nothdurft befunden;

ſoll auch in denen Conſiſtorial-Expeditionen obſerviret und in Straffällen darnach geſprochen werden.

Als überſenden Wir euch davon einige Abdrücke, mit dem Begehren, ihr wollet, damit ſolchem bey euern Expeditionen wegen Gebrauchs des Stempelpappiers behörig nachgegangen werde, verordnen, auch bey vorkommenden Straffällen im Sprechen euch darnach gebührend achten, ſowohl denen unter euch gehörigen Superintendenten ein gleichmäßiges zu beobachten, gehörige Verfügung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 6. Martii 1733.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Special-Verordnung

Des Conſiſtorii zu Wittenberg an die Gerichts-Obrigkeiten der Torgauiſchen Inſpection, die beſſere Beobachtung der Schul-Inſtruction betreffend.

d. d. 8. April. 1733.

An. 1733. Des Churfürſtl. Sächſiſchen Conſiſtorii zu Wittenberg Wir Verordnete entbiethen allen und jeden in der Torgauiſchen Inſpection befindlichen Gerichtsherren Unſer freundlich Dienſt, und fügen denenſelben, vermittelſt der abſchriftlichen Beylage, zu wiſſen, wasmaaßen bey Uns die Schuldiener ermeldter Inſpection, daß die Eltern ihre Kinder unfleißig, und kaum 15. 16. bis 17. Wochen jährlich, zur Schule ſchickten, hierdurch aber ſelbige in ihrem Chriſtenthum, und Erlernung anderer guten Wiſſenſchaften, ſehr verſäumet, auch ihnen, denen Impetranten, das zu ihrem Unterhalt benöthigte Schulgeld entzogen würde, klagend angebracht, und um Abſtellung dieſer eingeriſſenen Unordnung geziemend angeſuchet.

Anbringen der Schuldiener der Inſpection.

Nachdem nun die neue Schul-Inſtruction klare Maaße giebet, daß die Kinder das ganze Jahr durch, die in der erſten Claſſe aber, welche ſonſt von Oſtern bis Martini gar nicht in die Schule zu gehen pflegen, auch zu ſolcher Zeit, ausgenommen in der Erndte, zum wenigſten täglich eine Stunde in die Schule kommen ſollen: Als iſt an ſtatt Jhro Königl. Hoheit des Churfürſtens zu Sachſen, Unſeres gnädigſten Herrn, hiermit Unſer Begehren, Eingangs ermeldte Gerichtsherren wollen denen ihnen untergebenen Eltern, daß ſie ſothaner Schul-Inſtruction allenthalben behörige Folge leiſten, und die Kinder derſelben gemäß zur Schule halten, widrigenfalls aber nichts deſtoweniger das gewöhnliche Schulgeld, außer wenn die Kinder durch Krankheit verhindert werden, denen Schuldienern ohne Abbruch entrichten ſollen, bey nahmhafter Strafe auferlegen, ſie auch bedürfenden Falls zu Abſtattung des Schulgeldes behörig anhalten, und ſich ſolchergeſtalt der ihnen ſelbſt daraus entſtehenden Verantwortung entſchütten. Daran geſchicht höchſtgedachter Jhrer Königl. Hoheit zuverläßige Meynung, und Wir ſind Jhnen zu willfahren geneigt. Urkundlich iſt des Conſiſtorii Jnſiegel hierunter gedruckt. Datum Wittenberg am 8. Aprilis 1733.

Die neue Schul-Inſtruction ſoll behörig befolget, und die Kinder zur Schule gehalten, oder nichts deſtoweniger das Schulgeld entrichtet werden.

(L. S.)

Ausſchreiben

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen der Catechiſation. den 2. April. 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. Was wir wegen der ſo nöthigen Catechiſation und Verbeſſerung des Unterrichts alter und junger Leute in ihrem Chriſtenthum zu verſchiedenenmalen, und inſonderheit unterm 22. Maji und 1. Sept. 1713. ausführlichen befohlen, und wie Wir zuförderſt in dem erſtern Reſcripte die Geiſtlichen, daß wann ſich bey Viſitirung derer Schulen, befinden möchte, daß der Schulmeiſter ungeſchickt, ſie ſelbſt iezuweilen die Catechiſmus-Information in der Schule vornehmen, und dergeſtalt denen Schulmeiſtern mit guten Exempeln vorgehen ſollen, anweiſen laſſen, deſſen ſeyd ihr erinnert.

Befehle de anno 1713. wegen der Catechiſation,

Nachdem nun bey letztgehaltenem Landtage ſämtliche anweſende Stände von Ritterſchaft und Städten in ihrer übergebenen Präliminar-Schrift, damit insbeſondere die im ganzen Lande ſo heilſamlich angeſtellten Catechiſmus-Examina mit mehrerm Fleiß und Eifer, als bisher von vielen Pfarrern, Catecheten und Schulhaltern nicht mag geſchehen ſeyn, fortgeſetzet, darbey die hierzu gewidmete wenige Zeit nicht mit unnöthigen Sermonen und Diſcurſen zugebracht, ſondern nach der in der Vorrede des Dresdniſchen Catechiſmi enthaltenen ganz deutlichen Anweiſung mit öftern, und ſonderlich nach dem Begriff derer Einfältigen gerichteten Fragen, Antwort und Wiederholung durchgehends verfahren werden möge, anzuordnen unterthänigſt gebethen:

ſollen nicht weiter vernachläßiget,

Als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten ihren untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und Dörfern, daß ſie ſowohl dieſes alles genau beobachten, als auch angeregte Unſere Befehle gebührend befolgen, nicht weniger, daß ſie die Schulen fleißig in der Woche, auch dieſes nicht auf gewiſſe Tage, ſondern unvermuthet viſitiren, mithin hierdurch das noch hin und wieder in großer Unwiſſenheit ſteckende arme Volk, Kinder und Geſinde in Glaubens- und Religions-Sachen gründlich unterrichten, und zugleich zu einem gottſeligen Tugendwandel treulich anführen ſollen, anzudeuten, auch darüber alles Ernſtes zu halten, Verfügung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 2. April. 1734.

ſondern genau beobachtet, und die Schulen von denen Pfarrern fleißig und unvermuthet viſitiret werden.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Ejusdem Befehl,

Wegen deutlicher und andächtiger Ableſung derer Kirchengebethe nach denen Predigten und in denen Bethſtunden. den 13. Sept. 1734.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. Demnach bis anhero nicht ſonder Mißfallen vermerket worden, welchergeſtalt verſchiedene Geiſtlichen ſich bey Ableſung derer allgemeinen Kirchengebethe, ſowohl nach verrichteten Predigten als auch in denen Bethſtunden, dergeſtalt übereilen, daß daraus nicht allein, wie ſie ſolche nur nach Gewohnheit ableſen, und ſelbſt darbey keine Andacht haben, nicht undeutlich abzunehmen, ſondern auch die Zuhörer, dieſelbe andächtig und bedächtig nachzuſprechen gehindert, und viele unter ihnen dadurch nicht wenig geärgert worden: Wie aber ſolchem unzuläßlichen Beginnen nachzuſehen nicht gemeinet;

Veranlaſſung.

Als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß

Die allgemeinen Kirchengebethe

ſie denen ihnen untergebenen Pfarrern und Diaconis in Städten, Flecken und Dörfern, ſowohl die allgemeinen Kirchengebethe, nach verrichteten Predigten, als auch in denen Bethſtunden langſam, deutlich, andächtig, und dergeſtalt, damit dieſelben von denen Zuhörern wohl verſtanden und nachgeſprochen werden können, abzuleſen, und im widrigen zu geſchärfter Ahndung nicht Anlaß zu geben, andeuten, auch damit dieſem behörig nachgelebet werde, fleißige Aufſicht haben, und da dieſem zuwider gehandelt, auch auf ihre Erinnerung ſolch Ungebührniß nicht abgeſtellet werde, ſolches auch zu behöriger willkührlicher Beſtrafung berichten, ſowohl ſich ſelbſt darnach achten ſollen, gebührende Verfügung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Septembr. 1734.

ſind von denen Geiſtlichen langſam, deutlich und andächtig abzuleſen, bey willkührlicher Beſtrafung.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung,

Die Vermehrung oder Verminderung des von denen Kirchen zu gebenden Brand-Caſſen-Beytrags, auch den Beyſchuß zu denen Armen-Caſſen betreffend, den 24. Nov. 1734.

An. 1734.

Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. Euch iſt erinnerlich, wie bishero an vielen Orten wegen derer nach Maaßgebung des unterm 5. April. 1729. ins Land ergangenen Ausſchreibens, in denen Kirchen bey der Communion, ingleichen bey Kindtaufen, Hochzeiten und dergleichen, vor das Armuth zu ſammlenden Almoſen, und deren Vertheilung und Verabfolgung, ſowohl wegen des aus denen Kirchen zur General-Brand-Caſſa alljährlich einzuſendenden Beytrags und deſſen Verminderung oder Erhöhung nach Beſchaffenheit des Kirchenvermögens jeglichen Ortes und deſſen Anwachſes oder Abnahme, vielfältig Zweifel vorgefallen, und dahero bey Uns verſchiedentlich angefraget worden; Nun denn allen dem durch das, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, ingleichen wegen des Brandweſens und der allgemeinen Brand-Caſſa, de dato den 28. Dec. 1733. anderweit ins Land publicirte Mandat, davon Wir euch unterm 3. Martii dieſes Jahres einen Abdruck zufertigen laſſen, bereits hinlängliche abhelfliche Maaße gegeben worden, im übrigen aber Wir wegen des aus denen Kirchen zur General-Brand-Caſſa alljährlich einzuſendenden Beytrags, es bey Unſerer deshalber vom ꝛc. (9. Januar. 1730) ergangenen General-Verordnung und dem darinnen jeglicher Kirche angeſetzten Quanto, ſo weit Wir ſolches nicht durch nachherige beſondere Verordnung geändert, zwar nochmalen verbleiben, jedoch ſoviel die Verminderung oder Erhöhung dieſes Beytrags, nach Beſchaffenheit derer Umſtände des Kirchen-Aerarii jeglichen Ortes, und deſſen künftigen merklichen Anwachſes oder Abnahme betrifft, geſchehen laſſen wollen, daß nach vorgängiger von euch mit denen Patronis, Innhalts angeregter Mandate vom 5. April. 1729. Cap. III. §. 17. und vom 28. Decembr. 1733. §. 18. gepflogener Communication und fleißiger Erwegung, worinnen das Kirchenvermögen, nach Abzug derer jährlichen Ausgaben beſtehe, und wie viel der Ueberſchuß betrage, auch wie hoch das ganze Kirchenvermögen zu rechnen, ſodann 12. gl. von jeglichen hundert Thalern des Anwachſes oder Abganges des ſämtlichen Vermögen über oder unter das vorhin beſtimmte Quantum, von Jahren zu Jahren auf die vorhin vorgeſchriebenen Termine, vermittelſt einer richtigen Specification und Decirung des Anwachſes oder Abfalles ſelbſt zur General-Brand-Caſſa, gegen daſelbſt zu erwartende und zur Kirchenrechnung zu bringende Quittung eingeſendet, daferne aber gar kein Ueberſchuß nach Abzug der Einnahme vorhanden, dennoch jährlich 12. bis 16. gl. dahin abgegeben werde;

Was wegen derer vor das Armuth zu ſammlenden Almoſen, ſowohl wegen des Beytrages von denen Kirchen zur allgemeinen Brand-Caſſe vorhin anbefohlen worden, dabey hat es ſein Bewenden; ſo viel jedoch die Verminderung oder Erhöhung des Brand-Caſſen-Beytrags betrift, ſoll das Kirchenvermögen gehörig unterſuchet, und von jeden 100. Thlrn. Anwachs 12. gl. außerdem aber jährlich 12. bis 16. gl. abgegeben,

Als iſt an ſtatt ꝛc. Unſer Begehren hiermit, ihr wollet euch alſo darnach achten, und nicht nur euch ſelbſt in allen vorkommenden Fällen deme gemäß bezeigen, ſondern auch die euch untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, nebſt denen Kirchen-Vorſtehern, dahin ernſtlich anweiſen, und ſelchemnach damit ſowohl denen, wegen Einnahme und Vertheilung derer bey der Communion, ingleichen auf Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen, von denen Kirchen geſammleten Almoſen bishero geführten Beſchwerden, nach Maaßgebung Eingangs angezogenen Mandats de Anno 1733. überhaupt abgeholfen werden möge, das nöthige ferner gebührend verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Novembris 1734.

und damit auch denen Beſchwerden wegen Vertheilung derer geſammleten Almoſen, überhaupt abgeholfen werden.

An die Herren Superintendenten des
Meißniſchen und Erzgebürgiſchen
Creyßes.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Abnahme derer Kirchrechnungen, Einziehung derer Unkoſten und Concurrenz derer Superintendenten hierbey, ſamt Adminiſtration des Kirchenvermögens, und was dem mehr anhängig, betreffend, den 2. Sept. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737.

Demnach Wir vernehmen müſſen, wasmaßen denen vorhin ins Land ergangenen Verordnungen zuwider, verſchiedene Collatores die Superintendenten von Abnahme derer Kirchrechnungen unter allerley Vorwand auszuſchließen bisher geſuchet, hiernächſt auch vielerley Mißbräuche eingeriſſen, indem bey ſothaner Abnahme die Unkoſten zu großem und unverantwortlichem Nachtheil derer Kirchenvermögen, ohne Noth von denen darbey concurrirenden Perſonen öfters ſehr gehäufet worden, ſowohlen man denen Vorſtehern des Gottes- und anderer geiſtlichen Käſten, zumalen wenn ſolche in denen Städten aus denen Mitteln des Raths beſtellet ſind, in Ablegung derer Kirchrechnungen und Anſichbehaltung derer Kirchengelder zur Ungebühr nachgeſehen, daraus aber nothwendig allenthalben große Unordnungen erwachſen, auch viele derſelben in merklichen Verfall gera-

Mißbräuche bey Abnahme derer Kirchrechnungen, ſind gänzlich abzuſtellen.

then müſſen: Wir aber dergleichen ſchädlichem Beginnen in Zukunft nachzuſehen nicht gemeynet ſeyn, vielmehr ſolches gänzlich abgeſtellt wiſſen wollen;

Die Superintendenten und Inſpectores ſollen davon, von denen Collatoribus oder Patronis, unter keinerley Vorwand oder Schein excludiret werden.

Als iſt hiermit Unſer Begehren, daß ſoviel anfänglich die intendirte Ausſchließung derer Superintendenten von Abnahme derer Kirchrechnungen betrifft, nachdem die General-Articul Art. 33. Erledigung derer Landes-Gebrechen de Ao. 1661. Tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 3. und 15. ingleichen das Synodal-Decret §. Wir werden ferner ꝛc. nicht minder die unterm 2. April. 1721. und 30. Sept. 1729. ins Land ergangene Ausſchreiben hierunter klare Maße geben, dieſelbige hinkünftig gänzlich unterbleiben, und kein Collator oder Patronus den Superintendenten oder Inſpectorem von dergleichen Abhörung derer Kirchrechnungen, es geſchehe unterm Vorwand der Verjährung, oder unter was vor Schein es ſonſt wolle, excludiren oder abhalten ſolle, immaßen Wir denn nicht geſtatten können, daß durch eine Verjährung oder ſonſt einigen andern Prætext, Unſern hohen Gerechtſamen hierunter Ziel und Maaß geſetzet, und das Vermögen derer unter andern Lehen ſtehenden Kirchen Unſerer und Unſerer Conſiſtoriorum, mittelſt derer Superintendenten führenden Aufſicht, wo nicht völlig entzogen, doch ſelbige ſchwerer gemacht, und dadurch zum Verfall derſelben, zu unwiderbringlichem Schaden ſothaner armen Kirchen, Gelegenheit gegeben werde. Jedoch ſind Wir nicht gemeynet, hiermit dasjenige, was von denen unvermögenden Kirchen in beſagtem dritten §. beſonders geordnet, und in dem Ausſchreiben vom 2. April. 1721. wiederhohlet iſt, aufzuheben, ſondern es hat vielmehr dabey ſein unverändertes Bewenden: Immaßen denn auch bey denen Filial-Kirchen keine beſondere Local-Kirchrechnung zu halten, ſondern das diesfalls nöthige zugleich in Matre zu expediren, es wäre denn, daß ganz beſondere wichtige Umſtände jenes erforderten.

Wegen der armen Kirchen bleibet es jedoch bey dem Reſcript de Ao. 1721.

Wie denn auch bey Filial-Kirchen keine Local-Kirchrechnung, ohne beſondere Umſtände, zu halten iſt.

Wegen des überflüßigen Aufwandes wird die Dispoſition der Reſol. Grav. wiederholet.

Damit auch überhaupt die überflüßige unnöthige Zehrung und desfalſiger Aufwand bey denen Kirchrechnungen vermieden bleiben möge; So wollen Wir nicht nur dasjenige, was in oft erwehntem dritten §. der Erledigung derer Landes-Gebrechen in genere, daß diejenigen, ſo bey Abhörung derer Rechnungen nichts zu verrichten, darzu nicht gezogen werden ſollen, und ſonſt dieſerhalb verordnet iſt, hierdurch nochmalen wiederholen, ſondern auch ſolches dahin in ſpecie erläutert haben, daß ſolcher Verboth auch von denen Weibern, Kindern und unnöthigen Domeſtiquen derer Perſonen, welchen dabey eine Verrichtung oblieget, zu verſtehen ſey.

und in ſpecie erläutert.

Die Dispoſition wegen der Gebühren derer Superintendenten, Beamten ꝛc. wird auch auf die Gerichtshaltere derer Collatorum extendiret,

Was hiernächſt von denen Superintendenten, Beamten und Räthen in mehrberührten Erledigungen verſehen, daß vor Abhörung derer Kirchrechnungen einem jeden 1. Thlr. aus dem Gotteskaſten gereichet werden ſolle, ſolches wollen Wir, auf Unſerer getreuen Landſchaft darum beſchehenes unterthänigſtes Anſuchen, hiermit auch auf die Gerichtshalter derer Collatorum gnädigſt extendiret, und alſo dasjenige, was dieſerhalben in dem unterm 30. Sept. 1729. ergangenen Ausſchreiben ehemals geordnet worden, kraft dieſes wohlbedächtig aufgehoben haben; wann die Superintendenten, Beamte, Räthe und Gerichtsverwalter das ihrige erhalten, vor deren Actuarios, Stadtſchreiber oder Amanuenſes das geringſte weiter nicht, es geſchehe unter was Namen es wolle, in Ausgabe verſchrieben, noch ſolches daferne es dem ungeachtet unternommen würde, paſſiret werden ſolle.

jedoch nicht auf die Actuarios derſelben, ꝛc.

Wie es wegen des Aufwandes bey denen Mahlzeiten,

Und obwohlen vor Speiſe und Trank vor die bey Abnahme derer Kirchrechnungen nöthige Perſonen, in vielerwehntem §. 3. der Erledigungen, ein mehrers als Anderhalb oder zum höchſten Zwey Thaler aufzuwenden unterſaget, nicht minder in dem auch vorhin angezogenen Ausſchreiben de Ao. 1729. geordnet worden, daß einem Superintendenten, Beamten oder Rath außer der Fuhre, jedem noch Ein Thaler vor die Mahlzeit gereichet werden ſolle; So haben Wir jedoch bey jetzigen Umſtänden der Zeiten und höher angeſtiegenen Preiß derer Victualien, und da auch das letztere nicht überall thunlich ſeyn wollen, endlich Uns dahin wohlbedächtig entſchloſſen, daß führohin zur Beköſtigung derer unumgänglich nöthigen Perſonen mit Speiſe und Trank bey einer Kirche, ſo über tauſend Thaler im Vermögen hat, höchſtens Zehen Thaler, bey einer ſo über fünfhundert zum höchſten Fünf Thaler, und bey einer, ſo noch nicht fünfhundert Thaler, Vier Thaler, ein mehrers aber nicht verwendet, in Ausgabe paſſirlich verſchrieben, und die Kirchrechnungen nur alle Drey Jahr, wo die Nothwendigkeit nicht ein anders erfordert, abgenommen werden.

nach Beſchaffenheit des Kirchenvermögens,

auch Abnahme der Kirchrechnungen zu halten?

Wegen Adminiſtration des Kirchenvermögens,

Da im übrigen bis anhero der Erfolg gewieſen, daß von einem und andern Patrono, wie auch in einen und andern Städten, wo die Gotteskäſten und andere piae cauſae von denen Rathsverwandten adminiſtriret werden, nicht allein die Zinnſen von denen Capitalien, welche gedachte Patroni und die Räthe ſelbſt aus denen piis cauſis erborget, gemeiniglich zurückgeblieben, und ſehr hoch, auch vielmals ſogar ultra alterum tantum geſtiegen, ſondern auch von denen Räthen denen Vorſtehern ihres Mittels zur Ungebühr mit und bey Abnahme derer Rechnungen nachgeſehen, hierüber auch die piae cauſae wegen derer Adminiſtratorum vielmals obhabender andern wichtigen Einnahme gar merklich gefähret worden;

verbleibet es bey dem Ausſchreiben de Ao. 1729.

So finden Wir noch zur Zeit, von dem in nur beſagtem Ausſchreiben de Anno 1729. enthaltenen Verboth abzugehen, erhebliches Bedenken, wollen vielmehr hierdurch und in Kraft dieſes anderweit gemeſſenſt verordnet haben, daß auch in Zukunft keinem Rathsverwandten, es geſchehe unter was Schein es wolle, die Adminiſtration eines Gotteskaſtens oder anderer milden Stifftung aufgetragen werden, noch denen Patronis, Capitalia aus dem Kirchenvermögen vor ſich zu erborgen, erlaubet ſeyn ſolle, es wäre denn, daß Wir aus Unſerm Kirchen-Rathe bey einem und dem andern Special-Fall, aus ſich hervorthuenden wichtigen Bewegungs-Urſachen, desfalls beſonders zu diſpenſiren Uns entſchließen möchten. Geſtalten denn auch überhaupt die Rechnungen, wie vorhin vielfältig anbefohlen, jedesmal zu gehöriger Zeit richtig abgenommen, und niemanden hierunter zur Ungebühr Nachſicht gegeben werden ſolle.

welches noch weiter beſtätiget wird.

Begehren dannenhero hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, daß dieſem allen ſtracklich nachgegangen, und hingegen dasjenige, was dem zuwider bisanhero ein und anderer Orten unternommen worden, des förderlichſten abgeſtellet werde, ungeſäumte Verfügung treffen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Septembr. 1737.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Ejusdem Befehl,

Die Ableſung des Mandats, wegen des Auflaufens des Berg-Volks, bey denen gewöhnlichen Berg-Predigten, betreffend, den 17. Jun. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Das Mandat, wider das Auflauffen und Tumultuiren der Bergleute, ſoll quartaliter, bey denen Berg-Predigten, von den Canzeln verleſen werden.

Nachdem Wir auf Unſers Cammer-Collegii beſchehenen gehorſamſten Antrag der Nothdurft befinden, daß Unſer wieder das Auflaufen und Tumultuiren derer Bergleute unterm 25. Febr. c. a. publicirtes Mandat bey denen nach Ablauf jedes Quartals zu haltenden gewöhnlichen Berg-Predigten von der Canzel mit gebührender Admonition abgeleſen, und denen Bergleuten ſolchergeſtalt von Zeit zu Zeit in wiederholte Erinnerung gebracht werde; So überſenden Wir euch beykommend einige Exemplaria davon und begehren hierdurch gnädigſt, ihr wollet, daß die Ableſung ſolchen Mandats auf obberührte Maße erfolge, bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, an deren Orten, wo Bergwerke ſeyn, das Nöthige anordnen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Jun. 1739.

An die Conſiſtoria Leipzig, Schleuſingen und Eißleben,
ingl. mut. mutand.
An die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Ejusdem Befehl

Wider die Ausfuhre des Getreydes, und anderer Victualien, von denen Geiſtlichen, auch Vorſtehern derer Piorum Corporum &c. d. d. 25. Nov. 1740.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740. Generale an alle Beamte, dieſerhalb, vom 27. Oct. d. a.

Euch kann nicht unbekannt ſeyn, was Wir wegen des in vielen auswärtigen Provinzien ſich ereignenden großen Mangels an Getreyde und deſſen dahero hin und wieder unterſagter Ausfuhre, ſowohl wegen deſſelben auch ſelbſt in einigen Creyßen Unſerer Lande ziemlich hoch angeſtiegenen Preißes, nachdem ſich geäußert, wie dieſes vornehmlich daher rühre, weil von denen fremden Aufkäufern deſſen ſehr viel erhandelt und ausgeführet, hingegen gar wenig mehr in die Städte zu Markte gebracht werde, aus tragender Landesväterlicher Sorgfalt, zu Abwendung beſorglicher Theurung, an Unſere ſämmtliche Beamte unterm 27. Oct. a. c. wider ſothane Ausfuhre zu verfügen der Nothdurft befunden.

Wie wir nun Inhalts ſolches Unſers Ausſchreibens, mit Beziehung und Wiederholung des von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 5. Aug. 1699 wegen des Aufkaufes und Ausfuhre derer Victualien und inſonderheit der Butter außer Landes, ergangenen Mandates, alle Ausfuhre des Getreydes an Korn, Gerſte, Waizen, Hafer, Heydekorn und Erbſen, ſowohl derer übrigen Victualien und beſonders der Butter, wenn auch ſolche bereits beſprochen oder gar bezahlet, in diejenigen Lande, aus welchen in die Unſrigen keine Gegenzufuhre geſchiehet, und geſtattet wird, nicht weniger deren Verhandelung an die Aufkäufer, welche ſolche hernach auswärts verführen, bey willkührlicher Strafe und nach Befinden der Confiſcation des Getreydes und derer in ſolcher Abſicht erhandelten Victualien bis zu fernerer Verordnung verbothen; Gleichwohl, wasgeſtalt von einigen Pfarrern und Schuldienern, ſothanem Verbothe keinesweges nachgelebet, ſondern ihr Getreyde von ihnen noch immerfort an Auswärtige verkauft und überlaſſen werde, bey Uns gegründete Anzeige geſchehen, ihnen aber hierunter einige Exemtion und Freyheit zu geſtatten ſehr bedenklich fällt; als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet zu Erreichung Unſerer hierbey führenden Landesväterlichen Intention, durch die unter euch gehörigen Superintendenten an alle und jede ihnen untergebene Pfarrer auch Kirchen- und Schuldiener in Städten, Flecken und Dörfern, ſowohl auch an die Vorſteher derer Kirchen, Hoſpitäler und anderer mit Getreyde-Einnahmen verſehenen piorum corporum, und zwar was die letztern betrifft, ſo weit nöthig mit Verwiſſen jedes Orts ordentlicher Gerichts-Obrigkeit, vermittelſt einer oder mehrerer Miſſiven die ſchleunige nachdrückliche Verfügung thun, daß ſie Eingangs erwehntem Verbothe, bey Vermeidung der darinnen enthaltenen unnachbleibenden ernſtlichen Beſtrafung, unverbrüchlich nachleben, erſtere auch ihres Orts ſich hiernach gehorſamſt achten, auf die Contravenienten aber genaue Aufſicht führen, und dieſe, da ſie dergleichen vermerken ſollten, euch zu fernerer unterthänigſter Berichts-Erſtattung ihrer Beſtrafung halber ohngeſäumt anzeigen ſollen, bedeuten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden am 25. Nov. 1740.

wird von einigen Pfarrern und Schuldienern nicht beobachtet;

Es ſollen aber die Superintendenten, an alle Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, auch an die Vorſteher derer Kirchen, Hoſpitäler, und anderer piorum Corporum die Verfügung thun, daß ſie dem Verbothe, bey Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung nachleben, ſich auch ſelbſt darnach achten, und auf die Contravenienten Aufſicht führen.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg, Wurzen und
Roßla.

Ejusdem Befehl,

die von denen Pfarrern und Cuſtoden auf Stempel-Papier auszuſtellende Atteſtata betreffend, den 9. Aug. 1743.

Friedrich Auguſt, König und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Das Erläuterte Impoſt-Ausſchreiben vom Stempel-Papiere, wird denen Superintendenten und Inſpectoribus nochmals eingeſchärfet, und, daß bey allen zu ertheilenden Teſtimoniis, ſowohl von ihnen,

Ob Wir zwar nicht zweifeln, es werde dasjenige, was in dem erleuterten Anno 1732 ins Land ergangenen Impoſt-Ausſchreiben, unter andern auch wegen derer, von denen Pfarrern und Cuſtoden auf Stempel-Papier auszuſtellenden Atteſtaten enthalten bishero überall gehorſamſt ſeyn befolget worden; So befinden Wir dennoch auf Veranlaſſung Unſerer Ober-Steuer-Einnahme nicht undienlich, denen Superintendenten und Inſpecteren nochmals einzuſchärfen, daß ſie nicht nur ſelbſten, bey allen und jeden in Kirchen-Sachen zu ertheilenden Teſtimoniis, ſamt andern verfallenden Geiſtlichen Gerichts- und Lehns-Sachen, das behörige Stempel-Papier adhibiren, ſondern auch ihre untergebene Prieſter Schul-Collegen und Cuſtoden zu eben dergleichen anweiſen, und ſie deſſen insgeſamt ſub comminatione der von denen Contravenienten ſonſt jedesmal unnachals den Prieſtern, Schul-Collegen und Cuſtodibus, zu adhibiren,

bleiblich einzubringenden Strafe nachdrücklich bedeuten ſollen.

Begehren demnach gnädigſt, ihr wollet ſowohl die euch untergebenen Superintendenten, als auch durch dieſe, die unter ſelbige gehörigen Pfarrer, Schul-Collegen und Caſtoden darauf nochmalen anweiſen und dem gemäß das nöthige an ſelbige ungeſäumt verfügen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden am 9. Aug. 1743.

bey Strafe anbefohlen.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurzen.

Ejusdem Reſcript,

Das Ableſen von Canzeln des Mandats von Abtreibung und Umbringung der Kinder betreffend, den 18. Dec. 1744.

Friedrich Auguſt, König und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744.

Das Mandat, wider die Abtreibung ꝛc. derer Leibesfrüchte ꝛc.

Wir überſenden euch beyliegend die benöthigten Exemplaria von Unſerm wieder die Abtreibung, Umbringung und Wegſetzung derer Leibesfrüchte und zur Welt gebornen Kinder ins Land ergangenen Mandat, und begehren darneben hiermit gnädigſt, ihr wollet mit Zufertigung derſelben durch die unter euch ſtehenden Superintendenten und Inſpectores an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, die Anordnung ertheilen, damit ſolches Mandat alle Jahre zweymal, nehmlich auf den Sonntag Oculi und auf den 21. Sonntag nach Trinitatis, von denen Canzeln nach der Predigt öffentlich abgeleſen, von ermeldeten Superintendenten und Inſpectoren ſelbſt auch ſich alſo hiernach geachtet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Decembr. 1744.

ſoll alle Jahre zweymal von denen Canzeln abgeleſen werden.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Glaucha, ingl. mutatis mutandis an die Conſiſtoria zu Barby, Schleußingen, Wurzen, Eißleben, Ebeleben und Roßla, ſowohl auch an die Grafen zu Stollberg und den Grafen von Solms zu Sonnewalda, desgl. an die Superintendente des Meißn. und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Decret

An das Stiffts-Conſiſtorium zu Merſeburg, die Beerdigung derer Selbſtmörder betreffend, d. d. Leipzig, den 17. May 1745.

An. 1745.

Veranlaſſung.

Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Evangeliſchen würklichen Geheimen Räthen iſt zwar die von denen zu Höchſtderoſelben Stifft-Merſeburgiſchen Conſiſtorio beſtellten Räthen und Aſſeſſoren über den Rath allhier (zu Leipzig) daß dieſer einer eigenmächtigen Veranſtaltung des Begräbniſſes einiger aus Melancholie ſich ſelbſt ums Leben gebrachten, oder durch Verwahrloſung verunglückten Perſonen auf den Gottesacker des im Stifte Merſeburg gelegenen Dorfs Lindenau, über welches beſagtem Rathe die Ober- und Erb-Gerichte zuſtünden, bisher ſich angemaßet unterm 24. Jan. 1742 geführte Beſchwerde vorgetragen worden; Nachdem aber hierbey ein Unterſcheid unter denen Fällen zu machen, dergeſtalt, daß, wenn ein Melancholicus oder Furioſus ſich ſelbſt entleibet, die Anordnung der Sepultur und Ermäßigung derer Ceremonien dabey, durch das Stiffts-Conſiſtorium zu bewerkſtelligen, und zu ſolchem Ende daſelbſt von ermeldtem Rathe vorher anzufragen, hingegen diejenigen, ſo vom Waſſer ausgeworfen, oder auf der Straße todt gefunden werden, und man nicht weiß, ob ſie ſich ſelbſt umgebracht, oder von andern ermordet worden, nach Maaßgebung des Reſcripts de An. 1637 an Ort und Stelle, wo man ſie gefunden, zu begraben ſind, und ſolchergeſtalt die Berichts-Erſtattung unvonnöthen iſt, auch endlich die Veranſtaltung der Sepulturæ caninæ bey denen Selbſt-Mördern, die ſich entweder aus Deſperation oder ex conſcientia delicti oder aus Furcht der Strafe entleiben, vor den Rath als die weltliche Obrigkeit, ſo die Criminal-Jurisdiction zu exerciren hat, gehörig, jedoch daß derſelbe vorher jederzeit Beſcheid von der Stiffts-Regierung zu Merſeburg einzuholen habe.

Die Anordnung der Sepultur derer ſich ſelbſt entleibenden Melancholicorum oder Furioſorum gehöret vor das Conſiſtorium; derer vom Waſſer ausgeworfenen oder auf der Straße todt gefundenen aber vor die Gerichts-Obrigkeit.

Die Sepulturam Caninam betreffend.

Als iſt nicht nur vorerwehnter Rath, durch die Landes-Regierung, ſich hiernach allenthalben zu achten beſchieden worden, ſondern es ergehet auch von höchſtgedachter Sr. Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. Evangeliſchen würklichen Geheimen Räthen, Kraft des von Ihro erhaltenen bekannten Auftrags, an obermeldte Räthe und Aſſeſſores, nebſt Remiſſion des eingeſchickten Faſcic. Actor. hiermit die Verfügung, ihres Orts ſich dieſem Regulativ bey vorkommenden Fällen, allenthalben gemäß zu bezeigen.

An das Stiffts-Conſiſtorium zu
Merſeburg; mit Notifications-
Reſcript an die Stiffts-Regie-
rung daſelbſt, ſub eod. dato.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Inveſtitur derer Geiſtlichen betreffend, den 4. Jul. 1746.

Friedrich Auguſt, König und
Chur-Fürſt.

An. 1746.

Veranlaſſung.

Nachdem zeithero zum öftern zu bemerken geweſen, wie daß von einigen Superintendenten die, Innhalts der Kirchen-Ordnung, ſogleich nach der Confirmation zu bewerkſtelligende Inveſtitur derer Geiſtlichen nicht ſelten viele Jahre lang aufgeſchoben, und erſt nachhero, wenn dieſelben ſchon geraume Zeit im Amte geweſen, zu ſchlechtem Nutzen und Erweckung, wohl aber zu nicht geringer Beſchwerde derer Kirchen und Eingepfarrten, vorgenommen werde;

Als ſeynd Wir dahero durch unſer Ober-Conſiſtorium, an die Superintendenten des Meißniſchen und Erz-Gebürgiſchen Creyßes, nach Inhalt beygefügter Abſchrift, Verordnung ergehen zu laſſen bewogen

gen werden; und weil Wir nicht zweifeln, daß dergleichen Unordnungen auch anderwärts eingeriſſen;

So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet an die euch untergebene Superintendenten ebenmäßige Verordnung ergehen laſſen, und fleißige Acht haben, damit dieſer ungebührlichen Verzögerung geſteuert, hingegen angeregter Kirchen-Ordnung gebührend nachgelebet, mithin beſagte Inveſtitur derer Kirchendiener alsbald nach erlangter Confirmation und längſtens binnen Jahres Friſt bewerkſtelliget, in Unterbleibung deſſen aber gänzlich unterlaſſen werden möge. Ihr habt von dieſer Unſerer Entſchlüßung durch erwehnte euch untergebene Superintendenten zugleich denen bey ſothaner Inveſtitur concurrirenden Beamten und Collatoren gewöhnlichermaßen Nachricht zu ertheilen, und ihr vollbringet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Jul. 1746.

Die Inveſtitur der Kirchendiener, ſoll alsbald nach der Confirmation, und längſtens binnen Jahres-Friſt geſchehen, oder gar unterbleiben.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurzen.

Generale,

Die Legata ad Pias Cauſas betreffend, d. d. 16. Sept. 1746.

Iſt unter den Juſtiz-Sachen zu befinden.

Intimations-Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das Ableſen von Canzeln des Mandats von der Sabbaths-Feyer betreffend, den 22. Sept. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749.

Das Mandat, zu beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer, ſoll alle Jahre einmahl von den Canzeln abgeleſen, und ſollen dabey die Zuhörer ermahnet werden.

Wir laſſen euch hierdurch von Unſerm wegen künftiger beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer ins Land ohnlängſt ergangenen geſchärften Mandat einige Abdrücke zufertigen, und begehren gnädigſt, ihr wollet, daß ſelbiges alle Jahre einmahl, nach Abkündigung des erſten allgemeinen Faſt-Buß- und Bet-Tages, und zwar in denen Städten nach der Vor- oder Mittags- an denen übrigen Orten und auf dem Lande aber, Vormittags nach der Amts-Predigt von denen Canzeln abgeleſen und dabey jederzeit von denen Predigern an die verſammleten Zuhörer, wegen Heiligung derer Sonn- und Feyer- auch Buß-Tage und Verrichtung des Gottesdienſtes mit chriſtlicher Andacht, eine ernſtliche und nachdrückliche Ermahnung gehalten werde, durch die unter euch ſtehende Superintendenten, an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, mit Zufertigung ſothaner Abdrücke, behörige Anordnung ertheilen, hiernächſt auch, daß die Geiſtlichen auf dem Lande die Zeit des öffentlichen Gottesdienſtes nach der, in der Kirchen-Ordnung vorgeſchriebenen Maße, nicht aber lediglich nach ihrem Gutbefinden und Bequemlichkeit einrichten, keinesweges aber eigenmächtige Veränderungen darinnen vornehmen, genaue Obſicht halten laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Septemb. 1749.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg,
Wurtzen, Eißleben, Ebeleben, Glaucha, Roßla, ingleichen an die Grafen
zu Stollberg, und Solms zu Sonnewalda, ſowohl den Geiſtlichen Inſpectorem zu Pforta, desgleichen an
die Superintendente des Meißniſchen
und Erzgebürgiſchen Creyſes.

Ejusdem-Reſcript,

Die bey denen Collecten eingelegten ſchlechten Münz-Sorten betreffend, den 19. April 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751.
Veranlaſſung.

Uns iſt von Unſerer zu Verſorgung derer allgemeinen Armen-Häußer und Brandbeſchädigten verordneten Commißion die Anzeige geſchehen, auch hierüber ſonſt bey Unſerm Ober-Conſiſtorio angemerket worden, daß die im Lande zum Beſten derer allgemeinen Armen-Häußer, ſo wohl auch die an denen allgemeinen Buß-Tagen vor arme, vertriebene und andere Mitleidenswürdige Perſonen geſammlete Collecten, größten Theils in verruffenen Münz-Sorten eingeſendet würden, und daß bey deren Einſchmeltzung die Piae Cauſae einen Verluſt, der oft die Helfte des Werthes überſteige, erleiden müßten. Nachdem nun diejenigen, welche dergleichen verbothene Münzen in die ausgeſtellten Allmoſen-Becken einlegen, hierunter eine ſträfliche unanſtändige Liebloſigkeit begehen; So begehen wir gnädigſt, ihr wollet an die euch untergebenen Superintendenten, und durch dieſe an die unter ihnen ſtehende Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, die ungeſäumte nachdrückliche Verfügung treffen, daß die Geiſtlichen bey Abkündigung derer Collecten, denen Kirchfarthen und Gemeinden ſothanes Ungebührniß und deſſen Sträflichkeit beweglich zu Gemüthe führen, und ſie von dergleichen unchriſtlichem und unverantwortlichem Beginnen abzuſtehen, ernſtlich anermahnen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Apr. 1751.

Die Liebloſigkeit, bey Einlegung verbothener Münz-Sorten, in die Collecten, ſoll von denen Geiſtlichen, bey Abkündigung dererſelben, denen Gemeinden vorgeſtellet, und ſelbige davon abgemahnet werden.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eisleben, Ebeleben,
Rosla, Schleußingen, Glaucha, und
Sonnewalda, ſowohl an den Grafen
zu Stollberg, desgleichen an die Superintendenten des Meißniſchen und
Erzgebürgiſchen Creyſes.

Friedrich

Ejusdem Reſcript,

Das Abzugs-Geld von dem Vermögen der Kirchen- und Schuldiener betreffend, d.d. 2. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753.

Cammer-Generale de Anno 1747. wegen des Abzugs-Geldes, in denen Aemtern, wird in Anſehung der confirmirten Kirchen- und Schuldiener erläutert.

Nachdem wegen des, nach Maaßgebung Unſers unterm 4. Mart. 1747. durch Unſer Cammer-Collegium ins Land ergangenen Generalis, auch von denen confirmirten Kirchen- und Schul-Dienern Unſerer Lande zu entrichtenden Abzugs-Geldes Unſere gnädigſte Intention dahin gehet, daß in denenjenigen Fällen, wenn die Geiſtlichen, und Schul-Diener, oder nach ihrem Abſterben deren hinterlaſſene Wittwen und Kinder, ihr, in Baarſchaften, Activis und andern Fahrniß beſtehendes Vermögen, aus Unſern Aemtern unter andere Gerichte transferiren, ſodann ſelbige mit dem Abzugs-Gelde verſchonet werden ſollen, dahingegen bey Veräußerung derer ihnen durch Erbſchafft zugefallenen oder ſonſt zuſtändigen Immobilien, wenn die Kauf-Gelder an ſolche Orte, welche nicht unter unſerer Aemter Iurisdiction gehören, transportiret werden, es in Anſehung des davon zu erlegenden Abzugs-Geldes, bey angeregtem unterm 4. Mart. 1747. ergangenen Generali ungeändert bewendet; Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und ſämtlichen euch untergebenen Pfarrern auch Kirchen- und Schul-Dienern ſolches durch die unter euch gehörigen Superintendenten zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung bekannt machen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Mart. 17,3.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Schleuſingen, und Eißleben, desgleichen an die Superintendenten des Meißniſchen und Ertzgebürgiſchen Creyſes.

Ejusdem Reſcript,

Die Vermahnung der Geiſtlichen an die Delinquenten, ihre Raub- und Diebs-Geſellen anzugeben, betreffend, den 18. März 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754.

Die Geiſtlichen ſollen bey Vorbereitung eines Diebes oder Räubers zum Tode, den Delinquenten ermahnen, der Obrigkeit ſeine Geſellen auch deren Wirthe, und Heeler anzuzeigen.

Nachdem es von gutem Nutzen ſeyn und vieles zu Entdeckung derer Diebs- und Räuber-Rotten beytragen dürfte, wenn von denen Geiſtlichen ſo oft ſie einen berüchtigen Dieb oder Räuber zum Tode vorbereiten, dem Delinquenten nachdrücklich und beweglich zugeredet würde, daß er, um ſein Gewiſſen zu entledigen, und das Böſe, ſo annoch verübet werden könnte, zu verhüten, der Obrigkeit ſeine Raub- und Diebs-Geſellen, auch deren Wirthe und Heeler aufrichtig anzeigen und entdecken möchte; So begehren wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet, durch die unter euch ſtehenden Superintendenten, die ihnen untergebene Geiſtlichkeit in Städten, Flecken und Dörfern zu gebührender Bewerkſtelligung ſothaner Admonition, ſo oft ſich die Gelegenheit dazu ereignet, anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Mart. 1754.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Eißleben, Schleuſingen, Glaucha, Roßleben, Ebeleben und Sonnewalda, ingleichen an den Grafen von Stollberg, wie auch an den geiſtlichen Inſpectorn zu Pforta, desgleichen an die Superintendente des Meißniſchen und Ertz-Gebürgiſchen Creyßes.

Generale

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Abſchaffung der Kirchen-Buſſe betreffend, den 14. Januar 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756.

Veranlaſſung, und

Obwohl von Uns die Strafen dererjenigen Weibes-Perſonen, ſo ihre in Unehren erzielte Leibes-Früchte abtreiben, umbringen, oder wegſetzen würden, geſchärffet, und zu dem Ende unterm 14. Oct. 1744. ein eigenes Mandat ins Land erlaſſen, auch darinnen beſonders gegen die Verheimlichung der Schwangerſchafft gerechte Vorkehrung getroffen worden; So hat doch die Erfahrung ſeit der Zeit ſattſam gezeiget, daß dieſes nicht hinlänglich geweſen um den intendirten Endzweck, die Verhütung derer ſo häuffigen Kindermorde, zu erreichen.

Bewegungs-Gründe.

Wenn denn bey denen, in dergleichen Mißhandlungen angeſtellten Unterſuchungen ſich mehrmahlen geäuſſert, daß die geſchwächte Weibes-Perſonen ſich durch die Furcht vor der bey Ausbruch ihrer Schwangerſchafft theils von denen geiſtlichen Gerichten, theils von dem weltlichen Richter zu gewartenden öffentlichen Beſtrafung, und die zwar an ſich ungegründete doch bey ſolcherley Perſonen faſt allgemeine Vorbildung, als ob die Schande nicht ſo ſehr auf der That als auf der Strafe haffte, wenigſtens durch die Kirchen-Buſſe und das Gefängniß vergröſſert, und gleichſam unvergeßlich gemachet werde, zu Verheimlichung ihres Zuſtandes, Abtreibung, Wegſetzung, auch wohl gar Ermordung ihrer Leibes-Früchte, wobey ſie verborgen zu bleiben, mithin der Ahndung derer Geſetze und dem daraus beſorgenden immerwährenden nachtheiligen Vorwurff zu entgehen verhoffet, antreiben laſſen; hiernächſt auch noch in Erwägung gekommen daß bey der Kirchen-Buſſe man nach und nach von der auf derer Gefallenen Beſſerung und Wieder-Ausſöhnung mit der Gemeinde gegangenen Abſicht und Diſciplin der erſten Kirchen allzuweit abgewichen, als daß ſolche Handlung ietzo vor etwas anders als vor eine öffentliche Straffe ſolcher Verbrechen, die ein öffentlich Aergerniß geben, ſolte angeſehen werden können; daß ferner bey dergleichen Strafen billig bloß auf die Gröſſe des gegebenen Aergerniſſes die Abſicht gerichtet, keinesweges aber ein Unterſchied derer Orte und Perſonen zugelaſſen werden ſollte; daß hingegen dießfalls in Anſehung der Kirchen-Buſſe, eine beſondere Ungleichheit bishero vergewaltet habe, und nicht nur ſolche an ſich ſelbſt an gar manchen Orten ganz, oder wenigſtens ein oder anderer Grad davon nicht üblich ſey, auch ſelbige, beſchaffenen Umſtänden nach, vielen gänzlich erlaſſen zu werden pflege, ſondern auch insgemein kein anderes, als das Laſter der Unzucht, damit beleget worden, da doch andere Verbrecher, als Todtſchläger, Gottesläſterer, öffentliche Flucher, Trunkenbolde ꝛc. wo nicht ein gröſſeres, doch wenigſtens eben ſo groſſes Aergerniß geben: Als ſehen Wir in Betracht aller dieſer Umſtände, und da zumal auch nach Ausweiß der Erfahrung, dergleichen in der Kirche während des Gottesdienſts vorzunehmende auſſerordentliche Handlung ohne Zerſtreuung derer Gedanken und Stöhrung der Andacht bey der Gemeinde ſowohl, als dem gefallenen Sünder nicht abgehet, vor gut an, die Kirchen-Buſſe nach allen ihren Graden in allen Unſern Landen, gleich als auch von andern Herren in denen ihrigen verſchiedentlich geſchehen, von nun an gänzlich aufzuheben und abzuſchaffen, dergeſtalt und alſo, daß zwar die Geiſtlichkeit jeden Orts bey denenjenigen, ſo ſich wieder das ſechſte Geboth vergehen, in gleicher Maße, als bey andern öffentlichen Verbrechern, ſich einer zu derſelben Beſſerung abzielenden privat admonition, nach denen Schranken des ihr anvertrauten Amts zu gebrauchen, hingegen keine Kirchen-Cenſur, oder etwas anders, ſo eine öffentliche in der Kirche zu vollſtreckende Strafe involviret, vorzukehren, noch darüber an die ihnen vorgeſetzten geiſtlichen Inſtanzien Bericht zu erſtatten, oder von ſelbigen darüber Verordnung einzuholen oder zu erwarten haben ſolle. Wir begehren demnach gnädigſt, ihr wollet euch nicht nur eures Orts hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch an die, unter euch ſtehenden Superintendenten, und durch dieſe an die (euch) ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken, und Dörfern dieſem gemäß das nöthige verfügen, und ſie auf genaue Beobachtung deſſen behörig anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Januar 1756.

Die Kirchen-Buſſe, wird gänzlich aufgehoben und abgeſchaffet.

Erläuterung und deren Einſchränkung.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Schleußingen, Eißleben, Ebeleben, Roßla, Glaucha, Sonnewalda, ingl. an den Grafen zu Stollberg, ſo wohl an den geiſtlichen Inſpectorn zu Pforta, und an den Schloß-Prediger zu Netzſchkau, desgl. an die Superintendenten des Meißniſchen und Ertzgebürgiſchen Creyßes

Anderweiter Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Adhibirung des Stempels-Pappiers bey Kirchen-Atteſtaten betreffend, den 19. Aug. 1761.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1761.

Das Stempel-Impoſt-Ausſchreiben, ſoll bey Ausſtellung der Kirchen-Atteſtate,

Euch iſt aus Unſerem ins Land emanirten Stempel-Impoſt-Ausſchreiben vorhin bekannt, daß von denen Geiſtlichen, bey Ausſtellung derer Ehe-Aufgeboths-Trauungs-Tauf- und Abſterbungs-Atteſtaten, das hierzu erforderliche Stempel-Pappier adhibiret werden ſolle. Nachdem Uns aber von Unſerm Ober-Steuer-Collegio die unterthänigſte Anzeige geſchehen, wie bishero der Gebrauch des Stempel-Pappiers in vorerwehnten Fällen öfters unterlaſſen worden:

So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet die unter euch ſtehenden Superintendenten und durch dieſe die ihren untergebene Geiſtlichkeit in Städten, Flecken und Dörfern, zu Adhibirung des Stempel-Pappieres, nach denen Ausſchreiben, auf das nachdrücklichſte anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Aug. 1761.

von geſammter Geiſtlichkeit beobachtet werden.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Stollberg, und Schleußingen, desgl. an die Paſtores zu Netſchkau, und Pforta, ferner an die Superintendenten des Meißniſchen und Ertzgebürgiſchen Creyßes.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen, der Chur Sachſen Adminiſtratoris, die Haltung der Kinder zur Schule betreffend, den 7. Aug. 1766.

XAVERIVS &c.

An. 1766.

Die Kinder, ſollen fleißig zur Schule gehalten, und die Eltern darzu angehalten werden.

Da die Nothdurft allerdings erfordert, die Kinder fleißig zur Schule zu halten; So wird denen weltlichen Obrigkeiten per Generale nachdrücklich anbefohlen werden, die Eltern und Vormündere allenfalls bey nahmhaffter Strafe anzuhalten, daß ſelbige die Jugend zeitig und zwar, auch ſelbſt auf dem Lande, an denenjenigen Orten, wo der Schulmeiſter und Kinderlehrer würcklich wohnet, ſofort vom 5ten Jahre an, bis zum 14. in die Schule gehen und damit weder im Winter noch im Sommer ausſetzen laſſen, die einzige Zeit der Erndte von vier Wochen für die etwas herangewachſenen Kinder ausgenommen.

Wenn, und wie lange die Kinder auf dem Lande zur Schule gehen ſollen?

Es iſt auch nicht minder heilſam, daß nur die mit hinlänglicher Fähigkeit begabte Kinder denen Studiis gewidmet werden, dahero zu ſolchem Ende in der vorhergedachtermaſſen an die weltlichen Obrigkeiten zu erlaſſenden General-Verfügung ſelbigen zugleich mit aufgegeben werden wird, die Eltern treulich zu ermahnen und anzuweiſen, daß ſie nicht eher die Kinder denen Studiis wiedmen, als bis allenfalls an ihnen durch an-

Was die Eltern, bey Widmung ihrer Kinder zu denen Studiis zu beobachten?

Verwarnung an dieſelbigen.

dern der Sache verſtändige Perſonen eine ſattſame Geſchicklichkeit darzu wahrgenommen werden, immaſſen anderergeſtalt ſelbige wenigſtens auf keine Beyhülffe Landesherrlicher Beneficiorum ſich Rechnung zu machen haben ſollen. Wir begehren alſo in Vormundſchafft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſten Lbd. hierdurch gnädigſt, ihr wollet nicht nur euch ſelbſt darnach achten, ſondern auch die unter euch ſtehenden Superintendenten, und durch dieſe die ihnen untergebenen Pfarrer, daß dieſelben an ihrem Theile alles, was zu obiger gemeinnütziger Abſicht gereichen mag, pflichtſchuldigſt beytragen, beſonders die ſo erſprießlichen Schul-Viſitationes fleißig vernehmen, und die Eltern oder Vormündet, welche ihre Kinder in die Schule zu ſchicken verabſäumen, der weltlichen Obrigkeit zur Beſtrafung und Abänderung anzeigen ſollen, anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

Die Schul-Viſitationes ſind fleißig vorzunehmen ꝛc.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Eisleben, Ebeleben, Schleußingen, Glaucha, Roßla, Sondershauſen, Sonnewalda, Stollberg, Netſchkau.

An die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Ejusdem Reſcript,

Die Beerdigung der Selbſtmörder betreffend, und daß es bey dem Reſcripte vom 13. Mart. 1719. verbleiben ſoll, den 7. Aug. 1766.

XAVERIUS &c.

An. 1766.

Reſcript, wegen Beerdigung der Selbſt-Mörder, de Anno 1719.

Gleichwie Wir es, wegen der Beerdigung derer Selbſt-Mörder, ſich geäuſſerten Zweifel, bey dem, was in dem Reſcripte vom 13. Mart. 1719. diſponiret zu befinden, noch fernerhin bewenden laſſen; Alſo wollen Wir in denen übrigen vor die Conſiſtoria gehörigen Fällen geſchehen laſſen, daß, wenn die Gerichts-Obrigkeit mit dem Pfarrer und Superintendenten über den Begräbniß-Modum einverſtanden, derſelbe ſofort bewerckſtelliget und erſt nachhero Bericht zur Anzeige und Abbrobation an die Conſiſtoria erſtattet werde, dahingegen, wann bey einigem entſtehenden Zweifel die Obrigkeit ſich mit dem Superintendenten nicht vereinigen mag, es bey denen zeitherigen vorläufigen Berichts-Erſtattungen billig verbleibet. Wir begehren dannenhero, in Vormundſchafft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſten Lbd. hierdurch gnädigſt, ihr wollet nicht nur euch ſelbſt darnach achten, ſondern auch deſſen die unter euch ſtehenden Superintendenten, und durch dieſe die ihnen untergebenen Pfarrer beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

Was wegen der Berichts-Erſtattung, nach Verſchiedenheit der Fälle zu beobachten?

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurtzen, Eisleben und Ebeleben, Schleußingen, Glaucha, Roßla, Sondershauſen, Sonnewalda, Grafen von Stollberg, Pfarrer in Netſchkau, ingleichen an die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Ejusdem Reſcript,

Die denen Patronis und Gerichtshaltern abſchriftlich zuzuſtellenden Generalia und Mißiven betreffend, den 7. Auguſt, 1766.

XAVERIUS &c.

An. 1766.

Generalia und Mißiven in Kirchen-Sachen, ſo die Patronos mit intereßiren, davon ſoll denenſelben eine Abſchrift zugeſtellet werden.

Wir finden für billig, daß die Superintendenten, wenn in Kirchen-Sachen, Generalia und Mißiven, ſo die Patronos mit intereßiren, ergehen, bey deren Zufertigung an die ihnen untergebenen Pfarrer dieſen zugleich aufgeben, daß ſie davon jedesmahl denen Patronis, oder denen Gerichtshaltern des Orts eine Abſchrift förderſamſt zuſtellen ſollen; Und iſt dannenhero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſten Lbd. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die in euern Sprengel gehörigen Superintendenten deſſen, und daß ſie bey Bekanntmachung jeden dergleichen Generalis und Miſſive obiges ihren Pfarrern in Erinnerung bringen ſollen, anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eißleben und Ebeleben, Schleuſingen, Glaucha, Roßla, Sondershauſen, Sonnewalda, Grafen von Stollberg; an die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Ejusdem Reſcript,

Die Feyerung des Char-Freytags betreffend, den 7. Auguſt, 1766.

XAVERIUS &c.

An. 1766.

Der Char-Freytag iſt mit mehrerer Stille und Andacht zu feyern.

Nachdem wahrgenommen worden, daß der Charfreytag nicht allenthalben in erforderlicher Stille und Andacht zugebracht wird; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſten Lbd. hierdurch gnädigſt, ihr wollet die unter euch ſtehenden Superintendenten, und durch ſelbige die ihnen untergebenen Pfarrer, wegen Feyerung des Char-Freytags mit mehrerer Stille und Andacht, auch nach Befinden unter gebührend zu veranlaſſender beywirkender Vorkehrung der weltlichen Obrigkeit anweiſen, euch ſelbſt auch darnach achten. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eißleben, Schleuſingen, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Glaucha und Sondershauſen, ſowohl an den Grafen von Stollberg, ingleichen an den Geiſtlichen Inſpectorn zu Pforta, und an den Pfarrer zu Netzſchkau, nicht minder an die Superintendenten des Meißniſch- und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Ejusdem erneuertes Reſcript,

Das zweymahl des Jahres von denen Canzeln zu verleſende Mandat vom Kindermorde betreffend, den 6. Februarii, 1767.

XAVERIUS &c.

An. 1767. Das Mandat, wegen Abtreibung, Umbringung der Leibes-Früchte ꝛc. ſoll jährlich zweymahl unnachbleibend, von denen Canzeln verleſen, und ſollen dabey die Eltern, Hauswirthe und jedermann, zu Anwendung möglichſter Sorgfalt, ermahnet werden.

Nachdem derer auf die Abtreibung, Umbringung und Wegſetzung derer Leibes-Früchte und zur Welt gebohrnen Kinder, geſetzten ſchweren Strafen ohngeachtet, dergleichen unmenſchliche Uebelthaten in hieſigen Landen noch immer ausgeübet werden; So begehren Wir hierdurch in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Chur Fürſten Lbd. gnädigſt, ihr wollet an die euch untergebenen Superintendenten, und durch ſelbige an die unter ihnen in Städten, Flecken und Dörfern ſtehenden Pfarrer, damit die anbefohlne Ableſung von denen Canzeln des dieſerhalb am 14ten Octobris, 1744. ergangenen Mandats alljährlich zweymal an denen darzu ernannten Sonntagen unnachbleibend erfolge, auch dabey an die Eltern, Hauswirthe und ſonſt jedermann zu Anwendung möglichſter Sorgfalt in Verhinderung ſolcher Verbrechen die nachdrücklichſten Anermahnungen pro concione geſchehen, nochmahls und geſchärft verordnen. Datum Dreßden, am 6. Februarii, 1767.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eißleben, Schleuſingen, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Glaucha und Sondershauſen, ſowohl an den Grafen zu Stollberg und Grafen zu Solms, ingleichen an den geiſtlichen Inſpectorn zu Pforta, und an den Pfarrer zu Netzſchkau, nicht minder an die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Ejusdem Reſcript,

Die von denen Geiſtlichen einzuſendenden Impoſt-Specificationes, betreffend; den 23. October 1767.

XAVERIUS &c.

An. 1767. Das Generale, wegen der neuen Impoſten, §. 2. iſt von ſämtlichen Einwohnern auf dem Lande, auch von denen Pfarrern und Schulmeiſtern, genau zu beobachten.

Nachdem Uns die Anzeige geſchehen, daß viele Ritterguths-Beſitzer, Verwalter und Pachter, nicht minder verſchiedene Pfarrer und Schulmeiſtere, auf denen Dörfern, ingleichen einige auf dem Lande ſich weſentlich aufhaltende Churfürſtl. Diener, die in dem 2ten §. des von dem Churfürſtl. General-Accis-Collegio derer neuen Impoſten halber, an die ſämmtlichen Accis-Inſpectiones erlaſſenen Generalis angeordneten gewiſſenhaften Specificationes quartaliter an den Dorf-Accis-Einnehmer jeden Orts abzugeben ſich verweigerten: Und Wir dahero durch eine General-Verordnung ſämmtliche Einwohner auf dem Lande zu ihrer dießfalſigen Obliegenheit anweiſen zu laſſen, vor nöthig erachtet haben. Als überſenden Wir euch hiervon beyverwahrt die gewöhnlichen Exemplaria, und begehren in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbd. gnädigſt, ihr wollet ſothanes Generale durch die unter euch ſtehenden Superintendenten denen ihnen untergebenen Pfarrern und Schulmeiſtern auf denen Dörfern behörig zufertigen, und ſelbigen, daß ſie ſolches genau beobachten ſollen, zugleich intimiren laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23ſten Octobris 1767.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen und Eißleben, ſowol an Pfarrer zu Netzſchkau, ingleichen den Stiffts Director zu Langendorf, item an die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Ejusdem Reſcript,

Die Entrichtung des Brand-Caſſen-Beytrags von denen Kirchen betreffend, den 8. Junii 1768.

XAVERIUS &c.

An. 1768. Die Brand-Caſſen-Beyträge von Kirchen und Piis Cauſis, ſollen alle Jahre, wenigſtens vier Wochen vor Michaelis, an die Superintendenten eingehändiget, und von dieſen, nebſt Specification gegen Michaelis ohne Abzug, an die General-Brand-Caſſe gegen alsbaldige Quittung eingeſendet werden. Verordnung darzu an die Superintendenten, welche bey Saumſeligkeit derer Vorſtehere, ohne einige Nachſicht, Bericht zu erſtatten haben.

Es iſt ſattſam bekannt, wie bey Uns über unordentliche, auch ſaumſelige Einſendung derer von denen Kirchen und andern piis corporibus zur allgemeinen Brand-Caſſa jährlich zu präſtiren ſchuldigen Beyträge zum öftern nicht ungegründete Beſchwerde geführet worden. Nachdem Wir nun, zu völliger Abhelffung ſothaner Beſchwerde, hierdurch veſt zu ſetzen und zu beſtimmen der Nothdurft erachten, daß von nun an jeder geiſtlicher Vorſteher, der ihm anvertrauten piæ cauſæ ratam bey unnachbleibender harten Ahndung alle Jahre wenigſtens Vier Wochen vor Michaelis in Mandatmäßigen Münz-Sorten ſeinem Superintendenten einhändige, und ſodann jeder Superintendent ſeiner Diœces quotam, nebſt einer Specification, was jeder piæ cauſæ Beytrag ausmache, und wie viel die ganze Summa betrage? gegen Michaelis ohnentgeldlich und ohne Abzug, an die General-Brand-Caſſe einſende, und von dieſer darüber alſobaldiger Quittung gewärtig ſey; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſten Lbd. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet an die euch untergebenen Superintendenten nicht nur an ihrem Theile ſothane Vorſchrifft pflichtſchuldigſt zu beobachten, ſondern auch alle in Städten, Flecken und Dörfern, unter ihnen ſtehende geiſtl. Vorſteher zu gehorſamſter Befolgung desjenigen was ſie betrifft, ernſtlich und unter Commination der ſonſt unfehlbar zu gewarten habenden Strafe, anzuweiſen, auch, da wieder beſſere Zuverſicht ſich dennoch ein und der andere Vorſteher hierunter ſaumſelig finden laſſen möchte, denſelben bey dem Chur-Fürſtlichen Kirchen-Rathe, mittelſt gehorſamſten Berichts ohne einige Nachſicht anzuzeigen, ohngeſäumte Verordnung ergehen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Junius, 1768.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Glaucha, Eißleben, Ebeleben, Stollberg, Roßla und Sonnewalda, desgleichen an die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Generale,

Die ernſtlichere Anhaltung der Kinder zur Schule, ingleichen die Prüfung dererſelben Fähigkeit zu denen Studiis betreffend, d. d. 24. Julii, 1769.

An. 1769.

Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue! Demnach bey dem im Jahre 1763 gehaltenen allgemeinen Landtage die getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten dahin angetragen, daß Eltern und Vormündere ihre Kinder und Pflegbefohlne mehr als zeithero zur Schule anzuhalten, anderweit ernſtlich angewieſen, nicht minder diejenigen Kinder, ſo ſie denen Studiis widmen wollen, ohne vorherige gnugſame Unterſuchung ihrer Fähigkeit, darzu nicht angeführet werden möchten: Und Wir dann in Betracht, daß von Unterweiſung und gründlichem Unterrichte der Jugend in denen Grundſätzen der chriſtlichen Religion, und denen zum Nahrungs-Stande nützlichen Kenntniſſen, das Wohl eines Landes hauptſächlich mit abhänget, hierunter gehörige Verfügung zu treffen, allerdings der Nothdurft befunden;

Obrigkeiten haben die Eltern und Vormündere, allenfalls bey Strafe, anzuhalten, die Kinder, ſofort vom Fünften Jahre bis zum Vierzehenten zur Schule zu ſchicken.

Was denen Dienſtherrſchaften hierbey oblieget.

Als verordnen und befehlen Wir hiermit, daß die Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, in ihrer Gerichtsbarkeit die Eltern und Vormündere alles Ernſtes und, bedürfenden Falls, bey Strafe eines alten Schocks, welche bey verſpührter Widerſpenſtigkeit zu erhöhen, dahin anhalten ſollen, damit ſelbige ihre Kinder und Pflegbefohlne zeitig, und zwar auch auf dem Lande, wo Schulmeiſter, oder von denen Kirchen-Patronis erwählte, und denen Superintendenten präſentirte Kinderlehrer würklich wohnhaft, ſofort vom Fünften Jahre an, bis zum Vierzehenten, zur Schule ſchicken, und ſolches weder im Winter noch im Sommer, die einzige Zeit der Erndte von 4 Wochen für etwas herangewachſene Kinder ausgenommen, ausſetzen mögen. Dafern aber die Kinder vor dem Vierzehenten Jahre vermiethet worden; So hat jedes Orts Obrigkeit die Dienſtherren zu bedeuten, daß ſie dieſelben bis zu deſſen Erfüllung im Winter, wenigſtens täglich zwo Stunden, die Schule annoch, auf der Dienſtherrſchaft Koſten, beſuchen laſſen ſollen. Nachdem auch, Unvermögens halber, kein Kind des nöthigen Unterrichts im Chriſtenthum, und derer andern erforderlichen Kenntniſſe entbehren mag; So hat die Obrigkeit, in Städten und auf dem Lande, dahin ernſtlich zu ſehen, daß für notoriſch arme Eltern oder verwayſete Kinder, bey entſtehender ſonſtiger Hülffe, das ſo wenig betragende Schulgeld, gleich anderer Verſorgung der Armen, von der Gemeine eingebracht werde.

Kinder, ſo denen Studiis gewidmet werden, ſind vorhero ihrer Fähigkeit halber zu prüfen.

Verwarnung dieſerhalb.

Endlich ſind hiernächſt Eltern und Vormündere treulich zu vermahnen und anzuweiſen, ihre Kinder denen Studiis eher nicht zu widmen, bevor an ihnen durch der Sache verſtändige Perſonen, und bey denen zum Genuß derer zum Studiren auf Schulen und Univerſitäten ausgeſetzten Landesherrlichen Beneficien ſich Hoffnung machenden, durch die von dem Chur-Fürſtl. Ober-Conſiſtorio und übrigen Conſiſtoriis zu dergleichen Prüfung beſonders angewieſenen Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer, eine ſattſame Fähigkeit wahrgenommen worden; Immaßen anderergeſtalt und bey Ermangelung des, nach geſchehener Prüfung, auszuſtellenden gewiſſenhaften Zeugniſſes, ſelbige wenigſtens auf keine Beyhülffe obgedachter Landesherrlicher Beneficiorum ſich Rechnung zu machen haben.

Es ergehet demnach an ſämmtliche Beamten und übrige Unter-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande hiermit Unſer Befehl, ſothane Unſere Willens-Meynung in ihrer Gerichtsbarkeit allenthalben bekant zu machen, und daß derſelben auf das genaueſte nachgegangen werde, behörige Obſicht zu führen. Datum Dreßden, den 24. Julii, 1769.

Adolph Heinrich, Graf von Schönberg.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Das III. und IV. Capitel.

Von denen Univerſitäten Leipzig und Wittenberg.

Patent

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß aller Vaſallen und Unterthanen Söhne, welche ſich denen Studien widmen, zwey Jahr, auf einer derer hieſigen Univerſitäten ſtudiren ſollen; d. d. 11. Februarii, 1726.

An. 1726.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samegitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Aller Vaſallen und Unterthanen Söhne, ſollen, wenn ſie ſtudiren, bey Antritt ihrer Studien, Zwey Jahr auf einer hieſiger Univerſitäten ſtudiren.

Fügen hierdurch allen Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen derer Städte, auch Dorf-Richtern, und insgemein allen Unſers Chur-Fürſtenthums und Lande Unterthanen, auch denen, ſo ſich Unſers Schutzes gebrauchen, zu wiſſen: Wasmaßen Wir, verſchiedener trifftigen Urſachen wegen, der Nothwendigkeit zu ſeyn befinden, daß aller Unſerer Vaſallen und Unterthanen Söhne, welche ſie, Studirens halber, auf Univerſitäten ſchicken, und in Unſeren Landen dermahleins Beförderung erlangen wollen, Zwey Jahre bey Antritt derer Academiſchen Studien auf einer oder beyden Unſerer Univerſitäten, Leipzig oder Wittenberg, ſtudiren, keinesweges aber, ohne Unſere beſondere gnädigſte Erlaubniß, vor geſetzter Zeit auf ausländiſche Univerſitäten ſich begeben ſollen. Wegen derejenigen aber, ſo Stipendia von Uns genießen, verbleibet es bey denen von Unſern Glorwürdigſten Vorfahren dießfalls ergangenen Verordnungen unverrückt. Gebiethen und befehlen demnach obbeniemten Unſeren geſammten Vaſallen und Unterthanen, ſonderlich aber Unſeren Raths-Collegiis, auch Obern- und Untern-Conſiſtoriis, nebſt denen Patronis derer Kirchen und Schulen, daß ſie ſich ihres Orts nach dieſer Unſerer Verordnung allergehorſamſt achten, und darüber reſpect. nachdrücklich halten, auch, wie es geſchehen, bey Beförderungen und Erſetzung derer ereignenden Vacantien, dergeſtalt gebührende Aufſicht tragen ſollen, daß keiner zu einem Geiſtlichen oder Civil-Amte gelange, noch präſentiret werde, der nicht, vermittelſt eines beglaubten Teſtimonii von einer oder beyden obbeſagten Univerſitäten, beybringe, wie er dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung nachgekommen. Daran geſchiehet Unſer ernſter Wille und zuverläßige Meynung. Urkundlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Warſchau, den 11. Februarii Anno 1726.

und keiner, ohne beglaubtes Teſtimonium befördert werden.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Jacob Heinrich, Graf von Flemming.

Johann Friedrich Günther.

Miſſive

Zu dem Befehl, daß Landeskinder auf einer derer beyden innländiſchen Univerſitäten ſtudiren ſollen, den 12. April. 1726.

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1726. Von dem Mandat wegen des Studirens aller Vaſallen- und Unterthanen Söhne, auf hieſigen Univerſitäten,

Wir haben verſchiedener trifftigen Urſachen wegen der Nothwendigkeit zu ſeyn befunden, durch beygefügtes Mandat aller Unſerer Vaſallen und Unterthanen Söhne, welche ſie Studirens halber auf Univerſitäten ſchicken, und in Unſern Landen dermaleins Beförderung erlangen wollen, dahin, daß ſie Zwey Jahr bey Antritt der academiſchen Studien auf einer oder beyden Unſerer Univerſitäten, Leipzig oder Wittenberg, ſtudiren, keinesweges aber, ohne Unſere beſondere gnädigſte Erlaubniß, vor geſetzter Zeit auf ausländiſche Univerſitäten ſich begeben ſollen, anweiſen zu laſſen. Damit nun daſſelbe um ſo vielmehr zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden möge;

So überſenden Wir euch darvon die gewöhnlichen Exemplaria hier beygefügt; Und begehren zugleich gnädigſt, ihr wollet ſelbige denen unter euch gehörigen Superintendenten ungeſäumt zufertigen, und darneben die Verfügung thun, damit ſie ſolche allen ihrer Inſpection untergebenen Pfarrern alſofort zuſchicken, und daß angeregtes Mandat des nächſten Sonntags, als es jedem Orte zukommt, nach der Predigt und denen gewöhnlichen allgemeinen Gebethen von denen Canzeln abgeleſen, deme auch eine behörige Vermahnung, demſelben gehorſamſt nachzuleben, angefüget werde, anordnen, ſich auch ſelbſt alſo darnach achten ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 12. April. 1726.

werden die gewöhnlichen Exemplaria überſendet; und ſollen ſelbige denen Superintendenten, und durch die denen Pfarrern ſofort zugefertiget, und des nächſten Sonntags nach dem Erhalt von denen Canzeln abgeleſen werden.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Beſtrafung derer unter Studioſis vorgehenden Injurien betreffend. den 28. Aug. 1727.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1727. Bey vorgegangenen Thätlichkeiten auf Univerſitäten iſt unter denen adelichen und bürgerlichen Studioſis kein Unterſchied zu machen. Wie und auf was Maaße die Verbal- und Real-Injurien,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem bißhero Unſere Rechts-Collegia im Lande, im Erkennen über denen beym Univerſitäten, untern Studioſis, vorgegangenen Thätlichkeiten unterſchiedener Meynung geweſen, und nicht auf einerley Gefängnißſtrafe geſprochen, jedoch darinnen übereingeſtimmet, daß zu Verhütung aller beſorglichen Animoſität und Verbitterung, und um auch nicht zu mehrerern und öfteren Inſolention Anlaß zu geben, zwiſchen denen adelichen und bürgerlichen Studioſis kein Unterſchied zu machen ſey, ingleichen der Beſtrafung halber, bey Verbal- und Real-Injurien unter Studioſis, bey Uns unterthänigſte Vorſtellung gethan worden, und Wir hierauf reſolviret haben, daß ſowohl bey vorgehenden Verbal- und Real-Injurien auf Unſeren Univerſitäten unter denen adelichen und unadelichen Studioſis kein Unterſcheid gemachet, als auch in ſolchen Fällen, außer was Duelle und die denenſelben gleichgeſchätzte Rencontres anbetrifft, die Gefängnißſtrafe auf ein halbes Jahr, oder nach Beſchaffenheit derer Umſtände, höchſtens auf ein völliges Jahr, worinnen der Verbrecher Einen bis Zwey Monathe lang mit Waſſer und Brod zu ſpeiſen, geſetzet werden ſolle und möge; So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch alſo hiernach hinkünftig im Sprechen gebührend achten, und darauf alſo rechtlich erkennen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Auguſti 1727.

ſo nicht Duelle oder Rencontres ſind, mit Gefängniß zu beſtrafen?

Heinrich von Bünau.

An die Juriſtenfacultät zu
Wittenberg und Leipzig, et in ſimili
an die Schöppenſtühle daſelbſt.

Joh. Chriſtoph Günther.

Ejusdem Reſcript,

Die auswärtigen Promotiones derer Studioſorum, welche auf hieſigen Univerſitäten Beneficia genießen, betreffend. d.d. Dreßden, den 27. Febr. 1729.

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1729. Veranlaſſung.

Wir hätten Uns zwar verſehen, es würden Unſere Stipendiaten und andere Beneficiarii auf Unſern Univerſitäten, in Erwägung ſolcher von Uns und auf beſagten Unſern Univerſitäten genoſſenen Beneficiorum, und daß ſie dadurch die Mittel erlanget, ihre Studia fortzuſetzen, und ſich zu perfectioniren, wenn ſie nach zurückgelegten Studiis zu promoviren gedenken, den Gradum nicht auswärts ſuchen, ſondern auf einer von mehrerwehnten Unſern Univerſitäten anzunehmen, ſich nicht entbrechen.

Nachdem Wir aber, nicht ſonder Mißfallen, ein Widriges und ſo viel vernehmen, daß viele von ermeldten Unſern Stipendiaten und Alumnis, ingleichen denjenigen, ſo in Unſern Landen Beneficia zu ihrem Studiren genoſſen, nachdem auf Unſern Univerſitäten ſie es ſo weit gebracht, daß ſie zur Promotion verſchreiten können, ſich unterfangen, mit Hintanſetzung alles ſchuldigen Andenkens der ihnen angediehenen Gut- und Wohlthaten, außer Landes zu gehen, und den Gradum zu erlangen; Uns hingegen, dergleichen ferner zu geſtatten, um ſo viel bedenklicher fällt, je nöthiger Wir befinden, mehrgedachter Unſerer Univerſitäten Aufnehmen mehr und mehr zu befördern, und deren immerzu behaupteten guten Ruf aufrecht zu erhalten, auch vor Uns ſelbſt aus einheimiſchen Zeugniſſen und Speciminibus gründlich verſichert zu ſeyn, wie die von Uns und Unſern Vorfahren an der Chur, auch andern gutherzigen Leuten in dieſen Landen beſchehene milde Stifftungen angewendet worden; Als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet ſolches oberwehnten Unſern Stipendiaten, auch denen, ſo beym Convictorio, oder ſonſten Beneficia von Uns oder aus denen in Unſern Landen fundirten Stifftungen zu genießen haben, durch einen öffentlichen Anſchlag bekannt machen, und ihnen die nachdrückliche Andeutung thun, daß ſie hierunter der Gebühr ſich ſelbſt beſcheiden, und auf keiner andern als Unſern Univerſitäten, es ſey in Magiſtrum, Licentiatum oder Doctorem promoviren, oder im übrigen gewarten ſollen, daß derjenige, ſo ins künftige hierwider zu handeln ſich unterſtehen würde, nicht allein in Unſerm Churfürſtenthum und Landen keiner Förderung ſich werde zu getröſten haben, ſondern auch zu Erſtattung deſſen, was er an Stipendiis und dergleichen percipiret, durch hinlängliche Zwangsmittel angehalten werden, dieſes auch künftig den Legibus derer Stipendiaten und Convictorum mit inſeriren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Febr. 1729.

Alle Stipendiaten, oder die ſonſt Beneficia genießen, ſollen auf keiner andern, als hieſigen Univerſitäten promoviren, oder ſich in hieſigen Landen keiner Förderung zu getröſten haben, auch zu Erſtattung des Percipirten angehalten, und dieſes denen Legibus derer Stipendiaten und Convictorum inſeriret werden.

An die Univerſitäten zu Wittenberg und Leipzig.

Inſerat,

Das Verfahren gegen die Studioſos, bey vorgegangenen Thätlichkeiten, betreffend. den 31. Jul. 1737.

An. 1737. Studioſi, ſo Thätlichkeiten verüben, ſind zu inhaftiren,

Auch W. H. l. a. u. g. bewendet es wegen derer Studioſorum bey dem hieſigen modo procedendi; und Wir begehren hiermit, ihr wollet in denen Fällen, wo Thätlichkeiten fürgegangen, mit Inhaftirung der ſchuldigen Perſonen ferner verfahren, nach beſchehener ſummariſchen Vernehmung und Zeugen-Verhör aber, und wenn ſonſt die Acta inſtruiret, bey Unſerer Landes-Regierung, wie ihr euch zu verhalten habet, anfragen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Jul. 1737.

wegen deren Beſtrafung aber iſt bey der Landes-Regierung anzufragen.

An die Univerſitäten zu Leipzig und Wittenberg.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die denen Studioſis zu ertheilenden Atteſtate wegen ihres Betragens betreffend. d. d. 4. Nov. 1768.

An. 1768. Ordnung und Ruhe iſt unter den Studirenden auf Univerſitäten zu erhalten.

Von GOttes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Wir erachten unter andern zu Erhaltung gebührender Ordnung und Ruhe unter den Studirenden auf Unſern Univerſitäten vor das Künftige vorzukehrenden Mitteln für dienlich, daß künftighin kein Studioſus, welcher nach ſeinem Abgang von Univerſitäten in Unſern Landen Beförderung, oder auch nur Admiſſionem ad Praxin Juridicam vel Medicam ſuchet, dazu anders nicht, als wenn er durch ein von dem Rectore und dem Syndico, oder reſp. Proto-Notario derer Univerſitäten Leipzig oder Wittenberg, auf welcher von beyden ſelbiger ſtudiret, unterſchriebenes auch von dem Actuario zu contraſignirendes Atteſtat, welches jedesmal ohne Abforderung einiger Unkoſten oder Annehmung einigen Gratials, pflichtmäßig auszufertigen, beybringet, wie lange er ſich allda von Zeit ſeiner Inſcription an aufgehalten, und daß gegen ſein Betragen etwas Widriges nicht vorgekommen, zugelaſſen, auch dieſer Unſer gefaßter Entſchluß auf vorgedachten beyden Univerſitäten durch einen zum Druck zu befördernden öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden ſolle. Dannenhero Wir hiermit gnädigſt begehren, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und Vorherſtehendem gemäß das weiter Nöthige eures Orts behörig beſorgen. Daran ꝛc.

Kein Studioſus ſoll befördert, oder ad Praxin gelaſſen werden, er bringe denn durch ein pflichtmäßiges Atteſtat von der Univerſität, wo er ſtudiret, welches ihm gratis auszufertigen, bey, wie lange er daſelbſt ſtudiret, und daß gegen ſein Betragen nichts Widriges vorgekommen.

An die Univerſitäten zu Leipzig und Wittenberg.

V. Ca=

V. Capitel.

Vom Ober-Conſiſtorio zu Dreßden und Synodo, und beyden Conſiſtoriis zu Leipzig und Wittenberg.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. daß wenn poſt motum concurſum und darauf erfolgte Sequeſtration eines Guthes, ein Actus Juris Patronatus vorfällt, ſolcher durch den Kirchen-Rath exerciret werden ſoll. den 28. Jan. 1732.

An. 1732. Bey einem im Concurs befangenen ſequeſtrirten Guthe ſollen die vorfallenden Actus Juris Patronatus durch den Kirchen-Rath exerciret werden, ſo lange bis das Guth wiederum an einen ordentlichen Beſitzer gediehen.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Demnach Wir künftighin, wenn poſt motum concurſum und darauf erfolgte Sequeſtration eines Guthes ein actus Juris Patronatus vorfället, ſolchen durch Unſern Kirchen-Rath, als welchem von der Geſchicklichkeit, Lehre und Leben der zu geiſtlichen Aemtern zu beſtellenden Perſonen die beſte Nachricht beywohnen muß, ſo lange exerciret wiſſen wollen, bis das Guth wiederum an einen ordentlichen Beſitzer gediehen; Als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt darnach gebührend achten, ſondern auch denen unter euch gehörigen Superintendenten davon unverlängte Nachricht geben, und ihnen, daß ſie bey vorkommenden Fällen ſich hiernach gleichfalls richten, und was dieſerhalb nöthig, in behörige Obacht nehmen ſollen, nachdrücklich andeuten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 28 Jan. 1732.

An die Conſiſtoria.

Erläuterungs-Reſcript,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen ſequeſtrirten Güthern, wenn auch gleich kein wirklicher Concurs vorhanden. den 27. Sept. 1741.

An. 1741. Befehl dieſerhalb, vom 28. Jan. 1732. wird auch auf diejenigen Ritter-Güter, die zwar nicht in einem förmlichen Concurs befangen, jedoch in Sequeſtration ſtehen, extendiret und ſoll währender Sequeſtration, das Jus Patronatus, aus dem Kirchen-Rathe, jedoch ſalvo jure Poſſeſſorum beſorget werden: wornach ſich die Conſiſtoria zu achten, und darüber Aufſicht zu führen, auch die Superintendenten, bey vorkommenden Fällen, davon Bericht an den Kirchen-Rath einzuſenden haben.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

Wir werden benachrichtiget, wie daß bis anhero Zweifel verfallen wollen, ob das wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen in Concurs befangenen, und dahero unter der Sequeſtration ſtehenden Rittergütern, von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 28. Jan. 1732 ins Land ergangene Ausſchreiben, nicht minder auch auf diejenigen Rittergüter, da zwar die Beſitzere nicht einen förmlichen Concurs haben, jedoch die Revenüen wegen eines oder mehrerer ausgeklagter Paſſivorum in Sequeſtration ſtehen, zu extendiren ſey:

Allermaßen Wir aber in dergleichen Fällen währender Sequeſtration das Jus Patronatus und was dem anhängig, aus Unſerm Kirchen-Rathe eben ſowohl als bey denen in würklichem Concurs befangenen Gütern, jedoch ſalvo jure Poſſeſſorum exerciren und beſorgen zu laſſen, der Nothdurft zu ſeyn befinden; als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt darnach gebührend achten, und darauf, damit dem in keinem Stücke entgegen gelebet werden möge, gehörige Aufſicht führen, ſondern auch die euch untergebenen Superintendenten und Inſpectores dahin anweiſen, daß ſie ſich bey vorkommenden Fällen hiernach gleichfalls richten, und bey jedesmaliger Erledigung derer Pfarr- und Schuldienſte an dergleichen Orten, davon ihren unterthänigſten Bericht zu gedachtem Unſern Kirchen-Rath einſenden, und deren Erſetzung halber Unſere Entſchließung weiter gewarten ſollen. An deme geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Sept. 1741.

An die Conſiſtoria.

Reſcript

Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris, die Einſendung der Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Geſtorbenen ꝛc. betreffend, den 30. Nov. 1764.

An. 1764. Die alljährlich einzuſendenden Specificationes von Getauften, Copulirten, und Begrabenen, auch Communicanten, ſollen künftig umſtändlicher, und nach der Beylage eingerichtet werden, und die Superintendenten dieſerhalb das nöthige verfügen.

XAVERIVS &c.

Nachdem Wir zu einem gewiſſen bey der Churfürſtl. Sächſ. Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation davon zu machenden Gebrauch, der Nothdurft zu ſeyn befinden, daß die zeither zu dem Churfürſtl. Sächſ. Kirchen-Rathe und Ober-Conſiſtorio alljährlich eingeſendeten Specificationes von getauften, copulirten und begrabenen Einwohnern, ingleichen derer angemerkten Communicanten hieſiger Lande, von jedem Orte und Inſpectien künftighin umſtändlicher und nach beyliegendem Aufſatze eingerichtet werden; als iſt in Vormundſchaft unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Friedrich Auguſt Lbd. Unſer gnädigſtes Begehren hiermit, ihr wollet durch die unter euch ſtehende Superintendenten ſämmtliche ihnen untergebene Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, nebſt Zufertigung derer nöthigen zu ſolchem Ende mitkommenden und bey jeder Pfarre als ein Schema beyzubehaltenden Abdrücke von denen gefertigten Tabellen ſub A. alles Ernſtes dahin anweiſen, damit hiernach angeregte Specificationes jegleichen Orts, ſowol auf jetziges 1764tes als auch jedes künftiges Jahr, aufs genaueſte abſchriftlich eingereichet, und ſich hierunter allenthalben nach denen zugleich beyliegend befindlichen Anmerkungen ſub B. verhalten, ſothane abſchriftliche Verzeichniſſe auch aus jeder Parochie an den ihnen vorgeſetzten Superintendenten, von dieſem aber nebſt behöriger Inſpections-Haupt-Tabella, an euch zum Conſiſtorio förderſamſt eingeſendet werde, da Wir ſodann die weitere ſchleunige Einlieferung nur gedachter Inſpections-Tabelle und vorher erwehnter Special-Pfarr-Tabellen, mittelſt unterthänigſten Berichts, nebſt Beyfügung einer darüber von euch zu verfertigenden General-Tabelle erwärtig ſeyn. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Nov. 1764.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schleuſingen, Eißleben, Roßla, Ebeleben, Sonnewalda und Glaucha, ſowohl an den Grafen zu Stollberg und die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgiſchen Creyßes.

A:

Anzahl derer

Nahmen des Orts.	Getraueten Paare	Getauften		Verſtorbenen		Communicanten.
		Männliche	Weibliche	Getaufte	Ungetaufte	
N. N. Mater, in dieſe ſind eingepfarrt,						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7. und ſo weiter						
N. N. Filia, in dieſe ſind eingepfarrt,						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6. und ſo weiter.						
Summa.						

B.

Anmerkungen.

1.

Bey denen getraueten Paaren iſt; bey jeder Haupt- und Filial-Kirche die Summa, wie viel Paare, theils in der einen, theils in der andern getrauet worden, insbeſondere in die Tabella einzurücken, ohne dabey anzumerken, aus welcher Stadt oder Dorfe ſie ſind.

2.

Bey denen Getauften iſt gleichfalls bey der Haupt- und Filial-Kirche die Summa derer, welche theils in der einen, theils in der andern getauft worden, in die Tabelle insbeſondere einzurücken, jedoch dabey, wie viel in jedem Orte, wo eine Kirche iſt, auch jedem eingepfarrten Dorfe, gebohren worden, mit anzuzeigen.

3.

Bey denen Verſtorbenen iſt ein gleiches wie No. 2. vorgeſchrieben worden, zu beobachten.

4.

Bey denen Communicanten iſt ſich nach der Anmerkung No. 1. zu richten.

5.

Iſt bey jeder Columne unten die Haupt-Summa zu ſetzen.

Ejusdem Reſcript,

Die Vorladung derer Partheyen in Conſiſtorial-Sachen für die Superintendenten betreffend, den 7. Aug. 1766.

XAVERIVS &c.

An. 1766. Wegen Vorladung der Partheyen in Conſiſtorial-Sachen für die Superintendenten, verbleibet es bey der Policey-Ordnung de An. 1612 und Reſol. Grav. de 1661; und iſt hierbey keine entgegen geſetzte Obſervanz zu admittiren.

Nachdem Wir in Anſehung der unmittelbaren Vorladung derer Partheyen in Conſiſtorial-Sachen für die Superintendenten, für rathſam ermeſſen, es lediglich bey demjenigen, ſo in der Policey-Ordnung vom 23. Apr. 1612 §. 6. und in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661. Tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 11. diesfalls vorgeſchrieben, zu laſſen, auch eine entgegen geſetzte Obſervanz nicht zu admittiren iſt; als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hierdurch gnädigſt, ihr wollet dem gemäß, die unter euch ſtehenden Superintendenten beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eisleben, Ebeleben, Roßla, Schleußingen und Glaucha, Sonnewalda, Sondershauſen, Grafen zu Stollberg, Pfarrer zu Netzſchkau. Desgl. an die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Ejusdem Reſcript,

Die Sportul-Taxe derer Superintendenten betreffend, den 18. Jan. 1768.

XAVERIVS &c.

An. 1768. Veranlaſſung.

Wir mögen euch in Gnaden nicht verhalten, es iſt auch euch zur Gnüge bekannt, wasmaßen in Anſehung derer Sportuln, welche denen Superintendenten, geiſtlichen Inſpectoribus, auch denen unter dem Kirchen-Rathe und Ober-Conſiſtorio unmittelbar ſtehenden Pfarrern und Predigern, wegen ihrer Ephoral-Verrichtungen, entrichtet werden, zeithero viele Ungleichheit bemerket, und dahero von denen getreuen Ständen bey dem im Jahre 1763 gehaltenen allgemeinen Landtage um eine Sportul-Taxe in ephoralibus gehorſamſte Anſuchung gethan worden. Wann Wir dann hierunter ein billigmäßiges Regulativ zu treffen allerdings der Nothdurft befunden, und ſolchemnach eine dergleichen Tax-Ordnung, wornach ſothane Ephoral-Gebühren in denen ſämtlichen Churfürſtl. Sächſiſchen Landen hinführo vom 1. Maji, des jetztlaufenden Jahres an, gefordert und gezahlet werden ſollen, abfaſſen und unter gewiſſe Titel bringen, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck bekannt machen zu laſſen, reſolviret; als überſenden Wir euch hiervon die gedruckten Exemplarien beyverwahrt, und begehren in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten Lbdn. gnädigſt, ihr wollet ſolche denen euch untergebenen Superintendenten ſofort zufertigen und ihnen zugleich andeuten, daß ſie angeregte Tax-Ordnung, bey Strafe doppelten Erſatzes desjenigen Quanti, ſo mehr als ſich gebühret, gefordert und angenommen worden, gebührend und genau beobachten und befolgen ſollen, immaßen denn ihr, damit mehr erwehnter Ephoral-Tax-Ordnung in allen und jeden Punkten ſtracklich nachgegangen und niemand über ſelbige graviret werde, fleißige Obſicht zu führen habet. Daran ꝛc Datum Dreßden, am 18. Jan. 1768.

Tax-Ordnung, wornach die Ephoral-Gebühren vom 1. Maji 1768 an, zu fordern und zu nehmen, ſoll von denen Superintendenten, bey Strafe doppelten Erſatzes, befolget werden.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Eißleben, Glaucha, Ebeleben, Sonnewalda, Roßla und Schleußingen, ſowohl an den Grafen zu Stollberg am Harz, ingl. den Pfarrer zu Netzſchkau, Pforta, und den Ober-Aufſeher zu Eißleben, nicht minder an die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Tax-Ordnung,

Wornach die Ephoral-Gebühren derer Superintendenten und geiſtlichen Inſpectoren in den ſämtlichen Churfürſtl. Sächſiſchen Landen, hinführo vom 1. May 1768 an, gefordert und gezahlet werden ſollen.

Taxa der Ephoral-Gebühren in denen ſämtlichen Churfürſtl. Sächſiſchen Landen, worunter jedoch das Stempel-Papier und anderer baarer Verlag nicht mit begriffen iſt.

Tit. I.

Bey Kirch-Rechnungen.

No. 1. Vor eine jede zu unterſuchende Kirch-Rechnung, deren Abnahme und Juſtification 1 Thl.

2. Vor dergleichen in den Filialen, wenn ſie in der Matre mit abgenommen werden 12 gl.

3. Wenn aber die Filial-Kirch-Rechnungen, dem Herkommen gemäß, in Filia abgenommen werden, vor jede ebenfalls, 1 Thl.

4. Wenn das Vermögen ſehr geringe, es ſey Mater oder Filia 12 gl.

5. Vor die bey der Local-Rechnung jedesmal zu haltende Kirchen- und Schul-Viſitation 1 Thl.

No. 6. Wenn das Kirchen-Vermögen ſehr geringe iſt 12 gl.

7. Bey dergleichen und andern Fällen für den Wagen, wenn kein Ephoral-Wagen vorhanden, ſondern die Superintendenten ihre eigene Wagen nehmen müſſen, jedoch nicht aus der Kirche, ſondern von der Gemeinde 16 gl.

Tit. II.

Bey Beſtellung eines Predigers.

No. 8. Vor Bericht an den Kirchen-Rath wegen einer Pfarr- oder Diaconats-Vacanz 16 gl.

9. Vor Ausſchreiben wegen Beſtellung des Amts im halben Gnaden-Jahre, oder ſonſt, wenn durch Vicarios das Amt zu beſorgen iſt 12 gl.

10. Vor das Präſentations-Schreiben zum Examine 12 gl.

11. Vor Abwartung der Probe und Vorſtellung 2 Thl.

No. 12. Vor das Präſentations-Schreiben zur Ordination und Confirmation 16 gl.
13. Vor den Vergleich zwiſchen einem Seniore und Subſtituto, in Anſehung der Einkünfte und Amts-Verrichtungen, auch bey andern vorfallenden Pfarr-Amts-Veränderungen 16 gl.
14. Vor die Inveſtitur eines neu beſtellten Predigers 2 Thl.

Tit. III.

Bey Beſtellung eines Schuldieners.

No. 15. Vor Bericht an den Kirchen-Rath wegen der Vacanz 12 gl.
16. Vor das mit dem Deſignato anzuſtellende Examen 8 gl.
17. Vor die Verfügung, wegen Beſtellung der Schule, bis zum Antritt eines neuen Schulmeiſters 4 gl.
18. Vor Abwartung der Probe und Vorſtellung 1 Thl.
19. Vor das Präſentations-Schreiben zum Examine und Confirmation 12 gl.
20. Vor An- und Einweiſung 8 gl.
21. Vor einen Vergleich zwiſchen einem Seniore und Schul-Subſtituten in Anſehung der Einkünfte und Amts-Verrichtungen 12 gl.

Tit. IV.

Bey Diſpenſations-Sachen.

No. 22. Vor Bericht an den Kirchen-Rath, incluſive des Schematis conſanguinitatis oder affinitatis 16 gl.
23. Vor eine Verfügung zum Aufgebothe und Trauung 8 gl.

Tit. V.

Bey ſtreitigen Verlöbniß- und Ehe-Sachen.

No. 24. Vor Anbringen, Citation derer Partheyen, Pflegung der Güte und Protocoll überhaupt 1 Thl. 8 gl.
25. Wenn dieſerhalb Bericht zu erſtatten iſt 16 gl.

Tit. VI.

Bey andern vorkommenden Expeditionen.

No. 26. Vor eine Einweyhungs-Predigt und Rede 2 Thl.
No. 27. Vor einen ausführlichen Bericht 16 gl.
28. Vor einen Bericht wenn er kurz iſt, oder nur die Acta eingeſendet werden 8 gl.
29. Commißion- und Reiſe-Gebühren täglich, incluſive Zehrung, und excluſive des Roß- und Fuhrlohns 1 Thl. 18 gl.
30. Einer Beſichtigung, Zeugen- oder andern Verhören und dergleichen actibus beyzuwohnen, als Con-Commiſſarius, in loco 16 gl.
31. Vor Publication eines Befehls, oder Verordnung 4 gl.
32. Vor Abnahme eines Eydes 6 gl.
33. Vor Abhörung eines Zeugen, oder Vernehmung einer Perſon, bey vorkommenden Fällen, und deren Ausſage zu regiſtriren 8 gl.
34. Vor Requiſition der weltlichen Obrigkeit 3 gl.
35. Vor die Regiſtratur eines mündlichen Anbringens 4 gl.
36. Vor Verfügung auf erſtatteten Bericht und Anfrage derer Prediger in allen Fällen, wenn die Expedition nicht ex officio geſchehen muß 4 gl.
37. Vor Subſcription und Reviſion eines Berichts in Sachen, wo die weltliche Obrigkeit concurriret 2 gl.
38. Vor begehrte Vidimirung eines ſchriftlichen Befehls, Verordnung, Vocation und Confirmation 4 gl.
39. Ein Atteſtat auszuſtellen 4 gl.
40. Vor ſchriftliche Citation zum Erſcheinen auf der Superintendur 3 gl.
41. Vor Recognition, oder Notification zum Conſiſtorio, von der Beſtellung der Partheyen 4 gl.
42. Vor die Präſentation eingehender Befehle, Verordnungen, oder Schreiben, ſo ad Acta kommen 1 gl.
43. Vor die Regiſtratura inſinuationis 1 gl.
44. Vor verlangte Abſchriften, vom Blatte 1 gl.
45. Vor Fertigung einer Liquidation 1 gl.
46. Wegen der Selbſtmörder- oder anderer dergleichen Sepultur mit der Civil-Obrigkeit zu conferiren, auch Unterſchrift des Berichts an das Conſiſtorium 8 gl.

Ejusdem Reſcript,

Die Poſt-Freyheit derer einzuſchickenden Jahres-Tabellen von Gebohrnen, Geſtorbenen ꝛc. betreffend, den 22. Aug. 1768.

XAVERIVS &c.

An. 1768. Die jährlich einzuſchicken anbefohlnen Neujahrs-Zettul, und Verzeichniſſe,

Sind auf der Poſt, Porto-frey.

Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, wasmaßen zeithero verſchiedentlich Beſchwerde geführet worden, daß von dem jährlich zu dem Churfürſtl. Kirchen-Rathe aus denen Diöceſen hieſiger Lande ex officio einzuſendenden Neujahrs-Zettul, oder Verzeichniſſen, derer in jedem zurückgelegten Jahre Getraueten, Getauften, Verſtorbenen und Communicanten, neuerlich Poſt-Porto verlanget werden wollen. Nachdem aber nunmehro ſothaner Beſchwerde völlig abgeholfen, und dahero von dergleichen Neujahrs-Verzeichniſſen weiter kein Porto anzuſetzen, ſondern ſolche Porto-frey abgeben zu laſſen, behörigen Orts gemeſſenſte Verfügung getroffen worden; als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet hiervon denen unter euch ſtehenden Superintendenten und durch ſelbige, denen ihnen in Städten, Flecken und Dörfern untergebenen Pfarrern zu ihrer Nachacht Eröffnung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Aug. 1768.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, Wurzen, Schleußingen, Glaucha, Roßla, Eißleben, Stollberg und Ebeleben, ingl. an das Geiſtl. Untergerichte zu Sonnewalda, ſowohl die Pfarrer zu Netzſchkau, auch an die Superintendenten des Meißn. und Erzgebürgiſchen Creyßes.

VI. Capitel.

VI. Capitel.

Von Ehe-Sachen.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung,

Von dem Aufgeboth und Trauung in ſtreitigen Ehe-Sachen. d. d. 2. Junii 1719.

An. 1719.

geboth und trau- ung in ſtreitigen Ehe Sachen

Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. Wir haben von geraumer Zeit her wahrnehmen müſſen, es iſt auch dann und wann Beſchwerde geführet worden, daß die Geiſtlichen, ungeachtet ihnen bekannt geweſen, daß dieſe oder jene Ehe-Sache vor uns anhängig, gleichwohl die Partheyen ohne Verordnung und nur auf bloße Vorzeigung einer Abſchrifft von dem geſprochenen Urthel mit andern Perſonen aufzubiethen und zu trauen ſich unterfangen wollen, woraus denn dieſe Beſchwerlichkeit erwachſen, daß nicht ſelten dergleichen Copulationes bey währendem Proceſſe, und da Leuterungen und Appellationes noch im Wege geſtanden, erfolget, ja gar, wenn zumahlen die Intereſſenten die Abſchrifften nicht vollſtändig produciret, ſolchen Leuten angediehen, denen doch das Urthel die weitere Verehligung nur auf gewiſſe Maße und auf ein oder andern beſondern Fall nachgelaſſen. Wann aber dieſem Beginnen um ſo viel weniger länger nachzuſehen ſeyn will, ie gröſſer das Praejudicium iſt, ſo dem andern Theile hierdurch zugezogen wird, anderer Inconvenientien vorietzo zugeſchweigen:

ſollen bey währenden Proceſſe,

Als habt ihr bey denen euch untergebenen Geiſtlichen in Städten, Flecken und Dörfern, die ungeſäumte Verfügung, daß ſo offt der Ehepunct ſtreitig, ſie ſich mit Aufbieth- und Trauung der Partheyen, ohne eure vorgängige Anordnung, des geringſten weiter nicht mächtigen, ſondern dieſe vor allen Dingen abwarten ſollen, zu thun, ſolche Anordnung aber auch eures Orts, hinführo eher nicht zu ertheilen, es ſey denn von hieraus an euch deshalber Verordnung ergangen, euch auch das Urthel in forma probante vorgeleget, und dergeſtalt ihr völlig verſichert, daß der anderweitigen Verheyrathung ferner nichts entgegen ſtehe. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Junii, 1719.

von denen Geiſtlichen in Städten Flecken und Dörfern, ohne Verordnung des Superintendenten, nicht unternommen werden. Was die Superintendenten ſelber hierbey zu beobachten haben.

An die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Wiederhohltes Reſcript,

Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc.

Von verbothener Soldaten-Trauung den 31. Julii 1726.

Friedrich Auguſt, König und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1726.

Die Befehle deßhalb de An. 1709.

Wasmaßen Wir unterm 18. Mart. und Apr. des 1709. Jahres, wegen des Verheyrathens bey der Miliz, Unſere gnädigſte Willens Meynung dahin eröffnet haben, daß Wir ſolches ohne Unterſchied zu geſtatten nicht gemeynet wären, ſondern vielmehr Uns entſchloſſen hätten, daß künfftig hin keine Verlobung, vielweniger Copulation, vom Wachtmeiſter und Sergeanten an bis auf den gemeinen Soldaten incluſive, Platz finden und gleichgültig ſeyn ſolle, es wäre denn, daß der Obriſte oder Commendant des Regiments ſelbigen eine ausdrückliche authentiſche und eigenhändig vollzogene Erlaubniß zu ſeiner Legitimation gegeben hätte, deſſen ſeyd ihr wohl erinnert; Es iſt auch dieſe Unſere Entſchlieſſung denen ſämtlichen Regimentern publiciret worden.

Allermaſſen Wir aber vernehmen müſſen, daß dieſem zuwider einige Mousquetier ſich hier und dar, auch wohl auſſer Landes trauen laſſen; Alle dieſe Ehen hergegen, Krafft obangezogenen Unſers Befehls, als welcher die Ungültigkeit ſothaner Copulation klar im Munde führet, für beſtändig nicht zu achten:

Alſo und damit dieſen, obigen Verordnungen entgegen lauffenden und faſt gemein zu werden beginnenden Verheyrathungen derer Soldaten ohne Vorwiſſen und Einwilligung derer Obriſten oder Commendanten der Regimenter, in Zeiten um ſo mehr vorgebauet, und unſer ernſter Wille dißfals männiglich bekannt werden möge; So iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten, auch vermittelſt derſelben bey denen Pfarrern in Städten und auf dem Lande die Verfügung förderlichſt gebührend treffen, damit ſowohl der Inhalt Eingangs erwehnten Reſcripts vom 18. Martii und des darzu gehörigen Inſerats vom 5. Apr. de Anno 1709. von denen Cantzeln überall publiciret, als auch künfftig bey Ableſung der Ehe-Ordnung darven jedesmahl Erwehnung gethan, und inſonderheit daß alle dergleichen, ohne erhaltenen und beygebrachten Conſens des Obriſten oder Commendanten des Regiments, vom Wachtmeiſter und Feldwebel an, bis auf den gemeinen Soldaten incluſive, vollzogene Verlobungen oder Copulationen vor ungültig, unkräfftig, und unbeſtändig zu halten, auch zu diſſolviren ſeyen, deutlich mit berichtet werden möge: Wie ihr denn auch ſelbſt bey ſich ereignenden Vorfallenheiten euch hiernach zu achten, und in der Maße zu verfahren und zu ſprechen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Jul. 1726.

ſollen überall von denen Cantzeln publiciret, auch künftig bey Verleſung der Ehe-Ordnung, derſelben Erwähnung geſchehen. Wie ſich denn auch die Conſiſtoria nach ſelbigen zu achten haben.

An die Conſiſtoria zu Leipzig,
Wittenberg und Wurtzen,

Ober-Conſiſtorial-Verordnung,

Die Ausſtellung der Proclamations-Scheine betreffend den 30. May 1731.

An. 1731.

clamations-Schei- ne

Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. Wir ſind in Erfahrung kommen, welchergeſtalt von verſchiedenen Pfarrern mit Ausſtellung derer Proclamations-Scheine ſehr voreilig verfahren, und dieſe entweder noch vor dem andern, oder wohl gar noch vor dem erſten Aufgebothe in denen Terminis, daß das beſtellte Aufgeboth daſelbſt erfolgen ſolle, ausgeſtellet, dadurch aber die Verlobte noch vor ſolchem an denen auswärtigen Orten, wo es nöthig, erfolgten Aufgeboth, die Copulation zu ſuchen, und dadurch allerhand Unordnungen einzuführen veranlaſſet würden.

Wenn Wir denn aber deme länger nachzuſehen nicht gemeynet, vielmehr ſolches Unterfangen verſchiedlicher Geiſtlichen ſehr mißfällig vermerken; Als iſt anſollen wenigſtens vor dem anderen Aufgebote

ſtatt ihro Königl. Majeſtät und Chur-Furſtl. Durchl. Unſer Begehren hiermit, ihr wollet denen euch untergebenen Pfarrern in Städten, Flecken, und Dörfern, daß ſie wenigſtens vor dem andern Aufgeboth dergleichen Proclamations-Scheine, bey Vermeidung unnachbleibender geſchärffte Ahndung, fernerhin nicht ausſtellen ſollen, ernſtliche Andeutung thun, auch denenſelben daß ſie hierunter der Kirchen-Ordnung dieſer Lande, gebührend nachleben möchten, hinlängliche Weiſung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Maji 1731.

nicht ausgeſtellet werden.

An die Superintendenten des Meißniſchen und Erzgebürgiſchen Creyßes.

Verordnung

An das Stiffts-Conſiſtorium zu Merſeburg, die verbothenen Soldaten-Trauungen betreffend, d. d. 20. Apr. 1739.

An. 1739.

General-Verordnung de An. 1726. wegen der Ehen derer Soldaten,

Demnach Jhro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. für nöthig befinden, daß die, wegen des Heyrathens derer Soldaten Anno 1726. gemachte General-Verordnung, Krafft deren keine Verlobung, vielweniger Copulation, vom Wachtmeiſter und Sergeanten an, biß auf den gemeinen Soldaten incluſive, wofern ſelbigen nicht der Obriſte oder Commendant, des Regiments eine ausdrückliche authentiſche und eigenhändig vollzogene Erlaubniß zur Legitimation gegeben; Platz finden und gültig ſeyn ſollen, ſondern alle dergleichen ohne erhaltenen und beygebrachten Conſens des Obriſten oder Commendanten des Regiments vollzogene Verlobungen und Copulationen vor ungültig, unkräfftig und unbeſtändig zu halten auch zu diſſolviren, in dem Stiffte Merſeburg ebenfalls bekannt gemachet werde; Als ergehet von höchſterwehnter Jhro Königl. Maj. und Chur-Fürſtl. Durchl. Evangeliſchen würklichen geheimen Räthen, Krafft des Jhnen beſchehenen Auftrags, an die zum Sifftlichen Merſeburgiſchen Conſiſtorio beſtellte Directorem und Aſſeſſores hiermit die Verordnung, ſich hiernach ſo wohl ſelbſt zu achten, als auch dieſe Jhrer Königl. Maj. ernſte Willens Meynung denen ſämtl. Pfarrern in Städten und auf dem Lande ungeſäumt zu eröffnen, auch denenſelben zugleich aufzugeben, daß ſie davon jährlich an einen gewiſſen zu beſtimmenden Sonntage, von denen Cantzeln Erwehnung thun, und ſonderlich die Weibes-Bilder von ſolchen heimlichen und verbothenen Ehe-Verſprech- oder Vollziehungen nachdrücklich abmahnen und verwarnen ſollen. Dreßden den 20. Apr. 1739.

ſoll auch im Stiffte Merſeburg beobachtet.

und von den Cantzeln bekannt gemacht werden.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen verbothener Soldaten-Trauungen außer Landes, und das, hierunter mit der Kayſerin Königin verabredete Reciprocum betreffend, d. d. 19. Febr. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744.

Veranlaſſung.

Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen zeithero ein und andere Soldaten von Unſern Regimentern, wenn ſie von dem Obriſten oder Commendanten des Regiments die Erlaubniß zu heyrathen nicht erlangen können, ſich auſſerhalb Unſerer Lande trauen zu laſſen, unterfangen, hierinnen auch zum öfftern dergeſtaltige Willfährigkeit gefunden, daß die Geiſtlichen ohne vorher nach denen Licenz-Scheinen zu fragen, oder ſich ihrer Umſtände ſonſt gebührend zu erkundigen, mit der Copulation ſo fort verfahren.

Wann nun hierdurch nicht allein viele Unordnung und Deſertiones entſtanden, ſondern auch wohl gar zu zwiefachen Ehen Gelegenheit gegeben worden:

So haben Wir occaſione des zwiſchen Uns und der Königin von Ungarn Maj. jüngſthin errichteten Cartels, dahin mit antragen laſſen, daß durch die Stadthalterſchaft in Prag an die Geiſtlichkeit in Böhmen wegen Copulirung der in Unſern Kriegs-Dienſten engagirten oder daraus deſertirten gemeinen Mannſchafft ein nachdrücklich Verboth ertheilet werden möchte.

Es iſt auch von Seiten der Königin in Ungarn und Böhmen Mai. deshalber das nöthige verfüget, hiernächſt aber, daß in Unſern Landen wegen Trauung derer Königl. Hungariſchen Soldaten, ein gleiches veranſtaltet werden möchte, verlanget werden. Nachdem ſich nun dabey einiges Bedenken nicht gefunden; So begehren, Wir gnädigſt, ihr wollet durch die unter euch gehörigen Superintendenten oder Inſpectores ſämtliche ihnen untergebenen Pfarrer in Städten und auf dem Lande anweiſen, daß ſie in Zukunfft die unter denen Königl. Hungariſchen Regimentern ſtehenden Unter-Officiers oder Gemeinen; welche ſich der Trauung halber bey ihnen melden möchten, bey Vermeidung unausbleibender Strafe nicht eher copuliren ſollen, ſie haben denn zuvorhero einen authentiſchen Erlaubniß-Schein von dem Obriſten oder Commendanten des Regiments, darunter ſie ſtehen, originaliter produciret, auch über dieſes ihre Ledigkeit und daß ſie anderswo der Ehe halber verbindlich ſich nicht eingelaſſen, gnugſam beygebracht. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 19. Eebr. 1744.

Chur-Sächſiſche gemeine Soldaten, oder auch Deſerteurs, ſollen von der Böhmiſchen Geiſtlichkeit nicht copuliret werden; dagegen aber auch die bey denen Hungariſchen Regimentern ſtehende Unter-Officiers und gemeine, von der hieſigen Prieſterſchafft, nicht ohne Erlaubniß-Schein, und bis ſie über dieſes, auch ihre Ledigkeit dociret.

An die Conſiſtoria.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Die Errichtung derer Eheberedungen und Pactorum bey Heyrathen im Hennebergiſchen betreffend, d. d. 15. Sept. 1744.

An. 1744.

Die Beamten ſollen ſich der Errichtung und Beſtätigung deren Ehe-Pactorum, in Gradibus indiſpenſabilibus gänzlich, in diſpenſabilibus aber, bis zu würklich erfolgter Diſpenſation enthalten.

Von GOttes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe liebe getreue. Nachdem ſich bisher verſchiedentlich geäuſſert, daß die Beamten in der Gefürſteten Grafſchafft Henneberg, Unſers Schleußing. Antheils, Ehe-Beredungen und Pacta zwiſchen denen in verbothenem Grad ſtehenden Perſonen errichtet und beſtättiget, dieſes aber, wenn zumahl die Heyrath, auf das um Diſpenſation beſchehene Anſuchen nicht geſtattet werden, zu allerhand Ungebührniſſen Anlaß giebet: So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet die gehörige nachdrückliche Verfügung thun, damit bey Verehligungen in gradibus jure divino prohibitis, der Errichtung und Confirmation gemeldeter Pactorum ſich gänzlich enthalten, in Fällen aber, da Diſpenſation ertheilet zu werden gewöhnlich, nicht ehender, als bis ſolche von hieraus würklich erfolget, in etwas eingegangen werden möge. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 15. Sept. 1744.

B. Freyherr v. Zech.

An die Ober Aufſicht
zu Schleußingen.

Traugott Dietrich.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzogs zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtratoris, die Verkürtzung der Ehe-Proceſſe bey denen Unter-Conſiſtoriis, nach Maaß- und Weiſe des Ober-Conſiſtorii, betreffend, den 7. Aug. 1766.

XAVERIVS &c.

An. 1766.

In Ehe Sachen iſt von denen Unter-Conſiſtoriis, wie bey dem Ober-Conſiſtorio zu verfahren. Modus.

Nachdem Wir zu ſchleuniger Entſcheidung derer aus übereilten Ehegelöbniſſen vor denen Unter-Conſiſtoriis entſtandenen Proceſſe, der unumgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn erachten, daß es hierbey auf Maaß und Weiſe, wie darunter von dem Chur-Fürſtlichen Ober-Conſiſtorio gebührend verfahren wird, gehalten; mithin auch bey euch alle und jede dergleichen Sachen, ſo in Vorbeſchied zu ziehen ſind, allemahl in pleno conſeſſu vorgenommen, und wo nur immer möglich, ohne rechtliches Verfahren entſchieden, auch in denen zu erlaſſenden Citationen der Termin ſo wohl zum Vorbeſchiede ſelbſt, als auch zur Urthels-Publication, auf einen Tag angeſetzet, und, nach der Verhör das Urthel ſo gleich denen Partheyen publiciret werde; Als begehren Wir in Vormundſchafft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſten Lbd. hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch darnach achten, und dieſer Unſerer gemeſſenſten Vorſchrifft pflichtſchuldigſt nachleben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1766.

An die Conſiſtoria zu Leipzig, Wurzen, Wittenberg, Eisleben, Schleuſingen, Ebeleben, Roßla, Sonnewalda, Glaucha, Sondershauſen und Grafen von Stollberg.

Das andere Buch,

Von

Juſtitien- und Policey-Sachen.

Das I. Capitel.

Enthält nebſt denen Jurisdictionalien, die Civil- und Criminal-Juſtiz-Sachen, ſamt denen Proceß- oder Gerichts-Ordnungen, und dazu gehörigen Mandaten.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die mit dem Königl. Preuß. Hofe An. 1712. wegen der Litis pendenz getroffene Abrede betreffend. den 15. Aug. 1712.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1712. Veranlaſſung.

Erklärung Sr. Maj. des Königs in Preuſſen ſub ⊙.

Nach derſelben iſt ſich bey ereignenden Fällen zu achten ꝛc.

Euch iſt erinnerlich, wohin das in Sachen Chriſtinen Sophien von Werther, contra den Freyherrn von Ende betr. von denen verordneten Präſident und Appellations-Räthen erſtattete allerunterthänigſte Bedenken, damit ihr euch unterm 19. Sept. vorigen Jahres conformiret, gerichtet geweſen. Wenn Wir Uns denn den zugleich beſchehenen unmaßgeblichen Vorſchlag gnädigſt gefallen laſſen, und die unterthänigſt angerathene Erklärung von des Königs in Preuſſen Maj. verlanget, auch nach hier beykommender beglaubter Abſchrift würklich erhalten haben: Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet bey ereignenden Fällen euch darnach gebührend achten, jedoch auch dahin, ſoviel an euch, mit ſehen, daß Unſeren Unterthanen der würkliche Genuß von dieſer Erklärung gleichergeſtalt, als Wir ſelbige denen Chur-Brandenburgiſchen Unterthanen wiederfahren laſſen, und den Anfang mit obgedachter Werther- und Endiſchen Schuldſache ſchon gemachet, angedeyhen möge. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 15. Aug. 1712.

Egon, Fürſt zu Fürſtenberg.

Bernhard Zech.

An Canzler, Vice-Canzler
und Räthe.

Johann Gottlieb Adami.

⊙

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien, zu Croſſen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſteck, Stargardt, Lauenburg und Bütow, Arlay und Breda ꝛc. Bekennen hiermit für Uns, Unſere Erben und Nachkommen, Könige in Preuſſen, als Marggrafen und Chur-Fürſten zu Brandenburg, auch Herzogen zu Magdeburg; Nachdem es zu mehrenmalen und noch letzthin in Cauſa Chriſtinen Sophien von Werthern, wider Unſern Magdeburgiſchen Regierungs-Rath, Hanns Adam Freyherrn von Enden, geſchehen, daß wenn einmal bey Unſern Gerichten in ſtreitigen Rechtsſachen Lis pendens worden, der Beklagte aber zugleich in Chur-Sächſiſchen Landen angeſeſſen, der Kläger lite pendente ſeine Klage renunciret, und jenen vor einem Chur-Sächſiſchen Judicio, darunter ſelbiger angeſeſſen, belanget, daß Wir Uns mit Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. als Chur-Fürſten zu Sachſen, zu Beybehaltung guten nachbarlichen Vernehmens, und Verhüthung mancherley Irrungen und Confuſion, wegen beyderſeits an einander grenzenden Provinzien dergeſtalt vereiniget, und Uns gegen Dieſelbe bey verſprochener Reciprocation, hiermit und kraft dieſes erklären, daß wenn einer von Unſern Unterthanen einen Chur-Sächſiſchen, welcher zugleich in Unſern Landen angeſeſſen, vor einem Chur-Sächſiſchen Judicio belanget, lite pendente aber der Klage renunciret, und hernach eine neue wider den Chur-Sächſiſchen Unterthanen in Unſeren Gerichten, darunter derſelbe angeſeſſen, angeſtellet, Wir demſelben damit ab- und wieder an das Chur-Sächſiſche Gerichte, allwo die Klage vor der Renunciation anhängig geweſen, verweiſen laſſen wollen. Getreulich ſonder Gefährde. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Königl. Inſigel. Gegeben zu Potsdam, den 23. Maji, 1712.

Friedrich.

(L. S.)

C. F. F. von Bartholdi.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Die Amts-Actuarios, Stadt- und Gerichts-Schreibere, intuitu des Notariat-Amts, betreffend, den 11. Jan. 1723.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1723.

General-Verordnung, daß führohin die Notarien ſich von einer Juriſten-Facultät ſollen examiniren laſſen. d. d. 8. Nov. 1721.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen des ohnlängſthin publicirten Generalis, die Notarios publicos betreffend, reſpectu derer bey Unſerm Cammer-Gemach verpflichteten Amts- wie auch anderer Gerichts-Actuarien, ſo zugleich Notarii mit ſind, und weil ſie nicht advociren bey einer Juriſtenfacultät ſich examiniren und immatriculiren zu laſſen, nicht nöthig gehabt, unterm 8. Nov. des 1721. Jahres ohnmaßgeblich vorgeſchlagen.

Verfügung wegen derer Actuariorum in denen Aemtern;

welches auch auf die Cammer-Commißions und Reviſions-Actuarien zu erſtrecken;

Gleichwie Wir nun an Unſer Cammer-Collegium unter heutigem dato reſcribiren, daß in Zukunft kein Actuarius in einigem Amte angenommen, und bey Unſerer Cammer verpflichtet werden ſolle, welcher nicht zuförderſt bey Unſerer Landes-Regierung und Vorlegung einer Acten, zu Verfertigung eines Speciminis daraus, gleich denen Beamten, ſich ſchriftlich gemeldet, und daſelbſt einen Canzley-Schein, daß ſothanes ſein Specimen für tüchtig und hinlänglich befunden worden, erhalten, Wir auch dieſes ferner auf die ſogenannten Cammer-Commißions- und Reviſions-Actuarien erſtrecket wiſſen wollen; Alſo können Wir geſchehen laſſen, daß dergleichen Actuarii allerſeits gegen Verzeigung ihrer Notariats-Diplomatum, ohne vorgängig hierüber ausgeſtandenen beſonderen Examine vor denen Juriſten Facultäten, bey Unſerer Landes-Regierung als Notarii immatriculiret werden.

und wegen derer Stadt- und Gerichtsſchreiber.

Soviel aber die Stadt- und Gerichts-Schreiber anbetrifft, welche von denen Unter-Obrigkeiten beſtellet, auch nur vor denenſelben verpflichtet werden, jedoch zugleich als Notarii, in Gerichts- peinlichen, und Inquiſitions-Sachen zu regiſtriren pflegen, da laſſen Wir es bey der ins Land publicirten General-Verordnuug dergeſtalt bewenden, daß ſelbige nach deren Innhalt, wenn ſie nicht pro Praxi examiniret worden, vor ihrer Immatriculation bey Unſerer Landes-Regierung, ſich noch zuförderſt bey einer Juriſten-Facultät Unſerer Lande examiniren laſſen, und ihrer Geſchicklichkeit wegen vorher ein gewöhnliches Teſtimonium beybringen müſſen. Und iſt ſolchemnach Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſowohl wegen des einen als des andern Verfügung thun. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung. Und Wir ſind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 11. Januar. 1723.

B. A. von Seebach.

An die Landes-Regierung.

B. E. H. v. Zech.

Erläuterung

Ueber den 4. und 6. §. Tit. XXV. der Erl. Proceß-Ordnung, die Diffeſſionem juratam contentorum bey Documentis alienis, betreffend, den 3. März 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1725.

Anfrage über die Diſpoſition der Erl. Pr. Ordnung Tit. XXV. §. 6. et §. 4.

Hochgelahrte liebe getreue; Uns iſt vorgetragen worden, was ihr wegen einer bey euch beſchehenen Anfrage, die Diffeſſionem iuratam contentorum bey Documentis alienis betreffende, welche ihr hierbey wieder zurückzuempfangen habet, unterm 27. Januarii c. a. allergehorſamſt berichtet, und wie ihr anbey um Unſere Interpretation der erläuterten Proceß-Ordnung hierüber, ob nehmlich 1) dasjenige, ſo ad Tit. XXV. §. 6. von der Diffeſſione contentorum verordnet, auch auf die Diffeſſionem de credulitate zu extendiren und Product darzu zu admittiren? ingleichen 2) ob dasjenige, ſo §. 4. von der Unterſchrift bey der Formul des Juramenti diffeſſionis verordnet, nur von derjenigen, ſo nach der Extenſion des Documenti erfolget, oder aber late, es möge die Unterſchrift vor oder nach der Extenſion geſchehen, anzunehmen ſey? in aller Unterthänigkeit gebethen.

Erläuterung des §. 6.

Allermaßen aber quoad 1) dasjenige, ſo in der neuen Proceß-Ordnung Tit. XXV. §. 6. von der Diffeſſione quoad contenta enthalten, auf Documenta aliena und auf die Diffeſſionem de credulitate nicht zu extendiren, auch hiernächſt quoad 2) die §. 4. ejusdem lit. enthaltene Formul des Juramenti Diffeſſionis dergeſtalt zu verſtehen, daß hierbey auf die Zeit, wenn die Unterſchrift erfolget, und ob ſie vor oder nach der Extenſion geſchehen, nicht zu ſehen, ſondern derjenige, ſo die Unterſchrift ſelbſt nicht leugnen kann, zur Diffeſſion, zumaln bey Documentis alienis nicht zuzulaſſen: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet in obbemeldter Sache und andern dergleichen bey euch vorkommenden Fällen, euch im Sprechen darnach achten. Mochten Wir euch nicht bergen, und geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 3. Martii Anno 1725.

und des §. 4.

Heinrich von Bünau.

An die Juriſten Facultät zu
Wittenberg und Leipzig
et in ſimili et mut. mut.
an die Schöppenſtühle daſelbſt.

Johann Gottlob Otto.

Reſcript

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die in der Erl. Proceß-Ordnung bey Subhaſtationen erwähnte Ausruffung von 14. Tagen zu 14. Tagen, von denen Ritter-Güthern nicht zu verſtehen,

den 24. May, 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1725.

Beylagen A. et B.

Hochgelahrte, liebe getreue. Nachdem bey Subhaſtation des Guthes Myhlau ſich wegen der in Unſerer erläuterten und verbeſſerten Proceß-Ordnung erwehnten Ausruffung von 14. Tagen zu 14. Tagen Zweifel ereignet, und Wir, daß ſolche von denen Ritter-Güthern nicht zu verſtehen, nach denen Beylagen ſub A. und B. decidiret; Als habt ihr auch eures Orts euch künftig im Sprechen darnach zu achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 24. Maji, Anno 1725.

Chriſtian Heinrich Drewer.

An die Dicaſteria zu Leipzig
und Wittenberg.

A. C. Hahn, S.

A.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1725.

Veranlaſſung.

Die Diſpoſition der Erl. Pr. Ordnung, Tit. XLI §. 1. iſt allein von der Adjudication zu verſtehen, auf die Subhaſtation aber nicht zu erſtrecken.

Erläuterung des Inſerats.

1. Punct.

2. Punct.

3. Punct.

4. Punct.

5. Punct.

6. Punct.

was ſonſten annoch zu beobachten.

Lieber getreuer ꝛc. Uns iſt gebührend verleſen worden, was du wegen einiger bey der bevorſtehenden Subhaſtation derer gräflichen Tettenbachiſchen Güther vorkommenden Bedenklichkeiten untern 31. Mart. letzthin allerunterthänigſt berichtet; du findeſt auch denen hierbey zurückgehenden Actis eingeleget, was die Intereſſenten daneben bey Uns eingereicht und gebethen. Allermaßen Wir nun der von Herr Johann Ernſten, Grafen von und zu Tettenbach fol. 16. eingewandten Appellation zu deferiren kein Bedenken tragen; Alſo iſt dasjenige, ſo Tit. 41. §. 1. Unſerer erläuterten und verbeſſerten Proceß-Ordnung, daß nehmlich bey der Adjudication derer erſtern, denen Mobilien oder Immobilien ſich an keine Proteſtation oder Appellation zu kehren, enthalten, von der daſelbſt erwehnten Adjudication allein zu verſtehen, auf die Subhaſtation aber nicht zu erſtrecken, Und iſt hiernächſt auf die in dem, deinem Berichte, angefügten Inſerate enthaltene Puncte, hiermit Unſer Begehren, du wolleſt quoad 1) denen Mitbelehnten das Jus reluendi an denen zu ſubhaſtirenden Güthern geſtalten Sachen nach, und weiln der Concurs vor Publication obangeregter Proceß-Ordnung darzu würcklich entſtanden, vorbehalten ad 2) aber dem Subhaſtations-Patente eine ohngefehrliche Conſignation derer Pertinentien und Inventarien-Stücken, nach Erforderung der Proceßordnung ad Tit. 39. §. 11. nebſt Meldung des jährlichen Betrags derer Güther beyfügen, 3) dem neuen Käufer die Wiedereinlöſung des Güthgens Steins und der Wieſe vorbehalten, 4) die öffentliche Ausruffung, als welche bey Rittergüthern, außer was in Termino Licitationis nach der Erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 39. §. 15. in der Amtsſtube geſchicht, gar nicht erfordert wird, unterlaſſen; 5) desgleichen auf den Fall, da ein Fremder oder nicht genungſam Angeſeſſener licitiren ſollte, ſelbiger anders nicht, als wenn er auf den 10. Theil des Geboths ſo fort Caution beſtellet, mit dem licito zuzulaſſen; und wie Wir 6) die dir in der Sache ertheilte Commißion auch auf die zukünftige Adjudication hiermit extendiren; Alſo haſt du dich daran weder durch Appelliren, es geſchehe ſolches von wem oder wohin es wolle, noch ſonſten was irren zu laſſen, nicht minder wenn aus denen Güthern Geilsdorf, Türbel und Biel, ſo viel als zu Tilgung derer Tettenbachiſchen Schulden erfordert wird, gelöſet werden ſollte, mit Subhaſtation des Guthes Schrandt bis auf weitere Verordnung in Ruhe ſtehen. Mochten Wir dir nicht bergen, und daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden am 10. April. 1725.

An den Amtmann im Voigt-
lande.

B.

Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc.

An. 1725.

Veranlaſſung.

Bey Subhaſtationen der Rittergüther iſt die öffentliche Ausruffung, außer was in Termino licitationis, in der Amtsſtube geſchiehet, gar nicht erforderlich.

Veſter Rath, und liebe getreue. Aus der Innlage erſehet ihr mit mehrern, was an Uns, Franciſcus Oßwald Trützſchler wegen der bey der Subhaſtation des Ritterguts Myhlau unterlaſſenen Ausruffung abermals anhero gelangen laſſen, und mit Beyfügung einiger aus Unſeren Dicaſteriis zu Wittenberg und Leipzig erhaltenen Informaten allergehorſamſt gebethen. Nachdem Wir aber am 10. April. letzthin in der Geilsdorfiſchen Subhaſtations-Sache, dir dem Amtmann, daß die öffentliche Ausrufung, als welche bey Rittergütern, außer was in Termino Licitationis nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. 39. §. 15. in der Amtsſtube geſchicht, gar nicht erfordert wird, anbefohlen, und es dabey des, von dem von Trützſchler beſchehenen Anführens ungeachtet, nochmaln bewenden laſſen, auch an Unſere Schöppenſtühle und Juriſten-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg bereits deswegen das nöthige verordnet; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet obangeregtem Reſcripte gehörig nachleben, und Supplicanten deſſen bedeuten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 24. Maji, 1725.

An den Appellations-Rath Fried-
rich Auguſten von Watzdorf zu
Rauſchwitz, und den Amtmann
im Voigtlande.

Ejusdem Special-Reſcript,

Ob das Geſtändniß eines des Furti inculpirten Inquiſitens bey Befragung auf Articul, wenn keine ſummariſche Verhör prämittiret, und das Entwendete zugleich reſtituiret oder remittiret worden, ſolchen von der Todesſtrafe liberire? d. d. 20. Oct. 1725.

An. 1725. Von GOttes Gnaden Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Hochgelahrte, liebe getreue. Uns iſt euer, occaſione der vor Unſerm General-Kriegs-Gerichte, wider Johann Gottfried Martini, wegen verübter und angeſchuldigter Deuben, anhängigen Inquiſition, erſtatteter allerunterthänigſter Bericht vom 30. Junii dieſes Jahres, gebührend vorgetragen, Anfragen: und daraus verleſen worden, welchergeſtalt ihr, in 1) wie weit eigentlich Confeſſio Inquiſiti pro tempeſtive 2) facta zu achten wäre, und ob, wenn keine ſummariſche Verhör prämittiret worden, das Geſtändniß bey der Befragung auf Articul, und wenn das Entwendete zugleich reſtituiret oder remittiret würde, ſolchen von der Todesſtrafe befreyete, hierüber allergehorſamſt angefraget, und um Unſere Reſolution darauf zuförderſt gebethen; Allermaßen Wir nun bey denen in hierbey zurückkommenden Actis enthaltenen Umſtänden befunden, daß in gegenwärtigem Falle, das von Inquiſiten bey der voreilig unternommenen Vernehmung ad Articulos geſchehene Geſtändniß pro tempeſtive facta zu achten ſey, künftighin auch, wenn bey der erſten ſummariſchen Vernehmung, die Perſon, bey welcher der Diebſtahl geſchehen, entweder unbekannt geweſen, oder von dem Judice dem Inquiſito nicht vorgehalten worden, der Inquiſit nochmals, mit Anzeigung dieſes Umſtandes, ſummariſch vernommen werden, und, wenn ſolches nicht geſchiehet, deſſen hernach, bey denen Inquiſitional-Articuln, und der bey denenſelben beſchehenen Meldung, der beſtohlenen Perſon, erfolgtes gütliches Bekänntniß ihme zu ſtatten kommen muß; Hiernächſt auch, ſo viel obige andere Anfrage anbetrifft, es bekannten Rechtens iſt, daß ehe und bevor ein Inquiſit auf Articul vernommen wird, derſelbe vorhero ſummariſch verhöret, und nach deſſen darbey beſchehenen Antwort die Articul eingerichtet werden ſollen, ſolches auch in Unſeren Landen, nach dem darinnen publicirten geſchärften Mandate vom 17. Jul. Anno 1719. um ſo vielmehr unumgänglich nöthig ſeyn will, da auf die darbey beſchehene Geſtändniß, oder Läugnung, es auf des Inquiſitens Leib und Leben ankömmet, bey unterbliebener dergleichen ſummariſchen Verhör, und der, nach Unſerm von euch mit allegirten Erläuterungs-Reſcripte vom 26. Aug. Anno 1720. darzu mit gehörigen Ermahnung und Zurede, die præpoſtere beſchehene Vernehmung ad Articulos in alle Wege vor illegal zu halten, und mithin in caſu furti ſimplicis des Inquiſitens darbey gethanes gütliches Bekänntniß denſelben von der Todesſtrafe, wenn die erforderliche Reſtitution des Entwendeten zugleich geſchehen, billig auch befreyen mag und kann: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch hiernach in gegenwärtigem und dergleichen künftig vorkommenden Fällen, alſo im Sprechen behörig achten, und darauf rechtlich erkennen, So Wir euch zur gebethenen Reſolution nicht bergen wollen, Und geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Octobris, Anno 1725.

Affirmative Entſcheidung der 1ſten Anfrage.

Affirmative Entſcheidung der 2ten Anfrage.

H. von Bünau.

Denen Hochgelahrten, Unſern
lieben getreuen, verordneten
Schöppen zu Leipzig ꝛc.

Johann Chriſtoph Günther.

Ejusdem Reſcript,

Die Rechts-Sachen im Henneberg-Schleußingiſchen betreffend, den 1. November, 1725.

An. 1725. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſter, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Was Uns die zur Hennebergiſchen Reviſion verordnete Commiſſion unter andern, wegen derer Proceß-Vielheit und Weitläuftigkeit, auch daher zu Ruin derer Unterthanen entſtehenden Geldſplitterung unterthänigſt zu vernehmen gegeben, ſolches beſaget der hier angeſchloſſene Extract mit mehrern. Wir begehren dahero hiermit gnädigſt, ihr wollet ohne gnugſame Urſachen keine Proceſſe verſtatten, vielmehr die Partheyen unter einander zu vergleichen, euch möglichſt angelegen ſeyn laſſen, die geringfügigen Sachen de ſimplici & plano ohne Weiterung abzuthun, euch ernſtlich bemühen, die verhängten Rechts-Sachen aber, ſo viel ſich nur thun laſſen will, jederzeit beſchleunigen, auch, daß durch die Unter-Richter dieß alſo beobachtet werde, veranſtalten, und darauf ein wachſames Auge halten. Im übrigen werden Wir, da ſich, daß unzuverläßiger Weiſe oder frivole an Uns appelliret würde, befinden möchten, den Mißbrauch dieſes Beneficii behörig ahnden zu laſſen nicht anſtehen. Mochtens euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, nicht bergen, und ihr vollbringet an obigem Unſern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, am 1. Novembr. Anno 1705.

Veranlaſſung.

Ohne gnugſame Urſache, ſollen keine Proceſſe verſtattet, geringfügige Sachen de ſimplici & plano abgethan,

verhängte Rechts-Sachen aber beſchleuniget werden.

Der Mißbrauch des Beneficii Appellationis wird behörig geahndet werden.

B. A. von Seebach.

An die Ober-Auffseher
und Räthe zu Schleuſingen.

Chriſtian vom Loß.

Ejusdem Special-Reſcript,

Die Cautionem pro Reconventione & Expenſis in Cauſis Minutis betreffend; den 15. Dec. 1725.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc.**

An. 1725. Veranlaſſung.

Liebe getreue; Uns iſt vorgetragen worden, was ihr in der, zwiſchen Martin Berlin, Klägern an einem; Chriſtian Hornen, Beklagten am andern Theile, über ein, vor 34 Thaler an Beklagten verkauftes Pferd, entſtandene Streitigkeit, der, von Klägern pro reconventione & expenſis geforderten Caution, auch ſonſt dieſer Sache halber, ſub dato den 18. Septembr. dieſes Jahres allerunterthänigſt berichtet; Nachdem nun das Objectum litis nicht über funfzig fl. beträgt; Als begehren Wir, ihr wollet Klägern mit der von ihm verlangten Caution pro reconventione & expenſis verſchonen, auch in Zukunft in dergleichen Sachen es jederzeit alſo halten, und wenn im übrigen die Güte, ſo unter denen Partheyen nochmals mit allem Fleiß zu verſuchen iſt, nicht verfangen ſollte, hat es bey euerm Verfahren und dem eingelangten Urthel ſein Bewenden. Mochten Wir nebſt Remittirung I. Vol. AA: auch eingelegten zwo Memorialien nicht bergen. Und geſchicht daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 15. Decembr. 1725.

Wenn das Objectum litis nicht über funfzig fl. beträgt, iſt Kläger mit der Cautione pro reconventione & expenſis zu verſchonen.

August Beyer.

Unſeren lieben getreuen
denen Stadt-Gerichten zu Leipzig.

Gottlieb Froſt.

Ejusdem Reſcript,

Daß der Auszug, wenn der Contract, darinnen derſelbe vorbehalten worden, gerichtlich confirmiret, denen Servitutibus, ſowohl denenjenigen Oneribus realibus, welche per Subhaſtationem nicht erlöſchen, gleich zu achten; den 28. Febr. 1726.

**Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.**

An. 1726. Veranlaſſung.

Hochgelahrte und liebe getreue; Wir haben Uns geziemend vortragen laſſen, was auf Unſere an euch vom 29. Jan. verwichenhin ertheilte Verordnung, ihr in Peter Lehmanns zu Gallſchütz, Subhaſtation-Sache, ſonderlich das von George Lommatzſchen, in dem Guthe prätendirten Auszuges, und von euch dieſerwegen geſprochenen Urthels, auch darinne ausgeſetzten Capitals halber, am 11. Februar. darauf, mit Beyfügung derer Rationum decidendi anhero berichtet; Nachdem aber Unſere erläuterte Proceß-Ordnung Tit. 39. §. 11. klare Maaße giebet, daß die Auszüge denen Servitutibus und andern oneribus, ſo per Subhaſtationem nicht expiriren, gleich zu achten, und deswegen in dem Subhaſtations-Patente abſonderlich mit anzuzeigen, und Wir den Schul-Verwalter in denen Vol. ſub O. Fol. 40. und 69. befindlichen Reſcriptis bereits darauf gewieſen, der Verkauf auch Fol. 21. darinnen der Auszug bedungen worden, gerichtlich confirmiret, und es der Reſervation einer Hypothek dabey nicht gebrauchet, euch auch allenfalls, und da euch über den eigentlichen Verſtand des angezogenen Tit. 39. §. 11. einiger Zweifel vorgefallen, hierunter keiner eigenmächtigen Interpretation gegen Unſere Reſcripta euch anzumaßen, ſondern deshalber euern unterthänigſten Bericht zu erſtatten obgelegen.

So haben Wir an den Schul-Verwalter zu Meißen, nach der Beylage reſcribiret, und begehren hiermit an euch, ihr wollet euch in Zukunft darnach achten, und den Auszug, wenn der Contract, darinne Derſelbe vorbehalten, gerichtlich confirmiret, gleich denen Servitutibus und denenjenigen Oneribus, welche per Subhaſtationem nicht erlöſchen, anſehen. Mochten es euch nicht bergen, und geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Febr. Anno 1726.

In Zukunft ſoll der Auszug, wenn der Contract, darinnen derſelbe vorbehalten, gerichtlich confirmiret, gleich denen Servitutibus und denenjenigen Oneribus, welche per Subhaſtationem nicht erlöſchen, angeſehen werden.

An die Juriſten-Facultät zu Leipzig,
& mut. mut. an die übrigen Dicaſteria daſelbſt, und zu Wittenberg.

Ejusdem Verordnung,

Die Anlegung wohlverwahrter Gefängniſſe, in der Grafſchaft Manßfeld, betreffend, den 8. Mart. 1726.

**Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.**

An. 1726. Veranlaſſung.

Veſter, Rath, und lieber getreuer. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr wegen der zu Bornſtädt aus der Hafft, durch eine ſtarke Diebes-Bande, entledigten Johannen Catharinen Marxin, und derer dabey verübten Gewaltthätigkeiten halber, ſowohl wegen des allda zu Verwahrung derer Delinquenten befindlichen ſchlechten Behältniſſes, und von der Nachläßigkeit derer Unter-Gerichte in denen Inquiſitions-Sachen, unterm 15. Febr. des jetztlaufenden Jahres allergehorſamſt berichtet: Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht allein an das Amt Bornſtädt, ſondern auch an alle übrige Unter-Obrigkeiten in der Grafſchaft Manßfeld Unſerer Hoheit, welchen die Ober-Gerichte zuſtehen, daß Dieſelben bey Vermeidung Unſeres ernſten Einſehens, an ſolchen Orten, welche nicht abgelegen ſind, zu hinlänglichen und wohl verwahrten Gefängniſſen, damit daraus die Inquiſiten nicht entkommen können, das Nöthige ohngeſäumt veranſtalten, und die Inquiſitiones gebührend beſchleunigen ſollten, alſofort nach Empfang dieſes, behörig verfügen; Mochtens euch, mit Remittirung des von dem Juſtitiario zu Bornſtädt erſtatteten Berichts und derer beygefügten Regiſtraturen, nicht bergen, und ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Mart. Anno 1726.

Das Amt Bornſtädt; u. ſämtliche Unterobrigkeiten in der Grafſchaft Manßfeld, welchen die Obergerichte zuſtehen, ſollen zu hinlänglichen und wohl verwahrten Gefängniſſen, das nöthige ungeſäumt veranſtalten, und die Inquiſitiones gebührend beſchleunigen.

An den Geheimen Rath und Ober-Aufſeher der Grafſchaft Manßfeld.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Wegen Verjährung derer, denen Obrigkeitlichen Perſonen intuitu officii zugefügten Injurien, den 15. Aug. 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1727. Hochgelahrte, liebe getreue. Uns iſt berichtet worden, welchergeſtalt wegen der Præſcription, oder Verjährung derer, denen Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten intuitu officii zugefügten Injurien, Unſere Rechts-Collegia im Lande bisanhero ungleicher Meynung geweſen, und daß ſolche Injurien der Præſcriptioni Annali nicht unterworffen wären, geſprochen, anderntheils hingegen die opponirte Exceptio ſothaner Præſcriptionis Annalis attendiret, und dergeſtalt verſchiedentlich erkannt worden wäre. Nachdem Wir nun, daß jetzt angeregte Præſcriptio Annalis durchgängig in Fällen, da die Injurien zu einem höhern Delicto ſich nicht qualificiren, attendiret werden möge und ſolle, reſolviret haben, und geſchehen laſſen können; So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch hinkünftig im Sprechen darnach gebührend achten, und darauf alſo erkennen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 15. Auguſti, Anno 1727.

In Anſehung derer, denen Gerichtsobrigkeiten, intuitu officii zugefügten Injurien, ſoll die Præſcriptio Annalis, in Fällen, da ſelbige zu einem höhern Delicto ſich nicht qualificiren, durchgängig obſerviret werden.

H. von Bünau.

An die Juriſten-Facultät
zu Wittenberg,
& in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt, und zu Leipzig.

Joh. Chriſtoph Günther

Ejusdem Reſcript,

Wie wider diejenigen, ſo Schulden halber entwichen, und auf die, ſub pœna infamiæ ergangene Edictal-Citationes, ſich nicht wieder eingefunden, zu procediren, den 18. Sept. 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1727 Hochgelahrte, liebe getreue. Nachdem bey Uns wider diejenigen, welche Schulden halber entwichen und auf die ſub pœna infamiæ, ergangene Edictal-Citationes ſich nicht wieder eingefunden, zu verfahren ſeyn möchte, unterthänigſte Anfrage und Vorſtellung geſchehen, und Wir hierauf, daß in denen, vor Publication Unſers Banqueroutier-Mandats, rechtshängigen Schuld-Sachen, wenn zumahl der Debitor communis den Dreymonathlichen Salvum conductum nicht gehabt, er nach dieſem Mandate, ſub pœna infamiæ, nicht citiret noch gerichtet werden ſolle, vor billig befunden und reſolviret haben: So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet, wenn dergleichen Fälle zum Verſpruch Rechtens bey euch vorkommen, nach obigem euch im Sprechen gebührend achten, und dergeſtalt rechtlich erkennen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Septembr. Anno 1727.

In denen, vor Publication des Banqueroutier-Mandats, rechtshängigen Schuld-Sachen, iſt Debitor communis, ſub pœna infamiæ, nicht zu citiren, noch nach ſolchem Mandate zu richten.

H. von Bünau.

An die Juriſten-Facultät
zu Wittenberg,
& in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt, und zu Leipzig.

Joh. Chriſtoph Günther.

Ejusdem Reſcript,

Wegen dererjenigen Torturen, wobey Geiſtliche zu gebrauchen, den 9. October, 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1727. Hochgelahrte, liebe getreue. Demnach von Unſeren Rechts-Collegiis im Lande, zeithero in denen, an ſie zum Verſpruch Rechtens überſchickten Inquiſitions-Sachen zum öftern und vielfältig, darauf rechtlich mit erkannt worden, daß bey Vollſtreckung der Tortur an denen Delinquenten, zugleich auch ein Geiſtlicher mit gebrauchet werden ſolle; Hierüber aber ſich ein- und andere Bedenklichkeiten herfürthun wollen; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet hinkünftig, außer in dem äußerſten Nothfalle, oder in atrociſſimis delictis, auf obige Maaße nicht weiter ſprechen und erkennen, oder allenfalls Uns hiervon vorhero mit Anführung derer Umſtände und Urſachen, warum ihr ſolches vor nöthig erachtet, euern unterthänigſten Bericht zu fernerer Reſolution anhero erſtatten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 9. Octobr. 1727.

Bey Vollſtreckung der Tortur an denen Delinquenten, ſoll künftig, auſſer im äuſſerſten Nothfalle, oder in atrociſſimis delictis, auf Adhibirung eines Geiſtlichen, nicht erkennet, allenfalls vorhero darüber Bericht erſtattet werden.

Auguſt Beyer.

An die Juriſten-Facultät
zu Leipzig und Wittenberg, & in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

Joh. Chriſtoph Günther.

Ejusdem Reſcript,

Den, in der neu erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concurſen auszufertigenden Edictal-Citationen beygelegten Rigorem betreffend, den 14. Jun. 1728.

An. 1728. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Wir haben Uns geziemend vortragen laſſen, was ihr wegen des Königl. Preußiſchen Kriegs- und Domainen-Raths, Johann Chriſtoph Lohß, Forderung in dem Kötſchau. Schaaffſtädtiſchen Concurs, und überhaupt wegen des in der neu Erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 41. §. 2. 3. denen in Concurſen auszufertigenden Edictal Citationen beygelegten Rigoris, und der dabey in Vorſchlag gekommenen Erläuterung unterm 4. Mart. a. c. unterthänigſt berichtet. Wie Wir nun aus bewegenden Urſachen geſchehen laſſen wollen, daß ſo lange, bis Wir Uns eines gewiſſen wegen der gebethenen Erläuterung entſchloſſen haben werden, Fremde, ingleichen diejenigen, ſo rem judicatam vor ſich, oder ein Unterpfand in Händen haben, nicht weniger die, ſo mit gerichtlichen Hypotheken, oder Lehnsherrlichen Conſenſen verſehen, oder auch durch die Immiſſion ein Jus reale erlanget, auch nach erfolgter Præcluſion, wenn ſie nur innerhalb einer gemeinen Jahres-Friſt, ſo vom erſten Tage des Liquidations-Termins anzurechnen, ſich annoch melden, wofern inzwiſchen das Deſignations-Urthel nicht bereits allenthalben in rem judicatam ergangen, mit ihren Forderungen annoch gehöret werden mögen, dagegen aber auch denen Gläubigern, ſowohl dem Creditweſen, die dießfalls verurſachten Unkoſten zu erſtatten, verbunden ſeyn ſollen; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch ſowohl bey gegenwärtiger Lohſiſchen Forderung, als auch bey andern dergleichen etwan ſchon anhängigen, oder immittelſt vorkommenden Fällen, nach dieſer Unſerer gnädigſten Reſolution achten ꝛc. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 14. Junii, 1728.

Erläuterung des 2ten und 3ten §. Tit. 41. der Erläuterten Proceß-Ordnung.

Perſonen, welche in Concurſen, auch nach erfolgter Præcluſion, wenn ſie nur innerhalb Jahres Friſt ſich melden, woferne das Deſignations Urthel nicht bereits allenthalben rechtskräftig mit ihren Forderungen annoch gehöret werden mögen, jedoch denen Gläubigern, und dem Creditweſen, die verurſachten Unkoſten, zu erſtatten haben.

B. A. von Seebach.

An die Appellation-Gerichte,
& in ſimili mut. mut.

an die Juriſten-Facultät und
Schöppen-Stühle zu Leipzig, den 10. Septembr. 1733.

an die Ober- und Hof-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg, den 19. Junii, 1737.

an die Juriſten-Facultät und
Schöppen-Stuhl zu Wittenberg, den 27. Junii, 1737.

Eraſm. Leop. von Gersdorff.

Generale,

Die Beſchleunigung derer Inquiſitions-Proceſſe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey ſelbigen betreffend, den 28. Aug. 1728.

Iſt im Vierten Buch, im Erſten Capitel, von Cammer- und Renth-Sachen befindlich.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das Erkänntniß, bey verübten Thätlichkeiten gegen Adeliche, betreffend, den 2. April, 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1729.

Hochgelahrte, liebe getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr in euerm unterthänigſten Berichte vom 24. Mart. c. a. mit Einſendung derer in Gottlob Ferdinand Friedrichs von Warnßdorf Denunciations-Sache euch zugeſchickten und hierbey wieder zurückkommenden Acten geziemend vorgeſtellet und gebethen; Allermaaßen nun bey verübten Thätlichkeiten nicht nach der Policey-Ordnung, ſondern nach Anleitung Unſers erneuert- und geſchärften Mandats wider die Selbſt-Rache, §. 19. in fine, zu erkennen; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet in dergleichen bey euch vorkommenden Fällen, euch in Sprechen darnach achten. Mochten es euch nicht bergen. Und geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 2. April. Anno 1729.

Bey verübten Thätlichkeiten, iſt nicht nach der Policey-Ordnung, ſondern nach dem Duell-Mandat, §. 19. in fine, zu erkennen.

Auguſt Beyer.

An den Schöppen-Stuhl
zu Wittenberg.

Joh. Gottlob Otto.

Ejusdem Reſcript,

Daß bey Holz-Verbrechen, und Holz-Deuben, im Sprechen der 19. §. des Baum-Mandats zu obſerviren, den 11. April, 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1729. Hochgelahrte, liebe getreue. Euch iſt vorhin bekannt, was Wir wegen Pflanz- und Pfropfung auch Cultivirung fruchtbarer- und anderer Bäume, ſub dato den 11. Maji, Anno 1726. für ein Mandat ins Land ergehen laſſen.

Bey fürfallenden Holz-Verbrechen, und Holz-Deuben, iſt auf das Baum-Mandat de Anno 1726. und deſſen 19ten §. zu ſprechen.

Wann Wir dann demjenigen, was im 19. §. nur gedachten Mandats, wegen derer Holz-Verbrechen und Holz-Deuben verordnet werden, ſtracklich nachgegangen wiſſen wollen; Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in Sachen, da bey euch über fürfallende Holz-Verbrechen und Holz-Deuben rechtlich Erkenntniß eingeholet wird, auf beſagtes Mandat und deſſen 19. §. jedesmahl ſprechen und rechtlich erkennen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 11. April. 1729.

H. von Bünau.

An die Juriſten-Facultät
zu Leipzig und Wittenberg, & in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

A. F. von Seydewitz.

Ejusdem Mandat,

Daß diejenigen, welchen in Königlichem Namen, aus denen Collegiis einige Commißion aufgetragen worden, das Commiſſoriale der ordentl. Gerichts-Obrigkeit, in ſo weit es derſelben zu wiſſen nöthig, durch deſſen Extract in Zeiten, jedoch nur ein vor allemal, und bloß Notifications-weiſe, communiciren ſollen;

den 22. April, 1729.

An. 1729. Wir Friedrich Auguſt von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Gravamen derer Land-Stände.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheißen und Gemeinden in denen Flecken und Dörffern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich im Lande, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, wie auch ſchon ſonſten bekannt ſeyn wird; Wasmaßen bey dem letzthin gehaltenen Landtage allhier von denen verſammlet geweſenen getreuen Ständen, über Unſerer Commiſſarien und Beamten Eingriffe in derer Unter-Obrigkeiten Jurisdiction, Privilegien und Befugniſſe, ingleichen, daß die, zum Juſtiz-Weſen, nicht beſtellete Collegia, ſich in denen dahin einſchlagenden Sachen, einer ungebührlichen Cognition anmaaßeten, zwar abermahln Beſchwerde geführet, jedoch die hierbey ſich ereignete Special-Caſus zugleich nicht mit angegeben worden, und dahero die Erledigung dererſelben füglich nicht erfolgen können, Wir Uns aber doch darauf, in Unſerer denen getreuen Ständen, auf ihre unterthänigſt überreichte Präliminar-Schrift, ertheilten Reſolution, de dato den 12ten April. des abgewichenen Jahres, §. 5. dahin allergnädigſt erkläret, daß führohin diejenigen, welchen in Unſerm Namen, aus denen Collegiis, einige Commißion aufgetragen wird, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit das erhaltene Commiſſoriale, in ſo weit es derſelben zu wiſſen nöthig, durch deſſen Extract, ein für allemal, jedoch nur Notifications-weiſe und in Zeiten, communiciren, im übrigen aber bey Ertheilung dergleichen Commißionen, hierunter, der Landes-Verfaſſung und denen vorhandenen Verordnungen zuwider, nichts verhänget werden, auch denenjenigen, ſo hierüber mit Beſtande Klage führen, ſchleunige Hülffe wiederfahren, und es übrigens bey deme, was wegen derer, von dem Chur- und Landes-Fürſten verordneten Commiſſarien, inſonderheit, in Unſerer erläuterten und verbeſſerten Proceß-Ordnung, Tit. I. §. 9. bereits hinlänglich verſehen, ſein ferneres Bewenden haben ſolle. Wie Wir nun dieſes alles, vermittelſt gegenwärtigen offenen Mandats, anhero zu wiederholen, und durch deſſen Publicirung ins Land, ſowohl Unſere Collegia, als auch die, von und aus denenſelben, jetzo, und künftighin verordnete Commiſſarien und Beamte ſich darnach allenthalben gebührend zu achten, darauf weiſen und befehligen, auch das hierunter Anbefohlene zu Jedermänniglichés Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, der Nothdurft befunden; Alſo haben Wir ſothanes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und darauf Unſer Canzley-Secret zu drucken, ſelbiges auch des förderſamſten, gewöhnlichermaaßen, ins Land publiciren zu laſſen, anbefehlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 22. April. Anno 1729.

Reſolution d. d. 12. Apr. 1728. Erklärung, wie es mit Communication des Extracts des Commiſſorialis an die Gerichts-Obrigkeit, von denen, in Königlichen Namen, von denen Collegiis geordneten Commiſſarien zu halten?

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Erläuterung

Ueber den 5ten §. Tit. XVIII. der Erläuterten Proceß-Ordnung, daß ſolcher von allen Eyden, ohne Ausnahme, zu verſtehen; den 25. April, 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1729. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Uns iſt aus eurem in Sachen Johann Chriſtian Poitzens, Klägers an einem, wider die Gemeinde zu Schwannewitz, Beklagt. am andern Theil, erſtatteten unterthänigſten Bericht vom 3. Jan. dieſes Jahrs geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt, ob dasjenige, ſo Wir in Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 18. §. 5. wegen derer von Hüfnern, Gärtnern, Anſpännern und andern dergleichen Perſonen, ſo keine Gemeinde conſtituiren, abzulegenden Eyde verordnet haben, ohne Unterſcheid von allen Eyden, und inſonderheit auch von dem Suppletorio, oder nur von den deferirten Juramenten, zu verſtehen ſey? bey euch ein Zweifel entſtanden. Nachdem aber an angezogenem Ort Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung überhaupt von allen beyden die Rede iſt, auch dießfalls daſelbſt kein Unterſchied darunter gemacht wird, und Wir ſolches von allen Juramenten ohne Ausnahme verſtanden haben wollen; Als werdet ihr euch darnach eures Orts gebührend zu achten wiſſen. Mochtens ꝛc. nebſt zwey Vol. Act. Und ꝛc. Datum 25. April. 1729.

Der §. 5. Tit. 18. der Erläuterten Proceß-Ordnung.

iſt von allen Juramenten ohne Ausnahme zu verſtehen.

An das Ober-Hof-Gerichte
zu Leipzig.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Erlängerung der, wegen derer Hypothecarum tacitarum auf nächſtbevorſtehende Michaelis zu Ende gehenden Friſt, auf noch Zwey Jahre, bis Michaelis 1732. und was deme mehr anhängig; d. d. 26. Julii, 1730.

An. 1730. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheißen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, daß, obwohl in Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 45. §. 5. ausdrücklich verordnet worden, daß jedes Ortes Obrigkeit denenjenigen, ſo vormals ein ſtillſchweigend Unterpfand erlanget gehabt, und zwar denen Unmündigen, und denen, die mit denenſelben dießfalls gleiches Recht haben, nicht weniger Kirchen und Schulen, auch dem Fiſco, in denen Güthern ihrer Adminiſtratoren, und ſonſt, ex officio, denen übrigen aber, wenn ſie ſich deswegen melden würden, jeglichem, nach der Zeit, da er ſolch Pfand-Recht erlanget, eine ausdrückliche Hypothek verſchreiben, oder zu gehöriger Caution verhelffen, und zu ſolchem Ende die bisherigen Hypothecæ tacitæ bey denen, ſo dergleichen bereits vor Publication dieſer Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung würklich gehabt, annoch Sechs Jahr lang in ihren Kräften verbleiben, hingegen nach Ablauf ſolcher Sechs Jahre, gänzlich erloſchen ſeyn, und, wenn erſt nachgehends deshalber um Beſtellung Gerichtlicher Hypotheken angeſuchet würde, ſolche nur von der Zeit, da es geſchehen, ertheilet werden ſollten; Und Wir daher verhoffet, es würde deme allenthalben gehorſamſt nachgelebet, und ſonderlich denen obgedachten Unmündigen, püs cauſis, und dem Fiſco, ex officio, ſtatt derer ſtillſchweigenden, ausdrückliche Hypotheken conſtituiret, oder auch durch Beſtellung der erforderten Caution, hinlängliche Sicherheit verſchaffet worden ſeyn; Wir dennoch wider Verhoffen erfahren müſſen, daß ſolches noch zur Zeit nicht allenthalben ins Werk gerichtet worden, und dahero zu beſorgen wäre, daß, wenn es bey dem dießfalls in bemeldter Proceß-Ordnung geſetzten, und mit Michaelis dieſes Jahres zu Ende gehenden Termin verbliebe, unterſchiedenen von denen vorgedachten, Unmündigen und andern dergleichen Perſonen, auch Kirchen und Schulen, püs cauſis und Unſerm Fiſco, daher ein nicht geringes Nachtheil erwachſen dürfte; Mithin Wir aus Landesväterlicher Vorſorge bewogen worden, ſolchen Termin zu allem Ueberfluß, und, damit Unſere gnädigſte Abſicht deſto mehr erreichet werden möge, noch auf einige Zeit hinaus zu ſetzen; Geſtalt Wir denn zu ſolchem Ende obgedachte Friſt derer, mit Michaelis dieſes Jahres zu Ende gehenden Sechs Jahre, auf Zwey Jahr, und bis Michael 1732, hiermit erſtrecken und prorogiren, dergeſtalt und alſo, daß das ſtillſchweigende Unterpfands-Recht bey denenjenigen, ſo dergleichen vor Publication der erläuterten Proceß-Ordnung bereits würklich gehabt, annoch bis dahin ſeine Kraft, wie bishero, behalten möge; Binnen welcher Zeit denen, in der obangezogenen Proceß-Ordnung, benannten Perſonen, ex officio, denen übrigen aber, auf ihr Anſuchen, eine ausdrückliche Hypothek zu beſtellen, oder auch die Schuldner, zu behöriger Caution anzuhalten; Da hingegen nach Ablauf dieſes anderweiten Termins, ſolche Hypothecæ tacitæ, ohne Unterſcheid, vor gänzlich erloſchen zu achten, und hierwieder auch das Beneficium reſtitutionis in integrum, niemanden zu ſtatten kommen ſoll. Und, wie dieſes auch von denen wiederkäuflichen Zinſen zu verſtehen, und Wir die, in der erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. 42. No. 8. zu Erlangung eines Gerichtlichen Conſenſes dießfalls geſetzte Sechs-Jährige Friſt, gleichermaaßen annoch auf Zwey Jahre, und bis Michael 1732. hiermit verlängert haben wollen; Alſo iſt ſolches hingegen auf die außerhalb Gerichtli-

Die Diſpoſition der Erl. Proceßordnung Tit. 45. §. 5. wegen derer Hypothecarum tacitarum,

und die, zu ihrer Gültigkeit, annoch auf 6 Jahre geſetzte Friſt,

wird auf 2 Jahre, und bis Michaelis 1732. prorogiret.

Was binnen ſolcher Zeit dieſerhalb zu obſerviren.

Welches auch wegen derer wiederkäuflichen Zinſen zu beobachten;

chen

hingegen auf die auſſer-gerichtlichen- und Conventional-Verpfändungen, ingleichen auf Fidei-commiſſariſche Verordnungen, keinesweges zu erſtrecken.

chen und Conventional-Verpfändungen, es mögen ſelbige auf das ſämmtliche Vermögen, oder auf ein gewiſſes Antheil davon, gerichtet ſeyn, ingleichen auf Fidei-commiſſariſche Verordnungen, worüber keine Confirmation und Conſens ertheilet worden, keinesweges zu erſtrecken; Als weswegen es vielmehr bey demjenigen, was in der erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 44. §. 2. und Tit. 45. §. 7. dießfalls verſehen, und dem darinne geſetzten, mit Michaelis dieſes Jahres, ablauffenden Termino derer Sechs Jahre, ſchlechterdings, und, ohne daß diejenigen, welche ſich ſonſt der Wieder-Einſetzung in vorigen Stand zu erfreuen haben, mit ſolcher dargegen zu hören, verbleibet. Darnach ſich alſo Jedermänniglich gebührend zu achten hat; Zu deſſen mehrerer Urkund, haben Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret darauf zu drucken, befohlen; So geſchehen und geben zu Dreßden, am 26. Julii, 1733.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther.

Ejusdem Reſcript,

Die Gültigkeit eines, von einem requirirten Notario publico gefertigten Rotuli zu Beybringung libellirter Quaſi-Poſſeſſion betreffend, den 20. Sept. 1730.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1730. Veranlaſſung.

Hochgelahrte liebe Getreue; Wir haben Uns aus euerm in Sachen Friedrich Gottlob von Dehnen, Klägern an einem, Chriſtian Friedrich Holſingen Richtern zu Gerßdorf, Beklagten am andern Theil, betreffend, den 15. jetzigen Monaths anhero erſtatteten allerunterthänigſten Berichte geziemend vortragen laſſen, wie dabey der Zweifel vorgefallen, ob der von Klägern zu Beybringung der libellirten Poſſeſs vel quaſi, übergebene und von einem von ſelbigem behörig requirirten nicht aber vorher in Beyſeyn derer Unterthanen darzu vereydeten Notario publico gefertigte Fol. 5. beykommender Acten befindliche Rotulus vor gültig anzunehmen, und wie Unſerer Entſchließung zu eurer Nachachtung ihr ſolches anheim gegeben. Nachdem nun aus bemeldten Actis zu erſehen geweſen, daß ſowohl die Requiſitio Notarii, als auch vermittelſt deſſelben, die Zeugen-Verhör in loco Judicii und in Gegenwart derer Gerichten gebührend geſchehen, hiernächſt die Sache nicht die Gerichts-Obrigkeit und deren Unterthanen angehet, überdies es nur Actus unicus, welcher eine durchgängige Gerichts-Verwaltung, bey welcher eigentlich die Verpflichtung desjenigen, der ſich hierzu gebrauchen laſſen will, coram ſubditis vorgenommen werden ſoll, nicht in ſich begreifet: So begehren Wir, ihr wollet ſothanen Rotulum als einen gerichtlichen gelten laſſen. Und es geſchicht daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 20. Sept. Anno 1730.

Einſchränkungen, unter welchen ein, von einem requirirten Notario gefertigter Zeugen-Rotulus, zu Beybringung der Poſſeſs vel quaſi, als gerichtlich gelten ſoll.

J. Born.

An die Juriſten-Facultät
zu Leipzig.

Johann Jacob Stein.

Ejusdem Reſcript,

Zur Erläuterung wegen derer Hypothecarum tacitarum, den 21. Sept. 1730.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1730. Anfrage,

Hochgelahrte, liebe Getreue; Nachdem ſich in Anſehung derer tacitarum hypothecarum, darüber ein Zweifel ereignen wollen, daß da dieſe in Unſerer ins Land ergangenen erleuterten, und verbeſſerten Proceß-Ordnung ad Tit. XLV. §. 5. bey denen; ſo dergleichen bereits vor der Publication angeregter Proceß-Ordnung würklich gehabt, annoch 6 Jahre lang in ihrem vigore verbleiben, und allererſt nach deren Ablauf gänzlich erloſchen ſeyn ſollen, ob ſich ſolches reſervirte Recht, zum Exempel, bey Vormündern und Adminiſtratoribus, nur auf dasjenige, was dieſe bis und mit Michaelis An. 1724 erhoben und eingenommen hätten, referirete, oder ob es auch auf die Einnahme ſowohl Michaelis 1724 und ſo weiter, bis zu Ablauf derer 6 Jahre, oder der nunmehro bewilligten zweyjährigen Prolongation, erfolget, ſich erſtreckete, hierbey aber allerdings auf die Zeit der Beſtätigung eines Vormundes oder Adminiſtratoris zu ſehen nöthig iſt, und wenn ein ſolcher noch vor Michaelis An. 1724 darzu beſtellet worden, und nach ſolchem Termino noch erſt etwas erhebet und einnimmt, dafür denen Unmündigen, piis cauſis, und dem Fiſco, ihr Recht des ſtillſchweigenden Unterpfandes, in des Vormundes, oder Adminiſtratoris Vermögen, auch nach Michaelis An. 1724 annoch auf obige 6 Jahre bis dahin 1730 und ſo weiter bis zu Ende der nunmehro auch, auf Michaelis 1732 prolongirten Friſt, vorbehalten bleiben, und ſie deſſen bis dahin zu genießen haben ſollen; So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch alſo darnach im Sprechen und ſonſten, bey dergleichen vorkommenden Fällen gebührend achten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Sept. An. 1730.

und deren Entſcheidung.

Heinrich von Bünau.

An die Juriſten Facultät
zu Wittenberg.
& in ſimili
an den Schöppen-Stuhl
daſelbſt.

Joh. Chriſtoph Günther.

Generale,

Wegen Verpfändung derer Bauer- Mann- Lehn- Güter in denen Aemtern, den 11. Novembr. 1730.

An. 1730.

Generalia de an. 1623 und 1669, wegen derer Bauer-Mann-Lehn-Güter, und deren Verpfändung,

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Obwohl in denen ſub dato den 25. Aprilis An. 1623, und 17. Dec. An. 1669 wegen derer Bauer-Güter ergangenen General-Befehlen, unter andern die ausdrückliche Verfügung geſchehen, daß die Bauer-Mann-Lehn-Güter, ohne Unſer Vorwiſſen und Einwilligung nicht verpfändet werden ſollen; ſo hat ſich jedoch zeither zum öftern geäußert, wasmaßen von denen Beamten, ſolchen getroffenen Verordnungen entgegen, ſich der Ertheilung Gerichtlicher Conſenſe zu Hypothecirung dergleichen Güter ohne hierzu aus Unſerm Cammer-Collegio erlangte Approbation, eigenmächtiger Weiſe angemaßet, dadurch aber die Uns an ſothanen Lehn-Gütern zuſtehenden Gerechtſame ſehr beeinträchtiget worden: wannenhero Wir der Nothdurft zu ſeyn befunden, Eingangsgedachte in denen Generalien vom 25. Aprilis 1623 und 17. Dec. 1669 deshalb getroffene Verfügung hierdurch zu erneuern, und befehlen hiermit — wolle — hinführo vor Ertheilung derer von denen Beſitzern derer Bauer-Mann-Lehn-Güter in dem -- anvertrauten Amte zu deren Verpfändung ſuchenden gerichtlichen Conſenſe jedesmal deshalb zu Unſerm Cammer-Collegio, mit Anmerkung derer bey jedem Fall vorhandenen Umſtände und darüber beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten unterthänigſten Bericht ex officio erſtatten, und hierauf von dar erhaltene Conceßion und Einwilligung die verlangten Conſenſe auf Mann-Lehn-Güter nicht ausſtellen, ſondern vielmehr — deſſen gänzlich enthalten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Nov. An. 1730.

werden erneuert.

Vor Ertheilung des geſuchten Gerichtlichen Conſenſes, in die Verpfändung ſolcher Güter, iſt Bericht zur Cammer zu erſtatten.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Das Erkänntniß über cumulirte Diebſtähle, ſo bis 12 Thl. 12 gl. anſteigen, betreffend, den 14. Dec. 1730.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1730.

Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben aus eurem unterthänigſten Berichte vom 4. Dec. letzthin verleſen hören, welchergeſtalt euch von dem Auditeur des Staabs-Quartiers zu Zittau, die hierbey wieder zurückkommenden 2 Volumina Inquiſitions-Acta, einen Mouſquetier Johann Gottfried Fiebigen, betreffende, zum Vorſpruch Rechtens zugeſchicket worden; und wie ihr bey deſſen Abfaſſung befunden, daß dieſer Fiebig, nebſt anderen wegen zweyer, zu Leipzig bey der Krätzelin und Weberin ausgeübten Diebſtähle in Verdacht gerathen, ſolche aber ſowohl bey der ſummariſchen Verhör, als auch bey der Antwort auf Inquiſitional-Articul ſchlechterdings geläugnet hätte, daher ihm in dem Schöppenſtuhle zu Leipzig die Marter zuerkannt worden, ſolche Sentenz auch in dem Kriegs-Gerichte confirmiret worden ſey. Als nun beſagtem Inquiſiten Fiebigen, hiervon Eröfnung geſchehen, wäre er zwar nochmals beym Läugnen verblieben; jedoch endlich da er ſich ein paar Tage Bedenkzeit ausgebethen gehabt, bey der anderweiten Verhör ſich nicht alleine zum Weberiſchen begangenen, ſondern auch zum Krätzeliſchen Diebſtahle bekennet, ſelbigen umſtändlich referiret, und darbey auch in der anderweiten Vernehmung ad Articulos Inquiſitionales beharret hätte. Nachdem nun der Krätzeliſche Diebſtahl 24 Thl. 6 gl. und der andere hingegen 43 Thl. 16 gl. laut der übergebenen eydlichen Specificationen betrügen, und des Inquiſitions Angeben nach bey dem Krätzeliſchen, mit Fiebigen drey Perſonen bey dem Weberiſchen aber, ſechs Perſonen ſich befunden, und davon participiret haben ſollten, und dergeſtalt von dem erſteren auf Fiebigens Antheil 8 Thl. 2 gl. vom andern hingegen 7 Thl. 6 gl. 8 pf. und alſo zuſammen ein mehrers als das in dem, wegen geſchwinder Exequirung derer Diebe und Räuber unterm 27. Jul. An. 1719 ins Land ergangenen Mandate, wegen derer gemeinen Hausdiebe geſetzte Quantum derer 12 Thl. 12 gl. betrüge, kommen wäre; und denn zwar wohl in jetztberührtem Mandate, §. Wir wollen ꝛc. ausdrücklich verordnet, nachgehends auch durch Unſere Reſcripte erläutert worden ſey, daß wenn bey gemeinen, und Haus-Diebſtählen, der, ſo den Diebſtahl begangen, nicht von ſelbſten, ehe die Inquiſition angefangen, pönitirete, und das Furtum reſtituirete, ſondern erſt nachhero das Bekänntniß verrichtete, ihme, weder daſſelbe noch die Reſtitution zu ſtatten kommen, ſondern er ſchlechterdinge mit der Todesſtrafe beleget werden ſollte, dargegen aber bey euch der Zweifel entſtünde, daß, da in angeregtem Schöppen-Urtel im Eingange ſowohl, bloß und alleine des Weberiſchen Diebſtahls, und daß Fiebig deſſen beſchuldiget worden, Erwehnung geſchehen, als auch die Interrogatoria, worüber er unter der Tortur befraget werden ſollen, auf dieſen einzigen Weberiſchen gerichtet, und ſolches entweder aus Verſehen, oder, weiln Inquiſit, in Anſehung dieſes Furti nicht zulänglich graviret befunden worden, geſchehen, welches doch im Urtel billig hätte mit berühret werden ſollen, folglich denn, daß er diesfalls virtualiter vor loßgeſprochen zu achten ſey, ſcheinen wollte; Ob nicht bey ſo geſtalten Sachen, des Inquiſitens nachhero gethanes Bekänntniß, ſo er, in Anſehung des Krätzeliſchen Diebſtahls freywillig verrichtet, pro ſpontanea Confeſſione dergeſtalt anzunehmen ſeyn möchte, daß wenn ihm entweder die Krätzelin ſelbigen remittirte, oder er ſo viel, daß nicht die, zur Todesſtrafe, determinirte Summe übrig bliebe, reſtituiren möchte, er von der Todesſtrafe befreyet, und nur mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen werden könnte ꝛc. Bey jetzt angeführter Bewandniß nun, und da dieſer Caſus ſo deutlich nicht in angezogenen Unſeren Mandaten enthalten, hättet ihr euch hierüber, und zumaln in hac cauſa ſanguinis einer eigenmächtigen Interpretation nicht anmaßen, ſondern vielmehr ſolches zu Unſerer Entſcheidung, um auch bey gegenwärtigen, und künftig dergleichen vorkommenden Fällen, im Sprechen darnach richten zu können, in Unterthänigkeit einberichten wollen und ſollen; Allermaßen nun, wie aus denen Actis Vol. I. fol. 31. zu erſehen, die Inquiſition wieder oftberührten Fiebigen, gleich anfänglich auf beede Diebſtähle gerichtet worden, ſelbiger aber ſolche ſo-

Bey cumulirten Diebſtählen, welche über 12 Thl. 12 gl.

wohl

zuſammen betragen, und wenn der Inquiſit, ſowohl bey der ſummariſchen Verhör, als nachmals bey der Antwort auf Inquiſitional-Articul, beym Läugnen verbleibet,

wohl bey der ſummariſchen Verhör, als auch bey der Antwort auf Inquiſitional-Articul, ſchlechterdinges geleugnet; nicht minder, da er dem eingeſanten und confirmirten Urthel zu Folge anderweit gütlich vernommen worden, bey denen erſtern beyden Fragen, nochmals beym Leugnen verblieben, bis er endlich bey der dritten Frage, um ein paar Tage Bedenkzeit gebethen, und alsdenn, nach deren Verfließung, beyde obige Diebſtähle erſt bekennet, und umſtändlich angegeben, in berührtem Urthel auch weder tacite noch expreſſe eine Loszehlung für ermeldten Fiebigen, wegen des Gräzeliſchen Diebſtahls enthalten iſt; als begehren Wir ſolchemnach hiermit, ihr wollet bey ſo bewandten Umſtänden, wegen deſſelben Beſtrafung, in Anſehung ſeines von beyden Diebſtählen zuſammen über 12 Thl. 12 gl. genoſſenen Antheils, nach Inhalt Unſers, wegen geſchwinder Exequirung derer Räuber und Diebe, de dato den 27. Jul. An. 1719 ins Land publicirten Mandats, Rechtlich erkennen und ſprechen, euch auch hiernach bey andern dergleichen vorkommenden Fällen, ebenfalls gebührend achten. Mochtens euch zur Reſolution nicht bergen. Und geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Dec. 1730.

iſt nach dem Mandat wider die Räuber und Diebe, de an. 1719 zuerkennen.

J. Born.

An die Juriſten-Facultät
zu Leipzig.

Joh. Chriſtoph Günther.

Generale,

Die Einſendung derer geſammleten Rügen, und deren Expedirung betreffend, d. d. 22. December 1730.

Iſt im vierten Buch im I. Capitel, von Cammer- und Rent-Sachen zu befinden.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Bau-Koſten, Vocationen ꝛc. und andern dergleichen Präſtationen, bey Concurſen, den 28. Febr. 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731. Sämmtliche Anlagen zu geiſtlichen Präſtationen, ſind bey Concurſen, mit denen Oneribus in gleicher Ordnung, auch auf eben die Art, und nicht unter die gemeinen Gläubiger anzuſetzen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem bey Uns wegen derer Anlagen zu denen Pfarr-Baukoſten, und ob nicht nur ſolche, ſondern auch andere dergleichen, bey geiſtlichen Gebäuden, Vocation, Präſentation, Inſtallation, Abholung derer Geiſtlichen, und ſonſten dererſelben halber, nicht minder die bey denen Communen vorfallende gemeinſchaftliche Præſtationes, worzu entweder von denen Grundſtücken, oder von deren Beyſitzern Beytrag geſchehen müſſe, in denen Concurſen, mit denen oneribus in gleicher Ordnung, oder unter die gemeinen Gläubiger, anzuſetzen ſeyn möchten, unterthänigſte Anfrage geſchehen, und um Unſere Reſolution darüber, gebethen worden, und Wir, derer hierbey vorwaltenden Umſtände halber, für nöthig und nützlich befinden, daß die auf obige Maße, benemten ſämtlichen Anlagen und Præſtationes mit denen Oneribus in gleicher Ordnung, auch auf eben die Art, und nicht unter die gemeinen Gläubiger, angeſetzet werden ſollen; So iſt hiemit Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach, bey dergleichen vorkommenden Fällen, im Sprechen gebührend achten, und darauf rechtlich erkennen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Febr. An. 1731.

J. Born.

An die Juriſten Facultät
zu Wittenberg.
& in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt und zu Leipzig,
ſowohl unterm 5. Jan.
1731 an die Juriſten Facultät zu Leipzig.

Joh. Chriſtoph Günther.

Generale,

Daß, wenn die Amts-Jura oder Einkünfte, durch Rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, vor Anſtellung der Klage, jedesmal Bericht zu erſtatten, auch wie es zu halten, wenn das Amt Beklagtens Stelle zu vertreten hat. d. d. 19. März 1731.

Iſt im vierten Buch, im I. Capitel, von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. daß wenn des Inquiſiten Suſpenſion ab Officio höchſten Orts anbefohlen worden, auf deren Wieder-Aufhebung von denen Dicaſteriis nicht geſprochen werden ſolle. Den 23. May 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731. Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Demnach Wir aus euerm, zu Unſerer Landes-Regierung eingeſendeten Urthel erſehen und wahrgenommen, wasmaßen darinnen, in Unterſuchungs-Sachen wider eine gewiſſe Perſon, wegen unternommener verſchiedener Begünſtigungen, unter andern darauf rechtlich mit erkannt worden, daß über die, nach Unſerm mit angezogenen Reſcripte, erlittene Suſpenſion, wider ihn, weiter nichts vorzunehmen, ſondern ſelbige, wenn der Beſchuldigte das, in dieſem Urthel, ihme auf-

Wenn höchſten Orts, wegen jemandes die Suſpenſation ab officio anbefohlen worden, iſt auf die Wiederaufhebung derſelben, von denen Dicaſteriis nicht zu erkennen.

erlegte Purgatorium geleiſtet haben würde, hinwiederum aufzuheben wäre; dieſes letztern halber aber, alſo zu ſprechen, Unſern Rechts-Collegiis nicht gebühret, noch zukömmet, ſondern vielmehr die Reſtitution deſſelben, in ſein vorhin gehabtes Amt, lediglich von Unſerer Reſolution und Verordnung beruhet: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet in dergleichen bey euch vorkommenden Fällen, wenn die Suſpenſion ab officio von Uns anbefohlen worden, für euch auf die Wieder-Aufhebung derſelben nicht erkennen noch ſprechen; Daran geſchiehet Unſere Meynung, Datum Dreßden, am 23. Maji, An. 1731.

An die Juriſten Facultät
zu Wittenberg. H. von Bünau.
& in ſimili
an den Schöppen-Stuhl
zu Wittenberg; ſowohl
unterm 30. Maji, h. a.
an die Juriſten Facultät zu Leipzig. Joh. Chriſtoph Günther.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript

Ueber den 4. §. Tit. XX. der Erläuterten Proceß-Ordnung, daß diejenigen, welchen das Beneficium reſt. in integrum zuſtehet, wenn ſie die dritte Friſt unter der behörigen Verwarnung nicht ausgebracht, deſſelben, und des zuerkannten Beweiſes, keinesweges vor verluſtig zu achten,

den 18. Mart. 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732.

Diejenigen, welchen das Beneficium Reſtitutionis in integrum zuſtehet, ſind deſſelben, und des zuerkannten Beweiſes, und der Ubergabe einiger Additional-Articul, wenn ſie die dritte Friſt, unter gewöhnlicher Verwarnung nicht ausgebracht, keinesweges vor verluſtig zu achten.

Hochgelahrte, liebe getreue. Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte vom 12. Jan. c. a. behörig vorgetragen worden, wasmaßen bey euch Zweifel vorgefallen, ob denenjenigen, welchen das Beneficium reſtitutionis in integrum zuſtehet, wenn ſie mit dem ihnen zuerkannten Beweiſe in der im Urthel enthaltenen, oder auch in der ihnen nachhero ertheilten erſten oder anderen Friſt eingekommen, die dritte aber weder geſuchet, noch erlanget, hingegen nachgehends und nach bereits von dem Beklagten übergebenen Gegen-Beweiſe, um Zulaſſung einiger Additional-Articul anſuchen, ſolches zu geſtatten, und ſie darmit annoch zu hören, oder gäntzlich abzuweiſen? ſowohl was ihr deshalber angeführet und vorgeſtellet, und wie ihr um Unſere Reſolution gehorſamſt angefraget und gebeten habet. Nachdem nun in Unſerer Erläuterung der Proceß-Ordnung ad Tit. 20. §. 4. ausdrücklich verſehen, daß die Verſtattung der dritten Friſt unter der Verwarnung, bey Verluſt des Beneficii reſtitutionis in integrum geſchehen ſolle, und alſo diejenigen, welche dieſes Beneficii theilhaftig, jedoch die dritte Friſt unter vorerwehnter Verwarnung nicht ausgebracht, deſſen und der Ubergabe einiger Additional-Articul bey ſolcher Bewandnis keinesweges verluſtig zu achten; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach bey dergleichen vorkommenden Fällen im Sprechen gebührend achten und darauf rechtlich erkennen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum am 18. Mart. 1732.

An die Juriſten-Facultät zu Leipzig.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Advocaten, wenn ſie die Termine und Fatalia in Proceſſen nicht gehörig beobachten, nachdrücklich zu beſtraffen, den 27. Mart. 1732.

An. 1732.

Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt ſowohl euer unterm 12. Decemb. a. p. als auch der von Unſerm Appellation Gerichte, wegen Chriſtinen Sophien von Heßler, welche, als ob ſie ihres Ehemanns Concurs, mit ihren Lehns-Herrlich conſentirten und mit ſtillſchweigendem Unterpfand verſehenen weiblichen Forderungen unter die allgemeinen Gläubiger lociret, auch ihr keine Beſcheinigung nachgelaſſen worden ſey, Beſchwerde geführet, und ihr das Beneficium Reſtitutionis in integrum angedeyhen zu laſſen, unterthänigſt gebeten, erſtattete gehorſamſte Bericht geziemend vorgetragen, und aus denen hierbey zurückgehenden Acten die Nothdurfft verleſen worden.

Special-Verordnung wegen der, Chriſtinen Sophien von Heßler, verſtatteten Reſtitutionis in integrum.

Nun Wir denn daraus, wie der Supplicantin, quoad merita cauſæ vieles zuſtatten komme, befinden, und dannenhero wegen derer in dieſer Sache angemerkten ganz beſondern Umſtände, jedoch ohne einige Conſequenz in andern Fällen, Uns in Gnaden entſchloſſen haben, obgedachter Chriſtinen Sophien von Heßler, wenn ſie zuförderſt das juramentum malitiæ, daß ſie die, zu ihren, in ihres Ehemanns Moriz Friedrichs von Heßler, Credit Weſen, habenden Forderungen, gehörige und ſo wohl in Termino liquidationis Fol. 21. ſeq. Vol. I. als auch bey der Leuterungs-Proſecution Fol. 84. ſeq. Vol. III. nicht producirten Documente vorſetzlicher Weiſe weder zurück behalten, noch dadurch die Sache verzögern oder ſonſt eine Gefehrde brauchen wollen, behörig abgeleget, aus Landes-Fürſtlicher Macht, die gebetene reſtitutionem in integrum angedeyhen zu laſſen; Als begehren Wir, cum Remiſſ. Actor. gnädigſt, ihr wollet das hierunter ferner nöthige gebührend verfügen und beſorgen.

Nachläßigkeit und Verſehen derer Advocaten in Parthey-Sachen,

Da auch hiernächſt in vielen Rechts-Sachen bishero wahrzunehmen geweſen, daß denen Partheyen durch ihrer Advocaten Nachläßigkeit und Verſehen groſſer Schaden zugewachßen und dieſem Ubel, durch die zwar nachgelaſſene jedoch mit ſtarken Zeit-Verluſt und vielen Schwürigkeiten verknüpffte Excuſſion derer Advocaten nicht hinlänglich abgeholffen werden können; Wir aber vorlängſt disfalls Unſere Intention unterm 23. Sept. 1713. dahin geäuſſert, daß denen Advocaten, welche die Termine und Fatalia derer ihnen von ihren Clienten committirten Proceſſe gehörig nicht beobachten, eine anſehnliche Geld-Straffe dictiret, und ſolche von ihnen eingebracht, auch wohl gar nach Beſchaffenheit der Sache die Praxis ihnen gäntzlich unterſaget, und ſie bey keinem Judicio damit im geringſten admittiret werden ſollen, nicht weniger ferner, daß dieſe Unſere Ent-

ſind nach der Verordnung vom 23. Sept. 1713. zu ahnden, ſchlieſſung zu Jedermanns Wiſſenſchafft kommen könne, ein Mandat zu entwerffen, und ſelches zur Approbation in Unſern Geheimen-Rath einzureichen, euch anbefohlen. So habet ihr nunmehr dieſes des förderlichſten zu bewerckſtelligen, damit der darunter abgezielte heilſame Endzweck fürohin völlig erhalten werden möge. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd auch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden den 27. Mart. An. 1732.

und iſt dieſerhalb, ein Mandat zu entwerfen, und zur Approbation einzureichen.

G. Freyh. von Gerßdorf.

An die Landes-Regierung,
et mut. mut.
an das Appellation-Gerichte, und übrige Juſtiz-Collegia.

F. A. von Hopffgarten.

Ejusdem Reſcript,

Die Subhaſtation derer Güther Cloſter-Heßler und Gößniz, auch die Subhaſtationes insgemein betreffend, den 7. Jun. 1732.

An. 1732.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Polen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte vom geſtrigen dato geziemend vorgetragen werden, was ihr wegen der auf den 16. und 17. dieſes angeſetzten Subhaſtation derer Güther Cloſter-Heßler und Gößniz, und daß ſowohl dabey als auch ſonſt bey allen Subhaſtationen hinkünfftig, ob ſchon 12. Uhr geſchlagen, wie es bey Auctionen ſonſt bräuchlich, ſo lange biß niemand mehr ſuperiren wolle, verfahren werden möchte, zu Unſerer Reſolution geſtellet. Wie Wir nun geſchehen laſſen können, daß euerm Vorſchlage gemäß, ſolcher Modus vorjezo bey erwehnter Subhaſtation beobachtet, jedoch vor der Licitation, durch die zu dieſer Sache verordnete Commißion ſolches ſämtlichen Licitanten behörig bekannt gemachet werde; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, was dießfalls weiter nöthig, verfügen, auch hiernächſt das ohnmaßgeblich vorgeſchlagene Mandat, wie es hinführo bey denen Subhaſtationen zu halten, entwerffen, und zu Unſerer Erſehung mittelſt unterthänigſten Berichts einreichen, ſowohl überhaupt das, der Aenderungen halber bey der neuen Proceß-Ordnung, angefohlne möglichſt beſchleunigen. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 7. Junii 1732.

Hinkünfftig ſoll bey allen Subhaſtationen, ob ſchon 12. Uhr geſchlagen, mit der Licitation, ſo lange bis niemand mehr ſuperiren wolle, verfahren, und dieſerhalb ein Mandat entworfen, und zur Approbation eingereichet werden.

G. Freyh. v. Gerßdorff.

An die Landes-Regierung
und mut. mut.
an das Appellation-Gericht.

Traugott Dietrich.

Ejusdem Befehl,

Daß die Onera realia, aus denen Früchten und Nutzungen derer zur Concurs-Maſſe gehörigen Grund-Stücke, pendente Concurſu, zu erheben, den 30. Jun 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732. Die Onera realia ſind pendente concurſu aus denen Fructibus, wenigſtens pro rata zu erheben.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir geſchehen laſſen können, daß künfftig die jährlich abzutragenden Onera realia, Zeit währenden Concurſe von denenjenigen, ſo ſelbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer zu der Concurs-Maſſe gehörigen Grund-Stücke und zwar, wenn darvon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkommet, nur pro rata erhoben werden mögen. Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet in dergleichen bey euch vorkommenden Fällen euch im Sprechen darnach achten. Daran geſchiehet Unſere Meynung Datum Dreßden am 30. Junii Anno 1732.

Heinrich von Bünau.

An die Juriſten-Facultät zu
Wittenberg und Leipzig,
et in ſimili.
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

Johann Gottlob Otto.

Ejusdem Reſcript,

Den Oberlauſitziſchen Land-Tags-Schluß, wegen derer weiblichen Bürgſchafften vor ihre Ehemänner, betreffend, den 19. Jul. 1732.

An. 1732. Zufertigung des confirmirten Oberlauſitziſchen Land-Tags-Schluſſes.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir laſſen euch hierbey gefügten Abdruck von dem in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſiz errichteten und von Uns in Gnaden confirmirten Land-Tags Schluß, wegen derer weiblichen Bürgſchafften für ihre Ehemänner zufertigen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet hiernach bey vorkommenden Fällen, ſprechen und erkennen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 19. Jul. 1732.

Heinrich von Bünau.

An das Appellation-Gericht.

F. A. von Hopffgarten.

Nota. Das Ober-Amts-Patent, wegen Landesherrlicher Confirmation des Landtags-Schluſſes Bartholom. 1731, die Bürgſchafften der Weiber für ihre Ehemänner betreffend d. dato 17. Maji, 1732.
Iſt unter denen Oberlauſitziſchen Sachen, im andern Buch des dritten Theils zu befinden.

Ejusdem Mandat,

Wegen fernerer Prorogation derer Hypothecarum tacitarum, noch auf 2. Jahre, bis Michaelis 1734. d. d. 2. Aug. 1732.

An. 1732.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Das ſtillſchweigende Unterpfands Recht, ſoll bey denenjenigen, ſo dergleichen bereits vor Publication der Erläuterten Proceß-Ordnung würcklich gehabt, annoch bis Michaelis 1734. in ſeiner Krafft verbleiben.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuthen, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorff-Schultheißen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und es wird ihnen erinnerlich ſeyn, was für ein Mandat Wir unterm 26. Julii An. 1730. zu Prolongation der Friſt, wegen derer tacitarum Hypothecarum, bis Michaelis currentis anni, ins Land ergehen laſſen.

Nachdem nun dieſe geſetzte Zeit, in welcher erwehnte tacitæ Hypothecæ annoch kräfftig ſeyn ſollen, bald zu Ende laufft, und Wir, aus bewegenden Urſachen, ſeldige annoch auf Zwey Jahr zu verlängern, entſchloſſen; So finden Wir vor nöthig, vermittelſt dieſes Unſers anderweiten Mandats, bekannt zu machen, und iſt Unſer Wille, daß das ſtillſchweigende Unterpfands-Recht bey denenjenigen, ſo dergleichen, vor Publication der erläuterten Proceß-Ordnung, bereits würcklich gehabt, annoch biß Michaëlis Anno 1734. bey ſeiner Krafft verbleiben, und dieſes ebenermaaßen auch von denen wiederkäufflichen Zinßen zu verſtehen ſeyn ſolle: Worbey Wir denn zugleich auch dasjenige insgeſamt, was darneben in Unſerm obangezogenen Mandat vom 26. Julii 1730. verordnet und verſehen iſt, anhero wiederhohlen, auch beſonders Unſere Vaſallen, Beamten und andere Unter-Obrigkeiten, nochmahls verwarnet haben wollen, ihres Ortes nichts zu verabſäumen, damit die Unmündigen, ingleichen die piæ cauſæ und der Fiſcus, immittelſt ex officio, durch Conſtituirung ausdrücklicher Hypotheken, oder durch Beſtellung der erforderten Caution, in hinlängliche Sicherheit, wo dergleichen annoch ermangelt, geſetzet werden. Wornach ſich zu achten, und es iſt zu deſſen mehrern Uhrkund dieſes offene Mandat unter unſerm vorgedruckten Cantzley-Secret alſo ausgefertiget worden. So geſchehen und geben zu Warſchau, am 2. Aug. An. 1732.

Auguſtus Rex.

(L. S)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Wie es mit denen Subhaſtationen derer Ritter- und anderer Güther, auch Erlegung des Liciti darauf, und was deme mehr anhängig, hinkünftig gehalten werden ſoll, d. d. 26. Aug. 1732.

An. 1732.

WIR Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Mißbrauch des 15. §. ad Tit. 39. der Erläuterten Proceß-Ordnung.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Dorff-Schultheiſſen, wie auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hiermit zu wiſſen, wie auch ohne dieß ſchon bekannt, Wasgeſtalt dasjenige, was in Unſerer Erläuterung der Proceß-Ordnung, ad Tit XXXIX. §. 15. wegen derer Licitanten, und daß das ſubhaſtirte Guth, ſo bald es Zwölffe ausgeſchlagen, derjenige, welcher inzwiſchen das höchſte Geboth gethan, erſtanden haben ſolle, verordnet, bißhero dahin gemißbrauchet worden, daß viele derſelben ſich nicht eher, als gegen 12. Uhr, gemeldet, und allererſt ſodann, wenn der Seiger ſchon zu ſchlagen angefangen, ein geringes Geboth gethan, oder die vorigen Licitanten, ſo ſich deſſen nicht verſehen, mit einem gar wenigen ſuperiret, dergeſtalt aber gedachte Grund-Stücke, zum größten Præjudiz des Schuldweſens, um einen ſchlechten Preiß an ſich gebracht. Ingleichen, daß wegen der, in Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung, Tit. XXXIX. §. 16. vor dem Termino Adjudicationis geordneten baaren Erlegung des Zehenden Theils, oder Beſtellung tüchtiger Caution deßwegen, und mit denen, zu Bezahlung des Ueberreſts, öffters auf Zwantzig, Dreyßig und mehr Jahre hinaus geſetzten Friſten und Tage-Zeiten, verſchiedene Mißbräuche und neue Streitigkeiten, zum Nachtheil und Auffenthalt derer Creditoren, ſich hervorgethan. Nun laſſen Wir es zwar im übrigen bey dem, was im obangezogenen und 14. §. enthalten iſt, noch zur Zeit bewenden.

In Zukunfft ſoll das ſubhaſtirte Guth gleich nach 12. Uhr zu 3mahlen, nach dem Formular ſub ⊙ ausgeruffen.

Wir finden aber der Nothdurfft darneben, nachdem Wir dieſer Sache halber mit Unſern freundlich geliebten Vettern Lbdn. Lbdn. communiciren, und von Unſerer getreuen Landſchafft, bey jüngſt-gehaltenem allgemeinen Land-Tage, hierüber ihr unvorſchreibliches Bedenken erfordern laſſen, vermittelſt dieſes Unſers, ins Land zu publiciren anbefohlenen Mandats, zu ſetzen und zu ordnen, daß in Zukunfft, wenn es 12. ſchlägt, das ſubhaſtirte Guth mit dem höchſten Licito nicht, wie bishero, ſo fort zugeſchlagen, ſondern gleich nach 12. Uhr, wie bey denen Auctionen gewöhnlich, zu Drey mahlen, nach beygehendem Formular ſub ⊙ ausgeruffen, und denen, welche vor 12. Uhr darauf münd- oder ſchrifftlich licitiret, oder wenigſtens zum licitiren ſich angegeben, als welches ad Acta zu regiſtiriren, und ſonſten niemanden nachgelaſſen ſeyn ſolle, wenn ſie ein mehrers bieten wollen, ſolches ſofort, und, biß das Dritte Ausruffen geſchehen, zu bewerckſtelligen, da dann, wenn jemand ein mehrers licitiret, das ſubhaſtirte Guth mit ſolchem höhern Geboth wiederum ſofort aufs neue proclamiret, und damit ſo lange, biß auf das beſchehene dreymalige Ausruffen ſich Niemand weiter meldet, fortgefahren, ſodann aber erſt dem, der das meiſte gebothen, zugeſchlagen werden ſoll.

und bis ſich niemand weiter meldet, damit fortgefahren werden.

Was wegen des gethanen Liciti

Worbey hiermit zugleich Unſer Begehren, daß in Zukunfft kein Licitum anzunehmen, wenn nicht derjenige, ſo ſolches thut, bey Ritter-Güthern die Helffte, bey anderen Grund-Stücken aber den Dritten, und bey Bauer-Güthern wenigſtens den Vierten Theil, ſo fort bey der Adjudication, oder nach der nächſten Leipziger Oſter- oder Michaelis-Meſſe, längſtens binnen Vier Wochen, baar zu erlegen, ſich erbiethet, Auf welchen letztern Fall die Sequeſtration inzwiſchen fortzuſtellen, und die Intereſſen von der Zeit an, da er das Guth erſtanden, biß zu dieſem Termin zu entrichten, jedoch dargegen auch ihme die, von ſolcher Zeit an erhobene Nutzungen, bey der Adjudication zu verabfolgen. Wie denn auch die Bezahlung der übrigen Kauf-Summe weiter nicht, als 4. 6. 8. oder höchſtens 10. Jahre hinaus zu ſetzen, und ſolche Tage-Zeiten inzwiſchen mit 5. pro Cent, bis zur Verfall-Zeit, zu verzinſen. Wornach ſich alſo zu achten, und es wird daran Unſer Wille und Meynung vollbracht.

Fortſtellung der Sequeſtration, Verabfolgung der Nutzungen, auch Bezahlung der übrigen Kauf-Summe, und deren Verzinſung zu beobachten.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cantzley-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen Warſchau, den 26. Aug. An. 1732.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Johann Chriſtoph Günther, S.

⊙

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an - - Thlrn. ausgeruffen zum erſten mahl.

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an - - Thlrn. ausgeruffen zu andern mahl.

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an - - Thlrn. ausgeruffen zum dritten mahl.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die poena inficiationis, in rei vindicatione und andern Fällen, auch auf die vor Michael 1724. vorhandenen Caſus erſtrecket und darnach geſprochen werden ſolle, den 7. Jun. 1734.

An. 1734

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir können euch hierdurch gnädigſt nicht verhalten, welcherdeſtalt Wir als eine beſtändige Norm beobachtet wiſſen wollen, daß die in denen Römiſchen Rechten gegründete und durch hieſige Landes-Geſetze niemals aufgehobene vielmehr durch die erläuterte Proceß-Ordnung Tit. XVI. §. 3. beſtätigte und zu Erhaltung bonæ fidei gar nützlich und heylſam erachtete pœna inficiationis in rei vindicatione und andern Fällen, auch auf die vor Michael 1724, als der Zeit der Einführung gedachter Neuen Proceß-Ordnung vorhandenen Caſus erſtrecket werden ſolle, hiermit gnädigſt begehrende, ihr wollet bey ſich begebenden Fällen, euch nach dieſer Unſerer gnädigſten Diſpoſition, im Urthel ſprechen gehorſamſt richten. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 7. Junii 1734.

Die Pœna inficiationis in rei vindicatione und andern Fällen, ſoll auch auf die, vor Publication der Erläuterten Proceß-Ordnung vorhandenen Caſus erſtrecket werden.

Alexander von Miltitz.

An ſämtliche Juſtiz-Collegia, und Dicaſteria.

F. A. von Hopffgarten.

Generale,

Die Cognition in Gleits-Zoll-Accis-Fleiſchſteuer-Eiſen- und Saltz-Licent und dergleichen Unterſchleifen betreffend, d. d. 21. Jun. 1734.

Iſt im vierten Buch, im 8ten Capitel, Membr. 3. vom Fleiſch-Pfennig, zu befinden.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen noch fernerer Beybehaltung derer Hypothecarum tacitarum, bis zu anderweiter Verordnung, ſamt was deme mehr anhängig.

den 24. Sept. 1734.

An. 1734.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheiſſen, und ſonſt jedermänniglich; Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen zu wiſſen: Daß, obwohl von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. die, in der Neu-erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLV. §. 5. auf Sechs Jahr, und zwar von Michael. 1724. bis dahin 1730. ausgeſtellte Gültigkeit derer Hypothecarum tacitarum, anfänglich auf Zwey Jahr, bis Michael. 1732. und dann wiederum auf Zwey Jahr, nehmlich bis zu Michael, des jetztlaufenden 1734ſten Jahres, vermittelſt zweyer, ſub datis den 26. Julii, 1730. und 2. Auguſti, 1732. ins Land ergangenen Mandaten, darum verlängert worden, damit, währender ſolcher Zeit, allen denenjenigen, welche vor Publication der erläuterten Proceß-Ordnung, ein ſtillſchweigendes Pfandrecht erlanget, ſtatt deſſelben eine ausdrückliche Hypothek ertheilet, oder auch, durch Beſtellung hinlänglicher Caution, die nöthige Sicherheit verſchaffet werden möchte, ſich dennoch geäußert, wie ſo gar viele wichtige und faſt nicht zu überſteigende Hinderniſſe, der, zu obigem Behuf anbefohlenen Beſtellung expreſſer Hypotheken, entgegen ſtehen, und, wie durch deren endlich erfolgende Verſchreibung, dennoch dem Fiſco, denen piis cauſis, denen Eheweibern, Unmündigen, und dieſen gleich zu achtenden, als Abweſenden, mente captis, furioſis, und denen Kindern, wegen des Mutter-Theils, auch andern in derer Väter Adminiſtration ſtehenden Vermögens, bey weitem nicht ſo gut, als durch die Hypothecam tacitam proſpiciret, ſondern vielmehr an ſtatt des Vortheils, ſo man dadurch zu erhalten geſuchet, mehreres und größeres Nachtheil, ſowohl vor Privatos, als inſonderheit und vornehmlich vor das Publicum, Unſern Fiſcum, die pias cauſas, Eheweiber und miſerabiles perſonas, ohnfehlbar zu befahren ſey. Wann Wir denn vor gut befunden, daß die Hypotheca tacita zum wenigſten Unſerm Fiſco, denen piis cauſis, denen Eheweibern, Unmündigen und Kindern erſter Ehe, auch anderen obgedachten, theils miſerabilibus perſonis, fernerhin, auf nachhero beſchriebene Maaße, zugeſtanden, mithin die Würkung der Neu-erläuterten Proceß-Ordnung in ſoweit noch zur Zeit ſuſpendiret werde.

Mandate de anno 1730. et 1732. zu Prorogation derer Hypothecarum tacitarum.

Die tacita Hypotheca in genere, ſoll,

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß das ſtillſchweigende Unterpfandsrecht, nicht allein bey denenjenigen, ſo dergleichen, vor Publication mehrangezogener erläuterten Proceß-Ordnung, bereits würklich gehabt, hinführo bis zu Unſerer anderweitigen gnädigſten Verordnung, bey ſeinen Kräften annoch verbleiben, ſondern auch denen Eheweibern, ſo nach der Zeit geheyrathet, aber noch in Zukunft heyrathen möchten, denen Kindern, deren Vermögen nachgehends ihnen zu- und in derer Väter Hände gekommen, dem Fiſco, denen piis cauſis, miſerabilibus perſonis, deren Güther nach der Zeit unter Adminiſtratores verfallen, oder in Zukunft noch dahin verfallen möchten, nebſt dem Jure prælationis, nach Unterſcheid und Diſpoſition derer Rechte, nach wie vor, zuſtehen, und alſo die tacita hypotheca in genere, jedoch ohne Extenſion auf die Vermächtniſſe (als reſpectu welcher die, in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLV. §. 4. enthaltene Diſpoſition, in ihrem Vigore verbleibet) auch nach Ablauf der anderweit geſetzten, und auf inſtehende Michael. zu Ende gehenden Friſt, und zwar ebenfalls bis zu weiterer Verordnung ſtatt haben; Im übrigen aber bey demjenigen, was in obangezogenem Mandat vom 26. Julii 1730. wegen derer Privat- oder Conventional-Hypotheken, ingleichen wegen derer, ohne gerichtliche Confirmation und Conſens, errichteten fidei-commiſſariſchen Diſpoſitionen, verordnet, es nochmaln bewenden ſolle.

jedoch ohne Extenſion auf die Vermächtniſſe, bis zu weiterer Verordnung ſtatt haben.

Wegen derer Conventional-Hypotheken aber, ingl. wegen derer Fidei-Commiſſe, bewendet es bey dem Mandat de anno 1730.

Betreffend endlich die Zinnſen von denen wiederkäuflichen Stämmen, welche vor Publication Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung conſtituiret ſeyn, ſollen zwar dieſelben bey dem vorhin gegönneten Jure reali & prioritatis, gleichergeſtalt, bis zu Unſerer anderweiten gnädigſten Verordnung, gelaſſen werden, jedoch hat es, ratione ſolcher Zinnſen, und daß dieſelben in Zukunft anderergeſtalt nicht, als wenn ſie gerichtlich conſtituiret und conſentiret worden, ein Jus reale, keinesweges aber ein Jus prioritatis haben, auch davon überhaupt führohin kein weiterer Zinns gegeben werden ſolle, bey Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLII. §. 8. nochmals billig ſein Bewenden. Wornach ſich demnach jedermänniglich zu achten, und haben Wir zu deſſen mehrerer Urkunde dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, ſelbigem auch Unſer Canzley-Secret vorzudrucken, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 24. Sept. Anno 1734.

Diſpoſition wegen der Zinnſen von wiederkäuflichen Stämmen.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Chriſtoph Günther. S.

Generale,

Die Reſtriction derer Advocaten auf einen gewiſſen Numerum betreffend.

d. d. 9. Oct. 1734.

An. 1734.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Lieber getreuer. Nachdem, was aus der Vielheit derer Advocaten bisher vor Unheil, Mißbrauch der heilſamen Geſetze, muthwilliger Aufenthalt derer Rechtshändel, unnöthige Geldfreſſende Weiterung und andere Zerrüttung, in hieſigen Landen erwachſen, am Tage lieget: So ſind Wir, dieſelben, jedoch exclusive derer, einer beſonderen Verfaſſung unterworfenen Ober-Hof-Gerichts- und Conſiſtorial-Advocaten in Leipzig, auf eine gewiſſe Anzahl an jedem Orte zu reſtringiren, gemeynet, Und begehren dahero hiermit, du wolleſt, was vor ein Numerus von Advocaten bey Unſerm, dir anvertrauten Amte vorhanden, und beyzubehalten nöthig, auch was vor Subjecta in demſelben, von deren unbeſcholtenem Wandel, Redlichkeit, Erudition und Habilität, glaubwürdige Nachricht vorhanden, unter ſolcher Anzahl zur Praxi ferner zu admittiren ſeyn möchten, reiflich erwegen, darüber die nöthige zuverläßige Erkundigung einziehen, und Uns ſodann ein Verzeichniß dererſelben, mittelſt unterthänigſten Berichts, und beygefügten unmaaßgeblichen pflichtmäßigen Gutachtens, anhero baldmöglichſt gehorſamſt einſenden, Damit ſodann, nach Befinden, denenjenigen, welche Wir beybehalten wiſſen wollen, die Praxis fernerhin geſtattet, denen übrigen aber dieſelbe, bey nahmhafter und empfindlicher Strafe, gänzlich unterſaget werden könne;

Die Vielheit derer Advocaten ſoll, jedoch excl. derer vor dem Ober-Hof-Gerichte und Conſiſtorio zu Leipzig practicirenden, auf eine gewiſſe Anzahl an jedem Orte reſtringiret, und daher von denen Beamten, von ihrer Anzahl und Geſchicklichkeit, ꝛc. Bericht nebſt Gutachten eingeſendet werden.

Auch

Welches auch von denen Schrift- und Amtſaſſen zu beobachten.

Auch haſt du nichtweniger denen, in ermeldtes Unſer dir anvertrauetes Amt, einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar denen Erſteren, kraft dieſes, denen andern aber ſonſt gewöhnlichermaaßen, durch ungeſäumte Herumſendung eines oder mehrerer Patente, gebührende Andeutung zu thun, daß ſie gleichfalls ihres Ortes obiges alles ſchleunig bewerkſtelligen, und das, über die bey ihnen befindliche Advocaten, gefertigte Verzeichniß, benebenſt deren Beſchreibung, ſofort an dich, zu deiner ebenmäßigen Einſendung anhero überſchicken ſollten, Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung, Datum Dreßden, am 9. Octobr. Anno 1734.

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Chriſtoph Günther, S.

Generale,

Wider die proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten in Steuer-Sachen. d. d. 13. Jan. 1735.

Iſt im fünften Buche, im 1ſten Capitel von Steuer-Sachen zu befinden.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Suchung derer Apoſtolorum bey eingewandten Appellationen, betreffend. d. d. 21. Febr. 1735.

Friedrich Auguſtus, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735. Zweifel wegen der bey Suchung der Apoſtolorum nicht gebrauchten Formul: inſtanter et ſæpius. &c. wird gehoben; und wenn nur der Appellant in ſeiner Schedula appellationis um Apoſtolos angehalten, ſolches vor ſufficient zu achten.

Hochgelahrte, liebe getreue. Nachdem Zweifel vorfallen wollen, ob ein Appellant, der in ſeiner Schedula appellationis, ohne ſich der Formul: inſtanter et ſæpius, oder inſtantiſſime, zu bedienen, um Apoſtolos angeſuchet, dieſes Suchen auch binnen Monaths-Friſt nicht wiederhohlet, dadurch ſeine Appellation deſeriret habe? So haben Wir, aus unterſchiedenen bewegenden Urſachen, und um mehrerer Gewißheit willen, euch Unſere gnädigſte Willens-Meynung dahin zu eröffnen, vor nöthig gefunden, daß wenn nur der Appellant in ſeiner Schedula appellationis um Apoſtolos angehalten haben wird, ſolches vor ſufficient, und die eingewandte Appellation in ihren Formalien vor beſtändig geachtet werden ſoll, wenn er auch gleich dabey obiger Formuln ſich nicht bedienet, noch binnen monathlicher Friſt das Anſuchen desfalls wiederhohlet hätte; Wornach ihr euch im Urtheilen und Rechtſprechen bey allen vorkommenden Fällen gehorſamlich zu achten habet. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Februarii, Anno 1735.

E. L. von Gerßdorf.

An ſämtliche Dicaſteria.

Balthaſar Gottfried Fritſche, S.

Generale,

Der, denen Catholiſchen Geiſtlichen, bey denen zum Tode verurtheilten Delinquenten, ihrer Religion, verſtatteten Zutritt betreff. d. d. 31. März 1735.

An. 1735. Denen Catholiſchen Geiſtlichen iſt der Zutritt bey denen zum Tode verurtheilten Delinquenten und Arreſtanten ihrer Religion nicht zu hindern, am wenigſten denen Catholiſchen Perſonen, welche vor ihrem Ende ſelbige zu ſich verlangen, deren Admiſſion zu verſagen; doch ſollen ſelbige allein die curam animarum vor Augen haben

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Lieber getreuer. Nachdem Uns hinterbracht worden, daß an einigen Orten hieſiger Lande denen Catholiſchen Geiſtlichen der Zutritt zu denen zum Tode verurtheilten Delinquenten und Arreſtanten, Catholiſcher Religion, verſaget werden wollte; Wir aber die beſagten Geiſtlichen in Vorbereitung derer zum Tode verurtheilten Catholiſchen Delinquenten nicht gehindert, am wenigſten aber denen der Catholiſchen Religion zugethanen Perſonen, welche vor ihrem Ende Catholiſche Geiſtliche zu ſich verlangen, die Admißion zu ihnen verſaget wiſſen wollen; So iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt dich deines Orts hiernach gehorſamſt achten, und daß hierwider in keine Wege gehandelt werde, gebührende Obſicht tragen.

Dargegen Wir die Catholiſchen Geiſtlichen, daß ſie bey Präparation Catholiſcher Perſonen, oder dieſer Religion Delinquenten, allein die curam animarum, ohne ſich weiter in etwas zu meliren, vor Augen haben ſollten, mittelſt eines denenſelben ertheilten Decrets beſcheiden laſſen. Daran geſchiehet Unſer ernſter Wille und zuverläßige Meynung.

Datum Dreßden, am 31. Martii, Anno 1735.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Chriſtoph Günther, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß in Policey- Commercien- Handwerks- und Manufactur-Sachen, keine Proceſſe verſtattet werden ſollen. d. d. 9. Jul. 1735.

Iſt im 6ten Capitel dieſes Buchs, von Policey-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Mandat,

Wegen des Juſtizweſens, zu Einſchärfung genauerer Beobachtung derer deshalb ergangenen Verordnungen, und inſonderheit der Erläuterten und verbeſſerten Gerichts-Ordnung, wie auch zur Exaction derer auf die Contravenienten vorhin geſetzten Strafen. d. d. 8. Aug. 1735.

An. 1735. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, auch Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schultheiſſen, und insgemein denen, ſo mit Gerichten beliehen, dieſelben innen haben und verwalten, auch allen andern Unſern Unterthanen, oder denen dieſes Mandat fürkommet, Unſern Gruß, Gnade und alles gutes, und fügen ihnen dabey zu wiſſen, es iſt auch vorhin bereits bekannt, wie Wir gleich bey Antritt Unſerer Churfürſtlichen Landes-Regierung, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz und Conſervation Unſerer getreuen Unterthanen, Unſere Landesväterliche Vorſorge unter andern auch dahin gerichtet ſeyn laſſen, damit bey denen vorkommenden Rechtshändeln alle unnöthige Geldſpilterungen und Weitläuftigkeiten abgeſtellet, und allen widrigen Unternehmungen, es mögen ſolche von eigennützigen Richtern, oder Advocaten und Sachwaltern herrühren, durchgehends kräftiger Einhalt geſchehen möchte.

Veranlaſſung zu dieſem Mandat,

Nachdem Wir nun verſpühret, wie an Erreichung eines ſo heilſamen Endzwecks dieſes gar ſehr hinderlich geweſen, daß die von Unſeren Durchlauchtigſten Verfahren zu ſolchem Behuf ertheilte Verordnungen, beſonders Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. erläuterte und verbeſſerte Gerichts-Ordnung mit behörigem Ernſt jezuweilen hierunter nicht beobachtet, noch auf die in ſolchen Fällen, ſowohl an Seiten des Richters, als Advocaten und Sachwalters, geſetzte Strafen gebührend erkannt, und dieſelben ohne Anſehen der Perſon eingetrieben worden;

Wiederhohlung voriger Mandate wegen Beſtrafung derer ſaumſeligen Richter, Advocaten und Sachwaltere. wie auch der Erläuterung der Proceß-Ordnung,

Als haben Wir der Nothdurft zu ſeyn erachtet, die diesfalls wegen Beſtrafung derer Richtere und Advocaten, auch Sachwaltere, wann dieſelben ihrem Amte gebührend nicht vorſtehen, oder dasjenige, worzu ſie ihre Pflicht und die Verſehung derer Rechte verbindet, unbeobachtet laſſen, vorhin bereits publicirte Mandate, beſonders die erläuterte und verbeſſerte Gerichts-Ordnung, nochmalen hierdurch zu wiederhohlen und einzuſchärfen:

Alle Collegia und Dicaſteria ſollen darauf Achtung geben, ob von denen Richtern und Advocaten ihrem Officio ein Gnüge geſchehen, und nach Befinden auf die geſetzte Strafen erkennen,

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß alle und jede Unſere Hohe und Niedere Collegia, auch Juriſten-Facultäten und Schöppenſtühle, ſich darnach in Zukunft genau achten, ſolchergeſtalt bey Durchleſung und Relation derer Acten, ob von Seiten derer Richtere und Advocaten, durch gebührende Beförderung der Sache, und ſonſt in alle Wege denen vorhandenen Mandaten und der verbeſſerten Gerichts-Ordnung ein erforderliches Genüge geſchehen, genau und wohl erwegen, und, da ſich das Gegentheil befindet, ungeachtet darüber nicht Beſchwerde geführet, oder etwas geſuchet worden, auf die, nach Gelegenheit eines jeden Falles geſetzte Strafen, in ihren abzufaſſenden Reſolutionen, Urtheln, Abſchieden und Deciſis, ohne Anſehen der Perſon unnachläßig erkennen ſollen.

auch aus allen Aemtern und Gerichten alle Jahre Verzeichniſſe derer Strafen eingeſendet werden,

Beſonders ſind aus Unſeren Aemtern und ſämtlichen Gerichten dieſer Lande alle Jahre und längſtens binnen Vier Wochen, nach Ablauf eines jeden Jahres, richtige reſp. von dem Beamten und Amts-Actuariis, auch Gerichtsherren, wenn dieſe zugegen, und denen verpflichteten Gerichtshaltern unterſchriebene Specificationes derer Strafen, ſo in denen jedes Orts anhängigen Sachen ſowohl denen Richtern als Advocaten, mit Anmerkung der Urſache, auch erfolgten Execution durch Reſcripta, Urthel oder Abſchiede zuerkannt werden, oder in deſſen Ermangelung, ein beglaubter Schein, daß auf dergleichen Strafen in dem abgewichenen Jahre nicht geſprochen ſey, und zwar von denen Beamten und ſchriftſäßigen Gerichts-Obrigkeiten unmittelbar zu Unſerer Landes-Regierung, von denen Amtſaſſen aber zu denen Aemtern, darunter ſie gehören, und welche die fernere Einſchickung zu gedachter Unſer Landes-Regierung, ohne Entgeld, ungeſäumt zu beſorgen haben, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, einzuſenden, immaßen Wir die Verfügung gethan, die eingeſchickte Specificationes jedesmal genau durchzugehen, bedürfenden Falls die Acta einzufordern, mithin auf das Bezeigen derer Richtere, Advocaten und Sachwaltere genaue Obſicht zu tragen, damit von ihnen, ihren zur Juſtiz geleiſteten Eidespflichten unverbrüchlich nachgelebet, und wider die Contravenienten, nach Gelegenheit der begangenen Ungebührniſſe, oder bey mehrmaliger Wiederhehlung derſelben, und dabey geſpührten Vorſetzlichkeit oder Gefährde, nach Befinden mit der Suſpenſion, auch Remotion, oder wohl gar mit der Veſtungsbau-Strafe, und anderer empfindlicher Ahndung, ohne Anſehen der Perſon, unnachbleiblich verfahren werde.

bey 20. Thlr. Strafe,

und wird anbey verordnet, wie wider die Contravenienten derer Mandate ferner zu verfahren.

Wornach ſich alſo ein jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieſes Mandat unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret auszufertigen und ins Land zu publiciren, angeordnet, So geſchehen und geben zu Warſchau, den 8. Auguſti, 1735.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Reſcript,

Daß die ohne Unterſchrift des Concipienten, oder mit dem Zuſatz der Selbſt-Concipirung, von Communen oder einzelen, die Präſumtion der eigenen Verfaſſung nicht vor ſich habenden Perſonen, eingereichten Schriften nicht angenommen werden ſollen. Den 30. Jan. 1736.

Ann. 1736.
Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch in Gnaden nicht verhalten, wasmaßen Wir das, dem Vernehmen nach bisher ziemlich frequent wordene, auch bey Unſerer Geheimen Cabinets-Canzeley wahrgenommene Einreichen derer Memorialien und Schriften, welche entweder von gar keinem Concipienten oder aber von ſupplicirenden ganzen Gemeinden und Corporibus, oder auch einzelen, die Präſumtion der Selbſt-Verfaſſung keinesweges vor ſich habenden Perſonen, mit dem Zuſatz als Selbſt-Dichter, unterſchrieben geweſen, um ſo mehr mißfällig empfinden, als ſolches nicht nur Unſerer in Gott ruhenden Vorfahren und Unſern Selbſteigenen ins Land publicirten Verordnungen und Mandatis ſchnurſtracks entgegen iſt, ſondern auch daraus reſpectu derer frivolen, und aus Furcht gebührenden Ahndung das Licht ſcheuenden Denuncianten, oder derer zu Verhetzungen aus Gewinnſucht und Bosheit geneigten Advocaten, und ſonſt zu allerhand Unfug und Inconvenientien Anlaß erwachſen könnte. Wannenhero Wir eurer ſorgfältigen Obſicht hierdurch anheim geben, darauf ein wachſames Auge zu führen, daß hinführo bey euch keine Memorialien und Schriften, ohne derer Concipienten Unterſchrift, am wenigſten aber die von Gemeinden, Innungen und Societäten, auch der eigenen Schrift-Stellung unfähigen Perſonen, und unter dem zugeſetzten Vergeben, als Selbſt-Dichter, nomine collectivo oder einzeln unterzeichneten, angenommen, und darauf ausgefertiget, vielmehr ſolche zurück gegeben, oder nach Maaßgebung der Erl. Proceß-Ordnung ins Land ergangenen Mandate, mit ohnnachbleibender Beſtrafung derer Contravenienten und bey verſpürter wiederholter Uebertretung mit deren Verdoppelung verfahren, mithin durch dieſes und andere dienſame Mittel allem beſorglichen Unfug nachdrücklich geſteuert werden möge. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 30. Jan. 1736.

Hinführo ſollen keine Memorialien und Schriften, ohne derer Concipienten Unterſchrift angenommen, vielmehr ſolche zurück gegeben, und die Contravenienten beſtrafet werden.

Alexander von Miltiz.

An ſämtliche Juſtiz-Collegia.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Mandat,

Wider die proceſſualiſche Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, d d. 7. Jun. 1736.

Iſt im vierten Buch, im I. Capitel von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Ejusdem Befehl,

Die außerhalb Landes wohnenden Advocaten betreffend, den 7. Jan. 1737.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737.
Veranlaſſung.

Ungebührniſſe auswärtiger Advocaten, auch anderer Perſonen, denen in hieſigen Landen Gerichts-Verwaltungen anvertrauet werden, wider die Proceß- und Tax-Ordnung, ſollen nicht geſtattet werden.

Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte vom 1. Dec. vorigen Jahres geziemend vorgetragen worden, was bey euch Chriſtian Kluge, wegen verſchiedener Ungebührniſſe derer außerhalb Landes wohnenden Advocaten, wie auch anderer auswärtiger Perſonen, denen an ein und dem andern Orten in unſern hieſigen Landen die Gerichts-Verwaltung anvertrauet iſt, angezeiget und vorgeſtellet: Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur eures Ortes bey Unſerm euch anvertrauten Amte gebührende fleißige Obſicht führen, daß von dergleichen Perſonen wieder die Erläuterung der Proceß-Ordnung und neue Tax-Ordnung nichts unternommen werde, und nach Befinden behörig verfahren, ſondern auch Unſeren Schrift-Saſſen derer Amts-Bezirke Weißenfelß, Eckartsberga und Freyburg, zu dem Ende Kraft dieſes alſofort behörige Andeutung thun. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum am 7. Jan. Anno 1773.

An die Beamten zu Pforta.

Anderweites Generale,

Wegen Einſchränkung der Vielheit derer Advocaten auf eine gewiſſe Anzahl. d. d. 23. Mart. 1737.

An. 1737.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer, es wird dir erinnerlich ſeyn, was Wir, wegen vorhabender Einſchränkung derer Advocaten in Unſeren Landen auf eine gewiſſe Anzahl an jedem Orte, bereits unterm 9. Oct. Anno 1734 anbefohlen. Nun ſind zwar darauf bey Unſerer Canzley allhier verſchiedene Berichte und Specificationes eingekommen. Nachdem aber ſolche bey denen mehreſten annoch zurück ſtehen, auch die wenigen vorberührter maßen eingereichten, Unſerer gnädigſten Intention gemäß, gar nicht behörig eingerichtet, und Wir dann, zu Steuerung der, zu Unſerem ernſten Mißfallen, überhand genommenen Rabuliſterey, und Verführung Unſerer getreuen Unterthanen durch die Ungeſchicklichkeit, Bosheit und Eigennutz derer Advocaten, die Feſtſtellung eines gewiſſen Numeri von redlichen und habilen Subjectis, denen die Betreibung derer Rechts-Sachen, mit Ausſchließung derer übrigen allein nachgelaſſen, vor eines derer convenableſten Mittel erachten; als iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt bey 50 Thlr. Strafe, von Zeit der Inſinuation an, längſtens binnen Vier Wochen, die

Wiederholter Befehl, die vorhin

erforderte Anzeige wegen der Advocaten, bey 50 Thaler Strafe, binnen 4 Wochen,

dießfalls vorhin erforderte Anzeige von der Capacität und dem Verhalten derer ſämmtlichen Advocaten im Amte bey dir, nebſt deinem ohnmaßgeblichen Gutachten, und Beyfügung eines Verzeichniſſes nach dem hierbey befindlichen Schemate, pflichtmäßig, mit Hintanſetzung aller Privat-Abſichten und Affecten, erſtatten, nicht weniger denen in Unſer dir anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amts-Saſſen, von Ritterſchaft und Städten, und zwar denen Erſteren kraft dieſes, denen Anderen aber ſonſt gewöhnlicher maßen, durch ungeſäumte Herumſendung eines oder mehrerer Patente, behörige Andeutung thun, daß ſie gleichfalls ihres Ortes das vorhin anbefohlene gebührend und ſchleunig bewerkſtelligen, und das über die Advocaten bey ihnen auf gleiche Art nach dem hierbey vorgeſchriebenen Schemate ſub Lit. A. abzufaſſende Verzeichniß, wovon du jedem zugleich einen Abdruck zu dem Ende mit zuzufertigen haſt, nebſt deren Beſchreibung, bey Vermeidung obgeſetzter Strafe, binnen Vierzehen Tagen an dich zur Einſendung anhero überſchicken ſollten, ſodann aber darüber eine Haupt-Specification und Tabelle, nach dem hier ebenermaßen mit beygeſchloſſenen Schemate, fertigen, und ſolche, nebſt obigen Berichten und Verzeichniſſen, bey Unſerer Canzley allhier binnen vorbenennter Vierwöchentlichen Friſt geziemend einantworten. Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung. Datum Dreßden, am 23. Mart. Anno 1737.

nach dem Schemate ſub A.

und dem ſub B.

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

A.

Pflichtmäßiges Verzeichniß

derer

vor dem Amte N.

(vor denen Gerichten zu N.)

(vor dem Rathe zu N.)

practicirenden Advocaten.

Nahmen und Anzahl derer graduirten und übrigen Advocaten,	Orte ihres weſentlichen Aufenthalts,	Eines jeden Capacität und Verhalten,	Wie viel man nöthig habe,	Und welche von denen zeitherigen beyzubehalten,

Datum N. den Ann.

(L.S.) N. N.

B.

Pflichtmäßiges Verzeichniß

derer

vor dem Amte N.

und

denen darein einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Gerichten

in Städten und auf dem Lande

practicirenden Advocaten.

Namen und Anzahl derer graduirten und übrigen Advocaten,	Orte ihres weſentlichen Aufenthalts,	Eines jeden Capacität und Verhalten,	Wie viel man nöthig habe,	Und welche von denen zeitherigen beyzubehalten,
			1. Bey dem Amte.	
			2. Bey dem Rathe.	
			3. Bey denen Gerichten.	

Datum N. den Ann.

(L.S.) N. N.

Reſcript

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. daß wenn contra Subhaſtationem appelliret wird, mit fernern Verfahren angeſtanden, und Bericht erſtattet werden ſolle; den 14. Jun. 1737.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737. Veranlaſſung.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Uns iſt vorgetragen und verleſen worden, was ihr in Simon Staudens, vor dem Rath zu Zeiz anhängigen Credit-Weſen, unter den 15. Apr. jüngſthin, in zweyen unterſchiedenen Berichten allerunterthänigſt einberichtet. Nun tragen Wir zwar denen an Uns von Johann und Simon Stauden fol. 148 derer Canzley-Acten und fol. 77. Vol. I. eingewandten Appellationibus zu deferiren Bedenken, und habet ihr wegen der Letztern euch dießfalls durch weiteres Appelliren nicht irren zu laſſen, ihr werdet aber, wenn künftighin contra Subhaſtationem appelliret wird, daß mit fernerm Verfahren angeſtanden werde, Verfügung zu thun, und nach Anleitung des §. 7. Tit. 35. Unſerer erneuerten Proceß-Ordnung, jedesmal euere Berichte darauf anhero zu erſtatten wiſſen. Mochten es euch, nebſt Remißion derer eingeſandten 4. Volum. Actor. nicht bergen. Und geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Jun. Anno 1737.

Wenn künftig contra Subhaſtationem appelliret wird, ſoll mit fernerem Verfahren angeſtanden, und jedesmal Bericht erſtattet werden.

R. A. von Wichmannshauſen.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeiz.

Adam Friedrich Schilling, S.

Generale,

Daß von dem, nach abgezahlten Lehns- und conſentirten Schulden, übrig bleibenden Reſiduo derer Kauf-Gelder eines ſubhaſtirten Lehngutes, ohne Vorwiſſen der Landes-Regierung, nicht zu diſponiren. d. d. 19. Jun. 1737.

An. 1737. Bewegungs-Urſachen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem Uns zu wiſſen nöthig, ob und wie ferne die in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XL. §. 3. enthaltene Diſpoſition, durch welche die Verfügung des §. 10. ad Tit. XLV. der alten Proceß-Ordnung wegen Anwendung der Uebermaaße des Kauf-Geldes von einem, Lehns-Schulden halber, zur Subhaſtation gekommenen Lehn-Gut, zu Befriedigung aller andern Gläubiger, aufgehoben und dargegen verordnet worden, daß ins künftige von dem Kauf-Pretio eines ſubhaſtirten Lehn-Guts allein die debita feudalia bezahlet, die Uebermaße aber wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehen gewendet, und die Mit-Belehnten daran zur geſamten Hand gebracht werden ſollen, zu gebührender Obſervanz und Befolgung zeither gediehen?

Anbefohlne Anzeige.

So iſt hierdurch Unſer Begehren, du wolleſt ſofort ein richtiges Verzeichniß aller in Unſerm dir anvertraueten Amte, ſeit Michaelis 1724 bis hieher, wegen Lehns-Schulden, ſubhaſtirten Lehen-Güter mit genauer und benanntlicher Bemerkung derer dafür entrichteten Kauf-Quantorum, darauf gehafteten und bezahlten debitorum feudalium, und der, nach dieſer Tilgung, verbliebenen Uebermaaße des Kauf-Geldes, ingleichen wie die letzte Wiedereinſetzung zum Lehen, oder Anwendung an ein Lehen, in Conformität der angezogenen Neuen Proceß-Ordnung geſchehen? fertigen, und daſſelbe bey Fünf Thaler Strafe, nach Empfang dieſes längſtens binnen Vier Wochen, nebſt denen darzu gehörigen Acten zu Unſerer Landes-Regierung gehorſamſt einſenden, auch immittelſt in dergleichen Fällen mit der Diſtribution ſolcher Kauf- und Uebermaß-Gelder nach Abzug der conſentirten Lehn-Schulden, bis zu Unſerer fernern Verfügung gänzlich an- und in Ruhe ſtehen.

Mit Diſtribution der Uebermaaß-Gelder von ſubhaſtirten Lehn-Gütern, nach Abzug der conſentirten Lehn-Schulden, iſt bis zu höchſter Verfügung anzuſtehen.

Gleichwie Wir aber dergleichen vorberührte Anzeigen ohnehin von denenjenigen Lehn-Gütern, welche in dem Tit. XL. §. 3. der erläuterten Proceß-Ordnung von der darinnen ſonſt enthaltenen Diſpoſition, daß die, nach erfolgter Tilgung derer debitorum feudalium, verbliebene Uebermaße des Kauf-Geldes wieder zum Lehn einzuſetzen, oder an ein Lehn anzuwenden, ausdrücklich ausgenommen, nicht verſtanden wiſſen wollen: Als haſt du dich alſo darnach zu achten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 19. Jun. An. 1737.

Erläuterung.

Generale,

Daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Beſtrafung ſtatt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Deciſa eingeholet werden ſollen. d. d. 9. Oct. 1737.

Iſt im vierten Buch, im I. Capitel, von Cammer- und Rent-Sachen, zu befinden.

Reſcript

Herrn Friedrich Auguſts Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Diſpoſition der neuen Proceß-Ordnung, wegen gänzlicher Entbrechung der Convention vor Anſtellung der Wiederklage, auf die geſchwornen Armen nicht zu appliciren, den 22. März 1738.

An. 1738. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasgeſtalt bey Uns die Juriſten-Facultät zu Leipzig, in Sachen Margarethen Schreyerin, Wieder-Klägerin an einem, gegen Johann Gottfried Schlicken, Wiederbeklagten am andern Theil, da dieſer die Exceptiones von der durch völlige Zahlung noch zur Zeit nicht erfolgten Entbrechung von der Convention auch unterbliebenen Erſtattung derer durch Uebergebung der rechtskräftig verworffenen Wiederklage, verurſachten Unkoſten vorgeſchützet, um gemeſſene Entſcheidung, ob die Diſpoſition der erläuterten und verbeſſerten Proceß-Ordnung, ad Tit. VI. §. 1. und ad Tit V. §. 9. worinnen dieſe Ausflüchte gegründet, auch auf geſchworne Armen, welche folglich weder der Convention durch völlige Zahlung Genüge zu leiſten, noch auch die Unkoſten wegen der rejicirten Reconventions-Klage zu erſetzen, im Stande wären, und dahero nimmermehr durch eine Wiederklage zum rechtlichen Gehör kommen dürften, zu appliciren, oder reſpectu derer letztern einen Abfall leide? gehorſamſt gebethen. Nachdem Wir nun dieſe Frage dahin decidiret, daß in Betracht der Impoſſibilitæt dergleichen Entbrechung von der Klage, und weil die Rechte unmögliche Dinge Niemand, am wenigſten aber denen Armen, welchen zu gute ſelbige vielmehr ganz beſondere Wohlthaten verordnen, anſinnen, ſowol in oberwehnter Schreyeriſchen als andern vorkommenden Sachen dererjenigen Armen, welche des Armen-Rechts würklich genießen, dieſe auch, ehe ſie ſich von der Convention durch Zahlung oder ſonſt, gänzlich losgewürket, oder aber die, wegen vorher ergriffener und verworffener Klage, dem Gegentheil zu reſtituirende Unkoſten erleget, mit der Reconvention oder abſonderlichen Klage, woferne ſich an Seiten ihrer keine Gefährde zu Tage leget, zugelaſſen werden mögen, jedoch zugleich, daß der Mißbrauch dieſes Beneficii bey denen Armen verhütet, und dadurch inſonderheit auch Unſerm Fiſco ein neues Onus nicht zugezogen werde, nöthig ermeſſen; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet bey ſich ereignenden Fällen, euch alſo darnach gebührend achten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 22. Martii, 1738.

Arme, welche das Armen-Recht würklich genießen, ſind auch, ehe ſie ſich noch von der Convention losgewürket, mit der Reconvention oder beſondern Klage, wenn keine Gefahrde obwaltet, zuzulaſſen, dabey jedoch der Mißbrauch möglichſt zu verhüten.

G. F. Freyh. von Gersdorff.

An die ſämmtliche Juſtiz-
Collegia und Dicaſteria.

Wilh. Freyh. von Bachoffen.

Ejusdem Special-Befehl,

Wie es wegen derer unabgelöſt liegen gebliebenen Reſolutionen und Befehle gehalten werden ſolle? den 10. April, 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738. Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Uns iſt euer wegen derer zeithero unabgelöſet liegen gebliebenen Reſolutionen und Befehle, unterm 8. Junii a. pr. datirter am 19. Mart. h. a. eingereichter unterthänigſter Bericht geziemend vorgetragen worden. Wie Wir nun die von euch, zu Remedur dieſes Ungebührniſſes gethane ohnmaßgebliche Vorſchläge durchgängig approbiret; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet ſolchem gemäß, die bey euch vorhandenen unabgelöſeten Sachen denen Beamten zufertigen, und durch dieſe weiter behöriger Orten überſenden, ferner die rückſtändigen Quarta eintreiben, die eingekommenen Gelder mit Anmerkung desjenigen, ſo inexigible worden, einſchicken und in Rechnung bringen, alles dieſes aber von denen Unter-Obrigkeiten, außer dem von euch berührten Bothen-Lohn und denen von jeder Sache dem Beamten auszuſetzenden 4 Gr. ex officio expediren laſſen, ſowol künftig mit denen Reſten alle Quartale eben alſo verfahren, nicht weniger, wegen derer Städte es gleichergeſtalt halten, und ob, auch wie viel Expeditiones, ſo vor die Stiffts- und Fürſtlichen Regierungen gehörig, bey der Regierungs-Canzley zurückgeblieben, förderlichſt anzeigen. Daran ꝛc und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 10. Aprilis, Anno 1738.

Die, bey der Landes-Regierung vorhandenen unabgelöſeten Sachen, ſollen denen Beamten zugefertiget, und durch dieſe weiter überſendet werden.

Was ſonſten weiter dieſerhalb, und wegen derer Städte zu obſerviren.

G. F. Freyh. von Gersdorff.

An die Landes-Regierung.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Reſcript,

Die Wiederholung des unterm 30. Jun. 1732. ergangenen Befehls, wegen derer Zeit währenden Concurſes abzutragenden Onerum, betreffend, den 26. September 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738. Hochgelahrte, liebe getreue. Ihr ſeyd erinnert, was für Verordnung an euch wegen derer Zeit-währenden Concurſe abzutragenden Onerum realium, bereits unterm 30. Junii, Anno 1732 ergangen. Allermaßen nun bey Uns Beſchwerde geführet worden, daß dennoch die Nutzungen von denen in Concurs befangenen Grund-Stücken zu deſſen Maſſa ſchlechterdings gezogen, und ſodann mit diſtribuiret würden, dadurch aber beſonders Unſerm Steuer-Aerario großes Nachtheil erwachſe; Als begehren Wir, ihr wollet, wenn in dergleichen Fällen Acta in Unſere Juriſten-Facultät bey euch zum Vorſpruch-Rechtens geſchicket werden, die obangezogene Verordnung im Sprechen gebührend und genau beobachten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Septembr. 1738.

Befehl vom 30. Junii, 1732.

wird aufs neue eingeſchärfet.

R. A. von Wichmannshauſen.

An die Juriſten-Facultät.
zu Leipzig und Witten-
berg, & in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

Joh. Gottlob Otto.

Ejusdem Reſcript,

Daß in geringfügigen Streit-Sachen keine weitſchweifige Rechtfertigungen geſtattet werden ſollen, den 10. Dec. 1738.

An. 1738. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue. Nachdem Wir der Nothdurft befinden, euch, in Erinnerung Unſerer hierüber oftmahls geäuſſerten Intention, hierdurch nochmahls zur gebührenden ſorgfältigen Wahrnehmung aufzugeben, daß in geringfügigen Rechts-Sachen, geldſpilternde und weitſchweifige Rechtfertigungen zu veranlaſſen, weder denen Richtern noch Advocaten und Partheyen geſtattet, vielmehr ſolche ohne alle dergleichen Umſtände kürzlich entſchieden werden mögen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 10. Decembris, Anno 1738.

In geringfügigen Rechts-Sachen, ſollen weder denen Richtern, noch Advocaten, noch Partheyen, weitſchweifige Rechtfertigungen nachgelaſſen, vielmehr ſolche, ohne alle dergleichen Umſtände, kürzlich entſchieden werden.

Chriſtian vom Loß.

An die Appellation-Gerichte,
ingleichen mut. mutand.
an die ſämmtliche Dicaſteria
hieſiger Lande, wie auch
an die Ober-Aufſicht zu
Schleuſingen ꝛc.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Befehl,

Die Brandmarkung derer ad dies vitæ auf den Veſtungs-Bau, in die erſte Claſſe zu bringenden Delinquenten, betreffend; den 30. Jan. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, was geſtalt Wir, damit diejenigen Miſſethäter, welche um begangener ſchwerer Verbrechen willen auf den Bau gebracht, die Flucht ſo leicht nicht unternehmen, oder wenigſtens an deren Vollführung behindert, und deſto ehender und gewiſſer wieder erlanget werden mögen, Uns entſchloſſen, vor das Künftige diejenigen Bau-Gefangenen, welche, nachdem ſie durch ihre ausgeübte Bosheiten das Leben verwürkt, und die Todes-Strafe verdienet, aber Gnade erlanget, oder durch hartnäckig ausgeſtandene Tortur ſich der Beſtrafung am Leben entzogen, ſodann auf Zeit Lebens auf den Bau in die Erſte Claſſe gebracht werden, ſofort vor oder bey der Einſchmiedung, auf der einen Hand, wo es am füglichſten anzubringen, brandmarken, und zugleich ihnen, wie man ſie, daferne ſie von dem Veſtungsbau ſich losbrechen ſollten, nach ihrer Wiedererlangung ſogleich, ſonder die geringſte Weitläuftigkeit, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen laſſen würde, jedesmahl andeuten zu laſſen: Und nachdem Uns anbey geziemender Vortrag von denen Bedenklichkeiten, welche bey der vorgeweſenen Brandmarkung Chriſtian Lederers, ſich zu äußern geſchienen, und wie darneben, wegen des Zeichens, womit die Brandmarkung zu verrichten, angefraget worden, geſchehen; So laſſen Wir es auch hierauf zwar bey der, auf vorherſtehende Maaße, beſchloſſenen Brandmarkung der einen Hand bewenden; Es iſt aber das Brand-Zeichen unten an derſelben, wo die wenigſten Flechſen liegen, und folglich eine Lähmung daher nicht zu beſorgen, jedoch dergeſtalt, daß es wohl wahrzunehmen und nicht zu verbergen ſey, anzubringen; auch, nach Unterſcheid der zuerkannten und erlaſſenen Todes-Strafe, in Form eines Schwerdts, Rads oder Galgens einzurichten. Wannenhero Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach achten auch, wenn und ſo oft es nöthig, behörigen Orts euch deshalber mit Vorzeigung dieſer Unſerer Verordnung geziemend anmelden, und was deme gemäß weiter nöthig, verfügen. Daran ꝛc. Datum, Dreßden, den 30. Jan. 1739.

Diejenigen Maleficanten, welche auf Lebenszeit auf den Bau, in die erſte Claſſe gebracht werden, ſollen an der einen Hand gebrandmarket werden. Bedenklichkeiten, und zu beobachtende Vorſichtigkeit dabey ꝛc.

An den Commiſſion-Rath und Ober-
Amtmann zu Dreßden, ingleichen
mut. mut. an den Rath daſelbſt.

Ejusdem Befehl,

Die Cognition in Cammer-Sachen, in denen angefallenen Merſeburgiſchen Aemtern betreffend, d. d. 18. Mart. 1739.

Iſt im Vierten Buch, im Erſten Capitel, von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Daß in Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt, und die Delinquenten Gnade ſuchen, ausführlich und gründlich berichtet werden ſoll; den 1. April, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-
Fürſt ꝛc.

An. 1739. Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Demnach in denen Menſchen-Blut betreffenden Sachen, mit möglichſter Vorſicht und Behutſamkeit dergeſtalt zu procediren, die Nothdurft erfordert, damit zwar die boshaften Verbrecher allen Ernſtes beſtrafet, und keine Blut-Schulden auf dem Lande gelaſſen, jedoch aber auch daſſelbe, in zweifelhaften Fällen, oder durch Exequirung allzuſtrenger Todes-Urthel, nicht mit Blut-Schulden beladen werde; So iſt hiermit

In Fällen, wo auf eine Todesſtrafe erkannt, und von denen Delinquenten Gnade geſuchet wird, iſt jedesmahl ausführlicher Bericht, nebſt Gutachten zu erſtatten.

Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in Zukunft in denen Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt und von denen Delinquenten um Begnadigung Anſuchung geſchiehet, unter jedesmaliger Adhibirung eines Correferenten nebſt dem Referenten, alles genau und reiflich erwägen, diejenigen Rationes, ſo denen Delinquenten, ſowohl nach denen Rechten, als bey mit einſchlagenden Umſtänden, der Billigkeit gemäß, zu ſtatten kommen können, ponderiren, und alsdenn mit Beyfügung eurer ohnvorgreiflichen Meynungen, und derer Bewegungs-Urſachen, an Uns zu Unſerm Geheimen Conſilio ausführlich unterthänigſt berichten, damit Wir Uns in Faſſung Unſerer Entſchlieſſungen darauf zuverſichtlich gründen können; wobey Wir euch denn auch die Verantwortung überlaſſen werden. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 1. April. 1739.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierungen zu Merſeburg und Zeitz.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Was vor Exequirung derer Todes-Urthel zu beobachten; den 2. April, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Veranlaſſung.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterm 26. Mart. jüngſthin erſtatteten unterthänigſten Berichte gebührend vortragen laſſen, wasmaßen Annen Margarethen Herrlingin, wegen des, in dem Nachtwächter-Hauſe zu Holleben, angelegten Feuers, durch das eingeholte Urthel, die Strafe des Feuers zuerkannt worden; und wie ihr, ob daſſelbe an der Inquiſitin vollſtrecket, oder ſie vorher, auf ihr Verlangen, mit einer Defenſion gehöret, auch, ob bey künftig ſich ereignenden dergleichen Fällen, zu Erſpahrung derer Inquiſitions-Koſten, die Vollſtreckung derer Todes-Urthel, ohne vorgängige Anfrage von euch verfüget werden ſolle, um Beſcheid gebethen. Ob Wir nun zwar geſchehen laſſen wollen, daß der Inquiſitin die Führung einer Defenſion geſtattet, und zu ſolchem Ende ein Defenſor ex officio zugeordnet werde; So tragen Wir doch Bedenken, die Todes-Urthel ohne vorhergehende Anfrage vollſtrecken zu laſſen, begehren vielmehr gnädigſt, ihr wollet in dergleichen Fällen jedesmahl mit Anführung deſſen, ſo denen Inquiſiten zu ſtatten kommen könnte, unterthänigſt berichten. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, nebſt Zurückſendung 2. Volum. Act. und des Original-Urthels, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 2. Apr. 1739.

Die Todes-Urthel, ſollen ohne vorhergehende Anfrage, nicht vollſtrecket werden.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Die, gegen Höchſt-Deroſelben ausgeſtoßenen, ungebührlichen und verwegenen Reden betreffend; den 13. April, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Acta, wegen ausgeſtoſſener ungebührlichen und verwegenen Reden, gegen den Landesherrn ſollen nicht verſprochen, ſondern ſofort an den Canzler, oder wer das Directorium bey der Landes-Regierung führet, verſiegelt eingeſendet werden.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir es mit denen, wegen einiger gegen Uns ausgeſtoßenen ungebührlichen und verwegenen Reden, bey euch zum Verſpruch Rechtens einkommenden Acten, fürohin dergeſtalt gehalten wiſſen wollen, daß dergleichen einlauffende Sachen, wenn Wir nicht, daß darinnen rechtliches Erkenntniß eingeholet werden ſolle, bereits angeordnet, nicht verſprochen, ſondern ſofort an Unſern Canzler, oder wer in deſſen Abweſenheit bey Unſerer Landes-Regierung das Directorium führet, verſiegelt eingeſendet werden ſollen; So begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 13. April. Anno 1739.

R. A. von Wichmannshauſen.

An die Juriſten-Facultäten zu
Wittenberg und Leipzig,
& in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

Johann Gottlob Otto.

Ejusdem Reſcript,

Daß in allen Fällen, wo die Landesherrlichen Gerechtſame auch nur incidenter mit einſchlagen, Bericht zu erſtatten; den 14. April, 1739.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Veranlaſſung.

In allen Fällen, wo Landesherrl. Gerechtſame auch nur incidenter einſchlagen, iſt mit deutlicher Anzeige derer ſich veroffenbarenden Bedenklichkeiten, Bericht zu erſtatten.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir ſeither verſchiedentlich wahrgenommen, daß die Herren von Schönburg, der Ertheilung bedenklicher Confirmationen, auch ſonſt in Schriften, ſich allerhand ungebührlicher Aſſertorum von der ihnen vermeintlich zuſtehenden Reichs-Immediatæt und dergleichen angemaßet; Als begehren Wir, ihr wollet in ſolchen und andern bey euch vorkommenden Fällen, wo Unſere Landesherrliche Gerechtſame, auch nur incidenter mit einſchlagen, alle gebührende Behutſamkeit und Attention gebrauchen, und die darinnen ſich veroffenbarenden Bedenklichkeiten mittelſt unterthänigſten Berichts, jedesmahl geziemend anzeigen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. April. Anno 1739.

Carl Auguſt Rex.

An die Juriſten-Facultäten
zu Wittenberg und
Leipzig, & in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

Joh. Gottlob Otto.

Ejusdem Verordnung,

Die rechtlichen Erkenntniſſe, in peinlichen Sachen, betreffend; den 11. April, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem in Inquiſitions-, und beſonders in denen Menſchen-Blut betreffenden Sachen, mit möglichſter Vorſicht und Behutſamkeit dergeſtalt zu procediren die Nothdurft erfordert, damit zwar die boshaften Verbrechere allen Ernſts beſtrafet, und keine Blutſchuld auf dem Lande gelaſſen, jedoch aber auch daſſelbe in zweifelhaften Fällen, oder durch allzuſtrenge Todes-Urthel nicht mit Blut-Schulden beladen werde; Als iſt hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet nicht allein, wie Wir Uns ohnedem zu euch verſehen, in dergleichen bey euch vorkommenden Sachen alles genau und reiflich erwegen; und diejenigen Rationes, ſo denen Delinquenten zu ſtatten kommen, fleißig ponderiren, ſondern auch hierüber, wenn und ſo oft auf die den Inquiſiten verſtattete und ad Acta überreichte Defenſion bey euch eine Confirmatoria des vorigen Urthels erfolget, derſelben die Rationes, welche euch darzu bewogen, und warum ihr die Momenta defenſionis nicht vor erheblich erachtet, jedesmahl ausführlich mit beyfügen. Daran geſchicht Unſer Meynung Datum Dreßden, am 23. Aprilis, Anno 1739.

In Sachen Menſchen-Blut betreffende, iſt alles genau und reiflich, beſonders die Rationes, ſo dem Delinquenten zu ſtatten kommen, zu ponderiren, und wenn, und ſo oft auf die verſtattete Defenſion, dennoch Confirmatoria erfolget, ſind die Rationes abermahls beyzufügen.

Carl Auguſt Rex.

An die Juriſten-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, & in ſimili
an die Schöppen-Stühle daſelbſt.

Joh. Gottlob Otto.

Ejusdem Befehl,

Die, in denen Stifftern, hinführo auch nach der Conſtitutioni Electorali 18. P. III. zu decidirenden, ratione Succeſſionis in Linea collaterali, ſtreitigen Erbſchafts-Fälle, betreffend; den 25. Junii, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Veranlaſſung. Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wohin in der zwiſchen denen Gebrüdern derer Auermänner und Jacob Heinßen zu Naumburg, ratione Succeſſionis in Linea collaterali ſtreitigen Erbſchafts-Sache, und über der Frage: Ob die Statuta localia in dergleichen Falle dem legi provinciali derogiren mögen? euer ohnmaßgebliches Gutachten gegangen, ſolches iſt Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 28. Jan. jetzigen Jahres gebührend vorgetragen worden.

Wie Wir nun nicht zweifeln, es werde Unſere Stiffts-Regierung zu Zeitz, als ſelbige in einer an Uns zu Unſerm Geheimen Conſilio unterm 12. April. a. p. erſtatteten Relation angeführet, auf die Heinßiſche Appellation Bericht zu Unſerer Landes-Regierung erſtattet haben; Alſo begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, aus denen von euch angezogenen Urſachen, weder in gegenwärtigem noch andern dergleichen Fällen, auf das vormalige Naumburgiſche Local-Statutum die Abſicht richten, vielmehr dieſe Succeſſions-Fälle, gleichwie in Unſern übrigen Landen, alſo auch in denen Uns zuſtehenden Stiftern nach der Conſtitutioni Electorali 18. Part. 3. jedesmal decidiren, mithin vorjetzo die Heinßiſche Appellation rejiciren. Hiervon geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, mit Remiſſion derer von denen Partheyen bey euch eingereichten drey Vorſtellungen, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25. Junii, Anno 1739.

Die Succeſſions-Fälle in Linea collaterali, ſollen auch in denen Stifftern, nach der Conſtitution. Elect. 18. Part. 3. jedesmahl decidiret werden.

Chriſtian vom Loß.

An die Landes-Regierung,
& mut. mut.
an die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Ober-Lauſitzer Rechts-Angelegenheiten möglichſt zu beſchleunigen, und in ſelbigen keine Informate zu ertheilen, den 7. Julii, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir, daß vor das Künftige auch aus Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, von denen Höhern und Niedern Judiciis daſelbſt, alle Urthel in anhängigen Proceß- und Parthey- auch Inquiſitions- und andern Sachen, ohne ausdrückliche beſondere Bewilligung, nirgends anders als bey denen Dicaſteriis Unſrer Lande, eingeholet werden ſollen, verordnet, darbey aber auch die Nothdurft erfordert, daß ſothane Sachen ebenfalls nicht aufgehalten, vielmehr beſtens befördert werden; Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch darnach achten, die aus gedachtem Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz euch zukommende Rechts-Angelegenheiten möglichſt beſchleunigen, hiernächſt der Ertheilung derer Informate euch nicht minder in Denenſelben enthalten, und bey Abfaſſung derer Urthel auf die Ober-Lauſitzſche Verfaſſung, nach Befinden und ſo oft es nöthig, behörig reflectiren. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 7. Julii, Anno 1739.

Befehl, daß alle Urthel, in denen Ober-Lauſitzſchen Rechts-Sachen, bey denen Chur-Sächſiſchen Dicaſteriis eingeholet werden ſollen. Daher auch ſelbige möglichſt zu beſchleunigen, keine Informate zu ertheilen, und im Urthel, auf die Ober-Lauſitziſche Verfaſſung zu reflectiren.

Chriſtian vom Loß.

An die Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühle zu Leipzig und Wittenberg.

George Lebrecht Wilcke.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Wie es bey der Defenſion in Capital-Fällen zu halten; den 29. October, 1739.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1739.
Veranlaſſung.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Uns iſt aus euerm mit Beyfügung derer hier angeſchloſſen zurückkommenden 2. Faſc. Act. unterm 20. hujus erſtatteten unterthänigſten Berichte mit mehrern Vortrag geſchehen, wasmaßen der bey dem Amte Schkeuditz zur Hafft und Inquiſition gediehenen Catharinen Eliſabeth Sommerin, wegen begangenen und geſtandenen Kindermords, die Strafe der Säck- und Ertränkung zuerkannt, von euch aber, ob die Inquiſitin gegen angeregtes Todesurthel mit einer Defenſion, dergleichen ſie noch nicht geführet, auf ihr Anſuchen, oder auch ex Officio gehöret werden ſolle? angefraget worden. Wann Wir dann nicht nur gedachte Sommerin mit einer Defenſion hören zu laſſen, ſondern auch euch in künftigen Capital-Fällen die Verſtattung derer Defenſionen, wenn die Inquiſiten dergleichen noch nicht gehabt, ohne vorgängigen Bericht, zu deſto mehrerer Beſchleunigung derer Inquiſitionen anheim zu geben entſchloſſen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet nicht nur in gegenwärtigem Caſu ſofort das nöthige verfügen, ſondern auch in Zukunft ſolches alſo beobachten, das wegen der Sommerin anderweit einlangende Urthel aber mit Beyfügung euers ohnmaßgeblichen Gutachtens einſenden. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, Und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 29. Octobr. 1739.

In Capital-Fällen wird die Defenſion, wenn die Inquiſiten dergleichen noch nicht gehabt, zu Beſchleunigung der Inquiſition, ohne vorgängigen Bericht, verſtattet.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu
Merſeburg.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß die zu erkennende Landesverweiſung auf die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz mit zu richten; am 31. März 1740.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.
Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir reſolviret, daß, da Wir mißfällig vernommen, wie zeithero verſchiedenen Unter-Obrigkeiten die des Landes zu verweiſende Delinquenten nicht über unſerer ſämtlichen Lande Gränzen, ſondern vielfältig, beſonders von denen angränzenden, in die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz gebracht worden, die Landesverweiſung, ſie ſey zeitlich oder ewig, ferner nicht in gedachte Marggrafthümer geſchehen, und der Urpheden hierauf jederzeit mit in ſpecie gerichtet werden ſolle; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch darnach im Sprechen bey vorkommenden Fällen gebührend achten, und die wegen derer Landesverweiſungen abzufaſſende Urthel auf obbeſagte beyde Marggräfthümer ausdrücklich mit richten. Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung. Geben zu Dreßden, am 31. Martii, Anno 1740.

Die, wegen der Landesverweiſung, ſie ſey zeitlich oder ewig, abzufaſſende Urthel ſind jederzeit auf die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz ausdrücklich mit zu richten.

Chriſtian vom Loß.

An ſämtliche Dicaſteria hieſiger Lande.

Heinrich Siegemund von Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Wegen Erkenntniß auf Landesverweiſung in denen Lauſitzer Sachen; den 16. April 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1740.
Reſcript vom 31. März d. a.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Gleichwie Wir euch unterm 31. Martii letzthin beſchieden, daß die, wegen derer Landesverweiſungen abzufaſſende Urthel in Zukunft auf Unſere beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz ausdrücklich mit gerichtet werden ſollen; Alſo iſt hingegen Unſer gleichmäßiges Begehren, ihr wollet, wenn in denen an euch zum Verſpruch überſchickten Ober- und Nieder-Lauſitzer Sachen auf Landesverweiſung, es ſey zeitlich oder auf ewig, zu erkennen iſt, daß ſolche nicht allein auf gedachte beyde Marggrafthümer, ſondern auch auf unſere ſämtliche Churfürſtlich Sächſiſche und incorporirte Lande, worunter auch die Sachſen-Querfurtiſchen zu verſtehen, vollſtrecket werde, denen Urtheln jedesmal hinführo inſeriren; Immaßen, daß ſolches bishero nicht geſchehen, unlängſt wahrgenommen werden, und Wir daher in die Ober- und Nieder-Lauſitz verfüget haben, künftighin die Urpheden jederzeit darnach einzurichten. Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung. Geben zu Dreßden, den 16. April. Anno 1740.

In denen Ober- und Nieder-Lauſitzer Sachen iſt, wenn auf Landesverweiſung zu erkennen, ſelbige, ſie ſey zeitlich oder ewig, auch auf ſämtliche Chur-Sächſ. und incorporirte Lande, worunter auch das Querfurtiſche zu verſtehen, mit zu richten.

Chriſtian vom Loß.

An ſämtliche Dicaſteria hieſiger Lande.

George Lebrecht Wilke.

Ejusdem Reſcript,

Die Unterſchriften derer Berichte von Stadt-Räthen betreffend; d. d. 2. May 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An 1740. Die an die Collegia von denen Stadt-Räthen zu erſtattende Berichte, ſollen nicht mehr nomine collectivo, ſondern von ſämtlichen Membris, ſo præſentes geweſen, wenigſtens von dem vorſitzenden Bürgermeiſter, namentlich unterſchrieben werden.

Liebe Getreue. Wir befinden der Ordnung gemäß, auch aus erheblichen Urſachen vor nöthig, daß die an Unſere Collegia von den Räthen in Städten zu erſtattende Berichte nicht, wie zeithero wahrzunehmen geweſen, bloß nomine collectivo und öfters ſelbſt nur von dem Copiſten, ſondern vielmehr führohin, entweder von ſämtlichen Rathsgliedern, ſo bey der Deliberation zugegen geweſen, viritim, oder doch wenigſtens von dem vorſitzenden Bürgermeiſter namentlich unterſchrieben werden, und begehren dahero hierdurch, ihr wollet ſolches alſo in Zukunft beobachten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Maji, Anno 1740.

E. L. von Gerßdorf.

An den Rath zu Leipzig, und
in ſimili mut. mut. unterm
10. Sept. ej. an. an die
Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Johann Gottlob Otto.

Ejusdem Reſcript,

Das Formular zu der in Urtheln bey Landesverweiſung zu gebrauchenden Clauſul betreffend; den 6. Jul. 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1740. Vorige General-Verordnungen, vom 31. März und 16. April. d. a.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben zeithero verſchiedentlich wahrgenommen, auf was Maaße ihr, wenn auf Landesverweiſung, in denen euch ſowohl aus Unſeren Meißniſchen Landen, als aus denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz zugeſchickten Sachen zu erkennen geweſen, um Unſere letzthin deshalber unterm 31. Martii und 16. Aprilis a. c. an euch ergangene General-Verordnung in Obacht zu nehmen, den Stylum geführet, und wie die Formuln, deren ſich gebrauchet worden, von denen, welcher ſich die übrigen Dicaſteria bedienet, diſcrepant geweſen; Nachdem aber Unſerer damals geäußerten Intention und der Sachen Beſchaffenheit gemäßer, wenn ſich hierunter der Gleichförmigkeit befliſſen, und die in denen Urtheln bey Landesverweiſungen zu gebrauchende Clauſul folgendergeſtalt gefaſſet wird:

Formular zu der, in Urtheln, ſo auf Landesverweiſung geſtellt werden, zu gebrauchenden Clauſul.

> Daß Inquiſit ꝛc. derer ſämtlichen Churfürſtlich-Sächſiſchen und incorporirten Lande, worunter beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, ingleichen das Fürſtenthum Sachſen-Querfurth zu verſtehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf ſolche geſammte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen ꝛc.

Als haben Wir euch ſolches hierdurch nicht bergen mögen, mit dem Begehren, ihr wollet euch darnach hinführo bey allen vorkommenden Fällen gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung. Geben zu Dreßden, den 6. Julii, Anno 1740.

Chriſtian vom Loß.

An die Dicaſteria hieſiger
Lande.

George Lebrecht Wilke.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Nieder-Lauſitzer Rechts-Angelegenheiten möglichſt zu beſchleunigen, und in ſelbigen keine Informate zu ertheilen; den 13. Aug. 1740.

Iſt mit dem, wegen Beſchleunigung und Verſpruch derer Ober-Lauſitzer Rechts-Angelegenheiten, an die Dicaſteria unterm 7. Jul. 1739. erlaſſenen durchgängig gleichlautend.

Generale,

Daß zu der Function eines Amts-Actuarii, keine mit dem Beamten in Verwandt- und Freundſchaft ſtehende Perſonen vorgeſchlagen werden ſollen; d. d. 30. Dec. 1740.

Iſt im vierten Buch, im 1ſten Capitel, von Cammer- und Renthſachen, zu befinden.

Generale,

Die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbſchaften betreffend; den 9. Febr. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1741. Wenn fürohin Erbſchaften in auswärtige Lande verabfolget werden ſollen, iſt jedesmal zuvor zur Landes-Regierung Bericht zu erſtatten.

Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß wenn führohin Erbſchaften aus Unſern Landen in auswärtige verabfolget werden ſollen, ſolches von der Obrigkeit, wo dergleichen vorfällt, zuförderſt zu Unſerer Wiſſenſchaft gebracht werde; So begehren Wir hiermit, ihr wollet, wenn im Amte bey euch Erbſchaften, ſie ſind groß oder geringe, jemand, ſo außer Unſern Landen wohnet, anfallen, und demſelben abgefolget werden ſollen, vor allen Dingen, ehe und bevor daſſelbe geſchicht, hiervon an Uns zu Unſerer Landes-Regierung euern unterthänigſten Bericht ex Officio ohngeſäumt erſtatten, nicht weniger Unſern einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen

ſaſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar denen erſtern Kraft dieſes, denen andern aber ſonſt gewöhnlichermaaßen behörige Andeutung thun, daß bey Unſerer Landes-Regierung oder reſp. in dem euch anvertrauten Amte, dieſelben dergleichen Fälle ebenfalls geziemend anzeigen, und bis zu weiterer dieſerwegen ergehenden Verfügung, mit Verabfolgung derer Erbſchaften an Auswärtige anſtehen, immaaßen Wir denn über die von denen Amtſaſſen euch zukommende Relationes gleichergeſtalt euers gehorſamſten Berichts erwärtig ſind. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 9. Febr. 1741.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Entſcheidung der Erbſchafts-Fälle in linea collaterali, nach der Conſt. XVIII. P. 3. bey der Stadt Dippoldiswalda betreffend;

d. d. 30. Aug. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1741. Dippoldiswaldiſches Statutum wegen der Succeßion in linea collaterali, wird gänzlich aufgehoben,

Lieber Getreuer. Uns iſt aus deinem am 27. Aug. und 23. Sept. Anno 1739. erſtatteten unterthänigſten Berichten, geziemender Vortrag geſchehen, wasmaaßen bey der Stadt Dippoldiswalda ein Statutum verhanden, nach welchem bey Erbſchaftsfällen in linea collaterali ſich nicht nach der Conſtit. 18. P. 3. ſondern nach der Conſtitutione Carolina de Ao. 1521. geachtet werde. Nachdem Wir nun zu Beybehaltung der Gleichheit in denen Succeßionsfällen ſothanes Statutum pro futuro hiermit gänzlich aufheben: Als begehren Wir, du wolleſt dich darnach achten, auch den Rath zu Dippoldiswalda deſſen bedeuten, und an ihn der daſigen Bürgerſchaft ſolches, und daß fürohin bey dieſer Stadt hierunter obangezogene 18 Conſtitution Part. 3. und der darinnen vorgeſchriebene Modus ſuccedendi beobachtet werden ſolle, bekannt zu machen, mit Wiederzufertigung derer hierbey zurückfolgenden Original-Statuten, behörig verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Aug. 1741.

und ſoll auch in dieſer Stadt in dergleichen Fällen die Conſt. 18. P. 3. beobachtet werden.

An den Amtmann zu Dippoldiswalda.

Ejusdem Reſcript,

Das Formular zu den Urpheden im Henneberg-Schleußingen betreffend; den 1. Sept. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem der Urphede im Henneberg-Schleuſingiſchen ſeither nicht auf einerley Art abgeleget worden, und Wir daher, daß bey daſigen Aemtern und Städten durchgängig ein gleiches Formular, nach der Beylage gebrauchet werde, gehörige Verordnung ertheilet haben; So iſt euch ſolches hierdurch nicht zu verhalten geweſen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet auch eures Orts, bey vorkommenden Fällen in denen abzufaſſen habenden Urtheln euch darnach achten. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 1. Sept. 1741.

Beylage ſub ⊙.

B. Freyherr von Zech.

An die Juriſten-Facultät zu Wittenberg, et in ſimili
an den Schöppenſtuhl daſelbſt,
wie auch zu Leipzig.

Traugott Dietrich.

⊙

Urpheden-Notul,

Wie ſolche im Henneberg-Schleuſingiſchen zu gebrauchen.

Ich N. N. ſchwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen dieſen wahren leiblichen Eyd, demnach in wegen ꝛc. (Verbrechen) (bey dem Amte) (Stadt) in Arreſt und Inquiſition gekommen, und nunmehro auf freyen Fuß geſtellet werden ſoll, (und deshalber mir die Strafe der Staupenſchläge und ewigen Landesverweiſung rechtlich zuerkannt worden, ſolches auch an mir vorjetzo vollſtrecket werden ſoll,) daß ich wegen ſolcher Verhafftung (und Strafe) ſamt was mir dabey begegnet, weder an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Dero hohen Anverwandten, noch der Königl. löbl. Ober-Aufſicht und Regierung zu Schleußingen, hieſigem Beamten (Rathe zu) Dienern und Unterthanen, oder ſonſt an jemand, ſo hierzu Rath und Vorſchub gethan, im Argen und Ungütten mich nicht rächen, es ahnden oder eyfern, weniger ſolches meinetwegen zu thun, jemand andern verſtatten oder anreizen, vielmehr mich an Gleich und Recht begnügen laſſen will. (Ich ſchwöre auch, daß ich in die Hennebergiſche Lande, das ganze Churfürſtenthum Sachſen und alle dazu gehörige Lande, worunter auch die Stiffter Wurzen, Merſeburg und Naumburg, das Fürſtenthum Querfurth, ingleichen die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, zu verſtehen, Zeitlebens mich nicht wieder begeben, noch ſolches betreten, ſondern dieſe Lande gänzlich meiden will.) So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, Amen!

Ejusdem Mandat

Die ohnnachbleibende ſtrenge Geſetzmäßige Beſtrafung des vorſetzlichen Feuer-Anlegens betreffend, d. d. 16. Nov. 1741.

An. 1741.

WIR Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, auch deſſelben Reichs, in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorff-Schultheißen, wie auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt Wir mißfälligſt vernommen, daß, ob ſchon auf das Mord-Brennen und boshaffte Feuer-Anlegen, Inhalts der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, Art. 125. auch der 17. Conſtitution weyland Chur-Fürſts Auguſti, Chriſtmildeſten Andenckens, P. IV. die Straffe des Feuers, und, nach Befinden, des Schwerdtes, geſetzet, dennach zeithero verſchiedene Unſerer Unterthanen, durch dergleichen boshafftes Anlegen, in äußerſtes Unglück und Schaden geſtürzet worden, die Verbrechere hingegen, durch Vorkehrung vieler Ausflüchte, der wohlverdienten Straffe zu entgehen, und deren Verwandelung oder Begnadigung mit dem Leben zu erlangen, geſucht.

Veranlaſſung zu dieſem Mandat.

Nachdem Wir aber dieſem Delicto mit Ernſt und Nachdruck geſteuert, und Unſere getreue Unterthanen wieder dergleichen böſliches Unternehmen geſichert wiſſen wollen; So haben Wir vor nöthig erachtet, obangeregte öffentliche Geſetze nochmahls zu wiederholen, zu ſchärffen, und durch gegenwärtiges Mandat zu männigliches Wiſſenſchafft zu bringen;

Vorige öffentliche Geſetze, wiederholet.

Setzen und ordnen demnach, daß

1.

1. Strafe des vorſetzlichen Feuer-Anlegens, ohne Unterſchied derer Orte und Gegenden, Gebäude, oder Sachen; des entſtandenen Schadens; der Perſon, Alters, oder Religion, ſonder einige Begnadig- und Milderung.

Diejenigen, ſo vorſetzlich Feuer anlegen, und deſſen geſtändig, oder zu Recht überführet, ohne Unterſcheid, es mag das Feuer in der Stadt, oder auf dem Lande, an Orten, wo mehrere Häuſer und Gebäude beyſammen ſtehen, oder in eintzelen abgeſonderten Häuſern, Ställen, Scheunen Mühlen, oder andern Gebäuden, oder auch in Getreyde und Höltzern, oder Getreyde- Heu- und Holtz-Hauffen angeleget, und der Schade groß oder klein, oder aber gar keiner daher erwachſen, oder von dem Delinquenten wieder erſetzet, oder auch das Eigenthum an dem Gebäude, Holtz, Heu, Getreyde oder Strohe, worein das Feuer angeleget, dem Miſſethäter ſelbſt zuſtändig ſeyn, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet, und geſtraffet werden ſollen, immaßen Wir denn vor das künfftige die ernſte und feſte Entſchlieſſung gefaſſet, wieder dergleichen boshaffte Verbrechere, ohne Anſehung der Perſon, Alters oder Religion und anderer Umſtände, auch ſonder einige Begnadig- und Milderung, oder die mindeſte Reflexion auf Vorbitten, nach Schärffe derer in Conformität der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, und der 17. Conſtitution weyland Chur-Fürſts Auguſti, P. IV. auch dieſes Unſeres Mandats, geſprochenen Urthel ſtracklich verfahren zu laſſen:

nach Schärfe der Conſt. 17. P. 4.

Und wie

2.

2. Wenn das Delictum, vor ganz vollbracht zu halten ſey? Dem Verbrecher komme zur Milderung der Strafe, weder die Unwiſſenheit, noch das freywillige Bekänntniß, noch die Minderjährigkeit, nach zurückgelegtem 14ten Jahre, noch erlittene Beleidigung, noch nachherige Reue ꝛc. noch auch einige Verjährung zu ſtatten. Reſtriction.

Dieſes Delictum vor gantz vollbracht zu halten, und mithin auf die nur bemerkte Straffe des Feuers zu erkennen, wenn die zum Brennen bequeme Materie angelegt und angezündet, obgleich die Glut nicht ausgebrochen, und das Gebäude, Holtz, Getreyde, Heu oder Stroh nicht ergriffen, ſondern das angelegte Feuer von ſelbſt erloſchen; Alſo ſoll auch dem Verbrecher, zu Milderung der ordentlichen Straffe, weder die Unwiſſenheit derſelben, noch das freywillige Bekenntniß der begangenen Mißhandlung, noch die Minderjährigkeit, wenn er nur das vierzehende Jahr völlig zurück geleget, noch daß er durch des Brandbeſchädigten vorgängige Beleidigung darzu gereitzet worden, noch die, nach angeſtecktem Feuer, bezeigte Reue, und daß er, nach vollbrachter That ſolche entdecket, andere zum Löſchen und Dämpfung des Feuers herzu geruffen, und ſelbſt dabey Hülffe geleiſtet, oder auch einige Præſcription und Verjäherung zu ſtatten kommen. Würde jedoch der oder diejenige, welche zum Brennen geſchickte Materie, in der Abſicht, dadurch eine Feuers-Brunſt zu verurſachen, angeleget, aus Gewiſſens-Antrieb, ſelbige, bevor ſie ſich entzündet, wiederum hinweg nehmen, ſo ſoll, auf dieſen Fall, zwar nicht auf die Todes-Strafe erkannt, jedoch aber der Delinquent mit harter Leibes-Strafe deshalb angeſehen werden.

3.

3. Erhöhete Strafe, bey mehrmaligem Feuer-anlegen.

Daferne auch dergleichen Inquiſit, auſſer der letzten vollbrachten böſen That, ſchon vorhero ebenfalls ein oder mehrmal Feuer würcklich angeleget, und deſſen geſtändig, oder ſattſam überwieſen, iſt derſelbe ſolchenfalls zur Feimſtatt zu ſchleiffen, mit zweyen glüenden Zangen-Griffen zu reiſſen, und mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu ſtraffen.

4.

4. Ebenmäßige Strafe des Feuers, haben auch diejenigen, ſo andere verleitet, oder die ſich darzu dingen laſſen, zu gewarten. Reſtriction.

Mit eben dieſer Straffe des Feuers ſind auch diejenigen, ſo andere zum Feuer-Anlegen verleitet, oder die, um Geld und Gewinſtes willen, dergleichen auszuüben, unternommen, und ſich darzu dingen laſſen, wenn das Delictum, ſo viel an ihnen, würcklich vollbracht, unnachbleibend zu beſtraffen. Wäre aber das Anlegen in der That nicht erfolget, ſo ſollen ſelbige zwar mit nur bemerkter Pön verſchonet, beyde aber mit dem Schwerdte gerichtet werden.

5.

5. Strafe derjenigen, ſo von den vorhabenden Verbrechen gewußt, und ſolches nicht angezeigt haben ꝛc.

Diejenigen, welche von dergleichen Feuer-Anlegen Nachricht bekommen, und ſolches nicht ſo fort behörig anzeigen, noch zu Erlangung ſolcher ruchloſen Leute behülflich ſind, oder wenigſtens alle dienſame Mittel darzu an Hand geben, ſollen, ob ſie ſchon an der That ſelbſt keinen Antheil genommen, noch darbey impliciret geweſen, mit harten, und, nach Befinden, empfindlichen Leibes- Veſtungs- oder Zucht-Haus-Strafen angeſehen, denen hingegen, ſo eintzelne oder gantze Banden Mord-Brenner und den Ort ihres Aufenthalts entdecken, daferne ihr Angeben gegründet befunden worden, Einhundert Thaler zu einem

nem Præmio aus der General-Brand-Caſſe gereichet werden.

6. Begnadigung derer jenigen, ſo die angelegte Brenn-Materialien, vor der Entzündung ſelber wieder wegnehmen ꝛc. oder, vor der Inhaftirung einzelne, oder gantze Banden Mord-Brenner freywillig offenbaren.

6.

Würde auch einer, der entweder ſelbſt Feuer angeleget, jedoch die zum Brennen geſchickte Materie, ehe ſelbige ſich entzündet, aus Neue hinweg genommen, oder andere zu Ausübung ſolcher Boßheit verleitet oder ſich darzu beſtellen laſſen, ehe die That ins Werk gerichtet, vor der, ſeiner Mißhandlung halber, angeſtellten Unterſuchung, oder doch vor ſeiner Inhafftirung, eintzelne, oder gantze Banden Mord-Brenner, und deren Aufenhalt freywillig offenbaren, iſt derſelbige, im Fall ſeine Anzeige nicht falſch befunden worden, und er nicht andere des Todes würdige Mißhandlungen begangen, mit aller Strafe gäntzlich zu verſchonen.

7. Die Unter-Obrigkeiten haben ſich bey der Inquiſition nach der 91. Deciſion zu richten.

7.

Die Unter-Obrigkeiten hergegen ſollen ſich, bey Vermeydung ernſter Ahndung, nicht unterſtehen, dergleichen Inquiſiten, oder Inculpaten, durch gemachte Hoffnung zur Begnadigung, zum Bekenntniſſe zu veranlaſſen, ſondern ſie haben ſich vielmehr hierunter der 91. Deciſion gemäß zu bezeigen, und Fleiß anzuwenden, daß ſie entweder durch bewegliche Vorſtellungen von dem Inquiſiten die Wahrheit und das Bekenntniß heraus bringen, oder denſelben der That, auf eine in Rechten hinlängliche Art, überführen, und die Unterſuchung, ſo bald nur immer möglich, beendigen, immaßen Wir denn auch die Dicaſteria Unſerer Lande hiermit angewieſen haben wollen, dergleichen Inquiſitions-Acten nicht über 8. und höchſtens 14. Tage bey ſich liegen zu laſſen, ſondern ſolche alsbald zu verſprechen:

Die Dicaſteria ſollen die Inquiſitions-Acten, binnen höchſtens 14 Tagen verſprechen.

Warnung vor die Advocaten und und Defenſores.

Und weil zeithero zum öfftern zu vermerken geweſen, daß die Advocati und Defenſores dergleichen boshaffte Verbrechere, wieder die wahre Beſchaffenheit deren Gemüths-Zuſtandes, für blödſinnig oder melancholiſch auszugeben, und dadurch die Inquiſition zu verſchleiffen unternommen; So ſollen diejenigen, welche ſich deſſen künfftig unterfangen, mit der Suſpenſion, und, nach Befinden, Remotion a praxi, oder anderer empfindlichen Ahndung beleget werden, die Richter hingegen verbunden ſeyn, daferne ſich über des Delinquenten Gemüths-Zuſtande ein Zweifel ereignet, ſolchen, noch vor Verſendung derer Acten nach rechtlichem Erkenntniß, durch erfahrne Medicos ſattſam exploriren zu laſſen, und deren Atteſtata, wie nicht weniger derer etwa darüber abgehörten Zeugen Ausſage, ad Acta zu verſchaffen, immaßen ſie denn auch die von dem Inquiſiten ſelbſt etwa mit angeführte Einwendungen oder Entſchuldigungen treulich zu regiſtriren, und daferne unter ſelbigen ſolche Umſtände befindlich, welche dem Inquiſiten zuſtatten kommen könnten, oder deren Eruirung zu Gewißheit des Corporis delicti und ſonſt nöthig, ſolche gebührend zu unterſuchen, und wie es darum bewandt, genugſame Nachricht zu denen Acten zu bringen haben, damit es nicht nöthig ſey, deshalber zuförderſt zu interloquiren.

Obliegenheit derer Richter, bey ſolchen Inquiſitionen.

Befehlen dannenhero allen Unſeren Vaſallen, Beamten und Obrigkeiten, daß ſie ſowohl ihres Orts demjenigen, was ihnen in dieſem Mandat anbefohlen wird, genau nachkommen, als auch ſolches allen Unſern Unterthanen durch wiederholte zwey Sonntage nach einander vor verſammleter Kirchfahrt zu bewerkſtelligende Verleſung und öffentlichen Anſchlag, behörig bekannt machen ſollen, immaßen Wir nicht minder die Verfügung gehörigen Ort ergehen laſſen, daß daſſelbe alljährlich, wenigſtens einmal, von denen Cantzeln auf einen gewiſſen Sonntag abgeleſen werde.

Dieſes Mandat ſoll denen Unterthanen, zwey Sonntage nach einander bey verſammleter Kirchfahrt vorgeleſen, durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht, und jährlich, wenigſtens einmal von den Kanzeln abgeleſen werden.

Des zu mehrerer Urkund iſt gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und ſolches unter Unſerm vorgedruckten Cantzley-Inſiegel ins Land behöriger maaßen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 16. Novemb. Anno 1741.

Auguſtus Rex.

(L. S)

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Reſcript,

Das Formulare zum Erkenntniß auf Landes-Verweiſung betreffend, den 29. Nov. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. und Vicarius &c.

An. 1741. Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir befinden der Nothdurfft zu ſeyn, daß wenn in Inquiſitions-Sachen, auf die Landes-Verweiſung zu erkennen, darbey das Formular:

Formulare zur Erkänntniß auf Landes-Verweiſung.

> Daß Inquiſit ꝛc. derer ſämmtlichen Chur-Fürſtl. Sächß. und incorporirten Lande, werunter auch die darzu gehörigen Stiffter Meißen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen die beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz, wie nicht weniger die gefürſtete Grafſchafft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, und das Fürſtenthum Sachſen Querfurth zu verſtehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf ſolche geſammte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen ꝛc.

gebrauchet werde; Und begehren hierdurch ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung. Geben zu Dreßden am 29. Nov. An. 1741.

Carl Auguſt Rex.

An die Dicaſteria zu Leipzig,
und Wittenberg. & mut. mut.
an die Stiffts-Regierungen,
zu Meißen, Merſeburg,
und Zeitz ꝛc.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Das geänderte Formular zum Urpheden in Henneberg-Schleuſingiſchen betreffend, den 29. Novemb. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. und Vicarius.

An. 1741.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir das mittelſt Unſers gnädigſten Reſcripts vom 1. Septembr. dieſes Jahres, euch zugefertigte Formular des Urphedens im Henneberg-Schleuſingiſchen, in etwas, wie aus der Beylage zu erſehen, ändern zu laſſen, der Nothdurfft befunden; So begehren Wir hiermit, ihr wollet auch, eures Orts, bey vorkommenden Fällen, nach ſothanem geänderten Formular in denen abzufaſſenden Urtheln euch gehörig achten. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 29. Novembr. 1741.

Beylage ſub D.

B. Freyherr von Zech.

An die Juriſten-Facultät zu Wittenberg, et in ſimili

an den Schöppen-Stuhl daſelbſt, und zu Leipzig.

Traugott Dietrich.

D.

Urpheden-Notul

Ich N. N. ſchwere hiermit zu GOtt dem Allmächtigen dieſen wahren leiblichen Eyd:

Demnach ich wegen ꝛc. (Verbrechen) bey dem Amte (Stadt,) in Arreſt und Inquiſition gekommen und nunmehr auf freyen Fuß geſtellet werden ſoll, (und deshalber mir die Straffe der Staupenſchläge und ewigen Landes-Verweiſung rechtlich zuerkannt worden, ſolches auch an mir vorietzo vollſtrecket werden ſoll) daß ich wegen ſolcher Verhafftung (Strafe) ſamt was mir begegnet, weder an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, Dero hohen Anverwandten, noch der Königl. Löbl. Ober-Aufſicht und Regierung zu Schleuſingen, bieſigen Beamten (Rathe zu) Dienern und Unterthanen oder ſonſt an jemand, ſo hierzu Rath und Vorſchub gethan, in Argen und Unguthen mich nicht rächen, es ahnden oder eyfern, weniger ſolches, meinetwegen zu thun, iemand andern verſtatten oder anreitzen, vielmehr mich an Gleich und Recht begnügen laſſen will. (Ich ſchwöre auch, daß ich in die gefürſtete Grafſchafft Henneberg die ſämtl. Chur-Sächß. und incorporirte Lande, worunter auch die dazu gehörige Stiffter, Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder Lauſitz, wie nicht weniger das Fürſtenthum Querfurth zu verſtehen, Zeitlebens mich nicht wieder begeben, noch ſolches betreten, ſondern dieſe Lande gäntzlich meiden will.) So wahr mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort, JEſus Chriſtus, Amen!

General-Verordnung,

Die Ermahnung und Verwarnung derer, in puncto furti inculpirten Verbrecher, wegen freywilligen Geſtändniſſes, gleich Anfangs der Unterſuchung betreffend, den 6. December 1741.

An. 1741.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Polen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius.

Die, in puncto furti inculpirten Verbrecher ſind gleich Anfangs der Unterſuchung, unter andern Vorſtellungen, zu bedeuten, wie ihnen, wenn ſie das Delictum nicht vor der Inquiſition geſtehen würden, nachgehends weder die Remiſſion noch die Reſtitution zu ſtatten kommen werden.

Liebe Getreue, nachdem Wir, zu Beförderung des Geſtändniſſes bey denen in puncto furti inculpirten Verbrechern, der Nothdurfft befinden, vermittelſt dieſer Unſerer General-Verordnung, ſämtliche Unter-Obrigkeiten anzuweiſen, ſolchen Verbrechern gleich Anfangs der Unterſuchung, unter andern nachdrücklichen Anermahn- und Vorſtellungen, die beſondere ausdrückliche Bedeutung zu thun, wie ihnen, denen Inculpaten, daferne ſie bey dem Läugnen beharren, und vor der Inquiſition das Delictum nicht geſtehen würden, nachgehends, vermöge der klaren Diſpoſition des Räuber-Mandats de Anno 1719. weder die Erlaſſung, noch die Reſtitution des Diebſtahls, zu ſtatten kommen werde;

Als ergehet an alle und jede Unſere Vaſallen, Beamten, und übrige Gerichts-Obrigkeiten, in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten, auch geſamten hieſigen Landen, welchen die Ober-Gerichte zuſtehen oder anvertrauet ſind, hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, daß ſie dieſem gebührend nachkommen, und, wie es geſchehen, behörig ad Acta regiſtriren laſſen ſollen. An dem vollbringen ſie Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 6. Decemb. Anno 1741.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otte, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Formularia, ſo beym Erkenntniß auf Landes-Verweiſung gebrauchet werden ſollen, betreffend; den 30. May 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir der Nothdurfft befinden, daß bey dem Erkänntniß auf die Landes-Verweiſung in Anſehung derer Fälle, wo die Unterſuchung in Unſerm Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen verführet werden, das Formula ſub A. B. C. & D. Formular ſub A. in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, das ſub B. in der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, das ſub C. und ratione des Fürſtenthums Sachſen Querfurth, das ſub D. führohin gebrauchet werde: So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorſamſt achten. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden am 30. Maji Anno 1742.

Carl Auguſt Graf von Rex.

An ſämtliche Dicaſteria, zu
Leipzig, und Wittenberg.

Heinrich Siegmund von Wengler.

A.

Formular,

So beym Erkenntniß auf die Landes-Verweiſung in denen Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen und incorporirten Landen zu gebrauchen.

Das Inquiſit derer ſämtlichen Chur-Fürſtlich Sächſiſchen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörige Stiffter Meißen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen, beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz und die Gefürſtete Grafſchafft Henneberg, Schleußingiſchen Antheils, wie nicht weniger das Fürſtenthum Querfurth zu verſtehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf ſolche geſammte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen.

B.

Formular,

So bey Landes-Verweiſung aus denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz zu gebrauchen.

Daß Inquiſit des Marggrafſthums Ober-(Nieder-) Lauſitz, wie auch derer ſämtlichen übrigen Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörigen Stiffter Meißen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen des Marggrafſthums (Nieder-) Ober-Lauſitz, und die gefürſtete Grafſchafft Henneberg, Schleußingiſchen Antheils, wie nicht weniger das Fürſtenthum Querfurth zu verſtehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf ſolche geſammte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen.

C.

Formular,

So bey Landes-Verweiſungen aus der Gefürſteten Grafſchafft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, zu gebrauchen

Daß Inquiſit der gefürſteten Grafſchafft Henneberg, und derer ſämtlich Chur-Fürſtlich Sächſiſchen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörige Stiffter, Meißen, Merſeburg, und Naumburg, ingleichen beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, wie nicht weniger das Fürſtenthum Sachſen Querfurth zu verſtehen, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen.

D.

Formular,

So beym Erkenntniß auf die Landes-Verweiſung in dem Fürſtenthum Sachſen Querfurth zu gebrauchen.

Daß Inquiſit des Fürſtenthums Querfurth und derer ſämtlichen Chur-Fürſtlich Sächſiſchen und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörige Stiffter Meißen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen beyde Marggrafſthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, wie nicht weniger die gefürſtete Grafſchafft Henneberg, Schleußingiſchen Antheils, zu verſtehen, nach abgelegtem Urpheden, als welcher auf ſolche geſamte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen.

Ejusdem Reſcript,

Wie es wegen derer Cautionen und Hypotheken derer Tutorum und Curatorum zu halten, den 4. Jun. 1742.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742. Anfrage der Stiffts-Regierung zu Zeitz. Wenn von denen Tutoribus und Curatoribus, beſondre Hypotheken und Cautiones nicht zu erlangen, bewendet e bey der Hy potheca tac ta.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir laſſen euch auf euern, occaſione Hanns Carl Heinrichs von Trautzſch, Bevermundung mittelſt unterthänigſten Berichts vom 23. Oct. vorigen Jahres gethaner Anfrage: Was, wo keine gerichtliche Hypotheken und Cautiones derer Tutorum und Curatorum aufzubringen, zu Verhütung des denen Mündeln ſonſt erwachſenden Nachtheils, vor ein Mittel zu ergreiffen? zur gebethenen Reſolution hierdurch unverhalten ſeyn, wasmaßen es zwar allerdings dabey, daß, wenn es zu erlangen, von denen Tutoribus und Curatoribus, beſondere Hypotheken und Caution der erläuterten Proceß-Ordnung gemäß, zu beſtellen, ſein Verbleiben habe, in deſſen

Ermangelung aber, es bey der tacita Hypotheca bewenden ſolle. Es iſt daher Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſo wohl in gegenwärtigem, als künfftigen dergleichen Fällen, euch hiernach gebührend achten. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, nebſt Remiſſion des eingeſchickten Faſc. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 4. Junii, Anno 1742.

Joh. Chr. F. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeiz.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Wegen derer von des Hertzogs von Weiſſenfels Durchl. anzuſtellenden Revocations-Klagen, den 16. Oct. 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742.

Erſuch des Herzogs von Sachſen-Weißenfels Durchl. wegen intendirter Revocations-Klagen. Beylage. Verordnung an die Dicaſteria dieſerhalb.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Unſers Vetters Herzog Johann Adolphs zu Weißenfelß Lbdn. verſchiedene Revocations-Klagen, derer vormahln alienirten zur Weißenfelßiſchen Erb-Landes-Portion gehörigen Aemter, Güther, Pertinentien und Gerechtſamen halber anzuſtellen geſonnen seynd, und Uns geziemend erſuchet, Wir wolten Unſern Dicaſteriis, daß ſelbige, wenn bey ſolchen Klagen von Seiten Ihr. Lbdn. ſich auf das dießfals unterm 18. Aug. 1727. ertheilte Extracts-Weiſe hierbey gefügte Kayſerliche Concluſum beruffen werden ſolte, in ſententionando darauf das Abſehen richten möchten, anbefehlen, Wir auch Ihr. Lbdn. hierunter zu fügen kein Bedenken gefunden; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet, wenn bey euch dießfalls etwas vorkommen möchte, in ſententionando nach dem Inhalt obgedachten Extracts des Kayſerlichen Concluſi euch richten. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 16. Oct. 1742.

B. Freyherr v. Zech.

An die Juriſten-Facultät zu Wittenberg, & in ſimili
an den Schöppen-Stuhl daſelbſt.

Traugott Dietrich.

Extract
Kayſerlicher Reſolution und Concluſi, das Fürſtliche Weißenfelſiſche Schulden-Weſen betreffend, Lunæ 18. Aug. 1727.

§. 8.

So viel die Alienationes derer vormahls bey der Weißenfelſiſchen Landes Portion geweſenen Aemter, Güther, Pertinenzien und Gerechtſamen betrifft, dieſelben iſt der Herr Hertzog zu halten anderergeſtalt nicht ſchuldig, als in ſo weit ſelbige von Ihm expreſſè agnoſciret, oder die dafür gezahlte Gelder zu ſeinem Nutzen angewendet worden ſeynd.

Ejusdem Reſcript,

Daß in denen Rügen-Deciſis auf die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, nicht zu erkennen, den 17. Oct. 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742.

Verboth, in denen Rügen-Deciſis künfftig auf Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß zu erkennen.

Hochgelahrte, liebe Getreue; Nachdem Wir dem Ordinario zu Wittenberg, in denen Rügen-Deciſis auf die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß, zu erkennen, ferner nachzulaſſen Bedenken tragen, ſo begehren Wir hiermit, ihr wollet euch künftig gebührend darnach achten. Mochtens Wir euch mit Zurrückſendung 1. Faſc. Actor. nicht bergen; Und geſchicht Daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 17. Oct. Anno 1742.

R. A. von Wichmannshauſen.

An die Juriſten-Facultät
zu Wittenberg,

Joh. Auguſt ô Feral.

Ejusdem Reſcript,

Die Interpretation der Erl. Proceß-Ordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinden abzulegenden Eyden, betreffend, den 22. May, 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743

Veranlaſſung.

Veſte, und Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm am 27. Martii 1741. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemender Vortrag geſchehen, welchergeſtalt D. Johann Gottfried Pfizzer, in Expens-Sachen ſeiner, contra die Gemeinden zu Breitingen, Regiß und Blumeroda, wieder die Admiſſion derer von ſothanen Gemeinen ernannte Perſonen zu Ablegung des in der Sache zu leiſtenden Suppletorii, unter dem Anführen, daß ihnen allenfalls diejenigen, welche den Eyd zu leiſten hätten, nahmhafft zu machen, zuſtehe, proteſtiret, und wie ihr daher, ob das ſo in der Erl. Proceß-Ordnung Tit. 18. §. 5. wegen derer von Gemeinden abzulegenden Eyden, verordnet, ohne Unterſcheid von allen Eyden, oder nur von denen deferirten Juramenten zu verſtehen, gehorſamſt angefraget. Nachdem nun am angezogenen Ort der Erl. Proceß-Ordnung überhaupt von allen Eyden die Rede iſt, auch dißfalls daſelbſt kein Unterſcheid gemachet wird; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet darnach in dieſer und andern dergleichen Sachen, behörige Verfügung treffen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd euch, cum Remiſſione 2. Vol. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 22. Maji, 1743.

Die Diſpoſition der Erl. Proceß-Ordnung Tit. 18. §. 5. iſt überhaupt von allen Eyden ohne Unterſchied zu verſtehen,

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeiz.

Hinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem

Ejusdem Regulativ,

Wegen derer, von der Oberaufſicht zu Schleußingen, in Appellations-Fällen zu erſtattenden Berichte; d. d. 14. Jun. 1743.

An. 1743. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte Räthe, liebe Getreue. Es iſt bishero zum öftern wahrzunehmen geweſen, daß in Proceß- und andern Parthey-Sachen die von euch auf eingewendete Appellationes zu erſtattende auch abgefaßte unterthänigſte Berichte, etliche Monath länger uneingeſendet liegen geblieben, welches nachmals mit der von denen Appellanten unterlaſſenen Ablöſung entſchuldiget worden.

Fälle, in welchen auf ergriffene Appellationes, ſofort ex officio Bericht zu erſtatten.

Nachdem aber hierüber die Endſchaft der Sachen zu des andern Theils Schaden verzögert, und wenn dieſer ſich etwa zum Vorſchuß derer Auslöſungs-Koſten, genöthiget geſehen, dadurch nachgehends neuer Streit erreget wird, mithin die Nothdurft erfordert, in Zukunft eine ſolche Einrichtung hierunter zu machen daß zwar dem Appellanten ſeine Moroſité nicht frey hinaus gehe, am andern Theile aber auch dem Widerparth von daher kein Aufenthalt und Schaden in ſeiner Sache unſchuldiger Weiſe zuwachſe; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, wenn ab Inquiſitione, Citatione oder Monitorio, ingleichen von Publication eines Reſcripti, Beſcheids oder Urthels, oder ſonſt a futuro gravamine, ſowohl in Policey-Sachen, nicht weniger ab Executione, Immiſſione aut Subhaſtatione vel in Cauſis Cambialibus, das Remedium Appellationis an Uns ergriffen worden, euern gehorſamſten Bericht darauf alſofort und längſtens binnen acht Tagen, ex officio, ohne den Appellanten zu deſſen Auslöſung zu citiren oder ihm weitere Nachricht davon zu geben, anhero erſtatten, und nach Unſerer alsdenn erfolgten Reſolution die Unkoſten behörig eintreiben, in denen übrigen Fällen hingegen den Appellanten einen Termin zu Ablöſung des Berichts, bey Verluſt ſeiner Appellation, mit Einräumung des gewöhnlichen Spatii anſetzen, jedoch, wenn gleich die Ablöſung würklich nicht erfolget, euern Bericht nichts deſto weniger ohne weitern Anſtand einſchicken, und daß der Appellant die Ablöſung nicht bewerkſtelliget, mithin ſeine Appellation deſert werden laſſen, mit anmerken, auch nach erfolgter Reſolution die Unkoſten von dem Appellanten abſonderlich einbringen, im übrigen aber, damit ſothane Unſere Reſolution zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſolche allenthalben wo es die Noth erfordert, gewöhnlichermaßen behörig bekannt machen. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 14. Jun. 1743.

In denen übrigen Fällen, iſt der Appellant zur Ablöſung des Berichts, ſub præjudicio zu citiren. Wie ſich zu verhalten, wenn gleichwohl die Ablöſung nicht erfolget?

B. Freyherr von Zech.

An die Oberaufſicht zu
Schleußigen.

Traugott Dietrich.

Ejusdem Befehl,

Daß die Dicaſteria die wegen derer Delinquenten, welche ihre Complices freywillig entdecken, vorhin ergangenen Mandate und Generalien zu interpretiren und extendiren ſich nicht anmaßen ſollen, den 20. Jun. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Generalia de annis 1715. 1717 & 1738. wegen der, denen Delinquenten, welche ihre Complices freywillig entdecken, in gewiſſer Maße verſprochenen Begnadigung, ſind von denen Dicaſteriis weder eigenmächtig zu interpretiren, noch zu extendiren, bey zweifelhaften Umſtänden aber iſt Bericht zu erſtatten.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Es iſt bekannt, was für Mandate und Generalien unterm 7. Dec. 1715. 25. Nov. 1717 und 14. Jul. 1738 wegen des denen Delinquenten, welche ihre Complices freywillig entdecken, auf gewiſſe Maße verſprochenen Pardons und Begnadigung, ergangen. Nachdem Wir nun die Anmaßung einer eigenmächtigen Interpretation und Extenſion vorgedachter Mandate und General-Verordnungen zu geſtatten keinesweges gemeynet; Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet in Zukunft bey vorkommenden Fällen, lediglich nach dem klaren Buchſtaben ſothaner Geſetze ſprechen, und daferne ſolche Umſtände mit einſchlagen, weshalber eine Erläuterung nöthig, vor Abfaſſung derer Urthel darüber, behörig anfragen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 20. Jun. An. 1743.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juriſten-Facultäten zu
Wittenberg und Leipzig,
et in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

Johann Chriſtian Günther, S.

Generale,

Zur Erläuterung der unterm 9. Febr. 1741 ergangenen General-Verordnung, die außerhalb Landes zu verabfolgenden Erbſchaften betreffend, den 9. Jul. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-
Fürſt ꝛc.

An. 1743. Genarale d. d. 9. Febr. 1741. wird dahin erläutert, daß die erforderten Berichte, nur in denen Fällen, wenn die Erbſchaften über 100 Thl. betragen, und ex officio, zu erſtatten.

Liebe Getreue. Wir haben aus bewegenden Urſachen reſolviret, die wegen derer an auswärtige verfälleten Erbſchaften, unterm 9. Febr. 1741 ergangene Verordnung dahin zu erläutern, daß die nach ſolcher zu erſtattende Berichte bloß in denen Fällen, wenn die außerhalb Landes gehende Erb-Antheile über Einhundert Thaler betragen, verſtattet werden ſollen; Und begehren demnach du wolleſt ſolchem alſo deines Orts gehorſamſt nachkommen. Nachdem Uns aber auch angezeiget worden, daß bey dergleichen Berichten zeithero die Unkoſten, welche die Intereſſenten erlegen müſſen, oft ſo viel betragen, daß ſolche wohl gar das Quantum des Erb-Antheils überſtiegen, gleichwohl dieſes Unſerer im vorangezogener Verordnung geäußerten Abſicht ſchnurſtracks entgegen läuft; So haſt du dich der Abforderung einiger Unkoſten von denen Intereſſenten, bey Vermeidung ohnnachbleibender harter Strafe, gäntzlich zu enthalten. Wornächſt du zugleich dieſe und obige Unſere Willens-Meynung denen in Unſer dir anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Städten bekannt zu machen, und deyen erſtern Kraft dieſes, denen andern hingegen ſonſt gewöhnlicher maßen, hiernach wegen ein und des andern behörige Andeutung zu thun haſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Jul. Anno 1734.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Ob die von einer Poſt, ſo mit einem ſtillſchweigenden Unterpfande verſehen, aufgelaufene Zinſen, ſamt dem Intereſſe moræ, ſonderlich bey Concurſen, mit dem Capital in einer Claſſe zu lociren, oder nicht? betreffend, den 25. Jul. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir laſſen euch hierdurch auf euern am 18. Apr. c. a. wegen des von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig erregten Zweifels, ob die von einer Poſt, welche mit einem ſtillſchweigenden Unterpfande verſehen, aufgelaufene Zinnſen, ſamt dem Intereſſe morae, ſonderlich bey Concurſen, mit dem Capital in einer Claſſe zu lociren? erſtatteten unterthänigſten Bericht, hierdurch unverhalten ſeyn, wasmaßen Wir Unſerer Landes-Regierung, Inhalts des copeylichen Anſchluſſes, ſämtliche Dicaſteria Unſerer Lande dahin anzuweiſen, anbefohlen, daß denen tacitis hypothecis, ratione derer Zinnſen und Intereſſen eben dasjenige Recht, ſo die mit Lehnsherrlichen nicht bloß auf das Capital reſtringirten Conſenſen verſehene Gläubiger zu genießen haben, zuſtehe, ſolchemnach ſie, mit ihren binnen denen Drey letztern Jahren vor entſtandenem Concurs, oder von Zeit der diesfalls vorher erhobenen Klage, aufgelaufenen Zinſen, in einer Claſſe mit dem Haupt-Stamm lociret werden ſollen, und begehren hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch auch eures Orts darnach im Sprechen gehorſamſt achten. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind ench mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25. Jul. Anno 1743.

Bericht, und Veranlaſſung.

Befehl an die Landes-Regierung.

Die Hypothecæ tacitæ, ſind mit ihren, binnen denen letztern drey Jahren vor entſtandenem Concurs, oder von Zeit der diesfalls erhobenen Klage an, aufgelaufenen Zinſen, mit dem Haupt-Stamme, in eine Claſſe zu lociren.

Carl Auguſt Graf von Rex.

An das Appellation-Gerichte,
& in ſimili
Befehl an die Landes-Regierung,
ſub eodem dato, et inde
Verordnungen, an ſämmtliche
Dicaſteria, ſub dato 6. Aug. ej. a.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Generale,

Das Forum privilegiatum derer Jagd- und Forſt-Bedienten betreffend, d. d. 5. Nov. 1743.

Iſt im vierten Buch der Fortſetzung, im III. Capitel, Membr. I. von Jagd- und Forſt-Sachen zu befinden.

Generale,

Die Einſendung derer Urtheile, worinnen bey berüchtigten Dieben auf Landes-Verweiſung oder Dimißion erkannt, betreffend, den 16. Mart. 1744.

Friedrich Auguſt, König und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744. Nachdem vorjetzo wegen dererjenigen Verbrechen, wodurch die allgemeine Ruhe und Sicherheit geſtöhret wird, alle nöthige Vorſichtigkeit und Anſtalt dargegen anzuwenden, und vorzukehren, die Nothdurft erfordert; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet denen in Unſer euch anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amtſaßen, von Ritterſchaft und Städten, welche mit denen Ober-Gerichten beliehen oder ſolche ſonſt innen oder zu verwalten haben, Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, ſofort behörige Andeutung thun, daß ſie die Urtheile, worinnen bey berüchtigten Dieben auf Landes-Verweiſung oder Dimißion derſelben geſprochen, ſobald ſie einkommen, bis zu fernerer Verordnung ſchleunigſt einſenden ſollten, auch die im Amte bey euch von denen Amtſaßen einlangenden, mittelſt unterthänigſten Berichts ohne Verzug anhero einſchicken. Daran ꝛc. Datum &c. den 16. Mart. Anno 1744.

Die Urtheile, worinnen bey berüchtigten Dieben auf Landes-Verweiſung oder Dimißion geſprochen worden, ſollen, ſo bald ſie einkommen, bis zu fernerer Verordnung eingeſendet werden.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß mit denen auf den Feſtungs-Bau nach Dreßden zu liefernden Inquiſiten jedesmal ein Extract aus denen, über das Delictum ergangenen Acten einzuſenden, den 18. März 1744.

Friedrich Auguſt, König und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir begehren hierdurch gnädigſt, ihr wollet, daß, ſo oft einige Verbrechere auf den Veſtungs-Bau anhero, aus Unſerm Stifte Naumburg, einzuliefern, von dem Judice, bey welchem die Acta über das unterſuchte Delictum ergangen, ein Extract aus denenſelben über die Haupt-Umſtände, ſo bey Verführung der Inquiſition ſich hervorgethan, gefertiget, und bey der Extradition derer Gefangenen an Unſer Amt Pegau, zu fernerer Uiberſendung anher und Abge-

Mit denen, auf den Veſtungs Bau einzuliefern, den Delinquenten, ſoll jedesmal ein Extract ex actis, über die ſich hervor gethane Haupt-

Umſtände des Verbrechens, mit eingeſchicket werden.

bung an das Gouvernement bey Ueberlieferung derer Inquiſiten auf den Feſtungsbau, mitgeſchicket werde, gebührend verfügen. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 18. Martii, Anno 1744.

Joh. Chr. F. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Mandat,

Wider die Abtreib- Umbring- und Wegſetzung derer Leibes-Früchte, und zur Welt gebohrnen Kinder. d. d. 14. Oct. 1744.

An. 1744. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheißen, wie auch allen Unſern Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen nicht unbekannt ſeyn, welchergeſtalt nach der dritten Conſtitution weyland Churfürſt Auguſti,
Conſt. 3. P. 4 Chriſtmildeſten Andenkens, P. IV. die Eltern, welche ihre Kinder böslich ermorden oder umbringen, da die Gelegenheit des Waſſers vorhanden, in einem Sack ꝛc. ins Waſſer geworfen und ertränket, oder, wo die Gelegenheit des Waſſers nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, und geſtrafet, und woferne das Kinder-Umbringen von der verbrechenden Perſon mehr denn einmal, geſchehen, derſelben ſo viel Zangenriſſe, als viel ſie Kinder umbracht, neben obgedachter Strafe, zuerkannt, hiernächſt auch
Conſt. 4. P. 4. nach der vierten Conſtitution P. IV. wenn vorſetzlich, durch Geträncke oder ſonſten, Leibes-Früchte, die da im Mutterleibe lebendig geweſen, abgetrieben worden, die Miſſethäterin am Leben, und die, ſo darzu mit Tränken oder in anderer Geſtalt geholfen, mit dem Schwerdte, da aber die Frucht nicht gelebet, und ſolches noch unter der Hälfte nach der Empfängniß geſchehen, oder aber das, was zum Abtreiben genommen, keine Würkung gehabt, oder das Abgetriebene kein Kind geweſen, die Miſſethäterin willkührlich mit Staupenſchlägen, Verweiſung oder Gefängniß, nach Geſtalt der Verbrechung, beſtrafet, ingleichen nach
Dec. Elect. 78. de Anno 1661. der 78ſten neuen Deciſion, wenn eine ihr Kind vorſetzlich an einen abgelegenen einſamen Ort hinleget, oder zudecket, und des Vorſatzes iſt, daß es umkomme und verſchmachte, es eben dafür, als wann ſie es ermordet, umgebracht, und ſelbſt Hand angeleget hätte, gehalten, und daher in ſolchen Fall, wann das Kind darüber verſtirbet, die ordentliche Todesſtrafe der Kinder-Mörder ſtatt haben, auch, ſo eine andere Perſon das Kind wiſſentlich hinſetzet, dieſelbe nach Gelegenheit und fleißiger Erwägung derer Umſtände am Leben, Leib, Gut, oder mit Gefängniß, wann aber ein Kind an einen öffentlichen oder andern dergleichen Ort, da man täglich zu gehen und zu wandeln pfleget, hingeleget, und ohne Schaden wieder gefunden wird, ſowohl die Mutter, als die, ſo es auf ihren Befehl hingeſetzet, entweder mit Landes-Verweiſung oder Gefängniß, willkührlich beſtrafet; wären aber die Umſtände des gefährlichen oder entlegenen Orts, oder auch ſonſten dergeſtalt bewandt und beſchaffen, daß der Vorſatz, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, daraus zu ſpühren und abzunehmen, ſolchen Falls auf die Strafe des Staupen-Schlages und ewiger Landes-Verweiſung, obgleich das Kind lebendig blieben und geſund gefunden worden, erkannt werden ſolle.

Nachdem aber zeithero dieſe unmenſchliche Verbrechen faſt gemein werden wollen, und aus denen eingeſendeten Actis zu erſehen geweſen, daß ſolche meiſtentheils verhütet werden können, wenn nicht die Geſchwächte, ihre Schwangerſchaft und Niederkunft zu verheimlichen, ſich bemühet, hiernächſt auch verſchiedene dergleichen Delinquenten ſich mit der Unwiſſenheit derer auf die Abtreibung derer Leibes-Früchte, Hinwegſetzung derer Kinder, und deren Ermord- und Umbringung, auch vorſetzliche Verwahrloſung in Rechten geordneten ſchweren Strafen, zu entſchuldigen geſuchet; So befinden Wir vor nöthig, mittelſt dieſes unſers Mandats, dasjenige, was vorerwehnter maßen in der Conſtit. 3 und 4. P. IV. desgleichen in der 78. neuen Deciſion, ſammt peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, enthalten und verſehen iſt, zu erneuern, und männiglich nochmals bekannt zu machen. Setzen und ordnen demnach, daß

werden mittelſt dieſes Mandats, nebſt dem, was des Kinder-Mords halber, in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung verſehen iſt, erneuert und nochmals bekannt gemacht, dergeſtalt, daß

1.

Wegen Beſtrafung dergleichen Verbrechen, nach denen vorangezogenen Geſetzen, alſo, wie bishero geſprochen worden, noch fernerhin erkannt, und die eingegangene Urthel, ohne Anſehung der Perſon, des Standes, Alters und anderer Umſtände, auch ſonder einige zu hoffen habende Begnadig- und Milderung, an dergleichen Delinquenten vollſtrecket werden ſollen. Inſonderheit aber ſollen

1. nach ſothanen Geſetzen noch fernerhin geſprochen, und die Urthel, ohne Anſehung der Perſon ꝛc. auch ſonder zu hoffen habende Begnadig- und Milderung, vollſtrecket werden ſollen.

2.

Alle diejenigen in Unehren geſchwängerte Weibes-Perſonen, ſo ihre Schwangerſchaft vorhin verheimlichet, und nachher in den Verdacht, daß ſie entweder zu Ertödtung ihres Kindes ſelbſt Hand angeleget, oder ſolches bey oder nach der Geburt tödtlich mit Vorſatz verwahrloſet, gerathen, und dieſes Verbrechens gnugſam überführet, nicht die geringſte Gnade, auch nicht einmal die Verwandelung der erkannten ſtrengſten Todesſtrafe in eine gelindere zu hoffen haben, vielmehr, wenn auch gleich das Kind von ihnen lebendig zur Welt gebohren worden, weil ſie durch die Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft nicht geringen Verdacht einer gegen ihre Leibes-Frucht heegenden gottloſen Abſicht wieder ſich erwecket, mit der Strafe, ſo ſie durch getriebene Unzucht oder begangenen Ehebruch und Blut-Schande, verwürket, ohne einige Mitigation und Verwandelung derſelben, unnachbleibend beleget werden.

2. Beſtrafung dererjenigen Weibes-Perſonen, ſo ihre Schwangerſchaft verheimlichet a) wenn ſie die Kinder umbringen, oder tödtlich mit Vorſatz verwahrloſen; b) wenn auch gleich das Kind von ihnen lebendig zur Welt gebohren worden.

3.

Es hat auch daher keine Unter-Obrigkeit, bey Vermeidung ernſten Einſehens, die Inquiſiten oder

Incul-

3. Keine Unter-Obrigkeit, ſoll die Inculpaten, unter gemachter Hoffnung zur Begnadigung, zum Bekänntniß zu bewegen ſuchen, vielmehr nach der Dec. 91. verfahren,

Inculpaten, unter gemachter Hoffnung zur Begnadigung, zum Bekenntniſſe zu bewegen, ſich zu unterfahen, vielmehr ſelbige, nach Anleitung der 91. Deciſion, durch dienſame Repræſentationes, zu Entdeckung der Wahrheit zu bringen, oder deſſen ſonſten rechtsbeſtändiger Weiſe zu überzeugen, nicht minder die Unterſuchungen gebührend zu beſchleunigen, inmaßen Wir denn zugleich die Dicaſteria, die an ſelbige in dergleichen Inquiſitions-Sachen überſendete Acta ſofort und längſtens binnen 14 Tagen zu verſprechen, hiermit angewieſen haben wollen, die Advocaten und Defenſores aber, ſo durch angedichtete Blödſinnigkeit oder Melancholie derer Inquiſiten, die Unterſuchungen aufzuhalten, ſich unterſtehen, mit Suſpenſion oder Remotion a praxi, auch anderer nachdrücklicher Ahndung, belegen laſſen werden, dahingegen die Richter ſelbſt, wann über der Inquiſitin Gemüths-Zuſtand Zweifel vorfällt, ſolchen ſowohl als was ſonſt zu des Inquiſiten Defenſion angeführet wird, oder das Corpus delicti in zuverläßige Gewißheit zu ſetzen, erforderlich, vor Verſendung derer Acten genau zu erforſchen und umſtändlich zu regiſtriren, ſchuldig und verbunden ſind.

und die Unterſuchung beſchleunigen. Die Dicaſteria haben die Acten längſtens binnen vierzehen Tagen zu verſprechen. Beſtrafung derer Advocaten, ſo durch angedichtete Blödſinnigkeit, die Inquiſition aufzuhalten ſuchen; die Richter ſelbſt aber haben, wenn über den Gemüths-Zuſtand der Inquiſitin Zweifel vorfällt, ſolchen, und was ſonſt zu deren Defenſion, oder zur Gewißheit des Corporis delicti gehörig, vor Verſendung der Acten, genau zu erforſchen, und umſtändlich zu regiſtriren.

4.

Hiernächſt mögen Wir nicht umhin, denen Eltern und denenjenigen, welche Weibes-Perſonen zu ihrem Dienſt nöthig haben, hierdurch ernſtlich anzubefehlen, daß ſie, bey Vermeidung willkührlicher im Contraventions-Fall unnachbleibend zu gewartenden Strafe, das Gerüchte oder die Anzeigung, ſo ihnen von ihrer reſpective Kinder und derer in ihren Dienſten ſtehenden weiblichen Perſonen Schwangerſchaft zukommen möchte, nicht nachläßig überſehen, vielmehr die derhalber verdächtigen Perſonen gebührend zur Rede ſtellen, auch, bey ſich mehrendem Verdacht und anhaltender Verläugnung bey dem Geſinde, ſolches der Obrigkeit anmelden, übrigens aber bey allen ſolchen Geſchwängerten in Zeiten alle zu Verhütung eines Kindermords oder deſſen Verwahrloſung nöthige Vorſichtigkeit vorkehren ſollen.

4. Wie ſich Eltern und Dienſtherrſchaften, bey entſtandenen Gerüchte oder geſchehener Anzeige der Schwangerſchaft, ihrer reſp. Kinder oder Geſindes zu verhalten haben.

5.

Wie denn nicht minder auch die Medici, Apothecker, Barbierer, Bader und Feldſcheerer, reſpect. in Diſpenſirung ſolcher Arzeneyen, Kräuter und Getränke, welche zu Abtreibung derer Leibes-Früchte mißbrauchet werden können, und in dem, zu deren Beförderung, nach Beſchaffenheit der Zeit, gereichenden, Aderlaſſen, behörige Behutſamkeit zu erweiſen, auch auf ihre Geſellen und Lehrlinge dieſerhalb ſcharfe Aufſicht zu führen, und ſich hierunter dergeſtalt vorſichtig zu bezeigen haben, damit Wir nicht, wiedrigen Falls, wieder ſie gleichergeſtalt auf das ſchärfſte verfahren zu laſſen, bewogen werden mögen.

5. Medici, Apotheker, Barbierer, Bader und Feldſcherer, haben bey Diſpenſirung derer Arzeneyen ꝛc. auch im Aderlaſſen, behörige Behutſamkeit zu gebrauchen, auch auf ihre Geſellen und Lehrlinge Acht zu haben.

6.

Und wie überhaupt jedes Orts Obrigkeit dafür zu ſorgen und alle möglichſte Veranſtaltung vorzukehren hat, damit die Verheimlichung geſchwächter Perſonen verhütet, und hiermit ſowol die Abtreibung, Wegſetzung und Ermordung armer unſchuldiger Kinder abgewendet werden möge; Alſo ſollen auch dieſelben, bey ſich äußerndem gnugſamen Verdacht, ſolcherley Weibesperſonen, denen dergleichen wohl zuzutrauen, alsbald ex officio vor ſich erfordern, ſelbige wegen ihrer Schwangerſchaft zur Rede ſetzen, und von allem böslichen Beginnen, mit Vorhaltung der hierauf geſetzten ſchweren Strafe, abmahnen, nicht minder dieſelben bey halsſtarrigem Läugnen, nach Befinden, und bey ſich ereignendem gnugſamen Verdacht, durch geſchworne Wehmütter, beſichtigen laſſen, jedoch hierbey dergeſtaltige gute Vorſichtigkeit gebrauchen, damit nicht wider unſchuldige Perſonen, auf fälſchliche ungebührliche Bezüchtigung oder aus Rache und andern Privat-Abſichten, zu Kränkung ihres guten Leimuths, verfahren werde, geſtalten Wir ſolchen Falls diejenigen Unter-Obrigkeiten, auch Denuncianten, welche dergleichen wider ſich zu Schulden kommen laſſen, nebſt vorbehältlicher privat-Satisfaction, mit unnachbleiblicher ſcharfer Ahndung anſehen werden.

6. Obliegenheit der Obrigkeit, bey ſich äußerndem gnugſamen Verdacht. Vorſichtigkeit, ſo dabey zu gebrauchen.

Es ergehet dannenhero an alle Unſere Vaſallen und Beamten, wie auch an die übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und ſämmtliche Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, ingleichen an die darinnen ſich jetzo und künftig aufhaltende fremde Perſonen, hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, ſich hiernach gebührend zu achten, und ſolchem in ein und dem andern genau nachzukommen.

Wie Wir denn übrigens behörigen Orts, daß gegenwärtiges Mandat alljährlich zweymal von denen Canzeln abgeleſen werde, die Verfügung getroffen, auch ſolches, zu mehrerer Urkund, eigenhändig unterſchrieben, und, unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Inſiegel, behörigermaaßen ins Land zu publiciren, auch durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, Befehl ertheilet. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 14. Octobr. Anno 1744.

Dieſes Mandat ſoll jährlich 2 mal von denen Canzeln verleſen werden.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Gottlob Otto, S.

Ejusdem Reſcript,

Die, von denen Kinder-Mörderinnen geſuchte Begnadigung oder Verwandelung der Todes-Strafe, betreffend; den 26. October, 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir überſenden euch hierdurch einige Exemplaria von dem Mandat, welches Wir wider die Abtreib- Umbring- und Wegſetzung derer Leibes-Früchte, und zur Welt gebohrner Kinder, ins Land ergehen zu laſſen, nöthig befunden, und begehren gnädigſt, ihr wollet deſſen gebührende Publication und Affixion in Unſerm Stiffte Naumburg behörig veranſtalten. Anbey verſehen Wir Uns zwar, daß über ſelbigem, um Unſern darinnen vollſtändig ausgedruckten heilſamen Abſichten die Erfüllung zu geben, ſtracklich werde gehalten werden, zuverläßig, bleiben aber dennoch, wenn zum Tode verurtheilte Kinder-Mörderinnen, entweder um die Begnadigung mit dem Leben, oder um Verwandelung der erkannten Todesart anſuchen, darüber zu fernerer, dem Befinden gemäſſer

Mandat wider die Abtreib- Umbring- und Wegſetzung derer Leibes-Früchte, wird zur Publication und Affixion zugefertiget, und iſt über ſelbiges ſtracklich zu halten; jedoch, wenn die zum Tode verurtheilte Kindermörderinnen um Begnadigung, oder Verwandelung der Todes Strafe anſuchen,

ſer Entſchließung, zuförderſt eurer durch Unſer Reſcript vom 1. April. 1739 vorgeſchriebenen umſtändlichen Anzeigen und ohnvorgreiflichen Gutachten jedesmahl in Gnaden gewärtig. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 26. Octobr. Anno 1744.

ſoll darüber umſtändlicher Bericht mit Gutachten erſtattet werden.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Daß die, wider die Diebe, Räuber und Mörder ergangene Inquiſitions-Acta, von denen Dicaſteriis vorzüglich zu expediren; den 30. Nov. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744. Hochgelahrte, liebe Getreue; Nachdem Wir aus der gegründeten Ueberzeugung, daß bey enormen Verbrechen, da es zugleich auf die Handhabung der allgemeinen Sicherheit ankommt, die Statuirung geſchwinder Beſtrafungs-Exempel ſo nöthig, als zu einem deſtomehr abſchreckenden Eindruck bey andern dienlich ſey, die Inquiſitiones wider Mörder, Räuber und Diebe möglichſt beſchleuniget wiſſen wollen; So habt ihr in dergleichen, beſonders aber denen, wider verſchiedene, wegen derer, an der Pfarr-Wittwe Weberin zu Grimma, dem Schäfer Waldauen zur Heyde, zu Göltſchau bey Gieblern, auch ſonſt in Unſern Landen hin und wieder ausgeübten reſpective Mordthaten, Beraubungen und Diebſtählen, und derer Verheelung, verdächtige Perſonen bey Unſern Aemtern, Meißen, Zwickau und Rochlitz dermalen anhängigen Unterſuchungen, die an euch zum Verſpruch eingeſendete Acten mit Beyſeitſetzung anderer nicht gleich nothwendiger Sachen, vor die Hand zu nehmen, und die abgefaßten Urthel ohngeſäumt zu remittiren. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 30. Novembr. 1744.

Bey enormen Verbrechen, da es zugleich auf die allgemeine Sicherheit ankomt,

ſind die eingeſendeten Acten, mit Beyſeitſezung ander nicht gleich nothwendigen Sachen, ohngeſäumt zu verſprechen.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An ſämtliche Dicaſteria.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

Ejusdem wiederholtes Reſcript,

Wegen ſchleuniger Expedirung derer einkommenden Inquiſitions-Acten, bey denen Dicaſteriis; den 4. Dec. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1744. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem es das Anſehen gewinnet, daß in denen wieder verſchiedene, wegen derer an der Pfarr-Wittwe Weberin, zu Grimma, dem Schäfer Waldauen zur Heyda, zu Goltſchau bey Gieblern, auch ſonſt in Unſeren Landen hin und wieder ausgeübten reſpective Mordthaten, Beraubungen und Diebſtähle, und deren Verheelung, verdächtige Perſonen bey Unſeren Aemtern, Meißen, Zwickau und Rochlitz anhängigen Inquiſitionen mit behörigem Ernſt und Beſchleunigung keinesweges verfahren, vielmehr darinnen durch Torturen und ſonſt nicht geringer Aufenthalt und Zeit-Verluſt verurſachet worden, Wir aber aus der gegründeten Ueberzeugung, daß bey enormen Verbrechen, da es zugleich auf die Handhabung der allgemeinen Sicherheit ankommt, die Statuirung geſchwinder Beſtrafungs-Exempel ſo nöthig, als zu einem deſtomehr abſchreckenden Eindruck bey andern dienlich ſey, ſothane Inquiſitiones dereinſt zur Endſchaft gebracht, die Blut-Schulden vom Lande abgethan und durch ſtrenge Juſtiz-Adminiſtration an Mördern, Räubern und Dieben, Unſerer getreuen Unterthanen Wohlfahrt vor das künftige proſpiciret wiſſen wollen; Als iſt hierdurch Unſer ernſtliches Begehren an euch, ihr wollet, wenn an euch die Acta zum rechtlichen Verſpruch überſendet, ſolche, mit Beyſeitſetzung anderer nicht gleich nothwendiger Sachen vor die Hand nehmen, auch in dereinſtiger Beendigung angeregter Unterſuchungen mit weniger Umſchweiffen und deſtomehrer Einſicht, zu Werk gehen, und die abgefaßten Urthel ohngeſäumt remittiren, immaaßen denn an die Beamten in denen vorbemeldten Aemtern der gebührenden Beſchleunigung halber, gemeſſene nachdrückliche Verordnungen ergangen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 4. Decembr. 1744.

Verzögerung derer Inquiſitionen durch erkannte Torturen und ſonſt.

In Beendigung angeregter Unterſuchungen, ſoll mit weniger Umſchweifen, und deſto mehrerer Einſicht zu Werke gegangen, und die Urthel ungeſäumt remittiret werden.

E. L. von Gersdorff.

An ſämtliche Dicaſteria.

Joh. Gottlob Otto.

Inſerat

zu dem Befehl vom 10. April 1745.

Ob bey conſentirten Schulden, vor der Subhaſtation, mit der Execution in das verpfändete Grund-Stück zu verfahren nöthig.

An. 1745. Veranlaſſung.

Auch, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, haben Wir aus vorgedachtem euren unterthänigſten Berichte d. d. 27ſten Februar. a. c. erſehen, welchergeſtalt ihr der ohnvorſchreiblichen Meynung ſeyd, daß bey conſentirten Schulden, vor der Subhaſtation, mit der Execution in das verpfändete Grund-Stück zu verfahren, nicht nöthig wäre. Nachdem aber die alte Proceß-Ordnung §. 2. Tit. 40. ſolches ſelbſt bey denen Schulden, ſo mit Landes- und Lehnsherrl. Conſens verſehen, erfordert, und die Erläuterte Proceß-Ordnung §. 1. ad h. Tit. ſelbiges beſtätiget, mithin dieſes auch bey andern hypothecariſchen Forderungen um ſo nöthiger iſt, da-

Die Execution in das verpfändete Guth, vor der Subhaſtation, iſt bey conſentirten Schul-

mit

den, und auch bey andern hypothecariſchen Forderungen nöthig. Ausnahmen davon.

mit dem Schuldner, die ihm in denen Rechten, zu Abfindung ſeines Gläubigers und Conſervation ſeiner unbeweglichen Güther, gegönnete Friſt nicht entzogen werde; So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet in andern dergleichen Fällen, es wäre dann, daß der Debitor in der ausgeſtellten Schuldverſchreibung denen Hülfs-Actibus renunciiret, und daß ohne deren vorgängige Vollſtreckung, dem Gläubiger bey entſtehender Bezahlung ſofort durch Subhaſtation des verpfändeten Grund-Stücks, zu dem Seinen verholfen werden ſolle, ſich anheiſchig gemachet, oder, wann Steuern und Landesherrl. Abgaben von einem ſäumigen Contribuenten einzubringen, die Unter-Obrigkeiten ſolches gebührend zu beobachten, anweiſen. Datum ut in Reſcripto; den 10. Aug. 1745.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

An die Landes-
Regierung.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Beſtrafung des anticipati Concubitus vor der Trauung, vor die Erb-Gerichten gehöre; den 1. Sept. 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-
Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1745. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir mögen euch auf eure, mittelſt Berichts vom 16. Febr. a. c. gethane unterthänigſte Anfrage, zur gebethenen Reſolution hierdurch nicht verhalten, wasmaßen die Fälle, wenn Perſonen vor der Trauung den Concubitum anticipiret, unter die Cauſas ſtupri nicht zu zählen, ſondern deren Beſtrafung denen Erb-Gerichten zu überlaſſen; Begehren daher gnädigſt, ihr wollet nicht nur vorjetzo die zwiſchen Unſerm Amte Zeitz, auch denen Gerichten zu Winz und Draasdorff, ingleichen denen Probſtey- und Stadt-Gerichten zu Zeitz, darüber entſtandenen Differenzien hiernach entſcheiden, ſondern auch bey andern künftig etwa vorkommenden Fällen euch hiernach gebührend achten. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung. Und Wir ſind euch, nebſt Remiſſion derer eingeſchickten 5 Faſc. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 1. Septembr. Anno 1745.

Die Fälle, wenn Perſonen vor der Trauung den Concubitum anticipiret, ſind unter die Cauſas ſtupri nicht zu zählen, ſondern deren Beſtrafung, iſt denen Erb-Gerichten zu überlaſſen.

Joh. Chr. F. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regie-
rung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Erläuterung

Ueber den vorgefallenen Zweifel: Ob bey Diebſtählen die Reſtitution oder Remiſſion von der Strafe des Staupenſchlages befreye? den 29. Jun. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Vorgefallener Zweifel.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, daß, nachdem zeithero einiger Zweifel vorgefallen: Ob die Reſtitution des Geſtohlnen oder die Remiſſion deſſen, ſo beſtohlen worden, von der Strafe des Staupenſchlags befreye? Wir Unſere Entſcheidung dahin gefaſſet: Daß in denenjenigen Fällen, da die Reſtitution oder Remiſſion, wenn der Diebſtahl ſich über 12 Thlr. 12 Gr. erſtrecket, und nach Inhalts Unſers Mandats vom 27. Julii, 1719 und deſſen Erläuterungen, den Dieb von Todes-Strafe befreyet, ſolche auch, da der Diebſtahl ein wenigers beträget, und alſo ohnedem auf die Todes-Strafe nicht erkannt werden mag, demſelben wider die Strafe des Staupenſchlages zu ſtatten kommen ſolle; Und begehren dannenhero, ihr wollet euch darnach achten, und in vorkommenden Fällen alſo ſprechen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 29. Junii, Anno 1746.

In denenjenigen Fällen, da die Reſtitution oder Remiſſion, den Dieb von der Todes-Strafe befreyet, kommt ihm dieſelbe auch wider die Strafe des Staupenſchlages zu ſtatten.

E. L. von Gersdorff.

An die Juriſten-Facultäten zu Wittenberg und
Leipzig, & in ſimili
an die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

Joh. Gottlob Otto.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Aufhebung derer bisherigen Collegiorum zu Weißenfels, und die neue Einrichtung, beſonders in dem Fürſtenthum Querfurth, betreffend; den 1. Julii, 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Abgang der Fürſtlich-Weißenfelſiſchen Linie, und Zurückfall der Thüringiſchen Landes-Portion.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir finden in der durch nunmehrigen Abgang der Fürſtlich-Weißenfelſiſchen Linie zurück gediehenen Thüringiſchen Landes-Portion, und wegen derer bisher, vermöge des Receſſus de Anno 1663. zu dem Fürſtenthum Querfurth zwar geſchlagen geweſenen, jedoch zu Unſeren alten Chur- und Erb-Landen urſprünglichen gehörigen, darbey auch in der Mitleidenheit bis jetzo beſtändig verbliebenen Aemter, Wendelſtein und Sittichenbach, welche folglich dermahlen völlig wiederum in den Stand, worinnen ſie vor An. 1657 ſich befunden, gelanget, ſo wenig als reſpectu derer Querfurth-Jüterbogk-Dahm- und Heldrungiſchen Bezirke, die Beybehaltung derer bisher zu Weißenfels beſtandenen beſonderen Collegiorum nöthig; Wie es nun dahero, ſo viel beſagte Landes-Portion belanget, bey Unſerer bereits unterm 17ten

Aufhebung derer bisherigen beſonderen Weiſſenfelſiſchen Collegiorum

Verfügung wegen der Thüringiſchen Landes-Portion, und derer Aemter Wendelſtein und Sittichenbach, beſonders des Fürſtenthums Querfurth, quoad ſtatum publicum,

in militaribus,

in Cammer- und Revenüen-Angelegenheiten; in eccleſiaſticis,

in Lehns- Juſtiz- und Policey- auch

in Provocations- und Appellations Sachen. Klagen und Proceſſe wider Schriftſaſſen, werden von dem Appellation-Gericht erörtert.

Maji c. a. ertheilen, der Statum derſelben vor dem ſogenannten Freundbrüderlichen Haupt-Vergleiche, de An 1657 vollkommen wieder herzuſtellenden Verfügung ſein ungeändertes Bewenden hat, mithin Wir dieſe auch auf nur bemeldte beyde, mit Unſeren übrigen alten Chur- und Erb-Landen nunmehro wiederum integraliter conſolidirten Aemter, Wendelſtein und Sittichenbach, zugleich hiermit erſtrecken: Alſo wollen Wir, reſpectu derer Querfurth- Jüterbogk- Dahm- und Heldrungiſchen Bezirke, es fürohin bis zu Unſerer weitern Verordnung, dergeſtalt gehalten wiſſen, daß, ob zwar dieſe Vier-Bezirke, quoad ſtatum publicum, in der bisherigen, von Unſeren Chur- und Erb-Landen ſeparirten Verfaſſung und in der Form eines abſonderlichen Corporis und Reichs Fürſtenthums, darein ſie durch die Receſſe de Anno 1663 & 1687, und die darauf erfolgte Kayſerliche Belehnungen geſetzet worden, allerdings zu conſerviren, mithin auch zum Behuf des Bewilligungs-Werks derer darzu gehörigen Stände von Vaſallen und Städten, beſondere Land- und Ausſchuß-Tage gehalten werden ſollen, worbey die Direction in Unſerm Namen, Unſer Geheimes Conſilium, gleichwie Unſer Cammer-Collegium die übrige Beſorgung führen wird, jedennoch ermeldter Diſtrict derer Aemter Querfurth, Jüterbogk, Dahma und Heldrungen in militaribus unter Unſers Geheimen Conſilii Direction, Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, gleichwie in allen Cammer- und Revenüen-Angelegenheiten Unſerm Cammer-Collegio lediglich unterworfen ſeyn, in eccleſiaſticis Querfurth und Heldrungen unter dem Conſiſtorio zu Leipzig, Jüterbogk und Dahma aber unter dem Conſiſtorio zu Wittenberg ſtehen, jedoch Unſerm hieſigen Conſiſtorio als Kirchen-Rath, die Aufſicht darüber ſamt der Reſpicirung derer Jurium ſublimium circa Sacra in ſothanen Aemtern vorbehalten bleiben, auch ferner die Lehns- Juſtiz- und Policey-Sachen vor Unſerer Landes-Regierung, dem typo Anno 1657 gemäß verhandelt, folglich von ſelbiger die Lehns- Mitbelehnſchafts- Conſens- und Confirmations-Paſſus und Vorfallenheiten expediret, auf die einkommenden Berichte und Supplicate an die ſchriftſäßigen Beamten, Vaſallen und Stadt-Räthe die Gebühr verfüget, die Provocationes von ſelbigen aber an die Landes-Regierung gerichtet, nachmals von dieſer die angenommenen Appellationes zur Juſtification und Aburthelung ins Appellation-Gerichte gegeben, auch von jetztbenanntem Collegio die wider Schriftſaſſen erhobenen Klagen und Proceſſe erörtert, mithin hierunter eine durchgängige Conformitæt zwiſchen beſagten Bezirken und Unſern alten Chur- und Erb-Landen, jedoch ohne Præjudiz reſpectu jener beſonderen Verfaſſung quoad publica & formam principatus, ſo viel nur immer möglich, einzuführen geſuchet werden ſolle; worbey denn ferner Unſere gnädigſte Intention ausdrücklich dahin mit gehet, welchergeſtalt in allen Forſt- Jagd- Floß- Berg- Zoll- Gleits- Land-Accis- Salz- Fleiſch- Steuer- Pacht- Dienſt- auch ſämmtlichen übrigen Cammer- und Renth-Sachen ſowohl der vormahligen Thüringiſchen Landes-Portion und derer Aemter, Wendelſtein und Sittichenbach, als auch derer Querfurth- Jüterbogk- Dahm- und Heldrungiſchen Diſtricte, ingleichen der Grafſchaft Barby, Unſerm Cammer-Collegio die alleinige Cognition und Diſpoſition ohne einigen Eintrag von Seiten anderer Unſerer Collegiorum zu überlaſſen, mithin hierunter Unſers ſub dato Warſchau, den 7. Junii 1736 emanirtes in Unſeren übrigen Chur- und Erb-Landen in Beobachtung ſtehendes Patent künftig ebenermaßen zur Norm zu nehmen iſt. Wir haben euch demnach ſolches alles hierdurch zu eröffnen der Nothdurft erachtet, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet euch eures Orts darnach gebührend achten, insbeſondere euch aller und jeder aus dem Querfurth- Jüterbog- Dahm- und Heldrungiſchen Bezirk einkommenden, nicht minder derer Wendelſtein- und Sittichenbachiſchen Juſtiz- Policey- und reſpect. Lehns-Sachen, auch was demſelben mehr anhängig und ſonſt nach gegenwärtiger Verfaſſung in eure Verrichtung zu lauffen pfleget, unterziehen, ſelbige denen Rechten und befindender Billigkeit, ſonderlich Unſeren Landes- und Gerichts-Ordnungen gemäß, ungeſäumt expediren, die Supplicanten und Partheyen mit nothdürftigem Beſcheid verſehen und die Ausfertigung wegen Querfurth, Heldrungen, Wendelſtein und Sittichenbach dem Secretario des Thüringiſchen Creyßes, wegen Jüterbog, und Dahma dem Secretario, des Chur-Creyßes, derer ſämtlichen da- und dorther rührenden Lehns-Sachen aber dem Lehns-Secretario, nach eurem, unterm 20. Junii a. c. gethanen unmaßgeblichen Vorſchlage, auftragen und anbefehlen; Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 1. Julii, 1746.

der Schriftſaſſen, werden von dem Appellation-Gericht erörtert. Zwiſchen beſagten Bezirken und denen alten Chur- und Erblanden, iſt eine durchgängige Conformitæt, jedoch ſo viel möglich ohne Præjudiz der Querfurthiſchen beſonderen Verfaſſung quoad publica & formam Principatus, einzuführen.

Sachen, ſo unter die Cognition und Diſpoſition der Cammer privative gehören.

Beſonderer Auftrag an die Landes-Regierung.

B. Graf von Zech.

An die Landes-Regierung.

George Lebrecht Wilke.

Inſerat

Die neue Einrichtung, in der Grafſchaft Barby, betreffend; den 1. Jul. 1746.

An. 1746.

Einrichtung in der Grafſchaft Barby in Cammer-Sachen.

Aufhebung der bisherigen dortigen Canzley, und des geiſtlichen Unter-Gerichts.

Verfügung wegen der Geiſtlichen- Kirchen- und Schul-

Nachdem, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, die Beſorgung derer Cameralium in der Grafſchaft Barby, auf die in Reſcripto bemerkte mit dem Generali d. d. 7. Jun. 1736 übereinſtimmende Maaße von Unſers hieſigen Cammer-Collegii Diſpoſition fürohin abhanget, und Wir hiernächſt die bisherige dortige Canzley und das geiſtliche Unter-Gerichte gänzlich aufzuheben, dargegen aber die Einrichtung bey gedachter Grafſchaft dahin zu treffen reſolviret, daß eines Theils der Superintendent zu Barby mit denen in ſeine Inſpection gehörigen Geiſtlichen- auch Kirchen- und Schul-Bedienten in der Stadt und auf dem Lande, dem am nächſten gelegenen Conſiſtorio zu Wittenberg, (mit Beybehaltung der bisherigen Subordination gegen den Kirchen-Rath und Ober-Conſiſtorium allhier) zu untergeben, andern Theils aber der Amtmann, Stadt-Magiſtrat, Vaſallen und andern Gerichts-Obrigkeiten in Juſtiz- und Policey-Sachen reſpect. an Unſere Landes-Regierung und das Hof-Gerichte zu Wittenberg zu verweiſen; Als haben Wir euch ſolches ebenfalls hierdurch nicht bergen wollen, und werdet ihr euch darnach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten wiſſen; da im übrigen Wir, wie es ratione derer Barbyſchen After-Lehne zu halten, und ob ſolche von euch unmittelbar oder nur mediate per officialem zu dirigiren, Unſere Entſchließung künftig eröffnen wollen. Geben ut in Reſcripto, Dreßden, den 31. Jul. 1746.

ingleichen Juſtiz- und Policey-Sachen.

Barbyſche After-Lehne betreffend.

B. Gr. von Zech.

An die Landes-Regierung.

George Lebrecht Wilke.

Ejusdem Mandat,

Zu Publication derer Neuen Deciſionen. d. d. 2. Jul. 1746.

An. 1746.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby, und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern, und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, auch ſonſten insgemein allen Unſern Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Welchergeſtalt Wir, zu Vorkomm- und Vermeidung derer in einigen Rechtspuncten, von Unſeren Dicaſteriis und ſonſten ſich geäußerten differenten Meynungen, nach reifer Ueberlegung, und ſowohl von Unſerer Landes-Regierung, als auch Unſerer getreuen Landſchaft, hierüber eröffnetem unmaaßgeblichen Gutachten, nachſtehende 40. neue Deciſiones, als Landes-Satzungen, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, hiermit im Druck fertigen und bekannt machen zu laſſen, vor nöthig erachtet: Und zwar

I.

Ob und wie weit zu Erlangung oder zum Beweiß des Eigenthums, die Lehn nöthig ſey?

Reſolutio. Zu Erlangung des Eigenthums eines Grundſtückes ſoll genung ſeyn, wenn daſſelbe b. f. & juſto titulo, 31. Jahr, 6. Wochen, 3. Tage, continuata poſſeſſione beſeſſen werden, obgleich die Lehn darüber nicht ertheilet iſt.

Obwohl ordentlicher weiſe das Eigenthum unbeweglicher Güther und Grundſtücken, nach Sachſen-Recht, andergeſtalt nicht, als durch die gerichtliche Belehnung, erlanget wird, und daher derjenige, ſo ein Guth oder Grundſtück nicht in Lehn hat, ſelches weder verpfänden, noch das Eigenthum deſſelben andern überlaſſen kann: So wollen Wir doch, daß in actione Publiciana, ingleichen da in actione negatoria auf Beybringung des Dominii erkannt worden, es gnung ſeyn ſoll, wenn Kläger, daß er das Grundſtück bona fide & juſto titulo beſeſſen, erweiſet, ob er gleich damit nicht belehnet iſt, geſtalt denn auch durch dergleichen Poſſeſs, wann ſolche 31. Jahr, 6. Wochen und 3. Tage continuiret werden, das Eigenthum des Guthes wohl erlanget werden mag, und demjenigen, der ſich, nebſt ſeinen Vorfahren, ſo lange Zeit in ſolchem Beſitz befindet, die Lehnsreichung nicht zu verſagen iſt.

II.

Wie es mit Erſtattung derer erhobenen Nutzungen in Zukunft zu halten?

Weil wegen Erſtattung derer Nutzungen bishero mancherley Zweifel vorgefallen, auch über den Betrag derſelben, wenn deswegen auf Beweiß und Gegenbeweiß erkannt; zu nicht geringer Beſchwerung derer Partheyen viele Weitläuftigkeit und Unkoſten verurſachet worden; So ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß wenn in Zukunft jemand zu Erſtattung der erhobenen Nutzungen vertheilet wird, der ohngefährliche jährliche Betrag derſelben, nach Abzug der unumgänglich nöthigen Unkoſten, durch verſtändige und hierzu vereydete Taxatores auf ein gewiſſes Quantum geſetzet, und ein bonæ fidei poſſeſſor, den Betrag deſſelben, jedoch weiter nicht, als wegen des letzten Jahres, ein malæ fidei poſſeſſor aber, wegen der letzten 3. Jahre, vor erhobener Klage, zu bezahlen angehalten, auch ein jeder Beſitzer, von Zeit der erhobenen Klage an, pro malæ fidei poſſeſſore gehalten werden ſoll.

Reſolutio. Die erhobenen Nutzungen werden durch vereydete Taxatores auf ein gewiſſes Quantum gebracht, und deren Betrag von einem b. f. poſſeſſore, nur wegen des letzten Jahres; von einem m. f. poſſeſſore aber wegen der letzten 3. Jahre vor erhobener Klage erſtattet; auch iſt jeder Beſitzer von Zeit der erhobenen Klage an, pro m. f. poſſeſſore zu achten.

III.

Ob bey Servitutibus ruſticis, welche nur zu gewiſſen Zeiten exerciret werden können, zur Präſcription eine Zeit von 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen zulänglich ſey?

Affirmatur.

Wenn Huthungs- Trifft- oder andere Gerechtigkeiten nur in dem andern oder dritten Jahre, oder ſonſt nur zu gewiſſen Zeiten exerciret werden, können ſie nichts deſtoweniger, gleich andern Befugniſſen, in 30. Jahren, Jahr und Tag, vermittelſt der Präſcription erlanget, oder auch bey unterlaſſenem Gebrauch verlohren werden.

IV.

Ob die Jagden durch Verjährung erlanget werden können?

Reſolutio. Zwiſchen Privatis wird die Jagd in Zukunft per Præſcriptionem von 31. Jahren, 6. Wochen, 3. Tagen erlanget; und in poſſeſſorio contra Privatum iſt eine Poſſeſs von 10. Jahren vor zulänglich zu achten.

Wann jemand mit denen Jagden nicht beliehen, kann er ſolche anders nicht, als per præſcriptionem immemorialis temporis, und wenn er und ſeine Vorfahren dieſelbe von undenklichen Jahren her exerciret, erlangen. Da aber zwiſchen zweyen Privatis, der Jagden halber, Irrungen entſtehen, ſoll in Zukunft auch diesfalls die ſonſt nach Sächſiſchen Rechten zur Präſcription anderer Befugniſſe erforderte Zeit der 31. Jahre 6. Wochen und 3. Tage, wenn jemand von Publication dieſer Deciſion an, die Jagden ſo lange exerciret, und in poſſeſſorio wider einen privatum eine Poſſeſs von 10. Jahren vor zulänglich gehalten werden.

V.

Ob die Dienſte derer Unterthanen durch unterlaſſenen Gebrauch verlohren werden?

Negatur, wenn keine Gelegenheit geweſen, ſolche zu erfordern; affirmatur, wenn zu 3. oder mehrern unterſchiedenen malen, ſich Gelegenheit ereignet, und ſolche nicht exigiret, auch das Befugniß durch gerichtliche Proteſtation nicht vorbehalten worden.

Wenn ein Gerichtsherr, oder wer ſonſt der Dienſte berechtiget, ſolche zu erfordern keine Gelegenheit gehabt, ſo mögen dieſelben durch den unterlaſſenen Gebrauch, ungeachtet inzwiſchen 31. Jahre, 6. Wochen und 3. Tage verfloſſen, nicht präſcribiret werden. Daferne aber ſich zu 3. unterſchiedenen, oder zu mehrernmalen, Gelegenheit, ſich ſolche Dienſte leiſten zu laſſen, ereignet, und ſelbige gleichwohl nicht exigiret, ſondern der Dienſt durch andere Perſonen verrichtet, auch dabey das Befugniß, durch eine gerichtliche Proteſtation, nicht vorbehalten worden, können die Unterthanen oder Dienſtleute nachgehends, wenn von dem erſten Actu an, da ſolche Dienſtleiſtung unterblieben, die in Rechten vorgeſchriebene Zeit verfloſſen, ſich mit der Präſcription dagegen ſchützen.

VI.

Ob Abzugsgeld per modum retorſionis gefordert werden könne?

Negatur.

Wo Abzugsgeld nicht abſonderlich eingeführet, kann es auch, wann die Unterthanen ſich an ſolche Orte Unſerer Lande, da daſſelbe rechtmäßig hergebracht, begeben, per retorſionem keinesweges gefordert, noch um deswillen, daß daſelbſt ein mehreres entrichtet wird, erhöhet werden. In dem Fall aber, da die Unterthanen außer Landes ziehen, bleibet denen Obrigkeiten, ſich auch diesfalls des Juris retorſionis zu gebrauchen, unbenommen.

Ausgenommen, wenn die Unterthanen außer Landes ziehen.

VII. Ob

VII.

Ob ein tertius poſſeſſor hypothecæ ſich des Beneficii excuſſionis gebrauchen könne?

Negatur.

Wenn ein unbeweglich Guth, worauf ein Gläubiger eine gerichtliche Hypothek erlanget, veräußert wird, ſtehet demſelben frey, ob er ſich, ſeiner Forderung halber, zuförderſt an den Schuldner, oder deſſen Erben halten, oder ob er ſofort den Beſitzer des verpfändeten Grundſtücks, wegen Capitals und Zinnſen, ungeachtet er die letztern, auch nach der Veräuſſerung, von dem Schuldner angenommen, belangen wolle, und mag der Beſitzer ſich darwider mit der Exceptione excuſſionis, wenn er ſich gleich ſolches bedungen, auch der Haupt-Schuldner bey gutem Vermögen iſt, keinesweges behelfen.

VIII.

Ob ein gerichtliches Teſtament coram Judice incompetente aufgerichtet werden könne?

Affirmatur unter vorgeſchriebenem Modo.

Obwohl einem jeden, ſo ein gerichtlich Teſtament machen will, unverwehret bleibet, ſich zu ſolchem Ende in fremde Gerichte zu begeben, und daſelbſt auch vor einem jeden Richter, wenn er ſonſt gleich deſſen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, ſolchen letzten Willen aufzurichten oder zu übergeben; So ſoll doch in Zukunft auf den Fall, da ein Richter, in fremde Gerichte ſich zu verfügen, und daſelbſt ein Teſtament oder andern letzten Willen auf- und anzunehmen, erſuchet würde, dieſe Maaße beobachtet werden, daß zwar requirirte fremde Richter an dem Ort, wohin er erſuchet worden, mit ſeinen Beyſitzern, ſich ſofort einfinde, und des Teſtatoris letzten Willen auf- und annehme, jedoch aber dabey längſtens binnen 8. Tagen, von Zeit des errichteten oder aufgenommenen Teſtaments, oder letzten Willens, dem ordentlichen Richter von dem beſchehenen Actu, mit der Erklärung, daß es ihm an ſeinen Gerichten unſchädlich ſeyn ſolle, Notification ertheile, und die ihm wegen des Teſtaments entzogene Sportuln, wofür der Judex requiſitus zu ſtehen, und an den Teſtatorem ſich diesfalls wieder zu erhohlen hat, Unſerer Tax-Ordnung gemäß, mit überſchicke. Würde nun dieſes alles, was wegen der Notification und Uebermachung derer Sportuln an des Teſtatoris ordentliche Obrigkeit, vorherſtehend verordnet iſt, gebührend nicht beobachtet, ſo ſoll zwar das errichtete Teſtament, und anderer letzter Wille, wenn derſelbe ſonſt in ſeinen Formalien beſtändig, deshalber vor ungültig nicht geachtet, jedoch aber der requirirte Richter, wegen ſeiner Unachtſamkeit, um Vier mal ſoviel, als er vor das errichtete oder aufgenommene Teſtament oder letzten Willen an Gerichts-Sportuln erhalten, oder erhalten ſollen, in Strafe Unſerm Fiſco heimfällig, genommen, auch, bey Wiederhohlung dergleichen Negligenz, mit erhöheter Pön jedesmal unnachbleiblich angeſehen werden. Jedoch wollen Wir hiervon nachſtehendes ausgenommen haben: Da die Jurisdiction an dem Ort, wo der Teſtator ſeine Wohnung hat, ſtreitig iſt, ingleichen, wenn in einer Stadt oder Orte unterſchiedliche Gerichte zu befinden ſind, als in welchen Fällen in des Teſtatoris freyem Willen lediglich beruhet, was vor Gerichte er zu Annehmung ſeines letzten Willens requiriren wolle, ungeachtet das Haus, oder der Ort, darinnen er ſich befindet, anderer Gerichtsbarkeit unterworfen. Immaaßen denn auch ſolchenfalls die dem Judice requiſito ſonſt obliegende Notification und Uebermachung der Sportuln an den ordentlichen Richter hinwegfällt; und iſt übrigens derjenige Richter, dem allein die Obergerichte an einem Ort, oder die Jurisdiction in der höhern Inſtanz, zuſtehet, zu Annehmung eines Teſtaments oder letzten Willens, pro competente, jedesmal zu achten.

Strafe des requirirten Richters, ſo das gehörige nicht beobachtet.

Ausnahme bey ſtreitigen oder unterſchiedlichen Jurisdictionen.

IX.

Ob denenjenigen, ſo mit Aufrichtung eines Teſtaments oder letzten Willens zu thun gehabt, darinnen etwas vermachet werden könne?

Negatur;

Damit bey Aufrichtung der Teſtamente und letzten Willen alle Unrichtigkeit und ungleicher Verdacht um ſo vielmehr vermieden werde; So ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß derjenige, ſo auf Geheiß oder Erſuchen des Teſtatoris einen letzten Willen geſchrieben, aufgeſetzet, dictiret, oder ſonſt gefertiget, desgleichen der Notarius, ſo ein Inſtrument darüber gemacht, nicht weniger; wenn ein letzter Wille vor Gerichte in Schriften oder mündlich aufgerichtet worden, die Gerichts-Obrigkeit, oder die Gerichtsperſonen, ſowohl der Actuarius, oder Gerichtshalter, auch derer obgedachten Perſonen Eheweiber oder Deſcendenten, in ſelbigen weder zum Erben eingeſetzet, noch ihnen etwas darinnen legiret, oder ſonſt verlaſſen werden möge, ſondern Alles, was denenſelben zum Beſten in dergleichen Teſtament oder Codicill enthalten, ungültig ſey; Es hätte denn der Teſtator die Worte, darinnen das Legatum enthalten, ſelbſt geſchrieben, oder doch unter das Teſtament, daß der Legatarius, ungeachtet er, auf ſein Verlangen, das Teſtament concipiret, gefertiget, geſchrieben oder aufgenommen, das Legatum dennoch bekommen ſolle, eigenhändig annotiret, oder auch ſich deſſen abſonderlich in Gegenwart zweyer Zeugen erkläret, auf ſolchen Fall iſt das Vermächtniß vor beſtändig zu achten.

ausgenommen, wenn der Teſtator ſolches eigenhändig annotiret; oder ſich deſſen vor 2. Zeugen abſonderlich erkläret hätte.

X.

Ob ein Fidei-Commiſſum Familiæ von denen ſämtlichen Intereſſenten geändert oder aufgehoben werden könne?

Caſus, wenn ſolches nicht geſchehen dürfe.

Wenn jemand unter ſeinen Deſcendenten oder Anverwandten ein Fidei-Commiſſum Familiæ, auch Majorat oder Seniorat errichtet, kann, ſo lange eines von deſſen Kindern und Kindeskindern, oder von denen, ſo ſonſt mit ſolchem Fidei-Commiſs beſchweret, im erſten und andern Grad verwandt, vorhanden, keine Aenderung darinnen getroffen werden. Wenn aber niemand von denen Kindeskindern oder denen obgedachten Anverwandten mehr am Leben, ſo mag zwar alsdenn, wenn hierzu erhebliche Urſachen ſich ereignet, das Fidei-Commiſs, Majorat oder Seniorat, mit Conſens aller Intereſſenten, jedoch andergeſtalt nicht, als vor denen Gerichten, wo das Fidei-Commiſs, Majorat oder Seniorat confirmiret worden, aufgehoben und geändert werden, immaaßen auch, wenn einige von denen Intereſſenten unmündig, darbey dasjenige, was ſonſt die Rechte bey Veräußerung der ihnen zuſtehenden Güther erfordern, zu beobachten, die Kinder hingegen, deren Eltern auf ſolchen Fall in die Aufhebung des Fidei-Commiſſi, Majorats oder Seniorats conſentiret, ohne Unterſcheid, ob ſie damals bereits gebohren geweſen, oder erſt hernach gebohren worden, dieſe Caſſation zu fechten, keinesweges berechtiget ſeyn ſollen. Jedoch iſt dasjenige, was vorherſtehend verordnet, von denen, nach Publication dieſer Unſerer Deciſion, ſich diesfalls begebenden Fällen lediglich anzunehmen, und hat es wegen derer vorhero errichteten Fidei-Commiſſe, Majorate, oder Seniorate, bey der Verſehung der gemeinen Rechte billig ſein Bewenden.

Caſus und Modus, wenn ſolches geſchehen könne.

Reſtriction auf die künftig ſich begebenden Fälle.

XI.

Von Vermächtniſſen, ſo in Gegenwart des Erben geſchehen.

Diſpoſition dieſerhalb.

Wenn ein Teſtator in Gegenwart des Erben jemand etwas vermacht, ſtehet dieſem frey, ob er ſolches durch zwey Zeugen, ſo dabey zugegen geweſen, erweiſen, oder auch dem Erben darüber den Eyd deferiren wolle, und hat dagegen weder die Gewiſſens-Vertretung, noch die Eydes-Relation, ſtatt. Es mag auch dergleichen Vermächtniß andergeſtalt nicht, als in Fünf Zeugen Gegenwart, revociret werden.

XII.

Von welcher Zeit an ein Legatarius die Nutzungen oder Zinnſen von dem Vermächtniß fordern könne?

Reſolutio. Von Ablauf des 30ſten Tages nach des Teſtatoris Tode; bis dahin aber verbleiben Nutzungen und Zinnſen denen Erben?

Wenn jemand etwas vermacht worden, ſollen die Erben ſchuldig ſeyn, demſelben alle, nach Ablauf des Dreyßigſten Tages, nach des Teſtatoris Tode, davon erhobene Nutzungen zu erſtatten, auch von ſolcher Zeit an, die legirten Poſten und Geld-Quanta zu verzinnſen, und ihnen darwider der Verwandt, daß ſie nicht in mora geweſen, von dem Legato keine Nachricht gehabt, oder die Erbſchaft ſpäter angetreten, nicht zu ſtatten kommen, da hingegen denen Erben die Nutzungen und Zinnſen bis dahin, auch in dem Fall, da ein Tertius oder Legatarius ſelbſt dasjenige, ſo ihm vermacht worden, beſitzet, oder das legirte Capital bey demſelben ſtehet, gleichfalls verbleiben.

XIII.

Ob Pacta dotalia und ſucceſſoria denen Paciſcenten, an Diſpoſition über ihr Vermögen, und ſonderlich an Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güther, hinderlich ſeyn?

Diſtinction unter denen Diſpoſitionen mortis cauſa.

Wenn durch eine Eheſtifftung, ſo in vim pacti errichtet, oder andere Pacta, jemand ſeinem Ehegatten, oder einem andern, ſein Vermögen auf den Todesfall zuzuwenden, ſich verbunden, kann er dem zuwider ein Teſtament oder letzten Willen, oder auch Donationem mortis cauſa, nicht aufrichten, noch darinnen von ſolchem Pacto wieder abgehen;

und inter vivos;

Hingegen iſt ihm unbenommen, noch bey Lebenszeit, über ſein Vermögen, in ſo weit er deſſen ſonſt befugt, inter vivos zu diſponiren, auch inſonderheit unbewegliche Güther zu veräußern oder zu verpfänden,

nebſt Reſtriction.

es wäre denn, daß er ſich deſſen ausdrücklich begeben, und, ſoviel die unbeweglichen Güther betrifft, das Pactum bey denen Gerichten, wohin die unbeweglichen Grundſtücken gehören, confirmiren, auch den Innhalt deſſelben in die Gerichts- und Conſens-Bücher eintragen und annotiren, bey Capitalien und außenſtehenden Forderungen aber dem Debitori davon gerichtliche Notification thun laſſen,

Wie außerdem, und wegen des übrigen Vermögens, die Pacta dotalia und ſucceſſoria zu verſtehen ſind?

immaaßen außer obigem Fall, ingleichen wegen des übrigen Vermögens, die Pacta dotalia und ſucceſſoria, ob auch gleich die würkliche Präſtation auf den Todesfall allererſt ausgeſetzet worden wäre, die freye Diſpoſition inter vivos nachmals nicht hindern; ſondern dergleichen Verſprechen nur von dem Vermögen, ſo nach dem Todesfall verhanden ſeyn möchte, verſtanden werden ſollen.

XIV.

Von Contracten zwiſchen Eltern und Kindern, und wie weit unmündige Kinder an die mit ihren Eltern geſchloſſene Contracte verbunden?

Reſolutio. Bey mündigen Kindern iſt die Emancipation nicht nöthig; Unmündigen iſt hierzu ein abſonderlicher Vormund zu beſtellen.

Ein Contract, welchen ein Vater mit ſeinen Kindern, ſo ihre Mündigkeit erlanget, geſchloſſen, iſt um deswillen, daß er ſolche nicht vorhero emancipiret, vor ungültig keinesweges zu halten; Mit unmündigen Kindern aber mögen Eltern anderergeſtalt nicht, als wenn ſie ihnen hierzu abſonderliche Vormünder beſtellen laſſen, verbindlich contrahiren;

Wider einen, abſque decreto judicis errichteten Contract bleibet denen Kindern das Benef. reſtit. auf 4. Jahr nach ihrer Majorennität.

Geſtalt auch wider einen mit Conſens des hierzu verordneten Vormundes errichteten Contract, wenn ſolcher nicht prævia cauſæ cognitione & decreto judicis geſchloſſen werden, denen Kindern gleichwohl auch Vier Jahre nach erlangter Majorennität das beneficium reſtitutionis in integrum billig zuſtehet.

XV.

Von welcher Zeit an, und auf wie viel Jahre, das Intereſſe moræ, von Kaufgelde, vor empfangene Kram- und andere Waaren, gefordert werden könne?

Diſpoſition dieſerhalb.

Das Intereſſe moræ von rückſtändigem Kaufgelde, vor empfangene Kram- und andere Waaren, iſt, wenn zur Zahlung ein gewiſſer Termin geſetzet worden, von der Verfallzeit, außerdem aber nach Ablauf 6. Monate, von dem Empfang der Waaren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen Klage an, zu rechnen.

XVI.

Ob und wie lange man, wenn ein Reukauf geſetzet, pönitiren könne?

Diſpoſition dieſerhalb.

Wenn in einem Kauf- oder andern Contract ein gewiſſer Reukauf oder Reugeld geſetzet worden, ſtehet demjenigen Theil, welcher ſolch Reugeld erleget, dafern nicht ein anders ausdrücklich bedungen, von dem Contract ſo lange wieder abzugehen frey, bis ſelbiger wenigſtens auf einer Seiten, mit Zufriedenheit des mitcontrahirenden Intereſſenten, zum Theil oder gänzlich erfüllet worden,

Von dem Reukauf iſt das Angeld zu unterſcheiden.

jedoch iſt ſolches nur vom Reukauf, keinesweges aber von Angelde, ſo von einem Contract, darinnen kein Reukauf conſtituiret, entrichtet worden, zu verſtehen.

XVII.

Wie weit ein Pactum, vermöge deſſen ein Grundſtück von Steuern, Erbzinnſen und andern Beſchwerungen, frey gemacht wird, unter denen Paciſcenten gültig ſey?

Reſolutio.

Daß ein Contract, wodurch ein Grundſtück von Steuern, Erbzinnſen und dergleichen Gefällen befreyet wird, in Anſehen des Fiſci, des Erbzinns-Herrn, und derjenigen, welchen ſolche Gefälle entrichtet werden, ungültig ſey, iſt bereits in der 65. Deciſion verſehen. Wie es nun hierbey nochmals verbleibet, und dawider, was die nach ermeldter Deciſion, und wegen der Steuern, auch die innerhalb 40. Jahren vorher geſchloſſenen Handlungen betrifft, keine Präſcription ſtatt haben ſoll;

In Zukunft ſoll dergleichen Pactum ganz unbeſtändig ſeyn.

Alſo ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß ein ſolches Pactum in Zukunft, auch unter denen Contrahenten, wenn auch gleich dieſelben Eheleute, oder andere Perſonæ conjunctæ wären, unbeſtändig, und derjenige, ſo dergleichen Beſchwerden übernommen, oder auf ſich behalten, dem andern deswegen zur Eviction oder Leiſtung des Intereſſe nicht verbunden,

Diſpoſition wegen bisher bereits geſchloſſener dergleichen Contracte.

ſo viel aber die bereits bisher geſchloſſene Contracte anbelanget, derjenige, welcher dem andern die Immunität von dergleichen Präſtationen verſprochen, demſelben das Intereſſe, nach Proportion der Onerum, wie ſolche von denen Schocken, ſo der andere übernehmen muß, oder ſonſt zur Zeit des Contracts entrichtet worden, zu leiſten ſchuldig ſeyn, auch dem andern Theil, das Grundſtück dem Verkäufer wieder abzutreten, und das Kaufgeld zurück zu fordern, frey ſtehen, hingegen der Verkäufer, auch jeder Beſitzer des Hauptguthes, in Fall der Käufer ſolch Grundſtück an einen Fremden alieniret, den Vorkauf, wenn er ſich deswegen vor der gerichtlichen Uebergabe meldet, daran haben ſolle.

XVIII.

Ob das Remedium L. 2. C. d. reſcind. emt. vend. wider einen Geradekauf ſtatt habe?

Diſpoſition bey dem Verkauf ſämtlicher Gerade;

Wann eine Weibesperſon jemand ihre ſämtliche Gerade verkauft, und ſich den Gebrauch derſelben auf ihre Lebenszeit vorbehält, kann der Contract, wegen der Verletzung über die Helfte, nicht gefochten werden, der Käufer aber auch ein mehrers nicht fordern, als was nach der Verkäuferin Tode von Geradeſtücken annoch würklich vorhanden, noch einige

Caution von ihr deswegen verlangen, immaaßen ihr auch durch dergleichen Verkauf die Gewalt, einzelne Geradeſtücken von geringem Werth zu verſchenken, oder ſonſt zu veräußern, nicht benommen wird, und, wenn ſie dergleichen verpfändet, ihre Erben, ſolche einzulöſen, nicht verbunden ſind. Daferne aber die Geradeſtücken bey dem Verkauf ſpecificiret, oder auch einzelne Geradeſtücken, nach einer ausgeſtellten Specification verkaufet worden, iſt zwar die Verkäuferin, dieſelben, oder etwas davon, zu veräuſſern, nicht berechtiget, es mag aber auch, auf ſolchen Fall, ein ſolcher Kauf, wegen der Verletzung über die Helfte, von dem Verkäufer oder deſſen Erben nicht gefochten werden.

oder nach einer ausgeſtellten Specification.

XIX.

Ob, wegen der Verletzung über die Helfte, ein Kauf, ſo vermittelſt einer Auction oder Subhaſtation geſchehen, gefochten werden könne?

Negatur.

Wenn unbewegliche Güther, vermittelſt einer Subhaſtation, oder bewegliche, durch eine Auction, auf Anordnung, oder mit Genehmhaltung des Richters, öffentlich verkauft werden, kann der Contract um deswillen, daß ein- oder der andere Theil über die Helfte verkürzet, nicht gefochten werden.

XX.

Wie weit bey Pacht-Contracten der Verpachter den Caſum fortuitum mit übertragen müſſe, wenn deswegen in dem Contracte nichts bedungen worden?

Reſolutio. Andergeſtalt nicht, als wenn der Verluſt die Helfte des Pachtgeldes überſteiget.

Daferne, wegen der Unglücksfälle, in einem Pacht-Contracte nichts bedungen, ſoll der Verpachter, dem Pachter einen Remiß zu thun, andergeſtalt nicht ſchuldig ſeyn, als wenn der Verluſt die Helfte des jährlichen Pachtgeldes überſteiget, auf welchen Fall Verpachter den Schaden zur Helfte zu übertragen hat, und iſt hierbey auf die vergangenen oder noch rückſtändigen Jahre einiges Abſehen nicht zu richten.

XXI.

Auf wie lange ein Mieth-Contract tacite vor renovirt zu halten?

Diſpoſition wegen Häuſer, Gewölber und Grundſtücken von gleichförmiger jährlicher Nutzung;

Wenn ein Haus, Gewölbe oder ander Behältniß, es ſey in Städten, oder auf dem Lande, ingleichen Güther und Grundſtücken, ſo alle Jahre gleichförmige Nutzung und Eintrag abwerfen, als Wieſen, Gärten, Weinberge und dergleichen vermiethet oder verpachtet werden, und nach geendigter Pacht- oder Miethzeit der Pachter oder Miethmann in ſolchem verpachteten oder vermietheten Grundſtücke bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber ſolches geſchehen läſſet, und innerhalb Monathsfriſt nicht contradiciret, ſoll es, wenn nicht ein anders diesfalls zum voraus bedungen, ohne Unterſchied der Fälle, davor gehalten werden, als ob der Contract in allen Puncten und Clauſuln noch auf ein Jahr von neuem geſchloſſen worden, es wäre denn die Miethe vorhin nur auf ein halbes Jahr, oder auf eine kürzere Friſt, gerichtet geweſen, als welchenfalls ſolche auch länger nicht, als auf die zuvor beniemte Zeit, tacite vor renovirt zu achten. Da aber dergleichen Grundſtücken, wobey Ackerbau und Hauswirthſchaft befindlich, vermiethet oder verpachtet würden, und nach geendigter Pacht- oder Miethzeit, der Pachter oder Miethmann in ſolchen verpachteten oder vermietheten Grundſtücken bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber ſolches geſchehen läſſet, und innerhalb Monathsfriſt nicht contradiciret, ſoll der Pacht- oder Mieth-Contract, nach Gelegenheit derer bey dem verpachteten Grundſtücke verhandenen Feldbau-Arten, alſo zu 3artigem Feldbau auf 3. Jahre, und zu 4artigem Feldbau auf 4. Jahre, vor verlängert gehalten werden, jedoch hat es aber auch in dieſem Fall, wenn ein anders bedungen, und die Miethe oder Pracht auf eine kürtzere Friſt vorhero abgeredet worden, hierbey willig ſein Bewenden.

und ſolchen, wobey Ackerbau und Hauswirthſchaft befindlich iſt.

XXII.

Wie es zu halten, wenn dem Gläubiger ein Gut Pfandweiſe, cum pacto antichretico, eingeräumet worden und die Früchte oder Nutzungen den ordentlichen Zinß nicht erreichen, oder auch überſteigen?

Reſolutio. Der Gläubiger iſt von dem Pfandweiſe inne habenden Gute, Rechnung abzulegen ſchuldig.

Wenn einem Gläubiger ein Gut Pfandweiſe übergeben worden, iſt er, davon Rechnung abzulegen, und die Uebermaſſe, ſo weit ſolche die Zinſen, welche zu 5. pro Cent zu rechnen, überſteiget, dem Schuldner zu erſtatten, oder ſolche ſich von dem Capital abziehen zu laſſen, verbunden; Dagegen ihm auch der Abgang an denen ordentlichen Zinſen, woferne nicht ein anders bedungen worden, von dem Schuldner zu erſetzen; Und auf dieſe Art iſt es auch zu halten, wenn gleich die Partheyen ſich dahin, daß der Creditor, ſtatt der Intereſſen, die Nutzungen des verpfändeten Guthes behalten möge, ausdrücklich vereiniget: Immaaſſen dergleichen Pacta, es mögen die Nutzungen gewiß, oder ſteigend und fallend ſeyn, in Zukunfft vor unbeſtändig gehalten werden ſollen. Daferne auch bey Wiederkauffs-Contracten, daß ein wucherlicher Handel darunter verborgen, ein Verdacht ſich findet, ſollen dieſelben nicht confirmiret, und, wenn ſich nach erfolgter Confirmation ſolches äuſſert, wieder reſcindiret, auch der Käuffer nach Gelegenheit deswegen mit einem Eyd, daß er, hierdurch unzuläßigen Wucher zu erlangen, nicht geſuchet, beleget werden.

In Zukunfft ſind dergleichen Pacta vor unbeſtändig zu achten.

Was dieſerhalb bey Wiederkaufs Contracten, zu obſerviren iſt?

XXIII.

Wie lange die Exceptio non numeratæ pecuniæ opponiret werden könne?

Diſpoſition des §. 8. des Anhangs der Erl. Proceß-Ordnung dieſerhalb und wie es, wenn auch ſolche in der Reconvention ausgeführet, oder querela non num. pec. angeſtellet wird, zu halten ſey?

Daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ in proceſſu executivo weiter nicht, als ſo ferne ſie in continenti liquida, ſtatt habe, iſt bereits in dem Anhange Unſerer Erl. Proceß-Ordnung, §. 8. verſehen, deme Wir noch beyfügen, daß, wenn auch ſolche in der Reconvention ausgeführet, oder querela non numeratæ pecuniæ wieder eine richtige Verſchreibung angeſtellet wird, der Beweiß, daß die Zahlung nicht erfolget, denjenigen, ſo ſich darauf fundiret, auferleget, und hingegen der, ſo ein Documentum guarentigiatum vor ſich hat, mit dem Beweiß der geſchehenen Zahlung verſchonet werden ſolle: Und wiewohl dem Kläger, der ſolchergeſtalt querelam non numeratæ pecuniæ anſtellet, ſich hierbey der Eydes-Delation zu gebrauchen, frey ſtehet; So ſoll er doch verbunden ſeyn, in dieſem Fall, ingleichen, wenn er, ſeine Intention durch Zeugen zu behaupten, vermeynet, die Klage innerhalb 5. Jahren, ſo von dem Dato der Obligation an zu rechnen, anzuſtellen, und wiedrigenfalls damit ſo wohl, als mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ, weiter nicht zugelaſſen werden. Dahingegen er, wenn er ſolche Exception durch Documenta in continenti beweiſen kann, damit, auch nach Ablauf ſolcher Friſt, jederzeit zu hören.

XXIV.

Vor was vor Gerichten die Verbürgung derer Weibes-Perſonen, und auf was Art dieſelbe geſchehen möge?

Diſpoſitio Conſt. 16. p. 2 & Deciſio 25. de Anno 1661. dieſerhalb, wird zur Zeit confirmiret. Wie es in Zukunfft hiermit zu halten?

Wegen der Verbürgung derer Weibes-Perſonen vor andere, und ſonderlich vor ihre Ehemänner, laſſen Wir es noch zur Zeit bey dem, was part. II. Conſt. 16. und in der 25. Deciſ. enthalten, bewenden. Es ſoll aber in Zukunfft in dergleichen Fällen, des SCti. Vellejani, oder der authenticæ, ſi qua mulier &c. hierbey zu gedenken, oder ſolche der Eydes-Notul mit einzurücken, nicht nöthig, ſondern vielmehr genug ſeyn, wenn die Weiber ſich aller, der Bürgerſchafften halber, ihnen in denen Rechten nachgelaſſenen Wohlthaten, und die Eheweiber inſonderheit derer,

welche

und vor welchem Richter ſolches geſchehen ſolle?

welche denen Eheweibern, wenn ſie vor ihre Männer ſich verbürgen, und das geborgte Geld in ihren Nutzen nicht verwendet, zuſtehen, nach vorhergehender derſelben Erklärung, ſich begeben, dergleichen Verbürgungen und Renunciationes aber nirgends anders, als vor derer Weibes-Perſonen ordentlichem Richter, oder dem Judice rei ſitæ, verbindlich geſchehen können.

XXV.

Ob ein Schuldner ſich einer Erbſchafft, oder ſonſt ſeines Rechts, begeben möge?

Negatur, wenn ein Schuldner in Concurs würcklich befangen iſt,

Da ein Schuldner im Concurs würcklich befangen, oder auch die Edictal-Vorladung ſeiner Gläubiger von dem Richter reſolviret, und öffentlich affigiret worden, ſo ſoll ihm nicht frey ſtehen, ſich ſeines Uſusfructus, oder eines andern ihm zukommenden Rechts, inſonderheit auch einer Erbſchafft, ſo er aus einem Pacto, Teſtamento oder ab inteſtato zu hoffen hat, wenn ſolche gleich noch nicht angefallen, oder auch noch ungewiß iſt, und alſo um viel weniger, wenn ihm ſolche nicht entzogen werden kann, ſich zu begeben, immaſſen denn auch, da ein ſolcher Schuldner, ihm oder den ſeinigen zum Beſten, jedoch ohne hierzu nach denen Rechten habende genugſame Urſache, alſo, wie man es zu nennen pfleget, bona mente, enterbet würde, dergleichen Exhæredation quoad legitimam ſchlechterdings vor ungültig zu achten.

Wie es zu halten, wenn es vor entſtandenem Concurs geſchehen?

Trüge es ſich auch ferner zu, daß jemand einer Erbſchaft, oder ſonſt ſeines Rechtes, ſich begeben, und es entſtünde nachhero zu ſeinem Vermögen ein Concurſus Creditorum, oder es würde auch ſolches zu Bezahlung eines eintzigen Gläubigers nicht zureichend befunden, ſoll ſo wohl der Curator litis, als der Gläubiger, da er an Seiten des Schuldners, daß der Abfall der Nahrung, zur Zeit der beſchehenen Renunciation bereits vorhanden geweſen, erweiſen wolte, damit, jedoch nebſt Vorbehalt des Gegen-Beweiſes vor den Schuldner, oder den, der cauſam von ihm hat, gehöret, nicht minder auch, darüber der Eydes-Delation wieder beyde ſich zu gebrauchen, zugelaſſen, und, nach Befinden, ſodann auf die Ungültigkeit der beſchehenen Renunciation erkannt werden.

XXVI.

Ob ein Wechſel-Gläubiger, wenn er vom Concurs præcludiret, oder der mehrere Theil der Creditoren ſich mit dem Schuldner verglichen, des Wechſel-Rechts ſich wieder denſelben gebrauchen könne?

Negatur, wenn der Wechſel-gläubiger ſich einmal bey dem Concurs gemeldet hat.

Daß ein Wechſel-Gläubiger an den Accord des mehrern Theils der Creditorum verbunden, iſt bereits in Unſerm wieder die Banqueroutiers ergangenen Mandat, §. 16. verordnet, wobey es nochmahls bewendet, und mag in dieſem Fall der Creditor, ſo ſich einmal bey dem Concurs gemeldet, ungeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, oder ſich von dem Concurs nachgehends loßgeſaget, ſich des Wechſel-Rechts, wenn er ſich gleich ſolches ausdrücklich reſerviret, wieder den Schuldner weiter nicht gebrauchen,

Wie es zu halten, wenn ſich derſelbe bey dem Concurs nicht angegeben.

dahingegen denen, ſo ſich bey dem Concurs nicht angegeben, und dahero oder ſonſt davon præcludiret werden, ſich an des Schuldners Perſon zu halten, und das Wechſelrecht wieder ihn zu exerciren, zwar unbenommen bleibet; Jedoch aber ſoll in dieſem Fall, wenn der Wechſel-Schuldner die Bezahlung leiſtet, derſelbe zwar des Wechſel-Arreſts erlaſſen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depoſitum genommen, und an den Wechſel-Gläubiger anderergeſtalt nicht verabfolget werden, als bis ſämtliche Creditores, ſo ſich bey dem vorhero entſtandenen Concurs oder, da der Schuldner Unſerm wieder die Banqueroutiers ergangenen Mandat ſich, nach denen dazu erforderlichen Requiſitis, gebührend ſubmittiret, bey denen diesfalls angeſtellten Handlungen ſich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung erlanget.

XXVII.

Ob der Wieder-Kauff in Concurſu Creditorum ſtatt habe?

Diſpoſition dieſerhalb.

Wenn jemand an einem Gute ſich den Wieder-Kauff vor ein gewiſſes Kauff-Geld vorbehalten und darüber gerichtliche Confirmation erlanget, kann er ſich deſſelben, auch, wenn zu des Käuffers Vermögen ein Concurs entſtanden, bedienen, er iſt aber, ſich deſſen in Sächſiſcher Friſt, von der Zeit der ihm deswegen beſchehenen Auflage, zu erklären, und ſolches darauf, binnen einer halben Jahres-Friſt, durch baare Erſtattung des Kauff-Pretii, wenn ſchon die dazu geſetzte Friſt noch nicht verfloſſen, zu exerciren, ſchuldig, und in deſſen Verbleiben darmit nachgehends weiter nicht zu hören, ſondern ſodann mit der Subhaſtation des Gutes zu verfahren.

XXVIII.

Ob Groß-Eltern, ihrer Söhne oder Töchter uneheliche Kinder zu ernähren verbunden?

Diſpoſition dieſerhalb.

Obwohl ein Vater, ſeine auſſer Ehe erzeugte Kinder zu ernähren, ſich nicht entbrechen mag; So ſoll doch in Zukunfft, wenn der Vater verſterben, oder dergleichen unehelichen Kindern die nöthige Alimentation nicht reichen kann, die Mutter, dieſelben aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen, ſchuldig ſeyn, daferne aber auch dieſe nicht vorhanden, oder hierzu unvermögend, die Groß-Eltern Mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung allererſt die Groß-Eltern, Väterlicher Linie, darzu angehalten werden.

XXIX.

Ob ein Vater, ſeine Tochter, wenn er ſolches nicht verſprochen, auszuſtatten, ſchuldig?

Negatur.

Wenn ein Vater ſeiner Tochter keine Ausſtattung verſprochen, kann dieſelbe, oder ihr Ehemann, nach der Verehelichung dergleichen von ihm nicht fordern, ſondern es iſt davor, als ob ſie ſich deſſen begeben hätte, zu achten.

XXX.

Ob eine Geſchwächte, welche der Stuprator nicht heyrathen darff, Ausſtattung fordern kann?

Negatur; jedoch iſt der Vater, das erzeugte Kind zu veralimentiren ſchuldig.

Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Weibes-Perſon, oder Perſonen, welche, der nahen Anverwandtſchafft halber, nach göttlichen Geſetzen, einander nicht heyrathen mögen, ſich fleiſchlich vermiſchet, kann die Geſchwächte keine Ausſtattung fordern, dem erzeugten Kinde aber iſt der Vater nichts deſtoweniger, bis es ſein Brod ſelbſt verdienen kann, die nöthigen Alimenta zu reichen, verbunden.

XXXI.

Ob der Kinder, wieder der Eltern Willen, beſchehenes Ehe-Gelöbniß durch den erfolgten Beyſchlaf oder die Trauung bekräfftiget werde?

Diſpoſition des Zabelitzer Mandats de An. 1648. wird confirmiret.

Iſt zwar in dem Zabeltitziſchen Mandat, vom 16. Nov. 1648. verſehen, daß, wenn eine Manns-Perſon, ſo nicht mehr an des Vaters Brodt, und aus deſſen Gewalt, oder ſonſten zu ſeinen verſtändigen Jahren kommen iſt, eine ſonſt unberüchtigte Jungfrau und Wittib, welche ſich zuvor wohl verhalten, und von chriſt- und ehrlichen Eltern erzogen, ohne ſeines Vaters und Mutter Vorwiſſen, mit Verſprechung der Ehe, beſchläft, und zu Falle bringet, ſolche ſeine Aeltern auch das Weibes-Bild, oder deren Eltern und Anverwandten, vorhero nicht verwarnet, und, daß ſie an ihrer beyderſeits Kundſchafft keinen Gefallen trügen, noch zwiſchen ihnen eine Verehelichung verſtatten, oder, bey begebendem Unheil, darein verwilligen wollten, ausdrücklich ſich vernehmen laſſen, darneben auch keine andere genugſame erhebliche Urſache ihres Diſſenſus halber vorzuwenden und glaublich beyzubringen, vermöchten, ſolchenfalls auf Vollziehung der Ehe erkannt, und dieſes durch derer Eltern bloſſes Wiederſprechen nicht gehindert, ſondern ſelbige, die Ehe, mit Verletzung der Gewiſſen, nicht zu hinterziehen, alles Fleiſſes anermahnet, und Innhalts Unſerer Ehe- und Kirchen-Ordnung ihnen die Beſtraffung ihrer ungehorſamen Kinder in andere zugelaſſene Wege, vorbehalten werden ſolle, worbey es dann in dergleichen ausgedruckten Fällen ſein nochmaliges Bewenden hat.

Weitere Erläuterung dieſerhalb.

Alldieweiln aber bisanhero überhaupt davor gehalten werden wollen, daß, wenn Kinder wieder ihrer Eltern Willen ſich verlobet, und darauf ſich mit einander fleiſchlich vermiſchet, oder heimlich trauen laſſen, die Sponſalia dadurch dergeſtalt bekräfftiget würden, daß ſie vor eine würkliche Ehe anzuſehen, und dahero, wegen des ermangelnden Conſenſus der Eltern, keinesweges reſcindiret werden möchten; So ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß, wenn die Eltern, aus erheblichen Urſachen, in ihrer Kinder Verlöbniſſe zu willigen, ſich verweigern, dergleichen heimliche Sponſalia weder durch den Beyſchlaff, noch durch die zur Ungebühr erhaltene Prieſterliche Copulation, einige Krafft erlangen, ſondern vielmehr, wenn die Eltern hierbey dasjenige, was in obangezogenen Zabeltitziſchen Mandat desfalls verſehen, beobachtet, und nicht nachgehends darein conſentiret, vor ungültig, null und nichtig erkläret, und da die Trauung geſchehen, wieder diſſolviret, auch die Kinder deswegen beſtraffet werden ſollen.

XXXII.

Ob wegen verſprochener Ehe der Eyd deferiret werden könne?

Negatur, reſpectu derer heimlichen Ehe-verſprechungen; wird aber wegen öffentlicher Sponſaliorum geſtattet.

Wenn eine Ehe-Verſprechung heimlich, ohne Conſens derer Eltern, oder auch, da dieſe nicht vorhanden, ohne Zeugen geſchehen, kann dem Theil, ſo ſolche verneinet, wenn gleich derſelbe des Beyſchlaffs geſtändig, der Eyd darüber nicht deferiret werden; Wenn aber Sponſalia publica celebriret worden, und zu einem völligen Beweiß anderergeſtalt nicht füglich zu gelangen, ſoll die Eydes-Delation darüber in Zukunfft vor unzuläßig nicht geachtet werden.

XXXIII.

Wie zu verfahren, wenn wieder das Aufgeboth appelliret wird.

Diſpoſition dieſerhalb wenn es während en Aufgebots,

Wenn verlobten Perſonen ein Einſpruch geſchiehet, und wieder das Aufgeboth appelliret wird, iſt in dem Fall, da das Aufbiethen bereits zum erſtenmal geſchehen, darmit auch zum andern und drittenmahl, der Appellation ungeachtet, fortzufahren, jedoch inzwiſchen Bericht zu erſtatten, und mit Vollziehung der Ehe und Prieſterlichen Copulation bis nach erfolgter Rejection der Appellation anzuſtehen.

oder noch vor demſelben geſchieht.

Da aber die Appellation noch vor dem erſten Aufgeboth eingewendet worden, kann dieſes nicht vor ſich gehen, und iſt in ſolchem Fall, mit der Berichts-Erſtattung, es auf die in Unſerer Erläuterten Proceß-Ordnung Tit. XXXV. §. 7. vorgeſchriebene Maaſſe zu halten.

XXXIV.

Ob die Eheſcheidung, wegen eines geſtandenen aber nicht vollbrachten Ehebruchs ſtatt habe?

Affirmatur,

Da ein Ehegatte des begangenen Ehebruchs geſtändig, jedoch dabey, daß ſolcher nicht gäntzlich vollbracht worden, beharret, da er auch gleich ſolches endlich oder unter der Tortur erhält, kann der unſchuldige Theil, nichts deſtoweniger von demſelben geſchieden, und die Ehe diſſolviret werden, immaſſen es auch diesfalls keines weitläufftigen Proceſſes gebrauchet, ſondern, wenn, auf das beſchehene Geſtändniß, die Sententia condemnatoria in der Unterſuchungs-Sache erfolget, und der Verbrecher ſich Zeit währender Inquiſition darauf, daß der andere Theil ihm expreſſè oder tacitè remittiret habe, nicht bezogen, dieſer aber, daß er, ihm das begangene Verbrechen zu verzeihen, nicht gemeinet, ſich erkläret, die Partheyen auch bey der vor Unſern Conſiſtoriis angeſtellten Verhör bey ihren reſpectivè Geſtändniß und Erklärung nochmahls beharren, und durch bewegliches Zureden zur Verſöhnung nicht zu bringen ſind, ſo ſoll auf die Eheſcheidung alſofort erkannt, und damit behörig verfahren werden.

Nähere Erläuterung darüber.

XXXV.

Vom Foro derer geweſenen Pfarr- und Schulbedienten nach ihrer Reſignation oder Remotion.

Reſolutio.

Kirchen- oder Schul-Diener, welche reſigniret, oder von ihren Amte removiret worden, ſind nicht mehr als Geiſtliche Perſonen anzuſehen, ſondern, nebſt denen ihrigen, der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, allwo ſie ſich aufhalten, unterworffen.

XXXVI.

Ob ein Vater oder Ehemann, vor ſeine Kinder, oder für ſein Eheweib, Strafe und Unkoſten zu entrichten, auch, wenn ſie jemand Schaden gethan, ſolchen zu erſetzen, verbunden?

Affirmatur, wegen des Schadens, der Strafe, und des baaren Verlags.

Wenn Kinder, oder ein Eheweib, jemand Schaden gethan, und dahero ihnen der Erſatz deſſelben, oder auch wegen eines Verbrechens oder Begünſtigung eine Geld-Straffe und Unkoſten zuerkannt, oder die ſonſt zuerkannte Strafe in eine Geld-Strafe verwandelt wird, und dieſelben ſonſt nichts in Vermögen haben, iſt der Vater oder Ehemann, von denen Gütern, davon ihm der Uſusfructus zuſtehet, jedoch nicht von denen Nutzungen, ſolchen Schaden zu erſetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten, verbunden, zu Erſtattung derer übrigen Unkoſten aber, auſſer, wenn ſie auf des Weibes oder derer Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defenſion, gegangen, nicht anzuhalten, dieſe letztern hingegen in ſubſidium, und, wenn das Eheweib oder die Kinder gar nichts im Vermögen haben, aus ſeinen eigenen Mitteln zu entrichten, pflichtig.

Limitation wegen derer übrigen Unkoſten.

XXXVII.

Ob derjenige, ſo die Tortur ausgeſtanden, die Unkoſten zu erſtatten, ſchuldig?

Affirmatur vors Zukünftige.

Ungeachtet ein Inquiſit unter der Tortur, oder auch bey der Vorſtellung, daß er an dem ihm beygemeſſenen Verbrechen unſchuldig ſey, erhalten, ſoll er nichts deſtoweniger in Zukunft, wenn er es in Vermögen hat, zu Abſtattung der ſämtlichen verurſachten Unkoſten angehalten werden.

XXXVIII.

Ob in Injurien-Sachen derjenige, dem der Reinigungs-Eyd zuerkannt wird, wenn er ſolchen leiſtet, in die Unkoſten zu vertheilen?

Affirmatur.

Wenn in Injurien-Sachen der Denunciat durch der Zeugen Ausſage oder Indicia zum Reinigungs-Eyd graviret wird, kann er ſich der Erſtattung derer Unkoſten, ungeachtet er ſolchen Eyd würklich leiſtet, keineswegs entbrechen.

Limitation.

Daferne aber, außer des Denuncianten eydlicher Beſtärkung, weiter kein Verdacht wieder ihn vorhanden, ſind, nach abgelegtem Juramento purgatorio, die Unkoſten von beyden Theilen pro rata, und ſo weit ſie von jedem verurſachet worden, zu entrichten.

XXXIX.

Ob die von einem unſchuldigen Ehegatten unter Bedingung geſchehene Remißion pro pura zu halten?

Affirmatur,

Da der unſchuldige Ehegatte dem andern, ſo die Ehe gebrochen, die begangene Untreue mit gewiſſer Bedingung verzeihet, ſoll es hinführo, als ob die Erklärung ſchlechterdings und purè geſchehen, erachtet, auch hiernach jedesmal erkannt werden.

XL.

Ob und wie weit die von einem Beſtohlenen unter gewiſſen Conditionen beſchehene Remißion dem Diebe zu ſtatten kommen könne?

Reſolutio. Daferne der Beſtohlene dem Diebe unter ausdrücklichen Conditionen das Entwendete remittiret, ſoll es in Zukunft davor, als ob die Remißion purè erfolget, nicht gehalten, ſondern ſelbige anderergeſtalt nicht, als wenn die Condition erfüllet, vor verbindlich erachtet werden.

Und Wir befehlen demnach, in Kraft dieſes, Unſerer geſamten getreuen Landſchaft, und insgemein allen Unſern Unterthanen, inſonderheit aber allen und jeden Ober- und Niedern Collegiis, ingleichen denen Dicaſteriis Unſerer Lande, daß ſie ſich nunmehro nach dieſen Unſern Deciſionen und Satzungen, in denen vorkommenden Fällen, auf das genaueſte achten, auch die Rechts-Collegia ſich hierbey aller eigenmächtigen Interpretationen gänzlich enthalten, bey ſich ereignendem Zweifel aber, jedesmal deshalber ihren Bericht, nebſt Anführung derer Rationum dubitandi, ſamt Beyfügung ihres unvergreiflichen Gutachtens, an Uns erſtatten ſollen. Zu deſſen mehrerer Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret beſiegeln laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 2. Jul. Anno 1746.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Befehl,

Die Refigirung derer Special- und General-Verordnungen und Mandate in der vormaligen Fürſtl. Weißenfelſiſchen Landes-Portion betreffend;

den 20. Auguſt 1746.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Liebe Getreue. Nachdem behörige Anzeige geſchehen, was vor Mandate oder andere Verordnungen in denen zur vormals Fürſtl. Weißenfelſiſchen Landes-Portion gehörig geweſenen Aemtern und Städten jeden Orts nach öffentlich affigirt zu befinden, und dann nicht allein daß die noch angeſchlagene Fürſtl. Weißenfelſiſche Particular- oder beſondere Verordnungen wieder abzunehmen, die Umſtände ſelbſt an Hand geben, ſondern auch da Unſere mit der Fürſtl. Weißenfelſiſchen Ingroßirung nach voriger Obſervanz affigirte General-Mandate und Patente nunmehro etliche Jahre oder wenigſtens ſoviel die allerneueſten betrifft, unterſchiedliche Monate hindurch ausgehangen, ſelbige dadurch zu jedermännigliches Wiſſenſchaft gnüglich kommen können; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt, daß alle vorberührte Special- und General-Verordnungen und Mandate förderlichſt ab- und nachrichtlich nebſt einer Regiſtratur über der Refigirung ad Acta genommen, mithin bloß diejenigen Mandate und Patente, welche nach dem 16. Maji a. c. auf Unſern Befehl angeſchlagen worden, alſo gelaſſen werden, im Amte bey dir veranſtalten und an dir einbezirkten alten Canzley-Schriftſäßigen Stadt-Räthe und Amt-Saßen von Ritterſchaft und Städten, (diejenigen Amtſaßen ſo von dem Fürſtl. Hauſe Weißenfels vor Schriftſäßig erkläret worden, nicht ausgeſchloſſen) Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen ungeſäumt verfügen, ſodann aber, wie die Refigirung im Amte bey dir und deſſen Bezirke überall erfolget, mit Beyſchließung derer Amts-Acten ſchleunigſt berichten. Daran ꝛc. Dreßden, den 20. Aug. 1746.

Nicht allein die noch angeſchlagene Fürſtl. Weißenfelſiſche Particular-Verordnungen, ſondern auch die ingroßirten Mandate, und Patente,

ſind ab- und nebſt Regiſtratur ad acta zu nehmen,

ſodann aber, wie dieſes erfolget, iſt Bericht cum actis zu erſtatten.

An die Beamten zu Weißenfels,
Freyburg, Eckartsberga,
Weißenſee, Salza, und Sangerhauſen, it. mut. mutand.
an die Beamten zu Sachſenburg, Wendelſtein, und Sittichenbach.

Generale,

Wegen Gültigkeit derer, denen Piis Cauſis, vermachten Legatorum;

d. d. 16. Sept. 1746.

An. 1746. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir, zum Beſten derer Armen- Wayſen- und Zucht-Häuſer, Hoſpitäler, auch anderer dergleichen piarum cauſarum, und damit dieſelbigen zum Genuß derer ihnen von gutthätigen Perſonen gegönneten Legatorum um ſo ehender, auch ohne allen unnöthigen Streit und Weitläuftigkeit gelangen mögen, zu verordnen, der Nothdurft befunden, daß, eines Theils, zur Gültigkeit derer berührten milden Stiftungen zu gedachten Vermächtniſſen genug ſeyn ſolle, wenn nur der Defunctus ſeinen Willen deshalb ſchriftlich hinterläſſet, und ſothane entweder von ihm ſelbſt geſchriebene, oder wenigſtens eigenhändig vollzogene Diſpoſition, nach ſeinem Ableben, in ſeiner Erbſchaft unverſiegelt gefunden wird, mithin, daß er dieſes Legatum dem Armen- Wayſen- oder Zucht-Haus oder andern piæ fundationi zuzuwenden, annoch bey ſeinem Ende gemeynet geweſen, hinlängliche Gewißheit vorhanden iſt, andern Theils aber alle Obrigkeiten, wenn ihnen, bey Publication eines letzten Willens, oder gerichtlicher Inventur, von einem dergleichen Legato zuverläßige Notiz zukommt, das Armen- Wayſen- oder Zucht-Haus, oder andere milde Stiftung davon alſofort zu benachrichtigen ſchuldig und verbunden ſeyn, auch, ehe das Legatum bezahlet, oder wenigſtens baar deponiret, einige Erb-Theilung nicht verſtatten ſollen:

Was zur Gültigkeit derer Vermächtniſſe zu milden Stiftungen, genug ſeyn ſolle?

Was die Obrigkeiten, bey erlangter zuverläßigen Notiz, von einen dergleichen Legato, zu beobachten?

Als ergehet demnach an Unſere Vaſallen, Beamte und alle übrige Unter-Obrigkeiten in Unſerm Churfürſtenthum, und denen incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, ſolches gebührend und genau zu beobachten und zu befolgen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 16. Sept. 1746.

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Beobachtung derer Chur-Sächſiſchen Kirchen- Landes- Policey-Ordnungen, ſamt allen übrigen Landes-Geſetzen, Conſtitutionen und Deciſionen, ins beſondere, der erläuterten Proceß- und Gerichts- auch Neuen Appellation- Gerichts- und derer Tax-Ordnungen, Mandaten wider die Selbſt-Rache, und wegen derer Banqueroutiers ꝛc. im Fürſtenthum Querfurth, auch in denen Aemtern Wendelſtein und Sittichenbach; d. d. 19. Dec. 1746.

An. 1746.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zichernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Die, in denen Sächſiſchen alten Chur- und Erb-Landen eingeführte Ordnungen und Geſetze,

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Wasmaßen Wir, aus Landesväterlicher Sorgfalt vor das Beſte des Uns zurückgefallenen Fürſtenthums Querfurth, den gnädigſten Entſchluß gefaſſet, die in Unſeren alten Chur- und Erb-Landen eingeführte Kirchen- Landes- und Policey-Ordnungen, ſamt allen übrigen darinne verhandenen Landes-Geſetzen, Conſtitutionibus und Deciſionibus, ins beſondere auch die Anno 1662 errichtete Chur-Sächſiſche Proceß- und Gerichts-Ordnung, ſamt deren Erläuterung und Verbeſſerung de Anno 1724 und dem darbey befindlichen Anhang vom Proceſſu ſummario, Executivo, Cambiali und Poſſeſſorio, desgleichen die darzu, als Beylagen, angedruckte Mandate, und darunter vornehmlich mit das Mandat wider die Selbſt-Rache, Injurien und Duelle, vom 2. Jul. 1712 das Mandat wider die Banqueroutiers, vom 7. Jan. 1724 und andere daſelbſt befindliche, ferner die Tax-Ordnung, wornach die Sportuln und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren zu nehmen, de Anno 1724, ſowohl Unſere Appellation-Gerichts-Ordnung, vom 24. Apr. 1734 nebſt denen darzu gehörigen Tax-Ordnungen, hinführo in ermeldtem Fürſtenthum Querfurth, und deſſen Querfurth- und Heldrungen- auch Jüterbogk- und Dahmiſchen Bezirk, beobachten, auch alle daher bey Unſern Collegiis ein- und vorkommende Sachen darnach tractiren und entſcheiden zu laſſen.

ſollen hinführo auch in dem angefallenen Fürſtenthume Querfurth beobachtet, und alle bey denen Collegiis daher einkommende Sachen, darnach entſchieden werden.

Wornach ſich alſo,

Damit nun ſolches zu jedermänniglich es Wiſſenſchaft gebracht, mithin künftig deſto ſtracklicher befolget werden möge; So haben Wir deshalber gegenwärtiges öffentliches Mandat ergehen laſſen, und befehlen ſolchemnach hiermit, ſowohl Unſeren höheren und niederen Collegiis, auch denen Dicaſteriis Unſerer Lande, ſich in allen Querfurthiſchen Sachen nach obiger Unſerer Willens-Meynung gebührend zu achten, und darüber zu halten, als auch denen geſammten Vaſallen, Beamten, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen und Schöppen, in Städten, Flecken und Dörfern, Advocatis, Procuratoribus, Notariis, Gerichts-Schreibern, und ſämtlichen Einwohnern und Unterthanen Unſers Fürſtenthums Querfurth, daß ſie nach oberwehnten ſämtlichen, vorhin, durch öffentlichen Druck, ſattſam bekannten Landes-Geſetzen, Mandatis und Ordnungen, ſich in allem und jedem gehorſamſt richten, denenſelben in keine Wege zuwider handeln, noch ſolches, andern zu thun, geſtatten ſollen.

die höheren und niedern Churfürſtl. Collegia, auch Dicaſteria, ſowohl im Fürſtenthum Querfurth, Männiglich zu richten.

Extenſion auf die Aemter Wendelſtein und Sittichenbach.

Ein gleiches wollen Wir auch in denen Uns letzthin ebenfalls zurück gefallenen Thüringiſchen Aemtern, Wendelſtein und Sittichenbach, und in Anſehung dererſelben, hinführo beobachtet wiſſen, nachdem Wir, daß bey ſelbigen die Publication derer Chur-Sächſiſchen Landes-Geſetze und General-Verordnungen, inſonderheit von Anno 1663, unterblieben ſey, vernehmen müſſen.

Wornach ſich alſo ein jeder zu achten hat. Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret zu bedrucken, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 19. Dec. Anno 1746.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Miſſive,

Zu dem, wegen derer im Fürſtenthum Querfurth künftig zu beobachtenden Landes-Geſetze, ergangenen Mandate; den 25. Jan. 1747.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747. Verſchiedene Exemplaria Churſächſ. Landes-Geſetze, und Mandate, werden denen Querfurthiſchen Officialen und Beamten zugefertiget,

Liebe Getreue. Nachdem Wir Uns, wegen derer in dem Fürſtenthum Querfurth künftig zu beobachtenden Landes-Geſetze ein öffentliches Mandat ergehen zu laſſen, entſchloſſen: Als überſenden Wir euch hierdurch 1) einige Exemplarien davon, nicht weniger 2) zwey Exemplarien von der ehemals Anno 1622 ins Land bekannt gemachten Proceß- und Gerichts-Ordnung, deren Anno 1724 erfolgten neuen Erläuterung und Verbeſſerung, und denen Beylagen, wie auch von der im nur erwehnten 1724. Jahre emanirten neuen Tax-Ordnung zwey Exemplarien, desgleichen von denen zu Publication dieſer Proceß- Gerichts- und Tax-Ordnungen ergangenen Mandaten d. d. 10. Jan. 1724 von jedem drey Abdrücke, und anbey 3) einige Abdrücke von Unſerer Appellation-Gerichts-Ordnung d. d. 24. Apr. 1734 und denen darzu gehörigen Tax-Ordnungen, mit Begehren, ihr wollet euch darnach gebührend und genau achten, dem darinnen anbefohlnen behörige gehorſamſte Folge leiſten und Unſer jetzo ergehendes Eingangs berührtes Mandat nebſt denen übrigen vorangeregten Mandaten, Ordnungen und denen Beylagen reſpective im Amte bey euch, ſo fort behörig publiciren, und öffentlich affigiren laſſen, nicht minder an die darein bezirkten alten Schrift- und Amtsſaßen von Ritterſchaft

und deren Publication, und Beobachtung anbefohlen.

terſchaft und Städten, und zwar an die erſtern Kraft dieſes, an die anderen aber ſonſt gewöhnlichermaßen, daß ſie ſothane Mandate, Ordnungen und reſp. die Beylagen gleichfalls bey ſich und in ihren Gerichten unverweilt publiciren und anſchlagen laſſen, ſelbigen allenthalben gebührend nachleben und nachkommen reſp. darnach verfahren, und die ihrigen darauf ernſtlich weiſen ſollten, nebſt Zufertigung eines Exemplars von denen ſub No. 1 und 3 vorerwehnten Mandaten und Ordnungen an jeden, vermittelſt Patents, mit der Bedeutung, daß ſie im übrigen deſſen, was ſub No. 2 angeführet, ſich bey dem Hof-Bücher-Lieferanten Heckeln allhier vor 14 gl. wie von allen andern Unter-Obrigkeiten im Lande ehemals geſchehen, erholen könnten, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Jan. 1747.

An die daſigen Beamten und reſp.
Landes-Hauptleute und Ober-
Aufſeher daſelbſt.

Generale,

Das Abzugs-Geld von denen aus unmittelbaren Amts-Dörfern in andere zu verabfolgenden Erb- oder Kauf-Geldern betreffend; den 9. März 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747.

Wir befinden vor nöthig, bey Unſern Aemtern in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, die Anſtalt und Einrichtung zu treffen, daß, wenn führohin Erbſchafts- oder Kauf-Gelder von einem Amte in das andere, und zwar nur aus denen unmittelbaren Amts-Dorfſchaften, folglich excluſive derer Amts- und einbezirkten Schrift-Saſſen Dörfer, als derentwegen die Sache in Zukunft zu reguliren, abgefolget werden, die Unterthanen und Einwohnere, ſothaner immediaten Amts-Dorfſchaften mit Erlegung des ſonſt in dergleichen Fällen zu entrichtenden Abzugs-Geldes gänzlich verſchonet und gegen Production eines ihnen deshalb von denen Beamten ex officio, und ohne Abforderung derer mindeſten Sportuln, zu ertheilenden Atteſtats, hiervon befreyet bleiben ſollen: Immaßen Wir dann ſolches auch auf alle und jede Unſere Aemter in dem Fürſtenthum Querfurth extendiren; Begehren dahero ihr wollet euch darnach achten, und dieſem alſo im Amte bey euch gebührend nachkommen. Daran ꝛc. Datum den 9. Mart. 1747.

Erbſchafts- oder Kauf-Gelder, ſind aus einem Amte in das andere, jedoch nur aus denen unmittelbaren Dorfſchaften, excl. derer Ritterguts-Dörfer, ohne Abzug zu verabfolgen, welches auch von denen Querfurthiſchen Aemtern zu verſtehen.

Generale,

Wegen derer Vice-Actuariorum oder Regiſtratorum; d.d. 15. März 1747.

An. 1747.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue; Es iſt jedermänniglich bekannt und erinnerlich, welchergeſtalt in der unterm 10. Jan. An. 1724 ins Land publicirten Erläuterung der Proceß- und Gerichts-Ordnung ad Tit. 2. §. 1. daß keine andere zu Actuariis zu beſtellen, als die wenigſtens zur Advocatur ſich behörig legitimiret, in Praxi einige Zeit geübet, und die vorfallenden Gerichts-Sachen legaliter expediren können, auch auf dieſe Maaße es mit denen Actuariis bey Unſeren Aemtern zu halten, ausdrücklich verſehen.

Diſpoſition der Erl. Pr. Ordn. ad Tit. 2. §. 1.

Nachdem nun bishero ein Zweifel entſtanden, ob ſolches auch auf die Vice-Actuarien zu ziehen? So haben Wir, dieſem und andern daraus erwachſenden Irrungen abhelfliche Maaße zu geben, der Nothdurft befunden, und iſt demnach hierdurch Unſer Wille und Befehl, daß es zwar, ſoviel die bey denen Aemtern und Gerichten anzunehmende ordentliche Actuarien anbelanget, bey demjenigen, was wegen dererſelben erforderlichen Legitimation, in vorangeregter Erläuterung der Proceß- und Gerichts-Ordnung enthalten, lediglich bewenden, denen Beamten und Stadt-Räthen, wie auch andern Gerichts-Obrigkeiten, aber doch frey ſtehen und nachgelaſſen ſeyn ſoll, daß ſie hierüber noch gewiſſe Vice-Actuarios oder Regiſtratores, wenn dieſe von einem Rechts-Collegio hieſiger Lande examiniret worden, und ihrer Geſchicklichkeit halber ein beglaubtes Atteſtat erhalten, ſonder vorgängige Legitimation ad Praxin, annehmen, auch ſowohl zum Mundiren, Copiren, Nachſchreibung derer Sätze, Rubricirung, Hefftung und Foliirung derer Acten, und andern nichts auf ſich habenden Verrichtungen, als zum Regiſtriren in Kauff- Conſens- Landſchafts-Rügen, auch andern an ſich ſelbſt geringen Sachen, nicht weniger zu Annehm- und Präſentirung derer Klagen, Schreiben, Beweiſe, Leuterungen, Appellationen und dergleichen, dann ferner eines Parths Anbringen, Rügen und Denunciationes, Relationes derer Bothen und Gerichts-Perſonen zu regiſtriren, desgleichen zu Ausfertigung derer Citationen, Notificationen, Patente, Atteſtate, Scheine und Berichte, beſtellen und adhibiren mögen; Jedoch ſind dergleichen Perſonen hierzu beſonders zu verpflichten, und, absque legitimatione ad Praxin, zu mehreren actibus contentioſæ voluntariæ jurisdictionis nicht zu gebrauchen, hierauf auch deren Beſtallungen deutlich zu richten.

wird zwar wegen derer ordentlichen Actuariorum, und deren Legitimation confirmiret, jedoch denen Beamten, Stadt-Räthen und anderen Obrigkeiten nachgelaſſen, noch gewiſſe Vice-Actuarios oder Regiſtratores anzunehmen.

Erforderliche Requiſita dererſelben.

worzu ſie zu gebrauchen? Reſtriction.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch die Unterthanen, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, gebührend und gehorſamſt zu achten, und reſpectivè zu verhalten haben. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, den 15. Mart. Anno 1747.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlieb Otto, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Publication und Affixion des, wegen 40 neuer Deciſionen, ins Land ergangenen Mandats, im Querfurthiſchen betreffend; den 17. Apr. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747.

Nachdem Wir, wegen Vierzig neuer Deciſionen, ein Mandat ins Land ergehen zu laſſen, vor nöthig befunden; Als überſenden Wir euch davon hierbeygefügt einige Abdrücke, und begehren hierdurch, ihr wollet nicht nur ſolches im Amte Querfurth, Jüterbogk, Dahme, Heldrungen, Wendelſtein und Sittichenbach, ſofort behörig publiciren und öffentlich anſchlagen laſſen, ſondern auch daſſelbe gebührend

Mandat, wegen 40 neuer Deciſionen, wird nach einigen Abdrücken, zur Publication und Affixion, auch übriger Beſorgung und Beobachtung überſendet.

bührend beobachten, nicht weniger jedem Unſerer darein bezirkten alten Schrift- und Amts-Saſſen, von Ritterſchaft und Städten, ein Exemplar davon vermittelſt ſchleuniger Herumſendung eines Patents oder mehrerer, ohngeſäumt zuſchicken, und zu deſſen gebührender Beobachtung, auch unverzüglicher Publicir- und öffentlicher Affigirung bey ſich und in ihren Gerichten, denen erſteren Kraft dieſes, denen anderen aber ſonſt gewöhnlicher maßen, behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17ten Aprilis, 1747.

An die daſigen Beamten auch reſpect. Landes-Hauptleute und Ober-Aufſeher daſelbſt.

Ejusdem Reſcript,

Die Diſpoſition des Banqueroutier-Mandats, wegen des ſechſten Zinß-Thalers, ſey auf den Fall, wenn ein Creditor von dem Capital, worüber ihm, außer dem erlangten Conſens, auch eine Wechſel-Verſchreibung ausgeſtellet, 6 pro Cent Intereſſe nehme, keinesweges zu ziehen; d. d. 17. April, 1747.

Iſt im Erſten Capitel des Siebenten Buchs, von Wechſel-Sachen zu finden.

Generale,

Die, denen Inquiſitions-Actis vorzuſetzende Repertoria betreffend; d. d. 9. November, 1747.

An. 1747.

Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem bey denen von Zeit zu Zeit in Unſern Aemtern und andern Gerichten ſich häuffenden Inquiſitionen, beſonders wegen verübten Raub- und Diebereyen, wo oftmahls ganze Banden Diebe, Heeler und Parthierer mit impliciret ſind, der Verſpruch Rechtens um dahero verlängert und aufgehalten worden, weil bey Unſern Rechts-Collegiis viele Zeit und Mühe auf den Zuſammenhang und Eruirung derer vielmals verſteckten Haupt-Umſtände verwendet werden müſſen; Und dann dieſem, durch richtige und ordentliche Haltung derer Acten, und ein denenſelben vorzuſetzendes Repertorium füglich abhelfliche Maaße gegeben werden kan; Als ergehet an ſämtliche Vaſallen und Beamten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten Unſer ernſter Wille und Befehl, daß ſie fürohin, zu Beſchleunigung des Verſpruchs, gleich Anfangs in allen vorkommenden Inquiſitions-Fällen, und zwar bey einem jeden Volumine, auf ein oder mehr Blättern, das Verzeichniß derer darinnen enthaltenen Haupt-Umſtände, als: Wo die Denunciation oder Veranlaſſung der Unterſuchung, die Summariſche und Articulirte Vernehmung derer Inquiſiten, die Zeugen-Depoſitiones, derer geſtohlnen Sachen Specificationes, ſammt deren Würderung und eidlichen Beſtärkungen, die Confrontationes, eingeholte Urthel, geführte Defenſiones, Regiſtraturen über die vollſtreckte Media eruendæ veritatis, abgelegte Purgatoria und andere dergleichen Haupt-Nachrichtungen, zu befinden, genau und accurat annotiren ſollen. Nicht weniger iſt bey oder neben jedem Inquiſitional-Articul das Folium, daraus der in dem Articul enthaltene Umſtand genommen, ſorgfältig anzumerken, auch die Vernehmung derer Inquiſiten auf die Articul in gewiſſe Rotulos, da die Antwort auf die Seite eines jeden Articuls geſchrieben, zu bringen. Und da hiernächſt dieſe Rotuli zu Ende der Inquition mundiret und zu denen Acten gebracht zu werden pflegen; So ſollen auch die Confrontationes nach jedwedem Articul, darüber ſolche angeſtellet worden, ſofort angeſchrieben werden.

Jedem Volumini derer Inquiſitions Acten ſoll fürohin ein Verzeichniß derer darinnen enthaltenen Haupt-Umſtände vorgeſetzet werden.

Was noch weiter bey Formirung derer Inquiſitions-Acten zu beobachten.

Wornach ſich alſo Unſere geſammte Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unſerer ernſten Ahndung, gehorſamſt und genau zu achten, und das dieſerhalb nöthige ungeſäumt zu veranſtalten, auch vor obiges alles an Gebühren etwas nicht zu fordern, vielmehr das anbefohlne ex officio zu verrichten haben. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 9. Novembris, Anno 1747.

Solches alles ſoll ungeſäumt, und ex officio, von denen Obrigkeiten verrichtet werden.

Eraſmus Leopold v. Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Abfaſſung derer Urthel in peinlichen Sachen, betreffend; den 15. Januar 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748.

Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir aus dem von euch, in der bey Unſerm Erb-Amte Meißen wider Annen Marien Helmin, wegen böslichen Feuer-Anlegens anhängigen Inquiſitions-Sache ohnlängſt abgefaßten Urthel erſehen, daß ihr von der klaren Vorſchrift §. 1. Unſers Mandats vom 16. Novembr. 1741 welches, da nach ſolchem diejenigen, ſo vorſetzlich Feuer anlegen, ohne Unterſcheid, und ohne Anſehung derer Umſtände, auch ſonder einige Milderung, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und geſtrafet werden ſollen, als die alleinige Richtſchnur von euch hierunter zu beobachten geweſen, gänzlich abgegangen, und auf eine andere bey gegenwärtigem Fall in keinem Geſetze gegründete Lebens-Strafe, nehmlich auf die Strafe des Schwerdts, das Abſehen gerichtet; So haben Wir zwar vor dießmahl geſtalten Sachen nach, geſchehen laſſen, daß dem vorangeregten Urthel geſprochenermaaßen nachgegangen werden möge, beachten aber hierdurch, ihr wollet euch künftig bey Abfaſſung derer Urthel nach denen vorhandenen Geſetzen und Mandaten genau richten, auch aller willkührlichen Abweichungen darvon euch gänzlich enthalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Januar. 1748.

Bey Abfaſſung derer Urthel in Inquiſitions Fällen, iſt ſich nach denen vorbandenen Geſetze und Mandaten, ohne alle willkührliche Abweichung zu richten.

An die Schöppen zu Wittenberg.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Die Frage: Ob durch die außer Landes erfolgte Beſtellung eines Vormundes, eo ipſo ein ſtillſchweigendes Unterpfand in deſſen Allodial-Güthern und Vermögen, ſo er in hieſigen Landen beſitzet, conſtituiret werde, betreffend; den 24. Jan. 1748.

An. 1748.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Uns iſt aus eurem am 19. Aug. p. a. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, was euch in ꝛc. bey der vorgekommenen Rechts-Frage: Ob, durch die außerhalb Landes erfolgte Beſtellung eines Vormundes, deſſen in Unſern Landen habende Allodial-Güther und Vermögen eo ipſo mit einem ſtillſchweigenden Unterpfande beleget werden? ꝛc. bewogen. Gleichwie ꝛc. §. 5. des Tit. 45. der Proceß-Ordnung kein Unterſcheid, ob die Beſtätigung des Vormundes in oder außerhalb Landes geſchehen ſey, oder ob das Reſiduum rationum von des Unmündigen inn- oder ausländiſchem Theile des Vermögens herrühre, gemacht, ſondern in der Generalität, daß tacita hypotheca, wann der Vormund confirmiret, von der Beſtätigung an, wann er aber ohne dieſelbe ſich der Vormundſchaft angemaaßet, von Zeit der Adminiſtration, ihren Anfang gewinnen ſolle, verordnet worden; ꝛc. Wir Unſerer Landes-Regierung und derer Dicaſteriorum Bedenken erfordert. Nachdem dieſes pro affirmativa ausgefallen ꝛc. So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet die Conformitæt ſowol anjetzt ꝛc. als in andern dergleichen künftig vorkommenden Fällen, gebührend beobachten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 24. Januar. Anno 1748.

Rechtsfrage:

wird affirmative entſchieden.

Carl Auguſt Gr. v. Rex.

An das Appellation-
Gerichte.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Generale,

Was eigentlich zu denen Concurs- und Sequeſtrations-Koſten zu rechnen ſey? oder nicht; d. d. 3. Julii, 1748.

An. 1748.

Mißbrauch der Diſpoſition der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. 42. §. 1. wegen derer, dem Concurs zum Beſten aufgewendeten Unkoſten.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die Diſpoſition des §. 1. ad Tit. 42. der neu-erläuterten Proceß-Ordnung, wegen derer dem Concurs zum Beſten aufgewendeten, und denen Creditoribus pro rata zu kürzenden Unkoſten, ſehr gemißbrauchet, und von denen Richtern die prioritætiſchen Gläubiger allenthalben, auch bey ſolchen Unkoſten, welche meiſtentheils von eines oder des andern Parths Streit-Begierde, oder des Curatoris Litis & Bonorum, ſowohl je zuweilen des Richters reſpect. Expenſen- und Sportul-Sucht hergerühret, zur Mitleidenheit gezogen, ſolchergeſtalt aber Unſerm Steuer-Aerario, und anderen Unſeren öffentlichen Einnahmen, nicht weniger conſentirten Poſten, welche letztern gleichwohl wegen Capitals, Intereſſe und Unkoſten, reſpect. Landes-Lehnsherrl. und Richterliche Real-Verſicherung vor ſich gehabt, und weiter nicht mit proceßiret, viele Unkoſten, zu 10, 15, 20 und mehr pro Centum, aufgebürdet worden. Damit nun dieſem Ungebührniß vors künftige geſteuert, und, was eigentlich unter denen zum Beſten eines Concurſus aufgewendeten, ingleichen denen Sequeſtrations-Koſten zu verſtehen? genauer determiniret, ſowohl, wie lange? und welche Art des Aufwandtes, denen prioritætiſchen und conſentirten Poſten pro rata mit anzurechnen? veſte geſetzet ſeyn möge:

Regulativ:

So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

I.

I. Was unter denen Concurs- und Sequeſtrations-Koſten paßiret werden ſoll.

unter denen Concurs- und Sequeſtrations-Koſten keine anderen, als die in angeregtem §. nahmentlich ausgedruckt, und nach angegangenem Concurs, auch angeordneter Sequeſtration, auf die Conſervation des Debitoris Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, bis nach beſchehener reſpect. Auction oder Subhaſtation, incluſive derer Inventur- und Taxations-Gebühren, würklich verwendet, und ad acta ſufficienter beſcheiniget worden, fernerhin paßiret, und bey der Diſtribution, wenn die Maſſa nicht zureichet, denen Percipienten pro rata zugetheilet, und decourtiret werden ſollen. Und wie alſo hierzu

II.

II. Was darzu nicht zu rechnen.

keinesweges zu rechnen, was in- und nach dem Liquidations-Termine, ein, oder der andere Gläubiger, ſowohl bey Liquidirung und Beſcheinigung ſeiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationes, oder ſonſt gemachte Contradictiones, an Unkoſten verurſachet, als welche nur denenjenigen, welche ſie veranlaſſet, individualiter anzuſchreiben und von ihnen ſelbſt zu bezahlen, oder, wenn ſie zur Perception gelangen, von ihren Forderungen abzuziehen ſind; Alſo gehören auch

III.

III. Was ferner nicht dahin gehöret.

dahin nicht diejenigen Gerichts- und andere Unkoſten, ſo bey entſtandenen Particular-Rechtfertigungen derer Concreditorum unter ſich, aufgehen, als wenn zum Exempel, ein Gläubiger zu Behauptung ſeiner nachher ungegründet befundenen Meynung, litigiret, oder zum Credit-Weſen nicht gehörige Expeditiones veranlaſſet ꝛc. ſondern es hat dieſelben bloß derjenige, der ſie durch ſeine Contradiction cauſiret, wie bey anderen einzelnen Parthey-Sachen auch zu geſchehen pfleget, zu erlegen, oder bey erlangender Perception von dem erhaltenen Quanto ſich abziehen zu laſſen; Jedoch mögen, im Fall nicht der ſtreitende Theil zu gänzlicher Erſtattung derer Expenſen condemniret worden, des Curatoris Litis Unkoſten, wenn ſelbiger des Credit-Weſens jura defendiren müſſen, ganz, die Gerichts-Gebühren aber nur zur Hälfte von der Maſſa abgezogen werden, die andere Hälfte aber iſt von dem litigirenden Theile, oder, wenn derer mehrere wären, von ihnen zuſammen einzubringen.

IV.

IV. Was aus der ganzen Concurs-Maſſa zu nehmen.

Sind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, ſondern aus der ganzen Concurs-Maſſa zu nehmen, die durante ſequeſtratione aufgegangenen und von des Debitoris communis Grund-Stücken

B) bezahlten Steuern und andere onera realia, inglei-
chen die Depoſiten-Gebühren, ſo bey der Diſtribu-
C) tion prioritætiſch mit anzuſetzen; das Agio von denen
Capitalien und Intereſſen, welche nicht in denen ver-
ſchriebenen Sorten wieder bezahlet werden, jedoch,
daß ein oder mehrere von geſchwornen Leipziger Senſa-
len ausgeſtellte Cours-Zeddel, bey Einhebung derer
Capitalien und Zinſen zu denen Acten gebracht, und
der Betrag des Auf-Geldes daraus verificiret, oder
auch, wie ſich mit dem Judice über das Agio vergli-
chen, zuverläßig bey denen Acten angemerket worden;
D) Die Onera Jurisdictionis, und Unkoſten, auch baa-
rer Verlag, welche auf Inquiſitiones, währenden Con-
curs und Sequeſtration eines Guthes verwendet, auch
ex Maſſa einſtweilen vorgeſchoſſen werden müſſen,
hingegen aus derer Delinquenten Vermögen nicht wie-
der eingebracht werden können. Gleichwie nun

V.

Was? und wie weit? das Steuer-Aerarium, und andere öffentliche Caſſen, zu denen Concurs-Koſten zu contribuiren haben.

V.

überhaupt ein jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu ſehen hat, damit Unſerm Steuer-Aerario und andern öffentlichen Caſſen, deren Forderung prioritætiſch, ingleichen denen mit Landesherrl. Conſenſen verſicherten Creditoribus das Ihrige in Conformitæt derer Landes-Geſetze, und ihnen darüber reſpective ertheilten Conſenſe, ohne Anſinnung eines ungebührlichen Abzugs, unter dem Namen derer Concurs- oder Sequeſtrations-Koſten, richtig bezahlet werde; Alſo ſollen auch dieſe, nebſt anderen privilegirten und prioritætiſchen Gläubigern, länger nicht, als bis ihre Forderungen, ſowohl quoad paſſum liquidi, als prioritatis, rechtskräftig ausgemachet, und in Richtigkeit geſetzet, wenn ſie ſonſt weiter nicht mit geſtritten haben, zu denen Concurs-Koſten zu contribuiren, oder an ihren percipirenden quantis dießfalls etwas ſich abkürzen zu laſſen, ſchuldig; Hingegen

VI.

Obliegenheit des Richters, in Anſehung des Sequeſters, und deſſen Rechnungen.

VI.

der Richter gehalten ſeyn, mit dem Sequeſter von halben zu halben Jahren, richtige Abrechnung zu pflegen, keine Reſte zu geſtatten, die Einnahme genau zu unterſuchen, in Ausgabe hingegen nichts, als was durch tüchtige Belege beſcheiniget, paßiren zu laſſen, des Sequeſters Verpflichtung hierauf allezeit mit zu richten, und die Sequeſtrations-Rechnungen jedesmahl gebührend juſtificiret zu denen Acten zu bringen, widrigenfalls er dem Credit-Weſen, wegen des daraus entſtehenden Nachtheils, in proprio hafften muß, ſich aber an den Sequeſter wiederum zu erholen hat. Wie dann auch derſelbe,

VII.

Was derſelbe vor, und bey der Diſtribution zu beobachten?

VII.

vor Abfaſſung der Diſtribution, die ſämtliche Concurs- und Sequeſtrations-Koſten, ſie mögen vorzüglich von der Maſſa zu nehmen, oder denen Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mit-Gläubiger anzurechnen ſeyn, förmlich zu denen Acten liquidiren, und gebührend ſepariren ſoll, damit ſothane Liquidation denen Creditoribus, auf Verlangen, und gegen die Acta gehalten, mithin die Diſtribution deſto zuverläßiger abgefaſſet, und mehrere, durch die darwider zu ergreiffende Appellationes, auch ſonſt, entſtehende Weitläuftigkeit vermieden werden möge. Da ſich auch

VIII.

Verwarnung an den Richter, Curatorem L. & B. auch die Advocaten.

VIII.

äußern würde, daß der Richter, oder der Curator Litis & Bonorum, oder auch derer Partheyen Advocaten, die Concurſe und Sequeſtrationes, aus unzuläßigen Abſichten, und zu des Credit-Weſens Nachtheil verzögert, und die Koſten zur Ungebühr gehäuffet, ſoll der, oder dieſelben, welche deſſen ſchuldig befunden worden, nicht nur von dem empfangenen das ſimplum ad maſſam zu reſtituiren, ſondern auch von dem Betrage, wenn ſie gleich noch nichts erhoben, das Triplum des geforderten Quanti aus ihrem eigenen Vermögen, als eine zum Zucht- und Armenhauſe zu Waldheim hierdurch gewidmete, und an die allgemeine Armenhaus-Caſſa, ſofort, wenn ſie einbracht, zu liefernde Strafe, zu erlegen verbunden ſeyn. Dahingegen

IX.

Was dem Richter, zu Beſchleunigung der Beendigung derer Concurſe nachgelaſſen.

IX.

dem Richter, um ſich aller Verantwortung zu entſchütten, frey ſtehet, bey vermerkter Saumſeligkeit des Curatoris Litis & Bonorum, oder derer Creditorum, ſelbige auf ihre Unkoſten zu excitiren, und dadurch die Beendigung derer Concurſe zu beſchleunigen.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch die Unterthanen in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen gehorſamſt zu achten, und reſpective zu verhalten haben. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 3. Julii, 1748.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Circulare,

Den Vergleich mit denen Herren Reußen, daß die des Landes Verwieſene reciprocirlicher Weiſe nicht geduldet werden ſollen, betreffend; den 9. Aug. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748.

Vergleich zwiſchen weyland Herzog Moritzens zu Zeitz Durchl. und denen Herren Reuſſen, de An. 1665. wegen derer in beyderſeits Aemtern und Herrſchaften reciprocirlich nicht zu duldenden Landes-Verwieſenen,

Uns iſt euer, wegen des zwiſchen weyland Herzog Moritzens zu Zeitz Lbd. und denen damahligen Herren Reußen, Anno 1665 errichteten Vergleichs, nach welchem die in Unſern Aemtern Weyda, Arnshaugk, Ziegenrück, Plauen und Voigtsberg, ingleichen in denen Reußiſchen Herrſchaften Verwieſenen reciprocirlicher Weiſe nicht geduldet, ſondern dieſes dem Urpheden inſeriret, die vorkommenden Fälle aber von denen Beamten beyder Theile einander angezeiget werden ſollen, unterm 2. Maji jüngſthin ſamt eingeſendeten Actis erſtatteter Bericht geziemend vorgetragen worden.

Nachdem nun ſothaner Vergleich auf gute Ordnung und Sicherheit, auch dem Publico zum Beſten, damit wegen derer unter einander liegenden Aemtern, denen verwieſenen Perſonen und Delinquenten, die Gelegenheit ſich in der Nähe aufzuhalten und mit ihren zurückgelaſſenen Complicibus Umgang und Gemeinſchaft zu pflegen, auch hierdurch mehrern Schaden zu thun, benommen werden möchte, abgeſehen geweſen, ſelbiger auch, nach eurer Anzeige, in Unſerm Amte bey euch beſtändig bisher obſerviret worden;

wird genehm gehalten.

Als finden Wir mehr erwehnten Vergleich genehm zu halten, kein Bedenken, und begehren daher, ihr wollet demſelben ferner nachgehen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Aug. 1748.

An die Beamten zu Weyda,
Ziegenrück, Arnshaugk,
Plauen und Voigtsberg.

Generale,

Wegen des, auch denen Civil-Actis, vorzuſetzenden Repertorii;

d. d. 18. September, 1748.

An. 1748.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Was Wir, wegen ordentlicher Haltung derer Inquiſitions-Acten und des denenſelben vorzuſetzenden Repertorii, in dem unterm 9. Novembr. vorigen Jahrs abgelaſſenen Generali anzuordnen, der Nothdurft befunden, ſolches wird nunmehro denen ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten Unſerer Lande zugekommen und zu ihrer Wiſſenſchaft gelanget ſeyn.

Auch in Cauſis Civilibus, ſoll denen Acten ein richtiges Repertorium vorgeſetzet werden.

Wie Wir nun zu denenſelben das gnädigſte Vertrauen hegen, daß ſie, dem Anbefohlenen gebührende Folge zu leiſten, ihnen beſtens werden angelegen ſeyn laſſen; Alſo mögen Wir hiermit nicht verhalten, was geſtalt Wir, daß auch in cauſis civilibus denen Acten gleichergeſtalt ein richtiges Repertorium vorgeſetzet werde, um beſſerer Ordnung willen, und zu Beſchleunigung derer darinnen abzufaſſenden Urthel, vor nöthig und dienlich erachten, und ergehet demnach an Unſere ſämmtliche Vaſallen und Beamten, wie auch an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, hierdurch Unſer ernſter Wille und Befehl, daß ſie hinführo

1. Was ein ſolches Repertorium enthalten ſolle?

1\.

in allen Civil-Sachen bey dem Anfang eines Voluminis ein ordentliches Repertorium derer in ſelbigem enthaltenen Haupt-Umſtände, fertigen, und darinnen, nach Unterſcheid und Beſchaffenheit des vorkommenden Proceſſes, wo die Klage, oder Imploration, Litis Conteſtation, oder Antwort, Litis-Denunciation, oder nominatio authoris, die Intervention, das Verfahren über der Einlaſſung und denen dagegen gemachten Exceptionen, die Beweis- und Gegen-Beweis- Beſcheinigungs- und Gegen-Beſcheinigungs-Articul, die Eydes-Leiſtungen, oder die unternommene Gewiſſens-Vertretung, die Beſichtigungen, Documenta, Zeugniß-Rotuli, ingleichen das rechtliche Verfahren darüber, und die Haupt-Diſputations-Sätze, die Urthel, Läuterungs- und Appellations-Schriften, ſamt denen Adhæſionibus, die Citationes ad redimendos Apoſtolos, nebſt der Regiſtratur wegen beſchehener, oder nicht erfolgter Berichts-Ablöſung, die ſämmtlichen Berichts-Concepte und darauf ergehende Reſcripta, auch ſonſt ein und das andere, ſo ad deciſionem cauſæ gehörig, wie alles nach einander folget, anzutreffen, anmerken, neben denen Beweis- und Gegen-Beweis-Articuln aber nicht nur, quo folio diejenigen paſſus und exceptiones, worauf erſtere gerichtet, in dem Verfahren über der Litis-Conteſtation enthalten, anzeigen, ſondern auch jedesmahl, auf welchem Blatt, und in welchem Volumine die darbey inducirten Documenta, oder die Zeugen-Verhören und Ausſagen befindlich, ingleichen bey denen Documenten ſelbſt, dasjenige Folium, wo deren Recogtion geſchehen, ad marginem annotiren,

2. Vergleichen iſt auch bey denen Executions-Acten zu fertigen.

2\.

über die Execution und deren Vollſtreckung beſondere Acten und vorgedachtermaaßen gleichergeſtalt ein Regiſter halten.

3. Formirung derer Concurs-Acten.

3\.

Wenn ein Concurſus Creditorum entſtehet, die das Schuldweſen insgemein anbelangende Vorfallenheiten von denen, ſo ein und anderen Creditoren insbeſondere angeben, gebührend ſepariren, und A) ſowohl über erſtere, als auch über die letzteren, dann aber B) über die Liquidationes derer ſämtlichen Gläubiger und desfalls verhandelte Verfahren, C) über dasjenige, war zur Conſtituirung der Concurs-Maſſæ an Immobilien, Mobilien und Moventien, an Lehn, Erbe, Fahrniß und außenſtehenden Schulden gehöret, auch darzu nach und nach an denen Einkünften von Immobilien und ſonſt an baaren Gelde eingehet, wie nicht weniger, D) über die davon abzuziehenden gemeinſchaftlichen, und ein oder anderm Creditori beſonders anzuſchreibenden Expenſen, ferner, E) über die Sequeſtration oder Verpachtung derer Immobilien und Moventien, ingleichen über die disfalls etwa vorkommende Irrungen und Beſchwerden, auch was die Rechnungs-Ablegung und deren Defectirung anlanget, F) über die Subhaſtation derer Lehn- und Erb-Güther und was hieher gehörig, G) über die Auction derer Mobilien, und H) über die Eintreibung derer zur Concurs-Maſſa zu bringenden Activ-Schulden, nicht minder, I) über dasjenige, was dem Debitori communi und denen Seinigen, oder denen Gläubigern an Intereſſe, oder Capital, auf Befehl und ſonſt, vor Publication des Diſtributions-Abſchiedes, verabfolget wird, und endlich K) über die Diſtribution ſelbſt, beſondere Acten formiren, bey denenſelben auch allenthalben zu Anfange eines jeden Voluminis über die darinnen enthaltene Sachen und Expeditiones ein richtiges Repertorium voranſetzen, und hierüber annoch

4. General-Specification bey weitläuftigen Proceſſen, iſt denen Urthelsfragen, oder Berichten beyzufügen, und dieſes alles ex officio zu verrichten.

4\.

bey denen nur ermeldten Concurſen und allen weitläuftigen Proceſſen, wo die Acta gemeiniglich auf eine ſehr groſſe Anzahl anzuwachſen pflegen, in einem beſonderen Faſciculo eine General-Specification aller in denen vorbeſchriebenen Special-Repertoriis eines jeden Voluminis verzeichneten Stücken und Umſtände, auch derer darnebſt allegirten foliorum fertigen, und ſelbige denen Urthels-Fragen, oder Berichten jedesmal beyfügen, vor alles dieſes hingegen in keiner Sache, unter keinerley Vorwandt, etwas an Gebühren fordern, vielmehr, was dieſer Acten-Regiſter halber anbefohlen, ſchlechterdings ex officio verrichten ſollen.

Wornach ſich alſo Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unſerer ernſten Ahndung, gehorſamſt und genau zu achten, und das dieſerhalb nöthige ungeſäumt zu veranſtalten haben. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 18. Septembr. Anno 1748.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Joh. Gottlob Otto, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Vollſtreckung der mit Staupenſchlägen zuerkannten Landesverweiſung an denen in Aemtern arretirten Inquiſiten betreffend.

den 13. Nov. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748.

In Zukunft ſoll die, mit Staupenſchlägen, zuerkannte Landesverweiſung, an denen in denen Aemtern befindlichen Inquiſiten, vollſtrecket werden. Reſtriction.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir, damit die allgemeinen Zucht- und Arbeitshäuſer mit Züchtlingen nicht allzuſehr überhäufet werden mögen, geſchehen laſſen können, daß in Zukunft die, mit Staupenſchlägen, zuerkannte Landesverweiſung an denen in Unſern Aemtern in Arreſt befindlichen Inquiſiten, daferne nicht die öffentliche Sicherheit derer Delinquenten Verwahrung erfordert, oder ſich Umſtände ereignen, welche Uns, ſothane Strafen in Gefängniß oder Geldbußen zu verwandeln, bewegen möchten, vollſtrecket werde: So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach bey vorkommenden Fällen gebührend achten. Mochten es euch, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen, zur Reſolution auf euern am 5. Sept. a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht nicht bergen, und ihr vollbringet hieran Unſern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, am 13. Nov. 1748.

An die Landes-Regierung.

Generale,

Wegen jährlich einzureichender Specificationen derer dictirten Strafen oder beglaubter Vacat-Scheine. den 29. May 1749.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749.

Mandat d. d. 8. Aug. 1735. wegen Einſendung jährlicher Specificationen dictirter Advocaten-Strafen, oder Vacat-Scheine,

iſt gebührend und genau zu befolgen.

Wiederholte Verwarnung vor Strafe 20 Thaler.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns zu Unſerm großen Mißfallen hinterbracht worden, wasmaaßen verſchiedene Unter-Obrigkeiten ſich zeithero mit Einſendung derer nach Maaßgebung des, wegen des Juſtitienweſens unterm 8. Aug. Anno 1735. ins Land ergangenen Mandats binnen Vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres einzureichenden Specificationen derer dictirten Strafen, oder, in deren Ermangelung, beglaubter Vacat-Scheine ſaumſelig erwieſen;

So haben Wir die Vaſallen, Beamten und ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen annoch vor dieſesmal ihrer Schuldigkeit ernſtlich zu erinnern, vor nöthig befunden, und begehren hierdurch, du wolleſt nicht nur deines Orts, reſpectu Unſers dir anvertrauten Amts, demjenigen, was in dem vorangezogenen Mandat wegen ſothaner Strafverzeichniſſe oder Vacat-Scheine enthalten, gebührend und genau nachkommen, ſondern auch denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar denen erſteren Kraft dieſes, denen anderen aber ſonſt gewöhnlichermaaßen, mittelſt ſchleuniger Herumſendung eines Patents oder mehrer, zu ebenmäßiger genauer Beobacht- und Befolgung des dieſerhalben vorhin anbefohlenen, reſpectu ihrer Gerichte, unter der anzufügenden ausdrücklichen Verwarnung, daß von denenjenigen, welche ſich hierunter ferner nachläßig bezeigen, die in berührtem Mandat darauf geſetzte Strafe an Zwanzig Thalern ohnnachbleibend eingebracht werden würde, ohne den geringſten Verzug behörige Andeutung thun: Wie du denn auch ſelbſt, daß Wir, wenn und ſo oft an deiner Seiten hieran führohin ein Mangel erſcheinet, von dir gleichergeſtalt ſolche Strafe behörig eintreiben laſſen werden, ohnfehlbar zu gewärtigen haſt. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 29. Maji, Anno 1749.

Generale,

Die in Statum publicum einſchlagenden Denunciationes betreffend; den 23. Febr. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1750.

Denunciationes, ſo in ſtatum publicum einſchlagen, ſollen von denen Unter-Obrigkeiten, verſiegelt eingeſendet werden.

Liebe Getreue. Nachdem Wir reſolviret, daß von denen Unter-Obrigkeiten auf diejenigen Denunciationes, welche in Statum publicum einſchlagen, keinesweges etwas verfüget, ſondern vielmehr ſolche an Unſern anhero verordneten Canzler, Vice-Canzler, oder wer in deren Abweſenheit bey Unſerer Landes-Regierung das Directorium führet, verſiegelt eingeſendet werden ſollen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet ſowohl eures Orts euch darnach gehorſamſt achten, als auch die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, zur gleichmäßigen Beobachtung reſp. Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaaßen behörig anweiſen. Daran ꝛc. Datum &c. den 23. Febr. 1750.

Erläu-

Erläuterungs-Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Ueber die 36ſte neue Deciſion de Anno 1746. die von denen Ehemännern oder Vätern vor ihre Eheweiber oder Kinder zu entrichtenden Inquiſitions-Koſten betreffend; den 3. April 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1750. Zweifel über die Decis. 36. de An. 1746.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Es iſt Zweifel entſtanden, ob 1) die am Ende der 36ſten Neuen Deciſion befindliche Worte: dieſe letzteren ꝛc. alleine von denen Defenſions-Koſten zu verſtehen, oder auch auf die Alimentation zu ziehen, und ob nicht 2) ratione derer, nach ſothaner Deciſion, von einem Vater vor ſein in Inquiſition befangenes Kind zu bezahlenden Atzungs- und Defenſions-Koſten ein Unterſcheid unter Kindern, welche wegen ihrer Jugend noch nichts erwerben können, und alſo in des Vaters Brodte ſtehen, und denenjenigen, welche, ob ſie ſchon keine eigene Haushaltung haben, dennoch ſich ihren Unterhalt ſelbſt zu verſchaffen im Stande ſind, zu machen, auch beſagte Deciſion von denen erſtern, nicht aber von denen letztern anzunehmen ſey?

Entſcheidung.

Nachdem nun einem Ehemann oder Vater, ſowohl vor den Lebensunterhalt, als die Defenſion ſeines Eheweibes oder Kindes zu ſorgen oblieget, die Alimentation und Defenſions-Koſten auch in der 36. neuen Deciſion zuſammengeſetzet, und einander deutlich äquipariret ſind, mithin Unſere Willens-Meynung allerdings dahin gehet, daß ein Ehemann oder Vater beyderley Koſten auf den Fall, da das Weib oder das Kind nichts im Vermögen haben, aus ſeinen eigenen Mitteln zu bezahlen, gebührend angehalten werden ſoll, auch hierbey, in Anſehung derer Väter, einiger Unterſcheid zwiſchen denen Kindern, welche ihrer Jugend halber, noch nichts erwerben können, und denen, ſo bereits zu Jahren gekommen, und ihr Brodt ſelbſt zu verdienen im Stande ſind, keinesweges zu machen, ſondern vielmehr ein Vater zum Erſatz des, auf ſeines in Inquiſition befangenen Kindes, nothdürftige Verpflegung oder Defenſion gegangenen Aufwandts ſchlechterdings und ſo lange, bis ſolches durch Anſtellung eigner Haushaltung oder Verheyrathung, oder ſonſt aus ſeiner väterlichen Gewalt geſchieden, verbunden iſt; So begehren Wir ihr wollet euch hiernach im Sprechen gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 3. April. 1750.

und weitere Erläuterung.

E. L. von Gerßdorf.

An ſämtliche Dicaſteria.

Carl Auguſt Neefe, S.

Ejusdem Befehl,

Zu Publication und Beobachtung des, derer Subhaſtationen derer Rittergüther halber, ſub dato den 26. Aug. 1732. emanirten Mandats im Amte Heldrungen; d. d. 14. April 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750. Subhaſtations-Mandat de anno 1732.

Beygefügt überſenden Wir dir einige Abdrücke von dem, wegen des Verhaltens bey Subhaſtation derer Ritter- und anderer Güther, ſub dato Warſchau den 26. Aug. Anno 1732. emanirten Mandate, und begehren hiermit, du wolleſt ſolches bey dir im Amte nicht nur gebührend publiciren, und öffentlich anſchlagen laſſen, ſondern auch demſelben auf das genaueſte nachkommen. Daran ꝛc. Dreßden, den 14 April. 1750.

ſoll im Amte Heldrungen publicirt und affigiret werden.

An den Amtmann zu Heldrungen.

Generale,

Die Rügen betreffend; d. d. 28. Dec. 1750.

Iſt im Vierten Buch, im 1ſten Capitel, von Cammer- und Renthſachen, zu befinden.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Publication und Beobachtung des unterm 6. Dec. 1741. wegen Anermahnung derer Verbrecher in puncto furti, zum Geſtändniß, ergangenen Generalis, im Amte Querfurth; den 5. Jul. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Generale d. d. 6. Dec. 1741.

Wir überſenden euch hierbey einige Abdrücke von der wegen Anermahnung derer Verbrechere in puncto furti, zum Geſtändniß, gleich Anfangs der Unterſuchung, und der anzufügenden Bedeutung unterm 6. Dec. 1741. ins Land ergangenen General-Verordnung, und begehren hiermit, ihr wollet ſolcher im Amte bey euch gehorſamſt nachkommen, dieſelbe auch ſofort behörig publiciren. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Jul. 1751.

ſoll im Amte Querfurth beobachtet werden.

An den Amtmann zu Querfurth.

Generale,

Wegen des Sterbe-Lehns, und deſſen Beweiſes; d. d. 3. Nov. 1751.

An. 1751.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Wir finden vor nöthig, zu Vermeidung weitläuftiger Proceſſe, zwiſchen denen Lehnherren und Lehnleuten, wegen derer Sterbe- oder ſogenannten geſamten Lehen, und deren Beweiſes, eine gewiſſe Norm zu ſetzen;

Norm zum Beweis des hergebrachten Lehngeldes, auch desjenigen, ſo auf den Sterbefall zu entrichten.

Ordnen und befehlen demnach hiermit, daß in Zukunft überhaupt zum Beweis des durch langwierige Gewohnheit hergebrachten Lehngeldes, folglich auch desjenigen, ſo auf den Sterbefall zu entrichten, gnug ſeyn ſolle, wenn erwieſen wird, daß von denen Lehnleuten das geforderte Lehngeld 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage lang, vor angeſtellter Klage, gegeben, und im Gegentheil ſolche Actus, welche dem angezogenen Herkommen entgegen, und die Verjährung unterbrochen, keinesweges beygebracht worden, nicht minder, daß, wenn ein Lehnherr, wie er, ſo oft ein Fall exiſtiret, von des verſtorbenen Lehnmanns Erben, als Einwohnern des Orts, die Sterbelehn über 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage ungehindert erhalten, erweißlich machet, die auf dergleichen Proceß ſich gründende Verjährung regulariter allen, und nicht weniger denenjenigen, von welchen, daß ſie oder ihre Erben currente præſcriptione, dergleichen Lehngeld abgeſtattet, nicht zu behaupten, entgegen ſtehen, folglich die Regul wider jeden Lehnmann und Einwohner ſolchen Orts, als ein Membrum univerſitatis, ſo lange militiren ſolle, bis er die Ausnahme vom Lehngeld, oder wenigſtens dergleichen beſondere Qualität, welche præſumtionem exemtionis operiret, dargethan.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts-Obrigkeiten, in Unſerm Churfürſtenthum und übrigen hieſigen Landen, gehorſamſt zu achten haben.

Daran geſchicht Unſer Will und Meynung. Geben zu Dreßden, am 3. Nov. 1751.

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Carl Auguſt Neefe, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die im Fürſtenthum Querfurth, zu künftiger Beobachtung, annoch zu publicirenden Mandate, Patente und General-Verordnungen betreffend;

den 18. Febr. 1752.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752.

Von denen in der Beylage sub ♂ ſpecificirten Mandaten ꝛc. werden einige Abdrücke zur Publication und Affixion überſendet.

Demnach Wir der Nothdurft befunden, die in der Beyfuge sub ♂ ſpecificirte Mandate, Patente, und General-Verordnungen in Unſerm Fürſtenthum Querfurth publiciren zu laſſen; So überſenden Wir euch beykommend einige Abdrücke davon, und begehren hiermit, ihr wollet ſofort dererſelben Publication und öffentliche Affixion in Unſern Amte Querfurth, Jüterbog, Dahme, Heldrungen, Wendelſtein und Sittichenbach gebührend veranſtalten;

Wie ſich in Anſehung der Schriſt- und Amtſaſſen,

hiernächſt auch denen einbezirkten alten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, nicht minder denenjenigen, welche von Uns die Qualität der Canzley-Schriftſäßigkeit erhalten, einige Exemplaria von ſothanen Mandaten, Patenten und General-Verordnungen ohngeſäumt zufertigen, und den Schriftſaſſen kraft dieſes, denen andern aber ſonſt gewöhnlichermaßen, daß ſie ſolche gleichfalls bey ſich und in ihren Gerichten unverweilt publiciren, und öffentlich anſchlagen laſſen ſollen, behörige Andeutung thun,

auch ſonſt der Vertheilung halber zu verhalten.

die Exemplaria aber, weiln von denen wenigſten die ſonſt in ſolchem Fall erforderliche Anzahl noch vorräthig geweſen, nach Proportion des Numeri vertheilen, daß zwey oder mehrere Orte zuſammen ſich mit einem Abdrucke behelfen, und ſolchen einander communiciren, als weshalber ihr zugleich das Nöthige zu verfügen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Febr. 1752.

An die Beamten, auch reſp. an die
Landes-Hauptleute und Ober-Aufſeher daſelbſt.

♂.

Verzeichniß

Derer Mandate, Patente und General-Verordnungen, welche annoch in dem Fürſtenthum Querfurth und denen Aemtern Wendelſtein und Sittichenbach zu publiciren ſind.

1) wegen der denen Studioſis beſtimmten Zeit auf hieſigen Univerſitäten, d. d. 11. Febr. 1726.
4) wider das Auflaufen und Tumultuiren, d. d. 2. Jul. 1726.
7) wegen derer Deſerteurs, d. d. 4. Mart. 1727.
8) wegen der Werbung, d. d. 4. Mart. 1727.
9) daß auch die Weibesperſonen unter das Mandat vom 21. April. 1724. wider das Aufborgen junger Leute, zu ziehen, d. d. 18. Mart. 1727.
11) wegen der Ordonnanz vor die Miliz, d. d. 21. Aug. 1728.
15) wegen derer Commiſſarien, d. d. 22. April. 1729.
26) wegen des Verhaltens bey Subhaſtation derer Ritter- und anderer Güther, d. d. 26. Aug. 1732.
27) wider die Räuber und Mordbrenner, d. d. 29. Dec. 1733.
28) wider die Diebs- und Räuberrotten und Mordbrenner, d. d. 29. April. 1734.
29) wegen der Religions-Verſicherung, d. d. 12. Maji 1734.
31) wegen des Verhaltens bey Abforderung derer Lehnbriefe, d. d. 16. Octobr. 1734.
34) wegen derer Ober-Lauſitziſchen Unterthanen, d. d. 1. Jun. 1735.
38 a) wider die gewaltſamen Werbungen und Verheelung derer Deſerteurs, d. d. 10. Octobr. 1735.
38 b) wider die Diebs- und Räuberrotten, d. d. 11. Febr. 1736.

40) wegen derer Dorfwachten, d. d. 10. Sept. 1736.
43) wegen derer fremden Werbungen und Deſerteurs, d. d. 17. Octobr. 1736.
47) wegen des Verfahrens wider die Soldaten in delictis communibus, d. d. 28. Dec. 1737.
48) wegen des Diebs- und Räubergeſindels, d. d. 14. Jul. 1738.
50) wegen derer fremden Werbungen und Deſerteurs, d. d. 30. Octobr. 1738.
52) wegen derer in Kriegsdienſten ſtehenden Lehrpurſche unentgeldlichen Freyſprechung zu Geſellen, d. d. 2. Octobr. 1739.
54) wegen Beſtrafung des vorſetzlichen Feueranlegens, d. d. 16. Nov. 1741.
55) wegen Vernehmung derer Delinquenten, d. d. 6. Dec. 1741.
57) wegen derer Abſchiede und Freyſcheine derer dimittirten Soldaten, d. d. 15. Jul. 1743.
58) wegen derer Steinkohlen-Brüche, d. d. 19. Aug. 1743.
59) wegen derer beurlaubten Soldaten Kleidung, d. d. 23. Dec. 1743.
60) wegen Einrichtung derer obrigkeitlichen Atteſtate für die zu dimittirende Soldaten, d. d. 4. Mart. 1744.
61) wegen derer Nachrichtergebühren bey denen Executionen der Miliz, d. d. 15. Jun. 1744.
62) wegen des, von denen beurlaubten Soldaten bey ihrer Rückkunft, vorzuzeigenden Atteſtats der Gerichts-Obrigkeit, d. d. 18. Jun. 1714.
65) wider die Kindermorde, d. d. 14. Oct. 1744.
66) wider die Ausfuhre der weiſſen Erde, d. d. 22. Mart. 1745.

Ferner ſub D)

c) wegen fernerer Beybehaltung derer hypothecarum tacitarum, d. d. 24. Sept. 1734.

Hiernächſt iſt in denen Aemtern Wendelſtein und Sittichenbach alleine zu publiciren:

32) Mandat wegen derer Steuer-Proceſſe, d. d. 13. Januar. 1735.

Hierzu

kommt, nach Vorſchrift des Special-Reſcr. die Geſinde-Ordnung, d. d. 16. Jul. 1735.

Dreßden, am 5. Febr. 1752.

Ejusdem Befehl,

Daß der Schwiegerſohn, wenn er des Schwiegervaters Guth käuflich annimmt, vor eine ganz fremde und dritte Perſon keinesweges zu achten, mithin in dieſem Falle das Vorkaufsrecht nicht ſtatt haben ſolle; den 7. Junii, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752.

Veranlaſſung.

Wir haben Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 30. Nov. a. p. vortragen laſſen, wie ihr zwar, occaſ. des von George Gehren zu Heyde an einer halben Hufe, welche hiebevor von ſeinem Hauptguthe ab- und zu Hanns Dörings Garten-Nahrung gekommen, letzterer aber an ſeinen Schwiegerſohn käuflich zu überlaſſen geſonnen, prätendirten Vorkaufsrechts, hierunter Gehren, indem ihr den Döringiſchen Eydam vor einen Tertium oder extraneum geachtet, nach Anleitung des ſub dato den 26. Jan. 1732. ins Land ergangenen gedruckten Generalis, beygepflichtet. Nachdem aber, in Betracht derer von Unſerm Ober-Steuer-Collegio in abſchriftlich beygefügtem Berichte angeführten ganz erheblichen Urſachen, Unſere Intention dahin gehet, daß denen Beſitzern derer Hauptgüther das Vorkaufsrecht an denen von ſolchen abgekommenen Pertinenz-Stücken, wenn dieſe von deren Beſitzern an einen Schwiegerſohn abgetreten werden, ſo lange zumahln die Ehe zwiſchen der Tochter und dem Schwiegerſohne annoch ſubſiſtiret, oder Kinder aus ſolchem Matrimonio vorhanden, eben ſo wenig, als wenn dergleichen Fundus einem leiblichen Sohne überlaſſen wird, competiren, mithin der Eydam in hoc paſſu vor eine ganz fremde und dritte Perſon keinesweges angeſehen werden ſoll; So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch in obberührten und künftigen dergleichen Fällen darnach gehorſamſt achten, auch nunmehro die von Gehren eingewandte Appellation rejiciren. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 7. Junii, 1752.

Denen Beſitzern derer Hauptgüther ſtehet das Vorkaufsrecht an denen abgekommenen Pertinenzien, bey deren Abtretung an einen Schwiegerſohn, zumal ſo lange die Ehe mit der Tochter des Abtreters annoch ſubſiſtiret, oder Kinder aus ſelbiger vorhanden, eben ſo wenig zu, als wenn dergleichen Fundus an einen leiblichen Sohn überlaſſen wird, mithin iſt der Eydam in hoc paſſu, pro perſona aliena vel tertia nicht anzuſehen.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Befehl,

Das Erkänntniß in Fällen, wo die Inquiſiten ihr bey der Tortur gethanes Bekänntniß widerrufen, betreffend; den 28. Aug. 1753.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1753.

Wenn ein Inquiſit ſein bey der Tortur gethanes Bekänntniß, ein oder mehrere Male wiederrufet,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Demnach Wir wegen des Erkänntniſſes und Verfahrens wider einen mehr oder weniger verdächtigen Inquiſiten, der ſein unter der erkannten Peinlichkeit, oder bey dem Anfange, oder auch wohl nur bey der Bedrohung mit derſelben, und vor dem würklichen Angriff gethanes Bekänntniß ein, zwey, oder mehrmal widerrufet, reſolviret, daß zwar von euch in denen Fällen und Capital-Verbrechen, wo auch durch die, nach Befinden derer Umſtände erkannte dreymalige Wiederhohlung des Angriffs, die Abſicht, daß der Gefangene entweder ein richtiges Bekänntniß der Wahrheit thue, oder ſeine Unſchuld unter der Marter erhalte, nicht zu erreichen, auf eine Leibesſtrafe geſprochen, jedoch in denen Fällen, wann die Gefangenen ſolche Perſonen ſind, von welchen das Publicum, daferne ſie in die Freyheit geſetzet würden, Gefahr und Nachtheil zu beſorgen hat, in denen Urtheln jedesmal, daß, vor Vollſtreckung der dictirten Strafe, behörigen Orts Bericht zu erſtatten erkannt, und die Urſachen warum ihr die Verwahrung des Gefangenen zu Sicherſtellung des Publici vor nöthig erachtet, beygefüget werden möge und ſolle; Als begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 28. Auguſti, 1753.

iſt zwar auf eine Leibesſtrafe zu ſprechen;

jedoch bey gefährlichen Delinquenten, daß vor Vollſtreckung der dictirten Strafe Bericht zu erſtatten, jedesmal mit zu erkennen.

E. L. von Gerßdorf.

An die Juriſten-Facultäten in Wittenberg und Leipzig, et in ſimili
an den Schöppenſtuhl daſelbſt.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer, S.

Ejusdem

Ejusdem Mandat

Die Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen betreffend, d. d. 28. Nov. 1753.

An. 1753.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Ober- und Landes-Haupt-Leuten, Ober-Aufſehern, Creyß- auch Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern, Richtern, und Räthen in Städten, ingleichen denen Gerichten in denen Flecken, Dörffern und Gemeinden, und insgemein denen, welche mit Gerichten beliehen, oder dieſelben ſonſt inne haben oder verwalten, auch allen andern Unſeren Unterthanen in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, nicht weniger denenjenigen, welchen dieſes Mandat vorkommt, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wiſſen, welchergeſtalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß, ohnerachtet bereits in der erläuterten und verbeſſerten Proceß-Ordnung ad Tit. 1. §. 6. verſehen, was vor Sachen pro cauſis minutis zu achten, und wie dieſelben alsbald in erſten Termino zu entſcheiden, dennoch zeithero in vielen geringfügigen Sachen von denen Unter-Richtern weitläufftige Proceſſe verhangen, auch öffters von denen Advocatis und Partheyen die Unkoſten dergeſtalt gehäuffet worden, daß ſolche nicht allein das objectum litis gäntzlich abſorbiret, ſondern auch jezuweilen gar überſtiegen haben.

Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. 1. §. 6. was vor Sachen pro Cauſis minutis zu achten?

Damit nun dieſen, zum Ruin vieler derer Rechte nicht kundigen Partheyen, gereichenden Ungebührniſſen, in Zukunfft geſteuert werde;

So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß

1.

1. Was auſſer denenſelben künftig unter ſolche zu rechnen.

auſſer denen in obangezogenem §. der erläuterten Proceß-Ordnung, deutlich benannten cauſis minutis unter ſolche künftig zu rechnen, a) alle diejenigen Jura, Servitutes, Præſtationes annuæ und onera realia, welche nicht incertæ æſtimationis ſind, ſondern in einen Landüblichen Anſchlag gebracht werden können, und nach ſolchem jährlich über Einen bis Zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b) wann zwar die in einer Klage oder Wieder-Klage enthaltene Forderung excluſive derer Intereſſen (auſſer wenn dieſe letztere das alterum tantum erreichen, als in welchem Fall die Sache pro cauſa ordinaria zu achten) mehr als Funffzig Meißn. Gülden ausmachet, jedoch von Beklagtem daran ſo viel ſchlechterdings und ohne Vorſchützung einiger Exception, eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe derer Funffzig Meißn. Gülden nicht überſteiget, oder, wenn c) etliche von verſchiedenen cauſis agendi herrührende Poſten, deren keine an Capital, ſich über Funffzig Gülden beläufft, in einer Klage cumuliret worden, und zuſammen über Hundert Gülden nicht betragen, und endlich d) wenn über ein Grund-Stück, ſo nach dem letzten Kauff, oder ſonſt beygebrachten wahren Werth über Funffzig Gülden nicht werth iſt, geſtritten wird.

Und wie ſowohl

2.

2. In dieſen und allen übrigen, wie auch in allen Bau- Geſinde- Dienſt-Bothen, Commercien- Policey- und Handwerks-Sachen, iſt ohne alle Weiterung zu verfahren ꝛc.

in dieſen, als in allen übrigen cauſis minutis, wie nicht weniger in allen Bau- Geſinde- Dienſtbothen- Commercien- Policey- und Handwerks-Sachen, indiſtincte, ohne alle proceſſualiſche Weiterung, zu verfahren, und dießfalls inter Poſſeſſorium & Petitorium kein Unterſchied zu machen iſt;

Alſo ſoll zwar auch

3.

3. Dem Kläger ſtehet frey, ſeine Klage nur mündlich anzubringen. Die Vorladung aber muß allemal ſchrifftlich, und ſub præjudicio geſchehen.

dem Kläger frey ſtehen, in dergleichen Sachen ſeine Klage auch nur mündlich coram judice competente anzubringen, und dieſe, (es ſey dann, daß der Kläger gar nichts zum Beweiß vor ſich, auch des Eydes-Delation ſich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit ſofort abzuweiſen) wann ſie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi & medium concludendi ſchlüßig und bündig, augenommen werden; Hingegen die Vorladung darauf allemal ſchrifftlich und ſub præjudicio geſchehen, dabey aber genug ſeyn, wenn dem Beklagten zur Einlaſſung oder Recognition derer zum Grunde der Klage gelegten, und bey derſelben abſchrifftlich zugleich mit zu übergebenden Documente eine Friſt von 14. Tagen bis höchſtens drey Wochen, oder in denen §. 1. Tit. V. ord. Recogn. bemerkten Fällen, eine noch kürtzere Friſt eingeräumet, und er mit Zuſchickung der Abſchrifft von der Klage, oder Regiſtratur, nebſt deren Beylagen, gebührend vorgeladen, die Citation auch Klägern und Beklagten, nach Erforderung der neu erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. IV. legaliter inſinuiret worden, daß alſo ſolchen Falls wieder den auſſenbleibenden Theil in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag. Jedoch können Wir geſchehen laſſen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen, ſo nur ein weniges betragen, oder wo periculum in mora, noch fernerhin beobachtet werde.

Limitation.

4.

4. Wie von dem Judice in termino zu verfahren:

In Termino hat der Judex unter denen Partheyen, nach Gelegenheit und des Richters Ermeſſen, ohne Beyſeyn eines Advocati, die Güte ungeſparten Fleiſſes zu pflegen, in deren Entſtehung aber, ſie alſofort ex æquo & bono, jedoch denen Rechten und ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach, allenfalls auf vorhorgehendes Juramentum Suppletorium oder Purgatorium zu entſcheiden, oder ein Deciſum bey Unſern Dicaſteriis, welche in ſolchen Fällen gleichergeſtalt ſofort definitive zu erkennen haben, einzuholen. Es iſt auch ſowohl derer Unter-Richter, als derer Dicaſteriorum Erkäntniß allemal auf die Judicial- und Extrajudicial-Unkoſten mit zu richten, und ſind ſelbige auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von dem ſuccumbirenden Theil, allein einzubringen.

Wie die Deciſa einzurichten?

5.

5. Cauſæ cambiales ſind unter die minuta nicht zu rechnen; auſſer was die Reconvention betrift.

Allermaſſen aber dieſes alles auf den Proceſſum excutivum oder Cambialem, und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagten Summen geringfügig, Exceptiones illiquidæ, wieder ein Documentum quarentigiatum zu attendiren wären, keinesweges zu ziehen, obgleich die Reconvention, wenn ſolche ein mehreres, als Funffzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehendem §. vorgeſchriebene Art, ebenermaſſen zu tractiren iſt; Alſo ſoll auch zwar denen Partheyen, in Ermangelung andern Beweiſes, der

Eydes-

Wie es in Ermangelung andern Beweiſes, mit der Eydes-Delation zu halten?

Eydes-Delation ſich zu gebrauchen, unbenommen bleiben, jedoch in ſolchem Fall einige Gewiſſens-Vertretung im geringſten nicht ſtatt haben, ſondern derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, ſofert der Acceptation oder Relation halber, bey Verluſt der letztern, ſich erklären, und hierauf, nach vorgängigem Juramento calumniæ, die wirkliche Leiſtung des deferirten oder referirten Eydes erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfaſſung des Deciſi, oder Verſendung derer Acten, dasjenige, was er zur Ablehnung der Klage anzuführen vermeinet, ebenfalls, bey deſſen Verluſt, beyzubringen hat.

6. Leuterungen, und ſonſtige Einwendungen ſind gar nicht zu attendiren.

6.

Wieder die ertheilten Beſcheide und Deciſa, ſoll keine Leuterung, noch ſonſt einige Einwendung von dem Richter attendiret, oder Bericht darauf erſtattet, ſondern ſolche Leuterung, oder andere Verſtellung, im Fall ſie mündlich angebracht, nicht regiſtriret, die diesfalls eingereichte Schreiben hingegen zwar ad Acta genommen, dahingegen dererſelben ohngeachtet, ferner denen Rechten gemäß, verfahren werden.

Würde aber

7. Auf Appellationen hingegen iſt unverzüglich Bericht zu erſtatten;

7.

ein oder der andere Theil darwieder, wie ihm intra decendium frey ſtehet, appelliren; So hat der Judex hiervon unverzüglich, nach Gelegenheit der Sachen, und Gerichte, wo ſolche anhängig, zu Unſerer Landes-Regierung, oder an die Stiffts- und übrigen Regierungen, auch, wenn die Gerichte Amtſäßig, an das Amt, mit Beyfügung derer Acten und Regiſtraturen, Bericht zu erſtatten; Worbey Wir jedoch, zu Abſchneidung aller undienlichen Weitläufftigkeit ausdrücklich verordnen, daß an Unſere Ober- und Hof-Gerichte, in ſolchen cauſis minutis, führohin nicht appelliret, noch von daraus in dergleichen Sachen etwas verfüget werden ſolle.

jedoch ſoll nicht an die Ober- und Hof-Gerichte appelliret werden.

Was nun hierauf

8. Bey der Reſolution der Landes-Regierung hat es ſchlechterdings ſein Verbleiben; von denen übrigen Collegiis kann zwar appelliret werden, geſchähe es aber frivole, iſt es deſto härter zu beſtrafen.

8.

Unſere Landes-Regierung zur Reſolution ertheilet, dabey ſoll es ſchlechterdings verbleiben; Bey denen übrigen nur angezogenen Collegiis hingegen, wie auch bey denen Aemtern, iſt zwar denen Partheyen, ſich wieder die gegebene Reſolutiones, des Beneficii appellationis zu bedienen, unbenommen, es ſollen aber, daferne ſolches frivolè ergriffen würde, auf die zu Unſerer Landes-Regierung erſtatteten Berichte, die Appellanten, nebſt deren Advocatis, bey erfolgter Rejection, auch deſto härter und nachdrücklicher angeſehen und beſtrafft werden.

Uebrigens ſoll zwar

9. Wie dem Kläger zu dem Seinigen zu verhelfen?

9.

von dem Richter, der Sachfällige Theil weder mit der Execution ſelbſt, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beſchweret, vielmehr das Liquidum richtig conſtituiret, die Immiſſiones, Sequeſtrationes, Auctiones und Subhaſtationes, ſo viel immer möglich vermieden, und dargegen, durch Auspfändung, Dationem in ſolutum, prævia taxatione Judicis, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichſten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungeſäumt verholffen werden. Würde aber der Beklagte, dem ohngeachtet, ab executione, ohne gegründete Urſachen, zu provociren, oder auch ein Theil, vor Abfaſſung derer rechtlichen Beſcheide und Deciſorum, über den Richter unerhebliche Beſchwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch frivolè eingewandte Appellationes wieder ferneres Verfahren, Berichts-Erforderungen zu veranlaſſen, ſich unterfangen, iſt er nicht nur ſelbſt um Geld oder mit Gefängniß unnachbleibend zu beſtraffen, ſondern auch der Concipient dergleichen Appellations- oder Supplications-Schrifften, deshalber nachdrücklich anzuſehen, und inſonderheit zur Erſtattung derer Unkoſten, welche in ſolchen Fällen jedesmal nach der Tax-Ordnung anzuſetzen ſind, aus ſeinen eigenen Mitteln anzuhalten.

Beſtrafung derer ungegründeten Appellationen ab executione, und derer Schriftſteller.

Endlich ſoll

10. Beſtimmung derer Expenſen des Richters, und derer Advocaten.

10.

in dieſen Sachen insgeſamt von dem Richter, excluſive des baaren Verlags, wenn die Irrung, durch mündliche Verhör ſogleich abgethan wird, nur 16. Gr. und im Fall er ſelbſt decretiret, 1. Mſl. daferne aber verfahren werden müſſen, 1. Thlr. und wenn er ſelbſt verabſcheidet, 1. Thlr. 8. Gr. von denen Advocatis hingegen, incluſive der gütlichen Verhör, wenn ſie darzu admittiret worden, vor das Verfahren mehr nicht, denn 16. Gr. bis höchſtens 1. Thlr. genommen und bezahlet, auch bey denen nachhero etwan auflauffenden Judicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr geführte Beſchwerde, verurſachte Unkoſten, nicht zu verſtehen, ſondern dieſe, wenn ſie der Tax-Ordnung gemäß angeſetzet, ſofort zu entrichten ſind,) ingleichen Extrajudicialibus jedesmal nur die Helffte desjenigen, was in der Tax-Ordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen, erlaubt, gefordert, jedoch von denen Richtern und Advocaten ſolche Sportuln und Expenſen, excluſive des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechts-Krafft derer Beſcheide oder Deciſorum, erhoben werden. Und damit auch gewinnſüchtige Richter und Advocaten letztere Unkoſten, durch unnöthige Schrifften und Expeditiones zu häuffen, keine Gelegenheit finden, ſollen jedesmal die Liquidationes derer Expenſen, bey Verluſt dererſelben, denen Acten, ehe deren Einſendung zur Landes-Regierung, oder an ein Dicaſterium erfolget, angefüget, und bey der Moderation nicht darauf, ob das angeſetzte Quantum der Tax-Ordnung gemäß, ſondern ob die Vorſtellung und Ausfertigung nöthig geweſen, oder nicht, geſehen, diejenigen Richter und Advocaten aber, welche ein mehreres, denn geordnet, an Sportuln erhoben, mit der pœna Quadrupli beleget werden.

Erläuterung

Die Liquidationes ſollen denen Acten noch vor der Verſendung angefüget werden.

Was bey deren Moderation zu beobachten.

Strafe deren Sportulanten.

Würden hingegen

11. Verwarnung derer Richter und Advocaten, welche die Expeditiones oder reſp Aſſiſtenz verweigern.

11.

die Richter und Advocati denen Partheyen darum, weil bey ſolchen Sachen wenig Sportuln zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Aſſiſtenz verweigern, ſo wollen Wir die Advocatos mit der Suſpenſion oder Remotion a Praxi, diejenigen Richter und Gerichts-Perſonen hingegen, ſo die Expeditiones gefährlicher Weiſe verweigert, mit der Straffe derer ſäumigen Executorum, aus ihren eigenen Mitteln, und andern geſchärfften Anordnungen, nachdrücklich anſehen laſſen.

Wernach ſich alſo Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, Gerichte, Advocaten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſeren hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich zu achten, und dieſem allem gebührend und genau nachzukommen, auch, bey Vermeydung derer geſetzten, und nach Befinden härterer Straffen, darwieder auf keine Weiſe zu handeln, oder ſolchem zuwieder etwas zu geſtatten und nachzulaſſen haben.

Urkundlich iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cantzley-Secret vorgedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 28. Novemb. 1753.

Auguſtus Rex.

(L. S)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale

Die Aufhebung derer General-Syndicate betreffend, d. d. 30. Nov. 1753.

An. 1753.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müſſen, wasmaſſen die, bis anhero bey denen Communen und Univerſitatibus in Städten und Dörfern üblich geweſene General-Syndicate, zu Erregung vieler unnöthiger Streitigkeiten und Proceſſe, inſonderheit aber in denen, zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, entſtandenen Irrungen, öffters zu gantz enormen Weiterungen, von ſtreitſüchtigen und müßigen Gemeinde-Syndicis, aus eigennützigen und auf muthwillige Entziehung von ihrer obliegenden Schuldigkeit gerichteten oder andern ſträflichen Abſichten, gar ſehr gemißbrauchet, auch wohl damit ohne ihrer Mit-Conſorten und der Gemeinde Vorwiſſen manche gantz ungegründete und offt ſehr koſtbare Geldſpilternde Rechts-Händel, über denen geringfügigſten Sachen angefangen, ſolchergeſtalt aber die letzteren in merklichen Schaden und Verfall ihrer Nahrung verſetzet worden: Und Wir dann dieſem, Unſern Vaſallen und Unterthanen ſo nachtheiligen Unweſen, weiter nachzuſehen, nicht gemeinet ſind; Als iſt Unſer Will und Befehl, daß hinführo die Errichtung derer General-Syndicate, in denen die Bürgerſchafften, Innungen und Communen betreffenden Rechts-Angelegenheiten, ſo wohl überhaupt, als inſonderheit in denen zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen entſtehenden Streitigkeiten, weiter nicht geſtattet, vielmehr die bereits vorhandenen bloß auf diejenigen Sachen, welche ſchon anhängig, und worinnen ſelbige durch Urthel und Recht bereits approbiret worden, durch deutliche, auf die Urkunde zu fertigende Regiſtraturen, eingeſchränket, diejenige aber, ſo bey erſt angehenden, oder annoch anzuſtellenden Proceſſen ad Acta kommen, zur Legitimation weiter nicht admittiret werden; dahingegen jedoch mehrere Communen und mehrere ſpecifice und ausdrücklich zu benennende Sachen, in ein Syndicat zuſammen zu nehmen, wie nicht weniger denen Capitulis, Academien, Räthen in Städten, und andern dergleichen Collegiis, ſich derer General-Syndicate fernerhin, wie bißhero zu gebrauchen, allerdings nachgelaſſen bleiben ſoll. Wornach ſich alſo gebührend zu achten, und dieſem gemäß das Nöthige ſowohl vorjetzo als künfftig zu veranſtalten iſt, immaſſen auch Unſere Rechts-Collegia und Dicaſteria ſich im Sprechen darnach zu richten, angewieſen worden ſind. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 30. Nov. 1753.

Die Errichtung derer General-Syndicate, vor Bürgerſchafften, Innungen, und Communen, ſoll weiter nicht geſtattet werden.

Erläuterung

Ausnahme.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer, S.

Generale

Zur Erläuterung der IX. Deciſion, de Anno 1746. d. d. 15. Febr. 1754.

An. 1754.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem, wegen der unterm 2. Julii Anno 1746. publicirten IX. Deciſion, und deren Interpretation, über folgende zwey Fragen, Zweiffel vorgefallen:

Zweifel wegen Interpretation der IX Deciſion.

1) 1) Ob ſelbige auch auf Teſtamenta reciproca zu erſtrecken, und

2) 2) Ob überhaupt dasjenige, was von der Gültigkeit eines Legati, in dem Falle, wenn der Teſtator die Worte, darinnen das Legatum enthalten, ſelbſt geſchrieben, verordnet worden, auch von der Univerſitate hæreditatis oder Einſetzung des Erbens zu verſtehen ſey? So haben Wir der Nothdurft befunden, zu Vermeidung aller Ungleichheit im Sprechen, auch Verhütung Schadens und Nachtheils vor die Intereſſenten ſelbſt, durch Erläuterung dieſer Deciſion, denen diesfalls etwa ferner entſtehenden Dubiis abzuhelfen;

Reſolutio.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß die angezogene Deciſion ebenfalls von denen Teſtamentis reciprocis, woferne ſolche nicht in vim pacti ſucceſſorii errichtet worden, ſo, wie von allen andern Teſtamenten, zugleich aber nicht nur von denen Legatis und Legatariis allein, ſondern auch von der Erbſchaft, oder Einſetzung des Erbens, genommen werden ſolle, dergeſtalt, daß wenn

ad 1) einer der Teſtatorum des andern letzten Willen geſchrieben, aufgeſetzet, dictiret, oder ſonſt gefertiget, dasjenige, was ihm darinnen zum Beſten enthalten, ungültig, dargegen aber ad 1)

ad 2) wenn der Teſtator entweder das ganze Teſtament, ſo der eingeſetzte Erbe concipiret, dictiret oder aufgenommen hat, eigenhändig geſchrieben, und alſo ſolches ein holographum iſt, oder derſelbe doch den Nahmen des Erbens und die Worte, darinnen die Einſetzung deſſelben enthalten, wenn ſchon der Erbe das Teſtament im übrigen ins Reine gebracht, oder mundiret hätte, ſelbſt geſchrieben, oder die andern in obiger Deciſion angeordnete Præcautiones gebrauchet, ſothane Inſtitutio hæredis allerdings vor beſtändig zu achten, auch dieſe in beyden Punkten geſchehene Erläuterung, auf die bereits vor Publication dieſer Unſerer Verordnung errichteten Teſtamente, zu extendiren ſey. Wornach ſich alſo Unſere Collegia und Dicaſteria, ingleichen Unſere Vaſallen, Beamte und ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger alle Unſere Unterthanen gebührend und gehorſamſt zu achten haben. ad 2)

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 15. Febr. 1754.

Eraſmus Leopold von Gersdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale,

Die Ertheilung derer Inhibitorialien, auf angenommene Appellationes, betreffend; d. d. 29. März, 1754.

An 1754.

Introduction der Appellation iſt in der Erl. Pr. Pr. Ordn. Tit 35. § 9. aufgehoben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Obwohl die Introduction der Appellation, worzu man ehedem die Inſinuation derer Inhibitorialien, an den Richter, von welchem die Appellation ergriffen, mit gerechnet, in der Erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 35. §. 9. bey der Wir es lediglich in ſoferne bewenden laſſen, gänzlich aufgehoben worden iſt, und dem Unter-Richter ohnedem ſchon durch die eingewandte und zu ſeiner Wiſſenſchaft gediehene Appellation, die Hände dergeſtalt gebunden ſind, daß er in der Sache, ohne ein Attentatum zu begehen, nicht weiter verfahren darf, noch auch, weil er die Original-Acta ſeinem auf die eingewandte Appellation zu erſtattenden Bericht, alsbald beyfügen muß, füglich verfahren kann;

Die, nach erfolgter Annehmung der Appellation, von den Ober-Richter auszufertigende Inhibitoriales, ſind dem Judicia quo zuzufertigen.

So finden Wir dennoch, damit der Judex a quo wiſſe, ob der Appellation deferiret ſey oder nicht, nöthig, daß die nach erfolgter Annehmung der Appellation, von dem Ober Richter, nebſt denen Citationen, auszufertigende Inhibitoriales, dem Judici a quo, auf des Appellanten Koſten inſinuiret werden;

Und befehlen demnach hiermit, daß dieſes forthin bey allen ſich eräugenden Fällen behörig beobachtet werden ſolle. Geben, Dreßden, am 29. Martii, Anno 1754.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale,

Die Anzeige von denen vollſtreckten Todes-Strafen betreffend; den 5. Nov. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754.

Die, vollſtreckte Todesſtrafe an Delinquenten, iſt von den Aemtern, an die Landes-Regierung einzuberichten.

Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß, wenn an denen in Unſern Aemtern eingezogenen Miſſethätern die ihnen zuerkannte Todes-Strafe vollſtrecket worden, ſolches jederzeit bey Unſerer Landes-Regierung angezeiget werde; So begehren Wir, ihr wollet bey vorkommenden Fällen euch hiernach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Nov. 1754.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils betreffend; den 31. Dec. 1754.

An. 1754.

WIR Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Welche Sachen nicht leichtlich zu weitläuftigem Proceß zu verweiſen.

Fügen allen und jeden Vaſallen, Obrigkeiten auch ſämtlichen Inwohnern und Unterthanen Unſerer Hennebergiſchen Lande, und ſonſt jedermänniglich hierdurch zu wiſſen, welchergeſtalt zwar bereits in Unſerer Proceß-Ordnung verſehen, wie die zwiſchen denen Partheyen entſtandene Irrungen nicht ſo leichtlich und ohne Unterſchied zu weitläuftigem rechtlichen Proceß verwieſen, vielmehr ſo viel immer möglich, inſonderheit in Injurien und andern geringfügigem, oder ſolche Perſonen, die Unvermögens halber langwierige Rechtfertigungen nicht zu verlegen haben, angehenden Differentien, wie auch wenn zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, oder nahe verwandten Perſonen, oder über ſolchen Sachen, die pias cauſas, Witwen, Wayſen und andere miſerabiles perſonas betreffen, Streit ſich erhübe, in der Kürze, und ſo viel es der Natur der Sachen und Umſtände leidet, ohne Weitläuftigkeiten abgethan, und beygeleget werden ſollen; Jedennoch aber Wir mißfällig wahrnehmen müſſen, daß zeithero ſolchem nicht allenthalben nachgegangen, im Gegentheil öfters in vorgedachten Fällen ſowohl als auch anderen Sachen, wo ſummariè verfahren werden ſollen, von denen Richtern weitläuftige Proceſſe verhangen, auch von denen Advocatis und Partheyen die Unkoſten dergeſtalt gehäufet worden, daß ſolche nicht allein das Objectum litis gänzlich abſorbiret, ſondern auch bisweilen gar überſtiegen haben.

Damit nun dieſen, zum Ruin vieler derer Rechte nicht kundigen Partheyen gereichenden Ungebührniſſen in Zukunft geſteuert werde;

So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

I. Forſetzung, was unter die Cauſas minutas auſſerdem zu rechnen?

außer denen obbenannten, auch in denen Fällen ſo entweder ex confeſſione partis, unſtrittigen Documentis ertheilten Abſchieden und Judicatis, oder aus ergangenen Actis alſobald erweißlich, nicht minder in allen Cauſis minutis ſummarie verfahren und ſofort decretirt werden ſolle; Unter letztere aber künftighin mit zu rechnen: a) alle diejenige Jura, ſervitutes, præſtationes annuæ und Onera realia welche nicht incertæ æſtimationis ſind, ſondern in einen Landüblichen Anſchlag gebracht werden können, und nach ſelbigem jährlich über Einen bis Zwey Thaler nicht betragen, ingleichen b) wenn zwar die in einer Klage oder Wieder-Klage enthaltene Forderung excluſive derer Intereſſen (außer wenn dieſe letztere das alterum tantum erreichen, als in welchem Fall die Sache pro cauſa ordinaria zu achten) mehr als Funfzig Gülden Fränk. ausmachet, jedoch von Beklagten daran ſoviel ſchlechterdings und ohne Vorſchützung einiger Exception eingeräumet wird, daß das übrige Quantum die Summe derer Funfzig Gülden Fränk. nicht überſteiget, oder wenn c) etliche von verſchiedeſten cauſis agendi herrührende Poſten, deren keine an Capital ſich über Funfzig Gülden beläuft, in einer Klage cumuliret worden, und zuſammen über Hundert Gülden Fränk nicht betragen, und endlich d) wenn über ein Grundſtück, ſo nach dem letzten Kauf oder ſonſt hergebrachten wahren Werth über Funfzig Gülden Fränk. nicht werth iſt, geſtritten wird.

Und wie ſowohl

II. In dieſen und übrigen, iſt ohne alle Weiterung zu verfahren, und inter poſſeſſorium et Petitorium, kein Unterſchied zu machen.

II.

in dieſen als in allen übrigen geringfügigen wie nicht weniger in allen Bau-Geſinde-Dienſtbothen-Commercien-Policey- und Handwerks-Sachen indiſtincte, ohne alle proceſſualiſche Weiterung zu verfahren, und diesfalls inter Poſſeſſorium et Petitorium kein Unterſchied zu machen iſt;

Alſo ſoll zwar auch

III. Klägern ſtehet frey, ſeine Klage nur mündlich anzubringen; die Vorladung aber muß allezeit ſchriftlich, und ſub præjudicio geſchehen.

III.

dem Kläger frey ſtehen, in dergleichen Sachen ſeine Klage auch nur mündlich vor dem ordentlichen Richter anzubringen, und dieſe (es ſey dann, daß der Kläger gar nichts zum Beweiß vor ſich, auch der Eydes-Delation ſich nicht bedienet hätte, als welchen Falls er damit ſofort abzuweiſen) wenn ſie nur quoad factum deutlich, und quoad fundamentum agendi & medium concludendi ſchlüßig und bündig, angenommen werden; Hingegen die Vorladung darauf allemal ſchriftlich und ſub præjudicio geſchehen, dabey aber genug ſeyn, wenn dem Beklagten zur Einlaſſung oder Recognition derer zum Grunde der Klage gelegten, und bey derſelben abſchriftlich zugleich mit zu übergebenden Documenten, eine Friſt von 14 Tagen bis höchſtens 3 Wochen eingeräumet wird. In denen Fällen weshalb in Unſeren wider die Injurien- und Selbſt-Rache, ingleichen wider die Banqueroutirer ergangenen Mandaten Vorſehung geſchehen, bleibet es dießfalls bey demjenigen, was daſelbſt verordnet. In Policey- Handwerks- und ſonderlich ſolchen Sachen aber, welche keinen Verſchub leiden, iſt eine noch kürzere Friſt von 8 oder auch noch wenigern Tagen, unter gleicher oder anderer behöriger Verwarnung, anzuſetzen, dem Richterlichen Ermeſſen nachgelaſſen. Allemal aber iſt der Beklagte mit Zuſchickung der Abſchrift von der Klage, oder Regiſtratur nebſt deren Beylagen gebührend vorzuladen, die Citation auch Klägern und Beklagten legaliter zu inſinuiren, da denn ſolchen Falls wenn ein oder der andere gleichwohl außen bleibet, wider denſelben in contumaciam gar wohl erkannt und verfahren werden mag. Jedoch können Wir geſchehen laſſen, daß das mündliche Erfordern, wo es hergebracht, in Sachen ſo nur ein weniges betragen, oder wo auf dem Verzug Gefahr haftet, noch fernerhin beobachtet werde.

Limitation.

IV. Wie der Judex in terminis zu verfahren habe?

IV.

In Termino hat der Richter unter denen Partheyen, nach Gelegenheit, und ſeinem Ermeſſen, ohne Beyſeyn eines Advocati, die Güte ungeſparten Fleißes zu pflegen, in deren Entſtehung aber ſie alſofort ex æquo & bono, jedoch denen Rechten und ſeinem Wiſſen und Gewiſſen nach, allenfalls auf vorhergehendes Juramentum Suppletorium oder Purgatorium zu entſcheiden, oder ein Deciſum bey Unſern Dicaſteriis welche in ſolchen Fällen gleichergeſtalt ſofort definitive zu erkennen angewieſen ſind, einzuholen. Es iſt auch ſowohl der Richter als derer Dicaſteriorum Erkäntniß allemal auf die Judicial- und Extrajudicial-Unkoſten mit zurichten, und ſind ſelbige auf richterliche Ermäßigung entweder von Klägern und Beklagten pro rata, oder von den unterliegenden Theile allein einzubringen.

Wie die Deciſion einzurichten?

V. Wechſel-Sachen, gehören nicht unter die geringfügigen, ausgenommen ſo viel die Reconvention betrifft.

V.

Allermaßen aber dieſes alles auf den Executiv- oder Wechſel-Proceß und dahin, daß auch darinnen, wenn die geklagte Summen geringfügig, Exceptiones illiquidæ wieder ein Documentum quarentigialum zu attendiren wären, keinesweges zu ziehen, obgleich die Reconvention, wenn ſolche ein mehreres als funfzig Gülden nicht beträgt, auf die in vorhergehenden §phis vorgeſchriebene Art ebenermaßen zu tractiren iſt; Alſo ſoll auch zwar denen Partheyen, in Ermangelung andern Beweiſes, der Eydes-Delation ſich zu gebrauchen, unbenommen bleiben, jedoch in ſolchem Fall einige Gewiſſens-Vertretung im geringſten nicht ſtatt haben, ſondern derjenige, dem der Eyd bey der Klage deferiret wird, ſofert der Acceptation oder Relation halber, bey Verluſt der letztern, ſich erklären, und hierauf, nach vorgängigem Eyd vor Gefährde, die würkliche Leiſtung des deferirten oder referirten Eydes erfolgen, wie denn Beklagter, vor Abfaſſung des Deciſi oder Verſendung derer Acten, dasjenige, was er zu Ablehnung der Klage anzuführen vermeynet, ebenfalls bey deſſen Verluſt beyzubringen hat.

Wie es mit der Eydes-Delation zu halten?

VI. Leuterungen ſind nicht zuzulaſſen, die ſchriftlichen jedoch ad acta zu nehmen.

VI.

Wieder die ertheilten Abſchiede und Deciſa ſoll keine Leuterung, noch ſonſt einige Einwendung von dem Richter attendiret oder Bericht darauf erſtattet ſondern ſolche Leuterung oder andere Vorſtellung, im Fall ſie mündlich angebracht, nicht regiſtriret, die dießfalls eingereichte Schreiben hingegen zwar ad Acta genommen, dahingegen dererſelben ohnerachtet, ferner denen Rechten gemäß, verfahren werden.

Würde aber

VII. Auf Appellationes hingegen, iſt unverzüglich Bericht zu erſtatten.

VII.

ein oder der andere Theil darwider, wie ihm intra decendium frey ſtehet, appelliren: So hat Unſere Ober-Aufſicht zu Schleuſingen, wenn die Sache bey ihr anhängig iſt und wider ihr Verfahren Appellation an Unſere Ober-Aufſicht, mit Beyfügung derer Acten und Regiſtraturen, Bericht zu erſtatten.

Wie es damit zu halten?

Was nun

VIII Von denen Reſolutionibus der Ober-Aufſicht, ſoll nicht frivole appelliret werden.

VIII.

Wir hierauf zur Reſolution ertheilen, dabey ſoll es ſchlechterdings verbleiben; Bey der Ober-Aufſicht hingegen iſt zwar denen Partheyen auch in cauſis devolutis ſich, wider die gegebene Reſolutiones des Beneficii appellationis an Uns zu bedienen, unbenommen; es ſollen aber, daferne ſolches frivole ergriffen würde, auf die an Uns erſtatteten gehorſamſten Berichte, die Appellanten nebſt deren Advocatis, bey erfolgter Rejection, auch deſto härter und nachdrücklicher angeſehen und beſtrafet werden.

Uebrigens ſoll zwar

IX. Wie dem Kläger zu dem Seinigen zu verhelfen?

IX.

von dem Richter der Sachfällige Theil weder mit der Execution ſelbſt, noch in modo exequendi, zur Ungebühr beſchweret, vielmehr das Liquidum richtig conſtituiret, die Immiſſiones, Sequeſtrationes, Auctiones und Subhaſtationes, ſo viel immer möglich vermieden, und dargegen durch Auspfändung, Dargebung an Zahlungsſtatt, nach vorgängiger Würderung des Richters, oder auf eine andere convenable und legale Art, welche dem Schuldner am leidlichſten fällt, dem Kläger zu dem Seinigen ungeſäumt verholfen werden. Würde aber der Beklagte dem ohngeachtet, ab executione ohne gegründete Urſachen, zu provociren, oder auch ein Theil vor Abfaſſung derer rechtlichen Beſcheide und Deciſorum über den Richter unerhebliche Beſchwerde zu führen, und dadurch, ingleichen durch frivole eingewandte Appellationes wider ferneres Verfahren, Berichts-Erforderungen zu veranlaſſen, ſich unterfangen, iſt er nicht nur ſelbſt um Geld oder mit Gefängniß unnach-

Wie das freventliche Appelliren ab executione zu beſtrafen?

bleibend zu beſtrafen, ſondern auch Concipient dergleichen Supplications-Schriften, deshalber nachdrücklich anzuſehen, und inſonderheit zu Erſtattung der Unkoſten, welche in ſolchen Fällen jedesmal nach der Tax-Ordnung anzuſetzen ſind, aus ſeinen eigenen Mitteln anzuhalten.

Endlich ſoll

X.

X. Beſtimmung derer Expenſen des Richters,

in dieſen Sachen insgeſammt von dem Richter, excluſivè des baaren Verlags, wenn die Irrung durch mündliche Verhör ſogleich abgethan wird, nur 16 gl. und im Fall er ſelbſt decretiret, 1 Fl. Fränk. daferne aber verfahren werden müſſen, 1 Rthlr. und wenn er ſelbſt verabſchiedet, 1 Rthlr. 8 gl. von denen Advocatis hingegen, incluſivè der gütlichen Verhör, wenn ſie darzu admittiret werden, vor das Verfahren mehr nicht denn 16 gl. bis höchſtens 1 Rthlr. genommen und bezahlet, auch bey denen nachhero etwan auflaufenden Judicialibus (worunter aber die durch frivoles Appelliren, oder zur Ungebühr geführte Beſchwerde, verurſachte Unkoſten nicht zu verſtehen, ſondern dieſe, wenn ſie der Tax-Ordnung gemäß angeſetzet, ſofort zu entrichten ſind, ingleichen Extrajudicalibus jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was in der Tax-Ordnung bey andern wichtigen Sachen zu nehmen erlaubt, gefordert, jedoch von denen Richtern und Advocaten ſolche Sporteln und Expenſen, excluſivè des baaren Verlags, nicht eher, als bis nach vorhandener Rechts-Kraft derer Beſcheide, oder Deciſorum, erhoben werden. Und damit auch gewinnſüchtige Richter und Advocaten letztere Unkoſten durch unnöthige Schriften und Expeditiones zu häufen, keine Gelegenheit finden, ſollen jedesmal die Liquidationes derer Expenſen bey Verluſt dererſelben, denen Acten, ehe deren Einſendung an Uns, oder zu Unſerer Ober-Aufſicht, oder auch an ein Dicaſterium erfolget, angefüget, und bey der Moderation nicht allein darauf, ob das angeſetzte Quantum der Tax-Ordnung und gegenwärtigem Mandat gemäß, ſondern auch, ob die Vorſtellung und Ausfertigung nöthig geweſen oder nicht, geſehen diejenige Richter und Advocaten aber, welche ein mehreres, denn geordnet, an Sporteln erhoben, mit der Strafe des Vierfachen Erſatzes beleget werden.

und derer Advocaten.

Erläuterung.

Die Liquidationes ſind denen Acten ſogleich beyzufügen.

Beſtrafung des Concipienten.

Strafe der Sportulanten.

Würden hingegen

XI.

XI. Verwarnung derer Richter und Advocaten, welche die Expeditiones oder Aßiſtenz verweigern.

Die Richter und Advocati denen Partheyen darum, weilen bey ſolchen Sachen wenig Sporteln zu verdienen, die Expeditiones oder rechtliche Aßiſtenz verweigern, ſo wollen Wir die Advocatos mit der Suſpenſion oder Remotion a praxi, diejenigen Richter hingegen, ſo die Expeditiones gefährlicher Weiſe verweigern, und die Beſcheide oder Deciſa nach deren vorhandenen Rechts-Kraft, binnen 14 Tagen nicht zur Execution bringen, mit Fünf Thaler-Strafe aus ihren eigenen Mitteln, und anderen geſchärften Anordnungen nachdrücklich anſehen laſſen.

Wornach ſich alſo Unſere Ober-Aufſicht, Vaſallen, Beamte, und andere Gerichts-Obrigkeiten Advocaten, Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unſeren Hennebergiſchen Landen, und ſonſt jedermänniglich zu achten, und dieſem allen gebührend und genau nachzukommen; auch bey Vermeldung derer geſetzten und nach Befinden härterer Strafen, darwider auf keine Weiſe handeln, oder ſolchen zuwider etwas zu geſtatten und nachzulaſſen haben.

Uhrkundlich iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königliches Chur-Secret vorgedrucket worden. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 31. Dec. 1754.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Chriſtian Graf von Loß.

Friedrich Ludwig Wurmb.

Generale,

Wegen Einholung derer Erkänntniſſe über die Defenſiones derer Delinquenten, ſonderlich wider die Todesurthel; d. d. 22. Febr. 1755.

An. 1755.

Das rechtliche Erkänntniß über die, denen Delinquenten verſtattete Defenſiones, ſonderlich wider die Todesurthel, ſoll in einem andern Dicaſterio, als in demjenigen, wo die letzte Sentenz geſprochen, eingeholet werden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß über die Defenſiones, welche in Criminal-Sachen, ſonderlich aber wider die Urthel, worinnen auf die Todes-Strafe geſprochen, denen Delinquenten verſtattet werden, das rechtliche Erkenntniß in Zukunft in einem andern Dicaſterio Unſerer Lande, als in demjenigen, wo die letzte Sentenz abgefaſſet, eingeholet werde; Als ergehet an alle und jede Unſere Vaſallen, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten, welche mit Ober-Gerichten beliehen, oder ſolche ſonſt Pachts-weiſe inne haben, in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten auch geſammten hieſigen Landen, hiermit Unſer Befehl, dieſem hinführo gebührend nachzukommen. Wobey hingegen es bey demjenigen, was außer nur berührtem Fall, wegen Verſendung derer Inquiſitions-Sachen aus Unſeren Aemtern an die Schöppen-Stühle zu Leipzig und Wittenberg, durch die Reſcripte vom 29. Jul. 1609, 1. Jul. 1622 und 20. Jun. 1738, auch ſonſt anbefohlen, noch ferner bewendet. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 22. Febr. 1755.

Beſtätigung voriger Generalien.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Generale,

Die, von denen Ritterguths-Beſitzern, zu Befreyung ihrer Güther von alten noch ungelöſchten hypothecariſchen Schuld-Verſchreibungen, zu erlaſſende Edictal-Citationes, betreffend; den 11. März, 1755.

An. 1755.

Entſtandener Zweifel, über die Affixion derer Edictal-Citationen, in rubricirten Fällen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Wir werden berichtet, welchergeſtalt Zweifel erwachſen: Ob in denen Fällen, wann Ritter-Guths-Beſitzer, zu Befreyung ihrer Güther von alten noch ungelöſchten hypothecariſchen, Schuld-Verſchreibungen, ſich des Mittels, per Edictales die Gläubiger und deren Erben citiren zu laſſen, zu bedienen genöthiget ſehen, hinlänglich ſey, daß beſagte Edictal-Citationes in der Art und Weiſe, wie bey denen zu Lehen und

Ritter-Güthern entſtehenden Concurſibus in der Erledigung derer Landes Gebrechen de An. 1661 Tit. von Juſtizen-Sachen §. 10. und in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. 45. §. 2. verſehen iſt, in dreyen Städten des engern und weitern Ausſchuſſes, mit Einräumung Dreyer Sächſiſcher Friſten, öffentlich angeſchlagen werden? oder ob die Affixion dergleichen Edictalien in Dreyer unterſchiedener Herren Landen erforderlich ſey?

Entſcheidung.

Nachdem nun Unſere Intention dahin gehet, daß in Anfangs berührten Fällen genug ſeyn ſoll, wann die Edictal-Citationes in Dreyen Städten des engern und weitern Ausſchuſſes hieſiger Lande, mit Einräumung Dreyer Sächſiſcher Friſten, behörig angeſchlagen worden;

Als wollen und verordnen Wir, daß ſich hiernach gebührend geachtet werden ſoll. Und es geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 11. Mart. 1755.

Er. Leop. von Gerßdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Generale,

Daß bey vorfallenden Concurſen, worinne die General-Acciſe mit viel oder wenig betragenden Forderungen intereßiret iſt, in Anſehung dererſelben, einige Gerichts-Gebühren nicht anzuſetzen; den 3. April, 1755.

Iſt im Sechſten Buch, von General-Accis-Sachen, zu befinden.

Generale,

Die Beſichtigungen und Sectionen todter Cörper, wann die Beamten ſolchen ſelbſt nicht beywohnen können, betreffend; den 19. April, 1755.

An. 1755. Wenn bey vorfallenden Beſichtigungen und Sectionibus todter Cörper, die Beamten ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn behindert werden, ſollen ſie ihre Vices dem dabey regiſtrirenden Actuario auftragen, und darüber Regiſtratur ad Acta fertigen laſſen.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

Nachdem Wir zu verordnen der Nothdurft befunden, daß, wann bey vorfallenden Beſichtigungen und Sectionibus todter Cörper, die Beamten der Section ſelbſt beyzuwohnen, behindert werden, ſie jedesmahl ihre Vices dem darbey regiſtrirenden Actuario ausdrücklich auftragen und daß ſolches geſchehen, eine Regiſtratur ad Acta fertigen laſſen ſollen; Als begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 10. April. Anno 1755.

An ſämtliche Dicaſteria, auch
an ſämtliche Beamten.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die, bey denen, wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen vorzukehrenden Präcautionen, betreffend; den 20. Aug. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Denen, wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen ſollen von Zeit zu Zeit die Haare vom Kopfe, nicht minder die Schuhe abgenommen, und ſelbige ſonſt vor der Kälte gnugſam verwahret werden.

Nachdem Wir, außer denen zu ſorgfältiger Verwahrung derer eingebrachten Arreſtanten behörig vorzukehrenden Präcautionen, nicht undienſam befunden, daß denen, wegen Capital-Verbrechen inculpirten Gefangenen, damit ſie nicht ſo leicht entſpringen, oder doch deſto ehender zu erkennen und wieder zu erlangen ſeyn mögen, die Haare vom Kopfe von Zeit zu Zeit, nicht minder die Schuhe abgenommen, und ſie dargegen ſonſt vor die Kälte gnugſam verwahret werden; So begehren Wir, ihr wollet nicht nur ſolches bey dergleichen Inculpaten veranſtalten, ſondern auch überdieß dahin ſehen, daß denenſelben kein Geld gelaſſen und zugebracht werden möge. Daran ꝛc. Dreßden, den 20. Aug. 1755.

An die Commiſſiones zu Meißen, Leipzig
und Senfftenberg, ingleichen an die
Beamten zu Freyburg, Tennſtädt und
Langenſalza, wie auch mut. mutand.
an die Commiſſion zu Wolckenſtein
und die Fredersdorfiſchen Gerichte zu
Rübenau.

Ejusdem Reſcript,

Die Abhörung derer in Proceß-Sachen, bey dem General-Kriegs-Gerichte, zu Zeugen angegebenen Schriftſäßigen Civil-Perſonen, betreffend; den 3. October, 1755.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Wenn vor dem General-Kriegs-Gerichte Schriftſäſſige Civil-Perſonen abzuhören ſind, ſoll von denen Partheyen, bey dem Foro derſelben angeſuchet, und zugleich

Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, wasmaßen Wir, damit derer Schriftſäßigen Civil-Perſonen, welche bey denen vor dem General-Kriegs-Gerichte anhängigen Proceſſen zu Zeugen angegeben werden, Abhörung ohne Aufenthalt und Weitläuftigkeit erlanget werden könne, zu verordnen vor gut befunden haben, daß bey dem Foro Dererſelben darum von denen Partheyen per Supplices geziemend angeſuchet, zugleich aber auch mittelſt eines beygefügten Atteſtats von ermeldtem General-Kriegs-Gerichte, wasmaßen der Proceß ſothane Zeugen-Abhörung allerdings erfordere, beſcheiniget werde.

von dem GeneralKriegs-Gerichte ein Atteſtat von der Erforderniß ſolcher Abhörung beygebracht; in Civil-Proceſſen aber das Reciprocum beobachtet werden.

Wie ihr nun bey vorkommenden Fällen euch darnach gebührend zu achten, und auf dergleichen Memorialien behörig auszufertigen habet; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet in denen Proceſſen, welche vor euch anhängig, wenn darinnen Perſonen, die dem Foro militari unterworffen, zu Zeugen denominiret, es auf eben dieſe Maße halten laſſen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Leipzig, am 3. Octobr. 1755.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An das Appellation-Gericht,
auch übrige Juſtiz-Collegia, und ſämmtliche Dicaſteria.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

Ejusdem Reſcript,

Die Teſtes domeſticos, und deren Admiſſibilitæt, betreffend; den 12. Nov. 1755.

An. 1755.

Teſtes Domeſtici, und ſogenannte Brödlinge, ſind zum Zeugniß, nicht ſchlechterdings vor unzuläßig, jedoch auch nicht pro Teſtibus omni exceptione majoribus zu halten.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir die in eurem gehorſamſten Berichte vom 15. Auguſti c. a. vor die Meynung, daß Teſtes domeſtici, und ſogenannte Brödlinge, nicht ſchlechterdings vor unzuläßig zum Zeugniß, jedoch aber auch nicht pro Teſtibus omni exceptione majoribus zu halten, angeführte Rechts-Gründe von vorzüglicher Erheblichkeit befinden, auch bereits zeithero in Unſern andern Rechts-Collegiis und denen Dicaſteriis alſo erkannt worden.

So begehren Wir, cum Remiſſione 8. Volum. Actor. gnädigſt, ihr wollet auch eures Orts die Urthel, ſowohl in Sachen Unſers Cammerherrns, Carl Werner Ernſt von Miltitz, gegen die zum Ritterguth Scharffenberg gehörige Unterthanen zu Röhrsdorff, Riemsdorff und Neuſtadt, als in andern dergleichen führohin vorkommenden Fällen, darnach abfaſſen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 12. Novembris, Anno 1755.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An das Appellation-Gerichte & mut. mut. ſub eod. d. an das Ober-Hof-Gerichte, ingleichen ſub d. 24. Febr. 1762 an die Landes-Regierung.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

Ejusdem Befehl,

Daß die Inculpaten, durch Vertröſtung auf Landesherrliche Gnade, zu einem freywilligen Bekenntniß nicht zu veranlaſſen; den 9. Febr. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756. Veranlaſſung.

Wir haben aus der zum Volumine 131. derer wider Marien Königin, ergangenen Acten, fol. 43. in beglaubter Abſchrift gebrachten Regiſtratur wahrgenommen, welchergeſtalt der im vorigen Jahre zu Senfftenberg mit dem Rade executirte Räuber, Matthes Papping, wie ihm Gnade auf freywilliges Geſtändniß verſprochen worden, ſich herausgelaſſen: Ob Wir nun dieſem Vorgeben keinen Glauben beymeſſen wollen; So iſt jedoch hiermit Unſer Begehren, ihr wollet die Inculpaten, durch Vertröſtung auf Unſere Gnade, zu einem freywilligen Bekenntniß zu veranlaſſen, auf das ſorgfältigſte vermelden. Daran ꝛc. Dreßden, den 9. Febr. 1756.

Die Inculpaten ſollen durch Vertröſtung auf Landesherrl. Gnade, zu einem freywilligen Bekänntniß nicht bewogen werden.

An die Criminal-Commiſſion
zu Senfftenberg.

Generale,

Die zum Veſtungsbau condemnirten Verbrecher betreffend; den 18. Junii, 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756. Generale vom 31. Aug. 1723. daß die, zum Veſtungsbau einzuliefernde Delinquenten nothdürftig bekleidet, und nicht ungeſund und zu aller Arbeit untüchtig ſeyn ſollen,

Liebe Getreue. Nachdem Uns die Anzeige geſchehen, welchergeſtalt ſeit einiger Zeit von verſchiedenen Gerichts-Obrigkeiten, theils nicht mit nothdürftiger Kleidung verſehene, theils aber ungeſunde und zu aller Arbeit untüchtige Delinquenten, zum hieſigen Veſtungsbau eingeliefert werden: Und Wir dahero zu deſſen künftiger Abſtellung, denen Vaſallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ſowohl die genauere Beobachtung des Generalis vom 31. Aug. 1723 einzuſchärfen, als auch, daß ſelbige, wenn ein zum Veſtungsbau condemnirter Verbrecher mit einem Leibes-Schaden, welcher ihn zur Arbeit gänzlich ungeſchickt machet, behafftet iſt, ſolches vor der Einlieferung anzeigen ſollen, hierdurch zu verordnen, der Nothdurft befinden; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch ins künftige hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch die, in das euch anvertraute Amt, einbezirkte Schrift- und Amt-Saſſen, von Ritterſchaft und Städten zu deſſen gleichmäßiger Beobachtung, reſpective Kraft dieſes, und ſonſt gewöhnlichermaßen, anweiſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Junii, 1756.

wird wiederholet. Wenn auch ein ſolcher Verbrecher, mit einem Leibes-Schaden, welcher ihn zur Arbeit untüchtig machet, behafftet iſt, ſoll ſolches vor der Einlieferung angezeiget werden.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Den zu beſchleunigenden Verſpruch derer Unterſuchungs-Sachen betreffend; den 10. Dec. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756. Wahrnehmung.

Nachdem Wir aus verſchiedenen anhero eingeſendeten Actis, daß Unſeren an euch zu mehreren mahlen und noch zuletzt unterm 4. April. ai. pr. ergangenen Reſcriptis zuwider, der Verſpruch derer Unterſuchungs-Sachen von euch nicht behörig beſchleuniget werde, wahrnehmen müſſen, auch nur kürzlich aus denen von dem Amte Arnshaugk wider Johann David Uhlitzſchen in pcto. furti ergangenen Actis, daß dieſe Sache vom Monath Maji bis zu Ende Novembris dieſes Jahres, mithin in die ſechs Monathe, im Schöppen-Stuhl bey euch erliegen blieben, zu erſehen geweſen: So begehren Wir hiermit nochmahls, ihr wollet Unſerm öftern Anbefohlniß zu Folge, die Unterſuchungs-Sachen vorzüglich vornehmen und expediren, auch euch daran weiter nicht erinnern laſſen, ſowohl, daß auf denen Urtheln die Zeit, wenn die Acta eingekommen und wieder abgegangen, ingleichen, wenn das Urthel abgefaſſet worden, allemahl behörig angemerket werde, gebührend veranſtalten. Daran ꝛc. Dreßden, den 10. Decembr. 1756.

Die Unterſuchungs-Sachen ſollen vorzüglich vorgenommen, und expediret werden.

An den Schöppen-Stuhl zu Leipzig,
auch mut. mutand.
an den Schöppen-Stuhl zu Wittenberg.

Ejusdem Reſcript,

Wegen der Wiederherſtellung derer, beym Bombardement der Stadt Dreßden, verlohren gegangenen Acten; den 8. Sept. 1760.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1760. Die Wiederherſtellung derer, im Bombardement der Reſidenz-Stadt Dreßden, im Feuer verlohren gegangenen Acten,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem durch die jüngſthin erfolgte Einäſcherung eines groſſen Theils Unſerer Reſidenz-Stadt Dreßden, viele in Civil- und Unterſuchungs-Sachen, ſowohl allhier beym Amte, als bey andern Judiciis im Lande, ergangene und zum Theil im Amthauſe allhier, zum Theil bey denen Advocaten und Agenten, zum Theil auch ſchon auf der Poſt zur Abſendung befindlich geweſenen Acta, im Feuer verlohren gegangen, und dann, daß aus denen Privat-Actis und andern Nachrichtungen, auch durch die, bey denen Dicaſteriis zu verlangende Abſchriften derer bey ſelbigen geſprochener Urthel, ſolche wieder herzuſtellen getrachtet werde, die Nothdurft erfordert, Wir aber anbey, daß ſolches alles ex officio, und außer dem baaren Verlag, und denen Copialien, ohne Anſetzung einiger Unkoſten erfolge, der Billigkeit gemäß erachten, auch die desfalls anfragenden Gerichts-Obrigkeiten deſſen alſo zu beſcheiden, gemeynet ſind; Als iſt hiermit an euch zugleich Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet auch eures Orts, in obigen Fällen, die Abſchriften derer, bey euch, geſprochenen Urthel und Deciſorum, denen darum anſuchenden Judiciis, oder Partheyen, ohne Entgeld ertheilen, und davor weiter keine Gebühren, als die gewöhnlichen Copiales nehmen laſſen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 8. Septembr. 1760.

ſoll ex officio geſchehen,

und denen anſuchenden Judiciis oder Partheyen, Abſchrift derer geſprochenen Urthel, ohne Entgeld ertheilet werden.

H. F. von Stammer.

An ſämtliche Dicaſteria.

Joh. Nicolaus Bland, S.

Generale,

Die Einſchränkung der Subhaſtationen derer Immobilium betreffend; den 26. May, 1761.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1761. Bewegungs-Urſachen, zu gegenwärtiger Verordnung.

Lieber Getreuer. Uns iſt hinterbracht worden, wasmaßen bisanhero vielfältig wahrzunehmen geweſen, daß bey denen jetzigen Kriegs-Zeiten, die Subhaſtationes derer Immobilium mancherley ſchädliche Folgen nach ſich gezogen, und beſonders die öftere Erfahrung gelehret, daß die ad haſtam gebrachten Grund-Stücken, worzu bey dermahlen noch anhaltender Unruhe die Licitanten ſich nicht in hinlänglicher Anzahl einzufinden pflegen, gemeiniglich um einen ſehr ſchlechten Preiß, ja öfters kaum um die Helfte desjenigen, was ſonſt zu Friedens-Zeiten dafür zu erlangen ſeyn dürfte, erſtanden worden, wodurch dann die Creditores ſelbſt mit ihren Forderungen in die größte Gefahr geſetzet, die Debitores hingegen, zumahln bey dem, wegen derer vorjetzo in hieſigen Landen courſirenden ſchlechten Münzen, erleidenden doppelten Verluſt, vollends gänzlich zu Grunde getrieben werden. Nun ſind Wir zwar denen Creditoribus ihre dießfalls aus einer gerichtlichen Hypothek oder vollſtreckten Execution habende Rechte entziehen, und ſolchergeſtalt das Ihrige von moroſis debitoribus ungebührlicher Weiſe vorenthalten zu laſſen, nicht gemeynet, tragen jedoch auch, obgedachte Subhaſtationes derer Grund-Stücken, ſo lange gegenwärtige Zeitläufte fortdauern, indiſtincte zu geſtatten, aus oberwehnten Urſachen erhebliches Bedenken, und ermeſſen vielmehr hierunter zu möglichſter Conſervation Unſerer getreuen Unterthanen einige Maaße zu treffen, und in Anſehung derer Debitorum ſowohl als derer Creditorum einen billigen Unterſcheid desfalls machen, mithin hierüber jedesmahl von Unſerer Landes-Regierung, nach vorgängiger genauer Eruirung derer Umſtände, arbitriren, ſodann aber nach deren pflichtmäßigem Befinden, die Subhaſtationes entweder geſchehen, oder damit Anſtand nehmen zu laſſen, der Nothwendigkeit zu ſeyn. Wir begehren demnach hiermit, du wolleſt nicht nur im Amte bey dir, in allen ſich ereignenden Caſibus, wo es auf Subhaſtation derer Güther, Häuſer und Grund-Stücken ankommt, jedesmahl vorhero bey Unſerer Landes-Regierung anfragen

Die Subhaſtationes derer Grund-Stücke, ſind währender Kriegsunruhen, indiſtincte nicht zu geſtatten,

ſondern es iſt darüber vorhero jedesmal bey der Landes-Regierung anzufragen.

gen und von derſelben Beſcheid erwarten, ſondern auch die einbezirkten Schrift-Saſſen von Ritterſchaft und Städten zu ebenmäßiger Beobachtung Kraft, dieſes behörig anweiſen, die Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten hingegen, daß ſie in ſolchen Fällen, zu gleichem Ende, zu dem dir anvertrauten Amte Bericht erſtatten ſollen, bedeuten. Daran geſchichet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 26. Maji, An. 1761.

H. F. von Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die auf Kinder-Ermordung geſetzte ordentliche Strafe der Säckung abgeſchafft ſeyn, und an deren ſtatt auf die Strafe des Rades zu erkennen. den 17. Jun. 1761.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1761.

Statt der auf die Kinder-Ermordung geſetzten Strafe der Säckung, iſt künftig auf die Strafe des Rades zu ſprechen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen, die in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung auf die Kinder-Ermordungen geſetzte ordentliche Strafe der Säckung an denen Delinquenten hinführo nicht weiter zur Vollſtreckung gebracht, ſondern bey denen ſich künftig ereignenden Vorgängen, wo, nach Maaßgebung derer Geſetze, und des jährlich zweymal von denen Canzeln abzuleſenden Mandats, wider die Abtreib-Umbring- und Wegſetzung derer Leibesfrüchte und zur Welt gebohrnen Kinder, d. d. den 14. Octobris 1744. auf die Strafe der Säckung zu ſprechen iſt, das Erkänntniß auf die Strafe des Rades gerichtet wiſſen wollen;

Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 17. Junii 1761.

H. F. von Stammer.

An ſämtliche Dicaſteria hieſiger Lande.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Special-Befehl,

Ob die Eheſcheidung wegen eines geſtandenen, aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici eben ſowohl, als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber, Innhalts der XXXIV. neuen Deciſion, de Anno 1746. ſtatt habe? den 11. Aug. 1761.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1761.

Wegen eines eingeſtandenen aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici, hat auf gleiche Weiſe, wie Innhalts der 34ſten Deciſion de ao. 1746. wegen eines geſtandenen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs verordnet worden, die Scheidung und Aufhebung der Ehe ſtatt.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte vom 24. April. c. a. geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt die Juriſten-Facultät zu Wittenberg über dem, bey Gelegenheit einer aus der Abtey zu Neuenzelle ihr zum Verſpruch Rechtens zugeſchickten, Marien Bahroin wider ihren Ehemann, Gottfried Bahroen, betreffenden Eheſache, entſtandenen Zweifel; Ob die Eheſcheidung wegen eines geſtandenen, aber nicht vollbrachten Criminis Sodomitici, eben ſowohl als eines nicht vollbrachten Ehebruchs halber, ſtatt habe? angefraget, und was ihr hierunter zu Unſerer Entſchlieſſung geſtellet. Nachdem nun Unſere Willens-Meynung dahin gehet, daß auf gleiche Weiſe, wie bereits in Anſehung eines geſtandenen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs, Innhalts der 34. neuen Deciſion de Ao. 1746. verordnet, alſo auch in Crimine Sodomiae, wenn ein Ehegatte dergleichen begangen zu haben geſtändig iſt, jedoch dabey, daß ſolches nicht gänzlich vollbracht worden, beharret, nichts deſteweniger der unſchuldige Theil, auf ſein Verlangen, von demſelben geſchieden, und die Ehe aufgehoben werden ſolle; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet die Juriſten-Facultät zu Wittenberg ſich bey obberührtem und andern vorkommenden dergleichen Fällen im Sprechen darnach zu achten, gebührend beſcheiden, hierzu auch die Dicaſteria zu Leipzig behörig anweiſen. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 17. Aug. 1761.

Chriſtian Gr. vom Loß.

An die Landes-Regierung, und von derſelben, mut. mutandis ſub d. 5. Sept. 1761. an die Juriſten-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, & in ſimili an die Schöppenſtühle daſelbſt.

Ernſt Gotthelf Becker.

Ejusdem Reſcript,

Wegen genauerer Examination ꝛc. derer pro praxi ſich angebenden Subjectorum facultatis juridicæ, und die ihnen zu ertheilende Teſtimonia, betreffend. den 22. April 1762.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1762.

Wahrnehmungen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Es hat bis anhero die Erfahrung zum öftern beſtätiget, daß verſchiedene von Unſeren Juriſten-Facultäten pro Praxi examinirte Subjecta, ob ſie wohl von ſelbigen wegen ihres auf die Rechtsgelehrſamkeit verwendeten Fleiſſes und darinnen erlangten Wiſſenſchaft ſtattliche Teſtimonia aufzeigen können, dennoch wenn ſie, nach vorher bey Unſerer Landes-Regierung gefertigten Speciminibus, worbey man deren Habilität halber, auf nur bemeldete Zeugniſſe das Augenmerk inſonderheit mitgerichtet, entweder als Advocaten immatriculiret, oder ihnen die Verwaltung der Juſtiz bey Unſern Aemtern und andern Gerichten anvertrauet worden, nachhero ſchlechte Proben ihrer angerühmten Geſchicklichkeit, vielmehr durch zu erkennen gegebene grobe Unwiſſenheit in denen Rechten und der Gerichtsverfaſſung hieſiger Lande, und daraus erfolgte illegale Proceduren, denen Clienten und Partheyen viele vergebliche Unkoſten zugezogen, und der Lauf der Juſtiz dadurch gehemmet worden, nicht zu geſchweigen, daß viele derſelben, derer erhaltenen guten Zeugniſſe ungeachtet, bey denen allhier übergebenen Speciminibus dergeſtalt ſchlecht ſich exhibiret, daß Sie mit ihrem Suchen entweder gänzlich ab- oder zu Erlernung deſſen, ſo ihnen ermangelt, zuförderſt angewieſen werden müſſen. Wenn Wir dann das dem Publico hieraus entſtehende Nachtheil abzuwenden eifrigſt bedacht ſind; Als finden Wir der Nothdurft, wegen derer bey Unſern Juriſten-Facultäten anzuſtellenden Examinum, dasjenige, ſo hierunter in dem §. 2. des, wegen derer Advocaten unterm 12. April. 1723. erlaſſenen Mandats verordnet, hierdurch nochmalen zu wiederhohlen, mit dem Begehren, ihr wollet dieſe Vorſchrift, ohne die mindeſte Nachſicht und Indulgenz, fürohin auf das ſtracklichſte beobachten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 22. April. 1762.

Die Juriſten-Facultäten ſollen die pro Praxi anzuſtellende Examina, nach Vorſchrift §. 2. des Advocaten-Mandats de ao. 1723. einrichten.

H. F. von Stammer.

An die Juriſten-Facultäten zu
Wittenberg und Leipzig.

Gottlob Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Den Diſſenſum derer Dicaſteriorum über denen, in puncto rapinae cum furto qualificato conjunctæ & v. v. zu erkennenden Strafen betreffend; den 27. April 1762.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1762.

Wahrgenommener Diſſenſus im Sprechen, in cauſis furti qualificati cum rapina conjuncti, et v. v.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem in denen, in puncto rapinae cum furto qualificato conjunctæ, oder furti qualificati cum rapina conjuncti, zeithero geſprochenen Urtheln ein Diſſenſus wahrzunehmen geweſen, immaaßen von der Juriſten-Facultät zu Wittenberg bey dergleichen Verbrechen auf die Strafe des Rades, von der Juriſten-Facultät zu Leipzig hingegen, allemal nur auf die Strafe des Schwerds, nebſt Flechtung des Cörpers auf ein Rad, nach vollbrachter Execution, erkannt worden. Wir aber hierunter die Beobachtung einer Gleichheit im Sprechen vor nöthig, und daß bey Einbrüchen und Räubereyen, welche von Banden oder Rotten, mit Ausübung vieler Gewalt an dem Beraubten, durch peinigen, ſchlagen, verwunden und dergleichen, begangen worden, auf die Strafe des Rades, wo aber keine ſonderliche Gewalt ausgeübet worden, auf die Strafe des Stranges, und wenn ein Raub von keiner Bande oder Rotte unternommen worden, auf die Strafe des Schwerds nebſt Flechtung des Cörpers auf ein Rad, erkannt werde, denen der Diebe und Räuber halber in das Land erlaſſenen Mandaten gemäß befinden. Als begehren Wir, ihr wollet vors künftige in dergleichen vorkommenden Fällen euch hiernach im Sprechen gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Aprilis 1762.

Fälle, wo auf die Strafe des Rades, und wo auf die Strafe des Stranges, oder des Schwerds, mit Flechtung des Cörpers auf ein Rad, erkannt werden ſoll.

H. F. von Stammer.

An die Juriſten-Facultäten zu Wittenberg und Leipzig, et in ſimili
an die Schöppenſtühle daſelbſt.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Inſerat,

Daß das zeitige Geſtändniß auch denen Diebs-Heelern zu ſtatten kommen ſolle. den 27. April 1762.

An. 1762.

Veranlaſſung.

Denen Diebes-Heelern,

Auch, Hochgelahrte, liebe Getreue, haben Wir aus verſchiedenen zu Unſerm Erſehen gediehenen Urtheln wahrgenommen, wie ihr darinnen die Meynung geheeget, als ob demjenigen, welcher gemeine Diebe beherberget und verheelet, und von gemeinen Dieben geſtohlne Sachen verparthieren hilft, das zeitige Geſtändniß nicht zu ſtatten komme, ſondern die in dem Generali vom 6. Dec. 1741. enthaltene Verordnung bloß auf die gemeinen Diebe ſelbſt einzuſchränken ſey? Allermaßen aber weder in dem ernannten Generali, noch in dem Mandate wegen geſchwinder Exequirung wider die Diebe und Räuber de Ao. 1719. daß wider die Diebsheeler und Parthierer härter als gegen die Diebe ſelbſt verfahren werden ſollte, enthalten iſt; Als begehren Wir, ihr wollet euch hinfüro im Sprechen gleichfalls darnach gehorſamſt achten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Aprilis, Anno 1762.

ſoll das zeitige Geſtändniß ebenfalls zu ſtatten kommen.

An den Schöppenſtuhl
zu Leipzig.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß der Werth derer Deuben nach dem Münz-Fuß von Anno 1719. zur Zeit zu berechnen, den 14. Jan. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763.

Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben aus euerm unterthänigſten Bericht vom 1. Dec. vorigen Jahres vernommen, wie ihr in zweyen Unterſuchungsſachen, mit Abfaſſung derer, wegen verübter Deuben zu ſprechenden Urthel, um deswillen Anſtand zu nehmen, für nöthig erachtet, weil aus denen Acten ſich zu ergeben ſcheine, daß bey denen von den Eigenthümern geſchehenen eydlichen Würderungen des Entwendeten, das Abſehen auf die gegenwärtig courſirenden ſchlechten Münzſorten genommen worden, und ſolche Würderungen, die Summa von

12. Thlr.

Thlr. 12. gl. an gutem Gelde ſchwerlich erreichen oder überſteigen würden, worbey ihr zugleich wegen eures Verhaltens in dieſer Art Fällen gehorſamſt angefraget; es iſt Uns auch nicht minder aus einem unter eben bemeldtem dato von euch beſonders zu Unſerer Landes-Regierung anhero erſtatteten Bericht, wohin ihr das von euch hierunter überhaupt erforderte ohnmaßgebliche Gutachten gerichtet, geziemend vorgetragen worden. Nachdem Uns nun bey dem ſo gar geringen innerlichen Gehalt derer courſirenden zum Theil gar von Uns bereits verruffenen Münzſorten, nach ſolchen die Berechnung des Werths derer Deuben geſchehen, und darnach die Lebens- oder Leibesſtrafen beſtimmen zu laſſen, bedenklich fället, vielmehr die in dem Mandat wegen geſchwinder Exequirung derer Diebe und Räuber vom 27. Jul. 1719. geſetzten 12. Thlr. 12. gl. und reſpective 6. Thlr. 6. gl. nach dem damaligen Münzfuß zur Zeit zu berechnen ſind; Als begehren Wir, ihr wollet euch im Sprechen darnach achten, auch bey dem Erkänntniß auf Inquiſition oder andere Interlocuta in cauſis furti die Richter, daß ſie die Beſtohlnen, das ihnen entwendete Guth nach gedachtem Münzfuß zu würdern, bedeuten ſollen, anweiſen, immaaßen Wir die übrigen Dicaſteria Unſerer Lande deſſen unterm heutigen dato gleichmäßig beſchieden haben. Möchtens euch nicht bergen, und geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Januar. 1763.

Die in dem Mandat de ao. 1719. beſtimmte Berechnung de Deuben iſt zur Zeit noch nach damaligem Münzfuß zu nehmen.

An den Schöppenſtuhl zu Leipzig,
wie auch mut. mutand. an die
übrigen Dicaſteria hieſiger
Lande.

Generale,

Wie es künftighin mit denen Subhaſtationen verlaſſener Grundſtücke gehalten werden ſolle. d. d. 30. May 1763.

An. 1763.

Generale wegen Einſchränkung derer Subhaſtationen, de anno 1761.

Von Gottes Gnaden, Friedrich-Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue! Wir haben zwar aus Landes-Väterlicher Vorſorge, und in der Abſicht, Unſere Unterthanen bey den zeitherigen Kriegs-Unruhen, und darbey vorgefallenen mancherley Bedrängniſſen, nach Möglichkeit bey ihren Beſitzungen zu erhalten, denenjenigen hingegen, welche durch die Drangſalen des Krieges ihre Häuſer und Güther zu deſeriren, und ſich mit denen Ihrigen an andere Orte zu begeben, genöthiget worden, die Rückkehr zu ihren Grundſtücken annoch frey zu laſſen, in dem ſub dato den 26. Maji 1761. ergangenen Generali die Subhaſtationes derer Immobilium einigermaßen einzuſchränken, und deren Veranſtaltung dem pflichtmäßigen Arbitrio Unſerer Landes-Regierung zu überlaſſen, auch dahero Unſere Vaſallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, dahero ſie jederzeit in Fällen, wo es auf dergleichen Verfahren ankommt, zuförderſt bey ſelbiger anfragen, und deren Beſcheid erwarten ſollen, anzuweiſen, Uns bewogen gefunden:

wird aufgehoben.

Nachdem aber gegenwärtig der Ruheſtand in Unſeren Landen wiederhergeſtellet iſt; Als ſehen Wir Uns bey dieſen veränderten Umſtänden veranlaſſet, oberwähntes Generale nunmehro hinwiederum aufzuheben, und zugleich, wie es mit ſolchen wüſte ſtehenden und verlaſſenen Grundſtücken, ſowohl in Städten, als auf dem Lande, in Anſehung derer zu veranſtaltenden Subhaſtationen künftighin gehalten werden ſolle, nachfolgendes anzuordnen.

So viel demnach

I. Wie es mit Subhaſtation oder an Mannbringung derer deſerirten Häuſer und Gärten in Städten zu halten.

I.

die Häuſer und Gärten in denen Städten, beſonders in denen mittlern und kleinern Städten anlanget, deren Beſitzere entweder ſolche deſeriret, und von welchen einige Vermuthung oder Hoffnung zu ihrer Rückkehr nicht übrig iſt, oder die ſich davon gänzlich loßgeſaget oder verſtorben, und darzu keine Erben vorhanden, oder dieſe ſothane Fundos anzunehmen Bedenken tragen, verbleibet denen daſigen Räthen und Gerichts-Obrigkeiten freye Gewalt, und wird ihrem pflichtmäßigen Gutbefinden überlaſſen, ſelbige ſofort und ohne weitere Rückfrage, per modum Subhaſtationis, oder auf andere thunliche Art, und wann es nicht anders geſchehen kann, ohne Entgeld, auch äuſſerſten Falls, ohne mit zu übernehmende Verbindlichkeit vor die angeſchwollenen Rückſtände, wie ſie Namen haben mögen, zu hafften, an neue Beſitzer, nach Vorſchrift Unſers, wegen Anbauung wüſter Stellen, ergangenen Mandats vom 29. Aprilis 1735. zu bringen.

II. Wie es mit denen Güthern und beſonders der Mühlen auf dem Lande, und zwar a) dererjenigen, von denen ſich die Beſitzer losgeſaget, zu halten.

II.

Bey denen Güthern auf dem Lande, worunter die Mühlen vorzüglich mit zu rechnen ſind, befinden Wir von ebenmaßiger Nothwendigkeit, daß

a) diejenigen, deren Beſitzere wegen übler Wirthſchaft oder gänzlicher Entkräftung ſolche verlaſſen, und ſich davon losgeſaget, mittelſt Subhaſtation oder auf die in vorhergehendem §. vorgeſchriebene Art, aus freyer Hand, ohne Verzug und weitere Anfrage wieder an Mann gebracht werden. Es iſt auch, daferne ſich in termino Subhaſtationis ein Annehmer nicht ſogleich finden ſollte, von des Orts Gerichts-Obrigkeit mit Anberaumung eines neuen Subhaſtations-Termins fortzufahren, und hierbey, ſowohl außerdem zu Erlangung eines Annehmers, unter thunlichen Verſprechungen, wie oben §. I. erwehnet, möglichſter Fleiß anzuwenden.

Was zu beobachten, wenn ſelbige nicht ſogleich an Beſitzer gebracht werden können.

Sollten jedoch dergleichen Güther per Subhaſtationem an Beſitzere ſogleich nicht gebracht werden können; So haben die Gerichts-Obrigkeiten ſolchen Falls dafür Sorge zu tragen, daß ſogleich nach Ablauf des Subhaſtations-Termins, eine Individual-Conſignation ſämtlicher dazu gehörigen Grundſtücken, ihrer Größe und Angrenzung nach, nebſt denen darauf haftenden Præſtandis ad acta gebracht, ſolche an denen Orten, wo die Grenzen leicht verrücket oder von eigennützigen Nachbarn geſchmälert werden könnten, ſorgfältig verreinet, die Fructus naturales von Wieſen, Holzungen, Gärten oder auch von einzelnen zu vermiethenden Flecken zuſammengehalten, und der Betrag von jedem dieſer Grundſtücken berechnet, die Gärten und Obſtbäume, ſoviel es immer geſchehen kann, cultiviret, und in gutem Stand erhalten, die Bau-Materialien derer Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude aber, wenn ſolche bereits eingeſtürzt, oder vor dem Einſturz nicht zu präſerviren ſind, ins Geld geſetzet, und das, was daraus gelöſet worden, ad depoſitum genommen, auch der Betrag davon dem anderweiten Subhaſtations-Patent inſeriret werde, worbey denn zugleich dem Annehmer die Verſicherung zu geben iſt, daß von ſolchem die zum Anbau beyzuſchaffende Materialien, ſo weit es zureicht, bezahlet werden ſollen.

Dahingegen

b) Unterſchied, ſo bey denenjenigen Güthern zu machen, deren Beſitzer durch rückſtändige Steuern gedränget werden.

b) bey denen Güthern, deren Poſſeſſores durch rückſtändige Steuern gedränget werden, oder gar, das Guth zu verlaſſen genöthiget worden ſind; wollen Wir den von Unſerm Ober-Steuer-Collegio zeithero gemachten billigen Unterſchied zwiſchen denen Contribuenten, ſo unordentlich und nachlaßig in ihrer Wirthſchaft, oder an Abentrichtung der ſchuldigen Gefälle gar verſtockt und renitirend ſind, und zwiſchen denenjenigen, welche durch unerwartete Unglücksfälle zurückgeſetzet worden, oder bey einem mit Schulden übernommenen Guthe, nicht mit der Pünktlichkeit, als es wohl erfordert wird, ihre Steuern abzutragen vermögend ſind, von denen Gerichts-Obrigkeiten gleichfalls beobachtet wiſſen, dergeſtalt und alſo, daß wider die erſteren nach Vorſchrift derer Geſetze, ohne Nachſicht, die ſie nur zu mehrerm Ruin ihrer Güther mißbrauchen, oder in ihrer Renitenz beſtärken würde, verfahren, in die letztere hingegen bey aufwachſenden Retardaten derer Steuern, als von welchem Fall allein hier die Rede iſt, nicht mit geſetzmäßiger Schärfe gedrungen, ſondern zu Conſervirung ſolcher getreuer und brauchbarer Unterthanen, welche durch die bisherigen Kriegsunruhen vor andern äußerſt entkräftet worden, ſich aber dennoch, ihre Grundſtücken wieder anzubauen, angelegen ſeyn laſſen, alle glimpfliche Bemühungen, von Zeit zu Zeit auf Abſchlag die currenten aufzubringen, am wenigſten aber mit der außerdem nachgelaſſenen Subhaſtation wider ſie verfahren werden ſoll.

III.

III. Verfahren bey Güthern, deren Beſitzer wegen Schulden ausgeklaget ſind, oder bonis cediret haben.

Wann hingegen ein Beſitzer eines Grundſtückes wegen ein oder mehrerer real- oder perſonal-Schulden, rechtskräftig bis zur Subhaſtation ausgeklaget, oder wohl gar in Concurs verfallen iſt, und bonis cediret hat, auch die Creditores auf die Verkaufung des Grundſtückes beſtehen, in allen dieſen Fällen laſſen Wir es bey demjenigen, was in der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. XLI. auch ſonſt in denen Rechten dießfalls verordnet iſt, künftighin lediglich bewenden, hegen jedoch zu allen und jeden Obrigkeiten das zuverſichtliche Vertrauen, es werden dieſelben hierunter gebührende Mäßigung gebrauchen, und beſonders diejenigen Schuldner, welche in dem vergangenen Kriege, einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens durch beſondere Unglücksfälle eingebüßet, mit allzugeſchwinder Subhaſtation ihrer Grundſtücke nicht übereilen.

IV.

IV. Wie wider diejenigen Beſitzer zu verfahren, die ihre Güther verlaſſen, ohne ſich ausdrücklich, und ohne Bedingung davon losgeſagt zu haben.

Da auch endlich jezuweilen ſich ereignen dürfte, daß ſo wohl in Städten, als auf dem Lande, Häuſer und Grundſtücken von ihren Eigenthümern, ohne daß dieſe ſich ausdrücklich und ohne Bedingung davon losgeſaget, verlaſſen würden; ſo wollen Wir, daß denenſelben, wenn deren Aufenthalt ausfündig zu machen iſt, zuförderſt mittelſt einer obrigkeitlichen Auflage intimiret werde, binnen einer Sächſiſchen Friſt zu dem Guthe oder Hauſe wieder zurückzukehren, oder in Unterbleibung deſſen zu gewarten, daß mit der Subhaſtation des Grundſtückes verfahren werden ſolle, welche denn auch, wann binnen ſolcher Friſt keine Erklärung erfolget, ſo dann, und zwar, wo viele dergleichen verlaſſene Häuſer und Grundſtücken verhanden ſind, nicht auf einmal, ſondern ſucceſſive, auch ohne davon (außer bey beträchtlichen Güthern und Häuſern) in denen Zeitungen etwas bekannt zu machen, zu veranſtalten iſt.

Und gleichwie

V.

V. Wie das vor die deſerirten Güther erlangte Kaufgeld zu verwenden.

das durch die Subhaſtation derer deſerirten Grundſtücken erlangte Kaufgeld, zuförderſt zu Tilgung derer rückſtändigen Onerum und anderer darauf haftenden real- oder auch gemeiner Schulden anzuwenden, der Ueberreſt aber denen geweſenen Eigenthümern, wenn ſie noch in hieſigen Landen wohnhaft ſind, zu verabfolgen iſt;

In Anſehung derer Eigenthümer, ſo ſich außer Landes gewendet, iſt das Reſiduum ad Depoſitum zu nehmen.

Alſo befinden Wir dargegen der Nothdurft, daß ratione dererjenigen Eigenthümer, welche ſich außerhalb Landes gewendet, das übriggebliebene Kauf-Pretium noch zur Zeit und bis zu künftiger anderweiten Verordnung, ad depoſitum judiciale genommen werde.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen, Beamte und ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten gebührend zu achten, und hierunter Unſere Willens-Meynung gehorſamſt zu vollbringen haben. Datum Dreßden, den 30. Maji 1763.

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß in allen Juſtiz-Sachen der Herrſchaft Sonnewalde, nach Chur-Sächſiſchen Rechten zu ſprechen; d. d. 29. Jun. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir aus denen vor dem Amte Sonnewalda wider Annen Marien Winholdin und Hanns George Gallen, in puncto adulterii duplicis, ergangenen Unterſuchungs-Acten wahrgenommen, daß von dem daſigen Actuario, Franzen, ungebührlicherweiſe fol. 41. ad marginem atteſtiret worden, welchergeſtalt das Dorf Schönewalda, woſelbſt das delictum begangen worden, ſo wie die ganze Herrſchaft Sonnewalda zum Marggrafthum Nieder-Lauſitz gehöre, und ihr daher, unter andern mit Beziehung auf ſothanes Atteſtat, daß die ordentliche Todesſtrafe um deswillen ceßire, dafür gehalten, und denen Inquiſiten reſpective 5. und 3. jährige Landesverweiſung dictiret; So haben Wir es zwar, bewandten Umſtänden nach, vor dieſesmal bey ſothanem Erkenntniß gelaſſen, auch denen Inquiſiten die geſuchte Verwandelung der zuerkannten Landesverweiſung in Gefängnißſtrafe aus Gnaden angedeyhen, dem Actuario aber das hierunter begangene Ungebührniß ernſtlich verweiſen laſſen, und begehren darneben, ihr wollet euch, bey dergleichen Fällen, im Sprechen, da Sonnewalda mit völliger Landes-Hoheit zu Unſern alten Erb-Landen gehöret, und in allen Juſtiz-Sachen die in dieſen Statt findende Rechte und Geſetze allda beobachtet werden müſſen, darnach gehorſamſt richten. Daran ꝛc. Datum &c. den 29. Jun. 1763.

In der Herrſchaft Sonnewalda iſt in allen Juſtiz-Sachen, nach Chur-Sächſ. Rechten zu ſprechen.

An die Juriſten-Facultät
zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß der Werth derer Deuben nach dem, in denen Münz-Mandaten vom 14. Mart. und 14. Maji, 1763. feſtgeſetzten Münz-Fuß, künftig gerechnet werden ſolle; den 3. Oct. An. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue; Wir haben Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 23. Junii, a. c. geziemend vortragen laſſen, was euch bey einem wieder Johann Chriſtoph Wittenbergern, in Deuben-Sachen, abzufaſſenden Urthel für Zweifel beygegangen, und wie bey Uns ihr, wegen Berechnung des Entwendeten in Abſicht auf die zu erkennende Leibes- oder Lebens-Strafen, gehorſamſt angefraget.

In delictis furti, ſind hinkünftig die Deuben nach dem, in denen Münz-Edicten de anno 1763. feſtgeſetzten Münz-Fuß zu rechnen,

Wie nun, nachdem der vorhin überhandgenommenen Münz-Zerrüttung, durch Unſere Münz-Mandate vom 14. Mart. und 14. Maji, a. c. abgeholffen, und ein gewiſſer Münz-Fuß wieder feſt geſetzet worden, künfftig die in delictis furti zur Todesſtrafe beſtimmten 12. Thlr. 12. gl. nach ſothanem Münzfuß in denen currenten Münz-Sorten zu rechnen ſind; Alſo werden auch billig die nach ſchlechtem Gelde gewürderten Deuben nach gedachten neuen Münz-Mandeten beurtheilet, mithin bey Dictirung derer Straffen der Thaler damahliger $\frac{3}{8}$tel Stücken auf 9. gl. wenn aber die Würderung nach denen im letzteren Jahr geſchlagenen $\frac{1}{12}$ und $\frac{2}{12}$ geſchehen, auf 6. gl. gerechnet. Und wir begehren demnach ihr wollet euch in Sprechen darnach gehorſamſt achten, auch bey dem Erkenntnis auf Inquiſition oder anderer Interlecuten in cauſis furti die Richter, daß ſie die Beſtohlnen, das ihnen entwendete Gut nach oberwehnten Münz-Fuß zu würdern, bedeuten ſollen, anweiſen, immaßen Wir denn auch die übrigen Dicaſteria Unſerer Lande deſſen unterm heutigen Dato gleichmäßig beſchieden haben. Mochtens euch nicht bergen, und geſchicht daran Unſere Meynung Dreßden, den 3. Octobr. 1763.

und die, nach ſchlechtem Gelde gewürderten, auf ſelbigen zu reduciren.

J. F. von Heucher.

An die Juriſten-Facultät
zu Wittenberg ſowohl mut. mutand.
an die Schöppen-Stühle zu Wittenberg und
Leipzig, auch die Juriſten-Facultät allda.

Gottlob Friedr. Wilh. Schäffer.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die ohngeſäumte Expedirung derer eingehenden Reſcripte und Generalien, auch genaue Befolgung derer ins Land publicirten Mandaten und andern Verfügungen, betreffend, den 19. Mart. 1764.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Liebe Getreue. Nachdem bis anhero wahrzunehmen geweſen, wie in denen Aemtern und bey denen Unter-Gerichten in Städten und auf dem Lande, ſo wohl die gebührende Obſicht auf die Befolgung derer ins Land publicirten Mandate, Generalien und übrigen, beſonders in Policey-Sachen emanirten Verordnungen, faſt gäntzlich unterlaſſen, als auch die an ſelbige in anderen Angelegenheiten, und in denen bey ihnen anhängigen Rechts- ſo wohl Civil- als Denunciations- und Unterſuchungs-Sachen, ergehende Verfügungen und Befehle, zu derer Partheyen und Supplicanten auch reſpective derer Inculpaten gröſtem Nachtheil, viele Zeit unexpedirt gelaſſen, oder ſonſt auf unverantwortliche Weiſe protrahiret, ingleichen die desfalls auf geführte Beſchwerde erforderten Berichte, ohne vorherige mehrmals wiederholte Excitatoria, nicht erſtattet worden: Wir aber dieſem Unweſen länger nachzuſehen, nicht gemeynet ſind;

Geſchärfter Befehl an ſämtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, zu ohngeſäumter Expedition derer Generalien, auch die Anzeige davon,

Als ergehet, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſtens zu Sachſen Lbd. an ſämtliche Beamte und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande hierdurch Unſer ernſter Befehl, nicht nur die bey ihnen eingehende Reſcripta und andere Verordnungen, ſogleich nach deren Einlangung ohngeſäumt zu expediren, und wie es geſchehen, zur Landes-Regierung anhero und ſonſt gehörigen Orts quartaliter, mittelſt ordentlicher dahin einzureichender Specificationen anzuzeigen, ingleichen die erforderten Berichte jedesmal, ohne ſich vorhero daran erinnern zu laſſen, gebührend zu beſchleunigen, ſondern auch allen ins Land publicirten Mandaten, Generalien und übrigen in Policey- und andern Angelegenheiten erlaſſenen Verfügungen unausgeſetzt auf das ſtracklichſte nachzuachen, und auf deren Befolgung beſtändig zu invigiliren, auch daferne dieſelben einige Contraventiones wieder ſelbige in Erfahrung bringen, ſolche entweder ſo fort von Amts- oder Gerichtswegen ſelbſt abzuſtellen und zu beſtrafen, oder wegen derer unter dererſelben Jurisdiction nicht gehörigen Perſonen reſp. bey der Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Landes-Regierung allhier, oder ſonſt gehörigen Orts, geziemende Anzeige zu thun, auſſerdem aber gewärtig zu ſeyn, daß bey wahrgenommener Verabſäumung obiger Obliegenheiten dieſelben, ohne weitere Verwarnung, ſofort mit einer hohen Geldbuſſe, auch mit der Strafe derer ſäumigen Executoren unnachbleibend beleget, und, da nöthig, ferner dieſerhalb wieder ſie mit erhöheten Pönalien, auch anderer unausbleibender Ahndung, verfahren werden ſoll.

und die Invigilanz auf deren Befolgung betreffend.

Verwarnung.

Wornach ſich alſo dieſelben auf das genaueſte zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wiſſen werden. Datum Dreßden, den 19. Mart. 1764.

Hier. Friedr. von Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Reſcript,

Die Frage, ob das Jus retentionis, bey Concurſen, eine Priorität würken könne? betreſſend; den 26. Jul. 1764.

An. 1764.

Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir haben uns aus euren unterthänigſten Berichten vom 13. Martii 1755. und 8. Nov. a. p. geziemend vortragen laſſen, was bey euch, bey Gelegenheit zweyer, in denen zu Johann Chriſtian Ruperts und zu Gottfried Ludewig Beyers Vermögen entſtandenen Concurſen, wieder die Locations-Urthel eingewendeter Appellationen, über der Frage: Ob dem juri retentionis, bey entſtandenem Concurſu Creditorum, eine Prioritæt vor denenjenigen ſo ein beſſeres oder gleiches Recht nicht beyzubringen vermögen, beygeleget werden könne; für Zweiffel entſtanden. Ob Wir nun wohl in dem Falle, von welchem bey bemeldeten beyden Concurſen eigentlich die Frage geweſen, wenn nehmlich ein Creditor, der für eine Forderung ein Pfand in Händen hat, nach Bezahlung derſelben, ſolches Pfand wegen einer andern Forderung, dafür es nicht unterpfändlich eingeſetzet iſt, retiniret und exiſtente Concurſu, ex hoc iure retentionis auch wegen der letztern Forderung, eine Prioritæt prætendiret, einiges Vorzugs-Recht ſtatt finden zu laſſen nicht gemeinet ſind; So tragen Wir dennoch ſolches Jus Prioritatis in allen andern Fällen, wo das Retentions-Recht als ein Quaſi pignus, die Prioritæt nach ſich ziehet, aufzuheben Bedenken; Und begehren hierdurch in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, des Churfürſtens Friedrich Auguſts Lbd. nebſt Zurückſendung 7. Vol. Act. gnädigſt, ihr wollet euch in denen vorkommenden Fällen hiernach achten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 26. Julii 1764.

In allen Fällen, wo das Retentions-Recht, als ein quaſi pignus, die Prioritæt nach ſich ziehet, hat auch das Jus Prioritatis ſtatt.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

An das Appellation Gerichte, & in ſimili mut.
mutand. am 1. Aug. a. c.
an ſämmtliche Dicaſteria
hieſiger Lande.

Gottlieb Auguſt Retzſch.

Ejusdem Befehl,

Einige, über die Beſichtigungen und Sectionen todter Cörper, entſtandene Zweifel betreffend; d. d. 17. Mart. 1766.

Xaverius, Königl Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

An. 1766.

Vorgefallene Zweifel.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns iſt aus eurem unterthänigſten Berichte, vom 2ten Decemb. des abgewichenen Jahres geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt bey euch, als die wieder Heinrich Chriſtoph Caulwellen anhängige Unterſuchungs-Sache, auf die nachgelaſſene dritte Defenſion zum Verſpruch an euch gelanget, Zweifel entſtanden,
1) ob 1) das unterm 19. Apr. 1755. an die Dicaſteria ergangene Reſcript, nach welchem die Beamten, wenn ſie denen Beſichtigungen und Sectionen todter Cörper ſelbſt nicht beywohnen können, jedesmahl ihre Vices dem dabey regiſtrirenden Actuario ausdrücklich auftragen, und das ſolches geſchehen, eine Regiſtratur ad Acta fertigen laſſen, die Dicaſteria aber im Sprechen ſich darnach achten ſollen, nicht lediglich von dem Falle, wenn auch der Amts-Land-Richter, als welcher in peinlichen Fällen bey Aemtern die Stelle des in der Conſtitutione Criminali Art. 149. erforderten Richters zu vertreten pflege, oder wenigſtens vertreten könne, und bey deſſen Anweſenheit die Gegenwart des Amtmannes nicht ſchlechterdings nothwendig zu ſeyn ſcheine, der Section beyzuwohnen, gleichfalls
2) behindert werde, zu verſtehen ſeyn möchte? und 2) ob ein Vice-Actuarius, wenn er zugleich ein immatriculirter Notarius iſt, auf Requiſition in cauſa criminali einige Actus verrichten möge? Ihr erſehet auch aus des Beamten zu Eckartsberga copeylich angefügtem Bericht und der, ſelbigem eingelegten vidimirten Abſchrift, des mehrern, wie es um des Vice-Actuarii, Traugott Heinrich Schmidts Verpflichtung eigentlich bewandt ſey. Nachdem nun die in Gegenwart des Amts-Land Richters, mit Beobachtung derer übrigen Requiſitorum vorgenommene Beſichtigungen todter Cörper, wenn ſchon der Beamte nicht dabey zugegen geweſen, noch ſeine Vices dem regiſtrirenden Actuario aufgetragen, für mangelhafft nicht zu achten, nicht weniger ein zu Criminalibus mitverpflichteter Vice-Actuarius, in dem Fall, wenn er ein Kayſerlicher geſchworner und immatriculirter Notarius iſt, als Gerichts Schreiber bey ſothanen Beſichtigungen expediren kann, hiernächſt wenn darüber, daß der Tod eines bald nach Verwundung oder erlittenen Gewaltthätigkeit, und nicht über etliche Zeit darnach, verſtorbenen Menſchen, aus der an ihm verübten mörderiſchen That erfolget ſey, ein gegründeter Zweifel, welcher zuförderſt durch die Beſichtigung des todten Cörpers gehoben werden müßte, nicht vorhanden iſt, es ſodann der Beſichtigung und Section nicht ſchlechterdings bedarf, vielweniger ſolchenfalls ein dabey in Anſehung der Formalitäten ſich ereignender Mangel oder dießfalls entſtehender Zweifel den fürſetzlichen Mörder und Todtſchläger von der verwürckten Lebens-Strafe befreyen mag; So begehren Wir, nebſt Remiſſion der eingeſchickten Acten an 2. Vol. welchen das Gutachten der Mediciniſchen Facultät eingelegt zu befinden, ihr wollet euch ſo wohl in gegenwärtigen, als andern vorkommenden Fällen darnach gebührend achten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Mart. 1766.

Entſcheidung dererſelben.

An die Juriſten-Facultät
zu Leipzig, mit Zufertigung an die übrigen Dicaſteria.

Generale

Generale,

Daß mit denen, einmahl zu denen Aemtern beſtellten Actuariis, ohne vorherige Anzeige, keine Aenderung vorgenommen werden ſolle;

d. d. 30. Jan. 1767.

Iſt im Vierdten Buch im Erſten Capitel, von Cammer- und Renth-Sachen zu befinden.

Geſchärfter Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die genauſte Beobachtung der Obliegenheit derer Juriſten-Facultäten, bey denen Examinibus pro Praxi, betreffend, den

8. Julii 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem E. getreue Landſchafft von Ritterſchafft und Städten zu mehrernmahlen wegen derer Advocaten, daß hierzu jezuweilen ſolche Subjecta, welche die erforderliche Wiſſenſchafft nicht beſäſſen, und ſodann die ihnen verſtattete Praxin juridicam zu bloſſer Verhetzung derer Partheyen, hauptſächlich aber derer Unterthanen gegen Obrigkeiten, anwendeten und mißbrauchten, admittiret würden, unterthänigſte Vorſtellung gethan, und daß an die Juriſten-Facultäten, in Anſehung derer von denen Canditaten bey ſelbigen abzulegenden Speciminum, geſchärfte Verordnung erlaſſen werden möchte, gebethen: und Wir dann ſelbſt dieſem Suchen zu deferiren um ſo nöthiger ermeſſen, als bey der Chur-Fürſtl. Landes-Regierung ſich bis anher zum öftern ereignet, daß bey ſelbiger ſich Subjecta ad Praxin juridicam angegeben, welche von denen Juriſten-Facultäten, wegen ihrer bey denen angeſtellten Tentaminibus befundenen Geſchicklichkeit die beſten Atteſtata beygebracht, nachhero aber in denen bey der Landes-Regierung abgelegten Speciminibus eine dergeſtaltige Unwiſſenheit ſowohl in Theoria Juris, als proceſſualibus an den Tag geleget, daß beſagtes Collegium dieſelben ab und zu Erlernung derer ermangelnden Wiſſenſchafften anzuweiſen, ſich bewogen geſehen; So iſt hiermit Unſer ernſtes Begehren, ihr wollet in Zukunſt eure Obliegenheit bey denen Examinibus pro Praxi auf das genaueſte beobachten und in Ausſtellung derer behörigen Teſtimoniorum mit mehrerer Zuverläßigkeit und Vorſicht verfahren, mithin ſolche jedesmahl nach Pflicht und Gewiſſen, in der Maße wie ihr des Examinati Geſchicklichkeit befunden, ohne Anſehen der Perſon einrichten, und keinem, der zu der vorhabenden Praxi die erforderliche Wiſſenſchafft nicht beſitzet, dergleichen ertheilen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Julii 1767.

Anſuchen der Landſchafft,

und eigene Wahrnehmungen.

Die Juriſten-Facultäten ſollen in Zukunft bey denen Examinibus pro Praxi, ihre Obliegenheit auf das genaueſte beobachten, und die Teſtimonia nach Pflicht und Gewiſſen einrichten, und nach Befinden gar nicht ertheilen.

An die Juriſten-Facultäten
zu Leipzig und Wittenberg.

Generale,

Daß die Käufe, Tauſche und Erbſonderungen von dem Domino Jurisdictionis nicht eher confirmiret werden ſollen, bis von dem Lehn- und Zinß-Herrn ein Atteſtat beygebracht worden, daß dieſe pro præterito berichtiget ſind;

d. d. 14. Aug. 1767.

An. 1767. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinß in Pohlen und Litthauen ꝛc. Hertzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasgeſtallt von denen getreuen Ständen bey vorigen Land-Tägen verſchiedentlich darüber, daß über ihre Lehn- und Zinß-Stücken von der Obrigkeit, unter deren Jurisdiction ſelbige gelegen, Käuffe, Täuſche und hypothecariſche Verſchreibungen, auch andere dergleichen Gerichts-Händel, ohne ihr Vorwiſſen und Conſens, zum Nachtheil des ihnen competirenden Lehn-Geldes und rückſtändiger Zinſen, confirmiret, würden, Beſchwerde geführet, und anbey auf Erlaſſung gemeſſener Verfügung, daß dergleichen Handlungen dem Lehn- und Zinß-Herrn angezeiget, und von ſelbigem jedesmahl gehörige Beſcheinigung der bey ihm getroffenen Richtigkeit halber, beygebracht werden ſolle, unterthänigſt angetragen worden.

Angebrachte Beſchwerde.

In Zukunft ſoll die

Wann Wir nun dieſes Suchen ſowohl der Billigkeit gemäß, als zu Erhaltung guter Ordnung dienſam befinden; So wollen und verordnen Wir, daß in Zukunft die Confirmation derer Käuffe und Tauſch-Contracte, auch Erbſonderungen, von dem Domino Jurisdictionis ehender, als bis von dem Lehn- und Zinß-Herrn ein glaubwürdiges, jedoch von dieſem unentgeldlich auszuſtellendes Atteſtat, daß pro præterito die Lehn berichtiget, auch die Zinß- und Lehn-Gelder oder Zinß-Stücken abgetragen ſind, angeſchaffet worden, nicht bewerkſtelliget werden ſoll.

Confirmation der Käufe, Tauſche und Erbſonderungen, von dem Gerichts-Herrn nicht ehender geſchehen, als bis von dem Lehn- und Zinß-Herrn, daß dieſe pro præterito berichtiget ſind, ein Atteſtat beygebracht worden.

Es ergehet demnach in Vormundſchafft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbd. an ſämtliche Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hieſigem Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unſer Befehl, ſolches gebührend und genau zu beobachten und zu befolgen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 14. Aug. 1767.

Adolph Heinr. Gr. v. Schönberg.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Mandat

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris, zu Einſchärfung und Erläuterung der, unterm 26. Sept. 1705. ins Land publicirten Conſtitution von anvertrauetem Gute; d. d. 17. Decemb. 1767.

An. 1767 WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchafft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Hertzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein/ ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchoft, Landes-Creyß- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, und Schultheißen, in Flecken und Dörffern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen, und Schutz-Verwandten in dieſem Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen:

Conſtitution von anvertrauetem Gute, de publ. 26. Sept. 1705.

Welchermaſſen zeithero wahrgenommen worden, daß die von Unſers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters Königl. Majeſtät, unterm 26. Sept. 1705. ins Land publicirte geſchärffte Conſtitution von anvertrauetem Gute, nicht ſo allgemein, als es ein ſo wichtiges Landes-Geſetz verdienet, bekannt geweſen, auch daher zum öfftern von denenjenigen, welche wider ſothane Conſtitution verbrochen, der Vorwandt zu Befreyung von denen darinne geordneten Lebens- und Leibes-Strafen entlehnet werden wollen.

wird mitteſt der Beylage ſub A. anderweit durch den Druck bekannt gemacht, und einem jeden, dem fremdes Gut anvertrauet iſt, ernſtlich eingeſchärfet.

Wenn Wir denn zu Verhütung derer bis anhero vielfältig vorgekommenen Mißhandlungen gegen angeführte Conſtitution, der Nothdurft befunden, dieſelbe anderweit durch den Druck bekannt zu machen, immaßen durch die Beylage ſub A. geſchiehet;

Als wird einem jedem, dem fremdes Gut anvertrauet iſt, deren genaueſte Beobachtung hierdurch ernſtlich eingeſchärfet, und derſelbe anbey verwarnet, durch Pflichtvergeſſene Veruntrauung, und Unterſchlagung des ihm anvertrauten Geldes und Gutes, die darinne geſetzte Strafe, womit ein jeder Verbrecher, ohne alle Milderung, unnachbleibend beleget werden ſoll, ſich nicht zuzuziehen.

Erläuterung derer, wegen derſelben vorgekommenen Zweifel.

Nachdem auch zeithero, in Anſehung beſagter Conſtitution von anvertrauetem Gute, verſchiedene Zweifel ſich ereignet und Uns angezeiget worden; So haben Wir dieſelben folgendermaßen zu entſcheiden und zu erläutern vor gut befunden.

Setzen und ordnen demnach

1. Was bey Verpflichtung dererjenigen, ſo fremdes Gut verwalten ſollen, zu beobachten?

1\.

daß künftighin, wenn ein Beamter, Einnehmer, Verwalter, Berg-Bedienter und Bergmann, wie auch Forſt-Bedienter, oder jeder andere, der fremdes Geld und Gut einzunehmen, zu verwahren und zu verwalten verordnet werden ſoll, auf die geſchärfte Conſtitution von anvertrauetem Gute verpflichtet wird, von derjenigen Perſon, die ſolche Verpflichtung verrichtet, vor würcklicher Leiſtung des Eydes, die erneuerte und geſchärfte unterm 26. Sept. 1705. publicirte Conſtitution von anvertrauetem Gute, ſowohl gegenwärtiges, Erläuterungs-Mandat, demjenigen, ſo die Pflicht abzulegen hat, deutlich vorgeleſen, auch in der Eydes-Notul nicht allein, daß ſolches geſchehen, ausdrücklich erwehnet, ſondern auch diejenige Einnahme und Verwaltung, zu welcher der Beamte oder Einnehmer verpflichtet, und in Anſehung deren er auf beſagte Conſtitution verwieſen wird, inſonderheit benennet, und dem Diener, nach abgelegter Pflicht, ein Abdruck oder Abſchrift von der geſchärften Conſtitution von anvertrauetem Gute und dieſem Erläuterungs-Mandate, eingehändiget, nicht weniger ſolches alles in der hierüber zu fertigenden Regiſtratur, welche jedesmahl in Gegenwart des verpflichteten Dieners wieder abzuleſen, und, daß ſolches geſchehen, der Regiſtratur mit einzuverleiben iſt, umſtändlich angemerket, ſothane Regiſtratur auch von dem verpflichteten Diener, wenn er des Schreibens erfahren, unterſchrieben werden ſoll.

Wann nun die Verpflichtung auf dieſe vorgeſchriebene Art erfolget; So ſoll derjenige, welche wider dieſe Conſtitution ein Verbrechen begehet, mit dem Vorwandte, als ob ihm der Inhalt der geſchärften Conſtitution unbekannt geweſen, oder ſelbige ihm nicht erkläret worden, weiter nicht gehöret, noch im Sprechen darauf geſehen werden.

Wie wieder diejenigen zu verfahren, die ihre Beſoldung voraus weggenommen?

Trüge es ſich auch

2\.

zu, daß ein auf die geſchärfte Conſtitution von anvertrauetem Gute verpflichteter Beamter, Einnehmer, Verwalter oder anderer Bedienter, welcher Geld oder Güter einzunehmen, zu verwalten und zu verwahren hat, davon ſeine Beſoldung, vor deren gewöhnlichen Zahlungs-Zeit voraus weggenommen; So ſoll dergleichen Unternehmen vor eine wirkliche in der geſchärften Conſtitution verbotene Veruntrauung geachtet, nach Schärfe derſelben beſtrafet, und hierbey dem Verbrecher diejenige Summe, welche zur Zeit dieſer Veruntrauung noch nicht verdienet geweſen, zur Strafe angerechnet werden.

Wie, wieder diejenigen, ſo Schuldzettel in die Caſſen legen?

oder abgetragene Schuld-Poſten fälſchlich unter die Reſte bringen?

Würde hiernächſt ein Einnehmer oder jeder anderer gleichmäßig verpflichteter Diener ſich unterfangen, ſtatt des aus der Caſſe an ſich genommenen Geldes, einen Zeddul oder Schuld-Verſchreibung, worinne derſelbe, daß er dieſe Summe Anlehnsweiſe aus ſelbiger erborget habe, anführet, in dieſelbe zu legen, oder, wenn er von denen Zinß-Leuten und andern Schuldnern die Bezahlung angenommen, gleichwohl ſolche bereits abgetragene Poſten unter die Reſte, als noch auſſenſtehend, fälſchlich zu bringen, und deren Betrag in ſeinen Nutzen zu verwenden, oder ſolche durchzubringen, zu verſchwenden und zu verſchenken; So ſollen gleichergeſtalt in allen dieſen Fällen ſothane Ungebührniſſe, als in der geſchärften Conſtitution unterſagte Unterſchleife, nach der Strenge derſelben geahndet, und auf die darinnen geſetzte Strafe erkannt werden.

Auch ſoll

3. Der Erlaß des Veruntraueten kommt dem Verbrecher nicht zu ſtatten.

3.

künftig der Erlaß des veruntraueten Gutes eben ſo wenig, als nach mehrerm Inhalt der geſchärften Conſtitution, der Erſatz zu Milderung der Strafe, dem Verbrecher zu ſtatten kommen.

Und da

4. Beſtimmung der Strafen über veruntrautes Gut.

4.

zeithero die Strafe dererjenigen, ſo mit Geld und Sachen, die eine auf die Conſtitution von anvertrauetem Gute verpflichtete Perſon untergeſchlagen, und veruntrauet, Parthiererey getrieben, nicht genugſam beſtimmet geweſen; So verordnen Wir, daß in Zukunft derjenige, welcher mit Geld oder Gut, ſo ein auf die Conſtitution von anvertrauetem Gute verpflichteter Beamter oder andere Perſon veruntrauet und untergeſchlagen, wiſſentlich, daß es dergleichen Geld oder Gut ſey, Parthiererey getrieben, und durch Verheelung, Verkauf oder auf andere Art, Einhundert Meißniſche Gülden oder darüber, wahren Gewinſtes genoſſen, mit Zehenjähriger Veſtungsbau- oder Zuchthauß-Strafe beleget; Da aber ſolcher Gewinſt auf Funfzig Gülden und drüber, jedoch nicht bis auf Einhundert Gülden anſtiege, derſelbe Fünf Jahr lang, dann, wann der Gewinſt Dreyßig Gülden und drüber, jedoch unter Funfzig Gülden wäre, Drey Jahr lang, im Fall er aber Zehen Gülden und drüber, jedoch unter Dreyßig Gülden betrüge, Zwey Jahr lang mit Veſtungsbau oder Zuchthauß beſtrafet, endlich, wenn der Gewinſt noch nicht Zehen Gülden ausmachet, mit willkührlicher Gefängniß-Strafe angeſehen werden, ihm auch zu Milderung dieſer Strafe weder der Erſatz, noch der Erlaß gereichen ſolle.

5. Wie mit Eruirung des Verbrechens zu verfahren?

5.

So viel endlich die Beſtätigung der Gewißheit des begangenen Verbrechens anlanget; Soll bey dieſem Delicto, davon zum öftern nach deſſen Verübung um ſo weniger Kennzeichen übrig bleiben, als ſolches mehrentheils von Perſonen, welche das anvertrauete Gut ohne Conſignation, Zahl, Maaß und Gewicht, auch wohl ohne darüber ausgeſtellte Beſcheinigung, bloß auf ihre Pflicht, Treue und Glauben an ſich genommen, begangen wird, wobey auch nicht leicht andere, als Hehler und Mitſchuldige zugegen zu ſeyn pflegen, die Ausſage unverwerflicher Zeugen, als das einige Mittel dazu zu gelangen, nicht ſchlechterdings geachtet werden: ſondern, wenn nach angewandter fleißiger Erkundigung die Beſtätigung des Verbrechens durch unbeſcholtene Zeugen nicht zu erlangen wäre, iſt unter andern beſonders auf derer Mitſchuldigen und derer Hehler übereinſtimmende, oder durch die zwiſchen denſelben und dem Verbrecher gewechſelte Briefe, oder durch die von einem oder mehreren dieſer Mitſchuldigen und Hehler geführten Bücher, worinne die aus dem Verbrechen herrührende Poſten, ehe daſſelbe zur Unterſuchung gediehen, eingetragen worden, beſtärkte Ausſagen allerdings das Abſehen zu richten, dergeſtalt, daß ſo fern die daraus erwachſende gravirliche Umſtände von dem Inculpaten gründlich nicht abgelehnet würden, noch ſonſt ein hinlänglicher Verdacht wider die Mitſchuldige, daß ſie durch ihre Ausſagen bloß der Inquiſition ſich zu entbrechen gemeinet, vorhanden, und hierzu annoch des Verbrechers eigenes Geſtändniß käme, auf die in berührter Conſtitution nach der Größe des Werths geordnete Todes- oder andere Strafen das rechtliche Erkenntniß geſtellet, in Anſehung des Quanti und Modi aber, nach einmahl erhaltener Gewißheit des verübten Verbrechens, auch des Inculpaten bloſſes Bekenntniß und Einräumen als hinreichend geachtet werden ſoll. Stünde aber letzteres von Inquiſiten in Güte nicht zu erhalten; ſo iſt ſelbiges durch die in der peinlichen Gerichts-Ordnung beſtimmte Mittel gehörig beyzubringen.

6.

6. Allgemeine Beobachtung dieſes Mandats, in geſammten Chur- auch incorporirten und übrigen Landen, anbefohlen.

Wie Wir nun über dieſes alles in dem geſammten Chur-Fürſtenthum auch incorporirten und übrigen Landen allenthalben ernſt- und nachdrücklich gehalten wiſſen, auch die Rechts-Collegia im Lande, ingleichen alle Beamten und Obrigkeiten um ſich darnach, ſo viel diejenigen Perſonen, ſo auf die Conſtitution vom anvertrauten Gut verpflichtet, und derſelben verſtändiget worden, jedennoch aber dem zuwider, ſich eine Veruntrauung zu Schulden kommen laſſen, betrifft, in denen bereits vorliegenden Unterſuchungen nicht weniger, als in den künftig vorkommenden, hingegen bey denen §. §. 1. 2. 3. und 4. des mehreren beſchriebenen Ordnung und decidirten Fällen, fürs künftige im Sprechen, Verfahren und ſonſt gebührend zu achten, hiermit darauf gewieſen haben wollen: Alſo iſt gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch unter dem vorgedruckten Cantzley-Secret zum Druck gebracht, und ins Land gehöriger maßen zu publiciren von Uns anbefohlen worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 17. Decemb. 1767.

Xaverius.

(L. S.)

Adolph Heinrich Gr. von Schönberg,

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Beylage ſub A. iſt die geſchärfte Conſtitution vom König und Chur-Fürſt Friderico Auguſto, d. d. 26. Sept. 1705. und Cod. Aug. P. I. pag. 1174. zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Daß bey Concurſen auch auf die, von denen Grundſtücken zu vertretenden Creyß-Anlage-Rückſtände zu ſehen; den 2. Jan. 1768.

Xaverius Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur-Sachſen
Adminiſtator. &c.

An. 1768. Anzeige der Leipziger Creyß-Deputation

Hochgelahrte liebe Getreue. Uns hat die Leipziger Creyß-Deputation unterthänigſt angezeiget, welchergeſtalt zeithero zum öftern zu bemerken geweſen, daß bey entſtehenden Concurſen auf die von denen Grund-Stücken zu vertretende Creyß-Anlage-Rückſtände weder von denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten einige Rückſicht genommen, nach deren Betrag bey denen Concurs-Acten bekannt gemacht, noch auch ſolche von denen Rechts-Collegiis bey Abfaſſung derer Locations-Urthel als onera realia betrachtet und in dieſer Qualität in der gehörigen Ordnung lociret, ſondern unter denen Forderungen gemeiner Gläubiger in Anſatz gebracht werden wollen. Gleichwie Wir nun die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, jedoch vorjetzo bloß im Leipziger Creyße, daß ſie bey entſtehenden Concurſen ſämmtliche obgedachte Kriegs-Rückſtände in Obacht nehmen und deren Betrag, vermittelſt einer von dem Richter oder Einnehmer jeden Orts zu erfordernden pflichtmäſſigen Anzeige bey denen Concurs-Acten bekannt machen ſollen, unterm heutigen dato gemeſſenſt angewieſen: Alſo iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters

Verordnung daß im Leipziger Creyße, die Kriegs-Rückſtände bey entſtehenden Concurſen, in Obacht zu nehmen, und deren Pflichtmäßige Anzeige ad acta bekannt zu machen. Befehl, ſelbige bey der Claſſification vorzüglich in Anſatz zu bringen.

des Churfürſten zu Sachſen Lbdn, auch an euch hiermit Unſer Begehren ihr wollet die ſolchergeſtalt in denen an die Juriſten-Facultät bey euch zum rechtlichem Verſpruch überſendeten Concurs-Actis bekannt gemachten Creyß-Anlage-Rückſtände, als onera realia, dem 8. §. der Erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLII. gemäß, bey der Claſſification vorzüglich in Anſatz bringen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Jan. 1768.

A. H. Graf von Schönberg.

An die Juriſten-Facultät in
Wittenberg, & in ſimili
an den Schöppen-Stuhl
daſelbſt.

Johann Nicolaus Bland, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen; den 7. Aug. 1770.

Iſt im IV. Buch, im I. Capitel, von Cammer- und Rent-Sachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Das Einverſtändniß mit dem Königl. Preußiſchen Hofe, wegen Vollſtreckung derer von beyderſeitigen Juſtiz-Collegiis ertheilten Judicatorum, betreffend; den 5. September, 1770.

An. 1770. Dem Appellation-Gericht wird das, zwiſchen dem Chur-Sächſiſchen, und dem Königl. Preußiſchen Miniſterio, wegen Vollſtreckung derer, von beyderſeitigen Juſtiz-Collegiis ertheilten Judicatorum, getroffene Einverſtändniß wiſſend gemacht,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir laſſen euch unverhalten ſeyn, wasmaßen mittelſt zwiſchen Unſerm, und dem Königl. Preußiſchen Miniſterio unterm 2. Dec. 1767 und 6. Febr. 1769 gewechſelter Schreiben, wegen Vollſtreckung derer von beyderſeitigen Juſtiz-Collegiis ertheilten Judicatorum, zu Vermeidung alles bishero mehrmalen vorgefallenen Aufenthalts und künftiger Ungewißheit, ein gemeinſchaftliches Einverſtändniß dahin getroffen worden, daß, unter Vorausſetzung des Reciproci, hinführo jederzeit denen von Königl. Preußiſchen Collegiis in Civil-Sachen wegen Vollſtreckung eines Judicati erlaſſenen Requiſitorialien deferiret, der Proceß-Ordnung und ſonſt hieſigen Rechten gemäß mit der Execution verfahren, die darwider eingewandten Appellationen ſofort rejiciret, und die Schuldner mit ihren Einwendungen, ſo weit ſelbige bey der Execution annoch zu attendiren, an das Judicium requirens verwieſen, auch ſobald von dieſem deren Erörterung erfolget, weiter verfahren werden ſolle, es ſey denn, daß ein Zweifel ratione fori, ob nehmlich die Cognition und Entſcheidung an das Judicium requirens gehöret habe, obwalte, oder die Sache in die Publica einſchlage, da denn im erſten Falle das Judicium requirens Competentiam fori nachzuweiſen habe, im letztern Falle hingegen die Sache bey dem Departement, wohin ſolche nach der Landes-Verfaſſung gehörig, anzubringen ſey. Solchem gemäß begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch bey vorkommenden Fällen hiernach gebührend achten, jedoch auch dahin, damit von denen Königl. Preußiſchen Inſtanzien dem Reciproco ein Genüge geſchehen möge, ſehen, und entſtehenden Falls ſofort deshalber gehorſamſt Bericht erſtatten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 5. Sept. 1770.

und deſſen gebührende Nachachtung anbefohlen.

Wurmb.

An das Appellation-Gerichte.

Otto Ferdinand von Löben.

Ejusdem General-Verordnung,

Wegen des Verfahrens in Unterſuchungs-Sachen; d. d. 27. Oct. 1770.

An. 1770. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir, zeithero wahrgenommen, wasgeſtalt von denen Unter-Obrigkeiten, in Criminal-Sachen und deren Unterſuchung, die gebührende Sorgfalt nicht allemal beobachtet, ſondern theils aus Unerfahrenheit, theils aus allzu großer Präcipitanz, oder auch durch Nachläßigkeit, der Inquiſitions-Proceß nicht ordentlich geführet, und dadurch die Beendigung derer Unterſuchungen gar ſehr erſchweret werden; Und Wir dann der Nothdurft befunden, eine Verordnung, wornach ſich bey begebenden Criminal-Fällen, Unſere Vaſallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten zu richten und zu verhalten haben, bekannt machen zu laſſen: Als werden dieſelben hiermit angewieſen,

I.

Beſetzung der Gerichts-Bank,

Bey Unterſuchung ſolcher Verbrechen, wo es zu einer Leibes- oder Lebens-Strafe kommen kann, inſonderheit, wenn etwas gerichtlich vorgehet und vorgenommen wird, worauf die Todes- oder Leibes-Strafe hauptſächlich ſich beziehet und gründet, mithin bey denen zu Berichtigung des Corporis delicti abzielenden Expeditionen, Sectionibus Cadaverum, ſummariſchen und articulirten Vernehmungen, bey Admonition derer Diebe, eydlicher Beſtärkung des erlittenen Diebſtahls und des Eigenthums und Werthes derer geſtohlenen Sachen, bey Zeugen-Verhören, Confrontationen und andern ſolchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Regiſtraturen, worauf nach Beſchaffenheit derer Umſtände und des Verbrechens, das End-Urthel ſich gründen muß, die Gerichts-Bank mit Vier Perſonen dergeſtalt zu beſetzen, daß in Aemtern der Beamte, oder, wenn derſelbe ſeine Vices dem Actuario aufgetragen, oder ſonſt abweſend, an des erſtern Stelle der Land-Richter hiernächſt der Actuarius und noch Zwo Gerichts-Perſonen oder Schöppen;

in Aemtern,

In Städten, der Stadt-Richter, oder ſtatt deſſen eine andere, den Richter-Eyd auf ſich habende Raths-Perſon, der Actuarius oder Stadt- und Gerichts-Schreiber und Zween Schöppen;

in Städten,

bey denen übrigen Patrimonial-Gerichten auf dem Lande.

Bey denen übrigen Patrimonial-Gerichten auf dem Lande aber, der Gerichts-Schreiber oder Gerichtshalter, der Dorf-Richter nebſt noch Zweenen Gerichts-Schöppen, oder in Ermangelung des Dorf-Richters, an deſſen Statt, noch Ein Gerichts-Schöppe gegenwärtig ſeyn, wie denn ſolches gleich Anfangs neben der Regiſtratur mit angemerket, und dieſe von gedachten Perſonen eigenhändig unterſchrieben werden ſoll. Und da hiernächſt

2.

Berichtigung des Corporis delicti.

auf der Berichtigung des Corporis delicti im peinlichen Proceſſe das Haupt-Werk mit beruhet; So hat ein jeder Richter dahin zu ſehen, daß er nicht nur, ob, wo, und zu welcher Zeit die gerügte That würklich geſchehen, genau erforſche, ſondern auch von denen, bey Begehung derſelben, ſowohl vor- und nachher vorgefallenen Umſtänden und der Veranlaſſung darzu, auch denen Folgen der That genaue Erkundigung einziehe, nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Verbrechens legale Sectiones und Beſichtigungen veranſtalte, glaubwürdige Zeugen abhöre, und ſonſt allen Fleiß und gebührende Sorgfalt anwende, damit nachhero, und beſonders bey Abfaſſung eines End-Urthels, wegen Gewißheit des delicti kein Zweifel übrig bleibe.

3.

Was bey der ſummariſchen Vernehmung zu beobachten.

Wann der Thäter, oder eine der That verdächtige Perſon, ausfindig gemachet, und nach Befinden zur gefänglichen Hafft gebracht worden, iſt der Inculpat ohngeſäumt ſummariſch zu vernehmen, und unter andern auch zuförderſt wegen ſeines zeitherigen Lebens-Wandels, Aufenthaltes und getriebenen Bewerbes und Nahrung, weshalb außerdem annoch Erkundigung einzuziehen und davon Nachricht zu denen Acten zu bringen, umſtändlich zu befragen, ſodann zu einem aufrichtigen Geſtändniſſe ernſtlich und beweglich, auch mit Vorſtellung, daß er ſich ſonſt die Unterſuchung ſelbſt erſchweren, den Arreſt verlängern, die Unkoſten häufen, und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder, wenn ja darzu bey der gegenwärtigen Unterſuchung nicht zu gelangen, er entweder wohl gar nicht, oder doch binnen einer geraumen Zeit ſeines Lebens, nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, anzuermahnen. Außer dieſer Admonition, ſoll annoch

Admonition

4.

insonderheit die Diebe.

bey verübter Deube, nach Maaßgebung des unterm 6. Dec. 1741 ins Land ergangenen Generalis, dem Inculpaten, wie ihme, dafetne er beym Leugnen beharren und vor der Special-Inquiſition die begangenen Deuben nicht geſtehen würde, nachgehends vermöge der klaren Diſpoſition des Räuber-Mandats de Anno 1719, weder die Erlaſſung, noch Reſtitution des Diebſtahls zu ſtatten kommen würde, die beſondere Bedeutung mit Beziehung auf nur ermeldetes Mandat, gethan, auch wie ſolches und das im vorſtehenden §. anbefohlene geſchehen, jedesmal umſtändlich ad acta regiſtriret werden.

5.

Wie die Confrontationes derer Inculpaten und Zeugen anzuſtellen.

Nach erfolgter, und ſo viel wie möglich, mit Deponentens eigenen Worten niederzuſchreibenden Antwort bey der ſummariſchen Vernehmung, hat der Richter, es ſey nun, daß die That gänzlich abgeleugnet, oder nur zum Theil, oder auch mit andern Umſtänden, als dabey vorgefallen, eingeräumet würde, wenn mehrere Perſonen an dem Verbrechen Theil genommen, die Confrontationes unter ihnen ſelbſt, ſowohl derer vorhandenen Zeugen unter einander, und mit denen Inculpaten, fleißig vorzunehmen, die vorkommenden Wiederſprüche und zweifelhaften Ausſagen, durch anderweite Fragen und zu Gemüthe-Führung der ſchon bekannten Umſtände, auch behutſame Vorzeigung derer etwa aufgefundenen Briefſchaften und anderer dergleichen Nachrichten, möglichſt ins Licht und in behörige Deutlichkeit zu ſetzen, auch bis ſolches bewerkſtelliget worden, mit denen Confrontationen und Einziehung derer Erkundigungen zu continuiren, und ſolchergeſtalt auf Erlangung einer Gleichförmigkeit zwiſchen der Zeugen-Ausſage und des Inculpaten Antwort, annächſt aber auch auf Herausbringung derer Mitſchuldigen den Bedacht zu nehmen.

Wann nun

6.

Wie die Inquiſitional-Articul abzufaſſen.

die Sache auf ſolche Maaße inſtruiret, und ſonſt alles, was noch zu Eruirung der Wahrheit ein gewiſſenhafter und erfahrner Richter, vorkommenden Umſtänden nach, nöthig finden dürfte, denen Rechten gemäß beobachtet worden, und endlich zur articulirten Vernehmung verſchritten werden ſoll;

Was bey der articulirten Vernehmung ſowohl

So ſind die Inquiſitional-Articul, kurz, deutlich, und dergeſtalt abzufaſſen, daß, wo nicht die Verbindung und der Zuſammenhang der Sache etwan ein anders erfordert, in einem Articul nicht mehr als eine Frage liege, wobey die vorhergegangene ſummariſche und Zeugen-Vernehmung, auch ſonſt eingezogene Nachrichten, jedoch mit Hinweglaſſung aller derjenigen Neben-Umſtände, welche weder auf Inquiſitens Beſtrafung oder Exculpation, noch auf die Entdeckung der Mitſchuldigen einige Beziehung, mithin auch bey dem einzuholenden rechtlichen Erkenntniſſe keinen Einfluß haben, zum Grunde zu legen, ſowohl bey- oder neben jeden Inquiſitional-Articul das Folium, daraus der in dem Articul enthaltene Umſtand genommen, ſorgfältig anzumerken, beym Verhör ſelbſt aber darauf zu ſehen, daß Inquiſitens deutliche Antwort mit ja oder nein, oder kurzer Anzeige der Sache, bey jedem Articul geſchehe, derſelbe, bey entſtehendem Zweifel über den Sinn der Worte oder dabey vorkommende Zweydeutigkeit, beſtimmt und deutlich ſich zu erklären, ſowohl den Grund der ertheilten Beantwortung, und wie er das, was er geſagt, eigentlich verſtanden wiſſen wolle, genauer anzugeben, veranlaſſet, ihm, wo nicht vorſetzliche Zurückhaltung zu bemerken, hinlängliche Zeit zur Ueberlegung, ohne, wegen der Antwort in ihn zu dringen, gegönnet, und wann endlich neue Umſtände vorkommen ſollten, er auch deshalb mit Formirung neuer Articul weiter befraget werde, wie denn die Confrontationes, da nöthig, auch in ſolchem Falle auf eben die Maaße wie in vorſtehendem §. enthalten, zu bewerkſtelligen.

7.

bey Abhörung derer Zeugen und

In Anſehung derer, ſowohl bey der General- als Special-Inquiſition, zu vernehmenden Zeugen, ſoll der Richter jedesmal wegen ihres Lebens-Wandels, auch der Connexion, Freund oder Feindſchaft, in welcher ſie mit dem Inquiſiten, oder demjenigen, welcher durch das Verbrechen lädiret worden, ſtehen, genaue Erkundigung einziehen und davon Nachricht zu denen Acten bringen, bey der Abhörung auch zuförderſt

1) Wie Zeuge mit ſeinem Tauf- und Zunamen heiße?
2) Wie alt er ſey?
3) Woher er bürtig, wo er ſich aufhalte, und womit er ſich ernähre?
4) Wer ſeine Eltern geweſen?
5) Ob er dem Beſchuldigten mit Bluts-Freundſchaft, oder ſonſt verwandt, (oder mit Pflichten zugethan?)
6) Ob er dem Beſchädigten (oder Denuncianten) verwandt (oder verpflichtet) ſey?
7) Ob er von dem Zeugniß Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
8) Ob ihn jemand, wie er die Ausſage thun ſolle, vorher unterrichtet?
9) Ob er dem Beſchuldigten, oder dem von ihm Beſchädigten, oder deren Freunden, während angeſtellter Unterſuchung, ſchon beyräthig geweſen?

10) Ob ihm wegen dieſes Zeugniſſes vorher etwas verſprochen oder gegeben werden?

Abnehmung des Zeugen-Eydes, auch

die Deponenten befragen, und daferne ſie nicht Complices delicti, oder ſonſt nach Maaßgebung vorſtehender Frag-Stücke, erhebliche Bedenklichkeiten vorhanden ſind, ihnen, daß ſie ihre Ausſage mittelſt Eydes zu bekräftigen hätten, mithin ihr Gewiſſen bedenken, und ſich vor Begehung eines Meineydes hüten möchten, eröffnen, die hierauf über ihre Depoſition zu fertigende Regiſtratur denenſelben beym Schluſſe wiederum verleſen, und ſodann erſt den Eyd unter nochmaliger ernſtlichen Admonition, von ihnen behörig abnehmen.

8.

nach beendigter Vernehmung zu beobachten.

Alle, ſowohl über die ſummariſchen, als articulirten Vernehmungen gefertigte Regiſtraturen müſſen dem Vernommenen entweder beym Schluſſe, oder auch Punctweiſe, oder bey jedem Articul wieder vorgeleſen, dasjenige, was derſelbe zu ſeiner Entſchuldigung vorbringet, oder auch dem Richter ſelbſt vorkömmt, getreulich angemerket, darüber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, Erkundigung eingezogen, und was ſich darauf geäußert, zu denen Acten gebracht werden.

Wie in Anſehung derer Dollmetſcher bey der ſummariſchen und

Wann aber ein Angeſchuldigter der deutſchen Sprache nicht kundig wäre, oder ſich darinne nicht verſtändlich ausdrücken könnte; So hat in ſolchem Falle der Richter einen Dollmetſcher, welcher ſowohl der Landes-Sprache, als derjenigen, ſo der in Unterſuchung Befangene redet, mächtig, zu verpflichten, durch ſothanen Interpretem, bey der ſummariſchen Vernehmung den Inculpaten befragen, die Antwort in ein Protocoll bringen, und deſſen von dem Dollmetſcher in deutſcher Sprache ſofort anzugebenden Innhalt von dem Actuario zu denen Acten regiſtriren, auch das gehaltene Protocoll, ſowohl als die ſolchergeſtalt daraus gefertigte Regiſtratur von dem Interprete und denen §. 1. erwehnten, bey der Vernehmung zugegen ſeyn ſollenden Gerichtlichen Perſonen mit unterſchreiben und erſteres dem Inculpaten wieder vorleſen zu laſſen.

articulirten Vernehmung, ingleichen bey Zeugen-Verhören zu verfahren.

Eben ſo ſoll es auch bey der articulirten Vernehmung, wenn vorher die entworfenen Inquiſitional Articul von dem verpflichteten Interprete, in des Inquiſiten Sprache überſetzet worden, ingleichen bey Zeugen-Verhören, wenn Teſtes der Landes-Sprache nicht kundig, gehalten, am Ende einer jeden Verhörs-Regiſtratur oder Protocolls aber, wie ſolche der abgehörten Perſon deutlich wieder vorgeleſen worden, ausdrücklich angemerket werden.

9.

Wie Acten, auch Urkunden und Nachrichten von andern Gerichten herbey zu ſchaffen, auch die Zeugen abzuhören.

Daferne Gerichts-Acten oder ſonſt Urkunden und Nachrichten bey der Unterſuchung nöthig, die vor andern Judiciis ergangen und bey ſolchen vorhanden, oder auch wegen Abhörung und Vernehmung gewiſſer Zeugen, dergleichen Gerichte zu requiriren wären; So ſollen dieſelben auf Verlangen des Judicis inquirentis, die vorhandenen Acten, Urkunden und Nachrichten, gegen Schein, ohnweigerlich verabfolgen laſſen, die Zeugen aber, zu mehrerer Glaubwürdigkeit, vor völlig beſetzter Gerichts-Bank abhören, und die deshalb gefertigten Rotulos oder Regiſtraturen in forma probante an den die Unterſuchung führenden Richter, gegen die Gebühr überſenden, welcher ſodann die ihm communicirten Urkunden oder andere Nachrichten und Scripturen dem Angeſchuldigten oder denen Zeugen, ſoweit es nöthig, vorzulegen, vidimirte Abſchriften davon zu behalten und die Originalia ſowohl als die von andern Judiciis erhaltenen Acta, nach deren Gebrauch, dahin wiederum zu remittiren hat.

10.

Von der Defenſion.

Ehe nach vollendeter Special-Inquiſition die Acten nach rechtlichem Erkenntniß verſendet werden, iſt dem Inquiſiten, er mag ſolches verlangen oder nicht, eine Defenſion, ohne vorgängige Anfrage zu geſtatten, zu dem Ende ihm entweder ein von ihm ſelbſt in Vorſchlag zu bringender, oder ex officio zu beſtellender Defenſor, welchem die Acta vorzulegen, zuzugeben, dieſem, daß er ſich mit Inquiſiten, ſo oft nöthig, im Beyſeyn des Actuarii, welcher darüber Regiſtratur zu fertigen hat, beſprechen möge, zu geſtatten, auch eine hinlängliche Friſt zu Einreichung der Schutz-Schrift einzuräumen, im übrigen aber mit Herbeyſchaffung derer zu ſothanem Behuf etwan nöthigen Acten, Urkunden und andern Nachrichten, ſowohl mit Abhörung derer angegebenen Defenſional-Zeugen, wie in vorſtehenden § §phis 7. 8. und 9. verordnet, zu verfahren; Geſtalt denn auch, wenn gegen ein Urthel eine Defenſion verſtattet wird, das anderweite rechtliche Erkenntniß, ohne Unterſchied der Fälle, in einem Dicaſterio Unſerer Lande einzuholen, wo die Sentenz, wider welche Defenſion geführet wird, nicht abgefaſſet worden.

Wie nun hiernächſt

11.

Wie die Gefängniſſe beſchaffen ſeyn ſollen.

dahin zu ſehen, daß die Gefängniſſe, worinnen die Verbrecher aufbehalten werden, zwar feſt und wohl verwahrt, jedoch nicht feucht und naß, ſondern trocken, reinlich und dergeſtalt beſchaffen ſeyn mögen, damit die Luft und das Tages-Licht hineindringen und die Gefangenen (welche, wenn ſie beyderley Geſchlechts, oder einerley Miſſethat halber, beſchuldiget ſind, allemal, auch ſonſt, ſo viel möglich, zu ſepariren und außer denen Gerichts-Perſonen und Gerichts-Bedienten niemand der Zugang zu ihnen, ohne Beyſeyn eines Actuarii oder anderer Gerichts-Perſon, zu geſtatten,) aufgerichtet darinnen ſtehen und geräumlich liegen können, mithin an ihrer Geſundheit keinen Schaden leiden:

Gefangene ſind zur Arbeit mit anzuhalten.

Alſo ſoll auch denen, wegen verübter Uebelthaten in Arreſt befindlichen Perſonen, ſowohl währender Unterſuchung, als auch, wenn ſie nach deren Beendigung ihre Strafe mit Gefängniß verbüßen müſſen, ſo viel möglich, der Müßiggang nicht nachgelaſſen, ſelbige vielmehr zu einer, der Zeit, dem Orte und denen Umſtänden gemäßen Arbeit angehalten, von dem Verdienſte die Hälfte zum Beytrag derer Unterſuchungs-Koſten, die andere Hälfte aber zu derer Inquiſiten beſſerm Unterhalt verwendet, und damit ſie hierbey des ſo nöthigen Unterrichts Göttlichen Worts nicht entbehren, wenigſtens alle Wochen einmal ein Geiſtlicher oder Schul-Lehrer des Orts, welcher ſein Amt dießfalls ohnentgeldlich verrichte, zu ihnen gelaſſen werden, maaßen aus Unſern Ober- und andern Conſiſtoriis hierzu die nöthige Verordnung ergehen wird.

Ihnen auch ein Geiſtlicher zuzulaſſen.

Wann

12.

Was der Richter vor und bey Ablegung eines zuerkannten Eydes, inſonderheit des Purgatorii beobachten ſoll.

in dem eingehenden Urthel denen Verbrechern oder auch denen Mitſchuldigen der Eyd, abſonderlich das Purgatorium, in- oder ohne Beyſeyn eines, oder mehrerer Geiſtlichen, zuerkannt worden, hat der Richter noch vor dem Schwörungs-Actu die entworfene Eydes-Formul mit demjenigen, welcher den Eyd leiſten ſoll, durchzugehen, ihm ſolche deutlich und nach allen in denen Acten und bey der Sache vorkommenden Umſtänden zu erklären, und ſolchergeſtalt allem Mißverſtande, oder im Sinne habenden Vorbehaltungen des Schwörenden zu begegnen, ihm auch die Eydes-Notul, Zween bis Drey Tage vor der würklichen Eydes-Leiſtung, zu deſto beſſerer Ueberlegung abſchriftlich zuzuſtellen, im Schwörungs-Termine ſelbſt aber dem Richterlichen Amte durch nachdrückliche Ermahnungen und Verwarnung vor der ſchweren Strafe des Meyneydes pflichtmäßige Genüge zu thun, auch den Schwörenden, daß der Eyd nicht das Verbrechen tilge, ſondern, wenn deshalb neue Anzeigen ſich künftig ereigneten, er nach Befinden wiederum in Hafft und ſein Proceß von neuem vorgenommen werden würde, zu bedeuten, und, wie ſolches alles expediret werden, genau regiſtriren zu laſſen. Nicht minder wollen Wir,

13.

Wie die Caution zu beſtellen und der Urphede zu leiſten.

daß die in Unterſuchungs-Sachen vorkommende Caution nicht eidlich, ſondern durch bloßes Hand-Gelöbniß, und wo es erforderlich, annoch durch Verpfändung hinlänglichen mo- oder immobiliariſchen Vermögens beſtellet, der Urphede aber bloß mittelſt abzugebenden Handſchlags geleiſtet; und die Angelobenden jedesmahl bedeutet werden ſollen, daß, wenn ſie ihr Verſprechen nicht erfülleten, oder darwider auf einige Weiſe handelten, ſie im erſtbemerkten Falle, über die ſonſt verwürkte Strafe, im andern aber, wenn nicht das Vergehen noch eine härtere Ahndung verdiente, mit Einjähriger Zuchthaus-Strafe würden beleget werden, wie denn auch hierüber umſtändliche Nachricht zu denen Acten zu bringen iſt.

Damit auch

14.

Wie in Denunciations- und Rügen-Sachen, zu Vermeidung gegen einander lauffender Eide zu verfahren.

in Denunciations- und Rügen-Sachen, die Abſchwörung gegen einander lauffender Eide möglichſt vermieden werde, ſo verordnen Wir, daß in Zukunft jeder Denunciant, bevor man auf ſeine Denunciation etwas verfüget, zuförderſt, wasmaaßen er ſeine Anzeige dergeſtalt zu thun habe, wie er, erforderlichen Falls, ſolche mit gutem Gewiſſen eidlich beſtärken könne, gerichtlich zu bedeuten: Worauf allererſt die Anzeige von Denuncianten anzunehmen, zu regiſtriren, und bey nochmahliger Vorleſung er, ob er ſie ſolchergeſtalt eidlich zu beſtärken bereit und erbötig ſey? zu befragen, zugleich aber von ihm, ob er zu Behauptung ſeiner Denunciation, Zeugen, oder andere Beweis-Mittel anzugeben vermöge? zu vernehmen; Dieſemnächſt der Denunciat, bevor er ſeine Antwort erſtattet, daß er ſolche dergeſtalt, wie er ſelbige, nöthigen Falls, eidlich mit gutem Gewiſſen beſtärken könne, zu thun habe, ebenermaaßen gerichtlich zu bedeuten, ſolche Antwort folgends zu regiſtriren und bey der Wieder-Vorleſung er gleichfalls nochmahlen, ob er dieſe ſeine Antwort alſo eidlich zu erhalten möge? auch, ob er zu ſeiner Vertheidigung Zeugen oder andere Beweis-Mittel angeben könne? zu befragen, nach deſſen allen Bewerkſtelligung aber vom Richter ferner, die von beyden Theilen etwa angegebene Zeugen abzuhören, oder von denen ſonſt angezogenen Beweis-Mitteln beglaubte Nachricht zu denen Acten zu bringen, nicht minder ex officio von der Sache ſelbſt und von denen Umſtänden beyder Theile, Erkundigung einzuziehen und dießfalls gleichmäßige beglaubte Nachricht zu denen Acten zu verſchaffen; Dahingegen alle Eydes-Leiſtung wie des Denunciaten, alſo auch des Denuncianten, ſchlechterdings bis zum hauptſächlichen Erkenntniß auszuſetzen, und bey deſſen Abfaſſung, es mag nach Beſchaffenheit derer Umſtände, von denen Gerichten ſelbſt ein Beſcheid oder eine Weiſung ertheilet, oder ein Rechts-Spruch eingeholet werden, durch Gegeneinanderhaltung aller Umſtände, welchem von beyden Theilen allenfalls der Eid auferleget werden ſolle, wohlbedächtig veſtzuſtellen, die gegen einander lauffende Eide aber, Unſerer obbemerkten Abſicht gemäß, äußerſt-möglichſt zu vermeiden.

Wornach ſich alſo Unſere geſammten Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens, gehorſamſt und genau zu achten, und das dieſerhalb nöthige zu veranſtalten haben. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 27. Octobr. 1770.

Adolph Heinr. Graf v. Schönberg.

Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Das II. Capitel.

Churfürſtl. Sächſiſche Appellation-Gerichts-Ordnung, und darzu gehörige Mandata.

Mandat

HerrnAuguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Juſtification eingewandter Appellationen betreffend; den 1. Jun. 1579.

An. 1579.

Von GOttes Gnaden, Wir Auguſtus, Hertzogk zu Sachßen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalch vnd Chur-Fürſt, Landt-Gräf in Düringen, Marggraf zu Meißen vnd Burggraf zu Magdeburgk; Fügen allen vnd Jeden, ſo durch eingewanndte Appellationes ahn Vnſeren Hof Ihre ſachen anhengig machen, zu wiſſen.

Veranlaſſung.

Nachdem im Gericht offt fürſtelt, das die Appellanten auf den angeſetzten Terminen in Appellation ſachen Ihre eingewanndte Appellation nicht juſtificiren, oder proſequiren, vnd wann die Appellanten Ihren Vngehorſamb beſchuldigen, Zweifel fürfellet, ob die Appellation deſert zu erkennen, weil das Fatal als das Ihar, ſo in gemeinen Rechten den Appellanten gegönnet, nicht verfloßen, wiewohl uhns in Vnſerm Hof allwege breuchlichen vnd Herkommen geweſen, daß Wir Vnſers Gefallens Terminen zu den Appellation ſachen anſetzen laſſen mugen, dadurch auch der Termin zur Juſtification der Appellation von Vns abbreuirt vnd verkurzt verſtanden worden, Damit man aber auch deren Dinge eine rechte gewißheitt habe;

Der Appellant, ſoll alsbald auf den Erſten Termin, ſeine Appellation juſtificiren.

So ordnen, ſetzen vnd wollen Wir, daß Appellant, alsbalt auf den erſten Termin, Er hat die Citation ſelbſt ausbracht, oder wehre auf Anhalten der Appellanten citirt, ſeine Appellation zu juſtificiren ſchuldig ſey, Da auch ſolches von Ihm vorbliebe, So ſoll die Appellation deſert vnd erloſchen erkannt vnd geſprochen werden, Es könnte dann Appellant gnugſame erhebliche Vrſachen darthun, dadurch er ehehafftlichen an Juſtificirunge ſeiner Appellation gehindert, vnd abgehaltten, damit ſoll er anderergeſtalt nicht, dann ſo fern ſolches zu Recht krefftig, zugelaſſen werden. Zu Vrkundt mit Vnſerm zu Ende aufgedruckten Secret beſiegelt, Vnd geben den Erſten Juny, Anno D. Neun vnd ſiebenzigk.

(L. S.)

Ernſt D. Langk.

Vogel.

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen des Verfahrens und Abſetzens beym Appellation-Gerichte;

den 2. May, 1718.

An. 1718. Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt ꝛc. Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Thun hiermit kund und fügen männiglich wiſſen, demnach Uns zu nicht geringem Mißfallen fürgetragen worden, wasmaßen bey Unſerm Appellation-Gerichte, die zu Beförderung derer daſelbſt anhängigen Rechts-Sachen von Unſern Durchlauchtigſten Verfahren eingeführte, auch von uns zum öftern wiederholte und verbeſſerte Ordnungen und Mandata, wegen des Verfahrens und Abſetzens durch einiger Advocaten ſeither etlichen Jahren angemaßte ungebührliche Licence, Bequemlichkeit und Nachläßigkeit dermaßen außer Augen geſetzet worden, daß ſonderlich bey letztverwichenem Appellation-Gerichte Unſere verordneten Präſident und Räthe hierdurch in große Hinderniß bey ihrer mühſamen Arbeit gebracht, auch einige lange verzögerte meiſtentheils mit ungewöhnlicher Weitläuftigkeit und ungeſchickter Verwirrung in der fünften und ſechſten Woche des Gerichts beſchloſſene Acta unverſprochen erliegen zu laſſen und um Abſtellung dieſer Unordnung Anregung zu thun, ſich gemüßiget befunden, und dann bey genauerer Unterſuchung ſich geäußert, daß ſolche theils von der allzuſpäten Ausbringung derer Termine, am meiſten aber von der übermäßigen Saumſeligkeit derer Advocaten herrühren, deren einige zu Gewinnung der Zeit und ihrer Bequemlichkeit zu gebrauchen, die ſonſt zeitig gnug angeſetzten Termine unter dem Vorwand bevorſtehender gütlichen Beylegung und anderer Urſachen, oftmahls bis zu Ende des Gerichts prorogiren laſſen, hernachmahls aber weder in denen ſolchergeſtalt verlegten noch andern Sachen, die zum Verſetzen nachgelaſſene Zeit in Obacht genommen, ſondern ihres Gefallens anfänglich ſelbſt mit dem Abſetzen cunctiret, und nachgehends ebenfalls ihrem Gegentheil nachgeſehen, daraus denn mehrentheils erfolget, daß die weitläuftigſten und wichtigſten Sachen in der fünften und ſechſten Woche des Verſprechens, wenn zu deren gebührenden Durchleſung und Ueberlegung die Zeit verſtrichen geweſen, eingereichet worden, welchem Beginnen aber allerdings mit mehrerm Nachdruck zu ſteuern, und weiln dasjenige, was wegen zeitiger Ausbringung derer Termine nur noch unterm 2ten Martii Anno 1711 und 1712 angeordnet, gehörig nicht beobachtet, inſonderheit aber die zur Correſpondenz mit ausländiſchen Principalen, in wichtigen Sachen damahls nachgelaſſene Friſt ſehr gemißbrauchet worden, hierunter Aenderung und anderweitige Veranſtaltung zu treffen ſeyn will, als ſollen in Zukunft alle und jede vor dem Appellation-Gerichte Praxin übende Advocaten und Procuratores, nach Erforderung derer Mandate und Anſchläge vom 16. Januar. 1660. 15. April. 1696. 2. Martii 1711 und 1712 ſo bald möglich, längſtens binnen acht Tagen nach verfloſſenem Decendio von denen publicirten Urtheln, es mögen die Sachen innländiſche oder ausländiſche, nahe, oder weit gelegene Partheyen betreffen, ohne Unterſcheid um Citationes anzuſuchen, nicht weniger auch bey neuen Klagen und allen andern Articulis Proceſſus durchgehends dergeſtalt zeitlich um Termin anzuhalten ſchuldig ſeyn, damit zur Ausfertigung zulängliche Zeit, und an denen Sächſiſchen und andern Friſten kein Abgang verurſachet werden möge:

Nachläßigkeit der Advocaten, wegen des Verfahrens und Abſetzens.

Daraus entſtehende Ungemächlichkeit.

Mandata und Anſchläge de Anno 1660. 1696. 1711&1712. wegen zeitiger Ausbringung derer Citationen und Termine, werden aufs neue eingeſchärfet.

Was die Gerichts-Expedition hierbey zu beobachten hat.

Geſtalt denn Unſere Gerichts-Expedition dahin ausdrücklich hinführo angewieſen, und ernſtlich befehliget ſeyn ſoll, die Termine dergeſtalt zu verlegen, und vor dem Gerichte zu ſchließen, damit die letztern Sachen insgeſammt längſtens Vierzehen Tage nach Zuſammenkunft derer Räthe vollkommen abgeſetzt, und kein Termin, wie bishero öfters geſchehen, unter das Gerichte anberaumet ſeyn möge.

Strafe ſäumiger Advocaten.

Abſtellung verſchiedener Mißbräuche derſelben.

Wie denn auch diejenigen, ſo ſich in Ausbringung derer Termine ſäumig bezeigen, und ihre Clienten dergeſtalt in Zeit-Verluſt, ohne gnugſam erhebliche Urſachen bringen werden, jedesmahl mit fünf Thalern, auch nach Befinden höherer und empfindlicherer Strafe angeſehen, und dieſes inſonderheit bey Abfaſſung des rechtlichen Erkänntniſſes mit beobachtet werden, nicht minder auch hinkünftig die bisanhero wegen Gebrauchs derer warmen Bäder vorgefallener Reiſen ereigneter Unpäßlichkeiten, Todesfälle derer Angehörigen, wirthſchaftlichen Verrichtungen, oder anderer Urſachen, von denen Advocaten geſuchte Prolongationes Terminorum gemachte Compromiſſa, und dergleichen, zum Aufenthalt gereichende Vorwandte, hiermit gänzlich eingeſtellet, aufgehoben, auch weiter nicht geſtattet werden; ſondern alle und jede ſchuldig ſeyn ſollen, bey vorfallender Verhinderung einem andern Advocato, als daran hieſigen Ortes kein Mangel, ihre Verrichtungen aufzutragen, damit die Sachen überall gehörig befördert werden mögen;

Das langſame Abſetzen betreffend.

So viel aber hiernächſt das langſame Abſetzen, ſo bisanhero zu vielfältigen Klagen Anlaß gegeben, anbetrifft, ſo wird dasjenige, was unterm 20. Januar. 1716 durch öffentlichen Anſchlag angeordnet worden, hiermit nochmahls wiederholet, und dem jedesmahligen Acten-Inſpectori bey ſeinen Pflichten, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe, auch nach Befinden der gänzlichen Remotion hiermit ausdrücklich anbefohlen, dießfalls ſcharfe Aufſicht und die erforderte gute Ordnung nach aller Möglichkeit zu halten, auch die Säumigen, nach Verfließung der nachgelaſſenen Friſten, ohne Unterſcheid, bey Unſerer Landes-Regierung anzumelden, da denn dieſelben mit der geſetzten Strafe unfehlbar angeſehen werden ſollen;

Ungeſchickte Weitläuftigkeit ſoll vermieden, der Statu Cauſæ richtig præmittiret, und das bloße Allegiren anderer und alter Acten, bey Strafe, unterlaſſen werden.

worbey Wir denn die ſämmtlichen Advocatos ernſtlich ermahnen, dasjenige, ſo wegen der undienlichen ungeſchickten Weitläuftigkeit in der Appellation-Ordnung ſub Lit. A. & B. befindlich, hinführo genau zu obſerviren, und inſonderheit den Statum, oder Merita cauſæ, auch dasjenige, ſo ſie aus andern und retro Actis zu ihrem Behuf anzuziehen, jedesmal förmlich, richtig, kurz und deutlich, ohne unnützes rabuliſtiſches Geſchwätz vorzuſtellen, und ſich des bloßen Allegirens anderer und alter Acten, als dadurch Unſern Präſident und Räthen die Arbeit und Mühe um ein merkliches unnöthiger Weiſe vermehret wird, gänzlich und bey Fünf bis Zehen Thalern, und nach Beſchaffenheit derer Umſtände höherer Strafe zu enthalten, worunter Wir doch dasjenige, ſo bey Wiederholung derer Klagen, Appellationen und Leuterungen, bisanhero in Obſervanz geweſen, nicht verſtanden haben, ſondern, daß in dieſen Fällen, zu Vermeidung unnöthiger Häuffung derer Acten, man ſich darauf kürzlich beziehen möge, ferner geſchehen laſſen wollen. Nach-

dem

Copiſten,

ſollen künftig bey dem Einbringen nicht mehr regiſtriren,

die Sätze aber ohne allen Zeit-Verluſt ad Acta ſchreiben ꝛc.

Des Acten-Inſpectoris nachgelaſſene Sportuln,

und Verantwortung des ſäumigen Verfahrens halber.

Beſchluß.

dem auch ferner über die nachſchreibenden Copiſten zum öftern Klage geführet werden; daß ſelbige die rechtlichen Geſetze nicht ſofort nach deren Erhaltung ad Acta bringen, ſondern ſolche, ihrer Bequemlichkeit nach, zu vielen Tagen öfters bey ſich behalten, theils auch ſich mit ſo vieler Arbeit überlegen, daß ſie ſolche zu beſtreiten nicht vermögend ſind, ſondern dadurch vielfältigen Aufenthalt verurſachen, und denn ſich ſolches bey der Unterſuchung auch alſo in der That, und hierüber noch dieſes befunden, daß mit denen, über das Anfangen und Aufhören des Einbringens, gefertigten Regiſtraturen nicht wenig Unrichtigkeiten vorgegangen, auch aus dieſen Urſachen hinter die Wahrheit, wer eigentlich an der Verzögerung Schuld? zu gelangen, faſt ſchwer gefallen; Als ſoll das bishero von denen Copiſten verrichtete Regiſtriren des Anfangens und Aufhörens hiermit gänzlich aufgehoben ſeyn, und ins künftige ein jeder Advocat, oder Anwald, die rechtlichen Geſetze jedesmahl dem Appellation-Gerichts-Secretario, oder wem dieſer es auftragen würde, oder auch dem Acten-Inſpectori überreichen, und von demſelben allein die gewöhnlichen Regiſtraturen des Anfangens, Continuirens und Abſetzens, keinesweges aber von denen Copiſten, wie bisanhero geſchehen, weiter fertigen laſſen, dahingegen dieſe letztern ſchuldig ſeyn ſollen, die Sätze bey dem Acten-Inſpectore, welcher die Zeit und Stunde der Ausſtellung und Wieder-Erhaltung, nach der ihm ertheilten abſonderlichen Inſtruction, ebenfalls richtig anzumerken, alle Tage zu verſchiedenen mahlen fleißig nachzufragen, dieſelbige ohne allen Zeit-Verluſt bey Vermeidung nachdrücklicher und ernſter Beſtrafung ad Acta zu ſchreiben, nach dieſem aber ſolche dem Acten-Inſpectori wiederum einzuhändigen, welchem Wir denn, damit er ſein Amt mit deſto mehrerm Fleiß beobachten, und niemand nachzuſehen Urſache haben möge, von jeder Parthey Drey Gr. mit denen ordentlichen Sportuln einzutreiben, welche der angezogenen Inſtruction gemäß zu vertheilen, hiermit nachgelaſſen haben, hingegen alle Verantwortung des ſäumigen Verfahrens halber, von ihm allein fordern, und nach Befinden zu behörig unnachbleiblicher Strafe ziehen wollen. Wir verſehen Uns endlich zu allen und jeden, ſo dieſes Mandat angehet, daß ſie ſich hierunter um ſo viel eher Unſerer Intention, und der obliegenden Gebühr nach, gemäß bezeigen werden, je mehr von denen ehedeſſen in allem genauer eingeſchränkt geweſenen Friſten des Verfahrens, zu allerſeits merklichen Erleichterung, ohnedem bereits abgewichen, und denen Advocaten hierzu gnügliche Zeit gegeben worden, dahingegen ſich die Widerſpenſtigen unnachbleiblicher ſcharfer Ahndung, damit Wir ſie doch lieber verſchonet wiſſen wollen, gewiß zu verſehen haben. Zu Urkund mit Unſerm zu End aufgedruckten Canzley-Secret beſiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 2ten Maji, Anno 1718.

(L. S.)

G. Graf von Werther.

Gottfried Adolph ô Feral.

Anſchlag, vom 20. Maji, 1721.

Anno 1721.

1. Mißbrauch derer Leuterungen und Ober-Leuterungen.

Nachdem bey Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. Chur-Sächſiſchen Appellation-Gerichte unterſchiedene Mißbräuche wahrgenommen werden, da nehmlich Erſtens, die in denen Rechten nachgelaſſenen Mittel der Leuterung und Ober-Leuterung dergeſtalt gemißbrauchet worden, daß faſt wider alle Sententias interlocutorias Leuterungen inſonderheit aber in denen per Appellationem anhero gediehenen Rechts-Sachen, wider den klaren Innhalt der Appellation-Gerichts- und andern deswegen vorhandenen Verordnungen, unzuläßige Ober-Leuterungen eingewendet, dadurch aber die Rechts-Sachen muthwillig verſchleiffet, die Partheyen in vergebliche Unkoſten geſtürzet, und denen zur Landes-Regierung verordneten Canzler, Vice-Canzler und Räthen, die vorhin beſchwerliche Arbeit unnöthiger Weiſe vermehret werden;

2. Mißbrauch derer Vollmachten.

Dann ferner vors Andere, einige Advocati ſich angemaßet, ihre Dienſt- und Schreiber-Jungen in die ihnen ertheilten Vollmachten zugleich ſetzen zu laſſen, und ſelbige bey dem Appellation-Gerichte als Anwälde, bey dem Angeben in Termino, zu Anhörung derer Urthels-Publicationen und Abwartung anderer Gerichts-Actuum, bey Ablegung derer Eyde und ſonſt aufzuführen, da doch dergleichen Leute öfters zum Theil annoch unmündige, theils der Proceß- und Gerichts-Sachen, ja derer ihnen ſolchergeſtalt aufgetragenen Handlungen ganz und gar unkundig, am allermeiſten aber in dem Stande befunden worden, daß bey vorfallenden Verſehen, die durch dergleichen ungeſchickte Anwälde in Gefahr und Schäden geſtürzten Partheyen einigen Regreſs an dieſelben nehmen, und ſich ihres Verluſts erholen können, zu geſchweigen, daß dergleichen Unternehmen, da in einer Vollmacht dem Herrn und Diener gleiche Poteſtæt aufgetragen wird, dem Ordini Advocatorum ſo wenig anſtändig, als von denen Judiciis fernerhin zu geſtatten ſeyn will;

3. Daraus entſtehende Inconvenienzien.

Allermaßen dann zum Dritten von dieſen Leuten guten Theils die Inconvenienz veranlaſſet worden, daß die, in denen dießfalls verhandenen Mandaten, erforderte alsbaldige Erlegung derer Gerichts-Sportuln vor der Admiſſion zum Verfahren faſt gänzlich unterblieben, und die darzu beſtellten Einnehmer ſolche lange nach denen publicirten Urtheln, mit großer Mühe, und nach vielem oftmahls erregten vergebenen Gezänke, einzubringen kaum vermögend geweſen, dabey ſich denn auch die Copiſten beklagen, daß ihnen die auf Stempel-Pappier gefertigten Abſchriften von denen publicirten Urtheln aus Eigennutz von denen Anwälden zurück gelaſſen, hingegen die Copiales doch jedesmal denen Clienten angeſchrieben, und die Copien derer Urthel von ihren Gegentheil, oder auf andere Art erlanget, ſie aber dadurch wegen der auf ſolche Weiſe zurückbleibenden Abſchrift in Verluſt des Stempel-Pappiers und vergebene Mühe gebracht würden.

Weiſung, wegen unſtatthafter Leuterungen und Ober-Leuterungen.

Wann denn nun dergleichen Unordnungen ſo viel möglich abzuſchaffen die höchſte Nothdurft erfordert; Als werden, ſo viel die bisanhero mit großem Mißfallen wahrgenommenen unnöthigen, und theils in forma gar nicht ſtatt findenden Leuterungen und Ober-Leuterungen anbetrifft, die ſämmtlichen denen vor dem Appellation-Gerichte litigirenden Partheyen patrocinirende Advocati hiermit zuförderſt ihrer zur Juſtiz geleiſteten Pflicht, und daß ſie durch dergleichen ungegründete muthwillige Leuter- und Ober-Leuterungen wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen, die Proceſſe nicht verſchleiffen mögen, erinnert, anbey auf dasjenige, ſo in denen Landes-Conſtitutionibus, Gerichtes- und andern Ordnungen, dießfalls enthalten, nochmahln gewieſen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, daferne künftig dergleichen Leuter- und Ober-Leuterungen vorkommen ſollten, welche entweder in forma gar nicht ſtatt, oder ohne gnugſam erhebliche Urſache von ſchlechten Sententiis interlocutoriis, oder auch ſonſt einzig und allein zum Verſchleiff der Sache eingewendet worden, der Advocatus, Anwald, oder Part ſelbſt, über die Rejection derſelben, nach Befinden, jedesmahl um Fünf oder Zehen Thaler beſtrafet, ſolche auch ſofort von ihnen eingebracht werden ſollen;

Weiſung, wegen zu beſtellender Anwälde.

Dann fernern zum Andern, wird hinführo die unanſtändige Gewohnheit, denen Dienſt- und Schreiber-Jungen, Anwaldſchaften aufzutragen, gänzlich verbothen, hingegen aber andere hierzu tüchtige, und ſo viel möglich, des Proceſſes

Weiſung, wegen zu erlegender Sportuln ꝛc.

ceſſes und Gerichtsbrauchs kundige Perſonen, zu Anwälden zu gebrauchen, und durch ſelbige bey dem Gerichte das nöthige beobachten zu laſſen, vergönnet, und ſoll der Appellation-Gerichts-Secretarius, da dergleichen ungeſchickte Anwälde ſich angeben würden, ſelbige abzuweiſen, oder nach Befinden deswegen bey der Landes-Regierung Vortrag zu thun und Beſcheides ſich zu erholen, hiermit befehligt ſeyn. Wie denn auch zum Dritten dasjenige, ſo wegen Erlegung derer Sportuln in der Appellation-Gerichts-Ordnung und andern deshalben ergangenen Mandatis enthalten, anhero wiederholet, und der jedesmahlige Acten-Inſpector hiermit bey ſeinen Pflichten dahin angewieſen wird, ehe und bevor die Sportuln nebſt dem Stempel-Pappier und obgedachten Urthels-Copialien an Zwey Groſchen erleget, die Sätze ad Acta nicht zu regiſtriren, oder eines Einbringen zu geſtatten, auch zu Vermeidung des bey Abforderung derer zurückgebliebenen Sportuln von einigen Advocatis erregten Gezänkes, und denen Subalternen verurſachten vergeblichen Mühe hierunter niemanden, weder unter dem Vorwand gnugſamer Angeſeſſenheit, noch aus andern Urſachen nachzuſehen, dahingegen auch die Copiſten vor die Urthels-Abſchriften, ſie ſeyn lang oder kurz, ein mehreres als Zwey Gr. zu fordern, in keine Wege befugt, ſondern jedesmahl auf Verlangen, denen Partheyen die Abſchriften ohne den geringſten Zeit-Verluſt, alsbald nach denen Publicatis, auszuſtellen ſchuldig ſeyn ſollen. Wornach ſich alſo zu achten. Zu Urkund mit dem Chur-Fürſtlichen Sächſiſchen Canzley-Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, am 20. Maji, Anno 1721.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Gottfried Adolph ô Feral.

Anſchlag, vom 16. Aug. 1723.

Anno 1723. Diſpoſition des Advocaten-Mandats, §. 5.

Nachdem in dem unterm 12. April. 1723, derer Advocaten halber ins Land publicirten Mandat §. 5. verordnet, daß in Zukunft die neu angehenden Advocati, worunter jedoch die Promoti nicht zu verſtehen, ehe und bevor ſelbige, daß ſie drey Jahr bey denen Ihnen aufgetragenen Rechts-Sachen, nebſt einer gewiſſenhaften Probitæt, und Beobachtung ihrer auf ſich habenden theuern Pflicht, ihre Legalitæt vor denen Aemtern, oder andern Judiciis inferioribus ſattſam erwieſen, oder daß ſie bey einem wohlgeübten Practico ſich ſolche Zeit über in Praxi exerciret, durch glaubwürdige Atteſtata beygebracht, und darauf einen abſonderlichen Admiſſion-Schein erlanget, weder bey denen vor der Landes-Regierung anberaumten Vorbeſchieden, noch bey dem Appellation-Gerichte admittiret werden ſollten; Und dann, daß nunmehro ſowol dieſem, als auch demjenigen, ſo §. 4. wegen Ablegung des Advocaten Eides und ſonſten verordnet, inſonderheit bey dem Appellation-Gerichte genau nachgelebet werde, und die verordneten Präſident und Appellation-Räthe, derer Advocaten Legitimation halber, Gewißheit haben mögen, die Nothdurft erfordert; Als haben ſowohl die Doctores und Licentiati, durch Production ihrer wegen des abgelegten, oder erlaſſenen Advocaten-Eydes erhaltenen Scheine, als auch andere Non-Promoti ſo bey dem Appellation-Gerichte Praxin zu exerciren gemeynet, ſonſt nach Erforderung des §. 5. obangezogenen Mandats, ſich behörig zu legitimiren, und zu ſolchem Ende allerſeits bey dem Appellation-Gerichts-Secretario anzumelden, auch vor deſſen würklichen Erfolg, des Practicirens vor dem Appellation-Gerichte gänzlich zu enthalten, geſtalt denn ermeldter Secretarius, darüber ein richtiges Verzeichniß zu halten, und anderergeſtalt das rechtliche Einbringen hinführo niemand zu verſtatten, hierdurch ausdrücklich befehliget wird. Zu Urkund mit dem Chur-Fürſtlich Sächſiſchen Canzley-Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, am 16. Auguſti, Anno 1723.

und §. 4. ſoll auch inſonderheit bey dem Appellation-Gericht genau beobachtet werden.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Gottfried Adolph ô Feral.

Anſchlag, vom 6. Dec. Anno 1724.

Anno 1724.

Nachdem man bis anhero wahrnehmen müſſen, daß zu denen vor dem Appellations-Gerichte anhängigen Sachen zum öftern ſolche Perſonen zu Anwälden conſtituiret worden, und die Vollmachten auch wohl ohne derer Principalen Wiſſen von denen Advocatis auf dieſelben zugleich mit extendiret worden, ſo weder das darzu erforderte Alter, noch die behörige Geſchicklichkeit gehabt, und daher zu beſorgen, daß dieſes nicht nur viele Unrichtigkeit verurſachen, ſondern auch zu derer Partheyen nicht geringem Nachtheil gereichen möchte, zumahln in der erläuterten und verbeſſerten Gerichts-Ordnung verſehen, daß in Zukunft, wenn die Partheyen ſich nicht ſelbſt in loco Judicii befinden, die Citationes nach dem erſten Termin jedesmahl dem Procuratori, wenn er gleich dazu in ſpecie nicht conſtituiret wäre, inſinuiret werden ſollen; Als werden diejenigen, ſo vor dieſem Appellation-Gerichte, vor ſich, oder andere, Proceſſe führen, hiermit angewieſen, ſolche Perſonen zu Anwälden zu beſtellen, welche nicht nur bereits das ein und zwanzigſte Jahr erfüllet, ſondern deren Treue und Geſchicklichkeit ſie ſich auch gnugſam verſehen mögen: Geſtalten widrigenfalls nicht nur die, ſo das behörige Alter nicht dociren können, abgewieſen und nicht admittiret, ſondern auch die Advocati, ſo die Vollmachten auf dergleichen ungeſchickte Perſonen extendiret, wenn dem Principal hierdurch ein Schade oder Nachtheil erwächſet, zu deſſen Erſetzung angehalten, und noch darüber nach Gelegenheit der Umſtände, beſtrafet werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu achten. Gegeben zu Dreßden, am 6. Dec. Anno 1724.

Erforderliche Beſchaffenheit derer vor dem Appellation-Gericht zu conſtituirenden Anwälde.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Gottfried Adolph ô Feral.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Derer Schwarzburgiſchen Judiciorum bisher verweigerte Berichts-Erſtattung auf eingewandte Appellationes, betreffend; den 20. Jan. An. 1729.

An. 1729. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm, mit Einſendung des hierbey zurückkommenden Voluminis Actor. ſub pſto. den 7. Septembr. des letzt abgewichenen Jahres, erſtatteten unterthänigſten Berichte gebührend vorgetragen worden, wasmaßen das Schwarzburgiſche Conſiſtorium zu Frankenhauſen, auf die an Uns von

George Adam Mözeln von Carlsceron und Chriſtoph Heinrichen von Bötticher, in denen mit dem Gerichts-Herrn zu Ichſtädt, dem von Ebra, habenden Streitigkeiten, eingewandte Appellationes, die zu wiederholten mahlen nachdrücklich anbefohlene Einſendung derer Berichte und Acten nicht bewerkſtelliget, vielmehr ſolches verſchiedentlich decliniret, gedachtes Conſiſtorium auch, auf die zugleich beſchehene Vorladung nicht erſchienen, wie zwar die von Mözeln und Böttichern eingewandte Appellation in contumaciam angenommen und darinnen fol. 83$^{b.}$ erkannt worden, jedoch, weil von fernerm Erkänntniß kein Effect zu hoffen, ihr zu Unſerm Ermeſſen geſtellet, ob ſowohl bey gegenwärtigem als andern dergleichen ſich bisher ereigneten Fällen, da die Schwarzburgiſchen Judicia die Cognition des Appellation-Gerichts zu decliniren geſuchet, allenfalls, und da die Inſinuationes derer Citationen zur Juſtification und Verfahren über die Appellation ihre Richtigkeit, auch ſonſten bey dem Appellanten die Juſtitia cauſæ ſich einigermaaßen veroffenbaret, auf die eingewandte Appellationes extra Acta, ob contumaciam, in meritis zu erkennen ſey; Allermaaßen Wir Uns nun dieſen euern ohnmaßgeblichen Vorſchlag in Gnaden gefallen laſſen; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet bey jetzigen und andern dergleichen Fällen im Sprechen euch darnach achten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 20. Januar. Anno 1729.

Des Appellation-Gerichts unvorgreiflicher Vorſchlag wegen derer Schwarzburgiſchen Appellationen, wird approbiret.

H. von Bünau.

An das Appellation-
Gericht.

Chriſtian vom Loß.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Publication der neuen Appellation-Gerichts-Ordnung;

d. d. 24. April, 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, auch Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, und insgemein denen, ſo mit Gerichten beliehen, dieſelbe inne haben und verwalten, auch allen andern Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen dabey zu wiſſen: Nachdem Wir bey Unſerer angetretenen Chur-Fürſtlichen Regierung in Erfahrung gebracht haben, auch in der, von Einer getreuen Landſchaft, bey der Anno 1716. ausgeſchriebenen Verſammlung, übergebenen Präliminar-Schrift unterthänigſt vorgeſtellet worden, welchergeſtalt die bey dem Appellation-Gerichte fürkommende Rechts-Händel und Proceſſe ſich von Terminen zu Terminen, ſowohl in Anſehung derer Sachen, als deren Wichtigkeit, dergeſtalt gehäuffet, daß Präſident und Räthen, ſolche in denen bisanhero gewöhnlichen Appellation-Gerichts-Terminen, zu durchſehen und rechtlich Erkänntniß darüber zu ertheilen, förderhin faſt unmöglich fallen wollen; Und Wir dahero vor nöthig zu ſeyn erachtet, Unſer bisanhero nur zweymahl im Jahr gehaltenes Appellation-Gerichte, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz, und, damit einem jeden zu ſeinem Rechte auf das ſchleunigſte verholffen werden möchte, in ein beſtändiges immerwährendes Gerichte, deſſen Seſſiones, den 7. Junii, a. c. ihren Anfang nehmen ſollen, zu verwandeln:

Urſachen der neuen Appellation-Gerichts-Ordnung.

Das Appellation-Gericht, wird in ein immerwährendes Judicium verwandelt, deſſen Seſſiones den 7. Jun. 1734. ihren Anfang nehmen.

Als haben Wir zu ſolchem Ende, wie es mit bemeldtem Appellation-Gerichte und deſſelben Proceß künftig gehalten werden ſoll, in eine ſonderliche Ordnung zuſammen verfaſſen, und, nachdem Wir ſelbige, vermittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, vollzogen, deren Inhalt, zu jedermannis Wiſſenſchaft und Nachachtung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu laſſen, der Nothdurft befunden;

Befehlen ſolchemnach hiermit Unſerer geſammten getreuen Landſchaft, und insgemein allen Unſeren Unterthanen, daß ſie demjenigen, was in ſothaner Unſerer Appellation-Gerichts-Ordnung, und inſonderheit, wegen derer zu dieſem Gericht gewieſenen Sachen, auch derer Partheyen, Advocaten und Anwälde halber, anbefohlen worden, allenthalben gebührend nachkommen, und darwider in keine Wege handeln ſollen.

Neue Appellation-Gerichts-Ordnung, iſt durch eigenhändige Unterſchrift vollzogen, und iſt dem Inhalt derſelben allenthalben gebührend nachzukommen.

Zu deſſen mehrern Urkund haben Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 24. April. 1734.

Auguſtus Rex.
(L.S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff
Johann Chriſtoph Günther, S.

Neue Appellation-Gerichts-Ordnung,

d. d. 27. März 1734. nebſt Sportul-Taxe.

An. 1734. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Thun hiermit kund und bekennen: Demnach Wir bey Unſerer angetretenen Chur-Fürſtl. Regie-

Urſachen dieſer Appellation-Gerichts-Anordnung;

geſuchte Verbeſſerung.

Das Appellation-Gericht ſoll künftighin ein Judicium ordinarium & perpetuum ſeyn.

rung in Erfahrung gebracht, auch in der von Unſerer getreuen Landſchaft bey der Anno 1716. ausgeſchriebenen Verſammlung übergebenen Præliminar-Schrift unterthänigſt vorgeſtellet worden, welchergeſtalt die bey Unſerm Appellations-Gericht fürkommende Rechts-Händel und Proceſſe ſich von Terminen zu Terminen, ſowohl in Anſehung derer Sachen, als deren Wichtigkeit, dergeſtalt gehäufet, daß Unſeren Präſident und Räthen, ſolche in denen bis anhero gewöhnlichen Appellations-Gerichts-Terminen zu durchſehen, und rechtlich Erkänntniß darüber zu ertheilen, förderhin faſt unmöglich fallen will, Und Wir dahero vor nöthig zu ſeyn erachtet, Unſer bisanhero nur zweymal im Jahr gehaltenes Appellations-Gericht, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz, und damit die dabey vorkommenden Sachen deſto reiflicher erwogen, auch einem jeden zu ſeinem Rechte auf das ſchleunigſte verholfen werden möchte, in ein beſtändiges immerwährendes Gericht zu verwandeln; Als haben Wir zu ſolchem Ende, wie es mit bemeldtem Appellations-Gericht und deſſelben Proceß künftighin gehalten werden ſoll, in eine ſonderliche Ordnung zuſammen verfaſſen laſſen, wie hernach folget:

Wie viel und was vor Perſonen, auch wie oft ſelbige in Unſerm Appellation-Gerichte ſitzen ſollen.

Anzahl derer Perſonen.

Wie oft Seſſiones gehalten werden ſollen.

Ausnahme einiger Wochen.

Soll dieſes Unſer Appellation-Gericht aus einem Präſidenten und Sechs adelichen- desgleichen Sechs bürgerlichen Räthen, welche derer Rechte wohl erfahren, geübt, aufrichtig und verſtändig ſind, beſtehen, und von ſelbigen, ſo Sommers als Winters über, wöchentlich Drey Seſſiones, als Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends, früh von 7. an bis um 12. Uhr, gehalten, auch hiermit beſtändig, jedoch mit Ausſchluß der Leipziger Oſter- und Michaelis-Meß-Zahl- auch derer beyden Wochen vor Oſtern und dem Chriſtfeſte, continuiret werden. Daferne aber obbemeldte Drey Seſſiones bey überhäufter Arbeit jezuweilen nicht zulänglich ſeyn möchte; So ſoll dem jedesmaligen Präſidenten frey ſtehen, der erheiſchenden Nothdurft nach, noch mehrere zu veranlaſſen, oder auch die Nachmittagsſtunden zu Hülfe zu nehmen.

Von dem Präſidenten.

Der Präſident dirigiret das ganze Gericht.

Der von Uns verordnete Präſident ſoll behörig verpflichtet werden, auch dieſer Ordnung nach, das ganze Gericht dirigiren, nicht weniger alles und jedes, was bey der Expedition an Befehlen, Citationen und andern Ausfertigungen, auch ſonſt vorfället, unterſchreiben, und erhält das Appellation-Gerichts-Siegel, mit welchem Wir ſelbiges verſehen, zu ſeiner Verwahrung.

Theilet die Acta unter die Referenten und Correferenten aus;

ernennet die Deputirten bey denen Verhören;

hält die Umfrage;

giebet bey Parität der Stimmen den Ausſchlag.

In wichtigen Fällen ſoll Bericht erſtattet werden.

So ſoll auch ſelbiger die zum rechtlichen Verſpruch abgeſetzte Acta unter die Referenten und Correferenten nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit derer Sachen, auch daß diejenigen, welche ſie vorhin gehabt, ſelbige weder bey der Leuterung noch Ober-Leuterung wieder zur Relation bekommen, austheilen, jedoch weiln die adelichen Räthe ſonſt nur zum Correferiren gezogen werden ſollen, dargegen unter ſelbigen allein, nach der Reihe, die vorkommenden Schriften, Berichte, Leuterungen und dergleichen Sachen, welche zu denen im Appellation-Gerichte rechtshängigen Sachen gehören, und hiebevor bey der Landes-Regierung eingereichet und reſolviret werden, zur Relation vertheilen, die zu denen mündlichen Verhören, Commißionen und Beſichtigungen erforderliche Deputirten ernennen, bey vorfallenden Caſibus dubiis, und wo ſich Unſere Räthe eines Erkänntniſſes nicht vereinigen können, die Umfrage halten, eines jeden Raths Votum und Rationes genau ponderiren, jedoch nach denen majoribus concludiren; Wenn aber gleiche Stimmen vorhanden, denſelben per votum deciſivum den Ausſchlag geben, bey welchem es dann auch ſein Verbleiben haben ſoll, es wäre denn, daß einer oder der andere, ſeines Bedenkens halber, erhebliche und rechtmäßige Urſache hätte, oder wichtige, Land und Leute angehende, oder anderen beſchwerlichen Folgerungen unterworfene Sachen vorkämen, und die Stimmen hierüber gleich wären, als welchenfalls an Uns zu Unſerm Geheimen Conſilio, nebſt Beyfügung derer Acten, Protocolli und des Präſidenten Voti, ausführlicher Bericht erſtattet, und hierauf Unſere Reſolution oder Deciſion erwartet werden ſoll.

Präſident und Räthe ſollen ſich allhier weſentlich aufhalten.

Erſter ſoll ohne Unſern Vorbewußt und Urlaub nicht verreiſen, noch dergleichen denen Räthen indiſtincte verſtatten.

Da auch dieſes Unſer Appellation-Gericht von nun an ein Judicium ordinarium & perpetuum ſeyn, und eben zu dem Ende Präſident und Räthe ſich allhier weſentlich aufhalten ſollen, damit die Innhalts dieſer Unſerer Ordnung geſetzte Seſſiones ſonder allen Abbruch richtig gehalten, und die vorfallende Proceſſe beſchleuniget werden mögen; Alſo ſoll der Appellation-Gerichts-Präſident, ſonder Unſern Vorbewuſt und Urlaub, nicht verreiſen, noch auch dergleichen denen Räthen über Zwey Monath des Jahres, incluſive obberührter Leipziger Meß-Zahl-Wochen, verſtatten, worbey jedoch derſelbe die Vorſichtigkeit zu gebrauchen hat, daß das Collegium, ſoviel möglich, auf jeder Bank mit Fünf, und alſo zuſammen mit Zehen Räthen beſetzet bleiben, auch der Verſpruch derer Sachen nicht aufgehalten werden möge.

In des Præſidis Abweſenheit führet der vorſitzende Rath das Directorium.

Dafern aber der Appellation-Gerichts-Präſident mit Unſerer ſonderlichen Erlaubniß verreiſen, oder in Unſeren Geſchäfften abweſend ſeyn, oder wegen zugeſtoßener Unpäßlichkeit und Leibes-Schwachheit, dieſem ſeinem Amte fürzuſtehen, gehindert werden dürfte, ſoll an deſſen ſtatt der vorſitzende Rath das Directorium führen, auch in deſſen Abweſenheit das Appellations-Gerichts-Siegel in ſeine Gewahrſam bekommen, und mittler Zeit alles und jedes expediren, was dieſer Unſerer Ordnung gemäß, dem Präſidenten zu thun, obgelegen und gebühret hätte.

Von denen Appellation-Räthen.

Unſere Appellation-Räthe werden gleichergeſtalt behörig verpflichtet, auch ſollen die Räthe von beyden Lateribus, diejenigen Sachen, welche ihnen von dem Präſidenten, oder wenn dieſer nicht zugegen, von dem vorſitzenden Rath zugetheilet worden, wechſelsweiſe, jedoch mehr nicht als eine auf einmal, referiren, und die bürgerlichen Räthe die beſchloſſenen Urthel, ſamt Rationibus decidendi abfaſſen.

Wie es bey Sententiis definitivis & interlocutoriis mixtis zu halten.

Was Referent und Correferent vor und bey der Relation zu beobachten.

Der Referent ſoll die Rationes de-

Damit aber bey Sententiis definitivis, und zwar ſowohl in cauſis immediatis als devolutis, desgleichen bey Interlocutoriis mixtis, worunter auch die Erkänntniſſe über wichtige Litis conteſtationes, und wo es der Präſident ſonſt vor rathſam zu ſeyn erachtet, mit zu verſtehen, die Sachen mit allen darzu dienlichen Umſtänden und Beweisgründen deſto mehr eingeſehen und erwogen werden, mithin einem jeden, ohne Anſehung der Perſon oder einige andere Abſicht, gleichmäßige Juſtiz widerfahren möge; So ſoll von dem Präſidenten in ſolchen Fällen, ſowohl ein Referent als Correferent ernennet, von beyden dasjenige, was in der Sache ergangen, extrahiret, daraus von dem Referenten deutlich und diſtincte referiret, bey der Relation der Status cauſæ prämittiret, die Klage, Einlaſſung, Haupt-Documenta, Interlocuta, Zeugen-Ausſagen, Eydes-Præſtationes und übrige Beweisthümere, welche zu der Sache rechtlichen Diſcußion etwas beytragen, abgeleſen, von dem Correferenten, wenn er etwas bey der Relation zu erinnern findet, währender derſelben angezeiget, und hierauf das Urthel ſecundum vota abgefaſſet, von dem Re-

ferendendi ſelbſt fertigen.

ferenten aber die Rationes decidendi elaboriret, und ſolche ad Protocollum eingereichet, die ex Actis gefertigte Extracte hingegen in ein beſonderes Buch eingetragen werden.

Was bey dem Votiren in Obacht zu nehmen.
Rationes Voti werden umſtändlich niedergeſchrieben.

Bey dem Votiren ſelbſt aber ſoll ein jeder Rath, und zwar einer nach dem andern wechſelsweiſe nach denen Bänken, ſeine Meynung und Gutachten, mit Anzeigung rechtlicher Motiven und Urſachen ausführlich, verſtändlich und ſchlüßlich vermelden, und keiner dem andern, weil er votiret, einreden; ſondern einander wohl aushören, und wird jedes Votum von dem zum Protocolliren verpflichteten Secretario umſtändlich und ausführlich niedergeſchrieben.

Die adelichen Appellation-Räthe referiren die einkommenden Schriften nach der Reihe; ſigniren die Concepte und concipiren die Berichte.
Präſident und ſämtlichen Räthe treten in Sachen, ſo die Ihrigen angehen ꝛc. ab, wollen keine Tutelen und Curatelen übernehmen.

Es ſollen auch künftig Unſere adeliche Appellation-Räthe, und zwar nach der Reihe, diejenigen Sachen, welche zu denen im Appellation-Gerichte rechtshängigen Proceſſen gehören, und hiebevor bey Unſerer Landes-Regierung eingereichet und reſolviret worden, nunmehro aber unmittelbar bey Unſerm Appellation-Gericht zu übergeben ſind, referiren, die hierauf gefertigte Concepte, vor erfolgter Mundirung, ſigniren, und die an Uns zu Unſerm Geheimen Conſilio zu erſtatten habende Berichte ſelbſt concipiren, nicht weniger der Präſident und ſämtliche Räthe, bey Sachen, welche deren Freunde und Anverwandte angehen, oder worinne ſie vormals als Advocaten bedient, oder den Partheyen ſonſt beyräthig geweſen, wenn es zum Vortrag kömmet, abtreten, auch gar keine Tutelen und Curatelen übernehmen, ſondern vielmehr der bereits aufhabenden ſich gänzlich entſchlagen.

Mündliche Verhöre bey neuen Klagen und deren Abwartung können auch in progreſſu litis anberaumet werden.

Diejenigen Räthe, welche zu denen bey neuen Klagen, Inhalts Unſerer verbeſſerten Gerichts-Ordnung einfallenden mündlichen Verhören von dem Präſidenten deputiret werden, haben ſich alles Fleiſſes dahin zu beſtreben, daß durch eifrige Pflegung der Güte, ſamt Einſicht in die Materialia, vielen ſonſt langwierigen und koſtbaren Proceſſen abhelfliche Maaße gegeben werde.

Wobey Unſeren Präſident und Räthen frey verbleibet, ſo wie gleich anfänglich, alſo auch in progreſſu litis, wenn ſie es derer Sachen Beſchaffenheit und derer litigirenden Partheyen Umſtänden nach vor gut befinden, dergleichen mündliche Verbeſchiede und Verhöre zu reaſſumiren, die Intereſſenten in pleno fürzulaſſen, und gütlich aus einander zu ſetzen.

Behutſamkeit, ſo hierbey zu gebrauchen.

Jedoch iſt hierbey ſolche Behutſamkeit vorzukehren, damit nicht, beſonders auswärtige und entfernte Partheyen, in ſchweren Aufwand und Unkoſten geſtürzet, oder auch hiermit von einem oder dem andern Parth die Rechts-Sachen verſetzlich und gefliſſentlich verſchleiffet werden.

Von Ertheilung der Commiſſorialien und Requiſitorialien.
Abhörung derer Zeugen vor dem Appellation-Gerichte.

Da auch die Ertheilung derer Commiſſorialien und Requiſitorialien zu Abhörung derer Zeugen, ſamt vorfallenden Beſichtigungen, den Klägern und Beklagten öfters beſchwerlich und koſtbar fallen will, können Wir geſchehen laſſen, daß unter vorhergedachter Diſcretion, die bey denen Beweiſen und Gegenbeweiſen oder ſonſt angegebene Zeugen vor Unſerm Appellation-Gericht, in Gegenwart eines hierzu deputirten Raths, ſowohl ſummariſch, als ad Articulos, von einem derer Secretarien abgehöret, und deren Ausſage in einen Rotulum gebracht werden.

In was für Ordnung die ausgetheilten Acta zu referiren.
Publication derer abgefaßten Urthel.

Die von dem Präſidenten an die Räthe ausgetheilten Acta werden in der Ordnung, wie ſie ſolche überkommen, ſo viel möglich, referiret, und wird ſelbigen zur Relation in geringen Sachen eine 14tägige, in wichtigen aber eine vierwöchentliche Nachſicht, welche unter den Referenten und Correferenten gleich einzutheilen, verſtattet. Immaßen denn auch die hierauf abgefaßten Urthel, welche ſogleich nach geendigter Seßion, mit Beybehaltung des zeithero gewöhnlichen Urthels-Styli, zu concipiren, und des näheſten Sitz-Tages darauf in pleno abzuleſen ſind, bey dieſem Unſern Appellation-Gericht, wie unten mit mehrern enthalten, publiciret, und die hierwieder interponirte Leuterungen und Ober-Leuterungen von ſelbigen lediglich angenommen oder rejiciret werden.

Was die Räthe, binnen währenden Seßionen zu obſerviren haben.

Binnen währenden Seßionen ſollen Unſere Räthe keine Acta leſen, Rationes decidendi oder Urthel abfaſſen, oder ſich ohne Noth abrufen laſſen, noch vor geendigter Seßion aus dem Collegio gehen, vielmehr auf dasjenige, was referiret wird, genau Acht haben, damit, wenn es zum Votiren kömmt, ſelbige ihre Meynung mit erforderlichen Rechtsgründen pflichtmäßig ad Protocollum geben können.

Was für Secretarien zu dem Appellation-Gericht zu verordnen?

Erſter Secretarius ſoll das Protocoll halten; über einlaufende Reſcripta, und deren Expedition eine beſondere Regiſtranda fertigen; die wöchentlichen Specificationes beſorgen.
Geſammte Canzley hat von dem Präſidenten ihre Dependenz.
Wie ſich ſolche gegen übrige Räthe zu verhalten.

Wollen Wir zu dieſem Unſerm perpetuirlichen Appellation-Gericht Drey beſondere Secretarien verpflichten laſſen, und ſoll der Erſtere bey denen Vorträgen, Reſolutionen und Verſprechen, ein richtiges, deutliches und umſtändliches Protocoll halten, darbey jedesmahl die Præſentes, den Referenten, die Sachen nebſt der Numer, und das Urthel annotiren, nicht weniger die von denen Räthen aufgeſetzte Status cauſæ, Rationes decidendi und Extracte aus denen Actis colligiren, ſelbige in beſondere Volumina bringen, auch, wann es zum Votiren kommt, eines jeden ſein Votum cum rationibus protocolliren, über Unſere eingelaufene gnädigſte Reſcripta, ſamt deren Expedition eine beſondre Regiſtranda halten, nicht weniger die anbefohlne wöchentliche Specificationes über die reſolvirten und abgeurtheilten Sachen fertigen und gehörigen Orts übergeben, auch ſonſt alles thun und treulich beobachten, was ihm von dem Präſidenten, als von welchem ſämtliche Secretarii, Regiſtrator, Acten-Inſpector, Copiſten, Aufwärter und Bothen ihre Dependenz haben, oder in deſſen Abweſenheit dem vorſitzenden Rath von Unſertwegen anbefohlen werden dürften. Immaßen denn auch allerſeits Subalternen denen übrigen Räthen gebührenden Reſpect erweiſen, und ihnen in allen zur Expedition gehörigen Verrichtungen willigſt und ohnweigerlichſt an Hand geben ſollen.

Amt und Verrichtung des andern Secretarii.
Citationes ſollen nicht einzeln zum ſigniren gebracht werden.
Das anbefohlne iſt ſofort und ohne Anſtand zu expediren.
Was bey Production derer Documenten wahrzunehmen.

Der nach ihm folgende Secretarius ſoll, ſo wie bisanhero bey Unſerer Landes-Regierung beſchehen, bey dem Vortrag derer eingelaufenen Schriften und Berichte gegenwärtig ſeyn, auf die ertheilten Reſolutiones, welche von dem protocollirenden Secretario gleichergeſtalt deutlich und umſtändlich zu regiſtriren ſind, ausfertigen die angegebenen Reſcripta, Commiſſoriales, Requiſitoriales, Compulſoriales, Dilationes, Citationes, und was ſonſt in Proceſſualibus vorfallen dürfte, concipiren, ſolche, und zwar die an die Partheyen gehende Citationes nicht einzeln, ſondern zuſammen, vor erfolgtem mundo, dem Referenten zum ſigniren bringen, auch das anbefohlne, ohne derer litigirenden Partheyen Anregung, Sollicitiren oder Ablöſung zu erwarten, ſonder allen Anſtand, dergeſtalt expediren und befördern, damit die Concepte bey näheſtem Sitz-Tag jedesmal zum ſigniren gelangen mögen. So hat auch ſelbiger die von denen Partheyen producirten und reproducirten Urkunden in gerichtlichen Beſchluß und Verwahrung zu nehmen, die hierüber erforderlichen Regiſtraturen ad Acta zu verfertigen, die Documenta ſelbſt aber in ein beſonderes Buch einzutragen, und ſelbige nach geendigtem Verſpruch, gegen Zurücklaſſung vidimirter zum Acten genommener Abſchriften, an die Producenten hinwieder auszuhändigen, nicht weniger, an wen die Extradition geſchehen, in obgedachtes Buch mit Fleiß zu notiren.

Expedition und Verrichtungen des dritten Secretarii.

Der dritte und letzte Secretarius aber, ſoll ſowohl bey denen mündlichen Verhören, als bey denen Commißionen, Abhörungen der Zeugen, vorfallenden Beſichtigungen, und wo es ſonſt nöthig, ein richtiges Protocoll führen, darinne was pro & contra vorkömmet, und zur Sache gehörig iſt, umſtändlich anmerken, ſolches denen Partheyen hinwieder vorleſen und unterſchreiben, die Vergleiche, Compromiſſe, Gezeugniſſe, Beſichtigungs-Regiſtraturen und alle andere hierbey vorfallende Expedienda, nach dem Innhalt des gehaltenen Protocolls, genau verfaſſen, auch in gewöhnliche Form bringen, und ſolche vor erfolgter Ausfertigung dem deputirten Rath zum durchſehen und ſigniren einreichen. Wobey Wir zugleich verordnen, daß ein Secretarius den andern in ſeinem Amte und Verrichtungen ſubleviren, oder nach Beſchaffenheit derer Umſtände und Fälle ſelbige immittelſt verſehen ſoll.

Ein Secretarius ſoll den andern ſubleviren.

Werden auf ihre Pflicht gewieſen.

Und wie Wir zu dieſen vorher beſchriebenen Secretarien geſchickte, erfahrne und zu ſolchen Aemtern gnugſam qualificirte Perſonen ordnen und beſtellen zu laſſen, nicht ermangeln werden; Alſo verſehen Wir Uns auch zu ſelbigen, es werden ſich dieſelben ſamt und ſonders ihrer Gebühr erinnern, und hierbey anders nichts thun und unternehmen, als was ihr Amt und Pflicht erfordert und mit ſich bringet. Beſonders aber befehlen Wir denenſelben, kraft dieſer Unſerer Ordnung, daß ſie täglich ſo vor- als nachmittags, und zwar früh von 7. Uhr an bis um 12 Uhr, und nachmittags von 3. bis um 6 Uhr, ſich in ihren Expeditionen einfinden, und das anbefohlne darinne treulich verrichten, auch ohne dringende Noth nichts mit ſich nacher Hauſe nehmen und daſelbſt concipiren ſollen.

Wenn ſolche in der Expedition erſcheinen, und wie lange ſie allda verbleiben ſollen.

Sollen ohne dringende Noth nichts zu Hauſe expediren.

Wie ſich ſämtliche Secretarien in ihrem Amte zu verhalten haben.

Es ſollen ſich auch dieſe Unſere Appellation-Gerichts-Secretarii aller Correſpondenz, Agentſchaften und Sollicitaturen, ſowohl ſelbſt als durch die Ihrigen gänzlich enthalten, von niemanden einiges Geſchenk noch Gabe nehmen, alles und jedes, was bey dem Gerichte reſolviret oder abgeurthelt wird, geheim und verſchwiegen halten, davon ſonder Unſers Präſidentens oder vorſitzenden Raths Bewilligung, einige Abſchriften, ohne von Compulſorialien, Executorialien oder Requiſitorialien, nicht geben, noch jemand die Concepte leſen laſſen, oder ſonſt einige ſchriftliche oder mündliche Anzeige davon thun, und dieſes alles ſub pœna infamiæ & remotionis ab officio; auch haben ſelbige die gehaltenen Protocolle und Regiſtranda dergeſtalt zu verwahren, damit nicht die Reſolutiones und Urthel vor der Zeit, oder die Referenten, wie bisanhero geſchehen, ſelbſt ausgekundſchafftet werden.

Geordnete Strafe, wer hierwider handelt.

Protocolla und Regiſtranda ſind wohl zu verwahren.

Von dem Regiſtratore und Bothenmeiſter.

Der Regiſtrator ſoll ein richtiges Repertorium halten, die ſich angebenden Partheyen und Anwälde richtig regiſtriren; die zu denen einfallenden Terminen gehörige Acta und Formalia dem Acten-Inſpectori aushändigen. Was von demſelben, wenn in denen Sachen abgeſetzet worden, zu beobachten.

Der zu Unſerm Appellation-Gericht verpflichtete Regiſtrator ſoll über ſämtliche, ſowohl rechtsgängige als abgethane Sachen, die Inſpection und Aufſicht haben, und hierüber ein richtiges Repertorium halten, damit Unſere Präſident und Räthe dererſelben, auf Erfordern, ſonder Anſtand und Zeitverluſt habhaft werden können. So ſoll auch ſelbiger über die zur Güte und Recht angeſetzten Tagefahrten ein ordentliches Terminbuch halten, und die ſich angebenden Partheyen oder Anwälde darein regiſtriren, nicht weniger bey denen einfallenden Terminen die Formalia mit denen dazu gehörigen Acten, dem Acten-Inſpectori, welcher ſolche jedesmahl in ein beſonderes Buch einzuſchreiben, hat, aushändigen, ſolche, wenn von denen Partheyen abgeſetzet worden, wieder in Empfang nehmen, und mit Bemerkung des Tages eintragen, ſodann über die zum rechtlichen Verſpruch abgeſetzten Sachen eine ordentliche Regiſtranda halten, und ſelbige dem Präſidenten oder vorſitzenden Rathe zum Austheilen derer Acten unter die Referenten zuſtellen.

Amt und Verrichtung als Bothenmeiſter.

Dieweil auch der Appellation-Gerichts-Regiſtrator bey dieſem ſeinen Amte die Bothenmeiſter-Stelle ganz wohl mit beſorgen und vertreten kan: So ſoll derſelbe alle einkommende Briefe annehmen und präſentiren, nicht weniger bey denen, wo es auf ein fatale ankommt, die Stunde pflichtmäßig bemerken, ſolche insgeſamt in eine richtige Regiſtranda bringen, und ſolche bey denen Seßionen Unſern Präſident und Räthen zuſtellen, die Bothen behörig abfertigen, die Siegelung derer Befehle und anderer Ausfertigungen, wobey ihm der Aufwärter hülfliche Hand zu leiſten hat, beſorgen, und ſodann ſolche an den Sportul-Einnehmer aushändigen, auch hierbey alles andere beobachten, was einem Bothenmeiſter zu thun oblieget.

Von dem Acten-Inſpectore.

Dem Acten-Inſpectori wird die Einnahme derer Sportuln anvertrauet.

Der Acten-Inſpector, welcher behörig zu verpflichten, ſoll nach Vorſchrift Unſerer Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung, alle und jede bey ſelbigem einkommende Sportuln und Gebühren, ſie haben Namen, wie ſie wollen, einnehmen, darüber richtige Rechnung halten, und ſolche monathlich ablegen, auch ſothaner Einnahme halber eine Caution an 400. bis 500. Thlrn. beſtellen, welche entweder durch Immobilia, wobey jedoch alle erforderliche Vorſichtigkeit zu gebrauchen, oder durch ſichere Bürgen, oder aber durch Einlegung eines Steuer-Scheins, worinnen die cauſa debendi exprimiret, gemacht und angenommen werden mag. So ſoll auch derſelbe über die angeſetzten Termine ein richtiges Tagebuch halten, und wenn ſolche einfallen, die Acta und Formalia von dem Appellation-Gerichts-Regiſtratore abfordern, deren Empfang mit Specificirung derer Voluminum einſchreiben, und ſolche, die Verſetzzeit über, unter ſeiner Inſpection und Obſicht behalten, nach Verfluß derſelben aber ſich von denen Advocaten, was vor Volumina zum Verſpruch nöthig, anzeigen laſſen, dieſelben beſonders zuſammenbinden, und ſodann ſelbige insgeſamt dem Regiſtratori zuſtellen, und dieſes behörig im Tagebuche anmerken laſſen.

Hat dieſerhalb Caution zu beſtellen.

Amt und Verrichtung als Acten-Inſpector:

Und wie eines Acten-Inſpectoris Pflicht und Schuldigkeit vornehmlich dahin gehet, daß derſelbe auf die Acta genaue Aufſicht habe, auch die einkommenden Sätze mit Anmerkung des Tages und Stunde richtig präſentire, nicht weniger, und wann ſolche von denen Copiſten mundiret, ad Acta nehme;

ſoll die Sätze richtig präſentiren.

Alſo ſollen auch alle und jede Advocaten in der ordentlichen Verſetzſtube oder anderen hierzu angewieſenen Orten, und nirgends anders, und zwar von Mund aus in die Feder verfahren, die Acta aber nicht in die Häuſer tragen, oder durch die Ihrigen bringen laſſen, ſondern ſo oft ſie deren benöthiget, ſolche von dem Acten-Inſpectore abfordern, und demſelben, bey Aufhebung der Expedition, zu ſeinen Händen wieder einliefern, und wer hierwieder handelt, und deſſen überführet wird, ſoll von Unſeren Präſident und Räthen dieſerhalb mit 5. und nach Befinden mehr Thalern Strafe angeſehen werden.

Einbringen von Mund aus in die Feder.

Acten ſollen nicht in die Privat-Häuſer getragen werden.

Beſtrafung derer die hierwider handeln.

Daferne aber die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache die Verabfolgung derer Acten ex Judicio und der Acten-Inſpection erheiſchen dürffte, ſollen die Advocaten hierum bey Unſerm Appellation-Gericht anſuchen, und hierauf nach Befinden mit Reſolution verſehen werden, ſodann aber die überkommene Acta in ein beſonderes Buch, welches der Acten-Inſpector zu halten ſchuldig, mit Bemerkung des Tages einſchreiben und ſolche, nach Verfluß der ihnen nachgelaſſe-

Wann und wie die Verabfolgung der Acten zu geſtatten.

laſſenen Zeit, ſonder Aufenthalt, zur Inſpection wieder zurück geben, damit der Gegenpart an dem rechtlichen Einbringen und Verfahren, binnen denen dißfalls geordneten Tagen, nicht verkürtzet werde, wie denn auch dieſes Buch der Acten-Inſpecter monathlich Unſerm Präſident zu überbringen, nicht weniger die in der Verordnung vom 10. Januar. 1716. wegen verſchleifften rechtlichen Verfahren derer Advocaten anbefohlne Specification zu überliefern hat, damit hieraus die Saumſeligkeit derer Advocaten wahrgenommen und ſelbiger denen ausgelaſſenen Mandaten, Ordnungen und Anſchlägen nach, Ziel und Maaße geſetzet werde.

Was hierbey der Acten-Inſpector zu beobachten. Beſtätigung des Mandats de Anno 1716 wegen verſchleiſten rechtlichen Verfahrens.

Dieweil auch durch die bisanhero unterbliebene Foliirung derer Formalien, ſamt Hefftung derer Acten, bey denen rechtlichen Verfahren viele Unordnung eingeriſſen, auch öfters die Legitimationes, Vollmachten, Tutoria, Curatoria, Actoria und Syndicata, wider Unſere erläuterte Gerichts-Ordnung nicht bey dem erſten Satz produciret, vielmehr bey dem andern und dritten Satz ja wohl gar allererſt nach abſolvirtem rechtlichen Verfahren, bey Hefftung derer Acten nachgebracht, hiermit aber vieler unnöthiger Streit und Zank erreget und wider Unſere Verordnung ſtrafbar gehandelt werden; So ſoll der Acten-Inſpector, ohne producirte Legitimation, nichts ad Acta nehmen und präſentiren, die einkommenden Sätze auch ſo bald ſolche von denen Copiſten ad Acta geſchrieben werden, desgleichen die Legitimationes und ad Acta gegebene inducta, nicht weniger die Relationes nunciorum ſo fort einhefften und foliiren, und wenn ein Volumen auf 400. Blätter mehr oder weniger angewachſen, ſolches durch den Cantzley Buchbinder in Pappen einbinden laſſen, die dießfalls erforderlichen Koſten aber von denen Partheyen einbringen. So viel aber die Entrichtung derer geſamten Sportuln, wie ſolche Nahmen haben mögen, und in Unſerer Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung ſub O. & D. umſtändlich beſchrieben, anbetrifft, ſollen ſolche vor Verabfolgung derer Acten und Präſentirung derer rechtlichen Einbringen von denen Anwälden erleget werden, auch iſt der Acten-Inſpector: Dafern er jemand, ſonder deren vorgängige Bezahlung ad Acta laſſen, oder das rechtliche Verfahren regiſtriren, oder die geſiegelten Expeditiones aushändigen würde, dafür ſelbſt zu hafften ſchuldig und gehalten.

Von Hefftung und Foliirung derer Formalien. Ohne Legitimation ſoll nichts ad Acta genommen und präſentiret werden.

Volumina Actor. an 400. mehr oder weniger Blattern, ſollen eingebunden werden. Sportuln ſind vor Verabfolgung derer Acten zu erlegen. Dafür ſoll im wiedrigen Fall, der Acten-Inſpector hafften.

Die rechtlichen Einbringen werden von denen verpflichteten Copiſten ad Acta geſchrieben, und ſoll der Acten-Inſpecter das Nachſchreiben unter ſelbige vertheilen, dabey aber, ſo viel möglich, Gleichheit halten, daß keiner vor dem andern prägraviret werde. Auch hat der Acten-Inſpector dasjenige, was vor das Nachſchreiben derer Copiſten geordnet, mit unter denen Sportuln von denen Partheyen zu erheben, und treulich zu berechnen.

Vom Nachſchreiben derer Copiſten. Die Austheilung beſchiehet vom Acten-Inſpector; ſoll hierbey Gleichheit halten. Nachſchreibe Gebühren ſind unter denen Sportuln zu verrechnen.

Von denen Appellation-Copiſten.

Wollen Wir zu dieſem Unſerm Appellation-Gericht acht Copiſten verpflichten laſſen, von welchen zwey denen Secretarien zum copiren, mundiren, und wozu ſie ſonſt erfordert werden, zugeordnet, die übrigen aber zu Nachſchreibung derer rechtlichen Einbringen gebrauchet werden ſollen, jedoch ſind die letztern auch ſchuldig und gehalten, bey derer Secretarien Expeditionen die vorfallende Arbeit fördern, und beſonders die Citationes mundiren zu helffen. Worbey Wir alles dasjenige, was bey denen Secretariis, ſub pœna infamiæ & remotionis ab officio, umſtändlich und weitläufftig verordnet worden, auch bey dem Regiſtrator-Acten-Inſpector und Copiſten wiederholen, und einen jeden darauf, und auf ſein Amt und Pflicht verweiſen, damit es dieſer Unſerer Ahndung oder andern harten Beſtrafung nicht bedürffe, wie denn auch ſelbige ſich jedesmal in denen bey denen Secretariis geordneten Stunden Vor- und Nachmittags, zu rechter Zeit in der Expedition finden laſſen, das Nachſchreiben getreulich und beſten Fleiſſes verrichten, auch binnen währenden Seſſionen Unſers Präſident und Räthe, ſich alles Einlauffens in die Gerichts-Stube enthalten ſollen.

Zwey Copiſten werden denen Secretarien zugeordnet; Die übrigen verrichten das Nachſchreiben müſſen auch denen erſten aſſiſtiren Wiederholung deſſen, was bey denen Secretarien verordnet. Subalternen ſollen ihre Pflicht beobachten, zu geſetzter Zeit in denen Expeditionen ſich finden laſſen. Binnen währenden Seſſionen ſich des Einlauffens in die Gerichts-Stube enthalten.

Und wie ſämtliche Secretarii und übrige Subalternen ſich Unſers Präſidentens Anordnung gemäß zu verhalten, und ſelbigem allen ſchuldigen Gehorſam zu erweiſen haben; Alſo ſoll auch keiner derſelben, ohne deſſen Vorbewuſt und ſonderliche Erlaubniß, aus der Expedition bleiben, noch weniger aber verreiſen, ſondern es ſind ſelbige ſchuldig und gehalten, bey vorfallenden dringenden Reiſen, um Urlaub gebührend anzuſuchen, und darob Beſcheid zu gewarten.

Sich der Anordnung des Präſidenten gemäß zu verhalten, ſonder Urlaub deſſelben nicht wegbleiben noch verreiſen.

Von dem Fiſcal und ſeinem Amte.

Es ſoll auch zu dieſem Unſerm Appellation-Gericht ein ordentlicher Fiſcal gebührend verpflichtet und verordnet werden, welcher wieder alle die, ſo denen ergangenen Mandaten, Ordnungen und Erkänntniſſen nicht pariren, und derowegen pönfällig ſeyn, oder auch ſonſt ſtrafbar erachtet werden, verfahren, die verwürkte Buſſe einbringen, und ſolche quartaliter berechnen ſoll, und hat dieſer geſetzte Fiſcal wegen Einbringung und Berechnung angeregter Strafen, eine Caution von 200. Thlr. zu beſtellen, iſt aber auch bey dieſen ſeinen Fiſcaliſchen Klagen, allenthalben Sportul-frey, und erhält loco Salarii den dritten Theil derer eingetriebenen Geld-Strafen, auch wird ſelbigem, wenn und ſo offt ein oder die andere Strafe dictiret, von dem protocollirenden Appellation-Gerichts-Secretario oder Regiſtratore behörige Nachricht ertheilet.

Des Fiscals Amt und Verrichtung: ſoll die eingehenden Buſſen quartaliter berechnen; dieſerhalben eine Caution an 200. Thlr. beſtellen; iſt Sportul-frey; bekömt tertiam partem; erhält Nachricht von den dictirten Strafen.

Vom Aufwärter.

Der Appellation-Gerichts-Aufwärter, welcher behörig zu verpflichten, ſoll täglich in denen oben verordneten Stunden Vor- und Nachmittags fleißig aufwarten, bey denen Seßionen und ſonſt das Einlaufen derer Partheyen in die Gerichts-Stube und Expedition verhindern, die Acta, welche derſelbe Unſern Präſident oder Räthen nach Hauſe trägt, niemand weiſen, noch den Referenten bekannt machen; was er bey Unſerm Appellation-Gericht erfähret, treu und verſchwiegen halten, kein Geſchenk noch Gabe nehmen, alles was ihm anbefohlen wird, treulich verrichten, auch alles thun und beobachten, was einen Aufwärter ſonſt zuſtehet und gebühret, und dieſes alles bey Vermeidung harter und ohnausbleiblicher Beſtrafung.

Des Aufwärters Amt und Verrichtung: ſoll die Referenten nicht bekannt machen.

Von denen Bothen.

Sollen zu Beſtellung derer Citationen Sechs Bothen, welche leſen und ſchreiben können, verpflichtet werden, welche die Ladungs-Briefe, und andere Proceſſualia, denen Partheyen, Advocaten und Anwälden, entweder ſelbſt inſinuiren, oder, daß ſolches von andern zum Appellation-Gericht verpflichteten Bothen, aus dem, dem Parth zunächſt gelegenen Orte geſchehe, gebührend beſorgen, auch hierbey alles dasjenige, was dießfalls in der erläuterten Proceß- und Gerichts-Ordnung vorgeſchrieben zu befinden, wahrnehmen ſollen: Es wäre denn, daß die Partheyen, die Citationes ſelbſt zu beſtellen, als welches ihnen zu allen Zeiten nachgelaſſen, übernehmen wollten, jedoch ſind ſie, auf ſolchen Fall, wie die Inſinuation geſchehen, vor dem Termin bey 5. Rthl. Strafe, ad Acta zu dociren ſchuldig.

Anzahl der Bothen; verrichten die Inſinuation entweder ſelbſt oder durch andere zum Appellation-Gericht verpflichtete Bothen. Partheyen können auch die Citationes ſelbſt beſtellen, ſollen aber die Inſinuation bey Stafe ad Acta dociren.

Von

Von denen Advocaten.

Von denen Advocaten und ihrem Officio: werden auf ihre Amts-Pflicht gewieſen; die derer Advocaten halber ergangene Mandata, Anſchläge, Ordnungen ꝛc. werden nachmals beſtätiget. Beſtrafung derer, ſo hierwieder handeln.

Dieweil auch die Wichtigkeit derer bey Unſerm Appellation-Gericht vorfallenden Lehen- und andern Sachen eine beſondere Geſchicklichkeit, Einſicht und Erfahrung derer Advocaten erfordert; Als wollen Wir diejenigen, ſo bey dieſem Appellation-Gericht hinführo practiciren werden, auf ihre Amts-Gebühr und ſchwere Pflicht, auch alles dasjenige, was wegen derer Advocaten und Procuratoren in Unſern Landes-Geſetzen, Proceß- und Gerichts-Ordnungen, Mandatis, Decretis und Anſchlägen, als welche insgeſammt, ſo weit ſolche nicht verändert worden, zu genauer Obſervanz, kraft dieſes, anhero wiederholet werden, verordnet zu befinden, hiermit ernſtlich verweiſen, auch zugleich befehlen, daß ſie ihre Obliegenheit genau und wohl bedenken und ſich allenthalben dergeſtalt bezeigen mögen, wie ſie es gegen Gott und Uns zu verantworten ſich getrauen, damit nicht Unſer Appellation-Gericht bey wiedriger Aufführung ſelbige mit Verwarnungen, Vorhaltungen, und Geld-Strafen anzuſehen, Wir ſelbſt aber ſolche a praxi zu ſuſpendiren, zu removiren, oder auch ſonſt mit anderer nachdrücklichen Strafe zu belegen, genöthiget werden mögen;

Der Armen-Advocat ſoll verpflichtet werden.

Alſo ſoll auch von ſothanen Advocatis einer als Advocatus pauperum verpflichtet werden, und die von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren dießfalls geordnete Emolumenta genieſſen, von denen Armen ſelbſt aber Inhalts der erläuterten Proceß-Ordnung Tit. 1. §. 12. pendente Proceſſu und bis zu deſſen Austrag, keinen Sold noch Gabe nehmen.

Derer Advocaten Obliegenheit.

Insgeſamt aber ſollen die Advocati ihrer Principalen Nothdurft kürzlich, deutlich und geſchickt, mit Beziehung auf die Acta, ſo bey vorigem Richter oder ſonſt ergangen, ſamt ordentlicher Allegirung derer foliorum, binnen denen zum Abſetzen geordneten Tagen einbringen, keiner den andern hierunter conniviren und nachſehen, ſich mit mehrern Proceſſen, als ſie beſtreiten können, nicht belegen, aller Anzüglichkeiten und Weitläuftigkeit, unnützen Geſchwätzes und Verzögerung enthalten, in der ordentlichen Verſetz-Stube von Mund aus in die Feder gebührend verfahren, die rechtlichen Sätze mit Tauf- und Zunahmen unterſchreiben, in ſelbige, wenn ſie einmahl eingebracht, präſentiret, und von denen verpflichteten Copiſten ad Acta geſchrieben worden, nichts ad marginem ſchreiben noch darinne corrigiren, ausſtreichen und radiren, die Partheyen, wieder welche ein jeder rechtlicher Satz gerichtet, bey denen Formalien mit Nahmen nennen, und ſeine Qualität, wie er in Judicio und Proceß erſcheinet, deutlich exprimiren, über die producirten Urkunden richtige Regiſtratur ad Acta fertigen laſſen, und ſolche, ehe und bevor hiervon vidimirte Abſchrifft ad Acta genommen worden, nicht wieder zurück nehmen, zu rechter Zeit um Termin. ad ulterius procedendum, desgleichen um Commiſſoriales, Compulſoriales, Requiſitoriales, und was ſonſt nöthig, anſuchen, ſolche behörig ablöſen, und durch Production einer beglaubten Abſchrifft von denen ergangenen Reſcriptis und darauf gefertigten Regiſtratur, die Inſinuation ad Acta dociren, nach geendigten Seſſionen nicht in die Appellation-Gerichtsſtube, um etwa den Referenten, oder den Inhalt eines Urthels und Reſolution zu erkundigen, lauffen, und in Summe alles und jedes, was hierbey und ſonſt Unſere Landes-Geſetze, Appellation- auch Proceß- und Gerichts-Ordnungen, emanirte Mandata, Anſchläge und Verordnungen erfordern, bey Vermeidung derer darauf geſetzten und andern Strafen, alles Fleiſſes thun und beobachten.

Was für Anwälde bey dieſem Appellation-Gerichte zu admittiren.

Derer Anwälde Amt und Verrichtung. Schriften werden von denen Advocaten gefertiget. Anwälde ſtehen vor die Gerichts-Sportuln, führen die Correſpondenz mit denen Clienten, werden auf die Anſchläge, Mandata, Ordnungen ꝛc. gewieſen.

Sollen auch bey dieſem Unſerm Appellation-Gerichte keine andern Anwälde, als die ſich ad Praxin behörig legitimiret, zugelaſſen werden, welche ſich gegen Erhaltung derer in Unſerer Tax-Ordnung geſetzten Anwaldſchafts-Gebühren und was pro audienda Sententia verordnet, bey denen aufgetragenen Sachen, in denen anberaumten Terminen mit gnugſamer Vollmacht richtig angeben, die ſämtlichen fatalia Proceſſus, jedoch daß die Schrifften von denen Advocatis ſelbſt gefertiget werden, ſamt Publication derer Urthel und Abſchiede beſorgen, vor die Gerichts-Sportuln ſtehen, mit denen Clienten die benöthigte Correſpondenz pflegen, und dafür ſorgen ſollen, damit nach denen Judicatis die erkannten Præſtanda, nach Vorſchrift Unſerer Mandaten und Anſchläge, ſonder Anſtand in Richtigkeit geſetzet, die Proceſſe aber ſo viel möglich, beſchleuniget werden. Wobey Wir zugleich Unſere kurz vorhero genannte und ungenannte Landes-Geſetze, Proceß- und Gerichts-Ordnungen, Mandata, Decreta und Anſchläge, in ſo weit ſelbige auf die Anwälde zu appliciren, ebenermaaßen wiederhohlen, und nur gedachte Anwälde auf deren genaue Beobachtung, bey Vermeidung derer darinne enthaltenen Strafen, hiermit gewieſen haben wollen.

Wer vor Unſer Appellation-Gericht geladen, auch was Sachen daſelbſt angenommen und gerechtfertiget werden mögen.

Perſonen ſo vor das Appellation-Gericht gehören.

Alle Unſere Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleute, Räthe aus denen Städten, und andere Unſere Unterthanen und Lehn-Leute, welche als Cantzley- und Schrift-Saſſen, ohnedas vor Uns und Unſerer Landes-Regierung zu ſtehen ſchuldig ſeyn, mögen vor Unſer Appellation-Gericht unmittelbar von demſelben geladen, und daſelbſt gerechtfertiget werden. Jedoch, weil in der Landes- auch erläuterten Gerichts-Ordnung verſehen, daß kein Unterthaner, in Sachen oder Händeln, die nicht ohne Mittel vor Uns, ſondern vor Unſere Aemter, oder aber vor Unſere Conſiſtoria Grafen, Herren, die von der Ritterſchaft oder Räthe derer Städte ordentlich zu entſcheiden gehören, klagen ſoll, ehe und zuvor er derohalben die ordentliche Gerichte angelanget, und die ihm auf ſein Anſuchen Recht, Billigkeit und gebührliche Entſcheidung geweigert:

Partheyen ſo die erſte Inſtanz übergeben, ſind abzuweiſen.

So wollen Wir, daß dieſes auch in Unſerm Appellation-Gericht noch ferner in gebührende Acht genommen und derowegen die Partheyen welche nicht ohne Mittel unter Uns, ſondern unter denen Aemtern oder anderen Gerichten geſeſſen, gleichwohl aber die erſte Inſtanz übergehen, ſogleich mündlich, oder per ſignaturam dahin gewieſen werden ſollen: Es wäre denn daß Wir entweder ſelbſt, oder durch Unſere Landes-Regierung, aus erheblichen und beweglichen Urſachen, vor nöthig zu ſeyn erachtet, dergleichen Sachen per Decretum an Unſer Appellation-Gericht zu verweiſen.

Limitationes obiger Verordnung.

Sachen ſo vor das Appellation-Gericht gehören.

Diejenigen neuen Klagen, welche unmittelbar angebracht werden, (worunter jedoch diejenigen, da um Commißion angeſuchet wird, desgleichen die Lehnsklagen, welcherhalb unten Verſehung zu befinden, nicht mit begriffen,) ſollen förderhin nicht bey der Landes-Regierung, ſondern bey Unſerm Appellation Gericht übergeben und von ſelbigem darauf zur Güte oder Recht ausgefertiget worden, und wird es bey der Güte ſo, wie es bereits oben in mehrern verordnet, auch in Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung und Vorbeſchieds-Mandat umſtändlich verſehen, jedesmal gehalten; auch ſollen die Intereſſenten hierzu bey Strafe in Perſon citiret und fürgeladen werden.

Wie es bey denen gütlichen Verhören zu halten.

Da

In offenbaren Sachen iſt ſogleich ſummariè zu decretiren.

Hierbey ſoll mehr auf die Materialia als Formalia reflectiret werden.

Da auch ſowohl in der neuen Erledigung als erläuterten Proceß- und Gerichts-Ordnung deutlich verſehen, daß in denen Händeln, ſo entweder ex confeſſione Partis, unſtreitigen Documentis, ertheilten Abſchieden und Judicatis, oder aus ergangenen Actis, alſobald erweißlich, ſogleich ſummariè zu decretiren; So laſſen Wir es hierbey nicht nur allenthalben nochmals bewenden, ſondern verordnen auch noch hierüber, daß in klaren Sachen mehr auf die Materialia als formalia, wann nicht verſetzliche Gefährde concurriret, geſehen, und ſolche ohne Weitläuftigkeit, auf vorgängiges mündliches Verhör und ſummariſche Abhörung derer Zeugen, da einige darzu verhanden und erfordert würden, entſchieden werden ſollen.

Wie es in Proceſſu executivo, nach fruchtlos abgegangenen Verhör, zu halten.

Die geſamten Lehns-Sachen gehören vor die Landes-Regierung.

Beſonders aber ſoll, nach beendigtem und fruchtlos abgelaufenem Vorbeſchied, in Proceſſu executivo der Beklagte entweder ſofort zur Recognition, oder Diffeßion derer Documentorum, woraus geklaget werden, und welche der Kläger alſofort in Originali zu produciren und in gerichtliche Verwahrung zu geben hat, und zwar in eadem Seſſione, ohne hierüber ein beſonderes rechtliches Verfahren zu verhängen, verſchreiten, oder was er hierwider vor rechtliche Behelfe zu haben vermeynet, vermittelſt einer von dem Secretario hierüber gehaltenen Regiſtratur, ad Acta bringen, worauf denn von dem abgeordneten Rath dem Appellation-Gericht Relation abgeſtattet, und in der Sache entweder ſofort hauptſächlich erkannt, oder nach Beſchaffenheit derer Umſtände, das rechtliche Verfahren annoch verſtattet werden ſoll.

Das Appellation-Gericht hat hierüber keine Cognition es wäre denn das ſolche per Decretum dahin gewieſen.

Bey dem Verſprechen werden zwey adeliche Hof-Räthe adhibiret.

Die Appellationes werden von der Landes-Regierung angenommen und darauf Inhibitiones ausgefertiget.

Sodann ſollen die Acta in das Appellation-Gericht gegeben, und von ſelbigem bis zur Rechts-Kraft des Urthels der Proceß dirigiret werden.

Die, wieder publicirte Urthel, eingewandte Leuter und reſp. Ober-Leuterungen werden von dem Appellation-Gerichte nach Befinden angenommen oder rejiciret.

Wenn in Lehns-Sachen Streit entſtehet, ſollen die einkommenden Klagen und Schriften bey Unſerer Landes-Regierung übergeben, und darinne von dem Appellation-Gerichte anderſter nicht cognoſciret und decidiret werden, als in ſo ferne ſolche dahin gewieſen; auch ſollen bey deren Verſprechung jedesmal zwey Unſerer adelichen Hof- und Juſtitien-Räthe, welche Unſer Canzler oder Vice-Canzler zu ernennen hat, adhibiret, ſelbige vermittelſt Handgelöbniſſes auf ihre bereits geleiſtete Pflicht gewieſen, und ihnen die beyden erſten Stellen vor denen Adelichen Appellation-Räthen, jedoch daß ſie an dem Directorio, ſo denen Appellation-Räthen lediglich verbleibet, keinen Antheil nehmen, eingeräumet werden. So bald aber eine Lehns- oder andere Sache von Unſerer Landes-Regierung an das Appellation-Gericht gewieſen, oder auch die, an uns in bürgerlichen Sachen gerichtete Appellationes von ſelbiger zur Juſtification auf- und angenommen; und darauf Inhibitiones, welche jedesmal der Creyß-Secretarius, von welchem die Appellation angenommen worden, zu concipiren hat, reſolviret werden, ſollen die ergangenen Acta an Unſer Appellation-Gericht gegeben und von ſelbigem darauf Citationes, Commiſſoriales, Requiſitoriales, Compulſoriales, Dilation-Scheine, und wie die Expedienda ſonſt Nahmen haben mögen, ausgefertiget, die wider publicirte Urthel interponirte Leuterungen und reſpective Ober-Leuterungen angenommen oder rejiciret, und der ganze Proceß bis zur Rechts-Kraft des Definitiv- oder Appellation-Urthels dirigiret, nicht weniger die bey Commiſſionibus, Requiſitorialibus, Beſichtigungen und dergleichen fürfallende Berichte dahin, als ad Judicem committentem vel reqirentem, erſtattet, und die Reſolutiones darauf ertheilet werden, wie denn auch dieſes Unſer Appellation-Gericht bey reſolvirten Commiſſionibus oder Requiſitorialibus zu Abhörung derer Zeugen, denen Partheyen die Einreichung derer Interrogatorien, ſamt Exceptionen contra teſtes, binnen drey Wochen, von der Zeit der erhaltenen Articul, bey deren Verluſt, injungiret, über die Impertinenz und Unzuläßlichkeit derer reſpective Articul und Zeugen cognoſciret, und da ein oder der andere Theil darbey ſich nicht beruhigen wollte, nach Vorſchrift unſerer erläuterten Proceß-Ordnung, ad Tit. XX. §. 8. procediret;

In was Fällen die Berichte an das Appellation-Gericht erſtattet werden müſſen.

Wie es mit denen Interrogatoriis zu halten.

Die Remiſſoriales und Executoriales werden von der Landes-Regierung expediret.

Dahingegen, wann in einer unmittelbaren oder Appellation-Sache res judicata verhanden, die ergangenen Acta zu Unſerer Landes-Regierung gegeben, die Urthel aber denen Partheyen in forma probante ausgehändiget, und von der Erſtern die Remiſſoriales oder Executoriales expediret werden.

In Berg-Sachen bleibet es bey denen ausgelaſſenen Mandatis und Reſolutionibus.

In Berg-Sachen, wenn ſolche zum Appellation-Gerichte gediehen, bleibt es allenthalben bey dem, was derenthalben in denen ausgelaſſenen Mandatis und Reſolutionibus verordnet, und werden zu deren Verſpruch einige Bergerfahrne, nach der bisher gewöhnlichen Art, gezogen und verpflichtet.

Von rechtlichen Einbringen.

Einbringen von Mund aus in die Feder.

Was auf die ausgegangenen Citationes zu denen beſtimmten rechtlichen Terminen, ein oder das andere Theil in denen vor Unſerm Appellation-Gerichte, anhängigen Sachen vorzubringen, das ſoll, Unſerm Hof-Gebrauch nach, von Mund aus in die Feder geſchehen, und derowegen kein ſchriftlicher Satz angenommen und verſtattet, hierbey die zum Abſetzen geordnete Tage genau obſerviret, und da ſolche verfloſſen, von dem Acten-Inſpectore, ohne Vorwiſſen und Verwilligung Unſers Präſidenten und Räthe, weiter nichts angenommen, noch präſentiret werden.

Verſetzen wo es geſchehen ſoll.

Wiederholung desjenigen, was bereits oben wegen derer Acten geordnet worden.

Wir wollen auch, daß ſolches Verſetzen allein in der dazu verordneten Stube, und keinem andern Orte, geſchehe, auch keinem Advocaten die Acta in ſeine Behauſung gefolget werden, er bringe denn ſo viel Scheins bey Unſerm Präſident und Räthen vor, daß er an die verordnete Gerichts-Stelle zu kommen, oder auch die Sache wegen Wichtigkeit daſelbſt zu bezwingen gehindert werde, darauf ſich alsdenn Unſer Appellation-Gericht, nach Befinden zu erzeigen wiſſen wird.

Vom Verſetzen in denen zu committirenden Sachen.

Wie es mit dem Verſetzen in denen zu committirenden Sachen zu halten.

Dieweiln auch etliche Partheyen von hier weit entſeſſen, und wenn ſie des Verſetzens halber jedesmal anhero vorbeſchieden werden ſollen, ſolches großen Aufwandt und Unkoſten erfordern würde, welche mancher Armuths halber, zu erlegen nicht vermag; So können Wir noch ferner in Gnaden geſchehen laſſen, daß Unſer Appellation-Gericht, auf derer Partheyen Anſuchen, aus dieſen und andern bewegenden Urſachen, die Wir zu deſſen Ermeſſen ſtellen, die Sachen in Unſere nächſtgelegene Aemter, daſelbſt zu verfahren, committiren mögen, jedoch daß es ſonder Urſache nicht verſtattet werde. Wenn es aber geſchiehet, ſo wollen Wir, daß die Commiſſarien gleichergeſtalt an keinem andern Orte, als in der gewöhnlichen Amts-Stube, verſetzen laſſen, auch ſonſt mit Fleiß darauf Achtung geben ſollen, damit ſich die Advocaten dieſem allen gemäß bezeigen.

Von Publication derer Urthel.

Wie und auf was Maaße die abgefaßten Urthel zu publiciren.

Die Abſchriften und Rationes decidendi ſollen gleich nach denen Publicatis gegeben werden

Die von Unſerm Appellation-Gericht geſprochenen Urthel werden in Unſerm Namen, diejenigen aber, ſo Unſere hohe Gerechtſame und Intereſſe belangen, in Unſers Präſidenten und Räthe Namen abgefaſſet, (geſtalt Wir ſie diesfalls ihrer Diener- und Unterthanen-Pflicht, damit ſie Uns ſonſt verwandt in ſo weit erlaſſen) und vor beſagten Unſern Präſident und Räthen, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, Sonnabends, oder wenn ſolchen Tages ein Feſttag einfällt, den nächſtfolgenden Sitztag, denen erſcheinenden Anwälden, oder in contumaciam publiciret, die Abſchriften aber von denen Urtheln und Rationibus decidendi denen Anwälden, ohne Zeit-Verluſt, alsbald nach denen Publicatis zugefertiget. Damit aber ſothane Urthels-Publicationes zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen, und ſich niemand mit einiger Unwiſſenheit zu entſchuldigen Gelegenheit nehmen möge; So ſollen diejenigen Urthel, welche Sonnabends zur Publication gelangen, acht Tage verhero an Unſer Appellation-Gerichts-Thüre öffentlich ausgehangen und angeſchlagen, auf dem Anſchlag ſelbſt auch der Publications-Termin deutlich exprimiret werden.

Andeutung der Publication.

In Termino Publicationis ſollen die Anwalde bey Verluſt derer pro audienda geſetzten 12 gr. erſcheinen.

Und weil bis anhero bey Publication derer in Unſerm Appellation-Gericht verſprochenen Urthel die allerwenigſten, von Anwälden erſchienen: Gleichwohl aber bey Ausfertigung derer Expens-Zettel, dasjenige, was diesfalls in Unſerer Tax-Ordnung geſetzet, angeſchrieben haben; So ſollen künftighin, ſo wie bereits in dem Appellation-Gerichts-Mandat de Anno 1696 verſehen bey jeder Publication derer im Anſchlag begriffenen Sachen, die ſich angebenden und erſcheinenden Anwälde von Unſerm Appellation-Gerichts-Registratore, oder wem Wir es ſonſt anbefehlen werden, aufgezeichnet, wer von denenſelben ohne gnugſam erhebliche Urſache abweſend, angemerket, und der Anwald von jeder Sache, wo er nicht zugegen, die pro audienda Sententia geordneten 12 gl. zu erlegen, angehalten werden.

Die allegirte Sportul-Taxe iſt hier angefüget werden.

Von denen Sportuln.

Ueber ſelche iſt niemand, ſub pœna ſuſpenſionis vel remotionis, zu beſchweren.

Wegen derer Sportuln und Gerichts-Gebühren haben Wir die ſub ⊙. & D. allegirte Taxe entwerfen und hier anfügen laſſen, und ſoll niemand über ſelbige beſchweret, noch von denen Partheyen ein mehreres, als darinne enthalten, ſub pœna Suſpenſionis aut Remotionis ab officio, genommen, vielmehr auch derjenige, welcher hierüber jemand etwas, unter was vor einem Prätext es auch geſchehe, entrichtet, mit willkührlicher Strafe angeſehen und beleget werden.

Derjenige wer da mehr giebet ſoll willkührlich beſtrafet werden.

Von der Supplication und Reviſion.

Das Remedium Supplicationis et Reviſionis hat nicht ſtatt.

Was von der Supplication und Reviſion ſowohl in der Appellation Gerichts-Ordnung de Anno 1605 als auch in Unſerer Gerichts- und Proceß-Ordnung Tit. XXXVII. verordnet, dabey hat es nochmals ſein Bewenden; auch wird zugleich dasjenige, was in der letztern Erläuterung von der reſtitutione in integrum, wann dieſelbe als ein remedium ordinarium gebrauchet wird, enthalten, krafft dieſes nochmals beſtätiget, und ſoll derjenige, ſo dergleichen zu interponiren, ſich unternimmt, damit ſo fort abgewieſen, und nach Befinden, nachdrücklich beſtrafet werden.

Beſchluß.

Wiederholung voriger Gerichts-Ordnung, Geſetze, Mandaten, Decreten, Verordnungen und Anſchläge.

Nachdem es auch zu weitläuftig fallen würde alles und jedes, was ſowohl in Anſehung des modi procedendi als derer Partheyen, Advocaten und Anwälde, bey Unſerm Appellation-Gericht zu obſerviren, dieſer Unſerer Gerichts-Ordnung einfließen zu laſſen; So wollen Wir, der Kürze halber, nicht nur alles dasjenige, was dieſerhalb in der Neuen Erledigung de Anno 166. Tit. 1. von Juſtitien-Sachen, desgleichen in Unſerer erläuterten und verbeſſerten Proceß- auch allen andern publicirten Ordnungen, bevoraus aber in denen von Unſern glorwürdigſten Verfahren nach und nach promulgirten Mandatis, Decretis, Verordnungen und Anſchlägen, umſtändlich und ausführlich verſehen, in ſo weit ſolche nicht nachhero, oder durch dieſe Unſere Gerichts-Ordnung in einem oder dem andern geändert worden, krafft dieſes wiederholen, und auf deren genaue Obſervanz ſowohl Unſer Appellation-Gericht, als die Partheyen, Advocaten und Anwälde verweiſen, ſondern es iſt auch Unſer ernſter Will und Meynung, daß ſolchen allen und dieſer Unſerer Gerichts-Ordnung von Unſern Präſident und Räthen und andern zum Gericht verordneten Perſonen, Partheyen, Advocaten und Anwälden, ſtracklich und unnachbleiblich nachgegangen, und darüber ſtet, feſt und unverbrüchlich gehalten werde.

Manutenenz dieſer Ordnung eingeſchärft.

Behalten Uns aber gleichwohl bevor, dieſe Unſere Gerichts-Ordnung nach Befinden zu vermehren und zu verbeſſern. Zu Urkund haben Wir ſolche mit eigener Hand unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Chur-Secret beſiegeln laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 27. Mart. 1734.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Alexander von Miltiz.

Heinrich Peter von Guden.

⊙.

Neue Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe,

exkluſivè des Stempel-Papiers und derer Copialien.

	Thl.	Gr.	Pf.
1. Vor Präſentation derer einlaufenden Schriften	-	1	-
2. Desgleichen derer Leuterungen und Ober-Leuterungen	-	1	-
3. Vor eine ſchriftliche Ladung an die Zeugen und an die Partheyen, wo keine Gerichts-Sportuln gegeben werden	-	6	-
4. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angeſetzt geweſenen Termins	-	12	-
5. Vor ein Patent in Concursſachen, auſſer denen ordentl. Terminen, wo Gerichts-Sportuln gegeben werden	1	8	-
6. Vor eine Edictal-Citation	1	12	-
7. Vor ein Requiſition Schreiben	1	12	-
8. Vor Inſinuation einer Citation, dem Bothen	-	1	-
9. Vors Bothen-Lohn von der Meile, in denen Fällen, wo keine ordentl. Gerichts-Sportuln gegeben, oder die Citation durch andere, als die ordentl. Appellation-Gerichts-Bothen, Inhalts der Appellation Gerichts-Ordnung, inſinuiret werden müſſen	-	3	-
10. Vor die Regiſtratur, über des Bothens, wegen der Inſinuation, erſtatteten Bericht	-	2	-
11. Vor das Angeben in Termino zur Güte oder Recht, zu regiſtriren	-	2	-
12. Vor die Verhör bey neuen Klagen, und ſonſt, jede Perſon täglich	2	-	-
13. Vor das hierüber gehaltene Protocoll, jeder Part täglich	-	12	-
14. Cautionem de rato, ingleichen pro Expenſis, zu regiſtriren	-	6	-
15. Andere vorkommende Paſſus, darüber etwa zu atteſtiren gebethen wird, zu regiſtriren	-	6	-
16. Gerichts-Sportuln von jedem Part	nach folgender Specification ſub D.		
17. Von Verwahrung derer Acten, bey jedem Termine, jeder Part	-	3	-
18. Vor das Nachſchreiben derer rechtl. Säbe ad Acta publica, von jedem			

Blatt,

Nr.		Thl.	Gr.	Pf.
	Blatt, jedoch daß Taxmäßig geſchrieben werde - -	-	1	-
19.	Von Capitalien bey Klagen, Verbringen, Beweiſen, Gegen-Beweiſen, Leuterungen, Ober-Leuterungen, Products-Verfahren, und wie ſolche ſonſt vorfallen, von jedem Blatt - -	-	1	-
20.	Vor Beſtätigung eines Curatoris litis et bonorum, und deſſen Verpflichtung -	1	12	-
21.	Vor Ausfertigung derer Curatelen in forma probante -	1	-	-
22.	Vor Verpflichtung eines Debitoris, oder deſſen Procuratoris, wenn erſter den Concurs ſelbſt vertritt, desgleichen eines Calculatoris, Feldmeſſers, Hauswirths, und dergleichen - -	1	12	-
23.	Vor ein Compromiſs zu regiſtriren	-	16	-
24.	Vor die Extenſion eines errichteten Receſſes - -	2	-	-
25.	Vor deſſen Ausfertigung ſub Sigillo	1	-	-
26.	Vor die Publication dergl. Receſſe	-	12	-
27.	Vor Vidimirung einer Vollmacht und Documents von dem Secretario - -	-	6	-
28.	Wenn ein Document aus vielen Bogen beſtehet, nach Befinden	1 bis 2	-	-
29.	Vor dergleichen Vidimus unter dem Appellation-Gerichts-Siegel	1	-	-
30.	Vor einen Dilation-Schein	-	8	-
31.	Wenn die Dilation cum ſolennitate legali beſchiehet - -	1	-	-
32.	Vor Auſſetzung eines de- oder referirten Eydes, und des vor Gefährde 12 gl. bis	1	-	-
33.	Vor Abfaſſung eines Juramenti ſuppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c. 12. gl. bis	1	-	-
34.	Vor Abnahme dergleichen Eydes, mit vorgängiger Admonition, incluſivè vor die hierüber gefertigte Regiſtratur, von jeder Perſon	-	16	-
35.	Vor die Regiſtratur über Production derer inducirten oder edirten Documente - -	-	6	-
36.	Vor die gerichtliche Verwahrung von jedem Document -	-	3	-
37.	Vor ein Reſcript -	-	7	-
38.	Vor Compulſoriales, excluſivè derer Copialien - -	-	16	-
39.	Vor Commiſſaros, excluſivè der Copialien - -	-	16	-
40.	Vor jede Abſchrift derer Compulſorialien, Requiſitorialien und Commiſſorialien, welche dem Impetranten ausgehändiget wird -	-	6	-
41.	Vor Einen Zeugen ſummariſch zu verhören, und deſſen Ausſage zu regiſtriren, auch allenfalls eydlich beſtärken zu laſſen - -	1	-	-
42.	Wenn das Verhör weitläuftig und wichtig - -	2	-	-
43.	Vor Arbitrirung und Rejection derer Articul oder Interrogatoriorum, wenn ſolche impertinent oder unzuläßig ſind - 12. gl. bis	1	-	-
44.	Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wann deren unter und bis 15 ſind - -	1	-	-
	Von 15 bis 30 -	wie in der allgemeinen Tax-Ordnung, und was über 50, nach eben dieſer Proportion.		
	Von 30 bis 50 -			
	Von 50 und drüber -			
45.	Vor Ausfertigung des Rotuli in forma probante, excluſivè derer Copialien - -	1	-	-
46.	Vor Abhörung derer Zeugen auf die von dem Product übergebene Interrogatoria -	wie ſub No. 44.		
47.	Vor die Publication eines Beweiſes und Gegen-Beweiſes mit Zeugen, und ſolchen zu regiſtriren	-	12	-
48.	Vor die Regiſtrirung derer eingelaufenen Products-Sätze -	-	6	-
49.	Vor Beſtellung eines Curatoris ſpecialis ad certam cauſam bey denen mündlichen Verhören und Vergleichen - -	-	8	-
50.	Vor eine Leuterungs- und Ober-Leuterungs Rejection -	-	8	-
51.	Pro Notificatione derſelben an Gegentheil - -	-	4	-
52.	Pro Regiſtratura der Annahme einer Leuterung oder Ober-Leuterung	-	3	-
53.	Die ausgefallene Urthel in forma probante dem Part auszuſtellen	1	-	-
54.	Vor Aufſuchung abgethaner Acten	-	4	-

D.

Verzeichniß,

Was jeder Ort, nach denen Aemtern und Städten in denen Churfürſtl. Sächſ. Erblanden, an Sportuln entrichtet.

Thl.	Gr.	Pf.			Thl.	Gr.	Pf.
			A.				
4	-	-	Adorf	oder	-	-	-
3	-	-	Altenberg	-	-	-	-
3	12	-	Annaberg	-	-	-	-
3	12	-	Annaburg	-	-	-	-
4	-	-	Auma	-	-	-	-
4	-	-	Arnshaug	-	-	-	-
3	6	-	Auguſtusburg	-	3	12	-
			B.				
3	9	-	Belgern	-	3	12	-
4	-	-	Beltzig	-	-	-	-
3	-	-	Berggießhübel	-	-	-	-
3	-	-	Biſchoffswerda	-	3	6	-
4	-	-	Bitterfeld	-	-	-	-
3	12	-	Borna	-	-	-	-
3	-	-	Brand	oder	3	6	-
4	-	-	Brehna	-	-	-	-
3	12	-	Brettin	-	-	-	-
3	15	-	Brück	-	-	-	-
3	12	-	Buchholtz	-	-	-	-
			C.				
3	12	-	Colditz	-	-	-	-
			D.				
4	-	-	Dölitzſch	-	-	-	-
4	-	-	Dennſtädt	-	-	-	-
3	15	-	Düben	-	-	-	-
3	-	-	Dippoldiswalda	-	-	-	-
3	12	-	Dobrilug	-	-	-	-

Thl.	Gr.	Pf.			Thl.	Gr.	Pf.
3	6	-	Döbeln	oder	3	12	-
3	-	-	Dohna	-	-	-	-
3	9	-	Dommitſch	-	3	12	-
2	18	-	Dreßden	-	-	-	-
			E.				
4	-	-	Eckartsberga	-	-	-	-
3	12	-	Ehrenfriedersdorf	-	-	-	-
3	12	-	Eybenſtock	-	3	15	-
4	-	-	Elbenau	-	-	-	-
3	12	-	Elterlein	-	-	-	-
3	9	-	Eylenburg	-	3	12	-
			F.				
3	6	-	Frankenberg	-	-	-	-
3	-	-	Frauenſtein	-	3	6	-
3	-	-	Freyberg	-	-	-	-
4	-	-	Freyburg	-	-	-	-
			G.				
4	-	-	Geſell	-	-	-	-
3	12	-	Geithayn	-	-	-	-
3	12	-	Geringswalda	-	-	-	-
3	12	-	Geyer	-	-	-	-
3	-	-	Glashütte	-	-	-	-
4	-	-	Gommern	-	-	-	-
3	-	-	Gottleube	-	-	-	-
3	15	-	Gräfenhaynichen	-	-	-	-
3	-	-	Granaten	-	-	-	-
3	-	-	Grillenburg	-	-	-	-
3	12	-	Grimma	-	-	-	-
3	12	-	Grünhayn	-	-	-	-
			H.				
3	12	-	Hayn	-	3	6	-
3	15	-	Haynichen im Chur-Cr.	-	-	-	-
3	-	-	Haynichen im Gebürgiſchen Creyß	-	-	-	-
4	-	-	Halla	-	-	-	-
3	12	-	Hartha im Amte Rochliz	-	-	-	-
3	12	-	Herzberg	-	-	-	-
3	-	-	Hohenſtein	-	-	-	-
			J.				
3	12	-	Jeſſen	-	-	-	-
3	12	-	Jöſtadt	-	-	-	-
3	15	-	Johaim-Georgenſtadt	-	-	-	-
			K.				
3	15	-	Kemberg	-	-	-	-
3	12	-	Kemnitz	-	3	15	-
3	15	-	Kirchberg	-	-	-	-
4	-	-	Kindelbrück	-	-	-	-
3	-	-	Königſtein	-	-	-	-
			L.				
4	-	-	Laucha	-	-	-	-
3	12	-	Lauſig	-	-	-	-
3	6	-	Lauſitz, das Amt	-	-	-	-
3	12	-	Lauterſtein	-	-	-	-
3	15	-	Leipzig	-	-	-	-
3	6	-	Leißnig	-	3	12	-
3	12	-	Lengefeld im Gebürgiſchen Creyß	-	-	-	-
4	-	-	Lengefeld im Voigtlande	-	-	-	-
3	12	-	Lichtenburg	-	-	-	-
3	12	-	Lichtewalda	-	-	-	-
3	6	-	Liebenwerda	-	3	12	-
3	12	-	Lochau	-	-	-	-
3	-	-	Lohmen	-	-	-	-
3	6	-	Lommatſch	-	-	-	-
			M.				
4	6	-	Mannsfeld	-	-	-	-
3	12	-	Marienberg	-	-	-	-
3	-	-	Meiſſen	-	-	-	-
4	-	-	Merſeburg	-	-	-	-
3	6	-	Mitweyda	-	3	12	-
4	-	-	Muchelde	-	-	-	-

Thl.	Gr.	Pf.			Thl.	Gr.	Pf.
3	6	-	Mutſchen	oder	3	12	-
3	6	-	Mühlberg	-	3	12	-
			N.				
4	-	-	Naumburg	-	-	-	-
4	-	-	Neuſtadt an der Orla	-	-	-	-
3	12	-	Neuſtadt an Schneeberg	-	-	-	-
3	-	-	Neuſtadt bey Stolpen	-	3	6	-
4	-	-	Neukirch im Voigtlande	-	-	-	-
3	15	-	Niemegk	-	-	-	-
3	-	-	Noſſen	-	-	-	-
			O.				
3	6	-	Oederan	-	3	12	-
4	-	-	Oelsnitz	-	-	-	-
3	-	-	Ortrandt	-	3	6	-
3	6	-	Oſchatz	-	3	12	-
			P.				
4	-	-	Pauſa	-	-	-	-
3	15	-	Pegau	-	4	-	-
4	-	-	Petersberg	-	-	-	-
3	-	-	Pirna	-	-	-	-
4	-	-	Plauen	-	-	-	-
			R.				
3	-	-	Rabenau	-	-	-	-
3	-	-	Radeberg	-	-	-	-
4	-	-	Rahnis	-	-	-	-
3	6	-	Rochlitz	-	3	12	-
3	6	-	Roßwein	-	-	-	-
			S.				
4	-	-	Sachſenburg	-	-	-	-
4	-	-	Salza	-	-	-	-
4	-	-	Sangerhauſen	-	-	-	-
3	-	-	Schandau	-	-	-	-
3	12	-	Schildau	-	-	-	-
3	12	-	Schlettau	-	-	-	-
3	6	-	Schlieben	-	3	12	-
3	15	-	Schmiedeberg	-	-	-	-
3	12	-	Schneeberg	-	-	-	-
3	15	-	Schönburg	-	4	-	-
4	-	-	Schöneck	-	-	-	-
3	15	-	Schönwalda	-	-	-	-
4	-	-	Schönwerda	-	-	-	-
4	6	-	Schwarzburg	-	-	-	-
3	12	-	Schwarzenberg	-	3	15	-
3	15	-	Schweinitz	-	-	-	-
3	6	-	Sebnitz	-	-	-	-
3	15	-	Seyda	-	-	-	-
3	6	-	Senftenberg	-	-	-	-
3	-	-	Siebenlehn	-	-	-	-
3	12	-	Stollberg, Amt	-	-	-	-
4	6	-	Stollberg, Grafſchaft	-	-	-	-
3	-	-	Stolpen	-	-	-	-
			T.				
4	-	-	Thamsbrücken	-	-	-	-
3	-	-	Tharand	-	-	-	-
3	9	-	Torgau	-	3	12	-
4	-	-	Triptitz	-	-	-	-
3	12	-	Thum	-	-	-	-
			U.				
3	6	-	Ubigau	-	-	-	-
3	-	-	Unterlohmen	-	-	-	-
4	-	-	Voigtsberg	-	-	-	-
			W.				
3	6	-	Wahrenbrück	-	-	-	-
3	12	-	Waldheim	-	-	-	-
3	-	-	Wehlen	-	-	-	-
4	-	-	Weyda	-	-	-	-
4	-	-	Weiſſenfels	-	-	-	-
4	-	-	Weiſſenſee	-	-	-	-
3	12	-	Wieſenburg	-	3	15	-

Thlr.

Thl.	Gr.	Pf.			Thl.	Gr.	Pf.
3	15	-	Wittenberg	oder	-	-	-
3	12	-	Wolkenſtein	-	-	-	-
3	12	-	Wurzen	-	-	-	-
			Z.				
3	15	-	Zahna	-	-	-	-
4	-	-	Zeiz	oder	-	-	-
4	-	-	Ziegenrück	-	-	-	-
4	-	-	Zörwig	-	-	-	-
3	6	-	Zſchopau	-	3	12	-
3	15	-	Zwickau	-	-	-	-
3	12	-	Zwönitz	-	-	-	-

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Mit Beylage, wie die Dicaſteria über der Art und Weiſe der Suchung derer Apoſtolorum, bey Appellationen beſchieden worden. d. d. 12. Febr. 1735.

An. 1735. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir auf euren unterthänigſten Bericht, vom 9. Nov. a. p. die Dicaſteria Unſerer Lande über der Art und Weiſe der Suchung der Apoſtolorum bey Appellationen, zu Beybehaltung der Conformität, nach Ausweiſung der Beylage, durch Unſere Landes-Regierung beſcheiden laſſen: So iſt euch ſolches zu euerer Nachricht, auch Nachachtung, in gegenwärtigem und künftigen Fällen hierdurch gnädigſt nicht zu verhalten geweſen, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 12. Febr. 1735.

Wie die Dicaſteria über die Art und Weiſe der Suchung derer Apoſtolorum beſchieden werden, wird dem Appell. Ger. mittelſt Beylage eröffnet.

Alexander von Miltitz.

An das Appellation-
Gericht.

F. A. von Hopfgarten.

Das beygelegte Reſcript an die Dicaſteria iſt im 1ſten Capitel, von Juſtiz-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Daß dem Appellation-Gerichte die Cognition über die wider deſſen ertheilte Verordnungen eingewandten Appellationes zuſtehen ſoll; den 6. May, Anno 1735.

An. 1735. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt euer, wegen der zwiſchen Unſerer Landes-Regierung und euch, ratione der Cognition über die wider eure Verordnungen eingewandten Appellationen, und der Frage: Ob ſolche vor die erſtere oder euch gehöre? entſtandenen Differenz, unterm 18. Septembris vorigen Jahres erſtatteten unterthänigſten Bericht, und das von euch dem Präſidenten nachhero eingereichte Pro Memoria vom 13. Januar. a. c. umſtändlich vorgetragen worden. Nachdem nun von Uns, bey Einrichtung des neuen und beſtändigen Appellation-Gerichts, euch die Direction des ganzen Proceſſes bis zur Rechtskraft des Definitiv-Urthels einmal völlig überlaſſen, mithin die hiebevorige Verfaſſung der Landes-Regierung, welche ſolche ſonſt alleinig zu reſpiciren gehabt, in ſoweit wohlbedächtig geändert worden, und zudem die Cognition über die Appellations-Fälle von ſothanem Directorio um ſo weniger füglich zu ſepariren iſt, als, dem Anziehen nach, daraus ein nachtheiliger Aufenthalt derer Sachen und andere mehrere Inconvenienzien unvermeidlich entſtehen dürften: So ſind Wir euch, die Annehmung oder Rejection derer wider eure Verordnungen interponirten Appellationen alleinig und ohne Concurrenz Unſerer Landes-Regierung, anheim zu geben gemeynet, und haben euch ſolches zur Nachacht hierdurch nicht verhalten wollen. Es geſchicht daran Unſer Will und Meynung, die Wir euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 6. Maji, Anno 1735.

Dem Appellation-Gericht iſt bey der neuen Einrichtung die Direction des ganzen Proceſſes bis zur Rechtskraft des Definitivs völlig überlaſſen, und wird daher demſelben auch die Annehmung oder Rejection derer wider deſſen Verordnungen interponirten Appellationen alleinig anheim gegeben.

Alexander von Miltitz.

An das Appellation-
Gericht.

H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Mit Zufertigung der neu-revidirten Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe; d. d. 6. Jun. 1735.

An. 1735. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir, auf einige von Unſern, bey letzterm allgemeinen Landtage, allhier verſammlet geweſenen getreuen Ständen, gethane unterthänigſte Erinnerungen, für gut befunden, die neue Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe durch eine hierzu verordnete beſondere Commißion nochmals revidiren, und darauf, befundenen Umſtänden nach, die der Appellation-Gerichts-Ordnung ſub ⊙. angefügte Taxe in etwas ändern und vermindern laſſen; So überſenden Wir euch davon hierbeygefügt einige Exemplaria, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet, damit deren Innhalt allenthalben genau beobachtet werde, ſorgfältige Aufſicht führen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 6. Junii 1735.

Beylage ⊙.

Alexander von Miltitz.

An das Appellation-Gericht,
die geänderte Sportul-Taxe
ſub ⊙. betreffend.

H. P. von Guden.

O.

Revidirte neue Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe.

	Thlr.	Gr.
1. Vor eine ſchriftliche Ladung an die Zeugen und an die Partheyen, wo keine Gerichts-Sportuln gegeben werden,	-	6.
2. Vor Abkündigung, oder Prorogation, eines angeſetzt geweſenen Termins	-	6.
3. Vor ein Patent in Concurs-Sachen, außer denen ordentlichen Terminen, wo Gerichts-Sportuln gegeben werden,	1.	8.
4. Vor eine Edictal-Citation	1.	12.
5. Vor ein Requiſition-Schreiben	1.	
6. Vor Inſinuation einer Citation, dem Bothen	-	.
7. Vor Bothenlohn von der Meile, in denen Fällen, wo keine ordentliche Gerichts-Sportuln gegeben, oder die Citation durch andere als die ordentliche Appellation-Gerichts-Bothen, Innhalts der Appellation-Gerichts-Ordnung, inſinuiret werden müſſen	-	3.
8. Vor das Angeben in Termino zur Güte oder Recht, zu regiſtriren	-	2.
9. Vor die Verhör bey neuen Klagen, und ſonſt jede Parthey täglich, wenn ſie gleich in mehrern Litis Conſorten beſtehet	2.	-
10. Vor das hierüber gehaltene Protocoll, jede Parthey täglich	-	12.
11. Cautionen de rato, ingleichen pro Expenſis, zu regiſtriren	-	6.
12. Andere vorkommende Paſſus, darüber etwa zu atteſtiren gebethen wird, zu regiſtriren	-	6.
13. Gerichts-Sportuln von jeder Part,	Nach der Specification sub C.	
14. Vor Verwahrung der Acten, bey jedem Termine, jeder Part	-	3.
15. Vor das Nachſchreiben derer rechtlichen Sätze ad Acta publica, von jedem Blatt, jedoch daß taxmäßig geſchrieben werde	-	1.
16. Von Copialien bey Klagen, Vorbringen, Beweiſen, Gegenbeweiſen, Leuterungen, Ober-Leuterungen, Products-Verfahren, und wie ſolche ſonſt vorfallen, von jedem Blatt	-	1.
17. Vor Beſtätigung eines Curatoris litis & bonorum, und deſſen Verpflichtung	1.	12.
18. Vor Ausfertigung derer Curatelen in forma probante	1.	-
19. Vor Verpflichtung eines Debitoris oder deſſen Procuratoris, wenn erſterer den Concurs ſelbſt vertritt, desgleichen eines Calculatoris, Feldmeſſers, Hauswirths und dergleichen	1.	-
20. Vor ein Compromiß zu regiſtriren	-	6.
21. Vor die Extenſion eines errichteten Receſſus	2.	-
22. Vor deſſen Ausfertigung ſub ſigillo	1.	-
23. Vor die Publication dergleichen Receſſe	-	12.
24. Vor Vidimirung einer Vollmacht und Documents, von dem Secretario	-	6.
25. Wenn ein Document aus vielen Bogen beſtehet, nach Gelegenheit 12. gl. bis	1.	-

	Thlr.	Gr.
26. Vor dergleichen Vidimus, unter dem Appellation-Gerichts-Siegel	1.	-
27. Vor einen Dilation-Schein	-	8.
28. Wenn die Dilation cum ſolennitate legali beſchiehet	1.	-
29. Vor Aufſetzung eines de- oder referirten Eydes, und des vor Gefährde, 12. bis	-	18.
30. Vor Abfaſſung eines Juramenti ſuppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c. 12. bis	-	18.
31. Vor Abnahme dergleichen Eydes mit vorgängiger Admonition, incl. vor die hierüber gefertigte Regiſtratur von jeder Parthey	-	16.
32. Vor die Regiſtratur über Production derer inducirten oder edirten Documenten	-	6.
33. Vor ein Reſcript	-	7.
34. Vor Compulſoriales, excluſive derer Copialien	-	16.
35. Vor Commiſſoriales, excluſive derer Copialien	-	16.
36. Vor jede Abſchrift der Compulſorialien, Requiſitorialien und Commiſſorialien, welche dem Impetranten ausgehändiget wird	-	6.
37. Vor einen Zeugen ſummariſch zu verhören, und deſſen Ausſage zu regiſtriren, auch allenfalls eydlich beſtärken zu laſſen,	1.	-
38. Wenn die Verhör weitläuftig und wichtig	2.	-
39. Vor Arbitrirung und Rejection derer Articul und Interrogatoriorum, wenn ſolche impertinent oder unzuläßlich ſind, 12. gl. bis	1.	-
40. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren unter und bis 15. ſind	Wie in der allgemeinen Tax-Ordnung, und was über 50. nach eben dieſer Proportion.	
von 15. bis 30.		
von 30. bis 50.		
von 50. und darüber		
41. Vor Ausfertigung des Rotuli in forma probante, excluſive derer Copialien	1.	-
42. Vor Abhörung derer Zeugen auf die von dem Product übergebene Interrogatoria	Wie ſub No. 40.	
43. Vor die Publication eines Beweiſes und Gegenbeweiſes mit Zeugen, und ſolche zu regiſtriren	-	6.
44. Vor die Regiſtrirung derer eingelaufenen Products-Sätze	-	6.
45. Vor Beſtellung eines Curatoris ſpecialis ad certam cauſam, bey den mündlichen Verhören und Vergleichen	-	8.
46. Vor eine Leuterungs- und Ober-Leuterungs-Rejection	-	8.
47. Pro notificatione derſelben an Gegentheilen	-	4.
48. Pro Regiſtratura der Annahme einer Leuterung und Ober-Leuterung	-	3.
49. Die ausgefallene Urthel in forma probante dem Part auszuſtellen	1.	-
50. Vor Aufſuchung abgethaner Acten	-	4.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß das Appellation-Gerichte alle von dem Lehns-Fiſcal einzureichende Felonie-Klagen annehmen ſoll; den 20. Jul. 1736.

An. 1736.

Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Uns hat Unſer Cammer-Collegium unterthänigſt angezeiget, wasmaßen ihr dem Lehns-Fiſcal, Lic. Schüßlern, Vier wider Heinrich Auguſt Edlen von der Planitz, Heinrich Dietrich und Conſ. von Polenz, Hantz Dietrichen von Bock und Joh. Carl Boſen, eingereichte Felonie-Klagen, weil ihr zu deren Annehmung nicht beſonders befehliget, und alle Lehns-Sachen vor die Landes-Regierung gehörig, zurück geben laſſen. Wie ihr nun Unſers an euch, occaſione des Dießkauiſchen Lehns-Fehlers, unterm 26. Maji, a. c. ertheilten Reſcripts, und desjenigen, ſo darinnen, wegen Annehmung derer von dem Lehns-Fiſcal zu erhebenden fiſcaliſchen Klagen eingefloſſen, beſtens erinnert ſeyd: Alſo gehet Unſere gnädigſte Intention hierbey überhaupt dahin, daß zu mehrerer Beſchleunigung derer Sachen, alle künftighin ferner einzureichende Felonie-Klagen von euch angenommen werden mögen; welches Wir euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, zu euerer Nachricht und gehorſamſten Nachachtung, hierdurch gnädigſt unverhalten ſeyn laſſen, und es geſchicht hieran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20ſten Julii, 1736.

Alle von dem Lehns-Fiſcal eingereichte Felonie-Klagen ſollen forthin von dem Appellation Gerichte angenommen werden.

Alexander von Miltitz.

An das Appellation-Gericht.

F. A. von Hopffgarten.

Ejusdem Reſcript,

Die an einige abweſende Lehnsbrüchige Vaſallen ergehende Citationen betreffend; den 26. Jun. 1737.

An. 1737.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt euer, wegen der bisher ſchwer gewordenen Inſinuation derer Citationen an diejenigen Lehnsbrüchigen Vaſallen, deren Wohnung unbekannt, unterm 12. Jan. huj. ai. erſtatteter unterthänigſter Bericht, nebſt dem zugleich eröffneten unmaßgeblichen Gutachten, geziemend vorgetragen worden.

Wenn und wie wider einen abweſenden Lehnbrüchigen Vaſallen mit Edictal-Citationen zu verfahren?

Nachdem Wir nun, demſelben gemäß, es hierunter dergeſtalt einrichten zu laſſen gemeynet ſind, daß fürohin, wenn der Lehns-Fiſcal durch ein Atteſtat desjenigen Beamten, unter deſſen Amtsbezirk das Guth, woran ein abweſender Lehnsbrüchiger Mitbelehnter die geſamte Hand hat, gehöret, ad Acta dociret, daß der Ort, wo ſich letzterer aufhalte, unbekannt ſey, ſodann und nach vorgängiger Sentenz, mit Edictal-Citationen verfahren werde; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 26. Junii 1737.

G. von Leipziger.

An das Appellation-Gericht.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Reſcript,

Daß in allen Fällen der einem Vaſallo imputirten, denen Rechten nach, nicht zu entſchuldigenden Negligenz, nach dem Lehns-Mandat de Ao. 1691. jedoch mit Verſtattung des Beweiſes derer habenden Momentorum, und des Lehns-Fiſcals Gegenbeweiſes, vorbehältlich zu erkennen; den 20. Jul. 1737.

An. 1737.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 23. Febr. dieſes Jahres mit mehrerm vortragen laſſen, mit was vor Gründen ihr euern zeitherigen Modum pronunciandi in denen, wider verſchiedene Unſerer Vaſallen von dem Lehns-Fiſcal erhobenen Felonie-Klagen, nach welchem nehmlich wider das Lehns-Mandat de ao. 1691., weder bey, von dem Beklagten zugeſtandenen Lehnsfehlern, auf den Verluſt des Lehens geſprochen, noch auch, wie inſonderheit in der Gräflich Solmſiſchen Sache geſchehen, dem Beklagten der Beweis ſeiner Entſchuldigungs-Momentorum, vielmehr dem klagenden Fiſcal die Probation des Grundes ſeiner Klage zuerkannt worden, zu rechtfertigen euch bemühet, und wohin ihr das erforderte unvorgreifliche Gutachten eröffnet habt.

Gleichwie Wir nun die Diſpoſition des angezogenen Lehns-Mandats de Ao. 1691. an ſich ganz deutlich, obzwar general, befinden:

Vorgeſchriebener Modus pronunciandi in Felonie-Klagen:

Alſo wollen Wir, daß nach demſelben fürohin in allen Fällen, wo der Vaſall einer, denen Rechten nach, nicht abzulehnenden Negligenz beſchuldiget wird, zu erkennen, jedoch zugleich denen Vaſallen, wofern ſelbige ihre Negligenz zu purgiren vermeynen, der Beweis derer diesfalls habenden Momentorum, des Lehns-Fiſcals Gegenbeweiſes und anderer rechtlichen Nothdurft vorbehältlich, nachzulaſſen, übrigens aber die denen Vaſallen beygemeſſenen Verſehen vor genüglich von dem Lehns-Fiſcal erwieſen zu achten, wenn dieſer darüber, und über der unterbliebenen Renovation des Lehns-Nexus, deutliche Atteſtata aus der Lehns-Curie beybringt; Es iſt demnach Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch nach dieſer Unſerer Willens-Meynung, welche Wir jedoch, da ohnedieß die Erläuterung des Lehn-Rechts, wann die

wenn die Felonie vor genüglich erwieſen zu achten?

deshalb verordnete beſondere Commißion darmit zum Stande, überhaupt in allen Fällen nächſtens erfolgen dürfte, durch ein beſonder öffentliches Mandat vorjetzo bekannt zu machen, nicht gemeinet ſind, im Verſprechen auf die fiſcaliſchen Lehns-Klagen, und die wider die in dergleichen bereits abgefaßten Urthel, deren Publication Wir nunmehro geſchehen laſſen können, von dem Lehns-Fiſcali einzuwendenden Leuterungen fürohin auf das genaueſte achten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch, cum Remiſſione Act. an 1. Vol. mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, den 20. Jul. 1737.

G. Freyh. von Gerßdorf.

An das Appellation-
Gericht.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Reſcript,

Daß in denen Gräflich-Hatzfeldiſchen Herrſchaften, Gleichen, ꝛc. die Neu-erläuterte Proceß-Ordnung, nebſt allen nachher ergangenen Mandatis und General-Verordnungen, publiciret, und fürohin darnach erkannt werden ſolle;

den 23. May 1740.

An. 1740. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte vom 28. Febr. a. p. geziemend vorgetragen worden, wasmaßen ihr, in Appellations-Sachen derer Gräflich-Hatzfeldiſchen Erben wider Eſther Julianen Gottſchalkin und Conſorten, zwar nach der hieſigen alten Proceß-Ordnung ein Urthel abgefaſſet, daneben aber, ſowohl deshalber, als wegen anderer angemerkter Bedenklichkeiten, zuförderſt Unſere Reſolution euch erbethen.

Verfügung, daß die Erl. Proceß-Ordnung, nebſt allen nachhero ergangenen Mandaten und Generalien, in denen Gräfl. Hatzfeldiſchen Herrſchaften publiciret werden ſolle.

Wiewohl Wir nun dabey, daß von euch vor diesmal, nach gedachter alten Proceß-Ordnung erkannt worden, geſtalten Dingen nach es bewenden laſſen; So haben Wir jedoch zugleich an die Thüringiſche Creyß-Commißion behörige Verfügung ertheilet, daß die erläuterte Proceß-Ordnung, nebſt allen nachher ergangenen Mandaten und General-Verordnungen, in denen Gräflich-Hatzfeldiſchen Herrſchaften, Gleichen, Cranichfeld und Blankenhayn, ohne längern Anſtand publiciret werden ſolle.

Welches Wir euch zur Reſolution und zu eurer Nachricht hierdurch gnädigſt nicht verhalten mögen.

Daran geſchicht Unſer Will und Meynung, Und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 23. Maji, Anno 1740.

Chriſtian vom Loß.

An das Appellation-
Gericht.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem Reſcript,

Den entſtandenen Zweifel: Ob die Ober-Leuterungen von einer im Appellation-Gerichte erfolgten Reformatoria eines in erſter Inſtanz geſprochenen Interlocuts, wann nicht zugleich auf Remiſſion der Sache erkannt, zuläßig ſey, oder nicht? betreffend;

den 25. März, 1744.

An. 1744. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euern am 7. hujus erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, wasmaßen bey Gelegenheit der von Caſpar Friedrichen von Rügen, in Sachen ſeiner, contra Johannen Charlotten von Buchner und Conſ. eingewandten Ober-Leuterung, der Zweifel entſtanden: Ob dieſe, wann ein in erſterer Inſtanz geſprochenes Interlocut von Unſerm Appellation-Gerichte reformiret, und nicht zugleich auf Remiſſionem cauſæ erkannt worden, quoad paſſus devolutos vor zuläßig zu halten ſey, oder nicht? und was ihr daher zu Unſerer Entſchließung geſtattet.

Nachdem Wir nun die pro negativa ausgefallene Meynung derer mehrern Stimmen der Diſpoſition des §. 4. Tit. 35. der Erl. Proceß-Ordnung, um ſo mehr gemäß befinden, als darinnen, daß in dergleichen devolvirten Sachen, nur in progreſſu die Ober-Leuterungen, nach Befinden zu geſtatten, klärlich verſehen: So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch in dieſem und künftigen Fällen darnach gebührend achten. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir seynd euch, cum Remiſſione 5. Volum. Actr. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25ſten Martii, 1744.

In Cauſis devolutis, ſind die Ober-Leuterungen, nur in progreſſu zu geſtatten.

Carl Auguſt Gr. v. Rex.

An das Appellation-
Gericht.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Daß, wegen derer Nieder-Lauſitziſchen Supplications-Sachen, die Advocati von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben, zu behöriger Ordnung, bey Strafe angewieſen worden;

den 26. Sept. Anno 1744.

An. 1744. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Uns aus euerm gehorſamſten Bericht vom 16. Junii a. c. unter andern vorgetragen worden, welchergeſtalt in denen Nieder-Lauſitziſchen Supplications-Sachen, die Advocati, bey Juſtification derer Remediorum, faſt durchgängig, einen richtigen Statum cauſæ ihren rechtlichen Sätzen zu prämittiren unterlaſſen, hiernächſt auch zum öftern die Gravamina wider die vorhero gegangene Sentenz weder deutlich angegeben, noch ſelbige unter gewiſſe Numern gebracht;

Anſchlag der Oberamts-Regierung zu Lübben, wider die Unordnung und Negligenz derer Advocaten, bey Juſtification derer Remediorum.

So iſt auf Unſere Anordnung, von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben, zu künftiger Abſtellung dieſer derer Advocaten angemerkten bisherigen Unordnung und Nachläßigkeit, der ſub ☉. beygefügte Anſchlag abgefaſſet, und am 12. Aug. a. c. öffentlich vor der dortigen Canzley ausgehänget worden;

Bey Contravention deſſelben, iſt auf die geſetzte Strafe zu erkennen.

Welches Wir euch hierdurch unverhalten seyn laſſen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet hinführo bey verſpührender Contravention ein oder des andern Advocati, auf die geſetzte Strafe erkennen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 26. Septembris, Anno 1744.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An das Appellation-
Gericht.

George Lebrecht Wilke.

Der angeführte Anſchlag iſt im 3ten Theile, unter denen Nieder-Lauſitziſchen Sachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Die, von denen Ober-Lauſitzer Advocatis, bey Juſtification derer Appellationen, zu beobachtende beſſere Ordnung, betreffend; den 27. Aug. 1746.

An. 1746.

Oberamts-Patent, wider die Unordnung und Negligenz derer Advocaten, bey Juſtification derer Appellationen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen rc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen rc. Chur-Fürſt rc. Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem wegen einer in Zukunft von denen Ober-Lauſitzer Advocatis, bey Juſtification derer an Uns ergriffenen und angenommenen Appellationen, zu beobachtenden beſſern Ordnung in Prämittirung eines richtigen Status cauſæ, auch deutlicher An- und Ausführung derer Gravaminum, bey der Ober-Amts-Canzley zu Budißin, die abſchriftlich beygefügte Intimation vom 21. Januar. 1745, am 29. ejusdem öffentlich affigiret worden;

Bey Contravention deſſelben, iſt auf die geſetzte Strafe zu erkennen.

Als haben Wir euch ſolches nicht bergen mögen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet euch hiernach in gleicher Maaße, als Wir wegen derer Nieder-Lauſitzer Advocaten, euch bereits unterm 26ſten Septembr. 1744. eröffnet, gebührend achten, mithin nicht weniger bey verſpührter Contravention ein, oder des andern Ober-Lauſitzer Advocati, auf die in ſothaner Intimation geſetzte Strafe erkennen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 27. Aug. Anno 1746.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

An das Appellation-
Gericht.

George Lebrecht Wilke.

Das angeführte Oberamts-Patent iſt im 3ten Theile, unter denen Ober-Lauſitziſchen Sachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Mit Uebermachung der Henneberg-Schleußingiſchen Wechſel-Ordnung; den 9. September, 1748.

Friedrich Auguſt, König rc.
Chur-Fürſt rc.

An. 1748.

Veranlaſſung.

Mandat wegen des Wechſel-Rechts in dem Schleuſingiſchen Antheil der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, wird dem Appellation-Gericht zur Nachachtung zugefertiget.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 21. Febr. 1747 vortragen laſſen, was ihr, wegen des Wechſel-Rechts in Unſerm Schleuſſingiſchen Antheile der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg zu Unſerer Reſolution geſtellet. Nachdem nun dieſerhalb das hierbey gehende Mandat publiciret worden:

So iſt euch ſolches hierdurch nicht zu verhalten geweſen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet bey vorkommenden Fällen, in denen abzufaſſen habenden Urtheln euch darnach achten. An dem rc. Und Wir rc. Geben zu Dreßden, den 9. Sept. 1748.

B. Gr. von Zech.

An das Appellation-
Gericht.

Traugott Dietrich.

Die Wechſel-Ordnung in der Gefürſteteten Grafſchaft Henneberg, Schleußingiſchen Antheils, iſt im 1. Cap. des VIIten Buchs, von Wechſel-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Mit Uebermachung des Mandats, wegen Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, in der Gefürſteteten Grafſchaft Henneberg-Schleußingen; den 19. Febr. 1755.

Friedrich Auguſt, König rc. Chur-Fürſt rc.

An. 1755.

Mandat wegen Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten rc. in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleußingiſchen Antheils, wird dem Appellation-Gericht zur Nachachtung zugefertiget.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir der Nothdurft befunden haben, in Unſerm Antheil der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg-Schleußingen, allwo zur Zeit Unſere erläuterte Proceß-Ordnung nicht eingeführet, ein beſonderes Mandat wegen Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen publiciren zu laſſen:

Als überſenden Wir euch davon beyverwahrt einige Abdrücke, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet eures Orts, bey vorkommenden Fällen, in denen abzufaſſenden Urtheln ſolches in gebührende Obacht nehmen. An dem rc. Und Wir rc. Geben zu Dreßden, am 19. Febr. 1755.

Chriſtian Gr. v. Loß.

An das Appellation-Gericht.

Friedr. Ludewig Wurmb.

Ermeldtes Mandat iſt im Erſten Capitel, von Juſtiz-Sachen zu befinden.

Neuere

Neuere Anſchläge,

Die ſeit der neuen Einrichtung des Appellation-Gerichts, zur Affixion gebracht worden.

Anſchlag, vom 4. Aug. 1735.

An. 1735. Bemerkte Mißbräuche derer vor dem Appellation-Gericht practicirenden Advocaten, und Procuratorum.

Demnach bisanhero von denen zum Appellation-Gerichte verordneten Präſident und Räthen, mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen worden, wasmaßen die bey gedachtem Gerichte Praxin übende Advocati und Procuratores, die wegen des Verfahrens und Abſetzens ehedeſſen ergangene Verordnungen und Mandata, aus einer angemaßeten Licenz, Bequemlichkeit und Nachläßigkeit, dergeſtalt außer Augen geſetzet, daß in denen wenigſten Sachen, die zum Abſetzen gegönnete Friſt beobachtet, hingegen unter allerhand nichtigem Vorwandt einer unvermeidlichen Correſpondenz mit ihren entlegenen Principalen, Ermangelung gewiſſer zur Sache gehöriger Acten, und deren Einforderung, Reiſen, auch andern mehrentheils ungegründeten Prätexten, die Rechts-Sachen zu vielen Wochen und Monathen, alles Erinnerns ungeachtet, aufzuhalten ſich unterfangen.

Noch dergleichen.

Wie denn auch bishero nicht minder beſchwerlich gefallen, daß einige Advocati die abgeſetzten Sachen, mit Einrückung derer Foliorum, nicht ſofort unterſchrieben, und diejenigen Acta, worauf ſie ſich dann und wann in ihren Sätzen bezogen, zu der Haupt-Sache bringen, ſondern die Acta, wenn ſie abgeſetzt, zu vielen Wochen und Monathen, ohne ſich weiter darum zu bekümmern, bey der Inſpection liegen laſſen, und dadurch den Verſpruch derſelben hindern; Dieſem Beginnen aber um ſo viel weniger nachzuſehen ſeyn will, je mehr denen Advocatis zu Einbringung derer rechtlichen Geſätze, zulängliche Friſt verſtattet iſt, und ſich dieſelben wegen Uebereilung nicht zu beſchweren haben:

Das rechtliche Einbringen iſt binnen denen nachgelaſſenen Friſten zu bewerkſtelligen. Die Sätze ſind ſofort, und längſtens binnen drey Tagen, von denen Advocatis selbſt zu unterſchreiben; die allegirten Folia, gehörig einzurücken; und die angezogenen Acta, vollſtändig zur Sache zu bringen; bey Strafe 5 bis 10 Thlr und nach Befinden höher.

Als wird denen ſämmtlichen vor dieſem Judicio practicirenden Advocatis hiermit nochmahln ausdrücklich angedeutet, daß ſelbige dasjenige, ſo in denen dießfalls vorhandenen Mandatis und Anſchlägen anbefohlen, genau zu beobachten, das rechtliche Einbringen binnen denen nachgelaſſenen Friſten, ohne ſolches durch allerhand Erfindungen zu verſchleiffen, gehörig bewerkſtelligen, die Unterſchrift ſofort und längſtens binnen drey Tagen nach Verfluß der zum Abſetzen gegönneten Friſt, und zwar ſelbſt, und nicht durch die Anwälde, oder Schreiber, verrichten, die Folia gehörig einrücken, und die Acta, worauf ſie ſich beziehen, vollſtändig zur Sache bringen, oder gewärtig ſeyn ſollen, daß ſo oft oberwehnten Puncten entgegen gehandelt wird, die Advocaten jedesmahl um Fünf bis Zehn Thaler, auch nach Befinden höher beſtrafet, und darauf in denen Urtheln erkannt werden ſolle. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts-Inſiegel beſiegelt, und geben zu Dreßden, am 4. Aug. 1735.

(L. S.) H. von Bünau.

Albrecht Chriſtian Hahn, S.

Anſchlag, vom 10. Mart. Anno 1739.

Anno 1739. Ungeziemendes Beginnen der Advocaten, mit denen mitgenommenen Acten.

Demnach bisanhero bey dem Appellation-Gerichte denen Advocaten auf gewiſſe Maaße verſtattet worden, die zu denen ihnen aufgetragenen Rechts-Sachen gehörigen Acta, zu deſto gründlicherer Ueberlegung und Ausarbeitung derer rechtlichen Geſätze, gegen einen Schein, oder anderes Erkänntniß in ihre Wohnungen bringen zu laſſen, und man verhoffet, es werde ſolche vergönnete Erleichterung, ſelbige zu richtiger Beobachtung derer ihnen zum rechtlichen Einbringen geſetzten Tage und gehöriger Wieder-Einlieferung derer Acten angetrieben haben; So hat ſich doch zu nicht geringem Mißfallen zeithero geäußert, daß ob ſchon die Advocati, oder ihre Schreiber und Bediente, gegen unläugbare Bekänntniſſe, die Acta bey der Acten-Inſpection erhalten, ſelbige doch theils nicht zu gehöriger Zeit, theils aber nicht vollkommen und an denen überkommenen deutlich angemerkten Voluminibus wieder überliefert worden, einige auch ſich nicht entblödet, wann ſelbige, die an einer gewiſſen Anzahl empfangene Volumina der Acten-Inſpection wiederum einzuliefern, nicht im Stande geweſen, die verſtümmleten Acta heimlich in die ordentliche Locata zu legen, und das darüber eingezeichnete Bekänntniß, in dem deswegen gehaltenen Regiſter, ohne Vorwiſſen des Acten-Inſpectoris, ſelbſt auszulöſchen, bey wahrgenommenen Mangel aber, allerhand nichtige Entſchuldigungen vorzubringen, auch wohl denen darzu beſtellten und verpflichteten Perſonen mit unanſtändigen Worten zu begegnen: Wann dann aber dergleichen unordentlichen Beginnen weiter nicht nachzuſehen ſeyn will:

Verabfolgte Acten ſollen jedesmal zu geſetzter Zeit, und vollſtändig wiederum eingeliefert werden.

Strafe derer Contravenienten.

Als wird denen ſämtlichen, bey dem Appellation-Gerichte practicirenden Advocatis hierdurch ernſtlich angedeutet, daß ſie diejenigen Acta, ſo ihnen, oder ihren Schreibern, gegen Beſcheinigung verabfolget worden, jedesmahl zu geſetzter Zeit bey der Acten-Inſpection wiederum vollſtändig, wie ſie ſelbige erhalten, bey 5 Thlr. auch nach Befinden erhöheter Strafe einliefern, keineswegees aber ſolche heimlich und ohne Vorwiſſen des Acten-Inſpectoris in die Locata zu legen ſich unterſtehen, oder widrigenfalls, daß nicht nur obgedachte Strafe von ihnen eingebracht, ſondern auch nach Befinden, ſchärfere Unterſuchung, zumahl bey gänzlicher Verliehrung derer Acten, nebſt empfindlicher Beſtrafung angeordnet werde, ohnfehlbar gewarten ſollen.

Geben zu Dreßden, am 10. Martii, Anno 1739.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Albrecht Chriſtian Hahn, S.

Anſchlag, vom 19. Febr. 1745.

Anno 1745. Veranlaſſung.

Nachdem, vermöge allergnädigſten von Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. des heil. Röm. Reichs Erz-Marſchaln auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörende dieſer Zeit Vicario &c. an das Appellation-Gerichte ergangenen Befehls, demſelben die Remiſſion derer daſelbſt in ältern und neuern Zeiten erliegen gebliebenen devolvirten Rechts-Sachen zu veranſtalten oblieget; und dann bey dieſem Gerichte mißfällig wahrzunehmen geweſen, daß die Beſorgung der Remiſſion und Ablöſung derer Urthel in forma probante, öffters mahln aus Fahrläßigkeit derer, denen Partheyen bedient geweſenen Advocaten und Anwälde unterlaſſen worden: Alſo iſt ſolchem Ungebührniß künftighin vorzubeugen, nicht minder aber auch die Remiſſion derer ſämtlichen bey dem Appellation-Gerichte bisher erliegen gebliebenen devolvirten Sachen des förderſamſten zu bewürken, denen bey ſothanen Gerichte practicirenden Advocatis und Anwälden gemeſſenſt hierdurch anzudeuten, der Nothdurfft befunden worden, die nach der hierunter beſonders gefertigten und bey allhieſiger

Verordnu wegen Abl ſung recht kräftiger U thel in for probante.

Expedition anzutreffender Specification in anhero per Appellationes devolvirt geweſenen Rechts-Sachen in rem judicatam ergangene Urthel, ſo ferne jeder ſolcher Advocatorum und Anwälde in dieſen beendigten Sachen von denen Partheyen ehemalen bevollmächtiget geweſen, binnen drey Monathen von dato an, zu rechnen, bey 5. Thlr. Strafe, in denen dermahlen, und künfftig bey dem Appellations-Gerichte anhängigen Appellations-Sachen aber, iedesmahln von Zeit des rechtskräfftig werdenden Urthels an, ebenfalls binnen drey Monathen, bey obgeſetzter Straffe, um beglaubte Form deſſelben, zu Bewürkung der Remiſſion behörig allhier anzuſuchen und abzulöſen.

Dieweil auch ferner aus denen mehreſten, von vorigen Zeiten alhier erliegenden Actis Imæ Inſt. wahrzunehmen geweſen, daß die Urtel in forma probante noch darinnen nicht ertheilet werden mögen, immaßen entweder die Juſtificationes derer Appellationen oder die Leuterungen zu proſequiren annoch rückſtellig, auch weder auf Deſertion und Unzuläſſigkeit derer eingewandten Remediorum, noch Remiſſion der Sachen hierunter zur Zeit erkannt: So hat hiernächſt das Appellation-Gerichte, zu gleichfalſigem Behuff künfftig zu bewerkſtelligender Remiſſion auch dieſer nur angezeigten Sachen, für nöthig erachtet, darüber ebenmäßig eine abſonderliche Specification aufſetzen, und ſolche bey hieſiger Expedition verwahrlich liegen zu laſſen, mit ausdrücklicher Bedeut- und Anweiſung an die hierinnen ehemaln bevollmächtiget geweſenen, und noch dermalen bey dem Appellation-Gerichte practicirende Advocaten und Anwälde, daß von denen in nur gedachter Specification recenſirten Sachen, diejenigen ſub No. I. als welche zum Verſpruch hinlänglich präpariret und inſtruiret ſind, des nächſten verſprochen, und die Urthel davon in gewöhnlichen Anſchlag gebracht, ſodann aber dieſelben von ihnen, denen Advocaten und Anwälden, wie obſtehend bereits verordnet, binnen Drey Monathen von Zeit erlangter Rechts Krafft an, in forma probante geſuchet, und abgelöſet; Bey denenjenigen Acten und Sachen aber, ſo zum Urthel nicht qualificiret, als welche gleichfalls in nur angegebener Specification ſub No. II. anzutreffen, von denenſelben ſich bey denen Appellation Gerichts Regiſtratoribus, binnen dato und Drey Monathen, angegeben, auch die nach Gelegenheit noch darinnen rückſtändige allhieſige Gebühren abgetragen, unterbleibenden Falls hingegen, ieder um 5. Thlr. geſtraffet, und nach Ablauff ſolcher gedachten Zeit, nach vorher zu denen Acten gebrachten Regiſtratur, worinne der Anſtand des darüber nicht abzufaſſen geweſenen Urthels beruhet, dieſelben von dem Appellation-Gerichte zur Remiſſion abgegeben werden ſollen; Zu Urkund mit dem Königl. Pohln. und Chur-Fürſtl. Sächſl. Appellation-Gerichts Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, den 19. Febr. 1745.

Dergleichen, wegen des Angebens, zu denenjenigen Acten und Sachen, ſo zum Verſpruch noch nicht qualificiret ſind.

Verwarnung an die Contravenienten.

(L. S.)

E. H. von Erffa.

Joh. Adolph Penike S.

Anſchlag, vom 13. Jan. 1746.

Anno 1746. Mißbräuche, und Nachläßigkeit derer Advocaten, und Procuratorum, in Nichtbeobachtung ergangener Mandate und Anſchläge über-haupt, und insonderheit

Nachdem von denen, zu dem Appellation-Gerichte verordneten Präſident und Räthen nicht ſonder Mißfallen anderweit wahrgenommen worden, daß von verſchiedenen bey dieſen Gerichte practicirenden Advocatis und Procuratoribus dasjenige, ſo in Anſehung ihrer Obliegenheit, bey denen allhier anhängigen Rechts-Sachen, in denen Landes-Geſetzen, Mandaten und öffentlichen Anſchlägen gemeſſenſt und nachdrücklichſt verordnet, mannigfaltig auſſer Obacht gelaſſen, beſonders aber in nachher bemerkten Fällen, nicht wenig hintangeſetzet werden wolle, immaſſen 1) obſchon die zum rechtlichen Einbringen und Abſetzen gegönnete Zeit in ſo vielen deshalber ergangenen Mandaten und Anſchlägen deutlich feſtgeſtellet, auch die Advocaten zu deſſen genaueſter Beobachtung ſo gar unter angehängten Geld-Straffen zu wiederholten malen angewieſen worden, dennoch von ihnen hierunter entgegen gehandelt und das Einbringen derer rechtlichen Sätze zu vielen Wochen über die ordentliche Friſt aufgehalten und verzögert, auch wohl bey, von Gegentheil, daher ſich befahrender Ungehorſams-Beſchuldigung, zu Abkehrung derſelben, und damit dieſe ad Acta nicht gebracht werden könne, die Formalia ſowohl als Acta zurück gehalten, oder auch von gegenſeitigen Advocaten ſelbſt ſothaner Verzögerung nachgeſehen, und die Ungehorſams-Beſchuldigung deshalber einzureichen, unterlaſſen werde; Geſtalt ferner auch ſeither 2) einige derer Advocatorum die ihnen bishero gegen deren ausgeſtellten Schein, in gewiſſer maſſe geſtattete, die deſto gründlichere Ausarbeitung derer rechtlichen Geſätze, zur Abſicht gehabte Verabfolgung derer, zu den ihnen aufgetragenen Rechts-Sachen gehörigen Acten in deren Wohnungen, dahin gemißbrauchet, daß ſie die ihnen von der allhieſigen Expedition iedesmahlen nur auf eine beſtimmte kurze Zeit verabfolgten Acta öffters zu 4. und mehr Wochen an ſich behalten, auch wohl mit Einſchlieſſung dererſelben von hier Reiſen übernommen, oder ſolche in andere Privat-Häuſer unerlaubter Weiſe communiciret, und des von Seiten hieſiger Acten-Inſpection beſchehenen Erinnerns, ſothane Acta wieder herbey zu ſchaffen, ohngeachtet, dieſelben dennoch entweder erſt lange hernach oder unvollſtändig oder auch in unreinlichem und dilacerirten Stande zurück gereichet haben; demnächſt 3) bey Unterſchreibung derer rechtlichen Geſätze merkliche Saumſeligkeit zu verſpühren geweſen, indem theils Advocatorum ſolche Unterſchrifft nach bereits abſolvirtem Verfahren, dem d. d. 4. Aug. 1735. ergangenen Anſchlage ſchnurſtracks entgegen, zu vielen Wochen, ſonder einige, oder wenigſtens nicht hinlängliche angegebene Verhinderungs-Urſachen aufgehalten, endlichen 4) die Ablöſung derer in Parthey-Sachen allhier ergehenden Befehle öffters zu derer Principalen merklichem Nachtheil, zu Monathen und weiter anſtehen laſſen; Und dann dieſen angeführten Ungebührniſſen und klar vorſcheinenden Nachläßigkeit weiter in keine Wege nachzuſehen, vielmehr denenſelben auf das nachdrücklichſte zu begegnen, die Nothdurfft allerdings erfordert; Als werden alle und jede bey dem Appellation-Gerichte Praxin treibende Advocati und Procuratores anderweit, ſo wie überhaupt zu genaueſter und ſorgfältigſter Beobachtung Eingangs angezogener Landes Geſetze, Mandate auch derer von Zeit zu Zeit ergangenen öffentlichen Anſchläge, und desjenigen was Ihnen in Anſehung ihrer Obliegenheit bey denen allhier von ihnen zu führenden Proceſſen darinnen ſo gemeſſen vorgeſchrieben, alſo hiernächſt auch beſonders alles Ernſtes angewieſen;

1. beym Einbringen;

2. bey mit nach Hauſe gegebenen Acten;

3. bey Unterſchreibung der Sätze;

4. bey Ablöſung derer in Parthey-Sachen ergehenden Befehle;

Die ſorgfältigere Beobachtung der Landes Geſetze, Mandate und Anſchläge wird überhaupt eingeſchärfet.

Ad 1) die Zeit zum rechtlichen Einbringen und Abſetzen jedesmahln, bey den in Gegenfall beſonders in denen Mandaten d. d. 18. Aug. 1642. ingleichen d. d. 25. Apr. 1672. und öffentlichen Anſchlägen d. d. 30. Jul. An. 1708. auch 4. Aug. 1735. bereits geſetzten Præjudicio und Straffe, genau zu beobachten, und da von einen Theile ſich hierbey verſäumet würde, der andere ſchlechterdings hierunter nicht conniviren, ſondern jenen ſofort Ungehorſams beſchuldigen, wie denn auch jener ſogleich nach der ihm zum Einbringen gegönnet geweſenen Friſt, die Acta unweigerlich, bey 5. Thlr. Strafe, zu der allhieſigen Inſpection zurück zu geben hat; Geſtalt dem Acten-Inſpector hiermit nochmalen ernſtlich, und mit Verweiſung auf ſeine Pflicht aufgegeben wird, in dem Fall, wenn die Verzöge-

Verfügung, wegen des rechtlichen Einbringens.

rung des Einbringens klar und unleugbar, den zu ſpat eingereichten Satz weiter ſchlechterdings nicht ad Acta anzunehmen, vielmehr gegenſeitigen Advocaten, da auch allererſt nachher dieſelben herbey geſchaffet würden, mit ſeiner Ungehorſams-Beſchuldigung hierzu zu admittiren; ad 2) haben die Advocati und Procuratores, wann ihnen die Acta zu Fertigung der rechtlichen Sätze noch fernerhin aus der allhieſigen Inſpection auf eine gewiſſe, jedesmal von ihr zu benennende Zeit, verabfolget werden, ſolche Zeit præciſe inne zu halten die Acta in keine Wege an andere Orte von ſich abzugeben, und weiter zu communiciren, und nach Verfluß der ihnen bemerkten Friſt, bey Straffe von 5. Thlr. ſofort und zwar vollſtändig, auch in dem tüchtigen, guten und reinlichen Stande, wie ihnen ſolche aus der Inſpection abgegeben worden, zurück zu reichen, immaßen, da ſolche ſchadhafft, oder zerriſſen, bey deren Zurückgabe ſich finden ſollten, dieſelben auf desjenigen Advocati Koſten, deme die Schuld hierunter beyzulegen, in tüchtigen Zuſtand hinwieder zu ſetzen ſind, und zugleich dieſer ſolcher Nachläßigkeit halber mit 5. Thlr. Straffe anzuſehen. Wie denn hiernächſt ad 3) dasjenige ſo in dem Anſchlage d. d. 4. Aug. 1735. wegen Unterbeſchreibung derer rechtlichen Sätze und der Zeit, binnen welcher ſolche zu bewerkſtelligen, deutlich und umſtändlich unter beygefügter Strafe, verordnet und vorgeſchrieben, hiermit anderweit beſtätiget, und anhero wiederholet, beſonders aber der Acten-Inſpector hierbey befehliget wird, ſo bald die in bemeldtem Anſchlage beſtimmete Zeit vorbey geſtrichen, den nachher hierzu ſich angebenden Advocatum weiter nicht zuzulaſſen, ſondern, der unterbleibenden Unterſchrifft unerachtet, die Acta ad Collegium zum Verſpruch zureichen, und ſoll endlich derſelbe ad 4) ſchuldig ſeyn, diejenigen Advocatos, ſo ſich bey Ablöſung derer in Parthey-Sachen ergehenden Befehle, Requiſitorialium und dergleichen allzuſäumig erweiſen, dem Appellation-Gerichte jedesmal geziemend anzuzeigen, damit ſelbiges das, dieſerhalb nach Gelegenheit wegen Beſtraffung des Advocati nöthige nachher zuverfügen im Stande ſey. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts Siegel beſiegelt und geben zu Dreßden, am 13. Jan. 1746.

Dergleichen, wegen derer mit nach Hauſe verabfolgten Acten.

Dergleichen, wegen Unterſchrifft der rechtlichen Sätze.

Dergleichen, wegen Ablöſung derer ergehenden Befehle in Parthey-Sachen.

(L. S.)

Eberhardt Hartmann von Erffa,

Joh. Adolph Penike S.

Anſchlag vom 2. May, 1754.

Anno 1754.

Ungebührniſſe derer Advocaten und Procuratorum, im Nichtbeobachtung der Landes-Geſetze und Anſchläge, und beſonders,

Nachdem denen zu dem Appellation-Gerichte verordneten Präſident, Vice-Präſident und Räthen vielfältige Anzeige geſchehen, daß von verſchiedenen bey dieſem Gerichte practicirenden Advocatis und Procuratoribus dasjenige, ſo in Anſehung ihrer Obliegenheit, bey denen alhier anhängigen Rechts-Sachen, in denen Landes-Geſetzen, Mandaten und öffentlichen Anſchlägen, dergleichen nur letzthin unterm 13. Jan. 1746. ausgefertiget, und am 24. Mart. d. a. affigiret worden, auch noch dato in der Acten-Inſpection zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung befindlich iſt, alſo keinem derer allhier practicirengen Advocaten entfallen, oder unbekannt ſeyn kann, gemeſſenſt und nachdrücklichſt verordnet, mannigfaltig auſſer Acht gelaſſen, beſonders aber in nachher bemerkten Fällen nicht wenig hintangeſetzet werde, immaßen

1) in Verzögerung derer rechtlichen Verfahren

1) viele dieſer Advocaten, die rechtlichen Verfahren ganz ausnehmend verzögerten, und ſtatt der ihnen zum Einbringen der Sätze nachgelaſſenen reſpective Drey und Vier Tage, ſich wohl 4. 6. und mehr Wochen, ja 4. 5. und mehr Monathe Zeit darzu nämen, ob ſie ſchon Tag täglich von dem Acten Inſpector an deren Beſchleunigung erinnert würden;

2) in unordentlicher Zurücklieferung communicirter Acten;

2) dieſelben, die von der Acten-Inſpection, ihnen zum Behuff des Einbringens communicirten Acta, zu 2. 3. und mehr Wochen, auch wohl zu vielen Monathen, zurück und an ſich behielten, auch alles Erinnerns und Schickens ohngeachtet, zur Expedition nicht gehörig wiederum einlieferten, und wenn ſodann die Einlieferung erfolge, die Acta und Formalien mehrmalen kothig, oder ſonſt unſauber und zerriſſen wären, ſo, daß man bey der Acten-Inſpection alle Mühe anwenden müſſe, ſolche hinwiederum in Ordnung zu bringen;

3) in Ueberſchickung derer Sätze und Acten, an auswärtige Advocaten;

3) einige Advocati und Anwälde, die Verfahren zu ſich nähmen, und die Sätze cum Actis an auswärtige Advocaten zur Beantwortung überſchickten, wodurch denn nicht allein das Verfahren nothwendig verzögert und aufgehalten werden muß; ſondern auch bey ſolcher Gelegenheit die Formalien und Acten ganz und gar verlohren gehen können;

4) in ſaumſeliger Unterſchreibung derer Sätze;

4) Die Saumſeligkeit in Unterſchreibung der Sätze abſeiten derer Advocaten, obſchon dieſelben öffters daran erinnert würden, noch bis dato continuire; und endlich

5) in unterlaſſener Ablöſung, in Parthey-Sachen ergehender Befehle, und dergleichen.

5) dieſelben, die in Parthey-Sachen expedirten Reſcripta, Commiſſorialia, Compulſoriales, Requiſitoriales, Monitoria, Dilations-Scheine und dergleichen, auch andere zum Proceß gehörige Ausfertigungen, nicht ablöſeten, ſondern öffters zu etlichen Wochen und Monathen bey der Expedition, auch wohl ganz unabgelöſet liegen lieſſen; Und dann dieſen angeführten Ungebührniſſen weiter in keine Wege nachzuſehen, vielmehr denenſelben auf das nachdrücklichſte zu begegnen die Nothdurfft allerdings erfordert; Als werden zuförderſt Eingangs angezogene Landes-Geſetze und Mandate, auch von Zeit zu Zeit ergangene öffentliche Anſchläge, und beſonders der zuletzt unterm 13. Jan. 1746. ausgefertigte, und den 24. Mart. ejusd. a. c. affigirte, hiermit nochmals wiederholt, erneuert und auf das nachdrücklichſte eingeſchärffet, auch alle und jede bey dem Appellation-Gerichte Praxin treibende Advocati und Procuratores, anderweit, ſo wie überhaupt, zu genaueſter und ſorgfältigſter Beobachtung derſelben und desjenigen, was ihnen in Anſehung ihrer Obliegenheit bey denen allhier führenden Proceſſen, darinne ſo gemeſſen vorgeſchrieben, unter der Verwarnung, daß wiedrigenfalls nicht nur die in angeregten Mandatis und Unſchlägen geſetzten Strafen unnachbleiblich von ihnen eingetrieben, ſondern auch dieſelben nach Befinden erhöhet werden ſollen, ernſtlich, hiernächſt auch insbeſondere der Regiſtrator und Acten-Inſpector dahin ausdrücklich angewieſen, über vorher angezogene Mandata und Anſchläge genau und ſtracklich zuhalten, und keinem derer Advocaten, hierunter nachzuſehen, ſondern wenn hinkünfftig

Angezogene Landes-Geſetze, Mandate, und öffentliche Anſchläge, werden aufs Neue eingeſchärfet.

Verwarnung wegen ſaumſeliger Einbringens, unordentlicher Zurückgabe derer Acten, und auswärtiger Verſchickung derſelben.

Ad 1. 2. & 3) einer, oder der andere dererſelben die rechtlichen Sätze in denen hierzu nachgelaſſenen reſpective Drey und Vier Tagen, ohne hierüber insbeſondere von dem Collegio erhaltene Nachſicht, nicht einbringen, ferner die ihm zum Behuff des zu fertigenden Einbringens, Beweiſes oder Gegen-Beweiſes, Salvations-Exceptions- und anderer Schrifften communicirten Acta nach Ablauff derer hierzu geordneten, oder ihm vermittelſt beſonderer Dilation ertheilten Friſten, nicht gehörigen Orts, oder ſodann unſauber und beſchädiget wieder zur Expedition und Acten-Inſpection einliefern, ingleichen die hieſigen Verfahren und dazu gehörigen Acta, an auswärtige Advocaten zu Verfertigung des Einbringens zu überſchicken, ſich unterfangen würde, den, oder diejenigen ſo dergleichen Contraventiones begehen, damit die dadurch verwürkte Straſe von ihnen eingebracht werden könne, ſpecifice anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß unterbleibenden Falls, ſie der Regiſtrator und Acten-Inſpector, in weſſen Expedition die Contravention einſchlägt, wenn ſie zur Ungebühr hierunter nachſehen ſollten, ſelbſt in die darauf geſetzte Straſe zugleich mitgenommen, und zu deren Erlegung aus eigenen Mitteln unfehlbar angehalten werden ſollen; desgleichen hat der Acten-Inſpector, bey denen einkommenden Sätzen, nicht nur den Tag, wenn mit dem rechtlichen Einbringen der Anfang gemacht, ſondern auch, wenn ſolches abſolviret und im Concept von denen Advocaten, ſowohln nachhero das mundum von dem Copiſten zur Inſpection eingeliefert worden, darauf zu regiſtriren, von welchem letztern dato an, ſodann dem andern Theile die zum Einbringen nachgelaſſene drey- und viertägige Friſt zu laufen anfängt, und ſoll in Zukunft das zum rechtlichen Verfahren bey dieſem Gerichte geordnete Septiduum duplicatum genau beobachtet, und denen Advocatis, bey deren mehreſtem Theile das Geſuch um Dilation zum Einbringen, einige Zeit daher faſt zur Gewohnheit worden, führohin auch wegen vorgeſchützter nöthiger Reiſen und anderer Hinderniſſe, als welche per Subſtitutionem eines andern Advocati gehoben werden können, nicht leichtlich, und wenn ſolche nach Verfluß derer zum Verſetzen geordneten Tage geſuchet, oder dabey die Termine nicht angegeben worden, ganz und gar keine Nachſicht dißfalls weiter ertheilet werden.

Wie es mit der Unterſchrift der Sätze zu halten.

Ad 4. Hat der Acten-Inſpector, ſo bald die Sachen abgeſetzet ſind, die Formalien behörig zu hefften und zu foliiren, nach deſſen Erfolg auch ſolches denen Advocatis, deren Anwälden und Amanuenſibus anzuzeigen und bekannt zu machen, die Advocati hingegen, ſollen alsdenn bey 5. Thlr. auch nach Befinden erhöheter Straſe, längſtens binnen 14. Tagen die Sätze unterſchreiben und die etwa noch offenen Folia ſuppliren, nach Ablauff dieſer Friſt aber die abgeſetzten Sachen, ſo viel deren verhanden, ſie mögen unterſchrieben ſeyn oder nicht, von dem Acten-Inſpector hinweg genommen, und nach einer jedesmahl darüber zu fertigenden und dem Directorio zu überreichenden Specification, alle zuſammen und nicht einzeln, dem Regiſtratori zum Einſchreiben übergeben und eingehändiget, diejenigen Advocaten hergegen, ſo ihre Sätze nicht unterſchrieben, bey unnachbleiblicher ernſten Einſicht, dazu weiter nicht zugelaſſen, ſondern in die verwürkte Straſe genommen und zu deren Erlegung angehalten werden, Endlichen und

Die Ablöſung derer in Parthey-Sachen ergebenden Reſcripte, und anderer Ausfertigungen betreffend.

Ad 5. ſollen auch die Advocaten und Procuratores die bey dieſem Judicio in Parthey-Sachen reſolvirten Reſcripta, Commiſſorialia, Compulſoriales, Requiſitoriales, Monitoria, Dilations-Scheine, Regiſtraturen und andere zum Proceß gehörige Ausfertigungen, wen ſolche expediret, längſtens binnen 8. Tagen, inſonderheit auch die bereits vorhandenen, unverzüglich gebührend ablöſen, in deſſen Unterbleibung aber ihnen ſolche, auf, von der Expedition beſchehene Anzeige, längſtens binnen 14. Tagen ex Officio zugefertiget, und ſie hierüber jedesmahl um 5. Thlr. beſtraffet, dieſe auch nebſt denen Cantzley-Sportuln und Unkoſten, vermittelſt der Execution von ihnen eingetrieben werden. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts-Siegel beſiegelt, und geben zu Dreßden am 2. Maji, 1744.

(L. S.)

Leopold Nicolas Freyh. von Ende.

Friedrich Conrad Grundmann S.

Anſchlag, vom 23. Aug. 1760.

Anno 1760. Acta, ſo aus der Appellation-Gerichts-Expedition denen Advocatis communiciret werden, und bey dem Bombardement der Reſidenz mit verunglücket ſind, ſollen von denenſelben, mittelſt deutlicher und umſtändlicher Specification, binnen 14 Tagen, bey 5 Thlr. Straſe angezeiget werden, Proviſorium.

Demnach durch den, während jüngſt vorgeweſener Belagerung dieſer Königl. Reſidenz, entſtandenen Brand eine große Anzahl Häuſer ſowohl in der Stadt als in denen Vorſtädten, in die Aſche geleget worden, und zu vermuthen, daß unter denen dabey abgebrannten Einwohnern derſelben, verſchiedene vor dem Appellation-Gerichte allhier practicirende Advocaten ſich befinden werden, deren einer oder der andere einige aus der Appellation-Gerichts-Expedition communicirt erhaltene Acta, ſolche Zeit über bey ſich gehabt haben wird, welche bey dieſer Gelegenheit der Gefahr des Brandes ausgeſetzt geweſen, daher die Nothdurft erheiſchet, zuverläßige Erkundigung einzuziehen, ob die in derer Advocaten Händen dieſe Zeit über geweſenen Acten, wie denenſelben davor möglichſte Sorge zu tragen, ihrer Pflicht nach obgelegen, vom Feuer gerettet, oder was etwan an dergleichen Actis, alles dagegen angewandten gebührenden Fleißes ohnerachtet, dadurch verzehret worden; Als wird ſämmtlichen vor dem Appellation-Gericht practicirenden Advocaten hiermit anbefohlen und aufgegeben, des förderſamſten und längſtens binnen 14 Tagen, von Zeit der Affixion dieſes öffentlichen Anſchlages anzurechnen, eine richtige eigenhändig unterſchriebene Specification derer, währender oberwehnter Belagerung, bey ſich gehabten aus der Appellation-Gerichts-Expedition communicirt erhaltenen Acten, mit deutlicher Anzeige derjenigen Sachen und Voluminum, ſo bey dem geweſenen Feuer verbrannt, auch Benennung der Gaſſen und Häuſer, worinnen ſie, die mit abgebrannten Advocati, gewohnet, oder aber die bey ſich gehabten Acta im Feuer verunglücket, wie ein jeder ſolche von ihm einzureichende Specification und Anzeige bedürfenden Falls vermittelſt Eydes zu beſtärken im Stande iſt, bey 5 Thlr Straſe zur Appellation-Gerichts-Expedition einzugeben; wornächſt ermeldte Advocati alles Ernſtes bedeutet und dahin angewieſen werden, daferne über Verhoffen, über kurz oder lang, Kriegs-Unruhen und Gefährlichkeiten um hieſige Stadt herum ſich wieder äußern ſollten, ſofort in Zeiten, alle ſodann bey ſich habende zum Appellation-Gericht gehörige Acta zu daſiger Expedition, bey Vermeydung ſchwerer anſonſt zu gewartender Verantwortung, hinwieder einzuliefern; wornach alſo dieſelben ſämmt und ſonders ſich gebührend zu achten, mithin vor Straſe und Verantwortung zu hüten haben. Dreßden am 23. Aug. 1760.

(L. S.)

Leopold Nicolas Frh. von Ende.

Affigirt den 26. Aug. 1760.

Friedrich Conrad Grundmann.

Friedrich Conrad Grundmann.

Anſchlag, vom 27. Nov. 1760.

Anno 1760 Die Acten-Inſpections-Gebühren werden bis weiterer Anordnung, auf 8 gr. von jeder Parthey.

Nachdem unter den bisherigen Kriegs-Läuften, die Rechts-Sachen bey dem Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſchen Appellations-Gerichte ſowohl die dem Acten-Inſpectori angewieſene Inſpections-Gebühren ſich ſehr vermindert, und dahero deren Erhöhung ſo nöthig als billig befunden worden: Als wird allen vor dem Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ. Appellations-Gerichte practicirenden Advocatis und Anwälden mittelſt dieſes öffentlichen Anſchlages bekannt gemacht, daß von dato an, und bis zu weiterer Anordnung, die Acten-Inſpections-Gebühren, mit Acht Groſchen von jeder Parthey in jedem Termin entrichtet werden ſollen; Wornach ſich denn ſämmtliche Advocati in jedem Termine erhöhet.

vocati und Anwälde gebührend zu achten haben. Sign. Dreßden den 27. Nov. 1760.

(L. S.)

Leopold Nicolas Frh. von Ende.

Friedrich Conrad Grundmann.

Anſchlag, vom 19. April, 1763.

Anno 1763. Nachläßigkeit ſowohl derer Advocaten und Procuratoren, als des Acten-Inſpectoris und Regiſtratoris.

Wie oft und ernſtlich Ihrer Königl. Maj. zu Dero Appellation-Gerichte verordnete Präſident und Räthe die bey ſolchem Gerichte practicirende Advocaten und Procuratoren, ingleichen den Acten-Inſpector und Regiſtrator ihrer Pflicht und Obliegenheit in Anſehung derer daſelbſt anhängigen Rechts-Sachen erinnert, und ſie zu genauer Beobachtung derer dieſerhalb ergangenen Landes-Geſetze, Mandate und Verordnungen angewieſen, ſolches beſagen die von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Anſchläge, ſonderlich der vom 2. Maji 1754 mit mehrern. Nun iſt zwar währender Kriegs-Unruhen die Gelindigkeit der Schärfe vorgezogen, obgedachten Perſonen in vielen Stücken nachgeſehen, und die Uebertretung Eingangs erwehnter Anordnungen, nicht allemal geahndet worden, indem man gewiß geglaubet, es würden weder die Sachwalter und Anwälde, noch der Acten-Inſpector und Regiſtrator dieſe Nachſicht mißbrauchen, ſondern vielmehr, nach nunmehro völlig wieder hergeſtellter Ruhe, nur berührte Geſetze ihrer Schuldigkeit gemäß auf das ſorgfältigſte zu befolgen, ohne weiteres Erinnern von ſelbſt beflieſſen ſeyn. Allein man muß mißfällig wahrnehmen, daß vorhin gedachte Befehle faſt gänzlich hindan geſetzt und außer Obacht gelaſſen werden, hingegen die in denen zeitherigen Kriegs-Unruhen eingeriſſene Vernachläßigung und Unordnung annoch fortdauert. Da aber dieſes ungebührliche Beginnen fernerweit nicht zu dulden, ſondern ſolchem um ſo nachdrücklicher zu begegnen, je gewiſſer eine völlige Zerrüttung der Appellation-Gerichts-Verfaſſung, und unerſetzlicher Schaden vor die Partheyen daraus erwächſet; Als werden hiermit alle in denen Landes-Geſetzen, Mandaten und öffentlichen Anſchlägen, ſonderlich dem Anſchlage vom 2. Maji, 1754, denen Advocaten und Procuratorn nicht weniger dem Acten-Inſpector und Regiſtrator gegebene Vorſchriften, ihrem völligen Innhalte nach, und als ob ſie von Wort zu Wort in gegenwärtigem Anſchlage wiederholet wären, erneuert, mithin die Sachwalter und Anwälde nebſt dem Acten-Inſpector und Regiſtrator, zu deren ſtracklicher Befolgung gemeſſenſt angewieſen, mit der ausdrücklichen Verwarnung daß unterbleibenden Falls die in berührten Verordnungen, geſetzten Strafen, von denen, ſo ſie verwürkt, unnachbleiblich eingebracht, auch nach Befinden mit ſchärferer Ahndung und empfindlicherer Beſtrafung, wider ſie verfahren werden ſoll.

vorige Mandate und öffentliche Anſchläge, ſonderlich de an. 1754, werden aufs neue eingeſchärfet.

Was inſonderheit wegen Communication erhaltener Acten,

Hiernächſt iſt zwar in dem Anſchlage vom 13. Jan. 1746, ad No. 2. und in dem vom 2. Maji 1754, ad No. 3. bereits verordnet, daß die Advocaten die, zu Fertigung derer rechtlichen Geſetze, Beweiſe, Leuterungen und anderer Schriften, von dem Acten-Inſpector und Regiſtrator erhaltenen Acten, andern, oder gar auswärtigen Perſonen nicht communiciren, ſondern ſelbige in der geſetzten Friſt behörigen Orts wieder einliefern ſollen. Nachdem aber, dieſes Verboths ungeachtet, die Advocaten ſich unterfangen wollen, die ihnen aus der Canzley und Acten-Inſpection, auf ihr Verlangen, mit nach Hauſe gegebene Acten, ihrer Bequemlichkeit halber einander eigenmächtig zuzuſchicken, hieraus aber viele Unordnung und Unrichtigkeit bey der Canzley und Acten-Inſpection entſtehet; ſo wird denen Advocaten und Anwälden dieſes Ungebührniß hierdurch anderweit alles Ernſtes unterſaget, und dieſelben, daß ſie ſich aller privat Communication derer zur Canzley und Acten-Inſpection gehörigen Acten, an andere Perſonen enthalten, oder gewärtig ſeyn ſollen, daß nicht nur die geſetzte Strafe an 5 Thaler von denen Contravenienten eingebracht, ſondern auch denenſelben keine Acten weiter nach Hauſe verabfolget werden, bedeutet.

ſowohl von denen Advocaten und Anwälden,

als dem Acten-Inſpectore und Regiſtratore zu beobachten?

Wobey dem Acten-Inſpector und Regiſtrator, mit Verweiſung auf ihre Pflicht, aufgegeben wird, hierinne keinesweges zu conniviren, ſondern ſobald ſie eine von denen Advocaten begangene Contravention bemerken, es behörigen Orts ungeſäumt anzuzeigen. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts-Siegel beſiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 19. Apr. 1763.

(L. S.)

Ludw. Nic. Frh. von Ende.

Affigirt den 21. Apr. 1763.
Friedrich Conrad Grundmann.

Friedrich Conrad Grundmann.

Anſchlag, vom 12. Jul. 1766.

Anno 1766. Mandat, de d. d. 25 Apr. 1672. wegen des Septidui zum rechtlichen Verfahren.

Demnach bey dem Churfürſtl. Sächſ. Appellation-Gericht mißfällig wahrgenommen worden, daß 1) obwohl in dem am 25. Apr. 1672 ergangenen Churfürſtlichen gnädigſten Mandat, gemeſſenſt erſehen, daß zwiſchen zweyer Partheyen Advocaten, das Septiduum zum rechtlichen Verfahren alſo eingetheilet werden ſolle, daß zu dem erſten Satz, wie auch zu der Exception, einen jeden Advocaten Zwey Tage, zu der Replica und Duplica, jedem ein Tag, zu der Triplica und Quadruplica, jedem ein halber Tag, oder da ſie ſich der Triplic und Quadruplic, nach Gelegenheit derer Sachen, nicht gebrauchen wollten, zu der Replic und Duplic, jedem anderthalber Tag, und mehr nicht verſtattet, und da einer binnen ſolcher Zeit, nicht abſolviret, die Ungehorſams-Beſchuldigung des Gegentheils zugelaſſen, ihm auch ſolchen Satz, zu continuiren nicht nachgeſehen werden ſolle; Hierüber, als durch den Anſchlag vom 10. Jan. 1716 zu dem Verfahren vor dem Appellation-Gericht ein Septiduum duplicatum, bis auf fernere Verordnung, verſtattet worden, dabey die ausdrückliche Verfügung geſchehen, daß ſolches, gleich dem bisherigen Septiduo, unter denen Partheyen einzutheilen, nicht weniger, noch in dem am 2. Maji 1754 abgefaßten Anſchlag, die genaue Beobachtung derer zum Einbringen nachgelaſſenen reſpect. Drey und Vier Tage, eingeſchärfet worden; dennoch dieſes von vielen Advocaten und Anwälden, gebührend nicht befolget worden; Wann dann ſolcher Hintanſetzung derer Churfürſtlichen Befehle und Ordnungen dieſes Gerichts auf keine Weiſe nachzuſehen: Als werden hierdurch alle und jede, die vor dem Churfürſtl. Sächſiſchen Appellation-Gericht practiciren, ſich nach obgedachten Churfürſtl. Befehlen und Anſchlägen gehorſamſt und ſorgfältigſt zu achten, ſolchemnach bey dem rechtlichen Verfahren, den erſten Satz, und die Exception, jede in vier Tagen, die Replicam und Duplicam aber, jede in drey Tagen, oder, daferne ſie ſich der Triplic und Quadruplic zu gebrauchen nützlich erachten, Replicam und Duplicam, jede in zwey Tagen, und Triplicam insgleichen Quadruplicam, jede in einem Tag, welche Friſten nach Maaßgabe des Anſchlags vom 2. Maji 1754, in Anſehung des Exceptions- und folgender Sätze, nach dem Tag, da das mundum des vorhergehenden gegentheiligen Satzes zu der Acten-Inſpection geliefert worden, zu laufen anfangen, zu abſolviren, und völlig beendiget zur Acten-Inſpection einzureichen, nicht minder der Acten-Inſpector, ſeiner Pflicht gemäß, keinem, wer es auch ſey, hierunter das geringſte nachzuſehen, vielmehr wenn auch keine Ungehorſams-Beſchuldigung eingekommen, demjenigen, der das Verſäumniß zu Schulden kommen laſſen, dem

Anſchlag, vom 10. Jan. 1716, wegen des Septidui duplicati.

Anſchlag vom 2. Maji 1754 wegen Eintheilung deſſelben.

Beſtimmte Friſten zum rechtlichen Verfahren.

Incumbenz des Acten-Inſpectoris hierbey, Termin, zu Einbringung des erſten Satzes.

Obliegenheit derer Advocaten und Anwälde dieſerhalb,

und Verwarnung.

Erläuterung, wegen der Einlaſſung oder Recognition.

Collegio zur Beſtrafung unverzüglich anzuzeigen alles Ernſtes bedeutet, unter der Verwarnung daß widrigen Falls von ihnen die hierauf in denen Anſchlägen vom 10 Jan. 1716 und 2. Maji 1754 geſetzte Strafe derer Zehn Thaler unnachbleiblich eingetrieben, der Satz hingegen, welcher, in der dazu obanberaumten Friſt, nicht zu Ende gebracht worden, ſofort vor verſäumt geachtet werden ſolle. Da auch II) bishero verſchiedene, in denen zur Einlaſſung auf neue Klagen, oder Beweis-Articul, zu Recognition derer Documente, und andern dergleichen præſtandis anberaumten Terminen, die Einbringung ihres erſten Satzes, in der gehörigen Friſt ganz und gar vernachläßiget, hingegen, in der zu ihrem zweyten Satz beſtimmten, allererſt den Anfang mit dem ihnen obliegenden Einbringen zu machen ſich unterfangen, dieſes aber, der Abſicht derer Geſetze entgegen, nicht nur ihre eigenen Mandantes, um das ihnen in denen Rechten heilſamlich gegönnete mehrmalige Gehör in jedem Termin bringet, ſondern auch hauptſächlich den andern Theil, an der ihm zu Einbringung ſeiner Gegen-Nothdurft gebührenden Friſt, verkürzet, und mancherley Unordnung, Beſchwerde und Verzug des Verfahrens verurſachet: Als wird denen vor dem Churfürſtl. Appellation-Gericht practicirenden Advocatis und Anwälden, ferner nachdrücklich auferleget, die Einbringung ihres erſten Satzes in denen dazu in obigen geordneten Vier Tagen keinesweges zu verabſäumen, vielmehr in ſolchen, ſo viel möglich, dasjenige, wozu ſie die vergangene Ladung anweiſet, zu bewürken, oder wenigſtens die Exceptiones, wodurch ſie ſolches von ſich abzulehnen gegründet zu ſeyn vermeynen, an- und auszuführen, widrigenfalls aber zugewarten, daß nach Verſäumniß des ihnen zugeſtandenen erſten Satzes, ſie mit keinen fernern Einbringen und Sätzen weiter zugelaſſen, ſondern die Sache, gegen ſie pro concluſa geachtet, und darauf in contumaciam erkannt werde; dahingegen III) denen, welche ihren erſten Satz vorgeſchriebener maßen gebührend eingebracht, darinnen aber die Einlaſſung, oder die Recognition ſofort zu bewerkſtelligen Anſtand gefunden, Innhalts der erläuterten Proceß-Ordnung §. 1. ad Tit. XVI. §. 1. ad Tit. XVIII. und §. 1. ad Tit. XXV. dieſelbe noch, in ihrem andern Satz nachzubringen unbenommen bleibet, ſie ſind aber in ſolchem Fall, mit nurgedachtem ihrem andern Satz, nicht bis zum dritten Tag zu verziehen, ſondern, damit dem Gegentheil vor Ablauf des Septidui duplicati, annoch Zeit ad triplicandum übrig bleibe, denſelben ſchlechterdings innerhalb Zwey Tagen, bey Vermeydung obgeſetzter Strafe von Zehn Thalern, zu beendigen ſchuldig. Zu Urkund mit des Churfürſtl. Sächſiſchen Appellation-Gerichts Siegel beſiegelt, und geben Dreßden, den 12. Jul. 1766.

(L.S.)

Ludw. Nic. Frh. von Ende.

Affigirt am 20. Jun. 1767.
Friedrich Conrad Grundmann.

Friedrich Conrad Grundmann, S.

Anſchlag, vom 4. April, 1767.

Anno 1767.

Es haben die zu dem Churfürſtl. Sächſiſchen Appellation-Gerichte gnädigſt verordnete Präſident und Räthe mehrmahln bemerket, daß verſchiedene derer, bey denen Klagen, Beweiſen, und Gegen-Beweiſen, auch andern rechtlichen Verfahren inducirten und producirten Documenten entweder gar nicht, oder doch nur in einer privat Abſchrift, bey denen Acten zu finden geweſen, indem die Producenten ſich begnüget, das Original in gerichtliche Verwahrung zu geben, und deſſen Production zu denen Sätzen regiſtriren zu laſſen, dabey aber die gerichtliche Vidimirung und Zurücknehmung des Originals, aus gerichtlicher Verwahrung öfters nicht eher beſorgt, bis ſie daſſelbe zu anderm Behuf nöthig gehabt.

Verfügungen, wie es mit Producirten inducirter Documente zu halten?

Wann aber dieſer Nachläßigkeit, und daraus entſtehenden Unordnung, nicht länger nachgeſehen werden kann; Als wird ſämmtlichen bey dem Churfürſtlichen Appellation-Gerichte practicirenden Advocaten hiermit vorgeſchrieben und ernſtlich anbefohlen:

I.

I. Daß bey allen und jeden rechtlichen Sätzen, worinne ein oder mehrere Urkunden produciret werden, der Producent nebſt der Productions-Regiſtratur, auch das Document ſelbſt in Originali, oder in forma probante, oder durch den Appellation-Gerichts-Secretarium vidimirt, noch vor dem Schluß des Verfahrens und ehe die Acten von der Inſpection zum Verſpruch gegeben werden, zu ſolchen Sätzen bey 5 Thlr. Strafe heften laſſen ſoll; Welches auch II. bey ebenmäßiger Strafe in denen rechtlichen Verfahren, die bey Affixion gegenwärtiger Verordnung zwar angefangen, aber noch nicht geſchloſſen, zu beobachten.

II.

III.

Wo aber III. die Sachen bereits abgeſetzt, und zu Abfaſſung des Urthels eingeſchrieben, oder das Urthel ſchon publiciret, und wieder ſolches ein Remedium eingewendet, auch angenommen, ingleichen daferne das eröffnete Urthel ſchon rechtskräftig, jedoch in eben derſelben Sache, anderer Punkte halber, noch Termine angeſetzet, ſind die bey vorigen Terminen producirten Urkunden, in ſo weit es vorhin nicht geſchehen, ſogleich und längſtens vor dem nächſten nach Publication dieſes Anſchlages eintretenden Termin in der oben ſub No. I. vorgeſchriebenen Maaße zu denen Acten zu bringen, und der Producent ehe er ſolches gebührend beſorget, in dem neuen Termin nicht zu denen Acten und Verfahren zu laſſen, auch hierüber um 5 Thlr. zu beſtrafen, welche Strafe auch, wenn er ſchon in erwehntem neuen Termine ad Acta ſubmittiren oder ungehorſamlich außen bleiben würde, vor verwürkt geachtet, und von ihm eingebracht werden ſoll.

IV.

IV. Bey denen durch rechtskräftige Urthel, oder geſchloſſene Vergleiche vor Aushängung gegenwärtiger Anordnung, geendigten Sachen, können die Urthel in forma probante und Vergleichs-Conformationes nicht eher ausgefertiget noch die Acten zur Remißion gegeben werden, bis die Advocaten, welche darinne gedienet, die Acten nach der Vorſchrift ſub No. I. vollſtändig gemacht.

V.

V. Wie nun alles, was vorſtehehnd angeordnet worden, ſowohl von unmittelbar bey dem Appellation-Gerichte anhängigen Sachen, als von denen mittelſt eingewandter Appellation dahin gediehenen, zu verſtehen; ſo wird in Anſehung derer unmittelbaren Sachen, denen Producenten und Reproducenten noch beſonders auferleget, daß im Fall die Partheyen bey Bekanntmachung dieſes Anſchlags, noch im Haupt-Verfahren ſtehen, es geſchehe ſolches in Schriften oder von Mund aus in die Feder, ſie ſofort und ehe das Haupt-Verfahren beendiget, diejenigen Documente, ſo ſie in der Sache produciret, und reproduciret, auf die ſub No. I. vorgeſchriebene Art zu denen Acten bey 5 Thlr. Strafe bringen ſollen; wenn hingegen berührtes Haupt-Verfahren noch vor Publication dieſes Anſchlages beendiget, oder auch das darüber geſprochene Urthel eröffnet worden; ſind ſie dieſer Anordnung durch Beyfügung derer Original-Urkunden oder davon genommenen vidimirten Abſchriften in ſo weit ſolches vorhero nicht geſchehen, binnen 14 Tagen, von Zeit der Affixion gegenwärtiger Vorſchrift anzurechnen, unter der Verwarnung, daß in Unterbleibungs-Fall, der Appellation-Gerichts-Secretarius die ermangelnden Abſchriften fertigen und vidimiren ſoll, der Producent aber, bevor er die dadurch veranlaßte Copiales und Gebühren entrichtet, nicht zu denen Acten gelaſſen, auch überdem um 5 Thlr. beſtrafet werden ſoll, nachzukommen ſchuldig;

VI. VI. So viel endlich diejenigen unmittelbaren auch devolvirten Rechts-Sachen betrifft, wo die Partheyen die Urthel in forma probante oder Confirmation der Vergleiche bereits erhalten, haben die, in ſolchen denen Partheyen bedient geweſene Advocaten gleichergeſtalt die Urkunden, ſo noch bey denen Acten in Originali oder vidimirter Abſchrift ermangeln, denenſelben beyzufügen, wozu ihnen jedoch eine Friſt von drey Monat, von Publication dieſes Anſchlages an, geſtattet wird, dieſelben aber dabey verwarnet werden, daß im Fall ſie in ſolcher Zeit ihrer Obliegenheit nicht behörig nachkommen, der Appellation-Gerichts-Secretarius ſolches bewerkſtelligen, auch die deßfalls veranlaſſete Capiales und Gebühren von dem, der die Documente produciret, eingetrieben, und derſelbe darüber noch in 5 Thlr. auch nach Befinden höhere Strafe genommen werden ſoll; Geſtalten denn

VII. Obliegenheit des Gerichts-Secretarii, Acten-Inſpectoris und Regiſtratoris hierunter. VII. dem Appellation-Gerichts-Secretario, Acten-Inſpectori und Regiſtratori, mit Verweiſung auf ihre Pflicht hierdurch aufgegeben wird, auf die ſtrackliche Befolgung gegenwärtigen Anſchlags genau Acht zu haben, und diejenigen Advocaten, welche demſelben in denen ihnen geſetzten Friſten, nicht behörig nachkommen, anzuzeigen, damit wegen Eintreibung derer verwürkten Strafen, Gebühren und Unkoſten, die nöthigen Verfügungen ergehen können. Zu Urkund mit dem Appellation-Gerichts-Inſiegel beſiegelt. Datum Dreßden, den 4. Apr. 1767.

(L. S.)

Ludw. Nic. Frh. von Ende.

Affigirt den 25. Apr. 1767.

Friedrich Conrad Grundmann.

Friedrich Conrad Grundmann, S.

Anſchlag, vom 6. April. 1771.

Anno 1771. Demnach von denen, zu Ihro Chur-Fürſtlichen Durchlaucht. zu Sachſen Appellation-Gericht gnädigſt verordneten Präſident und Räthen zu verſchiedenen mahlen wahrgenommen werden müſſen:

I.

I. Die, vor dem Appellation-Gericht practicirende Advocaten, wenn ſie einer Appellation entſaget, ſollen binnen denen nächſten Drey Monathen um die Zurückgabe derer Acten geziemend anſuchen, bey Fünf Thaler Strafe und anderer Verfügung.

Daß wenn in Cauſis devolutis die Partheyen ſich verglichen und dahero, oder auch aus andern bewegenden Urſachen, der eingewandten Appellation ſich hinwiederum begeben worden, die Beſorgung der Remiſſionis Actorum, öfters geraume Zeit, hintangeſetzet geblieben; Als werden hierdurch alle und jede, ſo vor ermeldetem Chur-Fürſtl. Appellatio-Gericht practiciren, dahin angewieſen, daß dieſelbigen, wenn ſie einer Appellation entſaget, auch in eben der Sache, keine andere, ſo annoch offen verbliebe, übrig, jedesmahl binnen denen nächſten Drey Monathen, welche von dem Tag, da die Renunciation eingereichet worden, anzurechnen, um die Zurückgabe derer Acten, zu Bewürkung deren Remißion geziemend anſuchen, ſowohl ſelbige durch Entrichtung derer aufgelauffenen, und annoch rückſtändigen Gerichts-Gebühren, ablöſen, in deſſen Verbleibung, von denen Säumigen, ſo fort nach Ablauf vorgedachter Drey Monathe, Fünf Thaler Strafe unausbleibend eingebracht, hierüber ihnen die Beobachtung ihrer Obliegenheit, bey erhöheter Pön, innerhalb kurzer Friſt auferleget werden ſoll. Und weilen auch

II.

II. Wenn in einem Supplicate, Vollmachten ꝛc. beygeſchloſſen werden, ſollen ſelbige und andere Beyfugen, in denen Schreiben ſelbſt ausdrücklich bemerket werden, ebenmäßig bey Fünf Thaler Strafe.

geſchehen, daß denen allhier eingekommenen Supplicaten Vollmachten eingeſchloſſen worden, deren in dem Innhalt des Schreibens keine Erwähnung geſchehen, wodurch unnützlicher Aufenthalt, Diſputat, und andere Beſchwerlichkeit leicht erwächſet; So wird eben denenſelben hiermit ferner angedeutet, in ihren Schreiben, die Beyfugen, ſo ſie zugleich mit ſelbigen übergeben, und darunter inſonderheit Vollmachten, keinesweges mit Stillſchweigen zu übergehen, ſondern Stück vor Stück, ebenmäßig bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, genau und deutlich anzumerken. Wornach ſich dieſelben gebührend zu achten haben. Zu Urkund mit des Appellation-Gerichts Siegel beſiegelt, und geben zu Dreßden, den 6. April. 1771.

(L. S.)

Auguſt Friedrich Frh v. Ende.

Friedr. Conrad Grundmann, S.

Das III. Capitel.

Ordnungen des Churfürſtl. Sächſiſchen Ober-Hofgerichts zu Leipzig, und darzu gehörige Sachen.

Special-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß das Ober-Hof-Gerichte keine Cognition in Policey-Sachen habe; den 24. Jul. 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. Veranlaſſung. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt, was in Sachen des Seifenſieder-Handwerks zu Leipzig, wider Chriſtinen Schumannin, occaſione eines auf die Duberoiſche Appellation eingeſendeten Raths-Berichts, bey euch über Cognition des Oberhof-Gerichts in Policey-Sachen und über denen dahin zu erſtattenden Berichten, für Zweifel entſtanden, und wie ihr, nach Anführung derer pro & contra vorhandenen Argumenta, um Unſer Deciſum gebeten, aus euerm unterthänigſten Berichte vom 30. Junii, a. c. geziemend vorgetragen worden.

Wegen Cognition des Oberhof-Gerichts in Policey-Sachen, und derer dahin eingewandten Appellationen, bewendet es bey vorigen Reſcripten. Nachdem Wir nun, ſo viel die Cognition des Oberhof-Gerichts in Policey-Sachen, und die dahin eingewandte Appellationen betrifft, es bey denen unterm 3. Septembr. 1698. und 11. Septembr. 1717. ertheilten Reſcripten nochmaln lediglich bewenden laſſen: So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch führohin in dergleichen Fällen nach dieſer Unſerer Willens-Meynung achten, auch hierunter das ferner Nöthige gebührend verfügen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 24. Jul. 1734.

Alexander von Miltitz.

An die Landes-Regierung.

F. A. von Hopffgarten.

Ejusdem Befehl,

Wegen der, dem Chur-Hauſe Sachſen, nach Abſterben Herzog Heinrichs zu Merſeburg, angefallenen Landes-Portion; den 28. Jul. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738. Wir laſſen euch hierdurch unverhalten ſeyn, welchergeſtalt es dem großen GOtt gefallen, Unſers Weyland freundlich geliebten Vetters, Herzog Heinrichs zu Merſeburg Lbd. heute früh um Ein Uhr zu Dobrilugk, aus dieſer Zeitlichkeit abzufordern; Allermaßen Wir nun dadurch unter andern zum Beſitz Dero Erblandes-Portion gelanget, mithin es nunmehro damit wieder in Stand gekommen, wie es bey Weyland Chur-Fürſt Johann Georgen des Erſten Gnaden und Lbd. Zeiten geweſen; Als begehren Wir, ihr wollet führohin in Sachen, darinne ihr zu Weyland Herzog Heinrichs zu Merſeburg Lbd. Lebzeiten, an Dieſelbe entweder unmittelbar, oder an Dero nachgeſetzte Collegia eure Berichte erſtattet, nunmehro ſolche anher zu Unſern hieſigen Collegiis, und reſpect. dem Oberhof-Gerichte zu Leipzig erſtatten, und von daraus der Reſolution darauf erwarten, auch dem Rath zu Delitzſch, daß er ſich deme gleichfalls gemäß bezeigen ſolle, Kraft dieſes alſofort behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Jul. 1738.

Ableben Weyl. Herzog Heinrichs zu Sachſen-Merſeburg Durchlaucht

Die Berichte aus der zurück gefallenen Erblandes-Portion, ſind forthin an die Chur-Fürſtlichen Collegia und reſpect. an das Oberhof-Gericht zu Leipzig zu erſtatten.

An den Beamten zu Delitzſch, und mut.
mutand. an die Beamten zu Zörbig
und Finſterwalda.

Ejusdem Befehl,

Die Schrift-Saſſen in denen Aemtern, der bisherigen Fürſtl. Merſeburgiſchen Erb-Landes-Portion, betreffend; den 18. Sept. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738. Räthe, liebe Getreue. Wir laſſen euch hierdurch unverhalten ſeyn, daß Wir, wegen der Uns nunmehro anheim gefallenen Fürſtlich-Merſeburgiſchen Erblandes-Portion, Unſere alte Schrift-Saſſen des Amts-Bezirks Bitterfeld, welche bishero zu Unſerm euch anvertrauten Amte gehöret, verjetzo davon zu ſepariren und zu dem Amte Bitterfeld zu ſchlagen, nicht gemeynet, ſondern es vielmehr mit denenſelben noch zur Zeit und bis zu fernerer Verordnung und Einrichtung, in dem bisherigen Zuſtande verbleibet, und begehren dahero, ihr wollet euch darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Sept. 1738.

Mit denen alten Schrift-Saſſen des Amts-Bezirks Bitterfeld,

verbleibet es zur Zeit, in dem bisherigen Zuſtande.

An die Creyß-Aemter zu Wittenberg und
Leipzig, ingleichen an die Beamten zu
Delitzſch, Zörbig und Bitterfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß die, vom Ober-Hof-Gerichte verordneten Commiſſarien, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit das erhaltene Commiſſoriale, Notifications-weiſe, communiciren ſollen; d. d. 5. Dec. 1741.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1741. Uns iſt aus euerm am 17. Jun. p. a. erſtatteten unterthänigſten Bericht geziemender Vortrag geſchehen, welchergeſtalt des Raths zu Leipzig zu denen Land- und Ritter-Güthern Verordnete auf die von denen, von euch, in Sachen Martin Simon Hillers, contra Johann Chriſtophen von Lohße, niedergeſetzten Commiſſarien, ohne Communication des Commiſſorialis, beſchehene Citation einiger Zeugen zu Connewitz, nicht nur die Geſtellung berührter Zeugen verweigert, ſondern auch wider ferneres Verfahren, fol. 27. Actor. Commiſſ. appelliret; Nun tragen Wir zwar ſothaner Appellation zu deferiren Bedenken, und ſind dieſelbigen damit abzuweiſen;

Veranlaſſung.

Nachdem aber das unterm 22. April. 1729. ins Land ergangene Mandat klar und ohne Ausnahme beſaget, daß alle diejenigen, denen in Unſerm Namen aus deren Collegiis einige Commiſſion aufgetragen wird, der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit das erhaltene Commiſſoriale, in ſo weit es derſelben zu wiſſen nöthig, durch deſſen Extract ein vor allemahl, jedoch nur Notifications-weiſe, communiciren ſollen: So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet nicht nur in gegenwärtigem, ſondern auch in künftigen Fällen, eure ſowohl in curia, als ſonſt niedergeſetzte Commiſſarien, ſich hiernach zu achten, gebührend anweiſen. Daran ꝛc. und ꝛc. Dreßden, am 5. Decembr. 1741.

Mandat d. d. 22. Apr. Anno 1729. wegen derer in landesherrl. Nahmen verordneten Commiſſarien, ſoll auch von dem Ober-hof-Gericht und deſſen Commiſſariis beobachtet werden.

An das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig;
iſt auch der Landes-Regierung, ſub eod.
dato, notificiret worden.

Circulare,

Wegen der, nach Ableben Herzog Johann Adolphs zu Weißenfels, zurück gefallenen Thüringiſchen Erb-Landes-Portion; den 18. May, 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-
Fürſt ꝛc.

An. 1746. Liebe Getreue. Demnach es dem Allerhöchſten nach ſeinem allein weiſen Rath und Willen gefallen, Unſern freundlich lieben Vetter, Weyl. Herzog Johann Adolphs zu Weiſſenfels Lbd. am 16. hujus früh um 8 Uhr, zu Leipzig aus dieſer Zeitlichkeit abzufordern; und dann durch ſolchen ohne männliche Poſteritæt erfolgten tödtlichen Hintritt, an Uns unter andern die von Ihro Lbd. beſeſſene Thüringiſche Erb-Landes-Portion zurück gefallen, mithin es nunmehro darmit in den Stand, wie es zu Zeiten, Weyland

Herrn

Ableben Weyl. Herzog Johann Adolphs von Sachſen-Weißenfels Durchlaucht

Herrn Chur-Fürſt, Johann George des Erſten Gn. und Lbd. geweſen, hinwieder gekommen iſt; Als begehren Wir, du welleſt in Sachen, darinnen du bey Lebzeit Ihrer, des Herzogs Johann Adolphs zu Weiſſenfels Lbd. entweder an dieſelbe unmittelbar, oder an Dero nachgeſetzte Collegia, deine Berichte erſtattet, ſolche nunmehro anhero zu Unſern Collegiis und reſp. an Unſer Ober-Hof-Gericht zu Leipzig richten und einſenden, und von daraus die Reſolution darauf erwarten, auch denen in das Dir anvertraute Amt einbezirkten alten Schrift-Saſſen von Städten, und reſpect. von Ritterſchaft und Städten, Kraft dieſes, daß ſie ſich deme gleichfalls gemäß bezeigen ſollen, vermittelſt eilfertiger Herumſendung eines oder mehrerer Patente, ſofort behörige Andeutung thun: Dahingegen die ſogenannten neuen Schrift-Saſſen, daß ſie ſich an das Dir anvertraute Amt, unter welches ſie ehedem bey Weyland Herrn Chur-Fürſt, Johann George des Erſten, Gnad. und Lbd. Regierungs-Zeit gehörig geweſen, hinwieder zu halten hätten, behörig zu beſcheiden ſind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Maji, Anno 1746.

Die Berichte aus der zurück gefallenen Erblandes Portion, ſind forthin an die Chur-Fürſtlichen Collegia und reſpect. an das Oberhof-Gericht zu Leipzig zu richten.

Solches haben auch die alten Schrift-Saſſen zu beobachten.

Verfügung wegen der neuen Schrift-Saſſen.

An die Beamten zu Weißenſee, Langenſalza, Sangerhauſen, Weißenfels, Eckartsberga, Freyburg und Sachſenburg.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß in Sachen, worinnen die Landes-Regierung bereits Verordnungen ertheilet, denen Ober- und Hof-Gerichten keine Cognition zuſtehe; d. d. 30. April, 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Veranlaſſung.

Nachdem Uns die Anzeige geſchehen, daß zum öftern von denen Advocatis, theils um ihres Gewinnſts willen, theils um ihren Clienten vermeintlich zu helffen, und wenigſtens die Endſchaft derer Proceſſe aufzuhalten, in denen Sachen, worinnen von Unſerer Landes-Regierung Commiſſiones oder Verordnungen ertheilet, oder wohl gar bereits decidiret worden, bey euch Vorſtellungen eingereichet, und Monitoria, Inhibitiones oder andere beſchwerliche Verfügungen ausgewürket werden; So zweifeln Wir zwar keinesweges, daß ihr, woferne aus der Imploration ſogleich zu erſehen, daß die Sache unter der Cognition Unſerer Landes-Regierung geweſen, die Supplicanten ab- und dahin verweiſen werdet, Wir begehren aber auch gnädigſt, ihr wellet, daferne dieſer Umſtand verſchwiegen worden, und ſich erſt in progreſſu geäußert, nicht allein alſobald mit allem Verfahren anſtehen, ſondern auch den Parthy und Advocaten, wegen dieſer unziemenden Behelligung, mit gebührender Strafe anſehen, und beſonders den letzten zu Erſtattung derer verurſachten Unkoſten, aus eigenen Mitteln unnachbleibend anhalten laſſen. Dargn ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 30. April. 1749.

Implorationes in Sachen, ſo unter der Cognition der Landes-Regierung bereits erſichtlich geweſen, ſind von denen Ober- und Hof-Gerichten ab, und dahin zu verweiſen.

Wie ſich zu verhalten, wenn ſich dieſer verſchwiegene Umſtand erſt in Progreſſu veroffenbaret?

An das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig; in ſimili an das Hof-Gericht zu Wittenberg, iſt auch der Landes-Regierung ſub eod. dato notificiret worden.

Generale,

Die dem Ober-Hof-Gerichte in Leipzig geſtattete Erlaſſung derer Compulſorialien an die Beamten, wegen Einſendung derer in Parthey-Sachen erforderlichen Acten, auch das, denen Beamten aufzulegende Juramentum Editionis betreffend; d. d. 8. Jul. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754.

Nachdem das Ober-Hof-Gericht in Leipzig, unter Anführung verſchiedener nicht unerheblicher Momentorum, dahin geziemend angetragen, daß ihm die Erlaſſung derer Compulſorialien an die Beamten, wegen Einſendung derer Acten, ſo in denen daſelbſt rechtshängigen Sachen von denen Partheyen induciret würden, wie vormahls, ohne Unterſchied hinwiederum geſtattet werden möchte:

Und Wir denn deſſen Suchen in ſo weit gnädigſt ſtatt gegeben, daß demſelben künftighin die in Parthey-Sachen erforderlichen Acta, wenn auch ſolche ſchon in denen Amts-Repoſitorien befindlich, und in die Inventaria eingetragen, ohne vorherige Anfrage von denen Beamten abzufordern und dieſerwegen Compulſoriales zu ertheilen, oder auf das Juramentum Editionis zu erkennen, frey ſtehen ſolle; So iſt hiermit Unſer Befehl, — woll — hiernach gehorſamſt achten, und wenn von mehr beſagten Oberhof-Gerichte in Parthey-Sachen Acta, mittelſt ertheilter Compulſorialien, verlanget werden ſollten, dieſelben, ob ſie gleich in denen Amts-Repoſitorien bereits befindlich, oder dem Inventario einverleibet, behörig verabfolgen laſſen, ſowohl auch, falls von ſelbigem in dergleichen Parthey-Sachen auf das Juramentum Editionis erkannt werden ſollte, daſſelbe ohne Weitläuftigkeit ablegen, außerdem aber, und daferne von demſelben Documenta, das Amts-Erb-Buch, Hufen-Receß, Amts- und Gleits-Rechnungen, und andere Unſere eigene Angelegenheiten, oder Jura Cameræ & Fiſci betreffende Nachrichten und Acten erfordert werden möchten, vor deren Aushändigung an Uns zuförderſt, nebſt Beylegung der dieſerhalb an — ergangenen Verfügung unterthänigſten Bericht erſtatten, und ſodann Unſerer fernern Verordnung gewärtig ſeyn: geſtalt denn Wir mehrberührtes Oberhof-Gericht zu ſchleuniger Remiſſion derer von — dahin auf Erfordern eingeſendeten Acta gebührend angewieſen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Julii, 1754.

Dem Ober-Hofgerichte ſind die, in Parthey-Sachen, erforderten Acta, zu verabfolgen;

auch, wenn auf das Juramentum Editionis erkannt werden ſollte, iſt daſſelbe abzulegen.

Verfügung wegen anderer Documenten, Erb-Bücher, und dergleichen.

Reſcript

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Bau-Dienſt-Differenzien zwiſchen Ritter-Guths-Beſitzern und ihren Unterthanen betreffend; den 12. Sept. 1754.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754. Const. El. 52 P. 2. wegen derer Bau-Frohnen.

Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, liebe Getreue. Es iſt, wie euch bekannt, nicht nur in Churfürſt Auguſti 52. Conſt. P. 2. deutlich verſehen, daß wenn derer Bau-Frohnen halber Fragen oder Rechtfertigungen in denen Schöppen-Stühlen vorkommen, ſie zwar auf die Fälle, ſo auf Gewohnheit, Verträgen, Abſchieden und dergleichen ſtehen, rechtlich und denenſelben gemäß erkennen, in denen Fällen aber, derowegen Moderation, Verordnung der Lieferung und zu was Gebäuen die Bau-Frohnen zu gebrauchen, Erklärung von nöthen iſt, ſolche Sachen an die Regierung, damit Innhalts der Landes-Ordnung darüber Weiſung erfolgen könne, remittiren ſollen, ſondern es iſt auch dieſe Verfügung durch die 33. Deciſion anderweit wiederholet und erläutert worden.

It. Deciſion. El. 33.

Nachdem Wir es nun darbey noch fernerhin bewenden laſſen; So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch darnach gebührend achten, mithin, wann bey euch in dergleichen Bau-Dienſt-Sachen, ſo nach verangezogenen Landes-Geſetzen, zur Landes-Regierung Entſcheidung gehören, Klagen angebracht werden, einer Cognition euch nicht unterziehen, vielmehr die Klägere darmit alſobald behörigen Orts verweiſen. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 12. Septembr. 1754.

In Bau-Dienſt-Sachen, ſo nach angezogenen Geſetzen zur Cognition der Landes-Regierung gehören, ſind die Klagen von dem Ober- und Hof-Gerichten ab, und dahin zu verweiſen.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An die Ober- und Hof-Gerichte
zu Leipzig und Wittenberg.

Heinr. Siegmund v. Wengler.

Das IV. Capitel.

Ordnungen des Churfürſtl. Sächſiſchen Hof-Gerichts zu Wittenberg, und darzu gehörige Sachen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen der, dem Chur-Hauſe Sachſen, nach Abſterben Herzog Heinrichs zu Merſeburg, angefallenen Landes-Portion; den 28. Jul. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738. Die Berichte aus der zurück gefallenen Sachſen-Merſeburgiſchen Erb-Landes-Portion,

Lieber Getreuer. Wir laſſen dir hierdurch unverhalten ſeyn ꝛc. allermaßen Wir nun ꝛc. Als begehren Wir, du wolleſt führohin in Sachen, darinne du, zu Weyland Herzogs Heinrichs zu Merſeburg Lbd. Lebzeiten, an dieſelbe entweder unmittelbar, oder an dero nachgeſetzte Collegia deine Berichte erſtattet, nunmehr ſolche anher zu Unſern hieſigen Collegiis und reſp. dem Hof-Gerichte zu Wittenberg erſtatten, und von daraus der Reſolution darauf erwarten, auch denen Räthen zu Bitterfeld und Brehna, daß ſie ſich deme gleichfalls gemäß bezeigen ſollen, Kraft dieſes alſofort behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 28. Jul. An. 1738.

ſind forthin an die Chur-Fürſtlichen Collegia und reſpect. an das Hof-Gericht zu Wittenberg zu erſtatten.

An den Beamten zu Bitterfeld,
auch mut. mutand.
an den Beamten zu Dobrilugk.

Ejusdem Befehl,

Wegen der, nach Ableben Herzog Johann Adolphs zu Weißenfels zurück gefallenen Grafſchaft Barby; den 18. May, 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Zurückfall der Grafſchaft Barby.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Demnach es dem Allerhöchſten ꝛc. Und denn durch ſolchen ohne männliche Poſteritæt erfolgten tödtlichen Hintritt an Uns und Unſer Königliches Chur-Haus unter andern auch die Grafſchaft Barby zurück gefallen iſt; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet zwar, bis zu Unſerer weiteren Verordnung und Einrichtung, eure bisherige Verrichtungen, doch nunmehro unter Unſern Namen fortſetzen, euch auch, nebſt denen unter euch ſtehenden Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, lediglich an Unſere hieſige Collegia und reſpect. an Unſer Hof-Gericht zu Wittenberg halten, dahin eure Berichte erſtatten, und die Reſolutiones darauf von dar erwarten, hingegen kein ander Geboth oder Verboth annehmen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Maji, 1746.

Inderſelben, werden die Verrichtungen in Chur-Fürſtlichem Namen fortgeſetzet, und die Berichte an die Landes-Collegia und reſpect. an das Hof-Gericht zu Wittenberg erſtattet.

An die zur Grafſchaft Barby
verordnete Räthe.

Das V. Capitel.

Tax-Ordnung derer Gerichts-Gebühren, und was dem anhängig.

Erläuterungs-Befehl,

An die Stifts-Regierung zu Zeiz, einiger in der Sportul-Taxe de Ao. 1724. zweifelhaft geſchienener Puncte. d. d. 1. Febr. 1725.

An. 1725.

Die bisherige Sportul-Taxe des Amts Naumburg, und derer übrigen Aemter ceſſiren.

Die zur Interims-Verwaltung der Stiftiſch-Naumburgiſchen Regierung zu Zeiz verordnete Canzler und Räthe haben aus der abſchriftlichen Anfuge mit mehrerm zu erſehen, was ſich der Amtmann zu Naumburg, bey der unlängſt im Stifte publicirten neuen Sportul-Taxe vor Dubia gemachet, und wie derſelbe um Verhaltungs-Befehl diesfalls allerunterthänigſt angefraget. Gleichwie nun das in ſeinem Memorial beſchehene Anführen, daß die bisherige Taxe des Amts Naumburg von vielen Jahren her daſelbſt eingeführet, auch aufs neue ao. 1717. approbiret worden ſey, von ſelbſt hinwegfället, da in der letztern Tax-Ordnung und in dem darbey befindlichen Mandate §. 15. ausdrücklich verſehen, daß wider dieſelbe keine Gewohnheit und Obſervanz gültig ſeyn ſolle, wannenhero auch die Beamten in andern Aemtern, wenn ſie ſich gleich auf die vorigen Amts-Taxen beruffen, nichts deſtoweniger zu Beobachtung der neuen Tax-Ordnung ſchlechterdings angewieſen worden, und übrigens dasjenige, was von dem Amtmann angezogen wird, ob woran in dem Amte Tautenburg die eingeführten Gebühren vor Verfertigung eines Kaufes an 1. Thaler von jedem 100. Thalern noch ferner zu nehmen geſtattet worden, hieher nicht applicable, immaßen es damit die Bewandtniß hat, daß dieſer Thaler vom Hundert nicht als Gerichts-Sportuln oder Confirmation-Gebühren, ſondern als ein Lehngeld entrichtet und verrechnet wird, dergleichen Lehngelder, wo ſie hergebracht, durch die neue Tax-Ordnung nicht aufgehoben ſind: Alſo iſt hingegen, was des mehrbeſagten Amtmannes in der beſondern Anfrage ſub A. enthaltene Anfragen betrifft, und zwar

Entſcheidung derer beſondern Anfragen.

1. ad 1) billig, daß die Sportuln, welche vor Publication der neuen Tax-Ordnung, die ad caſus præteritos nicht zu extendiren, verdienet ſind, nach der alten bey dem Amte hiebevor üblich geweſenen Tax-Ordnung liquidiret, ſodann moderiret und erhoben werden, und paſſiret;

2. ad 2) Vor Verfertigung eines Contracts, wenn ſolcher vor Gerichte abgefaſſet und völlig eingerichtet wird, weil hiervon in der neuen Tax-Ordnung nichts ſpeciales enthalten, eben ſoviel als vor die Confirmation verordnet worden, immaßen dann auch

3. ad 3) die bey Erbtheilungen in der Tax-Ordnung ſub No. 61. und 62. determinirte Gebühren, noch über die ſub No. 63. angeſetzte Confirmations-Sportuln auf den Fall, wenn die Erbtheilung vor Gerichte geſchiehet, genommen werden können, was aber ſub No. 60. enthalten, und von dem Amtmanne mit angezogen wird, ſolches gehet auf die Verfertigung eines Inventarii, und nicht auf die Erbtheilungen.

4. ad 4) Iſt ſub No. 46. was denen Beamten, über Roß- und Fuhrlohn, an Auslöſung entrichtet werden ſoll, verordnet, und können daher hierüber noch abſonderliche Reiſe- oder Meilen-Gebühren nicht gefordert werden; und wie im übrigen

5. ad 5) ein zurückgenommenes Teſtament eben keiner Caſſation gebrauchet, auch nicht allemal zu dem Ende, daß es caſſiret werden ſolle, zurückgenommen wird, dannenhero dasjenige, was wegen der Caſſation der Conſenſe ſub No. 26. enthalten, dahin nicht zu appliciren: Alſo bleibet es auch lediglich hierinnen, bey denen vor eine Regiſtratur ordentlich geſetzten 3. gl. Wohingegen

6. ad 6) vor Beſtellung einer eydlichen Caution diejenigen 12. gl. ſo ſub No. 24. vor einen General-Cautions-Schein angeſetzet, zu liquidiren ſind. Es können auch endlich

7. ad 7) bey Citationen und Notificationen, die Copialien über die ordentlichen Gebühren genommen werden, bey Berichten aber ſind ſelbige nicht anzuſchreiben;

8. ad 8) paſſiren, als obgedacht, vor eine Regiſtratur ordentlich nur 3. gl. und da

9. ad 9) unter denen 16. gl. ſo ſub No. 168. vor eine Rüge angeſetzet, die Gebühren vor Citation des Denunciaten und derer Zeugen ſchon mit begriffen, das aber, was ſub No. 170. 189. und 191. enthalten, nicht von Rügen, ſondern von andern Denunciationen und Inquiſitionen zu verſtehen: alſo hat es auch in Rügen-Sachen bey angeregten 16. gl. lediglich ſein Bewenden. Es ergehet dannenhero an Eingangs beniemte Canzler und Räthe, Kraft des bekannten Auftrags, hiermit die Verfügung, es wollen dieſelben nicht allein oft beſagten Amtmann zu Naumburg hierinnen gehörig bedeuten, ſondern auch die etwa künftig von andern diesfalls beſchehenen Anfragen nach dieſer Reſolution entſcheiden: und weilen auch

10. ad 10) angeführet wird, daß über eine jede Rüge beſondere Acta gehalten, und mit einem beſondern Bericht zur Stifts-Regierung eingeſendet werden, mithin auch über eine jede Rüge eine beſondere Verordnung aus beſagter Regierung ergehen müſte, dieſes aber ungewöhnlich, und nur unnöthige Unkoſten veranlaſſet, da man in andern Aemtern überhaupt zu denen ſämtlichen auf einmal eingeſchickten Rügen nur einen Bericht erſtattet, worzu von denen Inculpaten pro rata die Gebühren zu entrichten ſind: Als haben die mehrangeregte Canzler und Räthe ſolches hinfüro auch im Stifte alſo beobachten zu laſſen, und daß künftig nur alle Zwey bis Drey Monathe in Rügen-Sachen Bericht erſtattet, und zu Erſpahrung der Unkoſten die Rügen zuſammengenommen, und nicht über einer jeglichen ein beſonderer Bericht erſtattet werde, zu verfügen. Datum Dreßden, den 1. Februarii 1725.

Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. in Dero Chur-Fürſtenthum Sachſen verordnete Evangeliſche würckliche Geheimde Räthe

(L. S.)
B. A. von Seebach.

An die Stiftiſche Regierung
zu Zeiz.

George Rudolph von Gerßdorf.

Erläuterungs-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die denen Gerichts-Verwaltern in der Tax-Ordnung de Anno 1724. No. 46. geordnete Reiſe-Gebühren betreffend; den 12. April 1728.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1728.

Reiſe-Gebühren ſind dem Gerichts-Verwalter ad locum judicii, außer derer in der Tax-Ordnung exprimirten Fällen, und denenjenigen, wenn er zu einem actu voluntariæ jurisdictionis abſonderlich erfordert wird, nicht zu paſſiren.

Hochgelährte, liebe Getreue. Demnach bey denen zu Unſerer Erörterung anhero eingeſendeten Caſibus dubiis unter andern auch zugleich mit unterthänigſte Anfrage geſchehen, ob von einem Gerichts-Verwalter die in unſerer neuen Tax-Ordnung No. 46. geordnete Reiſe-Gebühren in dem Fall, da er extra ordinem und außer denen ordentlichen Gerichts-Tagen, einer Sache halber, ad locum Judicii reiſen muß, gefordert und genommen werden können? Und dann Unſere Meynung dahin gerichtet, daß außer denen in ſothaner Tax-Ordnung exprimirten und denenjenigen Fällen, wenn er zu Aufrichtung eines Teſtamenti oder zu einem andern Actu voluntariæ jurisdictionis abſonderlich erſuchet oder erfordert wird, demſelben dergleichen keinesweges paſſiret werden ſollen; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet in ſolchen bey euch vorkommenden Fällen euch im Sprechen darnach achten, geſtalt denn auch Wir zu dem Ende an die übrigen Dicaſteria in Unſeren Landen, unterm heutigen dato, gleichmäßige Verordnung ertheilet haben, welches Wir euch nicht verhalten wollen; Und es geſchiehet daran Unſer Wille. Datum Dreßden, am 12. April. Anno 1728.

Heinrich von Bünau.

An die Juriſten-Facultät zu
Wittenberg & in ſimili mutand. an die zu Leipzig, ingleichen an die Schöppenſtühle
daſelbſt.

Johann Gottlob Otto.

Generale,

Wegen des baaren Verlags in Inquiſitions- und andern Sachen, und das Reglement derer Landknechts-Gebühren betreffend. d. d. 28. Jul. 1730.

An. 1730.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Demnach ſich bey Examination derer Amts-Rechnungen bishero geäußert, welchergeſtalt in einigen Aemtern, der unterm 2. Dec. 1709. ergangenen General-Verordnung und andern nachher ertheilten beſondern Verfügungen zuwider, der baare Verlag in Inquiſitions- und andern Sachen, ohne Unſers Cammer-Collegii Vorbewuſt und Approbation von deſſen Amts-Intraden eigenmächtiger Weiſe genommen, auch denen Landknechten die in peinlichen Sachen zukommenden Gebühren nach der in jedem Amte eingeführten unterſchiedenen Obſervanz bezahlet worden, daraus aber bey dem Rechnungs-Weſen viele Unordnung und zum Aufenthalt derer Rechnungs-Juſtificationen gereichende Schwürigkeiten entſtanden;

In Inquiſitions- und anderen Fällen, wo aus der Amts-Caſſe Vorſchuß zu thun iſt, ſoll vorhero zum Cammer-Collegio Bericht erſtattet werden.

Als befinden Wir, zu deren Abhelfung der Nothdurft zu ſeyn, nicht nur, daß von denen Beamten, bey vorkommenden peinlichen oder andern Fällen, wozu einige Verlags-Koſten erfordert werden, vor deren aus der Amts-Caſſa beſchehenden Vorſchieſſung, in Zeiten jedesmal zu Unſerm Cammer-Collegio, mit Beyfügung der aus Unſerer Landes-Regierung deshalber ergangenen Verordnung oder Anzeigung derer ſonſt hierbey concurrirenden Umſtände, Bericht erſtattet, darinnen das etwan benöthigte Geld-Quantum benennet, und ehe hierauf behörige Reſolution von dar eingelanget, ſolche Koſten von denen Amts-Einkünften, bey Vermeidung des ohnfehlbaren, auch nach Befinden doppelten Erſatzes, nicht hergegeben werden ſollen, hierdurch nochmals ernſtlich zu verordnen, ſondern auch die in denen Aemtern nach verſchiedener Obſervanz zeither üblich geweſene Entrichtung derer Landknechts-Gebühren gänzlich abzuſchaffen, und vielmehr ſolche durchgängig in allen Unſern Aemtern auf gleichen Fuß zu ſetzen, immaßen Wir denn denenſelben in denen Fällen, wo der Amts-Fiſcus die Unkoſten in peinlichen Sachen zu übernehmen hat, in Betracht derer ſonſt allbereit aus dem Amte habenden Beſoldungen, Deputate und anderer Zugänge, ein mehreres, als nachbemerkte Gebühren, nehmlich:

Die verſchiedenen Obſervanzien, wegen derer Landknechts-Gebühren, werden ſämtlich aufgehoben.

Neues Regulativ wegen derſelben.

1) Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu ſeyn, und die Anſtalten darzu zu machen, auch die Gerichts- und andere Perſonen, ſo darbey nöthig, zu beſtellen,	6. gl.
2) Bey der Beſichtigung und Section eines Entleibten zu ſeyn, und das darbey nöthige zu verrichten,	3. gl.
3) Bey der Beſichtigung eines Beſchädigten aufzuwarten,	2. gl.
4) Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen,	4. gl.
5) Dergleichen auszuliefern,	4. gl.
6) Wenn darnach über Land zu reiſen iſt, zur täglichen Auslöſung,	3. gl.
7) Vor den erſten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhaft genommen wird,	4. gl.
8) Einſchließegeld, zum erſten- und ein vor allemal	3. gl.
9) Ausſchließegeld, das letztemal,	3. gl.
10) Eine peinliche Edictal-Citation anzuſchlagen, und wieder abzunehmen,	1. gl.
11) Auf Tag und Nacht Sitze-Geld,	6. pf.
12) Vor die An- und Losſchließung an das Hals-Eiſen,	3. gl.
13) Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen und wieder zurück zu führen,	4. gl.
14) Vor eine Landesverweiſung oder Ueberbringung auf den Veſtungsbau, oder ins Zuchthaus, excl. derer Auslöſungs-Gebühren	6. gl.
15) Bey einem Staupenſchlag zu ſeyn,	6. gl.
16) Bey Heegung eines peinlichen Hals-Gerichts,	6. gl.
17) Bey Execution einer Todesſtrafe,	12. gl.
18) Vor die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß,	6. gl.

Fälle, in welchen es hierunter bey der Neuen Sportul-Tax-Ordnung verbleibet.

hinfüro nicht reichen, und in Rechnung paſſiren laſſen wollen, da es hingegen in denen Fällen, wo der Delinquent die Unkoſten zu bezahlen vermögend, oder auch die Amts-Unterthanen die peinlichen Koſten zu tragen, Verfügung wegen Einſendung derer Liquidationen, ꝛc.

tragen verbunden ſind, hierunter bey der neuen Tax-Ordnung lediglich ſein Verbleiben haben ſoll. Wannenhero hiermit Unſer Befehl, - wolle - dieſer Unſerer gemeſſenen Verordnung genau nachkommen, und bey dem - anvertrautem Amte von Michael. a. c. an, bey Einſendung derer Liquidationen es anderergeſtalt nicht halten, ſowohl jedesmal bey denen Oſter- und Michaelis-Vorbeſchieden richtige Verzeichniſſe, wie die bewilligten Verlags-Quanta angewendet worden, bey der Rentherey immittelſt Extracts-weiſe einreichen, nach geendigter Inquiſition aber ſolche das ſelbſt behörig berechnen. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 28. Jul. Anno 1730.

Anderweites Generale,

Wegen des baaren Verlags in Inquiſitions- und andern Sachen, ingleichen derer Landknechts-Gebühren; den 26. März 1735.

An. 1735.

Wahrgenommener Nichtbeobachtung voriger dieſerhalb erlaſſenen Generalien.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. Demnach ſich bey Examination derer Amts-Rechnungen bishero geäußert, welchergeſtalt in einigen Aemtern der unterm 2. Dec. 1709. ergangenen General-Verordnung und andern nachher beſonders am 28. Julii 1730. ertheilten Verfügungen zuwider, der baare Verlag in Inquiſitions- und andern Sachen, ohne Unſers Cammer-Collegii Vorbewuſt und Approbation, von denen Amts-Intraden eigenmächtiger Weiſe genommen, auch denen Landknechten die in peinlichen Sachen zukommenden Gebühren nach der in jedem Amte eingeführten unterſchiedenen Obſervanz bezahlet worden, daraus aber bey dem Rechnungsweſen viele Unordnung und zum Aufenthalt derer Rechnungs-Juſtificationen gereichende Schwürigkeiten entſtanden;

Geſchärfte Verordnung, wegen des in peinlichen und anderen Fällen aus der Amts-Caſſe zu thuenden Vorſchuſſes, jedesmal in Zeiten Bericht zur Cammer zu erſtatten.

Nochmalige Verordnung zu Abſchaffung derer verſchiedenen Obſervanzien, wegen derer Landknechts-Gebühren.

Reglement derer Landknechts-Gebühren, in Anſehung dererjenigen, ſo ſeit dem 1. May 1735. darzu beſtellet worden.

Als befinden Wir zu deren Abhelfung der Nothdurft zu ſeyn, nicht nur, daß von denen Beamten bey vorkommenden peinlichen oder andern Fällen, worzu einige Verlagskoſten erfordert werden, vor deren aus der Amts-Caſſa beſchehenden Vorſchießung, in Zeiten jedesmal zu Unſerm Cammer-Collegio, mit Beyfügung der aus Unſerer Landes-Regierung deshalber ergangenen Verordnung, Bericht erſtattet, darinne das zur Alimentation derer Inquiſiten, ingleichen zu Urthelsgeldern und Porto, etwa unumgänglich benöthigte Geld-Quantum benennet, und ehe hierauf behörige Reſolution von dar eingelanget, ſolche Koſten von denen Amts-Einkünften, bey Vermeidung des ohnfehlbaren, auch nach Befinden doppelten Erſatzes, eigenmächtiger Weiſe nicht hergegeben werden ſollen, hierdurch nochmals zu verordnen, ſondern auch die in denen Aemtern nach verſchiedener Obſervanz zeithero geforderten Landknechts-Gebühren abzuſchaffen, und vielmehr ſolche durchgängig in allen Unſeren Aemtern auf gleichen Fuß zu ſetzen, immaßen Wir denn denenſelben in denen Fällen, wo der Amts-Fiſcus die Unkoſten zu übernehmen hat, in Betracht derer ſonſt allbereit aus dem Amte habenden Beſoldungen, Deputate und anderer Zugänge, und zwar denen, ſo gegenwärtig in Dienſten bereits ſind, dasjenige, was am 28. Julii 1730. per Generale geordnet, denen aber, ſo vom 1. Maji a. c. Landknechts-Dienſte überkommen, ein mehrers nicht als nachbemerkte Gebühren, nehmlich:

1)	Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu ſeyn, und die Anſtalten darzu zu machen, auch die Gerichts- und andere Perſonen, ſo dabey nöthig, zu beſtellen,	6. gl.
2)	Bey der Beſichtigung und Section eines Entleibten zu ſeyn, und das darbey nöthige zu verrichten,	3. gl.
3)	Bey der Beſichtigung eines Beſchädigten aufzuwarten,	2. gl.
4)	Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen,	3. gl.
5)	Dergleichen auszuliefern,	2. gl.
6)	Oder wenn darnach über Land zu reiſen iſt, ſtatt deſſen zur täglichen Auslöſung	3. gl.
7)	Vor den erſten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhaft genommen wird,	4. gl.
8)	Einſchließegeld, ein- vor allemal	3. gl.
9)	Eine peinliche Edictal-Citation anzuſchlagen, und wieder abzunehmen,	1. gl.
10)	Auf Tag und Nacht Sitze-Geld,	6. pf.
11)	Vor die An- und Losſchließung an das Hals-Eiſen,	3. gl.
12)	Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen,	3. gl.
13)	Vor eine Landesverweiſung oder Ueberbringung auf den Veſtungsbau oder ins Zuchthaus, excl. derer Auslöſungs-Gebühren,	4. gl.
14)	Bey einem Staupenſchlag zu ſeyn,	4. gl.
15)	Bey Heegung eines peinlichen Hals-Gerichts,	4. gl.
16)	Bey Execution einer Todesſtrafe,	12. gl.
17)	Vor die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß,	4. gl.

hinfüro reichen, noch in Rechnung paſſiren laſſen wollen, da es hingegen in denen Fällen, wo der Delinquent die Unkoſten zu bezahlen vermögend, oder auch die Amts-Unterthanen die peinlichen Koſten annoch ſelbſt zu tragen verbunden ſind, und nicht etwan ein Aequivalent dafür jährlich zum Amte bezahlen, es ſodann hierunter bey der neuen Tax-Ordnung lediglich ſein ungeändertes Verbleiben haben ſoll; Wannenhero hiermit Unſer Befehl, — wolle dieſer Unſerer gemeſſenen Verordnung genau nachkommen, und bey dem — anvertrauten Amte von Johann. a. c. an, bey Einſendung derer Liquidationen es anderergeſtalt nicht halten, ſowohl jedesmal bey denen Vorbeſchieden richtige Verzeichniſſe, wie die bewilligten Verlags-Quanta angewendet worden, bey der Rentherey immittelſt Extractsweiſe einreichen, und nach geendigter Inquiſition die vollſtändige Liquidationes cum Actis einſenden, in ſelbige aber bey Vermeidung Selbſt-Erſatzes, weiter nichts bringen, als was dieſe Unſere General-Verordnung diſponiret, auch übrigens die Inquiſitiones, bey Vermeidung unnachbleibender nachdrücklicher Ahndung, jedesmal beſchleunigen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Martii, Anno 1735.

Fälle, in welchen es bey der neuen Sportul-Tax-Ordnung bewendet.

Verfügung wegen Einſendung derer Liquidationen, ꝛc.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Nebſt der revidirten neuen Appellation-Gerichts-Tax-Ordnung. d. d. 6. Jun. 1735.

Iſt im 2ten Capitel dieſes Buchs vom Appellation-Gericht zu befinden.

Ejusdem Verordnung,

Die Moderation derer Gerichts-Gebühren betreffend; den 23. April 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.

Mißbrauch verſchiedener Unter-Richter in Cumulirung derer Regiſtraturen und Expeditionen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß verſchiedene Unter-Richter, wenn ſie auch ſchon bey Liquidation ihrer Gerichtsgebühren, die Tax-Ordnung, in Anſehung des darinne determinirten Quanti zu überſchreiten ſich nicht getrauet, dennoch aus Sportul-Sucht, und um auf eine andere Art zu ihrem verbothenen Zweck zu gelangen, die Expeditiones und Regiſtraturen ganz unnöthig gehäufet, und dadurch die Proceß-Koſten merklich vermehret, auch oft zu vielem unnützen Gezänke und Aufenthalt Anlaß gegeben haben; Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet bey künftig erfolgender Moderation derer Gerichts-Gebühren, nicht nur darauf, daß denen Partheyen vor die Expeditiones ein mehrers nicht, als in der Tax-Ordnung de Anno 1724. nachgelaſſen, abgefordert, und von denen Unter-Richtern weder einige neue Species von Sportuln formiret, noch auch vor die ex officio ſchuldige Verrichtungen etwas verlanget oder genommen werde, Obſicht tragen, ſondern auch auf die Expeditiones ſelbſt, und ob ſolche nach Beſchaffenheit des Proceſſes und derer hierbey mit einſchlagenden Umſtände nöthig geweſen, oder nicht, jedesmal das Abſehen richten, und was wegen derer letztern angeſetzet, gänzlich wegſtreichen, auch den Richter, bey welchem ihr dergleichen unzuläßliche Multiplication derer Ausfertigungen oder Regiſtraturen wahrgenommen, daß er ſich ins Künftige deſſen, bey Vermeidung der in dem Mandat de Anno 1724. §. 8. geordneten pœnæ quadrupli enthalten ſolle, im Urthel ausdrücklich mit anweiſen, nicht weniger demjenigen, was in §. 6. nur erwehnten Mandats, wegen Verluſts derer Sportuln in denen Sachen, da von denen Gerichten nulliter oder ungebührlich verfahren werden, diſponiret, ſtracklich nachgehen, auch, wenn ihr befindet, daß die Advocaten und Sachwaltere an ſolchem widerrechtlichen Verfahren ebenfalls mit Schuld haben, oder wohl gar darzu durch Einwendung unzuläßlicher Remediorum, oder ſonſt Anlaß gegeben, dieſelben gleichergeſtalt davor gebührend anſehen, und ihnen, daß ſie davor von denen Partheyen nichts fordern, ſondern vielmehr das erhobene reſtituiren, auch, nach Befinden, die hierdurch cauſirten Unkoſten dem Gegentheil aus ihren Mitteln wieder erſtatten ſollen, im Urthel auferlegen, oder da ihr erachten würdet, daß derer Richter oder Advocaten Verfahren und Betragen bey einem oder dem andern vorkommenden Fall noch härterer Ahndung verdienten, ſolches mittelſt eines gehorſamſten Berichts und angehängten ohnmaßgeblichen Gutachtens, ſamt Beyfügung derer Acten, Uns zu fernerer Reſolution anzeigen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 23. April. Anno 1740.

Wie demſelben bey der Moderation derer Liquidationen,

und im Urthel ſelbſt zu begegnen?

Beſtrafung derer Ungebührniſſe derer Advocaten.

Fälle, wenn darüber Bericht mit Gutachten zu erſtatten.

Carl Auguſt Rex.

An die Juriſten-Facultäten
zu Wittenberg und Leipzig, & in ſimili an die
Schöppenſtühle daſelbſt.

Johann Gottlob Otto.

Generale,

Die Nachrichter-Gebühren, wegen Schlagung eines Namens an den Galgen, betreffend; d. d. 3. Jun. 1740.

An. 1740.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Es wird dir erinnerlich ſeyn, daß zwar in der ao. 1724. ins Land publicirten Tax-Ordnung, unter denen Gebühren derer Nachrichter, auch vor Schlagung eines Namens an Galgen Sechzehen Groſchen geordnet.

Nachdem Uns aber von Unſerer Generalität hinterbracht worden, daß, auf den Fall, wenn die Namen verſchiedener Deſerteurs zu einer Zeit an die Juſtiz zu ſchlagen ſind, ſogar vor jeden derſelben 16. ggl. gefordert werden, und dann, bey Abfaſſung vorberührter Tax-Ordnung, die Meynung dahin keinesweges gegangen, daß die Nachrichtere dergleichen Gebühren eigenmächtiger Weiſe vermehren ſollen; So befinden Wir der Nothdurft, ermeldte Tax-Ordnung dergeſtalt zu erläutern, daß die Nachrichtere, vor das Anſchlagen eines einfachen Bleches an die Juſtiz, mehr nicht, als Sechzehen Groſchen, und vor zwey zuſammen gelöthete Bleche überhaupt Einen Thaler, Acht Groſchen, es mögen Namen darauf ſtehen, ſo viel nur wollen, künftig von denen Regiments-Gerichten zu fordern befugt ſind, und begehren gnädigſt, dich nicht nur hiernach, bey vorkommenden Fällen, genau zu achten, und denen Nachrichtern, darwider zu contraveniren, keinesweges zu geſtatten, ſondern auch, in dem dir anvertrauten Amte, nach Befinden ſolches bekannt zu machen, wie nicht weniger denen einbezirkten ſchriftſäßigen Städten, wo nöthig, hiervon Nachricht zu ertheilen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Junii, 1740.

Regulativ wegen der Nachrichter-Gebühren vor das Anſchlagen derer Bleche.

An ſämtliche Beamten, und ſub
dato 15. ejusdem, mut. mut.
an ſämtliche Dicaſteria.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wie es ratione des von denen Juſtiz-Beamten prätendirten ſo genannten Schreibe-Schillings, bey Lehns-Reichungen derer Grund-Stücken, zu halten; den 6. Decemb. 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742.

Veranlaſſung.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt gebührend vorgetragen werden, was ihr wegen des von dem vorigen Amts-Verweſer zu Haynsburg, dem Commißions-Rath Quanten, vor die Lehns-Reichung derer Grund-Stücken, auſſer denen andern nachgelaſſenen taxmäßigen Gebühren prätendirten abſonderlichen, ſo genannten laudemii minoris, oder Schreibe-Schillings, unterm 3. Dec. a. c. præt. unterthänigſt angefraget, auch wie an Uns beſagter Quant wieder die Entziehung ſeines vermeintlichen Juris quæſiti appelliret. Gleichwie Wir aber ſothaner Provocation zu deferiren Bedenken finden; Alſo hat es bey denjenigen, ſo die Stifft-Naumburgiſche Juſtiz-Beamten als Sportuln zu genieſſen haben, und in der Anno 1724. publicirten Tax-Ordnung diſponiret iſt, lediglich ſein Bewenden; mithin denen Juſtiz-Beamten nicht zugeſtatten, daß ſie ein mehrers von denen Unterthanen, ratione derer Lehns-Reichungen fordern und vor ſich erheben. Wir begehren daher gnädigſt, ihr wollet ermeldte Beamten deſſen bedeuten. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, nebſt Remiſſion derer eingeſchickten 6. Faſc. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 6. Decemb. Anno 1742.

Die Abforderung eines abſonderlichen Laudemii minoris oder Schreibe-Schillings, iſt denen Beamten nicht zuzuſtehen.

Joh. Chr. F. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Regulativ

Derer Nachrichter-Gebühren, in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen; d. d. 15. Jun. 1744.

An. 1744.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Es iſt ſeithero, über die Nachrichter, wegen verlangter übermäßigen Gebühren, vor die Vollſtreckung derer Executionen bey der Miliz, ingleichen ratione des darbey an Ketten, Leitern ꝛc. anzuſchaffenden Geräths, verſchiedentlich Beſchwerde geführet worden.

Wann wir dann, um dieſer die abhelfliche Maße zu geben, der Nothdurfft befinden, bey Unſerer Armee, und ratione der in denen Veſtungen ſtehenden Miliz, hierunter ein gewiſſes, nach der in Unſeren Landen publicirten neuen Tax-Ordnung, und denen, in einigen bishero vorgekommenen, in nur erwehnter Sportul-Taxe nicht angemerkten Fällen, ertheilten Reſolutionen, eingerichtetes Reglement, wieder welches hinkünfftig keine andere Verabredung oder Gewohnheit weiter ſtatt hat, introduciren zu laſſen, dergeſtalt; daß

I.

Nachrichter-Gebühren, I. in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen.

in denen peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen, die Nachrichtere

1. Vor eine Tortur, ſie ſey in welchen Grad ſie wolle, - - - 1. Thlr. 18. gl.
2. Von jeder Perſon, ſo vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle, - 2. Thlr. 12. gl.
3. Vor die Abnehmung eines mit dem Strange hingerichteten Miſſethäters, - 1. Thlr. 6. gl.
4. Vor die Aufhenkung eines im Duell entleibten, und Hinausſchaffung des Cörpers an den Galgen, höchſtens, - - 5. Thlr.
5. Vor die an einem Selbſt-Mörder zu vollſtreckende Execution, - - 2. Thlr. 12. gl.
6. Wenn derer Deſerteurs Nahmen an Galgen zu ſchlagen, vor das Anſchlagen eines einfachen Blechs, - - - - 16. gl.
   Vor zwey dergleichen zuſammen gelöthete Bleche aber, ſo viel auch Nahmen darauf ſtehen möchten, - - - - 1. Thlr. 8. gl.
7. Vor Verbrennung eines Paſquills, - 16. gl.

Und

8. Wann ein Nachrichter, nebſt ſeinem Knechte, über Land reiſen muß, dieſe beyde, auf Tag und Nacht Zehrung, und vor die Pferde, - - - - 1. Thlr. 7. gl. 6. pf.

bekommen; Hiernächſt

2.

2. Die erforderliche Geräthe betreffend.

die Ketten, Leitern, und anders erforderliche Geräthe von der Miliz angeſchaffet, oder, denen Nachrichtern, ihr dießfallßiger Verlag, und baarer Aufwandt beſonders wieder erſtattet werden, endlich auch

3.

3. Meldung derer vorſeyenden Executionen an die Civil-Gerichte, wegen des Galgens.

die Kriegs-Gerichte bey Unſerer Armee und denen Garniſons, wenn die Juſtiz, oder der Galgen, auf einer Unter-Obrigkeit unſtreitigem Grund und Boden ſtehet, bey derſelben die vorſeyende Execution vor deren Vollſtreckung in Zeiten anmelden ſollen;

Als ergehet hierdurch an ſämtliche, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, befindliche Vaſallen, Beamten und andere Gerichte- und Unter-Obrigkeiten, Unſer Wille und Befehl, nicht nur, ſo viel an ihnen, damit obermeldtes Reglement gebührend beobachtet werde, fleißige Obſicht zu tragen, ſondern auch, wo es die Nothdurfft erfordert, Unſerer Miliz behörige Aſſiſtenz zu leiſten. Hieran wird Unſere Meynung vollbracht. Dreßden, den 15. Junii, 1744.

Eraſmus Leopold von Gersdorff.

Joh. Gottlob Otto, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Moderation derer Unkoſten betreffend; den 5. May, 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751.

Worauf die Dicaſteria bey Moderationen derer Unkoſten, ex Officio zu ſehen haben.

Hochgelahrte liebe Getreue, Nachdem Unſere Intention dahin gehet, daß ihr bey denen von euch in Urtheln oder Deciſis zu moderirenden Unkoſten, wenn gleich wegen Häuffung dererſelben und unnöthigen Weitläufftigkeit von denen Partheyen nichts erinnert werden, dennoch ex Officio in allen vorkommenden Sachen, ſowohl darauf, ob ſolche Taxmäßig angeſetzet, ſehet, als auch jedesmahl genau unterſuchet, ob die Expeditiones, vor welche ſelbige liquidiret, nach Gelegenheit des Proceſſes nöthig geweſen, und da ihr dieſes nicht befindet, denen Richtern, welche die Partheyen in unnöthige und zu ihrem Ruin gereichende Unkoſten zu ſtürtzen ſuchen, ſo wenig als denen Advocaten, die dergleichen mit cauſiren, dafür einige Unkoſten paßiren laſſet, vielmehr beyde in Reſtitution derer bereits erhobenen condemniret; So iſt Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach allenthalben aufs genaueſte achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 5. Maji, 1751.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

An die Juriſten-Facultäten zu Wittenberg, und
Leipzig & in ſimili
an die Schöppen-Stühle daſelbſt.

Carl Auguſt Neefe S.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Die Moderation derer Unkoſten in Unterſuchungs- und Inquiſitions-Sachen, betreffend; den 6. Jul. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751.

Ungebührniſſe derer Beamten und Obrigkeiten, in, ohne gnugſame Urſache verhängter, oder ohne Noth weitläufftig gemachter, oder verzögerter Inquiſition, imgleichen bey überſchrittener Tax-Ordnung. Wie in denen lezteren, und erſteren Fällen, zu erkennen?

Hochgelahrte, liebe Getreue. Was wir an euch wegen genauer Examination derer von euch in denen Urtheln oder Deciſis zu moderirenden Unkoſten, unterm 5. Maji a. c. reſcribiret, deſſen ſeyd ihr erinnert. Wie ihr nun demſelben jederzeit gebührend nachzukommen habt; Alſo iſt, ſo viel inſonderheit die Unterſuchungs- und Inquiſitions-Koſten anlanget, hierdurch Unſer anderweites Begehren, ihr wollet, woferne aus denen euch zugeſchickten Unterſuchungs-Actis erſcheinet, daß die Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten jemand ohne gnugſame Urſache zur Unterſuchung oder Inquiſition gezogen, oder die Sache ohne Noth weitläufftig gemacht oder zur Ungebühr verzögert, oder in der Liquidation derer Koſten, welche allezeit denen Actis beyzufügen, die Tax-Ordnung überſchritten hätten, darauf bey Abfaſſung derer Deciſorum oder Urthel mit Fleiß attendiren, nnd in denen leztern Fällen, ſowohl denen Richtern den unpaſſirlichen, durch ihre eigene Schuld gehäufften oder verurſachten Verlag aberkennen, als die Unkoſten behörig mäßigen, in dem erſtern Fall hingegen ihnen gar keine Koſten zuſprechen, vielmehr nach Befinden ſie ſelbſt oder die verläumderiſchen Denuncianten darein verurtheilen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 6. Julii 1751.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

An die Juriſten-Facultäten zu Wittenberg, und
Leipzig & in ſimili
an die Schöppen-Stühle daſelbſt.

Carl Auguſt Neefe S.

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. zu Publication der verbeſſerten Tax-Ordnung, nach welcher die Sportuln, und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren, gefordert und bezahlet werden ſollen; d. d. 20. Febr. 1764.

An. 1764.

Wir, Xaverius, von GOttes Gnaden Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchafft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Hertzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravenberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen.

Fügen hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt Wir der Nothdurfft befunden, die unterm 10. Jan. 1724. ins Land publicirte Tax-Ordnung, nach welcher die Sportuln- und Gerichts- auch Advocaten-Gebühren gefordert und bezahlet werden ſollen, um denen verſpürten Mißbräuchen, die aus ungleicher Interpretation dererſelben erwachſen, abzuhelffen, auch denen eigennützigen Abſichten einiger Unter-Richter, Partheyen und Sachwalter, Maaße und Ziel zu ſetzen, durchgehen, und theils nach E. getreuen Landſchafft, theils derer Juſtiz-Collegiorum hieſiger Lande, darbey

bey gemachten ohnmaßgeblichen Erinnerungen und eröffneten Gutachten, ändern und erläutern, auch ſolche nunmehro aufs neue zum Druck befördern zu laſſen, wie aus der Beyfuge mit mehreren erhellet. Da auch verſchiedentlich unterthänigſte Vorſtellung geſchehen, daß wegen der in generalen Terminis abgefaſſeten Diſpoſition des, bey Publication vorberührter Tax-Ordnung ins Land ergangenen Mandats und deſſen 1. §. ein und andere lediglich als wohlhergebrachte fructus Jurisdictionis und nicht als Sportuln anzuſehende Abgaben, denen Aemtern, auch Vaſallen und andern Gerichts-Obrigkeiten, in Zweifel gezogen, und bey rechtlicher Erörterung ihnen aberkant werden wollten; Gleichwohl aber in gedachter Tax-Ordnung, nur von Gerichts- und Advocaten-Gebühren die Rede iſt; Als iſt in Vormundſchafft Unſers Hern Vetters, des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbd. Unſer Wille und Befehl, daß die Aemter, Vaſallen, und andere Gerichts-Obrigkeiten, dasjenige, was ſie vermöge derer Amts-Erb-Bücher, Erb-Regiſter, vorhandener Receſſe, Verträge, rechtskräfftiger Urthel, verjährter Poſſeß vel quaſi, und ſonſt gegründeter Obſervanz, als Commoda Jurisdictionis, unter dem Namen derer Conſens- Gönne- Siegel- und Hülffs-Gelder, oder anderer nicht zu denen Gerichts-Sportuln zu rechnenden Abgaben, von Kundſchafften, Geburts- und Abzugs-Briefen, Käuffen, Erb-Vertheilungen und dergleichen zu ertheilenden Urkunden, zu fordern, berechtiget, auch künfftighin ohngehindert exigiren und nehmen mögen, geſtalt denn ſolche ebenfalls an denenjenigen Orten, wo ſelbige vorhin eingeführet geweſen nachmahls aber bloß ex ratione & fundamento obangezogener Tax-Ordnung de Anno 1724. denen Obrigkeiten abgeſprochen worden, bey künfftig wieder vorkommenden Fällen, ferner ſtatt haben ſollen;

Erläuterung des 1. §. des Mandats zu Publication der Tax-Ordnung de An. 1724. wegen einiger von denen Obrigkeiten als Commoda jurisdictionis zu fordererhabenden Abgifften.

Confirmation der Tax-Ordnung de An. 1724. in ſo ferne ſie durch gegenwärtige, nicht geändert worden; auch derer Mandate vom 1. Jul. 1737. und vom 28. Nov. 1753. Wieder den Inhalt dieſer erneuerten Tax-Ordnung, haben weder Statuta, noch Erb-Regiſter, Vergleiche, oder Gewohnheiten ſtatt.

Und wie es im übrigen, ſowohl bey vorberührter Tax-Ordnung, in ſo ferne ſelbige nicht durch die gegenwärtige geändert, auch dem derſelben vorgedruckten Mandato, nicht minder bey demjenigen, was in dem die Injurien-Klagen unter geringen und armen Leuten betreffenden Erläuterungs-Mandat d. d. 1. Jul. 1737. und in dem Mandat, wegen Abſtellung proceſſualiſcher Weitläufftigkeiten in geringfügigen Rechts-Sachen, d. d. 28. Novemb. 1753. derer Sportuln, auch Gerichts- und reſpective Advocaten-Gebühren, und derer in caſum contraventionis geſetzten Straffen halber, verordnet, nochmahlen ſein Bewenden hat: Alſo gebieten Wir jedermänniglich, ſich hiernach allenthalben gebührend zu achten, denen Unter-Obrigkeiten aber, dieſe erneuerte Tax-Ordnung in allen Amts- und Gerichts-Stuben öffentlich aufzuhängen, und ſich wieder deren Innhalt, mit Statutis, Erb-Regiſtern, Vergleichen, oder Gewohnheiten, in Anſehung derer Sportuln, Gerichts- und Advocaten-Gebühren, keinesweges zu behelffen, immaßen dann auch die Dicaſteria hieſiger Lande darauf zu ſprechen angewieſen ſind.

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und zu Urkund deſſen iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch mit dem gewöhnlichen Cantzley-Secret bedrucket werden. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 20. Febr. Anno 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Johann Nicolaus Bland, S.

Taxa

Derer Gerichts-Gebühren in denen ſämtlichen Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Landen, worunter jedoch das Stempel-Pappier, wo ſolches von nöthen, nicht mit begriffen.

Tit. I.

Von denen in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln.

No. 1. Vor einen Bürger in Städten zu vereyden, auſſer dem jedes Orts gewöhnlichen Bürger-Recht, empfängt der Stadt-Schreiber - - - - 6 gl.

2. Vor Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landes-Huldigungen, und die denen Gerichts-Obrigkeiten bey Veränderungen zu leiſten ſchuldige Pflichten nicht zu verſtehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshalter - 4 gl.

3. Vor Aufnahme eines ſchon Verpflichteten, wenn er in ein ander Dorf unter ſolchem Amt und Gerichten ziehet, der Amtmann oder Gerichtshalter - - - 2 gl.

4. Vor Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahl-Bürgers und Hausgenoſſens in Städten, - - - 4 gl.
aufm Lande - - 2 gl.
der Richter des Dorfs - 1 gl.

5. Vor Löſchung eines Hausgenoſſens - 1 gl.

6. Vor eine Kundſchaft oder Abzugs-Brief 6 gl.

7. Vor eine Vorſchrifft an andere Gerichte - 6 gl.

8. Vor einen Geburths-Brief, mit eingeſchloſſen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeugen- und Schreibe-Gebühren, dem Beamten, Gerichts-Verwalter, oder Stadt-Schreiber, wenn er auf Pappier ausgefertiget wird 1 Thlr. 16 gl.
auf Pergament - - 2 Thlr.
und wird das Pergament ſammt der Capſel und Schnur, ſodann beſonders bezahlet,
excl. desjenigen, was die Obrigkeit und Gerichts-Herrſchaft, vermöge Erb-Regiſters, Lehen-Briefs, vorhandener Receſſe, Pactorum, Urthel, verjährter Poſſeſs vel quaſi, und ſonſt an beſonderen Abgaben von ſolchen Geburths- und Abzugs-Briefen oder Kundſchaften vor ſich, als commoda jurisdictionis, Befugnißweiſe zu fordern hat, als welches hierunter und bey No. 6. keinesweges mit zu verſtehen.

9. Vor Beſtätigung eines Vormunds, wenn ſolche nur regiſtriret und eingetragen wird - 4 gl.

10. Wenn ein ſchrifftlich Tutorium und Curatorium darüber ausgefertiget wird, incl. vorherſtehender 4 gl. - - 8 gl.

11. Vor Abnahme einer Vormundſchafts-Rechnung (ſo lange, bis bey der künftig zu publicirenden Vormundſchafts-Ordnung deshalber ein anders verordnet werden wird) nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Pflegbefohlenen Vermögens, und zwar, wenn ſolche bis 50. fl. - - 8 gl.

No. bis 100. fl. - - 16. gl.
bis 200. fl. - - 1. Thlr.
und ſteiget von 100. fl. zu 100. fl. mit 8. gl.

Hingegen iſt der Judex, die Rechnungen alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, verbunden, hat auch vor die Quittung über dergleichen Particular-Rechnung nichts zu fordern.

12. Vor Ertheilung eines Decrets, zu Bezahlung eines dem Unmündigen ſchuldigen Capitals, wenn es unter 20. fl. - - 4. gl.
wenn es unter und bis 100. fl. - 8. gl.
wenn es aber drüber, und ſo hoch als es auch ſteigen möchte - - 16. gl.

13. Vor ein Decret über Veräuſſerung oder Verpachtung eines Pflegbefohlenen Grund-Stückes, ingleichen über einen Vergleich, oder Transaction, incl. alles desjenigen, was ad cognitionem cauſæ nöthig, und dießfalls vom Richter expediret werden, geben beyde Contrahenten, nach Beſchaffenheit der Sache, 1. Thlr. oder 16. gl.

14. Vor eine gerichtliche Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundſchaft nach deren Endigung - - 16. gl.

15. Vor die Präſentation, Annehmung, Verfertigung oder Aenderung, auch Confirmation eines geſchloſſenen Kauf-Contracts, geben beyde Theile zuſammen, und zwar incl. Lehns-Auflaſſung, Aufſchlagung derer Gerichts-Bücher, Protocolle, Erb- und Zinß-Regiſter, und überhaupt alles desjenigen, was ſonſt beym Kauf-Contracte unmittelbar ratione derer Kauf-Gelder-Anweiſung, Vertheilung, Regulirung derer Auszüge, Verzichts-Leiſtung und dergleichen verhandelt, und ſofort, gleichſam uno actu in die Gerichts-Bücher verſchrieben wird, jedoch die darbey nöthigen Vormundſchafts-Beſtätigungen ausgenommen:

Wenn die Summe unter 50. fl.	6 gl.
Denen ſämtlichen Gerichts-Perſonen	4 gl.
Von 50. bis 100. fl.	12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen	4 gl.
Von 100. bis 150. fl.	18 gl.
Denen ſämtlichen Gerichts-Perſonen	6 gl.
Von 150. bis 200. fl.	1 Thlr.
Denen ſämtlichen Gerichts-Perſonen	6 gl.
Von 200. bis 250. fl.	1. Thlr. 6 gl.
Denen ſämtlichen Gerichts-Perſonen	6 gl.
Von 250. bis 300. fl.	1 Thl. 12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen	8 gl.
Von 300. bis 350. fl.	1 Thlr. 18 gl.
Denen Gerichts-Perſonen	8 gl.
Von 350. bis 400. fl.	2 Thlr.
Denen Gerichts-Perſonen	8 gl.
Von 400. bis 450. fl.	2 Thlr. 6 gl.
Denen Gerichts-Perſonen	8 gl.
Von 450. bis 500. fl.	2 Thlr. 12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen	8 gl.
Von 500. bis 600. fl.	3 Thlr.
Denen ſämtlichen Gerichts-Perſonen	12 gl.
Von 600. bis 700. fl.	3 Thlr. 12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen	12 gl.
Von 700. bis 800. fl.	4 Thlr.
Denen Gerichts-Perſonen	12 gl.
Von 800. bis 900. fl.	4 Thlr. 12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen	12 gl.
Von 900. bis 1000. fl.	5 Thlr.
Denen Gerichts-Perſonen	12 gl.
Von 1000. bis 2000. fl.	6 Thlr.
Von 2000. bis 4000. fl.	7 Thlr.
Denen Gerichts-Perſonen von 2000. bis 4000. fl.	14 gl.
Von 4000. bis 6000. fl.	8 Thlr.
Von 6000. bis 8000. fl.	10. Thlr.
No. Denen Gerichts-Perſonen von 4000. bis 6000. fl.	16 gl.
Von 800. bis 10000. fl. und was darüber iſt, indiſtincte	12 Thlr.
Denen ſämtlichen Gerichts-Perſonen	18 gl.

Wobey denn alle bis anhero angemaßte Multiplicirung derer Sportuln bey denen Kauf-Contracten und deren Confirmation hierdurch ſub pœna quadrupli anderweit ernſtlich unterſaget wird.

Was aber auſſer dieſem Actu und zur andern Zeit geſchicht, davon mögen die in dieſer Sportul-Taxe geordneten Gebühren beſonders gar wohl gefordert werden, immaſſen auch, was bey denen Kaufs-Confirmationen die Gerichts-Herrſchaften annoch ſonſt unter dem Nahmen derer Siegel-Gelder, Abzugs-Gebühren und dergleichen, als fructus jurisdictionis, wie ad Num. 8. bemerket, zu fordern befugt, denenſelben ebenfalls vorbehalten bleibet.

16. Vor Eintragung eines Contracts in das Gerichts-Handels-Buch, und ſelbigen darinnen zu vidimiren, auſſer denen Copialien - 6 gl.

17. Vor Verſchreibung eines in Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugeſtandenen An- oder Tage-Zeit und Erbe-Geldes, und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalia oder Zinſen, ertheilte Quittung ins Handels-Buch mit einzutragen, wenn ſelbige nicht zugleich bey Confirmation des Kaufs, ſondern nachhero zu einer gantz andern Zeit geſchicht, und das Quantum ſich beläuft unter und bis 10. fl. - 3 gl.
von 10. bis 100. fl. - 6 gl.
von 100. bis 500. fl. - 12 gl.
von 500. bis 1000. fl. und drüber 1 Thlr.

Jedoch wenn Erben oder mehrere Perſonen quittiren, bezahlen ſelbige nur nach der Summe und nicht ein jeder inſonderheit.

18. Vor eine Verzicht zu regiſtriren, giebt derjenige, welcher ſolche nach Empfang ſeiner Forderung vom Kauf-Geld thut, wenn es beſonders, und nicht bey Confirmation des Kaufs geſchicht 6 gl.

19. Vor die Auflaſſung der Lehn an einem verkauften oder ſonſt alienirten Grund-Stücke zu regiſtriren, giebt jede Perſon, ſo ſolche thut, wenn die Auflaſſung beſonders, und nicht bey Confirmation des Kaufs geſchicht - - 4 gl.

20. Vor Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe bey Empfangung der geſamten Lehen, an denen in die Erbſchaft gehörigen Grund-Stücken, auſſer der an einigen Orten hergebrachten Lehn-Waare, Siegel-Geld ꝛc. als welches, wie ad Num. 8. & 15. angemerket, ad commoda jurisdictionis gehöret - - 4 gl.

21. Der Käufer oder Annehmer - 8 gl.
wo eingeführet, über Allodial-Stücken beſondere Lehn-Scheine zu ertheilen, giebt der Annehmer, wenn nicht ein wenigeres durch Vergleiche oder ſonſt ausgemachet, oder auch ein mehreres beſtändigerweiſe hergebracht - 12 gl.

22. Vor Beſtätigung eines Lehn-Trägers 6 gl.

23. Vor Ausfertigung eines Conſenſes in Verpfändung gewiſſer Erb-Güther zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn oder die Caution ſich beläuft bis an 50. fl. und drunter - 6 gl.
von 50 bis 100 fl. - 8 gl.
von 100 bis 500 fl. - 12 gl.
von 500 bis 1000 fl. und drüber, ohne Unterſchied - - 16 gl.

No. Wenn dergleichen cediret wird, iſt nur die Hälfte zu nehmen.

Denen Gerichts-Perſonen, wie bey Num. 17. jedoch bey Ceßionen nur die Hälfte.

Und hat es im übrigen wegen derer einiger Orten eingeführten Conſens- oder ſogenannten Gönne- und Siegel-Gelder, da es gleichergeſtalt commoda Jurisdictionis, und keine Gerichts-Sportuln ſind, bey vorigen Herkommen, Verträgen, Erb-Regiſtern und andern diesfalls rechtmäßig erlangten Befugniſſen, wie oben ad Num. 8. & 15. bereits diſponiret, ſein Bewenden.

Dahingegen denen Gerichtshaltern oder Gerichts-Schreibern unter dem Namen eines Siegel-Geldes, als welches nur der Obrigkeit, ſo dergleichen rechtsbeſtändigerweiſe hergebracht, gehöret, etwas zu nehmen, ſub pœna quadrupli, unterſaget wird.

24. Vor einen General-Caution-Schein, darinnen kein Quantum determiniret iſt, 12 gl.

Es darf aber von Eintragung des Conſenſus oder Cautions-Scheins ins Handels-Gerichts-Buch, außer denen Copialibus, nichts gefordert werden.

25. Vor Eintragung einer Hypothek in das Conſens-Buch, wenn darüber kein abſonderlicher Conſens ausgefertiget wird, halb ſo viel, als vor einen Conſens.

26. Vor Caſſation eines Conſenſus, den darüber gefertigten Schein, und ſolchen ins Gerichts-Handels-Buch zu notiren . . 8 gl.

27. Vor eine Quittung über Particulair-Zahlung zu regiſtriren . . 3 gl.

28. Vor Annahe, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von 100 Thlr. 6 gl.

So wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingleichen bey Concurſen und Subhaſtationen von der Summa abzuziehen, außer dem giebet ſolches der Deponent.

29. Vor den Recognition-Schein über dergleichen deponirte Gelder, und deshalber geführte Regiſtratur . . 6 gl.

30. Vor eine Regiſtratur wegen der Verabfolgung . . . 6 gl.

31. Vor Confirmation eines geſchloſſenen Pacht-Contracts geben beyde Contrahenten, wenn das auf die ganze Zeit verglichene Pacht-Geld an Gelde und Geldeswerthen Früchten ſich beläuft auf 100 fl. und drunter . . 8 gl.
auf 100 bis 500 fl. . . 16 gl.
auf 500 bis 1000 fl. und drüber 1 Thlr.

32. Einer Beſichtigung, Vereinigung oder Ausmeſſung beyzuwohnen, und die deshalber nöthige Regiſtratur zu fertigen, nach Beſchaffenheit der Zeit, Mühe und anderer Umſtände täglich, excl. des Fuhrlohns . 16 gl. bis 1 Thlr.
denen beywohnenden Gerichts-Perſonen in Städten, . 8, 10 bis 12 gl.
auf dem Lande, . 4, 6, - 8 gl.

33. Vor eine Beſichtigung in Steuer-Sachen,
wenn es eine Perſon betrifft . 4 gl.
von 2, 3 bis 4 Perſonen . 6 gl.
von mehrern oder einer ganzen Gemeinde 12 gl.

34. Vor einen Rein-Stein zu heben und zu ſetzen 1 gl.

35. Vor dergleichen zu ſetzen, oder einen Grenz-Hügel aufzuwerfen, oder einen Mahlbaum bemerken zu laſſen . . . . 1 gl.

Jedoch müſſen die Intereſſenten die hierzu benöthigten Arbeiter auf ſolche Fälle beſonders bezahlen, auch die Beamte, Gerichtshaltere, und Stadt-Gerichten an Ort und Stelle auf ihre Koſten ſchaffen.

No. 36. Vor Taxation eines Grund-Stücks denen Beamten und Gerichtshaltern, auch Gerichten in Städten, wenn es unter und bis 100 fl. würdig, 12 gl.
von 100 bis 500 fl. . 18 gl.
von 500 bis 1000 fl. . 1 Thlr.
und wenn es drüber iſt, von 100 noch 2 gl.
denen Gerichts-Perſonen, jeder . 5 gl.
Vor die Regiſtratur, nachdem ſie weitläuftig iſt . . 6, 8, 10 bis 12 gl.

37. Vor Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen, nach deren Werthe, außer derer Perſonen Gebühren, ſo in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldſchmiede ꝛc. ꝛc.

38. Vor eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichten geliefert wird, zu regiſtriren 2 gl.

39. Stand-Gebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht, bey Pferd und Rind-Viehe, excl. des Futters . . 1 gl.
Von 1 Stück Schaaf und andern kleinen Viehe . . . 4 pf.

40. Wenn auf eines Beſchwerde oder Suppliciren Bericht erfordert wird, iſt von Impetranten oder Supplicanten, vor Präſentation des Reſcripts oder Monitorii und Beylagen, zuſammen zu entrichten . . 1 gl.

Ob auch wohl der Bericht, wenn er gleich von Supplicanten nicht abgelöſet würde, ſofort zu erſtatten iſt; So ſoll dennoch der Judex, ſo Bericht erſtattet, die diesfalls zu prätendirenden Unkoſten, nebſt dem baaren Verlage, ad Acta liquidiren, und bey der Reſolution zugleich die Moderation nebſt der Anweiſung, wer ſelbige zu bezahlen ſchuldig, zu gewarten haben.

41. Vor die Notification, wenn der Bericht abgehen ſoll . . 2 gl.

42. Vor Inrotulation derer Acten, ſo derer vorhanden, von denen Partheyen zuſammen 4 gl.

43. Vor einen Bericht, wenn er kurz iſt, und nur die Acta eingeſendet werden . 6 gl.
ſo er ausführlich . . 1 Thlr.

44. Vor einen Bericht, welcher, wenn eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Perſonen, wegen Brand- Wetter- Wind- oder Waſſer-Scha-Schadens, oder anderer beſonderer Calamitäten, um Begnadigung anſuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat vom 1. Aug. 1690 und denen Reglements vom 21. Aug. 1702, und 3. Maji 1703, zu erſtatten, ſind gar keine Sportuln, unter was Vorwandt es ſey, zu nehmen.

Vor einen Bericht, ſo bey andern vorkommenden Fällen in Steuer-Sachen erfordert, oder ſonſt erſtattet wird,
wenn es eine Perſon betrifft . 4 gl.
wenn es 2, 3 bis 4 Perſonen zuſammen angehet . . . 6 gl.
Von mehreren aber, und von einer ganzen Gemeinde . . . 12 gl.

Und iſt zu ſolchem Ende, wie viel davor bezahlt worden, jederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato, bey Vermeidung unnachbleiblicher Strafe, mit anzumerken.

45. Wenn Rügen-Gerichte, und ſo genanntes Ehe-Gedinge, auf denen Dörfern oder Dünge-Stühlen gehalten wird, ſo höchſtens in drey Jahren, wo es hergebracht und nöthig iſt, einmal geſchehen ſoll, bekömmt der Beamte oder Gerichtshalter täglich . . 1 Thlr.
Vor die Speiſung und Trank überhaupt von der Gemeinde oder zum Dünge-Stühlen gehörigen Dorfſchaften . 1 Thlr

Die Fuhre thut die Gemeinde, oder ſchaffet ſolche um billigen Lohn

No. 46. Wann Reiſen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, empfähet, über Roß- und Fuhrlohn, zur Auslöſung täglich ein Beamter 21 gl.
ein Actuarius . . 12 gl.
ein Stadt-Schreiber oder Gerichtshalter 16 gl.
ein Land-Richter . 10 gl. 6 pf.
ein Land-Schöppe . . 8 gl.
eine andere Gerichts-Perſon
in Städten . . 12 gl.
auf dem Lande . . 6 gl.

Jedoch daß ſie niemanden mit der Koſt beſchweren, auch das Roß- und Fuhrlohn, wo die Unterthanen ſolche Fuhren zu thun nicht ſchuldig, nicht übermäßig angeſetzet werde.

Denen Adelichen und hoch graduirten Comiſſariis täglich jedem . . 2 Thlr.
Und einem andern Commiſſario, incl. Zehrung und excl. des Roß- oder Fuhr-Lohns 1 Thlr.

47. Wenn in Handels- und andern Gerichts-Büchern etwas nachzuſchlagen, oder daraus zu extrahiren iſt, giebt derjenige, ſo dergleichen ſuchet, außer denen Copialien, . 2 gl.

48. Vor ein ſchriftliches Atteſtat, ſo von denen Gerichten über ein und anderen Punkt auf Anſuchen ertheilet wird . . 6 gl.

49. Copiales von einem Blatte, jedoch daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigſtens 26 Zeilen und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn . . 1 gl.

50. Bothen-Lohn von einer Meile, bey Verſchickung mit Acten, Citationen und ſonſt . 3 gl.
Warte-Geld auf jeden Tag . 3 gl

Jedoch iſt bey Strafe vierfacher Erſetzung keine Multiplication des Bothen-Lohns und Warte-Geldes, wegen unterſchiedener Acten und dergleichen zu machen, ſondern es iſt ſolches pro rata einzutheilen.

Wo aber Poſten oder ordentliche Bothen ſind, ſollen die Acta regulariter mit dieſen fortgeſchicket werden.

Tit. II.

Von denen Actibus Voluntariæ Jurisdictionis.

No. 51. Vor eine Vormundſchafts-Beſtätigung zu einem beſondern gewiſſen Actu, wenn nur eine Regiſtratur darüber verfertiget wird 3 gl.
wenn die Ausfertigung ſchriftlich geſchiehet, incluſive vorherſtehender 3 gl. . 6 gl.

52. Vor die Errichtung eines Syndicats, und Expedition aller darbey vorfallenden Actuum, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, incl. derer Copialien, und zwar wenn ein Syndicat nur unter einer Commun errichtet wird,
wenn ſolche aus 24 Perſonen, oder wenigern beſtehen . . 1 Thlr.
wenn mehrere Perſonen in ſelbiger ſind 1 Thlr. 8 gl.
wenn aber mehrere Communen oder auch mehrere ſpecifice und ausdrücklich zu benennende Sachen in ein Syndicat zuſammen genommen ſind, von jeder annoch . 6 gl.
beſonders zu bezahlen, und auch die Gebühren vor die dabey vorfallenden Vormundſchafts-Beſtätigungen abſonderlich zu entrichten.

Dahingegen wegen derer General-Syndicate dasjenige, was deshalber durch das Generale vom 30. Nov. 1753 verordnet, zu beobachten iſt.

53. Vor Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii . . 8 gl.

54. Vor einen mündlich eröfneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten nieder zu legen, wenn der Teſtator dafür in Perſon erſcheinet,

No. Bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwerksmann . 1 Thlr.
bey einem andern und vornehmern Standes . . . 1 Thlr. 12 gl.
wenn die Gerichts-Perſonen ins Haus erfordert werden . . 2 Thlr.
Denen Gerichts-Perſonen auf den erſten Fall . . 12 gl.
. . auf den andern Fall 18 gl.
. . auf den dritten Fall 1 Thlr.

55. Vor Annehmung eines übergebenen ſchriftlichen Teſtaments, nebſt der deshalber nöthigen Regiſtratur und Recognition, wenn der Teſtator in Gerichten ſelbſt erſcheinet, bey gemeinen Bürgern und Bauern . 12 gl.
wenn er die Gerichten zu ſich erfordern läßt 18 gl.
bey Vornehmen auf den erſten Fall 1 Thlr.
. auf den letztern Fall 1 Thlr. 12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen, bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern . 12 gl.
bey Vornehmen . 1 Thlr.
Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Teſtament wieder zurück genommen und caßiret wird, vor die dießfalls gefertigte Regiſtratur überhaupt
bey Vornehmen . . 12 gl.
bey Geringen . . 4 bis 6 gl.
Vor ein Codicill, wie bey denen Teſtamenten ſub No. 54 & 55
Denen Gerichts-Perſonen in beyden Fällen 6 gl.

56. Vor Eröffnung und Publication eines Teſtaments, benebſt der Regiſtratur
in Städten . . 1 Thlr.
auf dem Lande . . 16 gl.

57. Vor Abſchrift von einem gerichtlichen Teſtamente, es muß aber, wie No. 49 gedacht, geſchrieben ſeyn, von dem Blatt 1 gl.
Vor deſſen Vidimirung . 6 gl.

58. Pro Obſignatione einer Erbſchaft und vor die Regiſtratur
in Städten bey Vornehmen . 2 Thlr.
bey Handwerkern und gemeinen Leuten 1 Thlr.
auf dem Lande bey Bauern . 12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen in Städten, und zwar
bey Vornehmen . . 1 Thlr.
bey geringern . . 12 gl.
und auf dem Lande . . 6 gl.

59. Vor die gerichtliche Reſignation einer Erbſchaft, halb ſo viel als vor die Obſignation

60. Vor Inventirung einer Verlaſſenſchaft, vor jeden Tag, in Städten . . 1 Thlr.
Jedoch ſind die Unvermögenden in billigmäßige Conſideration zu ziehen,
auf dem Lande, täglich . 16 gl.
Denen Gerichts-Perſonen, in Städten, täglich einem jeden . . 12 gl.
auf dem Lande, täglich auf einen jeden 6 gl.
Jedoch, daß die Schreibe-Gebühren vom Blatte 1 gl. bezahlet werden, und iſt täglich 7 bis 8 Stunden zu expediren,
und wenn wenigere Stunden expediret worden, immaſſen allezeit beym Protocoll getreulich anzumerken, vor jede Stunde dem Richter 2 gl.
Denen Gerichts-Perſonen aber reſpective aber 6 pf. abzuziehen,
vor die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales, nach Proportion der Arbeit 1, 3, 6, 9 bis . . . 12 gl.

61. Einer Erbtheilung auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, und die Regiſtratur darüber zu halten, täglich . . 1 Thlr.

No. Denen Gerichts-Perſonen in Städten 16 gl.
auf dem Lande 8 gl.
im übrigen wie bey No. 60.

62. Vor die Extenſion und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung, auf gleiche Weiſe, wie beym Inventario, und müſſen die Copiales von dem Blatt 1 gl. abſonderlich bezahlet werden

63. Vor die von den Erben geſuchte Confirmation einer, außer Gerichte, geſchehenen Erbtheilung,
aufs höchſte 1 Thlr.
von mittelmäßigen 16 gl.
und wenn ſie geringe 8 gl.
excluſive derer von jedes Orts Gerichts-Obrigkeit rechtmäßiger Weiſe hergebrachten beſondern Gebührniſſe, ſo zu denen commodis Jurisdictionis zu rechnen.

64. Vor einen Extract aus dergleichen Erbtheilung, vom Blatte 1 gl.
und vor deſſen Vidimirung überhaupt 6 gl.

65. Von einer gerichtlich beſchehenen oder zur Confirmation inſinuirten Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geſchenkten ſich beläuft
unter und bis 10. fl. 6 gl.
• • 100 fl. 21 gl.
• • 500 fl. 18 gl.
• • 1000 fl. 1 Thlr.
wenn es mehr beträgt 1 Thlr. 12 gl.
und höher nicht.
Wo aber keine Summa determiniret, als bey Schenkung der Gerade und des Heer-Geräths
in Städten 1 Thlr.
auf dem Lande 16 gl.
wäre es aber gar geringe, und der Werth unter 10 fl. 6 gl.
Vor Gerichts-Perſonen, in geringen Sachen unter 10 fl. allen zuſammen
in denen Städten 2 bis 3 gl.
auf dem Lande 1 gl. bis 1 gl. 6 pf.
in wichtigern Sachen, jeder Gerichts-Perſon
in denen Städten 1, 2 bis 3 gl.
auf dem Lande 6 pf. 1 gl. bis 1 gl. 6 pf.

66. Vor eine Schenkung auf den Todes-Fall, wenn der Donator ſelbſt vor Gericht erſcheinet 1 Thlr.
denen Gerichten 6 gl.
wenn der Donator die Gerichte vor ſich erfordern läſſet 1 Thlr. 12 gl.
denen Gerichts-Perſonen 12 gl.

67. Vor Confirmation eines Fideicommiſſi und darüber ertheilten Conſens, ſo viel als ad Num. 65.

68. Vor Annahme und Confirmation einer Ceßion über eine nicht conſentirte Forderung,
wann dieſelbe beträgt
unter und bis 50 fl. 6 gl.
• • 100 fl. 12 gl.
• • 500 fl. 18 gl.
• • 1000 fl. und höher 1 Thlr.
wegen derer Gerichts-Perſonen wie bey No. 65.

69. Vor Confirmation einer außer Gerichten von Intereſſenten übergebenen Transaction, Eheſtiftung, Emancipation, Adoption und anderer dergleichen Handlungen und Contracten, bey Perſonen vornehmen Standes 1 Thlr.
bey gemeinen Bürgern und Bauern 12 gl.
wenn ſie aber vor Gerichten abgehandelt und geſchloſſen worden,
bey denen erſtern 1 Thlr. 12 gl.
bey denen andern 18 gl.
Denen Gerichts-Perſonen in Städten 12 gl.
auf dem Lande 6 gl.
alles excl. derer ad fructus Jurisdictionis gehörigen beſondern Abgaben, an Siegelgeld ꝛc. wo dergleichen die Obrigkeit zu fordern befugt.

No. 70. Vor einer Frauen gerichtliche Verzicht zu regiſtriren und in forma probante auszufertigen,
bey Vornehmern 10 gl.
bey Gemeinen 8 gl.
wenn ſie endlich geſchiehet
bey Vornehmen 1 Thlr.
bey Gemeinen 12 gl.

71. Vor eine Regiſtratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Briefes, nebſt deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geſchiehet 12 gl.
im Hauſe 1 Thlr.

Tit. III.

Von denen bey der Jurisdictione contentioſa und in Proceſſen vorkommenden Expeditionibus.

No. 72. Vor eine mündliche Klage und Vorbringen zu regiſtriren, in Sachen, ſo zu denen Cauſis minutis nicht zu rechnen, nachdem ſie weitläufig und wichtig ſind, 6, 8, 10 bis 12 gl.
Von Armen auf den letztern Fall 6 gl.
in cauſis minutis, was unten No. 97 angemerket.

73. Vor eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, außer des Gerichts-Dieners Gebühren, auf die Perſon 1 gl.
Wenn aber mehr als 6 Perſonen in einer Sache zu citiren ſeyn, darf nicht mehr als 6 gl. genommen, und pro rata eingetheilet werden.

74. In Injurien- und andern ſchlechten Sachen die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Perſon 6 gl.
Dahingegen in denen geringen und arme Leute betreffenden Injurien-Sachen es bey dem, was in der Erläuterung des wider die Selbſt-Rache, Injurien und Duelle, unterm 2. Jul. 1712 ins Land ausgelaſſenen Edicts d. d. 1. Jul. 1737 diſponiret, lediglich bewendet, mithin in ſolchen Fällen mehr nicht als 16 gl. bis höchſtens 1 Thlr. von dem Richter gefordert und genommen werden ſollen.

75. Vor ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth mit oder ohne Strafen, außer denen Copialien, 4 gl.

76. Vor ein Verhör, worbey ein Protocoll gehalten wird, in Sachen, ſo nicht cauſæ minutæ, von jeder Part 6 bis 8 gl.
Jedoch muß es, wenn derer Perſonen viel ſind, über 2 Thlr. nicht ſteigen, die alsdenn der Billigkeit nach einzutheilen.
in cauſis minutis, was unten No. 97 geordnet.

77. Denen Gerichts-Perſonen in denen Städten, 1, 2 bis 3 gl.
aufm Lande, 6 pf. 1 gl. bis 1 gl. 6 pf.

78. Vor ein Compromiſs zu regiſtriren 4 gl.
wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft 8 gl.

79. Vor Präſentation eines Befehls, Schreibens und alles andern, das zum Acten kommt, nebſt denen ſämmtlichen Beylagen 1 gl.

80. Wenn darüber eine Recognition oder darauf eine ſchriftliche Reſolution beſonders verlanget wird, vor deren Ausfertigung 2 gl.
Jedoch iſt in denen in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. I. §. 7 und 8. angemerkten Fällen dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.

81. Vor einen Beſtell-Zettel 2 gl.

82. Vor eine ſchriftliche Citation an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und ſonſt 4 gl.
Vor die darzu gehörigen Beylagen, vom Blatt 1 gl.
wenn derer Intereſſenten mehr ſind, wird wegen

eines

No. eines jeden, der beſonders citiret werden muß, noch entrichtet 1 gl.
in cauſis minutis, was unten No. 97. überhaupt vorgeſchrieben.

83. Vor einen Gedenk-Zettel 2 gl.
und wenn deren mehr als einer, von jedem noch 1 gl.

84. Vor Abkündigung oder Prorogation eines angeſetzt geweſenen Termins auf des Parts Anſuchen, außer denen Copialien und Beylagen 4 gl.
wo ſie aber vom Judice ſelbſt geſchiehet, iſt nichts zu nehmen.

85. Vor ein Patent in Concurs-Sachen 16 gl.
wenn aber viel Creditores, höchſtens 1 Thlr.

86. Vor die Edictal-Citationes unter dem Gerichts-Siegel 1 Thlr. 12 gl.

87. Vor ein Requiſition-Schreiben an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, außer denen Copialien, 4 gl.

88. Wenn deren auf einmal unterſchiedene auszufertigen ſind, vor jedes folgende 2 gl.

89. Vor die Inſinuation einer Citation, dem Bothen, oder Gerichts-Diener, excl. des Bothen-Lohns, wo er außer denen Gerichten über eine Viertel-Meile laufen muß 1 gl.

90. Vor die Regiſtratur über des Bothens, wegen der Inſinuation, erſtatteten Bericht 1 gl.
wo vielen ein Patent inſinuiret wird, überhaupt 4 gl.

91. Vor das Angeben in Termino zu regiſtriren, ingleichen bey jedem eingebrachten Rechtlichen Geſätze, von wem und zu welcher Zeit es ad acta gekommen, anzumerken, auf eine Parthey 1 gl.

92. Vor Cautionen de rato, ingleichen pro Expenſis oder andere vorkommende Paſſus, darüber etwa zu atteſtiren gebeten wird, zu regiſtriren 3 gl.

93. Vor Beſtätigung eines Curatoris Litis oder Bonorum in Concurſen und deren Verpflichtung 16 gl.

94. Vor Verpflichtung des Debitoris, wenn er ſelbſt den Concurs vertritt, oder ſeines Procuratoris 8 gl.

95. Vor Verpflichtung eines Calculatoris, Sequeſters, Hauswirths und dergleichen 8 gl.

96. Wenn die Güte zwiſchen denen Partheyen in Termino mit Fleiß verſuchet wird, vor die diesfalls gehabte Mühe und gefertigte Regiſtratur in denen ad cauſas minutas nicht zu referirenden Sachen, von jedem Part 6, 8, 10 bis 12 gl.
Wenn mehrere Perſonen dabey concurriren, von jeder Perſon 6 bis 8 gl.
Jedoch daß es zuſammen über 2 Thlr. nicht anſteige.
Denen Gerichts-Perſonen, und zwar jeder Perſon
in Städten 2 bis 3 gl.
auf dem Lande 1 gl. bis 1 gl 6 pf.

97. Wo ſolche Güte verfängt, und die Sache weitläuftig und important, dem Richter über obiges annoch 1 bis 2 Thlr.

In Cauſis minutis:

Wenn die Irrung durch mündliche Verhör ſogleich abgethan wird, vor alles und jedes, ſo bis dahin, ſeit Anbringung der Klage oder Imploration zu expediren geweſen, nach Maaßgebung des derer cauſarum minutarum halber emanirten Mandats, d. d. 28. Nov. 1753, excl. des baaren Verlags 16 gl.
und wann auf gehaltene mündliche Verhör der Richter ſofort ſelbſt decretiret, incl. ſämmtlicher vorheriger Expeditionen 21 gl.

No. wenn aber verfahren werden müſſen, vor obiges alles, benebſt der Inrotulation derer Acten und der Urthels-Frage 1 Thlr.
und wenn der Richter darinnen ſelbſt verabſchiedet, über voriges annoch 8 gl.
wie denn auch bey denen nachhero etwa auflaufenden judicialibus in cauſis minutis, und in denen nach obigem Mandat dahin zu referirenden Sachen, jedesmal nur die Hälfte desjenigen, was nach dieſer Tax-Ordnung, bey denen poſt Num. 103 folgenden Rubriquen in wichtigeren Fällen, zu nehmen erlaubet iſt, gefordert werden mag.

98. Von Sätzen ad Acta zu ſchreiben, auf jedes Blatt 1 gl.

99. Vor Liquidation der Gerichts-Expenſen ad Acta, bey jedem Termin 2 gl.

100. Vor die Inrotulation derer Acten, darzu der Termin gleich bey der erſten Citation zu benennen, giebet jedes Theil 3 gl.
Wo aber ein neuer Termin anzuſetzen nöthig iſt, vor die Citation 3 gl.

101. Vor eine Urthels-Frage, allerſeits Partheyen 6 gl.

102. Vor einen Abſchied auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es
ein Interlocut 12 gl.
ein Definitiv 1 Thlr.

103. Vor die Rationes decidendi, wenn ſolche abſonderlich beygefüget werden, noch halb ſo viel als vor den Beſcheid.

104. Vor die Citation zur Publication eines Urthels oder Abſchieds 3 gl.

105. Und ſo viel derer Citandorum ſind von jedem 1 gl.
Jedoch daß es nicht über 12 gl. komme.

106. Vor Publication eines Urthels oder Abſchieds, incl. der Regiſtratur, haben die geſammten Intereſſenten zu entrichten 8 gl.

107. Vor einen in Concurſu vom Judice ſelbſt abgefaſſeten Deſignation- oder Diſtributions-Abſchied, 1, 2 bis 3 Thlr.
Wenn es aber über 5000 Thaler, nach Beſchaffenheit der Mühe, 4 bis 6 Thlr.

108. Vor Abſchrift eines Beſcheides oder Urthels, wenn ſie begehret, und in vim publicati zugeſchicket wird, 2 gl.
oder wenn es über einen Bogen, noch darzu die Copiales.

109. Vor verlangte Abſchrift eines Befehls 2 gl.

110. Vor ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati überſendet wird, 3 gl.

111. Vor die Regiſtratur der Annahme einer Leuterung, incl. der Präſentation 3 gl.

112. . über deren Rejection 3 gl.

113. Vor die Notification ſolcher Rejection 3 gl.

114. Vor die Präſentation einer Appellation 1 gl.

115. Vor die Rejection einer bey dem Judice intermedio eingewandten 6 gl.

116. Vor die Citation zur Ablöſung derer Apoſteln oder Berichts 3 gl.

117. Vor die Notification an Appellaten 2 gl.

118. Von der Inſinuation dieſer Citation und Notification dem Bothen, excluſive des Bothen-Lohns 1 gl.

119. Vor die Regiſtratur über die relationem nuncii bey der Inſinuation 1 gl.

120. Die Ablöſung des Berichts zu regiſtriren 2 gl.

121. Vor die Inrotulation der Acten, bey deren Einſchickung 3 gl.

122. Vor Reverential-Apoſteln 12 gl.

123. Vor einen in vim refutatoriorum erſtatteten ausführlichen Bericht 1 Thlr.

No. Vor ein vom Part in dieſen und andern Fällen veranlaßtes Inſerat, wenn es nöthig geweſen, auch kurz oder weitläuftig abgefaſſet, 4, 6, 8, 10 bis 12 gl.

Vor den Sollicitanten oder Agenten in dieſen und andern Fällen, da die Reſolution zu ſollicitiren und abzulöſen . 4 gl.

124. Vor eine Inhibition, wenn von Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird, . . . 6 gl.

125. Vor Aufſetzung eines de- oder referirten Eydes, nebſt dem Eyde vor Gefährde, ingleichen eines Juramenti ſuppletorii, purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis, &c. . 8 gl.

126. Vor Abnahme dergleichen entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeſchloſſen der, über deſſen Leiſtung und vorhergegangenen Admonition, gefertigten Regiſtratur, von der Perſon . . . 8 gl.

Jedoch daß es, wenn mehrere Litis Conſorten den Eyd abzulegen haben, zuſammen nicht über 2 Thlr. anſteige.

Vor die Gerichts-Perſonen, wenn es nicht eine nach dem Mandat von denen cauſis minutis, abzuthuende Sache iſt, überhaupt
in denen Städten 8, 10 bis 12 gl.
auf dem Lande . 4, 5 bis 6 gl.

127. Vor einen Dilations-Schein . 4 gl.

Und wenn die Dilation cum ſolennitate legali ertheilen wird, hierüber ſo viel, als für die Aufſetzung der Eydes-Notul und Abnahme des Eydes entrichtet wird.

128. Vor die Regiſtratur über Production derer inducirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Documenten, excl. derer Copialien vom Blatt 1 gl. . 3 gl.

129. Vor ein Document zu vidimiren, excl. derer Copialien . . 4 gl.
bey weitläuftigen alten und unleſerlichen Schriften . . 8 bis 12 gl.

130. Vor gerichtliche Verwahrung derſelben Documenten . . . 3 gl.

131. Vor Requiſitoriales oder Compulſoriales, excluſivè der Copialien . 4 gl.

132. Vor einen Zeugen ſummariſch zu verhören, und deſſen Ausſage zu regiſtriren, auch allenfalls eydlich beſtärken zu laſſen . 6 gl.
und nach Weitläuftigkeit der Sache 12 gl.

133. Vor Rejection derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn ſolche impertinent oder unzuläßlich ſind, ſo viel als für einen Beſcheid.

134. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren
unter und bis 15 ſind - 6 gl.
von 15 bis 30 - - 12 gl.
von 30 bis 50 - - 18 gl.
von 50 und drüber, von jedem Articul 3 pf.
Denen Gerichts-Perſonen überhaupt
in Städten - - 8 bis 12 gl.
auf dem Lande - 4 bis 6 gl.
in cauſis minutis aber bekommen die Gerichts-Perſonen derer Zeugen halber gar nichts.

Vor Ausfertigung des Rotuli, über die ordentlichen Copiales, - - 12 gl.

135. Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Producent von jedem Interrogatorio auf ſo viel Zeugen, als er deswegen befragen läſſet, wie bey den Articuln.

Die Gerichts-Perſonen aber, welche ad Num. præced. 134 ihre Befriedigung allbereit erhalten, können hier weiter etwas nicht fordern.

136. Vor die Publication eines Beweiſes und Gegen-Beweiſes mit Zeugen, und ſolche zu regiſtriren - - - - 6 gl.

Tit. IV.

Von Hülfs-Sachen.

No. 137. Eines Schuldners Mobilien und Waaren aufzunotiren, und in eine richtige Conſignation zu bringen
in Städten täglich - 1 Thlr.
und aufm Lande täglich - 16 gl.
Denen Gerichts-Perſonen, einer jeden
in Städten täglich - 12 gl.
aufm Lande - - 6 gl.
Doch iſt des Tages wenigſtens 7-8 Stunden dazu anzuwenden,
im übrigen, wie bey No. 60.

138. Vor gerichtliche Verſiegelung derer Mobilien und die Regiſtratur darüber zu halten
in Städten - - 16 gl.
aufm Lande - - 8 gl.
Denen Gerichts-Perſonen - 6 gl.

139. Vor Arretirung einer Perſon, wegen Wechſel- oder anderer Schulden, in deren Quartier oder loco tertio, ingleichen, wenn einer auf den Schuld-Thurm gebracht wird; und vor die dießfalls gefertigten Regiſtraturen
in Städten - - 1 Thlr.
aufm Lande - - 12 gl.
wenn es aber in Gerichten geſchiehet, oder er durch den Knecht geholet wird,
in Städten - - 12 gl.
aufm Lande - - 6 gl.
Vor einen Wächter, Tag und Nacht
in Städten - - 5 gl.
aufm Lande - - - 4 gl.

140. Vor eine Auspfändung auf Schuld 6 gl.

141. Vor ein Præceptum de non ſolvendo vel alienando - - - - 4 gl.
und wo es einiger weitläuftiger Unterſuchung der Sache gebrauchet - - - 8 gl.

142. Vor Relaxation oder Caſſation dergleichen Præcepti - - - 4 gl.

143. Vor eine Hülfs-Auflage - 4 gl.

144. Vor Aufnahme und Prorogation eines Hülfs-Termins, auf der Partheyen Inſtanz, 4 gl.
wenn es von dem Richter ex officio geſchiehet, ſo iſt von denen Partheyen nichts zu entrichten.

145. Vor Conſtituirung eines Liquidi vor der Hülffe - - - - - 12 gl.

146. Vor die Execution und Immißion und deshalber gefertigte Regiſtratur und Inſtruction, wenn der Beamte oder Gerichtshalter ſelbſt reiſet, 1 thlr.
wenn er nicht reiſet - - 16 gl.
Denen Gerichts-Perſonen, jeder 6 gl.
Vor den Schein darüber, und ſolchen in das Conſens-Buch einzutragen - 8 gl.

147. Wann derjenige, wider den die Hülffe angeordnet, ſolche pro realiter facta zu agnoſciren, ſich zu rechter Zeit noch erkläret - 6 gl.

148. Vors Patent, wegen Verkauffung verholffener Mobilien - - - - 8 gl.

149. Vor Ableſung dererſelben vor der Kirche, oder ſonſt - - - 3 gl.

150. Vor Verkauf oder Veralienirung verholffener Mobilien, auf einen Tag dem Beamten, Gerichtshalter oder Stadtſchreiber 1 Thlr.
Dem darzu gebrauchten Proclamatori, ſo er nöthig, täglich, excluſ. des Drucker-Lohns, der Transportirung und derer Behältniſſe, ſo beſonders bezahlet werden, - 16 gl.
und iſt des Tages 7-8 Stunden zu expediren.

No. 151. Vor ein Patent zu Verpachtung eines Guths - - - - 12 gl.

152. Vor dergleichen, wegen Subhaſtation derer Grund-Stücke - - 12 gl.
wenn deren mehr auszufertigen, in ſpecie bey Ritter-Güthern, vor jedes - 8 gl.

153. Vor einen Subhaſtations-Zeddel, ingleichen vor die Notification des Anſchlags an Debitorem und die Creditores überhaupt 12 gl.

154. Vor die Conſignation derer Pertinentien bey Subhaſtationen - - 12 gl.

155. Vor die Specification derer Inventarien-Stücke - - 12 gl. bis 1 Thlr.
wo es aber weitläuftig, wie bey No. 137.

156. Vor die Regiſtratur über das beſchehende mündliche Ausrufen, wo es neben der Affixion geſchiehet - - - 2 gl.

157. Vor die Regiſtratur über die Affixion und Refixion eines Subhaſtations-Patents zuſammen - - - - 2 gl.

158. Vor ein Requiſition-Schreiben, wenn der Anſchlag an anderen Orten mit beſchiehet, incluſ. des beygefügten Subhaſtation-Patents in Originali - - - 6 gl.

159. Vor die Notiz, wenn ſolches in Zeitungen bekannt gemachet wird, - 6 gl.
als ſo viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen, zu entrichten.

160. Die Licitations-Schreiben zu regiſtriren, und in termino in Ordnung zu bringen, von jedem - - - - - 3 gl
ſo der Licitant zu entrichten.

161. Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis - 12 gl.
in wichtigen Güthern - 1 Thlr.

162. Vor die Regiſtratur, wenn das Guth oder Grund-Stück erſtanden wird, und über die zugleich zu beſtellende Caution 12 gl.
bey wichtigern - 1 Thlr.

163. Vor die würkliche Adjudication eines erſtandenen Grund-Stückes, und Ausfertigung des Adjudications-Scheins, giebt derjenige, ſo es erſtanden, wenn das Licitum ſich erſtrecket

unter und bis	50 fl.	-	6 gl.
‚ ‚	100 fl.	-	12 gl.
‚ ‚	500 fl.	-	18 gl.
‚ ‚	1000 fl.	-	1 Thlr.
wenn es darüber		-	1 Thlr. 12 gl.

und werden die Citationes zum Adjudications-Termine beſonders bezahlt.

164. Wenn das Guth in ſolutum gegeben wird, iſt eben ſo viel davor zu entrichten.

165. Vor die Exmiſſion und die deshalber nöthige Regiſtratur - - 16 gl.
Denen Gerichts-Perſonen in Städten 12 gl.
- - aufm Lande 6 gl.
außer denen Reiſe-Koſten.

166. Vor eine Execution in nomina 8 gl.
Vor Hülfs-Geld, wo dergleichen hergebracht, von jedem Hundert, auf ſo hoch ſolche geſchiehet, wie es jeden Orts Herkommens iſt 1. 2. 3. 4. 5 Thlr.

167. Eine Ceſſionem bonorum zu regiſtriren, excl. derer Copialien - - 12 gl.

Tit. V.

Von denen Unterſuchungen, Inquiſitionibus, und Verrichtungen in peinlichen Sachen.

No. 168. Vor eine Rüge zu regiſtriren, den Inculpaten darüber ſummariſch zu vernehmen, und die Regiſtratur nach Rechtlichem Erkänntniß zu verſchicken, auch das eingekommene Rügen-Deciſum zu publiciren, überhaupt - 16 gl.
No. Wenn Zeugen dazu zu vernehmen, wie No. 132.

169. Vor einen über dergleichen Rüge ſofort ertheilten Abſchied und deſſen Publication, denen es zugelaſſen - - - 6 gl.

170. Vor eine Regiſtratur über eine Denunciation, wenn ſie weitläuftig - 12 gl.

171. Vor eine Haus-Suchung und darüber gehaltene Regiſtratur - - 12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen in Städten 6 gl.
- - aufm Lande 4 gl.

172. Vor einen Verwundeten zu beſichtigen, und die befundene Beſchaffenheit der Verwundung oder Beſchädigung zu regiſtriren, außer denen Reiſe-Koſten - - - - 16 gl.
excluſ. des Medici & Chirurgi Inſpection und Bericht, mit welchem der Judex ſich beſonders zu vergleichen, oder deren Prætenſion ad Acta zu liquidiren, und in dem einzuholenden Urthel der Moderation zu gewarten hat.
Denen Gerichts-Perſonen in Städten 12 gl.
- - aufm Lande 6 gl.

173. Vor einen todten Cörper aufzuheben, die Denunciation wegen deſſen Findung und die Aufhebung ſelbſt zu regiſtriren - 12 gl.
Denen Gerichts-Perſonen, wie bey No. 172.

174. Der Aufhebung und Section eines Todtgeſchlagenen beyzuwohnen, die deshalber nöthige ſchrift- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgum zu requiriren, und über alles richtige Regiſtraturen zu fertigen 1 Thlr.
Dennen Gerichts-Perſonen in Städten 1 Thlr.
- - auf dem Lande 12 gl.

175. Dem Medico vor Beywohnung der Section und ſein darüber ertheiltes Bedenken, wenn er Beſtallung hat - - 2 Thlr.
Wenn er in keiner Beſtallung ſtehet 3 Thlr.

176. Dem Chirurgo vor die Eröffnung des Cörpers, wenn er in Beſtallung ſtehet - 1 Thlr. 16 gl.
Wenn er keine Beſtallung hat - 2 Thlr.
Wenn ſie über Land deshalber reiſen müſſen, bekommt der Medicus noch außerdem auf einen Tag vor Verſäumniß und zur Auslöſung 1 Thlr.
Der Chirurgus - - - 16 gl.

177. Vor eine gemeine bey Inquiſitionibus nöthige Mißive - - - 3 gl.
Wenn aber die Mißiven umſtändlich abzufaſſen, und der Judex ein mehreres, als hier geordnet, fordern zu können vermeynet, ſo hat er ſolches ad Acta zu liquidiren, und rechtlichen Ausſpruch nebſt der Moderation darüber zu gewarten.

178. Vor einen Hafft- und Steck-Brief wider einen Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner, - - - - - 6 gl.

179. Und wenn deren unterſchiedene ausgefertiget werden, von jedem annoch - - 3 gl.

180. Vor ein ſicher Geleith und deſſen Ausfertigung, wenn ſolches einem Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner, ertheilet wird, 12 gl.

181. Vor einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen - - 6 gl.

182. Vor die Inſtruction zu Abholung eines anderwärts eingebrachten Gefangenen, Delinquenten oder ausgetretenen Schuldners 6 gl.

183. Dem Beamten und Gerichtshalter, wenn er ſelbſt dabey zugegen, außer denen Gebühren, ſo an dem Ort, wo der Gefangene ausgeliefert wird, ingleichen wenn Gefangene in auswärtige Gerichte und Orte zur Confrontation, oder aus andern, nach Erforderung des Inquiſitions-Proceſſes vorfallenden Urſachen, geſtellet oder gefüh-

ret werden, zu entrichten ſind, incluſ. der Zehrungs-Koſten, - - - 1 Thlr.

No. Wenn mehrere Tage darauf zu wenden, vor jeden Tag - - - 1 Thlr.

184. Vor eine ſummariſche Verhör des Inculpaten oder Inquiſiten - - 6. 8 bis 12 gl.

Denen Gerichts-Perſonen, wie No. 172.

Es wäre denn, daß bey weitläuftigen und mühſamen Verhören ein mehrers annoch zu paßiren wäre, als welches dem Ermeſſen des Judicis, ſo die Moderation verrichtet, zu überlaſſen.

185. Vor eines Zeugens ſummariſche Vernehmung, und darüber gefertigte Regiſtratur, wie oben No. 132.

186. Vor Abfaſſung der Inquiſitional-Articul von jedem - - - 6 pf.

Jedoch, daß alle unnöthige ausgelaſſen, oder bey dem Erkänntniß durch Moderation abgezogen und unterſtrichen werden.

Sind aber deren mehr denn 96 abzufaſſen nöthig, von jedem über dieſe Zahl nur 3 pf.

187. Den Inquiſiten über ſolche Articul zu vernehmen, und ſeine niedergeſchriebene Ausſage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Articul 6 pf.
und wenn deren über 96 ſind, von jedem derer übrigen - - - 3 pf.

Jedoch iſt dem Ermeſſen des Judicis moderantis anheim zu ſtellen, in dem einem ſowohl als anderem Falle, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch ein mehreres hierunter paßiren zu laſſen.

Denen Gerichts-Perſonen aber, außer denen Reiſe-Koſten, wie No. 172.

188. Vor Abfaſſung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem - - 6 pf.
Wenn deren aber über 48 ſind, von jedem derer übrigen - - - - 3 pf.

189. Einen Zeugen zu citiren - - 3 gl.

190. Vor jeden Zeugen zu vereiden, deſſen Depoſition zu regiſtriren, und ſolche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, vor jeden Articul 6 pf.
und wenn deren über 96 ſind, von jedem 3 pf.
Denen Gerichts-Perſonen aber, außer denen Reiſe-Koſten, wie No. 172.

191. Vor die Confrontation über die ſummariſche Verhör und Regiſtratur - - 6 gl.
Sonſt aber auf jeden Articul, darüber ſie beſchiehet, - - - 6 pf.
und denen Gerichts-Perſonen, außer denen Reiſe-Koſten, wie bey No. 190.

Wäre jedoch die Confrontation nebſt der darüber gefertigten Regiſtratur außerordentlich mühſam und weitläuftig, bleibt dem Richter frey, ſeine Mühe beſonders ad Acta zu liquidiren, damit dießfalls die Moderation im Urthel geſchehe.

192. Vor eine Regiſtratur über die in Inquiſitionibus vorfallende Dinge - - 3 gl.

193. Vor Beywohnung einer vom Defenſore und andern mit dem Inquiſito geſuchten Unterredung - - - 4 gl.

194. Vor Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perluſtriren und zu excerpiren vorgeleget werden, jedesmahl - - 6 gl.

195. Vor Verſtattung einer Friſt zur Defenſion und Beybringung der Nothdurft - 3 gl.

196. Vor eine ſchriftliche Auflage - 3 gl.

197. Vor eine Urthels-Frage - 6 gl.

198. Vor Inrotulation der Acten, bey Verſchickung nach rechtlichem Erkänntniß - 2 gl.

No. 199. Vor einen Bericht, damit ein eingeholtes Urthel zur Landes-Regierung eingeſchicket wird 4 gl.

200. Vor das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen - - - 1 gl.

201. Solches dem Inquiſito und Mit-Intereſſenten zu publiciren und zu regiſtriren, - 4 gl.

202. Vor ein Juramentum purgatorium abzufaſſen, und von dem Inquiſito anzunehmen 6 gl.
Denen Gerichts-Perſonen in Städten 6 gl.
- - auf dem Lande 3 gl.

203. Dem Geiſtlichen, ſo darzu gezogen wird 16 gl.

204. Einer territioni verbali beyzuwohnen, die Articul aus dem Urthel zu extrahiren, und Inquiſiti Antwort niederzuſchreiben, auch über alles nöthige Regiſtratur zu halten, nachdem ſelbige umſtändlich und weitläuftig 16 gl. bis 1 Thlr.
Denen Gerichten in Städten - 12 gl.
- - auf dem Lande - 8 gl.

205. Einer territioni reali beyzuwohnen, und alles das vorige zu verrichten - 1 Thlr.
Denen Gerichts-Perſonen in Städten 18 gl.
- - auf dem Lande 12 gl.

bey einer Tortur, ohne Unterſcheid des Gradus, noch halb ſo viel.

206. Den Inquiſiten des dritten Tages nach der Tortur über ſeine Uhrgicht wieder zu befragen, und deßhalber Regiſtratur zu führen 12 gl.
Denen Gerichten in Städten - 8 gl.
- - auf dem Lande - 4 gl.

207. Eine Urphede aufzuſetzen und ablegen zu laſſen - - - - - 8 gl.

208. Eine Landes-Verweiſung anzuordnen, oder einen Delinquenten, item einen Banqueroutier auf den Veſtungs-Bau oder ins Zuchthaus zu ſchaffen, und die darüber nöthige Regiſtratur zu führen, auch auf den andern Fall die Schreiben, Päſſe und Inſtruction zu fertigen, 16 gl.

209. Den Staupenſchlag oder andere Leibes-Straſen anzuordnen, und exequiren zu laſſen, auch, wie ſolche vollſtrecket worden, zu regiſtriren 18 gl.

210. Vor Hegung eines peinlichen Hals-Gerichts, oder des Gerichts in Achts-Proceſſen, 1 Thlr.
Denen Gerichts-Perſonen in Städten 18 gl.
- - aufm Lande 12 gl.

211. Der Execution einer Todes-Strafe beyzuwohnen, und dießfalls nöthige Regiſtratur zu fertigen - - - - 1 Thlr.
Denen Gerichts-Perſonen, wie vorſtehet.

212. Denen Geiſtlichen, ſo den Verurtheilten tröſten und zur Richtſtatt begleiten, jedem 1 Thlr.
Vor Beſuchung und Präparation zum Tode - - - - - 1 Thlr.
Der Schule, wo es gebräuchlich, 12 gl.

TAXA

Derer Gerichts-Frohnen-Land- und Stadt-Knechte- auch Nachrichter-Gebühren.

No. Wenn in denen Gerichten Actus voluntariae juriſtictionis, als: Teſtamente, Codicille, Schenkungen unter denen Lebendigen, und auf den Todesfall, item Käufe, Tauſche, Lehens-Reichungen, Confirmationes derer Contracten, und dergleichen abgehandelt worden, bekömmt der Gerichts-Frohn, da dergleichen vorhanden,
in Städten - - - 2 gl.
auf dem Lande - - - 1 gl.

1. Einen Bürger oder Unterthanen mündlich vors Amt oder Gerichte zu beſtellen - 1 gl.

2. Eine ſchriftliche Citation zu inſinuiren 1 gl.

3. Bey einer Beſichtigung und Vereinung zu ſeyn - - - - - 3 gl.

4. Eine Auspfändung zu verrichten - 4 gl.

wenn es aber in loco geſchiehet 2 gl.

No. 5. Eine Edictal-Citation anzuſchlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes 2 gl.

6. Eine Perſon in bürgerlichen Gehorſam oder Arreſt zu bringen 3 gl.
wenn aber mehrere Beygehülffen nöthig, jeder 3 gl.

7. Einen Hülfs-Actum zu verrichten 3 gl.

8. Ein Haus oder Guth auszurufen, und Relation davon zu thun, jedesmahl 2 gl.

9. Ein Subhaſtations-Patent anzuſchlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes 2 gl.

10. Eine Hausſuchung zu thun 3 gl.

11. Die Gerichte zu beſtellen 1 gl.

12. Einen Ungehorſamen vor Gerichte zu bringen 3 gl.

13. Bey Aufhebung eines todten Cörpers zu ſeyn, und die Anſtalten darzu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Perſonen, ſo dabey nöthig, zu beſtellen 6 gl.

14. Bey Beſichtigung und Section eines Entleibten zu ſeyn, und das bey vorigem Punkte beſchriebene zu verrichten 6 gl.

15. Bey Beſichtigung eines Beſchädigten aufzuwarten 3 gl.

16. Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen 6 gl.

17. Dergleichen auszuliefern 4 gl.
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslöſung täglich 6 gl.

18. Vor den erſten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhafft genommen wird 5 gl.

19. Einſchließe-Geld, das erſtemahl 3 gl.

20. Ausſchließe-Geld, das letztemahl 3 gl.

21. Eine peinliche Edictal-Citation anzuſchlagen, und wieder abzunehmen 2 gl.

22. Auf Tag und Nacht Sitze-Geld 1 gl.
Die Determination der Beköſtigung bleibt dem Judici Inquiſitionis nach Gelegenheit der Perſon, des Orts, Preißes, und Victualien frey.

23. So oft der Gefangene vor Gerichte und wieder ins Gefängniß geführet wird 2 gl.

24. Einen ans Hals-Eiſen an- und loszuſchließen 4 gl.
Dieſe Gebühren bekommen auf dem Lande, wo keine Gerichts Knechte ſind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre Gebühren in einem und andern Punkte ſchon angeſetzet.

25. Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen 4 gl.

26. Vor eine Landes-Verweiſung oder Bringung auf den Veſtungs-Bau, oder ins Zuchthaus, außer denen ſub No. 17 beniemten Auslöſungs- und Reiſe-Gebühren, 6 gl.

27. Bey einem Staupenſchlag zu ſeyn 6 gl.
und wo zween Knechte ſind, jedem 4 gl.

28. Bey Heegung eines peinl. Hals-Gerichts 6 gl.

29. Bey Execution einer Todes-Strafe 12 gl.
wenn zween Knechte ſind, jedem 8 gl.

30. Vor die Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß 6 gl.

Was derer Nachrichtere Gebühren anbetrifft, bleibt es bey demjenigen, was deshalber in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661 Tit. von Juſtitien-Sachen §. 117 ingleichen in dem unterm 15. Junii 1744, ins Land ergangenen Generali geordnet, und zwar folgendergeſtalt, daß:

31. Pro territione verbali nur 18 gl.
und pro territione reali nur 1 Thlr. 6 gl.
entrichtet werden, dahingegen
No. Vor die Tortur ſelbſt, ſie ſey in welchem Grad ſie wolle, 1 Thlr. 18 gl.
zu bezahlen iſt.

32. Vor einen Staupen-Schlag und andere Leibes-Strafe 1 Thlr. 6 gl.

33. Von jeder Perſon, ſo vom Leben zum Tode gerichtet wird, auf alle Fälle 2 Thlr. 12 gl.

34. Auf Tag und Nacht, wenn er mit ſeinem Knechte über Land reiſen muß, Zehrung und vor die Pferde 1 Thlr. 7 gl. 6 pf.

Ferner:

35. Vor die an einem Selbſt-Mörder zu vollſtreckende Execution 2 Thlr. 12 gl.

36. Vor Verbrennung eines Pasquills 16 gl.

37. Vor Schlagung eines Namens an Galgen 16 gl.

TAXA

Derer Advocaten und Anwaldſchafts-Gebühren in denen Churfürſtl. Sächſiſchen hohen Judiciis, Aemtern und Unter-Gerichten, auf dem Lande und in Städten.

No. 1. Vor eine Vollmacht zu extendiren 8 gl.
Vor eine Subſtitution 6 gl.

2. Vor ein Imploration-Schreiben an Unter-Richter 12 gl.

3. Vor ein ſchriftliches Klag-Libell 1 Thlr.
wenn es mündlich, wie in Handels-Gerichten gebräuchlich, vorgebracht wird 12 gl.

4. Vor ein Supplicat um Commißion 12 gl.

5. Vor ein Supplicat, darinnen einer ſich über den Unter-Richter beſchweret, und Hülffe ſuchet, 12 gl.
wenn es weitläuftig und die Sache wichtig 1 Thlr.

6. Einer mündlichen Verhör zur Güte in Unter-Gerichten beyzuwohnen, in denen ad cauſas minutas nicht gehörigen Sachen, täglich 8-16 gl.
Bey der Landes-Regierung, Ober- und Conſiſtoriis, auch Ober- und Hof-Gerichte, 1 Thlr.
In cauſis minutis hingegen, weil, nach Maaßgebung des dieſerhalb ins Land ergangenen Mandats, die Advocaten in dergleichen Sachen bey gütlichen Verhören regulariter gar nicht zu admittiren ſind, nur vom Verfahren, und zwar incluſ. des Klag-Libells oder Imploration-Schreibens, 16 gl. bis höchſtens 1 Thlr.
Auch bey denen nachhero etwa auflauffenden Extrajudicialibus, wie oben ſub No. 97. bey denen Judicialibus diſponiret, nur die Hälfte desjenigen, was bey andern wichtigern Fällen in dieſer Tax-Ordnung unter denen folgenden Numern angeſetzet iſt.

7. Einen Termin in Unter-Gerichten zum rechtlichen Verfahren abzuwarten, in ſelbigem zu erſcheinen und ſein Angeben regiſtriren zu laſſen. Weiln das Verfahren bezahlt wird, ſo kan er hier nichts bekommen.

8. Anwaldſchafts-Gebühren dem Advocato von einem Termin im Appellation- Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen auch Ober- und Conſiſtoriis, und einem Vorbeſchiede bey der Landes-Regierung 16 gl.
Bey Unter-Gerichten 8 gl.
Und einem andern Mandatario oder Actori eben ſo viel.

9. Vor ein rechtliches Einbringen vor und bey der Litis-Conteſtation, ingleichen bey der Production der Zeugen und Documenten, Eydes-Präſtation und Proſecution oder Juſtification der eingewandten Leuterungen und Appellationen, es beſtehe aus zwey oder drey Sätzen,
in Unter-Gerichten 2 Thlr.

wären die Sachen geringe, jedoch über 50 fl. - - - - 1 Thlr. 12 gl.
im Appellation-Gerichte, Conſiſtoriis, auch Ober- und Hof-Gerichten 3 Thlr.
wenn die Sache geringe, jedoch über 50 fl. - - - - - 2 Thlr.

No. 10. Vor ein mündlich beſchehenes Verfahren, über verführten Beweis und Gegen-Beweis,
in Unter-Gerichten - 2 Thlr.
wenn es nicht weitläuftig 1 Thlr. 12 gl.
in Obern-Judiciis - 3 Thlr.
da es nicht weitläuftig 2 Thlr.

11. Vor das ſchriftliche Verfahren, und zwar vor jede Schrift, ohne die Copialien,
in Unter-Gerichten - 2 Thlr.
in Obern-Judiciis - 3 Thlr.

12. Vor ein Verfahren in cauſis minutis, wie ad Num. 6. bemerket, in andern wichtigern ad cauſas minutas nicht zu referirenden Sachen, wann darauf gleich definitive erkannt wird,
in Unter-Gerichten 1 Thlr. 12 gl.
in Obern-Judiciis - 2 Thlr.

13. Vor dergleichen bey Regierungs-Vorbeſchieden 3 Thlr.

14. Vor eine Ungehorſams-Beſchuldigung einzubringen,
in Unter-Gerichten - 8 gl.
in Ober-Gerichten - 12 gl.

15. Vor einen Beweis und Gegen-Beweis zu fertigen - - - 1 Thlr.
und nachdem die Sache wichtig und weitläuftig, 2. 3. und 6. bis 12 Thlr.

16. Vor Interrogatoria aufzuſetzen 1 Thlr.
und wenn ihrer viele, bis höchſtens 4 Thlr.

17. Vor ein Supplicat oder Schreiben, das einen Actum judicialem anbetrifft, und in welchem um dieſes oder jenes Expedition im Proceß bey Executionibus & Subhaſtationibus angeſuchet wird,
in Unter-Gerichten - 8 gl.
bey denen höhern Judiciis, excluſ. des mundi - 12 gl.

18. Der Publication eines Urthels beyzuwohnen
in Unter-Gerichten - 6 gl.
in Obern-Judiciis - 12 gl.

No. 19. Vor eine darwider eingewandte Leuterung oder Appellation, mit gründlicher Ausführung der Gravaminum - - 1 Thlr.
in geringen Sachen - 12 bis 16 gl.

20. Vor ein Memorial oder Supplicat, darinnen um Rejection der Leuterung oder Appellation, mit Widerlegung derer Gravaminum, gebeten wird - - - 1 Thlr.
und wenn es nicht weitläuftig, 12 bis 16 gl.

21. Vor eine ausführliche Deduction, auch Refutation eines Berichts, nach Unterſchied der Sache, - - - 16 gl.
auch nachdem ſolche weitläuftig, 1 bis 2 Thlr.

22. Den Terminum conſtituendi liquidi abzuwarten - - - 1 Thlr.
in cauſis minutis, wie oben ad Num. 6 verordnet, nur die Hälfte, nehmlich - 12 gl.

23. Einem Hülfs-Actui beyzuwohnen - 16 gl.

24. Vor eine ausführliche Speciem facti, zu Einholung eines Informats aufzuſetzen 1 Thlr.
Nachdem ſie weitläuftig, und Rationes juris angeführet werden - 1 Thlr. 12 gl.

25. Reiſe-Gebühren und Auslöſungs-Koſten einem graduirten, von Einer Meile - 1 Thlr.
einem andern Advocaten - 16 gl.
über Fuhr-Roß-Lohn und nöthige Zehrung, es wird aber vor die Rück-Reiſe weiter nichts bezahlet.

26. Vor die Defenſiones und darbey gehabte Bemühung, in Abfaſſung der Defenſional-Articul, 4. 8. 12 und höchſtens 24 Thlr.
und iſt von denen Rechts-Collegiis darauf, und höher nicht, zu erkennen.

Bey den Extrajudicial-Verrichtungen, als in Pflegung gütlicher Tractaten, Vergleichungen, Beywohnungen der Inventarien und Theilungen, Entwerfungen derer Obligationen, Contracten, Teſtamenten, Donationen, Ceßionen und andern dergleichen Handlungen, über Reiſe-Koſten und Zehrung, täglich 1 bis 2 Thlr.
in wichtigen, aufs höchſte - 3 Thlr.

Jedoch ſollen die Advocaten behörigen Fleiß und Treue anwenden.

Ejusdem Reſcript,

Die aberkannte Erhebung derer Schreibe-Gebühren, bey Confirmation derer Käuffe, betreffend; den 19. Sept. 1764.

An. 1764.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir remittiren euch beygehend, die mit dem von euch, wegen Carl Friedrichen, Edlen von der Planitz, aberkannter Erhebung derer Schreibe-Gebühren bey Confirmation derer von ſeinen Unterthanen zu Rempersgrün geſchloſſenen Käuffe, unterm 3. Martii 1752, erſtattetem unterthänigſtem Berichte eingeſendeten 4 Faſc. Act. und begehren in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Friedrich Auguſts Lbd. gnädigſt, ihr wollet bey dem Verſpruch der eingewandten Leuterung, ſo, wie in allen andern dergleichen Fällen, die in Unſerm Mandat vom 20. Febr. dieſes Jahres gegebene Erläuterung des mit der Sportul-Tax-Ordnung von 1724 erlaſſenen Mandats in gebührende Obacht nehmen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 19. Septbr. 1764.

Wegen derer Schreibe-Gebühren, bey Confirmation derer Unterthanen Käuffe,

iſt nach der Erläuterten Sportul-Taxe, de Anno 1764. zu erkennen.

Carl Auguſt Gr. v. Rex.

An das Appellation-Gericht.

Joh. Auguſt Heinrich Roeder.

Ober-Conſiſtorial-Verordnung,

Die Sportul-Taxe derer Ephoral-Gebühren derer Superintendenten, betreffend; d. d. 18. Jan. 1768.

Iſt im Erſten Buch, im Fünften Capitel, von Conſiſtorial-Sachen zu befinden.

Das VI. Capitel.

Policey- Hochzeit- Kleider- Geſinde- Tagelöhner- und Handwerker-Ordnungen, und darzu gehörige Mandata.

Erläuterungs-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Ueber den 25ſten §. des Mandats, wider die Selbſt-Rache, vom 2. Jul. 1712, das Ausfordern zum Duell von Bauern-Standes- und andern geringen Perſonen, ſo keinen Degen tragen, betreffend; den 18. Febr. 1721.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1721. Veranlaſſung. Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben aus euerm allerunterthänigſten Berichte, vom 23. Decembr. letzthin verleſen hören, welchergeſtalt ihr occaſione einiger, aus Unſerm Amte Gemmern, euch zum Verſpruch Rechtens, in Sachen Chriſtian Schirmers, eines Bauer-Knechts, und George Friedrich Warttmanns, eines Laquais, zugeſchickten Denunciations-Acten, daß der letztere den erſteren zweymahl herausgefordert, ſie auch zum andernmahle würklich hinausgegangen, und mit denen Fäuſten, daß ſie beede geblütet, ſich mit einander herum geſchlagen, darüber einigen Zweifel zu haben, Anfrage: allergehorſamſt vorgeſtellet: Ob auch die in Unſerm Duell-Mandate §. 25. geſetzte Strafe, auf dem Fall, wenn Bauern-Standes- und andere geringe Perſonen, ſo keinen Degen tragen, einander nicht auf ein tödtliches, oder ander Gewehr, ſondern nur (wie in gegenwärtiger Sache geſchehen,) ſchlechterdinges ausfordern, und mit trockenen Fäuſten ſich ſchlagen und balgen, ſtatt haben ſollte; Alldieweiln dasjenige, was in dem angezogenen §. 25. des Duell-Mandats, daß das Ausfordern zum Duell, allen und jeden, hohen, niedrigen, adel- und unadelichen Perſonen, bey der daſelbſt ausgedruckten nachdrücklichen Strafe unterſaget, und kein einiger darvon ausgeſchloſſen ſeyn ſollte, verordnet, und enthalten, euerm Vermuthen nach, vielmehr nur auf ordentliche, mit Degen, Piſtolen und anderm tödtlichen Gewehre verrichtete Duelle, gemeynet, das von Bauern, und anderen geringen Perſonen beſchehene Ausfordern und Schlagen mit denen Händen und Fäuſten aber, darunter nicht mit verſtanden zu ſeyn ſcheinen wollte; Wie es nun mit der, in beſagtem Unſern Mandate, citato §. auf das Ausfordern zum Duell geſetzten Strafe allerdings die Meynung und Abſicht gehabt, daß ſolche nur bloß bey und wider diejenigen, welche einander, auf Degen, Piſtolen und anderes tödtliches Gewehr zum Duelliren provociren, ſtatt haben, hingegen auf den Fall, da Perſonen, welche dergleichen Gewehr gar nicht zu tragen pflegen, einander zu einer bloßen Schlägerey, ohne Benennung einiger Waffen, herausfordern, nicht gezogen werden ſolle; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch ſowohl in dieſer Sache, als künftig bey dergleichen vorkommenden Fällen in Sententionando darnach achten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Febr. 1721.

Die Diſpoſition des Duel-Edicts de An. 1712. §. 25. das Ausfordern zum Duell, auf tödtliches Gewehr betreffend, iſt auf den Fall, da Perſonen, welche dergleichen nicht zu führen pflegen, einander zu einer bloßen Schlägerey, ohne Benennung einiger Waffen, herausfordern, nicht zu ziehen.

An die Juriſten-Facultät zu Wittenberg,
ingleichen mut. mutand.
an die Juriſten-Facultät zu Leipzig, und
an die Schöppen-Stühle, zu Leipzig
und Wittenberg.

Ejusdem Mandat,

Zu Wiederfreygebung des, wegen ſich geäußerter Contagion, mit der Crone Frankreich aufgehobenen Commercii; d. d. 15. Jun. 1723.

An. 1723. WIR, Friedrich Auguſtus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürger-Meiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, auch insgemein, allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und wird ihnen erinnerlich ſeyn, welchergeſtalt Wir, aus tragender Landes-Väterlicher Vorſorge, zu Abwendung der anſcheinenden Gefahr, wegen der, in dem Königreiche Frankreich, ſeither einigen Jahren, ſich geäußerten Contagion, das Commercium mit demſelben, vermittelſt Unſerer, ins Land publicirten Mandate und General-Verordnung, de datis den 20. Januarii, 10. Octobr. und 10. Decembr. 1721, zum Theil und auf gewiſſe Maaße, aufgehoben, theils auch ſonſten, unter einen und anderen Präcautionen, wieder verſtattet, und hierüber anbefohlen haben; Nachdem nun, denen eingelangten zuverläßigen Nachrichten nach, ſowohl ermeldtes Uebel in beſagtem Königreiche nachgelaſſen haben, als auch hierauf das Commercium mit ſelbigem, von Seiten der Cron Boheimb, wie ingleichen der Stadt Amſterdam, und anderer Orten, im Meyländiſch- und Mantuaniſchen, und übrigen Italiäniſchen Provinzen und Republiquen, nicht weniger in dem Römiſchen Reiche, deutſcher Nation, faſt durchgängig, wiederum gänzlich frey gegeben und eröffnet worden ſeyn ſoll; So haben Wir, bey ſothaner Bewandtniß, ebenfalls, zu Wieder-Freylaſſung, und Herſtellung des Handels und Wandels, mit oft angezogenem Königreiche Frankreich, ſolches durch dieſes Unſer anderweites offenes Mandat, zu jedermännigliches Wiſſenſchaft und gebührender Nachachtung, ins Land bekannt zu machen,

Das Commercium mit dem Königreich, Frankreich wird wiederum gänzlich frey gegeben.

für nöthig befunden, und hierdurch anbefehlen wollen, daß von nun an und hinfüro nicht nur alle und jede aus Frankreich kommende Perſonen, gegen Vorzeigung richtiger Päſſe, als auch ſämtliche von daher gebrachte Waaren und Güther, von welchen letzteren jedoch diejenigen, ſo aus denen würklich inficiret geweſenen Oertern kommen, vorhero auf der Gränze, woferne nicht, daß ſolches ſchon darmit in denen vorliegenden Landen geſchehen ſeye, durch glaubwürdige Atteſtata beygebracht und dociret werden kann, zuförderſt noch auszupacken, und unter freyem Himmel wohl zu durchlüften ſind, auf gleichmäßige Vorzeigung glaubwürdiger und obrigkeitlicher Atteſtate und Fede-Briefe, in Unſere Lande eingelaſſen, und ferner fortpaſſiret, mithin und hiernechſt auch dergeſtalt die, beſagter Contagion halber, im Lande zeither angeordnet geweſene Reihewachten, nunmehro wieder aufgehoben werden mögen und ſollen; Wir verordnen und befehlen demnach hiermit Eingangs-erwehnten Unſeren Vaſallen und Beamten, wie auch ſämtlichen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, ingleichen denen Gleits- Accis- und Zoll-Einnehmeren und denen Ausreutern, ſich hiernach allenthalben gebührend zu achten, hierzu reſp. das nöthige zu verfügen, und obigem allen genau nachzugeben. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen; So geſchehen und geben zu Dreßden, am 15. Julii Anno 1723.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Patent,

Den Anbau allerhand Handwerker bey dem Schloſſe Moritzburg, und die denenſelben zu verſtattenden Freyheiten betreffend; d. d. 17. Aug. 1723.

An. 1723.

Der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, rc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein rc.

Zu dem Schloſſe Moritzburg ſollen allerhand Handwerkern Plätze zum Anbauen angewieſen, und denenſelben freyer Aufenthalt und Gewerbe verſtattet werden.

Iſt allergnädigſt entſchloſſen, zu Dero Schloſſe zu Moritzburg allerhand Handwerkere zu ziehen, und ihnen alldar Plätze zum Anbauen anzuweiſen, auch freyen Aufenthalt und Gewerbe verſtatten zu laſſen. Es haben auch höchſtermeldte Ihro Königl Maj. zugleich die hohe Verordnung ertheilet, deshalber in Dero Aemter Patente zum öffentlichen Anſchlage auszufertigen, und dardurch kund und zu wiſſen zu machen, daß, wenn Handwerksleute ſich nach ermeldtem Moritzburg begeben, und alldar anbauen wollen, ſelbigen darzu bequeme Plätze, ſo von allen Steuer-Schocken frey und unbeſchweret, gegen einen leidlichen Erbzinns angewieſen, und eingeräumet, und Niemanden, ſie an Treibung ihrer Nahrung in einige Weiſe zu hindern verſtattet, ſondern ſie darbey nachdrücklich geſchützet, ihnen auch keine neue Steuer-Schocke auferleget, noch ſie zu Erlegung eines mehrern als des geſetzten Erbzinnſes von ſothanen Plätzen, jemals angehalten; ja auch denen Neu-Anbauenden auf gewiſſe Jahre gänzliche Befreyung von allen Erbzinnſen ertheilet werden, und dieſemnach diejenige, welche ſich dahin zu wenden, und alldar anzubauen, geſonnen, ſich bey dem Amtmann des Ortes, Friedrich Willhelm Tüllmannen, anmelden, und bey ihme umſtändlichere Nachricht zu erholen, und gebührenden Beſcheids zu gewarten haben ſollen; Worüber alſo dieſes Patent allergnädigſt anbefohlenermaßen zu obigem Ende ausgefertiget, und mit dem Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 17. Auguſti, Anno 1723.

Begnadigungen und Freyheiten, ſo denen Anbauenden angedeyhen ſollen.

wo ſich ſelbige zu melden haben.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Gleichmäßiger Anſchlag iſt auch aus dem Cammer-Collegio unterm 14ten ejusdem erlaſſen worden.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen rc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen rc. Daß denen Annehmern wüſter Güther und Bauſtellen kein Gerichts- noch andere Unkoſten abzufordern; den 14. Sept. 1725.

An. 1725.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tzſchernicovien, rc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, rc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in denen Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſern Unterthanen und Schutzverwandten, und ſonſten jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und wird ihnen erinnerlich ſeyn, Welchergeſtalt Wir, wegen derer wüſten Güther und Bauſtellen, daß von deren Annehmeren keine Gerichts- und andere Unkoſten abgefordert werden ſollen, ein Mandat unterm 31. Jan. Anno 1715. ins Land ergehen laſſen.

Mandat d. d. 31. Jan. 1715. denen Annehmern derer Wüſtungen keine Unkoſten abzufordern.

Nun hätten Wir zwar verhoffet, daß, da ſolches zu derer Unter-Obrigkeiten und geſammten Landes Beſten, in Vermehrung der Mannſchaft und Contri-

buenten

wird wiederhohlet, und dahin eingeſchärfet, daß ſaumſelige Obrigkeiten die Steuern derer Wüſtungen ſelbſt erlegen, auch die zur Ungebühr erhobene Sportuln reſtituiren ſollen,

buenten, gereichet, demſelben allenthalben gebührend werde nachgelebet werden: Nachdem Uns aber glaubwürdig hinterbracht worden, daß die Annehmere wüſter Bauſtäte theils unverantwortlicher Weiſe aufgehalten, theils mit allerhand Sportuln, Gerichts- und Schreibe-Gebühren beſchweret, und dadurch von Wieder-Erhebung derer Caducitäten abgehalten würden, mithin alſo ſolchemnach auf deſſen Remedur ernſtlich zu gedenken ſeyn will, Als haben Wir der Nothdurft zu ſeyn befunden, ermeldtes Mandat anhero zu wiederholen, und dahin zu ſchärfen, daß diejenigen Beamte, Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, welche durch ihre eigne Schuld und Verſäumniß die Wieder-Gangbarmachung derer wüſten Güther und Häuſer erweislich hinterziehen und aufhalten, und keine erhebliche Urſache ſothanen Aufenthalts anzuführen wiſſen, die dadurch zurückbleibende Steuern ſelbſt erlegen ſollen; Nichtweniger ſind hinkünftig, da ein- und andere derer Beamten und Obrigkeiten, daß ſie die Annehmere derer wüſten Bauſtäte, mit einigen Sportuln, Amts- und Gerichts-Gebühren beſchwehret, behörig überführet würden, dieſelben, nach Befinden derer Umſtände, nicht allein zu deren Reſtitution anzuhalten, ſondern auch hierüber noch mit 5. 10. bis 20. Thlr. Strafe zu belegen: Und ergehet demnach an alle und jede, welche von Uns mit denen Gerichten beliehen, oder ſolche ſtatt Unſerer zu exerciren haben, hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und darwider in keine Wege, bey Vermeidung unnachbleiblicher Ahndung, zu handeln;

und mit Strafe beleget werden ſollen.

Zu deſſen mehrerer Urkund Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret ins Land zu publiciren, anbefohlen haben: So geſchehen und geben zu Dreßden, am 14. Septembris, Anno 1725.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Befehl,

Die General-Viſitationes des unnützen und liederlichen Geſindels betreffend; den 14. Dec. 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1725.

Veranlaſſung.

Wir haben aus deinem allerunterthänigſten Berichte vom jetzt verwichenen 5. Dec. verleſen hören, wasgeſtalten ſich bey der letzthin gehaltenen General-Viſitation des unnützen und liederlichen Geſindels, und der gemachten Anſtalt darzu, im Amte bey dir, dieſes ereignet hätte, daß einige derer adelichen Unterthanen, worüber Unſerm Amte die Ober-Gerichte zuſtünden, vornehmlich aber die in unterſchiedenen Amts-Dörfern befindliche und mit denen Erb-Gerichten in das Freyherrl. Bodenhauſiſche ſchriftſäßige Ritterguth Leubnitz gehörige, unter dem Vorwandt, es ſey ihnen von ihren Gerichten bey Strafe gebothen, ſich von denen übrigen Amts-Unterthanen abgeſondert, und das Streifen theils alleine, theils auch in Geſellſchaft derer übrigen Leubnitzer Unterthanen, worüber dem Freyherrn von Bodenhauſen auch die Ober-Gerichte zuſtünden, ſeparatim verrichtet hätten, und was du hierüber, mit Anführung Unſerer die unterm 30. April. Anno 1721, bey einer damals beſonders anbefohlenen dergleichen Aufſuchung ertheilten Verordnung, zu deiner Verwahrung, damit jenes obiges nicht einmal pro actu poſſeſſorio angezogen, und dem Amte die Folge derer Unterthanen auch bey anderer Gelegenheit verſaget werden möchte, und ſonſten mit mehrern vorgeſtellet haſt; Allermaßen aber in ſolcherley und anderen vorkommenden Policey-Fällen und Sachen, die Obrigkeiten, welche die Erb-Gerichte haben, das Nöthige darzu, ihres Ortes, und für ſich verfügen können; Als hat es darbey ſein Bewenden, und begehren Wir hiermit, du wolleſt dich alſo darnach gebührend achten. Nochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Decembris, Anno 1725.

In ſolcherley Viſitations- und anderen Policey-Sachen können die Erbgerichts-Obrigkeiten, das nöthige darzu für ſich verfügen.

An den Amtmann zu Plauen.

Generale,

Daß die in denen Creyß-Städten befindliche Vor- und Ober-Meiſtere des Zinngießer-Handwerks über die geſetzte Zinnprobe feſt und unverbrüchlich halten ſollen; d. d. 17. April 1726.

An. 1726.

Beſchwerde des Zinngieſſer-Handwerks.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem bey Uns die ſämtliche Meiſter des Zinngießer-Handwerks allhier, daß denen unterm 6. April. Anno 1674. und unterm 16. April. 1686. ingleichen unterm 27. Febr. Anno 1710. ins Land ergangenen Mandaten und General-Verordnungen zuwider, die geſetzte Zinn-Probe hin und wieder nicht genugſam beobachtet, auch ihnen durch die häufig im Lande herumziehende Hauſierer, Pfuſcher und Stöhrer nicht geringer Schade zugezogen, und gegen ſelbige die erlangte Hülfe entweder gar nicht, oder doch nicht behörigermaßen geleiſtet würde, unterthänigſte Beſchwerde geführet, Als haben Wir, zu Abwendung des daraus dem Publico zuwachſenden Schadens und Betrugs, der Nothdurft zu ſeyn befunden, dasjenige, was in denen obangezogenen Mandatis, und dem Anno 1710. ausgelaſſenen Generali enthalten, anhero zu wiederholen, und zu verordnen, daß die in denen Creyß-Städten befindliche Vor- und Ober-Meiſtere, bey Vermeidung Unſeres ernſten Einſehens, über der geſetzten Zinn-Probe feſt und unverbrüchlich halten, und auf jede in ihrem Bezirk begriffene Städte, Flecken und Dörfer, ſowohl was die Stöhrer anbelanget, ſcharfe Uffſicht führen, auch mit Vorbewuſt und uf Erkenntniß eines jeden Ortes Amts- oder Stadt-Gerichte die Zinn-Arbeit, welche in der Probe nicht beſtehet, und nicht richtig befunden wird, oder mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meiſter-Zeichen nicht bezeichnet, wegnehmen, nichtweniger die Verbrechere in gebührende Strafe, worvon die Helfte Unſerm Amte jedes Orts zu überliefern, der andere halbe

Die Vor- und Ober-Meiſtere des Zinngießer-Handwerks ſollen über der geſetzten Zinnprobe halten.

Was ſie in Anſehung derer Stöhrer zu thun haben.

Theil

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierbey.

Theil aber dem Zinngießer-Handwerk in ihre Lade zu verabfolgen iſt, ohne Unterſcheid und Anſehen derer Perſonen, ziehen, und darbey bis an Uns gebührlich geſchützet und gehandhabet werden ſollen; Auch ergehet hiernächſt an Unſere Vaſallen und Beamte, ſowohl an alle Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, die vorerwehnte Hauſierer, Pfuſcher und Stöhrer, nebſt denen ſogenannten Italiänern, welche letztere ihre Drehlade, Forme und anderes Handwerkszeug mit ſich herumführen, auf keinerley Weiſe zu dulden, ihnen keine Arbeit zu geben, und da deren einige betreten werden, ſelbige ſofort zur Haft zu bringen, ihr bey ſich führendes Handwerks-Geräthe zu zerſchlagen, auch überdieß dieſelben, nach Befinden, mit einer nachdrücklichen Strafe zu belegen, nichtweniger denenjenigen, welche wider Unſer Verboth, aus einem vermeynten und fälſchlich eingebildeten Intereſſe, ſich geringe Arbeit verfertigen laſſen, ſolche ſogleich, nebſt dem, was die Pfuſcher bey ſich führen, hinwegzunehmen, und bey unterbleibender deſſen allen gehöriger und genauer Beobachtung ſich nicht ſelbſten unausbleiblicher Beſtrafung zuzuziehen;

Wornach ſich Unſere ſämtliche Bediente und Unterthanen gebührend zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten haben; Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 17. April. Anno 1726.

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume; d. d. 11. May, 1726.

An. 1726.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtigem Mandat,

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheiſſen und Gemeinden, in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſern Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Demnach nicht allein in unterſchiedenen Wäldern eine ziemliche Menge Stämme abgeſtorben, ſondern auch durch die, ſeit einigen Jahren her, erfolgte Windbrüche und entſtandene Dürre hin und wieder in Unſeren Landen großer Schade geſchehen, und daher zu befürchten, es möchte in Zukunft an einigen Orten, nicht allein an Brenn- ſondern auch an Bau-Holze, ein Mangel fürfallen, Daß Wir dahero, aus Landesväterlicher Vorſorge, für das Wohlſeyn Unſerer geſamten Vaſallen und Unterthanen das nöthige zu veranſtalten, und den beſorglichen Holzmangel, ſo viel möglich, abzuwenden, auch dieſerhalben nachſtehendes Mandat, nachdem Wir vorhero mit Unſerer Vettern Lbdn. gewöhnliche Communication gepflogen, und Unſerer Cammer- auch Landes-Regierung, ſowohl der beſonders hierzu verordneten Commißion, und Unſerer getreuen Landſchaft unterthänigſtes Bedenken darüber erfordert, abfaſſen zu laſſen, der Nothdurft befunden.

Verordnungen in Anſehung derer Landesherrſchaftlichen Waldungen.

Und verordnen und befehlen demnach, und zwar anfangs, ſoviel die Uns Selbſt eigenthümlich zuſtehende Hölzer und Waldungen anbetrifft,

§. 1.

Specificationes, ſo die Beamte und Forſtbedienten einzuſenden haben.

Daß Unſere Beamten und Forſtbedienten, und zwar die letztern, unter ihrer vorgeſetzten Land-Jäger- und Ober-Forſtmeiſter Aufſicht, zuförderſt alle Plätze, welche in Unſern Hölzern entweder ganz von Holz entblößet, oder doch wenig beſtanden ſind, auf das ſchleunigſte zu vollſtändigen Anpflug zu bringen, ſich äußerſt bemühen ſollen, Wie ſie denn zu ſolchem Ende, binnen 2. Monathen, von Publication dieſes Mandats an, eine richtige Specification von allen denen Blößen, dürren Hügeln oder ſauern Gründen, ingleichen von allen Wieſen, Feldern und andern Räumen, ſo daſelbſt anzutreffen, zu Unſerer Rent-Cammer einzuſenden, darinnen aber beſonders, bey ſonſt zu gewarten habender empfindlicher Strafe, anzuzeigen haben, was von dieſen Plätzen, Wieſen, Feldern und andern Räumen Uns noch Selbſt zuſtändig, oder etwan von andern zur Ungebühr an ſich gebracht worden? beſonders, was von denen Jagdbedienten, als Beſoldung, oder gegen Zinns und ſonſt, genutzet, oder auch an dergleichen von andern beſeſſen werde? Daferne ſich auch wegen etlicher Plätze, woſelbſt andere, durch genugſame Befugniß, gegen einen, zu Unſern Aemtern zu erſtattenden Canonem, oder ſonſt zu Recht beſtändiger Weiſe, die Huthung hergebracht, oder aus andern Urſachen Bedenken ereignen ſollten, warum dieſelben vorjetzo zum vollſtändigen Anflug und Wachsthum nicht ſogleich zu bringen? So haben Unſere Beamten darvon gehörigen Ortes ebenmäßigen Bericht zu erſtatten.

Damit aber diejenigen Blößen, bey welchen ſich kein Bedenken ereignet, um ſo viel eher wider zum Anflug befördert werden mögen, haben

§. 2.

Von Wiederanbringung derer Blößen durch Bepflanzung.

Unſere Beamten und Forſtbedienten es nicht bey der Hoffnung des Selbſt-Anflugs von denen hin und wieder etwan noch ſtehenden Saamen-Bäumen bewenden zu laſſen, ſondern ſowohl die in denen Dickichten befindliche und noch nicht allzuhoch erwachſene junge Stämme, ſonderlich von jungen Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Birken und dergleichen, welche daſelbſt, wegen der großen Menge nicht fortkommen dürften, nach jeder Landesart, ſoviel nur immer möglich ſeyn will, ausheben, und an andere bequeme Orte verſetzen zu laſſen; Es hat auch ein jeder Forſtbedienter an reiffen Eicheln und Buch-Eckern, ſowohl als an anderm Holzſaamen, einen gnugſamen Vorrath, zu gehöriger Zeit, und in rechter Reiffe, ſowohl durch die Ihrigen, als durch die Amts-Unterthanen, denen das Streu-Rechen oder Eichel-Leſen darinnen verſtattet wird; zu ſammlen, dieſelben auch an einem lüſtigen Orte, nicht aber in warmen

Stuben, in töpfernen oder blechernen Gefäſſen aufzubehalten, damit die ledigen Holzblößen damit beſäet werden können, Zu welchem Ende

§. 3.

Von Zubereitung derer Blößen zur Beſäung.

die Blößen, wo nicht allzuviele Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu Recht beſtändige Weiſe, hergebracht worden, entweder mit Acker-Haacken, Pflügen, eiſernen Rechen, Kraut- Rade- und andern Hacken, oder wie es ſonſt am füglichſten geſchehen kann, mit eheſtem zuzubereiten, und ſodann mit Holzſaamen zu beſäen ſind; Wo aber dergleichen, ohne mehrere Arbeit und Ausrottung, ſo ſchlechterdings mit bloßem Ackerzeuge nicht geſchehen kann, noch auch die Ausrottung, gegen Ueberlaſſung des Holzes, zu erlangen ſeyn möchte, ſondern allzuviel Koſten erfordern würde, iſt allein das Moos- und Beergeſträuch zu räumen, und der Boden ſoviel, als nur möglich, zu Einbringung des Saamens, zu öffnen, das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Geſträuche hingegen entweder wegzuführen, auch zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu ſchaffen, und allda verfaulen oder verbrennen zu laſſen. Damit es auch

§. 4.

Von denen Dienſten und Koſten zu ſolcher Bearbeitung.

dießfalls an Arbeitern zu der Zubereitung derer Plätze und Blößen nicht fehlen möge, wollen Wir, daß, wo in Unſern Aemtern ungemeſſene Dienſte hergebracht, die Unterthanen zu dieſer Arbeit angehalten, wo aber dieſelbe nur gemeſſene Dienſte zu leiſten verbunden, ſelbige hierzu zwar gleichfalls gebrauchet, jedoch ihnen dieſe Arbeit an denen Dienſten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeinde-Frehnen üblich, es auf gleiche Weiſe gehalten, in deſſen Entſtehung aber die Strafen, da auf Gefängniß, Geld oder Arbeit erkannt, wenn ſich dabey kein beſonderer Umſtand ereignet, in dergleichen Dienſte verwandelt, und zu Räumung, auch Zubereitung derer Holzblößen angewendet werden ſollen; Daferne aber auch dieſes nicht zulänglich ſeyn möchte, haben Unſere Beamten und Forſtbedienten Unſere unmittelbare Amts-Unterthanen zu freywilliger Leiſtung dergleichen Dienſte auf einige Tage zu diſponiren, ihnen auch allenfalls einige Ergötzlichkeit dafür zu reichen: Da Wir denn des gnädigſten Vertrauens leben, es werden ſich dieſelben ſolcher Dienſte, welche ihnen an ihren Rechten allenthalben unſchädlich ſeyn ſollen, um ſo viel weniger entbrechen, als es nicht allein zu dererſelben und des ganzen Landes Beſten gereichet, ſondern auch von Uns Unſere Unterthanen zum öftern, bey entſtehendem Brandſchäden und ſonſt, mit Holz begnadiget zu werden pflegen. Wenn aber auch damit nicht auszukommen, haben Unſere Beamten und Forſtbediente ſolche Veranſtaltung zu machen, daß allenfalls das übrige um Geld geräumet, und dadurch Unſer und Unſerer geſamten Unterthanen Intereſſe nicht aufgehalten werden möge, jedoch alles aufs genaueſte zu faſſen, und, was der unvermeidliche Aufwandt betragen möchte, zuförderſt zu berichten.

§. 5.

Was in Anſehung der Art und Beſchaffenheit des Bodens zu beobachten.

Damit nun Unſere gnädigſte Willens-Meynung um ſo viel eher erreichet, und alle darzu bequeme Oerter in Unſeren Waldungen angebracht werden mögen, haben Unſere Beamten und Forſtbedienten dahin zu ſehen, daß die Art und Beſchaffenheit des Bodens allenthalben wohl beobachtet, und ſowohl an Moräſten und Waſſerläuften, allerhand Arten Weyden, Erlen, und dergleichen Holz, ſo Feuchtigkeit vertragen kann, geſetzet, als in ſandigen, kieſigen, trockenen und andern Boden ſolches Holz, ſo nach der Landesart am beſten daſelbſt wächſet, geſäet und gepflanzet, und darbey auf diejenigen Arten, welche vorhin daſelbſt wohl fortgekommen, das Abſehen gerichtet werde.

Von wilden Obſtbäumen, und denen Baumſchulen.

Es ſind auch hin und wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Pflaumen, Caſtanien, Haſel- und andere Nüſſe mit auszuſäen, oder zu ſtecken, oder, wo es der Boden nur einigermaßen geſtattet, beſondere vor denen Wildpreths- und anderen Anläufen verwahrte Plätze zu Baumſchulen von Unſeren Forſtbedienten anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen beſetzet, und dadurch dem Wilde deſto beſſere Aetzung verſchaffet werden könne, wie denn die Aufhebung derer in denen Gehölzen befindlichen wilden Obſtbäume, und derer Verſetzung in die Gärten, ſo ſchlechterdings nicht zu verſtatten.

§. 6.

Von denen Huthungs-Gerechtigkeiten in denen herrſchaftlichen Waldungen.

Soviel hiernechſt diejenigen Plätze in Unſern Hölzern anbelanget, welche mit Holz nicht gnugſam beſtanden ſind, und dabey entweder von Unſern eigenen an theils Orten habenden Forwerks-Viehe, oder auch von denen angelegenen Städten oder Dörfern behuthet zu werden pflegen; So ſind Wir zwar gnädigſt gemeynet, wenn ſich ſolche Huthung auf ein gnugſames Befugniß gründet, und ſonſt nicht gnügliche Weyde vor das Vieh vorhanden, es noch fernerweit dabey bewenden zu laſſen, Inmaßen die Beamten, woferne, wer der Huthung jedes Orts berechtiget, oder ſich in deren Poſſeſs befinde, Zweifel vorfallen ſollte, dießfalls gnugſame Erkundigung einzuziehen, und deswegen förderlichſt zu berichten haben, jedoch dergeſtalt, daß ſolche Huthung nicht allein auf kein Ziegenvieh, und zwar bey Strafe vierwöchentlichen Stockräumens, ſo ofte darwider gehandelt wird, extendiret, ſondern auch die in denen Wäldern gelegenen und mit der Huthung beſchwerten lichten Plätze in 4. oder, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, in mehrere Theile abgeſondert, und ſodann einer nach dem andern mit Holzſaamen beſäet, beſtecket oder bepflanzet, damit auch binnen Jahresfriſt der Anfang gemachet werden ſolle.

Weitere Verfügung dieſerhalb.

Auf daß aber inzwiſchen denen Huthungs-Berechtigten kein Nachtheil zugezogen werden möge, ſind ihnen in Unſern übrigen mit ſtarkem Holz beſtandenen Waldungen, oder ſonſten an andern Orten, ſoviel tüchtige Huthungs-Plätze vor das Vieh, ſo lange, bis der junge Anflug nicht mehr geſchonet werden darf, anzuweiſen; Daferne aber dergleichen ganz nicht vorhanden, und man ſich, wegen der eingehenden Huthung, auch ſonſt, nicht auf ein billiges, mit denen, ſo der Huthung berechtiget, vergleichen könnte, ſo ſind doch nach und nach einige kleine, und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze abzuſondern, und zum Anflug zu bringen, auch mit Gräben oder Zäunen zu verſehen, und damit von Jahren zu Jahren fortzufahren.

§. 7.

Von der Schonung des neugeſäeten oder gepflanzten Holzes.

Das neu-geſäete oder gepflanzte Holz iſt volle 8. Jahr zu ſchonen, und derjenige, der durch Vieh oder ſonſt wiſſendlich daran Schaden thut oder veranlaſſet, nicht allein ſolchen zu erſetzen ſchuldig, ſondern auch mit der Strafe, 14. Tage bis 4. Wochen Stöcke zu räumen, zu belegen, wobey ihm doch freygelaſſen werden ſoll, ob er ſolches ſelbſt oder durch einen Arbeiter verrichten, oder vor jeden Tag 3. gl. welche jedoch zu nichts anders, als zu dieſer Arbeit, anzuwenden, bezahlen wolle.

Verwarnung an die Forſtbedienten und Beamten.

Würde ſich auch finden, daß einige Forſtbedienten und Beamten hierunter nachgeſehen, und die Strafe nicht behörig erinnert oder exigiret, ſollen ſie wenigſtens eines Quartals ihrer Beſoldung verluſtig ſeyn, oder die Beamten, wenn ſie keine ordentliche Beſoldung haben, in empfindliche Geldſtrafe genommen, und dieſe ebenmäßig zu Ausrottung derer Stöcke angewendet werden.

§. 8.

Von der Vermachung derer mit Holz beſäeten Plätze.

Damit die mit Holz beſäeten Plätze, ſoviel möglich, vor Vieh und Wild verwahret werden mögen, haben Unſere Ober- und Forſtmeiſtere, Beamten und Forſtbediente alle mögliche Sorgfalt zu tragen, und dieſelben ſo gut, als nur möglich ſeyn will, vermachen zu laſſen, darzu auch entweder an Orten, wo das Holz gar zu dicke aufwächſt, Stangen ausheben, oder dürre Aeſte, Dörner und dergleichen darzu anwenden zu laſſen.

§. 9.

Von Wiederbeſäung zurückgebliebener beſäeter Holzplätze.

Eben dieſe Unſere Beamten und Forſtbedienten haben ſorgfältige Acht zu geben, wo von neu-angebaueten Holzplätzen ziemliche Flecke zurückbleiben, und gar nicht aufkommen, und ſodann ſolche anderweit zu beſäen, damit auch ſo lange, bis es beſtanden, fortzufahren. Wo hingegen das Holz zu dicke aufgehen wollte, iſt es im andern oder dritten Jahre auszuheben, und an andere Orte zu verſetzen, ſowohl, wo in Zukunft Holz angewieſen oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holzſaamen wieder auszuſtreuen, ingleichen, wo es der Boden nur einigermaßen leidet, ſind vornehmlich Eicheln und Buch-Eckern zu ſtecken, unter den andern Holzſaamen auch wilde Obſtkerne mit zu ſäen. Zu welchem Ende, und damit dieſer Endzweck um ſo viel eher erreichet werden möge, ſollen an Orten, wo dergleichen Holz zu ſäen, Gelegenheit ſich ereignet, ein jedes Amtsdorf ſchuldig ſeyn, eine gewiſſe Quantität reiffer Obſtkörner, wie etwan daſelbſt zu wachſen pflegen, auf Verlangen in das Amt zu liefern, Unſere Beamten und Forſtbediente aber, wie ratione dieſer letztern bereits oben erwehnet worden, haben Sorge zu tragen, daß jederzeit gnugſame Eicheln, nebſt allen übrigen Holzſaamen geſammlet werden, und daran kein Mangel fürfallen möge.

§. 10.

Von denen Anmaßungen und andern Ungebührniſſen derer Forſtbedienten.

Befehl an die Forſtmeiſtere und Beamten dieſerhalb.

Verboth des Ausrodens und Ausbrennens, auch Erweiterung derer anſtoſſenden Grundſtücke und Felder.

Weiln auch viele von Unſern Forſtbedienten zu dem Holzmangel dadurch nicht wenig beygetragen haben mögen, daß ſie ſich in Unſern Hölzern unbefugter Weiſe vieler Graſeflecken, Wieſen und Huthung angemaßet, auch, um ihres Genuſſes willen, andern Leuten geſtattet, ſich neuerlicher Hutungen, unbefugten Moos- und Streu-Rechens, Graſens, Heumachens, Aeſcherns, Fichten-Reiſſens oder Harzens zu unterfangen, Wir aber ſolches abgeſtellet wiſſen wollen; Als befehlen Wir allen Unſern Forſtmeiſtern und Beamten ernſtlich, alle diejenigen Plätze, deren ſich die Jagd- und Forſt-Bedienten angemaſſet, und die ihnen nicht ausdrücklich und deutlich in ihren Beſtallungen und Befehligen zu ihrer Unterhaltung, eingeräumet worden; Ingleichen die, ſo ſonſt alieniret oder andern überlaſſen, pflichtmäßig unter die im §. 1. zu Unſerer Rent-Cammer einzuſchicken anbefohlene Specificationes zu bringen, auch dabey zugleich zu melden, wenn ſolche Veräußerung, und ob ſolche ohne Unſere Vergönſtigung, oder auf Unſern Befehl, geſchehen, nicht weniger, wie groß ſolche Plätze, mit anzumerken: auch darüber nach Gelegenheit einen Riß zu verfertigen, deren auch keine zu verſchweigen, ſondern, da ohnedieß dergleichen, ohne Unſern Vorbewuſt und ausdrücklichen Verordnung, unternommene eigenmächtige Anmaßungen oder Alienationes an ſich verbothen, ſtrafbar und zu aller Zeit ungültig ſind, alle Plätze, deren ſie oder andere ſich zur Ungebühr angemaßet, nach deſſen Befindung in Anflug zu bringen, denen Forſtbedienten, ſich dergleichen in Zukunft anzumaßen, oder auch ein mehrers an Vieh, als ihnen in ihren Beſtallungen und Befehligen verſtattet, zu halten, in keine Wege zu geſtatten, die Haltung derer Ziegen hingegen, und aller andern zur Ungebühr und ohne Conceßion angemaßten Vortheile, an Graſen, Aeſchern Hartzen und dergleichen, ſchlechterdings zu unterſagen. Wie Wir denn auch überhaupt das Ausroden und Ausbrennen in und an denen Höltzern, auch die auf ſolche Weiſe zum öfftern wahrgenommene Erweiterung derer daran ſtoſſenden Grund-Stücke und Felder, oder in denen Waldungen liegenden Plätze und Wieſen, bey willkührlicher Geld- oder Gefängniß- auch, nach Befinden, anderer und härterer Straffe, durchgehends verbothen haben wollen.

§. 11.

Von denen jährlich einzuſendenden Berichten derer Forſtmeiſtere und Beamten.

an denen alle 3. Jahre zu veranſtaltenden Commiſſariſchen Unterſuchungen.

Anweiſung derer Land-Cammer-Räthe, Amts-Haupt-Leute ꝛc.

Damit nun über dieſem Mandat, um ſo viel ernſtlicher gehalten werden möge, haben nicht allein Unſere Ober-Forſt-Meiſter und Beamten, die im §. 1. binnen 2. Monaten einzuſenden anbefohlene Specificationes einzureichen, ſondern auch alle Jahre, jedesmahl im Monath Decemb. von demjenigen, was ſie, nach Anleitung dieſer Unſerer Landesväterlichen Verordnung, für Anſtalt getroffen, und wie etwan in Zukunfft Unſere gnädigſte Intention am füglichſten erreichet werden könne, zu Unſerer Rent-Cammer unterthänigſte Berichte zu erſtatten, welche ſie darauf, nach Befinden, mit Reſolution zu verſehen, oder an Uns unterthänigſt zu referiren, ſowohl wenigſtens alle 3. Jahre, durch gewiſſe Commiſſarien, in denen Aemtern dieſerhalben Unterſuchung anzuſtellen, denen Forſt-Bedienten und Beamten auch, die ſich nachläßig bezeigen, auf keine Weiſe nachzuſehen wiſſen wird, Inmaſſen auch Unſere Land-Cammer-Räthe, Amts-Hauptleute und Beamten, nicht weniger ihres Orts darauf mit Acht zu geben, und da ſie, daß dieſem allem nicht behörig nachgelebet würde, vermerken ſollten, ſolches pflichtmaßig anzuzeigen haben.

§. 12.

Alle Expeditionen in dieſer Anbefohlniſſen, ſind ex Officio zu verrichten,

Sollen alle Expeditiones, Citationes, und überhaupt alle in dieſem Mandat denen Beamten und Forſt-Bedienten angefohlene Verrichtungen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, von denenſelben aufs fleißigſte und pflichtmäßigſte, auch ex Officio und ohne Entgeld, verrichtet und expediret, mithin Unſere getreue Unterthanen auf keinerley Art und Weiſe, occaſione dieſes Mandats, mit Sportuln oder andern Unkoſten beſchweret, noch auch, bey Vermeydung harter Straffe, von ihnen einige Exceſſe oder Colluſiones derer Forſt-Bedienten geſtattet werden. Wie nun im vorhergehenden, wegen Unſerer eigenthümlichen Waldungen und Höltzer, gnugſame Verſehung geſchehen: Als ſind Wir, aus Landesväterlicher Vorſorge für Unſere geſamte Unterthanen, noch ferner dahin bedacht geweſen, wie auch noch ſonſt dem beſorglichen Holtz-Mangel abgeholffen werden könne; Und verſehen Uns demnach,

§. 13.

Veranſtaltungen ſo die Vaſallen und Unterthanen in ihren Gehölzen zu treffen haben.

Daß Unſere getreue Vaſallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, oder dergleichen ſonſt beſitzen, auch ihres Ortes Unſere Landesväterliche Intention zu ihrem und ihrer Nachkommen ſelbſteigenen Vortheil, befördern werden; Wie Wir denn auch krafft dieſes verordnen, daß ſelbige gleichfalls tüchtigen, reiffen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen, Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obſt-Körnern, nach jeder Landes-Art, zu rechter Zeit einſammlen, und als obgedacht, wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehaue und Stock-Räume wohl reine machen und öffnen, den Holtz-Samen auf kleinen Blöſſen alſobald, auf allzu groſſen aber nach und nach, in denen nächſten 4. oder mehr Jahren, ausſäen, die Wind-Brüche aufräumen, den jungen Anflug für Trifft und Wild, ſo viel ſich thun laſſen will, wohl vermachen, ihre Heyden und Wälder haußwirthlich tractiren, und überhaupt alles, was Wir im vorhergehenden, zum Beſten Unſerer eigenen Waldungen verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden, beobachten ſollen.

§. 14.

Aufſicht ſo die Collatores, Vorſteher, Obrigkeiten und Gerichten, auf die Kirchen-Pfarr-Commun- und derer Unterthanen Privat-Höltzer zu führen haben.

Verboth des Streu-Rechens, Gras-hauens, Ausrottens, auch Abbrennens derer Bäume und Stöcke.

Die Abtrieb- und Ausrottung derer Hölzer, ſo in Landesherrlicher Wildbahn gelegen, und überhaupt betreffend.

Beſonders haben die Collatores, Vorſteher, Obrigkeiten und Gerichten die Kirchen-Pfarr-auch Commun- und der Unterthanen Privat-Höltzer, jeglichen Ortes, jährlichen, jedoch ohne Cauſirung beſonderer Unkoſten, in Augenſchein zu nehmen, und zu erkundigen, in was Zuſtand ſich dieſelben befinden, wo noch Blößen anzubringen ſeyn möchten, oder wo ſonſt dieſem Mandate nicht nachgelebet, oder wie in einem und dem andern die Höltzer, ohne jemanden an ſeinem Rechte Schaden zu thun, beſſer geſchonet und angebracht werden möchten; So iſt auch das Streu-Rechen, Gras-Hauen, Ausrotten und dergleichen an Orthen, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu geſtatten, noch weniger zuzugeben, daß die Höltzer, durch unbefugte Weyde, ungebührliches oder übermäßiges Hartzen oder ſonſt verderbet, und dadurch der Holtz-Mangel vermehret werde. Weil auch durch das Abbrennen derer Bäume und Stöcke, zum öfftern Schaden verurſachet worden; So wollen Wir ſolches hiermit gänzlich, bey Vermeydung ernſtlicher und unnachbleiblicher Strafe, verbothen und unterſaget haben, als worauf jedes Orts Obrigkeit allenthalben ſorgfältig Achtung zu haben, und die Verbrecher mit Stock-Roden oder ſonſt willkührlich zu beſtraffen hat. Und, wie es im übrigen wegen Abtreibung und Ausrottung dererjenigen Höltzer, ſo in Unſerer Wildbahn gelegen, bey demjenigen, ſo in weyland Chur-Fürſt Auguſti Anno 1560. publicirten Forſt- und Holtz-Ordnungen enthalten, ſein nochmahliges Bewenden hat: Alſo ſoll auch auſſer dem ſolches niemand anderer geſtalt, als auf vorher an Unſere Landes-Regierung erſtatteten Bericht, und darauf erfolgte Vergünſtigung, nachgelaſſen ſeyn, und ohne ſolche niemand das Gehöltze auszurotten, abzutreiben, und den Boden zu Feld oder Wieſe zu machen, ſich unterſtehen. Allermaſſen auch

§. 15.

Von denen Beſitzungen bey Hammerwerken.

die Hammer-Werks-Beſitzere ihre dabey befindliche Grund-Stücke von Uns und Unſern Vorfahren hauptſächlich zu beſſern Umtrieb derſelben erhalten, oder auch ſonſt zu eben dieſem Behuff an ſich gebracht haben, mithin nicht zu geſtatten ſeyn will, daß daraus Land-Güther gemacht, und dargegen die Höltzer abgetrieben werden; Als finden Wir der Nothdurfft zu ſeyn, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen Räume, welche von Uns oder Unſeren Vorfahren concediret worden, ſo von Unſern Ober-Forſt-Meiſtern und Beamten, wo es nicht bereits geſchehen, längſtens binnen Jahres-Friſt, pflichtmäßig und mit Zuziehung derer Beſitze, zu verreinen ſind, wenigſtens zur Helffte mit Holtz beſäet oder beſtecket, von denen auf andere Weiſe an ſich gebrachten Grund-Stücken hingegen diejenigen, welche vermahls mit Holtz beſtanden geweſen, wiederum darzu ausgeſetzet, und mit allem Fleiße zum beſtändigen Anflug gebracht werden ſollen. Als worauf Unſere Ober-Forſt-Meiſter und Beamten gebührende Obacht zu haben, auch, bey vermerkter Unterlaſſung, ſolches einzuberichten, hierdurch angewieſen werden. Damit ferner

§. 16.

Schuldigkeit der Anpflanzung aller neuen Wirthe,

auch heyrathender Bauers-Leute,

das Land mit gnugſamen Frucht- und Obſt-Bäumen mehr und mehr erfüllet werden möge; So ſollen nicht allein diejenigen, welche durch Erbſchafft, Kauff oder in andere Wege ein Grund-Stücke auf dem Lande an ſich bringen, im erſten oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewiſſe Anzahl Bäume, als nehmlich, wenn es in Garten, wenigſtens 4. wenn es ein Gut von ohngefehr 25. Dreßdniſchen Scheffeln Ausſaat, 8. und wenn es von 50. Scheffeln und drüber, 16 Stück Bäume ſetzen, ſondern auch ein heyrathender Bauersmann vor, oder in dem erſten Jahre ſeiner Ehe, überhaupt 6. Stück gute Bäume, nach jeder Landes Art pflanzen.

und jeder Hüfner, Gärtner und Häußler.

Aufſicht der Obrigkeit hierbey,

und daß der Unterthanen Kinder, auch zur Baumzucht angeführet werden.

Endlich ſoll in Zukunfft ein jedweder Hüffner jährlich wenigſtens 4. jeder Halb-Hüffner 2. und jeglicher Gärtner und Häußler 1. guten Obſt- oder auch, nach Beſchaffenheit der Landes-Art, einen andern Baum, auf ſeine Koſten, zu ſetzen, oder auch durch andere ſetzen zu laſſen, ſchuldig ſeyn; bloße Hausgenoſſen und Einwohner werden dießfalls billig verſchonet. Wie nun jedes Orts Obrigkeit, daß dieſem alſo nachgelebet, und beſonders die Unterthanen dazu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit aufgegraben, vermachet und überhaupt wohl gewartet, auch mit Setzung der Bäume nicht allein in denen Gärten, Wieſen, Gräben, Reinen, Gemeinde-Plätzen, ſondern auch an denen Wegen und Feldern, ſo viel als ohne Schaden des Graſes und Getreydigs, oder Schmälerung der Straſſen geſchehen kann, ſo lange, bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder, nebſt der Feld-Arbeit, zur Baum-Zucht angeführet werden mögen, ſorgfältige Obſicht zu tragen hat: Alſo befehlen Wir auch gnädigſt,

§. 17.

Von Bepflanzung derer Stadt-Gräben, Straſſen, und Feldwege.

Ermunterung derer Singulorum einer Gemeine.

Daß bey denen Städten nicht allein an denen Stadt-Gräben, oder wo es ſich ſonſt ſchicket, ingleichen an denen Straſſen und Feld-Wegen (worunter aber die Land-Straſſen, als wegen welcher Wir Selbſt das nöthige verfügen wollen, keinesweges begriffen) entweder Obſt- oder andere Bäume, als Weyden, Pappeln, Erlen, Alleenweiſe geſetzet, ſondern auch diejenigen Orte, die zu ſauer oder dürre, und dahero weder zu Getreyde, noch Heuwachs, jedoch zu Bäumen, oder lebendigem Holtz bequem ſind, förderlichſt darzu angeleget, und mit Bäumen beſetzet, oder mit Holtz beſäet, der ſchlechte Boden auch durch beſſern, ſo viel möglich, zugerichtet und tragbar gemacht werden ſolle; Worzu die Bürgerſchafft in kleinen Städten mit Hand anzulegen hat, in andern aber ſind die unumgänglichen Koſten ex Fiſco zu nehmen, da hingegen auch die Bäume und deren Nutzungen der Commun verbleiben. Wenn aber ſinguli aus einer Gemeinde, nach der im §. 16. gegebenen Verordnung, gewiſſe Bäume ſetzen, haben ſie ſich auch, bey Vertheilung des Nutzens von denen auf Commun-Plätzen und Wegen geſetzten Bäumen, nach dem im belagten §. verordneten Regulativo derer vollen und Halb-Hufner, Gärtner und Häusler zu richten.

§. 18.

In Städten und Dörfern ſollen ſich nicht allein einige Einwohner auf die Baumzucht legen, ſondern auch Baum-Schulen angerichtet werden.

Haben die Obrigkeiten jedes Orts, in denen Städten und Dörffern, die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Inwohner ſich auf die Baum-Zucht legen, und darinnen ſowohl andere unterweiſen, als die Bäume ſetzen können, ſondern daß auch entweder von der Commun- oder Privat-Perſonen hinlängliche Baum-Schulen angeleget werden mögen, damit es niemahls an jungen gefropfften oder oculirten Bäumen fehlen möge; Und damit

§. 19.

Beſtrafung dererjenigen, die einen fruchtbaren oder ſchlechten Baum beſchädigen, oder abhauen.

die geſetzten Bäume, und der davon zu gewartende Nutzen vor Dieben und anderen Frevelern geſichert ſeyn mögen: So ſollen nicht nur, nach Anleitung der 37. Conſtit. P. IV. alle diejenigen, ſo einen fruchtbaren Baum beſchädigen, ſondern auch diejenigen, ſo einen ſchlechten Baum abhauen, oder demſelben mit Schelen oder auf andere Weiſe Schaden zufügen, den Werth davor bezahlen, und darzu dem

Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten oder beſchädigten Baum mit 40. Gr. verbüſſen.

Erhöhete Beſtrafung, nach Wichtigkeit des Schadens.

Im Fall aber, daß dieſer Schade allzuwichtig, ſoll der Freveler mit einigen Monaten Stock-Roden, oder Landesverweiſung, auch, nach Befinden, 1. bis 2. Jahr Zucht-Hauß oder Veſtungs-Bau beſtraffet werden: Unterſtünde ſich aber jemand, um Genuſſes willen, Bäume, Weyden oder geſäet Holtz, ohne Vorwiſſen des Grund-Herrns, abzuhauen, auszuheben oder zu entwenden, der iſt, nach Anleitung ſothaner Conſtitution, mit der Straffe des Diebſtahls, nach dem Werth des Entwendeten, anzuſehen. Die geringen Obſt-Deuben ſind, damit andere davon abgehalten werden mögen, mit 8. bis 14. Tage Gefängniß, oder Arbeit zum Stock-Roden, welche aber höher anſteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebſtahls zu belegen.

Strafe geringer Obſt-Deuben.

§. 20.

Anweiſung derer Töpfer, bey Fertigung neuer Oefen.

Wollen Wir, daß die Räthe in denen Städten, die Töpfer ihres Orts anhalten ſollen, damit ſie, bey Fertigung neuer Oefen in die Wohn-Stuben oder andere Zimmer, ihres Eigen-Nutzes halber, keine groſſe und viel Holtz erfordernde Maſchinen auffſetzen, auch die Oefen über dem Ofenloche inwendig eine viertel oder halbe Elle von der Mauer, zu beſſerer Erhaltung der Wärme in denen Zimmern, abſetzen ſollen; Desgleichen iſt dahin Acht zu haben, daß, wo Stein-Brüche zu finden, ſolche fleißig gefördert, und zu Abwendung Feuers-Gefahr, ſo viel möglich, und wenigſtens der untere Stock derer Häuſer ſteinern gebauet werden möge.

Möglichſte Feuerfeſtigkeit bey neuen Bauen.

§. 21.

Obliegenheit derer Gerichten auf denen Dörfern, in Anſehung dieſes Mandats.

Die Gerichten auf denen Dörffern ſollen ſchuldig ſeyn, nicht allein das gantze Jahr hindurch ihre Gemeinden zu Nachlebung dieſes Unſers Mandats nachdrücklich anzuweiſen, ſondern auch alle Jahre an einem gewiſſen Tage des Monats Decemb. denen Beamten in denen Amts-Dörffern, in andern aber der Obrigkeit, ob und wie die geordnete Anzahl Bäume von jeglichem ſolches Jahr über tüchtig geſetzet, oder wo dieſem Unſerm Mandat zuwieder gelebet worden, Bericht zu thun, und zugleich eine Specification mit zu übergeben; Da denn ein jeder von denen Contravenienten von jedem nicht geſetzten Baume 4. Gr. Straffe erlegen, und des folgenden Jahres noch einmahl ſo viel Bäume nachpflantzen, ſonſt aber niemand über den baaren Verlag, da dergleichen geſchehen müſte, nur die Diebe und Baum-Beſchädiger ausgenommen, mit Sportuln oder andern Unkoſten, wie allbereit §. 12. verſehen, beſchweret werden ſoll. Auf gleiche Maße iſt es von denen Räthen in Städten zu halten, welche die Special-Aufſicht hierüber einem ihres Mittels aufzutragen, und denſelben dahin anzuweiſen haben, daß er ſowohl wegen derer Raths- und Commun-Plätze, als wegen derer Bürger und Einwohner, das nöthige beſorge und veranſtalte, und iſt dieſes alles von jeder Obrigkeit, bey Vermeydung Unſers ernſten Einſehens, und willkührlicher Beſtrafung, genau zu beobachten. Und wie Wir hierüber allenthalben um ſo viel ernſtlicher gehalten wiſſen wollen, als Unſerer geſammten Landen und Unterthanen, beſonders aber der Peſterität, Wohlfarth und augenſcheinlicher Nutzen dadurch gar ſonderlich befördert wird; Alſo haben Wir deſſen zu Urkund, gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Chur-Secret beſiegeln laſſen. So geſchehen und geben zu Warſchau, den 11. Maji, An. 1726.

und derer Räthe in Städten.

Allenthalben ſoll hierüber ernſtlich gehalten werden.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Ernſt Chriſtoph Gr. v. Mannteuffel.

Johann Friedrich Günther.

Ejusdem Mandat

Wider das Auflauffen und Tumultuiren im Lande, den 2. Jul. 1726.

An. 1726.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtigem Mandat.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in denen Dörffern und Gemeinden, auch allen Unſeren Unterthanen, Schutz-Verwandten und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Nachdem unlängſt, bekannter maſſen, in Unſerer Chur-Fürſtlichen Reſidenz-Stadt Dreßden, wegen der, an dem geweſenen Diacono bey der Creutz-Kirche, Mag. Herrmann Joachim Hahnen, am letztverwichenen 21. May ausgeübten Mordthat, ſowohl dieſen, als auch den nachfolgenden Tag darauf, unter dem gemeinen Volke ein groſſer Auflauff entſtanden, und darbey auf mancherley Art ſehr grobe Exceſſe begangen worden; So ſind Wir zwar, ſowohl die entſetzliche Mordthat, als auch die ausgeübten aufrühriſche Exceſſe, gebührend unterſuchen, und mit aller Schärffe beſtraffen zu laſſen, ernſtlich gemeinet, haben auch deshalber bereits behörigen Ortes nachdrückliche Verordnung ertheilet; Allermaßen aber die allgemeine Landes-Sicherheit erfordert, dahin bedacht zu ſeyn, damit auch fürs künfftige dergleichen Auflauf, Zuſammen-Rottirung und rebelliſcher Tumult hier oder dar in denen Städten und aufm Lande, wie bishero zu Unſerm größten Mißfallen, noch an einigen mehrern Orten, bey der geringſten Begebenheit, hin und wieder mehr geſchehen ſeyn ſoll, nicht ferner unternommen werde, hiernächſt auch alle anzügliche, die Gemüther nur erbitternde Reden und Diſcurſe, durchgehends abgeſtellet, und denen, ſo darwider, und Unſerer, auf die allgemeine Landes-Sicherheit und Ruhe gerichteten gnädigſten Intention, hierinnen entgegen zu handeln, ſich auf einigerley Weiſe unterſtehen ſolten, nachdrücklicher Einhalt gethan, und aller Unordnung, woraus einige Unruhe entſtehen könnte, in Zeiten vorgebauet und abgeholffen werden möge.

Obliegenheit derer Vaſallen und Obrigkeiten.

So ergehet hiermit an Unſere Vaſallen und Beamte, Räthe in denen Städten, auch ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unſer ernſter Wille, Meynung und Befehl, daß ſie, zu jetzt angeführtem Ende, für ſich und bey denen Ihrigen, alle hinlängliche Anſtalt machen, ihre Unterthanen und Bedienten, ſich ſtille und ruhig zu bezeigen, hingegen ſich bey ihren Zuſammenkünften in denen Wirths- und Schenk-Häuſern, und bey andern Gelegenheiten, alles Geſchwätzes und unnützen Diſputirens, auch Raiſonnirens und Gezänkes, es ſey der Religion oder anderer weltlichen Händel halber, ingleichen anderer ungebührlichen Bezeigungen, wodurch Ungelegenheit oder Streit veranlaſſet und verurſachet werden könnte, gänzlich zu enthalten, fleißig anermahnen, und darauf ſcharffe Aufſicht haben und geben laſſen.

auch aller und jeder Unterthanen.

Uebrigens auch alle und jede ſich beſtmöglichſt angelegen ſeyn laſſen ſollen, allen Auflauff und Veranlaſſung darzu, für ſich und die Ihrigen abzuwenden und verhüten zu helffen, zu welchem Ende die, ſo in denen Städten unter Innungen ſich befinden, nach Handwerks- und Innungs-Gebrauch und Gewohnheit, aufs ſorgfältigſte alle Mittel anzuwenden haben, ihre Laden-Diener, Geſellen und Lehr-Jungen nach äußerſten Kräfften, von allen böſen Unternehmungen, Auflauff und Zuſammen-Rottirungen ab- auch bey ſich in ihren Werkſtätten oder Wohnungen zu behalten, wie denn in Zukunfft von denen, zu Forttreibung ihres Handels und Nahrung unumgänglich benöthigten Dienern, Geſellen und Jungen, keiner bey denen Innungen, Handwerken und Zünfften anzunehmen, oder zu dulden iſt, der ſich nicht vor der Innung, Handwerke oder Zunfft erkläret, ſich jederzeit ſtille und ruhig zu betragen, und bey keinem Auflauffe finden zu laſſen.

Derjenige, ſo von einem vorſeyenden Auflauf, oder Empörung etwas vermerket, hat ſolches ſofort bey ſeiner Obrigkeit anzuzeigen.

Solte auch jemand vermerken, und in Erfahrung bringen, daß von einem oder dem andern unruhigen böſen Menſchen dem entgegen gehandelt, und Auflauf und Empörung veranlaſſet werden wollte; So hat derjenige, welcher dergleichen gewahr wird, ſeiner geleiſteten Unterthanen-Pflicht gemäß, es alſofort bey ſeiner Obrigkeit gehörig anzuzeigen, und es keinesweges zu verſchweigen, oder gewärtig zu ſeyn, daß er dafür geachtet werde, als ob er ſelbſt an dem nachher gefolgten Tumult Theil gehabt, und ſelbigen mit veranlaſſen helffen, immaſſen auch an denenjenigen nicht minder mit Schärfe geahndet werden wird, die bey entſtehendem Auflauf, obgleich aus keiner böſen Meynung, ſondern aus Neugierigkeit oder andern Urſachen ſich einfinden, und auf geſchehenes Ermahnen, nicht alſofort nach Hauſe gehen, und ſich daſelbſt eingezogen halten; Geſtalt denn die, ſo ſolches nicht thun, eben ſowohl, als wenn ſie ſelbſt Aufrührer wären, angeſehen werden ſollen.

Einſchärfung göttlicher und weltlicher Geſetze wider das Tumultuiren.

Ob auch ſchon in denen göttlichen und weltlichen Rechten überhaupt alle Rebellion derer Unterthanen gegen ihre von Gott vorgeſetzte hohe Landes-Obrigkeit, Zuſammen-Rottirung und Tumulte gar nachdrücklich verboten ſind, auch in dem ſo hochverpönten Landfrieden, nicht weniger in andern Reichs-Conſtitutionen und hieſigen Landes-Geſetzen, bey Leib- und Lebens-Strafe alle dergleichen friedbrüchige Handlungen, inſonderheit auch die Selbſt-Rache, auf das ernſtlichſte unterſaget ſind; ſo befinden Wir jedoch der Nothdurft zu ſeyn, auch bey dieſer Gelegenheit, ſolches nochmaln allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unſers Churfürſtenthums und Lande, hierdurch ernſtlich einzuſchärfen, und alle ob-erzehlte Verbrechen (als wodurch die gemeine Landes-Ruhe und Sicherheit geſtöhret, und der ordentlichen Obrigkeit, in das ihr anvertraute Amt freventlich gegriffen wird) bey der, in angezogenen Geſetzen darauf geordneten ſchweren Leib- und Lebens-Strafe, auf das nachdrücklichſte nochmahln zu unterſagen.

Beſtrafung derer Tumultuanten,

Diejenigen nun, welche ſich nichts deſto minder, Auflauf und Tumult, oder Empörung zu erregen, oder ſich auch nur dabey finden zu laſſen, unterſtehen, und, auf geſchehene Erinnerung, ſich nicht alsbald nach Hauſe und zur Ruhe begeben, dieſelben ſollen, von was Stande, Alter, Geſchlechte, Profeßion und Religion ſie ſind, mit unnachbleiblicher harter Pön, und zwar als offenbare Landfriedens-Brecher, Tumultuanten, Aufwiegler und Rebellen angeſehen, und, ohne Formalität des ſonſt gewöhnlichen Criminal-Proceſſus, andern zum Abſcheu, am Leibe und Leben, und zwar mit Abſchlagung der einen Hand, und des Haupts, oder auch, wo mehrere Delicta; zum Exempel: Raub, auch des allermindeſten, und wenn gleich das Geraubte nachgehends wieder herbey geſchaffet, und dem Eigenthums-Herrn reſtituiret wird, gewaltſame Erbrechung und Beſchädigung derer Häuſer, Mordthat, oder auch nur gefährliche Verwundung, dazu kommen, nach Bewandniß derer Umſtände, mit dem Rade geſtrafet, auch ihr Haab und Gut confiſciret, nicht minder diejenigen, ſo zwar ſelbſt nicht mit dabey geweſen, jedoch darum gewußt, und es nicht ſo fort der Obrigkeit angezeiget, und die Ihrigen nicht zurück gehalten, ingleichen die, ſo in Religions-Sachen und ſonſt, verbitternde und ohnedieß in denen Reichs-Geſetzen ernſtlich verbothene Reden zu führen, ſich unterſtehen, und deſſen zu überführen, ohne Unterſcheid der Religion, mit dem Veſtungs-Baue und reſpectivè Zucht-Hauſe, oder anderer empfindlicher Strafe beleget werden.

und wo mehrere Delicta darzu kommen.

Schutz derer treuen und gehorſamen Unterthanen.

Da hingegen Wir denenjenigen, die ſich allenthalben nach Beſchaffenheit derer vorkommenden Fälle und Umſtände, als getreue Unterthanen und gehorſame Einwohner im Lande bezeigen werden; gegen ihnen zugefügte Gewalt und Unrecht, falls Uns dieſelben dießfalls gebührend anlangen, durchgehends mächtigen Schutz, Hülffe und Protection wiederfahren, auch denen, ſo ein gemachtes Complot und bevorſtehende Empörung in Zeiten entdecken, und mit ſteuern helfen werden, nach Befinden, beſondere Gnaden-Bezeigungen angedeyen laſſen wollen.

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten, und vor Schimpf, Schaden und Unglück zu hüten wiſſen wird. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret vorzudrucken, ſolches auch zu jedermänniglichés Wiſſenſchaft und gebührender Nachachtung ins Land publiciren zu laſſen, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 2. Jul. Anno 1726.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Patent,

Daß ſich jedermann des unwahrhaften Zeitungs-Schreibens und Raiſonnirens enthalten ſolle; d. d. 31. Auguſt 1726.

Iſt im Erſten Theile, im Dritten Anhange befindlich.

Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Getreyde-Händler betreffend; den 23. Nov. 1726.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1726. Verfügung des Raths zu Dreßden, wegen Feilhabens des Getreydes.

Vorſtellung derer Getreyde-Händler dagegen.

Anerbieten dererſelben.

Vorſchläge des Raths dieſerhalb.

Regulativ für die Getreyde-Händler.

Soll durch offenen Anſchlag kund gemacht werden.

Liebe Getreue. Wir haben aus euerm unterthänigſten Berichte, vom 18. dieſes Monats, verleſen hören, was geſtalten zwar in euerer gedruckten Markt-Ordnung dieſes enthalten, daß die hieſigen Korn-Händler alle Wochen-Markt-Tage, von einer jeden Art Getreydes, ſo ſie aufſchütteten, Ein Malter auf den Markt zum feilen Kaufe bringen, und ſolches ſo lange, bis es verkauft wäre, alldar feil haben, auch nichts wieder davon nacher Hauſe nehmen ſollten, worzu ihnen auch, damit daran kein Mangel ſeyn möge, bey jetziger Theurung deſſelben, von neuem nachdrückliche, und bey nahmhafter Strafe, Auflage gethan, ermeldte hieſige ſämmtliche Getreyde-Händler aber in denen hierbey zurück kommenden Actis fol. 37. et 67 ſeq. dargegen vorgeſtellet hätten, wie daß ſothanes, ihnen auferlegtes Feilhaben des Getreydes auf dem Markte um deswillen noch größere Theurung verurſachen würde, weil jeder von ihnen, nach Proportion ſeines habenden Vorraths, ein, zwey bis drey Leute halten müßte, die es auf dem Wagen auf und abſchaffeten, und feil hätten, bey welchen und anderen ihren, dem Anführen nach, ſonſt mehreren Unkoſten, ein jeglicher Scheffel-Getreyde nothwendig jeden Markt-Tag um 2 gl. höher ſteigen würde, und ſie ſonſten deſſen keines mehr anſchaffen und aufſchütten könnten, zugleich aber auch ſich mit erbothen, durch öffentlichen Anſchlag, ihren Nahmen und Wohnungen, und anbey dieſes mit bekannt machen zu laſſen, daß ſie das Getreyde, um Einen, und endlich auch laut der Regiſtratur fol. 70, um zwey Groſchen wohlfeiler, als der Markt-Preiß wäre, in ihren Häuſern geben und verkaufen wollten, welches ihr Vorbringen, ihr auch euers Ortes zum Theil vor nicht eben unerheblich gehalten, von ermeldeter Markt-Ordnung aber, vor euch abzugehen, Bedenken getragen, und darneben zu Erreichung obiger Aufſicht, daß nämlich die Korn-Händlere, mit ihrem auf den Markt gebrachten Getreyde, losſchlagen müßten, und ſolches nicht auf Theurung halten ſollten, und könnten, euern unmaßgeblichen Vorſchlag dahin gethan, daß an denen beyden Wochen-Märkten, als des Montags, und Freytags, ein Kaſten mit denen Proben, von demjenigen Getreyde, ſo die hieſigen Korn-Händlere im Vorrathe bey ſich aufgeſchüttet hätten, auf öffentlichem Markte, wo ſonſten das Getreyde ſo zu verkaufen wäre, ſtünde, geſetzet, und bey jeder Probe der Nahme, und die Wohnung des Getreyde-Händlers, allwo ſolches zu bekommen, vermittelſt gewiſſer ſchriftlicher Zettel, angezeiget, auch, daß das Getreyde um zwey Groſchen wohlfeiler, als die Markt-Taxe wäre, von denen Getreyde-Händlern, auf denen Böden, wo es aufgeſchüttet, verkaufet werden ſollte, anbey kund gemachet werden möchte; Nun tragen Wir zwar, ſo viel die Setzung des jetztberührten Kaſtens anbetrifft, ſolches zu verwilligen in ſoweit Bedenken, können aber doch geſchehen laſſen, daß denen Getreyde-Händlern, anſtatt deſſen, daß ſie ſonſten, alle Markt-Tage Ein Malter-Getreyde, von einer jeden Art, ſo ſie aufgeſchüttet hätten, auf den Markt, und allda verkaufen ſollen, dafür verſtattet und auferleget werden möge, und ſolle, wenigſtens eben ſo viel Getreyde, in ihren Häuſern und Wohnungen, oder auf den Böden, alle Markt-Täge, und zwar jeden Scheffel um zwey Groſchen wohlfeiler, als ſelbigen Tages der Preiß deſſelben auf dem Markte iſt, zu verkaufen und an diejenigen, ſo es bey ihnen verlangen, unweigerlich zu überlaſſen, und begehren demnach hiermit, ihr wollet ſolches zu jedermännigliches Wiſſenſchaft durch einen offenen Anſchlag bringen, darinnen die Nahmen derer ſämmtlichen Getreyde-Händlere, wie auch ihre Häuſer und Wohnungen, oder wo ſie ſonſten ihren Vorrath aufgeſchüttet haben, mit deniemen, übrigens auch, daß die Leute von und bey ihnen gutes und tüchtiges Getreyde, nach dem Unterſcheid und Preiße deſſelben, bekommen mögen, und ſonſt zu Verhütung alles Unterſchleifes darbey, darauf ſcharfe und genaue Utſicht haben laſſen, wie nicht weniger wider die übermäßige Theurung des Getreydes, nach Befinden und auf Erfordern, von Zeit zu Zeit das Nöthige behörig und hinlänglich verfügen. Mochtens ꝛc. und Datum Dreßden, am 23. Nov. 1726.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Wider das Schießen und Knallen auf dem Lande; den 6. Dec. 1726.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1726. Veranlaſſung.

Unzuläßiges Schießen und Platzen, ſo der General-Feuer-Ordnung de An. 1719 zuwider, iſt durch offenen Anſchlag zu unterſagen.

Lieber Getreuer. Was bey Uns Johann Benjamin von Siegheim, zu Rodau, wegen des Schießens und Knallens, ſo von dem Bauer-Volke alldar, bey den Hochzeiten, und Führung derer Verlobten zur Trauung, und hinwieder zurücke, wie auch in denen Häuſern und Stuben, ganz ungeſcheuet, und mit nicht geringer Gefahr getrieben würde, unterthänigſt vorgeſtellet, und angebracht, zugleich auch gebethen hat; das erſieheſt du aus dem Innſchluſſe mit mehrerm, und iſt darauf hiermit Unſer Begehren, du wolleſt ſowohl zu beſagtem Roda, vermittelſt eines offenen Anſchlags, gebethenermaaßen dergleichen unzulängliches Schießen und Platzen wieder den Innhalt Unſerer de dato den 7. Febr. Anno 1719 ins Land publicirten General-Feuer-Ordnung, bey nahmhafter Strafe gänzlich verbieten und ernſtlich unterſagen, als auch hiernächſt bey denen in Unſer, dir anvertrautes Amt, einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen zu ſothanem Ende, Krafft dieſes, oder ſonſt gewöhnlichermaßen, ein gleichmäßiges behörig verfügen, und denenſelben hierzu gebührende Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Dec. Anno 1726.

An den Amtmann zu Plauen.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Ueber das, wegen derer zum Behuf des Abtrags der Schwediſchen Contribution veräußerten Grundſtücke, ſub dato den 20. Jul. 1707 ins Land publicirte Mandat; den 28. Febr. 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1726.

Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns iſt vorgetragen und verleſen worden, was ihr mit Einſendung derer, zwiſchen der Gemeinde zu Mückenberg, Klägere, an einem: und Johann Sehliſchen, Beklagten andern Theils ergangenen, und von dem Gerichts-Verwalter zu Elſterwerda, euch zum Verſpruch Rechtens, zugeſchickten, hierbey hinwieder zurückkommenden Acten, des, bey euch, hierüber entſtandenen Zweifels halber, ob auch Unſer ſub dato den 20. Jul. Anno 1707, wegen derer, zum Behuf des Abtrags der Schwediſchen Contribution veräuſſerten Grund-Stücke, ins Land publicirte Mandat auf den Fall zu erſtrecken wäre, wenn der ehemalige Käufer ſolche veräußerte Grund-Stücke nicht mehr ſelbſt, ſondern ein Tertius, der ſolche anderweit erkaufet hätte, beſäße, am 24. Febr. letzthin, mit Anführung derer hierbey vorkommenden verſchiedenen Umſtände, unterthänigſt einberichtet, und wie ihr ſolchemnach um Unſere Interpretation und Verordnung zugleich gebethen habet; Allermaßen nun jetzt angezogenes Mandat keinesweges nur auf den erſtern Käuffer zu reſtringiren, ſondern vielmehr auf alle und jede Beſitzere des veräußerten Grund-Stückes zu extendiren und zu verſtehen iſt; Als mochten Wir euch ſolches zur gebethenen Reſolution nicht verhalten, mit Begehren, ihr wollet euch alſo darnach im Sprechen, bey dieſem und andern dergleichen vorkommenden Fällen, gebührend achten; daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Febr. Anno 1727.

Zweifel über das Mandat wegen Abtrags der Schwediſchen Contribution de An. 1707.

Selbiges iſt nicht bloß auf den erſten Käufer zu reſtringiren, vielmehr auf alle und jede Beſitzer des Grundſtücks zu extendiren.

Auguſt Beyer.

An die Juriſten-Facultät zu Wittenberg, und in ſimili unterm
20. Jul. 1728, an die Juriſten-Facultät zu Leipzig.

Johann Chriſtoph Günther.

Generale,

Den, armen Unterthanen, wegen des Mißwachſes, aus Landesherrlichen Vorräthen, gegen Gerichtliche Hypothek zu thuenden Getreyde-Vorſchuß betreffend; d. d. 8. März 1727.

An. 1727.

Landesväterliche Vorſorge zu Verhütung allzugroßer Theuerung,

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben wegen des, im vorigen Jahre, erfolgten Mißwachſes, zu Verhütung allzugroßer Theurung, und daher beſorglicher Hungers-Noth, aus Landesväterlicher Vor-Sorge, eine Quantität Getreyde erkaufen, und darzu einen Theil derer hin und wieder verhandenen Depoſiten-Geldere, verwenden laſſen; Nachdem Wir nun ſolches denen nothleidenden und bedürftigen Unterthanen, hinwiederum zu verlaſſen, anbefohlen, und viele dererſelben, weil ſie ſolches, anjetzo baar zu bezahlen, nicht im Stande ſind, es, bis zu künftiger Erndte, ihnen zu borgen, unterthänigſt angeſuchet, Wir auch um dem Armuthe deſto beſſer zu ſtatten zu kommen, ſolches, gegen Beſtellung Gerichtlicher Hypothek auf Grund-Stücken, in Gnaden bewilliget, zugleich aber auch entſchloſſen ſeyn, daß, zu Verhütung derer Unkoſten, die benöthigten Conſenſe ſowohl ex Officio, und ohne Entrichtung einiger Sportuln, ausgefertiget, als auch ſonſt hierbey weder durch Adhibirung derer Stempel-Bögen, noch auf andere Art, einige Koſten cauſiret werden ſollen, zu verordnen, und geſchehen zu laſſen; ſo ergehet hiermit an Unſere Vaſallen, und Beamten, auch ſämmtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unſer ernſter Wille, Meynung und Befehl, ſich hiernach, wegen des obigen, gebührend und genau zu achten, deme allen behörig nachzuleben, haben auch ſolches, vermittelſt dieſer Unſerer, ins Land zu publiciren, anbefohlenen gedruckten General-Verordnung, zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, für nöthig befunden. Und geſchiehet daran Unſer Will und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Mart. Anno 1727.

Aufgekauftes Getreyde, ſoll denen bedürftigen Unterthanen, hinwiederum verlaſſen, auch bedürfenden Falls, bis zu künftiger Erndte, gegen gerichtliche

Hypothek auf Grundſtücken geborget werden.

Die Conſenſe ſind ex Officio, und ohne Adhibirung des Stempel-Papiers auszufertigen.

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das Bettel-Weſen ꝛc. und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Caſſe; d. d. 5. April 1729.

An. 1729.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, auch andern Befehlichshabern, ſowohl Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Städten, ingleichen Schultheiſſen und Schöppen in Flecken, Dörfern und Gemeinden, auch ſonſten insgemein allen Unſern Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Fügen ihnen auch dabey zu wiſſen: Daß, ob ihnen gleich vorher bekannt, wie Unſere Landesväterliche Vorſorge für das Wohlſeyn Unſerer geſamten Unterthanen ſich unter andern auch dahin erſtrecket, daß Wir unterm 7. Dec. des 1715. Jahres, zu Steuerung des Landverderblichen und höchſtſchädlichen Bettel-Weſens, ein geſchärftes Mandat in das Land zu publiciren, auch zugleich zu Waldheim ein allgemeines Zucht- und Wayſen-Haus anlegen, ſowohl daſelbſt die ſorgfältige Veranſtaltung treffen laſſen, daß viele Nothdürftige verpfleget, die Geſunden und Boshaftigen aber zu einer gewiſſen Arbeit angeſtrenget werden können; Dennoch der abgezielte Endzweck noch nicht vollkommen erreichet werden mögen. Immaßen, obgleich durch dieſe Unſere getroffene Landesväterliche Verordnung gleich anfangs ein großer Nutzen verſchaffet worden, und ſowohl von Seiten Unſerer Landes-Regierung, als der darzu beſonders niedergeſetzten und verordneten Commißion, ſich äußerſt bemühet worden, Unſerer zu des Landes Beſten abzielender Willens-Meynung in allen Stücken ein vollkommenes Gnügen zu leiſten, vornehmlich aber dem Bettel-Weſen in hieſigen Landen gänzlich zu ſteuern, hingegen aber denen wahrhaftig Armen Unterhalt zu verſchaffen: So haben ſich doch theils einige neue Schwierigkeiten von Tage zu Tage herfür gethan, beſonders, da durch das in obangezogenem Unſerm gnädigſten Mandate denen Brand- Wetter- und Waſſer-Beſchädigten auf gewiſſe Maße nachgelaſſene Allmoſen-Sammlen, zu vielen böſen Folgerungen Anlaß genommen werden, theils aber hat ſeit einigen Jahren, durch Nachläßigkeit derer Unter-Obrigkeiten, das Bettelgehen dergeſtalt wieder überhand genommen, daß der erwünſchte Nutzen noch nicht in allen Stücken zu erlangen geweſen. Daher Wir, aus Landesväterlicher Vorſorge, nach vorher beſchehener Communication mit Unſerer freundlich-geliebten Vettern Lbdn. Lbdn. wie auch mit Unſerer getreuen Landſchaft gepflogenen Rath, Uns in Gnaden entſchloſſen, nicht allein das vorhin durch den Druck bekannt gemachte Mandat in einigen Stücken zu erklären, deutlicher zu machen und zu erläutern, ſondern auch in andern Punkten zu ändern, zu verbeſſern und einzuſchärffen. Immaßen aus dem nachfolgenden mit mehrerm zu erſehen.

Cap. I.

Von Verſorgung der einheimiſchen Armen, welche einem jeden Ort oblieger.

§. I.

Der Haupt-Endzweck dieſer ganzen Verfaſſung iſt, daß ein jeder Ort ſeine einheimiſchen Armen verſorge.

Wie der Haupt-Endzweck und der wahre Grund, worauf ſich alle Anſtalten, wegen des Bettel-Weſens fußen, dahin abziehlet, damit in einer jeden Stadt, Gerichten und Gemeinde, die daſigen einheimiſchen Armen verſorget, und nicht zugegeben werde, daß entweder ſtarke und geſunde Bettler und Müßiggänger denen wahrhaftig Armen und elenden Perſonen die Allmoſen entziehen, oder arme Leute von einem Orte zum andern herum gehen: Als befehlen Wir nochmals allen Unſern Beamten, Räthen in Städten, und allen, die mit Gerichten von Uns beliehen worden, oder ſelbige ſonſt zu verwalten haben, ernſtlich und bey Vermeidung Unſerer Ungnade und unausbleiblicher ſcharfer Strafe, ſchlechterdings darüber zu halten, und keinem einzigen von ihren einheimiſchen Armen und würklich preßhaften Perſonen das Bettelgehen zu verſtatten, ſondern vor deren Verſorgung, nach der unten vorgeſchriebenen Art und Weiſe, nöthige Vorſorge zu tragen.

§. II.

Was einheimiſche Arme zu nennen.

Es ſind aber diejenigen vor einheimiſche Armen zu halten, welche entweder an demſelben Ort gebohren und erzogen worden, oder daſelbſt angeſeſſen geweſen, oder ſich eine geraume Zeit allda aufgehalten, gewohnet und ſich genähret; Desgleichen, wo ſie Schutz-Geld und andere Obrigkeitliche Abgaben vorher abgetragen und entrichtet. Weil ſich aber zum öftern Steit ereignet, zumal, wenn verſchiedene von dieſen angeführten Umſtänden in einer Perſon zuſammen kommen, welche darunter vor andern in Obacht zu nehmen; So wollen Wir, daß bey Kindern und unerwachſenen Perſonen hauptſächlich auf den Ort ihrer Geburt, worunter jedoch derer Durchreiſenden allda gebohrne Kinder nicht zu verſtehen ſind, geſehen, bey Erwachſenen, auch alten Männern und Weibern aber, mehr auf denjenigen Ort, allwo ſie ſich aufgehalten, genähret, anſäßig geweſen, oder die Abgaben abgetragen, das Abſehen gerichtet werden ſolle.

Nachdem aber auch unmöglich fället, alle beſondere Umſtände, ſo ſich hierbey ereignen können, ſo gar genau vorher auszumachen und zu entſcheiden; So wollen Wir, daß, im Fall hierüber zwiſchen zweyen Obrigkeiten, wegen einer Perſon, ob ſie an dieſem oder jenem Orte für einheimiſch zu achten, Streit vorfallen ſollte, alsbald zu Unſerer Landes-Regierung, oder Unſerer Vettern Lbdn. Lbdn. und denen Stiffts-Regierungen, auch bey Amtſäßigen Orten unmittelbar dahin, und nicht vorher an die Beamten Bericht erſtattet, und allda ſogleich nach der Billigkeit, und denen mit einlaufenden Umſtänden, entſchieden werden ſolle.

§. III.

Die Mittel, um die Einheimiſchen zu verſorgen, ſind zu nehmen, 1) von denen Hoſpitälern, Wayſen-Häuſern und andern darzu gewidmeten Stifftungen.

Diejenigen nun, die einheimiſche Armen würklich zu nennen, und worunter die, welche bloß aus Unvermögen unter die Soldaten gegangen, nachgehends aber mit ihren Weibern und Kindern wieder zurück kehren, keinesweges mit zu rechnen, ſind an einem jeden Orte, wohin ſie nach vorhergehendem §. gehören, zu verſorgen, ihnen auch ſchlechterdings das Herumlaufen, und zu betteln an andern Orten, nicht zu verſtatten. Da nun bereits, an vielen Orten hieſiger Lande, Hoſpitäler, Wayſenhäuſer und andere, zu Verſorgung der Armen, gewiedmete Stiftungen vorhanden, ſo ſind dieſelbigen vor allen Dingen darzu anzuwenden; Zu dieſem Ende werden auch die Beamten, Räthe in denen Städten und Obrigkeiten, desgleichen die Superintendenten, Inſpectores und Vorſteher derer geiſtlichen Stifftungen, nochmals ernſtlich und nachdrücklich ermahnet, allen Fleiß, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, damit dergleichen piæ cauſæ in guten Zuſtand geſetzet und erhalten, die hierzu gewiedmeten Einkünfte nicht allein darzu würklich angewendet, ſondern auch die außenſtehende Capitalien an ſichere Orte, gegen Conſens ausgeliehen, die Intereſſen zu rechter Zeit eingetrieben, und auf dieſe Maaße ſowohl derer Stiffter Abſicht allenthalben erreichet, als auch Unſere Landesväterliche Sorgfalt, in Unterhaltung derer einheimiſchen armen Perſonen, allenthalben befördert werden möge. Wir werden auch aus Unſern Ober- und Conſiſtoriis die nöthige Verordnung ergehen laſſen, damit an denjenigen Orten, wo ſich, wegen nicht allzu guter Obachtnehmung dieſer und anderer dergleichen geiſtlichen Stifftungen, einiger Verdacht ereignet, dieſerhalben die nöthigen Unterſuchungen angeſtellet, ſondern auch die hierunter ſäumigen und nachläßigen Obrigkeiten, ſowohl als die Einnehmere und Vorſteher, zur gebührenden Strafe gezogen, und, alles in behörige Ordnung zu bringen, geſuchet werde.

In welchen vornehmlich Arme und nicht fremde Landſtreicher einzunehmen und zu herbergen.

Nachdem auch an theils Orten die Hoſpitäler, derer Stiffter darbey geführten Abſicht und denen General-Articuln de Anno 1580 §. 33. von Hoſpitälern ꝛc. zuwider, faſt meiſtens darzu gebraucht werden, daß öffentliche Landſtreicher, falſche Brand-Bettler, und anderes gottloſes und liederliches Geſindel, beſonders den Winter über, und gegen die Jahrmärkte, ihren Aufenthalt, Verbergung und Freyheit darinnen gefunden; So begehren Wir ernſtlich, daß jedes Ortes Obrigkeit darauf genaue Obſicht habe, die Vorſteher und Bedienten in den Hoſpitälern beſonders verpflichte, und dieſe Unordnung in geringſten nicht weiter geſtatte, vielmehr die Wohnung in denen Hoſpitälern und andern dergleichen Häuſern vornehmlich denen einheimiſchen Armen einräume, damit Wir nicht widrigenfalls zu andern und geſchärftern Verordnungen veranlaſſet werden mögen.

§. IV.

2) Vom Gottes-Kaſten und andern zu milden Sachen geordneten Einkünften,

Ferner iſt in denen General-Articuln §. 34. bereits heilſamlich verſehen, daß nach Abſchaffung des ärgerlichen und ſchädlichen Bettelns, damit arme Dürftige nicht verlaſſen, ſondern ihre Nothdurft finden mögen, von jedes Orts Obrigkeit nachfolgende Ordnung zu beobachten ſey.

als dem Klingel-Beutel;

1) Daß alle Sonn- und Feyertage, wenn die Gemeinde bey einander, in der Kirchen, das Allmoſen jeden Ortes in dem Klingel-Beutel geſammlet, und die Zuhörer, durch die Pfarrer und Kirchen-Diener, darein zu legen, ermahnet werden ſollen.

denen Allmoſen, ſo bey Hochzeiten

2) Daß bey allen Hochzeiten, entweder in der Kirche ein Becken, oder an den Orten, da die Hochzeit gehalten wird, von Tiſch zu Tiſch Büchſen aufgeſetzet, und die Hochzeit-Gäſte, darein zu legen, in Güte erinnert, auch, dafür etwas überhaupt zu entrichten nicht geſtattet werden ſolle. Dergleichen auch

und Tauffen,

3) bey der Taufe geſchehen, und

ingleichen bey Contracten,

4) wenn Kauf- Tauſch- und andere dergleichen Contracte beſchloſſen und verſchrieben werden, Käufer und Verkäufer mit aufgeſetzter Büchſen, damit ſie etwas in den Gottes-Kaſten, zu Unterhaltung der Armen geben wollten, vermahnet werden ſollen.

und Theilungen geſammlet werden,

5) Daß in denen Erb-Fallen, wenn Theilung der Erbſchaft vorgenommen, eine Gabe für die Armen erbethen, und dasjenige,

von gelöſeten Kirchen-Stühlen.

6) was aus denen gelöſeten Kirchen-Stühlen eingebracht, benebſt dem Kirchen-Bau, zu Erhaltung derer Armen verwendet, ſowohl

von Legatis,

7) reiche und vermögliche Leute mit Glimpf und Beſcheidenheit, damit ſie, zu Verſorgung der Armen, etwas vermachen, vermahnet, und

bey Begräbniſſen und Communionen.

8) bey Begräbniſſen, auch endlich

9) Bey der Communion, um Allmoſen vor das Armuth gebethen, und dieſerhalben Becken geſetzet werden ſollen.

Wie Wir nun keinesweges zweifeln, es werde, wenn dieſes aller Orten gebührend beobachtet und in Acht genommen wird, ein ergiebiger Beytrag zur Verſorgung der Armen zu erhalten und aufzubringen ſeyn: Alſo befehlen Wir nochmals ernſtlich, und bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung, daß dieſem in Zukunft, ohne Ausnahme, auf das genaueſte nachgelebet, und auch ſonſt nach jedes Ortes Beſchaffenheit der Armen-Caſſe, durch Setzung gewiſſer Büchſen in die Gaſthöfe, an die Straßen, oder auf andere Weiſe, denen Leuten ihre Freygebigkeit vor das Armuth zu bezeigen, Gelegenheit gegeben werde.

Ob und was die Kirchen beytragen können, haben die Conſiſtoria zu determiniren.

Ob und wie viel aber, ſowohl von dem Klingel-Beutel, als dem übrigen Kirchen-Vermögen, immaßen davon, zumal, wenn man deſſen zum Bau oder Reparatur der Kirchen nicht alles benöthiget, zur Erhaltung der Armen ebenmäßig nicht unbillig ein Beytrag zu thun, zu dieſem Endzweck jährlich anzuwenden; Solches werden Unſere Ober- und Conſiſtoria, nach Beſchaffenheit des Kirchen-Vermögens, und übriger Umſtände, zu verordnen, auch die Superintendenten, an denen Orten, allwo ihnen die Beſorgung des Klingel-Beutels und Kirchen-Vermögens oblieget, und Obrigkeiten, ingleichen die Kirchen-Patroni und Pfarrer, dahin Bericht zu erſtatten wiſſen.

§. V.

3) Vom freywilligen Beytrage,

wovon ſich weder die Obrigkeit,

noch die Anverwandten,

noch die Geiſtlichen,

noch ſonſt andere, die eines Privilegii fori genießen, zu eximiren haben.

Da aber dieſes nicht allein, zur Verſorgung der Armen, hinlänglich ſeyn kan: So wird noch ferner eine jede Obrigkeit dafür beſorget ſeyn, daß, nach Beſchaffenheit eines jeden Orts, jährlich, monatlich, oder wöchentlich, eine freywillige Collecte geſammlet, und dieſes Geld lediglich, zu der einheimiſchen Armen Verſorgung angewendet werden möge. Wovon ſich aber niemand auszuſchließen hat, vielmehr leben Wir des gnädigſten Vertrauens, befehlen aber auch zugleich gnädigſt, daß ſich weder die Gerichts-Herren auf dem Lande, noch die Beamten und Raths-Perſonen in den Städten, dergleichen Beytrags um ſo viel weniger zu entbrechen haben, als denenſelben, theils andern mit guten Exempeln vorzugehen, oblieget, theils aber durch Dero Bediente und Geſinde die Anzahl derer Armen öfters nicht wenig vermehret wird. Wir zweifeln auch keinesweges, es werden ſich die Anverwandten armer und elender Perſonen, beſonders Eltern, Geſchwiſter, Kinder ꝛc. und dergleichen, wenn ſie etwas in Vermögen, vor andern um ſo viel mehr zu der Ihrigen Unterhalt beyzutragen verbunden erachten, als ſie ohnedem die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit beſonders dazu anweiſet, wie denn dieſelben, auf den Verweigerungs-Fall, hierzu behörig anzuhalten. Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Geiſtlichen und Schul-Dienern, denen, ihrem armen Neben-Chriſten beyzuſpringen, und die in Verſorgung der Armen führende löbliche Abſicht nicht bloß mit Ermahnungen, ſondern auch mit würklichem Beytrit zu befördern, allerdings oblieget. Wie denn auch diejenigen, ſo ſonſt der Gerichtsbarkeit, oder ordentlichen Obrigkeit des Orts nicht unterworffen, wenn ſie nur daſelbſt leben, oder Güther beſitzen, ſich davon nicht entziehen, ſondern, ſie mögen gleich in Unſern Dienſten ſeyn, oder aus andern Urſachen eines Privilegii fori genießen, dennoch zu Verſorgung der einheimiſchen Armen beyzutragen haben.

§. VI.

4) Von gemeinen Anlagen.

Was vor Perſonen zu der Eintheilung dieſer Anlagen mit zu ziehen,

und wie ſelbige einzutreiben.

Ob Wir nun gleich keinesweges zweifeln, daß, wenn dieſem allen genau nachgelebet, beſonders aber über der unten anbefohlenen gänzlichen Abſchaffung der fremden Bettler und andern daraus entſtehenden Ueberlaſts behörig gehalten wird, an jedem Orte ein ziemliches zur Verſorgung der einheimiſchen Armen einkommen werde, zumal, da zu hoffen, es werde ein jeder deſto reichlicher dazu beytragen, als er ſich nicht allein dagegen des Göttlichen Segens zu getröſten hat, ſondern auch von allem Ueberlauf befreyet iſt, und in der That eine wahre Erleichterung findet, da er nicht mehr, wie vorhero, von einer ſo großen Menge liederlichen Geſindels angegangen, noch auch, unter dem Vorwandt des Allmoſen-Sammlens, Gelegenheit zu ſtehlen und rauben gegeben wird. Nachdem aber dennoch ſich Fälle ereignen können, da alle freywillige Mittel nicht hinlänglich ſeyn dürften: Als finden Wir vor nöthig, hierdurch wohlbedächtig zu verordnen und anzubefehlen, daß ſodann von der Obrigkeit jedes Ortes, wobey jedoch die Accis-Inſpectiones ſich in dergleichen Sachen keinesweges zu mengen haben, und zwar mit Zuziehung der Vierthelsmeiſter, oder eines Ausſchuſſes von der Bürgerſchaft, und auf dem Lande der Gemeinden, wo die Verfaſſung jedes Ortes dieſem nicht entgegen, jährlich, oder quartaliter, ein oder mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Bedürfniſſes und anderer Umſtände, gemachet, ſodann aber von denenjenigen, ſo ſich nicht ſelbſt beſcheiden wollen, ſondern widerſpenſtig bezeigen, durch ordentliche Zwangs-Mittel, eingebracht werden ſollen. Wie ſich nun hiervon ebenmäßig niemand, am allerwenigſten die im vorhergehenden §. V. benannte Perſonen, auszuſchließen haben: Alſo verſehen Wir Uns hingegen, daß jedes Ortes Obrigkeit hierunter, nach obhabenden ſchweren und theuren Pflichten, ohne Eigennutz, oder andere ſtrafbare und partheyiſche Abſichten, verfahren, auch, ſich der ſonſt zu gewarten habenden harten Ahndung zu entbrechen, wiſſen wird. Dargegen ſie ſich auch hinlänglichen Schutzes, und daß Wir diejenigen, ſo ſich zur Ungebühr über dieſelben beſchweren werden, nicht allein abweiſen, ſondern auch nachdrücklich beſtrafen werden, zu verſehen haben.

5) Von denen Commun-Einnahmen.

Weil auch an theils Orten die Gemeinden gewiſſe Commun-Gelder einzunehmen haben, oder auch von einigen ihr gehörigen Grund-Stücken verſchiedene Einkünfte ziehen, welche ohnedem an manchen Orten unnützlich angewendet werden; Als können dieſelben ebenmäßig, wie zu andern zur Gemeinde Beſten, z. E. Anſchaffung nöthigen Feuer-Geräths ꝛc. gereichenden Ausgaben, alſo auch zur Verſorgung der Armen, mit Zuziehung der, bey Anfang dieſes §. genannten Viertelsmeiſter oder Ausſchuß-Perſonen, wo die Verfaſſung dieſem nicht entgegen, von jedes Ortes Obrigkeit angewendet und gebrauchet werden.

§. VII.

Darvon ſollen die Armen an jedem Orte verſorget werden.

Es hat aber eines jedes Ortes Obrigkeit, da ihr in dem vorhergehenden gnugſame Mittel darzu angewieſen werden, dargegen zu ſorgen, daß ihre Unterthanen, die es würklich bedürftig, darvon Unterhalt und Lebens-Mittel erhalten.

§. VIII.

Worunter keine Müßiggänger, die ihr Brodt verdienen können, zu verſtehen,

Denn, wie dieſe Unſere wohlgemeynteſte Intention keinesweges dahin gerichtet, daß liederliche Müſſiggänger, oder ſolche Leute, die ihr Brodt ſelbſt verdienen können, von denen vor die wahrhaftig Armen, gewiedmeten Geldern erhalten, und dadurch in ihrer Bosheit geſtärcket, denen übrigen aber, ſo es verdienen, das Allmoſen dadurch entzogen werden ſolle; Alſo haben die Obrigkeiten ſchlechterdings wider dergleichen aufliegende Müßiggänger, Innhalts der Policey-Ordnung, zu verfahren, oder dieſelben, vermöge Unſers unterm 28. Aug. 1726. in Druck gegebenen Mandats, an Unſere Miliz abzugeben.

§. IX.

wohl aber diejenigen, ſo ſich entweder nicht vollkommen,

Woferne aber alte, preßhafte oder ſchwache Perſonen ſich an einem Orte befinden, welche zwar etwas noch verdienen, jedoch ſich, alles angewendeten Fleiſſes ohngeachtet, nicht gänzlich ernähren können; So iſt billig, daß ihnen ein Zuſchuß aus der Armen-Caſſe jedes Ortes, entweder an Gelde gereichet, oder, da viele das Geld liederlich verthun, das meiſte in Getraide, Mehl oder Brodt, auch zu Winters-Zeit an Holz, Kohlen ꝛc. wöchentlich oder monathlich ausgetheilet werde, nicht weniger denen Kindern, daß ſie zur Schule gehalten werden können, wie auch zu Erlernung allerley Handwerker oder Künſte, ein Beytrag geſchehe, zugleich aber auch Gelegenheit, etwas zu verdienen, nach jedes Ortes Beſchaffenheit, an Hand gegeben, und z. E. Wolle oder Flachs zu ſpinnen, gereichet, und dargegen von dem Magiſtrat oder Vorſtehern des Armen-Kaſten, dieſem zum Beſten zu verkauffen geſuchet werde. Wie denn beſonders dahin zu ſehen, daß, da an vielen Orten die Tuchmacher, Zeug- und Leineweber, auch andere Fabricanten über Mangel des Geſpinnſtes klagen, ſolchem Uebel durch die Haus-Armen, als welche dazu mit Nachdruck von der Obrigkeit anzuhalten, abgeholffen werden möge.

§. X.

oder gar nicht ernähren können.

Noch mehr aber iſt vor diejenigen zu ſorgen, welche ſich ganz und gar nichts verdienen können, jedoch wegen derer Wahnwitzigen und Unſinnigen vorhero Bericht zu erſtatten, denen entweder in denen Hoſpitälern, wie oben bereits angeführet, oder ſonſt die Verſorgung zu ſchaffen. Immaßen Wir

§. XI.

Dargegen ſoll das Bettel-Gehen verwehret werden,

ſchlechterdings nicht geſtatten können, daß jemand in Unſern Landen betteln gehen ſolle. Zu welchem Ende eine jede Obrigkeit ihre Unterthanen ſowohl von allem Anlaufen der Einwohner eines jeden Ortes, als auch von dem Auslauffen in andere Gerichte, ernſtlich und mit Nachdruck abzuhalten hat.

durch publique Arbeit entweder in Zuchthäuſern,

Woferne aber dergleichen Perſonen an dieſes Unſer ernſtliches Verboth des Bettelns ſich nicht kehren, ſondern dennoch ſich darauf betreten laſſen ſollten; So ſind dieſelben von jedes Ortes Obrigkeit in denen Städten, wo bereits ordentliche Zucht- und Armenhäuſer vorhanden, auf eine Zeitlang dahinein zu bringen, mit Züchtlings-Koſt zu verſehen, und zur Arbeit anzuhalten, auch wohl, im Fall ſolches zu mehrern mahlen wiederholet worden, mit dem gewöhnlichen Willkommen zu belegen.

oder ſonſt nach jedes Ortes Umſtänden,

Wo aber dergleichen noch nicht angeleget, hat die Obrigkeit die Veranſtaltung zu machen, daß dergleichen Leuten, ſonderlich denenjenigen, ſo aus dem Allmoſen einen gewiſſen Beytrag erhalten, ſelbiger zum Theil auf eine Woche entzogen, oder ihnen, befundenen Umſtänden nach, nur Waſſer und Brodt gereichet, oder ſie zu einer gewiſſen Arbeit angehalten, und z. E. zu Reinigung der Gaſſen, Beſſerung der Wege, Ausrodung der Holz-Plätze, damit deſſen Wieder-Anflug, nach Anleitung Unſers unterm 11. Maji An. 1726 ins Land ergangenen Mandats, befördert werde, oder anderer, nach jedes Ortes Umſtänden, nöthiger und nützlicher Arbeit gebraucht werden, oder auch einige Tage mit Gefängniß-Strafe beleget, und ſowohl bey der Arbeit, als dem Gefängniß, bloß mit Waſſer und Brodt geſpeiſet werden mögen. Damit man auch keine beſondere Aufſicht, zumahl, wenn etwa nur eine oder wenige Perſonen auf einmahl mit dergleichen Strafen beleget werden, vonnöthen, ſo können Wir geſchehen laſſen, daß dieſelben an die Karren oder ſonſt angeſchloſſen, auch wohl nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihnen ein Bein-Eiſen angeleget werde. Diejenigen aber, die ſich hierbey widerſpenſtig bezeigen, bedrohlicher Reden vernehmen laſſen, und von der Arbeit oder aus dem Gefängniſſe davon gehen, ſind mit noch erhöhetern Strafen, und, nach Befinden, Züchtigung mit Ruthen, anzuſehen, und zum Gehorſam anzuhalten. Wollte aber dieſes alles noch nicht fruchten, und dergleichen Perſonen von dem einmal gewohnten Betteln ſich dennoch nicht abhalten laſſen; So iſt an Unſere Landes- oder Unſerer Vettern Lbden. Lbden. und die Stiffts-Regierungen Bericht zu erſtatten, damit ſodann von daraus entweder wegen härterer Beſtrafung, oder Aufnehmung in die Zuchthäuſer, das nöthige verfüget werden möge. Hiernächſt ſollen denen Hoſpitälern, Armen- Waiſen- und Zuchthäuſern die Sachen, ſo die Perſonen, welche allda eingenommen werden, mit dahin bringen, wenn ſie darinnen verſterben, ſodann eigenthümlich zufallen und verbleiben, auch die wegen dererſelben aus der Caſſa vorgeſchoſſene und angewendete Koſten, in ſo weit ſolche aus denen oberwehnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlaſſenſchaft, und deren Erben oder Vertretern erſetzet werden.

ingleichen durch Gefängniß,

auch nach Befinden härtern Strafen.

Wie es wegen derer Sachen und auflaufenden Unkoſten, derer in denen Hoſpitälern, Armen- Waiſen- und Zuchthäuſern verſterbenden Perſonen zu halten.

§. XII.

Niemand ſoll einem Bettler, der ihn anläufet, etwas geben.

Und da auf dieſe Maaße, ſowohl das Bettel-Gehen verbothen, als auch denen Nothleidenden hinlängliche Verſorgung angewieſen worden; Als finden Wir unumgänglich nöthig zu ſeyn, jedermann, wie hierdurch beſchiehet, nachdrücklich zu unterſagen, keinem Bettler, der ihn auf der Straße, oder in Häuſern angehet, und, es geſchehe, unter was für Vorwandt es wolle, bettelt, etwas zu geben, ſondern denſelben an die Allmoſen-Caſſen zu verweiſen, auch jedes Ortes Obrigkeit zu behöriger Beſtrafung anzuzeigen. Woferne aber ja jemand ein oder der andern armen Perſon etwas, es ſey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmahl, mittheilen wollte, hat er ſelbiges der Obrigkeit, oder denen hierzu beſtellten Perſonen, einzuhändigen, dargegen aber auch gewiß zu erwarten, daß ſelbiges an diejenigen Armen, denen er ſolches gewiedmet, gereichet werden ſolle, oder daſſelbe dem Armen ins Haus zu ſchicken.

Und wenn jemand einem Armen insbeſondere Gutes thun will, durch die Obrigkeit es verrichten laſſen.

§. XIII.

Ueber die Allmoſen-Gelder ſoll richtige Rechnung gehalten,

und an groſſen Orten ein Extract davon durch den Druck bekannt gemacht werden.

Damit auch ein jeder verſichert ſeyn könne, daß mit denen, zu dieſem löblichen Behuf, auf oben an Hand gegebene Weiſe, zuſammen gebrachten Geldern allenthalben richtig umgegangen werde: So ſind darüber ordentliche Rechnungen zu halten, ſelbige nicht allein, nach Befinden, denen Geiſtlichen, ſondern auch denen Viertels-Meiſtern, wo derſelben vorhanden, Gerichten und einem ſtarken Ausſchuß der Bürgerſchaft und Gemeinden vorzulegen, oder auch, zumahl an großen Orten, ein ſummariſcher Extract der Rechnung durch den Druck bekannt zu machen, daraus man ſehen könne, wie viel jährlich eingekommen, und wohin ſolches verwendet, auch wie viel Perſonen darvon das Allmoſen genoſſen.

§. XIV.

Denen Obrigkeiten ſtehet frey, beſondere Armen-Ordnungen zu machen,

jedoch, daß ſelbige confirmiret werden.

Weil aber ſich Urſachen ereignen dürften, warum dasjenige, was bishero von uns verordnet, an theils Orten nicht alles insgeſammt ins Werk gerichtet werden könnte, hingegen aber auch, nach derſelben Beſchaffenheit, zu Beförderung des vorhabenden Endzwecks, verſchiedenes, nach denen mit einlauffenden Umſtänden, hinzu zu ſetzen ſeyn möchte; Als können Wir geſchehen laſſen, daß die Obrigkeiten, mit Zuziehung derer im §. VI. benannten Perſonen, beſondere, bloß auf ihre Stadt oder Gerichten abzielende Armen-Ordnungen, errichten mögen, jedoch ſollen ſelbige zu Unſerer Landes- oder Unſerer Vettern Lbden. Lbden. und denen Stifts-Regierungen, zur Confirmation eingeſendet werden, damit nicht etwas mit hinein fließen könne, ſo dem allgemeinen Endzweck und Unſerer Landes-Väterlichen gnädigſten Intention zuwider lauffe. Es mögen aber die Unter-Obrigkeiten entweder beſondere Armen-Ordnungen errichten oder nicht, ſo iſt doch dasjenige, was unten §. XVI. diſponiret, von ihnen zu beobachten.

§. XV.

Erinnerung an die Obrigkeiten, ſich nicht nachläßig finden zu laſſen.

Immaßen Wir alle Obrigkeiten und Unterthanen hierdurch nochmals ernſtlich ermahnet und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben wollen, dieſem Unſerm Mandat nicht allein in allen Stücken, ſondern auch vornehmlich, ſo viel die beſondere Verfaſſung des Armen-Weſens an einem jeden Orte betrifft, genau nachzufolgen, und an ihrem Theile ſich nicht nachläßig oder ſäumig finden zu laſſen, noch zu unausbleiblicher ſcharfen Ahndung, womit Wir ſie jedoch gerne verſchonet wiſſen wollen, ſelbſt Anlaß zu geben.

Wie denn Unſere Landes-Regierung, oder Unſerer Vettern Lbden. Lbden. und die Stiffts-Regierungen, daferne ſie vermerken ſollten, daß an einem oder dem andern Orte ſolches nicht behörig beobachtet werde, ex officio Bericht zu erfordern, oder, auf der ſäumigen Obrigkeit Unkoſten, Commiſſiones anzuordnen, und die Schuldigen mit Nachdruck zu beſtrafen wiſſen werden.

§. XVI.

Und ſoll wenigſtens Drey Jahr hinter einander, wie dieſes Mandat expedirt, berichtet werden.

Da auch die Erfahrung gezeiget, daß, wenn gleich eine heilſame Ordnung in dem Lande eingeführet worden, und einige Unter-Obrigkeiten darüber gehalten, andere aber nachläßig geweſen, ſolches verurſachet, daß auch die übrigen nach und nach von dem zuerſt bezeigten Eifer abgelaſſen, ſich auf jener Beyſpiel beruffen, oder auch wohl vor ſich allein nichts mehr ausrichten können; Dahero denn in kurzer Zeit die Unordnung dergeſtalt überhand genommen, daß derſelben nicht mehr zu ſteuern geweſen, mithin unumgänglich nöthig, daß dieſes Mandat an allen Orten, in gleichdurchgängigen Gebrauch gebracht werden möge: Als finden Wir der Nothdurft zu ſeyn, daß wenigſtens Drey Jahr hinter einander jedes Ortes Obrigkeit, ob, und wie ſie dieſem Unſerm Mandat nachgelebet, mit Ende eines jeden Jahres zu Unſerer Landes-Regierung, oder Unſerer Vettern Lbden. Lbden. und denen Stiffts-Regierungen, Bericht erſtatten, und darbey, wie ſie die Verſorgung ihrer Armen eingerichtet, was ſich hierbey noch vor Mängel ereignet, und wie ſie, ſelbigen abzuhelffen, gedenken, anführen, auch zugleich ein Verzeichniß; was und wie viel ſie Arme verſorget habe, beylege. Da Wir denn die, zu Unſerer Landes-Regierung, erſtatteten Berichte nicht allein daſelbſt, ſondern auch bey der zur Verſorgung des Waldheimiſchen Armenhauſes niedergeſetzten Commißion durchgehen, und das nöthige darauf verfügen laſſen wollen.

§. XVII.

Armen-Sachen ſind ex officio zu expediren.

Endlich wollen Wir, da dieſes insgeſammt vornehmlich zur Beförderung der Göttlichen Ehre und geſammten Landes Beſten lediglich abgeſehen, daß alles, was in Armen-Sachen zu expediren vorfällt, ex officio und ohne Entgeld geſchehe, beſonders und vornehmlich in denen Städten, auf dem Lande aber, wo vor dergleichen Verrichtungen ſonſt nichts gegeben wird, allenfalls nur etwas weniges vor Führung der Rechnung, als eine Ergötzlichkeit, gereichet werde, wie denn auch, ſo viel der, das Armen- und Zuchthaus, oder das Armen-Weſen ſonſt angehenden Sachen freye und ohnentgeldliche Paßirung auf denen Poſten anbetrifft, es nochmahls bey Unſerm unterm 7. Decembr. 1715. publicirten Mandate und deſſen §. VI. ſein unveränderliches Bewenden hat.

§. XIIX.

Strafe derer, ſo Allmoſen-Gelder unterſchlagen.

Daferne aber jemand, es ſey eine Obrigkeitliche, oder zum Armen-Weſen angenommene Perſon, von denen zum Allmoſen gewidmeten Geldern, es ſey unter was Vorwandt es wolle, angreiffen, verthun, oder in ſeinen eigenen Nutzen verwenden ſollte: So iſt wider denſelben, dafern er nicht in favorem derjenigen Armen-Caſſe, welche ſolcher Verluſt betroffen, Viermal ſo viel dafür wieder zu erſtatten vermögend, nach Anleitung der Conſtitution von anvertrautem Guthe, er möge vereydet ſeyn oder nicht, zu verfahren, und ſich in Sprechen darnach zu richten.

Cap. II.

Von auswärtigen Bettlern und Land-Streichern, deren Wegweiſung und Beſtrafung.

§. I.

Auswärtige Bettler und Land-Streicher ſind ſchlechterdings nicht zu dulden.

Nachdem in dem vorhergehenden Capitel, theils von der Verſorgung der Armen, ſo eines jeden Orts Obrigkeit oblieget, gehandelt, theils aber die Mittel und Wege, wodurch zu derſelben zu gelangen, angezeiget worden, dieſes alles aber keinen Nutzen bringen würde, wenn nicht dem Herumgehen derer auswärtigen Bettler und Land-Streicher, unter welchen ſich ohnedem unzähliche Spitzbuben, auch das Umgehen mit Bären, Poppen-Spielen und anderes liederliches Geſindel befindet, zugleich mit Ernſt geſteuert und ſolches gänzlich abgeſchaffet wird: Als iſt nochmahls Unſer ernſter Wille und Meynung, daß, nach Anleitung der in Unſerm unterm 7. Decembr. 1715. ergangenen Mandate, bereits bekannt gemachten Landes-Väterlichen Intention, keinem ausländiſchen Bettler, es ſey, unter was für einem Prætext es wolle, herum zu gehen und Allmoſen zu ſammlen, geſtattet werden, ſondern ſolches in Zukunft nochmahls gänzlich abgeſtellet und unterſaget ſeyn ſolle.

§. II.

Darunter zu verſtehen, 1) die zwar im Lande gebohren, doch außerhalb des Ortes ihres Aufenthalts betteln. 2) Diejenigen, ſo von fremden Landen herein kommen.

Es ſind aber unter denen ausländiſchen Bettlern ſowohl diejenigen zu verſtehen, ſo in Unſerm Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen zwar gebohren, oder erzogen, der Ort ihrer Geburth und Aufenthalts auch bekannt, jedoch nicht daſelbſt, ſondern außerhalb dieſes Ortes, in andern Aemtern, Städten oder Gerichten, über dem Betteln ergriffen werden, als auch diejenigen, ſogar nicht in Unſerm Chur-Fürſtenthum und incorporitten Landen erzogen und gebohren, ſondern aus andern Provinzien herein kommen, und des Allmoſen-Sammlens ſich unterfangen.

§. III.

Beyde ſind aller Orten anzuhalten, wo ſie betteln gehen.

Wie nun dieſe insgeſammt, wann ſie, ſolcher Unſerer Verordnung zuwider, ſich des Bettelns unterfangen, von der Militz, an welche dieſerhalben beſondere Ordre ergangen, vornehmlich aber von denen Gerichten jedes Ortes, wo ſie ſich betreten laſſen, ſogleich in gefängliche Hafft genommen, und die Bettel-Voigte, Land-Knechte und andere Gerichts-Diener darauf mit beſonders angewieſen, und ihre Beſtallungen dahin eingerichtet werden ſollen; Alſo haben jedes Ortes Obrigkeiten, wo ſie angetroffen werden, ſelbige, wenn ſie ihnen von Unſerer Militz, wie auch von ihren oder fremden Gerichts-Dienern überliefert werden, ohnweigerlich anzunehmen, dieſelben ſogleich zu vernehmen, und ſodann gegen ſie, nach Unterſcheid derer unten geſetzten Fälle, zu verfahren.

§. IV.

Und, wenn es nur Zwey Meilen von dem Ort, dahin ſie gehörig, zur Beſtrafung, dahin zu bringen.

Denn, wenn Bettler, ſo innerhalb Unſerer Lande erzogen und gebohren, und außerhalb derſelben Gerichte betteln, an einem ſolchen Orte in Gerichtliche Verwahrung gebracht worden, der nur Eine, oder höchſtens Zwey Meilen, von dem Orte, allwo er erzogen und gebohren, (darbey dasjenige, was Cap. I. §. II. verordnet, gleichfalls zu beobachten) entfernet iſt: So hat die Obrigkeit denſelben ſogleich, mit hinlänglicher Bewachung oder Folge, die denen Unterthanen, wegen des daher entſpringenden allgemeinen Nutzens, ohne Entgeld oblieget, in die Gerichte, in welche er gehöret, zu bringen, und daſiger Gerichts-Obrigkeit, nebſt einer Notiz, wo, und wie oft er gebettelt? und, ob er bey der Arretirung oder ſonſt, Exceſſe begangen? zu übergeben, die ſodann Inhalts des Cap. I. §. XI. dieſes Unſers Mandats, bey Verwarnung unausbleiblicher Ahndung, wider denſelben zu verfahren hat.

§. V.

Wenn es aber über Zwey Meilen von dem Ort der Heimath entfernet, ſind die Bettler in die Aemter zu liefern, und entweder von daraus, wenn es 6 oder 7 Meilen, an gehörigen Ort zu ſchaffen,

Würde aber ein Bettler eingebracht, deſſen Heimath, nach Anleitung des Cap. I. §. II. über zwey Meilen von dem Orte, wo er in Arreſt genommen worden, entfernet, iſt derſelbe in das nächſte Amt, darunter die Gerichts-Obrigkeit gehörig oder einbezirkt, oder in das ſonſt nächſtgelegene Amt zu liefern, und daſelbſt anzunehmen, ſodann aber allda, wenn der Ort ſeines Aufenthalts, oder wohin er eigentlich gehöret, nicht über ſechs oder ſieben Meilen von dieſem Amte entfernet, mit nöthiger Folge und behöriger Nachricht, wo er angetroffen worden, oder was ſich ſonſt dabey ereignet, von Amte zu Amte an die Gerichts-Obrigkeit, darunter er gehörig, zu liefern, und allda gleichfalls nach Anleitung des §. XI. Cap. I. zu beſtrafen.

§. VI.

oder im Amte gleich zu beſtrafen,

Wäre aber der Ort weiter davon entfernet, oder es würden Land-Streicher und Bettler, die aus andern Territoriis herein gekommen, angehalten und in die Aemter geliefert: So ſind dieſelbigen ſogleich, eben wie in angezogenem §. verordnet, in dem Amte, wohin ſie eingeliefert werden, nach Befinden, acht bis vierzehn Tage mit Gefängniß, oder Arbeit zu beſtrafen, ſodann aber mit harter Commination, ſich über dem Bettel-Gehen nicht weiter betreten zu laſſen, an den Ort, dahin ſie gehören, zu weiſen, ihnen zu dem Ende ein Paß mitzugeben, und in demſelben die ordentlichen und nächſten Wege vorzuſchreiben, der Gerichts-Obrigkeit aber, unter welche ſie gehören, ſchriftlich davon Notification zu thun. Würden auch dergleichen Leute außerhalb des ordentlichen nächſten, und in dem Paß ihnen vorgeſchriebenen Weges, angetroffen, ſo ſind ſie, wenn gleich nicht erwieſen werden könte, daß ſie gebettelt, dennoch von der Obrigkeit, unter welcher ſie angetroffen, oder der ſie eingeliefert worden, wiederum mit acht Tage Gefängniß, oder Hand-Arbeit, bey Waſſer und Brodt, zu beſtrafen.

und ſodann an den Ort, dahin ſie gehören.

§. VII.

Diejenigen aber, ſo aus fremden Landen, über die Grenze zu verweiſen.

Auf eben dieſe Maaße ſind auch diejenigen, ſo gar nicht in hieſigen Landen erzogen und gebohren, ſondern aus andern Provinzien herein gekommen, wenn ſie, nach Anleitung des vorhergehenden §. in die Aemter geliefert worden, daſelbſt mit vierzehen Tagen bis vier Wochen Gefängniß oder Hand-Arbeit, ebenmäßig bey Waſſer und Brodt, zu belegen, ſodann aber über die Gränzen zu weiſen.

§. VIII.

In zweifelhaften Fällen oder wenn beſondere Umſtände vorkommen, iſt Bericht zu erſtatten.

Sollten aber hierbey beſondere Umſtände vorkommen, und entweder, daß dergleichen Bettler und Land-Streicher zugleich andere Bosheiten und Uebelthaten ausgeübet, einiger Verdacht ſich hervor thun, oder dieſelben zum andernmahle, nachdem ſie bereits einmahl loßgelaſſen worden, ſich über dem Betteln wieder haben betreten laſſen, oder Drohungen ausgeſtoßen haben, ſo iſt vor ihrer Loßlaſſung, an Unſere Landes-Regierung, oder Unſerer Vettern Lbd. Lbd. und die Stiffts-Regierungen Bericht zu erſtatten, damit ſodann, nach Befinden, entweder wegen Führung der Inquiſition, oder Aufnehmung in die Armenhäuſer, oder auf den Veſtungsbau, oder auch ſonſt, das nöthige veranſtaltet werden könne.

§. IX.

In wie langer Zeit ſich einheimiſche Bettler an den Ort ihrer Wohnung, und auswärtige außerhalb Landes zu begeben haben.

Damit auch das Land auf einmahl von dem herumgehenden liederlichen Geſindel, Bettlern und Land-Streichern geſäubert werden möge; So wollen Wir, daß nicht allein von der Zeit der Publication dieſes Unſers Mandats, ſofort und längſtens binnen Vierzehen Tagen, alle fremde und ausländiſche Bettler Unſere Lande räumen, ſondern auch die innländiſchen ſich an die Cap. I. § II. vorgeſchriebene Orte begeben, oder, im Fall die erſtern darinnen, oder die letztern außerhalb ihrer Wohnung, über dem Betteln weiter betreten werden, auf die vorhin angeführte Maaße, wider ſie verfahren werden ſolle; Jedoch iſt gegen diejenigen, welche augenſcheinlich krank und unvermögend, mit mehrerer Gelindigkeit zu verfahren.

§. X.

Vier Wochen von Publication dieſes Mandats an, ſind gewiſſe Wachten zu verordnen.

Nachdem auch in Unſerm, unterm 7. Dec. 1715 publicirten Mandate §. V. wohlbedächtig verordnet, daß nicht allein die erſten Vier Wochen, nach Publication deſſelben, ſondern auch wohl nach deren Ablauf, nach Gutbefinden der Obrigkeit, andere Vier Wochen, zu Verhütung allerhand Beſorgniſſes, in denen offenen Städten und auf den Dörfern gewiſſe Wachten beſtellet und gehalten werden ſollen, welche nicht allein Tags, ſondern auch Nachts, auf fleißiger Hut zu ſtehen, alle verdächtige Leute anzuhalten, oder, bey gewaltſamer Widerſetzlichkeit, in der Gemeinde Lärmen zu machen, befehliget: Als finden Wir der Nothdurft zu ſeyn, daß anjetzo, nach Publication dieſes Unſers Mandats, es eben alſo gehalten, und dergleichen Wachten wieder angeordnet werden.

§. XI.

Die Gerichts-Obrigkeiten, beſonders aber die Creyß- und übrigen Beamten, haben mit einander zu communiciren.

Damit nun dieſer Unſer zu des Landes Beſten abzielender Endzweck deſto füglicher erreichet werde, und durch ein oder der andern Gerichts-Obrigkeit Nachläßigkeit, die Unordnung weder jetzt, noch künftig, wieder einreiſſen möge; So haben nicht allein Unſere Creyß- und andere Beamten, ſondern auch alle Gerichts-Obrigkeiten und Räthe in denen Städten, darauf Acht zu geben, daß ſowohl bey denen Ihrigen dieſem Mandat in allen Stücken genau nachgelebet werde, als auch, daferne benachbarte Aemter und Obrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen, ſolches in Zeiten anzuzeigen, und nicht allein anfangs in der im vorigem §. zu Ausſchaffung der fremden Bettler beſtimmten Friſt, ſondern auch künftig, mit einander fleißig zu communiciren, einer dem andern hülfliche Hand zu leiſten, im Fall ſich aber jemand von denen benachbarten Gerichten, der Gebühr gemäß zu bezeigen, verweigerte, ſolches ſofort, und ehe noch die Unordnung wieder einreiſſen können, gehörigen Ortes, zu Unſerer Landes-Regierung, oder Unſerer Vettern Lbd. Lbd. und denen Stiffts-Regierungen zu berichten.

§. XII.

Wie die Miliz gegen die Bettler zu verfahren,

Beſonders werden Wir an Unſere im Lande ſtehende Miliz, wegen fleißigen Patroullirens, Anhaltung derer verdächtigen Perſonen, beſonders aber derer Bettler und Land-Streicher und deren Ueberlieferung an die Obrigkeiten, das nöthige verfügen; Wir wiederholen aber auch zugleich nochmahls, was in Unſerm Mandat, vom 7. Decembr. 1715 wegen der Jägerey, daß dieſelbe in denen Wäldern auf die herumſtreichende Perſonen fleißig Acht haben ſolle, ingleichen, daß von denen Schiffern, Fehrleuten und Fiſchern, an denen Strömen und Flüſſen, keine Bettler, oder anderes verdächtiges Geſindel angenommen und übergeführet, noch auch in denen Städten, wo ohnedieß ordentliche Wachten in denen Thoren gehalten werden, eingelaſſen werden ſollen.

und daß die Jägerey, ingleichen Schiffer, Fehrleute und Fiſcher auf ſelbige Acht haben ſollen.

§. XIII.

Strafe derer, ſo Bettler herbergen.

Auf diejenigen Wirthe aber, ſo fremde Bettler annehmen, herbergen, und ſelbige nicht ſogleich, da ſie ſich bey ihnen einfinden, der Obrigkeit, zu deren Arretirung, anmelden, ingleichen, auf alle Hoſpital-Vorſteher, Müller, Köhler, Pech-Brenner, Hirten und dergleichen Leute, welche öfters von denen Städten und Dörfern etwas entfernet wohnen, und dergleichen Land-Streicher, Bettler, oder andere verdächtige Perſonen aufnehmen, ſie mit Lager, oder Eſſen und Trinken verſorgen, und dadurch zu dieſem Land-beſchwerlichen Uebel große Gelegenheit geben, hat jedes Ortes Obrigkeit genaue und ſcharfe Obacht zu haben, und wider dieſelben nicht allein, nach Anleitung Unſers, wegen der Räuber, unterm 16ten Septembr. Anno 1710. ergangenen Mandats zu verfahren, ſondern auch, wenn dergleichen Bettler und Land-Streicher bey ihnen, ohne, daß ſie ſolche gemeldet, angetroffen werden, weshalber die Obrigkeit fleißige Viſitationes anzuſtellen hat, ſo ſind ſie, diejenigen Unkoſten, ſo auf deren Wegſchaffung, nach Anleitung des Vten §. nöthig, der Gemeinde zu erſtatten, ſchuldig. Wie denn auch alle Bettler und Land-Streicher, wenn ſie auf denen Straßen oder ſonſt angehalten, und in die Gerichten gebracht werden, insbeſondere darüber mit zu befragen ſind, bey wem ſie bishero geherberget und des Nachts ſich aufgehalten? Da denn, wenn ſie ſolches angeben, und der Wirth deſſen geſtändig, oder hinlänglich überführet, daß er dergleichen liederlich Geſindel wiſſentlich geherberget, derſelbe vor jede Nacht, da er ſie geduldet, mit 12. Groſchen, die der Armen-Caſſe deſſelben Ortes, ſo ihn angetroffen, oder wo er eingebracht wird, zu gute gehen ſollen, und bey der Wiederholung noch härter zu beſtrafen iſt.

§. XIV.

Weder invalide Soldaten, noch Handwerks-Purſche oder Mühlknappen, oder Converſi ſollen betteln gehen.

Wie nun allen ausländiſchen Bettlern, ſie mögen gleich außerhalb Landes erzogen und gebohren, oder nur außerhalb der Gerichte, wohin ſie gehören, Allmoſen ſammlen, das Herumgehen, Kraft dieſes, nochmals unterſaget wird: Alſo ſind auch ins beſondere, nach Anleitung des öfters allegirten Mandats, abgedankte oder invalide Soldaten, welche an die Invaliden-Caſſa zu weiſen, ingleichen die Handwerks-Purſche, ſo auf die ſogenannte Herberge zu verweiſen, die Mühl-Knappen, wider welche, nach Anleitung des unterm 25. Auguſti, Anno 1724. beſonders dieſerhalben ergangenen Mandats, zu verfahren, und endlich auch die Exulanten und Converſi darunter zu verſtehen, welchen insgeſamt das Bettelgehen und Allmoſen-Sammlen ſchlechterdings nicht zu geſtatten, denen letztern aber wird, Inhalts der Verordnung vom 7. Decembr. 1715 §. XIV. wenn ſie an dem erſten Gränzorte ein richtiges Atteſtat erhalten, aus Unſerm Ober-Conſiſtorio, nach Befinden, ein Allmoſen, entweder ein vor allemal, oder auf eine Zeitlang, gereichet, oder vor deren Unterkommung in einem der Armen-Häuſer hieſiger Lande, geſorget werden.

§. XV.

Die Straſſenbereuter,

Nachdem Wir auch mit denen ſämtlichen Straſſenbereutern, nach Verlauf einer Sechs-monathlichen Friſt, binnen welcher die oben §. XII. diesfalls gemachte anderweitige Veranſtaltung völlig einzurichten, eine Aenderung zu treffen, und dieſelben zu dimittiren, entſchloſſen; Als fället zwar dasjenige, was ſonſten in vorigem Mandate ihrentwegen diſponiret, weg, es haben aber dieſelben nicht weniger immittelſt aller ungebührlichen Exactionen und anderer Exceſſe ſich, bey nachdrücklicher Strafe, zu enthalten, und der ihnen ertheilten Inſtruction genau nachzugehen. Dahingegen, ſowohl denenſelben, als auch, nach ihrer Dimißion, denjenigen von der Miliz oder Jägerey, ſo einen einheimiſchen oder fremden Bettler in ein Amt, oder in die nächſte Gerichte liefert, und deswegen ein richtiges Bekenntniß, ſo ihnen ohne Entgeld zu ertheilen, erhalten, die, nach Anleitung des §. VIII. oft-allegirten Mandats, geſetzte Ergötzlichkeit, von Zwölf Groſchen, aus Unſern, oder Unſerer Vettern Lbden. Lbden. Aemtern richtig auszuzahlen.

und die denſelben, auch der Miliz und Jägerey aus denen Aemtern zu reichende Ergötzlichkeit betreffend.

Cap. III.

Von Abſchaffung alles Bettelns dererjenigen, ſo durch Brand, Wetter und Waſſer beſchädiget worden.

§. I.

Obgleich bishero denen Brand- Wetter- und Waſſer-Beſchädigten das Allmoſen-Sammlen permittiret geweſen;

Wir ſind zwar gnädigſt erinnert, wasmaßen in Unſerm ſchon öfters angezogenen Mandat vom 7. Decembr. 1715. unter andern auch §. XI. XII. und XIII. dieſes verordnet worden, daß die inländiſchen Abgebrannten, Wind- Wetter- und Waſſerbeſchädigten, ingleichen diejenigen, welche Mißwachs erlitten, oder zu Aufbauung Kirchen und Schulen eine Collecte ſammlen, auch ſonſten Calamitäten ausgeſtanden, bis auf weitere Verordnung, und damals vorgehabte beſtändige Einrichtung, eine Zeitlang, und zwar die Abgebrannten auf Ein Jahr, die übrigen jetztbeniemten Perſonen aber nur auf ein halbes Jahr, gegen Vorzeigung richtiger Atteſtaten, das Allmoſen ſammlen dürfen.

§. II.

Nachdem aber bey denen Atteſta-

Nachdem Wir aber wahrnehmen müſſen, daß mit dieſen Brandbriefen, ob Wir gleich darbey alle ten ſogar viel Unterſchleif und Inconvenienzien ſich ereignet,

nur mögliche Præcautiones brauchen laſſen, dennoch ſogar großer Betrug, auch ſonſt viele Inconvenienzien, untergelaufen, welchen zeithero ganz und gar nicht geſteuert, und mithin der intendirte Endzweck im geringſten nicht erlanget werden können, ſondern das Land mit ſehr vielen müßigen Bettlern, Landſtreichern und liederlichem Geſindel angefüllet worden:

§. III.

So wird ſolches Herumgehen und Allmoſen-Sammlen gänzlichen unterſaget.

So haben Wir, zu Beföderung des Beſtens Unſerer geſamten Vaſallen und Unterthanen, der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn befunden, dieſes Betteln oder Allmoſenſammlen nicht allein derer ausländiſchen Brand- Wetter- und Waſſerbeſchädigten, als vor welche, bey dem jetzigen Ruheſtand des Heil. Röm. Reichs, ein jedes Land nicht unbillig ſelbſt zu ſorgen hat, ſondern auch aller innländiſchen, ob ſie gleich die vorhin benannten oder andere Calamitäten erlitten, von Publication dieſes Unſers Mandats an, völlig und gänzlich zu unterſagen, auch die bishero erlaubt geweſene Briefe und Atteſtata, zu Sammlung des Allmoſens, vollkommen aufzuheben, und weiter keine ertheilen zu laſſen. Wie denn hiermit zugleich Unſer ernſter Wille, daß, wenn ein und der andere mit dergleichen bishero ausgeſtellten Briefen und Atteſtatis betreten wird, dieſe von ſelbigem abgenommen, zurückbehalten und caßiret werden ſollen.

§. IV.

In wie langer Zeit, von denen Brand-Bettlern, die einheimiſchen an dem Ort ihrer Wohnung, und die auswärtigen außerhalb Land ſich zu begeben haben.

Daher, nach Publication dieſes Unſers Mandats, und längſtens binnen Vier Wochen, alle fremde und ausländiſche Brandbettler und Allmoſenſammler, Unſere Lande zu räumen, die innländiſchen aber ſich an die Cap. I. §. II. vorgeſchriebene Orte zu begeben, oder widrigen Falls, da die erſteren darinnen, oder die letztern außerhalb ihrer Wohnung, ſich über dem Betteln weiter betreten laſſen ſollten, zu gewarten haben, daß ſie angehalten, zur Hafft gebracht, und wider dieſelben nach Anleitung Cap. I. §. III. & ſeqq. verfahren werde.

§. V.

Vor die innländiſche Brandbeſchädigte wird eine allgemeine Brand-Caſſa errichtet.

Allermaßen aber dennoch die chriſtliche Billigkeit erfordert, daß beſonders denen Brandbeſchädigten in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten Landen, auf andere Weiſe geholfen werde; Als haben Wir Uns, nachdem Wir Uns vorhero dieſerwegen mit Unſerer freundlichgeliebten Vettern Ebden. Ebden. und Unſerer getreuen Landſchaft berathſchlaget, entſchloſſen, eine allgemeine Brand-Caſſa dergeſtalt errichten zu laſſen, daß daraus denen Brandbeſchädigten in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten Landen, ein ergiebiges Allmoſen, nach Proportion des erlittenen Verluſts, gereichet und mitgetheilet werden ſolle.

§. VI.

Zu dem Ende ein freywilliges Allmoſen einzuſammlen.

Weil nun hierzu ein gewiſſer freywilliger, jedoch hinlänglicher und beſtändiger Fond vonnöthen: So haben Wir nicht nur gehörigen Ortes Befehl ertheilet, daß dasjenige, was aus Unſerer Cammer, Steuer-Collegio, Ober-Conſiſtorio, oder ſonſt, zeithero denen Brandbeſchädigten gereichet worden, in dieſe allgemeine Brand-Caſſa geliefert werden ſolle, ſondern wollen auch, daß jedes Ortes Obrigkeit, alle Viertel-Jahre in denen, unter ihrer, oder der ihr anvertrauten Gerichtsbarkeit ſtehenden Orten, durch beſondere darzu verpflichtete Perſonen, von Haus zu Haus, auch bey denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schuldienern, ein freywilliges Allmoſen, vor die im Lande Abgebrannten, einſammlen, jedoch hierunter zuförderſt mit guten Exempeln vorgehen, benöthigten Falls aber die ſäumigen und widerſpänſtigen zu einem milden Beytrag, mit Vorſtellung dienlicher Motiven, nachdrücklich ermahnen ſolle; Dargegen denenjenigen, ſo das Allmoſen ſammlen, vor ihre Mühe etwas, jedoch auf dem Lande höchſtens mehr nicht, als Ein Groſchen von jedem Thaler, in Städten aber, nach ihrer habenden Mühe, etwas gewiſſes gereichet werden kann, ſonſt aber alles, ohne Entgeld, von der Obrigkeit zu beſorgen iſt.

§. VII.

Die Collecte vorhero von der Canzel abzukündigen.

Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann: So iſt, wenn ein Allmoſen geſammlet werden ſoll, ſolches allezeit Sonntags vorher von der Canzel abzukündigen, und zugleich eine Vermahnung derer Zuhörer zum Mitleiden auf das beweglichſte beyzufügen, zu welchen Terminen Wir denn den Neu-Jahrs-Tag, den Sonntag Judica, den erſten Sonntag nach Trinitatis, und den andern Sonntag nach geendigter Zahlwoche des Leipziger Michaelis-Markts hiermit anberaumen.

§. IIX.

Wenn ſolche zur allgemeinen Haupt-Brand-Caſſa einzuſenden.

Dieſe von der Obrigkeit zuſammen gebrachte Beyſteuer ſoll, an kleinen Orten, längſtens binnen Vier Wochen, zur allgemeinen Haupt-Brand-Caſſa anhero eingeſendet, und davon einiges Poſtgeld nicht entrichtet werden.

§. IX.

Wer darüber die Direction und die Schlüſſel hierzu haben ſolle.

Immaßen denn die Direction über ſolche Haupt-Caſſa Unſerer, wegen des allgemeinen Armen- Wayſen- und Zuchthauſes, und zu denen Armen-Sachen verordneten Commißion, mit Zuziehung derer derſelben beygeſetzten Landſchafts-Deputirten, hiermit dergeſtalt anvertrauet, daß der Director dieſer Commiſſion einen, der erſte Landſchafts-Deputirte, wenn er in loco, den andern, und der Caſſirer den dritten Schlüſſel in Verwahrung haben ſollen.

§. X.

Wie es zu halten, wenn durch Brand ein Unglück entſtehet.

Wenn nun durch Brand ein Unglück in Unſern Landen entſtehen ſollte, ſo hat die Obrigkeit zu Unſerer Landes-Regierung des förderlichſten Bericht zu erſtatten, und darinnen den eigentlichen Betrag des Schadens und Verluſts, der ordentlich, ſoviel die Mobilien anbetrifft, vermittelſt Eydes anzugeben, wegen derer Häuſer aber, durch gerichtliche Taxation ausfündig zu machen, anzuführen, ingleichen derer Abgebrannten Erklärung, wegen des Wieder-Aufbauens, beſonders, ob ſie mit Ziegeln decken, und ſteinern, oder wenigſtens mit Brandgiebeln, bauen wollen, beyzufügen; dieſe Berichte und Atteſtata aber, bey Vermeidung Hundert Gülden Strafe, ſo dieſer Caſſe gewidmet, ohne allen Eigennutz pflichtmäßig einzurichten. Nach Einlangung dieſes Berichts und Atteſtats, iſt, bey der zu Verſorgung des Armenhauſes verordneten Commißion, auszumachen, wieviel denen Brandbeſchädigten, nach Proportion ihrer erlittenen Einbuße, und des hinwieder vorhabenden Aufbaues, aus der Haupt-Brand-Caſſa zu zahlen; Wie denn allerdings das Anſehen dahin zu richten, daß denenjenigen, ſo Feuer-feſt, oder wenigſtens mit ſteinernen Feuermauern und Ziegeldächern bauen, mehr, als anderen, gereichet werde; Wobey zugleich von denen Obrigkeiten genaue Acht zu haben, daß der Wiederaufbau auf die Maaße, wie es verſprochen, verrichtet werde.

§. XI.

An wen das Geld zu überſenden, und wie ſich wegen der Austheilung zu verhalten.

Das Geld ſelbſt ſoll an des Abgebrannten Obrigkeit, es möge ſelbige Schrift- oder Amtſäßig ſeyn, überſendet, und von dieſer an diejenigen, denen es gewidmet, ausgetheilet, die Quittungen aber zur Commißion hinwiederum eingeſchicket werden. Ereignete ſich aber ein gegründeter Verdacht, daß jemand das Geld liederlich verthun, und nachgehends den Bau unterlaſſen möchte; So ſoll ſolches ſo lange, bis zum Bau ein würklicher Anfang gemachet worden, in depoſito behalten, und ihm nur nach und nach das Geld, ſoviel, als zu Bezahlung derer Bau-

Leute nöthig, gereichet werden; Dahingegen auch, wenn die Obrigkeit, oder in denen Städten und auf dem Lande, die darzu gebrauchte Perſonen, mit dergleichen Gelde Unterſchleif, es beſtehe derſelbe, worinnen er wolle, begehen, oder ſolches in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder andere Gefährde hierbey gebrauchen ſollten: So wollen Wir, daß dieſelben nicht nur nachdrücklich geſtrafet, ſondern auch viermal ſoviel, als die Abgebrannte entbehren müſſen, aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen, angehalten werden ſollen, wovon nach Abzug desjenigen, ſo denen Brandbeſchädigten gewidmet, das übrige zur Haupt-Brand-Caſſa einzuliefern.

§. XII.

Welchergeſtalt ein ſummariſcher Extract aus denen Haupt-Caſſen Rechnungen bekannt zu machen.

Damit aber ein jeder ſehen könne, wie mit dieſer Haupt-Caſſa wohl gewirthſchaftet, und was davon bezahlet wird, mithin auch jedermann zu einer deſto freywilligern und reichlichern Einlage, mehr und mehr angefriſchet werden möge; So haben Wir bereits verordnet, daß zu Ende eines jeden Jahres ein kurzer ſummariſcher Extract aus denen Rechnungen durch öffentlichen Druck bekannt gemachet werde, woraus zu erſehen, wie viel in jedem Jahre an dergleichen vor die Brandbeſchädigten gewidmeten Allmoſen eingekommen, und hinwiederum ausgegeben worden.

§. XIII.

Wie das Allmoſen annotiret, und wie es insonderheit auf dem Lande gehalten, auch hiervon, ob jedermann beygetragen, eine Nachricht zur Commißion eingeſendet werden ſoll.

Weil aber auch nöthig, daß man Nachricht habe, ob jedermann zu dieſer Caſſe beytrage, oder ob einige, es ſey von obrigkeitlichen, geiſtlichen oder andern Perſonen, ſich davon gänzlich losmachen; So iſt alles, was einkommet, bey denen Städten, in ein ordentliches Buch, von denen Contribuenten eigenhändig einzutragen, auf dem Lande aber ein Verzeichniß, was 1) die Obrigkeit, ingleichen 2) die Geiſtlichen, Kirchen und Schuldiener, und 3) die Unterthanen geben, ebenmäßig aufzuſetzen, folgends daraus ein Extract, nach dem, dieſem Mandat beygefügten Schemate, zu fertigen, und ſolcher, nebſt dem Gelde, zur mehrerwehnten Commißion jedesmal mit einzuſenden: Darneben ſind auch diejenigen, welche, etwas beyzutragen, verweigern, in dem vorangezogenen Buch und Verzeichniſſe, mit ihrem Vor- und Zunamen, Stande, Gewerbe und Handthierung, hingegen in dem Extract nur nach der Anzahl, anzumerken.

§. XIV.

Verwarnung aller dererjenigen, welche ſich zu dem freywilligen Beytrag nicht verſtehen wollen.

Worbey Wir zwar zu allen und jeden Unſerer Vaſallen und Unterthanen des gnädigſten Vertrauens leben, daß ſie ſich dieſer heilſamen Ordnung nicht entziehen, ſondern ſich hierunter der Gebühr bezeigen werden; Daferne aber ein und der andere, oder wohl gar der größte Theil dererſelben, ſich hierinnen liebloß bezeigen wollte: So haben auch auf den erſtern Fall, nicht nur ſolche Perſonen, wenn ſie ſelbſt dergleichen Unglück betrifft, ſich entweder gar keines, oder doch ſehr geringen Beytrags zu erfreuen, ſondern Wir werden Uns ſodann auch, nach Befinden, wegen dererſelben, weiter zu entſchließen wiſſen, damit das zu des ganzen Landes Beſten abzielende Werk nicht wieder zu Grunde gehen dürfe.

§. XV.

Offerirung eines gewiſſen, auf einige Jahre.

Jedoch ſtehet einer jeden Obrigkeit und jedem Unterthanen frey, ſich ſogleich zu einem gewiſſen, und nach ihrem Zuſtande, ergiebigen Quanto, auf einige Jahre, dergeſtalt zu verſtehen, und mit der Commißion darüber zu tractiren, daß es ſodann an dieſem Orte, und bey ſolchen Perſonen, der Colligirung einer freywilligen Beyſteuer nicht gebrauche, ſondern jedes Ortes Obrigkeit und Unterthanen das Geld nach einem ſelbſt erkieſeten Modo aufbringe, jedoch, daß darbey kein Ueberſchuß oder anderer Vortheil, bey Strafe des vierfachen Erſatzes, geſuchet werde.

§. XVI.

Vorbehaltung derer Cammer- Steuer- und Accis-Befreyungen.

Im übrigen ſoll dieſes Allmoſen, ohnbeſchadet dererjenigen Befreyungen, welche die Brandbeſchädigte ohnedem aus der Cammer, Steuer und Acciſe zu genießen haben, gegeben werden.

§. XVII.

Beytrag der Kirchen und deren Brand-Schaden betreffend.

Und nachdem die Kirchen ſich nicht entbrechen können, zumal, da ſie auch, bey ereignendem Brandſchaden, hinwieder aus der Brand-Caſſa etwas erhalten, nach Proportion des Vermögens eines Beytrag zu thun; Als wird Unſer Ober-Conſiſtorium zu dem Ende, wegen Determinirung der jedesmaligen Beyſteuer von einer jeden Kirche, ſowohl, wegen Einſendung derſelben zur Haupt-Caſſa, welche gleichergeſtalt alle Viertel-Jahre geſchehen ſoll, ingleichen wegen derer nöthigen Berichte und Atteſtaten, bey entſtehenden Brandſchäden, nach Anleitung des Zehenden §. dieſes Mandats, und ſonſt deshalber das behörige verordnen: Wie viel aber jeder von Brandbeſchädigten Kirchen an Allmoſen aus der Haupt-Caſſa mitzutheilen, iſt bey ſothaner Commißion auszumachen, und das Geld an die Kirchenvorſteher, welche jedes Ortes die Einkünfte der Kirchen einzuheben und zu berechnen haben, unmittelbar zu überſenden. Diejenigen aber, bey welchen Unterſchlagung des Geldes und andere Gefährde wahrzunehmen, ſind zu Erlegung des Quadrupli gebührend anzuhalten, und iſt ſolches zu dem Kirchenbau völlig anzuwenden.

§. XIIX.

Die Wetter- und Waſſer-Beſchädigte, und übrige Calamitoſi, bekommen nichts aus obengedachter Caſſa.

Soviel hingegen die Wetter- und Waſſerbeſchädigte, und andere calamitoſe Perſonen anbelanget, können dieſelben aus ſothaner Caſſa, nach deren vorerwehnten Verfaſſung, keine Beyſteuer bekommen, ſondern haben ſich an denen Befrey- und Begnadigungen, welche ſie aus Unſerer Cammer, Steuer und Acciſe erlangen, begnügen zu laſſen.

Wie Wir nun ſchlüßlich zu allen Unſeren Eingangs-erwehnten Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, auch ſonſt insgemein allen Unſern Unterthanen und Schutzverwandten, nochmals des gnädigſten Vertrauens leben, ihnen auch ernſtlich befehlen, daß ſie dieſem Unſerm, zu des geſamten Landes und ihrem eigenen Nutzen, lediglich abzielenden Mandate, in allen Stücken und Clauſuln, auf das genaueſte, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſter Beſtrafung, nachleben: Alſo hat es auch noch im übrigen bey Unſerm, unterm 7. Dec. 1715. dieſerhalben ins Land publicirten Mandate, nicht allein darinnen, was wegen unterſagter Ausſtellung derer Päſſe und Atteſtaten zum Betteln, bey Strafe 10. Thlr. ſo der Armen-Caſſe gewidmet, §. X. verordnet, ſondern auch überhaupt bey allem deſſen Inhalt, in ſo weit es durch dieſes nicht erläutert, verbeſſert und geändert, ſein nochmaliges Bewenden, dergeſtalt, daß demſelben, als ob es, von Wort zu Wort, dieſem eingerücket, nachzuleben, und was darinnen enthalten, zu beobachten. Zu deſſen Urkund haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königl. Chur-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 5. Aprilis, 1759.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.

Schema

Wie der Cap. III. §. XIII. erwehnte Extract einzurichten.

Zu N. N.

Sind den .... Anno ... zu der in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen verordneten allgemeinen Brand-Caſſa,
.... Thlr. . Gr. . Pf. von der Obrigkeit,
.... Thlr. . Gr. . Pf. von denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schuldienern
.... Thlr. . Gr. . Pf. von denen Bürgern, Inwohnern und Unterthanen,

Zuſammen

... Thlr. . Gr. . Pf. als eine freywillige Beyſteuer geſammlet, hingegen von .. Perſonen ſolche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden.

Ejusdem General-Verordnung,

Zu Publication des Extracts aus dem, mit des Königs in Preuſſen Maj. 1728. geſchloſſenen Commercien-Tractat; d. d. 23. April 1729.

An. 1729. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Wir Uns nunmehro mit des Königs in Preuſſen Maj. eines gewiſſen Commercien-Tractats, und einer Pacification derer von denen hinc inde aus- und eingehenden Waaren zu erhebenden Acciſen, vereiniget, jedoch darinnen, beſage angefügten Extracts, vorjetzo noch, bis man darüber näher conveniren wird, von dem regulirten freyen und illimitirten Commercio die Landwolle, die Tücher, allerhand Glaß- und Meßing- auch kupferne Waaren, ingleichen die hörnerne Knöpfe, ausgenommen werden, als deren reſpective Ein- und Ausfuhre, außer was diesfalls ratione derer Meſſen im 3. §. diſpeniret iſt, reciproce verbothen bleibet; So haben Wir ſolches, und damit dieſem mutuellen Verboth genau nachgegangen, darwider nicht gehandelt, und hierunter genaue Obſicht geführet werde, vermittelſt dieſer Unſerer ins Land zu publiciren anbefohlenen gedruckten General-Verordnung, zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, für nöthig befunden; Und ergehet hiermit an Unſere Vaſallen und Beamten, auch ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unſer ernſter Wille, Meynung und Befehl, ſich hiernach gebührend und genau zu achten, und deme allen behörig, auch inſonderheit wegen der Woll-Ausfuhre, Unſeren deshalber bereits Anno 1718. und 1720. ins Land ergangenen Generalien ſtracklich nachzuleben, und wider die Contravenienten angezogenen Mandatis gemäß zu verfahren. Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung. Datum Dreßden, am 23. April. Anno 1729.

Commercien-Tractat de ao 1728.

Pacification derer Acciſen.

Ausnahme von illimitirten Commercio.

Publication des Extracts.

zu deſſen Beobachtung.

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther. S.

EXTRACT

Aus dem zwiſchen des Königs in Pohlen ꝛc. als Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. und des Königs in Preuſſen ꝛc. als Churfürſtens zu Brandenburg ꝛc. Majeſt. Majeſt. geſchloſſenen Commercien-Tractat, de Anno 1728.

2.

ꝛc. ꝛc.

Jedoch werden vorjetzo noch, und bis zwiſchen beyden Potentaten etwa näher darüber conveniret werden möchte, von dieſem freyen und illimitirten Commercio ausgenommen: Die Landwolle, die Tücher, allerhand Glas und Glaswaaren, ſowohl Scheiben- als Trinkglas, Meßing, meßingener Drath, und alle meßingene, wie auch kupferne Waaren, ſie beſtehen, worinn ſie wollen, ingleichen die hörnerne Knöpfe, als deren reſpective Ein- und Ausfuhre reciproce verbothen bleibet. Die Spiegel aber gehören nicht unter die hier ausgenommenen Glaswaaren, ſondern zum freyen mutuellen Commercio.

Ausgenommene Waaren.

Spiegel.

Ob es nun zwar

3.

Ratione der Einfuhre derer Tücher zum inländiſchen Debit und derer übrigen vorhin excipirten Waaren ſolchergeſtalt bey mutuellem Verboth in beyderſeits Landen ſein Bewenden hat; So bleibet jedennoch die Einfuhre und Auslegung derſelben zum Verkauf in denen Chur-Sächſiſchen und Chur-Brandenburgiſchen Städten, wo Meſſen ſind, zum auswärtigen Handel und Debit frey, jedoch müſſen die Tücher daſelbſt nicht ausgeſchnitten, ſondern nur Ballen- und Stückweiſe, auch die übrige excipirte Waaren anders nicht, als en gros, an Fremde außer Landes verkaufet werden, dahero denn auch die Feilhabung und Ausſchnitt derſelben in denen Jahrmärkten in kleinen Städten verbothen iſt; Jedoch bleibet denen Kaufleuten beyderſeits frey, auch in denen Städten, wo keine Meſſen ſind, ſich die Tücher und andere excipirte Waaren zu verſchreiben, und an auswärtige Oerter in ganzen wieder zu verſenden, es müſſen aber ſolche Tücher und Waaren, ſo lange ſie in loco bleiben, von der Acciſe verſiegelt, und die Siegel beym Ausgange recognoſciret werden.

Mutuelles Verboth der Einfuhre derer Tücher, zum innländiſchen Debit.

Freyer Groſſo-Handel zum auswärtigen Debit.

Hiernächſt iſt beyderſeits Unterthanen ohnumſchränkt nachgelaſſen, andere fremde Wolle auf denen Meſſen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder einzukaufen, und ohngehindert abzuführen.

Wolle.

Ejusdem Mandat,

Wegen des von denen Schuhknechten zu Augſpurg erregten Aufſtandes; d. d. 25. April 1729.

An. 1729. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt ingemein allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und zweifeln nicht, es werde denenſelben insgeſamt bekannt ſeyn, welchergeſtalt die Schuhknechte in der Stadt Augſpurg wider daſigen Magiſtrat vor einiger Zeit einen Aufſtand erreget. Nachdem nun Ihre Majeſtät der Kayſer wider beſagte Schuhknechte das beygefügte Patent, welches von Wort zu Wort alſo lautet:

Kayſerliches Patent.

Wir, Carl der Sechſte, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien. zu Hiſpanien, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbiethen allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs, auch Unſerer Erb-Königreichen, Fürſtenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen, ſodann allen und jeden Unſern und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officirern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Weſens die ſeynd, denen dieſes Unſer aus Unſer Kayſerl. Geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kayſerl. Patent fürkommt, und damit erſucht werden, Unſern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerl. Huld, Gnad und alles Gutes, und geben Ew. Lbden. Lbden. Andacht, Andacht, und Euch hiermit zu vernehmen, wasmaßen eine große Anzahl der Schuhknechten in Unſer und des Heil. Reichs Stadt Augſpurg, wegen ein und anderer in Handwerks-Sachen gegen ſie ergangener billigmäßiger obrigkeitlicher Verordnung, allbereits im Monat Majo Siebenzehen Hundert Sechs und Zwanzigſten Jahres, einen weit ausſehenden und gefährlichen Aufſtand allda erreget, ſich auf eine faſt gewaltthätige Art von beſagter Stadt Augſpurg hinweg, und in die des Churfürſten zu Bayern Lbden. zugehörige Stadt Friedberg begeben, zu jedermanns Aergerniß ſich daſelbſt öffentlich zuſammen rottiret, und nicht nur, unerachtet aller von Pflegerern, Bürgermeiſter und Rath zu ermeldtem Augſpurg an ſie beſchehenen Ermahnungen und Anerbietungen, gleichwohln in ihrem aufrühriſchen Muthwillen recht boshaft und verſtockter Weiſe beharret, ſondern auch ſogar in ihren ſogenannten Lauf-Briefen, (vermög deren ſie ſich aufgeleinet, zuſammen verſchworen, und einen Aufſtand gemacht zu haben, ſelbſten bekennen, und quaſi re bene geſta rühmen) bey allen Schuhmacher-Handwerkern im Heil. Röm. Reich unter allerhand Bedrohungen, eine gleichmäßige Unruhe zu ſtifften, ſich recht vermeſſentlich unterfangen haben; Nun iſt zwar von Uns, auf die bey Uns von ermeldten Pflegeren, Bürgermeiſtern und Rath zu erwehntem Augſpurg beſchehene unterthänigſte Anzeige, mittelſt Unſern, unterm 13. Sept. 1726. an beſagte ungehorſame und aufrühriſche Schuhknechte erlaſſenen Kayſerl. Patenten, denenſelben alles Ernſtes anbefohlen worden, bey unvermeidlicher hohen Strafe allen weitern Aufſtands und öffentlicher Unruhe ſich alſobald gänzlichen zu enthalten, mithin nach der Stadt Augſpurg, allwo ſie ſolchen Aufruhr angefangen, ohnverzüglich zu begeben, und der Sachen Ausgang in Ruhe ſo gewiß abzuwarten, als widrigenfalls ſie alle insgeſamt, und ein jeder beſonders, wegen ſolcher unverantwortlichen Uebertretung, denen kundbaren Reichs-Satzungen gemäß, an keinem Ort im Heil. Röm. Reich auf ihrem Schuhmacher-Handwerk mehr paſſiret, ſondern auf den, jedoch unverhoffenden Fall ferners bezeigenden Ungehorſams, allenthalben vor Handwerks-unfähig, untüchtig und unehrlich erkläret, ihre Namen aller Orten öffentlich anzuſchlagen, und ſo lang, bis ſie mit oftbenanntem Magiſtrat zu Augſpurg wieder ausgeſöhnet, überall im Röm. Reich aufgetrieben, ja allenfalls nach Geſtalt der Sache, als offenbare, wiederſpenſtige und vermeſſene Stöhrer der allgemeinen Ruhe mit Leib- und Lebensſtrafe beleget werden ſollten; Gleichwie aber hierauf anderſt nichts erfolget, als daß, Inhalts der von dem Stadt-Magiſtrat zu Augſpurg unterm 7. Januarii laufenden Jahres beſchehener Anzeige, die Helfte ſothaner ausgetretenen Schuhknechten (nachdem des Churfürſten zu Bayern Liebden ſolche insgeſamt von Friedberg wegſchaffen laſſen,) zu Augſpurg ſich wieder eingefunden, und einige derſelben an Eydes-Statt zwar angelobet, der Sachen Ausgang und obrigkeitlichen Verordnungen abzuwarten, auch ohne des Stadt-Magiſtrats Wiſſen und Erlaubniß ſich aus der Stadt nicht wegzubegeben, die andere jedannoch auf ihrer Hartnäckigkeit und Ungehorſam beharret, und ſogar auch einige aus denen, welche ſich ſchon ſubmittiret gehabt, und zumahlen die benahmſte Altgeſellen, abermahlen Eydvergeſſener Weiſe heimlich von Augſpurg ausgetreten ſeynd, in der von ihnen ſelbſt-geäußerten Meynung, um deſſen allen ungeachtet gleichwohln an andern Orten fortzukommen, und ihre unruhige Bosheit fortzuſetzen; Alſo haben Wir einer ohnumgänglichen Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, Unſere Kayſerl. Patentes auch auf die ſämtliche Schuhmacher-Meiſtere im ganzen Röm. Reiche dahin zu extendiren, daß dieſe keinen einzigen von denen ausgetretenen, und mit der Stadt Augſpurg noch nicht ausgeſöhnten Schuhknechten, bey Vermeidung einer ſehr empfindlichen Geld- oder reſpective einer mit denen aufrühriſchen Schuhknechten gleicher Strafe, in Arbeit annehmen, noch auf einige Weiſe befördern ſollen; Solchem allen nach, geſinnen und befehlen Wir von Röm. Kayſerl. Maj. Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch, hiermit Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigſt, daß ſie ſamt und ſonders dieſe Unſere Kayſerl. Patenten gebührend verkünden, und zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, öffentlich affigiren laſſen, geſtaltſam dieſelbe hierdurch dasjenige vollziehen, was zu Handhabung der Reichs-Grundgeſetzen, und Herſtellung der allgemeinen Ruhe gereichen thut, die Wir im übrigen Euer Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Euch, mit beharrlicher Freundſchaft, Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerl. Hulden, Gnaden und allem Guten, förderiſt und wohlbeygethan verbleiben.

Geben in Unſerer Stadt Wien den 23. Decembris, Siebenzehenhundert Acht und Zwanzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im Achtzehenden, des Hiſpaniſchen im Sechs und Zwanzigſten, des Hungariſch- und Böheimiſchen auch im Achtzehenden.

Carl.

(L. S.)

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Majeſtatis
propr.
A. H. von Glandorf.

ins

Wird zur genauen Befolgung publiciret.

ins Reich ergehen laſſen, und die Creyß-Directores, ſolches, nebſt einer Specification derer aufgeſtandenen Schuh-Knechte, nicht allein an ihre Mit-Stände zur Publication zu communiciren, ſondern auch in Dero eigenen Chur-Fürſtenthümern und Landen affigiren, und mit Nachdruck darüber halten zu laſſen, erſuchet, Wir auch dießfalls das gewöhnliche beobachtet, und aber nicht weniger die Nothdurfft in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen zu verfügen ſeyn will; So haben Wir damit nicht anſtehen wollen, und gebiethen dannenhero allen und jeden, in Unſerm Chur-Fürſtenthum und demſelben incorporirten und zugehörigen Landen befindlichen Lehn-Leuten, Vaſallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger ingemein allen Unſern Unterthanen, hiermit ernſt- und nachdrücklich, daß ſie vorherſtehenden Kayſerlichen Patent nach deſſen Jnhalt, bey Vermeidung der darinnen erwehnten Pön, in allen und jeden Puncten genau und fleißig nachkommen, und in keine Wege darwieder handeln, noch es anderen zu thun, geſtatten, auch deshalber jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, und fürnehmlich die Räthe in denen Städten, ingleichen Unſere Beamte, ſowohl in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in der Nachbarſchaft, und angräntzenden Orten, genaue Obſicht tragen, und, wenn ſich ein oder mehrere von denen ausgetretenen und mit der Stadt Augſpurg noch nicht ausgeſöhnten Schuh-Knechten einfinden und betreten laſſen, ſelbige anhalten, folgends aber, und da ſonſt nöthig, alſofort, bey Tag und Nacht, an Unſere Landes-Regierung zu fernerer Verordnung berichten ſollen. Daran geſchiehet Unſer zuverläßiger Wille und Meynung. Deſſen zu Urkund iſt dieſes mit Unſerm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 25. April. Anno 1729.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Specification

Derer in Augſpurg aufgeſtandenen und nach Friedberg ausgetretenen Schuh-Knechte, nach ihren Tauff- und Zunahmen, wie auch Geburths- und Lehr-Stadt, wie ſolche zwar bey der den 16. Aug. 1726. gedruckten Specie Facti ſub N. XI. beſchrieben, auf inzwiſchen eingezogene nähere Erkundigung aber beſſer bekannt, und von neuem in Druck gebracht worden, welche alſo, vermöge Kayſerlichen allergerechteſten Patenten den 13. Septembr. beſagten Jahres ohne Augſpurgiſchen Obrigkeitlichen Atteſtat auſſerhalb nicht paßirlich zu halten.

NB. Denen mit einem Sternlein bemerkten Schuh-Knechten, iſt, wegen ihrer Ausſöhnung, ein Obrigkeitlich Atteſtat bereits ertheilet worden.

A.

1. Johannes Abt, von Dietorff.
2. Michael Adelmann, von Greiffenberg.
3. Joh. Georg Andreres, von Pfaffenhofen aus dem Elſaß.

B.

4. Johannes Beck, von Ebingen beym Schwartzwald.
5. Johannes Bentz, von Lindau.
6. Caſpar Betz, von Klein-Aitingen.
7. Joh. Friedr. Bihl, von Forchberg aus Francken.*
8. Joh. Gottlieb Blaß, von Schweinitz aus Schleſien.
9. Daniel Brügner, von Fürth bey Nürnberg.

D.

10. Joh. Caſpar Deimling, von Hanußheim.
11. Michael Deurle, von Nürnberg.
12. Theodorus Dickhaut, von Leipheim.
13. Joh. Ulr. Dirr, von Lauffen bey Heilbronn. *
14. Georg. Mich. Dreit, von Dünkelſpihl.

E.

15. Jacob Ebenſperger, von Pfader aus Bayern.
16. Joſeph Echtler, von Steingaden.
17. Andreas Eckard, von Attchoven in Francken.
18. Johannes Egger, von Biberbach.
19. Johannes Egger, aus dem Allgöw.
20. Joh. Chriſt. Eggert, von Zittau. *

F.

21. Martin Färber, von Wangen.
22. Joh. Friedr. Federſchneid, von Heidenheim.
23. Joh. Chriſt. Finche, von Magdeburg.
24. Georg Frid. Fiſcher, von Stuttgard.
25. Joh. Dav. Fiſcher, von Augſpurg. *
26. Friedrich Fiſcher, von Waldenbuch.
27. Gottfried Friedrich, von Augſpurg.
28. Joh. Georg Forſchel, von Stuttgard.
29. Joh. Wilh. Furkel, von Kitzingen.

G.

30. Joh. Ad. Gaßner, von Ziemetshauſen.
31. Phil. Jac. Geiger, von Augſpurg. *
32. Joh. Mich. Geiſelbrecht, von Weiſſenburg.
33. Carl Graf, Häder, nach dem rechten Nahmen, von Wien.
34. Friedrich Grapp, von Eſchenau.
35. Johannes Gregorius, von Niederhauſen im Hildpurghauſiſchen.

H.

36. Georg Hanhauſer, von Tondorff.
37. Friedrich Hartſchmid, von Straßburg.
38. Joh. Paul Heberer, von Preßburg.
39. Jacob Heckel, von Etling in Oeſterreich.
40. Joh. Georg Hegele, von Zeſchingen.
41. Georg Heglen, von Ulm.
42. Benedict Heim, von Thiernbuch aus Bayern.
43. Johannes Heimle, von Amergau.
44. Lorentz Heimle, von Norndorff.
45. Antoni Heinrich, von Perſen.
46. Joh. Georg Heintz, von Berneck aus dem Voigtlande.
47. Joſeph Herkommer, von Weiſenſee.
48. Johannes Hipp, von Reitlingen.
49. Wolffg. Frid. Hoffmann, } von Fürnſtrauß aus
50. Joh. Paul Hoffmann, } der Ober-Pfaltz.
51. Balthaſar Hofſchweiger, aus Oeſterreich.
52. Joſeph Höchtler, von Steingaden gebürtig zu Lauterbach.
53. Frantz Hölzle, von Booß, unter Herrn Graff Fugger.
54. Joh. Ad. Hönig, von Nürnberg.
55. Matthæus Höß, von Dietenheim, Altgeſell.

J.

56. Balthaſar Jgelsheimer, von Kitzingen.
57. Caſpar Jlg, von Rorbach aus Bayern.
58. Joh. Jac. Joß, von Lohr im Breißgau.

K.

59. Johannes Käß, von Weſtendorff.
60. Michael Käßbohr, von Ulm.
61. Caſpar Kempff, von Biberbach.
62. Simon Kettner, von Jauer in Schleſien.
63. Vincenz Ketterle, von Zell am Hammerbach aus dem Breißgau.
64. Tobias Klein, von Heidenheim.
65. Friedrich Klotz, von Baderborn.
66. Andreas Knecht, von Bellingen bey Neuburg an der Cammel.
67. Corn. Step. Knolland, von Augſpurg.

68. Joh. Georg Kopp, von Harburg.
69. Johannes Kölbel, von Friedberg.
70. Johannes Köler, von Kipfenberg im Neuſtädtiſchen.
71. Joh. Andr. König, von Schöneck in Sachſen.*
72. Simon Rößler, von Münchrod in Schwaben.
73. Joſeph Krauß, von Münſterhauſen.
74. Joh. Mich. Kühnleitner, von Stuttgard.

L.

75. Joſeph Labler, von Leutershofen.
76. Andreas Lampl, von Lechhauſen.
77. Conrad Lebenter, von Erlang.
78. Joh. Georg Lotter, von Augſpurg.*
79. Joh. Ad. Lutter, von Caſſel.

M.

80. Antoni Mayr, von Marktbißingen.
81. Friedrich Mayer, von Nürnberg.
82. Frantz Joſ. Mayrle, von Ulm. *
83. Iſaac Maixner, von Augſpurg.
84. Joh. Sam. Merthen, von Spandau.
85. Sebaſtian Micheler, von Burtenbach.*

N.

86. Johannes Natterer, von Memmingen.

O.

87. Johannes Obermeyr, von Gnadenberg in Bayern.

P.

88. Petr. Andr. Polian, von München.

R.

89. Joſeph Rattler, von Leutershofen.
90. Marx Tob. Rauch, von Ulm.
91. Joh. Georg Rehm, von Harburg.
92. Benedict Reiner, von Ober-Ammergau.
93. Matthäus Reiſer, von Moßburg in Bayern.
94. Adam Renezer, von Zell in Bayern.
95. Chriſtoph Renich, von Lindau.
96. Johannes Rittberger, von Thalmeßingen im Anſpachiſchen.
97. Joh. Jac. Roß, von Straßburg.
98. Chriſtoph Rockſtroh, von Zwickau.
99. Georg Caſp. Rudolph, von Sultzbach.
100. Caſpar Rummel, von Burtenbach. *

S.

101. Georg Friedr. Sauberſchwartz, von Tübingen.
102. Joh. Jonas Schmidt, von Harburg.
103. Stephan Schneider, von Neuſäß.
104. Joh. Erid. Schröter, von Magdeburg, Altgeſell. *
105. Joh. Gab. Schröter, von Magdeburg.
106. Frantz Ant. Schuſter, von Augſpurg.
107. Ge. Wolffg. Schultz, von Regenſpurg. *
108. Theodor Singer, von Ottobeuern.
109. Joh. Achill. Steinhard, von Frankfurth am Mayn.
110. Leonh. Steinle, von Aichheim in Schwaben.
111. Thomas Streim, von Aicha, Altgeſell.
112. Matthias Strobel, von Nieder-Stotzingen. *
113. Joſeph Ströhle, von Pferſen.
114. Joh. Georg Strohmayer, von Augſpurg, gebürtig zu Werting.

U.

115. Joh. Caſp. Ulrich, von Saalfeld.

W.

116. Matthäus Wagner, von Memmingen.
117. Michael Wagner, von Wilmersdorff.
118. Melchior Weckerle, von Nördlingen. *
119. Benjamin Weſtermann, von Straßburg.
120. Andreas Wiedemann, von Thanhauſen.
121. Johannes Wild, von Straßburg.
122. Frantz Wilderoter, von Tiſchingen, oberhalb Ulm.
123. Joh. Georg Wind, von Stätten in Schwaben.
124. Auguſtin Witteck, von Pohlniſch-Wartenberg, Altgeſell.
125. Matthias Wöhrle, von Ober-Waldſtätten.
126. Bernhard Würtz, von Straßburg.

Z.

127. Joh Zach Zeiler, von Regenſpurg.
128. Chriſtoph Zeller, von Ulm.
129. Johannes Zettmayr, von Ainhofen.
130. Johannes Zimmermann, von Erlang.
131. Johannes N. von Tefertingen.
132. Antoni N. aus Weſtphalen.
133. Martin N. aus Bayern.
134. Melchior N. von Schwabmünchingen.
135. Caſpar N von Groß-Aitingen.
136. Martin N. von Lechhauſen.

Anſchlag

Wieder das Betteln derjenigen, ſo ſich in der Reſidenz allhier, unterm Vorwandt, daß ſie wegen übergebener Supplicata, auf Reſolution oder ſonſt warten müßten, aufhalten; den 6. Jul. 1729.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten Könige in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc. iſt hinterbracht worden, was geſtalt in und bey der Reſidenz Stadt allhier, unter andern auch viele unter dem Vorwandt, daß ſie bey denen Königlichen und Chur-Fürſtlichen Collegiis, Supplicata überreichet, und auf Reſolution oder derer Verbeſchiede halber, zu warten, immitteſt aber keinen Unterhalt und das bey ſich gehabte Geld verzehret hätten, in denen Häuſern und auf denen Gaſſen, ingleichen bey dem Rathe allhier ein Allmoſen ſuchen, und denen Einwohnern durch ihr Anlauffen gar ſehr beſchwerlich fallen. Nachdem nun höchſtermeldte Ihro Königl. Majeſt. ſolchem Unfug mit allem Ernſte geſteuert wiſſen wollen und dahero allergnädigſten Befehl ertheilet, daß alle diejenigen welche ſich auf dieſe Weiſe des Bettelns unterfangen und darüber betreten laſſen, ohne Unterſcheid, und ohne Anſehen derer Perſonen, ihres dargegen etwa erfolgenden Einwendens und Appellirens ohngeachtet, alſofort angehalten und nach Waldheim in das Zucht-Haus daſelbſt auf eine gewiſſe Zeit gebracht werden ſollen; Als iſt ſolches alſo, vermittelſt dieſes öffentlichen Anſchlags und unter dem vorgedruckten Cantzley-Secret, zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft auch gebührender Nachacht und Warnung gebracht und publiciret worden. So geſchehen und geben zu Dreßden am 6. Julii, Anno 1729.

Anno 1729.

Veranlaſſung.

Alle diejenigen, ſo ſich unter vorgewendeten Verrichtungen bey Collegiis, des Bettelns unterfangen, ſollen alſofort angehalten und nach Befinden in das Zuchthaus gebracht werden.

Generale,

Zur Erläuterung des Mandats wider das Bettel-Weſen, und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Caſſe; d. d. 6. Decemb. 1729.

An. 1729. Mandat d. d. 5. Apr. d. a.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Furſt ꝛc. Liebe Getreue. Es iſt bekannt, welchergeſtalt Wir unterm 5. Apr. des jeztlauffenden Jahres, ein anderweites Mandat wieder das Bettel-Weſen, inſonderheit aber wieder das Betteln derer Brand- Wetter- und Waſſer-Beſchädigten, und wegen Errichtung einer allgemeinen Brand-Caſſe, ins Land ergehen laſſen.

Nun leben Wir zwar zu Unſeren Vaſallen und Beamten, auch allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, des gnädigſten Vertrauens, daß ſie darbey ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend beobachten, mithin an nöthiger und hinlänglicher Veranſtaltung, zu Erreichung Unſerer Landesväterlichen Abſicht, nichts verabſäumen, noch ſonſt hierunter ermangeln werden, ermeldten Unſerm Mandat in allem und jedem genau nachzukommen.

Nachdem Uns aber von einigen Orten das Gegentheil zu Unſerm höchſten Mißfallen zu vernehmen geweſen, Wir auch überdieß aus denen beſonders wegen derer Collecten zur Haupt-Brand-Caſſe, und in denen Brand-Sachen bisanhero eingeſendeten Berichten, Beylagen und Extracten, verſchiedenes, ſo Unſerer Intention und dem obangeregten Mandat gemäß nicht eingerichtet iſt, wahrgenommen; Als haben Wir der Nothdurfft befunden, vermittelſt dieſes ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis zu verordnen, daß, bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens und unnachbleibender nachdrücklicher Ahndung, wo und in ſo weit es noch nicht geſchehen, mit Publication beſagten Mandats, Beſtellung derer Wachten, wo es nöthig, und der übrigen Expedition deſſelben, ohne den geringſten Anſtand verfahren, darüber ſtracklich gehalten, und nichts wiedriges geſtattet noch dergleichen verhänget werden ſolle.

Und nachdem Wir bey bisheriger Einlieferung derer Collecten zur allgemeinen Brand-Caſſe erſehen und befunden, daß von vielen groſſen und kleinen Orten ein ſehr geringes Quantum eingeſchicket; auch verſchiedene vermögende Perſonen ſehr wenig und zum Theil gar nichts beygetragen;

Vermahnung der Unterthanen,

Als werden alle und jede in Unſerm Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen hiermit nochmals ermahnet, daß, zu Erreichung Unſerer hierbey zum Beſten Unſerer Unterthanen führenden Abſicht, da doch gleichwohl ſie durch dieſe heilſame Veranſtaltung einer groſſen Beſchwehrung von dem Anlauf derer Brand- und anderen Bettlere, und mithin zugleich vieler Sorge und Gefahr, auch Führung koſtbarer Inquiſitionen entlediget werden, dieſelben ſich dießfalls, nach dem einem jeden von Gott verliehenen Vermögen, milde erzeigen, inſonderheit aber die Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen die Gerichts-Verwalter, hierunter anderen mit guten Exempeln vorgehen, die Bürger, Unterthanen und Schutz-Verwandte hierdurch und ſonſt zu einer ergiebigen Beyſteuer bewegen, in denen Städten und Flecken die Vermögenden, bedürffenden Falls, der ihnen obliegenden Chriſten-Pflicht und Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und die Wiederſpänſtigen, wie ſie, bey fernerer Verweigerung, gehörigen Ortes angezeiget werden, auch ſelbſten, daferne ſie ſelbſt ein Unglück betreffen ſolte, nichts zu erwarten haben würden, verwarnen.

auch Obrigkeiten, zu einer ergiebigen Beyſteuer zur Brand-Caſſe ꝛc.

Der Anfang mit der Einſammlung, an denen Orten, wo es noch nicht geſchehen, iſt mit dem 1. Januar. 1730. zu machen. Was hierbey zu beobachten.

Wie denn auch ferner hiermit Unſer ernſtes Begehren, daß mit Einſammlung der Beyſteuer zur allgemeinen Brand-Caſſe an denen Orten, wo es noch zur Zeit unterblieben, nach dem Neu-Jahrs-Tag des herannahenden 1730. Jahres der Anfang ohne ferneres Verweilen zu machen, die Extracte, nach dem bey ſothanem Mandat mit angefügtem Schemate, wegen eines jeden Ortes beſonders, wenn ſich auch gleich ein Ort zu etwas überhaupt verſtanden, auch Benennung der ſämtlichen zu einem Amte, Gute, oder Stadt, gehörigen Dorffſchaften und Juriſdictionen, und wie viel ein jedes Dorf zu dem Quanto gegeben, mit Hinweglaſſung der von derer Kirchen Einkommen abſonderlich einzuſchickenden Beyſteuer; unter des Beamtens und der Gerichts-Obrigkeit, oder unter derer Gerichte, und allenfalls nur unter des Richters Unterſchrifft und Siegel, behörig und dergeſtalt zu fertigen, daß daraus, wem und unter was für Gerichte der Ort gehöret, ingleichen, wo und in was für einem Amts-Bezirke derſelbe gelegen, zugleich mit erhellet, und ſodann ſelbige, nebſt dem Gelde, quartaliter, nach denen in dem Mandat geſetzten Terminen, an den Inſpector Chriſtian Gottlob Pohlen allhier, als zur Haupt-Brand-Caſſe verpflichteten Caßirer, gegen deſſen darauf zu erwartende Quittung, zu übermachen, nicht weniger an denſelben wegen derer nach Publication des Mandats nunmehro bereits verfloſſenen Termine, an denen die Collecte ceßiret, behörige Vacat-Scheine, mit Anzeigung der Verhinderung und Urſachen, warum die Einſammlung nicht erfolget, zu überſenden: Und, wo ein Ort mehrerer, als eines Juriſdiction, unterworfen, iſt die Einſammlung und Einſchickung derer Gelder und Vacat-Scheine von denen Gerichts-Obrigkeiten conjunctim zu verrichten.

Was bey entſtandenen Brandſchäden, wegen Specification des Verluſts, und ſonſt zu beobachten.

Hiernächſt ordnen und wollen Wir, daß wegen aller und jeder bereits entſtandener oder noch entſtehender Brand-Schäden der Betrag des Verluſts an Mobilien und Immobilien, und der Wieder-Aufbau derer letztern, ingleichen, ob und was ein und der andere Brand-Beſchädigte etwa bereits auf Brand-Briefe erhoben, deutlich, ſpecificè und diſtinctè in einer Tabelle, nach dem hier beygeſchloſſenen Shemate, vermittelſt unterthänigſten Berichts zu Unſerer Landes-Regierung oder Unſerer Vettern Lbdn. Lbdn. oder die Stiffts-Regierungen, zu melden, alsdenn die Berichte und Beylagen Unſerer wegen Verſorgung derer Armen niedergeſetzten Commißion zu überſchicken, und nichts anderes, als was in dem Schemate enthalten und erwehnet wird, mithin von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und dergleichen, wie einige bishero gethan, nichts zu inſeriren, am wenigſten aber eines mit dem andern zu vermengen, die Taxation derer Immobilien von denen Gerichten, Gerichts- und anderen Perſonen, bey Vermeidung der in dem Mandat geſetzten, oder anderer harter Beſtrafung, gewiſſenhaftig zu verrichten, die Einbuße an Mobilien hingegen von denen Brand-Beſchädigten, nach der Gerichts-Obrigkeit Ermeſſen, dem Mandat zu Folge, vermittelſt Eydes, oder doch wenigſtens alſo, wie ſie es, auf Erfordern, eydlich beſtärken können, anzugeben: Nach deſſen Erfolg bey gedachter Commißion vor einen jeden durch Brand verunglückten Wirth und Hausgenoſſen, nach Befinden, etwas gewiſſes aus der allgemeinen Brand-Caſſa förderlichſt determiniret und ausgezahlet werden ſoll. Wornach ſich zu achten, und wird daran Unſer Wille und Meynung vollbracht. D. Dreßd. am 6. Dec. 1729.

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Pflicht-

Pflichtmäßige und Gerichtliche Specification

Dererjenigen allerunterthänigſten Supplicanten, welche bey der am des Jahres durch

eine heftige Feuersbrunſt, ſo von { Donner-Strahl / böſen Leuten / Unvorſichtigkeit / oder was ſonſt für Urſache geweſen, } in { der Stadt / dem Dorf } des { Tages / Nachts } um Uhr entſtanden,

theils an Immobilien, theils Mobilien, verlohren haben, und zwar

I. An Immobilien.

Des Abgebrannten Nahmen und Qualität.	Verbrannte Gebäude.	Dererſelben Beſchaffenheit vor dem Brande.	Dererſelben Taxation von denen verpflichteten Gerichten.
(1) Hannß Möbus, ein Bürger, Hüfner oder Halb-Hüfner, Gärtner, Häußler oder Coßäthe.	Forder-Haus,	iſt noch tüchtig geweſen,	Thlr gl. pf.
	Seiten-Gebäude,	hat gleiche Bewandniß, und	Thlr. gl. pf.
	Hinter-Haus,	ſind die Ställe darunter	Thlr. gl. pf.
	Scheune,	begriffen,	
	Schuppen,	ſo baufällig und ohne dieß	
	Ställe,	gebauet werden müſſen.	Summa Thlr. gl. pf.

II. An Mobilien.

Des Abgebrannten Nahme und Qualität.	Verbrannte *Mobilia*, an	Deren Taxa, wie ſolche der Abgebrannte auf Erfordern eydlich beſtärken kann.	Derer verpflichteten Gerichten ohngefähres Gutachten, wie weit der angegebenen Taxe zu trauen.
Verſtehender Hannß Möbus ein Bürger, Hüffner oder Halb-Hüffner, Gärtner, Häußler oder Coßäthe.	Schiff und Geſchirre	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Kleider, Betten und andern Hausrathe,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Pferden,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Zug-Ochſen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Küben,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Kalben,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Kälbern,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schweinen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schaafen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Feder-Viehe,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	An ausgedroſchenem Getreyde.		
	Scheffl. Korn,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheffl. Weitzen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheffl. Gerſte,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheffl. Hafer,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheffl. Wicken,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheffl. Erbſen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	An unausgedroſchenem Getreyde.		
	Schock Korn,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schock Weitzen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schock Gerſte,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schock Hafer,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Wicken,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Erbſen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Flachs,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Hanff,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Heu,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Grumt	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Stroh,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
		Summa Thlr. gl. pf.	Summa Thlr. gl. pf.
(2) Hannß Werner, ein Haus-genoſſe, oder Auszugs-Mann bey Möbuſſen.	An Kleidern und Haußrathe,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Eine Kuh, ꝛc.	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Handwerks-Geräthe		
		Summa Thlr. gl. pf.	Summa Thlr. gl. pf.

Daß obiges alles, dem ergangenen allergnädigſten Generali gemäß, unterſuchet, alſo befunden und pflichtmäßig taxiret worden, wird von uns Endes-Unterſchriebenen, als derer Abgebrannten Beamten, (Obrigkeit,) durch eigenhändige Unterſchrifft und vorgedrucktes Amts (Gerichts-) Siegel, der Wahrheit zu Steuer, atteſtiret, und um gewöhnliche Brand-Begnadigung von denen Abgebrannten allerunterthänigſt gebeten. So geſchehen

Generale,

Die, wegen des Diebes- und Räubers-Geſindels hinwiederum auf einige Zeit anzulegende Wachten, betreffend; den 30. April 1730.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1730. Vorige Mandata wegen derer Diebs- und Räuber-Rotten,

Liebe Getreue. Wir haben zwar, wie jedermänniglich bekannt, wegen derer Diebs- und Räuber-Rotten, unterſchiedene nachdrückliche und geſchärfte Mandate und Verordnungen unterm 27. Febr. Anno 1706. 28. Jul. Anno 1708. 16. Septemb. Anno 1710. 21. Decemb. Anno 1711. 14. Decemb. Anno 1717. und 27. Jul. Anno 1719. ins Land ergehen und publiciren laſſen, und nachhero in Hoffnung, daß durch deren Schärffe, und die darinnen anbefohlene ſchleunige Beſtrafung, das räuberiſche Diebes- und anderes liederliches Geſindel von allen Frevel-Thaten abzuhalten, und ſolchem Uebel dergeſtalt zur Gnüge abzuhelffen und zu ſteuern ſeyn werde, die vormahls dieſerwegen angeordneten Wachten, zur Erleichterung Unſerer Unterthanen, durch das unterm 21. Januar Anno 1721. ausgelaſſene Generale auf gewiſſe Maſſe aufgehoben. Nachdem Wir aber mißfällig vernommen, wie bishero ſowohl an einigen Orten in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen hinwiederum gewaltſame Einbrüche und Diebſtähle, als auch auf öffentlicher Straſſe Mordthat und Beraubung unternommen und ausgeubet worden; Und Wir dannenhero, aus dieſen und anderen bewegenden Urſachen, der Nothdurfft befunden, dagegen in Zeiten dienliche Veranſtaltung zu treffen, und beſonders die Wachten bey denen Städten Flecken und Dörffern, auf einige Zeit hinwiederum beſtellen zu laſſen;

werden wiederholt und erneuert.

Anordnung derer Wachten, ſonderlich auf Dörfern.

Die Ritterſitze und Höfe ſind von denen Unterthanen

zugleich mit zu bewachen.

Als wiederhohlen und erneuern Wir hiermit nicht nur alle vorangezogene Mandate wieder die Räuber und Diebe, ſondern verordnen auch anbey zu mehrerer Sicherheit vermittelſt dieſes Unſers anderweiten ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, daß an allen Orten/ beſonders aber in denen Dörffern, und denen kleinen offenen Städtgen und Flecken Unſers Chur-Fürſtenthums und derer incorporirten Lande, vom erſten Tag des Monats Maji an, bis den letzten Julii des jetztlauffenden Jahres gewiſſe Wächter, und zwar deren wenigſtens zweene, oder, nach Gelegenheit der Gröſſe und Situation, noch mehrere, ingleichen von Unſern Grenz-Beamten, und allen an denen Grentzen liegenden Schrifft- und Amtſäßigen Vaſallen und anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten die ſonſt, zwar nur zu denen Contagions-Zeiten gewöhnliche Reyhe-Wachten auch dießfalls und ſothane Zeit über, ohne Conſequenz an denen Orten, wo es nöthig, nach Anleit- und Maßgebung beſagter Mandate beſtellet und angewieſen, und allerſeits mit tüchtiger Wehre verſehen, nicht weniger die Ritter-Sitze und Höfe von denen Unterthanen, ohne Folgerung, und wenn ſelbige darzu ſonſt nicht auf eine oder andere Art verbunden und gehalten ſind, nach Unſerer General-Verordnung vom 18. Mart. Anno 1719. zugleich mit bewachet, und ſothane Mandate, nebſt dem, unter andern, auch derer fremden Bettler und Landſteicher halber, unterm 5. April vorigen Jahres ergangenen Generali, durchgehends und allenthalben, bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens, und derer darinnen geſetzten Straffen, auf das genaueſte beobachtet werden ſollen.

Die Obrigkeiten haben ſich hierunter einander beyzuſtehen.

Wie Wir denn auch an Unſere Jägerey das nöthige allbereits verfüget, und das gnädigſten Vertrauens leben, daß Unſere Vaſallen, Beamte, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen Unſere hierbey zu ihrer ſelbſt eigenen und des Ihrigen Conſervation abzielende Landesväterliche Vorſorge erkennen, nach Beſchaffenheit der Zeit und Erforderung derer Umſtände, einander reſpectivè mit aller nöthigen und dienlichen Neben-Anſtalt, Mannſchaft und Gewehr, auch anderer Bedürfniſſe, Verfügung, und ſonſt nach äußerſter Möglichkeit williglich beyſtehen und hülfliche Hand leiſten werden.

Wornach dieſelben ſich gebührend zu achten, und alle behörige Veranſtaltung zu treffen haben. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 13. Apr. Anno 1730.

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Anderweites Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chnr-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. des Armen- Bettel- und Brand-Weſen betreffend; d. d. 13. Dec. 1730.

An. 1730.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schößern, Verwaltern, Burgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen in denen Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſern Unterthanen und Schutzverwandten, und ſonſten jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und zweifeln nicht, es werde denenſelben unentfallen ſeyn, was Wir unterm 5. Apr. und 6. Dec. vorigen Jahres, wider das Bettel-Weſen, ſowohl beſonders, wegen des Brand-Weſens, und wegen der aufgerichteten allgemeinen Brand-Caſſe, aus Landesväterlicher Vorſorge vor Unſere Lande und Unterthanen, in Gnaden anbefohlen: Worbey ein jeder den daraus angedeyenden Nutzen und Vortheil allbereits zur Gnüge wird verſpühret haben, und würde, wenn nur jede Unter-Obrigkeit, der Gebühr nach, darüber gehalten hätte, alles angeordnete gar wohl ins Werk zu richten geweſen ſeyn. Nachdem aber doch, bey dergleichen Einrichtung, ſogleich anfänglich nicht auf alles und jedes hinlängliche Vorſehung und Verfügung getroffen werden kann, ſondern, ehe ſelbige zu ihrer völligen Conſiſtenz gelanget, die nach und nach einlaufende Umſtände immerfort von Zeit zu Zeit noch eine und die andere Veranſtaltung erfordern: Als haben auch Wir vorjetzo der Nothdurft befunden, vermittelſt

mittelſt dieſes Unſers anderweiten Generalis zu verordnen und einzuſchärfen:

I.

Wiederhol- und Beobachtung vorigen Mandats betreffend.

Welchergeſtalt Unſer nochmaliger ernſter Wille und Meynung, daß nach Unſerm obangeregten Mandat vom 5. Apr. welches anhero wiederholet wird, weder Inn- noch Ausländiſche, unter keinerley Vorwandt, ſich des Bettelns in Unſeren Landen unterfangen, auch die Unter-Obrigkeiten ſich hierunter nicht ſaumſelig finden laſſen, ſondern alles dasjenige, was in nur angezogenem Mandat anbefohlen, ſchlechterdings und auf das genaueſte jederzeit beobachten ſollen. Zu dem Ende

II.

Wie ſich zu verhalten, wenn das Betteln wieder überhand nehmen wollte.

Wenn an einem oder dem andern Orte das Betteln wieder überhand nehmen wollte, die Räthe in denen Städten durch neue Anſchläge, die Obrigkeiten auf dem Lande aber durch die in vorigem Mandat vorgeſchriebene Mittel in Zeiten vorzubauen haben.

III.

Wegen Beſtrafung derer, welche Bettler herbergen, und wegen der Obrigkeit, welche hierunter conniviret.

Wie denn auch hierdurch jedes Ortes Obrigkeit nochmals angewieſen und verwarnet wird, demjenigen, was in ſolchem Mandat, Cap. 2. §. 13. wider die Aufnehm- und Beherberg- auch Beköſtigung derer fremden Bettler, Landſtreicher oder anderer verdächtiger Perſonen, ferner wegen Führung ſcharfer Aufſicht und fleißiger Viſitation, ingleichen des Verfahrens und der Strafe halber, auch ſonſt verſehen und angeordnet iſt, ebenermaßen gebührend und genau nachzuleben, und hierunter keinesweges zu conniviren, oder zu gewarten, daß ſie dieſerhalben nach Befinden, ſelbſt mit gebührender Strafe angeſehen werden ſollen. Desgleichen

IV.

Wegen Fortſchaffung derer fremden Landſtreicher und Bettler von Amte zu Amte über die Gränze.

Diejenigen Land-Streicher und Bettler, welche aus anderen Territoriis und Provinzien herein kommen, angehalten, und in die Aemter geliefert werden, nach vorgängiger Beobachtung des in vorigen Mandat Cap. 2. §. 6 und 7. vorgeſchriebenen Verfahrens, wider ſelbige von Amte zu Amte über die Gränze fortzuſchaffen und zu weiſen ſind.

V.

Wegen des Brand-Weſens insgemein, und wegen der Beyſteuer zur Brand-Caſſa.

Hiernächſt mögen Wir hierdurch nicht verhalten, und iſt auch guten Theils ſchon bekannt, daß, obwohl ein jeder von dem Verboth des Brand-Bettelns, und der übrigen das Brand-Weſen betreffenden Verfaſſung bishero großen Nutzen zu genießen gehabt, auch denen Abgebrannten vor den Verluſt an Im- und Mobilien ein ergiebiges aus der allgemeinen Brand-Caſſa ausgezahlet worden, und ſolches alles ſich aus dem mit nächſten ins Land zu publicirenden Rechnungs-Extracte noch mehr veroffenbaren wird, bey dieſem allen ſich doch geäußert, wie ſo gar viele liebloſe Leute ſehr wenig oder auch gar nichts beytragen. Nachdem aber der Höchſte Unſere Lande noch immerfort mit Feuer-Schaden, worunter der letztere große Brand in Döbeln vor andern inſonderheit in Bedenken zu ziehen iſt, heimgeſuchet, und folglich beſtändig ein großes zu Befriedigung derer vielen Abgebrannten erfordert wird; Als werden die Unter-Obrigkeiten hiermit fernerweit ernſtlich ermahnet, hierunter, bey Vermeidung Unſers nachdrücklichen Einſehens, nicht nur mit ihrem Exempel, ſondern auch mit aller dienlichen Veranſtaltung ihres Ortes, dem Werke alles Ernſtes beyzutreten, und es an fleißigen Ermahnen und Erinnerungen, mit Vorſtellung des vorberührten Nutzens, nicht ermangeln zu laſſen:

VI.

Daß ſothane Beyſteuer, ratione des Quanti, nicht als eine ordentliche Beſchwerung, welche auf Immobilien haften bleibe, anzuſehen;

wohl aber die Widerſpänſtigen zu einem Beytrag anzuhalten.

Mit Wiederholung vorl. Mandats Cap. 3. §. 14.

Und weil zeithero bey einigen die fälſchlich-vorgefaßte Einbildung, als ob mit der Zeit eine Gerechtigkeit, oder ordentliche Beſchwerung, ratione desjenigen, was ein und der andere beyträget, auf ihre Güter und Häuſer daraus erwachſen werde, entſtanden; So declariren Wir zwar hierdurch, wie dieſes, nach dem Inhalt vorigen Mandats, darinnen nur ein freywilliges Allmoſen verlanget wird, keinesweges zu beſorgen, ſetzen aber und wollen hiermit, daß bey fortwährender Liebloſigkeit und Verhinderung dieſes zum allgemeinen Beſten abgeſehenen Werks, die widerſpänſtige und nicht mitleidige Perſonen, von ihrer ordentlichen Obrigkeit, quartaliter zu einem Beytrag, welcher jedoch der Contribuenten Willkühr, ratione Quanti, wie vorher gemeldet, überlaſſen wird, behörig angehalten werden ſollen; Geſtalt denn auch diejenigen, welche darzu, ihres bekannten Vermögens ohngeachtet, wenig entrichten, Inhalts vorigen Mandats Cap. 3. §. 14. bey ſich ereignendem Brand-Schaden, gar keine, oder doch eine ſehr ſchlechte Beyhülfe aus der allgemeinen Brand-Caſſa zu gewarten haben, und deſſen zum öftern gebührend zu bedeuten ſind.

VII.

Die Beſitzere derer Ritter-Güter betreffend.

Dahingegen Wir auch die Beſitzere derer Ritter-Güter, welche ſich, durch Entrichtung ergiebiger Beyſteuer, mitleidig bezeigen, ſodann, nach Befinden, vor die dieſelben betreffenden Brand-Schäden an denen Wirthſchafts-Gebäuden, gleich andern Abgebrannten, auf eine billige Maaße, aus der allgemeinen Brand-Caſſe zu bedenken, wiſſen werden.

VIII.

Die Colligir- und Einrechnung gehöret zu denen Erb-Gerichten.

Und weil an denen Orten, allwo einer Obrigkeit die Ober-Gerichte, der andern aber die Erb-Gerichte zuſtehen, bishero vieler Streit und Zweifel vorgefallen; So ordnen Wir hiermit, daß die Colligir- und Einrechnung des Beytrags zur allgemeinen Brand-Caſſa von denen, welche mit denen Erb-Gerichten beliehen, oder ſolche ſtatt Unſerer und ſonſt zu exerciren haben, zu veranſtalten und zu verrichten.

IX.

Wegen derer annoch rückſtändigen Einrechnungen.

Haben Wir mißfälligſt vernommen, welchergeſtalt die Unter-Obrigkeiten an einigen Orten, mit Publication vorigen Mandats in etwas verzogen, und dadurch verurſachet, daß man, an verſchiedenen Orten, erſt mit dem Trinitatis-Termin c. a. zu colligiren anfangen wollen. Nachdem aber vor die Brand-Schäden von dem ganzen 1729. Jahre denen Brand-Beſchädigten etwas gewiſſes gereichet worden, und noch entrichtet wird, und gleichwohl die wenigſten auf den Michael-Termin Anni 1729 etwas eingeſchicket; So ergehet hierdurch Unſer Befehl, daß jedermann und jeder Ort, bey Fünf Thl. und, nach Befinden, noch höherer Strafe, das ſeinige zum wenigſten mit Neu-Jahr 1731 zur Haupt-Brand-Caſſa, ohne ferneren Anſtand, einſenden, auch die Collecte, nach der bisherigen Einrichtung, individualiter von jedem ganzen Orte beſonders eingerechnet werden ſolle, damit nicht nur die Rechnung des 1730. Jahres geſchloſſen, und in Richtigkeit geſetzet, ſondern auch der in vorigem Mandat Cap. 3. §. 12. und hier §. V. erwehnte Rechnungs-Extract durch öffentlichen Druck bekannt gemachet werden könne.

X.

Die Anweiſung derer Collectoren,

und Verwarnung derer Unangeſeſſenen betreffend.

Sind die Collectores anzuweiſen, nicht nur alle Hauswirthe, ſondern auch die Haus-Genoſſen, des Beytrags halber, womit jedoch die Brand-Beſchädigten ſelbſt, von dato des erlittenen Schadens, auf Drey Jahre, zu verſchonen ſind, anzuſprechen, und anbey denen Unangeſeſſenen geziemend zu eröffnen, daß, bey Verweigerung einigen Beytrags, ſelbigen auch auf den Fall, wenn ſie ſelbſt ein Unglück durch Brand betreffen ſollte, ſodann vor die Einbuße an Mobilien keine Beyſteuer aus der allgemeinen Brand-Caſſa gereichet werden würde.

XI.

Wegen künftiger Einrechnung.

Darneben Wir, zu mehrerer Erleichterung des Werkes, hiermit verordnen, daß jede Obrigkeit, mit dem Anfange des 1731. Jahres, und fernerweit von Zeit zu Zeit, die Beyſteuer zur Brand-Caſſa von ihren Unterthanen und anderen Einwohnern nur auf einen Liefer-Schein, nach angefügten Schemate, es mögen ſelbige in einem Dorfe, oder in mehrern Orten wohnhaft, die Dörfer und andere Orte auch einer oder mehreren Obrigkeiten unterwürfig ſeyn, an den jedesmaligen zur Einnahme dieſer Gelder in Dreßden beſtellten Caßirer einſenden, jedoch der Betrag von eines jeden Ortes Unterthanen auf dem Haupt-Liefer-Schein accurat angemerket, und ſolcher künftig nicht mehr von denen Collectanten, ſondern von der Obrigkeit, oder von denen Amts-Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern unterſchrieben, auch mit dem Amts- Stadt- oder Gerichts-Siegel bedrucket werden ſolle; Worbey die Beamte und alle Unter-Obrigkeiten, welchen die Erb-Gerichte anvertrauet ſind, oder ſonſt zuſtehen, ingleichen die Amts-Actuarii, Stadt-Schreibere und Gerichts-Verwaltere, künftig die Colligir- und Einſendung derer Gelder, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, ordentlicher, als bishero nicht geſchehen iſt, zu beſorgen haben.

ingleichen, wegen ordentlicher Colligir- und Einſchickung.

XII.

Die Taxation und das Angeben des Verluſts an Im- und Mobilien betreffend,

Hiernächſt iſt Unſere Meynung, daß, bey ſich ereignendem Brand-Schaden, die abgebrannte Gebäude, nach dem Werthe kurz vor dem Brande, und nicht nach der Acquiſition, oder nach dem vorigen Aufbau, am wenigſten aber das Mauer- und Holzwerk, welches unbeſchädiget ſtehen bleibet, und noch gebrauchet werden kann, zu taxiren, auch der Verluſt an Mobilien von denen Abgebrannten nicht in ſolle, ſondern ſpecificè, nach dem bey der General-Verordnung vom 6. Dec. vorigen Jahres mit angefügten Schemate, anzuzeigen, und haben diejenigen, welche ſolches nicht beobachten, und es nicht darnach einrichten, ſolchenfalls auch vor den ſie betreffenden Brand-Schaden aus der allgemeinen Brand-Caſſa nichts zu gewarten.

nebſt Verwarnung derjenigen, welche ſolches nicht beobachten.

XIII.

Wegen derer die Unter-Obrigkeiten ſelbſt betreffenden Brand-Schäden.

Wenn aber, bey entſtehender Feuers-Brunſt, eine Unter-Obrigkeit ſelbſt Einbuße leidet; So wird ſelbige hierdurch ermahnet, nach ihrer Pflicht und Gewiſſen, den ſie ſelbſt betreffenden Verluſt an Im- und Mobilien, anzugeben, und gerichtlich taxiren, auch reſpectivè das gerichtliche Gutachten beyfügen zu laſſen, damit Wir nicht, wenn ein anders befunden oder gemuthmaßet wird, ſolchenfalls einem Beamten oder anderer benachbarter Obrigkeit darzu Commiſſion aufzutragen, bewogen werden mögen, Geſtalt denn, wenn es zu dergleichen Unterſuchung kommet, die Unter-Obrigkeit, welche Brand-Schaden erlitten, im Fall ſelbige ſchuldig befunden werden ſollte, die dießfalls verurſachte Unkoſten zu erſtatten, verbunden.

XIV.

Die Specification derer Brand-Schäden beſonders einzuſchicken, und den Verluſt an Mobilien, nach der Einbuße an Immobilien, nebſt der Summa zu annectiren.

Begehren Wir, daß jedesmal die behörigen Specificationes, nach dem bey der General-Verordnung vom 6. Dec. vorigen Jahres vorgeſchriebenen Schemate, und zwar, wenn Acta formiret werden, nebſt ſolchen beſonders eingeſchicket, nicht aber in die Acten, zu welchen jedoch das Concept zu bringen, gehefftet, nicht weniger, wenn zwey oder mehrere Brand-Schäden erlitten, wegen eines jeden Abgebrannten die Specification des Verluſts an Mobilien ſogleich nach denen Immobilien, und nicht nach dem Schluß der Specification aller abgebrannten Immobilien eingerücket, auch am Ende der Specification die Summa, was alle eingebüßet, zugleich mit angefüget werden ſolle.

XV.

Von dem übrigen nöthigen Inhalt derer Berichte und Specificationen, die Situation des Orts und andere Umſtände betreffend.

Ferner iſt überdieß in allen Berichten, wegen derer Brand-Schäden, und deren Specificationen, welche nicht von denen Beamten oder von Schriftſäſſigen Räthen in Städten eingeſchicket werden, zu melden, und anzumerken, wo und in was vor einem Amts-Bezirke der Ort gelegen, ingleichen, wem und wohin ſolcher gehöre, und ſind hiernächſt ſothane Berichte, nebſt denen Specificationen, dergeſtalt einzurichten, daß daraus zu erſehen, wie das Feuer ausgekommen, und ob ſich wider ein oder den andern Brand-Beſchädigten einiger Verdacht, der Verwahrloſung halber oder ſonſt, ereigne, wie auch, ob der Beſitzer eines abgebrannten Immobilis ſolches in Lehen habe? und ob dem Abgebrannten annoch freye Diſpoſition mit dem Seinigen zuſtehe? ſowohl, ob und was derſelbe zur allgemeinen Brand-Caſſa auf jeden Termin beygetragen habe? ingleichen, ob und wie derſelbe die eingeäſcherten Immobilien hinwiederum aufbauen wolle?

XVI.

Wegen der Beyſteuer vor die weggeriſſenen und beſchädigten Häuſer.

Und ſollen, nach Einlangung ſolcher Berichte und Specificationen, zugleich wegen derer weggeriſſenen und beſchädigten Häuſer bey Feuersbrünſten, diejenigen, welche ſolchergeſtalt Schaden erlitten, nach deſſen wahrhaftem Angeben und Beſcheinigung, gleich würklich Abgebrannten, in Obacht genommen werden, auch eine Vergnügung aus der allgemeinen Brand-Caſſa erhalten.

XVII.

Wegen freyer Fortſchaffung der Beyſteuer auf denen Poſten.

Darneben alle und jede Beyſteuer aus der jetzterwehnten Caſſa auf der Poſt frey, ohne Abforderung einigen Poſt-Geldes, fortzuſchaffen, jedoch nicht auf den Fall, wenn die Abgebrannten ſich ſelbſt melden, und das Geld abholen.

XIIX.

Wegen Anſchaffung des Feuer-Geräthes, und nöthiger Veranſtaltung.

Worbey Wir auch endlich vor nöthig erachten, Unſere Vaſallen und Beamte, nebſt allen anderen Eingangs berührten Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, zu Anſchaffung des Feuer-Geräthes, und zu Beſorgung derer nöthigen Anſtalten, nach Erforderung Unſerer ausgelaſſenen General-Feuer-Ordnung vom 7. Febr. Anni 1719, hiermit ernſtlich anzumahnen, damit Wir nicht, bey verſpührender Saumſeligkeit und Unterlaſſung des zum Feuer-Löſchen anzuſchaffenden Geräthes, veranlaſſet werden, ſowohl denen Obrigkeiten, als denen Unterthanen, den ſonſt zu hoffen habenden Beytrag aus gedachter Brand-Caſſa zu verweigern.

Wornach ſich alſo jedermänniglich genau zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüthen hat: Inſonderheit aber verwarnen Wir obenbemeldte Unſere Vaſallen, Beamte, auch ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nebſt denen Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern, dieſes Unſer anderweites Mandat, bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung und Unſers ernſten Einſehens, ſofort, nach deſſen Empfang zu publiciren; Zu deſſen Urkund Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret vorzudrucken anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 13. Dec. 1730.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Bey

Bey dem Amte N.

Sind auf den Termin N. Anno 1731 zu der in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA.

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit,
- - - von denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Dienern.

(Nota: So viel als Kirchen unter ein Amt gehören, ſo vielmal wird auch derer Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Diener Beytrag, und zwar bey jedem Dorfe, angegeben,)

und

- - - von denen Einwohnern und Unterthanen zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

Zuſammen

- - - nach Abzug - Thlr. - gl. - pf. à 1 gl. Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beyſteuer geſammlet, hingegen von - Perſonen ſolche gänzlich verweigert und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Ann. ꝛc.

(L.S.)

N. N.
Amtmann zu N.

Bey dem Ritter-Guthe N.

in dem Bezirke des Amtes N.

Sind auf den Termin N. Anno 1731. zu der in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit zu N.
- - - von denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Dienern,

(Nota: So viel als Kirchen zu einem Ritter-Gute gehören, ſo vielmal wird auch derer Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Diener Beytrag, und zwar bey jedem Dorfe, angegeben.)

und

thl. gl. pf. von denen Unterthanen zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.

N. Antheils.

- - - - - zu N.

N. Antheils.

- - - - - zu N.

N. Antheils.

Zuſammen

- - - nach Abzug - thl. - gl. - pf. à 1 gl. geordneter Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beyſteuer geſammlet, hingegen von - - Perſonen ſolche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Anno -

(L.S.)

N. N.

Bey der Stadt N.

Sind auf den Termin N. Anno 1731 zu der in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA.

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit,
- - - von denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Dienern,

und

- - - von denen Bürgern und Einwohnern

Zuſammen

- - - nach Abzug - thl. - gl. - pf. à - gl. Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beyſteuer geſammlet, hingegen von - - Perſonen ſolche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Anno

(L.S.)

Der Rath daſelbſt.

Nota:

Die bey verſchiedenen Städten ſich befindende einzelne Dörfer müſſen zwar allemal mit der Stadt zugleich, jedoch auf einem beſondern Liefer-Schein ſpecificè eingerechnet, und eben auf die Art, wie bey denen Aemtern und Ritter-Gütern bemerket, eingerichtet werden.

Generale,

Die Annehmung derer eingelieferten Bettler, in denen Aemtern, und die Entrichtung 12 gl. zur Ergötzlichkeit, vor jeden betreffend; d.d. 15. Dec. 1730.

An. 1730. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Demnach Wir, zu Erreichung des, unter denen wider das ſchädliche Bettel-Weſen, getroffenen, und in das Land publicirten Anſtalten, geſuchten, Endzweckes, auch für höchſtnöthig befinden, daß, wenn, nach dem Cap. II. §. 5. Unſers Mandats wider das Bettel-Weſen vom 5. Apr. anni præt. von einer Unter-Obrigkeit ein Bettler in das nächſte Amt geliefert wird, ſolcher allda angenommen, und hiernächſt die, vor Einlieferung derer anzuhaltenden Perſonen, in dem Mandat vom 7. Dec. 1715 bereits geſetzte, und in dem letzten Mandat Cap. II. §. 15. nochmals geordnete Ergötzlichkeit von 12 Groſchen bey denen Aemtern, ohne fernere Weigerung, entrichtet werden, und, nebſt denen, zu dem Unterhalt nöthigen Koſten und Sitze-Gebühren, wobey jedoch Unſer, wegen des baaren Verlags in Inquiſitions- und andern Sachen, unterm 28. Jul. c. a. ergangenes Generale mit in Obacht zu haben, paßiren ſollen;

Die eingelieferte Bettler, ſind in denen Aemtern unweigerlich anzunehmen, und iſt vor jeden 12 gl. zu entrichten.

Als Wir hiermit, wolle bey dem anvertrautem Amte darnach allergehorſamſt achten, und geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 15. Dec. Anno 1730.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das Verboth in fremde Lotterien zu legen, betreffend; den 4. April 1731.

An. 1731. WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyopien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſtien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen. Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheiſſen in denen Flecken, Dörfern und Gemeinden, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, und ſonſten jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Was maßen Uns zuverläßige Nachricht zukommen, wie daß viele Perſonen und Unterthanen in Unſerm Chur-Fürſtenthum Sachſen, und demſelben incorporirten Landen, zeithero ſowohl ihre eigenen, als auch noch darzu von andern Leuten entlehnten und zinnßbar aufgenommenen Gelder, in fremde und auswärtige Lotterien, in der Hoffnung großer Gewinnſte darvon, ſollten verwendet, und dahin übermachet, auch, wenn ſie gleich von denen zuerſt gezogenen Looſen entweder gar nichts, oder doch nur etwas weniges, wieder bekommen hätten, doch immer aufs neue, aus obiger Aufſicht, oder in der Meynung, das bereits zugeſetzte Geld hinwieder zu erlangen, das noch übrige von ihren eigenen Mitteln, oder wo ſie es ſonſten aufbringen könnten, darzu herzuſchießen, den Vorſatz haben ſollten. Nachdem nun hierdurch ſchon viele derer Unſerigen in großen Schaden geſetzet worden, dergleichen auch, bey Verfolgung derer Looſe, in denen neuen und auf lange Jahre hinausgeſetzten Lotterien, und deren Ziehungs-Friſten, nicht unbillig noch weiter zu beſorgen iſt; und überhaupt dardurch viele Baarſchaften und Summen Geldes aus Unſeren Landen hinweg gehen; So haben Wir, zu Vermeidung deſſen, und aus Landesväterlicher Vorſorge für Unſerer getreuen Unterthanen ſelbſteigenen Nutzen und Beſtes, vor nöthig befunden, vermittelſt dieſes Unſers offenen Mandats, und hierdurch ernſtlich zu verbiethen und zu unterſagen: Daß ſich Niemand von denen Unſerigen im Lande, ohne Unterſcheid des Standes oder Condition, hinführo weiter unterſtehen ſolle, ſein eigenes, oder auch darzu von andern erborgtes Geld, fürs künftige in auswärtige und fremde Lotterien, ſo aufs neue hier oder dar aufgerichtet werden dürften, es ſey wohin es wolle, oder auch, unter was für Prätext ſelbige angeſtellet worden ſeyn möchten, zu verwenden, und dahin baar oder durch Wechſel zu übermachen.

Verboth, in fremde Lotterien zu legen.

Diejenigen aber, ſo dieſem Verbothe, heimlich oder öffentlich, zuwider zu handeln, ſich unterſtehen dürften, ſollen, bey deſſen Veroffenbarung, mit Geld, oder nach Befinden, Gefängniß, auch noch härterer Strafe, unnachbleiblich angeſehen und beleget werden. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben und Unſer Canzley-Secret darauf zu drucken, ſelbiges auch des förderſamſten zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft und gebührender Nachachtung, ins Land publiciren zu laſſen, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 4 Apr. Anno 1731.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Generale,

Wegen Abhaltung, Aufſuchung und Vertilgung derer Heuſchrecken, und ihrer Brut; d. d. 13. Oct. 1731.

An. 1731. Bewegungs-Urſachen. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Demnach denen zeithero eingelaufenen Berichten nach, die Heuſchrecken oder ſogenannten Spranken, in denen meiſten Aemtern unſers Chur-Creyſes, beſonders aber in dem Amte Seyda, auch ſonſten hin und wieder, in dieſem Jahre an denen Feldfrüchten großen Schaden gethan haben ſollen, auch dergleichen künftig noch ferner zu beſorgen ſeyn dürfte, ſolchem aber abzuwenden, und dieſerhalben in Zeiten, durch hierzu dienliche Veranſtaltungen, alle möglichſte Präcaution zu nehmen, die ohnumgängliche Nothdurft erfordern und dahin zu ſehen ſeyn will, daß dieſes Ungeziefer in Unſern Landen ſich nicht weiter ausbreiten, ſondern mit ſeiner Brut, wo es ſolche in der Seydaiſchen und andern Heyden, auch ſonſten hin und wieder eingeleget, ſowohl jetzo als künftig, bey angehendem Früh-Jahre im warmen Wetter, da die jungen Heuſchrecken herfür kommen, und ſich wie Ameißen-Haufen annoch zuſammen zu halten pflegen, nicht nur bey denen Städten und Dörfern, ſondern auch in denen Heyden, von denen Forſt-Bedienten und andern, mit höchſtem Fleiß ungeſäumt aufgeſuchet, und wie es am Beſten und füglichſten geſchehen kann, getödtet und vertilget, hiernächſt auch, wo es nöthig, zwey Ellen breite Gräben gezogen, und in ſolchen, alle 10 bis 15 Schuh weit von einander, tiefe Löcher gemachet, die Spranken von denen Feldern und Wieſen, durch Aufbiethung jedes Orts Mannſchaft, und derer benachbarten Gemeinden, darein getrieben, und wann ſelbige in die, in ſolchen Gräben befindlichen Löcher zuſammen gebracht, ſodann mit ſtarken Stangen oder Stampfen zerſtoßen, nicht weniger die von andern Orten herkommende Zug-Spranken, nebſt denen, ſo von der inländiſchen Brut annoch übrig, gleichfalls getilget, und zu dem Ende des Morgens ganz frühe, und des Abends, da die Spranken an denen Korn-Aehren zu ſitzen pflegen, dieſelben in Siebe oder andere darzu bequeme Geräthſchaft, als Säcke, welche an Stangen mit Bügeln, nach Art der Fiſch-Käſcher gebunden ſind, aufgefaſſet und getödtet,

Veranſtaltungen, welche wider die Verbreitung derer Heuſchrecken zu treffen.

tet, denen Einwohnern in denen Dörfern aber, bey Strafe nachdrücklich unterſaget werde, daß Niemand von ihnen ſich unterſtehen ſolle, dieſes Ungeziefer mit Sträuchern aus ſeinem Felde heraus, und denen benachbarten Dörfern, wie ſolches zeithero geſchehen ſeyn ſoll, zuzutreiben.

Als befehlen Wir hiermit, wolle dieſe Unſere, zu Unſerer Unterthanen Conſervation und eignem Beſten, abzielende gnädigſte Intention, ſowohl denen ſämtlichen Unterthanen anvertrauten Amts, als denen dahin einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, gewöhnlicher maßen, unverlängt bekannt machen, und daß ſie auf vorkommenden nöthigen Fall, nach vorher dieſerwegen einander gegebener Nachricht, hierunter mit geſammter Hand einander ſofort ſuccurriren, beſonders aber die Schulzen und ein jeder Hauswirth, ingleichen Unſere ſämmtlichen Forſt-Bedienten, als welche hierdurch darzu ausdrücklich befehliget werden, auf ſolches Ungeziefer allenthalben gute Acht haben, ſolches fleißig aufſuchen; und ſobald ſie davon etwas gewahr werden, daſſelbe bey denen Gerichten jedes Orts ſonder Verzug anzeigen, und mit Verſammlung derer ſämmtlichen Einwohnere, auch da nöthig, mit Zuziehung derer Benachbarten ſowohl Unſerer, als derer von Adel Unterthanen, ſothanem Ungeziefer auf alle möglichſte Art Abbruch zu thun, und ſolches auf obbeſchriebene Weiſe, oder wie es ſich ſonſten thun laſſen will, gänzlich zu tilgen, und dieſer allgemeinen verderblichen Plage, ſo viel an ihnen iſt, ſolchergeſtalt abzuhelffen, ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen ſollen, dieſelben kraft dieſes nachdrücklich bedeuten, auch ſolcherwegen, und was ſonſt zu Erreichung des abgezielten Zwecks nöthig, Orts hierunter ungeſäumt allenthalben gebührend veranſtalten. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 13. Octobris, Anno 1731.

Obliegenheit derer Obrigkeiten, auch derer Forſt-Bedienten, ſowohl derer Unterthanen hierunter.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Publicirung des Kayſerlichen Patents, wegen Abſtellung derer, bey denen Handwerken eingeſchlichenen Mißbräuche, und deſſelben genauer Beobachtung; d. d. 19. October, 1731.

An. 1731.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podollen, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, in Flecken und Dörfern, und ſonſten insgemein, allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Welchergeſtalt ſowohl Anno 1671 als auch inſonderheit, ſeither einigen Jahren, wegen Abſtellung derer, bey denen Handwerken, eingeſchlichenen Mißbräuche, beym Reichs-Convent zu Regenſpurg, mühſame Deliberationes gepflogen worden; Nachdem nun von geſammten Reiche, ſich eines gemeinſamen Schluſſes, und ſolcher, mittelſt eines Reichs-Gutachtens, an Ihre Majeſt. den Kayſer ꝛc. gebracht, auch von Deroſelben genehm gehalten worden, und Sie darauf das beygelegte Patent ergehen laſſen, welches von Wort zu Wort alſo lautet:

Kayſerliches Patent, d. d. 16ten Aug. Anno 1731.

WIR, Carl der Sechſte, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hieruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corſica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſulen und Terræ Firmæ, des Oceaniſchen Meers, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürſt zu Schwaben, zu Catalonien und Aſturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Arthois, Landgraf im Elſaß, Marggraf zu Oriſtani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roſillion und Ceritania, Herr auf der Windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biſcaja und Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Entbiethen N. allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ſodann allen und jeden Unſeren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hohen und Niedrigen, Officirern und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand oder Weſens die ſeynd, denen dieſer Unſer Kayſerlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abſchrift davon, zu ſehen oder zu leſen fürkommen wird, Unſere Freundſchaft, Gnade und alles Gutes, und thuen euch hiermit zu wiſſen: Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verſchiedenen Reichs-Abſchieden, inſonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. Item 1548. Tit. 36 & 37, ſodann 1577. Tit. 37 & 38, wegen Abſtellung derer, bey denen Handwerkern insgemein, ſowohl als abſonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Geſellen und Lehr-Knaben, eingeriſſenen Mißbräuchen, allbereits gar heilſame Fürſehung geſchehen, ſolchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerkern eingeſchlichen; Als iſt vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und, was wegen der Handwerker im jüngſten Reichs-Abſchied de Anno 1654 §. Wie nun ſolches von denen Cauſis Mandatorum & ſimplicis querelæ &c. 106 verordnet, nicht allein zu erneuern, ſondern folgendergeſtalt zu verbeſſern und zu vermehren.

I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter ſich keine Zuſammenkünfte, ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorſtehet,

Von Errichtung und Confirmation derer

Handwerks- u. Innungs-Articul.

darzu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden, zu deputiren, anzuſtellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten paßiret werden, ſie ſeyen dann entweder von der Landes- oder wenigſt jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stande ohnedem, nach Gelegenheit der Zeit, der Läufften und Umſtänden, kraft beſitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Anſehung derſelben, die Aenderung und Verbeſſerung der Innungs-Briefe, in ihrem Gebieth allewege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugſamer Erwegung und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zuſtand, confirmiret und bekräftiget. Hingegen alle diejenige, welche von denen Handwerks-Leuten, Meiſter und Geſellen allein für ſich, und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig ſeyn. Wann auch dieſelbe im Heil. Röm. Reich, es ſey wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreiffen, auch, auf Obrigkeitliche Ahndung, davon nicht abſtehen würden; Sollen ſelbige, nach gebührend beſchehener Obrigkeitlicher Erkänntniß, wegen ſolcher Uebertretung und Ungehorſams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort paßiret, ſondern von jedermänniglich vor Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn ſie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lang und ſo viel, bis ſie ſolchen ihren Verbrechen- und Unfugswegen, obrigkeitlich abgeſtrafet, und publicâ authoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden. Mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertreter, hintangeſetzet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkänntniß, für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wollten, zu verfahren.

II.

Auftreiben derer Geſellen verboten.

Von denen Geburths- auch Lehr-Briefen,

Damit nun bey ſolchen Handwerks-ſchädlichen Mißbräuchen auch das bishero faſt gemein und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Geſellen, wie auch derſelben unvernünftiges Aufſtehen und Austreten, ins künftige gänzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerkern eingeriſſenen Unweſens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiermit eines mit dem andern, bey denen in dieſer erneuert- und verbeſſerten Ordnung ausgedruckten Strafen, gänzlich verbothen und abgeſchaffet, denen Meiſtern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilſamer Zwang gelaſſen, alſo und dergeſtalt, daß bey allen und jeden Handwerkern und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, ſo aufgedungen wird, ſeinen Geburths-Brief oder andere gültige Urkund ſeines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meiſter-Lade legen, und, wenn er losgeſprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, alſo beydes in originali, ermeldter Meiſter-Lade zur Verwahrung geben, auch ſo lange, bis er ſich an einen gewiſſen Ort, aus welchem er, ſeines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem daſigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, würklich ſetzen, und Meiſter werden will, daſelbſt laſſen, das Handwerk hingegen ihm zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchaft, wenn er dieſelbe antreten und ſich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abſchrift, jedoch ein- für allemahl, bey Vermeidung unausbleibender Strafe, nicht mehr als eine einige, (es ſey denn, daß er der erſtern wahren und unverſchuldeten Verluſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine neue geziemend bitte, unter dem Handwerks-Siegel und der Obermeiſter Unterſchrift, von dieſem ſeinem eingelegten Geburths- und Lehr-Brief; oder, ſtatt jenes, obbemerkter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläuftig, 30 bis höchſtens 45 Creutzer Schreib-Gebühren, ausantworten, ſodann, ohne weiteres Entgeld, ein gedrucktes Atteſtat nach dieſem

Atteſtat vor die wandernden Geſellen.

Formular:

Wir geſchworne Vor- und andere Meiſter des Handwerks derer N. in der Stadt N. beſcheinigen, daß gegenwärtiger Geſell, Namens N. von N. gebürtig, ſo - Jahr alt, und von Statur - auch - Haaren iſt, bey uns allhier - Jahr, - Wochen, in Arbeit geſtanden, und ſich ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtill, friedſam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Purſchen gebühret, verhalten hat; Welches wir alſo atteſtiren, und deshalben unſere ſämmtliche Mit-Meiſter, dieſen Geſellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend erſuchen wollen. N. den - -

(L. S.) N. Ober-Meiſter.
(L. S.) N. Ober-Meiſter.
(L. S.) N. als Meiſter, wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden.

ſeines Verhaltens wegen ertheilen ſolle. Mit welchem alſo der Geſelle ſeine Wanderſchaft fortſetzet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſuchet, bey dem Handwerk meldet, auf deſſen Vorweiſung ihn alle Meiſter, ſo Geſellen brauchen, unweigerlich zu fördern, ſchuldig und verbunden ſeyn.

Betragen derer Geſellen auf der Wanderſchaft.

Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit verſprochen wird, muß er alſobald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abſchriften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwerks-Atteſtat, in daſige Meiſter-Lade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder wegzuwandern geſonnen, darinnen laſſen. Gedenkt dann ein ſolcher Geſell von dieſem Ort, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſich abermals weiter zu wenden, ſolle er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſt acht Tage (wo nicht bey manchen Profeßionen, als z. E. Barbierern und Buchdruckern, ohnedieß eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit, hergebracht,) vorhero andeuten, ſodann in alle Weg alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt jemand daſelbſt an ihm haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meiſter auch dabey, ob die Entlaſſung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde? Achtung zu geben, und ſolches der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig, widrigenfalls nach Beſchaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemender Strafe angeſehen zu werden, gewärtig ſeyn. Dem Geſellen aber ſoll auf dieſen Fall ſeine Kundſchaft und Atteſtat keinesweges ausgefolget, vielmehr ſo ein- als anderes, bis er ſich der angeſchuldigten Begünſtigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derſelbe, bis zu Austrag der Sachen, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden.

Beſtrafung derer Geſellen betreffend.

Und weilen auch öfters bey Abſtrafung dergleichen Beſchuldigten, die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articuln, aus bewegenden Urſachen, einige Art zu beſtrafen, nachgelaſſen, dabey allzuſehr zu excediren pflegen; So ſolle hinführo weder denen Meiſtern, noch vielweniger Geſellen, einen Angeſchuldigten vor ſich allein ſeine Kundſchaft und Atteſtat zu verkümmern, oder denſelben zu beſtrafen, nachgelaſſen, ſondern dieſelben allemahl die vorgefallene Begünſtigung ſowohl bey denen Ober-Meiſtern und Beamten, oder bey denen zu Handwerks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten, anzumelden, und dieſe zuſammen die Sache zu unterſuchen, forthin in aller Kürze, ſonder unnöthigen Kaufwand, abzuthun, der Ober-Meiſter und Beamte, oder zur Handwerks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entſcheiden, verbunden; Allenfalls aber, und da die Sache von mehrerm Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß ſie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ohngefehr 1 bis 2 Gülden Rheiniſch füglich zu verbüſſen ſtehet, oder ſonſten beſorgliche Suiten androhet, für ſich nicht zu judiciren, ſondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit, Verhaltens ſich zu erholen, hiermit ernſtlich angewieſen ſeyn. Hat im Gegentheil der Geſell in allen Stücken wohl und untadelich ſich aufgeführet, und will nach vorbeſagter maßen erfolgter beſcheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdenn weiter wandern, ſo werden ihm ſeine eingelegte Geburths- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, ſamt mitgebrachtem Atteſtat, nicht allein wieder zugeſtellet, ſondern es hat ihm auch das Handwerk deſſelben letztern Orts, ein neues Atteſtat ſeines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefehr und höchſtens 15 Creutzer Gebühren, ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechſtvorhergehende ältere aber, (als welches ad effectum des Fortwanderns ſchlechterdings für ungültig, entkräftet und erloſchen zu achten iſt, und nur in ſo weit dem Geſellen gelaſſen werden kan, als er es etwa zu ſeiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. ſub dato * * * er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geſchicht es übrigens, daß einem Geſellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, ſo ſollen die daſige Ober-Meiſter des Handwerks auf ſein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngſtes Atteſtat, ohne Entgeld, notiren:

> Wasmaßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meiſter geweſen, der einen Geſellen gebrauchet hätte, und ſelbiger alſo weiter wandern müſſen.

Neues Atteſtat derer fortwandernden Geſellen.

Verfahren gegen die Geſellen, ſo dergleichen Urkunden nicht aufzuweiſen haben.

Welcher Geſell dagegen mit dergleichen Abſchriften des Geburts- und Lehr-Briefs, oder Urkunden, unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorherbeſchriebenen Handwerks-Atteſtat, es wäre denn, reſpectu dieſes letztern, daß er eines würklich gehabt, zufälliger Weiſe aber darum gekommen, als welches, ſattſam erwieſenen- oder eydlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er dieſen Verluſt am erſten angezeiget, und inzwiſchen daſelbſt ſich aufhält, durch Zuſchreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngſte Atteſtat ausgeſtellet geweſen, daferne zumahl der Geſell dahin perſönlich zurück zu kehren unvermögend iſt, des verlohrnen anderweite Expedition zu bewürken hätte,) nicht verſehen iſt, demſelben ſoll von keinem Meiſter, unter was Prætext es auch nur immer ſeyn möchte, bey Zehen Thaler Strafe, Arbeit gegeben, noch ſolcher auf dem Handwerk gefördert oder ihm das Geſchenk gehalten, oder ſonſt eine andere Handwerks-Gutthat erwieſen werden. Vielmehr, dafern, nach ergangenem und verkündigtem dieſem und obigen Verboth, ſich nichts deſtoweniger ein oder anderer Geſelle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorſtehender maßen ſeine in die Lade gelegte Kundſchaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu ſchimpfen und aufzutreiben, mithin an dem Handwerke, das ihm die Kundſchaft verkümmert hätte, zu rächen ſich unterſtünde, derſelbe ſoll, nicht allein, auf davon beſchehene, inſonderheit denen Meiſtern, bey willkührlicher Strafe, ſchleunig obliegende, Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requiſition, im ganzen Römiſchen Reich von jeglicher Obrigkeit, als ein Frevler und Aufwiegler, unverzüglich zur Hafft gebracht, und ſein Schimpfen und Schmähen, jedoch, bey verſpührender ernſtlicher Beſſerung, mit Vorbehalt ſeiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geſchehen, es wiſſend zu machen, angehalten, ſondern auch, nach Befinden, mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Veſtungs-Bau-Strafe, beleget werden. Begäbe er ſich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzien deſſen Auslieferung nicht zu erlangen, iſt von demjenigen Magiſtrat, wo er aufgetrieben, an ſeinen Geburths-Ort zu ſchreiben, und bey denen Gerichten daſelbſt, ihm, ſowohl ſein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbſchaft, zu verkümmern, auch, da er Ausländiſch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derſelbe auf vorgängigen an die Landes-Herrſchaft erſtatteten Bericht, für infam zu erklären, und ſein Name an den Galgen zuſchlagen.

III.

Ordentlich ausgelernte Geſellen, ſollen aller Orten, vor redlich und tüchtig paßiret werden.

Wann ein Handwerks-Geſell ſein Handwerk an einem Ort, nach denen daſelbſt üblich- obrigkeitlich-beſtätigten Handwerks-Ordnung- Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meiſter, erlernet, ſollen dergleichen Handwerks-Geſellen, auch anderer Orten, wann ſchon daſelbſten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, oder weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man ſie weiter, bishero hin und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringſten dafür erſt abzuſtrafen begehret, für redlich und tüchtig paßiret, und dießfalls kein Unterſchied gemachet werden.

IV.

Ausſchlieſſung derer Kind, gewiſſer Perſonen von Erlernung derer Handwerke, wird aufgehoben.

Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de An. 1548. Tit. 37 und 1577. Tit. 38, wegen gewiſſer Perſonen verſehen, daß deren Kinder von den Gaflen, Aemtern, Gülden, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeſchloſſen werden ſollen; Als hat es dabey allerdings ſein veſtes Bewenden, und ſollen berührte Conſtitutiones künftig durchgehends genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Gerichts-Frohn, Thurn- Holz- und Feld-Hüther, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gaſſen-Kehrer, Bachſtecher, Schäfer und dergleichen, in Summa: keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, in ſoferne allenfalls die erſtere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinn mit denen Ihrigen wenigſt 30 Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verſtanden, und bey denen Handwerkern unweigerlich zugelaſſen werden.

Ausnahme wegen derer Schinder, bis in deren zweyte Generation.

V.

Von Beſtrafung derer Meiſter oder Geſellen, ſo etwas unredliches begangen zu haben, bezüchtiget werden.

Wann ſich ja zutrüge, daß ein Meiſter oder Geſelle etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, ſoll dennoch weder ein Meiſter den andern, noch ein Geſell den andern, noch ein Meiſter den Geſellen, noch ein Geſell den Meiſter, geſchweige dieſe oder jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl, deshalber, es ſey mündlich, es ſey ſchriftlich, zu ſchelten, zu ſchimpfen und zu ſchmähen, viel weniger gar Auf- und Umzutreiben (ſintemahl alles Auf- und Umtreiben, auſſer, welches von der Obrigkeit beſchiehet, ſchon oben §. IIdo ſcharf verbothen, und nochmahl, ſonder die geringſte Ausnahme, hier verbothen wird,) ſich unterfangen, ſondern an dem Weg Rechtens, und Richterlicher Hülf oder Einſicht ſich gänzlich begnügen laſſen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Unterſuchung, Erkänntniß und Ausſpruch geduldig und ruhig erwarten, dergeſtalt, daß, bis zur Rechts-kräftigen Deciſion, kein Meiſter und kein

Geſell für geſcholten, unredlich und Handwerks-unfähig gehalten werde, ſondern die übrigen Meiſter und Geſellen reſpective bey und neben ihm unweigerlichſt zu arbeiten, ſchuldig ſeyn und bleiben. Welcher Meiſter und Geſell hingegen deſſen ſich ſelbſten unterſtünde, einem Angeſchuldigten, in Treibung ſeines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieſelbe ſeynd als unredlich zu achten, und, vermittelſt vorläufiger ſummariſcher Obrigkeitlicher Erkäntniß, von der Handwerks-Arbeit proviſorie zu ſuſpendiren, alſo, daß was ſie andern, nach ihrer Halsſtarrigkeit und unverſchämtem Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, ſo lang, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges, des erſten Beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wollten ingleichen ein oder mehrere Meiſter oder Geſellen dieſen oder jenen Jungen aus dieſen und jenen Urſachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren laſſen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müſſen ſie auch dießfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlichen Erkäntniß und Ausſpruch gehorſamlich nachkommen.

Beſtrafung derer aufſtehenden oder rebellirenden Handwerker.

Von denen Meiſtern will man übrigens ohnedieß nicht vermuthen, daß ſie gegen geleiſtete Bürger- oder andere Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufſtand oder Rebellion zu erregen, ſich erfrechen ſollten, außer dem an hinlänglichen Zwang und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bisheriger Erfahrung nach, die Geſellen unter irgends einigem Prätext, ſich weiter gelüſten ließen, einen Aufſtand zu machen, folglich ſich zuſammen rottiren, und, entweder, an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, bis ihnen in dieſer und jener vermeyntlichen Prätenſion oder Beſchwerde gefüget werde, keine Arbeit vorher zu thun, oder ſelbſt hauffen-weis auszutreten, und was dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler und Miſſethäter ſollen nicht allein, wie oben §. IIdo ſchon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Veſtungs-Bau und Galeeren-Strafe beleget, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände und hoch-getriebener Renitenz, nicht minder würklich verurſachten Unheils, am Leben geſtraft werden. Und wenn ein jedes Orts, oder wohl gar dieſe und jene Landes-Obrigkeit, ſie alleine zu überwältigen, nicht vermag, wird ſie die benachbarten, ingleichen die Creyß-Ausſchreib-Aemter, oder Creyß-Obriſten, dießfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wiſſen. Sothane benachbarte und Creyß-Ausſchreib-Aemter, oder Creyß-Obriſten aber wären ſolche Hülffe hinlänglich zu leiſten, auch beſonders die ausgetretene Geſellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder ſie wenigſten ſelbſten behörig zu beſtrafen, verbunden. Es ſoll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufſtehende oder austretende Handwerks-Purſche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenſelben weder in Wirths-Häuſern, noch ſonſten einiger Unterſchleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt geſtattet, oder ſie mit Speis und Trank verſehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwerks-Purſche ſelbſt, ſondern auch gegen die Heeler, als Mit-Helffer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen unnachläßlich verfahren werden.

VI.

Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen Haupt- und Neben-Laden.

Und demnach der mehrfache Unterſcheid der Handwerks Haupt- und Neben-Laden große Confuſion und Trennung verurſachet, alſo daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern ſeye, und die Geſellen an ſich ziehe, und wer ſich bey ſolcher Laden nicht einſchreiben läſſet, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meiſterſchaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: Als werden alle und jede ſolche Haupt-Laden, oder ſogenannte Haupt-Hütten, hiermit und in Kraft dieſes, gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan; Auch alle hier und dar mißbräuchlich-aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen, verbothen. Vielmehr aber denen Landes-Herrſchaften überlaſſen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, dieſen die Geſetze alleine vorzuſchreiben, die Widerſpenſtige nach Befinden zu ſtrafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzien, ohne Communication mit andern Ständen oder Städien (außer, ſie findeten ſolche für ſich nöthig zu ſeyn) abzuthun und zu verbeſcheiden. Wogegen kein Stand des andern aufſtehende Meiſter und Geſellen an- und aufnehmen, oder ſchützen, dieſe aber im ganzen Römiſchen Reich ſofert von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten werden ſollen. Dieſemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes oder Ortes Lade, ſo gut und gültig als die andere; zu achten ſey; Folglich ſo wenig unter dieſen ehemaligen Haupt-Laden, dann nirgends einigen Prætext, eines des andern Orts Handwerker, beſonders etwa gar aus verſchiedenen Territoriis, von ſich fordern, oder ob auch ſchon ein oder andere Cognition ihm freywillig angeſonnen würde, derſelben und des Verbrechens Beſtrafung im geringſten ſich anmaßen, jedoch denen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen an ihren dieſerhalb erhaltenen Privilegien, oder ſonſten wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

Von der Correſpondenz derer Handwerke unter ſich.

Demnach auch faſt nicht abzuſehen iſt, was die Handwerker von verſchiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter ſich zu correſpondiren haben; ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen denen Handwerkern ebender gänzlich ceßiren könte; Wenn jedoch ja Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und zu deſſen Beweis beygeſetzter Signatur, beſtellet werden, ſo, daß außerdem, bey Vermeidung zwanzig Thaler Strafe, weder ein Handwerk an das andere ſchreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weiſe aber dürfen Meiſter und Geſellen in Particulari in Handwerks- mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten, mit einander correſpondiren. Zu welchem Ende dann der mit dem Brüderſchaft-Siegel vorgenommene Mißbrauch von denen Geſellen allerdings abzuſtellen, und, da ſie ohnedieß keine Brüderſchaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu geſtatten, vielmehr, wo ſie ſich deſſen bisanhero angemaßet, ſolches ihnen abzufordern, und in die Meiſter-Lade verwahrlich beyzulegen wäre.

Wie dann auch alle Abſchickungen derer Meiſter und Geſellen an die Zünfte anderer Orten, ſo ohne ſpeciale und hierzu eignes ſchriftlich-beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit, unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung unterſaget werden.

VII.

Vom Aufdingen und Ledigzählen derer Lehr-Jungen, auch derer Lehr- u. Loßſprechungs-

Ingleichen, und weiln man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledig-Zählung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Geſellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geſchenk zufrieden, ſondern nach ihrem Gefallen mit koſtbaren und gewiſſen Speiſen von denen Meiſtern verſehen ſeyn wollen; Sodann bey der Meiſter und Geſellen Auflaags-Geldern und Beſtrafungen, und in andere Wege große und beſchwerliche Uebermaß gebrauchet werden: Als ſollen dergleichen Exceſſe gänzlich abgeſchaffet ſeyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und Loſſprechungs- nicht

minder

nicht minder Meiſter-rechts-Koſten.

Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen geſchenkten und ungeſchenkten Handwerkern.

minder Meiſterrechts-Koſten, aller Orten von der Obrigkeit, ſo viel möglich, auf ein gewiſſes geſetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernſtes geſtrafet werden, der manniafaltige Unterſcheid hingegen zwiſchen geſchenkten und ungeſchenkten Handwerkern, zumal was dieſer bishero eingebildete beſſere Ehre und Redlichkeit belanget, kraft dieſes völlig hinwegfallen, auch ein jeder wandernder Geſell zum Geſchenke, wo ſolches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchſtens 4. bis 5. gute Groſchen, oder 15. bis 20. Kreuzer Rheiniſch, es ſey nun gleich baar, oder, ſtatt deſſen, an Eſſen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor den Thüren ſich gänzlich enthalten. Wann aber ein Geſell, als deren viele nur des Geſchenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebothene Arbeit anzunehmen, verweigern ſollte, wäre ihm das Geſchenk nicht zu halten.

VIII.

Die Handwerks-Strafen betreffend.

Es ſollen auch einige Strafen von geſchenkten oder nicht geſchenkten Handwerks-Meiſtern, Söhnen und Geſellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als ſo weit ihnen dieſelbe, kraft ertheilten, und nach publicirten dieſen neuen Reichs-Geſetzen, je eher je beſſer zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle, des Quanti der Strafen, (auch, daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wiſſe,) von der Obrigkeit zugelaſſen werden.

IX.

Verſchiedene andere Handwerks-Mißbräuche betreffend.

Aufhebung des Handwerks-Gruſſes.

Das Dienen außer dem Handwerke, machet keinen Geſellen ſtraffällig.

Ueber das ſo gehen die Handwerker mannichmal ſo genau, daß ſie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Geſellenſtand nicht wollen kommen laſſen. Item haben ſie bey deren Loszehlung allerhand ſeltſame, theils lächerlich-theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als: Hobeln, Schleiffen, Predigen, Taufen, wie ſie es heiſſen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gaſſen herumführen oder herumſchicken, und dergleichen. Ingleichen ſo halten ſie auch auf ihrer Handwerksgrüſſen läppiſche Redensart, und andere dergleichen ungereimte Dinge, ſo ſcharf, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzehlung derſelbigen, nur ein Wort oder Jota fehlet, ſich alsbald einer gewiſſen Geldſtrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernen Weg zurücklaufen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders hohlen muß. Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburths-Briefen und andern Kundſchaften ſich gewiſſer Formalien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Conſtitutionen zuwiderlaufende Clauſuln einkommen, als in ſpecie, daß desjenigen, welcher ſothane Kundſchaft vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführet werden, und was dergleichen mehr iſt, gebrauchen, ja wohl gar in obrigkeitlichen Los- und Geburths-Briefen erfordern; Ueber dieſes ſich auch befindet, daß die Handwerksgeſellen gemeiniglich des Montags und ſonſten, außer denen ordentlichen Feyertägen, ſich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche und alle andere dergleichen ohnvernünftige, in dieſer Ordnung benahmſte und unbenahmſte Mißbräuche und Ungebühr, von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeſchaffet, und denen Handwerkern hierinnfalls, ſonderlich das denen Handwerks-Purſchen nicht gebührende Degen-Tragen, bey deſſen Verluſt, auch anderer ſcharfen Ahndung, in denen Städten nicht geſtattet werden ſollen. Abſonderlich fället nunmehro der ſogenannte Handwerksgruß, als bey dem §. 2. verordneten Atteſtat, ſo ein jeder wandernder Geſell mitbringen muß, deſto ohnnöthiger und überflüßig, gänzlich hinweg. Und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel, in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterſchied zwiſchen Grüſſern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeſchafft und verbothen. Wenn auch ein Geſell, welcher ſein Handwerk einmal redlich erlernet, außer demſelben auf kurze oder lange Zeit ſein Brod und Fortkommen ſuchet, und zu dieſer und jener Herrſchaft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienſte ſich begiebet, nach der Hand aber ſeinem erlernten Handwerk, entweder als Geſell wiederum nachgehen, oder aber Meiſter werden will; Soll ihm, daran, und wann er letzternfalls ſonſt ſein Handwerk redlich erlernet, das Meiſterſtück verfertiget, und ſeines Wohlverhaltens wegen, von der Herrſchaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abſchied aufzuweiſen hat, ermeldtes Dienen außer dem Handwerk, im mindeſten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währender Dienſte durch anmaſſende fremde Arbeit vor ohnprivilegirte Perſonen, denen Meiſtern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferner, theils die jüngſten oder zuletzt aufgenommenen Meiſter, von deren Aeltern mit Herumſchicken, Aufwarten und dergleichen Dienſten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Iſt auch hierauf, und, daß man ſolchergeſtalt junge Meiſter nicht zu hart beſchwehre, wie auch auf jenes, wenn ein ſchon ordentlich eingezunfter Meiſter von einer andern Herrſchaft und ſo hinwieder verlanget würde, und demſelben außer der Gebühr des Einſchreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, ſich einzunften zu laſſen, zugemuthet werden wollte, erheiſchender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu ſehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X.

Ungebührniſſe derer Geſellen unter ſich.

Inſonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieſer wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreiſſen, daß die Handwerksgeſellen, vermittelſt eines unter ſich ſelbſten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meiſter vorſtellen, denenſelben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimte Geſetze vorſchreiben, und in deren Verweigerung ſie ſchelten, ſtrafen und gar von ihnen aufſtehen, auch die Geſellen, ſo nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten. Welche Unordnungen und Inſolenzien hiermit allerdings, ſamt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerks-Articuln und Gewohnheiten, ſo von denen Handwerks-Leuten, Meiſtern und Geſellen, allein für ſich, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet und eingeführet worden, Geſetzmäßig enthalten iſt, nochmalen gänzlich und endlich abgeſchaffet, auch unter dieſer Verordnung ins beſondere die ſogenannte Geſellen-Gebräuche (ſie ſeyn nun gleich zu Pappier gebracht oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen ſeyn und bleiben ſolle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero ſogenannte Geſellen-Briefe ſelbſt ausgeſtellet oder confirmiret, ſelbige ohngeſäumt wiederum einzuziehen und zu caßiren, oder ſie wenigſtens auf gegenwärtige der Sachen Beſchaffenheit zu reſtringiren, ſich befleißigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böſe Gewohnheit eingeſchlichen, und die angehende Meiſter dahin beeydiget werden wollen, daß ſie der Zünfte Heimlichkeiten verſchweigen, und niemand entdecken ſollen; So ſeynd ſie von ſolchem Eyd hiermit völlig loszuſprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftig, bey ſcharfer Strafe, von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzuſehen.

XI. Dem-

XI.

Legitimirte ſind bey denen Handwerken zuzulaſſen.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkern, inſonderheit denen ſogenannten geſchenkten, zwiſchen denen unehelich erzeugten, und vor oder nach der Prieſterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterſcheid gemachet werden wolle, wie auch denen, ſo von Uns, als Röm. Kayſern, oder ſonſt aus Kayſerl. Macht, legitimiret werden, alſo, daß theils Handwerker auch diejenige, ſo auf ſolche Weiſe legitimirete, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geſchwächte Weibesperſonen heyrathen, oder mit denen, mit welchen ſie ſich verunkeuſchet, zur Strafe copuliret worden, nicht paſſiren wollen; So ſoll erſtgemeldter Unterſchied aufgehoben ſeyn, und die auf jetztbeſagten einen oder andern Weg legitimirete Manns- oder Weibsperſonen, wegen Zulaſſung zu denen Handwerkern, einander gleich geachtet, und denenſelben nichts mehr in Weg geleget werden.

XII.

Die Fertigung derer Meiſterſtücke betreffend.

Gleichwie auch mit mancher Handwerksgeſellen verſpührtem großen Schaden und Ruin gnugſam bekannt iſt, daß dieſelbe zum Theil, ſowohl wegen Mach- und Verfertigung unterſchiedlicher ganz ungebräuchlicher, koſtbarer und unnützlicher Meiſterſtück, als dabey excedirender unnöthiger Unkoſten in Zehrung und Mahlzeiten, ſo bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meiſter, Führer, und theils Obrigkeiten, ſelbſten machen, und verurſachen, in mehr Wege beſchwehret werden: Alſo ſoll eines jeden Orts Obrigkeit die Diſpoſition überlaſſen worden, nach dero Gutbefinden ſelbige abzuſchaffen, und ins künftige vor dergleichen unnützliche Meiſterſtücke, wo ſich ſelbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf ſolche, und nicht denen Handwerkern ſelbſt beliebige ungewiſſe Stücke, die Meiſterſchaft zu ertheilen.

Sodann ingleichen von beſagten Obrigkeiten vorberührte ohnnöthige Unkoſten und Exceſſe, durch ſchleunige und heilſame Pönal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk ſolch gemachtes neue Meiſterſtück um deswillen, daß es denen, vor dem üblich geweſten, wiewohl ohnnutzbaren Meiſterſtücken, nicht gleich iſt, verwerfen ſollte; Alsdenn von Amtswegen vorgegriffen, und derjenige, ſo es gefertiget, nichts deſtoweniger zu der Meiſterſchaft, wenn er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelaſſen werden. Da aber auch ſonſten zwiſchen denen Meiſtern und denenjenigen, welche ein Meiſterſtück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob ſolches recht und gut gemachet ſey? Stehet zu der Obrigkeit Willkühr, daſſelbe, nach Gelegenheit der Sachen, eines andern Orts ohnintereßirten Handwerks Cenſur, jedoch mit möglichſter Einſchränkung daher ſonſt zu beſorgender Koſten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieſer Handwerksarbeit, wovon die Frage, ſattſam verſtändiger Perſonen, zu unterſcheiden. Uebrigens ſoll derjenige, welcher an einem Ort das Meiſterſtück ſchon gemachet, und Meiſter worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er ſich an einem andern Ort ſetzen will, daſelbſt ohne Machung eines neuen Meiſterſtücks (es wäre denn, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Urſachen ein anders nothwendig befände,) gleichfalls paſſiret werden.

XIII.

Beſondere Mißbräuche, 1) unter denen Roth- und Weißgerbern.

Befindet ſich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeſchlichen, als 1) daß die Roth- und Weiß-Gerber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, oder ſonſt unter ſich habender ohnnöthiger Irrungen einander auftreiben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Purſche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern ſich abſtrafen laſſen ſollen; Gleichergeſtalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze todtwirft, oder ſchläget, oder ertränkt, ja nur ein Aaß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wollen; So gar, daß die Abdecker ſich unterſtehen dürfen, ſolche Handwerker mit Steckung des Meſſers und in mehr andere Wege zu ſchimpfen, und dergeſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müſſen; Noch ferner unter dem falſchen Wahn, daraus fließender jedoch ſo gar keinen Grund habenden Unredlichkeit, ſelbſt denenjenigen, welche, öfters auch wohl bloß unwiſſende, und unverſehens, mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derſelben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung geweſen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie ſich ſelbſt um das Leben bringende Perſonen abſchneiden, aufheben und zu Grabe tragen. Item, zu Kriegs- und Peſtzeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder ſonſten bey großen Viehſeuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen ſchaffen, und vergraben; Item Tuchmachern, ſo Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieſer Leute Kindern, von denen Handwerkern der größte Streit und Verdruß erreget worden.

Das Tödten eines Hundes oder Katze machet nicht unredlich.

Noch auch der Umgang mit Abdeckern, ꝛc.

Noch auch die Abſchneidung oder Aufhebung und Beerdigung derer, ſo ſich aus Melancholie entleibet,

Noch die Verſcharrung des an der Seuche crepirten Viehes, ꝛc.

2) Die Fortſetzung einer von einem andern Meiſter angefangenen Arbeit, item die Bader- und Barbierer-Innung betreffend.

2) Die Handwerker dieſe Gewohnheit unter ſich haben, daß, was ein Meiſter angefangen, der andere nicht ausmachen ſolle. Und inſonderheit die Bader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulöſen oder die Cur eines Verwundeten, ſo ein anderer angefangen, auf Begehren des Beſchädigten, zu übernehmen, und ſolche zu vollenden; Oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geſchehen wolle, wenn ſie die Maleficanten, ſo auf der Tortur geweſen, in die Cur nehmen; Auch theils Zünfte, wegen eines, von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohne in Fortſetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichergeſtalt, wenn man von einem Meiſter abſtehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieſer ſich der Arbeit verweigert; Sodann was ein Meiſter, als Schlöſſer, Schmidt, und dergleichen, verfertiget, oder ſonſten gemachet, erkauft wird, andere nicht anſchlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

Noch mehrere abzuſchaffende Mißbräuche.

3) Die unſtatthafte eigenmächtige Preiß-Beſtimmung der Arbeit betreffend.

3) Erſtgedachte Handwerker zuzeiten ſich mit einander eigenmächtig eines gewiſſen Preiſſes ihrer Arbeit dergeſtalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner ſolche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten ſolle, oder wenigſt einer dem andern in vorſtehender Abſicht, wie theuer er ſeine Waare gebothen, zu wiſſen thut, und alſo der Käufer, oder diejenigen, ſo um den Taglohn arbeiten laſſen, ſelbige ihres Gefallens bezahlen müſſen.

4) Rechtlich ausgeführte Inquiſition, auch ausgeſtandene Tortur, machet nicht unredlich.

4) Ein Handwerker, ſo wegen ihm beygemeſſenen Verbrechens zur gefänglichen Verhafft und Inquiſition kommen, ſeine Unſchuld aber durch ausgeſtandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich abſolviret werden, nicht geduldet werde.

5) Derjenige, ſo über ein begangenes Delictum Abolition erlanget, iſt wieder zum Handwerke zu admittiren.

5) Da etwan ein Meiſter ein ſchweres Delictum verübet, und nachgehends deſſen Abolition erlanget; Dann auch von eines Meiſters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgeſtandener Obrigkeitlicher Strafe, und allenfalls erhaltener Reſtitutione famæ, wiederum angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern

ein bloßer Verdacht mit unterlauft, derentwegen ſothane entweder niemals unfähig geweſene, oder doch mindeſtens rehabilitirte Perſonen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zunften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Purſche aufſtehen, einander umtreiben und abſtraffen.

6) Ungebührniſſe wegen beweibter Geſellen, und deren abgenöthigte Verheyrathung betreffend.

6) Man etlicher Orten keinen zur Meiſterſchaft kommen laſſen will, wenn er ſich allbereits in verheyrathetem Stand befindet. An theils Orten aber ein unverheyratheter Geſell, wenn er zum Meiſter angenommen iſt, das Handwerk ehender und anders nicht würklich treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk, heyrathen.

7) Mißbräuche in ſogenannter Beſuchung der Brüderſchaft;

ingleichen wegen derer Vorzüge derer Meiſters-Söhne, ꝛc.

auch wegen geſchloſſener Zahl derer Meiſter.

7) An manchen Orten der Mißbrauch iſt, daß kein junger Meiſter, ob er ſchon auf ſeinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewiſſe Jahre an dem Ort gewohnet, und die ſogenannte Brüderſchaft etliche Jahre beſuchet, oder ſich durch ein gewiſſes Stück Geld in die Zunft eingekaufet. Da entgegen denen Meiſters-Söhnen des Orts, wie auch denenjenigen, ſo Meiſters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verſchiedenes zum Vortheil, in Verkürzung der Wanderjahre, dann auch bey dem Meiſterſtück, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit ſchlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Weſens, zugeſtanden und nachgeſehen werden will. Ferner an dieſen und jenen Orten nicht mehr denn die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meiſter geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geſchickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meiſter, mehrere Geſellen, dann ſein Mitmeiſter zu halten, geſtattet werden will.

8) Mißbräuche bey dem Pappiermacher-Handwerke.

8) Fallen auch an verſchiedenen Orten im Reich bey dem Pappiermacher-Handwerk, die Mißbräuche oder Inſolenzien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Urſachen denen Pappiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewiſſem Bezirk ihrer Lande und Gebieths, fremden Pappiermachern, die Lumpen zu ſammlen, nicht ſolle geſtattet werden, die andere einen ſolchen Meiſter, welcher dieſe Freyheit erhalten hat, oder denjenigen, welcher eine Pappiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre, überbiethet, für unredlich halten, die Geſellen daſelbſt nicht arbeiten, noch die Jungen, ſo allda gelernet, paſſiren laſſen wollen. Sodann, daß gedachte Geſellen denen Meiſtern abſonderliche Maaß geben, wie ſie ſelbige ſpeiſen und ſonſt tractiren ſollen; Ingleichen, daß ſie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkenntniß noch Atteſtat, als von ihrem Handwerk, zulaſſen wollen. Nichtweniger die Geſellen bey Meiſtern, ſo ſich nicht des Glättens mit dem Stein, ſondern des Hammerſchlags gebrauchen, nicht arbeiten, ſondern ſie für unehrlich halten wollen.

Alle ſolche und übrige nicht benemte Ungebührniſſe ſind durchgehends abzuſchaffen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beſchwehrniſſen durch ſothane und mehr andere, dieſes Orts, nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verurſachet werden; So ſollen auch ſelbige und alle andere, bey denen Herrſchaften und Obrigkeiten vorkommende, aller Orten abgeſtellet, wider die Uebertreter, nach Anleitung dieſer neuen Verordnung, mit allem Ernſt würklich verfahren werden, auch zu ſolchem Ende die Obrigkeit willigſt und ſchleunigſt einander die Hand biethen, und die Widerſetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beſchaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung, dieſelbe ernſtlich abſtrafen; Und benebſt inſonderheit dahin ſehen, damit die guten Künſtler und Handwerker, wie auch die jungen Meiſter insgemein, nicht dergeſtalten, wie an vielen Orten im Gebrauch iſt, mit denen Zunft- und Aufnahms-Koſten, Innungs-Geldern, und dergleichen, übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, ſich ein- und andern Orts niederzulaſſen, auch dadurch die Orte ſelbſten mit kunſtreichen und geſchickten Leuten ſich zu verſehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden. Immaſſen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibet, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künſtler, nach Gelegenheit der Sache, zu diſpenſiren, und demſelben, auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo ſo viel Meiſter, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meiſterſchaft kommen zu laſſen.

XIV.

Verwarnung, daß bey freventlicher Hintanſetzung dieſer Verordnungen,

alle Zünfte insgeſamt völlig aufgehoben werden ſollen.

Und ob man zwar aus dieſem, wie auch, was oben gegen die muthwillig-austretende Handwerks-Purſche und dererſelben ohnvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkern eingeriſſenen Grund-verderblichen Umweſens, wohlbedächtiglich verordnet worden, ſich billig verſehete, es würden Meiſter und Geſellen ſich zu ihrem eigenen Beſten führohin eines mehr ſittſamen und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer vorgeſetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorſam erweiſen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig ſeyn, mit Hindanſetzung der bisherigen Langmuth, Meiſter und Geſellen den rechten Ernſt zu zeigen, alſo und dergeſtalt, daß, wo ſie, dieſen allen ohnangeſehen, nichts deſtoweniger in ihrem bißherigen Muthwillen, Bosheit und Halsſtarrigkeit verharren, und ſich alſo zügellos aufzuführen, fortfahren ſollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyſpiel anderer Reiche, und, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und beläſtiget werde, alle Zünften insgeſamt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuſchaffen.

Befehl zu Publicirung und Affigirung dieſes Patents.

Damit auch denen vorigen ſowohl, als dieſer erneuerten Reichs-Ordnung, in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jedes Orts Herrſchaft und Obrigkeit, noch weiters zu verfügen ſtehenden Satzungen und Articuln, laut ihres klaren Innhalts, gehorſamlich nachgelebet, und auf keinerley Weis und Wege einige Entſchuldigung der Unwiſſenheit und Unverſtandes vorgeſchützet werden möge; So ſollen dieſe verneuerte und verbeſſerte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meiſtern und Geſellen publiciret, und jährlich vorgeleſen, ſondern auch auf einer jeden Zunft, Stube, oder ſogenannten Herberge, damit ſie jedermann leſen könne, öffentlich angeſchlagen, inſonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer Losſprechung deutlich vorgehalten, und ſie darüber, zu deren künftigen Feſthaltung ins Gelübd genommen werden.

XV.

Correſpondenz derer Reichs-Creyße und Stände, zu Manutenenz dieſer Ordnungen.

Schließlichen, und zu deſto mehrern Conformität und ſteiferer Manutenenz aller in dieſer erneuerten und verbeſſerten Ordnung enthaltener vorhero reiflich erwogener Puncten und Articuln, wäre mit denen Benachbarten gute Correſpondenz zu halten, und ſelbige von denen angränzenden Creyßen oder Ständen zu erſuchen, daß ſie in ſolche höchſtnöthig erneuerte Policey und heilſame Ordnungen mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, ſich möchten gefallen laſſen.

Zu entwerfende beſtändige Tax- und Geſinde-Ordnung betreffend.

Nachdem auch ſonſten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwerker, ſo nicht um den täglichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt anſchlagen, die Leute nach ihrem Gefallen, mit Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, ſondern auch jedermänniglich, durch des Geſindes und der Tagewerker übermäßigen Lohn, hoch beſchwehret wird: Alſo ſoll nicht nur ein Creyßſtand mit dem andern, ſondern auch ein jeder Creyß mit einem andern benachbarten Creyß zu correſpondiren, und ſich einer billigmäßigen beſtändigen Tax- und Geſinde-Ordnung zu vergleichen haben. Wie nun alle und jede vorſtehende Puncten und Articlen dieſer verneuerten und verbeſſerten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens, mit Rath, Wiſſen und Willen derer Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs, fürgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſeynd, Wir ſolche auch gnädigſt gut geheiſſen haben; Alſo iſt hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, weß Würden oder Weſens der wäre, in ſeinen Gebiethen, durch deſſen Statthaltere, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere, und alle ſeine Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, ſonderlich gegen die Uebertretere Unſers Kayſerl. Geboths und Verbaths zu halten, und ſelbige zu vollziehen. Zu welchem heilſamen Ende dieſe Unſere Kayſerl. Verordnung aller Orten gewöhnlicher maßen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglichen bekannt zu machen. Das iſt Unſer Will und ernſtliche Meynung, Zu Uhrkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. Innſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wien, den ſechzehenden Auguſti, Anno Siebenzehenhundert Ein und dreyßig. Unſerer Reiche, des Römiſchen im Zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im Acht und Zwanzigſten, des Hungariſch- und Boheimiſchen aber im Ein- und Zwanzigſten.

Carl.

(L. S.)

Vt. J. A. Graf von Metzſch.

Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Majeſtatis proprium.

E. Freyh. von Glandorff.

Hiernechſt auch die Creyß-Directores erſuchet, ſolches nicht allein an Ihre Mit-Stände, zur Publication zu communiciren, ſondern auch in Dero eigenen Chur-Fürſtenthümern und Landen anſchlagen, und mit Nachdruck darüber halten zu laſſen, Worzu Wir das gewöhnliche bereits beobachtet, und nicht weniger die Nothdurft hierunter in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen zu verfügen ſeyn will: So gebiethen Wir demnach allen und jeden, in ſothanen Unſerm Churfürſtenthum, und demſelben incorporirten und zugehörigen Landen, befindlichen Lehnleuten, Vaſallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, hiermit ernſt- und nachdrücklich, daß ſie vorherſtehendem Kayſerlichen Patente, nach deſſen Innhalt, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Pön, in allen und jeden Puncten genau und fleißig nachkommen, und in keine Wege darwider handeln, noch anderen, ſolches zu thun, geſtatten, auch deshalber jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit, und vornehmlich Unſere Beamten, und die Räthe in denen Städten, bey denen Handwerks-Zünften, das nöthige gebührend und nachdrücklich verfügen, auch hierunter alle behörige Sorgfalt anwenden ſollen; Daran geſchiehet Unſer zuverläſſiger Will und Meynung; Des zu Urkund iſt dieſes mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden, So geſchehen und geben zu Dreßden, am 19. Octobris, Anno 1731.

Landesherrlicher Befehl zu genauer Befolgung dieſes Patents.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die Benennung der Stadt Alt-Dreßden, mit dem Nahmen Neuſtadt bey Dreßden, und deren mehreren An- und Aufbau betreffend; d. d. 28. Januarii 1732.

An. 1732.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Die Stadt Alt-Dreßden ſoll in Zukunfft Neuſtadt bey Dreßden benennet werden.

Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wiſſen: Was maſſen Wir, nach Unſerer, bereits vormahln, vermittelſt eines öffentlich angeſchlagenen Patents, vom 8. Jan. Anno 1724. bekannt gemachten Abſicht, die Stadt Alt-Dreßden allhier, welche Wir in Zukunft Neue Stadt bey Dreßden benennet wiſſen wollen, je mehr und mehr in Anbau, und Aufnehmen zu bringen, verſchiedene leere und wüſte Plätze und Gaſſen, denenjenigen, ſo darauf Häuſer zu erbauen, geſinnet, ohne Entgeld anweiſen, einräumen, und erblich zuſchreiben zu laſſen, entſchloſſen ſeyn; Jedoch alſo und dergeſtalt, daß in der gantzen Stadt, ſo viel möglich, alle Stockwerke nach denen Gaſſen zu, in einer gleichen Höhe aufgeführet, und einander gleich abgeputzet werden ſollen, wie denn auch die, auf der, Unſerm ſo genannten Holländiſchen Palais, gegen über gelegenen Gaſſe, befindliche Plätze, zu dergleichen Auf-Bau, mit anzuweiſen. In ſolcher Gaſſe aber die Häuſer nicht höher, als drey Stockwerk hoch, als ein Etage par terre au rez de chauſsée, eines über der Erden, und das dritte mit Mezzaninen, ſolchergeſtalt, daß das Holländiſche Palais ſelbige übergehe, anzulegen und aufzuführen, verſtattet ſeyn ſoll; Weshalber, und zu dem Ende, Wir denn Unſerm General-Feld-Marſchalln, Cabinets-Miniſtre, und würcklichen Geheimen Rath, dem Grafen von Wackerbart, einen gewiſſen Plan zugeſtellet, und in demſelben, einen und andern bemerkten Platz und Häuſer, gewiſſen Perſonen beſtimmet und zugetheilet, wie nicht weniger, daß die wüſten Plätze, denen, welchen ſie beſtimmet und angewieſen worden, erb- und eigenthümlich zugeſchrieben werden ſollen, behörigen Ortes anbefohlen haben.

Damit nun auch ſonſten Unſere hierunter führende Landesväterliche Intention deſto ehender erreichet, und diejenigen, ſo anzubauen Beliebung tragen, darzu um ſo vielmehr veranlaſſet werden mögen:

So ſind Wir nochmals gnädigſt entſchloſſen, wiederholen auch ſolches hiermit anderweit anhero, daß denen Neu-Anbauenden in gedachter Neuen Stadt bey Dreßden, ſowohl alle, auf denen alten Brand-Stellen, annoch rückſtändige Steuern und Abgaben, es mögen ſolche Uns, denen piis cauſis, oder dem

Begnadigungen und Freyheiten derer Neu-anbauenden

Rathe allhier, an ſeinen Gefällen, zu entrichten ſeyn, weil doch außerdeme, von ſothanen Reſten nichts einzutreiben, noch ein Neu-Anbauender, ſo lange die Reſte nicht abgeſchrieben worden, zu finden ſeyn dürfte, völlig erlaſſen, und frey gegeben, als auch denen Neu-Anbauenden, ſie mögen nun Brand-Stellen, oder Neue Plätze annehmen, wenn ſie im Erſten Jahre, nach Annehmung des Platzes, den Bau vollbringen, Funffzehenjährige, wenn ſie in denen nächſten Zwey Jahren, nach Annehmung des Platzes, den Bau vollführen, Zwölffjährige, wenn ſie aber mit dem Baue langer zubringen, Zehenjährige Freyheit, von allen Steuern ertheilet, ihnen auch indiſtincte der völlige Genuß derer Bau-Begnadigungen gelaſſen, wie nicht weniger Sechsjährige Befreyungen von allen Einquartierungen, Geſchoß, und gemeinen Anlagen, zugeſtanden werden ſollen. Worzu diejenigen, ſo anbauen wollen, ſo viel die Neuen, vormahls unbebaueten Plätze, und die Orte des Baues; anbetrifft, ſich bey oben ermeldeten Unſerm General-Feld-Marſchalln, als dermaligen Gouverneur allhier, und im übrigen ſonſt behörigen Ortes, als wohin bereits die nöthigen Reſcripta ergangen, gebührend anzumelden, und hierüber ferneren Beſcheids und Anweiſung zu gewarten haben.

Zu deſſen allen mehrerer Urkund und Verſicherung, iſt dieſes offene Patent, welches Wir ſowohl in Unſerer hieſigen Reſidenz-Stadt, als auch in anderen Städten bekannt machen und anſchlagen zu laſſen, anbefohlen, von Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cantzley Secret darauf gedrucket worden.

So geſchehen und geben zu Dreßden, den 28. Januar. Anno 1732.

Auguſtus Rex.

(L S.) Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Wegen des Heues und Grummets, welches die Unterthanen und Fröhner auf denen Ritter-Güthern hauswirthlich mit ſogenannten Böcke- und Windhauffen-Setzen, dürre machen ſollen, und was dem anhängig, betreffend;

d. d. 28. Jan. 1732.

An. 1732.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörffern, und ſonſten insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutzverwandten, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, wie ihnen auch ſchon zum Theil bekannt ſeyn wird, waſmaſſen die, bey letztern allgemeinen Land-Tage erſchienenen ſämmtlichen Stände, von derjenigen Ritterſchaft, wo die Fröhnere das Heu und Grummet, mit ſogenannten Böcken- und Wind-Hauffen-Setzen, dürre zu machen, ſich verweigerten, die Vorſtellung gethan, wie daß dadurch das Heu und Grummet, welches ſie auf ihren Ritter-Güthern erbaueten, meiſtens alle Jahre verbleichen, und ſeine Krafft verliehren, oder wohl gar verderben müßte, und zum Gebrauch untüchtig würde, deſſen ſich doch die Fröhnere, unter dem Vorwande, als ob es etwas Neues, und wieder das Herkommen wäre, nicht entbrechen könnten, weil es ſchon ſonſten im Lande üblich und gewöhnlich ſeye, und durch ſothanes Aufſetzen in Böcke und Wind-Hauffen, das Heu und Grummet behörig conſerviret, und auch die Arbeit derer Fröhnere, indem ſelbige dadurch in die Enge gebracht, keinesweges vermehret, ſondern vielmehr vergeringert, und erleichtert würde; über dieſes auch billig wäre, das ihrige hauswirthlich und alſo tractiren zu laſſen, daß ſie es, gleich anderen im Lande, nutzen könnten, maſſen denn die Fröhnere ſelbſten, wenn ſie Heu oder Grummet hätten, daſſelbe ebenfalls böcketen, und in Wind-Hauffen brächten, mithin dardurch an Tag legeten, daß dergleichen Art vom Treuge-Machen, bey der Heu- und Grummet-Arbeit, Haußwirthlich erfordert werde; und ob zwar wohl bey Unſerm Appellation-Gerichte, in Betrachtung der darbey waltenden Billigkeit, auch Minderung derer Unterthanen hierbey zu verrichten habenden Dienſte, darauf reflectiret und geſprochen worden wäre; So würde ihnen doch ſehr ſchwer und harte fallen, wenn ſie allererſt durch langwierige und koſtbare Proceſſe mit ihren Unterthanen, individualiter, ſolche hierbey führende gute Abſicht erhalten müſten, dahero ſie, um Vorkommung aller ſonſt beſorglichen Weitläufftigkeit, um behörige Verfügung darzu, durch ein Mandat ins Land, allerunterthänigſt angeſuchet haben.

Vorſtellung derer Land-Stände.

Wie Wir nun dieſem ſowohl auf denen Reguln einer klugen Haußwirthſchafft, als auch ſelbſten der Billigkeit, gegründeten, und beydes zum Nutz und Beſten der Herrſchafft, ingleichen zur Erleichterung derer Unterthanen Dienſtes, abzielenden Suchen, in Gnaden ſtatt zu geben, kein Bedenken finden; Alſo wollen und verordnen Wir hiermit, das künfftighin alle diejenigen Unterthanen und Hand-Fröhnere, welche, ohne einige Reſtriction, das Heu und Grummet, auf denen Ritter-Güthern, dürre zu machen, ſchuldig ſeyn, ſolches auch auf hauswirthliche Art, in Böcke und Wind-Hauffen zu ſetzen, ſo lange, bis es vollkommen getrocknet iſt, deſſen bedeutet, und darauf ein- für allemahl angewieſen, auch von ihrer Gerichts-Obrigkeit, in Fall deren Verweigerung, durch gebührende Zwangs-Mittel, darzu angehalten werden ſollen und mögen. Worauf auch Unſere Rechts-Collegia im Lande in Zukunfft jedesmahl zu ſprechen und zu erkennen haben.

Alle diejenigen Unterthanen und Fröhner, welche ohne einige Reſtriction das Heu und Grummet auf denen Ritter-Güthern dürre zu machen ſchuldig ſeyn, ſollen daſſelbe auch ſo lange bis es vollkommen getrocknet iſt, in Böcke und Wind-Hauffen zu ſetzen, ſchuldig ſeyn.

Damit nun ſolchem allen genau und gebührend nachgelebet werden möge: So haben Wir gegenwärtiges offene Mandat ins Land ergehen und publiciren zu laſſen, für nöthig befunden, deſſen auch zu mehrerer Urkund, ſolches eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cantzley-Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 28. Januarii, Anno 1732.

Auguſtus Rex.

(L.S.) Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat

Die Vieh-Seuche, welche an einigen Voigtländiſchen Gränz-Orten ſich hervor gethan, betreffend, ſamt einer Nachricht, wie ſich disfalls zu verhalten;

d. d. 8. Apr. 1732.

An. 1732.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörffern, und ſonſten insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, wie ihnen auch ſchon bekannt ſeyn wird, welchergeſtalt bishero in Franken und andern Landen, eine anſteckende Seuche unter dem Horn-Vieh verſpühret worden, und ſolche in dem Bayreuth- und Reußiſchen Lande und Gebiethe ſich gleichergeſtalt, auch unter denen Pferden, ingleichen unter dem Schaaf-Viehe, hervor gethan, nach denen eingelangten Nachrichten, in Aufſchieſſung ein- oder mehr weiſſer Blaſen, auf, unter, oder auch neben der Zunge, beſtehet, die, wenn ſie vergehen, ein Geſchwür oder Beule von einer ſolchen Schärfe hinter ſich laſſen, daß die gantze Zunge davon abgefreſſen wird, und das Vieh, an dem ſonſt äuſſerlich bey der Arbeit und Fütterung nichts anzumerken iſt, davon binnen 24. Stunden, wo nicht immittelſt, nebſt fleißiger Viſitirung, die dießfalls dienliche Mittel in Zeiten gebrauchet werden, crepiret.

General-Verordnungen wegen der Vieh-Seuche, de Anno 1712. 1716. und 1724. werden wiederhohlet.

Tag und Nacht ſollen Wachten angeſtellet werden.

Vorſicht bey Einpaßirung allerley Viehes in hieſige Lande.

Nachdem nun dieſe Kranckheit bereits an verſchiedenen Grentz-Orten im Voigt-Lande das Horn-Vieh ergriffen, und, dem Verlaut nach, ſich immer weiter ausbreitet; So finden Wir, aus tragender Landes-väterlicher Sorgfalt, vor nöthig, nicht allein Unſer, wegen des Vieh Sterbens unterm 21. Novembr. 1712 ausgelaſſenes Mandat, und die unterm 23. Decemb. Anno 1716. und 15 Jan. Anno 1724. ins Land ergangene General-Verordnungen, mit allen darinnen enthaltenen und beygefügten Veranſtalt- und Anweiſungen, in ſo weit ſolche auf das jetzige Uebel zu appliciren, anhero zu wiederholen, ſondern auch, vermittelſt dieſes Unſers anderweiten ins Land zu publiciren anbefolenen Mandats, nebſt Beyfügung eines beſondern Unterrichts über die, in gegenwärtigem Fall, zu Präſervir- und Curirung des Viehes, dienlich befundene Mittel zu verordnen, daß inſonderheit an denen vorerwehnten Grentzen, und in denen Gegenden, wo ſothane Seuche bereits eingeſchlichen, oder ſich noch ereignet, bey Städten, Ritter-Güthern, Flecken und Dörffern, ſo lange, bis ſelbigi in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen benachbarten Landen hinwiederum gäntzlich ceßiret, ſowohl den Tag, als die Nacht über, gewiſſe Wachten angeſtellet und ausgeſetzet, auch kein Horn- Rind- Schaaf- und anderes Vieh aus denen an die Amts-Bezirke im Voigt-Lande angrentzenden Landen in die Unſrige eingelaſſen und paßiret werden ſollen, wenn nicht vorhero mit Gerichtlichen oder allenfalls mit eydlichen Atteſtatis, daß an denen Orten, woher das Vieh kommt und getrieben wird, in einem Monath keines mit einer anſteckenden Krankheit befället, oder davon umgefallen ſey, erwieſen, auch überdieß daſſelbe noch auf der Grentze, wenigſtens 8. Tage lang, geſtanden, und ſodann, daß binnen der Zeit keines davon erkranket oder verreket, ebenermaſſen behörig und glaubwürdig dargethan und beſcheiniget wird, welches die Vieh-Treiber im Lande, von Ort zu Ort unterſchreiben, und darbey, wo das Vieh durchpaßiret, obiges auf gleiche Weiſe, von einem derer Gerichts-Perſonen jedes Ortes, ohne Entgeld atteſtiren zu laſſen haben. Wie denn auch, wenn, ohne dergleichen Atteſtat, einiges Vieh durchzubringen, geſuchet würde, mit dergleichen, und wieder den, oder diejenigen, ſo ſolches auf Unſere Grentzen heran führen und treiben, nach Anleitung Unſers angezogenen Mandats und Generalis vom 21. Novemb. Anno 1712. und 15. Jan. Anno 1724. gebührend zu verfahren.

Erläuterung wegen Einpaßirung derer Pferde.

Wegen derer Pferde können Wir zwar noch zur Zeit, und ſo lange das Uebel unter denenſelben nicht weiter einreiſſet, geſchehen laſſen, daß ſie, und beſonders die Fracht-führende Fuhr-Leute, damit paßiret werden, es ſind aber nichts deſto weniger die Letztern, ingleichen andere Reiſende überhaupt, ernſtlich zu bedeuten, daß ſie ſich zu mehrerer Präcaution, an Orten, wo ſie ausreiſen, mit Päſſen, worinnen atteſtiret, daß keine Seuche daſelbſt unter denen Pferden ſich befinde, verſehen, und ſodann ſolche Päſſe an denenjenigen Orten, wo ſie gefüttert, oder ſtille gelegen, behörig unterſchreiben laſſen.

Obſicht derer Obrigkeiten auch derer Land Phyſicorum auf dieſes Uebel, und dieſerhalb zu erſtattende Berichte.

Verhalten derer Land-Wirthe, bey Verſpührung der Seuche.

Die Austreibung auf gemeine Hutung,

und die Einſtellung derer Vieh-Märkte, in inficirten Gegenden betreffend.

Und wie die Beamten, Stadt-Räthe und andere Obrigkeiten, mit denen Land-Phyſicis, auf das Malum ſelbſt, und wie ſich ſolches etwan an dieſem und jenem Orte vermindere oder vermehre, ob neue Umſtände ſich hervorgethan, und was dergleichen mehr, ein wachſames Auge zu tragen, und deshalber von Zeit zu Zeit gründliche Berichte zu erſtatten, und ſelbigen, wo es thunlich, eines und anderen erfahrnen Phyſici Gutachten beyzufügen, anermahnet, auch hiernächſt alle und jede Haus-Wirthe hiermit angewieſen werden, bey Verſpührung der Seuche an ihrem Viehe, ſolche, bey Vermeidung Gefängniß- oder härterer Leibes-Strafe, der Gerichts-Obrigkeit alſofort, und ohne den geringſten Verzug, anzuzeigen, dann ferner an öffterer Beſichtigung ihres Viehes, ſowohl an Abſonderung des geſunden von dem kranken, nicht weniger beſonders bey dieſem an gnugſamer Wart- und Pfleg- auch Verſorgung deſſelben mit denen diesfalls nöthigen, dienſamen und vorgeſchriebenen Mitteln nichts-ermangeln zu laſſen; Alſo iſt auch Unſer nochmaliges ernſtes Begehren, daß kein Vieh bey neblichtem Wetter, auch kein ungeſundes oder verdächtiges auf die Gemeine- oder andere Huthungen ausgetrieben, die Ställe wohl und öfters geräuchert und gereiniget, und von denen Orten, wo das Malum vorhanden, oder ſtark eingeriſſen, vor deſſen Aufhörung kein Vieh-Markt gehalten, noch auch an und von ſolchen Orten, ſo lange allda das Malum währet, daſelbſt und an andere Orte, Milch, Rohm, Butter und Käſe verkauffet, und das Geſinde, oder wer ſonſt mit Wart- und Wegſchaffung des kranken Viehes zu thun hat, nach Erforderung Unſers vorberührten Mandats und Generalis

neralis

Aufricht- und Ausſteckung gewiſſer Zeichen, an inficirten Orten.

neralis vom 23. Decemb. 1716. von denen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und von denen Wirthen zum öfftern mit allem Enſt bedeutet, ermahnet und verwarnet, ſowohl mit Aufricht- und Aufſteckung gewiſſer Zeichen mit einem Stroh-Wiſche auf einer Stange, oder ſonſt dergleichen, in denen Dörfern und Orten, wo dieſe Vieh-Seuche eingeriſſen und zu verſpühren iſt, nicht minder mit Verwarnung derer reiſenden und ankommenden Fremden, desgleichen, wenn, dem kranken Vieh zur Ader zu laſſen, für gut und vorträglich befunden wird, und im übrigen beſagten Mandat und Generalien allenthalben, auch vorjetzo, wo, und ſo lange, oder in ſo weit es die Nothdurfft und Beſchaffenheit der Eingangs erwehnten Seuche erfordert, auf das genaueſte nachgegangen und nachgelebet werden ſolle.

Mitgetheilte Hülfs-Mittel wieder die Vieh-Seuche ꝛc.

Worbey Wir zu Unſeren Vaſallen, Beamten, auch anderen Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, des gnädigſten Vertrauens leben, daß ſie, um ihres eigenen Beſtens Willen, zu allem vorhin und jetzo anbefohlenen ſich von ſelbſten geneigt und willig erzeigen das bey der Seuche benöthigte Inſtrument von Silber, bedürffenden Falls, anſchaffen, und derer in dem Beyſchluß an Hand gegebenen Artzneyen und Mittel ſich gebrauchen, auch alles andere anwenden und vorkehren; und ſonſt alle dießfalls nöthige Veranſtaltung treffen werden, was zu Vorkommung der Gefahr, oder zu Verhütung der ferneren Ausbreitung dieſes Mali dienlich und rathſam ſeyn möchte.

Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und dargegen keinesweges zu handeln, noch darwieder etwas zu verhängen und zu verabſäumen, oder wiedrigen Falls Unſer ernſtes Einſehen und harte Strafe ohnfehlbar zu gewarten hat.

Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und haben Wir zu deſſen mehrern Urkund, hierauf Unſer Cantzley-Secret vordrucken laſſen.

So geſchehen und geben zu Dreßden am 8. Apr. Anno 1732.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Heinrich von Bünau,
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Gründliche Nachricht,

Wie man ſich anjetzo, bey der hin- und wieder hervorthuenden Vieh-Seuche, um ſolcher, vermittelſt Göttlichen Beyſtands, heilſamlich vorzukommen, oder, da einige bereits befallen, deren baldige Geneſung zu befördern, verhalten ſolle; auf Ihrer Königl. Majeſt. in Pohlen, und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, allergnädigſten Befehl zu jedermanns Wiſſenſchafft durch den Druck bekannt gemacht.

1.

Um der beſorglichen Vieh-Seuche, vermittelſt Göttlichen Beyſtands, vorzukommen, iſt nöthig, daß ein jeder Haus-Wirth die Ställe rein und ſauber halte, vornehmlich aber die Tröge, woraus das Vieh zu freſſen pfleget, mit Sand und guter Lauge rein auswaſchen, auch die Stände des Viehes mit Wachholder-Beer (doch mit aller Behutſamkeit, wegen Feuers-Gefahr,) durch- und ausräuchern laſſe.

2.

Sorgfältig iſt auch zu verhüten, daß das Vieh auf keine ſolche Oerter getrieben werde, wo etwa (auch nur vermuthlich,) krankes gegangen, oder getrieben worden, dann auch keine ſolche Leute in die Ställe gelaſſen werden, unter waßerley Vorgeben es auch immer ſeyn möchte, welche bey anderem fremden kranken Vieh geweſen, oder bey ſolchem einige Hand- oder Hülf-Reichung geleiſtet. Ja es würde gut ſeyn, wenn in einem Hofe, bey bereits erkrankten Vieh, die Handthierung deſſelben einer eigenen aparten Perſon aufgetragen würde, welche mit dem Geſunden weiter keine Gemeinſchafft haben müßte. Dahero auch dienlich, daß ſolch erkranktes Vieh von dem andern abgeſondert ſtehen könnte. Weil aber bey manchem Haus-Wirth die Umſtände nicht leiden möchten, apartes Geſinde zu halten, ſo iſt vor allen Dingen nöthig, daß eine ſolche Perſon, welche das erkrankte Vieh gewartet, ſich ſofort, durch öfftere Waſchung der Hände, reinige, ja wo möglich, wenn ſie zum geſunden Vieh auch gehen müßte, wenigſtens die Schürtze oder Plate (wie ſie es nennen) verändere, weil das geſunde Vieh am allerleichteſten von und durch den Geruch inficiret werden kann. Wenn aber in einem gantzen Dorffe ein oder etliche Perſonen expreſſe zum erkrankten Vieh könnten gehalten werden, würde es noch beſſer ſeyn.

Bey ſo gemachter erforderlichen Anſtalt iſt alsdann nöthig, (weil ſonſt keine andere äuſſerliche Merkmahle,

3.

laut der verſchiedentlich eingelauffenen allerunterthänigſten Berichte, da das Vieh vor und nach, beſtändig gut freſſen und arbeiten ſoll, haben angemerket werden wollen, als daß ſich eine oder mehr Blattern auf der Zunge äuſſern ſollen, welche aber, wo nicht baldige Hülfe geſchicht, ſo ſchleunig überhand nehmen, daß die Zunge in 2. oder 3. Tagen, ja offt in 24. Stunden, abfaulen, und das Vieh kurtz darauf umfallen ſolle,) daß die Haus-Wirthe täglich zwey- auch wohl dreymahl, dem Vieh nach dem Halſe ſehen, ob ſie etwa ſolche aufgefahrne Blaſen oder dergleichen bemerken möchten.

4.

So lange nun nichts gefunden wird, und dennoch ein, und anderer Haus-Wirth in Beſorgung ſtünde, es möchte, weil es in der Nachbarſchafft nicht mehr richtig, ſein Vieh auch betreffen, ſo kann er ein, zwey- oder dreymahl in der Woche ſeinem Vieh zur Präſervation, von dem unten ſub lit. B. verſchriebenen Pulver, wenigſtens Abends einen halben Löffel voll, eingeben.

5.

So bald man aber etwas unreines an dem Vieh auf der Zungen gewahr wird, ſoll man ſo fort ſuchen, den Mund oder das Maul mit nachbeſchriebenem Waſſer ſub lit. A. rein auszuwaſchen. Solten aber bereits Blaſen, Haare oder dergleichen aufgefahren ſeyn, ſoll man die Blaſen mit einem reinen ſcharfen Eiſen, oder krumm gebeugten langen und ſcharf geſchliffenen Nagel, oder mit einem derer beygehend abgezeichneten und beſchriebenen, oder andern bequemen Inſtrumente, eröffnen, und bis aufs Blut aufritzen, die Haare aber, ſo gut als möglich, ausziehen oder auskratzen, und darauf nicht allein die Wunde, ſondern auch die gantze Zunge und das Maul, zwey- bis dreymahl des Tages, mit gedachten Waſſer ſub lit. A. rein auswaſchen, nachhero aber die Wunde mit Honig und Saltz, oder friſcher Butter, mit Zucker und

Saltz vermiſcht, überſtreichen. Wann aber das verordnete Waſſer noch nicht ſo fort bey der Hand ſeyn möchte, ſo kann derweil etwas Aſche und Saltz, in halb Eßig und halb Waſſer gekocht, und damit die Zunge und das Maul gerieben werden. Jedoch iſt man bey dem verordneten Waſſer allezeit ſicherer.

6.

Weil aber die aufgefahrne Blaſe noch nicht die Krankheit ſelber, ſondern von der rechten Krankheit entſtanden, und nur ein zufälliges Kennzeichen der innerlich im Leibe verborgenen Malignität und ſtarken Entzündung des Geblütes und anderer Theile, ſo iſt keine Zeit zu verſäumen, beſondern es muß einem ſolchen Vieh von dem unten verordneten Pulver ſub lit. B. Abends und Morgens ein ganzer Löffel voll, entweder auf dem naſſen oder trockenen Futter, oder wie es ſonſt möglich und thunlich, beygebracht werden, und kann das Vieh gleich darauf freſſen, ſo ihm nicht ſchaden wird.

7.

Iſt noch zu erinnern, daß die gebrauchten Inſtrumente, (ſo deßwegen beſſer von Eiſen als Silber zu machen, weil das Eiſen ſeiner mehrern Härte wegen, vor dem von Natur viel weicheren Silber, ſchärffer kann geſchliffen werden, das Silber aber, zumahl wenn es dünne, ſich leichtlich umlegen könnte,) womit die Blaſen eröffnet oder geritzet werden, allemahl ſauber wieder abgewaſchen, und nachher mit ein wenig Baum-Oehl eingeſchmieret werden.

8.

Zum Auswaſchen der Blaſen und des Maules kann ein ſauber leinenes oder wollenes Tuch oder Lappen, ſo an einen Stecken gebunden, gebrauchet werden, welches allemahl nach dem Gebrauch ſorgfältig wieder zu reinigen.

9.

Wen aber das Unglück, welches doch GOtt in Gnaden von einem jeden abwenden wolle! betreffen ſolte, daß eines oder mehrerere Stücke umfielen, der wolle ja ein ſolches ſofort an einen abgelegenen Orth, da kein Vieh hinkommt, ziemlich tief vergraben, vorher aber mit Kalk oder Aſche, wenn es in die Grube geworffen, beſtreuen, und denn mit Erde bedecken laſſen.

10.

Dieſe hiebey verordnete Mittel ſind nun ſo beſchaffen, daß ſie nicht allein leicht zu erlangen, und dabey ſehr wohlfeil zu erkauffen ſind, ſondern auch überdem darinn der wahre und rechte Grund enthalten, wodurch unter Göttlichem Segen dieſer Seuche vorzukommen, und dieſelbige zu heilen iſt, wie denn auch ſolches Pulver bey anderem Vieh, als Pferden, Schweinen und Schaafen, mit eben dem Nutzen zu gebrauchen iſt. Ja es könnte und ſollte ein jeder Haus-Wirth ſich davon einen Vorrath anſchaffen, weil es, als ein Univerſale, auch auſſer der allgemeinen Seuche, bey allem Aufſtoß des Viehes dienlich zu gebrauchen. Dahero man jetzo um ſo viel mehr der Hoffnung lebet, es werde ein jeder vor ſein eigenes Beſtes ſorgen, und es an ſolchen Mitteln, der hohen Königlichen und Landes-Väterlichen Verordnung gemäß, nicht ermangeln laſſen. Gott aber wolle nach ſeiner Barmhertzigkeit dieſes nnd alles andere Uebel von Uns in Gnaden abwenden. Gegeben zu Dreßden, den 4. April 1732.

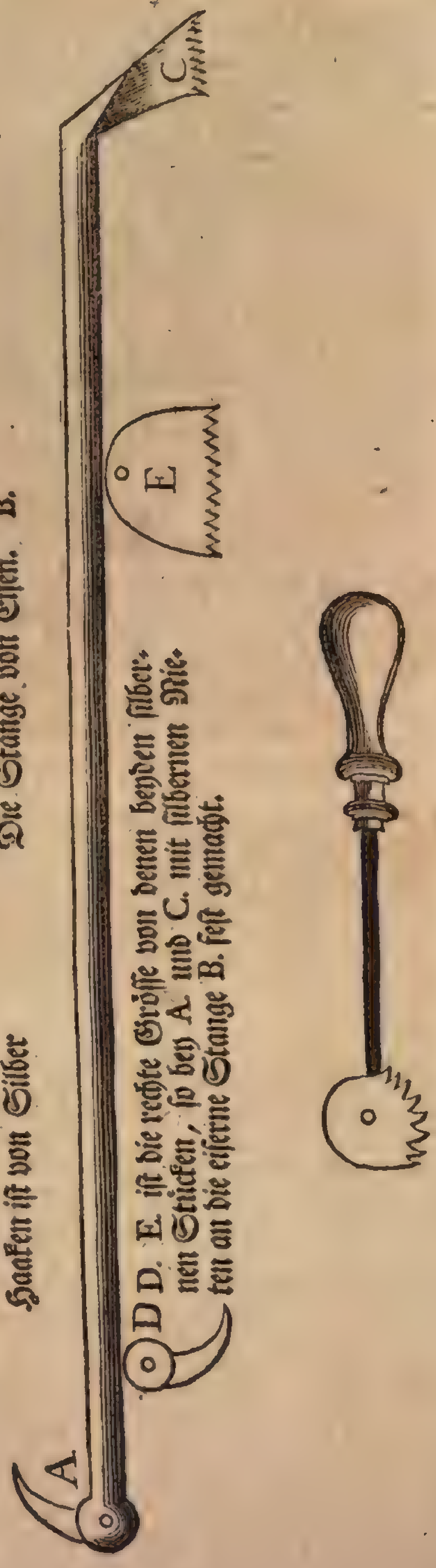

Haaken iſt von Silber Die Stange von Eiſen. B.

D D. E. iſt die rechte Gröſſe von denen beyden ſilbernen Stücken, ſo bey A. und C. mit ſilbernen Nieten an die eiſerne Stange B. feſt gemacht.

Lit. A.

Species zum Auswaſch-Waſſer.

℞. Herb. Sabin.
Roriſm.
Rut. ãã Mj.
Alum. ℥ij.
⊖✱cl, ℥j.
Vitril. alb. ℥ß.
Inciſ. & cont. coq. in ▽ Menſ. jv.
poſt coletur.

Zu Deutſch.

Nimm Sadebaum,
Roßmarin,
Raute, von jedem 1. Hand voll.
Alaun, 4 Loth.
Salmiac, 2 Loth.
Weißen Vitriol, 1 Loth.

Zuſammen gröblich geſtoßen, und in 4 Maaß reinen fließenden Waſſers gekocht, und denn durch ein Tuch gegoſſen.

Lit. B.

℞. Herb. Salv. Mij.
Rad. Carlin. ℥ij.
Angel. ℥j.
Nitri ℔j.
Salis com. ℔ß.
♁. crud. ℥iij.
Camph. ʒij.
M. f. pulv. ſervet. ad uſum.
S.

Pulver vor das Vieh, davon ein halber, oder ein ganzer Löffel voll zu gebrauchen.

Zu Deutſch.

Nimm Salvey, 2 Hände voll.
Eberwurzel, 4 Loth.
Angelicke, 2 Loth.
Salpeter, 1 Pfund.
Gemein Koch-Salz, ½ Pfund.
Spießglaß, 6 Loth.
Camphor, 2 Quintl.

Alles wohl gemiſcht, geſtoßen, und zu einem Pulver gemacht, und zum Gebrauch aufgehoben. Bezeichne es:

Pulver vors Vieh, davon ein halber oder ganzer Löffel voll zu gebrauchen.

Ejusdem Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen derer nach Anleitung des neuen Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732 zu treffenden Obrigkeitlichen Veranſtaltungen; den 19. Sept. 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732. Liebe Getreue. Was Wir in Unſerm nur kürzlich hin, ins Land ergangenen neuen Münz-Mandate, in einem und andern verordnet und anbefohlen haben, deſſen ſeyd ihr daraus gehorſamſt erinnert; Nachdem Wir nun demſelben allenthalben genau nachgelebet und darüber ſtracklich gehalten, auch die, darwider, und Unſeren vorigen Münz-Mandatis und Verordnungen, darauf ſich dieſes beziehet, entgegen handelnde Verbrechere, zu unnachbleiblicher Ahndung mit denen darauf geſetzten Straffen, gezogen wiſſen wollen;

Veranſtaltungen, welche die Stadt-

So iſt hiermit Unſer nochmaliges ernſtes Begehren, ihr wollet, damit die Uebertretere hierunter entdecket werden mögen, ſcharfe Aufſicht führen, auch wegen Aufwechſelung derer guten Münz-Sorten, ſowohl zu Vereydung derer Jubelierer und Goldſchmiede, und anderer in Silber arbeitenden Perſonen, nicht minder wegen Schließung derer Wechſel-Briefe auf verruffene und herabgeſetzte Scheide-Münze Verpflichtung derer geſammten Senſale, oder Mäcklere, ingleichen ratione derer neu zum Vorſchein kommenden Münzſorten, und Beſtell- und Verpflichtung derer Aufſehere in denen Meſſen, Jahr- und Wochen Märkten, nach Anleitung obangezogenen Unſers neuen Münz-Mandats, alle benöthigte und hinlängliche Veranſtaltung überall treffen, auch hierunter allenthalben nichts verhängen, noch verabſäumen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Sept. 1732.

Obrigkeiten, zur genauen Beobachtung des Münz-Mandats de Anno 1732 und wieder die Contraventiones zu treffen haben.

An den Rath zu Leipzig und
Dreßden, und mut. mutand.
an einige andere Stadt-Räthe.

Ejusdem Mandat,

Das Verboth der Ausfuhre der Wolle, in das Reußiſche und Schönburgiſche Gebiethe, betreffend; d. d. 5. Nov. 1732.

An. 1732. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samsgitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgemeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheiſſen und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und es wird ihnen erinnerlich ſeyn, was für Mandate wider den Vor- und Aufkauf der Wolle, und deren Ausführung, nicht nur bereits Anno 1603, 1613, 1626 und 1677, ſondern auch unterm 21. Jul. auch 15. Sept. und 21. Dec. Anno 1718. 20. Jun. Anno 1719 und unterm 8. Maji Anno 1720 ins Land ergangen.

Mandata wider den Vor- und Aufkauf der Wolle, und deren Ausführung, ſonderlich de An. 1718. wiederholet,

Nachdem nun bey Uns anjetzo, beſonders wegen hieſiger, ſowohl in das Reußiſche Gebieth, als auch in die Schönburgiſche Städte und Dörfer, bisher, zu großem Schaden derer Fabriquen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und übrigen incorporirten Landen, verkauften Wolle, Beſchwerde geführet, und Wir um gemeſſenſte Verfügung dieſerhalben angelanget worden.

und auch auf das Reußiſche und Schönburgiſche Gebiethe extendiret.

So finden Wir der Nothdurft, die obangezogene Mandate, inſonderheit aber das vom 21. Jul. 1718. zu wiederholen, und gleichergeſtalt auf das Reußiſche zu extendiren, nicht weniger auch die Schönburgiſche Herrſchaften, und ſämtliche unter Schönburgiſchen Gerichten gelegene Orte, ſo lange als daraus die Steuern anhero nicht entrichtet werden, denen auswärtigen Orten, ſo viel die Woll-Ausfuhre betrifft, gleich zu ſetzen, und, vermittelſt dieſes Unſers ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, zu verordnen, daß in das Schönburgiſche und Reußiſche keine Pfarr- Bürger- Müller- Schäfer- Schaf-Knechts- Bauer- und Bündel- noch andere Wolle, von welcherley Art dieſelbe ſeyn möge, verführet und geſchaffet, oder widrigen Falls derjenige, welcher wider dieſes Unſer Verboth, ſich die obernannte Wolle dennoch in die Schönburg- und Reußiſche Orte zu verkaufen, unterſtehen möchte, mit Verluſt und Confiſcation der Waaren, oder, da ſelbige ſchon dahin geſchaffet, um derer Waaren Werth, beſtrafet, auch davon die Hälfte Unſeren Aemtern, oder denen Gerichten, welche das Verbrechen unterſuchet, die andere Hälfte aber denen Tuchmachern, welche darauf ſelbſt mit genaue Acht zu geben haben, verbleiben, oder dem Denuncianten, welcher dergleichen Unterſchleif angiebet, ebenfalls zur Diſcretion, mit Verſchweigung ſeines Namens, gereichet werden ſolle.

Worbey Wir Unſere Creyß- und Amts-Haupt-Leute und ſämtliche Beamten, wenn gleich denen letzteren ſonſten der Orte keine Juriſdiction oder Inſpection zuſtehet, hiermit zugleich befehligen und anweiſen, hierauf allenthalben ebenmäßige genaue Aufſicht zu führen, und, da ſie hierunter einige Contravention vermerketen, ſolches ſofort behörig einzuberichten.

Wornach ſich alſo ein jeder gebührend und genau zu achten, mithin vor Schaden und Strafe zu hüten hat, und es wird daran Unſer ernſter Wille und Meynung vollbracht.

Zu Urkund deſſen, haben Wir dieſes Unſer offenes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 5. Nov. Anno 1732.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther. S.

Ejusdem Reſcript,

Die, von einigen Stadt-Obrigkeiten, zu Befolgung des Münz-Mandats getroffenen Verfügungen betreffend; d. d. 4. Dec. 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732.

Beſtellung gewiſſer Aufſeher.

Fiſcal.

Einkommende Gelder.

Approbation.

Behutſame Viſitation verdächtiger Caſſen.

Liebe Getreue. Wir haben aus euern unterthänigſten Berichte vom jüngſt verwichenen 14. Nov. verleſen hören, welchergeſtalt ihr zu Folge Unſers ins Land publicirten neuen Münz-Mandats 5 Aufſehere zu deſſen genauer Beobachtung beſtellet, auch deren noch mehrere, nach Befinden und darzu einen beſondern Fiſcal annehmen wollet, wie ingleichen, wegen des bey euch mit Kutſchen und Waaren einkommenden Geldes, daß ſolches zuförderſt zum Anſehen unter das Rathhaus bey euch gebracht werden ſollte, die Verfügung gemacht hättet, und was ihr darneben ſonſten mit mehrern vorgeſtellet habet. Wie Wir es nun bey euern dießfalls getroffenen Anſtalten, wormit ihr zu obigem Ende noch ferner fleißig fortzufahren nicht ermangeln werdet, bewenden laſſen, übrigens aber vor nöthig befinden, daß von ein oder zweenen Raths-Perſonen bey euch, mit gewöhnlichen Präcautionen und ohne ſonderbares Aufſehen von Zeit zu Zeit bey denenjenigen von der Kaufmannſchaft, ſo zu gegründetem Verdachte Anlaß geben, die Caſſen viſitiret werden mögen, wie nicht weniger geſchehen laſſen können, daß diejenigen, ſo vor Ablauf der, zur Ausſchaffung derer devalvirten Sorten beſtimmten Friſt, dergleichen Sorten freywillig vor voll angenommen, nicht geſtrafet werden ſollen; Jedoch anbey dieſelben binnen ſolcher Friſt jemanden aufdringen zu laſſen oder dieshalber etwas bekannt zu machen, erhebliches Bedenken tragen; Alſo iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch darnach gebührend achten und das ferner Nöthige hierunter allenthalben, behörig verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Dec. 1732.

Verordnung wegen freywillig vor voll angenommener devalvirten Sorten.

An den Rath zu Leipzig, ingleichen in mutand. an den Rath zu Dreßden, und andere Stadt-Räthe.

Generale,

Zu genauerer Beobachtung derer, wider die Räuber und Mordbrenner, Diebs-Rotten, auch wegen Bettel-Weſens, ergangenen General-Verordnungen, und was dem ſonſt anhängig; d. d. 26. Nov. 1733.

An. 1733.

Mandata und Verordnungen wider die Diebs- und Räuber-Rotten, Mordbrenner auch falſche und andere Bettler.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Was für ernſte und nachdrückliche Mandate und Verordnungen, Unſers in GOtt höchſtſel. ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. zur Sicherheit Dero getreuen Unterthanen, wider die Diebs- und Räuber-Rotten, Mord-Brenner, auch falſche und andere Bettlere, zu wiederholten malen ins Land haben ergehen und publiciren laſſen, wovon auch auf eine Zeit lang, einiger Effect zu ſpühren geweſen, ſolches iſt jedermänniglich bekannt.

Nachdem aber nunmehro dergleichen Diebs- und Räuber-Geſindel, auch anderes liederliches und müſſiges Volk aufs neue ſich im Lande herfür gethan, und von ſelbigen, bekannter maßen, viele Diebſtähle in Städten und auf dem Lande, auch gewaltſame Einbrüche ausgeübet, wie nicht weniger Feuer angeleget, und ſonſt andere Frevel-Thaten begangen und unternommen worden, welche doch wohl mehrentheils hätten abgewendet und verhütet werden können, wenn, nach Anleitung obangezogener Mandate, von denen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, dargegen allenthalben auf die anbefohlene Art und Weiſe, alle nöthige und hinlängliche Veranſtaltung gemachet, und hierunter überall nichts verabſäumet worden wäre.

werden wiederholet.

Obliegenheit derer Gerichts-Obrigkeiten, in genauer Aufſicht, auch Viſitirung derer Schenk- und Wirthshäuſer.

Beſtellung derer Dorf-Nacht-Wachten.

Verboth des Allmoſen-Sammlens.

So haben Wir aus tragender Landesväterlicher Vorſorge für Unſere getreue Unterthanen, und zur Sicherheit für das Ihrige, vor gut und höchſtnöthig befunden, vermittelſt dieſer Unſerer offenen gedruckten General-Verordnung, nicht nur alles dasjenige, was zu ſothanem Ende, Eingangs berührter maßen, ſchon vorhin verordnet und vorgeſchrieben worden, nochmals anhero zu wiederholen und aufs neue anzubefehlen, ſondern Wir begehren auch hiermit an alle Unſere Vaſallen, Beamte und ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, alles Ernſtes und nachdrücklich, daß ſie bey ſich und denen Ihrigen, hierunter dergleichen hinlängliche und gnugſam erforderliche Veranſtaltung treffen ſollen, damit Niemand fremdes, unbekanntes, oder gar verdächtiges in denen Schenk- und Wirths-Häuſern, ohne vorheriges Anmelden, bey jedes Ortes Obrigkeit, aufgenommen, beherberget und geduldet, vielmehr dieſelben zum öftern fleißig viſitiret, die verdächtigen Perſonen, ſo darinnen angetroffen werden möchten, hinweg genommen, und, nach Befinden, entweder auf dem Lande fortgewieſen, oder wider ſie ſonſten verfahren, hiernächſt auf dem Lande in denen Dörfern, die Dorf-Nacht-Wachten richtig beſtellet und gehalten, ingleichen denen Bettlern der Umgang zum Allmoſen-Sammlen, in Städten und Dörfern nicht verſtattet, und auch wider dieſe, Inhalts derer, des Bettel-Weſens halber ins Land ergangenen Mandate, ebenfalls verfahren werden möge; Worbey Wir denn nicht zweifeln, es werden ſämmtliche Unſere Vaſallen, Beamten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, um ihres ſelbſt eigenen und derer Unterthanen Beſtes und Sicherheit willen, hierunter überall nichts unterlaſſen; und da auch zu Bewerkſtelligung des Nöthigen, einige geringe Koſten erfordert werden ſollten, es daran nicht ermangeln laſſen, ſondern darzu von Obrigkeits- und Gerichts wegen das Bedürfende willig vertragen und herſchießen, damit Wir durch Unſere Beamte diesfalls das nöthige immediatè veranſtalten, die erforderlichen Unkoſten aber hinwiederum von denen nachläßigen Gerichts-Obrigkeiten einbringen zu laſſen, nicht gemüßiget werden.

Ermahnung an die Obrigkeiten,

und wegen derer erforderlichen Koſten.

Verwarnung.

Unkoſten aus denen Aemtern.

Wir haben auch, was Unſere Aemter betrifft, der paßirlichen Verſchreibung derer nöthigen Koſten in denen Amts-Rechnungen halber, ebenfalls behörige Verordnung ergehen laſſen.

Es beſchiehet an obigem allen Unſer ernſter Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Nov. Anno 1733.

(L.S.)

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen Verſorgung derer Einheimiſchen Armen ꝛc. ingl. wegen des Brandweſens, und der allgemeinen Brand-Caſſe; d. d. 28. Dec. 1733.

An. 1733.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheiſſen in denen Flecken, Dörfern und Gemeinden, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und laſſen ihnen hiermit unverhalten ſeyn, welchergeſtalt Wir mit Unſerm großen Mißfallen vernommen, daß, obwohl weyland Unſers Herrn Vaters Königl. Maj. wegen des Armen- Bettel- und Brand-Weſens, Dero Landesväterliche auf die Sicherheit und auf das Beſte geſammter Unterthanen lediglich gerichtete Abſicht, durch die unterm 5. Apr. und 6. Dec. Anno 1729 und 13. Dec. Anno 1730. ins Land ausgelaſſene Mandate zu erkennen gegeben, hierunter auch verſchiedene Unſere Vaſallen, Beamten und anderer Unter-Obrigkeiten an behörigen und zu Unſerm gnädigſten Gefallen gereichenden Veranſtaltungen und Aufſicht, es nicht ermangeln laſſen, daß dennoch andere, durch die bezeigte Nachläßigkeit, auch gemachte unnöthige Schwürigkeiten, und inſonderheit durch die große auch bey vielen wohlvermögenden Obrigkeiten und Unterthanen noch immer fortwährende unverantwortliche Liebloſigkeit verurſachet, daß der verhofte Endzweck in allen Stücken nicht vollkommen erlanget werden können, dahero die Aufbringung derer nöthigen Mittel zum Unterhalt derer Armen verhindert oder verzögert, dem wieder überhand nehmenden Betteln nicht gebührend geſteuert, noch die allgemeine Brand-Caſſa in den Stand geſetzet worden, die ſehr große Anzahl derer Abgebrannten, von deren Umgang doch die Unterthanen im Lande befreyet geweſen, bald und ſchleunig abzufinden.

Allermaßen Wir nun die bisherige Anſtalten wegen des Armen- und Brand-Weſens, ſchlechterdings conſerviret, und das vorhin angeordnete auf das ſtracklichſte und genaueſte befolget wiſſen wollen; Als befinden Wir der Nothdurft, ſowohl die Unter-Obrigkeiten, als auch ſämmtliche Unterthanen, nochmals Landesväterlich zu ermahnen und zu verwarnen, daß diejenigen, welche ihre Pflicht und Schuldigkeit bishero beobachtet, damit ferner unabläßig fortfahren, und die übrigen in Zukunft gleichermaßen ſich jederzeit dergeſtalt bezeigen ſollen, damit Wir nicht, bey Verſpührung fernerer Saumſeligkeit, zu unnachbleibender harter Ahndung und Strafe veranlaſſet werden; hiernächſt aber auch, zu mehrerer Erläuterung des vorigen, ſowohl zu beſtändiger Aufrechthaltung dieſer dem ganzen Lande ſo ſehr erſprießlichen Verfaſſung, durch dieſes Unſer anderweites offenes Mandat zu verordnen:

§. I.

Wegen derer in dem Mandat vom 5. Apr. An 1729 Cap. 1. §. 4. geordneten Collecten, wohin ſolche

Daß das nach Unſerm Mandat vom 5. Apr. Anno 1729 Cap. 1. §. 4 durch den Klingel-Beutel, ingleichen bey Hochzeiten, Tauffen, Contracten, Theilungen, Löſung derer Kirchen-Stühle, Vermächtniſſen, Begräbniſſen und Communionen, zu ſammlende Geld, zu Vermeidung aller Weiterungen,

Collizu bringen, und wie ſich damit zu verhalten?

Colliſionen und Unordnungen, insgeſamt von denen Kirchen- oder Kaſten-Vorſtehern eingenommen, ſodann in den Kirchen- oder Gottes-Kaſten gebracht, in beſonderen Capitibus der Rechnung in Einnahme geführet, und aus ſothanen Kirchen- oder Gottes-Kaſten ein proportionirliches Quantum, nach dem Ermeſſen des Superintendentens, Patroni und Gerichts-Herrn, welche ſich dieſerhalben mit einander zu vergleichen, und nebſt der Anzahl derer Armen, auch auf das Bedürfniß der Kirchen zu ſehen haben, ausgemachet, oder wenn ſie ſich nicht vereinigen könnten, an Unſer Ober- oder dasjenige Conſiſtorium, darunter jede Kirche gehöret, Bericht erſtattet, und von da her, wie viel zur Armen-Caſſa von dieſen Geldern jährlich zu geben, Beſcheids erwartet werden ſolle.

§. II.

Wie ſich zu verhalten, wenn wegen des Gottes-Kaſtens und ſonſt ein anderes hergebracht?

Ingleichen, wenn und in was für Fällen, außer denen vorerwehnten, die Collecten-Gelder bey dem Altar, Leichen, Tauffen, Hochzeiten, und dergleichen, zur Austheilung unter die Haus-Armen, ganz oder zum Theil zu überlaſſen?

Woferne aber an ein- und dem andern Orte wegen des Gottes-Kaſtens, daß das völlige Einkommen unter die Haus-Armen auszutheilen ſey, oder ſonſt ein anderes derer vorberührten d. Cap. I. §. 4. bemerkten und angewieſenen Collecten halber, vor Publication des Mandats vom 5. Apr. Anno 1729 beſtändig hergebracht; So hat es auch darbey ſein Bewenden. Nicht weniger können zwar, wo es die Beſchaffenheit der Kirchen- und des Kirchen-Vermögens zuläſſet, diejenigen Gelder, welche bey dem Altar, Leichen, Tauffen, Hochzeiten und ſonſten, in Becken, oder in Büchſen beſonders colligiret werden, denen Räthen in Städten und andern Unter-Obrigkeiten zur Austheilung unter die Haus-Armen, entweder ganz, oder zum Theil überlaſſen werden; Jedoch iſt von ihnen ein Schein über die Summe, die ſie von denen geſammleten Geldern zur Vertheilung unter die Haus-Armen an ſich genommen, auszuſtellen, und dieſe bey denen Kirch-Rechnungen mit einzurechnen; auch ſoll in allen vorgedachten Fällen von den Superintendenten, Patronis und Gerichts-Obrigkeiten, wenn ſie ſich eines gewiſſen hierunter nicht vergleichen können, zuförderſt an das vorgeſetzte Ober- und Conſiſtorium, Bericht erſtattet werden.

§. III.

Wie es inſonderheit wegen derer Dorfſchaften zu halten, welche bey anderen Kirchen, worüber denen Gerichts-Obrigkeiten das Jus Patronatus nicht zuſtehet, eingepfarret?

Desgleichen haben inſonderheit die Obrigkeiten derer Dorfſchaften, welche bey Kirchen, worüber ihnen das Jus Patronatus nicht zuſtehet, eingepfarret, ſich mit denen Superintendenten und Kirchen-Patronis wegen des Beytrags aus der Kirchen Vermögen, oder ob und was etwa dergleichen Dorfſchaften von denen im vorbeſagten Mandat Cap. I. §. 4. geordneten Collecten, zu Vermeydung der vielen Mühe und Schwürigkeit, wegen ſothanen Beytrages, füglich überlaſſen werden könte, zu vernehmen, jedoch, daß gleichfalls die, nach Anweiſung vorhergehenden §. auszuſtellende Scheine, bey denen Kirchrechnungen mit eingerechnet, und im Fall man ſich über obiges nicht vereinigen möchte, ſolches bey Unſern Ober- und Conſiſtoriis anzubringen, und ſich, deren Weiſung gemäß, zu bezeigen.

§. IV.

Wegen der Anſtalt und Colligirung eines Allmoſens zu Verſorgung derer einheimiſchen Armen, daß ſolche zu denen Erb-Gerichten gehöre.

Im übrigen gehören die Anſtalten und Sammlungen eines freywilligen Allmoſens zu Verſorgung derer einheimiſchen Armen gleichergeſtalt zu denen Erb-Gerichten, und wenn ſolche an einem Orte unter zwey oder mehrere Obrigkeiten vertheilet, iſt die Anſtalt und Colligirung von ihnen conjunctim zu verrichten, oder von denen Erb-Gerichts-Unterthanen einer jeden Obrigkeit der Beytrag zum Amte, Haupt-Gute, oder zur Stadt, allwo ſie in Erb-Gerichts-Fällen zu ſtehen ſchuldig, zu erfordern und abzuſtatten.

§. V.

Wegen derer gemeinſchaftlichen Armen-Caſſen.

Wie denn auch allen und jeden Unſeren Vaſallen, auch anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, welche an zwey und mehreren Orten Erb-Gerichts-Unterthanen haben, nach ihrem Gut-Befinden ohne Anfrage frey ſtehet, gemeinſchaftliche Armen-Caſſen aufzurichten, und darzu bey allen vorerwehnten Unterthanen einen Beytrag, nach oder ohne einer gewiſſen Anlage, colligiren zu laſſen, jedoch dergeſtalt, daß zu dergleichen Caſſa, nebſt dem Bertrag aus der Kirchen Vermögen, das übrige in dem Mandat vom 5. Apr. Anno 1729 Cap. I. vorgeſchriebene, wenn ſolches auf Art und Weiſe, wie vorhin angeführet, determiniret worden, mitgebracht und angewendet, auch, wenn an ein und dem andern Orte die Abfaſſung einer beſonderen Armen-Ordnung vor nöthig erachtet wird, ſothanes Mandat Cap. I. §. 14 gebührend beobachtet werde. Es ſtehet auch einer jeden Obrigkeit frey, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, wenn ſie mehrere Dörfer, die zu einem Haupt-Gute gehören, beſitzet, ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß entweder jedes Dorf ins beſondere, oder ſämmtliche zu einem Gerichte gehörige Dörfer zuſammen, die einheimiſchen wahren Armen verſorgen.

§. VI.

Eine Gemeinde aber kan vor ſich keine Anſtalt und Anlage machen.

Dahingegen einer Gemeinde vor ſich, ohne Vorbewuſt und Bewilligung der Gerichts-Obrigkeit, eine Anſtalt und Anlage zur Verpflegung derer einheimiſchen Armen zu machen, keinesweges erlaubet.

§. VII.

Wie von denen Collectoren zu denen Armen-Caſſen und zur allgemeinen Brand-Caſſa, und gegen ſelbige ſich zu bezeigen?

Hiernächſt ſind zwar alle und jede Collectores zu denen Armen-Caſſen und zur allgemeinen Brand-Caſſa dahin nachdrücklich anzuweiſen, daß ſie gegen jedermann reſpective alle geziemende Ehrerbietung und Beſcheidenheit bezeigen, oder widrigenfalls von ihrem Dienſte abgeſetzet und darneben mit harter Strafe angeſehen werden ſollen. Nachdem Uns aber auch mißfällig zu vernehmen geweſen, daß ein und der andere, ſelbigen unbeſcheidentlich zu begegnen, oder gar Injurien wieder ſie auszuſtoſſen, ſich unterfange; So werden alle und jede, ſie mögen ſeyn, wes Standes ſie wollen, hierdurch verwarnet, ſich deſſen in Zukunft zu enthalten; Geſtalt denn auch die Vaſallen, Beamte und andere Unter-Obrigkeiten, wenn von denen Collectoren darüber Beſchwerde geführet wird, ſich deren mit allem Ernſte anzunehmen, und diejenigen, welche des angeſchuldigten behörig überzeuget, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen, oder da nöthig, die Sache gehörigen Ortes alſofort einzuberichten haben.

§. VIII.

Wegen Beſtellung verpflichteter und angeſeſſenen Einnehmere zu denen Armen Caſſen.

Darneben ordnen Wir hiermit, daß die Einnahme, Ausgabe und Berechnung derer Armen Caſſen-Gelder, auch bey jeder Gemeinde, keinem andern, als einem darzu verpflichteten, und wo möglich, angeſeſſenen Manne anzuvertrauen.

§. IX.

Wegen Ab- und Fortſchaffung derer Bettler und Land-Streicher, und daß ſolche, vorhin anbefohlner maßen, nicht zu beherbergen.

So viel nun hierüber ferner die Bettler und Landſtreicher anbelanget, haben Wir Uns zwar gnädigſt verſehen, daß, nachdem auf der gänzlichen Wegweiſung und Beſtrafung ſothanen Geſindels, nicht nur des ganzen Landes Beſte, ſondern auch einer jeden Unter Obrigkeit und derer Unterthanen Ruhe und Sicherheit beruhet, die Obrigkeiten insgeſamt, alle möglichſte Mühe und Veranſtaltung anzuwenden und vorzukehren, im geringſten nicht verabſäumen würden. Allermaßen aber doch verſchiedene hierunter nicht genungſame Vorſorge verſpühren laſſen, ſondern durch Erſpahrung einiger geringen Unkoſten, auch theils aus unnöthiger und ganz ungebührlicher Furcht und Beſorgniß, verurſachet, daß die Bettler und Landſtreicher ſich hin und wieder im Lande bishero wiederum eingeſchlichen, und auf denen Straßen betreten laſſen; Als ermahnen Wir hierdurch nochmals alle und jede Vaſallen, Beamte und andere Unter-Obrigkeiten, demjenigen, was in dem Mandat vom 5. Apr. Anno 1729 Cap. II. desgleichen in dem Mandat vom 13. Dec. Anno 1730. §. 1. 2. 3. 4. wider das Betteln, und beſonders wider die Aufnehm- Beherberg- und Beköſtigung derer fremden Bettler, Landſtreicher und anderer verdächtiger Perſonen, heilſamlich anbefohlen und verſehen iſt, auf das genaueſte nachzukommen, oder widrigenfalls Unſers unnachbleibenden ernſten Einſehens, und der Strafe derer ſäumigen Executoren, oder anderer harten Ahndung, ohnfehlbar zu gewarten.

§. X.

Es ſollen auch hinwiederum auf Zwey Monathe Wachten angeſtellet werden.

Worbey Wir hiermit zugleich verordnen, daß, nach Publication dieſes Unſers Mandats, hinwiederum Zwey Monathe, in denen offenen Städten und auf denen Dörfern, gewiſſe Wachten, auf die Art und Weiſe, wie in Unſerm Mandat vom 5. Apr. Anno 1729. Cap. II. §. 10. diſponiret worden iſt, beſtellet, gehalten und auf das nachdrücklichſte angewieſen werden ſollen.

§. XI.

Wie das Mandat vom 5. Apr. Anno 1729. Cap. 2. §. 5. zu verſtehen?

Un weil Unſer jetztangezogenes Mandat Cap. §. 5. dahin ausgedeutet werden wollen, als ob deſſen Innhalt bey Unſeren Aemtern nur bloß von denen Orten auf dem Lande, von denen die daſelbſt angehaltene fremde Bettler und Landſtreicher an das nächſtgelegene Amt überliefert werden, zu verſtehen, gleichwohl aber erwehnter §. hierunter ganz andere klare und deutliche Maaße und Anleitung giebet; Als haben auch in denen Städten, allwo Unſere Aemter ſich befinden, die Beamte allda von der Stadt-Obrigkeit die Bettler, deren Heymath über Zwey Meilen entfernet, zu weiterer Fortſchaffung, unweigerlich anzunehmen.

§. XII.

Wie ſich auf den Fall, wenn wegen eines Bettlers eine Appellation eingewendet wird, zu verhalten?

Ferner gereichet Uns zu beſonderem Mißfallen, daß einige Advocaten wider die, Innhalts Unſerer Mandate, in Armen-Sachen getroffene Veranſtaltungen, an Uns, oder an Unſere Ober- und Hof-Gerichte, ohne daß ſie erhebliche Gravamina haben, Provocationes einzuwenden, Schriften zu verfertigen, und ſolchergeſtalt Unſeren Aemtern, wie auch anderen Unter-Obrigkeiten, viele Mühe und Unkoſten zu verurſachen, ſich unterſtanden. Wannenhero hierdurch Unſere Vaſallen, Beamten und andere Unter-Obrigkeiten dahin angewieſen werden, daß ſie von dergleichen Appellationen an Unſere Landes-Regierung, oder an Unſerer Vettern Lbden. Lbden. oder an die Stiffts-Regierungen ſchleunig Bericht erſtatten, darauf ſodenn ermeldte Advocaten, wenn es, daß ſie des Beneficii in angeregten Sachen gemißbrauchet, ſich findet, nicht allein mit Gelde oder Gefängniß beſtrafet, ſondern auch zu Erſetzung derer, pendente Appellatione aufgelaufenen Azungs- und aller andern Koſten angehalten, ja auch, nach Befinden, a Praxi ſuſpendiret werden, jedoch auch darbey alle Unter-Obrigkeiten ſich der Ueberſchreitung Unſerer Mandate und aller Affecten gänzlich enthalten, und zu gegründeten Beſchwerden nicht Anlaß geben ſollen.

§. XIII.

Wegen fernerer Berichts-Erſtattung von denen Anſtalten wider das Betteln und wegen derer einheimiſchen Armen.

Im übrigen wird ihnen erinnerlich ſeyn, was in Unſerm Mandat vom 5. Apr. Anno 1729. Cap. I. §. 16. wegen Einberichtung derer, wegen Verſorgung der Armen, gemachten Anſtalten diſponiret. Nachdem aber ſolche Berichts-Erſtattung bishero, und inſonderheit in dem letzten Jahre, von denen mehreſten unterlaſſen worden; So erachten Wir vor nöthig, zu verordnen, daß nach Ausgang des jetztlaufenden und denn noch zu Ende der zwey nächſtfolgenden Jahre ſothane Berichte, nach Anleitung des vorangeregten 16. §phi, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, abgefaſſet, und zu Unſerer Landes-Regierung, oder zu Unſerer Vettern Lbdn. Lbdn. und denen Stiffts-Regierungen eingeſchicket werden ſollen.

§. XIV.

Die Abkündigung derer Brand-Caſſen Collecten von denen Canzeln betreffend.

Was nun hiernächſt die Colligirung einer Beyſteuer zu der allgemeinen Brand-Caſſa betrifft, wollen Wir zuförderſt alle und jede Geiſtlichen in denen Städten und auf dem Lande hierdurch ernſtlich ermahnen, die in Unſerm Mandat vom 5. Apr. Anno 1729. Cap. III. §. 7. anbefohlene Abkündigung von der Canzel, und beyzufügende Vermahnung in Zukunft gebührend und genauer, als, dem Vernehmen nach, bishero von vielen nicht geſchehen iſt, zu beobachten, und widrigenfalls durch deren Unterlaſſung, oder auch durch deren nachläßige Wahrnehmung, Uns zu Faſſung anderer ſchärfferer Reſolution nicht zu veranlaſſen; Es hat dahero eine jede Obrigkeit, wenn die Sammlung dieſer Gelder geſchiehet, die Geiſtlichen des Orts zu erinnern, daß ſie derſelben in ihren Predigten mit gedenken, und ſoll nach derſelben jedesmal die ſub A. angefügte Abkündigung von denen Canzeln abgeleſen, auch die Verordnung darzu, von denen Conſiſtoriis ertheilet werden.

§. XV.

Wegen Anhaltung derer Wiederſpenſtigen, und derer, welche nach ihrem Vermögen ein weniges beytragen.

Ueberdieß befremdet Uns gar ſehr, daß der in Unſerm Mandat vom 13. Decembr. Anno 1730. §. 6. enthaltenen nachdrücklichen Verwarnung und von denen Unter-Obrigkeiten beſchehenen Ermahnung, wie auch derer vielen großen in hieſigen Landen entſtandenen Feuersbrünſte ohngeachtet, die Liebloſigkeit hierunter zeithero, mehr zu- als abgenommen, und die jetzige Verfaſſung wegen des Brand-Weſens von denen mehreſten alſo angeſehen werden wollen, als ob von ihnen nunmehro vor die Abgebrannten weiter gar nichts gereichet werden dürfte. Nachdem aber ohne einen gleich durchgehenden ergiebigen Vertrag dieſe heilſame Einrichtung nicht beſtehen kann, und dahero Unſere getreue Stände bey dem letzt An. 1731 gehaltenen allgemeinen Landtage dahin allergehorſamſt angetragen, daß diejenigen, welche ſich dergleichen Beytrage entweder gänzlich entziehen, oder ein gar zu weniges geben wollen, comminiret werden möchten, daß ſie durch die Unter-Obrigkeiten darzu gebührendermaßen angehalten werden ſollten, Wir auch dieſes erheblich befunden: Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß zuförderſt zwar einem jeden die freye Willkühr verbleibe, wie viel er darzu contribuiren wolle; Hingegen ſoll ſich ſchlechterdings niemand, er ſey wer er wolle, gänzlich eximiren können, ſondern es hat eine jede Obrigkeit alle und jede von ihren Unterthanen, ſo ſich dergleichen verweigern, zu einigem Beytrag allerdings anzuhalten; Daferne aber auch jemand, nach Proportion des von GOtt verliehenen Vermögens, allzuwenig beyzuſteuern ſich unterfangen wollte; So ſind die Obrigkeiten ſchuldig und gehalten, ſie zuförderſt nachdrücklich zu comminiren, und wenn ſolches nicht fruchten wollte, ſelbſt ein billiges, nach dem Zuſtand ihres kundbaren Vermögens proportionirliches Quantum zu determiniren, ſolches auch durch zuläßige Zwangsmittel einzutreiben. Es werden aber auch alle Unter-Obrigkeiten gebührend und nachdrücklich ermahnet, in Gebrauchung derer Zwangsmittel, keinesweges zu excediren, vorher ihre Unterthanen fleißig zu warnen, ihren eigenen Vortheil, der darunter mit befördert wird, ſelbigen wohl vorzuſtellen, ihnen mit einem guten Beyſpiel ſelbſt vorzugehen, und hierbey auf keinerley Weiſe einige Affecten von ſich ſpühren zu laſſen. Wann nun dieſes geſchehen, werden Wir auch die Unter-Obrigkeiten bey denen, Unſern Verordnungen gemäß, getroffenen Veranſtaltungen gebührend zu ſchützen, und diejenigen, ſo ſich zur Ungebühr über ſie beſchweren, ingleichen die Advocaten und Briefſteller, ſo ſich hierzu gebrauchen laſſen, mit Gelde oder Gefängniß nachdrücklich zu beſtrafen wiſſen.

§. XVI.

Wegen der von vielen bishero vorgeſchriebener maßen und zu geſetzter Zeit, nicht richtig beſchehenen Einſendung und Einrechnung der Brand-Caſſen-Collecten

Darneben vernehmen Wir, wie ſo wohl von einigen Vaſallen, Beamten und anderen Unter-Obrigkeiten, als auch wegen derer Kirchen, der Beytrag zur allgemeinen Brand-Caſſa, nicht nach denen ausgelaſſenen Generalien und vorgeſchriebenen Schematibus, auch nicht unter behöriger Unterſchrift und Beſiegelung, nicht weniger von vielen erſt nach Ablauf Drey oder Vier Termine, oder doch ſpäte eingerechnet werde, daß es ſolchergeſtalt bey der Brand-Caſſen-Expedition allhier, zur Zeit noch nicht zu einer vollſtändigen Ordnung und zu einem Rechnungs-Schluſſe zu bringen geweſen. Wannenhero Wir vor nöthig befinden, hierdurch anzubefehlen, bey 5 Thalern, und, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, noch höherer, beſagter Caſſe vor jeden Termin anheim fallenden Strafe, zu deren Einbringung und Einſchickung ohne Anſtand gemeſſenſte Verordnungen ergehen ſollen, die Einrechnung berührten Beytrags ſothanen Generalien und Schematibus gemäß einzurichten, mit dem Gerichts-Siegel auszufertigen, und binnen der in dem Mandat vom 5. April. An. 1720 Cap. III. § 8. geſetzten, künftig von dato des Termins anzurechnenden Zeit, zu bemeldter Haupt-Brand-Caſſa einzuſenden.

§. XVII.

Den von denen Gerichts-Verwaltern anzuzeigenden Ort ihres Aufenthalts betreffend.

Hiernächſt haben auch die Gerichts-Verwaltere in Zukunft den Ort ihres weſentlichen Aufenthalts, und wohin die Quittungen zu ſenden, zu Vermeidung der, aus Ermangelung nöthiger Nachricht bisher entſtandenen vielen Unrichtigkeit, entweder auf denen Lieſer-Scheinen mit anzumerken, oder doch ſonſt der Brand-Caſſen-Expedition allhier bekannt zu machen.

§. XVIII.

Wegen der von einigen Superintendenten und Pfarrern beſchehenen Anmaßung des Beytrags aus dem Kirchen-Vermögen, zur Brand-Caſſa ohne Zuziehung des Kirchen-Patroni.

Ferner iſt bey Uns von Unſerer getreuen Landſchaft angebracht worden, daß die Superintendenten und Pfarrer dererjenigen Gelder, welche aus dem Kirchen-Vermögen zur Haupt-Brand-Caſſa eingeſchicket werden ſollen, ſich bishero allein angemaßet. Nun hat es zwar wegen Determinirung der jedesmahligen Beyſteuer von einer jeden Kirche, bey Unſerm Mandat vom 5. April. Anno 1729. Cap. III. §. 17. ſein unveränderliches Bewenden. Allermaßen Wir aber doch auch ſothane Beſchwerde der Landſchaft nicht unbillig befinden, und demnach ſolcher abgeholffen wiſſen wollen; Als haben die Superintendenten und Pfarrer, künftig erwehnter Beyſteuer halber, weiter nichts, ohne vorher mit denen Kirchen-Patronis gepflogene Communication, vorzunehmen.

§. XIX.

Wegen des von derer Kirchen Beytrag von einigen Pfarrern und Kirch-Vätern gemachten Abzugs.

Wie denn auch weder denen Geiſtlichen, noch denen Kirchvätern, von der Kirchen Beytrag einen Abzug zu machen, unter keinerley Vorwand erlaubet, und ſolches ihnen hiermit ernſtlich unterſaget wird.

§. XX.

Wegen der von denen unter das Conſiſtorium zu Leipzig gehörigen Kirchen.

Ueberdieß gereichet bey der allgemeinen Brand-Caſſen-Expedition zu großer Verhinderung des nöthigen Rechnungs-Schluſſes, daß auf die bisher zurückgelegte Termine, ſonderlich von denen unter das Conſiſtorium zu Leipzig gehörigen Kirchen, ingleichen von vielen Unter-Obrigkeiten, derer ergangenen Reſcripte ohngeachtet, noch nichts eingeſchicket, oder doch alle Termine nicht richtig eingerechnet worden, allermaßen Wir nun hierunter länger nachzuſehen nicht gemeynet; Als iſt hiermit Unſer Wille und Befehl, daß die Einſendung und Einrechnung ſothaner Reſte bey Zehen Thaler von denen Säumigen, denen ſolche oblieget, nebſt der bereits von ein und dem andern verwürkten, aus ihren eigenen Mitteln zur vorgedachten Caſſa einzubringenden Strafe, von Zeit der Publication dieſes Unſers Mandats an, längſtens binnen Sechs Wochen, gebührend und behörig bewerkſtelliget, und alles in Richtigkeit geſetzet werden ſoll.

Ingleichen von vielen Unter-Obrigkeiten von Michaelis 1729. an noch größten Theils rückſtändigen Collecten.

§. XXI.

Wegen Zurückhaltung derer Brand-Caſſen-Collecten von denen, an welche ſolche überſchicket werden.

Da auch einige Schreiber, oder andere Perſonen, die zur allgemeinen Brand-Caſſa gehörige und an ſie übermachte Gelder, ehe ſie ſolche dahin überliefert, viele Monathe bey ſich behalten, dadurch aber, ſo wohl denen Unter-Obrigkeiten, als der Caſſen-Expedition, mit denen ſchriftlichen Erinnerungen, und ſonſt, viele Mühe, Verdrießlichkeit, Unordnung und Aufenthalt verurſachet; So ſetzen und ordnen Wir hierdurch, daß von ſolchen vorerwehnten Perſonen, jeder, welcher dergleichen Gelder über acht Tage vorſetzlich zurück hält, mit 5 Thaler der Haupt-Brand-Caſſe anheim fallende Geld-Buße, oder, wenn er es nicht im Vermögen hat, mit Vierzehen Tagen Gefängniß zu beſtrafen; Im Fall aber das Geld der Caſſa über Vier Wochen vorenthalten wird, iſt derſelbe mit Zuchthaus- oder, nach Befinden, härterer Strafe, zu belegen, und wenn er es gar oder zum Theil verthan, oder ſonſt in ſeinen Privat-Nutzen und zu andern Dingen verwendet: So iſt dergleichen Verbrecher, gleich einem andern Diebe, mit Leib- und Lebens-Strafe anzuſehen.

§. XXII.

Die eidliche Beſtärkung des Verluſts an Mobilien betreffend.

Hiernächſt wollen Wir, daß das abzuſchwörende Quantum des Verluſts an Mobilien in der Eydes-Notul künftig jedesmal mit eingerücket und angemerket werde, da denn vor der Ablegung des Eydes von der Armenhaus-Commißion wohl zu ermäßigen, ob und wie weit ſie zum Eyde zuzulaſſen.

§. XXIII.

Wegen der nach Thalern und nicht nach Gülden anzumerkenden Einbuße, auch bey zwey oder mehreren Brand-Schäden der Specification mit anzufügenden Summe.

Hierüber erachten Wir, um guter Ordnung willen, vor nöthig und dienlich, und begehren hiermit, daß hinführo die Einbuße an verbrannten Im- und Mobilien, nicht nach Meißniſchen Gülden, wie von einigen bishero geſchehen, ſondern nach Thalern angegeben, und, wegen Zwey oder mehrerer Brand-Schäden, am Ende der Specification, nicht nur die völlige Summa, ſondern auch beſonders der völlige Verluſt an Immobilien und der völlige Betrag der Einbuße an Mobilien mit angefüget werden ſolle.

§. XXIV.

Wegen der, auch bey Abbrennung einer Schule und Wohnung derer Kirchen- und Schul-Diener zu gewartenden Beyſteuer.

Worbey Wir hierdurch zugleich bekannt machen, daß Wir auch vor jede Schule und Wohnung der Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Feuer eingeäſchert oder beſchädiget wird, aus der allgemeinen Brand-Caſſa gleichergeſtalt etwas gewiſſes, wie bishero wegen einiger bereits verordnet und gereichet worden, zur Beyſteuer annoch fernerweit auszahlen laſſen werden.

§. XXV.

Die Taxation derer Brand-Schäden bey Kirchen-Schul- und anderen dergleichen Gebäuden betreffend.

Es iſt aber, nach Abbrennung einer Kirche oder Schule, Pfarr- oder Schul-Diener-Wohnung die Taxation in Gegenwart der geiſt- und weltlichen Kirchen- oder Schul-Inſpectoren, und des Patroni oder desjenigen, welcher das Jus Patronus in aufhabender Verwaltung zu exerciren hat, vorzunehmen und zu verrichten.

§. XXVI.

An wen die Beyſteuer vor dergleichen Brand-Schäden zu überſenden.

Und wenn die Berichte, wegen dergleichen Brand-Schäden, bey Unſerer zu Beſorgung des Armen- und Brand-Weſens niedergeſetzten Commißion vorkommen, auch darauf ein Schluß, der Beyſteuer halber, gefaſſet; So iſt Unſer Wille und Meynung, daß das aßignirte Geld aus der allgemeinen Brand-Caſſa an die Kirchen- oder Schul-Vorſtehere, oder an diejenigen, an welche, und wie es ſonſt ermeldte Commißion vor gut befindet und verfüget, unmittelbar zu überſenden, und auszuzahlen.

§. XXVII.

§. XXVII.

Erläuterung des Mandats vom 5. Apr. Anno 1729. Cap. III. §. 11 quoad verba: Dahingegen ꝛc. ꝛc. und §. 17 quoad verba: Diejenigen aber ꝛc. ꝛc.

Im übrigen haben Wir bey Abfaſſung Unſers Mandats vom 5. April. An. 1729. Cap. III. §. 11. in verbis: Dahingegen ꝛc. wie auch §. 17. d. Cap. in verbis: Diejenigen aber ꝛc. Unſer Abſehen nicht bloß auf die Beyſteuer, welche derer Brand-Schäden halber, von Unſerer Commißion bereits geordnet worden, und noch ferner ausgeſetzet wird, ſondern zugleich auf die einkommende Collecten mit gerichtet: Und ob wohl faſt nicht vermuthlich, daß darüber einiges Bedenken ſich ereignen ſollte; So erachten Wir doch, damit hierbey um deſtoweniger einiger unnöthiger Zweifel entſtehen möge, vor dienlich, hierdurch zu declariren, daß die vorangezogene zwey §§. auch von denen zur allgemeinen Brand-Caſſa einzuſendenden Geldern zu verſtehen.

§. XXVIII.

Wie wegen des Unterſchleifs und anderen ſtrafbaren Unternehmens mit dergleichen Geldern zu verfahren.

Darneben wollen und befehlen Wir hiermit, wenn eine Obrigkeit, oder derjenige, welcher bey Kirchen und ſonſt in Städten und auf dem Lande zu dem einzurechnenden, oder zu dem unter die Abgebrannten auszutheilenden, ingleichen zu dem, zum Wieder-Aufbau oder zur Reparatur derer durch Feuer eingeäſcherten oder beſchädigten Kirchen, Schulen und anderer im vorhergehenden 2-ſten §. erwehnten Gebäude anzuwendenden Gelder gebrauchet wird, und darzu beſtellet worden, ſich deſſen Unterſchlagung unterfänget, oder andere Gefährde hierbey begehet, daß, nach vorgängiger Unterſuchung und ſummariſchen Vernehmung des Inculpatens, und wenn dieſer des Angeſchuldigten geſtändig oder behörig überführet, zuförderſt über den Betrag des untergeſchlagenen oder auf andere ungebührliche Weiſe verwendeten Geldes, von dem Judice oder Commiſſario ein richtiges Liquidum, ohne alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit, ex officio conſtituiret, und wenn der Inculpat das im vorbeſagten Mandat Cap. III. §. 11 und 17 dictirte Quadruplum, nach erfolgender Auflage und deren Inſinuation, in continenti, oder von der Zeit an, längſtens binnen Sächſiſcher Friſt, baar entrichtet, ſolchenfalls wider ihn zwar weiter nichts vorzunehmen; jedoch derſelbe die verurſachte Unkoſten zu erſtatten ſchuldig, auch von der Expedition und Zahlung gehörigen Ortes Bericht eingeſendet werden ſolle; Im Fall aber ein oder der andere ſothanes Quadruplum binnen der obgeſetzten Zeit nicht erleget, oder daſſelbe abzutragen nicht vermögend: So iſt ſodann mit der Inquiſition und Beſtrafung, nach Anleitung der erneuerten und geſchärften Conſtitution von anvertrauetem Guthe, worauf ein jeder Einnehmer, im Fall es nicht ſchon geſchehen, nach beygelegtem Formular ſub B. zu vereyden, nicht weniger, wenn ein gnugſamer Verdacht wegen der Flucht ſich hervor thut, mit der Inhafftirung zu verfahren;

§. XXIX.

Daß von denen Unter-Obrigkeiten, kein Atteſtat wegen Brand-Schadens, und wegen der dafür zu gewartenden Beyſteuer auszuſtellen.

Und weil Wir bishero wahrgenommen, daß einige Unter-Obrigkeiten ſich, denen Abgebrannten, wegen derer Brand-Schäden, und der dafür zu gewartenden Beyſteuer, Atteſtata auszuſtellen unterſtanden, welche hernachmahls, zum Betteln und Allmoſen-Sammlen, gemißbrauchet worden; So befinden Wir der Nothdurft, ſolches hierdurch, es möge das Atteſtat geſuchet und ertheilet werden, zu was Ende es wolle, bey Zehen Thaler Strafe, welche der allgemeinen Brand-Caſſa hiermit gewidmet wird, zu unterſagen, und anzubefehlen, daß, wenn vor die Brand-Beſchädigten, wegen derer Befreyung- und Begnadigungen, bey Unſeren Cammer- Steuer- und Accis-Collegiis etwas zu ſuchen, ſolches jedesmahl, vermittelſt unterthänigſten Berichts, gebührend angebracht und vorgeſtellet werden ſolle.

Wornach ſich alſo zu achten, auch von denen Eingangs erwehnten Vaſallen, Beamten und andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten das nöthige zu veranſtalten; und es geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Zu deſſen mehreren Urkund haben Wir dieſes Mandat unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret auszufertigen und ins Land zu publiciren angeordnet. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 28. Decembr. 1733.

Friedrich Auguſt, König.
(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerſdorff.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

A.

Ew. Chriſtlichen Liebe iſt zu vermelden, daß morgen gel. GOtt, und folgende Tage über, ein Allmoſen vor die in dieſem Chur-Fürſtenthum und Landen aufgerichtete allgemeine Brand-Caſſa hinwiederum geſammlet werden ſoll. Wie nun ein jeder bey dieſer heilſamen Veranſtaltung die göttliche Güte zu preiſen, auch Ihrer Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. zum Beſten Dero Unterthanen führende höchſtlöbliche Landesväterliche Vorſorge und Abſicht, wobey jedermann einer großen Beſchwerung von dem Anlauf derer Brand- und anderer Bettler, und mithin zugleich vieler Sorge und Gefahr entlediget wird, mit allerunterthänigſtem Danke zu erkennen hat;

Alſo will man auch alle und jede im HErrn hiermit ermahnet haben, bey dieſer Gelegenheit ihre Chriſtliche Liebe und Mildthätigkeit um ſo mehr und williger zu erweiſen, nachdem nicht allein der Höchſte in ſeinem Worte ſolches von allen rechtſchaffenen Chriſten erfordert, ſondern auch einen frölichen Geber mit aller Liebe, Segen und Wohlthat reichlich begnadiget, auch die Brand-Beſchädigten bishero mit einem ergiebigen Beytrag aus der allgemeinen Brand-Caſſa verſehen worden: Und weil anbey höchlich zu beklagen, daß, der in dem Mandat vom 13 Decembr. An. 1730. enthaltenen nachdrücklichen Verwarnung und von denen Obrigkeiten beſchehenen Ermahnung, wie auch derer vielen in hieſigen Landen entſtandenen Feuersbrünſte ohngeachtet, die Liebloſigkeit hierunter zeithero, mit Hintanſetzung aller GOtt und der hohen Landes-Obrigkeit ſchuldigen Pflicht und Furcht, mehr zu- als abgenommen, und die jetzige Verfaſſung wegen des Brand-Weſens von denen mehreſten alſo angeſehen werden wollen, als ob von ihnen nunmehro vor die Abgebrannten weiter gar nichts gereichet werden dürfte.

Als werden dieſe beſonders hiermit ernſtlich verwarnet, von dieſem unchriſtlichen Bezeigen hinführo abzuſtehen, und wohl zu bedenken, daß ſie dadurch des Höchſten Zorn und Ungnade auf ſich laden, auch gar bald ſelbſt von GOtt zur Strafe mit Feuer heimgeſuchet und ihres Vermögens gänzlich verluſtig werden können, ſolchenfalls aber aus beſagter Caſſa entweder gar keiner, oder doch einer ſehr geringen Beyſteuer ſich zu getröſten haben.

B.

Formular,

Zu Vereydung derer Perſonen, ſo die im 28ſten §. erwehnten Gelder unter ſich haben.

In die Eydes-Notul iſt einzurücken: Daß ſie mit denen eingenommenen Geldern, bey Vermeidung der, in der geſchärften und erneuerten Conſtitution vom anvertraueten Guth, geſetzten Strafe, treulich umgehen, und Unſer Intereſſe, als einem gewiſſenhaften Diener gebühret, auf alle Weiſe befördern helffen ſollen.

Ejusdem geſchärftes Mandat,

Wider die Räuber und Mordbrenner; d. d. 29. December, 1733.

An. 1733.

WIr, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtigem Mandat,

und vorläufige Veranſtaltungen.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und wird denenſelben annoch erinnerlich ſeyn, was für ernſte und nachdrückliche Verordnungen, Unſers nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majeſtät wegen der hiebevor ſich in hieſigen Landen geäußerten Diebs- und Räuber-Rotten, publiciren laſſen. Wir haben auch Selbſt nur jüngſthin unterm 26ſten abgewichenen Monaths aufs neue, dieſerhalb wiederholte Verſehung gethan, nnd wie es inſonderheit wegen Wieder-Anſtellung derer Dorf-Wachten gehalten werden ſolle, verordnet; Nachdem nun aus denen hin und wieder erſtatteten Berichten und anderen Nachrichtungen verlautet, ob ſollten ſich abermahls hier und dar, inſonderheit an denen Gränzen Unſers Chur-Fürſtenthums und Lande, allerley liederliches Herren-loſes und räuberiſches Geſindel verſpüren laſſen, welche zum Theil einzeln, unter dem Namen der Deſerteurs von fremden Trouppes und anderm verdächtigen Vorwandt, ſich einzuſchleichen ſuchen, zum Theil in ganzen Banden zuſammen geſchlagen und herum vagiren ſollen; So haben Wir zwar bereits bey Unſerer Miliz und ſonſt, aus Landes-Väterlicher Vorſorge, ſolche Veranſtaltung getroffen, daß Unſeren getreuen Unterthanen, im Fall der Noth, aller erforderlicher Beyſtand geleiſtet werden ſoll.

Dieweiln aber nicht minder nöthig, daß ein jeglicher Vaſall, Gerichts-Obrigkeit und Unterthanen, vor ſich und mit denen Seinigen auf guter Huth ſtehe, und ſelbſt bey jetzigen unruhigen Zeitläuften, auf dergleichen boshaftiges, bloß auf Raub, Mord und Brand ausgehendes Volk ein wachſames Auge habe;

Vorige Generalia dieſerhalb, werden erneuert.

Das Räuber-Mandat de An. 1710. ſoll denen Gemeinden, aufs neue vorgeleſen werden.

Verwahrung derer Städte und Dörfer.

Aufſicht auf die Gaſthöfe und Wirthshäuſer.

Zurückweiſung derer verdächtig-ſcheinenden Perſonen, über die Gränze.

Als wollen Wir in Landesväterlicher Beherzigung Unſerer getreuen Lande und lieben Unterthanen Wohlfahrt und der allgemeinen Sicherheit, die Wir Uns vom Anfang Unſerer Regierung angelegen ſeyn laſſen, hierdurch nicht nur alles dasjenige, was in obangezogenen ins Land ergangenen Mandaten verordnet und anbefohlen worden, nochmals erneuert, ſondern auch, vermittelſt dieſes offenen Patents, Unſere ſämmtliche Vaſallen, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, darauf ernſtlich verwieſen haben, mit gnädigſtem Begehren, ſothane bereits ergangene Verordnungen, und beſonders das ſogenannte Räuber-Mandat vom 16. Septembr. 1710 denen Bürgerſchaften in denen Städten, und denen Dorf-Gemeinden unverzüglich wieder vorzuleſen, und ihnen zugleich anzudeuten, daß alle und jede demſelben genau nachleben, inſonderheit aber in denen Städten die Thore mit Wachen, die Dörfer mit Schlagbäumen, und jedermann ſich mit gutem tüchtigen Haus-Gewehr, ſowohl auch mit allen zu Löſchung des Feuers nöthigen Requiſiten, vorhin anbefohlener maßen, verſehen, niemanden von fremden Orten, ohne genaue Erkundigung, bey ſich in ihre Häuſer oder Gaſthöfe einlaſſen, vielmehr alle diejenigen, ſo nur einigermaßen verdächtig ſcheinen, kein gewiſſes Gewerbe treiben, noch, wovon ſie ſich ehrlich erhalten, und was ſie hier im Lande zu verrichten haben, gnüglich beyzubringen, mithin von ihrem Thun und Laſſen keine richtige Anzeige zu geben wiſſen, entweder ſofort über die Grenzen weiſen, oder, nach befundenen Umſtänden, jedes Orts Obrigkeit ſchleunigſt anmelden ſollen, welche dann gebührend und nach der äußerſten Schärfe wider die Miſſethäter zu verfahren, und niemand nachzuſehen haben.

Veranſtaltungen gegen ganze Räuber-Rotten.

Würden ſich etwa, wider Vermuthen, gar ganze Rotten zuſammen ſchlagen, und durch ihre Streiffereyen Unſere Unterthanen mit Gewalt zu überfallen und zu beunruhigen ſich unterfangen; So ſoll jedermänniglich ſolchen Land-Fried-Brechern und Stöhrern der allgemeinen Ruhe, mit aller äußerſten Gegenwehr, ſich widerſetzen, ihre Benachbarten zur Hülffe ruffen, zu dem Ende die Sturm-Glocken anſchlagen, da es die Noth erfordert, gar Feuer auf ſie geben, ſie todt ſchießen oder todt ſchlagen, und ein jeglicher ſich ſelbſt, ſo gut er kan oder mag, Sicherheit verſchaffen.

Ermahnungen an die Obrigkeiten, und Unterthanen.

Wie Wir dann auch noch zu allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten und Unſeren ſämmtlichen getreuen Unterthanen des gnädigſten Vertrauens leben, ſie werden ſowohl das von Uns, hierinnen und vormahls anbefohlene, genau und allenthalben, beſtens beobachten, und demſelben durchgehends gehorſamſt nachkommen, als auch, was ſie ſonſt, zu Erreichung des hierunter führenden heilſamen und zu eines jeden ſelbſt eigener Conſervation abzielenden Endzwecks, der ſich ereignenden Beſchaffenheit nach, vor nützlich, nöthig und zuträglich befinden werden, von ſelbſten anzuwenden, vorzukehren und zu veranſtalten, auch an Hand zu geben, vornehmlich aber, wie das räuberiſche Geſindel auszukundſchaften und zu ertappen, oder fortzujagen und zu vertreiben, möglichſt bemühet ſeyn.

Wornach ſich jedermänniglich zu achten, auch vor Schaden, und bey Unterlaſſung ſeiner Schuldigkeit und Pflicht hierunter, für ſchwerer Beſtrafung zu hüten und wohl fürzuſehen hat.

Des zu Urkund iſt dieſes von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Chur-Secret beſiegelt worden. Datum Dreßden, am 29. Dec. 1733.

Friedrich Auguſt, König.

(L. S.)

Alexander von Miltitz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem anderweites Mandat,

Wider die Diebes- und Räuber-Rotten, Mordbrenner, auch andere feindliche Streiffereyen, und was dagegen auf denen Gränzen, und ſonſten im Lande, vor Anſtalten zu machen; d. d. 29. April, 1734.

An. 1734.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Mandat vom 29. Dec. An. 1733.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſern Unterthanen und ſonſten jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und iſt denenſelben aus dem, unterm 29ſten Decembris des abgewichenen Jahres, in das Land publicirten Mandate, annoch gnugſam bekannt, was Wir, aus Landes-Väterlicher Vorſorge, wegen derer, an denen Gränzen, hier und dar verſpührten Räuber und Mordbrenner, für heilſame und ſorgfältige Verſehung gethan, und, was auf den Fall, wenn ſich etwa, wider Vermuthen, gar ganze Rotten zuſammen ſchlagen, und durch unerlaubte Streiffereyen Gewalt auszuüben, ſich unterfangen ſollten, vor möglichſte Gegenwehr zu machen.

Wird auf das nachdrücklichſte eingeſchärft.

Veranlaſſung zu gegenwärtigen Mandat, aus dem Reichs-Kriege mit Frankreich.

Allermaßen Wir nun nicht zweifeln, es werden Unſere getreue Vaſallen und Unterthanen, die genaue Befolgung und Veranſtaltung desjenigen, ſo darinn anbefohlen, ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, wie ihnen denn ſolche noch auf das nachdrücklichſte hiermit eingeſchärtet wird; Alſo will die Nothwendigkeit bey gegenwärtigen gefährlichen und weitausſehenden Läuften, da das Heilige Römiſche Reich von der Cron Frankreich, und Dero Helffers-Helffern, mit gewaffneter Hand angegriffen worden, erfordern, in Zeiten auf die etwan intendirende Streiffereyen ein wachſames Auge zu haben, und zu deren Abhaltung, ſich in möglichſten Defenſions-Stand zu ſetzen: Zu welchem Ende Wir zwar nicht ermangeln werden, Unſere Miliz, in ſo weit es ſich will thun laſſen, an die Gränzen und Päſſe, zu deren Verwahrung, zu verlegen, wie Wir denn nicht weniger, wegen des Aufgeboths Unſerer Jägerey, auf benöthigten Fall, die vorläufige Veranſtaltug getroffen, auch noch ferner, zu Sicherheit des Landes, alle mögliche und nützliche Diſpoſitiones zu machen, im Begriff ſind.

Vorſchriften zu Verwahrung derer Städte vor feindlichen Streiffereyen.

Nachdem aber hierbey unumgänglich nöthig iſt, daß Unſere getreue Unterthanen, auch ihres Orts, mit allem Eifer dasjenige vorkehren, wodurch einem jählingen feindlichen, und auf nichts, als Expreſſung ſchwerer Contributionen, Raub, Brand und Mord, abzielenden Ueberfall, mit zuſammengeſetzten Kräften, nachdrücklicher Widerſtand und Einhalt geſchehen kan; So iſt Unſer gnädigſtes Begehren, und zugleich ernſter Befehl, daß die Räthe in denen haltbaren Städten, die Mauren, Graben und Thore, wo ſelbige etwa eingegangen, ohne den geringſten Zeitverluſt, repariren, die letztere mit tüchtiger wehrhafter Mannſchaft beſetzen, die fremde einkommende genau examiniren, und, da ſich etwas verdächtiges ereignet, ſelbige arretiren, nicht weniger bey nächtlicher Zeit, die mit Wache verſehenen Thore wohl zuhalten, hiernächſt ſämmtliche Räthe die Bürgerſchaften in die Waffen bringen, nicht weniger die Verfügung treffen, daß ſie ſich mit gutem Gewehr und darzu gehöriger Munition in Zeiten verſehen, vornehmlich die jedes Orts aufgerichtete Schützen-Geſellſchaften, welche auch in dieſer Abſicht mit beſonderen Befreyungen verſehen, in gute Ordnung ſetzen, damit dieſelben, benöthigten Falls, ſowohl die Städte ſelbſt defendiren, als auch an diejenige Orte, wo ſie hin commandiret werden dürften, ſo fort marſchiren können.

Anſtalten, ſo dargegen auf dem Lande zu treffen.

Ferner iſt Unſer allergnädigſtes, und zum Beſten derer auf dem Lande wohnenden, abzielendes Anſinnen dahin gerichtet, daß ſie ihr in der Wirthſchaft entbehrliches Getraide und ſonſt habende Vorräthe, bey Zeiten in die nächſt anliegende haltbare Orte bringen, bey mehr annahender Gefahr aber, und beſorglichen Streiffereyen, diejenige Veranſtaltungen, welche in dem Eingangs-erwehnten Mandate, ihnen allbereit angezeiget, befolgen, ſich auch, nach Befinden und Situation derer Orte, in die nächſte Wälder ſalviren, darinn verhauen, und dem räuberiſchen Feinde, durch Vorkehrung aller möglichen und ſtandhaften Gegenwehr, welcher Wir von Unſeren getreuen Vaſallen und Unterthanen um ſo vielmehr gewärtig ſeyn, als die Uns geleiſtete theuere Unterthanen-Pflicht und Schuldigkeit, ſie ohne dieß darzu verbindet, und Dero Vorfahren ihnen hierunter, und beſonders in vorigen Kriegsläuften, mit gutem Exempel vorgegangen, Abbruch zu thun, von ſelbſt bereit ſeyn werden.

Sie vollbringen hieran allenthalben Unſern zuverläßigen, auch ernſten Willen und Meynung, und Wir verbleiben ihnen allerſeits mit Landes-Väterlicher Liebe, auch Hulden und Gnaden wohl beygethan. Geſchehen und gegeben unter Unſerm Königl. Chur-Secret, zu Dreßden, den 29. April. 1734.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Alexander von Miltitz.

Franz Adolph v. Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Wegen Einführung durchgängig gleicher Elle, Garn-Maaßes und Gewichts.

d. d. 7. Aug. 1734.

An. 1734.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtigem Mandat.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, und ſonſten jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, iſt ihnen auch ohnedieß aus der Erfahrung bekannt genug, wasmaßen zeithero zu nicht geringer Beſchwerde in Handel und Wandel gereichet, auch zu mancherley Bevortheilung zwiſchen Käufern und Verkäufern Anlaß gegeben, daß in der Elle, dem Garnmaaß und Gewichte in Unſerm Churfürſtenthum und Landen, keine Gleichheit gehalten, ſondern hierunter eines jeden Creyßes und Orts beſonderm Gebrauch und Herkommen nachgegangen worden.

Durchgängige Einführung der Leipziger Elle, Garnmaaßes und Gewichts.

Beſtimmung der Leipziger Elle, zum gemeinen Handel.

Allermaßen nun, zu Vorkommung ſolcher Inconvenienzien, auch Beförderung des Gewerbes, nach angeſtellter reiffer Unterſuchung, und vorhergegangener mit Unſerer freundlichgeliebten Vettern Lbd. Lbd. hieraus gepflogener Communication, vor das dienſamſte Mittel befunden worden, wann in allen Unſern Landen die inn- und außerhalb derſelben, bekannte Leipziger Elle, ſamt dem bisher daſelbſt gewöhnlich geweſenen Garnmaaß und Gewichte, da ohnedem die dahin handelnden Käufer und Verkäufer ihren Ein- und Verkauf darnach richten, durchgehends eingeführet würde: Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß fürohin in Unſerm ganzen Churfürſtenthum, darzu gehörigen, auch incorporirten und andern Landen, an allen und jeden Orten, keine andere, als die Leipziger Elle, ſo in 24. Zollen, und jeder Zoll in dem 12ten Theil des gemeinen Fuſſes, beſtehet im Handel und Wandel bey der Zu- und Ausmeſſung gebrauchet werden ſoll.

Im Ausländiſchen Groſſo-Handel, bewendet es bey dem bisher üblichen fremden Maaße.

Dieweil Wir aber berichtet worden ſind, daß in dem Groſſo-Handel und Verkehr mit ausländiſchen Kaufleuten, bey theils Waaren die Brabandter- und Nürnberger Elle, auch Italiäniſche Brazzo, und Engliſche Yard, bey andern hingegen der Pariſer Maaßſtab und anderes fremdes Ellenmaaß, in Uebung geweſen, ohne beſorgliches Nachtheil auch darinnen nicht füglich eine Aenderung vorzunehmen ſeyn will: Als hat es dabey nochmals ſein Verbleiben, und ſoll obiges alles, ſo von Uns geordnet worden, alleine von dem gemeinen Handel und Wandel beym Ausſchnitt und dergleichen gemeynet ſeyn.

Beſtimmung des Leipziger Garnmaaſſes.

Gleichergeſtalt ſoll bey dem Garn das Leipziger Maaß durchgehends in Unſern Landen angenommen werden, dergeſtalt, daß ſowohl bey dem wöllenen, in ſoferne ſelbiges nicht nach dem Pfunde verkauft wird, als auch dem leinenen, 20. Faden 1. Gebinde, 20. Gebinde 1. Zahl, und 12. Zahlen 1. Stücke ausmachen, bey dem wöllenen auch jedes Stücke in der Länge um die Weiffe 2. Ellen, bey dem leinenen aber 4. Ellen halten ſoll.

Vorſehung wider beſorgliche Irrungen,

durch richtige Reduction,

auch wegen des Preiſſes,

und fremden Handels.

Damit aber hierdurch keine Ringer- oder Steigerungen der Löhnungen und des Preißes bey eigennützigen Leuten veranlaſſet, und die fremden Einkäufer nicht abgeſchrecket werden, oder auch zwiſchen Herren und Unterthanen auf dem Lande, wo die letztern denen Herrſchaften, Garn zu ſpinnen, ſchuldig ſeyn, Irrungen erwachſen mögen; Soll jedes Orts Obrigkeit, und zwar in denen Städten, mit Zuziehung derer im Garn arbeitenden Innungs-Elteſten, auf dem Lande aber, die Gerichtsperſonen alſofort eine richtige und untrügliche Reduction des zeithero bey ihnen gewöhnlich geweſenen Garnmaaßes, gegen das Leipziger, durch eine Umweiffung machen, und ſodann nach der ausgefundenen Proportion, wie hoch eines gegen das andere, in der Löhnung und dem Preiße zu ſtehen komme, auf das genaueſte ausrechnen, ſolchen Calculum auch durch öffentlichen Anſchlag zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen, und, wie ſolches bewerkſtelliget, mit Einſendung der gefertigten Tabellen, zu Unſerer Landes-Regierung einberichten, dabey aber keinen beſtändigen Preiß determiniren, ſondern dem Handel und Wandel hierunter ſeinen freyen Lauf, diejenigen auch, ſo aus fremden Landen Garn zum Verkauf in die Unſerige bringen, bey ihrem hergebrachten Garnmaaß, wenn ſie ſich nicht ſelbſt zu dem hier angeführten bequemen wollen, allenthalben ungehindert laſſen.

Beſtimmung des Leipziger leichten,

und ſchweren Gewichts.

Ausnahme wegen des Berg- und Stahlgewichts.

Und da zu Leipzig an dem leichten oder Cramer-Gewichte 110. Pfund, an dem ſchweren aber, ſo bey Auswiegung des Fleiſch- und Fiſchwerks, auch anderer ins Gewicht fallenden Sachen, gebrauchet zu werden pfleget, 102. Pfund auf den Centner gehen, ſo ſoll ſolches überall in Unſern Landen ebenfalls alſo gehalten werden, bey denen Waaren auch, ſo man nach Steinen auszuwiegen pfleget, der Stein nach dem Leipziger Fuß auf 22. Pfund gerechnet werden; jedoch wollen Wir ſolches auf das Berggewichte, ſo auf den Centner 114. Pfund, und bey dem Steyermärkiſchen Stahl 118. Pfund hält, keinesweges erſtrecket wiſſen.

Authoriſirte Ellen, Weiffenmaaß, und Gewichte,

ſind öffentlich auszuſetzen, und aufzubehalten, ꝛc.

Und wie Wir eines jeden Orts Obrigkeit eine richtige und mit Unſerm Churfürſtl. Stempel bezeichnete Elle, auch Weiffenmaaß und Gewichte, ohne etwas über die ordentlichen Koſten darauf zu ſchlagen, zuſenden, auch ſolche Veranſtaltung treffen wollen, daß deren mehrere, auf Begehren, zu bekommen ſeyn ſollen: Alſo haben alle und jede Obrigkeiten ſothane authoriſirte Elle, Maaß und Gewichte, ſowohl an einem öffentlichen Orte, zu jedermanns Beſchau- und Nachachtung, auszuſetzen und aufzubehalten, als auch alle andere Ellen, Weiffen und Gewichte, darnach einzurichten, wie nichtweniger einem jeden, auf Begehren, vor den Preiß, wovor ſie ſelbiges haben, ohne den geringſten Vortheil, zukommen zu laſſen; Hiernächſt auch gewiſſen Perſonen aus ihren Mitteln Auftrag zu thun, und ſelbige hierzu beſonders zu vereyden, daß ſie die Orte, wo mit Ellen, Weiffen und Gewichte umgegangen wird, fleißig viſitiren, und überhaupt ſorgfältige Aufſicht tragen ſollen, damit dieſes Unſer Mandat in allen und jeden ſtracklich befolget, und die Uebertreter, nach Befinden, zur Strafe gezogen werden mögen. Wornach ſich jedermänniglich zu achten.

Des zu Urkund iſt dieſes von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret beſiegelt worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 7. Auguſti, Anno 1734.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Eraſmus Leopold von Gerßdorf.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Wegen Anhalt- und Wieder-Auslieferung entwichener Ober-Lauſitzer Erb-Unterthanen. d. d. 1. Jun. 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Wie ſich wegen derer entwichenen Ober-Lauſitzer Erb-Unterthanen allenthalben zu verhalten.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schuldheiſſen in Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen und Schutzverwandten, auch ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen ihnen hiermit gnädigſt zu wiſſen; Wasmaßen Uns die getreuen Stände des Marggrafthums Ober-Lauſitz, um Erneuerung derer in vorigen Zeiten, wegen ihrer entweichenden Unterthanen, ergangenen Mandate, vermöge welcher keine dererſelben ohne Vorlegung eines Loeß- und Abzugs-Briefes angenommen, oder in denen Gerichten gehauſet, vielmehr auf erfolgenden Anſpruch deſſen Eigenthümers oder Beſitzers, und deshalb zu producirenden Atteſtat von Unſern Aemtern Budißin oder Görlitz, ſamt dem mitgenommenen Haabe und Vermögen, gegen billigen Abtrag derer Unkoſten und Aushändigung eines Reverſus, ſofort und ohne alle Widerrede, bey Vermeidung der auf die ſäumigen Executores geſetzten Strafe und Erſtattung derer verurſachten Unkoſten, abgefolget, dieſe auch mit Weib, Kindern, Hausgeräthe oder Vieh, von denen Gleitsleuten und Zöllnern in Gleiten und Beygleiten, wie auch auf denen Straßen angehalten, ingleichen von denen Fährleuten auf denen Fähren oder Kähnen, nicht übergeführet werden ſollen, allerunterthänigſt angeſuchet. Nun Wir denn dieſer allzugemein werdenden höchſtverderblichen Unordnung einmal Ziel und Maaß zu ſetzen, der Nothdurft befinden, und ſolchemnach die vorigen Mandate bey Kräften erhalten, mithin Unſere getreuen Stände Unſers Marggrafthums Ober-Lauſitz bey ihrer guten Befugniß und gnädigſt confirmirten Unterthanen-Ordnung geſchützet wiſſen wollen; Als wiederholen Wir zu ſolchem Ende Unſers in Gott ruhenden reſpective Ober-Aeltern und Aeltern Herrn Vaters, Herrn Johann Georg I. und Herrn Johann Georg II. am 8. Julii, Anno 1656. 7. April. Anno 1663. und 20. Auguſt. Anno 1667. in Druck ausgelaſſene öffentliche Mandata mit allen ihren Innhalt und Clauſuln anhero, und befehlen hierauf obgedachten Unſern Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, ingleichen denen Zollbereutern, ſowohl allen Unſeren ſämtlichen Unterthanen, hiermit und krafft dieſes Unſers Mandats, nochmals ernſtlich, daß ſie bey der vorhin bereits darauf geſetzten, und nunmehro ohnfehlbar, ohne Anſehen der Perſon, einzutreibenden Strafe hiernach in allen Stücken genau Acht haben, und darwider in keine Wege handeln ſollen. Hieran vollbringen ſie allenthalben Unſern zuverläßigen auch ernſten Willen und Meynung. Zu deſſen mehrern Urkund haben Wir dieſes Mandat unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret auszufertigen und ins Land zu publiciren angeordnet. So geſchehen und geben zu Warſchau, den Erſten Junii, Anno 1735.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Eraſmus Leopold von Gersdorf.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die Einrichtung der Commercien-Deputation betreffend; d. d. 11. Jul. 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc,

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß und Gnade, auch geneigten Willen, Und fügen ihnen hierdurch zu wiſſen: Demnach Wir zu Beſorgung des Commercien-Weſens, auch Anricht- und Erhaltung derer Manufacturen in Unſerm Churfürſtenthum, und geſamten Landen, eine beſondere Deputation aus Unſeren Collegiis niederzuſetzen, der Nothdurft befunden, auch an einige derſelben, wo es nöthig geweſen, allbereit die Verfügung gethan, daß ſie ſich ihres Orts darnach allergehorſamſt achten, und beſagter Unſerer Commercien-Deputation, ſo oft ſie es verlanget, die Acta, Commercien- und Manufactur-Sachen betreffende, zum Erſehen und Extrahiren ohnweigerlich communiciren, und aus ſelbigen die nöthigen Nachrichten mittheilen ſollen,

Einrichtung der Commercien-Deputation.

ſollen, nicht weniger angeordnet, daß in dergleichen Policey- Commercien- Handwerks- und Manufactur-Sachen keine Proceſſe zu verſtatten; So befehlen Wir ebenmäßig Unſeren Creyß- Haupt- und Amtleuten, wie auch Vaſallen und Stadt-Obrigkeiten, daß ſie die verlangten Nachrichtungen von dem Zuſtande derer Commercien erſtatten, auch an allen, was in einem jeglichem Creyße, Amte, Diſtricte, oder Stadt, in Commercien-Sachen vorfället, fleißig berichten, ſowohl vor ſich alle Hinderniſſe wohl beobachten, und zugleich auf deren Remedur, auch Beförderung Unſers Abſehens, bedacht ſeyn ſollen: Und da Uns nicht unbekannt, wie dergleichen pro publico redlich intentionirte und neue Manufacturen, oder Handlung, anfangende Leute mehrern Theils, und zum öftern, bald durch ſchädliche Mißgunſt, bald durch die Innungen und Handwerker, bald durch andere präoccupirte, und mehr auf ihren Privat-Nutzen, als vor das allgemeine Beſte portirte Leute, bey nicht außenbleibender Verhetzung gewinnſüchtiger Advocaten, auf allerhand Weiſe verfolget, gedrucket, in koſtbare, unendliche Proceſſe und andere Beſchwerlichkeiten verwickelt, hierdurch aber bald im erſten Anfange zum Verderben gebracht, und zuweiln gar aus dem Lande zu weichen, genöthiget werden, dieſes aber Unſeren Landen und getreuen Unterthanen nicht zu geringen Schaden gereichet, Wir auch in dergleichen Policey- Commercien- Handwerks- und Manufactur-Sachen durchaus keinen Proceß, unbillige Bedruck- und Verfolgung zu verſtatten gemeynet ſind; So werden Wir diejenigen Obrigkeiten und Beamten, wo dergleichen Unſerm ernſtlichen Verboth entgegen, dennoch verhänget werden möchte, zu ihrer Schuldigkeit, vermittelſt nahmhafter Strafe, ernſtlich anhalten zu laſſen wiſſen. Dieſe Unſere hierbey führende Landesväterliche Intention haben Wir, vermittelſt gegenwärtigen offenen Patents, zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft bringen, und ſelbiges des förderſamſten, gewöhnlichermaßen, ins Land publiciren zu laſſen, anbefohlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 11. Julii, 1735.

Dahin ſollen die verlangten Nachrichten und Berichte erſtattet,

In dahin einſchlagenden Sachen aber keine Proceſſe verſtattet werden.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Balthaſar Gottfried Fritſche, S.

Ejusdem Neue Geſinde-Ordnung,

d. d. 16. Julii, 1735.

An. 1735.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, und ſonſten jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, Und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Wir, nachdem eine geraume Zeit her, ſowohl über das Geſinde überhaupt, als auch noch beſonders über demjenigen, ſo auf dem Lande ſich befindet, und mehrentheils von Jugend auf bey der Bauerarbeit erzogen und herkommen, wie nehmlich jenes durch trotziges Bezeigen, Entlaufen aus dem Dienſte vor der Zeit, und andere grobe Begünſtigungen, dieſe aber, durch Entziehung von unumgänglich nöthigen Landwirthſchaftlichen Dienſten, und Ergreiffung allerley, vornehmlich denen Städten gewiedmeten Handthierungen, dem gemeinen Hausweſen höchſtbeſchwerlich fielen, vielfältig geklaget, von Unſerer getreuen Landſchaft auch bisher, auf denen gehaltenen Landtägen dieſerhalb wohlgemeynte Erinnerung gethan worden, aus Landesfürſtlicher Macht und Kraft des von Gott verliehenen Obrigkeitlichen Amts, welches Uns, bey allen Ständen gute Ordnung zu erhalten, nachdrücklich verbindet, zu Abwendung vorher angezogenen Landesverderblichen Beſchwerungen, über die von Unſeren Verfahren, höchſtſeligſt- und löblichen Gedächtniſſes, bereits Anno 1651. und 1661. diesfalls wohlbedächtig gemachten Verfaſſungen, bey welchen es auch allerdings, in ſoweit ſelbige nicht hierdurch in einem oder dem andern erläutert oder geändert worden, verbleibet, eine nochmalige Ordnung, worinne ſowohl die Dienſt-Herrſchaft, als das Geſinde, in gewiſſe richtige Schranken geſetzet worden, abfaſſen, und ſolche, nachdem nicht nur dieſerhalb mit Unſerer Vettern Lbden. Lbden. gewöhnliche Communication gepflogen, ſondern auch bey denen letztern, ſowohl von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſt. als Uns Selbſt, gehaltenen allgemeinen Landtägen, derer geſamten getreuen Stände unvorgreifliches Gutachten darüber vernommen worden, gegenwärtiges Mandat zu männigliches Wiſſenſchaft publiciren laſſen:

Veranlaſſung zu dieſer Geſinde-Ordnung,

Wiederholung voriger Geſinde- und Policey-Ordnungen de anno 1651. und 1661.

Titulus I.

Von Mieth- und Vermiethung des Geſindes.

§. 1.

Zuerſt wollen und befehlen Wir, daß jedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörfern, ſowohl auf die neuen Einkömmlinge, als auf alles Dienſtloſe und müßige Geſindel, welches zum Theil bey ihren Eltern oder Befreundten, theils wohl gar bey verdächtigen Perſonen, auflieget, und die meiſte Zeit in Faulheit und mancherley Unfug und Ueppigkeiten zubringet, dasjenige aber, welches der Bauerarbeit gewohnt, bey herannahender Heu- und Getreyde-Erndte die Hauswirthe mit unbilligen Forderungen zu überſetzen, und dadurch faſt eben ſoviel, als ſonſt ein ordentliches Jahrlohn austrägt, von ihnen zu erzwingen pflegt, fleißige Achtung geben, ſolcherley Perſonen zur Arbeit und ordentlichen Dienſt-Annehmung aufs ernſtlichſte ermahnen, und wann dieſes nicht fruchten ſollte, jedes dergleichen aufliegendes Geſinde monathlich mit 1. fl. Strafe, oder ſtatt deſſen mit 3. Tage Gefängniß, oder 9. Tage zu einer gewiſſen Arbeit anzuhalten, Fug und Macht haben ſoll.

Wie ſich wegen derer neuen Einkömmlinge in Städten und Dörfern, und wegen alles Dienſtloſen und müßigen Geſindels zu verhalten,

ingleichen, wie ſolches aufliegende Geſinde zu beſtrafen,

§. 2.

Da ſich auch hiernechſt die Unordnung ſchon längſt in Unſeren Landen eingeſchlichen, daß ſowohl Manns- als Weibsperſonen, die von der Bauer- und Feldarbeit herkommen, ſich derſelben ſowohl in als außer der Erndte zu entziehen, und ſich dagegen auf andere Handthierung, als Crämerey, Woll-Krempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpfſtricken, Strohflech-

inſonderheit ſollen diejenigen, welche von der Bauer- und Feldarbeit herkommen, ſich des bürgerlichen Gewerbes enthalten,

ten, und noch andern denen Städten zuſtehenden Gewerb zu legen, und dabey zu Hauſe inne zu ſitzen, und der wohlfeilen Zeit zu mißbrauchen pflegen; Und denn aber daraus nichts anders erfolgen kann, als daß der Ackerbau, als ein unſtreitig großes Kleinod eines Landes, nicht ſo hoch, als es ſonſt wohl möglich geweſen, in Nutz gebracht, am wenigſten aber die etwa hier oder da noch vorhandene wüſten Güther, Unſeren deshalber ertheilten wiederhohlten gnädigſten Verordnungen gemäß, gehörig angebauet werden mögen; Als befehlen Wir hiermit aufs nachdrücklichſte, daß jedes Orts Obrigkeit dergleichen Manns- und Weibsperſonen, die vorhin bey Hauswirthen gedienet, oder auch ſonſt nur Feld- und Bauerarbeit getrieben, und dazu vermögend ſind, vor ſich beſcheiden, dieſelben, daß ſie ſich in ordentliche Dienſte begeben, und bey der Arbeit und Lebensart ihrer Eltern bleiben möchten, ernſtlich anmahnen, und ſie, da ſie darunter nicht gehorſamen, ſondern ſich ohne befugte Urſach des Dienens und Arbeitens in der Wirthſchaft entziehen wollen, ſo lange, bis ſie ſich zu ihrer vorermeldten Schuldigkeit anſchicken, gleich denen vorigen, mit einer monathlichen Strafe a 1. fl. oder ſtatt deſſen mit 3. Tage Gefängniß, oder 9.tägiger Handarbeit belegen ſollen.

vielmehr bey der Arbeit und Lebensart ihrer Eltern bleiben, oder mit der hierbey geſetzten Strafe beleget werden.

Zu dem Ende wird auch denen Beamten und allen Unter-Obrigkeiten anbefohlen, in denen Städten und auf dem Lande bey jedem Wirthe wegen dergleichen Perſonen genaue Erkundigung einzuziehen, und ſodann behörig zu verfahren, bey Vermeidung willkührlicher Geldſtrafe vor das allgemeine Armen-Haus.

§. 3.

Dieſes nun deſto beſſer in Execution zu bringen, ſollen Unſere Beamten und alle andere Gerichts-Obrigkeiten, bey allen Einwohnern in denen Städten und auf dem Lande, ſowohl ſofort nach beſchehener Publication dieſer Unſerer neuen Ordnung, als ins künftige, ſo oft es vonnöthen, von Hauſe zu Hauſe, bey jedem Wirthe, er ſey Beſitzer, Pachter oder Miethmann, was für Leute, männlichen und weiblichen Geſchlechts, ſich bey ihm aufhalten, und was vor Nahrung und Gewerb ein jeder unter ihnen treibe, genaue Erkundigung einziehen, ſelbige fleißig anmerken, und darauf bey willkührlicher und dem allgemeinen Armenhauſe zu wiedmenden Geldſtrafe, dieſem Unſern Mandat und übrigen Landesgeſetzen gemäß verfahren.

§. 4.

Was denen Dienſtloſen bey und nach ihrer Ankunft an einem Orte im Lande oblieget, ingleichen denen, an dem Orte, da ſie Dienſtlos werden, und beſonders wegen ihrer diesfalls nöthigen Kundſchaft.

Hierüber wollen und befehlen Wir, daß hinkünftig alle diejenigen Manns- und Weibsperſonen, welche entweder aus fremden Landen in die hieſige, oder von einem Orte Unſerer Lande an den andern ziehen, und Dienſte annehmen wollen, oder ſonſt dienſtlos ſind, und Herrſchaften ſuchen, ſich ſofort des Tages, da ſie ankommen, oder da ſie dienſtlos werden, und in beyden Fällen längſtens des Tages darauf bey der Obrigkeit des Orts melden, und ſowohl ihre Kundſchaft daſelbſt produciren, und das Haus und den Wirth, bey dem ſie ſich aufhalten, ehrlich anzeigen, als hiernächſt über alles, worüber ſie ihres Thuns und Laſſens halber, befraget werden dürften, richtige Antwort erſtatten ſollen.

§. 5.

Was hierauf von der Obrigkeit des Orts erfordert wird, inſonderheit wegen Ausſtellung eines Atteſtats, und wo ſich künftig diejenigen, welche Dienſtbothen brauchen, zu melden haben.

Allermaßen nun darauf ihre Namen, mit denen etwa nöthigen Umſtänden, von der Obrigkeit, in ein darüber zu führendes beſonderes Protocoll aufgezeichnet, ihnen auch wegen beſchehener Meldung, ein gedrucktes doch ungeſtempeltes Atteſtat, davor ſie in Städten und Dörfern nur 1. Gr. zu erlegen haben, ertheilet werden ſoll; Alſo haben dagegen alle diejenigen, welche Dienſtbothen brauchen, ſich künftighin bey der Obrigkeit des Orts, und dem- oder denenjenigen, welche ſelbige aus denen Raths- und Gerichtsperſonen dazu zu deputiren gut finden möchte, zu melden, und allda von dem vorhandenen dienſtloſen Geſinde, und dem Orte ihres Aufenthalts, Nachricht zu erwarten.

§. 6.

Das Geſinde-Mäckeln, ingleichen die Aufnehm- und Beherbergung des entlaufenen Geſindels ſoll gänzlich ceßiren,

Da nun Unſere Abſicht und gnädigſte Intention hierbey hauptſächlich darauf gehet, daß von jetzo an, alles bisherige Geſinde-Mäckeln, darauf ſich, wie man wahrnehmen müſſen, ſonderlich in dieſer Unſerer Reſidenzſtadt, bisanhero vielerley Perſonen geleget, und dabey theils ungebethen in die Häuſer gelaufen, und das Geſinde, ihres Gewinns halber, hier und da abſpenſtig zu machen geſuchet, theils das entlaufene Geſinde aufgenommen und beherberget, und dadurch zugleich zu mancher Dieberey, Hurerey und andern Laſtern und Bosheiten Anlaß gegeben, ſchlechterdings ceßiren ſoll; So haben Wir alle Obrigkeiten des Landes, ſonderlich aber die Räthe in Städten, und bevoraus den Magiſtrat dieſer Unſerer Reſidenzſtadt, hierdurch dahin anweiſen wollen, daß ſie angeregten Unfug, und überhaupt keinerley Geſinde-Mäckeln von jetzo an weiter verſtatten und dulden, ſondern alle diejenigen mit 8. oder mehrtägiger Gefängniß belegen ſollen, von denen bekannt und dargethan wird, daß ſie ſich nach Publication dieſer Unſerer neuen Ordnung gelüſten laſſen, einiges Geſinde entweder hier oder da anzubiethen, oder abſpenſtig zu machen, oder ſich ſonſt auf eine oder die andere Art in die Mieth- und Vermiethung des Geſindes zu mengen. Diejenigen Manns- oder Weibsperſonen aber, welche ſich künftighin von Mäcklern oder Mäcklerinnen, bey denen Herrſchaften, wider dies Unſer Verboth, antragen und vermiethen laſſen, ſollen nicht allein mit gleichmäßiger Strafe beleget, ſondern auch hiernächſt alle diejenigen, welche von einem Orte an den andern ziehen, und Herrſchaften ſuchen, und ſich nicht ſofort bey ihrer Ankunft bey der Obrigkeit angeben, und auf beſchehene Anzeige ihrer Umſtände und Abſichten, ein Atteſtat erlangen, ohne Unterſcheid zur Hafft gebracht, aufs genaueſte examiniret, und nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer Leibesſtrafe, angeſehen werden.

und weiter nicht verſtattet, noch geduldet, ſondern mit Gefängniß beſtrafet werden; womit auch diejenigen zu belegen, welche ſich auf ſolche Weiſe antragen und vermiethen laſſen; worbey mit verſehen, wie wegen des vorhergehenden 5ten §. wider die Contravenienten zu verfahren.

§. 7.

Es ſoll auch niemand Geſinde ohne Kundſchaft von voriger Herrſchaft und ohne Obrigkeitliches Atteſtat annehmen,

Anlangend die Kundſchaft des Geſindes, wollen und befehlen Wir, daß ſowohl in Städten, als in denen Dörfern, niemand ein Geſinde, es ſey Knecht oder Magd, und wie es nach Unterſcheid derer Dienſte, irgend benennet werden mag, in ſeinen Dienſt nehme, welches nicht von ſeiner vorigen Herrſchaft, oder, wenn es ſonſt nicht gedienet, von der Obrigkeit des Orts, wo es gebohren, oder ſich bis dahin aufgehalten, ein Atteſtat ſeines ehrlichen Verhaltens, (als dergleichen hinkünftig jeder Herrſchaft bey dem Anzuge übergeben, und ſo lange, bis das Geſinde wieder abziehet, beybehalten werden ſoll,) aufzuweiſen hat; Und zwar bey einer Strafe von 10. Gülden, jedoch dergeſtalt, daß einer Gerichts-Herrſchaft auf dem Lande, ratione ihrer Unterthanen, frey ſtehe, ernannte Geldſtrafe, nach denen Umſtänden derer Contravenienten, entweder in zwey Wochen Gefängniß zu verwandeln, oder gewiſſe proportionirliche Zeit zu einer Handarbeit anzuhalten.

bey 10. Gülden Strafe, deren Verwandelung jedoch der Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande nachgelaſſen.

§. 8.

Die unerhebliche Verſagung des Geſinde-Abſchieds hingegen wird, bey 20. fl. Strafe, verbothen, und wegen deſſen Einrichtung Verſehung gethan,

Und wie Wir auch denenjenigen Herrſchaften keinesweges zu conniviren gemeynet ſind, welche ihrem Geſinde, das ſeine Zeit redlich ausgedienet, aus eigennützigen oder ſonſt unbilligen Urſachen, die Abſchiede zu verſagen pflegen, und es dadurch an ſeiner Wohlfarth und anderweiten Unterkommen zu kränken und zu hindern ſuchen; Alſo ſoll dergleichen Ungebührniß hierdurch bey 20. fl. Strafe unterſaget und verbothen ſeyn, jeder Dienſt-Herrſchaft aber auch dagegen nicht allein frey ſtehen, ſondern ſelbige allerdings auch ſchuldig ſeyn ſoll, die Atteſtate jedesmal nach der Wahrheit und mit gewiſſenhafter, ausdrücklicher und umſtändlicher Anzeige ihres Wohl- oder Uebel-Verhaltens, einzurichten.

§. 9.

ſowohl, wie ſich das Geſinde, denen der Abſchied verſaget wird, ingleichen des Dienſtherrn Obrigkeit diesfalls zu verhalten hat;

nicht weniger, wie ſich, wenn Leute des Schreibens unerfahren, zu verhalten.

Begäbe ſichs aber, daß eine Dienſt-Herrſchaft, dieſes Straf-Verbeths ungeachtet, einem Geſinde den Abſchied verſagte, ſo hat es ſolches, ſo bald es aus dem Dienſte gehet, bey des Dienſtherrn Obrigkeit anzuzeigen, dieſe aber bey der Herrſchaft, bey der ſie gedienet, aus was Urſachen das Atteſtat denegiret worden, Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden, dem Geſinde entweder ein Atteſtat, über die ſich geäußerte Umſtände ſofort zu ertheilen, oder höhern Orts darüber Bericht zu erſtatten und Beſcheid zu erwarten. Immaßen denn auch demjenigen Geſinde, welches bey Leuten, die des Schreibens unerfahren ſind, in Dienſten ſtehet, die Obrigkeit, ſtatt dieſer, Zeugniſſe ertheilen, ſolcherley Herren und Frauen aber auch ſchuldig ſeyn ſollen, ſich bey der Entlaſſung des Geſindes, bey der Obrigkeit zu ſiſtiren, den 1. Groſchen für das Atteſtat zu erlegen, und dabey des Geſindes Verhalten, doch ohne daß für die darüber zu fertigende Regiſtraturen etwas gefordert oder genommen werden dürfte, wahrhafte Anzeige zu thun.

Deßgleichen, wenn das Geſinde ſich falſche Atteſtata machen läſſet;

Dasjenige Geſinde aber, welches ſich etwa falſche Atteſtata machen laſſen, und darüber betreten werden ſollte, ſoll dergleichen Frevel mit 4.wöchentlicher Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod verbüßen, oder nach befündenen Umſtänden, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zuchthaus nach Waldheim gebracht werden; Wie denn auch derjenige, ſo ſich zu Fertigung eines ſolchen falſchen Atteſtats gebrauchen läſſet, als ein Falſarius angeſehen, und mit der auf dergleichen Verbrechen geſetzten Strafe beleget werden ſoll.

§. 10.

Dann ferner wegen des Geſindes, welches ſich nach der Vermiethung und nach angenommenen Miethgeld, bald bey einer andern Herrſchaft wieder vermiethet, und den erſten Miethgroſchen, zurückſchicket,

und wie wegen des Schadens, welchen die andere Herrſchaft hierunter leidet, vorzubeugen,

Und da ſich eine andere Art des Frevels von dem Geſinde darinne äußert, daß ſie ſich heute bey einer Herrſchaft vermiethen, Miethgeld darauf nehmen, wenn aber eine Klatſcherey von unverſtändigen und böſen Leuten dazwiſchen kömmt, dergleichen bald darauf bey einer andern Herrſchaft thun, und darauf den Miethgroſchen unter dieſem und jenen gemeiniglich nichtigen und lügenhaften Vorwand, die Herrſchaft, bey der ſie ſich zuerſt vermiethet, wieder ins Haus ſchicken, Wir aber auch dieſem Unfug geſteuert wiſſen wollen; So bleibet es nicht alleine nach wie vor bey dem, was diesfalls in der alten Geſinde-Ordnung bereits wohlbedächtig verordnet worden, daß nehmlich dasjenige Geſinde, welches dergleichen Leichtſinnigkeit an ſich ſpühren laſſen, bey der Herrſchaft, von der ſie zuerſt das Miethgeld angenommen, anzuziehen, und der andern Herrſchaft einen andern Dienſtbothen an ſeine Stelle zu ſchaffen gehalten ſeyn ſoll, ſondern damit auch aller Diſputat, wegen des von der Herrſchaft, welche den gemietheten Dienſtbothen fahren laſſen, und einen andern aufſuchen, mittler Zeit aber ſich mit Lehn-Laquayen oder andern Tage-Arbeitern behelfen muß, erlittenen Schadens vorgebeuget werden möge; So ordnen und ſetzen Wir hierdurch, daß jede Gerichts-Obrigkeit, nach Unterſcheid derer Herrſchaften und Dienſtbothen, darüber einen Ausſpruch thun, und ſowohl das arbitrirte Quantum von dem Dienſtbothen, welcher ſich doppelt vermiethet, eingetrieben, als ſolcher hierüber, ſeines verübten Frevels halber, annoch wenigſtens mit 8. Tage Gefängniß beleget werden ſoll.

§. 11.

ſowohl, wie es zu halten, wenn eine Herrſchaft das gemiethete Geſinde nicht annehmen will,

ingleichen, wenn eine Herrſchaft mit einem ſchon vermietheten Geſinde wiſſentlich contrahiret.

Würde aber wider eine Herrſchaft von dem Geſinde darüber Klage geführet, daß es zwar gemiethet, zu der abgeredten Zeit aber, ungeachtet es ſich gehörig geſtellet, nicht angenommen, ſondern im Gegentheil genöthiget worden, ſo lange, bis es einen andern Dienſt bekommen, von ſeinem Armuth zu zehren, dieſelbige Herrſchaft ſoll auch gleichergeſtalt, woferne ſie nicht erhebliche Urſachen der beſchehenen Zurückweiſung des Dienſtbothens anführen und dociren kann, dieſem den erlittenen Schaden zu erſetzen, ſowohl diejenige Herrſchaft, welche davon, daß ſich ein Geſinde ſchon anderweit vermiethet, Wiſſenſchaft gehabt, und ſich doch nichts deſtoweniger mit ſelbigem in einen Contract eingelaſſen, auf ebene maße, wie diejenige Herrſchaft, welche einen Dienſtbothen, ohne Production eines Atteſtats von ſeinem vorigen Dienſtherrn, auf- und angenommen, 20. fl. Geldſtrafe zu erlegen ſchuldig ſeyn.

§. 12.

wie auch wegen des Mieth-Groſchens auf dem Lande und in Städten,

und daß das Geſinde deshalber nichts fordern oder vorſchreiben, noch davon ſpöttiſch ſprechen ſolle, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

Wegen des Miethgroſchens bleibet es billig bey dem, was dieſerhalben, ſonderlich auf dem Lande, durch Verträge oder eingeführte Gewohnheit reguliret und beobachtet werden. Was aber die Herrſchaften in Städten betrifft, gönnen Wir zwar ſelbigen die Freyheit, denen Perſonen, ſo ſie in ihre Dienſte nehmen, bey dem Actu der Vermiethung viel oder wenig, oder auch gar nichts zu geben. Befehlen aber dabey, daß weil der Miethgroſchen ohnedem kein Theil vom Lohne des Geſindes, ſondern nur als ein Zeichen des errichteten Dienſt-Contracts anzuſehen iſt, das Geſinde deshalber durchaus nichts fordern oder vorſchreiben, weniger darüber, daß ſie ein ſchlechtes oder nichts bekommen hätten, ſpöttiſch ſprechen, ſondern ſich vielmehr an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder widrigenfalls willkührlicher Beſtrafung unterworfen ſeyn ſollen.

Titulus II.

Vom Lohne des Geſindes.

§. 1.

Den Mißbrauch zu Kirchmeß-Jahrmarkts-Faſtnachts-Zeiten ꝛc ſowohl das übermäßige Lohn betreffend.

ingleichen, wegen unzuläßlichen Vieh-Aufziehung und Getreyde- auch abſonderlich der Lein-Ausſäung für das Geſinde,

und wie diesfalls ſowohl der Dienſtherr, als auch das Geſinde zu beſtrafen;

Weil die Klagen, die ſchon zu Unſerer in Gott ruhenden Vorfahren Zeiten über die unerſättliche Steigerung des von dem Geſinde geforderten und erzwungenen Lohns ſeit der Zeit nicht aufgehöret, ſondern ſich vielmehr, ſo wie die Begehrlichkeit und der Frevel des Geſindes, noch immer vermehret; So wollen Wir hier zuförderſt dasjenige wiederhohlen, was ſowohl des Mißbrauchs halber zu Kirchmeß Jahrmarkts- Faſtnachts-Zeiten, und andern dergleichen Ungebührniß wegen, worüber vorjetzo aufs neue geklaget worden, als auch das übermäßige Lohn betreffend, ſchon in denen alten Geſinde-Ordnungen ſanciret worden, beſonders daß keinem Land- Hauswirthe ſeinem Geſinde, an Knechten und Mägden, daß es über den Lohn am Gelde, noch Vieh aufziehen, und Getreydig, abſonderlich auch Lein vor ſich ausſäen dürfe, erlaubt ſeyn ſolle, immaßen Wir es denn auch bey der darauf geſetzten Strafe: Daß eine dieſer Verordnung contravenirende Dienſt Herrſchaft Zehen Thaler, davon die eine Helfte der Obrigkeit zufallen, die andere Helfte aber dem allgemeinen Armenhauſe gewiedmet werden ſoll, erlegen, das Geſinde aber, welches der Herrſchaft dergleichen angemuthet, und durch Verweigerung, anders nicht zu dienen, abgedrungen, wenn ſolches bekannt wird, ſowohl des dadurch erlangten Vortheils verluſtig, als darüber denen Gerichten annoch in willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe verfallen ſeyn ſoll, ſchlechterdings bewenden laſſen.

§. 2.

Wegen des Lohns an Gelde hingegen bleibet es bey demjenigen, was an ein oder dem andern Orte eingeführet.

Wo aber nichts abſonderlich ein-

So viel aber das Lohn am Gelde betrifft, ſoll es zwar, nach wie vor, bey demjenigen bleiben, was darunter an einem oder dem andern Orte, durch Verträge, Receſſe, Erb-Regiſter, Statuta und beſtändig hergebrachte Gewohnheit, eingeführet worden;

Damit aber auch an denen übrigen Orten Unſerer Lande, wo dergleichen nicht verhanden, ein gewiſſes ſeyn möge; Haben Wir das 1623. entworfene, und nach Unterſcheid derer Creyße eingerichtete, auch

ſchon

geführet, alſo wird folgendes geſetzet:

ſchon 1661. revidirte Regulativ jetzo nochmaln durchgehen, dabey den Lohn des Geſindes, damit ſolches deſto beſſer auskommen, auch zu Beobachtung ſeiner Schuldigkeit deſtomehr aufgemuntert werden möge, bey einigen Creyßen und Perſonen noch etwas erhöhen, und es zu jedermanns Nachachtung hier mit inſeriren laſſen.

No. I.

Geſinde-Lohn im Chur-Creyße.

im Chur-Creyße.

Einem Mayer oder Hofmeiſter	11 bis 12 fl.
Einem Großen-Knecht	10. 11 bis 12 fl.
Einem Mittel-Knecht	8 bis 9 fl.
Einem Unter-Enken	7 fl.
Einem Acker-Voigt oder Gerichtsdiener	9. 10 bis 12 fl.
Einem Ochſen-Knecht	9 bis 10 fl.
Einem Kühhirten, ſo vor Lohn dienet, und kein Deputat bekömmt, nachdem die Heerde ſtark iſt, außerdem bekommen ſie Deputat	6. 7 bis 8 fl.
Einem Haus-Mägdgen	6 fl.
Einer Käſemutter	6 fl.
Einer ſtarken Vieh-Magd, ſo das Backen mit verrichtet,	6 fl.
Einer Haus- oder Mittel-Magd	5 fl.

An einem Orte, da ſtarke Pferde gehalten werden, wird gegeben:

Einem Mayer oder Großen-Knecht	16 fl.
Einem Großen-Knecht	14 fl.
Einem Mittel-Knecht	11 fl.
Einem Kleinen-Knecht	8 fl.
Einem Pferde- oder Ochſen-Jungen	3 bis 4 fl.

No. II.

Geſinde-Lohn im Thüringiſchen Creyße.

im Thüringiſchen Creyße.

Einem Schirrmeiſter, ſo das Geſchirr macht,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Fahr-Knecht, ſo mit vier Pferden fähret,	12 bis 14 fl.
Einem Enken	10 bis 12 fl.
Einem Acker-Jungen	7 bis 8 fl.
Einem Haus-Knechte, ſo Futter ſchneidet,	11 bis 12 fl.
Einem Haus-Knechte, ſo kein Futter ſchneidet,	9 bis 10 fl.
Einer Käſemutter, ſo vor das Geſinde kocht,	8. 9 bis 10 fl.
Einer Großen-Magd	7 bis 8 fl.
Einer andern Vieh-Magd	6 bis 7 fl.
Einer Kleinen-Magd	5 bis 6 fl.
Einer Küchen-Magd	7 bis 8 fl.
Einem Küh-Hirten	6. 7 bis 8 fl.
Einem Schwein-Hirten	4 5 bis 6 fl.
Einem Gänſe-Hirten	2 bis 3 fl.
Einem Tagelöhner im Sommer täglich	3 gl.
Einem Tagelöhner im Winter täglich	2 gl. 6 pf.
Einem Bothen, wo nicht das Lohn in dem Erb-Regiſter, oder andern Verträgen reguliret, wie auch in denen Städten, von der Meile	2 gl.
Wenn der Bothe ſtille zu liegen genöthiget, bekömmt er täglich Wartegeld	3 gl.

No. III.

Geſinde-Lohn im Meißniſchen Creyße.

im Meißniſchen Creyße.

Einem Voigt, nachdem die Wirthſchaft ſtark, und er viel zu verſorgen hat,	12. 14. 16 bis 18 fl.
Einem Schirrmeiſter, ſo ſelbſt das Geſchirr machen kann,	14 bis 16 fl.
Einem Groß-Knecht	12 bis 14 fl.
Einem Mittel-Knecht	8. 10 bis 12 fl.
Einem Unter- oder Ochſen-Schirrmeiſter	8. 10 bis 12 fl.
Einem Pferde-Jungen	6 bis 7 fl.
Einem Ochſen-Jungen	5 bis 6 fl.
Einem Pferde- Ochſen- Küh- und Schweine-Hut-Jungen	2 bis 3 fl.
Einem dergleichen Hut-Mägdgen	2 bis 2½ fl.
Einer Haus- oder Jungen-Magd	6. 7 bis 8 fl.
Einer Käſe-Mutter	8 bis 9 fl.
Einer Großen-Magd, ſo das Backen mit verrichtet	7. 8 bis 9 fl.
Einer Mittel- oder Vieh-Magd	6 bis 7 fl.
Einem Haus-Knecht	9 bis 10 fl.

No. IV.

Geſinde-Lohn im Erzgebürgiſchen Creyße.

im Erz-Gebürgiſchen Creyße;

Einem Voigt oder Schirrmeiſter, ſo das Geſchirr mit machet, ſäet	14 bis 15 fl.
Dergleichen, wenn er kein Geſchirr machet,	10 bis 12 fl.
Einem Haus-Knechte, ſo Futter ſchneidet,	10 bis 12 fl.
Einem Groß-Knechte oder Ober-Enken	8 bis 10 fl.
Einem Enken	7 bis 8 fl.
Einem ſtarken Jungen	5 bis 6 fl.
Einem Küh- und Schwein-Hirten	4 bis 5 fl.
Einer Haus- und Dienſt-Magd	6 fl.
Einer Käſe-Mutter	6 fl.
Einer Großen Magd zum Vieh, die auch das Backen verrichtet, vor alles	6 bis 7 fl.
Einer Mittel-Magd	5 bis 6 fl.
Einer Kleinen-Magd	4 bis 5 fl.
Einem Gänſe-Mägdlein	2 fl.

No. V.

Geſinde-Lohn im Leipzigiſchen Creyße.

im Leipzigiſchen Creyße;

Einem Voigte, nachdem die Wirthſchaft ſtark, und er viel zu beſorgen,	14. 16 bis 18 fl.
Einem Schirrmeiſter, der das Geſchirr ſelbſt machen kann,	14 bis 16 fl.
Einem Groß-Knechte	12 bis 14 fl.
Einem Mittel-Knechte	8. 10 bis 12 fl.
Einem Unter- oder Ochſen-Schirrmeiſter	8. 10 bis 12 fl.
Einem Pferde-Jungen	6 bis 7 fl.
Einem Ochſen-Jungen	5 bis 6 fl.
Einem Pferde- Ochſen- Küh- und Schwein-Hirten	6 bis 7 fl.
Einer Haus- oder Junge-Magd	6 bis 7 fl.
Einer Käſe-Mutter	8 bis 9 fl.
Einer Großen-Magd, ſo das Backen mit verrichtet	7. 8 bis 9 fl.
Einer andern Vieh-Magd	6 bis 7 fl.
Einem Haus-Knecht	10 bis 12 fl.

No. VI.

Geſinde-Lohn im Voigtländiſchen Creyße.

im Voigtländiſchen Creyße;

Einem Voigt oder Hofe-Meiſter	15 bis 16 fl.
Einem Geſchirr-Meiſter	1. bis 16 fl.
Einem Groß-Knecht	13 bis 14 fl.
Einem Mittel-Knecht	10 fl.
Ein kleiner Knecht	6 bis 7 fl.
Eine Käſe-Mutter	6. 7 bis 8 fl.
Eine Große-Magd vor alles und jedes	6. 7. 8 bis 9 fl.
Eine Mittel-Magd vor alles und jedes	6 bis 7 fl.
Eine kleine Magd vor alles und jedes	4 bis 5 fl.
Ein Küh-Hirte	3 fl.
Ein Schwein-Hirte	2 bis 2½ fl.

No. VII.

Geſinde-Lohn im Neuſtädtiſchen Creyße.

im Neuſtädtiſchen Creyße;

Einem Voigt oder Hof-Meiſter	15 bis 16 fl.
Einem Geſchirr-Meiſter	1. bis 16 fl.
Einem Groß-Knecht	13 bis 14 fl.
Einem Mittel-Knecht	10 fl.
Einem Kleinen-Knecht	6 bis 7 fl.
Einer Käſe-Mutter	6. 7 bis 8 fl.
Einer Großen-Magd vor alles und jedes	6. 7. 8 bis 9 fl.
Einer Mittel-Magd vor alles und jedes	6 bis 7 fl.
Einer Kleinen-Magd vor alles und jedes	4 bis 5 fl.

Einem Küh-Hirten	3 fl.
Einem Schwein-Hirten	2 bis 2½ fl.

Wobey anzumerken, daß bey obigem Lohne, welches jetzo gegen voriges um ein merkliches verbeſſert worden, es die Meynung nicht habe, daß ausdrücklich ſo viel gegeben werden müſſe, ſondern daß man hierunter nur ein Ziel geſetzet, wie hoch im Lohne höchſtens anzuſteigen ſey.

§. 3.

Darneben wird nochmals verbothen, der Herrſchaft Leinwand und Seyfen-Geld, oder zum Meſſen, Jahr-Märkten oder Neu-Jahr-Geſchenke abzufodern und mit einzudingen, auch Heil. Chriſt-Geſchenke, obgleich dieſe noch zur Zeit zu dulden; wie hoch ſich ſelbiges belaufen ſolle, und was auſſer ſolcher Zeit der Herrſchaft nachgelaſſen,

Dagegen ſoll es aber auch bey dem vorhin ſchon geſchehenen Verboth, daß keinerley Geſinde der Herrſchaft etwas, wie inſonderheit darüber von dem Meißniſchen Creyße geklaget worden, an Leinewand und ſo genannten Seyfen-Gelde, oder zum Meſſen, Jahr-Märkten oder Neujahr-Geſchenke, bey Fünf Thaler Strafe und Verluſt der Hälfte des ordentlichen Lohns und erhaltenen Geſchenks, abfordern und mit eindingen ſollen, nochmaln bewenden, geſtalt auch die ſo genannten Heil. Chriſt-Geſchenke, ob Wir ſelbige gleich zur Zeit noch zu dulden gemeynet, bey der Mieth- und Vermiethung keinesweges mit eingedungen werden dürfen, ſondern es vielmehr in jeder Herrſchaft Willkühr, ob ſie zur Weyhnacht-Zeit ihrem Geſinde etwas geben will, oder nicht, beruhen, ſich auch dergleichen Geſchenke allerhöchſtens nicht über 1 Thlr. 8 gl. bis 2 Thlr. belaufen, der Herrſchaft aber doch dabey unverwehret ſoll, demjenigen Geſinde, das ſie gehorſam, fleißig und treu, und ſonſt einer beſondern Belohnung würdig erfindet, an Kleidung, Wäſche, Geräthe und dergleichen, auch wohl an Gelde, zu beliebigen Zeiten was zuzuwerfen, auch wenn es abziehet, zu einer Profeßion ſchreitet, oder Beförderung erlanget, ihm aus freyen Willen und Bewegniß zur Beyhülfe etwas zu ſchenken.

§. 4.

Auch werden anbey die Herrſchaften von ungebührlicher Vorenthaltung des Lohns ab- und zu einem anſtändigen Bezeigen anermahnet.

Wir wollen aber auch hierbey diejenigen Herrſchaften, welche dem Geſinde das ihm verſprochene und ſauer verdiente Lohn öfters aus weit hergeſuchten und gleich als vom Zaune gebrochenen Urſachen, vorzuenthalten, und wann es möglich, gar zu Waſſer zu machen ſuchen pflegen, von ſolcherley ſchändlichen und bekannter maßen unter die Himmel-ſchreyenden Sünden geſetzten Beginnen, hierdurch aufs nachdrücklichſte ab- und dargegen zu einem billigen und Gott und Menſchen gefälligen Bezeigen gegen ihr Geſinde aufs ernſtlichſte anermahnet haben.

Titulus III.

Von der Schuldigkeit des Geſindes:

§. 1.

Dem Geſinde lieget ob Gehorſam und Treue,

Dieſe beſtehet ſonder Zweifel hauptſächlich darinne, daß ein Dienſtbothe, welcher von ſeiner Dienſt-Herrſchaft Brod und Lohn, und nach Gelegenheit auch Kleidung, und mithin alſo alles bekommt, was zu Unterhaltung ſeines Leibes und Lebens erforderlich iſt, er dieſer dafür auch gehorſam und treu zu ſeyn, und bey allen Gelegenheiten ihr, der Herrſchaft, Schaden zu verhüten, und dargen derſelben Nutzen zu befördern, ſchuldig und gehalten iſt, und ſeyn ſoll.

§. 2.

Wegen des übrigen wird unten in beſonderen Capituln Verfügung getroffen,

Mit was für Strafe ein Geſinde, welches dieſem zuwider, aus Trotz und Ungehorſam ſeine Dienſte währender Mieth-Zeit gar verläßt, und ſich dadurch in dem, was etwa vorgefallen, unbefugter Weiſe ſelbſt zum Richter macht, angeſehen, und wie wider diejenigen Dienſtbothen, welche ſich auf Untreu und Dieberey betreten laſſen, verfahren werden ſolle, davon iſt beſſer unten in beſondern Capituln Verfügung getroffen worden. Gleichwie auch im nächſtfolgenden Capitul von der, einer Dienſt-Herrſchaft zuſtehenden Correction eines faulen, lügenhaften oder ſonſt liederlichen und unartigen Geſindes das erforderliche diſponiret werden ſoll.

§. 3.

und allhier das Geſinde für allen Arten der Laſter und des Frevels gewarnet,

Hier aber haben Wir nur noch eines Theils alle und jede Dienſtbothen für allen Arten der Laſter und Frevels, inſonderheit Widerſpenſtigkeit, Aufwiegelung, Klätſcherey, Austragung desjenigen, was im Hauſe vorgehet, Trunkenheit, Hurerey, verderbliches Spielen, Zank und Streit unter einander ſelber, und dergleichen, bey denen in Unſeren Landes-Geſetzen bereits darauf geſetzten Strafen, warnen, als andern Theils zu dem Ende, daß ſich kein Geſinde mit der Unwiſſenheit und dem Vorwande, daß ihm, was ſeine Schuldigkeit erfordert, und was ſonderlich auf das ſo gewöhnliche Entlaufen und Stehlen für empfindliche Leibes- und Lebens-Strafen geſetzet ſind, nie deutlich und genau genug geſaget worden, zu entſchuldigen haben möge, Verordnung zu ertheilen, der Nothdurft gefunden, daß dieſes Unſer gnädigſtes Mandat nicht allein an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen, ſondern auch alle Jahre, auf einen gewiſſen Tag, welcher vorher von denen Canzeln, mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen, abzukündigen, an ordentlicher Gerichts-Stäte abgeleſen werde.

auch nebſt Affigirung dieſes Mandats deſſen Ableſung alle Jahre verordnet.

Titulus IV.

Von der einer Dienſt-Herrſchaft zuſtehenden Correction des Geſindes.

§. 1.

Wie ſich die Herrſchaft überhaupt gegen das Geſinde zu verhalten habe,

Weiln hiervon in denen alten Geſinde-Ordnungen nichts verſehen, bey jetzigen Zeiten aber gar gemein worden, daß theils Herrſchaften ihr Geſinde faſt allzuſtrenge und hart tractiren, theils Geſinde aber auch ſich dagegen einer allzugroßen Freyheit anmaßen, nach Gefallen arbeiten, oder müßig gehen, auslaufen und wieder kommen, aufſtehen und ſchlafen gehen, und ſich dabey unterſtehen wollen, wider ſeine Dienſt-Herrſchaft, die es etwa darüber nur ſauer angeſehen, oder ihm wenige Schelt-Worte gegeben, entweder aus eigner Malice, oder Verhetzung anderer böſen Leute, Denunciationes einzureichen, und dabey auf Abbitte, Ehren-Erklärung, Strafe und Unkoſten zu libelliren, Wir aber ſolch Ungebührniß nicht weiter zu geſtatten, ſondern ſowohl die Dienſt-Herren und Frauen, als das Geſinde in ihre Schranken geſetzt, und darinne erhalten wiſſen wollen; So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß, was die Dienſt-Herrſchaften betrifft, ſelbige ſich ſowohl in Betrachtung, daß die Dienſtbothen ihre Mit-Menſchen ſind, und ſie von dem Bezeigen gegen ſelbige, vor Gott dem allgemeinen Herrn und Richter Rede und Antwort zu geben haben werden, als in obliegender Befolgung dieſes Unſers ernſten Befehls, aller übermäßiger Beſchwerung ihres Geſindes enthalten, vielmehr dagegen in allen Stücken möglichſten Glimpf und Sanftmuth an ſich ſpühren laſſen, oder bey widriger Erweiſung Unſers ernſten Einſehens zu gewarten haben ſollen.

§. 2.

und wie das Geſinde ſich gegen die Herrſchaft bezeigen ſolle,

Was aber das Geſinde anbelanget, hat ſolches ſeines Orts nicht allein auf alle Art dahin zu ſehen, daß es durch gehorſames, ämſiges und treues Verhalten, allen Unwillen und Entrüſtung derer Dienſt-Herrſchaften von ſich ablehne, ſondern es ſoll auch allerdings ſchuldig ſeyn, ſich, wann Fehler vorgegangen, einer gemäßigten Correction der Herrſchaft zu unterwerfen.

§. 3.

ſowohl, welchergeſtalt dem Geſinde, ſich über ihre Herrſchaft

Und ob ihnen wohl dabey unbenommen bleibet, ſich über diejenigen Herren und Frauen, von denen es über Gebühr beſchweret worden, bey der competirenden Obrigkeit zu beklagen, dieſe auch ſolcherley

Dienſtbey der Obrigkeit zu beklagen, nachgelaſſen, und wie ſodann zu verfahren, inſonderheit, wenn es Herrſchaften von diſtinguirtem Stande betrifft,

Dienſt-Herrſchaften vor ſich zu fordern, und von ſelbigen, oder deren Gevollmächtigten, was es um die angebrachten Beſchwerden für Bewandniß habe, zu vernehmen, auch nach Gelegenheit Zeugen abzuhören, oder von eigentlicher Bewandniß der Sache ſonſt Erkundigung einzuziehen, befugt ſeyn ſoll: ſo ſollen doch in Sachen, da wider Herrſchaften von diſtinguirtem Stand geklaget worden, von ſelbigen keine Beſcheide ertheilet, weniger die darüber gehaltene Acta und Protocolla ſofort in ein Dicaſterium, ſondern vielmehr allezeit mit unterthänigſten Berichten zu Unſerer und Unſerer Vettern Lbdn. Lbdn. Regierungen, auch Stiffts-Regierungen geſchickt, und bey ſelbigen, ob rechtlich erkannt, oder wie ſonſt verfahren, und ob, und wie eine Dienſt-Herrſchaft derer von dem Geſinde etwa gerügten Verbal- und Real-Injurien halber beſtraft und angeſehen werden ſolle, pflichtmäßig arbitriret, und die Unter-Richter, nebſt denen Partheyen, darauf mit gemeſſener Reſolution verſehen werden.

§. 4.

Worbey die Advocaten, zu welchen ein Geſinde ſeine Zuflucht nimmt, gewarnet und angewieſen werden, wie ſie ſich ihres Ortes ſolchen Falls verhalten ſollen,

Wir wollen aber auch dabey diejenigen Advocaten, zu welchen ein Geſinde, das ſich von ſeiner Herrſchaft ungebührlich beleidigt zu ſeyn erachtet, ſeine Zuflucht nimmt, gewarnet haben, daß ſie ſolcherley Leuten ſchnöden Gewinns, oder andern unzuläßigen Abſichten halber, nicht alles ohne Unterſcheid billigen und recht ſprechen, und es dadurch in ihren unbefugten Vorhaben und Unternehmen verſtärken, ſondern ſich vielmehr, bevoraus, wenn wider Honoratiores was angebracht werden ſoll, der wahren Umſtände deſſen, was vorgegangen, ſo wie es ohnedieß ihr geleiſteter theurer Eyd in allen und jeden Sachen erfordert, genau erkundigen, und ſich überhaupt dahin bearbeiten ſollen, daß Unſere und Unſerer Vettern Lbdn. Lbdn. auch die Stiffts-Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden dürfen; Geſtalt denn, wenn aus denen Acten ein anders zu erſehen ſeyn möchte, ſowohl der Advocat, der dem Geſinde in unbefugten Unternehmungen beförderlich geweſen, als dieſes, ſeiner geſpührten Leichtſinnigkeit und Frevels halber, andern zum Exempel in willkührliche Geld-Strafe genommen werden ſoll.

mit Bedrohung willkührlicher Strafe,

Titulus V.

Von entlaufenem Geſinde.

§. 1.

Wie wider das Geſinde, welches während der Dienſt-Zeit ohne Abſchied und Zeugniß davon gehet zu verfahren, welches keine Herrſchaft annehmen ſoll, bey 20 fl. Strafe,

Dieſes Puncts halber ſoll es bey dem, was ſowohl in der Landes- als der Geſinde-Ordnung von 1661 ſanciret worden, nochmals verbleiben, und mithin dasjenige Geſinde, welches währender Dienſt-Zeit, und zwar aus was Urſache, und unter was für Vorwand es immer wolle, davon geht, und keinen ordentlichen Abſchied und Zeugniß erhält, bey Strafe Zwanzig Gülden, von keiner andern Dienſt-Herrſchaft auf- und angenommen, wohl aber dagegen ihm, zumal wenn es Livrée, oder gar von der Herrſchaft Sachen was mitgenommen, mit Steck-Briefen in Unſeren und anderer Herren Ländern nachgetrachtet, und wenn es erlanget und eingebracht worden, gegen des klagenden Dienſt-Herrns Caution, oder auch ſeines Gerichts-Herrn Schein und Zeugniß, entweder an den Ort, wo es gedienet und entlaufen, oder auch in das näheſte Unſerer Aemter gebracht, daſelbſt in kraft dieſer Unſerer Verordnung, zuförderſt zu Erſtattung des Schadens, den es der Herrſchaft durch ſein ungeziemendes und auf keinerley Art zu entſchuldigendes Entlaufen verurſachet, auf deſſen Anzeige und Obrigkeitliche Ermäßigung angehalten, und hierüber nicht allein des rückſtändigen Lohnes verluſtig ſeyn, ſondern auch mit Gefängniß beſtrafet, oder, auf vorher eingeſchickten unterthänigſten Bericht und Ueberlegung der Sache, in die Eiſen geſchloſſen, auf Unſern Veſtungsbau geführet, und auf ein oder mehrere Jahre bey Waſſer und Brod daſelbſt zu arbeiten angehalten werden.

§. 2.

und wie diejenigen anzuſehen, welche Geſinde darzu verhetzen, ſolches herbergen, verhehlen, oder ihm ſonſt zum Entkommen Vorſchub thun,

Da aber auch hiernächſt mehr als zu offenbar, daß weniger Geſinde zu dergleichen Frevel ſchreiten, und dadurch in ſolch Unglück, Schande und Strafe fallen würde, wenn es nicht böſe Leute gäbe, die es dazu verhetzen, oder ihm doch durch Behauſung, Verheelung oder andere Art an Hand giengen: So ordnen Wir hierdurch, daß auch ſolcherley Perſonen für den Schaden, welcher der Herrſchaft des entlaufenen Dienſtbothens zugezogen werden, ſtehen und hafften, und dem Dienſtherrn, ob er ſich dieſerhalben an den Dienſtbothen, oder an den, oder diejenige, die ihn verhetzet, geherberget, oder zu ſeinem Entkommen ſonſt Vorſchub gethan, halten wolle, jedesmal frey bleiben, ſolcherley boshafte und verwegene Leute aber auch hierüber annoch mit eben der Geld- Gefängniß- oder anderer Leibes-Strafe, welche der entlaufene Dienſtbothe verbüßen muß, beleget werden ſollen.

§. 3.

Dahero ſollen die Unter-Obrigkeiten auf die einkommenden Unbekannten fleißige Acht haben,

Alle Unter-Obrigkeiten aber werden hierbey erinnert, und ihnen nochmals aufs ernſtlichſte injungiret, daß ſie nicht allein auf alle Perſonen, welche in Städten und Dörfern von neuen einkommen und nicht bekannt ſind, fleißige Acht haben, ſogleich nach ihren Päſſen und Kundſchaften fragen, und diejenigen, welche dergleichen nicht vorzuweiſen haben, noch ſonſt von ihrem Thun und Laſſen gnüglich Anzeige thun können, zur Hafft bringen, vernehmen, und darüber ihre Berichte erſtatten ſollen, ſondern Wir befehlen auch hierüber inſonderheit, daß ſie denen Herrſchaften, denen ein Geſinde aus dem Dienſt gegangen, auf gebührendes Anmelden, ohne einige Widerrede hülfliche Hand leiſten, den entlauffenen Dienſtbothen, wenn das Haus, darinnen er zu finden, angegeben werden kann, alſofort ohne Unterſcheid arretiren, oder, da der Ort ſeines Aufenthalts nicht ſogleich bekannt wäre, in denen Schenk-Stäten, oder andern verdächtigen Orten Hausſuchung thun, und ſonſt mit dem äußerſten Ernſt dahin ſehen und trachten ſollen, daß der entlaufene Dienſtbothe ertappet, und andern zum Abſcheu, mit vorbeniemten Strafen wider ihn verfahren werden könne.

auch denen Herrſchaften des entlaufenen Geſindes hülfliche Hand leiſten,

wobey vorige Geſinde-Ordnungen wegen des Entlauffens in fremder Herren Gebiethe wiederholet werden.

Wie Wir denn hierbey auch dasjenige, ſo in denen vorigen Geſinde-Ordnungen Tit. IV. §. 3. wegen des von frechem Geſinde, bloß zu Durchlöcherung guter Ordnung, vorzunehmenden Entlaufens in fremder Herren Gebiethe, umſtändlich inſeriret zu befinden, anderweit hiermit wiederholen.

Titulus VI.

Von Diebiſchen Geſinde.

§. 1.

Es ſoll hierunter nach dem Anno 1719 emanirten Mandate und denen Erläuterungs-Reſcriptis wegen geſchwinder Executirung derer Diebe und Räuber verfahren werden.

Hier wiederholen Wir zuförderſt, zu mehrerer Warnung des Geſindes, was dieſerhalben in dem Anno 1719, wegen geſchwinder Executirung derer Diebe und Räuber emanirten Mandate, und denen darauf erfolgten Erläuterungs-Reſcriptis, wider die Haus-Diebe geordnet worden, daß nämlich ein jedes Geſinde, ſo wie ein anderer Haus-Dieb, welcher an Gelde oder andern Sachen auf Zwölf und einen halben Thaler werth geſtohlen, und entwendet, ob ers gleich reſtituiren, oder auch die beſtohlene Herrſchaft remittiren möchte, dennoch andern zum Abſcheu, am Leben geſtrafet, und mit dem Strange hingerichtet werden ſoll. Und zwar ſoll dieſe Strafe, nach klarem Innhalt nur angeregten Unſers Mandats, nicht nur auf den Fall, wenn ermeldte Summa derer 12 Thlr. 12 gl. auf einmal geſtohlen worden, ſondern auch allerdings ſodann erfolgen, und volſtrecket werden,

den, wenn eine Dienſt-Herrſchaft auch nur nach und nach von einem Geſinde ſo viel, daß ermeldtes Quantum heraus kömmt, heimlich entwendet, und das Geſinde wegen eines oder des andern vorhergegangenen Diebſtahls nicht ſchon beſonders abgeſtrafet worden.

§. 2.

Wie denen Parthiereyen des Geſindes bey dem Einkauf und ſonſt zu ſteuern;

Damit nun auch allen ſehr gewöhnlichen Parthiereyen des Geſindes, die ſich bey dem Einkauf, oder der ihnen anvertrauten Berechnung derer Victualien für Menſchen oder Vieh, oder bey anderen Sachen und Gelegenheiten zu treiben pflegen, geſteuert, und eine Dienſt-Herrſchaft ihrer ſchuldigen Treue deſto mehr verſichert werden möge; So ordnen und befehlen Wir, daß künftighin jedes Geſinde, das über einigerley Untreu und Diebſtahl ertappet wird, wenn es auch nur etliche Groſchen oder nur Pfennige betrüge, nebſt der Reſtitution und Erſetzung allen Schadens und Unkoſten, zum erſten male mit zweytägiger Gefängniß bey Waſſer und Brod, zum andern male aber, es geſchehe ſolches bey der vorigen, oder einer andern Herrſchaft, mit der Strafe des Prangers beleget, und wenn dieſe Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Untreu und Dieberey abzuhalten, ſodann ins Zuchthaus oder auf den Bau gebracht werden ſoll.

§. 3.

Wie diejenigen anzuſehen, welche darzu Anlaß geben, davon participiren, oder ſonſt mit dem Geſinde colludiren, ingleichen die Wirthe und Hehler,

und welche zur Ausübung Vorſchub thun, auch darzu Inſtrumenta verfertigen.

Diejenigen Handels- und Handwerks-Leute, Wirthe und Mäcklere aber, und überhaupt alle Unſere Unterthanen, beyderley Geſchlechts, welche dem Geſinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, davon participiren, oder ſonſt auf einige ungebührliche Art mit ſelbigen colludiren, die ſollen ſo hoch, als das untreue Geſinde ſelbſt angeſehen, und auf ſolche Art, als ebenfalls in ob- mentionirten Unſerm Mandate bereits deutlich ſanciret worden, wie diejenigen Diebs-Wirthe und Hehler, welche einen diebiſchen Dienſtbothen wiſſentlich beherbergen, ſeine geſtohlene Sachen auf- und zu ſich nehmen, und mit verpartiren helfen, oder gar zur Ausübung des Diebſtahls Vorſchub gethan, ingleichen, wie diejenigen, ſo ihnen Brech-Eiſen, Stangen, Nach-Schlüſſel, Dietriche und andere Diebs-Inſtrumenta wiſſentlich und vorſetzlich verfertiget, mit eben der Todes-Strafe, die der Delinquente, wenn das Endwendete das vorhin berührte Quantum auf 12 Thlr. 12 gl. erreichet, auszuſtehen hat, beleget werden.

Titulus VII.

Von derer Unterthanen Kinder-Dienſten inſonderheit.

Alldieweilen dieſerhalben die meiſten Zwiſtigkeiten zwiſchen denen Erb- und Gerichts-Herren und dererſelben Unterthanen vorzufallen pflegen, und was von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren darunter geordnet geweſen, als nicht klar und deutlich genug angeſehen werden wollen; So haben Wir der Nothdurft erachtet, Unſere gnädigſte Willens-Meynung in folgenden Puncten zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen:

Zuförderſt iſt ſich nach denen Erb Regiſtern und Verträgen, oder nach denen Gewohnheiten zu achten; darwider kein Proceß zu verhängen,

1) Sollen ſich an denen Orten, wo gewiſſe und klare Erb-Verträge, oder auch zu Recht beſtändige Gewohnheit verhanden, ſowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als dererſelben Unterthanen, ſchlechterdings darnach achten. Und, wenn ja ein oder das andere Theil davon abgehen, und eine Herrſchaft entweder denen Unterthanen neue Laſten aufzubürden, oder dieſe ſich ihrer Schuldigkeit frevelhaft zu entziehen, ſuchen ſollten, ſo ſoll doch in beyden Fällen kein Proceß verhangen, ſondern die obſchwebende Differenz, noch vorgängiger Cognition aller dabey vorkommenden Umſtände, alſofort entſchieden, und jedes Theil zu genauer Obſervanz derer Erb-Regiſter, Receſſe, oder zu Recht eingeführten Gewohnheit, angewieſen werden; Damit aber auch an denenjenigen Orten, wo kein gewiſſes Regulativ vorhanden, ein jeder wiſſen möge, wie weit darunter, nach Unſerer gnädigſten Intention, ſein Recht und Schuldigkeit gehe, ſo ſetzen und ordnen Wir, daß

wo aber kein Regulativ vorhanden,

ſoll keiner ſich vermiethen oder ums Tage-Lohn arbeiten, bevor er ſich bey dem Erb- und Gerichts-Herrn angebothen;

2) ſich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der, oder die ſich entweder bey jemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tage-Lohn zu arbeiten Luſt hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt ſeyn ſollen, bis ſie ſich zuvor bey dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orts, wo ſie gebohren, und erzogen worden, in eigener Perſohn, oder durch andere angebothen.

wie lange eine Perſon dienen ſolle, und was für Arbeit darbey zu verrichten;

3) Hat nun die Herrſchafft ihrer Dienſte, und zwar Jahr, Wochen, oder Tageweiſe ſelbſt vonnöthen, ſo ſind der Sohn und die Tochter ſchuldig, ihr ſowohl 2. Jahr um das in dieſer Ordnung geſetzte Lohn vor einem Fremden zu dienen, als ihr auch um den jedes Orts gewöhnlichen Scheffel zu dreſchen, oder alle andere Tage-Arbeit um das gewöhnliche Lohn ebenermaſſen für jeden Fremden zu verrichten.

wenn ſich einer zum Dienſt melden, und wenn die Herrſchafft ſich darauf erklären ſoll;

4) Damit aber auch diejenigen, die dienen wollen, und ſich deshalber bey ihren Herrſchafften geziemend melden, deſto beſſer wiſſen mögen, woran ſie ſind, ſo ordnen und wollen Wir, daß, wie die Knechte und Mägde ſchuldig ſeyn ſollen, ſich jederzeit 3. Monath vorher, als die an jedem Orte gewöhnliche Dienſt-Aenderungs-Zeit einfällt, bey der Herrſchafft zu melden, alſo dieſe dargegen verbunden und gehalten ſeyn ſollen, jenen innerhalb einer Zeit von 14. Tagen, von beſchehenem Angeboth zu rechnen, gewiſſe Erklährung zu thun, und da ſie den Knecht oder die Magd in ihre Dienſte zu nehmen geſonnen, ihme oder ihr das nach Anleitung des §. 12. Tit. I. gewöhnliche Mieth Geld darauf zu geben, da hingegen, wenn ſolches nicht geſchehen, Knecht und Magd die Freyheit haben ſollen, ſich an andere, beliebige Orte und Herrſchafften zu vermiethen; wobey jedoch dem Geſinde ernſtlich unterſaget wird, daß es ſich vor denen geſetzten 3. Monathen, anderwärts nicht vermiethen, und damit den Dienſt-Herrn zu hintergehen ſuchen, denn wo ſolches von ihnen dennoch geſchähe, ſie nicht allein in drey Gülden Strafe der Obrigkeit verfallen, ſondern auch, weil die Herrſchafft bey ebenmäßiger Pön das Geſinde nicht vor obieger Zeit zu miethen befugt, dieſe Mieth, und Vermiethung ungültig ſeyn ſolle.

ingleichen wegen des Mieth-Geldes, und welcher geſtalt Knecht und Mägde auf das Angeboth ſich an andere wieder vermiethen dürfen;

wie es zu halten, wenn die Eltern ſelbſt derer Kinder benöthiget ſind; oder, wenn dieſen Gelegenheiten zur Verehligung vorfället;

5) Begäbe ſichs, daß entweder noch vor der Zeit, ehe ein Unterthanen, Sohn oder Tochter den Dienſt anträte, oder in der gezwungenen Zeit, ſeinen Eltern etwas zuſtieſſe, deſſentwegen ſie erweißlicher maſſen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortſtellung ihres Haus-Weſens unumgänglich ſelbſt benöthiget wären, oder es fiele dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Verehligung vor, ſo ſollen ſie in beyden Fällen an den Dienſt nicht gebunden, ſondern die Herrſchaft ſchuldig ſeyn, den Knecht oder die Magd auf den erſtern Fall, zu Conſervation derer Eltern, ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienſt-Bothens verhofften Glücks und Wohlfarth, zu dimittiren und los zu geben; Jedoch liegt

jedoch ſoll der Herrſchafft ein anderer Dienſt-Bothe verſchaffet werden, und; wie bey Verſtellung und Betrug zu verfahren, wird hierbey verordnet,

6) denen Eltern nebſt ihren Kindern in beyderley Fällen zuförderſt ob, denen Herrſchaften einen andern Dienſt-Bothen an des abgehenden Stelle zu verſchaffen. Und wenn ſich irgend äuſſern ſollte, daß Verſtellung und Betrug dabey vorgegangen, ſollen ſowohl die Eltern, wenn ſie daran mit Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe beleget, als hierüber die letztern noch allemahl zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienſt-Jahres, darinne die Veränderung vorfället, da nöthig, durch Zwangs-Mittel angehalten werden.

Als Wir

Wie zu verfahren, ſo offt die Frage vorkommt ob ein Unterthan ſeiner Kinder in dem Haus-Weſen ſelbſt benöthiget?

7) auch wahrgenommen, daß darüber öfters viele Irrungen zwiſchen der Gerichts-Herrſchaft und ihren Unterthanen wegen des Kinder-Dienſt-Zwangs entſtanden, daß dieſe, ihre Kinder zu ſtellen, ſich gemeiniglich unter dem Vorwande zu verweigern pflegen, daß ſie derſelben in ihrer eigenen Haushaltung benöthiget wären; So hätten Wir zwar gerne geſehen, wenn derenhalben, zu Abſchneidung aller daraus erwachſenden Geldſpilternden Proceſſe, eine gewiſſe Regul, die ſich entweder auf die Anzahl eines jeden Kinder, oder deſſelben Haus, Aecker oder Vieh gegründet hätte, gemacht werden können. Da ſich aber auch dabey einige Inconvenienzien hervor thun, und Wir gleichwohl obbeniemtem Uebel gerne, ſo viel möglich abgeholffen wiſſen wollen; So ordnen und ſetzen Wir hierdurch, daß künftighin, ſo offte die Frage, ob ein Unterthan ſeiner Kinder, die der Herrſchaft dienen ſollen, in ſeinem Hausweſen unumgänglich ſelbſt benöthiget ſey? vorkömmt, durchaus kein Proceß verſtattet, ſondern vielmehr zuvörderſt von jedes Orts-Gerichten darüber cognoſciret, und über die befundene Umſtände ein ausführliches Atteſtat, ſo, wie ſie es bedürffenden Falls eydlich zu beſtärken ſich getrauen ertheilet, und ad Acta gebracht, ſolche darauf zu Unſerer und Unſerer Vettern Lbdn. Lbdn. Regierungen, auch Stiffts-Regierungen mit unterthänigſtem Bericht geſchicket, dieſen aber frey ſtehen ſolle, die obſchwebende Sache entweder ohne oder nach vorgängiger eydlichen Beſtärkung beſagten Atteſtats, zu entſcheiden, oder da ſich Bedenklichkeiten dabey fänden, vorhero noch von anderen benachbarten Gerichten über ein oder andere Umſtände mehrere Erkundigung einzuziehen.

oder wenn die Gerichts-Herren mehr Geſinde, als ſie nöthig haben, verlangen, und von einigen Zubuße zu erheben, ſuchen.

Da hingegen auch offtmahls beſchwerlich angebracht worden, daß theils Gerichts-Herren oder Dero Befehlshabere mehr Geſinde, als ſie nöthig hätten, zur Mieth-Zeit aus ihren Gerichten erforderten, ſolchen allen das gewöhnliche Mieth-Geld gäben, und das Abſehen hierunter führeten, von einigen unter denenſelben eine ſo genannte Zubuße zu erheben, und ſich dadurch ungeziemenden Vortheil zu machen; So ordnen und wollen Wir, daß ſich deſſen hinfort niemand unterfangen, mehr Geſinde als er zu ſeiner Haushaltung brauchet, aus ſeinen Unterthanen miethen und annehmen, und noch weniger ſich dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrücklicher Ahndung, unternehmen ſolle.

Darneben iſt auf das forum domicilii zu reflectiren, welches durch Dienſt-Arbeit oder Pacht an einem andern Orte, nicht geändert wird, und es gehöret der Dienſt-Zwang dem Erb-Gerichts-Herrn.

8) Letztens bleibet es ratione derer ehemals ſtreitig geweſenen 3. Fragen: 1) Ob in Dienſt-Zwangs-Sachen das forum originis dem foro domicilii, oder dieſes jenem zu präferiren ſey? 2) Wie es, wenn ein Dienſt-Bothe das domicilium ändert, gehalten werden? und ob 3) der Zwang-Dienſt dem Lehn- oder Ober- oder Erb-Gerichts-Herrn geleiſtet werden ſolle? unveränderlich bey demjenigen, was dieſerhalben in letzterer Geſinde-Ordnung von Anno 1616. promulgiret worden, nehmlich, daß ad 1) auf das forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienſt und die Arbeit erfordert, des Dienſt-Bothen Eltern ſich weſentlich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das forum originis gar nicht geſehen werden ſolle. Daß ad 2) eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn ſeine Eltern, die ihn bey ſich haben, oder er ſelbſt auch ſich einmahl weſentlich an einem Orte niedergelaſſen, und dadurch das forum domicilii erlanget, ob er ſich ſchon an einem andern Ort zum Dienſt und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Gutes oder Hauſes begeben, dennoch davor, daß er des fori domicilii ſich nicht verziehen habe, geachtet, und auf Erfordern ſelbigen Orts-Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten werden; und daß, quoad 3) ſothaner Dienſt-Zwang und Lohn-Arbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts-, ſondern jederzeit dem Erb-Gerichts-Herrn geleiſtet werden ſollen.

Befehlen demnach hierdurch Unſerer geſamten getreuen Landſchafft, und insgemein allen Unſeren Unterthanen, inſonderheit aber allen und jeden Unſeren Ober- und Niedern-Collegiis, ingleichen denen Dicaſteriis Unſerer Lande, mit Wiederholung aller, denen vorigen Geſinde-Ordnungen angehangenen ernſtlichen Verwarnungen und Erinnerungen, nach dieſer Unſerer wohlgemeinten und dem Lande erſprießlichen anderweiten Verfaſſung allenthalben ſich zu achten, und darüber feſt und unverbrüchlich zu halten, auch keinen, darwider zu handeln nachzulaſſen. Urkundlich haben Wir dieſe Geſinde-Ordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Cantzley-Secret beſiegeln und bekräfftigen laſſen. So geſchehen und geben zu Warſchau, den 16. Julii Anno 1735.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Balthaſar Gottfried Fritzſche.

Ejusdem Befehl,

Die Einrichtung des Butter-Gefäßes betreffend; den 2. Aug. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735.

Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Wir haben verleſen hören, was ihr wegen derer bey euch unrichtig und zu klein befundenen Butter-Hößgen oder Väßgen, ſowohl der von den Böttger-Handwerk dargegen beſchehenen Einwendung und Vorſtellung unterm 29. Mart. a. c. unterthänigſt einberichtet und zu Unſerer Reſolution geſtellet.

Die Butter-Gefäße ſind auf 12. richtige Kannen einzurichten.

Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet ermeldtes Handwerk, daß ſie die Butter-Hößgen oder Väßgen hinführo bey Vermeidung willkührlicher Strafe auf 12. richtige Kannen einrichten und fertigen ſollten, nachdrücklich bedeuten, immaſſen Wir auch hierauf an die Beamten zu Oſchatz, unterm heutigen dato das diesfalls weiter Nöthige verfüget. Mochtens euch nicht bergen, und geſchiehet daran Unſere Meinung. Datum Dreßden, am 2. Aug. Anno 1735.

An den Rath zu Oſchatz, ingleichen mut. mutand. an den Beamten daſelbſt, und unterm 27. d. m. & al. an die Beamten zu Mutzſchen und Leißnig, nicht minder an die Räthe, zu Leißnig, Döbeln und Lommatzſch.

Ander-

Anderweites Generale,

Zu Einführung derer, wieder die Diebes- und Räuber-Rotten, auch wegen des Bettel-Weſens, vorhin erlaſſenen General-Verordnungen;

d. d. 17. Febr. 1736.

An. 1736.

Mandata wieder die Diebes- und Räuber-Rotten,

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Es wird jedermänniglich noch unentfallen ſeyn, was für nachdrückliche und geſchärfte Mandate und Generalien wieder die Diebes- und Räuber-Rotten, unterm 27. Febr. 1706. 28. Julii 1708. 16 Sept. 1710. 21. Dec. 1711. 14. Dec. 1717. 27. Jul. 1719. 26. Nov. auch 29. Dec. 1733. und 29. Apr. 1734. ins Land ausgelaſſen und publiciret.

Allermaſſen nun darinnen bereits alle nöthige und dienliche Veranſtaltungen dargegen an Hand gegeben und vorgeſchrieben; So hätten Wir zwar verhoffet, daß, wenn nur ſolche gebührend beobachtet und befolget würden, dadurch der Bosheit des Diebes- und Räuber-Geſindels genugſam begegnet und abgeholffen werden könnte.

werden aufs nachdrücklichſte eingeſchärfet.

Nachdem Uns aber doch von verſchiedenen Orten Unſers Chur-Fürſtenthums und incorporirter Lande einberichtet und hinterbracht worden, wasgeſtalt nicht nur die gewaltſamen Einbrüche bey Privat-Perſonen, ſondern auch die Beraubung derer Kirchen- und Gottes-Kaſten, durch gewaltſame Er- und Einbrechungen wieder ſehr ſtark überhand nehmen: So empfinden Wir ſolches um deſto mißfälliger, je mehr ſich daraus die bißherige unverantwortliche Saumſeligkeit einiger Unter-Obrigkeiten, und Unterlaſſung derer vorhin ſo öffters anbefohlenen Anſtalten, auch anderer ihnen obliegender Sorgfalt, veroffenbahret, und befinden dahero der Nothdurfft, hierdurch nochmals, mit Wiederhol- und Erneuerung derer vorangezogenen Mandate und Generalien, zu verordnen, daß Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamten und andere Gerichts-Obrigkeiten im Lande, jetzo und ferner von Zeit zu Zeit, deren Inhalt denen Einwohnern und Unterthanen, durch Vorleſung und ſonſt öffters verſtändigen, nicht weniger nach deren Anleitung, allen Eyfer und ernſte hinlängliche Verfügung zu Ausforſchung derer Räuber, Diebe, Hehler, auch alles andern verdächtigen Geſindels, und zu Steurung ihrer Bosheit, wie auch des daraus entſtehenden Landes-verderblichen Unheils, vorkehren und treffen, und ſelbigen allenthalben genau nachgehen, oder wiedrigenfalls der vorhin ſchon angedroheten Einziehung derer Gerichte, oder reſpective der Remotion und anderer unnachbleibeeder harten Ahndung und Strafe gewärtig ſeyn ſollen:

Mandata wieder das Bettelweſen, und wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen,

Und weil hiernächſt zu dem vorangeführten Freveln und allen anderen böſen Beginnen nicht wenig beytragen mag, daß, nach denen zeithero eingelauffenen Nachrichten, denen wieder das Betteln und wegen Verſorgung derer Armen ſo heilſam beſchehenen Anordnungen vom 5. Apr. und 6. Decemb. 1729. 13. Decemb. 1730. und 28. Decembr. 1733. gleichergeſtalt von denen wenigſten Unter-Obrigkeiten nachgelebet wird, und die mehreſten das liederliche Geſindel wieder frey und ungehindert herum gehen und paßiren laſſen, auch zu nothdürfftiger Verpflegung derer einheimiſchen Armen die ſchuldige Vorſorge nicht anwenden;

werden aufs neue ernſtlich wiederholet.

Als ergehet hiermit zugleich an alle und jede, welche mit Gerichten beliehen, oder dieſelben innen und zu verwalten haben, Unſer ernſter Wille und Befehl, daß ſie auch hierunter ſich weiter nicht ſäumig und nachläßig, ſondern allen behörigen Ernſt und Fleiß erweiſen, und ſich dergeſtalt verhalten ſollen, damit Wir nicht, auf fernere einkommende Beſchwerden, das nöthige bey ihnen, auf ihre Koſten, durch andere Beamten und Unter-Obrigkeiten veranſtalten zu laſſen, oder nach Befinden zu noch ſchärfferen Einſehen bewogen werden mögen. Wornach ſie ſich zu achten haben, und es vollbringen dieſelben daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Febr. Anno 1736.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S,

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Den Gebrauch des Eiſen- oder Waſſer-Maaßes, bey Viſirung des Butter-Gefäſſes betreffend;

d. d. 25. Febr. 1736.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1736.

Veranlaſſung.

Rath, lieber Getreuer. Nach angehörter Verleſung eures, wegen derer von dem unter der euch anvertrauten Amts-Jurisdiction wohnhaften Böttiger, Johann Samuel Krezſchmarn, aus denen von ihm mit dem Eiſen-Maaß gezeichneten Tauben bishero unter 12. Kannen gefertigten kleinern Butter-Hoſen, untern 21. Febr. jüngſthin erſtatteten unterthänigſten Berichts, iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet demſelben ſolches vor diesmahl ernſtlich verweiſen.

Bey Viſirung des Buttergefäſſes iſt, wenn das gewöhnliche Eiſen-Maaß nicht beybehalten werden kan, das Waſſer-Maaß zu gebrauchen.

Und ob Wir zwar wohl geſchehen laſſen können, daß ſothanes Eiſen-Maas zur Zeit noch beybehalten werden möge, ſo habet ihr doch, wenn und ſo ofte ſich deshalber hirwiederum Verdacht ereignet, ſolchenfalls das Waſſer-Maaß zu gebrauchen, auch dahin gebührende Sorge zu tragen, daß das Handwerks-Zeichen nicht gemißbrauchet werde, und hierzu im Amte bey euch, ingleichen an die einbezirkten Unter-Obrigkeiten wo nöthig, ex Officio kraft dieſes, und ſonſt wegen ein und des andern behörige Verfügung zutreffen. Mechten ꝛc. Acten ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden am 25. Febr. 1736.

An Commißion-Rath und
Amtmann zu Leißnig.

Ejusdem Erläuterung

Ueber den XI. §. des, wegen Abſtellung derer Handwerks-Mißbräuche, unterm 19. Octobr. 1731. publicirten Kayſerl. Patents; den 10. Aug. 1736.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1736.

Erläuterung des 11ten §. des Patents, und Erſtreckung deſſelben auf noch zwey Fälle.

Uns iſt aus euerm unterthänigſten Bericht vom 4. huj. geziemend vorgetragen worden, was ihr occaſione des publicirten Kayſerlichen Patents und Unſers hiernach ins Land ergangenen Mandats, die Abſtellung derer bey denen Handwerkern eingeſchlichenen Mißbräuche betreffend, bey deſſen 11ten §. wegen derer Fälle, wenn einer eine vorher geſchwächte Weibes-Perſon heyrathet, oder den Concubitum anticipiret, und der vorhin deshalber bey einigen Handwerken beſonders eingeführten Strafe, vorgeſtellet, und wie ihr um Unſern Beſcheid, ob der vorangezogene 11te §. auch auf obberührte Caſus ſich erſtrecke, gebeten. Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet in dergleichen Fällen euch demſelben gemäß bezeigen und darnach das Nöthige verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum am 10. Aug. Anno 1736.

An den Rath zu Johann-
Georgen-Stadt.

Anderweites Generale

Zu Beſtellung derer Wachten, wegen des liederlichen Geſindes; d. d. 10. Sept. 1736.

An. 1736.

General-Verordnung wegen der Dorfwachten de Anno 1733.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue, Wir haben zwar, wie genugſam bekannt, wegen des Diebs- und Räuber-Geſindels, auch andern müßigen und liederlichen Volks, nicht nur bereits unterm 26. Novemb. Anno 1733. die Nacht-Wachten in denen Dörffern hinwiederum angeordnet, ſondern auch unterm 17. Febr. a. c. beſonders wieder die Uns hinterbrachte viele Kirchen-Raubereyen nachdrückliche ernſte Verſehung gethan.

wird wiederholet.

Nachdem aber bey allen dieſen Veranſtaltungen dennoch bishero, nach denen eingelangten Berichten, fernerweit an verſchiedenen Orten auf dem Lande die Kirchen- und Gottes-Kaſten gewaltſamer Weiſe erbrochen und beraubet worden;

Wie ſich die ausgeſtellten Wachten zu betragen haben.

Als befinden Wir der Nothdurfft, vermittelſt dieſes Unſers anderweit ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, mit Wiederholung aller vorhin, derer gewaltſamen Einbrüche halber, ergangenen Ausſchreiben, nochmahls zu verordnen, daß in denen offenen Städten, Flecken und Dörffern, des Nachts über, gewiſſe Wächter, und zwar deren wenigſtens zweene, oder, nach Gelegenheit der Gröſſe und Situation, noch mehrere beſtellet, und allerſeits mit tüchtiger Wehre verſehen, auch an denen Orten, wo Kirchen ſind, inſonderheit auf deren fleißige, ſonderlich bey ſtürmiſchem Wetter und zur Mitternachts-Zeit, in einer Stunde wenigſtens zweymahl vorzunehmende Umgeh- und Beſichtigung derer Thüren, Schlöſſer und Fenſter, auch ſonſt allenthalben, nach Anleit- und Maßgebung des wieder die Diebs- und Räuber-Rotten unterm 16. Septembr. Anno 1710. ausgelaſſenen Mandats, behörig angewieſen werden ſollen.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen und Beamten, auch ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande, gebührend und genau zu achten, und die Unter-Obrigkeiten das nöthige hierzu ſofort, und ferner von Zeit zu Zeit, bis zu anderer Verfügung, bey Vermeidung unnachbleibender harter Ahndung und Strafe, behörig und hinlänglich zu veranſtalten haben. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Sept. Anno 1736.

Eraſmus Leopold v. Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Mittel,

welche bey dem jetzo im Stiffte Merſeburg unter dem Horn-Vieh ſich äuſſernden Sterben zu gebrauchen.

Zum erſten iſt præſervative dem Viehe, ſo lange, als ſolches noch friſſet und wiederkäuet, das Antimonium crudum, wohl pulveriſiret a 1 Loth, auf ein Stück Brod, des Morgens und zwar in der Woche zweymahl, beyzubringen, und darauf von Lein-Kuchen in Waſſer geweicht, zu ſauffen zu geben. Zu fernerer Präſervirung dienet auch das Aderlaſſen am Halſe oder an der Bruſt. Wenn aber

Zum andern das Malum, welches wohl eine Entzündung des Geblüts genennet werden mag, ſchon vorhanden, ſo iſt der Anfang der Cur mit Oeffnung der Ader in gnugſamer Quantität zu machen, und kann vorgedachtes Antimonium crudum auch darbey adhibiret, jedoch nur ein halb Loth zur Doſi genommen, und das Sauffen von Leinkuchen mit einem halben Löffel Salpeter, als die vornehmſte Kühlung des Viehs, beybehalten werden; dabey ferner nicht undienlich, wenn dem kranken Viehe dann und wann eine Zehe von Knoblauch, oder Merrettig, klein geſchnitten, auf Brod gegeben, und das Maul mit Theer beſtrichen wird. Dahingegen alle andere hitzige Dinge, als: Berg-Oehl und von hitzigen Wurtzeln componirte Pulver curative in dieſem Falle gäntzlich zu vermeiden ſind.

M. Decembr. Anno 1736.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zur Erläuterung des, wider die Selbſt-Rache, Injurien und Duelle, Anno 1712 ins Land ausgelaſſenen Edicts; d. d. 1. Julii, 1737.

An. 1737.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Anſuchen derer Stände, um Erläuterung des Duell-Edicts.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- auch Amts- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, und insgemein allen Unſeren Unterthanen, ſo mit Gerichten beliehen, dieſelbe inne haben und verwalten, inſonderheit aber Unſeren hohen und niederen Civil- und Militair-Bedienten, auch allen anderen, denen dieſes Mandat fürkömmt, Unſern Gruß, Gnade und alles Guts, thun auch Männiglich hierdurch kund und zu wiſſen, wasmaßen während Anno 1734 gehaltenen Land-Tags von denen allhier verſammlet geweſenen getreuen Ständen, bey dem hiebevor ſub dato Dreßden, am 2. Jul. 1712 wider die Selbſt-Rache ins Land ergangenen Mandat, unterſchiedene Erinnerungen gemachet, ſelbige auch bey Uns geziemend eingereichet, und um Erläuterung angeregten Mandats allerunterthänigſt angeſuchet worden.

Nachdem Wir nun dem Suchen gewiſſermaßen ſtatt gegeben, und zu dem Ende die eingegebenen Erinnerungen durch Unſere Landes-Regierung in reifliche Erwegung ziehen laſſen, aus deren hierauf erſtattetem Bericht und Gutachten aber befunden, daß obangezogenes Mandat in folgenden Puncten zu erläutern ſey:

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

Erläuterung des 2ten §. und wie in denen daſelbſt ausgedruckten Fällen zu verfahren.

in denen §. 2. ausgedruckten Fällen auf die Pœnam infamiæ nicht leichtlich erkannt, vielmehr hierinnen, nach Beſchaffenheit derer Perſonen, auch anderer mit einſchlagenden Umſtände, gute Maaße gehalten, dargegen aber die ſonſt geſetzte Gefängniß-Strafe, nach Befinden, erhöhet werden ſolle; Wie denn auch demjenigen, ſo auf gerichtlich beſchehene Vorladung in termino nicht erſchienen, ſein Außenbleiben durch Anführung, auch in continenti zu thuende Beſcheinigung derer ihm vorgefallenen legitimorum impedimentorum oder Ehehafften zu entſchuldigen, unbenommen bleibet. Ferner, wenn der Beſchuldigte in hieſigen Landen angeſeſſen, auch ſonſt der Flucht halber nicht verdächtig, ſo mag mit deſſen Inhafftirung, bis entweder Urthel und Recht oder andere Umſtände dergleichen erfordern, gar wohl angeſtanden werden; Beträffe aber die Sache ein würklich unternommenes Duell, Ueberfall, Wege-Lagerung und andere grobe Thätlichkeiten, ſo wird, nach Gelegenheit derer Fälle, mit Verſicherung derer Perſonen ſofort billig verfahren.

Wir vernehmen übrigens

II.

Mißbräuche wider den 18ten und 22ſten §. ſollen abgeſtellet werden.

ſehr mißfällig, daß wider die klare Diſpoſition des 18. und 22. §. mehrgedachten wider die Selbſt-Rache, ingleichen des unterm 7. Martii 1716, wegen der in Injurien-Sachen keinesweges ſtatt findenden Gewiſſens-Vertretung, darinnen zugleich die Eydes-De- und Relation ſtillſchweigend mit aufgehoben, nicht weniger des, wegen derer Citationen, in Injurien-Sachen ſub dato den 19. Februar. 1721 publicirten Mandats, theils an Seiten einiger Richter und Advocaten, theils auch derer Partheyen ſelbſt, bloß zu Verzögerung der Sache, und aus ſchnöder Gewinnſucht, ausgeſchweiſet, und der Denunciant ohne Unterſcheid, ob er Glauben verdiene oder nicht? ſofort zu eydlichen Beſtärkung gelaſſen, in geringen, und ſonderlich Bauersleute, oder andere Perſonen niedrigen Standes, betreffenden Injurien, ſchriftliche Denunciationes verlanget, auch Advocaten admittiret, ſchriftliche Citationes ausgefertiget, die Denunciationes in ſelbigen und ſonſt abſchriftlich communiciret, mit Abhörung derer jezuweilen auch wohl ſelbſt mit intereßirten Zeugen, vor Denunciatens Vernehmung, ſehr voreilig verfahren, die Denunciationes zur Ungebühr multipliciret, Eydes- De- und Relationes, ja auch wohl rechtliche Verfahren geſtattet, mithin denen ſo heilſamen Abſichten obiger Verordnungen auf mannigfaltige Art ſchnurſtracks entgegen gehandelt, und das arme unwiſſende Volk in unerſchwindliche Unkoſten muthwillig geſtürzet werde, und wollen dahero, daß ſolches alles gänzlich abgeſtellet, dargegen aber in Zukunft zwiſchen geringen und armen Leuten, ſie mögen Bauern oder Bürgerlichen Standes ſeyn, in bloßen und geringfügigen Verbal-Injurien keine Weitläuftigkeit geſtattet, ſondern ſolcherley Denunciations-Sachen bey denen Aemtern, ſowohl in Städten und auf dem Lande, allemal mündlich angebracht, regiſtriret, Denunciant & Denunciat, ohne ſchriftliche Citation, ſofort, ohne Verſtattung einer Friſt, jedoch mit der Bedeutung, daß im Außenbleibungs-Fall reſpectivè das angebrachte werde vor eingeräumet gehalten, oder Denunciat abſolviret werden, vorgeladen, wenn glaubwürdige Relation davon zur Denunciations-Regiſtratur gebracht, in die termini die Partheyen gegen einander verhöret und reſpectivè vernommen, die Zeugen zugleich vorgeſtellet und ſummariſch, doch nach Befinden, eydlich befraget, hierauf auch die Sache ſogleich, ohne fernern Anſtand oder Einholung einiger Deciſorum, nach Erforderung derer Umſtände, mediante Suppletorio oder Purgatorio entſchieden, dafür auch mehr nicht, als Sechzehen Groſchen bis höchſtens Ein Thaler, von dem ſuccumbirenden Theile, die etwan verwürkte und zu dictirende Strafe ausgenommen, an Unkoſten erleget, hierbey aber kein Advocat, es geſchehe, unter was Vorwandt es immer wolle, noch weniger Deductiones oder Defenſiones, am allerwenigſten aber ſchriftliche Communicationes oder rechtliche Verfahren, zugelaſſen und verſtattet, dieſes alles auch, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, ſo oft ein Unter-Richter darwider handeln wird, anders nicht gehalten werden ſolle; Es ſind auch die Eydes- De- & Relationes in Injurien- und Denunciations-Sachen ſchlechterdings unzuläſſig, und wer ſich bey dieſem aus ſattſam bewegenden Urſachen vorgeſchriebenen modo procedendi, benebſt des Richters Ausſpruche, nicht beruhigen will, den werden Wir, auf erſtatteten unterthänigſten Bericht, durch Unſere Landes-Regierung mit willkührlicher gebührende Strafe allen Ernſtes anzuſehen wiſſen.

Wie in geringen Verbals-Injurien zwiſchen geringen Leuten zu verfahren.

Die Eydes De- & Relationes, ſind in Injurien- und Denunciations-Sachen, ſchlechterdings unzuläßig.

Dahin,

Verfahren in Injuriis atrocioribus, ſonderlich zwiſchen Perſonen honoratioris conditionis.

Dahingegen, was injurias atroces, tam reales, quam verbales, anbetrifft, zumahl wenn ſelbige zwiſchen Perſonen honoratioris conditionis entſtehen, hat es bey dem, was in Unſerm oft berührten Mandate wider die Selbſt-Rache §. 18 und 22, auch übrigen obangeführten Landes-Geſetzen, des Verfahrens halber, und ſonſt allenthalben verordnet, in ſo weit ſelbiges durch dieſe Erläuterung nicht geändert, nochmahln lediglich ſein Bewenden. Es ſoll aber auch dießfalls alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit und Geld-Spilterung, ſo viel immer möglich, vermieden, und, außer wenn Defenſiones zu führen, kein Advocat admittiret werden. Wenn im übrigen wider den Denunciaten, außer des Denunciantens eydlicher Beſtärkung, weiter kein Verdacht, ſind, nach abgelegtem Purgatorio, die Unkoſten von beyden Theilen pro rata und ſo weit ſie von jedem verurſachet worden, zu entrichten.

So können Wir auch

III.

In welchen Fällen das Nöthige auch in denen Zeitungen bekannt zu machen. Erläuterung wegen des §. 23. geſetzten Receſſes.

geſchehen laſſen, daß in denen, nach dem §. 27. 38. & 41. nur bemeldeten Mandats, ſich begebenden Fällen das nöthige auch in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, ſowohl dem Beleidigten, an ſtatt des §. 23. geſetzten Receſſes, eine Abſchrift von der, wegen beſchehener Abbitte, gehaltenen Regiſtratur in forma probante, auf des Beleidigers Koſten, ausgefertiget werde, als worbey jener ſich zu begnügen und ſelbige, ſtatt des Receſſes, zum behufigen Beweis ſeiner Unſchuld und der erlangten Satisfaction, zu gebrauchen hat.

Wann ferner

IV.

Wie wider flüchtige Duellanten zu verfahren.

ein Duellant flüchtig und auf deſſen Vorladung per Edictales erkannt, dieſe aber darum nicht expediret wird, weil währender Zeit des Flüchtigen Aufenthalt bekannt gemachet, und er per requiſitoriales, jedoch ſub præjudicio, vorgeladen, wegen nicht beſchehenen Erſcheinens aber in contumaciam geſprochen und der fugitivus pro confeſſo & convicto declariret worden: So ſoll, wenn zumahl der Duellant ſich anderweit unſichtbar gemachet hat, mit Auslaſſung derer Edictalien annoch verfahren, und dann allererſt, wenn er ſich nicht ſiſtiret, auf vorher beſchehenes rechtliches Erkenntniß, zur Anſchlagung deſſen Namens und Bildniſſes vom Henker an den Galgen, nach Erforderung des 38ſten §. verſchritten;

Im übrigen aber

V.

Die, denen Obrigkeiten intuitu officii zugefügten Injurien betreffend.

bey denen der Obrigkeit, intuitu officii zugefügten Injurien in ſolchen Fällen, da ſelbige zu einem höheren Delicto ſich nicht qualificiren, die Præſcriptio annalis durchgängig attendiret werden.

Und wie Wir endlich,

VI.

Erläuterung des 40ſten §. wegen derer in Duellen beygebrachten Wunden, ingleichen des 51ſten §. wegen derer Rencontres.

zu Erläuterung des 40ſten §. Unſere Reſolution dahin gefaſſet, daß auch bey denen würklich geſchehenen Duellen, wenn gleich die Wunde, ſo in ſelbigen zugefüget worden, per ſe nicht lethal wäre, daraus aber dennoch der Todt des einen Duellanten erfolgte, gleichwie bey denen Rencontren, nach dem 51ſten §. es nicht nur ebenmäßig bey dem, in denen gemeinen Rechten vorgeſchriebenen modo procedendi und der darinnen geſetzten Strafe hinkünftig verbleiben, ſondern auch noch über dieſes der Thäter mit Dreyjähriger Gefängniß beleget werden ſolle;

Alſo ergehet hierdurch an alle und jede Collegia und Judicia, ingleichen an die Juriſten-Facultäten und ſämmtliche Dicaſteria Unſerer Lande, nicht weniger an Unſere Vaſallen, Beamte und alle, die mit Gerichten beliehen ſind, oder ſolche ſtatt Unſerer zu exerciren haben, Unſer ernſter Befehl, obigem allen gebührend nachzuleben. Urkundlich iſt dieſes Erläuterungs-Mandat von Uns mit eigener Hand unterſchrieben, und unter dem vorgedruckten Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 1. Jul. 1737.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Eraſm. Leop. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Bettler, und andere Vagabonden, von der Miliz auf denen Straßen aufgeſucht, und in die nächſten Aemter gebracht, auch von dar ſogleich von Amt zu Amte in das Zucht- und Armen-Haus nacher Waldheim eingeliefert werden ſollen; den 4. Jan. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738. Die von dem beorderten Commando aufgehobene Bettler und Landſtreicher, ſollen in die nächſten Aemter gebracht, und von Amte zu Amte in das Zucht- und Armenhaus gebracht werden. Worzu die Koſten von denen Amts-Revenüen herzugeben.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir reſolviret, daß die Bettler, Landſtreicher, und andere Vagabonden von einem, von Unſerer Miliz beſonders hierzu beorderten Commando auf denen Straßen aufgehoben und in die nächſten Aemter gebracht, auch von dar ſogleich zu Erſparung aller Unkoſten und Aezung von Amte zu Amte in das Zucht- und Armen-Haus nacher Waldheim, wohl verwahret eingeliefert werden ſollen; Als iſt Unſer Befehl hiermit, ihr wollet von beſagtem Commando, dergleichen euch überbrachte Leute annehmen, und ohne Aufenthalt unter gnugſamer ſicherer Verwahrung in das Zucht-Haus nacher Waldheim von Amte zu Amte einliefern, ſowohl die darzu unumgänglich nöthigen Koſten von denen Amts-Revenüen hergeben, und den Betrag dererſelben, auch wie dieſes von euch expediret worden, ohne Anſtand gehorſamſt berichten. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Januar. 1738.

An die Creyß-Beamten zu Leipzig,
Borna, Wurzen, Oſchaz, Meiſſen
und Grimma.

Generale,

Wegen der, im Fürſtenthum Siebenbürgen, ſich hervor gethanen peſtilenzialiſchen Seuche; d. d. 14. Jan. 1738.

An. 1738. Veranlaſſung. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Uns iſt glaubwürdig hinterbracht worden, wasgeſtalt in dem Fürſtenthum Siebenbürgen ſich eine Peſtilenzialiſche Seuche hervor gethan. Ob nun ſchon dieſes Uebel von Unſeren Landen, noch zur Zeit, GOtt ſey Dank! ziemlich entfernet; So erfordert doch die nöthige Vorſichtigkeit, und damit nicht zu ſchädlicher Sperrung des Commercii in hieſigen Landen Anlaß genommen werde, alle dienliche Gegen-Anſtalten, ohne Verzug, vorzukehren.

Beylagen A B.C.&D. Geſundheits Päſſe und Eides-Notuln. Wie Wir nun zu dem Ende Uns zu Anordnung derer ſonſt in dergleichen Fällen gewöhnlichen, und nach beykommenden Formular ſub Lit. A. & B. auf vorgängige Eydes-Leiſtung, nach der hierbey mit befindlichen Eydes-Notul ſub Lit. C. & D. vor Perſonen und Waaren einzurichtenden Geſundheits-Päſſe, beſonders gegen die Ungariſche, Böhmiſche, Schleſiſche und Pohlniſche Gränzen, entſchloſſen, auch wegen Unſerer in denen Winter-Quartieren in Ungarn ſtehenden Auxiliar-Truppen, zu Nehmung aller behörigen Präcautionen bey denenſelben, und daß die von dar in Unſere Lande revertirende Perſonen und Bagage jedesmahl mit hinlänglichen Geſundheits-Päſſen von dem commandirenden General zu verſehen, an Unſern Cabinets-Miniſter und General, Grafen von Sulkowsky, gemeſſene Ordre geſtellet;

Als ergehet an Unſere ſämmtliche Vaſallen und Beamten, ſowohl an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, Vorſchrift, wie ſich wegen aus Siebenbürgen, und angränzenden Landen ankommenden Perſonen, Waaren und Bagage zu verhalten. hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, daß ſie die aus Siebenbürgen und denen angränzenden Landen ankommende Perſonen und Waaren, auch Bagage, ohne dergleichen vorzuzeigende richtige neu datirte Obrigkeitliche oder reſpectivè von dem Commendanten Unſerer Trouppen in Ungarn ausgeſtellte, und von Orte zu Ort, inſonderheit derer Nachtlager halber, unterſchriebene Feden, über die hieſigen Gränzen nicht ein- und paßiren zu laſſen, und, da ſich noch einiger, auch geringer Verdacht, etwa bey dem Nachtlager-Atteſtat, oder ſonſt ereignete, eine ſolche Perſon, auch an denen Gränzen, zur anderweiten Beſchwörung, daß ſelbige ſeit der Zeit, nachdem ſie den Paß ausgewürket, mit nichts verdächtigen umgegangen, noch dergleichen an ſich gezogen, anhalten, auch hierzu bey ſich und denen Ihrigen ſofort das nöthige behörig veranſtalten, nicht weniger darauf von Zeit zu Zeit gebührende ſcharfe Aufſicht führen, und hierunter, bey Vermeidung und Strafe, nichts verabſäumen ſollen.

Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Januar. Anno 1738.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

A.

Formular:

Derer Feden oder Päſſe auf Perſonen.

Wir Bürgermeiſter und Rathmanne zu N. atteſtiren hiermit, daß, nachdem Vorzeiger dieſes N. N. (Inſeratur deſſen Condition und Stand, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Geſichte und Augen; Item Kleidung,) ſich bisher allhier aufgehalten, und ſowohl hieſigen Ortes von einigen anſteckenden Krankheiten, GOtt ſey Dank! nichts zu ſpühren, als auch derſelbe, wie uns ſelbſten bekannt, (oder er eydlich ausgeſaget,) an keinen inficirten noch verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinſchaft gehabt, nunmehro aber von hier, nebſt bey ſich habenden Diener, (inſeratur deſſen Name, Statur, Alter und Farbe von Haaren, Geſichte, Augen und Kleidung,) einem Coffre, worinnen ſeine Kleider und Leinen Zeug, (oder dieſes oder jenes von Waaren und Sachen,) worüber er einen cörperlichen Eyd, daß ſelbige zu N. N. geſponnen, gewebet, fabriciret, und von dar recta anhero gebracht worden, nacher N. N. ſich zu begeben willens iſt, und er uns deshalber um einen Paß und Zeugniß angelanget, wir ſolchemnach jedermänniglich hiermit erſuchen, ihn ſowohl für ſich, als auch nebſt denen hierinnen ſpecificirten Perſonen, Sachen und Waaren ſicher und ungehindert paßiren zu laſſen ꝛc.

B.

Formular:

Derer Feden auf Waaren.

Nachdem N. N. unſer Bürger (oder ſonſt, inſeratur deſſen Stand und Beſchaffenheit,) durch N. N. einen Fuhrmann, (oder ſeinen Kutſcher oder Knecht,) (inſeratur deſſen oder deren Name, Sechs Ballen e. g. Tücher, nebſt einem oder mehreren Käſten Leinwand oder andern andern Sachen ✠. bezeichnet,) von hier, als einem, GOtt Lob! reinen und geſunden Orte, allwo von einiger anſteckenden Krankheit nichts zu ſpühren iſt, nacher N. N. verſendet und abführet, und darbey einen cörperlichen Eyd geſchworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte, nehmlich zu N. N. eingekauffet, die Tücher allhier daraus fabriciret, geſchlagen und eingepacket worden, ſo wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermänniglich hiermit erſuchet, ſolche nacher beſagten N. N. ungehindert paßiren zu laſſen ꝛc.

C.

Jurament für die Perſonen.

Ich N. N. ſchwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß zu N. von wannen ich herkomme, von einiger Infection oder anſteckenden Krankheiten nichts zu ſpühren, noch auch ich ſeit dem an einen inficirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinſchaft gehabt habe, auch die Sachen, ſo ich bey mir führe, von (Nota: Hier muß obiger Ort, von wannen die Perſon zuerſt ausgereiſet, noch einmahl exprimiret werden,) mit anhero gebracht, und unterwegens ſonſt weiter nichts darzu kommen iſt. So wahr mir GOtt helffe, durch ſeinen Sohn, JEſum Chriſtum, unſern HErrn, Amen!

D.

Jurament auf Waaren.

Ich N. N. ſchwöre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Waaren und Sachen, als ꝛc. ꝛc. mit ✠ bezeichnet, ſo ich zu N. N. allwo von einiger Infection oder anderer anſteckenden Krankheit nichts zu ſpühren iſt, geladen und gepacket habe, dieſelben alldar fabriciret worden, und weiter unterwegens nichts darzu kommen iſt. So wahr mir GOtt helffe, durch ſeinen Sohn, JEſum Chriſtum, unſern HErrn, Amen!

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen des Diebs- und Räuber- auch andern liederlichen Geſindels, ingleichen wegen der Prämie von Funfzig Thalern, und reſpect. Begnadigung, vor den Anzeiger eines berüchtigten Diebes oder Räubers; den 14. Julii, 1738.

An. 1738. WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zichernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheiſſen und Gemeinden in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem Wir aus denen zeithero bey Uns eingelauffenen Berichten höchſt-mißfällig erſehen, wasmaßen abermahlen nicht nur in denen Städten und auf dem Lande verſchiedene gewaltſame Diebſtähle und Einbrüche unternommen, ſondern auch ſogar auf denen öffentlichen Straßen Mordthaten und Beraubungen ausgeübet worden, und dann daraus gnugſam zu ſchließen, daß denen, zu Abwendung dergleichen Frevelthaten, von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen verſchiedenen Mandaten und Verordnungen nicht allenthalben behörig nachgelebet, noch das darinnen anbefohlene gebührend beobachtet seyn müſſe, Wir der Nothdurft befunden, gedachte Mandate, und was darinnen, wegen öfterer Durchziehung derer Wälder, Viſitirung derer Häuſer, Verpflichtung derer Wirthe zu Anmeldung derer bey ihnen einkehrenden Fremden, Inhafftirung und Examination derer verdächtig anſcheinenden Perſonen, Verfolgung derer Diebs-Rotten mit Glockenſchlag und geſchwinder Beſtrafung dererſelben, angeordnet, hiermit nochmahls zu wiederholen, und ſämmtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten nachdrücklich zu erinnern, daß ſie ſolches alles beſſer, als zeithero von vielen geſchehen iſt, befolgen, und auf die Gegenden, worüber ihre Gerichtsbarkeit ſich erſtrecket, inſonderheit aber auf die darinnen befindlichen Schenken, Herbergen, Mühlen, Weinbergs- und andere abgelegene Häuſer genaue Achtung haben, mithin dem diebiſchen und liederlichen Geſindel die Gelegenheit, ſich in hieſigen Landen aufzuhalten, zu verbergen, und ihre Bosheit auszuüben, ſorgfältigſt entziehen, auch, was ſie ſonſt zu Erreichung des hierunter führenden heilſamen Abſehens, der ſich ereignenden Beſchaffenheit nach, vor nützlich und nöthig erachten, von ſelbſt vorkehren, und ungeſäumt veranſtalten, oder widrigen Falls gewiß gewarten ſollen, daß Wir diejenigen, ſo einer Saumſeligkeit und Hintanſetzung ihrer Schuldigkeit hierunter zu überführen, mit harter Ahndung anſehen, auch, nach Befinden, mit Einziehung derer ihnen vornehmlich zu des Landes Beſten und Sicherheit verliehenen Gerichten, oder Entſetzung von ihren Amts- und Gerichts-Dienſten, beſtrafen werden:

Und obwohl hiernächſt ohnedieß einen jeden Unterthanen die Theilnehmung an dem gemeinen Beſten und der öffentlichen Sicherheit von ſelbſt veranlaſſen ſollte, die ihm bekannte verdächtige Leute behörigen Orts anzuzeigen, und zu deren Erlangung behülflich zu ſeyn, oder wenigſtens alle dienſame Mittel darzu an Hand zu geben; So wollen Wir doch auch, aus Landes-Väterlicher Hulde und Vorſorge, welche Wir vor Unſere Unterthanen tragen, dem- oder denenjenigen, welche einen hier im Lande ſich aufhaltenden berüchtigten Dieb oder Straßen-Räuber mit Grund, und dergeſtalt, daß man ihn zur Hafft bringen kan, anzeigen, eine Prämie von Funfzig Thalern reichen, und, falls die Entdeckung von einem Mitſchuldigen geſchiehet, demſelben noch hierüber Unſere Begnadigung angedeyen laſſen.

Befehlen dannenhero allen Unſeren Vaſallen, Beamten und Obrigkeiten, daß ſie ſowohl ihres Orts demjenigen, was ihnen in dieſem Mandat anbefohlen wird, ſtracklich nachleben, als auch ſolches allen Unſern Unterthanen, durch wiederholte Vorleſung und öffentlichen Anſchlag, behörig bekannt machen ſollen, immaßen Wir nicht minder die Verfügung gehörigen Ortes ergehen laſſen, daß daſſelbe alljährlich wenigſtens einmahl von denen Canzeln auf einen gewiſſen Sonntag abgeleſen werde.

Des zu Urkund dieſes Patent von Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret vorgedrucket worden iſt. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 14. Julii, Anno 1738.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Carl Auguſt Rex.
Joh. Gottlob Otto, S.

Anderweites Generale,

Wegen der, in Ungarn und Siebenbürgen, graßirenden peſtilenzialiſchen Seuche; d. d. 22. November, 1738.

An. 1738. General-Befehl, wie ſich wegen der in Ungarn und Siebenbürgen graßirenden Contagion, in Anſehung derer von daher kommenden Perſonen und Effecten, auch ſonſt zu verhalten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Es iſt bekannt und erinnerlich, welchergeſtalt Wir, wegen derer gegen die in Ungarn und Siebenbürgen graßirende Contagion ſorgfältigſt vorzukehrenden Präcautionen, nicht nur anfänglich in Unſeren geſamten Landen, ſondern auch nachgehends Unſern Beamten und andern Unter-Obrigkeiten an denen Böhmiſchen und Schleſiſchen Gränzen, mit Anordnung derer ſonſten in dergleichen Fällen gewöhnlichen, und nach beykommenden Formular ſub A. & B. auf vorgängige Eydes-Leiſtung nach der hierbey mit befindlichen Eydes-Notul ſub lit. C.

lit. C. und D. vor Perſonen und Waaren einzurichtenden Geſundheits-Päſſe, beſonders gegen die Ungariſche, Böhmiſche und Schleſiſche Gränzen, und wegen Unſerer in Ungarn ſtehenden Auxiliar-Trouppen, daß die aus Siebenbürgen und den angränzenden Landen ankommende Perſonen und Waaren, auch Bagage, ohne dergleichen vorzuzeigende richtige neu datirte obrigkeitliche, oder reſpective von dem Commendanten Unſerer Trouppen in Ungarn ausgeſtellte, und von Ort zu Ort, inſonderheit derer Nachtlager halber, unterſchriebene Feden, über die hieſigen Gränzen nicht ein- und weiter zu paſſiren, und da ſich noch einiger, auch geringer Verdacht etwa bey dem Nachtlager-Atteſtat, oder ſonſt ereignete, eine ſolche Perſon, auch an denen Gränzen, zur anderweiten Beſchwörung, daß ſelbige ſeit der Zeit, nachdem ſie den Paß ausgewürket, mit nichts verdächtigen umgegangen, noch dergleichen an ſich gezogen, anzuhalten, wie auch beſonders wegen derer aus dem Königreiche Böheim und Herzogthum Schleſien in hieſige Lande reiſenden Perſonen, daß ſelbige mit denen benöthigten Geſundheits-Päſſen verſehen ſeyn ſollten, und wegen der ebenermaßen nöthigen Production ſolcher Päſſe, auf hieſigen Gränzen, bey Ankunft ſolcherley Perſonen und Waaren aus Schleſien und Böhmen, nicht weniger an denen Gränz-Orten, welche die aus Ungarn, dem Temeswarer Bannat und Siebenbürgen kommende Perſonen und Waaren berühren können, in denen Thoren derer Gränzſtädte und auf denen Dörfern, wo die Straßen aus Böhmen und Schleſien durchgehen, zumahlen an denen Päſſen zu Reizenhayn und Hellendorf, hinwiederum Wachten anzuordnen, und daß, bey Vermeidung empfindlicher, auch, nach Beſchaffenheit und Unterſcheid derer Perſonen und Umſtände, wohl Leibesſtrafe, wormit Wir die hierunter nachläßige und ſäumige Unter-Obrigkeiten, oder deren Bediente, anſehen laſſen werden, an vergedachten Gränz-Orten, welche die aus Ungarn, dem Temeswarer Bannat und Siebenbürgen kommende Perſonen und Waaren berühren können, niemand, mit und ohne Waaren, in hieſige Lande einzulaſſen, welcher nicht mit richtigen, an dem Orte ſeiner Abreiſe ertheilten, und von Ort zu Ort, nebſt Anmerkung, wie lange er ſich an jeglichen derſelben aufgehalten habe, glaubwürdig renovirten Geſundheits-Päſſen verſehen, auch denen obgedachtermaßen getroffenen Veranſtaltungen eine völlige Genüge leiſtet, und falls er aus Ungarn, oder Siebenbürgen, herkommet, daß er die angeordnete 40tägige Contumaz ausgehalten habe, beglaubt beyzubringen vermögend, auch die Leute von verdächtigen Orten aus Ungarn und Siebenbürgen, ſo ſich an andern unverdächtigen Orten Päſſe geben laſſen, nicht zu paßiren, oder doch wenigſtens von ihnen die Richtigkeit ihrer Päſſe, und daß vorhero ſothane 40tägige Contumaz ausgehalten, oder zuletzt außerhalb Ungarn und Siebenbürgen, an unverdächtigen Orten, eine geraume Zeitlang geweſen, annoch eydlich zu beſtärken ſey, abſonderlich aber die Juden, außer denen zu Meßzeiten nach Leipzig reiſenden Capitaliſten und Handlung treibenden Wechſel-Juden, bey denen jedoch, wann ſie aus Ungarn und Siebenbürgen kommen, obiges alles ebenermaßen zu beobachten, desgleichen die Bettlere, fleißig abzuhalten, und unter keinerley Vorwandt durchzulaſſen, hiernächſt auch von denen leicht Gift fangenden Waaren, als beſonders an Pelzwerk, rauchen und glatten Häuten, geſponnener ungeſponnener Baumwolle, wollenen Zeugen, Garn, wollenen, und anderer Leinwand, Tuch, Abba, wollenen und Haraſtenen Zeugen, Floth-Seide, Flachs, Haaren, Cameel- und Geiß-Haaren, auch Muſſelin, dermaln und ſo lange die Contagion währet, aus denen inficirten Orten in Unſere Lande, unter keinerley Prätext etwas zu paßiren und einzulaſſen, nicht minder überdieß insgeſamt alle Unterthanen dahin, daß ſie keine aus obigen Gegenden kommende Fremde, ohne Vorzeigung eines Atteſtats, daß ſie auf denen Gränzen ſich angegeben haben und paßiret worden ſeyn, aufnehmen und beherbergen, ſondern ſolcherley Perſonen der Gerichts-Obrigkeit, oder denen Gerichten jedes Ortes, zu weiterer Verfügung unverzüglich anzeigen ſollten, anzuweiſen, ingleichen, daß die Bettel- wie auch alle diejenigen Juden, welche aus den Ungariſchen, Siebenbürgiſchen, Schleſiſchen, Böhmiſchen und andern an Ungarn gränzenden Gegenden kommen, und mit alten Kleidern und Lumpen handeln, unter keinerley Vorwandt in hieſige Lande einzulaſſen und zu paßiren, ſondern ſogleich an der Gränze, nebſt denen bey ſich habenden alten Kleidern und Lumpen, zurückzuweiſen, oder, da ein oder der andere von ihnen, ſich dennoch einzuſchleichen, unterfänget, der oder diejenigen, wenn und wo ſie betreten werden, ſofort, durch was vor Orte und Wege, und ob durch einige Connivenz einer Unter-Obrigkeit, oder einer andern zur Aufſicht beſtellten Perſon, ſie einpaßiret und fortgekommen, auf das ſchärfſte zu vernehmen, ſodann aber ihre Waaren zu verbrennen, ſie ſelbſten hingegen, mit der Verwarnung und ernſtlicher Bedeutung, ſich, ſo lange ermeldte Seuche in Siebenbürgen und Ungarn währet, bey Staupenſchlägen und ſonſt empfindlichen Leibes- auch wohl gar nach Befinden, und zumal bey wiederhohlter Eindringung in hieſige Lande, Lebensſtrafe, nicht wieder darinnen betreten zu laſſen, ohne Zeitverluſt, von Amt zu Amt, zu welchem Ende ſie an das nächſte Amt abgegeben werden ſollen, des geradeſten und nächſten Weges über die Gränze zurückzuſchaffen, an Uns aber jedesmal von dem Verlauf, und darbey ſich geäußerten Umſtänden, nebſt der Anfrage, mit was vor einer Leibesſtrafe ſothane verwieſene Juden, falls ſie anderweit wieder angetroffen würden, zu belegen, anhero zu Unſerer Landes-Regierung ungeſäumte Berichte, mit Beyfügung der Regiſtraturen, zu erſtatten, von dieſer Unſerer Verordnung auch, wegen dergleichen Juden, zu jedermanns Nachachtung, an denen Gränzen Anſchläge zu fertigen, und ſolche Patente in Städten, Dörfern, und auf denen Straßen öffentlich zu affigiren, unterm 14. Jan. 21. April. 16. Sept. und 21. Octobr. c. a. anbefohlen.

Nachdem nun, Innhalts derer Uns zeithero zugekommenen Nachrichten, das verderbliche Uebel der Contagion in Ungarn noch fortwähret, und Wir, bey ſothaner Beſchaffenheit, Unſere Landesväterliche Vorſorge ferner dahin gerichtet ſeyn laſſen, damit unter göttlicher Gnaden-Beſchirmung, alles beſorgliche Nachtheil von Unſern getreuen Landen abgewendet werden, und dieſe Seuche in dieſelben ſich nicht einſchleichen möge;

Als haben Wir der Nothdurft befunden, die ſtrackliche Beobachtung derer bisherigen obbemeldten Veranſtaltungen an denen Gränzen nicht nur auf das neue einzuſchärfen, ſondern auch ſelbige in ein und dem andern, wie folget, zu vermehren.

Es iſt dannenhero Unſer gnädigſtes und ernſtes Begehren, daß

1.

Wie ſich mit Einpaßirung derer Perſonen zu verhalten.

ohne beglaubte aus dem Ort der Abreiſe ertheilte und ferner von Ort zu Ort der Paßirung, oder des Aufenthalts halber, erneuerte, und der von uns approbirten Vorſchrift gemäß, eingerichtete Geſundheits-Päſſe, ſo an denen bey nächſtfolgendem 2ten Punct mehr beniemten Gränz-Orten genau zu examiniren, weder Perſonen, noch Waaren, aus denen Böhmiſchen, Schleſiſchen, Oeſterreichiſchen und übrigen mit Ungarn gränzenden Gegenden, paßiret, aus Ungarn, Siebenbürgen und denen inficirten Orten ſelbſt aber, an Waaren und Effecten, ſie haben Namen, wie ſie wollen, und unter was Verwandt es auch immer ſeyn möge, ſchlechterdings nichts, an Perſonen hingegen niemand, ſo nicht, daß er die angeordnete 40tägige Quarantaine-gehörigen Orts zuvor ausgehalten, durch obrigkeitliche Atteſtata beyzubringen, und hiernächſt, wegen ſeines fernern Aufenthalts und derer paßirten Oerter, die erforderliche Geſundheits-Päſſe zu produciren vermögend ſeyn wird, über die Gränze in Unſere Lande eingelaſſen, ſondern derjenige, bey dem an ein oder dem andern hierunter ein Mangel erſcheinet, ſofort wieder zurück gewieſen werden ſoll, immaßen Wir denn durch Unſere Generalität an Unſer in Ungarn ſtehendes Auxiliar-Corps, wegen derer von ſolchem etwa revertirenden Perſonen, und deren Bagage und Effecten, conforme Ordre ertheilen laſſen. So ſind auch

2.

Die an denen Gränzen auszuſtellende Wachten betreffend.

damit dieſe Unſere anderweite General-Verordnung deſto genauer befolget werden könne, an denen Gränz-Orten, ſo gegen Böhmen, Schleſien und ſolche Gegenden, welche die aus denen inficirten Orten kommende berühren können, liegen, als nehmlich zu Auguſtusburg, Altenberg, Annaberg, Freyberg, Frauenſtein, Grünhayn, Hohnſtein, Chemnitz, Lauterſtein, Pirna, Schwarzenberg, Stolpen, Stollberg, Plauen, Voigtsberg, Zwickau, Dippoldiswalda und Wolkenſtein, die bereits anbefohlne Wachten unausgeſetzt fortzuſtellen, oder, wo ſolche wider Vermuthen hin und wieder noch nicht gehalten worden wären, in zulänglicher Anzahl (wobey jedoch von denen Unter-Obrigkeiten ſolche Maaße zu halten, daß durch deren überflüßige Verſtärkung die Unterthanen nicht allzuſehr beſchweret werden,) anzuordnen, und die jedesmal Wachthaltende Perſonen, was ſie dabey in Conformität Unſerer Verordnungen zu thun und zu beobachten haben, deutlich zu inſtruiren. Wie denn nicht weniger

3.

Reiſende ſollen die offene Landſtraße halten.

um denen hereinkommenden alle Gelegenheit zu benehmen, wodurch ſolche, dieſen zur gemeinen Sicherheit wohlbedächtig vorgekehrten Verordnungen ſich zu entziehen vermöchten, alle aus denen inficirten, auch Böhmiſchen, Schleſiſchen, und andern mit Ungarn gränzenden Gegenden, in hieſige Lande Reiſende ſich der Schleif- und Neben-Wege gänzlich und ſchlechterdings enthalten, und dargegen der offenen Böhmiſchen und Schleſiſchen Landſtraße allein gebrauchen ſollen.

4.

Zurückweiſung derer, ſo ſich auf Neben-Wegen betreten laſſen.

Auch haben zu ſolchem Ende die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten derer mehr berührten Gränz-Orte auf Befolgung deſſen eifrig zu invigiliren, und, daß die Auswärtige und Reiſende, ſo auf Neben-Wegen ſich betreten laſſen, ſofort wieder zurück über die Gränze gewieſen werden, zu veranſtalten.

Weshalber Wir denn, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſolches alles durch den Druck zu jedermännigliches Wiſſenſchaft bringen, und bekannt machen laſſen; Und ergehet demnach an Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamten, wie auch an alle und jede andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen in denen obernannten Aemtern, hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, ſich nach dieſem alſo gebührend zu richten, ſolches gehorſamſt zu beobachten, und an denen mehr ernannten Gränz-Orten dieſem Unſerm Generali ſowohl, als Unſern vorberührten, erwehnter Contagion halber, ertheilten Verordnungen, gegen Böhmen, Schleſien, und die Gegenden, allwo die aus denen inficirten Orten kommende eintreffen können, auch, wo ſonſt nöthig, ohne einige Ausnahme oder Connivenz, bey Vermeidung unausbleibender harter, auch wohl Leibesſtrafe, unverbrüchlich nachzuleben, hierzu auch reſpectivè bey ſich und in ihren Gerichten alle gebührende Anſtalt und Verfügung zu treffen, immaßen wegen derer Gränz-Einnehmer und Zoll-Bereuther, desgleichen wegen der Ober- und Nieder-Lauſitz, von Uns gleichförmige beſondere Anordnung geſchehen.

Wornach ſich zu achten, und es geſchiehet daran Unſer Will und Meynung. Datum Dreßden, den 22. Novembr. Anno 1738.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

A.

Formular:

Derer Feden oder Päſſe auf Perſonen.

Wir Bürgermeiſter und Rathmanne zu N. atteſtiren hiermit, daß, nachdem Vorzeiger dieſes, N. N. (inſeratur deſſen Condition und Stand, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Geſichte und Augen; it. Kleidung,) ſich bisher allhier aufgehalten, und ſowohl hieſigen Ortes von einigen anſteckenden Krankheiten, Gott ſey Dank! nichts zu ſpühren, als auch derſelbe, wie uns ſelbſten bekannt, (oder er eydlich ausgeſaget,) an keinen inficirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinſchaft gehabt, nunmehro aber von hier, nebſt bey ſich habenden Diener, (inſeratur deſſen Name, Statur, Alter und Farbe von Haaren, Geſichte, Augen und Kleidung,) einem Coffre, worinnen ſeine Kleider und Leinen Zeug, (oder dieſes oder jenes von Waaren und Sachen,) worüber er einen körperlichen Eyd, daß ſelbige zu N. N. geſponnen, gewebet, fabriciret, und von dar recta anhero gebracht worden, nacher N. N. ſich zu begeben willens iſt, und er uns deshalber um einen Paß und Zeugniß angelanget: wir ſolchemnach jedermänniglich hiermit erſuchen, ihn ſowohl für ſich, als auch nebſt denen hierinnen ſpecificirten Perſonen, Sachen und Waaren, ſicher und ungehindert paßiren zu laſſen ꝛc.

B.

Formular:

Derer Feden auf Waaren.

Nachdem N. N. unſer Bürger (oder ſonſt, inſeratur deſſen Stand und Beſchaffenheit,) durch N. N. einen Fuhrmann, (oder ſeinen Kutſcher oder Knecht,) (inſeratur deſſen oder deren Name, Sechs Ballen e. g. Tücher, nebſt einem oder mehreren Käſten Leinwand oder andern Sachen mit +. bezeichnet,) von hier, als einem, Gottlob! reinen und geſunden Orte, allwo von einiger anſteckenden Krankheit nichts zu ſpühren iſt, nacher N. N. verſendet und abführet, und darbey einen körperlichen Eyd geſchworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte, nehmlich zu N. N. eingekaufet, die Tücher allhier daraus fabriciret, geſchlagen und eingepacket worden, ſo wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermänniglich hiermit erſuchet, ſolche nacher beſagten N. N. ungehindert paßiren zu laſſen ꝛc.

C.

Jurament für die Perſonen.

Ich N. N. ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß zu N. von wannen ich herkomme, von einiger Infection oder anſteckenden

Krankheiten nichts zu ſpühren, noch auch ich ſeit dem an einen inficirten oder verdächtigen Ort gekommen, noch mit dergleichen Leuten zu thun oder Gemeinſchaft gehabt habe, auch die Sachen, ſo ich bey mir führe, von (nota: Hier muß obiger Ort, von wannen die Perſon zur erſt ausgereiſet, noch einmal exprimiret werden,) mit anhero gebracht, und unterwegens ſonſt weiter nichts darzu kommen iſt. So wahr mir Gott helfe, durch ſeinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn, Amen!

D.

Jurament auf Waaren.

Ich N. N. ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Waaren und Sachen, als x. ꝛc. mit +. bezeichnet, ſo ich zu N. N. allwo von einiger Infection oder anderer anſteckenden Krankheit nichts zu ſpühren iſt, geladen und gepacket habe, dieſelben alldar fabriciret worden, und weiter nichts darzu kommen iſt. So wahr mir Gott helfe, durch ſeinen Sohn, Jeſum Chriſtum, unſern Herrn, Amen!

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Anlegung derer Wachten, wegen der in Siebenbürgen graßirenden Contagion, betreffend; den 6. Febr. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben zwar bey denen, wider die in Ungarn und Siebenbürgen graßirende Contagion, bishero anbefohlenen Veranſtaltungen, unter andern auch derer, wider die Einſchleppung derſelben an denen Gränzen gegen Böhmen, Schleſien und die Gegenden, alwo die aus denen inficirten Orten kommende eintreffen können, erforderlichen Wachten halber bereits gemeſſene Verſehung gethan. Nachdem aber aus verſchiedenen ſeit der Zeit allhier eingelangten Berichten wahrzunehmen geweſen, daß an einigen Orten die Unterthanen hierunter, Unſerer Intention entgegen, beſchweret werden, und dann es mit denen angeordneten Wachten überhaupt die Meynung hat, daß in denen ins Land weiter herein liegenden Amts-Bezirken, wo keine Haupt- und Landſtraßen durchgehen, ſolche gar nicht, in denen §. 2. des unterm 22. Novembr. anni præteriti emanirten Generalis benannten Aemtern, aber, allein an denen Orten und Dörfern derſelben, ſo nahe an den Grenzen liegen, oder, wo die Haupt- und Nebenſtraßen durchgehen, beobachtet und ausgeſtellet werden ſollen, geſtalt denn dieſes der mehrere Inhalt berührten Generalis von ſelbſt erleutert und an Hand giebet; Als mögen Wir euch ſolches hierdurch nicht verhalten, und begehren, ihr wollet, wenn in dergleichen Sachen Acta in Unſern Schöppenſtuhl bey euch zum Verſpruch Rechtens geſchicket werden, euch im Sprechen darnach gebührend achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 6. Februar. Anno 1739.

Die, wegen der Contagion anbefohlenen Wachten ſind von denen ins Land hereinliegenden Orten, nicht zu verſtehen.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juriſten-Facultäten zu
Leipzig und Wittenberg &
in ſimili
an die Schöppenſtühle daſelbſt.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Reſcript,

Die Ausſtellung der Geſundheits-Päſſe bey Contagionen betreffend; den 13. Febr. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem bey denen Contagions-Veranſtaltungen, ſo in verſchiedenen benachbarten Landen getroffen worden, die aus hieſigen dahin reiſende Perſonen oder abgehende Waaren zu ihrem beſſern ungehinderten Fortkommen, mit Geſundheits-Päſſen verſehen zu ſeyn von nöthen haben dürften, und dieſemnach zu proſpiciren ſeyn will, damit deren Ausſtellung nicht verweigert, noch etwa von denen Unter-Obrigkeiten, ein in ſolchen Fällen ganz unzuläßlicher Gewinnſt geſuchet werde; So haben Wir an Unſere ſämmtliche Vaſallen und Beamte, wie auch an alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unſeren hieſigen Landen, die Verfügung gethan, daß ſie denenjenigen, welche dergleichen Päſſe vor ſich oder ihre zu verſendende Waaren verlangen, ſolche mit deutlicher Ausdrückung derer anzuzeigen nöthigen Umſtände willig, jedoch ohne allen Entgeld und Bezahlung, unter was Schein ſelbiges immer geſchehen möge, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe von jedem Paß, wo dagegen gehandelt worden, auch nach Befinden noch härterer Ahndung, mit der Bedeutung, daß ſie ſelbige bey der Rückkunſt wieder einzuliefern hätten, ertheilen, ingleichen die Unterſchrift derer Geſundheits-Päſſe, welche ihnen bey der Ankunft einiger Perſonen oder Waaren von andern Orten, vorgezeiget werden, wenn und ſo oft darum Anſuchung geſchiehet, bey ebenmäßiger Pön ohnweigerlich und ohne Abfordern und Annehmung einiger Gebühren verrichten, auch den Inhalt dieſer Unſerer Verordnung bekannt machen ſollen. Begehren dahero, ihr wollet, wenn in dergleichen Sachen Acta in Unſere Juriſten-Facultät bey euch zum Verſpruch Rechtens geſchicket werden, euch im Sprechen darnach gebührend achten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Febr. 1739.

Wie ſich die Obrigkeiten in Anſehung derer zu ertheilenden Geſundheits-Päſſe zu verhalten haben.

Carl Auguſt Rex.

An die Juriſten-Facultät zu Wittenberg & in ſimili
an den Schöppenſtuhl daſelbſt,
ſowohl
unterm 10. Febr. h. a. an die Juriſten-Facultät zu Leipzig.

Johann Gottlob Otto,

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Wegen Abſtell- und Einſchränkung der übermäßigen Trauer; d. d. den 19. Julii, 1739.

An. 1739. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samegitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtigem Mandat.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgemeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Dorf-Schultheiſſen und Gemeinden in Flecken und Dörfern, auch allen Unſern Unterthanen und ſonſten jedermänniglich im Lande, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, wasmaßen Wir, nachdem zeithero zu verſpühren geweſen, daß von Unſeren Unterthanen, bey denen unter den ihrigen und ihren Angehörigen ſich begebenden Trauer-Fällen, viele unnöthige und ihrem Stande nicht gemäße Koſten aufgewendet, und ſie dadurch in merklichen Schaden, auch zum Theil in Verfall ihres Vermögens geſetzet worden, dieſem weiter nachzuſehen, nicht gemeynet ſind, und dahero vor nöthig befunden haben, ſolchem verderblichen Ungebührniß zu begegnen, und, wie hinführo bey ſich ereignenden Sterb-Fällen, es mit der Trauer zu halten, vorzuſchreiben; Als wird hiermit zu jedermanns Nachachtung und Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß

Reglement wegen der Trauer, wie ſolche künftig anzulegen.

1.

Trauer in auffſteigender Linie.

In auffſteigender Linie, bey Abſterben derer Eltern und Groß-Eltern, auch Schwieger-Eltern, ingleichen von denen liberis adoptivis über diejenigen, von welchen ſie an Kindes ſtatt angenommen worden, längſtens Neun Monath, über einen Ehemann oder ein Eheweib ebenfalls Neun Monath, und wegen derer Stief-Eltern nur Vier Monath, hingegen

2.

Trauer in abſteigender Linie.

in der abſteigenden Linie über Kinder und Enkele, auch liberos adoptivos, die unter ein Jahr, gar nicht, die unter 7 Jahr, länger nicht, als Vierzehen Tage, die über 7 Jahr und bis in das 15te ihres Alters, Einen Monath, bey denen, die über Funfzehen Jahr alt geworden, auf Zwey Monath, über Stief-Kinder aber, wenn der eine Ehegatte, deſſen leibliche Kinder ſie geweſen, nicht mehr am Leben, nur auf die Hälfte, als reſpectivè Acht Tage, Vierzehn Tage, und Vier Wochen; dann ferner

3.

Trauer in der Seiten-Linie.

Beym Abſterben derer Freunde von der Seiten-Linie, als über Brüder und Schweſtern, ſie ſeyn vollbürtig oder nicht, wie auch über Schwäger und Schwägerinnen, jedoch nur im Erſten Grad, auf gleiche Weiſe, wie im vorhergehenden 2. §. derer Deſcendenten halber, reſpectu des Alters und Jahre, Verſehung geſchehen, die Trauer anzulegen, erlaubet ſeyn ſolle. So iſt auch

4.

Trauer über Bluts-Freunde.

Auf den Todes-Fall derer Bluts-Freunde und nahen Anverwandten, als über derer Eltern Geſchwiſter, nur Sechs Wochen lang, und über die Geſchwiſter-Kinder unter einander, jedoch anderergeſtalt nicht, als wenn das verſtorbene über 15 Jahr gelebet, nur Drey Wochen lang zu trauren.

Uebrigens aber, und

5.

Kirchen-Trauer betreffend.

Laſſen Wir, wegen der Kirchen-Trauer, wo und in ſoweit hierdurch nicht ein anderes verſehen wird, es bey denen ergangenen Verordnungen bewenden; Jedoch mit der Erläuterung, daß künftig die Einſtellung des Orgel-Schlagens und der Muſik länger nicht, als ſo lange das Lauten währet, geſtattet, die Bet-Stübchen oder Empor-Kirchen, wie nicht weniger die Canzeln, Altäre und Orgeln aber ſchwarz zu bebeſchlagen, ganz eingeſtellet, und in denen §. 1. angemerkten Trauer-Fällen, nur in denen Capellen oder auf denen Empor-Kirchen, ſchwarze Stühle zu ſetzen, vergönnet ſey. Wobey, ſo viel das Lauten betrifft, Wir geſchehen laſſen können, daß unter denen eingepfarrten Gerichts-Obrigkeiten ein Unterſcheid beobachtet, und für die Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo die Kirchen ſind, wenn gleich ihr das Jus Patronatus nicht zuſtehet, das Lauten allenfalls Vierzehn Tage lang verrichtet werden möge, auch dasjenige, was hier und überhaupt, derer Gerichts-Obrigkeiten halber, verordnet, ſich ebenfalls auf deren Eheweiber erſtrecke.

6.

Bekleidung derer Zimmer, Wagen, Pleureſen, und Achſelbänder.

Die ſchwarze Bekleidung etlicher Zimmer, Gebrauchung derer ſchwarz überzogenen Wagen und Trage-Seſſel, auch Pferde-Geſchirr, ingleichen derer Trauer-Decken auf die Pferde, nicht minder Tragung derer Pleureuſen, und Gebung derer Achſel-Bänder, wird denen, welchen ſolches, ihrer Geburt, Stande, oder Charge nach, zukommt, anderergeſtalt nicht, als in denen §. 1. berührten Trauer-Fällen, wovon jedoch die Stief-Eltern ausgeſchloſſen bleiben, nachgelaſſen, welche Zeichen der tiefen Trauer jedoch länger nicht, als nach Unterſcheid und Proportion der §. 1. feſtgeſtellten Trauer-Zeit beyzubehalten. Dahingegen diejenigen, welchen ſolches nicht zuſtehet, dergleichen, bey unnachbleibender willkührlicher Strafe, ſich nicht anmaßen ſollen, geſtalt Wir auch dasjenige, was Wir wegen derer Flocchi, deren Führung Wir nur bis auf Unſere würklichen Geheimen Räthe und Generals, incluſivè, erſtrecket haben, verordnet, allhier wiederholen. Es wird hiernächſt,

Flocchi.

7.

Trauer-Livréen. Witwen-Kleidung.

um Niemanden, als nur über leibliche Eltern und Schwieger-Eltern, und über Mann und Weib, die Bedienten ſchwarz zu kleiden, permittiret, und ob zwar denen Witwen, vor ihre Perſon, um ihre Ehemänner länger, als Neun Monathe, ſchwarze Kleidung zu tragen, unverwehrt bleibet; So iſt jedoch denenſelben, länger ſchwarze Livrée zu geben, keinesweges erlaubet. Wenn

8.

Wenn jemand zum Erben eingeſetzet würde, oder ein Legatum erhielte, oder ab inteſtato ſuccedirete.

jemand von einem Fremden zum Erben eingeſetzet würde, ſo mag er um ſelbigen Drey Monathe hindurch die Trauer anlegen; Wann aber einer nur ein Legatum bekommt, oder, wenn ein remotior ab inteſtato ſuccediret, ſo iſt es in beyden Fällen nur Ein Monath bis höchſtens Sechs Wochen lang erlaubet.

9.

Bloße Notification des Abſterbens

Wenn auch gleich das Abſterben eines Anverwandtens bey denen Freunden in der Familie angeſaget und eines Anverwandten, verſtattet keine Trauer.

bekannt gemachet worden, ſo wird dennoch deshalber, außer denen in vorhergehenden Puncten erlaubten Fällen, einige Trauer anzulegen, nicht geſtattet.

10.

Trauer-Zeit.

Die Zeit der Trauer wird in denen Fällen, wo über Drey Monath zu trauren, nachgelaſſen, von dem Tage des Abſterbens, in denen übrigen ſämmtlichen Fällen aber von dem Tage an gerechnet, da der Todes-Fall denenjenigen, ſo die Trauer anzulegen haben, bekannt geworden.

Damit nun dieſem allen, nach Unſerer hierbey führenden Landesväterlichen Abſicht, zu Abſtell- und Einſchränkung des bey dem Trauren wahrgenommenen übermäßigen Gepränges, (als welches Wir hierdurch ſchlechterdings unterſagen.) und des dadurch verurſachten Aufwandts, genau nachgelebet, und hierwieder auf keinerley Art und Weiſe gehandelt werden möge; So ſetzen Wir, daß zwar einem jeden, wenn er geringer und kürzer, als vorſtehend permittiret, die Trauer anlegen wolle, ſolches frey bleibet, hingegen, daß die Contravenienten, welche dieſem Mandat entgegen handeln, und der Trauer länger oder tiefer ſich anmaßen, nach Beſchaffenheit derer Umſtände und des Vermögens, mit willkührlichen Unſerm Fiſco gewiedmeten Geld-Strafen unausbleibentlich beleget werden, die Beamte, Räthe in Städten und Obrigkeiten im Lande auch darauf genaue Obſicht führen, und bey angemerkten Uebertretungen zu Unſerer Landes- auch Stiffts- und anderen Regierungen jedesmal Bericht erſtatten, und Reſolution erwarten ſollen.

Strafe derer Contravenienten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Königl. Chur-Secret ins Land ergehen und publiciren, auch affigiren zu laſſen, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 29. Jul. 1739.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Chriſtian vom Loß.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Geſchärftes Generale,

Wegen der, in Ungarn, graßirenden Peſtilenzialiſchen Seuche;

d. d. 23. October 1739.

An. 1739.

Landesherrliche Veranſtaltungen wider die Einſchleppung der peſtilenzialiſchen Seuche.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Ihr ſeyd erinnert, was für eine General-Verordnung, wegen derer nöthigen Veranſtaltungen wider die Einſchleppung der peſtilenziſchen Seuche, unterm 22. Nov. vorigen Jahres ins Land publiciret worden, und Wir laſſen hierdurch unverhalten ſeyn, daß, wie Unſere Landesväterliche Vorſorge auf die Abwendung ſothanen Uebels von Unſeren Landen und Unterthanen gerichtet, alſo Wir, nach Emanirung obbemeldten Generalis, noch ferner, ſowohl wegen der, bey denen aus Böhmen ankommenden Perſonen und Waaren, zu beobachten nöthig befindenen Erneuerung, und von Ort zu Ort beyzufügenden Unterſchrift derer Geſundheits-Päſſe, als auch wegen derer erforderlichen Wachten an denen Gränzen gegen Böhmen, Schleſien und die Gegenden, allwo die aus denen inficirten Orten kommende eintreffen können, wie auch derer Unſeren in die benachbarte Lande reiſenden Unterthanen, auf ihr Verlangen, ohne Entgeld auszuſtellenden Geſundheits-Päſſe halber, ingleichen wegen der in Schleſien unterſagten Communication mit dem Königreiche Ungarn und der daſelbſt verbothenen Paßirung aller daher kommenden Perſonen und Waaren, unterm 15. Jan. 6. und 13. Febr. und 6. auch 22. Jun. curr. ann. bey Unſeren Grenz- und anderen Aemtern gemeſſene Vorſehung gethan, nicht minder, ob, und wie ſolchem allen die ſchuldige Folge geleiſtet werde, durch verſchiedene Commiſſarien auf das genaueſte unterſuchen laſſen; Darneben auch bereits unterm 5. Dec. vorigen Jahres an die ins Land weiter herein gelegene Orte und deren Gerichts-Obrigkeiten die Verfügung ergangen, daß, falls, wider alles Vermuthen, allda dennoch Perſonen aus denen der Contagion halber verdächtigen Gegenden ankommen, ob dieſe an denen Grenz-Orten ſich behörig legitimiret und paßiret worden, und ſolches durch erforderliche Atteſtata beyzubringen, vermögend ſeyn, oder, ſich irgends durch Bey- und Neben-Wege einzuſchleichen, Gelegenheit gefunden, genau examiniret, wo ſich in einem oder dem andern einiger, auch nur der geringſte Mangel hervorthäte, deme, was im obigen Generali vom 22. Nov. ann. præt. diſponiret, ſodann ſtracklich annoch nachgegangen, und von dem Erfolg ſowohl, als ob und welche Grenz-Gerichts-Obrigkeiten ſich etwa hierunter nachläßig erwieſen, ſofort anhero berichtet, die aus anderen, der Contagion halber unverdächtigen Orten und Gegenden aber, ankommende Perſonen, wie nicht minder die, welche an denen Grenzen dem anbefohlenen ſich allenthalben behörig ſubmittiret, und præſtanda präſtiret zu haben, gebührend darthun, ohne einigen Aufenthalt und Anſtand, frey und ungehindert paßiret werden ſollten.

Vorige Verfügungen werden aufs neue eingeſchärfet.

Nachdem Uns nun die Nachricht zugekommen, wasgeſtalt die in Ungarn graßirende Contagion vom neuen, ſtark um ſich zu greifen, anfange: So befinden Wir, damit in Unſern Landen nichts, was unter Gottes Seegen zu Abwendung ſolcher anſteckenden Seuche gereichen mag, verabſäumet werde, der Nothdurft, Unſere bisherige Verfügungen männiglich und inſonderheit Unſeren Beamten und anderen Unter-Obrigkeiten derer gegen Böhmen, Schleſien und ſolche Gegenden, welche die aus denen inficirten Orten kommende berühren können, am näheſten gelegegenen Grenz-Aemter, als nämlich: Auguſtusburg, Altenberg, Annaberg, Freyberg, Frauenſtein, Grünhayn, Hohenſtein, Chemnitz, Lauterſtein, Pirna, Schwarzenberg, Stolpen, Stollberg, Plauen, Voigtsberg, Zwickau, Dippoldiswalda und Wolkenſtein, hiermit anderweit einzuſchärfen und zu verordnen:

1.

Die Wachten betreffend.

Daß die Wachten, in denen vorherbenannten Aemtern, an denen Orten und Dörfern derſelben, ſo nahe an denen Grenzen liegen, oder wo die Haupt- und Neben-Straßen durchgehen, durch gnugſame Mannſchaft und tüchtige Leute, fernerhin auf das ſorgfältigſte, bey Tag und Nacht, und mit gebührender deutlicher und hinlänglicher Inſtruirung derer jedesmaligen Wächter, beſtellet und gehalten, auch fleißig viſitiret werden ſollen.

2.

Achthabung auf die Gaſt- und Schenk-Häuſer.

Wornächſt dann auch an denen übrigen Orten derer vorbeniemten Grenz-Aemter, auf die ankommenden Fremden von denen Gerichten, Einwohnern und Unterthanen, genaue Achtung zu geben, beſonders aber die Gaſt- Schenk- und andere Wirthe in ſothanen Amts-Bezirken, zu ohngeſäumter Anzeigung der bey ihnen einkehrenden bey der Obrigkeit oder bey dem Richter jeden Orts, bey nahmhafter Strafe, ernſtlich anzuweiſen, nichtweniger die Schenk- und Wirthshäuſer, desgleichen die abgelegenen Hoſpitäler, die Wohnungen derer Müller, Köhler, Pech-Brenner, Hirten und dergleichen Leute, wie auch andere von denen Städten und Dörfern entfernte Gebäude öfters zu viſitiren, und, wenn Perſonen, ſo ſich ohne Paß eingeſchlichen, angetroffen werden, nach Anleit- und Maaßgebung Unſerer obigen General-Verordnung zu verfahren, auch diejenigen, ſo über die Grenze ohne Anmeldung bey der Wache hereingekommen, und ſich auf Schleif- und Neben-Wegen betreten laſſen, wenn ſie gleich einen Paß vorzuzeigen haben, ſofort zurück und auf die Haupt-Straſſen zu weiſen.

3.

Geſund-heits-Päſſe.

Auch ſind, vorhin anbefohlener maaßen, die aus Oeſterreich, Böhmen und Schleſien, ohne vorherige Berührung derer inficirten Orte und Gegenden ankommende Perſonen, welche ſich aber jederzeit der offenen Böhmiſchen und Schleſiſchen Land-Straße allein gebrauchen, und der Schleif- und Neben-Wege gänzlich enthalten ſollen, nebſt ihren Waaren, anderer geſtalt nicht, als wenn ſie mit behörigen, beglaubten, und von Ort zu Ort außerhalb Landes unterzeichneten Geſundheits-Päſſen verſehen, nach vorgängiger Atteſtirung der befundenen Richtigkeit, in hieſige Lande einzulaſſen;

4.

Aus Ungarn und Siebenbürgen iſt gar nichts einzulaſſen.

Hingegen die, nach dem in Schleſien ausgelaſſenen Kayſerlichen Verbothe, aus Ungarn und Siebenbürgen abgegangene Perſonen und Waaren, wenn ſie gleich Päſſe bey ſich haben, gar nicht einzupaßiren:

Es wäre dann

5.

Ausnahme wegen gehaltener Quarantaine.

Daß ein und der andere, von denen aus Ungarn und Siebenbürgen anlangenden, daß er zuvor gehörigen Orts die angeordnete Quarantaine ausgehalten habe, durch obrigkeitliche, auf die Producenten ſowohl, als auch auf die bey ſich habende Leute und Sachen, deutlich und ſpecificè eingerichtete Atteſtate, nebſt denen erforderlichen Geſundheits-Päſſen, beybringet; Auf ſolchen Fall können Wir geſchehen laſſen, daß dem oder denſelben der Eingang in Unſere Lande vor ihre Perſonen, und ihre in dem Contumaz-Scheine verzeichnete Sachen, ſo keine Waaren ſind, nach Zurückſchickung derer letzteren über die Grenze, verſtattet werden möge, immaßen Wir denn auch, wegen Unſerer in Ungarn ſtehenden Trouppen, ein gleiches beobachtet wiſſen wollen, und dieſerhalb an Unſre Generalität die nöthige Verordnung ertheilet haben.

Nochmalige Wiederholung voriger Verordnungen.

Im übrigen hat es bey demjenigen, was in Unſeren vorigen Generalien, der oberwehnten in Ungarn und Siebenbürgen graßirenden Contagien halber, verſehen welches Wir anhero wiederholet haben wollen, in allen Puncten durchgehends ſein Bewenden:

Die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz betreffend.

Und wie in Unſere Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, wegen gleichmäßiger Obſervirung derer getroffenen Anſtalten, beſondere erneuerte und wiederholte Verordnung ebenfalls bereits ergangen; Alſo befehlen Wir Unſeren ſämmlichen Vaſallen, Beamten und allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen hiermit nochmals, bey ſich und denen ihrigen hiernach, und damit auch dem vorhin angeordneten gebührend und ſtracklich nachgelebet werde, behörige hinlängliche Anſtalt zu machen, und hierunter nichts zu verhängen, noch auf einigerley Art und Weiſe, bey Vermeidung der vorhin angedroheten, und nach Befinden, noch härterer unnachbleibender Ahndung und Strafe, das geringſte diesfalls zu verabſäumen, zu unterlaſſen, oder zu conniviren.

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 23. Octobr. Anno 1739.

Carl Auguſt Rex.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Wegen Anzeige derer ſich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle; den 20. Febr. 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740. Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero wahrzunehmen geweſen, daß von denen Unter-Obrigkeiten die ſich begebenden Unglücks- und andere außerordentliche Fälle behörig nicht angezeiget werden; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt bey dergleichen Begebenheiten im Amte bey dir, davon jederzeit zu Unſerer Landes-Regierung deinen unterthänigſten Bericht ohngeſäumt erſtatten, und die gehaltene Acta oder, da dieſelben nicht zu entbehren, Abſchriften von denen gefertigten Regiſtraturen mit einſenden; zu dem Ende auch an Unſere einbezirkte Schrift- und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar an die Amts-Saſſen zu Einreichung ſolcher Relationen und derer darzu gehörigen Acten, oder Copeyen von denen Regiſtraturen im Amte bey dir, damit du das vorgefallene ferner anhero gelangen laſſen könneſt, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen ſofort behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Febr. Anno 1740.

Außerordentliche Begebenheiten, ſind mit Abſchriften derer Regiſtraturen, ungeſäumt einzuberichten, und iſt dieſerhalb auch Verfügung an die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen zu thun.

Generale,

Wegen Viſitirung derer Winkel-Schenken und anderer verdächtigen Orte, auch Dimittir- und Fortſchaffung derer bey denen Aemtern zur Haft kommenden Perſonen; den 11. März 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740. Veranlaſſung.

Nachdem Wir mißfälligſt vernommen, wasgeſtalt derer verſchiedenen, wider das Bettel-Weſen, und wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, unterm 5. April. und 6. Decembr. 1729. 13. Decembr. 1730. 28. Decembr. 1733. und 17. Februar. 1736. ins Land ergangenen Mandate und General-Verordnungen ohngeachtet, der Unfug derer Bettlere und andern liederlichen Geſindels in Städten und auf dem Lande, gar ſehr wieder überhand nehme; So befinden Wir der Nothdurft, nicht nur denen Unter-Obrigkeiten die genaue Beobachtung und Befolgung derer vorangezogenen Generalien ernſtlich einzuſchärfen, ſondern auch anbey fernerweit zu verordnen, daß inſonderheit die Winkel-Schenken und alle ſonſt verdächtige Orte, wenigſtens monatlich einmal, unvermuthet viſitiret, auch darbey auf die zum öftern angemerkte Colludirung derer Wirthe und Hehler mit dem Diebs- und Bettel-Geſindel genaue Aufſicht geführet, und wider diejenigen, wider welche ſich ein gegründeter Verdacht, dergleichen Ungebührniſſes halber ereignet, mit allem Ernſt und Eifer behörig verfahren, nicht weniger Uns die von jedes Orts Obrigkeit wider das Betteln und wegen Verſorgung derer Armen gemachte Anſtalten, bey Vermeidung willkührlicher Strafe zu Ende des Monats Auguſti des jetztlaufenden Jahres nach Anleitung des Mandats vom 5. April. 1729. Cap. I. § 16. geziemend angezeiget werden ſollen; Begehren dahero, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und ſolchen eures Orts wegen Unſers euch anvertrauten Amtes, und, ſo weit ſich deſſen Gerichtsbarkeit erſtrecket, gebührend nachkommen, auch an Unſere einbezirkte Schrift- und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar an die erſteren kraft dieſes, an die anderen aber ſonſt gewöhnlichermaßen, hiernach das nöthige, mittelſt Herumſendung eines oder mehrerer Patente, unverweilt und ohne den geringſten Anſtand behörig verfügen, nicht minder, da bey Einbringung eines Bettlers und dergleichen müßiger, jedoch weiter keines delicti halber insbeſondere verdächtigen Geſindels, durch die von einigen Beamten zeithero unternommenen öfters ganz unnöthige vergängige Berichts-Erſtattung dem Fiſco ein ziemlicher Aufwandt zugezogen wird, vor das künftige dergleichen im Amte bey euch zur Haft kommende Perſonen, ohne vorherige Berichts-Einreichung und darauf zu erwartende Reſolution hinwieder dimittiren, oder, da es auswärtige, des näheſten Weges von Amte zu Amt über die Gränze außer Landes fortſchaffen, und zurückweiſen laſſen, jedoch anbey, wenn es ein- oder ausländiſche Bettler ſind, ihrer Beſtrafung halber auch ſonſt reſpectivè nach dem Mandat vom 5. Apr. 1729 Cap. II. verfahren, ſodann aber, nach deren aus der Haft beſchehenen Entlaſſung und Fortweiſung zu Unſerer Landes-Regierung von dem Verlauf, mit Beyfügung derer gehaltenen Regiſtraturen, euren unterthänigſten Bericht einſenden, mithin, wie euch nach dem nur angeregten Mandat vom 5. Apr. 1729. Cap. II. §. 8. ohnedieß vorhin gebühret, durch ungegründete Zweifel keine vergebliche Koſten verurſachen, der Sache aber auch, nach denen darbey vorkommenden Umſtänden, weder in dem einen zu viel, noch in dem andern zu wenig thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Mart. 1740.

Die Winkel-Schenken, und alle ſonſt verdächtige Orte, ſind wenigſtens monathlich einmal zu viſitiren.

Was bey Einbringung eines Bettlers, und andern müßigen, jedoch insbeſondere nicht verdächtigen Geſindels, forthin zu beobachten.

Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Poppen-Spiele betreffend; den 1. April 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.

Veranlaſſung.

Was Unſerer an euch, am 10. Febr. c. a. ergangenen Verordnung zu Folge ihr, wegen derer Poppen-Spieler und Bettlere unterm 15. Mart. verwichenhin gehorſamſt einberichtet, auch zu eurer vermeynten Entſchuldigung unterthänigſt angeführet und vorgeſtellet, ſolches iſt Uns geziemend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun weder die Poppen-Spiele und denen darmit umgehenden Leuten einigen Aufenthalt in Unſeren Landen unter keinerley Vorwandt zu verſtatten, noch auch im übrigen dem Suchen wegen einer Anlage unter der Bürgerſchaft bey euch zu Annehm- und Haltung eines Bettel-Voigts zu deferiren gemeynet; Als begehren Wir ihr wollet euch darnach achten und die erſteren bey euch weiter nicht dulden, nicht weniger dem Gerichtsdiener bey euch, daß er bey ſeinen aufhabenden Verrichtungen zugleich die Bettlere fleißig aufſuchen und abhalten, oder bedürffenden Falls zur Haft bringen, und die leztern euch zu fernerer Verfügung unverweilt anzeigen ſolle, nach Erforderung des Mandats vom 5. April 1729. Cap. 2. §. 3. ſofort behörige nachdrückliche Andeut- und Anweiſung thun, auch, was hierunter zu Steurung des Bettelns weiter nöthig, jetzo und künftig von Zeit zu Zeit gebührend veranſtalten, und wieder das bey euch zur Haft kommende Bettel-Geſindel, denen ausgelaſſenen Mandaten gemäß verfahren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dat. am 1. April Anno 1740.

Denen Poppenſpielern, iſt kein Aufenthalt in hieſigen Landen zu verſtatten.

An den Rath zu Schlieben, und mut.
mutand. unterm 13. Maji d. a. an den
Beamten daſelbſt.

Ejusdem Reſcript,

Daß auf anmaßliche Legitimationes derer Comitum Palatinorum Acht gegeben werden ſolle; den 30. May, 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.

Veranlaſſung.

Würdiger, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe, andächtiger und getreue. Was vor Contradiction von einigen des Schneider Handwerks zu Zeiz, gegen des in Unehren erzeigten Carl Friedrich Boyens Aufding- und Losſprechung erreget worden, und ihr wegen deſſen durch einen in Altenburg wohnhafften Comitem Palatinum unternommener Legitimation angezeiget, auch deshalb zu Unſerer gnädigſten Entſchlieſſung geſtellet, davon iſt Uns aus eurem unterthänigſten Berichte vom 16. Novembr. vorigen Jahres gebührender Vortrag geſchehen. Ob Wir nun zwar der von D. Pierern ermeldetem Boyen ertheilten Legitimation in Unſern Landen, zum Nachtheil Unſerer Landesherrlichen Gerechtſamen, einige Würkung zuzugeſtehen nicht gemeinet; So haben Wir doch den letztern, damit er an ſeiner zeitlichen Wohlfarth nicht gehindert werde, aus Chur- und Landes-Fürſtlicher Macht und Gewalt, vor ehrlich und ehelich gebohren, hiermit dergeſtalt erkläret, daß er ſowohl in Zünften und Innungen, als ſonſt bey männiglich, dafür gehalten und erkannt, auch ſeine unächte Geburth ihm keinesweges zu einigem Nachtheil und Schaden angezogen noch von jemanden vorgeworffen, vielweniger ihm darob einige Hinderniß, oder Entgeltung verurſachet werden ſolle; Begehren demnach gnädigſt, ihr wollet ermeldetem

Boyen

Beyen ein Decretum Legitimationis in ſolcher Maaße ertheilen und ihn dabey gebührend ſchützen, auch wegen derer von einigen Meiſtern des Schneider-Handwerks begangene Exceſſe und derer wieder die Vor- und Obermeiſtere denuncirten Contraventionen nach euern ohnmaßgeblichen Gutachten verfahren, nicht minder auf dergleichen Fälle, da in Unſerm Stiffte Naumburg etwa ferner einige von Comitibus Palatinis ertheilte Legitimationes zum Vorſchein kommen ſolten, genau Acht haben, und davon gehorſamſte Anzeige thun. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, mit Remiſſion des eingeſchickten Faſcic. Act. und des vermeintlichen Diplomatis, welches ihr beyzulegen habet, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 30. Maji, 1740.

Bey vorkommenden, von Comitibus Palatinis ertheilten Legitimationibus, iſt Bericht zu erſtatten.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Circulare,

Die wieder das überhandnehmende Betteln vorzukehrenden Præcautiones, betreffend; den 5. Sept. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.
Vicarius &c.

An. 1741.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Uns iſt aus deinem, unterm 12. Jun. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt in Unſerm Amte Zwickau und der Gegend, das Betteln gar ſtark wieder überhand genommen, ſolche Unordnung aber, vernehmlich daher rühre, daß eines Theils viel mäßiges Geſindel aus Böhmen und Schwaben, mit ganzen Familien, ſich eingeſchlichen, und die Unterthanen auf dem Lande, aus Beyſorge, daß ſolches ſich an ihnen rächen möchte, ſelbiges anzuhalten, ſich ſcheueten, andern Theils die Bettler ſelbſt ſich weder vor dem Gefängniß, womit ſie beleget würden, fürchteten, noch an die Hinwegweiſung kehreten: Worauf Unſer Begehren, du wolleſt ſo fort im Amte bey dir das herumſchweifende liederliche Geſindel aufſuchen, dann folgends dieſe und andere Bettler und Landſteicher, ſtatt der Gefängniß-Strafe zu publiquer Arbeit anhalten, und darbey zu Erſpahrung derer Koſten vor die Wächter oder Aufſeher, an die Karren anſchlieſſen, ſelbigen auch, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, ein Bein-Eiſen oder Klotz anlegen, ſodann aber ſie über die Grentze, oder, wenn, es inländiſche an den Ort ihrer Heymath, und reſpective von Amte zu Amt, weiſen und fortſchaffen laſſen, auch wieder des fernere Einſchleichen und Herumlaufen dererſelben die in denen Mandatis vorgeſchriebene Præcautiones behörig vorkehren; Wie Wir denn auch denen in Unſer Amt Zwickau einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten die genaue Beobachtung derer gegen das Betteln ergangenen Verordnungen, und daß ſie ſolche, aus unzeitiger Furcht, keinesweges hintanſetzen, vielmehr ſowohl wieder die Bettler, als die Wirthe, ſo ſolche beherberget, gebührend verfahren, und inſonderheit demjenigen, was wegen derer letztern in dem Mandat vom 5ten April 1729. Cap. 2. §. 13. diſponiret, ſtracklich nachgehen ſollen, hierdurch nachmahls ernſtlich eingeſchärfet haben wollen, und haſt du hiernach wegen Waldenburg, Hartenſtein, Wechſelburg, Rochsburg, Remmißen, Penig und Oelßnitz, denen Grafen, Herren von Schönburg und reſpective denen Beamten und Gerichten allda, nicht weniger denen ſämtlichen Schrifft- und Amtſaßen von Ritterſchafft und Städten, in dem Bezirk Unſers die anvertrauten Amts, kraft dieſes und ſonſt behörige Andeutung zu thun. Mochtens ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Sept. 1741.

Das herumſchweifende liederliche Geſindel, iſt aufzuſuchen, und zu publiquer Arbeit anzuhalten, und nachher von Amte zu Amte fortzuſchaffen.

Welches auch denen Obrigkeiten, nebſt der Diſpoſition des Mandats vom 5. Apr. 1729. c. 2. §. 13. einzuſchärfen iſt.

An den Amtmann zu Zwickau, und m. mut. an den Beamten zu Pforta, Grafen von Solms zu Wildenfels, Grafen Herrn von Schönburg zu Penig und die Regierung zu Glaucha.

Generale,

Die Aufdingung einiger Caſernen-Knaben auf Handwerker betreffend; d. d. 18. Jan. 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.
Vicarius. &c.

An. 1742.

Nachdem ſich von denen in hieſigen Caſernen befindlichen Soldaten-Knaben, eine Anzahl von etliche 70. befindet, welche, um auf Handwerket aufgenommen zu werden, das gehörige Alter und Gröſſe erlanget; Als ſind Wir gnädigſt entſchloſſen, auf jeden dieſer Knaben, wann ſolcher auf ein Handwerk aufgenommen wird, 6. Thlr. Aufdinge- und Loßſprechungs-Koſten bezahlen zu laſſen; Und befehlen dahero, ihr wollet ſolches denen in N. N. befindlichen Handwerkern, auch ſonſten denen Privatis, wann einer oder der andere dergleichen Knaben, welchen alle gute Unterrichtung gegeben, und ſie, ſonderlich zum leſen, ſchreiben und rechnen fleißig angehalten worden, in ſeine Dienſte annehmen wollte, bekannt machen mit dem Beyfügen, daß wenn ſolche ein oder andere Knaben nöthig haben, und ſolche aufnehmen wollten, ſie ſich deshalb bey Unſerer Geheimen Kriegs-Cantzley zu melden hätten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Januarii 1742.

Etliche 70. Knaben aus denen Caſernen, ſo das gehörige Alter erlanget, ſollen in die Handwerker aufgenommen, und vor jeden 6 Thlr. bezahlet werden.

An die Stadt-Räthe und Beamten.

Generale,

Die Einſchärfung derer verſchiedentlich ins Land ergangenen Mandate und General-Verordnungen, wegen Einbring- auch Fortſchaffung derer bey denen Aemtern zur Haft kommenden Perſonen, betreffend;

den 28. Aug. 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1741. Lieber Getreuer. Nachdem von Unſern getreuen Ständen bey lezterer Landes-Verſammlung unter andern auch beſchwerend angebracht worden, als ob verſchiedene Unſerer Beamten, der Annehm- und Fortſchaffung derer eingebrachten Bettler, unter dem Vorwandt, daß ihnen die Unkoſten nicht paßiret würden, ſich zu verweigern ſuchten, ja ſo gar einige ermeldter Beamten, wie ſie diejenigen, ſo mehr als einmahl über dem Betteln betroffen worden, anzunehmen nicht ſchuldig wären, vorgeben wollen; So befinden Wir der Nothdurfft zu ſeyn, die genaue Beobacht- und Befolgung Unſerer diesfalls verſchiedentlich ins Land ergangenen Mandate und General-Verordnungen hiermit anderweit ernſtlich einzuſchärfen, mit Befehl, du wolleſt demjenigen, was wegen Einbring- auch Fortſchaffung von Amte zu Amte, dergleichen bey dir zur Haft kommenden Perſonen verſchiedentlich, beſonders unterm 11. Mart. 1740. gemeſſenſt verordnet worden, gebührend nachkommen, und die diesfalls erforderlichen Koſten ſofort und ohne vorherige Anfrage, einſtweiln hergeben, alsdenn aber deren Betrag mittelſt gehorſamſten Berichts bey Unſerm Cammer-Collegio anzeigen, und deren Wieder-Erſatzes gewärtig ſeyn. Daran ꝛc. Datum, Dreßden, am 28. Aug. 1742.

Anbringen derer Stände,

Befehl wegen Einbring- auch Fortſchaffung derer zur Haft kommenden Vagabonden d. d. 11. Mart. 1740. wird aufs neue eingeſchärfet.

An ſämtliche Juſtiz-Beamte.

Generale,

Zu Anhaltung des Ziegeuner-Geſindels d. d. 5. Jan. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Lieber Getreuer; Es iſt bekannt, was für ſcharffe und ernſte Mandate und Verordnungen wieder das Ziegeuner Geſindel zu deſſen Aufſuch- und Vertreibung, von Zeit zu Zeit ins Land ergangen. Nachdem Uns nun hinterbracht worden, daß in Unſern Landen wiederum Ziegeuner herum ſchwärmen, welche ſich als fremde Land-Streicher eingeſchlichen haben, und zum Theil ſo gar mit Päſſen verſehen ſeyn ſollen: Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt im Amte bey dir, alle Ziegeuner, welche ohne oder auch mit Päſſen betreten werden, ſo fort anhalten laſſen, auch hierzu ohngeſäumt gebührende Veranſtaltung treffen, und wieder ſie nach Vorſchrifft derer Mandate verfahren, nicht weniger an die einbezirkten Schrift- und Amts-Saßen, von Ritterſchafft und Städten zu deſſen ebenmäßigen Erfolg bey ſich und in ihren Gerichten, daß nöthige Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maſſen ohne Verzug, behörig verfügen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden den 5. Jan. 1743.

Alle Ziegeuner, welche ohne, oder auch mit Päſſen ſich betreten laſſen, ſind ſo wohl, in denen Aemtern, als von andern Obrigkeiten anzuhalten.

E. L. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Wieder die Einbringung alter Betten und Federn aus Böhmen; d. d. 27. Febr. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Lieber Getreuer. Nachdem verlautet, daß die Juden zu Prag diejenigen Betten, welche daſelbſt, und an andern Orten des Königreichs Böhmen in denen Lazarethen und theils Privat-Häuſern, vor die darinnen befindlich geweſenen Kranken gebrauchet worden, zuſammen gekauffet hätten, mithin zu beſorgen ſtehet, daß beſagte Juden die daher erlangte Federn, in Unſere Lande einführen dürffen, wodurch denn leicht Krankheiten verurſachet, oder fort geſchleppet werden könnten, ſo haben Wir zwar, damit zur Zeit aus dem Königreiche Böhmen, keine Federn, von welchen man nicht durch Obrigkeitliche Päſſe, verſichert, daß ſelbige weder von denen Juden, noch an verdächtigen Orten geſammlet, über die Grentze paßiren mögen, bereits Vorſehung gethan. Alldieweiln Wir aber geſtallten Dingen nach, nöthig finden, hierüber noch ferner zu verordnen, daß vor der Hand gar keine alte Federn aus Böhmen, in Unſere Lande ein noch durch dieſe gelaſſen, und daferne ſchon dergleichen alte Federn vor kurtzen in Unſere Lande eingegangen wären, ſelbige ungeöffnet nach Böhmen zurück unter behöriger Präcaution geſchaffet werden ſollen; Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt dich auch deines Ortes darnach achten, ſolchem gehorſamſt nachkommen, und im Amte bey dir, dieſem gemäß, alle erforderliche Anſtalt machen und vorkehren, auch, daß dieſem alſo zur Zeit nachgegangen und hierwieder von niemanden gehandelt werde, gebührende ſcharfe Aufſicht tragen, nicht minder an Unſere einbezirkte Schrift- und Amts-Säßen von Ritterſchaft und Städten, zu dem Ende dieſerhalb und zu gleichmäßiger ſchleuniger Veranſtaltung hiernach, bey ſich und in ihren Gerichten, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maſſen, ſofort behörige Verfügung treffen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden den 27. Febr. Anno 1743.

Vor der Hand ſind gar keine alte Federn aus Böhmen einzulaſſen, auch die bereits eingegangenen, uneröfnet zurück zu ſchaffen.

E. L. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Abſchaffung derer üblen Handswerks-Gebräuche betreffend; den 23. Julii, 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743.

Veranlaſſung.

Nachdem Uns hinterbracht worden, welchergeſtalt bey denen Handwerken in Unſern Landen nicht nur die Lehrlinge bey ihrem Loßſprechen, ſondern auch die Geſellen an ein und andern Orten, noch ein und andere unziemende Gewohnheiten mit hielten, und verſchiedene Unkoſten aufwendeten, unter dem Vorgeben, daß ſie auſſerdem in andern Reichen und Landen kein Fort- und Unterkommen fänden; So begehren wir hierdurch, ihr wollet an die in Unſer euch anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amt-Saſſen von Ritterſchaft, wo nöthig, und von Städten, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaſſen behörige Verfügung treffen, damit alle wahrzunehmende übele Handwerks-Gebräuche und übermäßige Koſten ſo viel möglich abgeſchaffet, und von denen Stadt-Räthen ingleichen reſpective von der Gerichts-Obrigkeit jeden Ortes, deshalber gebührende Obſicht geführet, von ihnen aber auch, daferne ſie in zuverläßige Erfahrung bringen, daß die hieſigen Geſellen darum an andern auswärtigen Orten, wo dergleichen Gewohnheiten noch bräuchlich, nicht gefördert werden wolten, ſolches und zwar von denen Schrift-Saßen bey Unſerer Landes-Regierung, von denen Amts-Saßen hingegen euch zu Erſtattung eures Berichts hierüber ſofort angezeiget werde. Welchem allen ihr eures Orts, bedürfenden Falls, ſowohl mit Abſtellung ſothaner etwa auch im Amte bey euch annoch zu verſpührenden Gebrechen, als auch mit ohngeſäumter Einſendung eurer gehorſamſten Relation über die im übrigen einlangenden Nachrichten gleichergeſtalt gebührend nachzukommen habt. Daran ꝛc. Datum den 23. Jul. Anno 1743.

Alle wahrzunehmende üble Handwerks-Gebräuche und übermäßige Koſten beym Losſprechen derer Lehr-Jungen, ſind ſo viel möglich abzuſchaffen.

Obliegenheit derer Obrigkeiten deshalber, und ſonſten.

Anderweiter Anſchlag,

Wieder das unbefugte Degen-Tragen; d. d. 1. Aug. 1743.

An. 1743.

Erläuterung des Mandats vom 29. Aug. 1719.

Nachdem Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. das de dato den 29. Aug. 1719. wieder das unbefugte Degen-Tragen derer Perſonen von geringern Stande ergangene Mandat, da ſolchem zeithero allhier von vielen entgegen gelebet, und das Degen-Tragen faſt durchgehends wiederum eingeführet, und allgemein werden wollen, hiermit zu verneuern, zugleich aber auch dergeſtalt zu erläutern, nöthig finden, daß bey Dero hieſigen Reſidentz- und Vorſtädten, auſſer denen in angezogenen Mandat von ſothanem Verbot bereits ausgenommenen Perſonen, annoch ſowohl denen Apotheckern, Steinſchneidern, Mechanicis, Orgelmachern, Muſicis, Tapeten-Würkern, Kupfferſtechern, Stück- und Frey-Gieſſern, Schwerdt-Fegern, Gold- und Silber-Drath-Ziehern, Goldſchlägern, Gold- und Seidenſtückern, ingleichen denen Köchen und Conditorn, wenn ſie ſchon nicht in Dienſten würklich ſeyn, und denen Jägern, als auch denen, bey Hof-Räthen, Doctoribus und andern Perſonen, in Dienſten ſtehenden Schreibern, (jedoch keinesweges denen, ſo bloſſe Schreiber-Purſche, oder in Livree ſind) und Agenten, die Tragung des Degens geſtattet, denen Knopfmachern und Steinmetzen hingegen, die ſich deſſen ebenfalls unterfangen, ſolches nicht erlaubet ſeyn ſoll;

Ausnahme von ſolchem Verboth.

Arretir-Vernehm- und Beſtrafung derer Contravenienten.

Als ergehet hiermit höchſtgedachter Königl. Majeſtät Wille, Meynung und Befehl, wieder diejenigen, welchen ſolchemnach, einen Degen, oder andere Seiten-Gewehr zu tragen, nicht nachgelaſſen iſt, dem obangezogenen Mandat gemäß, auch reſpective nach Anleitung deſſelben, mit gebührender Arretirung, Vernehm- und Beſtraffung zu verfahren. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und vor Schimpf und Strafe zu hüten hat.

Des zu mehrern Urkund iſt dieſes Patent mit dem Cantzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuſchlagen befohlen worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 1. Auguſt Anno 1743.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Zur Erläuterung des VII. §. des Mandats wegen des Armen- Bettel- und Brand-Weſens, d. d. 13. Dec. 1730. daß denen Ritterguths-Beſitzern in Zukunft auch wegen derer durch Brand verunglückten Gebäude und Meublen eine proportionirliche Beyſteuer aus der Brand-Caſſe angedeihen ſolle.

d. d. 7. Jul. 1744.

An. 1744.

Erläuterung des §. 7. des Mandats vom 13. Dec. 1730.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Es iſt zwar bereits in dem, wegen des Armen- Bettel- und Brandweſens, am 13. Decembr. 1730. publicirten Mandat und und deſſen 7. §. unter andern verſehen, daß die Beſitzere derer Rittergüther, welche ſich durch Entrichtung ergiebiger Beyſteuer mitleidig bezeigen würden, ſodann, nach Befinden, vor die dieſelben betreffenden Brandſchäden an denen Wirthſchafts-Gebäuden, gleich andern Abgebrannten, aus der allgemeinen Brand-Caſſa bedacht werden ſollen.

Denen Ritterguths-Beſitzern ſoll

Nachdem Wir aber, auf Unſerer, zu Verſorgung derer allgemeinen Armenhäuſer und derer Brand-Beſchädigten, verordneten Commißion, und Unſerer, bey letzt gehaltenen Landtage, verſammlet geweſenen getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten, eingereichte unterthänigſte Vorſtellungen und unmaßgebliche Bedenken, in Gnaden bewilliget, denen Ritter-

guths

Hinfüro auch vor die im Feuer aufgegangene Wohngebäude, und die zur Wirthſchaft nicht gehörige Mobilien, aus der allgemeinen Brand-Caſſe die gewöhnliche Beyſteuer gereichet werden.

guths-Beſitzern nunmehro und vors künftige auch vor die im Feuer aufgegangene Wohngebäude auf denen Ritterſitzen, und die zur Wirthſchaft nicht gehörige Mobilien, aus der allgemeinen Brand-Caſſe die gewöhnliche Beyſteuer reichen zu laſſen, jedoch in der Maaße, daß nicht nur dergleichen Verluſt an Mobilien und Immobilien von demjenigen, ſo ſolchen erlitten, jederzeit nach Pflicht und Gewiſſen angegeben, gerichtlich taxiret, und bey dem Schluß der von dem Brand-Beſchädigten Beſitzer eigenhändig zu unterſchreibenden Specification derer, außer denen zur Wirthſchaft gehörigen, durch das Feuer verzehrt- oder verderbten Mobilien, daß in ſelbige nichts anders, als was nützlich und nöthig, gebracht, mit denen Worten: **An Eydes ſtatt**, bezeuget, ſondern auch bey denen Wohngebäuden auf denen Ritterſitzen die gerichtliche Taxe nach dem Werthe des Guths, (ſo entweder nach dem letzten Kauf-Pretio zu rechnen, oder von dem Beſitzer, durch einen darüber gefertigten und gerichtlich, oder von Zwey bis Drey derer nächſten Nachbarn atteſtirten Anſchlag, beyzubringen,) höher nicht, als, wann der Preiß eines Ritterguthes unter und bis auf Zwanzig Tauſend Thaler ſich erſtrecket, auf Ein Tauſend Thaler, bey denen Rittergüthern, deren Werth über Zwanzig Tauſend Thaler bis Funfzig Tauſend Thaler anſteiget, auf Zwey Tauſend Thaler, bey denen, ſo über Funfzig Tauſend Thaler bis Achtzig Tauſend Thaler zu ſchätzen, auf Drey Tauſend Thaler, und endlich bey denen, welche über Achtzig Tauſend Thaler bis Hundert Tauſend Thaler und drüber zu äſtimiren, höchſtens auf Vier Tauſend Thaler geſetzet werde;

Unter die Mobilien iſt nichts, als was nützlich und nöthig, zu rechnen, und deren Verluſt an Eydes ſtatt zu bezeugen.

Gerichtliche Taxe derer Wohngebäude, nach dem Werthe des Guthes. Nähere Beſtimmung derſelben.

Alſo haben Wir dieſe hierbey führende Landesväterliche Intention Unſern Vaſallen und allen denenjenigen, welche in Unſerm Churfürſtenthum, auch incorporirten und übrigen Landen Rittergüther beſitzen, hierdurch bekannt machen zu laſſen, gnädigſt reſolviret, wollen auch, daß ſolcher in allen dergleichen vorkommenden Fällen ſtracklich nachgegangen werde, immaaßen Wir denn nicht minder vorbemeldete, zu Verſorgung derer Armenhäuſer und Brand-Beſchädigten, verordnete Commißion, an welche die über ſothane Brandſchäden zu Unſerer Landes Regierung, oder Unſers Vetters, des Herzogs zu Weiſſenfels Lbdn., und denen Stifts-Regierungen, eingeſendete und allda einlangende Berichte abzugeben ſind, bereits gemeſſenſt angewieſen haben, die Beyſteuer vors künftige nach obiger Proportion des erlittenen Brandſchadens, und des Beytrags zur Brand-Caſſa zu determinen und auszahlen zu laſſen; dahingegen Wir Uns zuverſichtlich verſehen, es werden die Ritterguths-Beſitzere dieſe Unſere gnädigſte Entſchließung nicht nur auf das devoteſte erkennen, ſondern auch ſothaner Gnade ſich durch einen ergiebigen Beytrag zu der allgemeinen Brand-Caſſa würdig zu machen, von ſelbſt beſtreben. Daran geſchicht Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 7. Jul. Anno 1744.

Die Beyſteuer iſt nach Proportion des Schadens, und des Beytrags zu reguliren.

Eraſmus Leopold von Gersdorf.

Joh. Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die beſſere Einricht- und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen im Lande betreffend. d. d. 14. Oct. 1744.

An. 1744.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſern Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es iſt denenſelben beſtens erinnerlich, was Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät, mitteiſt Ausſchreibens vom 7. Jul. 1717. und der General-Feuer-Ordnung d. d. 7. Februar. 1719. bey denen damals das Land betroffenen vielen Feuers-Brünſten, wegen derer ſowohl zu möglichſter Verhütung dergleichen Unglücks, als Dämpfung des Feuers bey entſtandenem Brande, vorzukehrenden Veranſtaltungen, Landesväterlich verordnet.

General-Feuer-Ordnung d. d. 7. Febr. 1719.

Nachdem aber aus denen zeitherigen ſo öftern als großen Brandſchäden, in Städten und aufm Lande, wahrzunehmen geweſen, daß ſothanen heilſamen Verfügungen nicht allenthalben gebührend nachgelebet worden, es auch an vielen Orten ſo gar an dem, zu Löſchung des Feuers, erforderlichen Geräthe ermangelt hat;

Als finden Wir, zu Conſervation Unſerer Unterthanen, ſamt deren Habſeligkeiten und Vermögen, der unumgänglichen Nothdurft, dasjenige, was in vorangezogener Feuer-Ordnung de Anno 1719. umſtändlich verſehen, nicht nur von Wort zu Wort anhero zu wiederhohlen, und deſſen ſtrackliche Befolgung denen Obrigkeiten und Unterthanen auf das nachdrücklichſte und ernſtlichſte aufzuerlegen, ſondern Wir ordnen, ſetzen und befehlen auch darneben, daß

wird von Wort zu Wort wiederhohlet.

1.

dieſes Unſer Mandat, nebſt berührter Feuer-Ordnung, alle Jahre zweymal vor verſammleter Bürgerſchaft und reſpective Gemeinde, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle öffentlich abgeleſen, und ſelbige zu deren genaueſter Beobachtung angewieſen werden ſollen.

Jährliche zweymalige Ableſung dieſes Mandats und der General-Feuer-Ordnung.

2.

Haben die Obrigkeiten über die hölzerne Handſpritzen, Waſſerkannen und Feuereymer, (dergleichen in denen Städten jeder Hausbeſitzer ſonder einigen Anſtand zu kaufen, und in brauchbaren Stande zu erhalten ſchuldig iſt,) auch anderes genugſames und tüchtiges Feuergeräthe an großen und kleinen Spritzen, Sturmfäſſern, ledernen Eymern, Feuerhaacken und Sturmleitern, in ſo ferne es nicht bereits beſchehen, ohngeſäumt anzuſchaffen, und bey ermangelndem Fiſco, die Koſten dazu entweder durch leidliche Anlagen, oder Aufnahme eines Capitals auf die Gemeindegüther, oder ſonſt in andere thunliche Wege, (wobey auch zwey oder drey Communen, zu Erkaufung

Anſchaffung des nöthigen Feuergeräths.

fung derer großen Feuerſpritzen, zuſammen zu treten, geſtattet wird,) förderlichſt aufzubringen.

3.

Viſitirung und Probirung deſſelben, ꝛc;

Soll von jedes Ortes Obrigkeit das vorhandene oder angeſchaffte publique oder denen Privat-Perſonen gehörige Feuergeräthe alle Jahr viermal viſitiret und probiret, auch, da nöthig, ſonder Anſtand repariret, ingleichen die Waſſer-Tröge, Kaſten, Brunnen und Röhrwaſſer in gutem Stande erhalten, und, daß daran kein Mangel ſich ereigne, genaue Obſicht geführet werden.

4.

Einſendung derer Special-Feuer-Ordnungen;

Wird denen geſamten Obrigkeiten, und beſonders denen Stadt-Räthen hiermit anbefohlen, die bey ihnen vorhandene Special-Feuer-Ordnungen bey Unſerer Landes- auch übrigen Regierungen des förderſamſten, und längſtens binnen Vier Wochen, von Zeit dieſes Unſers Mandats, einzuſenden, damit ſelbige, mittelſt einer niederzuſetzenden Commißion, examiniret, und allenthalben behörig eingerichtet werden können.

5.

und Entwurf derer annoch ermangelnden.

Daferne auch bey einer oder der andern Stadt dergleichen Feuer-Ordnung bisher noch nicht eingeführet geweſen, ſoll dergleichen ohne einigen Anſtand entworfen, und zu gleichfalſigem Behuf, binnen doppelter Monaths-Friſt unnachbleiblich eingeſendet, auch darinnen

6.

Policey-Anſtalten in gehöriger Anweiſung, auch der Plätze.

denen Einwohnern, was jeglicher, wann Feuer auskömmt, zu thun habe, nebſt denen Plätzen, wohin die Kinder, Kranke und Unvermögende, oder alte Leute, ingleichen der Hausrath und andere Sachen zu bringen, deutlich vorgeſchrieben, fürnehmlich aber

7.

Fortſetzung bey entſtandenem Feuer.

von denen Obrigkeiten ſelbſt dahin geſehen werden, damit, bey entſtandenem Feuer ſolches alſofort umringet, und niemand, wer nicht zum Löſchen nöthig, dazu gelaſſen, auf die nächſten Häuſer Leute, um die Dächer mit Waſſer zu begießen, poſtiret, das Waſſertragende Volk aber dergeſtalt, daß es einander die Eymer zulangen könne, und nicht hin und wieder zu laufen nöthig habe, ſo viel möglich, geſtellet, auch bald Anfangs einige Leute mit Spritzen und anderm Feuergeräthe, über die, ſo würklich löſchen, parat gehalten werden, um, wann das Feuer an verſchiedenen Orten der Stadt oder des Dorfes ausbricht, dahin eilen zu können. Da auch hiernächſt

8.

Fernere Veranſtaltungen in Einreiſſung derer nächſtſtehenden Häuſer.

die Erfahrung gelehret, daß bey Feuersbrünſten, wenn zumal ſolche überhand genommen, kein beſſeres Mittel, ſelbigen Einhalt zu thun, ſey, als daß man die der Gluth am nächſten ſtehende Häuſer unverzüglich niederreiſſe, gleichwohln aber ſolche Präcaution bisanhero zum öftern hintangeſetzet, auch wohl gar von denen Eigenthümern derer Häuſer, welche niedergeriſſen werden ſollen, ſich opponiret werden: So haben die Obrigkeiten dergleichen, wann es die Noth und Umſtände des Feuers unumgänglich erfordern, führohin, derer Eigenthümere Widerſpruch ungeachtet, dem Publico zum Beſten, ſorgfältig zu veranſtalten, da hingegen dieſe, nach Maaßgebung des, wegen des Armen- und Brandweſens, am 13. Decembr. 1730. ergangenen Mandats §. 16. gleich andern Brand-Beſchädigten, in Obacht genommen werden, und aus der allgemeinen Brand-Caſſe eine Beyſteuer erhalten, auch ihnen aus Unſerer Cammer, Steuer und General-Acciſe eben die Begnadigungen und Freyheiten, welche die Abgebrannten zu genießen haben, angedeyhen ſollen. Damit auch

9.

Specificationes des vorhandenen Feuergeräths, ꝛc.

dieſem Unſerm Mandat ſamt der Feuer-Ordnung de Anno 1719. wegen Anſchaffung nöthigen Feuergeräths, und was darinne ſonſt vorgeſchrieben zu befinden, deſto ſtracklicher nachgelebet, und hiergegen weder von denen Obrigkeiten, noch Unterthanen, gehandelt werde:

ſind binnen Monaths-Friſt, bey 10. Thlr. Strafe einzuſenden, und damit jährlich fortzufahren.

So ſollen jene, von der Publication an zu rechnen, binnen Monaths-Friſt, eine Specification des an jedem Orte vorhandenen Feuergeräths reſpectivè zu Unſerer Landes- Stifts- und übrigen Regierungen, und zwar, ſo viel die Amtſaſſen anbetrifft, mittelſt des Amtes, darunter ſie ſtehen, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, übergeben, und darbey, was vor Brunnen oder Röhrwaſſer bey ihnen vorhanden, mit anzeigen, auch dieſes nach Verfluß eines jeden Jahres bey gleichmäßiger Pön wiederhohlen und bewerkſtelligen. Uebrigens hat es

10.

Nochmalige Beſtätigung der General-Feuer-Ordnung, de anno 1719.

bey deme, was in der General-Feuer-Ordnung de Anno 1719. bereits umſtändlich verſehen, ſein nochmaliges Bewenden. Wir werden auch, ob derſelben, und dieſem Unſern Mandat aller Orten unverbrüchlich nachgelebet werde, erforderlichen Falls, durch Unſere Ober-Creyß- oder Amts-Hauptleute, auch Beamten, unterſuchen, und die Contravenienten mit gebührender Beſtrafung anſehen laſſen.

Urkundlich iſt dieſes Erläuterungs-Mandat von Uns mit eigener Hand unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret beſiegelt und bekräftiget worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 14. Octobris, Anno 1744.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Anderweites Generale,

Wider die Vieh-Seuche; d. d. 6. October, 1745.

An. 1745.

Mandata wegen des Viehſterbens de An. 1712. 1716. 1724 und 1732. werden wiederholet.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem in verſchiedenen, theils angränzenden und benachbarten Landen, ſich von neuem eine ſehr gefährliche Vieh-Seuche verſpühren läſſet, und von Zeit zu Zeit immer weiter um ſich greiffet; So finden Wir, aus tragender Landes-Väterlicher Vorſorge für Unſere getreue Unterthanen, vor nöthig, nicht allein die, wegen des Vieh-Sterbens, Anno 1712, 1716, 1724 und 1732, ins Land ergangene Mandata & Generalia, mit allen darinnen enthaltenen Veranſtaltungen und Anweiſungen, ſo weit ſolche noch applicable, anhero zu wiederholen, ſondern auch aus ſelbigen und ſonſt, zu Abwendung aller Einſchleppung dergleichen verdächtigen und angeſteckten Viehes, auch, wie man ſowohl dem geſunden, als bereits erkrankten, durch ein und andere, in dergleichen Fällen, bewährt gefundene Mittel, zu Hülffe kommen könne, folgende Verſehungen zu treffen: Und zwar ſollen

Neue Verordnungen dieſerhalb.

I.

Wachten an der Gränze, und deren Obliegenheit

Sogleich, nach Einlangung dieſes Unſers Generalis, in denen Gränz-Aemtern und überall an der Gränze, bey denen Städten, Ritter-Güthern, Flecken und Dörfern, bey Tag und Nacht, Wachten ausgeſetzet, und kein auswärtiges Horn- Rind- Schaaf- Schwein- und dergleichen Vieh, noch auch gepackte oder ungepackte Häute, Leder und Vieh-Haare in die hieſige Lande eingelaſſen und paßiret werden, wenn nicht vorhero, mittelſt Producirung Gerichtlicher Atteſtate, daß an denen Orten, woher das Vieh getrieben, und das übrige in hieſige Lande gebracht wird, binnen Monats-Zeit keines mit einer anſteckenden Krankheit befället, oder daran umgefallen ſey, beygebracht, auch überdieß daſſelbe noch auf der Gränze, wenigſtens acht Tage lang, geſtanden, und ſodann, daß auch in ſolcher Zeit keines daran erkranket oder verrecket, ebenermaßen glaubwürdig dargethan und beſcheiniget worden, inzwiſchen auch, und bis zu fernerer Verordnung, die Beamten und ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten, durch die Hirten und ſonſten des **Werks** Verſtändige, in allen Orten, wenigſtens wöchentlich einmahl, eine durchgängige Viſitation unter dem Viehe vornehmen.

II.

Zeichnung des einheimiſchen Horn-Viehes.

Soll denen Vieh-Treibern, bey dem Eingang in Unſere Lande, das Horn-Vieh, zu deſto ſicherer Vermeidung alles Unterſchleifs, etwa an einem Horn, desgleichen das andere Vieh, mit einem beſondern ſichern Zeichen bemerket, nicht minder von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten oder Gerichten, ein Atteſtat ohne Entgeld ertheilet werden, daß obiges alles vor der Einpaßirung genau beobachtet worden, welches Atteſtat die Vieh-Treiber von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgetrieben wird, behörig unterſchreiben, und darbey atteſtiren laſſen ſollen, wasmaßen bey der ganzen Heerde kein Stück erkranket oder umgefallen, noch an ſelbigen einige Seuche zu verſpühren ſey; Wobey ſie, die Vieh-Treiber, mit ihrem Viehe unterweges beſtändig auf denen ordentlichen Heer- und Land-Straßen, mit Uebergehung aller Dorf- und Neben-Wege, zu verbleiben, und ſich des freyen eigenmächtigen Hütens auf denen Weiden, Wieſen, Gärten und Feldern, zu enthalten, oder widrigenfalls empfindliche Beſtrafung zu gewärtigen haben.

Atteſtata des eintreibenden Viehes.

Haltung der Landſtraße.

III.

Zurückweiſung verdächtigen Viehes ꝛc.

Daferne aber von denen Leuten, ſo das Vieh treiben, dergleichen Atteſtata nicht vorgezeiget werden könnten, ſoll ſodann nicht allein der Treiber, nebſt dem Vieh, ſofort zurück über die Gränze gewieſen, oder dieſes, bey wahrgenommener Krankheit darnieder geſchoſſen, und, mit deſſen Verſcharrung, wie im nachſtehenden §. 7. angeordnet, verfahren, ſondern auch diejenigen, welche dergleichen angeſtecktes Vieh gefährlicher Weiſe durchzubringen geſucht, zur Hafft gebracht, und, nach hierüber erſtattetem Bericht zu Unſerer Landes-Regierung, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

IV.

Gebrauch des Theer-Waſſers,

Da hiernächſt, durch göttliche Güte, dergleichen Vieh-Seuche zur Zeit in Unſere Lande nicht eingedrungen, auch dergleichen durch Reinhaltung und Räucherung derer Ställe, Auswaſchung derer Tröge und Krippen mit ſcharfer Lauge und Sande, unterbleibender Austreibung des Viehes bey neblicher Witterung, und wann ſchädliche Honig- und Mehlthaue gefallen, Darreichung reinen und trockenen Futters und Waſſers, ſammt fleißigem Gebrauch des ſub ⊙. beſchriebenen ſogenannten Theer-Waſſers, als eines ſehr gut befundenen Präſervations-Mittels, noch förderhin verhütet werden kan:

und anderer Mittel.

So werden ſämtliche Hauswirthe hierdurch alles Ernſtes anermahnet, ſich ſothaner und anderer vorhin bekannt gemachten, auch in der Beyfüge ſub C. enthaltenen Präſervativ-Mittel zu gebrauchen.

V.

Anſtalten bey verſpührter Seuche.

Daferne aber, aller angewendeten Vorſicht ungeachtet, dergleichen Uebel jetzt oder künftighin ſich in hieſigen Landen äußern möchte: So ſollen alle und jede Hauswirthe, wie auch die Hirten, ſobald ſie dergleichen an ihrem Vieh bemerken, ſolches, bey Vermeidung Gefängniß- und anderer harten Strafen, ihrer Gerichts-Obrigkeit alſofort und ohne den geringſten Verzug, anzeigen, dieſe aber, ſonder einigen Anſtand, das erkrankte Vieh, durch erfahrne Hauswirthe, Roß- und Vieh-Händler, auch Schmiede, nicht weniger durch die Cavillere und Feld-Meiſtere, beſichtigen und anfänglich von letzteren das gefallene Vieh aufhauen und die eigentliche Beſchaffenheit der Krankheit, wie bereits vorhin anbefohlen worden, ſorgfältig unterſuchen laſſen, nicht minder, wie ſolche befunden, unverzüglichen Bericht erſtatten. Immittelſt aber ſind ſogleich zwey verſtändige Männer, welche jede Gemeinde zu beſolden hat, zu Aufſehern und Vieh-Schauern zu beſtellen, von denen einer auf das geſunde, der andere hingegen auf das kranke Vieh Obacht, und keiner mit dem andern einige Gemeinſchaft haben ſoll, auch der erſtere, daß er die geſunden Ställe fleißig beſuchen, auf alle Anzeichen, beſonders, ob das Vieh gierig ſauffe, wohl Acht geben und ſolchen Falls dieſes von andern ſogleich abſondern laſſen, nicht weniger der andere Aufſeher, daß er den Eigenthümern des kranken Viehes mit Rath und That an die Hand gehen, bey Hinausführung des umgefallenen Viehes zugegen ſeyn, und, daß von Fett, Unſchlitt, Haut und Luder nichts weggenommen und verſchleppet werde, genaue Obſicht führen ſolle, anzuweiſen, nicht minder die Brunnen und Tröge zu verwahren, damit kein verdächtiges Vieh darzu kommen könne.

Beſtellung zweyer Aufſeher.

VI.

Abſonderung des erkrankten Viehes.

Das erkrankte Vieh iſt alsbald von denen annoch geſunden abzuſondern, auch nicht mit auf die Gemeine- und andere Huthung zu treiben, noch an denen Orten, wo dergleichen Seuche eingeriſſen, vor deſſen gänzlicher Aufhörung, ein Viehmarkt und überhaupt kein Handel, Kauf und Verkauf des Viehes in und aus denen angeſteckten Orten, zu geſtatten, weniger an und von ſolchen Orten Milch, Rohm, Butter und Käſe, und was §. 1. in hieſige Lande einzuſchleppen verbothen, zu verkauffen: Hierüber ſoll das Geſinde, welches das erkrankte Vieh wartet und pfleget, zu Beſchickung des geſunden nicht zugelaſſen, noch gebrauchet, auch von ſolchem kein Belz-Rock, ſondern leinen Küttel, getragen, dieſelben täglich wohl ausgeräuchert und durchlüftet werden;

Vorſichtigkeit des Geſindes.

Abhaltung fremden Viehes, und Perſonen.

Wie denn auch, auf ſolchem Fall, niemand, bey harter Strafe, ſich unterfangen ſoll, fremdes Vieh in ſeine ordentliche Stallung einzunehmen, auch keine fremde Perſonen, inſonderheit Juden und Leute, die mit kranken Viehe umgehen, noch auch Hunde und Katzen, hinein und zu ſeinem Viehe zu laſſen, noch von dem auf denen Ställen des kranken Viehes befindlichen oder allda gelegenen Futter das geſunde Vieh zu füttern. Woferne aber an unverdächtigen Orten ein oder der andere einiges geſundes Vieh zu verkauffen hätte, ſoll er daſſelbe unter den freyen Himmel treiben, und allda deſſen Beſichtigung und Verkauf vornehmen, jedoch vor allen Dingen zugleich dahin ſehen, daß keine Leute von verdächtigen oder inficirten Orten ſich darbey einfinden. Desgleichen iſt, wo ſich Krankheiten äußern ſollten, bey Zehen Thaler Strafe, kein Vieh in Privathäuſern, es ſey dann,

Verkauf geſunden Viehes.

Verboth des Schlachtens an inficirten Orten.

daß es durch einen vereydeten Fleiſcher geſchehe, zu ſchlachten, und es ſoll hiernächſt kein Hirte, bey harter Leibes-Strafe, ſich an einen inficirten Ort begeben, oder daſelbſt eine Cur übernehmen.

VII.

Verſcharrung des gefallenen Viehes.

Alles und jedes von einer Seuche verrecktes Vieh ſoll ſofort, ohne vorher die Haut davon abzuziehen, oder das Fett und Unſchlitt, auch Kamm-Fett demſelben abzunehmen und aufzuhauen, als welches hiermit ſowohl denen Cavillern und Feld-Meiſtern, als männiglich, bey harter Strafe, verbothen wird, auf Art und Weiſe, wie in Unſerm Mandat de An. 1712 verſehen, an einen entfernten Ort, wohin das Vieh nicht zur Weide getrieben wird, noch ſonſt füglich kommen kan, unter der Erde vier bis fünf Ellen tief eingeſcharret, und darauf ungelöſchter Kalk, oder in deſſen Ermangelung, Aſche und ſcharfer Sand geworffen, auch, wenn die Erde ſich ſetzet, der Ort mit anderer überſchüttet und eingetreten werden.

VIII.

Gebrauch derer Haar-Seile, und anderer Mittel.

Bey dem würklich erkrankten Vieh hat man, ſonder den geringſten Verzug, ſich derer Haar-Seile, nach der angefügten Beſchreibung ſub ♂. nicht minder des Pulvers ſub ☿. wann des Viehes Rachen vorhero mit Eßig und Salz wohl abgerieben worden, aller Sechs Stunden, und zwar jedesmahl eines Löffels voll, zu bedienen, und ſodann dem Viehe obgenanntes Theer-Waſſer zum Geſoff zu geben, oder ſolches auf andere möglichſte Art dem aufgeſtoßenen und erkrankten Viehe beyzubringen, auch die in der Anzeige de An. 1717. und in der Nachricht de An. 1732 vorgeſchriebene und andere dienliche Hülfsmittel zu gebrauchen:

Und wie nicht zu zweifeln, welchergeſtalt, auf obige Art und Weiſe, ſowohl das Einſchleppen des verdächtigen und angeſteckten Viehes, als auch, durch fleißigen Gebrauch derer vorgeſchriebenen Hülfsmittel, die Erkrankung deſſelben von Unſern Landen noch förderhin abzuwenden ſeyn dürfte;

Vorfälle bey eingeriſſenen Viehſterben, ſind von Zeit zu Zeit einzuberichten.

Alſo haben ſich hiernach Unſere Vaſallen und Beamte, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf das genaueſte zu achten, und bey denen Ihrigen das Nöthige hierunter ungeſäumt zu verfügen, auch, daß darwider in keine Wege gehandelt werde, genaue Aufſicht zu führen, nicht minder, was ſich bey dergleichen Vieh-Seuche und Sterben, ſowohl in- als außerhalb Landes, noch weiter äußern und verſpühren laſſen dürfte, von Zeit zu Zeit, mittelſt Berichts, bey Unſerer Landes-Regierung unverzüglich anzuzeigen, auch die Grenz-Beamten denen benachbarten auswärtigen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten von dem Inhalt dieſer Unſerer General-Verordnung, ohne Verzug, behörige Nachricht zu ertheilen, und mit ihnen fleißige Communication zu pflegen. Geben zu Dreßden, den 6. Octobr. 1745.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

☉.

Zurichtung und Gebrauch des ſogenannten Theer-Waſſers.

Man gießet auf eine Theer-Meſte friſchen Theeres ſechs bis acht Kannen kaltes Waſſer, rühret es in einem reinen Gefäße, mittelſt eines flachen Stockes, wohl um, und läſſet es Tag und Nacht ſtehen, und, wann ſich der Theer völlig geſetzet, wird das Waſſer zum Gebrauch ab- und eben ſo viel friſches wieder darauf gegoſſen, hiermit auch ſo lange continuiret, bis das Waſſer von dem Theere nichts mehr annimmet, da denn wieder friſcher Theer zu ſothanem Behuf genommen werden muß.

Dieſes Theer-Waſſer wird dem Viehe entweder zum Geſäuffe gegeben, oder zum öftern, und beſonders des Morgens vor dem Austrieb auf die Weide, eine gute Portion in den Hals gegoſſen, der Theer ſelbſt aber kan, vor wie nach, in der Wirthſchaft gebrauchet werden.

☾.

Es iſt das Vieh ſauber und warm zu halten, Morgens und Abends warmlich abzuwaſchen und wohl zu ſtriegeln, Zunge und Maul mit Eßig und Salz, vor dem Füttern, zu reinigen, vornehmlich aber unter das Futter geſtoßene Wachholder-Beeren, Schaafgarbe und Chamomillen zu miſchen, das Vieh mit überſchlagenem, oder vorher abgeſottenem und mit Kleyen vermengtem Getränke zur Gnüge zu verſehen, dem kranken täglich vier bis ſechs Loth gut Leinöl, oder Baumöl einzuſchütten, und die Stallung vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, nicht weniger ſich zu hüten, daß von denen Hirten keine Arzeneyen unbedachtſamer Weiſe, beſonders das purgirende Roß-Pulver oder andere hitzige ſogenannte Gift-Latwergen und Getränke, die, der Erfahrung nach, mehr ſchädlich, dem Viehe gegeben, noch demſelben zur Unzeit die Adern geöffnet werden.

♂.

Applicatio derer Haar-Seile.

Man ziehet mit einer Pack-Nadel ein von Pferde-Haaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfadens ſtark, welches mit Lein- oder Baumöl beſtrichen wird, dem Viehe unten an dem Beutel des Halſes durch, knüpfet es zuſammen, und rücket es alle Morgen etwas herum, da ſich denn viele garſtige Materie daſelbſt ſammlet, und, zu Conſervation des Viehes, abfließet.

☿.

Recept.

Nimm Scordien-Kraut,
Cordobenedicten-Kraut, } jedes 6 Hände voll.
Tauſendgülden-Kraut,
Peſtilenz-Wurzel,
Angelick-Wurzel,
Entian-Wurzel,
Meiſter-Wurzel, } jedes 12 Loth.
Baldrian-Wurzel,
Alant-Wurzel,
Wachholder-Beere, 9 Loth.

Zerſchneide und zerſtoße alles zu einem Pulver, und verwahre es wohl in einem reinen glaſurten Gefäße.

Vorſtehendes Pulver nun iſt, zur Präſervation folgendergeſtalt zu gebrauchen, nehmlich, es muß dem Viehe, Morgens und Abends, jedesmahl ein halber Eß-Löffel voll, in Hollunder-Safte davon eingegeben, und ein Maaß Waſſer, worinnen den vorigen Tag zwey Löffel voll friſcher Theer gerühret, und wieder klar abgegoſſen, zu ſauffen gegeben werden.

Wann aber die Seuche unter dem Horn-Viehe würklich graßiret; So iſt ſolchem alle ſechs Stunden die Zunge und der Rachen mit Eßig und Salz zu reiben, auch mehr beſagtes Pulver dem kranken Viehe ebenfalls alle ſechs Stunden, und zwar jedesmahl ein ganzer Eß-Löffel voll, mit dünnem Hollunder-Safte, einzugeben, worauf denn das Theer-Waſſer, zum Nachſauffen fleißig zu gebrauchen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die in dem Dorfe Seeligſtadt angelegte Kohlen-Meiler, und das daſige Kohlen-Bremmen, betreffend; den 17. Nov. 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1745.

Veranlaſſung.

Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was du, wegen der, in dem Dorfe Seeligſtadt, von verſchiedenen Häuslern und Hausgenoſſen angelegten Kohlen-Meilern, unterm 29. Octobr. c. a. mit Einſendung derer an zwey Voluminibus hierbey zurückkommenden Acten, unterthänigſt einberichtet und vorgeſtellet: Worauf Unſer Begehren, du wolleſt, damit ſothane Kohlen-Meiler und Hauffen allda ohne Anſtand weggeſchaffet werden, unter Bedrohung unnachbleibender Gefängniß-Strafe, ungeſäumt nachdrückliche Verfügung treffen, auch deren weitere Aufſetzung und das Kohl-Brennen in ermeldtem Dorffe bey ebenmäßiger Pön unterſagen. Mechtens ꝛc. und ꝛc. Datum den 17. Novembr. Anno 1745.

Die, von denen Häuslern und Hausgenoſſen angelegte Kohlen-Meiler, ſind ohne Anſtand wegzuſchaffen, auch weiter nicht zu geſtatten.

An den Amtmann zu Stolpen.

Generale,

Die Befolgung deſſen, was in denen wider das Bettel-Weſen, unterm 5. April, 1729 und 28. December 1733. ergangenen Mandaten, wegen Lieferung derer Bettler in das nächſte Amt, angeordnet, betreffend; den 25. April; 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746.

Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Es wird euch erinnerlich ſeyn, was in denen, wider das Bettel-Weſen, unterm 5. April 1729, und 28. Decembr. 1733 ins Land ergangenen Mandaten, unter andern auch wegen Lieferung derer Bettler und Landſtreicher in das nächſte Amt, ingleichen wegen Annehmung und Beſtrafung derſelben allda und deren weitern Fortſchaffung, und zwar in dem erſtern von 5. April 1729. Cap. II. §. 5. in dem letztern aber d. d. 28. Decembr. 1733. §. 11. ausdrücklich enthalten und anbefohlen. Nachdem nun über die bisherige Verweigerung an Seiten derer Aemter, von denen Unter-Obrigkeiten zu verſchiedenen mahlen Beſchwerde geführet worden; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet demjenigen, was in denen vorangeregten Mandaten, dießfalls an denen angezogenen Stellen gemeſſenſt angeordnet, bey Vermeidung unnachbleibender harter Ahndung und Strafe, wenn und ſo oft dergleichen Fälle ſich ereignen, gebührend nachkommen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Maji, 1746.

Was in denen Mandaten, de An. 1729 u. 1733 wegen unweigerlicher Annehmung derer eingelieferten Bettler und Land-Streicher, in denen Aemtern anbefohlen worden, iſt in allen vorkommenden Fällen, gemeſſenſt zu beobachten.

Special-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß es bey der bisherigen Obſervanz, wegen des Ranges derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer in mittlern Städten, bewenden ſolle; den 8. Junii; 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746.

Beſtimmung des Ranges derer Steuer-Einnehmer, im mittlern und kleinern Städten.

Nachdem Wir es auf euern, am 28. April. a c. erſtatteten unterthänigſten Bericht, bey der bisherigen Obſervanz, daß denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern in mittlern Städten, der Rang, immediate nach dem regierenden Bürgermeiſter, in kleinen Städten aber, wann die Bürgermeiſter keine Literati, noch vor denenſelben eingeräumet werde, bewenden laſſen; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet in vorkommenden Fällen dieſem gemäß behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 8. Junii, 1746.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Reſcript,

Die Aufſuchung derer Bettler, ſammt was dem anhängig, betreffend; den 11. Auguſt; 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1746.

Beſchwerde derer Stände.

Nachdem ſämtliche bey jetziger Landes-Verſammlung allhier anweſende getreue Stände von der Ritterſchaft des Thüringiſchen Creyßes ſich über das auf dem Lande allda wieder ſehr überhand nehmende Betteln unterthänigſt beſchweren, und um Unſere nachdrückliche Verordnung dargegen bitten; So befinden Wir der Nothdurft, hierdurch anzubefehlen, daß die Unter-Obrigkeiten, bey Strafe derer ſäumigen Executoren, bis zu Unſerer fernern Entſchlieſſung, alle Wochen ein oder zweymal die Bettlere auf denen Gaſſen und Straßen fleißig aufſuchen und anhalten, hierbey auch und außerdem, dieſerhalb die Schenken und Wirths-Häuſer öfters viſitiren nicht minder zu Ab- und Zurücktreibung dergleichen und andern liederlichen Volks, in denen offenen Orten hinlängliche Wachten beſtellen und halten laſſen, und wider die zur Hafft kommenden Land-Streichere und andere dem Müßiggang und Betteln ergebene Perſonen,

Die Obrigkeiten haben bey Strafe derer ſäumigen Executoren, bis zu weiterer Verordnung alle Wochen zwey mahl die Bettler auf denen Gaſſen und Straßen aufzuſuchen.

die Schenken und Wirthshäuſer öfters viſitiren, öffentliche Wachten ausſtellen zu laſſen, und übrigens nach der Verordnung vom 11ten Mart. 1740. nen, ingleichen wider deren Wirthe und Hehler, nach Anleitung und Maßgebung derer wider das Bettel-Weſen ins Land ergangenen Mandate, und Unſerer General-Verordnung vom 11. Mart. 1740 gebührend verfahren, nicht weniger mit denen benachbarten, in- und ausländiſchen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, damit obige Viſitation und Aufſuchung jedesmahl zu gleicher Zeit geſchehe, behörige Communication pflegen ſollen: Begehren dahero, ihr wollet darzu nicht nur im Amte bey euch ungeſäumte Veranſtaltung treffen, und dieſem Unſerm Reſcript allenthalben gebührend nachkommen, ſondern auch denen einbezirkten altſchriftſäßigen Canzley-Schriftſäßigen Stadt-Räthen und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, hiernach zu Befolgung dieſer Verordnung und zu ebenmäßiger Anſtalt, bey ſich und in ihren Gerichten, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, ohne den geringſten Anſtand, behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Aug. Anno 1746. zu verfahren, auch wegen ſolcher Viſitationen mit denen benachbarten Obrigkeiten zu communiciren.

An die Beamten im Thüringiſchen Creyße.

Anderweites Generale,

Wegen der Vieh-Seuche; d. d. 29. November, 1746.

An. 1746. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Vorige Mandata, wegen des Vieh-ſterben werden wiederholet. Mittel, ſowohl zur Cur, als Präſervation. Nachdem bisanhero an verſchiedenen Orten in Unſern hieſigen Landen eine Vieh-Seuche ſich herfürgethan: So finden Wir, aus tragender Landes-Väterlicher Vorſorge, vor nöthig, nicht allein die, wegen des Vieh-Sterbens, in Annis 1712. 1716. 1724. 1732 und 6. Octobr. 1745 ins Land ergangene Mandata & Generalia, mit allen darinnen enthaltenen Veranſtaltungen und Anweiſungen, in ſo weit ſolche annoch applicable, anhero zu wiederholen, ſondern auch, was vor dienſame Mittel, zu Vorkommung dieſes Uebels, ſowohl zur Cur, als Präſervation, zu gebrauchen, hierdurch zu jedermans Wiſſenſchaft bekannt zu machen: Und zwar ſollen

1. 1.

weil die anſteckende giftige Materie, welche die Seuche bey dem Vieh verurſachet, auf ſubtile und durchdringende Art, mittelſt der durch die Ausdünſtungen von erkrankten oder gefallenen Vieh verunreinigten Luft, von dem geſunden in ſich gezogen, und dadurch zwar nur erſt der Speichel, und die Wäſſerigkeit der Naſe, nachgehends aber unvermerkt das ganze Geblüt angeſtecket wird, dem Vieh vor allen Dingen, gleich Anfangs bey Verſpührung der geringſten Aufſtößigkeit, und ſobald es nicht wiederkauet, oder das Futter verſchmähet, ohne Zeit-Verluſt, am Halſe, oder wo ſonſt dazu zu kommen, in reichlicher Quantität, zum wenigſten Zwey bis Drey Pfund, Blut weggelaſſen, auch die Ader an beyden Seiten unter der Zunge geöffnet, zugleich auch beyde Ohren aufgeritzet, und das äußerſte Glied des Schwanzes aufgeſchlitzet, oder, damit gnugſames Blut herauskommen möge, gar weggeſchnitten werden, welches hernach zur Blut-Stillung mit Theer, und einem Lappen zu verbinden.

2. 2.

Sobald nun dieſes geſchehen; So wird dem kranken Vieh wenigſtens Ein Pfund Lein- Rübſen- oder Baum-Oel in den Hals gegoſſen, und zu gleicher Zeit eben ſo viel Oel, mit gleichen Theilen Herings-Laacke, oder mit einem Pfund warmen Waſſer, worinnen eine Hand voll Salz aufgelöſet worden, ingleichen ſtatt deſſen, mit Salz ſtarkes Seifen-Waſſer vermiſcht, durch ein Horn, oder mittelſt einer Spritze, warm in Maſt-Darm appliciret, zu dem Ende das Thier auf einen abſchüßigen Ort geführet, und mit denen Hinter-Füſſen nur etwas höher geſtellet werden muß. Hiernächſt wird

5. 3.

dem Viehe ein Geſäufe vorgeſetzet, welches aus warmen Waſſer beſtehet, worinnen Lein-Kuchen eingeweichet, oder Kleyen, grob Mehl, und weiſſer Töpfer-Thon aufgerühret worden. Auch iſt

4. 4.

nöthig, daß, ſo bald die Ader ſtehet, dieſem kranken Vieh ein Haar-Seil an den Köder des Halſes, auch oben an Halſe, nach dem Rücken zu, ingleichen in den Dünnen oder Seiten geſetzet werde, welches, wie es geſchehen ſoll, bereits in obangezogenem, unterm 6. Octobr. 1745. wegen der Vieh-Seuche, emanirten Mandat, und deſſen §. 8. vorgeſchrieben worden. Wenn nun

5. 5.

mit Eingebung des Oels, und Applicirung deſſelben, wie obſtehet, daferne es nöthig, bis in den vierten Tag continuiret worden; So ſetzet man es aus, und wird den vierten Tag dem Vieh das hierbey beſchriebene Pulver ſub A. oder B. alle Sechs Stunden, Zwey Loth auf einmahl, in Kleyen-Trank, warm eingegeben, oder von dem Trank ſub C. oder auch dem ſogenannten Vieh-Theriac, (Theriaca dyateſſeron) Ein Loth, ingleichen Hollunder-Muuß in Sechs Stunden einen Löffel voll, in Kleyen-Trank, oder Theer-Waſſer genommen, womit man alſo bis in den Siebenden Tag continuiret; Sollte nun

6. 6.

das Vieh unter dem Gebrauch dieſer angeordneten Mittel nicht völlig beſſer werden; So kan zu Ende der Seuche, welches der Achte, oder Neunte Tag zu ſeyn pfleget, und in dem Fall, wenn noch viele Hitze und Stöhnen ſich verſpühren läſſet, dem Vieh von dem Pulver ſub D. aller Acht Stunden, ein Löffel voll, in mehr benanntem Kleyen-Waſſer eingeflößet, und Drey bis Vier Tage darmit fortgefahren werden; Bey dieſem allen aber

7. 7.

und damit nicht widrigenfalls die angewendeten Hülfs-Mittel fruchtlos und vergebens ſeyn mögen, iſt bey der allergeringſten verſpührenden Seuche, oder Aufſtößigkeit, das ſämmtliche geſunde Vieh von dem erkrankten abzuſondern, auch in einen andern Stall oder Behältniß zu ziehen: Beſonders hat man

8. 8.

dem kranken Vieh die Zunge und den Rachen, nach Anleitung des vor-allegirten Vieh-Seuchen-Mandats, und deſſen Beylage ſub C. fleißig zu reinigen, und dabey in Obacht zu nehmen, daß nach erfolgter Reinigung, welche vor jedesmahligen Eingeben, oder Abfüttern, geſchehen muß, dem Viehe ein dicker Stock die Quere in das Maul geſtecket werde, damit der Schleim abfließe, und nicht hinunter geſchlucket werde. So iſt auch

9. 9.

dem kranken ſowohl, als dem geſunden Vieh, (welches letztere von der kranken Heerde weggenommen worden,) ein Anhänge-Püſchel von Theer, Teufels-Dreck, und Campher, zwiſchen die Hörner, nach der Naſe zu, anzuhängen, oder dieſelben mit ſtinkenden Weinſtein oder Hirſchhorn-Oel, oder auch mit dem ſogenannten Stänker, Wagenſchmiere ꝛc. an der Stirne, dem Schwanz, Rücken, oder denen Forder-Beinen zu beſtreichen; Wie denn

10. 10.

die ſogenannte Schmier-Cur mit Queckſilber, ſowohl zur Cur, als zur Präſervation, ganz beſonders zu gebrauchen und wie ſolches zu bewerkſtelligen, aus der Beyfuge ſub E. mit mehrern zu erſehen. Wenn ſich

11. 11.

ein bloßer Durchfall findet, ohne Hitze, oder andere Haupt-Zufälle, ſo wird einem ſolchen Vieh dasjenige Pulver, welches ſub F. hierbey vorgeſchrieben, mit gutem Nutzen eingegeben. Endlich iſt

12. 12.

das wieder geſund gewordene Vieh noch fleißig abzuwarten, warm zu halten, und ſonderlich mit obbemeldtem Geſöffe von Kleyen etliche Tage zu continuiren. Es darf auch das beſſer gewordene Vieh nicht ſogleich ins Gras kommen, wie denn auch überhaupt dem kranken Vieh kein grünes Futter vorzuhalten iſt. So viel hingegen die Präſervation des Viehes anbetrifft; So iſt

13. 13.

dieſerhalb in oft berührtem Mandat, wegen der Vieh-Seuche, hinlängliche Vorſehung geſchehen, abſonderlich aber wird Knoblauch, und Wachholder-Beere, ingleichen Schwefel Ein Theil, und Salz, Zwey Theile, des Morgens beym Austreiben, oder vor der Abfütterung, auf einer Schnitte Brodt, oder etwas Futter, zu geben ſeyn.

Es haben dahero Unſere Beamte, Vaſallen, Räthe in Städten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, vorkommenden Falls, ſich hiernach zu achten, und bey denen Ihrigen das nöthige hierunter, damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werde, ſchleunigſt zu verfügen, auch ſonſt behöriger Orten öffentlich bekannt zu machen.

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 29. Nov. 1746.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Pulver,

ſub A.

Schwefel-Blumen, 1 Pfund,
Salpeter, ½ Pfund,
Campher, 1 Loth,

Der Salpeter wird zuerſt geſtoßen, hernach die Schwefel-Blumen, und zuletzt der Campher darzu gethan, und unter einander gerieben, zum Pulver gemacht.

Pulver,

ſub B.

Glänzender Ofen-Ruß,
Schieß-Pulver, jedes ½ Pfund.

Der Ofen-Ruß wird zu Pulver geſtoßen, und alsdenn mit dem Schieß-Pulver vermiſcht.

Von dieſem Pulver, es ſey eines oder das andere, wird Zwey Loth auf einmal, alle 6 oder 8 Stunden in dem Kleyen-Trank, oder in Theer-Waſſer, warm gemachet, eingegeben.

Trank,

ſub C.

Man nimmt die Ingredientien, nach dem Recept im Vieh-Mandat, ſub Signo ☿ und kochet Ein Pfund davon in Zwölf Kannen fließend Waſſer, in einem zugedeckten Keſſel oder Topf, eine halbe Stunde lang, läſſet es zuſammen ſtehen, bis es erkaltet iſt, ſo iſts zum Gebrauch fertig.

Hiervon giebt man dem Vieh alle Sechs Stunden eine halbe Kanne, warm gemachet, ein.

Pulver,

ſub D.

Geſtoßene Eyer-Schaalen, ½ Pfund,
Gebranntes Hirſch-Horn, und
Salpeter, jedes ½ Pfund,

Miſche es unter einander zum Pulver.

Hiervon wird dem kranken Vieh alle Acht Stunden ein Löffel voll, in Theer- oder Kleyen-Waſſer, eingeflößet, wie im Entwurf bereits gemeldet worden.

Die Schmier-Cur,

ſub E.

wird alſo bereitet:

Man nimmt das Fett von ausgekröſchtem
Speck oder Schweine-Fett, ½ Pfund,
Queckſilber, 2 Loth,

Dieſes wird zuſammen wohl gerieben, und zuletzt ein Loth Terpentin-Oel darzu gethan.

Hiermit beſchmieret man dem bereits erkranketen Vieh (auch zur Präſervation dem annoch geſunden) beyde Naſen Löcher, ſo lange, bis der Schleim fließet: Wenn nun ſolcher gnug gefloſſen, welches gemeiniglich in Zeit von Drey Tagen geſchiehet, ſo wird dem kranken Vieh des Tages Drey mal, jedesmal Ein Loth Schieß-Pulver, in Hollunder-Muuß, Theer- oder Kleyen-Waſſer, warm eingeflößet, und es warm gehalten.

Pulver im Durchfall,

ſub F.

Nimm Röthel-Stein, ½ Pfund,
Gebranntes Hirſch-Horn,
Rothen Bolus,
jedes 4 Loth,
Rothe Siegel-Erde, 2 Loth,
mache alles zu Pulver.

Von dieſem Pulver giebet man dem Vieh Einen halben Löffel voll, des Tages Drey oder Viermal in Milch, worinnen glühender Stahl, oder glühender Ziegel-Stein, abgelöſchet worden.

Hierauf giebet man dem kranken Vieh Löſch-Waſſer, worinnen rockene Kleyen geworfen, und etwas Röthel-Stein geſchabet worden, zu ſaufen.

NB. Es muß allezeit warm gegeben, und die Ställe mit Eßig, worinnen Raute gekochet, ausgedämpfet, und mit Wachholder-Beeren vorſichtiglich geräuchert werden.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürstens zu Sachſen ꝛc. Die in dem ſogenannten Gemenge befindliche Schäfer-Wolle betreffend; den 9. Dec. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Erläuterung derer Woll-Mandate.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Euch iſt bekannt, was in dem wider den Vor- und Aufkauf auch Verführung derer Pfarrer- Bürger- Müller- Schäfer- und Bauer-Wolle außer Landes unterm 21. Jul. Anno 1718 ins Land publicirten Mandat, wegen der ſogenannten Bündel-Wolle und deren beſchehenen Verſteckung unter die Adeliche Wolle, verordnet, nicht minder, wie ſolches zwar unterm 21. Dec. ejusdem Anni dahin, daß die in dem ſogenannten Gemenge befindliche Schäfer-Wolle, dem Herkommen nach, unter der Herrſchafts-Wolle mit verkaufet werden möge, erläutert, jedoch nachher ſub dato 8. Maji 1720 das Verboth der Ausfuhre auf die Schäfer und Schaf-Knechte- inſonderheit auch diejenige Wolle, ſo auf denen Adelichen und anderen Schäfereyen unter dem Gemenge mit durchgegangen, ausdrücklich wieder extendiret worden. Nachdem ſich aber bisher geäußert, daß die Abſonderung der Schäfer- und Schaf-Knechts-Wolle von der Herrſchaftlichen unter dem Gemenge nicht füglich zu bewerkſtelligen; So laſſen Wir es nunmehro dieſerhalb bey vorangeregtem Mandat vom 21. Dec. 1718 dergeſtalt, daß die in dem ſogenannten Gemenge befindliche Schäfer-Wolle, dem Herkommen nach, noch ferner unter der Herrſchafts-Wolle mit verkaufet und außer Landes verführet werden möge, bewenden, und begehren demnach, ihr wollet, wenn in dergleichen Fällen bey euch Acta zum rechtlichen Erkenntniß überſendet werden, euch im Sprechen darnach gebührend achten. An dem geſchiehet Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, den 9. Dec. 1746.

Die in dem Gemenge befindliche Schäfer-Wolle, wird noch ferner unter der Herrſchaftlichen mit verkauft.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juriſten-Facultät zu
Leipzig und Wittenberg
& in ſimili an die Schöppen-Stühle daſelbſt.

Joh. Gottlob Otto.

Geſchärftes Generale,

Wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, und des Bettel-Weſens; d. d. 13. Jan. 1747.

An. 1747. Mandata und Generalia wider das Bettel-Weſen ꝛc.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Es wird jedermänniglich annoch erinnerlich ſeyn, was für Mandate und andere Generalien, ſowohl wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, als auch derer wegzuweiſenden und zu beſtrafenden Bettler und Landſtreicher halber, unterm 5. Apr. und 6. Dec. Anno 1729, ingleichen unterm 13. Dec. 1730. 28. Dec. 1733, und 11. Mart. 1740, ins Land ausgelaſſen und publiciret worden.

Wir müſſen aber zu Unſerm höchſten Mißfallen vernehmen, daß das Betteln, ſothaner darwider ergangenen heilſamen Verordnungen ohngeachtet, in Städten und auf dem Lande wiederum ſtark einreiſſe. Nachdem nun ſolches bloß daher rühret, daß von denen Unter-Obrigkeiten dasjenige, was in denen vorangezogenen Mandaten und Generalien, wider das Bettel-Weſen vorgeſchrieben, nicht gebührend beobachtet und zur Ausübung gebracht wird; So erachten Wir vor nöthig, ſämmtliche Vaſallen und Beamten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck zu erinnern: Und ergehet demnach an dieſelben, vermittelſt dieſes Unſers anderweiten ins Land erlaſſenden Generalis, Unſer ernſter Wille und Befehl, daß ſie, und zwar die Vaſallen und übrige Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung anderer Anordnung, und daß die von ihnen unterlaſſene nöthige Veranſtaltungen auf ihre Koſten getroffen, auch bey verſpührender öfterer Contravention, mit Einziehung ihrer Gerichte auf einige Zeit verfahren werden ſolle, die Beamten hingegen bey Unſerer höchſten Ungnade und ernſtlichen Beſtrafung, über vorberührten Mandaten und General-Verordnungen ſtracklich halten, mithin keinen ausländiſchen Bettler dulden, ſondern diejenigen, welche ſich betreten laſſen, gefänglich einziehen und vorgeſchriebener maßen beſtrafen, auch über die Grenze bringen, die innländiſchen aber an den Ort, wohin ſie gehörig, fortſchaffen, und beſonders denen Invaliden und bleßirten Soldaten das Bettelgehen nicht geſtatten, vielmehr dieſe, ſich mit denen theils aus der hieſigen General-Kriegs-Caſſa genießenden Proviſionen, theils aus Unſeren Aemtern erlangenden Zuſchüßen, zu begnügen, ernſtlich bedeuten, auch, wenn ſolches nicht fruchtet, mit ihnen gleich andern innländiſchen Bettlern verfahren ſollen.

Deren Nichtbefolgung wird mit Einziehung der Gerichten auf eine Zeitlang, und ernſter Ungnade, auch Beſtrafung bedrohet.

Uebrigens aber haben, bey ebenmäßiger Strafe, die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten allerſeits vor derer reſpectivè unter ihre und die ihnen anvertrauete Juriſdiction gehörigen Haus-Armen Verpflegung gebührende Sorge zu tragen, und ſelbige durch behörige Zwangs-Mittel von dem Herumlaufen und Allmoſen-Sammlen ab- auch, wenn einige darunter annoch, etwas durch Hand-Arbeit zu verdienen, im Stande, ſolche darzu anzuhalten, nicht minder, wenn ſie verſpühren, daß dieſem Generali von ein oder der andern Obrigkeit nicht nachgelebet und dem Bettelgehen entweder aus unzeitiger Furcht, oder aus Nachläßigkeit, nicht geſteuert wird, ſelbiges Unſerer Landes-Regierung, auch reſpectivè denen Stiffts-Regierungen, ohngeſäumt anzuzeigen.

Verſorgung derer einheimiſchen Armen, und deren Abhaltung vom Betteln durch Zwangs-Mittel.

Wornach ſich zu achten, und es geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Jan. 1747.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß zu Folge des Generalis vom 20. Febr. 1740, die Unglücks- und andern außerordentliche Fälle, auch von denen Unter-Obrigkeiten im Weißenfelß- und Querfurthiſchen angezeiget werden ſollen; den 21. Jan. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747. Generale vom 20. Febr. 1740 wegen Einberichtung derer außerordentlichen Fälle, iſt auch von denen Beamten und Obrigkeiten im Weißenfelſiſchen und Querfurthiſchen zu befolgen.

Lieber Getreuer. Nachdem bereits unterm 20. Febr. Anno 1740 ein Generale ins Land ergangen, daß von denen Unter-Obrigkeiten die ſich begebende Unglücks- und andere außerordentliche Fälle behörig angezeiget werden ſollten: So begehren Wir hierdurch, du wolleſt auch deines Orts bey dergleichen Begebenheiten im Amte bey dir, davon jederzeit zu Unſerer Landes-Regierung deinen unterthänigſten Bericht ohngeſäumt erſtatten und die gehaltene Acta, oder, da dieſelben nicht zu entbehren, Abſchriften von denen gefertigten Regiſtraturen mit einſenden, zu dem Ende auch an die einbezirkten Alten Canzley-ſchriftſäßigen Stadt-Räthe und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten (zu dem Ende auch) an die einbezirkten alten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten) und zwar an die Amtsſaſſen zu Einreichung ſolcher Relationen und derer dazu gehörigen Acten oder Copeyen von denen Regiſtraturen im Amte bey dir, damit du das vorgefallene ferner anhero gelangen laſſen könneſt, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen ſofort behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Jan. 1747.

An die daſigen Beamten.

Miſſive,

Die Publication und Affixion derer zu Abwendung der Feuers-Brünſte ergangenen Generalien und Mandate in dem Fürſtenthum Querfurth betreffend; den 22. Mart. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747. General-Verordnungen und Mandata wegen derer Feuersbrünſte,

Was für General-Verordnungen und Mandate zu Abwendung derer Feuersbrünſte, und des bey ſolchen nöthigen Verhaltens halber, ingleichen wegen beſſerer Einricht- und Beobachtung derer Feuer-Ordnungen unterm 7. Jul. 1717. 7. Febr. 1719. und 14. Octobr. 1744 ins Land ergangen, wird euch verhoffentlich nicht unbekannt ſeyn.

ſind auch im Querfurthiſchen zu publiciren, und anzuſchlagen.

Nachdem Wir nun, daß dasjenige was darinnen anbefohlen, auch in dem Querfurthiſchen, Dahmiſchen, Jüterbockiſchen, Heldrungiſchen, Wendelſteiniſchen und Sittichenbachiſchen Amts-Bezirke zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung gebracht werde, vor nöthig befunden; Als überſenden Wir euch davon hierbey gefüget einige Abdrücke, und begehren, ihr wollet ſothane General-Verordnungen und Mandate im Amte Querfurth, Dahme, Jüterbeck, Heldrungen, Wendelſtein und Sittichenbach ſofort behörig publiciren und öffentlich anſchlagen laſſen, euch auch darnach achten, und denenſelben gebührend nachleben, nicht weniger jedem derer darein bezirkten alten Schrift- und Amtsſaſſen von Ritterſchaft und Städten ein Exemplar von jedem Generali und Mandat, vermittelſt Patents ohngeſäumt zuſchicken, und denen erſteren kraft dieſes, denen anderen aber ſonſt gewöhnlichermaßen andeuten, daß ſie dieſe Generalien und Mandate gleichergeſtalt ohne Verzug bey ſich und in ihren Gerichten publiciren und öffentlich affigiren laſſen, ſelbige auch gehorſamſt und genau beobachten und befolgen ſollten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Mart. 1747.

An die Landes-Hauptleute,
Ober-Aufſeher und Beamten daſelbſt.

Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das Haußiren derer ſogenannten Reff-Träger mit Glaß-Waaren betreffend; den 2. Jun. 1747.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747. Denen Reffträgern mit Glaß-Waaren, iſt das Hauſiren auſſer Jahrmarkts-Zeiten, bey Strafe zu unterſagen.

Liebe Getreue. Nach angehörtem Vortrag eures in Sachen, die von dem Handwerke der Gaſer, bey euch wegen des Haußirens derer ſogenannten Reffträger mit allerhand Glaß-Waaren, geführ-Beſchwerde betreffend, unterm 17. Apr. h. a. erſtatteten unterthänigſten Berichts, iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet beſagten Reffträgern, außer denen Jahrmarkts-Zeiten, das Haußiren und den Vertrieb ihrer Waaren bey nahmhafter Strafe unterſagen. Mochtens ꝛc. nebſt 1 Faſc. Act. &c. Datum Dreßden, den 2. Jun. 1747.

An den Rath zu Hayn.

Ejusdem Befehl,

Den Verkauf der Wolle in das Anhalt-Cötheniſche betreffend; den 30. Aug. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747. Der Verkauf der Pfarrer- und Bündel-Wolle, aus denen Oſtrauiſchen Gerichten

Nachdem Wir Uns, auf des Fürſtens zu Anhalt Cöthen Lbden. gethane Vorſtell- und Anſuchung entſchloſſen, den Verkauf der Pfarrer-Bürger-Schäfer-Bauer- und Bündel Wolle aus denen Oſtrauiſchen Gerichten und daſiger Gegend in das Cötheniſche, bis auf Wiederruffen, und unter der Präcaution, daß der Verkäufer jedesmal ein Obrigkeitliches Atteſtat von dem Käufer, daß ſothane

Wolle

ins Cöthenische, wird unter gehörigen Präcautionen, bis auf Widerruffen verſtattet.

Wolle nicht ferner von dorten ausgeführet, oder in das Preußiſche oder Anhalt-Deſſauiſche verkauffet, ſondern lediglich in loco conſumiret werde, zu verſtatten; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch darnach achten, dieſem gemäß bey euch die erforderliche Verfügung treffen, und ſothanen Woll-Verkauf anderergeſtalt nicht erlauben, auch darauf eures Orts gebührende ſcharffe Aufſicht führen. Daran ꝛc. Datum den 30. Aug. 1714.

An die Veltheimiſchen Gerichte
zu Oſtrau.

Ejusdem Verordnung,

Den Aufkauf derer rohen Schaf-Felle betreffend; den 20. Jan. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748. Wider den Aufkauf roher Schaf-Felle,

Uns iſt euer, wegen des von einem Fuhrmann, Peter Freytagen, unternommenen Aufkaufs roher Schafs-Felle, unterm 25. Nov. vorigen Jahres erſtatteter unterthänigſter Bericht geziemend vorgetragen worden; Und Wir begehren darauf, ihr wollet hierunter nach Anleit- und Maaßgebung derer unterm 20. Nov. 1627. 9. Nov. 1665. und 15. Nov. Anno 1693 ins Land ergangenen Mandate gebührend verfahren. Mochtens ꝛc. Acten ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Jan. 1748.

iſt nach vorigen Mandaten zu verfahren.

An die Oldershauſiſchen Gerichte
zu Gebeſee.

Generale,

Die Anzeige beſonderer Begebenheiten in denen benachbarten Landen betreffend; den 7. Febr. 1748.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1748. Fälle in benachbarten Landen,

Wir begehren hierdurch, ihr wollet, wenn in denen benachbarten Landen Abſterben Fürſtlicher Perſonen, anſteckende Krankheiten bey Menſchen und Vieh, oder beſondere in den Statum publicum einſchlagende Begebenheiten ſich ereignen, jedesmal davon an Uns, zu Unſerm Geheimen Conſilio Bericht erſtatten, und es bey Vermeidung ernſter Ahndung nicht unterlaſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 7. Febr. 1748.

ſo zum Geh. Conſilio

Inſerat.

Auch habet ihr von dergleichen ſich ereignenden Fällen zugleich bey Unſerer Landes-Regierung, mittelſt unterthänigſten Berichts, ſchleunige Anzeige zu thun. Daran ꝛc. Datum &c. ut ſupra.

auch zugleich zur Landes-Regierung einzuberichten ſind.

Generale,

Wider die Ausfuhre des rohen Strohgeflechts; d. d. 15. Febr. 1748.

An. 1748. Commercium mit Strohhut-Waaren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem Uns angezeiget worden, wasgeſtalt das Commercium mit Strohhut-Waaren, welches geraume Jahre her, beſonders in denen Gegenden zwiſchen Unſerer Reſidenzſtadt Dreßden, Dohna und Dippoldiswalda, auch an andern Orten, getrieben worden, dadurch großen Schaden leide, daß das Geflechte, wovon die Strohhüte gefertiget werden, ſtark auſſer Landes geführet würde. Als finden Wir vor nöthig, hiermit ernſt- und nachdrücklich anzuordnen, daß niemand, es ſey ein Landes-Unterthan oder Auswärtiger, ſothanes rohe Strohgeflechte, unter was Prätext es auch immer ſeyn möge, weder zu Waſſer, noch auf der Achſe, oder auf andere Weiſe, außer Landes zu ſchaffen, ſich unterfangen, und derjenige, welcher dieſem zuwider handelte, nicht allein mit Confiſcation des Strohgeflechts, auch reſpectivè derer Pferde und des Wagens, oder Fahrzeuge, worauf ſelbiges geführet wird, angeſehen, ſondern auch hierüber, noch mit anderer nahmhafter Strafe beleget werden ſolle.

Rohes Strohgeflechte ſoll nicht außer Landes geſchafft werden, bey Confiſcation, auch anderer Strafe.

Und befehlen demnach Unſeren ſämtlichen Vaſallen, Beamten, und allen andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie nicht weniger Unſeren geſamten Unterthanen in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten auch übrigen hieſigen Landen, ſich darnach gehorſamſt zu achten, und darwider in einige Wege nicht zu handeln, vielmehr auf die Uebertreter dieſes Verboths genaue Obſicht zu führen, wider ſelbige obbeſagtermaßen gebührend zu verfahren, und die ſich ereignenden Contraventiones zu Unſerer Landes-Regierung ſchleunig einzuberichten. Datum Dreßden, am 15. Febr. 1748.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Wieder-Aufricht- und Ergänzung derer verfallenen Straßen- und Poſt-Säulen, und was dem anhängig; d. d. 6. März 1748.

An. 1748.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in

Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und insgemein allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen;

Mandata de Ann. 1722. und 1724.

Und wird ihnen annoch wohl erinnerlich ſeyn, was für Mandata, wegen Setzung derer ſteinernen Poſt- und Diſtanz-Säulen, unterm 24. Jul. 1722. und 7. Sept. 1724. ins Land ergangen, auch was ſonſt zu dieſem Ende angeordnet worden. Nun hätten Wir zwar verhoffet, es würde ſolchem allen von Unſeren Vaſallen, Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, genau und unverbrüchlich nachgegangen, auch mit Aufricht- und Unterhaltung angeregter Poſt- und Diſtanz-Säulen, gebührend verfahren worden ſeyn. Nachdem Wir aber, zu Unſerm höchſten Mißfallen wahrgenommen, auch aus denen bey eingezogener Erkundigung, erſtatteten Relationen, Uns vortragen laſſen, wie ſowohl an verſchiedenen Orten im Lande, und ſo gar auf denen vornehmſten, am meiſten frequenten Landſtraßen, obgedachten Mandatis entgegen, ſteinerne Straßen- und Poſtſäulen, binnen ſo geraumer Zeit, noch niemals geſetzet, als auch von denen bereits würklich errichteten, faſt die Helfte entweder ganz umgefallen, oder doch verſtümmelt und ruiniret worden, und Wir denn die Setz- und Unterhaltung dererſelben in aufrechten Stand, als eine zu des Publici erſprießlichem Nutzen und derer Reiſenden beſondern Bequemlichkeit gereichende und wohlanſtändige Vorſorge und Veranſtaltung betrachten: Als erachten Wir der Nothdurft zu ſeyn, obgedachte Verordnungen, von Wort zu Wort hierdurch zu wiederhohlen, und ergehet demnach, vermittelſt dieſes Unſers anderweit ins ganze Land zu publiciren anbefohlnen Mandats, an Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamte, Gerichts-Obrigkeiten und ſonſt jedermänniglich in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten, auch ſämtlichen andern Landen, Unſer ernſter Wille, Meynung und Befehl, daß ſie alle und jede verfallene Straßen- und Poſt-Säulen hinwieder aufrichten und ergänzen, nicht minder an denen Orten, wo dergleichen noch nicht geſchehen, neue anſchaffen und ſetzen, und ſolchergeſtalt die Befolg- und Vollbringung Unſerer Abſicht, ſonder einiges Verweilen und Aufſchub, oder anderer Schwierigkeiten, vorhin anbefohlnermaßen zu Werke richten, außer dem aber, daß die, in denen vorigen Mandaten, auf den Contraventions-Fall, geſetzte Strafen, ohnfehlbar von ihnen eingebracht werden, gewärtig ſeyn ſollen.

Alle und jede verfallene Straßen- und Poſtſäulen ſind wieder auf- auch, wo es noch nicht geſchehen, Neue zu errichten.

Wornach ſich alſo jedermänniglich genau und gebührend zu achten. Des zu mehrern Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 6. Mart. 1748.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Daß die Montirungs- und Equipage-Stücke aus hieſigen Fabriquen zu nehmen; den 19. März 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748.

Mandata de Ann. 1718. 1729. und 1733.

Da bey denen, von denen innländiſchen Tuch- und Zeug-Fabricanten, auch andern Handwerksleuten, über den je mehr und mehr überhandnehmenden Verfall ihres Gewerbes und Nahrung geführten beweglichen Klagen alle behufige Mittel und Anſtalten, wodurch ſelbigem ſo viel möglich abgeholfen werden möge, vorzukehren die Nothwendigkeit erheiſchet: So haben Wir behörigen Orts die erneuerte Verfügung ertheilet, daß, nach denen ohnehin diesfalls deutliche Maaße gebenden Mandatis vom 21. Jul. 1718. 1. Febr. 1729. und 21. Sept. 1733. ſämtliche Leibes- auch Bey-Montirungs- und Equipage-Stücke vor Unſere Armee, auch Hofſtaats- und Hof-Jägerey-Livrée-Bedürfniſſe vom Größten zum Kleinſten, wie ſolche nur Namen haben, nirgends anderswo, als aus Unſern Chur- incorporirten und übrigen Landen, und alleine von hieſigen Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, genommen, wegen dererſelben aber entweder gar nicht mit Kaufleuten oder Lieferanten, vielmehr mit denen Fabricanten ſelbſt contrahiret, auch damit man, daß ſolches geſchehen, deſtomehr vergewiſſert ſey, durch unentgeldlich zu ertheilende obrigkeitliche Atteſtata, wie viel davon an jedem inländiſchen Ort beſtellet und geliefert, beygebracht, oder doch wenigſtens, im Fall, mit denen Fabricanten ſelbſt unmittelbar zu contrahiren, die Umſtände nicht geſtatteten, von denen Lieferanten, die würkliche Fertigung aller gelieferten Tücher, Zeuge, Strümpfe, Hüte, Lederwerks, und ſämtlicher übrigen Montirungs- oder Livrée-Zubehörungen in Unſeren Landen, mit Benennung der Orte, allwo ſie fabriciret, beſcheiniget werden möge. Wir begehren demnach hierdurch, ihr wollet an die, in Unſer euch anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, krafft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, daß ſelbige die Lieferanten und Handwerker zu Liefer- und Fertigung ihrer Waaren und Arbeit reſpectivè in behöriger Länge und Breite, auch anderer erforderlichen Tüchtigkeit, ingleichen zu deren Verkaufung um billigen, ſo viel möglich, die Bezahlung dergleichen auswärtigen Manufacturen nicht überſteigenden Preiß anweiſen, auch vermittelſt Führung genauer Aufſicht bey der reſp. Schau- und Stempelung derer Waaren, und ſonſt gebührend anhalten, und oberwehnte Atteſtata, ohne Abforderung einiger Sportuln, unweigerlich ausſtellen ſollen, ungeſäumte Verfügung thun, euch auch eures Orts hiernach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Datum den 19. Martii, 1748.

Bedeutung derer Lieferanten und Handwerker.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die der Leipziger Witwen-Caſſe beygelegte Qualität und Vorzüge einer Piæ Cauſæ betreffend; d. d. 26. März 1748.

An. 1748.

Notification an die Dicaſteria.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte ꝛc. Aus dem copeylichen Anſchluſſe habet ihr des mehrern zu erſehen, welchergeſtalt Wir der von ſämtlichen Mitgliedern des Raths zu Leipzig errichteten Witben-Caſſe nicht nur die Qualität und Vorzüge einer piæ cauſæ völlig beygeleget, ſondern auch allergnädigſt bewilliget, daß an ſothane Aliment-Gelder, weder von derer Witben, noch ihrer verſtorbenen Ehemänner Creditoribus, einiger Anſpruch gemachet, noch jemanden ein Præceptum de non ſolvendo oder Arreſt geſtattet werden, noch die Witbe, und zwar dieſe bey Verluſt der Perception, deren ſie ſogleich ohne vorhergängigen Anſpruch ipſo facto verluſtig wird, andere an ihren zu gewartenden Antheil zu aſſigniren, oder demſelben an jemanden, wenn es auch ein Mitglied der Societät wäre, zu cediren befugt ſeyn ſolle. Wir begehren dahero hiermit, ihr wollet euch im Sprechen darnach gebührend achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Martii, 1748.

E. L. von Gerßdorf.

An das Hofgericht zu Wittenberg; ingleichen
an die Juriſten-Facultät und
Schöppenſtuhl daſelbſt und
zu Leipzig.

Gottl. Benedict Lochmann, S.

Decret.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. auf des Raths zu Leipzig unterthänigſt beſchehenes Bitten, nicht nur die von ſämtlichen Mitgliedern erſagten Raths aufgerichtete Caſſe, daraus denen hinterbliebenen Witben, zu ihrem beſſern Unterhalt, etwas jährlich gereichet werden könne, allergnädigſt genehmiget, und die zu ſolchem Behuf abgefaßte Articul unterm 17. April. ann. præt. confirmiret, ſondern auch ſothaner Witben-Caſſe die Qualität und Vorzüge einer piæ cauſæ völlig beygeleget, auch daß an dieſe Aliment-Gelder, weder von derer Witben, noch ihrer verſtorbenen Ehemänner Creditoribus, einiger Anſpruch gemachet, noch jemanden ein Præceptum de non ſolvendo oder Arreſt geſtattet werden, noch die Witbe, und zwar dieſe bey Verluſt der Perception, deren ſie ſogleich, ohne vorhergängigen Anſpruch ipſo facto verluſtig wird, anderen an ihren zu gewartenden Antheil zu aßigniren, oder denſelben an jemanden, wenn es auch ein Mitglied der Societät wäre, zu cediren, befugt ſeyn ſolle, allermildeſt bewilliget; Als iſt ermeldtem Rathe gegenwärtiges Decret unter dem vorgedruckten Königl. und Churfürſtl. Canzley-Secret hierüber ausgeſtellet worden. Signatum Dreßden, am 26. Martii, 1748.

Generale,

Zu nochmaliger Einſchärfung derer, wegen der Diebs- und Räuberrotten, erlaſſenen Mandaten; d. d. 8. Jul. 1748.

An. 1748.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben mißfällig vernommen, daß ſeit kurzem verſchiedene gewaltſame Beraubungen auf öffentlicher Straße verübet, und dadurch die allgemeine Sicherheit geſtöhret worden.

Generalia wegen der Diebs- und Räuberrotten,

Nun iſt kein Zweifel, daß dergleichen Freveltaten entweder gänzlich unterblieben, oder doch die Verbrechere leicht ausfindig zu machen geweſen ſeyn würden, wenn denen wider die Diebs- und Räuberrotten ins Land ergangenen Mandaten und Generalien zu ſchuldigſter Folge, ſowohl die Gaſt- und Schenkwirthe auf die bey ihnen einkehrende Perſonen genauere Obſicht gehabt, und daferne ſie was verdächtiges wahrgenommen, ſolches alſobald gehörigen Orts angegeben, als auch die Unter-Obrigkeiten insgeſamt ihre Schuldigkeit beſſer beobachtet, und nicht verſchiedene dererſelben, um die etwan auf die Inquiſitiones zu verwendende Koſten zu erſpahren, die Aufſuchung des liederlichen Geſindels, durch öftere Viſitation derer Wirths- Schenk- und anderer Häuſer, wo dergleichen Leute ſich aufzuhalten pflegen, hintangeſetzet hätten.

werden aufs neue eingeſchärft.

Wir befinden dahero der Nothdurft, ſowohl die deshalber vorhin ergangene Verordnungen zu erneuern und einzuſchärfen, als auch ſolche hiernächſt dahin erſtrecken zu laſſen, daß nicht nur, wenn dergleichen Beraubungen vorkommen, von derjenigen Obrigkeit, bey welcher es zu erſt angezeiget wird, hiervon ſofort denen Benachbarten, von Ort zu Ort, da nöthig, durch reutende Bothen, mit Bemerkung derer Umſtände, welche, die Thäter ausfindig zu machen, dienen können, Nachricht gegeben, und darauf allerwegen, ohne Zeitverluſt, mit Zuziehung der zunächſt im Quartier liegenden Miliz, auch der Jägerey, an welche, wegen der zu leiſtenden Aſſiſtenz, reſpectivè durch Unſern General en Chef und Ober-Hof-Jägermeiſter, abermalige Verordnung ergangen, genau viſitiret, was ſich von Perſonen, denen die Ausübung ſolcherley Miſſethaten zuzutrauen, antreffen läſſet, angehalten, und dieſelben ſcharf examiniret, ſondern auch, ſo oft wieder Diebe und Räuber mit der Unterſuchung verfahren wird, wo und bey wem ſie von Zeit zu Zeit geherberget, fleißig erkundiget werden ſolle, damit hierdurch, was vor Obrigkeiten ihrer Obliegenheit kein Gnüge geleiſtet, ingleichen die Gaſtwirthe, ſo denen Mandatis, durch Beherbergung verdächtigen Geſindels, zuwider gehandelt, deſto eher entdecket, und folgends auf die deshalber an Unſere Landes-Regierung, auch reſpectivè Stifts-Regierungen, zu erſtattende Berichte, die Schuldigen zu Bezahlung derer Inquiſitions-Koſten angehalten, auch hierüber, nach Befinden, mit gebührender Strafe, und reſpectivè mit Einziehung derer Gerichte, angeſehen werden können.

Verhalten derer Obrigkeiten bey vorfallenden Beraubungen,

und übrigen Veranſtaltungen dabey.

Wornach ſich alſo Unſere geſamte Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unſerer ernſten Ahndung, gehorſamſt und genau zu achten, und das dieſerhalb nöthige zu veranſtalten haben. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 8. Julii, 1748.

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Anderweites Generale,

Zu Abſchaffung derer Handwerks-Mißbräuche; d. d. 23. Aug. 1748.

An. 1748.

Mißbräuche derer Handwerker.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben mißfällig vernommen, daß dem, wegen Abſtellung derer bey denen Handwerken eingeſchlichenen Mißbräuche, unterm 19. Octobr. 1731. publicirten Mandat zuwider, bey verſchiedenen Innungen und Zünften, in Unſerm Churfürſtenthum und Landen, allerhand übele Gewohnheiten annoch im Schwange gehen, beſonders aber bey denen Klempnern, Nadlern, Tiſchlern, Riemern und andern Handwerken, die ankommenden auswärtigen Geſellen, ehe man ſie fördere, auf eine unanſtändige Art tractiret würden, ſelbige auch ſowohl als die ſogenannten Jünger und Lehrlinge, beym Losſprechen, gewiſſe Kränze und Pfernige tragen und auslöſen, darneben eine Mahlzeit geben, und ſonſt viele Koſten aufwenden müſſen, bevor man ſie als ehrliche Geſellen erkennete und erklärete, nicht weniger, daß zwiſchen Jüngern und Geſellen ein Unterſcheid gemachet werde, und der Jüngere weniger Lohn, als ein Geſelle bekomme, bey einer Witbe, wenn nicht ein Geſelle neben ihm in der Werkſtatt ſey, nicht arbeiten dürfe, auch, wenn er das Meiſter-Recht zu erlangen geſonnen, ſich zuförderſt bey denen Geſellen abzufinden habe, ingleichen, daß bey denen Schneidern, Nagelſchmieden, Bürſtenbindern, Rothgieſſern, Wagnern, Feilenhauern, Beutlern, Feuereſſenkehrern, Kupferſchmieden, Schwerdtfegern, Corduanmachern und andern Profeßioniſten, ein ankommender Geſelle ſowohl, als auch ein Lehrling, wenn dieſer zum Geſellen gemachet wird, einen ſogenannten Ehrentrunk thun, und bey derer Geſellen Zuſammenkunft, einen großen, mit Bier, worunter Pfeffer, oder anderes Gewürz geſtreuet, angefüllten Becher, zum Willkommen austrinken, oder eine Geldſtrafe dafür, in die Geſellen-Lade erlegen müſſe; ferner, daß bey denen Tiſchlern das Niederlegen eines Lehrlings auf den Fußboden, wenn ein Geſelle mit Fertigung eines Riſſes beſchäfftiget, nicht minder das ſogenannte Hobeln, und ſowohl bey dieſem als dem Schmiede-Handwerk, das anderweite Geſellenmachen, derer aus fremden Orten einwandernden Geſellen, annoch gewöhnlich ſey, auch die Geſellen, um dieſe Mißbräuche zu verbergen, ſich, wenn ſie dergleichen vornähmen, an benachbarte Orte begäben.

Beſtrafung derſelben.

Nachdem nun Unſer ernſter Wille und Meynung iſt, daß dieſen Ungebührniſſen mit Nachdruck Einhalt gethan werden ſolle: Als ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß die Diener, Geſellen, Purſche und Knechte bey denen Handwerken und Innungen, welche ſich derer vorerwehnten und andern dergleichen Mißbräuche, ſie mögen Namen und Vorwandt haben, wie ſie wollen, weiter unterfangen, mit einer aus ihren Mitteln einzubringenden Geldſtrafe, von Zehen Thalern, beleget, auch hierüber diejenigen, welche ſich widerſpenſtig erzeigen, mit vierwöchentlicher Gefängniß, und nach Befinden, mit Veſtungsbau, auch noch härterer Strafe beleget werden ſollen.

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierbey.

Und ergehet demnach an Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamte und übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch an die Innungen, Zünfte und Handwerke, deren Diener, Geſellen, Vurſche und Knechte, der Befehl, dieſem gemäß reſpectivè das erforderliche zu veranſtalten, auch hiernach ſich zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten, immaßen Wir dann alle Unter-Obrigkeiten hierdurch aufs nachdrücklichſte anweiſen, daß ſie, damit ſolchem gebührend nachgelebet werde, genaue Obſicht tragen, und bey Vermeidung Funfzig Thaler Strafe, ſich hierinnen nicht nachläßig finden, oder einige Connivenz zu Schulden kommen laſſen ſollen.

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 23. Auguſt. 1748.

Eraſmus Leopold v. Gerßdorf.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Veranſtaltungen zu Aufnahme der Chirurgie in hieſigen Landen betreffend; d. d. 18. Sept. 1748.

An. 1748.

Collegium Medico-Chirurgicum.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir in der Abſicht, die Chirurgie in Unſern Landen auf einen beſſern Fuß zu ſetzen, unter Unſerer Protection und Autorität, ein Collegium Medico-Chirurgicum allhier errichten laſſen, auch anbey zu verordnen nöthig finden, daß alle Barbierer- und Bader-Geſellen, welche bey erwehntem Collegio Medico-Chirurgico das Examen ausgeſtanden, und zu Treibung der Chirurgie tüchtig befunden worden, auf die von ſelbigem darüber erhaltene Atteſtate, bey denen Barbierer- und Bader-Innungen, ohne daß es eines weitern Examinis bedarf, zum Meiſterrecht admittiret, diejenigen auch, welche ihren Operations-Curſum bey beſagtem Collegio gemachet, und mit einem Zeugniß dieſerhalb verſehen, ſowohl bey Erkaufung derer Barbierer- und Badſtuben, wenn ſie ſich idem pretium in quali & quanto erbiethen, als auch insbeſondere bey Beſetzung derer Amts- und Raths-Barbierſtellen anderen, welche dergleichen nicht vor ſich haben, vorgezogen werden ſollen; So ergehet an Unſere Vaſallen, Beamten und ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hierdurch der Befehl, ſich darnach gehorſamſt zu achten, ſolches denen unter ihnen ſtehenden Barbierer- und Bader-Innungen bekannt zu machen, und daß dieſe Unſere Intention gebührend

Von demſelben haben alle Barbierer- und Badergeſellen das Examen auszuſtehen, und Atteſtat zu erhalten.

Vorzüge derer Examinirten vor andern.

Bekanntmachung dieſes Befehls, und deſſen Befolgung befolget werde, Obſicht zu tragen, auch in denen vorkommenden Fällen keine Geldſpilterungen und Weitläuftigkeiten zu verhängen, oder widrigen Falls Unſers ernſten Einſehens gewärtig zu ſeyn. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 18. Sept. 1748.

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Einforder- und Einſendung derer Privilegien, Innungs- und Articuls-Briefe derer Handwerker, und was dem anhängig, betreffend; d. d. 28. Sept. 1748.

An. 1748.

Ansuchen verſchiedener Zünfte und Handwerker.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem bey Uns verſchiedene Zünfte und Handwerke, um die Confirmation ihrer ehedem erlangten Privilegien und Innungs-Briefe unterthänigſt angeſucht, Wir auch ſolches in Gnaden zu bewilligen gemeinet, jedoch aber nöthig befinden, daß zuförderſt alle Innungs-Articul und Handwerks-Ordnungen in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, behörig revidiret, und in ſoferne es nicht bereits geſchehen, nach Maaßgebung des wider die Handwerks-Mißbräuche am 19. Octobr. 1731. publicirten Mandats eingerichtet werden; So ergehet an alle Unſere Vaſallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hierdurch der Befehl, daß ſie von denen bey ihnen vorhandenen Handwerks-Zünften, alle dererſelben für ſich habende Privilegia, Innungen und Articuls-Briefe, entweder in Originali, oder in gnugſam beglaubter Abſchrift, ohngeſäumt abfordern, ſolche durchgehen, und was ſich anſtößiges darinnen finden möchte, vorangezogenem Mandat zu Folge, ändern, folgends dieſelben zu Erſehen und zur Approbation an Unſere Landes-Regierung, auch reſpective übrige Regierungen, vermittelſt unterthänigſten pflichtmäßigen Berichts, welchem ihr unmaßgebliches Gutachten, über die etwa darbey vorkommenden zweifelhafen Fälle, beyzufügen, einſenden, und ſolches alles beſtmöglichſt beſchleunigen ſollen. Daran geſchicht Unſer ernſter Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 28. Septembr. Anno 1748.

Befehl an die Obrigkeiten, von denen Handwerks-Zünften, ihre Privilegia, Innungs- und Articuls-Briefe einzufordern, ſolche durchzugehen, und mit Bericht nebſt Gutachten einzuſenden.

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wider das Bettel-Weſen, und wegen der allgemeinen Brand-Caſſe, ins Fürſtenthum Querfurth erlaſſen; d. d. 9. Nov. 1748.

An. 1748.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unſeren Vaſallen, auch Lands-Haupt-Mann, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, und anderen Befehlichshabern, nicht weniger denen Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen in Städten, ingleichen Schultheiſſen und Schöppen in Flecken, Dörfern und Gemeinden, auch ſonſten insgemein allen Unſern Unterthanen und Schutz-Verwandten in denen Fürſtenthum Querfurth, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, wasgeſtalt Wir der Nothdurft befunden, daß in nurgedachtem Unſerm Fürſtenthum Querfurth und deſſen Querfurth- und Heldrungen- auch Jüterbogk- und Dahmiſchen Bezirk, die, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen und Abſchaffung alles Bettelns, ſeit Anno 1729. in Unſerm Chur-Fürſtenthum, und denen ſelbigem incorporirten auch übrigen Landen ergangene Mandate und General-Verordnungen zur Obſervanz gebracht, mithin beſondere Allmoſen-Caſſen, aus welchen denen einheimiſchen wahrhaften Armen etwas zu ihrem Lebens-Unterhalt mitzutheilen iſt, errichtet, das Bettelgehen hingegen gäntzlich unterſaget und abgeſtellet, nicht minder, zu beſagten Fürſtenthums Beſten und Wohlfarth, in demſelben gewiſſe jährliche Beyträge zu der in bemeldten Unſeren alten Erb-Landen von obbeniemter Zeit an errichteten allgemeinen Brand-Caſſe eingeſammlet und dargegen die Brandbeſchädigten hinführo daraus mit gewöhnlicher Beyhülffe verſehen werden; Haben Uns demnach ſolches, vermittelſt dieſes Unſers Mandats, daſelbſt, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, bekannt machen zu laſſen, entſchloſſen, immaſſen denn Unſere, wegen ein und des andern, führende gnädigſte Landesväterliche Willens-Meynung aus dem nachfolgenden mit mehrern zu erſehen.

Cap. I.

Von Verſorgung derer einheimiſchen Armen, welche einem jeden Orte oblieget.

§. I.

Wie der Haupt-Endzweck und der wahre Grund, worauf ſich alle Anſtalten, wegen des Bettel-Weſens, fuſſen, dahin abzielet, damit in einer jeden Stadt, Gerichten und Gemeinde, die daſigen einheimiſchen Armen verſorget und nicht zugegeben werde, daß entweder ſtarke und geſunde Bettler und Müßiggänger denen wahrhaftig armen und elenden Perſonen die Allmoſen entziehen oder arme Leute von einem Orte zum andern herumachen: Als befehlen Wir allen Unſeren Beamten, Räthen und Gerichten in Städten, und allen, die in Eingangs erwehntem Fürſtenthum mit Gerichten von Uns beliehen worden, oder ſelbige ſonſt zu verwalten haben, ernſtlich und bey

Der Haupt-Endzweck dieſer ganzen Verfaſſung iſt, daß ein jeder Ort ſeine einheimiſche Arme verſorge.

Vermeidung Unſerer Ungnade, und unausbleiblicher ſcharfer Strafe, ſchlechterdings darüber zu halten, und keinem einzigen von ihren einheimiſchen Armen und würklich preßhaften Perſonen das Bettelgehen zu verſtatten, ſondern vor deren Verſorgung, nach der unten vorgeſchriebenen Art und Weiſe nöthige Vorſorge zu tragen.

§. II.

Was einheimiſche Arme zu nennen.

Es ſind aber diejenigen vor einheimiſche Arme zu halten, welche entweder an demſeben Orte gebohren und erzogen worden, oder daſelbſt angeſeſſen geweſen, oder ſich eine geraume Zeit allda aufgehalten, gewohnet und ſich genähret; Desgleichen, wo ſie Schutz-Geld und andere obrigkeitliche Abgaben vorher abgetragen und entrichtet. Weil ſich aber zum öftern Streit ereignet, zumahl, wenn verſchiedene von dieſen angeführten Umſtänden in einer Perſon zuſammen kommen, welche darunter vor andern in Obacht zu nehmen? So wollen Wir, daß bey Kindern und unerwachſenen Perſonen hauptſächlich auf den Ort ihrer Geburth, worunter iedoch der Durchreiſenden allda gebohrne Kinder nicht zu verſtehen ſind, geſehen, bey Erwachſenen, auch alten Männern und Weibern hingegen, mehr auf denjenigen Ort, allwo ſie ſich aufgehalten, genähret, anſäßig geweſen, oder die Abgaben abgetragen, das Abſehen gerichtet werden ſolle.

Nachdem jedoch auch unmöglich fället, alle beſondere Umſtände, ſo ſich hierbey ereignen können, ſo gar genau vorher auszumachen und zu entſcheiden; So wollen Wir, daß, im Fall hierüber zwiſchen zweyen Obrigkeiten, wegen einer Perſon, ob ſie an dieſem oder jenem Orte vor einheimiſch zu achten, Streit vorfallen ſollte, alsbald bey Unſerer Landes-Regierung darüber angefraget, auch von Amtſäßigen Orten unmittelbar dahin, und nicht vorher an die Beamten, Bericht erſtattet, und allda die Sache ſogleich, nach der Billigkeit und denen mit einlauffenden Umſtänden, entſchieden werden ſolle.

§. III.

Die Mittel, um die Einheimiſchen zu verſorgen, ſind zu nehmen:
1) von denen Hoſpitälern, Wayſen-Häuſern und anderen darzu gewiedmeten Stiftungen.

Diejenigen nun, die einheimiſche Arme würklich zu nennen, und worunter die, welche bloß aus Unvermögen unter die Soldaten gegangen, nachgehends aber, mit ihren Weibern und Kindern, wieder zurück kehren, keinesweges mit zu rechnen, ſind an einem jeden Orte, wohin ſie nach vorhergehendem §. gehören, zu verſorgen, ihnen auch ſchlechterdings das Herumlauffen und Betteln an andern Orten nicht zu verſtatten; Und da bereits an vielen Orten des Fürſtenthums Querfurth, Hoſpitäler, Wayſen-Häuſer und andere zu Verſorgung derer Armen gewiedmete Stiftungen, vorhanden, ſo ſind dieſelbigen vor allen Dingen darzu anzuwenden. Zu dieſem Ende werden die Beamten, Räthe in denen Städten und Obrigkeiten, desgleichen die Superintendenten, Inſpectores, und Vorſtehere derer geiſtlichen Stiftungen, ernſtlich und nachdrücklich ermahnet, allen Fleiß, Mühe und Sorgfalt, zu gebrauchen, damit dergleichen piæ cauſæ in guten Zuſtand geſetzet und erhalten, die hierzu gewiedmeten Einkünfte nicht allein darzu würklich angewendet, ſondern auch die auſſenſtehende Capitalien an ſichere Orte, gegen Conſens, ausgeliehen, die Intereſſen zu rechter Zeit eingetrieben, und auf dieſe Maſſe ſowohl derer Stifter Abſicht allenthalben erreichet, als auch Unſere Landesväterliche Sorgfalt in Unterhaltung derer einheimiſchen armen Perſonen, allenthalben befördert werden möge.

Wir werden aus Unſerm Ober-Conſiſtorio und denen Conſiſtoriis zu Leipzig und Wittenberg, die nöthige Verordnung ergehen laſſen, damit an denjenigen Orten, wo ſich, wegen nicht allzu guter Obachtnehmung dieſer und anderer dergleichen geiſtlichen Stiftungen, einiger Verdacht ereignet, dieſerhalben die nöthigen Unterſuchungen angeſtellet, auch die hierunter ſäumigen und nachläßigen Obrigkeiten ſowohl, als die Einwohnere und Vorſtehere, zur gebührenden Strafe gezogen, und alles in behörige Ordnung zu bringen, geſuchet werde.

In welchen vornehmlich einheimiſche Arme, und nicht fremde Landſtreicher einzunehmen und zu herbergen.

Nachdem auch an theils Orten die Hoſpitäler, derer Stifter darbey geführten Abſicht und denen General-Articuln de Anno 1580. §. 33. von Hoſpitälern ꝛc. zuwider, faſt meiſtens darzu gebraucht werden, daß öffentliche Landſtreicher, falſche Brand-Bettler, und anderes gottloſes und liederliches Geſindel, beſonders den Winter über, und gegen die Jahr-Märkte, ihren Aufenthalt, Verbergung und Freyheit, darinnen gefunden:

So begehren Wir ernſtlich, daß jedes Orts Obrigkeit darauf genaue Obſicht habe, die Vorſteher und Bedienten in den Hoſpitälern beſonders verpflichte und dieſe Unordnung im geringſten nicht weiter geſtatte, vielmehr die Wohnung in denen Hoſpitälern und andern dergleichen Häuſern vornehmlich denen einheimiſchen Armen einräume, damit Wir nicht widrigenfalls zu andern und geſchärften Verordungen veranlaſſet werden mögen.

§. IV.

2) Von Gottes-Kaſten, und andern zu milden Sachen geordneten Einkünften: als dem Klingel-Beutel,

Ferner iſt in denen General-Articuln §. 34. bereits heilſamlich verſehen, daß, nach Abſchaffung des ärgerlichen und ſchädlichen Bettelns, damit arme Dürſtige nicht verlaſſen ſeyn, ſondern ihre Nothdurft finden mögen, von jedes Orts Obrigkeit nachfolgender Ordnung zu beobachten ſey:

1) Daß alle Sonn- und Feyer-Tage, wenn die Gemeinde bey einander, in der Kirche das Allmoſen jeden Orts in dem Klingel-Beutel geſammlet, und die Zuhörer, durch die Pfarrer und Kirchen-Diener, darein zu legen, ermahnet werden ſollen;

dem Allmoſen, ſo bey Hochzeiten

2) Daß bey allen Hochzeiten, entweder in der Kirche ein Becken oder an den Orten, da die Hochzeit gehalten wird, von Tiſch zu Tiſch Büchſen aufgeſetzet, und die Hochzeit-Gäſte, darein zu legen, in Güte erinnert, auch, dafür etwas überhaupt zu entrichten, nicht geſtattet werden ſolle;

Dergleichen auch

und Taufen, ingleichen bey Contracten,

3) bey der Tauffe geſchehen, und

4) wenn Kauf- Tauſch- und andere dergleichen Contracte beſchloſſen und verſchrieben werden, Käuffer und Verkäuffer, mit aufgeſetzter Büchſe, damit ſie etwas in den Gottes-Kaſten, zu Unterhaltung derer Armen, geben möchten, vermahnet werden ſollen;

und Theilungen geſamlet wird,

5) Daß in denen Erb-Fällen, wenn Theilung der Erbſchaft vorgenommen wird, eine Gabe für die Armen erbeten, und dasjenige,

von gelöſeten Kirchen-Stühlen,

6) was aus denen gelöſeten Kirchen-Stühlen eingebracht, benebſt dem Kirchen-Bau, zu Erhaltung derer Armen verwendet, ſowohl

von Legatis,

7) reiche und vermögliche Leute mit Glimpf und Beſcheidenheit, damit ſie zu Verſorgung derer Armen etwas vermachen, ermahnet, und

bey Begräbniſſen und Communionen,

8) bey Begräbniſſen, auch endlich

9) bey der Communion um Allmoſen vor das Armuth gebeten, und dieſerhalben Becken geſetzet werden ſollen.

Wie Wir nun keineswegen zweifeln, es werde, wenn dieſes aller Orten gebührend beobachtet und in Acht genommen wird, ein ergiebiger Beytrag zur Verſorgung derer Armen zu erhalten und aufzubringen ſeyn; Alſo befehlen Wir nochmals ernſtlich und bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung, daß dieſem in Zukunft, ohne Ausnahme, auf das genaueſte nachgelebet, und auch ſonſt, nach jedes Orts Beſchaffenheit der Armen-Caſſe, durch Setzung gewiſſer Büchſen in die Gaſthöfe, an die Straſſen, oder auf andere Weiſe, denen Leuten ihre Freygebigkeit vor das Armuth zu bezeigen, Gelegenheit gegeben werde.

Wohin die a No. 1. bis 9. geordneten Collecten zu bringen und wie ſich darmit zu verhalten?

Es ſoll auch das durch den Klingel-Beutel, ingleichen bey Hochzeiten, Taufen, Contracten, Theilungen, Löſung derer Kirchen-Stühle, Vermächtniſſen, Begräbniſſen und Communionen, zu ſammlende Geld, zu Vermeidung aller Weiterungen, Colliſionen und Unordnungen, insgeſammt von denen Kirchen- oder Kaſten-Vorſtehern eingenommen, ſodann in den Kirchen- oder Gottes-Kaſten gebracht, in beſonderen Capitibus der Rechnung in Einnahme geführet, und aus ſothanem Kirchen- oder Gottes-Kaſten ein proportionirliches Quantum, nach dem Ermeſſen des Superintendentens, Patroni und Gerichts-Herrn, welche ſich dieſerhalben mit einander zu vergleichen, und, nebſt der Anzahl der Armen, auch auf das Bedürfniß der Kirche zu ſehen haben, ausgemachet, oder, wenn ſie ſich nicht vereinigen könnten, an Unſer Ober- oder dasjenige Conſiſtorium, darunter jede Kirche gehöret, Bericht erſtattet, und von daher, wie viel zur Armen-Caſſe von dieſen Geldern jährlich zu geben, Beſcheid erwartet werden.

Wie ſich zu verhalten wenn wegen des Gottes-Kaſtens und ſonſt ein anderes hergebracht, ingleichen wem die Collecten-Gelder zur Austheilung unter die Armen gantz, oder zum Theil zu überlaſſen?

Gleichwie aber, woferne an ein und dem andern Orte, wegen des Gottes-Kaſtens, daß das völlige Einkommen unter die Haus-Armen auszutheilen ſey, oder ſonſt ein anderes derer vorberührten Collecten halber, vor Publication dieſes Unſers Mandats beſtändig hergebracht, es dabey ſein Bewenden hat: Alſo können zwar auch, wo es die Beſchaffenheit der Kirche und des Kirchen-Vermögens zuläſſet, diejenigen Gelder, welche bey dem Altar, Leichen, Taufen, Hochzeiten, und ſonſten, in Becken, oder in Büchſen, beſonders colligiret werden, denen Räthen in Städten und andern Unter-Obrigkeiten, zur Austheilung unter die Haus-Armen, entweder gantz, oder zum Theil überlaſſen werden: Jedoch iſt von ihnen ein Schein über die Summe, die ſie von denen geſammleten Geldern, zur Vertheilung unter die Haus Armen, an ſich genommen, auszuſtellen, und dieſer bey denen Kirch-Rechnungen mit anzurechnen; Auch ſoll in allen vorgedachten Fällen von dem Superintendenten, Patronis und Gerichts-Obrigkeiten, wenn ſie ſich eines gewiſſen hierunter nicht vergleichen können, zuvörderſt an das vorgeſetzte Conſiſtorium Bericht erſtattet werden.

Wie es inſonderheit wegen derer Dorfſchaften zu halten, welche bey andern Kirchen, worüber denen Gerichts-Obrigkeiten das Jus patronatus nicht zuſtehet, eingepfarret?

Desgleichen haben inſonderheit die Obrigkeiten derer Dorfſchaften, welche bey Kirchen, worüber ihnen das Jus patronatus nicht zuſtehet, eingepfarret, mit denen Superintendenten und Kirchen-Patronis, wegen des Beytrags aus der Kirche Vermögen, oder ob und was etwa dergleichen Dorfſchafften von denen vorangeregten Collecten, zu Vermeidung der vielen Mühe und Schwierigkeit, wegen ſothanen Beytrags, füglich zu überlaſſen, ſich zu vernehmen, jedoch, daß gleichfalls die, nach Anweiſung des vorherſtehenden, auszuſtellende Scheine bey denen Kirch-Rechnungen mit eingerechnet und, im Fall man ſich über obiges nicht vereinigen möchte, darüber bey dem vorgeſetzten Conſiſtorio angefraget und deſſen Weiſung erwartet werde.

§. V.

3) Von freywilligem Beytrag.

wovon ſich weder die Obrigkeit,

Da aber obiges allein zum Unterhalt derer Armen nicht hinreichen kann; So wird noch ferner eine jede Obrigkeit dafür beſorget ſeyn, daß, nach Beſchaffenheit eines jeglichen Orts, jährlich, monathlich oder wöchentlich, eine freywillige Collecte geſammlet und dieſes Geld lediglich zu derer einheimiſchen Armen Verſorgung angewendet werden möge: Wie ſich denn davon niemand auszuſchlieſſen hat, inſonderheit aber weder die Gerichts-Herren auf dem Lande, noch die Beamten und Raths-Perſonen in den Städten, dergleichen Beytrags ſich um ſo viel weniger zu entbrechen haben, als denenſelben, theils, andern mit guten Exempeln vorzugehen, oblieget, theils aber, durch deren Bediente und Geſinde die Anzahl derer Armen öfters nicht wenig vermehret wird. Wir leben auch des gnädigſten Vertrauens, es werden die Anverwandten armer und elender Perſonen, beſonders Eltern, Geſchwiſter, Kinder ꝛc. wenn ſie etwas in Vermögen haben, ſich vor andern zu der Ihrigen Unterhalt beyzutragen, verbunden erachten, zumahln ſie ohnedem die natürliche Billigkeit und Schuldigkeit darzu anweiſet und, auf den Verweigerungs-Fall, hierzu behörig anzuhalten ſind.

noch die Anverwandten,

noch die Geiſtlichen,

noch ſonſt andere, die eines Privilegii fori genieſſen, zu eximiren haben.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Geiſtlichen und Schuldienern, denen, ihrem armen Neben-Chriſten beyzuſpringen, und die in Verſorgung derer Armen führende löbliche Abſicht nicht bloß mit Ermahnungen, ſondern auch mit wirklichem Beytritt, zu befördern, allerdings oblieget: Wie denn auch diejenigen, ſo ſonſt der Obrigkeit des Orts nicht unterworfen, wenn ſie nur daſelbſt leben oder Güther beſitzen, ſich davon nicht zu entziehen, ſondern, ſie mögen gleich in Unſern Dienſten ſeyn, oder aus andern Urſachen eines Privilegii fori genieſſen, dennoch zu Verſorgung derer einheimiſchen Armen beyzutragen haben.

§. VI.

4) Von gemeinen Anlagen.

Was vor Perſonen zu der Eintheilung dieſer Anlagen mit zu ziehen?

und wie ſelbige einzutreiben?

Ob Wir nun ſchon keinesweges zweifeln, daß, wenn dieſem allen genau nachgelebet, beſonders aber über der unten anbefohlenen gänzlichen Abſchaffung der fremden Bettler und andern daraus entſtehenden Ueberlaſts behörig gehalten wird, an jedem Orte ein ziemliches zur Verſorgung derer einheimiſchen Armen einkommen werde, zumahl, da zu hoffen, es werde ein jeder deſto reichlicher darzu beytragen, als er ſich nicht allein dargegen des Göttlichen Segens zu getröſten hat, ſondern auch von allem Ueberlauf befreyet iſt und in der That eine wahre Erleichterung findet, da er nicht mehr, wie vorhero, von einer ſo groſſen Menge liederlichen Geſindels angegangen, noch auch, unter dem Vorwandt des Allmoſen-Sammlens, Gelegenheit, zu ſtehlen und zu rauben gegeben wird. Nachdem aber dennoch ſich Fälle ereignen können, da alle freywillige Mittel nicht hinlänglich ſeyn dürften: Als finden Wir vor nöthig, hierdurch wohlbedächtig zu verordnen und anzubefehlen, daß ſodann von der Obrigkeit jeden Orts, und zwar in Städten, mit Zuziehung derer Viertels-Meiſter oder eines Ausſchuſſes von der Bürgerſchaft, und auf dem Lande mit Zuziehung der Gemeinden, wo die Verfaſſung jedes Orts dieſem nicht entgegen, jährlich oder quartaliter, ein oder mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Bedürfniſſes und anderer Umſtände, gemachet, ſodann aber von denenjenigen, ſo nicht ſelbſt ſich beſcheiden wollen, ſondern wiederſpänſtig bezeigen, durch ordentliche Zwangs-Mittel eingebracht werden ſollen: Und wie ſich hiervon ebenmäßig niemand, am allerwenigſten die im vorhergehenden §. V. benannte Perſonen, auszuſchlieſſen haben: Alſo verſehen Wir Uns hingegen, daß jedes Orts Obrigkeit hierunter nach obhabenden ſchweren und theuren Pflichten, ohne Eigennutz oder andere ſtrafbare und partheyiſche Abſichten, verfahren, auch, ſich der ſonſt zu gewarten habenden harten Ahndung zu entbrechen, wiſſen wird; Dargegen ſie ſich auch hinlänglichen Schutzes, und daß Wir diejenigen, ſo ſich zur Ungebühr über dieſelben beſchweren werden, nicht allein abweiſen, ſondern auch nachdrücklich beſtrafen werden, zu verſehen haben.

5) Von denen Commun-Einnahmen.

Weil auch an theils Orten die Gemeinden gewiſſe Commun-Gelder einzunehmen haben, oder auch von einigen ihnen gehörigen Grund-Stücken verſchiedene

Einkünfte ziehen, welche ohnedem an manchen Orten unnützlich angewendet werden: Als können dieſelben ebenmäßig, wie zu andern, zur Gemeinde Beſten, z. E. Anſchaffung nöthigen Feuer-Geräths ꝛc. gereichenden Ausgaben, alſo auch zur Verſorgung derer Armen, reſpective mit Zuziehung derer Vierthels-Meiſter, oder Ausſchuß-Perſonen, wo die Verfaſſung dieſem nicht entgegen, von jedes Orts Obrigkeit angewendet und gebrauchet werden.

Wegen der Anſtalt und Colligirung eines Allmoſens zu Verſorgung derer einheimiſchen Armen, daß ſolche zu denen Erb-Gerichten gehöre.

Im übrigen gehören die Anſtalten und Sammlungen eines freywilligen Allmoſens zur Verſorgung derer einheimiſchen Armen zu deñen Erb-Gerichten, und, wenn ſolche an einem Orte unter zwey oder mehrere Obrigkeiten vertheilet, iſt die Anſtalt und Colligirung von ihnen conjunctim zu verrichten, oder von denen Erb-Gerichts-Unterthanen einer jeden Obrigkeit der Beytrag zum Amte, Haupt-Guthe oder zur Stadt, allwo ſie in Erb-Gerichts-Fällen zu ſtehen ſchuldig, zu erfordern und abzuſtatten.

§. VII.

Von erwehnten Allmoſen ſollen die Armen an jedem Orte verſorget werden.

Nachdem nun in dem vorhergehenden gnugſame Mittel zu Verſorgung derer einheimiſchen Armen angewieſen worden; So hat eines jeden Orts Obrigkeit behörige Obſicht zu tragen, daß ihre Unterthanen, die es würklich bedürftig, darvon Unterhalt und Lebens-Mittel erhalten.

§. VIII.

Worunter keine Müßiggänger, die ihr Brodt verdienen können, zu verſtehen,

Denn, wie dieſe Unſere wohlgemeynteſte Intention keinesweges dahin gerichtet, daß liederliche Müſſiggänger, oder ſolche Leute, die ihr Brodt ſelbſt verdienen können, von denen vor die wahrhaftigen Armen gewiedmeten Geldern etwas erhalten, und dadurch in ihrer Verbeit geſtärket, denen übrigen aber, ſo es verdienen, das Allmoſen dadurch entzogen werden ſolle: Alſo haben die Obrigkeiten ſchlechterdings wider dergleichen aufliegende Müßiggänger, Inhalts der Policey-Ordnung, zu verfahren oder dieſelben an Unſere Miliz abzugeben.

§. IX.

wohl aber diejenigen, ſo ſich entweder nicht vollkommen,

Woferne aber alte, preßhafte, oder ſchwache Perſonen ſich an einem Orte befinden, welche zwar etwas noch verdienen, jedoch ſich, alles angewandten Fleißes ohngeachtet, nicht gänzlich ernähren können; So iſt billig, daß ihnen ein Zuſchuß aus der Armen-Caſſe jedes Orts, entweder an Gelde gereichet, oder, da viele das Geld liederlich verthun, das meiſte in Getraide, Mehl, oder Brodt, auch zu Winters-Zeit an Holz, Kohlen ꝛc. ꝛc. wöchentlich oder monathlich, ausgetheilet werde, nicht weniger denen Kindern, daß ſie zur Schule gehalten werden können, wie auch zu Erlernung allerley Handwerker oder Künſte, ein Beytrag geſchehe, zugleich aber auch Gelegenheit, etwas zu verdienen, nach jeden Orts Beſchaffenheit, an Hand gegeben, und z. E. Wolle oder Flachs, zu ſpinnen, gereichet, und dargegen von dem Magiſtrat oder Vorſtehern des Armen-Kaſtens, dieſem zum Beſten, das Geſpinſte zu verkauffen, geſuchet werde; Wie denn beſonders dahin zu ſehen, daß, da an vielen Orten die Tuchmacher, Zeug- und Leineweber, auch andere Fabricanten, über Mangel des Geſpinſtes klagen, ſolchem Uebel durch die Haus-Armen, als welche darzu mit Nachdruck von der Obrigkeit anzuhalten, abgeholffen werden möge.

§. X.

oder gar nicht ernähren können.

Noch mehr aber iſt vor diejenigen zu ſorgen, welche ganz und gar nichts erwerben können; jedoch wegen derer Wahnwitzigen und Unſinnigen vorhero Bericht zu erſtatten, denen entweder in denen Hoſpitälern, wie oben bereits angeführet, oder ſonſt, die Verſorgung zu ſchaffen.

Immaßen Wir

§. XI.

Dargegen ſoll das Bettel-Gehen verwehret werden,

ſchlechterdings nicht geſtatten können, daß jemand in ermeldten Fürſtenthum Querfurth- und Heldrungen, auch Jüterbogk- und Dahmiſchen Bezirk betteln gehen ſolle: Zu welchem Ende eine jede Obrigkeit ihre Unterthanen, ſowohl von allem Anlauffen der Einwohner eines jeden Orts, als auch von dem Auslauffen in andere Gerichte, ernſtlich und mit Nachdruck abzuhalten hat.

durch publique Arbeit entweder in Zuchthäuſern,

Woferne aber dergleichen Perſonen an dieſes Unſer ernſtliches Verboth des Bettelns ſich nicht kehren, ſondern dennoch ſich darauf betreten laſſen ſollten; So ſind dieſelben von jedes Orts Obrigkeit in denen Städten, wo bereits ordentliche Zucht- und Armen-Häuſer verhanden, auf eine Zeitlang dahin einzubringen, mit Züchtlings-Koſt zu verſehen, und zur Arbeit anzuhalten, auch wohl, im Fall ſolches zu mehrern mahlen wiederholet worden, mit dem gewöhnlichen Willkommen zu belegen.

oder ſonſt nach jedes Ortes Umſtänden,

ingleichen durch Gefängniß,

Wo aber dergleichen noch nicht angeleget, hat die Obrigkeit die Veranſtaltung zu machen, daß dergleichen Leuten, ſonderlich denjenigen, ſo aus dem Allmoſen einen gewiſſen Beytrag erhalten, ſelbiger zum Theil auf eine Woche entzogen, oder ihnen, befundenen Umſtänden nach, nur Waſſer und Brodt gereichet, oder ſie zu einer gewiſſen Arbeit angehalten, und z. E. zu Reinigung derer Gaſſen, Beſſerung derer Wege, Ausrottung derer Holz-Plätze, damit deſſen Wieder-Anflug befördert werde, oder anderer, nach jedes Orts Umſtänden, nöthiger und nützlicher Arbeit, gebrauchet, oder auch einige Tage mit Gefängniß-Strafe beleget, und, ſowohl bey der Arbeit, als bey dem Gefängniſſe, bloß mit Waſſer und Brodt geſpeiſet werden mögen.

Damit man auch keine beſondere Aufſicht, zumal, wenn etwa nur eine oder wenige Perſonen auf einmal mit dergleichen Strafen beleget werden, von nöthen habe:

auch nach Befinden härtern Strafen.

So können Wir geſchehen laſſen, daß dieſelben an die Karren oder ſonſt angeſchloſſen, auch wohl, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, ihnen ein Bein-Eiſen angeleget werde. Diejenigen aber, die ſich hierbey widerſpenſtig bezeigen, bedrohlicher Reden vernehmen laſſen, und von der Arbeit, oder aus dem Gefängniſſe davon gehen, ſind mit noch härtern Strafen, und nach Befinden, Züchtigung mit Ruthen, anzuſehen, und zum Gehorſam anzuhalten.

Wollte aber dieſes alles noch nicht fruchten und dergleichen Perſonen von dem einmal gewohnten Betteln ſich dennoch nicht abhalten laſſen: So iſt an Unſere Landes-Regierung Bericht zu erſtatten, damit ſodann von daraus, entweder wegen empfindlicherer Beſtrafung oder Aufnehmung in ein Zuchthaus, das nöthige verfüget werden möge.

Wie es aber wegen derer Sachen und auflauffenden Unkoſten, derer in denen Hoſpitälern, Armen-Waiſen- und Zuchthäuſern verſterbenden Perſonen zu halten?

Hiernächſt ſollen denen Hoſpitälern, Armen-Waiſen- und Zucht-Häuſern, die Sachen, ſo die Perſonen, welche allda eingenommen werden, mit dahin bringen, wenn ſie darinnen verſterben, ſodann eigenthümlich zufallen und verbleiben, auch die, wegen dererſelben, aus der Caſſa vorgeſchoſſene und aufgewendete Koſten, in ſo weit ſolche aus denen oberwehnten Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlaſſenſchaft und deren Erben oder Vertretern erſetzet werden.

§. XII.

Niemand ſoll weder Päſſe, noch Atteſtate, zum Betteln keine ertheilen,

Und da auf dieſe Maaße ſowohl das Bettelngehen verbothen, als auch denen Nothleidenden hinlängliche Verſorgung angewieſen worden: Als finden Wir im übrigen unumgänglich nöthig zu ſeyn, jedermann, wie hierdurch beſchiehet, nachdrücklich zu unterſagen, noch einem Bettler, der ihn anläufet, etwas geben.

keine Päſſe und Atteſtata zum Betteln, bey Strafe Zehen Thaler, ſo der Armen-Caſſe gewiedmet, auszuſtellen, auch keinem Bettler, der ihn auf der Straße oder in Häuſern angehet, und, es geſchehe, unter was Vorwand es wolle, bettelt, etwas zu geben, ſondern denſelben an die Allmoſen-Caſſen zu verweiſen, auch jedes Orts Obrigkeit zu behöriger Beſtrafung anzuzeigen.

Und wenn jemand einem Armen insbeſondere Gutes thun will, durch die Obrigkeit es verrichten laſſen.

Woferne aber jemand ein oder der andern armen Perſon etwas, es ſey wöchentlich, jährlich, oder nur auf einmahl, mittheilen wollte, hat er ſelbiges der Obrigkeit, oder denen hierzu beſtellten Perſonen einzuhändigen, dargegen aber auch gewiß zu erwarten, daß ſelbiges an diejenigen Armen, denen er ſolches gewiedmet, gereichet werden ſolle, oder daſſelbe dem Armen ins Haus zu ſchicken.

§. XIII.

Zu denen Allmoſen-Geldern und Armen-Caſſen ſind verpflichtete und angeſeſſene Einnehmere zu beſtellen,

Damit auch ein jeder verſichert ſeyn könne, daß mit denen zu dieſem löblichen Behuf, auf oben an Hand gegebene Weiſe, zuſammen gebrachten Geldern allenthalben richtig umgegangen werde: So iſt die Einnahme (worbey inſonderheit dasjenige, was Cap. III. §. VII. in verbis: Desgleichen iſt ꝛc. ꝛc. verſehen, in Anſehung derer Collectoren zu beobachten) nebſt der Ausgabe und Berechnung derer Armen-Caſſen-Gelder bey jeder Gemeinde keinem andern, als einem darzu verpflichteten, und, wo möglich, angeſeſſenem Manne anzuvertrauen: Es ſind auch darüber ordentliche Rechnungen zu halten und ſelbige, nach Befinden, ſowohl denen Geiſtlichen, als denen Viertels-Meiſtern, wo derſelben vorhanden, ingleichen denen Gerichten und einem ſtarken Ausſchuß der Bürgerſchaft und Gemeinden, vorzulegen, oder auch, zumahl an großen Orten, ein ſummariſcher Extract der Rechnung durch den Druck bekannt zu machen, daraus man ſehen könne, wie viel jährlich eingekommen, und wohin ſolches verwendet, auch, wie viel Perſonen darvon das Allmoſen genoſſen.

darüber ſoll richtige Rechnung

und an groſſen Orten ein Extract davon durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. XIV.

Denen Obrigkeiten ſtehet frey, beſondere Armen-Ordnungen zu machen,

Weil aber ſich Urſachen ereignen dürften, warum dasjenige, was von Uns verordnet, an theils Orten nicht alles insgeſamt ins Werk gerichtet werden könte, hingegen aber auch, nach derſelben Beſchaffenheit, zu Beförderung des vorhabenden Endzwecks, verſchiedenes, nach denen mit einlauffenden Umſtänden, hinzu zu ſetzen ſeyn möchte: Als können Wir geſchehen laſſen, daß die Obrigkeiten, mit Zuziehung derer in §. VI. benannten Perſonen, beſondere, bloß auf ihre Stadt oder Gerichte abziehende Armen-Ordnungen errichten mögen; Jedoch ſollen ſelbige zu Unſerer Landes-Regierung zur Confirmation eingeſendet werden, damit nicht etwas mit hinein fließen könne, ſo dem allgemeinen Endzweck und Unſerer gnädigſten Landes-Väterlichen Intention zuwider lauffe. Es mögen aber die Unter-Obrigkeiten entweder beſondere Armen-Ordnungen errichten, oder nicht, ſo iſt doch dasjenige, was unten §. XVI. diſponiret, von ihnen zu beobachten.

jedoch, daß ſelbige confirmiret werden.

Wegen derer gemeinſchaftlichen Armen-Caſſen,

Auch ſtehet allen und jeden Unſeren Vaſallen, Beamten, und andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, welche an zwey und mehreren Orten, Erb-Gerichts-Unterthanen haben, nach ihrem Gutbefinden, ohne Anfrage, frey, gemeinſchaftliche Armen-Caſſen aufzurichten, und darzu bey allen vorerwehnten Unterthanen einen Beytrag, nach oder ohne einer gewiſſen Anlage, colligiren zu laſſen, jedoch dergeſtalt, daß zu dergleichen Caſſa, nebſt dem Beytrag aus der Kirchen Vermögen, das übrige in vorherſtehenden und nachfolgenden vorgeſchriebene, wenn ſolches, auf Art und Weiſe, wie angeführet, determiniret worden, mitgebracht und angewendet; auch, wenn an ein und dem andern Orte die Abfaſſung einer beſondern Armen-Ordnung vor nöthig erachtet wird, das vorherſtehende gebührend beobachtet werde. Desgleichen iſt einer jeden Obrigkeit unverwehret, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, wenn ſie mehrere Dörfer, die zu einem Haupt-Guthe gehören, beſitzet, ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß entweder jedes Dorf insbeſondere oder ſämtliche zu einem Gerichte gehörige Dörfer zuſammen, die einheimiſchen wahren Armen verſorgen. Da hingegen einer Gemeinde, vor ſich, ohne Vorbewußt und Bewilligung der Gerichts-Obrigkeit, eine Anſtalt und Anlage zur Verpflegung derer einheimiſchen Armen zu machen, keinesweges erlaubet.

eine Gemeinde aber kann vor ſich keine Anſtalt, noch Anlage, machen.

§. XV.

Erinnerungen an die Obrigkeiten, ſich nicht nachläßig finden zu laſſen,

Anbey wollen Wir alle Obrigkeiten und Unterthanen hierdurch nochmahls ernſtlich ermahnet und ihnen nachdrücklich anbefohlen haben, dieſem Unſerm Mandat nicht allein in allen Stücken, ſondern auch vornehmlich, ſo viel die beſondere Verfaſſung des Armen-Weſens an einem jeden Orte anbetrifft, genau nachzufolgen, und an ihrem Theile ſich nicht nachläßig oder ſäumig finden zu laſſen, noch zu unausbleiblicher ſcharfer Ahndung, wormit Wir ſie gerne verſchonet wiſſen wollen, ſelbſt Anlaß zu geben. Wie denn Unſere Landes-Regierung, daferne ſie vermerken ſollte, daß an einem oder dem andern Orte ſolches nicht behörig beobachtet werde, ex officio Bericht zu erfordern, oder, auf der ſäumigen Obrigkeit Unkoſten, Commiſſiones anzuordnen, und die Schuldigen mit Nachdruck zu beſtrafen, wiſſen wird.

§. XVI.

Und ſoll wenigſtens 3 Jahre hinter einander, wie dieſes Mandat expediret berichtet werden.

Da auch die Erfahrung gezeiget, daß, wenn gleich eine heilſame Ordnung eingeführet worden, und einige Unter-Obrigkeiten darüber gehalten, dennoch andere hierinnen nachläßig geweſen, und dadurch verurſachet, daß auch die übrigen nach und nach von dem zuerſt bezeigten Eifer abgelaſſen, ſich auf jener Beyſpiel beruffen, oder auch wohl vor ſich allein nichts mehr ausrichten können; Dahero denn in kurzer Zeit die Unordnung dergeſtalt überhand genommen, daß derſelben nicht mehr zu ſteuern geweſen, mithin unumgänglich nöthig, daß dieſes Mandat an allen Orten in gleich durchgängigen Gebrauch gebracht werden möge: Als finden Wir der Nothdurft zu ſeyn, daß wenigſtens drey Jahre hinter einander, jedes Orts Obrigkeit, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, ob und wie ſie dieſem Unſerm Mandat nachgelebet, mit Ende eines jeden Jahrs zu Unſerer Landes-Regierung Bericht erſtatte, und darbey, wie ſie die Verſorgung ihrer Armen eingerichtet, was ſich hierbey noch vor Mängel ereignet, und wie ſie, ſelbigen abzuhelffen, gedenke, anführe, auch zugleich ein Verzeichniß, was und wie viel ſie Arme verſorget habe, beylege: Da Wir denn die zu Unſerer Landes-Regierung erſtatteten Berichte nicht allein daſelbſt, ſondern auch bey der, zur Beſorgung derer allgemeinen Armenhäuſer zu Waldheim und Torgau, niedergeſetzten Commißion durchgehen, und das Nöthige darauf verfügen laſſen wollen.

§. XVII.

Armen-Sachen ſind ex officio zu expediren.

Endlich wollen Wir, da dieſes insgeſammt vornehmlich zu Beförderung der Göttlichen Ehre, und zum allgemeinen Beſten lediglich abgeſehen, daß alles, was in Armen-Sachen zu expediren vorfället, ex officio und ohne Entgeld geſchehe, beſonders und vornehmlich in denen Städten, auf dem Lande aber, wo vor dergleichen Verrichtungen ſonſt nichts gegeben wird, allenfalls nur etwas weniges vor Führung der Rechnung, als eine Ergötzlichkeit, gereichet werde, wie denn auch die, das Armen- und Zuchthaus, oder das Armen-Weſen, ſonſt angehende Sachen, wenn dieſes darauf angemerket iſt, doch, daß kein Unterſchleif darbey vorgehe, auf denen Poſten frey und ohne Entgeld paßiren.

§. XVIII.

Strafe derer, ſo Allmoſen-Gelder unterſchlagen.

Daferne aber jemand, es ſey eine Obrigkeitliche, oder zum Armen-Weſen angenommene Perſon, von denen zum Allmoſen gewiedmeten Geldern, es ſey unter was Verwandt es wolle, etwas angreiffen, verthun, oder in ſeinen eigenen Nutzen verwenden ſollte; So iſt wider denſelben, daferne er nicht, in favorem derjenigen Armen-Caſſe, welche ſolcher Verluſt betroffen, Viermal ſo viel dafür wieder zu erſtatten, vermögend, nach Anleitung der Conſtitution vom anvertrauten Guth, er möge vereydet ſeyn oder nicht, zu verfahren, und ſich im Sprechen darnach zu richten.

Cap. II.

Von auswärtigen Bettlern und Land-Streichern, deren Wegweiſung und Beſtrafung.

§. I.

Auswärtige Bettler und Land-Streicher ſind ſchlechterdings nicht zu dulden.

Nachdem in dem vorhergehenden Capitel theils von der Verſorgung der Armen, ſo eines jeden Orts Obrigkeit oblieget, gehandelt, theils aber die Mittel und Wege, wodurch zu derſelben zu gelangen, angezeiget worden, dieſes alles aber keinen Nutzen bringen würde, wenn nicht dem Herumgehen derer auswärtigen Bettler und Land-Streicher, unter welchen ohnedem ohnzählige Spitzbuben, auch das Umgehen mit Bären, Poppen-Spielen, und anderes liederliches Geſindel, ſich befindet, zugleich mit Ernſt geſteuert und ſolches gäntzlich abgeſchaffet wird: Als iſt Unſer ernſter Wille und Meynung, daß keinem ausländiſchen Bettler, es ſey unter was für einem Prætext es wolle, herum zu gehen und Allmoſen zu ſammlen, geſtattet werden, ſondern ſolches in Zukunft gäntzlich abgeſtellet und unterſaget ſeyn ſolle.

§. II.

Darunter zu verſtehen, 1) die zwar im Lande gebohren, doch auſſerhalb des Orts, ihres Aufenthalts betteln, 2) die aus andern Provinzien hereinkommenden.

Es ſind aber unter denen ausländiſchen Bettlern ſowohl diejenigen zu verſtehen, ſo in dem Fürſtenthum Querfurth zwar gebohren oder erzogen, der Ort ihrer Geburt und Aufenthalts auch bekannt, jedoch nicht daſelbſt, ſondern auſſerhalb dieſes Orts in andern Aemtern, Städten oder Gerichten, über dem Betteln ergriffen werden, als auch diejenigen, ſo gar nicht in gedachtem Fürſtenthum erzogen und gebohren, ſondern in daſſelbe aus andern Provinzien kommen und des Allmoſen-Sammlens ſich unterfangen.

§. III.

Beyde ſind aller Orten anzuhalten, wo ſie betteln gehen.

Wie nun dieſe insgeſammt, wenn ſie, ſolcher Unſerer Verordnung zuwieder, ſich des Bettelns unterfangen, von der Miliz, an welche dieſerhalben beſondere Ordre ergangen, vornehmlich aber von denen Gerichten jedes Orts, wo ſie ſich betreten laſſen, ſogleich in gefängliche Haft genommen, und die Bettel-Voigte, Land-Knechte und andere Gerichts-Diener, darauf mit beſonders angewieſen, ihre Beſtallungen auch dahin eingerichtet werden ſollen; Alſo haben jedes Orts Obrigkeiten, wo ſie angetroffen werden, ſelbige, wenn ſie ihnen von Unſerer Miliz, wie auch von ihren oder fremden Gerichts-Dienern überliefert werden, ohnweigerlich anzunehmen, dieſelben ſogleich zu vernehmen, und ſodann gegen ſie, nach Unterſcheid derer unten geſetzten Fälle, zu verfahren.

§. IV.

Und wenn der Ort, dahin ſie gehörig, in eben dem Amts-Bezirk, zur Beſtraffung dahin zu bringen.

Denn, wenn Bettler, ſo innerhalb des Fürſtenthums Querfurth erzogen und gebohren, und auſſerhalb derſelben Gerichte betteln, an einem ſolchen Orte in gerichtliche Verwahrung gebracht worden, der in eben dem Amts-Bezirk gelegen, in welchem der Ort, allwo er erzogen und gebohren, (darbey dasjenige, was Cap. I. §. II. verordnet, gleichfalls zu beobachten,) ſich befindet: So hat die Obrigkeit denſelben ſogleich, mit hinlänglicher Bewachung oder Folge, die denen Unterthanen, wegen des daher entſpringenden allgemeinen Nutzens, ohne Entgeld oblieget, in die Gerichte, in welche er gehöret, zu bringen, und daſiger Gerichts-Obrigkeit, nebſt einer Notiz, wo und wie oft er gebettelt, und ob er bey der Arretirung oder ſonſt Exceſſe beganaen, zu übergeben, die ſodann, Inhalts des Cap. I. §. XI. dieſes Unſers Mandats, bey Verwarnung unausbleiblicher Ahndung, wieder denſelben zu verfahren hat.

§. V.

Wenn aber die Bettler aus einem andern Amts-Bezirke, ſind dieſelben in ein Amt zu liefern,

Würde aber ein Bettler in dem Querfurth- und Heldrungen- oder in dem Jüterbogk- und Dahmiſchen Bezirk eingebracht, deſſen Heymath zwar in eben dem Bezirke des Fürſtenthums Querfurth, jedoch, da er z. E. im Querfurthiſchen oder Jüterbogkiſchen Amts-Bezirk in Arreſt genommen worden, in dem Heldrungenſchen oder Dahmiſchen Amts-Bezirke oder vice verſa, gelegen, iſt derſelbe in das Amt, darunter die Gerichts-Obrigkeit gehörig oder einbezirkt, zu liefern, und daſelbſt bey Vermeidung ohnnachbleibender harter Ahndung und Strafe, anzunehmen, (immaſſen denn auch in denen Städten, allwo Unſere Aemter ſich befinden, die Beamten allda dergleichen Bettler unweigerlich anzunehmen haben,) ſodann aber, mit nöthiger Folge und behöriger Nachricht, wo er angetroffen worden, oder was ſich ſonſt darbey ereignet, an die Gerichts-Obrigkeit, darunter er gehörig, zu liefern und allda gleichfalls, nach Anleitung des XI. §. Cap. I. zu beſtraffen.

und an gehörigen Ort zu ſchaffen.

§. VI.

Wie, wenn die Bettler aus einem andern Bezirk des Fürſtenthums Querfurth ꝛc. zu verfahren,

Wäre aber der Ort der Heymath in einem andern Bezirke des Fürſtenthums Querfurth, nehmlich, wenn die Arretirung in dem Jüterbogkiſchen oder Dahmiſchen Amts-Bezirke geſchehen, in dem Querfurthiſchen oder Heldrungenſchen Amts-Bezirke, oder vice verſa, gelegen, oder es würden Land-Streicher und Bettler, die aus Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten oder andern Uns zuſtändigen Landen oder Territoriis in das Fürſtenthum Querfurth gekommen, angehalten und in ein Amt des nurerwehnten Fürſtenthums geliefert; So ſind dieſelbigen ſogleich in dem Amte, wohin ſie eingeliefert worden, nach Befinden, 8. bis 14. Tage mit Gefängniß oder Arbeit, wie in angezogenen §. verordnet, zu beſtraffen, ſodann aber, mit harter Commination, ſich über dem Bettelgehen nicht weiter betreten zu laſſen, an den Ort, dahin ſie gehören, zu weiſen, ihnen zu dem Ende ein Paß mit zu geben und in demſelben die ordentlichen und nächſten Wege vorzuſchreiben, der Gerichts-Obrigkeit aber, unter welche ſie gehören, ſchriftlich davon Notification zu thun. Würden auch dergleichen Leute auſſerhalb des ordentlichen nächſten und in dem Paß ihnen vorgeſchriebenen Wegs angetroffen, ſo ſind ſie, wenn gleich nicht erwieſen werden könnte, daß ſie gebettelt, dennoch von der Obrigkeit, unter welcher ſie angetroffen worden, wiederum mit 8. Tagen Gefängniß oder Hand-Arbeit bey Waſſer und Brod zu beſtraffen.

§. VII.

Diejenigen aber, ſo aus fremden Landen, ſind über die Grentze zu verweiſen,

Auf eben die Maaſſe ſind auch diejenigen, ſo gar nicht in Unſern hieſigen Landen erzogen und gebohren, ſondern aus anderen auswärtigen Provinzien in das Fürſtenthum Querfurth gekommen, wenn ſie, nach Anleitung des vorhergehenden §. in ein Amt geliefert worden, daſelbſt mit 14. Tagen bis 4. Wochen Gefängniß oder Hand-Arbeit, ebenmäßig bey Waſſer und Brod, zu belegen, ſodann aber über die Grentze zu weiſen. Worbey zugleich Unſere Willens-Meynung dahin gehet, daß dergleichen fremde Bettler und Land-Streicher aus denen Aemtern Jüterbogk und Dahme nicht in das Marggrafthum Nieder-Lauſitz, gleichwie auch von dar keine herüber, zu laſſen, ſondern

jedoch reſpective nicht in die Nieder-Lauſitz, dern ſonſt über die nächſte Gränze Unſerer ſämtlichen Lande zurück gebracht und gewieſen werden ſollen.

§. VIII.

In zweifelhaſten Fällen, oder wenn beſondere Umſtände vorkommen, iſt Bericht zu erſtatten.

Sollten aber hierbey beſondere Umſtände vorkommen, und entweder, daß dergleichen Bettler und Land-Streicher zugleich andere Bosheiten und Uebelthaten ausgeübet, einiger Verdacht ſich hervor thun, oder dieſelben zum anderumahle, nachdem ſie bereits einmahl dimittiret worden, ſich über dem Betteln wieder betreten laſſen, oder Drohungen ausgeſtoſſen haben: So iſt, vor ihrer Loßlaſſung, an Unſere Landes-Regierung Bericht zu erſtatten, damit ſodann, nach Befinden, entweder wegen Führung der Inquiſition, oder Aufnehmung in ein Armen-Hauß, oder auf den Veſtungs-Bau, oder auch ſonſt, das nöthige veranſtaltet werden könne.

Wie ſich auſſer dieſen Fällen und Umſtänden zu verhalten.

Dahergegen auſſer dieſen Fällen die Beamten in gedachten Fürſtenthum dergleichen im Amte bey ſich zur Hafft kommenden Perſonen, ohne vorherige Berichts-Einreichung und darauf zu erwartende Reſolution, da es innländiſche, hinwieder dimittiren, oder, da es auswärtige, des näheſten Weges über die Gränze außer Landes fortſchaffen und zurück weiſen laſſen, jedoch anbey, wenn es inn- oder ausländiſche Bettler ſind, ihrer Beſtrafung halber, auch ſonſt, reſpectivè auf die oben vorgeſchriebene Maaße, verfahren, ſodann aber, nach deren aus der Hafft beſchehenen Entlaſſung und Fortweiſung, zu Unſerer Landes-Regierung von dem Verlauf, mit Beyfügung derer gehaltenen Regiſtraturen, unterthänigſten Bericht einſenden, mithin durch ungegründete Zweifel keine vergebliche Koſten verurſachen, der Sache aber auch, nach denen darbey vorkommenden Umſtänden, weder in dem einem zu viel, noch in dem andern zu wenig, thun ſollen.

§. IX.

In wie langer Zeit ſich einheimiſche Bettler an den Ort ihrer Wohnung, und auswärtige außerhalb Landes zu begeben haben.

Damit auch das Land auf einmahl von dem herumgehenden liederlichen Geſindel, Bettlern und Land-Streichern, geſäubert werden möge: So wollen Wir, daß nicht allein von der Zeit der Publication dieſes Unſers Mandats, ſofort und längſtens binnen Vierzehen Tagen, alle fremde und ausländiſche Bettler das Fürſtenthum Querfurth räumen, ſondern auch die innländiſchen ſich an die Cap. I. §. II. vorgeſchriebenen Orte begeben, oder, im Fall die erſteren darinnen, oder die letzteren außerhalb ihrer Wohnung, über dem Betteln weiter betreten werden, auf die vorhin angeführte Maaße wider ſie verfahren werden ſolle; Jedoch iſt gegen diejenigen, welche augenſcheinlich krank und unvermögend, mit mehrerer Gelindigkeit zu verfahren.

§. X.

Vier Wochen von Publication dieſes Mandats an ſind gewiſſe Wachten zu verordnen.

Wir befinden auch der Nothdurft zu ſeyn, daß nicht allein die erſten Vier Wochen nach Publication dieſes Unſers Mandats, ſondern auch wohl nach deren Ablauf, nach Gutbefinden der Obrigkeit, andere Vier Wochen, zu Verhütung allerhand Beſorgniſſes, in denen offenen Städten und auf den Dörfern gewiſſe Wachten beſtellet und gehalten werden, welche nicht allein Tags, ſondern auch Nachts, auf fleißiger Huth zu ſtehen, alle verdächtige Leute anzuhalten, oder, bey gewaltſamer Widerſetzlichkeit, in der Gemeinde Lermen zu machen haben.

§. XI.

Die Gerichts Obrigkeiten, beſonders die Beamten haben mit einander zu communiciren.

Damit nun dieſer Unſer, zum Beſtendes Fürſtenthums Querfurth, abzielender Endzweck deſto füglicher erreichet werde, und durch ein oder der andern Gerichts-Obrigkeit Nachläßigkeit die Unordnung, weder nach denen hierauf gemachten Anſtalten, noch künftig, wieder einreiſſen möge: So haben nicht allein Unſere Beamte, ſondern auch alle Gerichts-Obrigkeiten und Räthe in denen Städten, darauf Acht zu geben, daß ſowohl bey denen Ihrigen dieſem Mandat in allen Stücken genau nachgelebet werde, als auch, daferne ein Beamter oder benachbarte Obrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen, ſolches in Zeiten anzuzeigen, und nicht allein Anfangs in der, im vorhergehenden §. IX. zu Ausſchaffung derer fremden Bettler beſtimmten Friſt, ſondern auch künftig, mit einander fleißig zu communiciren, einer dem andern hülfliche Hand zu leiſten, im Fall aber jemand von denen benachbarten Gerichten, ſich der Gebühr gemäß zu bezeigen, verweigerte, ſolches ſofort, und ehe noch die Unordnung wieder einreiſſen kan, zu Unſerer Landes-Regierung zu berichten.

§. XII.

Wie von der Miliz gegen die Bettler zu verfahren?

Beſonders werden Wir an Unſere in dem Fürſtenthum Querfurth ſtehende Miliz, wegen fleißigen Patroullirens, Anhaltung derer verdächtigen Perſonen, beſonders aber derer Bettler und Land-Streicher, und deren Ueberlieferung an die Obrigkeiten, das Nöthige verfügen; Es ſollen aber auch die Jägerey- und Forſt-Bediente in denen Wäldern, Hölzern und Büſchen, auf die herumſtreichenden Perſonen fleißig Acht haben, ingleichen von denen Schiffern, Fähr-Leuten und Fiſchern, an denen Flüſſen keine Bettler oder anderes verdächtiges Geſindel angenommen und übergeführet, noch auch in denen Städten, wo ohnedieß ordentliche Wachten in denen Thoren gehalten werden, unter keinerley Vorwandt, eingelaſſen werden.

und daß die Jägerey, ingleichen Schiffer, Fährleute und Fiſcher, auf ſelbige Acht haben ſollen, auch in Städten keine einzulaſſen.

§. XIII.

Strafen derer, ſo Bettler herbergen,

Auf diejenigen Wirthe aber, ſo fremde Bettler annehmen, herbergen, und ſelbige nicht alſofort, da ſie ſich bey ihnen einfinden, der Obrigkeit, zu deren Arretirung, anmelden, ingleichen auf alle Hoſpital-Vorſteher, Müller, Köhler, Pech-Brenner, Hirten und dergleichen Leute, welche öfters von denen Städten und Dörfern etwas entfernet wohnen, und dergleichen Land-Streicher, Bettler und andere verdächtige Perſonen, aufnehmen, ſie mit Lager, oder Eſſen und Trinken verſorgen, und dadurch zu dieſem Landbeſchwerlichen Uebel große Gelegenheit geben, hat jedes Orts Obrigkeit genaue und ſcharfe Obacht zu haben, und wider ſie nicht allein, nach Anleitung des, wegen der Räuber, unterm 16. Septembr. An. 1710. ergangenen Mandats zu verfahren, ſondern auch von denenſelben, wenn dergleichen Bettler und Landſtreicher bey ihnen, ohne daß ſie ſolche gemeldet, angetroffen werden, (weshalber die Obrigkeit, inſonderheit in denen Winkel-Schenken und allen ſonſt verdächtigen Orten fleißige Viſitationes, wenigſtens monathlich einmahl, unvermuthet anzuſtellen, auch darbey auf die zum öftern angemerkte Colludirung derer Wirthe und Hehler mit dem Diebs- und Bettel-Geſindel genaue Aufſicht zu führen, und wider diejenigen, wider welche ſich ein gegründeter Verdacht, dergleichen Ungebührniſſes halber, ereignet, mit allem Ernſt und Eifer behörig zu verfahren hat,) diejenigen Unkoſten, ſo auf deren Wegſchaffung, nach Anleitung des Vten §. nöthig, einzubringen. Wie denn auch alle Bettler und Land-Streicher, wenn ſie auf denen Straßen oder ſonſt angehalten und in die Gerichte gebracht worden, insbeſondere darüber mit zu befragen ſind, bey wem ſie bishero geherberget und des Nachts ſich aufgehalten? Da denn, wenn ſie ſolches angegeben, und der Wirth deſſen geſtändig oder hinlänglich überführet, daß er dergleichen liederliches Geſindel wiſſentlich geherberget, derſelbe vor jede Nacht, da er ſie geduldet, mit zwölf Groſchen, die der Armen-Caſſe deſſelben Orts, ſo ihn angetroffen, oder wo er eingebracht wird, zu gute gehen ſollen, und bey der Wiederholung noch härter zu beſtrafen iſt. Welchem allen Unſere Vaſallen, Beamte

wegen derer Viſitationen.

und andere Unter-Obrigkeiten, in dem Fürſtenthum Querfurth- und deſſen Querfurthiſchen- und Heldrungenſchen-, auch Jüterbogk- und Dahmiſchen Bezirke auf das genaueſte nachzukommen, oder widrigenfalls Unſers unnachbleibenden ernſten Einſehens und der Strafe derer ſäumigen Executoren, oder anderer harten Ahndung, ohnfehlbar zu gewarten haben.

§. XIV.

Weder invalide Soldaten, noch Handwerks-Purſche, oder Mühl-Knappen, oder Converſi, ſollen betteln gehen.

Wie nun allen ausländiſchen Bettlern, ſie mögen gleich außerhalb Landes erzogen und gebohren ſeyn, oder nur außerhalb der Gerichte, wohin ſie gehören, Allmoſen ſammlen, das Herumgehen kraft dieſes nochmals unterſaget wird; Alſo ſind auch insbeſondere abgedankte und invalide Soldaten, welche an die Invaliden-Caſſe zu weiſen, ingleichen die Handwerks-Purſche, ſo auf die ſogenannte Herberge zu verweiſen, die Mühl-Knappen, wider welche, nach Anleitung des unterm 25. Aug. An. 1724. beſonders dieſerhalben ergangenen Mandats, zu verfahren, und endlich auch, die Exulanten und Converſi darunter zu verſtehen, welchen insgeſammt das Bettelgehen und Allmoſen-Sammlen ſchlechterdings nicht zu geſtatten, immaßen denen letzteren, wenn ſie an dem erſten Gränz-Orte ein richtiges Atteſtat erhalten, aus Unſerm Ober-Conſiſtorio, nach Befinden, ein Allmoſen, entweder ein vor allemal, oder auf eine Zeitlang, gereichet, oder vor deren Unterkommen in einem Armen-Hauſe geſorget werden wird.

§. XV.

Die der Miliz und Jägerey aus denen Aemtern zu reichende Ergötzlichkeit betreffend.

Es iſt auch demjenigen von der Miliz oder Jägerey, ſo einen einheimiſchen oder fremden Bettler in ein Amt oder in die naheſte Gerichte liefert und deswegen ein richtiges Bekenntniß, ſo ihnen ohne Entgeld zu ertheilen, erhalten, eine Ergötzlichkeit, von Zwölf Groſchen, aus Unſern Aemtern gedachten Fürſtenthums richtig auszuzahlen.

§. XVI.

Das unterm 13. Jan. 1747. bereits ergangene Generale betreffend.

Endlich wiederholen Wir dasjenige, was in der auch in das Fürſtenthum Querfurth bereits ergangenen General-Verordnung de dato 13. Jan. 1747 enthalten, und leben zu Unſern Vaſallen, Beamten und denen übrigen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, daſelbſt, des gnädigſten Vertrauens, daß ſie, ſolcher und dem vorherſtehenden allenthalben gebührend nachzuleben, ihnen beſtens angelegen ſeyn laſſen werden.

Wie ſich auf den Fall, wenn in Armen Sachen oder wegen eines Bettlers eine Appellation eingewendet wird, zu verhalten.

Sollte auch ein Advocat, wider dieſe Unſere Veranſtaltungen in Armen-Sachen, oder wegen eines Bettlers, an Uns, ohne, daß er erhebliche Gravamina hat, eine Provocation einzuwenden, Schriften zu verfertigen, und ſolchergeſtalt einem Unſerer Aemter oder einer andern Unter-Obrigkeit daſelbſt, viele Mühe und Unkoſten zu verurſachen, ſich unterſtehen; So iſt von dergleichen Appellation an Unſere Landes-Regierung ſchleunig Bericht zu erſtatten, darauf ſodann der Advocat, wenn es, daß er des Beneficii in angeregten Sachen gemißbrauchet, ſich findet, nicht allein mit Gelde oder Gefängniß beſtrafet, ſondern auch zu Erſetzung derer pendente Appellatione, aufgelaufenen Atzungs- und aller andern Koſten angehalten, auch, nach Befinden, a Praxi ſuſpendiret werden ſoll.

Cap. III.

Von Abſchaffung alles Bettelns dererjenigen, ſo durch Brand, Wetter und Waſſer, beſchädiget worden.

§. I.

Obgleich bishero denen Brand- Wetter- und Waſſer-Beſchädigten das Allmoſen-Sammlen nachgelaſſen geweſen;

Wir mögen auch ferner hierdurch nicht bergen, daß, obwohl in dem Fürſtenthum Querfurth die innländiſchen Abgebrannten, Wind-Wetter- und Waſſer-Beſchädigten, ingleichen diejenigen, welche Mißwachs erlitten, oder ſonſten Calamitäten ausgeſtanden, oder die zu Aufbauung Kirchen und Schulen eine Collecte, ſammlen, bishero, gegen Verzeigung richtiger Atteſtate, ein Allmoſen colligiren dürfen, Wir doch vernehmen müſſen, wasgeſtalt mit dieſen Brand-Briefen und Atteſtaten, ob man gleich darbey alle nur mögliche Præcautiones gebrauchet, ſo gar großer Betrug, auch ſonſt viele Inconvenientien, untergelauffen, welchen ganz und gar nicht geſteuert und mithin der intendirte Endzweck im geringſten nicht erlanget werden können, ſondern ermeldtes Fürſtenthum mit ſehr vielen müßigen Bettlern, Land-Streichern und liederlichen Geſindel, angefüllet worden.

Nachdem aber bey denen Atteſtaten ſo gar viel Unterſchleif und Inconvenientien ſich ereignet;

§. II.

So wird ſolches Herumgehen und Allmoſen-Sammlen gänzlich unterſaget.

Wannenhero Wir, zu Beförderung des Beſten Unſerer geſamten Vaſallen und Unterthanen allda, der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn befunden, dieſes Betteln und Allmoſen-Sammlen nicht allein derer ausländiſchen Brand- Wetter- und Waſſer-Beſchädigten, als vor welche ein jedes Land nicht unbillig ſelbſt zu ſorgen hat, ſondern auch aller innländiſcher, ob ſie gleich die vorhin benannten oder andere Calamitäten erlitten, von Publication dieſes Unſers Mandats an, völlig und gänzlich zu unterſagen, auch die zeithero erlaubt geweſene Briefe und Atteſtate zu Sammlung des Allmoſens vollkommen aufzuheben und weiter keine ertheilen zu laſſen; Wie denn hiermit zugleich Unſer ernſter Wille, daß, wenn ein und der andere mit dergleichen bishero ausgeſtellten Briefen und Atteſtaten betreten wird, dieſe von ſelbigem abgenommen, zurück behalten und caßiret werden ſollen.

§. III.

In wie langer Zeit von denen Brand-Bettlern die einheimiſchen an den Ort ihrer Wohnung und die auswärtigen außerhalb Landes ſich zu begeben haben?

Daher nach Publication dieſes Unſers Mandats und längſtens binnen Vier Wochen, alle fremde und ausländiſche Brand- Bettler- und Allmoſen-Sammler mehr erwehntes Fürſtenthum Querfurth zu räumen, die innländiſchen aber ſich an die Cap. I. §. II. vorgeſchriebene Orte zu begeben, oder widrigen Falls, da die erſteren darinnen, oder die letztern außerhalb ihrer Wohnung, ſich über dem Betteln weiter betreten laſſen ſollten, zu gewarten haben, daß ſie angehalten, zur Hafft gebracht, und wider dieſelben nach Anleitung Cap. I. §. XI. & Cap. II. §. III. ſeq. verfahren werde.

§. IV.

Die innländiſche Brand-Beſchädigte werden an die hieſige allgemeine Brand-Caſſa gewieſen.

Allermaßen aber dennoch die chriſtliche Billigkeit erfordert, daß denen Brand-Beſchädigten im Fürſtenthum Querfurth auf andere Weiſe geholfen werde; Als haben Wir Uns entſchloſſen, daß aus der abhier errichteten allgemeinen Brand-Caſſa denen Brand-Beſchädigten in nur angeregtem Fürſtenthum Querfurth, und Heldrungenſchen, auch Jüterbock und Dahmiſchen Bezirke, ein ergiebiges Allmoſen, nach Proportion des erlittenen Verluſts, gereichet und mitgetheilet werden ſolle.

§. V.

Zu dem Ende ein freywilliges Allmoſen einzuſammlen.

Jedoch iſt hierzu auch ein gewiſſer, freywilliger, hinlänglicher und beſtändiger Beytrag vonnöthen. Dahero Wir nicht nur gehörigen Orts Befehl ertheilet, daß dasjenige, was aus Unſerer Rent-Cammer, denen Querfurth, und Jüterbogkiſchen Creyß- Steuer-Caſſen, dem Ober-Conſiſtorio, oder ſonſt, zeithero denen Brand-Beſchädigten alldort gereichet worden, in die hieſige allgemeine Brand-Caſſe gleichergeſtalt geliefert werden ſolle, ſondern wollen auch, daß jedes Orts Obrigkeit alle Viertel-Jahre in denen unter ihrer oder der ihr anvertraueten Gerichtsbarkeit ſtehenden Orten ein freywilliges Allmoſen vor die innländiſchen Abgebranten einſammlen ſolle.

§. VI.

Die Colligir- und Ein-

Und weil an denen Orten, allwo einer Obrigkeit die Ober-Gerichte, der andern aber die Erb-Ge-

richte,

rechnung gehöret zu denen Erb-Gerichten.

richte, zuſtehen; vieler Streit und Zweifel vorfallen möchte: So ordnen Wir hiermit, daß die Colligir- und Einrechnung des Beytrags zur allgemeinen Brand-Caſſe von denen, welche mit denen Erb-Gerichten beliehen, oder ſolche, ſtatt Unſerer und ſonſt, zu exerciren haben, zu veranſtalten und zu verrichten ſey.

§. VII.

Die Collectores betreffend, durch welche die Colligirung zu verrichten, und was ſie vor ihre Mühe bekommen ſollen.

Die Colligirung des Allmoſens ſelbſt aber ſoll durch beſondere darzu verpflichtete Perſonen geſchehen. Dargegen denenjenigen, ſo das Allmoſen ſammlen, vor ihre Mühe etwas, jedoch auf dem Lande höchſtens mehr nicht, als Ein Groſchen von jedem Thaler, in Städten aber, nach ihrer habenden Mühe, etwas gewiſſes gereichet werden kann, ſonſt aber alles ohne Entgeld von der Obrigkeit zu beſorgen iſt.

Die Anweiſung derer Collectoren, und Verwarnung derer Unangeſeſſenen betreffend.

Es ſind auch die Collectores anzuweiſen, das Allmoſen von Haus zu Haus, auch bey denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Dienern einzuſammlen, und nicht nur alle Haus-Wirthe, ſondern auch die Haus-Genoſſen, des Vertrages halber, wormit jedoch die Brand-Beſchädigten ſelbſt, von Dato des erlittenen Schadens, auf Drey Jahre zu verſchonen ſind, anzuſprechen, nichtminder anbey denen Unangeſeſſenen, daß bey Verweigerung einigen Beytrags, ſelbigen auch auf den Fall, wenn ſie ſelbſt ein Unglück durch Brand betreffen ſollte, ſodann vor die Einbuſſe an Mobilien keine Beyſteuer aus der allgemeinen Brand-Caſſa gereichet werden würde, geziemend zu eröffnen:

Wie überdieß von denen Collectoren zu denen Armen-Caſſen und zur allgemeinen Brand-Caſſa, und gegen ſelbige ſich zu bezeigen?

Desgleichen iſt die Anweiſung aller und jeder Collectoren zu denen Armen-Caſſen und zur allgemeinen Brand-Caſſa aus- und nachdrücklich dahin mit zu richten, daß ſie gegen jedermann reſpective alle geziemende Ehrerbiethung und Beſcheidenheit bezeigen, oder widrigen Falls von ihrem Dienſte abgeſetzet, und darneben mit harter Strafe angeſehen werden ſollen; Es werden aber hiermit zugleich alle und jede, bey denen das Allmoſen eingeſammlet wird, ſie mögen ſeyn, wes Standes ſie wollen, verwarnet, daß ſich keiner von ſelbigen unterfangen ſoll, ihnen, denen Collectoren, unbeſcheidentlich zu begegnen, oder gar Injurien wider ſie auszuſtoßen; Geſtalt denn auch die Vaſallen, Beamten und andere Unter-Obrigkeiten, wenn von denen Collectoren darüber Beſchwerde geführet wird, ſich deren mit allem Ernſte anzunehmen, und diejenigen, welche des angeſchuldigten behörig überzeuget, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen, oder, da nöthig die Sache alſofort einzuberichten haben.

§. VIII.

Wenn mit Einſammlung der Beyſteuer der Anfang zu machen?

Ferner iſt hiermit Unſer Begehren, daß mit Einſammlung der Beyſteuer zur allgemeinen Brand-Caſſa der Anfang nach dem Neuenjahrs-Tage des nächſtkünftigen 1749ſten Jahres zu machen ſey.

§. IX.

Die Termine der Einſammlung und deren vorherige Abkündigung von der Canzel betreffend.

Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann: So iſt Sonntags vorher, ſowohl vor dem Eintritt der vorbenannten Zeit, als auch nachgehends, wenn ein Allmoſen geſammlet werden ſoll, allezeit ſolches von der Canzel abzukündigen und zugleich eine Vermahnung derer Zuhörer zum Mitleiden auf das beweglichſte beyzufügen, zu welchen Terminen Wir denn den Neujahrs-Tag, den Sonntag Judica, den erſten Sonntag nach Trinitatis, und den andern Sonntag nach geendigter Zahl-Woche des Leipziger Michaelis-Markts, hiermit anberaumen: Worbey Wir alle und jede Geiſtliche in denen Städten und auf dem Lande hierdurch ernſtlich ermahnen, ſothane Abkündigung von der Canzel und beyzufügende Ermahnung gebührend und genau zu beobachten, und widrigen Falls, durch deren Unterlaſſung, oder auch durch deren nachläßige Wahrnehmung, Uns zu Faſſung anderer ſchärferer Reſolution nicht zu veranlaſſen. Es hat dahero eine jede Obrigkeit, wenn die Sammlung dieſer Gelder geſchiehet, die Geiſtlichen des Orts zu erinnern, daß ſie derſelben in ihren Predigten mit gedenken, und ſoll nach der Predigt jedesmal die ſub Lit. A. beygefügte Abkündigung von denen Canzeln abgeleſen, auch die Verordnung darzu von denen Conſiſtoriis ertheilet werden.

§. X.

Ermahn- und Erinnerung, auch Verwarnung derer Unterthanen deshalber ꝛc.

Darneben aber werden alle und jede in beſagtem Fürſtenthum hiermit ermahnet, daß, zu Erreichung Unſerer hierbey, zum Beſten Unſerer alldaſigen Unterthanen, führenden Abſicht, da doch gleichwohl ſie durch dieſe heilſame Anſtalt einer großen Beſchwerung von dem Anlauf derer Brand- und anderen Bettlere, und mithin zugleich vieler Sorge und Gefahr, auch Führung koſtbarer Inquiſitionen, entlediget werden, dieſelben ſich dießfalls, nach dem einem jeden von Gott verliehenen Vermögen, milde erzeigen, inſonderheit aber die Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen die Gerichts-Verwalter, hierunter, bey Vermeidung Unſers nachdrücklichen Einſehens, anderen mit guten Exempeln vorgehen, die Bürger, Unterthanen und Schutz-Verwandte, hierdurch und ſonſt, mit Vorſtellung dienlicher Motiven, zu einer ergiebigen Beyſteuer bewegen, in denen Städten und Flecken die Vermögenden, bedürfenden Falls, der ihnen obliegenden Chriſten-Pflicht nnd Schuldigkeit nachdrücklich erinnern, und die Widerſpänſtigen, wie ſie, bey fernerer Verweigerung, gehörigen Ortes angezeiget werden, auch ſelbſten, daferne ſie ſelbſt ein Unglück betreffen ſollte, nichts zu erwarten haben würden, verwarnen, nicht weniger, mit aller dienlichen Veranſtaltung ihres Orts, dem Werke alles Ernſtes beytreten; und es an fleißigen Ermahnen und Erinnerungen, mit Vorſtellung des Nutzens, nicht ermangeln laſſen.

§. XI.

Daß die Beyſteuer, ratione des Quanti, nicht als eine ordentliche Beſchwerung, welche auf Immobilien hafften bleibe, anzuſehen.

Und weil bey einigen die fälſchlich vorgefaßte Einbildung, als ob mit der Zeit eine Gerechtigkeit oder ordentliche Beſchwerung, ratione desjenigen, was ein und der andere beyträget, auf ihre Güter und Häuſer daraus erwachſen werde, entſtehen dürfte; So declariren Wir hierdurch, wie dieſes, da nur ein freywilliges Allmoſen verlanget wird, keinesweges zu beſorgen.

§. XII.

Beſondere Verwarnung aller dererjenigen, welche ſich zu dem freywilligen Beytrag nicht verſtehen wollen.

Hiernächſt leben Wir zwar zu allen und jeden Unſerer Vaſallen und Unterthanen im Fürſtenthum Querfurth des gnädigſten Vertrauens, daß ſie ſich dieſer heilſamen Ordnung nicht entziehen, ſondern ſich hierunter der Gebühr bezeigen werden. Daferne aber ein und der andere, oder wohl gar der größe dererſelben, ſich hierinnen lieblos bezeigen wollte: So haben nicht nur auf den erſteren Fall ſolche Perſonen, wenn ſie ſelbſt dergleichen Unglück betrifft, ſich entweder gar keines, oder doch ſehr geringen Beytrags, zu erfreuen, ſondern Wir werden auch letztern Falls ſodann, nach Befinden, Uns, wegen dererſelben, weiter zu entſchließen wiſſen, damit das zu dem allgemeinen Beſten abzielende Werk nicht wieder zu Grunde gehen dürfe.

§. XIII.

Wegen Anhaltung derer Widerſpänſtigen, und derer, welche nach ihrem Vermögen ein weniges beytragen.

Und nachdem ohne einen durchgehenden ergiebigen Beytrag dieſe heilſame Einrichtung nicht beſtehen kann: So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß, obwohl einem jeden die freye Willkühr verbleibet, wie viel er dazu contribuiren wolle, doch ſchlechterdings niemand, er ſey, wer er wolle, ſich gänzlich eximiren könne, ſondern es hat eine jede Obrigkeit alle und jede von ihren Unterthanen, ſo ſich dergleichen verweigern, zu einem Beytrag anzuhalten. Daferne aber auch jemand, nach Proportion des von Gott verliehenen Vermögens, allzuwenig beyzutragen, ſich unterfangen wollte; So ſind die Obrigkeiten ſchuldig, ſie zuförderſt nachdrücklich zu comminiren, und, wenn ſolches nicht fruchten wollte, ſelbſt ein billiges, nach dem Zuſtand ihres kundbaren Vermögens, proportionirliches Quantum zu determiniren, ſolches auch durch zuläßige Zwangs-Mittel einzutreiben: Jedoch werden alle Unter-Obrigkeiten hierdurch zugleich gebührend und nachdrücklich ermahnet, in Gebrauchung derer Zwangs-Mittel keinesweges zu excediren, vorher ihre Unterthanen fleißig zu warnen, ihren eigenen Vortheil, der darunter mit befördert wird, ſelbigen wohl vorzuſtellen, ihnen mit einem guten Beyſpiel, nach Erforderung des vorherſtehenden Xten §. ſelbſt vorzugehen, und hierbey auf keinerley Weiſe einige Affecten von ſich ſpühren zu laſſen.

Wenn nun dieſes geſchehen, werden Wir auch die Unter-Obrigkeiten bey denen, Unſerer Verordnung gemäß, getroffenen Veranſtaltungen gebührend zu ſchützen, und diejenigen, ſo ſich zur Ungebühr über ſie beſchweren, ingleichen die Advocaten und Brief-ſteller, ſo ſich hierzu gebrauchen laſſen, mit Gelde oder Gefängniß nachdrücklich zu beſtrafen wiſſen.

§. XIV.

Wie das Almoſen annotiret, und wie es inſonderheit auf dem Lande gehalten werden ſoll?

Weil auch nöthig, daß man Nachricht habe, ob jedermann zu dieſer Caſſe beytrage, oder ob einige, es ſey von Obrigkeitlichen, Geiſtlichen, oder anderen Perſonen, ſich davon gänzlich losmachen: So iſt alles, was einkommet, bey denen Städten in ein ordentliches Buch von denen Contribuenten eigenhändig einzutragen, auf dem Lande aber ein Verzeichniß, was 1) die Obrigkeit, ingleichen 2) die Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Diener, und 3) die Unterthanen, geben, ebenmäßig aufzuſetzen, folgends daraus ein Extract zu fertigen, und mit deſſen Abfaß- und Einrichtung ſowohl, als mit Einſendung deſſelben und des Geldes, es auf die Art und Weiſe, wie in folgendem vorgeſchrieben wird, zu halten. Darneben ſind auch diejenigen, welche, etwas beyzutragen, verweigern, in dem vorangezogenen Buche und Verzeichniſſe mit ihren Vor- und Zu-Nahmen, Stande Gewerbe, Handthierung, hingegen in dem Extract nur nach der Anzahl, anzumerken.

§. XV.

Offerirung eines gewiſſen auf einige Jahre betreffend.

Jedoch ſtehet einer jeden Obrigkeit und jedem Unterthan frey, ſich ſogleich zu einem gewiſſen, und nach ihrem Zuſtande, ergiebigen Quanto, auf einige Jahre dergeſtalt zu verſtehen und mit der Commißion darüber zu tractiren, daß es ſodann an dieſem Orte und bey ſolchen Perſonen der Colligirung einer freywilligen Beyſteuer nicht gebrauche, ſondern jedes Orts Obrigkeit und Unterthanen das Geld, nach einem ſelbſt erkieſeten Modo, aufbringen, jedoch, daß, was reſpectivè jedes individuum oder jeder Einwohner und Unterthan darzu beyträget, von Zeit zu Zeit annotiret, darbey auch kein Ueberſchuß oder anderer Vortheil, bey Strafe des vierfachen Erſatzes, geſuchet werde.

§. XVI.

Die Einſend- und Einrechnung der Beyſteuer zur allgemeinen Brand-Caſſa betreffend.

Nicht minder verordnen Wir hiermit, zu mehrerer Erleichterung des Werks, daß jede Obrigkeit, bey Fünf Thalern, und nach Beſchaffenheit derer Umſtände, nach höherer, beſagter Caſſe vor jeden Termin anheim fallenden Strafe, zu deren Einbring- und Einſchickung Wir ohne Anſtand gemeſſenſte Verordnung ergehen laſſen werden, mit dem Anfange des 1749ſten Jahrs, und fernerweit, von Zeit zu Zeit, die Beyſteuer zur allgemeinen Brand-Caſſa von ihren Unterthanen und anderen Einwohnern, es mögen ſelbige in einem Dorfe oder in mehreren Orten wohnhaft, die Dörfer und andere Orte auch einer oder mehreren Obrigkeiten unterwürfig ſeyn, wenn ſich auch gleich ein Ort zu etwas überhaupt verſtanden, nur auf einem Liefer-Schein, nach angefügten Schemate ſub Lit. B. mittelſt deſſelben, und zwar an kleinen Orten binnen Vierzehen Tagen, an großen Orten aber längſtens binnen Vier Wochen, von dato des Termins an zu rechnen, wovon einiges Poſt Geld nicht zu entrichten, an den jedesmaligen zur Einnahme dieſer Gelder allhier in Dreßden beſtellten Caßirer, welche Einnahme und Caſſa anjetzo dem Inſpectori Chriſtian Gottlob Pohlen, anvertrauet iſt, gegen deſſen darauf zu erwartende Quittung, einſenden, jedoch der Betrag von eines jeden Orts Unterthanen auf dem Haupt-Liefer-Schein accurat angemerket, und ſolcher von der Obrigkeit ſelbſt, oder von denen Amts-Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern, unterſchrieben, auch mit dem Amts-Stadt- oder Gerichts-Siegel bedrucket werden ſolle; Wobey die Beamte und alle Unter-Obrigkeiten, welchen die Erb-Gerichte anvertrauet ſind, oder ſonſt zuſtehen, ingleichen die Amts-Actuarii, Stadt-Schreibere und Gerichts-Verwaltere, die Colligir- und Einſendung derer Gelder, bey Vermeidung vorberührter willkührlicher Strafe, ordentlich zu beſorgen, auch die Gerichts-Verwaltere den Ort ihres weſendlichen Aufenthalts, und wohin die Quittungen zu ſenden, zu Vermeidung der aus Ermangelung nöthiger Nachricht entſtehenden vielen Unrichtigkeit, entweder auf denen Liefer-Scheinen mit anzumerken oder doch ſonſt der Brand-Caſſen-Expedition allhier bekannt zu machen haben.

Den von denen Gerichts-Verwaltern anzuzeigenden Ort ihres Aufenthalts betreffend.

§. XVII.

Wie die Zurückhaltung derer Caſſen-Colleeten, wenn dieſe von denen, an welche ſolche überſchicket werden, geſchiehet, anzuſehen und zu beſtrafen?

Da auch einige Schreiber oder andere Perſonen ſich unterſtehen ſollten, die zur allgemeinen Brand-Caſſa gehörigen und an ſie übermachten Gelder, ehe ſie ſolche dahin überliefern, bey ſich zu behalten, und dadurch ſowohl denen Unter-Obrigkeiten, als der Caſſen-Expedition, mit denen ſchriftlichen Erinnerungen und ſonſt, viele Mühe, Verdrießlichkeit, Unordnung und Aufenthalt, zu verurſachen; So ſetzen und ordnen Wir hierdurch, daß von ſolchen vorerwehnten Perſonen jeder, welcher dergleichen Gelder vorſetzlich über Acht Tage zurückhält, mit Fünf Thlr. der Haupt-Brand-Caſſe anheim fallenden Geldbuße, oder, wenn er es nicht im Vermögen hat, mit Vierzehen Tagen Gefängniß zu beſtrafen. Im Fall aber das Geld der Caſſe über Vier Wochen vorenthalten wird, iſt derſelbe mit Zucht-Haus, oder, nach Befinden, härteren Strafen zu belegen, und, wenn er es gar, oder zum Theil verthan, oder ſonſt in ſeinen Privat-Nutzen und zu andern Dingen verwendet, ſo iſt dergleichen Verbrecher, gleich einem andern Diebe, mit Leib- und Lebensſtrafe anzuſehen.

§. XVIII.

Den Beytrag derer Kirchen betreffend.

Und nachdem die Kirchen ſich nicht entbrechen können, zumal, da ſie auch, bey ſich ereignenden Brandſchaden, hinwieder aus der Haupt-Caſſa etwas, wie im nachſtehenden §. XXVI. verſehen iſt, erhalten, nach Proportion des Vermögens einen Beytrag zu thun: Als wird Unſer Ober-Conſiſtorium zu dem Ende an die Conſiſtoria zu Leipzig und Wittenberg, wegen Determinirung der jedesmaligen Beyſteuer von einer jeden Kirche, ſowohl wegen Einſendung derſelben zur Haupt Caſſa, welche, bey ebenmäßiger Strafe, wie in dieſem Cap. III. §. XVI. enthalten, gleichergeſtalt alle Viertel-Jahre, binnen der d. §. XVI. geſetzten Zeit, geſchehen ſoll, das behörige verordnen: Wobey die Superintendenten und Pfarrer, dieſer aus dem Kirchenvermögen zu beſagter Caſſa einzuſchickenden Gelder halber, nichts, ohne vorher mit denen Kirchen-Patronis gepflogene Communication, vorzunehmen haben; Wie denn auch weder denen Geiſtlichen,

Hierbey ſollen die Superintendenten und Pfarrer ſich des Beytrags aus dem Kirchen-Vermögen zur Brand-Caſſa, ohne Zuziehung des Kirchen-Patroni, nicht anmaßen, auch davon die Geiſtlichen und Kirchväter keinen Abzug machen.

chen, noch denen Kirchenvätern, von der Kirchen Beytrag einen Abzug zu machen, unter keinerley Vorwandt, erlaubet, und ſolches ihnen hiermit ernſtlich unterſaget wird.

§. XIX.

Die Direction über die allgemeine Brand-Caſſe betreffend.

Nächſtdem mögen Wir nicht umhin, in dem Fürſtenthum Querfurth jedermänniglich hierdurch bekannt zu machen, daß die Direction über ſolche Haupt-Caſſa Unſerer, wegen derer allgemeinen Armen- und Wayſenhäuſer, und zu denen Armenſachen verordneten Commißion anvertrauet, und dieſe Caſſa unter dreyfachem Beſchluß in ſicherer Verwahrung ſey.

§. XX.

Wie es zu halten, wenn durch Brand ein Unglück entſtehet?

Und was überhaupt darbey von der Obrigkeit und denen Abgebrannten zu beobachten?

Wenn nun durch Brand ein Unglück in dem Fürſtenthum Querfurth entſtehen ſollte, ſo hat die Obrigkeit und jeder Brand-Beſchädigter dasjenige, was in folgendem vorgeſchrieben wird, reſpectivè, was die Gerichts-Obrigkeit anbelanget, bey Vermeidung Hundert Gülden oder anderer harten Strafe, und daß widrigen Falls denen, welche es nicht darnach einrichten, auch vor den ſie betreffenden Brandſchaden aus der allgemeinen Brand-Caſſa nichts gereichet werden wird, pflichtmäßig, gewiſſenhaftig und ohne allen Eigennutz, zu beobachten und ſchleunigſt zu verrichten.

Ferner inſonderheit wegen derer Immobilien,

Zuförderſt aber ſind die abgebrannte Gebäude von denen Gerichten, Gerichts- und anderen Perſonen, nach dem Werthe kurz vor dem Brande, und nicht nach deren Acquiſition, oder nach dem vorigen Aufbau, am wenigſten aber das Mauer- und Holzwerk, welches unbeſchädiget ſtehen bleibet, und noch gebrauchet werden kann, zu taxiren.

wegen des Verluſts an Mobilien,

Hiernächſt iſt der Verluſt an Mobilien von denen Abgebrannten nicht in folle, ſondern ſpecificè, diſtinctè und deutlich, alſo, wie ſie es, auf Erfordern, eydlich beſtärken können, anzugeben, auch das abzuſchwörende Quantum in der Eydes-Notul jedesmal mit einzurücken und anzumerken, und ſodann, vor der Ablegung des Eyds, von der Armenhaus-Commiſſion wohl zu ermäßigen, ob und wie weit ein und der andere zum Eyde zuzulaſſen?

Wegen der Specification des geſammten Brandſchadens in einer Tabelle.

Ferner begehren Wir, daß von der Gerichts-Obrigkeit über den geſamten Brandſchaden an Im- und Mobilien eine Specification, mittelſt einer Tabelle, nach dem hier beygeſchloſſenen Schemate ſub Lit. C. abgefaſſet und eingerichtet, und nichts anders, als was in dem Schematè enthalten und erwehnet wird, mithin auch von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und dergleichen, nichts inſeriret, am wenigſten aber eines mit dem andern vermenget werden ſolle: Darneben iſt darinnen die Einbuße an verbrannten Im- und Mobilien nicht nach Meißniſchen Gülden, ſondern nach Thalern, anzugeben, hierüber, wenn zwey oder mehrere Brandſchäden erlitten, wegen eines jeden Abgebrannten, die Specification des Verluſts an Mobilien ſogleich nach denen Immobilien, und nicht erſt nach dem Schluß der Specification aller abgebrannten Immobilien, einzurücken, am Ende des Verzeichniſſes aber nicht nur die völlige Summa, ſondern auch beſonders der völlige Verluſt an Immobilien und der völlige Betrag der Einbuße an Mobilien mit anzufügen; wie denn dergleichen behörige Specificationes auch jedesmal, wenn Acta formiret werden, nebſt ſolchen, beſonders einzuſchicken, nicht aber in die Acten, zu welchen jedoch das Concept zu bringen, einzuhefften ſind.

Wegen der Berichts-Erſtattung.

Wenn nun alles vorherſtehende in Richtigkeit und Ordnung gebracht, ſo hat die Obrigkeit zu Unſerer Landes-Regierung des förderlichſten Bericht zu erſtatten, und iſt in allen Berichten, wegen derer Brandſchäden, und deren Specificationen, welche nicht von denen Beamten oder von ſchriftſäßigen Räthen in Städten eingeſchicket werden, zu melden und anzumerken, wo und in was vor einem Amts-Bezirke der Ort gelegen, ingleichen, wem und wohin ſolcher gehöre; Wie denn auch die Berichte, nebſt denen Specificationen, dergeſtalt einzurichten, daß daraus zu erſehen, wie das Feuer ausgekommen, und ob ſich wider ein oder den andern Brand-Beſchädigten einiger Verdacht, der Verwahrloſung halber, oder ſonſt, ereigne? wie auch, ob der Beſitzer eines abgebrannten Immobilis ſolches in Lehen habe? und ob dem Abgebrannten annoch freye Diſpoſition mit dem Seinigen zuſtehe? ſowohl, ob und was derſelbe zur allgemeinen Brand-Caſſa auf jeden Termin beygetragen habe? ingleichen, ob und wie derſelbe die eingeäſcherten Immobilien hinwiederum aufbauen wolle? und ob, auch was etwa jeder Brand-Beſchädigter bereits auf Brand-Briefe erhoben?

§. XXI.

Wohin die Berichte und Specificationes abzugeben, ingleichen, von wem und wie die Beyſteuer aus der Haupt-Brand-Caſſa zu determiniren?

Nach Einlangung dergleichen Berichte, Atteſtate und Specificationen bey Unſerer Landes-Regierung wird Unſere, wegen Verſorgung derer Armen, niedergeſetzte Commißion, an welche ſie zu überſchicken, ſodann ausmachen und beſtimmen, wie viel denen Brand-Beſchädigten, nach Proportion ihrer erlittenen Einbuße und des hinwider vorhabenden Aufbaues, auf der Haupt-Brand-Caſſa zu bezahlen;

Wie denn allerdings das Abſehen dahin zu richten, daß denenjenigen, ſo feuerfeſt oder wenigſtens mit ſteinernen Feueröſſen und Ziegeldächern bauen, mehr, als anderen, gereichet werde;

Auch vor die weggeriſſenen und beſchädigten Häuſer.

Und ſollen zugleich, wegen derer weggeriſſenen und beſchädigten Häuſer bey Feuersbrünſten, diejenigen, welche ſolchergeſtalt Schaden erlitten, nach deſſen wahrhaften Angeben und Beſcheinigung, gleich würklich Abgebrannten, in Obacht genommen werden, auch eine Vergnügung aus der allgemeinen Brand-Caſſa erhalten: Worauf das Geld an des Abgebrannten Obrigkeit, es möge ſelbige ſchrift- oder amtſäßig ſeyn, zu überſenden.

An wen das Geld zu überſenden?

§. XXII.

Vorbehaltung der Cammer- und Steuer-Befreyung.

Im übrigen ſoll dieſes Allmoſen, ohnbeſchadet dererjenigen Befreyungen, welche die Brand-Beſchädigte ohnedem aus Unſerer Cammer und aus denen Querfurth- und Jüterbogkiſchen Creyß-Steuer-Caſſen zu genießen haben, gegeben werden.

§. XXIII.

Die Wetter- und Waſſer-Beſchädigte und übrige Calamitoſi bekommen nichts aus obgedachter Caſſa.

So viel hingegen die Wetter- und Waſſer-Beſchädigten und andere calamitoſe Perſonen anbelanget, können dieſelben aus ſothaner Caſſa, nach deren vorerwehnten Verfaſſung, keine Beyſteuer bekommen, ſondern haben ſich an denen Befrey- und Begnadigungen, welche ſie aus Unſerer Cammer und denen vorgedachten Creyß-Steuer-Caſſen erlangen, begnügen zu laſſen.

§. XXIV.

Wegen des Verhaltens der Obrigkeit mit der Beyſteuer aus der Haupt-Brand-Caſſa.

Wenn und ſobald aber der Commißion Verordnung, wegen der ausgeſetzten Beyſteuer, des Abgebrannten Obrigkeit zukommet, hat dieſe ſofort die erforderliche Ausſtell- Ausfertig- und Vollziehung der Quittung und des Atteſtats gebührend zu beſorgen, und beedes zur Commißion einzuſchicken, auch ſodann, nach Erlangung des Gelds aus mehr berührter Caſſa, ſolches ohne Verzug an den- oder diejenigen, welchen es gewiedmet, auszutheilen, oder, da ſich ein gegründeter Verdacht, daß jemand das Geld liederlich verthun und nachgehends den Bau unterlaſſen möchte, ereignet, das vor die Immobilien ſo lange, bis zum Bau ein würklicher Anfang gemachet worden, in depoſito zu behalten, da denn daſſelbe ihm nur nach und nach und ſoviel davon, als zu Bezahlung derer Bauleute nöthig, gereichet werden ſoll; Worbey zugleich von der Obrigkeit genaue Acht zu haben, daß der Wiederaufbau auf die Maaße, wie es verſprochen, verrichtet werde.

§. XXV.

Wegen derer die Unter-Obrigkeiten ſelbſt betreffenden Brandſchäden.

Wann dann ferner, bey entſtehender Feuersbrunſt, eine Unter-Obrigkeit ſelbſt Einbuße leidet; So wird ſelbige hierdurch ermahnet, nach ihrer Pflicht und Gewiſſen, den ſie ſelbſt betreffenden Verluſt an Im- und Mobilien anzugeben und gerichtlich taxiren, auch reſpectivè das gerichtliche Gutachten beyfügen zu laſſen, damit Wir nicht, wenn ein anderes befunden oder gemuthmaßet wird, ſolchen Falls einem Beamten oder anderer benachbarter Obrigkeit darzu Commißion aufzutragen, bewogen werden mögen, geſtalt denn, wenn es zu dergleichen Unterſuchungen kommet, die Unter-Obrigkeit, welche Brandſchaden erlitten, im Fall ſelbige ſchuldig befunden werden ſollte, die diesfalls verurſachten Unkoſten zu erſtatten, verbunden.

Beſonders die Beſitzere derer Rittergüther betreffend, ſowohl wegen derer Wirthſchafts-Gebäude und Mobilien, als auch wegen derer Wohngebäude und zur Wirthſchaft nicht gehörigen Mobilien.

Wir werden auch die Beſitzere derer Rittergüther, welche ſich, durch Entrichtung ergiebiger Beyſteuer, mitleidig bezeigen, ſodann, nach Befinden, vor die dieſelben betreffenden Brandſchäden an den Wirthſchafts-Gebäuden und Wirthſchafts-Mobilien, gleich andern Abgebrannten, auf eine billige Maaße, aus der allgemeinen Brand-Caſſa zu bedenken wiſſen.

Wernächſt Wir zugleich in Gnaden bewilliget, denen Ritterguths-Beſitzern vor die im Feuer aufgehenden Wohn-Gebäude auf denen Ritterſitzen und die zur Wirthſchaft nicht gehörigen Mobilien gleichergeſtalt aus vorerwehnter Caſſa die gewöhnliche Beyſteuer reichen zu laſſen, jedoch in der Maaße, daß nicht nur dergleichen Verluſt an Mobilien und Immobilien von demjenigen, ſo ſolchen erlitten, jederzeit nach Pflicht und Gewiſſen angegeben, gerichtlich taxiret, und bey dem Schluß der von dem Brand-Beſchädigten Beſitzer eigenhändig zu unterſchreibenden Specification derer, außer denen zur Wirthſchaft gehörigen, durch das Feuer verzehrt- oder verderbten Mobilien, daß in ſelbige nichts anderes, als was nützlich und nöthig, gebracht, mit denen Worten: an Eydes ſtatt, bezeuget, ſondern auch bey denen Wohn-Gebäuden auf denen Ritterſitzen die gerichtliche Taxa, nach dem Werthe des Guths, (ſo entweder nach dem letzten Kauf-Pretio zu rechnen, oder von dem Beſitzer, durch einen darüber gefertigten und gerichtlich oder von zwey bis drey derer nächſten Nachbarn atteſtirten Anſchlag, beyzubringen,) höher nicht, als, wenn der Preiß eines Ritterguths unter und bis auf Zwanzig Tauſend Thaler ſich erſtrecket, auf Ein Tauſend Thaler, bey denen Rittergüthern, deren Werth über Zwanzig Tauſend Thaler bis Funfzig Tauſend Thaler anſteiget, auf Zwey Tauſend Thaler, und endlich bey denen, ſo über Funfzig Tauſend Thaler zu ſchätzen, höchſtens auf Drey Tauſend Thaler geſetzet werde. Dagegen Wir Uns zuverſichtlich verſehen, es werden die Ritterguths-Beſitzere dieſe Unſere gnädigſte Entſchließung auf das devoteſte erkennen, und ſothaner Gnade ſich durch einen ergiebigen Beytrag zu der allgemeinen Brand-Caſſa würdig zu machen, ſich von ſelbſt beſtreben.

§. XXVI.

Wegen der auch bey Abbrennung einer Kirche, Schule und Wohnung derer Kirchen- und Schuldiener zu gewartenden Beyſteuer.

Außer dieſem laſſen Wir noch weiter unverhalten ſeyn, daß Wir auch vor jede Kirche, Schule und Wohnung derer Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Feuer eingeäſchert oder beſchädiget wird, aus der allgemeinen Brand-Caſſa gleichergeſtalt etwas gewiſſes zur Beyſteuer auszahlen laſſen werden; Und wird Unſer Ober-Conſiſtorium, wegen derer nöthigen Berichte, Atteſtate und Verzeichniſſe, bey entſtehendem Brandſchaden, nach Anleitung des XX. §. dieſes Mandats, und ſonſt deshalber, das behörige an die Conſiſtoria zu Leipzig und Wittenberg verfügen, auch ſodann von dort aus fernere Anordnung geſchehen.

Die Taxation betreffend.

Es iſt aber nach Abbrennung einer Kirche oder Schule, oder Schul-Diener-Wohnung, beſonders die Taxation in Gegenwart derer geiſt- und weltlichen Kirchen- oder Schul-Inſpectoren und des Patroni oder desjenigen, welcher das Jus Patronatus in aufhabender Verwaltung zu exerciren hat, vorzunehmen und zu verrichten:

Die Determinirung der Beyſteuer betreffend.

An wen die Beyſteuer vor dergleichen Brandſchäden zu überſenden?

Und wenn die Berichte und Beylagen, wegen dergleichen Brandſchäden, bey Unſerer zu Beſorgung des Armen- und Brandweſens niedergeſetzten Commißion vorkommen, iſt, wie viel zur Beyſteuer aus der Haupt-Caſſa mitzutheilen, von dieſer Commißion auszumachen, auch darauf das aſſignirte Geld aus der allgemeinen Brand-Caſſa an die Kirchen- oder Schul-Vorſtehere, welche jedes Orts die Einkünfte derer Kirchen und Schulen einzuheben und zu berechnen haben oder an diejenigen, an welche und wie es ſonſt ermeldte Commißion vor gut befindet und verfüget, unmittelbar zu überſenden und auszuzahlen.

§. XXVII.

Wegen freyer Fortſchaffung der Beyſteuer auf denen Poſten.

Nicht minder wollen und ordnen Wir hiermit, daß alle und jede Beyſteuer aus der vorerwehnten Caſſa auf der Poſt frey, ohne Abforderung einigen Poſtgelds, fortzuſchaffen, jedoch nicht auf den Fall, wenn die Abgebrannten ſich ſelbſt melden, und das Geld abhohlen.

§. XXVIII.

Wie wegen des Unterſchleiffs und anderen ſtrafbaren Unternehmens mit denen Brand-Caſſen-Geldern zu verfahren?

Diejenigen hingegen, bey welchen eine Unterſchlagung des für Kirchen, Schulen und Wohnungen derer Kirchen- und Schul-Diener, beſtimmten Gelds und andere Gefährde deshalb wahrzunehmen, ſind zu Erlegung des Quadrupli gebührend anzuhalten, und iſt ſolches zu dem Kirchenbau völlig anzuwenden. Wie denn auch, wenn bey andern Brandſchäden mit der dafür geordneten Beyſteuer die Obrigkeit oder in denen Städten und auf dem Lande die darzu gebrauchte Perſonen Unterſchleiff, es beſtehe derſelbe, worinnen er wolle, begehen, oder ſolches Geld in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder andere Gefährde hierbey gebrauchen ſollten, dieſelben nicht nur nachdrücklich geſtrafet, ſondern auch, viermal ſoviel, als der Abgebrannte entbehren müſſen, aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen, angehalten werden ſollen, wovon nach Abzug desjenigen, ſo denen Brand-Beſchädigten gewiedmet, das übrige zur Haupt-Brand-Caſſa einzuliefern;

Worbey Unſer Abſehen nicht bloß auf die Beyſteuer, welche, derer Brandſchäden halber, von Unſerer Commißion ausgeſetzet wird, ſondern zugleich auf die einkommenden Collecten mit gerichtet; Und obwohl faſt nicht vermuthlich, daß darüber einiges Bedenken ſich ereignen ſollte, ſo erachten Wir doch, damit hierbey um deſto weniger einiger unnöthiger Zweifel entſtehen möge, vor dienlich, hierdurch zu declariren, daß das vorherſtehende auch von denen zur allgemeinen Brand-Caſſa einzuſendenden Geldern zu verſtehen.

Ueberdieß wollen und befehlen Wir, damit Unſere hierbey führende Meynung, ſowohl wegen der Beſtrafung, als auch wegen des Modi procedendi, ſich noch deutlicher zu Tage lege, und niemanden unbekannt bleibe, hiermit, wenn eine Obrigkeit oder derjenige, welcher bey Kirchen und ſonſt in Städten und auf dem Lande zu den einzurechnenden, oder zu den unter die Abgebrannten auszutheilenden, ingleichen zu denen zum Wiederaufbau oder zur Reparatur derer durch Feuer eingeäſcherten oder beſchädigten Kirchen, Schulen und anderer in vorhergehenden XXVI. §. erwehnten Gebäuden anzuwendenden Geldern gebrauchet wird, und darzu beſtellet werden, ſich deren

Unterſchlagung unterfänget oder andere Gefährde hierbey begehet, daß, nach vorgängiger Unterſuch- und ſummariſcher Vernehmung des Inculpatens, und wenn dieſer des Angeſchuldigten geſtändig oder behörig überführet, zuförderſt über den Betrag des untergeſchlagenen oder auf andere ungebührliche Weiſe verwendeten Geldes von dem Judice oder Commiſſario ein richtiges Liquidum, ohne alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit, ex officio conſtituiret, und, wenn der Inculpat das in vorgehendem dictirte Quadruplum, nach erfolgender Auflage und deren Inſinuation, in continenti, oder von der Zeit an, längſtens binnen ſächſiſcher Friſt baar entrichtet, ſolchen Falls wider ihn zwar weiter nichts vorzunehmen, jedoch derſelbe, die verurſachten Unkoſten zu erſtatten, ſchuldig, auch von der Expedition und Zahlung ein Bericht zu Unſerer Landes-Regierung eingeſendet werden ſolle. Im Fall aber ein- oder der andere ſothanes Quadruplum binnen der obgeſetzten Zeit nicht erleget, oder daſſelbe abzutragen, nicht vermögend: So iſt ſodann mit der Inquiſition und Beſtrafung, nach Anleitung dieſes Mandats Cap. I. §. XVIII. und der in Abdruck ſub Lit. D. hierbey befindlichen erneuerten und geſchärften Conſtitution vom anvertraueten Guthe de dato 26. Sept. 1701. worauf ein jeder Einnehmer, nach beygelegtem Formular ſub Lit. E. zu vereyden, nicht weniger, wenn ein gnugſamer Verdacht, wegen der Flucht, ſich hervor thut, mit der Inhafftirung, zu verfahren.

§. XXIX.

Welchergeſtalt ein ſummariſcher Extract aus denen Haupt-Caſſen-Rechnungen bekannt zu machen?

Damit aber auch ein jeder ſehen könne, wie mit dieſer Haupt-Caſſa wohl gewirthſchaftet und was davon bezahlet wird, mithin jedermann zu einer deſto freywilligern und reichlicheren Einlage mehr und mehr angefriſchet werden möge; So haben Wir bereits verordnet, daß, wie bishero zu Ende eines jeden Jahrs ein kurzer ſummariſcher Extract aus denen Rechnungen durch öffentlichen Druck bekannt gemachet worden, alſo darmit fortgefahren werde, woraus zu erſehen, wie viel in jedem Jahre überhaupt, und beſonders auch im Fürſtenthum Querfurth an dergleichen vor die Brand-Beſchädigten gewiedmeten Allmoſen eingekommen und hinwiederum ausgegeben worden.

§. XXX.

Wegen Anſchaffung des Feuergeräthes und nöthiger Veranſtaltung.

Hiernächſt erachten Wir zugleich vor nöthig, Unſere Vaſallen, Beamten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in dem Fürſtenthum Querfurth, zu gebührender und genauer Beobacht- und Befolgung derer ausgelaſſenen General-Feuer-Ordnungen, und inſonderheit zu Anſchaffung des Feuergeräthes und zu Beſorgung derer nöthigen Anſtalten nach Erforderung nurerwehnter General-Verordnungen hierdurch ernſtlich anzumahnen, damit Wir nicht, bey verſpührender Saumſeligkeit und Unterlaſſung des zum Feuerlöſchen anzuſchaffenden Geräthes, veranlaſſet werden, ſowohl denen Obrigkeiten, als denen Unterthanen, den ſonſt zu hoffen habenden Beytrag aus gedachter Brand-Caſſa zu verweigern.

§. XXXI.

Daß von denen Unter-Obrigkeiten kein Atteſtat, wegen Brandſchadens und wegen der dafür zu gewartenden Beyſteuer auszuſtellen.

Endlich befinden Wir auch der Nothdurft, nachdem Wir wahrgenommen, daß wenn einige Unter-Obrigkeiten ſich, denen Abgebrannten, wegen derer Brandſchäden und der dafür zu gewartenden Beyſteuer, Atteſtata auszuſtellen, unterſtanden, dieſe hernachmals zum Betteln und Allmoſenſammlen gemißbrauchet worden, ſolches hierdurch, es möge das Atteſtat geſuchet und ertheilet werden, von wem und zu was Ende es wolle, bey Zehen Thalern Strafe, welche der allgemeinen Brand-Caſſe hiermit gewiedmet wird, zu unterſagen, und anzubefehlen, daß, wenn vor die Brand-Beſchädigten, wegen derer Befreyund Begnadigungen bey Unſerm Cammer-Collegio oder ſonſt etwas zu ſuchen, ſolches jedesmal, vermittelſt unterthänigſten Berichts, angebracht und vorgeſtellet werden ſolle.

Wie wir nun ſchlüßlich zu allen Unſeren Eingangs erwehnten Unter-Obrigkeiten in mehrbemeldtem Fürſtenthum Querfurth, auch ſonſt insgemein zu allen Unſern Unterthanen und Schutz-Verwandten allda, nochmals des gnädigſten Vertrauens leben, ihnen auch ernſtlich befehlen, daß ſie ſich nach dieſem Unſerm zu des geſamten Fürſtenthums und ihrem eigenen Nutzen lediglich abzielenden Mandate gebührend achten, und ſolchem, in allen Stücken und Clauſuln, auf das genaueſte, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſter Beſtrafung, nachleben;

Alſo verwarnen Wir auch oberwehnte Unſere Vaſallen und Beamten, auch ſämmtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nebſt denen Actuariis, Stadt-Schreibern und Gerichts-Verwaltern, daſelbſt, die Publication dieſes Unſers Mandats, bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung und Unſers ernſten Einſehens, ſofort nach deſſen Empfang behörig zu bewerkſtelligen.

Daran wird Unſer Wille und Meynung vollbracht; Und Wir haben, zu deſſen mehrern Urkund, dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben; auch, Unſer Canzley-Secret vorzudrucken, angeordnet. So geſchehen und geben zu Dreßden, am Neunten Nov. Anno 1748.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

A.

Ewr. Chriſtlichen Liebe iſt zu vermelden, daß morgen gel. Gott, und folgende Tage über, ein Allmoſen vor die in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen aufgerichtete allgemeine Brand-Caſſa geſammlet werden ſoll. Wie nun ein jeder bey dieſer heilſamen Veranſtaltung die göttliche Güte zu preiſen, auch Ihrer Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. zum Beſten Dero Unterthanen führende höchſtlöbliche Landesväterliche Vorſorge und Abſicht, worbey jedermann einer großen Beſchwerung von dem Anlauf derer Brand- und anderer Bettler, und mithin zugleich vieler Sorge und Gefahr entlediget wird, mit allerunterthänigſtem Danke zu erkennen hat:

Alſo will man auch alle und jede im Herrn hiermit ermahnet haben, bey dieſer Gelegenheit ihre Chriſtliche Liebe und Mildthätigkeit um ſo mehr und williger zu erweiſen, nachdem nicht allein der Höchſte in ſeinem Worte ſolches von allen rechtſchaffenen Chriſten erfordert, ſondern auch einen frölichen Geber mit aller Liebe, Seegen und Wohlthat reichlich begnadiget, auch die Brand-Beſchädigten bishero mit einem ergiebigen Beytrag aus der allgemeinen Brand-Caſſa verſehen worden; Und weil zu beſorgen, daß bey vielen die Liebloſigkeit hierunter, mit Hintanſetzung aller Gott und der hohen Landes-Obrigkeit ſchuldigen Pflicht und Furcht, mehr zu- als abnehmen, und die jetzige Verfaſſung wegen des Brand-Weſens von denen mehreſten alſo angeſehen werden möchte, als ob von ihnen nunmehro vor die Abgebrannten weiter gar nichts gereichet werden dürfte:

Als werden dieſe beſonders hiermit ernſtlich verwarnet, von dieſem unchriſtlichen Bezeigen abzuſtehen und wohl zu bedenken, daß ſie dadurch des Höchſten Zorn und Ungnade auf ſich laden, auch gar bald ſelbſt von Gott zur Strafe mit Feuer heimgeſuchet und ihres Vermögens gänzlich verluſtig werden können, ſolchenfalls aber aus beſagter Caſſa entweder gar keiner oder doch einer ſehr geringen Bey-Steuer ſich zu getröſten haben.

B.

Bey dem Amte N.

Sind auf den Termin N. Anno 1749 zu der in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA.

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit,
- - - von denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Dienern.

(Nota: So viel als Kirchen unter ein Amt gehören, ſo vielmal wird auch derer Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Diener Beytrag, und zwar bey jedem Dorfe, angegeben,)

und

- - - von denen Einwohnern und Unterthanen zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.
- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

- - - von denen - - zu N.

Amts Antheils.

Zuſammen

- - - nach Abzug - Thlr. - gl. - pf. à 1 gl. Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beyſteuer geſammlet, hingegen von - Perſonen ſolche gänzlich verweigert und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Ann. ꝛc.

(L.S.)

N. N.

Amtmann zu N.

Bey dem Ritter-Gute N.

in dem Bezirke des Amtes N.

Sind auf den Termin N. Anno 1749. zu der in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit zu N.
- - - von denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Dienern,

(Nota: So viel als Kirchen zu einem Ritter-Gute gehören, ſo vielmal wird auch derer Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Diener Beytrag, und zwar bey jedem Dorfe, angegeben.)

und

thl. gl. pf. von denen Unterthanen zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.
- - - - - zu N.

N. Antheils.

- - - - - zu N.

N. Antheils.

- - - - - zu N.

N. Antheils.

Zuſammen

- - - nach Abzug - thl. - gl. - pf. à 1 gl. geordneter Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beyſteuer geſammlet, hingegen von - - Perſonen ſolche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Anno -

(L.S.)

N. N.

Bey der Stadt N.

Sind auf den Termin N. Anno 1749 zu der in dem Chur-Fürſtenthum Sachſen aufgerichteten allgemeinen Brand-CASSA.

thl. gl. pf.
- - - von der Obrigkeit,
- - - von denen Geiſtlichen, Kirchen- und Schul-Dienern,

und

- - - von denen Bürgern und Einwohnern

Zuſammen

- - - nach Abzug - thl. - gl. - pf. à - gl. Einnehmer-Gebühr vom Thaler, als eine freywillige Beyſteuer geſammlet, hingegen von - - Perſonen ſolche gänzlich verweigert, und gar nichts beygetragen worden. Sign. N. den ꝛc. Anno

(L.S.)

Der Rath daſelbſt.

Nota:

Die bey verſchiedenen Städten ſich befindende einzelne Dörfer müſſen zwar allemal mit der Stadt zugleich, jedoch auf einem beſondern Liefer-Schein ſpecifice eingerechnet, und eben auf die Art, wie bey denen Aemtern und Ritter-Gütern bemerket, eingerichtet werden.

C. Pflich-

C.

Pflichtmäßige und Gerichtliche Specification

Dererjenigen allerunterthänigſten Supplicanten, welche bey der am des Jahres durch eine heftige Feuersbrunſt, ſo von {Donner-Strahl / böſen Leuten / Unvorſichtigkeit / oder was ſonſt für Urſache geweſen,} in {der Stadt / dem Dorf} des {Tages / Nachts} um Uhr entſtanden, theils an Immobilien, theils Mobilien, verlohren haben, und zwar

I. An Immobilien.

Des Abgebrannten Namen und Qualität.	Verbrannte Gebäude.	Dererſelben Beſchaffenheit vor dem Brande.	Dererſelben Taxation von denen verpflichteten Gerichten.
(1) Hannß Möbus, ein Bürger, Hüfner oder Halb-Hüfner, Gärtner, Häußler oder Coßäthe.	Forder-Haus,	iſt noch tüchtig geweſen,	Thlr. gl. pf.
	Seiten-Gebäude,	hat gleiche Bewandniß, und	Thlr. gl. pf.
	Hinter-Haus,	ſind die Ställe darunter	Thlr. gl. pf.
	Scheune,	begriffen,	
	Schuppen,	ſo baufällig und ohne dieß	
	Ställe,	gebauet werden müſſen.	Summa Thlr. gl. pf.

II. An Mobilien.

Des Abgebrannten Namen und Qualität.	Verbrannte *Mobilia*, an	Deren Taxa, wie ſolche der Abgebrannte auf Erfordern eydlich beſtärken kann.	Derer verpflichteten Gerichten ohngefähres Gutachten, wie weit der angegebenen Taxe zu trauen.
Vorſtehender Hannß Möbus ein Bürger, Hüfner oder Halb-Hüfner, Gärtner, Häuſler oder Coßäthe.	Schiff und Geſchirre	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Kleider, Betten und andern Hausrathe,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Pferden,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Zug-Ochſen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Kühen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Kalben,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Kälbern,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schweinen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schaafen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Feder-Viehe,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	An ausgedroſchenem Getreyde.		
	Scheſſ. Korn,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheſſ. Weitzen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheſſ. Gerſte,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheſſ. Hafer,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheſſ. Wicken,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Scheſſ. Erbſen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	An unausgedroſchenem Getreyde.		
	Schock Korn,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schock Weitzen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schock Gerſte,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Schock Hafer,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Wicken,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Erbſen,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Flachs,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Hanff,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Heu,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Grumt	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Fuder Stroh,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
		Summa Thlr. gl. pf.	Summa Thlr. gl. pf.
(2) Hannß Werner, ein Hausgenoſſe, oder Auszugs-Mann bey Möbuſſen.	An Kleidern und Hausrathe,	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Eine Kuh, ꝛc.	Thlr. gl. pf.	Thlr. gl. pf.
	Handwerks-Geräthe		
		Summa Thlr. gl. pf.	Summa Thlr. gl. pf.

Daß obiges alles, dem ergangenen allergnädigſten Generali gemäß, unterſuchet, alſo befunden und pflichtmäßig taxiret worden, wird von uns Endes-Unterſchriebenen, als derer Abgebrannten Beamten, (Obrigkeit,) durch eigenhändige Unterſchrifft und vorgedrucktes Amts- (Gerichts-) Siegel, der Wahrheit zu Steuer, atteſtiret, und um gewöhnliche Brand-Begnadigung von denen Abgebrannten allerunterthänigſt gebeten. So geſchehen

D.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samegitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smelenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Welchergeſtalt Wir bisanhero mit ungnädigſtem Mißfallen wahrgenommen, wie von denen, welchen auf ihre Pflicht, Geld- und andere Einnahmen anvertrauet, viel und große Untreue, Unterſchlag und Dieberey, ſo ſich öfters auf viele Tauſend belaufen, verübet.

Nachdem nun ſolches guten Theils daher rühret, daß weyland Churfürſt Auguſti zu Sachſen Conſtitution, vom anvertrauten Gute, im Erkennen und Sprechen, genau nicht nachgegangen, ſondern vielmehr dieſelbe durch allerley wider die Intention des Legislatoris laufende Interpretationes dergeſtalt limitiret und zweifelhaftig gemacht, daß die wenigſten, ſo darwider gehandelt, zu der geſetzten und wohlverdienten Strafe gezogen, vielmehr dererſelben Dieberey und Leichtfertigkeit andere zu gleichmäßiger Bosheit verleitet, und darüber dieſe ſchwere Verbrechen dermaßen überhand genommen, daß, ſowohl bey Unſerer Cammer- auch Steuer- und anderen Caſſen, als privatis, in kurzer Zeit viel Tonnen Goldes veruntrauet und entwendet worden:

Als haben Wir, angeregte Chur-Fürſt Auguſti Conſtitution nicht allein hiermit zu verneuern, ſondern auch, nach der Meynung, ſo es darmit im Anfange gehabt, deutlicher zu erklären und zu erläutern, vor nöthig befunden: Setzen, ordnen, und wollen dieſemnach, daß, wenn in Zukunft ein Beamter, Steuer- oder Accis-Einnehmer, Caßirer, Schöſſer, Verwalter, Schichtmeiſter, oder anderer Berg-Bedienten, wie nicht weniger Bergmann, Voigt, Vorſteher, Gleitsmann, Baumeiſter, Bauſchreiber, Zöllner, Förſter, oder ein jeglicher, ſo zu einem Amte und gewiſſer Verrichtung, bey welcher er von Unſern, oder eines andern wegen, Geld, Korn, Holz, Getreyde und anderes einzunehmen, zu verwahren, oder zu adminiſtriren hat, verordnet, und deshalber in Pflicht genommen, er habe Nahmen, wie er wolle, von dem ihm anvertrauten, es ſey Geld oder was anders, etwas unterſchlagen, von denen Leuten mehr an Zinnſen, Schulden, Lehen-Wahr und dergleichen, einnehmen, denn er berechnet, in Verkauffen und Kauffen, Verleihen und Ausmeſſen, unrechten Scheffel und Maaß gebrauchen, Holz, Getreyde und dergleichen verkauffen, und in Rechnung nicht einbringen, oder anders mehr veruntrauen, und ſolches alles in ſeinen eignen Nutz anwenden, oder verſchwenden und durchbringen, oder ſonſt dergleichen Betrug, es geſchehe auf Maaße und Weiſe, wie es immer wolle, verüben würde, ſo Uns, oder Unſern Unterthanen, oder anderen Leuten zum Nachtheil und Schaden gereichete, der, oder dieſelben, ohne Anſehen der Perſon, unnachläßig mit denen hiernächſt geſetzten Strafen zu belegen, und ſolche wirklich an ihnen zu vollſtrecken: Nämlich: daß wenn die Summe des vertrauten, untergeſchlagenen, und in des Einnehmers Nutzen verwendeten oder durchgebrachten Gutes, auf Einhundert Meißniſche Gülden Münze oder darüber ſich beträget, derſelbe mit dem Strange vom Leben zum Tode geſtrafet; Da aber ſelbige bis Funfzig oder drüber, jedoch nicht auf Hundert Gülden, anſtiege, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig; Dann, wann ſie unter Funfzig, jedoch über Dreyßig Gülden wäre, ohne Leibes-Strafe, gleichfalls auf ewig; im Fall ſie aber unter Dreyßig, jedoch über Zwanzig Gülden, auf Zehen Jahr; Endlich, wenn ſie unter Zwanzig, gleichwohl über Zehen Gülden, auf Fünf Jahr, des Landes öffentlich verwieſen; Und, da ſie unter Zehen Gülden, mit Gefängniß, ſo, wie auch der Staupen-Schlag, oder Landes-Verweiſung, es ſey dieſelbe auf ewig oder zeitlich erkannt, ohne Unſere ausdrückliche Einwilligung, in keine Geld-Buße, ob wohl ſonſten denen, welchen die Ober-Gerichte zugehörig, in etzlichen andern Fällen, dieſes zu thun, auf gewiſſe Maaße, nachgelaſſen, zu verwandeln, beleget, und bey dieſen Strafen ingeſamt und dergeſtalt ebenmäßig, da es zum Strange kömmt, kein Unterſcheid, ob der treuloſe meineydige Einnehmer, Adminiſtrator und Diener den Diebſtahl reſtituiren könne, oder nicht, gemachet, wohl aber, wenn er auch am Leben geſtrafet, oder zur Staupe geſchlagen, und ſo viel in ſeinem Vermögen vorhanden, daß Unſere Caſſen, oder die Privati, ſo beſtehlen worden, ihre Wieder-Vergnügung erlangen können, daraus völlige Erſtattung gethan werden, und dann ferner die Ausflucht, daß der meineydige Einnehmer, bey verübter Untreue, das entwedete wieder zu erſetzen, des beſtändigen Vorſatzes geweſen, niemand, wenn er auch ſolches eydlich oder in der Tortur erhalten wollte, zu Statten kommen ſoll.

Wie denn gleichfalls keiner, auch in dem Fall, da das unterſchlagene unter Funfzig Gülden wäre, durch doppelte oder zweyfaltige Erſetzung von der geordneten Strafe ſich befreyen mag; Immaßen Wir die dießfalls von gedachtem Chur-Fürſt Auguſto und Chriſtian dem Erſten im Jahr 1584 und 1587 publicirte Edicta in ſo weit hiermit aufheben.

Damit auch wegen der Münze, und nach welchem Fuß ſolche zu rechnen, kein Zweifel erreget werde; So wollen Wir hierunter keine andere Münze, als wie ſie in Unſeren Landen jedesmal üblich, und dieſemnach keinesweges den alten Reichs-Fuß, verſtanden haben.

Wornach ſich alſo Unſere Rechts-Collegia im Erkennen und Sprechen, wie nicht weniger alle diejenigen, ſo mit Gerichten beliehen, bey Verluſt derſelben, zu achten, und im geringſten nicht davon abzuweichen haben.

Daß endlich niemand auf die Gedanken gerathen möge, ob wären durch dieſe Verordnung und Erläuterung alle bisherige oder vor geraumer Zeit wider oft angeregte Conſtitution begangene Verbrechen gleichſam aboliret und abgethan, welches doch Unſere Meynung durchaus nicht iſt;

So befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß wider alle diejenigen, ſo hiebevor oder bisanhero hierunter mißgehandelt, ohne allen Zeit-Verluſt, inquiriret, auch im übrigen, nach dem Buchſtaben und rechten Verſtande der Conſtitution, auch obenberührter Chur-Fürſt Auguſti und Chriſtiani I. im Jahr 1584 und 1587 publicirter Edictorum, verfahren, und ſie dieſemnach, wenn der Unterſchlag und die Veruntrauung ſich auf 100 Gülden Münze oder Current-Geld beträgt, mit dem Strange vom Leben zum Tode, ob gleich die Wieder-Erſtattung geſchehe; Dann, wann ſie nicht bis 100, jedoch auf 50 Gülden oder drüber ſich beliefe, mit Staupen-Schlägen und ewiger Landes-Verweiſung, und ſo ferner, wie es die Conſtitution und Edicta erfordern, beſtrafet werden ſollen. Bey künftigen Fällen aber iſt gegenwärtiger Unſerer jetzigen Verordnung allenthalben unverbrüchlich nachzugehen.

Urkundlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Chur-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen zu Dreßden, den 26. Septembr. Anno 1705.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

A. F. Pflugk,

Wolff Heinrich Beßnich.

E.
Formular,

Zu Vereydung derer Perſonen, ſo die im 28. §. erwehnten Gelder unter ſich haben.

In die Eydes-Notul iſt einzurücken: Das ſie mit denen eingenommenen Geldern, bey Vermeidung der in der geſchärften und erneuerten Conſtitution vom anvertraueten Gut geſetzten Strafe, treulich umgehen, und Unſer Intereſſe, als einem gewiſſenhaften Diener gebühret, auf alle Weiſe befördern helfen ſollen.

Ejusdem Verordnung,

Die wegen der Vieh-Seuche zu erſtattenden Berichte, und wo ſelbige ceßiret, zu nehmenden Præcautionen betreffend; den 30. Decemb. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748. Rath, lieber Getreuer. Wir haben aus denen zeithero eingelangten Berichten wahr genommen, daß das Sterben unter dem Horn-Viehe noch nicht gantz aufgehöret, vielmehr an verſchiedenen Orten ſich weiter ausbreite. Nachdem nun ſolches gröſtentheils daher zu rühren ſcheinet, daß die dargegen vorgeſchriebene Præcautiones mit behörigem Ernſte keinesweges gebrauchet, vornehmlich aber die Communication mit denenjenigen Städten oder Dörfern, wo die Krankheiten unter dem Viehe eingeriſſen, nicht ſorgfältig genug abgeſchnitten, auch an denen Orten, wo das Sterben ceßiret, die Reinigung derer Ställe und Verbrennung derer Rauffen, Krippen, Eymer, Düngers ꝛc. entweder gar unterlaſſen, oder doch darmit behörig nicht verfahren werden: So begehren wir hierdurch ihr wollet im Amte bey euch und deſſen Bezirke, immaſſen wir reſpectu derer von der Bothmäßigkeit unſers euch anvertrauten Amts eximirten Unter-Obrigkeiten euch disfalls hiermit Commißion ertheilen, auf die genaue Beobachtung vorberührten und anderer zu zeitiger Abwendung der weiteren Fortſchleppung dieſer Krankheiten, dienſamen Mittel ſcharfe Obſicht führen, zu dem Ende aller einbezirkten Schrift- und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Städten und zwar denen erſten behörig, denen andern aber ſonſt gewöhnlichermaßen, auch mit Beziehung auf den darzu erhaltenen Auftrag und reſpect. Befehl, ihnen allerſeits nachdrücklich injungiren, daß euch dieſelben ſobald ſich in ihren Dörfern unter dem Viehe etwas verdächtiges äuſert, davon unverzügliche Anzeige thun ſollten und auf die euch zugekommenen Nachrichten alſofort die nöthigen Veranſtaltungen vorkehren, dargegen auch einiges Appelliren nicht attendiren ſondern erſt nachhero euern unterthänigſten Bericht darüber erſtatten, hauptſächlich aber, daß an denenjenigen Orten in welchen keine Gerichts-Obrigkeiten, ſo die Wahrnehmung des angeordneten reſpiciren können, vorhanden, noch ſich jederzeit gegenwärtig befinden, im geringſten und ſonſt der Vieh-Seuche und des noch geſunden Viehes halber, nichts verabſäumet werde, Sorge tragen, auch dahero von Zeit zu Zeit, ob euer Verfügungen im Amte bey euch und deſſen Bezirke nachgelebet werde, euch erkundigen, nicht weniger Uns wenigſtens alle Woche einmal, ob das Uebel ſich vermehret oder vermindert, gehorſamſt referiren. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden den 30. Dec. 1748.

Dem Beamten wird Commißion zu genauerer Beobachtung derer wieder die Vieh-Seuche vorgeſchriebenen Mittel ertheilet.

Fernerweiter Auftrag.

E. L. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl

Ueber die, wegen der Vieh-Seuche, unterm 30. Decemb. 1748. ergangene Verordnung; den 22. Jan. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Rath, lieber Getreuer. Uns iſt die Anzeige geſchehen, daß die von Uns wegen Verbrennung des Düngers an denenjenigen Orten, wo das Vieh-Sterben zu verſpühren, geweſen, unterm 30. Decembr. a. pr. getroffene Verordnung von einigen dahin ausgedeutet werden wollen, als ob aller vorhandene Miſt verbrannt werden müßte. Nachdem es aber die Meynung geweſen, daß bloß der Miſt aus denenjenigen Ställen, worinne krankes Vieh geſtanden, verbrennet, oder doch an einem beſondern Orte, wo kein Vieh hinzu kommen kann, tief eingegraben werden ſolle; So begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur dießfalls, ſondern damit auch ſowol in denen Orten, wo die Vieh-Seuche eingeriſſen, als in denen benachbarten Flecken, Dörfern, die Hunde angeleget, die herum lauffende aber nieder geſchoſſen werden, an alle einbezirkte Schrift- und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Städten Unſers Amts N. N. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maſſen, die behörige Verfügung treffen. Uebrigens laſſen Wir euch anbey ein Uns überreichtes mediciniſches Bedenken wegen derer an denen Orten, allwo das Vieh-Sterben ceßiret, zu Verhütung deſſen anderweiten Ausbruchs zu nehmenden Præcautionen zufertigen, und habt ihr davon dienſamen Gebrauch zu machen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden den 22. Jan. 1749.

Mißdeutung der Verordnung wegen Verbrennung des Miſts.

Erläuterung derſelben.

Zufertigung eines mediciniſchen Bedenkens.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Emanuel Gottlob Langbein, S.

Bedenken.

Wie an denen Orten, wo das Vieh-Sterben zu ceſſiren anfängt, mit Reinigung der Ställe zu verfahren, und ob eben nöthig ſey, die Rauffen, Krippen, Eymer ꝛc. ja ſo gar den Dünger zu verbrennen.

Was die Ställe betrifft, dürfen ſelbige, daferne ſie von Stein- und Mauerwerk, nur wohl abgekehret, alle Zugänge und Thüren eine Zeitlang offen gehalten, damit die Luft durch den Zug ſie wohl reinige, hernach aber wohl ausgeweiſſet werden; ſind ſie von Holtz und Lehmwerk, ſo dürfen nach der Abkehrung und Offenhaltung der Thüren, dieſelben nur überkleibet, oder mit Lehm überſchwemmet werden; das Holtzwerk an Thüren, Fenſtern, und Läden wären etlichemahl durch Waſchen wol zu reinigen. Nach Ausräumung des Düngers könnten die gepflaſterten mit Waſſer wohl abgeſpühlet, das Pflaſter aufgehoben, einen Stich tief von der Dünger-Erde heraus aufs Feld gefahren, und nachdem friſches Erdreich hinein geſchaffet und neu gepflaſtert werden. Wo ſteinerne Platten ſich geleget befinden, iſt das fleißige Auswaſchen und Ausſcheuren mit Sande zulänglich genug; aus denen ungepflaſterten, wo meiſtens derbes Erdreich, oder eine Art vom Lehm-Eſtrich vorhanden, wäre daſſelbe ebenfalls einen Stich tief heraus zu hacken, und von friſchem Lehm wieder hinein zu ſtoſſen. Die Rauffen dürfen nur aus denen Ställen genommen, und ebenfalls nur abgewaſchen, an die Luft eine Zeitlang geſtellet werden. Desgleichen auch die Krippen, wiewohl dergleichen ſelten bey den Rind-Viehe, es müſte dann an einigen Orten bey denen Zug-Ochſen ſeyn. Im Küh-Ställen hat man allezeit ſteinerne oder hölzerne Tröge, bey gar armen nur Fäſſer, da denn jene mit Sande und einem Stück Sand-Steine wohl aus- und abzureiben, die letztern aber mit heiſſer Lauge einigemahl auszuwaſchen, wer es thun will, mit Eßig und Waſſer, wird ebenfalls wohl thun. Solchergeſtalt wäre es auch mit allen hölzernen Gefäſſen an Brüh- und Siede-Bottichen, Eymern, und Tränk-Fäſſern zu halten, und keinesweges zu verbrennen, indem das fleißige Reinigen alle Beſorgung hinweg nimt. Dann ſonſt müſten die Leute auch wollene Kleider und Geräthe, darinne ſich die Infection am eheſten und meiſten verhalten kann, verbrennen; es iſt aber das Aushängen an die Luft zulänglich, dieſelben zu reinigen.

Generale

Die genaue Beobachtung des wieder das Betteln ergangenen Mandats im Fürſtenthum Querfurth, und die von der Jägerey hierbey zu leiſtende Aſſiſtenz betreffend; den 3. Febr. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Lieber Getreuer. Nachdem Wir die in Unſern alten Erblanden, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, Wegweiſ- und Abſtrafung derer auswärtigen Bettler und Landſtreicher, Abſchaffung alles Bettelns dererjenigen, welche durch Brand, Wetter und Waſſer verunglücket, ſamt was dem mehr anhängig, ſeit Anno 1729. ſqq. gemachte Verfaſſung auch in dem Fürſtenthum Querfurth-Heldrungen-Jüterbogk- und Dahmiſchen Bezirk, von dem erſten des Monaths Januarii 1749. an, einführen zu laſſen der Nothdurft erachtet, immaſſen die von dem durch Unſere Landes-Regierung dieſerhalb publicirten Mandate hierbey gefügte Abdrücke mit mehrern beſagen: Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt wegen genauer Beobacht- und Befolgung ſothanen Mandats beſonders was die, vermöge des 12. §. Cap. I. hierbey von der Jägerey zu leiſtende Aſſiſtenz betrifft, an die in denen Querfurth- und Heldrungiſchen Bezirken befindliche Jägerey- und Forſt-Bediente das Nöthige beſorgen, und ſelbige, daß ſie auf die in denen Wäldern, Hölzern und Büſchen herumſtreichende Perſonen fleißig Acht haben, dergleichen Bettler und Landſtreicher anhalten und in das nächſte Amt oder Gerichte liefern ſollen, anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 3. Febr. 1749.

Mandat wegen des Bettelweſens de Anno 1729.

iſt auch in Querfurthiſchen, vom 1. Jan. 1749. an einzuführen.

Verordnung an die Jägerey, zur Aſſiſtenz.

An den Ober-Forſtmeiſter Sperling.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß keine Brandenburgiſchen Tuche auf die Querfurthiſchen Märkte eingeführet werden ſollen; den 3. Febr. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Wohlgebohrner Rath, liebe Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr wegen derer Tuchmacher zu Freyburg angebrachten Beſchwerde, daß auf denen Märkten in Querfurth die Einbring- und Verhandlung derer Brandenburgiſchen Tuche zugelaſſen würde, untern 16. Sept. al. pr. allergehorſamſt berichtet; Nachdem nun der Anno 1728. mit dem Königl. Preuß. Hofe geſchloſſene Commerciens-Tractat, die Einfuhre derer Brandenburgiſchen Tuche lediglich auf die Meſſen zum Verkauf in Ganzen geſtattet, die Querfurthiſchen Tuche auch auf denen Brandenburgiſchen Märkten nicht admittiret werden. So finden Wir keinen Anſtand, die weitere Einführung derer Brandenburgiſchen Tuche auf die Querfurthiſchen Märkte unterſagen zu laſſen. Und begehren dahero, ihr wollet dieſerhalb die erforderlichen Verfügungen treffen. Mochtens ꝛc. Acten ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Febr. Anno 1749.

Die Einführung Brandenburgiſcher Tücher, auf die Querfurthiſchen Märkte, wird unterſagt.

An den Ober-Aufſeher und die Beamten daſelbſt.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Wegen des, denen Lohgerbern in einigen Städten, in denen innerhalb der Meile gelegenen Dörfern, privative zuſtehenden Einkaufs derer rohen Felle; den 21. Febr. 1749.

An. 1749. Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Veranlaſſung.

Wir laſſen es zwar auf Uns beſchehenen geziemenden Vortrag eures am 14. Febr. abgewichenen Jahres erſtatteten allergehorſamſten Berichts, bey der, wegen des denen Lohgerbern zu Strehla, Oſchatz, Belgern, Mühlberg und Ortrand, in denen binnen der Meile um jede ſothaner Städte gelegenen Dörfern privative zuſtehenden Einkaufs derer rohen Felle, Fol. 65. getroffenen Verfügung bewenden; Haben aber ſelbige annoch dahin erläutert, daß wenn ein Dorf zwiſchen zweyen beſagter Sädte dergeſtalt ſituiret, daß es von jeder derſelben nicht über eine Meile entfernet, denen in ſothanen beyden Städten wohnenden Lohgerbern der Einkauf derer rohen Felle zugleich verſtattet werde; Begehren dannenhero, ihr wollet die dieſerhalb nöthige Verfügung treffen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dat. Dreßden, den 21. Febr. 1749.

Regulativ wegen des Einkaufs roher Felle, an Orten, welche zwiſchen zweyen Städten mitten inne liegen.

An den Ober-Aufſeher Damm Siegmund, und Otto Ferdinand Pflug zu Strehla.

Ejusdem Befehl

Den Abſchoß von denen in die Preußiſchen Lande gehenden Erbſchaften und Vermögen betreffend; den 9. April 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Bewegungs-Urſachen. in cauſis gabellæ vel detractus,

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem des Königs in Preußen Maj. ——die Verfügung getroffen, daß in Dero Landen in cauſis gabellæ vel detractus, auch die auſſer Landes ſtehenden Capitalien mit unter das Abzugs-Geld gezogen werden ſollen; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet in Fällen, wovon denen in die Preußiſchen Lande gehenden Erbſchaften und Vermögen Abſchoß zu entrichten, ein gleiches beobachten. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden den 9. Apr. 1749.

ſind auch die Ausgebenden Erbſchaften und Vermögen, mit Abſchoß zu belegen.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

Heinrich Siegemund von Wengler.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Befehl,

Die Ausfuhre des Garnes, auſſerhalb Landes, betreffend; den 28. Apr. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Veranlaſſung.

Uns iſt euer, auf die von Johann George Endlern, im Namen des Leineweber-Handwerks zu Sebnitz, über einen daſigen Mit-Meiſter, Chriſtian Strohbachen, geführte Beſchwerde, daß ſelbiger ſeine Garne nach Böhmen ſchicken, und allda daraus Waaren fertigen laſſe, unterm 30. Jul. ai. pr. erſtatteter allergehorſamſter Bericht, nebſt dem Inſerate geziemend vorgetragen worden; ihr werdet auch denen zurückkommenden Acten beygefüget finden, was von beyden Theilen in zweyen Memorialien dabey vorgeſtellet worden. Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet ſowohl ernannten Strohbachen, als beſagtem Handwerke, die Ausfuhre des Garnes außerhalb Landes, auch in der Abſicht, daß ſie dort ſelbſten daraus Waaren fertigen zu laſſen gemeynet, bey Strafe der Confiſcation nachdrücklich unterſagen, jedoch vor dieſesmahl das Strohbachen weggenommene Gewebe Garn von ſechs Stücken ſelbigem wieder zurückgeben. Mochtens ꝛc. Dat. den 28. April. Anno 1749.

Dem Leineweber Handwerke zu Sebnitz, iſt die Ausfuhre des Garnes außerhalb Landes, bey Strafe der Confiſcation zu unterſagen.

An die Beamten zu Hohenſtein.

Ejusdem geſchärftes Mandat,

Wegen beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer; d. d. 2. Aug. 1749.

An. 1749. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, auch ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wiſſen, daß, obwohl, wegen Beobachtung der Sabbaths-Feyer und wider deſſen Entheiligung, bereits in denen ältern und neuern Zeiten heilſame und ernſtliche Verſehungen geſchehen, dennoch bisanhero, zu Unſerm beſondern Mißfallen, wahrzunehmen geweſen, welchergeſtalt dieſen allen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen gebührend nicht nachgelebet, ſondern vielmehr ſothanen löblichen Verordnungen, in einem und dem andern, hier und dar, entgegen gehandelt worden. Wann Wir aber in Zukunft darüber ernſtlich gehalten, und denen eingeriſſenen verſchiedenen Arten von Entheiligung derer Sonn- Feyer- und Buß-Täge mit allem

Nachdruck geſteuert wiſſen wollen, auch zu dem Ende der Nothdurft befunden, die vorhin deshalber ins Land ergangenen Generalien anhero zu wiederholen und hierdurch nochmals einzuſchärfen: Alſo verordnen und befehlen Wir hiermit:

1.

Andächtige Ausführung bey dem Gottesdienſte in Kirchen

Daß, wie an und vor ſich eines jeden Chriſten Pflicht erfordert, an denen Sonn- Feyer- und allgemeinen Bußtagen die Predigten und den Gottesdienſt fleißig zu beſuchen, und ſelbigen völlig, oder doch wenigſtens ſo lange, bis der Prediger von der Canzel gegangen, und, wenn keine Communion gehalten wird, bis nach geſprochenem Segen auszuwarten, nicht weniger Kinder und Geſinde darzu mit allem Ernſt anzuermahnen und anzuhalten, in der Kirche ſelbſt aber ſich allen Frevels und Unfugs mit Lachen, Plaudern nnd dergleichen, gänzlich zu enthalten, und unter der Predigt weder für der Kirche zu ſtehen, noch daſelbſt oder anderswo ſpatzieren zu gehen, die Gerichts-Obrigkeiten auch durch die Gerichts-Diener, Armen-Voigte und andere zu dem Ende zu beſtellende Perſonen, allem Unfug, bedürfenden Falls, zu ſteuern haben; Alſo auch

2.

Verboth aller Gerichts-Expeditionen, und Privat-Negotien.

Unſere Beamte, Räthe in denen Städten und andere Gerichts-Obrigkeiten, an ſothanen Gott-geheiligten Tagen, außer dem unvermeidlichen Nothfall, weder die Unterthanen mit Fröhnen und Dienſten belegen, noch in- oder außerhalb derer Amts- Raths- und Gerichts-Stuben einige Expeditiones vornehmen ſollen: Wie Wir denn überhaupt zu ſolcher Zeit, und wenigſtens vor völlig beendigtem Gottesdienſt, alle Privat-Negotia, Handlungen und Contracte, außer dem Nothfall, und wenn beſonders Teſtamente oder andere letzte Willen errichtet und hinterleget werden müſſen, hiermit gänzlich unterſagen.

3.

Verboth derer Fuhren

auch Sperrung derer Thore und Schläge. Reſtrictionen.

Wollen Wir, daß an denen Sonn- hohen Feſt- und allgemeinen Bußtagen die Einheimiſche ſich aller Fuhren, außer dem Nothfall, beſonders aber derer Laſt- Fracht- Getraide- Mehl- Malz- Bier- Heu- Holz- Bau- und anderer Fuhren, den ganzen Tag über enthalten, ingleichen an Seiten derer Fremden, vor Endigung derer Predigten, alle Ein- und Ausfuhren, außer zur Meßzeit in Leipzig und Naumburg, unterbleiben, und, zu deſto mehrerer Beförderung dieſes Endzwecks, in denen Städten unter währenden Predigten die Ketten aufgezogen, die Thore und Schläge geſchloſſen und geſperret, auch ſelbige niemanden, außer denen abgehenden und ankommenden Ordinair- und Extra-Poſten, Couriers, Eſtaffetten, und denenjenigen Perſonen, ſo in Unſeren oder anderer Fürſten und Herren Geſchäfften nothwendig und eilend zu verrichten und zu verreiſen haben, desgleichen denen Prieſtern, welche Kranke beſuchen und berichten, denen Gerichts-Perſonen, welche Teſtamente abnehmen, denen Medicis, Barbierern, Wehmüttern, und andern Perſonen, die in Amts-Verrichtungen, ſo keinen Aufſchub leiden, ſich außerhalb der Stadt begeben müſſen, keinesweges aber denen ſpatzierenfahren- oder reutenden, geöffnet werden ſollen.

4.

Verboth des Feilhabens, und Scheiben- oder Vogel-Schießens,

und deſſen Einſchränkung.

Da hiernächſt zu Entheiligung derer Sonn- und Feyertage die Haltung derer Jahr- und Wochen- auch Flachs- Garn- Wollen- Roß- Vieh- Butter- und Fiſchmärkte, desgleichen die Vogel- und Scheiben-Schießen, gar vieles beygetragen: So befehlen Wir hiermit ſämmtlichen Obrigkeiten, daß ſie dergleichen Schießen und Märkte, wo ſie darüber eine Conceßion erlanget, an Sonn- und Feyertagen keinesweges anſtellen, oder doch den Handel in Ganzen, und dergleichen Schießen, anderergeſtalt nicht, als nach dem Gottesdienſt, wenn ſolcher ſowohl Vor- als Nachmittags gänzlich verrichtet, zulaſſen; darneben

5.

Verboth und Einſchränkung des Malzens und Brauens

das Mälzen und Brauen, ingleichen das Malz-Anfeuchten, gar nicht, das Anzünden aber, wenn die Zubereitung zum Brauen des Tages oder einige Tage vorhero gemachet, erſt bey ſpätem Abend erlauben ſollen; Immaßen Wir denn auch

6.

Verboth aller Hand- und Vieh-Arbeit, außer dem Fall der Noth, auch aller Crämerey,

und des Schanks.

an denen Sonn- Feyer- und Bußtagen, ſo wie durchgängig alle Hand- Roß- und andere Vieh-Arbeit, ſo auf Werkeltage gehörig, außerhalb fürfallender Noth, welche doch ein jeder allemahl der Obrigkeit zuvor anmelden ſoll, alſo auch die Oeffnung derer Gewölber, Läden und Werkſtätte derer Künſtler und Handwerker, Crämerey und Feilhaben vor der Kirche, auf dem Markte, und in denen Gaſſen, desgleichen Kauf- und Verkaufung derer Waaren und Victualien, (außer was von Uns oder Unſern Verfahren an ein oder dem andern Orte, beſonderer Umſtände und Urſachen halber, in gewiſſer Maaße nachgelaſſen,) ſamt dem Wein- Brandtewein- und Bier-Schank, (außer was denen Kranken und Reiſenden nicht zu verſagen iſt,) unter dem öffentlichen Gottesdienſte, inſonderheit unter der Predigt, hiermit gleichergeſtalt, bey Vermeidung der in der Policey-Ordnung de An. 1661. Tit. II. §. 2. hierauf geſetzten Gefängniß- oder Geld-Strafe, die jedoch zu milden Sachen lediglich anzuwenden, ernſtlich und nachdrücklich verbiethen, und denen Obrigkeiten, hierauf genaue Acht zu haben, anbefehlen.

7.

Regulativ wegen der Hochzeiten,

und derer Handwerks-Zuſammenkünfte.

Die Hochzeiten mögen zwar an Sonn- und Feyertagen angeſtellet werden, jedoch ſind ſolche eher nicht, als nach der Veſper-Predigt und geendigtem Catechismus-Examine, anzufangen. Wegen derer Handwerks-Zuſammenkünfte aber gehet Unſer Will und Meynung dahin, daß ſolche an allgemeinen Bußtagen gar nicht, an Sonn- und hohen Feſttagen aber nicht in denen Schenk-Stätten und Wirthshäuſern, ſondern nach völlig geendigtem Gottesdienſte in denen ordentlichen Herbergen, (welche, ſo weit es thunlich, aus denen Wirthshäuſern wegzubringen,) oder bey einem Meiſter oder andern Bürger gehalten werden ſollen, worbey denen Anweſenden ein nothdürftiger Trunk zwar zu geſtatten, aller Ueberfluß, Völlerey und Exceß hingegen gänzlich zu vermeiden iſt.

8.

Die Haltung derer Fecht-Schulen, Spielen und andere Ueppigkeiten betreffend.

Nachdem auch die Haltung derer Fecht-Schulen, desgleichen das Spielen mit denen Würffeln und Charten in denen öffentlichen Wirths- und Schenk-Häuſern, ferner die Vertrinkung der Gemeinde-Biere, und die ſogenannten Schenk-Hübel in- und bey denen Forſthäuſern und ſonſt an offenen Orten im Felde oder Walde, zur Profanation derer Sonn- hohen Feſt- und Bußtage gereichen, und Wir dahero, ſolche an ſothanen Tagen förderhin zu geſtatten, nicht gemeynet ſind: Als werden ſelbige, bey Vermeidung der bereits hierauf geſetzten und andern willkührlichen Strafen, hierdurch ernſtlich verbothen.

9.

Einſchränkung des Generalis, vom 6. Maji, Anno 1721.

Und ob wohl, Inhalts des Generalis vom 6ten Maji, Anno 1721, nach gänzlich geendigtem Gottesdienſte, und wenn an dem Orte, wo mehr, als eine Kirche, vorhanden, dergleichen mit Predigen, Beten und Singen, oder Catechismus-Uebungen, weiter nicht gehalten wird, in Schenken und Wirthshäuſern, denen, ſo es begehren, einen bedürftigen Trunk zu reichen, auch eine gemäßigte ſtille Muſic zu halten, desgleichen in denen Gärten und auf denen Dorf-

Plätzen

wegen der Muſic und des Tanzens.

Plätzen das Kegeln als eine Leibes-Uebung, nicht zu verwehren; So ſoll doch ſolches keinesweges an allgemeinen Faſt- Bet- und Bußtagen, und an Sonn- und hohen Feſttagen eher und anders nicht, als von Oſtern bis Michaelis, von 5 bis 10 Uhr, und von Michaelis bis Oſtern von 4 bis 9 Uhr, nachgelaſſen, hierbey auch alles Tanzen unter freyen Himmel, Abſingung ärgerlicher Lieder, Fluchen, Schreyen, Jauchzen, Tumultuiren, Völlerey und andere Ueppigkeit, gänzlich verbothen ſeyn, diejenigen aber, ſo hierwider handeln, mit einer Geldbuße von Einem, Zwey, Drey, auch Vier Neuen Schock, nach Beſchaffenheit der Vergehung, welche Strafe ad pias cauſas zu verwenden, jederzeit angeſehen werden; zu welchem Ende die Obrigkeiten auf ſolche öffentliche Orte ſorgfältige Obſicht zu führen, und durch fleißige Viſitation dergleichen Freveler zu entdecken, nichts ermangeln laſſen ſollen.

10.

Ableſung dieſes Mandats, von denen Canzeln.

Damit auch niemand ſich mit der Unwiſſenheit deſſen allen zu entſchuldigen haben möge; Als ordnen Wir, daß dieſes Mandat alle Jahre einmahl, nach Abkündigung des erſten allgemeinen Faſt- Buß- und Bet-Tags, Vor- oder Nachmittags, von denen Canzeln abgeleſen, und darbey jedesmahl von denen Predigern an die verſammleten Zuhörer, wegen Heiligung derer Sonn- und Feyer- auch Bußtage, und Verrichtung des Gottesdienſts mit chriſtlicher Andacht, eine ernſtliche und nachdrückliche Ermahnung gehalten werden ſolle.

11.

Genaue Aufſicht derer Obrigkeiten.

Nicht weniger werden anbey alle und jede, welche mit Gerichten beliehen, oder ſolche innen und zu verwalten haben, bedeutet, daß, in ſo ferne ſich jetzt oder künftighin mehrere in Unſerm Mandat, und vorhin ergangenen Generalien, nicht enthaltene Arten der Sabbaths-Entheiligung äußern ſollten, ſie ſolche beſten Fleißes anmerken, und davon alsbald zu Unſerer Landes-Regierung, auch reſpectivè zu denen Stiffts- und andern Regierungen, Bericht, nebſt ohnmaßgeblichem Gutachten, erſtatten ſollen.

12.

Allgemeine Schuldigkeit der Befolgung.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen, Beamten und ſämmtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, auch, ſonſt jedermänniglich, gebührend und genau zu achten, auch, daß obigen allen auf keinerley Weiſe zuwider gehandelt werden möge, genaue Aufſicht zu führen, und, was hierunter nöthig, bey ſich und denen Ihrigen behörig und hinlänglich zu verfügen haben.

Deſſen allen zu mehrerer Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königliches Chur-Innſiegel darauf drucken laſſen, auch ſolches, zu männiglicher Wiſſenſchaft und Nachachtung, ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 2. Auguſti, Anno 1749.

Auguſtus Rex.

(L.S.) Carl Auguſt Graf v. Rex.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Welches das, wegen derer reſpect. wieder aufzurichtenden und zu ſetzenden Straßen- und Poſt-Säulen, unterm 6. März 1748. ergangene Mandat in einigen Puncten erläutert, den 13. Aug. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Anfragen.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte und Hochge-
lahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Ihr,
Inhalts Eures unterthänigſten Berichts vom
1) 21. April. c. a. beſchieden zu ſeyn verlanget, ob 1) an
diejenigen Land-Straßen, welche zugleich keine Poſt-
Straßen ſind, auch ſteinerne Poſt-Säulen zu ſetzen?
2) Ob 2) diejenigen Gränz-Orte, wo die vorgeſchrie-
bene ganze, halbe und Viertel-Meilen-Diſtanz nicht
präciſe zutrifft, zu Errichtung dergleichen Säulen,
3) anzuhalten; und ob 3) die Obrigkeit des Orts, wo
die Säule zu ſtehen kommt, ihre übrigen, in denen
da herum liegenden Dörfern wohnende Unterthanen,
zur Mitleidenheit derer Koſten halber, zu ziehen,
befugt?

Erläuterungen: 1) So laſſen Wir euch hierauf unverhalten ſeyn,
daß zwar ad 1) die an bloßen Fuhr- und Fracht-
Straßen wohnenden Unterthanen zur Zeit, ingleichen
ad 2) diejenigen Gränz-Orte, in deren Fluhren die 2)
geordnete Diſtanz nicht einfället, mit Aufrichtung
derer ſteinernen Poſt-Säule zu verſchonen; hingegen
ad 3) die Obrigkeiten jeden Orts, wo nach Vor- 3)
ſchrift derer Generalien, ſolcherley Säulen zu ſetzen, daß ſie die unter ihre Jurisdiction gehörigen übrigen, nahe an der Straße gelegenen Dorfſchaften zu einem proportionirlichen Beytrag zu denen Unkoſten anhalten mögen, zu authoriſiren ſind. Wornach ihr alſo, wie Wir cum Remiſſione I. Faſc. Act. hierdurch gnädigſt begehren, ſowohl vorjetzo an den Beamten zu Tautenburg, als auch in Zukunft bey andern dergleichen Fällen, die nöthige Verfügung treffen wollet. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dreßden, den 13. Aug. Anno 1749.

Chriſtian Gr. v. Loß.

An die Landes-Regierung.

Heinrich Siegmund v. Wengler.

Generale,

Die genauere Befolgung des bey Errichtung der Commercien-Deputation, unterm 11. Jul. 1735. ins Land ergangenen Generalis, betreffend; den 26. Nov. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749.

Wiederholter Befehl zur Anzeige

Nachdem von denen Unter-Obrigkeiten, dem bey Errichtung Unſerer Commercien-Deputation, unterm 11. Jul. 1735. ins Land ergangenen Generali zeithero die behörige Folge nicht geleiſtet, und beſonders die darinnen anbefohlene fleißige Einberichtung deſſen, ſo in einem jeglichen Creyße, Amte, Diſtricte, oder Stadt, in Commercien-Sachen von Zeit zu Zeit vorgefallen, gänzlich unterlaſſen worden: So haben Wir ſolches höchſt mißfällig vermerket, und deshalb die Unter-Obrigkeiten alles an die Commercien-Deputation, von dem Zuſtande derer Fabriqen ꝛc.

Ernſtes nochmahls dahin anzuweiſen der Nothdurft befunden, daß ſie von denen jeden Orts befindlichen Fabriquen, eine genaue Specification, nebſt umſtändlicher Anzeige deren jetzigen Zuſtandes, und wie ſie, von Zeit ihrer Errichtung an, entweder in Aufnahme gekommen, oder aus für Urſachen ſie hinwieder in Verfall gerathen, ſamt Beyfügung ohnmaßgeblicher Bedenken, wie denenſelben aufzuhelffen, und die hierunter ſich geäußerte Gebrechen vor das Künftige abzuſtellen, auch die annoch in gutem Stande ſich befindende Fabriquen in fernerem Flor zu erhalten, des förderlichſten einreichen, auch dießfalls vorhero, da nöthig, mit denen Accis-Inſpectionen fleißige Communication pflegen ſollen: Begehren demnach hiermit, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gebührend achten, ſondern auch denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten ein ſolches zu ebenmäßiger genauen Befolgung reſpectivè kraft dieſes, und ſonſt gewöhnlicher maßen, bekannt machen, und daß erſtere obige Anzeigen unmittelbar, letztere aber zuförderſt an euch einzuſenden haben, behörig bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Novembr. Anno 1749.

Anderweites Generale,

Wider die Rindvich-Seuche; d. d. 29. November, 1749.

An. 1749.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem verlauten will, daß hier und dar, ſowohl inn- als außer Landes ſich unter dem Horn-Viehe beſorgliche Krankheiten äußern, und dahero erforderlich iſt, der weitern Ausbreitung dieſes Uebels in Zeiten vorzubauen:

Vorige Generalia wiederholet.

So haben Wir nicht nur deren eigentliche Beſchaffenheit, und woran dieſelbe zu erkennen, ingleichen, was darwider tam præſervativè quam curativè, zu gebrauchen, durch die Beylagen zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft zu bringen, ſondern auch, vermittelſt dieſer Unſerer ins Land zu publicirenden General-Verordnung, die genaue Beobachtung nachſtehender, dießfalls erforderlicher und bereits in vorigen Generalien d. d. 6. Octobr. 1745 und 29. Nov. 1746 angeordneten Anſtalten, mit deren Wiederholung anzubefehlen und einzuſchärfen, vor nöthig erachtet, da zumal bey damaligen und dem nachhero ſich ereigneten Vieh-Sterben wahrzunehmen geweſen,

Neue Verordnungen.

daß die vorangezogenen Generalien allen Unterthanen nicht gebührend, und mit der benöthigten deutlichen Anweiſung, bekannt gemachet, noch auch die darinnen vorgeſchlagene Mittel vorgeſchriebenermaaßen gebrauchet, mithin die darvon verhoffte Würkung nicht erlanget worden.

1.

Wachten, und Nicht-Einlaſſung, verdächtigen Viehes, Leders, oder Haare, und dergleichen.

Sollen an denen Orten, in deren Nachbarſchaft oder Gegend ſich unter dem Viehe bedenkliche Krankheiten hervor thun, auf denen Haupt- und Neben-Straßen, abwechſelnde- und von erwachſenen Manns-Perſonen zu verrichtende hinlängliche, auch mit behöriger deutlicher Vorſchrift anzuweiſende Wachten ausgeſetzet, und kein Horn-Vieh, noch auch gepackte oder ungepackte Häute, Leder und Vieh-Haare, eingelaſſen und paßiret werden, wenn nicht vorhero mittelſt Producirung gerichtliche Atteſtate, daß an denen Orten, woher das Vieh getrieben und das übrige gebracht wird, binnen Monats-Zeit, keines mit einer Krankheit befället oder daran umgefallen ſey, dargethan, auch überdieß das Vieh, noch auf der Gränze oder reſpectivè an dem erſten Orte, dahin es getrieben wird, wenigſtens acht Tage lang geſtanden, und ſodann, daß auch in ſolcher Zeit keines erkranket oder verrecket, ebenermaßen glaubwürdig beſcheiniget worden.

2.

Was die Viehtreiber zu beobachten haben.

Iſt denen Vieh-Treibern bey dem Eingang in Unſere Lande, nicht weniger darinnen, an dem Orte, von wannen ſie Vieh wegtreiben, das Horn-Vieh, zu deſto ſicherer Vermeidung alles Unterſchleifs, etwa an einem Horn, mit einem beſonderen Zeichen zu bemerken, auch von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten oder Gerichten, ein Atteſtat ohne Entgeld zu ertheilen, daß obiges alles vor der Ein- oder Durchpaßirung genau beobachtet worden, welches Atteſtat die Vieh-Treiber von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgetrieben wird, behörig unterſchreiben und darbey mit anmerken und bezeugen laſſen ſollen, wasmaſſen bey der ganzen Heerde kein Stück erkranket oder umgefallen, noch an ſelbigem etwas bedenkliches zu verſpühren ſey; Worbey ſie die Vieh-Treiber mit ihrem Viehe unterweges beſtändig auf denen ordentlichen Heer- und Land-Straßen, mit Uebergehung aller Dorf- und Neben-Wege, zu verbleiben, und ſich des freyen eigenmächtigen Hüthens auf denen Weiden, Wieſen, Gärten und Feldern, zu enthalten, oder widrigenfalls, wenn, und ſo oft ſie von vorherſtehendem ein oder das andere unterlaſſen, oder überſchreiten, unnachbleibende harte Beſtrafung zu gewärtigen haben.

Zurückweiſung derer, ſo keine Atteſtata haben.

Daferne aber von denen Leuten, ſo das Vieh treiben, dergleichen Atteſtata nicht vorgezeiget werden könten, ſoll ſodann nicht allein der Treiber, nebſt dem Vieh, ſofort zurück gewieſen, oder dieſes, bey wahrgenommener Krankheit darnieder geſchoſſen, und mit deſſen Verſcharrung, wie in nachſtehendem §. 7. angeordnet, verfahren, ſondern auch diejenigen, welche dergleichen Vieh gefährlicher Weiſe durchzubringen geſucht, zur Hafft gebracht, und nach hierüber erſtattetem Bericht zu Unſerer Landes-Regierung und übrigen Regierungen mit Gefängniß, oder nach Befinden härterer Strafe beleget werden.

Verboth der Vieh-Märkte, auch ſonſtigen Handels mit Vieh.

Wie denn auch in denen inländiſchen Orten, wo bey dem Rind-Vieh bedenkliche Umſtände eingeriſſen, vor deren gänzlicher Aufhörung, kein Vieh-Markt, und überhaupt kein Handel, Kauf und Verkauf des Viehes, in und aus ſolchen Orten zu geſtatten, noch bey Zehen Thaler Strafe ein Stück Rind-Vieh in Privat-Häuſern, es ſey dann, daß es durch einen vereydeten Fleiſcher geſchehe, zu ſchlachten, noch auch von ſolchen Orten Vieh anzukauffen, weniger an und von ſelbigen Milch, Rohm, Butter und Käſe, und was §. 1. einzuſchleppen verbothen, zu verkauffen, die Durchtreibung des Viehes auch von dergleichen Orten keinesweges zu erlauben.

Verkauf geſunden Viehes betreffend.

Wofern aber an unverdächtigen Orten ein oder der andere einiges geſundes Vieh zu verkauffen hätte, ſoll er daſſelbe unter den freyen Himmel treiben, und allda deſſen Beſichtigung und Verkauf vornehmen, jedoch vor allen Dingen zugleich dahin ſehen, daß keine Leute von verdächtigen Orten ſich dabey einfinden.

3.

Viſitation unter dem Viehe.

Wollen Wir, daß bis zu fernerer Verordnung, durch die Hirten und andere des Werks Verſtändige, in allen Orten, wenigſtens wöchentlich einmahl, eine durchgängige Viſitation unter dem Viehe vorgenommen werde, ingleichen daß kein Hirte bey empfindlicher Leibes-Strafe ſich an einen verdächtigen Ort begeben, oder daſelbſt eine Cur übernehmen ſolle.

4. Im

4.

Veranſtaltungen bey vermerkter Seuche.

Im Fall nun aller angewendeten Vorſicht ohngeachtet, ſich an ein oder dem andern Orte in Unſern hieſigen Landen bey und unter dem Horn-Vieh etwas bedenkliches äußern möchte: So ſollen alle und jede Haus-Wirthe, wie auch die Hirten, ſobald ſie dergleichen an ihrem Viehe bemerken, ſolchen und die Kenn-Zeichen, bey Vermeidung der in vorherſtehenden 3. §. geſetzten Strafe, alſofort und ohne den geringſten Verzug bey denen Gemeinde-Gerichten, und dieſe bey der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit anzeigen, welcher ſodann oblieget, ſonder einigen Anſtand das erkrankte Vieh, durch erfahrne Hauswirthe, Roß- und Vieh-Händler, auch Schmiede, außer denen Ställen beſichtigen, und von dem umgefallenen Viehe, ein oder das andere Stück durch die Caviller und Feldmeiſter aufhauen, und die eigentliche Beſchaffenheit der Krankheit ſorgfältigſt unterſuchen zu laſſen, nicht minder, wie ſie ſolche befunden, unverzüglichen Bericht zu erſtatten.

5.

Verordnung derer Aufſeher und Vieh-Schauer.

Sind an denen Orten, wo ſich bey und unter dem Horn-Vieh etwas bedenkliches äußert, ſogleich zwey verſtändige Männer, welche jede Gemeinde zu beſolden hat, zu Aufſehern und Vieh-Schauern dergeſtalt, wie vormals in dem Generali, vom 6. Oct. 1745 §. 5. anbefohlen worden, zu beſtellen, und anzuweiſen, nicht minder die Brunnen und Tröge zu verwahren, damit kein verdächtiges Vieh darzu kommen könne.

6.

Verwahrung des Geſindes.

Hierüber ſollen die Hauswirthe, deren Weiber, Kinder und Geſinde, auch andere Perſonen, von welchen das erkrankte Vieh gewartet und gepfleget wird, zu Beſchickung des geſunden, nicht zugelaſſen, noch gebrauchet, von ſolchen auch kein Pelz-Rock, ſondern leinene Küttel, getragen, dieſelben täglich wohl ausgeräuchert und gelüftet, das geſunde Vieh aber durch beſondere Perſonen gefüttert und gewartet, auch die Einwohnere derer verdächtigen Häuſer und Höfe, die Communication mit anderen Innwohnern ſo viel möglich, zu meiden, ernſtlich bedeutet werden.

7.

Abſonderung und Wartung des kranken Viehes.

Ferner lieget denen Unter-Obrigkeiten, Gemeinde-Gerichten, Vieh-Aufſehern, und inſonderheit denen Hauswirthen ob, ſobald die in der Beylage ſub ⊙. beſchriebene Kennzeichen an dem Hornviehe vermerket werden, das geſunde ſofort von dem zu kranken anfangenden abzuſondern, und jenes in einen andern reinen Stall oder Behältniß zu bringen, nicht weniger die Ställe rein zu halten, vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, mit Wachholder-Holz und Beeren, Sadebaum und dergleichen, unter behöriger Vorſichtigkeit vor Feuer, alle Tage fleißig auszuräuchern, auch die Rauffen, Krippen, Tröge, Eymer und Kannen, mit ſcharfer Lauge und Sande öfters auszuwaſchen; Wie denn auch auf obigen Fall kein Hauswirth ſich unterfangen ſoll, fremdes Vieh in ſeine ordentliche Stallung einzunehmen, noch Juden oder Leute, die mit kranken Vieh umgehen, und andere fremde Perſonen, oder Hunde und Katzen, welche an verdächtigen Orten gänzlich abzuſchaffen, oder einzuſperren ſind, hinein und zu ſeinem Vieh zu laſſen.

Verſcharrung des Miſts.

Die Miſtung aber hat jeder Hauswirth aus dem unreinen Stall vor dem Aufgang der Sonne, und nach deren Niedergang, ſogleich, nebſt der unreinen Streu, durch Pferde wegzuſchaffen, und recht tief zu verſcharren und unterzuackern.

Abhaltung des geſunden Viehes, von dem kranken.

Wornächſt zugleich nachdrückliche Anſtalt zu treffen, auch Obſicht zu führen, daß das geſunde Rind-Vieh auf dergleichen Felder und Orte, wo ſothane Miſtung und Streu eingeſcharret, nicht getrieben werde.

Verpflegung des wieder geſund gewordenen Viehes.

Verſcharrung des gefallenen.

Desgleichen iſt das wieder geſund gewordene Vieh noch fleißig abzuwarten und rein zu halten, das verreckte aber, ſonder Verzug, ohne vorher die Haut davon abzuziehen, oder das Fett und Unſchlitt, auch Kamm-Fett demſelben abzunehmen und aufzuhauen, als welches hiermit ſowohl denen Cavillern und Feldmeiſtern, als männiglich bey harter Strafe verbothen wird, und zwar auf die Art und Weiſe, wie in dem Mandat de An. 1712 verſehen, an die entlegenſten Orte, wo keine Wege, Trifften, noch Huthungen ſind, unter der Erde 4 bis 5 Ellen tief, jedoch nicht viele Stücken Vieh in eine Grube, ſondern die Cadavera, ſo viel möglich, einzeln, und ſo weit aus einander, als es ſich thun läſſet, einzuſcharren, und darauf ungelöſchter Kalk, oder in deſſen Ermangelung Aſche und ſcharfer Sand, zu werfen, auch wenn die Erde ſich ſetzet, der Ort mit anderer zu überſchütten und einzutreten.

8.

Fütterung und Wartung des Viehes.

Haben die Hauswirthe dem geſunden ſowohl, als dem erkrankten Vieh, reines und trockenes Futter, auch reines Waſſer, darzureichen, keinesweges aber von dem auf denen Ställen des kranken Viehes befindlichen oder allda gelegenen Futter das geſunde Vieh zu füttern, auch dem kranken Vieh kein grünes Futter vorzuhalten, noch dasjenige, mit dem es ſich gebeſſert, ſogleich ins Gras zu bringen, darneben das erkrankte gar nicht, auch das geſunde nicht bey neblichter Witterung, und wenn ſchädliche Honig- und Mehl-Thaue gefallen, auf die Gemeinde- und andere Huthung zu treiben, ferner dem Vieh ein Getränke, wie ſolches in der Beyfuge ſub D vorgeſchrieben, zuzubereiten.

9.

Gebrauchs-Mittel.

Im übrigen haben Wir, Inhalts ſothaner Beylage ſub D wie ſchon oben erwehnet, die Mittel, deren ſich ſowohl præſervativé als curativé zu gebrauchen, und zum Theil, in denen vorhin erlaſſenen Generalien, bereits Meldung geſchehen, zuſammen tragen laſſen; und ſind die Unterthanen nicht nur der vorgeſchriebenen Anwendung halber, zu ermahnen, ſondern auch anbey ernſtlich zu erinnern und zu verwarnen, daß ſie ſich mit Vieh-Aerzten und Quackſalbern nicht einlaſſen, noch überhaupt durch verkehrte und ſchädliche Curen, inſonderheit aber, durch unzeitiges Aderlaſſen und ſogenante Gift treibende Pulver und Tränke, das Erkranken und Sterben des Viehes vermehren oder veranlaſſen ſollen.

10.

Beylagen.

Endlich iſt von jeden Orts ordentlichen Obrigkeit für jeder Gemeinde Gerichts-Perſonen, eine gemeſſene nach dieſer Unſerer Verordnung eingerichtete Inſtruction mit copeylicher Beyfügung derer Beylagen ſub ⊙ und D auszufertigen und zuzuſtellen, mit der ernſtlichen Bedeutung, ſolche bey Vermeidung harter und empfindlicher Beſtrafung, denen Einwohnern und Unterthanen öfters vorzuleſen, auch ſo oft es von ſelbigen verlanget wird, zu communiciren, und damit dieſem Unſerm Generali gebührend nachgelebet werde, fleißige, genaue und ſcharfe Obſicht zu tragen.

Wornach ſich Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamten, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unterthanen und Schutzverwandte, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, gehorſamſt zu achten haben.

Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 29. Nov. An. 1749.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

☉.

Beſchreibung des bey dem Hornvieh ſich geäußerten Uebels, und woran ſolches zu erkennen.

Die Thiere hängen den Kopf, ſind, da ſie kurz zuvor munter geweſen, faul, tumm und ſchläfrig. Wenn das Vieh aufſtehet oder aufgejaget wird, ſo dehnet es ſich beſtändig, und die Augen ſehen trübe, ſtier und gläſern aus.

Die Kühe verlieren die Milch, oder geben doch viel weniger, als ſonſten. Sie freſſen zwar noch zuweilen, aber ſie käuen und wiederkäuen noch viel langſamer, wie zuvor. Die meiſten behalten das Futter im Maul, wollen gerne freſſen und können nicht.

Wann ſich dieſes zeiget, ſo iſt es Zeit, die hierbey ſub ☽. vorgeſchlagenen Mittel in aller Eil zu gebrauchen, denn es hat die beſtändige Erfahrung gelehret, daß wenn man länger gewartet, bis die nachfolgende Kennzeichen zum Vorſchein gekommen, alle Hülfe vergebens geweſen, und die allermeiſten verrecket, dahingegen durch zeitigen Gebrauch derer vorgeſchriebenen Hülfsmittel ſehr oft geſchehen, daß die mehreſten Stücke gerettet worden.

Die fernern Kennzeichen ſind folgende: Es werden die Beine, Ohren, Maul, Naſe, Rücken und Hörner kalt; hierauf nimmt die Kälte überhand, und das Thier fängt an zu zittern, manche nur mit denen Füſſen, die meiſten aber mit dem ganzen Leibe; Hierbey ſtehen vielen die Haare, beſonders auf dem Rücken und Kopf, in die Höhe, und dieſes währet 2. 4. 6. niemals aber über 7. Stunden. Hierauf folget eine Hitze durch den ganzen Cörper, welche bey einigen mehr und heftiger als bey den andern iſt.

Man hat wahrgenommen, daß, je fetter das Vieh geweſen, je geſchwinder die Hitze überhand genommen, und ſind ſolche gemeiniglich binnen 24. Stunden umgefallen. Ferner fangen die Augen an zu thränen, und fließet aus Naſe und Maul öfters viel weiß- und gelber Schleim, welcher den andern und dritten Tag ſehr übel riechet. Sie bekommen einen ſchnellen und hitzigen Athen, mit übeln Geruch, welcher bey vielen ſo heiß aus dem Halſe gehet, daß man ihn fühlet, wenn man einen bis zwey Schritte davon ſtehet. Die Stücken Vieh werden ſchlagebäuchig, kratzen und ſtöhnen ängſtiglich, verſchmähen alles Futter, ſaufen aber deſto gieriger, und vielmehr als in denen geſunden Tagen. Viele haben hierbey keine Ruhe, ſondern trampeln oder wälzen ſich hin und her. Etliche bekommen auch dicke Füſſe. Es ſtößet ihnen aus dem Magen, als ein Schlucken, über ſich mit garſtigem Geruch; Wie ſie denn auch durch das Fell, ſo ſehr feſt auf dem Fleiſche anklebet, ſehr übel zu der Zeit riechen, wenn ſie zu ſchwitzen anfangen. Dieſe Stücke bekommen des mehreſten Beulen am Halſe, Ohren und im Dünnen: Wenn ſolche aufgehen, oder aufgemacht werden, kömmt eine dicke gelbe Materie mit heßlichem Geruch zum Vorſchein. Einige kriegen den Ausſchlag, wie die Raute, über den ganzen Leib; Und ſind dieſe letzteren gute Kennzeichen, weil die allermeiſten von dieſer Art wieder geſund werden. Das Vieh aber, ſo nicht zum Schweiß gelanget, bekommet des mehreſten einen hefftigen und garſtigen Durchfall, und ſiehet ſolcher bald weiß, bald gelbſchleimigt aus, iſt auch bey vielen mit Blut vermiſchet. Wie denn auch der Harn, welcher ſich jezuweilen verſetzet, oder doch ſehr hitzig und brennend fortgehet, mit Blut vermenget iſt: Und dieſes ſind die übelſten Kennzeichen: Es fänget ſich an zu krümmen, ziehet den Bauch zuſammen, und crepiret alsdann.

Bey dem geöffneten Hornvieh, ſo theils an dieſer Krankheit geſtorben, theils mit guten Vorbedacht, den 2ten, 3ten, 4ten oder 6ten Tag in der Krankheit getödtet worden, hat man gefunden, daß bey vielen die Zähne wackelten, die Zunge welk, der Schlund und Rachen ſo trocken, daß die Haut daſelbſt und am Gaumen ſich losgeſcheelet, und iſt bey einigen die Lunge ganz corrupt und verfaulet, auch öfters, beſonders bey jungen und feiſten Vieh, an den Rippen angewachſen geweſen, da ſich dann in der Luftröhre vieler Schaum und Gäſcht gezeiget, auch das Häutgen, wormit ſie inwendig überzogen, entzündet war, und man hin und wieder einige aufgefahrne Blattern bemerkte, welche theils roth, theils dunkel und blau ausſahen.

Solche Blattern zeigen ſich auch, nur etwas kleiner, nebſt einer weißgelblichten Feuchtigkeit, nicht allein in dem Hirn-Häutgen, ſondern auch in der Subſtanz und obern Fläche des Gehirns ſelbſt. Das Herz iſt bey einigen Stücken friſch und gut, jedoch ſind bey denen, von welchen Blut mit weggegangen, die Herzkammern und die großen Blutadern daſelbſt von Blute ziemlich ledig; Dahingegen bey denen übrigen meiſten das Herz und die Blutgefäße voll geronnenen ſchwarzen Geblüts. Im Magen befindet ſich eine gelbe Gauche, und im Unterleibe, als im ſogenannten Buche, hat man keine oder doch ſelten einige Feuchtigkeiten verſpühret, ſondern es iſt das darinnen befindliche Futter ſo trocken, daß man es mit denen Fingern zerreiben kann.

In dem dünnen Gedärme, auch bey manchen in dem Wind- und Maſtdarm zeigen ſich Brandflecke. Die Gallenblaſe iſt bey vielen 2. auch 3mal größer, als ſie ordentlich seyn ſollte; Die Leber iſt ſehr ſelten, und die Milz gar nicht mit angegriffen, und gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Nieren- und der Harnblaſe.

Aus dieſen allen iſt deutlich abzunehmen, daß dieſe Hornvieh-Krankheit ſich nicht allein auf die feſten Theile geſetzet, ſondern auch zugleich in die flüßigen und in das Blut, auch übrige Feuchtigkeiten mit vieler Geſchwindigkeit gedrungen, ſelbige corrumpiret und in Fäulniß gebracht. Hierauf nun iſt eigentlich die Cur, nebſt denen Hülfsmitteln, beſtmöglichſt einzurichten.

☽.

Hülfsmittel

wider die Hornvieh-Krankheit.

I.

Vor der Krankheit zur Präſervation.

a.) Es iſt das Vieh ſauber und warm zu halten, Morgens und Abends warmlich abzuwaſchen und wohl zu ſtriegeln, Zunge und Maul mit Eßig und Salz vor dem Füttern zu reinigen, vornehmlich aber unter das Futter geſtoßene Wachholderbeere, Schaafgarben und Chamomillen zu miſchen, das Vieh mit überſchlagenem oder vorher abgeſottenen, und mit Leinkuchen oder Kleyen, groben Mehl und weiſſen Töpfer-Thon aufgerührtem Getränke zur Gnüge zu verſehen, worbey auch nur reines überſchlagenes Waſſer, welches mit groben Mehl, Rocken- oder Weizen-Kleyen, und etwas Salpeter oder ſcharfen Eßig vermiſchet, und bey dem Saufen allemal aufgerühret werden muß, zu gebrauchen, hiernächſt denſelben alltäglich zwey auch dreymal die Zunge und der Rachen, mit halb Eßig und halb Waſſer, worinnen zuvor etwas Salz aufgelöſet, auszureiben, desgleichen die Näſenlöcher und Zunge fleißig abzuſchaben, und darbey in Obacht zu nehmen, daß nach erfolgter Reinigung, welche vor jedesmaligem Eingeben oder Abfüttern geſchehen muß, dem Vieh ein dicker Stock die

Queere in das Maul geſtecket werde, damit der Schleim abfließe, und nicht hinunter geſchlucket werde.

b.) Hiernächſt iſt dem geſunden Vieh ein Anhänge-Püſchel von Theer, Teufelsdreck und Campher zwiſchen die Hörner nach der Naſe zu, anzuhängen, oder dieſelben mit ſtinkendem Weinſtein- oder Hirſchhorn-Oel, oder auch mit dem ſogenannten Stänker, Wagenſchmiere ꝛc. an der Stirne den Schwanze, Rücken, oder denen Vorder-Beinen zu beſtreichen.

c.) Darneben wird dem geſunden Vieh Knoblauch und Wachholderbeere, ingleichen Schwefel, ein Theil, und Salz, zwey Theile, des Morgens beym Austreiben, oder vor der Abfütterung auf eine Schnitte Brod oder etwas Futter zu geben ſeyn.

II.

Bey und nach dem Anfang der Krankheit.

a.) Vor allen Dingen iſt dem Vieh gleich Anfangs, bey Verſpührung der geringſten Auſſtößigkeit, und ſobald es nicht wiederkäuet, oder das Futter verſchmähet, ohne Zeitverluſt am Halſe, oder wo ſonſt darzu zu kommen, in reichlicher Quantität, zum wenigſten ein biß zwey Pfund Blut wegzulaſſen, auch die Ader an beyden Seiten unter der Zunge zu öffnen, zugleich auch beyde Ohren aufzuritzen, und das äußerſte Glied des Schwanzes aufzuſchlitzen, oder damit gnugſames Blut herauskommen möge, gar wegzuſchneiden, welches hernach zur Blutſtillung mit Theer und einem Lappen zu verbinden.

b.) Sobald nun dieſes geſchehen, wird dem kranken Vieh wenigſtens ein Pfund Lein- Rübſen- oder Baumöl in den Hals gegoſſen, und zu gleicher Zeit eben ſoviel Oel mit gleichen Theilen Herings-Lacke, oder mit einem Pfund warmen Waſſer, worinnen eine Hand voll Salz aufgelöſet worden, ingleichen mit Salz, ſtarken Seiffenwaſſer, vermiſcht, durch ein Horn, oder mittelſt einer Spritze, warm in Maſtdarm appliciret, zu dem Ende das Thier auf einen abſchüßigen Ort geführet, und mit denen Hinterfüßen nur etwas höher geſtellet werden muß.

c.) Nach dieſen wird, bey dem würklich erkrankten Vieh, ſobald die Ader ſtehet, ein Haarſeil unterm Halſe am Köder, auch oben am Halſe nach dem Rücken zu, ingleichen in den Dünnen, oder Seiten, zu ziehen, vor eines der allernothwendigſten Dinge angeſehen, welches, da es nur bey Zeiten geſchehen, allemal die beſten Dienſte gethan, und wie es zu appliciren, in der Beylage ſub Signo ♂ vorgeſchrieben iſt.

d.) Ueberdieß hat man vor nöthig und dienlich befunden, daß dem erkrankten Vieh alle Morgen ein Paar Eßlöffel voll Eßig, (da auf zwey Kannen zwey Loth Knoblauch, auch eine gute Hand voll friſche Raute eingeweichet und durchgepreſſet worden) in dem Mehl- oder Kleyenwaſſer oder auch in ſolchem Waſſer, worinnen Leinkuchen eingeweichet, mehr warm als kalt, eingegoſſen werde, welches dann Mittags, Abends und Mitternachts zu wiederholen, wenn es von zu hoffender guter Würkung ſeyn ſoll,

Oder

es kann an deſſen ſtatt ein Pulver, welches inſonderheit gleich Anfangs gute Dienſte gethan, in 24. Stunden 4. Stück, nehmlich Früh, zu Mittag, Abends, und in der Mitternachtsſtunde; oder alle 6. Stunden, eines in dem Leinkuchen- Mehl- oder Kleyenwaſſer eingegeben werden, worbey dieſes hauptſächlich zu merken, daß das kranke Hornvieh vom Anfang bis zum Ende der Cur warm gehalten werden muß, ſowohl in Geſtreue, als inſonderheit mit Decken, ſie beſtehen, worinnen ſie wollen und was einer aufbringen kann, damit die ſo nöthige Tranſpiration und Schweiß oder Ausdünſtung erhalten werde, weil außerdem keine gewiſſe Wiedererholung zu hoffen.

Das Pulver

ſelbſt beſtehet in folgenden:

Cremor Tartari, Weinſtein, Salz und Salpeter, jedes 3. Quentlein,
Camphor. 10. Gran, oder 10. Gerſtenkörner ſchwer,

Dieſes wird zum Pulver durch einander gemiſcht, und ſind darvon ſo viel Portiones zu bereiten, als in zwey Tagen nöthig, weil der Campher ſich leicht verriechet, folglich ſeine Kraſt zu würken verlieret.

e.) Auch iſt an verſchiedenen Orten gut befunden worden, wenn man dem erkrankten Viehe alle Morgen Menſchenmiſt eingegeben, und hernach 3. Kannen warm Bier, worein 6. Eyer geſchlagen, und 1. Nöſſel Butter zerſchmelzet, eingegoſſen.

Wenn ſich ein Durchfall mit oder ohne Blut-Abgang zeiget, wird einem ſolchen Stück Vieh 1. Nöſſel Seiffenwaſſer mit 4. bis 6. friſchen Eyern, und 4. bis 6. Loth Leinöl oder Baumöl, oder auch Rübſenöl, oder Rinds- auch Hirſch-Fett, warm gemacht und wohl unter einander gerüttelt, alle 8. Stunden eingegoſſen, und darmit continuiret, bis der Durchfall nachläſſet, welches, wann Hoffnung vorhanden, den 3ten oder höchſtens den 4ten Tag gewiß geſchiehet, zumal, wenn das Vieh, wie vorhin erinnert worden, ſo warm, als nur möglich iſt, gehalten, die Ställe fleißig ausgeräuchert, auch die Miſtung allemal ſogleich, nebſt dem unreinen Geſtreue, weggeſchaffet, und recht tief verſcharret wird.

f.) Ferner hat man bemerket, daß, wenn das erkrankte Vieh nicht harnen kann, wie es denn bey vielen ſo geſchehen, und man demſelben Stück Vieh, ohnbeſchadet des Gebrauchs derer vorgeſchriebenen Arzneymittel, alle 4. Stunden ein Stückgen geräuchert Rindfleiſch eines Daumes groß, trocken in den Hals geſtecket, das Stallen darauf ſich in einer Zeit von 12. bis 16. Stunden gewiß eingefunden.

III.

Bey fortwährender Vieh-Krankheit.

Sollte nun das Vieh unter dem Gebrauch dieſer angeordneten Mittel gar nicht, oder nicht völlig beſſer werden; So ſind demſelben unter andern täglich 4 bis 6. Loth gut Lein- oder Baumöl einzuſchütten; Wie denn auch zu Ende der Seuche, welches der 8. oder 9. Tag zu ſeyn pfleget, und in dem Fall, wenn noch viele Hitze und Stöhnen ſich verſpühren läſſet, dem Vieh von dem Pulver, welches ſub lit. D. vorgeſchrieben iſt, alle 8. Stunden ein Löffel voll, in dem Kleyenwaſſer eingeflöſſet, und 3. bis 4. Tage damit fortgefahren werden kann.

IV.

Nach völliger Wiedererholung des krank-geweſenen Viehes.

Endlich iſt das wieder geſund gewordene Vieh noch fleißig abzuwarten, warm zu halten, und ſonderlich mit dem Geſöffe von Kleyen etliche Tage zu continuiren. Es darf auch das beſſer gewordene Vieh nicht ſogleich ins Gras kommen.

♂.

Applicatio derer Haarſeile.

Man ziehet mit einer Packnadel ein von Pferdehaaren gemachtes Seil, eines dicken Bindfadens ſtark, welches mit Lein- oder Baumöl beſtrichen wird, dem Viehe unten an dem Beutel des Halſes durch, knüpfet es zuſammen, und rücket es alle Morgen etwas herum, da ſich denn viele garſtige Materie daſelbſt ſammlet, und zu Conſervation des Viehes abfließet.

D.

Pulver,

Geſtoßene Eyerſchalen, ein halb Pfund.
Gebranntes Hirſchhorn und Salpeter, jedes ein halb Pfund.
Miſche es unter einander zu Pulver.

Hiervon wird dem kranken Vieh alle 8. Stunden ein Löffel voll in Theer- oder Kleyenwaſſer eingeflößet.

Circulare,

Die Einſchleppung des Böhmiſchen Zwirns betreffend; den 16. Jan. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Die Einführung des fremden, ſonderlich Böhmiſchen Zwirns, iſt nicht zu geſtatten.

Nachdem Uns angezeiget worden, daß zum Nachtheil derer in Unſern Landen befindlichen Zwirn-Fabriquen, von denen fremden Hauſierern viel Zwirn aus dem benachbarten Königreich Böheim eingeführet werde: So iſt hierdurch Unſer Begehren, du wolleſt denen Hauſierern die Einſchleppung des fremden, ſonderlich in Böheim gefertigten Zwirns, im Amte bey Dir, fürohin keinesweges geſtatten, und im Betretungsfall mit deſſen Confiſcation und ſonſt, Inhalts des diesfalls unterm 11. Julii Ao. 1719. ergangenen Mandats, behörig verfahren, auch damit ein gleiches von denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen der Ritterſchaft und Städte genau beobachtet werde, reſp. Kraft dieſes, und ſonſt gewöhnlichermaſſen, die nöthige und ungeſäumte Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum den 16. Jan. 1750.

An die Beamten zu Pirna, Stolpen und Hohenſtein.

Anderweites Patent,

Wider die Paſquill- Schmäh- und Drohungs-Schriften. d. d. 7. Febr. 1750.

Iſt im 1ſten Theile, im 3ten Anhange, p. 163 befindlich.

Generale,

Die behörig zu beſchleunigende Anzeige derer Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle betreffend; den 17. Febr. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Generale vom 20. Febr. 1740.

Was Wir wegen derer von denen Unter-Obrigkeiten, über die ſich begebende Unglücks- und andere außerordentliche Fälle, zu bewerkſtelligenden Anzeigen am 20. Febr. 1740. reſcribiret, deſſen ſeyd ihr erinnert.

wird nochmals eingeſchärfet.

Nachdem nun zeithero wahrzunehmen geweſen, daß ſolches von verſchiedenen Unter-Gerichten entweder gar nicht beobachtet, oder doch die Berichte darüber ſehr ſpät eingeſendet werden; So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts dergleichen vorfallende Begebenheiten ſonder allen Anſtand, auf die vorgeſchriebene Maaße, geziemend einberichten, ſondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar an die erſtern kraft dieſes, an die andern aber gewöhnlichermaßen, wegen ebenmäßiger gebührender Beſchleunigung ſothaner Anzeigen das Nöthige ungeſäumt verfügen. Daran ꝛc. Datum &c. den 17. Febr. 1750.

Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Haus-Armen, welche Allmoſen empfangen, zu Spinnung der Tuchmacher-Wolle anzuhalten; den 20. Febr. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Hausarme, welche das Allmoſen empfangen,

Bey Uns iſt von der Accis-Inſpection zu Eilenburg angezeiget worden, welchergeſtalt das daſige Tuchmacher-Handwerk angeſuchet, daß die bey euch befindlichen Hausarmen, welche das Allmoſen empfingen, zu Spinnung der Tuchmacher-Wolle, bey Verluſt des wöchentlichen Allmoſens angehalten werden möchten: Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet in Conformität des 9. §. Cap. I. des unterm 5. April. Anno 1729. wider das Bettelweſen ergangenen Mandats, und des von denen Tuchmachern gethanen Vorſchlages, das Nöthige verfügen; den 20. Febr. 1750.

ſind zu Spinnung der Tuchmacher-Wolle, bey Verluſt des Allmoſens anzuhalten.

An den Rath zu Eilenburg.

Ejusdem Kleider-Ordnung;

d. d. 21. Febr. 1750.

An. 1750.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wiſſen, daß Wir, nachdem bey vielen Unſerer Unterthanen eine übermäßige Pracht in Kleidern bisher überhand genommen, und die darwider vormals ertheilte heilſame Landes-Geſetze faſt in völlige Vergeſſenheit geſtellet, dadurch aber nicht allein zum öftern ganze Familien in Verfall und Ruin geſtürzet worden, ſondern auch alljährlich ſehr beträchtliche Summen Geldes, auf mannigfaltige Art außer Landes gegangen, die einheimiſche, vornehmlich Wollen- und Leinen-Fabriquen hingegen, an deren Flor und Emporhebung jedoch Unſerm und geſammten Landes-Intereſſe ſo hoch gelegen, größten Theils zurück geſetzet geblieben, Uns, aus Landesväterlicher Vorſorge, und um allen, aus ſothanem Luxu fernerweit beſorglichen Inconvenienzien noch in Zeiten zu ſteuern, veranlaſſet geſehen, eine gewiſſe Kleider-Ordnung, ſowohl vor ſämmtliche in Unſeren Dienſten ſtehende Perſonen vom Hof- Civil- und Militair-Etât, höhern und niedern Standes, und die, welche von Uns, mit Hof- Civil- und Militair-Charactern und Prädicaten begnadiget ſind, als auch vor alle andere Unſere Landes-Einwohner, an Vaſallen und Unterthanen, von Herrn- Adel- Bürger- und Bauern-Stande, hierdurch aufs neue zu publiciren. Setzen ordnen und befehlen demnach hiermit: daß

1.

Vorſchrift der Kleidung derer, in der Hof-Ordnung begriffenen Perſonen.

ob zwar Unſern Miniſtris, Generals, und allen Räthen und Bedienten, ſo weit ſelbige in Unſerer zuletzt bekannt gemachten Hof-Ordnung begriffen, bis auf die Ober-Berg-Amts-Aſſeſſores zu Freyberg, incluſivè, ingleichen denen auch außer Dienſten befindlichen Grafen, Herren und von Adel, frey bleibet, Gold und Silber, wovon die Treſſen oder Galonen, Spitzen, Franſen und Geſpinnſte von denen vom höhern Rang vorzüglich, von denen übrigen hingegen, allein aus Unſern Landes-Fabriquen zu nehmen ſind, auch allerley inn- und ausländiſche Seidene-Wollene- und Leinene-Waare, zu tragen; Jedoch ein jeder hierinnen eine dergeſtaltige Moderation bezeigen ſolle, daß er nicht nur allen unnöthigen Kleider-Pracht (als woran Wir nicht das mindeſte Belieben tragen, vielmehr gnädigſt gerne ſehen werden, wann Unſre Miniſtri, Generals, Räthe, Diener, Vaſallen und Unterthanen, dießfalls von ſelbſt auf gute Menage bedacht ſind,) vermeide, ſondern auch den an ſich billigen Unterſcheid, zwiſchen Höhern und Niedern, dabey gleichwohl behörig obſervire, und durch ungebührlichen Mißbrauch ſothaner Freyheit, zu mehrerer Einſchränkung und anderer Verfügung, nicht Anlaß gebe; Auch ſoll Uns überhaupt zu gnädigſtem Gefallen gereichen, wenn ſelbige insgeſammt, zu ihrer Kleidung, Meubles und dergleichen Bedürfniſſen, derer im Lande fabricirten Waaren ſich vorzüglich, vor fremden bedienen werden, immaßen Wir Selbſt, nebſt Unſerm Königlichen Haus, hierunter mit gutem Exempel zu patriotiſchgeſinneter Nachachtung, vorzugehen, gnädigſt gemeynet ſind.

2.

Vorſchrift der Kleidung derer Perſonen außer der Hof-Ordnung.

Unſere, nach denen in der Hof-Ordnung zuletzt benennten Ober-Berg-Amts-Aſſeſſoren folgende, darinnen nicht exprimirte Diener, bis auf die Geheimen Regiſtratores incluſivè, dann ferner graduirte Perſonen und Profeſſores auf Univerſitäten, ingleichen Bürgermeiſtere und Raths-Perſonen in denen Städten, können zwar ebenfalls ganz ſeidene Kleider, auch reiche oder ſchamarirte Veſten, nebſt goldenen oder ſilbernen Knöpfen und Knopf-Löchern, auf denen Kleidern, außerdem aber auf denen Ober-Kleidern, weder Gold noch Silber, (es wäre denn, daß Wir einige Unſerer Bedienten, bey ereignenden Vorfallenheiten, mit geſtickten, oder mit Treſſen beſetzten Kleidern, oder mit dem Geld-Betrag zu deren Anſchaffung, ſelbſt verſehen ließen,) tragen, auch haben die hieher gehörige Perſonen überhaupt zu aller ihrer Kleidung, keine andere Waare, als die in Unſern Landes-Manufacturen gefertiget, zu gebrauchen.

3.

Kleidung derer übrigen Civil-Perſonen.

Die übrige in Unſerm Dienſt ſtehende Perſonen, nach denen Geheimen Regiſtratoribus, nicht weniger Practici, Notarii und andere Literati, anſehnliche Handelsleute, Cramer und Fabricanten in großen Städten, ingleichen Cammer-Dienere und andere diſtinguirte Haus-Officianten, bey Grafen, Herren und denen von Adel, mögen ebenfalls ganz ſeidene Ober- und Unter-Kleider, auch reiche oder chamarirte Veſten, jedoch keinesweges mit Gold oder Silber bordirte Ober-Kleider, (woferne nicht die bey Herrſchaften von höhern Rang befindliche diſtinguirte Haus-Officianten dergleichen von dieſen geſchenkt bekommen,) tragen; goldene und ſilberne Knöpfe aber auf denen Kleidern zu führen, und dieſe mit Taffet und dergleichen ſeidenem Zeug füttern zu laſſen, auch der Gebrauch ſeidener Strümpfe, bleibet ihnen erlaubet, nur daß alles dieſes ihr Kleidungs-Bedürfniß, jedoch die berührten diſtinguirten Haus-Officianten geſchenkten Kleider ausgenommen, im Lande gefertiget ſeyn.

4.

Kleidung derer Geiſtlichen.

Denen Geiſtlichen, Magiſtris, Schul-Dienern und andern zu dieſem Stande gehörigen Perſonen, wie die Nahmen haben, wird zu ihrer vorhin gewöhnlichen Kleidung nichts ins beſondere vorgeſchrieben, außer daß alles und jedes darzu erforderliche lediglich in Land-Waare beſtehen muß.

5.

Perſonen Bürgerlichen Standes.

Alle übrige vom Bürger-Stande, wie ſie Nahmen haben, ſollen allen Goldes und Silbers, außer zu Knöpfen und Einfaſſung derer Hüthe, welche ihnen geſtattet wird, auch der ganz ſeidenen Waare, (jedoch mit Ausnahme derer ihnen noch erlaubten Taffet- und dergleichen ſeidenen Doubleures) ſich ſchlechterdings enthalten, und weiter nichts als halbſeidene, wollene und leinene Waaren, welche durchgehends im Lande fabriciret, zu ihrer Kleidung nehmen. Nicht minder wird

6.

Perſonen Bauern-Standes.

dem Bauer-Stande in genere der Gebrauch Goldes und Silbers, auch ganz ſeidener Waaren hiermit völlig verbothen, und hat dieſer Stand ſich zwar mit innländiſchen, höchſtens halbſeidenen auch Wollen- und Leinen-Waaren allein zu begnügen, dennoch aber bleibet dem Frauen-Volk deſſelben zur Zeit annoch nachgelaſſen, zu ihren ſogenannten Miedern, Mützen, Kopf-Putz, und Leib-Gürtel, ſich einigen im Lande fabricirten Goldes und Silbers, auch reſpectivè ganz ſeidenen Land-Zeugs zu gebrauchen.

7.

Gebrauch derer Rauchwercks-Waaren.

Von Rauchwercks-Waaren bleibet der Gebrauch derer Zobel, ſchwarzen Füchſe, und anderer dergleichen koſtbarer Sorten, denen §. §. 1 & 2. erwähnten Perſonen allein vorbehalten, derer übrigen Rauch-Waaren aber, mag ein jeder nach ſeinen Umſtänden und Vermögen, ſich wohl bedienen. Wie denn

8.

Gebrauch derer Spitzen.

ausländiſche weiße und ſchwarze Spitzen ebenfalls allein von denen §. 1. benannten Perſonen getragen werden können, die übrigen insgeſammt hingegen, ſich keiner andern, als derer im Lande gefertigten, gebrauchen dürfen.

9.

Regulativ vor die Eheweiber, Witwen, und unverheyratheten Kinder.

Eheweiber und Witwen, ingleichen unverheyrathete Kinder, haben durch alle vorherſtehende Claſſen, eben das, was daſelbſt ihren reſpectivè Ehemännern und Vätern vorgeſchrieben worden, zu beobachten. Doch ſoll denen Weibern und Töchtern, derer §. 3 und 4. nahmhaft gemachten Perſonen, wohin auch die bey diſtinguirten Herrſchaften in Dienſt ſtehende Cammer-Weiber, Cammer-Jungfern und Cammer-Mädgen, (denen Wir jedoch hierüber die Tragung derer von dieſen ihnen zu dem Ende geſchenkten, obſchon von mehrern Werth ſeyenden Kleidungs-Arten, aus beſonderer Connivenz geſtatten) zu rechnen, zu ihrer Kleidung, Land-Gros de Tour und ſolchem gleich kommende ſeidene Zeuge oder Taffete zu nehmen, nicht minder denen Weibern und Töchtern derer §. 5. Bemerkten, ein Kleid von innländiſchem ſeidenen Zeug zu Ehren, desgleichen ein reiches Band zu tragen erlaubet ſeyn. Hiernächſt ſollen die zu obſtehendem §. 5. ſich ziehende Weibes-Perſonen Bürgerlichen Standes, als deren bisher mit nicht geringen Mißfallen wahrgenommener exorbitirender Kleidungs-Pracht Wir länger nachzuſehen nicht gemeynet ſind, führohin weiter keine Andriennes und Aufſteck- am allerwenigſten aber Manteaux-Kleider tragen, ſondern ſich allein langer Leib-Kleider und Contouches, zum Kopf-Putz aber keiner ſogenannten Kopfzeuge, ſondern allein derer vormals gewöhnlich geweſenen Hauben mit innländiſchen Spitzen, oder Mützen und Schleppen-Hauben (welchen Kopf-Putz ſie jedoch auch mit einigen im Lande verfertigten Gold und Silber beſetzen mögen) bedienen.

10.

Tracht derer Dienſt-Mägde.

Alle Dienſt-Mägde hingegen, Ausgeberinnen, Köchinnen, Junge-Mägde, oder wie ſie ſonſt genennet werden, müſſen zu ihrer Kleidung ſchlechterdings innländiſchen wollenen und leinenen, oder höchſtens nur halbſeidenen Zeug nehmen, und bleibet ihnen von ganz ſeidener Waare, auch Gold- und Silbernen Spitzen und Treſſen, weiter nichts, als ſo viel reſpectivè zu ſogenannten Corſetten, Schleppen, Hauben und Mützen in behöriger Maſſe nöthig, nebſt dem Gebrauch eines ſeidenen Bandes frey, dahingegen ſelbigen die Tragung der Fiſchbein- oder Steif-Röcke, gänzlich unterſaget wird.

11.

Bekleidung derer Leichen ꝛc.

Zu Bekleidung derer Leichen, und Ausſchlagung derer Särge, dürfen keine andere, als innerhalb Landes fabricirte Waaren genommen werden. Nicht weniger iſt

12.

Meublirung derer Wohn-Zimmer ꝛc.

die Meublirung derer Wohn-Zimmer, worinnen bis anhero ebenfalls große Verſchwendung eingeriſſen, alſo einzurichten, damit auch hierbey ſeines Standes ſich niemand zur Ungebühr überhebe, maßen denn führohin der Gebrauch ſeidener Tapeten, dergleichen Bett-Bekleidungen und Gardinen vor denen Fenſtern, nur denen §. 1. recenſirten Perſonen, weiter herunter aber anders nicht, geſtattet werden ſoll, als wo jemand ſeine innehabende Etagen und Zimmer an Fremde und andere Leute von Diſtinction, denen dergleichen nachgelaſſen, bereits ausmeubliret, zu vermiethen pfleget. Gleichwie Wir auch endlich

13.

Montirung der Armée, und Hof-Livrée.

Privat-Livrée-Bedienten.

darüber, daß das Bedürfniß vor Unſere geſammte Armée, an Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken, von Zeit zu Zeit, nirgends anders woher, als aus hieſigen Landes-Fabriquen, nicht weniger das Erforderliche für Unſere eigene Hofſtatt, ſoweit dieſelbe von Uns mit Kleidung verſorget wird, jedesmal eben daher genommen werde, beſtändig halten zu laſſen, feſt entſchloſſen ſind, und deshalber die nöthige Verfügungen erforderlichen Orts wiederholet; Alſo wollen Wir um ſo mehr, ratione derer Requiſitorum zur Kleidung anderer Livrée-Bedienten, den Gebrauch lediglich und allein innländiſcher Waare, von jedermann ohne Unterſcheid Standes und Würden, ſchlechterdings beobachtet wiſſen.

14.

Studioſi.

Ausländer, und die auf Unſern Univerſitäten ſich aufhaltende Studioſi, indiſtinctè, behalten, bewandten Umſtänden nach, die Freyheit, ſich eigenen Gefallens zu tragen.

Geldbußen auf jeden Contraventions-Fall.

Je mehr nun hierunter Unſere Landesväterliche Abſicht auf den wahren Wohlſtand Unſerer getreuen Unterthanen, und das Aufnehmen innländiſcher Manufacturen lediglich gerichtet iſt, je zuverläßiger verſehen Wir Uns, es werde ein jeder ſeiner Schuldigkeit ſich deſto fleißiger erinnern, und durch Ueberſchreitung deſſen, was ihm vorſtehend allenthalben vorgeſchrieben, Uns zu nachdrücklicher Ahndung und Exequirung nachgeſetzter Strafen, nicht ſelbſt Anlaß geben. Inmaßen diejenigen, welche obiger wohlbedächtig getroffenen Anordnung, in einem oder andern Stück entgegen zu handeln, wieder beſſer Verhoffen, gleichwohl unternehmen möchten, auf jeden Contraventions-Fall, und zwar in dem erſten §pho Benannte, in eine Geld-Buße von Fünf und Zwanzig Thaler, die in dem 2ten von Funfzehen Thaler, die in dem 3ten und 4ten von Zehen Thaler, die in dem 5ten von Fünf Thaler, und die in dem 6ten von Einem Neuen Schock, unausbleibend verfallen ſeyn, und wenn einer oder der andere aus denen beyden letzten Claſſen ſo viel an Gelde nicht vermöchte, der oder dieſelbe, ſtatt deſſen, mit proportionirlicher Gefängniß-Strafe beleget, oder auf dem Lande zu Frohn- und Hand-Arbeit einige Tage angehalten, die Geld-Strafe aber dergeſtalt vertheilet werden ſoll, daß davon jedesmal die Hälfte dem zu deſto genauerer Beobachtung dieſes Unſers Mandati in allen darinnen enthaltenen Diſpoſitionen, jeden Orts beſonders zu beſtellenden Fiſcali, oder dem Denuncianten, die andere Hälfte aber halb zum Behuf derer allgemeinen Armen- und Wayſen-Häuſer in Waldheim und Torgau, und halb dem Fiſco behörigen Ortes zu berechnen.

Cognition über die hi-

Die Cognition in allen obigen Fällen verbleibet demjenigen, welchem die Gerichtsbarkeit über die ſich

nach

der gehörigen Fälle. nach dieſem Kleidungs-Reglement zu achten ſchuldigen Perſonen, höhern und geringern Standes, competiret, doch iſt dabey unnöthige Weitläuftigkeit im geringſten nicht zu verhängen, vielmehr, wenn nur das Factum an ſich klar, ohne Admißion eines Advocaten, zu Eintreibung der verwirkten Strafe, nach Innhalt dieſes Unſers Mandats, alſofort gebührend zu verſchreiten. Damit aber auch dieſes Unſer Mandat, wie zu jedermanns Wiſſenſchaft, alſo auch zu vollſtändiger und ſtracklicher Befolgung gelange: So hat nicht nur jeden Orts Obrigkeit darüber mit ernſter Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu halten, deſſen durchgängigen Tenorem denen ihrer Jurisdiction Unterworfenen, bey allen ſich ereignenden Vorfallenheiten, deut- und begreiflich zu machen, insbeſondere die Schneider und übrige Verarbeiter von denen darinnen benannten Waaren, in der vorgeſchriebenen Maße, keine andere, als dergleichen, ſo in Unſern geſammten Chur-incorporirten, und andern Landen verfertiget, in Arbeit zu nehmen, mithin ſich über dieſen Umſtand, durch genugſame vorherige Erkundigung bey denen Käuffern zuförderſt ſicher, und gewiß zu ſetzen, bey vermerkendem Unterſchleif aber, davon der Obrigkeit zu weiterer gebührender Ahndung, Anzeige zu thun, unter nachdrücklicher Verweiſung auf ihre geleiſtete Bürger- und Unterthanen-Pflicht zu erinnern und zu verwarnen, und dargegen die geringſten Contraventiones keinesweges zu geſtatten, vielmehr wann ſich dergleichen herfür thun, mit Vollſtreckung derer darauf geſetzten Strafen unaufhältlich zu verfahren, ſondern Wir Selbſt werden auch, zu deſto füglicherer Verhütung aller Inadvertenz gegen Unſere dißfalls führende ernſte Landesväterliche Intention, verſchiedene, darauf ein wachſames Auge zu führen, inſtruirte beſondere Fiſcale beſtellen laſſen.

Uebrige hieſige Fabric-Waaren betreffend. Wie Wir denn auch, ſo viel die Hüthe und Strümpfe betrifft, um die außer Landes fabricirte deſto beſſer unterſcheiden zu können, durch Unſer General-Accis-Collegium die Veranſtaltung treffen laſſen wollen, daß dieſe Sorten ausländiſcher Waaren, gleich bey der nach dem Einbringen zu bewerkſtelligenden Veracciſirung, mit einem, von dem ordentlichen runden Accis-Stempel in der äußerlichen Form ganz differirenden beſondern Stempel bedrucket und beſiegelt werden ſollen. Uebrigens haben ſämmtliche Fabricanten Unſerer Lande ſich billig zu beſcheiden, daß, gleichwie gegenwärtige Unſere Verordnung vornehmlich auf das Wohl derer Landes-Manufacturen und Vermehrung diſſeitigen Debits (als zu welchem gemeinnützigen Behuf, Wir denenſelben, und beſonders auch zu Anleg- und Errichtung hinlänglicher Seiden-Fabriquen, mit Verleyhung aller etwa bedürfenden Begnadigungen und Freyheiten, und anderer beſtmöglichſter Landesväterlichen Unterſtützung zu ſtatten zu kommen, die bereiteſte Neigung hegen,) gerichtet iſt: Alſo auch ihnen ihres Orts nicht weniger obliege, alles, was zu Erreichung ſothanen heilſamen Zwecks erforderlich ſeyn kann, ſchuldigſtermaßen beyzutragen, und werden dahero dieſelben hierdurch erinnert, ihnen auch zugleich nachdrücklich anbefohlen, ihre Waare durchgehends, Handwerks-Ordnung und Gewohnheit gemäß, nicht nur gut und tüchtig, insgleichen in erforderlicher Länge und Breite, zu fertigen, ſondern auch vornehmlich, bey deren Verkauf, im Preiße die Gebühr nicht zu überſchreiten, mithin aus gegenwärtiger auf des geſammten Landes Beſte abgezielten Diſpoſition, keinesweges den unerlaubten Anlaß zu nehmen, daß ſie ihre Waaren, weil ſolche führohin mehr geſuchet werden müßten, deßwegen geringer und leichter arbeiten, oder wenigſtens die Preiße nach Gefallen ſteigern, und die Abkäufer auf ſolche Weiſe in mehrern Aufwandt muthwillig ſtürzen wollten; Geſtalten Wir auf den einen Fall, wider diejenigen, ſo ihre Waaren nicht in der vorgeſchriebenen Güte, Breite und Länge fertigen möchten, nach aller Schärffe mit Confiſcation und andern Strafen verfahren zu laſſen, ernſtlich gemeynet ſind, auf den andern Fall aber, und wenn eine allzuvortheilhafte Uebertheurung würklich verſpühret würde, auch dieſes Ungebührniß behörig zu ähnden, nicht anſtehen werden, Uns auch nach Befinden der Umſtände, die Preiße von einer und anderer Sorte Waaren ſodenn Selbſt zu determiniren, ausdrücklich vorbehalten. Endlich wollen Wir zwar in Gnaden geſchehen laſſen, daß diejenigen, welche ein und anders von Kleidung, ſo ihnen künftig zu führen nicht erlaubet, jetzo bereits in Vorrath haben, ſolches vollend abtragen und gebrauchen mögen, doch daß es dabey lediglich verbleibe.

Die Kleidung von ausländiſchen Ziz und Cattun hingegen, ſoll binnen Dato und Zwey Jahren gänzlich abgeſchaffet ſeyn, und von dar an, weiter gar nicht ſtatt haben; Als worauf möglichſt genaue Obſicht zu führen, und wenn ſich jemand auf dergleichen Begünſtigung betreten ließe, wider denſelben nicht nur mit gänzlicher Confiſcation des auf ſothane Art an ſich Gekauften, zu verfahren, ſondern derſelbe darüber noch mit der oben determinirten Geld- und reſpectivè Gefängniß-Strafe unausbleibend zu belegen iſt.

Zu Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und unter Unſerm vorgedruckten Königlichen Chur-Secret, ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 21. Febr. 1750.

Augustus Rex.

(L. S.)

Carl Auguſt Graf von Rex.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Anderweites Mandat,

Wegen Abſtell- und Einſchränkung der übermäßigen Trauer; d. d. 7. März 1750.

An. 1750. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern

Mandat vom 29. Jul. 1739.

Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hierdurch jedermänniglich zu wiſſen, welchergeſtalt Wir wahrgenommen, daß, ob wohl in dem, wegen Abſtell- und Einſchränkung der übermäßigen Trauer ſub dato 29. Jul. 1739. ergangenen Mandate, verſchiedene heilſame Verordnungen enthalten, dennoch dadurch der abgezielte Landeserſprießliche Zweck der Erſparniß ſo unnöthiger, als beträchtlicher Koſten, inſonderheit bey tiefen Trauern, in Bekleidung derer Zimmer, Wagen, Trag-Seſſel, auch derer Bedienten, keinesweges hinlänglich zu erreichen geſtanden.

wird erläutert.

Wie Wir nun daher dem Aufwandt bey Trauer-Fällen, vor das künftige nicht allein, nach dem Umſtand der Zeit, ſondern auch hauptſächlich in der Art derer Trauer-Trachten und anderer äuſſerlichen Kenn-Zeichen annoch engere Schranken zu beſtimmen, vor nöthig befinden: Alſo ſetzen, wollen und verordnen Wir, daß

1.

Trauer in aufſteigender Linie.

über Eltern, Groß-Eltern und Schwieger-Eltern, von denen Kindern, worunter auch diejenigen, welche an Kindes ſtatt angenommen ſind, zu verſtehen, ingleichen über einen Ehemann, oder Eheweib, längſtens Sechs Monath, oder Vier und Zwanzig Wochen, und über das Abſterben derer Stief-Eltern, höchſtens nur drey Monath oder zwölff Wochen getrauret.

2.

In abſteigender Linie;

Von denen Eltern über ihre Kinder und Enkele, auch liberos adoptivos, die unter 2. Jahren, gar nicht, über die, ſo unter neun Jahren, nur auf vierzehen Tage, über Kinder, welche zwiſchen dem neunten und funfzehenden Jahre ihres Alters ſterben, auf drey Wochen, und wann ſie über funfzehen Jahre alt, auf ſechs Wochen, über die Stief-Kinder aber, wenn der ein Ehegatte, deſſen leibliche Kinder ſie geweſen, bereits verſtorben, nach nur gedachtem Unterſchied des Alters, nur reſpective auf acht Tage, vierzehen Tage und drey Wochen, die Trauer angeleget werden ſoll. Und wie hiernächſt

3.

in der Seiten-Linie;

wann Brüder und Schweſtern, ſie ſeyn vollbürtig oder nicht, wie auch Schwäger und Schwägerinnen in erſten Grad, verſterben, eben dasjenige, was in vorſtehendem §. derer Deſcendenten halber, reſpectu des Alters derer Verſtorbenenen, verordnet, bey der Trauer zu beobachten, nicht minder über Bruders- oder Schweſter-Kinder, nach oberwehnter differenter Beſchaffenheit derer Jahre, nicht länger, als acht Tage, vierzehen Tage, oder drey Wochen zu trauren iſt; Alſo ſoll auch

4.

über Bluts-verwandten.

über derer Eltern und Groß-Eltern Geſchwiſter, nur ſechs Wochen lang, über Geſchwiſter-Kinder des erſten Grads unter einander, wann ſie das funfzehende Jahr ihres Alters erreichet, nur drey Wochen, und über Geſchwiſter-Kinder des andern Grads unter einander, jedoch ebenfalls anderergeſtalt nicht, als wenn der verſtorbene Vetter, oder Muhme, funfzehen Jahre alt geweſen, bloß vierzehen Tage Trauer zu tragen erlaubet ſeyn.

5.

Trauer über Erblaſſer,

und dergleichen Perſonen.

Verbleibet zwar demjenigen, ſo von einem Fremden zum Univerſal-Erben eingeſetzet wird, um ſelbigen acht Wochen zu trauren, nachgelaſſen, wann aber einer nur ein Legatum bekommt, oder, wenn ein remotior ab inteſtato ſuccediret, darf die Trauer höchſtens nur vier Wochen währen.

6.

Kirchen-Trauer.

Wegen der Kirchen-Trauer, bleibt es bey demjenigen, was bereits in Unſerm Mandat vom 29. Jul. 1739. verordnet, daß nehmlich vor die Gerichts-Obrigkeiten des Orts, wo die Kirchen ſind, wann gleich ihnen das Jus Patronatus nicht zuſtehet, auch vor deren Eheweiber, das Trauer-Lauten Vierzehen Tage verrichtet, und dieſe Zeit über das Orgel-Schlagen und die Muſic eingeſtellet werden möge, dahingegen die Beth-Stübgen oder Empor-Kirchen, ingleichen, die Cantzeln, Altäre und Orgeln ſchwartz zu beſchlagen, oder auch ſchwartz bekleidete Stühle in die Capellen, oder Empor-Kirchen zu ſetzen, ferner nicht zu geſtatten iſt.

7.

Trauer-Tracht.

So viel die Trauer-Tracht ſelbſt anbetrifft, kann die tiefe Trauer vor Eltern und Ehegatten, die erſten ſechs Wochen über, von denen Manns-Perſonen mit ſchwartzem Tuch, oder wollenen Zeugen, ſchwartz angelauffenen Degen und Schnallen, Crep auf dem Huth, wollenen Strümpfen, rauhen Corduanen-Schuhen und Pleureuſen getragen werden, jedoch ſind die letztern nur denen Grafen, Freyherren, von Adel, und Unſeren in der Hof-Ordnung benannten Räthen und Dienern nachgelaſſen; die übrige Zeit der groſſen Trauern hingegen, ſowohl, als bey kürtzern Trauern, mag man ſich ſchwartzer Kleider von Tuch, Zeug, auch nach Beſchaffenheit derer Umſtände, Seiden oder Sammet gebrauchen.

8.

Trauer derer Ehe-Weiber, und unverheyratheter Töchter,

Derer Grafen, Herren und von Adel, auch aller Unſerer in der Hof-Ordnung begriffenen Räthe und Diener, bis auf die Ober-Berg-Amts Aſſeſſores zu Freyberg incluſive, Ehegenoßinnen und Töchter, mögen bey tiefen Trauern, ſich die erſten ſechs Wochen über, einer über das Geſichte herabhangenden Kappe, nebſt Poignets mit Pleureuſen bedienen, die folgende ſechs Wochen aber iſt die Kappe zurück zu ſchlagen, und die übrige Trauer-Zeit gäntzlich abzulegen, auch ſodann die Trauer-Tracht eigenen Gefallens einzurichten.

auch der Wittwen

Die Wittwen derer vorbenannten diſtinguirten Perſonen, haben es in Anſehung derer Voiles auf gleiche Maaße zu halten; auch mögen dieſelben die ganzen Vier und zwanzig Wochen der Trauer-Zeit über, Wittwen-Röcke tragen, nicht minder nach Verfluß dieſer Zeit, ſo lange ſie es gut befinden, ſich ſchwartz kleiden.

Dahingegen ſollen Frauens-Perſonen von geringern Stande ſich derer Pleureuſen, Voiles und Wittwen-Röcke gäntzlich enthalten.

9.

Verboth die Zimmer ſchwartz auszuſchlagen,

Keinem, wes Standes oder Würden er auch ſey, iſt erlaubet, die Zimmer ſchwartz auszuſchlagen, oder die Fenſter, Tiſche und Stühle ſchwartz zu behängen, vielweniger die Wagen, Trag-Seſſel und Pferde-Geſchirre ſchwartz zu beziehen.

10.

und der Trauer-Livree.

Schwartze Livreen, oder ſonſt denen Bedienten Trauer zu geben, ſoll ſchlechterdings verbothen ſeyn.

11.

Trauer-Zeit.

Die Zeit der Trauer wird in denen Fällen, wo über drey Monath zu trauern nachgelaſſen, von dem Tage des Abſterbens, auſſerdem aber, von dem Tage an gerechnet, da das Ableben denenjenigen, ſo die Trauer anzulegen haben, bekannt geworden.

12.

Weitere Einſchränkung.

Auſſer denen in dieſem Mandat beniemten Fällen ſoll niemand, wann ihm auch ſchon das Abſterben notificiret worden, zu trauern nachgelaſſen ſeyn. Vielmehr ſollen

13.

Strafe der Contravention.

der oder diejenigen, ſo der Vorſchrifft Unſerer in gegenwärtigem Mandat ausgedruckten Willens-Meynung, welche auch auf die bereits vor Publication deſſelben angetretene Trauern, in der Folge und Währung derſelben zu erſtrecken, zuwieder handeln würden, und zwar, wenn es Perſonen von diſtinguirten Stande ſind, bey jedesmahliger Uebertretung, nach Befinden mit einer Geld-Buſſe von Ein Hundert bis Funfzig Thaler, geringe Perſonen aber mit einer ihrem Vermögen gemäſſen Geld-Buſſe oder Gefängniß-Strafe angeſehen, und dem Fiſcali, oder demjenigen, welcher eine dergleichen Contravention anzeiget, die Helfte berührter Geld-Strafen gereichet, auch deſſen Nahmen verſchwiegen, dieſe geſamte Geld-Buſſe aber reſpective gantz, oder zu dem andern halben Theil, denen Armen- und Wayſen-Häuſern im Lande geeignet werden.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten und übrige Gerichts-Obrigkeiten nicht nur ihres Orts gehorſamſt zu achten, ſondern auch, damit dieſem allen unverbrüchlich nachgelebet werde, genaue Obſicht zu tragen, und die verſpührende Uebertretungen ſofort an Unſere Landes- auch reſpective Stifts- und übrige Regierungen einzuberichten haben.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und unter Unſerm vorgedruckten Königl. Chur-Secret ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 7. Mart. 1750.

Augustus Rex.

(L. S.)

Carl Auguſt Graf von Rex.
Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Befehl

Das zu hintertreibende Vorhaben derer Fabricanten, ſich in auswärtige Lande zu wenden, betreffend; den 18. Mart. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Bewegungs-Urſachen, und Landes-väterlichen Sorgfalt, zu Emporbringung des Manufacturen-Weſens.

Uns iſt die Anzeige geſchehen, was maſſen nicht nur bereits einige Tuchmacher nebſt ihren Familien ſich von Bitterfeld hinweg, und in auswärtige Lande gewendet, ſondern auch, daß mehrere deren Exempel bald folgen dürften, nicht ungegründete Vermuthung verhanden. Nun Wir dann ſowohl überhaupt auf Ausfindigmachung zureichender Mittel, wodurch die in hieſigen Landen befindliche Manufacturen in Aufnahme gebracht, und das davon zugleich mit abhangende Wohl Unſerer getreuen Unterthanen beſtmöglichſt befördert werden möge, Unſere Landesväterliche Vorſorge gerichtet ſeyn laſſen, als auch inſonderheit zu deſto ſicherer Erreichung dieſes intendirten erſprießlichen Endzwecks dem indiſtincten Gebrauch fremder Waaren und Ausfuhre hieſiger Land-Wolle Ziel und Maaß zu beſtimmen geneigt ſind; hiernächſt zu deſto ſtärkern Vertrieb derer in hieſigen Landen gefertigten Tücher es an dem Chur-Bayeriſchen Hofe durch behufige Vorſtellungen dahin eingeleitet, daß die ſo genannte Manufactur-Acciſe, in Anſehung derer über 2 fl. in Werth zu ſtehen kommenden ausländiſchen Tücher gäntzlich aufgehoben worden: So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet die Fabricanten, unter zu Gemüthe Führung dieſer Unſerer disfalls geäußerten gnädigſten Intention, auch durch andere hierzu dienſame Vorſtellungen von dergleichen Vorhaben abzuſtehen getreulich anermahnen, nicht minder, damit ſie von andern darzu nicht verleitet werden mögen, genaue Obſicht führen, bey ſich in Anſehung eines oder des andern, ereignenden Vorfall oder gegründeten Verdacht aber Uns hiervon ungeſäumte gehorſamſte Anzeige thun, auch endlich an euerm Theil auf Emporbringung derer Manufacturen alle mögliche Attention bezeigen. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Mart. 1750.

Die Fabricanten ſind von dem Vorhaben auſſer Landes zu ziehen abzumahnen.

An den Rath zu Bitterfeld, auch
mut. mutand. an den Rath zu
Langenſalza.

Ejusdem Verordnung,

Welche den Gebrauch derer ſchwartz überzogenen Wagen bey Leichen-Conducten, und ſchwarzen Bekleidungen in denen Zimmern, in gewiſſer Maaßen fernerhin verſtattet; den 8. Apr. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Liebe Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr auf derer hieſigen Leichen-Beſteller, bey Publication Unſers wegen mehrerer Einſchränkung der Trauer letzthin emanirten Mandats, beſchehenen Anfrage, wegen des fernern Gebrauchs derer ſchwartz überzogenen Wagen bey Leichen-Conducten, ſowohl derer ſchwartzen Wand- und Fuß-Bekleidungen in denen Zimmern, worinnen die Leichen ausgeſtellet werden, ſub dato den 1. hujus allergehorſamſt einberichtet und Unſerer Entſchlieſſung anheim geſtellet.

Bey Leichen-Conducten, dürfen noch fernerhin ſchwartz überzogene Wagen geführet, auch die Zimmer, in welchen die Leiche ausgeſetzet iſt, ſchwartz bekleidet werden.

Nachdem Wir nun beydes fernerhin zu verſtatten in Gnaden gemeynet: So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch gehorſamſt darnach achten und die hieſigen Leichen-Beſteller deſſen beſcheiden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden den 8. Apr. 1750.

An den Rath zu Dreßden.

Erläuterung

Ueber den 3. §. des am 2. Aug. 1749. wegen beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer ins Land erlaſſenen Mandats; den 9. Apr. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

Erläuterung des 3. §. wegen Ein- und Durchpaßirung reiſender, und Fracht-Wagen.

An. 1750. Liebe Getreue ꝛc. Nachdem die Diſpoſition des 3. §. Unſers im abgewichenen Jahre am 2. Aug. wegen beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer ins Land erlaſſenen Mandats, wie bereits geſchehen, dahin nicht zu verſtehen, als ob bis nach gänzlich geendigtem Gottes-Dienſte in denen Städten keine Fracht und andere Wagen dererjenigen Perſonen, welche nothwendig zu reiſen haben, aus- oder eingelaſſen werden dürften, vielmehr dergleichen Fuhrwerke ſowohl früh vor Anfang des Morgen-Gottesdienſts, als nach Endigung deſſelben, ſo lange bis der Nachmittags-Gottes-Dienſt wieder angehet, ingleichen wenn dieſer verrichtet, frey ein- und aus zu paſſiren ſind: So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch gehorſamſt darnach achten, und das dießfalls Nöthige ſofort gebührend veranſtalten. Daran ꝛc. Dreßden den 9. Apr. 1750.

An die Räthe derer an denen nach
Leipzig und Naumburg gehenden,
auch andern Haupt-Straſſen gelegenen Städte, dergleichen auch unterm 28. Aug. 1750. an ſämtliche
Beamte.

Generale,

Zur Erläuterung des 2. 3. und 5. §. der neuen Kleider-Ordnung; den 23. April 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

Erlaubniß, ausländiſcher Seidener Waaren, bis Ausgang des 1751. Jahres.

An. 1750. Demnach Wir, verſchiedener Umſtände halber, und weil, wie Uns angezeiget worden, die hieſigen Seiden-Manufactures das Bedürfniß vor alle §. 2. 3. & 5. der unterm 21. Febr. a. c. ins Land ergangenen Kleider-Ordnung benannte Perſonen zu liefern, zur Zeit nicht im Stande ſind, geſchehen laſſen wollen, daß Unſere in der Rang-Ordnung nicht ſtehende Bedienten ingl. alle übrige in nur erwähnten §is gedachte Perſonen, bis zu Ende künftigen 1751. Jahres ausländiſche ſeidene Waaren zu ihrer und derer ihrigen Kleidung nehmen und kaufen dürfen, jedoch daß es im übrigen wegen derer ausländiſchen Tücher, Wollenen- und Leinen-Zeuge, auch Zitze und Cattune, bey der Kleider-Ordnung lediglich verbleibe; So begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur dieſe Unſre Willens-Meynung im Amte bey euch vermittelſt eines öffentlichen Anſchlags auch ſonſt gewöhnlichermaßen ſo fort bekannt machen, ſondern auch euch eures Orts ſelbſt darnach gehorſamſt achten, und dieſerhalb das Nöthige verfügen, nicht weniger unſern einbezirkten Schrift- und Amt-Saſſen von Ritterſchaft und Städten zu dem Ende ohngeſäumt, kraft dieſes und ſonſt behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Dreßden den 23. Apr. 1750.

Wiederholtes Verboth ausländiſcher Tuche und leinenen Zeuges.

Generale,

Die Garn- und Flachs-Ausfuhre betreffend; den 3. Jun. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Veranlaſſung.

An. 1750. Demnach Uns die Anzeige geſchehen, wasmaßen nicht nur die wollene und flächſene Garne dem unterm 16. Jun. Anno 1696. ins Land ergangenen Mandat entgegen, ſondern auch das materiale von denen letztern, der Flachs, häufig aus verſchiedenen Orten Unſerer Lande, und beſonders aus dem dir anvertrauten Amte in fremde Städte und Provinzien verführet würden; Wir aber dieſer zu merklichem Nachtheil derer inländiſchen Fabricanten gereichenden Garn- und Flachs-Ausfuhre nachdrücklich zu ſteuern, der Nothdurft befinden; So iſt hiermit Unſer Begehren, du walleſt ſowol wegen ſtracklicher Befolgung erwehnten Mandats, als auch, damit der Flachs noch zur Zeit und bis zu weiterer Verordnung nicht auſſer Landes verführet werde, im Amte bey Dir das Nöthige gebührend verfügen, auch daß weder in einem noch dem andern darwieder gehandelt werde, ſorgfältige Obſicht führen, nicht weniger zu ſolchem Ende denen einbezirkten Schrift- und Amt-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, kraft dieſes und ſonſt, behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Dreßden den 3. Jun. 1750.

Die Ausfuhre wollener und leinenen Garne, auch des Flachſes iſt zu unterſagen.

An den Amtmann zu Coldiz, und
in ſimili an verſchiedene Beamten
des Gebürgiſchen Creyßes, ſub dato
16 Jan. und 26. Febr. ingleichen
unterm 10. Apr. d. a. an den Amtmann zu Radeberg und Hohenſtein.

Ver-

Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen der, dem Mandate vom 16. Jun. 1679. entgegen lauffenden Verkauffung derer Häute und Felle auſſerhalb Landes; den 3. Jun. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750. Veranlaſſung. Uns klagen die Ober-Meiſter derer Loh-Weiß- und Sehmiſch-Gerber auch Pergamentmacher eures Orts, Chriſtian Dreßler und Johann Fiſcher, durch den Inſchluß allerunterthänigſt, daß dem ſub dato den 16. Jun. Anno 1679. emanirten Mandat entgegen, nicht nur die Leipziger Stadt-Fleiſcher die Häute und Felle von ihrem zum Verkauf geſchlachteten Vieh, welche ſie nach Maßgebung der Markt-Ordnung zur Bank zu bringen ſchuldig, in ihren Wohnungen zurück behielten, daſelbſt trockneten, alsdenn in groſſer Menge an ausländiſche Loh-Gerber verhandelten und ſolchergeſtalt auſſer Landes ſchafften, ſondern auch ſo gar einige Mit-Meiſter derer Lohgerber ſelbſt deren Exempel nachfolgten und die zuſammengekauften gedörrten Felle auch andere Scharfrichter-Leder zu ganzen Parthien auſſer Landes vertrieben, ſtellen dargegen vor, daß durch ſothanes Unternehmen viele Zünfte und Leder-Zurichter in ihrer Nahrung gar ſehr zurück geſetzet würden; und bitten dahero um Unſere Verordnung, allermaſſen daraus mit mehrern zu erſehen. Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet ſowohl wegen genauer Beobachtung obangezogenen Mandats nachdrückliche Verfügung treffen, als auch an euerm Theil, damit demſelbigen Gnüge geſchehe, fleißige Obſicht führen, und wieder die Contravenienten gebührend verfahren. Daran ꝛc. Dreßden ꝛc. den 3. Jun. 1750. Die Ausfuhre der Häute und Felle iſt zu unterſagen.

An den Rath zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Brandenburgiſchen Strumpf-Händlern das Feilhaben ihrer Waaren auf denen Jahrmärkten zu Jüterbogk weiter nicht zu verſtatten; den 15. Jun. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1750. Veranlaſſung. Liebe Getreue. Aus dem copeylichen Anſchuſſe erſehet ihr mit mehrern, welchergeſtalt die Strumpf-Händler zu Jüterbogk, Hannß Michael Borchert und Conſ. daß ſie mit ihren Waaren auf denen Jahrmärkten in der Chur-Brandenburgiſchen Stadt Luckenwalda weiter nicht zum Feilhaben zugelaſſen werden wollen, ſich beklaget, und dahero um ein gleichmäßiges Verboth unterthänigſt gebethen. Nachdem Wir nun, bey ſo bewandten Umſtänden, nöthig und nützlich finden, ein gleiches hierunter vorzukehren: Als begehren Wir hiermit, ihr wollet denen Brandenburgiſchen Strumpfhändlern das Feilhaben ihrer Waaren auf denen Jahrmärkten zu Jüterbogk ebenfalls nicht verſtatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Junii 1750. Denen Brandenburgiſchen Strumpf-Händlern iſt das Feilhaben auf Jüterbogkiſchen Märkten ebenfalls nicht zu geſtatten.

An den Amtmann und Rath
zu Jüterbogk.

Generale,

Zu Beſtimmung einer Prämie von Hundert Thalern auf die Entdeckung eines Mordbrenners; d. d. 17. Jun. 1750.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1750. Bewegungs-Urſachen. Demnach bis anhero bey denen entſtandenen häufigen Feuersbrünſten ſich gegründeter Verdacht hervorgethan, daß viele dererſelben von boshaften Leuten, durch gefliſſentliches Feueranlegen, verurſachet worden: So ſind Wir, damit dergleichen ruchloſe Verbrecher um ſo viel eher ausfindig gemacht werden mögen, entſchloſſen, demjenigen, der Wer einen Mordbrenner gegründet anzeiget, erhält eine Belohnung von 100. Thlrn. einen ſolchen frevelhaften Miſſethäter, welcher entweder Feuer würklich angeleget, oder auch nur damit gedrohet, mit Beybringung gegründeter Indiciorum anzeiget, und daß er zur Hafft gezogen werden könne, Gelegenheit an Hand giebet, aus der allgemeinen Brand-Caſſa eine Belohnung von

Ein Hundert Thalern

reichen, ſolche Summa auch denen, welche um das Verbrechen Wiſſenſchaft, und in ſo fern Antheil daran gehabt, wenn ſie aus Reue ihre Mitſchuldigen, und deren Aufenthalt, freywillig entdecken, auszahlen zu laſſen, und hierüber ihnen die ſonſt zu gewartende Strafe, an Leib und Leben zu remittiren.

Begehren dahero hiermit, — wolle — nicht nur dieſes, im Amte bey — durch einen öffentlichen Anſchlag, ſofort behörig bekannt machen:

Sondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, zu dem Ende, kraft dieſes, und ſonſt gewöhnlichermaßen, das Nöthige ungeſäumt verfügen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Dreßden, den 17. Junii 1750.

E. L. von Gerßdorff.

Carl Auguſt Neefe, S.

Anderweites Generale,

Zu Annehm- und Fortſchaffung derer von der Miliz eingebrachten Bettler und Vagabonden; d. d. 4. Jul. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

Die von der beorderten Miliz eingebrachte Bettler ꝛc. ſind in denen Aemtern zu übernehmen, ꝛc.

An. 1750. Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir wegen Aufſicht und Anhaltung des herumſchweifenden liederlichen Geſindels an Unſre Miliz Ordre ertheilen laſſen: So haben Wir euch ſolches zur Nachachtung hierdurch nicht verhalten mögen, mit dem Begehren, ihr wollet nicht nur Eures Orts zu dem Ende mit derſelben behörige Communication pflegen, und die von ihr eingebrachten Bettler und Vagabonden übernehmen, ſondern auch ſofort denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten bekannt machen, damit ſie an ihrem Theil, ſothaner Communication und Uebernehmung halber, das erforderliche veranſtalten, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen Andeutung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 4. Jul. 1750.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Carl Auguſt Neefe, S.

Generale,

Wegen Remedirung derer Gebrechen in Medicinal-Weſen; d. d. 29. Jul. 1750.

Wahrnehmung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Weſen.

An. 1750. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Uns von verſchiedenen Gebrechen und Mißbräuchen, ſo ſich bey dem Medicinal-Weſen in Unſern Landen ſeit geraumer Zeit ereignet, und eingeſchlichen, auch bishero mehr zu- als abgenommen, geziemende Anzeige geſchehen; und Wir dann ſolchem, dem Publico zum Beſten, vor das künftige abhelfen zu laſſen, aus tragender Landesväterlicher Vorſorge, gemeynet ſind: So befinden Wir,

I.

Ungeſchicklichkeit derer Phyſicorum.

da aus denen Sections-Berichten gar vieler Phyſicorum deren Ungeſchicklichkeit, Wiſſenſchafts-Mangel, und Inadvertenz in Beurtheilung derer Todesarten, nach denen ächten Kennzeichen und Sicherſtellung derer Corporum Delicti, ſich herfürgethan, dadurch aber die Sententionantes oftmals irre und zweifelhaft gemacht, auch ein langwieriger koſtbarer Aufenthalt derer Criminal-Proceſſe verurſachet worden, der unvermeidlichen Nothwendigkeit zu ſeyn, vermittelſt dieſer Unſerer ins Land ergehenden General-Verordnung, die Vorkehrung zu treffen, daß führohin bey Unſern Aemtern, oder von den Stadt-Magiſtraten und andern Städtiſchen Gerichts-Obrigkeiten, kein Medicus zum Amts- und Land- oder Stadt-Phyſico anzunehmen und zu beſtellen, welcher nicht

General-Verordnung, wornach ſich bey Beſtellung derer Amts-Stadt- oder Land-Phyſicorum zu achten.

Atteſtat derſelben.

1.) Durch beygebrachte hinlängliche Atteſtata erweißlich gemacht, daß er den Curſum anatomicum und Curſum operationum chirurgicarum, ingleichen die Medicinam forenſem, Chymie, Phyſic und Pharmacie, auf Academien mit unausgeſetztem Fleiße gehöret und abſolviret; beſonders aber

Dererſelben Examen und Habilitirung.

2.) Vor würklichem Antritt des ihm zugedachten Phyſicats ſich, vermittelſt eines ſchriftlichen Zeugniſſes, entweder von einer derer mediniſchen Facultäten auf Unſern beyden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg; oder wenigſtens von dem daſigen Profeſſore Anatomiæ ordinario, oder auch allenfalls von Unſerm allhier beſtellten Collegio medico-chirurgico, dahin legitimiret, wie er, auf denen Theatris anatomicis, die erforderlichen anatomiſchen Demonſtrationes, der beſchehenen Aufgabe gemäß, an einem mit eigener Hand zergliederten Cadavere ſelbſt behörig gemacht: Dahingegen

Verordnung, wegen derer bereits in officio ſtehenden Phyſicorum.

3.) Die bereits gegenwärtig beſtelleten Phyſici, denen es an gnugſamer Erudition und Fähigkeit zu ermangeln ſcheinen möchte, von denen Aemtern und Obrigkeiten, zu künftiger mehrern Habilitirung zu ihren Amtsverrichtungen, durch fleißige Application, auf die Nacherlern- oder Wiederhohlung derer abgängigen Wiſſenſchaften, zuförderſt ernſtlich, und unter der Verwarnung, der ſonſt mit ihren Perſonen zu gewartenden Aenderung, anzuermahnen: Woferne aber, wie ſolches von der intendirten Würkung nicht geweſen, aus denen zurück einlangenden Urtheln und Reſponſis medicis, mehr als einmal abzunehmen, ſind ſodann dieſelben, von denen, welchen die Beſtellung zukommet, entweder ab officio zu removiren, oder aber mit an die Seite geſetzten Adjunctis, auf derer unfähigen Phyſicorum ordinariorum Koſten, zu verſehen. Nicht minder iſt

Achthabung bey Beſetzung derer vacanten Functionen.

4) Bey Erſetzung derer Phyſicats-Functionen zwar auf ſolche Promotos, ſo auf obbenannten beyden inländiſchen Univerſitäten den Gradum erhalten, vorzügliche Abſicht zu richten; Es ſollen aber auch

Erinnerung an die Univerſitäten.

5.) Die mediciniſchen Facultäten auf Unſern vorerwehnten beyden Univerſitäten, wie deshalber beſondere Verfügung ergangen, in Erinnerung der ihnen ohnedieß obliegenden Pflicht, keine andere, als welche, bey vorher geſchehener genauer Prüfung, vor hinlänglich würdige Candidaten erkannt worden, promoviren. Allermaßen dann auch

II.

Einhalt, ſo denen Medicaſtris zu thun.

bey der, dem Vernehmen nach, in Städten und auf dem Lande ſich täglich häufenden Menge derer Medicaſtrorum, das von ihnen mit ihrer Unwiſſen- und Verwegenheit, wodurch ſie manche Patienten um ihre Geſundheit, auch wohl gar um das Leben bringen, bishero und noch jetzo anrichtende Unheil ſich je mehr und mehr vergrößert: Alſo wollen Wir, daß ſolchem vor das künftige ernſterer Einhalt, als ſeithero nicht geſchehen, gethan, mithin keinem Doctori bullato, Empirico, Apothecker, Barbierer und Bader, die Unternehm- und Verrichtung innerlicher Curen, als welche denen rechtmäßig promovirten, examinirten und ad praxin ſich zu legitimiren fähigen Medicis allein billig verbehalten bleibet, geſtattet, vielmehr auf derer erſteren Unfug, von jedes Orts Obrigkeit genaue Aufſicht geführet, und jeder derer darauf betretenen jedesmal, nach Befinden, willkührlich mit Fünf, Zehen oder Zwanzig Thalern, auch einer höheren Geldbuße, oder proportionirter Gefängnißſtrafe, ohne Anſehen der Perſon und Nachſicht, beleget, mithin niemand, ſo deſſen nicht berechtiget, die, zu nicht minderem Nachtheil des Publici, bishero

Diſpenſirung derer Medicamente betreffend.

angemaßter

angemaßete Ausgebung von Medicamenten erlaubet, oder indulgiret, ſondern die privilegirten Apothecken bey dem, ſelbigen privative zukommenden Recht, Arzneyen zu diſpenſiren, gebührend geſchützet, jedoch auch deren Corpora pharmacevtica von denen Beſitzern in hinlänglich brauchbaren Stande, und bey tüchtiger Fertigung guter Arzneymittel jederzeit erhalten werden; Zu welchem Ende ſelbige, von denen Obrigkeiten jeglichen Orts, mit Zuziehung derer Phyſicorum, auch anderer verſtändiger Medicorum, führohin, nicht nur öfterer, ſondern auch mit genauerer Prüfung zu viſitiren, und allen darbey erſcheinenden Mängeln abhelfliche Maaße gegeben werden ſoll.

Viſitirung derer Apothecken.

III.

Strafe derer Contravenienten,

Wie Wir dann die Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten ihre diesfallſige Pflicht und Schuldigkeit, bey Vermeidung Sechzig Thaler Strafe bey großen Städten, Vierzig Thaler Strafe bey mittlern, und Zwanzig Thaler Strafe bey kleinen Städten, niemals außer Augen zu ſetzen, ingleichen die Apotheckere, nach ſothanem Unterſcheid derer Städte, bey Dreyßig, Zwanzig oder Zehen Thaler Strafe, an Doctores bullatos, Empiricos, Barbierer und Bader, zu innerlichen Curen, von Simplicibus und Compoſitis, es geſchehe, wie und unter was für Vorwandt es ſeyn mag, nichts auszugeben und abfolgen, noch auch, bey Viſitation ihrer Apothecken, oder ſonſt in ihren Officinen, erhebliche Mängel und Gebrechen, bey ebenmäßiger Strafe antreffen zu laſſen, hiermit ernſtlich ermahnet und verwarnet haben wollen.

IV.

welche denen Armenhäuſern gewiedmet werden.

Welche Geldſtrafen insgeſamt Wir denen allgemeinen Armen- und Waysenhäuſern zu Waldheim und Torgau wiedmen und zueignen.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen, Beamten und ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch die Doctores und Practici Medicinæ, Apotheckere, Chirurgi, Bader, und andere Unſere Unterthanen und Schutzverwandte, in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, gehorſamſt, gebührend und genau zu achten haben.

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 29. Julii, Anno 1750.

Eraſmus Leopold v. Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Geſchärftes Generale,

Daß die von der Miliz eingezogene Landſtreicher und verdächtige Perſonen, ohne Verweigerung, von denen Beamten angenommen werden ſollen; den 17. Aug. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns Anzeige geſchehen, daß ohnerachtet von Unſerer Miliz zeithero die Vagabonden und anderes liederliches Geſindel angehalten worden, und an dich abgegeben werden wollen, du dennoch die Uebernehmung dergleichen angehaltenen liederlichen Geſindels verſchiedentlich difficultiret; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt in Zukunft die von der Miliz eingezogene Landſtreicher und verdächtige Perſonen, ohne einige fernere Verweigerung, annehmen, auch ſodann, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, wider ſelbige weiter verfahren, und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Aug. 1750.

Die von der Miliz eingezogene Landſtreicher ſind ohne einige fernere Weigerung anzunehmen.

An ſämtliche Juſtiz-Beamte.

Generale,

Das Verboth ausländiſcher Sammete, Plüſche und Felpen betreffend; d. d. 19. Aug. 1750.

An. 1750.

Bewegungs-Urſachen.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Wir in Erfahrung gebracht, wasgeſtalt die Verloſung derer in Unſeren Landen gefertigten Sammete, Plüſche und Felpen, durch den ſtarken Gebrauch dergleichen fremder Waaren, zu merklichem Nachtheil derer inländiſchen Fabriquen, nicht wenig behindert werde: So haben Wir aus Landesväterlicher Vorſorge, und damit ſothane Fabriquen aufrecht erhalten werden mögen, dem Debit und Gebrauch nur ermeldter ausländiſchen Waaren, Ziel und Maaß zu beſtimmen, der Nothdurft erachtet;

Verboth ausländiſcher Sammete, Plüſche und Felpen, bey Strafe der Confiſcation und Verbrennung derſelben,

Solchemnach ordnen und befehlen Wir hiermit, daß hinführo, von Publication dieſes an, in Unſeren Landen, alle außer Landes fabricirte Sammete, Plüſche und Felpen (bloß die Franzöſiſchen, Engel- und Holländiſchen, auch Italiäniſchen ausgenommen) auch andere daraus ferner zu machende Fabricata, bey Strafe der Confiſcation und Verbrennung derer ſelben, weiter nicht zum Gebrauch verkaufet, umgeſetzet, oder ſonſt damit gebaaret, noch auch von jemand darzu angewendet, oder verarbeitet werden ſollen, widrigenfalls aber diejenigen, von welchen ſolches entweder wiſſentlich, ober doch ohne gnugſame davon vorhero eingezogene Erkundigung geſchiehet, über obiges, annoch empfindlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, unnachbleibend zu gewarten haben. Dahingegen die Einbringung derer ausländiſchen Sammete, Plüſche, und Felpen, nicht minder derer daraus gefertigten Fabricatorum, ohne Unterſcheid in die Leipziger und Naumburger Meſſen, zum auswärtigen Vertrieb, eximiret verbleibet.

auch Geld- und Gefängniß-Buße.

Wornach ſich alſo Unſere geſamte Vaſallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch die Unterthanen in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten übrigen Landen, gehorſamſt zu achten, und reſp. zu verhalten haben. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 19. Aug. 1750.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Wie es wegen der zu reichenden Ergötzlichkeit vor die Miliz, Jägerey und Amts-Frohnen, bey Einbringung derer Bettler in paſſu jurisdictionis zu halten; den 20. Aug. 1750.

Friedrich Auguſt, König und Churfürſt ꝛc.

An. 1750.
Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Wir haben aus deinem ſub dato den 16. Jul. a. c. mit Einſendung des hierbey zurückkommenden Vol. Actor. erſtatteten unterthänigſten Berichte erſehen, wie du intuitu der, nach Diſpoſition Unſers wegen des Bettelweſens im Fürſtenthum Querfurth unterm 9. Nov. 1748. emanirten Mandats Cap. II. §. 15. bey Einbringung eines Bettlers geordneten Ergötzlichkeit und derer ſonſt hierbey einſchlagenden Umſtände halber, beſchieden zu werden gehorſamſt gebethen. Gleichwie Wir nun gnädigſt geſchehen laſſen können, daß die der Miliz und Jägerey vor Einlieferung eines Betters bewilligte Ergötzlichkeit à 12. gl. ⸗ nach Maaßgebung des dieſerhalb unter dem 15. Dec. 1730. ergangenen und hier beykommenden Generalis, ingleichen die denen Amts-Frohnen nach Anleitung des in Actis fol. 52. befindlichen Generalis, vor Einbringung eines Bettlers ausgeſetzte 6. gl. ⸗ welche jedoch nur auf den Fall, wenn der Amtsfrohn die Bettler ſelbſt erweißlich eingebracht, keinesweges aber, wenn von denen Gerichten in denen Dörfern die Bettler angehalten, und zum Amte geliefert werden, paßiren, ohne Weigerung aus denen Amts-Einkünften gereichet, und gegen hinlängliche Beſcheinigung, kraft dieſes in Ausgabe bey Amts-Rechnung paßirend verſchrieben werden mögen: Alſo iſt hiernächſt, ſo viel den von der Miliz ohnlängſt in der Stadt Jüterbogk angehaltenen, und an die daſige Stadtgerichte abgelieferten Bettler betrifft, Unſer Befehl, du wolleſt den Stadt-Rath zu Jüterbogk, weiln ſelbiger die commoda Jurisdictionis zu genieſſen hat, beſcheiden, die der Miliz diesfalls zu reichende 12. gl. ohne Beytrag des Amts, aus ihren Cämmerey-Einkünften zu bezahlen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Aug. 1750.

Beſtimmte Ergötzlichkeit vor Einlieferung eines Bettlers.

Einſchränkung.

An den Beamten zu Jüterbogk,
& mut. mut. an die zu Dahme,
Querfurth und Helldrungen.

Generale,

Zu nochmaliger Einſchärfung derer, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen und des Bettelweſens, ergangenen Verordnungen; d. d. 26. Aug. 1750.

An. 1750.
Generalia wegen des Bettelweſens und zu Verſorgung einheimiſcher Armen, ſonderlich vom 13. Jan. 1747.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Wie wenig von denen Unter-Obrigkeiten denen, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, und Abſtellung des Bettelns, ergangenen Mandatis und Generalien, unerachtet ſolche vielfältig, und noch zuletzt, unterm 13. Januarii 1747. eingeſchärfet worden, nachgelebet werde, ſolches lieget aus der allenthalben und beſonders bey Unſerer hieſigen Reſidenzſtadt zu verſpührenden Menge derer Bettler, ſattſam am Tage. Ob Wir nun wohl dieſe, zu Unſerm äußerſten Mißfallen gereichende Hintanſetzung ſothaner zu des Landes Sicherheit und Beſten, getroffenen Veranſtaltungen, ſofort auf das nachdrücklichſte zu ahnden, und wider diejenigen, ſo ihre Schuldigkeit behörig nicht beobachtet, mit denen vorhin gedroheten Strafen verfahren zu laſſen, gnugſame Urſache hätten: So haben Wir Uns dennoch entſchloſſen, vor deren Vollſtreckung, ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten hierdurch nochmalen, daß ſie denen von Uns ertheilten Verordnungen aufs ſtracklichſte nachkommen, und alles dasjenige, was zu Erreichung des abgezielten heilſamen Endzwecks, dienſam und förderlich, gebührend vorkehren ſollen, alles Ernſtes zu erinnern, und ſelbige zu einer genauen und unausgeſetzten Befolgung obangezogener Mandaten und Generalien anderweit anzuweiſen, mit beygefügter Verwarnung, daß, im Fall eine oder die andere Gerichts-Obrigkeit ſolchen entweder gar nicht, oder nicht behörig, nachleben würde, ſelbige Unſer diesfallſiges Einſehen deſto nachdrücklicher empfinden ſolle.

werden nochmals auf das gemeſſenſte eingeſchärfet.

Wornach ſich alſo zu achten, und geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 26. Auguſti, Anno 1750.

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.
Johann Gottlob Otto, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die in Anſehung a.) der Beſtrafung des ſpäten Nacht-Zechens, b.) des in dem Mandat wegen beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer §. 9. verſtatteten Gäſteſetzens an Sonn- und Feſt-Tagen, von denen Dicaſteriis zu beobachtende Gleichheit im Sprechen betreffend; den 3. Sept. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750.
Wahrgenommene Ungleichheit im Sprechen.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben verleſen hören, was ihr ſowohl wegen Unſerer Juriſten-Facultät zu Leipzig, als auch des Schöppenſtuhls allda, daß von Beyden, ſtatt der in der Policey-Ordnung de Anno 1661. tit. 19. auf das ſpäte Nachtzechen geſetzten Strafe an 20. Thlr. nur 6. oder 4. Tage Gefängniß oder 1. Neuſchock und 2. Alte Schock erkannt, auch die von euch geſprochenen Urthel auf geführte Defenſion geändert, und die Zwanzig Thaler, in letztgedachte Strafe verwandelt worden, ſub dato den 20. Octobr. a. p. unterthänigſt einberichtet, und wie ihr diesfalls um Verhaltungs-Befehl gebethen.

Wann Wir dann dasjenige, ſo von denenſelben inſonderheit von Unſern verordneten Schöppen dieſerhalb zum Behuf angeführet worden, vor erheblich befunden, auch hierunter eine Gleichheit im Sprechen bey Unſeren Dicaſteriis beobachtet wiſſen wollen: Als iſt hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet hinfüro, wenn in dergleichen Fällen Acta in Unſere Juriſten-Facultät (Unſern Schöppenſtuhl) bey euch zum Verſpruch Rechtens geſchicket werden, woraus zu erſehen, daß nach allen in der Policey-Ordnung de Anno 1661. tit. 19. bemerkten Umſtänden verbrochen worden, auf die darinnen nahmhaft gemachte Strafe an 20. Thlrn. daferne aber nur eine oder die andere, derer in nur beſagtem Landesgeſetze l. c. ausgedruckten Uebertretungen ſich aus ſelbigen veroffenbaret, Inhalts der Landes-Ordnung de Anno 1555. tit. Uebermäßige Bußen, nach Unterſcheid derer dabey einſchlagenden Umſtände auf 3. 4. 6. 10. bis 14tägiges Gefängniß, unter Beybehaltung der gewöhnlichen Alternation erkennen. Möchtens euch nicht bergen, und es geſchicht daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 3. Sept. 1750.

Beſtimmung derer Straſen wegen ſpäten Nachtzechens.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juriſten-Facultät in Wittenberg, & in ſimili
an den Schöppenſtuhl daſelbſt, ingleichen mut. mutand.
an die Juriſten-Facultät und Schöppenſtuhl zu Leipzig.

Carl Auguſt Neefe, S.

Inſerat.

Auch,

Hochgelahrte, liebe Getreue; iſt die Anfrage geſchehen, ob die in dem Mandat wegen beſſerer Beobachtung der Sabbaths-Feyer §. 9. zum Gäſteſetzen an Sonn- und Feſttagen beſtimmte Zeit auch von denen Werkeltagen zu verſtehen? Nun Wir dann dasjenige, ſo in dem angezogenen Mandat wegen des Gäſteſetzens an Sonn- und Feſttagen verſtattet worden, an denen Wochen- und Werkeltagen gleichermaßen nachgelaſſen haben wollen: Als haben Wir euch ſolches hierdurch, damit auch diesfalls eine Conformität im Sprechen erfolge, zur Nachachtung nicht verhalten mögen. Mochtens euch nicht bergen, und es geſchicht daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 3. Sept. 1750.

Erläuterung des 9. §. des Sabbaths-Mandats, wegen des Gäſteſetzens.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juriſten-Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, ſowohl
den Schöppenſtuhl zu Wittenberg.

Carl Auguſt Neefe, S.

Ejusdem erneuertes und geſchärftes Mandat,

Wider das Haußiren, in denen Städten und auf dem Dorfe; d. d. 15. Sept. 1750.

An. 1750.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Creyß- auch Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in denen Flecken und Dörfern, nicht weniger allen und jeden Gerichts-Perſonen auf dem Lande, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen annoch erinnerlich ſeyn, welchergeſtalt durch das Mandat vom 10. Jul. 1719. das Haußiren ernſtlich unterſaget, und nur in Anſehung des Erz-Gebürgiſchen Creyßes, und des Marggrafthums Ober-Lauſitz, vermittelſt des Generalis vom 4. Jul. 1720 in gewiſſer Maaße eine Ausnahme gemachet worden.

Veranlaſſung.

Nachdem aber die innländiſchen Fabricanten und Innungen vielfältige Klagen geführet, daß nicht allein berührte Exemtion gemißbrauchet, und von denen Haußirern ſogar allerhand wollene- leinene- und dergleichen ſchneidende Cram- und Handwerks-Waaren öffentlich zum Verkauf herum getragen würden, ſondern auch das Haußiren durchgängig ſtark wieder überhand nehme: So finden Wir der Nothdurft, dieſer, nicht allein zum Nachtheil Unſers Intereſſe, ſondern auch zum Schaden des Publici und beſonders derer Fabricanten und Innungen gereichenden Unordnung, zu ſteuern, mithin obangezogenes Mandat vom 10. Jul. 1719 zu erneuern und einzuſchärfen, nicht minder die durch das Generale vom 4. Jul. 1720 nachgelaſſene Herumtrag- und Verkauffung gewiſſer Waare einzuſchränken, und reſpectivè aufzuheben.

Erneuerung des Generalis vom 10ten Jul. 1719. und Einſchränkung des, vom 4. Jul. 1720.

Setzen, ordnen und wollen demnach,

I.

daß nicht nur alle Ausländer, inſonderheit die Italiäner, Tabulet- und Butten-Schieß-Pulver-Königſeer- und anderer gebrannten Waſſer-Crämer und Träger, ſondern auch ſämmtliche Unſere Unterthanen und Schutz-Verwandte ſich des Herumtragens aller, ſowohl innländiſch- als auswärtiger- beſonders wollener- leinener- und dergleichen ſchneiden- der- auch anderer Cram- und Handwerks-Waaren, und des Haußirens mit ſelbigen, ſowohl auf dem Lande, als in Städten, enthalten, und bey verſpührter Contravention, mit Zehen Thaler Geld- oder Vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe und Confiſcation ſämmtlicher Waaren beſtrafet, nicht minder diejenigen, ſo Waaren von denen Haußirern, im Ganzen oder einzeln, zu erhandeln ſich unterſtehen, jedesmahl in Fünf Thaler Geld-Buße genommen, oder nach Befinden, und wenn ſie geringen Standes, mit Vierzehntägigem Gefängniß beleget, auch von denen Geld-Strafen demjenigen, ſo die Contravention anzeiget, die Hälfte gereichet werden ſolle.

General-Verboth des Haußirers.

II.

Ausnahme derer Meß- und Jahrmarkts-Zeiten,

Jedoch werden von dieſem Verboth des Herumtragens der Waare, die Leipziger- und Naumburger-Meſſen, ingleichen die Jahrmärkte, ausgenommen, immaßen Wir während dererſelben, den Handel einzuſchränken, keinesweges gemeynet ſind.

III.

auch derer Olitäten, Siebe, und Holz-Waaren.

Desgleichen können Wir geſchehen laſſen, daß Unſern Unterthanen das Herumtragen, und der Verkauf derer Olitäten, ingleichen derer Siebe, Mulden, Senſen-Bäume, Laden, Schachteln, hölzernen Schippen, Schindeln und Teller erlaubet werde, jedoch, daß es hierbey verbleibe, und ſie ſich eines mehrern nicht anmaßen.

IV.

Obliegenheit derer Obrigkeiten.

Wie Wir nun ſolchergeſtalt Uns um ſo viel mehr verſehen, es werden ſämmtliche Obrigkeiten gehorſamſt und äußerſten Fleißes dahin bedacht ſeyn, daß dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken genau und ſtracklich nachgelebet, und derſelben gemäß, gegen die Uebertretere, alles Ernſts verfahren werde, immaßen Wir ſie deſſen hiermit nachdrücklich erinnert und ermahnet haben wollen; Alſo werden Wir hingegen an denenjenigen, ſo ſich hierunter nachläßig und ſaumſelig erzeigen, ſolches ernſtlich zu ahnden wiſſen.

Wornach ſich gehorſamſt und genau zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten. Daran geſchicht Unſer ernſter Wille und Meynung. Deſſen zu mehrerer Urkund, haben Wir dieſes Mandat, welches zu jedermanns Nachricht und Warnung an allen Orten, wie ſonſt gewöhnlich, zu publiciren, und öffentlich zu affigiren iſt, unter Vordruckung Unſers Canzley-Secrets, behörig ausfertigen laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 15. Sept. 1750.

(L. S.)

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem erneuertes und geſchärftes Mandat,

Wider die Auf- und Zuſammenkauffung, auch Ausfuhre der Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechts-Wolle;

d. d. 15. September, 1750.

An. 1750.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Ober-Auffſehern, Creyß- auch Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, nicht weniger denen Gerichts-Perſonen, in Vorſtädte-Gemeinden, Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wiſſen, welchergeſtalt die innländiſche Fabricanten, und darunter inſonderheit die Tuch- Zeug- und Hutmacher, ingleichen die Strumpfwürker, ſich vielfältig beklaget, daß ſie die, zu Fortſetzung ihrer Nahrung und Bewerbs, benöthigte Wolle in Unſeren Landen nicht zur Gnüge finden könten, mithin zeithero ſolche auswärts mit vielen Unſtatten kommen zu laſſen, auch öfters, ob ſie ſchon der innländiſchen zum Theil an Güte nicht gleich, dennoch theuer zu bezahlen, ſich genöthiget geſehen hätten.

Veranlaſſung.

Vorige Woll-Mandata,

Wie nun dieſe Beſchwerden nicht erwachſen mögen, wenn denen von Unſern löblichen Vorfahren an der Chur, wider den Ver- und Aufkauf der Wolle, auch Ausführung derſelben aus dem Lande, publicirten Mandaten de Annis 1603. 1613. 1626. 1677. 1718. und 1720 gebührend nachgelebet worden wäre:

werden nochmahls wiederholet.

Alſo haben Wir der Nothdurft befunden, obige Mandate hiermit nochmahls in allen Puncten und Clauſuln aufs neue zu wiederholen und einzuſchärfen, folglich hierdurch ernſtlich zu verordnen und zu verbiethen, daß mit Auf- und Zuſammenkauffung derer Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechts-Wollen (unter welchen beyden letztern auch diejenige, ſo ſonſt auf denen adelichen- und andern Schäfereyen, unter dem ſogenannten Gemenge mit durchgegangen, allerdings mit zu verſtehen) keine ſchädliche Monopolia getrieben, noch weniger dieſelbe in auswärtige Lande verkauffet, oder verfuhret, ſondern vornehmlich zu derer innländiſchen Fabricanten Gebrauch und Verarbeitung in Unſern Landen beybehalten, auch unter die adeliche Wolle nicht mit verſtecket und untergeſchoben, noch damit von Hauſe zu Hauſe herum zu gehen, verſtattet, vielmehr alle Bündel-Wolle in Unſere Städte, auf die Märkte zum öffentlichen Verkauf gebracht, auch von denen Verkäuffern, auf Verlangen, an wen ſolche Wolle verkauffet worden, beſcheiniget, diejenige aber, welche wider dieſes Unſer Verboth, ſich, oberwehnte Wolle, außerhalb Landes zu verkauffen, dennoch unterſtehen möchten, mit Verluſt und Confiſcation der Waare, oder da ſelbige ſchon außer Landes geſchaffet, um der Waare Werth beſtrafet, und hiervon die Hälfte denen Fabricanten, welche auf die Contraventiones ſelbſt mit Achtung zu geben haben, oder anderen Denuncianten, die dergleichen Unterſchleiffe anzeigen, zur Diſcretion gereichet werden ſolle.

Verboth der Auf- und Zuſammenkauffung beniemter Wollen.

Alle Bündel-Wolle ſoll zu Markte gebracht werden.

Verboth des Verkaufs außer Landes.

Ermahnung an die Vaſallen,

Und ob wohl hiernächſt Unſeren Aemtern, Prälaten, Grafen, Herren, und denen von der Ritterſchaft, wie nicht wenigrr denen Communen und anderen, ſo Rittergüther haben, frey verbleibet, weme ſie ihre Wolle laſſen und verkauffen wollen:

ihre Wollen, denen innländiſchen Fabricanten zu verlaſſen.

So verſehen Wir Uns jedoch zu denen ſämtlichen Ritterguths-Beſitzern, daß ſie ihre Wolle lieber denen innländiſchen Fabricanten um billigen Preiß gönnen, und dadurch das Aufnehmen derer Landes-Manufacturen befördern helffen, als ſolche an Auswärtige verkauffen werden.

Aufſicht derer Obrigkeiten auf den Verkauf der Bündel-Wolle.

Inſonderheit aber befehlen Wir hiermit Unſeren ſämtlichen Vaſallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, und ſonſt jedermänniglich, gnädigſt und ernſtlich, daß ſie über vorſtehenden, der Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller-

Schäfer- oder Schaafknechts-Wolle halber, ergangenen wiederholten Verordnungen, veſt und unverbrüchlich halten, und darwider nichts heimlich oder öffentlich fürgehen oder unternehmen laſſen, ſondern ſich denenſelben, bey Vermeidung ernſten Einſehens, durchgängig gemäß bezeigen ſollen.

An dem geſchicht Unſer Will und Meynung. Gegeben unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret zu Dreßden, den 15. Septembr. Anno 1750.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Vorſchrift,

Wie dem Uebel derer Heuſchrecken vors Künftige zu wehren.

1.

Weil die Heuſchrecken bey eintretendem Herbſte, ſonderlich wenn kalte Luft und Regenwetter einfällt, ſich an ein und dem andern Orte lagern, allda auch liegen bleiben, und crepiren, vorher aber ihren Saamen von ſich laſſen; Als iſt auf ſolche Orte genau Acht zu haben. Sobald und ſo oft nun Heuſchrecken gelagert angetroffen werden, ſollen die Unterthanen, da nöthig, mit Beyhülffe derer benachbarten Gemeinden, dieſes Ungeziefer ohne es fortzujagen, durch Dreſch-Flegel, Schippen, Spathen, Stangen, oder Prügel todtſchlagen, und von Schweinen, ſo dahin zu treiben ſind, auffreſſen laſſen, oder in Säcke zuſammen raffen, und nachmahls tief in die Erde verſcharren, oder mit Stroh und trockenem Dünger verbrennen, mithin ſolchergeſtalt die Heuſchrecken auszurotten ſuchen, ehe ſie vielleicht noch ihre Eyer von ſich geleget haben.

2.

Da aber auch dieſes letztere ſchon, ehe ſie angetroffen worden, geſchehen ſeyn könte, ſo iſt ſowohl an denen Orten, wo man ſie gefunden, und zu vertilgen geſuchet, als an denenjenigen, wo ſie die Tage vorher ſich aufgehalten, aufs genaueſte nachzuſehen, und aller Fleiß anzuwenden, den Saamen von ihnen zu finden und zu verderben.

3.

Allermaßen nun wahrgenommen worden, daß die weibliche Art derer Heuſchrecken ihren Saamen an 30. 40. 50. und mehrern Eyern, welche die Geſtalt nahe an einander liegender gelblichter Korn- oder Roggen-Körner, oder abgehülſeter Hafer-Körner haben, in weichen Sand, oder an leimichten Orten, in die Acker-Beeten, in Erd-Ritze, unter hohl liegende Wurzeln, oder unter niedriges Geſträuche, inſonderheit Lehde oder ſogenanntes Heydekraut, durch Einſtecken des hintern Leibes bis an die Flügel, einſchmeiſſen, da denn nachmals ſolche Eyer, wegen ihrer ſchleimichten Materie, nicht nur an einander kleben, ſondern auch von dem Sande oder andern lockern Erdreich gleichſam eine Decke und Schaale wider das Wetter annehmen, und wie ein etliche Zoll langes Wülſtgen, oder Säckgen, oder zuſammengefügte Ameis-Eyer ausſehen; So iſt nach dieſer Beſchreibung und ſonſt der zurückgebliebene Saame derer Heuſchrecken ausfündig zu machen.

4.

Auch ſoll man auf die kleinen Löcher, welche, wie erwehnt, durch das Einſchmeiſſen geöffnet worden, Achtung geben, dergleichen Löcher zumahl bey ſtillem und heiterm Wetter, eine geraume Zeit offen bleiben, ehe ſie vom Wind und Regen, oder durch andere Zufälle verſchüttet, und wieder unkenntbar werden.

5.

Wo nun dergleichen Anzeigungen auf fleißiges Ausſpühren vorkommen, ſoll jeder Wirth, nebſt denen Seinigen, und jede Gemeinde mit geſammter Hand, auch nach Erforderung derer Umſtände, unter Beyſtand derer Gemeinden aus denen nächſt gelegenen Dörfern (weshalber eine Gerichts-Obrigkeit die andere aufs ſchleunigſte zu requiriren hat,) an dergleichen bemerkten Orten, es mögen beſäete, oder unbeſäete Felder, Wieſen, Lehden, Sandflecke, Gebüſche, oder Brüche ſeyn, eine genauere Nachſuchung mit Beyſeiteſetzung aller andern Arbeit, anſtellen, die Löcher, ausſtechen, die Sand- Maulwurfs- und Dünger-Haufen zerſtreuen, die Dörner und Sträucher, Lehde und Heyde-Gras räumen, und die ſich findenden Eyer verderben.

6.

Nachdem jedoch ſchwerlich allhier eingeſchmeißter Saame auf ſolche Art auszuſtechen, zuſammen zu bringen und auszurotten ſeyn möchte, ſo ſind diejenigen Orte, wo Heuſchrecken gelegen, mithin einige, von ihnen zurückgelaſſene Bruth zu vermuthen, noch ſchärfer anzugreiffen, nehmlich die Felder, welche wirthſchaftlich entrathen werden können, tief umzuackern, oder die Lehden und Sandflecke aufzureiſſen, vorher aber mit Kalk, wo dergleichen zu haben iſt, zu beſtreuen, oder ſelbige, wie nicht weniger die Wieſen, Gärten und Brüche zu bewäſſern, und nach Gelegenheit gar unter Waſſer zu ſetzen.

7.

Gleichwohl aber ſind noch überdieß alle Wochen, bis zum Ende des Novembr. Monaths, und ſo lange es ſich nur wegen der Witterung thun läſſet, die Fluhren und Waldungen, um deren Gegend Heuſchrecken geweſen ſind, ſonderlich an Höhlen, unter denen Wurzeln, hohlen Bäumen, und niedrigen Geſträuche, und an dem darunter befindlichen klaren, weiſſen und andern Sand, wohl zu durchſuchen, um den zurückgebliebenen Saamen zu verderben.

8.

Auch ſoll die Streue, ſo aus ſolchen Gegenden zum Einſtreuen genommen wird, auf der Stelle in kleine mäßige Haufen gebracht, und vor dem Abführen, entweder mit Dreſch-Flegeln oder mit Stangen, Klippeln und Stecken, durchgeſchlagen, mithin die etwan darinne befindliche Bruth zernichtet werden, weil außerdem ſolche weiter geſchleppet, oder durch die Erwärmung in denen großen Haufen, die von der zuſammen gerecheten Streue gemachet werden, das Auslaufen der Bruth mehr befördert werden dürfte.

9.

Sobald das Frühjahr herbey nahet, und der Froſt nachgelaſſen hat, ſollen die Felder, Wieſen, Lehden, Sandflecke, Wälder und Brüche nochmahls fleißig durchgangen, und viſitiret, und ſobald etwas ſchädliches oder eine Spuhr davon, zum Exempel, Oerter, an welchen ſich der Sand zu bewegen ſcheinet, wahrzunehmen, ſelbiges aufgeſuchet, der Sand gemächlich aus einander gebreitet, und die anzutreffende Bruth, welche weißlich ausläuffet, und junge Heuſchrecken in der Schaale, oder ihrem Häutgen liegend enthält, verderbet und getödtet werden.

10.

Sollte nun nichts deſto minder, aller obbeſchriebenen fleißigen Vorkehrung ungeachtet, dennoch einige

Bruth derer Heuſchrecken zum Anwachs und Ausflug kommen, oder Heuſchrecken aufs neue von fremden Orten her einfallen; So iſt die Gegend, wo ſie liegen, mit einer doppelten breiten Furche, oder langen Gräben, davon der Auſſchutt des Erdreichs auf die auswärtige Seite zu werffen, mit größter Geſchwindigkeit durch aufgebothene Mannſchaft zu umziehen; Worauf

II.

II.

nachmahls in ſolchen Furchen, oder Gräben, gewiſſe Löcher, die eine Elle, oder ſo tief, als es die Beſchaffenheit des Orts zuläſſet, und unten im Grunde etwas weiter, als oben ſeyn ſollen, zu machen, und da hinein die Heuſchrecken, jedoch noch in denen Vormittags-Stunden, zu welcher Zeit ſie nicht ſo veſte, als früh, auf dem Boden hangen bleiben, gleichwohl aber auch ſich noch nicht füglich erheben können, mit Beſemen oder ſtachlichten Geſtrippen und Sträuchern zu treiben, folgends in ſolchen Löchern vermittelſt Stempel und Stampfen zu zerquetſchen und zu tödten, die Löcher aber ſodann mit Erde veſt zu überſchütten, oder die Heuſchrecken, ſo viel möglich, mit Stroh und trockenen Dünger zu verbrennen. Dreßden, den 15. Septembr. Anno 1750.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die denen Scharfrichtern, in gewiſſer Maaße, zu verſtattende Heilung äußerlicher Schäden, betreffend; den 31. Dec. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir können auf euern am 9. Novembr. jüngſthin erſtatteten unterthänigſten Bericht geſchehen laſſen, daß nicht allein dem Scharf- und Nachrichter zu Eilenburg die Heilung äußerlicher Schäden, Arm- und Bein-Brüche, Buckel und Beulen, in Anſehung ſeiner beygebrachten Kunſt-Erfahrenheit, noch ferner geſtattet, ſondern auch ſolches anderen Scharfrichtern, welche ihre Geſchicklichkeit in dergleichen Curen gnugſam darthun, erlaubet werden möge; und begehren daher cum Remiſſ. I. Volum. Act. gnädigſt, ihr wollet deshalber jetzt und künftig die nöthigen Verfügungen treffen. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden, den 31. Decembr. Anno 1750.

Die Heilung äußerlicher Schäden, iſt denen, in dergleichen Curen geſchickten Scharfrichtern, zu verſtatten.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

An die Landes-Regierung.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript,

Ueber den §. 2. des, wegen Abſtellung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Weſen, ſub dato den 29. Jul. 1750. ergangenen Generalis, die ſogenannten Wurzel-Leute, betreffend; den 28. Jan. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751.

Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen des Vorfalls, da nehmlich dem Stadt-Magiſtrat zu Wittenberg, nach Publication Unſerer wegen Abſtellung derer Gebrechen bey dem Medicinal-Weſen, ſub dato den 29. Jul. vorigen Jahres, ins Land ergangenen General-Verordnung, denen auf dem letzthin allda gehaltenen Jahrmarkt, ſich eingefundenen Wurzel-Leuten den Verkauf ihrer Medicamenten von Simplicibus & Compoſitis, ohne Unterſcheid zu verſtatten, bedenklich geſchienen, und er darüber euere Meynung zu vernehmen verlanget, unterm 10. hujus unterthänigſt einberichtet, und wie ihr dießfalls um Beſcheid und Erläuterung des §. II. nur gedachten General-Verordnung gebethen. Nachdem nun dieſe Wurzel-Leute unter diejenigen, ſo Medicamente zu diſpenſiren berechtiget, nicht zu rechnen, nach nur ermeldter General-Verordnung aber niemand, ſo deſſen nicht befugt, die Ausgebung von Medicamenten erlaubet, oder indulgiret werden ſoll, mithin der dieſen Leuten verbothene Verkauf ihrer Medicamenten von Simplicibus & Compoſitis ſich von ſelbſt daraus ergiebet, und ſolchem nach angezogenes Generale einer Erläuterung dießfalls nicht bedarf: Als laſſen Wir euch ſolches zur Nachricht hierdurch unverhalten ſeyn. Mochtens ꝛc. Dreßden, den 28. Januar. Anno 1751.

Wurzel-Leute, ſind Medicamenta zu diſpenſiren nicht berechtiget,

mithin iſt ihnen der Verkauf derſelben nicht zu verſtatten.

An die Mediciniſche Facultät
zu Wittenberg.

Ejusdem Reſcript,

Wie es mit dem Abzugs-Gelde, gegen diejenigen, ſo aus hieſigen in die Preußiſchen Provinzien ziehen, zu halten; den 6. März 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751.

Bewegungs-Urſachen.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Aus abſchriftlich beygehendem an Unſer Geheimes Conſilium von dem Königl. Preußl. Miniſterio abgelaſſenen Antworts-Schreiben erſehet ihr mit mehrern, welchergeſtalt man in denen Königl. Preußl. Landen, bey Erhebung des Abzugs-Geldes von Perſonen, ſo nicht adelichen Herkommens, auch diejenigen Gelder, welche einige Jahre vorher zu Erkaufung außerhalb Landes gelegener Güther angewendet worden, mit in Anſatz bringe. Nachdem Wir es nun hierunter gegen diejenige, ſo aus Unſeren in die Preußl. Provinzien ziehen, auf gleiche Maaße halten zu laſſen, entſchloſſen ſind: So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet ſolches bey vorkommenden Fällen in gebührende Obacht nehmen. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 6. Mart. 1751.

Bey Erhebung des Abzugs-Geldes, ſind auch diejenigen Gelder, welche einige Jahre vorher, zu Erkauffung außerhalb Landes gelegener Güther angewendet worden, mit zu rechnen.

Carl Auguſt Gr. v. Rex.

An die Landes-Regierung.

Heinrich Siegmund von Wenaler.

Gene-

Generale,

Daß unter denen Brand-Caſſen-Beyträgen weiter keine, durch das Mandat vom 25. März 1750 gänzlich abgeſetzte Münz-Sorten einzuſenden und anzunehmen; den 15. April 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Nachdem Uns von Unſerer zu Verſorgung derer allgemeinen Armen-Häuſer und Brandbeſchädigten verordneten Commißion die Anzeige geſchehen, daß zeithero unter denen eingeſendeten Brand-Caſſen-Beyträgen, viele durch das Mandat vom 25. Mart. 1750 gänzlich abgeſetzte und verrufene Münz-Sorten eingekommen: So iſt hierdurch Unſer ernſtes Begehren, du wolleſt dieſes Ungebührniß abſtellen, und dich dießfalls obigem Mandat, bey Vermeidung derer darinnen geſetzten Strafen, gemäß bezeigen, zu dem Ende auch an Unſere einbezirkte Schrift- und Amt-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, ſofort behörige Verfügung treffen; Jedoch können Wir hierbey geſtalten Dingen nach geſchehen laſſen, daß in Ermangelung beſſerer Sorten, bey Einſammlung obberührter Beyträge, ſowohl die Batzen, als die Baveriſchen, Würtemberiſchen und Bayreuthiſchen Acht-Groſchen-Stücken, nach dem Werthe, wie ſie in Handel und Wandel annoch Cours haben, angenommen und eingeſendet werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 15. Apr. 1751.

Abgeſetzte Geld-Sorten ſind unter denen Brand-Caſſen-Beyträgen nicht paſſirlich.

Einſchränkung.

Erläuterung,

Ueber das ſub dato den 15. Sept. 1750 wieder das Hauſiren ins Land ergangene Mandat; den 10. Jun. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen des Haußirens mit verſchiedenen von euch nahmhaft gemachten Waaren, unterm 8. vorigen Monaths Maji unterthänigſt einberichtet, und wie ihr, ob das Herumtragen dererſelben zum feilen Verkauf verſtattet werden ſolle, um Beſcheid gebethen. Gleichwie nun das ſub dato den 15. Sep. abgewichenen Jahres wider das Hauſiren ins Land ergangene Mandat auf die Victualien nicht zu extendiren, alſo hat es hingegen, ſo viel die übrigen von euch angegebenen Waaren betrifft, noch zur Zeit bey obgedachtem Mandat lediglich ſein Bewenden, und habt ihr euch darnach zu achten. Mochtens ꝛc. und es ꝛc. Dreßden, den 10. Jun. 1751.

An den Rath zu Plauen.

Das Mandat wider das Hauſiren de Anoo 1750. iſt auf die Victualien nicht zu extendiren.

Generale,

Die denen Unterthanen, des Erz-Gebürgiſchen Creyßes, verſtattete Herumtragung derer Spitzen und kurzen Waare betreffend, und daß die Victualien nicht mit unter den Verboth begriffen; d. d. 28. Jun. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen den Entſchluß gefaſſet, daß Unſere Unterthanen, im Erz-Gebürgiſchen Creyße, über das ihnen, in dem Mandat von 15. Sept. 1750 bereits verſtattete Haußiren mit Olitäten, die Erlaubniß haben ſollen, Spitzen und Kurze- oder Nadler-Waaren, gegen Production eines Atteſtats von ihrer Obrigkeit, daß die Herumträger Unſere Unterthanen, und die von ihnen führende Waaren in Unſern Landen gefertiget ſind, zum feilen Verkauf herum zu tragen: So haben Wir dieſe Unſere Willens-Meynung hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, der Nothdurft befunden: Und wie es außer dem, bey angezogenem wider das Haußiren emanirten Mandat, ſein unverändertes Bewenden hat; Alſo wollen Wir hingegen die Victualien unter diejenigen Waaren, mit welchen zu Haußiren verbothen bleibet, keinesweges gerechnet wiſſen. Es ergehet demnach an Unſere ſämmtliche Vaſallen und Beamten, wie auch an alle Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten auch übrigen hieſigen Landen, hiermit Unſer ernſter Befehl, ſich darnach gehorſamſt zu achten. Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 28. Jun. Anno 1751.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Carl Auguſt Neefe, S.

Denen Unterthanen des Erzgebürgiſchen Creyßes, ſind Olitäten, Spitzen und kurze Waare, herum zu tragen erlaubt.

Victualien, ſind unter das Verboth des Hauſirens nicht zu ziehen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. dem Scharfrichter zu Torgau, die Ablederung des an der Seuche gefallenen Rind-Viehes zu unterſagen; d. d. 5. Jul. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Veranlaſſung. Rath, lieber getreuer; Aus dem copeylichen Inſchluſſe erſehet ihr, wasmaßen der Amtmann zu Schweinitz, Thomaß, unterthänigſt angezeiget, daß der Scharf-Richter zu Torgau das zu Mockritz an der Seuche umgefallene Rind-Vieh abziehen, und die Häute davon durch derer benachbarten Schweinitzer Amts-Unterthanen zu Dautſchen, Huthung ſchleppen laſſen; Und Wir begehren darauf ihr wollet ermeldten Scharf-Richter darüber zur Verantwortung ziehen, und nach deſſen Erfolg euren gehor-

Dem Scharfrichter zu Torgau, iſt die Ablederung des, an der Seuche gefallenen Viehes, bey Veſtungsbau-Strafe zu unterſagen.

gehorſamſten Bericht anhero erſtatten, zugleich aber auch demſelben, ſich der Ablederung des umgefallenen Viehes an denen Orten, wo die Vieh-Seuche ſich verſpühren läſſet, bey Vermeidung Veſtungs-Bau-Strafe zu enthalten, andeuten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 5. Jul. 1751.

E. L. von Gerßdorff.

An den Commißion-Rath, und
Amtmann zu Torgau.

Carl Auguſt Neefe, S.

Ejusdem Anderweiter Befehl,

Den Scharfrichter zu Torgau, zur möglichſten Vorſicht, bey Ablederung des gefallenen Viehes, anzuweiſen; d. d. 20. Aug. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751.

Rath, lieber getreuer; Wir haben Uns vortragen laſſen, was ihr wegen des von Unſerm Beamten zu Schweinitz, wider den Nachrichter zu Torgau Martini, in Anſehung des zu Mockritz umgefallenen Viehes angezeigten Ungebührniſſes, unterm 11. huius unterthänigſt einberichtet. Worauf Unſer Begehren, ihr wollet, bewandten Umſtänden nach, mit fernern Verfahren wider ermeldten Martini zwar anſtehen, jedoch demſelben zu Anwendung aller nur möglichen Vorſicht, damit bey der ſich hervorgethanen Vieh-Krankheit, weder durch ihn ſelbſt, noch auch durch die ſeinigen, etwas verwahrloſet werden möge, mit Ernſt anweiſen. Möchten es euch nicht bergen, und geſchicht daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 20. Aug. 1751.

Der Scharfrichter iſt mit Ernſt anzuweiſen, bey der Viehſeuche, weder durch ſich, noch die Seinigen, etwas zu verwahrloſen.

E. L. von Gerßdorff.

An den Commißion-Rath, und
Amtmann zu Torgau.

Carl Auguſt Neefe, S.

Ejusdem Befehl,

Welcher das, gegen Einbringung derer Brandenburgiſchen Tuche auf die Jahrmärkte zu Querfurth, unterm 3. Febr. 1749 ergangene Verboth auch auf die Frieſe, Flanelle, und alle übrige Brandenburgiſche Wollen-Waaren extendiret; den 4. Oct. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns vortragen laſſen, was bey Uns ihr wegen des, gegen Einbringung der Brandenburgiſchen Tuche auf die Jahrmärkte zu Querfurth, ergangenen Verboths, und ob ſelbiges auch von denen Brandenburgiſchen fabricirten Frieſen, Flanellen und andern Wollen-Waaren zu verſtehen ſey? bey Gelegenheit derer, über den bisherigen Verkauf dererſelben in Unſerm Fürſtenthum Querfurth, geführten Beſchwerden, unterm 20. Jul. abgewichenen Jahres geziemend angefraget und zu Unſerer Entſchließung geſtellet. Da nun euerm Anführen nach, in denen Chur-Brandenburgiſchen Landen der Handel nicht allein mit denen in den Unſrigen gefertigten Tuchen, ſondern auch überhaupt mit allen Chur-Sächſiſchen Wollen-Waaren, bey Leib- und Lebens-Strafe unterſaget iſt: So finden Wir, obiges Unſer Verboth gegen Einbringung und Verkauf der Brandenburgiſchen Tuche, außer denen Leipzig- und Naumburger Meſſen, auch auf daſige Frieſe, Flanelle, und alle übrige Brandenburgiſche Wollen-Waare, Jure retorſionis, zu extendiren kein Bedenken, vielmehr ſolches, um denen hieſigen Wollen-Manufacturen den erforderlichen Debit zu verſchaffen, der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn. Begehren dannenhero hiermit, ihr wollet dieſem gemäß behörige Verfügung treffen ꝛc. Mochtens ꝛc. Act. ꝛc. und Dat. Dreßden, den 4. Oct. 1751.

Das Verboth gegen Einbringung derer Brandenburgiſchen Tuche außer denen Meſſen, iſt bewandten Umſtänden nach, auch auf die übrige daſige Wollen-Waare zu erſtrecken.

An den Ober-Aufſeher und Amtmann zu Querfurth, ingl. an den Ober Aufſeher der Grafſchaft Mannsfeld, zu Eisleben.

Generale,

Zu Geſtattung der Ablederung des, an der Seuche gefallenen Rind-Viehes, unter gewiſſer Vorſicht, und was dem mehr anhängig; d. d. 16. Nov. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Geſuch derer Leder-Arbeiter.

Lieber Getreuer. Bey Uns haben verſchiedene in Leder arbeitende Handwerker, um Erlaubniß, daß das an der Vieh-Seuche umgefallene Horn-Vieh, zu Verhütung eines beträchtlichen Mangels am Leder, führohin nicht mit der Häute wie ſolches die deshalber ergangene Generalia erforderten, eingeſcharret, ſondern abgedecket, und die Haut mit gehöriger Präcaution zu gute gemacht werden dürfen, unterthänigſt angeſuchet. Nachdem Wir nun geſchehen laſſen können, daß die Ablederung des verreckten Viehes, unter der Vorſicht, daß die Häute ſogleich in denen Leder-Gruben eingekalkt und nicht eher, als nach Jahres-Friſt wieder heraus genommen, zu dieſer Arbeit gewiſſe verpflichtete und auf eine Zeit lang von anderer Arbeit abzuſondernde Perſonen, von denen Handwerkern gebrauchet, das abgedeckte Vieh ſelbſt hingegen von gleichfalls beſonders hierzu beſtellten Caviller-Knechten, zu Beförderung der Verfaulung zerhackt und mit ungelöſchtem Kalk, wo man deſſelben habhaft werden kann, wenigſtens 5 Ellen tief unter die Erde verſcharret werde, auch allen ſonſt möglichen, von dir ſelbſt an Ort und Stelle vorzuſchreibenden Präcautionen, verſtattet werden müſſe: So iſt Unſer Begehren, du wolleſt dich darnach achten, und das dießfalls nöthige verfügen, darbey auch an denjenigen Orten, wo das Vieh-Sterben annoch continuiret, mit fleißiger Ausräucherung derer Ställe und Kleidung dererjenigen, die das Vieh zu warten haben, auch mit dem Gebrauch anderer in denen ergangenen Mandatis vorgeſchriebenen Präſervations-

Vorſicht, welche bey der Ablederung des Viehes zu gebrauchen.

Præcautiones an denen Orten, wo die Seuche annoch continuiret.

und Hülfs-Mitteln fortgefahren werden, gebührend veranſtalten, und darauf genaue Obſicht führen, nicht minder deren einbezirkten Schrift- und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Stadten, woſelbſt dergleichen Ubel zu verſpühren, reſpectivè kraft dieſes, ſothanen Unſers Willens Meynung bekannt machen, und ihnen, daß ſie derſelben ihres Orts ſich gebührender Geſtalt gemäß bezeigen ſollen, Andeutung thun. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 26. Nov. 1751.

E. L. von Gerßdorff.
Carl Auguſt Neeſe, S.

Circulare,

Daß in denen Gegenden von Penig, Chemnitz, Frankenberg, Borna, Crimmitſchau, Weyda und Lauſig, die feinen wollenen oder ſogenannten Satin-Garne nicht weiter an Auswärtige, ſondern zum Behuf dortiger Wollen-Zeug-Fabriquen, allein an innländiſche, ſich dießfalls behörig legitimirende Weber-Meiſter verkaufet werden ſollen; den 19. Nov. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Einſchränkung des Generalis vom 3. Dec. 1720. zu freyer Ausfuhr derer Satin-Garne.

Diſtrict, binnen welchen die Satin-Garne, lediglich an innländiſche Webermeiſter verlaſſen werden ſollen.

Legitimation derer Garn-Sammler.

Vereydung dererſelben.

Obrigkeitliche Päſſe.

Wir befinden der Nothdurft, die in dem Generali vom 3. Dec. 1720 freygelaſſene Ausfuhre derer feinen Wollenen- oder ſogenannten Satin-Garne, zum Behuf derer in Unſern Landen etablirten feinen Woll-Webereyen, welche über den, durch den auswärtigen Vertrieb nur beſagter Garne entſtehenden Mangel dieſes ihnen unentbehrlichen Materialis, bisher häufige Klagen geführet, einzuſchränken, und ſolchemnach die Ausfuhre dieſer feinen wollenen Garne in denenjenigen Gegenden, wo dergleichen Fabriquen von feinen wollenen Zeugen bereits im Umtriebe ſind, auch zugleich feine wollene Garne geſponnen werden, zu unterſagen; Begehren dahero hiermit, ihr wollet, und zwar wo nöthig, kraft dieſes, die Verfügung treffen, daß zu Penig, wie auch im Städtlein Crimmitzſchau, und in einem Diſtrict von zwey Meilen im Umkreiß ernannter Orte, keine feine wollene, oder ſogenannte Satin-Garne bey Strafe der Confiſcation und einer Pön von 20 Thlr. an auswärtige, und die in deren Commißion, oder mit ſelbigen im Handel ſtehen, ſondern allein an innländiſche Weber-Meiſter, verkauffet werden, dieſe aber ſich des Garn-Sammlens halber, auf die denen Zeug- und Leinewebern zu Chemnitz in Anſehung des ſelbigen bereits Anno 1716 geſtatteten Aufkaufs der leinenen Garne, bereits damals vorgeſchriebene Art, und zwar dergeſtalt legitimiren ſollen, daß ſie ſich jedesmal von ihrem Handwerke, in deſſen Nahmen ſie die feinen wollenen Garne ſammlen und aufkaufen, mit einem, unter vorgedruckten Handwerks-Siegel und derer Ober-Meiſter Unterſchrift, ausgeſtellten Atteſtate, zu Beweis deſſen, und daß ſie wirkliche Innungs-Verwandte ſind, ingleichen von der Obrigkeit des Orts, vor welchen ſie die Garne ſammlen, mit einem Paſſe zu verſehen, und zuförderſt durch Ablegung eines Eydes, wie ſie dieſe Garne lediglich vor ſich, und ihre das Handwerk annoch wirklich treibende Mit-Meiſter einkaufen, keinesweges aber an Kauf- und Handels-Leute, Cramer, deren Factors und Diener, oder andere Aufkäufer, inn- oder außer ihrer Stadt, am allerwenigſten gar an Ausländer und außer Landes, weder ſelbſt noch durch die Ihrigen verlaſſen, vielmehr die jedesmal eingekauften Garne, an denen Orten, wo ſie ſolche bekommen, auf den nur gedachtermaßen von ihrer Obrigkeit zu eben dieſem Behuf erhaltenen Paß treulich anmerken laſſen, dieſen ſodann nebſt dem Handwerks-Atteſtate bey der Rückkunft wiederum einhändigen, und diejenigen Meiſter, vor welche ſie feine wollene Garne mit eingekaufet, allezeit angeben, und denenſelben die Garne höher nicht, als wie ſie, die Einkäufer, ſolche ſelbſt bezahlet, jedoch excluſivè des darbey gehabten und erweißlichen wirklichen Aufwandts, an Fracht, Geleite, Zoll, auch Reiſe- und Zehrungs-Koſten, anrechnen und aufdringen, auch ſie auf ungebührliche Weiſe nicht überſetzen, ſondern vielmehr, wenn ihnen dasjenige, was die Garne im Einkaufe wirklich gekoſtet, nebſt ſothanem Aufwandt wieder erſtattet wird, ſich daran, und mit einer verglichenen billigmäßigen Proviſion begnügen laſſen wollten, zu verpflichten haben, wobey in dem obrigkeitlichen Paſſe, wie dieſer Eyd von ihnen abgeleget worden, ausdrückliche Erwähnung zu thun: Immaßen denn die abgeſchickten Mit-Meiſter andergeſtalt nicht, als wenn ſie ſolchen Paß und das Handwerks-Atteſtat vorzuzeigen im Stande ſind, vor zuläßige Garn-Einkäufer angeſehen und paßiret, dahingegen ſelbige bey unternommenem Unterſchleif und Mißbrauch, wenn ſie deſſen überführet, willkührlich mit Geld oder Gefängniß, auch nach Befinden mit empfindlicher Leibes-Strafe und zeitlicher Landes-Verweiſung beleget werden ſollen. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Nov. 1751.

An den Beamten zu Zwickau,
und mut. mutand. an die Beamten zu Chemnitz, Frankenberg, Borna, Colditz und Weyda.

Befehl,

Mit zugefertigtem Gutachten über die Rindvieh-Seuche; d. d. 22. Nov. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751.

Beylage.

Rath, lieber getreuer. Demnach wegen der an verſchiedenen Orten des euch anvertrauten Amts, zeithero verſpührten Vieh-Seuche, das in der abſchriftlichen Anfuge dießfalls entworfene Gutachten überreichet worden; Als laſſen Wir euch ſolches hierdurch zufertigen, mit dem Befehl, ihr wollet daſſelbe in denen Dorfſchaften, woſelbſt die Vieh-Seuche ſich bereits geäußert, oder annoch zu beſorgen ſtehen dürfte, ohngeſäumt bekannt machen, die Unterthanen zum Gebrauch derer angezeigten Mittel vor ihr Vieh, und Beobachtung anderer ſonſt an Hand gegebenen Einrichtungen anweiſen, auch was darauf vor Wirkung erfolget, vermittelſt gehorſamſten Berichts von Zeit zu Zeit gebührend anzeigen. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 22. Nov. Anno 1757.

Otto Friedrich Zanthier.

An den Amtmann in Torgau.

Johann Friedrich Schilling.

Gutachten

Gutachten
wegen jetzigen Vieh-Sterbens.

Wenn die Nachrichten, welche ich von der jetzt graſſirenden Vieh-Seuche hieſiger Gegend bekommen, durchgängig ihre Richtigkeit haben: So halte ich ſolche vor eine catarrhaliſche Krankheit, indem

1. nach dem allgemeinen Anfange einer Horn-Vieh-Krankheit, (mit Hängung der Ohren, trüben Augen, ceßirender Wiederkäuung, Verabſcheuung des gewöhnlichen Futters,) ſogleich

2. der Sonnen-Schuß, oder die Sterz-Seuche (ſo ſich durch den welken Schwanz offenbaret) mehrentheils mit öfterer Abwechſelung des Froſts und der Hitze entſtehet, und darauf

3. mit täglich zunehmender Hitze; ferner noch erfolget, nicht nur

   a. Triefen oder Schwären derer Augen, Geſchwulſt des Zahnfleiſches, Wackelung der vordern Zähne, krampfigte Zuſammenziehung derer Kiefer, ſchleimigte und ſtinkende Anlaufung der Zunge und des Halſes, ſondern auch

   b. inſonderheit Huſten und Schnupfen,

   c. und nach der Beſchaffenheit gebrauchter Curen,

      a. bey einigen entweder Flecke oder Blattern, oder mit Luft angefüllete Beulen in der Haut;

      b. bey andern, entweder der Durchfall oder die Ruhr, oder Excretion eines ſchwarzen und dicken Geblüths.

Nach meiner Vermuthung iſt dieſe Krankheit

1. anfänglich entſtanden, entweder

   a. durch Genuß des Futters von ſolchen Feldern und Wieſen, die der in vorigen Monathen klebrichte Thau getroffen, oder

   b. bey zu früher Austreibung des Viehes, durch Einziehung des ſtinkenden Nebels, gleichfalls in den vorhergegangenen Monathen, beſonders

2. nachmals auch wohl weiter communiciret worden, wenn das noch geſunde Vieh

   a. von dem beleckten Futter und Getränke derer Kranken etwas bekommen, oder

   b. in den, noch darzu wohl, feſt vermachten engen Ställen bey den Kranken gelaſſen werden, und den Qualm deſſelben in ſich gezogen.

Mehrere Gewißheit meiner Vermuthung hätte können erlanget werden, wenn gleich anfänglich einige anfangende kranke Stücke ſogleich wären geſchlachtet, und nicht nur die Viſcera des Unterleibes, ſondern auch die Organa Reſpirationis unterſuchet worden.

Indeſſen folget aus dem letzten 2. Satz noch nicht, daß dieſe Krankheit ſo anſteckend ſey, daß auch ſolche

1. durch die Kleider derer, die bey ſolchem kranken Vieh geweſen, weiter communiciret werde, und

2. noch weniger verſtatte,

   a. das geſunde Vieh oder die Menſchen von einem ſolchen Ort, wo die Krankheit iſt, durch andere noch freye Oerter paßiren zu laſſen, und ſogar auch

   b. das Talk, die Häute, Sehnen, und Hörner von dem verreckten Vieh zu nutzen: zumal wenn die gehörige Vorſichtigkeit dabey gebrauchet wird, e. g. die Auswitterung an abgelegenen Oertern, die Präparation mit Feuer unter einen guten Schorſtein, und bey gutem Wetter;

Indem ich zuverläßige Nachricht habe, daß nicht nur erſteres, ſchon vor 6 Wochen, in der Delitzſch- und Aſchertslebiſchen Gegend, ſondern auch letzteres bey vielen Jahren her in Holland (wo die Krankheit öfters zu entſtehen pfleget,) geſchehen, ohne Erfolg der Conſequenz, die hier von denen meiſten beſorget wird: Ob aber nicht durch die ſeichte Verſcharrung des unaufgehauenen Viehes, beſonders ohne Einkalkung deſſen, und noch darzu an denen Landſtraßen auf einen Fleck, künftiges Frühjahr allerhand Inconvenienz zu erwarten ſey? will ich nicht in Abrede ſeyn. Betreffende die Mittel vor dieſe mehr und mehr überhandnehmende Krankheit, ſo iſt von denjenigen, welche mir bey dieſer Gelegenheit bekannt geworden, meines Erachtens, am vernünftigſten zu gebrauchen:

1. præſervativè.

   a. alle 8. Tage einmal, bis zu anhaltender beſſerer Witterung 4. 6. bis 8. Loth aufs höchſte,) beſonders bey trächtigem Vieh) Meerrettig, am beſten Stückgenweiſe, allenfalls aber auch gerieben, und mit ſo viel Waſſer und Weineßig verdünnet, als nöthig iſt, ſolches dem Vieh in den Hals gießen zu können.

   b. täglich aber, bey neblichter Witterung, mit Zumiſchung einer klein geſchnittenen Zwiebel und ½. Quartl. oder ⅛. Nöſſels Rübſenöl, und auf die Letzte noch, (zumal, wenn dieſe Witterung einige Tage angehalten,) eine gewöhnliche Purganz mit 1. Nöſſel Waſſer: e. g. klein geſchnittener ſchlechter Land-Toback in ſcharfem Eßig 12. Stunden geweicht, zu 4. 6. bis 8. Löffel voll. Noch beſſer aber die genuine hälliſche Milz-Eſſenz, (NB. aus dem Wayſenhauſe, aber nicht von denen Reffträgern) zu 1. bis 1½. Loth pro Doſi.

2. Curativè.

   a. innerlich

      a ſogleich die erſten 24. oder 36. Stunden längſtens, angefangener Marodirung, vor allen Dingen die Reinigung des Leibes, und dahero ebenfalls:

         α. eine dem Vieh gewöhnliche Purganz in gehöriger Doſi, und wenn davon die verhoffte Würkung nicht bald erfolget,

         β. die Auswürkung des Maſtdarms mit der Hand, und wo das auch nicht zulänglich ſeyn ſollte,

         γ. die nochmalige Einſpritzung eines Clyſtirs, von 2. Hände voll Camillen-Blüthe, halb ſo viel Leinſaamen, und ½. Loth Salpeter, mit 1½. Maaß Milch gekocht.

   b. die folgende Tage bis zu anfangender Beſſerung

      α. früh und Abends, (wenn wegen der Hitze nichts zu gebrauchen nöthig iſt,) mit 1. Nöſſel Waſſer und Weineßig, ebenfalls aufs höchſte von geriebenem Mehrrettig ½. Nöſſel, oder 4. Loth geſtoßener Angelick oder Schöllkraut-Wurzel 2. Loth, geſtoßene Wachholderbeere 1. Loth, und einer klein geſchnittenen Knoblauchs-Zwiebel und Knoſpe.

      β. Nachmittags aber, bey zunehmender Hitze, bis zu anfangender Verminderung deſſelben, (welche e. g. durch Anfühlung der Hörner ꝛc. zu erfahren,) 1. 2. oder 3ſtündlich 1. Loth Salpeter mit ½. Nöſſel Eßig, und eben ſo viel Waſſer ſolvirt.

   c. bey anfangender Beſſerung, bis zu völliger Geneſung,

      α. täglich 3mal, von geſtoßenem Calmus, und noch einmal ſo viel Scordion 1. 2. bis 3. Löffel voll;
      desgleichen

      β. warmen Trank von Mehl oder Schrot, nach Appetit des Viehes, ſo viel es ſaufen will, und

      γ. in Scheibgen geſchnittenes Brod, geſpaltene Rüben; ꝛc. ſo aber bey noch wackelnden

den Zähnen dem Viehe zwiſchen die Backzähne zu ſtecken; Endlich

δ. auf die Letzte, noch ein paarmal eine beliebige Purganz.

d. äußerlich, wenn und nachdem es die Nothwendigkeit erfordert,

a. ſogleich mit Anfange der Krankheit, (jedoch erſtlich nach geſchehener Purgation,) die Application eines Haarſeils, oder, nach anderer Erfahrung, noch beſſer in die Ohren etwas ſchwarze Nieſewurzel zu ſtecken, welche ſehr viel Schleim und Materie ausziehet, und den natürlichen Gebrauch derer Kiefer am geſchwindeſten reſtituiret, aus Mangel deſſen bißher nach Ceſſirung der Hauptkrankheit, dennoch durch Verhungerung der Tod endlich erfolget.

b. die Reinigung des Mauls mit einem Lappen in Salz und Eßig getunket.

c. in der Naſe die Einblaſung zulänglicher Quantität eines Schnupftobacks, e. g. von 4. Theil Rautenknoſpen, 2. Theil Salz, und 1. Theil Jngber, oder noch beſſer, langen Pfeffer, oder wenn dieſer nicht zulänglich ſeyn ſolle, die Einſpritzung eines mit Wermuth und Salbey zu gleichen Theilen ganz gelinde gekochten Eßigs.

d. über die Kiefer

α. ein in Landwein gewärmter Umſchlag von Poley, Camillen-Blüthe und Kram-Kümmel.

Sollte aber dieſer, nach mehrentheils ceſſirender Hauptkrankheit, nicht zulänglich ſeyn, den Gebrauch derer Kiefer wieder zu reſtituiren:

β. So iſt
noch etwas Saffran und Campher darunter zu nehmen, und wenn,

e. nach Ceſſirung der Krankheit die Wackelung derer Zähne annoch continuiret, die öftere Beſtreichung des Zahnfleiſches, (nach Eindrückung der Zähne) mit warmen Weineßig, auf Rauten- oder Brombeer-Blätter infundiret.

Uebrigens aber iſt auch anbey noch zu obſerviren, daß

1. von dem kranken Vieh, das geſunde ſogleich in einen andern Stall gebracht, oder wo ſolches nicht practicable zu machen, ſolchem eine andere Krippe gegeben, und der Stall mit Sadebaum und klein geſchnittenen Tobacksſtengeln deſto öfters ausgeräuchert werde;
2. ſolches, nehmlich das kranke, die erſten 8. Tage nicht zu warm ſtehe, und wenn ja die folgende Zeit ein Schweiß nöthig ſeyn ſollte, man ſolchen lieber mit Decken befördere;
3. in den Ställen gnugſame Zug-Luft habe, damit der ungeſunde Qualm ausziehen könne;
4. bey guter Witterung, ſo viel möglich, in freye Luft komme;
5. in dem zugemachten Stalle, nach Herauslaſſung des Viehes, (beſonders wo mehr als ein Stück iſt, und daſſelbe gleich ſchwitzet,) täglich einmal wenigſtens ein Schuß Pulver auf einem Ziegelſteine in einem breiten Faſſe losgebrannt, und nachmals die Thüre wieder gelinde aufgemacht werde, auf daß mit dem Dampfe des Schießpulvers der ungeſunde Qualm im Stalle ausziehe; und
6. die gewöhnliche Aderlaß mehrentheils bey dieſer Krankheit mehr ſchädlich als nützlich ſey; Wenn es aber ja die Nothwendigkeit erfordern ſollte, ſolche gleich den Tag nach geſchehener Purgirung vorgenommen werden müſſe.

Wäre aber der ganze Stall ſchon ausgeſtorben, ſo wird erfordert, daß man vor Beſetzung deſſelben mit neuem Vieh, nicht nur

1. die Krippe in einem Teiche, wo kein Vieh hingetrieben wird, ein paar Tage auswäſſere, oder auch nur dieſelbe täglich ein paarmal mit heiſſem Waſſer ausbrühe, auf die Letzte aber inwendig behobele, ſondern auch
2. den Stall mit andern Steinen pflaſtere, oder auch nur 8. Tage lang ohngefehr, mit geſunden Pferdemiſt, ein paarmal bedecken laſſe: hiernächſt,
3. einige Tage nach einander mit Toback ꝛc. ſtark ausräuchere, und auch wohl
4. zu vorhero noch ausweiſſe.

Weil es übrigens auch leicht geſchehen könnte, daß dieſe Methode ſich nicht durchgängig gnungſam legitimirte: So iſt dahero nicht nur wöchentlich an die Landes-Regierung, oder wenigſtens den Magiſtrat und die Amtleute Rapport abzuſtatten, ſondern auch mit dem Phyſico, denen erfahrenſten Hirten und einigen Hauswirthen, (bey welchen beſonders dieſe Krankheit iſt,) zu Verbeſſerung dieſes vorgeſchlagenen Methodi, eine Conferenz zu veranſtalten; und ſolchergeſtalt zweifle ich gar nicht, daß dieſe ſogenannte Viehpeſt, mit göttlicher Hülfe bald ceſſiren werde, zumal da ich auch ſchon die Nachricht habe, daß nicht nur hieſiger Gegend an denen Orten, wo man ſchon dieſer Krankheit wegen in großen Sorgen geweſen, und die Präſervativ-Cur gebrauchet, noch bis dato nichts weiter erfolget, (ohnerachtet in dem einen Stalle, nur ein Paar Tage vor dieſem Gebrauch ein neu gekauftes, und vermuthlich ſchon angeſteckt geweſenes Stücke an eben der Krankheit verreckt,) ſondern auch auf einigen Sächſ. Güthern das würklich kranke Vieh, ſo nur die Milz-Eſſenz ſogleich bekommen, den Tag darauf ſchon zu freſſen wieder angefangen, und bis zu völliger Beſſerung weiter nichts als Meerrettig, Knoblauch ꝛc. noch einige Tage nöthig gehabt.

Dahingegen das andere geſtorben, und nach Aufhauung deſſelben eben ſo befunden worden, als das hieſige.

Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen der Nieder-Lauſitziſchen, in denen benachbarten Chur-Sächſiſchen und Querfurthiſchen Aemtern gewiſſermaßen zu beobachtenden, unterm 3. Sept. 1750. publicirten Geſinde-Ordnung; den 22. April 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. Nieder-Lauſitziſche Geſinde-Ordnung vom 3. Sept. 1750.

Lieber Getreuer. Wir haben in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz ein Generale wegen beſſerer Ordnung bey Annehmung derer Unterthanen und Dienſtbothen, unterm 3. Sept. 1750. publiciren laſſen; Nachdem nun die getreuen Stände beſagten Marggrafthums in dem Beſorgniß ſtehen, es dürften die dortigen Dienſtbothen ſich vornehmlich in Unſere benachbarte Chur-Sächſiſche und Querfurthiſche Aemter wenden, bey dieſen aber nicht nach erwehntem Generali verfahren werden, und dahero daſſelbe zur Nachachtung allda bekannt gemacht werden möchte, unterthänigſt angeſuchet; So überſenden Wir dir beygefügt einige Abdrücke davon, und begehren hierdurch, du wolleſt, wenn bey dir von Unſeren Nieder-Lauſitziſchen Vaſallen, Beamten, Stadt-Räthen und anderen Gerichts-Obrigkeiten ein oder anderer Fall, darinnen vorgedachtem Generali zuwider gehandelt worden, angegeben wird, nach dem Inhalt dieſes Generalis dich richten und procediren; hiernächſt auch denen einbezirkten ſchrift- und amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten, und zwar denen erſtern kraft dieſes, denen andern aber ſonſt gewöhnlichermaßen, mit Zufertigung eines Exemplars von mehr erſagtem Generali, daß ſie ihres Orts gleichergeſtalt in angeregten Contraventions-Fällen demſelben nachgehen ſollen, behörige Andeutung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Maji, 1752.

iſt in gewiſſen Fällen, auch in angränzenden Aemtern zu obſerviren.

An die Beamten zu Senftenberg,
Dobrilugk, Schlieben, Jüterbogk und Dahme.

Ejusdem Verordnung

Wider die Legung der ſo genannten blauen Roſe in die ungeſtählten Tuche; den 13. Octobr. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. Veranlaſſung.

Demnach bey Gelegenheit einer, zwiſchen denen Tuchmachern und Färbern zu Görlitz, über die von letzteren in die ungeſtählten Tuche zur Ungebühr gefertigten ſogenannten blauen Roſe, entſtandenen Differenz, zu deſſen Abſtellung von dem Rathe allda eine Verordnung unter Unſerer Approbation ertheilet worden: Hierbey aber Unſere Commercien-Deputation die nicht ungegründete Beſorgniß heget, es dürfte an andern Orten hieſiger Lande bey dem Färben derer braunen, grünen, violetblauen und ſchwarzen Tuche eben ſo eigennützig, als von denen Görlitziſchen Färbern intendiret worden, verfahren werden; Und Wir hierunter dienſame Præcautiones anwenden zu laſſen, der Nothdurft finden; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet die Veranſtaltung treffen, daß in die Tuche, welche braun, grün, violetblau und ſchwarz gefärbet werden ſollen, wenn ſolche nicht vorher geſtählet, und bey der Schau alſo befunden worden, weder von denen Färbern eine blaue Roſe, wo ſolche gewöhnlich, geleget, noch auch an dergleichen Tücher von denen Tuchmacher-Aelteſten ein Stahlbley angehänget werde, und darüber ſtracklich halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 13. Octobr. 1752.

In braun, grün, violet und ſchwarz zu färbende ungeſtählte Tuche, ſoll weder eine blaue Roſe geleget, noch auch an dieſelben ein Stahlbley angehängt werden.

An die Stadt-Räthe zu Dreßden, Leipzig, Meiſſen, Hayn,
Döbeln und Weyda.

Anderweites Generale,

Die Vieh-Seuche betreffend; d. d. 20. Jan. 1753.

An. 1753.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. iſt nicht unbekannt, was wegen derer, bey entſtandenen Viehſeuchen zu treffenden Veranſtaltungen, durch verſchiedene diesfalls ergangene Generalia, bereits angeordnet worden.

Recepte wider die Viehſeuche zugefertiget.

Nachdem nun an einigen Orten Unſerer Lande dergleichen Seuche unter dem Hornvieh aufs neue ſich hervor gethan: So Wir hiermit, wolle, damit ſelbige nicht weiter um ſich greiffen möge, nach Anleitung beſagter Generalien, das Nöthige verfügen und beobachten, beſonders aber beykommende Recepte, ſowohl præſervativè als curativè gebrauchen laſſen, und zu dem Ende ſowohl denen Unterthanen des anvertrauten Amtes, als denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, kraft dieſes und ſonſt das Nöthige bekannt machen. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 20. Jan. Anno 1753.

Recept

wider die Vieh-Krankheit.

Ein halb Pfund Salpeter.
Ein halb Pfund Salmiac.
Ein viertel Pfund Sal Tartari.

Dieſes wird klein geſtoßen, und wohl unter einander gemiſcht. Alsdenn nimmt man Löſchpappier, oder auch eine dünne Leinwand, welche man drey bis vier Minuten lang, in guter Seiffenſieder-Lauge weichen läßt; dann ſtreuet man von obbeſchriebener Maſſa etwas darüber, leget es zuſammen, und läſſet es am Ofen trocknen.

Wann nun eine Viehſeuche graſſiret, ſo nimmt man von dieſem alſo zubereiteten Pappier, oder Leinwand,

wand, zündet es an einem Lichte an, leget es in eine erdene Schüſſel, und räuchert den Stall und das Vieh damit, nach Größe des Stalls, mehr oder weniger, und dieſes wöchentlich etlichemal, ſo wird keine Seuche in ſolchen Stall kommen.

Wo aber das Vieh ſchon würklich krank iſt, da giebt man ihm dieſes gemiſchten Salzes auf ein Paar Schnitten Brod, eines Meſſerrückens dicke, darauf geſtreuet, täglich ein, ſo wird es wiederum geſund.

Mit dieſem Pappier zu räuchern, iſt auch in Peſt oder anſteckenden Krankheiten, vor Menſchen ſehr gut und dienlich, und wird die Peſt nicht leichtlich in ein Haus kommen, wo damit geräuchert wird.

Mehrere und umſtändlichere Nachricht vom Gebrauch des vorherbeſchriebenen Pulvers und Räucherns.

Das Pulver wird dem Vieh früh und Abends, entweder auf Brodt, oder in Getränke, einen guten Löffel voll, jedem Stück gegeben, dabey muß aber das Vieh um Mittagszeit, wenn die Luft rein iſt, in Gärten oder Höfen in friſche Luft gelaſſen werden; Wenn nun das Vieh im Freyen und nicht im Stalle iſt, ſo wird das Rauchwerk genommen, in einen Topf gethan, und eine glimmende Kohle darzu hineingeworfen, damit ſich ſolches erſtlich davon entzünde, auch wird was von Wachholderbeeren und geſchnittenem alten Leder darzu gethan.

NB. Es muß aber im Stalle ſelbſt angezündet werden, weiln ſolches nicht lange brennet, und ſich ſehr bald verzehret.

Wenn geräuchert wird, ſo müſſen die Ställe wohl zugemacht werden. Nach dem aber der Rauch, nebſt dem vergifteten Dunſt, zugleich mit ausfähret, ſo mag alsdenn das Vieh wiederum an ſeine gehörige Stelle gezogen werden.

NB. Das Vieh, wenn es um die Mittagszeit heraus gelaſſen worden, muß nicht länger als zwey bis drey Stunden aufs allerlängſte heraus bleiben.

Recept

wider die Vieh-Seuche.

Cölniſche Kreide, Drey Viertel-Pfund.
Langen Pfeffer, Ein Viertel-Pfund.

Dieſes fein zerſtoßen, wohl vermiſcht und zu einem Pulver gemacht, von welchen man dem kranken Vieh vierzehen Gran ſchwer, auf einmal, auf einem oder mehr Bähſchnitten von weiſſem Brodt eingiebt, und das Vieh ſodann wohl bedecket, damit es zum Schwitzen komme; und dieſes wird alle ſechs Stunden wiederholet.

Jedoch iſt hierbey wohl zu merken, daß das Vieh wenigſtens eine Stunde vor dem Gebrauch dieſes Pulvers, nicht müſſe gefüttert oder getränket werden ſeyn, wohl aber kan man demſelben, eine Stunde nach dem Gebrauch zu freſſen und zu ſaufen geben. Auch iſt in Acht zu nehmen, daß wenn das Vieh gemiſtet oder geſtallet hat, die hierdurch verunreinigte Streue hinweg gethan und verbrennet, und dem Vieh jedesmal eine friſche Streu müſſe gemacht werden.

Anderweites Generale,

Wider die Einführung ausländiſcher Sammete, Plüſche und Felpen;

d. d. 13. Febr. 1753.

An. 1753.

Contraventiones wider das Generale vom 19ten Aug. 1750.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue, Ob Wir wohl in der wegen unterſagten Debits und Gebrauchs aller ausländiſchen Sammete, Plüſche und Felpen, bis auf die nahmentlich ausgenommenen, unterm 19. Aug. 1750. ins Land erlaſſenen General-Verordnung, auch alle daraus gemachte Fabricata überhaupt verbothen, und nur allein die Einbringung derer ausländiſchen Sammete, Plüſche und Felpen, nicht minder derer davon gefertigten Fabricatorum, ohne Unterſcheid, in die Leipziger- und Naumburger Meſſen, zum auswärtigen Vertrieb, verſtattet: So haben Wir doch mißfällig vernehmen müſſen, daß von auswärtigen Kürſchnern, Barettmachern, Galanterie-Händlern und dergleichen Kaufleuten, bey Beziehung derer Jahrmärkte in Unſeren Landen, beſonders an denen Gränzorten, noch immer mancherley von dergleichen verbothenen Sammeten, Plüſchen und Felpen verfertigte oder damit beſetzte Waaren zum feilen Kauf eingebracht werden.

Ernſtliche Einſchärfung und Extenſion ermeldten Generalis.

Wenn denn aber ſolches angezogener Unſerer Verordnung ſchnurſtracks entgegen, immaßen Wir dasjenige, ſo darinnen in Anſehung derer Leipziger und Naumburger Meſſen diſponiret worden, auf die inländiſchen Jahrmärkte keinesweges gezogen, vielweniger aber Unſeren Unterthanen das Tragen dergleichen aus verbothenem Sammet, Plüſch oder Felpen gemachter Kleidungsſtücke, wenn ſchon der Sammet, Plüſch oder Felpe daran nicht das Hauptwerk iſt, unter einigerley Vorwandt geſtattet wiſſen wollen, geſtalt das Auslegen und der Verkauf derer aus hieſigem Sammet gemachten Waaren Unſern damit handelnden Unterthanen, in einigen benachbarten und andern auswärtigen Landen, auf denen Jahrmärkten nicht erlaubet wird: Als finden Wir Uns bewogen, die ſtrackliche Beobachtung vorerwehnter General-Verordnung hierdurch ernſtlich einzuſchärfen, letztere auch zugleich dahin zu erſtrecken, daß denen fremden Kürſchnern, Barettmachern, Galanterie-Händlern und andern Kaufleuten, das Einbringen und der Debit aller aus verbothenem Sammet, Plüſch und Felpen gefertigten oder damit beſetzten Waaren und Kleidungsſtücken, wenn gleich, wie bereits gedacht, der Sammet, Plüſch oder Felpe daran nicht das Hauptwerk ausmachet, auf denen Jahrmärkten in hieſigen Landen, Unſeren Unterthanen hingegen das Einkaufen und Tragen ſolcher Waaren, bey denen in mehrbeſagter Verordnung angedroheten Strafen, unterſaget ſeyn ſoll.

Befehl zur genaueſten Befolgung.

Wie nun Unſere Vaſallen, Beamte und ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten, nicht minder Unſere geſammte Unterthanen in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten auch übrigen hieſigen Landen, ſich hiernach allenthalben auf das genaueſte zu achten, und reſpective zu verhalten haben: Alſo werden bemeldete Obrigkeiten, nebſt denen Officianten, denen es zukommt, daneben nachdrücklich angewieſen, auf die ſich ereignenden Contraventiones gebührende Aufmerkſamkeit zu führen, damit die Uebertreter zu wohlverdienter Strafe gezogen werden können. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung. Datum Dreßden, den 23. Febr. 1753.

Eraſmus Leopold von Gersdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die General-Viſitationes, und wie ſolche zu bewerkſtelligen, betreffend; den 12. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Wir haben aus denen, zufolge Unſers Reſcripti vom 26. Febr. a. c. unterm 3. Mart. eingeſendeten, die gehaltene General-Viſitation betreffenden Actis mißfälligſt wahrgenommen, welchergeſtalt, ob ihr wohl in euerm am 28. Nov. a. p. erſtatteten Berichte, daß die vorherige Viſitation vor der Zeit bekannt worden, und dahero fruchtlos geweſen, ſelbſt anführen müſſen, ihr dennoch bey der auf den 28. Decembr. verwichenen Jahres anderweit angeordneten, die in Unſerm Reſcripte vom 1. Dec. d. a. vorgeſchriebene Sorgfalt und Behutſamkeit keinesweges angewendet, ſolche nicht allein denen Dorf-Gerichts-Perſonen allzufrühzeitig eröffnet, ſondern auch denenſelben die Viſitation faſt einig und allein überlaſſen, und von der Amts-Expedition niemand, als einen Amts-Copiſten, zu Durchſuchung einiger Schenken abgeſchiket. Nachdem aber ſolches Unſerer, auf Erhaltung der Sicherheit und Einziehung des liederlichen Geſindels gerichteten ernſten Willens-Meynung gänzlich zuwieder, als habt ihr hinkünftig Unſern Verordnungen genauer, als hierunter geſchehen, nachzugehen, die Viſitationes durch Amts-Actuarios, Regiſtratores und dergleichen bewerkſtelligen zu laſſen, zu ſolchem Ende jedem derſelben einen beſondern Diſtrict anzuweiſen, ihnen die kurtz vorher, ſonder Bekanntmachung der Urſache, zu beſtellende Amts-Folge nebſt der Miliz und Jägerey zuzutheilen, und dahin zu beſcheiden, daß ſie nach verrichteter Viſitation eines Orts und Erforderung der Umſtände, einige derer Gerichts-Perſonen und Inwohner, von welchem die übrigen alsdenn die Fluhren und Hölzer zu durchſuchen haben zu ſich nehmen, und zu Fortſetzung der Viſitation, auch Bewachung und Ueberlieferung der Eingebrachten gebrauchen, ſowohl hierunter allenthalben, bey Vermeidung ernſten Einſehens, nicht vernachläßigen ſollen. Im übrigen habt ihr demjenigen, was wegen Viſitation der Schenk- und Wirths- auch anderer verdächtigen Häuſer, in denen Generalien verordnet, gebührend nachzugehen, und ſolche inſonderheit um die Zeit der Leipziger Meſſen fleißig wiederholen zu laſſen. Mochtens ꝛc. Daran ꝛc. Dreßden den 12. Mart. 1753.

Wie die General-Viſitationes künftig zu veranſtalten.

An den Creyß-Beamten zu Meiſſen.

Ejusdem Befehl

Wegen der, Königl. Preuß. Seits, erfolgten Declaration, daß die, in denen hieſigen Landen fabricirte Baumwollene Hals- und Schnupf-Tücher in dortigen einzuführen, nicht verbothen; den 27. Apr. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Liebe Getreue. Wir haben wegen des in denen Chur-Brandenburgiſchen Landen unterm 13. Oct. vorigen Jahres, wider das Einbringen und den Gebrauch aller fremden baumwollenen Hals- und Schnupf-Tücher, ergangenen Verboths, durch Unſere Geheime Räthe bey denen Königl. Preuß. auf eine Erläuterung, wodurch alle in Unſern Chur- und Erblanden gefertigte baumwollene Waaren von ſothanem General-Verbothe nahmentlich ausgenommen und deren Debit in denen Chur-Brandenburgiſchen Landen, dem bekannten Commercien-Tractat gemäß, nach wie vor frey gelaſſen werden möchte, ohnlängſt antragen laſſen. Wenn denn dieſe Erklärung nunmehr dahin erfolget, daß die in Unſern Chur-Sächßiſchen Landen erweislich fabricirte Baumwollene Hals- und Schnupf-Tücher unter angeregten Verbothe keinesweges mit begriffen wären, deswegen nicht nur die Kriegs- und Domainen-Cammer zu Halberſtadt dergleichen Waaren von würklich Chur-Sächßiſchen Fabriquen, wie vorhin einpaßiren zu laſſen, gantz neuerlich ausdrücklich angewieſen worden ſey, ſondern auch in allen übrigen in der Convention begriffenen dortigen Provinzien auf gleiche Art verfahren werden ſolle; Als haben Wir euch ſolches, um die Baumwollen-Fabricanten eures Orts davon zu benachrichtigen, hierdurch nicht bergen wollen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 27. Apr. 1743.

Königl. Preuß. Declaration.

Benachrichtigung davon an die Baumwollen-Fabricanten.

An die Räthe zu Plauen, Chemniz und Dahme.

Ejusdem Befehl,

Den Waydt-Bau betreffend; den 18. May, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Uns iſt aus eurem gehorſamſten Berichte vom 26. Febr. a. c. behörig vorgetragen worden, was ihr, bey Gelegenheit gewiſſer von der neuerrichteten Gothaiſchen Waydt-Societät geſchehenen Vorſchläge, wegen dermahliger Beſchaffenheit des Waydt-Baues eures Orts, deſſen Appretur und Handels, anbefohlenermaßen unter andern angezeiget. Allermaſſen nun eines Theils aus der, durch das Fürſtlich-Gothaiſche Verboth gegen den Verkauf des Waydt-Krauts nach Langenſalza, dem daſigen Waydt-Commercio entſtandenen merklichen Hinderung ſattſam erhellet, wie ſchädlich es ſey, wegen Erlangung des ſolcher Manufactur nöthigen Materialis in fremder Dependenz zu ſtehen, und andern Theils vor Beybehaltung der Zubereitungs-Art, dadurch der Langenſalzer Waydt vor andern bißher den Vorzug erworben, in alle Wege zu ſorgen ſeyn will: Als begehren Wir, ihr wollet nicht nur die Bürgerſchaft eures Orts, nebſt denen Land-Leuten dortiger Gegend, zur Waydt-Pflan-

Veranlaſſung.

zung

Befehl zur Wandt-Pflanzung, und Anlegung derer erforderlichen Mühlen, auch deſſen gehörigen Appretur.

zung und Anlegung derer erforderlichen Mühlen, beſten Fleiſſes aufmuntern und ihnen darzu behufigen Vorſchub thun, ſondern auch bey der Wandt-Gülde allda, ſolche ernſtliche Veranſtaltung, damit die Appretur des Wandts von allen und jeden, anders nicht als es die Gülden-Articul verſchreiben, getrieben werde, verkehren, und darüber behörig halten, auch von dem Succeß des dortigen Wandt-Baues und Handels von Zeit zu Zeit fernern Bericht erſtatten, vorjetzo aber eine Abſchrift von ermeldeten Gülden-Articuln ſofort anhero einſenden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 18. Maji 1753.

An den Rath zu Langenſalza.

Ejusdem Befehl

Wider das Schlachten des Rindviehes, in denen mit der Vieh-Seuche angeſteckten Dorfſchaften, und was dem anhängig; den 4. Jul. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Rath, lieber Getreuer. Was ihr wegen des in einigen Dorfſchaften des euch anvertrauten Amts eingeriſſenen Vieh-Sterbens, unterm 26. Jun. & præſ. den 4. Jul. einberichtet, davon iſt Uns gebührender Vortrag geſchehen. Ob Wir nun wohl euere bisher hierunter getroffene Veranſtaltungen hierdurch in Gnaden approbiren: So fället Uns jedennoch, das Schlachten des Rind-Viehes in denen angeſteckten Dorfſchaften vor der Hand weiter zu geſtatten, um ſo viel mehr bedenklich, da an einem Theile von Göttlicher Güte zu hoffen, daß wann auch das Vieh-Sterben ſich äuſern ſollte, dennoch ſolches nicht ſämtlich davon hinweggeraffet, ſondern noch manches Stück durch Gebrauchung dienſamer Mittel erhalten werden dürfte, am andern Theile aber zu beſorgen ſtehet, daß, wann das Blut des Viehes ſchon mit der Krankheit angeſtecket, und ſolches ſodann geſchlachtet auch das Fleiſch gegeſſen würde, ſich dadurch gar leicht Sterben und Krankheiten unter denen Menſchen entſpinnen könnten, begehren dahero, ihr wollet das Schlachten des Rind-Viehes in erwehnten Dorfſchaften, ſo lange das Sterben nicht wieder aufgehöret, unterſagen, und daß deme zuwider nicht gehandelt werde, genaue Obſicht führen, auch das eingepökelte Fleiſch, wo ſich die geringſte Bedenklichkeit findet wegnehmen und verſcharren laſſen, übrigens aber alle in denen Generalien vorgeſchriebene Præcautiones, damit das Uebel nicht weiter ausgebreitet werde, anwenden; und da die Hinwegſchaffung des umgefallenen Viehes durch den Caviller nicht beſtritten werden könnte, dem Mandat vom 21 Novembr. 1712. gemäß verfahren, und von Zeit zu Zeit bey Uns weitere Anzeige thun, euch auch an Vollbringung dieſer Unſerer ernſten Willens-Meynung, kein Appelliren, es geſchehe von wem oder wohin es wolle, irren laſſen. Im übrigen haben Wir euch auf euern, wegen der Gemeinde zu Bleddin, am 13. Apr. erſtatteten Bericht, unterm 21. abgewichenen Monaths, mit Reſolution verſehen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 4. Jul. 1753.

Das Schlachten des Rindviehes, in angeſteckten Dorfſchaften, iſt gänzlich zu unterſagen.

Uebrige, zu treffende Veranſtaltungen.

Wiederholung des Mandats de An. 1712. wegen Hinwegſchaffung des gefallenen Viehes.

An den Beamten zu Wittenberg, und
mut. mutand. an den Beamten zu
Schweinitz.

Anderweites Generale,

Die Wiederaufricht-Ergänz- und Renovirung derer verfallenen und verſtümmelten Straſſen- und Poſt-Säulen, betreffend; den 31. Aug. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Nachdem Wir wahrgenommen, welchergeſtalt an verſchiedenen Orten im Lande, die ſteinernen Straſſen- und Poſt-Säulen theils umgefallen, theils aber in einem verſtümmelten und ruinirten Zuſtand ſich befinden, und hierunter die dießfalls erlaſſene Mandata de An. 1722. 1724. und 1748. wenig oder gar nicht beobachtet worden: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet dener einbezirkten Schrift- und Amt-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar denen erſtern kraft dieſes, denen andern aber gewöhnlichermaßen, vermittelſt ungeſäumter Herumſendung ein oder mehrerer Patente, daß ſie alſofort und ohne dem mindeſten Verzug ermeldete verfallene und verſtümmelte Straſſen- und Poſt-Säulen wieder aufrichten, ergänzen und renoviren laſſen, mithin hierdurch, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſten Einſehens, auch unnachbleiblicher Einbringung der auf den Contraventions-Fall geſetzten Strafen, obgedachte emanirte Generalia gebührend befolgen, und ſich daran fernerhin nicht erinnern laſſen ſollen, nachdrücklich injungiren, euch auch eures Orts hiernach gehorſamſt achten, diejenigen aber, ſo ſich in Befolgung dieſer Injunction ſäumig erweiſen, nach Verlauf ſechs Wochen, von Zeit der einem jeden beſchehenen Inſinuation an, anhero anzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Aug. 1753.

Befehl und Warnung an die Obrigkeiten, zu unverzüglicher Befolgung des Generalis vom Jahr 1748.

Anderweites Generale,

Wider die weitere Ausbreitung der Vieh-Seuche; d. d. 29. November, 1753.

An. 1753. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Nachdem ſich leider! die in verſchiedenen Gegenden Unſerer Lande zeithero geäuſſerte Vieh-Seuche immer mehr und mehr ausgebreitet: So befinden Wir aus Landesväterlicher vor das Wohlſeyn Unſerer getreuen Unterthanen tragenden Vorſorge, der Nothdurft, nicht nur die in denen, wegen des Vieh-Sterbens, emanirten Mandaten und Generalien de Annis 1712. 1716. 1724. 1732. 1745. und 1746. angeordneten Veranſtalt- und Anweiſungen, in ſo ferne ſolche annoch applicable, hierdurch zu wiederhohlen, und deren genaue Beobachtung ernſtlich ein-

Erneuerung derer vorherigen Generalien.

einzuſchärfen, ſondern auch, zu Abwendung derer ſo gar unter denen Menſchen zu beſorgenden Krankheiten, welche gar leicht aus dem Genuß derer von denen Orten, wo das Vieh-Sterben verſpühret wird, an andere Orte eingebrachten Victualien, an Butter, Käſe, Milch, Rindfleiſch, auch des zum Schlachten eingeführten Rind-Viehes, entſtehen dürften, nachbemerkte Verſehungen zu treffen.

I.

Verboth des Genuſſes des Fleiſches, und Milchwerks von erkranktem Viehe.

Iſt von allen und jeden Vaſallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten Unſerer Lande, ſofort nach Einlangung dieſes Generalis, denen Unterthanen ernſtlich und bey Gefängniß- auch nach Befinden härterer Straffe zu verbiethen, von kranken Vieh weder ſelbſt Milch, Käſe, Butter und Fleiſch zu eſſen, noch an andere hiervon zu geben, oder zu verkauffen.

II.

Vorſicht wegen des geſund ſcheinenden Viehes.

Soll das geſunde Vieh aus einem mit der Vieh-Seuche angeſteckten Orte, weil man, ob nicht ſolches ſchon innerlich mit der Krankheit, ohngeachtet ſolche noch nicht ausgebrochen, behaftet, vollkommen gewiß ſeyn, und in ſolchen, der Menſchen Geſundheit und Leben betreffenden Fällen, nicht Vorſicht gnug gebrauchet werden kann, an andere Orte nicht getrieben, weniger verhandelt, oder Milch, Käſe, Butter und Fleiſch zu Markte gebracht, oder ſonſt unter irgend einem Vorwandt dahin eingeführet werden.

Vielmehr iſt,

III.

Unverzügliche Anzeige der ausgebrochenen Seuche.

ſo bald an einem Orte, oder Dorfe, die Vieh-Seuche ſich äuſſert, ſolches der daſigen Gerichts-Obrigkeit, von dem Wirth und Eigenthümer des erkrankten Viehes, oder auch demjenigen, ſo ſolches in Pachte oder ſonſt zu beſorgen hat, unverzüglich anzuzeigen, damit dieſe ſodann nach eingezogener zuverläßigen Erkundigung, eines Theils an dem Orte, den dieſes Unglück betroffen, das nöthige, nach Maaßgebung obermeldeter ergangenen Verordnungen, ungeſäumt veranſtalten, und andern Theils ihren Bericht gehörigen Orts erſtatten, nicht minder mit denen Benachbarten wegen derer, gegen die Fortſchlepp- und Verbreitung dieſes Uebels zu treffenden dienſamen Vorkehrungen, in Ausſtellung derer erforderlichen Wachten und ſonſt, behörig communiciren könne.

Inſonderheit aber haben

IV.

Vorſicht der Stadt-Räthe, wegen Einbringung des Viehes und Milchwerks.

die Unter-Obrigkeiten, hauptſächlich die Räthe in Städten, alle erſinnliche Sorgfalt zu Verhütung der Einbringung des Rindviehes, Butter, Käſe und Milch in die Städte, Vorſtädte, oder andere Orte, aus denenjenigen, ſo von der Seuche inficiret ſind, anzuwenden, und zu dem Ende denen Fleiſchern, Butter-Händlern, und Höcken ſcharffe Verbothe zu thun, nicht weniger die letztern mit der Accis-Inſpection fleißig zu communiciren, und ihr die Orte, wo die Vieh-Seuche ſich hervor gethan, bekannt zu machen, damit ſie die Viſitatores in denen Thoren und Eingängen der Stadt und Vorſtadt darauf Acht zu haben, und das daher kommende Vieh, Milch und Fleiſch-Waaren nicht einpaßiren zu laſſen, anweiſen könne, hiernächſt aber auch möglichſt beſorgt zu ſeyn, damit in denen Städten an dergleichen Victualien kein Mangel entſtehe, ſondern das Bedürfniß aus andern von der Vieh-Seuche befreyeten Orten herbeygeſchaffet werden möge.

Endlich wollen Wir

V.

Verboth der ferneren Ablederung des gefallenen Viehes.

daß das an der Seuche umgefallene Vieh nicht weiter abgeledert, oder zu Erlangung des Fettes und Unſchlittes aufgehauen, als welches hiermit jedermann, beſonders aber denen Feld-Meiſtern und Cavillern, bey empfindlicher Strafe hiedurch verbothen wird, ſondern ſo geſchwind nur immer möglich, an einen entfernten Ort, wohin das Rindvieh weder zur Weyde getrieben, noch ſonſt füglich kommen kann, mit der Haut Fünff Ellen tief eingeſcharrt, und darauf ungelöſchter Kalk, oder in deſſen Ermangelung Aſche und ſcharfer Sand geworfen, auch, wenn ſich die Erde geſetzet, der Ort mit anderer überſchüttet und eingetreten werden möge.

Wir befehlen demnach Unſeren Vaſallen, Beamten, denen Räthen in Städten, und allen andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ernſten Einſehens, nicht nur ihres Orts ſich hiernach gehorſamſt zu achten, ſondern auch, damit darwider in keine Wege gehandelt werde, ſcharfe Aufſicht zu führen. Geben zu Dreßden, den 6. Nov. 1753.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer, S.

Circulare,

Die, bey der in Böhmen ſich hervorgethanen Vieh-Seuche, vor Ein- und Auspaßirung des Viehes, auf der Grenze zu haltende 14tägige Contumaz betreffend; den 20. Nov. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753.

Anzeige der Königl. Cammer zu Prag.

Demnach von denen Kayſerl. Königl. Böhmiſchen Repräſentation auch Cammer-Präſident und Räthen zu Prag, die Anzeige eingelanget, welchergeſtalt das Vieh-Sterben in verſchiedenen Gegenden des Königreichs Böhmen, inſonderheit in dem Pilßner, Leutmeritzer, Ragkenitzer, Berauner, Kaurzimer, Czaßlauer, und Bechiner Creyſe ſich hervor gethan, und man dahero zu Steuerung dieſes Uebels die Vieh-Märkte in beſagten Königreiche auf zwey Monate zu ſuſpendiren, hiernächſt auch an denen Grenzen die Veranſtaltung, daß die Einpaßirung des aus hieſigen Landen dahin gebrachten Viehes, ohne vorgängige auf dießſeitiger Grenze gehaltene vierzehentägige Contumaz, nicht zuverſtatten, vorzukehren ſich bewogen geſehen: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet ſolches nicht nur im Amte bey euch, ſondern auch denen einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, wo nöthig, kraft dieſes ungeſäumt bekannt machen, und beſonders die an der Böhmiſchen Grenzen wohnenden, daß ſie gleichfalls einiges aus Böhmen bringendes Vieh, ohne glaubwürdige Atteſtate, daß ſolches auf der dortigen Grenze eine vierzehentägige Contumaz gehalten, nicht einpaßiren laſſen ſollen, bedeuten, dieſes auch eures Orts ſorgfältigſt beobachten. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 29. Nov. 1753

Contumaz des einkommenden Viehes auf der Gränze.

An die Beamten der Böhmiſchen
Grenze.

Erneuertes und geſchärftes Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen Auſſuch- und Entdeckung, auch Beſtrafung des Diebs- und Räuber-Geſindels; d. d. 14. Decemb. 1753.

An. 1753.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Wiederholung voriger Generalien

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hierdurch zu wiſſen, was maſſen Wir mit höchſtem Mißfallen vornommen, daß ſeit einiger Zeit in Unſerm Churfürſtenthum und demſelben incorporirten Landen, an verſchiedenen Orten und Gegenden, auch auf öffentlichen Straſſen, von zuſammen rottirtem Diebs- und Räuber-Geſindel, auf die frecheſte Art, gewaltſame Einbrüche, Dieb- und Räubereyen ausgeübet, und dadurch die allgemeine Sicherheit geſtöhret worden. Allermaſſen aber dergleichen ruchloſes Volk, ſich weder in ſolcher Anzahl zuſammen finden, noch auch vor und nach vollbrachter That, verborgen halten könnte, daferne alle und jede Unter-Obrigkeiten und Unterthanen demjenigen, was in verſchiedenen, wegen Auſſuch- und Beſtrafung des Diebiſch- und Räuberiſchen Geſindels, ergangenen Verordnungen und Mandaten, beſonders in denen vom 27. Febr. An. 1706. vom 16. Sept. An. 1710. vom 21. Decemb. Anno 1711. vom 7. Decemb. An. 1715 vom 14. Decemb. An. 1717. und vom 27. Jul. An. 1719. verſehen und anbefohlen, und deſſen ſie von Zeit zu Zeit, vornehmlich in denen Mandaten und Generalien vom 14. Jul. An. 1738. und vom 8. Jul. An. 1748. erinnert worden, behörig und genau nachgekommen wären: Als finden Wir der Nothdurft, angezogene Mandate und heilſame Verfügungen, nicht nur zu erneuern, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, deren Inhalt hierdurch zu wiederholen und zu erläutern, ſondern auch deren genauere Beobachtung aufs nachdrücklichſte einzuſchärfen. Setzen, ordnen und wollen demnach,

§. I.

Verordnung wegen derer Schenk- und Gaſt-Wirthe.

Daß führohin alle reiſende Fußgänger und einzeln reitende Perſonen, wenn letztere nicht Oficiers oder andere diſtinguirte Perſonen ſind, ſich mit Päßen verſehen, die Gaſt-Schenck- und andere Wirthe aber, wenn ſolche Perſonen bey ihnen einkehren wollen, denenſelben ſofort die Päße abfordern, dieſe genau examiniren, und da ſie deren keine aufzuweiſen hätten, oder bey denen producirten ſich einiger Verdacht ereignete, ſelbige nicht beherbergen, ſondern es der Gerichts-Obrigkeit ſogleich melden, auch wenn ſchon an denen Päſſen und Perſonen dergleichen Reiſenden, etwas verdächtiges nicht wahrzunehmen, dennoch ihnen, in einer Schenke und Wirths-Hauſe auf dem Lande ſich länger, als einen Tag aufzuhalten, es wäre denn, daß ſie mit Krankheit befallen würden, nicht geſtatten, überhaupt aber alle Abende die bey ihnen herbergende Fremde der Obrigkeit, oder auf dem Lande, in deren Abweſenheit und Entlegenheit des Amtes, oder Ritter-Sitzes, denen Gerichts-Verwaltern, Haus-Verwaltern, Pachtern, oder, wenn auch dergleichen nicht an dem Orte vorhanden, dem Richter, ſchriftlich, oder daferne ein Wirth auf dem Lande des Schreibens nicht erfahren, mündlich anzeigen ſollen, immaſſen dann hierauf künftig der Eyd, (womit alle und jede Gaſt- und Schenk-Wirthe, bey Antret- oder Ueberkommung der Schenk- und Gaſt-Nahrung zu belegen, und zu deſſen Leiſtung diejenigen, ſo ſolchen noch nicht geſchworen, ohne weitern Anſtand anzuhalten ſind,) zu richten, auch forthin auf dem Lande keinem Schenk- und Gaſt-Wirth, das Richter- oder Schöppen-Amt, es wäre denn, daß erſteres auf einem Erb-Kretzſchmar haftete, aufzutragen iſt.

Viſitirung derer Schenken.

und anderer verdächtiger Häuſer.

Zuziehung der Jägerey,

Damit man nun, daß die Schenk- und Gaſt-Wirthe, auch andere des Beherbergens berechtigte Perſonen (geſtalt die Kneip- und Winkel-Schenken, gänzlich einzuſtellen ſind,) dieſem allen gebührend nachkommen, deſto mehr verſichert ſey, ſollen alle Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, die Gaſt-Höfe, Schenken- und Wirths-Häuſer fleißig, und wenigſtens wöchentlich einmal, die abgelegenen Schenken aber noch öfterer, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nachtzeit viſitiren, auch dergleichen Viſitationes, beſonders, wenn ſich einiger Verdacht ereignet, auf denen Dörfern, in abgelegenen Häuſern, Mühlen, Schäfereyen, Weinbergs- oder Fähr-Häuſern, nicht weniger in denen Wäldern, und zwar ſo viel Unſere Beamten betrifft, mit Zuziehung und unter Anführung Unſerer Jagd- und Forſt-Bedienten, die hierzu bereits befehliget ſind, vornehmen, und wenn wieder die angetroffene fremde und unbekannte Perſonen einiger Verdacht ſich ereignet, oder unter ihnen ſolche Leute befunden werden, welche, wovon ſie ſich ehrlich ernähren, nicht anzugeben wiſſen, und beyzubringen vermögen, dieſelben alſofort arretiren, und wieder ſie mit der Unterſuchung gebührend verfahren.

und der Miliz.

Und nachdem Wir auch Unſerer Miliz die Ordre ertheilen laſſen, daß ſie nicht allein denen Gerichts-Obrigkeiten und Beamten bey dieſen Viſitationen, und anderen, zu Auſſuch- und Verfolgung derer Diebe und Räuber, zu treffenden Veranſtaltungen, auf Verlangen, die begehrte Aſſiſtenz unweigerlich und ohne Anfrage leiſten, ſondern auch, unerwartet der Requiſition der Civil-Obrigkeit, bey ſich ereigneter Unſicherheit, Detachements und Patrouilles ausſchicken, die Schenken, abgelegenen Häuſer und Kneipen viſitiren, die Höltzer, ſo viel es thulich, mit Beytritt derer Jäger, durchſuchen, alle verdächtige Perſonen arretiren, die inhafftirte aber, an die Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Juriſdiction ſie betreten werden, gegen derſelben Beſcheinigung, worinnen der Ver- und Zunahme derer überlieferten Perſonen, zu benennen, alſofort zu weiterer Unterſuchung extradiren ſoll: So haben alle Gerichts-Obrigkeiten, ſowohl ſelbſt mit der nächſten Garniſon, oder dem an jedem nächſtliegenden Ort commandirenden Oficier, wenn ſie der Miliz Aſſiſtenz bey Viſitationen, oder ſonſt zu Auſſuchung und Verfolgung des räuberiſchen

Geſindels, bedürffen, zu communiciren, als auch denen Detachements, ſo die Regimenter vor ſich zu dem Ende ausſchicken, keine Hinderung in den Weg zu legen, oder darüber einig Beſorgniß eines Jurisdictions-Eingriffs und ſonſten, immaßen ihnen dabey alle Enrollirung oder andere Exceſſe, bey ſchwerer Ahndung unterſaget ſind, zu ſchöpfen, vielmehr denenſelben die nöthigen Bothen, auch auf Begehren, die Amts- Stadt- und Land-Knechte oder Gerichts-Diener, mitzugeben, die überlieferten verdächtigen Perſonen ohne Weigerung zur Unterſuchung anzunehmen, und die Beſcheinigung darüber an das Commando auszuſtellen.

Verordnung wegen derer Fähr- und Schiffleute.

Weil aber das Diebiſche Geſindel, um ſich der Nachforſchung und Inhafftirung zu entziehen, die ordentlichen Straßen zu vermeiden, und allerhand Neben-Wege zu ſuchen pfleget, ſo ſind, damit ſelbiges zu entgehen und durchzukommen, um ſo weniger Gelegenheit habe, die Fähr- und Schiff- auch andere Leute, ſo an denen Ströhmen und Flüſſen wohnen, ernſtlich zu bedeuten, keine verdächtig ſcheinende Perſonen, bey Strafe des Veſtungs-Baues, überzuſetzen, und überzuführen, ſondern dergleichen Perſonen ſofort bey der Obrigkeit anzuzeigen, auch ihre Schiff-Gefäße und Kähne, nicht ſo bloß auf denen Ströhmen und Flüſſen, damit ſie ſich deren nicht ſelbſt zur Ueberfahrt gebrauchen können, ſtehen zu laſſen, ſondern anzuſchließen und feſt zu machen.

Dorf- und andere Wachten betreffend.

Endlich gereichen zwar die Wachten zu derer Unterthanen nicht geringen Beſchwerde; Da aber dennoch, wenn Diebes- und Räuberrotten im Lande zu verſpühren, die Sicherheit des Landes, und derer unverſchloſſenen Orte insbeſondere, unumgänglich erfordert, daß dergleichen Wachten beſtellet werden, hiernächſt auch guten Theils in derer Unterthanen eigenen Mächten ſtehet, ſich dieſer Beſchwerlichkeit, womit Wir ſie außerdem gerne verſchonet wiſſen möchten, zu entſchütten, wenn ſie ſelbſt auf verdächtige Perſonen genau Acht haben, und ſolche der Obrigkeit anzeigen: So wollen Wir, daß, ſo lange die Unſicherheit dauert, in denen Dörfern und auch kleinen offenen Städtgen, zwey, und nach Gelegenheit der Größe und Situation derer Oerter, mehrere Wächter beſtellet, und mit tüchtiger Wehre verſehen werden, auch die Unterthanen die Ritterſitze und Höfe, im Fall ſelbige nicht vorhin beſtändig darzu gehalten, mit zu bewachen ſchuldig ſeyn ſollen.

§. II.

Wie gegen ganze zuſammen gerottete Banden zu verfahren.

Würden aber, aller dieſer, zu Entdeckung und Abhaltung derer Diebe und Räuber, gemachten Vorkehrungen ohngeachtet, ſich dennoch dergleichen böſes Geſindel, zuſammen finden und blicken laſſen, Diebereyen und Einbrüche unternehmen, oder die hin- und wieder gehende Poſten, Kutſchen und andere Reiſende angreiffen, iſt ſelbigen, ſobald es kund wird, welches von denen Paſſagiers und Poſtillions in denen Gerichten und Orten, worauf ſie zuerſt zukommen, zu bewerkſtelligen, unverzüglich, und mit Zuziehung Unſerer Miliz, auch anderer bewehrter Mannſchaft, deren einige bedürfenden Falls, beritten zu machen, nachzuſetzen, und damit die benachbarten Dörfer und Orte alſobald zuſammen kommen, und hülfreiche Hand biethen können, mit dem Glockenſchlage und Stürmen, ein Zeichen zu geben, nicht weniger in Unſere nächſt angelegenen Aemter oder andere Gerichte, da nöthig: zu ſchleuniger Aufbiethung der Amts-Folge und anderer Veranſtaltung, unverzügliche Nachricht durch abzufertigende Bothen zu Fuß oder Pferd, zu ertheilen, dieſen auch, ſo viel es die Zeit leidet, eine Beſchreibung derer Diebe Kleidung, Statur, Anzahl, und anderer zur Entdeckung dienenden Umſtände, mit zu geben, ſothane Beſchreibung aber von der Gemeinde, der ſie zuerſt zukommt, weiter zu ſchicken. Geſtalt denn alle und jede Gerichts-Herren und Obrigkeiten, einander allen möglichen Beyſtand leiſten, und die Verfolgung derer Diebe und Räuber in ihre Gerichte, ohne daß es ihnen an ihrer Jurisdiction oder ſonſt zum Nachtheil gereiche, erlauben, nicht minder die auf der Flucht ertappten Diebe und Räuber, alſobald, nach beſchehenem Anmelden in loco apprehenſionis, an die Gerichte, aus welchen ſie verfolget worden, oder wenn dieſe die Ober-Gerichte nicht haben, an denjenigen, deme allda dieſelben zuſtehen, gegen gewöhnlichen Revers und Bezahlung derer aufs leidlichſte anzuſetzenden Sitz- und Atzungs-Koſten, ohne alle Anfrage, und Berichts-Erſtattung, unweigerlich verabfolgen; die Gerichte auch, auf welche man mit dem ergriffenen Delinquenten zukommt, ſolche, ohne eine ſogenannte Löſung zu fordern, durchführen laſſen ſollen.

Obliegenheit derer Gerichts-Obrigkeiten hierbey.

Verfahren bey Widerſetzung derer Banden.

Daferne bey beſchehender Verfolgung oder ſonſt nöthiger Arretirung ſolcher Perſonen, wider welche, daß ſie zu einer Räuber-Bande und Diebs-Rotte gehören, ſtarker Verdacht vorhanden, ſelbige ſich zur Wehr ſtelleten, oder, aller Warnung ungeachtet, mit Gewalt widerſetzeten, ſoll, wenn ſie anders nicht zu erlangen, auf ſelbige Feuer gegeben werden, ohne daß derjenige, ſo auf ſelbige gefeuert, und ſie verwundet, oder gar darnieder geſchoſſen, und geſchlagen, woferne nicht große Exceſſe dabey concurriren, der Inquiſition, oder einiger Strafe ſich zu beſorgen hat.

Die gefängliche Verwahrung derſelben betreffend.

Würden auch von ſolchen Räuberiſchen Diebs-Geſindel ihrer ſo viel ertappet und eingefangen, daß die Gerichts-Obrigkeit auf dem Lande, ſo ſolche eingezogen, ſelbige in ihren Gerichten, wegen ermangelnder ſicherer Behältniſſe, und anderer mit einlauffenden Umſtände nicht gnugſam, oder doch nicht alle zuſammen verwahren könnte: So wollen Wir geſchehen laſſen, daß ſie dieſelben an die ihnen nächſt benachbarten Aemter, welche ſelbige unweigerlich anzunehmen, und immittelſt ſicher zu verwahren, gehalten ſind, überliefern mögen, jedoch haben auf dieſen Fall gedachte Beamten, an Unſere Landes- oder reſpect. übrige Regierungen, ihren Bericht zu fernerer Reſolution ungeſäumt zu erſtatten.

Weil denn

§. III.

Beſtrafung derer, ſo bey dergleichen Banden mit impliciret ſind.

durch dergleichen gewaltſame Einbrüche und Raubereyen, nicht nur der öffentliche Land- und Haus Frieden gebrochen wird, ſonden auch viele ihres Vermögens beraubet, und einige, um ſelbiges anzugeben, bis auf den Tod gepeiniget, geſchlagen und verwundet, auch wohl gar würklich getödtet worden, folglich, daß dergleichen verruchtes Diebs-Geſindel, wann es anderergeſtalt zu ſeinem böſen Endzweck nicht gelangen kan, Mordthaten zu verüben, keinen Scheu trage, am Tage lieget: ſo ſollen diejenigen, welche bey dergleichen That und Rotte angetroffen, oder auch einige Zeit erſt hernach, durch Steck-Briefe oder ſonſt, ausgeforſchet und erlanget werden, ohne Unterſcheid, ob ſie ſolche ſelbſt verübet, oder nur auf der Wache geſtanden, ingleichen, ob ſie etwas von dem Raube genoſſen oder nicht, an dem Leben, nach Beſchaffenheit derer vorfallenden Umſtände, durch den Strang oder das Rad geſtrafet, auch dieſe Strafe keinesweges gemildert werden, wenn ſchon die geſtohlenen und geraubten Sachen bey dem Verbrecher annoch angetroffen worden, oder dem Beſtohlnen ſonſt Remißion und Erſatz deshalber geſchiehet.

Das eigene Bekänntniß des Verbrechers, iſt zu Vollſtreckung der Todesſtrafe

Wobey es denn, auf derer Verbrecher eigen Bekenntniß, und daß ſolches præciſe extorquiret werden müſſe, eben nicht ankommen, ſondern gnug ſeyn ſoll, daß ſie bey dergleichen Gelegenheit ertappet, oder dabey geweſen zu ſeyn, gnüglich überführet ſind, immaßen nicht præciſe erforderlich.

maßen überhaupt bey der Unterſuchung alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, vielmehr ſofort ohne vorgängig ſonſt gewöhnlichen Inquiſitions-Proceß, bloß auf ſummariſche Verhör, (wobey jedoch die etwa mit anzuführende Einwendung- und Entſchuldigungen, auf das umſtändlichſte und treulichſte mit zu regiſtriren ſind,) und Verſendung der hierüber gehaltenen Acten, nach rechtlichem Erkenntniß, ſonder Zulaſſung einer Defenſion, auf erwehnte Strafen, dieſer Diſpoſition gemäß, oder wenn dieſelbe auf das Begangene nicht zu appliciren, ſonſt nach Schärfe derer Rechte, und Beſchaffenheit des Delicti, das Condemnations-Urthel von Unſeren Rechts-Collegiis im Lande, als welche hiermit, darauf zu ſprechen, nochmahls angewieſen werden, längſtens innerhalb acht bis vierzehen Tagen, von Empfang derer Acten an, zu ſprechen, auch an denen Delinquenten die zuerkannte Strafe, (jedoch, daß vorhero aus denen Aemtern die eingelangten Urthel, wie gewöhnlich, zu Unſerer Landes- oder reſpectivè übrigen Regierungen, uneröffnet, cum Actis eingeſendet werden,) ohne den geringſten Anſtand, behörig zu vollſtrecken, und ihnen aufs höchſte mehr nicht, als etwa zwey bis drey Tage Zeit, zur Vorbereitung zum Tode zu laſſen iſt.

Strafe derer Diebswirthe und Hehler.

Die Diebs-Wirthe und Hehler, welche Diebe und Räuber wiſſentlich beherbergen, oder die geſtohlnen Sachen auf und zu ſich nehmen, und mit verparthieren helfen, oder gar zu Ausübung Rauberey und Diebſtahls Vorſchub thun, und Anſchläge geben, ſind, wenn ſie gleich von dem Diebſtahl ſelbſt nichts genoſſen, ſowohl, als diejenigen, ſo den Dieben Brecheiſen, Stangen, Nachſchlüſſel, Dietriche, und andere Diebs-Inſtrumenta wiſſentlich und vorſetzlich verfertigen, auf gleiche Art, wie die Diebe und Räuber ſelbſt, anzuſehen, und zu beſtrafen. Es ſollen auch diejenigen Perſonen, wider welche ein zulänglicher Verdacht, daß ſie von einer Diebs-Bande ſeyn möchten, füglich zu faſſen, wenn bey ihnen die zu gewaltſamen Einbrüchen dienende Inſtrumenta, als Brechſtangen, Dietriche und dergleichen, oder ſolche Sachen, von welchen entweder der Eigenthums-Herr, daß ſie ihm gehören, und ihm geraubet worden, eydlich erhärtet, oder durch zweyer unverwerflicher Zeugen eydliche Ausſage beybringet, gefunden werden, und ſie nicht ſofort darthun können, wie, und auf was Art, ſie zu denen Sachen rechtmäßiger Weiſe gekommen, zum Veſtungs-Bau, wann ſchon ihr eigenes Geſtändniß nicht vorhanden, condemniret werden.

§. IV.

Strafe derer Contravenienten wider dieſes Mandat.

Allermaßen nun alle vorherſtehende Anſtalten, und was inſonderheit in §. 1. 2. wegen Verhütung derer Diebſtähle und Raubereyen, auch Aufſuchung und Inhafftirung derer Diebe und Räuber verordnet, zu Unſerer Unterthanen eigenen, und des ganzen Landes Sicherheit gereichen: So wollen Wir verhoffen, es werde jedermann demjenigen, was ſowohl allhier anbefohlen, als in Unſeren angezogenen Mandaten bereits enthalten, auf das genaueſte nachzukommen, ſich beſtreben, und an ſeiner Schuldigkeit hierunter, nicht das mindeſte ermangeln laſſen. Sollte jedoch jemand dieſem zuwider zu handeln ſich unterfangen, ſo wollen Wir denſelben mit denen empfindlichſten Strafen unausbleibend beleget wiſſen; wie denn beſonders ein Gaſt- und Schenk-Wirth, wenn er die bey ihm angekommene fremde Perſonen, und deren Päſſe vorgeſchriebenermaßen nicht examiniret, und die Einkehrenden nicht meldet, mit Zehn Thaler Strafe oder Vier Wochen Gefängniß, derjenige aber, der des Herbergens nicht befugt, und deme unerachtet, fremde und unbekannte Perſonen aufnimmt, und ihnen Herberge verſtattet, auf jeden dergleichen Contraventions-Fall mit Zwanzig Thaler Strafe, und wenn er ſolche zu bezahlen nicht vermögend, mit acht-wöchentlichem Gefängniſſe zu belegen iſt, und über dieſes, beyde, wenn verdächtige Perſonen bey ihnen würklich angetroffen, und wider ſelbige mit der Unterſuchung verfahren worden, zu Bezahlung derer Unterſuchungs- oder Inquiſitions-Koſten anzuhalten, die Wirthe auch, welche dieſes mehrere mahle zu Schulden kommen laſſen, mit Unterſagung der Gaſt- und Schenk-Nahrung, oder, nach Befinden, gar mit dem Veſtungs-Bau zu beſtrafen, nicht minder alle diejenigen Unterthanen, welche bey denen anbefohlnen Viſitationen derer Schenk-Wirths- und anderer Häuſer und Oerter, auch bey Verfolgung derer Diebe und Räuber, was ihnen oblieget, nicht beobachten, ſondern verabſäumen, mit ernſter, und nach Befinden, mit Leibes- auch gleichmäßiger Veſtungsbau-Strafe anzuſehen ſind.

Inſonderheit derer Wirthe, und derer, ſo des Herbergens nicht befugt,

auch derer Gerichts-Obrigkeiten.

Da aber eine Gerichts-Obrigkeit oder Beamter in Veranſtaltung und Befolgung des Anbefohlnen auf einiger Art und Weiſe ſich nachläßig erwieſe, und ſeiner Schuldigkeit nicht wahrnähme, die, oder derjenige ſollen nach Befinden mit einer Geld-Buße von Ein, Zwey, Drey bis Vierhundert Thlr. und über dieſes mit Erſtattung derer Unterſuchungs- und Inquiſitions-Koſten an den Richter, welcher die jenem zugekommene Unterſuchung und Inquiſition verführet, auch reſpectivè mit Entſetzung des Amtes und Einziehung derer Gerichte, wenigſtens auf einige Zeit, unnachbleibend beſtrafet werden.

Was bey Unterſuchungen wegen Entdeckung derer Complicum zu beobachten.

Und darmit ſich um ſo eher, wer von Obrigkeiten und Unterthanen ſeiner Obliegenheit kein Gnügen geleiſtet, veroffenbare, und alsdann bey deſſen Wahrnehmung von Unſerer Landes- und übrigen Regierungen, das Erforderliche vorgekehret werden könne, ſo ſollen nicht nur, ſo oft wider Diebe und Räuber mit der Unterſuchung verfahren wird, dieſe, wo und bey wem ſie von Zeit zu Zeit geherberget, mit befraget, darüber da nöthig, weitere Erkundigung eingezogen, und von denen Urthels-Faſſern mit darauf, ob ſolches behörig erfolget, in ſententionando geſehen werden, ſondern es haben auch die Vaſallen, Beamte und Räthe in Städten, ſobald ſie bey andern Gerichten einige Connivenz und Nachläßigkeit in Befolgung dieſer Verordnungen zuverläßig in Erfahrung bringen, ſolches ohne Anſtand bey Unſerer Landes- und reſpectivè übrigen Regierungen pflichtmäßig zu melden.

Dahingegen ſoll

§. V.

Prämien vor die Denuncianten.

derjenige, welcher einen Gaſt- und Schenk-Wirth, der fremde und unbekannte, oder gar verdächtige Perſonen, ohne ſolches gemeldet zu haben, beherberget, oder auch einen, der fremde Perſonen, ohne ein Befugniß darzu zu haben, aufgenommen hat, bey der Obrigkeit mit Grunde, und daß der Denunciat deſſen hernach gnüglich zu überführen iſt, angiebt, die Helfte von der auf dieſen Fall, nach vorherſtehendem §. von dem Schuldigen zu erlegende Zehen und reſpectivè Zwanzig Thaler Strafe, und wer eine in Entdeckung, Aufſuchung und Einziehung des Diebs- und Räuber-Geſindels ſäumige Unter-Obrigkeit, bey Unſerer Landes- auch übrigen Regierungen, mit Grunde anzeiget, ebenfalls die Hälfte von der Geld-Buße, in welche ſothane Obrigkeit, nach vorſtehendem §. zu vertheilen, zu ſeiner Belohnung erhalten. Wie dann nicht minder ein jeder, welcher einen im Lande ſich aufhaltenden berüchtigten Dieb oder Straßen-Räuber, oder dergleichen ganze Rotte, zuverläßig und mit Entdeckung ſolcher Umſtände welche gnugſame Anleitung geben, ſolches böſe Geſindel zur würklichen Hafft zu bringen, und ſie ihrer Miſſethat zu überführen, oder doch ſie derer Beſchuldigungen halber gnugſam zu graviren, anzeigen wird, eine ohnfehlbare Belohnung von Funfzig Thalern aus Unſerer Renth-Cammer, zu erwarten hat, deſſen auch ein Mitſchuldiger, wenn er ſeine Diebs- und Räuber-Geſellen, ehe er zur Hafft gebracht worden, freywillig entdecket, ſich ebenmäßig zu erfreuen haben, und hierüber wegen ſeiner Miſſethaten, wenn auf ſolche in dehen Göttlichen Geſetzen keine Todes-Strafe geſetzet, völlige Begnadigung erlangen, und bey verſpührtem beſſern Verhalten, im Lande geduldet werden ſoll.

Wie Wir nun zu allen und jeden Unſeren Beſallen, Beamten, und andern Gerichts-Obrigkeiten, auch denen ſämmtlichen Unterthanen, des gnädigſten Vertrauens leben, daß ſie in Zukunft alles, was zu Erreichung Unſerer hierbey fahrenden und lediglich auf ihr eigenes Beſtes gerichteten Landes-Väterlichen Abſicht dienet, mit ungeſpartem Fleiß, Eyfer und Treue zu erfüllen nicht ermangeln werden: Alſo haben hingegen diejenigen, welche dießfalls ihre Pflicht und Schuldigkeit weiter unterlaſſen, Unſerer höchſten Ungnade und derer ausgedruckten, auch anderer empfindlichen Strafen ſich unausbleiblich zu verſehen.

Zu Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Inſiegel vordrucken laſſen, auch daß es alſo ins Land publiciret werde, Verfügung gethan. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 14. Decembris, Anno 1753.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer, S.

Geſchärftes Generale,

Wegen des Haußirens; d. d. 2. Januar. 1754.

An. 1754.

Generalia wider das Haußiren, de An. 1719. und 1750.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß denen wider das Haußiren, unterm 10. Jul. 1719 und 15. Septembr. 1750 ins Land ergangenen Mandatis zeithero kein durchgängiges Gnügen geleiſtet worden, vielmehr durch einiger Unter-Obrigkeiten Fahrläßigkeit, allerhand Land-Streicher und Diebs-Geſindel, unter dem Vorwandt des Verkaufs geringer, und zu einer redlichen Nahrung, nicht hinreichender Waaren, in Städten und auf dem Lande herum zu ſtreifen, zu Ausübung ihrer dieb- und räuberiſchen Abſichten, die Gelegenheit abzuſehen, und ihre Diebs-Geſellen davon zu benachrichtigen, Raum und Zeit gefunden: Als iſt Unſer ernſter Wille und Befehl, daß denen wider das Haußiren ergangenen obangezogenen Mandatis beſſer, dann geſchehen, nachgelebet, keinem darwider zu handeln verſtattet, auch die Päſſe und Waaren dererjenigen Perſonen, welchen es in gewiſſer Maaße nachgelaſſen, ſorgfältig examiniret, mithin hierunter, bey Vermeidung unnachbleibender härter Strafen, in keine Wege nachgeſehen werden ſolle. Wornach ſich gebührend zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Dat. Dreßden, den 2. Januar. Anno 1754.

Denenſelben ſoll beſſer als geſchehen, nachgelebet werden.

E. L. von Gerßdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer, S.

Geſchärftes Generale,

Die ſchleunig zu bewerkſtelligende Anzeige derer caſuum extraordinariorum & tragicorum, beſonders wegen eingezogener Diebes-Rotten betreffend; den 19. Jan. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754.

Wir haben mißfällig wahrgenommen, welchergeſtalt die unterm 20. Febr. 1740. und 17. Febr. 1750. anbefohlne Anzeige aller außerordentlichen Begebenheiten, von denen Unter-Obrigkeiten, entweder gar unterlaſſen, oder doch ſehr ſaumſelig und zu ſpäte bewerkſtelliget werde.

Befehl zu ſchleunigem Berichte, ſonderlich bey eingezogenen Diebes-Rotten, oder aus der Hafft entſprungener Diebe.

Nachdem Wir aber in Caſibus extraordinariis & tragicis, beſonders auch, wenn ganze Diebs- und Räuber-Rotten, oder einzelne berüchtigte Spitzbuben ertappet und zur gefänglichen Hafft gebracht werden, nicht minder, wann ſolche, wider beſſeres Verhoffen, daraus zu entſpringen Gelegenheit gefunden, wogegen jedoch alle mögliche Veranſtaltung vorzukehren iſt, auf das ſchleunigſte benachrichtiget ſeyn wollen: Als iſt hiermit Unſer ernſtliches Begehren, ihr wollet bey vorkommenden obberührten Fällen, damit ſogleich davon unterthänigſter Bericht, wiewohl ohne Beyfügung derer Acten, in duplo, davon das eine Exemplar zu Unſerer Landes-Regierung, einzureichen, das andere aber an Unſern Premier-Miniſtre, Grafen v. Brühl, zu couvertiren, gefertiget, und ungeſäumt eingeſendet werde, behörige Sorge tragen, auch dieſerhalb nicht nur im Amte bey euch ſofort nöthige Anſtalt treffen, ſondern auch ſolches, zu gleicher Beobachtung denen einbezirkten Schrift- und Amt-Saſſen, und zwar denen erſtern kraft dieſes, denen andern aber ſonſt gewöhnlichermaßen, andeuten. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Januar. 1754.

Generale,

Zu Erläuterung des Mandats, wegen durchgängiger Einführung gleicher Elle, Garnmaaßes und Gewichts; d. d. 14. Febr. 1754.

An. 1754.

Mandat, d. d. 7. Aug. 1734

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Euch iſt annoch erinnerlich, was für ein Mandat Wir, wegen Einführung durchgängig gleicher Elle, Garn-Maaßes und Gewichts, in Unſerm Chur-Fürſtenthum und incorporirten, auch übrigen Landen, unterm 7. Aug. 1734 ins Land ergehen und publiciren laſſen. Alldieweil aber, bey denen ſeither verſchiedentlich an Hand

gegebe-

wird erläutert.

Verfügung, zu Verfertigung und Adjuſtirung einer gerechten Elle, und richtigen Weiffen.

gegebenen Mitteln, wodurch zu Vollſtreckung deſſelben am füglichſten zu gelangen, ein und andere Bedenklichkeiten ſich hervorgethan, und inſonderheit ſo viel das einzuführende Leipziger Fleiſcher-Gewichte betrifft, mancherley noch mehrers zu erläuternde Zweifel und Schwierigkeiten vorgekommen, um derentwillen Wir auch die, des Gewichts halber, zu treffende endliche Einrichtung, noch zur Zeit, und bis zu deren völligen Hebung auszuſetzen, Uns gemüßiget befinden: So haben Wir gleichwohln, daß mit Berichtigung der Elle und des Garn-Maaßes, in Anſehung derer bisher, zum Nachtheil derer Wollen- und Leinwand-Manufacturen hieſiger Unſerer Lande, hierunter häufig vorgefallenen Bevortheilungen, ſofort zu Werke gegangen werde, von dringender Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, zu ſolchem Ende auch dem Rathe in Unſerer Handels-Stadt Leipzig, mit Zuziehung eines dießfalls beſonders zu verpflichtenden Mechanici, die Aufſicht über Verfertigung und Adjuſtirung derer künftig zur Norm dienenden Stücke, als nehmlich einer Elle, einer Weiffe von einer ganzen Elle, und einer Weiffe von Drey Viertel-Elle, (als welche letztere Wir, nach Beſchaffenheit des Landes-Gebrauchs derer verſchiedenen Diſtricte, beyzubehalten und zu gebrauchen, ferner verſtatten,) alles nach der Leipziger Elle, ſo in 24 Zollen, und jeder Zoll in dem zwölften Theil des gemeinen Fußes beſtehet, aufgetragen, und, damit eine hinlängliche Anzahl dererſelben von Eiſen gefertiget, mit Unſerm Chur-Fürſtlichen Stempel bezeichnet und authoriſiret werde, die Verfügung getroffen, nicht minder gedachten Rath bereits dieſerhalb überall mit gemeſſener Inſtruction verſehen, und wohin Unſere weitere Abſicht und gnädigſte Intention hierunter gerichtet, durch gegenwärtiges ins Land zu publicirendes Generale zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen wollen.

Anweiſung derer Obrigkeiten.

Wir verordnen dieſemnach gnädigſt, daß alle und jede Unſere Vaſallen, Beamten und übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, ſonder Verzug, und längſtens binnen einer Friſt von drey Monathen, von dato der Publication dieſes Generalis an gerechnet, wegen Empfangs nur bemeldeter künftig zur Norm dienenden Stücke, ſich bey dem Rathe zu Leipzig melden, und gegen Uebermachung von Vier Thalern, welche die Stadt-Räthe aus denen Cämmerey-Einkünften, andere Obrigkeiten aber von denen fructibus jurisdictionis, zu beſtreiten haben, die Ueberſendung ermeldeter drey Modelle von Eiſen gewarten, ſodann ſelbige an einem öffentlichen ſichern Orte, unter Aufſicht verpflichteter Perſonen aufbehalten und ausſetzen, ſowohl Künſtlern und Handwerkern, ſo dergleichen nachmachen wollen, auch ſonſt jedermänniglich, auf Verlangen, zur Beſchauung und Nachachtung jedesmahl unweigerlich vorzeigen ſollen.

Fernere Obliegenheit derer Obrigkeiten.

Ferner haben ſämmtliche Obrigkeiten, ſobald ſothane Probe-Stücken angeſchafft, ihren Unterthanen und Inwohnern, ohne Abſicht auf deren ſonſt etwa habendes forum privilegiatum (immaßen Wir jeden Orts Obrigkeit hierunter perpetuam Commiſſionem hiermit auftragen,) die Einlieferung derer vorräthig habenden Ellen und Weiffen ungeſäumt aufzuerlegen, die richtig befundenen ſofort mit einem Stadt- oder Gerichts-Zeichen, an gehörigen Orten, und zwar nach Beſchaffenheit des Materialis, woraus ſelbige gefertiget, durch Aufſchlagen oder Einbrennen deſſelben, jedoch ohne Entgeld, zu ſtempeln und zurück zu geben; daferne aber die eingelieferten Stücken, nach deren angeſtellten genauen Examination, denen authoriſirten nicht conform wären, die Beſitzer zu Anſchaffung anderer nach der beſtimmten Regul eingerichteter, oder zu Einrichtung derer mangelhaften nach ſothaner Norm, behörig anzuweiſen, ſelbigen zu deren anderweitigen Production eine kurze Friſt einzuräumen, und wann ſie ſolche ſodann behörig eingerichtet finden, mit deren Bezeichnung, woferne dieſes nicht bereits an Orten, wo ſie gefertiget, geſchehen, wie oben verordnet, zu verfahren, dahingegen alles dasjenige, was zu weiterer Adjuſtirung ſich ganz untauglich befindet, ſofort zerſchlagen, jedoch denen Eigenthümern, nach Beſchaffenheit des Materialis, die Stücken davon hinwiederum verabfolgen zu laſſen.

Keinerley Ellen oder Weiffen, außer denen authoriſirten, ſind, außer dem Groſſo-Handel, zuzulaſſen.

Viſitationes und Revidirung derer Ellen und Weiffen.

Hiernächſt iſt Unſer fernerer ernſtlicher Befehl, daß, wenn ſolchergeſtalt die Gleichförmigkeit des Ellen- und Garn-Maaßes in Unſeren Landen auf einen feſten und beſtändigen Fuß geſetzet, von ſolcher Zeit an, keinerley Ellen und Weiffen, als nur allein diejenigen, ſo denen authoriſirten Modellen conform, und mit einem Stadt- oder Gerichts-Zeichen geſtempelt worden, (außer was wegen des Groſſo-Handels und Verkehrs mit ausländiſchen Kaufleuten in dem Mandat von An. 1734 geſtattet iſt,) fernerhin in Handel und Wandel zugelaſſen, ſondern alle und jede ungeſtempelte Ellen und Weiffen, ohne Unterſcheid, alsbald weggenommen, die unrichtigen ſofort zerſchlagen, und die Contravenienten mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe, auch befundenen Umſtänden nach, auf dieſerhalb behörigen Orts zu erſtatten habenden Berichte, nach Beſchaffenheit der dadurch geſchehenen Bevortheilung derer Käuffer, mit noch höherer Strafe unnachbleibend angeſehen werden ſollen: zu welchem Ende denn die Obrigkeiten hierunter allenthalben fleißige Obſicht zu führen, und alles mögliche, ſo zu Bewürkung dieſer Unſerer höchſten Intention gereichen mag, ihres Orts ſorgfältig zu veranſtalten, hierdurch ernſtlich anermahnet, beſonders aber dahin, daß ſie durch öftere und fleißige, von gewiſſen darzu zu vereydenden Perſonen anzuſtellende Viſitationes und Revidirung derer Ellen und Weiffen, denen Contraventionen zu ſteuern, äußerſten Fleißes bedacht ſeyn, zugleich angewieſen werden, immaßen denn, ſo viel letztere betrifft, durchaus keine andere Längen von Weiffen, als die obbemerkten Ganz- oder Drey-Viertel-Ellichten beybehalten, und gebrauchet werden ſollen.

Reduction des beſonderen Garn-Maaßes auf das Leipziger.

Und wie Wir es übrigens bey demjenigen, was in mehr erwehntem Unſerm Mandat de An. 1734, wegen des Ellen- und Garn-Maaßes, verordnet worden, inſonderheit ſo viel die anbefohlne Reduction des zeithero an gewiſſen Orten gewöhnlich geweſenen Garn-Maaßes, gegen das nunmehro eingeführte Leipziger, und wegen Einſendung derer dieſerhalb zu fertigenden Tabellen betrifft, nochmahls ungeändert bewenden laſſen, und letztere zu ſeiner Zeit ohnfehlbar gewärtig ſind: Alſo verſehen Wir Uns zu Unſeren ſämmtlichen Vaſallen und Beamten, ſowohl allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch Unterthanen im Lande, daß ſie dieſer Unſerer, auf die Beförderung des Commercii und ſämmtlicher Unterthanen Beſtes abzielenden Verordnung allenthalben genau und ſtracklich nachleben, und Uns widrigen Falls zu ernſtem Einſehen und unnachbleibender nachdrücklichen Ahndung nicht Anlaß geben werden.

Wornach ſich alſo dieſelben zu achten haben. Und es geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Dat. Dreßden, den 14. Febr. Anno 1754.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Aufhebung des Verboths, in fremde Lotterien einzulegen; den 4. Apr. 1754.

An. 1754. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Haupt-Leuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken- und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es iſt denenſelben beſtens erinnerlich, was maßen von Unſers in Gott ruhenden Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Maj. durch ein unterm 4. Apt. 1731 ins Land erlaſſenes Mandat, das Einlegen in fremde Lotterien ernſtlich und nachdrücklich unterſaget worden.

Mandat wegen verbothene Einlegung in fremde Lotterien d. d. 4. Apr. 1731. wird wieder aufgehoben.

Nun finden Wir zwar gut, ſothanes Verboth, nachdem zumalen diejenigen Umſtände und Bewegungs-Urſachen, welche es fürnehmlich veranlaſſet, ſich ſeit der Zeit geändert haben, hierdurch in nachſtehender Maße wieder aufzuheben, und Unſeren Unterthanen, daß ſie hinführo in auswärtige Lotterien einlegen mögen, unverwehret zu laſſen. Gleichwie Wir aber anbey Uns gnädigſt verſehen, daß niemand dieſer Freyheit zu ſein und derer Seinigen Schaden unvorſichtig mißbrauchen, vielmehr jeder hierinnen gebührendes Ziel und Maaß halten, mithin die Einlagen ſeinem Vermögen gemäß einrichten, und beträchtliche Summen auf ein ungewiſſes keinesweges wagen werde: Alſo wollen Wir auch ſothane Freyheit, an fremden Lotterien Theil zu nehmen, allein von denen Landen, wohin denen von Uns concedirten Lotterien der Vertrieb derer Looſe erlaubet wird, verſtanden wiſſen, und verordnen dahero ausdrücklich, daß alle diejenigen von Unſeren Unterthanen, welche ſich als Collecteurs zu ausländiſchen Lotterien gebrauchen laſſen wollen, ehe und bevor ſie die an ſelbige überſendete Looß-Zettel ausgeben, ſich bey Unſerer Landes-Regierung deshalber melden, und die Erlaubniß darzu auswirken, auch ehe und bevor ſie ſolche erhalten, Billets zu diſtribuiren, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, ſich nicht unterfangen ſollen.

Die Collecteurs fremder Lotterien, haben Conceßion zu ſuchen.

Daran geſchiehet Unſer ernſter Will und Meynung. Zu Urkund haben wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret ins Land zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 4. Apr. Anno 1754.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Reſcript,

Die Anlegung mehrerer Zucht- und Armen-Häuſer betreffend; den 24. Apr. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754. Bewegungs-Urſachen.

Beſte, Rath, liebe Getreue. Nachdem die ſonſt an ſich heilſame Einrichtung, wegen eigener Verpflegung jeden Orts Armen, durch hierzu ſammlende freywillige Allmoſen-Beyträge, wie ſich aus der täglichen Erfahrung zeiget, zu Erreichung ſothanen Zwecks bisher ſo wenig hinlänglich geweſen, daß vielmehr eine beträchtliche Zahl Gebruch leidender Perſonen, zu nicht geringer Beläſtigung des Publici und derer Stadt- und Dorf-Gemeinen unverſorgt geblieben iſt: So ſehen Wir die Errichtung, wo nicht mehrerer, doch wenigſtens noch eines Zucht- und Armen-Hauſes vor ſo nöthig als nützlich an. Damit nun dieſe Unſere Landes-erſprießliche Abſicht erfüllet, und ein Fond, woher eines, oder wo möglich, verſchiedene Armen-Häuſer in Unſern Landen (immaßen um deren Baukoſten von Grund aus zu erſpahren, ein oder anderes Unſerer wenig bewohnten Schlöſſer zu dieſem Gebrauch adaptiret werden kann) zu unterhalten ausfündig gemachet werde: So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet mit denen übrigen getreuen Ständen in euerm Creyße von Ritterſchaft und Städten, euch darüber, wie ihr es am thunlichſten befindet, ſchrift- oder mündlich vernehmen, auch die euch insgeſammt deshalb beygehende Vorſchläge vermittelſt an Uns zu Unſerm Geheimen Conſilio zu erſtattenden gehorſamſten Berichts bald möglichſt anzeigen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Apr. 1754.

Befehl zur Communication mit denen Ständen, wegen Anlegung mehrerer Zucht- und Armen-Häuſer.

Carl Auguſt Rex.

An die hierzu verordnete
Commiſſarien.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Die in dem 1. §. des erneuerten und geſchärften Mandats wider das Diebs- und Räuber-Geſindel, d. d 14. Dec. 1753, anbefohlne Verpflichtung derer Schenk-Wirthe betreffend; den 4. Jul. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754. Nachdem Wir die von Unſerer Stifts-Regierung zu Zeiz, auf Veranlaſſung des Beamten daſelbſt gethane Anfrage: ob die, in dem 1. §. des erneuerten und geſchärften Mandats wider das Diebs- und Räuber-Geſindel d. d. den 14. Dec. 1753, anbefohlene Verpflichtung derer Schenk-Wirthe, von dem Ober- oder Unter-Richter geſchehen ſolle? dergeſtalt erörtert, daß in dieſer Policey-Sache, die Verpflich-

Die Verpflichtung derer Schenk- und Gaſtwirthe,

tung

wegen Beherbergung derer Fremden, gehöret vor den Unter-Richter.

tung von dem Unter-Richter zu bewerkſtelligen: Als haben Wir euch ſolches hierdurch nicht verhalten wollen, damit, wenn bey einigen andern Obrigkeiten dießfalls Zweifel vorkommen und bey euch angefraget werden ſollte, ihr dieſelben in Conformität beſcheiden könnet. Es geſchicht ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 4. Jul. 1754.

W. A. Gr. v. Stubenberg.

An die Landes-Regierung.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Mandat,

Wegen Anlegung derer Plantagen von Maulbeer-Bäumen; d.d. 6. Aug. 1754.

An. 1754.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, es iſt ihnen auch ſchon

Bewegungs-Urſachen.

vorhin bekannt, wie Wir, vom Anfange Unſerer Regierung, die Conſervation und immer weitere Emporhebung derer, durch göttlichen Seegen, in Unſeren Landen florirenden mannigfaltigen Fabriquen und Manufacturen, eine Unſerer vornehmſten Angelegenheiten beſtändig ſeyn laſſen, und erachten unter denenſelben inſonderheit auch die, theils von geraumer Zeit ſchon in Umtrieb ſtehende, theils erſt ſeit kurzem neuerlich hin und wieder angelegte mancherley Seiden-Fabriquen, aller Aufmerkſamkeit um ſo mehr würdig, als dergleichen Waaren zum Gebrauch einer großen Menge Landes-Einwohner, dermalen beynahe unentbehrlich ſeyn wollen, mithin dafür ſehr beträchtliche Summen baaren Geldes von Zeit zu Zeit auswärts gehen, welche, wenn das Bedürfniß von ſolcherley Waaren im Lande zu verſchaffen, zur innern Circulation und daraus fließenden allgemeinen Nutzen ſämmtlicher getreuer Unterthanen, guten Theils füglich zurück behalten werden könnten. Finden aber, ſo lange die Entrepreneurs dißſeitiger Fabriquen, das darzu gebrauchende Materiale an roher Seide von weiten her mit ſchweren Koſten herbey zu holen, ſich gemüßiget ſehen, die Erreichung obigen heilſamen Endzwecks annoch allerdings entfernet, und ſind daher, in Landesväterlicher Abſicht, auf Vermehrung des hierunter unſtreitig verſirenden Intereſſe publici, gnädigſt entſchloſſen, alle dienſame Anſtalten und Mittel dahin vorzukehren, damit der Seiden-Bau hier zu Lande ſelbſt durchgehends angeſtellet werden, und folglig die benöthigte rohe Seide mit der Zeit in civilerem Preiß zu haben ſeyn möge.

Je ungezweifelter nun, zu Anziehung und Fortpflanzung derer Maulbeer-Bäume, das Clima in Unſern Landen nicht unbequem, ſo wie auch der Grund und Boden darzu meiſt aller Orten genugſam geſchickt iſt, und je größerer Vortheil aus dergleichen Plantagen und deren Cultur vor diejenigen, die ſich darauf mit Ernſt appliciren, und überhaupt vor das Publicum mit der Zeit gewiß zu erwarten ſtehet, als wobey zugleich alte Leute und junge, zu andern Verrichtungen ſonſt nicht zu gebrauchende Kinder ihre Beſchäfftigung und guten Verdienſt finden:

Deſto mehr verſehen Wir Uns zu Unſeren getreuen Vaſallen und Unterthanen ſammt und ſonders, es werde ein jeder von ihnen deme gehorſamlich nachzukommen ſich beſtreben, was Wir zu Ausführung ſothanen gemeinnützlichen Vorhabens, der Nothdurft befunden.

Vermahnung zu Anlegung derer Plantagen von Maulbeer-Bäumen.

Setzen, ordnen und befehlen demnach, daß erwähnte Unſere Vaſallen, Beamte, Stadt-Räthe, wie auch die übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nicht nur die Unterthanen durchgehends, zu Anlegung und Fortpflanzung weißer Maulbeer-Bäume, ſo viel, nach Beſchaffenheit jeden Orts Umſtände und Gelegenheit, ſich nur immer thun laſſen will, möglichſten Fleißes aufmuntern und anhalten, ſondern auch denenſelben an ihrem Theile mit guten Exempel hierunter ſelbſt vorgehen, beſonders die Magiſtrate in Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden, Pfarrer und Schulmeiſter auf dem Lande, auch Hoſpitale und andere mit Grund-Stücken verſehene pia corpora, auf ihren publiquen Plätzen, Angern, Zwingern, Gärten, Kirchhöfen und ſo ferner, entweder ſelbſt unverzüglich den Anfang machen, oder wenigſtens dergleichen Plätze an andere, die zu ſothanem Etabliſſement Luſt bezeigen, auf deren Anmelden, gegen billige und leidliche Conditiones, ohne Schwierigkeit überlaſſen ſollen.

Anweiſung darzu,

und zur Zucht und Wartung derer Seiden-Würmer, auch Cultur der Seide.

Damit aber, wie ſich bey Anziehung derer weißen Maulbeer-Bäume, ſowohl bloß durch Saamen, als durch deren Pflanzung und Fortſetzung, allenthalben zu verhalten, nicht minder was künftig bey Zucht und Wartung derer Seiden-Würmer vornehmlich zu beobachten, und wie hernach die Cultur der Seide an ſich zu tractiren ſey, jedermann deſto beſſer wiſſen möge, wird die von Uns, zu Beſorgung des Commercien-Weſens verordnete Deputation über alles und jedes eine ausführliche Nachricht und Anweiſung durch den Druck bekannt machen, und ohnentgeltlich ausgeben laſſen, eben dieſelbe auch vor Herbeyſchaffung einer gewiſſen Quantität weißen Maulbeer-Saamens, nicht weniger mit der Zeit vor Seiden-Würmer-Eyer ſelbſt beſorgt ſeyn, um damit zu Anfange denen bedürftigen Unterthanen, ſo dergleichen verlangen, allenfalls ohne einige Bezahlung, zu ſtatten zu kommen.

Aufgetragene Direction an die Commercien-Deputation.

Und wie Wir übrigens die Beſorgung diſſeitiger Einrichtung, unter Direction Unſerer Commercien-Deputation, einer beſondern Perſon dahin aufzutragen gemeynet ſind, daß dieſelbe in nöthiger Unterrichtung und ſpecieller Anweiſung, wie bey der Maulbeer-Baum- und der Seiden-Cultur ſelbſt, eigentlich procediret werden müſſe, jedermann mit Rath und That treulich an Handen gehen, auch wohl ſich zu dem Ende an die Orte, wohin es nöthig, in Perſon verfügen ſolle, demnächſt auch unvergeſſen ſeyn werden, wegen allen deſſen, was hierunter künftig noch, vorkommenden Umſtänden nach, erforderlich ſeyn könnte, zu ſeiner Zeit weiter gemeſſene Vorſehung zu thun:

Anderweite Verfügungen.

Alſo haben Wir nicht weniger vor jetzo, zu mehrerer Beſchleunigung ſothanen Etabliſſements, gehörigen Ortes bereits die Verfügung getroffen, daß bey Unſeren Aemtern, Schlöſſern und Vorwergken, in denen darzu gehörigen Gärten und auf andern ſchicklichen Plätzen, ſo weit es nur immer practicable zu machen, von weißen Maulbeer-Bäumen, tüchtige Baum-Schulen hin und wieder in hinlänglicher Anzahl des förderſamſten angeleget, und daraus ſodann diejenigen, welche des geſchwindern Fortkommens halber, bereits gezogene junge Bäume ſuchen, damit billig und um leidlichen Preiß verſorget werden ſollen, ſind aber auch von Unſern treu-gehorſamſten Vaſallen und denen übrigen Gerichts-Obrigkeiten, wie auch von andern begüterten Landes-Innwohnern, ſo darzu Raum und Gelegenheit haben, zuverläßig gewärtig, ſie werden, nach ihrem zu des Landes Beſten mehrmalen bezeigten patriotiſchen Eyfer, ſich hierinnen zu Unſerm gnädigſten Gefallen werkthätig bezeigen, und folglich ihres Orts zu Anlegung zahlreicher Baum-Schulen von weißen Maulbeer-Bäumen, woraus andere das Bedürfniß erholen können, auch, wo es thunlich, zu Errichtung ganzer Plantagen davon, je eher je beſſer, verſchreiten, mithin dieſes heilſame Vorhaben nach allen Kräften zu befördern, bemühet leben:

Strafe muthwilliger Beſchädigung derer Plantagen.

Immaßen Uns eine hierunter verſpührende vorzügliche Beeiferung zu beſonderer Zufriedenheit gereichen wird, und Wir im übrigen wider alle Freveler, welche dergleichen Plantagen, Baum-Schulen, oder ſonſt an öffentlichen Orten gepflanzte Maulbeer-Bäume muthwillig zu beſchädigen, zu verwüſten, oder gar dieblich zu entwenden, ſich unterſtehen ſollten, gleichwie wider diejenige, die ſich an Unſern eigenen Waldungen und Geheegen vergriffen, nach aller Strenge verfahren zu laſſen, feſt und ernſtlich entſchloſſen ſind. Wornach ſich alſo zu achten, und es wird daran Unſer Wille und Meynung vollbracht.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret vorzudrucken befohlen. So geſchehen zu Dreßden, am 6. Aug. 1754.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale,

Das Verboth derer Glückstopfs-Würfel-Stech-Kreyßel- und anderer dergleichen Spiele betreffend; d. d. 18. Oct. 1754.

Verboth derer Glückstöpfe und anderer Spiele.

An. 1754. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Ob zwar in denen Policey-Ordnungen de Annis 1612 und 1661 wegen derer Glücks-Topfs-Würfel-Stech-Kreißel- und anderer dergleichen Spiele, ernſtliche Verſehungen geſchehen: So müſſen Wir doch zu Unſerm beſondern Mißfallen vernehmen, welchergeſtalt dem ohngeachtet, nicht nur ohne Unſere Diſpenſation und vorherige Erlaubniß, hin und wieder in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen zeithero dergleichen verſtattet und geduldet, ſondern auch von denenjenigen, denen Wir die Haltung eines Glücks-Hafens zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten vergönnet, ſothane Conceſſiones durch verſchiedene ſtrafbare Unrichtigkeiten und Betrügereyen gar ſehr gemißbrauchet, und viele unverſtändige Leute, inſonderheit das einfältige Bauer-Volk und Geſinde, unter Fürbildung eines anſehnlichen Gewinnſtes um das Seinige, ſo jedoch mancher zu ſeiner Nahrung und Unterhalt oft unentbehrlich bedarf, zu nicht geringem Nachtheil des gemeinen Weſens gebracht, und bey erlittenem Verluſt wohl gar zu unerlaubten Mitteln, ſelbigen zu erſetzen, verleitet, hiernächſt auch bey dem, um dergleichen Spiel-Buden, ſich gemeiniglich ereignenden Gedränge dem Diebs-Geſindel, zu Beſtehlung des unvorſichtigen Volks, bequeme Gelegenheit gegeben worden.

Alle denen Glücks-Büdnern ertheilte Conceßiones werden caßiret, und das Verboth dergleichen Spiele wiederholet. Aufſicht derer Obrigkeiten hierauf.

Allermaßen Wir nun aus Landesväterlicher Vorſorge dieſen und andern aus der fernern Duldung dergleichen Glücks-Spiele vor das Publicum erwachſenden nachtheiligen Folgen vorzukommen, ernſtlich gemeynet ſind, und zu dem Ende der Nothdurft befunden, nicht nur obgedachte denen Glücks-Büdnern ertheilte Conceſſiones hinwiederum abfordern und caßiren zu laſſen, ſondern auch das in Eingangs erwehnten Policey-Ordnungen dießfalls enthaltene Verboth anhero zu wiederholen, und hierdurch einzuſchärfen: Als verordnen und befehlen Wir allen Unſeren Vaſallen, Beamten, denen Räthen in Städten und anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf Eingangs erwähnte Glücks-Spiele hinkünftig ein wachſames Auge zu richten, und niemanden dergleichen, bey Vermeydung der in angeregten Policey-Ordnungen darauf geſetzten, und bey verſpührter Uebertretung unnachbleibend einzutreibenden Strafe, zu verſtatten und nachzulaſſen.

Wornach ſich alſo ein jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Dreßden, den 18. Oct. 1754.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das Patrouilliren der Miliz, zu Aufſuch- und Anhaltung des verdächtigen Geſindels, betreffend; den 6. Nov. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

Veranlaſſung.

An. 1754. Nachdem auf die, von Unſerm Geheimen Conſilio an Unſern General-Feld-Marſchall, Grafen Rutowsky, beſchehene Communication abſchriftlich beygehender von Unſerm würklichen Geheimen-Rath und Landes-Hauptmann, Grafen von Brühl, auch dem Commißion-Rath und Creyß-Amtmann Kuhn zu Tennſtedt, übergebenen Vorſtellung, beſagter Unſer General-Feld-Marſchall die Ordre ertheilet, daß von dem Vitzthumiſchen Cüraßier-Regiment das Patrouilliren zu Aufſuch- und Anhaltung des verdächtigen Geſindels nicht gänzlich eingeſtellet, ſondern damit jezuweilen fortgefahren werden ſolle: So mögen Wir euch ſolches nicht verhalten, begehren aber

zugleich

Verwarnung derer Obrigkeiten, ſich, wegen nachläßiger Viſitirung derer Gaſt- und Schenk-häuſer, nichts zu Schulden kommen laſſen.

zugleich gnädigſt, ihr wollet, daß da zeithero wahrzunehmen geweſen, wie faſt alle Vagabunden, welche die Miliz eingebracht, nicht etwa auf der Straße, oder in denen Feldern und Gehölzen, ſondern in denen Dörfern auch Schenk- und Wirths-Häuſern angetroffen worden, mithin daraus erhellet, wie höchſt unverantwortlich die ernſtlichſten Vorſchriften des wider die Diebs- und Räuber-Rotten am 14. Dec. p. a. ins Land ergangenen Mandats, von vielen Civil-Obrigkeiten und Unterthanen außer Augen geſetzet werden, diejenigen ſo hierunter künftig etwas zu Schulden kommen laſſen, dafür mit denen in berührtem Mandat enthaltenen Strafen ſtracklich anſehen. Hieran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 6. Nov. 1754.

Carl Auguſt Graf von Rex.

An die Landes-Regierung.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Anderweites Generale,

Die Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaaßes betreffend, nebſt Reglement; d. d. 20. Nov. 1754.

An. 1754.

Mandat d. d. 7. Aug. 1734.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Was Wir wegen Einführung durchgängig gleicher Elle und Garnmaaſſes oder Weiffen, in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten, auch übrigen Landen, damit Unſer bereits unterm 7. Aug. 1734. emanirtes Mandat hierunter zu behöriger Vollſtreckung gelange, mittelſt der General-Verordnung vom 14. Febr. a. c. anbefohlen, deſſen ſeyd ihr gehorſamſt erinnert.

Reglement und Erörterungs-Puncte dieſerhalb,

Nachdem nun bey Expedition derſelben verſchiedene Gerichts-Obrigkeiten ſolche Anfragen gemachet, aus welchen, daß von ihnen der Sinn ſolcher Unſerer Verfügungen nicht allenthalben eingeſehen worden, abzunehmen geweſen: So haben Wir, zu mehrerer Verſtändigung des Publici, alles dasjenige, was erwehnte beyde Generalien, wegen durchgängiger Introducirung der Leipziger Elle, und derer nach ſelbiger, in gewiſſen vorgeſchriebenen Längen, nach Verſchiedenheit des Geſpinnſtes, an Baumwollenen, Schaafwollenen und leinenen Garn, zu verfertigenden Weiffen diſponiren, in ein vollſtändiges Reglement, unter Beyfügung einiger dienſamen Erörterungen, nach gewiſſen Puncten, laut der Beylage ſub ⊙ verfaſſen, und ſolches durch den Druck zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen, der Nothdurft befunden.

werden denen Obrigkeiten zur Nachkemmung zugefertiget.

Wir verordnen demnach ſo gnädigſt als ernſtlich, daß ſämtliche Unſere Vaſallen, Beamten, Räthe in Städten, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, ſich nach ſothanem Ellen- und Weiffen-Reglement, nicht nur ſelbſt gebührend achten, mithin die Einführung der vorgeſchriebenen Elle und Weiffen, binnen der geſetzten Friſt, ohnnachbleibend bewerkſtelligen, und damit ſelbige, ſowohl als das Geſpinnſte, an Fäden, Gebinden, und Zahlen oder Zaſpeln, in der angeordneten Richtigkeit beſtändig gehalten werden möge, fleißig invigiliren, und darüber ſtracklich halten, ſondern auch die unter ihrer Jurisdiction ſtehende, beſonders die Cramer und Spinner, dazu nachdrücklich anweiſen, und vor denen gegen die Contravenienten ohnausbleibend zu verhängenden Strafen verwarnen ſollen. Hiernach haben ſich dieſelben aufs genaueſte zu achten. Und es geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 20. Nov. 1754.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer.

⊙.

Reglement,

Wornach ſich, bey anbefohlener Introducirung durchgängig gleicher Elle und Weiffen, zu achten.

1.

1. Die Leipziger Elle, ſo aus 2. Leipziger Fuß beſtehet, ſoll in dem Churfürſtenthum Sachſen, auch denen geſamten incorporirten und übrigen Landen, an allen und jeden Orten, bey der Zu- und Ausmeſſung im Handel und Wandel, beym Ausſchnitt eingeführet, und dazu ſchlechterdings keine andere Elle gebrauchet werden.

2.

2. Allein zum Groſſo-Handel und Verkehr mit ausländiſchen Kaufleuten, iſt das übrige fremde Ellen-Maaß, als nach Beſchaffenheit der Waare, die Brabanter und Nürnberger Elle, den Pariſer Staab, Italiäniſchen Brazzo und Engliſche Yard, ferner unverkürzt zu führen, nachgelaſſen.

3.

3. Die Leipziger Elle wird zum Maaßſtaabe geſetzet, wornach die Weiffen oder das Garnmaaß derer 3. verſchiedenen Sorten von Geſpinnſte, als dem Baumwollenen, Schaafwollenen und leinenen, in nachfolgenden Größen accurat gefertiget werden ſollen.

4.

4. Zu dem baumwollenen Garn iſt durchgängig keine andere, als einerley Weiffe von $\frac{3}{4}$. Leipziger Elle zu gebrauchen, dergeſtalt, daß die ausgeſtreckte Zahl oder Zaſpel $\frac{6}{4}$. Elle, und der Faden um die ganze Weiffe 3. richtige Ellen halte.

5.

5. Zu dem Schaafwollenen Garne ſoll eine Weiffe von $\frac{1}{2}$. Leipziger Elle, davon die ausgeſtreckte Zahl oder Zaſpel 1. Elle, und der Faden um die ganze Weiffe, 2. Ellen ausmachet, geführet werden, darneben aber auch zu dem wollenen ſogenannten fetten Geſpinnſte, wo es hergebracht, eine Weiffe von einer ganzen Leipziger Elle, davon die ausgeſtreckte Zahl oder Zaſpel 2. Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe, 4. Ellen hält, zu gebrauchen, unverwehrt ſeyn.

6.

6. Zu dem leinenen Garn wird ebenfalls, nach Beſchaffenheit des Landes-Gebrauchs derer verſchiedenen Diſtricte, und daſelbſt üblichen Geſpinnſts, zweyerley Weiffen zu führen verordnet, als eine von $\frac{3}{4}$. Leipziger Elle, davon die ausgeſtreckte Zahl oder Zaſpel $\frac{6}{4}$. Elle, und der Faden um die ganze Weiffe 3. Ellen betragen ſoll, die andere aber von einer ganzen Elle, davon die ausgeſtreckte Zahl 2. Ellen, und der Faden um die ganze Weiffe 4. Ellen ausmachen muß.

7. In

7. 7.

In denen Faden, Gebinden, Zahlen oder Zaſpeln iſt dergeſtaltige Gleichförmig- und Richtigkeit zu beobachten, daß ſowohl bey dem Baumwollenen, als bey dem Schaafwollenen Geſpinnſte, aller Orten, das Stück aus 12. Zahlen oder Zaſpeln, die Zahl aus 20. Gebinden, und das Gebind aus 20. Faden, dahingegen

8. 8.

bey dem leinenen Geſpinnſte das Stück aus 6. Strehnen, der Strehn aus 2. Zaſpeln, oder 40. Gebinden, die Zaſpel aus 20. Gebinden, und das Gebind aus 20. Fäden beſtehen ſoll.

9. 9.

So viel die Structur der Weiffe anbelanget, ſo ſind die Fuß- oder Schnap-Weiffen zu dem Baumwollenen und Schaafwollenen Geſpinnſte durchgängig zu introduciren, die Handweiffen aber, wo ſie noch üblich ſeyn ſollten, gänzlich abzuſchaffen.

10. 10.

Bey dem leinenen Geſpinnſte hingegen, wird nach jeden Orts Gebrauch geſtattet, ſich der Hand- oder Fuß-Weiffen willkührlich zu bedienen.

11. 11.

Die Verfertigung und Ajuſtirung der eiſernen Probe-Elle und Weiffen wird von dem Stadt-Rathe zu Leipzig beſorget, auch zugleich eine gedruckte Anweiſung, wie bey Nachmachung derer hölzernen Ellen und Weiffen, damit dieſelben zu behöriger Accurateſſe gelangen, verfahren werden muß, nebſt dem genaueſten Preiße von jedem ſothaner eiſerner Probe-Stücke, ausgegeben.

12. 12.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben nicht nöthig, neben der eiſernen Elle, auch alle Arten von eiſernen Probe-Weiffen anzuſchaffen, ſondern nur diejenige Fuß- oder Hand-Weiffen, welche ſie, nach Beſchaffenheit des Geſpinnſts von jedem Orte oder Diſtricte, gebrauchen können. Was vor Arten von Weiffen ſie nun verlangen, ſolches haben die Gerichts-Obrigkeiten, an gedachten Rath zu Leipzig in Zeiten, nebſt Uebermachung von 4. Thlr. zu vermelden, und bey Abholung der beſtellten Stücke, eine Berechnung darüber, in wie ferne von ſolchem Gelde etwas übrig blieben, oder nachzuſchießen ſeyn dürfte, zu erwarten.

13. 13.

Gleichwie die Richtigkeit derer Ellen und Weiffen durch das Aufdrücken des Stempels authoriſiret wird: Alſo iſt bey ſothaner Stempelung mit denen Stadt- oder Gerichts-Zeichen, damit ſie nach derſelben nicht verkürzet werden können, folgende Aufmerkſamkeit und Vorſicht anzuwenden.

Bey der Elle wird der Stempel oben und unten, wo das erſte Viertel anfängt, und das vierte aufhöret, alſo aufgebrennet oder aufgeſchlagen, daß der Stempel dichte an die beyden Enden der Elle zu ſtehen komme. Bey der Hand-Weiffe wird der Stempel dergeſtalt aufgedrucket, daß er halb auf den Steg, und halb auf die Hörner zu ſtehen komme, auch werden die 4. äußerſten Enden der Hörner geſtempelt. Bey der Fuß-Weiffe, welche aus einem Creuz von zwey ganzen Stücken beſtehen muß, wird der Stempel in der Mitte, wo ſelbige eingeſchnitten ſind, halb auf das eine und halb auf das andere Stück geſetzet. Es werden auch alle 4. Arme an denen Enden, wo das Horn eingezapfet iſt, alſo geſtempelt, daß der Stempel halb auf den Zapfen, und halb auf das Horn zu ſtehen komme.

14. 14.

Die Anſchaffung der neuen eiſernen Probe-Elle und Weiffen, ſoll von ſämtlichen Vaſallen, Beamten, und übrigen Gerichts-Obrigkeiten ſonder Verzug, und längſtens binnen einer Friſt von 3. Monathen à dato publicationis dieſes Reglements, bewerkſtelliget, ſothane Modelle an einem öffentlichen ſichern Orte, unter Aufſicht verpflichteter Perſonen, aufbehalten und ausgeſetzet, ſowohl Künſtlern und Handwerkern, ſo dergleichen nachmachen wollen, auch ſonſt jedermänniglich, auf Verlangen, zur Beſchau- und Nachachtung, jedesmal ohnweigerlich vorgezeiget werden.

15. 15.

Die zu Anſchaffung nurgedachter Probe-Elle und Weiffen erforderliche Koſten haben die Stadt-Räthe aus denen Cämmerey-Einkünften, andere Gerichts-Obrigkeiten aber von denen fructibus jurisdictionis zu beſtreiten.

16. 16.

Sämtliche Obrigkeiten, denen die Erb-Gerichte zuſtehen, ſollen, ſobald ſie ſothane Probe-Stücken angeſchaffet haben, ihren Unterthanen und Inwohnern, ohne Abſicht auf deren ſonſt etwa habendes forum privilegiatum, (immaßen gedachten Obrigkeiten jeden Ortes hierunter, vermöge der General-Verordnung vom 14. Febr. a. c. perpetua Commiſſio aufgetragen worden) die Einlieferung derer vorräthig habenden Ellen und Weiffen auferlegen, die richtig befundene ſofort mit einem Stadt- oder Gerichts Zeichen, an denen §. 13. beſchriebenen Orten, und zwar nach Beſchaffenheit des Materialis, woraus ſelbige gefertiget, durch Aufſchlagen oder Einbrennen deſſelben, jedoch ohne Entgeld, ſtempeln und zurückgeben. Wären aber die eingelieferten Stücken, nach deren angeſtellten genauen Examination, denen authoriſirten nicht conform, ſo ſind die Beſitzer zu Anſchaffung anderer, nach der beſtimmten Regul eingerichteter, oder zu Einrichtung derer mangelhaften nach ſothaner Norm, behörig anzuweiſen, ſelbigen zu deren anderweiter Production eine kurze Friſt einzuräumen, und wenn ſich ſolche ſodenn behörig eingerichtet befinden, mit deren Stempelung, woferne dieſe nicht bereits an Orten, wo ſie gefertiget, geſchehen, zu verfahren, dahingegen alle diejenige Ellen und Weiffen, ſo zu weiterer Ajuſtirung ganz untauglich ſind, ſo fort zu zerſchlagen.

17. 17.

Wie nun binnen der §. 14. geſetzten Zeit von 3. Monathen ſolchergeſtalt durchgängig gleiche Ellen und Weiffen in hieſigen Landen introduciret ſeyn ſollen: Alſo haben die Obrigkeiten ſcharfe Obſicht zu führen, damit nach ſolcher Friſt keine andere Ellen und Weiffen, als allein ſolche, ſo denen authoriſirten eiſernen Modellen conform, und mit einem Stadt- oder Gerichts-Siegel geſtempelt ſind, auch ſo viel die Weiffen betrifft, zu jeder von denen drey Arten von Geſpinnſte, als Baumwollenen, Wollenen und Leinenen Garn, keine andere Weiffen, als die §. §. 4. 5. & 6. vorgeſchriebene gebrauchet, am allerwenigſten aber die geringſte Verkürzung an Elle und Weiffen unternommen werde. Zu deſſen Verhütung ſollen von denen Obrigkeiten öftere und fleißige, durch gewiſſe darzu zu vereydende Perſonen zu verrichtende Viſitationes und Reviſiones derer Ellen und Weiffen zu gewiſſen Zeiten, beſonders ſo viel die Weiffen betrifft, vor und nach Weyhnachten, da am meiſten geſponnen wird, angeſtellet, die ungeſtempelten ohne Unterſcheid ſo fort weggenommen, und die unrichtigen zerſchlagen, die Contravenienten aber, bey denen ſelbige angetroffen worden, mit willkührlicher Geld- und Gefängniß-Strafe, auch nach befundenen Umſtänden, und Beſchaffenheit der denen Käufern dadurch beſchehenen Bevortheilung, auf welchen Fall dieſerhalb behörigen

Orts Bericht zu erſtatten iſt, mit noch höherer Strafe ohnnachbleibend angeſehen werden.

18

18.

Mit gleicher Strafe iſt auch gegen die Spinner, welche eines Betrugs bey denen §. §. 7. & 8. vorgeſchriebenen Fäden, Gebinden und Zahlen oder Zaſpeln ihres Geſpinnſts überführet werden, ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, und es ſollen überdieß die Verleger, ſo denen Spinnern das Materiale geliefert, das entweder in der Länge der Weiffe, oder in denen Zahlen, Gebinden und Fäden unrichtig befundene Geſpinnſte, ohne Entrichtung einigen Spinner-Lohns an ſich zu nehmen, und von ſolchem Lohne, ſo viel als der ihnen zugefügte Schade beträgt, inne zu behalten befugt, den Ueberreſt deſſelben aber an die, wegen Richtigkeit derer Weiffen und des Geſpinnſts, vorerwehntermaßen zu beſtellende Aufſeher auszuhändigen ſchuldig ſeyn.

19

19.

Damit aus dieſer Einführung nach der Leipziger Elle eingerichteter neuer Weiffen, oder Garn-Maaſſes, zwiſchen Gerichts-Herrſchaften und Unterthanen, wo die letzteren Garn zu ſpinnen ſchuldig ſind, keine Irrungen entſtehen mögen; So ſoll jedes Ortes Obrigkeit, mit Zuziehung derer Gerichts-Perſonen, alſofort eine richtige und untrügliche Reduction des zeithero bey ihnen gewöhnlich geweſenen Garn-Maaſſes, gegen das neu introducirte, mittelſt einer Umweiſung machen, und ſodenn nach der ausfallenden Proportion, nicht nur, wie viel die Unterthanen auf jedes Stück Garn mehr oder weniger zu ſpinnen haben? ſondern auch, wie hoch das neue Lohn gegen das alte, vom Stücke zu ſtehen komme? aufs genaueſte, doch mit Vermeidung aller Bruch-Rechnungen, calculiren, und ſolche Berechnung durch öffentlichen Anſchlag zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen. Befände ſich aber, daß die alte Weiffe oder Garn-Maaß von dem neu introducirten, nur wegen der bisherigen ungebührlichen Verkürzung des erſteren, unterſchieden wäre, als, daß z. E. die Unterthanen das Garn nach der Ellichten Weiffe zu ſpinnen ſchuldig wären, und ſie hätten daran $\frac{1}{8}$.tel oder mehr abgebrochen, ſo hat in ſolchem Fall keine Erhöhung des Lohns ſtatt. Wie nun ſolches von denen Gerichts-Obrigkeiten bewerkſtelliget worden, haben dieſelben mit Einſendung einer nach beykommenden Schemate zu fertigenden Tabelle, zu denen Collegiis und Inſtanzen, wohin ſolches gehörig, einzuberichten.

20.

Diejenigen, ſo aus fremden Landen Garn zum Verkauf in die hieſige bringen, werden zwar bey ihrem hergebrachten Garn-Maaße, wenn ſie ſich nicht ſelbſt zu dem allhier eingeführten bequemen wollen, gelaſſen: Woferne aber hieſige Fabricanten, an benachbarte ausländiſche Spinner, Baum- oder Schaaf-Wolle und Flachs zum Spinnen ausgeben, ſoll ſolches anders nicht, als unter der Bedingung, geſchehen, daß ſelbige die vorgeſchriebenen Weiffen, welche ihnen auch unter behörigem Stempel in natura zuzuſtellen ſind, gebrauchen, nicht minder das angeordnete richtige Gebinde liefern wollen.

Wenn das zeithero in N. N. gangbar geweſene Geſpinnſte in der Länge gehalten, nach der alten Weiſſe.			So beträgt ſolches bey Umweiſſung, und haben die Unterthanen künftig zu ſpinnen, nach der neu introducirten Weiſſe						Haben alſo die Herrſchaften, welche an Spinner-Lohn à Stück			
			mehr			weniger			bishero bezahlt,		hinführo zu entrichten:	
Bey Leinem Garn.			Zahlen oder Zaſpeln.	Gebinde	Faden.	Zahlen oder Zaſpeln.	Gebinde	Faden.	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Leipz. Elle.	Viertel.											
		Zu ¾. Ellen lang.										
		1. Elle lang.										
Wollen Garn.												
		½. Elle lang.										
		1. Elle lang.										
Baumwollen Garn.												
		¾. Ellen lang.										

Avertiſſement.

1

Das leinene Geſpinnſte, ſo Drey Viertel Elle lang und drunter iſt, wird nach der Weiſſe von Drey Viertel Elle, das über Drey Viertel und mehr lange leinene Garn aber, nach der Ellichten Weiſſe umgeweiſt.

2.

Im wollenen wird es nach dieſer Vorſchrift eben ſo nach der Zwey Viertel und Ellen langen Weiſſe gehalten.

3.

Alles Baumwollene Geſpinnſte aber nach der Drey Viertel Ellen langen Weiſſe umgeweiſſet.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß bey der Schau, auf jeder Sorte Leinwand beſtimmte innerliche Güte zu ſehen; den 27. Jan. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Veranlaſſung.

Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Unſer General-Accis-Collegium durch die erhaltene Nachricht, daß die Schaumeiſter des Leineweber-Handwerks eures Orts, bey der Schau, niemals auf die Güte der Waare ſähen, ſondern ſelbige ohne Unterſcheid, ſie ſey ſo ſchlecht, als ſie wolle, mit dem Land-Stempel bedruckten, zu Ertheilung der Verordnung, daß bey der Schau und Stempelung der neu gefertigten Waare unter andern auch die Güte mit in Obacht genommen werden ſolle, ſich veranlaſſet geſehen; worwider aber die Schaumeiſter beſagten Handwerks, wie nicht allemal eine vollkommene Tüchtigkeit ihrer Leinwande prätendiret werden könne, weiln der eine Kaufmann ſolche tüchtig, der andere hingegen ſchlecht, nach dem Unterſcheid des beſtimmten Behufs haben wollte; mithin ihre Nahrung, wann ſie ſich darnach nicht achteten, großen Schaden leiden würde, vorgeſtellet. Ob nun zwar ermeldetem Handwerke nach dem Verlangen derer Kaufleute, ſowohl feine, als auch ſchlechte und geringe Sorten von Leinewand zu fertigen, billig nachgelaſſen bleibet: So befinden Wir jedoch, zu Verhinderung derer unter dieſem Vorwandt zu Schmälerung des Credits derer im Lande fabricirten Leinewande gereichenden beſorglichen Ausſchweifungen, der Nothdurft, daß die ſchlechten und geringen Sorten ſowohl, als die feinen jederzeit, in der behörigen Güte, Tüchtigkeit und erforderlichen Anzahl der Gänge gearbeitet werden; und iſt demnach hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur gedachtes Leineweber-Handwerk dahin ausdrücklich anweiſen, ſondern auch die Schaumeiſter, daß ſie kein Stück Waare, es ſey fein oder geringe, ſchauen, und mit dem Land-Stempel bedrucken, es habe denn ſelbiges die in ſeiner Art beſtimmte innerliche Güte, und ſey alſo würklich dasjenige, was es eigentlich vorſtellen, und wofür es verkauft werden ſoll, bedeuten. Daran ꝛc. Dreßden, den 27. Januar. 1755.

Sowohl die geringen als die feinen Sorten der Leinewand ſind in der behörigen Güte und erforderlichen Anzahl der Gänge zu arbeiten, außer dem auch mit dem Land-Stempel nicht zu bedrucken.

An den Rath zu Colditz.

Ejusdem Anderweiter Befehl,

Den Waydt-Bau betreffend; den 14. März 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Verordnung vom 18. May 1753. wiederholet.

Wir haben nicht nur unterm 18. Maji 1753. auf Uns beſchehenen Vortrag des von dem Rathe zu Langenſalza, bey Gelegenheit gewiſſer von der neu errichteten Gothaiſchen Waydt-Societät geſchehenen Verſchläge, wegen Beſchaffenheit des Waydt-Baues daſelbſt, anhero erſtatteten Berichts, an denſelben, daß er die Bürgerſchaft und Landleute dortiger Gegend zur Waydt-Pflanzung und Anlegung derer erforderlichen Mühlen beſten Fleißes aufmuntern, hiernächſt auch bey der Waydt-Gülde allda ſolche ernſtliche Veranſtaltung, damit die Appretur des Waydts von allen und jeden anders nicht, als es die Gülden-Articul vorſchreiben, getrieben werde, vorkehre, und darüber behörig halte, verordnet, ſondern auch ſolches unter heutigem dato nochmals wiederholet; Und Wir begehren zugleich hiermit, du welleſt auch deines Orts die ſämtlichen Ritterguths-Beſitzer um Langenſalza, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, in deſſen Conformität, und daß ſie die Einwohner ihrer Dörfer, nach Proportion ihrer Grundſtücke, von jeder Hufe eine gewiſſe Anzahl Aecker mit Waydt zu beſtellen, anweiſen, auch ſelbſt ſothanen Waydt-Bau möglichſt fördern ſollen, bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Martii, 1755.

Befehl zu Anweiſung derer Obrigkeiten und Landleute zum Waydt-Bau.

An den Beamten zu Langenſalza.

Circulare,

Das Einſchleppen ausländiſcher Becker- und Seiffenſieder-Waaren betreffend; den 17. April 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Veranlaſſung.

Uns iſt beſchwerend angezeiget worden, welchergeſtalt das Einſchleppen ausländiſcher Becker, und Seiffenſieder-Waaren in hieſige Lande gar ſehr überhand genommen, und dadurch inſonderheit die Becker und Seiffenſieder derer an der Böhmiſchen Grenze gelegenen Städte in merklichen Verfall der Nahrung geſetzet würden. Wie Wir nun dieſem zum Nachtheil Unſerer Unterthanen gereichenden Handel auf alle Weiſe geſteuert, und das zeitherige Herumtragen beſagter Becker-Waaren in denen Städten, vornehmlich denen Ausländern, inhibiret, ſowohl die Einführung ermeldeter Seiffenſieder-Waaren, (inſonderheit der Handel damit, denen Schiffleuten) bey Vermeidung der Confiſcation unterſaget wiſſen wollen: Als habt ihr dergleichen Verboth nicht nur im Amte bey euch durch öffentliche Anſchläge und ſonſt gewöhnlichermaßen bekannt zu machen, und damit darwider nicht gehandelt werde, gebührende Obſicht zu führen, ſondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten zu Vorkehrung gleichmäßiger Verfügung, kraft dieſes und ſonſt behörig zu veranſtalten. Daran ꝛc. Dreßden, den 17. April. 1755.

Das Herumtragen fremder Becker- auch die Einführung dergleichen Seiffenſieder-Waaren, iſt bey Confiſcation derſelben zu unterſagen.

An ſämtliche Beamten der Böhmiſchen Gränze.

Generale,

Zu Fertigung der Einſendung vorgeſchriebener Tabellen über den Getreyde-Bau jeden Orts; d. d. 17. April 1755.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc.

An. 1755.

Bewegungs-Urſachen.

Demnach ſeit Antritt Unſerer Regierung, Unſere Landes-Väterliche Sorgfalt unter andern dahin gerichtet geweſen, damit Unſeren getreuen Unterthanen die Nahrungs- und Unterhaltungs-Mittel, theils in hinlänglicher Quantität verſchaffet, theils auch möglichſt erleichtert werden mögen, zu Einrichtung dieſes Endzwecks hingegen hauptſächlich erfordert wird, daß das zu dererſelben Subſiſtenz nöthige Getreyde jederzeit in ſolchem billigen Preyße zu erlangen, damit weder der Conſument durch deſſen übermäßige Steigerung in Noth geſetzet, noch auch der Landmann durch allzu niedrigen Abfall deſſelben, von fernerer fleißigen Beſorgung des Acker-Baues abgeſchrecket, und dadurch nach und nach ein Mangel an Getreyde verurſachet werden könne; Als haben Wir, zu Feſtſtellung dererjenigen Maaß-Regeln, welche hiebey theils in Anſehung des inn- und ausländiſchen Getreyde-Handels, theils zu Beförderung der Circulation aus einem in den andern Creyß oder Provinz hieſiger Lande, etwann vor das künftige zu nehmen ſeyn möchten, zuvörderſt der Nothdurft befunden, nicht nur den jährlichen innländiſchen Zuwachs an allen Sorten von Getreyde, nach einem gemeinen oder guten Mittel-Jahre, ſondern auch die Anzahl derer Conſumenten, oder ſämtlicher, als weſentliche Einwohner jeden Orts jetzo lebender Perſonen, von beyderley Geſchlecht, und allem Alter, in Unſern geſamten Chur- und incorporirten auch übrigen Landen, durch Erforderung gewiſſer darzu dienlicher Tabellen und Eingaben, in zuverläßige Gewißheit zu ſetzen. Damit aber dieſe ſummariſche Anzeige, als welche nur ſolle und ohne Benennung einigen Individui, oder eines andern als des gewöhnlichen Dreßdner Scheffel Maaßes, abzufaſſen iſt, in gehörige Ordnung erfolge: So haben Wir, wie ſolche von denen Schrifft- und Amtſäßige Rittergütern und Städten desgleichen von denen Amts-Dorfſchaften zu fertigen, beyliegende Schemata ſub A. B. und C. entwerfen, und dasjenige, ſo nach Unterſcheid derer Umſtände dabey zu beobachten, oder ſonſt durch beſondere Beylagen anzuzeigen, deutlich darauf anmerken laſſen.

Befehl zur Eingabe jedes Orts Getreyde-Zuwachſes,

und Conſumtion,

Wie Wir nun nicht zweifeln, es werden Unſere ſämtliche Vaſallen und Gerichts-Obrigkeiten die exacte Befolgung dieſer Unſerer zum allgemeinen Beſten hieſiger Lande abzielenden Intention ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, mithin die genaue und richtige Conſignation ſowohl des jährlichen Zuwachſes an denen ſpecificirten Sorten von Getreyde, und andern Feld-Früchten, als auch derer Conſumenten, oder derer an jedem Ort als weſentliche Einwohner vorhandenen Perſonen, beyderley Geſchlechts, und von allem Alter, nach ſothaner Vorſchrifft, bey ihren Uns geleiſteten theuren Pflichten, auch wie ſie ihre Angabe erforderlichen Falls jederzeit verificiren können, zu bewerkſtelligen ohnermangeln und möglichſt zu beſchleunigen, ſich beſtreben:

Verordnung und Inſtruction hierzu, nebſt Abdrücken der Tabellen.

Alſo begehren Wir, wolle dießfalls nicht nur denen in das anvertraute Amt einbezirkten Schrifft- und Amtſaſſen, und zwar erſtern kraft dieſes, denen andern hingegen ſonſt gewöhnlicher maſſen, durch ein oder mehrere Patente mit Zuſendung eines Abdrucks des vorgeſchriebenen Schematis von jedem gehörige Bedeutung thun, und daß ſie allerſeits die verlangten Tabellen und Eingaben, worinnen aller gedoppelter Anſatz ſowohl beym Getreyde-Zuwachs, als bey Anzeigung derer Conſumenten ſorgfältigſt zu verhüten iſt, nach denen Formularen ſub A. und B. dergeſtalt fertigen ſollen, damit ſolche reſpective unter derer Gerichts-Obrigkeiten, oder ihrer Gerichts-Verwalter, und derer im Regiment ſitzenden Bürgermeiſter Unterſchrifft, und zwar von denen Schrifftſaſſen längſtens in 6 Wochen a die Inſinuationis, immediate zu Unſerer Landes-Regierung eingeſendet, von denen Amtſaſſen aber binnen Monaths-Friſt an, zum Amte eingereichet werden können, intimiren, ſondern auch von denen unmittelbaren Amts-Dorfſchaften und einzelen Unterthanen die Anzeige nach dem Formular ſub C. erfordern, und Orts auf die richtige, jedoch wie obgedacht, nur ſummariſche Conſignirung ebenfalls behörige Obſicht tragen, ſodann aber ſowohl die von dieſen und andern unter das Amt gehörigen einzelnen Gütern und Häuſern, gefertigte Eingaben in ein Volumen zuſammen heften, und mit Beyfügung zwo beſonderer Tabellen nach denen Schematibus ſub D. und E. gleichergeſtalt binnen 6. Wochen, von Empfang dieſes anzurechnen, zu Unſerer Landes-Regierung, mittelſt unterthänigſten Berichts einſenden. Wobey Wir unverhalten ſeyn laſſen, daß zwar in Anſehung des Zuwachſes an Getreyde, bey Unſern Forwergen, dieſe Anzeige zu Unſerm Cammer-Collegio, auf beſondern diesfalls an ergehenden Befehl, geſchehen ſoll, die Anzahl derer Perſonen aber, ſo im Amte bey in allen Unſern Schlöſſern, Forwergen, Schäfereyen, Amt-Jagd-Forſt- und Poſt- auch Geleits- Zoll- und Fähr-Häuſern ſich wohnhaft befinden, der Tabelle ſub D. mit zu inſeriren iſt. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 17. Apr. 1755.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer,

A.

Schema zur Tabelle

Vor Schrift- und Amtſäßige Ritter-Güther, welche die Schrift-Saſſen längſtens binnen Sechs Wochen, nach der Inſinuation, immediate zur Königl. Landes-Regierung, die Amtſaſſen aber zum Amte, in geſetzter Friſt, einſenden.

Ritter-Guth N. N.		Ausſaat an Dreßd. Schfl.						Hiernach wird in einem gemeinen oder guten Mittel-Jahr erbauet Dreßdner Schefl.						Unter hieſigen Gerichten befinden ſich gegenwärtig Conſumenten oder Perſonen.								Auſſer vorher benanntem Getreyde wird noch erbauet.		
								Nach Abzug des gantz geringen, ſo nur vor das Vieh zu nutzen.						Männl. Geſchlechts.				Weibl. Geſchlechts.				an Dreßd. Schfl.		
		Korn,	Weitzen,	Gerſte,	Hafer,	Erbſen,	Heydekorn,	Korn,	Weitzen,	Gerſte,	Hafer,	Erbſen	Heydekorn nach Abzug des ganz geringen.	Unter 14. Jahr.	Von 14. bis zu 60 Jahr.	Ueber 60. Jahr.	Summa,	Unter 14. Jahr.	Von 14. bis zu 60. Jahren.	Ueber 60. Jahr.	Summa,	Hopffen.	Lein,	Erdäpffel,
Bey denen zum Ritter-Guth gehörigen ſämmtl. Fluhren, Forwergen, Beygüthern, auch Herrſchaftl. und auf Ritter-Guths Grunde ſtehenden Häuſern.																								
Städtlein N. N.																								
Ganze Dörfer	N. N.																							
	N. N.																							
	N. N.																							
	Summa																							
Einzelne Unterthan.	in N. N.																							
	in N. N.																							
	in N. N.																							
	Summa																							
Summa Summarum																								

Anmerkungen.

1.

Bey der Angabe des Getreydes, rechnet ein jeder Haus-Wirth oder Feld-Beſitzer, alles zuſammen, was er auf ſeinen dermahln beſitzenden Feldern ausſäet und erbauet, es mögen ſolche zu dem Ort ſeiner Wohnung, oder in andere Fluhren gehören.

2) In einer beſondern Beylage iſt anzuzeigen,

- a) Wie viel in der Gegend nach einem Schefl. Korn Ausſaat in einem gemeinen oder guten Mittel-Jahr an Schocken erbauet, und wie viel aus einem Schock an Dreßdner Schefl. gedroſchen wird.
- b) Wohin dasjenige Korn, ſo nach Abzug aller Conſumtion und und Getreyde-Abgaben, zum Verkauf übrig bleibet, ſowohl von dem Ritter-Guths-Beſitzer oder Pachter als von denen Unterthanen verſühret, oder ſonſt vertrieben werden kann? oder woher man ſich des ermangelnden Bedürfniſſes an Korn erholet.
- c) Wie hoch ſich das Quantum des zum Verkauf übrig bleibenden Korns, zuſammen an Schefl. ohngefähr beläuft?
- d) Ob von dem Ritter-Guths-Beſitzer, und denen Unterthanen, ſo viel Gerſte erbauet wird, als zur Brauerey in einem Jahr erforderlich, oder wie viel Schefl. ein Jahr ins andere noch zuzukaufen, und woher ſolche bisher erhandelt worden?

3) Unter die Conſumenten iſt der Gerichts-Herr oder Ritter-Guths-Beſitzer (im Fall er nicht vor beſtändig abweſend) mit ſeiner Familie, auch allen Pachtern, Wirthſchafts- und andern Bedienten, und deren Familien zu rechnen: Desgleichen alle Kinder, ſo tempore Conſignationis leben, ohne Unterſcheid des Alters.

4) Aus der Conſignation derer Conſumten oder ſich weſentlich an einen Ort aufhaltenden Perſonen, wird niemand weggelaſſen, als die Geiſtlichen und Beurlaubten, oder in würklichen Kriegs-Dienſten ſtehenden Officiers und Soldaten mit ihren Familien, weil ſolche behörigen Orts ſchon in Anſatz kommen.

5) Solche Perſonen, welche ihrer Verrichtungen oder Gewerbe halber, hin und wieder reiſen, ſind an den Ort ihrer Anſäßigkeit oder eigentlichen Wohnung in Anſatz zu bringen, indem hingegen Fremde und bloß Durchreiſende nirgends zu conſigniren.

B.

Schema zur Tabelle vor die Städte,

Welche die Schriftſäßigen Städte inmediate zur Königl. Landes-Regierung, die Amtſäßigen aber an die Aemter einſenden.

Anzeige

Ueber die Ausſaat und Zuwachs an allerhand Getreyde.

		Ausſaat an Dreßdner Scheffel.						Hiernach wird in einem gemeinen oder guten Mittel-Jahr erbauet an Dreßdner Scheffeln						Ueberdieß wird jährlich erbauet an Dreßdn. Scheffl.		
Schriftſäßige Amtſäßige	Stadt N. N.							Nach Abzug des ganz geringen, ſo nur vor das Vieh zu nutzen.								
		Korn,	Weitzen,	Gerſte,	Hafer,	Erbſen,	Heydekorn,	Korn,	Weitzen,	Gerſte,	Hafer,	Erbſen,	Heydekorn, nach Abzug des ganz geringen,	Herſen,	Lein,	Erdäpfel
Bey des Raths oder der Stadt Commun-Gütern und Forwergen.																
Von denen ſämtl. Bürgern, incl. deſſen ſo ſie in auswärtigen Fluhren erbauen.																
Bey einzelnen unter des Raths-Jurisdiction gehörigen Forwegen und Gütern.																
Summa																
Dörfer, ſo zur Stadt oder unter des Raths Gerichtsbarkeit gehörig	N. N.															
	N. N.															
	N. N.															
	Antheil des Dorfes N. N.															
	Summa															
Summa Summarum																

Anzeige

Ueber die, unter des hieſigen Raths Juriſdiction wohnhafte und dato ſich weſentlich aufhaltende Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts.

	Schriftſäßige / Amtſäßige Stadt. N. N.	Conſumenten, oder allhier unter des Raths Juriſdiction wohnhafte Perſonen.							
		Männlichen Geſchlechts				Weiblichen Geſchlechts			
		Unter 14 Jahr.	Von 14 bis zu 60 Jahren.	Ueber 60 Jahr.	Summa.	Unter 14 Jahr.	Von 14 bis zu 60 Jahren.	Ueber 60 Jahr.	Summa.
	In der Stadt								
	In Vorſtädten und ſonſt in Weichbilde								
	In Hoſpitälern, Findel- Armen- und Wayſen-Häuſern								
	Summa bey der Stadt								
Dörfer, ſo zur Stadt oder unter des Raths Gerichtsbarkeit gehörig	N. N.								
	N. N.								
	N. N.								
	Im Antheil des Dorfes N. N.								
	Summa auf dem Lande								
	Summa Summarum.								

Anmerkungen.

1) Bey der Angabe des Getreydes, rechnet jeder Hauswirth und Feld-Beſitzer alles zuſammen, was er auf ſeinen dermalen beſitzenden Feldern erbauet, es mögen ſolche zu dem Ort ſeiner Wohnung oder in auswärtige Fluhr gehören;

2) Wenn die zur Stadt gehörigen Dorfſchaften unter denen Schrift- oder Amtſäßigen Ritter-Gütern geführet, und die Anzeigen davon beſonders eingegeben werden, ſind ſolche, mit Anmerkung der Urſache, hier wegzulaſſen.

3) Bey Conſignirung derer Perſonen, wird nicht auf das Forum, dahin ſolche gehören, ſondern lediglich auf die Juriſdiction des Hauſes geſehen, darinnen ſie wohnen, folglich werden alle Civil-Perſonen ohne Unterſcheid des Standes und Characters, alle Steuer- und Accis- Jagd- Poſt- und Berg-Officianten, welche in ſolchen Häuſern wohnen, ſo unter des Raths Juriſdiction gehörig ſind, mit ihren Familien und Dienſtbothen beyderley Geſchlechts, auch Kindern von allem Alter, von denen Stadt-Räthen in computum gebracht. Vom Militair-Stande aber nur diejenigen, ſo in Penſion ſtehen oder abgedankt haben: Indem wegen derer, ſo in würklichen Kriegs-Dienſten ſich befinden, oder bey denen Regimentern in Warte-Gelde ſtehen, die Anzeige durch die Generalität erfordert wird.

4) Die Geiſtlichen mit ihren Familien, und die ſo in geiſtlichen Häuſern wohnen, werden gleichfalls weggelaſſen, weil ſolche gehörigen Orts ſchon in Anſatz kommen.

5) Die Handwerks-Purſche, ſo tempore Conſignationis, würklich bey denen Meiſtern in Arbeit ſtehen, ſind unter die Conſumenten mit zu rechnen.

6) Die Innwohner derer Häuſer, wo die Juriſdiction ſtreitig, oder noch nicht ausgemacht, werden immittelſt, ſalvo jure cujusvis, vom Amte mit in Anſatz gebracht.

7) Solche Perſonen, welche ihrer Verrichtungen und Gewerbe halber, hin und wieder reiſen, ſind an dem Ort ihrer Anſäſſigkeit oder eigentlichen Wohnung in Anſatz zu bringen, indem hingegen Fremde und bloß Durchreiſende nirgends mit zu conſigniren.

C.

1. Anzeige

Ueber Ausſaat und Zuwachs allerhand Getreydes

bey { dem Amts-Dorfe N. N.
den Amts-Unterthanen zu N. N.

und zwar ſowohl in denen eigenen als auswärtigen Fluhren.

Sorten von Getreyde.	Ausſaat an Dreßdner Scheffeln.	Hiernach wird in einem gemeinen oder guten Mittel-Jahr erbauet an Dreßdner Scheffeln.		Anmerkungen.
Korn			Nach Abzug des ganz geringen, ſo nur vor das Vieh zu nutzen.	1.) Hieſigen Orts wird in einem Mittel-Jahr, nach 1. Scheffel Korn Ausſaat, erbauet N. Schocke, aus 1. Schocke wird gedroſchen N. Dreßdner Scheffel. 2.) Das nach Abzug der Conſumtion und Getreyde-Abgaben zum Verkauf übrige Korn, wird verführet oder verkauft nach N. 3.) Des ermangelnden Bedürfniſſes an Korn erholen wir uns aus N.
Weizen				
Gerſte				
Hafer				
Erbſen				
Heydekorn			Nach Abzug des ganz geringen.	
		an Dreßdner Scheffeln.		
Ueberdieß wird allhier jährlich ohngefehr erbauet:	Hopfen	⸗ ⸗ ⸗		
	Lein	⸗ ⸗ ⸗		
	Erdäpfel	⸗ ⸗ ⸗		

2. Anzeige

Der Conſumenten, oder ſich dato weſentlich in dem Amts-Dorfe (der Amts-Gemeinde) aufhaltenden Perſonen

⸗ ⸗ ⸗ Männlichen Geſchlechts, nehmlich:

⸗ ⸗ unter 14. Jahren,
⸗ ⸗ von 14. bis 60. Jahren,
⸗ ⸗ über 60. Jahr.

⸗ ⸗ ⸗ Weiblichen Geſchlechts, nehmlich:

⸗ ⸗ unter 14. Jahren,
⸗ ⸗ von 14. bis 60. Jahren,
⸗ ⸗ über 60. Jahr.

D. Schema

D.

Schema zur Tabelle,

So die Aemter über Amtſäßige Ritter-Güther und Städte, desgleichen über alle einzelne Güther, Mühlen, Hammerwerke, Amts-Vorſtädte und Amts-Häuſer, fertigen und zur Landes-Regierung einſenden.

Amt N. N.			Ausſaat an Dreßdner Scheffeln.						Darnach wird in einem gemeinen oder Mitteljahr erbauet an Dreßdner Scheffeln.						Anzahl der gegenwärtig vorhandenen Conſumenten.								Ueberdieß wird noch erbauet an Dreßdn. Schfl.		
									Nach Abzug des ganz geringen, ſo nur vor das Vieh zu nutzen.						Männl. Geſchlechts.				Weibl. Geſchlechts.						
			Korn	Weitzen	Gerſte	Hafer	Erbſen	Heydekorn	Korn	Weitzen	Gerſte	Hafer	Erbſen	Heydekorn, nach Abzug des ganz geringen.	Unter 14 Jahr	Von 14 bis zu 60 Jahren	Ueber 60 Jahr	Summa	Unter 14 Jahr	Von 14 bis zu 60 Jahren	Ueber 60 Jahr	Summa	Hopfen	Lein	Erdäpffel
Bey dem hieſigen Amte und darzu gehörigen Königl. Forwergen, Schäfereyen, Mühlen, desgleichen bey Königl. Jagd- und Forſt- auch Poſt-Geleits-Zoll- und Fähr-Häuſern.		No. der Eingabe	Hiervon iſt die Anzeige bereits zum Königlichen Cammer-Collegio eingeſendet worden.																						
Amtſäßige Ritter-Güther.	N. N.																								
	N. N.																								
	N. N.																								
	N. N.																								
	N. N.																								
	Summa																								
Amtſäßige Städte.	Städlein N. N.																								
	Amts-Vorſtadt bey N. N.																								
	Summa																								
Einzelne Häuſer, Güther, Mühlen, Hammerwerke ꝛc. ſo privatis zuſtändig.	Amts-Häuſer bey der Schriftſäßigen Stadt N. N.																								
	N.																								
	N.																								
	N.																								
	Summa																								
Summa Summarum.																									

Anmerkungen.

1) Unter die Conſumenten ſind die Beamten, die Forwergs-Pachter und alle, ſo auf Königl. Schlöſſern, Jagd-Forſt und Poſt- auch Geleits-Zoll- und Fähr-Häuſern, und in andern Königl. Häuſern wohnen, mit ihren Familien, und Dienſt-Bothen, ohne Unterſchied des Characters, Standes, Geſchlechts und Alters, in Anſatz zu bringen.

2) Dagegen werden die, ſonſt ratione Jurisdictionis unter das Amt gehörige Perſonen mit ihren Familien, welche in Häuſern wohnhaft ſind, ſo unter derer Stadt-Räthe- oder andere Gerichte gehören, hinweggelaſſen, weil ſie daſelbſt ſchon mit in computum kommen.

3) Unter denen einzelnen Güthern, Forwergen, Mühlen ꝛc. werden ſolche verſtanden, welche keine eigene Gerichte haben, und zu keiner Stadt oder Dorfe gehören, folglich weder unter denen Amtſaſſen, noch bey denen Städten oder Dörfern conſigniret werden.

4) Die Innwohner derer Häuſer, wo die Jurisdiction ſtreitig iſt, werden inmittelſt, jedoch ſalvo jure cujusvis, vom Amte mit in Anſatz gebracht.

E.

Schema zur Tabelle,

Welche die Aemter über die Amts-Dörfer fertigen und zur Landes-Regierung einſenden.

Amt N. N.		No. der Eingabe	Ausſaat an Dreßdner Scheffel.						Hiernach wird in einem gemeinen oder guten Mitteljahre erbauet, an Dreßdner Scheffeln.						In denen ſpecificirten Orten befinden ſich Conſumenten, ſo unter des Amts-Juriſdiction ſich dato weſentlich aufhalten.								Außer vorherſtehendem Getraide wird noch erbauet.		
									Nach Abzug des ganz Geringen, ſo nur vor das Vieh zu nutzen.						Männl. Geſchlechts.				Weibl. Geſchlechts.				An Dreßdn. Schfl.		
			Korn	Weitzen	Gerſte	Hafer	Erbſen	Heydekorn	Korn	Weitzen	Gerſte	Hafer	Erbſen	Heydekorn, nach Abzug des ganz geringen.	Unter 14 Jahr	Von 14 biß zu 60 Jahren	Ueber 60 Jahr	Summa	Unter 14 Jahr	Von 14 biß zu 60 Jahren	Ueber 60 Jahr	Summa	Hopfen	Lein	Erdäpfel
Ganze Dörfer	N. N.	1.																							
	N. N.	2.																							
	N. N incl. der Mark N	3.																							
	N. N.	4.																							
	N. N.	5.																							
	N. N.	6.																							
	Summa																								
Einzelne Unterthanen	in N. N.	1.																							
	in N. N.	2.																							
	in N. N.	3.																							
	in N. N.	4.																							
	Summa																								
Summa Summarum																									

Anmerkungen.

1) In einer beſondern Beylage iſt anzuzeigen:

a) Wie viel an den mehreſten Orten in einem Mittel-Jahre nach einem Scheffel Korn, an Schocken erbauet, und wie viel Schfl. Dreßdn. Maaßes aus einem Schock gedroſchen wird?

b) Wohin von denen mehreſten Amts-Dörfern, das, nach Abzug aller Conſumtion und Getraide-Abgaben, zum Verkauf übrig bleibende Korn verführet, oder ſonſt vertrieben wird, oder woher diejenigen Orte, welche ſelbſt nicht ihr Bedürfniß erbauen, ſich deſſen insgemein erholen?

2) Die beſondern Marken ſind bey denen Aemtern, wo ſie genutzet werden, mit in Anſatz zu bringen, und zu benennen.

3) Ueberhaupt wird von jedem Hauswirth und Feld-Beſitzer alles angegeben und zuſammen gerechnet, was er erbauet, ohne Unterſcheid, wo die Felder hin gehören.

4) Aus der Conſignation derer Conſumenten, oder ſich weſentlich an einem Ort aufhaltenden Perſonen, wird Niemand weggelaſſen, als die Geiſtlichen, Beurlaubte oder in würklichen Kriegsdienſten ſtehende Officiers und Soldaten mit ihren Familien, weiln ſolche behörigen Orts ſchon in Anſatz kommen.

5) Dagegen ſind aller Einwohner Kinder, ſo tempore Conſignationis leben, ohne Unterſcheid des Alters, unter die Anzahl derer Conſumenten zu rechnen.

6) Solche Perſonen, welche, wegen ihrer Verrichtungen und Gewerbe, hin und wieder reiſen, ſind an denen Orten ihrer Anſäßigkeit oder eigentlichen Wohnung, in Anſatz zu bringen, indem hingegen Fremde oder bloß Durchreiſende nirgends zu conſigniren.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß denen inländiſchen Tuchmachern das Auslegen und der Verkauf ihrer Waaren etliche Tage vor Einläutung der Meſſe zu geſtatten;

den 14. Jun. 1755.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Anſuchen derer Tuchmacher.

Bey Unſerer Commercien-Deputation haben in abgewichener Leipziger Jubilate-Meſſe die Tuchmacher aus Döbeln, Leißnig, Waldheim, Roßwein, und verſchiedenen andern Städten Unſerer Lande, als eine Urſache des zurückbleibenden Abſatzes ihrer Tuch-Waaren, das denen ausländiſchen Tuchmachern auf denen Leipziger Meſſen um etliche Tage eher, als ihnen, verſtattete Auslegen zum Verkauf angegeben, und dannenhero, daß ihnen ein gleiches erlaubet werden möchte, gebeten. Gleichwie nun die inländiſchen Fabricanten vor denen fremden eher begünſtiget als zurückgeſetzt zu werden, in alle Wege verdienen: Alſo haben Wir ſothanem Geſuch zu deferiren, kein Bedenken gefunden, und begehren dannenhero, ihr wollet, da denen die Leipziger Meſſe bauenden fremden Kaufleuten, beſage des von Uns bekanntermaßen approbirten Anſchlags, d. d. den 6. April. 1752. der Handel en gros Drey bis höchſtens Vier Tage vor Einläutung der Meſſe erlaubet iſt, denen inländiſchen Tuchmachern dieſe Freyheit des zeitigen Auslegens und Verkaufs ihrer Waaren, auf dem Gewandhauſe vors Künftige um ſo mehr ertheilen, und dieſerhalb erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. Dreßden, den 14. Junii 1755.

Denen inländiſchen Tuchmachern iſt die Freyheit des zeitigen Auslegens zu Meßzeiten zu verſtatten.

An den Rath zu Leipzig.

Generale,

Die freundnachbarliche Beylegung aller Commercial-Differenzien mit dem Königl. Preußiſchen Hofe, und die Wiederaufhebung derer zeitherigen Verbothe und Impoſtirungen betreffend; d. d. 24. Sept. 1755.

An. 1755.

Unterhandlung mit dem Kön. Preuß. Hofe, zu Beylegung der entſtandenen Commercial-Differenzien.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir mit des Königs von Preußen Maj. übereingekommen, daß die in Commercien-Sachen zeither entſprungene Differenzien in freundnachbarliche Unterhandlung gezogen, immittelſt aber in der Hoffnung, durch ſelbige zu einem baldigen gemeinnützlichen Einverſtändniß zu gelangen, die ſeit der Leipziger Oſter-Meſſe jetzigen Jahres von beyden Theilen ergangene Commercial-Verbothe und Impoſtirungen wieder aufgehoben, auch alles hierunter auf den Fuß, wie ſolches vor nur gedachter Meſſe geſtanden, hergeſtellet werden ſolle:

Wiederaufhebung zeitheriger Commercial-Verbothe.

Und Wir denn, dieſer genommenen Verabredung gemäß, Unſere d. d. 27. Maji, 7. Junii und 16. Julii a. c. in Anſehung des Preußiſchen Commercii, in Unſere geſamte Chur- und Erblande emanirte General-Verbothe, wie ſolches Königl. Preußiſcher Seits mit denen dortigen ebenfalls geſchiehet, hierdurch ausdrücklich aufgehoben haben, und die Sachen in den Stand, in welchem ſich ſelbige vor mehrbeſagter Leipziger Oſter-Meſſe jetzigen Jahres befunden, von nun an, bis auf anderweite Verordnung, geſetzet wiſſen wollen:

Bekanntmachung, beſonders denen Kaufleuten, Fabricanten und Handwerkern.

So verordnen und begehren Wir hiermit an ſämtliche Unſere Vaſallen und Beamten, Räthe in Städten, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, ſich nicht nur ſelbſt darnach gehorſamlich zu achten, ſondern auch ſolches männiglich, beſonders aber denen Kaufleuten, Fabricanten und Handwerkern ihres Orts, welche in die Königl. Preußiſche Lande Handel und Gewerbe treiben, zu ebenmäßiger Nachachtung ſofort bekannt zu machen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 24. Sept. 1755.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

General-Verordnung,

Die Tuch-Fabriquen betreffend; d. d. 28. Jan. 1756.

An. 1756. Verurſachung.

Nachdem Se. Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. von Dero Commercien-Deputation, wasmaßen zu Beförderung des Vertriebs derer in hieſigen Landen fabricirten Tuche, daß forthin auf alle und jede ſich einſchleichende, denen Tuch-Fabriquen zum Nachtheil gereichende Mißbräuche, ein wachſames Auge gerichtet, und dieſelben, nach deren Befinden, alsbald abgeſtellet werden, unumgänglich nöthig ſeyn wolle, allerunterthänigſt angezeiget, auch hierzu verſchiedene Mittel in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht worden:

General-Verordnung und Reglement vor alle Tuch-Fabriquen.

Als haben höchſtgedachte Ihro Königl. Maj. nach Anleitung derſelben, eine General-Verordnung entwerfen, und ein gewiſſes zu allen Zeiten zu beobachtendes Reglement vor die in Dero Churfürſtenthum und übrigen incorporirten Landen befindlichen Tuch-Fabricanten ausfertigen, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck öffentlich bekannt machen zu laſſen, der Nothdurft befunden.

Alle Obrigkeiten haben darüber ſorgfältig zu invigiliren

Wollen, ſetzen und ordnen demnach hiermit, daß Dero Beamte, die Räthe in Städten, und andere Gerichts-Obrigkeiten derer Orte, wo Tuch-Manufacturen betrieben werden, auf die Emporhaltung und Vermehrung des vornehmlich von der tüchtigen und uneigennützigen Fertigung derer Tücher abhangenden Credits beſagter Fabriquen mit aller behöriger Sorgfalt invigiliren, und denen ſämtlichen Fabricanten, beſonders aber denen Elteſten und Schaumeiſtern

ſtern die Feſthaltung folgender ihnen allerſeits zur Regul und Richtſchnur vorgeſchriebenen Puncte nachdrücklich injungiren und einſchärfen, und zwar

1.

Obliegenheit derer Aelteſt und Schaumeiſter, ſonderlich in Viſitirung derer Fabriquen,

Sollen die Aelteſten und Schaumeiſter, beym Meſſen, Schauen und Märken derer Tuche, mit gebührender Verſicht und Unpartheylichkeit verfahren, letzterer auch dann und wann die Werkſtätte derer Tuchmacher viſitiren, und ob der Meiſter ſeine Wolle, bevor er ſie ſpinnen läſſet, behörig ſortire, brühe, waſche, trockne, ſchlage, reinige, gutes Oehl zum Cartetſchen nehme, auch ſonſt gebührend zubereite, nachſehen, ferner die Stühle und Geräthſchaften genau unterſuchen, und ob dieſelben nach der feſtzuſetzenden Regul ſtehen, auch die Ketten in denen Fäden, ſo hoch als determiniret iſt, ſich befinden, Achtung geben, nicht minder die Walkmühlen, ingleichen die Werkſtätte derer Tuchſcheerer und Tuchbereiter jezuweiln beſuchen, und gedachte Werkſtätte, ſowohl als das Handwerkszeug examiniren, auch da ſie bey einem aus ihrem, derer Tuchmacher, Mittel, Fehler antrafen, denſelben mit einer proportionirten Geldſtrafe belegen, oder daferne das Gebrechen allzuwichtig, es bey der Obrigkeit denunciiren, dieſes letztere auch, wenn ſie bey denen Walkern, Scheerern und Bereitern wichtige Mängel entdecken, beobachten.

auch Walkmühlen und Werkſtätte.

2.

Alle Mißbräuche ſind abzuſtellen.

Und wie überhaupt denen Aelteſten der Innung, auf alle ſchädliche Gewohnheiten und Mißbräuche mit aller Aufmerkſamkeit zu attendiren, und ſolche, falls ſie von ihnen ſelbſt nicht abzuſtellen wären, der Obrigkeit treulich anzuzeigen oblieget;

Was bey der Schau zu obſerviren?

Alſo haben hiernächſt die Schaumeiſter jedes Tuch gleich anfänglich roh zu beſchauen, deſſen Breite und Länge zu unterſuchen, und wann ein Meiſter ein, der Güte und Arbeit nach, fehlerhaftes rohes Tuch zur Schau bringet, es gleich mit einem Zeichen der Unvollkommenheit zu bemerken, ihn auch mit einer ziemlich wichtigen Geldſtrafe zur Lade anzuſehen; daferne aber der Fehler des Tuchs nur in kleinen Mängeln an der Breite oder Länge beſtehet, den Meiſter mit einer geringern, nach dem Fehler proportionirten Geldbuße zu beſtrafen; ganz geringe Fehler, oder vielmehr kleine Nachläßigkeiten des Arbeiters hingegen, in einem zu haltenden Journal, nebſt dem Namen des Tuchmachers, kürzlich anzumerken, und ihn, hinkünftig achtſamer zu ſeyn, mündlich zu verwarnen, jedoch falls der Tuchmacher einigemal nach einander dergleichen geringe Fehler in ſeinem Tuche ſpühren läſſet, ihn ebenermaßen mit einer leidlichen Geldſtrafe zur Lade anzuſehen.

Zu haltendes Journal.

3.

Appretur in der Walke,

und zweyte Beſchauung.

Nach der Walke, in welcher die Tuche nicht mehr, wie bishero geſchehen, gerollet, und dadurch ausgedehnet, ſondern bloß in Fache geleget werden ſollen, haben die Schaumeiſter das Tuch zum andernmal zu beſchauen, geſtalten, dafern im Walken was verſehen worden, nicht nur dem Walker kein Lohn dafür zu geben, ſondern auch derſelbe, nach Befinden der Wichtigkeit des Fehlers, über den Abzug ſeines Lohns, noch mehr zu beſtrafen iſt.

4.

Erforderliche Zubereitung zur Walke.

Damit aber dem Walker keine gegründete Entſchuldigung übrig bleibe: So ſind durch die Aelteſten die Tuchmacher anzuhalten, daß ſie demſelben die erforderliche Zubehör hinlänglich geben, oder welches noch beſſer, dem Walker die Beſorgung der Zubehör mit überlaſſen, und ihm dagegen ſeinen Lohn proportionirlich erhöhen.

5.

Dritte Beſchauung.

Wann das Tuch von dem Tuchſcheerer das gehörige Waſſer empfangen, haben die Schaumeiſter zum drittenmale, jedes Stück zu beſichtigen, zu meſſen, und wohl Acht zu haben, daß die Tuche an denen Rähmen nicht über die Gebühr geſtrecket, noch bey dem Rauen der feinen Tuche, eiſerne Cartetſchen, ſondern lediglich Krauth-Carthen gebrauchet werden, geſtalt denn bey daher verſpührten Fehlern, oder falls ein Tuch ungleich und fehlerhaft geſchoren, der Tuchſcheerer oder Bereiter, ſo es zur Zurichtung gehabt, nach Befinden der Mängel, mit Abzug des ganzen oder halben Lohns, wovon die eine Helfte dem Verfertiger des Tuchs, die andere Helfte hingegen der Lade zufallen ſoll, zu beſtrafen iſt.

und was dabey zu beobachten.

6.

Fälle zur vierten Beſchauung.

Wann aber das Tuch nicht genung Schnitte erhalten, und folglich zu rauch befunden worden, ſollen die Schaumeiſter es dem Tuchſcheerer zu mehrerer und beſſerer Zurichtung zurückgeben, und ſolches nochmals zum viertenmal beſchauen, der Tuchſcheerer oder Bereiter aber davor die Gebühr entrichten.

Uebrigens wollen Wir

7.

Anſchlagung des Längebleyes.

daß hinkünftig bey dem letztenmale, und nicht, wie es an einigen Orten bisanhero geſchehen, bey dem andernmale Schauen, das eigentliche Maaß des Tuchs auf das Längebley, weil das würkliche Maaß alsdenn gewiſſer anzugeben, und ferner nicht der Verändrung unterworfen iſt, geſchlagen werde.

Es ſind auch

8.

Vorſicht bey Adhibirung derer Zeichen, der Güte des Tuches.

diejenigen Zeichen, deren ſich die Aelteſten oder Märker, um die Grade der Vollkommenheit, und hinwiederum der Grade der Unvollkommenheit des Tuchs anzumerken, gebrauchen, mit der behörigen Vorſicht und Behutſamkeit, und jederzeit nach der befundenen Güte und Tüchtigkeit jeden Stück Tuchs zu adhibiren. Denn ſo bald an einem Stück Tuch Haupt-Fehler, worunter beſonders die Ungleichheit im Würken, wenn nehmlich nur die Enden des Stücks dichte, in der Mitte aber es dünne, oder von ſchlechtem Eintrag verfertiget worden, zu rechnen iſt, ſich befinden, iſt ſolches keinesweges auf die Meſſe zu bringen, noch zum Groſſo-Handel zu nehmen, mithin gar nicht zu zeichnen, ſondern von denen Schaumeiſtern gleich, in einige brauchbare Stücke zu zerſchneiden.

9.

Ein bereits bezeichnetes Tuch darf nicht wieder gerauet werden.

Ueber dieſes haben die Aelteſten nicht zuzugeben, daß ein Stück Tuch, ſo bereits die Zeichen empfangen, wiederum gerauet und geſchoren werde, ſondern es müſſen die Zeichen allererſt nach völliger Zurichtung, das Preſſen, Legen und Hefften ausgenommen, dem Tuche gegeben werden.

Bekanntmachung und Befolgung dieſer General-Verordnung.

Allermaßen nun demjenigen, was in vorherſtehendem Reglement enthalten, durchgehends genau nachzuleben, und darwider in keine Wege zu handeln, noch etwas dargegen zu verhängen iſt: Als werden ſowohl ſämtliche Collegia und Beamten, als auch die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts, ſich darnach bey ereignenden Fällen gehorſamſt zu achten, auch letztere denen Tuchmacher-Innungen, ſothane General-Verordnung ungeſäumt bekannt zu machen, und, damit hierunter dem Anbefohlenen aufs genaueſte nachgegangen werde, ſelbſt behörige Obſicht zu führen, und daran Ihrer Königl. Maj. ernſten Willen und Meynung zu vollbringen wiſſen.

Urkundlich iſt gegenwärtiges Reglement unter beygedrucktem Königl. Churfürſtl. Canzley-Secret zu publiciren anbefohlen worden. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 28. Jan. Anno 1756.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. den Verkauf der, von denen hieſigen Landes-Einwohnern, erbaueten Karbe, und derer Land-Citronen, betreffend; den 22. Apr. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756. Der Verkauf innländiſcher Karbe, und derer Land-Citronen,

Wasgeſtalt die Land- und Bauers-Leute, von der in ihren Gärten und Wieſen erbaueten Karbe oder Kümmel, welchen ſie aus Eſſen und zum Käſemachen, auch andern Sachen mehr gebrauchen, den Ueberreſt, und was ſie ſelbſt davon nicht nöthig haben, in die Stadt Oſchatz zu tragen und daſelbſt zu verkaufen pflegen, auch wie dergleichen von denen Landes-Einwohnern mit denen Citronen geſchiehet, und was ihr deshalb zu Unſerer Entſchließung geſtellet, ſolches iſt Uns aus euerm unterthänigſten Berichte und deſſen Inſerat vom 6. huj. geziemend vorgetragen worden; Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet, des von der Crahmer-Innung eures Orts dagegen beſchehenen Einwendens ohngeachtet, denen hieſigen Landes-Einwohnern den Verkauf der von ihnen erbauten Karbe, ſowohl als derer Land-Citronen, in der Stadt bey euch ferner verſtatten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Apr. 1756.

iſt von der Cramer Innung nicht zu verwehren.

An den Rath zu Oſchatz.

Ejusdem Befehl,

Daß die unterm 21. Febr. 1750 emanirte Kleider-Ordnung künftig aufs ſchärfſte gehalten werden ſolle; den 28. Apr. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756. Bewegungs-Urſachen.

Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß bisher demjenigen, was in der unterm 21. Febr. 1750 emanirten Kleider-Ordnung, Unſeren Unterthanen von gewiſſen Ständen, wegen des alleinigen Gebrauchs derer in Unſeren Landen fabricirten Waaren, zu ihrer Kleidung, Meubles und andern Bedürfniſſen, vorgeſchrieben iſt, nicht behörig nachgelebet worden; Wir aber über beſagte Kleider-Ordnung künftig aufs ſchärfſte gehalten, und dannenhero die innländiſchen mit ſchneidenden Waaren handelnde Kaufleute, verwarnet wiſſen wollen, daß dieſelben, bey dem in bevorſtehender Leipziger Jubilate-Meſſe zu machenden Einkaufe, ſich mit fremden Waaren keinesweges überlegen, ſondern vielmehr tüchtige Sortimenten von Land-Waaren anzuſchaffen, befleißigen ſollen, auch zu dem Ende an die Stadt-Räthe allhier und in anderen Städten Unſerer Lande dergleichen Verfügung ergehen laſſen: So begehren Wir, ihr wollet ſolches, ſowohl der zu Leipzig mit dergleichen ſchneidenden Waaren handelnden Kaufmannſchaft, als denen zum Meß-Einkauf dahin kommenden innländiſchen Kaufleuten zur Nachachtung ebenfalls mündlich, auf Art und Weiſe wie ſolches am füglichſten zu ihrer Wiſſenſchaft zu bringen, bekannt machen. Daran ꝛc. Dreßden, den 28. Apr. 1756.

Die Kaufleute haben ſich mit fremder Waare nicht zu überladen. vielmehr tüchtige Sortimente von Land-waaren anzuſchaffen.

An den Rath zu Leipzig, ingl. mut.
mutand. an die Stadt-Räthe in
denen groſzen und mittlern Städten hieſiger Lande.

Generale,

Daß die, zum Veſtungsbau, einzuſchickenden Delinquenten zur Arbeit nicht gänzlich untüchtig, auch mit nothdürftiger Kleidung verſehen ſeyn ſollen; d. d. 18. Jun. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756. Wahrnehmung.

Liebe Getreue. Nachdem Uns die Anzeige geſchehen, welchergeſtalt ſeit einiger Zeit von verſchiedenen Gerichts-Obrigkeiten, theils nicht mit nothdürftiger Kleidung verſehene, theils aber ungeſunde und zu aller Arbeit untüchtige Delinquenten, zum hieſigen Veſtungsbau eingeliefert worden; Und Wir dahero, zu deſſen künftiger Abſtellung, denen Vaſallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, ſowohl die genauere Beobachtung des Generalis vom 31. Aug. 1723 einzuſchärfen, als auch, daß ſelbige, wenn ein zum Veſtungsbau condemnirter Verbrecher, mit einen Leibes-Schaden, welcher ihn zur Arbeit gänzlich ungeſchickt machet, behaftet iſt, ſolches vor der Einlieferung anzeigen ſollen, hierdurch zu verordnen, der Nothdurft befinden: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch ins künftige hiernach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Jun. 1756.

Generale vom 31. Aug. 1723. wegen deren Geſundheits-Umſtände, und Bekleidung derer einzuſchickenden Delinquenten, wird wiederholet.

H. F. von Stammer.

An den Rath zu Leipzig.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Circulare,

Die Ausfuhre des Getreydes, aus Thüringen nach dem Harz, betreffend; den 21. Jul. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756. Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Wir werden von Hannover aus erſuchet, daß Wir den Einkauf des Getreydes zum Bedürfniß vor den Harz, gegen Vorzeigung richtiger Certificate, wegen ſothaner deſſen Beſtimmung, in Unſeren Thüringiſchen Aemtern geſtatten möchten. Nachdem Wir nun darauf zu erkennen geben laſſen, wie die Ausfuhre des Getreydes keinesweges gegen den Harz, verbothen worden, mithin denen, ſo unter Vorzeigung richtiger Certificate von der Regierung zu Hannover, zum Bedürfniß des Har-

Die Ausfuhre des Getreydes nach dem Harz, und deſſen Aufkauf, iſt unter richtigenCertificaten erlaubt.

zes in Unſern Landen Getreyde einkaufen wollten, ſolches, ſo viel nur deſſen bey dem noch immer anhaltenden innerlichen Mangel zu entbehren, erlaubet ſeyn ſollte: Als begehren Wir, ihr wollet ſolches nicht nur in dem euch anvertrauten Amte, ſondern auch denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, von Ritterſchaft und Städten, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen bekannt machen. Daran ꝛc. Dreßden, den 21. Jul. 1756.

An die Beamten im Thüringiſchen
Creyße, den Geheim. Rath und
Ober-Aufſeher zu Eißleben, an
die Grafen zu Stollberg-Stollberg, und Roßla.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die an den Feldmeiſter, vor Hinwegſchaff- und Vergrabung des gefallenen Viehes, zu entrichtenden Gebühren betreffend; den 2. Aug. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756. Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Was du bey dem, an verſchiedenen Orten des dir anvertrauten Amtes, ſich geäußerten Vieh-Sterben, wegen derer von dem Feldmeiſter vor Hinwegſchaff- und Vergrabung des gefallenen Viehes, an 1 Thlr. vor jedes Stück, verlangten Gebühren, und wie ſolchen Falls die Eigenthümer des crepirten Viehes daſſelbe lieber ſelbſt und durch die ihrigen verſcharren wollten, angezeiget, und Unſerer Entſchließung anheim gegeben, davon iſt Uns aus deinem gehorſamſten Berichte vom 24. vorigen Monats geziemender Vortrag geſchehen. Wie nun, ſo viel die Entrichtung derer Gebühren an den Feldmeiſter betrifft, hierunter der 117. §. der Erled. derer Landes-Gebrechen de Anno 1661 klare Maaße giebet; Als haſt du zwar, deme gemäß, das Nöthige zu verfügen, jedoch können Wir auch bewandten Umſtänden nach geſchehen laſſen, daß bey gegenwärtigem Falle in derer Hauswirthe Willkühr, die Verſcharrung des umgefallenen Viehes ſelbſt und die ihrigen, zu verrichten, geſtattet werde, begehren dahero, du wolleſt ſie deſſen, und daß es weder ihnen noch den ihrigen zu einigem Vorwurf oder Hinderniß jemals gereichen oder angezogen werden ſolle, beſcheiden, anbey auf die Vergrabung in der behörigen Tiefe ſorgfältig Obſicht tragen, übrigens aber fernerhin zu Steuerung und gegen Verbreitung dieſes Uebels, alle mögliche und dienſame Veranſtaltungen, nach Vorſchrift derer dieſerhalb ergangenen Generalien vorkehren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Aug. 1756.

Gebühren derer Feldmeiſter in Hinwegſchaffung und Vergrabung des an der Seuche gefallenen Viehes, ſind in Reſol. Grav. de An. 1661 reguliret.

Denen Hauswirthen iſt nachgelaſſen, ihr gefallenes ſelbſt zu verſcharren, ohne daß es ihnen zu einigem Vorwurf gereiche.

An den Beamten zu Wolkenſtein.

Generale,

Die aus denen Handwerks-Caſſen zu bezahlenden Proceß-Koſten betreffend; den 18. Jan. 1757.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1757. Veranlaſſung.

Nachdem bey Uns von verſchiedenen Handwerkern über die ſchlechte Adminiſtration ihrer Handwerks-Caſſen, als welche bey denen unter ihnen entſtehenden Irrungen, durch die bisher von denen ſtreitenden Partheyen daraus erhobene Proceß-Koſten gänzlich erſchöpfet würden, große Klage geführet worden; Und Wir dann dieſem ſchädlichen, zu Unterhaltung beſtändiger Uneinigkeit und Zwietracht unter denen Innungen gereichenden Mißbrauch geſteuert und abgeholfen wiſſen wollen: Als verordnen Wir hierdurch, daß künftig bey denen, zwiſchen denen Meiſtern eines Handwerks, unter ſich entſtehenden Irrungen, keiner Parthey die Koſten aus der Handwerks-Caſſe bezahlet, bey denen Streitigkeiten hingegen, worinne das ganze Handwerk mit andern verfällt, zwar die nöthigen Koſten aus der Lade hergegeben, jedoch aller unnöthiger Aufwandt ſorgfältig vermieden, und ſo lange als der Proceß dauert, bey allen Handwerks-Quartalen, dem Handwerk und dabey befindlichen obrigkeitlichen Deputato, oder der Obrigkeit ſelbſt, eine Specification deſſen, was zu Betreibung des Proceſſes aus der Lade genommen worden, damit ſelbige bei verſpührender Ungebühr, alsbald behörige Remedur treffen könne, vorgeleget werden ſoll; und iſt demnach hiermit Unſer Begehren, ihr wollet die, in das euch anvertraute Amt einbezirkte Schrift- und Amtſäßige Stadt-Räthe, auch andere Unter-Obrigkeiten derer Orte, wo Innungen verhanden ſind, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, deſſen bedeuten, und dieſelben darüber gebührend zu halten, anweiſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Jan. 1757.

Regulativ, wie es wegen Bezahlung derer Proceß-Koſten, aus denen Handwerks-Caſſen zu halten.

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Aufſuch- und Feſtmachung des lüderlichen Diebs- und Räuber-Geſindels; d. d. 21. Mart. 1757.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1757. Bewegungs-Urſachen.

Rath, lieber getreuer. Nachdem in verſchiedenen Gegenden hieſiger Lande, ſich dem Vernehmen nach, das lüderliche Diebs- und Räuber-Geſindel, auch einige Zigeuner-Banden, worzu ſich die bishero entſprungene oder ſonſt losgekommene Miſſethäter und Veſtungsbau-Gefangene, annoch geſellen dürften, haufenweiſe wieder einfindet, und aber der, dem Publico aus deren Zuſammenrottirungen beſorglichen Gefahr in Zeiten vorzukommen ſeyn will: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet denen, in den Bezirk des euch anvertrauten Amts gehörigen Schrift- und Amtsſaſſen, und zwar erſtern kraft dieſes, denen andern aber ſonſt gewöhnlichermaßen, daß ſie auf dergleichen verdächtiges Geſindel aufs ſorgfältigſte Acht haben, und

Befehl zu Aufſuchun

obermel-

und Inhaftirung des lüderlichen Geſindels.

obermeldeten Falls, wegen deſſen Aufſuchung, Verfolgung, Aufhebung und Inhaftirung, auch ſonſt allenthalben, dem Generali vom 14. Dec. 1753, ſoweit es nämlich gegenwärtige Umſtände geſtatten, ſich gemäß bezeigen, anbey ſämmtlichen Unterthanen, damit ſie dieſerhalb auf guter Huth ſeyn mögen, verwarnen ſollen, andeuten, auch im Amte bey euch an die Dorf-Gerichte jedes Orts, gleichmäßige Verfügung thun. Daran geſchiehet ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Mart. 1757.

H. F. von Stammer.

Unſerm Commiſſion-Rathe,
auch Amtmanne zu Torgau,
und lieben getreuen, Carl
Gottfried Engelſchall.

Johann Nicolaus Bland, S.

Ejusdem Befehl,

Die Examina derer Candidaten, beſonders in deutſcher Sprache, bey der mediciniſchen Facultät zu Wittenberg, betreffend; den 7. Sept. 1758.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1758. Anſuchen einiger Chirurgorum und Apotheker, um Examination in deutſcher Sprache, wird geſtattet,

Hochgelahrte, liebe Getreue. Euch iſt erinnerlich, wasmaßen bey Uns zeithero einige Chirurgi und Apotheker um die Erlaubniß zum innerlichen Curiren, und zu dem Ende eine Verordnung zu ihrer Examination in deutſcher Sprache angeſuchet; Wie auch ein und anderen dererſelben aus beſonderer Milde, in Abſicht auf die dadurch zu erlangende Nahrungs-Mittel und in Hoffnung, daß ſie darzu behörig qualificiret ſeyn werden, in ihrem Petito gefuget haben. Wenn aber zugleich nöthig ſeyn will, daß dergleichen Perſonen bey ſothanem Examine dergeſtalt tendiret werden, damit durch dererſelben unſchickliche Diſpenſirung innerlicher Medicamente dem Publico nachhero kein Schaden zugezogen werde: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet, in ſolchen, wie in allen anderen vorkommenden Fällen, die Examina jedesmal aufs ſchärfſte einrichten, ob die Candidati in denen zur praxi medica gehörigen Wiſſenſchaften gnugſam fundiret, auch alle Theile der Medicin gebührend erlernet, und dießfalls die erforderliche Geſchicklichkeit erlanget, genau eruiren, und diejenigen ſo darinne nicht beſtehen, ſchlechterdings abweiſen, mithin ihnen das zu ihrer Legitimation gehörige Teſtimonium auf keinerley Weiſe ertheilen, auch niemanden dießfalls einige Nachſicht und Indulgenz wiederfahren laſſen, wie Wir denn zu euch das gnädigſte Vertrauen hegen, daß ihr hierunter allenthalben eurer Pflicht aufs ſtracklichſte nachkommen werdet. Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Sept. 1758.

anbey aber die Examina aufs ſchärfſte einzurichten befohlen.

An die Mediciniſche Facultät
zu Wittenberg.

Erläuterung,

Ueber das, wegen der Vieh-Seuche unterm 6. Nov. 1753 ergangene Generale, die Ablederung des umgefallenen Viehes betreffend; den 10. Apr. 1760.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1760. Mißverſtand des Generalis.

Lieber Getreuer. Uns iſt vorgetragen worden, was du auf des Scharfrichters und Feldmeiſters Johann Carl Gottfried Müllers zu Eilenburg, wegen der verbotenen Ablederung des an der Seuche eingefallenen Viehes, welche von dem Landmann gar öfters auch von demjenigen Vieh, ſo an keiner anſteckenden Krankheit, und an andern Zufällen crepiret, verſtanden werde, beſchehenes Vorſtellen, am 2. Febr. a. c. unterthänigſt einberichtet. Nachdem Wir es nun hierunter bey dem am 6. Nov. 1753 emanirten Generali, jedoch mit der Erläuterung, daß außer den darinne vorausgeſetzten Falle der anſteckenden Seuche, die Ablederung des ſonſt umgefallenen Viehes, nach wie vor unverwehret bleibet, lediglich bewenden laſſen; Als begehren Wir, du wolleſt den Scharfrichter Müller deſſen bedeuten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dat. Dreßden, den 10. Apr. 1760.

Außer dem Falle der anſteckenden Seuche, iſt die Ablederung des gefallenen Viehes, nach wie vor unverwehret.

An den Beamten zu Eilenburg.

General-Verordnung,

Wegen derer, mit der Raude inficirten Schäfereyen; den 10. Jun. 1760.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1760. Veranlaſſung.

Uns iſt die Nachricht zugekommen, wasmaßen ſich an einigen Orten im Voigtländiſchen Creyße, beſonders in denen Gegenden von Danne, Hirſchberg und Schöneck, eine gefährliche Seuche, die Raude genannt, unter dem Schafvieh hervorgethan habe. Damit nun ſothanes Uebel nicht weiter um ſich greifen möge: So begehren Wir hierdurch, du wolleſt zu dem Ende nicht nur die Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten derer im Bezirk des dir anvertrauten Amtes gelegenen Orte, wo ſich obgedachte Seuche verſpüren läſſet, zu ſchleuniger Vorkehrung dergeſtaltiger Veranſtaltungen, daß die inficirten Schäfereyen diejenigen Huthungen und Triften, auf welchen ſie anderes zur Zeit noch reines Vieh ebenfalls anſtecken, können, bey unnachbleiblicher ſchweren Strafe und Reſtitution des dadurch verurſachten Schadens, ſofort meiden ſollen, ingleichen zu Adhibirung aller Obſicht hierauf, und ſonſt hierzu dienſamer Mittel und Präcautionen ernſtlich, und ohne Verzug, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen anweiſen, ſondern auch im Amte bey dir gegen Verbreitung dieſes Mali gleichmäßige Verfügung thun, und den Erfolg gehorſamſt berichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Jun. 1760.

Veranſtaltungen, ſo bey inficirten Schäfereyen zu treffen.

An die Beamten zu Plauen
und Voigtsberg.

Generale,

Generale,

Die innländiſchen Pappier-Mühlen, betreffend; den 8. Jul. 1760.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1760. Da Wir von der wahren Beſchaffenheit aller inländiſchen Pappier-Mühlen, was für Pappiere, und wie viel von verſchiedenen Sorten eine jede jährlich etwa zu liefern im Stande ſeyn möchte, informiret zu ſeyn verlangen: So begehren Wir hiermit, ihr wollet von denen unter eurer Amts-Jurisdiction befindlichen Pappier-Mühlen, Pappier-Proben, daraus das Format und die Güte zu erſehen, mit Beyfügung derer Verkaufs-Preiße und mit einer ohngefehrlichen Anzeige, wie viel von jeder Pappier-Mühle jährlich an allerhand Sorten geliefert werden könne, nicht minder, wohin jede Pappier-Mühle zeithero ihre gefertigten Pappiere abgeſetzt habe, an euch ungeſäumt einſchicken laſſen, und die Pappier-Macher wegen Tüchtigkeit derer fertigenden Pappiere an Stärke, Format, Leim, auch derer anzuſchaffenden Materialien admoniren, Uns aber die einzuziehenden Nachrichten bey deren Einlangung ſofort mittelſt gehorſamſten Berichts anhero einſenden auch veranbefohlnem gemäß, die einbezirkten Schrifft- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, und zwar erſtere, daß ſie desfalls ihre Berichte mit Anſchlieſſung ermeldeter Proben zu Unſerer Landes-Regierung, die leztern aber, daß ſie ſolche zu dem euch anvertrauten Amte, von dar Wir ſodann weiterer unterthänigſter Anzeige darüber erwärtig ſind, erſtatten ſollen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaſſen anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Jul. 1760.

Erkundigungen ſo von denen innländiſchen Pappier-Mühlen,

durch die Obrigkeiten einzuziehen ſind.

Verordnung

Daß das Abledern des an der Seuche gefallenen Viehes zu unterſagen; d. d. 20. Septemb. 1760.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1760. Nachdem bey Uns die Anzeige geſchehen, daß an verſchiedenen Orten des euch anvertraueten Amts, das, an der anjetzo graßirenden Seuche gefallene Rind-Vieh abgeledert werde: So begehren Wir hierdurch, ihr wollet dergleichen, denen, der Vieh-Seuche halber, ergangenen Generalien und Verordnungen gäntzlich zuwieder laufendes Unternehmen, nicht nur ſofort bey euch mit Einſchärfung derſelben unterſagen, und den Caviller, daß er ſich, bey Strafe des Feſtungsbaues, deſſen gänzlich enthalten ſolle, bedeuten, ſondern auch, damit denjenigen, was Wir wegen Unterlaſſung der Abdeckung, mehrmahls anbefohlen, genau nachgelebet werde, ſcharfe und gebührende Obſicht führen. Daran geſchiehet Unſer Meynung. Datum Dreßden, am 20. Septembr. 1760.

Die Ablederung des gefallenen Viehes iſt denen Unterthanen,

auch dem Caviller zu unterſagen.

H. F. von Stammer.

Johann Nic. Bland, S.

Generale,

Wegen einſtweilen verſtatteter Ablederung des an der Seuche crepirten Viehes, den 30. Sept. 1761.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1761. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen die Ablederung des an der gegenwärtigen Seuche umgefallenen Viehes, jedoch bloß zum Verſuch und anderergeſtalt nicht, als unter der Präcaution, daß die Häute, ſo bald ſie abgezogen werden, auf der Stelle in die Kalk-Gruben geworfen und darinnen 6. Wochen lang, in denen Loh-Gruben aber nachhero wenigſtens ein Jahr liegen gelaſſen, ſelbige auch, ehe nicht die behörige Einkalkung geſchehen, ſchlechterdings nicht zum Abtrocknen aufgehänget, zu dergleichen Arbeit nur gewiſſe verpflichtete, und auf einige Zeit von anderer Arbeit abzuſondernde Perſonen von dem Lohgerber-Handwerke gebrauchet, ferner dergleichen Häute nicht eher, als wenn ſie auf vorbemeldete Art zubereitet worden, verkaufet, desgleichen von andern Orten, ohne glaubwürdige Atteſtate, daß ſelbige auf obige Maaſſe zugerichtet worden, nicht eingeführet, die abgedeckten Cadavera ſelbſt hingegen, von gleichfalls beſonders hierzu zu beſtellenden Caviller-Knechten, zu Beförderung der Verfaulung zerhackt, und mit ungelöſchtem Kalk, wo ſelbiger zu haben, oder mit Aſche und Sand, wenigſtens 5. Ellen tief, unter die Erde verſcharret werden, auch ſonſt mit aller möglichen nach Beſchaffenheit der Local-Umſtände, und daferne dieſe nicht das Abledern überhaupt bedenklich machen als welches jeden Orts Obrigkeit eigenem Ermeſſen und Verantwortung überlaſſen wird, vorzuſchreibenden Vorſicht zu verſtatten gemeynet ſind:

Präcaution mit denen Loh-Gruben,

auch Verſcharrung des abgeléderten Viehes.

Als begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch, dieſem gemäß das Erforderliche verfügen, und anbey den Scharf-Richter und Caviller, daß ſelbige bey Veſtungs-Bau und ſonſt unausbleibender ſchweren Strafe, hierunter nicht die mindeſte Fahrläßigkeit zu Schulden kommen laſſen ſollen, bedeuten und verwarnen, ſondern auch den einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, von Ritterſchaft und Städten, woſelbſt dergleichen Uebel anietzo ſich äußert, ſothane Unſere Willens-Meynung reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaſſen bekannt machen, und ihnen zugleich, daß ſie auf die genaueſte Beobachtung obermeldeter Präcautionen, bey Vermeidung 50. Thlr. Strafe, aufs ſchärfſte Acht haben ſollen, intimiren, und habt ihr übrigens ſowohl, damit dieſem allen gebührend nachgelebet werde, Obſicht zu führen, und die etwa hier und dar verſpürte Vernachläßigung der nöthigen Vorſicht bey Uns unverzüglich anzuzeigen, als auch eures Orts, ratione derer unter des euch anvertrauten Amts Jurisdiction gehörigen Dorfſchaften, bey ebenmäßiger Pön ein gleiches zu beobachten, nicht weniger von den Folgen dieſer Vergünſtigung Uns zu ſeiner Zeit gehorſamſt zu berichten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 30. Sept. 1761.

Bedeutung des Scharf-Richters.

Bekanntmachung an die Obrigkeiten.

An ſämmtliche Beamten, diejenigen ausgenommen, an welche deshalb ſchon unterm 26. Jan. 1761. und nachhero Verordnungen ergangen.

Circulare,

Das übermäßige Brandteweinbrennen betreffend; den 10. Decemb. 1761.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1761.

Veranlaſſung.

Nachdem Wir vernehmen müſſen, wasgeſtalt bey gegenwärtigem ohnehin gar ſehr ſich äußernden Getreyde-Mangel das Brandteweinbrennen gantz übermäßig getrieben, und darzu vieles Getreyde, ſo auſſerdem zum Unterhalt und Nahrung der Menſchen angewendet werden könnte, verbrauchet, dadurch aber die Theurung noch mehr vergröſſert werde, und Wir dann zu Steurung dieſes Mißbrauches, das übermäßige Brandteweinbrennen von allerley Getreyde Früchten, nach jedes Orts Beſchaffenheit, in ſo weit es die dermaligen Umſtände verſtatten wollen, und ſo lange die vorſeyende Theurung anhält, einſtellen zu laſſen vor gut befinden: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch hierunter alſofort das erforderliche veranſtalten, ſondern auch zu gleichmäßigem Endzweck das Nöthige an die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 10. Decembr. 1761.

Uebermäßiges Brandteweinbrennen iſt einzuſtellen.

An die Beamten des Gebürgiſchen Creyſſes, excl. Altenberg, ingleichen an die Aemter Moritzburg, Hayn, Radeberg, Laußnitz, Stolpen und Hohenſtein.

Anderweite Verordnung,

Die, wegen des räudigen Schaaf-Viehes, vorzukehrenden, Veranſtaltungen betreffend; den 19. Jan. 1762.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1762.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Was du wegen der im Voigtländiſchen Creyße unter dem Schaafvieh graſſirenden und immer weiter um ſich greiffenden Krankheit der ſogenannten Räude, worvon inſonderheit die Schäfereyen zu Neuenſaltza, Kröſtau und Mechelgrün, auch dem Vernehmen nach, die zu Kloſchwitz, angeſteckt ſeyn ſollen, ſowohl wegen der von dem Beſitzer des Guts Mechelgrün Obern Theils, Chriſtian Erdmann Trützſchler, unternommenen ungebührlichen Verkauffung ſeines darmit inficirten Schaf-Viehes, am 13. hujus unterthänigſt einberichtet, davon iſt Uns geziemender Vortrag geſchehen; Wie nun gegen die weitere Verbreitung dieſes mali alle ſorgfältige Veranſtaltung ohne Anſtand vorzukehren höchſtnothwendig ſeyn will, Wir auch bereits von gedachtem von Trützſchler über das ihm beygemeſſene Ungebührniß Bericht erfordert haben:

Wider die Räude des Schaaf-Viehes ſind alle dienſame Præcautiones anzuwenden,

Alſo begehren Wir, du wolleſt nicht nur im Amte bey Dir, ſondern auch in deſſen Bezirk wieder dieſe anſteckende Krankheit des Schaafviehes alle dienſame Præcautiones anordnen vornehmlich aber denen Beſitzern obgedachter und anderer einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Güter, allwo dergleichen Uebel verſpühret wird, daß ſie alſofort und ohne den mindeſten Anſtand, bey 50. Thlr. Strafe, das bey ihren Schäfereyen befindliche räudige Vieh abſchaffen, mit ſelbigem aber keinen Handel treiben, noch ſolches zur Weyde auf die Felder und Triften bringen, dargegen die Ställe, Krippen, Horden und andere zu Wartung der Schaafe erforderliche Geräthſchaften renoviren, das daran etwa crepirte Vieh an Orten, wo kein Schaaf-Vieh hinkommt, vergraben, und wenn ſie wiederum geſundes und reines Vieh angeſchaffet, ſolches nicht ſofort auf die Triften, wo das inficirte vorhero etwa geweidet, bringen, ſondern letztere noch eine Zeitlang, damit ſelbige erſt durch die Witterung gereiniget werden, liegen laſſen ſollen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaſſen intimiren, auch auf die Befolgung der ergangenen Verordnung auf das genaueſte invigiliren, und daferne an einem oder anderm Orte hierunter einige Vernachläßigung verſpühret werden dürfte, Uns ſolche ungeſäumt gehorſamſt anzeigen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dat. Dreßden, den 19. Jan. 1762.

Die räudigen Heerden ohne Verzug abzuſchaffen, damit aber kein Handel zu treiben, die Krippengeräthſchaft renoviret, und die vorhin gebrauchte Triften eine Zeit lang geſchonet werden.

An den Beamten zu Plauen, auch nachhero in ſimili an andere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Vom Vor- und Aufkauf des Getreydes, und deren Abtheilung, betreffend; den 29. Jan. 1762.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1762.

Lieber Getreuer; Uns iſt die Anzeige geſchehen, daß in denen umliegenden Gegenden das Korn in groſſer Quantität von einigen Unſerer Unterthanen, unter allerhand Vorwandt aufgekaufet, und an Fremde wiederum verkaufet würde. Nachdem Wir aber dergleichen ohnehin in denen Landes-Geſetzen verbothenen Vor- und Aufkauf, beſonders anjetzo, da wegen des, denen hieſigen Landes Einwohnern, nach einer ſo gering ausgefallenen Erndte als die letztere geweſen, das eigene Bedürfniß ermangelt, zu Abwendung der ſonſt zu befürchtenden unnachbleiblichen Hungers-Noth, zumahln aus dem Königreich Böhmen an die hieſigen Unterthanen nicht das mindeſte von Getreyde-Früchten verlaſſen wird, nicht geſtatten können; Als begehren Wir, du wolleſt, damit an dergleichen Händler und Aufkäufer, welche ſich nicht durch Obrigkeitl. Certificate, daß ſie vor hieſige Landes-Einwohner, oder die in hieſigen Städten befindliche Becker einkaufen, legitimiren können, kein Getreyde verlaſſen werde, auch von denen Verkäufern die bereits von ihnen in Beſchlag genommenen Vorräthe an ſelbige nicht verabfolget werden mögen, bey Ein hundert Reichs-Thaler Strafe vor jede Contravention, inhibiren, und desfalls nicht nur im Amte bey dir gebührende ſchleunige Verfügung treffen, ſondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtsſaſſen zu gleichmäßiger Nachachtung und Veranſtaltung bey ſich, reſp. kraft dieſes und ſonſten behörig veranlaſſen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Dat. Dr. am 29 Jan. 1762.

Die Aufkäufer, welche ſich nicht legitimiren können, erhalten auch das bereits in Beſchlag genommene Getreyde nicht.

H. F. von Stammer.

An den Amtmann Cruſius in Pirna.

Joh. Nicolaus Bland, S.

Generale,

Die, von denen Pachtern, für die in Pacht habende Ritter-Güther zu leiſtenden Lieferungen, und deren Vergütung betreffend; den 4. Dec. 1762.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1762.

Irrungen zwiſchen denen Eigenthümern und Pachtern, wegen der Natural-Lieferungen.

Wir vernehmen, daß bisanhero über die Leiſtung und Vergütung derer von verpachteten Güthern geforderten Natural-Lieferungen zwiſchen denen Eigenthümern und Pachtern verſchiedene Irrungen entſtanden, und ſolche zu koſtbaren Litigiis, wodurch der Ruin Unſerer Unterthanen noch mehr befördert wird, Anlaß gegeben.

Darüber ſind keine Proceſſe zu geſtatten.

Nachdem Wir nun über dergleichen Differentien keine proceſſualiſche Weitläuftigkeit geſtattet, vielmehr ſolche in der Kürze und nach der Billigkeit dergeſtalt entſchieden wiſſen wollen, damit ſowohl der Eigenthümer als Pachter dabey beſtehen könne, und keiner zur Ungebühr beſchweret werde, auch dahero in Betrachtung derer obhandenen außerordentlichen Umſtände, und dabey denen, zu Abwendung gröſſeren von Verpachtern und Pachtern zu beſorgenden Schadens, zu leiſtenden Lieferungen, auch ungewöhnlich hohen Preiſſen derer Naturalien, und äußerſten Zerrüttung des Münzweſens, weder die Verabredungen der geſchloſſenen Contracte, noch die Vorſchriften der Geſetze auf dergleichen nicht vorher zu ſehen geweſene Fälle, ohne Unbilligkeit erſtrecket werden mögen; gut und dienſam finden, daß überhaupt die Pachtere, die von denen in Pacht habenden Land-Güthern geforderte Natural-Lieferungen von denen darauf gewonnenen Früchten leiſten, und mit denen auf ſothanen Güthern unterhaltenden Pferden oder andern Zug-Vieh an den beſtimmten Ablieferungs-Ort führen, dagegen aber ihnen von denen Verpachtern, für die gelieferten Naturalien an Korn, Gerſte, Hafer und Heu das Duplum des in dem Pacht-Anſchlag geſetzten, oder in deſſen Ermangelung das Duplum des in der sub O. anliegenden Taxe beſtimmten Preiſſes, für das Stroh aber bloß Acht Groſchen Fuhr-Lohn vom Schock auf jeden, zur Anfuhre an den Ablieferungs-Ort, erforderlichen Tag, nicht minder für jeden Scheffel Getraide, und jeden Centner Heu, wenn ſolches über Drey bis Vier Meilen geführet werden muß, ebenfalls Acht Groſchen Fuhrlohn auf jeden zur weitern Anführung an den Ablieferungs-Ort nöthigen Tag, und zwar durchgehends in dermahlen courſirenden Münz-Sorten bezahlet werde: Als begehren Wir hierdurch, Du wolleſt, (ihr wollet) ſolches in dem Bezirk Unſers Dir (euch) anvertrauten Amts förderlichſt bekannt machen, und die darinnen befindlichen Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten von Ritterſchaft und Städten, nebſt denen Pachtern derer Ritter- und anderer Güther, deſſen, und daß ſie in allen ſolchen Fällen, ſich dieſer Unſerer Willens-Meynung gemäß bezeigen ſollen, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maßen bedeuten, nicht weniger erſteren, daß ſie in dergleichen Irrungen bey ſich keinen Proceß verhängen oder nachlaſſen, ſondern in Entſtehung der Güte, der Sache Bewandtniß zu Unſerer Landes-Regierung billigmäßigen Entſcheidung, vermittelſt zu erſtattenden Berichts, mit Beyfügung derer zu dieſem Behuf vorhero hinlänglich zu inſtruirenden Acten, reſpectivè anhero, und bey dem Dir (euch) anvertrauten Amte anzeigen ſollen, gehörig anweiſen, Dich (euch) auch ſelbſt darnach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 4. Decembr. Anno 1762.

Die Pachtere haben die Lieferungen von denen erbaueten Früchten, und mit dem Guths-Geſchirre zu praſtiren.

Beſtimmung des Preißes derer Naturalien an Getraide,

auch des Fuhrlohns vom Strohe, und übrigen Ablieferungen, in dermalen courſirenden Münz-Sorten.

Bedeutung an die Obrigkeiten.

Ad Spec. Reſcr. d. d. 6. und
23. Novembr. 1762.

An ſämmtliche Beamten.

Beylage O.

1 Dreßdn. Schfl. Korn	1 Thlr.	18 gl.	dupl.	3 Thlr.	12 gl.
1 = = Gerſte	1 =	12 =	—	3 =	—
1 = = Hafer	1 =	—	—	2 =	—
1 Centner Heu —	—	8 gl.	—	—	16 gl.

Generale,

Wider die, nach hergeſtelltem Frieden, ſich wieder einfindenden Diebes- und Räuber-Rotten, und anderes liederliches Geſindel; d. d. 23. Febr. 1763

An. 1763.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem ſowohl aus denen benachbarten, als andern Landen, die Nachricht eingelanget, wie, nach nunmehro hergeſtellten Frieden, die allgemeine Sicherheit durch mancherley von Marodeurs, Ueberläuffern und andern ſich zuſammen geſchlagenen liederlichen Geſindel verübte Gewaltthätigkeiten, und Beraubungen wiederum geſtöhret zu werden beginne, hiernächſt auch zu vernehmen geweſen, wie nicht minder dergleichen Diebs- und Räuber-Volk ſich anjetzo in verſchiedenen Gegenden hieſiger Lande, beſonders im Erz-Gebürgiſchen und Voigtländiſchen Creyße, ſeit der von denen Preuſſiſchen Kriegs-Völkern beſchehenen Evacuation derſelben, verſpühren laſſen: So werden Wir zwar zu Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit und Aufſuchung und Vertreibung dergleichen verdächtigen Geſindels, an Unſere Miliz, wegen des hierunter zu leiſtenden Beyſtandes, künftig das erforderliche verfügen;

Mandat wider die Räuber-Rotten, de An. 1753. wird erneuert.

Allermaßen Wir aber darneben die hiebevorigen, wider das Diebs- und Räuber-Volk, in hieſigen Landen ergangenen Generalia, inſonderheit das unterm 14. Decembr. 1753 emanirte Mandat hierdurch zu erneuern und einzuſchärfen der Nothdurft befinden:

Befehl zu genaueſter Beobachtung deſſelben.

Als ergehet an Unſere ſämmtliche Vaſallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hierdurch Unſer ernſter Befehl, ihre Schuldigkeit in ſtracklichſter Vollziehung deſſen, was in ſothanen Mandaten angeordnet, auf das genaueſte zu beobachten, mithin bey gegenwärtiger höchſt-beſorglichen Unſicherheit, auf die unter ihrer Jurisdiction befindliche Gaſt-Höfe, Schenken, Wirths- und andere abgelegene Häuſer und darinnen einkehrende Perſonen, ſcharfe Obſicht zu führen, ſolche, wie auch die Gebüſche und Waldungen fleißig und unvermuthet zu viſitiren, ſowohl die Unterthanen, daß ſie hierunter ſelbſt auf ihrer Huth ſeyn, und bey ſich ereignenden gewaltſamen Ueberfällen, ſich ſolchen Stöhrern der allgemeinen Ruhe, mit äußerſter Gegenwehr widerſetzen, ihre Nachbarn, durch Anſchlagung der Sturm-Glocke, ungeſäumt zu Hülffe ruffen, dieſelben, und zwar mit

Viſitation derer Wirths-Häuſer.

Gegenwehr bey gewaltſamen Ueberfällen.

Zuziehung der Jägerey.

Dorf-Wachten.

Entwaffnung verdächtiger mit Gewehr verſehener Perſonen.

Zuziehung der dieſerhalb bereits beſonders befehligten Jägerey, verfolgen, und zur Hafft zu bringen trachten, auch hierunter ſowohl, als ſonſt durch Ergreiffung anderer in obangezogenen Landes-Geſetzen vorgeſchriebenen und nachgelaſſenen Vertheidigungs-Mittel, einander beſtmöglichſt beyſtehen ſollen, zu bedeuten, nicht minder die zu dem Ende angeordneten Dorf-Wachen, in ſo weit es der an verſchiedenen Orten ſich eräußernde Abgang der Mannſchaft verſtattet, zu veranſtalten, auch daß ſolche durch Perſonen, ſo hierzu tauglich, und der Gewalt ſich entgegen zu ſtellen, vermögend ſind, behöriger maßen verrichtet werden mögen, zu invigiliren, ſowohl diejenigen, denen mit Seiten- und Schieß-Gewehr auf denen Straßen zu gehen, nicht zukommt, ohne einige Nachſicht entwaffnen, beſonders aber, auf die ſogenannten reiſenden Jäger, daß ſelbige das Land mit Flinten nicht durchſtreichen mögen, ein wachſames Auge richten zu laſſen.

Benachrichtigungen an die Beamten.

und deren Berichte.

Werbey vornehmlich Unſeren Vaſallen, ingleichen denen Räthen in Städten hierdurch aufgegeben wird, von allen und jeden in die öffentliche Securität einſchlagenden Vorfällen, die Beamten derer Bezirke, in denen ſie gelegen, als welchen deshalber hiermit abſonderliche Commißion ertheilet wird, ungeſäumt zu benachrichtigen, dahingegen dieſe letztere Anfangs alle Wochen, ſodann aber bey ſich vermindernder Unſicherheit, alle Monathe oder auch quartaliter, über ſothane ihnen beſchehene Anzeigen, ſowohl als über die unter der ihnen ſelbſt anvertrauten Juriſdiction ſich ereignenden dießfalſigen Begebenheiten, und die etwa hin und wieder bemerkte Fahrläßigkeit derer Obrigkeiten, zu Unſerer Landes-Regierung ohnfehlbar und ſonder einiges Erinnern, Bericht zu erſtatten haben.

Vermahnung derer Gerichts-Obrigkeiten.

Verwarnung.

Und, wie Wir übrigens zu Unſeren Vaſallen, Beamten und andern Gerichts-Obrigkeiten das gnädigſte Vertrauen hegen, es werden dieſelben ihrer Obliegenheit hierunter allenthalben nachzukommen, und ſo viel an ihnen, zu Aufrechterhaltung der gemeinen Sicherheit, alles mögliche beyzutragen, ſich von ſelbſt beeifern: Alſo befinden Wir hiernächſt der Nothdurft, dieſelben hierdurch noch insbeſondere darzu ernſtlich anzuvermahnen, und zugleich zu verwarnen, daß ſie dem Anbefohlnen auf das genaueſte nachgehen, und einige Fahrläßigkeit hierunter in keine Weiſe verſpühren laſſen, widrigen Falls aber gewärtig ſeyn ſollen, daß gegen diejenigen, ſo dergleichen zu Schulden gebracht, nicht nur mit denen in oberwehntem Mandat de Anno 1753 verordneten Strafen, unnachbleibend verfahren, ſondern auch ſelbige überdieß, nach Befinden und Größe der Negligenz, zum Erſatz derer Inquiſitions-Koſten und Unterhalt des zum Veſtungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe condemnirten liederlichen Geſindels, deſſen Inhafftirung ſie vernachläßiget, angehalten werden ſollen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Februar. Anno 1763.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wider das ungeziemende Schießen und Blatzen; den 9. März 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763.

Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Wir haben aus euerm am 26. vorigen Monaths erſtatteten unterthänigſten Bericht vernommen, welchermaßen auf die bey euch von dem jüngſthin zu Stande gekommenen Frieden, eingelangte Nachricht, von denen Einwohnern und jungen Purſchen, ſowohl in der Stadt, als in der Vorſtadt, durch ungeziemendes Schießen und Blatzen, großer Unfug getrieben worden und demſelben weder durch Verboth noch andere Veranſtaltungen zu ſteuern geweſen.

Muthwilliges Schießen und Blatzen,

iſt bey Veſtungs-Bau-Strafe zu verbiethen.

Wie ihr nun diejenigen Einwohner, welche euerm hierunter beſchehenen Verbothe keine Folge geleiſtet, dafür gebührend zu beſtrafen habt; Alſo iſt hiernächſt Unſer Begehren, ihr wollet zu Verhütung dergleichen fernern ungeziemenden Beginnens, das ohnehin in denen Landes-Geſetzen verbothene Schieſſen und Blatzen, bey Vermeidung unnachbleibender Veſtungs-Bau-Strafe, durch öffentlichen Anſchlag ernſtlich unterſagen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Mart. 1763.

An den Rath zu Döbeln.

Ejusdem Edict,

Wegen derer, zu Wiederaufhelfung hieſiger Lande, in ein- und anderm nöthigen Veranſtaltungen; d. d. 23. März 1763.

An. 1763.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, und ſonſten insgemein allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Landes-Väterlichen Sorgfalt, nach erlangtem Frieden,

Nachdem durch Göttliche Gnade und Beyſtand der Friede in hieſigen Landen wieder hergeſtellet, mithin der längſt gewünſchte Zeitpunct endlich eingetreten iſt, da Unſere durch das bishero ausgeſtandene vielfältige Ungemach des Krieges äußerſt mitgenommene Unterthanen das Ihrige wiederum in Ruhe beſitzen und nutzen, und ihre Nahrung und Bewerb in Sicherheit treiben können:

hieſigen Landen wieder aufzuhelfen.

So gehet nunmehro Unſere vor ſelbige tragende Landesväterliche Sorgfalt hauptſächlich dahin, denenſelben durch alle nur immer thunliche Mittel und Wege wiederum aufzuhelffen, und hegen Wir zu Göttlicher

Güte und Allmacht das feſte und zuverſichtliche Vertrauen, daß Selbige Unſere hierunter führende wohlmeynende Abſichten mit gedeylichem Fortgang beglücken, und Unſere geſammte hieſige Lande bald wiederum zum vollkommenen Flor und Wohlſtande erheben werde.

Dienſame Vorkehrungen hierzu.

Wie Wir nun, zu deſſen deſto gewiſſerer Erlangung, alle hierzu dienſame Vorkehrungen thun, auch hierunter zugleich Einer des nächſten zu convocirenden getreuen Landſchaft Vorſchläge zu vernehmen, und Uns deren patriotiſchen Beyraths zu bedienen nicht ermangeln werden, immittelſt aber desfalls, über die, ſowohl zu Veſtſtellung der allgemeinen Sicherheit, und damit dieſe von denen in verſchiedenen Gegenden hieſiger Lande ſich blicken-laſſenden Marodeurs und andern liederlichen Diebs- und Räuber-Geſindel nicht geſtöhret werden möge, als wegen Verbeſſerung des Münz-Weſens, kurz nach einander ergangene Verfügungen, noch weiter die nachdrücklichſten Veranſtaltungen zu treffen im Begriff ſtehen:

Ermahnung an die Landwirthe,

auch an die Einwohner in Städten, Handelsleute, Fabricanten und Handwerker.

Denenjenigen, welche zu der Wieder-Einrichtung der Landwirthſchaft, oder Handwerks, Geld- oder andere Vorſchüſſe thun,

wird ein jus reale conſtituiret.

Wegen derer Hofe-Frohn- und anderer Dienſte, ſoll alles, was im Kriege vorgegangen oder unterbleiben, keinem Theile präjudiciren.

Limitation.

Alſo verſehen Wir Uns anbey zu Unſeren ſämmtlichen getreuen Unterthanen, es werden ſelbige auch ihres Theils, zur Wiederaufhelfung und zum Beſten des Vaterlandes hierunter alles mögliche ſelbſt anzuwenden, ſich eifrigſt beſtreben, mithin nicht nur auf dem Lande, die angeſeſſenen Wirthe, vor die bald möglichſte Wiederanrichtung ihrer in Verfall gerathenen Wirthſchaft, durch Erhebung und Beſſerung ihrer Gebäude, Reinigung und Erneuerung derer Ställe, Anſchaffung des bedürfenden Zug- und Zucht-Viehes, und übriger zur Land-Wirthſchaft unentbehrlichen Inventarien-Stücken, beſorgt, ingleichen auf tüchtige Beurbarung ihrer Aecker, Wiederherſtellung derer darzu erforderlichen Frohn- und anderer Dienſte, Berichtigung derer verrückten Gränzen, Anpflanzung fruchtbarer Obſt-Bäume, Schonung derer abgetriebenen Holz-Plätze, nebſt deren Beſäung mit Holz-Saamen, und inſonderheit auf gehörige Beſtellung derer etwa unbeſäet gebliebenen Felder in dieſem Frühjahre mit nöthiger Sommer-Saat, oder wenigſtens mit Erd-Gewächſen aufs eiligſte bedacht ſeyn, zu ſolchem Ende die benachbarten Orte, Gemeinden und Privati einander hierunter allenthalben nach Vermögen mit Vorſchuß an Geld, Getraide und andern Natural-Bedürfniſſen, willigſt an Hand gehen, nicht minder beym Ackerbau ſelbſt, durch mutuelle Hülfsleiſtung, ſich unter einander auf alle thunliche Weiſe beyſtehen, und ereignenden Falls die Unvermögenden oder Abweſenden, dießfalls zu übertragen ſich nicht entbrechen, ſondern auch in denen Städten, ſämmtliche Einwohner, Kauf- und Handels-Leute, Fabricanten, Künſtler, Handwerker und andere, ſo dem gemeinen-Weſen mit ihrer Arbeit Nutzen ſchaffen können, ihre Profeßionen ſammt denen hier und dar bereits mit gutem Succeß angelegten Fabriquen und Manufacturen durch deren unabläßliche Fortſetzung und fernern fleißigen Umtrieb, auch durch Verfertigung tüchtiger Waaren und Bewerbung um gnugſamen Debit, wieder empor zu bringen trachten, und ſonſt alles andere, was zu ihrem Aufnehmen dienlich und erſprießlich ſeyn kan, ſorgfältigſt in Acht nehmen, immaßen Wir ihnen dann zu Beförderung ihrer hierunter anwendenden Bemühungen alle mögliche Unterſtützung und Beyhülffe jederzeit angedeyhen zu laſſen, gnädigſt gemeynet ſind, auch denenjenigen, welche denen Bedürftigen zum nöthigen Saamen, Acker-Geräthe, Zug- und Zucht-Vieh, oder reſp. zu dem zur erſten Einrichtung erforderlichen Handwerkszeuge erweislichermaßen, mit Geld- oder Getraide-Vorſchüſſen beyſpringen, und ſolches bey jeden Orts Gerichten, worunter ſelbige geſeſſen, anzeigen, und daſelbſt notiren laſſen, ein jus reale, vermöge deſſen ſelbige unter denen übrigen Hypothecariſchen Gläubigern nach Ordnung der Zeit befriediget werden ſollen, hierdurch zueignen, hiernächſt aber wegen derer obgedachten auf denen Ritter-Güthern etwa bishero zurückgebliebenen, oder außer der Ordnung geforderten Hofe-Frohn- und anderer Dienſte, zu Vermeidung derer daher zu beſorgenden Streitigkeiten, ausdrücklich hiermit verordnen, daß alles, was währenden Krieges hierunter geſchehen oder unterlaſſen, oder auch dieſerhalb interimiſtice von Uns anbefohlen worden, von keinem Theil zu einiger Poſſeſs, oder ſonſt zum Präjudiz des andern angezogen, ſondern, daferne nicht etwa dieſerhalb rechtskräftige Urtheile oder Abſchiede in ordentlichem Proceß ergangen, alles desfalls in den, vor dem Kriege geweſenen, vorigen Stand wiederum zurück geſetzet werden ſolle.

Hoffnung zu baldiger Erholung.

Da Wir nun im übrigen gewiß verſichert ſind, daß, wenn gedachte Unſere ſämmtliche Unterthanen ſich obiger Unſerer gnädigſten Intention allenthalben gemäß bezeigen, auch ſonſt alle in ihren eigenen Kräften befindliche Herſtellungs-Mittel ſorgfältigſt wahrnehmen, und die beſonderen Vorzüge, womit der Höchſte dieſe Lande, in Anſehung ihrer natürlichen guten Beſchaffenheit, und wegen des darinnen vorhandenen mannigfaltigen Bewerbes, vor andern geſegnet hat, und wodurch vor dieſem Kriege, ſowohl einheimiſchen als fremden ſich allhier niedergelaſſenen Familien ein anſehnliches Vermögen zugewachſen iſt, zu ihren Vortheil gebrauchen, ſich ſelbige unter Göttlichem Segen bald wiederum erholen, und eines unverrückten Wohlſtandes in langwieriger Ruhe genieſſen werden:

Die bewährte Treue ſämmtlicher Unterthanen wird mit Landes-Väterlicher Hulde und Gnade erkannt.

Ermahnungen im Lande zu verbleiben

und reſpect. zu revertiren

So zweiflen Wir zwar keinesweges, daß nicht nur gedachte Unſere ſämmtliche Unterthanen, nach der ihnen angebohrnen, und mitten unter denen bisherigen großen Drangſalen und Grundverderblichen Krieges-Expreſſungen, gegen Uns und Unſer Königliches Chur-Haus ſtandhafteſt bewährten Treue und Devotion, welche Wir mit Landes-Väterlicher Hulde und Gnade danknehmend erkennen, und zugleich nach ihrer vor ihr Vaterland hegenden Liebe und guten Geſinnung, ferner allhier zu verbleiben, und an denen Orten ihres zeitherigen Aufenthalts auf die angegebene Maaße ſich fortzuhelffen, und zu nähren, ſondern auch die entwichenen oder entführten Einwohner und Fabricanten zu denen Ihrigen und in hieſige Lande, darinnen ſie vorhin ihren Lebens-Unterhalt gefunden, und worinnen ſie ſich auch für das künftige alles Schutzes, Freyheit und Förderung getröſten können, zu revertiren um ſo mehr von ſelbſt geneigt ſeyn werden, als Wir bey denen Friedens-Handlungen der Abſicht und dem Verlangen, Unſere Unterthanen von denen, währenden Krieges, erduldeten ſchweren Drangſalen zu befreyen, und ſie in den ruhigen Betrieb ihrer Nahrung und Handthierung zu ſetzen, alle andere Uns insbeſondere angehende Betrachtungen aufgeopfert haben.

auch ſich, durch widrige Inſinuationes zum Wegziehen nicht verleiten zu laſſen.

Landes-Väterliche Verſicherung.

Wir finden jedoch für gut, ſelbige alleſamt hierdurch annoch ausdrücklich, daß ſich weder dieſelben durch widrige Inſinuationes und Vorſpiegelungen zum Wegziehen aus hieſigen Landen verleiten, noch die ausgetretenen von baldiger Rückkehr in ſelbige abhalten laſſen mögen, anzuermahnen, auch ihnen zugleich die ihnen beygebrachte ungegründete Furcht, als ob ihnen neuerlich unerſchwingliche Abgaben aufgeleget, und mit ſolchen auch diejenigen, welche am härteſten mitgenommen worden, nicht verſchonet werden ſollten, zu benehmen, und ſelbige vielmehr, daß Wir in mitleidiger Anerkennung ihres dermahligen Unvermögens, ſie mit Abgaben auf alle nur thunliche Weiſe zu verſchonen, die Landes-Väterliche Abſicht hegen, auch ſonſt auf deren möglichſte Erleichterung bedacht, und beſonders vor die ſtracklichſte Erhaltung derer, denen ſämtlichen Einwohnern und Fabricanten, in hieſigen Landen zuſtehenden Immunitäten, der völligen Freyheit von allen gewaltſamen Werbungen und anderer zu genießen habender Privilegien jederzeit beſorgt ſeyn werden, zu verſichern, anbey aber ſämtliche Vaſallen, Beamten, und Gerichts-Obrigkeiten, daß ſie nicht minder ihres Orts, was zu Beförderung obigen Endzwecks, ſowohl wegen Wiederanbauung des Landes, als wegen Wiederherbeyziehung derer entwichenen Unterthanen gereichen kann, ſorgfältigſt beytragen mögen, zu erinnern, und ſelbige dahin anzuweiſen, daß ſie auf die Vollſtreckung obiger Unſerer Vorſchriften genaue Obſicht führen, denen Nothleidenden mit werkthätiger Hülfe ſelbſt unter die Arme greifen, derer Unterthanen, in Fortſetzung ihrer Nahrung vorfindenden Hinderungen oder habenden Beſchwerden, aufs baldigſte abzuhelfen ſuchen, und jedermann nebſt ſchleuniger Juſtiz-Adminiſtration in allen Vorfallenheiten behörigen Schutz und Beyſtand wiederfahren laſſen, nicht weniger denen Abweſenden von dieſen Unſeren Entſchließungen beſtthunlichſtermaßen Nachricht ertheilen, und ſie zur Wiederkunft anhero zu bewegen, ſich alle Mühe geben, auch daferne in der Folge bey denen vorſtehendermaßen gemachten Veranſtaltungen ſich Schwierigkeiten, oder ſonſt beſondere Umſtände ereignen möchten, ſowohl davon, als auf was Weiſe ſolche aus dem Wege zu räumen ſeyn möchten, zu Unſere Landes- und übrigen Regierungen von Zeit zu Zeit behörige pflichtmäßige Anzeige thun ſollen.

Ermahnung derer Vaſallen und Obrigkeiten, ihres Orts, zu Beförderung dieſes Endzwecks alles mögliche beyzutragen.

Deren übrige Obliegenheiten.

und was ſie ſonſt zu beobachten haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Canzley-Secret auszufertigen, auch allenthalben bekannt zu machen, und behörigen Orts zu affigiren anbefohlen.

Geben zu Dreßden, den 23. Mart. 1763.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Daß keinem derer, bey denen Kayſerl. Königl. Trouppen, gebrauchten fremden Juden, zu Dreßden zu verbleiben geſtattet werden ſoll; den 23. März, 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763.

Fremden Juden, welche ſich durch beſondere Conceſſiones nicht legitimiren können, iſt allhier zu verbleiben, nicht zu geſtatten.

Nachdem die zeithero in Beſatzung allhier gelegene Kayſerl. Königl. Truppen hieſige Reſidenz evacuiret haben, mithin auch denen als Lieferanten und ſonſt bey ſelbigen gebrauchten fremden Juden, die bisanhero auf Veranlaſſung der K. K. Generalität allhier geduldet worden, woferne ſelbige nicht durch beſondere von Uns aus Unſerm Cammer-Collegio erhaltene Conceſſiones ſich legitimiren können, einiges Gewerbe und der Aufenthalt allhier weiter nicht nachgelaſſen werden mag: Als begehren Wir hiermit, ihr wollet keinem dieſer fremden Juden, es ſey unter was für einem Vorwandt es wolle, allhier zu verbleiben geſtatten, und ſelbige zu dem Ende alleſamt, daß ſie ſich, bey Vermeidung Perſonal-Arreſts und der, in dem wegen Einſchränkung der Juden am 16. Aug. 1746. ergangenen Mandat, geordneten Confiſcation ihrer Waaren, oder nach Befinden anderer empfindlichen Strafe, unverweilt von hier wegbegeben, und ihre allhier bey Unſeren Unterthanen etwa annoch habende Forderungen durch Bevollmächtigte ausmachen und berichtigen laſſen ſollen, nachdrücklich bedeuten und verwarnen, auch, wenn dieſem ohngeachtet, ſich nach Verfluß 8. Tagen jemand von denenſelben allhier noch betreten laſſen würde, wider ſelbigen ohne Rückfrage obgedachtermaßen gebührend verfahren, und darwider einiges Appelliren nicht attendiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Mart. 1763.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Wider die ſo genannten Dorf-Marquetendre und Kneip-Schenken; den 24. Mart. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763.

Dorf-Marquetendre, Kneip-Schenken,

Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen derer, bey denen bisherigen Kriegs-Unruhen geſtatteten Dorf-Marquetendre und Kneipſchenken, und deren zu Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, nach Vorſchrift derer wider das Diebs- und Räubergeſindel ergangenen Mandate, veranſtalteten Abſtellung am 22. huj. unterthänigſt einberichtet. Wie Wir nun eure hierunter getroffenen Vorkehrungen genehmigen, und an die benachbarten Aemter, Altenberg, Freyberg, Lauterſtein und Grillenburg, dieſerhalb gemeſſenſte Verfügung unterm heutigen dato ertheilet haben: Alſo begehren Wir, ihr wollet, daß dergleichen Diebs-Winkel in dem Bezirke Unſers euch anvertrauten Amts nirgends geduldet, ſondern ohne Anſtand abgeſchaffet werden, ſowohl im Amte bey euch, als an die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, reſp. Kraft dieſes, und ſonſt, das Nöthige behörig verfügen, auch daß ſolches allenthalben erfolge, ſcharfe Obſicht führen. Möchtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 24. Mart. 1763.

und dergleichen Diebs-Winkel nirgends zu dulden.

An den Cammer-Commißions-
Rath und Beamten zu Dippoldiswalda, und mut. mutand.
an innen benannte Beamten.

Ejusdem Befehl,

Die Bezahlung der Miethzinnſen auf den Oſter-Termin 1763. betreffend; den 2. May 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1763.

Liebe Getreue. Wir ſind erinnert, welchergeſtalt Wir euch auf eure wegen derer bey erfolgter Münz-Reduction, zwiſchen denen Haus-Beſitzern und Miethleuten allhier, des zum jetzigen Oſter-Termin zu entrichtenden Miethgeldes halber, ſich hervorgethanen Irrungen am 11. und 2. Menſ. pr. erſtattete unterthänigſte Berichte, annoch mit Haupt-Reſolution zu verſehen haben. Nachdem Wir nun vor billig ermeſſen, daß in denen Fällen, wo die Zahlung des nunmehro verfallenen Oſter-Termins bereits erfolget, und von denen Vermiethern, ohne Vorbehalt, gegen Ausſtellung gewöhnlicher Quittung, angenommen worden, es dabey lediglich bewende, außerdem aber, und wo dagegen Widerſpruch geſchehen, der Betrag derer auf jetzigen Oſter-Termin zu bezahlenden Mieth-Zinnſen in Conventionsmäßiger Münze, oder in vorhin courſirten Leipziger Drittheilen, nach deren von Acht auf Drey Groſchen herabgeſetzten Werth von denen Miethleuten entrichtet werde, es wäre denn, daß entweder wegen derer Münzſorten etwas beſonders verabredet worden, oder aus der, während des beendigten Krieges, bis gegen das alterum tantum beſchehenen Steigerung des locarii deutlich abzunehmen, daß man dabey auf die ſchlechten Münzſorten das Abſehen gerichtet habe, als in welchem letztern Fall der Vermiether das zu Oſtern fällige Locarium in Leipziger Drittheilen nach deren vollen Werthe von Acht Groſchen anzunehmen, ſich nicht verweigern, noch künftig, wenn die Zahlung in Conventionsmäßigen Sorten geleiſtet wird, ein mehrers als den vor dem Krieg erhobenen Miethzinns verlangen kann: Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und die Partheyen dieſem gemäß beſcheiden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Maji 1763.

Die Oſtern zu bezahlenden Miethzinnſen ſind in Conventionsmäßiger Münze oder Leipziger Dritteln nach der Reduction zu bezahlen.

Reſtrictiones.

An den Ober-Amtmann und
Rath zu Dreßden.

Ejusdem Verordnung,

Daß denen Gaſt- und Schenkwirthen eine gewiſſe Taxe vorgeſchrieben, und ſolche in denen Gaſthäuſern affigiret werden ſoll; den 30. May 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1763.

Nachdem Wir mißfälligſt vernehmen müſſen, welchergeſtalt von denen Gaſt- und Schenkwirthen die fremden und durchreiſenden Perſonen an Zehrung und Futter zur Ungebühr überſetzet, und darüber große Klage geführet worden: So begehren Wir, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch, denen Gaſt- und Schenkwirthen, nach Gelegenheit der Zeit und Orts, eine gewiſſe Ordnung, was dieſelben denen bey ihnen einkehrenden Gäſten vor die Mahlzeit, auch vor Futter- und Standgeld auf ein Pferd vor Tag und Nacht anſetzen ſollen, vorſchreiben, desfalls einen Anſchlag fertigen, und ſelbigen in allen Gaſthäuſern affigiren laſſen, und daß dieſe Taxe nicht überſchritten werde, genaue Obſicht führen, nicht minder diejenigen, welche ſich derſelben nicht gemäß bezeigen, mit Zwanzig Thalern, und nach Befinden erhöheter Strafe, belegen, ſondern auch die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten derer an der Straße gelegenen Orte, von Ritterſchaft und Städten, zu ungeſäumter Vorkehrung eben dergleichen Veranſtaltung und derſelben ſtracklichen Beobachtung, wo nöthig kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, auch wie ihr ſolches allenthalben befolget, mittelſt förderſamſten Berichts anhero gehorſamſt anzeigen. Datum Dreßden, den 30. Maji 1763.

Denen Gaſt- und Schenkwirthen iſt eine gewiſſe Taxe vorzuſchreiben, und ſelbige in allen Gaſthäuſern zu affigiren.

An die Beamten dererjenigen Orte
hieſiger Lande, wo Haupt-
ſtraßen durchgehen.

Ejusdem Befehl,

Die, in einer der Billigkeit und dem neuen Münzfuß gemäßen Proportion, zu beſtimmenden Preiße derer Feilſchaften, Handwerks- und Arbeits-Löhne, ſamt was dem anhängig, betreffend; den 30. May 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1763.

Liebe Getreue. Nachdem Uns zu Unſerm ausnehmenden Mißfallen die Nachricht zugekommen, wie die Theuerung von denen Erforderniſſen aller Gattung ſich, an ſtatt der aus der Münz-Verbeſſerung angehofften gegentheiligen Würkung, ſeit dem immerzu vergrößere; So begehren Wir, ihr wollet nach Anleitung des vorläufigen Münz-Edicts, d. d. den 14. Mart. h. a. die Policey ſtracklichſt handhaben, die Preiße dererjenigen Feilſchaften und beſonders derer unentbehrlichſten Lebensmittel, Handwerks- und Arbeits-Löhne, in einer der Billigkeit und dem neuen Münzfuß gemäßen Proportion, ſo weit es noch nicht geſchehen, beſtimmen, und Uns ohnverzüglich davon zu Unſerer Approbation gehorſamſte Anzeige thun, über die bereits geſetzten Taxen aber, welche auf obige Maaße ſchon eingerichtet ſind, allen Ernſtes halten, mithin der willkührlichen und gewinnſüchtigen Steigerung von Seiten derer Verkäufer, auch Handwerks- und Arbeits-Leute, da nöthig, durch ernſte Ahndung, in Conformität Unſerer vorhin ertheilten Befehle, Ziel und Maaße ſetzen. Und haben Wir übrigens, damit es auch denen in hieſiger Reſidenzſtadt Wiederaufbauenden, an Mäurern, Zimmer- oder andern Werkleuten und Handlangern nicht ermangele, ſolche anderweit aus- und von denen umliegenden Orten und Aemtern anhero zu verſchreiben, auch zu Uebernehmung hieſiger Arbeit, nach Befinden der Nothwendigkeit gebührend anzuhalten, unterm heutigen dato gemeſſenſte Verfügung ergehen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Maji 1763.

Die Policey iſt ſtracklich zu handhaben, und die Preiße der Feilſchaften, Handwerks- und Arbeits-Löhne zu beſtimmen, auch ſolche Taxe zur Approbation einzuſenden.

Veranſtaltungen zum Wiederaufbau.

An den Rath zu Dreßden, ingleichen
mut. mutand. an den Ober-Amtmann
daſelbſt, und 16. andere Beamten.

Circu-

Circulare,

Die verbothene Ausfuhre des Flachſes und Wergs außer Landes betreffend; den 21. Jul. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763.
Verbothe wider die Ausfuhre des Flachſes und Wergs de Anno 1696. und 1750.

Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was du wegen der Ausfuhre des Flachſes und Wergs außer Landes, am 6. hujus unterthänigſt einberichtet. Nachdem nun die hierdurch beſchehene ſchädliche, auch vorhin bereits verbothene Entziehung dieſes denen inländiſchen Fabriquen ſelbſt nöthigen Materialis, ſo wenig, als des wollenen und flachſenen Garns zu verſtatten iſt: Als begehren Wir, du welleſt nicht nur im Amte bey dir, die unterm 16. Jun. 1696. und 9. April. 1750. dargegen ergangenen Verbothe zur genaueſten Beobachtung nachdrücklichſt einſchärfen, und darmit dargegen nicht gehandelt werde, fleißig invigiliren laſſen, ſondern auch zu gleichmäßigem Endzweck an die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen das Nöthige ungeſäumt verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 21. Julii 1763.

ſind nachdrücklichſt einzuſchärfen.

An den Beamten zu Altenberg und
6. andere Gränz-Beamten des
Erzgebürges, ingleichen mut.
mutand. unterm 16 Nov. 1763 an
den Beamten zu Pirna.

Generale,

Wegen einzuziehender Erkundigung von denen gegenwärtigen Nahrungs- und Gewerbes-Umſtänden jeder Stadt in hieſigen Landen; den 8. Aug. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763.
Bewegungs-Urſachen.

Nachdem Wir bey denen, nach nunmehro wiederhergeſtelltem Ruheſtand, zu Wiederaufhelfung Unſerer Lande und getreuen Unterthanen, vorzukehrenden Veranſtaltungen, unter andern auch Unſere Landesväterliche Vorſorge auf die Wiedererhebung derer Städte zu ihrem vorigen Flor und Aufnehmen gerichtet haben; Uns aber zuförderſt, in was vor Umſtänden ſich die Nahrung und das Gewerbe bey jeder Stadt dermahlen befinde, auch ob, und wie ſich ſolches gegen die vorige Zeit verringert, auch was hierzu Anlaß gegeben, ingleichen ob? und in wie ferne die Urſachen davon bereits vor dem Kriege exiſtiret, oder erſt während demſelben ſich ereignet haben? zu wiſſen nöthig: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet die Räthe derer einbezirkten ſchrift- und amtſäßigen Städte, daß ſie ſowohl hierüber als auch wegen derer in der Beyfuge ſub A. ausgeworfenen Fragen, genaue und zuverläßige Erkundigung einziehen, alle Umſtände diesfalls fleißig erwägen, die Bürgerſchaft, und beſonders die Viertelsmeiſter, auch an denen Orten, wo Fabriquen verhanden, die erfahrenſten Fabricanten dabey hören, und binnen 3. Wochen a die inſinuatæ intimationis, bey 10 Thlr. Strafe, ihren ausführlichen Bericht hierüber, nebſt unvorgreiflichen Gutachten, reſp. anhero und zu Unſerm euch anvertrauten Amte, mit Beyfügung derer desfalls gehaltenen Regiſtraturen erſtatten, auch ob, und wie viel Gelehrte, ingleichen wie viel Perſonen von der Kaufmannſchaft oder von denen Handwerkern und andern Profeßionen ſich bey jeder Stadt in ihrem Rathsſtuhl in beyden Mitteln befinden? zugleich mit anmerken ſollen, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen bedeuten, nicht weniger wegen derer mittelbaren Städte an die Gerichte, unter welche ſie gehörig, zu ebenmäßiger Veranſtaltung das Nöthige auf gleiche Weiſe ohngeſäumt verordnen, von denen diesfalls bey euch eingehenden Relationen allerförderlichſte Anzeige thun. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. Aug. 1763.

Befehl zu Einziehung umſtändlicher Erkundigung über die in der Beylage aufgeworfene Fragen,

und darüber mit Gutachten und denen Regiſtraturen, Berichte zu erſtatten.

Ubrige Anbefehlniſſe.

A.

1. Worinne die Haupt-Nahrung und das Gewerbe der Bürgerſchaft bey daſiger Stadt beſtehe?
2. Ob und was für Manufacturen und Fabriquen daſelbſt verhanden?
3. In was vor Umſtände ſich jede derſelben anjetzo befinde?
4. Ob ſelbige, und welche von denenſelben, vor dem Kriege in mehrerm Flor geweſen?
5. Ob die Fabricata tüchtig und von gehöriger Güte, auch reſp. nach erforderlicher Länge und Breite gefertiget werden?
6. Ob und was für Mängel bey ſothanen Manufacturen bisanhero wahrzunehmen geweſen?
7. Wie die Schau-Anſtalten beſchaffen?
8. Ob und wodurch die Nahrung in Verfall gerathen, und wie dieſelbe wieder empor zu bringen?
9. Was, außer denen Fabriquen, vor Handwerker bey der Stadt anzutreffen, und in was vor Umſtänden ſich ſelbige befinden?
10. Ob auch bey dieſen gute Ordnung gehalten, und die Lehr- Wander- und Muth-Jahre, auch die Fertigung derer Meiſterſtücke gehörig beobachtet werde?
11. Ob das Brauweſen in gutem Zuſtande, und der Vertrieb des Bieres beträchtlich, oder ob, und wodurch ſelbiges in Verfall gerathen?
12. Wie es mit dem Ackerbau und der Landwirthſchaft bey der Stadt beſchaffen?
13. Wie viel Häuſer bisanhero bey der Stadt caduc worden, und was die Urſache davon geweſen?
14. Ob bey dem Policey-Weſen der Stadt einige Gebrechen verhanden? und
15. Wie hierunter auch ſonſt die Umſtände gemeiner Stadt und daſiger Bürgerſchaft zu verbeſſern ſeyn dürften?

Generale,

Die Erneuer- und Einſchärfung der, wegen zu beobachtenden richtigen Weiffen- und Garnmaaßes, vorhin ergangenen Verfügung betreffend; den 19. Aug. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763.

Nachdem ſowohl von Auswärtigen als Einheimiſchen über die Unrichtigkeit der Länge der Weiffen und der Anzahl der Fäden und Gebinde bey denen in hieſigen Landen geſponnenen Garnen, Beſchwerde geführet wird: So iſt hierdurch Unſer Begehren, du wolleſt nicht nur im Amte bey dir, die vorhin unterm 20. Novembr. 1754 dießfalls mit Beyfügung eines Reglements, warnach ſich bey anbefehlner Introducirung durchgängig gleicher Elle und Weiffen, zu achten, ergangene Verordnung erneuern und einſchärfen, auch daß darüber gebührend gehalten werde, genaue Obſicht führen, ſondern auch die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten von Ritterſchaft und Städten, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, zu gleicher Verfügung und Aufſicht anweiſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Aug. 1763.

Verordnung vom 20. Nov. 1754 wird durchgängig erneuert.

Generale,

Zu Entrichtung des Brand-Caſſen-Beytrags in unverrufenen Münz-Sorten; d. d. 19. Aug. 1763.

An. 1763.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Es ſind zwar die Unterobrigkeiten, als unter denen eingeſendeten Brandcaſſen-Beyträgen viele verruffene Münzen eingekommen, durch eine Generalverordnung d. d. 15 Apr. 1751 bereits dahin angewieſen worden, daß ſie dergleichen Ungebührniß abſtellen, und ſich desfalls denen ergangenen Münz-Mandaten, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Strafen, gemäß bezeigen ſollten, wie ihr euch deſſen gehorſamſt zu erinnern habet.

Veranlaſſung zu gegenwärtigem Generali.

Nachdem aber ſolches, nach der Uns neuerlich beſchehenen Anzeige, ſeit Emanirung letzterer Münz-Verordnungen vom 14. Mart. und 14. Maji a. c. von denen Obrigkeiten keinesweges beobachtet, vielmehr zeithero ſchlechte und verrufene Münzen, aller dieſerhalb gethanen Erinnerungen ungeachtet, in Menge eingeſendet worden, einige Contribuenten auch unter dem Vorwand, daß es ein willkührlicher Beytrag ſey, ihrer vorräthigen geringhaltigen Sorten ſich dadurch zu entſchütten ſuchen, und nunmehro faſt keine andere, als dergleichen, eingehen, wodurch denn die General-Brand-Caſſe in großen Verluſt geſetzet wird; Ueberdiß viele derer Unterthanen ſich des Beytrags gar entziehen, und weil ſolcher freywillig, nichts entrichten wollen, gleichwohl, nach dem, wegen des Armer-Bettel- und Brandweſens, unterm 28. Decembris 1733. ergangenen Mandat §. 15. niemand davon ſich ausſchließen mag:

Befehl zu Entrichtung des Beytrags in unverrufenen Geld-Sorten.

Als iſt hiermit Unſer nochmahliges ernſtliches Begehren, ihr wollet ſämtliche Unterthanen in dem euch anvertrauten Amte, zu Entrichtung des Beytrags in unverrufenen Mandatmäßigen Münz-Sorten, unter der anzufügenden ausdrücklichen Bedeutung und Verwarnung, daß, wenn einer oder der andere ſelbigen auf vorgedachte Maaße zu thun, in einem oder zween Terminen unterlaſſen würde, derſelbe ohne weitere Rückſicht auf deſſen vorige Beyträge, bey entſtehendem Brandſchaden ſich ſchlechterdings keiner Beyſteuer aus der General-Brand-Caſſe weiter zu erfreuen haben, ſondern derſelben gänzlich verluſtig ſeyn ſolle, anweiſen, auch ſelbige nöthigen Falls, Inhalts obermeldeten Mandats, zum Beytrag anhalten, ſchlechte und verrufene Geld-Sorten hingegen keinesweges annehmen, am wenigſten der Auswechſelung derer guten gegen geringhaltige, bey unnachbleiblicher harter Strafe, euch unterfangen, und die rückſtändigen Beyträge des förderſamſten abführen, hiernächſt aber denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, daß ſelbige bey ſich und in ihren Gerichten hierunter allenthalben ein gleiches gebührend beobachten, und diesfalls ohne Anſtand die nöthige Veranſtaltungen treffen, mithin auch denen Brand-Caſſen-Gelder-Einnehmern andere als Mandatmäſſige Münz-Sorten anzunehmen, nicht geſtatten, noch dergleichen verruffene Münzen zur General-Brand-Caſſe anhero einſenden, oder, daferne ſolches dennoch geſchehe, deren unfehlbare Zurückſchickung auf ihre Koſten gewarten, und zu deren Auswechſelung mit guten und vollgültigen Münzen ſofort adigiret werden ſollen, mittelſt ungeſäumter Herumſendung eines oder mehrerer Patente, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, behörige Andeutung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 19. Aug. 1763.

Verwarnung derer Contribuenten.

Fernere Verordnungen dieſerhalb,

auch an die Gerichts-Obrigkeiten,

und die Caſſirer.

Geſchärftes Generale,

Wider den Aufkauf und Ausführung derer wollenen und leinenen Garne; d. d. 17. Sept. 1763.

An. 1763.

Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Ob ſchon ſowohl in der Landes-Ordnung de Ao. 1555. als auch nachhero in verſchiedenen von Zeit zu Zeit ergangenen Generalien, inſonderheit aber in dem Mandat vom 16. Jun. 1696. wider den ſo ſchädlichen Aufkauf derer wollenen und leinenen Garne und deren Ausführung außerhalb Landes die nachdrücklichſte Verſehung geſchehen; So müſſen Wir doch vernehmen, wie dem ohngeachtet anjetzo dieſes unzuläßige Gewerbe gar ſehr überhand genommen, und von denen Zeug- und Leinewebern aus unterſchiedenen inländiſchen Städten darüber große Klage geführet werden.

Wann Wir nun dieſem, denen Fabriquen Unſerer Lande, durch die denenſelben hierunter beſchehende Entziehung des benöthigten Materialis, deſſen Erlangung Wir vielmehr ihnen auf alle Weiſe erleichtert wiſſen wollen, zu merklichem Nachtheil gereichenden Beginnen, gebührenden Einhalt zu thun, der Nothdurft, und Unſerer Landesväterlichen auf die Wiederemporbringung und Beförderung derer inländiſchen Manufacturen gerichteten Abſicht gemäß befunden;

Anderweite Unterſagung der Ausfuhre derer Garne.

Als wollen Wir nicht nur die Ausfuhre derer Garne, in diejenigen Lande, aus welchen ſolche in die hieſige nicht paſſiret werden, ingleichen, wo die hier zu Lande fabricirten Zeuge verboten, oder mit hohen Abgaben beſchweret ſind, hierdurch anderweit gänzlich unterſaget haben, ſondern ermeſſen auch vor nöthig, die in obangezogenem Mandat de Ao. 1696. enthaltene Verordnung, daß alle Garne in die Orte, welche Marktrecht haben, gebracht, und denen Zeug- und Leinewebern, ſo lange bis das Zeichen zwiſchen 10. und 11. Uhr aufgehoben, der Verkauf gelaſſen werden ſoll, anbey zu erneuern, und ſolche zugleich auch dahin zu erſtrecken, daß die Fremden, ſo, nach aufgehobenem Zeichen, Garne eingekaufet, ſolche jedesmal bey der Acciſe angeben, einen Zeddel darüber fordern, und damit ſich in dem Grenzzoll, daß ſie ihre Garne würklich in einer Stadt, und auf dem Markte erkaufet, legitimiren, ohne dergleichen Paßir-Zeddel aber ihnen ſchlechterdings keine Garne, bey Strafe der Confiſcation, auch in diejenigen Lande, wo ihnen ſonſt deshalb kein Verboth entgegen ſtehet, zu führen geſtattet, und nachgelaſſen werden ſoll.

Regulativ wegen Verkaufs derſelben in Marktberechtigten Städten.

Es ergehet demnach an Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamten, wie auch an alle Gerichts-Obrigkeiten, Räthe in Städten, und Unterthanen, in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, hiermit Unſer ernſter Befehl, ſich darnach gehorſamſt zu achten, und darmit dargegen nicht gehandelt werde, gebührende Obſicht zu führen.

Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 17. Sept. 1763.

Hieronymus Friedrich von Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Wider das Nachdrucken derer Mandate, Generalien und Valvations-Tabellen; den 1. Octobr. 1763.

Iſt im 1ſten Theile im 3ten Anhange p. 163. befindlich.

Befehl

Herrn Friderici Chriſtiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Abgebung derer Leichname zu dem Theatro anatomico in Dreßden betreffend; den 19. Octobr. 1763.

Friedrich Chriſtian, Königl. Prinz ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Befehl vom 20. Jan. 1749 wegen Abgebung derer Leichname derer Selbſtmörder, und verunglückten unbekannten Perſonen, zum Theatro Anatomico, wird wiederholet.

Ihr ſeyd erinnert, welchergeſtalt unterm 20. Jan. 1749. anbefohlen worden, daß die Leichname der Selbſtmörder, und caſu fortuito ums Leben gekommenen unbekannten Perſonen, wie auch derer eines Capital-Verbrechens angeſchuldigten und im Gefängniß mit Tode abgegangenen Inquiſiten zu dem hieſigen Theatro anatomico abgegeben werden ſollen.

Da nun die bey dem Collegio Medico-Chirurgico allhier, wegen derer ſeitherigen Krieges-Unruhen ausgeſetzten Lectiones und Demonſtrationes mit dem 1. Nov. h. a. wiederum ihren Anfang nehmen werden, und dann daß die zeithero unterbliebene Abgebung dergleichen cadaverum vor das Künftige geſchehe, erforderlich ſeyn will: Als begehren Wir, ihr wollet, von Inſinuation dieſes an, das vorhin anbefohlne genau beobachten, und bey ſich ereignenden obigen Fällen dem Hof- und Caſernen-Medico, D. Friedrich Lebegott Pitſcheln (mit der ordentlichen Poſt, oder einem verpflichteten Bothen) bey Vermeidung 10. Thlr. Strafe ungeſäumte ſchriftliche Nachricht geben, auch damit ſolches von denen Schrift- und Amtſaſſen des euch anvertrauten Amtes pro futuro gebührend befolget werde, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Oct. 1763.

An die Beamten zu Dreßden, und
verſchiedener benachbarter Orte, ingl. (mit Extenſion auf die
in denen Wayſen- und Findel-
Häuſern zu Dreßden verſtorbener Wayſen- und Findel-Kinder) an den Rath zu Dreßden.

Nota: in ſimili iſt bereits ſub d. den 17 Maji 1748. 16. Nov. 1748. und 20. Jun. 1749 Verordnung ergangen.

Ejusdem General-Verordnung,

Die Zu- und Abrechnung mit denen Guths-Pachtern, wegen derer Kriegs-Schäden und Præſtandorum betreffend, auch wegen Mitleidenheit derer Hausgenoſſen bey gehabten Einquartierungen; d. d. 2. Nov. 1763.

An. 1763. Veranlaſſung zu dieſer General-Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Chriſtian, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue! Uns iſt hinterbracht worden, wasmaßen während des letztern einige Jahre hindurch gedauerten Krieges, die meiſten derer Pachter in hieſigen Landen dadurch einen ganz unmäßigen Gewinnſt zu erlangen gewußt, daß ſie nicht nur die Naturalien von denen erpachteten Gütern, in denen zur ſelbigen Zeit aufs höchſte getriebenen Preißen verkaufet, ſondern auch die gethanen Lieferungen und andern Aufwandt denen Eigenthümern in gleichmäßigem hohen Werth, ohne die geringſte Rückſicht auf den vorherigen niedrigen

Pacht-Anſchlag, nach welchem ſie die Güter gepachtet, angerechnet, nicht weniger ſothane Præſtationes alleſammt, ohne einigen Unterſcheid, denen Verpachtern aufgebürdet, endlich aber dasjenige, was nach erfolgter genaueſter Berechnung derer von denenſelben ſolchergeſtalt aufs theuerſte angegebenen Verlags- und Schäden-Forderungen, an Pacht-Geldern zu bezahlen übrig geblieben, in denen courſirten ſchlechten Münz-Sorten entrichtet, wodurch denn die Eigenthümer in vielfachen Verluſt, und verſchiedene dererſelben in große Schulden-Laſt, auch zum Theil in gänzliche Dürftigkeit und Armuth verſetzet worden.

Nachdem nun die Billigkeit erfordert, daß die Laſten des Krieges, welche auf die Art, und mit der langwierigen Dauer, als ſelbige würklich exiſtiret, niemand vorher ſehen, noch ſich im Contrahiren darnach richten können, mithin als ein ganz außerordentlicher Fall zu betrachten ſind, zwiſchen dem Pachter und Eigenthümer, in ſo weit ſie die Nutzung des verpachteten Gutes betroffen, dergeſtalt eingetheilet werden, daß ſich kein Theil mit des andern allzuempfindlichem Verluſt bereichere: So erachten Wir vor nöthig, vermittelſt dieſer Unſerer General-Verordnung, nachfolgendes anzuordnen, und feſtzuſetzen, und zwar

I.

Generale wegen derer Natural-Lieferungen, vom 4. Dec. 1762.

Soll in Anſehung derer auf die Güter repartirten Natural-Lieferungen, ſo wohl wegen derer gelieferten Naturalien ſelbſt, als des Fuhrlohns, die in dem Generali vom 4. Dec. 1762 enthaltene Verfügung in allen noch nicht ausdrücklich verglichenen, oder entſchiedenen, auch vor Erlaſſung ſothanen Generalis, ſich ereigneten Fällen, zur Richtſchnur angenommen werden, jedoch in Anſehung des darinnen vorgeſchriebenen Dupli des in dem Pacht-Anſchlage geſetzten, oder in deſſen Ermangelung, in der ſothanem Generali angefügten Taxe, beſtimmten Preißes, derer zu bezahlenden Naturalien, mit der Einſchränkung, daß ſothane Vorſchrift nur ſodann, wenn zur Zeit der Ablieferung der Marktgültige Preiß der nächſten Stadt ermeldetes Duplum würklich erreichet hat, ſtatt habe.

II.

Ueber alle übrige Kriegs-Schäden, excl. derer Onerum realium, und des Pachters eigenthümlichen Güther, iſt richtige Rechnung zu formiren. Wann? und wie? die Vergütigung geſchehen ſolle.

Ueber alle übrige, bey dem verpachteten Gute ſich ereignete von dem Kriege herrührende Schäden und Aufwand, wohin jedoch die Ritter-Pferds-Gelder, Schock- und Quatember-Steuern, und dergleichen Onera realia, nebſt dem Werth derer durch feindliche Gewalt verwüſteten, oder hinweggenommenen, entweder dem Verpachter, oder dem Pachter eigenthümlich zugehörigen Immobilien, oder Mobilien, nicht zu rechnen ſind, iſt nach Anleitung der in der XXſten Neuen Deciſion de Anno 1746 enthaltenen Diſpoſition, jedes Jahr, ohne Abſehen auf die vorhergegangenen oder nachfolgenden, eine richtige Rechnung zu formiren, das darinne aufgeführte wenigſtens einigermaaßen beyzubringen, und in Supplementum endlich zu beſtärken, ſodann der Anſatz nach dem Marktgültigen Preiße, oder billiger Ermäßigung zu beſtimmen, und wenn das ſolchergeſtalt ausfallende Liquidum die Hälfte des jährlichen Pacht-Geldes nicht überſteiget, der Eigenthümer dem Pachter desfalls einen Erſatz, oder Remiſs zu thun nicht ſchuldig, da hingegen, wenn das Liquidum die Hälfte des jährlichen Pacht-Geldes überſteiget, ſolches zwiſchen dem Pachter und Eigenthümer dergeſtalt zu theilen, daß ein jeder die Hälfte nach dem jedesmaligen Werth der courſirend geweſenen Münz-Sorten, übertrage.

III.

Wenn über die in ſchlechten Münz-Sorten bezahlten Pacht-Gelder, ohne Vorbehalt des Agio quittiret worden, iſt der Schaden zu theilen.

Wegen der in ſchlechten Münz-Sorten geſchehenen Bezahlung derer Pacht-Gelder, wenn darüber nicht beſonderer ausdrücklicher Vergleich oder rechtliche Entſcheidung allbereits vorhanden, iſt auf den Fall, da über den Empfang ohne Vorbehalt des Agio quittiret worden, zu unterſuchen, ob der, dem Empfänger durch die Bezahlung des ſchlechten Geldes zugewachſene Schaden, in Vergleichung des, zur Zeit des geſchloſſenen Contracts und zur Zeit der geleiſteten Zahlung, vorhanden geweſenen Geld-Courſes, eine Verletzung über die Hälfte enthalte, und wenn ſich dieſes würklich findet, der Schaden ſodann zu theilen, und ſo wohl von dem Pachter als Verpachter zur Hälfte zu übertragen, immaßen zwar, die, ohne Vorbehalt des Agio ertheilte Quittung an ſich, und ordentlicherweiße einen ſtillſchweigenden Vergleich und Erlaß involviret, jedoch bey dermaligen außerordentlichen Umſtänden, da die Verpachter größtentheils zu Annehmung des ſchlechten Geldes durch die Noth gezwungen worden, und ſonder Ertheilung derer von denen Pachtern verlangten unbedingten Quittungen zur Bezahlung nicht gelangen mögen, auch das Verhältniß derer Geld-Sorten nicht durchgehends bekannt geweſen, wenigſtens der Caſus einer eintretenden Verletzung über die Hälfte auszunehmen, der Schaden aber, weil zu Herſtellung mehrerer Billigkeit von der ordentlichen Vorſchrift derer Rechte in gewiſſer Maße abgewichen wird, nicht einem Contrahenten allein aufzubürden, ſondern zwiſchen beyden zu vertheilen iſt; Da hingegen in dem Fall, wenn die Quittirung mit Vorbehalt des Agio geſchehen, dem Verpachter, auf den zur Zeit des geſchloſſenen Contracts vorhanden geweſenen Werth des Geldes ſchlechterdings zurück zu gehen, und die völlige Bezahlung nach ſolchem zu fordern, unbenommen bleibet.

Wenn das Agio reſerviret worden, kann die volle Bezahlung gefodert werden.

Und ob wohl

IV.

Bey allen ſolcherley Pacht-Irrungen iſt kein rechtlicher Proceß zu verhängen, ſondern die Sache von denen reſp. Regierungen zu entſcheiden.

hierbey auf Verſchiedenheit derer Umſtände nach billigem Ermeſſen der Bedacht zu nehmen, auch inſonderheit die Fälle, da eines oder des andern Theils Gefährde oder Fahrläßigkeit mit eintritt, von denen, welche als bloße Caſus fortuiti zu betrachten ſind, unterſchieden werden müſſen: So ſoll jedoch in allen und jeden aus dem Kriegs-Ungemach herrührenden Pacht-Differenzien kein rechtlicher Proceß verhänget, oder verſtattet, ſondern in Entſtehung der Güte, der Sache Bewandniß jedesmal zu Unſerer Landes-Regierung, auch Stifts- und andern Regierungen, mit Beyfügung derer vorhero gnüglich zu inſtruirenden Acten, berichtet werden, die ſodann entweder ſo fort billigmäßige Entſcheidung zu ertheilen, oder die Sache in Vorbeſchied zu ziehen, und durch Vergleich oder Decret zur Endſchaft zu bringen, wiſſen werden.

V.

Miethleute haben wegen erlittener beſonderen Bequartierungen, In regula keine Abzüge vom Haus-Zinnſe zu machen.

Und da hiernächſt auch, dem Vernehmen nach, an einigen Orten währenden Krieges, bey vorzüglich ſtarken Einquartierungen, die Miethleute außer denen Haus-Beſitzern beſonders zu bequartieren, von denen Obrigkeiten nothwendig erachtet worden, ſo wollen Wir, daß es hierbey ſein Bewenden habe, und ſoll denen Miethleuten, daferne nicht dieſerhalb zwiſchen ihnen und denen Vermiethern beſonderer Vergleich vorhanden, dießfalls an letztere Anſprüche zu formiren, oder an denen Haus-Zinnſen Abzüge zu machen, nicht geſtattet werden.

Es haben alſo Unſere ſämmliche Vaſallen und Beamten, ſo wohl alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch Unterthanen im Lande, inſonderheit aber die Pachter und Verpachtere derer Ritter- und andern Güter, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und es geſchicht daran Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 2. Nov. 1763.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Johann Nicolaus Bland, S.

Befehl

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzogs zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. die unter dienlichen Präcautionen verſtattete Ablederung des, an der Seuche, gefallenen Viehes betreffend; d. d. 7. Januar 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. Verſtattete Ablederung des gefallenen Viehes,

Rath, lieber getreuer. Nachdem Uns die Anzeige geſchehen, daß in verſchiedenen Amts-Bezirken, das, an der Seuche, crepirte Hornvieh nicht abgeledert, ſondern mit Haut und Haar verſcharret werde: So mögen Wir euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir geſchehen laſſen können, daß die Abziehung des daran gefallenen Viehes, ſo lange ſich eine dadurch verurſachte Fortpflanzung ſothaner Krankheit nicht würklich deroffenbaret, unter der Präcaution, daß die Häute ſo fort in die Kalk-Gruben, welche ſo nahe als möglich bey der Stelle, wo die Abziehung geſchiehet, anzulegen, und zu beyden, von der Commun, bey welcher ſich die Vieh-Seuche äußert, ein ſolcher Ort, auf welchen das Rindvieh, weder zur Weyde noch Tränke getrieben wird, noch ſonſt füglich kommen kann, anzuweiſen iſt, gebracht, daſelbſt tüchtig eingekälket, und darinnen, ſo lange, bis die Haare davon abgehen, und die fleiſchigten Theile verzehret werden, jedoch wenigſtens 8 Tage hindurch, liegen bleiben mögen, verſtattet, und von dem Caviller das Nöthige hierunter beſorget werde. Wobey zwar denen Loh-Gerbern zu überlaſſen, wie lange ſolche nachhero in denen Loh-Gruben, damit die Leder zur weitern Verarbeitung nicht untüchtig, ſondern hinlänglich geſchickt werden, bleiben können und müſſen. Dargegen aber iſt auf das ſchärfſte zu invigiliren, daß die Häute, bevor nicht die Einkälkung, wie nur gedacht, geſchehen, ſchlechterdings nicht zum Abtrocknen aufgehänget, und verkaufet, noch von andern Orten, ohne glaubwürdige Atteſtata, daß ſelbige in der Maaße zugerichtet worden, eingeführet, die Abgedeckten Cadavera ſelbſt hingegen von denen Caviller-Knechten, zu Beförderung der Verfaulung, zerhacket, und mit ungelöſchtem Kalk, wo ſelbiger zu haben, oder mit Aſche, und ſcharfen Sand, in behöriger Tiefe unter der Erde verſcharret werden. Es iſt demnach hiermit, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbden. Unſer Begehren, ihr wollet, nicht nur im Amte bey euch, dieſerhalb das Erforderliche verfügen, beſonders aber, dem Scharfrichter, und Caviller, daß ſie, bey unnachbleiblicher Feſtungsbau- und ſonſt empfindlicher Strafe, hierunter nicht die mindeſte Fahrläßigkeit, weder ſelbſt, noch durch die ihrigen, zu Schulden kommen laſſen ſollen, ernſtlich bedeuten, ſondern auch, dieſe Unſere Willens-Meynurg denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, von Ritterſchaft und Städten, reſp. kraft dieſes, und ſonſt gewöhnlicher maßen, bekannt machen, und ihnen zugleich, daß ſie bey ſich, und in ihren Gerichten, auf die genaueſte Beobachtung obermeldeter Präcaution, bey Vermeydung 50 Thlr. Strafe, ſcharfe Obſicht führen ſollen, intimiren, wie ihr denn auch eueres Orts, dahin, daß ſolchem allen gehorſamſt nachgelebet werde, bey ebenmäßiger Pön, ein wachſames Auge zu richten, und nicht allein, die, hier und da verſpührende Vernachläßigung der nöthigen Vorſicht, bey Uns, ohne Verzug anzuzeigen, ſondern auch von denen Folgen dieſer Vergünſtigung zu ſeiner Zeit gehorſamſten Bericht zu erſtatten habt. Daran geſchicht Unſere Meynuug. Datum Dreßden, den 7. Jan. 1764.

unter Präcaution daß die Häute ſofort in die nahen Kalkgruben gebracht,

und darinnen wenigſtens 8 Tage liegen bleiben ſollen.

Uebrige Vorſicht wegen derer Häute, und bey Verſcharrung derer Cadavern.

Verwarnung an den Scharfrichter und Caviller.

Strafe der Contravenienten.

J. Fr. von Heucher.

An den Commißions-Rath und Creyß-
Amtmann zu Wittenberg.

Joh. Nic. Bland, S.

Mittel

eines bewährten Sächſiſchen Medici, Wie das Hornvieh von der in dieſem 1764ſten Jahre verſpürten Krankheit zu curiren und vor derſelben zu verwahren ſey.

Da bey der gegenwärtigen Vieh-Seuche faſt kein Exempel vorhanden, daß ein Stück durchgekommen, welches zu kranken angefangen, auch aus der Eröfnung einiger gefallenen Stücken ſich ergeben, daß ſie ſich überfreſſen, und die Mägen von der ganz ungewöhnlichen Laſt des friſchen und unverändert gebliebenen Futters dergeſtalt ausgedehnet worden, daß, zumal durch den dritten Magen, oder Pſalter, nicht einmal das dünne Getränke durchgekonnt, ſondern in dem Wanſte ſtehen geblieben, folglich der Gebrauch aller Arten von Arzeneyen ohne alle Würkung bleiben müſſen; dieſe Menge Futters aber auf keine Weiſe fortzuſchaffen, mithin die Entzündung der Gedärme und anderer Eingeweide, beſonders auch der Lunge, nebſt dem davon unzertrennlichen heftigen Entzündungs-Fieber auch nicht abzuwenden oder zu heilen: So ſcheinet, zu Abhaltung dieſer tödtlichen Vieh-Krankheit, zur Zeit der beſte und gegründeſte Rath zu ſeyn,

1) demjenigen Viehe, welches das Hinken und vornehmlich das Geiffern und Sabern einer ſo ſcharfen Materie, daß ſich auch die Zunge und der Rachen geſchcelet, gehabt, nichts Gutes zuzutrauen, ſo geſund es annoch auch ſcheinen möchte; ſondern
2) auf die Miſtung deſſelben genau Achtung zu geben, ob ſelbige in jederzeit gewöhnlicher Menge und Beſchaffenheit abgehe; in widrigem Falle, und zur Sicherheit faſt ohne allen Unterſcheid,
3) die ſogenannte Hunger-Cur mit ihnen anfange, entweder gar kein Gras, oder wenigſtens nur etwas ganz trocknes, reines und klares Heu, dagegen ſo viel Mehl- oder Kleyen-Trank gebe, als es sauffen will; dahero
4) ſolches zu Hauſe behalte, um ein paar Tage über, die Miſtung deſto genauer zu beobachten, oder ſolches nur, zur Bewegung, und um ein deſto lebhafteres Wiederkauen zu veranlaſſen, auf magere und hochgelegene trockene Anger langſam treibe, um ſolches von dem eingefreſſenen, allzuvielen, an ſich zu naſſen, zu geilen, und nicht reif gewordenen Futter zu entledigen. Sollte aber das Wiederkauen von ſelbſt ſich nicht einfinden, ſo iſt die Zunge, Rachen und Gaumen genau zu unterſuchen und nachzuſehen, ob ſelbige trocken und wie verbrühet, da denn derſelbe mit Theer fleißig einzuſchmieren, andere Unreinigkeit aber mit Rauten-Eßig und Salpeter gelinde abzureiben; ſodann
5) ihm einen Löffel Theer, nach bisheriger Gewohnheit, etwan über den zweyten Tag, und gedachte Mehl-Kleyen- oder Weiß-Tränke, mit Vier bis

Sechs Loth Salpeter, binnen 24 Stunden reiche, oder auch,

6) und hierüber ein paar Löffel Weineßig mit laulichem Waſſer vermiſche, und ihm täglich ein bis zweymal, beſonders wenn einige Veränderung am Viehe zu ſpüren, eingieße; hiermit auch,

7) bey ſich dem ohngeachtet ereignender Krankheit fortfahre;

8) gleich im Anfange eine Ader am Halſe oder Bug öffne, und 3 bis 4 Pfund Blut heraus laſſe; wenn das Vieh

9) gleichſam dumm da ſtehet, ihm in den Nacken ein Haar-Seil, mit ungeſalzener Butter und Spaniſchen Fliegen beſchmieret, ziehe, vornehmlich alsdenn die Naſe mit Saltz einreibe, auch wohl den Rachen und die Zunge damit, und mit Eßig reinigen und räuchern laſſe, ſonſt aber bereits vorgeſchriebenermaßen verfahre.

Verordnung

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen rc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen rc. Die Fertigung derer Meiſterſtücke bey denen Innungen betreffend; den 16. Jan. 1764.

XAVERIUS Königl. Prinz rc. Herzog rc. Adminiſtrator.

An. 1764.
Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Wir haben verleſen hören, was ihr wegen der, bey denen Handwerken derer Schneider, Schuh- und Tuchmacher, eures Orts zeither unterlaſſenen Fertigung derer Meiſterſtücke, am 28. Nov. a. præt. zu eurer Entſchuldigung unterthänigſt einberichtet. Nun laſſen Wir es zwar bey eurer Verantwortung vor dieſesmal bewenden, begehren aber, ihr wollet vors künftige ſowohl bey dieſer, als denen ſämmtlichen bey euch verhandenen Innungen, dergleichen Unordnung weiter nicht geſtatten, ſondern, daß von einem jeden angehenden Meiſter, ohne Unterſchied, es mag derſelbe eines Meiſters Sohn ſeyn oder nicht, vor Gewinnung des Meiſterrechts, ein tüchtiges, brauchbares und leicht an Mann zubringendes Meiſterſtück, welches ihr, da nöthig, einer jeden Innung vorzuſchreiben hat, in natura gefertiget, und ſtatt deſſelben keine Abziehung, noch weniger aber einiger Abtrag an Gelde angenommen werde, behörig verfügen, und auf deſſen Befolgung bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens, genaue Obſicht führen. Mochtens rc. und rc. Dreßden, den 16. Jan 1764.

Bedeutung an ſämmtliche Innungen, wegen Fertigung tüchtiger, brauchbarer, und leicht los zu werdender, allenfalls von der Obrigkeit vorzuſchreibender Meiſterſtücke in natura.

An den Rath zu Adorf.

Generale,

Die Stempelung, und beſondere Bezeichnung derer innländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren, auch die Schau dererſelben betreffend; d. d. 26. Jan. 1764.

An. 1764.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen rc. Herzog zu Sachſen rc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator rc. Liebe Getreue. Wir müſſen vernehmen, wie bisanhero zu großem Nachtheil derer innländiſchen Tuch- und Zeug-Manufacturen, einige die Märkte beziehende Tuchmacher, aus ungebührlicher eigennützigen Abſicht, unter der Hand verſchiedene außer Landes fabricirte gute und ſchlechte, auch aus Kämmlings-Wolle gefertigte Tuch-Waaren zu führen, ſolche, unter dem Vorgeben, als ob es ihre eigenen Waaren wären, auszuſchneiden, und zu mehrerer Verbergung des Unterſchleifs, mit Hintergehung der General-Accise, die bleyernen Tuch-Zeichen von denen ausgeſchnittenen innländiſchen Tuchen, ſtatt derer abgeriſſenen ausländiſchen daran zu machen, ſich unterfangen, und darüber große Beſchwerde geführet worden.

Mißbräuche derer Tuchmacher.

Innländiſche Tuch- und Zeug-Waaren. ſind bey der Stempelung, außer dem gewöhnlichen bleyernen, auch noch mit einem beſondern Stempel, in Siegellack zu bezeichnen.

Allermaßen Wir nun zu Abhelfung dieſes eingeſchlichenen ſchädlichen Mißbrauchs vor gut und dienſam ermeſſen, daß in Zukunft alle und jede in hieſigen Landen gefertigte Tuch- und Zeug-Waaren, bey der Stempelung, nebſt denen gewöhnlichen bleyernen Zeichen, auch noch durch einen einförmigen runden, inwendig zu oberſt mit denen Chur-Schwerdtern verſehenen, und unter dieſen bloß mit der Stadt Nahmen zu unterſcheidenden Stempel, mit Siegellack bezeichnet, und keine andere als dergleichen mit dieſem Siegel bedruckte innländiſche Tuch- und Zeug-Waaren denen Manufacturiers zum feilen Verkauf paßiret, noch ſonſt von denenſelben, auch eben ſo wenig von andern Kauf- und Handels-Leuten, bey Strafe der Confiſcation der Waaren, geführet und obgedachte Stempel, jederzeit von der Obrigkeits des Ortes in Verwahrung beybehalten werden ſollen;

Als ergehet in Vormundſchaft Unſers geliebten Herrn Vetters des Chur-Fürſtens zu Sachſen Lbdn. an ſämmtliche Vaſallen, Beamte, auch andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, inſonderheit aber an die Räthe in Städten, hierdurch Unſer Befehl, ſothane Unſere Willens-Meynung, denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Tuchmachern, und Zeug-Fabricanten, ſowohl ſonſt jedermänniglich bekannt, auch nach ſelbiger hierunter ohne Anſtand die erforderliche Einrichtung zu machen, und damit derſelben vom 15. Mart. dieſes laufenden Jahres an, auf das genaueſte nachgelebet werde, gebührende Obſicht zu führen.

Befehl, ſolches vom 15. Mart. c. a. an, zu befolgen.

Und weil hiernächſt, zu Beförderung des Vertriebs derer in hieſigen Landen fabricirten Tuche, die Nothdurft erfordert, daß die wegen der Schau, und überhaupt wegen Abſtellung derer, bey denen Tuch-Manufacturen ſich einſchleichenden, und denenſelben zum Nachtheil gereichenden Mißbräuche, ſub dato den 28. Jan. 1756 ergangenen General-Verordnung genau beobachtet und ſtracklich darüber gehalten werde:

General-Verordnung vom 28. Jan. 1756.

So haben alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, beſonders aber die Räthe in Städten, nicht nur auf die bey denen Tuch-Manufacturen ſich äußernde Mißbräuche, Mängel und Gebrechen ein wachſames Auge zu richten, ſondern auch deren alsbaldige Abſtellung ſich ſorgfältigſt angelegen ſeyn zu laſſen, nicht minder die Aelteſten und Schau-Meiſter, ſowohl als die Tuchmacher, Walker, Tuchſcherer und Bereiter, zu gebührender Befolgung obangeregter General-Verordnung mit Nachdruck anzuhalten, auch wie ſolches geſchehen, und von ihnen ins Werk gerichtet worden, wie auch überhaupt von dem Zuſtande derer Manufacturen, zu Ende jeden Jahres, reſp. zu der Lan-

iſt bey der Schau, auf das ſorgfältigſte zu befolgen.

des- und andern Regierungen mittelſt Berichts anzuzeigen.

Zu mehrerer Urkund deſſen, haben Wir dieſes Generale zum Druck bringen laſſen, und zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft zu publiciren anbefehlen, So geſchehen zu Dreßden, den 26. Jan. 1746.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß die Unterthanen des Creyß-Amtes Schwarzenberg ihre erzeugten Früchte und Victualien in die innländiſchen Städte zum Verkauf bringen ſollen; den 27. Jan. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. Veranlaſſung.

Rath, lieber getreuer. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß die mehreſten Bauern und Einwohner der Dörfer des Gebürgiſchen Creyßes ihre Feilſchaften nicht wie ſonſt, denen dieſerhalb ergangenen Verordnungen gemäß, geſchehen, in die Städte einbringen, ſondern im Gegentheil ſolche entweder auf der Stelle an Höcker und Aufkäufere verlaſſen, oder an auswärtige Orte ſchaffen, dadurch aber denen Städten, über die ohnehin durch die letzten Unruhen geſchmälerte und erſchwerte Nahrung, noch Theurung und Gebruch zuziehen: Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſtens zu Sachſen Lbdn. hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet ermeldete ſämmtliche Unterthanen des euch anvertrauten Creyß-Amtes, daß ſie ihre eigenen erwachſenen und erzeugten Früchte und Victualien, ſo viel ſie deren entbehren können, in die ihnen gelegenen innländiſchen Städte, bey gewöhnlichen Wochenmärkten, fernerhin wie vor dem Kriege und ehedem, ſelbſt zum feilen Verkauf bringen und feil haben, auch gegen einen billigen und mit denen Sachen proportionirlichen Preiß an die Bürger und Einwohner gedachter Städte überlaſſen, keinesweges aber auf denen Dörfern und an ſolche Perſonen oder Orte, wie obenerwehnt, bey Vermeydung 5 Thlr. Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, verkaufen oder vertreiben ſollen, wo nöthig kraft dieſes, ernſtlich bedeuten, und daß dieſem allenthalben ſtracklichſt nachgelebet werde, genaue Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Jan. 1764.

Sämmtliche Unterthanen des Amtes ſind zu bedeuten, ihre entbehrliche Victualien, in die innländiſche Städte zu Markte zu bringen,

keinesweges aber auf den Dörfern, und an Höcken zu verkaufen, bey 5 Thlr. Strafe.

An den Creyß-Beamten zu
Schwarzenberg.

Ejusdem Befehl,

Daß von denen Schenk-Wirthen keine andere, als behörig geaichte und geſtempelte Kannen und darnach eingerichtete Krüge gebraucht werden ſollen; den 11. Febr. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Nachdem bey der Landes-Regierung, wie ihr aus dem copeyl. Innſchluß in mehrern erſehen werdet, die Anzeige geſchehen, daß auf euern Raths-Kellern das Bier nicht nach behörig geſtempelten Kannen, ſondern nach Krügen von ungewiſſem Maaße verkaufet, darüber aber große Klage geführet werde: So begehren Wir ihr wollet von der Bewandtniß des Anbringens alſofort genaue Erkundigung einziehen, und wann es ſich alſo befinden ſollte, wegen Abſtellung dieſes Ungebührniſſes das Nöthige ohngeſäumt veranſtalten, zu dem Ende auf beſagten Raths-Kellern unvermuthet viſitiren, und die allda angetroffenen Krüge von unrichtigem Maaße wegnehmen laſſen, ſolche confiſciren und die Schenkwirthe, daß ſie bey Treibung ihrer Schenk-Nahrung, keine andere als behörig geaichte und geſtempelte Kannen und darnach eingerichte Krüge gebrauchen ſollen, bey nahmhafter Strafe ernſtlich bedeuten, auch, daß dieſer Anordnung gebührend nachgelebet werde, fleißige Obſicht führen laſſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 11. Febr. 1764.

Viſitation derer Raths-Keller.

Die Schenkwirthe haben keine andere, als geaichte und geſtempelte Kannen, und darnach eingerichtete Krüge zu führen.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem General-Befehl,

Zu Einſchärfung genauer Beobachtung der, im Jahr 1735, emaniren Geſinde-Ordnung; d. d. 31. März, 1764.

An. 1764. Mißbräuche wider die Geſinde-Ordnung; d. d. 16. Jul. 1735.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Wir müſſen mißfälligſt vernehmen, welchergeſtalt auf dem Lande, in Anſehung des Geſindes, bisanhero eine große Unordnung eingeriſſen ſey, und von denen Gerichts-Obrigkeiten und anderen Dienſt-Herrſchaften über die Beobachtung der am 16. Jul. 1735 emanirten Geſinde-Ordnung keinesweges gebührend gehalten, und derſelben nachgelebet werde, vielmehr das Geſinde, welches doch bey der Bauer-Arbeit erzogen und herkommen, ſich der Landwirthſchaftlichen Dienſte faſt gänzlich entbreche, und durch verſchiedene denen Einwohnern in Städten zukommende Handthierungen, als Klöppeln, Spinnen, Woll-Krempeln, Stricken und andere dergleichen Arbeit ſeinen Unterhalt ſuche, wie denn auch die Unterthanen ihre Kinder, deren ſie in ihrer eigenen Haushaltung nicht benöthiget, entweder zur Ungebühr zu Hauſe behalten, oder dieſelben nur auf die Tage-Arbeit ſchicken, oder ihnen obiges vor ſie nicht gehöriges Gewerbe treiben laſſen, wodurch denn nicht nur der Ackerbau gar ſehr zurück geſetzet wird, ſondern auch ein dergeſtaltiger Mangel an Dienſt-Geſinde entſtehet, daß der Landwirth ſolches faſt gar nicht, oder doch nur mit vieler Mühe erhalten kan, auch darneben mit unbilliger Forderung eines ganz übermäßigen Lohns und anderer ungebührlichen, auch in der

Geſinde-Ordnung verbothenen Zulagen, beſchweret wird, immaßen darüber ſowohl von denen getreuen Landſtänden am letzt gehaltenen Landtage, als auch nachhero von verſchiedenen einzelnen Vaſallen und Landes-Einwohnern, große Klage geführet worden. Wann Wir nun ſothanem ſchädlichen Beginnen nachzuſehen keinesweges gemeynet ſind, ſondern über oberwehnte Geſinde-Ordnung auf das ſtracklichſte gehalten, und wider die Contravenienten ohne Anſehen der Perſon gebührend verfahren wiſſen wollen:

Einſchärfung gedachter Geſinde-Ordnung.

Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbdn. hiermit Unſer Begehren, wolle ſowohl im Amte bey die genaueſte Beobachtung obermeldeter Geſinde-Ordnung ungeſäumt einſchärfen, vornehmlich aber auf das müßig aufliegende, oder bloß allein mit der Tage-Arbeit ſich nährende, oder ſonſt ein anderes zur Landwirthſchaft nicht gehöriges Gewerbe treibende Geſinde ein wachſames Auge richten, ſolches zu Annehmung Landwirthſchaftlicher Dienſte durch behörige und in Tit. I. §. 1. 2. derſelben bereits vorgeſchriebene Zwangsmittel, beſonders durch Eintreibung der wegen des Aufliegens geordneten monathlichen 1 Mſl. anhalten, ingleichen, damit das geſetzte Lohn, weder von dem Dienſt-Herrn noch dem Geſinde überſchritten, noch ein mehreres als in der Geſinde-Ordnung vorgeſchrieben, gegeben und angenommen werde, fleiſſige Obſicht führen, ſondern auch an die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, daß ſie bey ſich und den Ihrigen hierunter gleichmäßige Ordnung halten, und die Unterthanen darzu nachdrücklich anermahnen, auch die hierunter bey ihnen vorgegangenen Contraventiones, deſſen Wir Uns von gleichfalls verſehen, ohne Anſtand abſtellen, und beſtrafen, auch ſonſt allenthalben der Vorſchrift angeregter Geſinde-Ordnung auf das genaueſte nachgehen, und derſelben Uebertretung in keine Weiſe conniviren ſollen, reſp. kraft dieſes, und ſonſt, nachdrücklichſt verfügen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 31. Mart. Anno 1764.

Aufmerkſamkeit auf das aufliegende Geſinde,

und übrige Contraventionen.

Ejusdem Befehl,

Die Herumträger gedruckter Sachen betreffend; den 2. April, 1764.

Iſt im Erſten Theil, im Dritten Anhange, p. 165 befindlich.

Ejusdem Mandat,

Die neue Einrichtung und Erweiterung der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation betreffend; d. d. 14. April, 1764.

An. 1764.

WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. Fügen hierdurch zu wiſſen:

Die Anno 1735 niedergeſetzte Commercien-Deputation,

Demnach Unſers in GOtt ruhenden Herrn Bruders, des Weyland Durchlauchſten Chur-Fürſtens, Friedrich Chriſtians, zu Sachſen Lbdn. nach Dero ununterbrochenen Sorgfalt für die würkſame Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes Dero Lande und Unterthanen, der von Weyland Unſers Herrn Vaters Königl. Majeſtät glorwürdigſten Gedächtniſſes, zu Beſorgung des Manufactur- und Commercien-Weſens, beſage des, unterm 11. Jul. 1735, dieſerhalb ins Land ergangenen Patents, niedergeſetzten Commercien-Deputation einen allgemeinern Umfang zu geben, und ſelbige auf einen andern Fuß einrichten zu laſſen, auch zugleich gewiſſe Prämien, wodurch der Fleiß, den geſammten Nahrungs-Stand durch Erfindung und Verſuche zu verbeſſern, ermuntert, und belohnet werden könnte, auszuſetzen beſchloſſen, durch Dero frühzeitiges Ableben aber an Anführung dieſes Landes erſprießlichen Verhabens behindert worden;

wird würklich niedergeſetzet, und des mehrern authoriſiret. Größeres Inſiegel. Prämien zur Ermunterung.

So haben Wir, nach übernommener Adminiſtration hieſiger Lande, nunmehro die von Ihnen intendirte Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation würklich niedergeſetzet, beſtellet, und ſelbige dahin authoriſiret, daß ſie über alles und jedes, ſo ihr von der eigentlichen Beſchaffenheit aller Theile, und des völligen Zuſammenhanges der Landes-Oeconomie, des Manufactur- und Fabriquen-Weſens, ingleichen des Commercial-Standes zu wiſſen nöthig, in denen geſammten Chur-Sächſiſchen alten Erb-Landen, von denen Creyß- und Amts-Haupt-Leuten, auch Beamten unmittelbar, mittelſt Reſcriptorum in Unſerm Namen, auch unter einem ihr, gleich andern Landes-Collegiis, des Endes anvertrauten größern Inſiegel, Bericht mit Gutachten erfordern, dagegen, ſo viel die ſchriftſäßigen Obrigkeiten betrifft, die Chur-Fürſtliche Landes-Regierung, zu dergleichen Berichts-Erforderung von denenſelben, durch behufige Communication veranlaſſen möge, wornächſt auch von Uns gewiſſe Prämien zu Belohnung nützlicher Erfindungen und Verſuche beſtimmet und ausgeſetzet worden.

Erforderte Berichte ſind ſchleunigſt und unweigerlich zu erſtatten.

Wir befehlen daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſtens zu Sachſen Lbd. denen Creyß- und Amts-Hauptleuten, auch Beamten, wie nicht minder Vaſallen und Stadt-Obrigkeiten, daß ſie die in denen, für die Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, gehörigen Sachen, reſpective von derſelben unmittelbar, und von der Chur-Fürſtlichen Landes-Regierung erfordert werdende Berichte ſchleunigſt und unweigerlich erſtatten, auch insgeſamt, hauptſächlich aber die Creyß- und Amts-Hauptleute, von dem Zuſtand und den Gebrechen der Land-Wirthſchaft, Manufacturen und Handlung, in denen ihrer Aufſicht anvertrauten Creyßen, Aemtern, oder Diſtricten und Orten, von Zeit zu Zeit ex officio Anzeige, reſpect. zu ernannter Deputation und zur Landes-Regierung thun, übrigens allerſeits dasjenige, was Unſerer hierunter obwaltenden Landes-Väterlichen Abſicht und Verſorge gemäß, auch zu deren Erreichung erforderlich, oder dienſam iſt, nicht minder vor ſich, und ſo viel an ihnen iſt, wohl beobachten, und pflichtſchuldigſt befördern, auch hieran allenthalben Unſern Willen und Meynung gehörig vollbringen. Geben zu Dreßden, den 14. April. Anno 1764.

Xaverius.
(L. S.)

Chriſtian Gr. vom Loß.
Chriſtian Auguſt Menius.

Ejusdem Verordnung,

Wider das Haußiren mit ausländiſchen Zwillicht, Leinewand und Baumwollenen Waaren; den 16. April, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764. Veranlaſſung.

Nachdem Uns hinterbracht worden, daß allhier das Haußiren derer Buttenträger und anderer mit ausländiſchen Zwillicht, Leinwand und Baumwollenen Waaren außer denen Jahrmärkten anhero kommenden fremden Händler gar ſehr wieder eingeriſſen, und dadurch denen hieſigen Einwohnern die Nahrung entzogen werde: Wir aber dieſem ſchädlichen Beginnen nachſehen zu laſſen, nicht gemeynet ſind: Als begehren Wir, ihr wollet auf dergleichen Herumträger ein wachſames Auge richten, und dieſelben, wann ſie außer der Jahrmarkts-Zeit allhier betreten werden, ſofort anhalten laſſen, ihnen das verbothene Haußiren, bey Strafe der Confiſcation der Waare, nochmahls ernſtlich unterſagen, und daß ſie ſich ohne Verzug von hier weg, und auf der ihnen von euch vorzuſchreibenden Route, bey Vermeidung unnachbleibender Arretirung, daferne ſie aus ſelbigem zu weichen und im Lande herumzuſtreichen, ſich unterfangen würden, mithin geraden Weges aus ſelbigen begeben ſollen, nachdrücklich andeuten, und das dießfalls Nöthige in ihren Päſſen anmerken. Daran ꝛc. Dreßden, den 16. Apr. 1764.

Alle Herumträger, mit ausländiſchen Zwillicht, Leinewand und Baumwollenen Waaren, ſind außer Jahrmarkts Zeiten nicht zu dulden, ſondern geraden Weges über die Gränze zu weiſen.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Die, bey denen Innungen in Anſehung derer Wander- und Muth-Jahre und zu fertigenden Meiſterſtücke, eingeriſſenen Unordnungen betreffend; den 27. April, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764. Veranlaſſung.

Veſter Rath, lieber Getreuer. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr von denen Umſtänden des gegenwärtigen Nahrungs-Gewerbes derer in der Grafſchaft Mannßfeld Chur-Sächſiſcher Hoheit befindlichen Städte ſub dato den 6. Decembr. a. pr. & præſ. den 9. des jetztlaufenden Monaths unterthänigſt einberichtet.

Nachdem Wir nun aus denen, von denen Stadt-Räthen zu Hettſtädt und Artern, dieſerhalb erſtatteten Anzeigen wahrgenommen, wie bey denen daſigen Innungen nicht allein die Wander- und Muth-Jahre, ſondern ſogar auch die Fertigung derer Meiſterſtücke, nicht auf das genaueſte beobachtet, ſondern dieſe Præſtanda gar öfters mit Gelde bezahlet worden: Als begehren Wir, ihr wollet, damit ſothane Unordnungen alſoſort abgeſtellet, und in Zukunft keinem Geſellen, der nicht die Wander- und Muth-Jahre gehörig ausgeſtanden, auch ein tüchtiges Meiſterſtück gefertiget, das Meiſter-Recht ertheilet werde, ungeſäumt verfügen, auch auf deſſen Befolgung fleißige Obſicht führen laſſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 27. Apr. Anno 1764.

In Zukunft iſt keinem Geſellen, der nicht die Wander- und Muth-Jahre ausgeſtanden, und ein tüchtiges Meiſterſtücke verfertiget hat, das Meiſter-Recht zu ertheilen.

An den Geheimen Rath und Ober-Aufſeher zu Eißleben.

Ejusdem Befehl,

Die Arbeits-Löhne derer Mäurer, Zimmerleute und Handlanger betreffend; den 28. April, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764. Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns aus dem Gebürgiſchen Creyße inſonderheit über die in dem Bezirk des dir anvertrauten Amts befindlichen Mäurer, Zimmerleute und Handlanger, daß von ſelbigen in Forderung übermäßigen Lohns großes Ungebührniß getrieben, und die übrigen Einwohner in Städten und auf dem Lande gar ſehr beſchweret würden, große Klage eingelanget; Und Wir dann dieſem unzuläßigen Beginnen mit behörigem Nachdruck geſteuret, und das vor dem letztern Kriege gewöhnlich geweſene Lohn ſchlechterdings wieder eingeführet wiſſen wollen:

So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbd. Du wolleſt ſolches nicht nur im Amte bey Dir allenthalben ungeſäumt bekannt machen, und nebſt Vorſchreibung des hierunter ſowol im Sommer als Winter vor dem Kriege gewöhnlichen Quanti, daß ſolches weder von denen Bau-Herren oder anderen Einwohnern eigenmächtiger Weiſe erhöhet, oder über ſelbiges und dem gebräuchlichen Kofendt- oder Getränk-Gelde, denen Mäurern, Zimmerleuten und Handlangern unter keinerley Vorwandt einige Zulage zu Bier oder Brandtwein gegeben werden ſolle, bey Zwanzig Thlr. Strafe unterſagen, denen Mäurern, Zimmerleuten und Handlangern aber, daß ſie ſich mit ſothanem Arbeits- und Tage-Lohne begnügen, und bey Vermeidung unnachbleibender Gefängniß-Strafe über ſelbiges ein mehreres nicht zu verlangen noch anzunehmen, auch eben ſo wenig aus der Arbeit zu gehen, oder wohl gar bey jetziger wohlfeilen Zeit einsweilen das Handwerk niederzulegen und müßig aufzuliegen,

Das, vor dem letzten Kriege gewöhnliche Mäurer-, Zimmer- und Tage-Lohn, ſoll ſchlechterdings wieder eingeführet werden.

Vorſchrift deſſelben, und Bedeutung derer Bau-Herren, ſolches nicht zu erhöhen, noch über das Getränke, eine Zulage zu geben, bey Zwanzig Thlr. Strafe.

Bedeutung derer Handwerker und Tagelöhner, bey Gefäng-

ſich

Strafe, über ſelbiges nichts zu verlangen, noch anzunehmen, noch das Handwerk, einſtweilen

ſich unterfangen ſollen, ernſtlich andeuten, auch auf deſſen Befolgung genaueſte Obſicht führen, und wider die Contravenienten, wenn ſolche deiner Amts-Jurisdiction unterworffen, gebührend verfahren und dieſelben in obgemeldeter Maaße ſonder Attendirung einigen Appellirens beſtrafen, wegen dererjenigen hingegen, ſo einer andern Gerichtsbarkeit untergeben der begangenen Uebertretung halber, das Nöthige an deren ordentliche Obrigkeit gelangen laſſen, ſondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amt-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, zu gleichmäßigen bey ſich zu treffenden Vorkehrungen, reſpect. kraft dieſes und ſonſt, das erforderliche behörig verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 28. April. 1764.

frevelhaft niederzulegen. Uebrige Anweiſung des Beamten.

An die Beamten zu Zwickau, Chemnitz
und Frankenberg.

Ejusdem Befehl,

Das verbothene Schießen und Abbrennen derer Raqueten, Schwärmer und anderer Feuerwerks-Sachen betreffend; den 30. Jul. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764.

Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Wir haben bisanhero mit beſondern Mißfallen wahrgenommen, wie in denen umliegenden Gärten und Weinbergen, das bereits zu verſchiedenen mahlen verbothene Schießen und Abbrennen Raqueten, Schwärmer und anderer Feuerwerks-Sachen, anjetzo gar ſehr wieder eingeriſſen, und dergleichen Unfug an öffentlichen vorbeygehenden Straßen und Wegen (ja ſogar in dem Bezirk hieſiger Reſidenz) auch andern Orten, wo nicht nur für die Reiſenden und andere vorbey paßirende Perſonen mancherley Unglück, ſondern auch vor die in der Nähe ſtehenden Gebäude, die größte Feuers-Gefahr zu beſorgen, getrieben worden. Wie nun ſowohl die Sicherheit derer Wege und Fußſteige, als auch die Abwendung beſorglicher Feuers-Gefahr, dieſem unzuläßigen Beginnen auf das nachdrücklichſte zu ſteuern und Einhalt zu thun erfordern will, und Wir dahero niemanden, er ſey wer er wolle, in denen Gärten und Weinbergen, ohne Obrigkeitliche Conceßion und Erlaubniß, welche aber anderergeſtalt nicht, als an ſolchen Orten, ſo weder an Straßen, Wegen und Fußſteigen, noch nahe an Gebäuden gelegen und wo mithin keine Gefahr zu beſorgen, zu ertheilen iſt, weder Raqueten, Schwärmer, oder andere Feuerwerks-Sachen abzubrennen, noch ſonſt mit Pöllern oder andern Schieß-Gewehr zu feuern verſtattet wiſſen wollen: Als begehren Wir, ihr wollet nicht nur ſothanes Verboth unter eurer Jurisdiction behörig bekannt machen, und dergleichen ferneres Unternehmen, bey Einhundert Thalern Strafe, wormit der Eigenthümer des Gartens oder Weinbergs, es mag derſelbe gegenwärtig oder abweſend ſeyn, immaßen ein jeder in dergleichen Fällen, vor die Seinigen und die ſo zu ihnen kommen, zu ſtehen verbunden iſt, ohne Anſehen der Perſon unnachbleibend beleget und Zwanzig Thalern, wormit derjenige, der ſchießet oder Feuerwerks-Sachen anzündet, beſtrafet, dem Denuncianten aber, mit Verſchweigung des Namens, der Dritte Theil gereichet werden ſoll, unterſagen, ſondern auch, damit dargegen nicht gehandelt werde, genaue Obſicht führen laſſen, und wider die Contravenienten, wann ſelbige eurer Gerichtsbarkeit untergeben, in dieſer Maaße gebührend verfahren, außerdem aber das Nöthige bey denen ordentlichen Obrigkeiten behörig anzeigen. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Jul. 1764.

Ohne Obrigkeitliche Conceßion, iſt männiglich das Abbrennen derer Feuerwerks-Sachen, und Schießens zu unterſagen,

bey Strafe des Wirths, um 100 Thlr.

und desjenigen, ſo es thut, bey 20 Thlr.

Denunciations-Gebühren.

Uebrige Anweiſung des Beamten.

An den Ober-Amtmann und Rath
zu Dreßden.

Ejusdem Mandat,

Die, während letztern Krieges, durch Brand, ſo von denen Kriegsvölkern verurſachet worden, in hieſigen Landen verunglückten Einwohnern bewilligten Begnadigungen und Immunitäten betreffend; d. d. 30. Julii, 1764.

An. 1764.

Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. In Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Begnadigungen vor die, in der Reſidenz Dreßden, verunglückten Einwohner:

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſt. denen während letztern Krieges durch Brand verunglückten Einwohnern hieſiger Reſidenz-Stadt mit allen immer möglichſten Hülfsmitteln beyzuſpringen, bereits die gnädigſte Meynung geheget, und dahero

1) die Frey-Jahre derer in der Stadt und derſelben Vorſtädte abgebrannten Häuſer, in Anſehung des Einquartirungs-Præſtandi, über die Drey gewöhnlichen, noch auf Drey andere, mithin auf Sechs Jahre dergeſtalt, daß ſolche vom Erſten Januarii dieſes Jahres ohne Unterſchied, ob die abgebrannten Häuſer bereits wieder erbauet, oder noch aufzubauen ſind, zu laufen anfangen ſollen, beſtimmet, auch denen Abgebrannten in der Stadt und Vorſtädten, ratione derer zu beyden gehörigen Grundſtücken, die Exemtion von der Natural-Verpflegung der Cavallerie, auch Portionen und Rationen, ſolche Zeit hindurch zugeſtanden; hiernächſt

2) denen Haus-Beſitzern auf Drey und Ein halb Jahr, und denen Unangeſeſſenen auf Zwey und Ein halb Jahr, die Befreyung von der General-Conſumtions-Acciſe und Fleiſch-Steuer, nicht minder die völlige General-Accis-Immunität von allen zum Aufbau und nicht zum Handel allhier eingehen-

gehenden Bau-Materialien, welche denn auch, beſonders das Bauholz, überall Zoll-Geleits-Brücken- und Fährgelds- ſowohl Land-Accisfrey paßiren, und endlich in denen ordinairen Steuern eine Zehenjährige, in denen Extraordinariis aber eine Sechsjährige Begnadigung bewilliget haben.

Extenſion dieſer Beneficiorum auf Wittenberg, Torgau, und andere verunglückte Orte, auch auf dem Lande.

Wann Wir nun, um die Beſitzer dergleichen Brand-Stellen zu deren deſto geſchwinderen Wiedererhebung zu ermuntern, dieſelben des Genuſſes ſothaner Begnadigungen durch gegenwärtiges Patent gnädigſt zu verſichern, auch ſämmtliche vorherbemeldte Beneficia hierdurch ſowohl auf die in Wittenberg und Torgau, als auf andere, unter währendem Kriege, durch Brand, ſo von denen Kriegs-Völkern verurſachet worden, verunglückte Einwohner hieſiger Lande zu erſtrecken, darneben aber, daß ihnen dasjenige, was ſie in ein- oder der andern Befreyung ſchon genoſſen, mit zugerechnet werde, reſolviret haben: ſo zweifeln Wir nicht, es werden die Eigenthümer angeregter Brand-Stellen in Städten und auf dem Lande reſpectivè, ſich dieſer Begnadigungen und Immunitäten ehemöglichſt theilhaftig zu machen, keine Zeit verabſäumen, ſondern den Wieder-Aufbau, worzu denen Abgebrannten allhier, zu Wittenberg und Torgau, die in dem Reglement de Anno 1702 beſtimmten Drey Jahre eingeräumet bleiben, dieſe aber a dato publicationis gegenwärtigen Patents bis mit Ausgang des Monaths Auguſti des 1767ſten Jahres, zu rechnen ſind, zu bewerkſtelligen, oder wenigſtens einen Anfang damit zu machen, nach äußerſten Kräften ſich beſtreben, außerdem aber diejenigen, welche den Wieder-Aufbau ihrer Brand-Stellen ſelbſt vorzunehmen, oder ſelbige an Leute, die ſolchen bewerkſtelligen wollen, zu veräußern nicht geſonnen ſind, ſich ohnfehlbar gewärtigen können, daß ſodann mit der Subhaſtation derer Brand-Stellen verfahren werden ſolle.

Zu deſſen mehrerer Urkund iſt dieſes Patent von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Canzley-Secrets ausgefertiget worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 30. Jul. 1764.

Xaverius.
(L. S.)
Hieronymus Friedr. v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Ueber das, wegen Bezeichnung derer innländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren, unterm 26. Jan. 1764 ins Land ergangene Generale; den 17. Aug. 1764.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764. Veranlaſſung.

Uns iſt ausführlich vorgetragen worden, was ihr wegen des, von denen mit Schnitt-Waaren handelnden Kaufleuten, ingleichen von denen Tuchmachern, Tuchſcheerern und Bereitern eures Orts, in Anſehung der in dem Generali vom 26ſten Jan. a. c. anbefohlnen Siegelung derer innländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren, beſchehenen Vorſtellens, in Zweyen unterm 14. Aprilis d. ai. erſtatteten unterthänigſten Berichten angezeiget, und Unſerer Entſchlieſſung anheim gegeben.

Nachdem nun in dem angezogenen Generali im mindeſten nicht enthalten, daß durch die anbefohlene Siegelung derer innländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren zugleich der fernere Verkauf derer ausländiſchen Tuche und Zeuge gänzlich verbothen ſeyn ſolle, ſondern bloß das Abſehen dahin gegangen, dadurch zu verhüten, damit nicht die bleyernen Zeichen derer innländiſchen Waaren an fremde und ausländiſche gehänget, und dieſe ſodann mit Hintergehung der General-Acciſe für innländiſche verkauffet werden möchten, mithin Wir ermeldete Siegelung keinesweges auf die ausländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren extendiret, noch weniger aber deren fernere Einführung und Verkauf unterſaget wiſſen wollen, dahingegen allerdings vor gut befinden, daß die von euch veranſtaltete Beſiegelung aller in denen Cram-Läden vorräthigen innländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, welche jedoch von denen aus euerm Mittel, dazu zu ernennenden Deputirten, wenn die Kaufleute das benöthigte Licht und Siegellack dazu geben, ex Officio zu verrichten iſt, vorgenommen werde, hiernächſt auch die von Leipzig und andern Orten, bey euch eingebrachten weiſſen Tücher, wenn ſie bereits geſiegelt und als innländiſch authoriſiret ſind, ſodann nach der Farbe und Appretur mit euerm Stadt-Stempel wieder zu beſiegeln ſind, ſolches auch bey denen innländiſchen Baumwollenen und leinenen Waaren, wenn ſie auch ungebleicht, ungedruckt und unappretirt von dar in andere Städte hieſiger Lande gehen, zu beobachten iſt: Als begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und Eingangs ermeldete Kaufleute und Fabricanten deſſen bedeuten. Mochtens ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 17. Aug. Anno 1764.

Erläuterung wegen Beſiegelung aller inländiſcher Tuch- und Zeug-Waaren,

auch derer weiſſen Tücher,

Baumwollenen und leinenen Waaren.

An den Rath zu Zwickau.

Generale,

Die, wegen des, unter dem, Anno 1764 erbaueten Sommer-Korn, ſich häufig findenden ſogenannten Mutter-Korns, zu treffende Veranſtaltung betreffend; den 20. Aug. 1764.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764. Bewegungs-Urſachen.

Nachdem Uns die Anzeige geſchehen, welchergeſtalt in dem heuer erbaueten Sommer-Korn eine außerordentliche Menge langer und ſchwarzer Körner, oder ſogenannten Mutter-Korns gefunden werde, welches, wann das gute Korn darvon nicht ſorgfältig gnug gereiniget wird, der Geſundheit der Menſchen ſowohl als des Viehes äußerſt ſchädlich iſt, und daher gar leicht tödtliche Krankheiten veranlaſſet werden können: So begehren Wir, Du wolleſt (ihr wollet) nicht nur ſolches in dem Dir (euch) anvertrauten Amte alſofort bekannt machen, und jedermann vor dem Genuß und Gebrauch des von dergleichen Unrath nicht gereinigten Getreydes wohlmeynend abmahnen und dafür warnen, darneben aber denen

Vor dem Genuß des, von dem Mutterkorne nicht gereinigten Getreydes, iſt jedermann zu verwarnen;

und ſind die Unterthanen zu möglichſter Reinigung deſſelben vor dem Verkauf, bey Vermeydung der Confiſcation, Geld- auch Veſtungs-bau-Strafe, anzuhalten.

denen Unterthanen, daß ſie bey dem Ausdruſch des Getreydes auf die Reinigung und Sonderung deſſelben von beſagtem Mutter-Kerne allen möglichen Fleiß anwenden, und dergleichen unreines Getreyde bey Vermeidung der Confiſcation und einer Geld-Buſſe von Zwanzig Thalern, oder auch nach Befinden, der Veſtungs-Bau-Strafe, weder auf die Märkte in die Städte bringen, noch bey ſich zu Hauſe verkauffen, oder mahlen, noch die Müller, bey gleichmäßiger Strafe, deſſen Vermahlung bey ſich verſtatten ſollen, ernſtlich andeuten, auch darmit dargegen nicht gehandelt werde, ſcharfe Obſicht führen laſſen, ſondern auch denen einbezirkten ſchrift- und amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten daß ſie dergleichen Veranſtaltungen bey ſich vorkehren und ſowohl in Städten, als auf dem Lande den Verkauf dergleichen nicht völlig gereinigten Korns keinesweges geſtatten, ſondern ſolches, wenn es auf die Märkte gebracht werden ſollte, wegnehmen und confiſciren, auch wieder die Contravenienten gebührend verfahren, und hierunter alle erforderliche Aufmerkſamkeit anwenden ſollen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gebührend intimiren. Daran ꝛc. Dreßden, den 20. Aug. 1764.

Bedeutung derer Müller. Obliegenheit derer Obrigkeiten.

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Wider die Verleitung derer Unterthanen und Einwohner, zum Wegziehen auſſer Landes; d. d. 21. Aug. 1764.

An. 1764. WIR Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſt, Hertzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Prälaten, Grafen, und Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes-Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Wasmaſſen Wir bis anhero mißfällig wahrzunehmen gehabt, welchergeſtalt denen hieſigen Landes-Geſetzen, und nahmentlich Unſers in Gott ruhenden Groß-Herrn Vaters Königl. Majeſt. Mandate vom 20. Decemb. 1723. entgegen, zeithero, ſowohl fremde Emiſſarien, als auch hieſige pflichtsvergeſſene Unterthanen, nützliche Einwohner dieſer Lande zum Wegziehen an auswärtige Orte zu verleiten geſucht, dadurch aber gedachten Landen den empfindlichſten Nachtheil zugezogen, und alles dasjenige, was ſie dem Staat, in welchem ſie leben, oder wenigſtens auf einige Zeit geduldet werden, ſchuldig ſind, freventlich aus den Augen geſetzet.

Bewegungs-Urſachen.

Wir finden dahero für nöthig, dieſem Unweſen fürs künftige auf das nachdrücklich zu ſteuern, und zu dem Ende Eingangserwehnten Vaſallen, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen Unſere hierunter gefaßte Willens-Meynung durch gegenwärtiges Mandat bekannt zu machen.

Denen Unterthanen wird die freye Gebahrung, mit ihren Perſonen und Güthern nicht beſchränket.

Je weniger Wir aber hierbey die Abſicht hegen, die Freyheiten derer Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Unterthanen, in ſo weit ſelbige in denen Landes-Geſetzen und der unſtreitigen Verfaſſung gegründet ſind, zu beſchränken, oder jemanden, wider deren Diſpoſition, an der Gebahrung mit ſeiner Perſon oder Gütern zu hindern, in dem zuverſichtlichſtem gnädigſtem Vertrauen, wie durch Unſere unermüdete gnädigſte Sorgfalt für alles dasjenige, ſo zur Vermehrung ihres Wohlſtandes gereichen kan, dieſelben ſich ohnehin bewogen finden werden, den Aufenthalt in hieſigen Landen und die in ſolchen genieſſende Vortheile auswärtigen ungewiſſen Ausſichten vorzuziehen; Deſto ſtrengere Ahndung verdienen diejenigen, welche, durch falſche Vorſpiegelungen, wohlgeſinnte Unterthanen der Bothmäßigkeit ihres Landes-Herrn und dem Lande zu entziehen ſich beygehen laſſen.

Wir ſetzen, ordnen und wollen dahero, daß

Imo.

Strafe der Verleiter.

alle, ſowohl Einheimiſche, als Fremde, welche an irgend einem Orte von denen Unterthanen derer Chur-Sächſiſchen alten, auch incorporirten und anderen Lande, gantze Familien, oder auch eintzelne Perſonen, beſonders die Grund-Beſitzer in Städten und auf dem Lande, Fabricanten, Manufacturiers, Künſtler, Kauf- und Handels-Leute, zum Wegziehen in auswärtige Lande, es geſchehe ſolches mittelbar oder unmittelbar, wie und auf was Weiſe es immer wolle, nach Publication dieſes Mandats, zu verleiten ſich unterfangen, und zwar

a) wenn ſie einen hieſigen unangeſeſſenen Unterthanen zum Wegziehen verführet, mit Fünfjähriger, und a)

b) wann ſie einen angeſeſſenen Einwohner in Städten oder Grund-Beſitzer auf dem Lande, Fabricanten, Manufacturier, Künſtler, Kauf- und Handelsmann darzu verleitet, mit Zehenjähriger Feſtungs-Bau-Zuchthaus- oder anderer Gefäng-Strafe beleget, daferne ſie aber b)

c) den Frevel ſo weit getrieben, daß ſie dergleichen Verleitung einzelner Perſonen mehrmaln wiederholet, oder mehr als eine Perſon zugleich, und gantze Familien verführet hätten, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden ſollen. c)

2do.

Allgemeinheit der Strafe.

Ob auch ſchon mehrere Perſonen an dem Delicto Theil genommen; So haben ſie doch alle insgeſamt obgeſetzte Strafe zu gewarten.

3do.

Moderation, wenn das Verbrechen, ohne Effect geblieben.

Wäre aber das Verbrechen ohne Effect geblieben, und das Wegziehen des hieſigen Unterthanen nicht erfolget: So ſoll in dem, im 1. §. bemerkten erſtem Fall der Verbrecher mit Dreyjähriger, im anderm Fall mit Fünfjähriger, und in denen ſub c. bemerkten

ten Fällen mit Zehenjähriger Feſtungs-Bau-Zuchthaus- oder anderer Gefängniß-Strafe beleget werden.

4to.

Strafe der Heler und Beyhülflichen.

Diejenigen, welche denen Verbrechern wiſſentlich Aufenthalt verſtatten, oder ſich von ihnen zum Bothſchaftlaufen, Brieftragen, und dergleichen, mit Wiſſen gebrauchen laſſen, ſollen mit Fünfjähriger Feſtungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe angeſehen werden.

5to.

Vorſicht, wenn jemand die Fabriquen ꝛc. beſehen wollte.

Daferne Fremde, oder darzu nicht legitimirte Inländer, hieſige Fabriquen, Manufacturen, und Werkſtätte in Augenſchein nehmen wollen, ſoll ſolches nicht anders, als mit Vorbewußt und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, und wenn dieſe unbedenklich befunden worden, in Beyſeyn einer von derſelben zuzuordnenden verpflichteten Perſon geſchehen, damit weder zu Verleitung derer Unterthanen, noch ſonſt auf einige Weiſe, etwas zum Nachtheil hieſiger Lande und deren Manufacturen unternommen werden möge; geſtalten denn, wann bey denen Fabricanten ſich unbekannte Leute melden, und ihre Fabriquen beſichtigen wollen, ihnen ſolche ſchlechterdings nicht zu zeigen, ſondern ſie von denen Fabricanten, daß ſie ſich zuförderſt bey der Obrigkeit melden, und deren Einwilligung beybringen ſollen, anzuweiſen ſind.

Wie mit denen Verdächtigen zu verfahren.

Sollte dem ohngeachtet jemand dieſem zuwider handeln, oder auch Auswärtige, währender ihrer Anweſenheit in hieſigen Landen, durch ihr Betragen gegründeten Verdacht eines, hieſigen Fabriquen nachtheiligen Verhabens gegen ſich erwecken: So iſt mit deſſen oder deren Arretirung ſonder Anſtand zu verfahren, und unverzüglich von denen Beamten und Schriftſäßigen Gerichts-Obrigkeiten an die ihnen vorgeſetzten Regierungen, von denen Amtſaſſen aber an die Aemter, wohin ſie einbezirkt ſind, zu fernerer Berichts-Erſtattung, Anzeige zu thun, immaſſen Wir diejenigen, ſo dieſem zuwider leben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit empfindlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe unnachbleibend beleget wiſſen wollen.

6to.

Allgemeine Obliegenheit zur Anzeige.

Jedermann, dem von einer Verleitung hieſiger Unterthanen zum Wegziehen in andere Lande Wiſſenſchaft zukommt, ſoll es der Obrigkeit ſeines Orts ohne Anſtand anzuzeigen verbunden, widrigenfalls aber einer Sechsmonathlichen Gefängniß-Strafe gewärtig ſeyn.

7mo.

Belohnung derer Denuncianten.

Dahingegen Wir denenjenigen, welche dergleichen angeben werden, bey befundenem Grunde ihrer Anzeige, mit Verſchweigung ihres Nahmens, eine, nach Unterſchied des angezeigten Verbrechens, von wenigſtens Funfzig bis Zweyhundert Thalern, auch wohl höher zu erſteckende Belohnung aus des Inculpaten Vermögen, oder, in deſſen Entſtehung, eine dergleichen, ebenfalls der Beſchaffenheit der beſchehenen Anzeige zu proportionirende Belohnung aus denen Chur-Fürſtlichen Caſſen unnachbleibend werden reichen laſſen.

8vo.

Obliegenheit derer Obrigkeiten.

Damit nun dieſer Unſerer gemeſſenſten Willens-Meynung behörig nachgegangen, und der von Uns, zum Beſten des Landes abgezielte Endzweck deſto zuverläßiger erreichet werden möge, haben ſämtliche Vaſallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten nicht allein auf die Beobachtung gegenwärtigen Mandats mit behörigem Eifer zu invigiliren und ihres Orts ſelbſt demſelben auf das ſtracklichſte nachzugehen, ſondern auch, wann ſich jemand derer hieſigen Unterthanen auſſerhalb Landes begeben ſollte, jedesmahl, ob? und durch wen er darzu verleitet worden? genau zu eruiren, und, bey ſich ereignendem Verdacht, obigem gemäß zu verfahren, auch den Erfolg, reſpective bey hieſigen Landes-Stifts- und anderen Regierungen, auch was die Amtſaſſen anlanget, denen Aemtern, wohin ſie einbezirkt ſind, zu weiterer ungeſäumter Berichts-Erſtattung, ohne Verzug, anzuzeigen, und, bey Vermeidung einer Geld-Buſſe von Einhundert Thalern, oder, nach Befinden härterer Ahndung, hierunter einige Vernachläßigung nicht zu Schulden kommen zu laſſen.

Strafe der Unterlaſſung.

Zu mehreren Urkund deſſen haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Cantzley-Secrets ausfertigen laſſen, nicht minder ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung allenthalben zu publiciren und gewöhnlichermaſſen zu affigiren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreſden, den 21. Auguſti, 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Hieronym. Friedr. von Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Die Ueberlaſſung derer Häute vom gefallenen Viehe, und die Ablederungs-Gebühren betreffend; d. d. 3. Sept. 1764.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Streit wem die Häute des an der Seuche gefallenen Viehes zu überlaſſen? und wie viel vor das Abledern zu bezahlen?

Rath, lieber Getreuer. Uns iſt aus euerm, der annoch anhaltenden Rind-Vieh-Seuche halber, an 25. Jul. c. a. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen des, zwiſchen dem Scharf-Richter, und denen Gemeinden zu Bleeſern und Seegrehna entſtandenen Streits, wem die Häute von dem umgefallenen Viehe zu überlaſſen? auch, wie viel vor das Abhäuten bezahlet werden ſolle? zu Unſerer Entſcheidung geſtellet.

wird nach Diſpoſition der Ref. Grav. de An. 1661. §. 117. entſchieden.

Nachdem es nun bey der, in der Erledigung derer Landes Gebrechen, de An. 1661. §. 117. enthaltenen Diſpoſition, des beſchehenen Einwendens ohngeachtet, lediglich bewendet; Als begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und dieſem gemäß, die Intereſſenten beſcheiden. Mochtens euch nicht bergen, und geſchicht daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 3. Sept. 1764.

J. F. von Heucher.

Unſerm lieben getreuen, dem
Comißions-Rath, ſowohl
des Chur-Creyſes, und zu
Wittenberg Amtmanne,
Heinrich Amadeo Haſen.

Joh. Nic. Bland, S.

Ejusdem Anderweiter Erläuterungs-Befehl

Die, nebſt denen bleyernen, Zeichen ferner beyzubehaltende Aufdruckung eines Stempels mit Siegellack auf die innländiſchen Tuche und Zeuge, betreffend; den 5. Sept. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Vorſtellung wegen des Generalis vom 26. Jan. d. a.

Uns iſt aus euerm ſub dato den 17. Aug. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen derer verſchiedentlich beſchehenen Vorſtellungen, daß weil das, nach Vorſchrift des am 26. Jan. h. a. ergangenen Generalis, auf die in hieſigen Landen gefertigte Tuch- und Zeug-Waaren aufzudruckende Siegel, bey denen rohen Fabricatis nicht nur in der Bleiche, Färbung und ſonſtigen Appretur wiederum verderbet werde, und nachhero nicht mehr zu ſehen ſey, ſondern auch wohl gar dadurch die Waaren fleckigt gemacht würden, obige Diſpoſition abgeändert werden möchte, gehorſamſt angezeiget. Gleichwie aber, daß die innländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren, nebſt denen gewöhnlichen bleyernen Zeichen, noch durch Aufdruckung eines Stempels mit Siegellack bezeichnet werden möchten, von denen Tuchmachern und Fabricanten ſelbſt, zu Verhütung des Mißbrauchs, ſo mit denen bleyernen Zeichen, welche denen ausgeſchnittenen innländiſchen Tuchen und Zeugen abgenommen, und an die ausländiſchen Tuche und Zeuge gemachet, dieſe aber mit Hintergehung der General-Accise, für innländiſche verkaufet würden, vorgehet, in Vorſchlag gebracht worden, hiernächſt es bloß darauf ankommt, daß die Aufdruckung des Siegels nicht auf die rohen Fabricata, ſondern erſt bey der letzten Schau und wenn ſelbige gebleichet, gefärbet, und appretiret ſind, geſchehe, immaſſen ſolchergeſtalt das Beſorgniß wegen Verderbung ſowohl des Siegels, als der Waare von ſelbſt wegfällt: Alſo hat es bey der, in obangezogenem Generali vom 26. Jan. ietztlaufenden Jahres, nebſt denen bleyernen Zeichen, annoch angeordneten Aufdruckung eines Stempels mit Siegellack auf die in hieſigen Landen gefertigte Tuch- und Zeug-Waaren, ſein Bewenden, und iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſten Lbd. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in deſſen Conformität die Supplicanten beſcheiden. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 5. Sept. 1764.

Erläuterung deſſelben.

Frh. von Fritzſch.

An die Landes-Regierung.

Chriſtian Auguſt Menius

Ejusdem Reſcript,

Die Uberſendung derer Mandate an die Vaſallen des Fürſtenthums Querfurth, und Publication des, wegen Einführung des Dreßdner Getreyde-Maaßes ergangenen Mandats daſelbſt, betreffend; den 13. Sept. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Anſuchen derer Stände des Fürſtenthums Querfurth.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe liebe Getreue. Es haben die getreuen Stände des Fürſtenthums Querfurth in einer bey leztern Land-Tage eingereichten Schrift unter andern Deſideriis, Inhalts derer angefügten Extracte, gebethen, daß künftig bey Ergehung neuer Mandate ins Land, welche denen Vaſallen bisher meiſtentheils nur durch des Beamten Umlauf mit einer Beylage bekannt gemacht worden, die nöthigen Exemplaria davon zugefertiget; hiernächſt aber in dem Fürſtenthume Querfurth ebenfalls der Dreßdner Scheffel eingeführet werden möchte. Wir begehren daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten Lbd. hierdurch gnädigſt, ihr wollet, daß an die Vaſallen des Fürſtenthums Querfurth die führohin ergehenden Mandate überſendet, ingleichen das, wegen durchgängiger Einführung des Dreßdner Getreyde-Maaßes chedem ergangene Mandat daſelbſt gleichergeſtalt publiciret werde, das erforderliche anordnen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 13. Septemb. 1764.

Die fürohin ergehenden Mandate, ſind denen daſigen Vaſallen zuzufertigen, auch iſt das Mandat wegen Einführung des Dreßdner Getreyde-Maaſſes daſelbſt zu publiciren.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Befehl,

Wegen des, in dem Generali vom 17. Septemb. 1763. denen innländiſchen Fabricanten reſervirten Vorkaufs derer Garne; den 28. Sept. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Veranlaſſung.

Nachdem von denen Zeug- und Leinewebern zu Geringswalde, Waldheim und Hartha darüber, daß bey euch der, in dem Generali vom 17. Sept. a. p. denen innländiſchen Fabricanten reſervirte Vorkauf derer Garne, vor gefallenem Wiſche, bloß allein als ein Beneficium auf die Einwohner des Orts reſtringiret, und die Manufacturiers von andern innländiſchen Orten hierunter als Fremde angeſehen werden wollten, Beſchwerde geführet worden; dieſe Interpretation aber dem eigentlichen Sinn und Abſicht ſothanen Generalis keinesweges gemäß iſt; Als begehren Wir, ihr wollet, daß bey euch in Zukunfft zwiſchen einem Fabricanten eurer Stadt, und von einem andern innländiſchen Orte, hierunter kein Unterſchied gemachet, ſondern dieſen ſo gut als jenen der Einkauf derer Garne, vor gefallenem Wiſche, erlaubet und nachgelaſſen, hierbey aber die, ratione derer in denen Schönburgiſchen Herrſchaften befindlichen Fabricanten, unterm 4. Jul. c. a. ergangenen Verordnung beobachtet werde, behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Dreßden, den 28. Sept. 1764.

Unter denen Fabricanten innländiſcher Orte, iſt kein Unterſchied zu machen.

An den Rath zu Leißnig, und zu Colditz.

Generale,

Die Wiederaufricht- Ergänz- und Renovirung derer umgeſtürzten und ſchadhaften Straſſen- und Meilen-Säulen, betreffend; den 28. Sept. 1764.

XAVERIUS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Die im letzten Kriege umgeſtürzte, oder beſchädigte Poſt-Säulen,

Nachdem während letztern Krieges viele Straſſen- und Meilen-Säulen hin und wieder umgeworfen und aus einander geriſſen, oder doch dergeſtalt beſchädiget worden, daß ſie einer Reparatur bedürfen: So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens zu Sachſen Lbd. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet denen in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, daß ſie ſo bald als möglich die umgeſtürzten und ſchadhaften Straſſen- und Meilen-Säulen, nach Maßgebung derer diesfalls verſchiedentlich, beſonders unterm 6. Mart. 1748. und 31. Aug. 1753. ergangenen Mandate und Generalien, wieder aufrichten ergänzen und renoviren laſſen, auch hierzu ernſtliche Veranſtaltungen vorkehren ſollen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaſſen, mittelſt unverweilter Herumſendung eines oder mehrerer Patente, andeuten, falls aber in Bewerkſtelligung des anbefohlenen bey ein- und anderer Gerichts-Obrigkeit oder deren Unterthanen eine ungebührliche Verzögerung wahrgenommen werden ſollte, ſolches gehorſamſt anhero anzeigen. Uebrigens habt ihr eures Orts, im Amte bey euch, obgedachter Reparaturen halber, gleichergeſtalt das Nöthige zu verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Sept. 1764.

ſind des baldigſten wieder aufzurichten, und zu renoviren.

Ungebührliche Verzögerung iſt einzuberichten.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Daß die Tuchmacher, bey Beſchauung der Waare, zugleich auf die innerliche Bonität derſelben ſehen ſollen; den 8. Oct. 1764.

XAVERIUS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Verurſachung.

Bey der Schau, iſt auſſer der Länge und Breite, auch auf die innere Bonität zu ſehen.

Wir haben aus der, euerm unterthänigſten Berichte vom 18. Jul. c. a. beygefügten Regiſtratur erſehen, wasmaſſen die Meiſter des Tuchmacher-Handwerks eures Orts in den irrigen Gedanken ſtehen, daß ſie bey Beſchauung der Waare bloß auf die Länge und Breite derſelben zu ſehen hätten. Nachdem es aber bey einer guten Schau nicht allein auf die behörige Länge und Breite, ſondern zugleich auf die innerliche Bonität der Waare ankommt, ſo daß ſelbige allezeit diejenige Qualität, die ſie haben ſoll, und wofür ſie ausgegeben und verkauft wird, in ſich halte: So begehren Wir ihr wollet das Tuchmacher-Handwerk eures Ors deſſen, und daß die Waare, welche nicht nach der erforderlichen Güte, Länge und Breite, in Zukunft gefertiget werden würde, bey der Schau nicht präſtiret werden ſolle, bedeuten, und zu dem Ende denen Schau-Meiſtern, daß ſie nicht bloß auf die Breite und Länge, ſondern zugleich auf die innerliche Bonität der Waare, und das dazu erforderliche Geſpinſte, genaue Aufſicht führen auch, wenn ſie, wie ihrem eigenen Anführen nach, zeither geſchehen, beym Eintrage ſowohl als ſonſt, Mängel wahrnehmen, mit eben dem Rigueur, welcher ihnen bey befundener Verkürzung des Ellenmaaßes vorgeſchrieben iſt, verfahren ſollen, nachdrücklichſt einſchärfen. Machtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 8. Octob. 1764.

An den Rath zu Grimma.

Ejusdem Befehl

Derer Meß-Markt-Helfer unerlaubten Handel mit Tuchen, auf dem Lande, betreffend; den 8. Oct. 1764.

XAVERIUS Königl. Prinz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Veranlaſſung.

Die Markthelfer fremder Tuchhändler haben ſich alles Vertriebs und Ausſchnitts fremder Tuche gänzlich zu enthalten.

Es iſt von denen Tuchmachern zu Leißnig beſchwerend angebracht worden, wasmaſſen verſchiedene Land-Leute, ſo die Meſſe über als Markt-Helfer, bey denen fremden Tuchhändlern, dieneten, worunter ſie beſonders einen Einwohner aus Schönerſtädt, Nahmens Weißke angegeben, ganze Stücke fremder Tuche mit nach Hauſe brächten und ſolche auf dem Lande verſchnitten. Nachdem nun dieſem, zum Nachtheil derer Tuchmacher im Lande gereichenden und den Vertrieb derer innländiſchen Tuche hemmenden, auch ſelbſt wieder die Landes-Geſetze lauffenden Beginnen auf das nachdrücklichſte zu ſteuern nöthig ſeyn will: So begehrem Wir, du wolleſt beſagtem Weißken die Fortſetzung dieſes unzuläßigen Gewerbes bey Strafe der Confiſcation ernſtlich unterſagen, auch die bey ihm antreffenden Tuche, ſonder Attendirung einigen Einwendens oder Appellirens, wegnehmen, und ſolche an die Kauf-Leute zu Rochlitz oder einer andern nahe gelegenen Stadt um den erweißlichen Einkauf verkauffen, das daraus gelößte Geld aber vor dießmahl an Weißken verabfolgen laſſen, und wie du das Anbefohlne expediret, anhero gehorſamſt anzeigen. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. Octob. 1764.

An den Amts-Verweſer zu Rochlitz.

Ejusdem Anderweiter Befehl

Das Herumtragen gedruckter Sachen betreffend; den 27. Octobr. 1764.

Iſt im Iſten Theile im 3. Anhange p. 165. befindlich.

Ejusdem Mandat,

Zu Erneuerung und Einſchärfung des Kayſerl. Patents vom 19. Oct. 1731. wegen Abſtellung derer, bey denen Handwerkern, eingeſchlichenen Mißbräuche, und deſſelben genauerer Beobachtung; d. d. 10. Nov. 1754.

An. 1764. WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes- Ober- Creyß- und Amts-Haupt- auch Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Burgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Welchergeſtalt Ihro Majeſt. der Kayſer, auf des Churfürſtlichen Collegii, wegen Abſtellung derer annoch bey denen Handwerkern ſich verfindenden Mißbräuche, beſchehenes Anlangen, Sich bewogen gefunden, die anderweite Erneuerung und Einſchärfung des dieſerhalb vorhin im Jahr 1731. bereits ergangenen kayſerlichen Edicts, welches von Wort zu Wort alſo lautet:

Kayſerl. Patent, de Ao. 1731.

Hier folget das kayſerliche Patent wider die Handwerks-Mißbräuche, welches bereits in dem deshalb erlaſſenen Mandate vom 19. Oct. 1731. ebenfalls wörtlich eingedruckt iſt.

in dem ganzen deutſchen Reiche zu veranlaſſen, und dahero Uns, als Adminiſtratorn der Chur Sachſen, erſuchet, nicht nur von Ober-Sächſiſchen Creyß-Ausſchreib-Amts wegen, der Renovation und Einſchärfung ſothanen kayſerlichen Edicts halber, an die darinnen befindlichen Mit-Stände das Nöthige gelangen, ſondern auch ſolches in dem Churfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen anderweit anſchlagen, und mit Nachdruck darüber halten zu laſſen.

wird renoviret, und aufs neue eingeſchärfet.

Wann Wir nun zu Beförderung des darunter heegenden heilſamen Endzwecks das diesfalls Erforderliche zu verfügen nicht entſtehen mögen: So ergehet an alle und jede in denen Chur-Sächſiſchen und incorporirten, auch anderen zugehörigen Landen, befindliche Lehnleute, Vaſallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch an ſämtliche Unterthanen, hiermit Unſer ernſter und ausdrücklicher Befehl, vorſtehendem kayſerlichen Edicte, nach deſſen Innhalt in allen und jeden Puncten, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Strafe, auf das ſtracklichſte nachzugehen, und demſelben weder ſelbſt in einige Weiſe zuwider zu handeln, noch anderen ſolches zu geſtatten, wie denn zu dem Ende jeden Orts Gerichts-Obrigkeit, inſonderheit aber die Beamten und Räthe in Städten, bey denen Handwerkern und Zünften, die diesfalls nöthigen Anordnungen zu machen, und über deſſen genaue und unausgeſetzte Beobachtung alle fleißige Aufmerkſamkeit und Sorgfalt gehörig anzuwenden haben. Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Zu Urkund deſſen iſt dieſes Mandat mit dem Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 10. Nov. 1764.

Vorſtehendem kayſerl. Edicte iſt, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Strafe, auf das ſtracklichſte nachzugehen.

(L.S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Das unbefugte Hauſiren und Handeln mit Strumpf-Waare betreffend; den 12. Dec. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Veranlaſſung.

Demnach bey Uns von denen Ober-Aelteſten der Haupt- und Creyß-Lade derer Paretmacher und Strumpfſtricker, ingleichen von denen Ober-Aelteſten der Strumpfwürker-Innung allhier, über die Pfuſcher und Stöhrer ihres Handwerks, als welche ihnen ſowohl allhier, als an andern Orten, durch verbothenes Hauſiren und unbefugten Handel mit Strumpf-Waare in- und außer Jahrmarkts-Zeiten, in ihrer Nahrung großen Abbruch thäten, ſich unterthänigſt beſchweret, und um gemeſſenſte Verordnung zu Steuerung dieſes ſchädlichen Beginnens angeſuchet worden: Als begehren Wir, ihr wollet nicht nur überhaupt auf das unzuläßige Hauſiren ein wachſames Auge richten, und ſolches, nach Vorſchrift derer ergangenen Generalien, in keine Weiſe geſtatten, ſondern auch hiernächſt dem, auf oberwehnter Strumpfſtricker- und Strumpfwürker-Innungen bereits ehemals angebrachte Beſchwerde unterm 13. Nov. 1756. ergangenen Reſcripte gehorſamſt nachkommen, und denenjenigen Profeßions-Verwandten, welche vorgedachten Innungen nicht zugethan, den Verkauf ſo wenig, als das Hauſiren mit geſtrickter und gewürkter Strumpfwaare, auch zu Jahrmarkts-Zeiten erlauben. Daran ꝛc. Dreßden, den 12. Dec. 1764.

Wiederhohltes Verboth wegen des Hauſirens mit Strumpf-Waaren.

An den Rath zu Dreßden, ingleichen an verſchiedene Beamten, Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, allwo Pfuſcher und Stöhrer des Strumpfſtricker- und Strumpfwürker-Handwerks.

Ejusdem Befehl,

Die Beſorgung, quartaliter in denen Gaſthäuſern anzuſchlagender Victualien- Getreyde- und Fourage-Taxen betreffend; d. d. 24. Dec. 1764.

An. 1764.

Victualien- und Fourage-Taxen ſind alle Quartale in denen Gaſthäuſern zu affigiren.

Nachdem Wir, um dem Commercial-Intereſſe hieſiger Lande, in Anſehung des Fuhrweſens zu proſpiciren, vor gut befinden, daß von denen Gerichts-Obrigkeiten alle Quartale eine Wirthshaus-Taxa, nach jedes Orts Umſtänden, und dem Verhältniß der Victualien, Getreyde- und Fourage-Preiße gefertiget, ſolche in denen Wirthshäuſern öffentlich affigiret, und über derſelben Beobachtung ſtracklich gehalten werde;

Schema dazu wird beygefüget.

Und zu dem Ende an ſämtliche Beamte, welchen Wir zugleich, zu mehrerer Deutlichkeit und Zuverläßigkeit, ein Exemplar von beykommendem Schemate zufertigen laſſen, nicht allein ſich ſelbſt in denen, ihnen anvertrauten Aemtern, darnach gehorſamſt zu achten, ſondern auch die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten von Ritterſchaft und Städten zu dergleichen Veranſtaltung zu veranlaſſen, unterm heutigen Dato das Nöthige verfüget haben:

Als begehren Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten Lbden, ihr wollet, daß in denen euch anvertraueten Creyßen, angeregte Taxen, zur geſetzten vierteljährigen Friſt, und nach billigmäßigen Preißen gefertiget, auch gebührend beobachtet werden, genaue Obſicht führen, und daferne ihr, in deren Fertigung oder Beobachtung einige Nachläßigkeit verſpühren ſolltet, die Obrigkeiten ihres Amts erinnern, auch, wenn ſolches nicht fruchtet, dieſerwegen an Uns gehorſamſten Bericht erſtatten, damit ſodenn von Uns hierunter ernſt- und ſchleunige Verfügung getroffen werden könne. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 24. Dec. 1764.

An ſämtliche Creyß-Hauptleute.

Tax- und Bewirthungs-Ordnung,

Nach welcher ſich die Gaſtwirthe und Schenken
bey Zwanzig Thalern Strafe
zu richten haben; Nehmlich es können genommen werden:

1.) Wenn eine Suppe, ein Stück Fleiſch oder Fiſch, ein Brathen, ein Zugemüſe, Butter und Käſe, wie auch eine Kanne Bier auf die Perſon gereichet wird, jede derſelben, da ihrer 6 oder mehr, Gr. Pf.
2.) Da deren aber nur eine und weniger als 6. Perſonen ſind, vor die Mählzeit auf die Perſon Gr. Pf.
3.) Daferne über obiges, noch ein Eſſen mehr, auch etwas Gebackenes gegeben würde, die Perſon, wenn ihrer wenigſtens 6 oder mehr, Gr. Pf.
4.) Da deren aber weniger wären Gr. Pf.

Ferner:

Wenn einzeln geſpeiſet wird, die Perſon
5.) Vor eine gemeine Waſſer- oder Bier-Suppe Gr. Pf.
6.) Vor eine Portion gekocht Fleiſch mit Zugemüſe Gr. Pf.
7.) Vor eine Portion gebrathenes Gr. Pf.
8.) Vor eine Portion Zugemüſe Gr. Pf.
9.) Vor eine Portion Butter und Käſe Gr. Pf.
10.) Vor eine Kanne Bier Gr. Pf.

Desgleichen:

11.) Vor Bette auf eine Nacht nebſt Logis und Licht, ohne Einheizen und beſondere Stube, Gr. Pf.
12.) Vor eine Kanne Coffé mit Milch und Zucker, Gr. Pf.
13.) Vor eine Kanne Thé mit Zucker Gr. Pf.
14.) Vor Streue mit einem weiſſen Tuche Gr. Pf.
15.) Vor Streue ohne Tuch Gr. Pf.
16.) Vor einen Scheffel weiſſen Hafer, Dreßdner Maaß Thlr. Gr. Pf.
17.) Vor einen Scheffel rauchen Hafer, Dreßdner Maaß Thlr. Gr. Pf.
18.) Vor einen Scheffel Rocken, Dreßdner Maaß Thlr. Gr. Pf.
19.) Vor einen Scheffel Heckerling, Dreßdner Maaß Thlr. Gr. Pf.
20.) Vor ein Bund Heu, à 4 Pf. Gr. Pf.
21.) Stallgeld von einem Pferde, wenn man das Futter nicht beym Wirthe nimmt. Gr. Pf.

Deſſen zu Urkund iſt dieſes Patent in dem Gaſthofe zu
angeſchlagen und nachrichtlich publiciret worden.

Generale,

Den nachgelaſſenen Gebrauch derer Schnur-Mühlen oder Band- und Mühlen-Stühle betreffend; d. d. 20. März 1765.

An. 1765.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Liebe Getreue. Es iſt zwar bekannt, welchergeſtalt Unſers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. durch eine unterm 29. Jul. 1720. ins Land erlaſſene General-Verordnung den Gebrauch derer ſo genannten Schnur-Mühlen, oder Band- und Mühlen-Stühle, nach dem Beyſpiel anderer Stände des deutſchen Reichs abzuſchaffen und zu verbiethen, Sich veranlaſſet geſehen.

Bewegungs-Urſachen.

Nachdem ſich aber ſeit der Zeit die Umſtände gar ſehr verändert, und man in den benachbarten, auch andern deutſchen Reichs-Landen von dem vormaligen Verbothe derer Schnur-Mühlen gänzlich abgegangen, und ſowohl daſelbſt, als in andern Landen, dergleichen Band-Stühle oder Band-Mühlen neuerlich wieder anzulegen vor gut befunden:

Sämtlichen Poſementierern wird die Freyheit gegeben, Schnur-Mühlen zu halten.

So ſehen Wir Uns in deſſen Betracht, zu mehrerer Verbreitung der Band-Manufactur und des daher entſtehenden Nahrungs-Gewerbes in hieſigen Landen, gleichfalls bewogen, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten von Sachſen Lbd. denen ſämtlichen Poſamentierern hieſiger Lande die Freyheit, ſich derer Band- und Schnur-Mühlen fürohin frey und öffentlich zu bedienen, hierdurch zu ertheilen, dergeſtalt und alſo, daß ihnen auf ſelbigen leinene, wollene, ſeidene und floret-ſeidene, auch überhaupt alle Arten von Bändern, ſo darauf zu machen möglich, zu fertigen nachgelaſſen ſeyn ſoll.

Weitere Verfügung wegen dererſelben. Es ergehet dahero an ſämtliche Unter- beſonders Stadt-Obrigkeiten hieſiger Lande hiermit Unſer Befehl, dieſe Unſere gnädigſte Intention denen unter ihrer, Gerichtsbarkeit befindlichen Poſamentierer-Innungen alſofort bekannt zu machen, und anbey dieſelben zu bedeuten, daß ſie binnen Monaths-Friſt nach Publication dieſes Generalis, ihre Erklärung, ob, auch wie bald ſie ſelbſt Band-Mühlen anzulegen gemeynet ſind? ohne einiges weitere Erinnern bey ihnen einzureichen haben, widrigenfalls die Errichtung der Schnur-Mühlen ſodann auch andern Perſonen außer ihrer Innung eo ipſo geſtattet ſeyn, dieſem nächſt auch, auf der Michael-Meſſe dieſes Jahes, denen, ſo Prämien. in hieſigen Landen binnen Drey Monathen nach Publication dieſes, dergleichen Band- und Schnur-Mühlen dergeſtalt, daß ſie ſodann würklich gangbar, und auf jeder wenigſtens 12. bis 15. Stück zu gleicher Zeit gefertiget werden können, errichtet haben werden, es ſeyen nun ſolches Innungen oder Privati, für jede alſo beſchaffene Mühle zu ſeidenen Bändern ein Prämie von 50. Thlr. und für jede dergleichen zu leinenen und wollenen, auch floret-ſeidenen Bändern, eine Prämie von 30. Thlr. gereichet werden ſoll, geſtalt denn übrigens die Obrigkeiten, nach Ablauf der beſtimmten Friſt, von dem Erfolg mittelſt ohngeſäumten Berichts gehorſamſte Anzeige zu thun unvergeſſen ſind. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 20. Mart. 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Generale,

Das Verboth einiger ausländiſchen Waaren betreffend; d. d. 27. März 1765.

An. 1765.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator. Liebe Getreue. Bewegungs-Urſachen. Nachdem die zeithero in denen benachbarten Landen getroffenen Veranſtaltungen den Vertrieb derer dieſſeitigen Landes-Fabricatorum faſt gänzlich hemmen, und dahero die Nothdurft erfordert, denen Chur-Fürſtl. Sächſ. Unterthanen wenigſtens den innerlichen Conſumo dererſelben zu verſichern;

Beylage verbothener fremder Waare. So ſehen Wir Uns bewogen, das Einbringen oder Erkaufen derer in der Beylage verzeichneten fremden Waaren zur inländiſchen Conſumtion, dann nicht minder allen dererſelben Ausſchnitt und einzelnen Verkauf in hieſigen Landen, es geſchehe ſolches von Kaufleuten oder Privatis einheimiſchen oder fremden, in oder außerhalb derer Meſſen und Jahrmärkte, bey Strafe der Confiſcation, oder wenn darzu nicht mehr zu gelangen, des Erſatzes des doppelten Werths der zum inländiſchen Conſumo eingebrachten, erkauften oder debitirten dergleichen Waaren, wovon in beyden Fällen ein Theil der Churfürſtl. Rent-Kammer, oder nach Befinden der General-Accis-Caſſa, ein Theil der unterſuchenden Obrigkeit, und der dritte dem Angeber zu verabfolgen, gänzlich zu unterſagen;

Limitation. Jedoch bleibt von ſothanem Verboth der Groſſo-Handel an Auswärtige mit dergleichen Waaren ſowohl auf denen Meſſen zu Leipzig und Naumburg, als auch außer ſelbigen, die Verſendung in Partheyen außerhalb Landes ausgenommen;

Fernere Verfügung an die Kaufleute. Dahingegen denen Kaufleuten und Krahmern, ſo einzeln und im Ausſchnitt verkaufen, zur Entſchüttung von denen in Vorrath habenden, und unter obigem Verboth begriffenen Waaren, eine drey monathliche Friſt a die publicationis an, und zwar dergeſtalt, daß ſie ſolche lediglich außer Landes verſenden, und keinesweges in hieſigen Landen, bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung, vertreiben, eingeräumet, nach Verfluß ſolcher drey monathlichen Friſt aber, die auf obgedachter einzeln und im Ausſchnitt verkaufender Kaufleute und Krahmer Waarenlägern oder ſonſt bey denenſelben befundene, in der angefügten Specification enthaltene Waaren, der Confiſcation ſchlechterdings unterworfen ſeyn ſollen.

Aufſicht derer Obrigkeiten. Es ergehet ſolchemnach in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbden an ſämmtliche Vaſallen, Beamte, und alle andere Unter-Obrigkeiten in hieſigem Churfürſtenthum und demſelben incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unſer Befehl, ſothane General-Verordnung bey ſich und denen ihrigen alſofort bekannt zu machen, und darmit dargegen nicht gehandelt werde, genaueſte Obſicht zu führen, widrigenfalls aber gewärtig zu ſeyn, daß von ihnen der Erſatz des Werths von denen durch ihre Fahrläßigkeit zum inländiſchen Conſumo eingebrachten oder verkauften innerhalb Landes ausgeſchnittenen oder einzeln debitirten Waaren werde eingetrieben, und mit deſſen Vertheilung es ſo, wie oben geordnet, gehalten werden. Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 27. Mart. 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Specificatio

Derer in die Churfürſtl. Sächſiſchen geſamten Lands zum Conſumo einzubringen verbothenen Waaren.

Böhmiſche, Mähriſche, Oeſterreichiſche, Brandenburgiſche und Schleſiſche wollene Waaren aller Art,
Dergleichen baumwollene,
⸗ ⸗ leinene,
⸗ ⸗ Cameelhärne,
⸗ ⸗ ſeidene,
⸗ ⸗ gold- und ſilberne gewürkte und geſponnene Waaren, ſie haben Namen, wie ſie wollen,
⸗ ⸗ Stückereyen,
⸗ ⸗ Hüte,
⸗ ⸗ lederne Waaren,
⸗ ⸗ aus Meßing, Kupfer, Stahl, Eiſen, Zinn, Blech oder andern Metallen gefertigte Fabricata,
⸗ ⸗ Bier, Wein, Branntewein,
Böhmiſche Haarſiebe,
Reußiſche wollene Zeuge.

Erneuertes Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die Anhalt- und Wiederauslieferung entwichener Ober-Lauſitzer Erb-Unterthanen betreffend; d. d. 28. März 1765.

An. 1765.

WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vermundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vettern, Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Creyß- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Dörfern, auch ſonſt allen und jeden Chur-Sächſiſchen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt Uns, unter Beytritt des verordneten Landvoigts in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, die getreuen Stände beſagten Marggrafthums von Land und Städten, um Erneuerung und Einſchärfung derer wegen ihrer entweichenden Unterthanen in ältern und neueren Zeiten ergangenen Mandate, vermöge welcher in denen Churfürſtlich-Sächſiſchen alten Erb-Landen kein Ober-Lauſitziſcher Erb-Unterthan ohne Vorlegung eines Laß- und Abzugs-Briefs angenommen, oder in denen Gerichten gehauſet, vielmehr ſolche auf erfolgten Anſpruch des Eigenthümers und deshalb producirtes Atteſtat von denen Aemtern Budiſſin und Görlitz, ſamt ihrem mitgenommenen Haab und Vermögen, gegen Entrichtung der Unkoſten und Ausſtellung eines Reverſes, ſofort ohne alle Widerrede, bey Vermeidung der auf die ſäumigen Executores geſetzten Strafe, und Erſtattung derer verurſachten Unkoſten, abgefolget, dieſe auch mit Weib, Kindern, Hausgeräthe oder Vieh, von denen Gleits-Leuten und Zöllnern, in Gleiten und Beygleiten, wie auch auf denen Straßen angehalten, nicht minder von denen Fährleuten auf denen Fähren oder Kähnen nicht übergeführet werden ſollen, immaßen denenſelben in gedachten alten Erb-Landen zum öftern nicht behörig nachgelebet, ſondern dargegen allerhand Schwierigkeiten gemacht würden, unterthänigſt angelanget.

Erneuertes Geboth zu Anhaltung und Wiederauslieferung entwichener Leibeigenen.

Allermaßen Wir nun dieſer höchſtſchädlichen Unordnung auf das nachdrücklichſte geſteuert, und die getreuen Stände des Marggrafthums Ober-Lauſitz bey ihren wohlhergebrachten Befugniſſen, Recht und Gerechtigkeit, inſonderheit der gnädigſt confirmirten Unterthanen-Ordnung, auf alle Weiſe geſchützet wiſſen wollen: Als erneuern und wiederholen Wir nicht nur hierdurch die, dieſerhalb unterm 8 Julii 1650. 7. April 1663. 20. Auguſt. 1667. und 1. Junii 1735. im Druck ergangenen öffentlichen Mandata, nach ihrem völligen Inhalt in allen Clauſuln und Puncten, ſondern befehlen auch ſämtlichen Chur-Sächſiſchen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, ſo gnädigſt als ernſtlich, ſich nach nur erwehnten Mandatis auf das genaueſte zu achten, und dargegen in keine Weiſe zu handeln, immaßen diejenigen, welche der Extradition obgedachter entwichener Ober-Lauſitziſcher Unterthanen zur Ungebühr ſich verweigern, ohne Anſehen der Perſon, mit der darauf geſetzten Strafe der ſäumigen Executoren ohnnachbleibend beleget, und zu Erſtattung derer Schäden und Unkoſten angehalten werden ſollen.

Wiederhohlung voriger Verordnungen.

Zu mehrerer Urkund deſſen haben Wir dieſes Mandat mit dem vorgedruckten Chur-Sächſiſchen Canzley-Secret auszufertigen und ins Land zu publiciren angeordnet. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 28. Mart. 1765.

Xaverius.

(L. S.)

Hanns George von Poigk.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Den Einkauf und weitern Debit derer Steyermärker und Kärnthner ſtählernen Waaren, in hieſigen Landen, betreffend; den 29. April 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765.

Liebe Getreue. Demnach die Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation angezeiget, welchergeſtalt, da in der, dem Generali vom 27. vorigen Monaths angehängte Specification derer in hieſige Lande zum Conſumo einzubringen verbothenen Waaren, unter andern auch die Oeſterreichiſchen aus Stahl gefertigten Fabricata mit in Anſatz gekommen, von denen hieſigen Zirkelſchmieden die Anfrage geſchehen, ob ſie Steyermärker Sicheln und Senſen, deren ſich bisher das ganze Land bedienet habe, und deren Mangel zur Zeit durch inländiſche nicht erſetzet werden könnte, in jetziger Leipziger Oſter-Meſſe einkaufen, und fernerhin im Lande debitiren dürften? weshalber in Betracht, daß bey heuriger Heu- und Getreyde-Erndte, der Landmann mit denen behörigen Werkzeugen verſehen ſeyn, und mithin der Handelsmann hinreichende Vorräthe davon in gegenwärtiger Meſſe ſich anſchaffen müſſe, ſchleunige Verſehung zu thun, die Nothdurft erfordere; Und Wir dann obiger Umſtände halber, daß der Einkauf derer Steyermärker und Kärnthner ſtählerner Waaren, und deren weiteren Debit in hieſigen Landen, ſowohl in jetziger Leipziger Jubilate-Meſſe, als fernerhin bis zu weiterer Verordnung, verſtattet werde, reſolviret haben: Als iſt in Vormundſchaft

Von denen verbothenen fremden Waaren, ſind die Oeſterreichiſchen ſtählernen Fabricata,

bis zu weiterer Verordnung auszunehmen.

ſchaft Unſers Herrn Vetters des, Churfürſten Lbden, hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und dieſe Unſere Willens-Meynung ohngeſäumt denen hieſigen Zirkelſchmieden und übrigen mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten behörig bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. April. 1765.

An den Rath zu Dreßden, ingleichen mut. mutand. an den Rath zu Leipzig.

Patent,

Die wegen des Policey-Weſens in Dreßden angeordnete Commißion betreffend; den 1. May 1765.

An. 1765.

Anordnung der Policey-Commißion, wird dem Publico bekannt gemacht.

Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, um die wahrgenommenen Gebrechen des hieſigen Policeyweſens aus dem Grunde zu heben, eine eigene Commißion anzuordnen, der Nothdurft befunden:

Als wird ſolches, auf Höchſtgedachter Sr. Königl. Hoheit, in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. ertheilten gnädigſten Befehl, dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und jedermänniglich angewieſen, die in Policey-Sachen allhier in Dreßden vorfallenden Ungebührniſſe bey ermeldter Policey-Commißion anzubringen;

Wornach ſich ſämtliche hieſige Einwohner zu achten haben. Zu deſto mehrerer Urkund iſt dieſes Patent, unter vorgedrucktem Churfürſtl. Sächſ. Canzley-Secret, ausgefertiget worden. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 1. Maji, im Jahr 1765.

(L.S.)

Generale,

Die Erſtreckung des Verboths des Hauſirens, auch auf die Meß- und Jahrmarkts-Zeiten, betreffend; d. d. 25. May 1765.

An. 1765.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Liebe Getreue. Obwohl in dem, wider das Hauſiren in denen Städten und auf dem Lande, unter dem 15. Sept. 1750. ergangenen Mandate und deſſen 2. §. die Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen die Jahrmärkte von dem Verbothe des Herumtragens der Waaren ausgenommen worden;

Verboth des Hauſirens wird auch auf die Meß- und Jahrmarkts-Zeiten erſtrecket.

So haben Wir jedoch aus Uns bewegenden Urſachen den Entſchluß gefaſſet, das Verboth des Hauſirens gegen auswärtige Buttenträger und Tabulett-Krämer, auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten zu erſtrecken, mithin allen und jeden Ausländern, ohne Unterſchied und ohne einige Ausnahme, dergleichen Hauſiren in hieſigen Landen gänzlich unterſagen zu laſſen.

Obliegenheit der Obrigkeiten wegen zu führender Obſicht.

Es ergehet demnach in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbden. an ſämtliche Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hieſigem Churfürſtenthum und demſelben incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unſer Befehl, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und ſolchem zuwider, auf keinerley Weiſe etwas zu geſtatten oder nachzulaſſen, vielmehr auf die hauſirenden Ausländer ſcharfe Obſicht zu führen, und gegen diejenigen, welche ſich darüber, es ſey in oder außer denen Meß- und Jahrmarkts-Zeiten betreten laſſen, obangezogenem Mandate gemäß zu verfahren. Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 25. Maji 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Johann Nicolaus Bland, S.

Geſchärfter Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Das unzuläßige Hauſiren und Handeln mit leinenen Waaren betreffend; den 3. Jun. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765.

Beſchwerde derer Weber-Innungen.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns von denen Zeug- und Leineweber-Innungen aus verſchiedenen innländiſchen Städten, über die Beeinträchtigungen, ſo ihnen in Städten ſowohl als auf dem Lande von andern Profeßions-Verwandten, und ihrem Handwerke nicht zugethanen Perſonen, durch Treibung ungebührlichen Handels und unzuläßigen Hauſirens mit leinenen Waaren, ſowohl zu Jahrmarkts-Zeiten, als auch außer ſelbigen, zugefüget würden, große Klage geführet worden, und um Angedeyhung Unſers Schutzes gegen dergleichen inſonderheit aber die in der Beyfuge nahmentlich angegebenen Stöhrer, unterthänigſte Anſuchung geſchehen; Und Wir denn denenſelben hierunter um ſo weniger entſtehen mögen, als Wir dergleichen Unordnungen keinesweges geſtattet, ſondern jedes Handwerk bey ſeiner erlernten Profeßion und damit verbundenen Nahrungs-Erwerb geſchützet wiſſen wollen;

Erneuerung derer vorherigen Verbothe.

Perſonen, welche der Zeug- und Leineweber-Innung nicht zugethan, haben ſich ſchlechterdings alles Handels mit ſolcher Waare zu enthalten.

Als begehren Wir, du wolleſt nicht nur in dem dir anvertrauten Amte auf das unzuläßige Hauſiren ein wachſames Auge richten, und zu dem Ende die ſtrackliche Beobachtung derer dieſerhalb ergangenen Generalien nachdrücklichſt einſchärfen, ſondern auch denenjenigen Profeßions-Verwandten und anderen in der Beyfuge verzeichneten Perſonen, welche der Zeug- und Leineweber-Innung nicht zugethan ſind, daferne dieſelben unter deiner Amts-Jurisdiction gehören, den angemaßten Handel mit leinenen Waaren weder zu Hauſe noch auf Jahrmärkten geſtatten, ſondern ihnen ſolchen bey nahmhafter Strafe unterſagen, nicht minder an die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, zu gleichmäßigen hierunter bey ſich zu treffenden Veranſtaltungen reſp. kraft dieſes und ſonſt das erforderliche ungeſäumt verfügen, wegen der Schulmeiſters-Witwe zu Topfſeifersdorf aber das Nöthige gehörigen Orts gelangen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Jun. 1765.

An den Beamten zu Rochlitz, und
einige andere Beamten hieſiger
Lande, ingl. mut. mut. an die
Grafen, Herren von Schönburg
zu Penig und Rochsberg.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß denen Weißgerbern die Fertigung und der Handel mit ledernen Beinkleidern zu unterſagen; den 5. Jun. 1765.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765. Beſchwerde der Beutler-Innung.

Liebe Getreue. Nachdem bey Uns die Beutler-Innungen zu Plauen, Auerbach, Oelßnitz und Schneeberg, Gottfried Seckel und Conſorten, ſich über die an euerm Orte (unter euerer Jurisdiction) befindlichen Weißgerber, daß dieſelben ſie durch Verfertigung und Verkaufung lederner Beinkleider, in ihrer erlernten Profeßion, der doch jener nicht zugethan wären, ſehr beeinträchtigten, und ihnen ihre Nahrung entzögen, große Klage geführet, und zu Steurung dieſes ungebührlichen Beginnens um Unſere Verordnung unterthänigſt angeſuchet; Und Wir dann denen Supplicanten in ihrem billigmäßigen Suchen nicht entziehen mögen: Als begehren Wir, ihr wellet denen Weißgerbern die Fertigung und den Handel mit ledernen Beinkleidern, ſofort bey nahmhafter Strafe unterſagen, mithin ihnen deren fernern Verkauf ſo wenig zu Hauſe, als zu Jahrmarkts-Zeiten geſtatten, und, daß von ihnen dagegen nicht gehandelt werde, ſcharfe Obſicht führen. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Jun. 1765.

Die Weißgerber haben die Fertigung und den Handel mit ledernen Beinkleidern, ſofort bey Strafe zu unterlaſſen.

An die Stadt-Räthe zu Plauen, Oelßnitz und Schneeberg, wie auch an einige Gerichts-Obrigkeiten im Voigtländiſchen Creyße.

Ejusdem Befehl,

Derer Böhmiſchen Butten-Träger und Juden Hauſiren zu Jahrmarkts-Zeiten und Feilhaben derer, in dem Generali vom 21. März 1765, verbothenen Waaren, betreffend; den 29. Jul. 1765.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765. Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was du wegen des, von einigen auf dem Jahrmarkte zu Sonnewalde ſich eingefundenen Crämern, Poſamentirern und Nadlern, Chriſtian Gottfried Rochen und Conſorten, wider das Feilhaben derer Böhmiſchen Butten-Träger, beſchehenen Widerſpruchs am 18. hujus, unterthänigſt einberichtet, und ſowohl dießfalls, als überhaupt wegen des von dergleichen Tabulet-Crämern, ingleichen von denen Juden auf denen Jahrmärkten treibenden Handels, Unſerer Entſchließung anheim geſtellet. Nun haben Wir zwar die an Uns, von Rochen und Conſorten fol. 2. derer hierbey wieder zurückgehenden Acten ſub C. eingewandte Appellation rejiciret, begehren aber, du wolleſt denen Böhmiſchen Buttenträgern das Hauſiren zu Jahrmarkts-Zeiten, ſo wenig als das Feilhaben und Verkaufen derer in dem Generali vom 27. Mart. c. a. nahmentlich verbothenen Waaren geſtatten, auch hierunter ein gleichmäßiges in Anſehung derer Juden beobachten, und daß denen deshalb ins Land ergangenen Mandaten und Generalien auf das genaueſte nachgelebet werde, ſcharfe Obſicht führen. Mochtens ꝛc. Dreßden, den 29. Jul. 1765.

Denen Böhmiſchen Butten-trägern, iſt das Hauſiren zu Jahrmarkts-Zeiten, ſo wenig als das Feiltragen verbothener Waaren zu geſtatten, welches auch in Anſehung derer Juden zu beobachten.

An den Beamten zu Sonnewalda.

Generale,

Die Zeichnung innländiſcher Tuch- Zeug- auch Seidener- Leinener- und Baumwollener-Waaren, mit einem beſondern Accis-Stempel, betreffend; d. d. 5. Aug. 1765.

An. 1765.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Liebe Getreue. Nachdem Wir das unterm 26. Jan. 1764, wegen der, nebſt denen gewöhnlichen bleyernen Zeichen, auch noch durch einen einförmigen runden, inwendig zu oberſt mit denen Chur-Schwerdtern verſehenen, und unter dieſen bloß mit der Stadt Nahmen zu unterſcheidenden Stempel, mit Siegellack zu bezeichnenden innländiſchen Tuch- und Zeug-Waaren, ergangene Generale, auch auf die, in hieſigen Landen gefertigte ſeidene, leinene und baumwollene Waaren, hierdurch zu extendiren, der Nothdurft befinden:

Generale wegen Stempelung innländiſcher Tuch- und Zeug-Waaren, de d. 26. Jan. 1764. wird auch auf die Seidenen, Leinenen und Baumwollenen Waaren erſtrecket.

Als haben ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, ſothane Unſere Willens-Meynung bey ſich und in ihrer Gerichtsbarkeit ungeſäumt bekannt zu machen, hiernächſt aber, inſonderheit die Räthe in Städten, auf die Beobachtung der, in des General-Accis-Collegii, wegen Stempelung derer im Lande fabricirten Waaren, ſub dato den 28. Jun. 1719 ertheilten Verordnung, bereits enthaltenen Vorſchrift, daß das Siegel entweder auf die Waare ſelbſt, und zwar an beyden Enden derſelben, wo es ſich ohne Schaden am füglichſten thun läſſet, oder auch auf ein mit einem Faden daran gehängtes Pappier, Charten-Blatt, oder Stück Pappe, auf den Knoten des durchgezogenen Fadens, welches die Fabricanten vor der letztern Schau daran zu machen haben, immaſſen, die Art der Siegelung, ſo denen Fabricanten von dieſen beyden gefällig, dererſelben Willkühr frey zu ſtellen iſt, gedrucket werde, genaue Obſicht zu führen, darneben aber auch vor die unaufhältliche Förderung derer Fabricanten bey Beſiegelung der von ihnen gefertigten Waaren gebührende Vorſorge zu tragen. Daran vollbringen ſie Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 5. Aug. 1765.

Beobachtung des Generalis d. d. 28. Jun. 1719.

Erläuterung.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Erläuterungs-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. Ueber den am 3. Jun. h. a. ertheilten Befehl, wegen des unzuläßigen Hauſirens mit leinenen Waaren; den 26. Aug. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. Liebe Getreue. Ihr ſeyd gehorſamſt erinnert, was Wir auf derer Zeug- und Leineweber-Innungen aus verſchiedenen inländiſchen Städten, über die ihnen, von anderen Profeßions-Verwandten zugefügte Beeinträchtigungen, geführte Beſchwerde, am 3. Jun. c. a. an euch verfüget haben.

Beſchwerde derer Zeug- und Leineweber ꝛc.

Nachdem Uns nun das Handwerk derer Zeug- und Leineweber zu Rochlitz und ſämmtliche aſſociirte Innungen, Johann Gottfried Andreas und Conſorten, jüngſthin unterthänigſt zu erkennen gegeben, wie obangezogene Verordnung von denen Beamten und anderen Gerichts-Obrigkeiten bloß allein auf den Handel mit leinenen Waaren reſtringiret, hingegen die übrigen von Lein, Seyde und Wolle von ihnen gefertigten Fabricata davon ausgeſchloſſen und denenjenigen, ſo ſonſt damit Handel getrieben, ſolcher noch immerfort geſtattet werde, und dahero, daß die Diſpoſition vorerwähnten Unſers Reſcripts auf dem Zeug-Schnitt- Weiß- Kram-Schnitt und den Leinewand-Handel extendiret werden möchte, gehorſamſt angeſuchet: So begehren Wir, ihr wollet auch diesfalls die Gebühr verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Aug. 1765.

Das Verboth des Hauſirens mit leinenen Waaren, iſt auch auf den Zeugſchnitt, Weißkramſchnitt, und Leinewand-Handel zu erſtrecken.

An den Beamten zu Rochlitz, und
einige andere Beamten, ingl. an
die Grafen, Herren von Schönburg zu Penig und Rochsburg.

Ejusdem Befehl,

Das Hauſiren derer auswärtigen Butten-Träger und Tabulet-Crämer, zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten in Leipzig, betreffend; den 13. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. Liebe Getreue. Was bey Uns ihr, intuitu der der durch das Generale vom 25. Maji, a. c. erfolgten Extenſion des, denen auswärtigen Butten-Trägern und Tabulet-Crämern, verbothenen Hauſirens, auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten am 22. Jun. des jetztlaufenden Jahres unterthänigſt vorgeſtellet, ſolches iſt Uns geziemend vorgetragen worden. Wann Wir nun geſchehen laſſen können, daß zu Meß-Zeiten das Hauſiren in denen erſten 8 Tagen mit denen Waaren, ſo in dem Generali vom 27. Mart. c. a. nahmentlich nicht ausgenommen worden, auch denen Ausländern fernerhin geſtattet werden möge: So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und dieſerhalb das Nöthige veranſtalten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 13. Sept. 1765.

Zu Meßzeiten, iſt das Hauſiren mit unverbothenen Waaren, in denen erſten 8 Tagen, auch denen Ausländern fernerhin zu geſtatten.

An den Rath zu Leipzig.

Erneuertes Generale,

Wegen der Vieh-Seuche; d. d. 11. Nov. 1765.

An. 1765. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Liebe Getreue. Nachdem das Vieh-Sterben, ſo die Churfürſtl. Sächſiſchen Lande ſeit eigen Jahren betroffen, aller dargegen vorgekehrten Veranſtaltungen ungeachtet, noch nicht aufgehöret, ſondern, wenn es ſchon auf einige Zeit gedämpfet geweſen, dennoch hin und wieder von neuem ausgebrochen; Demnächſt auch aus verſchiedenen eingegangenen Nachrichten und Anzeigen abzunehmen geweſen, daß die, bey bisheriger Geſtattung des Abledern, vorgeſchriebenen Vorſichts-Mittel entweder gänzlich vernachläßiget, oder doch mit gnugſamer Sorgfalt nicht gebrauchet, jezuweilen auch deren Vorkehrung durch die Menge des an einem Tage und an einem Orte umgefallenen Viehes unmöglich gemachet, und inſonderheit, um des Abledern willen, die Einſcharrung deſſelben aufgehalten; dadurch aber die Luft noch immer mehr inficiret, und die Seuche verbreitet worden:

Wiederholter Befehl zur Vorſichtigkeit bey der Ablederung.

So haben Wir in deſſen Betracht Uns entſchloſſen, die in denen Generalien vom 6. Oct. 1745. 29. Nov. 1749 und 6. Nov. 1753, in Anſehung des Abledern, enthaltene Diſpoſition zu erneuern, und zugleich ſämmtliche, ſo wohl in nurgedachten Generalien, als auch in der unterm 29. Nov. 1746 publicirten Verordnung, vorgeſchriebene Vorſichts- und Verwahrungs-Anſtalten, wiederholet einzuſchärfen, ſelbige in einem und dem andern zu erläutern, auch eine Nachricht von denen mittelſt medicinischer Gutachten und ſonſt eingekommenen Präſervativ- und Curativ-Mitteln beyfügen zu laſſen.

Gleichwie nun durch die vielfältig zu verſpührende Nachläßigkeit in Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes, zumal bey naſſer oder anderer, deſſen Geſundheit ſchädlichen Witterung, mehrentheils der Grund zu denen bösartigen und anſteckenden Vieh-Krankheiten geleget wird:

Alſo finden Wir gleich Anfangs nöthig, nachfolgende Vorſichts-Reguln hiermit vorzuſchreiben, und feſt zu ſetzen.

Vorſichts-Regeln, bey Fütterung, Tränkung, und Wartung des Viehes. I.

Solchemnach iſt

§. 1.

vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß a) das Vieh kein anderes als gutes, reines, und keinesweges verſchlämmtes oder dumpfichtes Futter bekomme, auch demſelben das vom Mehlthau oder Raupen-Geſchmeiße verderbte Kraut und Rüben-Futter nicht gegeben, ſondern ſolches ſo viel möglich von dem guten abgeſondert werde.

Desgleichen iſt b) das Vieh, ſo lange der Nebel oder Reif nicht vergangen, oder wenn ſchädliche Honig- oder Mehl-Thaue gefallen, gar nicht auszutreiben, nicht minder c) auf der Weide und ſonſt vor allem ſtilleſtehenden faulen Waſſer ſorgfältig zu bewahren, und wo dergleichen Waſſer in Tümpfeln oder anderwärts anzutreffen, ſolches durch Gräben oder Ausfüllen wegzuſchaffen, oder, da dieſes nicht möglich, mit einem Zaune zu umgeben; Dagegen das Vieh, wo es die Gelegenheit leidet, ſo oft als möglich, zum friſchen Waſſer zu laſſen, jedoch, daß es weder erhitzet, darzu komme, noch ſich durch jählinges Sauffen Schaden thue, ſorgfältig zu vermeiden.

Wenn d) währender Zeit des Austreibens anhaltende Näſſe einfällt, iſt dem Viehe, wo möglich, etwas troeknes Heu oder Grummet vorzugeben; auch zu Beförderung der Ausdünſtung dienlich, wenn daſſelbe, beſonders bey kalter und naſſer Witterung, warmes Sauffen bekömmt, und zuweilen geſtriegelt wird.

In denen Ställen, iſt

e) das Vieh weder zu kalt noch zu warm zu halten, es ſind auch dieſelben von Zeit zu Zeit zu lüften, und wenigſtens wöchentlich einmahl, unter behöriger Vorſicht vor Feuers-Gefahr, wohl auszuräuchern.

§. 2.

2. Gebrauch derer Arzeney-Mittel.

Damit hiernächſt das Vieh durch den Gebrauch bewährter Arzney- und anderer Mittel, vor der Seuche bewahret, oder wenn es damit befallen, wo möglich, wieder hergeſtellet werde: So haben Wir, Innhalts der Beylage ſub ☉. die Mittel, deren ſich ſowohl præſervative als curative zu gebrauchen, und deren zum Theil, in denen vorhin erlaſſenen Generalien bereits Meldung geſchehen, zuſammen tragen laſſen:

Wobey Wir das gnädigſte Zutrauen hegen, es werden ſämmtliche Stadt- und Land-Phyſici, auch übrige Medici hieſiger Lande, ſo wohl durch ſorgſame Unterſuchung derer Vieh-Krankheiten, als Ausfindigmachung dienlicher Hülfsmittel, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, ſich beſtermaßen beeifern.

§. 3.

3. Verwahrungen wider die Verbreitung der Seuche.

Um aber zu verhüten, daß das Vieh-Sterben, durch fremdes Vieh nicht verurſachet werde, ſoll

a) aus fremden Landen kein Vieh eingebracht und durchgelaſſen werden, woferne nicht durch die Obrigkeit des Ortes, wo es gekaufet worden, richtige Geſundheits-Päſſe, worinnen die Anzahl derer Stücken deutlich zu bemerken iſt, und welche von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgegangen, und ſtille gelegen, atteſtiret ſeyn müſſen, vorgezeigt werden können.

b) So bald die Grenze mit dergleichen Vieh berühret wird, ſoll des Ortes Obrigkeit nicht allein ſothane Päſſe und Atteſtate behörig examiniren, und die Stücken nachzehlen, ſondern auch, ob das Vieh annoch geſund ſey? genau unterſuchen laſſen. Findet ſich nun,

c) daß die Heerde mit einem Uebel, wovon ein Anſtecken zu beſorgen, behaftet iſt, ſo ſoll die Obrigkeit das ſämmtliche Vieh zurücke weiſen, und wenn ſich die Treiber darzu nicht bequemen, ſondern des Verbothes ohngeachtet mit dem Viehe durchſchleichen wollen, ſolches todtſchlagen oder erſchießen, und ſodann, wie unten §. 9. verordnet, zerhacken und verſcharren, die Treiber aber arretiren laſſen, und ihrer Beſtrafung halber, behörigen Orts Bericht erſtatten.

Dahingegen hat

d) die Obrigkeit, wenn das Vieh geſund befunden wird, deshalb ein Atteſtat auszuſtellen. Dieſes Atteſtat iſt

e) jeden Orts, wo das Vieh durchgetrieben wird, bey denen daſelbſt befindlichen Gerichts-Perſonen zu produciren, und wie es geſchehen, von einer derſelben darunter anzumerken, ohne deſſen Vorzeigung aber das Vieh nirgends durchlaſſen.

Wo f) daſſelbe übernachtet, daſelbſt haben die Gerichte, unter deren Jurisdiction ſolches geſchiehet, die ganze Heerde zu beſichtigen, und wenn ſich daran nichts bedenkliches findet, darüber ein neues Atteſtat auszuſtellen. Aeußert ſich

g) aber, daß ein Stück wegen einer innerlichen Urſache erkranket, oder gar umgefallen, ſo iſt das ſämmtliche Vieh weiter nicht fortzulaſſen, ſondern an einen beſondern Ort, welcher mit allem andern Rind-Vieh, ſo lange das kranke daſelbſt befindlich, und Vier Wochen hernach gänzlich zu vermeiden iſt, zu treiben, und daſelbſt auf Unkoſten derer Treiber oder Eigenthümer, von denen Unterthanen zu bewachen, auch damit ſo lange fortzufahren, bis man verſichert iſt, daß an dem Viehe keine anſteckende Seuche zu verſpühren; welchenfalls die Obrigkeit ein neues Atteſtat, mit Bemerkung aller ſich geäußerten Umſtände und der Urſachen, warum etwas anſteckendes nicht zu befürchten, auszuſtellen, auch das Forttreiben des Viehes weiter nicht zu behindern hat.

Im Gegentheil iſt,

h) wenn ſich ein anſteckendes Uebel äußert, wegen des gefallenen Viehes, dem §. 9. dieſes Mandats nachzugehen, auch das Vieh, ſo ſich erholet, oder mit der Seuche nicht befallen wird, ehe nicht weiter zu laſſen, als bis ſolches durch einen verpflichteten Phyſicum, oder andern vereydeten Medicum, genau geprüfet, und von ſelbigem, daß nichts anſteckendes vorhanden ſey, atteſtiret worden, nach deſſen Erfolg aber, mit Ertheilung des Obrigkeitlichen Atteſtats, wie vorhero verordnet, zu verfahren.

i) Für ſämmtliche Obrigkeitliche Atteſtata, ingleichen wegen Production derer Päſſe und Atteſtate, auch deren Examination, haben die Obrigkeiten und Gerichts-Perſonen, nichts zu fordern, ſondern ſolches alles, weil es zum Beſten des Publici erforderlich iſt, ex Officio zu verrichten, und nur ſodann die in der Tax-Ordnung beſtimmten Gebühren einzubringen, wenn das Vieh, nach vorherſtehender Diſpoſition angehalten, oder zurück gewieſen werden muß, dahingegen der baare Verlag, wegen des Phyſici oder Medici, ingleichen derer Wach-Koſten halber und ſonſt, ſo oft ſolcher nach vorgehender Diſpoſition nöthig, von dem Eigenthümer oder Treiber des Viehes zu tragen iſt.

Wie nun k) auf ſolche Weiſe, ſo lange bis das Vieh an dem Orte, wo es verbleiben ſoll, ankömmt, zu verfahren iſt: Alſo ſollen die Treiber mit ſolchem Viehe, keine andere, als die Heer- und Landſtraßen betreiben, und ſich aller Dorf- und Neben-Wege enthalten. Ferner

§. 4.

4. Die Viſitirung des Viehes betreffend.

Wollen Wir, a) daß bis zu fernerer Verordnung, durch die Gerichts-Perſonen, Hirten und andere des Werks Verſtändige jeden Orts wöchentlich einmahl eine durchgängige Viſitation unter dem Rind-Vieh vorgenommen, und ob an ſolchem etwas zu verſpühren, ſo eine Krankheit befürchten laſſe, genau beobachtet werde.

Es haben aber auch b) ſowohl die Hauswirthe als Hirten und Geſinde, ſobald ſie an dem Rindviehe etwas bedenkliches bemerken, daſſelbe ohne den geringſten Verzug denen Gerichts-Perſonen, und ſolche hinwiederum der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

Dieſe hat c) nicht allein genaue Obſicht zu führen, daß ihr hierunter nichts verheelet werde, ſondern auch ſelbſt auf die ſich ereignenden bedenklichen Umſtände ſorgfältigſt Acht zu haben, und das erkrankende Vieh ſofort durch erfahrne Haus-Wirthe und Vieh-Aerzte beſichtigen zu laſſen, auch, indem ſich die erſten Merkmahle einer einreiſſenden Seuche äußern, deshalb ſonder allen Anſtand, bey Vermeidung der §. 15. geſetzten Strafe, und nach Befinden härterer Ahndung, behörigen Orts zu berichten, wie denn auch, damit hierunter um ſo weniger etwas verabſäumet werde, die benachbarten Obrigkeiten dergleichen Anzeige, bey ebenmäßiger Pön, unverzüglich einzureichen haben.

5. Abſonderung deſſelben.

§. 5.

Das Vieh, an welchem bedenkliche Umſtände wahrzunehmen, iſt ſofort

a) von dem andern abzuſondern, und, daß

b) das geſunde, weder durch das Futter, ſo dem erſtern vorgelegt worden, noch durch deſſen Geifer oder Miſtung angeſteckt werde, ſorgfältig zu vermeiden, zu dem Ende dergleichen Futter ſofort zu verbrennen, und alles wohl zu reinigen. Weil auch

c) der Pferde-Dünger dienlich befunden worden, ſo iſt bey Abſonderung des geſunden Viehes von dem kranken, dahin zu ſehen, daß erſteres, wenn der Platz zureichet, in die Pferde-Ställe gezogen, außerdem aber demſelben, ſowohl als dem kranken Viehe, Pferde-Dünger untergeſtreuet werde.

6. Beſtellung derer Aufſeher.

§. 6.

Hiernächſt ſind ſogleich

a) zween verſtändige Männer, welche jede Gemeinde zu bezahlen hat, zu Aufſehern und Vieh-Schauern zu beſtellen, von deren einer auf das geſunde, der andere hingegen auf das kranke Vieh Obacht, und keiner mit dem andern einige Gemeinſchaft haben, der erſtere

b) die geſunden Ställe fleißig beſuchen, auf alle Anzeichen, beſonders, ob das Vieh gierig ſauffe? wohl Acht geben, die Abſonderung des kranken Viehes veranſtalten, auch dem geſunden das Futter ſparſam, und wo möglich, von einer veränderten Gattung reichen, ſowohl die Brunnen und Tröge, damit kein krankes Vieh dazu kommen könne, verwahren laſſen, der andere Aufſeher hingegen

c) denen Eigenthümern des kranken Viehes mit Rath und That an die Hand gehen, bey Hinausſchaffung des umgefallenen zugegen ſeyn, und daß vom Fett, Unſchlitt, Haut und Leder nichts weggenommen, noch durch Hunde oder ſonſt verſchleppet, beyde aber, damit

d) dem Anbefohlnen allenthalben gebührend nachgelebet, mit Gebrauch derer reſpect. Præſervativ- und Curativ-Mittel behörig verfahren, und auf keine Weiſe etwas vernachläßiget werde, genaue Obſicht führen, und der Obrigkeit die Contraventiones gebührend anzeigen ſollen.

7. Wartung des Viehes.

§. 7.

Alle diejenige, welche

a) mit dem Füttern, Warten und Hüthen des Rind-Viehes, es ſey ſolches krank oder geſund, zu thun haben, ſollen, ſo lange einiges Vieh, an daſigem Orte, oder in denen benachbarten krank iſt, kein Pelzwerk tragen, auch ihre Kleider täglich wohl ausräuchern, und an die Luft hängen. Desgleichen ſoll

b) niemand, ſo das kranke Vieh füttert oder wartet, das geſunde beſchicken, austreiben, oder ſich ſonſt demſelben nähern; auch

c) kein Hirte ſich unterſtehen, an einen der Vieh-Seuche halber verdächtigen Ort zu gehen, weniger daſelbſt eine Cur zu übernehmen; wie denn ferner

d) die Einwohner der Häuſer und Höfe, wo krankes Vieh befindlich iſt, ſich der Gemeinſchaft mit andern, ſo viel möglich enthalten, ſowohl

e) allerſeits Einwohner nicht allein, ſo lange die Krankheit an daſigem Orte oder denen benachbarten dauert, ſondern auch, noch Vierzehen Tage, nachdem ſie aufgehöret, alle Hunde anhängen oder einſperren, letzteres auch mit denen Katzen bewerkſtelligen, und wenn ſie ſolchem nicht nachkommen, mit der §. 15. geſetzten Strafe beleget, die herumlauffenden Hunde und Katzen aber todt geſchoſſen, oder todt geſchlagen werden ſollen.

8. Reinigung derer Ställe und Geräthſchaft.

§. 8.

Denen Unter-Obrigkeiten, Dorf-Gerichten, Vieh-Aufſehern und Hauswirthen, an denen mit der Vieh-Seuche behaffteten und benachbarten Orten, lieget ob:

a) die Rauffen, Krippen, Tröge, Fäſſer und Kannen öfters waſchen, auch, um die böſen Dünſte zu dämpfen, das Räuchern in denen Ställen ohne Unterſchied, ob darinne krankes oder geſundes Vieh ſtehet, wenigſtens täglich einmal bewerkſtelligen, nicht minder

b) die Miſtung von dem kranken Viehe, nebſt der unreinen Streu, vor Aufgang der Sonne, und nach deren Niedergange, wegſchaffen und verbrennen, oder tief verſcharren zu laſſen; wobey Obſicht zu führen, daß kein Rind-Vieh auf die Felder und Orte, wo dergleichen Streu oder Miſtung eingegraben wird, getrieben werde.

Mit dem Rauch-Futter

c) ſo auf einem Stalle gelegen, wo krankes Vieh geſtanden, iſt auf gleiche Weiſe zu verfahren, und daſſelbe zur Fütterung keinesweges zu gebrauchen.

9. Zerhauung mit der Haut und Verſcharrung des Viehes.

§. 9.

Alles und jedes an einer Seuche crepirte Vieh ſoll

a) ſofort, und längſtens binnen Sechs Stunden, von dem Caviller, mit der Haut in Stücken zerhauen, und ohne vorhero einiges Fett und Unſchlitt oder Kamm-Fett davon zu nehmen, an einem entfernten Orte, wo keine Wege, Trifften und Huthungen ſind, unter die Erde fünf Ellen tief eingeſcharret, und darauf ungelöſchter Kalk, oder in deſſen Ermangelung, Aſche und ſcharfer Sand geworffen, auch wenn die Erde ſich geſetzet, der Ort mit anderer überſchüttet, und eingetreten werden. Daferne aber

b) die Menge des gefallenen Viehes, oder die Entlegenheit des Ortes, oder eine andere Urſache verhindern ſollte, daß das Vieh, binnen der geſetzten Zeit in obiger Maaße, von dem Caviller nicht verſcharret werden könnte: So iſt ſolches von des Orts Einwohnern ſelbſt zu bewerkſtelligen, ohne daß ſie ſich deshalben eines ohnehin ungegründeten Verwurffs zu befürchten haben, wie denn derjenige, ſo ihnen dergleichen zu machen ſich unterſtehen ſollte, unnachbleiblich mit Vierzehen Tagen Gefängniß zu belegen, und zur Abbitte und Ehren-Erklärung anzuhalten;

Es ſollen aber

c) alle, ſo das gefallene Vieh hinausſchaffen, oder vergraben helffen, binnen Vierzehen Tagen ſich keinem geſunden Viehe nähern.

10. Beſchauung des gefallenen Viehes.

§. 10.

Damit auch die Urſache und Beſchaffenheit der Krankheit beſſer entdecket, und zu Ausfindigmachung dienlicher Hülfs-Mittel, Gelegenheit gegeben werde, ſoll die Obrigkeit des Ortes, von Zeit zu Zeit, von dem gefallenen Viehe, vor der Einſcharrung einige Stück aufhauen, und die befundene Beſchaffenheit behörig anmerken laſſen, auch davon, mittelſt gebührenden Berichts, unverweilte Anzeige thun.

11. Abhaltung des geneſenen Viehes, von dem geſund gebliebenen.

§. 11.

Das krank geweſene Vieh iſt vor Verfluß Vier Wochen, von Zeit der Beſſerung an zu rechnen, unter das geſunde auf keine Weiſe zu bringen.

12. Was bey aufhörender Seuche zu beobachten.

§. 12.

Wenn die Seuche an einem Orte hinwiederum aufgehöret, ſollen

a) die Hauswirthe, wo das Vieh krank geweſen, die Ställe, in welchen ſelbiges geſtanden, wohl reinigen, und, wo möglich, neu berappen, auch öfters lüften, und wohl ausräuchern, die Krippen, Rauffen und Tröge aber, ſammt allem hölzernen Gefäße, ſo bey dem kranken Vieh gebraucht worden, entweder verbrennen, oder doch wenigſtens Vier Wochen lang in ein Waſſer, woraus kein Rind-Vieh getränket wird, legen, und binnen ſolcher Zeit zu wiederholten mahlen abwaſchen laſſen.

Weiter ſollen

b) diejenigen, welche durch die Seuche ihr Vieh eingebüßet, nicht ſogleich wiederum neues anſchaffen, ſondern damit wenigſtens Vier Wochen, auch, nach Erfordern derer Umſtände und Obrigkeitlichem Ermeſſen, längere Zeit, bis die Gefahr völlig vorüber, anſtehen: überhaupt aber

c) ſämmtliche Hauswirthe fremdes Vieh, ohne ein beglaubtes Atteſtat, daß an dem Orte, wo ſolches geſtanden, ingleichen, wo es durchpaßiret, ſeit Vier Wochen von einer Vieh-Krankheit nichts zu verſpühren geweſen, weder kauffen, noch einnehmen, auch

d) von einem Orte oder Nachbar, wo das Vieh krank geweſen, kein Futter kauffen.

§. 13.

13. Einſtellung derer Vieh-Märkte.

An denen Orten, wo ſich unter dem Rind-Vieh eine Krankheit geäußert, iſt nicht allein während derſelben, ſondern auch zween Monathe darnach, kein Viehmarkt zu halten, und ſolches jedesmal zu rechter Zeit in denen Zeitungen bekannt zu machen.

§. 14.

14. Vierteljährige Wiederholung, der Publication dieſer Inſtruction ꝛc.

Von jeden Orts Obrigkeit iſt für jeder Gemeinde Gerichts-Perſonen eine gemeſſene, nach dieſer Unſerer Verordnung eingerichtete Inſtruction mit copeylicher Anfuge der Beylage ſub ☉. auszufertigen, mit der ernſtlichen Bedeutung, ſolche, bey Vermeidung der in folgendem §. geſetzten Strafe, denen Unterthanen alle Viertel-Jahre einmahl vorzuleſen, und ihnen, ſo oft es verlangt wird, zu communiciren, auch derſelben nicht allein ſelbſt auf das genaueſte nachzugehen, ſondern auch, ob ſolches von ſämmtlichen Einwohnern geſchehe? ſorgfältig Acht zu haben, und die Contraventiones ungeſäumt bey denen Gerichten gebührend anzuzeigen.

§. 15.

15. Strafen derer Contravenienten

Diejenigen, ſo hierwider zu handeln ſich unterfangen, wollen Wir, bey jedem Contraventions-Falle, mit Zwanzig Thaler Geld- oder Vier wöchentlicher Gefängniß-Strafe beleget wiſſen, auch mit gedachter Geld-Strafe die Obrigkeiten oder Gerichts-Perſonen, ſo etwas vernachläßiget, anſehen laſſen, die Treiber und Eigenthümer aber, ſo der Diſpoſition des 3. §. nachzukommen ſich verweigern, und das Vieh, Unſerer Verordnung zuwider, durchzubringen unternehmen, ſollen nach vorgegangener Arretirung und behöriger Berichts-Erſtattung, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden.

Es ergehet ſolchemnach, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbdn. an ſämmtliche Vaſallen, Beamte, auch alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in hieſigem Chur-Fürſtenthum und demſelben incorporirten auch übrigen Landen, hiermit Unſer Befehl, ſothane General-Verordnung bey ſich und denen Ihrigen alſofort bekannt zu machen, und, damit dargegen nicht gehandelt werde, genaue Obſicht zu führen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 11. Novembr. 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Johann Nic. Bland, S.

☉. Einige Hülfsmittel wider die Vieh-Staupe.

Zur Præſervation dienen hauptſächlich:

1) öfteres warmes Getränke, täglich zwey bis drey mahl, nehmlich: eingebranntes Kraut, Rüben, Klee, Gras, Siede, nachdem es die Jahreszeit mit ſich bringet, zumahl bey naſſer und kalter Witterung.

2) Einige Wurzeln, als:
   - Peſtilenz-Wurzel,
   - Liebſtöckel,
   - Angelick-Wurzel,
   - Carlin- und Schwalben-Wurzel.

3) Von Kräutern, als:
   - Wermuth,
   - Salbey,
   - Raute,
   - Krauſemünze,
   - Feld-Kümmel,
   - Bitterklee,
   - Roßmarin ꝛc.

4) Von Früchten und Geſäme:
   - Carve,
   - Cramer-Kümmel,
   - Schwarzer Kümmel,
   - Fenchel,
   - Angelick-Saamen,
   - Wilder Paſtinack-Saamen,
   - Die Nüſſe von wilden Caſtanien-Bäumen nebſt ihren Blättern.
   - Die äußern Schaalen von Welſchen-Nüſſen, welche aber, damit ſie nicht faulen, auf einem Ofen getrocknet werden müſſen,
   - Deßgleichen die Wachholder- und Lorber-Beere.

Von dieſen Stücken erwählet man eines und das andere, was am leichteſten zu haben, weil es nicht nöthig iſt, dieſe Species alle zuſammen zu miſchen; ſtößet dieſe Sachen, ſo viel von einem als von dem andern, zum gröblichen Pulver, thut endlich, wenn man will, eine Portion geſtoßenen Schwefel darzu, und giebt davon täglich zwey bis drey mahl einen Löffel voll in warmen Geſäuffe ein.

Auch können nur Welſche-Nuß-Baum-Blätter getrocknet, zu Pulver gerieben, und wie vorgedacht, gebrauchet werden.

Beſonders ſind die Blätter und Nüſſe von Wilden- oder Pferde-Caſtanien-Bäumen, grün oder zu Pulver geſtoßen, ein kräftiges Verwahrungs-Mittel wider das Anſtecken der Vieh-Seuche.

Vorſtehendes iſt jedoch nur præſervative, aber nicht, wenn die Krankheit ſchon angefangen, zu gebrauchen, weil es alsdenn mehr ſchädlich als nützlich ſeyn würde; Läſſet aber die Krankheit wieder nach, ſo kan man ſich deſſelben wiederum mit gutem Nutzen bedienen, um die erſchlappten Eingeweide wieder zu ſtärken.

Spühret man, daß ein oder mehrere Stücken Vieh nicht recht freſſen wollen, oder nicht ſo munter wie ſonſt thun, ſo iſt auf die Witterung zu ſehen, darinnen ſich das Vieh ſeine Unpäßlichkeit erholet, ob ſolche kalt und naß, oder heiß und trocken ſey? Im erſten Fall wird einem erwachſenen Stück ein Laxativ und zwar:

Ein mäßiger Löffel voll geſtoßenes Spieß-Glas mit Urin, oder 1 Loth Spießglas-Leber, oder: Eben ſo viel geſtoßene Haſel-Wurzel, darauf aber bisweilen des Tages zwey mahl von obbeſchriebenem Pulver, oder an deſſen Statt alle Morgen ein Löffel voll Theer auf Brodt-Schnitten gegeben, auch auf das warme Geſäuffe bisweilen ein Löffel voll Salz geſtreuet.

Im andern Fall hingegen,

muß das Vieh gnug reines, und zwar lieber kühles als warmes Waſſer, zum Sauffen haben, und öfters etwas ſäuerliches, als: Eßig und dergleichen, darein bekommen, oder bisweilen einen Löffel voll Salz, oder 1 Loth Salpeter, oder Schieß-Pulver im Getränke.

Oeſters

Oefters iſt der Gebrauch derer Haarſeile von gutem Erfolg geweſen.

Auch iſt dienlich befunden worden, wenn dem Viehe ein Loch durch einen Ohr-Lappen geſtochen, ein Stückgen Chriſt-Wurzel oder rother Enzian- oder Florentiniſche Veilgen-Wurzel hinein geſtecket, und täglich verneuert worden, bis die Furcht des Anſteckens wieder verſchwunden.

Das Räuchern in Ställen, um die faulenden Dünſte von krankem Viehe zu dämpffen, geſchiehet am beſten und kräftigſten mit Stein-Kohlen, jedoch muß man, wenn noch Vieh in den Ställen ſtehet, mit dem Stein-Kohlen-Rauch behutſam verfahren, damit derſelbe deren Lunge nicht angreiffe; Wiewohl dieſes nur von ſehr kieſigten Stein-Kohlen, wie die Dreßdner ſind, zu verſtehen iſt; ſind ſie rein, wie die Zwickauer, ſo braucht es dieſer Vorſicht nicht: wo aber ein Stall ganz ausgeſtorben, werden, wie gedacht, die ſchädlichen effluvia am beſten mit Stein-Kohlen-Damf corrigiret.

Außerdem ſind Wachholder oder Eßig am nützlichſten.

Den Unrath aus dem großen Magen und Gedärmen, nebſt der verdorbenen Galle abzuführen, iſt zur Zeit noch kein ſicheres und hinlängliches Mittel ausfindig gemacht worden. Hingegen die Gallen-Schärfe zu verdünnen, und die dadurch verurſachte Fieber-Hitze zu lindern, dienet gnugſames laulichtes mit Kleyen, Schrot, Mehl oder Oel-Kuchen angemachtes Geſäuffe, mit etwas Eßig und Salpeter, oder Schieß-Pulver, vermiſcht, und in eben dieſem Geſäuffe den Tag über ein paar mahl was fettes und ölichtes, als:

Leinöl, zerlaſſene ungeſalzene Butter oder Speck, am beſten zerlaſſenes Schaaf-Inſelt.

Läſſet es ſich wieder zur Beſſerung an, ſo kann Theer auf Brodt-Schnitten geſtrichen, des Tages zwey mal als ein balſamiſches ſtärkendes Mittel, oder auch obgedachtes Pulver gebrauchet werden.

Bey der ſogenannten Hinke- oder Schlabber-Seuche hat, der Erfahrung nach, weder Aderlaſſen noch Purgiren gut gethan.

Das Beſte iſt öfteres Striegeln, gelinde warm halten, laulisches, mit Mehl, Kleyen, Schrot oder Oel-Kuchen rein gemachtes Geſäuffe. Auch iſt die Zunge, weil ſich gemeiniglich viel Schleim darauf anleget, mit Weitzen- oder Rocken-Kleyen abzureiben, oder mit halb Waſſer und Eßig, ſo mit etwas Honig laulicht vermiſcht, abzuwaſchen. Sollten aber ja die Klauen abgehen, ſo müſſen die Füße täglich einmahl mit Theer beſtrichen werden, bis ſich der neue Huf verhärtet.

Wiederholtes Generale,

Zur Einforderung und Einſendung derer Innungs-Articul und Handwerks-Ordnungen; d. d. 27. Novemb. 1765.

An. 1765.

Bewegungs-Urſachen.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator. Liebe Getreue. Uns iſt hinterbracht worden, wasmaßen von denen Räthen in Städten, und andern Gerichts-Obrigkeiten hieſiger Lande, dem, wegen Einſendung derer Innungs-Articul und Handwerks-Ordnungen, unterm 28. Septembris, 1748 ergangenen Generali noch bis dato nicht allenthalben nachgelebet, noch auch bey denen Handwerks-Zünften und Innungen die vorhin eingeſchlichenen Mißbräuche abgeſtellet, vielmehr bisanhero mancherley Arten derſelben beybehalten worden, inſonderheit aber, daß bey denen Quartal- und andern Zuſammenkünften große Verſchwendungen in Ausrichtung derer gewöhnlichen Mahlzeiten getrieben, auch bey Ertheilung des Meiſter-Rechts, denen darzu ſich angebenden Perſonen zum öftern ſehr koſtbare, oder dermahlen außer Gebrauch gekommene, und dahero nicht wieder an Mann zu bringende Meiſterſtücke aufgegeben, oder ſelbige, durch Beſtrafung derer bey deren Beſchauung gefundenen, oder auch oft zur Ungebühr angegebenen Mängel ſehr beſchweret, wie nicht weniger ihnen dabey ſowohl oberwehntermaßen, in Eſſen und Trinken, als auch ſonſt auf verſchiedene Weiſe, jedesmahl beträchtliche Unkoſten verurſachet, und hierdurch nicht allein dergleichen angehende Meiſter um einen anſehnlichen Theil ihres Vermögens gebracht, oder ſich in große Schulden zu ſtecken genöthiget, ſondern auch die auswärtigen Geſellen ſich in hieſigen Landen niederzulaſſen, abgehalten, und viele einheimiſche tüchtige Subjecta von Gewinnung des Meiſter-Rechts gänzlich abgeſchrecket werden.

Generale vom 28ſten Septembris An. 1748 iſt ungeſäumt zu befolgen.

Wann Wir dann gedachten Mißbräuchen nachdrücklichen Einhalt zu thun, der Nothdurft befinden, auch zu dem Ende obgedachtes Generale vom 28ſten Septembr. 1748 wegen Abänderung und Einſendung ſämmtlicher Innungs-Articul von denen Städten und Gerichts-Obrigkeiten, in ſo weit es noch nicht geſchehen, ungeſäumt befolget wiſſen wollen:

Die annoch rückſtändige Privilegia und Articuls-Briefe, ſind abzufordern, durchzugehen, und nebſt Gutachten, mittelſt Bericht, binnen 6 Wochen, bey 20 Thaler Strafe einzuſenden.

Als ergehet, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbd. an ſämmtliche Vaſallen, Beamte und andere Unter-Obrigkeiten, vornehmlich aber an die Räthe in Städten, hiermit Unſer ernſter Befehl, daß ſie von denen bey ihnen vorhandenen Handwerks-Zünften und Innungen, die für ſich habende Privilegia und Articuls-Briefe, welche nicht bereits nach nur ermeldetem Generali revidiret, und anhero eingeſendet worden, entweder in Originali oder in beglaubter Abſchrift, alſofort abfordern, ſolche behörig durchgehen, und was ſie darinnen anſtößiges, oder nachtheiliges, und unzuläßiges wahrnehmen, nach Vorſchrift des wider die Handwerks-Mißbräuche am 19. Octobr. 1731 emanirten, und unterm 10. Nov. a. p. eingeſchärften, auf das genaueſte zu beobachtenden Mandats anmerken, ſodann aber ſolche, binnen Sechs Wochen à dato Inſinuationis gerechnet, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, reſpect. an die hieſige Landes- auch übrigen Regierungen ohnfehlbar einſchicken, nächſtdem aber ſogleich von jetzo an, die bey denen Handwerks-Zuſammenkünften, ſowohl in denen Quartalen, als bey Annehmung eines Meiſters zeithero gewöhnlich geweſenen Mahlzeiten gänzlich abſchaffen, und dergleichen in Zukunft weder bey dieſer noch ſonſt bey einiger Gelegenheit, es mag ſolche Namen haben, wie ſie wolle, weiter geſtatten, auch die Geſellen bey Gewinnung des Meiſter-Rechts mit koſtbaren, und nicht leicht an Mann zu bringenden Meiſterſtücken, ingleichen bey deren Beſchauung mit Beſtrafung derer Fehler mit Gelde, oder auch mit andern Unkoſten zur Ungebühr nicht beſchweren laſſen, ſondern alles dieſes ſchlechterdings abſtellen, den Koſten-Aufwandt möglichſt einziehen, und daß denen Schau- und andern Meiſtern, ſtatt derer Mahlzeiten wegen ihres Verſäumniſſes, und vor ihre Bemühung eine mäßige Ergötzlichkeit von dem das Meiſter-Recht gewinnenden Meiſter gereichet werde, veranſtalten ſollen. Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 27. Novembr. Anno 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Circulare,

Circulare,

Die Aufhebung des, wegen der Flachs-Ausfuhre unterm 21. Jul. 1763. ergangenen Verboths, betreffend; den 7. Dec. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. Verboth vom 21. Jul. 1763.

Nachdem Wir, in Anſehung der im heurigen Jahre reichlich ausgefallenen Flachs-Erndte, das, wegen der Ausfuhre dieſes Materialis außer Landes, unterm 31. Jul. 1763 ergangene Verboth hinwiederum aufzuheben vor gut befinden: So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur ſolches in dem euch anvertrauten Amte ſofort behörig bekannt machen, ſondern auch an die einbezirkten ſchrift- und amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten, reſp. kraft dieſes und ſonſt, das Nöthige verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Dec. 1765.

wird wiederum aufgehoben.

An die Gränz-Beamten des
Erzgebürges.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Das Färbekraut, die Scharte genannt, betreffend; den 11. Jan. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766. Der Vertrieb der Scharte an auswärtige Orte, iſt zu geſtatten.

Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte vom 4. Sept. a. p. geziemend vorgetragen worden, was ihr auf des Materialiſtens, Auguſt Andreas Wöllners, wegen Ausführung außer Landes des zum Färben nöthigen Krauts, die Scharte genannt, beſchehene Anfrage, zu Unſerer Entſchließung geſtellet. Wann Wir nun geſchehen laſſen können, daß der Vertrieb beſagten Krauts an auswärtige Orte geſtattet werde: So begehren Wir, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und Wöllnern deſſen beſcheiden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 11. Jan. 1766.

An den Rath zu Weiſſenſee.

Ejusdem Befehl,

Wider die Fertigung und Verſendung geſchriebener Blättgen; den 30. Jan. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766. Veranlaſſung. Verwarnung vor dergleichen Ungebührniß bey 14tägiger Gefängniß; und würkliche Beſtrafung derer Contravenienten, ꝛc.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem wahrzunehmen geweſen, daß ſeit einiger Zeit daher verſchiedene falſche und ungegründete Nachrichten von hieraus ins Publicum verbreitet, und an auswärtige Orte geſchrieben werden: So begehren Wir, ihr wollet den hieſigen Rath, daß er diejenigen Perſonen, ſo ſich mit Fertigung geſchriebener Blättgen, oder deren Verſendung an andere Orte abgeben, vor dergleichen Ungebührniß bey Vermeidung 14tägiger Gefängniß-Strafe ernſtlich verwarnen, auch auf dieſelben ein wachſames Auge richten, und wann er in Erfahrung bringet, daß dem ohngeachtet von einem oder dem andern dargegen contraveniret worden, nicht allein mit ſothaner Gefängniß-Strafe ohnnachbleiblich belegen, ſondern auch jedesmal den Auctorem ausfindig zu machen ſuchen, und daferne dieſer des Raths Gerichtsbarkeit untergeben, ſofort zur Verantwortung ziehen und beſtrafen, oder da derſelbe unter eine andere Jurisdiction gehören ſollte, des begangenen Ungebührniſſes halber, das Nöthige an deſſen ordentliche Obrigkeit gelangen laſſen ſolle, veranlaſſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Jan. 1766.

An die Policey-Commißion.

Ejusdem General-Verordnung,

Die Abſchaffung der Epaulettes auf Livrées ꝛc. betreffend; den 30. May 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766. Da die General-Adjutanten, Staabs- und Ober-Officiers Epaulettes tragen, wird deren Gebrauch bey Livrée-Bedienten unterſagt.

Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, daß, da die Churfürſtliche, auch andere Adjutanten vom General-Staab und vom hieſigen Gouvernement, ingleichen die Staabs- und Ober-Officiers, bey einigen Corps und Regimentern, in Zukunft goldene oder ſilberne Achſelſchleiffen mit Quaſten, oder ſo genannte Epaulettes, auf ihren Uniformes zu führen haben, Wir zu verordnen vor gut befunden, daß ins Künftige das Tragen ganz goldener oder ſilberner Achſelſchleiffen, mit oder ohne Quaſten, keinerley Livrée-Bedienten, bey Vermeidung, daß ihnen ſelbige ſonſt von der Miliz abgenommen werden würden, erlaubt, ſondern die Achſelſchleiffen für die Livrée anders nicht, als von dem Muſter und Farbe der Livrée-Borten, jedoch ohne Quaſten geſtattet ſeyn ſollen.

Begehren dannenhero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. ihr wollet ſolches alſofort durch gewöhnliche Anſchläge bekannt machen, und jedermann vor dem, aus der Contravention, entſtehen könnenden Verdruß warnen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 30. Maji 1766.

Hanns George von Poigk.

An die Räthe in Städten hieſiger
Lande, wo Garniſons und
Mannſchaft von Infanterie
oder Cavallerie ſtehen, ingleichen an die Univerſitäten zu
Leipzig und Wittenberg.

Gottlob Friedr. Wilh. Schäffer.

Circulare,

Das mit Bären herumziehende Geſindel betreffend; den 30. May 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1766. Nachdem bisanher wahrzunehmen geweſen, daß allerhand mit Bären herumziehendes müßiges Geſindel durch Böhmen in hieſige Lande ſich einzuſchleichen Gelegenheit gefunden, und hierunter von den Gerichts-Obrigkeiten die darwider ergangenen Generalia nicht beobachtet worden: So begehren Wir, ihr wollet nicht nur die letztern im Amte bey euch nachdrücklichſt einſchärfen, und denen unmittelbaren Amts-Dorfſchaften, daß ſie die bey ihnen ſich einfindenden Bärenführer, ob ſie ſchon mit Päſſen verſehen wären, nicht paßiren laſſen, ſondern dieſelben ſogleich wieder über die Gränze zurückweiſen ſollen, injungiren, ſondern auch die einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, beſonders derer gegen die Böhmiſche Gränze gelegenen Orte zu gleichmäßiger ſtracklichen Beobachtung oberwehnter Generalien, wo nöthig, kraft dieſes gebührend anweiſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Maji 1766.

Die Bärenführer, wenn ſie auch gleich Päſſe haben, ſollen nicht paßiret, ſondern gleich wieder zurück gewieſen werden.

An die Beamten zu Stolpen, Hohenſtein, Pirna, Altenberg, Frauenſtein,
Lauterſtein und Schwarzenberg.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. Die bey künftigem Transport Rußiſcher Coloniſten durch hieſige Lande zu treffende Veranſtaltung betreffend; den 8. Jul. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1766. Uns iſt aus euerm ſub dato den 17. April. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen derer auf der Elbe, bey Grunewalde, verſchiedentlich paßirten Transports Rußiſcher Coloniſten anhero angezeiget.

Allermaßen nun bey dieſen ſo öftern Ereigniſſen die Anwendung möglichſter Aufmerkſamkeit nöthig iſt: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet ſowohl im Amte bey euch die Veranſtaltung treffen, damit bey künftigen dergleichen Transports, ehe ſolche paßiret werden, zuförderſt, ob nicht hieſige Unterthanen oder Deſerteurs darunter befindlich, genau nachgeforſchet, ſelbige auch ſodann angehalten werden, immaßen wegen der von dem Militari denen Civil-Obrigkeiten hierunter zu leiſtenden Aſſiſtenz, das Nöthige bereits vorgekehret worden, ſondern auch unter dieſem Vermelden die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen zu Beobachtung gleichmäßiger Vigilanz, reſpect. kraft dieſes, und ſonſt, behörig veranlaſſen. Machtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Jul. 1766.

Die Transports Rußiſcher Coloniſten, ſind, ehe ſie paßiret werden, genau zu durchforſchen.

An den Cammer-Commißions-Rath
und Beamten zu Gommern, ingleichen mut. mutand. an verſchiedene andere Beamten im Chur-Fürſtenthum Sachſen.

Ejusdem Mandat,

Daß alle Perſonen, ſo vom Bauerſtande herkommen, ehe ſie Handwerke erlernen, vier Jahr bey der Landwirthſchaft dienen ſollen; d. d. 6. Nov. 1766.

An. 1766. WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vettern, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes-Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Burgemeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Wasmaßen Wir zu vernehmen gehabt, wie an vielen Orten die Landwirthſchaft dadurch, daß allzuviele Perſonen Bauern-Standes Handwerke erlernen, und ſich ſolchergeſtalt der Feld-Arbeit entziehen, ſehr behindert werde.

Veranlaſſung.

Wann dann Unſere vor die Wohlfarth der Chur-Sächſiſchen Lande hegende Vorſorge, unter andern auf möglichſte Beförderung des Ackerbaues, als eines vorzüglichen Kleinods derſelben, gerichtet iſt;

Als verordnen und befehlen Wir, daß führohin jeder, ſo vom Bauernſtande herkommt, ehe er ein Handwerk erlernen kann, Vier Jahr in hieſigen Landen bey der Landwirthſchaft, und zwar vorzüglich Zwey Jahr bey ſeiner Gerichts-Obrigkeit, zu dienen gehalten ſeyn, und bevor er, daß ſolches geſchehen, durch obrigkeitliche ohnentgeldlich auszuſtellende Atteſtate

Jeder, ſo vom Bauernſtande herkommet, iſt ſchuldig, ehe er ein Handwerk erlernet, in hieſigen Landen Vier Jahr bey der Landwirthſchaft, und vorzüglich

Zwey Jahr bey ſeiner Obrigkeit zu dienen, iſt auch vorher von keinem Handwerke, bey 20 Thlr. Strafe aufzunehmen.

ſtate nicht beygebracht, von keinem Handwerke, bey 20. Thlr. Strafe, in die Lehre aufgenommen werden ſolle.

Zu deſſen Urkund haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des Churfürſtl. Sächſiſchen Canzley-Secrets, ausfertigen laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 6. Nov. 1766.

Xaverius.
(L. S.)

Hanns George von Poigk.
Gottlob Friedrich Wilh. Schäffer.

Ejusdem Mandat,

Wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele, auch des darüber angeſtellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spiel-Schulden; d. d. 20. Dec. 1766.

An. 1766.

WJR Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Jn Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, Creyß- und Amts-Hauptleuten, denen von der Ritterſchaft, Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſten insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir dem allgemein ſchädlichen und vorlängſt verbothenen Hazard-Spielen auf das nachdrücklichſte zu ſteuern, auch, in Anſehung der nachgelaſſenen Spiele, dem hohen Spielen Einhalt zu thun; nicht minder die, wegen Ungültigkeit der Spiel-Schulden, vorhandenen Verordnungen derer Rechte zu erneuern, und zu erläutern, der Nothdurft befinden:

So ſetzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

I.

Die Hazard-Spiele und darüber beſchehende Wetten werden allenthalben und zu allen Zeiten verbothen.

in denen ſämtlichen Churfürſtlichen Erb- incorporirten und andern Landen, in Zukunft niemanden, wes Standes er ſey, an keinem Orte, wie Wir denn dießfalls bey dem Churfürſtlichen Hofe gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder währenden Meſſen, noch Redouten, noch in öffentlichen oder Privat-Häuſern, einigerley Hazard-Spiele mit Charten, Würfeln, oder wie ſie ſonſt erfunden werden mögen, als da ſind das ſo genannte Triſchack, Pharao, Baſſette. Lansquenet, Quindici, Trente & quarante, Biribi, Paſſedix &c. und alle übrige Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß ſie vom Glück und Zufall hauptſächlich abhangen, gleich kommen, nebſt denen Wetten darüber, geſtattet und erlaubet ſeyn ſollen.

Würde aber

II.

Die auf die Contraventiones geſetzten Strafen werden determiniret.

jemand dieſem Verbothe zuwider zu handeln ſich unterfangen, ſo ſoll zuförderſt alles, was an baarem Gelde auf ein Hazard-Spiel ausgeſetzet wird, als in Commiſſum verfallen, denen Armen-Häuſern zugeeignet, hiernächſt der Wirth, oder Jnhaber des Zimmers, wo geſpielet worden, dafern er, oder ſeine Familie und Geſinde, die Spieler nicht verwarnet, oder, da dieſe ſich nicht daran gekehret, ſolche der Obrigkeit nicht angezeiget, jedesmal um Zwanzig Thaler, und wenn der Wirth oder die Seinigen, (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verſchulden eydlich abzulehnen hat,) ſo gar die Charten, Würfel oder das ſonſt benöthigte zum Hazard-Spiel wiſſentlich hergegeben oder verſchaffet, um das Duplum beſtrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, ſo durch Wetten, Aſſociiren, oder auf andere Weiſe an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen ſind, über den Verluſt des zum Spiel ausgeſetzten, und denen Armen-Häuſern geeigneten, annoch nach Proportion ſeines Vermögens, und Ermeſſen der Obrigkeit, mit einer Geldbuße von Funfzig bis Hundert Thalern, oder, wenn derſelbe, ſolche zu bezahlen, nicht im Stande, mit Drey monathlichem Gefängniß beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betrüglich gehandelt, und beſonders junge unverſtändige Leute durch Debauches, liſtige Ueberredungen, Colluſiones, und andere Kunſtgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſonen, mit Ein bis Zwey jähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe angeſehen, und darüber ihrer Chargen oder Aemter entſetzet, dem Denuncianten aber, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, ein Drittel der dictirten Geldſtrafe, oder, wo dieſe nicht statt findet, eine proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spiel-Geldern gereichet, ein gleiches auch in Anſehung des Wirthes oder derer Seinigen, welche die Anzeige bey der Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden.

Belohnung der Denuncianten.

III.

Andere Spiele ſind zwar erlaubet, das hohe Spielen und Wetten aber iſt nicht zu geſtatten.

Außer denen ſolchergeſtalt ohne Ausnahme verbothenen Hazard-Spielen, bleiben zwar die übrigen denenſelben nicht gleich kommende Spiele annoch unverwehret, es iſt aber das hohe Spielen und Wetten keinesweges zu geſtatten, ſondern ſolchem von der Obrigkeit ernſtlicher Einhalt zu thun, und es an denen Contravenienten, nach Befinden und Beſchaffenheit der Umſtände, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe zu ahnden, derjenige aber, ſo hierbey betrüglich handelt, oder durch den Trunk, oder auf andere ungebührliche Art, zu Spielen oder Wetten verleitet, nach Maaßgebung des vorherſtehenden §. zu beſtrafen.

Strafe der Contravenienten.

Und wie

IV.

Von der Ungültigkeit der Spiel-Schulden.

auf Credit oder Borg zu ſpielen, worunter jedoch, wenn jemand bey unverbothenen Spielen eine geringe Summe ſchuldig bleibet, und ſolche nachhero freywillig bezahlet, nicht zu verſtehen, ſchlechterdings unterſaget wird: Alſo iſt einige Abforderung, und, darüber Wechſel und Obligationes auszuſtellen, oder einigerley andere Contracte abzuſchlieſſen, iſt verbothen.

außer verbemeldtem Fall, beſchehende Nachbezahlung des Verſpielten keinesweges nachgelaſſen.

Wir ſetzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spielſchulden hierdurch nochmahln feſte, und ſoll, darüber Wechſel oder Obligationes auszuſtellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuſchließen, auch eydliche und andere Verbindungen einzugehen, gänzlich verbothen ſeyn.

Wie denn ferner

V.

Alle diesfalls beſchehene Veräuſerungen und Verpfändungen ſind unkräftig.

alle wegen des Spiels, oder desfalls angeſtellten Wetten, beſchehene Veräußerungen und Verpfändungen ohne Unterſchied, ob ſie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolget iſt, oder nicht, ingleichen ob ſolche inn- oder außerhalb Landes geſchloſſen worden, in Anſehung des Spielers und aller, ſo an dem Ungebührniß Theil genommen, oder davon Wiſſenſchaft gehabt, vor nichtig und unkräftig zu achten ſind; Auch niemand, der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spiel oder Wetten Verlohrnen etwas vorgeſtrecket hat, wenn derſelbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wiſſenſchaft gehabt, überführet wird, als wegen deſſen Beſcheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und nach Unterſchied derer Fälle, Klägern oder Beklagten ſich der Eydes-Delation zu gebrauchen, unbenommen iſt, ſolches zu rechtsbeſtändiger Weiſe ſoll wiederfordern können.

Würden jedoch,

VI.

Die, wegen des im Spiel oder Wetten Verlohrnen, ausgeſtellten Wechſel, oder andere Verſchreibungen ſind ohnentgeldlich herauszugeben; ſollen caßiret werden.

dem ohnerachtet, wegen deſſen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren werden, Wechſel oder andere Verſchreibungen ausgeſtellet, ſo iſt, wenn in continenti erweißlich zu machen, daß die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derſelben, ſolche ſofort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche ſodann deren Caſſation, mittelſt darauf zu fertigender Regiſtratur, zu bewerkſtelligen hat, ex officio anzuhalten, und auf gleiche Weiſe, wenn bey einem indoßirtem Wechſel durch zulängliche Urkunden in continenti beygebracht wird, daß der Indoſſatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende cauſam debendi vor Annahme des Wechſels gewußt habe, zu verfahren, ſondern auch derjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn, oder mit ſeinem Willen an andere verlohren werden, Wechſel anzunehmen ſich unterfänget, um eben ſo viel, als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falſche cauſa debendi im Wechſel angegeben, oder der Wechſel von ihm indoßiret worden, um den doppelten Betrag des verſchriebenen Quanti zu beſtrafen, mit ſolcher Strafe auch der Indoſſatarius, wenn er, daß der Wechſel wegen einer Spiel-Schuld oder Wette ausgeſtellet ſey, Wiſſenſchaft gehabt, oder ſonſt an dem Ungebührniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen.

Wie gegen den Indoſſatarium eines dergleichen ausgeſtellten Wechſels zu verfahren.

Wie der Annehmer dergleichen Wechſel zu beſtrafen.

Daferne aber,

VII.

Wie es zu halten bey Wechſeln oder Obligationen, aus welchen, daß die Schuld vom Spielen oder Wetten herrühre, nicht zu erſehen. Hat die Reconvention ſtatt.

daß der Wechſel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente ſofort nicht darzuthun ſtehet, iſt zwar die Zahlung zu leiſten; es bleibet aber dem Ausſteller das zur Ungebühr bezahlte, ſamt Schäden und Unkoſten, mit der Reconvention, wieder zu fordern, auch ſolche zu anticipiren, und die unentgeldliche Rückgabe des Wechſels oder der Obligation zu ſuchen, nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche ſowohl durch Urkunden oder Zeugen zu beſcheinigen, als der Gewiſſens-Rührung ſich zu gebrauchen, unbenommen, wie denn auch derſelbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und, wenn zumahlen dieſer ein Ausländer und nicht angeſeſſen, zur gerichtlichen Depoſition, ſo lange, bis hinlängliche Caution in caſum ſuccumbentiæ bey der Wiederklage, beſtellet werden, entweder ſchlechterdings, oder prævio juramento malitiæ, zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer im Spielen oder Wetten verlohrnen Gelder, und Vindication der verſpielten, oder deshalb veräußerten Mobilien und Immobilien, ſowohl in der, wegen einer nach Wechſel-Recht verſchriebenen, oder in Proceſſu executivo bezahlten Spiel-Schuld angeſtellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinnen wider eine Interlocutoriam, obſchon mixtam, gar keine Leuterung, wider eine Definitivam aber dergleichen anders nicht, als wenn derjenige, ſo ſolche eingewendet, ſich zugleich zum Juramento malitiæ offeriret, und ſelbiges in dem, mit Einräumung einer 14tägigen Friſt, dazu anzuberaumenden Termine würklich leiſtet, zu admittiren, und der Advocat, ſo, ohne erhebliche Gravamina beyzubringen, appelliret, um Zehen Thaler, und wenn die Appellation an mehr als eine höhere Inſtanz gerichtet, um Zwanzig Thaler, auch, nach Beſchaffenheit des Mißbrauchs, noch höher zu beſtrafen iſt.

Wie es wegen der Depoſition zu halten?

Ein gleichmäßiges iſt gegen den Indoſſatarium zu beobachten.

Und

VIII.

in gleicher Maaße ſoll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechſel indoßiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indoſſant, ſondern auch der Indoſſatarius, wenn dieſer, daß der Wechſel von einer Spiel-Schuld oder Wette herrühre, Wiſſenſchaft gehabt, oder ſonſt an dem Ungebührniß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechſel-Recht zu erſtatten, condemniret, und noch darüber willkührlich beſtrafet werden.

Der Indoſſant eines dergleichen Wechſels, ſowohl als der Indoſſatarius, wenn letzterer von dieſem Ungebührniß Wiſſenſchaft gehabt, ſoll dem Debitori das Duplum erſtatten, und noch überdieß beſtraft werden.

Derjenige, ſo

IX.

einen, obigem zuwider, von ſich gegebenen Wechſel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder darzu gerichtlich angehalten worden, und das bezahlte, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber, an Mo- oder Immobilien, an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebührniß Wiſſenſchaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräußert hat, binnen 6. Jahren, welche bey Unmündigen und Minderjährigen allererſt von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wieder fordert, hat ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn nach deren Verfluß die Armen-Haus-Haupt-Caſſa ſolches, ſtatt ſeiner, zum Beſten der allgemeinen Armen- und Wayſenhäuſer, bewerkſtelliget, immaßen Wir, damit durch des Debitoris Anſtand die Verordnung dieſes Mandats nicht unwürkſam gemachet, ſondern die ſchuldige Reſtitution, ſamt der verdienten Beſtrafung, um ſo gewiſſer erfolge, mithin dem Uebel deſto ernſtlicher geſteuert werde, hierdurch verordnen, daß die Armen-Haus-Haupt-Caſſa, wenn hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6jährigen Friſt, wider diejenigen, ſo dieſem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche gehörigen Orts anbringen, ſolchen Falls auch die verwürkten Geldſtrafen erhalten, und davon demjenigen, ſo derſelben deshalb zuerſt gegründete Nachricht gegeben, den Dritten Theil, oder wo keine Geldſtrafe ſtatt findet, eine proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werthe der vindicirten Mo- und Immobilien, mit Verſchweigung ſeines Namens, verabfolgen laſſen ſoll.

Was auf dergleichen Wechſel oder Obligation bezahlet, oder dieſerhalb veräuſert oder verpfändet worden, ſoll binnen 6 Jahren repetirt werden.

Nach Ablauf dieſer Friſt kann ſolches auch von der Armenhaus-Haupt-Caſſa geſchehen.

X.

Da auch einer dem andern deshalber, daß er ihm, was er im Spielen oder Wetten verlohren, nicht bezahlet, oder das Bezahlte condiciret, und wider ſeine darüber ausgeſtellten Wechſel und Obligationes

Die dieſerhalb geführten üblen Nachreden ſollen nach

excipiret

dem Duell-Mandat und deſſen Erläuterung beſtrafet werden.

excipiret hat, übel und ſchimpflich nachzureden, oder ihn ſonſt an ſeinem ehrlichen Namen anzugreiffen ſich erkühnet, ſo ſoll wider ſolchen, als einen Injurianten, dem Duell-Mandat und deſſen Erläuterung vom 1. Julii 1737. gemäß, verfahren werden, und einem jeden, ohne Unterſchied, dergleichen zu denunciren, frey ſtehen, auch die Obrigkeit, wenn ſie ſonſt Nachricht davon erlanget, ex officio zu verfahren, verbunden ſeyn.

Damit nun

XI.

Dieſes Mandat iſt allen Wirthen, wo Zuſammenkünfte gehalten werden, einzuſchärfen, und ſolches wenigſtens zweymal im Jahre zu wiederholen.

Straf derer Wirthe, ſo dergleichen unzuläßiges Spielen der Obrigkeit nicht anzeigen.

dieſes Mandat um ſo weniger in Vergeſſenheit kommen möge, ſo befehlen Wir ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten, daß ſie ſelbiges allen unter ihrer Juriſdiction befindlichen Gaſthaltern und Wirthen in Wein- Caffee- und Speiſehäuſern, Schenkſtätten und Billarden, wo nur öffentliche Wirthſchaft, Zuſammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, abſonderlich einſchärfen, auch dieſes von Zeit zu Zeit, und wenigſtens zweymal im Jahre wiederholen, und ſie anweiſen ſollen, die Spielenden, wes Standes ſie ſeyn, bald Anfangs mit gebührender Beſcheidenheit, doch ernſtlich, und mit Vorzeigung des Mandats, welches jeder von ihnen zu dem Ende im Hauſe haben ſoll, wegen der unterſagten Hazard- oder anderer übermäßigen Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, ſolche ſodann der Obrigkeit, bey Zwanzig Thaler Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen.

Nicht minder haben

XII.

Die Obrigkeiten ſollen auf die bloß dem Spiel nachgehenden Perſonen genau Acht haben, und die Wirthe ſie der Obrigkeit anzeigen.

Dergleichen Leute ſollen ernſtlich verwarnet, und nicht geduldet werden.

die Obrigkeiten und Wirthe eine genaue Aufmerkſamkeit, inſonderheit in größern Städten und auf Univerſitäten, auf die Leute, ſo ohne Function und ehrliches Gewerbe, lediglich dem Spiele nachgehen, und von Verleitung junger Leute faſt kundbare Profeßion machen, zu führen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leute logiren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, dieſe aber, nach gnugſamer Erkundigung, von ſolcher verdächtigen Perſonen Thun und Umſtänden, ſelbige vor ſich zu erfordern, wegen ihrer Geſchäffte oder Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieſes Mandats von allen Ungebührniſſen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß ſie im Betretungs-Falle nicht nur zu der vorgeſchriebenen Strafe gezogen, ſondern auch nicht weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernſtlich abzumahnen, und da dieſes nicht fruchtet, zu Verlaſſung des Orts, da nöthig, durch Gefängniß anzuhalten.

Wie endlich

XIII.

Die Obrigkeiten ſollen, bey Strafe, auf die Beobachtung genau invigiliren.

Wie es mit der Arretirung der Spielenden zu halten.

alle und jede Vaſallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, bey Vermeidung Funfzig Thaler, denen allgemeinen Armenhäuſern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Strafe, an die unabläßige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die ſtrackliche Befolgung dieſes Mandats, ſowohl an Beſchleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinnert, und daß ſie, auf Anzeige des Wirths, oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unternommenen Hazard-Spielen, ſofort einige Gerichts-Perſonen abordnen, die Spielenden, ausgenommen ſolche, von denen, ihrer gnugſamen Anſäßigkeit, oder angeſehenen Standes und Amts halber, eine Entweichung nicht zu vermuthen iſt, arretiren, alle zum Hazard-Spiel gebrauchte und ausgeſetzte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anſtand, nach Vorſchrift des Mandats, die Unterſuchung fortſtellen, und der Beſtrafung halber, rechtlich erkennen laſſen, oder ihren Bericht gehörigen Orts förderſamſt erſtatten ſollen, angewieſen werden;

Alſo haben Wir im übrigen gegenwärtiges Mandat zu mehrerer Urkund eigenhändig unterſchrieben, und nach Vordruckung des Churfürſtlich Sächſiſchen Canzley-Innſiegels, ins Land gewöhnlichermaßen zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 20. Decembris 1766.

Xaverius.

(L. S.)

Hanns George von Poigk.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Geſchärftes Mandat

Wieder die Banqueroutiers; d. d. 20. Decemb. 1766.

An. 1766.

WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes- Creyß- und Amts-Haupt- auch Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Burgemeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen und fügen hiermit zu wiſſen:

Bewegungs-Gründe zu Erläuter- und Verbeſſerung, auch mehrerer Schärfung des Banqueroutier Mandats vom Jahr 1724.

Daß obwohl Unſers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters Königl. Majeſt. glorwürdigſten Andenkens, um denen, bey vielfältig ausgebrochenen Banquerouten, ſich geäußerten mannichfaltigen Gefährden und Defraudationen vorzukommen, unterm 7. Jan. 1724. ein Mandat wider die Banqueroutirer ins Land ergehen laſſen, dennoch der, von dieſer heilſamen Verordnung verhoffte Zweck nicht völlig erreichet, vielmehr darbey verſchiedene Zweifel erreget, auch von E. getreuen Landſchaft zu wiederholtenmalen, bey denen gehaltenen allgemeinen Landes-Verſammlungen, dießfalls geziemende Vorſtellung gethan, und ein und das andere, zu Erläuterung und Verbeſſerung, auch mehrerer Schärfung ſothanen Mandats, in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht worden; Und Wir daher, nach der vor die Wohlfart hieſiger Lande tragenden Sorgfalt, zu deſto ſtracklicherer Beförderung der Juſtiz, und damit denen verſchiedentlich, betrüglicher und boshafter Weiſe entſtehenden Banquerouten, wodurch nicht allein dem Commercio empfindlicher Schaden zugefüget, ſondern auch viele ehrliche Leute, unverantwortlicher Weiſe, um das Ihrige gebracht werden, aufs kräftigſte geſteuert werden möge, Uns bewogen gefunden, nach reiſer der Sachen Ueberlegung, deshalb ein geſchärftes Mandat ins Land publiciren zu laſſen.

Wiederholung desjenigen, was wegen der Banquerouciers ſowohl in denen Reichs- als Landes-Geſetzen bereits diſponiret iſt,

Wie Wir nun ſowohl dasjenige, was in denen Reichs-Geſetzen, inſonderheit in der zu Augſpurg errichteten Reformation der Policey-Ordnung de An. 1548. §. 22. und der Policey-Ordnung ſub dato Franckfurth 1577. §. 23. bereits verſehen, daß nehmlich derer verdorbenen Kauf-Leute und Banquerautirer gefährlichem und betrüglichem Handel, da ſie öfters durch ihren übermäßigen Pracht, unordentliches Leben und andere Wege, viele um ihr Vermögen bringen, Einhalt geſchehen, und dieſelben von denen Obrigkeiten nicht geduldet, noch zu Aemtern und Dignitäten gelaſſen, auch, nach Befinden, zu gebührender Strafe gezogen werden ſollen, als auch, was in denen Chur-Sächſiſchen Landes-Geſetzen, vornehmlich in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de An. 1661. Tit. von Juſtitien-Sachen §. 78. der erläuterten und verbeſſerten Proceß-Ordnung de An. 1724. ad Tit. 41. ſqq. der 26. und 27. Deciſion de An. 1746. und dem Generali vom 3. Jul. 1748. ſowohl denen, wider die wucherlichen Contracte ergangenen und zu jedermanns Wiſſenſchaft in Abdruck hier beygefügten Verordnungen de Annis 1609. 1614. und 1625. wie nicht weniger in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXII. und XXV. wie es mit dergleichen in Abgang und Verfall ihrer Nahrung gekommenen Schuldnern und deren Vermögen zu halten, auch wie bey denen ſich ereignenden Fallimenten und dem zum öftern darzu Anlaß gebenden Wucher, von denen Gerichten zu verfahren ſey, mit mehrern diſponiret, nochmals anhero wiederholen:

Alſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hierdurch ausdrücklich, daß da

§ 1.

Welche als betrügliche Decoctores anzuſehen und zu beſtrafen.

nicht allein die Billigkeit erfordert, ſondern auch einen jeden ſein Gewiſſen dahin verbindet, daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen vermögend, nicht aufborge, noch anderer Leute Geld, boshafter und unachtſamer Weiſe, durch Spielen, Verſchwendung, und andere ungebührliche Handlungen, verthue und durchbringe, jedermann dahin zu ſehen hat, daß er nicht über ſeinen Stand ſich halte, allen unnöthigen Aufwandt und Luxum vermeide, auch denen Seinigen, inſonderheit denen Eheweibern, dergleichen nicht geſtatte, ſowohl im übrigen ſich dergeſtalt, damit er nicht durch Nachläßigkeit um das Seinige gebracht, und mit ihm andere in Schaden geſetzet werden, behutſam aufführe, abſonderlich die Kauf- und Handels-Leute, die aufgenommenen Gelder, durch üble Adminiſtration, üppige Luſt, ſchwelgeriſche Gaſtgebothe und übertriebenen Kleider-Pracht, koſtbare Baue und dergleichen, nicht verſchwenden, geſtalt ſie widrigenfalls, nach Befinden, als betrügliche Decoctores angeſehen und beſtrafet werden ſollen.

Davon aber auszunehmen.

Jedoch wollen Wir diejenigen Kauf- und Handels-Leute, ſowohl andere, ſo zu Treibung ihrer Profeßion, oder ſonſtigem Bedürfniß, Credit zu machen genöthiget ſind, und in ihren Sachen ſonſt mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorſichtigkeit verfahren, auch fremdes Geld, durch ausſchweifende und ihre Vermögens-Kräfte überſteigende Unternehmungen, nicht in Gefahr ſetzen, wenn ſie die ihnen zugeſtoſſene unverſchuldete Unglücks-Fälle zur Nothdurft beyzubringen vermögen, und dadurch den Verdacht eines hierunter zu Schulden gebrachten Ungebührniſſes gnüglich ablehnen, denen betrüglichen Decoctoribus nicht gleich geachtet wiſſen.

§. 2.

Von hohen und wucherlichen Zinßen

Und, nachdem ſich geäußert, daß, zu dergleichen Banquerouten und gäntzlichem Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinßen nicht wenig beygetragen;

Schlechte Befolgung derer wider den Wucher ergangenen Mandate, und deren Wiederholung.

So erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weyl. Chur-Fürſt Chriſtian des Andern, und Chur-Fürſt Johann Georgens des Erſten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. wegen derer wucherlichen Contracte und unzuläßigen Ceßionen, heilſamlich und ernſtlich verordnet;

Wenn Wir aber dennoch mißfällig vernehmen müſſen, wie denenſelben die ſchuldige Folge nicht allenthalben geleiſtet worden:

Daß mehr Zinß als 5. von 100. auſſer bey Wechſel-Verſchreibungen nicht zu fordern. Strafe der Uebertretung.

Als haben Wir der Nothdurft zu ſeyn erachtet, nach Innhalt vorher beſagter, und derer unterm 10. Mart. 1704. und wider das Aufborgen junger Leute am 21. Apr. 1724. ergangenen Mandate, nachdrücklich zu verordnen, daß niemand, von ausgelichenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren, auſſer was den Sechſten Zinß-Thaler bey Wechſeln betrifft, ein mehrers als Fünf von Hundert Landüblich zu fordern berechtiget ſeyn ſoll.

Daferne aber einer, auſſer bey Wechſel-Verſchreibungen, 6. pro Cent von dem Schuldner genommen: So ſoll der jedesmahl zu viel erhobene ſechſte Zinß-Thaler vom Capital abgezogen, und hierüber der Creditor um das Quadruplum desjenigen, ſo er zur Ungebühr erhalten, beſtrafet werden, auch in dem Fall, wenn der ſechſte Zinß-Thaler nur verſchrieben, jedoch würcklich nicht erhoben, noch darüber unzuläßige neue Obligationes oder Wechſel-Briefe ausgeſtellet worden, der Gläubiger wegen deſſen, ſo er ſich zur Ungebühr ſtipuliret, ebenfalls in pœnam Quadrupli verfallen ſeyn; Da hingegen, bey denen auf mehrere Zinßen gerichteten Verſchreibungen, dieſe, ſo wie alle andere in denen oberwehnten Mandaten de Annis 1609. 1614. und 1625. bemerkte wucherliche Contracte Ceßionen und Handlungen, hiermit ſchlechterdings vor null und nichtig erkläret werden, dergeſtalt, daß der Creditor, daraus etwas zu fordern, nicht befugt, und keine Execution darauf verfüget werden, der Wucherer vielmehr der gantzen Forderung, welche dem Chur-Fürſtl. Fiſco verfallen, verluſtig ſeyn, und hierüber mit denen in mehr beſagtem Mandat von An. 1625. verordneten Strafen beleget, von dem Schuldner aber dasjenige, was er von dem verſchriebenen Capital würcklich erhalten, gehörig eingebracht, und an ermeldten Fiſcum verabfolget, nicht minder der Debitor, wenn er Geld auf Wucher und dergleichen hohes Intereſſe angenommen, und ſolches bey der Obrigkeit gebührend nicht angemeldet, um den vierten Theil der entlehnten Summe beſtrafet, ſowohl der Ceſſionarius, wenn er von dem Wucher Wiſſenſchaft gehabt, oder ſich deſſen ſonſt theilhaftig gemacht, mit eben denen Strafen, wie der Wucherer ſelbſt, angeſehen werden ſoll.

Wucherliche Verſchreibungen, Contracte ꝛc. ſind null.

Strafe der Wucherer.

Strafe der Debitorum.

Strafe der Ceſſionatiorum.

Hätten auch bey dergleichen wucherlichen Handlungen Mäckler, Trödler, oder andere ſich gebrauchen laſſen: So ſoll wider ſelbige, ohne Nachſicht, mit der Inquiſition verfahren, und ſie, nach Beſchaffenheit deſſen, was ſie hierunter zu Schulden kommen laſſen, nicht allein mit empfindlicher Geld-Buſſe, ſondern auch mit Veſtungs-Bau- oder Zuchthauß-Strafe, auch die Schrifitſteller, welche Verſchreibungen, darinnen die Sache anders, als ſie in der Wahrheit ſich verhält, vorgetragen, abgefaſſet, und dadurch das ungebührliche Negotium wiſſentlich zu bemänteln geſuchet, mit Geld-Gefängniß, auch nach Befinden, Leibes-Strafe beleget werden. Worbey Wir ferner verordnen, daß eine jede Obrigkeit hier-

Strafe der Mäckler, Trödler.

Strafe der Schrifitſteller.

Die von Seiten der Obrigkeit hierauf zu

auf

führende Aufſicht.

auf ſorgfältig Aufſicht haben, auch zu dem Ende ihre Actuarien und andere Officialen darzu beſonders inſtruiren, nicht minder die Procuratores Fiſci ihr Amt auch hierunter genau beobachten, und dargegen, ſowohl denen letztern, als der Obrigkeit, oder deren Officialen, oder denenjenigen, ſo dergleichen Verbrechen, ſamt hierzu hinlänglichen Indiciis angeben, mit Verſchweigung ihres Namens, da ſie ſolches verlangen, der vierte Theil von dem verfallenen Capital, ingleichen von der, wegen zur Ungebühr genommenen oder ſtipulirten ſechſten Zinß-Thalers, nicht minder von der, in Anſehung des Debitoris, in dem obbemerkten Fall geordneten Strafe, ohne Anſtand verabfolget werden ſoll.

Belohnung derer, ſo dergleichen verübten Wucher angeben.

Da auch insgemein keine andere Perſonen zu dergleichen Handlungen gezogen werden, und dahero nachgehends die Wahrheit ausfindig zu machen, öfters ſchwer und faſt unmöglich fällt:

Der Denunciant ſowohl als der Schuldner ſind zur eydlichen Beſtärkung zu admittiren, und was ſolches effectuiret.

So wollen Wir, daß der Denunciant ſowohl als der Schuldner ſelbſt, wenn dißfalls Special-Umſtände angegeben werden, zu eydlicher Beſtärkung der Denunciation und Vorgebens zugelaſſen, und nach deſſen Erfolg, der Crediter dadurch wenigſtens zum Purgatorio graviret ſeyn, derſelbe auch in dem Fall, da, auſſer des Schuldners oder Denunciantens eydlich beſtärktem Angeben, keine andere redliche Anzeigungen wider ihn vorhanden, daferne er, bey der ſummariſchen Vernehmung, des beygemeſſenen Delicti nicht geſtändig, ohne vorhergehende Antwort auf Artickel, zu ſothanem Eyde admittiret, auch ſodann, ſo wie wegen derer Injurien, in der 38. Deciſion de An. 1746. verſehen, bloß zu Abſtattung derer Unkoſten, pro rata, angehalten, der Schuldner aber, wenn er den Wucher angezeiget, mit der in vorangezogenem Mandat de An. 1625 geordneten Strafe des vierten Theils des Capitals, ſo er ſonſt erlegen müßte, verſchonet, und ihm hingegen der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, gereichet werden ſoll.

Woferne nun

§. 3.

Verhalten derer in Abfall der Nahrung gerathenen Kauf- und Handels-Leute, Kramer und Handlung treibenden Perſonen. Sollen nicht austreten, noch flüchtig werden.

Kauf- und Handels-Leute, Kramer, oder andere Handlung treibende Perſonen, wenn ſie ſchon unter jene eigentlich nicht gerechnet werden, dergeſtalt in Abfall der Nahrung kämen, daß ihr Vermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nicht hinlänglich:

So ſoll ihnen dennoch, deswegen auszutreten und flüchtig zu werden, keinesweges nachgelaſſen ſeyn, ſondern es haben dieſelben ſich zuförderſt, und zwar nicht wie bishero, zu derer Gläubiger größtem Nachtheil, zum öftern geſchehen, allererſt in denen Leipziger oder Naumburger Meſſen, ſondern, Falls nicht etwa der Abfall der Nahrung allererſt in der Meſſe ſelbſt, durch unterbliebene Bezahlung auſſenſtehender Capitalien, oder andere erſt ſodann ausgebrochene Unglücks-Fälle, würcklich exiſtiret, und ſolches in continenti beſcheiniget werden könnte, bey Verluſt aller ihnen zu ſtatten kommenden Rechts-Wohlthaten, und Vermeidung empfindlicher Gefängniß- auch wohl gar Veſtungs-Bau- oder Zuchthaus-Strafe, worauf nach Beſchaffenheit der mituntergelauffenen Gefährde, jedesmahl ohne Anſehen der Perſon, das rechtliche Erkänntniß mit

Wenn und bey welchen Judiciis die Anzeige ihres inſolventen Zuſtandes geſchehen ſoll, auch was dabey zu beobachten.

zu richten, wenigſtens Vier Wochen vor Anfang jeder Meſſe, bey der ordentlichen Obrigkeit, damit dieſelbe, die unten erforderte und ſonſt gehörige Anſtalt treffen könne, anzugeben, und ihren Zuſtand zu eröffnen, die Urſachen, warum ſie in ſolchen Abfall gerathen, redlich anzuzeigen, und durch tüchtige Beweißthümer gnüglich beyzubringen, auch eine richtige Specification ſowohl ihres Vermögens und habenden Forderungen, als auch ihrer ſämtlichen Schulden, mithin einen richtigen und vollſtändigen Statum activum & paſſivum, wie ſie ſolchen, auf Erfordern, eydlich beſtärken können, zu übergeben.

Wie zu verfahren, wenn des Schuldners Vermögen zu Befriedigung ſeiner Gläubiger entweder zureichend iſt,

Daferne nun daraus, oder ſonſt ſich veroffenbaret, daß der Schuldner, zur Zeit dieſer beſchehenen Anzeige, bloß mit denen zu Bezahlung einer oder mehrerer Wechſel-Schulden erforderlichen baaren Mitteln nicht aufkommen können, und dahero, um dem Wechſel-Verfahren auszuweichen, ſich dieſem Mandate ſubmittiren wollen, gleichwohl deſſen Vermögen, an Grund-Stücken, Fahrniß, guten Activ-Schulden und dergleichen, zu Bezahlung ſeiner ſämtlichen Creditoren, zureichend: So iſt ein ſolcher ſich angebender Schuldner, damit der ſtrenge Lauf des Wechſel-Rechts, und der davon abhangende öffentliche Landes-Credit nicht unterbrochen, noch geſchwächet werde, mit ſeinem Suchen abzuweiſen, und ihm ein Salvus Conductus wider ſeine, auf ihre Befriedigung dringende Wechſel-Gläubiger keinesweges zu geſtatten, dargegen aber auch derſelbe, an Aufbringung derer Zahlungs-Mittel und eigener Adminiſtration ſeines Vermögens, von der Obrigkeit, auſſer in ſo weit, auf Anſuchen des Creditoris, der Securität halber, oder ſonſt die Gebühr Rechtens zu verfügen, nicht zu behindern.

oder nicht.

Eydliches Angelöbniß des Schuldners.

Wäre hingegen deſſen Vermögen zu Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht hinreichend: So ſoll er vermittelſt Eydes angeloben, daß er bis zu Endigung der Sache, ſich nicht außer Landes, auch innerhalb deſſelben, unangemeldet nicht hinweg begeben, weniger etwas an auſſenſtehenden Schulden weiter einheben, oder von ſeinen Effecten veräußern, oder ſich ſonſt des geringſten anmaßen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Weiſe gratificiren wolle.

§. 4.

In welchen Fällen die Schuldner zum Beneficio ceſſionis bonorum zu admittiren, oder nicht.

Wann nun von dem Schuldner dieſem allen ein Gnügen geleiſtet worden, und ſich zugleich ergiebet, daß er, nach Abzug derer prioritätiſchen Paßiv-Schulden, ſeinen Creditoribus chirographariis wenigſtens 50 pro Cent würklich zu bezahlen, annoch im Stande ſey: (geſtalt diejenigen, welche mit der Anzeige ihres inſolventen Zuſtandes länger zurück halten, und nicht zugleich, daß ſie durch plötzliche und ohnverſehene Unglücks-Fälle, als auswärtige ſtarke Fallimente, Feuersbrünſte, beträchtliche Diebſtähle, feindliche Einfälle, Schiff-Brüche, und andere nicht vorher zu ſehende, noch durch behörige Vorſicht abzuwenden geweſene Caſus fortuitos, ſo viel verlohren, daß ſie dadurch 50 pro Cent zu bezahlen, außer Stand gerathen, beyzubringen vermögend ſind, nicht weniger diejenigen, ſo in Zukunft, wenigſtens in denen nächſten zwey Jahren, vor Ausbruch ihres inſolventen Zuſtandes, eine richtige Inventur ihres Vermögens und Balance ihres Status activi & paſſivi nicht gefertiget, als doloſi Decoctores angeſehen, und zu dem Beneficio ceſſionis bonorum, ſo wenig als diejenigen, welche dergleichen ſchon einmal genoſſen, admittiret werden ſollen:)

Deren Sicherheit gegen die Creditores.

So können Wir geſchehen laſſen, daß dem Debitori wider ſeine Creditores, auch die Cambiales, wenn auch gleich vorhero Captur-Befehle extradiret, er aber noch nicht würklich zur Haft gebracht werden, nach der Sachen Beſchaffenheit und der Obrigkeit Ermeſſen, auf 1. 2 bis 3 Monathe, Sicherheit, ungeachtet er derſelben in denen Verſchreibungen ſich begeben hätte, ertheilet, und zugleich davon, an die Churfürſtliche Landes-Regierung, oder ſonſt behörigen Orts, Bericht erſtattet werde.

Denn ob Wir wohl den ſtracken Lauf des Wechſel-Rechts aufzuheben, oder demſelben einigen Abbruch zu thun, nicht gemeynet ſind: So finden Wir dennoch um ſo viel weniger Bedenken, ſolches, auf

der-

Suſpenſion des Wechſel-Rechts.

dergleichen kurze Zeit, ſuſpendiren zu laſſen, als es in der That zu derer ſämmtlichen Crediteren ſelbſt eigenem Beſten gereichet, um inzwiſchen zu unterſuchen, wie es mit der Maſſa bonorum beſchaffen, und ob ſolche, den Schuldner zu retten, zulänglich, oder die Sache ſonſt mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung deſſen, was unten §. 17 verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viele Leute einigermaßen bey Credit, welcher durch allzugroße Uebereilung auf einmal übern Haufen geworfen würde, zu erhalten, ſondern auch die Creditores von einem beſchwerlichen Concurſu zu befreyen, und folglich das ganze Commercium zu befördern.

Competenz des Richters, wenn der Schuldner in der Leipziger Meſſe dem Banquerottier-Mandat ſich ſubmittiret.

Wer bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig, und wer bey dem Creyß-Amte und Rathe allda ſich anzugeben hat.

Damit hiernächſt auf den Fall, wenn der Abfall des Schuldners Nahrung allererſt in der Leipziger Meſſe ſich geäußert, und dieſer dahero, während ſolcher Meß-Zeit, dem Banquerottier-Mandate ſich zu ſubmittiren, genöthiget worden, wegen Competenz des Richters, wo der Schuldner ſich diesfalls anzugeben habe, aller Zweifel gehoben werde: So ſollen alle und jede Perſonen, ſo ſich in Leipzig aufhalten, oder zu Meß-Zeiten dahin kommen, und nach Vorſchrift der daſigen Handels-Gerichts-Ordnung Tit. II. und III. vor das Handels-Gerichte gehören, ohne Unterſchied, bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig, die übrigen mit Schriftſäßigen Gütern in dieſen Landen angeſeſſene, oder für Schriftſäßig zu achtende Perſonen aber, welche weder in Leipzig Handel treiben, noch, Innhalts oberwähnter Handels-Gerichts-Ordnung, vor ſolches Gerichte gehören, bey dem Creiß-Amte und dem Rathe zu Leipzig, welchen Wir dießfalls bis zu fernerer Verordnung, hiermit Commißion auftragen, ſich anmelden, und nach Befinden, dieſem Mandate gemäß, behörige Verfügung erwarten.

Was ſodann zu beobachten.

Da hingegen die Stadt-Gerichte zu Leipzig, bey denen Perſonen, ſo nicht vor Schriftſäßig zu achten, und unter andere innländiſche Gerichtsbarkeit gehörig, ſofort nach geendigter Meſſe, die Sache an ihre ordentliche Obrigkeit zu verweiſen, bey denen übrigen aber der Creiß-Amtmann und Rath zu Leipzig, an die Landes-Regierung und ſonſt behörigen Orts, zu fernerer Verordnung, Bericht zu erſtatten, immittelſt aber auch, damit der Schuldner etwas von dem Seinigen zu diſtrahiren keine Gelegenheit finde, annoch vor, oder ſofort bey Ertheilung des ſichern Geleits, der Sequeſtration und Adminiſtration deſſen Vermögens halber, das Amt und der Rath das Nöthige behörigen Orts, mittelſt Berichts, anzuzeigen, die Stadt-Gerichte aber den Judicem ordinarium, zu Treffung gebührender Verfügung, zu veranlaſſen haben.

Wie es überhaupt wegen Adminiſtration des Vermögens in dem Falle zu halten, wenn dem Debitori die Beneficia des Mandats angedeyhen zu laſſen, bedenklich.

Sollte hiernächſt ein Schuldner, in- oder außer denen Leipziger Meſſen, vor Gerichte ſich anmelden, und dieſem Mandate ſubmittiren wollen, gleichwohl aber ſolchem Geſuch zu deferiren, und den verlangten Salvum Conductum wider ſeine Wechſel-Gläubiger ihme zu verſtatten, bedenklich fallen: So iſt, außer dem in vorſtehenden §. 3. bemerkten Falle, nichts deſtoweniger von der Obrigkeit, Innhalts dieſes und des 5. §. wegen Adminiſtration ſeines Vermögens, nöthige Veranſtaltung alſofort zu treffen, ein richtiges Verzeichniß derer vorhandenen Manualien, Handels- und Caſſa-Bücher, Schuld-Regiſter, und anderer zur Unterſuchung der Maſſe dienlichen Scripturen zu fertigen, ſolche insgeſammt in gerichtliche Verwahrung zu bringen, und nach Befinden, denen Curatoribus Maſſæ mitzutheilen, auch dargegen keine Proteſtation oder Appellation zu attendiren, ſondern auf die letztere nachhero, behörigen Orts, Bericht zu erſtatten;

Proteſtationes u. Appellationes ſind hierwider nicht zu attendiren.

Außerdem iſt die geſchehene Submiſſion durch die Zeitungen bekannt zu machen.

Daferne aber dem Suchen des ſich angegebenen Debitoris nichts entgegen, hat die Obrigkeit, wo die Submißion geſchehen, ſolches, ingleichen wer zu Adminiſtration des Schuldners Vermögens und Effecten beſtellet worden, binnen acht Tagen, von Zeit des ertheilten Salvi Conductus, nicht minder der Judex, wo das Credit-Weſen fortgeſtellet wird, binnen drey Wochen, von Zeit der erhaltenen Notification an, durch die Leipziger Zeitungen, bey Zehen Thaler Strafe bekannt zu machen, und dergeſtalt die Sache zur öffentlichen Wiſſenſchaft zu bringen, bey der Sequeſtration und Adminiſtration ſelbſten aber, auf derer Grundſtücken ſichere Verpachtung, bis es zur Subhaſtation kommet, vornehmlich das Abſehen mit zu richten.

Verpachtung der Grund-Stücke.

§. 5.

Adminiſtration der Handlung bey Kaufleuten durch einen oder mehrere Curatores Maſſæ, mit Zuziehung eines Curatoris bonorum, und was dabey von denenſelben, ingleichen vom Judice zu beobachten.

Binnen dieſer Zeit nun ſoll die Handlung bey Kauf-Leuten durch einen oder mehrere Curatores Maſſæ, welche von denen bereits bekannten, die beträchtlichſten Forderungen habenden, in hieſigen Landen anweſenden chirographiſchen Gläubigern, dem Judici förderſamſt vorzuſchlagen, und aus dem Mittel derer in loco ſich befindenden, der Handlung verſtändigen Creditorum zu nehmen, auch beſonders zu verpflichten ſind, mit Zuziehung eines zu beſtellenden, der Rechte kundigen Curatoris bonorum adminiſtriret, und, nach deren Ermeſſen, der bereits in der Handlung ſtehende und hierzu beſonders zu verpflichtende Buchhalter, oder andere Diener, darzu gebrauchet, zugleich aber ſothane Handlung ſowohl, als des Schuldners übriges Vermögen und Effecten, auch außenſtehende Schulden unterſuchet, nicht minder von ihnen, was zu Fortſtellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu Zeit veranſtaltet, die auſſenſtehenden Schulden möglichſten Fleißes eingetrieben, und alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Accord mit denen Creditoribus, oder die künftige Diſtribution der Maſſæ einzurichten, beſorget werden. Ueber ſolche Adminiſtration der Maſſæ hat jedes Orts Obrigkeit, ohne deren Vorwiſſen, von obbenannten Curatoribus nichts hauptſächliches zu unternehmen iſt, gebührende fleißige Obſicht zu führen, die eingehenden Gelder, nach einer, mit nurbeſagten Curatoribus dießfalls zu treffenden Einrichtung, ad depoſitum zu bringen, von letzteren, über den Zuſtand der Handlung und Maſſæ, zum öftern vollſtändige Anzeige zu erfordern, und ſolche jedesmal ad Acta zu nehmen, im übrigen aber, auf Maaße und Weiſe, wie unten §. 17 mit mehrern verſehen, mit Auslaſſung derer Edictalien, und ſonſt gebührend zu verfahren, auch die Creditores, nach Beſchaffenheit der Maſſæ, zu einigem Remiſs, oder zulänglicher Nachſicht zu diſponiren, möglichſten Fleiß anzuwenden, wie denn auch dem Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, oder ſonſt darthun könnte, daß er aus ohnverſehenen, ohne ſeine Verwahrloſung entſtandenen, im vorſtehenden §. 4. erwähnten unglücklichen Zufällen, in Abfall der Nahrung gerathen, nach Befinden, und auf erſtatteten Bericht zur Churfürſtlichen Landes-Regierung, oder ſonſt behörigen Orts, durch Ertheilung weitern Anſtandes, geholfen werden, auch dieſes alles ihm an ſeinen Ehren zwar unſchädlich ſeyn, er jedoch zu öffentlichen Bedienungen in Raths- und Gerichts-Stuben nicht gezogen, auch weder Handlungs-Deputirter, noch Kramermeiſter werden, ſowohl derer dießfalls bereits aufhabenden Functionen ſofort verluſtig ſeyn, nicht minder, ſo lange, bis er ſeine Creditores, wegen ihrer völligen Forderungen, befriediget zu haben, beybringet, denenjenigen, ſo kein Falliment gemachet, bey öffentlichen Zuſammenkünften, jedesmal nachſtehen ſoll.

Edictales ſind zu erlaſſen, und Creditores zum Remiſs oder Nachſicht zu diſponiren.

Wie es bey einem durch ohnverſehene Unglücks-Fälle in Abfall gekommenen Schuldner, wegen weitern Anſtandes, wegen ſeiner Ehre, wegen ſeiner öffentlichen Bedienungen, und Ranges,

Wornächſt, zu Erſparung derer Koſten, hiermit verordnet wird, daß, da ein Schuldner ein Haus, oder ein Kaufmann ein Gewölbe, oder andere zu ſeiner Handlung und Wohnung nöthige

Behältauch Miethen zu halten.

Behältniſſe, auf mehrere Jahre, gemiethet hätte, bey ereignetem Falliment, die Miethe nicht länger, als zu nächſtfolgenden Oſtern oder Michaelis, und zwar, wenn das Falliment vor Oſtern ſich zutrüge, ſodann die Miethe bis Michaelis, da es aber vor Michaelis geſchähe, bis Oſtern des künftigen Jahres, continuiret werden ſoll.

§. 6.

Verfolgung eines flüchtigen, oder ausgetretenen Schuldners, mit Steck-Briefen.

Würde hingegen der Schuldner dieſes außer Augen zu ſetzen, die Flucht zu ergreifen, auch wohl gar die Handels-Bücher, Obligationes, Wechſelbriefe, Baarſchaften und andere Effecten mit ſich wegzunehmen, oder auch, da er das eydliche Angelöbniß bereits geleiſtet, ohne Erlaubniß wegzugehen und auszutreten, ſich unterſtehen: So wollen Wir, daß derſelbe ſogleich als die Flucht, und daß er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, mit Steck-Briefen, von dem Magiſtrat, darunter er gehörig, auf eines oder des andern Creditoris Anſuchen, oder auch, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, ex Officio, mit Benennung ſeines Nahmens, Beſchreibung ſeiner Statur, Anſehens und ſonſten, verfolget, und demſelben auf alle Art gebührend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus, auf ihr Anſuchen, offene Captur-Befehle ertheilet werden.

Ertheilung offener Captur-Befehle.

Wie Wir denn

§. 7.

Sollen arretiret,

an den ordentlichen Richter verabfolget, und dagegen kein Proteſtiren noch Appelliren attendiret werden.

Strafe derjenigen, ſo ſolches ex calumnia geſuchet, und erhalten.

hierüber denen Chur-Sächſiſchen Vaſallen, Beamten und übrigen Obrigkeiten ernſtlich anbefehlen, daß ſie dergleichen flüchtige Debitores unter ihrer Gerichtsbarkeit wiſſentlich nicht dulden, weniger in Schutz nehmen, ſondern dieſelben, ſobald es jemand verlanget, und zulängliche Indicia angiebt, oder bedürfenden Falls, Caution beſtellet, er mag ein Creditor ſeyn oder nicht, oder auch, wenn ſie davon etwas zuverläßiges erfahren, ex Officio zur Hafft bringen, und davon an deren ordentlichen Richter, zu behöriger Abholung, welche dieſer ungeſäumt, mit Erlegung derer verurſachten Unkoſten, zu bewerkſtelligen hat, Nachricht ertheilen, auch hieran allenthalben kein Proteſtiren noch Appelliren ſich irren laſſen, ſondern erſt nach beſchehener Arretirung, gehörigen Orts Bericht cum Actis erſtatten ſollen, wergegen derjenige, welcher ex Calumnia dergleichen geſuchet und erhalten hätte, andern zum Abſcheu, mit nachdrücklicher, auch, nach Befinden, mit Leibes-Strafe anzuſehen iſt. Und wie Wir Uns zu ſämmtlichen Vaſallen, Beamten und andern Obrigkeiten gewiß verſehen, daß ſie ſich hierinnen nicht ſaumſelig erweiſen, noch denen Flüchtigen einigen Aufenthalt, oder Vorſchub zu weiterm Fortkommen geſtatten, am allerwenigſten aber gar mit denenſelben colludiren werden: Alſo ſoll, daferne jemand deme, in einem oder dem andern Stück, zuwider handelte, oder auch den Schuldner, nach bereits beſchehener Arretirung, vorſetzlich entkommen ließe, wider ihn, nach Befinden, mit der Inquiſition verfahren, und er mit Einziehung derer Gerichte, auf eine Zeit lang, oder ſonſt nachdrücklich beſtrafet, ſowohl denenjenigen, ſo hierdurch in Schaden gerathen, ihren Regreß hierüber an ihn zu nehmen, frey gelaſſen werden.

Wie gegen die zu verfahren, welche denen Flüchtigen Aufenthalt geſtattet, Vorſchub zu weiterm Fortkommen geleiſtet, ſelbige vorſetzlich entkommen laſſen, oder mit ihnen gar colludiren.

Würde aber

§. 8.

Wenn der Flüchtige außer Landes ſich begeben.

der Flüchtige unter auswärtiger Potenzen und Obrigkeiten Gebiethe und Jurisdiction ſich begeben: So ſoll die Obrigkeit, worunter derſelbe gehörig, vermittelſt gewöhnlicher Requiſitorialien, ſich dahin bemühen, daß er allda zur Hafft gebracht, und nachmals ausgeliefert werde; Wie Wir denn der Hoffnung leben, es werde jede auswärtige Potenz und Obrigkeit, abſonderlich aber die geſammten Stände des Heil. Röm. Reichs, nach Anleitung der heilſamen Reichs-Satzungen, ſich hierinnen willig erfinden laſſen, und, daß dieſe löbliche Intention und der abgezielte gute Zweck, zu Verhütung dergleichen boshaften Unternehmens, erreichet werden möge, ihres Orts alles beyzutragen, nicht ermangeln, dagegen denenſelben ein gleiches, bey ſich ereignenden Fällen, in hieſigen Landen wiederfahren ſoll.

Nicht minder ſollen,

§. 9.

Ausgetretene Debitores ſind edictaliter zu citiren.

über die ausgelaſſenen Steckbriefe und Perſonal-Verfolgung, zu gleicher Zeit die ausgetretenen Debitores edictaliter in dreyer Herren Landen, mit Einräumung dreyer Sächſiſchen Friſten, ſub pœna infamiæ, und bey Vermeidung derer übrigen in dieſem Mandat geſetzten Strafen, zu erſcheinen, citiret, und ſolches, nach Gelegenheit derer Umſtände, durch die Leipziger und andere auswärtige Zeitungen, nach der beym Schluß dieſes Mandats angefügten Notul, bekannt gemacht werden, geſtalt auch denenſelben, wenn ſie ſich hierauf einfinden, ſolches zur Minderung der ſonſt verdienten Strafe gereichen ſoll.

Daferne aber

§. 10.

Strafe derer nicht zu erlangenden, noch ſich ſiſtirenden Debitorum.

der Schuldner weder durch die ausgelaſſenen Steckbriefe zu erlangen, noch in dem per Edictales anberaumten Termin ſich ſiſtiret, ſo iſt er eo ipſo pro doloſo Decoctore, und ehrlos, darneben aller Aemter und Chargen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, ſowohl als derer Beneficiorum juris, inſonderheit Ceſſionis bonorum, ingleichen Competentiæ, wenn ihme ſolches ſonſten zuſtehet, vor verluſtig zu achten, und alles dieſes durch öffentlichen Anſchlag und durch die Zeitungen bekannt zu machen, auch, daferne er nachmals zur Haſt gebracht würde, wider ihn mit der Inquiſition, ohne allen weitern Anſtand, zu verfahren, und ſodann wegen der in §. 12. verordneten Beſtrafung, rechtlich Erkänntniß einzuholen, wie denn dießfalls keine Verjährung ſtatt finden ſoll.

§. 11.

Schuldner ſoll ſich perſönlich geſtellen.

Limitatio.

Exceptiones aber ſind anzuzeigen und zu dociren. Præjudicium dießfalls.

So ſoll auch dem Schuldner, per Mandatarium zu erſcheinen, keinesweges nachgelaſſen ſeyn, ſondern er allezeit in Perſon ſich geſtellen, ſowohl an dem allgemeinen ſichern Geleite, ſo die Citationes mit ſich bringen, und denenſelben zum Ueberfluß, mit Benennung der Zeit, wo es angehen, und wie lange es dauern ſolle, jedesmal zu inſeriren, ſich begnügen laſſen, daferne er aber durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Hinderungen, binnen der in der Citation geſetzten Zeit, zu erſcheinen, abgehalten würde, ſo ſoll er zwar mit ſeinen billigen Exceptionen annoch kürzlich gehöret werden, jedoch ſelbige, noch vor dem in der Citation anberaumten Termin, ſchriftlich anzuzeigen, und genugſam zu dociren, ſchuldig ſeyn, immaßen außerdem, wann er auch gleich nach verfloſſenem Termine ſich wieder einfände, es bey dem, was einmal ſowohl wegen deſſen Perſon, als Vermögens, gerichtlich veranſtaltet und erkannt, oder auch dießfalls öffentlich kund gemachet worden, ſein unveränderliches Bewenden hat, und darwider Exceptio reſtitutionis in integrum, læſionis, oder einige andere Einwendung im geringſten nicht zu attendiren, noch darauf zu ſprechen iſt

Es ſollen aber

§. 12.

Strafe derer Debitorum, ſo durch eigenes Verſchulden in Abfall gerathen, und de

diejenigen, ſo nicht durch die §. 4 und 5. angezogene oder andere Unglücks-Fälle, ſondern durch ihr eigenes Verſchulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, nicht minder die, nach Innhalt §. 4. denen doloſis Decoctoribus gleich geachtete Debitores, ohne Anſehen der Perſon, und ohne Ausnahme, ſie mönen doloſis decoctoribus gleich zu achten;

gen flüchtig geworden ſeyn oder nicht, prævia ſententia declaratoria, ſo jedesmal von dem Judice ex officio einzuholen, vor ehrlos erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch nach ihrem Tode kein ehrliches Begräbniß geſtattet, noch, wenn es Kaufleute, ihnen auf die Börſe, oder Handels-Plätze zu kommen, und eben ſo wenig Mäckler und dergleichen abzugeben, nachgelaſſen werden.

ingleichen derer, ſo die Creditores zu defraudiren geſucht, oder würklich um das Ihrige gebracht.

Daferne auch überdieß die Intention, die Creditores zu defraudiren, ſich dadurch klar an den Tag legte, daß der Debitor, innerhalb denen nächſten zwey Monathen vor der gerichtlichen Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes, durch Verſchreibung oder Erhandlung ſtarker Parthien Waaren, und Aufnehmung anſehnlicher Capitalien, worüber der Richter zu arbitriren hat, desgleichen durch, bloß zu Gewinnung der Zeit, auf unterſchiedene Plätze gezogene Tratten, neue Schulden gemacht, oder Gelder, Documenta, Waaren und andere Effecten auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern, zum Nachtheil derer übrigen Creditorum, colludiret, ſo ſoll er hierüber noch an den Pranger geſtellet, und einen gelben Hut zu tragen, nach Anleitung der Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661 de Tit. von Juſtitien-Sachen §. 78 angehalten, oder auch mit dem Zuchthauſe auf eine Zeit lang, andern zum abſchreckenden Exempel, beſtrafet werden.

Wenn ſie Falſa und andere Gefährde zu Schulden gebracht,

Fände ſich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, ſolche verfälſchet, oder mit ſich hinweg genommen, falſche Wechſel-Briefe oder andere Documenta und Contracte gemachet, oder ſein Vermögen mit Wiſſen fälſchlich angegeben, ingleichen ſeine Güter, Documenta und Effecten, binnen denen obgeſetzten zwey Monathen vor ſeinem Austritt, oder vor der Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes, gefährlicher Weiſe veräußert, oder wohl gar unter dem Werth verſchleudert, ſelbige, oder das daraus gelöſete Geld denen Seinigen, oder guten Freunden zugewendet, oder ſonſt auf die Seite geſchaffet, verhehlet und unterſchlagen, iſt derſelbe, nach Befinden und Größe des Doli, auf gewiſſe Jahre zur Arbeit auf dem Veſtungsbau, oder in einem Zuchthauſe, zu condemniren. Und da er noch hierüber, binnen angeregter zwey monathlichen Friſt vor ſeiner Flucht, oder Ausbruch ſeines Falliments, Gelder auf- und ſelbige mit weggenommen, alſo die Creditores vorſetzlich und boßhafter Weiſe aufgeſetzet und um das Ihrige gebracht: So iſt er mit Staupen-Schlag, und über dieſes mit dem Veſtungsbau oder Zuchthaus-Strafe auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, auch wenn es über Hundert Thaler beträgt, und diejenigen, ſo er hintergangen, ihm ſolches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Strafe, gleich einem Diebe, ſchlechterdings, ohne alles Anſehen der Perſon, zu belegen; worbey ſich, daß, nach Gelegenheit derer Umſtände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen, von ſelbſt verſtehet.

ſo jedoch deren Kindern, Wittib und Erben unſchädlich.

Jedoch ſoll dieſes alles, und ſonderlich, was wegen der Infamiæ, in dieſem und 10. §. verordnet, des Schuldners Eheweibe, Kindern und Erben, wie ohnedem Rechtens iſt, an ihren Ehren unſchädlich ſeyn.

§. 13.

Schuld-Thurm.

Ob auch gleich, ſo viel den Schuld-Thurm betrifft, es bey demjenigen, was Part. II. Conſtit. 22. und in der Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet, in ſo weit ſolches hierdurch nicht geändert, ſein Bewenden hat:

So wollen Wir jedoch, daß in Zukunft es keiner beſondern Klage des Creditoris gebrauchen, viel weniger demſelben einiger Beweis wegen des Schuldners übeln Haushaltung zugemuthet werden, ſondern vielmehr alle diejenigen, deren Vermögen zu Bezahlung derer Creditorum nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß ſie nicht durch ihre eigene Schuld, ſondern durch allerhand Unglücks-Fälle, in ſolchen Zuſtand gerathen ſind, zu Vermeidung des Schuld-Thurms, oder Gefängniſſes, beyzubringen ſchuldig ſeyn ſollen, immaßen auch denen Gläubigern die Alimentation des Debitoris im Schuld-Thurm keinesweges anzuſinnen, noch ſelbige auf einige Art und Weiſe darmit zu beſchweren, ſondern der Decoctor ſich ſelbſt darinnen zu alimentiren anzuhalten, daferne er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten und ſein Brodt darmit verdienen könnte, noch auch die Seinigen ihm ſolches freywillig darreichten, iſt ihm aus dem ordentlichen Allmoſen täglich Ein Groſchen zu geben, immaßen Wir dasjenige, was in der Proceß-Ordnung Tit. LII. §. 6. wegen des Allmoſen-Sammlens, nicht minder, zu mehrerer Aufrechthaltung des Credits, das, ſo §. 7. dict. Tit. wegen derer ausländiſchen Creditorum vorgeſchrieben, hierdurch gänzlich aufheben, und im letztern Fall, jedermann gleich durchgehende Juſtiz adminiſtriren laſſen wollen.

des Debitoris Alimentation in ſelbigem,

Allmoſen.

§. 14.

Wer von der Flucht eines Banqueroutiers Wiſſenſchaft hat, ſoll es anzeigen,

Strafe derer, ſo es unterlaſſen.

So befehlen Wir auch ernſtlich, daß jedermann, deme von der vorhabenden Flucht eines Banqueroutiers gegründete Wiſſenſchaft beywohnet, ſolches gehörigen Orts anzeige, immaßen derjenige, ſo deme zuwider gehandelt, und, nach angeſtellter Unterſuchung, daß er, der gehabten Wiſſenſchaft ungeachtet, ſothane Anzeige unterlaſſen, überführet wird, deshalb, nach Befinden, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen.

oder zur Flucht behülflich geweſen, oder auf andere Weiſe colludiret.

Würde auch jemand ſich gar unterſtehen, einen dergleichen boshaften Betrüger, auf ein- oder andere Weiſe, in ſeinem unverantwortlichen Vornehmen behülflich zu ſeyn, oder einige ihm zuſtehende Waaren wiſſentlich zu verheimlichen, ihme bey der Flucht an die Hand zu gehen, oder auf andere Weiſe mit ihm zu colludiren, und ſich ſeines Unternehmens theilhaftig zu machen, derſelbe ſoll, wenn er auch gleich einer von des Debitoris näheſten Anverwandten, Advocaten, Handels-Dienern, Hausgenoſſen, Mäcklern und dergleichen Perſonen wäre, ſummariſch vernommen; auch wider ihn, nach Beſchaffenheit derer mit unterlaufenden, durch unverwerflicher Zeugen Ausſage, oder ſonſt gnüglich beygebrachten Umſtände, mit der Special-Inquiſition verfahren, und er mit Landes-Verweiſung, Zuchthauſe, oder Veſtungs-Bau beſtrafet werden.

§. 15.

Von derer Kaufleute Eheweibern,

Dieweil man auch bisanhero wahrnehmen müſſen, daß derer Kaufleute Eheweiber ihrer Männer Vermögen, durch unnöthige ihren Stand überſteigende Depenſen und andere Ausſchweiffungen, durchbringen helffen, nicht weniger von derer Debitorum Geldern, koſtbare Meublen und Gerade-Stücken und dergleichen Sachen anſchaffen, auch wohl gar falſche Verſchreibungen ſich geben laſſen, und dadurch die Gläubiger um ihr bona Fide vorgeſchoſſenes Geld zu bringen ſuchen: Als wollen Wir, daß nicht allein alle diejenigen Schenkungen, ſo zwiſchen einem Ehemanne, deſſen Vermögen nachher in Concurs geräth, und ſeinem Eheweibe währender Ehe vorgegangen, wenn erſterer auch gleich zur Zeit des gegebenen Geſchenks, oder der errichteten Schenkung, annoch ſolvendo geweſen, null und nichtig ſeyn, ſondern auch die geſchenkten Sachen, ſowohl ſämmtliches Silberwerk, Schmuck und andere koſtbare Gerade-Stücken, mit alleiniger Ausnahme der nöthigen Kleidungen, Wäſche, Betten und dergleichen, auch dererjenigen Sachen, von welchen das Eheweib, daß ſie ſolche entweder zu dem gemeinen Schuldner mitgebracht, oder anderwärts erlanget habe, beſcheinigen, oder

Schenkungen, ſo währender Ehe vorgegangen an Mo- und Immobilien.

allenfalls endlich beſtärken kann, auf alle Fälle, ſie habe den Concurs mit veranlaſſen helffen oder nicht, indem das Eheweib hierunter lediglich in Lucro captando verſiret, ad Maſſam Concurſus gebracht, oder ihr an ihren übrigen Forderungen, ſo weit ſie damit zur Perception gelanget, zugerechnet, die Uebermaaße aber der Concurs-Maſſæ reſtituiret, es auch auf gleiche Weiſe, wenn die erhaltenen Geſchenke veräußert, und von deren Werthe andere Sachen, an Mo- oder Immobilibus, erweislich angekauffet, oder ſothanes Pretium auf andere Art in ihren Nutzen verwendet worden, gehalten, nicht minder auf den Fall, da ein Ehemann ſeinem Weibe, Häuſer oder andere Immobilien verkauffet, oder dergleichen in deren Namen erkauffet, ſolche denen Creditoren, gegen Entrichtung des dafür aus des Eheweibes Vermögen bezahlten Kauff-Geldes, wieder abgetreten, die Uebermaaße aber ad Maſſam Concurſus gezogen, dahingegen, wenn das Eheweib, daß die Immobilia lediglich aus ihrem Vermögen, von dem Ehemanne, da er noch ſolvendo geweſen, auf ihren Namen erkauft, und ihr in Lehn gereichet worden, zu erweiſen vermöchte, ſolchenfalls kein Anſpruch daran gemachet werden ſoll; Fände ſich hingegen, daß die Frau durch Verſchwendung den Concurs veranlaſſet, oder wohl gar durch betrügliche Handlung, oder ſonſt mit ihrem Ehemanne colludiret, ſo ſoll ſie, nach Befinden, ihrer Illatorum und ſämmtlichen Forderungen gänzlich verluſtig geachtet, und noch hierüber mit ernſtlicher, nach Befinden, Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe beleget werden; jedoch hat es im übrigen bey demjenigen, was in der ſechſten Churfürſtlich-Sächſiſchen Deciſion de Anno 1661. wegen dererjenigen Weiber, ſo beſchuldete Männer heyrathen, enthalten, nochmahls ſein Bewenden.

Acquiſition derer Grund-Stücken.

Limitatio.

Derer Eheweiber Verſchwendung und Colluſiones.

§. 16.

Wie ſich die Erben derer in inſolventer Zuſtande Verſtorbenen zu verhalten haben.

Daferne auch jemand, ohne bey ſeinem Leben das Beneficium ceſſionis bonorum ergriffen zu haben, in inſolventem Zuſtande verſtürbe, ſo ſollen deſſen Kinder, oder wer ihn ſonſt, nach Vorſchrift derer Rechte, beerben möchte, es ſey das Falliment annoch bey ſeinem Leben, oder allererſt nach ſeinem Tode ausgebrochen, Innhalts der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXIII. innerhalb acht Wochen, ob ſie entweder ohne Bedingung, oder nach Kräften der Verlaſſenſchaft, und cum Beneficio Inventarii, der Erbſchaft ſich anmaßen, oder derſelben ſich begeben wollen, ſich deutlich erklären, in deſſen Verbleibung aber von der Succeſſion gänzlich ausgeſchloſſen, und Curatores Maſſæ, auf die oben vorgeſchriebene Maaße, ex Officio beſtellet, ſowohl mit Obſignirung und Inventirung derer hinterlaſſenen Effecten und Waaren verfahren werden, allermaßen denn, das denen Erben, denen Rechten nach, ſonſt vergönnete Spatium deliberandi in ſo weit hiermit gänzlich aufgehoben wird.

Spatium deliberandi wird in ſolchem Fall aufgehoben.

§. 17.

Alldieweiln es auch zu mehrernmahlen geſchiehet, daß bey ſich ereigneten Fallimenten, etliche Creditores zuſammentreten, mit dem Schuldner ſich vergleichen, demſelben an ihren Forderungen einen Nachlaß thun, und hierüber die übrigen Mitgläubiger zu gleichmäßigem Remiſs nöthigen wollen, darbey aber öfters große Gefährde und Betrug mit vorzugehen pfleget:

Wenn das Pactum remiſſorium ſtatt finden ſoll.

Als ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß, wie bereits in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXV. zum Theil verſehen, dergleichen Pacta die Creditores anderergeſtalt nicht binden ſollen, als wenn hierunter nachgeſetzte Requiſita genau in Acht genommen worden;

Und zwar ſoll

Requiſita in Anſehung des Schuldners.

1) Der Schuldner ſich zuförderſt, wie oben §. 3. 4. 5. verordnet, zum Beneficio ceſſionis bonorum allenthalben gebührend qualificiren, auch ſelbigen durchgängig genau nachkommen, und wenn er mit ſeinen Gläubigern accordiren will, ſolches anders nicht, als mit Vorwiſſen des Richters und derer beſtellten Curatorum Maſſæ, bewerkſtelligen können.

Und wie hiernächſt

Wie vom Judice mit Auslaſſung derer Edictalien.

2) Das Handels-Gericht, oder diejenige Obrigkeit, vor welche die Eröffnung des Concurſes gehörig, wenn obiges alles berichtiget, ſofort und längſtens binnen Vierzehen Tagen, bey Zehen Thlr. Strafe, mit Auslaſſung derer Edictalien, zu Pflegung der Güte mit denen Creditoribus, und, wo möglich, zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Beſcheinigung derer Forderungen, gebührend zu verfahren, ſolche außer dem Foro, wo der Concurs anhängig, in drey verſchiedenen anſehnlichen Handels-Plätzen, beſonders wo die ſtärkſten Creditores befindlich, affigiren zu laſſen, und die Gläubiger, unter der Verwarnung, daß die, ſo außenbleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præcluſis, diejenigen aber, ſo zwar erſcheinen, jedoch ob ſie den vorſeyenden Vergleich annehmen wollen oder nicht, ſich deutlich nicht erklären, pro conſentientibus geachtet werden ſollen, mit Einräumung drey Sächſiſcher Friſten vorzuladen, und den Termin ein- auch, nach Befinden, zu unterſchiedenen malen, in denen Zeitungen bekannt zu machen hat, die Gläubiger hingegen in ſolchem Termino insgeſamt ihre Forderungen, entweder in Perſon, oder durch gerichtlich legitimirte, auch ad tranſigendum gnugſam inſtruirte Gevollmächtigte, immaßen fürohin keine andere Vollmachten zugelaſſen werden ſollen, liquidiren und beſcheinigen, auch hierüber mit dem verordneten Curatore litis kürzlich, und längſtens binnen Sechs Wochen, verfahren ſollen: Alſo iſt ſolches, bey einem mit denen Creditoribus zu treffenden Accord, gehörig zu beobachten, auch hierbey, wenn eines oder des andern Gläubigers Forderung ganz oder zum Theil in Zweifel gezogen würde, der Creditor, ohne vorgängige Einholung eines Interlocuts, auf Ermeſſen des Richters, nach Befinden, zu deren eydlichen Beſtärkung zuzulaſſen.

und ſodann ferner zu verfahren.

Ferner und

Des Schuldners Eyd, wobey ein oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen.

3) Hat der Schuldner, nach vorgehender ſcharfen Verwarnung vor der ſchweren Strafe des Meineydes, worbey auch ein- oder mehrere Geiſtliche zu gebrauchen, daß er ſein geſammtes Vermögen richtig offenbaret, und nichts verſchwiegen, allerſeits Gläubiger auch dasjenige, ſo ſie prætendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig und keiner ein wenigeres zu fordern habe, mittelſt Eydes zu erhalten.

Hierüber müſſen

Chirographarii müſſen wenigſtens 50 pro Cent erhalten können.

4) Sämmtliche chirographariſche Gläubiger, wie bereits oben §. 4. verſehen, aus des Schuldners Vermögen wenigſtens 50 pro Cent erhalten können, auch

Der mehrere Theil der Gläubiger muß den Remiſs verwilligen, und wie dieſe zu rechnen.

5) Der mehrere Theil derer Gläubiger, welcher nicht nach Anzahl derer Perſonen, ſondern nach Größe derer Summen, ſo ſie zu fordern haben, zu rechnen, den Remiſs verwilligen.

Solchenfalls ſind die übrigen dem pacto beyzutreten ſchuldig. Hypothecarii und welche ein Vorzugs-Recht haben, ſind daran

Auf ſolchen Fall nun, und wenn keines von dieſen Requiſitis ermangelt, anderergeſtalt aber nicht, ſoll der wenigere Theil ſolchen Accord ebenmäßig anzunehmen ſchuldig ſeyn, alſo, daß, da gleich einer oder der andere demſelben widerſprechen wollte, dennoch darauf nicht zu ſehen, ſondern deſſen ohnerachtet, dem Accord gemäß, zu verfahren. Jedoch iſt dieſes nur von denen Gläubigern, ſo einerley Recht haben, zu verſtehen, und auf die Hypothecarios und diejenigen, denen ſonſt ein Vorzugs-Recht zuſtehet, nicht zu erſtrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohngeachtet, billig unvermindert verbleibet, wie nicht gebunden.

Wenn der Debitor communis zu beſſerm Vermögen gelanget. Beneficium competentiæ,

denn auch der Debitor communis, daferne er, nach getroffenem und erfülleten Accord, zu beſſerem Vermögen gelanget, das ihm von denen Creditoribus remittirte Quantum, ohne ſich hierwider mit dem Pacto remiſſorio ſchützen zu können, jedoch ſonder einiges Intereſſe, nachzuzahlen ſchuldig ſeyn, ihme aber hierbey das Beneficium competentiæ angedeyhen ſoll.

und Juramentum manifeſtationis.

Was deſſen Erben auf Anſuchen derer Creditorum, zu thun oblieget;

Und hat des Debitoris Obrigkeit, wenn dieſerhalb von einem oder dem andern Creditore glaubhafte Anzeige geſchiehet, den Schuldner, benöthigten Falls, mit dem Juramento manifeſtationis zu belegen, oder, da er verſtorben, und die Creditores binnen Jahres-Friſt, wie ſie bey Verluſt ihrer dießfalls habenden Anſprüche zu thun ſchuldig, darum anſuchen, deſſen Erben zu Ausantwortung eines richtigen Inventarii, oder, in deſſen Ermangelung, einer eydlichen Specification des Nachlaſſes, anzuhalten; Als welches alles auch in dem Fall ſtatt findet, wenn der Concurs würklich ausgebrochen, und, nach deſſen Beendigung, der Debitor ad meliorem fortunam gelanget.

oder zu bewerkſtelligen nachgelaſſen.

Wenn des Schuldners Kinder, oder ein Tertius, mit denen Creditoribus accordiren will.

Ereignete ſich ferner, daß ein Gemein-Schuldner, ehe noch das Pactum remiſſorium zu Stande gekommen, verſtürbe, und deſſen Erben erböthig wären, obſtehenden Requiſitis, ſo weit ſolches vom Defuncto nicht bereits geſchehen, Gnüge zu leiſten: So ſoll ihnen ſolches zu bewerkſtelligen, jedoch den vorgeſchriebenen Eyd nur de Credulitate zu ſchwören, und den Accord ſolchergeſtalt allenthalben zu berichtigen, nachgelaſſen ſeyn. Da im übrigen, wenn bey des Debitoris communis Lebzeiten, eines Debitoris Kinder, oder ſonſt ein Tertius mit denen Gläubigern Accord zu treffen, und dadurch den außerdem unvermeidlichen Concurs abzuwenden gemeynet, es bey demjenigen, was die Rechte in Anſehung des Pacti plurium verordnet, bewendet.

§. 18.

Beſtrafung des Schuldners, welcher Forderungen erdichtet oder mit denen Creditoribus colludiret.

Beſtrafung derer colludirenden Creditorum und dabey gebrauchten Advocaten.

Dafern ſich aber ergäbe, daß der Schuldner, dem von ihm geleiſteten, in vorherſtehendem §. No. 3) erwehnten Eyde entgegen, ein- oder die andere Forderung erdichtet, oder vergrößert, oder mit ein- oder dem andern Creditore, zum Nachtheil derer übrigen, colludiret, ſo ſoll derſelbe ſofort zur Haft gebracht, des Beneficii ceſſionis bonorum für verluſtig geachtet, und, nach vorgehender Special-Inquiſition, in die auf Decoctores doloſos und den Meineyd geſetzten Strafen, ohne Anſehen der Perſon, vertheilet, der colludirende Creditor aber, mit dem Verluſt ſeiner ex Maſſa zu erhaltenden Forderung, welche ad pios uſus zu verwenden, letzterer auch hierüber, ſowohl der dabey gebrauchte Advocat, wenn dieſer hierbey etwas zu Schulden kommen laſſen; jeder mit vierwöchentlichem Gefängniß beſtrafet werden.

§. 19.

Wie fern das Wechſel-Recht beym Pacto plurium wegfällt,

oder noch ſtatt findet.

Wie es im letztern Falle mit dem bezahlten Wechſel-Capital zu halten.

Soll nach Inhalt der 26ſten Deciſion de Anno 1746, ein Wechſel-Creditor, ſo ſich einmahl bey dem Concurs gemeldet, ohngeachtet er ſich nachgehends davon losgeſaget, oder die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, des Wechſel-Rechts, wenn er ſich gleich ſolches ausdrücklich reſerviret, wider den Schuldner ſich weiter nicht gebrauchen können, denen hingegen, ſo ſich bey dem Concurſe nicht angegeben, und dahero oder ſonſt davon præcludiret worden, an des Schuldners Perſon ſich zu halten, und das Wechſel-Recht wider ihn, nach Ablauf des Salvi Conductus, zu exerciren, unbenommen bleiben, jedoch in dieſem Fall, wenn der Wechſel-Schuldner die Bezahlung leiſtet, derſelbe zwar des Wechſel-Arreſts erlaſſen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depoſitum genommen, und an den Wechſel-Gläubiger anderergeſtalt nicht verabfolget werden, als bis ſämmtliche Creditores, ſo bey dem vorher entſtandenen Concurſe, oder, da der Schuldner dieſem wider die Banqueroutiers ergangenen Mandate ſich, nach denen dazu erforderlichen Requiſitis, gebührend ſubmittiret, bey denen dießfalls angeſtellten Handlungen ſich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung, entweder dem getroffenen Accord, oder dem Diſtributions-Abſchiede gemäß, erlanget.

§. 20.

Wie ferne die vom Schuldner ausgenommenen annoch vorhandenen Waaren vindiciret werden können.

Da ſich auch öfters zuträget, daß ein Kauf- und Handelsmann Waaren auf Credit ausnimmt, und bald darauf durchgehet, oder dem Banqueroutier-Mandate ſich unterwirfft: So wollen Wir, daß, wenn dergleichen Waaren annoch verhanden, und ſolche innerhalb Zwey Monathen vor der beſchehenen Anzeige des inſolventen Zuſtandes, oder der Zeit, da der Schuldner auszutreten ſich unterfangen, verkauft werden, ſolchenfalls der Verkäuffer ſolche zu vindiciren, berechtiget ſeyn ſoll.

Würde hiernächſt

§. 21.

Wann die, auf erhandelte Wechſel-Briefe, nach dem Falliment eingehenden Gelder dem Verkäufer zu verabfolgen.

der Debitor binnen Vierzehen Tagen vor ſeinem Austritte, oder Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes, Wechſel-Briefe ohne Bezahlung der Valutæ an ſich handeln, und die darinnen enthaltene Summen nachhero ganz oder zum Theil eingehen: So ſind dieſe Gelder dem Verkäuffer des Wechſels, daferne er, binnen Vierzehen Tagen nach ausgebrochenem Falliment, ſich gerichtlich meldet, auch die Richtigkeit des Handels, und, daß der Wechſel, ohne dafür erhaltene Bezahlung, abgegeben worden, beſcheiniget, zu verabfolgen.

§. 22.

Extenſio derer in vorherſtehenden §. 6. bis 13. enthaltenen Verordnungen auf andere bonis cedirende Perſonen, ſo nicht Kaufleute ſind, oder ſonſt Handlung treiben.

Ob nun wohl alles vorſtehende vom 3. §. an, eigentlich nur die Kauf- und Handelsleute, ingleichen diejenigen, ſo ſonſt Handlung treiben, angehet: So ſoll dennoch auch wider die von Adel, Gelehrte, Innungsverwandte, und andere Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daferne ſie austreten und flüchtig werden, oder ſonſt pro doloſis Decoctoribus zu achten, auf die in dieſem Mandate §. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. vorgeſchriebene Maaße, nach Beſchaffenheit der Sache und Bewandtniß derer Umſtände, gleichergeſtalt verfahren, und ſie mit denen darinnen geſetzten Strafen angeſehen werden.

Was ſelbige zu präſtiren haben.

Wie ferne ihnen ein Salvus Conductus zu ertheilen, und ſolcher zu prolongiren.

Beſtellung eines Procuratoris communis, — eines oder mehrerer Curatorum Maſſæ, — eines Curatoris bonorum. Sequeſtration derer Immobilien. Verpachtung derſelben.

Dieſemnach ſind dieſelben, bey verſpührendem Abfall ihres Vermögens, nicht minder verbunden, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit, mit Beobachtung deſſen, was dießfalls, und in Anſehung der Stadt Leipzig §. 4. vorgeſchrieben, ſich zu melden, einen richtigen Statum activum & paſſivum zu übergeben, und ſolchen vermittelſt Eydes zu beſtärken; Worauf denenſelben nach Befinden derer Umſtände, und wenn ſich daraus, daß wenigſtens 50 pro Cent vor die Chirographarios ausfallen, ergiebet, ſie auch die in dieſem Mandat vorgeſchriebenen Præſtanda geleiſtet, ein Salvus Conductus, längſtens auf 3 Monathe, zu ertheilen, ſolcher aber, ohne vorhero gehörigen Orts von dem Judice erſtatteten Bericht, worinnen, in wieferne die angegebenen Urſachen gegründet, und wie weit es in der Sache gekommen, umſtändlich anzuzeigen, nicht zu prolongiren iſt. So ſoll auch von jeder Obrigkeit, daferne nicht die Creditores, wie ihnen zu thun frey ſtehet, einen der Rechte kundigen Procuratorem communem oder aus ihrem Mittel, mit Vorwiſſen des Richters, ein oder mehrere ebenmäßig qualificirte Curatores maſſæ conſtituiren wollen, mit Beſtellung eines Curatoris bonorum behörig verfahren; die Immobilia und was dem gleich zu achten, ſequeſtriret, und ſobald als möglich, mittelſt öffentlichen Anſchlags, in vim ſequeſtri verpachtet, die

außen-

Was mit denen Activis, Mobilien ꝛc. vorzunehmen.

außenſtehenden Schulden eingetrieben, die Mobilia aber, nebſt denen vorhandenen Vorräthen, Handwerkszeuge und Materialien in ſichere Verwahrung gebracht, oder mit Bewilligung derer Creditorum, dem Schuldner, zu Fortſetzung des Gewerbes, überlaſſen werden.

Wie mit denen Edictalien zu verfahren.

Nächſt dem iſt ohne Verzug, und längſtens binnen Vierzehen Tagen, nach erfolgter Anzeige des inſolventen Zuſtandes, oder der ergriffenen Flucht, bey Fünf Thaler Strafe, mit Edictal-Citation derer Gläubiger, zu Pflegung der Güte, und wo möglich, zu Treffung eines Accords, auch zu Liquidir- und Beſcheinigung ihrer Forderungen, unter Verwarnung, daß die, ſo außenbleiben, oder nicht behörig liquidiren, pro præcluſis, nicht minder diejenigen, ſo zwar erſcheinen, ſich aber, ob ſie den vorſeyenden Vergleich annehmen wollen, oder nicht, deutlich nicht erklären, pro conſentientibus geachtet werden ſollen, mit Einräumung einer doppelten, und bey denen zu Ritter-Güthern ſich ereignenden Concurſen, einer dreyfachen Sächſiſchen Friſt, auch deren Affigirung, und zwar ſo viel letztere betrifft, in dreyen Städten des engern und weitern Ausſchuſſes, außerdem aber an dreyen Orten unterſchiedlicher Jurisdiction, zu verfahren, und der Termin, zu einem, oder nach Befinden, zu mehrernmahlen in denen Zeitungen bekannt zu machen, da denn in ſolchem Termino, wobey der Debitor jedesmahl in Perſon zu erſcheinen, gehalten, und in Anſehung der ausländiſchen Creditorum, keine andere, als gerichtliche Vollmachten angenommen werden ſollen, die Güte beſtmöglichſten Fleißes gepflogen, und in deren Entſtehung das rechtliche Verfahren ſofort mit dem verordneten Curatore litis, oder, wenn der Debitor den Concurs ſelbſt vertritt, mit deſſen darzu beſonders zu verpflichtendem Mandatario, anzufangen, und binnen Drey, Sechs, Neun, und höchſtens Zwölf Wochen, zu beendigen iſt. Wie denn auch, wenn das Pactum remiſſorium ſtatt finden ſoll, der Debitor den §. 17. No. 3) vorgeſchriebenen Eyd ebenmäßig zu leiſten ſchuldig, und ſodann dießfalls, nicht minder, wenn deſſen Anverwandte, oder auch ſonſt ein Tertius, den Concurs durch Vergleich zu heben gemeynet, eben dasjenige, was oben §. 17. in fine verordnet, beobachtet werden ſoll. Sollte jedoch der vorgeſchlagene Accord längſtens binnen Sechs Monathen, von Zeit der gepflogenen Güte an, nicht zu Stande kommen: So iſt, daferne nicht, einſchlagender beſonderen Umſtände halber, auf dießfalls erſtatteten Bericht, ein anderes anbefohlen würde, wegen Auction der Mobilien und Subhaſtation derer Immobilien, auch ſonſt nach Vorſchrift der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. XLI. das Nöthige gebührend zu verfügen; Wornächſt dasjenige, was wegen derer Debitorum Eheweiber, wegen des Spatii deliberandi derer Erben, und wegen des Debitoris, wenn er ad meliorem fortunam gelanget, nicht minder derer zwiſchen dem Debitore und denen Creditoribus vorgegangenen Colluſionen, wie auch des Wechſel-Rechts halber §. 15. 16. 17. 18. 19. verordnet, auch in Anſehung derer in dieſem §. bemeldeten Debitorum, ebenfalls ſtatt finden ſoll.

Der Termin iſt in denen Zeitungen bekannt zu machen. In Termino ſoll Debitor in Perſon erſcheinen. Von auswärtigen Creditoribus ſind nur gerichtliche Vollmachten anzunehmen. Pflegung der Güte. Rechtliches Verfahren. Eyd des Debitoris beym Pacto remiſſorio. Wiederholung §. 17. in fine. Verfahren, wenn der Accord nicht zu Stande kommt.

Diſpoſitiones §. §. 15. 16. 17. 18. 19. ſollen auch bey denen in hoc §. bemeldten Debitoribus ſtatt finden.

Was bey denen in Concurſu Creditorum zu erlaſſenden Patenten zu beobachten.

Und da zum öfterm Fälle vorkommen, wo bey denen, ſowohl über derer Kaufleute, als anderer Perſonen Vermögen entſtehenden Credit-Weſen, in Anſehung der Sequeſtration, Verpachtung, anzuſtellender Klagen, Einbringung des Schuldners Activorum, und anderer die Maſſe betreffenden Umſtände, derer Creditorum Erklärung, durch auszulaſſende Patente, zu erfordern nöthig, bisanhero aber wahrzunehmen geweſen, daß die Gläubiger mit ihren darüber zu ertheilenden poſitiven Entſchließungen zurückhalten, und dadurch die Beendigung derer Concurſe und Sachen ungemein behindern: So ordnen Wir hiermit, daß künftig in denen dießfalls auszufertigenden Patenten, jedesmahl zuförderſt die Sache, worauf es ankommt, und worüber in dem vorkommenden Fall ſich zu reſolviren, kürzlich und deutlich bemerket, hiernächſt des Curatoris bonorum und derer beſtellten Curatorum maſſæ, oder des Procuratoris communis hierunter geäußerte Meynung; nicht minder das Præjudicium, daß diejenigen, welche ſich bey der Inſinuation deutlich nicht erklären, oder darzu eine vierzehentägige Friſt bedingen, und binnen ſolcher ihre Erklärung nicht thun, pro conſentientibus zu achten, beygefüget, ihnen auch zu deren Einreichung in wichtigen Sachen, wenn erhebliche Urſachen angeführet werden könnten, von dem Judice mehr nicht als einmahl, auf eine ebenmäßige Friſt Dilation ertheilet, und die Creditores, wenn ſie weder bey der Inſinuation, noch binnen der bedungenen, oder ihnen anderweit eingeräumten Friſt, damit einkommen, ſodann pro conſentientibus gehalten, auch diejenigen, welchen ſonſt das Beneficium inſtitutionis in integrum zuſtehet, damit weiter nicht gehöret, und bey ausfallenden differenten Meynungen, die Sachen jederzeit nach denen Pluribus entſchieden werden ſollen.

§. 23.

Concurs-Koſten, welche dem Credit-Weſen zum Beſten aufgewendet,

Und da, was die zum Beſten des Concurſes aufzuwendende Koſten betrifft, nach Innhalt des unterm 3. Julii 1748 ergangenen Generalis, keine anderen, als die, ſo in dem 1 § der Erläuterten Proceß-Ordnung, ad Tit. XLII. namentlich ausgedrucket, und nach angegangenem Concurs, auch angeordneter Sequeſtration, auf die Conſervation des Debitoris Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögens, und zu Fortführung der Haushaltung, bis nach geſchehener reſpective Auction oder Subhaſtation, incluſive derer Inventur- und Taxations-Gebühren, würklich verwendet, und ad Acta ſufficienter beſcheiniget werden, fernerhin paſſiret, und bey der Diſtribution, wenn die Maſſa nicht zureichet, denen Percipienten pro rata zugetheilet und decourtiret werden ſollen: So ſind hingegen hierzu die in- und nach dem Liquidations-Termine von einem oder dem andern Gläubiger, ſowohl bey Liquidir- und Beſcheinigung ſeiner eigenen Forderung, als auch durch eingewendete Appellationes, oder ſonſt gemachte Contradictiones verurſachte nicht zu rechnen, ſondern ſelbige nur denenjenigen, welche ſie veranlaſſet, individualiter anzuſchreiben. Noch weniger gehören dahin diejenigen Gerichts- und andere Unkoſten, ſo bey entſtandenen Particular-Rechtfertigungen derer Creditorum unter ſich aufgehen, als wenn, zum Exempel, ein Gläubiger, zu Behauptung ſeiner nachher ungegründet befundenen Meynung, litigiret, oder im Credit-Weſen nicht gehörige Expeditiones veranlaſſet ꝛc. ꝛc. inmaßen dergleichen Expenſen bloß von demjenigen, der ſie durch ſeine Contradiction cauſiret, zu erlegen, oder ihm bey der Perception von dem erhaltenen Quanto abzuziehen ſind; jedoch mögen, im Fall der ſtreitende Theil in Erſtattung derer Expenſen nicht vertheilet werden, des Curatoris litis Unkoſten, wenn ſelbiger des Credit-Weſens Jura defendiren müſſen, ganz, die Gerichts-Gebühren aber zur Hälfte, von der Maſſa abgezogen werden; wogegen die andere Hälfte von dem litigirenden Theile, oder wenn deren mehrere wären, von ihnen zuſammen, einzubringen iſt. Uebrigens ſind denen Creditoribus pro rata nicht anzurechnen, ſondern aus der Maſſa Concurſus zu nehmen, die durante Sequeſtratione aufgegangene, und von des Debitoris communis Grund-Stücken bezahlte Steuern, und andere Onera realia, ingleichen die Depoſiten-Gebühren, als welche bey der

und bey der Diſtribution denen Percipienten pro rata zu kürzen; welche hingegen denen Creditoribus, ſo ſie veranlaſſet, individualiter anzurechnen.

Wie ferne hierbey des Curatoris litis und die Gerichts-Gebühren von der Maſſa abzuziehen.

Ex Maſſa Concurſus ſind gleichfalls zu nehmen die durante Sequeſtratione aufgelaufene Steuern, und andere Onera realia Depoſiten-Gebühren, Agio,

Onera jurisdictionis, und auf Inquiſitiones verwendete Unkoſten und Verlag.

Diſtribution prioritætiſch mit anzuſetzen; Hiernächſt das Agio derer Capitalien und Intereſſen, welche in denen verſchriebenen Sorten nicht wieder bezahlet werden können, jedoch, daß durch einen oder mehrere von geſchwornen Leipziger Senſalen ausgeſtellte, und zu denen Acten gebrachte Cours-Zettel, der Betrag des Aufgeldes verificiret, oder daferne der Gläubiger ſich mit dem Judice über das Agio verglichen, wie es geſchehen, bey denen Acten angemerket werde, ingleichen die Onera Jurisdictionis und Unkoſten, auch baarer Verlag, welche auf Inquiſitiones, währendem Concurs & Sequeſtration eines Guthes, verwendet, auch ex Maſſa einſtweiln vorgeſchoſſen worden, und aus derer Delinquenten Vermögen nicht wieder eingebracht werden können.

Wie weit dem Steuer-Aerario, öffentlichen Caſſen und andern prioritätiſchen Forderungen der Beytrag zu denen Concurs- & Sequeſtrations Koſten anzuſinnen und pro rata zu kürzen.

Wie es dießfalls zu halten, wenn rechtskräftig locirte Steuern ex Maſſa vor der Diſtribution verabfolget werden.

Officium judicis wegen Abrechnung mit dem Sequeſter, Pachter und andern Adminiſtratoribus,

und Liquidation ſämmtlicher Concurs- und Sequeſtrations-Koſten, auch deren Separation.

Strafe auf Verzögerung der Concurſe, Sequeſtration oder Verpachtung und ungebührliche Häuffung derer Koſten.

Wie der Judex die Concurſe zu beſchleunigen hat.

Und wie überhaupt jeder Richter, vor dem ein Concurs anhängig, dahin zu ſehen hat, daß dem Steuer-Aerario und andern öffentlichen Caſſen, deren Forderungen prioritætiſch ſind, ingleichen denen mit Landesherrlichen Conſenſen verſicherten, auch übrigen Creditoribus, denen eine ebenmäßige Prioritæt zuſtehet, das Ihrige, ohne Anſinnung eines ungebührlichen Abzuges, unter dem Namen derer Concurs- oder Sequeſtrations-Koſten, richtig bezahlet werde: Alſo ſollen dieſe länger nicht, als bis ihre Forderungen ſowohl quoad Paſſum Liquidi, als Prioritatis, rechtskräftig ausgemachet und in Richtigkeit geſetzet, wenn ſie ſonſt weiter nicht mit geſtritten haben, zu denen bey dem Concurs-Proceß aufgelauffenen Gerichts- und Litis-Curatel-Gebühren, maßen die zu Conſervation des Schuldners Vermögen verwendete, und dergleichen Concurs-Koſten hierunter nicht begriffen, zu contribuiren, oder an ihren percipirenden Quantis dießfalls etwas ſich abkürzen zu laſſen ſchuldig ſeyn, wie denn auch die Creyß- und Steuer-Unter-Einnehmere, wenn, nach Maaßgebung des unterm 21. Martii 1748 ergangenen Generalis, die in Reſt verbliebene und rechtskräftig locirte Steuern vor der Diſtribution ex Maſſa verabfolget worden, denen darüber auszuſtellenden Quittungen die Verſicherung anzufügen haben, daß, wenn, nach gefertigtem Diſtributions-Abſchied, das Steuer-Aerarium mit denen angewieſenen und ante Diſtributionem erhobenen Steuer-Reſten nachgehends völlig zur Perception nicht kommen, oder ein Beytrag zu denen Unkoſten nöthig ſeyn möchte, ſodann die bey denen Steuer-Rechnungen in Wegfall zu bringende Poſt, ſammt denen auf deren Ratam kommenden gemeinſchaftlichen Concurs-Koſten, nach dießfalls beſchehener Anzeige, auf Anmelden des Richters, wo die Concurſe anhängig, ſofort aus der Steuer-Einnahme gegen Quittung, zurück bezahlet werden ſollen. So ſoll auch der Richter mit dem Sequeſter, Pachter oder andern Adminiſtratoribus, von halben zu halben Jahren, richtige Abrechnung pflegen, keine Reſte geſtatten, die Einnahme genau unterſuchen, in Ausgabe nichts, als was durch tüchtige Belege beſcheiniget, paßiren laſſen, des Sequeſters und derer Adminiſtratoren Verpflichtung hierauf allezeit mit richten, und die Rechnungen jedesmahl gebührend juſtificiret zu denen Acten bringen, widrigenfalls dem Credit-Weſen, wegen des daraus entſtehenden Nachtheils, in proprio hafften, worgegen ihme, ſich an obbenannten Perſonen wiederum zu erholen, unbenommen bleibet. Auch hat derſelbe noch vor Abfaſſung der Diſtribution, die ſämmtlichen Concurs- und Sequeſtretions-Koſten, ſie mögen vorzüglich von der Maſſa zu nehmen, oder denen Percipienten pro rata zuzutheilen, oder auch nur einem oder dem andern Mit-Gläubiger anzurechnen ſeyn, vollſtändig zu denen Acten zu liquidiren und gebührend zu ſepariren, damit ſothane Liquidationes denen Creditoribus auf Verlangen vorgeleget, und gegen die Acta gehalten, mithin die Diſtribution deſto zuverläßiger abgefaſſet, und mehrere durch die darwider ergreiffende Appellationes, auch ſonſt entſtehende Weitläuftigkeit vermieden werde. Da ſich auch äußern würde, daß der Richter, oder der Curator litis & bonorum, oder auch derer Partheyen Advocaten, die Concurſe, Sequeſtrationes, oder Verpachtungen in vim ſequeſtri, aus unzuläßigen Abſichten, und zu des Credit-Weſens Nachtheil, verzögert und die Koſten zur Ungebühr gehäuffet, ſo ſoll der, oder dieſelben, welche deſſen ſchuldig befunden worden, nicht nur von dem empfangenen das Simplum ad Maſſam zu reſtituiren, ſondern auch, wenn ſie gleich noch nichts erhoben, das Triplum des geforderten Quanti aus ihrem eigenen Vermögen, als eine zum Zucht- und Armenhauſe zu Waldheim hierdurch gewidmete, und an die allgemeine Armenhaus-Caſſa ſofort, wenn ſie eingebracht, zu liefernde Strafe, zu erlegen verbunden ſeyn. Da hingegen dem Richter, um ſich aller Verantwortung zu entſchütten, frey ſtehet, bey vermerkter Saumſeligkeit des Curatoris litis & bonorum, oder derer Creditorum ſelbſt, ſelbige auf ihre Unkoſten zu excitiren, und dadurch die Beendigung derer Concurſe zu beſchleunigen; Inmaaßen Wir obangezogenes Generale vom 3. Jul. 1748 dahin erläutert haben.

§. 24.

Verfügung dieſem Mandate allenthalben nachzukommen. Rechts-Collegia, Beamten und Obrigkeiten ſollen ſich im Sprechen, Verfahren und ſonſt darnach achten.

Wie Wir nun in dem geſammten Chur-Fürſtenthum, auch incorporirten und übrigen Landen, hierüber allenthalben, nach Zwey Monathen, von Zeit der Publication an, damit inzwiſchen dieſes Mandat zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen könne, ernſtlich und nachdrücklich gehalten wiſſen, auch die Rechts-Collegia im Lande, ingleichen alle Beamten und Obrigkeiten, um ſich bey vorkommenden Fällen im Sprechen, Verfahren und ſonſt darnach gebührend und genau zu achten, hiermit darauf gewieſen haben wollen:

Alſo iſt gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch unter dem vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behörigermaßen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 20. Decembr. Anno 1766.

Xaverius.

(L. S.)

Hanns George von Poigk.

Joh. Nic. Bland, S.

Demnach N. N. Kauf- und Handelsmann — — ein Falliment gemachet, und flüchtig worden, dahero derſelbe auf den — — edictaliter, ſub pœna infamiæ, und bey Vermeydung derer übrigen in dem gnädigſt erneuerten Banqueroutier-Mandat de dato den 20. Decembr. 1766 geordneten Strafen, citiret und vorgeladen worden: Als hat man ſolches, zu Folge angezogenen Mandats, hiermit durch die öffentlichen Zeitungen annoch zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen wollen.

Nota. Die Beylagen ſind die nehmlichen, welche dem Banqueroutier-Mandat, d. d. 7. Januarii, 1724. beygefüget worden, welches mit gehörigen Zurückweiſungen im Cod. Aug. Tom. I. pag. 2382 zu befinden iſt.

Ejusdem Mandat,

Wegen Einſchränkung des Dorf-Handels, und derer Handwerker auf dem Lande; d. d. 29. Jan. 1767.

An. 1767. WJR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Prälaten, Grafen, und Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes- Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen.

Nachdem wegen des, zum Nachtheil der Städte von Zeit zu Zeit ſich weiter ausgebreiteten Dorf-Handels, und Treibung der Handwerker auf dem Lande, verſchiedentlich und noch bey letzterm allgemeinen Landtage, unterthänigſte Beſchwerde geführet worden:

So haben Wir, um denen desfalls ſich eingeſchlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maaſſe zu geben, und dadurch nicht nur den Städten zu Verhütung des ihnen drohenden gäntzlichen Verfalls; die zur Ungebühr entzogene Nahrung wieder zuzuwenden, ſondern auch zugleich die Landleute vom bürgerlichen Gewerbe auf Dörfern ab- und zu ihrer urſprünglichen Beſtimmung bey der Landwirthſchaft wiederum zurücke zu bringen, mithin dem Mangel an Geſinde und Tagelöhnern abzuhelfen, und den Ackerbau ebenfalls in beſſern Umtrieb zu ſetzen, überhaupt aber zwiſchen beyden Arten der Nahrung und Beſchäfftigung, das der Verfaſſung und dem gemeinen Beſten gemäſſe Verhältniß herzuſtellen, nachfolgende Einrichtung zu treffen, der Nothdurft befunden.

I.

Dorf-Handel. Wird aller Handel im Gantzen auf dem Lande, es ſey mit was vor Waaren es wolle, ſowohl deren Niederlage daſelbſt, bey Strafe der Confiſcation, oder wenn die Waaren nicht mehr vorhanden, bey Zwanzig Thaler Geld-Buſſe, auf jeden Contraventions-Fall, hiermit unterſaget, und es hat ſich deſſen niemand auf einige Weiſe zu unterfangen, er habe denn, wenn beſondere Umſtände eintreten, reſpective von der Chur-Fürſtl. Landes- oder übrigen Regierungen ausdrückliche Vergünſtigung dazu erhalten; Alle diejenigen aber, ſo auſſerdem dergleichen Niederlage auf Dörfern haben, müſſen ſich ſothaner Waaren binnen Sechs Monaten von Publication dieſes Mandats an, entweder durch Verſendung auſſer Landes oder Verkaufung an andere, ſo damit zu handeln berechtiget ſind, bey ebenmäßiger Strafe entſchütten. So viel hingegen den eintzelnen Verkauf der erhandelten Waaren auf dem Lande betrifft, verbleibet es zwar ebenfalls bey dem in der Landes-Ordnung enthaltenem Verbote des Dorf-Handels;

Da aber der Landmann verſchiedener, zuweilen nur in Kleinigkeiten beſtehenden Bedürfniſſe nicht entübriget ſeyn kann, und deren Erholung aus der Stadt, ſo oft es deren faſt täglich vorfallender, nicht ſelten unverzüglicher Gebrauch erfordert, mit einer ſich nicht verlohnenden Mühe und Verſäumniß der Zeit verknüpfet ſeyn würde:

So finden Wir ſelbigen ſo ſchlechterdings aufzuheben nicht thunlich, haben jedoch dergleichen Krämerey in engere Grentzen einzuſchlieſſen für nöthig erachtet, dergeſtalt, daß noch zur Zeit, und bis zu weiterer Verordnung

1) nur nachverzeichnete Bedürfniſſe, als: Baum- Rübſen- und Lein-Oel, Inſelt und Inſelt-Lichte, Schwefel, Feuer-Schwamm, geringer Rauch-Taback, kurtze Tabacks-Pfeiffen, inländiſche Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Neh- Steck- Strick- und Senk-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenſchmiere, Bänder nnd Schnüren, wovon die Elle nicht über Drey Pfennige verkaufet wird, inländiſche Zugemüſen und Victualien, ferner Syrop, Eßig, Hermae, Kümmel, Wachholdern und allerhand in der Wirthſchaft nöthige getrocknete Kräuter, von denen Dorf-Krämern geführet, jedoch nur eintzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen.

Hingegen wird die Krämerey mit allem, was vorher nicht ausdrücklich benannt, als Thee, Caffee, Zucker und wie es ſonſt Nahmen haben mag, auf dem Lande, inn- und auſſerhalb Einer Viertel-Meile von einer Accisbaren Stadt, bey unnachbleiblicher Strafe der Confiſcation und, wenn die Veräußerung bereits geſchehen, bey Fünf Thaler, und nach Befinden einer höhern, dem Betrag der verkauften Waaren proportionirten Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, gäntzlich verboten.

2) Müſſen die denen Dorf-Krämern zugelaſſene Bedürfniſſe, in ſo ferne ſie nicht auf denen Dörfern erzielet werden, oder zu denen inländiſchen Victualien gehören, einzig und allein aus Accisbaren Städten, jedoch wegen der in denen Meß-Orten, Leipzig und Naumburg, eingeführten beſondern General-Accis-Verfaſſung, nicht von daher, vielweniger auſſerhalb der Chur-Sächſiſchen Lande, gleichfalls bey Strafe der Confiſcation erholet werden, und ſoll bloß denen innerhalb eine Meile Weges von ernannten beyden Meß-Orten gelegenen Dorfſchaften, der Einkauf der ihnen nachgelaſſenen Bedürfniſſe allda erlaubet ſeyn.

Gleichwie nun die in obiger Maaſſe zu Erholung ihrer Bedürfniſſe, in die Accisbaren Städte gewieſene Dorf-Krämer zu Haltung behöriger Accis-Bücher anzuweiſen, nicht minder deren Kramläden oder dergleichen Behältniſſe, zu Erforſchung der Uebertretungen dieſes Mandats, von Zeit zu Zeit unvermuthet zu viſitiren ſind: Alſo haben diejenigen, denen die Erholung ihres Bedürfniſſes aus Leipzig und Naumburg nachgelaſſen, bey Einbringung ihrer Waaren ſich ſogleich bey denen Dorf-Accis-Einnahmen zu melden, ſelbige daſelbſt Stück vor Stück vorzuzeigen, und zu vergeben, nicht minder ſind bey ſelbigen, ſo oft es nöthig erachtet wird, Viſitationes anzuſtellen.

3) Soll fürs künftige in einem Dorfe, nur einer Perſon, Krämerey zu treiben, nachgelaſſen ſeyn, es darf aber dieſelbe, wenn ſie gleich ein gelernter Krä-

mer wäre, weder Jungen lehren noch Diener halten, auch ſonſten nichts, als was oben ſpecificiret worden, führen und verkaufen. Wären aber an einem oder dem andern Orte auf dem Lande allbereit mehrere vorhanden: So ſind ſelbige, wenn ihnen nicht rechtliche Entſcheidungen entgegen ſtehen, als in welchem Fall ſolchen gemäß verfahren werden ſoll, zwar für ihre Perſon auf Lebens-Zeit daſelbſt zu dulden, nach ihrem Abſterben aber dürfen keine andere ſich der alsdenn nur auf eine eintzige Perſon erſtreckenden Freyheit anmaſſen, es wäre denn, daß wegen Gröſſe des Orts, oder anderer beſondern Umſtände, ſo mittelſt Berichts reſpective zu der Chur-Fürſtl. Landes- und denen übrigen Regierungen anzuzeigen, und gnüglich beyzubringen ſind, beſondere Conceßion ausgewürket würde.

Im Verfolg deſſen ſollen alle die, ſo Dorf-Krämerey treiben, ſich dererjenige Waaren, welche ihnen, obgedachtermaſſen, auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet ſind, binnen Sechs Monaten von Zeit der Publication dieſes Mandats an, völlig entſchütten, und dergleichen führohin, bey Vermeidung ohnfehlbarer Confiſcation, nicht wieder anſchaffen.

Damit aber dieſer Anordnung gebührend nachgelebet werde, ſo haben die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, ſofort nach Publication dieſes Mandats, bey denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Dorf-Krämern zu viſitiren, und die bey denenſelben vorhandene, ihnen in Zukunft zu verkaufen unterſagte Waaren genau zu verzeichnen, auch, daß ſolche durch Einbringung neuer dergleichen Waaren nicht vermehret werden, Obſicht zu führen, nicht minder, nach Ablauf vorbemeldeter Sechs monathlichen Friſt, bey ernannten Dorf-Krämern eine anderweite genaue Viſitation vorzunehmen, und woferne bey ſelbigen anoch einige unzuläßige Waaren angetroffen werden, deren ſie ſich binnen ſothanen Sechs Monaten, alles angewandten Fleiſſes ungeachtet, zu entſchütten nicht vermocht, ſolche ſofort zu verſiegeln, auch dergleichen anders nicht, als zur Verſendung auſſer Landes, oder Verkaufung an diejenigen, ſo damit zu handeln berechtiget ſind, davon eines oder das andere zuvor hinlänglich beſcheiniget werden muß, wieder frey zu geben.

II.

Handwerker.

Sollen fürs künftige auf dem Lande, es ſey inn- oder auſſerhalb einer Viertel-Meile von einer Stadt, vor der Hand, und bis zu weiterer Verordnung, nur die Handwerker der Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- oder Huf-Schmiede und Wagner oder Stell- und Schirrmacher, welche letztere Drey Benennungen allhier für einerley Handthierung genommen werden, und auſſer ſelbigen keine andere geſtattet ſeyn.

Es darf aber

1) in einem Dorfe nur ein Zimmermeiſter, ein Mauermeiſter, ein Schneider, ein Grob- oder Huf-Schmidt und ein Wagner oder Stell- und Schirrmacher, und neben einem dergleichen Meiſter kein anderer eben deſſelben Handwerks zugleich ſeyn. Wenn jedoch die Entlegenheit eines Dorfes von Städten, oder deſſen Gröſſe, oder andere erhebliche Urſachen, mehr als einen Meiſter von nur erwehnten Handwerkern erfordern ſollten, ſo iſt reſpective bey der Chur-Fürſtlichen Landes- und denen übrigen Regierungen um Ertheilung beſonderer Conceßion hierzu anzuſuchen, und darauf Reſolution zu erwarten.

2) Müſſen jetzt benannte Dorf-Handwerker es mit einer Innung in einer Stadt halten, und bey ſelbiger das Meiſter-Recht, daferne es nicht bereits geſchehen, gewinnen, immaſſen ſie gegen Verfertigung eines leicht an Mann zu bringenden Meiſter-Stücks, ohne Verurſachung unnöthiger Koſten, mit Beobachtung des wider die Handwerks-Mißbräuche unterm 19. Oct. 1731. ergangenen, und ſub dato den 10. Nov. 1764. eingeſchärften Mandats, und des Generalis vom 27. Nov. 1765. unweigerlich darein eingenommen werden ſollen.

Wie denn auch

3) keinem dieſer Dorf-Meiſter in eine Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder Jungen zu lehren noch Geſellen zu halten, erlaubet iſt.

Ueber dieſe in ſothaner Maße auf dem Lande künftighin zu duldende Handwerker, wollen Wir auch denen Leinewebern die Treibung ihres Handwerks auf Dörfern zur Zeit dergeſtalt geſtatten, daß es ihrenthalben bey dem, was bishero jeden Orts gewöhnlich geweſen, fernerhin verbleibet.

Denen Schuh-Flickern, ſo ohnehin zu keiner Innung gehören, iſt, alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu ſowohl neues als altes Leder zu gebrauchen, erlaubet; ſie ſollen ſich aber der Fertigung neuer Arbeit ſchlechterdings enthalten.

Nicht minder bleibet das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maſſe, wie beydes zeithero geſtattet worden, noch ferner nachgelaſſen.

Solchemnach wird allen übrigen Handwerkern und Meiſtern, ſo entweder nicht in die Claſſe derer auf dem Lande erlaubten gehören, oder die geſetzte Zahl derer geduldeten überſteigen, ihr Handwerk auf Dörfern zu treiben, vors künftige ſchlechterdings unterſaget.

Um aber diejenigen von ihnen, ſo gegenwärtig ſchon auf dem Lande ſind, nicht auſſer Nahrung zu ſetzen, ſollen ſie zwar, bewandten Umſtänden nach, auf Lebens-Zeit daſelbſt geduldet, und an Treibung ihres Handwerks nicht behindert werden, jedoch müſſen ſie es mit einer Innung in einer Stadt halten, und dürfen von nun an weiter keinen Jungen in die Lehre, noch neue Geſellen annehmen, auch nicht in die Städte arbeiten.

Wo aber einer oder mehrere mit Tode oder ſonſt abgiengen, ſoll an deren Stelle fürs künftige keiner, auch nicht derjenige, ſo aus eigner Bewegniß ſein Handwerk daſelbſt niedergeleget hat, oder von dar weggezogen iſt, wieder ein- und zugelaſſen werden.

Will hingegen einer oder der andere in eine Stadt ziehen, und daſelbſt ſeine erlernte Handthierung fortſetzen, ſoll demſelben nicht nur das Bürger-Recht umſonſt angedeyhen, ſondern er ſoll auch um ein leidliches in die Innung auf- und angenommen werden.

III.

Manufacturen und Fabriquen.

Was hiernächſt die Manufacturen und Fabriquen ſo an keine Innug gebunden ſind, anbelanget: So können Wir geſchehen laſſen, daß, wo dergleichen auf dem Lande ſchon vorhanden ſind, ſolche fernerweit daſelbſt bleiben mögen; Neue aber ſollen, ohne behörig erlangte beſondere Conceßion, auf Dörfern nirgends angerichtet werden, dagegen haben diejenigen Fabricanten, Manufacturiſten und Künſtler, ſo etwas vorzügliches, inſonderheit durch neue Erfindungen leiſten, wie überhaupt, alſo auch, wenn ſie ihre Convenienz auf dem Lande finden, ſich desfalls alle mögliche Erleichterung zu verſprechen.

IV.

Ausnahme in Anſehung befreyeter Orte,

Ob nun wohl dieſe Unſere Diſpoſition denen auf dem Lande, in Anſehung des Handels und der Handwerker, eingeriſſenen Unordnungen, und daraus entſtandenen vielfältigen Streitigkeiten Ziel und Maſſe ſetzet;

So wollen Wir doch diejenigen Dorfſchaften welche wegen des Handels oder Verkaufs gewiſſer Waaren, ingleichen wegen Setzung gewiſſer Handwerker, beſondere Befreyungen, oder Befugniſſe auf zu Recht beſtändige Art hergebracht haben, dabey ferner geſchützet und gehandhabet wiſſen; mithin bleibet ihnen dasjenige, was ihnen ſolchergeſtalt zukommt auszuüben, unbenommen.

und der Invaliden. Auch ſollen die Invaliden, ſie mögen nun an dem Orte ihrer Geburth oder Erziehung ſich befinden, oder ihnen ſonſt der Aufenthalt von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes verſtattet ſeyn, wenn ſie ſich durch die aus dem Chur-Fürſtlichen Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio, erhaltene und gewöhnlichermaſſen beſiegelte Bücher, oder von nur ermeldtem Collegio ausgeſtellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Frey-Scheine legitimiret, ihr etwa erlerntes Handwerk in der Stille und ohne Setzung einiger Geſellen oder Lehr-Jungen, bloß für ſich, Inhalts derer Generalien vom 21. Sept. 1738. und 31. Mart. 1749. auf dem Lande zu exerciren, und zu treiben, wie bishero alſo ferner die Erlaubniß haben.

V.

Schulmeiſter. Denen Schulmeiſtern, Catecheten und Kinderlehrern ſoll die Handlung und Krämerey keinesweges geſtattet ſeyn. Hätte aber einer oder der andere ein Handwerk erlernet, iſt ihnen, und zwar denen Catecheten und Kinderlehrern, in ſofern ſie behörig beſtellet ſind, und denen Kindern würklichen Unterricht geben, darauf zu arbeiten unverwehret, jedoch dürfen dieſelben ſowohl, als die Schulmeiſter, dergleichen ſonſt nirgends als zu Hauſe bey ſich, und bloß für ihre Perſon treiben, und weder Jungen lehren, noch Geſellen halten.

Uebrigens ſind dieſelben ſo wenig als die Invaliden unter die obbeſtimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen.

Gleichwie nun dieſe Einrichtung Unſerer Eingangs geäuſſerten gnädigſten Abſicht gemäß, nicht nur den Städten, ſondern auch zugleich der Landwirthſchaft zu ihren Beſten gereichet:

Alſo befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbd. ſämmtlichen Vaſallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiermit ernſtlich, ſich genau darnach zu achten, und ein mehreres, als darinnen zugelaſſen, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, welche bey jedem Contraventions-Fall von ihnen eingebracht, und wovon der vierte Theil dem Denuncianten, deſſen Nahme auf Verlangen zu verſchweigen iſt, verabfolget werden, das übrige aber denen allgemeinen Armen-Häuſern gewidmet ſeyn ſoll, auf denen unter ihre Jurisdiction gehörigen Dörfern nicht zu geſtatten, oder dargegen irgend etwas zu verhängen, vielmehr haben dieſelben auf Beobachtung des anbefohlnen genaue Obſicht zu tragen, und die ſich ereigneten Contraventiones behörig zu unterſuchen und zu beſtrafen.

Des zu Urkund haben Wir dieſes Mandat, welches, zu jedermanns Nachachtung, mittelſt öffentlichen Anſchlages, bekannt gemacht werden ſoll, eigenhändig unterſchrieben, auch mit dem Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Cantzley-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 29. Jan. 1767.

Xaverius.

(L. S.)

Hanns George von Poigk.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Inſerat,

Die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwürker betreffend; den 17. Febr. 1767.

XAVERIUS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1767. Die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwürker ſind ferner zu dulden.

Da Wir auch, liebe Getreue, denen auf dem Lande wohnhaften Strumpfwürkern den Aufenthalt daſelbſt und das Arbeiten in die Städte ferner zu geſtatten gemeynet: So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſtens Lbd. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch denenſelben, daß in Anſehung ihrer annoch nachgeſehen, und es in der bisherigen Verfaſſung gelaſſen werden ſolle, bey Publication des Mandats zu erkennen geben, ſondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Strumpfwürkern ein gleichmäßiges bekannt zu machen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dat Dreßden den 17. Febr. 1767.

An die Beamten zu Chemnitz, Zwickau,
Auguſtsburg, Wieſenburg, und
Rochlitz, ingleichen mut. mutand.
an die Grafen, Herren von Schönburg zu Wechſelburg und Rochsburg, und an die Regierung zu
Glaucha.

Inſerat,

Die auf dem Lande wohnhaften Schleyer-Fabricanten betreffend; den 17. Febr. 1767.

XAVERIUS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1767. Die auf dem Lande wohnende Schleyer Fabricanten ſind ferner zu dulden.

Da Wir auch ꝛc. denen auf dem Lande wohnhaften Schleyer-Fabricanten den Aufenthalt daſelbſt und das Arbeiten in die Städte ferner zugeſtatten gemeynet; So iſt in Vormundſchaft ꝛc. Lbd. ihr wollet, ut in præced. zu erkennen geben, ſondern auch an die einbezirkten ſchrift- und amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, oberwehnten unter ihrer Jurisdiction befindlichen Fabricanten ein gleichmäßiges bekannt zu machen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 17. Febr. 1767.

An die Beamten zu Plauen, Voigtsberg
und Pauſa.

Generale,

Zur Erläuterung des Mandats, daß Perſonen Bauernſtandes, ehe ſie Handwerker erlernen, zuvor Vier Jahr in der Landwirthſchaft dienen ſollen; d. d. 31. März 1767.

An. 1767.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir das wegen derer Perſonen Bauern-Standes, ſo Handwerker erlernen wollen, unterm 6. Nov. vorigen Jahres publicirte Mandat dahin, daß die darinnen zum Dienen bey der Landwirthſchaft beſtimmten Vier Jahre nicht eher, als von dem beendigten 14. Jahre des Alters an, gerechnet werden ſollen, hierdurch zu erläutern, um ſo mehr nöthig und fürträglich befinden, als außerdem nicht nur, wenn auf die in jüngern Jahren bey der Landwirthſchaft geleiſteten Dienſte die Rückſicht genommen werden wollte, die Eltern veranlaſſet werden möchten, ihren Kindern den zulänglichen Schul-Unterricht, und die daher zu erlangende nöthige Erkänntniß voreilig zu entziehen, hiernächſt die Abſicht, denen Landwirthen tüchtige Knechte zu verſchaffen, und die Perſonen Bauern-Standes möglichſtermaßen zur Landwirthſchaft anzuhalten, keinesweges erreichet werden würde, ſondern auch, in Ermangelung einer ausdrücklichen Beſtimmung diesfalls zwiſchen denen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen viele Zeit- und Geld-verderbende Streitigkeiten entſtehen dürften:

Erläuterung des Mandats vom 6. Nov. 1766. dahin, daß die beſtimmten Vier Dienſt-Jahre von dem beendigten vierzehnten Jahre des Alters angerechnet werden ſollen.

Bewegungs-Urſachen.

Als erachet in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten zu Sachſen Lbden. an ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen hiermit Unſer Befehl, ſothane Unſere Willens-Meynung denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Unterthanen behörig bekannt zu machen, und daß ſolcher gebührend nachgelebet werde, genaue Obſicht zu führen. Wie Wir Uns denn auch zu beſagten Obrigkeiten, daß ſie ſich gegen das zum Dienſte gezwungene Geſinde, der Billigkeit nach bezeigen, und alle ungebührliche Härte vermeiden werden, gnädigſt verſehen. Daran vollbringen ſie Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 31. Mart. 1767.

Hanns George von Voigt.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Wegen derer, in Anſehung der in Fundamento des Impoſt-Tarifs zu führenden Policey-Aufſicht, zu treffenden weiteren Vorkehrungen; den 2. Jun. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767.

Obliegenheit der Policey, daß unter dem Vorwandt der neuen Impoſtirung, die Preiße, ſo wie das Fleiſches, Brodtes, Bieres, und der Lichte, alſo auch derer auswärtigen Feilſchaften, nicht über die Gebühr geſteigert, und dem Wucher geſteuret werde.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Was Wir wegen der zu führenden genauen Obſicht, damit von der neuen Impoſtirung nicht Gelegenheit genommen werden möge, daß die Preiße des Fleiſches, Brodtes, Bieres und der Lichte nicht übermäßig geſteigert würden, unterm 28. Mart. a. c. an euch zur weitern Verfügung reſcribiret haben, deſſen ſeyd ihr gehorſamſt erinnert. Nachdem Wir aber, daß von ſämtlichen Stadt- und andern Obrigkeiten, welchen die Policey-Obſicht jeden Ortes obliegt, darüber, damit die Preiße, ſo wie des Fleiſches, Brodtes, Bieres und der Lichte, alſo auch derer impoſtirten auswärtigen Feilſchaften überhaupt, nicht über die Gebühr geſteigert, und unter dem Vorwandt derer Impoſten, von denen Handelsleuten ein wucherlicher Gewinn nicht geſuchet werden möge, fleißige Obſicht geführet, denen, welche dergleichen wucherlichen Gewinn zum Nachtheil des Publici ſuchen wollten, behöriges Ziel und Maaße geſetzet, auch nach Befinden an die vorgeſetzten Inſtanzien Bericht erſtattet werde, vor nöthig erachten, auch an das Churfürſtliche General-Accis-Collegium, daß ſämtlichen Stadt-Räthen derer Orte, wo die neuen Impoſten von ausländiſchen Feilſchaften introduciret ſind, jedem ein gedrucktes Exemplar des Impoſt-Tarifs zur Direction hinausgegeben werden ſolle, unterm heutigen dato Verordnung ergangen: Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens zu Sachſen Lbden. an euch hierdurch gnädigſt, ihr wollet, wegen der in fundamento ſothanen Impoſt-Tarifs, wovon zu eurer Nachachtung zwey gedruckte Exemplaria hier beygefüget ſind, zu führenden Policey-Aufſicht, die weitere Vorkehrungen behöriger Orten treffen. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 2. Junii 1767.

Freyherr von Fritſch.

An die Landes-Regierung.

Carl Friedrich Aſter.

Generale,

Die Ausleihung derer Concurs-Depoſitorum betreffend; den 8. Jul. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767.

Nachdem Wir auf derer getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten verſchiedentlich beſchehenes unterthänigſtes Anſuchen, in Gnaden bewilliget, daß künftighin, auf Verlangen derer Creditorum, und wenn von ſelbigen der größte und beträchtlichſte Theil, ſamt dem Curatore bonorum einſtimmig, auch der Judex dargegen nichts erhebliches einzuwenden hat, die Ausleihung derer Concurs-Depoſitorum gegen Hypothek geſtattet werden ſoll:

Beobachtungen, unter welchen künftighin die Ausleihung derer Concurs-De

Als

poſitorum, gegen Hypothek zu geſtatten.

Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur euch ſelbſt hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch ſothane Unſere Willens-Meynung denen einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, ohngeſäumt bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Jul. 1767.

Generale,

Die Unterſuchung, wie dem wegen Einſchränkung des Dorf-Handels unterm 29. Jan. 1767. ergangenen Mandate nachgelebet worden, betreffend; den 3. Sept. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. Zu Endigung der, denen Dorf-Krämern zur Entſchüttung ihrer Waaren geſetzten Friſt, iſt anderweite genaue Viſitation vorzunehmen,

Demnach diejenige ſechsmonathliche Friſt, binnen deren nach Publication Unſers Mandats vom 29. Jan. dieſes Jahres, alle diejenigen, ſo Dorf-Crämerey treiben, ſich derer Waaren, ſo ihnen auf dem Lande zu verkaufen nicht erlaubet, auch von denen Gerichts-Obrigkeiten deshalb anderweite genaue Viſitation vorgenommen, und mit der vorgeſchriebenen Verſiegelung derer etwa vorgefundenen unzuläßigen Waaren verfahren werden ſollen, nunmehro zu Ende gehen wird; Wir aber über die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift ſorgfältig zu wachen, um ſo nöthiger ermeſſen, je mehr die Einſchränkung des Dorfhandels darauf hauptſächlich beruhet: Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten Lbden. hiermit, ihr wollet bey ſämtlichen, in dem euch anvertrauten Amte einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten, und denen unter ſolche gehörigen Dorfſchaften, in wie ferne beſagter Unſerer Vorſchrift ſub finem Cap. I. des Mandats vom 29. Jan. a. c. gebührend nachgelebet worden, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, mit beſter Beſchleunigung unterſuchen, auch an Orten, wo die anbefohlne Verſiegelung der etwa vorfindenden unzuläßigen Waaren, nach Ablauf der in ſothanem Mandat beſtimmten Friſt noch nicht geſchehen, ſelbige veranſtalten, und damit Wir Uns wegen der Extradition ſowohl, als derer ſäumig befundenen Vaſallen oder Gerichts-Obrigkeiten behöriger Beſtrafung, entſchließen mögen, unterthänigſten Bericht anhero erſtatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Sept. 1767.

und ſind die Obrigkeiten diesfalls zu ihrer Obliegenheit anzuweiſen.

An die Aemter, wo Schrift- und
Amtſaſſen einbezirkt, ingleichen
mut. mutand. an die Creyß-
Hauptleute ꝛc.

Generale,

Die Einſendung eines Duplicats von denen Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten betreffend; den 2. Nov. 1767.

XAVERIVS Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. Generale vom 19. Jan. 1754. wegen Einſendung eines Duplicats von denen Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten, wird wiederhohlet.

Wie es mit der Couvertirung zu halten?

Nachdem die, durch das unterm 19. Jan. 1754. erlaſſene Generale, anbefohlne Einſendung eines Duplicats von denen Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten ſeit einiger Zeit unterblieben; Wir aber ſolches fernerhin in der Maaße, daß von ſothanen in duplo einzureichenden und möglichſt zu beſchleunigenden Anzeigen das eine Exemplar nunmehro an Uns unmittelbar couvertiret werde, beobachtet wiſſen wollen: So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbden. hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet dieſes im Amte bey euch gebührend befolgen, nicht minder die einbezirkten Schriftſaſſen von Ritterſchaft und Städten hierzu gleichergeſtalt, die Amtſaſſen aber, daß ſie ihre Relationes an das euch anvertraute Amt zu weiterer Berichts-Erſtattung anhero einſchicken ſollen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, ungeſäumt anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Novembris 1767.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Daß denen Fabricanten derer Zöblitzer Serpentinſtein-Waaren das Herumtragen ſothaner Waaren zum Verkauf erlaubet seyn ſoll; den 5. Nov. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. Vorſtellung derer Zöblitzer Serpentinſtein-Waaren-Fabricanten.

Bey Uns haben die Fabricanten derer Zöblitzer Serpentinſtein-Waaren, Ehrenfried Schubert und Conſ. unterthänigſt angebracht, daß ob ſie ſchon von weyland Churfürſt Johann Georg II. chriſtmildeſten Andenkens dergeſtalt privilegiret wären, daß ſie mit beſagter Waare allenthalben in hieſigen Landen Handlung treiben könnten, ihnen dennoch ſolches anjetzo außer denen Meß- und Jahrmarkts-Zeiten nicht weiter geſtattet werden wollte, dahero ſie denn unter wehmüthiger Vorſtellung des hieraus entſtehenden Verfalls der Fabrique, und ihres daher ziehenden Nahrungs-Erwerbes, um die Erlaubniß, angeregte Stein-Waare ungehindert im Lande herumzutragen, unterthänigſt angeſuchet. Wann Wir nun dem Suchen, geſtallten Dingen nach, in Gnaden ſtatt gegeben, und hierdurch bewilliget haben, daß ermeldeten Fabricanten, ihre Serpentinſtein-Waare in derjenigen Maße, wie ſolches in dem Generali vom 28. Jun. 1751. andern Unterthanen des Erzgebür-

Vorſchrift, nach welcher denenſelben das Herumtragen ihrer Waaren zu verſtatten.

giſchen Creyßes, in Anſehung derer Spitzen, auch kurzen und Nadler-Waaren nachgelaſſen, nehmlich gegen Production eines Atteſtats von ihrer Obrigkeit, daß die Herumträger Chur-Sächſiſche Unterthanen, und die von ihnen führende Serpentinſtein-Waaren in hieſigen Landen gefertiget ſind, zum feilen Verkauf herumzutragen fürohin erlaubet ſeyn ſoll: So begehren Wir, du wolleſt dieſelben deſſen bedeuten, und ihnen auf Verlangen von dieſem Unſern Reſcripte beglaubte Abſchrift zu ihrer Legitimation ertheilen, auch dich deines Orts hiernach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Nov. 1767.

An den Creyß-Beamten zu
Schwarzenberg.

Ejusdem Mandat,

Zu Anhalt- und Wieder-Auslieferung derer aus der Nieder-Lauſitz entwichenen Erb-Unterthanen; d. d. 12. Dec. 1767.

An. 1767.

Ansuchen derer Stände des Marggrafthums Nieder-Lauſitz.

WIR, Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vettern, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Creyß- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Dörfern, auch ſonſt allen und jeden Chur-Sächſiſchen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, welchergeſtallt bey Uns von denen getreuen Ständen des Marggrafthums Nieder-Lauſitz über das, ſeit einiger Zeit, gar ſehr eingeriſſene Entweichen ihrer Unterthanen, welche theils um ihrem eigenen Willen nachzuhängen, theils aber um ſich der, ihrem Erbherrn ſchuldigen Dienſtbarkeit zu entziehen, und an andern Orten mehrere Freyheit zu erlangen, der in beſagtem Marggrafthum Nieder-Lauſitz errichteten und confirmirten Landes-Ordnung zuwider, ohne gebührende Loß- oder Abzugs-Briefe und ihrer Erb- und Gerichtsherren Vorwiſſen, mit Weib, Kindern, Vieh und andern Haabſeligkeiten, über die Gränzen, entweder in die Chur-Sächſiſchen alten Erb- oder andere benachbarte Lande, ſich zu wenden, und daſelbſt nach Gefallen dingpflichtig zu machen, oder ſonſt als Pachtere, Verwaltere, Hausgenoſſen und Tagelöhner aufzuhalten ſich unterfiengen, die Wiedererlangung beſagter Unterthanen hingegen ihnen an den meiſten Orten, wo nicht gänzlich verſaget, dennoch in Anſehung des Verſäumniſſes, verurſachten Reiſens, und dabey aufzuwendenden Koſten ungemein erſchwehret würde, Klage geführet, und zu Steuerung dieſes höchſtſchädlichen Beginnens um gemeſſenſte Vorkehrung geziemend gebethen worden.

Wann Wir nun dieſem billigen Suchen um ſo weniger entſtehen mögen, als ohnehin nach der in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz hergebrachten Verfaſſung keinem Unterthanen frey ſtehet, ſich eigenen Gefallens von einem Erbherrn zum andern, noch weniger aber aus einem Land ins andere, ohne richtigen Abzug- und Loß-Brief zu wenden und zu begeben, auch denen Gerichtsherren keinesweges gebühret, dergleichen Unterthanen ohne nur gedachte Kundſchaften aufzunehmen:

Die entwichenen Erb-Unterthanen ſind ohne Loßbrief weder anzunehmen, noch zu dulden, ſondern ihrem Erbherren wieder zu verabfolgen.

Und Wir dann beſagte Stände bey denen über ihre Unterthanen zuſtehende Gerechtſamen auf alle Weiſe geſchützet wiſſen wollen: Als befehlen Wir ſämtlichen Chur-Sächſiſchen Gerichts-Obrigkeiten ſo gnädigſt als ernſtlich, keinen aus dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz entwichenen Erb-Unterthanen, er ſey ledigen Standes oder verheyrathet, ohne Vorzeigung eines Loß- und Abzugs-Briefs anzunehmen, oder in ſeinen Gerichten zu dulden, vielmehr auf erfolgten Anſpruch ſeines Erbherrns und deshalb producirtes Atteſtat von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben, ſolchen mit denen Seinigen ſamt allem Haab und Vermögen, gegen Entrichtung der Unkoſten und Ausſtellung eines Reverſes, ſofort ohne alle Widerrede, bey Vermeidung der auf die ſäumigen Executores geſetzten Strafe an 100 Gülden und Erſtattung derer verurſachten Unkoſten, an denſelben verabfolgen zu laſſen.

Daferne aber ein oder der andere Unterthan ſeiner Entweichung halber gegen ſeinen Erbherrn, ſo ihn in Anſpruch genommen, etwas erhebliches einzuwenden hätte, oder etwa demſelben gar nicht verbunden zu ſeyn vermeynete, oder ſich über Ungebührniſſe, ſo ihm zur Flucht Anlaß gegeben, beſchwehren könnte;

So ſoll auf ſolchen Fall die Obrigkeit des Orts, welche die Abfolgung verſtattet, dem angeſprochenen Unterthanen verſchloſſene Urkunde, was wegen deſſelben bey ihr fürgegangen, aushändigen, damit darüber von des Erbherrn ordentlicher Obrigkeit behörige Cognition angeſtellet, die Sache mit Fleiß erwogen, jeder Theil bey Gleich und Recht geſchützet, und der bezeigte Ungehorſam derer entwichenen Unterthanen, ſowohl als die an Seiten des Erbherrns gegründet befundene Ungebührniſſe ohne Anſehen der Perſon beſtrafet werden können.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Mandat mit dem vorgedruckten Chur-Sächſiſchen Canzley-Secret auszufertigen, und ins Land zu publiciren angeordnet. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 12. Decembris 1767.

Xaverius.

(L. S.)

Adolph Heinrich Gr. von Schönberg,
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem

Ejusdem Verordnung,

Die denen Einwohnern derer, wegen des Viehſterbens, geſperreten Orte über den Cordon nachzulaſſende Communication betreffend; den 18. Jan. 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1768.

Einſchränkungen, unter welchen denen Einwohnern geſperreter Ort,

Aus Unſerm unterm 13. dieſes dir ertheilten Reſcripte biſt du erinnert, welchergeſtalt Wir die, wegen Sperrung des Städtgens Demmitſch, von dir getroffene Veranſtaltungen approbiret haben. Wann Wir nun hiernächſt annoch geſchehen laſſen können, daß zur jetzigen Winters-Zeit, wo das Vieh nicht aus denen Ställen kommt, denen Einwohnern gedachter Stadt, wenn ſie ſich mit obrigkeitlichen Atteſtaten, daß ſie nichts mit dem Viehe zu thun haben, noch in Häuſern, wo erkranktes Vieh ſtehet, oder gefallen iſt, wohnhaft ſind, legitimiren können, die freye Communication über den Cordon nachgelaſſen werde: Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbden. du wolleſt kraft dieſes den Rath zu Demmitſch hiernach beſcheiden, ihn aber anbey, daß er, bey Vermeidung der Entſetzung vom Amte, dergleichen Atteſtate, ohne beſondere Erforderniß und vorgängige gnugſame Erkundigung nicht ertheilen ſolle, verwarnen, auch dich deines Orts darnach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Jan. 1768.

die freye Communication über den Cordon nachzulaſſen.

An den Beamten zu Torgau.

Generale,

Die von denen Gerichts-Obrigkeiten einzuſendenden Nachrichten von dem Manufactur-Stande hieſiger Lande betreffend; den 25. Jan. 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1768.

Bewegungs-Urſachen.

Nachdem Wir ſowohl zu beſſerer Ueberſehung des geſamten Nahrungsſtandes hieſiger Lande, als auch um die, wegen des Wachsthums und Abnahme der Manufacturen, deſſen Urſachen und der Mittel zu deren Wiederaufhelfung, Uns bey dem intendirenden Endzweck zu wiſſen nöthigen Nachrichten deſto zuverläßiger zu verhalten, hierbeykommende drey Tabellen ſub A. B. & C. worvon in erſterer die in jeder Stadt, und in der zweyten die in jeglichem Dorfe befindlichen Manufacturiers, Fabricanten, Künſtler, und Handwerker, nebſt denen reſp. Dienern und Geſellen, in der dritten aber die übrigen erforderlichen Nachrichten, in das bey jeder Rubric zu dem Ende ledig gelaſſene Foch eingetragen werden ſollen, ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten zufertigen zu laſſen, vor gut befinden: So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſtens Lbden. hiermit Unſer Begehren, du wolleſt (ihr wollet) von jeder Sorte dieſer Schematum 3. Exemplaria jedem derer einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten ohngeſäumt zuſenden, und dieſelben, daß ſie ſothane Tabellen in oberwehnter Art und Maaße ausfüllen, auch daferne ſich an ein und anderm Orte Profeßioniſten, worvon gar keine Rubric vorhanden, finden ſollten, ſolches und deren Anzahl in Tergo anmerken, und ſelbige vorjetzo längſtens binnen 14. Tagen à die inſinuationis an, in Zukunft aber mit Ablauf jeden Jahres, und zwar die Schriftſaſſen unmittelbar anhero zur Churfürſtl. Landes-Regierung, die Amtſaſſen aber an das dir (euch) anvertraute Amt zu weiterer Einſendung an ſelbige einſchicken, übrigens aber in der Sache ſelbſt mit behöriger Behutſamkeit zu Werke gehen, alles dasjenige, wodurch eine ungleiche Auslegung veranlaſſet werden könnte, ſorgfältig vermeiden, vielmehr denen Fabricanten und Handwerkern die kräftigſte Verſicherung, wie hierunter das Abſehen auf Erweiterung und Verbeſſerung ihrer Nahrungs-Umſtände, durch diejenigen thunlichen Hülfsmittel, woran ſie etwa Gebruch litten, lediglich gerichtet ſey, ertheilen, auch wegen aller diesfalls vorzunehmenden Expeditionen Niemanden, wer der auch ſey, irgend einigen Aufwandt, es beſtehe ſolcher in Verlag oder Unkoſten, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe verurſachen ſollen, reſp. kraft dieſes und ſonſt, gebührend anweiſen, auch ſelbſt deines (eures) Orts dieſer Vorſchrift in Anſehung des dir (euch) anvertrauten Amts, allenthalben bey gleichmäßiger Pön gehorſamſt nachkommen. Daran ꝛc. Dreßden 25. Jan. 1768.

Zufertigung derer Tabellen zu Einziehung nöthiger Nachrichten von dem Manufactur-Stande hieſiger Lande.

Was dieſerhalb ferner zu verfügen?

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii zur Verbeſſerung des Medicinal-Weſens. d. d. 13. Sept. 1768.

An. 1768.

Wir, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. der Chur-Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Margarafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Uns, daß bey dem Medicinal-Weſen mancherley Mißbräuche eingeriſſen, und die dieſerwegen ins Land ergangene Verordnungen nicht allenthalben befolget würden, hinterbracht, und Wir dahero, nach der, vor den Wohlſtand und die Conſervation derer getreuen Unterthanen und Einwohner hieſiger Chur- und Erb- auch übriger incorporirter Lande, tragenden Sorgfalt, bewogen worden, auf das Medicinal-Weſen Bedacht zu nehmen, zu dem Ende ein Collegium Sanitatis zu errichten, und ſelbigem gemeinſchaftlich mit denen Mediciniſchen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, an Verbeſſerung gedachten Medicinal-Weſens zu arbeiten, und die Obſicht darüber, jedoch ohne Ausübung einiger Jurisdiction, in vorgeſchriebener Maaße zu führen, aufzugeben, und daſſelbe allenthalben mit gemeſſener Inſtruction zu verſehen.

Wie Wir nun

1.

Generalia de An. 1748 und 1750 werden wiederholet.

die unterm 18. Sept. 1748 und 29. Jul. 1750. wegen des errichteten Collegii-Medico-Chirurgici und des Medicinal-Weſens erlaſſene Generalien hiermit anhero wiederholen, und ſelbige genau befolget wiſſen wollen, im widrigem Fall aber, mit Einbringung derer in §. II. und III. des letztern comminirten Strafen, ſowohl gegen die Uebertreter, als die fahrläßige oder connivirende Obrigkeiten, ohne Nachſicht, verfahren laſſen werden:

Alſo ordnen und befehlen Wir hiermit darneben

2.

Auf die Anordnungen des Sanitäts-Collegii iſt gebührende Verfügung zu treffen.

allen Amtleuten, auch andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, daß ſie auf dasjenige, was beſagtes Sanitäts-Collegium und Mediciniſche Facultäten, wegen ſich ereigneter Medicinal-Gebrechen, und ſonſt an ſie gelangen laſſen, jedesmal ohne Anſtand gebührende Verfügung treffen ſollen.

3.

Einzuſchickendes vollſtändiges Verzeichniß, derer vorhandenen Medicorum, Chirurgorum, Apothecker, Hebammen, auch Medicaſtrorum.

Haben die Land- Amts- und Stadt-Phyſici, und zwar die in dem Leipziger und Thüringiſchen Creyße, auch im Querfurthiſchen, an die Mediciniſche Facultät zu Leipzig, die im Chur-Creyße aber, ingleichen in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, an die Mediciniſche Facultät zu Wittenberg, die in denen übrigen Creyßen und der Ober-Lauſitz hingegen an das Sanitäts-Collegium, (immaßen ſo viel die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz betrifft, beſondere Verordnung ergangen,) binnen 6 Wochen, von Zeit der Publication des Mandats an zu rechnen, ein vollſtändiges Verzeichniß von allen in ihrem Bezirk und Ortſchaften ſich aufhaltenden Medicinæ Practicis, Chirurgis, Barbierern, Badern, Apotheckern, Hebammen und Medicaſtris, einzuſenden, auch in Zukunft von alle dem, was daſiger Orten im Medicinal-Weſen vorgefallen, und wie inſonderheit die Medicinæ Practici, Chirurgi, Apothecker und Hebammen ihren Officiis und Verrichtungen ein Gnügen geleiſtet, ingleichen diejenigen Medici, welche Praxin zu exerciren anfangen, ſich dabey verhalten, alle Viertel Jahre, bey ſich ereignenden epidemiſchen Krankheiten und Vieh-Seuchen aber, ſowohl in andern bedenklichen und wichtigen Vorfällen, ſofort ohne Verzug, pflichtmäßige Relationes zu erſtatten, dieſelben auch ſo wohl, als

4.

Obliegenheiten derer Medicorum gegen das Collegium, und ſonſt.

ſämmtliche übrige Medici, die von ihnen in re medica et phyſica verlangten Anzeigen und Nachrichten ohnweigerlich einzureichen, die ihnen ertheilten Aufträge und Vorſchriften gebührend zu befolgen, alle Aufmerkſamkeit, Vorſicht und Fleiß in ihren Officiis zu beobachten, und im widrigen Fall diejenigen, welche dabey die gehörige Fähigkeit nicht erwieſen, vor dem Sanitäts-Collegio oder denen Mediciniſchen Facultäten, auf Erfordern, zu einem Tentamine ſich zu geſtellen, diejenigen aber, welche einige Vernachläßigung oder Verwahrloſung zu Schulden kommen laſſen, gewärtig zu ſeyn, daß die Obrigkeit dieſerwegen mit der Unterſuchung, und, nach Befinden, mit gebührender Beſtrafung, auch Suſpenſion oder Remotion à Praxi, gegen ſie verfahren werde. Hiernächſt hat es zwar

5.

Verfügung wegen derer Phyſicorum.

bey demjenigen, was in dem Generali vom 29. Jul. 1750. wegen derer Phyſicorum verordnet, allenthalben ſein Bewenden, jedoch ſoll führohin keiner derſelben angenommen werden, wenn er nicht zuförderſt von dem Sanitäts-Collegio, oder, nach oben bemerkten Unterſchied des Orts, wo er das Officium erlangen ſoll, von einer derer Mediciniſchen Facultäten, wegen derer zu dieſem Officio erforderlichen Wiſſenſchaften, beſonders tentiret werden, und ſeine Geſchicklichkeit, bey denen ihm aufgegebenen Speciminibus, gnüglich erwieſen, auch darüber ein Atteſtat erlanget. Wobey Wir

6.

Wer zur Praxi medica in Zukunft zu admittiren.

ferner verordnen, daß in Zukunft allein denen, auf einer derer innländiſchen Academien zu Leipzig oder Wittenberg promovirten Medicis, in hieſigen Landen Praxis medica geſtattet, auswärtige Promoti hingegen darzu nicht admittiret werden ſollen, wenn ſie nicht zuförderſt, nach nur erwähntem Unterſchied der Orte, wo ſie ſich nieder zu laſſen gedenken, bey dem Sanitäts-Collegio, oder bey der Mediciniſchen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, ſich dieſerwegen gebührend gemeldet, allda gnügliche Specimina ihrer Wiſſenſchaft und Fähigkeit abgeleget, und zu ihrer Legitimation ein Teſtimonium erhalten haben.

Allermaßen nun

7.

Was dieſelben in ihrem Officio, beſonders in denen erſtern 2 Jahren zu beobachten haben.

dieſelben ſo wohl, als die auf hieſigen Univerſitäten promovirte Medici, ihrem anzutretenden Officio allenthalben ein Gnügen zu leiſten, die vorfallenden Krankheiten vor allen Dingen gründlich zu unterſuchen, ſolche nach einem darzu ſchicklichen Methodo zu curiren, und dabey die gehörigen Mittel anzuwenden, inſonderheit aber, in denen erſtern Zwey Jahren ihrer Praxis, einige wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beyrath eines Amts- oder Stadt-Phyſici, oder andern erfahrnen Medici, außer dem Nothfall, und außer denen Orten, wo kein Phyſicus oder anderer Medicus vorhanden, nicht zu unternehmen, und im Uebertretungs-Fall, nach Befinden, die Remotion à Praxi, und bey vorgegangenen Verſehen, noch hierüber, nach Befinden, empfindliche Beſtrafung zugewarten haben: So ſoll auch

8.

Phyſici und Medici ſollen ihnen ihre Aſſiſtenz nicht verſagen.

keiner derer Phyſicorum oder anderer Medicorum, bey zu gewarten habender ebenmäßiger Beſtrafung, die verlangte Aßiſtenz und Conſilia, ohne gnugſam erhebliche, und bey der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Urſachen, allenfalls gegen ein Billiges, ihnen zu accordirendes Honorarium, verſagen.

9.

Verfügungen wegen derer Chirurgorum, Bader und Barbierer.

In Anſehung derer Chirurgorum, ſoll keiner zu der Stelle eines Hof- Amts- oder Stadt-Chirurgi, oder zu Erlang- oder Verwaltung einer Barbier- oder Bad-Stube admittiret werden, bevor er ſich nicht, nach obiger Anweiſung, bey dem Sanitäts-Collegio, oder bey einer derer Mediciniſchen Facultäten dieſerwegen gehörig gemeldet, und zuförderſt die dazu erforderliche Fähigkeit, in einem anzuſtellenden Examine, und durch die ihm aufgegebene Specimina, erwieſen, auch darüber ein Teſtimonium erlanget.

Ueberhaupt aber haben alle Chirurgi, bey ihren vorfallenden Curen, gebührenden Fleiß und Vorſicht zu gebrauchen, und im widrigen Fall zu gewärtigen, daß auch die bereits etablirten Chirurgi, nach Befinden, von beſagtem Collegio oder reſpective Mediciniſchen Facultäten, zu einem Examine erfordert, und bey bemerkter Unfähigkeit, durch die Obrigkeit das Exercitium der Chirurgie ihnen unterſaget, wegen begangener Verwahrloſung oder Fahrläßigkeit aber, mit der Unterſuch- und Beſtrafung gegen ſie verfahren werden ſolle.

Nicht weniger ſollen

10.

Verfügungen wegen derer Apothecker. die Apothecker, bevor ſie zu Acquiſition oder Verwaltung einer Officin zugelaſſen werden, zuförderſt bey dem Sanitäts-Collegio, oder reſpective bey der Mediciniſchen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, ſich deshalber gebührend melden, und, daß ſie in einer privilegirten Apothecke gelernet, und nach beendigten Lehr-Jahren, zum wenigſten fünf Jahr als Geſellen geſtanden, ſich auch dabey fleißig und wohl verhalten haben, beybringen, auch nach erfolgtem Examine, ihrer Geſchicklichkeit halber, ſich durch ein Teſtimonium legitimiren, ſodann aber ihren Officinen mit gebührendem Fleiße und Behutſamkeit vorſtehen, ſolche mit denen erforderlichen Simplicibus und Compoſitis hinlänglich verſehen, und diejenigen, ſo der Corruption unterworfen, von Zeit zu Zeit erneuern, auch, wie ſolches geſchehen, alljährlich mittelſt eines richtigen, vom Stadt- oder Amts-Phyſico pflichtmäßig atteſtirten, reſpective bey dem Sanitäts-Collegio oder denen Mediciniſchen Facultäten einzureichenden Catalogi, dociren, außerdem aber gewärtig ſeyn, daß bey der von ihnen, oder ihren Proviſoribus, Geſellen oder Lehr-Purſchen, als deren Facta und Neglecta ſie hierunter in proprio zu vertreten haben, verſchuldeten Fahrläßigkeit oder ſonſtigen übeln Verhalten, die Obrigkeit, ohne alle Nachſicht, gegen ſie verfahren, und, nach Befinden, die Officin ſequeſtriren laſſen, ſie removiren, auch ſelbige ſowohl, als ihre Untergebene, mit nachdrücklicher Strafe anſehen werde.

Ferner haben

11.

Viſitationes derer Apothecken. die Land- Amts- und Stadt-Phyſici, bey jeden Orts Obrigkeit, die bereits vorhin angeordneten Viſitationes der Apothecken, alljährlich im Monat Auguſt zu veranlaſſen, ſelbigen gehörig beyzuwohnen, und dem Sanitäts-Collegio, oder reſpective der Mediciniſchen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg von dem Zuſtande der Officin, ſowohl als dem Verhalten und Fleiße der Apothecker, Proviſorum, Geſellen und Lehrlinge, pflichtmäßige Anzeige zu erſtatten. Damit auch

12.

Unterſagung wegen derer Medicaſtrorum. die Abſicht, wegen der im III. §. des Generalis vom 29. Jul. 1750 unterſagten Ausgebung der Medicamente an Empiricos und Medicaſtros, um ſo mehr erreichet werde, ſo iſt behörigen Orts die Anweiſung geſchehen, daß alljährlich gedruckte Catalogi, darinnen die Nahmen aller dererjenigen Medicorum, welchen Praxin medicam zu exerciren, und Recepte in die Apothecken zu verſchreiben geſtattet wird, angemerkt zu befinden, herausgegeben, und in denen Officinen jeden Orts affigiret werden ſollen, und haben ſolchemnach die Apothecker, bey der in angeregtem Generali comminirten Strafe, reſpective von 10, 20 und 30 Thlrn. unter keinerley Vorwand einige andere Recepte, als diejenigen, welche von denen in ſothanem Catalogo enthaltenen, oder immittelſt promovirten, und ihrer hierdurch erlangten Admißion ad praxin halber mit beſondern Certificaten verſehenen Medicinae Practicis verſchrieben, oder von gnugſam glaubwürdigen Perſonen, als bewährte Hülfs-Mittel übergeben werden, anzunehmen, und darauf Medicamente zu innerlichen Curen auszugeben.

Und wie hiernächſt

13.

in nur berührtem Generali allen und jeden, ſo deſſen nicht berechtiget ſind, die Ausgebung der Medicamente, welche zu diſpenſiren denen privilegirten Apotheckern allein zukommt, bereits unterſaget worden:

Concesſiones über die Fertigung und den Verkauf derer Medicamente. Alſo ſollen auch diejenigen Arzney-Mittel, über deren Verfertigung und Verkauf beſondere Conceſſiones ertheilet werden, außer denen Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen denen Jahrmärkten, bey Strafe der Confiſcation, weiter niemand, als denen privilegirten Apotheckern allein, in Commiſſion gegeben, und ſolchemnach alle Kauf- und Handelsleute, auch andere, welche dergleichen bis anhero in Commißion gehabt, bey Zehen Thalern Strafe, nach Publication dieſes Unſers Mandats, von denen dißfalls habenden Vorräthen weiter nicht verkaufen, ſolche vielmehr entweder an die Verfertiger derſelben, als welchen der Verkauf ſothaner ihnen concedirter Medicamenten noch ferner frey verbleibet, alsbald zurückſenden, oder längſtens in 14 Tagen bey einer privilegirten Apothecke zur weitern Diſpoſition des Eigenthümers, gegen richtige Beſcheinigung, einlegen.

So ſollen auch endlich

14.

Die Hebammen betreffend. immittelſt, und bis zu weiterer Verordnung, die Land- Amts- und Stadt-Phyſici die Hebammen ſowohl in Städten, als auf dem Lande jeden Orts, genau examiniren, ihnen, wie ſie ſich dabey allenthalben zu verhalten haben, die erforderliche Anweiſung geben, und, wenn dieſelben zu dieſer Function gnugſam fähig und geſchickt befunden worden, darüber gehörige Atteſtate ausſtellen. Wobey denen Beamten und andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiermit ernſtlich, und bey Zwanzig Thaler Strafe anbefohlen wird, alle die, ſo bisher den Hebammen-Dienſt verſehen, ſofort, und längſtens binnen 6 Wochen nach Publication dieſes Mandats, bey einem gedachter Phyſicorum, daferne es nicht bereits geſchehen, zum Examine zu geſtellen, und ſelbige, daß ſie bey dieſer aufhabenden Verrichtung, alle Treue, Sorgfalt und Behutſamkeit beobachten, und ſich jederzeit nüchtern und wohl verhalten, außerdem aber, bey verſchuldeter Verwahrloſung und widrigem Bezeigen, empfindlich beſtrafet werden ſollen, nachdrücklich zu verwarnen, auch hierunter allenthalben ſorgfältigſt zu invigiliren.

Daran geſchiehet Unſer ernſter Wille und Meynung.

Urkundlich iſt dieſes Mandat, welches Wir, zu jedermanns Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung, gehörig zu publiciren, und öffentlich zu affigiren befohlen, von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch mit dem Churfürſtlichen Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 13. Sept. 1768.

Xaverius.

(L. S.)

Adolph Heinr. Gr. v. Schönberg.

Chriſtian Friedrich Weinlig, S.

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Gnädigſt privilegirte Leih-Haus-Ordnung der Churfürſtlich Sächſiſchen Reſidenz-Stadt Dreßden;

d. d. 8. October 1768.

WIR Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. für Uns, Unſere Erben und Nachkommen, thun kund: Daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen Unſerer lieben getreuen, des Raths allhier, die zum Behuf eines anzulegenden Leih-Hauſes gemachte Ordnung, wie Uns ſolche unterm dato den 24. Menſis præteriti in originali vorgetragen, und davon vidimirte Abſchrift bey Unſerer Canzley behalten worden, beſtätiget haben, und alſo lautet:

Wir Bürgermeiſter und Rath der Chur-Fürſtl. Sächß. Reſidenz-Stadt Dreßden, fügen jedermänniglich hierdurch zu wiſſen:

Nachdem zeithero wahrzunehmen geweſen, welchergeſtalt viele von denenjenigen, ſo gegen Pfand baares Geld aufzunehmen ſich genöthiget geſehen, meiſtentheils gewinnſüchtigen und wucherlichen Gläubigern in die Hände verfallen, und hierdurch bey ihrer vielmahls aufs höchſte geſtiegenen Noth, in Mangel einer andern leiderlichen Rettung, entweder einen übermäßigen Verluſt an denen aufgenommenen Geldern, oder wohl gar die gänzliche Einbuſſe ihrer verſetzten Pfand-Stücken, erfahren müſſen, dergleichen zumahln bey jetzigen Geld- und nahrloſen Zeiten häufig im Schwange gehenden Verbrechen und Mißhandlungen aber mehrentheils, und abſonderlich, wenn die Erborgere eine Wiedererſtattung ihres erlittenen Schadens nicht zuverläßig voraus ſehen können, verſchwiegen und ohngeahndet verblieben, und dadurch je mehr und mehr um ſich gegriffen, gleichwohl dieſem in gött- und weltlichen Geſetzen aufs ſchärfſte verpönten Wucher und hieraus unvermeidlich entſpringenden andern Vergehungen mit denen würkſamſten Mitteln zu begegnen, auch, ſo viel möglich zu ſteuern, die Nothdurft erfordert: So ſind in Betracht deſſen, unter zuverſichtlichſter Getröſtung dießfallßiger höchſter Landesherrlichen Approbation, Wir veranlaſſet worden, nach dem in mehrern Landen mit glücklichem Erfolg eingeführten Gebrauch, ein öffentliches Pfand- und Leih-Haus (allwo ohne allen Umſchweif und Weitetung ſogleich baares Geld auf einen oder etliche Monathe gegen tüchtige Pfand-Leiſtung aufgenommen werden kann) auch in hieſiger Chur-Fürſtl. Sächß. Reſidenz-Stadt Dreßden, zum Verſuch, und ſo lange nicht die Umſtände deſſen Wiederaufhebung erheiſchen möchten, anzulegen, und zu dem Ende, bis auf höchſte Genehmigung, folgende nach Maaßgabe der berühmteſten Leih-Häuſer, in ſo weit deren Einrichtung und Verfaſſung allhier thunlich, abgefaßte Leih-Haus-Ordnung zu entwerfen.

Nämlich

1.

übernehmen Wir die Direction ſothanen Pfand- oder Leih-Hauſes, und wollen aus Unſerm Mittel Drey Deputirte, als Einen derer Herren Bürgermeiſtere, und Zwey derer Herren Senatorum erwählen, welchen die zu ſothanem Leih-Hauſe ausgeſetzte und angewieſene Gelder anvertrauet, und die dießfallßige fleiſſige Obſicht und Reviſion, ſowohl die Erörterung und Verbeſſerung der hier und dar ſich etwa ereignenden Vorfälle und Mängel, wie auch die Entſcheidung derer zwiſchen denen Leih-Haus-Bedienten und denen Verſetzern etwa vorkommender Streitigkeiten, jedoch mit Wegfall aller proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, Senatus nomine aufgegeben und übertragen werden ſollen.

Die Direction des Pfand- und Leib Hauſes übernimmt der Stadt-Rath, und erwählet aus ſeinen Mittel drey Deputirte, welche fleißige Obſicht führen, und bey entſtehenden Streitigkeiten Beſcheide ertheilen.

2.

Die zum Pfand- oder Leih-Hauſe erforderlichen Officianten ſind:

a) derjenige, ſo Buch und Rechnung führet,
b) der Caßierer, welcher zugleich die Pfänder verwahret,
c) Die Taxatores, und
d) der Pfand-Haus-Diener, welcher bey Herbeyholung und Verwahrung der Pfänder, auch ſonſt hülfliche Hand leiſtet, ingleichen bey anzuſtellenden Auctionen die deshalb gedruckten Nachrichten an gewiſſen Orten der Stadt anſchlägt,

und werden insgeſammt behörig, auch reſp. auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute und deſſen Erläuterungs-Mandat d. d. 17. Dec. Anno 1767 in Eyd und Pflicht genommen.

Die Leib-Haus-Officianten werden auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute und deſſen Erläuterungs-Mandat de An. 1767 verpflichtet.

3.

Der Buchhalter und Caßierer unterſchreiben beyderſeits die Pfand-Scheine, auf welchen die Nummer des verſetzten Pfandes, der Betrag des dargeliehenen Geldes, die Münzſorten, und die Zeit, auf wie lange der Verſatz geſchehen, deutlich und behörig ausgedrücket iſt, haften auch dieſerhalb einer vor beyde und beyde vor einen.

Die Pfand-Scheine werden vom Buchhalter und Caßierer unterſchrieben, das Pfand aber nebſt den Darlehn und die Zeit der Verſetzung darauf deutlich bemerket.

4.

Werden bey dieſem Pfand- und Leih-Hauſe von Zeit zu Zeit Vier Haupt-Regiſter, als:

1) ein Caſſen- und
2) ein Haupt-Pfand-Buch,
3) ein Reſtanten- ingleichen
4) ein Auctions-Regiſter

geführet, und in beſtändiger guter Ordnung gehalten.

Werden vier Haupt-Regiſter gehalten.

5.

Die Haupt-Caſſa bleibt jederzeit unter der Verwahrung obgedachter E. E. Raths-Deputirten, und liefert an den Caßierer das von Zeit zu Zeit benöthigte Geld, welcher ſolches in dergeſtaltigen Beſchluß erhält, daß der Caßierer den einen, der Buchhalter aber den andern Schlüſſel hierzu überkommt, mithin keiner von beyden, ohne des andern Vorbewußt und Gegenwart, dergleichen Gelder an ſich nehmen und auszahlen kann.

Der Caßierer iſt gehalten, alle Expeditions-Tage ſein Caſſen-Buch zu ſchließen, und einen Caſſen-Auszug zu machen, worinnen ſowohl die Einnahme als Ausgabe behörig zuſammen gezogen, und gegen einander gehalten, die Ausrechnung aber dem Buchhalter zur Unterſuchung und Unterſchrift, ſowohl Bezeugung, daß ſolches alles mit dem Haupt-Buche übereinſtimme, vorgeleget wird.

Die Deputirten haben die Haupt-Caſſa in Verwahrung, und geben an den Caßierer das von Zeit zu Zeit benöthigte Geld; hierzu erhält der Caßierer und Buchhalter jeder einen beſondern Schlüſſel, und fertigen täglich einen Caſſen-Auszug.

Gleichwie nun

6.

zum Anfange dieſes Werks bereits einige benöthigte Gelder vorhanden, und vor deren Verſtärkung in der Folge der Zeit nach Möglichkeit geſorget werden ſoll, hiernächſt zu verhoffen iſt, daß zu Beförderung dieſer ſo heilſamen Abſichten, Hohe und Niedere Gerichte, Vormündere und Verweſere, wenn bey ihnen Gelder müßig und ſonder Verzinnſung liegen, ſolche auf eine

Müßig liegende Gelder können auf kurze Zeit zu 2 bis 3 pro Cent Zinnſen bey dem Leih-Hauſe untergebracht werden.

eine kurze Zeit, und ſo lange, bis ſolche gegen 5 pro Cent untergebracht werden können, dem Leih- und Pfand-Hauſe gegen 2 bis 3 pro Cent Intereſſe anzuvertrauen geneigt ſeyn werden; alſo nimmt auch

7.

In jeder Woche iſt vorjetzo der Montag und die Mittewoche zu Annehmung und Zurückgabe derer Pfänder beſtimmt.

nach erfolgter höchſter Approbation das Leihen auf Pfänder des förderſamſten ſeinen Anfang, und ſind vorjetzo in jeder Woche

der Montag, und
die Mittewoche,

oder daferne auf einen oder den andern dieſer zwey Tage ein Feyertag einfallen ſollte, der nächſtfolgende Tag beſtimmt, an welchen Pfänder ins Leih-Haus gegeben, und wieder ausgelöſet werden können.

8.

Minderjährigen, in väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, Geſinde, bekannten Verſchwendern rc. ſoll wiſſentlich nicht geliehen werden.

Minderjährigen, in väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, Dienſtbothen, bekannten Verſchwendern, im Gedinge ſtehenden Fabriquen-Arbeitern, in Concurs befangenen Perſonen, und andern, denen ſonſt die Veräußerung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelaſſen, oder wohl gar Gerichts wegen unterſaget werden, ſoll zwar wiſſentlich auf Pfänder nicht geliehen werden:

Da aber theils denen Deputirten und Officianten des Pfand-Hauſes nicht angemuthet werden kann, alle im Pfand-Hauſe ſich meldende Perſonen genau zu kennen, und ihre Umſtände zu wiſſen, theils aber auch die Verfaſſung eines Leih-Hauſes überhaupt nicht verſtattet, hierüber eine weitläuftige Unterſuchung anzuſtellen: So kann, wenn von dergleichen Perſonen irgend eine Sache ins Leih-Haus verſetzet worden, an daſſelbe deshalb kein Anſpruch gemachet werden.

9.

Auf welche Pfänder Geld geliehen wird.

Die Pfänder können in Pretioſis, als Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silber-Geſchirr, Medaillen, Kupfer, Meßing, Zinn, Kleidungs-Stücken, ſeidenen und wollenen Zeugen, Spitzen, Neſſel- und Cammer-Tuche, Leinewand, göldnen und ſilbernen Treſſen, und andern anſtändigen Pfändern aller Art beſtehen, über welchen letztern Umſtand, und wenn wegen deren Annahme ſonſt eine Bedenklichkeit entſtehet, die Herren Deputirten zu entſcheiden haben.

10.

Die Verſiegelung der Pfänder wird ohne Bewilligung derer Deputirten nicht verſtattet, nach deren Verfall aber auch in Abweſenheit des Verſetzers das Pfand eröffnet, und öffentlich verkauft.

Sollte ein oder anderer Pfand-Innhaber ſein Pfand anderergeſtalt nicht als verſiegelt in dem Leih-Hauſe laſſen wollen: So wird zwar ſolches nicht leichtlich, und ohne ausdrückliche Bewilligung derer Herren Deputirten, gar nicht verſtattet, auf den Gewährungs-Fall aber wird das Pfand, nach geſchehener Taxation, gnüglich beſichtiget, und in derer Verſetzer ſowohl derer Leih-Haus Officianten Gegenwart verſiegelt, und mit dem Pfand-Haus-Siegel bedruckt, jedoch ſo bald ſolches verſtanden, ſofort auch in Abweſenheit des Verſetzers eröffnet, und öffentlich verkauft.

11.

Unter Einen und nicht über Sechs Monathe Zeit werden Pfänder angenommen, doch können ſie auch vor der Verfallzeit eingelöſet werden.

Zu Wiedereinlöſung der Pfand-Stücken und Wiederbezahlung des aufgenommenen Geldes wird überhaupt nicht unter Einen und nicht über Sechs, bey Kleidungs-Stücken, wollenen oder ſonſt der Verderblichkeit unterworfenen Pfand-Stücken aber nicht über Einen bis Zwey Monathen Zeit verſtattet, jedoch bleibet denen Verpfändern eben ſowohl unbenommen, ſolche annoch vor der Verfall-Zeit wiederum einzulöſen, ſie müſſen aber die Zinnſen von denen aufgenommenen Geldern bis zu der im Pfand-Schein feſtgeſetzten Zeit entrichten, wobey dem Leih- und Pfand-Hauſe vorbehalten wird, dem Zuſtande der Caſſe, oder ſonſt befindenden Umſtänden nach, als worüber lediglich die Deputation zu urtheilen hat, Gelder auf kürzere oder längere Zeit zu verleihen.

12.

Unter Einen und über Zwey Hundert Thaler auf ein Pfand wird nicht geliehen.

Damit auch das Publicum im voraus von dem Betrage des Pfandſchillings zuverläßig unterrichtet ſey; So wird vor der Hand nicht unter Einen Thaler, und auf Juwelen nicht über Zwey Hundert Thaler geliehen, dergeſtalt, daß

auf Pretioſa Ein Drittheil, und nicht leicht die Helfte,
auf Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Zinn rc. Drey Viertel des innerlichen Werths, und
auf Leinewand, ſeidene oder wollene Zeuge, neu verfertigte gangbare Waaren die Helfte der Würderung zu geben,

hierüber aber nicht zu ſchreiten, immaßen ſonſt die Leihhaus-Officianten, wenn ſie ein mehreres, als obige Vorſchrift beſaget, darauf geliehen, den bey dem öffentlichen Verkauf des Pfandes ausfallenden Schaden und Einbuße dem Leihhauſe zu erſtatten pflichtig ſind.

13.

Vorjetzo werden die Zinnſen auf 8 pro Cent geſetzet.

So viel die von dem aufgenommenen Capital zu entrichtende Zinnſen oder Intereſſen betrifft, ſo können ſolche ſowohl in Rückſicht des vielen Aufwandes, als auch deſſen, daß die Verſetzung nach Gelegenheit auf kurze Zeit geſchiehet, gleichwohln zu dieſem Behuf ein Theil der von dem Leihhauſe zu verzinnſenden Capitalien ohne Nutzen in Bereitſchaft gehalten werden muß, vor der Hand unter Acht von Hunderten nicht geſetzet werden; Wobey man jedoch von Seiten der Deputation auf deren Verminderung in der Folge der Zeit und bey ſich ereigneten günſtigen Umſtänden das vorzüglichſte Augenmerk zu richten ſich angelegen ſeyn laſſen wird.

14.

Was an Schreibe- und Taxations-Gebühren zu entrichten.

So bald die Würderung eines zur Geld-Aufnahme erforderlichen od. beſchriebenen Pfandſtückes erfolget, und dadurch das Pfandgeld beſtimmet iſt, erhält der Verſetzer benebſt dem Gelde den Pfandſchein, vor welchen, daferne die Summa unter 25 Thlr. von jeden aufgenommenen Thaler Ein Pfennig, von 25. Thlr. aber an, Sechs Groſchen, oder ¼. von Hunderten, an Würderungs- und Schreibe-Gebühren zu entrichten iſt.

15.

Wie die Pfänder verwahret werden.

Die Pfänder ſelbſt werden hierauf in das Taxations-Buch eingetragen, mit der Nummer des Pfandſcheins bezeichnet und beygeleget, vor Staub und Unreinigkeit wohl verwahret, und die Pretioſa hiervon in verſchloſſenen Schränken aufbehalten, zu welchen jedesmal einer derer Herren Deputirten, der Buchhalter und der Caſſierer, als Pfand-Bewahrer einen beſondern Schlüſſel erhält.

Wie denn auch

16.

Feuersgefahr halber werden alle dienliche Mittel vorgekehret.

zu Abwendung Feuers-Gefahr alle dienſame, und in der Feuer-Ordnung vorgeſchriebene Mittel vorgekehret, auch über dieſes ein beſonderer Nacht-Feuerwächter beſtellet und verordnet werden ſoll.

17.

Die Einlöſung der Pfänder ſoll zur Verfallzeit geſchehen.

Nach Ablauf der auf dem Pfandſchein bemerkten Zeit hat die Verlängerung nicht ſtatt, vielweniger kann gegen vorhabende Zurücknahme eines Theils vom Pfande einzelne oder abſchlägliche Bezahlung angenommen werden.

Würde aber der Producent des Pfandſcheins bey zu Ende gehender Friſt, und noch vor Verfluß derſelben um fernerweitere Geſtundung anſuchen, und die verfallenen Zinnſen erlegen; So kann, wenn das Pfand von denen Leihhaus-Verwandten und dem vereydeten Taxatore gnugſam unterſucht, und daß ſolches in kurzem einiger Veränderung nicht unterworfen ſeyn würde, befunden und bezeuget worden, die geſuchte Geſtundung zwar geſtattet werden, jedoch wird auf ſolchen Fall der alte oder erſte Pfandſchein zurück genommen, und ſtatt deſſen gegen Erlegung der §. 14. feſtgeſetzten Würderungs- und Schreibe-Gebühren ein anderweiter neuer Schein unter der laufenden Nummer ausgeſtellet.

18.

Wie es mit Einlöſung der Pfänder nach der Verfallzeit gehalten werden ſoll.

Würde hiernächſt der Erborger oder Pfandſcheins-Inhaber, nach der Verfallzeit, ſein Pfand gegen Erlegung des Capitals und Zinnſen, mit Aushändigung des Verſatzſcheins einzulöſen begehren; So iſt er zwar hierzu annoch zuzulaſſen, jedoch hat derſelbe, wenn auch nur Ein oder Zwey Tage nach der Verfallzeit verfloſſen, Einen halben Monath, wenn aber bereits 15. Tage verlaufen, Einen ganzen Monath Zinnſen, und wenn endlich die zum öffentlichen Verkauf des Pfandes erforderliche Anſtalten und Zubereitungen vorgekehret worden, über dieſes die Auctions-Gebühren zu entrichten.

19.

Diejenigen Pfänder, ſo 4 Wochen über die geſetzte Zeit geſtanden, ſollen verauctioniret, und die über Capital, Zinnſen und Auctions-Gebühren verbleibende Uebermaße dem Pfandſchein-Innhaber verabfolget werden.

Wann die im Pfandſchein bemerkte Zeit verfloſſen, und das Pfand nicht aufgelöſet worden, ſo iſt ſofort zur öffentlichen Ausruffung zu verſchreiten, dahero dergleichen Pfänder in das Reſtanten-Regiſter eingetragen, und bey verzunehmenden öffentlichen Verkauf in das Auctions-Regiſter gebracht werden. Der öffentliche Verkauf ſelbſt hingegen wird, nachdem es nöthig, in 6. oder 12. Wochen veranſtaltet, hierzu alle Pfänder, ſo 4. Wochen über die geſetzte Zeit geſtanden, angewendet, und der Tag, an welchem der öffentliche Verkauf geſchehen ſoll, durch den hieſigen wöchentlichen Anzeiger, ingleichen durch gedruckte beſondere Nachrichten, an verſchiedenen Orten der Stadt bekannt gemacht, und ſodann werden die Pfänder an die Meiſtbiethenden gegen ſogleich baare Bezahlung überlaſſen; fremde und nicht verpfändet geweſene Sachen aber ſollen ſo wenig darunter genommen werden, als denen Officianten auf erſtere zu biethen nachgelaſſen ſeyn. Von dem gelöſeten Gelde aber wird über den Pfandſchilling und Zinnſen annoch von jedem Thaler Ein Groſchen Auctions-Gebühren, daferne die Accis-Freyheit gnädigſt erlanget wird, gekürzet, und die Uebermaße dem Producenten des Pfandſcheins gegen deſſen Zurückgabe und Ausſtellung einer Quittung abgeliefert.

20.

Bey wenigen Licitanten werden die Pfänder um den Betrag des Capitals, Zinnſen und Auctions-Gebühren feil gebothen.

Fänden ſich, wie gar wohl ſich fügen könnte, bey einem vorzunehmenden öffentlichen Verkauf wenige Licitanten ein, dergeſtalt, daß das Pfand allem Vermuthen nach um ein allzugeringes erſtanden werden, das Leihhaus hingegen, ob ſolches ſchon bey dem Verſatz auf den innerlichen Werth und ausgefallenen Würderungs-Preiß den Bedacht genommen hätte, an Capital und Zinnſen Verluſt erleiden dürfte; So werden, um dergleichen Uebel in Zeiten zu begegnen, die Pfänder, welche den augenſcheinlich wahren innerlichen und beſtimmten Werth haben, bey dem öffentlichen Verkauf anderergeſtalt nicht, als mit dem Betrag des darauf geliehenen Geldes, ſamt Zinnſen und Auctions-Gebühren, öffentlich ausgeruffen und feil gebothen, und wann ſodann hierzu, oder auch überhaupt zu dem Verkauf eines Pfandſtückes ſich gar keine Käufer angeben ſollten, beruhet es bey denen Herren Deputirten, ob ſothanes Pfand bis zu einer anderweitigen günſtigern Gelegenheit aufzubehalten, oder daß denen Taxatorn gegen Erlegung des Pfandſchillings, Zinnſen und Auctions-Gebühren an ſich ſelbſt zu nehmen, obliegen ſolle, zu verordnen.

21.

Die aus denen Pfändern in der Auction mehr gelöſeten Gelder werden Zwölf Monathe für den Pfandſchein-Innhaber aufbehalten, nach Verlauf derſelben aber fällt die Uebermaße dem Leihhauſe anheim.

Hätte der Verſetzer oder Pfandſcheins-Innhaber, ſeinen weſentlichen Aufenthalt allhier nicht angezeiget, dergeſtalt, daß ihme bey ſo bewandten Umſtänden die Uebermaaße von denen in der Auction gelöſeten Geldern nicht abgeliefert werden könnte; So wird dieſelbe in dem Leihhauſe völlig Zwölf Monathe verwahrlich aufbehalten, und während ſolcher Friſt auf jedesmaliges Anmelden, ihme gegen Zurückgabe des Pfandſcheins und Quittung, ſowohl Entrichtung der obangezeigten Auctions- und diesfallſigen Depoſiten-Gebühren an ½. von Hunderten ausgeantwortet, hingegen fället dieſelbe nach Ablauf dieſer, von Zeit der beſchehenen Auction an, zu rechnenden Zwölf monathlichen Friſt dem Leihhauſe anheim, auch ſodann dieſerwegen aller Anſpruch an letzteres hinweg.

22.

Gienge ein Pfandſchein verlohren, muß ſolches dem Leihhauſe unverzüglich angezeiget, und das Pfand umſtändlich beſchrieben werden.

Begäbe es ſich auch, daß ein Verſatz- oder Pfandſchein verlohren gienge, ſo muß ſolches unverzüglich bey dem Leihhauſe gemeldet, und das Pfand ausführlich nach denen aufhabenden beſondern Unterſcheidungs-Kennzeichen beſchrieben werden, immaßen außer dem, wenn auch ſchon ein unrechtmäßiger Innhaber des Pfandſcheins das Pfand vor der Verfallzeit eingelöſet, das Leihhaus für ſolches nicht weiter haftet, aufm erſten Fall aber auf des Anmelders Koſten dem Publico durch beſondere gedruckte Anzeigen von dem verlohrnen Pfandſcheine Nachricht zu geben, und vor der Erkaufung deſſelben zu warnen nicht ermangeln wird.

23.

Wie es mit verſetzten Pfändern bey ſtreitigen Erbſchafts-Fällen gehalten werden ſoll.

Daferne ein Verſetzer mit Tode abgienge, und unter denen Erben ein Streit der Erbſchaft halber ſich ereignete, ſo kann des verſetzten Pfandes wegen, außer in dem Fall, wenn ein gegründeter Verdacht, daß ein ſolcher Pfandſchein entwendet worden, und diesfallſige Anzeige erfolget wäre, keine Verkümmerung angenommen werden, vielmehr liefert das Leihhaus das Pfand, gegen Erſtattung des Schillings, ſamt Zinnſen und Zurückgabe des erhaltenen Scheines, an deſſen Producenten ohnweigerlich ab, oder verfährt, nach verfloſſener Pfandzeit, ſofort mit der Auction.

Würde jedennoch von denen Erben eines Pfandſchein-Innhabers um fernerweitere Geſtundung angeſucht, daß Pfand auch von dergeſtaltiger Beſchaffenheit befunden, daß aus deſſen längerer Aufbewahrung dem Leihhauſe kein Nachtheil zu befahren ſtünde, ſo kann nach Bezahlung der Zinnſen und Schreibe-Gebühren die Verlängerung oder neüe Einſchreibung erfolgen.

Sollte aber die Obrigkeit, allwo die Erbſchafts-Differenzien anhängig ſind, das Pfandhaus requiriren, daß das Pfand gegen Abführung des Capitals und Zinnſen an einen von den Erben, oder der Ueberſchuß von den, durch öffentlichen Verkauf, von dem Pfande erhaltenen Geldern, an ihn den Richter ſelbſt ausgeantwortet werden ſolle, ſo hat das Leihhaus der Deputation hiervon Nachricht zu geben, und zu Befolgung der erhaltenen Reſolution des Veranlaſſungs-Schreiben und Quittung dem Hauptbuche künftiger Nachricht halber einzuverleiben.

Und da

24.

Das Leihhaus hat an denen verpfändeten Sachen ein Unterpfands- und Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern.

das Pfandhaus an denen verpfändeten Sachen ein ſtillſchweigendes Unterpfands- und Vorzugs-Recht vor allen andern Gläubigern hat, ſo kann von einem Eigenthümer, Eheweibe, Ehemanne, Mündel und Pflegbefohlnen, auch deren Vormündern, Verwaltern milder Stiftungen, oder andern, welchen ein dingliches Recht, und nach Vorſchrift andern, deren Geſetze ſonſt ein Vorzugsrecht gegönnet iſt, ein

An- und Zuſpruch, ſolcher rühre auch her, woher er nur wolle, nicht gemacht werden, ſondern das Leihhaus nimmt wegen Capitals, Zinnſen und andern Aufwandtes, ſchlechterdings von denen durch die Auction ſothanen Pfandes erlangten Kaufgeldern ſeine Befriedigung.

25.

Bey entſtehendem Concurs eines Pfandſchein-Innhabers iſt das Pfand- und Leihhaus nicht gehalten, ſeine Forderung bey dem Credit-Weſen zu liquidiren.

Wenn ein Innhaber eines Pfandſcheins in ein Credit-Weſen verfallen ſollte, iſt das Pfandhaus keinesweges gehalten, das Pfand zur Concurs-Maſſa auszuantworten, oder ſeine Forderung bey dem Credit-Weſen zu liquidiren, und davon einen Beytrag zu denen Concurs-Koſten zu entrichten; Sondern es hat vielmehr der verordnete Curator Bonorum dieſer Leihhaus-Ordnung, und beſonders deſſen 17. 18. 19. und 21. §. gemäß ſich zu bezeigen, widrigenfalls wird von dem Pfandhauſe auf die §. 19. beſchriebene Maaße verfahren, und nur die, nach Abzug des Pfandſchillings, der Zinnſen und Auctions-Koſten, auch bey vorkommenden Fällen derer §. 21. beſchriebenen Depoſiten-Gebühren verbleibende Uebermaaße zur Concurs-Maſſa verabfolget.

26.

Wann jemanden etwas geſtohlen worden, oder ſonſt von Handen gekommen iſt, ſoll es ſogleich bey dem Leihhauſe, mittelſt einer ausführlichen Beſchreibung, angezeiget werden, um bey dem Verſatz darauf Acht haben zu können.

Damit hiernächſt auch in Anſehung des geſtohlnen Guthes und anderer dergleichen Sachen, ſo in denen Rechten res vitioſæ benennet werden, ſo viel nur möglich, Verſicht gebrauchet werden könne; So hat derjenige, deme etwas entwendet worden, oder ſonſten von Handen gekommen, eine zuverläßige vollſtändige Beſchreibung hiervon bey dem Leihhauſe unverzüglich einzureichen. Dieſe wird hierauf gegen Entrichtung einer billigen Ergötzlichkeit, nach Beſchaffenheit von Einem bis Sechs Groſchen, in das zu haltende Protocoll eingetragen, von denen Leihhaus-Officianten aber auf die zum Verſatz gebracht werdende Sachen ein genaues Augenmerk gerichtet, damit, Falls von dergleichen etwas zum Vorſchein gebracht werden ſollte, ſolches angehalten, und demjenigen, ſo die Anzeige gethan, ſogleich Nachricht hiervon gegeben werden könne. Der Ueberbringer hingegen iſt in dem Fall auf gute Art zu einiger Geduld zu verweiſen, um ſo lange Zeit zu gewinnen, bis der wahre Eigenthümer denſelben in Augenſchein zu nehmen, und nach Beſchaffenheit das Nöthige diesfalls zu veranlaſſen in Stand geſetzet werde. Wäre hingegen vor eingereichter Anzeige dergleichen geſtohlne, oder auf andere Art entkommene Sachen bereits im Leihhauſe verſetzet worden, ſo iſt der Verſetzer derſelben, daferne ſolcher bekannt, von denen Leihhaus-Verwandten nahmhaft zu machen, das Pfand hingegen nach deſſen Verfallzeit vorgedachtermaßen zu verauctioniren, und nur die, nach Abzug des Pfandſchillings, Zinnſen und Auctions-Gebühren verbleibende Uebermaße demjenigen, für welchen der obrigkeitliche Beſcheid ausfällt, auszuantworten. Daferne jedoch bey dem Leihhauſe eine Anzeige nicht geſchehen, oder das Pfand ſo, wie es beſchrieben, nicht verblieben, ſondern in veränderter Geſtalt zum Verſatz gebracht worden wäre; So kann derjenige, welcher einen Anſpruch daran machet, wenn ſolcher ein Eigenthums-Recht hieran hinlänglich und endlich beygebracht hätte, das Pfand ehender nicht, als nach der Verfallzeit und gegen Entrichtung des hierauf geliehenen Geldes und behörigen Zinnſen wieder erhalten, er wollte denn wegen des nicht zurück geben könnenden Pfandſcheins bis nach vollbrachter Auction, immaßen ſodann der ausgegebene Pfandſchein außerdem für ungültig zu achten iſt, gnugſamen Vorſtand beſtellen. Wie denn ebenergeſtalt die Leihhaus-Officianten, wenn ſie auf würklich angezeigte geſtohlene, oder ſonſt entkommene kenntbare Sachen etwas geliehen, das Leihhaus zu entſchädigen, und nach verfloſſener Verſatzeit dem Eigenthümer das Pfand ohnentgeldlich heraus zu geben ſchuldig ſind.

27.

Wenn jedoch Anzeige geſchehen, dergleichen Sachen aber hätten ein deutliches Kenn- und Unterſcheidungs-Zeichen nicht an ſich, können die Leihhaus-Officianten, wenn ſie darauf geliehen, nicht in Anſpruch genommen werden.

Um aber auch die Leihhaus-Officianten, da dergleichen Anzeigen häufig einlangen können, nicht gar zu lange ſolcher Gefahr auszuſetzen; So ſollen dieſelben nach Ablauf Dreyer Monathe, von beſchehener Anzeige an, und wenn die nachher zum Verſatz kommende Sachen nicht ein beſonderes deutliches Kenn- und Unterſcheidungs-Zeichen an ſich haben, nicht weiter in Anſpruch genommen werden können.

28.

Alle Streitigkeiten werden von denen Deputirten mündlich entſchieden, und keine Leuterung zugelaſſen; Falls aber appelliret würde, hat Appellant vor der Berichts-Erſtattung jedesmal 20. Thl. in caſum ſuccumbentiæ zu erlegen, oder auf ſo hoch tüchtigen Vorſtand zu leiſten.

Sollten ſich Streitigkeiten wegen verſetzter Pfänder, worvon bereits oben §. 1. Erwehnung geſchehen, entſpinnen; So wird von denen eod. §. benannten Raths-Deputirten, nach vorhero zwiſchen denen Partheyen gehaltener mündlicher Verhör, ſonder Geſtattung eines ſchriftlichen Verfahrens, ſofort ein Beſcheid ertheilet, hierwider keine Leuterung zugelaſſen, auch wenn davon appelliret wird, von dem Appellanten, vor der Berichts-Erſtattung, jedesmal 20. Thlr. in caſum ſuccumbentiæ baar erleget, oder auf ſo hoch tüchtiger Vorſtand geleiſtet, worvon, wenn ſelbige verwürkt, die eine Helfte dem hieſigen Wayſenhauſe, die andere aber dem Leihhauſe anheim fällt.

Wie ſich nun nach vorſtehendem jedermann zu achten hat, der bey dem Leihhauſe etwas als Pfand verſetzen, und darauf Geld borgen will, geſtalt dieſe Leihhaus-Ordnung ſofort nach erfolgter gnädigſter Confirmation publiciret werden, und die Verbindlichkeit eines Geſetzes haben ſoll; Als iſt ſolche gewöhnlichermaßen unterſchrieben, und mit Gemeiner Stadt Innſiegel bedrucket worden. So geſchehen Dreßden, den 24. Sept. 1768.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

Confirmiren, ratificiren und beſtätigen auch dieſelbe aus Landesfürſtlicher Macht, und von Obrigkeitswegen, hiermit und in Kraft dieſes, und wollen, daß ſolcher in allen und jeden Puncten, Clauſuln, Innhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unſern Erben und Nachkommen, an Unſern hohen Landesfürſtlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch ſonſt männiglich an ſeinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit Unſerm zu Ende aufgedruckten Canzley-Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, am 8. Octobr. 1768.

(L. S.)

A. H. Graf von Schönberg.

Gottl. Benedict Lochmann, S.

Ejusdem

Neu-erläuterte und verbeſſerte Geſinde-Ordnung; d. d. 16. Novembr. 1769.

An. 1769.

WJR Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, und ſonſten jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Veranlaſſung zu dieſer Geſinde-Ordnung.

Wasmaßen eine geraume Zeit daher, ſowohl über das Dienſt-Geſinde überhaupt, als auch beſonders über dasjenige, ſo auf dem Lande ſich befindet, und mehrentheils von Jugend auf bey der Bauer-Arbeit erzogen und herkommen, unter andern vornehmlich darüber, daß jenes durch trotziges Bezeigen, Forderung übermäßigen Lohnes, Entlauffen aus dem Dienſt vor der Zeit, und andere grobe Begünſtigungen, dieſes aber, durch Entziehung von unumgänglich nöthigen landwirthſchaftlichen Dienſten und Ergreifung allerley anderer Handthierungen, dem gemeinen Weſen höchſt beſchwerlich falle, und einem faſt durchgängigen allgemeinen Mangel an dem, einem Land-Wirthe ganz ohnentbehrlichen Geſinde voranlaſſe, vielfältig geklaget, von Unſerer getreuen Landſchaft auch, bey denen Anno 1763. und 1766. gehaltenen Land-Tägen gleiche Beſchwerden mit mehrern angebracht, und zu Steurung des hierunter allenthalben, beſonders während des letztern landverderblichen Kriegs, ſo ſehr eingeriſſenen Unweſens, auf Erläuter- und Verbeſſerung der von Unſers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters Königl. Majeſt. unterm 16. Jul. 1735. ins Land ergangenen Geſinde-Ordnung, mit Ueberreichung ohnmaßgeblicher Erinnerungen und Vorſchläge, unterthänigſt angetragen worden.

Wie Wir Uns nun dadurch, ſowohl in Rückſicht auf die Erhaltung guter Ordnung in allen Ständen, als zu der einem Lande ſo nöthigen Pfleg- und Cultivirung der Land-Wirthſchaft, des Ackerbaues, und der davon abhangenden Uns gar ſehr am Herzen liegenden Wohlfahrt des allgemeinen Nahrungs-Standes, bewogen gefunden, ſothane Ordnung, darinnen ſowohl die Dienſt-Herrſchaften, als das Geſinde wohlbedächtig in gewiſſe Schranken geſetzet worden, nebſt gedachten Erinnerungen und Vorſchlägen derer getreuen Stände, in nochmahlige genaue Erwägung ziehen, ſolche erneuert, in einigen Puncten erläutert, geſchärfet, und verbeſſert abfaſſen und durch gegenwärtiges Mandat zu männigliches Wiſſenſchaft und Nachachtung publiciren zu laſſen: Alſo ſetzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit aus Landes-Fürſtlicher Macht und Gewalt.

Titulus I.

Von Mieth- und Vermiethung des Geſindes.

§. 1.

Wie ſich wegen derer neuen Einkömmlinge in Städten und Dörfern, ſowohl wegen des dienſtloſen und müſſigen Geſindes zu verhalten, und letzteres zu beſtrafen.

Daß jedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörfern, ſowohl auf die neuen Einkömmlinge, als auf alles dienſtloſe und müßige Geſinde, welches zum Theil bey ihren Eltern oder Befreundten, theils wohl gar bey verdächtigen Perſonen, auflieget, und die meiſte Zeit in Faulheit und mancherley Unfug und Ueppigkeiten zubringet, dasjenige aber, welches der Bauer-Arbeit gewohnt, bey herannahender Heu- und Getreyde-Erndte die Haus-Wirthe mit unbilligen Forderungen zu überſetzen, und dadurch faſt eben ſo viel, als ſonſt ein ordentliches Jahr-Lohn austrägt, von ihnen zu erzwingen pflegt, fleißige Achtung geben, ſolcherley Perſonen zur Arbeit und ordentlicher Dienſt-Annehmung aufs ernſtlichſte anermahnen, und, wenn dieſes nicht fruchten ſollte, jedes dergleichen aufliegendes Geſinde darzu wöchentlich durch Drey Tage Hand-Arbeit, vorzüglich bey der Landwirthſchaft, und wenn darzu die Gelegenheit ermangelt, bey Straſſen-Bauen und anderer dergleichen öffentlicher Arbeit, in deren gänzlicher Ermangelung aber, monathlich durch 1. Thlr. einzubringende Geld-Strafe, oder 4. Tage Gefängniß, anzuhalten Fug und Macht haben ſoll.

§. 2.

Was inſonderheit bey denenjenigen, ſo von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, ſich aber hauptſächlich auf andere Handthierung und Gewerb legen, zu beobachten.

Da ſich auch hiernächſt in Unſern Landen die Unordnung eingeſchlichen, daß ſowohl Manns- als Weibs-Perſonen, die ſich weder verheyrathet noch anſäßig gemacht haben, und gleichwohl von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, ſich derſelben in und auſſer der Erndte zu entziehen, und dargegen auf Woll-Krempeln und Spinnen, Klöppeln, Strumpfſtricken, Korb- und Stroh-Flechten, und andere dergleichen, allenfalls neben der Bauer-Arbeit ſtatt findende Handthierung und Gewerb, hauptſächlich zu legen, dabey zu Hauſe inne zu ſitzen, und der wohlfeilen Zeit zu mißbrauchen pflegen;

Und denn aber daraus nichts anders erfolgen kann, als daß der Acker-Bau, als ein unſtreitig großes Kleinod eines Landes, nicht ſo hoch, als es ſonſt wohl möglich geweſen, in Nutz gebracht, am wenigſten aber die verſchiedentlich vorhandenen wüſten Güther, denen deshalber ertheilten wiederholten Verordnungen gemäß, gehörig nicht angebauet werden:

So ſind Wir zwar obbemerkte Handthierungen und Gewerb an ſich, beſonders an Orten und Gegenden, wo die Einwohner ſich vom Acker-Bau und der Feld-Arbeit nicht nähren können, und kein Mangel an Geſinde ſich ereignet, keinesweges zu behindern, ſolche vielmehr nach dem Ermeſſen Unſerer Landes- und reſpective Stiffts-Regierungen, in gewiſſer Maaße auch unangeſeſſenen ledigen Perſonen ferner zu geſtatten und zu begünſtigen gemeynet;

Auſſerdem aber ſoll jedes Orts Obrigkeit alle dergleichen obgedachte ledige unangeſeſſene Manns- und Weibs-Perſonen, die von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, oder auch ſonſt Bauer- und Feld-Arbeit getrieben, und darzu vermögend ſind, ohne Unterſcheid, ob deren Eltern auf dem Lande mit Grundſtücken angeſeſſen oder nur Hausgenoſſen ſind, oder auf dem Lande geduldete Handwerker oder Crämerey treiben, vor ſich beſcheiden, dieſelben, daß ſie ſich in ordentliche Dienſte begeben, und bey der Arbeit und Lebens-Art, davon ſie herkommen, bleiben möchten, ernſtlich anermahnen, und ſie, da ſie hierunter nicht gehorſamen, ſondern ſich ohne befugte Urſach des Dienens und Arbeitens in der Wirthſchaft entziehen wollen, ſo lange, biß ſie ſich zu ihrer vorbemeldten Schuldigkeit anſchicken, gleich denen vorigen, wöchentlich mit 3. Tage Hand-Arbeit, bey darzu ermangelnder Gelegenheit aber, monathlich mit 1. Thlr. Geld-Strafe, oder 4. Tage Gefängniß belegen.

Wie ſelbige zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten?

Auch

Bewendet übrigens bey dem Mandat vom 6. Novembr. 1766. und deſſen Erläuterung vom 31. Mart. 1767.

Auch laſſen Wir es im übrigen bey der Vorſchrift des unterm 6. Nov. 1766. in Land ergangenen Mandats und deſſen Erläuterung vom 31. Mart 1767. daß keiner, ſo von der Bauer-Arbeit herkommen, bevor er nicht, vom 14. Jahre ſeines Alters an, bey der Landwirthſchaft 4. Jahr, und darunter vorzüglich 2. Jahr der Gerichts-Herrſchaft gedienet, und ſolches durch ein Atteſtat der Obrigkeit beybringet, zu Erlernung eines Handwerks zugelaſſen und angenommen werden ſoll, ſchlechterdings bewenden. Daferne aber

Wegen angeführter Verweigerungs-Urſachen iſt Bericht zu erſtatten.

jemand gegründete Urſachen, um derentwillen er zum dienen nicht angehalten werden möge, anzuführen vermeynete, ſo iſt darüber zu Unſerer Landes- und reſpective Stifts-Regierungen Bericht zu erſtatten, und von daher gebührende Weiſung zu erwarten.

§. 3.

Zu dem Ende ſollen die Beamten und alle Unter-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bey jedem Wirthe, wegen derer bey ihnen ſich aufhaltenden Perſonen genaue Erkundigung einziehen, darüber Verzeichniſſe erfordern, daraus richtige Specificationes des dienſtloſen Geſindes fertigen und ſolche öffentlich affigiren laſſen, auch bey Strafe wider das aufliegende Geſinde verfahr.n.

Vorſtehendes nun deſto beſſer in Execution, und das dienſtloſe Geſinde denenjenigen, ſo deſſen benöthiget ſind, zur Wißenſchaft zu bringen, ſollen Unſere Beamten, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten, ohnentgeldlich, ſofort nach beſchehener Publication dieſer Unſerer neuen Verordnung, in Zukunft aber alljährlich, jedesmahl zu Bartholomäi oder wenigſtens 14. Tage vor Michaelis, und zwar auf dem Lande, durch die Dorf-Richter jeden Orts, in denen Städten und Vorſtädten aber, durch die Viertelsmeiſtere und reſp. Gemeinde-Richtere, von Hauſe zu Hauſe, bey jedem Wirthe, er ſey Beſitzer, Pachter oder Miethmann, was für Leute, männ- und weiblichen Geſchlechts ſich bey ihm aufhalten, und was für Nahrung und Gewerb ein jedes dererſelben treibe, genaue Erkundigung einziehen, ſelbige fleißig anmerken, und die darüber zu fertigenden Verzeichniſſe ſich überreichen laſſen, ſodann daraus richtige Specificationes des jeden Orts anzutreffenden dienſtloſen Geſindes verfertigen, und ſolche allen denen, ſo letzteres zu erlangen ſuchen, zur Nachricht, ſowohl bey jeden Orts Dorf- oder Gemeinde-Richtern, als reſp. an denen Amts-Häuſern, Gerichts-Stuben, und Rath-Häuſern, längſtens den Tag vor Michaelis, jedesmahl öffentlich affigiren laſſen, auch darauf bey willkührlicher, zur einen Helfte, dem allgemeinen Armen-Hauſe zu widmender, zur andern Helfte aber, dem Denuncianten zu verabfolgender Geld-Strafe, wider das aufliegende Geſinde dieſem Unſern Mandate und denen übrigen Landes-Geſetzen gemäß verfahren.

§. 4.

Was dem an einem Orte ankommenden dienſtloſen oder allda dienſtloswerdenden Geſinde zu thun oblieget.

Wie denn auch künftighin alle diejenigen Manns- und Weibs-Perſonen, welche entweder aus fremden Landen in die hieſiege, oder von einem Orte Unſerer Lande an den andern ziehen, und Dienſte annehmen wollen, oder ſonſt dienſtlos ſind, und Herrſchaften ſuchen, ſich ſofort des Tages, da ſie ankommen, oder da ſie dienſtlos werden, und in beyden Fällen, längſtens des Tages darauf, bey der Obrigkeit des Orts melden, und ſowohl ihre Kundſchaft daſelbſt produciren, als auch das Haus und den Wirth, bey dem ſie ſich aufhalten, nebſt ihrem Thun und Laſſen, richtig anzeigen ſollen.

§. 5.

Was hierauf der Obrigkeit des Orts zu thun gebühret: inſonderheit wegen Ausſtellung eines Atteſtats.

Wo ſich künftig diejenigen, welche Dienſt-Bothen brauchen, zu melden haben?

Allermaßen nun darauf ihre Nahmen, mit denen etwa nöthigen Umſtänden, von der Obrigkeit, in ein darüber zu führendes beſonderes Protocoll aufgezeichnet, ihnen auch, wegen beſchehener Meldung, ein gedrucktes doch ungeſtempeltes Atteſtat, davor ſie in Städten und Dörfern mehr nicht, als 1. gl. zu erlegen haben, ertheilet werden ſoll: So haben dagegen alle diejenigen, welche Dinſt-Bothen brauchen, ſich in Zukunft an denen in vorherſtehendem 3. §. bemerkten Orten zu melden, und allda von dem vorhandenen dienſtloſen Geſinde, und wo ſolches anzutreffen, Nachricht, welche ihnen auf Verlangen ohnweigerlich und ohnentgeldlich zu ertheilen iſt, zu erwarten.

§. 6.

Das Geſinde-Mäckeln ingleichen die Aufnehm- und Beherbergung des entlaufenen Geſindes ſoll nicht verſtattet noch geduldet, ſondern mit Gefängniß beſtrafet werden.

Da nun Unſere Abſicht und gnädigſte Intention hierbey hauptſächlich dahin gehet, daß von jetzo an alles bisherige Geſinde-Mäckeln, darauf ſich, wie man wahrnehmen müſſen, ſonderlich in dieſer Unſerer Reſidenz-Stadt, bißanhero vielerley Perſonen geleget, und dabey theils ungebethen in die Häuſer gelaufen, und das Geſinde, ihres Gewinnes halber, hier und da abſpenſtig zu machen geſuchet, theils das entlauffene Geſinde aufgenommen, und beherberget, und dadurch zugleich zu mancherley Dieberey, Hurerey und andern Laſtern und Bosheit Anlaß gegeben, ſchlechterdings ceßiren ſoll:

So wollen Wir, daß alle Obrigkeiten des Landes, ſonderlich aber die Räthe in Städten, und bevoraus der Magiſtrat dieſer Unſerer Reſidenz-Stadt, angeregten Unfug, und überhaupt keinerley Geſinde-Mäckeln, von jetzo an weiter verſtatten oder dulden, ſondern alle diejenigen mit 8. oder mehr tägigen Gefängniß belegen ſollen, von denen bekannt und dargethan wird, daß ſie ſich, nach Publication dieſer Unſerer neuen Ordnung, gelüſten laſſen, einiges Geſinde entweder hier oder da anzubieten, oder abſpenſtig zu machen, oder ſich auf eine oder die andere Art in die Mieth- und Vermiethung des Geſindes zu mengen.

Wormit auch diejenigen zu belegen, welche ſich auf ſolche Weiſe antragen und vermiethen laſſen. Wie gegen die Contravenienten des 4. und reſp. 5. §. zu verfahren?

Diejenigen Manns- oder Weibs-Perſonen aber, welche ſich künftighin von Mäcklern oder Mäcklerinnen bey denen Herrſchaften, wider dieß Unſer Verboth antragen und vermiethen laſſen, ſollen nicht allein, mit gleichmäßiger Strafe beleget, ſondern auch hiernächſt alle diejenigen, welche von einem Orte an den andern ziehen, und Herrſchaften ſuchen, und ſich nicht ſofort bey ihrer Ankunft bey der Obrigkeit angeben, und auf beſchehene Anzeige ihrer Umſtände und Abſichten ein Atteſtat erlangen, ohne Unterſcheid zur Haft gebracht, aufs genaueſte examiniret, und nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer Leibes-Strafe angeſehen werden.

§. 7.

Es ſoll niemand Geſinde reſp ohne Kundſchaft von voriger Herrſchaft oder Obrigkeitliches Atteſtat annehmen

bey 10 Gülden Strafe deren Verwandelung der Gerichts-Obrigkeit, in Anſehung ihrer Unterthanen, nachgelaſſen.

Anlangend die Kundſchaft des Geſindes, wollen und befehlen Wir, daß ſowohl in Städten, als in denen Dörfern niemand ein Geſinde, es ſey Knecht oder Magd, und wie es nach Unterſcheid der Dienſte irgend benennet werden mag, in ſeinen Dienſt nehme, welches nicht von ſeiner vorigen Herrſchaft, oder, wenn es ſonſt noch nicht gedienet, von der Obrigkeit des Orts, wo es gebohren, oder ſich bis dahin aufgehalten, ein Atteſtat ſeines ehrlichen Verhaltens, welches hinkünftig jeder Herrſchaft bey dem Anzuge übergeben, und ſo lange, bis das Geſinde wieder abziehet, beybehalten werden ſoll, aufzuweiſen hat; Und zwar bey einer Strafe von 10. Gülden, ſo jedoch einer Gerichts-Obrigkeit, in Anſehung ihrer Unterthanen, nach denen Umſtänden derer Contravenienten, entweder in zwey Wochen Gefängniß, oder in gewiſſe proportionirliche Hand-Arbeit zu verwandeln frey ſtehet.

§. 8.

Die unerhebliche Verſagung des Geſinde-Abſchieds wird bey 20. Gülden Strafe verbothen; vielmehr deſſen gewiſſenhafte Ertheilung angeordnet

Und wie Wir auch denenjenigen Herrſchaften keinesweges zu conniviren gemeynet ſind, welche ihrem Geſinde, ſo ſeine Zeit redlich ausgedienet, aus eigennützigen oder ſonſt unbilligen Urſachen, die Abſchiede zu verſagen pflegen, und es dadurch an ſeiner Wohlfarth und anderweitem Unterkommen zu hindern ſuchen: Alſo ſollen ſelbige dergleichen Ungebührniſſe ſich bey 20. fl. Strafe gänzlich enthalten, jedoch ſchuldig ſeyn, die Atteſtate jedesmahl nach der Wahrheit und mit gewiſſenhafter und umſtändlicher Anzeige des Geſindes Wohl- oder Uebel-Verhaltens einzurichten.

§. 9.

Wie ſich das Geſinde, dem der Abſchied verſaget wird, ingleichen des Dienſt-Herrn Obrigkeit bey dießfalls angebrachter Beſchwerde zu verhalten habe?

Begäbe ſichs aber, daß eine Dienſt-Herrſchaft, dieſes Straf-Verboths ungeachtet, einem Geſinde den Abſchied verſagte, ſo hat letzteres, ſo bald es aus dem Dienſte gehet, ſolches bey des Dienſt-Herrn Obrigkeit anzuzeigen, dieſe aber von der Herrſchaft, bey der jenes gedienet, über die Verweigerungs-Urſachen, Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden, dem Geſinde entweder ein Atteſtat, über die ſich geäußerte Umſtände ſofort zu ertheilen, oder höhern Orts darüber Bericht zu erſtatten und Beſcheid zu erwarten. Immaßen denn auch demjenigen Geſinde, welches bey Leuten, die des Schreibens unerfahren ſind, in Dienſten ſtehet, die Obrigkeit ſtatt dieſer die gehörigen Zeugniſſe ertheilten, ſolcherley Herren und Frauen aber auch ſchuldig ſeyn ſollen, ſich bey der Entlaſſung des Geſindes, bey der Obrigkeit zu ſiſtiren, den 1. Groſchen für das Atteſtat zu erlegen, und dabey von des Geſindes Verhalten, doch ohne daß für die darüber zu fertigende Regiſtraturen etwas gefordert oder genommen werden dürfe, wahrhafte Anzeige zu thun. Dasjenige Geſinde aber, welches ſich etwa falſche Atteſtate machen laſſen, und darüber betreten werden ſollte, ſoll dergleichen Frevel mit 4. wöchentlicher Gefängniß-Strafe bey Waſſer und Brod verbüßen, oder nach befundenen Umſtänden, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zucht-Haus nach Waldheim gebracht werden; Wie denn auch derjenige, ſo ſich zu Fertigung eines ſolchen falſchen Atteſtats gebrauchen läſſet, als ein Falſarius angeſehen, und mit der durch dergleichen Verbrechen, verwürkten Strafe beleget werden ſoll.

Was zu beobachten, wenn die Dienſt-Herrn des Schreibens unerfahren?

Wie ſowohl das Geſinde ſo ſich ein falſches Atteſtat machen, als auch derjenige, ſo ſich zu deſſen Fertigung gebrauchen läſſet, zu beſtrafen.

§. 10.

Wie gegen das Geſinde, welches ſich nach der Vermiethung und angenommenen Mieth-Geld bey einer andern Herrſchaft wieder vermiethet, und das erſte Mieth-Geld zurückſchicket, zu verfahren.

Und da ſich eine andere Art des Frevels von dem Geſinde darinne verſchiedentlich geäußert, daß es ſich bey einer Herrſchaft vermiethet, Mieth-Geld darauf nimmt, dergleichen bald darauf wieder bey einer andern Herrſchaft thut, und hernach den Mieth-Groſchen unter dieſem und jenem gemeiniglich nichtigen Verwandt der Herrſchaft, bey der es ſich zu erſt vermiethet wieder ins Haus ſchicket: Wir aber auch dieſem Unfuge geſteuert wiſſen wollen:

Soll bey der erſten Herrſchaft anziehen.

So bleibt es nicht allein nach wie vor bey dem, was dießfalls in der alten Geſinde-Ordnung bereits wohlbedächtig verordnet worden, daß nehmlich dasjenige Geſinde, welches dergleichen Leichtſinnigkeit an ſich ſpühren laſſen, bey der Herrſchaft, von der es zuerſt das Mieth-Geld angenommen, anzuziehen, und der andern Herrſchaft einen andern Dienſt-Bothen an ſeine Stelle zu ſchaffen gehalten ſeyn ſoll, ſondern damit auch allem Streit, wegen des von der Herrſchaft, welche den gemietheten Dienſt-Bothen fahren laſſen, und einen andern aufſuchen, mittler Zeit aber ſich mit Lehn-Laquayen oder andern Tage-Arbeitern behelfen muß, erlittenen Schadens, vorgebeuget werden möge:

Wie die andere Herrſchaft entſchädiget, ſowohl der Dienſt-Bothe beſtrafet werden ſoll.

So ſoll eine jede Gerichts-Obrigkeit, nach Unterſcheid derer Herrſchaften und Dienſt-Bothen, darüber einen Ausſpruch thun, und ſowohl das arbitrirte Quantum von dem Dienſt-Bothen, welcher ſich doppelt vermiethet, eingetrieben, als ſolcher hierüber, ſeines verübten Frevels halber, annoch wenigſtens mit 8. Tage Gefängniß beleget werden.

§. 11.

Wie es dagegen zu halten, wenn eine Herrſchaft das gemiethete Geſinde nicht annehmen will.

Würde aber wider eine Herſchaft von dem Geſinde darüber Klage geführet, daß es zwar gemiethet, zu der abgeredten Zeit aber, ungeachtet es ſich gehörig geſtellet, nicht angenommen, ſondern im Gegentheil genöthiget worden, ſo lange, bis es einen andern Dienſt bekommen, ſich ſelbſt zu unterhalten, dieſelbige Herrſchaft ſoll auch gleichergeſtalt, woferne ſie nicht erhebliche Urſachen der beſchehenen Zurückweiſung des Dienſt-Bothen anführen und beybringen kann, dieſem den erlittenen Schaden zu erſetzen, ſowohl diejenige Herrſchaft, welche davon, daß ſich ein Geſinde ſchon vorher anderwärts vermiethet, Wiſſenſchaft gehabt, und ſich nichts deſtoweniger mit ſelbigem in einen Contract eingelaſſen, auf gleiche Maaße, wie diejenige Herrſchaft, welche einen Dienſt-Bothen ohne Production eines Atteſtats, von ſeinem vorigen Dienſt-Herrn auf- und angenommen, 20. fl. Geld-Strafe zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Strafe der Herrſchaft, welche ein ſchon vermiethetes Geſinde wiſſentlich miethet, oder einen Dienſt-Bothen ohne Atteſtat von ſeinem vorigen Dienſt-Herrn annimmt.

§. 12.

Den Mieth-Groſchen betreffend.

Wegen des Mieth-Groſchens bleibet es billig bey dem, was dieſerhalben, ſonderlich auf dem Lande, durch Verträge oder eingeführte Gewohnheit hergebracht und reguliret worden. Wo aber dergleichen nicht vorhanden, ſoll keinerley Dienſt-Geſinde, welches auf dem Lande oder in Städten zur gemeinen Haus- und Landwirthſchaft gemiethet wird, mehr als, 2. biß höchſtens 4. gl. zum Mieth-Gelde gereichet, und im widrigen Fall die Dienſtherrſchaft, ſo ein höheres Mieth-Geld entrichtet, jedesmal um 5. Thlr. welche zu Helfte der ordentlichen Obrigkeit, oder wenn dieſe ſelbſt darwider gehandelt, dem Armen-Hauſe, heimfallen, zur Helfte aber dem Denuncianten zu verabfolgen ſind, der Dienſt-Bothe hingegen mit 3. Tage Gefängniß beſtrafet, letztere auch zum doppelten Erſatz des zu viel erhobenen, ſowohl, gleich jener, zu Abſtattung derer Unkoſten angehalten werden.

Wie viel dem zur gemeinen Haus- und Land-Wirthſchaft gemietheten Geſinde an Mieth-Gelde zu geben nachgelaſſen. Strafe derer contravenirenden Dienſt-Herrſchaft und Dienſtbothen.

Dahingegen im übrigen denen Herrſchaften in Städten unbenommen bleibet, denen Perſonen, ſo ſie in ihre Dienſte nehmen, bey deren Miethung mehr oder weniger, oder auch gar nichts zu geben; Jedoch ſoll das Geſinde, da der Mieth-Groſchen oder das Aufgeld ohnedem kein Theil vom Lohne des Geſindes, ſondern nur als ein Zeichen des errichteten Dienſt-Contracts anzuſehen iſt, deshalber durchaus nichts fordern oder vorſchreiben, weniger darüber, daß es ein ſchlechtes, oder nichts bekommen hätte, ſpöttiſch ſprechen, ſondern ſich vielmehr an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder widrigenfalls willkührlicher Beſtrafung unterworfen ſeyn.

Wie es bey Miethung anderer Perſonen in Städten zu halten.

Titulus II.

Vom Lohne des Geſindes und der Tage-Löhner.

§. 1.

Den Mißbrauch zu Kirchmeß-Jahrmarkts-Faſtnachts-Zeiten ꝛc. ſowohl das übermäßige Lohn und Zulagen betreffend.

Weil die Klagen, die ſchon zu Unſerer in Gott ruhenden Vorfahren Zeiten, über die unerſättliche Steigerung des von dem Geſinde geforderten- und erzwungenen Lohnes, derer in der Geſinde-Ordnung vom 16. Jul. 1735. und dem unterm 31. Mart. 1764. ergangenen Generali enthaltenen nachdrücklichen Verfügungen ohngeachtet, nicht aufgehöret, ſolche vielmehr, ſo wie die Begehrlichkeit und der Frevel des Geſindes, beſonders ſeit wiederhergeſtellter Landes-Ruhe, ſich gar ſehr vermehret;

So wollen Wir nicht allein dasjenige, was ſowohl des Mißbrauchs zu Kirchmeß-Jahrmarkts- und Faſtnachts-Zeiten, und andere dergleichen Ungebührniſſe halber, als auch wegen des übermäßigen Lohnes und derer darneben bedungenen ſogenannten Zulagen oder Eingedinge, in denen Geſinde-Ordnungen de Annis 1651. und 1661. wohlbedächtig verſehen, und An. 1735. nochmahln beſtätiget worden, hierdurch anhero wiederholen, ſondern auch anderweit ernſtlich verordnen, daß diejenige Dienſt-Herrſchaft, welche dieſer Verordnung entgegen handelt und dem Dienſt-Geſinde männlichen oder weiblichen Geſchlechts entweder an Lohne ein mehreres, als im nachſtehenden 2. §. nachgelaſſen iſt, oder über ſolches einige Zulage, es ſey an Erndten-Lohne, freyen Fuhren, Viehe, Kleidungs-Stücken, Bettgeräthe, oder anderen dergleichen

Die Geſinde-Ordnungen de An. 1651. 1661. und 1735. werden dieſerhalb wiederholet. Wie ſowohl die dargegen contravenirenden Dienſt-Herrſchaften, chen Geld- oder Natural-Lieferungen oder Geſchenken, wie die Nahmen haben, oder unter was für Verwand ſolches geſchehen möge, accordiret und verwilliget, bey jedem Uebertretungs-Falle, um Zehen Thaler, davon die eine Helfte dem allgemeinen Armen-Hauſe zu widmen, die andere Helfte aber halb der Obrigkeit zu überlaſſen, und halb dem Denuncianten zu verabfolgen iſt, beſtrafet werden, das Geſinde aber, welches dergleichen höheres Lohn, Zulage, oder Geſchenke verlanget oder bedungen, nicht allein des zu viel-bedungenen verluſtig, ſondern auch hierüber den doppelten Betrag oder Werth deſſelben zur Strafe, welche zur einen Helfte gedachtem Armen-Hauſe und zur andern Helfte der Obrigkeit, oder wenn dieſe an dem unzuläßigen Contracte ſelbſt Theil genommen, dem Denuncianten heimfällt, zu erlegen ſchuldig ſeyn ſoll.

als auch das Geſinde beſtrafet werden ſoll.

§. 2.

Wegen des Lohns bewendet es bey verhandenen Verträgen, Receſſen, Erb-Regiſtern, Statuten, und hergebrachter Gewohnheit.

So viel aber das Lohn am Gelde betrifft, ſoll es zwar, nach wie vor, bey demjenigen bleiben, was dießfalls und ſonſt an einem oder dem andern Orte, durch Verträge, Receſſe, Erb-Regiſter, Statuta und beſtändig hergebrachte Gewohnheit, eingeführet werden;

Außerdem iſt höchſtens nachſtehendes Lohn zu geben, nachgelaſſen.

Damit aber auch an denen übrigen Orten Unſerer Lande, wo dergleichen nicht verhanden, hierunter ein gewiſſes Regulativ ſeyn möge, haben Wir dasjenige, was in der letzten Geſinde-Ordnung, nach Unterſcheid derer Creiße, dießfalls beſtimmet worden, vorjetzo nochmahln genau durchgehen, dabey den Lohn des Geſindes, damit ſolches deſto beſſer auskommen, auch zu Beobachtung ſeiner Schuldigkeit um ſo mehr aufgemuntert werden möge, erhöhen und dieſe Vorſchrift zu jedermanns Nachachtung allhier zugleich inſeriren laſſen.

No. I.

Geſinde-Lohn im Chur-Creyße.

Im Chur-Creyße.

Einem Mayer oder Hofmeiſter,	12 14 bis 15 fl.
Einem Großen-Knechte,	12 14 bis 15 fl.
Einem Mittel-Knechte,	9 bis 11 fl.
Einem Unter-Enken	7 bis 9 fl.
Einem Afer-Voigt oder Gerichts-Diener,	10 12 bis 15 fl.
Einem Ochſen-Knecht,	10 bis 12 fl.
Einem Kuh-Hirten, ſo kein Deputat bekommt, ſondern vor Lohn dienet,	8 bis 10 fl.
Einem Hauß-Mägdgen,	6 bis 8 fl.
Einer Käſe-Mutter,	6 bis 8 fl.
Einer ſtarken Vieh-Magd, ſo das Backen mit verrichtet,	6 bis 8 fl.
Einer Hauß- oder Mittel-Magd,	5 bis 7 fl.

An einem Orte wo ſtarke Pferde gehalten werden.

Einem Mayer oder Großen-Knecht,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Großen-Knechte,	14 bis 18 fl.
Einem Mittel-Knechte,	11 bis 13 fl.
Einem Kleinen-Knechte,	8. 9 bis 10 fl.
Einem Pferde- oder Ochſen-Jungen,	4. 5 bis 6 fl.

No. II.

Geſinde-Lohn im Thüringiſchen Creyße.

Im Thüringiſchen Creyße

Einem Schirrmeiſter, ſo das Geſchirr machet,	20 bis 25 fl.
Einem Fahr-Knecht, ſo mit Pferden fähret,	14 16 bis 18 fl.
Einem Enken,	12 bis 15 fl.
Einem Acker-Jungen,	8 bis 10 fl.
Einem Haus-Knecht, ſo Futter ſchneidet,	12 bis 15 fl.
Einem Haus-Knecht, ſo kein Futter ſchneidet,	10 bis 12 fl.
Einer Käſe-Mutter, ſo vors Geſinde kochet,	9. 10 bis 12 fl.
Eine Große-Magd,	8. 9 bis 10 fl.
Einer andern Vieh-Magd,	7 bis 9 fl.
Einer Kleinen-Magd,	6 bis 7 fl.
Einer Küchen-Magd,	8 bis 10 fl.
Einem Kuh-Hirten,	6. 8 bis 10 fl.
Einem Schwein-Hirten,	5. 6 bis 7 fl.
Einem Gänſe-Hirten,	2. 3 bis 4 fl.

No. III.

Geſinde-Lohn im Meißniſchen Creyße.

Im Meißniſchen Creyße

Einem Voigt, nachdem die Wirthſchaft ſtark, und er viel zu beſorgen hat,	18. 20 bis 23 fl.
Einem Schirr-Meiſter, welcher das Geſchirr ſelbſt machet,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Groß-Knechte,	16 bis 18. fl.
Einem Mittel-Knechte,	12 bis 15 fl.
Einem Unter- oder Ochſen-Schirr-Meiſter,	12 bis 15 fl.
Einem Pferde-Jungen ſo auf dem Acker arbeiten kann,	7. 8 bis 9 fl.
Einem Ochſen-Jungen desgl.	6 bis 8 fl.
Einem Pferde-Ochſen-Kuh- und Schweine-Huth-Jungen,	4 bis 5 fl.
Ein dergl. Huth-Mägdgen,	3 bis 4 fl.
Einer Haus- oder Junge-Magd,	8 bis 10 fl.
Einer Käſe-Mutter,	9 bis 11 fl.
Einer Großen-Magd ſo das Backen verrichtet,	9 bis 11 fl.
Einer Mittel- oder Vieh-Magd,	6. 7 bis 9 fl.
Einem Haus-Knechte,	10 bis 12 fl.

No. IV.

Geſinde-Lohn im Erzgebürgiſchen Creyße.

Im Erzgebürgiſchen Creyße.

Einem Voigt oder Schirr-Meiſter, ſo das Geſchirr mit machet, ſäet ꝛc.	18. 20 bis 23 fl.
Einem dergl. wenn er kein Geſchirr machet,	14 bis 18 fl.
Einem Haus-Knechte ſo Futter ſchneidet,	12 bis 16 fl.
Einem Groß-Knechte oder Ober-Enken,	14 bis 18 fl.
Einem Enken,	8 bis 12 fl.
Einem ſtarken Jungen,	6 bis 9 fl.
Einem Kuh- und Schweine-Hirten,	5 bis 7 fl.
Einer Haus- und Dienſt-Magd,	8 bis 10 fl.
Einer Käſe-Mutter,	9 bis 11 fl.
Einer Großen-Magd zum Vieh, die auch das Backen verrichtet,	9 bis 11 fl.
Einer Mittel-Magd,	7 bis 9 fl.
Einer Kleinen-Magd,	5 bis 7 fl.
Einem Gänſe-Mägdlein,	2 bis 4 fl.

No. V.

Geſinde-Lohn im Leipziger Creyße.

Im Leipziger Creyße.

Einem Voigte, nachdem die Wirthſchaft ſtark und ihm viel zu beſorgen oblieget,	18. 20 bis 23 fl.
Einem Schirr-Meiſter, ſo das Geſchirr ſelbſt machet,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Groß-Knechte,	16 bis 18 fl.
Einem Mittel-Knechte,	12. 14 bis 15 fl.
Einem Unter- oder Ochſen-Schirr-Meiſter,	12 bis 15 fl.
Einem Pferde-Jungen, ſo die Acker-Arbeit verſtehet,	7. 8 bis 10 fl.
Einem dergl. Ochſen-Jungen,	6 bis 8 fl.
Einem Pferde- Ochſen-Kuh- und Schweine-Hirten,	6. 7 bis 9 fl.
Einer Haus- oder Junge-Magd,	7 8 bis 10 fl.
Einer Käſe-Mutter,	8. 10 bis 11 fl.
Einer Großen-Magd ſo das Backen verrichtet,	8 bis 11 fl.
Einer Mittel- oder Vieh-Magd,	7 bis 9 fl.
Einem Haus-Knechte,	10. 12 bis 15 fl.

No. VI.

Geſinde-Lohn im Voigtländiſchen Creyße.

Im Voigtländiſchen Creyße.

Einem Voigt oder Hofmeiſter,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Schirr-Meiſter ſo das Geſchirr mit machet,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Groß-Knechte,	14 bis 18 fl.
Einem Mittel-Knechte,	10 bis 12 fl.
Einem Kleinen-Knechte,	8 bis 10 fl.
Einer Käſe-Mutter,	8 bis 10 fl.
Einer Haus-Magd,	9 bis 10 fl.
Einer Großen-Magd vor alles und jedes,	8 10 bis 11 fl.
Einer Mittel-Magd desgl.	7 bis 9 fl.

Einer

Einer Kleinen-Mag,	5 bis 7 fl.
Einem Kuh-Hirten,	3 bis 4 fl.
Einem Schwein-Hirten,	2 bis 3 fl.

No. VII.

Geſinde-Lohn im Neuſtädtiſchen Creyße.

Im Neuſtädtiſchen Creyße.

Einem Voigt oder H.f-Meiſter,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Schirr-Meiſter ſo das Geſchirr mit machet,	16. 18 bis 20 fl.
Einem Groß-Knechte,	14 bis 18 fl.
Einem Mittel-Knechte,	10 bis 12 fl.
Einem Kleinen-Knechte,	8 bis 10 fl.
Einer Käſe-Mutter,	8 bis 10 fl.
Einer Hauß-Magd,	9 bis 10 fl.
Einer Große-Magd, vor alles und jedes,	8. 10 bis 11 fl.
Einer Mittel-Magd desgleichen	7 bis 9 fl.
Einer Kleinen-Magd,	5 bis 7 fl.
Einem Kuh-Hirten,	3 bis 4 fl.
Einem Schwein-Hirten,	2 bis 3 fl.

Wobey anzumerken, daß bey vorſtehendem Lohne, welches dermahln, gegen das vorige, um ein merkliches verbeſſert worden, es keinesweges die Meynung, daß ſchlechterdings ſo viel gegeben werden müſſe, habe, ſondern hierunter nur ein Ziel und Maaße, wie hoch im Lohne, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Geſchicklichkeit des Geſindes gangeſtiegen werden könne, geſetzet worden.

§. 3.

Mit dieſem Lohne ſoll ſich das Geſinde begnügen, und über ſelbiges nichts bedingen, noch dieſerhalb die Miethe einzugehen ſich weigern; und wie ferne es den Dienſt nichts deſtoweniger anzutreten ſchuldig?

Wie es nun bey dieſem allenthalben nach der Billigkeit eingerichteten Lohne ſchlechterdings bewendet, und das Dienſt-Geſinde ſich daran lediglich zu begnügen, auch, daferne es ein mehreres entweder an Lohne verlangen, oder darneben, unter was für Vorwand es ſey, ſich ſonſt bedingen, und, wenn ihm ſolches nicht verwilliget werden wollte, deshalb die Miethe einzugehen ſich verweigern würde, ohnfehlbar zu gewarten hat, daß mit Einbringung der im vorſtehenden 1. §. geordneten Strafe, ohne Nachſicht verfahren, und das Geſinde, ſo die Miethe in angeregtem Falle verſaget, zu Antretung des Dienſtes bey dem Dienſt-Herrn, mit dem es ſich darüber in Unterhandlung eingelaſſen, auf deſſen Verlangen, nichts deſtoweniger angehalten werden wird:

Belohnungen ſo einer Dienſt-Herrſchaft, dem Geſinde wegen guten Verhaltens, zu ertheilen, nachgelaſſen.

Alſo wollen Wir zwar geſchehen laſſen, daß eine Dienſt-Herrſchaft demjenigen Geſinde, ſo ſich in ſeinem Dienſte vor andern, durch gebührende Treue, Fleiß, und ſonſtiges gutes Verhalten hervorgethan, zur Belohnung ein Weynachts-Geſchenk reichen, auch zu beliebiger Zeit an Kleidung, Wäſche oder Geräthe, auch wohl an Gelde, etwas zuwerfen, und, ſo viel die Dienſt-Mägde betrifft, einer oder der andern eine, und höchſtens zwey Metzen Lein, an Orten wo dergleichen ſonſt erbauet zu werden pfleget, mit ausſäen möge;

Sollen aber lediglich in des Dienſtherrn Willkühr beruhen. Verwarnung für das Geſinde, ſo ſich dieſerhalb ungebührlich bezeiget.

Jedoch ſoll dieſes alles lediglich in des Dienſt-Herrn freyer Willkühr beruhen, und kein Dienſt-Bothe, bey obgedachter Strafe, ſich dießfalls etwas zu bedingen unternehmen, weniger darüber, wenn ein oder das andere Neben-Geſinde von dergleichen Belohnung etwas erhalten, ſich unwillig oder wohl gar trotzig und ungehorſam bezeigen, ſich vielmehr ſolches zur Nachahmung eines gleichmäßigen guten Verhaltens dienen laſſen, im widrigen Fall aber nach Befinden willkührlicher Beſtrafung gewärtig ſeyn.

§. 4.

Wir wollen aber auch hierbey diejenigen Herrſchaften, welche dem Geſinde das ihm verſprochene und ſauer verdiente Lohn, öfters aus ungegründeten Urſachen, vorzuenthalten, und wohl gar zu entziehen ſuchen möchten, von ſolcherley ungerechtem Beginnen hierdurch ernſtlich ab- und dargegen zu einem billigen und chriſtlichen Betragen gegen ihr Geſinde anermahnet haben.

Die Herrſchaften werden von ungebührlicher Vorenthaltung des Lohns ab- und zu einem billigen Betragen anermahnet.

§. 5.

So viel hiernächſt das Tage- und Bothen-Lohn anbetrifft, über deſſen ungebührliche Erhöhung gleichergeſtalt viele Klagen eingekommen, ſo hat es zwar an Orten, wo ſolches durch Erb-Regiſter, Verträge, oder hergebrachte Gewohnheit auf ein gewiſſes bereits geſetzet iſt, dabey ſein unverändertes Bewenden;

Wegen des Tage- und Bothen-Lohns bewendet es bey Erb-Regiſtern, Verträgen, oder hergebrachter Gewohnheit.

Außerdem wird der Lohn eines Tagelöhners und Hand-Arbeiters, ohne alle Koſt, hiermit, und zwar

Deſſen Beſtimmung, wo dergleichen nicht vorhanden.

1) auf dem Lande.	
a) zur Sommers-Zeit, außer der Erndte täglich, höchſtens auf	3 bis 3¼ gl.
b) in der Erndte und bey dem Graßhauen,	4 — 5 gl.
c) oder wenn das Abbringen und Aufbinden des Getreydes nach der Ausſaat verdungen wird, vom Dreßdner Schfl. Ausſaat auf	8 — 10 gl.
d) zur Winters-Zeit, nach Beſchaffenheit der Tages-Länge, täglich auf	2, 2¼ — 3 gl.
2) in Städten hingegen,	
a) des Sommers auf	3½ — 4 gl.
b) zur Winters-Zeit	2¼ — 3 gl.
3) bey dem Bothſchaft lauffen, von der Meile auf	2 — 3 gl.
und wenn der Bothe auf die Abfertigung warten muß, täglich auf	3 gl.

beſtimmet.

Titulus III.

Von der Schuldigkeit und dem Verhalten des Geſindes.

§. 1.

Erſtere beſtehet hauptſächlich darinne, daß ein Dienſtbothe, welcher von ſeiner Dienſt-Herrſchaft Brod, Lohn, und nach Gelegenheit auch Kleidung, mithin alles, was zu ſeinem Unterhalt erforderlich iſt, bekommt, dieſer dafür auch gehorſam und treu zu ſeyn, auch bey aller Gelegenheit deren Schaden zu verhüten, und dagegen derſelben Nutzen möglichſt zu befördern, verpflichtet iſt.

Dem Geſinde lieget ob Gehorſam und Treue.

§. 2.

Mit was Strafe ein Geſinde, welches dieſem zuwider, aus Trotz und Ungehorſam ſeine Dienſte währender Dienſtzeit gar verläſſet, und ſich dadurch in dem, was etwa vorgefallen, unbefugterweiſe ſelbſt zum Richter macht, angeſehen, und wie wider diejenigen Dienſtbothen, welche ſich auf Untreu und Dieberey betreten laſſen, verfahren werden ſolle, davon iſt unten in beſondern Capituln Verfügung getroffen worden.

Gleichwie auch in nächſtfolgendem Capitul von der, einer Dienſt-Herrſchaft zuſtehenden Correction eines faulen, lügenhaften oder ſonſt lüderlichen und unartigen Geſindes das erforderliche diſponiret werden ſoll.

Wegen Beſtrafung des gegentheiligen, und ſonſtigen üblen Verhaltens des Geſindes, wird unten in beſondern Capituln Vorſehung getroffen.

§. 3.

Hiernächſt haben ſich alle und jede Dienſtbothen inſonderheit der Widerſpenſtigkeit, Aufwiegelung, Klatſcherey, Austraguug desjenigen was im Hauſe vorgehet, Trunkenheit, Hurerey, ſowohl des verderblichen Zanks und Streits unter einander, nicht weniger der Ungenügſamkeit in der ihnen zu reichenden nothdürftigen Koſt und aller anderen dergleichen Arten der Laſter und Ungebührniſſe gänzlich zu enthalten, und dargegen eines ſittſamen und ordentlichen Lebens-Wandels ſich zu befleißigen, im widrigen Fall aber

Das Geſinde wird vor allen Arten der Laſter und des Frevels verwarnet.

Beſtrafung derer jenigen, welche wegen Entziehung der Koſt oder anderer Gebührniſſe, der ſchuldigen Dienſtleiſtung ſich entbrechen.

zu gewarten, daß ſie nach Maaßgebung Unſerer Landes-Geſetze deshalb beſtrafet, und diejenigen, welche lediglich um der Koſt oder anderer dergleichen Gebührniſſe willen, der ſchuldigen Dienſtleiſtung ſich entziehen, mit 3 Tage Gefängniß beleget, und eben ſowohl als andere, ſo Gefängniß-Strafen zu verbüſſen haben, zu Erſtattung derer immittelſt aufzuwendenden Tage-Löhne angehalten werden ſollen.

Dahingegen die dieſerhalb zu führenden gegründeten Beſchwerden gehörigen Orts anzubringen ſind.

Dahingegen denen, welche der unzureichenden Koſt halber oder ſonſt gegründete Beſchwerde zu führen vermeynen, ſolche gehörigen Orts anzubringen, und darauf gebührender Remedur ſich zu verſehen haben.

§. 4.

Uebermäßigen Aufwand und Verſchwendung des Geſindes auf dem Lande in der Kleider-Pracht, ingleichen bey Gevatterſchaften und Hochzeiten betreffend.

Da auch über den vielen Aufwandt und Verſchwendung des Geſindes auf dem Lande, welche ſelbiges in der Kleider-Pracht, ingleichen bey Gevatterſchaften und Hochzeiten auszuüben pfleget, häufige Klagen geführet worden; Wir aber dieſem Unweſen, woraus zeithero mehrere Ungebührniſſe erwachſen, nachzuſehen nicht gemeynet:

Soll keine andere als innländiſche Tuche oder dergleichen wollene, baumwollene, oder leinene Zeuge tragen, und mehr nicht als 8 Groſchen bey Gevatterſchafeinbinden, bey Hochzeiten aber über 12 bis 16 gl. nicht ſchenken.

So wollen Wir das Dienſt-Geſinde vor dergleichen Ueppigkeit und ungebührlichem Aufwandt hiermit ernſtlich warnen, und verordnen, daß hinführo kein Knecht oder Magd zu ihrer Kleidung, bey Vermeidung der Confiſcation und willkührlicher Beſtrafung um 1 bis 2 neue Schock oder mit Gefängniß, andere als in Unſeren Landen fabricirte Tuche oder andere wollene, baumwollene, oder leinene Zeuge tragen, auch bey Gevatterſchaften mehr als 8 gl. einbinden, und bey Hochzeiten über 12 gl. und höchſtens 16 gl. an Gelde oder Werthe zum Hochzeit-Geſchenke geben, widrigenfalls aber ſelbige um den Betrag des eingebundenen, oder geſchenkten höhern Quanti, der Annehmer hingegen, um doppelt ſo viel beſtrafet werden, und dieſe Geld-Strafen zur einen Hälfte der Obrigkeit, und zur andern dem Denuncianten heimfallen ſollen.

Titulus IV.

Von der, einer Dienſt-Herrſchaft zuſtehenden Correction des Geſindes.

§. 1.

Wie die Contravenienten ingleichen die Annehmere zu beſtrafen.

Wie ſich die Herrſchaft überhaupt gegen das Geſinde zu verhalten habe;

Weiln zeithero theils über das allzuharte und ſtrenge Bezeigen einiger Herrſchaften gegen ihr Geſinde, theils über den Frevel und Uebermuth des letztern verſchiedentlich geklaget worden; Wir aber, ſowohl die Dienſt-Herren und Frauen, als das Geſinde, in gehörige Schranken geſetzt und darinne erhalten wiſſen wollen:

So verſehen Wir Uns zuförderſt von einer jeden Dienſt-Herrſchaft eigenen Ueberzeugung, es werde ſelbige die Dienſt-Bothen als ihre Mit-Menſchen und Neben-Chriſten anſehen, und, wie ſie von ihrem Verhalten gegen dieſelben dereinſt Rechenſchaft zu geben habe, von ſelbſt in billige Betrachtung ziehen; verordnen auch darneben, daß ſie aller übermäſſiger Beſchwerung ihres Geſindes ſich enthalten, vielmehr allenthalben möglichſten Glimpf und Sanftmuth beobachten, im widrigen Fall aber Unſers ernſten Einſehens, und daß die Vergehungen, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, gebührend unterſuchet und nachdrücklich geahndet werden, zu gewarten haben ſollen.

§. 2.

das Geſinde aber gegen die Herrſchaft ſich bezeugen ſolle.

Was hingegen das Dienſt-Geſinde anbelanget, ſo hat ſelbiges ſeines Orts auf alle Art dahin zu ſehen, wie es durch gehorſames, ämſiges und getreues Verhalten, allen Unwillen und Entrüſtung ſeines Dienſt-Herrn oder Frauen von ſich ablehne. Da es ſich aber öfters zuträgt, daß das Geſinde durch Ungehorſam, trotziges oder widerſpenſtiges Bezeigen, Müßiggang, Auslauffen, und mancherley im Hauſe und in der Wirthſchaft verurſachten Schaden, den rechtmäßigen Unwillen der Dienſt-Herrſchaft dergeſtalt reizet, daß ſolcher in einige Schelt-Worte, gemäßigte Correction oder Züchtigung ausbricht, und das Geſinde daher Anlaß nehmen wollen, entweder aus eigener Bosheit, oder Verhetzung anderer Leute, wider ſothane ihre Dienſt-Herrſchaft Denunciationes einzureichen, und das Geſuch auf Abbitte, Ehrenerklärung, Strafe und Unkoſten zu richten:

Hat ſich bey widrigen Bezeigen, zugezogener Scheltworte oder gemäſſigter Correction und Züchtigung zu unterwerfen.

So ſind dieſelben in ſolchen Fällen mit dergleichen Denunciationen nicht zuzulaſſen, noch von dem competirenden Richter darauf auszufertigen; Vielmehr hat ſich das Geſinde, mit Anerkänntniß ſeiner Bosheit oder groben Fehler, die erholten Scheltworte oder zugezogene Correction und Züchtigung ſelbſt beyzumeſſen, und derſelben, wenn ſie ohne Verletzung geſchehen, ſich zu unterwerfen.

§. 3.

Wie in Fällen, da bey dergleichen Correction über Gebühr geſchritten werden, zu verfahren.

Und ob ihnen wohl unbenommen bleibet, über diejenigen Herren und Frauen, von denen bey ſothaner Correction über Gebühr geſchritten worden, bey der ordentlichen Obrigkeit ſich zu beklagen: So ſoll dieſe jedoch darauf keinesweges ſofort zur Vernehmung verſchreiten, ſondern zuförderſt von deren Dienſt-Herrſchaft, auch wo nöthig ſonſt, über die eigentliche Bewandtniß der Sache Erkundigung einziehen, und, da der Exceß von keiner Wichtigkeit, die Herrſchaft, jedoch ohne Beyſeyn des klagenden Geſindes, zu mehrerm Glimpf und Billigkeit anweiſen, bey verübten mehrern Thätlichkeiten aber, der Beſtrafung und etwa ſonſtigen zu leiſtenden Satisfaction halber, ohne vorgängige weitere Unterſuchung, nach Befinden, entweder ſelbſt decidiren oder rechtliches Erkänntniß einholen, hingegen auf Abbitte und Ehrenerklärung, welche führohin von Seiten der Herrſchaft gegen das Dienſt-Geſinde weiter nicht ſtatt finden ſoll, keinesweges das Deciſum richten:

Abbitte und Ehrenerklärung findet führohin von Seiten der Herrſchaft gegen das Dienſt-Geſinde nicht ſtatt.

§. 4.

Wegen eines dem Dienſtbothen beygemeſſenen infamirenden, jedoch nicht zu erweiſenden Verbrechens ſoll ſelbigem zur Genugthuung ein Bekänntniß über ſeine Unſchuld ertheilet werden.

In Anſehung derer gebrauchten Schimpf-Worte, hat der Dienſtbothe zwar in dem Fall, wenn er ſich, wegen eines ihm beygemeſſenen infamirenden, jedoch nicht zu erweiſenden Verbrechens, künftiger Vorwürfe zu beſorgen hätte, und dadurch an ſeinem Fortkommen gehindert werden dürfte, Genugthuung zu ſuchen, ſich aber, an ſtatt der Abbitte und Ehrenerklärung, mit einem bloßen, auch allenfalls außergerichtlichen Bekänntniß über ſeine Unſchuld, zu ſeiner Legitimation zu befriedigen.

§. 5.

Wenn Herrſchaften von diſtinguirten Stande in der Correction excediret, oder die an dem Geſinde verübten Thätlichkeiten einer weitern Unterſuchung bedürfen, ſoll Bericht erſtattet werden.

Würde hingegen wider Herrſchaften von diſtinguirten Stande über dergleichen Exceſſe in der Correction geklaget, oder die in vorherſtehendem §. 3. erwähnten an dem Geſinde verübten Thätlichkeiten wären von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſolche einer weitern Unterſuchung bedürften, ſo ſollen Richter und Partheyen, auf deshalb erſtatteten Bericht und geſchehene Anzeige, reſpective von Unſerer Landes- oder Stifts-Regierungen gebührender Weiſung gewärtig ſeyn.

§. 6.

Wie die Advocaten, ſo einem Geſinde wider ſeine Herrſchaft dienen wol-

Wir wollen aber auch dabey diejenigen Advocaten, zu welchen ein Geſinde, das ſich von ſeiner Herrſchaft ungebührlich beleidigt zu ſeyn erachtet, ſeine Zuflucht nimmt, gewarnet haben, daß ſie ſolcherley Leuten, ſchnöden Gewinnes, oder anderer unzuläßigen Abſichten halber, nicht alles ohne Unterſcheid billigen und recht ſprechen, und es dadurch in ihrem unbefugten Vorhaben und Unternehmen verſtärken, ſondern ſich vielmehr, bevoraus, wenn wider Honoratiores etwas angebracht werden ſoll, der wahren Umſtände deſſen, was vorgegangen, ſo wie es ohnedieß ihr gelen, ſich zu verhalten haben.

leiſteter Eyd in allen und jeden Sachen erfordert, genau erkundigen, und ſich überhaupt dahin bearbeiten ſollen, daß Unſere Landes- auch Stiffts-Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden dürfen:

Beſtrafung dererſelben in Contraventions-Fällen, ſowohl als des frevelhaften Geſindes.

Geſtalt denn, wenn aus denen Acten ein anderes zu erſehen ſeyn möchte, ſowohl der Advocat, der dem Geſinde in unbefugten Unternehmungen beförderlich geweſen, als dieſes ſeiner geſpürten Leichtſinnigkeit und Frevels halber, nach Befinden um 5 und 10 Thaler, oder ſtatt deſſen mit 14 Tage oder 3 wöchentlichen Gefängniß beſtrafet werden ſoll.

Titulus V.

Von entlaufenem Geſinde.

§. 1.

Wie wider das Geſinde, welches während der Dienſt-Zeit ohne Abſchied und Zeugniß davon gehet, zu verfahren. Soll von keiner Herrſchaft bey 20 Thlr. Strafe angenommen, vielmehr deren Arretirung veranlaſſet, ſodann an die Obrigkeit oder das nächſte Amt verabfolget zu Erſtattung des verurſachten Schadens angehalten werden, des rückſtändigen Lohns verluſtig ſeyn, und mit Gefängniß oder Veſtungs-Bau, oder Zuchthaus beſtrafet werden.

Dieſes Punkts halber ſoll es bey dem, was ſowohl in der Landes- als der Geſinde-Ordnung von resp. Anno 1661 und 1735 bereits verſehen, nochmals verbleiben, mithin dasjenige Geſinde, welches während der Dienſt-Zeit, aus was Urſache und unter welcherley Vorwandt es ſey, davon gehet, und keinen ordentlichen Abſchied und Zeugniß erhält, bey 20 Thlr. Strafe, von keiner andern Dienſt-Herrſchaft auf- und angenommen, dagegen aber deſſen Arretirung, zumal wenn es Livrée oder von der Herrſchaft Sachen etwas mitgenommen, auf des Dienſt-Herrns Anbringen, von der Obrigkeit des Orts, wo es gedienet, durch Requiſition oder Erlaſſung der Steckbriefe, in Unſeren oder anderer Herren Landen, veranlaſſet, und wenn es erlanget oder eingebracht worden, entweder an beſagte Obrigkeit, oder auch an das nächſte Unſerer Aemter verabfolget, daſelbſt in Kraft dieſer Unſerer Verordnung zuförderſt zu Erſtattung des Schadens, den es der Herrſchaft durch ſein ungeziemendes und auf keinerley Art zu entſchuldigendes Entlaufen verurſachet, auf deſſen Anzeige und Obrigkeitliche Ermäßigung angehalten, und hierüber nicht alleine des rückſtändigen Lohnes verluſtig ſeyn, ſondern auch mit Gefängniß beſtrafet, oder, auf vorher erſtatteten Bericht, nach Befinden, auf Ein oder mehrere Jahre mit Veſtungsbau, oder Zuchthaus-Strafe beleget werden.

§. 2.

Wie diejenigen anzuſehen, welche das Geſinde darzu verhetzen, ſolches herbergen, verheelen, oder ihm ſonſt Vorſchub thun.

Nicht weniger ſollen alle diejenigen, welche einen Dienſtbothen zu dergleichen Ungebührniß und Frevel verhetzen, oder ihm durch Aufnahme, Verheelung oder auf andere Art Vorſchub thun, für den, dem Dienſt-Herrn dadurch zugezogenen Schaden ſtehen und haften, und dieſem, ob er ſich deshalber an das entlaufene Dienſt-Geſinde, oder an den, oder diejenigen, ſo es darzu verhetzet, verheelet, geherberget oder zum Entkommen ſonſt Vorſchub gethan, halten wolle, jedesmal frey bleiben, letztere auch hierüber mit Geld, Gefängniß oder anderer empfindlichen Strafe beleget werden.

§. 3.

Dahero ſollen die Unter-Obrigkeiten auf die einkommenden Unbekannten fleißig Acht haben und nach Vorſchrift dieſes §. verfahren, auch denen Herrſchaften des entlaufenen Geſindes zu deſſen Wiedererlangung hülfliche Hand leiſten.

Alle Unter-Obrigkeiten aber werden hierbey ernſtlich bedeutet, daß ſie nicht allein auf alle Perſonen, welche in Städten und Dörfern von neuem einkommen und nicht bekannt ſind, fleißige Acht haben, ſogleich nach ihren Päſſen und Kundſchaften fragen, und diejenigen, welche dergleichen nicht vorzuweiſen haben, noch ſonſt von ihrem Thun und Laſſen gnügliche Anzeige thun können, zur Haft bringen, vernehmen, und darüber ihre Berichte erſtatten ſollen, ſondern Wir befehlen auch hierüber inſonderheit, daß ſie denen Herrſchaften, denen ein Geſinde aus dem Dienſt gegangen, auf gebührendes Anmelden, ohne einige Wiederrede hülfliche Hand leiſten, den entlaufenen Dienſtbothen, wenn das Haus, darinnen er zu finden, angegeben werden kann, alſofort ohne Unterſcheid arretiren, oder, da der Ort ſeines Aufenthalts nicht ſogleich bekannt wäre, in denen Schenk-Stätten, oder andern verdächtigen Orten, Hausſuchung thun, und ſonſt mit dem äußerſten Ernſt dahin ſehen und trachten ſollen, daß der entlaufene Dienſtbothe ertappet, und, andern zum Abſcheu, wider ihn mit denen in vorſtehendem 1. §. verordneten Strafen verfahren werden könne.

§. 4.

Das in andere Gerichte entweichende Geſinde ſoll aufgeſuchet und der requirirenden Obrigkeit verabfolget werden.

Wie denn auch das Geſinde, welches ſich, um dem ſeinen Gerichts-Herrn zu leiſten ſchuldigen Geſinde-Dienſte ſich zu entziehen, unter andere Gerichte, es ſey in einer Stadt, oder auf dem Lande, begiebet, allda auf beſchehene Requiſition gleichermaſſen ſorgfältig aufzuſuchen, und an die requirirende Obrigkeit zu verabfolgen iſt.

§. 5.

Wegen des Entlaufens des Geſindes außer Landes, werden die Geſinde- und reſp. Policey-Ordnungen de annis 1651. und 1661. ingleichen das Mandat vom 21. Aug. 1764 wider Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen außer Landes, wiederholet, in welchem Fall dieſes Geſindes in hieſigen Landen habende Forderungen oder zu hoffendes Erbtheil verkümmert, und die Gerichts-Herrſchaft davon befriediget werden ſoll.

Wornächſt Wir dasjenige, was ſowohl in denen vorigen Geſinde- und reſpective Policey-Ordnungen de annis 1651. Tit. IV. §. 3. und 1661. Tit. XXIII. Cap. IV. §. 3. wegen des von frechen Geſinde, bloß zu Widerſtrebung guter Ordnung, vorzunehmenden Entlaufens in fremder Herren Gebiethe umſtändlich inſerirt zu befinden, als in dem unterm 21. Aug. 1764 ins Land ergangenen Mandate wegen Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen außer Landes, mit mehrern heilſamlich verſehen, anderweit hiermit wiederholen, und darneben ausdrücklich verordnen, daß demjenigen Geſinde, welches ſich außerhalb Landes aufhält oder dienet, und zu Leiſtung des dem Erb-Herrn ſchuldigen Dienſtes, auf Erfordern, nicht ſtellet, die in Unſern Landen habende Forderungen oder dereinſt zu hoffendes Erbtheil, der hierunter zu leiſtenden Entſchädigung halber, ad concurrentem Summam verkümmert und beſagte Gerichts-Herrſchaft davon dießfalls gebührend befriediget werden ſoll.

Titulus VI.

Von diebiſchem Geſinde.

§. 1.

Hierunter ſoll, nach Vorſchrift des An. 1719. emanirten Mandats wegen geſchwinder Executirung derer Diebe und Räuber, ſowohl des Generalis vom 6 Dec. 1741 und derer erfolgten Erläuterungs-Reſcripte verfahren werden.

Zuförderſt wiederholen Wir, zu mehrerer Warnung des Geſindes, was dieſerhalben in dem unterm 27. Jul. 1719. wegen geſchwinder Executirung derer Diebe und Räuber emanirten Mandate, ſowohl in dem Generali vom 6. Dec. 1741 und denen verſchiedentlich erfolgten Erläuterungs-Reſcriptis wider die Haus-Diebe geordnet worden, daß nämlich ein jedes Geſinde, ſo wie ein anderer Hausdieb, welcher an Gelde oder andern Sachen auf Zwölf und einen halben Thaler werth geſtohlen und entwendet, andern zum Abſcheu am Leben geſtrafet, und mit dem Strange hingerichtet werden, ihm auch, wenn er das Verbrechen vor der Special-Inquiſition nicht geſtanden, weder der Erſatz noch der Erlaß zu ſtatten kommen ſoll. Auch ſoll dieſe Strafe, nach klarem Innhalt vorberührten Mandats, nicht nur auf den Fall, wenn ermeldte Summa derer 12 Thlr. 12 gl. auf einmal geſtohlen worden, ſondern auch allerdings ſodann erfolgen, und vollſtrecket werden, wenn einer Dienſt-Herrſchaft auch nur nach und nach von einem Geſinde ſo viel, daß ermeldtes Quantum heraus kömmt, heimlich entwendet, und das Geſinde wegen eines oder des andern vorhergegangenen Diebſtahls nicht ſchon beſonders abgeſtrafet worden.

§. 2.

Wie denen Parthiereyen des Geſindes bey dem Einkauf und

Damit nun auch allen ſehr eingeriſſenen Parthiereyen des Geſindes, welche es bey dem Einkauf, oder der ihm anvertraueten Berechnung derer Victualien, Fütterung und übrigen Bedürfniſſe, oder bey anderen Sachen und Gelegenheiten zu treiben pfleget,

geſteuert

ſonſt zu ſteuern, und das Geſinde dieſerhalb zu beſtrafen.

geſteuert und eine Dienſt-Herrſchaft deſſen ſchuldiger Treue deſto mehr verſichert werden möge;

So verordnen und befehlen Wir, daß künftig jedes Geſinde, ſo über einigerley Untreue und Diebſtahl ertappet oder deſſen überführet wird, wenn es auch nur etliche Groſchen oder Pfennige betrüge, nebſt der Reſtitution und Erſetzung allen Schadens und Unkoſten, zum erſten male mit zwey Tage Gefängniß bey Waſſer und Brod, zum andern male aber, es geſchehe ſolches bey der vorigen, oder einer andern Herrſchaft, mit der Strafe des Prangers beleget, und, wenn dieſe Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Untreu und Dieberey abzuhalten, ſodann ins Zuchthaus oder auf den Veſtungsbau gebracht werden ſoll.

§. 3.

Strafe derer jenigen, welche darzu Anlaß geben, darvon participiren, mit dem diebiſchen Geſinde colludiren, demſelben zur Ausübung Verſchub thun, und darzu Inſtrumente fertigen, oder auch ſelbiges bey ſich aufnehmen und beherbergen.

Diejenigen Handels- und Handwerksleute, Wirthe und Mäcklere aber, und überhaupt alle Unſere Unterthanen, beyderley Geſchlechts, welche dem Geſinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, davon participiren, oder ſonſt auf einige ungebührliche Art mit ſelbigem colludiren, ſollen mit eben der Strafe, als das untreue Geſinde ſelbſt, angeſehen, auch nach mehrern Inhalt obgedachten Mandats, wenn ſie einen diebiſchen Dienſtbothen wiſſentlich beherberget, ſeine geſtohlene Sachen auf- und zu ſich genommen und mit verpartiren helfen, oder gar zu Ausübung des Diebſtahls Verſchub gethan, oder ſelbigem Brech-Eiſen, Stangen, Nach-Schlüſſel, Dietriche und andere Diebs-Inſtrumente wiſſentlich und verſetzlich verfertiget, gleich denen Diebs-Wirthen, Hehlern und dergleichen dem Diebſtahl Förderung leiſtenden Perſonen, daferne das Entwendete obberührtes Quantum derer 12 Thlr. 12 gl. erreichet, ebenfalls mit der, von dem Haupt-Verbrecher verwürkten Todesſtrafe beleget werden.

Titulus VII.

Von derer Unterthanen Kinder Dienſten inſonderheit.

Alldieweiln dieſerhalben die meiſten Zwiſtigkeiten zwiſchen denen Erb- und Gerichts-Herren und dererſelben Unterthanen vorzufallen pflegen, und was von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren darunter geordnet geweſen, als nicht klar und deutlich genug angeſehen werden wollen:

So haben Wir der Nothdurft erachtet, Unſere gnädigſte Willens-Meynung in folgenden Punkten zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen:

Zuförderſt iſt ſich nach denen Erb-Regiſtern, Verträgen, oder auch hergebrachten Gewohnheiten zu richten, auch dießfalls kein Proceß zu verhängen.

1) Sollen ſich an denen Orten, wo gewiſſe und klare Erb-Regiſter und Verträge, oder auch zu Recht beſtändige Gewohnheiten vorhanden, ſowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als dererſelben Unterthanen, ſchlechterdings darnach achten;

Und wenn ja ein oder der andere Theil davon abgehen, und eine Herrſchaft entweder denen Unterthanen neue Laſten aufzubürden, oder dieſe ſich ihrer Schuldigkeit zu entziehen ſuchen ſollten, ſo ſoll doch in beyden Fällen kein Proceß verhangen, ſondern die obſchwebende Irrung, nach vorgängiger Cognition aller dabey vorkommenden Umſtände, ſofort entſchieden, und jedes Theil zu genauer Beobachtung derer Erb-Regiſter, Receſſe oder zu Recht eingeführten Gewohnheit angewieſen werden.

Wo aber kein Regulativ vorhanden, ſollen derer Unterthanen Kinder ſich nicht vermiethen, oder ums Tagelohn arbeiten, bevor ſie ſich bey dem Erb- und Gerichtsherren angebothen.

Damit aber auch an denenjenigen Orten, wo kein gewiſſes Regulativ vorhanden, ein jeder wiſſen möge, wie weit darunter nach Unſerer gnädigſten Intention, ſein Recht und ſeine Schuldigkeit gehe, ſo ſetzen und ordnen Wir, daß

2) ſich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der oder die ſich entweder bey jemand ordentlich zu vermiethen, oder auch nur ums Tagelohn zu arbeiten Luſt hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt ſeyn ſollen, bis ſie ſich zuvor bey dem Erb- und Gerichtsherren des Orts, wo ſie gebohren, und erzogen worden, in eigner Perſon, oder durch andere angebothen.

Müſſen der Gerichts-Herrſchaft 2 Jahre dienen, auch alle Tage-arbeit um das obbeſtimmte Lohn vor einem Fremden verrichten.

3.) Hat nun die Herrſchaft ihrer Dienſte nöthig, ſo ſind der Sohn und die Tochter ſchuldig, ihr ſowohl Zwey Jahr um das in dieſer Ordnung geſetzte Lohn, vor einem Fremden zu dienen, als auch um den jeden Orts gewöhnlichen Scheffel zu dreſchen, oder alle andere Tage-Arbeit um das obbeſtimmte Lohn ebenermaßen vor einem Fremden zu verrichten; Welches auch bey denenjenigen ſtatt findet, die ſich bey ihren Geſchwiſtern oder andern Anverwandten aufhalten, und ſelbigen, gegen erhaltende Koſt, Kleidung, oder anderes Aequivalent entweder dienen, oder in der Wirthſchaft, arbeiten.

Die ſich bey ihren Anverwandten aufhalten und in ihrer Wirthſchaft dienen oder arbeiten, ſind hierzu gleichfalls verbunden.

4.) Damit aber auch diejenigen, ſo dienen wollen, und ſich deshalber bey ihren Herrſchaften geziemend melden, deſto beſſer wiſſen mögen, woran ſie ſind, ſowohl die Dienſtherren, ſo Geſinde brauchen, der Miethe halber ſich darnach gebührend achten können:

Wenn ſich das Geſinde zum Dienſte melden, und die Herrſchaft darauf erklären, und das Miethgeld gegeben werden ſoll?

So ordnen und wollen Wir, daß jeder Knecht und Magd ſchuldig ſeyn ſoll, ſich jedesmal 3. Monath vorher, ehe die an jedem Orte gewöhnliche Dienſtänderungs-Zeit einfällt, bey der Gerichts-Herrſchaft zu melden, dieſe aber dargegen ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, jenen innerhalb 14. Tagen, von dem beſchehenen Angeboth an zu rechnen, gewiſſe Erklärung zu thun, und, da ſie den Knecht oder die Magd in ihre Dienſte zu nehmen geſonnen, ihme oder ihr das §. 12. Tit. I. erwehnte Miethgeld darauf zu geben: Dahingegen wenn ſolches nicht geſchehen, dem Knechte und der Magd frey ſtehet, ſich ſodann an andere beliebige Orte und Herrſchaften zu vermiethen; Wobey ſowohl dem Geſinde als der Dienſt-Herrſchaft, jedem bey Fünf Thaler Geld- oder reſp. Vierzehen Tage Gefängniß-Strafe ernſtlich unterſaget wird, daß vor denen geſetzten 3. Monathen, erſteres anderwäres ſich nicht vermiethen, und dadurch ſeinen Dienſtherrn zu hintergehen ſuchen, letztere aber kein Geſinde miethen, auch die vor ſolcher Zeit unternommene Mieth- und Vermiethung ungültig ſeyn ſolle.

Welchergeſtalt Knechte und Mägde nach dem Angeboth ſich an andere wieder vermiethen dürfen.

Alle Mieth- und Vermiethungen vor der geſetzten Anmeldungs- und Miethzeit ſind bey Strafe verbothen und ungültig.

5.) Begäbe es ſich, daß entweder vor der Zeit, ehe eines Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienſt, worzu er oder ſie bereits gemiethet worden, anträte, oder während des ſchon angetretenen Dienſtes ſeinen Eltern etwas zuſtieße, deſſentwegen ſie erweislichermaßen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortſtellung ihres Hausweſens unumgänglich ſelbſt benöthiget wären, oder es fiele dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Verehelichung vor, ſo ſollen ſie in beyden Fällen an den Dienſt nicht gebunden, ſondern die Herrſchaft ſchuldig ſeyn, den Knecht oder die Magd, auf den erſtern Fall, zu Conſervation derer Eltern, ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienſtbothens verhofften Glücks und Wohlfarth, zu dimittiren und los zu geben;

Wie es zu halten, wenn währender Dienſtzeit die Eltern ihrer Kinder ſelbſt benöthiget, oder denen letztern Gelegenheit zur Verehlichung vorfället.

Jedoch liegt

6.) denen Eltern nebſt ihren Kindern in beyderley Fällen zuförderſt ob, denen Herrſchaften einen andern Dienſtbothen an des abgehenden Stelle zu verſchaffen.

In dieſen Fällen ſoll zwar das Geſinde an den Dienſt nicht gebunden ſeyn, jedoch der Herrſchaft ein anderer Dienſtbothe verſchaffet werden.

Wie bey Verſtellung oder Betrug;

Und wenn ſich irgend äußern ſollte, daß Verſtellung oder Betrug dabey vorgegangen, ſollen ſowohl die Eltern, wenn ſie daran mit Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe beleget, hierüber auch die letztern noch zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienſt-Jahres, darinne die vorgewendete Veränderung vorfället, da nöthig, durch Zwangsmittel angehalten werden.

ingleichen wenn die Frage vorkommt, ob ein Unterthan ſeiner Kinder in ſeinem eigenen Hausweſen ſelbſt benöthiget? zu verfahren.

Nachdem Wir auch

7.) wahrgenommen, daß in Anſehung des Kinder-Dienſt-Zwangs zwiſchen der Herrſchaft und ihren Unterthanen darüber viele Irrungen entſtanden, daß dieſe ihre Kinder darzu zu ſtellen, ſich gemeiniglich unter dem Vorwandt, wie ſie derſelben in ihrer eigenen Haushaltung benöthiget wären, zu verweigern pflegen;

So hätten Wir zwar gerne geſehen, wenn derenthalben, zu Abſchneidung aller daraus erwachſenden Geldſpilternden Weiterungen, eine gewiſſe Regul, die ſich entweder auf die Anzahl eines jeden Kinder oder deſſen Haus, Acker oder Vieh gegründet hätte, feſtgeſetzet werden können:

Da ſich aber auch verſchiedene Inconvenienzien hervorthun, und Wir gleichwohl obbemeldtem Uebel, ſo viel möglich, abgeholfen wiſſen wollen;

So ordnen und ſetzen Wir hierdurch, daß künftighin, ſo ofte die Frage, ob ein Unterthan ſeiner Kinder, die der Herrſchaft dienen ſollen, in ſeinem Hausweſen unumgänglich ſelbſt benöthiget ſey? vorkömmt, durchaus kein Proceß verſtattet, ſondern vielmehr zuförderſt von jedes Orts Gerichten, nach eingezogener Erkundigung, darüber cognoſciret, über die befundenen Umſtände, von denen Gerichts-Perſonen ein ausführliches Atteſtat, ſo wie ſie es bedürfenden Falls endlich zu beſtärken ſich getrauen, ertheilet, und ad Acta gebracht, ſolche darauf zu Unſerer Landes- oder reſp. Stifts-Regierungen mit unterthänigſtem Bericht eingeſendet, und von daher die Entſcheidung, nach Befinden, entweder ſofort, oder nach vorgängiger endlicher Beſtärkung beſagten Atteſtats, oder auch, daferne ſich dabey Bedenklichkeiten ereignen, nach vorher durch den Beamten, oder von benachbarten Gerichten darüber eingezogener näherer Erkundigung, erwartet werden ſoll:

Inmaßen auch der Gerichts-Obrigkeit, daferne ſie das Atteſtat ihrer eigenen Gerichts-Perſonen vor ungegründet oder partheyiſch halten möchte, noch vor Einſendung derer Acten, ein anderweites Gutachten benachbarter Gerichten beyzubringen, unbenommen bleibet.

Die Gerichtsherren ſollen mehreres Geſinde, als ſie nöthig, von ihrer Unterthanen Kindern nicht miethen, und von ihnen dadurch eine ſogenannte Zubuße zu erheben ſuchen.

Dahingegen kein Gerichtsherr mehreres Geſinde, als er zu ſeiner Haushaltung nöthig hat, von ſeiner Unterthanen Kindern zu miethen und anzunehmen, noch von einigen dererſelben eine ſogenannte Zubuße zu erheben, und ſich dadurch ungebührlichen Vortheil zu machen, bey nachdrücklicher Ahndung unternehmen, ſolches auch weder ſeinen Verwaltern noch Pachtern geſtatten ſoll.

Darneben iſt auf das Forum domicilii zu reflectiren, welches durch Dienſt, Arbeit oder Pacht an einem andern Orte nicht geändert wird.

8.) Endlich bleibet es, in Anſehung derer ehemals ſtreitig geweſenen 3. Fragen: 1.) Ob in Dienſt-Zwangs-Sachen das forum originis dem foro domicilii, oder dieſes jenem zu präferiren ſey? 2) Wie es, wenn ein Dienſtbothe das domicilium ändert, gehalten werden? und ob 3) der Zwang-Dienſt dem Lehn- oder Ober- oder Erb-Gerichtsherrn geleiſtet werden ſolle? unveränderlich bey demjenigen, was dieſerhalben in der Geſinde-Ordnung von An. 1661. promulgiret worden, nehmlich, daß ad 1.) auf das forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienſt und die Arbeit erfordert, des Dienſtbothen Eltern weſentlich ſich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das forum originis gar nicht geſehen werden ſolle. Daß ad 2.) eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn ſeine Eltern, die ihn bey ſich haben, oder er ſelbſt auch ſich einmal weſentlich an einem Orte niedergelaſſen, und dadurch das forum domicilii erlanget, ob er ſich ſchon an einem andern Ort zum Dienſt und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Guthes oder Hauſes begeben, dennoch davor, daß er des fori domicilii ſich nicht verziehen habe, geachtet werden, und auf Erfordern ſelbigen Orts Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten ſeyn; und daß quoad 3) ſethaner Dienſtzwang und Lehnarbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts- ſondern jederzeit, dem Erb-Gerichtsherrn, geleiſtet werden ſolle.

Der Dienſtzwang gehöret dem Erb-Gerichtsherrn.

Wie Wir nun dieſe Unſere Ordnung durchgängig genau befolget wiſſen wollen;

Alſo befehlen Wir hierdurch Unſerer geſamten getreuen Landſchaft und insgemein allen Unſern Unterthanen, Beamten und Unter-Obrigkeiten, ſowohl Unſern Collegiis, auch denen Dicaſteriis Unſerer Lande, daß ſie ſich allenthalben darnach gebührend achten, und darüber feſt und unverbrüchlich halten, wie denn auch dieſes Mandat, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit hierunter zu entſchuldigen haben möge, nicht allein an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen, ſondern auch jeden Orts, und zwar in Dörfern und Vorſtädten, bey dem Richter, in Städten aber zu Rathhauſe alljährlich jedesmal 14. Tage vor Michaelis, denen verſammleten Gemeinden, und beſonders auch dem Dorfgeſinde, deutlich, jedoch ſo viel die in dem 2. §. beſtimmten Geſindelöhne betrifft, davon nur diejenigen, ſo vor den Creyß, darinnen der Ort gelegen, gehören, mit Uebergehung der übrigen, vorgeleſen, und ſolches 8. Tage vorher von denen Canzeln, mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen abgekündiget, dieſes alles auch bey willkührlicher Strafe anders nicht gehalten werden ſoll.

Wie es alljährlich mit Vorleſung dieſer Geſinde-Ordnung jeden Orts, ſowohl in Städten, als Vorſtädten und Dörfern, ingleichen der Abkündigung von denen Canzeln diesfalls zu halten.

Urkundlich haben Wir dieſe Geſinde-Ordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret beſiegeln und bekräftigen laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 16. Nov. 1769.

Friedrich Auguſt.

(L.S.)

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Anlegung drey neuer Zucht- und Arbeitshäuſer betreffend; den 22. Aug. 1770.

An. 1770.

Wir Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Entbiethen ꝛc. Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Bewegungs-Urſachen.

wasmaßen zeithero wahrzunehmen geweſen, daß die zu Waldheim und Torgau angelegte Armen-Wayſen- und Zuchthäuſer, in welche dermalen eine beträchtliche Anzahl von melancholiſchen, wahnwitzigen und gebrechlichen Perſonen, Züchtlingen, Armen und Kindern aufbehalten und verpfleget wird, nicht hinreichend ſeyn wollen, ſämtliche im Lande hier und da befindliche Landſtreicher, ſo ſich dem Müßiggange und lüderlichen Leben ergeben, auch nebſt dem Betteln, Diebereyen, Raub und andere Schandthaten zu begehen, keinen Scheu tragen, unterzubringen, gleichwohl die öffentliche Sicherheit erfordert, daß dieſem Unweſen auf alle mögliche Art Einhalt gethan, auch für die Aſſervation grober Verbrecher und höchſtverdächtiger; aber nicht völlig überführter Perſonen zu Sicherſtellung des Publici geſorget werde, und Wir daher für nöthig und nützlich erachtet, mehrere Zucht- und Arbeitshäuſer anlegen zu laſſen, ſolchemnach dem von Unſern getreuen Ständen von Ritterſchaft und Städten, in dieſer Abſicht verſchiedentlich beſchehenen unterthänigſten Anlangen, und denen dießfalls bey letzterm Landtage gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlägen, ſo weit ſolche thunlich, ſtatt zu geben, Uns geneigt finden, in Betracht deſſen Wir in Gnaden bewilliget, daß vorjetzo Drey neue Zucht- und Arbeitshäuſer, nehmlich eines zu Oſchatz, eines zu Weiſſenfels, und eines zu Zwickau, errichtet werden ſollen, deren Direction Wir Unſerer Landes-Regierung, die Anſtellung und erſte Einrichtung derſelben aber einer beſonders allhier zu Dreßden niedergeſetzten Commiſſion zu übertragen, Uns bewogen gefunden.

Anlegung dreyer neuer Zucht- und Arbeitshäuſer.

Wann nun aber zu Anlegung, Einrichtung und Unterhaltung dieſer Drey neuen Zucht- und Arbeitshäuſer beträchtliche Geldmittel erforderlich ſind:

Beyſteuer hierzu.

Als haben Wir zu der Aufbringung unter andern auch vor gut und nöthig angeſehen, Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen eine freywillige Beyſteuer hiermit gnädigſt anzuſinnen, und geſchehen zu laſſen, daß zu ſolchem Ende diejenigen Perſonen in Städten und auf dem Lande, welche zu Einſammlung der freywilligen Brand-Caſſen-Beyträge an jedem Orte bereits beſtellet und verpflichtet ſind, ſolche Collecte einheben, die hierzu beſonders zu verfertigenden Verzeichniſſe, worinne, wie in dem Brand-Caſſengelder-Regiſtern, ſämtliche Einwohner eines jeden Orts mit Namen aufgezeichnet ſind, einem jeden Einwohner vorlegen, von ihm den freywilligen Beytrag mit Beſcheidenheit verlangen, und ihm, ob er ſelbſt denſelben in das Verzeichniß einſchreiben, und unter ſeines Namens Unterſchrift atteſtiren will, freyſtellen, oder das Quantum deſſelben in deſſen Gegenwart eintragen mögen, mit dem gnädigſten Begehren, daß eines jeden Orts Obrigkeit die zu ſolchem Behuf geſammleten Gelder, nach Abzug Eines Groſchens Einnehmer-Gebühren vom Thaler, nebſt Ueberreichung doppelter, nach Vorſchrift des, bey dem, wegen des Armen- Bettel- und Brandweſens unterm 13. Dec. 1730 ergangenen Mandate, angefügten Schematis, mit der nöthigen Veränderung gefertigter Lieferſcheine, an die hierzu niedergeſetzte Commiſſion zu Dreßden ohne Verzug einſenden, und darüber gehörige Quittung erwarten ſolle.

Modus collectandi.

Allermaßen nun durch dieſe, auf gänzliche Abſchaffung des lüderlichen Geſindels und der Müßiggänger abgezielte Veranſtaltung, ſo wie das allgemeine Beſte, alſo auch die mehrere Sicherheit eines jeden Perſon und Eigenthums augenſcheinlich befördert wird:

Ermahnung zu Unterſtützung dieſes Vorhabens.

Als zweifeln Wir nicht, es werde ein jeder, ſonderlich aber die Vermögenden ſich zu einem milden und ergiebigen Beytrag willig erfinden laſſen, und hierdurch auch ihres Orts dieſes löbliche Vorhaben möglichſt unterſtützen helfen.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterzeichnet, mit Unſerm Churfürſtlichen Secret bedrucken laſſen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck bekannt zu machen befohlen. So geſchehen Dreßden, am 22. Aug. 1770.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Freyherr von Fritſch.

Otto Ferdinand von Löben.

Generale,

Die zu Entfernung, wegen der in der Moldau, Wallachey und Pohlen ausgebrochenen anſteckenden Krankheit, zu nehmenden Præcautiones betreffend;

den 8. Sept. 1770.

Friedrich Auguſt, Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1770.

Bewegungs-Urſachen.

Nachdem die Nachrichten von einer in der Moldau und Wallachey ausgebrochenen anſteckenden Krankheit, welche ſich noch näher im Königreich Pohlen verbreitet, und darinnen bereits viele Menſchen weggerafft, durch die Uns zeither zugekommenen Anzeigen beſtätiget worden, und dann zu befürchten ſtehet, daß derer in denen Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Landen, durch Ziehung eines Cordons und ſonſt zu Entfernung ſothanen Uebels getroffenen Vorkehrungen ohngeachtet, dergleichen Seuche, durch Reiſende, beſonders Juden, gewiſſe Waaren-Articul, auch Transport des Viehes, fort und in hieſige Lande gebracht werden könne: Als finden Wir der Nothdurft, die Einfuhre aller aus Pohlen kommenden rohen Leder und Häute, auch Rauchwaaren, einſtweilen und bis auf weitere Verordnung, wie auch allen dergleichen Waaren-Transporte begleitenden Perſonen, nicht minder denen Bettel-Juden und andern dergleichen Geſindel, der Eingang und Aufenthalt in Unſern Landen hiermit gänzlich zu unterſagen, und begehren, wolle im Amte bey nicht nur, daß deme in keine Wege entgegen gehandelt werde, auf das genaueſte invigiliren, mithin weder nur gedachten rohen Ledern, Häuten und Rauchwaaren-Transporten, ſo aus beſagten Landen oder Gegenden gebracht werden, ſamt denen dieſelben begleitenden Perſonen, noch einigen Bettel-Juden oder andern dergleichen Geſindel, den Eingang in Unſere Chur- und Erblande auf einige Weiſe geſtatten, ſelbige vielmehr an denen Landes-Gränzen ſofort zurückweiſen, und daferne von letztgedachtem Geſindel, aller anzuwendenden Vorſicht ohngeachtet, ein oder das andere eindringen, und ſich irgendwo betreten laſſen möchte, ſelbige ohne die mindeſte Nachſicht anhalten, wieder zurück und über die Gränze ſchaffen, ſondern auch alle andere aus obigen Gegenden eingehende Waaren, und vorzüglich das Vieh, nicht minder die von daher kommende fremde reiſende Commercianten und Juden auf Neben- und Schleifwegen, ſchlechterdings nicht paßiren laſſen, auf diejenigen Perſonen, Waaren oder Vieh aber, ſo auf denen öffentlichen Commercial-Straßen mit richtigen Päſſen durch die benachbarten Lande einkommen, fleißig Acht haben, die Päſſe gebührend unterſuchen, und ohne dieſelben, weder Perſonen noch Waaren, den Ein- und weitern Durchgang erlauben, zu dem Ende, daß auf denen Dörfern aller Orten bey Tag und Nacht Wache gehalten, und ſelbige diesfalls gebührend inſtruiret werde, unverzüglich veranſtalten, auch bedürfenden Falls die Miliz um behufige Aſſiſtenz requiriren, und überhaupt hierunter allenthalben alle nöthige und zulängliche Præcautiones, jedoch mit möglichſter Behut-

Verboth der Einpaßirung aller aus Pohlen kommenden rohen Häute, und Leder, auch Rauchwerks-Waare.

Verordnung wegen derer begleitenden Perſonen, Bettel-Juden, und dergleichen Geſindels,

auch anderer auf Nebenwegen einkommenden Commercianten, und des Viehes.

Dorfwachten.

ſamkeit anwenden, wofern aber ſich ein oder anderes gegründetes Beſorgniß ereignen ſollte, die Perſonen oder Waaren, wogegen ſich ein Verdacht hervorthut, anhalten, und nicht weiter in das Land gehen laſſen, auch davon ſchleunigſte Anzeige thun, und immittelſt in Anſehung derſelben alle thunliche Vorſicht gebrauchen, ſowohl die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, zu deſſen ebenmäßiger ſtracklichſten Befolgung, und gleicher Obſicht und Vorkehrung bey ſich und denen ihrigen, reſpective kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Sept. 1770.

Geſchärftes Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das verbothene Colligiren, auch Einlegen in fremde Lotterien, ſonderlich in die Zahlen-Lotterien, betreffend; d. d. 16. Nov. 1770.

An. 1770.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Mandat d. d. 4. April 1754 wiederhohlet.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken, Dörfern und Gemeinden, wie auch allen Unſern Unterthanen und Schutzverwandten in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und es iſt denenſelben aus dem unterm 4. Aprilis, 1754. ins Land erlaſſenen Mandate zwar annoch bekannt: Wasmaaßen die Freyheit, an auswärtigen Lotterien Theil zu nehmen, allein auf diejenigen Lande, wohin denen von Uns concedirten Lotterien der Vertrieb derer Looſe erlaubet wird, eingeſchränket, auch dahero ausdrücklich verordnet worden, daß alle und jede Unſerer Unterthanen, welche ſich als Collecteurs zu ausländiſchen Lotterien gebrauchen zu laſſen entſchloſſen, ehe und bevor ſie die an ſelbige überſendete Loos-Zeddul ausgeben, ſich bey Unſerer Landes-Regierung deshalber melden, und die Erlaubniß darzu auswürken, auch ehe und bevor ſie ſolche erhalten, Billets zu diſtribuiren, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, ſich nicht unterfangen ſollen.

Verboth des Colligirens für fremde Lotterien ohne Conceſſion, bey 30. Thlr. Strafe.

Strafe von 100. Thl. der Collection für Zahlen-Lotterien.

Ebenmäßige Strafe des Einlegens in ſelbige.

Nachdem Wir jedoch mißfällig vernehmen müſſen, wie dem ohngeachtet nicht nur verſchiedentlich für auswärtige Lotterien in der Stille, und ohne darzu bey Unſerer Landes-Regierung erlangte beſondere Erlaubniß colligiret werde, ſondern auch ſeit einiger Zeit ſich gedruckte Plans und Avertiſſements von denen Zahlen-Lotterien, und ſo genannten Lotti di Genoua, hier und da ausgebreitet: Als finden Wir der Nothdurft, obangeregtes Mandat in allen Puncten und Clauſuln zu erneuern und einzuſchärfen, und die wegen des Colligirens für fremde Lotterien, ohne darzu erlangte Vergünſtigung, zu gewarten habende Strafe nunmehro auf Dreyßig Thaler hierdurch ausdrücklich zu beſtimmen; Insbeſondere aber ordnen und befehlen Wir, kraft dieſes Unſers offenen Mandats, und hiermit ernſtlich: Daß niemand von Unſern Unterthanen, bey Vermeidung Ein Hundert Thaler Strafe, für die anjetzo üblichen Zahlen-Lotterien oder Lotti di Genoua, ſo entweder ſchon errichtet ſind, oder ins künftige errichtet werden dürften, einen Collecteur abgeben, noch für ſolche einige Einlage annehmen, vielmehr ein jeder das, wegen des Colligirens, an ihn beſchehende Anſinnen ſofort zurückweiſen ſolle. Gleichergeſtalt wollen Wir auch das Einſetzen in ſothane Zahlen-Lotterien oder Lotti di Genoua, und daß hinführo keiner von denen Unſrigen im Lande ſein eignes oder von andern erborgtes Geld darzu verwenden, und zu dem Ende dahin baar oder durch Wechſel und Commiſſiones übermachen ſolle, bey vorerwähnter Strafe von Ein Hundert Thalern und Verluſt der in Commiſſum verfallenden Einlage, auf das nachdrücklichſte hierdurch unterſagen.

Prämien derer Denuncianten.

Wie nun alle und jede Vaſallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten und vornehmlich die Räthe in denen Städten, bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens, auf die ſtracklichſte Befolgung dieſes Unſers Mandats, ſowohl auf möglichſte Beſchleunigung des Verfahrens wider die Contravenienten und Einbringung derer darin feſtgeſetzten Strafen, wovon der Denunciant jedesmal ohne Unterſchied, wenn er auch ſchon an der Contravention Theil genommen, und nur nicht ſelbſt darzu gefährlicher Weiſe Anlaß gegeben, ein Drittheil mit Verſchweigung ſeines Namens, erhalten, daß übrige aber denen von Uns neu zu errichten verordneten Zucht- und Arbeitshäuſern zu Oſchatz, Weiſſenfels und Zwickau, nach Verſchiedenheit des Creyßes, worinnen die Contravention geſchehen, gewiedmet bleiben ſoll, ein wachſames Auge zu richten angewieſen werden:

Alſo haben Wir zu deſſen mehrerem Urkund gegenwärtiges Mandat mit eigner Hand unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret darauf zu drucken, auch ſolches ins Land behörigermaßen zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 16. Novembris 1770.

Friedrich Auguſt.

(L.S.)

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Gene-

Generale,

Das allgemeine Verboth der Ausfuhre des Getreydes betreffend; d. d. 3. Jun. 1771.

An. 1771.

Generalia wider die Ausfuhre des Getreydes, d. d. 2. Jan. 1771.

d. d. 30. März 1771.

d. d. 29. ejusdem.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben Uns zwar bey fortwährender Theurung des Getreides bereits veranlaſſet geſehen, das unterm 2. Jun. a. c. ins Land ergangene Verboth der Ausfuhre aller Arten Getreides an ſolche Orte, von welchen, derer allda vorhandenen Verbothe halber, dergleichen in Unſere Lande nicht gebracht werden können, bis zu Ende des jetzigen Monaths Junii, ſub dato den 30. Mart. a. c. zu prolongiren, auch wegen des verſpürten Mißbrauchs der Ausfuhre an diejenigen auswärtigen Orte, wo ſolche gegen Unſere Lande nicht unterſaget worden, ſelbige in gewiſſe Schranken zu ſetzen, nicht minder wegen ſchleunig einzuſendender Specificationen von denen im Lande annoch vorhandenen Getreide-Vorräthen, und Anermahnung dererjenigen, ſo dergleichen beſitzen, zu deren Verkauf um billigmäßige Preiße an die hieſigen Landes-Einwohner, unterm 29. ejusdem menſis das Nöthige anzuordnen;

Weitere Veranlaſſungen.

Nachdem aber die Uns neuerlich zugekommene Anzeigen von der in Unſeren Landen überhand genommenen Theuerung, auch zum Theil ſich geäußerten Mangel, dann ferner von der nicht allerdings vortheilhaft erſcheinenden Ausſicht auf die diesjährige Erndte, dergeſtalt beſchaffen ſind, daß, wenn auch der etwanige Ertrag derer in Unſeren Landen noch befindlichen Vorräthe und deren Verhältniß gegen das Bedürfniß bis nach der Erndte, und auf den Fall, da ſolche unzureichend ausfiele, genau nicht zu überſchlagen, noch die hierzu erforderliche zuverläßige Nachrichten dermalen, Kürze der Zeit halber, anzuſchaffen ſtehen, gleichwohl bey einer ſo hochwichtigen Sache, etwas nicht ins ungewiſſe zu ſtellen, noch Unſere ohnehin durch die dermalige Theuerung bereits hart gedrückte Unterthanen, aus der in dieſem Fall billig zurückſtehenden Rückſicht auf Fremde, der Gefahr eines allgemeinen Mangels auszuſetzen ſind:

Allgemeines Getreyde-Ausfuhr-Verboth.

Als mögen Wir bey dermaligen ſo dringenden Umſtänden mit einem allgemeinen Getreyde-Ausfuhr-Verbothe hervorzugehen keinen längern Anſtand nehmen, und wird demnach hierdurch alle Ausfuhr des Getreides, an Korn, Weizen, Gerſte, Hafer, Erbſen, Heydekorn und Wicken, ingleichen des Mehls und Brodtes, bey Strafe der Confiſcation deſſelben, wie auch Pferde, Wagen, Schiff und Geſchirres, oder des Werthes, wovon die Helfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Unterſuchung und Beſtrafung erfolget, überlaſſen werden ſoll, aus Unſeren geſamten Landen bis mit Ende Octobris dieſes Jahres, gänzlich unterſaget.

Strengſte Beobachtung deſſelben.

Und da Wir über Beobachtung dieſes allgemeinen Verboths von Unſeren, abſonderlich auf denen Grenzen angeſtellten Dienern und Officianten, ingleichen von der Miliz aller Art, ſo wie von denen Gerichts-Obrigkeiten, auf das ſtrengſte gewachet wiſſen wollen, und zu dem Ende an die Behörden das erforderliche verordnet haben: So ergehet an ſämtliche Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hieſigen Landen, hiermit Unſer ernſtlicher Befehl, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und ſolchem zuwider, auf keinerley Weiſe etwas zu unternehmen, oder zu geſtatten, vielmehr auf die genaue Befolgung mehr angeregten Verboths ſcharfe Obſicht zu führen, und bey ſich ereignenden Contraventionen, an Unſere Landes-Regierung, unverlängt gehorſamſten Bericht zu erſtatten.

Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 3. Junii 1771.

Adolph Heinr. Gr. v. Schönberg.

Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Generale,

Den wucherlichen Vor- und Aufkauf des Getreydes betreffend; d. d. 23. Aug. 1771.

An. 1771.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. ꝛc.

Wucherlicher Vor- und Aufkauf des Getreydes.

Nachdem Uns die zuverläßige Nachricht zugekommen, wie der wucherliche Vor- und Aufkauf des Getreydes dergeſtalt überhand genommen, daß die in dem ganzen Lande herumreiſende Aufkäuffer und Getreyde-Fuhrleute, an einigen Orten, das noch auf dem Felde ſtehende, an andern, das unausgedroſchen in den Scheunen befindliche Getreyde erhandeln, und ſelbſt ausdreſchen helffen, durchgehends aber die Zufuhre des Getreydes auf die Märkte verhindern, und dadurch, außer mehrern unausbleiblichen üblen Folgen, auch die gegründete Beſorgniß entſtehet, daß ſolchergeſtalt die Getreyde-Vorräthe größtentheils in die Hände der wucherlichen Aufkäuffer gebracht und dieſe zu willkührlicher Steigerung der Preiße oder Verurſachung eines Mangels, in den Stand geſetzet werden, hierbey auch die heimliche Ausfuhre außerhalb Unſerer Lande um ſo weniger zu überſehen und zu verhindern iſt:

Der Einkauf und die Abfuhre des Getreydes auf dem Lande, iſt ohne Obrigkeitliche Beſcheinigung nach dem Schemate ſub A. ſchlechterdings niemanden zu geſtatten.

Wie wider die unbefugten Aufkäufer zu verfahren.

Specification nach dem Schemate ſub O.

Als haben Wir die ſchleunigſte Anordnung von unumgänglicher Nothwendigkeit erachtet, daß ſchlechterdings niemanden, auf dem Lande Getreyde einkauffen und abzuführen geſtattet werde, der nicht, für welche Perſon oder Commun er ſolches einkauffe, und an welchen Ort Unſerer Lande er das Eingekaufte verführe, durch, nach dem Schemate ſub A. ohnentgeldlich auszuſtellende Obrigkeitliche Beſcheinigung, worauf von dem Verkäuffer die Quantitäten des darauf erhandelten Getreydes, mit Beyfügung ſeines Nahmens und des Tages zu bemerken, glaubwürdig beybringet; hingegen die, ſo das zu Städten und auf die Märkte geführet werdende Getreyde unterwegens aufzukauffen ſich unterfangen, ſofort gefänglich angehalten, und wider ſie mit der Unterſuchung und Beſtrafung gebührend verfahren; Nicht minder in den Städten, die Abfuhre einiges von den Einwohnern ſelbſt erbaueten, oder zur Aufſchüttung oder Verkauf dahin gebrachten Getreydes, aus denenſelben, ebenfalls ſchlechterdings und ohne Ausnahme, ohne vorgängige dergleichen Beſcheinigung und Anzeige des Orts, wohin es geführet wird, nicht geſtattet; danebſt von und denen einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten, bis zu erfolgender andern Anordnung, eine Specification von dem in jedem Dorfe oder Stadt erhandelten und abgeführten Getreyde, nach anliegendem Schemate ſub ⊙ gefertiget, und von vierzehen zu vierzehen Tagen, von den ſchrift- und amtſäßigen Obrigkeiten zum Amte und von mit Hinzufügung der gleichmäßigen eigenen Anzeige von dem Verkauffe bey dem Amte, und in den unmittelbaren Amts-Dorfſchaften, nebſt einer Tabelle über den ganzen Amts-Bezirk, an die Creyß- und Amts-Hauptleute im Creyße eingeſendet werde.

Wannenhero hierdurch Unſer Begehren, wolle nicht nur die gehörige Bekanntmachung dieſer Unſerer Verordnung in dem anvertrauten Amte und bey denen darinnen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten, mittelſt ſchleuniger Herumſendung ein oder mehrerer Patente, reſpectivè kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, ungeſäumt veranſtalten, ſondern auch auf deren genaueſte Befolgung beſten Fleißes invigiliren, ingleichen an die bey einbezirkten ſchrift- und amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, das desfalls Nöthige ebenfalls verfügen, darneben ſelbige, daß von einem jeden, der in Anſehung der Aufſicht und Veranſtaltung, oder auch in Fertigung und Einſendung der Verzeichniſſe ein Verſäumniß oder eine Nachläßigkeit zu Schulden bringet, Strafe der Contravention. auf jeden Fall zehen Thaler Strafe unausbleiblich eingebracht, gegen diejenigen aber, welche wider Verhoffen, aus Gefährde, Eigennutz oder Colluſion, der ertheilten Vorſchrift entgegen handeln, die ſtrengſte Unterſuchung und Ahndung ohnfehlbar angeordnet werden ſolle, zugleich gemeſſenſt bedeuten, und auch Orts, bey Vermeidung gleichmäßiger Pön und ſchwerer Verantwortung, vorſtehenden allen gehorſamſt nachkommen.

Fernere Verfügung dieſerhalb. Hiernächſt ſind jeden Orts diejenigen, ſo das ermangelnde Getreyde-Bedürfniß an anderen Orten Unſerer Lande zu erkauffen, abgeſchicket werden, mit den vorgeſchriebenen Beſcheinigungen zu verſehen; es iſt aber auch die genaueſte Obſicht zu führen; damit das auf ſothane bey der Zurückkunft zurück zu gebende Beſcheinigungen erhandelte Getreyde würklich an die Orte, für welche es eingekauft worden, gebracht, und zu deren Conſumtion verwendet, hingegen aller Mißbrauch und Colluſion gänzlich und mit äußerſtem Fleiß vermieden werde, und ha ſowohl Orts darnach gebührend zu achten, als auch ſämmtliche bey einbezirkte Gerichts-Obrigkeiten hierunter ebenermaßen gehörig anzuweiſen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 23. Aug. 1771.

A.

Vorzeiger dieſes N. N. ſo allhier
zu N. N. wohnet, gehet mit
— Wagen und — Pferden
— Schubkarren von hier ab, um
für ſich zur eigenen Conſumtion,
für N. N. zur eigenen Conſumtion,
für hieſige Commun zu deren Conſumtion,

Getreyde einzukauffen, und werden diejenigen, ſo dergleichen an ihn überlaſſen, erſuchet, hierunter, was und zu welchem Preiße an ihn verkauffet werden, anzumerken, immaßen derſelbe bey ſeiner Zurückkunft dieſe Beſcheinigung zurück zu geben, und dadurch den davon gemachten Gebrauch beyzubringen hat. Sign. N. N. den 1771.

N. N.

⊙.

Zu N. N.

Iſt von dem — 1771 bis mit dem — 1771 erkaufet und abgeführet worden:

Datum.	Namen des Käufers.	Namen des Verkäufers.	Art u. Quantitæt des Getreydes.	Preiß des Einkaufs à Schfl.	Name des Fuhrmanns oder Karnſchiebers.	Ort wohin es abgehet.

Das VII. Capitel.

Von Lehen-Sachen.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc.
Die Reviſion und Einrichtung des Lehns-Archivs betreffend, und was die Vaſallen mit Einſchickung der Lehn-Briefe und ſonſten zu beobachten haben;

d. d. 16. Octob. 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Reviſion und Einrichtung des Lehens-Archivs. Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, auch Bürgermeiſtern und Räthen derer Städte, und ſonſt allen andern, welche gewiſſe von Uns zu Lehen gehende Güther beſitzen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, es iſt ihnen auch bereits vorhin zur Gnüge bekannt, wasmaßen Wir, gleich bey Antritt Unſerer Chur- und Landes-Fürſtlichen Regierung, Unſere Landes-Väterliche Abſicht und Sorgfalt dahin unter andern hauptſächlich gerichtet ſeyn laſſen, daß die von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. angeordnete Reviſion und Einrichtung des Lehens-Archivs zu Stande gebracht, ſolchergeſtalt die Lehens-Sachen in behöriger Ordnung beobachtet,

achtet, und Unſerer getreuen Vaſallen dießfalls habende Angelegenheiten bey Unſern Canzleyen gebührend befördert werden möchten. Nachdem Wir nun beſonders die bevorſtehende Ausfertigung derer Lehn-Briefe möglichſt beſchleuniget wiſſen wollen, und deshalber an Unſere Landes-Regierung das behörige bereits gemeſſenſt verfüget, hierbey aber zu deſto mehrerer Zuverläßigkeit der Expedition, dieſes vor gut befunden, daß Unſere Vaſallen, nach Anleitung der de Anno 1691 und 1703 ins Land ergangenen Mandate, zur Einreichung derer Abſchriften von ihren zuletzt erhaltenen Lehen-Briefen, auch Ertheilung behöriger Nachrichten wegen derer Mitbelehnten, und zwiſchen ihnen, auch ſonſt vorgefallenen Veränderungen, angewieſen, nichts minder denenſelben die Concepte von denen gefertigten neuen Lehen-Briefen communiciret, und ihnen darbey, ihre ohnmaßgebliche Erinnerungen ſchriftlich zu thun, Erlaubniß ertheilet werde: Als haben Wir nur gedachte Lehens-Mandate, de datis den 12. Novembris, Anno 1691, und den 4. Januarii, Anno 1703 hierdurch anderweit zu wiederholen und zu verneuern, der Nothdurft erachtet. Setzen, ordnen und wollen ſolchemnach, daß ein jeder Vaſall ſeinen zur letzt erhaltenen Original-Lehen-Brief, benebſt einer, aus demſelben Original mit Fleiß gefertigten, und aufs halbe Pappier Concepts-weiſe deutlich und ſauber geſchriebenen Copey, binnen Sechs Monathen, von Zeit der Publication dieſes Unſers Mandats an zu rechnen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, zu Unſerer Canzley unfehlbar einreiche, damit dieſelbe, nach beſchehener Collationirung, daſelbſt vidimiret, das Original dargegen wieder zurück gegeben, und ſolchergeſtalt die Expedition gebührend befördert werden könne; So ſoll auch ein jeder die bey ſeinem Guthe dermahln befindliche Mitbelehnten, nebſt Bemerkung derer etwa dießfalls vorgefallenen Veränderungen, und zwar nicht nomine collectivo, und nach denen Häuſern allein, ſondern deutlich, mit Anfügung ihrer Tauf-Namen, nach der Ordnung, wie ſolche bey denen Succeſſions-Fällen zu beobachten, binnen obgedachter Sechs-Monathlichen Friſt, bey willkührlicher Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen gehalten ſeyn. Und wie im übrigen, ſo viel die Materialia derer Lehen-Briefe anlanget, es bey demjenigen, was in mehr erwehntem Mandat de Anno 1691 verordnet zu befinden, auch ſonſt allenthalben ſein unveränderliches Bewenden hat: Alſo wollen Wir hiernächſt in Gnaden geſchehen laſſen, daß Unſeren Vaſallen, vor Ausfertigung derer neuen Lehen-Briefe, die aufgeſetzten Concepte, auf Verlangen, communiciret, ſie mit ihren dabey habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen zugelaſſen, und, in ſo weit ſolche denen Rechten, auch üblichem Lehens-Brauch gemäß, befunden werden, darunter in gebührende Obacht genommen werden. Wornach ſich alſo jedermänniglich genau zu achten hat.

Lehns-Mandata de An. 1691 & 1703

werden erneuert.

Was von denen Vaſallen, mit Einſchickung derer Lehn-Briefe, und ſonſten zu beobachten.

Zu deſſen Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und ſelbigem Unſer Canzley-Secret vorzudrucken anbefohlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 10. Octobr. Anno 1731.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Erasmus Leopold von Gerßdorff.
Gottfried Adolph ô Feral.

Ejusdem Reſcript,

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz: daß denen Stifft-Naumburgiſchen Vaſallen, ſo ſich binnen der erſten und letzten Stiffts-Veränderung nicht gemeldet, die hierunter begangenen Omiſſions-Fehler, indiſtincte nicht zu überſehen, vielmehr darüber, und über andere vorkommende Lehns-Fehler und Bedenklichkeiten, Bericht nebſt Gutachten zu erſtatten; den 17. Jan. 1735.

An. 1735. Denen Unmündigen von Brand, iſt zwar die geſuchte Lehn an denen zum Guthe Haardorf gehörigen Lehnſtücken zu bekennen; denen andern Stiftiſchen Vaſallen aber, ſo ſich binnen denen Stifts-Veränderungen nicht gemeldet, iſt ihre Nachläßigkeit, derer mit der Clauſul von Ertheilung weiterer Nachricht ausgefertigten Vigilanz-Scheine unbeachtet, indiſtincte nicht zu überſehen, vielmehr darüber, und auch über vorkommende geringſte Lehnsfehler, Bericht nebſt Gutachten zu erſtatten.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe, andächtige und Getreue. Ob Wir zwar die, nach Inhalt euers Uns gebührend vorgetragenen unterthänigſten Berichts, vom 27. Aug. a pr. von Unſerm Geheimen Rath und des Erb-Marſchall-Amts-Verweſer von Heßler, als Tutore derer Drey unmündigen Gebrüdere von Brand, geſuchte Bekennung der von ihrem verſtorbenen Vater ehedem nicht gebührend befolgten Lehen an denen zu dem Guthe Haardorf gehörigen, in drey Hufen Landes und Vierzehen Groſchen Erbzinſen beſtehenden Stifft-Naumburgiſchen Lehn-Stücken, bewandter Umſtände halber, hierdurch in Gnaden bewilligen; So tragen Wir doch denen andern Stift-Naumburgiſchen Vaſallen, welche ſich binnen der, zwiſchen der erſten und letzten Stiffts-Veränderung verfloſſenen geraumen Zeit, zu der Lehns-Empfahung nicht gemeldet, die hierunter bezeigte Nachläßigkeit, wegen derer ihnen vormahls mit der Clauſul von Ertheilung weiterer Nachricht ausgefertigten Vigilanz-Scheine, indiſtincte zu überſehen, erhebliches Bedenken, und ſind vielmehr darüber, als auch über denen vorkommenden geringſten Lehns-Fehlern oder andern daher rührenden Bedenklichkeiten, jedesmahl eurer unterthänigſten Anzeige, mit beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten, in Gnaden gewärtig. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch, mit Remiſſion des eingeſchickten Voluminis Actor. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 17. Jan. Anno 1735.

Alexander von Miltitz.
H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Die, wegen pardonnirter Lehns-Fehler, zu entrichtende Straf-Gelder betreffend; den 31. Jan. 1735.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1735.

Diejenigen Stift Naumburgiſchen Vaſallen, denen ihre begangene Lehnsfehler, gegen determinirte Geld-Summen pardonniret worden, oder noch künftig werden möchten, ſollen bedeutet werden ſothane Quanta, binnen einer gewiſſen anzuberaumenden Friſt, bey Verluſt des Pardons zu erlegen.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Euch iſt erinnerlich, welchergeſtalt Wir bisanhero verſchiedenen Stift-Naumburgiſchen Vaſallen und Unterthanen, auf deren beſchehenes unterthänigſtes Anſuchen, begangener Lehns-Fehler halber, gnädigſten Pardon, jedoch gegen Erlegung einiger in Unſern Reſcripten determinirten Geld-Summen ertheilet. Allermaßen aber von Denenſelben bis dato nicht das mindeſte hiervon entrichtet worden: Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet bemeldten Vaſallen und andern Perſonen, welchen dergleichen Geld-Quanta bereits zugetheilet werden, oder künftighin zugetheilet werden möchten, eine gewiſſe Friſt zu deren Erlegung anberaumen, und ſelbige zugleich bedeuten, in Entſtehung deſſen, Unſerer ihnen zugedachten Gnade gänzlich verluſtig zu ſeyn. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 31. Jan. Anno 1735.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Die, vor einige Begnadigungen in Lehns-Sachen, dictirten Geld-Strafen betreffend; den 9. Jul. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735.

Reſcript, vom 31. Jan. d. a.

Die dictirten Lehns-Emenden, ſollen jedesmahl binnen einer Sächſiſchen Friſt exigiret, und zur Geh. Cabinets-Canzley eingeliefert werden.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Wasmaßen Wir, daß denenjenigen Stiftiſch-Naumburgiſchen Vaſallen und Unterthanen, welchen begangener Lehns-Fehler halber, gegen Erlegung determinirter Geld-Summen, von Uns gnädigſter Pardon ertheilet worden, oder künftighin ertheilet werden möchte, eine gewiſſe Friſt zu deren Bezahlung anberaumet, und dieſelben zugleich bedeutet werden ſollen, in Entſtehung deſſen Unſerer ihnen zugedachten Gnade gänzlich verluſtig zu ſeyn, deſſen ſeyd ihr aus Unſerm unterm 31. Januarii a. c. ergangenen gnädigſten Reſcripte wohl erinnert; Und Wir begehren fernerweit hiermit gnädigſt, Ihr wollet dergleichen Emendas, bey Verluſt derer dafür verliehenen Begnadigungen, jedesmal binnen einer Sächſiſchen Friſt a dato publicationis an, unnachbleibend exigiren, und zu der Geheimen Cabinets-Canzley vorhin anbefohlnermaßen einliefern. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 9. Jul. Anno 1735.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Die präcluſiviſchen Friſten zu denen Lehns-Strafen betreffend; den 27. Jul. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735.

Verfügung wegen verſäumter Lehn- und Mitbelehnſchaften, an dem Guthe Starkenberg.

Wie es hinführo mit Einbringung dictirter Lehns-Emenden zu halten?

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Uns ſind eure unterthänigſte Berichte vom 25. und 26. Apr. auch 23. Maji huj. a. worinnen ihr ſowohl die von dem Fürſtl. Anſpachiſchen Hof-Junker, Freyherrn von Seckendorf, wegen der Mitbelehnſchaft an dem Guthe Starkenberg und daß er mit ſelbiger nichts zu thun habe, beſchehene Erklärung, als auch den von Carl Ernſten und Johann Friedrichen Freyherren von Mezſch, ingleichen dem Lieutenant Alexander von Wendeſſen, in Einbringung derer ihnen, wegen verſäumter reſpective Lehn- und Mitbelehnſchafts-Suchung dictirten Geld-Bußen, um deren gnädigſte Erlaſſung bey Uns unmittelbar ſie ſupplicando eingekommen wären, gebothenen Anſtand, Unſerer gnädigſten Entſchließung anheim gegeben, gebührend vorgetragen worden. Gleichwie nun ſolchergeſtalt erwähnter Freyher von Seckendorf ſich der Mitbelehnſchaft an dem Guthe Starkenberg von ſelbſt begeben, und dahero zu ſelbiger in Zukunft weiter nicht zu admittiren iſt: Alſo begehren Wir wegen derer Freyherren von Mezſch und des von Wendeſſen, denen Wir die an reſpective 1000 Thlr. und 1000 fl. auferlegten Emendas zu remittiren erhebliches Bedenken tragen, hiermit gnädigſt, ihr wollet denenſelben zu deren Entrichtung eine nochmalige Friſt von zwey Monathen ſub præjudicio einräumen, auch wofern ſie dieſen Erfolg binnen ſolcher Zeit durch Production erforderlicher Quittungen aus Unſerer Geheimen Cabinets-Canzley nicht darthun mögen, ſelbige der von Uns ihnen zugedachten Begnadigung gänzlich verluſtig achten und zu der Lehn- und Mitbelehnſchaft an den Güthern quæſtionis weiter nicht admittiren; Geſtalt denn Unſere gnädigſte Intention überhaupt dahin gehet, daß in Einbringung aller und jeder von Uns Unſeren Stifftiſchen Vaſallen, bey Remißion derer von ihnen begangenen Lehns-Fehler, dargegen dictirenden Emendarum, ſolches hinführo auch von euch jedesmal alſo beobachtet, denenſelben zu dieſer Abtragung eine Sächſiſche, oder zum längſten zwey Monathliche präcluſiviſche Friſt geſetzet, und nach deren, ohne deshalb getroffene Richtigkeit, erfolgten Verfließung, ſelbige von weiterer Bekennung derer Lehen oder Mitbelehnſchaften völlig ausgeſchloſſen werden ſollen. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Zurückſendung derer eingeſchickten 2. Vol. Actorum, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 27. Jul. Anno 1735.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Daß künftig, in denen über Lehns-Fehler zu erſtattenden Berichten, zugleich der Werth des Guths, nebſt der Anzahl derer Mitbelehnten und der Proximität des Lehns-Anfalls mit anzuzeigen; den 28. Jul. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735. Verfügung wegen derer von Oebſchelwitz Mitbelehnſchaften, an dem Guthe Elſtertrebnitz.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben auf euren unterthänigſten Bericht vom 8. Mart. h. a. welcher Uns geziemend vorgetragen werden, den von dem dermaln in Kayſerlichen Kriegsdienſten außerhalb Landes abweſenden Hanns Gottfried von Oebſchelwitz, zu Befolgung der geſammten Hand an dem Guthe Elſtertrebnitz unterthänigſt gebethenen Indult, obwohl derſelbe, wie ihm doch zu thun obgelegen, ſich um die Publication des unterm 21. Jan. des 1731. Jahres, wegen eines ihm damals remittirten Lehns-Fehlers ergangenen Special-Reſcripti nicht bekümmert, dennoch in Betracht derer mit unterlaufenden dem von Oebſchelwitz zu ſtatten zu kommen ſcheinenden Umſtände aus Gnaden zugeſtanden; können auch geſchehen laſſen, daß Hanns Julio von Oebſchelwitz, da ratione ſeiner kein weiteres Bedenken vorhanden, als daß die Lehns-Mündigkeit, nach damaligem Stiffts-Gebrauch, mit Ausgang des 18. Jahres anheben ſollen, welcher Umſtand ſich jedoch, vermöge der euch ertheilten Canzley-Inſtruction, nach Anleitung derer allgemeinen Landes-Geſetze, bis auf das 18. oder 21. Jahr geändert, die Mitbelehnſchaft an ermeldtem Rittergute gleichfalls bekennet, und er zur Ablegung der Lehns-Pflicht vorgeladen werden möge, und finden hiernächſt, damit von Uns über die zu dictirenden Lehns-Emenden, welche Wir von denen, ſo durch begangene Lehns-Fehler darzu Anlaß gegeben, zu wohlverdienter Ahndung ihrer Inadvertenz und künftiger deſto aufmerkſamerer Beobachtung des Uns, als ihrem Lehns-Herrn, ſchuldigen unterthänigſten Reſpects, ohne Remiß einbringen zu laſſen ernſtlich gemeynet ſind, eine deſto zuverläßigere Entſchließung gefaſſet, die Anführung derer Umſtände von dem Werthe des Guths, der Anzahl der verhandenen Mitbelehnten, ingleichen der Proximität der Lehns-Apertur in denen von euch über die vorkommenden Fälle zu erſtattenden unterthänigſten Berichten beſonders dienlich zu ſeyn; Begehren dahero hiermit gnädigſt, Ihr wollet ſowohl wegen derer von Oebſchelwitz euch nach obigen gebührend achten, als auch ſethane jedesmalige gegründete und pflichtmäßige Anzeigen, bey ſich künftig begebenden Fällen, bewerkſtelligen; Hieran geſchiehet Unſer Will und Meynung. Und Wir ſind euch, nebſt Remißion derer eingeſchickten 2 Vol. Actor. mit Gnaden gewogen. Geben zu zu Dreßden, am 28. Jul. Anno 1735.

In Zukunft ſollen in denen, wegen begangener Lehns-Fehler zu erſtattenden Berichten, der Werth des Guths, die vorhandenen Mitbelehnten, und die Proximität der Apertur, mit angeführet werden.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz,
und mutatis mutandis, unterm
11. Jul. 1739 an die Stiffts-Regierung zu Merſeburg.

H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Daß der Lehns-Indult nach einem Anno Saxonico zu rechnen; den 14. Oct. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben Uns aus euerm, unterm 16. Sept. jüngſthin erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vortragen laſſen, wie es bey euch, wegen Ertheilung eines jährigen Lehns-Indults, an einer beſtändigen Obſervanz ermangele, und wohin ihr hierunter euer ohnmaßgebliches Gutachten gerichtet: Nachdem Wir nun es dahin entſchieden, daß ein zu ertheilender jähriger Lehns-Indult auf ein völliges Sächſiſches in 58 Wochen und 3 Tagen beſtehendes Jahr gerechnet werde; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch bey künftig fürkommenden Fällen darnach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden den 14. Oct. 1735.

Ein zu ertheilender Jähriger Lehns-Indult, iſt auf ein völliges Sächſiſches Jahr, von 58 Wochen und 3 Tagen zu rechnen.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

F. A. von Hopfgarthen.

Ejusdem Reſcript,

An das Appellation-Gericht, daß von demſelben alle, von dem Lehns-Fiſcal eingereichte Felonie-Klagen anzunehmen; d. d. 20. Jul. 1736.

Iſt im 2ten Capitel von Appellations-Sachen zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Daß in Fällen, wenn das Lehn auf wenigen und nur 4 Augen beruhet, vor Geſtattung der Alienation anzufragen; den 29. Jan. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737. Veranlaſſung.

Würdige, Veſte, Hochgelehrte Räthe, liebe Getreue. Wasmaßen ihr die von Chriſtoph Heinrichen von Braun, gebethene Confirmation eines mit ſeiner Ehefrauen, über das Mannlehn-Guth und Dorf Zſchagaſt ſammt Zubehörungen vor 5000 Mfl. getroffenen Kaufs, vor euch zu ertheilen, um deswillen angeſtanden, weil das Lehen noch zur Zeit nur auf 4 Augen, nämlich Vater und Sohn, ſo jedoch beyderſeits Lehn-Erben zu erlangen fähig, beruhe, davon iſt Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 18. Jun. vorigen Jahres gebührender Vortrag geſchehen. Ob Wir nun wohl, geſtalten Dingen nach, angeregten Kauf zu beſtätigen gemeynt

In Fällen wo das Lehn nur auf 4 Augen ſtehet, ſoll deſſen Alienation, ohne vorgängigen Bericht, und erwarteter Entſchlüſſung, nicht nachgelaſſen werden. gemeynet ſind: So begehren Wir doch gnädigſt, ihr wollet, wann ihrer ſo wenige im Lehen ſtehen, deſſen Alienation ohne vorgängige Anfrage bey Uns und Erwartung Unſerer Selbſt-Entſchlüßung darauf ferner nicht nachlaſſen. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, mit Remißion des eingeſchickten Voluminis Actorum, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 29. Jan. Anno 1737.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Stifftiſchen Vaſallen, ſo bereits in Lehns-Pflichten ſtehen, unter hinlänglicher Beſcheinigung erheblicher Behinderungs-Urſachen ihrer perſönlichen Erſcheinung, ohne vorherige Einholung Ihro Königl. Maj. Reſolution, per Mandatarium zuzulaſſen; den 15. März 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737. Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir laſſen es zwar bey der bisherigen Obſervanz, daß niemanden künftig ohne Unſere beſondere Genehmhaltung die Lehen oder Mitbelehnſchaft per Mandatarium zu bekennen, jedoch nunmehro mit dieſer Erläuterung, daß, wenn die Stifftiſchen Vaſallen, ſo bereits in Stifftiſchen Lehns-Pflichten ſtehen, unter hinlänglicher Beſcheinigung erheblicher Behinderungs-Urſachen ihrer perſönlichen Erſcheinung, um Verreichung ihrer Lehen und Mit-Belehnſchaften per Mandatarium anſuchen, ihnen die Diſpenſation in dergleichen Fällen, ohne vorherige Einholung Unſerer Selbſteigenen Reſolution, auch ferner überlaſſen bleiben ſolle, in Gnaden bewenden; Und begehren hiermit gnädigſt, ihr wollet euch bey ſich ereignenden Fällen darnach gebührend achten. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 15. Mart. 1737. Die Stifftiſchen Vaſallen, ſo bereits in Stifftiſchen Lehns-Pflichten ſtehen, ſind nach beygebrachten Verbinderungs-Urſachen, ohne Anfrage, per Mandatarium zur Lehn zu admittiren.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz,
und ſub dato, 3. Nov. 1738, mutatis mutandis, an die Stiffts-Regierung zu Merſeburg.

H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Die an einige abweſende Lehnsbrüchige Vaſallen ergehende Citationen betreffend; den 26. Jun. 1737.

Iſt im zweyten Capitel, von Appellation-Gerichts-Sachen, zu deſinden.

Ejusdem Reſcript,

An das Appellation-Gericht, daß in allen Fällen, da der Vaſall einer, denen Rechten nach, nicht abzulehnenden Felonie beſchuldiget wird, nach dem Lehns-Mandat de Anno 1691 zu erkennen; d. d. 20. Jul. 1737.

Iſt im zweyten Capitel, von Appellations-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Daß in ein höheres Quantum, als bis zur Hälfte des Werths derer Lehn-Güther, nicht zu conſentiren; den 25. Nov. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737. Veranlaſſung. Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir mögen euch auf eure vermittelſt unterthänigſten Berichts vom 30. Sept. a. c. gethane unterthänigſte Anfrage: Ob und wie ferne Rudolphen von Bünau zu Reißen, ratione des geſuchten Lehnsherrlichen Conſenſus in die reſervirte Hypothek vor die rückſtändigen Kauf-Gelder ſeines an Wolfen von Wolfersdorf alienirten Ritter-Guths Pirckau, ohne Nachtheil Unſers Lehns-Intereſſe, zu deferiren ſeyn möchte? zur gnädigſten Reſolution hierdurch nicht verhalten, welchergeſtalt Wir es dießfalls bey euerm Verfahren bewenden laſſen, mit dem Begehren, ihr wollet in dieſem und andern ſich ereignenden dergleichen Fällen, in ein höheres Quantum als bis zur Hälfte des Werthes derer Lehn-Güther nicht conſentiren. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch nebſt Zurückſendung des eingeſchickten Vol. Actor mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25. Nov. Anno 1737. Wegen reſervirter Hypothek vor rückſtändige Kaufgelder, iſt in ein höheres Quantum als bis zur Hälfte des Werths derer Lehn-Güther, nicht zu conſentiren.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg: die Befolgung der Lehn und geſammten Hand an denen Antheilen eines pro indiviſo verliehenen Guths, ſo oft ſich dieſe durch Abſterben eines gemeinſchaftlichen Lehn-Mannes verledigen, betreffend; den 17. Jan. 1739.

An. 1739. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Aus euerm untern 20. Oct. abgewichenen Jahres, erſtatteten unterthänigſten Berichte, iſt Uns geziemender Vortrag geſchehen, was ihr darüber, wie es nämlich mit denen Lehns-Muthungen derer Stifft-Merſeburgiſchen Vaſallen, ſo mit einem feudo pro indiviſo beliehen, und bisher, vermöge eines Fürſtl. Reſcripts, de dato 30. Oct. 1713, von deren Erneuerung auf eines oder des andern von ihnen Sterbe-Fall, an des Defuncti Antheil, wenn ſie dergleichen nicht freywillig geſuchet, diſpenſiret geweſen, ins künftige zu halten, vor Anfrage gethan, und wohin ihr diesfalls euer ohnmaßgebliches Gutachten gerichtet. Ob Wir nun wohl hierauf, daß diejenigen Lehn Leute aus dem Merſeburgiſchen Stiffte, ſo in Abſicht auf vorangezogenes Fürſtl. Reſcript, die Lehn in obbemerkten Fällen bisher nicht gemuthet, deshalb ratione præteriti, in keinen Anſpruch zu nehmen, und folglich nicht minder Euſtachius und Maximilian Friedrich von Bröſigke, welche auf erfolgtes Ableben ihrer Vettern Heino und Heinrichs von Bröſigke, als geweſenen Mit-Theilhabers des Ritter-Guths Breitenfeld, die Lehen an deren Antheil nicht befolget, ſich deſſen zu erfreuen haben mögen, in Gnaden geſchehen laſſen können: So iſt dennoch Unſere Intention vor das künftige, auf eine durchgängige Conformität hierunter mit Unſern übrigen Landen allerdings gerichtet, und dannenhero hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, daß hinführo auch von mehrgedachten ſämmtlichen Vaſallen des Stiffts Merſeburg (welchen ſolches, damit ſie ſich nicht mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben, gewöhnlichermaßen bekannt zu machen) der Lehn und geſammten Hand an denen Antheilen eines pro indiviſo verliehenen Guths, ſo oft ſich dieſe durch Abſterben eines gemeinſchaftlichen Lehnmannes erledigen, ohnnachbleibend Folge gethan werden möge, veranſtalten. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, nebſt Remiſſion derer eingeſchickten 2 Faſc. Actor. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 17. Jan. 1739.

Sämmtliche Stiffts-Merſeburgiſche Vaſallen, haben hinführo der Lehn und geſammten Hand von denen Antheilen eines verſtorbenen gemeinſchaftlichen Lehnmannes, an einem pro indiviſo verliehenen Guthe, Folge zu thun.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg; iſt auch nachhero in cauſa des von Brandenſtein, untern 13. Aug. ej. an. wiederholet worden.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Derer Minorennen Indult-Suchung und derer Vaſallen Vigilanz-Scheine betreffend; den 16. März 1739.

An. 1739. Entſcheidung zweyer Fälle in Lehns-Sachen: 1) wie es wegen der Indult-Suchung derer Minorennen zu halten? und 2) die, wegen derer muthenden behinderten Vaſallen, ſtatt der Vigilanz-Scheine, zu fertigende Regiſtraturen betreffend.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, welchergeſtalt Wir es in denen zwey Fällen, wenn nämlich bisweilen vor Unmündige entweder nicht binnen dem geordneten ſpatio anni ſaxonici, oder aber nicht auf alle, währender Minorennität vorgekommene Fälle, Indult geſuchet, ingleichen von Vaſallen zwar intra fatale ſich gebührend gemeldet, jedoch, wegen derer, ohne ihr Verſchulden entſtandenen Hinderniſſe, die Lehen und Mitbelehnſchaft nicht ſogleich erlanget worden, dergeſtalt gehalten wiſſen wollen, daß denen Minorennibus, wenn nur dieſelbe noch vor Zurücklegung des 22. Jahres ihren Lehen- und Mitbelehnſchaften behörige Folge gethan, vor kein Lehns-Verſehen zugerechnet, und denen intra fatale die Lehen muthenden Vaſallen, ſtatt derer Vigilanz-Scheine, durch Fertigung umſtändlicher Regiſtraturen über das beſchehene Anmelden und die der Lehns-Ertheilung entgegen ſtehende Hinderniſſe proſpiciret werden ſolle. Begehren demnach gnädigſt, ihr wollet, bey ſich ereignenden dergleichen Fällen euch darnach achten, auch, wenn künftig Lehns-Fehler bey Unmündigen vorkommen, Uns darüber zu Unſerer Selbſt eigenen Deciſion, unterthänigſte Berichte, mit unvorgreiflichen Gutachten, nach Befinden jedesmal erſtatten. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch in Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 16. Mart. Anno 1739.

Künftige Lehns-Fehler bey Unmündigen, ſind mit Gutachten zu eigener Entſcheidung jedesmal einzuberichten.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg; und in ſimili, ſub d. 3. Nov. 1743. an die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg: das zur Lehns-Suchung beſtimmte Jahr, und die nachzulaſſende Alienation derer Ritter-Güther, ſo nur auf 4 Augen beruhen, betreffend; den 16. März 1739.

An. 1739. Das zur Lehns-Suchung beſtimmte Jahr, iſt nicht von der Stiffts-Huldigung, ſondern von

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Wir finden der Nothdurft zu ſeyn, euch hierdurch dahin anzuweiſen, daß das zur Lehnsſuchung beſtimmte Jahr nicht von der erfolgten Stiffts-Huldigung, ſondern von dem

Abſterbe-Tage ſowohl des Lehn-Herrn, als des Vaſalli an, nicht minder ein zu ertheilender jähriger Lehns-Indult auf ein völliges Sächſiſches in 58 Wochen und 3 Tagen beſtehendes Jahr zu rechnen, auch die Alienation derer Lehn-Güter, wenn ſolche nur noch auf 4 Augen beruhen, ohne vorgängige Anfrage bey Uns und Erwartung Unſerer Selbſt-Entſchließung darauf, nicht nachzulaſſen. Wannenhero hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſes alles in gebührende Obacht nehmen. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 16. Mart. Anno 1739.

Chriſtian vom Loß.
Joh. Gottlob Schubardt.

dem Sterbe-tage des Lehn-Herrn, oder Vaſallen, ein Einjähriger Lehns-Indult aber, auf 58 Wochen, und 3 Tage zu rechnen; auch die Alienation eines nur noch auf 4 Augen ſtehenden Lehn-Guths, ohne Anfrage nicht nachzulaſſen.

Ejusdem Reſcript,

An die Stiffts-Regierungen zu Merſeburg und Zeitz: daß in feudis noviter acquiſitis die Sechsjährige Friſt zu Präſentation derer Mitbelehnten ferner geſtattet ſeyn, und wie es mit denen Conſens-Ertheilungen in der Verpfändung derer Lehn-Güther, auch Indulten zu Lehns-Empfängniſſen, gehalten werden ſolle;

den 3. April 1739.

An. 1739.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Andächtige, und Getreue. So geneigt Wir je und alle Wege ſind, Unſeren getreuen Vaſallen Unſerer geſammten Lande, mithin auch des Stiffts Merſeburg, in der Hoffnung, daß ſie auch ihres Orts ihrer Obliegenheit mit behöriger Aufmerkſamkeit wahrnehmen werden, nicht nur dasjenige, was ſie nach denen Lehn-Rechten und Gewohnheiten beſagter Unſerer Lande prätendiren können, ſondern auch zu Sicherſtellung ihres nutzbaren Eigenthums, noch ein mehrers angedeyhen zu laſſen: So wenig mag Uns entgegen ſeyn, daß diejenigen, ſo ein Lehn-Guth neu acquiriret, ſich der bisher vergönnet geweſenen Sechsjährigen Friſt zu Präſentation derer Mitbelehnten ferner zu erfreuen haben; Wie Wir euch denn auch die Conſens-Ertheilung in die Verpfändung derer Lehn-Güther bis zur Hälfte deren Werths zwar zu überlaſſen, gnädigſt gemeynet ſind, anbey aber Uns zu euch zuverläßig verſehen, daß ihr, da ſolches zumal zu derer Creditorum deſto mehrerer Sicherheit und guter Ordnung in Lehns-Sachen nöthig und dienſam, theils in die an ſich über die Hälfte des letztern Kauf-Pretii anſteigenden Verſchreibungen derer feudorum, ohne befundene Anfrage und darauf erhaltene Reſolution, niemals condeſcendiren, theils auch gute Behutſamkeit gebrauchen, und bey ſich ereignenden Bedenklichkeiten, zuförderſt nach dem wahren Werth des Guths, und was bey ſolchem Lehn oder Erbe, auch, ob nicht etwan die Allodial-Stücken, ſo doch unter dem Kauf-Pretio mit begriffen, allbereit beſonders verpfändet, gründlich euch erkundigen werdet. Die Indults-Ertheilungen zu denen Lehns-Empfängniſſen, bleiben euch ebenfalls, jedoch mit der Maße anheim gegeben, daß ihr dergleichen Vergünſtigungen vor euch, nur bis zum drittenmahl incluſive zu geſtatten, und wofern deren weitere Erſtreckung geſuchet würde, dieſerwegen mit Eröffnung eures Gutachtens, über der Erheblichkeit derer Behinderungs-Urſachen, bey Unſerm Geheimen Conſilio anzufragen und darauf Reſolution zu gewarten habet, hingegen denen Vaſallen, wenn ſie nur noch zu rechter Zeit Indult ſuchen, die Nicht-Erfolgung der Reſolution darauf zu keinem Lehns-Fehler angerechnet, ſondern ſelbiger, wenn der fernere Indult abgeſchlagen, zuförderſt eine gewiſſe Friſt zur Lehns- oder Mitbelehnſchafts-Empfängniß präfigiret und bekannt gemachet werden, von daran aber das Fatale erſt zu laufen anfangen ſolle; Wir begehren dannenhero gnädigſt, ihr wollet bey vorkommenden Fällen euch allenthalben hiernach gebührend achten. Hieran geſchicht Unſer Will und Meynung, Und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 3. Apr. Anno 1739.

Chriſtian vom Loß.
Joh. Gottlob Schubardt.

In neu acquirirten Lehn-Güthern, wird die Sechsjährige Friſt zu Präſentation derer Mitbelehnten ferner geſtattet.

Was bey denen Conſens-Ertheilungen bey Lehn-Güthern, bis zur Hälfte des Werths zu beobachten?

Die Indults-Ertheilungen betreffend.

Ejusdem Reſcript,

Daß ein, in der geſammten Hand ſchon ſtehender Agnat, auf die erloſchene Mitbelehnſchaft eines andern, ohne männliche Leibes-Lehns-Erben, verſtorbenen Geſammt-Händers, die Lehns-Renovation nicht bedürfe; den 1. Jun. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 23. Mart. a. c. gebührend vortragen laſſen, welcherſtalt zwar Hannß Wilhelm von Lichtenhayn auf ſeines Bruders Chriſtoph Adolphs von Lichtenhayn Ableben, um die geſammte Hand und Mitbelehnſchaft an denen Güthern Ezolyhayn, Könderitz und Oſtrau angeſuchet, ihr hingegen davor gehalten, wie die Mitbelehnſchaft des Verſtorbenen, da er keine männlichen Leibes-Lehns-Erben hinterlaſſen, außer Zweifel expiriret wäre, mithin hier kein ſolcher Caſus vorhanden zu ſeyn ſchiene, da ein in der geſammten Hand ſchon ſtehender Agnat, dergleichen Supplicant, auf die erloſchene Mitbelehnſchaft eines andern ohne männliche Leibes-Lehns-Erben Geſammt-Händers die Lehn zu verfolgen habe. Nachdem es nun, bey der angezeigten Bewandtniß, einiger Renovation nicht bedarf: Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet Supplicanten deſſen beſcheiden. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 1. Jun. 1739.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Veranlaſſung.

Meynung der Stiffts-Regierung.

wird approbiret.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß in Fällen, wo zeitheriger Obſervanz nach, die Curatores derer Blöden und melancholiſchen Perſonen die Lehns-Pflicht abgeleget, künftig jedesmahl Bericht erſtattet werden ſoll; den 19. Aug. 1739.

An. 1739.

Obſervanz der Stift-Merſeburgiſchen Curie.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue; Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß zeitheriger Obſervanz nach, wenn von blödſinnigen und melancholiſchen Perſonen, die Lehn und geſamte Hand zu befolgen geweſen, bey der Stifftiſch-Merſeburgiſchen Lehns-Curie deren beſtätigte Curatores, nomine ihrer, die Lehns-Pflicht abgeleget; Wir aber ſolches alſo geſchehen zu laſſen, Anſtand finden:

Künftig ſoll in dergleichen Fällen vorhero Bericht erſtattet, und Reſolution darauf erwartet werden.

Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, Uns wollet ihr, daferne dergleichen Fälle ſich ereignen ſollten, auf oberwehnte Maaße, mit Verreichung der Lehn und geſammten Hand nicht verfahren, vielmehr jedesmahl euern unterthänigſten Bericht deshalber erſtatten, und Unſere Reſolution darauf erwarten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, Und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 19. Aug. 1739.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung
zu Merſeburg.

Heinrich Siegmund v. Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Vaſallen, ſo nach dem vorigen Erbhuldigungs-Eyde bereits pflichtbar worden, bey denen in manu ſerviente entſtehenden Fällen, bloß auf die neue Pflichts-Notul, bey Abgebung des Handſchlags, verwieſen werden ſollen; den 17. Jun. 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.

Anfrage der Stiffts-Regierung.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Wir mögen euch auf eure, vermittelſt unterthänigſten Berichts vom 23. Febr. jetzigen Jahres gethane Anfrage wie es mit denen alten Vaſallen, welche Uns nach dem vorigen Erbhuldigungs- und Lehns-Eyde bereits pflichtbar worden, zu halten ſey, wenn ſie die Lehn auf einen in manu ſerviente entſtehenden Fall, wieder zu muthen haben, ob nehmlich dieſelben, nach der bisherigen Obſervanz, gegen einen Handſchlag auf die vorige Pflicht zuzulaſſen, oder der vorhin geleiſteten Pflicht ohngeachtet, nach der neuen Formul anderweit mit dem Eyde zu belegen? zur gebethenen Reſolution nicht bergen, wasmaßen es bey denen Vaſallen, ſo bereits vormahls würklich die Lehns-Pflicht abgeleget, dergeſtalt zu halten, daß ihnen oder ihren Mandatariis bey dem Actu Inveſtituræ die euch mittelſt Unſers Reſcripts vom 17. Febr. a. c. zugefertigte Notul vorgeleſen, ſelbige darauf gewieſen, und bey dem vorhin geleiſteten Eyde, mittelſt Abgebung des Handſchlags, deme alſo nachkommen zu wollen, zu verſprechen beſchieden, darauf auch der Handſchlag von ihnen angenommen, und jedem ein Exemplar ſothaner Erbhuldigungs- und Lehns-Pflichts-Formul mitgegeben werden ſoll. Begehren dahero gnädigſt, ihr wollet bey ſich ereignenden Fällen euch darnach gebührend achten. Daran geſchicht Unſere Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 17. Jun. Anno 1740.

Reſolution, daß die Vaſallen ſo bereits in Lehns-Pflicht ſtehen, oder deren Mandatarii, bey denen, in manu ſerviente entſtehenden Fällen, mit Vorleſung der zugefertigten Notul, auf vorige Pflicht, mittelſt Handſchlages zu admittiren.

B. Frh. von Zech.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen Vaſallen, ſo die ihnen dictirte Lehns-Emenden, nach Verflieſſung der hierzu beſtimmten Friſt, abtragen, ſolches auch durch Cabinets-Canzley-Quittungen beybringen, die Lehn- und Mitbelehnſchaft zu bekennen; den 25. Jul. 1740.

An. 1740.

Denen Vaſallen, welche die Abzahlung der dictirten Lehns-Emenden, auch nach der präcluſiviſchen Friſt, mittelſt Cabinets-Canzley-Beſcheinigung beybringen, ſind die Lehen, und Mitbelehnſchaften zu bekennen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe, andächtige, und Getreue, Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, daß denen Vaſallen, welche Lehns-Fehler begangen, und deren Pardon gegen gewiſſe Emenden erlanget, ob ſie gleich dieſe nach Verflieſſung derer hierzu angeſetzt geweſenen präcluſiviſchen Termine entrichten, dennoch die Bekennung derer Lehn- und Mitbelehnſchaften ſodann nicht zu verſagen, wann die erfolgte Zahl- und Anrechnung derer Lehns-Emenden durch producirte Cabinets-Cantzley-Beſcheinigungen beſtärket wird. Begehren dannenhero gnädigſt, ihr wollet euch künftig in vorkommenden Fällen hiernach gehorſamſt achten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 25. Jul. 1740.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierungen zu
Merſeburg und Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß, wenn Mann-Lehn- und Ritter-Güther an Weibs-Perſonen veralieniret werden, hiervon jedesmahl mit Gutachten zu berichten; den 8. Aug. 1740.

An. 1740.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe, Andächtige und Getreue. Wir mögen euch auf eure, vermittelſt unterthänigſten Berichts vom 29. Jan. a. c. gethane Antrage: Wie ihr euch ſowohl wegen des zwiſchen denen Zweymiſchen Gebrüdern, und des Hauptmanns von Zweymen Eheweibe, über das Mann-Lehn-Guth Wegwitz geſchloſſenen Kaufs, und deſſen geſuchter Lehnsherrlichen Confirmation und Conſenſes, als überhaupt, wenn künftig dergleichen Caſus da die Mann-Lehn- und Ritter-Güther an Weibs-Perſonen veralieniret werden ſolten, zu verhalten ꝛc. zur Reſolution nicht bergen, welchergeſtalt Wir geſchehen laſſen wollen, daß in dem Zweymiſchen Kauf die Confirmation und Conſens ertheilet werde; und habet ihr bey hinführo ſich ereignenden gleichmäßigen Fällen jedesmahl zu Unſerer Entſchlieſſung mit ohnmaßgeblichen Gutachten zu berichten. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, nebſt Remißion des eingeſendeten Voluminis Actorum, mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 8. Aug. 1740.

Wenn künftig Mann-Lehn- und Rittergüther an Weibes-Perſonen veralieniret werden ſollen,

ſoll davon jedesmal zuvor Bericht nebſt Gutachten, zur Entſchlieſſung erſtattet werden.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu
Merſeburg, und ſub dato
2. Apr. 1742. in cauſa
Gottfr. Nieſkens, an die
Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz: daß in Zukunſt die Conſenſe in die Aufnahme derer Capitalien auf Ritter-Güther, nicht auf 3. Jahre zu reſtringiren; den 24. May 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741.

Bisherige Obſervanz der Stifts-Regierung zu Zeitz, in Ertheilung derer Conſenſe.

Würdiger, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Uns iſt zwar nicht unbekannt, wasmaſſen die Conſenſe in die Aufnahme derer Capitalien auf Ritter-Güther im Stiffte Naumburg, von Unſerer daſigen Lehns-Curie bisher nur auf 3. Jahr ertheilet worden, und von 3. Jahren zu 3. Jahren renoviret werden müſſen, nicht minder in der euch zugefertigten Inſtruction §. 7. enthalten, daß darauf zu ſehen, damit der verlangte Conſens, Stifftiſchen Brauch nach, über 3. Jahre, ohne erhebliche Urſache, e. g. bey piis cauſis, ſich nicht erſtrecke. Nachdem aber von Unſern Stifft-Naumburgiſchen Vaſallen, über die ihnen durch ſolche, mit Aufwendung nicht geringer Koſten, öfters zu wiederholende Erneuerung derer Conſenſe zuwachſende Beſchwerung, mehrmalige Klage geführet worden, ihr auch in euerm hierüber unterm 10. Nov. des 1739. Jahres erſtatteten Berichte diesfalls ſelbſt einiges Bedenken geäußert: Als ſind Wir nunmehro, die bishero bey euch übliche Prolongationes derer Conſenſe auf Ritter-Güthern gänzlich aufheben und ſothane Conſenſe wie bey Unſern übrigen Lehns-Curien üblich, und aus der Beylage zu erſehen, einrichten zu laſſen entſchloſſen. Begehren demnach gnädigſt, ihr wollet ſolches nicht nur in Zukunſt bey allen vorkommenden Fällen beobachten, ſondern auch bey denen bereits erlangten Hypotheken es dergeſtalt halten, daß wenn um derſelben Prolongationes Anſuchung geſchiehet, an deren ſtatt die Conſenſe auf obbeſchriebene Maaße ausgefertiget werden; Geſtalt Wir euch daneben anheim geben, dieſe Unſere getroffene Verordnung allenfalls vermittelſt eines Anſchlags bey Unſerer Stifftiſchen Lehns-Cantzley zu Unſerer Stifft-Naumburgiſchen Vaſallen Wiſſenſchaft zu bringen. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 24. Maji, Anno 1741.

wird aufgehoben; und ſollen künftig die Conſenſe, nach der Beylage ſub ⊙. auch bey geſuchten Prolongationen, ertheilet werden.

Chriſtian vom Loß.

An die Stiffts-Regierung zu
Zeitz, und in ſimili an die
Stiffts-Regierung zu Merſeburg, ſ. d. 7. Jul. 1742.

Joh. Gottlob Schubardt.

⊙.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c. tot. tit. vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen Unſers lieben Getreuen, N. N. zu denen Thalern, welche er zu Tilgung einer Lehns-Schuld (zu Tilgung dringender Schulden, zu Beſſerung ſeiner Güther) bey Unſerm auch lieben getreuen N. N. um Landübliche Verzinßung aufgenommen, und demſelben ſein Guth N. dafür unterpfändlich verſchrieben, Unſern Conſens gegeben haben; Geben denſelben auch darzu aus Landes-Fürſtlicher Macht und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Kraft dieſes, und bekennen ermeldetem Gläubiger berührtes Capital ſamt Zinnßen und Unkoſten inhalts der Obligation ſo Uns unterm dato den vorigen Monats (vorigen Jahres) in Originali vorgetragen, und davon vidimirte Abſchrift bey Unſerer Cantzley behalten worden, an und auf dem verſchriebenen Unterpfande habend und gewärtig, ihme auch ſolches dafür verhaftet zu ſeyn; Jedoch Uns Unſeren Erben und Nachkommen an Unſeren hohen Landes-Fürſtl. Regalien und Gerechtigkeiten, auch ſonſt männiglich an ſeinen Rechten ohne Schaden; und daß Ausgangs Jahre die Wiederablöſung erfolge, ſonſt wollen Wir Uns, oder wem Wir es verſtatten, ſolche zu thun vorbehalten haben. Treulich und ſonder Gefährde. Zu Urkund mit Unſerm zu End aufgedruckten Cantzley-Secret beſiegelt und geben zu Dreßden, am
Anno

Ejusdem Reſcript

An die Stifts-Regierung zu Merſeburg: daß in Fiſcaliſchen Lehns-Sachen ohne Einholung rechtlicher Informate von der Königl. Stifts-Regierung zu decidiren; den 15. Jun. 1741.

An. 1741.

Veranlaſſung.

In Fiſcaliſchen Felonie Klagen, iſt ohne Einholung rechtlicher Informate, von der Stifts-Regierung ſelbſt zu decidiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörende dieſer Zeit Vicarius &c. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir mögen euch, auf euern unterm 10. Apr. jetzigen Jahres erſtatteten, Uns gebührend vorgetragenen unterthänigſten Bericht, zur gnädigſten Reſolution hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir geſchehen laſſen können, daß wieder die von Oynhauſen und Spörke, wegen derer an dem Guthe Dehlitz von ihnen begangenen Lehns-Omiſſions-Fehler, die Fiſcaliſche Klage vor Unſerer Stifts-Regierung zu Merſeburg zwar angeſtellet werde, jedoch habet ihr, ohne Einholung rechtlicher Informate, in der Sache ſelbſt zu erkennen und die abgefaßten Urthel vor der Publication jedesmahl anhero einzuſenden, es auch in andern dergleichen Fällen alſo zu halten. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 15. Jun. 1741.

Chriſtian vom Loß.
Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript

An die Stifts-Regierung zu Zeitz: daß denen im Geheimen Conſilio Sitz und Stimme habenden würklichen Geheimen Räthen ein vor allemahl nachgelaſſen ſeyn ſolle, die Lehns-Pflichten durch Gevollmächtigte zu präſtiren; den 5. Jul. 1741.

An. 1741. **Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.**

Würkliche mit Sitz und Stimme im Geheimen Conſilio ſitzende geheimde Räthe ſind nach dem Herkommendes Chur-Sächſiſchen Lehns Hofes, auf alle Fälle, ohne beſondere Diſpenſation, auch bey der Stift Naumburgiſchen Lehns-Curie, per Mandatarios zu admittiren.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem Wir das Herkommen Unſers hieſigen Lehnhofes, nach welchem Unſern im Geheimen Conſilio Sitz und Stimme habenden würklichen Geheimen Räthen ihre von Uns tragenden Lehen und Mitbelehnſchaften jederzeit auf alle ſich ereignende Fälle, ohne Unſere beſondere Diſpenſation, durch Gevollmächtigte verrichtet zu werden pflegen, auch bey Unſerer Lehns-Curie des Stiffts Naumburg in Zukunft alſo beobachtet wiſſen wollen; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten; An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 5. Jul. 1741.

Chriſtian vom Loß.
Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Lehn-Briefe führohin bloß unter dem dato der Beleihung auszufertigen und wegen derer Mitbelehnten die vorgeſchriebene Clauſula ſalvatoria zu inſeriren; den 29. Nov. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741.

Die Lehen- und Erbbrieſe ſollen künftig bloß unter dem dato der Beleihung ausgefertiget werden.

Clauſul wegen der Mitbelehnten.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir wahrgenommen, daß aus dem zeithero in denen Lehen- und Erb-Briefen gebrauchten doppelten dato der Beleihung und Ausfertigung, verſchiedene Inconvenienzien erwachſen; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet in Zukunft die Lehen und Erb-Briefe bloß unter dem dato der Beleihung ausfertigen, auch in allen denenjenigen, worinnen derer Mitbelehnten namentlich Erwehnung geſchiehet, die Clauſul: Jedoch daß dieſelben der geſamten Hand jetzt und forthin jedesmahl gebührende Folge thun, und was die Lehn-Rechte, nebſt dem Herkommen erfordern, verrichten, und in Acht nehmen, im wiedrigen Fall, oder wenn ſie ſich vorhin ſchon daran verſäumet hätten, ihnen hierdurch nichts geliehen ſeyn ſolle ꝛc. zu Verhütung aller ungleichen Interpretation jedesmal mit einrücken. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 29. Nov. Anno 1741.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Indults-Friſt einem Lehnmann, ob ſelbiger ſchon den geſetzten Terminum bey einem Lehen nach zurückgelegtem 18 Jahre anticipiret, dennoch bis zu erreichtem 21. Jahre fortlauffe, auch denen unmündig geweſenen Vaſallen das zur Lehns-Befolgung nachgelaſſene 22. Jahr, vor ein Sächſiſches von 1. Jahre 6. Wochen und 3. Tagen fernerhin zu achten; den 6. Jul. 1742.

An. 1741.

Die Indults-Friſt, ſoll einem Lehn-Manne, ob ſelbiger ſchon den Terminum nach dem 18. Jahre anticipiret, dennoch bis zum 21. Jahre fortlaufen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Würdige, Veſte Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem bey Uns, Unſere Landes-Regierung allhier über der Würkung eines bis zum 21. Jahre ertheilten Lehns-Indults bey einem ſich ſchon nach Verfluß des 18. Jahres; als Lehnsmündig gerirenden Vaſallen, anzufragen, der Nothdurft befunden; So haben Wir darüber Unſere gnädigſte Intention dahin declariret, daß die Indults-Friſt einem Lehn-Manne, ob ſelbiger ſchon den geſetzten Terminum bey einem Lehen, nach zurückgelegtem 18. Jahre anticipiret, dennoch bis zu erreichtem 21. Jahre, als bis dahin derſelbe nach Sächſiſchen Rechten minorennis verbleibe, billig fortlaufe; Wir begehren zugleich an euch gnädigſt, ihr wollet eures Orts euch darnach gleichfalls achten; Maßen es denn auch dabey, daß das fatale, binnen welchem denen minderjährig geweſenen Vaſallen ihre Lehen- und Mitbelehnſchaften zu proſequiren zukommt, von dem zurückgelegten 21. Jahre an, auf Ein Jahr 6. Wochen und 3. Tage zu rechnen, fernerhin ſein Bewenden hat. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 6. Jul. Anno 1742.

Fatalo zur Lehns-Proſecution nach dem 21. Jahre,

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierungen zu Merſeburg und Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Geiſtlichen, wenn ſie Lehn- und Mitbelehnſchaften haben, zu Ablegung der Lehns-Pflicht in Perſon zu admittiren; den 6. Sept. 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742.

Veranlaſſung.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir ſind auf euern Uns geziemend vorgetragenen unterthänigſten Bericht vom 24. Mart. vorigen Jahres, Adam Samuel Steinbrückern, daß er ſein Guth, die Wüſtung Erkmannsdorf genannt, an ſeinen darauf verſicherten Gläubiger, Johann Niclas Bermann, Pfarrern zu Schöndorf, entweder zur Helfte, oder in Communion und gemeinſchaftlichen Gebrauch und Nutzung, überlaſſen möge, in Anſehung verſchiedener hierbey concurrirenden bedenklichen Umſtände, zu geſtatten nicht gemeynet, und begehren hiermit gnädigſt, ihr wollet den Supplicanten deſſen beſcheiden. Was aber eure wegen Admißion derer Geiſtlichen zu Lehns-Empfahungen, zugleich gethane Anfrage betrifft, ſo ſind die Geiſtlichen, wenn ſie Lehn oder Mitbelehnſchaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Perſon zu admittiren, und ſolches bey allen vorkommenden Fällen zu beobachten. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung und Wir ſind euch, nebſt Remißion derer eingeſchickten 2. Vol. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 6. Sept. Anno 1742.

Die Geiſtlichen ſind zu Ablegung der Lehnspflicht, in Perſon zu admittiren.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß führohin denen um die Lehn und geſammte Hand anſuchenden Vaſallen, bey ſich ereignenden Hinderniſſen, Vigilanz-Regiſtraturen zu ertheilen, und wenn jene renoviret, oder auch ein begangener Lehns-Fehler pardoniret, zu Empfahung der Lehn, oder geſammten Hand, Termin angeſetzet werden ſolle; den 4. Octob. 1742.

An. 1742.

So wohl denen ſich zur Lehn meldenden, aber zu derer Empfahung behinderten Vaſallen, als auch denen, ſo wegen begangener Lehns-Fehler pardoniret worden, iſt, nach gehebenen Anſtand, und reſp. erlangten Pardon, ſolches legaliter zu intimiren, und ſelbigen eine gewiſſe Friſt zu präfigiren erſteren aber indeſſen Vigilanz-Regiſtratur zu ertheilen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Würdiger, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe, Andächtige und Getreue: Wir befinden der Nothdurft, daß ſowohl denen Vaſallen, welche ihres Orts binnen geordneter Friſt ſich gebührend gemeldet, gleichwohl aber wegen einiger von Seiten der Lehns-Curie ſich ereignenden Hinderniſſe, weder zur Lehen noch geſammten Hand, vor Ablauf des in dem Lehns-Mandat de An. 1691. vorgeſchriebenen fatalis, admittiret werden, oder Indult erhalten können, als auch denenjenigen ſo in Beobachtung ihrer Obliegenheit ſäumig geweſen, von Uns aber begnadiget worden, ſobald der ſich ereignende Anſtand gehoben, oder auch dieſelben reſpective den geſuchten Pardon erhalten, ſolches legaliter intimiret und ihnen zugleich, zu Suchung der von Uns tragenden Lehen und geſamten Hand, eine gewiſſe Friſt anberaumet, nicht minder denen erſtern indeſſen über ihr petitum, und die demſelben entgegen

Behutſamkeit darbey.

ſtehende Impedimenta eine Vigilanz-Regiſtratur ertheilet werde; Begehren dahero gnädigſt, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorſamſt achten, jedoch auch bey Ausſtellung vorbemerkter Regiſtraturen alle ſorgfältige Behutſamkeit, damit darinnen ſonderlich bey Erwehnung derer Hinderniſſe etwas, ſo Unſerm Intereſſe nachtheilig, oder bekannt zu machen unnöthig, nicht mit einflieſſe, gebrauchen. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 4. Oct. Anno 1742.

Behutſamkeit darbey.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

An die Stiffts-Regierungen zu Merſeburg und Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß führohin Perſonen Bauern-Standes Ritter-Güther zu beſitzen nicht zu geſtatten; den 6. Apr. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Die mancherley Inconvenienzien, ſo ſich bey Beſitzung derer feudorum equeſtrium von Perſonen Bauern-Standes ereignen, haben Uns zu der wohlbedächtigen Entſchlieſſung veranlaſſet, daß weder denen Bauers-Leuten die Acquiſition derer Ritter-Güther noch auch die Aufnehmung dererſelben in die geſamte Hand an einem dergleichen Lehen zu verſtatten. Wir begehren dahero gnädigſt, ihr wollet nicht nur ſolches vor das künftige ſorgfältig beobachten, nicht minder dieſe Unſere Intention in denen führohin auszufertigenden Erbverwandlungs-Briefen dergeſtalt, wie die in Erbe verſetzten feuda nobilia nur auf ſolche Perſonen, welche ſonſt der Succeßion in Ritterguthern fähig, zu beſtändigem Beſitz kommen und fallen ſollten, jedesmal ausdrucken, ſondern Uns auch nächſtens eine zuverläßige Specification derer etwan gegenwärtig von Leuten Bauern-Standes in Unſerm Stiffte Merſeburg poßidirenden Ritter-Güther, oder deren an dergleichen feudis habenden Mitbelehnſchaften (worunter folglich die eigentlichen Bauer- und ſogenannten Amts-Lehen-Richter oder Schultzen-Lehen nicht zubegreifen) zu Unſerm Erſehen und fernerer Entſchlieſſung, vermittelſt gehorſamſten Berichts einreichen. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 6. Apr. 1743.

Bauers-Leuten ſoll weder die Acquiſition derer Ritter-Güther noch die geſamte Hand an dergleichen Lehn geſtattet, ein ſolches auch denen Erb-Verwandelungs-Brieſe mit inſeriret werden.

Amts Lehen-Richter- oder Schulzen-Lehen, ſind hierunter nicht zu verſtehen.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierungen zu Merſeburg und Zeitz und in ſimili ſub d. 7. Sept. ej. a. an die vormals Weißenfels- und Querfurthiſchen Beamten.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Wie es mit Inſerirung derer Mitbelehnten, in die, auf den Tag der Beleihung zu datirenden Lehn-Briefe, wenn ſolche bey feudis novis erſt nach empfangener Lehn präſentiret werden, zu halten; den 14. Aug 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir über der Frage: Ob die Mitbelehnten, welche von einem Vaſallen an einem neu erkauften Lehn-Guthe erſt nach erhaltener Lehn präſentiret worden, in dem unterm dato der Beleihung auszufertigenden Lehn-Briefe zu inſeriren oder nicht? Unſere Entſchlieſſung dahin gefaſſet, daß, da die Einverleibung eines facti poſterioris bey dem erſten Lehn-Briefe, weil deſſen Datum vor præſentation derer Mitbelehnten hergehet, nicht füglich geſchehen kann, in dergleichen Falle die Mitbelehnten zwar aus dem Lehn-Briefe hinweg zu laſſen, jedoch der Haupt-Lehn-Mann, daß die präſentirten Mitbelehnten in den künftigen Lehn-Brief eingerücket werden ſolten, zu beſcheiden, auch auf Verlangen, ihm darüber einen Cantzley-Schein zu geben: Als haben Wir euch ſolches zur Nachacht hierdurch nicht verhalten wollen. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden am 14. Aug. Anno 1743.

Mitbelehnte ſo bey einem neu erkauften Lehn-Guthe, erſt nach erhaltener Lehen präſentiret worden, ſind zwar aus dem, unter dem Beleihungs-Dato auszufertigenden Lehn-Briefe wegzulaſſen, denen künftigen aber zu inſeriren, und den Vaſallen darüber Canzley-Schein zu ertheilen.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Die, bey Confirmation derer Käufe über Lehn-Güther und derer von Mitbelehnten ausgeſtellte Reverſe, zu gebrauchende Clauſul betreffend; den 6. Sept. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir auf beſchehenen geziemenden Vertrag euers, wegen der Clauſulæ ſalutaris, ſo denen zu ertheilenden Confirmationen derer Käuffe über Lehn-Güther und derer Mitbelehnten ausgeſtellten Reverſe einzuverleiben, unterm 27. Febr. 1741. erſtatteten unterthänigſten Berichts, reſolviret, daß bey vor- Beylagen, ſub ☉. & ☽. kommenden Fällen, die etwas geändert zurückfolgende Formulare gebrauchet werden ſollen; Als begehren Wir gnädigſt ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 6. Sept. 1743.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

☉.

Formular.

Zur Confirmation über die Känſe.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. tot. Tit. Reg. & Elect. vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen thun kund: daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen Unſers lieben Getreuen N. N. den um ſein Guth N. N. mit Unſerm auch lieben getreuen N. N. der zugleich ſuppliciret, getroffenen Kauf, welcher Uns unterm dato den dieſes Jahres in originali vorgetragen und darvon vidimirte Abſchrift bey Unſerer Stiffts-Cantzley behalten worden, beſtätiget haben. Confirmiren, ratificiren und beſtätigen auch denſelben hiermit und in Kraft dieſes, und wollen, daß ſolchem in allen und jeden Puncten, Clauſuln, Innhalt und Meinungen nachgegangen und darwieder nicht gethan noch gehandelt werde, jedoch Uns Unſeren Erben und Nachkommen an Unſern hohen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch ſonſt männiglich an ſeinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich haben Wir dieſe Confirmation unter Unſerm Stifft-Naumburgiſchen Canzley-Secret mit gewöhnlicher Unterſchrift auszufertigen anbefohlen. Sign. Moritzburg an der Elſter, den

☾.

Formular.

Zur Confirmationen über die Lehns-Reverſe.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. tot. Tit. Reg. & Elect. vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen Unſers lieben Getreuen N. N. den ihm von ſeinem Bruder und Vetter, Unſern auch lieben Getreuen N. N. und N. N. wegen der Mitbelehnſchaft an deſſen neu erkauftem Guthe N. darein er dieſelben genommen, ausgeſtellten Revers, welcher Uns, unterm dato den dieſes Jahres in Originali vorgetragen, und davon vidimirte Abſchrift bey Unſerer Stifts-Cantzley behalten worden, ſo viel die Intereſſenten betrifft, beſtätiget haben; confirmiren, ratificiren, und beſtätigen auch denſelben auf ſolche Maaße hiermit und in Kraft dieſes, und wollen, daß ſolchem, unter ihnen in allen und jeden Puncten, Clauſuln, Inhalt und Meinungen nachgegangen und darwieder nicht gethan, noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unſern Erben und Nachkommen, an Unſeren hohen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch ſonſt jedermänniglich an ſeinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich ꝛc.

Ejusdem Reſcript,

Zur Erläuterung: wer unter denen Bauern, ſo keine Ritter-Güther zu beſitzen fähig, zu verſtehen; den 26. Sept. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Chur- Reſcript d. d. 6. Apr. d. a. Fürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben euch über dasjenige, was Wir euch wegen der, denen Bauern künftig nicht zu geſtattenden Acquiſition derer Rittergüther unterm 6. Apr. a. c. zu erkennen gegeben, hierdurch eröffnen wollen, wasmaſſen ſothane Unſere Willens-Meynung bloß von ſolchen Bauers-Leuten, welche annoch würklich dergleichen ſind, anzunehmen wird erläutert. und zu verſtehen, mithin auf diejenigen Fälle, wo ein Bauer ſeinen Stand verändert (wovor jedoch die Erpachtung eines oder andern Unſerer Vorwerke oder eines Ritter-Guths nicht zu achten) oder ein Bauers Sohn durch zunftmäßige Erlernung eines Handwerks, auch erworbenes Meiſter- und Bürger-Recht, oder in andere Wege conditionem civicam erlanget, oder im Geiſtlichen, Civil- und Militair-Stande zu Ehren-Aemtern gekommen, keinesweges zu erſtrecken. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht nur euch ſelbſt deme gemäß bezeigen, ſondern auch dieſes Unſern Stifft Merſeburgiſchen Beamten, damit ſie ſich bey Subhaſtationen derer Rittergüther darnach zu richten im Stande ſeyn mögen, bekannt machen. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 26. Sept. 1743.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg
& mut. mutand. an
die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem

Ejusdem Special-Befehl,

Ob ein von dem Vater an den Sohn, oder von dem Beſitzer an den Mitbelehnten verkauftes Lehnguth pro feudo novo oder antiquo zu achten, und daran die Präſentation neuer Mitbelehnten zu geſtatten ſey?

d. d. 30. Sept. 1743.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743.

Veranlaſſung.

Quæſtion wegen eines von dem Beſitzer an einen Mitbelehnten verkauften Lehnguthes.

Rationes dubitandi,

& decidendi.

Extenſion auf die Käufe zwiſchen Vater und Sohn.

Deciſio negativa.

Fernere Weiſung.

Diſpenſation wegen derer an denen Güthern Noßwitz und Pomlitz präſentirten Mitbelehnten.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm am 5. Jun. p. a. und 9. Mart. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichten, geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt ſowohl Carl Alexander Boſe, an dem, von ſeinem Bruder Carl Siegmund Boſen, erkauften Guthe Noßwitz, als Friedrich Gottfried von Schindler, an dem käuflich acquirirten Guthe Pomlitz, unerachtet beyde Käufer an ſothanen Güthern vorher in der Mitbelehnſchaft geſtanden, neue Mitbelehnten präſentiret, wasmaßen hierbey die Frage: Ob, wann ein Beſitzer ſein Lehnguth an einen Mitbelehnten verkauft, dieſes pro feudo novo oder antiquo zu achten, mithin erſtern Falls dem Acquirenti die Präſentation neuer Mitbelehnten daran zu verſtatten? vorgekommen, und wie ihr um deswillen, weil überhaupt ein jedes durch Kauf acquirirtes Lehen, als ein neues zu betrachten, und ein Mitbelehnter, welcher dem Beſitzer ein Lehnguth abkaufe, ſolches nicht ex cauſa Succeſſionis, ſondern ex cauſa ſingulari emti venditi, mithin titulo oneroſo erlange, dadurch aber das Lehen in einen andern Stand gerathe, der vorige Lehns-Contract ceßire, und vermittelſt der erfolgenden neuen Inveſtitur, ein anderer errichtet werde, der unmaßgeblichen Meynung ſeyd, daß dergleichen von einem Mitbelehnten käuflich an ſich gebrachtes Lehnguth pro feudo novo zu achten. Alldieweiln ihr aber ſelbſt anzuführen wiſſet, wasmaßen es bey Unſerer hieſigen Lehns-Curie ſeit geraumer Zeit hergebracht, daß, wann die Veräußerung eines Lehnguthes an einen Mitbelehnten geſchehen, ſelbiges vor ein neues feudum nicht gehalten, noch dem Käufer neue Mitbelehnten zu präſentiren erlaubet werden, und denn nicht nur dieſe Lehns-Obſervanz darum auf gutem Grund beruhet, weil ein dergleichen Käufer in der vorigen Inveſtitur ſchon begriffen, und der dominus directus mit ihm, über eben dieſem feudo bereits contrahiret, auch ihn darmit, obwohl nur ſimultanee inveſtiret, der Geſamthänder aber dadurch ſchon einig Condominium des Guthes erlanget, ſondern auch hiernächſt in der denen Landſtänden Anno 1700. ertheilten Reſolution, daß wenn ein Mitbelehnter nebſt andern in einem Lehen ſuccedire, und denen übrigen Mitbeſitzern ihre Antheile abhandele, weder das ganze Guth, noch die erkauften Stücken pro feudo novo zu halten, deutlich verſehen, und dieſe Diſpoſition, ob paritatem rationis, auf die Fälle, wo ein Sohn oder Mitbelehnter ein Lehnguth, vor erfolgter Succeßion daran, erkauft, ganz füglich zu ziehen, auch bey Statuirung des Gegentheils, die Hinterziehung vieler Lehns-Aperturen, ſonderlich wenn die Güther auf wenig Augen beruhen, durch Scheinhandel, vornehmlich zwiſchen Vater und Sohn, erfolgen würde; So tragen Wir, von dem oberwehnten langwierigen Herkommen Unſerer Lehns-Curie allhier abzugehen Bedenken, ſondern laſſen es darbey ferner bewenden, und ſind folglich denen Mitbelehnten oder Kindern, welche die Lehengüther von dem Poſſeſſore, oder ihrem Vater, käuflich an ſich bringen, ohne beſondere darzu erhaltene Erlaubniß, neue Mitbelehnten daran zu präſentiren, keinesweges; jedoch dargegen die vorigen Mitbelehnten beyzubehalten, auch denen Vätern, ſo ihre Güther an eines ihres Kinder verkaufen, die geſamte Hand daran ſich reſerviren, verſtatten zu laſſen gemeynet. Dahingegen Wir in denen obbemerkten beyden Fällen, welche eben zur Diſcußion erwehnter Frage Anlaß gegeben, daß die von denen von Boſe und von Schindler, an denen Güthern Noßwitz und Pomlitz präſentirten Mitbelehnten angenommen werden mögen, in Anſehung derer dabey concurrirenden beſondern Umſtände, zumal die hiebevorigen Geſamthänder ihrer gehabten Mitbelehnſchaft, aus dem irrigen Præſuppoſito, als ob berührte Güther durch den Verkauf feuda nova würden? ſich begeben, vor diesmal, ohne Conſequenz auf andere Caſus ſimiles, hiermit in Gnaden diſpenſiren; Wir begehren dahero hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch darnach ſowohl jetzt als künftig gehorſamſt achten, und dieſem gemäß das weiter Nöthige veranſtalten.

Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſeynd euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden, am 30. Sept. 1743.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

An die Landes-Regierung und
mut. mutand. ſub d. 12. Oct.
ej a. an die Stiffts-Regierungen zu Merſeburg und Zeitz.

Heinrich Siegemund von Wengler.

Ejusdem Special-Befehl,

An die Landes-Regierung: Daß, wenn ein Mitbelehnter ein Lehnguth ſub haſta erſtehet, ſelbigem die Präſentation neuer Mitbelehnten verſtattet werden ſolle; den 21. May, 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744.

Veranlaſſung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Was ihr wegen der von Ernſt Adolph Schiecken, welcher das im Amte Delitſch gelegene Mann-Lehnguth, Gelm, woran er in der geſamten Hand geſtanden, ſub haſta acquiriret, aufs neue beſchehenen Präſentation ſeiner Brüder und Vettern, die auch vorher damit ſimultanee inveſtiret geweſen, zu Mitbelehnten daran gehorſamſt vorgeſtellet und angefraget, iſt Uns aus euerm unterthänigſten Berichte de dato 14. Febr. h. a. geziemend hinterbracht worden

Nachdem Wir nun geſchehen laſſen können, daß, obſchon nach Maaßgebung Unſers gnädigſten Reſcripti, d. d. 30. Sept. 1743. ein von dem Beſitzer an den Mitbelehnten verkauftes Lehnguth keinesweges pro feudo novo zu achten, dennoch, wenn ein Mitbelehnter bey einem Lehnguthe daſſelbe ſub haſta erſtehet, dieſem, in Betracht, daß durch die Subhaſtation eines feudi die Lehen und Mitbelehnſchaft bey ſelbigem in einen ganz andern Stand geräth, und bey dergleichen venditione neceſſaria der Kauf nicht zwiſchen dem Beſitzer und dem Käufer, als vorherigen Mitbelehnten, celebriret wird, die Präſentation neuer Mitbelehnten an ſelbigem verſtattet werde: Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch in Eingangs erwehnten und andern dergleichen vorkommenden Fällen hiernach achten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dreßden, am 21. Maji, Anno 1744.

Dem Mitbelehnten, ſo ein Lehnguth ſub haſta erſtehet, wird die Präſentation neuer Mitbelehnter daran verſtattet.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Wie es wegen derer, von denen Stadt-Räthen, Weibesperſonen ꝛc. zu beſtellenden Lehnträger und deren Lehns-Empfängniß und Renovation zu halten;

den 14. Octobr. 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1745.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Welchergeſtalt ihr wegen Beſtell- und Verpflichtung derer Lehnträger bey denen an die Stadt-Räthe, Weibs- oder andere zur unmittelbaren Lehns-Empfängniß unfähige Perſonen zu verleihenden Güthern, in verſchiedenen Puncten um Beſcheid gebethen, davon iſt Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 28. Julii vorigen Jahres geziemender Vortrag geſchehen. Worauf Wir euch zur Reſolution hierdurch nicht verhalten mögen, daß, wie die von Stadt-Räthen, Communen und Collegiis beſtellte Lehnträger die Lehnspflicht zugleich mit vor ſich abzulegen haben, auch die einmal übernommene Function ordentlich, ſo lange ſie leben, über ſich behalten, mithin auf alle ſich ereignende Fälle, kraft aufhabender Lehnträger-Beſtallung, die Lehn zu renoviren ſchuldig ſind: Alſo daraus von ſelbſt folge, daß wenn ein dergleichen Provaſallus verſtirbet, oder die übernommene Function, mit Vorbewußt des Corporis Myſtici, wieder aufgiebet, von nur gedachtem Corpore ein neuer Lehnträger intra fatale conſtituiret, und durch ſolchen, vor Ablauf des fatalis, die Lehn gemuthet und empfangen werden müſſe.

Reſolution wegen der Lehnträger von Stadt-Räthen, Communen; ꝛc.

So viel aber hingegen derer Weiber Lehnträger betrifft, iſt von ſolchen, gleichwie von andern Mandatariis derejenigen Vaſallen, ſo wegen vorgefallener Hinderniſſe, oder ſonſten aus Gnaden, von dem perſönlichen Erſcheinen diſpenſiret worden, die Pflicht allein in ihrer Principalinnen Seele abzuſchwören, und es haben daher auch dieſe letztere die Lehn nach deren Tod zu renoviren nicht nöthig, ſondern es iſt vor gnug zu achten, wenn ſie nur auf andere ſich begebende Fälle, die in denen Lehn-Rechten geſetzte Folge, vermittelſt eines gebührend zu beſtellenden anderweiten Gevollmächtigten obſerviren und zu Werke richten.

Wegen der Lehnträger derer Weibes-Perſonen.

Was endlich die übrigen zu eigener Empfahung unfähige Perſonen, als nehmlich Taube, Stumme ꝛc. belanget, mögen ſelbige ohnehin neue feuda gar nicht acquiriren. Im Fall ſie aber dergleichen ſchon beſitzen, oder daran die Mitbelehnſchaft haben, und ihnen eine ſolche Fatalität zuſtöſſet, wird ihnen billig, bis es ſich mit ihrem Zuſtand gebeſſert, Indult ertheilet, ein Lehnträger aber, von wegen dererſelben, nicht zugelaſſen. Es iſt daher Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet bey vorkommenden Fällen euch hiernach gebührend achten. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 14. Octobris 1745.

Wegen der Lehnträger derer übrigen, zur eigenen Lehns-Empfängniß unfähigen Perſonen.

B. Freyherr von Zech.

An die Stiffts-Regierung zu Zeiz.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem General-Befehl,

Welchergeſtalt die vormaligen Fürſtl. Weiſſenfelſiſchen Vaſallen ihre Lehns-Obliegenheit hinführo zu beobachten haben; den 8. Jul. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Demnach durch erfolgten tödtlichen Hintritt Unſers Vetters, weyland Herzog Johann Adolphs zu Weiſſenfels Lbden. Dero Thüringiſche Landes-Portion, das Fürſtenthum Querfurth, und das zu dieſem geſchlagene Amt Heldrungen an Uns zurückgefallen: So haben zwar bey Unſerm Lehnhofe ein und anderer derer hiebevor dahin gehörig geweſenen Vaſallen ihrer Lehn und Mitbelehnſchaften halber ſich bereits gemeldet, auch darneben zu Empfahung derſelben, um Termins-Anberaumung gebethen;

Die ehemalige Weiſſenfelſiſchen Vaſallen haben ohne Erwartung einiger Citation, der Lehn binnen Jahr und Tag, Folge zu leiſten.

Dieweil aber dergleichen bey Unſerm Lehnshofe nicht Herkommens, ſondern ein jeglicher Unſerer Vaſallen und Lehnleute, auf begebende Fälle, unerwartet einiger Citation, der Lehn und geſamten Hand binnen Jahr und Tag behörige Folge zu leiſten verbunden iſt: Als begehren Wir hiermit, du wolleſt die in dem dir anvertrauten Amte einbezirkten Vaſallen und Lehnleute gewöhnlichermaßen, deſſen förderlichſt, und daß diejenigen, ſo Uns nicht allbereit mit Lehnspflichten verwandt ſeyn, zu Ablegung derſelben in Perſon, die andere aber zu Leiſtung des gewöhnlichen Handſchlages durch ihre gnugſame Gevollmächtige, vor Ablauf oberwehnter Friſt erſcheinen, und zu Förderung der Expedition, ihre Käufe-Lehn-Briefe und Muthſcheine, daraus man ihre Befugniß und Lehns-Folge erſehen möge, mit zur Stelle bringen, auch ſonſten im übrigen die Lehns-Obliegenheit, gleich andern Unſern ſämtlichen Vaſallen, in Zukunft allenthalben gebührend beobachten ſollen, vermittelſt Umlaufs, bedeuten, und wie ſolches geſchehen, unterthänigſt anhero einberichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Julii 1746.

Was ſie ſonſt noch hierbey zu beobachten haben.

Generale,

Die von denen Ritterguths-Beſitzern, zu Befreyung ihrer Güther von allen ungelöſchten hypothecariſchen Schuld-Verſchreibungen, zu erlaſſende Edictal-Citationes betreffend; den 11. März 1755.

Iſt oben im 1ſten Capitel dieſes Buchs von Juſtiz-Sachen zu befinden.

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. Herzogs zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. Wie es mit Suchung und Renovation der Lehen und Mitbelehnſchaften, auch ſonſt in Lehns-Sachen gehalten werden ſoll. De dato Dreßden, den 30. April 1764.

An. 1764. WIR Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſts, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Obwohln die in GOtt ruhende Durchlauchtigſte Vorfahren an der Chur, von Zeit zu Zeit, beſonders auch Unſers höchſtgeehrteſten Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. verſchiedene Mandata und Verordnungen, wie es mit Suchung und Renovation der Lehn und Mitbelehnſchaft, auch Ausbringung derer Indulte, und was dem anhängig, gehalten werden ſolle, ergehen laſſen;

So iſt dennoch zeithero wahrzunehmen geweſen, daß hierunter von verſchiedenen derer Vaſallen, theils aus ungebührlicher Nachläßigkeit, theils auch oftmals aus Unwiſſenheit und irriger Meynung ihrer rechtlichen Beyſtände und Sachwalter, oder ſonſt in andere Wege, vielfältig gefehlet, und hierdurch zu Felonie-Klagen Anlaß gegeben worden.

Nachdem Wir nun aber ſolches abgewendet, und die getreuen Vaſallen, welche durch vorangeführte Unwiſſenheit und Irrthum in Schaden geſetzet worden, in dem Beſitz ihres nutzbaren Eigenthums ſicher geſtellet und ihnen hierunter beſtens geholfen wiſſen wollen:

Als haben Wir zu Erhaltung mehrerer Ordnung, und zu möglichſter Aufhebung der, wegen Befolgung der Lehn und geſamten Hand, auch ſonſt in Lehns-Sachen vielfältig bemerkten Ungewißheit derer Principiorum und Obſervanzien, folglich zu derer Vaſallen gründlicher Information, ſowohl zu ihrer ſelbſt eigenen nöthigen Sicherheit, der Nothdurft befunden, diejenigen Schuldigkeiten, welche einem Lehnmanne, wegen ſeines Lehns, gegen den Lehnherrn hauptſächlich obliegen, und was darneben ſonſten bey denen Lehnen am meiſten vorzukommen pfleget, und zu beobachten iſt, in gegenwärtiges Mandat zuſammen faſſen, auch ſolches zu ſämtlicher getreuen Vaſallen und Unterthanen Wiſſenſchaft und gehorſamſter Nachachtung publiciren zu laſſen.

Titulus I.

Von Muthung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaften.

§. 1.

Die Lehn- und Mitbelehnſchaft iſt auf alle Fälle zu ſuchen und zu renoviren.

Es iſt anfänglich die Lehn, vermöge der, in denen Sächſiſchen Lehn-Rechten, und beſonders in der 45. Conſtitution P. II. enthaltenen Verordnung, auf alle in manu dominante oder ſerviente, ſich begebende Fälle, von denen Beſitzern derer Lehngüther zu ſuchen, nicht weniger auch bey ſolchen ſich ereignenden Veränderungen, von denen Mitbelehnten, ob ſie ſchon die Lehngüther im würklichen Beſitz nicht haben, die Mitbelehnſchaft zu erneuern, ſowohln von des verſtorbenen Mitbelehnten hinterlaſſenen Söhnen, weiln nach denen Sächſiſchen Lehn-Rechten, die Lehnsfolge allein auf der geſamten Hand ſtehet, und dieſelbe ein jeder Mitbelehnter vor ſich ſelbſt ſuchen, und alſo proprio facto erlangen muß, die geſamte Hand an denen Lehngüthern, woran ihr Vater ſelbige gehabt, nach deſſen Ableben, gehörig zu muthen, und von ihnen in Anfangs erwehnten Fällen, zu Erhaltung des erlangten Mitbelehnſchafts-Rechts, ein gleiches zu beobachten.

Wie ſolche bey Anwartſchaften zu befolgen.

Diejenigen aber, ſo eine bloße Anwartſchaft auf ein Lehnguth erhalten, ſind die Lehen eher nicht, als wenn ſich der Fall zugetragen, und ſie den würklichen Beſitz des Lehnguths erlanget, zu ſuchen ſchuldig, es wäre dann, daß ein dergleichen Expectativarius per inveſtituram abuſivam bereits beliehen worden, als in welchem Fall derſelbe ſothane Lehn, bey denen in manu dominante vorkommenden Fällen, zu renoviren verbunden.

§. 2.

Verſchiedene Lehnsfolger in ein Guth haben die Lehn zu ihren Antheilen nebſt der geſamten Hand gegen einander zu ſuchen,

Wenn ein Vater nach ſeinem Tode, zu ſeinem Lehnguthe verſchiedene Söhne verläſſet, oder das Lehn, durch des Beſitzers, ohne Hinterlaſſung Leibes-Lehens-Erben, erfolgten tödtlichen Hintritt, auf verſchiedene Mitbelehnte fället, ſo haben ſelbige, ſie mögen in communione zu verbleiben gewonnen ſeyn, oder nicht, die Lehn daran in geſetzter Friſt, jeder zu ſeinem Antheil und zugleich die geſamte Hand gegen einander, an ihrer Brüder oder Mit-Lehns-Erben Antheilen, vermöge der bey hieſiger Lehns-Curie hergebrachten Obſervanz, zu ſuchen, und daferne während Communion, einer von denen Mit-Beſitzern, ohne Leibes-Lehens-Erben ſtirbet, und ſein Antheil auf die übrigen verfället, es in Anſehung der Renovation, eben alſo zu halten.

und auf eines jeden Compoſſeſſoris Tod zu renoviren;

ſo auch von denen Mitbelehnten geſchiehet.

Und obſchon in dem erſtern Fall, daferne nehmlich das Lehnguth auf des Beſitzers Kinder devolviret wird, die Mitbelehnten die geſamte Hand nur überhaupt mit ſämtlichen Leibes-Lehens-Erben, an dem ganzen Guth zu ſuchen, gehalten ſind, ſo mögen ſie ſich dennoch, wenn einer von denen Compoſſeſſoribus, währender Gemeinſchaft, mit oder ohne Kinder verſtirbet, die geſamte Hand an deſſen Antheile zu renoviren, keinesweges entbrechen.

Wie es denn auch, wenn das Guth etlichen derer näheſten Mitbelehnten zugleich anfällt, und einer dererſelben, bey noch fortdaurender Gemeinſchaft abgehet, von denen Remotioribus um ſo vielmehr eben alſo zu halten iſt, da dieſen die geſamte Hand mit denen ſuccedirenden Mitbelehnten nur überhaupt an dem ganzen Guthe zu ſuchen, nicht frey ſtehet.

§. 3.

Wie die Lehn und geſamte Hand an Mann- und Weiber-Lehngüthern zu befolgen.

Daferne ein Vaſall, bey ſeinem Abſterben, Söhne und Töchter, und hierzu ein Guth, ſo Mann- und Weiberlehn iſt, hinterläſſet, ſo ſind die Töchter, wenn ſie künftig, nach Abgang der männlichen Linie, zur Succeßion gelangen wollen, in gehöriger Friſt, die geſamte Hand an dem von ihrem Vater auf ihre Brüder verfälleten Guthe zu ſuchen, auch ſolche von Fällen zu Fällen gebührend zu befolgen, gehalten.

§. 4.

Der Vater kann ſein Guth einem Sohne vor dem andern vermachen. Was ſodann die andern Söhne zu thun ſchuldig.

Und obwohln einem Lehnmanne, das ihm zuſtehende Lehnguth, einem Sohne vor dem andern, durch ſeinen letztern Willen dergeſtalt, daß die übrigen Söhne und Mit-Erben zu deſſen Erfüllung gehalten ſind, zuzueignen freyſtehet; So müſſen doch gleichwohl die Lehns-Erben, auch in dieſem Fall eben ſo wohl, als wenn ſie, oder andere Lehns-Erben, aus eigener Willkühr das ihnen angefallene Guth einem unter ihnen, durch Kauf oder Theilung zugeſchlagen, zuförderſt die Lehn auf obbeſchriebene Maaße an dem Guthe ſuchen, und können ſolches alsdenn erſt demjenigen, dem es der Vater im Teſtamente beſchieden, oder durch eine Theilung unter denen Kindern, angewieſen, überlaſſen, es wäre dann in denen Lehn-Briefen dem Beſitzer des Guths die Facultas teſtandi wörtlich concediret, als in welchem Fall es dergleichen Lehns-Suchung nicht bedarf.

Daferne jedoch

§. 5.

Wie es zu halten, wenn ſie ſolches nicht bewerkſtelligen.

die übrigen Söhne, welche nach der väterlichen Diſpoſition nicht mit in das Lehnguth ſuccediren ſollen, die Lehn an ſolchem nicht ſuchen, noch ſolche nachhero wiederum zum Beſten ihres Bruders, der nach des Vaters letztem Willen das Lehnguth bekommen ſoll, auflaſſen wollen, ſondern ſich entweder aus Vorſatz und Gefährde, oder aus Nachläßigkeit daran verſäumeten, ſo ſoll dem ohngeachtet, das Guth dem Sohne, welchem es der Vater beſchieden, in Lehn gereichet, und die übrigen Söhne, wegen ihres nur erwehnten Verhaltens, nach Befinden willkührlich beſtrafet werden.

§. 6.

Die geſamte Hand iſt bey Theilungen und Anfällen von demjenigen vorzubehalten, welcher ſeinen Antheil dem andern überläßt, und künftig ſuccediren will, desgleichen, wenn die Eltern das Guth den Kindern abtreten.

Gleichwie aber, wenn bey Theilungen und Anfällen ein Bruder oder Mitbelehnter, dem andern ſeinen Antheil an dem Lehnguthe überläſſet, die Lehn, worinnen die Contrahenten vorhin mit einander geſtanden, vermöge Sächſiſcher Rechte, gebrochen wird; Alſo muß derjenige, welcher ſeinen Antheil dem andern an dem angefallenen Guthe verkauft oder abtritt, wenn er ihm künftig ſuccediren will, ſich die geſamte Hand, wenigſtens bey der Lehns-Auflaſſung vorbehalten, und in gehöriger Zeit erneuern, immaſſen ſolches auch die Eltern zu beobachten haben, welche ihren Kindern bey Lebzeiten die Lehngüther eigenthümlich übergeben und einräumen, ſonſten ſelbige, wenn die Kinder vor ihnen verſterben, denenſelben im Lehn nicht ſuccediren können.

§. 7.

Wenn die Mitbelehnten bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriren.

Und obwohln in Anſehung derer jenigen Mitbelehnten, welche bey Veräußerung oder Theilung eines Lehnguths nicht concurriret, noch darein gewilliget, diesfalls ein anders, und daß die geſamte Hand wegen dererſelben nicht gebrochen werde, in der 45. Conſtitution Part. II. verſehen, und Wir es auch bey demjenigen, was bey einer, ohne Einwilligung derer Mitbelehnten, erfolgten Veräußerung des Lehns, der Actionis revocatoriæ halber, Rechtens iſt, nochmals bewenden laſſen, und dahero gedachte Mitbelehnte ſolchenfalls die geſamte Hand zu befolgen nicht ſchuldig ſind; So wollen Wir doch, daß hinführo, um beſſerer Ordnung willen, und wie ſolches von denen meiſten Vaſallen in dergleichen Fällen bereits zeithero beobachtet worden, wenn ſich Brüder in die väterlichen, oder auch andere Lehnsfolgere, in die ihnen angefallene Lehngüther theilen, ſelbige ſolche Theilung, nach deren erfolgten Confirmation, denen Mitbelehnten legaliter notificiren laſſen, und dieſe ſodann binnen gehöriger Friſt, von Zeit der ihnen beſchehenen Notification, welche auf geziemendes, und in denen Supplicibus um die Confirmation, zugleich mit anzubringendes Anſuchen, auch von der Lehns-Curie ſelbſt zu bewerkſtelligen iſt, die geſamte Hand gebührend befolgen ſollen.

Von der Notification an die Mitbelehnten.

§. 8.

Wenn bey einem Guthe zwey Fälle in einem Fatali zuſammen kommen.

So geſchiehet auch jezuweilen, daß nicht nur bey einem Lehnguthe, zwey Fälle in einem Fatali ſich ereignen und zuſammen kommen, ſondern auch wohl gar durch den letztern Fall der Sachen Geſtalt dermaßen verändert wird, daß die Lehn oder Mitbelehnſchaft, darum ſonſt auf den erſten Fall zu bitten geweſen wäre, nicht mehr von demjenigen, der darum hätte anſuchen ſollen, erlanget werden kann; Allermaßen nun in dem erſtern Caſu zwar das Fatale, binnen welchem ſo wohl die Beſitzer des Lehns, als die Mitbelehnte, die reſpective Lehn und geſamte Hand auf beyde Fälle zu befolgen haben, erſt von der letzten Veränderung zu laufen anfänget, jedoch in dem Schreiben, worinnen um die Lehn oder geſamte Hand gebethen wird, ſolche auf beyde Fälle ausdrücklich zu ſuchen iſt;

Alſo hat hingegen in dem andern Caſu, der Vaſall die Lehn, oder geſamte Hand, allein auf den letztern Fall zu muthen, und des erſtern, bloß um die Devolution zu bemerken, und ſeinem Petito die nöthige Deutlichkeit zu geben, Erwehnung zu thun.

§. 9.

Wenn der Lehnmann, und nach ihm der Lehnsfolger binnen Jahres-Friſt verſterben.

Trüge es ſich alſo zu, daß der Lehnmann, und nach ihm, innerhalb Jahres-Friſt, ſein Sohn, oder Leibes-Lehns-Erbe, verſtürbe, ſo hat nicht nur der Enkel bloß auf den letztern Fall die Lehn zu ſuchen, ſondern es ſind auch die Mitbelehnten nur auf dieſen, die geſamte Hand zu renoviren ſchuldig, immaßen denn auch dieſelben, daferne es ſich begäbe, daß der Vaſall, und nach ihm, ſein Leibes-Lehns-Erbe, binnen Jahr und Tag mit Tode abgienge, und alſo das Guth auf ſie verfiele, die Mitbelehnſchaft gar nicht zu renoviren, ſondern allein mit Anführung der Devolution, um die Lehn zu bitten haben.

§. 10.

Wenn bey diverſen Güthern ſich Fälle ereignen, oder wenn von gemeinſchaftlichen Beſitzern ein und der andere ſtirbt.

Gleichwie aber dieſes, wie leicht zu ermeſſen, von dem Caſu, wenn ein Vaſall die geſamte Hand an zwey oder mehr unterſchiedenen Güthern hat, und die Beſitzere dererſelben innerhalb Jahresfriſt verſterben, keinesweges anzunehmen iſt, ſondern ihm in ſolchem Fall die Lehn oder geſamte Hand, auf alle Fälle in vorgeſchriebener Friſt, welche von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft von jedes Beſitzers Tode an, wie unten §. 15. mit mehrern vorkommen wird, läuft, beſonders zu muthen, oblieget; Alſo ſind auch, wenn mehrere Vaſallen ein Lehnguth gemeinſchaftlich beſitzen, und einige von denenſelben in Jahres-Friſt, jedoch zu differenten Zeiten, mit oder ohne Hinterlaſſung Leibes-Lehns-Erben, verſterben, ſowohl die Mitbelehnte, als die noch lebenden Compoſſeſſores, in Anſehung der an denen hinterlaſſenen Antheilen, zu befolgenden reſpective Lehn und geſamten Hand, ein gleiches zu beobachten verbunden.

§. 11.

Von Concurſen und andern Hinderniſſen, ſo der Lehns-Empfängniß entgegen ſtehen.

Wenn hiernächſt einem Lehnmanne, bey vorgefallenen Hinderniſſen, als wenn zu deſſen Vermögen ein Concurſus Creditorum entſtanden, und bereits mit Auslaſſung derer Edictalien verfahren worden, oder wenn derſelbe dem Banqueroutier-Mandat ſich ſubmittiret, desgleichen wenn ein Lehnmann in der Inquiſition befangen, und auf Articul geantwortet, oder anderer Urſachen halber, die Lehn und Mitbelehnſchaft zur Zeit nicht gereichet, noch bekennet werden kann, ſo hat ſelbiger dem ohngeachtet ſich zur Lehns-Muthung ſchriftlich anzugeben, und in allen, während vorbeſchriebener Hinderniſſe, ſich begebenden Lehns-Fällen und Veränderungen, die Lehn und geſamte Hand gebührend zu ſuchen, oder in deſſen Unterbleibung gewärtig zu ſeyn, daß ihm und ſeinen Deſcendenten, ſolche künftig, wenn dergleichen Impedimenta ceßiren, nicht bekennet werden wird; Durch welche Verabſäumung jedoch weder denen Mitbelehnten, noch, im Falle eines wider ihn entſtandenen Concurſes, denen Gläubigern, hierunter präjudiciret werden mag, indem vielmehr zu derer letztern und des Concurſes Beſten dergleichen Lehnmann, und, nach ſeinem Ableben, ſeine Söhne, die Lehn oder Mitbelehnſchaft, jedoch auf Koſten des Credit-Weſens, zu bitten haben, der Concurs aber die Nutzungen von des Schuldners ſelbſt gehabten, oder durch Lehns-Anfälle acquirirten Lehngüthern, ſo lange dieſer, oder ſeine Leibes-Lehns-Erben am Leben, genießen ſoll.

Wenn nun dergleichen der Beleihung im Wege geſtandene Impedimenta gehoben, ſodann lieget einem ſolchen Lehnmanne ob, binnen Jahr und Tag, die ihm competirende Lehen und Mitbelehnſchaften zu berichtigen, und denenſelben behörige Folge zu leiſten.

§. 12.

Ganze Corpora und Communen beſolgen die Lehn durch Lehnträger,

Ganze Collegia, Corpora und Communen, welche Lehn-Güther beſitzen, müſſen die Lehn vermittelſt gewiſſer hierzu, aus ihren Mitteln zu beſtellender Lehn-Träger ſuchen, und ſolche, ſo oft der Lehn-Träger ſtirbet, oder daferne mehrere als einer beſtellet, wenn ſie ſämmtlich mit Tode abgegangen, gebührend erneuern.

§. 13.

und Weibs-Perſonen durch Bevollmächtigte.

Dahingegen Weibes- und andere Perſonen, welche durch conſtituirte Gevollmächtigte beliehen werden, nicht nöthig haben, die Lehn und geſammte Hand, nach des Gevollmächtigten Abſterben, zu renoviren, oder um Beſtellung eines neuen, anzuſuchen, ſondern es wird dergleichen nur ſodann erfordert, wann eine Veränderung in manu dominante vel ſerviente, da die Lehn oder Mitbelehnſchaft von neuem zu ſuchen iſt, ſich ereignet.

§. 14.

Von Lehn-Stämmen.

Was übrigens im vorhergehenden von Suchung und Muthung der Lehn und Mitbelehnſchaft geordnet worden, ſolches iſt auch bey denen würklichen Lehn-Stämmen, da nehmlich ein gewiſſes Geld-Quantum von dem Lehnherrn, auf vorgegangene Oblation, zu Lehn gemachet und verliehen worden, von Fällen zu Fällen genau zu beobachten, jedoch darf die Lehn und geſammte Hand, an einem Lehn-Stamme nicht von neuem geſuchet werden, wenn ſolcher nur von einem Guth auf das andere geleget wird.

§. 15.

Von der ordentlichen Friſt, binnen welcher die Lehn und Mitbelehnſchaft zu ſuchen.

Es beſtehet aber die in vorhergehenden §. zum öftern erwehnte Friſt, in welcher in denen angezogenen Fällen die Lehn und Mitbelehnſchaft bey der Lehns-Curie zu ſuchen und zu erneuern iſt, aus Jahr und Tag oder einer Friſt von Acht und funfzig Wochen und Drey Tagen, mit Ausſchluß des Tages, an welchem der Vaſall geſtorben, und fänget ſich dieſes geordnete Fatale an, bey ſich ereigneten Todes-Fällen, von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft, bey Unmündigen, ſo nunmehro ihre Majorennitæt erlanget, von Zeit des zurückgelegten Ein und zwanzigſten Jahres ihres Alters, bey denen Käuffern, Wiederkäuffern und neuen Acquirenten, von Zeit der erfolgten Confirmation des Contracts, oder Adjudications-Scheins, bey Begnadigungen mit angefallenem Lehn, wenn der Anfall bereits erfolget, von Zeit der erhaltenen Begnadigung, im übrigen aber von Zeit des Anfalls, oder der davon erlangten Wiſſenſchaft, und bey Präſentation derer Mitbelehnten, von Zeit ſolcher beſchehenen Präſentation.

§. 16.

Was dabey in Acht zu nehmen.

Auf was für Art endlich die Lehn oder geſammte Hand zu ſuchen, davon iſt bereits in verſchiedenen von denen in GOtt ruhenden Durchlauchtigſten Vorfahren an der Chur, im Jahre 1657 d. d. 1. Jun. und 21. Septembr. 1681 d. d. 24. Febr. und 1691 d. d. 12. Nov. ausgelaſſenen und zu Ende angefügten Lehns-Mandaten, Verſehung geſchehen, und hierbey ein Unterſcheid zu machen, ob die Lehn oder geſammte Hand an einem alten oder neuen Lehn geſuchet wird.

Letztern Falls iſt das Guth, und die Zeit, wenn die Confirmation des Kaufs und Wiederkaufs, oder reſpectivè die Präſentation zur geſammten Hand erfolget, ingleichen die Beſchaffenheit des Guths, ob es nehmlich Mann- oder Weiber- oder Erb-Lehn, zu benennen und anzugeben; Erſtern Falls aber iſt, nebſt Angebung des Guths und deſſen Qualität, nach Unterſcheid derer Fälle, nicht nur die Zeit, da der Vaſall geſtorben, ingleichen bey denen, ſo nach erlangter Majorennitæt die Lehn ſuchen, deren Alter, durch beglaubte Atteſtata, zu beſcheinigen, ſondern auch der letztere Lehn- oder Indult-Schein, und von dem Beſitzer des Lehn-Guthes, der die Belehnung ſuchet, der jüngſte Lehn-Brief in Originali, nebſt einer aufs halbe Pappier Conceptsweiſe geſchriebenen Copey deſſelben, wie nicht weniger ein Verzeichniß derer Mitbelehnten, beyzufügen, und darauf Beſcheids zu gewarten.

Titulus II.

Vom Lehns-Indult.

§. 1.

Wenn und binnen welcher Zeit Indult zu ſuchen.

Wenn einer in der geſetzten Friſt die Lehn oder geſammte Hand würklich zu empfahen verhindert wird, ſo muß er noch vor Ablauf derſelben, Indult ſuchen, und die ihm vorfallende Hinderniſſe zugleich mit anführen.

§. 2.

Wer ſolchen vor Unmündige und Abweſende zu ſuchen hat.

Eben dieſes haben auch die Vormündere, wegen ihrer Unmündigen zu beobachten, und können im übrigen, Innhalts vorerwehnter vormahls ergangenen Lehns-Mandate, vor Unmündige, Abweſende, und dergleichen Perſonen, nicht allein die Vormündere, oder deren Eltern und Geſchwiſter, ſondern auch dererſelben Agnaten und Mitbelehnten, ingleichen die Beſitzer des Lehns ſelber, um Indult geziemend anſuchen.

Wie es bey deſſen Unterlaſſung zu halten.

Gleichwie aber, wenn wegen derer Abweſenden und Unmündigen dergleichen Muthung nicht behörig erfolget wäre, ſolches denenſelben, in Anſehung des ihnen zuſtehenden Beneficii reſtitutionis in integrum zu keinem Nachtheil gereichen mag:

Alſo haben hingegen deren Tutores & Curatores, welche ſich hierunter fahrläßig erwieſen, nachdrückliche Ahndung zu gewarten.

§. 3.

Was bey dem Indult zu beobachten.

Dem Supplicate, worinnen um Indult gebeten wird, iſt der letztere Lehn- oder Indult-Schein in Abſchrift beyzufügen, und in demſelben des Guthes, weshalber der Indult geſuchet wird, Beſchaffenheit, ob nehmlich ſolches Mann- oder Weiber- oder Erb-Lehn, oder Erbe, der Fall, auf welchen die Lehn zu befolgen, die Zeit, wenn ſolcher geſchehen, die Hinderniſſe, welche den Vaſallen, um Indult zu bitten, veranlaſſet, und die Friſt, auf wie lange ſolcher geſuchet wird, ingleichen bey Unmündigen, dererſelben Alter anzugeben, und dieſes letztere, vermittelſt eines Kirchen-Atteſtats zu beſcheinigen.

§. 4.

Wie lange der Indult währet.

Wenn nun alſo um Indult gehörig angehalten worden, ſo wird ſolcher denen Unmündigen, bis ſie das Achtzehente, oder das Ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters erfüllet, gegeben, und läuft ſodann von Zeit des zurückgelegten Ein und zwanzigſten Jahres, da auch ſelbige ſich gleich nach Verfluß des Achtzehenten Jahres als Lehnsmündig geriret, und dieſen geſetzten Terminum bey einem Lehn anticipiret hätten, oberwehnte, Jahr und Tag oder Acht und funfzig Wochen und Drey Tage, in ſich haltende Friſt, zu Suchung der Lehn, in denen übrigen Fällen aber iſt in dem Indult-Scheine die Zeit, auf wie lange ſolche ertheilet worden, zu bemerken, welche der Vaſall genau zu beobachten, und noch vor Verfluß derſelben, entweder die Lehn würklich zu empfahen, oder um fernern Indult anzuſuchen hat, welcher, wenn er ihm anderweit gegeben wird, ſich von dem Tage, da der erſtere aufgehöret, anfänget, und iſt, wenn ſolcher auf ein Jahr ertheilet worden, darunter allemahl Jahr und Tag, oder eine Friſt von Acht und funfzig Wochen und Drey Tagen zu verſtehen, da hingegen dergleichen Indult bey Abweſenden, deren Aufenthalt nicht in Erfahrung zu bringen, bis zu ihrer Wiederkehr, bey denen aber, welche mit Gemüths- und Leibes-Gebrechen beladen, bis zu deren Beſſerung, gegeben werden kann. Wenn aber ſolche Abweſende, oder mit Gemüths- und Leibes-Gebrechen Beladene, wiederkehren, oder zu ihrer Beſſerung gelangen; So haben erſtere von Zeit ihrer Wiederkehr, ſo hinlänglich zu beſcheinigen, oder, nach Befinden, eydlich zu erhärten, letztere aber von Zeit der erfolgten Beſſerung, welche durch eines gewiſſenhaften und verpflichteten Medici Atteſtat beyzubringen, binnen mehrbeſagter Friſt von Acht und funfzig Wochen und Drey Tagen, ſich zu Erlangung der Lehn und geſammten Hand zu ſtellen.

§. 5.

Wenn der Indult nicht ſogleich ertheilet, oder abgeſchlagen wird.

Daferne, des von dem Vaſallen bey der Lehns-Curie geſuchten Indults halber, die Reſolution wegen eines ſich hierbey ereignenden Anſtandes, nicht ſogleich erfolgen kan, ſoll ihm, wenn das Fatale indeſſen verſtrichen, ſolches vor keinen Lehns-Fehler angerechnet, ſondern ſelbigem auf dem Fall, da der Indult abgeſchlagen worden, zuförderſt eine gewiſſe, von der beſchehenen Inſinuation an, lauffende Friſt, binnen welcher er ſodann in Perſon ſich zu geſtellen, und die Lehn oder geſammte Hand zu empfangen hat, geſetzet werden. Immaßen denn auch über das tempeſtive beſchehene Suchen, ihm, auf ſein Bitten, zu ſeiner Sicherheit entweder Vigilanz-Schein, oder beglaubte Abſchrift von dem dießfalls eingereichtem Supplicate, ertheilet werden ſoll.

§. 6.

Wenn währenden Indults neue Fälle ſich ereignen.

Sollten ſich auch, währenden Indults, neue Fälle, da die Lehn oder Mitbelehnſchaft zu ſuchen iſt, begeben, ſo iſt auch auf ſolche in gehöriger Friſt, beſonderer Indult zu bitten.

Titulus III.

Von der würklichen Empfahung der Lehn und Bekennung der geſammten Hand.

§. 1.

Die Erbhuldigung und Lehns-Pflicht iſt das erſtemal in Perſon abzulegen.

Ein jeder Vaſall iſt ſchuldig, die Lehns- und Unterthanen-Pflicht, ſowohl bey Lehn als Mitbelehnſchaften, in Perſon abzulegen, es wäre denn, daß Wir einen, auf ſein beſchehenes Anſuchen, wegen Krankheit, hohen Alters, oder ſonſt anderer erheblichen Urſachen halber, und aus beſondern Gnaden, ohne Conſequenz auf andere, durch einen Gevollmächtigten, zu Ablegung der Lehns-Pflicht, gnädigſt zulaſſen würden. Wer aber ſolche Pflicht einmahl abgeleget hat, darinnen noch würklich ſtehet, und nachher ein neues Lehn acquiriret, oder eine Mitbelehnſchaft befolget, der ſoll, wie bishero gebräuchlich, und ſchon vormals geordnet geweſen, in ſolchen und andern Lehns-Fällen, bey einem Handſchlage, welchen er entweder in Perſon, oder durch einen hierzu gnugſam Gevollmächtigten abzugeben hat, gelaſſen werden.

§. 2.

Die Lehn-Träger der Communen ſchwören in ihre eigene, und der Weibsperſonen Mandatarii in ihrer Conſtituenten Seele.

Wenn ganze Corpora, Collegia und Communen, ingleichen Weibes-Perſonen Lehn-Güther beſitzen, ſo empfahen ſelbige, wie ſchon oben Titulo I. §. 12. 13. verſehen, die Lehn, durch hierzu beſtellte Lehn-Träger und reſpective Gevollmächtigte, jedoch mit dieſem Unterſcheide, daß derer erſtern Lehnträger die ſchuldige Unterthanen-Pflicht in ihre eigene, derer Weibes-Perſonen Mandatarii aber, in ihrer Principalinnen Seele, kraft der hierauf beſonders einzurichtenden Vollmacht, ablegen müſſen.

§. 3.

Zur Lehns-Empfängniß wird kein Termin anberaumet.

Der Vaſall muß ſich intra Fatale geſtellen.

Wenn Hinderniſſe der Beleihung entgegen ſtehen, wie ſolchen Falls denen Vaſallen zu proſpiciren.

Und wie, vermöge der bey der Lehns-Curie üblichen Obſervanz, zu Ablegung der ſchuldigen Lehns-Pflicht ordentlicher Weiſe, außer in denen vorkommenden Fällen, bey welchen in dieſem Unſerm Mandat ein anders verſehen, kein Termin angeſetzet wird, ſondern die Vaſallen ſich hierzu von ſelbſt perſönlich, und zwar noch vor Ablauf des Fatalis, immaßen, daß ſie die Lehn oder geſammte Hand ſchriftlich innerhalb Jahres-Friſt geſuchet, keinesweges genug iſt, anzugeben, und anzumelden halben: Alſo ſoll nicht nur über ſothanes Angeben eine Regiſtratur ad acta gefertiget, ſondern auch, wenn ſich bey Uebergebung des Supplicats Hinderniſſe ereignen, warum vermuthlich innerhalb des Fatalis mit der Beleihung nicht verfahren werden kan, ſolches denen Vaſallen, durch ſchriftlich- oder mündlichen Beſcheid, ſofort wiſſend gemachet, und durch Verfertigung einer umſtändlichen Regiſtratur über die beſchehene Lehns-Muthung, und die der Lehns-Reichung entgegenſtehende Impedimenta proſpiciret, auch ihnen davon zu ihrer Verwahrung, Abſchrift gegeben werden. Wann nun der Vaſall dergleichen Vigilanz-Regiſtratur erhalten, iſt er nicht ſchuldig, intra Fatale ſich dermahlen annoch in Perſon zu ſiſtiren, oder auf den von ihm bereits befolgten Fall, von Jahr zu Jahr, wie bey Indulten gewöhnlich, zu muthen, ſondern hat zu erwarten, bis ihm, daß die vormahls ſich geäußerte Bedenklichkeit nunmehro gehoben, bekannt gemachet, und ihm ſolchen Falls eine Friſt, binnen welcher er ſich zu Empfahung der Lehn und reſpective der geſammten Hand, perſönlich zu geſtellen hat, anberaumet wird, es wäre denn, daß mittler Zeit ein neuer Lehns-Fall ſich ereignete, da denn der Vaſall, wegen Muthung der Lehn oder Mitbelehnſchaft, in geſetzter Zeit das Gehörige von neuem zu beobachten verbunden iſt.

Titu-

Titulus IV.

Von Ausfertigung und Auslöſung derer Lehn-Briefe.

§. 1.

Der neueſte Lehn-Brief, iſt bey der Beleihung in Originali zu produciren.

Ein jeder Vaſall und Beſitzer derer von hier lehnrührigen Güther, ſoll, wie theils ſchon oben Tit. I. §. 16. geordnet, und in denen vormahls unterm 6. Jul. 1622. 1. Junii, und 21. Septembr. 1657. 24. Febr. 1681 und 12. Novembr. 1691 ergangenen, und zu Ende angefügten Lehns-Mandaten, verſehen iſt, gleich bey Empfahung der Lehn, den jüngſten und nächſt vorhergehenden Lehn-Brief originaliter mit zur Stelle bringen, auch zugleich eine aus ſolchem mit Fleiß gefertigte, und aufs halbe Pappier Concepts-weiſe geſchriebene Copey mit übergeben, damit dieſelbe, nach beſchehener Collationirung, bey der Canzley vidimiret, das Original dargegen wieder zurück gegeben, und die Ausfertigung des neuen Lehn-Briefes, befördert werden könne.

§. 2.

Monita der Vaſallen, in wie weit ſolche zu attendiren.

Wie denn ferner ein jeder Lehn-Mann dasjenige, was ihm bey dem neuen Lehn-Brief zu erinnern erlaubet, als da ſind die Namen und Ordnung derer Mitbelehnten, auch Cenſiten und andere vorgegangene Veränderungen, ſo zu denen Formalien gehörig, ebenfalls gleich Anfangs bey der Belehnung anzuzeigen hat, dahingegen denen neuen Lehn-Briefen von Materialibus mehr nicht, als was in denen nächſt vorhergehenden ausgedrucket, einverleibet wird, es wäre denn, daß es ſolche Stücken betreffe, ſo durch ausgebrachte Commißion gnüglich unterſuchet und ausfündig gemachet, oder durch confirmirte Käuffe zum Haupt-Guthe gebracht, und zuförderſt abſonderlich in Lehn genommen worden, welche ſolchen Falls in den Lehn-Brief geſetzet werden können; es ſollen aber auch diejenigen Stücken, ſo nach der Zeit von einem, oder dem andern Guthe, mit Lehnsherrlicher Einwilligung oder ſonſt auf rechtsbeſtändige Art und Weiſe abgekommen, behörig angezeiget, und ſodann, befundenen Umſtänden nach, aus dem neuen Lehn-Briefe gelaſſen werden.

§. 3.

Ablöſung der Lehn-Briefe.

Damit auch ſowohl die Ablöſung derer Lehnbriefe, als die Abforderung derſelben bey der Lehns-Curie, ſonder Anſtand, gebührend bewerkſtelliget werde; So ſetzen und wollen Wir, daß hinführo die Lehnbriefe, mit denen, nach der von Alters her gewöhnlichen, zu Ende hierbey gedruckten Canzley-Taxe, zu entrichtenden Gebühren, ſogleich bey Empfahung der Lehn, bezahlet und abgelöſet, und wenn ſie ſodann ausgefertiget, immaßen Wir dießfalls die Expedition möglichſt zu beſchleunigen, die Verordnung gethan, bey der Canzley, ſonder fernern Anſtand, abgefordert, unterbleibenden Falls aber, denen Vaſallen, auf ihre Unkoſten, zugefertiget werden ſollen.

Titulus V.

Von Strafe dererjenigen, ſo die, zu Suchung der Lehn oder Mitbelehnſchaft, geſetzte Friſt verſäumet.

§. 1.

Die Strafe des Verſäumniſſes iſt der Verluſt der Lehn- und Mitbelehnſchaften,

Welcher die zu Suchung und Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaft, geordnete Jahres-Friſt, nach denen ſich begebenden Fällen, vorbey ſtreichen läſſet, und ſich nicht intra Fatale, ſowohl ſchriftlich um die Lehn- oder geſammte Hand meldet, als auch zu deren Empfahung in Perſon ſiſtiret, oder doch vor deſſen Verlauf, wenigſtens um Indult anſuchet, derſelbe ſoll, Inhalts des unterm 12. Novembr. 1691 ergangenen Mandats, der Lehn oder Mitbelehnſchaft verluſtig ſeyn.

Er könnte und wollte denn gnugſame Zeugniſſe ſeiner gebrauchten Vigilanz, und daß er wegen einiger, bey ſolcher Lehn und geſammten Hand, vorhandenen Bedenklichkeiten und Hinderniſſe nicht darzu gelangen können, beybringen.

§. 2.

jedoch nicht ohne vorgängig rechtliche Gehör.

Immaßen Wir Uns denn hierbey dahin gnädigſt erklären, daß keiner, ohne rechtliche Gehör, und abſque ſufficienti cauſæ cognitione, nach Vorſchrift der Erledigung deren Landes-Gebrechen de Anno 1661 Tit. von Juſtitien-Sachen §. 55, ſeiner Lehn und deren Genuſſes oder Mitbelehnſchaft entſetzet, ſondern ein jeder mit ſeiner Nothdurft und Exculpation wider die angeſchuldigte unterlaſſene Suchung der Lehn und Mitbelehnſchaft, und die daher beygemeſſene Felonie, bey ereigneten dergleichen Fällen, ſattſam gehöret, und zum Beweis ſeiner dießfalls habenden erheblichen Behelffe, und Einwendungen zugelaſſen werden ſoll.

§. 3.

Vom Lehns-Pardon.

Daferne ſich aber jemand an der Lehn oder Mitbelehnſchaft eines Guths würklich verſäumet, und nachgehends dieſerhalben, ehe das Guth an einen andern, durch Kauf oder Tauſch, mit Lehnsherrlichem Conſens gediehen, oder ehe der Anfall, an die mit dem verſäumten Geſammt-Händer, in gleichem oder auch entfernterem Succeßions-Rechte geſtandene Mitbelehnte geſchehen, pardonniret worden, ſo wird ihm ſolche, damit die, währenden Verſäumniſſes, ertheilten Lehnsherrlichen Conſenſe, und zuläßig geſchehene Alienation eines oder andern Pertinenz-Stückes, in ihren Würden bleiben, anderergeſtalt nicht, als in dem Stande, wie ſich das Guth zur Zeit des erhaltenen Pardons befunden, bekennet.

§. 4.

Von der Inveſtitura Saxonica bey bloßen Allodial-Erb-Güthern.

Und obwohln hiernächſten die Beſitzere derer bloßen Allodial- und Erb-Güther, wegen nicht geſuchter Inveſtituræ Saxonicæ über ſolche Güther, deren keinesweges verluſtig werden, noch auch die Suchung dergleichen Belehnung an ein gewiſſes Fatale ordentlich gebunden iſt; So will doch die Nothdurft erfordern, daß auch hierinnen in Anſehung derer bey der Landes-Regierung zu Lehn gehenden Allodial-Güther, mehrere Ordnung und Richtigkeit gehalten, und man, wem das Eigenthum an dergleichen Grund-Stücken, als welches, nach Vorſchrift derer Sächſiſchen Rechte, erſt durch die vorgehende Lehns-Auflaſſung, und hierauf erfolgte gerichtliche Beleibung erlanget wird, eigentlich zuſtehe, in Zeiten verſichert werde. Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß hinführo alle und jede Unterthanen, welche zum Beſitz vorbeſchriebener Allodial-Güther und Grund-Stücken gelangen, ſich in Jahr und Tag, von Zeit des darüber geſchloſſenen Kaufs und Contracts, oder wenn dergleichen durch Erbſchaft angefallen, von dem Tage nach des letztern Beſitzers Abſterben, welcher mittelſt Beylegung eines Kirchen-Atteſtats zu verificiren, auch von denen Beamten jedesmahl ſonder Anſtand einzuberichten iſt, anzurechnen, bey der Canzley ſchriftlich anmelden, und ſolche Güther, die wenigen ausgenommen, da ſolches vorhin in denen Erb-Briefen ausdrücklich erlaſſen worden, deren Beſitz-Veränderungen jedennoch die neuen Beſitzer binnen Jahr und Tag bey der Lehns-Curie anzuzeigen ſchuldig ſind, in Lehn nehmen ſollen. Widrigen Falls und wenn nicht dieſerhalben in Zeiten um weitere Friſt angeſuchet worden, ſind die Beſitzere derer urſprünglichen Erb-Güther, und welche vormahls niemahls Lehn geweſen, noch in denen darüber ertheilten Erb-Brieſen die Befolgung der Lehn vorbehalten werden, durch Straf-Præcepta, welche auch nach Befinden zu erhöhen, und zur Vollſtreckung zu bringen, hierzu anzuhalten.

Von der Beleihung bey denen in Erbe verwandelten Güthern.

Die Beſitzere derer Erb-Güther hingegen, ſo aus dem Lehn in Erbe verwandelt, und bey denen die Lehn von Fällen zu Fällen, unbeſchadet der Erblichkeit zu befolgen, bey der Lehns-Verwandelung ausdrücklich reſerviret worden; ſollen, auf alle in manu dominante & ſerviente ſich begebende Fälle, die Lehn binnen der gewöhnlichen Jahres-Friſt zu ſuchen, und zu erneuern ſchuldig ſeyn, oder widrigen Falls willkührlich beſtrafet werden.

Wie denn auch künftighin, wenn Wir einen oder andern Vaſallen mit der Verwandelung ſeines Lehn-Guthes in Erbe begnadigen ſollten, denen Impetranten von der Lehns-Curie, ſtatt des ſonſt gewöhnlichen Canzley-Scheins, eine Notification von dem eingelangten Begnadigungs-Reſcripte, mit der Anordnung, daß ſie, zum längſten binnen Jahr und Tag, von dem dato der Intimation an gerechnet, um Reichung der Lehn an ihrem in eine andere Qualität verſetztem Guthe, der Erblichkeit unbeſchadet, anſuchen, auch ſich darzu behörig ſiſtiren, und durch ein widriges Bezeigen ſich keine Verantwortung zuziehen ſollen, zu ertheilen, folgends bey ihrem geziemenden Anmelden, von denenjenigen, welche ſchon vorhin die Lehnspflicht in Perſon abgeleget haben, bloß der Handſchlag auf die bereits geleiſtete Pflicht abzufordern, auch darzu ein etwa ſtatt ihrer erſcheinender Mandatarius zu admittiren, ſodann aber, wegen Expedirung eines Erb-Briefes und des darzu nach dem Werthe derer verwandelten Güther zu adhibitenden Stempel-Bogens, das gebührende in Obacht zu nehmen iſt.

§. 5.

Von Befolgung der Lehn, und Mitbelehnſchaft an Erblehn-Güthern.

Was aber die Erblehn-Güther betrifft, hat es dieſerhalben, und weiln ſolche würkliche Lehne, obwohl feuda impropria ſind, bey dem zu Suchung, oder Erneuerung der Lehn und Mitbelehnſchaft, geordneten Fatali, und dem auf die Verabſäumung deſſelben geſetzten Verluſt, des Lehns und geſammten Hand ſein Bewenden, immaßen denn vor bloßes Erbe oder Allodium nichts anders agnoſciret wird, als was entweder jederzeit dergleichen unſtreitig geweſen, und niemahls als Lehn offeriret, und verliehen worden, oder wann die Eigenſchaft des Erbes in dem Lehn-Briefe, oder in litteris inveſtituræ, daß nehmlich dem Guthe die vormahlige Natur des Lehns benommen, und ſolches in wahres Erbe verwandelt worden, deutlich ausgedrucket zu befinden.

Titulus VI.

Von Verpfändung und Veräußerung derer Lehn-Güther.

§. 1.

Der Conſens wird bey Lehngüthern bis an die Helfte, und bey Allodial-Güthern bis an ⅔tel des Werths gegeben. Einwilligung der Mitbelehnten.

Ob Wir wohl der Lehns-Curie die Conſens-Ertheilung in die Verpfändung derer Lehn-Güther, welche nicht auf dem Fall ſtehen, bis zur Helfte, und derer Erb- und Allodial-Güther bis auf zwey Drittel deren Werths, wie ſolcher in beyden Fällen, nach dem letzterm Kauf-Briefe, Erbtheilung und andern Urkunden, oder in deren gänzlichen Ermangelung, bey der jüngſten Beleihung angegeben worden, geſtatten; So wird doch bey Lehn-Güthern jederzeit vorher erfordert, daß die ſämmtlichen Mitbelehnten ihre Einwilligung, wenn ſie ſolche nicht bereits überhaupt, vermittelſt eines ausgeſtellten Reverſus ertheilet, in die Aufnahme des Capitals, geben, oder der Creditor, daß er ſolche, derer Mitbelehnten Einwilligung, nicht verlange, ſich ausdrücklich erkläre. Auch ſind bey Computirung derer Lehns-Schulden, wenn darunter Eheſtifftungen befindlich, das Ehegeld und das Gegen-Vermächtniß, wegen derer davon zu entrichtenden doppelten Zinſen, nach zeitheriger Obſervanz, gedoppelt zu rechnen.

§. 2.

Verpfändung der Erb-Güther und Erbſtücken vor eigenen Gerichten.

Iſt zwar in der 38ſten neuen Deciſion denen Gerichtsherren und andern Obrigkeiten nachgelaſſen, vor ihren Gerichten, die mit ehrlichen, unbeſcholtenen, untadelhaften, nach jedes Orts Gelegenheit qualificirten und darzu ſonderlich geſchwornen Perſonen, auch einem tüchtigen und geſchickten Actuario beſetzet, ihre eigenthümliche, in ihren Gerichten gelegene Erb-Güther, wenn ſie gleich Bey-Stücken eines Lehn-Guths ſind, zu verpfänden und zu veräußern: Welches Wir denn auch mit denen Erb-Stücken, ſo ein Beſitzer eines Lehn-Guthes nicht mit dieſem, ſondern abſonderlich acquiriret, oder wenn in dem, über ein Lehn-Guth, und die dabey befindlichen Erb-Stücke geſchloſſenen Kauf- Tauſch- oder andern Contract, in dem Erb-Receß auch einem jeden ſuper titulo tranſlati dominii, vollzogenen Document, der Werth derer Erb-Stücken insbeſondere ausgeworffen, noch ferner geſtatten. Im Fall aber von Lehn und Erbe das Pretium zuſammen in einer Summe angegeben, ſoll hinführo der Eigenthums-Herr dergleichen Erb-Stücken vor ſeinen Gerichten zu verpfänden, oder zu veräußern nicht Macht haben, wann er nicht zuförderſt von dem Lehnherrn hierzu ausdrückliche Erlaubniß, vermittelſt eines bey der Lehns-Expedition ausgefertigten Scheines, erhalten, maßen die ohne dergleichen, von des Debitoris eigenen Gerichten auf oberwehnte mit der Lehn zugleich unter einer Summe verkauften Erb-Stücken beſtellte Hypothek, und unternommene Veräußerung hinführo vor null und nichtig zu achten, ſowohl das bishero vor des Debitoris eigenen Gerichten, auf Erb-Stücken ertheilte Unterpfand von dato an, nicht länger, als Drey Jahr annoch, ſeine Kraft und Würkung behalten, und der Debitor binnen ſolcher Zeit, bey entſtehender Bezahlung daſelbſt, wo das Hauptlehn-Guth zu Lehn gehet, des Lehns-Herrn Einwilligung, in das verſchriebene Unterpfand ausbringen, widrigen Falls nach Verfluß dieſer Drey Jahre, die ehemahlige Pfand-Gerechtigkeit gänzlich erloſchen ſeyn ſoll, dahingegen die mit Conſens des Lehn-Herrn erlangte Hypothek, nicht das Lehn allein, ſondern auch alle, gegen obangeregtes Kauf-Pretium überlaſſene Erb-Güther und Allodial-Stücken, afficiret.

§. 3.

Bey Veräußerung der Lehn-Güther wird Lehnsherrlicher Conſens erfordert. Auch muß die Veräuſſerung geſchehen an Perſonen, ſo ſolche zu beſitzen fähig ſind.

So ſind Wir zwar auch ferner in den vorhabenden Verkauf und Veräußerung eines Lehns-Guthes, an Perſonen, ſo dergleichen zu beſitzen fähig (immaſſen Wir in Zukunft denen Bauersleuten, weder die Acquiſition derer Ritter-Güther, noch auch die Aufnehmung dererſelben in die geſammte Hand daran zu erlauben gemeynet,) ſo lange noch Zweene in der Lehn ſtehen, welche von ſolchen Kräften, daß ſie vermuthlich noch Kinder zeugen möchten, den Lehnherrlichen Conſens zu verſagen, nicht gemeynet, jedoch können Wir nicht zugeben, daß vor deſſen Erfolg und Ertheilung, mit dem Lehne einige Alienation oder Aenderung vorgenommen werde, ſondern es haben dießfalls die Vaſallen alles dasjenige, was in denen unterm 6. Julii 1622 und 12. Novembr. 1691 publicirten Mandaten, von Verkauf- und Vertauſchung ſammt Theilung derer Lehn-Güther, und wie ſich hierbey gegen den Lehnherrn zu verhalten, umſtändlich verſehen und anbefehlen, genau zu beobachten, und ſolchen, bey Vermeidung der auf die Contravention darinnen geſetzten Strafe, nachzukommen.

§. 4.

Der Mitbelehnten Einwilligung iſt

Es kann aber auch die Veräußerung eines Lehn-Guths, wenn auch ſolche nur auf einen Wiederkauf

gerichbeyzubringen, und in Anſehung derer Unmündigen dem Torgauiſchen Ausſchreiben nachzugehen.

gerichtet iſt, anders nicht, denn mit Conſens und Einwilligung derer Mitbelehnten, daferne dieſe nicht, durch ausgeſtellte Lehns-Reverſe oder andere getroffene Pacta, ſich bereits darzu verbindlich gemacht, und zum Voraus ihre Einwilligung in die Verpfändung derer Güther ertheilet haben, geſchehen; und damit ſolche, wenn die Mitbelehnten unmündig ſind, beſtändiger Weiſe und ohne Gefahr der künftigen Revocation, erfolgen möge, ſo iſt dießfalls damit alſo, wie in dem Torgauiſchen Ausſchreiben von Anno 1583, aus welchem Wir die, wegen der Lehn-Güther getroffenen Verfügungen, hierbey drucken laſſen, Tit. Welchergeſtalt die Agnaten ꝛc. §. Wiewohl aber nun ꝛc. geordnet und verſehen, allenthalben zu verfahren.

§. 5.

Der Werth derer, von andern Lehns-Curien relevirenden Stücke, iſt beſonders anzugeben.

Sollten ſich bey denen zu verkauffenden Güthern, Pertinentien finden, die von einer andern Lehns-Curie, als derjenigen, wo das Haupt-Guth verliehen wird, zu Lehn gehen, ſo iſt in dem Kauf-Contract der Preiß dieſer anderwärts lehnrührigen Pertinentien deutlich anzumerken, damit ſich bey Ertheilung derer Conſenſe darnach gerichtet werden könne, ein gleiches auch bey Erbtheilungen und Tauſch-Contracten zu beobachten, geſtalt Unſers in GOtt ruhenden Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſt. der Landes- und anderen Regierungen ausdrücklich anbefohlen, daß ſie nicht nur forthin keinen Kauf, Tauſch oder Erbtheilung über ſolche Güther, eher, als bis vorher der Werth derer bey ſelbigen vorhandenen und anderwärts lehnrührigen Stücken, ausgeworffen worden, beſtätigen, ſondern auch, wenn künftig von dem jetzigen Eigenthümer eines ſolchen Güthes um Conſens, in ein darauf zu verſicherndes Capital, gebeten wird, und ſich von dem Werth, derer von andern Lehns-Curien relevirenden Pertinenz-Stücken, keine Nachricht in Lehns-Actis findet, den Supplicanten allezeit zuförderſt, den Preiß ſothaner Pertinentien, entweder zuverläßig beyzubringen, oder allenfalls auf ſeine Vaſallen-Pflicht anzugeben, auch nach Befinden, wie viel bey der andern Lehns-Curie bereits conſentiret, durch deren Atteſtat zu dociren, anweiſen ſollen.

Titulus VII.

Von Präſentation derer Mitbelehnten, bey einem neu acquirirten Lehne.

§. 1.

An einem feudo novo können binnen Sechs Jahren Mitbelehnte präſentiret werden.

Wenn nun jemand durch einen richtig geſchloſſenen und confirmirten Kauf-Contract, ein Lehn-Guth neuerlich acquiriret hat, oder ihm ſolches, nach vorher darauf erlangter Expectativ angefallen, ſo iſt ſelbigem, Inhalts der, von Unſers in GOtt ruhenden Höchſtgeehrteſten Groß-Herrn Vaters Königl. Maj. denen getreuen Ständen auf die Præliminar-Schrift unterm 8. Febr. und 17. Apr. 1700, gnädigſt ertheilten Reſolution, wobey es noch ferner ſein Bewenden hat, nachgelaſſen, binnen Sechs Jahren, welche Friſt von Zeit der erfolgten Confirmation des Kaufs, oder Wiederkaufs, und bey Begnadigungen mit angefallenem Lehen von Zeit des beſchehenen Anfalls an, zu rechnen, Mitbelehnte anzugeben, dergeſtalt, daß, wenn er vor Ablauf dieſer Zeit verſtürbe, und keine Mitbelehnten benennet hätte, denen Deſcendenten, ohne Unterſcheid des Geſchlechtes und des Lehns, ſolches, bis zu Ende des Sechſten Jahres nochmahls zu bewerkſtelligen frey ſtehet. Woferne auch ſolchen Falls bemeldte Deſcendenten annoch unmündig ſind, und von deren, und welche ſelbigen gleich geachtet werden, Vormündern, entweder gar keine, oder doch nur wenige Mitbelehnte, immaßen ihnen zu thun frey bleibet, präſentiret worden: So läufet ihnen die von obigen Sechs Jahren, nach Abſterben des neuen Vaſallens und Lehns-Beſitzers, annoch übrige Zeit, erſt von der erlangten Majorennität an, binnen welcher ihnen, annoch Mitbelehnte zu präſentiren, vergönnet iſt.

Fatale zur Präſentation bey Unmündigen.

§. 2.

Feudum novum, was dafür nicht zu achten,

Es iſt aber pro feudo novo nicht zu achten, wenn der Sohn vom Vater, oder ein Mitbelehnter von dem Beſitzer ein Lehn-Guth erkauft, oder auch verſchiedene Söhne oder Mitbelehnten zugleich zur Succeßion gelangen, und einer denen übrigen ihre Antheile abhandelt, oder bey der Theilung annimmt, und können demnach in dieſem und andern ſolchen Fällen neue Mitbelehnten nicht präſentiret werden. Immaßen denn auch bey Wiederkäuffen, wenn Wieder-Verkäuffer, nach Verfluß der Wiederkaufs-Jahre, oder auch noch vorhero, mit Zufriedenheit des Wiederkäuffers, das Lehn-Guth wieder einlöſet und zurücknimmt, ſolches keinesweges ein feudum novum wird, ſo daß neue Mitbelehnte in die geſammte Hand daran genommen werden mögen; Wobey Wir doch geſchehen laſſen wollen, daß die vorigen Mitbelehnten in ihr gehabtes Mitbelehnſchafts-Recht, wenn ihnen ſolches bey Schließung des Wiederkaufs vorbehalten worden, und ſie immittelſt von Fällen zu Fällen der geſammten Hand Folge geleiſtet, wieder eintreten.

Von Wiederkäuffen.

§. 3.

Wer zu Mitbelehnten präſentiret werden kan.

Uebrigens werden unter der Anfangs erwehnten nachgelaſſenen Präſentation derer Mitbelehnten, ſolche Perſonen verſtanden und erfordert, welche nach Art und Beſchaffenheit des Lehns, der Succeßion fähig ſind, folglich können, z. E. bey Erblehn- und Mann- und Weiberlehn-Güthern, Weibs-Perſonen, hingegen theils bey einem bloßen Mann-Lehne dergleichen keinesweges, ob ſelbige ſchon ſonſten, mit Approbation des Lehnsherrens, jedoch ohne Nachtheil und Aenderung der Mannlehns-Qualität, ein Mannlehn-Guth zu erkauffen und zu beſitzen fähig ſind, präſentiret werden.

Eben ſo wenig findet, da nach der Verfaſſung hieſiger Lande, einer, der nicht der Augſpurgiſchen Confeßion zugethan iſt, keine Lehn- oder Allodial-Güther in ſelbigen auf einigerley Art und Weiſe acquiriren kan, die Präſentation eines ſolchen Mitbelehnten ſtatt. Hiernächſt wollen und ordnen Wir auch, daß hinkünftig, zu Vermeidung verſchiedener Inconvenienzien, die Kinder von Eltern, immaßen ſelbige ohnehin in inveſtitura parentum begriffen ſind, zu Mitbelehnten nicht präſentiret und angenommen werden mögen.

§. 4.

Von Succeßion der Mitbelehnten.

Wenn nun ein Lehn durch Abſterben des Beſitzers auf die Mitbelehnten verfället wird: So iſt wegen der Succeßion dieſer Unterſcheid zu halten, daß, wenn ſelbige ohne eine beſtimmte und vorgeſchriebene Ordnung, und zu gleicher Zeit präſentiret ſind, ſie ſodann zuſammen, hingegen wenn ſie nach einer gewiſſen Ordnung, oder zu verſchiedener Zeit, zur geſammten Hand gebracht worden, ſodann entweder nach dem vorgeſchriebenem modo, oder wie ſie der Zeit nach präſentiret, zur Succeßion gelaſſen werden ſollen.

Gleichwie es nun mit obiger Unſerer Verordnung lediglich auf derer getreuen Vaſallen und Unterthanen ſelbſt eigenes Beſte und Sicherheit abgeſehen, und ſolche auf die bekannten Lehn-Rechte und andere vormahls bereits ausgelaſſene Lehns-Mandata, und ergangene Reſcripta, ſammt hergebrachter Obſervanz gegründet iſt:

Alſo befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Hrn. Vetters, des Chur-Fürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit, ſich darnach durchgehends genau zu achten, und darwider keinesweges zu handeln, immaßen auch derſelben die Landes- und andere Regierungen- Appellation- auch Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen die Dicaſteria dieſer Lande, bey vorkommenden vor ſie gehörigen Fällen, in denen zu ertheilenden Reſolutionen und abzufaſſenden rechtlichen Erkenntniſſen, nachzugehen, und ſich darnach, als einem öffentlichen Landes-Geſetze, zu richten haben.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und ſelbigem das Churfürſtl. Sächſiſche Canzley-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 30. Apr. 1764.

Xaverius.
(L. S.)
Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Benedict Lochmann, S.

Beylagen.

I. Mandat Churfürſt. Johann Georgens des I. zu Sachſen, wie ſich bey Verkauf und Vertauſchung der Lehen-Güther gegen den Lehen-Herrn zu verhalten. Den 6. Jul. Anno 1622.
Siehe Cod. Aug. T. I. pag. 1959.

II. Mandat Churfürſt. Johann Georgens des II. zu Sachſen, wegen Suchung der Lehen, und geſammten Hand. Den 1. Jun. 1657.
Siehe T. I. pag. 1963.

III. Ejusdem wiederholtes Lehn-Mandat, und General-Indult. Den 21. Sept. 1657.
Siehe T. I. pag. 1967.

IV. Mandat Churfürſt. Johann Georgens des III. zu Sachſen, wie es mit Suchung der Lehen, und was ſelbiger anhängig, inskünftige allenthalben zu halten. Den 24. Febr. Anno 1681.
Siehe P. I. pag. 1967.

V. Mandat Churfürſt. Johann Georgens des IV. zu Sachſen, wie es mit Suchung der Lehen, und was ſelbiger mehr anhängig, allenthalben ins künftige zu halten. Den 12. Nov. Anno 1691.
Siehe T. I. pag. 1970.

VI. Extract des Torgauiſchen Ausſchreibens, von Anno 1583, welchergeſtalt die Agnaten und Mitbelehnten ein Lehn-Guth, ſo ohne ihre Bewilligung verkauft, oder ſonſten alieniret, revociren, und wieder an ſich bringen mögen ꝛc. ꝛc.
Siehe T. I. pag. 147 ſeq.

Lehns-Canzley-Gebühren-Taxe.

Lehnbriefs-Geld: Jeder, der Lehn-Güther hat, giebet von Güthern, ſo 10000 fl. werth und drunter 3 Thlr. — —

und wird ſich dießfalls nach dem letztern Kauf- Tauſch- und Erbtheilungs-Receß geachtet, und darnach das Lehn-Geld gegeben.

Wegen des Siegel-Geldes hingegen, und was ſonſten mehr hiervon gebräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, ſondern abſonderlich entrichtet werden muß, auch wenn und wohin jedes zu geben, bleibet es bey der bisherigen Obſervanz.

Hierüber ſogenanntes Capſul-Geld:

dem Lehns-Secretario	1 Thlr.	—	—
dem Copiſten	1 Thlr.	—	—
vor das Concept	—	6 gl.	—
dem Canzley-Diener	1 Thlr.	—	—

Ferner iſt dem Lehns-Secretario, vor ſeine viele Mühe bey denen Lehn-Briefen, von jedem, nach Beſchaffenheit der Arbeit, 1 bis 2 Thlr. zur Ergötzlichkeit ausgeſetzet.

Wenn ein Guth zu Mann-Lehn gemacht wird, von jeden 1000.	—	12 gl.	—
Lehn-Zettel oder Indult-Schein			
zur Caſſe	—	6 gl.	—
dem Secretario	—	18 gl.	—
excl. der Copialien.			
Muth-Zettel oder Recognition	—	6 gl.	—
Confirmatio	1 Thlr.	—	—
excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.			
Conſens oder Gunſt über 1000 fl. und ſofort an	1 Thlr.	—	—
excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.			
Caſſations-Schein über eine gelöſchte Poſt	1 Thlr.	—	—
excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.			
Leibgedings-Brief	1 Thlr.	—	—
excl. der Copialien und Vidimus-Gebühren.			
Vidimus, unterm Canzley-Siegel	1 Thlr.	—	—

Patent

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. den anderweit ertheilten allgemeinen Lehns-Pardon betreffend; d. d. 7. Febr. 1770.

An. 1770. WIR Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Anſuchen der Stände.

Thun kund und zu wiſſen: Demnach Wir auf das, von der verſammleten Landſchaft, an Ritterſchaft und Städten, in ihrer unterm 14. Nov. vorigen Jahres überreichten Präliminar-Schrift, um Bweilligung eines allgemeinen Lehns-Pardons, angebrachte unterthänigſte Suchen, zwar denenſelben hierdurch ein vorzügliches Merkmahl Unſerer Gnade, ob Wir wohl ſonſt, daß ſich die Umſtände darzu, wie etwa in vorigen Fällen, qualificirten, nicht befunden haben, dennoch mildeſt angedeyhen zu laſſen, geſonnen: Als haben Wir denenſelben den gebetenen General-Pardon, in Anſehung aller ſowohl währenden letztern Kriege vorgefallenen, und von denenjenigen Vaſallen und Lehn-Leuten, welche den unterm 13. Oct. 1763 ertheilten Lehns-Pardon ſich nicht zu Nutze gemacht, continuirten, als derer nach ſolcher Zeit von neuem bis jetzo begangenen Lehns-Fehler, wenn ſie nunmehro binnen einer Sächſiſchen, 58 Wochen und 3 Tage in ſich haltenden Jahres-Friſt von dato den 30. Apr. 1764 ergangenen Lehns-Mandats Tit. V. §. 3. ſein Bewenden.

gnädigſt ertheilter Lehns-Pardon.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterſchrieben, und ſelbigem Unſer Canzley-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 7. Febr. 1770.

Friedrich Auguſt.
(L. S.)
Chriſtian Gotth. Frh. v. Gutſchmid.
Gottlob Benedict Lochmann, S.

Ejusdem Reſcript,

Daß bey Succeßion in Lehn, nach Recht der Sippzahl, auch auf Proximitatem Lineæ zu ſehen; den 28. Nov. 1770.

An. 1770 Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Welchergeſtalt beym Verſpruch der, von Chriſtian Erdmann Philipp, und Friedrich Gottlob, Gebrüdere die Mezſch, gegen die dermaligen Lehns-Beſitzer des Ritterguths Plohe, Oberntheils, Carl Chriſtian Auguſt, Edlen von der Planitz, und Conſ. anhängig gemachten Rechts-Sache, unter andern die Frage entſtanden, ob bey der Lehn-Folge nach Recht der Sippzahl, lediglich auf Proximitatem gradus, oder auch auf lineæ zu ſehen ſey? ihr aber letzteres, dem Sinn der Lehnbriefe, und der Analogie der Lehn-Rechte gemäß gehalten: Solches iſt Uns aus euerm gehorſamſten Berichte, vom 20. dieſes vorgetragen worden.

Rechts-Frage.

Wann Wir nun der, von euch hierunter geäußerten Meynung, bey denen für ſelbige angeführten Gründen, völligen Beyfall gegeben: Als begehren Wir nebſt Zurückſendung 1. Stücks Acten, hiermit gnädigſt, ihr wollet euch in gegenwärtigem und andern ähnlichen Fällen, darnach gehorſamſt achten ꝛc. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 28. Nov. 1770.

Bey der Lehn-Folge nach Recht der Sippzahl iſt auch auf Proximitatem lineæ zu ſehen.

Wurmb.

An das Appellations-Gericht.

Otto Ferdinand von Löben.

Das dritte Buch,

Von Kriegs-Sachen.

Das I. Capitel.

Von der regulirten Miliz.

Mandat

Herrn Friedrich Auguſts, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die, mit des Königs von Preuſſen Maj. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteur's, unterm 8. Oct. 1718. und 28. Oct. 1719. aufgerichtete Convention und Receß betreffend; d. d. 20. Febr. 1720.

An. 1720. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Fügen hierdurch allen Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern, Räthen in denen Städten, Dorf-Richtern, und ſonſt insgemein allen Unſers Churfürſtenthums und Lande Unterthanen, auch denen, ſo ſich Unſers Schuzes gebrauchen, zu wiſſen:

Convention, d. d. 8. Oct. 1718 und Erläuterungs-Receß, d. d. 28. Oct. 1719.

Demnach Wir Uns mit des Königs von Preuſſen Majeſtät, vermittelſt einer ordentlichen darüber aufgerichteten Convention und Receſſes, ſub dato den 8. Octobr. 1715. und 28. Octobr. 1719. dahin reciprocirlich verglichen, daß keinem Deſerteur, der ſeit den 1. Maji des abgewichenen 1718. Jahres von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder was denen Armeen zu folgen pfleget, und darzu gehörig iſt, auf Märſchen, oder aus Garniſonen, oder welcher Orten es ſey, meineydiger Weiſe deſertiret iſt, in Unſern beyden reſpective Churfürſtenthümern und allen, Uns und des Königs in Preuſſen Majeſtät zugehörigen deutſchen übrigen Landen, einiger Aufenthalt, weder bey dem Militair- noch Civil-Stande verſtattet; ſondern ſo bald einer zu verſpühren, der keinen hinlänglichen Abſchied oder gültigen Paß vorzuzeigen hat, derſelbe ſofort, und ohne Anſtand, in ſichern Verhaft gezogen, und, ſo bald es geſchehen, der nächſten Garniſon davon Nachricht ertheilet, ſolches in beyderſeits Landen, vermittelſt öffentlicher Patente, zur ungeſäumten Publication gebracht, und darüber mit allem Ernſt gehalten werden ſolle.

Wie es mit Arretirung derer Deſerteurs,

Als befehlen Wir hiermit ſo gnädigſt als ernſtlich, daß jedermänniglich, beſonders aber alle und jede Obrigkeiten Unſerer Lande, auf dergleichen Deſerteurs ein genaues Auge haben, und keinen, der nicht mit einem glaubwürdigen Abſchiede oder Paß verſehen iſt, paßiren, ſondern ihn ſogleich arretiren, und an die nächſte Garniſon, oder den nächſt da herumliegenden Stabs-Officier, davon Nachricht erſtatten ſollen, damit der Inhaftirte gegen baare Bezahlung 6 Thaler current, welche derjenige Theil, ſo den Deſerteur ausgeliefert haben will, an den Stabs-Officier, ſo ihn extradiret, zu entrichten hat, abgeholet werden könne; Wobey ein jeder, wer der auch ſey, vor wiſſentlicher Beherbergung oder Verheelung eines Deſerteurs ſich zu hüten, damit er nicht in die obgedachter Convention und Receſſe geſetzte Strafe von 20 Thalern verfallen möge, da hingegen einem jeden, der einen Deſerteur auskundſchaft und anzeiget, bey deſſen Auslieferung 4 Thaler davor als ein Gratial, von dem Officier welcher ihn annimmt, und bis zur Auslieferung bey ſich behält, gereichet, nicht minder

und deren Auslieferung zu halten?

Bezahlung dafür.

Strafe derer Contravenienten.

Douceur.

vor

Verpflegungs-Koſten des Inhaftirten.

Montur, und Gewehr betreffend.

Mitgenommene Pferde betreffend.

Mit Gewalt oder Liſt, ſeit dem getroffenen Receß, angeworbene hieſige Landes-Kinder, ſollen ohne Ausnahme, und ohne Unkoſten extradiret werden, und ſämmtliche Landes-Einwohner völlige Sicherheit haben.

vor des Deſerteurs Verpflegung, der Gerichts-Obrigkeit, ſo lange ſie ihn bey ſich hat, täglich 1 Groſchen ebenfalls bey deſſen Auslieferung von dem Officier gut gethan, ſo viel aber die mitgenommene, und noch vorhandene Montur und Gewehr des Deſerteurs anbetrifft, ſo ſoll beydes ebenfalls, bey Bezahlung obgedachter 6 Thaler, vermittelſt der Obrigkeit eines jeden Ortes, ohne geringſten Aufenthalt noch Weitläufſtigkeit, mit ausgeliefert, und woferne es gleich im Lande verkauft, dennoch, wenn es in natura aufzufinden, als entwendetes Guth von dem Käufer ohne Erſtattung deſſen, was dieſer davor bezahlet hat, demjenigen Theil, von welchem er deſertiret iſt, reciprocirlich zurück gegeben, nicht weniger auf ſolche Weiſe derer Deſerteurs mitgenommene Pferde, ohne Entgeld wieder abgefolget werden: worgegen dem Käufer frey verbleibet, ſeinen Regreß, denen Rechten nach, an den Verkäufer zu nehmen; So viel aber diejenigen anlanget, ſo in Unſerm Churfürſtenthum und geſammten Landen, es ſey mit Gewalt, Liſt, oder auf was Weiſe es ſey, directé oder durch andere darzu gebrauchte Mittels-Perſonen, verbotener Weiſe, von dato der getroffenen Convention, als dem 28. Oct. 1719 an, angeworben worden, haben Wir Uns mit des Königs in Preuſſen Majeſt. dahin verglichen, daß dieſelben ohne Exception, noch Anforderung einiger Unkoſten, wieder extradiret und freygegeben, wie nicht weniger Unſern geſammten Landeskindern, Einwohnern und Unterthanen, nebſt denen Domeſtiquen, eine völlige Sicherheit wiederfahren, und keiner dererſelben, er ſey wer er wolle, mit Gewalt hinweg genommen, noch zu Preußiſchen Dienſten auf einige Weiſe gezwungen werden ſollen.

General-Pardon vor die, ſeit dem 1. Maji 1718 entwichene beyderſeitige Deſerteurs auf 4 Wochen, a Publicatione an.

Damit aber auch denen Deſerteurs ſelbſt zu Bereuung ihres meineydigen Verbrechens und freywilliger Rückkehr, Anlaß gegeben werde: So ſollen diejenigen, welche vom Anfang des erſten May 1718 zu zu beyden Seiten, von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, auch was ſonſt der Armee folget, und zu derſelben gehörig, deſertiret ſind, und binnen vier Wochen, von Zeit dieſes publicirten Mandats an, ſich ſelbſt angeben werden, von aller Beſtrafung frey ſeyn.

Kein Preußiſcher Deſerteur, ſoll bey der Armee geheeget, weniger in Dienſte genommen werden.

Ordre dieſerhalb.

Endlich, gleichwie bey Unſerer Miliz kein dergleichen Deſerteur zu hegen, viel weniger in Dienſte zu nehmen iſt; alſo haben Wir Unſerm General-Feld-Marſchall, dirigirenden Cabinets-Miniſtre, würklichen Geheimden Rathe und Geheimden Kriegs-Raths-Präſidenten, Herrn Grafen von Flemming, bereits beſondern gnädigſten Befehl ertheilet, daß er wegen obſtehenden, und des dießfallßigen Verhaltens halber, an Unſere Miliz die nöthige Ordre ſtelle. Und wird an obigem allen Unſer ernſter Wille und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königlich und Churfürſtlich Inſiegel vordrucken laſſen. So geſchehen Warſchau, den 20. Febr. Anno 1720.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Chriſtoph Ernſt Graf v. Mannteufel.

Johann Heinrich Simonis.

Ejusdem Reſcript,

Wie wider Officiers, ſo Regiments-Gelder angreifen, oder Wechſel und anderer Schulden halber angeklaget werden möchten, künftighin verfahren werden ſoll; den 27. May 1725.

P. P.

An. 1725. Veranlaſſung.

Es hat ſich bey Unſerer Armee, wie euch ſelbſten nicht unbewußt iſt, bishero gar öfters zugetragen, daß nicht nur theils Commendanten der Regimenter und Compagnien die gefallene Regiments-Gelder angegriffen, in ihren Nutzen verwendet und hernach baar zu erſetzen außer Stand geweſen, ſondern auch einige derſelben durch übel geführte Wirthſchaft in Schulden Laſt gerathen, daß wenn nach Wechſel-Recht wider ſie verfahren werden müſſen, Unſer Dienſt darunter gelitten, oder die Debitores ſich darauf verlaſſen, daß zu Befriedigung ihrer Creditoren nur der dritte Theil von ihrem Tractament abgezogen und employret werden dürfe.

Allermaßen Wir aber denen Officiers ihre Tractamenter nicht zu Bezahlung ihrer unnöthigen Schulden, ſondern damit ſie den Uns ſchuldigen Dienſt ihren Pflichten nach zu leiſten, zu allen Zeiten im Stand ſeyn ſollen, geordnet und reichen laſſen, zu dem auch Unſer Dienſt nicht wenig darunter leidet, wenn dergleichen Officiers Wechſel-Schulden halber, lange Zeit den Arreſt halten müſſen, zu geſchweigen, daß überhaupt Credit, Treue und Glauben conſerviret werden muß, und wider die hart verpönte Kriegs-Articul lauft, wenn Officiers die gefallene Regiments- und Compagnie-Gelder angreifen:

Wenn hinführo wieder Officiers, Schulden halber, Klage einlaufen ſollte, ſoll wider ſie ratione der Wechſel-Schulden nach Wechſel-Recht verfahren, ratione anderer Civil-Schulden aber nach gemeinen Rechten procediret werden.

Wie zu verfahren, wenn der Debitor ſeinen Gläubiger, binnen 3 Monathen, von dem rechtskräftigen Decreto Solutionis an, nicht zufrieden ſtellet?

Wie wider diejenigen Officiers zu verfahren, ſo Regiments-Gelder angegriffen?

Als ſind Wir, um dieſen Inconvenientien ins künftige vorzubeugen, gnädigſt entſchloſſen, daß wenn hinführo wieder Officiers über ausgeſtellte Wechſel Obligationes, Kaufmanns-Auszüge, Speiſe-Zettel und andere dergleichen Schuld-Scheine Klage einlaufen ſollte, ratione der Wechſel-Schulden nach Schärffe des in Unſern Landen eingeführten Wechſel-Rechts dem Debitori ohne einige Nachſicht die Wacht geſetzet, in Anſehung der andern Civil-Schulden aber nach den gemeinen Rechten procediret, und wenn der Wechſel-Schuldner binnen 3 Monathen a dato der erfolgten Arretirung, nicht bezahlen könnte, der gemeine Debitor auch ſeinen Gläubiger binnen ſolcher drey Monathlichen Friſt nach dem Rechtskräftig gewordenen Decreto Solutionis, zufrieden zu ſtellen nicht vermöchte, der Debitor alsdenn in beyden Fällen ſeiner Charge verluſtig ſeyn, mit einem Abſchiede verſehen und auf Anhalten ſeines Creditoris an die Civil-Obrigkeit ausgeliefert, wider diejenigen Officiers aber, ſo Regiments-Gelder anzugreifen ſich unterfangen möchten, mit Arretirung ihrer Perſon nach Schärffe der Kriegs-Rechte verfahren, und wenn ſie deshalb flüchtig würden, der Deſertions-Proceß wieder ſie angeſtellet, und das ausgeſprochene Urthel an ihnen ohnausbleiblich zur Execution gebracht werden ſolle.

Begehren ſolchemnach gnädigſt, ihr wollet Unſere hierbey führende Willens-Meynung bey der Armee zu jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung publiciren, und daß derſelben in allen Stücken genau nachgelebet werde, darob halten laſſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Maji 1725.

Auguſtus Rex.

C. C. Graf von Mannteufel.

An den General-Feld-Marſchall
Grafen von Flemming.

Ejusdem Mandat,

Zu Aufhebung der, mit des Königs in Preuſſen Maj. in An. 1718 und 1719, wegen derer Deſerteurs, geſchloſſenen Convention und Receſſus, und wider die fremden Werbungen; d. d. 17. Nov. 1725.

An. 1725.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samegition, Kyovien, Vollhmien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Cartel mit des Königs in Preußen Majeſtät.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und ſonſten insgemein, allen Unterthanen und Schutz-Verwandten, hiermit Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und wird denenſelben annoch bekannt, und erinnerlich ſeyn, welchergeſtalt zwiſchen Uns, und des Königs in Preußen Maj. wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitigen Deſerteurs, am 8. Oct. 1718 ein Cartel errichtet, hierüber am 28. Nov. des folgenden 1719. Jahres, ein Erläuterungs-Receß verabhandelt, und in Conformität ſothaner Conventionen, damit deren Innhalt genau beobachtet werden möchte, unterm 20. Febr. Anno 1720 ein offenes und gedrucktes Mandat, des Innhalts, ins Land publiciret worden: Daß keinem Deſerteur, der ſeither dem 1. Maji des abgewichenen 1718. Jahres, von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder was denen Armeen zu folgen pfleget, und darzu gehörig wäre, auf Märſchen, oder aus Garniſonen, oder welcher Orten es ſey, deſertiret wäre, in beyden reſpectivè Churfürſtenthümern, und allen, Uns, und des Königs in Preußen Maj. zugehörigen übrigen teutſchen Landen, einiger Aufenthalt, weder bey dem Militair- noch Civil-Stande verſtattet, ſondern, ſobald einer zu verſpühren, der keinen hinlänglichen Abſchied, oder gültigen Paß vorzuzeigen hätte, derſelbe ſofort und ohne Anſtand, in ſichern Verhaft gezogen, und, ſo bald es geſchehen, der nächſten Garniſon davon Nachricht ertheilet werden ſollte, ſammt deme, was Wir darinnen, ſo wohl wider die wiſſentliche Beherbergung oder Verheelung eines dergleichen Deſerteurs, und zur Beſtrafung dererjenigen, ſo ſich deſſen unterfangen würden, als auch, was für dererſelben tägliche Verpflegung eines dergleichen Deſerteurs, und zur Beſtrafung dererjenigen, ſo ſich deſſen unterfangen würden, als auch, was für dererſelben tägliche Verpflegung, bis zur Abholung, gut gethan, und, wie es mit deren Montur und Gewehr, und ſonſt im übrigen gehalten werden ſolle, zugleich verordnet, und mit anbefohlen haben.

wird von ſelbigen auf keine Weiſe beobachtet,

Nachdem aber, wie gleichfalls bekannt, und unverborgen ſeyn wird, durch die, von denen Königlichen Preußiſchen Trouppen, ſeither dem, in Unſeren Landen unternommene, theils gewaltſame, theils liſtige Anwerbung und Entführung Unſerer Unterthanen, auch dabey verübte Exceſſe, obigen Conventionen auf mannigfaltige Art entgegen gehandelt, mithin der, durch ſothanes Cartel abgeſehene Zweck, am allerwenigſten erreichet worden, ſondern vielmehr dergleichen Exceſſe ſich je und mehr gehäufet, auch damit, wie die ganz kürzlich eingelaufene Nachrichten bezeugen, noch bis auf dieſe Stunde ungeſcheuet fortgefahren wird; So finden Wir Uns, bey ſo bewandten Umſtänden, gemüßiget, und unumgänglich nöthig zu ſeyn, das, auf obige Maße, vormals errichtete, zeithero aber in jetzt angeführten Stücken, und auch ſonſt größtentheils ohne Effect geweſene Cartel, und deſſen Erläuterungs-Receß, ſowohl was inſonderheit die Deſerteurs, und daß dieſelbigen von aller künftigen Arretirung und Auslieferung gänzlich befreyet ſeyn ſollen, als deſſen übrigen Innhalt betrifft, durchgehends hinwiederum aufzuheben; Wie Wir dann auch jetztbeſagtes Cartel, und Erläuterungs-Receß hiermit, und kraft dieſes, völlig aufheben, dergeſtalt und alſo, daß daran weiter niemand von denen Unſrigen gebunden, noch auch die Preußiſchen Deſerteurs mehr aufzuhalten, vielmehr jedermann dieſelbe, von nun an frey und ungehindert paßiren zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſoll; immaſſen Wir ſolches, vermittelſt dieſes öffentlichen Mandats, zu jedermännigliches Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt zu machen, und ins Land zu publiciren, der Nothdurft zu ſeyn erachtet, Und hat es im übrigen bey Unſeren vorigen, derer fremden Werbungen halber, ergangenen Mandatis, durchgehends ſein Bewenden. Des zu mehrer Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königliches Innſiegel darauf drucken laſſen. So geſchehen und geben zu Warſchau, den 17. Nov. 1725.

und daher völlig aufgehoben.

Wegen fremder Werbungen, bleibet es bey vorigen Verordnungen.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Ueber die, mit des Herzogs zu Braunſchweig-Wolffenbüttel Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs, getroffene Convention; d. d. 12. Mart. 1726.

An. 1726.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphälen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creys-Haupt- und Amtleuthen, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Cartel, vom 6. Sept. 1725.

ten, Richtern, Schultheiſſen, wie auch Unſeren, ſämtlichen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwiſchen Uns, und des Herzogs Auguſt Wilhelms zu Braunſchweig Wolffenbüttel Lbden. wegen derer von beyderſeitigen Armeen, Truppen und Garniſonen deſertirenden Soldaten, ſie ſeyn von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, auch was ſonſten der Armee folget, und zu derſelben gehörig iſt, ſo viel deren unweigerliche reciprocirliche Auslieferung betrifft, hier nachſtehende Puncte abgehandelt, und einen Receß darüber, welcher hinführo als eine Regul der mutuellen Ausantwortung obſerviret werden ſoll, aufzurichten, vor gut und nöthig befunden worden, als:

§. I.

Wie es mit der Arreſtirung derer Deſerteurs, und deren Anzeige zu halten?

Sollen von Dato des diesfalls ratificirten Cartels an, nehmlich vom 6. Sept. des letztabgewichenen 1725. Jahres, alle und jede Deſerteurs, zu Pferde und zu Fuß, niemand ausgenommen, ſobald ſie erkannt werden, wie auch diejenigen, welche ohne Paſſeportes herum vagiren, als Deſerteurs angeſehen, und mit allem bey ſich habenden Gewehr, Pferden, Montur, nebſt andern Sachen, in Verhaft genommen, und unverzüglich dem am nächſten befindlichen Gouverneur, Commendanten, Officier, oder aber der Civil-Obrigkeit desjenigen Principaln, von deſſen Truppen die Deſertion geſchehen iſt, darvon binnen 8 oder längſtens 14 Tagen, Nachricht ertheilet, anbey des Arreſtirten Namen, Montur, Gewehr, das Regiment und die Compagnie, von welchen er entwichen, ſamt allen Umſtänden, ſo viel dererſelben binnen ſolcher Zeit in Erfahrung zu bringen ſeyn möchten, mit angezeiget werden; worbey jedoch nicht erlaubet ſeyn ſoll, diejenigen, ſo von einem paciſcirenden Theile deſertiren, in des andern Territorium zu verfolgen.

§. II.

Verpflegung derer inhaftirten Deſerteurs, und ihrer Pferde.

Ein jeder Deſerteur, er ſey Reuter, Dragoner, Musquetier oder ein anderer, ſoll vor ſeine Perſon täglich einen guten Groſchen zur Verpflegung genießen, und vor eines Deſerteurs Pferd jeglichen Tages ſechs Pfund Hafer und acht Pfund Heu, nebſt dem benöthigten Stroh, gereichet, nach dem Marktgängigen Preiſe angeſchlagen, und richtig liquidiret;

§. III.

Auslieferungs-Speſen.

Bey Auslieferung eines Deſerteurs jetzterwehnte Verpflegungs-Koſten auch, vor Mann und Pferd, von demjenigen, der ihn ausgeliefert bekömmet, und fernerhin vor einen Deſerteur zu Fuß ſechs Thaler current, vor einen aber, der mit einem Pferde deſertiret, und darmit ausgeliefert wird, zwölf Thaler current erſtattet, hingegen aber keine Fortſchaffungs-Koſten weiter angerechnet,

§. IV.

Orte der Abholung.

Die Chur-Sächßiſchen Deſerteurs auch aus Seſen, die Braunſchweig-Wolffenbütteliſchen aber aus Langenſalza abgehohlet, Jedoch

§. V.

Landeskinder, werden vor ihre Perſon, nicht ausgeliefert.

Von der Auslieferung die Landeskinder, von beederſeits Theilen, willkührlich eximiret ſeyn, dargegen aber, was ſie an Montur, Gewehr, Pferden und ſonſten mit ſich genommen, ſolches alles ohne Entgeld reſtituiret werden, Und wie nun

§. VI.

Obliegenheit derer Obrigkeiten.

Beſtrafung derer Complicum, und derer, ſo von einem Deſerteur etwas kaufen.

Eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, auf die Deſerteurs ein genaues Auge zu haben, und ſich deren, nebſt deme, was ſie bey ſich haben, zu bemächtigen; Alſo ſollen auch diejenigen, welche einem Deſerteur zur Deſertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelfen, ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden möchten, zur nachdrücklichen Beſtrafung ohne alle Weitläuftigkeit eines Proceſſes gezogen, nicht weniger die, ſo von einem Deſerteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, ſolches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, ſondern auch, wenn ſie dergleichen Sachen wiſſentlich gekaufet, den Werth dafür erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden; Wenn hingegen

§. VII.

Douceur vor die, ſo einen Deſerteur anzeigen.

Erläuterung dieſerhalben.

Einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er ſey, einen Deſerteur auskundſchaffet, und anzeiget, ſelbiger ſoll darvor vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und ſolche ihm derjenige Officier, der den Deſerteur übernimmt, ſogleich bezahlen, der Officier aber bey Auslieferung des Deſerteurs von dem, welchem er dieſen übergiebet, obgedachter maßen reſpective ſechs und zwölf Thaler bekommen, worbey jedoch die ausgelegten vier Thaler nicht beſonders mit angerechnet werden dürfen;

Damit nun jedermänniglich von dieſem errichteten, und in Zweyen gleichlautenden Exemplarien abgefaſſeten Cartell, Nachricht bekommen, und ſolchem in allen und jeden Puncten, genau und gehorſamſt nachleben möge, und ſolle; So haben Wir deſſen Innhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und ſolches ſowohl dem Militair- als Civil-Stande zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu laſſen, anbefohlen. Des zu mehrerer Urkund iſt auch ſolches von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 12. Martii, Anno 1726.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

H. von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem General-Pardon,

Vor alle, bis Ausgang des 1726. Jahres, freywillig wiederkehrende Deſerteurs;

d. d. 20. Aug. 1726.

An. 1726.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Deſerteurs

Thun hiermit kund und zu wiſſen, daß, nachdem von Unſerer Armee bisanhero viele Deſerteurs an ihren Eſtandarten und Fähnlein eydbrüchig worden, und vielleicht theils in Unſern Landen ſich anjetzo heimlich aufhalten, theils in derer Benachbarten oder anderer auswärtigen Lande gewendet, und ſich allda in

Kriegs- oder andere Dienſte begeben, Wir wohl Urſache hätten, ſie mit aller Schärfe aufzuſuchen, und ſie als Untreue und Meineydige anzuſehen und zu beſtrafen: Gleichwie Wir aber auch vor dieſesmal Unſere Königl. Gnade ihnen zu erkennen zu geben, auch würklich angedeyen zu laſſen, entſchloſſen ſind; Als gehet Unſere gnädigſte Willens-Meynung dahin, daß alle diejenigen Deſerteurs, ſo von Unſern Regimentern zu Roß und Fuß ſich zeithero verlaufen, und ihre Uns zugeſchworne Pflicht dadurch freventlicher Weiſe hindan geſetzet, wenn ſelbige von Dato an, binnen Ausgang dieſes Jahres, entweder bey denenjenigen, worunter ſie vormals geſtanden, oder einem andern Unſerer Regimenter oder Garniſons, ſich freywillig hinwiederum einfinden und angeben, völlig perdonniret, und mit aller Strafe verſchonet; woferne aber dieſe Unſere ihnen hierdurch angebothene Gnade ſie boshaftiger Weiſe verachten, in ihrer Treuloſigkeit ferner verharren, und über kurz oder lang betroffen und ertappet werden, ohne einige weitere Gnade, nach Schärfe derer Kriegsrechte, zur wohlverdienten Strafe gezogen werden ſollen. Urkundlich iſt dieſes Patent unter Unſerm Geheimden Kriegs-Canzley Secret ausgefertiget werden. Datum Dreßden, den 20. Auguſti, 1726.

welche bis Ausgang des Jahres revertiren, werden pardonniret.

(L. S.)

Anderweiter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis mit Ausgang des 1729. Jahres freywillig revertirende Deſerteurs; d. d. Dreßden, den 16. December 1728.

Prolongirter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis mit Ausgang des 1730. Jahres freywillig revertirende Deſerteurs; d. d. Dreßden, den 20. December 1729.

Sind mit vorſtehendem einerley Inhalts.

Ejusdem Mandat,

Zu Anwerbung derer Vagabonden und müßigen Leute; d. d. 28. Aug. 1726.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien, und Tſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſteren und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheiſſen und Gemeinden, in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir Unſere Infanterie zu augmentiren entſchloſſen ſind, und, dem ſicheren Vernehmen nach, ſowohl in hieſiger Unſerer Reſidenz, als auch in anderen Orten dieſer Lande, ſich viele Vagabonden, nebſt anderen müßigen, unangeſeſſenen, auch keine Nahrung treibenden unnützen Leuten, durch welche allerhand Exceſſe begangen werden, aufhalten ſollen, ſolche Leute aber, in ſoferne ſie zu dienen, tüchtig ſeyn, bey Unſerer Miliz zu gebrauchen, vor gut befunden worden; Als haben Wir, zu Beförderung dieſer Unſerer Landesväterlichen Abſicht, durch gegenwärtiges offenes Patent, verordnen und anbefehlen wollen, daß alle und jede Unſere Vaſallen, Beamten und ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, zur Anwerbung beſagter Vagabonden und anderer müßigen Leute, Unſerer Miliz dergeſtalt behülflich ſeyn, daß, wenn ſich dergleichen müßige und zum Kriegsdienſten taugliche Purſche in ihren Gerichten aufhalten oder betreten laſſen, ſie dieſelben an Unſere Miliz abgeben, und zu ſolchem Ende, bis ſie von denen Officiern, und zur Werbung Commandirten, abgeholet werden können, in guter Verwahrung halten. Daferne auch unſere Miliz ſelbſt dergleichen Leute ausfündig machte, und ſolche der Gerichts-Obrigkeit des Orts anzeigte, ſoll die Obrigkeit zuförderſt, ob die angegebene Perſon unter obbeſchriebene Art von Leuten zu rechnen, in der Stille unterſuchen, und dieſelbe, nach Befinden, ſodann anhalten, und der Miliz willig und unweigerlich abfolgen laſſen, auch darunter allenthalben, ohne Urſache und erhebliches Bedenken, keine Hinderung noch Weitläuftigkeit machen. Gleichwie aber Unſerer Miliz, nach Inhalt derer, an Unſere ſämtliche Regimenter von Unſerm commandirenden General ergangenen geſchärften Ordres, zu Vermeidung allerhand Exceſſe, nicht erlaubet ſeyn ſoll, die Vagabonds und andere dergleichen müßige Leute, vor ſich und ohne Communication und Beytritt des Orts Gerichts-Obrigkeit, eigenmächtig hinweg zu nehmen, inmaßen denn obgedachte Ordres auch dahin gerichtet, daß zu ſolchem Ende bey der Muſterung keiner paßiren ſolle, es könne denn der Officier durch ein gerichtliches, jedoch gratis auszuſtellendes Atteſtat, beweiſen, daß er den Vagabond aus der Obrigkeit Händen empfangen, und mithin nicht ſelbſt hinweggenommen habe:

Vagabonde, müßige, unangeſeſſene unnütze Leute,

ſollen von denen Obrigkeiten angehalten, und an die Miliz abgegeben werden.

Die Miliz hat ſich der eigenmächtigen Anwerbung derſelben zu enthalten.

Alſo ſollen auch überhaupt keine angeſeſſene Bürger und Unterthanen, oder andere, ſo ſich von ihren Handwerken und Profeßionen oder ſonſten durch Ar-

Angeſeſſene, Handwerker, und die ſich

durch Arbeit redlich nähren, ſind keine Vagabonds.

beit redlich nähren, unter Vagabonds gerechnet werden, als welches Wir hiermit auf das ernſtlichſte unterſaget, und verbothen haben wollen. Des zu mehrer Urkund, haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Cantzley-Secret bedrucken laſſen, ſolches auch zu Jedermännigliches Wiſſenſchaft und gebührender Nachachtung, ins Land zu publiciren befehlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 28. Auguſti, Anno 1726.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Patent,

Wider die Verheelung, Paßirung, und heimliche Fortſchaffung derer Deſerteurs, und daß denen Gerichten, vor jeden derſelben, ſo ſie einliefern, 5 Thlr. zur Vergeltung gereichet werden ſollen; d. d. 4. Mart. 1727.

An. 1727.

WIR, Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Mandat de anno 1709.

Thun hiermit kund und zu wiſſen, daß, ob Wir wohl wegen des meineydigen Deſertirens, bey Unſeren Regimentern zu Roß und zu Fuß, wie auch Verhehlung, Paßirung, heimlicher Schutzleiſt- und Forthelfung dergleichen treuloſer Leute, zu unterſchiedenen malen, und noch unterm 2. Septembris des 1709. Jahres, nachdrückliche und geſchärfte Verordnung ins Land publiciren laſſen, auch darinnen auf ſothaner Deſerteurs Verſchweigung, Schutzhalt- und Fortſchaffung, eine nahmhafte Geldbuſſe geſetzet worden, dennoch die ſchuldige Parition und Beobachtung nicht erfolget, ſondern ſolches Ubel mehr und mehr einreiſſen wollen. Dahero Wir denn, demſelben mit deſto ernſtlichern Nachdruck zu begegnen, der unumgänglichen Nothdurft befunden, die, in eben dieſer Abſicht, zu verſchiedenen malen ins Land ergangene Deſerteur-Mandate, und inſonderheit nur

wird wiederholet und erneuert.

angezogenes unterm 2. Sept. 1709. promulgirtes Mandat nochmals und dergeſtalt zu wiederholen und zu erneuern, daß nicht nur demjenigen, was darinnen, wegen genauer Examinirung derer paßirenden Leute, Beſtrafung derer Contravenienten mit 400 Thalern, und Belohnung derer Denuncianten mit dem vierten

Strafe derer Contravenienten und Belohnung derer Denuncianten.

Theile ſothaner Strafgelder, wohlbedächtig angeordnet, künftighin mit mehrerm Ernſt nachgelebet, ſondern auch hinführo kein in Unſeren Kriegsdienſten ſtehender Unterofficier und gemeiner Soldat, ſo nicht mit einem behörigen, von ſeinem Hauptmanne ausgeſtellten Päſſe oder Urlaubsſcheine, worinnen deſſen Tauf- und Zuname, Statür; der Ort und Zeit, dahin und wie lange er beurlaubet oder verſchicket, verſehen, durchgelaſſen, vielmehr aller Orten, ſo er paßiret, allda einkehret oder herberget, über den erforderlichen richtigen Paß examiniret, und da er dergleichen zu produciren nicht vermag, ſogleich bey denen Gerichten zur gefänglichen Haft gebracht, und davon an das Regiment, worunter er ſtehet, oder an den nächſtſtehenden Stabs-Officier, zu deſſen Abholung, ungeſäumte Nachricht gegeben; Hiernächſt denenjenigen, ſo dergleichen eydbrüchige Deſerteurs und ohne Paß entlauffene Soldaten auskundſchaften, anhalten und einliefern, von demjenigen Stabs-Officier, an welchen der Deſerteur ausgeliefert worden, fünf Thaler vor jedem zur Vergeltung ohnweigerlich gereichet, dem Stabs-Officier aber hernach von dem Capitain, deſſen Compagnie die Deſerteurs auf eine oder andere Art verlaſſen, ſogleich refundiret werden ſollen; Geſtalt Wir denn, wegen richtiger und unverzüglicher Vergnügung ſothaner Recompens-Gelder, und daß auf den Fall, da wieder beſſere Zuverſicht, einer oder der andere ſelbige difficultiren und zurückhalten würde, derſelbe dafür ernſtlich angeſehen werden ſolle, durch Unſere Generalität an die Regimenter nachdrückliche Ordres ſtellen laſſen. Dahingegen diejenigen, ſo dem Deſerteur einigen Vorſchub thun, behülflich ſeyn, oder denſelben verbergen und verſchweigen, wie ſchon erwehnet, nach Schärfe derer ergangenen Verordnungen ohnfehlbar beſtrafet werden ſollen. Wornach ſich alſo zu achten, und geſchiehet hieran Unſer ernſter Wille und Meynung. Zu deſſen Urkund iſt Unſer Königl. Chur-Secret vorgedrucket worden; So geſchehen zu Dreßden, den 4, Martii, 1727.

Discretion vor jeden eingelieferten Deſerteur.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Ludwig Alexander von Seebach.

Heinrich Peter von Guden.

Ejusdem Mandat,

Zu Publicirung der, mit des Königs in Preußen Majeſtät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, auch zu Verhüt- und Abſtellung aller gewaltſamen und unzuläßigen Werbungen, unlängſt getroffenen Convention; d. d. 26. Jan. 1728.

An. 1728.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutzverwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwiſchen Uns, und des Königs in Preußen Majeſtät wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, auch Verhüt- und Abſtellung aller gewaltſamen und unzuläßigen Werbungen, unlängſthin eine anderweite Convention abgehandelt worden, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Convention d. d. 31. Dec. 1727.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen:

Neben-Receß, zu mutueller Aufhebung aller bisherigen Werbungs-Beſchwerden.

Demnach zwiſchen Uns, und des Königs in Preuſſen Majeſtät, in Abſicht auf die Unterhalt- und Vermehrung freund-nachbarlichen Vernehmens, reciproquen guten Verſtändniſſes, und ſorgfältiger möglichſten Verhütung aller bisher eingeriſſenen Deſertionen, auch daraus entſtandener widrigen Suiten, beliebet und gut befunden worden, dieſerhalb, und wegen künftiger Auslieferung derer Deſerteurs, nach aufgehobenem vorigen Cartel, eine neue Convention oder anderweites Cartel zu errichten, bevorab, da von beyden Seiten, über ein und andere, ſowohl von Unſerer Armee und denen Regimentern, im Chur-Brandenburgiſchen, als auch im Gegentheil, von hochgedachten Königs in Preußen Majeſtät Armee, in unſern Chur-Sächſ. Landen, von Ober- und Unter-Officierern, auch Gemeinen, unternommene Werbungen, Violation derer Territorien, und darbey vorgegangenen Exceſſe, mancherley Beſchwerde geführet worden; Als haben Wir mit hochgemelter Ihro Majeſtät, zu Bezeugung beyderſeitigen darüber zum öftern geſchöpften und conteſtirten Mißfallens, mithin um die, von beyden Seiten gegen einander tragende aufrichtige Intention und Freundſchaft an den Tag zu legen, alle dergleichen vorgekommene und angebrachte Werbungs-Exceſſe, wie ſolche von beyderſeits Theilen ſchriftlich communiciret worden, ſowohl in Betracht der Auswechſelung und Extradition derer, mit Gewalt weggenommenen hieſigen und Chur-Brandenburgiſchen Unterthanen und Landeskinder, als auch wegen des, an ihren Güthern erlittenen Schadens und Verluſts, von beyden Seiten verlangten Indemniſation und Erſtattung derer Zehrungskoſten, durch einen beſondern Neben-Receß, zu reciproquer Satisfaction, gänzlich aufgehoben, hingegen zu künftiger Einſtellung aller gewaltſamer Werbungen, auch Violirung derer Botmäßigkeiten und Einfälle, in beyderſeitigen Unſeren, und denen Chur-Brandenburgiſchen Landen, geſchärfte und verpönte Ordres hinc inde ergehen, und darüber auf das genaueſte halten zu laſſen, concertiret; Allermaßen denn, über die mutuelle Convention und derſelben eſſentielle Puncte, zwiſchen beyden paciſcirenden Theilen, nachfolgendes abgeredet, beliebet und beſchloſſen worden; Und zwar:

§. 1.

Deſerteurs, welche unter dieſer Convention begriffen?

Sollen vors künftige, alle und jede unangeſeſſene Bürger, Bauern, Einwohner und derſelben Kinder, Kauf- und Handwerks-Geſellen, ſo frey, ungebunden und ledig ſeyn, es ſeyen dieſelben Landeskinder oder nicht, wann ſie ſich gutwillig und ungezwungen, in des einen oder des andern paciſcirenden Herrn Landen angegeben, oder ſich gutwillig anwerben laſſen, der Fahne geſchworen, und Handgeld genommen, nachmals aber, a dato dieſer Convention, von beyderſeitigen Armeen und Truppen, ſowohl von denen Unſrigen, als mehr-hochgedachten Königs in Preußen Majeſtät, ſie mögen auch ſeyn, von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garniſonen, Artillerie, Proviant, Defenſionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was zur Armee gehöret, darunter dann auch insbeſondere mit begriffen ſeyn ſollen, der, bey denen Regimentern und Compagnien zum künftigen Dienſt enrollirte Zuwachs, wann ſolche bey denen Regimentern und Compagnien der Fahne geſchworen, und dannoch meineydiger weiſe deſertiren und übergehen, in beyderſeitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Truppen oder denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörfern, ſolchermaßen und ohne richtige Päſſe befunden werden, daß ſie, auf geſchehene Anzeige und Requiſition, arreſtiret, auch, ohne die geringſte Difficultät, nebſt der mitgenommenen und etwan noch vorhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden ſollen; So viel hingegen, ſeit aufgehobenem vorigen Cartel, und bis jetzo, als zur Zeit gegenwärtiger Ratification dieſer neuen Convention, von beyderſeits Armeen deſertiret, und würkliche Dienſte genommen, oder auch im Lande ſich annoch ſonder Dienſte finden, ſolche bleiben insgeſamt von der Reclamation uns Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an denen Orten, wo ſie ſeyn.

Einſchränkung.

§. 2.

Dergleichen Deſerteurs ſollen nicht angenommen, ſondern arretiret, und nicht verheelet werden.

Damit aber inskünftige ſo viel weniger Gelegenheit zu deſertiren, gegeben werden möge: So ſoll beyderſeits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeydung unausbleiblicher ernſtlicher Strafe, auch bey Verluſt aller angewandten Unkoſten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen ſelbſt, gänzlich verbothen ſeyn, keinen ſolchen Deſerteur, er mag ſeyn, wer er wolle, mit Wiſſen anzunehmen, vielmehr iſt derjenige, ſo ſich darzu angiebet, genau zu examiniren, und, wenn er erkannt würde, zu arretiren, auch dem nechſtliegenden Officierer bekannt zu machen. Wobey aber kein Officierer von beyderſeitigen Armeen, er mag ſeyn, wer er wolle, bey Erſtattung aller und jeder Unkoſten, dergleichen Angenommene verheelen, fortſchaffen, und in weit entlegene Provinzien oder Garniſonen wegſenden muß. Wann aber ſolches dennoch erweißlich geſchähe, ſoll er demjenigen Officierer, deme der Angenommene zukömmt, alle gehörige Reparation und Satisfaction dafür zu thun gehalten ſeyn.

§. 3.

Cartel-Geld vor einen Deſerteur, und Verpflegung vor deſſen Pferd.

Wann auch dergleichen Deſerteur, nach dem Dato dieſer Convention, aus Unwiſſenheit, unter eines oder des andern Theile Armeen engagiret werden möchte; ſo iſt verabredet, damit wegen derer Unkoſten und des Handgeldes, ingleichen des genoſſenen Tractaments, und einem ſolchen Deſerteur gegebenen kleinen Mondirungsſtücken, es keine Diſputen ſetze, eines vor alles von dem reclamirenden Officier, ſechs Thaler current, nebſt einem Groſchen täglicher Verpflegung, vor den Deſerteur, und ſechs Pfund Hafer, und acht Pfund Heu, nebſt benöthigtem Stroh, ſo nach dem Marktgängigen Preiß anzuſchlagen, vor deſſen Pferd, wann er dergleichen mitgebracht, gegeben, dagegen aber auch dergleichen Deſerteur, nebſt der mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr wo möglich, binnen vierzehn Tagen ausgeliefert, und woferne es im Lande von ſelbigem veräußert worden, wann es in naturá verhanden, als geſtohlenes Guth, von dem Käuffer, ohne Erſtattung deſſen, was dieſer davor bezahlet, dem Regiment oder Officier, von welchem er deſertiret, wieder erſtattet werden.

§. 4.

Douceur vor die Einlieferung.

Welcher Unterthan einen Deſerteur einliefert, bekömmt Vier Thaler von denen ſtipulirten Sechs Thalern Cartel-Geld.

§. 5.

Was wegen Verfolgung eines Deſerteurs in fremdes Territorium zu beobachten?

Es ſoll niemand einen Deſerteur, in des andern Paciſcenten Lande, ohne ſchriftliche Requiſition von ſeinen Obern, verfolgen, bey befundener Requiſition aber, jede Obrigkeit, zu des Deſerteurs Arreſtirung, auf gebührendes Anmelden, hülfliche Handleiſtung zu thun, verbunden ſeyn; wann aber ein Deſerteur beym Nachſetzen, der andern Puiſſance Territorium erreichet, ſolchenfalls mag nicht das ganze Commando, ſondern nur einer von demſelben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deſerteur verfolgen, ſich aber an demſelben keineswegen vergreiffen, ſondern ſofort der Garniſon des Orts oder der Obrigkeit es melden, welche den Deſerteur in continenti veſt machen zu laſſen hat, daß er nicht weiter échappire.

§. 6.

Cognition ꝛc.

Die Cognition, Begnadigung und Execution derer Deſerteurs, verbleibet dem Herrn, von deſſen Truppen der Deſerteur entwichen.

§. 7.

Unerlaubte Werbung, und dergl. ſoll gänzlich unterbleiben,

Dahingegen aber ſollen, droben bereits erwehnter maßen, hinkünftig alle Einfälle, gewaltſame, liſtige und heimliche Anwerbungen, in beyderſeits Paciſcenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführung derer Leute, ſo bey beyderſeits Armeen engagiret ſeyn, es mögen ſich nun dieſelben befinden, bey denen regulirten Feld-Regimentern zu Fuß oder zu Pferde, Garniſonen, Artillerie, Proviant, Defenſionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was zur Armee gehöret, darunter auch der, zum künftigen Dienſt bereits enrollirte, und zur Fahne geſchworne Zuwachs, mit verſtanden wird, verbothen ſeyn, und diejenigen,

und beſtraft werden.

ſo dergleichen hinfort unternehmen, oder ſich darzu gebrauchen laſſen, und alſo eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrappirung, in loco delicti & deprehenſionis, nach deſſen promulgirten Landes-Geſetzen, beſtrafet werden.

§. 8.

Wenn ein fremder Werber, ſich in ſeines Herrn Land ſalviret?

Salviret ſich aber ein dergleichen Werber und Excedente in ſeines Herrn Lande, ſo ſoll er allda nichts deſto weniger arreſtiret, und auf friſcher That ein Judicium mixtum von beyderſeits Hohen Paciſcenten Armeen, als von jedem ein paar Ober-Officierer, nebſt einem Auditeur, commandiret werden, wobey diejenigen das Directorium führen, der pars læſa iſt, und ſoll, nach eingeholter Confirmation, der Spruch, ohne Aufenthalt, prompt exequiret werden.

§. 9.

Gewaltſame Anwerbung ſolcher Unterthanen, deren Eltern angeſeſſen, ſoll unterbleiben.

Desgleichen iſt auch die gewaltſame Anwerbung beyder Paciſcenten, mit Haus und Hof, oder andern liegenden Gründen, welche ſie von denen Eltern noch zu hoffen, angeſeſſener Unterthanen, in fremden Landen, zu mehrer Beybehaltung und Veſtſetzung beyderſeits Paciſcenten Freund-Nachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verboten worden.

§. 10.

Commercirende, Reiſende, und deren Domeſtiquen, ſind vor der Anwerbung ſicher.

Desgleichen werden auch alle commercirende, welche wegen Handels und Wandels, Zuführung Getrendes, Victualien und anderer Bedürfniſſen, verſchicket ſeynd, oder von ſelbſten in eines oder des andern paciſcirenden Herrn Land kommen, nebſt allen denenjenigen, ſo von Kriegs- und Civil-Obrigkeiten mit Päſſen verſehen, wie auch derer Reiſenden Domeſtiquen, von aller gewaltſamen Werbung hierdurch befreyet, und genießen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

§. 11.

Wie es mit gewaltſamer Weiſe angeworbenen angeſeſſenen Unterthanen zu halten?

Dahero alle dergleichen mit Haus und Hof angeſeſſene Unterthanen, die, nach Ratification dieſes Cartels, auf ſolche unzuläßige Art angeworben, wie §. 7. 9. 10. bemerket, es mögen Beweibte oder Unbeweibte, Bürger oder Bauern, und was Condition ſie ſeyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Deſertion, von ihrem Landesherrn in Schutz behalten werden.

Erläuterung.

Wann aber unangeſeſſene Unterthanen in fremder, oder in des einen oder andern anwerbenden Paciſcenten eigenem Lande, angeworben werden, oder durch großes Hand-Geld ſich zum Soldaten willig machen laſſen, und geſchworen, ſolchenfalls ſoll weder eine Reclamirung ſtatt finden, noch kan, bey erfolgter Deſertion, dergleichen Angeworbener vorenthalten, ſondern muß ohnweigerlich extradiret werden.

§. 12.

Was wegen derer Capitulanten zu beobachten?

Die, denen Angeworbenen ertheilte Capitulationes, ſollen exact und unweigerlich gehalten, der Capitulant auch, nach ausgedienter Zeit, in ſeine vorige Freyheit gelaſſen, entſtehenden Falls aber, wann er deſertiret, von ſeinem Landesherrn in Schutz genommen, und darinne behalten werden.

§. 13.

Wie es wegen der Landeskinder, ſo ſich häuslich niederlaſſen wollen und deren Verabſchiedung zu halten?

Einem Landeskinde, ſo ſich häuslich niederlaſſen, oder Bürger werden will, und ſolches zu documentiren vermag, ſoll der Abſchied, wann er in keiner Capitulation ſtehet, gegen Geſtellung eines andern, eben ſo tüchtigen Mannes, an Alter und Größe, ertheilet, ehe und bevor aber ſolches nicht würklich geſchehen, und der Abſchied erfolget, nach ergriffener Deſertion, ein ſolcher bey ſeinem Landesherrn keinen Schutz finden, ſondern ſofort extrahiret werden; Sollte der Capitain, wegen Gleichheit der Perſonen, ſich nicht vereinigen können, wird ſolches zur Dijudicatur der Generalität ausgeſtellet.

§. 14.

Publication dieſer Convention.

Iſt beliebet und abgeredet worden, den Einhalt dieſer, zwiſchen Uns und des Königs von Preußen Majeſtät errichteten Convention, bey beyderſeits paciſcirender Puiſſancen Armeen, öffentlich und durch gedruckte Mandata, zu jedermanns Notiz und Wiſſenſchaft bringen, und gehörig publiciren zu laſſen, damit demſelben in allen Stücken auf das genaueſte von jedermann, bey Vermeidung der hierinne ausgedruckten, und ſonſt, nach Befinden, härterer Strafe, nachgelebet werden könne.

§. 15.

Welche auch in Anſehung derer an fremde Puiſſancen in Dienſt überlaſſenen Truppen bey Kräften bleibet.

Wann es ſich auch zutragen ſollte, daß von beyderſeits Paciſcirenden Truppen, einige an fremde Puiſſancen in Dienſt überlaſſen würden, ſo ſoll dieſe Convention auch bey denenſelben, und wann ſie ſonſten in einer von beyden Theilen Nachbarſchaft oder Grenzen ſtehen, obſerviret werden, und in ſeinem vollkommenen Vigueur unverrückt verbleiben, eben als wenn ſie noch würklich in ihrer Herren Lande ſtünden.

§. 16.

Dieſe Convention dauret Sechs Jahr.

Und gleichwie Wir Uns mit mehr-hochgedachten Königs in Preußen Majeſtät dahin verſtanden und verbunden, daß gegenwärtiges Cartel und Convention von dato an, auf Sechs nach einander folgende Jahre, oder ſo lange, bis man ſich von beyden Seiten darunter eines andern und nähern determiniret haben wird, gültig ſeyn ſoll; Alſo wollen Wir auch Unſerer Seits ſothane Convention, in allen ihren Puncten, Clauſuln und Articuln hiermit beſter- und beſtändigſter maaßen ratificiret und genehm gehalten haben, verſprechen auch, bey Unſerm Königl. Wort und Glauben, daß Wir allen deme, ſo darinnen an Unſerm Orte zugeſaget worden, unverbrüchlich nachkommen, und darwider, weder Selbſt, noch durch diejenige, ſo dargegen etwas vorzunehmen, ſich unterſtünden, mithin zu Wieder-Aufhebung dieſes Cartels, Anlaß und Gelegenheit geben, mit ernſtlicher Strafe anzuſehen. Des zu Urkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 31. Decembris, Anno 1727.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

L. A. von Seebach.

Promulgation.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, ſothane Convention, nach ihrem wörtlichen Inhalt, durch den Druck bekannt zu machen, und zu jedermänniglichés Wiſſenſchaft, vermittelſt dieſes Unſers Mandats, ins Land publiciren zu laſſen; So verordnen, gebiethen und befehlen Wir demnach hierdurch, und in Kraft dieſes, obigen Unſeren Vaſallen, ſämmtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unſeren Unterthanen, Schutzverwandten, und ſonſten jedermänniglich, ſich nach allen dem, was in vorherſtehender Convention enthalten und paciſciret worden iſt, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwider auch, bey Vermeidung ernſten Einſehens, und reſpectivè harter Beſtrafung, auf keinerley Weiſe etwas zu verſtatten, noch zu verhängen. Des zu mehrerer Urkund iſt dieſes offene Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden; So geſchehen und geben, am 26. Jan. Anno 1728.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Befehl,

Daß die Bey-Montirung, Equipage und Leibes-Montirung im Lande erkauft, und darüber von Obrigkeiten und Handwerkern atteſtiret, ſolche auch mit guten Münz-Sorten, ohne Umſatz, bezahlet werden ſollen; den 16. Aug. 1728.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1728.

Veranlaſſung.

Euch iſt bereits bekannt, wasgeſtalt bey Unſerm Geheimen Conſilio, daß von der Miliz, ungeachtet ihr die Gages in lauter ſteuerbaren Münz-Sorten bezahlet würden, dennoch an einigen Orten niemahls dergleichen, ſondern bloß verruffene und noch dazu die allerſchlechteſte Münz-Sorten, und zwar nicht in dem herabgeſetzten, ſondern vollen Werth wieder ausgegeben würden, angerüget worden, und ob zwar von Seiten der Officiers, daß die Ausgebung des ſchlechten Geldes nicht von einer Umſetzung oder Verwechſelung des guten Geldes, ſondern vielmehr daher rühre, weil die Portions- und Rations-Gelder denen Unter-Officirern und gemeinen Soldaten von den Quartier-Ständen mit lauter geringen Münz-Sorten vergnüget würden, angeführet worden, ſo wird doch in dem aus einem Unſerer Collegiorum erſtatteten Bericht das Gegentheil verſichert; es wird auch von Unſerm Geheimen Conſilio als eine Urſache des Verfalls der Nahrung mit angeführet, daß die Montirungs-Stücken, an Satteln, Stiefeln, Riemwerk, auch ſogar die Kleidung, an benachbarten Grenz-Orten erkauft, mithin das Geld außer Landes geſchafft, hingegen denen hieſigen Bürgern und Unterthanen ihre Waaren auf dem Halſe gelaſſen und ſie dieſelbe mit Schaden an benachbarte Grenz-Orte, gegen verruffene Münz-Sorten, zu verſtoßen genöthiget würden. Wie Wir nun, ſo viel die Umſetzung guter, und Ausgebung auswärtiger ſchlechter Münz-Sorten betrifft, dieſem Landes verderblichem Unheil auf alle Weiſe zu ſteuern beſorget ſind, und daß die Bey-Montirung und Equippage, gleich der Leib-Montirung, nicht von auswärtigen Orten angeſchaffet, ſondern von hieſigen Bürgern und Unterthanen erkauffet werde, ſo billig als nöthig befinden, auch deshalber ſowohl an Unſer Geheimes Conſilium unter heutigem dato gemeſſenen Befehl, als auch an Unſern Cabinets-Miniſtre würklichen Geheimen Rath, und commandirenden General en Chef, Grafen von Wackerbarth, das in Abſchrift beygefügte Reſcript ergehen laſſen: Alſo begehren Wir gnädigſt, Ihr wollet euch auch eures Orts darnach achten, und damit der Umſetzung guter ſteuerbarer Münz-Sorten gegen ausländiſche geringhaltige und deren Ausgebung in höhern Werth, als in Unſern Münz-Mandaten determiniret, geſteuret, und die, ſo ſich dergleichen unternehmen möchten, entdecket, und behörigen Orts zur Strafe gezogen werden, allen erſinnlichen Fleiß mit anwenden, und, was die Montirung betrifft, der, aus Unſerm Geheimen Conſilio, an Euch, unterm 28. Novembr. des 1715ten Jahres ergangenen Verordnung, ferner treulich nachgehen, und daß dawider nicht gehandelt werde, alle mögliche Præcautiones nehmen, und die Contravenienten mit Confiſcation der Waaren, und Anſchaffung anderer Waare ohne Entgeld, beſtrafen, inſonderheit, daß nicht nur von des Orts Obrigkeit, da die Montur angeſchaffet wird, ſondern auch von dem Handwerk ſelbigen Orts, jedesmahl richtige Atteſtate, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem, und zu welcher Zeit ſie abgenommen, und an welchem Ort ſelbige fabriciret worden, atteſtiret wird, beygebracht werden, Verfügung thun, anbey auch die Veranſtaltung treffen, daß die Montirungs-Tuche ungefärbet erkauft, ſodann erſtlich mit den Probe-Stücken gegen einander gehalten, und durch Handwerks-Meiſter anderer Städte, als worinnen ſie fabriciret werden, ob ſie damit überein kommen, judiciret, nachhero aber erſtlich zum Färben gegeben werden. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Aug. 1728.

Reſcript an den General en Chef wird communiciret,

und ſoll der Umſetzung der Münz-Sorten geſteuert, und ſelbige beſtrafet werden.

Wegen Anſchaffung der Montirungs-Stücke, iſt der Verordnung, vom 28. Nov. 1715 nachzugehen

Was ferner dabey zu veranſtalten?

Auguſtus Rex.

H. Graf von Watzdorf.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium.

J. Fr. Günther.

Copia

Copia

Königl. Reſcripts an den Cabinets-Miniſtre und commandirenden General en Chef Grafen von Wackerbarth,

den 16. Aug. 1728.

P. P.

Uns iſt aus einem, von Unſerm Geheimen Conſilio, unterm 28. Junii des jetztlauffenden 1728ſten Jahres erſtatteten unterthänigſten Bericht geziemend vorgetragen worden, wasmaßen unter andern Urſachen, warum Unſere gute Münz-Sorten nicht in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen behalten, und dagegen der Einführung fremder geringhaltiger Münze geſteuret werden könne, auch dieſe ſey, daß von der Miliz, ungeachtet ihr die Gages in lauter ſteuerbaren Münz-Sorten bezahlet würde, dennoch an einigen Orten, laut eingelangter Nachrichten, niemahln dergleichen, ſondern bloß verruffene und noch dazu die allerſchlechteſte Münz-Sorten, und zwar nicht in dem herabgeſetzten, ſondern vollen Werthe wieder ausgegeben würden; ſo geriethe auch zum Verfall der Nahrung, daß die Montirungs-Stücken, an Satteln, Stiefeln, Riemwerk, auch ſogar die Kleidung in benachbarten Grenz-Orten erkauffet, mithin das Geld außer Landes geſchafft, hingegen denen hieſigen Bürgern und Unterthanen ihre Waaren auf dem Halſe gelaſſen, und ſie dieſelbe mit Schaden an benachbarte Grenz-Orte gegen verruffene Münz-Sorten zu verſtoßen genöthiget würden; und ob wohl bey eingezogener Erkundigung von Seiten der Officierer, daß die Ausgebung des ſchlechten Geldes nicht von einer Umſetzung oder Verwechſelung des guten Geldes, ſondern hauptſächlich daher rühre, weil die Portions- und Rations-Gelder denen Unter-Officieren und gemeinen Soldaten von denen Quartier-Ständen mit lauter geringen Münz-Sorten vergnüget würden, angeführet worden, ſo würde doch in dem aus einem Unſerer Collegiorum hierüber erſtatteten Bericht das Gegentheil verſichert.

Da nun dergleichen Landes verderblichem Unheil mit Ernſt zu ſteuern, um ſo mehr der Nothdurft ſeyn will, als ſonſten, wenn dergeſtalt, wie ohnſchwer zu vermuthen, das gute Geld ſofort in der erſten Hand, aus ſchädlicher Gewinnſucht gegen Agio umgeſetzet, dieſes außer Landes, in die verderblichen Heck-Münzen geſchaffet, und hergegen das böſe und untüchtige in großer Menge hereingebracht wird, der bey Unſern vielfältigen ausgelaſſenen Münz-Mandaten abgezielte heilſame Entzweck nimmermehr zu erhalten ſtehet, und nebſt dem faſt unſäglichen jährlich auf Tonnen Goldes ſich erſtreckenden Schaden, ſo Unſeren armen Unterthanen und Contribuenten zugezogen wird, der Mangel des guten Geldes immer größer werden, hingegen die Einſchleppung der ſchlechten verruffenen Sorten, je mehr und mehr anſteigen, auch gar nicht zu verhüten ſeyn dürfte; Hiernächſt ſo viel die Montirung und Equipage belanget, in Unſeren Landen geſchickte Fabricanten und tüchtige Arbeit in genugſamer Menge zu haben, und die Nahrung Unſeren Unterthanen und Contribuenten zuzuwenden; und ſie dadurch mit im Stande zu erhalten, ſo billig, als in Erwegung der in benachbarten Orten, wider Einführung ausländiſcher Waare, bisher ergangenen ernſten Verbothe und Veranſtaltungen, wodurch das Commercium auf alle Weiſe einzuſchrenken, und von Unſern Landen abzuziehen geſucht wird, höchſt vonnöthen iſt, zu geſchweigen, daß auch hierdurch der Ausführung Unſerer guten Münz-Sorten, an auswärtige Orte, und Einführung fremder geringhaltiger Münze zugleich mit vorgebauet wird: So ſind Wir wider Umſetzung der Münze und anderes dergleichen höchſt ungebührliches und unverantwortliches Unternehmen, nicht nur ernſtliches geſchärftes Verbot von neuem ergehen zu laſſen, und die, wegen der Montirung aus Unſerm Geheimen Conſilio, unterm 28. Novembr. des 171ſten Jahres, an Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, wie ingleichen an Unſere Landes-Regierung ergangene Verfügungen zu erneuern, und auf Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd zu extendiren, ſondern auch diejenigen von Unſerer Miliz, welche der Umſetzung guter ſteuerbarer Münze und Ausgebung ausländiſcher verbotener oder geringhaltiger Münze in vollem Werth, in Zukunft zu überführen ſtehen, mit Ernſt anzuſehen und nach Beſchaffenheit der Umſtände, wider ſie mit der Caſſation, ja Leib- und Lebens-Strafe, wider diejenigen aber, ſo die Bey-Montirungs-Stücken und Equipage vor das Pferd nicht in Unſeren eigenen Landen von hieſigen Bürgern und Unterthanen erhandeln, ſondern anderer Waaren von auswärtigen Orten ſich erholen wollen, mit Confiſcation der Waaren ohne Entgeld und andern nachdrücklichen Strafen verfahren zu laſſen, entſchloſſen. Wie Wir nun Unſere gnädigſte Willens-Meynung hierinnen ſowohl Unſerm Geheimen Conſilio, als Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, nach Inhalt der copeylichen Beyfugen eröffnet:

Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch auch eures Orts darnach achten, abſonderlich aber an Unſere eurem Commando anvertraute ſämtliche Miliz nachdrückliche und geſchärfte Ordres, daß niemand weder von Officiren noch Gemeinen, weder Unſere noch andere in Unſeren Landen vor ſteuermäßig paßirende Münz-Sorten gegen ausländiſche ſchlechtere und in Unſeren Landen verruffene oder herabgeſetzte Münz-Sorten umzuſetzen, noch ſonſt einige dergleichen Münz-Sorten anders, als nach dem in Unſeren Münz-Mandaten determinirten Werth, weder anzunehmen, noch auszugeben, bey Vermeidung der Caſſation, und anderer unausbleiblicher nachdrücklicher, ja nach Befinden Leib- und Lebensſtrafe, ſich unterſtehen ſolle, ergehen laſſen, ſolche auch mit deutlichen Worten auf das Annehmen dergleichen Sorten zu dem Ende, damit niemand mit der Entſchuldigung, als ob er ſothane ſchlechte Sorten an Portions- und Rations-Geldern in vollem oder höhern Werthe, als in den Münz-Mandaten determiniret, annehmen müſſen, und folglich ſie in höhern Werth, als in den Münz-Mandaten determiniret, wieder auszugeben nicht Umgang nehmen können, ſich behelffen möge, extendiren, daß ſolchem allenthalben gebührend nachgegangen werde, alle mögliche Obſicht tragen, und diejenige, ſowohl Officiers als Gemeine, ſo einiger Contravention zu überführen, ohne einiges Anſehen der Perſon nach Schärfe der Krieges-Rechte, der ergangenen Münz-Mandate und darinnen angezogenen Rechte und Conſtitutionen, und dieſes Unſers Reſcripts, mit der Caſſation, und andern nachdrücklichen, ja nach Befinden, Leib- und Lebens-Strafe belegen, und ſolche an ihnen vollſtrecken laſſen. Nicht weniger habet ihr gleichmäßige Ordres zu ſtellen, daß, gleichwie die Leib-Montur, alſo auch die Bey-Montur und Equipage vor das Pferd, an Satteln, Stiefeln, Riemwerk und allem Zubehör, es möge Namen haben, wie es wolle, durchgehends und ohne einige Ausnahme, nicht außer Unſeren Landen angeſchafft, noch einige andere, als in Unſeren Landen von Unſeren Unterthanen fabricirte Waare, bey Vermeidung der Confiſcation, Anſchaffung anderer Waare ohne Entgeld, und anderer willkührlicher nachdrücklicher Strafe dazu genommen, darüber auch nicht nur von des Orts Obrigkeit, da die

Waaren abgenommen worden, ſondern auch von dem Handwerk ſelbigen Orts, jedesmal richtige Atteſtate, worinnen, wie viel, und was vor Sorten an Waaren, von Wem, und zu welcher Zeit ſie abgenommen, und von welchem Orte ſelbige fabriciret worden, pflichtmäßig atteſtiret wird, beygebracht werden. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ut ſupra.

Auguſtus Rex.

Graf von Watzdorf.

Günther.

Ejusdem Erneuerte Ordonnanz,

Wie es hinführo mit der Miliz, und beſonders mit der Cavallerie Verpflegung und Einquartierung gehalten, und was ſonſten dabey, in einem und in dem andern beobachtet werden ſoll; d. d. 21. Aug. 1728.

An. 1728. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czerniechovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen; auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officirern und gemeinen Soldaten von der Cavallerie auch Infanterie, deßgleichen Unſeren Vaſallen, Beamten, Creyß-Commiſſarien und ſonſt jedermänniglich zu wiſſen, wird ihnen auch bereits zur Gnüge bekannt ſeyn, was Wir wegen der in Unſerm Churfürſtenthum und Landen einquartierten Miliz, ſo viel inſonderheit der Cavallerie Verpflegung, und in denen Quartieren zu beobachtendes Bezeigen anlanget, vor verſchiedene Reglements und Ordonnanzen hin und wieder, und inſonderheit de Annis 1686. 1697. und 1714 publiciren laſſen, damit beyde Theile, ſowohl das Land als der Soldat, wie ſie ſich gegen einander zu verhalten, daraus um ſo viel klärlicher wahrnehmen können. Und wie nun hierunter eines Theils des Landes Beſtes ſelbſt mit beruhet, alſo wollen Wir andern Theils keinesweges, daß demſelben zur Ungebühr und zur Laſt etwas abgefordert, und dadurch Exceſſe veranlaſſet werden, immaßen Uns nicht minder an des Landes als an der Soldaten Conſervation gelegen iſt. Wir hätten dahero geglaubet, es würde Unſeren vorigen Ordonnanzen auf das genaueſte nachgelebet, und hierdurch allen Klagen und Beſchwerden vorgebauet worden ſeyn: Nachdem aber Unſere getreuen Stände bey letzterer Landes-Verſammlung allhier, das Gegentheil und unterſchiedene Gravamina wieder obgedachte Unſere auf dem Lande liegende Cavallerie angebracht, auch, daß dieſen gebührend abgeholfen, und die vorige Ordonnanzen durch ein zu publicirendes anderweites Reglement erneuert, alſo dadurch allen dergleichen künftighin zu beſorgenden Exceſſen und Beſchwerden vorgebauet werden möge, allerunterthänigſt angeſuchet; Wir auch dieſes Unſerer getreuen Stände Anbringen der Billigkeit gemäß zu ſeyn befunden; Als ſind Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt bewogen worden, gegenwärtiges Reglement vor Unſere Miliz, zu gänzlicher Abſtellung alles deſſen, woraus zu ungebührlicher und ſtrafbarer Aggravirung Unſerer Unterthanen irgends annoch einiger Anlaß, Unſerer Intention zuwider, künftighin genommen werden könnte, verfaſſen, darinnen die vorige Ordonnanzen und Reglements wiederholen, nöthiger Orten mehrers erläutern und erneuern, auch ſolches zu künftiger exacterer Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu laſſen. Und gleichwie nun

Ordonnanzen de ann. 1686. 1697. 1707 und 1714.

I.

Unſere gnädigſte Intention dahin gerichtet iſt, daß die Cavallerie noch zur Zeit auf das Land verleget bleiben, der Ertrag derer vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Portionen und Rationen durch das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landſchaft vormals gemachten Schluſſes, auf den vollen Anſchlag derer Steuer-Schocke de Anno 1628 und Proportion des jedem Creyße hierunter zukommenden Quanti, nach wie vor, repartiret, denen Staabs- und Ober-Officierern hingegen, ihr ordentliches Tractament, nach dem gefertigten Verpflegungs-Reglement, und darbey ein gewiſſes an Quartier-Gelde, aus der General-Kriegs-Caſſe monathlich gereichet, und ſolchergeſtalt weder vor die Officier, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier repartiret und angewieſen werden ſolle; Alſo ſollen jetzternannte Staabs- und Ober-Officier in denen Diſtricten und Orten, wo das Regiment oder Compagnie einquartieret wird, vor Geld einmiethen, und von dem Quartier-Stande vor Mund- und Pferde-Portionen, desgleichen vor Holz, Licht, Betten und Lagerſtatt, nicht das geringſte prätendiren, ſondern alles, was die Officierer vor ſich, ihre Leute und Pferde nöthig haben, ſelbſt anſchaffen und baar bezahlen. Wie denn

Die Cavallerie bleibt auf das Land verlegt, und ſind Unter-Officirer, und Gemeine nach dem vollen Schock-Anſchlage de 1628 zu repartiren.

Staabs- und Ober-Officierer bekommen ihr Monathliches Tractament aus der General-Kriegs-Caſſe.

II.

Denen Staabs-Officirern zwar, nach Inhalt Unſerer vorigen Ordonnanz, auch fernerhin frey ſtehen ſoll, ſich auf den Fall, da in deme, dem Regiment zugetheilten Quartiers-Bezirke keine der Ritterſchaft zugehörige Stadt befindlich, in Schrifft- oder Amtſäßigen Städten einzumiethen, welches denn auch denen Capitaines oder Rittmeiſters, wenn ſie auf dem Lande kein bequemes Haus zu ihrem Unterkommen finden, zu geſtatten, jedoch, daß in beyden Fällen noch ferner hauptſächlich darauf geſehen werde, damit diejenigen Städte, ſo hierzu erkieſet ſind, von der Mitte derer reſpective Quartiere des Regiments und Compagnie nicht weit entfernet liegen, damit der Officier deſto näher an der Hand ſey, ein wachſames Auge auf die Diſciplin und dasjenige, was Wir vermittelſt dieſer Unſerer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beſchwerden abhelfliche Maaße zu geben, auch das Land ſeine Klagen mit deſto minderer Beſchwerde und Verſäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge; dahingegen ſich die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs auf denen Dörfern der Gegend, wo die Compagnien, wozu ſie gehören, ſtehen, noch weiterhin einzumiethen haben. Jedoch ſollen

Denen Staabs-Officiern und Capitains iſt erlaubt, ſich in eine Stadt einzumiethen.

Was ſie hierbey zu beobachten haben?

Die Subaltern-Officierer haben ſich in Dörfern ihrer Compagnie einzumiethen.

III.

Was die Unter-Officierer und Gemeinen betrifft, zu deſto ordentlicherer Eintheilung derer vor ſelbige gehörigen Quartiere, die Commendanten derer Regimenter vor der würklichen Einquartierung, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterſchrift appro-

Denen Creyß-Commiſſarien ſollen über jede Compagnie richtige

Liſten übergeben werden, und nach ſelbigen von ihnen die Billettirung geſchehen. Kein Officier darf die Quartiere nach Gefallen einrichten, noch verändern, oder verwechſeln. Erläuterung.

birte Liſten, mit Namen und Zunamen des Reuters oder Dragoners, ingleichen Farbe derer Pferde, an die Creyß-Commiſſarien, in deren anvertrauten Creyße ſie zu ſtehen kommen, übergeben, darauf von dieſen die Billettirung geſchehen, ein jeder, wohin er von ihnen angewieſen wird, ſein Quartier annehmen und unverrückt behalten, keinem Officier aber frey ſtehen, die Quartiere nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern oder zu verwechſeln, auch kein Ort ſchuldig ſeyn, einem Soldaten, der nicht ein vom Creyß-Commiſſario unterſchriebenes Billet vorzuzeigen hat, Quartier zu geben, die Creyß-Commiſſarien aber ſollen zu Verhütung dergleichen eigenmächtiger Veränderung oder Verwechſelung, in ein jedes Billet des Reuters Namen und Zunamen, nebſt der Farbe und Zeichnung des Pferdes, einſchreiben: Wenn aber der Obriſte, oder der an ſeiner Stelle commandirende Officier, zu des Herrn Dienſt und deſto genauerer Disciplin des Soldatens, in denen Quartieren eine Veränderung zu treffen nöthig finden ſollte: So ſoll derſelbe ſolches dem Creyß-Commiſſario bekannt machen, welcher der Veränderung halber das behörige darauf zu veranſtalten hat.

IV.

Die Anweiſung des Unterkommens vor Mannſchaft und Pferde, kommt dem Orte zu, wohin ſie aßigniret ſind. Beſchaffenheit des Quartiers, Stallung, Bettes, und Lagerſtatt. Beſonders zur Winters-Zeit.

Die Anweiſung des benöthigten Unterkommens vor die Unter-Officirer und Gemeinen nebſt den Dienſt-Pferden, bleibet dem Orte, wohin ſie aßigniret ſind, anheim geſtellet, ohne daß der Soldat ſich ſolches ſelbſt auszuſehen, oder deßhalber mit dem Quartier-Stande zu vergleichen und ſelbſt einzumiethen, Macht habe, und hat ſolchergeſtalt der Soldat nebſt dem Obdach und Stallung vors Pferd, auch benöthigtes Bett und Lagerſtatt zu genießen, jedoch ſoll er wider des Wirths Willen, das Lager in deſſen Stube nicht machen, auch den Wirth aus ſeinem eigenen Bette nicht vertreiben, ſondern ſich mit der Lagerſtatt, ſo ihme vom Wirthe angewieſen wird, begnügen laſſen; Es muß hingegen auch der Wirth einen ſolchen Ort anweiſen, und das Lager ſo bereiten, daß der Soldat, inſonderheit bey Winters-Zeit, ſich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, ſeine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und ſelbige dadurch zu ruiniren.

Vor Weib und Kinder des Soldaten, hat der Wirth nicht zu ſorgen.

Wofern aber einer von denen Unter-Officirern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß ſich das Weib und Kinder bey des Mannes Lagerſtatt mit behelfen, und kann von dem Wirthe dießfalls nichts beſonders begehret werden. So hat ſich auch der Soldat mit des Wirths Feuer und Licht allewege zu begnügen, und darüber er, oder ſein Weib, kein beſonders Feuer zum Waſchen, Backen und dergleichen, zu prätendiren; geſtalt denn auch einiges Vieh, zu des Wirths oder der Gemeinde Beſchwerung zu halten, dem Soldaten im geringſten nicht erlaubet ſeyn ſoll.

Der Soldat hat ſich mit des Wirths Feuer und Licht zu begnügen, darf auch kein eigenes Vieh halten.

Was bey der Monathlichen Umquartierung zu beſorgen.

Wenn der Reuter monathlich umziehen muß, und die Reihe einen Häusler, ſo keine Stallung hat, betrifft, iſt die Gemeinde nichts deſtoweniger, das bedürfende Unterkommen des Reuters beyzeiten anderweit gehörig zu veranſtalten, und die Beytreibung des vom Häußler zu präſtirenden proportionirten Beytrags ſelbſt zu beſorgen, ſchuldig; Immaßen, als bereits oben gemeldet, ſich mit dem Reuter eines gewiſſen Quartier-Geldes halber zu vergleichen, und, daß er ſich ein eigen Quartier dafür miethe, zu verſtatten, hiermit gänzlich verbothen ſeyn ſoll.

V.

Portiones.

Anlangend derer Unter-Officirer und Gemeinen Verpflegung, haben dieſelbe ſich ſolche, zufolge Unſers den 23. Jun. 1717 publicirten und ins Land ergangenen Mandats, von denen aus dem Quartiere täglich zu empfangenden 2 gl. ſelbſt anzuſchaffen; Was hingegen den Unterhalt derer Dienſt-Pferde betrifft, iſt aus Unſerm den 28. Mart. 1718 emanirten Befehle bekannt, wasmaßen vom Paucker und Wachtmeiſter an, auf jede Ration täglich 6 Pfund Hafer leichten Gewichts, oder, da an einem Orte kein Hafer verhanden, Zwey und Zwey Drittel-Mäßgen Korn Dreßdniſchen Maaßes, 8 Pfund Heu, oder in deſſen Ermangelung 12 Pfund Gerſten-Stroh, und zwar, was den Hafer und das Heu betrifft, ſo, wie es nach Landes-Art erbauet wird; nicht weniger Zwey Dreßdniſche Metzen Heckerling, und wöchentlich Ein Bund Stroh, aus dem Quartiere geliefert werden, dargegen aber der Dünger dem Wirth ohne Entgeld verbleiben ſoll. Dieſem nun iſt noch ferner die allerſchuldigſte Folge zu leiſten, und zwar dergeſtalt, daß ſothane Fourage auf die würklich verhandene Dienſt-Pferde lediglich in natura gereichet, ſich zu deren Bezahlung keinesweges verſtanden, noch dießfalls mit dem Unter-Officier oder Reuter auf keinerley Art noch Weiſe accordiret werden ſolle.

Rationes.

Die Fourage iſt in natura zu reichen.

VI.

Sogenannter guter Wille, wird gänzlich verboten.

Alldieweiln auch ſchwere Klagen geführet worden, daß die Cavallerie dem in vorſtehenden §. angeführten Mandate und Befehle gemäß, mit der ihr ausgemachten Verpflegung ſich nicht wolle begnügen laſſen, ſondern unter dem zum Mißbrauch hervorgeſucheten Vorwandt des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schutzes der Feld-Früchte, Verhütung der Einbrüche, Diebſtähle und dergleichen, ein mehrers von dem Landmanne zu erzwingen ſuche, Wir aber dieſem Unternehmen nachzuſehen keinesweges gemeynet; Als befehlen Wir hierdurch ernſtlich und wollen, daß von dato der Publication dieſes Unſers Reglements, der ſo genannte gute Wille, kraft derer in voriger Ordonnanz de anno 1697 §. 6. ausgedruckten und hier wiederholten Strafen, gänzlich verbothen und aufgehoben ſeyn, ein jeder ſich mit dem, was ihm zu ſeiner und ſeines Pferdes Subſiſtence, vermöge dieſes Unſers Reglements, verordnet iſt, begnügen laſſen, und aus dem Quartiere nicht das geringſte darüber, inſonderheit keine Speiſung, vielweniger an deſſen ſtatt Geld, unter was Vorwandt es auch geſchehen könne oder möge, nehmen oder begehren ſolle; Würde aber einer oder der andere deme zuwider handeln, ſo hat die Obrigkeit oder Gemeinde des Orts, oder der gravirte Unterthan, wo es geſchiehet, dem Capitaine oder Rittmeiſter der Compagnie, oder dem in ſeiner Abweſenheit commandirenden Officier, es ſogleich zu melden, und dieſer bey ſchwerer Strafe die Klägere ſofort klagloß zu ſtellen; Sollte hingegen der Rittmeiſter oder Capitaine Klägere nicht ſogleich ohne Weitläuftigkeit in ſchadloſen Stand ſetzen, und den Reuter und Dragoner gebührend beſtrafen, ſo ſoll die Obrigkeit des Orts ex officio (ohne einige Sportuln dießfalls denen Unterthanen anzuſetzen, und ohne Gebrauch des Stempel-Papiers,) ſich bey dem Obriſten oder Commendanten des Regiments melden, welcher dahin zu ſehen hat, daß die Obrigkeit, ſo geklaget, ohnverzüglich ſatisfaciret, und der Rittmeiſter oder Capitaine mit nachdrücklicher Strafe angeſehen werde.

Wie ſich dagegen zu verhalten?

Schuldigkeit derer Obrigkeiten hierbey.

Und weil an dieſes Reglement nicht allein die Miliz ſondern auch die Landſchaft verbunden; So befehlen Wir hiermit allen und jeden Obrigkeiten, inſonderheit Unſeren Beamten, daß ſie ihren anvertrauten Unterthanen, daraus nicht zu ſchreiten, ernſtlich andeuten, und darüber ſelbſt unverrückt halten ſollen.

Im Fall nun ſelbige etwas über dieſe Verordnung geben, oder, wenn ihnen dergleichen Zumuthungen geſchehen, ſolche nicht alſofort der Obrigkeit, welche die Abſtell- und Beſtrafung bey dem commandirenden Officier zu ſuchen) anzeigen, die ſollen in Conformität

Strafe derſelben bey Saumſeligkeit; und der Beamten. Erläuterung.

formität der vorigen Ordonnanz von Anno 1697 §. 6. in Zwanzig Thaler, der Beamte aber, der hierunter auf angebrachte Denunciation nicht gebührenden Fleiß und Sorgfalt anwenden, oder gar durch die Finger ſehen würde, in Funfzig Thaler Strafe verfallen ſeyn; Wann hingegen der Reuter oder Dragoner dem Bauer in ſeiner Wirthſchafts-Arbeit freywillig zur Hand gehen, und dieſer ſolches von ihm begehren, ihm auch dafür ein Stück Eſſen geben wollte, ſo bleibet daſſelbe zwar unverwehret; Geld aber ein mehrers, als in dieſer Ordonnanz verordnet iſt, zu geben oder zu nehmen, ſolches wird hierdurch nochmals, ein vor allemal, aufs ſchärfſte verbothen.

Verletzung des Reſpects, gegen dieſe Ordonnanz.

Würde auch ein oder anderer, es ſey Officier oder Gemeiner, den Reſpect und Gehorſam, welchen Unſerer Ordonnanz ſie zu geben pflichtig, verliehren, oder davon nachtheilige Reden führen, der ſoll ſofort in Arreſt genommen, es dem nächſt liegenden Officier zur Abholung berichtet, ſodann zum Regiment gebracht, und allda gegen ihn nach Schärffe der Rechte verfahren werden.

VII.

Gebühr vor commandirte Mannſchaft.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auf Ordonnanz, Wacht, ingleichen auf Muſterung, zum Exerciren oder ſonſt, commandiret wird, ſoll ihm der Quartier-Stand mehr nicht, als nebſt denen täglich geordneten 2 gl. vor den Mund, annoch täglich 3 gl. vor das Pferd, wofern er beritten iſt, zahlen, keinesweges aber ſchuldig ſeyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er ſeine Convenienz beſſer dabey befände, und es alſo aus freyem Willen thun wollte; In extraordinairen Commando-Fällen aber, ſtehet zu des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii Ermeſſen, wegen Nachlieferung der Fourage aus den Quartieren, oder anderer Diſpoſition, nach befindenden Umſtänden, billigmäßige Veranſtaltung zu verfügen. Binnen der Zeit nun, da ſowohl Unter-Officirer als Gemeiner, obangeführter maßen, commandiret, beurlaubet, oder ſonſten abweſend ſind, werden zwar vor ſelbige die Quartiere offen behalten, es iſt aber vor ſolche Zeit, über die tägliche 2 gl. an Mund-Portionen und 3 gl. vor das Pferd, im geringſten nichts weiteres zu exigiren, oder aus dem Quartiere, unter dem Vorwandte einiges Quartier-Geldes, ſo hierbey gänzlich hinweg fället, oder aus anderen Urſachen, ſie haben Namen wie ſie wollen, Unſeren vormals ertheilten Ordonnanzen gemäß, bezahlt zu nehmen; Immaßen derjenige Officier, ſo ein mehrers zu nehmen, oder denen Seinigen ſolches zu geſtatten ſich förderhin unterſtehen würde, auf das ſchärfſte, dem Befinden nach, ohnfehlbar beſtrafet werden ſoll.

Wenn ein Commandirter zeitiger zurück kömt als er vermuthet.

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, ins Quartier zurück gelangete, ſoll er nicht befugt ſeyn, vom Quartier-Stande unter einigem Prätext ehender etwas weiter vor die Ration in natura oder ſonſten zu fordern, bevor die Tage, darauf er zuvorhin die Vergnügung in Gelde mit bekommen, gänzlich zu Ende gelaufen; Und wo er darwider handelte, ſoll er nicht allein zum Erſatz angehalten, ſondern auch deßwegen nachdrücklich beſtrafet werden.

Vacante Rationes, und Portiones.

Auf ein gänzlich abgängiges und vacantes Pferd aber, iſt ſtatt der Ration, ſo lange ſolches nicht wieder hergeſtellet wird, mehr nicht, als monathlich Drey Thaler, gleichwie auch auf eine vacante Mund-Portion mehr nicht, als Zwey und ein halber Thaler, von dem Quartier-Stande, und zwar beyderley nicht anders, als gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszuſtellende Quittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret ſeyn muß, zu entrichten. Würde einer oder der andere, dieſem zuwider, ein mehrers prätendiren oder exigiren, ſoll er nebenſt dem Erſatz, auch andere unausgeſetzte exemplariſche Beſtrafung zu gewarten haben.

VIII.

Mit Feuer und Licht iſt vorſichtig umzugehen.

Denen Reutern und Dragonern iſt von den Officirern ſcharf anzubefehlen, daß ſie ihre Pferde in den Quartieren, und beſonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, oder auf die Böden, oder zu Bette gehen ſollen: Es muß aber auch ein Wirth hierunter ſich ſelbſt mit verſehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren laſſen; Wo es aber die Noth erforderte, zur Abendzeit in den Stall zu gehen, ſollen ſie ſich der Laterne bedienen.

Tabackſchmauchen.

Nichtsweniger ſoll der Soldat mit Tabakſchmauchen vorſichtiglich umgehen, auch ſonderlich im Stall und andern, Feuers wegen gefährlichen Orten, ſolches gänzlich unterlaſſen, desgleichen in Häuſern und Dörfern, auch in den Gehölzen, der Loßbrennung ſeines Gewehrs und andern Schießens ſich enthalten, das Gewehr, wenn es nöthig, im freyen Felde loßbrennen, und daferne dieſes nicht, wie hier anbefohlen, in Acht genommen wird, hat es der Wirth ſogleich bey dem commandirenden Officier, zu derer Contravenienten Beſtrafung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht abſtellet, davor reſpondiren, der gemeine Soldate aber, durch deſſen Verwahrloſung Feuer auskommet oder ſonſten Schaden geſchiehet, mit harter, ja befindender Umſtände nach, mit Leib- und Lebens-Strafe, angeſehen werden ſoll.

IX.

Was bey Zuſammenziehung derer Compagnien oder Eſcadrons zu beobachten,

Dieweil auch die Zuſammenziehung einzelner Compagnien, Eſcadrons, oder ganzer Regimenter auf gewiſſe Zeiten zum Exerciren, hochnothwendig, gleichwohl dabey das Abſehen mit darauf zu richten iſt, daß ſolches mit möglichſter Verſchonung Unſerer Unterthanen geſchehe: So ſollen, wenn dergleichen Zuſammenziehungen von Unſerer Generalität vor nöthig befunden werden, weder Officier noch Gemeiner, aus denen von den Creyß-Commiſſarien, ſowohl im Hin- und Her-Marſche, zum Unterkommen jedesmal zu aſſignirenden Oertern, außer bloßem Obdache, etwas zu fordern nicht befugt, ſondern dasjenige, was jeder zu ſeinem und des Pferdes Unterhalt gebrauchet, vor baares Geld ſelbſt anzuſchaffen und zu beſorgen ſchuldig, auch ferner männiglich alles Ernſtes hiermit dahin angewieſen ſeyn, alle und jede Exceſſe ſorgfältig zu vermeiden. Wie denn auch keine Vorſpann, ohne expreſſen Befehl aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von denen Creyß-Commiſſarien hierbey ausgeſchrieben, noch weniger aber denen Officirern verſtattet werden ſoll, einen oder den andern aus denen, während Hin- und Her-Marſches oder zum Unterkommen aſſignirten Oerten, unbelegt zu laſſen, um daraus einige Fourage oder andere Douceurs zu ziehen.

wegen des Unterkommens im Hin- und Her-Marſche?

wegen des Exercier-Platzes?

Im übrigen iſt allewege die Sorgfalt dahin vorzukehren, daß die Exercirungen an ſolchen Plätzen vorgenommen werden, wo denen Feld-Früchten kein Schade, auch ſonſten denen Unterthanen am wenigſten Ungelegenheit verurſachet werde.

X.

Was wegen der Werbungen zu obſerviren?

Keiner ſoll ſich unterſtehen, ohne vorhergegangenen Unſern expreſſen Befehl und von der Generalität darauf ertheilte Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Werbungs-Patente, Werbungen, darunter jedoch die ordinaire Recrutirung des Abgangs nicht zu verſtehen iſt, vorzunehmen; Wann aber dergleichen anbefohlen wird, es ſey nun in Richtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, ſo ſoll die

Werbung durchgehends auf ſolche Art geſchehen, daß das Commercium im Lande, nebſt der freyen Aus- und Einpaßirung derer Negotiirenden und Reiſenden, dadurch nicht gehindert, ſondern ohne alle Gewaltthätigkeit und Zwang geworben werden möge.

Wer davon ausgenommen?

Gleichergeſtalt ſollen angeſeſſene Handwerker und Bürger in den Städten, nichtweniger angeſeſſene Hauswirthe und Bauern auf den Dörfern, item Bergleute, ſo wirklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, ſo bey aufgerichteten Manufacturen in Dienſten ſtehen, gänzlich mit den Werbungen verſchonet, mit denen neu-angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieſelben vor Geld wieder loßgelaſſen, oder an einen andern verkaufet, derjenige Officier aber, ſo hierwider handelt, nach Innhalt Unſerer vorigen Ordonnanzen, nachdrücklich und aufs ſchärſſte geſtrafet werden.

Was die Obrigkeiten wegen der dienſtloſen Müßiggänger, und derer Deſerteurs zu beobachten hat?

So viel hingegen die dienſtloſen und dem Lande bloß zur Laſt gereichenden Müßiggänger betrifft, ſo ſollen dergleichen Leute auf vorherige Communication mit denen Obrigkeiten, jederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrigkeiten aber ſollen gehalten ſeyn, denen Officirern auf alle Art und Weiſe hülfliche Hand zu leiſten, und die Werbung dadurch zu facilitiren, nicht weniger Unſeren vielfältigen vorigen Mandaten gemäß, keinen Deſerteur zu verheelen, oder gar fortzuhelfen, noch zu geſtatten, daß ſolches von den Ihrigen geſchehe, ſondern ein jeder Deſerteur, an welchem Ort ſich derſelbe betreten läſſet, ſoll angehalten, und an das nächſtſtehende Regiment oder Compagnie, bey harter, in vorigen Mandaten, abſonderlich in denen letztern de annis 1709 und 1712 darauf geſetzter Strafe von 400 Thalern: alſofort extradiret und ausgeliefert werden.

XI.

Die Einrichtung bey Märſchen betreffend.

Wenn ein Marſch vorgehet, wird die darzu nöthige Route im Geheimen Kriegs-Raths-Collegio gefertiget, dem General-Feld-Marſchall oder dem nach ihm commandirenden General communiciret, und von dieſem an die Officirer, daß ſie ſich darnach richten, und die Quartiere, wie ſolche von denen Creyß-Commiſſarien der Marſch-Route gemäß angewieſen werden, annehmen ſollen, Ordre geſtellet; Gleichergeſtalt wird die Marſch-Route aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an die Creyß-Commiſſarien überſchicket, und, was ſo wohl bey Führung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, als Anweiſung der Quartiere und ſonſten zu beobachten, darbey anbefohlen. Damit aber der Marſch mit gehöriger Ordnung angetreten und fortgeſetzet werden möge, ſollen die Commendanten derer Regimenter, vor dem Aufbruch aus den Quartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commiſſarien vorausſchicken, den Tag des Aufbruchs oder Ankunft des Regiments ihnen notificiren, um die Billettirung ſich anmelden, und zugleich eine vom Commendanten des Regiments unterſchriebene Tabelle oder Specification der bey jeder Compagnie vorhandenen effectiven Mannſchaft, wie auch derer bey denen Compagnien Cavallerie wirklich verhandenen Unter-Officier- und Gemeinen-Dienſt-Pferde, um alſo die Quartiere mit deſto mehrer Gleichheit reguliren und eintheilen zu können, überſenden. Und iſt im übrigen die Einrichtung beym Marſche dergeſtalt zu treffen, daß die Regimenter, ſowohl Cavallerie als Infanterie, täglich 2 bis 3 Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit und der Wege, marſchiren, den 4. Tag aber Raſt-Tag halten.

Raſt-Tage.

XII.

Vorſpannung.

Daferne auf dergleichen Märſchen zu Fortſchaffung derer Kranken und anderer Nothwendigkeiten, Vorſpannungen erfordert werden, ſollen ſolche durch Verordnung aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio von denen Creyß-Commiſſariis angeordnet, auf einen Regiments-Staab mehr nicht als Zwey, desgleichen vor jede Compagnie ebenfalls Zwey hinlänglich beſpannte Wagen hergegeben, aber weiter nicht, als bis in das nächſte Quartier, mitgenommen und aus ſelbigem alſofort wieder zurück gelaſſen, anbey auch genaue Aufſicht gehalten werden, daß dem Vieh unterwegens durch Ueberladung, Uebertreibung oder ſonſten, kein Schaden zugezogen, die Unterthanen oder deren Knechte, ſo die Vorſpanne führen, mit Schlägen oder auf andere Weiſe, nicht übel und ungebührlich tractiret, im übrigen auch die Wagen mit andern, denen Officierern zugehörigen Sachen und Equipage-Stücken, nicht chargiret werden. Würde jemand etwas mehrers an Vorſpann, als verordnet worden, verlangen oder nehmen, ſoll derſelbe davor nachdrücklich beſtrafet, und, denen Unterthanen die abgepreſſete Fuhren über das zum theuerſten zu bezahlen, angehalten werden.

XIII.

Nachtquartier.

Die von den Creyß-Commiſſarien denen Regimentern und Compagnien aßignirte Nachtquartiere ſollen ohnweigerlich angenommen, und gegen andere nicht verwechſelt werden, dahingegen die eigenmächtige Einlogirungen, wenn es auch mit des Orts Bewilligung geſchehen ſollte, hiermit gänzlich verbothen ſind.

XIV.

Etappe, vor Unter-Officierer und Gemeine, in Marſch-quartieren,

Die Etappe der Verpflegung der Cavallerie auf dem Marche, wird kraft dieſes dermaln, und ſo lange Wir nicht ein anderes zu verfügen der Nothdurft befinden, dergeſtalt reguliret, daß denen Unter-Officirern, gemeinen Reutern, Dragonern und Musquetirern, täglich zur Speiſung in denen March-Quartieren:

an Portionen,

1 halb Pfund Fleiſch,
2 Pfund Brod und etwas Zugemüſe, und
1 Kanne Bier;

hierüber dem Reuter oder Dragoner täglich

an Rationen

6 Pfund Hafer, und
8 Pfund Heu, nebſt 2 Metzen Heckerling und benöthigtem Streuſtroh,

gereichet, und dafür denen Bequartierten täglich 1 Gl. vor jede Mundportion, und vor eine Ration 3 Gl., entweder ſofort bezahlet, oder in unterbleibender baaren Bezahlung, die Liquidationen an unſere Creyß-Commiſſarien ausgeſtellet, und hierauf Bonificirung aus Unſerer Kriegs-Caſſe veranſtaltet werden ſoll, jedoch ſoll der Fall, wenn ein Regiment oder Compagnie nur zur Muſterung oder zum Exerciren ſich zuſammen ziehet und deswegen zu marſchiren hat, hierunter nicht mit begriffen ſeyn, weiln ſie hierzu ihr Geld vor Mund und Pferde, aus denen Quartieren mit ſich nehmen. Ueber vorgedachte Etappe nun, ſoll der Unter-Officier und Gemeine aus den Quartieren nichts verlangen; Stabs- und Officierer hingegen, müſſen den Unterhalt vor ſich, ihre Leute und Pferde, ohne auf mehr beſagte Etappe einiges Abſehen zu richten, vor baare Bezahlung ſelbſt anſchaffen, worbey denn alle Exactiones an Geld, Hafer und Victualien, ſowohl in March- als Stand-Quartieren, es geſchehe unter welchem Schein es immer wolle, auf das nachdrücklichſte unterſaget, auch ferner, daß im Sommer in denen Feldern, Wieſen und Gärten, mit Abhauung und Hinwegnehmung Graſes und Getreydes, oder Entwendung des Obſtes, kein Schaden geſchehen möge, bey harter Strafe und ſofort zu präſtirenden Erſatze, welchen widrigenfalls der commandirende Officier ſelbſt von ſeinem Tractamente zu leiden hat, geſchärfter maßen hiermit anbefohlen wird.

Stabs- und Ober-Officierer haben ſich, ihre Leute und Pferde ſelbſt zu verpflegen.

In Feldern, Wieſen, und Gärten, ſoll kein Schade geſchehen.

XV. Wie-

XV.

Hetzen und Jagen, ausdrücklich verbothen.

Wiewohl auch bereits vormals vielfältig verbothen worden, daß die Officierer und Soldaten ſich des Jagens, Hetzens und Schieſſens, ſowohl in Unſern und Unſerer Vettern Lbden. Lbden. Wildbahnen, als derer von Adel, auch andern Gerichts-Obrigkeiten zugehörigen Geheegen, Feldmarken und Koppel-Jagden, gänzlich enthalten ſollen; So hat man doch aus derer Jagd- und Forſt-Bedienten, ingleichen andern eingekommenen Berichten und Beſchwerden wahrgenommen, wie von der Miliz auf allerhand Art und Weiſe darwieder gehandelt, und dergleichen unbefugtes Unternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben, ſondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten nnd ihm ſolches verwehret worden, wohl gar allerhand gewaltſame Wiederſetzlichkeit, auch bisweilen offenbare Thätlichkeit, dargegen ausgeübet werden wollen.

Wiederholtes Verboth.

Nachdem aber dergleichen ſtrafbarem Unterfangen ferner nicht nachzuſehen iſt: Als wird hierdurch allen Generals, Obriſten und andern Officiern, nebſt der gemeinen Soldatesque, nochmals alles Ernſtes angedeutet und unterſaget, daß ſich keiner unterſtehen ſolle, in obangeregten Unſern und Unſerer Vettern Lbden. Lbden. Wildbahnen, derer von Adel und anderer Gerichts-Obrigkeiten Geheegen und Revieren, auch Koppel-Jagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu ſtellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpret zu ſchieſſen und zu fangen, oder widrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß die darwider handelnde vors Kriegsrecht geſtellet, und mit Entſetzung ihrer Chargen, auch nach Befinden mit Leibesſtrafe beleget werden ſollen; Zu welchem Ende denn ſowohl Unſeren, als Unſerer Vettern Lbden. Lbden. auch derer von Adel Jagd- und Forſt-Bedienten und Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Uebertreter entweder vor ſich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arretiren, das Gewehr, Netz und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde todt zu ſchieſſen, die Verbrechere an den nächſt commandirenden Officier zu überliefern, und von dem Verlauf der Sachen, auch wenn ſonſt einige Exceſſe oder Thätlichkeit darbey vorgegangen, ſelbigem Nachricht zu ertheilen, nicht minder nach Erheiſchung der Umſtände, unterthänigſten Bericht anhero zu erſtatten.

Wie ſich gegen die excedirende zu verhalten?

XVI.

Fiſchen und Krebſen ebener maßen verbothen.

Gleichergeſtalt wird auch hierdurch alles Fiſchen und Krebſen in Unſern, wie auch Unſerer Vettern Lbden. Lbden. und anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fiſchwaſſern und Bächen, bey vorangeführter Arretirung und Beſtrafung derer Verbrechere, ernſtlich verbothen.

XVII.

Dieberey.

Die Diebereyen werden bey allen Regimentern und Compagnien nochmals hiermit nachdrücklich unterſaget, und, wenn ſich etwas hervorthun ſollte, ſo ſoll man den Delinquenten nicht nur bey dem Regiment nach der Schärfe abſtrafen, ſondern auch geſtalten Sachen nach, mit der Reſtitution belegen laſſen, damit Wir widrigenfalls nicht veranlaſſet werden, die Wiedererſetzung des Verlohrnen denen Officierern, in deren Compagnie-Quartier es geſchehen, ſelbſt aufzuerlegen.

Hausſuchung.

Weil auch durch die Hausſuchung die Diebſtähle zum öftern am beſten an den Tag zu bringen ſind, ſo ſoll jedes Orts Obrigkeit oder Gerichte befugt ſeyn, mit Zuziehung eines Unter-Officiers, wenn einer in loco vorhanden, oder in deſſen Ermangelung oder Verweigerung, alleinig vor ſich, ſolche Hausſuchung ohne Zeitverluſt in des Soldaten Quartier und Stall, vor die Hand zu nehmen, ingleichen auch, nach Beſchaffenheit der Sachen, den Deliquenten auf der Stelle, wie beym Articul des verbothenen Jagens und Fiſchens verordnet, zu arretiren, und nachgehends dem Officier, zu deſſen Abholung und Beſtrafung, mit Communication derer dießfalls etwan gehaltenen Regiſtraturen, von dem ergangenen ungeſäumte Nachricht zu geben.

XVIII.

Kein Soldat ſoll über Nacht aus ſeinem Quartiere bleiben,

noch ohne Paß und Urlaub verreiſen.

Gleichfalls ſoll keinem Soldaten frey ſtellen, über Nacht aus ſeinem Quartier zu bleiben; und, wo dergleichen geſchähe, hat ſolches der Wirth bey der Obrigkeit oder denen Gerichten anzuzeigen, und die Zeit anzumerken, damit, wann Nachricht erfordert wird, man deſſen Gewißheit haben könne. Und gleichwie kein Soldat, ohne Urlaub und darüber erhaltenen Paß von ſeinem Officier, aus ſeinem Quartier ſich über Land entfernen oder verreiſen kann, alſo ſoll er ſchuldig ſeyn, ſolchen Paß der Obrigkeit jedes Orts, wo es verlanget wird, vorzuzeigen.

Wie ſich gegen die Contravenienten zu verhalten?

Daferne aber einer ohne dergleichen Paß außer ſeinem Quartier ſich betreten lieſſe, ſo ſoll ſelbiger von der Militair- oder in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit bey Strafe angehalten, und davon dem nächſtliegenden Ober-Officier, zu fernerer Abholung, ungeſäumt Bericht gethan werden.

XIX.

Backen, Schlachten, Bierſchenken, Marketenderey, Handwerkstreibung, unterſaget.

Denen Soldaten wird nicht verſtattet, in denen Städten und auf dem Lande mit Backen, Schlachten und Bierſchenken, Marketenderey zu treiben, noch einige Handwerke zu exerciren, als wodurch denen Bürgern und Einwohnern an ihrer Nahrung nur Abbruch geſchiehet. Sollte aber ſich einer deſſen unterfangen, und der commandirende Officier ſolches auf beſchehene Erinnerung nicht abſtellen; So hat die Obrigkeit es in Unſer Geheimes Kriegs-Raths Collegium einzuberichten, damit es mit mehrern Nachdruck und Beſtrafung abgeſchaffet werden könne; Jedoch bleibet denenjenigen, ſo ein Handwerk gelernet haben, und in denen Quartieren mit Vorbewußt ihres Officiers ſolches exerciren wollen, bey einem gewiſſen Meiſter in Arbeit zu treten, unverbothen.

XX.

Abforderung der Boten zum Wegweiſen.

Die Abforderung derer Boten, gleichwie ſelbige, da die Wege im Lande bekannt, auch ſich nach denen Wegeſäulen und andern Zeichen gar wohl gerichtet werden kann, meiſtentheils unvonnöthen iſt, ſoll andergeſtalt nicht geſtattet ſeyn, als wenn der Soldat auf Ordonnanz und mit Briefen verſchicket, oder auch des Nachts commandiret iſt, welchenfalls, wenn er dieſerwegen von ſeinem Officier Paß oder Commandir-Zettel vorzuweiſen hat, ihm ein Bote nicht zu verweigern.

XXI.

Viſitirung derer Quartiere.

Die Unter-Officier von der Cavallerie ſollen die Quartiere derer Gemeinen fleißig viſitiren, nach deren Verhalten, und, ob ſie dieſer erneuerten Ordonnanz in allen Puncten, inſonderheit was darinnen der Natural-Verpflegung halber verſehen iſt, gebührend nachgelebet, oder derſelben zuwider gehandelt, ſich genau bey der Obrigkeit, oder denen Gerichten, auch bey denen Wirthen, erkundigen, und ſodann von denen dießfalls etwan angebrachten Klagen und Beſchwerden, alſofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun. Dergleichen Viſitirung derer Quartiere ſoll auch zum öftern durch die Officierer ſelbſt geſchehen; wie dann keinem Ober-Officier, ohne erhaltenen Urlaub von Unſerer Generalität, aus denen Quartieren des Regiments ſich zu begeben, nachgelaſſen ſeyn ſoll, um deſto mehr ein wachſames Auge zu haben, daß alle demjenigen, was Wir in dieſem Reglement anbefohlen, auf das genaueſte nachgelebet werde.

XXII.

Klagen wider die Miliz, was dabey zu obſerviren?

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen ſollen zuförderſt bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieſer ſolche nicht abſtellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und, daferne auch dieſer die gehörige Remedirung nicht verkehren würde, bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths Collegio, als welches im Lande allemal zugegen, dahingegen Unſere Generals nicht allezeit gegenwärtig ſeyn können, gleichwie in Unſerer de anno 1697. publicirten Ordonnanz bereits anbefohlen worden, vermittelſt deutlicher Anführung der nicht erlangten Hülfe, ſamt Benennung des Excedenten oder Verbrechers Namen und Zunamen, ingleichen des Regiments oder Compagnie, von welcher er iſt, nicht aber, wie es bishero öfters geſchehen, mit Uebergehung derer vorbeſagten ordentlichen Militair-Inſtantien, beym Geheimen Kriegs-Raths Collegio immediatè angebracht werden, welches hierauf ohne einigen Aufſchub mit Unſerer Generalität daraus zu communiciren hat, damit zu dergleichen Exceſſe ſchleunigen Abthuung, die gehörige Ordres geſtellet, und dem Kläger nach Recht und Billigkeit, ſowohl zur Satisfaction des Schadens an ſich ſelbſt, als auch der mittler Zeit verwendeten Unkoſten, alſofort ohne den geringſten Aufenthalt verhelfen, der Verbrecher exemplariſch beſtrafet, auch, wenn wider die Officierer einige Connivenz oder nicht angewendete genugſame Aufſicht erweißlich dargethan wird, die Reſtitution eines und des andern denenſelben ſelbſt auferleget, und der Abzug von deren Tractamente angeordnet werde, geſtalten hinführo jeglicher Obriſter vor die in denen Quartieren ſeines Regiment verübte Exceſſe, dafern ſie derſelbe auf angebrachte Klagen, Juſtiz- und billigmäßig, auch ohne den geringſten Anſtand, nicht remediret, ſolchergeſtalt zu haften hat, daß er nicht nur ſelbſten dem klagenden Theile davor behörige Satisfaction zu thun ſchuldig ſeyn, ſondern auch noch hierüber, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Gebühr nach, deshalber angeſehen werden ſoll.

XXIII.

Verweiſung derer Creyß-Commiſſarien auf ihren Pflichten.

Wir wollen ſchließlich auch unſere Creyß-Commiſſarien bey ihren Pflichten dahin angewieſen haben, daß ſie bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehends égale Eintheilung der Portionen und Rationen nach den Schocken treffen, damit kein Quartierſtand vor dem andern beſchweret werde, auch die bey ein- und anderm Ort übrig bleibende, und anderwärts zum Beytrag zu aßignirende Schocke, ſo viel immer möglich, in der Nähe anweiſen, damit die Lieferung nicht allzuweit und beſchwerlich falle; daß ſie auch ſowohl ihres Orts darob halten, daß keine Portionen oder Rationen mehr, als zu der Miliz würcklich gehören, in Anſatz gebracht werden, als auch dahin ſehen, daß dergleichen von denen Beamten nicht geſchehe, fernerweit, daß ſie nicht nur ſelbſt fleißige Erkundigung einziehen ſollen, ob in denen ihnen anvertrauten Creyßen, mit allerhand Exceſſen, wie ſie Namen haben mögen, wider dieſes Unſer Regelement, inſonderheit wegen der darinnen ausgeworfenen Verpflegung, gehandelt werde, ſondern auch, ſobald ſie davon ſtarke Vermuthung haben, oder auf eine oder die andere Weiſe davon benachrichtiget werden, weiter nachfragen, auch erheiſchender Nothdurft nach, ſich ſelbſt ad locum begeben, nebſt der Gerichts-Obrigkeit die Sache unterſuchen, und die befindenden Exceſſe dem commandirenden Officier von der Compagnie wiſſend machen ſollen, welcher denn alſofort die Reſtitution oder Satisfaction, wie im vorherſtehenden §. gemeldet, zu verſchaffen hat; Im Fall aber dieſer hierunter manquirte, ſollen die Creyß-Commiſſarien die Sache an den Obriſten oder Commendanten des Regiments bringen, und, wenn auch daher die Remedur nicht erfolgete, ſodann in das Geheime Kriegs-Raths Collegium, mit Einſendung derer Unterſuchungs-Acten und Liquidationen derer Exceſſe, von allem Bericht erſtatten. Und daferne wider alles Verhoffen alle und jede Exceſſe vor denen jährlichen Muſterungen von denen Obriſten, Capitaines und Officierern, auf vorbeſchriebene Art nicht abgethan worden ſeyn ſollten: So hat nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Creyß-Commiſſarius ſelbſt, oder wenigſtens einige Deputirte des Diſtricts, mit Zuziehung des klagenden Theils, die Klagen an die Inſpecteurs von der Cavallerie und Infanterie gleich zu Anfang der Muſterung anzubringen, damit, ehe ſolche noch zu Ende gehet, ſelbige von ermeldten Inſpecteurs, benebſt dem Creyß-Commiſſario oder Creyß-Deputirten, abgethan, und die Klägere klaglos geſtellet werden mögen. Ereigneten ſich aber hierunter Beſchwerlichkeiten, daß ſolches füglich nicht geſchehen könnte, ſo haben dieſelben ihren Bericht hierüber zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erſtatten, als wozu die Inſpecteurs und Creyß-Commiſſarien durch Ordre und Befehle angewieſen werden ſollen. Im übrigen ſoll

XXIV.

Corroboration aller vorheriger Reglements, und Verordnungen.

Alles dasjenige, was in Unſeren vorigen Ordonnanzen, Reglements und Verordnungen enthalten, und zur genauen Beobachtung anbefohlen, allhier aber nicht mit ausgedrucket werden, in ſoweit es in dieſem Unſern erneuerten Reglement nicht geändert, einen Weg wie den andern in ſeinem Vigore verbleiben, und durchgehends, als ob es von Wort zu Wort hieher wiederholet wäre, auf das genaueſte zur Execution gebracht werden.

Damit nun dieſer Unſer ernſter Wille und Reglement zu jedermanns Wiſſenſchaft und Notiz gelangen, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen Gelegenheit haben möge: So wollen Wir, daß ſolches allenthalben, ſowohl im Lande, als bey der Miliz, gehörig publiciret werde. Geſtalt denn eines Theils alle Beamte, Räthe derer Städte, und andere Gerichts-Herren und Obrigkeiten, daraus ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichtsſtelle dasjenige, was ſie betrifft, und wornach ſich ſelbige mit zu richten haben, des Jahres zum wenigſten einmal öffentlich vorleſen, ſolches auch überall in locis publicis anſchlagen laſſen, darüber ihres Orts feſtiglich halten, und darwider, bey Vermeidung unausbleiblicher ſcharfer Ahndung und Eintreibung derer in dieſem Reglement geſetzten Strafen, nichts verſtatten ſollen: Andern Theils ſoll ebenmäßig ſothanes Unſer Reglement von denen Rittmeiſtern und Capitaines nicht allein denen Compagnien gebührend bekannt gemachet und publiciret, ſondern auch bey jedesmaliger Zuſammenziehung der Compagnien zum Exerciren und zur Muſterungszeit, der neuangeworbenen Mannſchaft aber, wenn ſie auf die Kriegs-Articul und zur Fahne ſchweret, vorgeleſen und eingeſchärfet, und alſo männiglich zu deſſen genauer Haltung und Obſervanz, um für Schaden und harter Beſtrafung ſich hüten zu können, angewieſen werden.

Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Geheimen Kriegs-Canzley-Secret, zu Dresden, den 21. Auguſti, 1728.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Hans Chriſtian von Kieſewetter.

Joh. Gottfried Ebert,

Ejusdem neues Werbe-Mandat,

d. d. 3. Decemb. 1728.

An. 1728. WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen und ſonſten jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir gnädigſt entſchloſſen, über Unſere bereits auf den Beinen habende Truppen, eine gewiſſe Anzahl Mannſchaft, zur Verſtärkung derer Regimenter, zwiſchen hier und ult. Decembr. 1729 noch anwerben zu laſſen, und die dießfalls gehörige Ordres an Unſere Miliz hierzu bereits ertheilet, auch der gewiſſen Zuverſicht leben, es werde ſich hierbey um ſo viel weniger Schwürigkeit ereignen, da Wir derer Gemeinen Tractament und Löhnung, zu ihrem deſto beſſern Auskommen, von künftigem Monat Jan. des 1729ſten Jahres an, um ein merkliches vermehren laſſen, auch, denen der Invaliden halber geführten Beſchwerden und hierüber verſchiedentlich eingelauffenen Klagen abhelfliche Maße zu geben, ſolche Veranſtaltung getroffen, wodurch, ſobald nur derſelben Einrichtung völlig zu Stande gebracht, das Land von allen daher etwan rührenden Beſchwerden befreyet wird; Und wie Unſere Abſicht hauptſächlich dahin gerichtet, die Recrutirung Unſerer Truppen deſto eher zu befördern und leichter zu machen: Alſo finden Wir hierbey nöthig, kraft gegenwärtigen Unſern Mandats, zu verordnen, daß die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen auch ihres Orts, alles dasjenige, was Unſern zu des Landes eigenem Beſten abzielenden Endzweck befördern kann, ihrer Schuldigkeit nach beytragen; Geſtalt ſolcher um ſo viel eher zu erreichen, da Leute, ſo zu Kriegs-Dienſten tüchtig, zur Gnüge vorhanden, dieſe aber großen Theils dem Müßiggang ergeben, oder, durch unzuläßige Wege ſich zu nähren, trachten, mithin dem Lande mehr zur Beſchwerde als zum Vortheil gereichen. Und obwohl in Unſern geſchärften Mandaten de datis den 2. Septembr. 1709 und 4. Martii 1727 die Verheel- Schutzleiſt- und Forthelffung derer Deſerteurs, ingleichen die Aufkauffung deren Montur, Pferde, und anderer mitgenommenen Stücke, bey nahmhafter Strafe, auf das nachdrücklichſte verbothen worden; So haben Wir doch mißfälligſt vernehmen müſſen, daß ſich nichts deſto weniger Leute gefunden, welche ſich daran keinesweges gekehret, und, Unſeren Mandaten freventlich entgegen zu handeln, keine Scheu getragen. Allermaßen Wir nun, ſothanem höchſtſtrafbaren Beginnen länger nachzuſehen, nicht gemeynet; Als wollen Wir nicht allein obgedachte Mandate anhero wiederholet und hierdurch erneuert, ſondern auch hiermit ausdrücklich verordnet haben, daß derjenige, ſo einen Deſerteur künftig wiſſentlich und vorſetzlich verſchweigen, oder verheelen wird, über die in nur angezogenen Mandaten geſetzte Strafe von 400 Thalern, den Deſerteur wieder herbey zu ſchaffen, und außer dem zwey tüchtige Mann zu ſtellen, mit allem Nachdruck angehalten, dafern er aber, die geſetzte Geld-Buße zu erlegen, nicht vermögend wäre, mit Sechsmonathlicher, oder auch, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, noch langwieriger Arbeit auf dem Veſtungsbau, nebſt Geſtellung eines andern tüchtigen Mannes, beſtrafet werden ſolle, wie Wir denn über dieſer Unſerer Verordnung um ſo viel ernſtlicher gehalten wiſſen wollen, als hierdurch die Deſertiones bey Unſern Regimentern merklich gehindert, Unſere getreue Unterthanen aber derer ſonſt bey Completirung der Mannſchaft oder Recrutirung entſtehenden Mühe und Beſchwerde überhoben werden können, wobey Wir denen Denuncianten, welche diejenigen mit Grund der Wahrheit angeben werden, ſo einen Deſerteur verheelen, ihm Schutz leiſten und forthelffen, das in oballegirtem Mandate de Anno 1709 ausgeworffene Vierte Theil von 400 Thalern noch ferner reichen, im Fall aber der Verbrecher mit dem Veſtungsbau beſtrafet würde, oder ſo viel, daß man eine Geld-Buße von ihm eintreiben könte, nicht im Vermögen hätte, denen Denuncianten jedesmahl Zehn Thaler aus Unſerer General-Kriegs-Caſſe zur Ergötzlichkeit zahlen zu laſſen, entſchloſſen. Und wie in Unſerer erneuerten unterm dato den 21. Auguſti dieſes Jahres ins Land publicirten Ordonnanz §. 18. nachdrücklich verordnet, daß kein Soldat ohne Urlaub, und darüber von ſeinem Officier erhaltenen Paß, aus ſeinem Quartier ſich über Land entfernen, oder verreiſen könne, und ſolchen Paß der Obrigkeit jedes Orts, wo es verlanget wird, vorzuzeigen ſchuldig ſeyn, daferne aber einer ohne dergleichen Paß außer ſeinem Quartier ſich betreten ließe, ſelbiger von der Militair- oder in deren Ermangelung von der Civil-Obrigkeit bey Strafe angehalten, und davon dem nächſtliegenden Ober-Officier zu fernerer Abholung ungeſäumt Bericht gethan werden ſolle: Alſo haben auch die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen jeden Orts ſich hiernach gebührend zu achten, bevoraus aber die in Dörfern befindliche Gaſt- und Schenk-Wirthe von jedem Soldaten, ſo bey ihnen einſpricht, ſofort beym Eintritt die Vorzeigung ſeines Paſſes zu fordern, und ſelbigen wohl und eigentlich anzuſehen, und dafern entweder kein Paß vorgezeiget wird, oder ſich dabey einiger Verdacht der Unrichtigkeit ereignet, ſolchen ſofort gerichtlich anhalten zu laſſen, und die Unter-Obrigkeit des Orts davon dem nächſtliegenden Officier zu fernerer Abführung ungeſäumt Bericht zu thun. Dafern aber ein ſolcher Gaſt- oder Schenk-Wirth, daß er dieſem nicht nachgekommen, ſondern den Soldaten wegen des Paſſes zu befragen, und ſelbigen ſich vorzeigen zu laſſen, unterlaſſen hätte, überführet würde, ſo wird ſelbiger, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deſerteur, ſondern an einen andern Ort beordert geweſen, oder dahin zu reiſen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch andern zum Exempel und zu deſto ſorgfältigerer Beobachtung dieſer Verordnung, von ſeiner Obrigkeit, ſo oft er deſſen überführet wird, in eine Geld-Buße von Einen Thaler vertheilet.

Die Armee ſoll verſtärket werden.

Unterobrigkeiten und Unterthanen haben die Recrutirung zu befördern.

Mandata wider die Verheelung ꝛc. derer Deſerteurs, de Anno 1709 und 1727.

werden erneuert,

ſowohl in Anſehung der Strafen vor die Contravenienten

als der Belohnung vor die Denuncianten.

Obrigkeiten ſollen ſich die Päſſe vorzeigen laſſen,

welches beſonders auch die Schenk-Wirthe zu beobachten,

und in deren Ermangelung, oder Verdacht der Unrichtigkeit den Soldaten gerichtlich anhalten zu laſſen.

Wie im übrigen Unſere Miliz bey Anwerbung der Mannſchaft ſich zu bezeigen habe, ſolches haben Wir in Unſerer de Anno 1714 und ſonderlich in der jüngſthin erneuerten ins Land publicirten Ordonnanz allbereit verordnet, und alle gewaltſame Werbung dem Lande zum Beſten auf das ernſtlichſte verbothen.

Die Miliz hat ſich bey dieſer Werbung, nach der Ordonnanz zu verhalten.

Es hat auch dabey allenthalben, und inſonderheit in dem Punct, daß nach der Landes-Verfaſſung und Inhalt voriger Mandate und Ordonnanzen in dergleichen Verbrechen, die Cognition der ordentlichen Civil-Obrigkeit zuſtehe, ſein beſtändiges Verbleiben.

Was die Obrigkeiten, wegen der, denen Angeworbenen zu ertheilenden Atteſtaten zu beobachten haben?

Nachdem aber auch einige Unter-Obrigkeiten denen zum Kriegs-Dienſten Angeworbenen ohne Unterſcheid, und vorher eingezogene zuverläßige Erkundigung, mit Atteſtatis, daß ſie gewaltſam angeworben worden, oder ſich im Lande anſäßig machen wollten, auf ihr bloßes Angeben an Hand zu gehen, kein Bedenken getragen, und ſie dadurch in dem Vorhaben, ſich Unſerer Miliz zu deren Nachtheil hinwiederum zu entziehen, auf allerhand Art verſtärket, da jedoch die Erfahrung oftermahls gezeiget, daß die auf ſolche Art dimittirte Leute nichts weniger als ſich im Lande anſäßig gemacht; Als finden Wir der Nothdurft zu ſeyn, ſelbige hiermit auf ihre obhabende Vaſallen- und Unterthanen-Pflicht zu weiſen, und gnädigſt und ernſtlich anzubefehlen, daß mit Ausfertigung dergleichen Zeugniſſe vorſichtig umgegangen, und ſolche ohne vorherige Unterſuchung der Sache und gnugſamen Grund, nicht ertheilet, widrigenfalls derjenige, ſo einen Soldaten aus Unſeren Dienſten auf dergleichen unzuläßige Art losgebracht zu haben überzeuget wird, nicht nur den Erlaſſenen ſelbſt, ſondern auch hierüber noch zwey Mann dem Regimente oder der Compagnie, welcher er hierdurch geſchadet, dafür zu ſtellen, ſchuldig ſeyn ſoll; maßen Wir denn auch das in Unſerm Mandate vom 28. Aug. 1726 befindliche Wort Vagabond keinesweges von ſolchen Leuten, ſo grober Miſſethaten halber berüchtiget ſeyn, und folglich bey Unſerer Armee, zu Verhütung dergleichen Miſſethaten, nicht angenommen, noch geduldet werden können, ſondern von andern, ſonſt unberüchtigten, Dienſtloſen und müßigen Leuten verſtanden wiſſen wollen.

Strafe der Contravenienz.

Was unter Vagabonden zu verſtehen?

Verwarnung.

Ob nun wohl aus dieſem allen klärlich erhellet, wie Wir Unſers Orts alles vorkehren laſſen, was dem Lande hierbey vorträglich und erſprießlich ſeyn kan, und Wir dahero der ungezweifelten Zuverſicht leben, daß, woferne dieſem Unſern Mandat nur ſchuldigſtermaßen ſo jetzo als künftig nachgelebet wird, die vorſeyende Recrutirung und Augmentation ohne des Landes Beſchwerde in der beſtimmten Zeit aufgebracht werden könne; So erachten Wir doch der Nothdurft zu ſeyn, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß, wenn wider Unſer gnädigſtes Vertrauen, von Seiten des Landes nicht alle Facilität beygetragen, und der Miliz, wegen derer bey Anwerbung eingeſtreueten Hinderniſſe, noch ferner ſich gründlich zu beſchweren, Anlaß gegeben werden ſollte, Wir die vorſeyende Verſtärkung der Armee durch andere Art, womit Wir Unſere getreue Lande gern verſchonet ſehen möchten, zu bewerkſtelligen Uns genöthiget ſehen würden.

Und damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So haben Wir gegenwärtiges Mandat zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft und gebührender Nachachtung ins Land publiciren laſſen, anbey gnädigſt befehlende, daß ſolches auf den erſt folgenden Sonntag nach dem künftigen Neu-Jahr Anni 1729 von allen Canzeln abgeleſen, und jedermänniglich bekannt gemacht, auch alle Jahr damit unverändertlich continuiret werden ſolle.

Wornach ſich alſo ein jeder gebührend zu richten, auch vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Zu deſſen mehrerer Urkund dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 3. Dec. Anno 1728.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

H. von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die Zahlung derer Portionen und Rationen an guten Münz-Sorten, oder geringhaltigen Sorten, nach dem devalvirten Werthe ꝛc. und, die Anſchaffung derer Montirungs-Stücke aus hieſigen Landen, betreffend;

d. d. 1. Febr. 1729.

An. 1729.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien, und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Daß Wir mißfällig haben vernehmen müſſen, wasmaßen die Ausfuhre derer guten ſteuerbaren- und Einſchleppung derer ausländiſchen verruffenen und herabgeſetzten Münz-Sorten, unter andern auch dadurch veranlaſſet werde, daß von Seiten Unſerer Miliz, ungeachtet ſie ihre Gage in lauter gutem ſteuermäßigen Gelde erhielte, dennoch nicht jedesmahl dergleichen, ſondern ofters bloß verruffene geringhaltige Sorten, und zwar nicht in dem herabgeſetzten, ſondern vollem Werthe, wieder ausgegeben, hiernächſt auch ſowohl die Bey-Montirung, und Equipage vor das Pferd, als die Leibes-Montirung, in denen benachbarten Grenz-Orten erkauffet, mithin das Geld außer Landes geſchaffet, denen hieſigen Bürgern und Unterthanen aber ihre Waaren aufm Halſe gelaſſen, und ſie, dieſelbe an ſolche benachbarte Grenz-Orte, gegen verruffene Münze zu verſtoßen, genöthiget würden. Wie Wir nun, daß die daraus zum größten Schaden Unſerer Lande, erfolgende Einſchleppung ausländiſcher geringhaltiger Münz-Sorten, und deren Ausgebung in höherm Werthe, als in Unſeren Münz-Mandaten determiniret, auf alle mögliche Weiſe abgeſtellet; Ingleichen ſowohl die Bey-Montirung und Equippage vor das Pferd, als Leibes-Montirung nicht von auswärtigen Orten angeſchaffet, noch andere Waaren, als die, ſo in Unſeren eigenen Landen fabriciret ſind, darzu genommen werden, der unumgänglichen Nothdurft befinden; Alſo haben Wir,

Urſachen des Ausgebens guten, und Einſchleppens ſchlechter Geld-Sorten.

Remedur derſelben.

ſo

Die Umſetzung guten Geldes iſt unterſaget.

Die Leibes- und Bey-montirungs-Stücke, und Equipage, auch Hof-Livrée, ſoll in hieſigen Landen erkauft werden.

Denen Gravaminibus der Miliz zu begegnen, ſollen die Portions- u. Rations-Gelder, in guten Münz-Sorten, oder in geringen, noch devalvirten Werth gezahlet, und angenommen, auch nicht höher wieder weggezahlet werden.

Was wegen, und bey Anſchaffung der Montirungs Stücke ꝛc. zu beobachten?

ſo viel die Umſetzung guter- und Ausgebung ſchlechter Münz-Sorten betrifft, desgleichen, wegen Erkauffung der Bey-Montirung und Equipage, auch wegen Anſchaffung der Leibes-Montirung, wie nicht weniger wegen der Montirung vor Unſere Chevaliers-Garde, und vor Unſere Schweitzer-Garde, ſowohl wegen der Livrée vor Unſere Hofſtatt, aus hieſigen Landen, behörigen Orts gemeſſenſte Verordnungen ergehen laſſen. Damit aber auch niemand bey Unſerer Miliz mit der bisher gebrauchten Entſchuldigung, als ob er herabgeſetzte Münz-Sorten an Portion- und Rations-Geldern in vollem oder höhern Werthe, als in denen Münz-Mandaten geſetzet, annehmen müßte, und folglich ſie in höherm Valore, als determiniret, wieder auszugeben, nicht Umgang nehmen könnte, ſich zu behelffen haben möge; So will nicht weniger der Nothdurft ſeyn, daß an diejenigen, ſo an die Miliz an Portionen oder Rationen, oder ſonſt etwas zu zahlen haben, die Zahlung in herabgeſetzten auswärtigen Münz-Sorten, nicht anders als nach dem Werthe, worauf ſie in Unſeren Münz-Mandaten, (denen Wir überall ſtracklich nachgelebet wiſſen wollen) herabgeſetzet ſind, als wofür ſie auch Unſere Cavallerie annehmen, keinesweges aber in höherm oder vollen Valore wieder wegzahlen ſoll, zu thun: Jngleichen an diejenigen Traficanten und Handwerks-Leute, welche an die Miliz Lieferungen zu thun haben, daß ſie kein einig Stück darvon, weder an Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd, noch an Leibes-Montirung von ausländiſchen Orten anſchaffen, noch von anderen, als Unſeren inländiſchen Bürgern und Unterthanen, fertigen laſſen, auch darüber nicht nur von des Ortes Obrigkeit, da die Montirung angeſchaffet wird, ſondern auch von denen Handwerkern ſelbigen Orts, jedesmahl richtige Atteſtate, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem, und zu welcher Zeit, ſie abgenommen, und an welchem Orte ſelbige fabriciret worden, bezeuget wird, beybringen ſollen, nachdrücklich anbefohlen, und darob ſtracklich gehalten, die Contravenienten auch, ſo viel die geringhaltige Münze betrifft, mit der in Unſeren Münz-Mandaten enthaltenen Strafe, angeſehen, und ratione der Montirung mit Confiſcation derer Waaren, beſtrafet, und zu Anſchaffung anderer, angehalten, oder auch ſonſt, befundenen Umſtänden nach, mit Ernſte angeſehen werden.

Fortſetzung.

Nachdem aber auch, ſo viel die Bey-Montirungs- und andere Equipage-Stücken insbeſondere anbelanget, von denen Officierern verſchiedentlich unterthänigſte Beſchwerde geführet werden, wasgeſtalt ſie von denen Handels-Leuten und Handwerkern in hieſigen Landen, mit dem Preiße höher, als ſie es auswärts haben könten, hinan getrieben, überdem mit keiner tüchtigen Waare oder Arbeit verſehen, und bey dießfalls geführter Klage, von denen Civil-Obrigkeiten zu gehöriger Satisfaction ihnen nicht verholffen würde, und hierunter ebenmäßig zu remediren, die Nothdurft erheiſchet: So ergehet hiermit Unſer ernſtlicher Befehl an alle Räthe in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, die Handels-Leute und Handwerker dahin, daß ſie obberegte Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken, eben ſo tüchtig und wohlfeil, als ſie auswärts zu haben, verfertigen und liefern ſollen, mit erforderlichem Nachdruck anzuhalten, und denen dießfalls, von Seiten derer Officierer, einlangenden Klagen unverzügliche abhelfliche Maaße zu verſchaffen.

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierunter.

Welchemnach und zu ſothanem Ende Wir denn dieſe Unſere Willens-Meynung, vermittelſt gegenwärtigen offenen Mandats, jedermänniglich bekannt machen, und ſolches im ganzen Lande, zu gebührender und genauer Nachachtung, gewöhnlichermaßen publiciren und öffentlich anſchlagen zu laſſen, Uns entſchloſſen, ſelbiges auch, zu mehrerer Urkund, eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen haben. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 1. Febr. Anno 1729.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
H. von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Anderweites Mandat,

d. d. 6. März 1729.

An. 1729.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Werbe-Mandat, vom 3. Dec. Anno 1728.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und laſſen denenſelben hiermit unverhalten ſeyn, wasmaßen Wir höchſt-mißfälligſt vernehmen müſſen, wie daß zeithero hin und wieder im Lande, bey denen angeſtellten Werbungen, denen darzu ausgeſchickten Commandirten von Unſerer Miliz, auf allerhand ſtrafbare Weiſe, von einigen Bürgern und Unterthanen, theils Orten auch ſogar von denen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auf gewaltthätige Art ſich widerſetzet, die Soldaten darbey ſpöttiſch und übel tractiret, und die anbefohlene Werbung dadurch und ſonſten, unter allerley nichtigem Vorwandt und unrichtiger Ausdeutung Unſers vom 3. Decembris vorigen Jahres ins Land ergangenen Werbe-Mandats, recht gefließentlich gehindert und hintertrieben worden; Dahero Wir denn der Nothdurft befunden, um dergleichen boshaften, höchſt-ſtrafbaren Unternehmungen, und dem daraus beſorglichen weitern Unheil, in Zeiten vorzubauen, jetzt-angezogenes Unſer Mandat noch deutlicher und dahin zu erklären: Daß, ob Wir wohl in der, unterm 21. Auguſti des abgewichenen 1728ſten Jahres emanirten erneuerten Ordonnanz, aus Landesväterlicher Sorgfalt, unter andern die Verſehung gethan, daß angeſeſſene Handwerker und Bürger in denen Städten, nicht weniger angeſeſſene Hauswirthe und Bauern auf denen Dörfern, item Bergleute, ſo würcklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, ſo bey aufgerichteten Manufacturen in Dienſten ſtehen, mit der Werbung gänzlich verſchonet werden ſollten, auch in dem ob-allegirten letztern Werbe-Mandate, alle gewaltſame Werbungen, dem Lande zum Beſten, ernſtlich verbothen haben; Nicht minder, um bey der jetzo für nöthig befundenen Verſtärkung Unſerer Regimenter, die Werbung, ſo viel

wird, wegen derer, der Werbung unterworffenen Perſonen erläutert.

möglich, ohne des Landes Beſchwerde, zu facilitiren, derer Gemeinen Tractament und Löhnung, zu ihrem deſto beſſern Auskommen, um ein merkliches vermehren laſſen: So iſt doch auch hingegen in dem X. §pho ſchon angezogener erneuerten Ordonnanz, ausdrücklich und wohlbedächtig verordnet: Daß die Dienſtloſen und dem Lande bloß zur Laſt gereichenden Müßiggänger, auf vorherige Communication mit denen Obrigkeiten, jederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrigkeiten aber gehalten ſeyn ſollen, denen Officierern auf alle Art und Weiſe hülfliche Hand zu leiſten, und die Werbung dadurch zu befördern. Wie Wir uns nun gnädigſt verſehen, es werden dieſelbe hierunter ihrer obliegenden Pflicht-Schuldigkeit ein Gnügen zu leiſten, beflieſſen ſeyn:

Wie es alſo mit der Anwerbung zu halten?

Alſo iſt auch, nach Maaßgebung obiger Diſpoſition, keinesweges für eine gewaltſame Werbung zu halten, oder auszudeutrn, daß unangeſeſſene, ledige, dienſtloſe, dem Müßiggang nachhängende, keine behörige Nahrung treibende, und zu Unſeren Kriegs-Dienſten tüchtige Leute, wenn ſich mit der Obrigkeit dieſerwegen verſtanden, und ſolche Leute entweder von der Obrigkeit der Miliz, oder von der Miliz der Obrigkeit angezeiget worden, in Güte aber ſich darzu nicht bequemen, und, der erhöheten Löhnung ohnerachtet, ſich Unſeren Kriegs-Dienſten entziehen wollen, durch Unſere Miliz hinweggenommen werden, es ſey nun, daß ſie ſich dergleichen Leute in- oder außerhalb derer Häuſer bemächtige: So iſt, wie ſchon erwähnet, ſolches für keine gewaltſame Werbung anzuſehen;

Verwarnung an die Unterthanen;

Vielweniger iſt Unſeren Unterthanen erlaubet, durch frevelhafte Thätlichkeiten, der Anwerbung vorbeſchriebener Leute ſich zu widerſetzen, ſondern Wir werden dergleichen bereits vorgegangene höchſt-verpönte Unternehmungen mit aller Schärfe unterſuchen und beſtrafen laſſen, ſind auch vors künftige ernſtlich gemeynet, alle diejenigen, ſo ſich weiter erkühnen, einen Auflauf und Tumult zu erregen, Gewaltthätigkeiten auszuüben, und ſolchergeſtalt die vorſeyende Werbung zu behindern, als Aufwiegler und Rebellen anſehen, und nach der Schärfe des, wider das Auflaufen, vom 2. Jul. Anno 1726 ins Land publicirten Mandats, am Leibe und Leben zu beſtrafen, ſowohl insgeſammt diejenigen, ſo ſich des Tumults theilhaftig gemachet, zu Geſtellung zweyer tüchtiger Mann, vor jeden derer, durch ihr Verſchulden, Unſerer Miliz entzogenen und entkommenen Recruen, unnachbleiblich anhalten zu laſſen;

und an die Miliz.

Sollte aber dahingegen, wieder Unſere beſſere Zuverſicht, von Seiten Unſerer Miliz, an die im X. §pho der erneuerten Ordonnanz, auch obbeniemte Perſonen, welche Wir mit der Werbung gänzlich verſchonet wiſſen wollen, ſich vergriffen, oder ſonſt, Unſerer gnädigſten Intention entgegen, zu weit gegangen, und zu gegründeten Klagen Anlaß gegeben werden: So hat der beleidigte Theil, nach deutlichem Innhalt des XXII. §phi mehr allegirter erneuerten Ordonnanz, (deme aber, nach der bisherigen Erfahrung, nicht gebührend nachgelebet worden, und deswegen kürzlich anhero wiederholet wird,) ſeine Beſchwerde zuförderſt bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieſer ſolche nicht abſtellet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und, daferne auch dieſer die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, mit deutlicher Anführung derer zu wiſſen nöthigen Umſtände, nicht aber mit Uebergehung vorbeſagter ordentlichen Militair-Inſtantien, anzubringen, da ſodann nurgedachtes Collegium, ohne einigen Aufſchub, mit Unſerer Generalität daraus zu communiciren hat, damit zu derer vorgegangenen Exceſſe ſchleunigen Abthuung, die gehörige Ordre geſtellet, und dem Kläger, nach Recht und Billigkeit, zur Satisfaction, ohne den geringſten Aufenthalt, verholfen, der Verbrecher aber exemplariſch beſtrafet werde;

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierunter.

Wir haben auch hiernächſt, und noch über dieſes, in ſpecie die Gerichts-Obrigkeiten, wegen Austretung der jungen Mannſchaft, auf die genaue Beobachtung der Geſinde- und Handwerks-Ordnung, de Anno 1651. Tit. IV. §. 3. hiermit ernſtlich weiſen, und, damit dieſem und obigen allen von jedermänniglich im Lande, in allen Stücken, bey Vermeydung derer darauf geſetzten harten und anderen Strafen, gebührend und genau nachgelebet werden, ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit darvon, im geringſten nicht zu entſchuldigen haben möge, vermittelſt eylfertiger Publication dieſes unſers anderweiten Mandats, welches Wir, zu mehrerer Urkund, eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cantzley-Secret darauf drucken zu laſſen, anbefohlen, ſolches allen und jeden im ganzen Lande bekannt machen laſſen wollen; Und beſchiehet daran Unſer ernſter Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 9. Mart. Anno 1729.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die Aufhebung der Militairiſchen Werbung, und die dagegen anbefohlene Recruten-Stellung vom Lande betreffend; d. d. 12. Apr. 1729.

An. 1729.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zichernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen und ſonſten jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen:

Veranlaſſung.

Was maßen Wir aus denen zeithero eingelaufenen Nachrichten mißfälligſt wahrnehmen müſſen, daß, ohnerachtet Wir Unſere Landesväterliche Sorgfalt dahin gerichtet gehabt, um die nöthig befundene Verſtärkung Unſerer Trouppen, ſo viel möglich, mit Verſchonung Unſerer geſammten treuen Unterthanen, zu bewerkſtelligen, und zu ſolchem Ende alle nur erdenkliche heilſame Veranſtaltungen vorkehren laſſen, dennoch wider Unſere gefaßte beſſere Zuverſicht, die kaum angefangene Werbung, durch allerhand ſich herfürgethane denen promulgirten Mandaten entgegen laufende Difficultäten, bishero gehindert werden wollen, hiernächſt auch gar viele eingebohrne berne Landes-Kinder und Schutz-Verwandten, ſich, aus Furcht vor der Werbung, zur Austret- und Entweichung aus hieſigen Landen verleiten laſſen. Wie Wir nun zu Vorkommung weiterer Unordnungen und Querelen, auf andere Mittel und Wege, wodurch der abgezielte Endzweck füglicher zu erlangen ſeyn möchte, Landesväterlich bedacht ſeyn: Alſo haben Wir auch, aus beſonderer gnädigſten Vorſorge für Unſere getreue Unterthanen, für gut befunden und reſolviret, die bisherige Werbung gänzlich wieder einſtellen, und dieſerwegen an Unſere Miliz allenthalben behörige nachdrückliche Ordres ergehen, ſolches auch durch gegenwärtiges Mandat zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft bringen zu laſſen. Verſehen Uns aber aber anbey gnädigſt, es werden hingegen nicht nur alle Unſere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ſich ſorgfältigſt angelegen ſeyn laſſen, durch Benehmung der ungegründeten Furcht, fernerer Austretung der jungen Mannſchaft zu begegnen, und die verlaufene wiederum herbey zu bringen, ſondern auch die entwichenen Landes-Kinder ſelbſt, ſich nunmehro bey denen Ihrigen, ihrer Schuldigkeit nach, wieder einzufinden, keinen Anſtand nehmen. Zu deſſen mehrerer Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben und unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 12. Apr. 1729.

die bisherige Werbung wird gänzlich eingeſtellet,

und ſollen ſich die Obrigkeiten angelegen ſeyn laſſen, die ausgetretene Mannſchaft wiederum herbey zu bringen.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Generale,

Daß die Soldaten, zu Roß und zu Fuß, ſich des Schlachtens und Fleiſch-Verkaufs, bey Ordonnanz-mäßiger Strafe enthalten ſollen; d. d. 18. Aug. 1729.

An. 1729. Fleiſchſteuer-Ausſchreiben de anno 1682.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Euch wird erinnerlich ſeyn, welchergeſtalt in dem am 13. Mart. Anno 1682 ins Land publicirten allgemeinen Fleiſch-Steuer-Ausſchreiben, auch unter andern denen Soldaten zu Roß und zu Fuß gar ernſtlich Verboth geſchehen, daß dieſelben künftighin alles weitern Schlachtens und Fleiſch-Verkaufs an die Bürger und Bauern, ſich gänzlich enthalten, oder daß widrigenfalls die Verbrechere, nach der Miliz-Ordonnanz vom 28. Jan dicti anni, alſobald und ohne einige Weitläuftigkeit, nach Kriegs-Gebrauch, andern zum Abſcheu, nachdrücklich beſtrafet werden ſollen. Wann dann aber einige Zeit her von denen Einwohnern und Pachtern beſagter Fleiſch-Steuer, daß, dem ungeachtet, von der im Lande hin und wieder einquartirten Miliz, mit dergleichen ungebührlichen Schlachten und Verhandlung des Fleiſches noch beſtändig und ohngeſcheut continuiret würde, vielfältige Klagen geführet worden, und Wir dieſem, ſo wohl zu merklicher Schmälerung Unſers Fleiſch-Steuer-Intereſſe, als auch zum endlichen Ruin derer Fleiſchhauer, gereichenden höchſtſchädlichen Beginnen länger nachzuſehen, noch auch dasjenige, was etwan Anno 1684, denen in Unſerer Reſidenz-Stadt Dreßden, bey der Miliz und Artillerie befindlichen Officiers aus beſondern Gnaden und Umſtänden erlaubet worden, auch auf andere Orte extendiren zu laſſen, keinesweges gemeynet ſind, ſondern dergleichen, zu Folge derer an mehr ermeldete Miliz zu mehrern malen ergangenen Ordres, und bevoraus nach denen Ordonnanzen de Ao. 1712 und 1714 gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen, auch bereits an Unſern Cabinets-Miniſtre und würklichen Geheimen Rath, Grafen von Wackerbarth, als commandirenden General en Chef, darüber mit Nachdruck zu halten, nöthige Verordnung ertheilet; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet nicht allein denen Fleiſch-Steuer-Einnehmern und Pachtern des gnädigſt euch anvertrauten Amts-Bezirks, vermittelſt Zuſendung derer hierbey gefügten Abdrücke, ſolches ſofort bekannt machen, und ſie allenthalben darauf gebührend verweiſen, ſondern auch denen ſämmtlichen daſigen Schrift- und Amtſaſſen es zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, und euch ſelbſten, bey ereignenden Fällen, darnach gehorſamſt achten, inſonderheit aber denen Amts-Unterthanen in Städten und auf dem Lande, daß ſie von denen Soldaten weder das Geringſte an Fleiſchwerk weiter kaufen, noch ſie zu ihrem Hausſchlachten und Vertuſchung deſſelben gebrauchen ſollen, bey Vermeidung der in obangezogenem Fleiſch-Steuer-Mandat darauf geſetzten Strafe, behörige Andeutung thun. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 18. Aug. Anno 1729.

wird von der Miliz nicht befolget, und

die Special-Conceßion de anno 1684.

unbefugter Weiſe extendiret.

Verordnung dieſerhalb an den General-Feld-Marſchall,

ſoll bekannt gemacht werden

weitere Verfügungen dieſerhalb.

Wiederholter Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücken, nebſt übrigen Bedürfniſſen im Lande angeſchafft und mit gutem Gelde bezahlt werden ſollen; den 11. Aug. 1730.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1730. Reſcripta de an. 1728.

Was Wir an euch wegen Anſchaffung der bey Unſerer Miliz benöthigten Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücken und andern Bedürfniſſes in Unſern Landen, ingleichen wegen Annehmung und Ausgebung der Münz-Sorten in keinem andern Werth, als darauf ſie in Unſeren Münz-Mandaten geſetzet, unterm 16. Aug. und 20. Nov. des 1728. Jahres in Gnaden gelangen laſſen, deſſen ſeyd ihr wohl erinnert.

Wie wohl Wir Uns nun, daß demſelben, und dem hierüber ausgegangenen Mandat durchgehends behörige Folge geleiſtet werden würde, verſehen hätten; So müſſen Wir doch von einigen Orten wider Vermuthen das Gegentheil vernehmen, maßen denn inſonderheit Unſere getreue Stände von Land und Städten des Marggrafthums Ober-Lauſitz, daß denen Städten ein ſchlechter Zugang gegönnet, Tuch und Leder und ander Bedürfniß, guten Theils außer Landes genommen, oder was ihnen noch etwa zugewandt, mit ſchlechtem Gelde bezahlet worden, bey jüngſt gehaltenem Landtage Beſchwerde geführet.

Contraventiones dagegen,

ſollen nicht verſtattet werden,

Wann Wir aber über ſolchem Unſern wohlbedächtig ergangenen und öffentlich bekannt gemachten gnädigſten Befehl ſtracklich gehalten, und keine Contraventiones verſtattet wiſſen wollen; Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet hiervon zuverläßige Erkundigung einziehen, mit Unſerm Geheimen Conſilio euch darüber vernehmen, da ſich, daß Unſerm Mandate hierinne entgegen gehandelt worden, finden ſollte, die Contravenienten mit Ernſt anſehen, und daß alle weitere Contraventiones abgeſtellet und verhütet werden, erſinnlichen Fleiß und Sorge anwenden, auch da ihr es nöthig erachtet, ein geſchärftes Mandat entwerfen, und zu Unſerer Approbation und Vollziehung einreichen ꝛc. Hieran geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Aug. 1730.

ſondern beſtraſet, und

denen künftigen vorgebeuget werden.

Auguſtus Rex.

Ad Mandatum &c.

An das geheime Kriegs-
Raths-Collegium.

J. F. Günther.

Generale,

Wegen derer Miliz-Fuhren; d. d. 30. Jul. 1731.

An. 1731. Miliz Fuhren ſollen durch die Creyß-Commiſſarios beſorget werden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Nachdem Wir, aus bewegenden Urſachen, entſchloſſen ſind, die Eintheilung und Aufbringung derer Miliz-Fuhren führohin wieder auf vorigmalige Art und Weiſe, durch die Creyß-Commiſſarien, ſowohl bey denen mittel- als unmittelbaren Amts-Dörfern beſorgen zu laſſen, inmaßen Wir ſolches bereits unterm 3. Apr. 1709. und 17. Jan. 1726. anbefohlen, als iſt hiermit Unſer Befehl; wolle darnach allergehorſamſt achten, und dabey vigiliren, daß in Aufbring- und Eintheilung derer Miliz-Fuhren, denen Amts-Unterthanen nicht zu viel geſchehe, geſtalt vom 8. Maji dieſes Jahres an bis anjetzo, die, aus denen Aemtern allein angeſchaffte Miliz-Fuhren denen Amts-Unterthanen, nach Proportion, was ſie hierunter über ihre Obliegenheit thun müſſen, bey künftig zu verrichtenden dergleichen Fuhren wiederum zu gute gehen ſollen, zu dem Ende ſowohl dieſerhalb, als auch überhaupt, wegen Einrichtung dieſes Werks, mit denen Creyß-Commiſſarien, als an welche, aus Unſerm Geheimden Kriegs-Raths-Collegio, deshalb gemeſſener Befehl ergangen, zu communiciren ha

Was die Aemter dabey zu obſerviren haben?

Communication mit denen Commiſſariis.

Und hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung.

Datum Dreßden, am 30. Jul. Anno 1731.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. über das, mit des Königs von Groß-Britannien Majeſt. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs errichtete Cartel;

d. d. 22. Octobr. 1731.

An. 1731

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen, wie auch allen Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Wir mit des Königes in Groß-Britannien Maj. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer, von Unſeren, in beederſeits geſammten Teutſchen Landen, befindlichen Armeen und Garniſonen, deſertirenden Soldaten, ſie mögen ſeyn von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, und was ſonſten der Armee folget, ein Cartel errichtet haben, welches in folgenden Puncten beſtehet, und führohin als eine beſtändige Regul zu obſerviren ſeyn ſoll, als:

Cartel, wegen beyderſeits geſamten Teutſchen Landen.

I.

Wer vor einen Deſerteur anzuſehen?

Sollen von dato des, von beeden Paciſcenten, ratificirten Cartels, nämlich vom 22. Oct. dieſes Jahres an, alle und jede Deſerteurs zu Pferde und zu Fuß, ſo aus beederſeits geſammten Teutſchen Landen ausreiſſen und übergehen, niemand davon ausgenommen, ſo bald ſie nur erkannt werden, wie auch diejenigen, welche ohne Paſſeport herum vagiren, als Deſerteurs angeſehen, mit bey ſich habendem Gewehr, Pferden, Montirung und anderen Sachen, in ſichere Verhaft genommen, und unverzüglich dem am nächſten befindlichen Gouverneur, Commendanten, oder aber der Civil-Obrigkeit desjenigen Paciſcentens, von deſſen Truppen die Deſertion geſchehen iſt, davon binnen Acht- oder längſtens Vierzehen Tagen, Nachricht ertheilet, anbey des arreſtirten Namen, Montirung, Gewehr, das Regiment und Compagnie, davon er entwichen, ſamt allen Umſtänden, ſo viel dererſelben, binnen ſolcher Zeit, in Erfahrung zu bringen ſeyn möchten, mit angezeiget werden. Es iſt aber

und wie es mit deſſen Arretirung, ꝛc. zu halten?

II.

Nicht erlaubet, diejenigen, ſo von einem derer paciſcirenden Theile deſertiren, in des andern Lande mit gewaffneter Mannſchaft zu verfolgen.

können in des andern Lande verfolget werden.

III.

Jeder Deſerteur, er ſey Reuter, Dragoner, Muſquetier oder ein anderer, ſoll vor ſeine Perſon täglich Einen guten Groſchen zur Verpflegung genieſſen, und vor eines Deſerteurs Pferd, jeglichen Tages Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebſt dem benöthigten Stroh, gereichet, nach dem Marktgängigen Preiße angeſchlagen und richtig liquidiret werden.

Verpflegung derſelben, und derer Pferde.

IV.

Bey Auslieferung eines Deſerteurs ſind die, im vorhergehenden Articul, gedachte Verpflegungs-Koſten vor Mann und Pferd, von demjenigen Theile,

Cartel-Geld.

ſo die Deſerteurs ausgeliefert erhält, auch über dieſes noch, und zwar vor einen Deſerteur zu Fuß, Sechs Thaler current, und vor einen Deſerteur von der Cavallerie, ohne Pferd, gleichfalls Sechs Thaler, vor einen Deſerteur aber von der Cavallerie, mit ſamt dem Pferde, Zwölf Thaler current, zu erſtatten, hingegen aber keine Fortſchaffungs- oder andere Koſten anzurechnen.

V.

Auslieferungs-Orte.

Zu Facilitirung ſothaner Auslieferung, ſind die Chur-Sächſ. Deſerteurs zu Herzberg, und die Chur-Braunſchweig-Lüneburgiſche zu Heringen abzuholen.

VI.

Was wegen derer Landes-Kinder zu beobachten?

Jedoch ſollen von der Auslieferung die Landes-Kinder beeder Paciſcenten eximiret ſeyn, nichts deſtoweniger aber, was ſelbige an Montirung, Gewehr, Pferden, und ſonſt mit ſich genommen, ohne Entgeld reſtituiret werden.

VII.

Obrigkeiten, ſollen auf die Deſerteurs genaue Aufſicht haben ꝛc.

Allermaßen nun eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit ſchuldig iſt, auf die Deſerteurs genaue Aufſicht zu halten, und ſich ihrer, nebſt deme, was ſie bey ſich haben, zu bemächtigen; Als ſollen auch

VIII.

Beſtrafung derer Heeler ꝛc.

Diejenigen, welche einem Deſerteur zur Deſertion Anlaß zu geben, ſie zu verheelen, oder ihnen fortzuhelfen, ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden, zur nachdrücklichen Beſtrafung, ohne alle Weitläuftigkeit des Proceſſes, gezogen werden. Nicht weniger auch diejenigen, welche von einem Deſerteur Gewehr, Montirung oder Pferde kaufen, ſolches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, ſondern auch, wenn ſie dergleichen Sachen wiſſentlich gekaufet, den Werth davor erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden.

und dererjenigen ſo den Deſerteurs etwas abkaufen.

IX.

Fremde Werbung, ernſtlich verboten.

Nicht minder iſt und bleibet allen beeder paciſcirender Theile Militair- und Civil-Perſonen, wie ſie Namen haben mögen, ernſtlich verbothen, in des andern paciſcirenden Theils Landen, heimliche, liſtige oder gewaltſame Werbungen, unter was Vorwandt es immermehr zu erdenken ſeyn möchte, vorzunehmen, und ſollen, da wider beſſeres Verhoffen, ſich ja einige zu dergleichen höchſt-ſtrafbaren Unternehmen gebrauchen ließen, mithin einer oder der andere bey ſolchem Beginnen, in Violirung des andern Herrn Territorii, attrapiret würde, ſelbige in loco delicti et deprehenſionis, nach denen allda, wieder dergleichen unzuläßliche Werbungen, promulgirten Geſetzen, beſtrafet werden.

Beſtrafung derer Contravenienten.

X.

Gratial, vor diejenigen ſo einen Deſerteur anzeigen.

Wenn hingegen jemand aus dem Civil-Stande, was Condition er ſey, einen Deſerteur ausfündig machet, und anzeiget, ſoll er davor Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, welche ihm derjenige Officier, der den Deſerteur übernimmt, zugleich zu bezahlen hat, der Officier aber bekommt bey Auslieferung des Deſerteurs, von demjenigen, welchem er denſelben übergiebt, obgedachter maßen, und zwar vor einen Deſerteur von der Infanterie, Sechs Thaler, und vor einen Deſerteur von der Cavallerie, ohne Pferd, auch Sechs Thaler, vor einen Deſerteur aber von der Cavallerie, mit ſamt dem Pferde, Zwölf Thaler, und darf die ausgelegten Vier Thaler nicht beſonders anrechnen.

XI.

Publication dieſes Cartells.

Damit nun in beeder paciſcirender Könige Teutſchen Landen, jedermänniglich von dieſem errichteten Cartel Nachricht bekommen, und demſelben gehorſamſt nachleben möge: So ſoll deſſen Innhalt von beeden Theilen, durch ein Patent in Druck gebracht, und ſowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer Beobachtung publiciret werden.

Wie Wir nun zu ſothanem Ende gegenwärtiges gedrucktes und offenes Mandat, zu deſſen durchgängiger Nachachtung, ins Land ergehen und kund machen zu laſſen, anbefohlen haben; Alſo iſt auch ſolches zu deſto mehrerer Urkund von Uns eigenhändig unterſchrieben, und darauf Unſer Canzley-Secret vorgedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 22. Octobr. Anno 1731.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Die, bey dem Commando der Armee, getroffene neue Einrichtung, Abſtellung derer, über die Miliz vorkommenden Klagen, Verhütung derer fremden Werbungen, und der Deſertion, ſamt was dem anhängig, betreffend; d. d. 7. April 1732.

An. 1732.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen und ſonſt Jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben zu wiſſen: Wasmaßen Wir aus Landesväterlicher, auf die Conſervation ſowohl Unſerer getreuen Lande und Leute, als der denenſelben zum Schutz und Vertheydigung dienenden Armee, beſtändig gerichteten Sorgfalt, Uns bishero unermüdet angelegen ſeyn laſſen, eine ſolche Veranſtaltung ausfündig zu machen, wodurch eines Theils Unſere Armee in guter Verfaſſung und exacter Diſciplin, und andern Theils Unſere Unterthanen in erſprießlichem Wohlſtande, mit Abwendung aller ungebührlichen Beſchwerungen, erhalten werden mögen; Dahero Wir denn, in dieſer Abſicht, nunmehro für nöthig und zuträglich zu ſeyn erachtet, die in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten Landen, dermaln delogirt und einquartiert ſtehenden Regimenter Cavallerie, Dragoner und Infanterie, nach Beſchaffenheit ihrer Delogirung, unter das Commando von

Landesherrl. Abſicht.

Die im Lande delogirte Armee,

wird unter 4 Generalate vertheilet.

vier Generalen, deren jedem Wir einen General-Lieutenant und zwey General-Majors zugegeben, zu vertheilen.

Intention hierbey.

Wie nun bey ſethaner neuen Einrichtung und Repartition, als wovon Wir dem Lande, durch die Commiſſarien jeden Creyßes oder Diſtricts, mehrere hinlängliche Nachricht geben laſſen werden, Unſere gnädigſte Intention vornehmlich dahin gerichtet iſt, damit durch Beobachtung einer genauen militariſchen Diſciplin, Unſer Dienſt befördert, alle Exceſſe gegen Unſere Unterthanen möglichſt verhütet, zwiſchen dieſen und der Miliz, eine gute Verträglichkeit unterhalten, und allen, über letztere, dennoch etwa vorkommenden Klagen, deſto ſchleuniger remediret werden möge; Alſo haben Wir auch die, in Unſerer erneuerten Ordonnanz vom 21, Aug. 1728. §. XXII., ingleichen dem Werbe-Mandat vom 9. Mart. 1729. enthaltene Diſpoſition, daß der klagende Theil mit denen habenden Beſchwerden ſich zuförderſt bey denen erſten Inſtanzien, als nehmlich anfänglich bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und ſodann bey dem commandirenden Officier des Regiments melden, in Entſtehung der Hülfe aber, an Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium wenden ſolle, in ſoweit zu ändern und kürzer zu faſſen, der Nothdurft befunden, daß zwar der Klagführende die beyden erſtern Inſtanzien vor wie nach gebührend beobachten, bey daſelbſt nicht erfolgter Remedur aber, bey demjenigen commandirenden General, oder in deſſen Abweſenheit commandirenden General-Lieutenant, unter deſſen Commando, nach erwehnter Repartition, dasjenige Regiment, worüber geklaget wird, ſtehet, die Sache durch die Commiſſarien jeden Creyſes oder Diſtricts, worinnen das Regiment befindlich, anbringen ſolle; Geſtalt Wir denn nicht nur Unſere Generalität hinlänglich inſtruiret haben, auf ſolchen Fall ſofort eine gründliche Unterſuchung anzuſtellen und einem jeden, befundenen Umſtänden nach, Unſern Mandatis gemäß, ſchleunige Juſtiz wiederfahren zu laſſen; Sondern Wir werden auch, zu eben dem Ende, gedachte Commiſſarien, über die, ihnen bereits, vermöge obangezogener Ordonnanz §. XXIII. in gewiſſer Maaße aufgetragene Unterſuch- und Remedirung derer Exceſſe, ſowohl dießfalls, als in allen anderen Militair-Angelegenheiten, wo das Land und die Miliz concurriren, an Unſere commandirende Generals, oder, in deren Abweſenheit, commandirende General-Lieutenants, nach denen Creyßen und Diſtricten, behörig verweiſen laſſen.

Inſtanzien, derer, über die Miliz anzubringenden Beſchwerden.

Unterſuchung, und Remedur derſelben.

Fremde Werbungen.

Hiernächſt iſt zur Gnüge bekannt, wie Wir zu Abſtellung derer unzuläßlichen fremden Werbungen in Unſerm Churfürſtenthum und Landen, verſchiedene nachdrückliche Mandate, de datis den 12. Martii Anno 1718. 4. Martii 1719. 8. Jan. 1724. und 4. Martii 1727. ins Land haben publiciren laſſen.

Inſtruction dieſerhalb an die Generalität.

Allermaßen Wir nun deren Inhalt durchgehends genauer, als bishero geſchehen, beobachtet wiſſen wollen; Als haben Wir auch, zu deſto zuverläßigerer Erlangung des hierunter abgezielten heilſamen Entzwecks, Unſere Generalität dahin inſtruiret: Daß obwohln alle fremde Werber, ſie ſeyn Civil- oder Militair-Standes, als forenſes, vor die Civil-Obrigkeit gehören, dennoch dergleichen auswärtige Werber, wenn ſie ſich in hieſigen Landen blicken laſſen, und von denen Civil-Obrigkeiten nicht entdecket, hingegen von Unſerer Miliz wahrgenommen würden, von derſelben denen erſtern, um ſie zur Haft bringen zu laſſen, angezeiget, allenfalls auch, daferne die Umſtände keinen Verzug litten, zu Gewinnung der Zeit, und damit ſie nicht die Flucht ergreiffen könnten, von der Miliz arretiret, und an die Civil-Obrigkeit jeden Orts, oder das nächſtgelegene Amt alſobald extradiret werden ſollen.

Fremde Werber und andere verdächtige Perſonen, ſind an die Civil-Obrigkeiten einzuliefern,

und von denenſelben unweigerlich anzunehmen.

Allermaßen Wir aber vernehmen müſſen, daß wegen Annehmung dieſer und anderer dergleichen verdächtigen Perſonen, welche vermöge Unſerer ins Land ergangenen Bettler- Räuber- und Zigeuner-Mandate, von Unſerer Miliz, ebenfalls angehalten und eingeliefert werden ſollen, bey denen Aemtern Schwierigkeit erreget werden wolle; Als iſt hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, daß ſolche Delinquenten und verdächtige Leute bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Aemtern, ſo bald ſie dahin von der Miliz geliefert werden, ohnweigerlich übernommen werden ſollen; In oberwehnter Abſicht nun, ſind alle diejenigen, ſo von auswärtiger Miliz hieſige Lande betreten, es ſey Unter-Officier oder Gemeiner, um ihre Paſſeports zu befragen, und wenn ſie damit verſehen, iſt davon, nach vorgängiger genauer Examination, ob es damit allenthalben die erforderliche Richtigkeit habe, eine zuverläßige Abſchrift zu nehmen, auf ſolche Leute aber, nach Erheiſchung derer Umſtände, ein wachſames Auge zu richten, damit, wenn ſich welche, ohne richtige Paſſeports, ins Land ſchleichen wollten, als worunter leicht Deſerteurs ſeyn könnten, ſie ſogleich zur Haft gebracht und derſelben nicht ehender wieder entlaſſen werden, als bis vorhero, ob es Deſerteurs oder Leute ſind, ſo ſich, fremder Werbung halber, verdächtig gemachet, gnüglich unterſuchet und darauf befunden worden, daß ſich nichts geäußert, ſo ihre weitere Detention erfordere; Immaßen, wenn ſich herfür thun ſollte, daß der Arreſtat von der Armee einer fremden Potenz, mit welcher Wir, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs, ein Cartel errichtet, entwichen wäre, der dießfalls publicirten Convention gemäß, zu verfahren iſt. Allenfalls aber iſt nichts deſtoweniger dennoch von der Entlaſſung denen Commiſſarien jeden Creyßes oder Diſtricts, nebſt einer Abſchrift von gedachten Paſſeports, in Zeiten Nachricht zu ertheilen, und ſollen ſelbige es dem commandirenden General, oder, in deſſen Abweſenheit, commandirenden General-Lieutenant, an welche ſie gewieſen, unverweilt gehörig bekannt machen, damit dieſelbe auf ſothaner Leute Thun und Laſſen ebenermaßen genaue Obſicht führen laſſen können.

Alle fremde Militair-Perſonen, ſind um ihre Paſſeports zu befragen,

und noch Befinden, zu arretiren.

Was wegen derer fremden Deſerteurs zu beobachten?

Wegen hieſiger Deſerteurs, ſind vorige Verordnungen zu obſerviren.

So viel endlich die von Unſerer Armee austretende eydbrüchige Deſerteurs anlanget, wollen Wir dasjenige, was Wir wegen derer Verheel- Schutzleiſt- und Forthelfung, ingleichen der Aufkaufung ihrer Montur, Pferde und anderer mitgenommenen Stücke, in Unſerm unterm 2. Sept. 1709. 4. Martii 1727. und 3. Dec. 1728. promulgirten Mandatis auf das nachdrücklichſte, bey nahmhafter Strafe, verbothen, und hingegen deren Anhaltung und Examinirung, der Päſſe halber, gemeſſenſt anbefohlen, dennoch aber, wie die Erfahrung zu Tage geleget, hin und wieder nicht gebührend befolget worden, nochmaln anhero wiederholet und eingeſchärfet haben, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß an denen Contravenienten, ſo dieſe Unſere Verordnung freventlich außer Augen ſetzen, die darauf determinirte Strafe unnachbleiblich vollzogen werden ſolle.

Obiges alles haben Wir, vermittels dieſes offenen Mandats, zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft und ſchuldiger Nachachtung bringen zu laſſen, für nöthig befunden, auch des zu mehrerer Urkund, daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und unter Unſerm Canzley-Secret auszufertigen, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Warſchau, den 7. Aprilis, 1732.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.
Generale,

Generale,

Daß von den Beamten, die eingelieferten Deſerteurs unweigerlich anzunehmen;

d. d. 19. April 1732.

An. 1732. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Nachdem Unſer Geheimes Conſilium in einem unterm 10. Martii jüngſthin erſtatteten unterthänigſten Bericht, darinnen ein mit Communication Unſers General-Feld-Marſchalls, Cabinets-Miniſtres, würcklichen Geheimen-Raths und Gouverneurs, Grafens von Wackerbarth, projectirtes Mandat, die einheimiſche und fremde Werbungen und die Deſerteurs betreffend, zu Unſerer Approbation und Vollziehung eingereichet, unter andern auf der Generalität Erinnerung mit angeführet, wie dasjenige, was wegen Annehmung derer von der Miliz in die Aemter gelieferten Delinquenten in vorigen Mandaten bereits verordnet, in denen Aemtern bis anhero nicht beobachtet worden, Wir aber ſolchen allerdings ſtracklich nachgegangen wiſſen wollen;

So befehlen Wir hiermit, wolle darnach gehorſamſt achten, und dem Inhalt Unſerer hierinnen ergangenen und jetzigen neuen Mandats, mit behörigem Gehorſam nachleben, und bey vorkommenden Fällen die Annehmung derer von der Miliz eingelieferten Delinquenten in das anvertraute Amt, bey Vermeidung nachdrücklicherer Verordnung, ferner nicht verweigern, noch difficultiren. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung; Dreßden, am 19. April. Anno 1732.

Veranlaſſung.

In die Aemter eingelieferte Deſerteurs, ꝛc. ſind von denenſelben, vorigen und neuerer Verordnung gemäß, bey Strafe, unweigerlich anzunehmen.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß hinführo die Militair-Perſonen in Civil-Sachen ſich nicht immiſciren, widrigenfalls des fori militaris verluſtig ſeyn ſollen; den 14. Aug. 1732.

An. 1732. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Nachdem Wir hinführo weder denen honeſto dimittirten, noch in würcklichen Kriegsdienſten ſtehenden Officiers und Militair-Perſonen ſich in einige Adminiſtration in Civil-Sachen einzumiſchen, noch Vollmachten zu übernehmen, verſtatten, ſondern ſie, da ſie ſich deſſen unterfingen, des fori militaris hiermit verluſtig und dem foro adminiſtrationis unterworfen erklären, und daſelbſt, oder auch in dem foro ihres Aufenthalts ſich zu geſtellen und Recht zu nehmen verbunden und angehalten wiſſen wollen: Alſo haben Wir dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, zu eurer Nachachtung hiermit nicht verhalten mögen; Und es geſchicht daran Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 12. Aug. 1732.

H. von Bünau.

An das Ober-Hof-Gerichte
zu Leipzig.

F. A. Hopfgarten.

Weder die honeſte dimittirten, noch die in würcklichen Kriegsdienſten ſtehende Officiers und Militair-Perſonen, ſollen ſich in einige Civil-Sachen nicht einmiſchen, oder des fori militaris verluſtig, und dem foro adminiſtrationis, oder auch ihres Aufenthalts, unterworfen ſeyn.

Ejusdem Reſcript,

Die Militar-Jurisdiction betreffend; den 20. Dec. 1732.

An. 1732. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir ſind zwar wohl erinnert, welchergeſtalt Wir an euch, daß wenn honeſte dimittirte, oder noch in würcklichen Kriegsdienſten ſtehende Officiers und Militair-Perſonen ſich in einige Adminiſtration in Civil-Sachen einmiſcheten, oder Vollmachten übernehmen, ſie des fori militaris verluſtig, und dem foro adminiſtrationis unterworfen und daſelbſt, oder auch in dem foro ihres Aufenthalts, ſich zu ſtellen und Recht zu nehmen verbunden ſeyn, und angehalten werden ſollten, unterm 14. Aug. dieſes Jahres reſcribiret haben

Nachdem Uns aber anderweite Vorſtellung geſchehen, daß hiermit der Endzweck, die ſich dießfalls ereignenden Anſtöße zwiſchen dem Militair- und Civil-foro aus dem Wege zu räumen, nicht zu erlangen ſeyn dürfte und man derentwegen auf hinlängliche Mittel, zu Abſchaffung aller auf beyden Seiten vorkommender Verhinderniſſe und Beſchleunigung der Juſtiz-Adminiſtration bedacht ſeyn müſſe, Wir auch daher eine beſondere Commißion zu Ausarbeitung eines Regulativs angeordnet, inzwiſchen aber Unſere gnädigſte Willens-Meynung dahin gehet, daß bis zu erfolgter Publication ſothanen Regulativs, bey allen vorkommenden und in das Militare einſchlagenden Sachen ſich nach dem Inhalt der, wegen der Militair-Juriſdiction getroffenen Convention de Anno 1718. lediglich geachtet werde; Als iſt euch dieſes hierdurch nicht zu verhalten geweſen, und ihn, denen Wir mit Gnaden gewogen, vollbringet daran Unſern Willen, und Meynung. Geben zu Dreßden, den 20. Dec. 1732.

H. von Bünau.

An das Ober-Hof-Gerichte
zu Leipzig.

Traugott Dietrich.

Reſcript vom 14. Aug. d. a. wegen unterſagter Immiſcirung derer Militair-Perſonen, in Civil-Sachen, wird aufgehoben; und ſoll ſich künftig, bey allen, in das Militare einſchlagenden Sachen, nach dem Generali de anno 1718. geachtet werden.

Gene-

Generale,

Die Geſtellung der jungen Mannſchaft von 18 bis mit 35 Jahren, zur Recrutirung, betreffend; d. d. 24. Aug. 1733. nebſt Tabelle.

An. 1733.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Lieber Getreuer; Nachdem Uns zu wiſſen nöthig, wie viel junge Mannſchaft vom 18. bis 35. Jahren in Unſerm Churfürſtenthum und Landen dermalen befindlich iſt: Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt einem jeden, in dem dir anvertrauten Amte, einbezirkten Schrift- und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, ein Schema zu einer Tabelle, wie beygehende Abdrücke zeigen, zuſenden, und denen Schrift-Saſſen kraft dieſes, denen Amts-Saſſen aber ſonſt gehöriger maßen, dabey andeuten, daß ſie die unter ihrer Gerichtsbarkeit ſich befindende Mannſchaft von dergleichen Alter, ohne Unterſcheid pflichtmäßig, und ohne jemanden zu verſchweigen, aufzeichnen, und alsdann die Namen und Anzahl derſelben, ſowohl deren eigentliches Alter und Zuſtand, in die vorgeſchriebene Tabellen bringen und anmerken laſſen, und dieſe hiernächſt unter ihrer eigenhändigen, oder, wo ſolches nicht geſchehen kann, unter ihrer Gerichten Unterſchrift, längſtens innerhalb 4 Wochen, von Zeit der geſchehenen Inſinuation an zu rechnen, an dich einſchicken ſollen. Und gleichwie im übrigen auch du deines Ortes, ratione derer unmittelbaren Amts-Unterthanen, ein gleiches gehorſamſt zu bewerkſtelligen haſt: Alſo ſind Wir folglich der ohngeſäumten Einſchickung derer ſämtlichen Tabellen aus dem dir anvertrauten Amte zu Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, mittelſt deines unterthänigſten Berichts, gewärtig, und vollbringeſt du alſo daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 24. Aug. Anno 1733.

Junge Mannſchaft von 18 bis mit 35 Jahren, ſoll ohne Unterſcheid, pflichtmäßig aufgezeichnet,

und in die vorgeſchriebene Tabellen gebracht werden;

welche hernach ſämtlich mit Bericht einzuſenden.

Tabella

Von Beſchaffenheit der in jedem Gerichte befindlichen jungen Mannſchaft von 18. bis mit 35. Jahren.

Ampt,	Stadt,	Flecken, oder Dorf,	Namen der Mannſchaft von 18 bis mit 35 Jahren.	deren eigentliches Alter,	Beweibte,	Angeſeſſene Hauswirthe, als:					Hausgenoſſen oder unangeſeſſene Hauswirthe, die doch ihre Nahrung treiben.	Junge unangeſeſſene Mannſchaft,	Deren Profeſſionen,	Ob ſie dienen u. wo?
						Bürger,	Hüfner,	Halb-Hüfner.	Gärtner,	Häusler,				

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königl. Printzens in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Montirungs- und Equipage-Bedürfniſſe in dem Lande zu fertigen, und zu nehmen; d. d. 21. Sept. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Königlicher Printz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten Jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, wie ihnen auch noch ſonſten wohl erinnerlich ſeyn wird, was zu Zeiten Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät, unterm dato den 27. Julii 1718. und 1. Febr. Anno 1729. vor Mandate ins Land ergangen, Inhalts deren das ſämtliche Montirungs-Bedürfniß für die Miliz nirgends anders, als aus hieſigen Landen genommen werden ſolle. Nachdem aber dieſem ſeither vielfältig entgegen gehandelt werden, und Wir über denen angezogenen Verbothen ſtracklich gehalten wiſſen wollen; So wiederholen Wir ſolche hierdurch nochmaln anhero, verordnen und befehlen auch hiermit aufs neue, daß, nach Anleitung obangezogenen letzteren Mandats vom 1. Febr. 1729. ſowohl die Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd, als auch die Leibes-Montirung, nicht von auswärtigen Orten angeſchaffet, noch andere Waaren, als die, ſo in Unſeren eigenen Landen fabriciret ſind, darzu genommen werden, ingleichen diejenigen Traficanten und Handwerksleute, welche an die Miliz Lieferungen zu thun haben, wie, daß ſie kein einziges Stück darvon weder an Bey-Montirung und Equipage vor das Pferd, noch an Leibes-Montirung von ausländiſchen Orten anſchaffen, noch von anderen, als Unſeren innländiſchen Bürgern und Unterthanen, fertigen laſſen, auch darüber nicht nur von des Ortes Obrigkeit, da die Montirung angeſchaffet wird, ſondern auch von denen Handwerkern ſelbigen Ortes, jedesmal richtige Atteſtata, worinnen, was vor Sorten an Waaren, wie viel, von wem und zu welcher Zeit, ſie abgenommen, und an welchem Orte ſelbige fabriciret worden, bezeuget wird; beybringen, die Contravenienten auch mit Confiſcation derer Waaren beſtrafet, und zu Anſchaffung anderer, angehalten, oder auch ſonſten, befundenen Umſtänden nach, mit Ernſte angeſehen werden ſollen; Allermaſſen auch hingegen, ſo viel die Bey-Montirungs- und andere Equipage-Stücken insbeſondere anbelanget, von denen Officierern darüber verſchiedentlich Beſchwerde geführet worden iſt, daß ſie von denen Handelsleuten und Handwerkern in hieſigen Landen mit dem Preiſe höher, als ſie es auswärts haben könnten, hinangetrieben, über deme mit keiner tüchtigen Waare oder Arbeit verſehen, und, bey dießfalls geführter Klage, von denen Civil-Obrigkeiten zu gehöriger Satisfaction ihnen nicht verholfen würde.

Mandata dieſerhalb de an. 1718. und 1729.

werden nochmaln wiederholet.

Gemeſſenſte Verordnung, wegen Anſchaffung derer Montirungs- und Equipage-Stücke, aus hieſigen Landen.

Handelsleute, und Handwerker, haben ſelbige um gerechten Preiß,

und in tüchtiger Waare und Arbeit zu liefern.

Als ergehet hiermit Unſer ernſter Befehl an alle Räthe in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, die Handelsleute und Handwerkere dahin, daß ſie obangeregte Bey-Montirungs- und Equipage-Stücken eben ſo tüchtig und wohlfeil, als ſie auswärts zu haben, verfertigen und liefern ſollen, mit erforderlichem Nachdrucke anzuhalten, und denen, dießfalls, von Seiten derer Officiers, einlangenden Klagen unverzügliche abhelfliche Maaße zu verſchaffen.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben ſelbige hierzu anzuhalten.

Damit nun vorherſtehenden allem gebührend und genau nachgelebet, auch darwider in keinerley Weiſe gehandelt werden möge und ſolle; Als haben Wir zu ſothanem Ende gegenwärtiges gedruckees Mandat, welches Wir zu mehrerer Urkund eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Cantzley-Secret bedrucket worden, zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft ins Land ergehen und öffentlich anſchlagen zu laſſen, für nöthig befunden. So geſchehen und geben zu Dresden, den 21. Sept. 1733.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Exemtion derer Studioſorum von der per Generale anbefohlnen Aufzeichnung der jungen Mannſchaft, betreffend; den 18. Nov. 1733.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1733. Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Uns hat Unſer Ober-Conſiſtorium unterthänigſt vorgeſtellet, welchergeſtalt ihr Unſer jüngſthin, wegen Aufzeichnung der jungen Mannſchaft ins Land ergangenes Generale dahin ausdeutet, als ob die bey euch ſich aufhaltende Studioſi gleichfalls darunter gemeynet, und ſie um ihre Namen, Alter und Zuſtand befraget werden müßten, hingegen, wenn dieſes geſchehen ſollte der Univerſität ein großer Schaden zugezogen werden dürfte.

Nachdem aber Unſere gnädigſte Abſicht allezeit dahin gerichtet geweſen, das Aufnehmen derer Studien zu befördern und den Flor Unſerer Univerſitäten zu erhalten; Als begehren Wir hiermit, ihr wellet alle würklich Studirende, ſowohl Unſere Landeskinder, als diejenigen, ſo von fremden Orten Unſere Univerſität beſuchen, von der anbefohlnen Aufzeichnung gäntzlich verſchonen, und ſie bey ihren Studiis in keine Wege turbiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Nov. 1733.

Alle würklich Studirende, ſowohl Einheimiſche als Fremde, ſind mit der Aufzeichnung zu verſchonen.

An den Rath zu Leipzig,
und zu Wittenberg.

Patent

Die Recrutirung der Armee, vom Lande, betreffend; d. d. 22. Jun. 1734.

An. 1734. Was maßen Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. den größten Theil von der Armee in das Königreich Pohlen zu ziehen bewogen worden, ſolches iſt, ohne weiteres Anführen, Jedermänniglich zur Gnüge bekannt. Da nun dieſe Armee, bey denen vorgehabten ſchweren Märſchen und Unternehmungen, einen merklichen Abgang erlitten, deſſen Wiedererſetzung durch ordentliche Werbung zu bewerkſtelligen, nicht nur gar zu viele Zeit erfordern, mithin bey dermaligen beſorglichen Conjuncturen, welche die Beſchleunigung der Retrutirung in alle Wege erfordern, bedenklich fallen würde, ſondern auch zu mancherley Beſchwerden im Lande Anlaß geben könnte; Als haben Ihro Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl., bey ſo bewandten Umſtänden, einen anderweiten Modum zu ergreifen Sich gemüßiget geſehen, und die ermangelnde Mannſchaft, nach dem in dergleichen Fällen ſchon ehedeſſen üblich geweſenen Quatember-Fuſſe, und zwar, bey anjetziger Repartion, acht Thaler auf einen Mann gerechnet, von dem ganzen Lande aufbringen und ſtellen zu laſſen, vor rathſam befunden.

Recrutirung ſoll vom Lande, nach dem Quatember-Fuß geſchehen, 8 Thlr. auf einen Mann gerechnet.

Und gleichwie Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. denen Communen, das einer jeden zugetheilte Contingent, es ſey durchs Looß, oder auf eine andere Art und Weiſe, wie es bey ihnen am füglichſten geſchehen kann, von dato der Publication gegenwärtigen Patents, bis medio nächſtkommenden Monats Auguſti, aufzubringen überlaſſen; Alſo werden die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts hinlängliche ſorgfältige Anſtalt vorzukehren haben, dabey die Mannſchaft an geſunden, robuſten, und zu Kriegsdienſten geſchickten Leuten, von 18 bis 35 Jahren alt, binnen geſetzter Zeit, zur Geſtellung, an Ort und Ende, auch an diejenigen Officierer, wie von denen Creyß-Commiſſarien desfalls die Intimation geſchehen wird, parat gehalten werden.

Die zu Kriegsdienſten tüchtige junge Mannſchaft von 18 bis 35 Jahren, ſoll zur Geſtellung parat gehalten werden.

Und dafern die Gemeinden ſich ein oder anderen Orts, es ſey in modo der Aufbringung, oder ſonſt, unter ſich ſelbſt nicht vereinigen könnten, haben die Obrigkeiten der Sache, nach pflichtmäßigem Gutbefinden, den Ausſchlag zu geben, folglich diejenige, ſo am füglichſten zu entbehren, heraus zu nehmen, die Widerſpänſtigen bedürfenden Falls durch hinlängliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und hierunter auf keine Weiſe Weitläuftigkeit oder Partheylichkeit zu geſtatten oder zu verhengen, ſondern alles nach Ihrer Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. Allerhöchſten Intention beſtmöglichſt zu acceleriren, nach Vorfallenheiten darüber mit denen Creys-Commiſſarien Communication zu pflegen, und von denenſelben benöthigte mehrere Anleitung zu gewarten; Geſtalten denn die untüchtige Mannſchaft nicht nur durch anderweite erſetzet, ſondern auch, wenn ſich dabey einige Partialität zeigen, und die beſte Mannſchaft argliſtig hinterhalten ſeyn ſollte, die Contravenienten davor insbeſondere exemplariſch beſtrafet werden ſollen. Denn obgleich Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. zu Sublevirung Dero getreuen Unterthanen, nicht minder dann zu Vermeidung aller beſorglichen Weitläuftigkeiten und Colliſionen, nicht allein von dem letzhin geordnet geweſenen Maaß der Mannſchaft gnädigſt abgehen wollen, ſondern auch gemeſſene Ordres geſtellet haben, daß ſowohl alle Werbungen im Lande, von Seiten der Miliz, gänzlich ceßiren, als auch die Officiers und Soldatesque ſich in die Aufbringung derer Recruten, außer was ihre Uebernehmung anbetrifft, ſonſten auf keine Weiſe zu meliren, noch auch, es ſey wegen der Länge, oder übrigen Umſtände, unnöthige Ausſtellung zu machen befugt, ſondern, wann ihnen nur zum Dienſt tüchtige Leute, vorbeſchriebener maßen, geliefert werden, darmit zu begnügen, und, da ſie darwider etwas mit Beſtande einzuwenden hätten, die von ihnen mangelhaft erachtete Mannſchaft denen Creyß-Commiſſarien vorzuzeigen, und derſelben Ausſchlag abzuwarten gehalten ſeyn ſollen; So iſt im Gegentheil Deroſelben gnädigſte Willens-Meynung dahin gerichtet, daß keine gebrechliche, kranke, oder gar zu unanſehnliche, und die Waffen zu tragen unfähige Mannſchaft geſtellet, ſondern derer Officier hierbey zu machende gegründete Erinnerungen in behörige Erwegung gezogen, und, nach Befinden, die untüchtigen Recruten, wie ſchon erwehnet, mit anderweiten tüchtigen Leuten erſetzet werden.

Obliegenheit der Obrigkeiten hierbey.

Die Miliz hat ſich hierein nicht zu mengen.

Untüchtige Recruten ſollen durch andere erſetzet werden.

Im übrigen leben Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. zu Dero getreuen Ständen und Unterthanen ſchon mehrmalen bezeigten rühmlichen Eifer und Devotion, des gnädigſten Vertrauens, dieſelbe werden auch dieſes zu ihrer ſelbſt eigenen Conſervation und Frommen abzielende Werk, nach äuſſerſten Kräften, zu befördern beflieſſen ſeyn; Dahingegen Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. hierdurch die Verſicherung ertheilen, daß diejenige Mannſchaft von denen zu liefernden Recruten, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände, es ſey, um ſich im Lande zu ſetzen, und Wirthſchaft zu treiben, oder ihr väterliches Erbe anzutreten, oder auch ihre ſchon habende Nahrung abzuwarten, und anderer erheblichen Bewegniſſe halber, dermaleinſt um Erlaſſung aus den Kriegsdienſten Anſuchung zu thun Urſache haben möchte, mit ihrer Nothdurft gehöret, und, nach befundener Statthaftigkeit ihres Petiti, mit der Dimiſſion nach und nach ohnweigerlich gratificiret werden ſoll. Damit aber hierdurch zu unnöthigem und unzeitigen Ueberlauf und Unterſuchung keine Veranlaſſung oder Prätext gegeben, ſondern dergleichen Inconvenienzien, ſamt dem daraus folgenden Präjudiz im Dienſt, in Zeiten vorgebauet werden möge; Als will die Nothdurft erfordern, daß die Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden gleich jetzo auf ſolche Mannſchaft, bey welcher man wenigſtens in denen erſtern Zeiten dazu nicht exponiret ſeyn möge, vornehmlich und hauptſächlich ihr Abſehen richten. Urkundlich iſt dieſes Patent, auf Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. allergnädigſten Special-Befehl, unter vorgedrucktem Geheimen Canzley-Secret ausgefertiget worden. So geſchehen zu Dreßden, am 22. Junii, Anno 1734.

Wie es mit denen wieder zu erlaſſenden Recruten gehalten werden ſolle?

(L. S.)

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Befreyung Brand- Waſſer- und Wetterbeſchädigter Unterthanen von Einquartierungen betreffend; den 25. Jun. 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. Veranlaſſung.

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Andächtige und Getreue. Uns iſt aus euerm unterm 29. Jan. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt drey durch Anzündung eines Wetterſtrahls abgebrannte Inwohner zu Wuiz, George Zeißig und Conſorten, um eine Zweyjährige Befreyung von der Cavallerie-Einquartierung allerunterthänigſte Anſuchung gethan, und wie ihr dießfalls ſowohl, als ob? und wie lange auch künftig anderen Calamitoſis im Stifft, ſo durch Brand, Waſſer, oder Wetter-Schaden verunglücket, dergleichen Exemtion etwa mitzutheilen ſeyn möchte? um gnädigſten Verhaltungs-Befehl gebeten. Wann Wir dann Unſeren Stifft-Naumburgiſchen Unterthanen in ſolchen Fällen eine gleichmäßige Befreyung als die übrigen Unterthanen Unſerer Lande, zu Folge des von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, unterm 20. Aprilis 17 9. ergangenen Befehls zu genießen haben, aus Landes-Väterlicher Hulde angedeyhen laſſen wollen:

Regulativ, in wie weit die Befreyungen a) denen Wetter-Beſchädigten, b) denen Brand-Beſchädigten, und c) denen Waſſer-Beſchädigten zu ertheilen.

Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, bis zu Unſerer anderweiten Verordnung, denen Wetterbeſchädigten, wenn ſie ſowohl die Winter- als Sommer-Frucht verlohren, auf Zwey, denen Brand-Beſchädigten aber auf Drey Jahr, oder, wenn ſie ganz abgebrannt, noch länger die Befreyung von der Einquartierung verſtatten; Hingegen denen Waſſer-Beſchädigten, wo nicht Grund und Boden gar weggeſchwemmet, oder derſelbe durch gänzliche Ueberſchwemmung unbrauchbar geworden, dergleichen nicht ertheilen. Welches Wir euch zur gebetenen Reſolution, und um euch auch im gegenwärtigen Fall in Anſehung Eingangs gedachter Supplicanten darnach zu achten, hierdurch nicht verhalten wollen, und werdet ihr dießfalls das Nöthige verfügen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 25. Junii, Anno 1734.

Alexander von Miltitz.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeiz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Das, mit des Herzogs von Sachſen-Gotha Durchlaucht. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs, errichtete Cartel betreffend; d. d. 2. Aug. 1735.

An. 1735.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheißen, wie auch Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwiſchen Uns, und des Herzogs Friedrichs zu Sachſen-Gotha Lbden, an ſtatt der unter beyderſeits Generalität Anno 1718 getroffenen Abrede, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs, eine förmliche Convention und Cartel zu errichten, vor gut und nöthig befunden worden, als:

I.

Wie wider die Deſerteurs zu verfahren, ingleichen wider die ohne Paſſeports herum vagirenden.

Sollen alle und jede Deſerteurs, es ſey von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garniſons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commiſſariat, oder was ſonſt der Armee zu folgen pfleget, wie ſie Namen haben mögen, ohne Unterſcheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, ſo von denen von beyderſeits Höchſten und Hohen Herren Paciſcenten an fremde Puiſſancen überlaſſenen, oder außerhalb des Römiſchen Reichs dienenden Truppen, die Deſertion ergriffen, wenn ſie in einem oder andern Theils Landen, im Felde, Garniſons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, ſo ohne Paſſeports herum vagiren, ſowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamation, mit allem bey ſich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, aliefert, von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhaſt genommen werden.

II.

Was dem Officier oder der Obrigkeit auf Inhaftirung dergleichen Deſerteurs oblieget.

Sobald dieſes erfolget, iſt der Officier oder die Obrigkeit, ſo ſich dergleichen Deſerteurs bemächtiget, ſchuldig, ſolches dem nächſt-befindlichen Gouverneur Commendanten, Stabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächſten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von deſſen Truppen die Deſertion geſchehen, nebſt Meldung des Arreſtantens Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, ſamt allen anderen Umſtänden, ſo viel derſelben vor ſothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ueberſendung einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deſerteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäſche, Geld und andern Sachen bey ſich gehabt, bekannt zu machen, dieſes auch binnen Acht, oder längſtens, nach Beſchaffenheit der Umſtände, binnen Vierzehen Tagen, zu bewerkſtelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Auslieferung, mit ſelbigen Abrede zu nehmen.

III.

ſowohl jedem Officier bey Reclamirung

Damit auch die Abſicht, in Errichtung dieſes Cartels, deſto gewiſſer erreichet und allem Unterſchleif vorgebauet werden möge; So ſollen alle und jede eines Deſerteurs.

Officiers von beyderſeitigen Truppen, bey welchen ein Deſerteur reclamiret wird, ſich nicht entbrechen, auf Begehren die Liſten vorzuzeigen, und, wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falſchen Namen zu befinden, denſelben unweigerlich herbey zu ſchaffen, und auszuliefern. Wie denn auch

IV.

Wie der Officier zu beſtrafen, welcher einen Deſerteur wiſſentlich annimt.

Ein Officier, ſo einen Deſerteur von des andern Theils Truppen wiſſentlich annehmen würde, ſelbigen, wenn er deſſen zu überführen, auf erfolgte Reclamation, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieſes mit nachdrücklicher Beſtrafung angeſehen werden ſolle.

V.

Wie ein Deſerteur auszuliefern, und was ihm immittelſt zu reichen.

Jeder Deſerteur iſt, wie er arretiret worden, mit allen bey ſich habenden Sachen, auszuliefern, immittelſt aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groſchen, und, wenn er beritten, ſein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebſt benöthigtem Stroh, zu verpflegen, welches dann bey der Auslieferung nach dem Marktgängigen Preiß angeſchlagen, und ſolchergeſtalt, gegen richtige Liquidation und Beſcheinigung, bezahlet wird.

VI.

Wegen des außerdem vor jeden abzugebenden Mann zu entrichtenden Cartel-Geldes.

Außer dieſen Alimentations- und Subſiſtenz-Koſten, ſoll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er ſey von der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewiſſes gleich durchgehendes Cartel-Geld, bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genoſſener Löhnung, Gerichts- Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, gefordert werden. Und wie nun

VII.

Wegen der Obliegenheit jeder Militair- und Civil-Obrigkeit hierbey, und wie die zur Deſertion Anlaß gebenden, die Deſerteurs verheelenden oder ihnen forthelffenden zu beſtrafen.

Eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, auf die Deſerteurs ein genaues Auge zu haben, und ſich deren, nebſt deme, was ſie bey ſich haben, zu bemächtigen: Alſo ſollen auch diejenigen, welche, einem Deſerteur zur Deſertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden möchten, zur nachdrücklichen Beſtrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Proceſſes, gezogen, nicht weniger die, ſo von einem Deſerteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, ſolches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, ſondern auch, wenn ſie dergleichen Sachen wiſſentlich gekauffet, den Werth davor erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden. Wann hingegen

VIII.

Ergößlichkeit desjenigen, welcher einen Deſerteur auskundſchaffet und anzeiget, und was der Officier, welcher den Deſerteur übernimt, bezahlen ſoll.

Einer aus dem Civil-Stande, was Condition er ſey, einen Deſerteur auskundſchaffet und anzeiget, ſelbiger ſoll davor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und ſolche ihm derjenige Officier, der den Deſerteur übernimmet, ſogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deſerteurs, von dem, welchem er dieſen übergiebet, obgedachter maßen reſpectivè Sechs und Zwölf Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht beſonders mit angerechnet werden dürfen.

IX.

Was für Perſonen von gedachter Auslieferung befreyet,

Es ſind aber von gedachter Auslieferung beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Landes-Kinder, welche nach Publication dieſes Cartels die Deſertion ergriffen, ingleichen die, ſo aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder Liſt entführet worden; dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und ſich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, dahingegen jedennoch in ſolchen Fällen, was dieſelben an Montur, Gewehr, Pferden, und ſonſt mit ſich genommen, wenn ſich dergleichen in natura finden, ohne Entgeld zu reſtituiren, außerdem aber deren Werth aus des Deſerteurs bereiteſtem Vermögen, ſoferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu erſetzen, und das hierunter leidende Regiment desfalls billigermaßen zu indemniſiren iſt, zu welchem Ende, und um allen Inconvenientien am beſten vorzubeugen, alle und jede Officiers von beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Armeen dahin angewieſen werden, daß ſie bey der Recrutirung, inſonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutſam verfahren, und ſich ſolchergeſtalt der Gefahr, dieſelben durch Deſertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß ſtellen ſollen.

und was in ſolchen Fällen zu reſtituiren oder zu erſetzen,

ſowohl wie ſich zu deſſen Vermeidung bey der Recrutirung zu verhalten,

X.

Diejenigen Landeskinder aber, welche vor Errichtung dieſes Cartels deſertiret, ſind nicht ausgeſchloſſen von der Auslieferung.

Hingegen ſind von gedachter Auslieferung nicht ausgeſchloſſen diejenigen Landeskinder, ſo vor Errichtung dieſes Cartels die Deſertion ergriffen, als welche, wenn ſie auch künftighin nach geſchloſſenem Cartel, attrapiret würden, ohne Unterſcheid, gleich andern Deſerteurs, zu extradiren ſind.

XI.

Welchergeſtalt der Abſchied zu ertheilen,

Sollte aber einer oder der andere Unterthaner, aus den Kriegs-Dienſten loß zu kommen, ſuchen, und ſich wiederum in ſein Vaterland begeben wollen; So ſoll ihm zwar ſolches nicht verwehret ſeyn, jedoch der Abſchied nicht anders, als gegen Geſtellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erſtattung einer adæquaten Summe, wovor ſonſt ein zu Kriegs-Dienſten geſchickter Mann wiederum an die Stelle anzuwerben, ertheilet werden.

XII.

Wie lange dieſes Cartel gültig ſeyn ſolle.

Haben beyderſeits Höchſte und Hohe Herren Paciſcenten ſich mit einander dahin verſtanden, daß gegenwärtiges Cartel von dato an Sechs nach einander folgende Jahre, oder ſo lange, bis man Sich von beyden Theilen, darunter eines andern determiniret haben wird, gültig ſeyn, auch in beyderſeits Landen, durch öffentliche Patente und Ordres, ſowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden ſolle.

Damit nun jedermänniglich von dieſem errichteten und in Zwey gleichlautenden Exemplarien abgefaſſeten Cartel Nachricht bekommen, und ſolchem in allen und jeden Puncten genau und gehorſamſt nachleben möge und ſolle: So haben Wir, deſſen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen und ſolches, ſowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer und durchgängiger Beobachtung, publiciren und kund machen zu laſſen, anbefohlen.

Des zu mehrer Urkund iſt auch ſolches von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Warſchau, den 2. Aug. Anno 1735.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Eraſmus Leopold v. Gerſsdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Das Regulativ derer Miliz-Fuhren, im Leipziger Creyße, betreffend; den 16. Septemb. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735. Veſte, liebe Getreue. Uns iſt aus eurem unterthänigſten Berichte vom 28. des verwichenen Monats Auguſti, und mit eingeſchickten und hierbey zurückfolgenden Actis geziemend vorgetragen worden, nach was vor einem Fuß zeithero die Miliz-Fuhren, in dem euch gnädigſt anvertrauten Creyße ausgeſchrieben und präſtiret worden, und wohin euer unmaßgebliches Gutachten wegen künftiger Verrichtung dererſelben gerichtet iſt.

Miliz-Vorſpann, ſoll lediglich auf die würklichen Anſpänner ausgeſchrieben werden.

Allermaßen Wir nun die von euch in unvorgreiflichen Vorſchlag gebrachte Methode in ſo weit, daß nehmlich die Miliz-Vorſpanne im Leipzigiſchen Creyße (wo nicht bey ein und andern Orte mit allerſeits Genehmhaltung derer Unterthanen, per obſervantiam, conſuetudinem oder per conventionem ein anders eingeführet iſt) lediglich auf die würklichen Pferdner oder Anſpänner ausgeſchrieben werde, und wenn in ein oder anderm Dorfe, Hinterſäſſer, Cothſaſſen, Halb-Hüfner, oder wie ſie nach Gelegenheit des Orts heißen, die doch unter die Anſpänner mit zu rechnen ſind, ſich befinden, ſelbige nach Proportion ihrer Güther, denen in der Gemeinde wohnenden Pferdnern zum Beſten mit anſpannen, die Gärtnere und Häuslere aber, das Bothſchaft-Laufen, ohne jene, die Pferdnere, verrichten, auch die Obrigkeiten richtige Verzeichniſſe von denen Pferdnern, Hinterſaſſen, Cothſaſſen, Gärtnern, Häuslern und Hufen, an euch einſchicken, nicht minder, daß ein jeder Ort, er liege in welchem Amte er wolle, wenn ihn die Reihe trifft, und er, der Situation nach, andern Aemtern eben ſo nahe als demjenigen, in welchem er eindezirket iſt, lieget, dahin, wo auf Unſern gnädigſten Befehl derſelbe von euch angewieſen wird, ohne Contradiction vorſpanne, vor den billigſten und die beſte Gleichheit in ſich haltenden Modum finden, und dahero ſolchen künftighin zum Regulativ in dem ganzen euch anvertrautem Creyß, ſo genommen wiſſen wollen: Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch alſo darnach achten, und das deshalb nöthige überall gebührend verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Septembr. 1735.

Die Gärtner und Häusler aber ſollen das Bothſchaftlauffen alleine verrichten.

Jeder Ort, den die Reihe trifft, ſoll ohne Contradiction vorſpannen.

Hans Chriſtian von Kieſewetter.

An die Leipziger Creyß-Commiſſarien.

Zacharias Ernſt Meſchke.

Ejusdem Patent,

Die Recrutirung der Armee im Lande, durch Commandi betreffend; d. d. 10. Octob. 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien, und Czernichovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Abgang an Mannſchaft bey der Armee ſowohl in Pohlen als am Rhein ſoll durch Commandi recrutiret werden.

Was dabey, und wegen derer Deſerteurs zu beobachten?

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Nachdem bey Unſerer Armee ſich noch einiger Abgang an Mannſchaft ereignet, und Wir dahero ſowohl an die in Unſerm Königreich Pohlen, als auch am Rhein ſtehende Regimenter, zu Pferde und zu Fuß, Ordre ſtellen laſſen, daß ſie gewiſſe commandirte Mannſchaft auf Recrutirung ins Land herein ſchicken, dieſe aber, die dießfalls vorzunehmende Werbung, nach Vorſchrift derer ehemaligen Werbe-Patente, mit Vermeidung aller Gewaltſamkeit und Exceſſe, bewerkſtelligen, und, nebſt der zu beſorgenden Completirung derer Regimenter, zugleich auch auf die ausgetretenen Deſerteurs Acht haben, und ſelbige wieder zu erlangen ſuchen ſollen; Und dann hierbey nöthig ſeyn will, daß zu Habhaftwerdung angeregter Deſerteurs, von jedermann, und inſonderheit von denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten im Lande, hülfliche Hand geleiſtet werde: Als iſt hiermit Unſer erſter Befehl, daß hierunter dem von weyland Unſers Herrn Vaters Königl. Majeſtät, unterm 3. Decembr. 1728 in Druck ausgelaſſenen offenen Mandate, und denen darinnen angezogenen, in vorherigen Jahren, wegen Verheelung, Schutzleiſtung und Forthelffung derer Deſerteurs, ergangenen hochverpönten Mandatis, als welche Wir insgeſammt hierdurch aufs neue anhero wiederholen, ſtracklich und unverbrüchlich nachgegangen werden ſoll. Welches Wir alſo durch dieſes Unſer anderweitiges Mandat zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft, um ſich darnach zu achten, und vor der in nur erwehntem Mandat, vom 3. Decembr. 1728 auf die Contravenienten geſetzten Strafe zu hüten, ins Land zu publiciren, und durchgehends bekannt zu machen anbefohlen.

Mandat de Anno 1728. wegen derer Deſerteurs, wird erneuert.

So geſchehen und gegeben, unter vorgedrucktem Geheimen Kriegs-Canzley-Secret, zu Dreßden am 10. Octobr. Anno 1735.

(L. S.)

Ejusdem General-Pardon,

Vor alle, bis mit Ausgang des 1736ſten Jahres, freywillig wiederkehrende Deſerteurs; d. d. 28. Novemb. 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czerniechovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in

Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wiſſen, es iſt auch aus denen, annoch bey Lebzeiten Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 16. Decembr. 1728. und 20. Decembr. 1729. ins Land publicirten Patenten vorhin bekannt, wasmaßen höchſtgedachten Unſers Herrn Vaters Königl. Maj. denen von Deroſelben Armee entwichenen Deſerteurs, zu wiederholten malen, einen General-Pardon ankündigen, und denen, welche bis und mit Ausgang des 1730. Jahres ihr treuloſes Verfahren bereuen, und binnen ſothaner Friſt zu ihren Regimentern und Compagnien, von welchen ſie deſertiret, zurück kehren würden, die Verſchonung mit der in denen Kriegs-Rechten geſetzten Lebens-Strafe in Gnaden verſprechen laſſen, ſolche Gnade auch denen, ſo wieder revertiret, wirklich angediehen, und ſelbige von aller Ahndung und Beſtrafung befreyet geblieben.

Pardon vor alle Deſerteurs, ſo bis mit Ausgang des 1736ſten Jahres wiederkehren.

Ob Wir nun wohl wider diejenigen ſo wohl, welche binnen der damals ihnen geſetzten Friſt ihre Treuloſigkeit nicht zu Herzen gefaſſet, und zu denen Regimentern und Compagnien, welche ſie meineydiger Weiſe verlaſſen, nicht zurück gekehret, als auch diejenigen, welche nach der Zeit von Unſerer Armee meineydiger Weiſe deſertiret, mit der äußerſten Schärfe verfahren zu laſſen, hinlängliche Urſache hätten: So haben Wir doch Uns, aus beſonderer gnädigſten Bewegung, entſchloſſen, allen denen, ſo wohl in Unſerm Churfürſtenthum Sachſen, und darzu gehörigen Landen, als auch in dem Königreich Pohlen, von denen Regimentern, Unſerer daſelbſt, und am Rhein ſtehenden Armee und Trouppen, worunter zugleich die Garniſonen und Creyß-Regimenter, wie auch das Invaliden-Corps begriffen, meineydiger Weiſe entwichenen Deſerteurs, von dato an bis und mit Ausgang des 1736. Jahres, einen General-Pardon zu ertheilen, alſo und dergeſtalt, daß, wenn ſothane Deſerteurs, binnen nur ermeldter Friſt, durch freywillige Rückkehr zu Unſern Regimentern und Garniſonen, ihr ſchweres Verbrechen bereuen, ſie mit aller Strafe verſchonet bleiben ſollen, welches aber keinesweges auf diejenigen, welche von dato der beſchehenen Publication dieſes General-Pardons, und währender zu deſſen Dauer vorbeſagter maßen angeſetzten Zeit, ſich zur Deſertion verleiten laſſen, und ſolchergeſtalt auf Gnade ſündigen möchten, mit extendiret, noch verſtanden werden ſoll, in der Zuverſicht, es werden die bereits von Unſerer Armee ausgetretenen Deſerteurs dieſe Unſere ihnen angebotene Gnade nicht aus den Augen ſetzen, ſondern durch ihre Rückkehr ſo wohl die verdiente ſchwere Strafe, wenn ſie außer dem ertappet werden ſollten, als auch die Schande, daß widrigenfalls ihre Namen an den Galgen geſchlagen werden ſollen, zu vermeiden ſuchen; Allermaßen denn diejenigen, welche obgedachte ihnen zur Rückkehr geſetzte Friſt muthwilliger und freventlicher Weiſe vorbey gehen laſſen werden, bey ihrer Wiedererlangung ohnausbleibliche Strafe, nach der äußerſten Schärfe derer Kriegs-Rechte, ohne die geringſte Nachſicht, zu gewarten haben ſollen. Damit nun ſolches deſto eher und gewiſſer zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß ſolches, ſowohl in Unſerm Churfürſtenthum und Landen, von denen Canzeln, dreymal in bevorſtehendem 1736. Jahre, und zwar, zu jeder Friſt, drey Sonntage nach einander, abgeleſen, als auch bey denen im Königreich Pohlen, wie nicht minder in Unſeren Chur- und Erb-Landen, und am Rhein ſtehenden Trouppen, entweder nach gehaltenem Gottesdienſt, oder durch öffentlichen Trommelſchlag, ebenermaßen in dreyen Friſten, jedesmal drey Sonntage hinter einander, publiciret werden ſolle, behörigen Orts gemeſſenſten Befehl ertheilet. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Kriegs-Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen zu Warſchau, den 28. Nov. 1735.

Ausnahme davon.

Publication.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Ad mandatum Sacræ Regiæ
Majeſtatis proprium,

J. A. v. Arnett.

Prolongirter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis mit Ausgang des 1737. Jahres freywillig revertirende Deſerteurs; d. d. Dreßden, den 2. Apr. 1737.

Wiederholter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis zu Ende des 1741. Jahres freywillig revertirende Deſerteurs; d. d. Dreßden, den 21. Dec. 1740.

Anderweit wiederholter General-Pardon,

Vor alle, von dato an, bis zu Ende des 1745. Jahres freywillig revertirende Deſerteurs; d. d. Leipzig, den 11. May 1745.

Sind ſämmtlich mit vorhergehenden einerley Innhalts.

Ejusdem Mandat,

Wegen derer künftig bey der Miliz zu ertheilenden Abſchiede; d. d. Sept. 1736.

An. 1736. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu

Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Landesväterliche Abſicht, bey denen den Capitulanten zu ertheilenden Abſchieden.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten insgemein allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen. Wir haben aus Landesväterlicher Abſicht, wegen derer theils vorjetzo, theils künftighin zu dimittirenden vom Lande geſtellten Capitulanten, auch anderer anſäßigen oder unentbehrlichen Landeskinder, zum Beſten Unſerer getreuen Lande, und damit ſolche verabſchiedete Mannſchaft deſto ehender darinnen beybehalten, hingegen die ausländiſche Werber, ſelbige in fremde Kriegs-Dienſte zu ziehen, verhindert werden mögen, die ſothanen Leuten zu ertheilende Abſchiede nach nachfolgendem Formular einrichten zu laſſen, der Nothdurft befunden.

Formular.

Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. über ein Regiment Infanterie (Cavallerie) beſtallter Obriſter,

Ich N. N.

Füge zu wiſſen, daß Vorzeiger dieſes N. N. gebürtig von N. ſeiner Profeßion ein N. zwey und dreyßig Jahr alt, bey dem mir allergnädigſt anvertrauten Regimente, und des Capitains N. N. Compagnie N. Monathe als Muſquetier (Reuter) geſtanden, und dieſe ganze Zeit über ſich, ſowohl auf Zug und Wachten, als in andern anbefohlenen Herren-Dienſten, dergeſtalt ehrlich und rechtſchaffen erwieſen, daß ich und die mir nachgeſetzten Officiers, ein ſattſames Vergnügen darüber zu bezeigen, Urſache gehabt.

Weiln er aber
wegen ſeiner vor dem Feinde erhaltenen Bleſſuren,
wegen an ſich habender Unpäßlichkeit, ſeine Capitulations-Zeit redlich ausgedienet, und deshalber
ſich anſäßig zu machen, willens und deshalber
ſeiner Eltern Nahrung an ſich genommen, und deshalber
um ſeinen Abſchied gebethen:

Als habe ihm damit nicht entſtehen wollen, und wird derſelbe kraft dieſes ſeiner Dienſte entlaſſen, und von dem bisherigen Engagement ledig und losgeſprochen, dergeſtalt, daß weder von Seiten des Regiments, noch überhaupt der hieſigen Armee an ſeiner Perſon zu Kriegs-Dienſten weiter einiger Anſpruch zu machen. Jedoch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn er nach vorfallender Veränderung derer Umſtände, über lang oder kurz, ſich freywillig und aus eigener Bewegung wieder in Kriegs-Dienſte begeben wollte, er ſeine Perſon zuförderſt dem Regiment, wobey er bishero engagiret geweſen, und, da dieſes ihn nicht annehmen könnte oder wollte, hieſiger hohen Generalität zum Dienſt zu präſentiren und anzubiethen, auch, bey welchem Regiment man ihn ſodann placiren wird, zu gewarten, ſchuldig ſeyn ſoll; Immaſſen er auch ad Protocollum derer Regiments-Gerichten ſich hierzu verbindlich gemacht, und zuförderſt dem Regiment, ſodann aber der hieſigen Armee überhaupt das Vorzugs- und nähere Recht an ſeiner Perſon vor allen fremden und auswärtigen Dienſten ausdrücklich zugeſtanden.

Wannenhero an alle Hohe und Niedere Militair- und Civil-Bediente, auch jedermann, dem dieſes vorkommen möchte, mein reſp. dienſt- und freundliches Suchen ergehet, obgedachten N. N. nicht nur aller Orten ſicher und ungehindert paß- und repaßiren, ſondern ihm auch, ſeines löblichen Wohlverhaltens wegen, allen geneigten Willen angedeyhen zu laſſen, immaßen ſolches bey vorfallender Gelegenheit zu erwiedern ſo bereit als willig bin. Urkundlich habe dieſen Abſchied eigenhändig unterſchrieben, und unter meinem angebohrnen ꝛc.

Nachdem Wir nun ſolches Formular nicht nur gnädigſt approbiret, ſondern auch von allen denenjenigen Landes-Kindern, welchen die Dimißion auf ihr Anſuchen ertheilet wird, die in dem Abſchiede enthaltene Declaration wirklich bey denen Regiments-Kriegs-Gerichten beſtärken und ad Protocollum bringen zu laſſen, anbefohlen;

Diejenigen Verabſchiedete, welche dem ohngeachtet in fremde Kriegsdienſte geben, ſollen zur Beſtrafung angezeiget werden.

Als ergehet auch hiermit an ſämmtliche Unſere Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch alle und jede Unſere Bediente und Unterthanen, Unſer Befehl, auf dergleichen verabſchiedete Perſonen fleißige Obſicht zu haben, und im Fall ſie, ihrem bey denen erhaltenen Abſchieden geleiſteten Verſprechen zuwider, und ohne Unſere darzu erhaltene Erlaubniß, dennoch in auswärtige Dienſte zu gehen, ſich gelüſten laſſen ſollten, ſelbige, nach Befinden anzuhalten, und zu gebührender Beſtrafung bey dem Regiment, wovon er ſeinen Abſchied erhalten, anzuzeigen.

Des zu Urkund iſt dieſes von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Chur-Secret beſiegelt worden. So geſchehen und geben zu Hubertsburg, den 26. Sept. 1736.

Auguſtus Rex.
(L.S.)

Alexander von Miltitz.
Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Zu Aufhebung des, wegen der Einrichtung bey dem Commando der Armee, Anno 1732 erlaſſenen Mandats, und deß führohin die bey der Miliz vorfallenden Mangel und Exceſſe von dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio abgethan werden ſollen; d. d. 12. Oct. 1736.

An. 1736. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, und ſonſten insgemein allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade

und

Dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio iſt Auftrag gethan, alle Mängel und Exceſſe bey der Miliz, ſo das Land, ꝛc. angehen, zu unterſuchen und abzuſtellen.

und geneigten Willen, und fügen denenſelben hierdurch zu wiſſen: Demnach Wir Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio den Auftrag gethan, daß Selbiges die ſich bey der Miliz ereignenden Mängel und Exceſſe, welche das Land und die Verpflegung oder Wirthſchaft Unſerer Armee betreffen und intereſſiren, pflichtmäßig wahrnehmen, unterſuchen und abſtellen, ſowohl auch, befundenen Umſtänden nach, in Unſerm Namen beſtrafen laſſen, und denen Beleidigten zu ſchleuniger Juſtiz und Satisfaction verhelfen ſoll; Als haben Wir dieſe Unſere Willens-Meynung, vermittelſt gegenwärtigen offenen Mandats, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und ſchuldiger Nachachtung bekannt machen, und alle dergleichen Klagen an gedachtes Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, allwo man fernern Beſcheid zu gewarten hat, kraft dieſes verweiſen zu laſſen, das ſub dato Warſchau, den 7. April 1732. ergangene Mandat dagegen wiederum aufzuheben, vor nöthig befunden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Canzley-Secret. Geſchehen und gegeben zu Hubertusburg, den 12. Octobr. 1736.

Derowegen das Mandat de anno 1732. wiederum aufgehoben wird.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Erasm. Leop. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Special-Befehl,

Wie es in Appellations-Fällen, welche Marches und Einquartierungen betreffen, gehalten werden ſolle; d. d. 7. Dec. 1736.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1736. Nachdem Wir wegen derer Appellationen, in Marſch- und Einquartierungs-Sachen, aus bewegenden, auf die, keinen proceſſualiſchen Verzug leidende Beſchaffenheit derer Militair-Sachen, gegründeten Abſichten, es in Zukunft dergeſtalt gehalten wiſſen wollen, daß, wann die etwa eingewendete Appellationes, die Marches und Einquartierungen an und vor ſich betreffen, dem die Depoſition dieſerhalb lediglich zu beſorgen habenden Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, deren gänzliche Rejection ohne einzige Concurrenz der Landes-Regierung, ſelbſt zu verfügen, anheim geſtellet bleiben, hingegen aber, über denenjenigen Appellations-Fällen, welche aus derer Unterthanen, wegen vermeyntlicher Prægravation, in der Mitleidenheit gegen einander und ſonſt unter ſich habenden Privat-Irrungen erwachſen, der Bericht zu gedachter Landes-Regierung erſtattet, und deren Entſcheidung darauf erwartet werden ſolle, dieſerhalben auch unterm heutigen dato an gedachte Landes-Regierung die behörige Verfügung nach der copeylichen Anlage, zu ihrer künftigen Nachricht ergangen; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet führohin bey ſich ereignenden Vorfallenheiten euch darnach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Decembris, 1736.

Appellationes ſo die Marches und Einquartirungen an ſich betreffen, gehören privative vor das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Diejenigen aber, welche Privat-Irrungen derer Unterthanen gegen einander dieſerhalb betreffen, ſind der Cognition der Landes-Regierung unterworfen.

Alexander von Miltitz.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium; mit
Reſcript an die Landes-
Regierung.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem General-Verordnung,

Wie hinführo alle excedirende und verbrechende, ſowohl beurlaubte, als andere Soldaten, in delictis communibus angeſehen werden ſollen, und wie in dergleichen Sachen zu verfahren; d. d. 28. Dec. 1737.

An. 1737. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Veranlaſſung.

Fügen hiermit allen und jeden Unſern hohen und niederen Kriegs-Officiers, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, desgleichen Unſeren Vaſallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß- oder Marſch-Commiſſarien, wie auch ſonſten Jedermänniglich zu wiſſen: Wasmaſſen Wir zeithero verſchiedentlich wahrgenommen, daß eines Theils zwar die Exceſſe von Seiten Unſerer Miliz täglich mehr und mehr überhand nehmen, andern Theils aber deren gebührende Anzeige, genaue Unterſuchung und nachdrückliche Beſtrafung zum öftern hintangeſetzet, oder doch nicht mit behörigem und ſattſamen Ernſte getrieben zu werden, ſolche Saumſeligkeit und wiederrechtliche Nachſicht aber größtentheils daher zu rühren pflege, weiln die Civil-Obrigkeiten, wenn gleich ein beurlaubter oder anderer Soldat unter ihrer Gerichtsbarkeit excediret und verbricht, auch darüber angetroffen wird, oder doch zur Haft gebracht werden könnte, dennoch, wegen des ihnen bekannten, der Miliz, in Anſehung des Uns zu leiſtenden Dienſt, gnädigſt verliehenen Privilegii fori, und der davon abflieſſenden Exemtion von aller Civil-Jurisdiction, ſolche zu arretiren, und über den Exceß oder das Verbrechen ſofort ſummariſch zu vernehmen, Anſtoß- und Bedenklichkeit zu finden vermeynen, nachhero aber, wenn der Soldat wiederum zum Regiment zurückgekehret iſt, die ſchuldige Denunciation des Exceſſes oder Verbrechens ans Regiment in Vergeſſenheit geſtellet, oder, wenn auch ſolches gleich geſchiehet, die Unterſuchung deſſelben dennoch entweder ſaumſelig hintangeſetzet, oder wenigſtens dadurch ſchwerer gemacht, gehemmet und aufgezogen wird, weiln der Soldat nicht ſogleich in loco delicti & deprehenſionis ſummariſch darüber vernommen, und mittelſt deſſen dem Regimente die benöthigten adminicula probationis an Hand gegeben, mittlerweile aber denen Excedenten durch dieſen Verzug Zeit und Gelegenheit, obwohl ungegründete, dennoch, dem erſten Anſehen nach, nicht unerhebliche Ausflüchte zu erdenken, gelaſſen worden.

Allermaßen Wir aber, dieſer zu deſto frecherer Fortſetzung ſothaner Exceſſe und Verbrechen nur mehr und mehr Anlaß gebenden Connivenz abzuhelfen, und auf Mittel und Wege, wie die Unterſuchungen in ſolchen Fällen möglichſt beſchleuniget, ſowohl die Excedenten und Verbrechere durch Geſetzmäßige Verbüſſung ohnnachſichtlich mehr und mehr abgeſchrecket werden mögen, zu gedenken, der Nothdurft befunden;

Wie hinfüro wider die, in delictis communibus excedirende Soldaten zu verfahren?

Als gehet Unſere gnädigſte Intention dahin, daß führohin alle excedirende und verbrechende, ſowohl beurlaubte, als andere Soldaten, in delictis communibus, nach dem Exempel anderer Dienſte, ſofort in loco delicti von der Civil-Obrigkeit des Ortes arretiret, über die begangene Exceſſe und Verbrechen zum erſtenmal ſummariſch vernommen, nach deſſen Erfolg, ohne weiters in der Sache zu verfahren, mit Einſendung der gehaltenen Vernehmungs-Regiſtratur, Bericht zu Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erſtattet, und von dar aus fernere Reſolution erwartet, zu gleicher Zeit aber auch dem Regimente, wohin der Excedent oder Verbrecher gehöret, von deſſen Arretirung und Vernehmung Nachricht ertheilet werde.

Was hierbey auf allen Seiten zu beobachten?

Wir gebiethen dannenhero allen und jeden obgedachten Unſern hohen und niedern Kriegs-Officiers, auch gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, ingleichen Unſern Vaſallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß- oder Marſch-Commiſſarien und ſonſt jedermänniglich, daß ſie ſich nach dieſer Unſerer gnädigſten Willens-Meynung, bey vorfallenden, von beurlaubten oder andern Soldaten ausgeübten gemeinen Exceſſen oder Verbrechen, allenthalben auf das genaueſte gehorſamſt achten, beſonders die Civil-Obrigkeiten ſich in Arretirung dergleichen excedirender oder verbrechender Soldaten, auf keine Weiſe ſaumſelig erweiſen, ſolches, benebſt der erſten ſummariſchen Vernehmung, ex officio verrichten, und im geringſten keine Unkoſten dafür fordern, die Soldaten aber ſich, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, in keine Wege der Civil-Obrigkeit in dergleichen Fällen widerſetzen, vielweniger die Officiers, unter dem Vorwandt eines ihnen dadurch geſchehenden Eingriffs, oder ſonſt unnöthige Schwierigkeiten machen ſollen.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Kriegs-Inſiegel vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 28. Dec. 1737.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majeſtatis proprium.

J. A, v. Arnett.

Generale,

Die Befreyung der Invaliden von Perſonal-Præſtandis, und deren übrige Immunitæten betreffend; d. d. 21. Sept. 1738.

An. 1738.

Invaliden welche ſich durch ihre Frey-Scheine bey der Obrigkeit ihres Aufenthalts legitimiret, ſind ohne Unterſcheid von perſonal-præſtandis ad dies vitæ befreyet, dürfen auch Handwerk und Nahrung, vor ſich in der Stille treiben,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir den Entſchluß gefaſſet, daß die Invaliden, wenn ſelbige ſich durch die aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltene und gewöhnlicher maßen beſiegelte Büchel, oder von nur ermeldtem Collegio ausgeſtellte, mit dem Kriegs-Signet bedruckte Freyſcheine, bey der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts legitimiret, ohne Unterſcheid, wenn ſie, ſich ihrer Hände Arbeit zu nähren, im Stande, und nicht mit Güthern oder Häuſern anſäßig ſind, von allen und jeden perſonal-præſtandis, wie ſolche nur Namen haben, ad dies vitæ befreyet ſeyn, und ihr etwan erlerntes Handwerk oder Nahrung, jedoch in der Stille, und ohne Setzung einiger Geſellen oder Lehr-Jungen, bloß vor ſich, ſonder Nachtheil derer Innungs-Articul und Privilegien, ohngehindert zu exerciren und zu treiben, die Erlaubniß haben ſollen;

So haben Wir, dieſe Unſere Landesväterliche Intention hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, der Nothdurft befunden: Und ergehet demnach an Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamten, wie auch an alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, in Unſerm Churfürſtenthum, und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, hiermit Unſer ernſter Befehl, ſich darnach gehorſamſt zu achten, und ſolchem gebührend nachzuleben. Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, den 21. Sept. Anno 1738.

Carl Auguſt Rex.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Freyſprechung derer, vor Ende ihrer Lehrjahre, unter die Miliz gekommenen, dimittirten Handwerker betreffen; d. d. 2. Oct. 1739.

An. 1739.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wie bey Uns von Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio verſchiedene Vorſtellung geſchehen, wasgeſtalt einige vor Ausgang ihrer Lehrjahre unter Unſere Miliz gekommene Mannſchaft bey denen Profeßionen, Zünften und Handwerkern, nicht frey- und zu Geſellen geſprochen, oder doch groſſe Koſten dafür gefordert werden wollten, und wie dahero nöthig, zu Beförderung Unſerer Militair-Dienſte, ein gewiſſes Regulativ zu treffen.

Diejenigen dimittirten Soldaten, welche vor Ablauf ihrer Lehrjahre aus dem Handwerke weg, und in Kriegsdienſte gekommen, ſollen ohne Entgeld frey, und zu Geſellen geſprochen werden.

Nun ſeynd Wir zwar, dergleichen unausgelerneten Handwerkspurſchen eine General-Exemtion zu geſtatten, keinesweges gemeynet. Nachdem aber doch ſelbigen, daß ſie ihr Handwerk oder Profeßion nicht ausgelernet, ohne Unterſcheid, ſo ſchlechterdings nicht beygemeſſen werden kan; So haben Wir Uns, in Anſehung derer dabey verwaltenden Umſtände, in Gnaden entſchloſſen, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen, welche vor Ablauf ihrer Lehrjahre, wider ihren Willen von ihren Handwerken oder anderen Profeßionen weg- und in Unſere Kriegsdienſte genommen oder von denen Unter-Obrigkeiten als Recruten dahin abgeliefert worden, ohne Entgeld frey- und zu Geſellen geſprochen werden ſollen:

Ergehet demnach an Unſere Vaſallen, Beamte und alle übrige Unter-Obrigkeiten, wie auch an Unſere Unterthanen, in Unſerm Churfurſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen Landen, hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, ſolches gebührend und genau zu beobachten und zu befolgen, dergeſtalt, daß hiernach von jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, vornehmlich aber von Unſeren Beamten und denen Räthen in Stadten, bey denen Innungen und Handwerks-Zünften das nöthige nachdrücklich verfüget, auch hierunter alle behörige Obſicht getragen werde. Daran geſchiehet Unſere Meynung, Datum Dreßden, am 2. Oct. Anno 1739.

Woruber das nöthige an die Innungen zu verfügen.

Carl Auguſt Rex.

Johann Gottlob Otto, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß wenn ein freyer ſicherer Durchmarſch fremder Truppen geſtattet wird, diejenigen, welche auf ſolchem Marſche deſertiren, und wieder zu erlangen ſeyn, ihren Officiers nicht vorenthalten, ſondern auch ohne Cartel verabfolget werden ſollen, den 11. Decembr. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Veranlaſſung

Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Uns iſt aus euerm vom 8. Sept. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemender Vortrag geſchehen, wasmaßen bey letzterm Durchmarſche einiger Recruten von denen in Kayſerlichen Sold übernommenen Hollſteiniſchen Truppen, 3 Mann deſertiret, jedoch wieder erlanget, und mit euerm Vorbewuſt gegen 10 Rthlr. überhaupt ausgeliefert worden, auch wie ihr hac occaſione, wenn dergleichen Fälle künftig bey Durchmarſchirung Kayſerlicher oder anderer fremden Truppen, weiter exiſtiren ſollten, um Verhaltungs-Befehl angeſuchet. Ob nun wohl das mit Ihro Majeſtät dem Kayſer ſubſiſtirende Cartel nur auf das Königreich Böhmen und dieſer Krone incorporirte Lande gerichtet, mithin auf andere Kayſerliche Truppen keinesweges extendiret werden mag, hiernächſt mit Hollſtein eine Convention zur Zeit nicht vorhanden; So approbiren Wir dennoch euer Verfahren, und wollen, daß, wenn Wir einen freyen und ſichern Durchmarſch fremder Truppen geſtattet, diejenigen, welche auf ſolchem Marſche deſertiren, und wieder zu erlangen ſeyn, ihren Officiers nicht vorenthalten, ſondern auch ohne Cartel verabfolget werden ſollen, gnädigſt begehrende, bey vorkommenden Fällen euch hiernach gehorſamſt zu achten. Mochtens euch ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Dec. 1739.

Deſerteurs fremder Truppen, denen ein freyer u. ſicherer Durch-Marche geſtattet iſt, ſollen, wenn ſie wieder erlanget werden, ihren Officiers, auch ohne Cartel verabfolget werden.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung
zu Merſeburg.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Veraccisirung der Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken vor die ſämtliche Armee betreffend; den 2. May 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740. Extract des Reſcripts an das General-Accis-Collegium dieſerhalb wird communiciret, und deſſen Beobachtung anbefohlen.

Ihr werdet aus dem angeſchloſſenen Extract des an Unſer General-Accis-Collegium unterm heutigen dato ergangenen gnädigſten Reſcripts des mehrern zu erſehen haben, welchergeſtalt Wir in Veraccisirung derer Leibes- und Bey-Montirungsſtücke vor Unſere Regimenter Cavallerie und Infanterie, die dieſerhalb von Unſers in Gott ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Majeſtät unterm 1. Febr. 1714. 17. Aug. 1715. und 20. Maji 1720. ergangene gnädigſte Verordnungen allerdings behörig beobachtet wiſſen wollen, und dahero dieſer Unſeren in obangezogenem Extracto Reſcripti enthaltenen gnädigſten Intention gemäß, nicht nur eures Orts euch gebührend zu achten, ſondern auch das dieſerhalb nöthige zu verfügen, ohnermangelt ſeyn. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 2. Maji, 1740.

Auguſtus Rex.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium.

Ad Madatum &c.

J. A. Arnett.

Extract

Aus dem, an das General-Accis-Collegium, d.d. Dreßden, den 2. May 1740. allergnädigſt ergangenen Reſcripte.

P. P.

In Veraccisirung derer Leibes- u. Bey-Montirungs-Stücke, vor die Regimenter, ſollen vorhin ergangene Verordnungen beobachtet werden.

Demnach Wir auf euren Uns geziemend vorgetragenen unterthänigſten Bericht vom 9. Dec. a. p. in Veraccisirung derer Leibes- und Bey-Montirungsſtücke vor Unſere Regimenter Cavallerie und Infanterie, die dieſerhalb von Unſers in Gott ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Majeſtät unterm 1. Febr. 1714. 17. Aug. 1715. und 20. Maji 1720. ergangene gnädigſte Verordnungen allerdings behörig beobachtet wiſſen wollen und deswegen an Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium zu weiterer Verfügung, nicht nur an den Obriſten von Natzmar, daß er, dem gemäß, von denen im abgewichenen Jahre vor deſſen Regiment nach Lübben eingebrachten Treſſen und Borten die Acciſe zu entrichten habe, ſondern auch an alle Commendanten derer Regimenter, wie ſämtliche Bey-Montirungsſtücke entweder von denen

Lieſe-

Was bey Erhandelung, und Einbringung derſelben zu beobachten?

Lieferanten, oder wenn immediatè von ihnen dergleichen erhandelt und ohne Accis- und Paßier-Zeddel eingebracht würden, ſelbige auch von ihnen vergeben und dagegen beym Einkauf dererſelben und Schließung des Accords auf die Accis-Abgaben reflectiret werden ſolle, unter heutigen dato wiederhohlten gnädigſten Befehl ertheilet ꝛc. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Dreßden, am 2. Maji, 1740.

Auguſtus Rex.

G. v. Brühl.

Ferber.

Ejusdem Reſcript,

Die Differenzien zwiſchen Anſpännern und Hinterſättlern, in Landes- und Heerfuhren, betreffend; den 10. Sept. 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740. Veranlaſſung.

Würdiger, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtiger und Getreue. Uns iſt aus euerm vom 2. Mart. a. c. erſtatteten unterthänigſtem Berichte und mit eingeſchickten 2 faſc. Act. geziemend vorgetragen worden, was wegen derer Landes- und Heerfuhren, zwiſchen denen nach Croſſen gehörigen Anſpännern und Hinterſättlern für Irrungen erwachſen, auch wohin, zu deren Beylegung, ihr das ohnmaßgebliche Gutachten gerichtet. Gleichwie es nun vornehmlich darauf ankommet, von was vor Beſchaffenheit die Miliz-Fuhren, und ob dieſelben, bey erfolgenden Marchen, oder außer ſolchen, bey Transportirung Gewehrs, Montur und dergleichen präſtiret werden müſſen? Alſo bleibet von denen March-Fuhren, der Obſervanz nach, niemand aus der Gemeinde, er ſey ein Anſpänner, Hinterſättler, Gärtner oder Häusler, frey, und wenn gleich ein oder der andere, mit Zug-Vieh, Schiff und Geſchirr nicht verſehen, ſo iſt er dennoch denen übrigen aus der Gemeinde, welche die Fuhren in natura verrichten, nach Proportion ſeines fundi einen Geld-Beytrag zu thun ſchuldig, und dieſes auch um ſo mehr billig, da von der March-Bequartierung, als einem allgemeinen Landes-Onere, die dabey nöthige Vorſpanne abhanget, mithin hierzu derjenige, ſo die March-Bequartierung ſelbſt leiden muß, mit zu contribuiren hat: Und obſchon bey Aſſignation und Eintheilung derer March-Quartiere regulariter auf die Hufen reflectiret wird, ſo haben dennoch die Vorſpannung nicht nur diejenigen, welche würkliche Hufen-Beſitzere, ſondern auch andere, die auf einerley Weiſe, mit unter die Hufen-Anzahl zu rechnen oder beſchocket, jedesmahl zu tragen. Soviel hingegen die, außer denen Marchen aufzubringende Vorſpanne anbelanget, ſo wird ſelbige wo nicht bey ein oder dem andern Orte mit derer Unterthanen allerſeitigen Zufriedenheit, per obſervantiam, conſvetudinem aut conventionem ein anders hergebracht, lediglich auf die würkliche Pferdner- oder Anſpännere ausgeſchrieben, und wenn in einigen Dörfern, Hinterſäſſere, Kothſaſſen, Halb-Hüfnere, oder wie ſie nach Gelegenheit des Orts ſonſt heiſſen, ſich finden möchten, ſind ſolche mit unter die Anſpännere zu rechnen, folglich, nach Stärke ihrer Güther, denen in der Gemeinde wohnenden Pferdnern zu Hülfe mit anzuſpannen ſchuldig, die Gärtner und Häuslere aber, müſſen das Botſchaft-Laufen ohne Zuthun der erſtern verrichten. Wir begehren dahero gnädigſt, ihr wollet hiernach die Commun Croſſen beſcheiden, auch ſothanes Regulativ, bey ſich ereignenden Differenzien bis auf Unſere weitere Verordnung zum Fundament nehmen. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 10. Sept. 1740.

Von den March-Fuhren, bleibet niemand ausgeſchloſſen,

wenigſtens nach proportionlicher Concurrenz.

Die, außer denen Marchen aufzubringende Vorſpannungen, ſind in regula auf die würklichen Anſpänner, und wer darzu zu rechnen, auszuſchreiben.

Gärtner und Häuslere, haben das Botſchaft-Laufen privative zu verrichten.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Zu Publicirung der, mit des Königs in Preußen Majeſtät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, auch zu Verhüt- und Abſtellung aller gewaltſamen und unzuläßigen Werbungen, unlängſthin getroffenen Convention; d. d. 11. Nov. 1741.

An. 1714.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden, in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſt Jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwiſchen Uns, und des Königs in Preußen Majeſtät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, auch Verhüt- und Abſtellung aller gewaltſamen und unzuläßigen Werbungen, unlängſthin eine Convention abgehandelt worden, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Convention d. d. 14. Oct. 1741.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Wir, um die, zwiſchen Uns und des Königs in Preußen Majeſtät bis hieher continuirende ganz beſondere nachbarliche Vertraulichkeit je mehr und mehr zu beveſtigen, auch alles, was deme auf einigerley Weiſe jetzo, oder inskünftige, entgegen ſeyn könte, ſorgfältigſt aus dem Wege zu räumen, das zwiſchen Unſerm und dem Königl. Preußiſchen Hauſe ehemahlen aufgerichtete Cartel zu erneuern, vor gut befunden, und zu dem Ende durch beyderſeitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte, bis auf Ratification, nachſtehende Puncte, d. d. Breßlau, am 14. Octobr. a. c. abreden, belieben und ſchließen laſſen:

§. 1.

Wer unter dieſer Convention begriffen?

Sollen, von dato an, alle und jede unangeſeſſene Bürger, Bauern, Einwohner und derſelben Kinder, Kauf- und Handwerks-Geſellen, ſo frey, ungebunden und ledig, beſonders aber nicht in ihres eigenen Herrn Dienſten und deſſen Solde ſtehen, oder bey deſſen Land-Miliz und Creyß-Regimentern enrolliret ſind, ohne Unterſchied, es ſeyn dieſelben Landes-Kinder, oder nicht, wenn ſie ſich gutwillig und ungezwungen zu des einen oder des andern paciſcirenden Herrn Dienſten angeben oder anwerben laſſen, zur Fahne geſchworen, Handgeld genommen und in deſſen Sold getreten, nachmahls aber, à dato dieſer Convention an, von beyderſeitiger ſowohl Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, als Chur-Fürſten zu Sachſen, als Ihro Königl. Majeſtät in Preußen, Armeen und Truppen, ſie mögen ſeyn von denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garniſons, Artillerie, Proviantweſen, Deſenſionern, Land-Miliz, Creyß-Regimentern, und was ſonſten zur Armee gehöret, darunter denn auch insbeſondere der bey denen Regimentern und Compagnien zu künftigem Dienſt enrollirte, und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit begriffen wird, wenn ſolche meineydiger Weiſe deſertiren, übergehen, und in beyderſeitigen Territoriis und Landen, entweder unter denen Truppen, oder denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörfern, ſolchermaßen und ohne richtige Päſſe befunden werden, ſogleich arretiret, auch ohne die geringſte Difficultät, nebſt der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr, abgefolget werden.

Was wegen dergleichen Deſerteurs zu beobachten?

Im Fall auch darüber ein Zweifel entſtünde, ob der Deſerteur würcklich enrolliret und zur Fahne verpflichtet geweſen, ſo ſoll ſolches durch die Stamm-Rolle und das Compagnie-Buch entſchieden, und denen daraus gezogenen und unter der Hand des zu ſelbiger Zeit das Regiment commandirenden Officiers, wie auch unter dem Regiments-Siegel, atteſtirten Extracten, hierunter völliger Glaube beygemeſſen werden. Da es ſich auch hiernächſt ereignen könnte, daß ein Deſerteur, vor ergriffener Deſertion, aus beyderſeits hoher Paciſcenten Dienſten, von denen Truppen eines andern Herrn, der gleichfalls mit einem von beyden hohen Theilen in Cartel ſtünde, deſertiret wäre; So iſt derſelbe nichts deſto weniger an keine andere, als diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, auszuliefern.

§. 2.

Kein ſolcher Deſerteur iſt mit Wiſſen anzunehmen.

Damit aber inskünftige ſo viel weniger Gelegenheit zu deſertiren gegeben werden möge, ſo ſoll beyderſeits hohen und niedrigen Officiers, bey Vermeidung unausbleiblicher ernſtlicher Strafe, auch bey Verluſt aller angewandten Unkoſten, und, dem Befinden nach, ihrer Chargen ſelbſt, gänzlich verbothen ſeyn, keinen ſolchen Deſerteur, er mag ſeyn, wer er wolle, mit Wiſſen anzunehmen; Vielmehr iſt derjenige, ſo ſich zum Dienſt angiebet, genau zu examiniren, und, wann er vor einen Deſerteur erkannt würde, zu arretiren, auch dem nächſt liegenden Officier, oder, daferne keine Garniſon oder Miliz in der Nähe vorhanden, der nächſten Civil-Obrigkeit es bekannt zu machen: Wie denn kein Officier von beyderſeitigen Armeen, er mag ſeyn, wer er wolle, bey Erſtattung aller und jeder Unkoſten, dergleichen Deſerteur zu verheelen, fortzuſchaffen, und in weit entlegene Provinzien, oder Garniſonen wegzuſenden, ſich unterſtehen ſoll; Wann aber dennoch ſolches geſchähe, und ein Officier, wer er auch ſey, deſſen überführet würde, ſo ſoll derſelbe, außer dem Verluſt ſeiner Charge, dem Officier, dem ſolcher Deſerteur entlauffen, alle behörige und billige Reparation und Satisfaction dafür zu thun, gehalten ſeyn.

§. 3.

Cartelgeld.

Wenn auch dergleichen Deſerteur, nach dem dato dieſer Convention, aus Unwiſſenheit, unter eines oder des andern Theils Armeen engagiret werden möchte; So iſt verabredet, damit es wegen derer Unköſten, und des Hand-Geldes, ingleichen des genöſſenen Tractaments, und derer einem ſolchen Deſerteur gegebenen kleinen Montirungs-Stücken, keinen Diſpüt ſetze, daß der Officier, der den Deſerteur übernimmt, ein Cartel-Geld von Sechs Thalern current überhaupt, und in Pauſch und Bogen, nebſt Einem Groſchen täglicher Verpflegung vor den Deſerteur, und Sechs Pfund Hafer, auch Acht Pfund Heu, nebſt benöthigtem Stroh, ſo nach dem Marktgängigen Preiße anzuſchlagen, vor deſſen Pferd, wenn er dergleichen mitgebracht, bezahlen, dagegen aber auch der Deſerteur, nebſt der von ihm mitgenommenen Montur, Pferd und Gewehr, wo es möglich, binnen Vierzehen Tagen ausgeliefert, und, woferne es im Lande von ſelbigem veräußert worden, wenn es in natura verhanden, als geſtohlnes Guth, von dem Käuffer, ohne Erſtattung deſſen, was dieſer davor bezahlet, vindiciret, und dem Regiment, oder Officier, von welchen er deſertiret, wieder erſtattet werden ſoll.

§. 4.

Gratial vor die Unterthanen ꝛc.

Welcher Unterthan einen Deſerteur einliefert, bekommt Vier Thaler von denen ſtipulirten Sechs Thalern Cartel-Geld.

§. 5.

Was in Verfolgung derer Deſerteurs in Acht zu nehmen?

Es ſoll Niemand einen Deſerteur in des andern Paciſcenten Lande, ohne ſchriftliche Requiſition, oder offene Steck-Briefe von ſeinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deſerteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geſchehe mündlich oder ſchriftlich, hülfliche Handleiſtung zu thun, verbunden ſeyn. Wann aber einem oder mehrern Deſerteurs durch ein Commando nachgeſetzet würde, ſoll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieſes Commando nicht ganz, ſondern nur einer von demſelben in die Stadt, Flecken, Amt, oder Dorf, den Deſerteur verfolgen, ſich aber an demſelben keinesweges vergreiffen, ſondern ſofort der Garniſon, oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche, den Deſerteur in continenti veſt machen zu laſſen, ſchuldig, daß er nicht weiter échappire.

§. 6.

Wie wegen gewaltſamer Einfälle, und heimlicher Anwerbun-

Dahingegen aber ſollen hinkünftig alle Einfälle, gewaltſame, liſtige, und heimliche Anwerbungen in beyderſeits Paciſcenten Landen, auch alle Debauchirung und Verführungen derer Leute, ſo bey beyder-

ſeits

gen zu procediren?

ſeits Armeen engagiret ſeyn, es mögen ſich nun dieſelben befinden bey denen regulirten Feld-Regimentern, zu Fuß oder zu Pferde, Garniſonen, Artillerie, Proviant, Defenſionern, oder auch Creyß-Regimentern, und was ſonſt zur Armee gehöret, darunter auch der zum künftigen Dienſt bereits enrollirte und zur Fahne verpflichtete Zuwachs mit verſtanden wird, verbothen ſeyn, und diejenigen, ſo dergleichen hinfort unternehmen, oder ſich darzu gebrauchen laſſen, und alſo eines oder des andern Herrn Territorium violiren, bey ihrer Attrapirung in loco delicti & deprehenſionis ſogleich, ihren Verdienſten nach, denen Landes-Geſetzen gemäß, beſtrafet, oder, wenn ſie, zu entkommen, Gelegenheit gefunden, von ihrem eigenen Landesherrn mit eben dieſer Pön angeſehen, auch zu ſothanem Behuf in beyderſeits Armeen dieſes bekannt gemacht, und zugleich die geſchärfte Ordre geſtellet werden, daß diejenigen Officiers, ſo dergleichen Frevel veranlaſſet, oder dabey concurriret, oder ſonſt auf einige Art intereßiret geweſen, ihrer Chargen verluſtig ſeyn, und, nach Befinden, noch mit mehrerer Strafe angeſehen werden ſollen. Sollte aber über das Factum ſelbſt, und deſſen Richtigkeit, oder Umſtände, ein Zweifel entſtehen, ſo ſoll von beyderſeits Hoher Paciſcenten Truppen ein Judicium mixtum, beſtehend aus ein paar Ober-Officiers von jedem Theile, nebſt einem Auditeur, verordnet werden, und dabey der pars læſa das Directorium führen, deſſen Sentenz alsdenn, nach eingeholter Confirmation, ohne Aufenthalt exequiret werden ſoll.

§ 7.

Angeſeſſene ſind in beyderſeits Landen von der Anwerbung befreyet.

Gleichergeſtalt bleibt die gewaltſame Anwerbung aller mit Haus und Hof, oder andern liegenden Gründen, Angeſeſſenen, oder dergleichen von ihren Eltern annoch zu hoffen habenden Unterthanen, beyderſeits Puiſſancen in fremden Landen, zu mehrerer Beybehaltung und Veſtſetzung eines guten freund-nachbarlichen Vernehmens, hierdurch ausdrücklich verboten.

§. 8.

Desgleichen alle Commercirende.

Nicht minder werden auch alle Commercirende, welche, wegen Handels und Wandels, Zuführung Getreydes, Victualien und anderer Bedürfniſſen, verſchicket ſeyn, oder, ihrer eigenen Verrichtungen halber, in eines oder des andern paciſcirenden Herrn Land kommen, nebſt allen denenjenigen, ſo von beyderſeitigen Kriegs- und Civil-Obrigkeiten mit richtigen Päſſen verſehen, wie auch derer Reiſenden Domeſtiquen, von allen gewaltſamen Werbungen hierdurch befreyet, und genießen fernerhin ihre völlige Sicherheit.

§. 9.

Unzuläßig Angeworbene ſind zu reclamiren.

Dahero alle dergleichen mit Haus und Hof angeſeſſene Unterthanen, die nach Ratification dieſes Cartels auf ſolche unzuläßige Art angeworben, wie §. 6. 7. 8. bemerket, es mögen Beweibte oder Unbeweibte, Bürger oder Bauern, oder wes Condition ſie ſeyn, reclamiret, bey nicht erfolgter Extradition aber, und nach ihrer ergriffenen Deſertion von ihrem Landesherrn in Schutz behalten werden. Wann aber unangeſeſſene Unterthanen in fremder, oder in des einen oder andern anwerbenden Paciſcenten eigenem Lande angeworben werden, oder durch Hand-Geld ſich zum Soldaten willig machen laſſen, und geſchworen, ſolchen Falls ſoll weder eine Reclamirung ſtatt finden, noch kan, bey erfolgter Deſertion, dergleichen Angeworbener vorenthalten, ſondern muß unweigerlich extradiret werden.

§ 10.

Wer davon ausgenommen?

So viel indeſſen diejenige belanget, welche in vorigen Zeiten, und bis zu dato der gegenwärtigen Convention, von beyderſeits Truppen deſertiret, und würklich Dienſte genommen, oder ſich auch noch im Lande fender Dienſte aufhalten, ſolche bleiben insgeſammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche, an denen Orten, wo ſie ſich anjetzo befinden, wie denn kraft und vermöge ſothaner Convention, alle und jede bis dahin zwiſchen beyden Hohen paciſcirenden Theilen, der Werbung, Deſertion, und anderer in das Militair-Weſen einſchlagender Materien halber, entſtandene Differentien gänzlich niedergeſchlagen, und hinführo auf keine Weiſe wiederum gerüget werden ſollen.

§. 11.

Capitulationes ſind unverbrüchlich zu halten.

Die denen Angeworbenen ertheilte Capitulationes ſollen exact und unweigerlich gehalten, und der Capitulant deren ohne erhebliche Urſache nicht verluſtig erkläret, auch, nach ausgedienter Zeit, wann er nicht aufs neue capituliret, in ſeine vorige Freyheit gelaſſen werden. Widrigenfalls aber kan er, wann er deſertiret, von ſeinem Landesherrn in Schutz genommen, und darinnen behalten werden.

§. 12.

Was wegen derer Landeskinder, ſo ſich anſäßig machen wollen, zu beobachten?

Einem Landeskinde, ſo ſich häuslich niederlaſſen oder Bürger werden will, oder ſonſt in ſeinem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich iſt, und ſolches gebührend zu documentiren vermag, ſoll, auf geziemendes Anſuchen, der Abſchied, gegen Stellung eines andern eben ſo tüchtigen Mannes, an Alter und Größe, worüber, wann einiger Zweifel entſtünde, die Generalität decidiren ſoll, ertheilet werden. So lange aber derſelbe den Abſchied noch nicht erhalten, ſo iſt er, wenn er deſertiret, der Auslieferung ſchlechterdings unterwerffen, und hat ſich des Schutzes ſeines Landesherrn keinesweges zu erfreuen.

§. 13.

Dieſe Convention iſt auch auf diejenigen Truppen, ſo in andere Dienſte überlaſſen werden, zu extendiren.

Wann es ſich auch zutragen ſollte, daß von beyderſeits paciſcirenden Herren einige Truppen an fremde Puiſſancen auf einige Zeit überlaſſen würden, oder Dero Armeen und einzelne Truppen ſich ſonſt in fremden Landen, es ſey, wo es wolle, in- oder außerhalb des Römiſchen Reichs, befänden; So ſoll dieſe Convention, in Anſehung dererſelben, eben ſo genau obſerviret werden, und in vollkommenen Vigeur unverrückt verbleiben, als wenn ſie noch würklich in ihrer Herren Landen ſtünden.

§. 14.

Publicirung derſelben.

Soll der Inhalt dieſer Convention in beyderſeits Königl. Majeſt. Landen und Armeen öffentlich durch gedruckte Mandate zu Jedermanns Notiz gebracht, und behörig publiciret werden, damit derſelben in allen Stücken aufs genaueſte, bey Vermeidung der vorſtehendermaßen angedroheten, und nach Befinden noch härterer Strafe, nachgelebet werden könne.

§. 15.

Währung dieſes Cartels.

Und gleichwie gegenwärtiges Cartel und Convention hiermit auf Sechs, von dato an, auf einander folgende Jahre, und biß man ſich nach deren Verlauf eines andern erkläret haben dürfte, geſchloſſen wird, und gültig ſeyn ſoll: Alſo wollen Wir Unſerer Seits ſothane Convention in allen vorher bemeldeten Puncten, Clauſuln und Articuln hiermit beſter- und beſtändiger maßen, ratificiret und genehm gehalten haben; Verſprechen auch, bey Unſerm Königlichen Worte und Glauben, daß Wir alle deme, ſo darinnen an Unſerm Orte zugeſaget worden, unverbrüchlich nachkommen, und darwider weder Selbſt, noch durch die Unſrigen in keine Weiſe thun, noch handeln, vielmehr den, oder diejenigen, ſo, dargegen etwas vorzunehmen, ſich unterſtünden, mithin zu Wiederaufhebung dieſes Cartels Anlaß und Gelegenheit geben, mit ernſtlicher Strafe anſehen wollen.

Des zu Urkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 21. Octobr. 1741.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Heinrich Graf von Brühl.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, ſothane Convention, nach ihrem wörtlichen Inhalt, durch den Druck bekannt zu machen, und zu jedermänniglicheſ Wiſſenſchaft, vermittelſt dieſes Unſers Mandats, ins Land publiciren zu laſſen; So verordnen, gebieten und befehlen Wir demnach hierdurch, und in Kraft dieſes, obigen Unſeren Vaſallen, ſämmtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unſeren Unterthanen, Schutzverwandten, und ſonſten jedermänniglich, ſich nach allem deme, was in vorherſtehender Convention enthalten und paciſciret worden iſt, genau und durchgängig zu achten, auf Erfordern, und nach Befinden, das Nöthige hierunter behörig und hinlänglich zu verfügen, darwider auch, bey Vermeidung ernſten Einſehens, und reſpectivè harter Beſtrafung, auf keinerley Weiſe etwas zu verſtatten, noch zu verhängen. Des zu mehrerer Urkund iſt dieſes offene Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden; So geſchehen und geben zu Dreßden, am 11. Novembr. 1741.

Auguſtus Rex.
(L.S.)
Eraſm. Leop. von Gerßdorff.
Joh. Gottlob Otto, S.

Ejusdem Mandat,

Ueber das, mit des Königs in Frankreich Majeſtät, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs, errichtete Cartel;

d. d. 1. Dec. 1741.

An. 1741. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden, in ſolch Vicaricat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, wie auch allen Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwiſchen Uns, und des Königs in Frankreich Majeſtät, wegen reciprocirlicher Auslieferung beyderſeitiger Deſerteurs, eine Convention zu errichten, vor nöthig und gut befunden, und zu dem Ende durch beyderſeitige hierzu ausdrücklich Bevollmächtige nachſtehende Puncte, ſub dato Hubertusburg, den 2. Novembr. a. c. verabredet, beliebet und geſchloſſen worden:

Convention, d. d. 2. Nov. Anno 1741.

Art. I.

Deſerteurs

Sollen alle Reuter, Dragoner, Muſquetiers, Feuerwerkers, Canoniers, Mineurs, Pontonniers, Artillerie-Commiſſariats- und Proviant-Knechte, auch alle andere, ſo der Armee zu folgen pflegen, und in würklichen Kriegs-Sold ſtehen, wenn ſie von beyder Paciſcenten Truppen, Landen, Garniſons und Gränzen, oder denen Orten, wo Deroſelben Truppen ſich befinden, deſertiren, und aus einer zu der andern Puiſſance Truppen, Landen, Garniſons, oder Gränzen überlauffen, alſofort reſpectivè, zur Auslieferung, handveſt gemachet, und zu ſolchem Ende, ſo geſchwind, als möglich, von ihrer beſchehenen Arretirung, an den nächſten Chef der Armee, Generalen eines Corps, Commendanten eines Regiments oder Veſtung, von wannen die Deſerteurs ausgetreten, Nachricht gegeben werden; um zu derſelben Abholung Anſtalt machen zu können.

ſollen ſofort arretiret, und gehörigen Orts gemeldet,

Art. II.

Sobald ein Chef der Armee, General eines Corps, Commendant eines Regiments, oder einer Veſtung, von der Inhafftirung eines oder andern Deſerteurs benachrichtiget worden, ſoll er alſofort zu deſſelben Abholung Anſtalt treffen, und nicht allein die Verpflegung des Deſerteurs, von der Zeit ſeiner Arretirung bis auf den Tag ſeiner Auslieferung, auf jeglichen zu Zwey Pfund Brodt täglich gerechnet, nach dem Marktgängigen Preiß des Orts, wo die Inhafftirung geſchehen, baar vergüten, ſondern auch die Sitzungs-Koſten, à Sechs Pfennige täglich, bezahlen laſſen.

auch ohne Anſtand abgeholet werden.

Verpflegungskoſten derſelben.

Art. III.

Die Deſerteurs ſollen in eben demſelben Stande, wie ſie handveſt gemacht worden, nehmlich mit ihren Pferden, Equipage, Montirung und Gewehr, in ſoferne ſie ſolches nicht allbereits vor ihrer Arretirung verkauffet haben möchten, hinwiederum extradiret, die vor ihre Pferde gereichte Fourage aber, nach dem Markgängigen Preiß des Orts, wie man ſich deshalb unter einander vergleichen wird, baar erſtattet werden.

Auslieferung derſelben,

Art. IV.

Denen Officiers und Soldaten von beyden Theilen ſoll reciprocè verboten ſeyn, die Deſerteurs auſſerhalb der Botmäßigkeit ihrer Souverains Lande und Quartiere, aus eigener Macht und mit Gewalt zu verfolgen, und hinweg zu nehmen, ſondern es ſollen dieſelben vielmehr verbunden ſeyn, den Chef der Armee, General eines Corps, Commendanten eines Regiments oder Platzes, oder auch die Gerichts-Obrigkeit und Einwohner des fremden Gebieths, wo die Deſerteurs betreten werden, gebührend zu requiriren, daß man ſolche handveſt machen, und an das nächſte Regiment, oder den nächſten Ort desjenigen Gebieths, wo ſie arretiret worden, bringen möge, damit ſie nachgehends an diejenigen, ſo zu derſelben Abholung abgeſchicket, ausgeliefert werden können.

ſollen auſſerhalb Landes und derer Quartiere nicht verfolget werden, ſondern ihrenthalber Requiſition ergehen.

Art. V.

Die Militair- und Civil-Bediente von beyden Theilen ſollen einander alle hülfliche Handreichung leiſten, damit erwehnte Deſerteurs nicht allein treulich entdecket, und unverzüglich in Verhafft genommen werden, ſondern auch die Benachrichtigung von ihrer Arretirung ſowohl, als ihre Auslieferung, auf vorbemeldete Art geſchehen möge.

Mutuelle Aſſiſtenz hierunter.

Art. VI.

Art. VI.

Denen Deſerteurs ſoll nichts abgekauft, noch ſelbige verheelet werden. Strafe der Contravenienten. Einſchränkung.

Nach der Publication gegenwärtiger Convention, ſoll denen Landes-Einwohnern, ſowohl derer Königl. Chur-Sächſiſchen und incorporirten Lande, als auch dererjenigen, wo die Armeen beyderſeits höchſter Paciſcenten ſich befinden werden, aufs nachdrücklichſte und ſchärfſte verboten ſeyn, daß ſie von denen Deſerteurs weder Pferde, Gewehr, Equipage, Montirung, noch ſonſten etwas, was es auch ſeyn mag, abkauffen, vielweniger denenſelben einigen Aufenthalt oder Zuflucht verſtatten, noch ſie verheelen, oder in ihrer Deſertion behülflich ſeyn ſollen, bey Strafe von Sechs Thalern vor einen Deſerteur zu Fuß, und von Zwölf Thalern vor einen Reuter, Dragoner, oder einen andern, ſo zu Pferde deſertiret ſeyn wird, jeden Thaler zu 24 guten Groſchen gerechnet, welche die Contravenienten zu erlegen gehalten ſeyn ſollen; Gleichwohl aber ſoll keinem von beyden Theilen, auf den Fall, wenn die Deſerteurs, ohne daß man von ihnen etwas gewußt, oder ihrentwegen einige Nachricht erhalten haben möchte, durch die Lande oder die Truppen paßiret wären, einige Schuld beygemeſſen werden können.

Art. VII.

Damit auch die Landes-Einwohner und Unterthanen deſto mehr angefriſchet werden mögen, die Deſerteurs anzugeben, ſie handveſt zu machen, und an die Armee, Regiment, oder den nächſten Ort des Gebieths, wo ſie arretiret worden, zu überbringen;

Recompens vor die, ſo einen Deſerteur einbringen.

So iſt verglichen worden, daß dem- oder denenjenigen, welche oberwehnter maßen einen Deſerteur werden angehalten und eingebracht haben, vor einen Deſerteur zu Fuß Sechs Thaler, und vor einen Deſerteur zu Pferde Zwölf Thaler, zum Recompens bezahlet, und ſolche Gelder alſofort von dem General, oder Commendanten des Orts, wohin ſolcher Deſerteur wird eingeführet worden ſeyn, vergütet, hernachmals aber, nebſt denen verabredeten Verpflegungs- und Gefängniß-Koſten, von dem Officier, welcher ſothanen Deſerteur abholen wird, wieder erſtattet werden ſollen.

Art. VIII.

Verbrecher, ſind ebenfalls zu arretiren, und auszuliefern.

Hiernächſt iſt auch verabredet worden, daß alle Straßen-Räuber, Diebe, Mord-Brenner und Meuchel-Mörder, ſo ein dergleichen enormes Verbrechen in einer derer höchſten paciſcirenden Potenzien Landen oder Armee begangen haben, und, in der andern Puiſſance Lande, oder Armee ſich zu ſalviren, ſuchen möchten, ebenfalls auf die allererſte Requiſition arretiret, und, gegen Erſtattung derer Verpflegungs- und Gefängniß-Koſten, die ſie, währenden ihren Arreſts, verurſachet haben, ausgeliefert werden ſollen.

Art. IX.

Dauer dieſer Convention.

Gegenwärtige Convention ſoll von dato an Sechs Jahre dauern, jedoch bleibet beyden allerhöchſten Contrahenten vorbehalten, ſolche, nach Verfließung nur beſagter Zeit, wo ſie es vor gut erachten, zu erneuern.

Wie Wir nun zu ſothanem Ende gegenwärtiges gedrucktes und offenes Mandat, zu deſſen durchgängiger Nachachtung, ins Land ergehen und kund machen zu laſſen, anbefohlen haben; Alſo iſt auch ſolches, zu deſto mehrerer Urkund, von Uns eigenhändig unterſchrieben, und darauf Unſer Canzley-Secret vorgedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 1. Decembr. Anno 1741.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Auffſuchung derer Deſerteurs von denen geſtellten Land-Recruten betreffend; d. d. 3. Jan. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Deſerteurs von denen abgelieferten Land-Recruten, ſollen ſofort angehalten, nicht verheelet, ſondern an die Regimenter extradiret werden.

Lieber Getreuer; Nachdem, dem Vernehmen nach, viele von denen an Unſere Regimenter abgelieferten Land-Recruten nach der Uebernahme wiederum deſertiret; So befinden Wir der Nothdurft, hierdurch zu verordnen, daß dergleichen Deſerteurs aller Orten, wo ſie ſich betreten laſſen, ſofort angehalten, keinesweges aber bey ſchwerer Strafe, verheelet, ſondern vielmehr an die Regimenter ohne Anſtand extradiret werden ſollen, und begehren dahero, Du wolleſt nicht nur Deines Ortes Dich darnach achten, und dieſer Unſerer Verordnung gehorſamſt nachkommen, ſondern auch im Amte bey Dir, ohne Verzug das Nöthige dieſerhalb verfügen, nicht weniger Unſern einbezirkten Schrift- und Amts-Saſſen, von Ritterſchaft und Städten, und zwar denen Erſtern kraft dieſes, denen Andern hingegen ſonſt gewöhnlichermaßen, und deſſen Befolgung und Treffung ohngeſäumter Veranſtaltung hiernach, bey ſich und in ihren Gerichten, ohne den geringſten Zeit-Verluſt behörige Andeutung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 3. Januar. Anno 1743.

E. L. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. das Unterkommen vor die Staabs-Wachten, betreffend; den 11. Febr. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Beſchwerden wegen Unterbringung der Staabs-Wachten.

Wir haben Uns aus eurem ſub dato den 4. huj. erſtatteten unterthänigſten Berichte gziemend vortragen laſſen, weßmaßen bey Unſers Vetters und General-Feld-Marſchalls des Herzogs zu Weißenfels Lbdn. die Commendanten derer Cavallerie-Regimenter, ſich über diejenigen Wirthe, welche die Staabs-Wachten in ihre Häuſer einzunehmen Gelaß und Gelegenheit hätten, beſchweret, und was ihr ratione einer an die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, wo die Stäbe von denen Cavallerie-Regimentern einquartieret lägen, zu erlaſſenden Verordnung, wovon ihr das Project zugleich gehorſamſt mit eingereichet, zu Unſerer gnädigſten Entſchließung anheim gegeben.

Nach-

Anliegendes Project

Nachdem Wir nun angeregtes Project, wie die Beylage mit mehrern beſaget, in ein und andern zu ändern der Nothdurft befunden; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nunmehro in der vorgeſchriebenen Maaße an die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten, wohin es nöthig die ohngeſäumte Verfügung treffen.

ſoll, wohin es nöthig beſorget werden.

Wie Wir denn unter dem heutigen dato, ſowohl Unſers Vetters des Herzogs zu Weißenfelß Lbdn. der Stadt Sangerhauſen halber, das Nöthige bekannt gemachet, als auch an die Stiffts-Regierungen zu Zeiz und Merſeburg, ingleichen an den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, und an die Ober-Amts-Regierung zu Lübben, intuitu derer von euch angezeigten Städte, das erforderliche reſcribiret haben. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 11. Febr. 1743.

Joh. Chr. F. v. Hennicke.

An das Geheime Kriegs-
Raths Collegium.
von Rechenberg.

Verfügung,
an nachbeniemte Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten.

P. P.

Bey Unſers Vetters des Herzogs zu Weißenfelß Lbdn. haben, als Unſerm General-Feld-Marſchalln, die Commendanten derer Cavallerie-Regimenter, beſchwerend angebracht, daß an theils Orten, wo ſie mit denen Stäben einquartieret ſtünden, diejenigen Wirthe, welche die Stadt-Wacht in ihre Häuſer einzunehmen, Gelaß und Gelegenheit hätten, entweder die Einnehmung derſelben, ſchlechterdings und ohne genugſame Urſache verweigerten, oder doch, wenn ſie ſich darzu bequemten, die Commendanten in Anſehung des dafür zu entrichtenden Mieth-Zinſes, auf eine übermäßige Weiſe taxirten.

Nachdem nun die Nothdurft erfordert, jedes Ortes ein convenables Unterkommen vor die Staabs-Wachten auszumachen, die Regimenter auch ſich nicht entbrechen können, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, allenfalls einen mehrern Miethzins, als das in der Ordonnanz regulirte Monathliche Quantum à 2 Thlr. par Regiment beträget, vor das darzu eingeräumte Haus zu entrichten; Als befehlen Wir gnädigſt, ihr wollet, damit an eurem Orte das benöthigte Quartier zur Staabs-Wacht, gegen billigmäßige baare Bezahlung hergegeben werden möge, von Zeit zu Zeit gebührende Sorge tragen, und hierunter nichts verabſäumen. Daran ꝛc. Dreßden, am 11. Febr. 1743.

Ejusdem Befehl,
Die vorausgeſchickte Commandirte zum Wegweiſen herzugebende Bothen betreffend; den 12. Apr. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Ordre bey der Armee, vom 18. Mart. d. a.

Auf angehörten geziemenden Vortrag eures unterm 18. letzt abgewichenen Monathes, eingereichten gehorſamſten Berichts, die von Unſers Vetters und General-Feld-Marſchalls des Herzogs von Weißenfelß Lbdn. bey Unſerer Armee geſtellte Ordre, wie nämlich hinkünftig, wenn vor die ausgeſchickten Commanditten ein Bote zum Wegweiſen vor nöthig erachtet wird, ſolches in denen ihnen jedesmal mitzugebenden Commandir-Zetteln exprimiret werden ſoll, betreffend, können Wir geſchehen laſſen, daß nach angeſchloſſenem Project, Unſere Creyß-Commiſſarien angewieſen werden, ein ſolches auch Unſeren Beamten, Vaſallen und Obrigkeiten behörigermaßen bekannt zu machen. Und da Wir nicht allein an Unſers Vetters des Herzogs zu Weißenfelß Lbdn. das behörige unterm heutigen dato Ihrer Thüringiſchen Landes-Portion, ingleichen der Grafſchaft Barby halber, gelangen laſſen, ſondern auch an Unſere Stiffts-Regierungen zu Zeiz und Merſeburg, nicht minder an Unſere Ober-Amts-Regierung zu Lübben, und Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, die nöthige Verordnung ertheilet; Alſo werdet ihr eures Orts, außer an die vorbemeldten Creyß-Commiſſarien, auch an den Geheimen Kriegs-Rath und Creyß-Hauptmann Grafen von Brühl, ingleichen an den Geheimen Kriegs-Rath von Schönberg, wegen Unſerer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, wie auch an den Ober-Aufſeher zu Eißleben das erforderliche zu verfügen unvergeſſen ſeyn. Daran geſchiehet ꝛc. Geben zu Dreßden, am 12. Apr. 1744.

Creyß-Commiſſarii ſind anzuweiſen, ſolche auch denen Obrigkeiten bekant zu machen,

wie ſolches auch anderwärts beſorget worden,

und auch in der Ober- und Nieder-Lauſitz zu beſorgen iſt.

Joh. Ch. F. v. Hennicke.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium.
Traugott Dietrich.

General-Verordnung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Veſte, liebe Getreue; Nachdem einige Zeit her, von Unſern getreuen Unterthanen verſchiedentlich Beſchwerde geführet worden, welchergeſtalt Unſere Miliz nicht nur öfters ohne Noth, ſondern auch noch darzu eine übermäßige Anzahl Bothen verlangeten; Wir aber dieſes unerlaubte Bezeigen durch Unſers Vetters und General-Feld-Marſchalls des Herzogs zu Weiſſenfelß Lbdn. bey Unſerer Armee, mittelſt einer Generalen Ordre nachdrücklich unterſagen, auch derſelben dabey bekannt machen laſſen, daß, wann vor die ausgeſchickten Commandirten ein Bothe zum Wegweiſer vor nöthig erachtet würde, ſolches in denen ihnen jedesmal mitzugebenden Commandir-Zetteln exprimiret werden ſolle; Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet ſämmtlichen, in dem euch anvertrauten Creyße gelegenen Aemtern, auch Schrift- und Amts-Saſſen von Ritterſchaft und Städten, ſolches, und wie ſie denenjenigen Ober- und Unter-Officiers auch gemeinen Soldaten, welche dergleichen Commandir-Zettul nicht vorzuzeigen haben, keine Bothen geben ſollten, mittelſt eines gewöhnlichen Umlaufs behöriger maaßen zu ihrer Nachachtung eröffnen und andeuten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 20. Apr. 1743.

(L. S.)

Chriſtoph von Unruh.

An ſämmtliche Creyß-Commiſſarien.

Chriſtian Schüßler.

Generale,

Generale,

Das Commando bey der Armee, und die Wiederherſtellung derer vier Generalate betreffend; d. d. 2. May 1743.

An. 1743. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir aus Landesväterlicher auf die Conſervation ſowohl Unſerer getreuen Lande und Leute, als der denenſelben zum Schutz und Vertheidigung dienenden Armee, beſtändig gerichteten Sorgfalt, vor nöthig und zuträglich zu ſeyn erachtet, die in Unſerem Chur-Fürſtenthum und incorporirten Landen dermalen delogirt- und einquartieret ſtehende Regimenter Cavallerie, Dragoner und Infanterie, wiederum in Vier Generalat-Departements, auf die Maaße, wie ſolches Anno 1732 geſchehen, zu vertheilen, und jedem dererſelben gewiſſe Regimenter anzuweiſen.

Die im Lande delogirten Regimenter, werden wiederum in 4 Generalats-Departements vertheilet,

Gleichwie Wir nun alles dasjenige, was in dem unterm 7. Apr. 1732, occaſione der, bey dem Commando Unſerer Armee, damalen getroffenen neuen Errichtung, ins Land publicirten Mandate verordnet, und vorgeſchrieben worden, anhero wiederholen:

und dieſerhalb die Verordnung des Mandats de Anno 1732 wieder hergeſtellet, welches durchgehends genau zu befolgen iſt, ſowohl in denen anzubringenden Beſchwerden, als auch in Anſehung der fremden Werbungen, und der Deſertion.

Alſo ergehet an Unſere Vaſallen, Beamte, und alle übrige Unter-Obrigkeiten, wie auch an Unſere Unterthanen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten- auch übrigen Landen, hiermit Unſer ernſter Wille und Befehl, erwähntes Mandat gebührend und genau zu beobachten, mithin, bey vorkommenden Beſchwerden über die Miliz, ſich bey denen Generalats-Inſtanzien zu melden, und allda ſchleunige Hülfe und Remedur jedesmal zu gewarten.

Wie es denn nichtsweniger bey demjenigen, was in vorangeregtem Mandate, wegen Verhütung derer fremden Werbungen und der Deſertion von Unſeren Truppen, diſponiret iſt, daferne durch Unſere nach der Zeit ergangene Mandate, und errichtete Cartels hierinnen nicht eine Aenderung getroffen, ebenfalls ſein Verbleiben hat.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Maji 1743.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wie es im Stiffte Merſeburg, wegen der Vorſpann-Pferde und Wagen zu Fortbringung derer Montirungs- und Armatur-Stücken, gehalten werden ſoll; den 20. May 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir die Veranſtaltung treffen laſſen, daß zukünftig, wenn in Unſerm Stifft Merſeburg, zu Transportirung derer Montirungs und Armatur-Stücken auch anderer Kriegs-Requiſitorum, Vorſpann-Pferde und Wagens erforderlich ſind, ſtatt derer zeithero dann und wann, zu ſolchem Ende ausgefertigten offenen Vorſpann-Decrete, jedesmal an Unſere Stiffts-Regierung daſelbſt, zu weiterer Verfügung die nöthige Verordnung ergehen ſolle: Als haben Wir euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, ſolches zu euerer Nachricht hierdurch nicht bergen mögen. Geben zu Dreßden, am 20. Maji 1743.

Statt offener Vorſpann-Decrete, ſoll künftig jedesmal Verordnung an die Stiffts-Regierung ergehen.

Carl Auguſt Gr. v. Rex.

An das Stiffts-Merſeburgiſche
Cammer-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Reſcript,

Das Unterkommen derer Commandirten zu Executionen betreffend; den 19. Jun. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Wir haben nicht allein die von euch, an die beyden Geheimen Kriegs-Räthe von Schönberg und den Grafen von Dallwitz, intuitu derer auf Ordonnanz, oder ſogenannte unterlegte Brief-Poſten, aus ihren Stand-Quartieren weg commandirten Reuter und Dragoner zu erlaſſende Verordnung, nebſt der in ſolcher, ratione des Graf Rutowskiſchen leichten Dragoner-Regiments, gewiſſermaßen gemachte Erläuterung, ſondern auch das von euch projectirte Generale an ſämmtliche Creyß-Commiſſarien, die Vollſtreckung derer, bey Unſeren Cavallerie-Regimentern vorfallenden Executionen, zuſammen zu ziehenden Commando betreffend, in Gnaden approbiret, auch zu ſolchem Ende reſpectivè an Unſers Vetters des Herzogs zu Weißenfells Lbdn. der Thüringiſchen Landes-Portion halber, das Nöthige gelangen laſſen, nicht minder an Unſere Stiffts-Regierung zu Zeiz und Merſeburg, ingleichen an den Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, und an Unſere Ober-Amts-Regierung zu Lübben behörige Verfügung ertheilet, wie die copeylichen Beylagen des mehrern beſagen; Und begehren ſolchemnach hiermit gnädigſt, ihr wollet nunmehro eures Orts das erforderliche beſorgen, auch an Unſern Geheimen Rath und Creyß-Hauptmann, Grafen von Brühl, ratione der Eingangs erwähnten erſteren Verordnung, weil von dem Obyrniſchen Regiment ebenfalls in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz 75 Mann verquartieret ſind, zu reſcribiren unvergeſſen ſeyn. Daran ꝛc.

Die zu erlaſſende Verordnung dieſerhalb, nebſt dem Generale an die Creyß-Commiſſarien ꝛc. werden approbiret, und ſoll auch von dem Geh. Kr. Raths-Collegio das erforderliche beſorget werden.

Joh. Ch. Fr. v. Hennicke.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium.

von Wengler.

Generale,

An ſämmtliche Creyß-Commiſſarien, die Geheimen Räthe von Schönberg, und Grafen von Dallwitz, den Geheimen Rath und Creyß-Hauptmann Grafen von Brühl, den Cammerherrn und Ober-Aufſeher der Graffſchaft Mannsfeld von Hopfgarten.

P. P.

Die, zu Executionen beorderten Commandi, ſollen, mit Nachtquartiere im Hin- und Rück-Marſch, auch mit dem Unterkommen am Executions-Orte, verſorget werden.

Es erfordert bekanntermaßen die Nothdurft, daß wenn Executiones bey denen Regimentern zu Pferde vorfallen, gewiſſe Commando zu derer Vollſtreckung zuſammen gezogen werden müſſen.

Allermaaßen nun dieſe Commando in ſolchen Fällen nicht nur mit denen benöthigten Nacht-Quartieren unterwegens, falls nämlich die Entlegenheit derer Commandirten Quartiere dergleichen erfordert, ſowohl im Hin- als Rückmarſch, ſondern auch mit dem benöthigten Unterkommen in oder bey dem Zuſammenziehungs- oder Executions-Orte zu verſehen ſeyn wollen: Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet (mittelſt gewöhnlicher Communication, gewöhnlich behörigermaßen) veranſtalten laſſen, daß in vorgenannten Fällen denen zu Executionibus zuſammen zu ziehenden Commando, auf Anmelden derer Regiments-Commandanten, oberwähntermaßen, ſowohl die erforderliche Nacht-Quartiere im Hin- und Rückmarſch unterwegens, als auch das Unterkommen in oder bey dem Zuſammenziehungs- oder Executions-Orten auf 1 oder 2 Tage und Nächte, ohnweigerlich anweiſen und nach Befinden derer Umſtände, mit denen benachbarten Creyß-Commiſſarien dießfalls benöthigte Communication pflegen.

Was darunter zu verſtehen?

Es iſt aber ſowohl das Nacht-Quartier unterwegens, als auch das Unterkommen an dem Zuſammenziehungs- oder Executions-Orte weiter nicht als vom bloßen Obdach, Lagerſtatt und Stallung zu verſtehen, maßen die Commandirten allen übrigen Genuß vor Mann und Pferd, von ihren Löhnungs und aus denen Stand-Quartieren ihnen mitzugebenden Rations- oder ſonſt ihnen ausgeſetzten Fourage-Geldern, mit baarem Gelde nach Markgültigen Preiße zu vergnügen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Jun. 1743.

Generale,

Die, denen Obrigkeiten anbefohlene Einſchickung derer Abſchiede und Frey-Scheine verſtorbener Soldaten betreffend; d. d. 15. Jul. 1743.

An. 1743. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue; Wir laſſen euch hierdurch unverhalten ſeyn, wie daß bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio ſeit Zwey bis Drey Jahren her eine große Anzahl dimittirter Soldaten ſich gemeldet, auch, mit Producirung derer in Händen habenden Abſchiede, theils um Verſorgung bey der Invaliden-Caſſe mit Proviſion, theils um Ertheilung gewöhnlicher Frey-Scheine, angeſuchet und unter ſolchen Perſonen öfters Leute, welche bereits vor 30 und mehr Jahren dimittiret, befindlich geweſen. Nachdem aber auf ſolche Weiſe mannigfaltige Unterſchleiſe ſich zutragen können, und Wir daher, ſelbigen in Zeiten vorzubeugen, der Nothdurft befinden;

Alle Gerichts-Obrigkeiten, ſollen, ſobald ein dimittirter Soldat in ihren Gerichten verſtirbt, die Abſchiede und Freyſcheine ſo er erhalten, hinwegnehmen, und einſenden, denen Hinterlaſſenen hingegen ein Atteſtat darüber, unentgeldlich ausſtellen.

Als ergehet an Unſere ſämmtliche Vaſallen, Beamte und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten- auch Unſern übrigen hieſigen Landen, hiermit Unſer Wille und Befehl, daß ſie, ſobald ein dimittirter Soldat, der ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit aufgehalten, verſtirbet, die Abſchiede und Frey-Scheine, ſo der Verſtorbene erhalten, ohngeſäumt hinwegnehmen, und zu Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einſenden, denen hinterlaſſenen Weibern und Kindern hingegen, daß der Abſchied zu ermeldetem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eingeſchicket worden, ein Atteſtat, zu ihrer Legitimation, ohne Entgeld und ohne Abforderung einiger Gebühren oder Unkoſten, unter was für Vorwandt es auch ſeyn möchte, ausſtellen, oder, im Fall ſothane Abſchiede und Frey-Scheine ſich nicht finden wollen, des Verſtorbenen nachgelaſſene darüber ernſtlich befragen, und dieſes gedachtem Collegio ſofort geziemend anzeigen ſollen.

Wenn ſich ſolche Abſchiede ꝛc. finden wollen, iſt ſolches anzuzeigen.

Wornach ſie ſich gehorſamſt zu achten und das nöthige bey ſich und in ihren Gerichten gebührend zu verfügen haben. Daran geſchicht Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, den 15. Jul. 1743.

Eraſmus Leopold von Gersdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Publicirung des, mit der Königinn von Hungarn und Böheim Majeſtät, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer beyderſeitigen Deſerteurs errichteten Cartels; d. d. 15. Nov. 1743.

An. 1743.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbie-

Cartel.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und ſonſten jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Was geſtalt zwiſchen Uns, als Churfürſten zu Sachſen, und der Königinn zu Hungarn und Böheimb Majeſtät, über die mutuelle Auslieferung der von beyderſeits Truppen deſertirenden Mannſchaft, ein Cartel errichtet worden, welches in nachfolgenden Punkten beſtehet, nämlich:

1.

Alle und jede Deſerteurs, von beyderſeits Truppen, ſind ſo bald ſie erkennet werden, in beyderſeits Landen, ſofort ſamt allem, was ſie bey ſich haben, zu arretiren, und dem nächſten Officier, oder Civil Obrigkeit anzuzeigen.

Alle und jede zu Fferd und Fuß, niemand ausgenommen, ſo von ein- und andern Theils Truppen deſertiren, und in die, Ihro Königl. Majeſt. von Pohlen, qua Churfürſten zu Sachſen, ſowohl, als Ihro Königl. Majeſt. zu Hungarn und Böheimb, zugehörige Lande und Plätze ſich begeben werden, ſollen in jeden Theils Landen, ſo bald ſie erkennet ſeynd, mit allen bey ſich habenden Gewehre, Pferde, Montirung und andern Sachen, ſofort in Verhaft genommen und in ſichere Verwahrung gebracht, und, ſo bald möglich, dem am näheſten befindlichen Gouverneur, Commendanten, Officier oder der Civil-Obrigkeit desjenigen Principalen, von deſſen Truppen die Deſertion geſchehen iſt, davon Nachricht ertheilet, anbey des, oder derer verarreſtirten Namen, Montirung, Gewehr und dergleichen, auch das Regiment, von welchem, nicht minder, wann und wo, ob mit- oder ohne Pferd, Er oder Sie, entwichen, nebſt allen anderen Umſtänden, ſo viel dererſelben vors erſte zu eruiren ſeyn möchten, angezeiget werden, um alſofort, wie hernach gemeldet, die Abholung veranſtalten zu können.

2.

Verpflegung derer arretirten Deſerteurs, und Pferde.

Wann ein Gouverneur oder Commendant in Erfahrung bringen wird, daß in dem Ihme anvertrauten Diſtrict, Ort oder Land, ein und mehr Deſerteurs ſich aufhalten, ſolle Er ſowohl, als die Civil-Obrigkeiten, kraft gegenwärtigen Cartels, verbunden ſeyn, den oder dieſelben mit aller Behutſamkeit, ohne Anſtand aufſuchen und ſolchen, ſammt deme, was bey ihme oder ihnen, an Montur, Gewehr, Pferden, oder ſonſten gefunden wird, gefänglich anhalten zu laſſen, und zugleich, was zum Behuf der Arreſts-Unkoſten, und bloßer Lebens-Subſiſtenz erfordert wird, anzuſchaffen, als nämlich für einen jeden Reuter, Dragoner oder Fußgänger, täglich Vier Creuzer oder Dreyzehn Pfennige Sächſiſche Münze, woran er ſich begnügen muß.

3.

Auslieferung derſelben, und des Gewehrs, auch Montirung;

Gedachte Ausreißer ſollen in ſelbigem Stand, in welchen ſie arreſtiret worden, nämlich mit ihrer Kleidung, Gewehr, Pferd und anderen Sachen, ſo ſie etwa gehabt, ohnweigerlich ausgeliefert werden.

4.

ſo wohl als die Pferde und Equipage.

Sollen die Pferde derer deſertirten Reuter und Dragoner gleichfalls getreulich, mit ſammentlicher bey ihnen gefundenen eigener oder fremder Equipage, vor jedem Theil reſtituiret, und zu dem Ende der nächſt angelegene Commendant von der beſchehenen Anhaltung benachrichtiget werden, auf daß derſelbe, nach Bezahlung der für ein Pferd ſubminiſtrirten Verpflegung, als täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu, nebſt benöthigtem Strohe, nach dem Markgängigen Preiß, dann dem Reuter oder Dragoner zum Unterhalt täglich gereichten Vier Kreuzer, ſolche abholen laſſen könne.

Zureichende Ration, und Portion.

5.

Cartel- und Recompens-Gelder.

Damit nun die Unterthanen in beyderſeits Hoher Contrahenten Landen, ingleichen die Militar-Perſonen ſelbſten, zu Aufſuch-Anhalt- und Auslieferung um ſo mehrers angetrieben werden mögen, iſt allerſeits beliebet, daß für jeden aufbringenden Mann, nehmlich für einen Fußgänger, Reuter und Dragoner zu Fuß, ſechs Reichsthaler i. e. neun Gulden cur. und für jeden Reuter und Dragoner zu Pferd noch einmal ſo viel, i. e. zwölf Thaler, oder achtzehen Gulden cur. bezahlet werden ſollen;

Gleichwie aber die inhaftirte Ausreißer von demjenigen, der ſolche in Händen hat, auf die Gränze, mit ſichern Geleithe, zu liefern, und an einem vorhero, zur Uebernahme, zwiſchen beyderſeitigen Officiers, concertirten Orte auszuhändigen ſeynd, alſo ſoll der übernehmende Theil gedachte ausgeſetzte Ergötzlichkeit ſogleich, nebſt denen ermeldten Verpflegungs-Koſten, für Mann und Pferd, entrichten, die Bewach- und Fortſchaffungs-Koſten hergegen von obangemerkten ſechs oder zwölf Reichsthalern genommen werden, damit die Unkoſten nicht ſo hoch und ſchwer fallen, wie dann auch, die Auslieferung deſtomehr zu facilitiren die Deſerteurs an die nächſte Regimenter, beſonders in denen Winter-Quartieren, abgegeben werden mögen.

Deſerteurs ſind an die nächſtgelegenen Regimenter abzugeben.

6.

Die Verfolgung in des andern Lande iſt verbothen.

Iſt allen und jeden der Hohen contrahirenden Theilen Kriegs- und Civil Bedienten, oder anderen, verbothen, die deſertirende Mannſchaft außer ihrer Landes-Herren Botmäßigkeit zu verfolgen und aufzuſuchen, jedoch erlaubet, gehöriger Orten, und bey der gewöhnlichen Obrigkeit eines jeden Orts, ein oder mehr wiſſendlich vorhandene Ausreiſſer anzuzeigen, und um die ſchuldige Inhaftirung gebührend zu requiriren, welche auch keinesweges abzuſchlagen, ſondern unter der §. 9. geſetzten Strafe, zu bewürken iſt.

7.

Perde, Montur, Gewehr ꝛc. ſind dem Deſerteur nicht abzukaufen,

Um allen Unterſchleif in Zeiten vorzubiegen, wird nach erfolgter Auswechſelung und Publication gegenwärtigen Cartels, denen Inwohnern und allen anderen, ſowohl Civil- als Militar-Perſonen, zuförderſt aber denen Gouverneurs und Vorſtehern, auf das ſchärfſte und unter hiernach ausgemeſſener Beſtrafung, zu verbiethen ſeyn, daß keiner ſich unterſtehen ſolle, weder Pferd, Montur, Gewehr, noch anders, auch die allermindeſte Sachen, von denen Deſerteurs an ſich zu erhandeln, weder denenſelbigen einigen Aufenthalt, Vorſchub oder Aßiſtenz zu ihrer Durchkommung zu verſtatten, vielweniger Ihnen zur Deſertion den allergeringſten Anlaß zu geben.

8.

aber es iſt ohne Entgeld zu reſtituiren,

Würde ein Bauer oder andere von einem ſolchen deſertirten Reuter, Mousquetier oder Dragoner, das Pferd, Kleidung, oder Gewehr erkaufet haben und dießfalls überwieſen, ſolle derſelbe, alles Erhandelte ohne Entgeld zu reſtituiren, ſchuldig ſeyn, deren Obrigkeit aber obliegen, ſelbige, geſtalten Sachen nach, wegen Uebertretung dieſes Verboths, gebührend zu beſtrafen.

und der Contravenient zu beſtrafen.

9.

Strafe derer, ſo zu einer Deſertion behülflich ſeyn.

Sollten die Inwohner eines Dorfes, Markt-Fleckens oder Stadt, zu einer Deſertion cooperiret, und dem Deſerteur Aufenthalt, oder Vorſchub gegeben zu haben, genungſam convinciret werden, ſollen ſelbige gleichfalls in obige Strafe verfallen, und durch ihre ordentliche Obrigkeit, ohne alle Form einiges Proceſſes, zu beſtrafen ſeyn.

10.

Beyderſeits Landeskinder, Vaſallen

Von dieſem abgehandelten Cartel werden ſowohl Ihrer Königl. Majeſtät in Pohlen, quà Churfürſten und Unterthanen, werden ausdrücklich ausgenommen.

zu Sachſen, als Ihrer Majeſtät der Königin zu Ungarn und Böheim, Landeskinder, Unterthanen und Vaſallen, ausdrücklich und dergeſtalt ausgenommen, daß keiner von denen beyden paciſcirenden Theilen die Seinigen, wenn ſie auch von dem andern deſertiret, und deſſen überwieſen würden, auszuliefern verbunden iſt.

Die bereits engagirten, wenn ſie zur Anſäßigkeit gelangen, ſollen dimittiret werden,

Es ſollen auch denen, bey des Einen derer Hohen Contrahenten Truppen angeworbenen Landeskindern des Andern Theils, welche in ihrem Vaterlande und Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Beſitz einiger Grundſtücke gelanget ſind, und ſolche gebührend zu documentiren vermögen, die Abſchiede auf geziemendes Anſuchen, gegen Geſtellung eines andern tüchtigen Mannes, oder Erlegung einer Summa von zwanzig Thalern, oder dreyßig Gulden, bey der Infanterie, und fünf und dreyßig Thalern, oder zwey und funfzig und einen halben Gulden, bey der Cavallerie, ohne Weigerung jedesmal ertheilet, auch, bey Bezahlung des nur bemerkten Löſegeldes, denen Verabſchiedeten die große und kleine Montur gelaſſen werden.

gegen Geſtellung eines andern Mannes, oder Erlegung gewiſſen Geldes.

II.

Dieſes Cartel gehet vom 15. Apr. 1743. an;

Gegenwärtiges Cartel ſoll vom 15. April. laufenden Jahres an, vor vollzogen geachtet, einfolglich alle Deſerteurs, ſo von dieſer Zeit an, ſich bey des einen oder des andern deren Hohen Contrahenten Truppen entweder ſelbſt engagiret, oder auch vom Lande, als Recruten, geſtellet worden, von beyden Seiten ohnweigerlich ausgeliefert werden;

und iſt alsbald zu publiciren.

Auch ſoll dieſes Cartel alsbald, da die beyderſeitige Auswechſelung geſchiehet, durch offenen Trommelſchlag in denen feſten Plätzen und bey der Miliz, in dem Lande aber durch gewöhnliche Inſtanzien kund gemachet, und publiciret, auch darüber ſo lange, als beyderſeits Königl. Majeſtäten nicht ein anderes ins künftige belieben, feſte gehalten werden.

Nachdem Wir nun vor nöthig befunden, ſothanes Cartel durch den Druck bekannt zu machen, und zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft, vermittelſt dieſes Unſers Mandats, ins Land publiciren zu laſſen;

So verordnen, gebiethen und befehlen Wir demnach hierdurch und in Kraft dieſes, obigen Unſeren Vaſallen, ſämtlichen Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie auch allen Unſeren Unterthanen, Schutz-Verwandten und ſonſten jedermänniglich, ſich nach allem deme, was im vorherſtehenden Cartel enthalten und paciſciret worden, genau und durchgängig zu achten; auf Erfordern und nach Befinden, das nöthige hierunter gehörig und hinlänglich zu verfügen, darwider auch, bey Vermeidung ernſten Einſehens, und reſpective harter Beſtrafung, auf keinerley Weiſe etwas zu verſtatten, noch zu verhängen. Des zu mehrern Urkund iſt dieſes offene Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden.

So geſchehen und geben zu Dreßden, am 15. Novembr. Ann. 1743.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Eraſmus Leopold v. Gerßdorff.
Johann Gotlob Otto, S.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript

Des unterm 16. Sept. 1735. wegen der Miliz-Fuhren ergangenen Reſcripts; den 23. Nov. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Veranlaſſung.

Veſte, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 1. Oct. a. c. und denen mit eingeſendeten Acten, in mehrern geziemend vortragen laſſen, wohin ihr in Sachen, die theils zwiſchen denen Pferdnern unter einander, theils zwiſchen ihnen und denen ſogenannten Gärtnern in denen zum Rittergute Trebſen gehörigen Dorfſchaften über die Mitleidenheit zu vorkommenden Miliz-Fuhren ſamt was denen anhängig, entſtandene Irrungen betreffend, das unterm 10. Mart. a. p. erforderliche ohnmaßgebliche Gutachten gerichtet.

Regulativ de anno 1735. ſchließet die Ausſchreibung derer Miliz-Fuhren nach denen Hufen nicht aus.

Wobey Wir denn zum voraus ſetzen, daß Wir keinesweges durch das Anno 1735. feſtgeſtellte Regulativ, worinnen die Ausſchreibung derer Miliz-Fuhren auf die Anſpänner approbiret worden; die Ausſchreibung derſelben nach denen Hufen ausgeſchloſſen, oder gar verbothen, ſondern die Abſicht hauptſächlich auf die Ausſchreibung derer Hufen, welche nehmlich die jeden Orts befindliche Anſpänner beſitzen, gerichtet, auch unter denen Anſpännern nicht allein diejenigen, welche ſtricte alſo genennet werden, ſondern alle andere Begütherte des Orts, welche nach Beſchaffenheit ihrer Güther ordentlicher Weiſe Zug-Vieh an Pferden und Ochſen (ohne die Kühe, welche einige außerordentlich zu dieſem Behuff mit gebrauchen, zu rechnen) und zwar beſtändig halten, verſtanden haben wollen,

Fernere Erläuterung deſſelben.

geſtalt denn hierunter eine mehrere Gleichheit vorwaltet, und gewiſſere Rechnung darauf zu machen ſtehet, als wenn die Ausſchreibung nach der Anzahl des Zug-Viehes, welches ſich leichte ändert oder auch nicht in Anſehung der Güther, ſondern andern Bewerbes halber gehalten wird, geſchiehet; Auf die Hufen aller dieſer vorher beſchriebener maßen beſchaffener Anſpänner nun, und die Miliz-Fuhren auszuſchreiben. Die übrigen Gärtner hingegen, welche nach Beſchaffenheit ihrer Güther, nicht ordentlicher Weiſe und beſtändig Zug-Vieh an Ochſen und Pferden halten, ſind ſo lange ſie dergleichen haben, denen bemeldeten Anſpännern zum Beſten mit beyzuſpannen, und zu der Zeit wenn ſie kein Zug-Vieh haben, nebſt denen mit dergleichen gar niemals oder nur mit Kühen verſehenen Gärtnern, oder Häuslern, das außer bey March-Einquartierungen vorkommende Botſchaft-Laufen, zu verrichten verbunden.

March-Fuhren, und Botſchaft-Laufen betreffend.

So viel aber die March-Fuhren und das bey March-Bequartierungen erforderliche Botſchaft-Laufen anbelanget, ſolches haben alle diejenigen, welche March-Einquartierungen tragen müſſen, ohne Unterſcheid, ob ſie Anſpänner, oder Gärtner und Häusler, und ob ſie mit Zug-Vieh verſehen ſind oder nicht, der Reyhe nach zu präſtiren, maßen beydes ein inſeparabler Anhang von der March-Einquartierung ſelbſt, und dieſe letztere tragen alle die, ſo nach denen aufhabenden Schocken zur Natural-Verpflegung concurriren.

Wann denn hierdurch alle Prægravation vermieden und keiner zur Ungebühr verſchonet werden kann; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet, falls ſich die Intereſſenten ihrer eigenen und beſſern Convenienz halber nicht noch ſelbſt vereinigen können, es auf dieſe Maaße bey denen Städtgen und Dorfſchaften des Ritterguths Trebſen einrichten. Mochtens ꝛc. und daran ꝛc. Datum Dreßden, den 23. Nov. 1743.

Chriſtoph Graf von Unruh.

An die Leipziger Creyß-
Commiſſarien.

Chriſtian Schüßler.
Generale,

Generale,

Daß die von denen Civil-Gerichten, begangener Exceſſe halber inhaftirte Soldaten, an die nächſtliegenden Regimenter, ohne vorgängige Reſolution, abzuliefern; den 9. Dec. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Soldaten, ſo wegen verübter Exceſſe, von denen Civil Obrigkeiten arretiret worden,

Liebe Getreue. Es iſt ſeithero wahrzunehmen geweſen, daß, wenn Soldaten von Unſeren Regimentern, verübter Exceſſe halber, Unſerm unterm 28. Dec. 1737. ins Land publicirten Mandat zu gehorſamſter Folge, von denen Civil-Obrigkeiten zur Haft gebracht worden, verſchiedne Obrigkeiten, ſothane Arreſtanten, ohne vorhero aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio darzu erhaltene Anordnung, an ihre Regimenter verabfolgen zu laſſen, ſich verweigert. Da aber ein ſolches weder in angeregtem Mandat verordnet, noch jemaln Unſere Meynung geweſen, vielmehr in denen publicirten Ordonnanzen enthalten iſt, daß dergleichen Arreſtanten, woferne ihre Regimenter zu weit vom loco delicti entfernet ſtehen, an die nächſtliegenden Regimenter ausgeliefert, und ſodann an ihre Regimenter weiter fortgeſchaffet werden ſollen; So begehren Wir hiermit, ihr wollet die, nach Maaßgebung obgedachten Mandats, bey euch zur Verhaft gediehenen Soldaten jedesmal an ihre, oder an die nächſtliegende, ſich darum meldende Regimenter, ohnerwartet einer Reſolution auf euern zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erſtatteten Bericht, ohnweigerlich abgeben und verabfolgen laſſen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 9. Dec. Anno 1743.

ſollen, woferne ihre Regimenter zu weit entfernet ſtehen, an die nächſten Regimenter, ſo ſich darum melden, ohne Weiterung verabfolget werden.

E. L. von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto.

Generale,

Daß kein Unter-Officier, noch gemeiner Soldat, ſich irgendwo anders, als in ſeiner Regiments-Montur, finden laſſen ſoll; d, d. 23. Dec. 1743.

An. 1743.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Es iſt ſeithero wahrgenommen worden, wasgeſtalt einige Mannſchaft von Unſeren Regimentern und Garniſons, wenn ſie zumal beurlaubet geweſen, ihre Regiments-Montur abgeleget, und ſich fremder Kleider bedienet.

General-Ordre, daß hinführo keinem Unter-Officier oder Gemeinen, weder im Quartier, noch am wenigſten, wenn er auf Urlaub iſt, unter keinerley Vorwandt, erlaubt ſeyn ſoll, ſeine Montirung abzulegen, und andere Kleider zu tragen, anderer geſtalt ſie zu arretiren ſind.

Dieweiln aber, um allen dießfalls zu beſorgenden Inconvenienzien vorzubeugen, Unſers Vetters und General Feld-Marſchalls, des Herzogs zu Weißenfels Lbd. an ſämtliche Regimenter und Garniſons die General-Ordre geſtellet, daß führohin keinem Unter-Officier und Gemeinen, weder in ſeinen Regiments-Quartieren und reſpectivè Garniſon, noch auch und am allerwenigſten, wenn er ſich auf Urlaub befindet, ſeine Regiments-Montur, unter was Vorwandt es immer geſchehen könne, abzulegen, und andere Kleider zu tragen, erlaubet ſeyn, widrigenfalls dergleichen, ohne ihre Regiments-Montur, in fremden Kleidern betretene Unter-Officiers und Gemeine, wenn ſie ſchon ſonſt mit richtigen Päſſen verſehen ſind, von der im Lande verquartierten Miliz angehalten, in Arreſt gebracht, und an ihre Regimenter, zu gebührender Strafe, ausgeliefert werden ſollen;

Als ergehet hierdurch an Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſer Wille und Befehl, auf die Uebertreter obbeſagter an Unſere Armee ertheilten Ordre genau zu invigiliren, ſolche zur Haft zu bringen, und an die nächſt ſtehende Miliz abzugeben.

Und haben hierauf die Obrigkeiten zu invigiliren.

Hieran wird Unſere Meynung vollbracht. Geben zu Dreßden, den 23. Decembr. Anno 1743.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das Quartier-Geld der von der Infanterie auf Ordonnanz oder Brief-Poſten commandirten Mannſchaft betreffend; den 21. Febr. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744. General-Verordnung, wegen des, vor die, von der Infanterie auf Ordonnanz commandirte Mannſchaft, zu bezahlenden Quartier-Geldes, ſoll ſämtliche Creß-Commiſſarien zugefüget, und von denenſelben beſorget werden.

Wir mögen euch, auf euren am 13. hujus erſtatteten unterthänigſten Bericht, hierdurch nicht verhalten, wasgeſtalt die General-Verordnung, wegen des, vor die, von der Infanterie, auf Ordonnanz commandirte Mannſchaft, zu bezahlenden Quartier-Geldes, nunmehro in der Maaße, wie die Beylage ſub A. beſaget, an die mit Infanterie bequartierte Städte erlaſſen werden könne.

Begehren jedoch darneben gnädigſt, ihr wollet zugleich Unſeren ſämtlichen Creyß-Commiſſarien ſothane General-Verordnung zufertigen, und ſelbige dahin mit anweiſen, daß ſie denen Wirthen, welche dergleichen Ordonnanzen einnehmen, und mit Quartier verſorgen, hiervon nöthige Eröffnung thun, auch Obſicht tragen ſollen, damit die baare Bezahlung vor das hergegebene Quartier jedesmal richtig erfolgen möge. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 21. Febr. 1744.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

A.

General - Verordnung

An die Stadt-Räthe, wegen des vor die, von der Infanterie auf Ordonnanz commandirte Mannſchaft, zu bezahlenden Quartier-Geldes betreffend.

P. P.

Demnach diejenigen Ordonnanzen welche zu Unterhaltung der Correſpondenz unter denen Compagnien derer Infanterie-Regimenter, und zu Fortſchaffung derer Ordres, unterwegens einzulegen, die Nothdurſt erfordert, nicht anders, als gegen baare Bezahlung eingenommen, und mit Quartier verſorget werden wollen;

Wir aber zu ſolchem Ende reſolviret haben, daß jeder Quartier-Stand einer Infanterie Stadt, von welchem die Mannſchaft zu Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann zur Vergütung des Quartieres unterwegens, an den in dem Quartier-Stande commandirenden Officier, wann ſich ſelbiger zuförderſt vermittelſt eines von einem General unterſchriebenen Atteſtats ligitimiret, monatlich 12 Gr. gegen Quittung bezahlen ſolle: So befehlen Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch eures Ortes in dergleichen Fällen darnach gehorſamſt achten. Daran ꝛc.

Generale,

Wegen Einrichtung derer, von denen Gerichts-Obrigkeiten zu ertheilenden Atteſtate, vor diejenigen Soldaten, welche ihre Entlaſſung ſuchen;

d. d. 4. Mart. 1744.

An. 1744.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Es iſt angezeiget worden, wasmaßen, wenn einige Mannſchaft von Unſerer Miliz, theils wegen Anſäßigkeit, theils anderer Urſachen halber, um ihre Abſchiede angeſuchet, die denenſelben von ihren Gerichts-Obrigkeiten ertheilte Zeugniſſe nicht durchgehends von der Beſchaffenheit geweſen, daß ſolchen hinlänglicher Glaube beygemeſſen, und die hierbey vorkommende zur Sache gehörige Umſtände daraus wahrgenommen werden können.

Die Gerichts-Obrigkeiten, ſollen die Atteſtate, welche ſie denen Soldaten zu ihrer Entlaſſung ertheilen, nach Pflichten und Gewiſſen einrichten.

Nachdem Wir nun, dieſen Inconvenienzien abzuhelfen, der Nothdurft befinden; Als ergehet hierdurch an Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamte, wie auch an alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und geſamten hieſigen Landen, Unſer Wille und Befehl, dergleichen Atteſtate hinführo, bey Vermeidung harter Strafe, nach ihren Pflichten und Gewiſſen gebührend einzurichten, und darinnen die Unentbehrlichkeit desjenigen, deſſen Entlaſſung aus Unſern Kriegsdienſten geſuchet wird, inſonderheit aber, daß derſelbe der einzige Sohn, und kein Geſchwiſter habe, oder, wenn ein oder mehrere vorhanden, warum von dieſen nicht ein oder die andere Perſon das Hausweſen beſtreiten könne, desgleichen, worinnen ſolches und die Nahrung, welche der loszulaſſende Mann annehmen will, beſtehe, und wie viel es werth ſey, dann ferner, daß das angegebene Haus und Hof dem zu dimittirenden Soldaten zugeſchrieben und in Lehn und Würden gegeben oder noch gereichet werden ſolle, nichtweniger, daß ſelbiger auch, das Erkaufte zu bezahlen oder ſonſt zu behaupten, im Stande ſey, und die Eltern ihrem Hausweſen ſelbſt vorzuſtehen, nicht mehr vermögend, ausdrücklich anzumerken und anzuführen.

Nähere Beſtimmungen, wie dergleichen Atteſtata einzurichten.

Wornach ſie ſich zu achten und dieſem alſo gehorſamſt nachzukommen haben. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, den 4. Mart. Anno 1744.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Verlegung derer Cavallerie-Regimenter in die kleinen Städte, und großen Dörfer, ingleichen das dem gemeinen Mann dabey verſtattete Zuſammenſchlachten betreffend; den 1. Jun. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir ſind gnädigſt entſchloſſen, einige von Unſeren Cavallerie-Regimentern, in kleine mit Infanterie nicht bequartierte Städte, ingleichen große Dörfer verlegen zu laſſen. Ihr erſehet auch aus der Beylage ſub ☉. des mehrern was bey ſothaner näheren Zuſammenziehung, untern andern in Unſerm Stiffte Merſeburg, vor Unſers Königl. Cron- und Chur-Prinzens Lbd. Cuiraßiers-Regiment vor Stand-Quartier, in welche ſelbiges den 1. Julii a. c. ohnfehlbar einrücken wird, ausgeſetzet worden. Nachdem Wir nun der gemeinen Cavallerie-Mannſchaft das Zuſammenſchlachten, ſowohl in denen Städten als Dörfern, nach der in dem Anſchluſſe ſub B. B. vorgeſchriebenen Maße erlaubet; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet hiernach behöriger Orten gebührende Verfügung thun. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 1. Junii 1744.

Anſchluß ſub B. B.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

An das Stifft-Merſeburgiſche
Cammer-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

Das

B. B.

Das Zuſammenſchlachten der gemeinen Mannſchaft von der Cavallerie, und die deshalb zu entrichtende Fleiſch-Steuer betreffend.

Verboth des Schlachtens und Fleiſch-Verkaufs derer Soldaten.

Nach mehreren Inhalt des Fleiſch-Steuer Ausſchreibens de Anno 1682. item Generalis vom 18. Aug. 1729. ingleichen derer Ordonnanzen de Anno 1712 und 1714. iſt denen Soldaten zu Roß und Fuß, die Schlacht- und Verkaufung des Fleiſches ernſtlich verbothen, auch bey der Miliz niemand von der Fleiſch-Steuer frey.

Zuſammenſchlachten der gemeinen Mannſchaft verſtattet.

Limitationes.

Daferne jedoch, nach erfolgter neuen Delogir- und nähern Zuſammenziehung der Cavallerie-Regimenter 2. 3. oder 4. von der gemeinen Mannſchaft zuſammen treten und in Cameradſchaft mit einander ſchlachten wollen; könnte ihnen ſolches bey dem kleinen Vieh ohne Unterſchied, bey dem großen aber nur auf den Fall, wenn an dem Orte des Stand-Quartieres der ordentliche Fleiſcher mit Rind- und Schweine-Fleiſch, nicht ſelbſt zur ſelbigen Zeit verſehen wäre, ſowohl in Städten als Dörfern geſtattet werden; Jedoch müßte das Vieh jedesmal durch einen verpflichteten Fleiſcher geſchlachtet, die Stücken und Zubehör, beſonders verſteuert, und jegliches Pfund mit 2 Pfennig Fleiſch-Steuer vergeben, nicht minder zu Verhütung alles Unterſchleiffes, die Bank-Accise von ſolchem zuſammen geſchlachteten Viehe, entrichtet werden;

Schlachten derer Officiers.

Wie denn auch, wenn ein Officier ein Rind ſchlachten ließe, und entweder an einen andern Officier, oder an die unter ſich habende Mannſchaft wieder von dem Fleiſche etwas, um die Koſten des Einkaufes, vertheilete, der gedoppelte Fleiſch-Pfennig zu geben. Dargegen von dem Vieh, welches ſowohl der Officier als gemeine Mann nur vor ſich allein, ohne mit einem andern das Fleiſch zu theilen, zu ſeiner Haus-Conſumption ſchlachten ließe, nur der einfache Fleiſch-Pfennig zu bezahlen, auch durch einen verpflichteten Fleiſcher die Schlachtung jedesmal zu verrichten wäre.

Haus-Conſumtion betreffend.

Im übrigen würde der gemeinen Mannſchaft bey dieſer reſtringirten Erlaubniß alle Marketenderey mit Schlacht- und Verkaufung des Fleiſches nochmals ernſtlich zu unterſagen ſeyn.

Regulativ

Der Nachrichter-Gebühren in peinlichen Kriegs-Gerichts-Sachen; den 15. Jun. 1744.

Iſt P. II. im Andern Buch im fünften Capitel, p. 491 befindlich.

Generale,

Die, denen Beurlaubt geweſenen Soldaten unweigerlich auszuſtellende Obrigkeitliche Atteſtate ihrer Aufführung betreffend; d. d. 18. Junii, 1744.

An. 1744.

Ordre an die Miliz.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen rc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen rc. Churfürſt rc. Liebe Getreue. Es iſt, wegen der, von Unſeren Regimentern zu beurlaubenden Mannſchaft, die Vorſehung geſchehen, daß zum Beſten Unſerer Lande, und zu guter Aufführung derer Beurlaubten, jeder derſelben bey ſeiner Rückkunft ein Atteſtat, ſeines Verhaltens halber, von der Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo er ſich aufgehalten, bey dem Compagnie-Commendanten produciren ſolle.

Entſchuldigung revertirter Beurlaubten.

Nachdem ſich aber geäußert, daß die Beurlaubten die erforderlichen Atteſtate nicht durchgehends mit zum Regiment zurück gebracht, und, da ſelbige hierüber zur Rede geſetzet worden, ſich darmit entſchuldiget, wie die Gerichte ſolche zu ertheilen ſich verweigert;

Befehl an die Obrigkeiten, denen Beurlaubten die erforderliche Atteſtata, unweigerlich u. unentgeldlich auszuſtellen.

So ergehet hierdurch an Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamten und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Gerichts-Perſonen, in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, Unſer Wille und Befehl, daß ſie denen Beurlaubten dergleichen Atteſtate jedermal ohnweigerlich und zwar ohne Entgeld, ausſtellen ſollen. Wornach ſich zu achten; Und es geſchiehet daran Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 18. Junii, Anno 1744.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.
Joh. Gottlob Otto, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen rc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen rc. Die von der Milz zur Ungebühr geforderte Vorſpannung und Bothen, zum Wegweiſen, betreffend; den 9. Mart. 1745.

Friedrich Auguſt, König rc. und Chur-
Fürſt rc. Vicarius &c.

An. 1745. Generale d. d. 12. Apr. 1743.

Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Aus Unſerer an euch, am 12. Aprilis, Anno 1743 ertheilten General-Verordnung ſeyd ihr gehorſamſt erinnert, welchergeſtalt keinem Ober- und Unter-Officier, noch Gemeinen, welche nicht einen Commandir-Zeddel vorzeigen können, ein Bothe gegeben werden ſolle; desgleichen beſagen die ins Land ergangenen Ordonnanzen, daß der Miliz keine Vorſpann anders, als auf Commiſſariatiſche Anweiſung oder beſondere Verordnung, zu aßigniren ſey.

Beſchwerde derer Obrigkeiten.

Dieweiln aber ſeithero verſchiedene Gerichts-Obrigkeiten beſchwerend angebracht, wie, deme zuwider, von der Miliz ſowohl Bothen zum Wegweiſen, ohne dergleichen Commandir-Zeddel, als auch Vorſpannungen, ohne Production derer hierzu nöthigen Anordnungen, verlanget werden; Und dann hierunter, wenn die Obrigkeiten auf ſolche Fälle Bothen oder Vorſpann aßigniren, wider die Verfaſſung und die ins Land ergangene Befehle gehandelt wird: Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſämtlichen in Unſerm Stiffte Naumburg befindlichen Beamten, auch

Schrift-

Wie ſich gegen Officiers und Soldaten, welche ohne Commandir-Zeddel, Bethen oder Vorſpann fordern, zu verhalten.

Schrift- und Amtſaßen von Ritterſchaft und Städten, ſolches gehörigermaßen eröffnen, und ihnen dabey andeuten, daß ſie denenjenigen Ober- und Unter-Officiers, ingleichen Gemeinen, welche ſich mit einen Commandir-Zeddel, oder anderer beſonderer Anordnung nicht legitimiren können, weder einige Bothen noch Vorſpann zu geben, vielmehr die Officiers und Soldaten, welche dergleichen ihnen nicht gebührende Vorſpann und Bethen, mit würcklicher Gewaltthätigkeit zu exigiren, ſich unterfangen möchten, in Arreſt zu nehmen, und an die zu nächſt ſtehende Miliz auszuliefern hätten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 9. Martii, 1745.

Joh. Chr. F. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Das, mit des Herzogs von Sachſen-Weymar Durchlaucht. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs, errichtete Cartel betreffend; d. d. 24. May, 1745.

An. 1745.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zichernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheißen, wie auch Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwiſchen Uns, und des Herzogs Ernſts Auguſts zu Sachſen-Weymar Lbden, an ſtatt der

Cartel.

Anno 1733 getroffenen Abrede, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs, eine förmliche Convention und Cartel zu errichten, vor gut und nöthig befunden worden, als:

I.

Deſerteurs, ſind mit allem bey ſich habenden, zu arretiren.

Sollen alle und jede, ſowohl bisherige als zukünftige Deſerteurs, die nicht aus denen, im §. 11. angemerkten Urſachen ausdrücklich eximiret ſind, ſo viel dererſelben ausfündig zu machen, ſie ſeyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garniſons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commiſſariat, oder was ſonſt der Armee zu folgen pfleget, wie ſie Namen haben mögen, ohne Unterſcheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, ſo von denen von beyderſeits Höchſten und Hohen Herren Paciſcenten an fremde Puiſſancen überlaſſenen, oder außerhalb des Römiſchen Reichs dienenden Truppen, die Deſertion ergriffen, wenn ſie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garniſons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, ſo ohne Paſſeports oder Abſchiede herum vagiren, ſowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allem bey ſich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieſelben nur von eigenen oder fremden Guth, bey ſich haben möchten, alſofort, von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhafft genommen werden.

II.

Und iſt davon dem nächſten Stabs-Officier, oder nach Befinden der nächſten Civil-Obrigkeit, binnen Acht oder Vierzehen Tagen, Nachricht zu geben.

Sobald dieſes erfolget, iſt der Officier oder die Obrigkeit, ſo ſich dergleichen Deſerteurs bemächtiget, ſchuldig, ſolches dem nächſt-befindlichen reſpectivè Gouverneur, Commendanten, Stabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht verhanden, der nächſten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von deſſen Truppen die Deſertion geſchehen, nebſt Meldung des Arreſtantens Namens, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, ſammt allen anderen Umſtänden, ſo viel derſelben vor ſothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ueberſendung ſeiner Ausſage ſowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deſerteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäſche, Geld und anderen Sachen, bey ſich gehabt, bekannt zu machen, dieſes auch binnen Acht, oder längſtens, nach Beſchaffenheit der Umſtände, binnen Vierzehen Tagen, zu bewerkſtelligen, und zugleich, wegen der Zeit und des Ortes der Auslieferung, mit ſelbigem Abrede zu nehmen.

III.

Wie denen Unterſchleifen hierbey vorzubeugen?

Damit auch die Abſicht, in Errichtung dieſes Cartels, deſto gewiſſer erreichet und allem Unterſchleif vorgebauet werden möge; So ſollen alle und jede Officiers von beyderſeitigen Truppen, bey welchen ein Deſerteur reclamiret wird, ſich nicht entbrechen, auf Begehren die Liſten vorzuzeigen, und, wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falſchen Namen zu befinden, denſelben unweigerlich herbey zu ſchaffen, und auszuliefern.

Wie denn auch

IV.

Derjenige Officier ſo einen Deſerteur mit Wiſſen annimmt, iſt über die unentgeldliche Rückgabe, noch zu beſtrafen.

ein Officier, ſo einen Deſerteur von des andern Theils Truppen wiſſentlich annehmen würde, ſelbigen, wenn er deſſen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamation, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieſes mit nachdrücklicher Beſtrafung angeſehen werden ſoll.

V.

Verpflegungs-Koſten des Deſerteurs und des Pferdes.

Jeder Deſerteur iſt, wie er arretiret worden, mit allen bey ſich habenden Sachen, auszuliefern, immittelſt aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groſchen, und, wenn er beritten, ſein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebſt benöthigtem Stroh, zu verpflegen, welches dann bey der Auslieferung nach dem Marktgängigen Preiße angeſchlagen, und ſolchergeſtalt, gegen richtige Liquidation und Beſcheinigung, bezahlet wird.

VI.

Cartel-Geld.

Außer dieſen Alimentations- und Subſiſtenz-Koſten, ſoll überhaupt von einem jeden abzugebenden Mann zu Fuße, er ſey von der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, von einem berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewiſſes gleich durchgehendes Cartel-Geld, bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genoſſener

Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

VII.

Jede Civil- u. Militair-Obrigkeit ſoll auf die Deſerteurs Achtung geben. Die Heeler, oder Forthelſer ſind zu beſtrafen, nicht weniger diejenigen, ſo Gewehr ꝛc. von einem Deſerteur kauffen ꝛc.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, auf die Deſerteurs ein genaues Auge zu haben; und ſich deren, nebſt deme, was ſie bey ſich haben, zu bemächtigen: Alſo ſollen auch diejenigen, welche, einem Deſerteur zur Deſertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden möchten, zur nachdrücklichen Beſtrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Proceſſes, gezogen, nicht weniger die, ſo von einem Deſerteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, ſolches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, ſondern auch, wenn ſie dergleichen Sachen wiſſentlich gekauffet, den Werth davon erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden.

VIII.

Ohne Requiſition, iſt kein Deſerteur in des andern Herrn Land zu verfolgen.

Wie es bey dem Nachſetzen zu halten?

Es ſoll niemand einen Deſerteur in des andern Paciſcenten Lande, ohne Requiſition, oder offene Steck-Briefe von ſeinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deſerteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geſchehe mündlich oder ſchriftlich, hülfliche Handleiſtung zu thun, verbunden ſeyn. Wann aber einem oder mehrern Deſerteurs durch ein Commando nachgeſetzet würde, ſoll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieſes Commando nicht ganz, ſondern nur einer von demſelben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deſerteur verfolgen, ſich aber an demſelben keinesweges vergreiffen, ſondern ſofort der Garniſon oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit, es melden, welche ſodann den Deſerteur in continenti veſt machen zu laſſen, ſchuldig, daß er nicht weiter echappire.

IX.

Gratial vor diejenigen, ſo einen Deſerteur ausfindig machen.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, weß Condition er ſey, einen Deſerteur auskundſchaftet und anzeiget, ſelbiger ſoll davor Vier Thaler, als ein Gratial, bekommen, und ſolches ihme derjenige Officier, der den Deſerteur übernimmet, ſogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deſerteurs von dem, welchem er dieſen übergiebet, obgedachtermaßen reſpect. Sechs und Zwölf Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht beſonders mit angerechnet werden dürfen.

X.

Allen Deſerteurs, ſo vor dem errichteten Cartel ausgetreten, wird die Lebensſtrafe erlaſſen.

Allen Deſerteurs, ſo vor Errichtung gegenwärtigen Cartels entwichen, und ſelbigem zu Folge, nunmehro auszuliefern ſind, wird die Erlaſſung der Lebens-Strafe, auf den Fall, da deren Mein-Eyd nicht mit andern Capital-Verbrechen cumuliret worden, kraft dieſes verſprochen.

XI.

Wer von der Auslieferung auszunehmen?

Es ſind aber von gedachter Auslieferung pro præterito ſowohl, als pro futuro, Beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Landes-Kinder, ingleichen die, ſo, wieder Verhoffen, aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder Liſt, entführet werden ſollten, und, wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden; dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und ſich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Da hingegen jedennoch in ſolchen Fällen, was dieſelben an Montur, Gewehr, Pferden, und andern fremden Sachen, mit ſich genommen, wenn dergleichen in Natura bey ihnen ſelbſt oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu reſtituiren, außerdem aber deren Werth aus des Deſerteurs bereiteſten Vermögen, ſoferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu erſetzen, und das hierunter leidende Regiment dießfalls billigermaßen zu indemniſiren iſt, zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am beſten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Armeen dahin angewieſen werden, daß ſie bey der Recrutirung, inſonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutſam verfahren, und ſich ſolchergeſtalt der Gefahr, dieſelben durch Deſertion hinwiederum zu verlichren, nicht bloß ſtellen ſollen.

XII.

Erläuterung wegen Entlaſſung derer Landes-Kinder, ſo in ihr Vaterland revertiren wollen.

Wollte auch einer oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Dienſten gerne entlaſſen ſeyn, und ſich wiederum in ſein Vaterland begeben; So ſoll ihm zwar ſolches nicht verwehret ſeyn, jedennoch der Abſchied nicht anders, als gegen Geſtellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erſtattung Zwölf Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, ſolchen Falls aber auch demſelben die Montirung ganz, oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelaſſen werden.

XIII.

Was ein Landes-Kind ſey?

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entſtehe: So iſt dießfalls nicht ſowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium, zu ſehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienſte nimmt, in des einen oder des andern Höchſt- und Hohen Herren Paciſcenten Landen, entweder ſich weſentlich aufhält, oder, wenn derſelbe noch kein eigenes Domicilium hat, deſſen leibliche Eltern beyde oder einzeln daſelbſt, in eigenen oder fremden Häuſern, wohnen, und Landesherrlichen Schutzes genieſſen, ob ſie ſchon anderswo mit liegenden Gründen angeſeſſen wären.

XIV.

Wie bey der Deſertion eines ſolchen Landes-Kindes zu verfahren?

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in ſein Vaterland zurück deſertiret, iſt wider ſelbigen, weder, währender deſſen Abweſenheit, mit dem Edictal-Proceß und gewöhnlicher Pœna Contumaciæ, noch, wenn derſelbe wieder erlanget würde, mit der Lebensſtrafe, zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich deſſen Perſon in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derſelbe, vor ſeine Perſon, einen andern Mann, auf die Weiſe, wie im vorſtehenden §. XII. erwehnet wird, ſtellen, oder davor das ſtipulirte Quantum erlegen wollte: So iſt derſelbe zwar nach ſolchem Erfolg unweigerlich, mit einem Abſchiede, in ſein Vaterland zu dimittiren, kan aber, dem unbeſchadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer ſolchen Leibes-Strafe, die keine Deſertion ſeiner Perſon oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

XV.

Ein beurlaubtes Landes-Kind, iſt von ſeiner Rückkehr zum Dienſt, nicht abzuhalten.

Wenn ein dergleichen Landes-Kind in ſein Vaterland beurlaubet, und nicht zu deſertiren gemeynet iſt; So ſoll derſelbe von der Rückkehr in ſeine vorige Dienſte weder durch Gewalt, noch Ueberredung, abgehalten, ſondern demſelben der freye Wille gänzlich gelaſſen werden.

XVI.

Excedirende Beurlaubte ſind zu arretiren, zur Beſtrafung aber ihrem Herrn zu extradiren.

Alle Beurlaubte, ſo unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geſchiehet, billigermaßen arretiret werden, ſind aber, zur Beſtrafung, an den Herrn, dem ſie dienen, zu extradiren.

XVII.

Solche Beurlaubte ſollen ſich auch nicht

Damit auch dergleichen Beurlaubte deſto känntlicher ſeyn; So ſollen dieſelben ſich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Monanders als in ihrer Montur ſehen laſſen.

tirung, ſehen laſſen, außerdem dieſelben, als verdächtige Leute, wenn ſie ſchon Päſſe bey ſich haben, arretiret werden können.

XVIII.

Ein vielfacher Deſerteur iſt an ſeinen letzten Herrn auszuliefern.

Wenn ein Deſerteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden; So iſt er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

XIX.

Währung dieſes Cartels.

Haben beyderſeits Höchſte und Hohe Herren Paciſcenten ſich mit einander dahin verſtanden, daß gegenwärtiges Cartel von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder ſo lange, bis man Sich von beyden Theilen, darunter eines andern determiniret haben wird, gültig ſeyn, auch in beyderſeits Landen, durch öffentliche Patente und Ordres, ſowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden ſolle.

Damit nun jedermänniglich von dieſem errichteten und in Zwey gleichlautenden Exemplarien abgefaſſeten Cartel Nachricht bekommen, und ſolchem in allen und jeden Puncten genau und gehorſamſt nachleben möge; So haben Wir deſſen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und ſolches, ſowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer und durchgängiger Beobachtung, publiciren und kund machen zu laſſen, anbefohlen.

Des zu mehrern Urkund iſt auch ſolches von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 24. Maji, Anno 1745.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Reſcript,

Die Annehmung der ſich freywillig zu Kriegs-Dienſten angegebenen Mannſchafft betreffend; den 3. Febr. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746.

Veſte und Hochgelahrte, Räthe, Liebe Getreue. Ob Wir zwar bereits Unſers Vetters und General-Feld-Marſchalls, des Herzogs zu Weißenfels Lbden. zu vernehmen gegeben, daß Wir einige Werbung vor Unſere Regimenter, in Unſeren Chur-Sächſiſchen Landen, gegenwärtig zu verſtatten, erhebliches Bedenken trügen; So ſind Wir doch keinesweges gemeynet, ſolches dahin zu extendiren, daß dadurch denen Regimentern die Annahme der ſich zu Kriegs-Dienſten ſelbſt angebenden Mannſchafft, als ein freywilliges und ungezwungenes Engagement zu acceptiren, verwehret ſey; Welches Wir euch hierdurch zu euerer Nachricht nicht verhalten mögen; Und begehren darneben gnädigſt, ihr wollet die ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Unſerm Stiffte Naumburg, hiernach ebenfalls beſcheiden. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 3. Febr. 1746.

Denen Regimentern iſt unverwehret, ſich ſelbſt zu Kriegs-Dienſten angebende Mannſchafft, anzunehmen

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Anderweitige Erläuterung

Des, unterm 16. Septemb. 1735. wegen der Miliz-Fuhren, ergangenem Reſcripts; den 30. Jun. 1746.

An. 1746.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Liebe Getreue: Uns iſt aus eurem, mit Einſendung des hierbey zurückgehenden Faſc. Actor. erſtatteten unterthänigſten Berichte von 15. Jun. c. a. geziemend vorgetragen worden, wasgeſtalt die ſogenannten Gärtnere zu Wendishayn ſich der Concurrenz zu Miliz-Fuhren dahero zu entbrechen ſuchen, weiln in dem, der Miliz-Fuhren halber, in Anno 1735 ergangenen Regulativ die Gärtner davon frey geſprochen worden.

Wer unter die Anſpänner zu rechnen ſey?

Nachdem aber es hierbey nicht auf die bloße Benennung, ſondern auf die beſitzenden Grund-Stücke zu Viertel, Halben, Drey-Viertel und ganzen Hufen, und die auch Zug-Vieh, und zwar noch mehr als die Hüfner oder Pferdner halten, ankömmt, und ſich ſelbige der Concurrenz zu Miliz-Fuhren auf keine Weiſe entbrechen mögen. — Wie ihr nun dieſelben zu ihrer obliegenden Schuldigkeit anzuhalten habt; Alſo finden Wir hiernächſt nöthig, obiges Regulativ dahin zu erläutern, daß unter die Anſpänner nicht allein diejenigen zu rechnen, welch ganze, ſondern auch Drey-Viertel, Halbe und Ein-Viertel Hufen beſitzen, ob ſchon ſolche zum Theil nicht durchgehends Zug-Vieh an Pferden und Ochſen halten, auch ſonſt von andern Herrſchaftlichen Frohn-Dienſten eximiret ſind, angeſehen, ſelbige doch zu Beſtellung ihrer nach Hufen beſitzenden Grund-Stücken und Felder, anderer ihres Zug-Viehes ſich bedienen, und ſolche durch fremdes Vieh, Schiff und Geſchirr beſorgen laſſen.

Fernere Erläuterung.

Wannenhero bey außerordentlichen Miliz-Fuhren ſolche und zwar die, ſo Zug-Vieh halten, in natura, diejenigen aber, die mit keinem Zug-Vieh verſehen, durch einen Geld-Beytrag nach Proportion derer beſitzenden Hufen zu concurriren haben. Wornächſt Wir euch nicht verhalten, daß bey entſtehenden Differentien, wie hoch nehmlich eine Fuhre an Gelde zu rechnen, jede Vierſpännige Fuhre incluſive Wagen und Pferde, ſo wie anderer Orten mehr üblich, auf 2½ fl. — geſetzet werden kann. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Junii, 1746.

An die Leipziger Creyß-Commiſſarien.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Wie es mit Auslieferung derer von den Civil-Obrigkeiten arretirten Soldaten an ihre Regimenter gehalten werden ſoll; den 31. Octob. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Mandat, d.d. 28. Dec. Anno 1737.

Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe Getreue. Wir haben ſeithero verſchiedentlich wahrgenommen, daß, wann Soldaten von Unſern Regimentern, verübter Exceſſe halber, Unſerm unterm 28. Decembr. 1737. ins Land publicirten Mandat zu gehorſamſter Folge, von den Civil-Obrigkeiten zur Hafft gebracht worden, die Obrigkeiten ſothaner Arreſtanten, ohne vorher dazu eingeholte Anordnung, an ihre Regimenter verabfolgen zu laſſen, ſich geweigert; Allermaßen aber ein ſolches weder in angeregtem Mandat verordnet, noch dahin jemahlen Unſere Intention gerichtet geweſen, vielmehr in denen publicirten Ordonnanzen enthalten, daß dergleichen Arreſtanten, woferne ihre Regimenter allzuweit vom loco delicti entfernet ſtehen, an die nächſt liegende Regimenter ausgeliefert, und von ſelbigen an ſolche ihre Regimenter weiter fortgeſchaffet werden ſollen; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet an ſämmtliche Unſere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, in Unſerm Stifft Naumburg die gemeſſene Verordnung ergehen laſſen, damit ſie die nach Maßgabe obgedachten Mandats, bey ihnen zur Verhafft gediehene Soldaten, jedesmahl an ihre, oder an die nächſt liegende ſich darum meldende Regimenter, ohne vorgängige Rückfrage unweigerlich, nebſt Abgabe der gehaltenen Vernehmungs-Regiſtraturen verabfolgen laſſen möchten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 31. Octobr. 1746.

Wie es mit Abgabe arretirter Soldaten an ihre, oder die nächſt ſtehende Regimenter zu halten, und was ſonſt dabey zu beobachten.

Joh. Chr. Graf von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Zeitz.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

Anderweites Generale,

Zu genauerer Beobachtung derer, wegen derer Deſerteurs ꝛc. ergangenen Verordnungen; d. d. 1. Febr. 1747.

An. 1747.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Ob wohl die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen in Unſern hieſigen Landen, wegen derer Deſerteurs, in verſchiedenen Mandaten und Generalien, und beſonders in Unſerem unterm 30. Octobr. Anno 1738. ins Land ergangenem Mandate, auf das nachdrücklichſte ermahnet, angewieſen und verwarnet worden, und Wir Uns zu ihnen, daß ſie dem anbefohlenen allenthalben gebührende Folge leiſten würden, gnädigſt verſehen; So iſt doch bishero, aus verſchiedenen eingelangten Nachrichten, das Gegentheil, inſonderheit an Seiten derer Unterthanen, zu Unſerm größten Mißfallen wahrzunehmen geweſen:

Mandat, d. d. 30. Oct. Anno 1738. und andere, werden erneuert, und wiederholet.

Und Wir befinden dahero der Nothdurft, nicht nur ſothane Mandate und Generalien, und vornehmlich das vorangezogene vom 30. Octobr. 1738, nicht weniger dasjenige, was in der Ordonnanz d. d. 21. Aug. 1728. §. 18, und in dem Werbe-Mandat vom 3. Decembr. 1728. nach denen Worten: Und wie in Unſerer ꝛc. ꝛc. diſponiret iſt, zu erneuern, und zu wiederholen, ſondern auch, vermittelſt dieſer Unſerer anderweiten General-Verordnung, ſämmtliche Unter-Obrigkeiten und Unterthanen nochmahls ernſtlich zu bedeuten, daß ſie, bey Vermeidung unnachbleibender Exequirung derer geſetzten, auch nach Befinden zu gewartender härterer Strafen, denen vorangeregten Ausſchreiben, und insbeſondere dem mehrerwehnten Anno 1738. publicirten Mandat, nach ihren aufhabenden Pflichten, beſſer und mit mehrerer Attention, Ver- und Obſicht, auch Vorkehr- und Anwendung der dießfalls erforderlichen Anſtalt und Bemühung, als bishero an vielen Orten nicht geſchehen ſeyn mag, nachleben, und nicht das mindeſte hierunter wider ſich zu Schulden kommen laſſen ſollen.

Obrigkeiten, ſollen die Gerichts-Perſonen, Schenkwirthe und Unterthanen, auf alle von ihnen, nach vorigen Verordnungen, zu beobachtende Fälle verweiſen.

Hiernächſt befehlen Wir auch hierdurch allen Unter-Obrigkeiten, bey Zehen Thalern Strafe, die Gerichts-Perſonen jeder Gemeinde, in denen Vorſtädten und auf dem Lande, wie auch die Gaſt- Schenk- und ſämmtliche Haus-Wirthe, Einwohnere und Unterthanen, auf alle von ihnen zu beobachtende Fälle, nach denen, ſowohl derer verbothenen Werbungen, Deſerteurs, und überhaupt derer Soldaten halber, als auch, wegen der Anzeige aller einkehrenden Fremden, beſonders aber, ratione des Räuber- Diebs- Bettel- und andern liederlichen und verdächtigen Geſindels, emanirten Mandaten und General-Verordnungen, nochmahls alles Ernſtes anzuweiſen, auch es führohin, bey deren reſpectivè Annehmung und Verpflichtung, in der Maaße zu halten. Woferne nun aber, deſſen ohnerachtet, ſodann ein- oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er dieſem nicht nachgekommen, durch ſein Bekenntniß, oder durch eydlich abgehörte Zeugen überführet wird, iſt ſelbiger, im Fall er, den Soldaten, wegen des Paſſes, zu befragen, unterlaſſen hat, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deſerteur, ſondern an einen andern Ort beordret geweſen, oder, dahin zu reiſen, Erlaubniß gehabt hätte, dennoch, andern zum Exempel, und zu deſto ſorgfältigerer Beobachtung dieſer Verordnung, von ſeiner Obrigkeit, wegen eines jeden dergleichen Soldatens, in ein Geldbuße von Einem Neuen Schock, und nachgehends, ſo oft er deſſen geſtändig oder überzeuget iſt, in Zwey Neue Schock Strafe zu vertheilen, oder, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, und wenn es keinen Deſerteur anbetrifft, ſonſt nach Vorſchrift und Maßgebung derer ins Land ausgelaſſenen Mandate und Generalien, alles Ernſtes gebührend und ſchleunig zu verfahren.

Wie, wider die Contravenienten zu verfahren?

Ordre an die Miliz, wegen vorzuzeigender Päſſe.

Damit auch keiner Unſerer Unterthanen, ſo geringen Standes er immer ſey, ſich bey Befragung derer außer ihren Stand-Quartieren befindlichen Soldaten, einiger Inſolenz von ſelbigen zu befahren haben möge; So haben Wir durch Unſere Generalität, die auf das Land commandirte oder beurlaubte Unter-

Officiers und Gemeinen von Unſerer Armee, zu williger und beſcheidener Vorzeigung ihrer Päſſe, mittelſt geſchärfter Ordres anweiſen laſſen, mithin keinem derer wider gegenwärtige Unſere General-Verordnung contravenirenden Unterthanen der Verwandt einiger Furcht zu ſtatten kommen ſoll.

Wornach ſich alſo Unſere geſammte Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, gehorſamſt und genau zu achten, und reſpectivè das Nöthige ungeſäumt zu veranſtalten haben. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 1. Febr. Anno 1747.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. daß führohin die, von denen Officiers verhandelten Tractaments- und andern Quittungen, wenn auch ſelbige vor erfolgter Bezahlung verſtorben, und Schulden hinterlaſſen, vor prioritätiſch paßiren, diejenigen Officiers aber auch, welche wegen Ausſtellung doppelter Quittungen auf einen Monat angeklaget, und ſchuldig befunden würden, ohne Anſehen der Perſon vor das Kriegs-Recht geſtellet und caßiret werden ſollen; den 30. März 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747. Veranlaſſung.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Veſte Räthe, liebe Getreue; Es hat Uns Unſer General en Chef, der Graf Rutowski, unterthänigſt zu vernehmen gegeben, wesgeſtalt denen Officiers von der Armee, ſo auf ihr Tractament und andere Gebührniſſe Credit zu ſuchen, und ſolche gegen Quittung zu verhandeln genöthiget würden, deßhalb Schwürigkeit gemacht werden wollte, weil wann dergleichen Officiers vor erfolgter Bezahlung ihrer verhandelten Quittungen verſtorben und Schulden hinterlaſſen, diejenigen Creditores, ſo ihr Geld auf Quittungen hergegeben, von denen übrigen chirographariſchen Gläubigern in Anſpruch genommen, und ihnen kein beſſeres Recht, als dieſe gehabt, zugeſtanden worden. Allermaßen Wir nun, zu Conſervation des Credits derer Officiers, führohin als ein beſtändiges Regulativ zu beobachten vor billig finden, daß wenn Officiers vor erfolgter Bezahlung ihrer verhandelten Quittungen verſtorben und Schulden hinterlaſſen, diejenigen Perſonen, ſo ihr Geld auf dergleichen Quittungen hergegeben, und wider welche ſich kein Verdacht eines Unterſchleifs, oder begangenen uſurariæ pravitatis hervor thut, von allem Anſpruch derer übrigen chirographariſchen Gläubiger befreyet ſeyn, mithin ſothane erhandelte Quittungen ſchlechterdings vor prioritätiſch paßiren, und ſelbigen ohne Weitläuftigkeit zu dem Ihrigen verholfen werden möge, im Gegentheil aber auch diejenigen Officiers, welche wegen Ausſtellung doppelter Quittungen auf einen Monath, an zweyerley Creditores, angeklaget, und ſchuldig befunden würden, ohne alles Anſehen der Perſon vor das Kriegs-Recht geſtellet, und caßiret werden ſollen, dieſes auch bey Unſerer geſammten Armee durch eine General-Ordre zu publiciren gemeſſenſt anbefohlen haben.

Regulativ, wegen Bezahlung derer von Officiers verhandelten Tractaments-Quittungen.

Ordre, wegen derer jenigen Officiers, ſo doppelte Quittungen ausſtellen.

Als machen Wir euch ſolches gleichfalls hierdurch bekannt, gnädigſt begehrende, ihr wollet euch bey vorkommenden Fällen darnach gebührend achten, und darüber ſtracklich halten. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 30. Mart. 1747.

Auguſtus Rex.

G. v. Brühl.

An das Geheime Kriegs-Raths Collegium.

J. G. Müller.

Ejusdem Reſcript,

Daß wiederholte Ordre an die Regimenter ertheilet worden, ſämmtliche Leibes- und Bey-Montirungs- ingleichen Equipage-Stücken ꝛc. aus hieſigen Landen, und von Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, zu nehmen, und wie ſolches geſchehen, durch Obrigkeitliche oder andere Atteſtata beyzubringen; den 1. März 1748.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1748. Veranlaſſung.

Hoch- und Wohlgebohrner, Veſte Räthe, liebe Getreue; Da bey denen, von den innländiſchen Tuch- und Zeug-Fabricanten auch anderen Handwerks-Leuten, über den je mehr und mehr überhand nehmenden Verfall ihres Gewerbes und Nahrung geführten beweglichen Klagen, alle behufige Mittel und Anſtalten, wodurch ſelbigen ſo viel möglich abgeholfen werden möge, vorzukehren, die Nothwendigkeit erheiſchet: So haben Wir Uns nicht entbrechen können, an die geſammte Armee und Garniſons, ingleichen an die Garde du Corps, Schweizer-Garde, und das Adeliche Corps derer Cadets, nicht minder an das Leib-Grenadier-Garde-Regiment, die erneuerten Verfügungen (immaßen deſſen Beobachtung ihnen ohnedieß, vermöge derer unterm 21. Jul. 1718 1. Febr. 1729 und 21. Sept. 1733 ins Land ergangenen Mandate, incumbiret) unter heutigem dato zu ertheilen, daß ſämmtliche rep. Leibes- und Bey-Montirungs-Equipage-Stücken, vom größtem bis zum kleineſten, wie ſelbige nur Namen haben, jederzeit anderswo, als aus Unſern Chur- incorporirten- auch übrigen Landen, und allein von hieſigen Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, nicht genommen, wegen derſelben aber entweder mit Kaufleuten oder Lieferanten gar nicht, vielmehr mit denen Fabricanten ſelbſt, contrahiret, auch damit man, daß ſolches geſchehen, deſto mehr vergewiſſert ſey, durch ohnentgeltlich zu ertheilende

General-Ordre,

daß ſämmtliche Montirungs- auch Equipage-Stücke, aus hieſigen Landen, und von hieſigen Fabricatis genommen, ſolches auch durch Obrig-

theilende

keitliche Atteſtata beſcheiniget,

theilende Obrigkeitliche Atteſtata, wie viel davon an jedem innländiſchen Orte beſtellet und geliefert, beygebracht, oder auch wenigſtens, im Fall mit denen Fabricanten ſelbſt unmittelbar zu contrahiren, die Umſtände nicht geſtatteten, von dem Lieferanten die würkliche Fertigung aller gelieferten Tücher, Zeuge, Strümpfe, Hüthe, Lederwerks, und ſämmtlicher übriger Montirungs-Zubehörungen, in Unſeren Landen, mit Benennung der Orte, allwo ſie fabriciret, beſcheiniget werden möge, wogegen Wir auch, daß die Waaren und Arbeit in behöriger Maaß und erforderlicher Tüchtigkeit, auch um billigen Preiß gefertiget und geliefert werden ſollen, die Lieferanten und Handwerker anweiſen laſſen wollen; Wannenhero Wir euch ſolches zu eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch gleichfalls nicht uneröffnet laſſen mögen, und werdet ihr bey Ablegung der Haupt-Rechnung, über die empfangenen Montirungs-Gelder, oder auf was Maaße ihr es ſonſt am thunlichſten erachtet, obige Obſervanda aufs genaueſte zu beobachten, ohnermangelt ſeyn. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 1. Mart. 1748.

dagegen aber auch ſelbige, in behöriger Tüchtigkeit, und um billigen Preiß geliefert werden ſollen

Auguſtus Rex.

Gr. v. Brühl.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

J. G. Müller.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Unterthanen, bey Verkaufung ihrer Hafer- und Fourage-Vorräthe, ſelbige denen Cavallerie-Regimentern gegen ſofortige marktgültige Bezahlung, vor denen Auswärtigen gönnen ſollen; den 12. Sept. 1748.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748.

Generale dieſerhalb,

Hoch- und Wohlgebohrner, Veſte Räthe, liebe Getreue; Demnach Wir, um die Ausfütterung Unſerer Cavallerie-Regimenter zu facilitiren, das abſchriftlich hier beykommende Generale, vermöge deſſen bey Verkaufung des Hafers und Fourage, auf beſagte Cavallerie-Regimenter, gegen ſofortige baare marktgültige Bezahlung, vor denen Auswärtigen reflectiret werden ſoll, ins Land auszulaſſen, der Nothdurft befunden; Als haben Wir euch denen Wir mit Gnaden wohl gewogen, ſolches hierdurch zu eurer Nachricht nicht bergen wollen. Geben zu Dreßden, am 12. Sept. 1748.

wird communiciret.

Joh. Ch. Gr. v. Hennicke.

An das geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Chriſtian Willhelm Juſt.

Generale,

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

Reſcript, wegen der Ausfuhre des Getreydes und der Fourage,

Aus Unſerm gnädigſten Reſcripte vom 30. paſſato (vom 4. curr.) ſeyd ihr erinnert, wasgeſtalt Wir die Ausfuhre, vom Getrayde und Fourage, in diejenigen benachbarten Lande, aus welchen keine Gegen-Einfuhre in hieſige verſtattet wird, zu unterſagen der Nothdurft befunden: Es hat auch darbey zur Zeit ſein ungeändertes Bewenden. Ob Wir nun wohl ſolchergeſtalt die Getrayde- und Fourage-Ausfuhre zum Behuf des Commercii offen zu laſſen gemeynet ſind; So iſt doch zugleich Unſere Landesväterliche Vorſorge dahin gerichtet, daß ſothane Ausfuhre, zum Nachtheil, weder der eigenen Subſiſtenz Unſerer Unterthanen überhaupt, noch auch insbeſondere Unſerer in kleinen Städten und großen Dörfern beyſammen ſtehenden Cavallerie, gemißbrauchet werde; Allermaßen denn bey Zuſammen-Delogirung der Cavallerie die Abſicht, neben Beförderung Unſers Militar-Dienſtes, zugleich dahin gegangen, damit Unſere Unterthanen eines Theils, derer aus der Natural-Lieferung entſtandenen vielen Beſchwerlichkeiten überhoben bleiben, andern theils durch die von denen Commendanten der Cavallerie-Compagnien ſelbſt zu verrichtende Ausfütterung derer Dienſt-Pferde, die Gelegenheit überkommen möchten, die ihnen zugewachſene Fourage in der Nähe, mit Erſpahrung weiten Transports, gegen marktgültigen Preiß, zu Gelde zu machen; Mithin Unſern Unterthanen, daß die Cavallerie-Regimenter beyſammen verbleiben, ſelbſt daran gelegen: So tragen Wir zwar zu denenſelben das gnädigſte Vertrauen, ſie werden bey Verkaufung ihrer Hafer- und Fourage-Vorräthe, ſelbige gedachten Unſeren Cavallerie-Regimentern gegen ſofortige baare marktgültige Bezahlung, vor denen Auswärtigen gönnen, und ſothanen Cavallerie-Regimentern zu gegründeten Beſchwerden hierunter keinen Anlaß geben. Begehren jedoch hiermit gnädigſt, ihr wollet Unſern Beamten, Vaſallen, auch anderen Unter-Obrigkeiten mittelſt ungeſäumt zu erlaſſender ſchriftlicher Mißiven, ſolches zu erkennen geben, und ſelbige zu behöriger Beobachtung dieſer Unſerer gnädigſten Willens-Meynung anweiſen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Sept. 1748.

wird erläutert:

Daß die Unterthanen, ihre Vorräthe denen Cavallerie-Regimentern, gegen ſofortige baare Bezahlung, vor Auswärtigen gönnen ſollen.

An die Landes-Regierung, & in ſimili an die Stiffts-Regierungen zu Merſeburg und Zeiz.

Declaratorium

Des Generalis, de Anno 1738, die Exemtion derer Invaliden von Perſonal-Præſtandis betreffend; d. d. 13. März 1749.

An. 1749.

Generale d. d. 21. Sept. 1738.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue; Demnach die von Uns, wegen Exemtion derer invaliden Solldaten, von allen und jeden Perſonal-Præſtandis, unterm 21. Sept. 1738 ins Land ausgelaſſene General-Verordnung bisher, Unſerer hierunter abgezielten gnädigſten Intention entgegen, verſchiedentlich, theils zur Beſchwerde derer Obrigkeiten an denen Orten ihres Aufenthalts, theils zu Schmählerung dieſes denen Invaliden ertheilten Beneficii, ausgeleget werden wollen:

Wird erläutert.

So haben Wir, mit Erläuterung und Modification ſothanen Generalis, dießfalls gewiſſes Ziel und Maaße zu ſetzen, der Nothdurft befunden.

Dimittirte und invalide aus hieſigen Landen gebürtige Soldaten, ſollen ihren Aufenthalt an dem Ort ihrer Geburt oder Erziehung nehmen.

Es ſollen nämlich, wie alle abgedankte, alſo auch die invalide aus hieſigen Landen gebürtige Soldaten, wenn gleich letztere mit Frey-Scheinen oder Penſions-Büchern aus Unſerem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio verſehen, ihren Aufenthalt an denen Orten ihrer Geburt oder Erziehung nehmen, und daſelbſt neben denen, ihnen durch obiges Generale verliehenen Freyheiten, auch namentlich von denen jedes Orts hergebrachten Haus-Genoſſen-Dienſten, eximiret und darmit völlig verſchonet bleiben. Wollten aber die Invaliden ſich an Orten, wo ſie weder erzogen noch gebohren ſind, niederlaſſen, ſo ſtehet denen daſigen Gerichts-Obrigkeiten, wenn es nicht mit ihrer Genehmhaltung geſchiehet, frey, dieſelben ad forum originis vel domicilii, welches zu ſolchem Ende in denen zu ertheilenden Frey-Scheinen und Penſions-Büchern künftig deutlich exprimiret werden wird, zu verweiſen, oder es können ſothane Obrigkeiten die Invaliden, wenn ſie ihnen den Aufenthalt verſtatten, ſowohl zu obigen Haus-Genoſſen-Dienſten, als zu denen Commun-Præſtandis, anhalten, immaßen beſagte Invaliden davon außer denen Orten ihrer Geburt oder Erziehung keinesweges vor befreyt zu achten.

Anderergeſtalt ſind ſie von Haus-genoſſen-Dienſten, und Commun-Præſtandis nicht befreyet.

Erläuterung.

Gleichwie jedoch ſolche Unſere gnädigſte Intention nur vors künftige zur Vorſchrift dienen und nicht auf das vergangene gezogen werden ſoll; Alſo iſt denen außer ihren Geburts-Orten lebenden Invaliden der ihnen von denen Gerichts-Obrigkeiten einmal verſtattete Aufenthalt, wenn ſie ſich ehrlich nähren, und, als Unterthanen gebühret, aufführen, nicht zu verſagen, noch dieſelben zu denen Haus-Genoſſen-Dienſten und Commun-Præſtandis, falls ſie nicht bereits in deren Mitleidenheit bishero geſtanden, zu ziehen.

Fernere Erläuterung wegen der Ausländer.

In Anſehung der Ausländer, ſo in hieſigen Landen weder gebohren, noch erzogen, jedoch in Unſeren Kriegs-Dienſten invalid worden, bey denen in Ertheilung der Frey-Scheine und Penſions-Bücher ohnehin auf den geleiſteten Dienſt und ihre Leibes- und Geſundheits-Umſtände das Abſehen gerichtet wird, hat es bey denen, durch obermeldetes Generale ihnen gnädigſt verliehenen Exemtionen, ohne Unterſcheid des Aufenthalts, ſein völliges Bewenden.

Weiber und Kinder derer Invaliden haben keine Immunität.

Und da hiernächſt alle ſolche denen Invaliden ertheilte Exemtiones und Beneficia als bloße Perſonalia anzuſehen, mithin auf derſelben Weiber und Kinder keinesweges erſtrecket werden können: Alſo mögen auch letztere, in Leiſtung der Haus-Genoſſen-Dienſte und der Schuldigkeit des Dienſt-Zwanges, einiger Befreyung ſich nicht anmaßen, ſondern es ſind beſagte der Invaliden Weiber und Kinder, ſelbige zu leiſten, verbunden.

Es ergehet demnach an Unſere ſämmtliche Vaſallen und Beamten, ſowohl an alle andere Gerichts- und Unter Obrigkeiten, auch Unterthanen, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, hiermit Unſer ernſter Befehl, ſich darnach gehorſamſt zu achten, und dieſem allen gebührend nachzuleben. Datum Dreßden, am 31. Mart. 1749.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Fernerweite Erläuterung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. des, wegen derer Miliz-Fuhren halber, unterm 30. Jun. 1746 ergangenen anderweitigen Erläuterungs-Reſcripts; den 7. Jun. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749.

Anderweite Erläuterung wegen des Dorfs Mosheim.

Veſte, Rath, liebe Getreue ꝛc. — Wie aber überhaupt das Dorf Mosheim, obſchon ſolches von euch dem Gebürgiſchen Creyße in gewiſſen Fällen abgetreten worden, dennoch an und vor ſich bey dem Leipziger Creyße verbleibet, und dahero angezogene Irrungen, zumal ſolche ohnehin gleich anfänglich, und noch vor der beſchehenen Abtretung, vor euch anhängig worden, nach Maaßgebung des euch untern 30. Jun. 1746. ertheilten anderweitigen Regulativs zu decidiren ſeyn will; Als begehren Wir hiermit gnädigſt ihr wollet Beklagte Hinterſäſſer und Gärtnere dahin bedeuten, daß ſie bey verfallenden außerordentlichen Miliz-Fuhren, zu ſolchen, und zwar die, ſo Zug-Vieh halten, in natura, diejenigen aber ſo mit keinem Zug-Viehe verſehen, durch einen Geld-Beytrag nach Proportion ihrer beſitzenden Hufen, zu concurriren verbunden.

Determination des Geld-Betrags.

Und wie Wir hiernächſt in oben beſagtem Regulativ de Anno 1746. den Geld-Betrag einer ordentlichen Miliz-Fuhre, incl. Wagen und Pferde in Betracht ſolche ſo weit nicht gehen, theils aber dergleichen Vorſpann in einem Tage oder längſtens 24 Stunden zurückkommen, auf 24. fl. determiniret; Alſo haben Wir in dem Gebürgiſchen und andern Creyßen, wegen derer, außer derer Marches vorfallenden extraordinairen Miliz-Fuhren dahin decidiret, daß unter dieſen letztern Fuhren ein Unterſcheid zu machen, ob ſelbige nehmlich von einer Commun überhaupt an Fuhr-Leute verdungen, oder dergleichen von denen mit Zug-Vieh verſehenen Einwohnern jeden Orts ſelbſt verrichtet werden, und erſtern Falls das Geld-Quantum der überhaupt verdungenen Fuhre, nach Proportion derer in jeder Commun befindlichen Hufen auszubringen, im letztern Fall aber, und wenn denen, ſo die Fuhren verrichtet, von einigen unbeſpannten oder ſolchen Einwohnern, welche die Fuhren nicht ſelbſt verrichten können, aber doch wegen ihrer Güther dabey zu concurriren ſchuldig, ein Beytrag zu thun, ſodann bey jeder vierſpännigen Miliz-Fuhre, ſo zwiſchen Oſtern und Michael verrichtet wird, auf jede Meile 21 Gr. bey denen aber, ſo zwiſchen Michael und Oſtern geſchehen, auf jede Meile 1. Rthlr. gerechnet werden ſoll. Und begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet nach dieſer Diſpoſition, nicht nur die Mosheimer Irrungen entſcheiden, ſondern auch bey denen, anderer Orten ſich herfür thuenden Differentien, ſothane Diſpoſition durchgehends zum Fundament nehmen. Daran geſchieht ꝛc. Datum Dreßden, den 7. Jun. 1749.

Erläuterungen wegen der extraordinairen Miliz-Fuhren; und des darzu leiſtenden Beytrags.

Chriſtoph Graf von Unruh.

An die Leipziger Creyß-
Commiſſarien.

Chriſtian Auguſt Döbner.

Ejusdem Reſcript,

Daß das, im Jahr 1741. mit des Königs von Preußen Majeſtät errichtete Cartel, noch nicht vor aufgehoben zu achten ſey; den 13. Dec. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Cartel mit des Königs in Preußen Majeſtät

Hochgelahrte, liebe Getreue. Uns iſt einberichtet worden, wasgeſtalt über die Verbindlichkeit des zwiſchen Uns und des Königs in Preußen Majeſtät, wegen Auslieferung derer Deſerteurs Anno 1741. errichteten Cartels bisher verſchiedentlich an beyden Seiten bey einigen Regimentern, Obrigkeiten und Unterthanen um deswillen Zweifel entſtehen wollen, weilen die in ſelbigem ſtipulirte ſechs Jahre zu Ende gegangen. Allermaſſen aber ſothanes Cartel, nach Inhalt des 15. §. auch nach Ablauf erwehnter ſechs Jahre, ſo lange gültig ſeyn ſoll, bis man ſich ſodann eines andern erkläret haben würde; Da hingegen dergleichen auf des Cartels Aufhebung gerichtete Erklärung von keiner Seite, vielmehr von neuem reciproque freundnachbarliche Declaration geſchehen, daß das Cartel in ſeiner völligen Kraft verbleiben, und nach wie vor ſorgfältig obſerviret werden ſolle; So begehren Wir hiermit, ihr wollet in denen vorkommenden Fällen, euch im Sprechen darnach achten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 13. Dec. 1749.

ſoll nach neuerlicher reciproquen Declaration, nach wie vor obſerviret werden.

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

An die Juriſten Facultät zu Leipzig, und übrige Dicaſteria.

Emanuel Gottlob Langbein, S.

Ejusdem Befehl,

Die, von Unterthanen, welche fremde Kriegsdienſte anzunehmen intendiret, wider ihre Anwerbung zu Landesherrlichen dergleichen Dienſten ergriffene Appellationes betreffend; den 5. Jul. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Veranlaſſung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm gehorſamſten Berichte vom 20. April. jüngſthin vortragen laſſen, was ihr, durch zweyer angeſeſſenen Unterthanen zu Herrenſchwenda, Namens Goldſchmidt und Vonhoff, wider die von denen Gräflich-Brühliſchen Gerichten zu Gangloffſömmern angeordnete Verſicherung ihrer Perſonen zu Unſeren Kriegsdienſten an Uns eingewendete unterthänigſte Appellationes anzufragen, und zu Unſerer gnädigſten Reſolution zu ſtellen, veranlaſſet worden.

Schuldigkeit der Unterthanen, ihrem Landes-Herrn, vorzüglich zu dienen.

Ob Wir nun wohl, daß Unſere Unterthanen zu Annahme Unſerer Kriegsdienſte wider ihren Willen gezwungen werden, zu geſtatten, in keine Wege gemeinet ſind: So finden Wir doch Unſerm höchſten Intereſſe und der Schuldigkeit Unſerer Unterthanen, Uns als ihrem angebohrnen Landes-Herrn, vorzüglich zu dienen, allerdings gemäß, daß falls von denen Unter-Obrigkeiten, das Vorhaben eines oder des andern derer Ihrigen zu Annahme fremder Kriegsdienſte mit Zuverläßigkeit entdecket würde, ſie ſich zu Verhinderung deſſen, ihrer Perſonen verſichern, und ſelbige an eines Unſerer Regimenter, um daſelbſt ihrem Triebe zum Militair-Stande, Uns und dem Vaterlande zum Beſten, ein Gnüge zu leiſten, abgeben mögen.

Was die Unter-Obrigkeiten hierunter zu beobachten haben?

Begehren dannenhero hiermit gnädigſt, ihr wollet dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung, ſowohl bey Rejection der Goldtſchmidtiſchen Appellation, immaßen Vonhoff der ſeinigen bereits renunciret, als auch ſonſt bey vorkommenden ähnlichen Fällen beobachten. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 5. Julii, 1751.

Rejection eingewandter Appellationen.

Joh. Ch. Graf von Hennicke.

An die Landes-Regierung.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

Ejusdem Erneuerte Ordonnanz,

d. d. 30. Jun. 1752.

An. 1752.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Veranlaſſung zu gegenwärtigem Reglement,

Fügen hiermit allen und jeden Kriegs-Officierern und gemeinen Soldaten von der Cavallerie und Infanterie, desgleichen Unſeren Vaſallen, Beamten, Räthen in Städten, Creyß-Commiſſarien, und ſonſt jedermänniglich, zu wiſſen, wasmaſſen Wir die, von Unſers in Gott ruhenden Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſtät, auch Vetters und Groß-Vaters Gnad- und Liebd. Liebd. Glorwürdigſten Andenkens, wegen der in Unſerm Churfürſtenthum und Landen einquartierten Miliz, deren Verpflegung, und des in denen Quartieren zu beobachtenden Bezeigens, zu verſchiedenen Zeiten ins Land publicirte Reglements und Ordonnanzen, aus Landesväterlicher Sorgfalt, theils in der Abſicht auf die, ſich mittlerweile hin und wieder bey Unſerm Militair-Etat geänderte Einrichtung, theils aber, weiln Wir hier und da mißfällig wahrnehmen müſſen, daß nur erwähnten älteren Ordonnanzen der durchgängig ſchuldige Gehorſam nicht allenthalben geleiſtet, ſondern bald durch ungleiche Auslegungen, bald durch übelgegründete Folgerungen, bald auf andere Weiſe, entzogen werden wollen, anderweit durchgehen, und gegenwärtiges neueres Reglement, zu gänzlicher Abſtellung alles deſſen, woraus zu ungebührlicher und ſtrafbarer Aggravirung Unſerer Unterthanen, oder zum Nachtheil Unſerer Miliz, und des, von ſelbiger zu erwartenden Dienſtes, irgends annoch einiger Anlaß, Unſerer Intention zuwider, künftighin genommen werden könnte, verfaſſen, darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements, ſo weit ſie nach der gegenwärtigen Verfaſſung Unſers Militair-Etats annoch applicable, wiederholen, nöthiger Orten mehrers erläutern und verneuern, auch ändern und verbeſſern, und ſolches zu künftiger exacter Befolgung, durch öffentlichen Druck bekannt machen zu laſſen, der Nothdurft befunden.

Haupt-Inhalt deſſelben.

Gleichwie nun nicht minder an des Landes, als des Soldaten Conſervation, da einer durch den andern reſp. gebührend geſchützet, und unterhalten werden muß, gelegen, mithin weder dem Soldaten das Seinige zur Ungebühr zu verweigern, oder vorzuenthalten, noch auch von dieſem dem Lande zur Laſt etwas aufzubürden, abzufordern, und dadurch Exceſſe zu veranlaſſen ſind: Alſo ſoll dieſes Reglement, oder Ordonnanz, auf der einen Seite dasjenige, was das Land dem Soldaten, ſowohl in Stand- als March-Quartieren, zu ſeiner Subſiſtenz zu reichen ſchuldig, und wie ſich auf der andern Seite der Soldat gegen das Land zu verhalten habe, in ſich faſſen.

Was demnach

Caput I.

Auf Staabs- und Ober-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, ingleichen auf Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, werden Tractamenter und Löhnungen ſo, wie auf Proviant- und Pack-Knechte, die Löhnungs- und Fourage-Gelder, nach wie vor, aus der General-Kriegs-Caſſa gereichet:

Die Verpflegung Unſerer Miliz, und ihre davon zu beſorgende Subſiſtenz

anlanget; So iſt

§. 1.

ohnehin bekannt, daß bey Unſerer geſammten Armee denen Staabs- und Ober-Officiers, ſowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ingleichen denen Unter-Officiers, und Gemeinen von der Infanterie, ihr ordentliches Tractament und Löhnungen, nebſt denen Löhnungen und Fourage-Geldern auf Proviant- und Pack-Knechte, und Pferde bey der Infanterie und Cavallerie, auch ſämmtliche übrige, zu deren allerſeitiger Subſiſtenz und Dienſtleiſtung nöthige Gebührniſſe, beſtändig und zu allen Zeiten, nach Maaßgebung Unſerer von Zeit zu Zeit ſubſiſtirenden Verpflegungs-Reglements, aus der General-Kriegs-Caſſa, theils immediate, theils mediate durch Anweiſung, vergnüget werden: Wobey es denn nicht minder vors künftige ſein ohngeändertes Bewenden hat.

Dahingegen

§. 2.

Hingegen für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, auch deren Dienſt-Pferde, die Portiones und Rationes vom Lande aufgebracht.

für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, auch deren Dienſt-Pferde, die zu ihrer Subſiſtenz erforderliche Portionen und Rationen, nach der hierunter Capite II. ertheilten Vorſchrift, vom Lande aufgebracht werden.

Was der Reuter auf eine Portion und Ration vom Quartier-Stande zu fordern befugt iſt?

Wenn nur erſagte Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, einzeln aufs Land delogiret ſind, ſo hat ein jeder von demjenigen Dorfe, Orte und Commun, wohin er von dem Creyß-Commiſſario, mittelſt eines ordentlichen ſchriftlichen Billets, repartiret und aßigniret iſt, auf die Portion, nach Inhalt des unterm 23. Junii 1747. ins Land publicirten Mandats, täglich

Zwey Groſchen

an baaren Gelde zur Subſiſtenz für ſeine Perſon, und zum Unterhalt ſeines Dienſt-Pferdes, nach Anleitung des unterm 28. Martii 1718. emanirten Befehls, vom Paucker und Wacht-Meiſter an, täglich

Sechs Pfund Hafer,

leichten Gewichts, oder, wo an einem Orte kein Hafer vorhanden,

2¾. Mäßgen Korn, Dreßdner Maaß,

Acht Pfund Heu,

oder, in deſſen Ermangelung,

12. Pfund Gerſten-Stroh,

und zwar, was den Hafer und das Heu anbetrifft, ſo wie es nach Landes-Art erbauet wird, nicht weniger

Zwey Dreßdniſche Metzen Heckerling,

und wöchentlich

Ein Gebund Streu-Stroh,

(wogegen dem Wirth der Dünger ohnentgeldlich verbleibet) zu erhalten, und iſt dieſes vom Quartier-Stande, auf welchen das Commiſſariſche Billet lautet, bey Vermeidung der, unten Capite VI. vorgeſchriebenen Execution, ohnweigerlich und richtig, beſonders aber die Fourage, auf die würklich vorhandene Dienſt-Pferde, lediglich in natura zu reichen, und zu liefern, ohne ſich zu Bezahlung derſelben, auf irgend eine Weiſe, zu verſtehen, oder mit dem Unter-Officier und Reuter desfalls zu accordiren.

Die Fourage iſt in natura, und bloß auf die würklich vorhandene Dienſt-Pferde zu reichen.

Ob auch ſchon einem Unter-Officier, Reuter oder Dragoner, im Commiſſariſchen Billet mehr, als Ein Dorf, aßigniret wäre, ſo hat derſelbe deshalb dennoch mehr nicht, als das gleich vorher ausgeworfene an Geld und Fourage, auf die ihm gebührende Portion und Ration zu fordern, noch wegen derer andern Oerter, wo er nicht würklich ſtehet, etwas darüber zu begehren, immaſſen dieſe, als Hülfs-Quartiere, dem Dorfe, wo der Soldat würklich im Quartier ſtehet, nach Beſchaffenheit, und Obrigkeitlichem Ermeſſen, in ihrer Proportion Beytrag zu geben haben.

Die Hülfs-Quartiere haben dem Soldaten etwas insbeſondere nicht zu geben.

§. 3.

Ein Commandirter erhält währenden Commando täglich 2 Groſchen ſtatt der Portion, und 3 Groſchen ſtatt der Ration, vom Quartier-Stande in baarem Gelde.

Würde aber der Unter-Officier, oder gemeine Reuter und Dragoner, aus dieſem ſeinem Quartier-Stande vom Lande auf Ordonnanz, Staabs- und Etandart-Wacht, ingleichen auf Muſterung zum Exerciren, oder ſonſt, commandiret, ſo hat er von ſothanem, ihm durch das Commiſſariſche Billet aßignirten Quartier-Stande, mehr nicht, als, denen täglich geordneten 2 Groſchen vor den Mund, annoch

Drey Groſchen.

täglich für das Pferd, woferne er beritten iſt, zu Beſorgung der eignen Ausfütterung deſſelben, baar zu empfangen, und keinesweges eines mehrers zu verlangen, oder zu nehmen; Vielweniger ſoll der Quartier-Stand ſchuldig ſeyn, ihm die Fourage aufs Commando nachzuführen, es wäre denn, daß der Quartier-Stand ſelbſt ſeine Convenienz beſſer dabey fände, und es alſo aus freyem Willen thun wollte, oder nach Beſchaffenheit derer Umſtände, und bey extraordinairen Commando-Fällen, die Nach-Fuhre der Fourage in natura, oder aber, bey außerordentlicher Theurung, die Bezahlung der täglichen Ration für dergleichen Commandirte mit einem mehrern, als denen vorher determinirten 3 Groſchen, aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio beſonders und ausdrücklich angeordnet würde; Jedoch, daß die vorſtehend höhere Bezahlung der täglichen Ration ſchlechterdings nicht auf andere, als derer ſpecificè genannten Commandirten Rationen, und am allerwenigſten, auf bloſſe vacante extendiret, und der Quartier-Stand dadurch beſchweret werde.

Die Fourage ſoll in dergleichen Fällen, weder in höherem Preiſe bezahlet, noch in natura nachgeführet werden: Es geſchähe denn vom Quartier-Stande auf Befehl, oder freywillig.

Wie es zu halten, wenn der Commandirte vor der Zeit zurück kömmt?

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, zurück gelangete, ſoll er nicht befugt ſeyn, dem Quartier-Stand, unter einigem Prätext eher etwas weiter vor die Ration in natura, oder ſonſt abzufordern, bevor die Tage, darauf er vorhero die Vergnügung an Gelde mit bekommen, gänzlich zu Ende gelaufen.

§. 4.

Von Bezahlung der vacanten Portionen u. Rationen.

Wenn ein Unter-Officier, oder gemeiner Reuter und Dragoner, oder eines ihrer Dienſt-Pferde, gänzlich abgehet, mithin die aßignirte Portion, oder Ration vacant wird, ſo iſt bey denen Regimentern Cuiraßiers und Dragoner die Portion mit 2 Gr. täglich, und die Ration mit täglichen 3 Gr., ohne einiges Quartier-Geld, bey Unſerer Garde du Corps aber, die tägliche Ration mit 4 Groſchen nebſt 6 Pfennigen Quartier-Geld, ohne Portion, an den Commandanten der Compagnie, ſo lange bis der Mann, oder das Pferd, wieder erſetzet wird, zu bezahlen, und gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszuſtellende Quittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret ſeyn muß, zu entrichten, es wäre denn, daß die Eincaßirung durch die Creyß-Commiſſarien geſchehen ſollte, in welchem Fall dieſe ſolches ſowohl, als das dafür zu entrichtende Geld-Quantum, denen vacanten Quartier-Ständen bekannt zu machen, und obbeſchriebenermaſſen die Beſcheinigung darüber zu ertheilen haben.

Was vorſtehend in dem 2. 3. und 4. §. diſponiret werden, gehet lediglich auf den Fall, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie einzeln auf dem Lande delogiret ſtehen;

Falls Wir aber

§. 5.

Wenn die Cavallerie halbe oder ganze Compagnie-weiſe zuſammen geleget wird, caßiren die Creyß-Commiſſarien die Portiones und Rationes mit Gelde ein, und bezahlen davon die Löhnungs- und Fourage-Gelder an die Regiments-Commandanten: Und hiervon

dieſelbe halbe oder ganze Compagnie-weiſe in kleine Städte und groſſe Dörfer zuſammen zu legen, der Nothdurft befunden, ſo werden ſolchen Falls die ins Land repartirte Portionen und Rationen im Gelde, davon das Quantum auf jede tägliche Portion und Ration, nach Beſchaffenheit der Zeit und Umſtände, jedesmal determiniret, und bekannt gemacht werden ſoll, abgeführet, und in Mandatmäßigen, auch ſolchen Münzſorten, wie ſie im Handel und Wandel geduldet werden, durch die Creyß-Commiſſarien eincaßiret, von denen Contribuenten jederzeit längſtens den 20. oder 21. jeden Monats an die Creyß-Commiſſarien, gegen deren ohnentgeldlich auszuſtellende Quittungen, eingeliefert, und von dieſen eincaßirten Geldern ſowohl die Löhnungen vor Unter-Officiers und Gemeine, als die Fourage-Gelder auf deren Dienſt-Pferde, nach jederzeitiger Anordnung Unſers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii, von denen Creyß-Commiſſarien monatlich baar an die Regiments-Commandanten, gegen deren Quittung, ausgezahlet, von dieſen aber hinwiederum an die Compagnie-Commandanten vertheilet.

§. 6.

haben Officiers und Soldaten ihre Subſiſtenz, und alles ſonſt erforderliche ſelbſt zu beſorgen, auch dahero

Wie nun ſolchergeſtalt, ſowohl Officiers, als Soldaten, von der Cavallerie und Infanterie, in Städten und auf dem Lande, von denen ihnen ausgeſetzten, und vorſtehendermaßen, nach Unterſcheid derer Fälle, theils aus der General-Kriegs-Caſſa mediatè oder immediatè, theils aber vom Quartier-Stände, zu erwartenden Tractamentern, Löhnungen und Fourage-Geldern, und übrigen Gebührniſſen, ihre eigene, ſowohl als reſp. ihrer Bedienten und Pferde Verpflegung und Unterhalt, nebſt Ausfütterung derer Proviant- und Pack-, wie nicht weniger, wenn die Cavallerie in Städten und Dörfern beyſammen ſtehet, die Ausfütterung derer Dienſt-Pferde, (unter welche zugleich der Hechſel und das Streu-Stroh, nebſt Anführung der Fourage, und Anſchaffung derer etwan erforderlichen Hechſel-Bänke, zu rechnen iſt,) auch alle übrige zur Dienſt-Leiſtung erforderliche Bedürfniſſe ſelbſt, ſonder Ausnahme, und ohne einiges Zuthun des Wirthes, oder Quartier-Standes, zu beſorgen und zu beſtreiten, verbunden ſind:

vom Quartier-Stande weder etwas mehr zu fordern, noch zu nehmen.

Alſo ſind die Wirthe in Städten und Dörfern, bey denen ſelbige von Zeit zu Zeit einquartieret ſtehen, ihnen (excluſivè derer vorgeſchriebenen Portionen und Rationen vor Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, wenn ſelbige einzeln auf dem Lande verleget ſind,) weder an Gelde, Eſſen und Trinken, noch an Futter, und Victualien, es ſey, unter dem Namen des Services, an Eßig, Salz, Gewürz und dergleichen, oder unter dem, zum Mißbrauch hervorgeſuchten Vorwandt des guten Willens, guter Ordre und Aufführung, Schutzes der Feld-Früchte, Verhütung Einbruchs und Diebſtahls, derer ſogenannten Sonntags-Mahlzeiten, oder unter was Vorwandt ſonſt, etwas zu reichen, im mindeſten nicht ſchuldig, noch vielweniger aber die Soldaten, dergleichen zu fordern, zu begehren, oder zu nehmen befugt, ſondern es wird ſolches alles hierdurch nochmals aufs ſchärfſte verbothen.

§. 7.

Staabs- und Ober-Officiers haben in denen March-Quartieren alles baar zu bezahlen.

So wenig Staabs- und Ober-Officiers von der Infanterie, oder Cavallerie, bey ihrer, von Zeit zu Zeit aus der General-Kriegs-Caſſa zu gewartenden Verpflegung, in denen ordentlichen Stand-Quartieren, von denen Wirthen etwas, was es auch ſey, zu prätendiren, oder zu nehmen, befugt ſind: Eben ſo wenig ſind ſie dergleichen auf dem March, bey denen Wirthen ihrer March-Quartiere zu thun, berechtiget, ſondern vielmehr ſchuldig, wie in Stand- alſo auch in March-Quartieren, ſonder alle Ausnahme, und ohne einige Abſicht auf dasjenige, was wegen der Etappe für Unter-Officiers und Gemeine, im folgenden 9. verordnet iſt, den Unterhalt für ſich, ihre Leute und Pferde, nebſt ihrem und derer Ihrigen Fortkommen, vor baare Bezahlung, welche ihnen jedoch der Landmann nicht höher, als nach Marktgültigen Preiſe anzuſchlagen hat, ſelbſt anzuſchaffen und zu beſorgen.

Wir haben auch

§. 8.

Etappenmäßige Verpflegung wird auf einen andern Fuß geſetzet, dergeſtalt, daß zwar

die, bey vorfallenden Mærchen, biſhero geordnet und üblich geweſene etappenmäßige Verpflegung, in gnädigſter Erwägung, daß dem Landmanne ſolche, beſonders was die Portion anlanget, vor die dafür geſetzte wenige Bezahlung zu beſtreiten, faſt zu ſchwer fallen will, der Soldat auch vielmals von dieſer, obwohl wenigen Bezahlung, zu allerhand Vexationibus Gelegenheit zu nehmen, und, unter mancherley Ausſtellung, den Landmann per indirectum zu einer koſtbaren Verbeſſerung der vorgeſchriebenen Speiſe und Tranks zu obligiren ſuchet, auf einen andern Fuß zu ſetzen, vor nöthig befunden.

die Ration, nach der Vorſchrift, noch ferner vom March-Quartier-Stande, gegen Quittung, verabreichet, und durch die Creyß-Commiſſarien bezahlet, hingegen

Denn ob es wohl, in Anſehung der Ration, noch ferner dabey bewendet, daß die Wirthe in denen March-Quartieren auf jede Ration für Unter-Officiers- und Gemeine Dienſt- auch Proviant- und Pack-Pferde, wenn die letzteren vorhanden ſind, täglich

6 Pfund Hafer,
8 Pfund Heu,
2 Metzen Hechſel und benöthigtes Streu-Stroh,

abzureichen, und davor die Bezahlung der täglichen Ration, nach dem Betrag der jedesmaligen Eincaßirung vom Lande, oder der Vergütung an die Regimenter ex Caſſa, zu gewarten haben; So ſoll dieſe Bezahlung für jede Ration künftighin doch keinesweges vom Compagnie-Commandanten geſchehen, ſondern bloß Quittung von ihm darüber ausgeſtellet, und von denen Gerichten demſelben gleichlautende Contra-Beſcheinigungen ertheilet werden, die Creyß-Commiſſarien aber ſodann obermeldete Bezahlung von denen eincaßirten Portions- und Rations-Geldern an die Quartier-Stände leiſten.

ſtatt der zeitherigen Verpflegung des Mannes, welche von nun an ceßiret, ihm nur die vorgeſchriebene Portion Brod ohnentgeldlich, und ein mehreres nicht, gegeben werde: Wobey jedoch die Communen, ſo der

Dahingegen die etappenmäßige Verpflegung für den Mann hiermit gänzlich und dergeſtalt aufgehoben wird, daß die Wirthe künftighin denen, auf Durch-Mærchen bey ihnen ſtehenden Soldaten einzig und allein

Zwey Pfund Brod

täglich auf jeden Mann, ohne Entgeld, außer dem aber nicht das mindeſte, weder an Eſſen noch Trinken, geſchweige denn Geld, oder Geldeswerth, abzureichen, ſchuldig, oder der Soldat von ihnen zu fordern und zu nehmen befugt, ſondern derſelbe alles übrige Verpflegungs-Bedürfniß, ſo er brauchet, und erhält, vor baares Geld, nach Marktgültigem billigen Preiſe ſofort zu bezahlen, verbunden ſeyn ſoll; Es haben aber auch die bequartierten Communen, und deren Ge-

March betrifft. für Vorrath an Victualien zum Verkauf, in Zeiten zu ſorgen haben.

Gerichts-Obrigkeiten, wenn ihnen eine bevorſtehende March-Einquartierung angeſaget wird, dafür zu ſorgen, daß in denen Schenken, Gaſthöfen und Kretzſchmarn, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, bey einem Einwohner des Ortes, welcher die Gelegenheit dazu hat, ein Vorrath von Fleiſch, Gemüſe, Bier und Branntewein, damit der Soldat ſich deſſen vor baares Geld, nach einem leidlich billigen Preiſe, daher erhohlen könne, angeſchaffet werden, und bey der Einrückung in Bereitſchaft ſeyn möge.

Cap. II.

Von der Delogirung der Miliz, auch Re- und Subrepartition derer Portionen und Rationen ins Land, ingleichen Veränderung derer Quartiere.

Wenn die Cavallerie einzeln aufs Land verleget wird, ſo richtet ſich die Delogirung derſelben nach der, über die erforderlichen Portionen und Rationen ausfallenden Repartition; Es wird aber

§. 9.

Repartition der Cavallerie nach dem Schock-Fuß de Anno 1682.

der Ertrag derer für Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie benöthigten Portionen und Rationen, durch das Geheime Kriegs-Raths Collegium, nach Anleitung des, mit der Landſchaft vormals gemachten Schluſſes, auf den Anſchlag derer vollen Steuer-Schocke de Anno 1682. ausgeworfen, und eingetheilet, ſodann nach Proportion des, jedem Creyße, hierunter zukommenden Quanti, denen Creyß-Commiſſarien zu- und von jedem derſelben ſeines Ortes hierauf die Special-Repartition an die von Adel, alle andere Schriftſäßige Gerichts-Obrigkeiten und Beamte ausgefertiget, auch denſelben die, einem jeden, nach Proportion zukommende Anzahl Portionen und Rationen zu- und von ihnen hinwiederum nach obbeſagtem Schockfuß in ihre unterhabende Dorfſchaften, und unter deren Unterthanen, mit Hintanſetzung aller Partheylichkeit, bey Strafe Ein Hundert Thaler ' ' ſo oft einer oder der andere unrichtig befunden werden möchte, vertheilet, wie nichtweniger von denen Unterthanen jeden Ortes, oder Dorfſchaft, das ihnen zugetheilte Portions- und Rations-Quantum unter ihnen in Regulâ gleichergeſtalt nach mehr bemerktem Schock-Fuß ſubrepartiret und aufgebracht, jedoch mit dieſer Unſerer gnädigſten Erklärung, daß, wenn bey einem oder dem andern Orte, oder Dorfſchaft, die Ungleichheit derer Schocke, in Gegeneinanderhaltung derer Grundſtücke, und die daher erwachſende Prægravation einiger Individuorum durch ſothane Repartition nach denen Schocken, evident wäre, Wir, auf derer Obrigkeiten vorhero zu Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erſtattete Berichte, und von daher eingeholte Genehmigung, die Subrepartition unter ihren, in ſo ungleichem Schock-Anſatz gegen einander ſtehenden Unterthanen, nach denen Schocken, Hufen, Aeckern, oder ſonſt auf eine, jedem Ort am zuträglichſten befundene Art, alternativè einzurichten beſonders geſtatten wollen: Wobey Wir zugleich Unſere Creyß-Commiſſarien auf ihre Pflichten hierdurch nochmaln verweiſen, und dahin ermahnen, daß ſie, bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehends egale Eintheilung derer Portionen und Rationen nach denen Schocken, damit kein Quartier-Stand vor dem andern beſchweret werde, treffen, auch die, bey einem und dem andern Orte übrigbleibende, und anderwärts zum Beytrag zu aßigniren den Schocke, ſo viel immer möglich, in der Nähe, damit die Abführung des ſchuldigen Beytrags, es geſchehe ſolcher reſp. in natura, oder an Gelde, keinem beſchwerlich falle, und koſtbar gemachet werde, anweiſen, und ſowohl ihres Ortes darob halten, daß keine Portionen und Rationen mehr, denn zu der Miliz würklich gehören, in Anſatz gebracht werden, als auch dahin ſehen mögen, damit dergleichen nicht von denen Beamten geſchehe.

Modus ſubrepartitionis alternativus.

Creyß-Commiſſarien ſollen bey der Subrepartition eine durchgängige Gleichheit beobachten.

§. 10.

Auf jede Portion und Ration wird ein Reuter mittelſt Billets mit Verpflegung und Unterkomen angewieſen.

Auf jede ausfallende Portion und Ration wird ſodann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie angewieſen; und an denjenigen Ort, oder Dorf, welcher die Portion und Ration aufzubringen hat, durch ein, von denen Creyß-Commiſſarien ausgeſtelltes ſchriftliches Billet dergeſtalt delogiret, daß er ſich dahin perſönlich einzulegen, und, nebſt der, Capite I. beſchriebenen Portion und Ration, auch das unten, Capite III. geordnete Unterkommen daſelbſt zu erhalten hat.

Damit nun

§. 11.

Vor der Einrückung ſind von denen Regiments-Commandanten an die Creyß-Commiſſarien richtige Compagnie-Liſten voraus zu ſenden.

die Eintheilung erſagter Portionen und Rationen, ſowohl als derer, in ſolchem Fall davon abhangenden Quartiere, von denen Creyß-Commiſſarien deſto ordentlicher geſchehen könne, ſo haben die Commandanten derer Regimenter, vor erfolgender würklichen Einrückung in die Quartiere, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterſchrift approbirte Liſten, mit Vor- und Zunamen des Reuters, oder Dragoners, ingleichen Farbe und Zeichen, auch Geſchlecht des Pferdes, an die Creyß-Commiſſarien, in deren anvertrauten Creyß ſie zu ſtehen kommen, voraus zu ſenden, und zu übergeben.

Was

§. 12.

Delogirung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer, wobey

von Re- und Subrepartition derer erforderlichen Portionen und Rationen §. 6. diſponiret worden, iſt nicht minder in dem Fall, wenn die Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer zuſammen geleget wird, zu beobachten, nur daß alsdenn, maßen ſich von ſelbſt ergiebet, die §. 10. bemerkte Natural-Einquartierung des Mannes und Pferdes an dem Orte, welcher die Portion und Ration zu präſtiren hat, ceßiret: Und werden auf dieſen Fall der Zuſammen-Delogirung, die Orte, wohin jedes Regiment und Compagnie verleget, und mit Quartieren verſehen werden ſoll, nebſt dem Quanto der, an jeden Ort zu vertheilenden Mannſchaft und Pferde, bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio jedesmal determiniret, und von daraus mit denen nöthigen Verordnungen denen Creyß-Commiſſarien bekannt gemachet, auch von dieſen, tragenden Creyß-Commiſſariats-Amts wegen, das Erforderliche hinwiederum denen Gerichts-Obrigkeiten notificiret und intimiret.

Gleichwie nun bey ſolcher Zuſammenverlegung der Cavallerie vor eine Compagnie, ſo viel möglich, nur Ein bis Zwey, oder höchſtens nicht mehr, als Drey Dörfer, oder Orte, ausgeſetzet und angewieſen, die Compagnien auch, ſo viel ſich thun läſſet, zur Häifte, oder Drittheiln, richtig dahin eingetheilet werden ſollen: Alſo ſind ſolche Dörfer, oder Orte, ſorgfältig dazu zu erwählen, wo ſich hinlängliches Unterkommen und Stallung vor die Compagnie, oder doch bey denen Einwohnern Gelaß und Gelegenheit zu Anrichtung des einen und des andern, ohne daß dadurch die zu bequartierenden Einwohner in ihrer eigenen Wirthſchaft und Nahrung Abgang und Mangel daran leiden dürfen, befindet: Und hierauf haben nicht nur die Creyß-Commiſſarien bey ihren, deshalb zu thuenden ohnmaßgeblichen Vorſchlägen hauptſächlich zu reflectiren, ſondern es wird auch Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium jederzeit ſelbſt das Auge mit darauf haben, damit nicht widrigenfalls ein oder der andere Ort mit Mannſchaft und Pferden auf irgend eine Weiſe überleget, und durch die daraus erwachſende

auf hinlängliches Unterkommen und Stallung ſonderlich zu ſehen, als worauf auch öftere Veränderung derer Quartiere, die Unterthanen ohne Noth beſchweret werden mögen.

In Abſicht auf dieſe Umſtände iſt alsdenn ferner

§. 13.

jedes Orts Obrigkeit, bey Fertigung der Subrepartition, bey welcher Gelegenheit alle mögliche Gleichheit zu beobachten, verwieſen wird.

von jedes Ortes-Obrigkeit die Subrepartition der, dem Orte ſolchergeſtalt zugetheilten Mannſchaft und Pferde, zu verfertigen, mithin ſelbige beſonders unter die, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit zu deren Anrichtung, verſehene Güther und Häuſer, welche dergleichen ohne Schaden in ihrer Wirthſchaft entbehren können, (ohne Unterſcheid, ob es Bauern und Anſpänner, Halb-Hüfnere oder Gärtnere ſind) zu vertheilen, und nach Befinden diejenigen, welche Gelaß und Gelegenheit dazu haben, zu Anrichtung der benöthigten Stallung anzuweiſen, dabey aber, ſo viel möglich, auf die Beſchaffenheit derer Einwohner, und ihrer Häuſer oder Güther, zu ſehen, alle mögliche Gleichheit zu halten, und kein Wirth, oder Haus-Beſitzer, vor dem andern zu beſchweren.

Wie es mit Verlegung der Unter-Staabs-Perſonen, ingleichen

Uebrigens werden die, bey denen Stäben der Cavallerie befindliche Unter-Staabs-Perſonen, an Wagen-Meiſter, Paucker, Staabs-Trompeter, Profos und Knecht, Feldſcheer-Geſellen und Hautbois, wenn ſie einzeln aufs Land delogiret werden, zu allernächſt des Staabs-Quartiers, auf die etwan dabey befindliche, zur Cavallerie gehörige Vorſtädte, oder wenigſtens über eine Viertel-Meile nicht davon entlegene Vorwerke und Dörfer, repartiret und aßigniret, woferne aber die Cavallerie in Städten und Dörfern beyſammen ſtehet, in dem Staabs-Quartier ſelbſt, wenn es gleich eine Infanterie Stadt iſt, untergebracht.

mit Bequartierung der zur Staabs-Wacht Commandirten von der Cavallerie zu halten?

Wie denn auch die zur Staabs-Wacht commandirte Unter-Officiers und Gemeine von der Cavallerie, (es mag ſelbige einzeln auf dem Lande, oder aber in Städten und Dörfern beyſammen ſtehen, und ohne Unterſcheid, ob das Staabs-Quartier eine Infanterie- oder Cavallerie-Stadt ſey,) an denen Orten der Staabs-Quartiere auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beyſammen delogiret iſt, gegen Erhaltung des geordneten Quartier-Geldes, untergebracht werden müſſen.

§. 14.

Infanterie-Delogirung.

Die Infanterie wird in die, zu deren Verquartierung ausgeſetzte Schrift- und Amtſäßige Städte, nach Proportion ihrer Feuerſtädte, oder Häuſer, bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio repartiret, und einer jeden Stadt, was ihr (inclusivè der Staabs-Wacht, wenn es ein Staabs-Quartier iſt,) zugetheilet worden, durch Befehl von daraus bekannt gemacht: Nach welchem Fundament denn auch ſolche in denen Städten ſelbſt hinwiederum zu ſubrepartiren, dabey aber alle nur mögliche Gleichheit, und beſonders zwiſchen denen Feuerſtätten und Häuſern, nach ihrer Beſchaffenheit, Größe, Nutzen und anderen Umſtänden, ein billiger Unterſcheid zu halten, mithin ein großes und nahrhaftes Haus à proportion ſtärker, als ein kleineres und ſchlechteres, zu belegen, auch bey accisbaren Städten die Accis-Officianten jeden Orts, bey Fertigung der Subrepartition, in ſeiner Maaße zu admittiren ſind.

Admiſſion der Accis-Officianten, in ſeiner Maaſſe, bey Fertigung der Subrepartition.

§. 15.

Was bey der Billetirung zu beobachten?

Ob nun ſchon die Delogirung ſowohl der Cavallerie, wenn ſie zuſammen verleget wird, als der Infanterie, von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio nach dem completten Stand eingerichtet zu werden pfleget; So ſind doch die Billets nur auf die würklich præſente Mannſchaft und Pferde auszugeben, und bloß auf die gegenwärtige Quartiere, und reſp. Stallung, anzuweiſen, geſtalten alle Quartiers-Anweiſung auf vacante Mannſchaft und reſp. Pferde hierdurch ausdrücklich verbothen wird, und am wenigſten die Officiers ſich unterſtehen ſollen, blinde Billets zu machen, oder auf die Vacanten und Abweſenden, oder wohl gar auf ihre Bedienten, eine Vergütung an Gelde, oder Geldes werth, aus denen Quartieren zu nehmen.

Was denen commandirenden Officiers zu deren Erleichterung obliegt?

Damit aber die Eintheilung der Mannſchaft und reſp. Pferde jeden Ortes deſto ordentlicher und richtiger geſchehen, die Billets dazu in Zeiten gefertiget, und die Leute, nach der Einrückung, in ihre Quartiere gewieſen werden können, ſo haben die Officiers, vor ihrer Einrückung, die Beſtands-Liſten der zugetheilten Mannſchaft und Pferde an den Rath der Stadt, oder die Gerichts-Obrigkeit des Ortes, mit Tauf- und Zunamen des Mannes, nach eines jeden Caractere, ingleichen Farbe, Geſchlecht, und Zeichen ſeines Pferdes, ein- und mit denenſelben zugleich die Fouriers voraus zu ſchicken, bey der Einrückung ſelbſt aber die Leute ordentlich zu ſtellen, ihnen dasjenige, was ſie aus der Ordonnanz concerniret, vorleſen zu laſſen, und ſie von allen Exceſſen ab- und zu guter Diſciplin, unter Verwarnung vor die, auf die Uebertreter geſetzte Strafen, anzuermahnen: Worauf ihnen denn die Billets von der Obrigkeit ſelbſt, ohne daß ſich die Officiers darein zu meliren haben, ausgetheilet werden:

Wie es mit Unterbringung der, von Zeit zu Zeit zuwachſenden Mannſchaft und Pferde zu halten?

Wie denn auch, wenn nach der Einrückung von Zeit zu Zeit ein- oder der andere Mann und reſp. Pferd neu angeworben, oder angeſchaffet wird, oder ſonſt zuwächſet, der- oder daſſelbe dem Rathe, oder Billetier-Amte der Stadt, oder Gerichts Obrigkeit auf dem Lande, präſentiret werden ſoll, der, oder die ſodann das Billet darauf zu geben, auch über die neu angeworbene, oder neu angeſchaffte, oder ſonſt zugewachſene Mannſchaft und Pferde ordentliche Liſten, mit Vor- und Zunamen, ſamt Bemerkung des Tages der Präſentation, zu führen hat, damit ſolche allemal auf Erfordern zur Geheimen Kriegs-Canzley eingeſchicket, oder die benöthigten Erläuterungen gegeben werden können.

§. 16.

March-Billets ſind von denen Creyß-Commiſſarien, oder

Wenn die Armee ganz, oder zum Theil, auf erhaltene Ordre marchiren ſoll, ſo haben, damit die Marche ſelbſt in gehöriger Ordnung angetreten, und fortgeſetzet werden mögen, die Commandanten derer marchirenden Regimenter, Compagnien, oder Detachements, vor deren Aufbruch aus denen Quartieren, oder Einrückung in die Creyße, in Zeiten einen Officier an die Creyß-Commiſſarien voraus zu ſchicken, den Tag des Aufbruchs, oder der Ankunft des Regiments, ihnen zu notificiren, und, wegen der Ausfertigung derer gewöhnlichen March-Billets, ſich zu melden, ſowohl auch denen Creyß-Commiſſarien, auf deren Verlangen, die, des Marches halber, erhaltene Ordres, ſo viel den March betrifft, ohnweigerlich zu communiciren. Und wie annebenſt zugleich eine, vom Commandanten des Regiments unterſchriebene Tabelle oder Specification der bey jeder Compagnie vorhandenen effectiven Mannſchaft, wie auch derer bey denen Compagnien Cavallerie würklich vorhandenen Unter-Officiers und Gemeinen Dienſt- auch bey beyden etwan befindlichen Proviant- und Pack-Knechte und Pferde, an die Creyß-Commiſſarien zu übergeben iſt, damit dieſe die Quartiere mit deſto mehrerer Gleichheit reguliren und eintheilen können:

in deren Ermangelung, von dem Beamten jedes Amts-Bezirks abzuholen.

Alſo ſollen die Officiers nichtminder in dem Fall, wenn ein March ſchleunig vorfiele, und die Commiſſarien, der Führung halber, nicht ſo fort inſtruiret werden könnten, oder nicht einheimiſch wären, ſich, dem ohnerachtet, nicht ſelbſt einlogiren, ſondern von denen Beamten, durch deren Amts-Bezirke der March gehet, die Billets abholen laſſen: Und iſt übrigens die Einrichtung beym March dergeſtalt zu treffen, daß ſowohl die Cavallerie- als Infanterie-Regimenter täglich 2 bis 3 Meilen, nach Gelegenheit des Wetters, der Zeit, und der Wege, marchiren, den vierten Tag aber in regula, oder nach Beſchaffenheit derer einſchlagenden außerordentlichen Umſtände, und deren Nothwendigkeit, worüber ſich die Commandanten derer Truppen, und die Creyß-Commiſſarien zu vernehmen und zu vereinigen wiſſen werden, auch den dritten Tag Raſttag halten können.

Die Subrepartition und Billetirung verbleibet jedes Ortes Obrigkeit

Die Subrepartition und Billetirung der an jeden Ort aßignirten Mannſchaft aber, bleibet dem Pflichtmäßigen Ermeſſen der Obrigkeit, oder derer Gerichten, anheim geſtellet, welchen dahero auch die, in Zeiten voraus zu ſendende Fouriers den effectiven Beſtand richtig anzugeben haben, damit vor der Einrückung die nöthige Eintheilung bereits geſchehen ſeyn, und folgends bey der Einrückung der Mannſchaft ſelbſt, nachdem ſie zuförderſt behörig geſtellet, und nach Vorſchrift §. 15. zu Haltung guter Diſciplin, unter Verweiſung auf die Ordonnanz, angermahnet worden, die Billets ſofort ausgehändiget, oder ſonſt ihre Quartiere angewieſen werden können.

§. 17.

Die zu Stand- und Marſch-Quartieren angewieſene Orte, ſowohl als

Diejenigen Dörfer und Orte nun, welche aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, ſowohl der Infanterie, als Cavallerie, wenn letztere zuſammen delogiret wird, mediatè oder immediatè, zu Stand- wie nicht weniger von denen Creyß-Commiſſarien zu Marſch-Quartieren, angewieſen werden, ſind reſpectivè nach Inhalt derer erhaltenen Billets, unweigerlich anzunehmen, und unverändert zu behalten, gegen einander nicht zu verwechſeln, beſonders aber keiner von denen, zu Marſch-Quartieren angewieſenen Orten, um daraus einige Feurage, oder andere Douceurs zu ziehen, jemaln unbelegt zu laſſen, viel weniger eine eigenmächtige Einlogirung an Orten, wohin die Billets nicht lauten, wenn ſie gleich mit Bewilligung des Ortes geſchähe, zu unternehmen.

die der gemeinen Mannſchaft zugetheilte Quartiere, ſind in natura unweigerlich anzunehmen, und alſo weder dem Soldaten, noch dem Officier nachgelaſſen, das Quartier nach Gefallen zu ändern, noch auch der Wirth, jemand ohne Billet anzunehmen, ſchuldig, es ſey denn

Auf gleiche Weiſe muß jeder Unter-Officier und Gemeiner, beydes von der Infanterie und Cavallerie, es ſtehe die letztere einzeln auf dem Lande, oder in Städten und Dörfern beyſammen, das Billet, welches auf ihn, nach Unterſcheid derer Fälle, vom Creyß-Commiſſario, oder des Ortes Obrigkeit, ausgeſtellet worden, unweigerlich annehmen, in das darinnen benannte Dorf oder Ort, und bey dem darinnen beniemten Wirthe, einrücken, das Quartier allda, ohne ſich eines nach Gefallen ſelbſt auszuſuchen, nehmen, und, ſo lange er nicht von dem Creyß-Commiſſario, oder des Ortes Obrigkeit, ein anderes Billet auf einen andern Ort, oder Wirth, erhält, unverrückt behalten, darf ſich auch ſchlechterdings nicht mit dem, ihm durchs Billet aßignirten Wirthe, des Quartiers halber, vergleichen, Geld dafür annehmen, und ſich anderwärts ſelbſt einmiethen. Eben ſo wenig ſtehet einem Officier frey, die Quartiere derer Unter-Officiers und Gemeinen nach eigenem Gefallen einzurichten, zu verändern, oder zu verwechſeln, noch weniger ſoll ein Ort, oder reſpectivè Wirth, ſchuldig ſeyn, einem Soldaten, der nicht ein reſpect. von dem Creyß-Commiſſario, oder des Ortes Obrigkeit, unterſchriebenes Billet vorzuzeigen hat, Stand- oder Marſch-Quartiere zu geben. Wannenhero die reſpectivè Creyß-Commiſſarien und Obrigkeiten, zu Verhütung dergleichen eigenmächtigen Veränderung, oder Verwechſelung, in ein jedes Billet zu Marſch- oder Stand-Quartieren vor eine ganze oder halbe Compagnie derſelben Namen, und die Anzahl der dabey befindlichen Mannſchaft und Pferde, in jedes Stand-Quartier-Billet aber vor einen einzeln Muſquetier, Reuter, oder Dragoner deſſen Tauf- und Zunamen, nebſt der Farbe, Geſchlecht und Zeichen des Pferdes, einſchreiben, oder, Falls er unberitten, ſolches mit anmerken ſollen.

§. 18.

in erheblichen Fällen, da der commandirende Officier, dergleichen Veränderung halber, mit dem Creyß-Commiſſario oder des Ortes Obrigkeit ſich zu vernehmen hat.

Fände aber der Obriſte, oder der, an deſſen Stelle commandirende Officier, zu Unſerm Dienſt und deſto genauerer Diſciplin des Soldatens, oder aus anderen erheblichen Urſachen, im Quartier eine Veränderung zu treffen, nöthig; So hat derſelbe ſolches reſpectivè dem Creyß-Commiſſario, oder des Ortes Obrigkeit, bekannt zu machen, der, oder die hierauf, wenn es die Nothdurft erfordert, der Veränderung halber, das behörige zu veranſtalten hat. Wie denn hiernächſt im Gegentheil von dem Creyß-Commiſſario, oder der Obrigkeit, keine Veränderung, oder Umquartirung, ohne Vorbewußt des commandirenden Officiers, vorgenommen werden kan; Ereigneten ſich aber, entweder von Seiten des Quartier-Standes, oder der Miliz, ſolche Umſtände, welche hauptſächliche Veränderungen mit ganzen oder halben Compagnien erforderten: So haben zuförderſt die Creyß-Commiſſarien, oder Gerichts-Obrigkeiten, und die Commandanten derer Regimenter, mit einander darüber zu communiciren, und ſodann iſt, mit Anzeigung derer Bewegungs-Urſachen ſothaner Veränderung, und der Anzahl der anderwärts zu verlegenden Mannſchaft, an Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeinen, von jedem Theil behörigen Ortes zu berichten, und wenn es die anderwärtige Verlegung einer beyſammenſtehenden Cavallerie-Compagnie ganz oder zum Theil beträfe, ein anderer bequemer Ort mit vorzuſchlagen, da denn das Geheime Kriegs-Raths-Collegium, der Veränderung, oder Erleichterung halber, das Nöthige zu beſorgen, und nach Befinden zu verfügen wiſſen wird; Jedoch bleibet es, wegen derer ordentlichen Umquartirungen der Infanterie in Städten, wo ſelbige ſtehet, bey der bisherigen Obſervanz, und kan ohne vorherige Berichts-Erſtattung, wenn ſich nur der commandirende Officier und der Stadt-Rath vorhero darüber mit einander vernommen haben, nur daß ſolche höchſtens nicht öfter, als in Zwey bis Drey Monathen einmahl geſchehe, veranſtaltet werden.

Cap. III.

Von Märſchen, Vorſpann und Bothen.

§. 19.

Was theils vor, theils im Marſch zu beobachten.

Wenn die Armee ganz, oder zum Theil, marſchiren ſoll, ſo werden die Marſch-Routen dazu bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio aus- und nicht nur von daraus denen Creyß-Commiſſarien mit der ſonſt etwa dabey nöthigen Vorſchrift, ſondern auch von Unſerm General-Feld-Marſchall, oder dem nach ihm commandirenden General, denen Commandanten derer marſchirenden Truppen par Ordre, zugefertiget. Wie nun ſothanen Marſch-Routen unverändert nachzugehen, und davon keinesweges abzuweichen iſt, oder widrigenfalls diejenigen, die dergleichen eigenmächtig zu thun, ſich unterfangen, ernſtlich geſtrafet werden, und zugleich vor alle daraus entſtehende Unordnungen zu rependiren haben ſollen: Alſo ſind übrigens im Marſch und Zug ſelbſt die ordentlichen Wege und Straßen zu halten, und von dar abwärts auf beſäete Felder, oder Wieſen nicht zu gehen, zu reuten und zu fahren, viel weniger denen Feld- und Garten-Früchten ſonſt Schaden zu thun, und am allerwenigſten zu irgend einer Zeit zu fouragiren.

§. 20.

Bey Zuſammenziehung zur Muſterung und zum Exerciren ſind ſolche Plätze zu erwählen,

Gleichergeſtalt müſſen, wenn ein Regiment, Eſcadron, Bataillon, oder Compagnie, zur Muſterung oder zum Exerciren, zuſammen gezogen wird, ſolche Plätze zu Bewerkſtellung des einen ſowohl, als des andern, unter vorhergängiger gebührenden Communication mit des Ortes Obrigkeit, welche dergleichen

anzuwo denen Unterthanen am wenigſten Schade geſchiehet.

anzuweiſen, verbunden iſt, ausgeſuchet werden, wo denen Feld-Früchten, Wieſen und Gehölzen kein Schade geſchehen kan, auch ſonſt denen Unterthanen am wenigſten Ungelegenheit verurſachet wird.

§. 21.

Wie es mit der Vorſpann zu halten.

Wie weit ſolche mit zu nehmen.

Strafe dererjenigen, ſo die Vorſpann-Bauern übel tractiren, oder die Vorſpann-Pferde übertreiben, oder

zu eigenem Behuf gebrauchen.

Wie die Vorſpann-Wagen beſchaffen ſeyn ſollen.

Daferne bey Märſchen, zu Fortſchaffung derer Kranken, und anderer Nothwendigkeiten, Vorſpann erfordert wird, ſoll ſolche, auf Verordnung aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von denen Creyß-Commiſſarien angeordnet, auf einen Regiments-Stab mehr nicht, als Vier, und vor jede Compagnie, ſowohl Cavallerie, als Infanterie, Zwey, mit Vier Pferden, oder Ochſen, beſpannte Wagen in regulâ, in denen Gegenden aber, wo das Zugvieh ſchlecht, und die Wagen klein, vor einen Regiments-Staab Sechs, und vor jede Compagnie Drey Vierſpännige Wagen, und, weil dieſes nur von dem Fall, wenn die Regimenter und Compagnien mobil ſind, zu verſtehen iſt, im Gegentheil auf den Fall, wenn ſie immobil, folglich mit Proviant-Pferden nicht verſehen ſind, zu Beſpannung des Proviant-Wagens, wenn ſelbiger anders aus dem Quartier-Stand mitgenommen wird, vor jede Compagnie, ſowohl Cavallerie, als Infanterie, annoch Vier, oder reſpectivè nach Beſchaffenheit derer Gegenden, Sechs Stück Zugvieh hergegeben, alle dergleichen Vorſpann aber weiter nicht, als bis in das nächſte Nacht-Quartier, mitgenommen, und aus ſelbigen ſofort wiederum zurück gelaſſen, anbey auch genaue Aufſicht gehalten werden, daß dem Vieh unterweges durch Ueberladung und Uebertreibung, oder ſonſt, kein Schade zugezogen, die Unterthanen, oder deren Knechte, ſo die Vorſpann führen, nicht mit Schlägen, oder auf andere Art, übel und ungebührlich tractiret, im übrigen auch die Wagen mit anderen, denen Officiers zugehörigen Equipage-Stücken, nicht chargiret werden, dergeſtalt, daß derjenige Unter-Officier, welcher einen Bauer auf dem Marſch, es ſey unter was Prätext es wolle, ſchläget, ſofort in Arreſt genommen, und davor hart angeſehen, Gemeine aber mit Gaſſen-Lauffen beſtrafet, auch überdieß, wenn die Vorſpann-Pferde übertrieben worden, daß ſolche auf der Stelle, oder kurz hernach crepiren, der commandirende Officier deshalb zu ſchwerer Verantwortung gezogen, und, nach Befinden, ihm ſelbſt der Werth dererſelben nach Gerichtlicher Taxe angeſchlagen, und von ſeinem Tractament decourtiret werden ſoll; Wäre aber die marſchirende Cavallerie ganz, oder zum Theil unberitten, ſo wird, nach Erfordern derer Umſtände, Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium die Anweiſung derer etwa benöthigten mehreren Vorſpann-Wagen, auf beſchehendes Anſuchen, beſonders zu verfügen wiſſen, jedoch daß vorherſtehendes alles dabey genau beobachtet werde: Wie wir denn Unſeren Creyß-Commiſſarien hierdurch ſchlechterdings unterſagen, über dieſe Vorſchrift, ohne expreſſen Befehl aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, einige mehrere, oder auch, außer denen Märſchen, ſonſt einige Vorſpann oder Miliz-Fuhren, viel weniger Pferde zum Reuten, auszuſchreiben und anzuweiſen; Würde aber jemand etwas mehreres an Vorſpann, als verordnet worden, verlangen und nehmen, oder auch, wie zeithero öfters geſchehen, ein Officier die, vor die Compagnie angewieſene Vierſpännige Wagen mit zwey oder drey Pferden nur beſpannen laſſen, die übrigen zwey oder vier Pferde aber zu Beſpannung ſeiner eigenen Kutſche oder Caleſche gebrauchen, und dadurch veranlaſſen, daß derer Unterthanen Zugvieh überladen und abgetrieben werden muß, derſelbe ſoll dafür nachdrücklich beſtrafet, und denen Unterthanen die abgepreßten Fuhren, oder vor ſich gebrauchten Pferde, überdieß zum theuerſten, und ſogar als Extra-Poſt zu bezahlen, angehalten werden; Jedoch befehlen Wir zugleich Unſeren Creyß-Commiſſarien, denen Unterthanen nachdrücklich anzudeuten, auch es wohl in denen Billets, nach Befinden, von Zeit zu Zeit zu wiederholen, daß ſie die Vorſpann-Wagen, maßen bisher darüber von der Miliz verſchiedentlich geklaget worden, nicht zu kurz, und die Leitern zu enge, oder ſonſt allzu klein, einrichten, mithin die Miliz dadurch bevortheilen ſollen, als woraus nichts anders, als Exceſſe, zu entſtehen pflegen: Zu deren beſſerer Verhütung Wir auch geſchehen laſſen wollen, daß, wenn die Regimenter, bey neuen Delogirungen, oder Beziehung hieſiger Garniſon, ihre Stand-Quartiere gänzlich verändern, und mit Sack und Pack ausmarſchiren müſſen, zu Fortbringung derer Ober-Officiers eigenen Bagage, annoch auf jede Compagnie Ein Vierſpänniger Wagen, gegen baare Bezahlung von 1 Thlr. 8 gl. täglich, als 7 gl. für jedes Stück Zugvieh, und 4 gl. für den Wagen, auf Anmelden, von Unſeren Creyß-Commiſſarien angewieſen werden mögen.

§. 22.

Marſch-Verpflegung und Vorſpann hat nur ſtatt, wenn die Regimenter, oder Compagnien, die Quartiere gänzlich, oder auf lange Zeit verlaſſen: nicht aber, wenn ſolche auf kurze Zeit zuſammen gezogen werden.

Was, ſowohl in gleich vorher befindlichem, als gegenwärtigem Capitel, wegen der, in gewiſſer Maaße noch beybehaltenen Marſch-Verpflegung und Vorſpann, diſponiret worden, iſt lediglich von ſolchen Märſchen anzunehmen, wenn Regimenter und Compagnien ihre Quartiere gänzlich, oder doch auf lange Zeit, verlaſſen: Dahingegen, wenn ſich ein Regiment, Eſcadron, Bataillon, oder Compagnie, bloß zur Muſterung, oder zum Exerciren, ingleichen zu Executionibus, und ſonſt bey anderen Vorfällen, nur auf gewiſſe, beſonders kurze Zeit, zuſammen ziehet, oder andere dergleichen kurze Märſche verfallen, weder die oben determinirte etappenmäßige Ration, noch auch die geordneten täglichen zwey Pfund Brodt par tête, von denen Marſch-Quartier-Ständen reſpect. gefordert und gereichet werden ſollen, ſondern es hat ſich die Miliz, weiln bey dergleichen kurzen Märſchen ohnedieß höchſtens nur etwa zwey Marſch-Quartiere nöthig zu ſeyn pflegen, und dergleichen Märſche überhaupt mit möglichſter Verſchonung derer Unterthanen geſchehen ſollen, in ſolchen Fällen ihr Brodt und reſpective Futter auf dem Hin- und Rück-Marſch mit zu nehmen, oder der Compagnie-Commandant die Ausfütterung in dergleichen Marſch-Quartieren durch Einkauf, oder ſonſt, ohne Zuthun des Quartier-Standes, zu veranſtalten und zu beſorgen.

§. 23.

Abforderung derer Bothen wird reguliret.

Es ſind zwar hiernächſt, ſowohl bey Märſchen, als wenn ein Soldat auf Ordonnanz, oder ſonſt, verſchicket wird, in gewiſſen Fällen Bothen, oder Wegweiſer von nöthen, und nicht zu verweigern; Nachdem aber beſonders bey Märſchen bishero wahrzunehmen geweſen, daß eines Theils die marſchirende Miliz nicht nur aus ihren jedesmaligen Nacht-Quartieren, ſondern auch aus jedem Dorfe, das ſie im Marſch berühret, zu großer Beſchwerung des Landes, einen, oder mehrere Bothen zu fordern und mit zu nehmen, ſich unterſtanden, andern Theils hingegen die Bothen vielmahls die Miliz nicht den rechten und nächſten Weg, ſondern, um deſto eher los zu kommen, nur auf das erſte beſte Dorf, es gehe der Weg dahin, oder nicht, führen; Als haben Wir, vors künftige dieſerwegen Vorſehung zu thun, nöthig befunden: Und ſoll demnach aus jedem, einer Compagnie oder Detachement im Marſch angewieſenen Nacht-Quartier von der Commun des Ortes nicht nur ein Bothe, oder Wegweiſer vor die, zu Regulirung derer weitern Quartiere, voraus gehende Commandirte, ſondern auch ein anderer Bothe oder Wegweiſer vor die weiter marſchirende Compagnie, oder

Stellung und Beſchaffenheit der Bothen.

Detachement, bey deren Aufbruch, und zwar beyde bis in das folgende Nacht-Quartier, und, woferne die Compagnie auf dem Marſch ſich theilen, und an zwey beſondere Orte marſchiren muß, noch ein Bothe, oder Wegweiſer mehr, mit gegeben werden. Wie nun dahero jede bequartierte Commun, ohne Abſicht auf die Zeche, oder Reihe, welche dieſen oder jenen im Dorfe trifft, allenfalls gegen billigmäßige Bezahlung, ſolche Perſonen zu denen, nur geordnetermaßen, erforderlichen Bothen und Wegweiſern auszuſuchen, zu geſtellen, und mitzugeben, auch, nach Befinden, für ſie zu repondiren hat, welche den rechten und nächſten Weg bis in das der Compagnie oder dem Detachement angewieſene nächſte Nacht-Quartier, vollkommen wiſſen: Alſo ſoll ſich hingegen kein Officier oder Soldat, (maßen es hierdurch bey ernſtlicher Ahndung ſchlechterdings unterſaget wird,) unterſtehen, mehrere, als die oberwehnten zwey Bothen oder Wegweiſer, es ſey zu Fortſetzung des Marſches ſelbſt, zum Wegweiſer vor die Bagage, (als wobey ohnehin derer Wege kundige Vorſpann-Bauern ſich befinden,) oder wohl gar in ihren eigenen Angelegenheiten, zu Herbeyholung allerhand Victualien ꝛc. weder aus denen Marſch-Quartieren, (wo nicht beſondere, von daraus gehende Commandirte, wie im folgenden §. verordnet iſt, dergleichen nöthig hätten,) noch aus andern Dörfern, welche ſie im Marſch von einem Nacht-Quartier zum andern berühren, zu fordern, oder zu nehmen: Und ſind übrigens die, vorangeführtermaßen, der Miliz auf Märſchen mit zu gebende zwey Bothen von derſelben mit Tragung des Gewehrs oder Torniſters nicht zu beläſtigen.

§. 24.

In welchen Fällen commandirte Officiers, oder Soldaten, Bothen zu fordern, befugt ſind?

Wodurch ſich Commandirte zu deren Erlangung zu legitimiren haben?

Eben ſo wenig ſollen ein- oder mehrere einzelne Officiers und Soldaten, welche, von dem Stand- oder Marſch-Quartier aus, auf Ordonnanz, Stabs-Wacht, oder ſonſt, commandiret und verſchicket werden, wenn und ſo weit als ſie der ordentliche Weg nach dem beſtimmten Orte, auf der gebahnten Land- und Heer-Straße, (welche im Lande bekannt genug, und noch dazu mit Wege-Säulen, wornach ſich gar wohl gerichtet werden kan, beſetzet ſind,) fortführet, aus denen Dörfern, die ſie unterweges berühren, Bothen zu fordern, oder zu nehmen ſich unterfangen; Wenn aber der Ort, von welchem er aus commandiret wird, nicht an einer Straße lieget, ſo iſt demſelben, bis er ſelbige erreichet, ingleichen wenn der Ort, dahin er commandiret, oder verſchicket wird, von der Land-Straße abwärts gelegen, von dem Orte aus, wo der Weg von der ordentlichen Land- oder Heer-Straße nach dem beſtimmten Ort abgehet, unweigerlich ein Bothe von Ort zu Ort, oder Dorf zu Dorf mitzugeben: Dergleichen ihm denn auch, wenn er ſeinen Weg bey Nachtzeit, oder des Winters bey großem Schnee, oder ermangelnder Bahn, antreten, oder fortſetzen müßte, ob er gleich ſonſt eine ordentliche Land- und Heer-Straße vor ſich hätte, nicht zu verweigern. Uebrigens ſollen die, in denen vorgeſchriebenen Fällen mit zu gebende Bothen denen von der Miliz den rechten Weg, und nicht etwan ſelbige nur auf das erſte beſte Dorf weiſen, oder widrigenfalls nachdrücklich beſtrafet werden: Und diejenigen Commandirte oder verſchickte Officiers und Soldaten, welche in denen angezeigten Fällen Bothen fordern, ſollen ſich, ehe ihnen ſolche gegeben werden, mit ihren Commandir-Zeddeln, oder Ordres, legitimiren, in welchen es zugleich deutlich exprimiret ſeyn muß, wenn bey ihrer Verſchickung ein- oder mehrere von denen oberwehnten Umſtänden, die nach obiger Vorſchrift einen Bothen erfordern, vorfallen möchten; Stünde nun aber dergleichen Compagnie-Zeddul nicht vorzuzeigen, ſo ſoll weder einem Ober- oder Unter-Officier, noch auch einem Gemeinen, ein Bothe gegeben, und, Falls ſie dergleichen, dem ohnerachtet, mit würklicher Gewaltthätigkeit zu exigiren, ſich unterfangen wollten, der- oder dieſelben ſofort in Arreſt genommen, und an die nächſt ſtehende Miliz extradiret werden: Und gleichwie dergleichen Commandirten eben ſo wenig einige Vorſpann, deren ſie ſich bisanhero hin und wieder zur Ungebühr anmaßen wollen, wenn ſie nicht ein- von dem Creyß-Commiſſario ertheiltes Billet, oder einen beſondern Paß vorzuzeigen haben, gebühret: Alſo ſoll, Falls ſie ſich dergleichen ebenfalls mit Gewalt zu erpreſſen unterſtünden, auf gleiche Weiſe mit ihnen verfahren werden.

§. 25.

Von Beſcheinigungen und Gegen-Beſcheinigungen.

Vor dem Ausmarſch aus jedem Nacht-Quartier ſind die, Cap. I. §. 8. erwehnte Beſcheinigungen und Gegen-Beſcheinigungen von dem commandirenden Officier, und dem Marſch-Quartier-Stande gegen einander auszuſtellen: Und iſt in denen Fällen, da die, dicto §. geordnete Etappe gereichet werden muß, ſowohl die Anzahl derer Pferde, worauf die vorgeſchriebene Rationes, als die Anzahl der Mannſchaft, worauf die täglichen zwey Pfund Brod gereichet, desgleichen, wie viel Vorſpann-Wagen verabfolget, und was ſowohl währender Bequartierung, als beym Abmarſch, vor Bothen genommen, auch was vor Manns-Zucht gehalten, und ob auch ſonſt allenthalben richtig baare Bezahlung für die empfangene Victualien geleiſtet worden, in denen oberwehnten Quittungen und Contra-Beſcheinigungen, wozu Wir, um deſto mehrerer Conformität und genauer Beobachtung, auch Vermeidung allen Diſputats willen, gewiſſe Schemata hier beyfügen, zugleich deutlich mit anzumerken.

Atteſtationes

Deren Einſendung.

Nicht minder ſind in denen, Cap. III. §. 22. erwehnten Fällen, wo nehmlich von denen Marſch-Quartier-Ständen nicht die geringſte Lieferung, weder ohne Entgeld, noch gegen Beſcheinigung, geſchiehet, ebenergeſtalt richtige Atteſtationes und Gegen-Atteſtationes, nach denen gleichfalls hier angefügten Schematibus, von Seiten des Compagnie-Commandantens und des Quartier-Standes, gegen einander auszuhändigen, hierauf aber ſowohl in dem erſtern, als letztern Fall, nicht nur von den bequartiert geweſenen Unterthanen die, von denen Officiers, an ſie ausgeſtellte Quittungen ſofort nach erfolgtem Abmarſch der Miliz, und längſtens binnen Acht Tagen, bey Verluſt der, vor die gelieferten Rationes, daraus zu gewartenden Bezahlung, oder wenn ſie nichts darauf zu fordern haben, bey Fünf Thaler Strafe, an die Creyß-Commiſſarien einzuliefern, und wenn etwan ein- oder anderer, außer dem unentgeldlich verordneten Brodte, und gegen Beſcheinigung verabfolgten Futter, auf Unter-Officiers und Gemeine ſonſt hergegebene Verpflegungs-Genuß unbezahlt geblieben, oder wohl gar Exceſſe vorgefallen, ihre Liquidationes beyzufügen, wie nicht minder, wenn ſie die vorgeſchriebene Quittungen über Brodt und Fourage vielleicht gar nicht erhalten, ſolches in ebenmäßiger Friſt bey denen Creyß-Commiſſarien zu melden, ſondern auch von denen Regiments-Commandanten, ſobald ſie nur aus einem Creyß in den andern eintreten, oder ſobald ſie an Orte, wo ſie etliche Wochen lang ſtehen bleiben, eingerücket, und längſtens binnen Acht Tagen, die, von denen Marſch-Quartier-Ständen deſſelben Creyßes, theils an ſie ſelbſt, theils an ihre Compagnie-Commandanten ausgeſtellte Gegen-Beſcheinigungen und Atteſtata, bey Verluſt eines halbmonatlichen Tractamentes, an die Creyß-Commiſſarien, von welchen die Billets ausgeſtellet werden, einzuſenden: Welche ſodann dieſe reſpect.

Quittungen und Gegen-Beſcheinigungen, mit Ausrechnung der, denen Quartier-Ständen, für die gelieferten Rationes, oder den unbezahlten Genuß, gebührenden Befriedigung, längſtens binnen Vierzehen Tagen, nachdem der Creyß vom Regiment verlaſſen worden, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzureichen, und, ſoferne oftgedachte Quittungen und Gegen-Beſcheinigungen von einem oder dem andern Regiment und Compagnie, oder Marſch-Quartier-Stande, in der geſetzten Zeit nicht eingekommen, ſolches zu weiterer Verfügung mit anzuzeigen haben.

Cap. IV.

Von denen Quartieren derer Staabs- und Ober-Officiers, auch Unterkommen derer Unter-Officiers und Gemeinen, und deren Dienſt-Pferde.

§. 26.

Officiers, ſo Quartier-Geld ex Caſſa erhalten, miethen ſich dafür ſelbſt ein.

Denen Staabs- und Ober-Officiers von der Cavallerie, und nunmehro auch denen von der Infanterie, wird, ſo weit Wir nicht bey einem oder dem andern Orte insbeſondere, bevorab was die Infanterie angehet, ein anderes angeordnet haben, oder noch anordnen werden, ein gewiſſes Quartier-Geld monathlich aus Unſerer General-Kriegs-Caſſa gereichet, und dahero vom Lande, und in denen Städten, weder vor die Ober-Officiers, noch ihre Leute und Pferde, einiges Quartier angewieſen und gegeben, vielweniger haben ſie, es mögen ſelbige das Quartier-Geld, oder Quartier in natura erhalten, für Mann oder Pferd, oder für Holz, Licht, Bette, Lagerſtatt, Aufwartung und Fourage, oder an Fuhren das geringſte zu prätendiren, ſollen auch bey unausbleibender Strafe, keine Diſcretiones, es ſey an Gelde, oder anderen Bedürfniſſen, annehmen, noch weniger fordern, und die Obrigkeiten, ſo dawider handeln, mit einer Geld-Strafe von Funfzig Thalern angeſehen werden, ſondern ermeldete Staabs- und Ober-Officiers haben ſich vor das zu erhaltende Quartier-Geld ſelbſt einzumiethen, und alles, was ſie für ſich, ihre Leute und Pferde, benöthiget, worunter bey der Cavallerie zugleich die Montirungs-Cammer, und der erforderliche Platz, zu Unterbringung des Proviant-Wagens, mit gehöret, ſelbſt anzuſchaffen, zu bezahlen und zu beſorgen.

§. 27.

Quartier-Gelaß für Officiers, welche kein Quartier-Geld erhalten.

Gleichwie aber aus vorſtehendem §. zugleich erhellet, daß nicht allen Staabs- und Ober-Officiers indiſtinctè das Quartier-Geld aus Unſerer General-Kriegs-Caſſa vergütet wird, ſondern einige derſelben, wenn ſie an gewiſſen Orten delogiret ſtehen, das ohnentgeldliche Quartier in natura daſelbſt zu genießen haben: Alſo ſoll an ſolchen Orten, wo denen Staabs- und Ober-Officiers ohnentgeldlich freyes Quartier in natura angewieſen und verſchaffet werden muß, daſſelbe

- für Einen Obriſten in Zwey Stuben und ſo viel Cammern, für ſich, Einer Stube zur Expedition, und noch Einer Stube für das Geſinde, entweder in eben demſelben Hauſe, oder doch im Hülfs-Quartiere, wie auch auf Zehen Pferde Stallung,
- für Einen Obriſt-Lieutenant, in Zwey Stuben mit ſo viel Cammern, für ſich und ſeine Leute, nebſt Stallung auf Acht Pferde,
- für Einen Obriſt-Wachtmeiſter, ebenfalls in Zwey Stuben, und ſo viel Cammern, für ſich und ſeine Leute, nebſt Stallung auf Sechs Pferde,
- für Einen Hauptmann, in Einer Stube und Zwey Cammern, nebſt Stallung auf Sechs Pferde,
- für Einen Subaltern-Officier, in Einer Stube und Cammer, ingleichen Stallung auf Drey Pferde,

beſtehen, und ſo gut, als es jeden Ortes miethweiſe zu erlangen ſtehet, angewieſen und verſchaffet werden, damit ſich denn auch Staabs- und Ober-Officiers ſchlechterdings zu begnügen, und weder auf eine Bezahlung derer Quartiere zu dringen, noch auch, nach Inhalt des vorher befindlichen §. etwas darüber an Holz, Licht, Bette, Aufwartung, Douceurs rc. zu fodern, geſchweige zu nehmen haben;

Was allenfalls der Quartier-Stand für das Quartier an Gelde zu geben hat?

Wollte aber Rath und Commun des Ortes ſelbſt, ſtatt des Quartieres in natura, ſich lieber mit denen Officiers eines billigen Quartier-Geldes vergleichen, und könnte ſich desfalls mit ihnen vereinigen, ſo ſoll zwar demſelben ſolches unbenommen ſeyn, jedoch daß dafür einem Officier nicht mehr, als Wir aus Unſerer General-Kriegs-Caſſa zum Quartier-Gelde vergnügen zu laſſen pflegen, und zwar

für Einen Obriſten,	8 Thlr.
Obriſt-Lieutenant,	6 Thlr.
Major,	5 Thlr.
Regiments-Quartier-Meiſter,	2 Thlr. 12 Gl.
Adjutanten,	2 Thlr. 12 Gl.
Auditeur,	2 Thlr. 12 Gl.
Prediger,	2 Thlr. 12 Gl.
Regiments-Feldſcheer,	1 Thlr.
Capitaine,	4 Thlr.
Lieutenant,	2 Thlr. 12 Gl.
Cornette, oder Fähndrich,	2 Thlr. 12 Gl.
für das Ordonnanz- und Stockhauß von der Cavallerie,	2 Thlr.
Etandart-Wacht-Quartier von der Cavallerie,	2 Thlr.

zugeſtanden und gegeben werde.

Quartiere werden nur denen effective vorhandenen Officiers angewieſen, oder bezahlet.

Und gleichwie übrigens an ſolchen Orten die nur beſchriebene Quartiere, oder wenn die Stadt ihre Convenienz beſſer dabey fände, das verglichene Quartier-Geld dafür, auf ſo viel Staabs- und Ober-Officiers, als vermöge der Delogirung aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dahin repartiret, und beſage derer Liſten, effective vorhanden ſind, reſp. aßigniret, verſchaffet und bezahlet werden müſſen: Alſo haben dieſelben reſp. nebſt ihren Weibern und Kindern, nicht minder ſolche in ihrer Abweſenheit, wann ſie beurlaubet, oder commandiret ſind, ohngeändert ſothane Quartiere, oder Quartier-Gelder, gleich als ob ſie an dem Orte gegenwärtig wären, zu genieſſen, jedoch aber auch ein mehreres ſchlechterdings nicht zu verlangen, oder zu nehmen: Dahingegen wenn ein Officier gänzlich abgehet, das Quartier, oder Aequivalent dafür, ſo lange, bis deſſen Stelle erſetzet wird, ceßiret.

§. 28.

Wie weit bey einzelner Delogirung der Cavallerie denen Officiers die Wahl des Quartier-Ortes nachgelaſſen.

In dem Fall, wenn die Cavallerie auf dem Lande verleget iſt, ſtehet denen Staabs- und Ober-Officiers derſelben frey, ſich nach Gefallen an einem Orte desjenigen Diſtricts, in welchem das Regiment, oder Compagnie, einquartieret iſt, einzumiethen, und, woferne in dem, dem Regimente zugetheilten Quartiers-Bezirk keine, der Ritterſchaft zugehörige Stadt befindlich, auch Schrift- und Amtſäßige Städte dazu zu erwählen: Welches auch denen Capitaines, oder Rittmeiſtern, ingleichen denen Subaltern-Officiers, wenn ſie auf dem Lande kein bequemes Haus zu ihrem Unterkommen finden, geſtattet wird: Nur daß in beyden Fällen noch ferner darauf hauptſächlich geſehen werde, damit diejenigen Städte, ſo hierzu erkieſet ſind, von der Mitte des Quartier-Bezirks reſp. des Regiments und der Compagnie, nicht weit entfernet liegen, und der Officier deſto näher an der Hand ſey, ein wachſames Auge auf die Diſciplin und dasjenige, was Wir vermittelſt dieſer Unſerer Ordonnanz anbefohlen haben, zu halten, und allen vorkommenden Beſchwerden abhelfliche Maaße zu geben, auch das Land ſeine Klagen mit deſto minderer Beſchwerde und Verſäumniß anzubringen, Gelegenheit finden möge.

§. 29.

Wenn die Cavallerie beyſammen ſtehet, haben die Officiers ſo, wie die von der Infanterie, in denen angewieſenen Quartiers-Orten einzuwohnen.

Dahingegen, wenn die Cavallerie in kleinen Städten und großen Dörfern beyſammen ſtehet, müſſen die Staabs- und Ober-Officiers derſelben in dieſem Fall, ſowohl als die von der Infanterie, ſchlechterdings, und zu allen Zeiten, an denen Orten, wohin ſie, vermöge der Delogirung, gewieſen ſind, einmiethen, beſonders aber, wenn eine Compagnie von der Cavallerie oder Infanterie an verſchiedene Orte vertheilet iſt, an jeden dieſer Orte wenigſtens ein Ober-Officier mit verleget werden.

Wobey

§. 30.

Denen einmiethenden Officiers ſollen die Obrigkeiten jeden Ortes, zu Erlangung behöriger Quartiere, behülflich ſeyn.

die Obrigkeit jeden Ortes, wo ſich Officiers von der Cavallerie oder Infanterie einmiethen, in geziemender Annehmung Unſerer, bey Bezahlung des Ober-Officiers-Quartier-Geldes, auf das Soulagement derer Unterthanen, auch mit Beläſtigung Unſerer Caſſe, abzielenden Gnade, benöthigten Falls ex officio dahin, damit ſelbige vor das, einem jeden ausgeſetzte monathliche Quartier-Geld tüchtige und gute Quartiere von hinlänglichem Gelaß erhalten, und daher von der Bürgerſchaft nicht etwa Gelegenheit, ſolche ungebührlich zu ſteigern, und zu übertheuern, genommen werde, Obacht zu führen, und da ſich dergleichen ereignete, die erforderlichen Quartiere für die Officiers auszuſuchen, auch die Preiße derer Miethen billigmäßig zu determiniren hat; Fürnehmlich aber ſind auf denen Dörfern für die Officiers von der Cavallerie nothdürftig hinlängliche Quartiere, ſofern dergleichen nicht ſchon vorhanden, an- und einzurichten.

§. 31.

Quartier und Lagerſtatt für Unter-Officiers und Gemeine worinnen ſolches beſtehe, und

Das Quartier, oder Unterkommen für Unter-Officiers und Gemeine, ſowohl von der Cavallerie, als Infanterie, ohne Unterſcheid, ob die erſtere einzeln aufs Land, oder in Städte und Dörfer zuſammen verleget iſt, beſtehet in dem Obdach an Einer Kammer, zu ſicherer und trockener Verwahrung ſeiner Leibes- und Bey-Montirungs- auch Equipage-Stücken, und in der Lagerſtatt, welche, bevorab an der Unterlage, wenigſtens nicht geringer, als ſie des Wirthes Knecht, oder Geſelle hat, ſeyn, und woferne der Wirth mit Betten nicht verſehen, noch ſolche zu ſchaffen im Stande wäre, wenigſtens in einem, von Zeit zu Zeit mit friſchem Stroh gefüllten Sack, einem Bett-Lacken drüber, einem Pfühl oder Küſſen mit Ueberzuge, und einer warmen Zudecke, beſtehen muß, und gehöret hierzu annoch bey der Cavallerie die Stallung, welches alles der bequartierte Wirth auf das erhaltene Billet zu ſchaffen, verbunden, und bey der Stallung beſonders dahin, daß keine unreine Ställe angewieſen werden, zu ſorgen iſt.

§. 32.

außer welchem der Soldat ein mehreres nicht zu fordern hat.

Mit dieſem muß ſich der Soldat ſchlechterdings begnügen, und iſt ein mehreres zur Lagerſtatt, oder einige Aufwartung zu fordern, nicht befugt, noch viel weniger aber ſoll er, wider des Wirthes Willen, das Lager in deſſen Stube nehmen, auch den Wirth aus ſeinem eigenen Bette nicht vertreiben, ſondern mit der Lagerſtatt, ſo ihm vom Wirth angewieſen wird, und bey der Cavallerie ohnedieß im Stalle ſeyn muß, bey der Infanterie aber in obangeregter Kammer, wenn ſie ſo beſchaffen, daß ſich der Soldat darinnen, mittelſt der ihm gegebenen Lagerſtatt, vor der Kälte bergen kan, bereitet werden mag, zufrieden ſeyn.

§. 33.

Der einzeln delogirte Reuter hat ſein Quartier bey dem Wirth, von welchem er die Portion und Ration erhält.

Was zu Vermeidung öfterer Umquartierung zu beobachten?

Dieſes nur beſchriebene Quartier, oder Unterkommen nun gehöret, wenn die Cavallerie einzeln auf dem Lande delogiret iſt, zur Portion und Ration, und iſt eigentlich von jedem Wirthe, auf ſo viel Tage, als er die Portiones und Rationes, nach ſeinen aufhabenden Schocken, Aeckern, Hufen, oder wie ſonſt die Subrepartition jeden Ortes gemachet wird, zu präſtiren hat, dem Soldaten zugleich ohnentgeldlich mit zu verſchaffen; Dieweiln aber der Reuter, oder Dragoner, nicht täglich, oder wöchentlich umziehen kann, ſo haben die Einwohner jeden Ortes eine richtige Ordnung, wie lange jeder in ſolcher Proportion den Reuter mit Unterkommen verſehen müſſe, dergeſtalt unter ſich zu machen, daß der Unter-Officier, Reuter und Dragoner wenigſtens nicht öfter, als in Zwey bis Drey Monathen einmal umziehen dürfe: Und nach dieſer Ordnung haben die Gerichten jeden Ortes den Reuter dahin, wo er von Zeit zu Zeit ſein Unterkommen erhalten muß, anzuweiſen, die Unter-Officiers, Reuter und Dragoner auch ſothaner Anweiſung ſchlechterdings nachzukommen, ſich dahin einzulegen, und die, ihnen von denen Gerichten mit beniemte Zeit daſelbſt zu bleiben.

Ob auch wohl, nach dem §pho 17. Capite II. keinem Unter-Officier, Reuter, oder Dragoner, frey ſtehet, ſich mit dem ihm angewieſenen Wirthe zu vergleichen, und einzumiethen: So iſt doch, wenn ein oder anderer Einwohner im Dorfe, welchen die Reihe der Bequartierung trifft, den Soldaten in natura einzunehmen keine Gelegenheit hätte, oder ſonſt, wegen anderer Urſachen, ſolches zu thun, nicht vermögend wäre, dergleichen Wirthe unverwehret, mit einem ſeiner Mit-Nachbarn, jedoch in eben dieſem Dorfe, und mit Zuziehung derer Gerichten, ſich deshalber zu vergleichen, und zwar dergeſtalt, daß aufs höchſte mehr nicht als Ein Groſchen täglich auf Mann und Pferd, dafür entrichtet, und ſolches nicht überſtiegen werde: Auf gleiche Weiſe denn auch denen Wirthen in Städten und Dörfern, wo Infanterie, oder Cavallerie beyſammen ſtehet, den ihnen aßignirten Soldaten bey einem Nachbar, oder andern Einwohner des Ortes, gegen eine billigmäßige Vergütung, mit Vorbewuſt ſowohl des commandirenden Officiers, als des Ortes Obrigkeit einzumiethen, frey ſtehet.

§. 34.

Verquartierung der beyſammen ſtehenden Cavallerie, ingleichen auch der Infanterie.

Wenn hingegen die Cavallerie in Städten und Dörfern beyſammen ſtehet, wird denen Unter-Officiers und Gemeinen derſelben, ſowohl als denen von der Infanterie, von jeden Ortes Obrigkeit, nach der, in Conformität des 13. und 14. §phi Capite II. gemachten Subrepartition, das obenbeſchriebene Unterkommen, oder Quartier, bey denen Wirthen, oder Haus-Beſitzern, welche die Reihe trifft, oder reſp. mit der erforderlichen Gelegenheit verſehen ſind, mittelſt eines ordentlichen Billets, angewieſen, und es haben die, ſolchergeſtalt, von der Obrigkeit einem jeden angewieſene Wirthe, oder Haus-Beſitzere, dem dahin billetirten Soldaten das geordnete Unterkommen ſo lange, bis er anderwärts repartiret und billetiret wird, bey ſich anzuweiſen und einzuräumen.

§. 35.

Die Quartiere für die Infanterie werden ohnentgeldlich angewieſen.

Determinirung des

Dieſes Unterkommen oder Quartier, iſt jedem Unter-Officier und Gemeinen bey der Infanterie, von dem Wirthe, wohin er von Zeit zu Zeit billetiret iſt, allenthalben ohnentgeldlich, und ohne daß er einige Vergütung dafür zu gewarten habe, zu verſchaffen: Für die Cavallerie hingegen, wenn ſelbige in Städten und Dörfern beyſammen ſtehet, wollen Wir

einem

Quartier-Geldes für die Cavallerie, wenn ſolche beyſammen ſtehet.

einem jeden Wirthe in denen Dörfern, ſowohl als denen zur Cavallerie-Verpflegung gehörigen Land-Städtgen, welcher einen Unter-Officier, oder Gemeinen, von der Cavallerie bey ſich im Quartier hat, er ſey commandirt, arretirt, beurlaubt und ſonſt abweſend, oder præſent, (jedoch nach Abzug der auf die Staabs-Wacht commandirten Mannſchaft,) Funfzehen Groſchen, in denen, zur Infanterie gehörigen Städten aber, welche die Mannſchaft, ſtatt der indeſſen ceßirenden Bequartierung mit Infanterie, ohnentgeldlich unterzubringen haben, bloß auf das Pferd Acht Groſchen, beydes monathlich, als ein Quartier-Geld, durch Unſere Creyß-Commiſſarien bezahlen laſſen, und ſoll ihm annebſt der Dünger von denen Unter-Officiers- und Gemeinen-Dienſt-Pferden ohnentgeldlich gelaſſen, auch auf die, von einer Muſterung, bis zur andern, abgehende Pferde, kein Abzug gemachet werden: Wir wollen auch, wenn die Regimenter die erſten Drey oder Vier Monathe in die ihnen ausgeſetzten Orte, (ſoweit ſie nehmlich dergleichen Einquartierung zum erſten mal erhalten ſollen,) einzurücken, durch einen Marſch, oder auf andere Art, verhindert, desgleichen bald Anfangs, nach beſchehener Delogirung, zu einem Marſch, oder Zuſammenziehung in ein Campement, beordert würden, nichts deſtoweniger, derer verwendeten Koſten halber, wenigſtens auf die erſten Drey Monathe, von der, reſp. angeordnet geweſenen, oder würklich erfolgten Einrückung, das vorher determinirte volle Quartier-Geld bezahlen laſſen.

Uebrigens ſollen zwar, wenn die Cavallerie beyſammen ſtehet, die Wirthe auf denen Dörfern, oder in denen zur Cavallerie-Verpflegung gehörigen Land-Städtgen, welche Unter-Officiers, oder Gemeine, im Quartier haben, über das von Uns beſtimmte Quartier-Geld, von denen übrigen unbelegten, mit Stallung, oder Gelaß und Gelegenheit dazu, nicht verſehenen Mit-Nachbarn einen Zuſchuß, oder Beytrag zu fördern, nicht befugt ſeyn; Jedoch wollen Wir geſchehen laſſen, daß an denen Orten, wo, außer denen bequartierten Wirthen, noch mehrere Einwohner im Stande ſind, einen berittenen, oder unberittenen Mann ins Quartier zu nehmen, entweder mit der Bequartierung gewechſelt, oder ſonſt mit Vorwiſſen der Obrigkeit, und Unſers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii Approbation, eine convenable Ausgleichung getroffen werde; Wegen der, in Infanterie-Städten beyſammen ſtehenden Cavallerie aber, verordnen Wir hiermit, daß, weiln ratione des Mannes, welcher nicht von ſeinem Pferde abwärts liegen kann, dieſes aber bey demjenigen Wirth, wo die Stallung ſich gefunden, bleiben muß, keine ordentliche Umquartierung, als wohl mit der Infanterie geſchiehet, vorgenommen werden kann, gleichwohl aber auch, da die Bequartierung des Ortes mit Infanterie in ſolchem Fall ceßiret, und die Cavallerie-Mannſchaft an die Stelle der Infanterie-Mannſchaft tritt, dem Wirth allein, bey welchem Stallung vorhanden, die beſtändige ohnentgeldliche Verſorgung des Mannes mit Obdach und Lagerſtatt, unter Verſchonung anderer, mit Stallung nicht verſehener Häuſer, nicht anzuſinnen ſtehet, ſämmtliche Haus-Beſitzer durch eine proportionirliche Anlage ſo viel aufbringen, als zu Vergütung eines billigen Quartier-Geldes an die Wirthe, wo die Mannſchaft einquartieret iſt, erfordert wird, und es iſt desfalls dem, in Anno 1749 denen, mit Cavallerie belegten Infanterie-Städten bekannt gemachten Regulativ nachzugehen, oder, wenn die Umſtände und Beſchaffenheit derer Einwohner eine andere Einrichtung erfordern ſollten, hiervon bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Anzeige zu thun, und von daher Beſcheid zu erwarten.

§. 36.

Wie es mit denen auf Staabs-Wacht commandirten, ratione des Quartiers zu halten?

Weiln, nach gleich vorherſtehendem §pho, bey Bezahlung des geordneten Quartiers für die beyſammen ſtehende Unter-Officiers, oder Gemeine, von der Cavallerie auf den completen Stand, die Commandirte zur Staabs-Wacht abgezogen, und hingegen denen Orten derer Staabs-Quartiere vergütet werden ſollen: So haben Wir dieſe Commandirte durchgängig Compagnie-weiſe auf eine gewiſſe Anzahl ſetzen laſſen: Wobey denn von denen Creyß-Commiſſarien dahin zu ſehen, daß, wenn eine Compagnie in zwey bis drey Orten delogirt ſtehet, das Quartier-Geld auf die Commandirten zur Staabs-Wacht einem jeden dieſer zwey bis drey Orte, in behöriger Proportion der, jeden Ortes, einquartierten Mannſchafts-Anzahl, abgerechnet, mithin möglichſte Gleichheit hierunter gehalten werde: Und bleibet hierbey denen Obrigkeiten eines jeden Ortes, wo eine Compagnie Cavallerie ganz, oder zum Theil delogiret ſtehet, überlaſſen, ob ſelbige dasjenige, ſo, wegen derer Commandirten zur Staabs-Wacht, an Quartier-Gelde decourtiret wird, von denen ſämmtlichen bequartierten Wirthen übertragen laſſen, oder die Einrichtung dergeſtalt machen wollen, daß allemal derjenige Wirth, deſſen einquartierten Soldaten die Reihe zur Staabs-Wache trifft, auf die Zeit der Abweſenheit kein Quartier-Geld erhalte.

§. 37.

Wo ſich der Soldat, wegen Untüchtigkeit des Quartiers, zu beſchweren hat?

Fände ſich nun, daß der Soldat über die Untüchtigkeit des ihm angewieſenen Quartiers zu klagen, Urſache hätte, ſoll er hierinnen nicht nach eigener Willkühr verfahren, noch ſich mit dem Quartier-Stande ungebührlich auflegen, ſondern es der Gerichts-Obrigkeit melden, oder bey ſeinem Officier anbringen, welcher mit der Obrigkeit, oder reſp. nöthigen Falls mit dem Creyß-Commiſſario, ſich hierüber zu vernehmen, und letztere, der Beſchwerde billige abhelfliche Maaße zu verſchaffen, ſchuldig ſind; Jedoch, wenn ein Unter-Officier, oder Gemeiner, Weib und Kinder hätte, ſo muß ſich das Weib mit denen Kindern bey des Mannes Lagerſtatt mit behelfen, und kann von dem Wirthe dießfalls nichts beſonders begehret werden.

§. 38.

Der Soldat muß ſich mit des Wirths Feuer und Licht behelfen,

es wäre denn ein beſonderes Behältniß zum Quartier angewieſen.

Es hat ſich auch der Soldat mit des Wirthes Feuer und Licht in alle Wege zu begnügen, und über dieſes er, oder ſein Weib, kein beſonderes Feuer, vielweniger die erforderlichen Geräthſchaften zum Waſchen, Backen, oder anderer dergleichen Handthierung, zu prätendiren: Geſtalten denn auch dem Soldaten einiges Vieh, zu des Wirths, oder der Gemeinde Beſchwerung, zu halten, nicht erlaubet ſeyn ſoll; Wollte aber ein- oder anderer Wirth, ſeiner Profeßion, oder anderer Urſachen halber, in ſeiner Wohnſtube den Soldaten nicht dulten, ſondern demſelben ein anderes Behältniß zur Wohnung anweiſen, ſolchen Falls wäre er ihm, zur Heitzung, das erforderliche Holz und Licht beſonders zu reichen, ſchuldig.

§. 39.

Vom Zuſammen-Kochen bey der zuſammen gelegten Cavallerie.

Und ob Wir wohl bey der Cavallerie, wenn ſelbige in kleine Städte, und große Dörfer zuſammen verleget iſt, das, zu Conſervation der Mannſchaft, verträgliche Zuſammen-Kochen introduciren zu laſſen, vor gut befinden, auch ſelbige ernſtlich hierzu angehalten wiſſen wollen: So ſoll doch die Einrichtung hierunter dergeſtalt getroffen werden, daß durch die Holtz-Conſumtion, und ſonſt, ein Wirth nicht vor dem andern beſchweret werde, ſondern ſothanes Kochen Wochenweiſe Zech-um, von einem Wirth zum andern, geſchehe, auch nicht über Vier und Vier Mann zuſammen kochen.

§. 40.

Wie es mit dem Quartier für Beurlaubte, Commandirte, Arretirte und Abweſende von der Infanterie und Cavallerie zu halten?

Wegen derer Beurlaubten, (deren Anzahl, beſonders bey der Cavallerie, ſoviel immer möglich, einzuſchränken, auch ohne beſondere Urſachen keinem anderergeſtalt, als unberitten, zu bewilligen iſt,) ingleichen wegen derer Commandirten, Arretirten und Abweſenden, wollen Wir hiermit folgendes verordnen:

Wenn nehmlich ein Unter-Officier und Gemeiner von der Infanterie beurlaubet, auf Staabs-Wacht, oder ſonſt, commandiret, auch um anderer Urſachen willen abweſend iſt, ſo ſoll derſelbe, weder an Quartier, noch an Gelde, etwas zu fordern befugt ſeyn: In dem einzigen Fall, wenn ein Unter-Officier, oder Gemeiner, von der Infanterie, zu Unterhaltung der Correſpondenz, und Fortſchaffung derer Ordres, unterweges auf Ordonnanz commandirt ſtehet, hat jeder Quartier-Stand einer Infanterie-Stadt, von welchem die Mannſchaft auf Ordonnanz genommen wird, auf jeden Mann monathlich Zwölf Groſchen, zu Vergütung des Quartier-Geldes, an den, im Stand-Quartier commandirenden Officier, wenn ſich ſelbiger zuförderſt, vermittelſt eines von der Generalität unterſchriebenen Atteſtats, legitimiret, aus der Commun-Quartier-Gelder-Caſſe, gegen Quittung zu bezahlen, und beſagter Officier dieſes Geld an den Wirth, wo die commandirte Ordonnanz ſtehet, ohne Abzug hinwiederum zu vergnügen; Wenn aber der beurlaubte, commandirte, oder ſonſt abweſende Mann Weib und Kinder hätte, welche in denen Quartieren zurück bleiben, ſo ſind ihnen die Quartiere offen zu behalten, und die zurück bleibende Weiber und Kinder, nach vorhero mit dem Billetir-Amte, oder des Ortes Obrigkeit, darüber beſchehener Vernehmung, ohngeſtöhrt darinnen zu laſſen, als deſſen ſie, während der Abweſenheit ihrer Männer, ohngehindert zu genießen haben.

Auf gleiche Weiſe iſt es, wenn die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie einzeln auf dem Lande ſtehen, zu halten, nur mit dieſem Unterſcheid, daß denen, auf Staabs-Wacht ſowohl, als denen, auf Ordonnanzen commandirten, auf die Zeit dieſer ihrer Commandos und der Abweſenheit aus ihren Quartieren, nebſt denen täglichen Zwey Groſchen Portions- und Drey Groſchen Rations-Geldern, annoch täglich Sechs Pfennige Quartier-Geld par tête von denen Quartier-Ständen auf dem Lande baar mitgegeben werden, und der, auf Ordonnanz commandirte Mann ſothane tägliche Sechs Pfennige an denjenigen Wirth, bey welchem er auf der, von ihm zu haltenden Ordonnanz, das Quartier würklich genießet, gegen deſſen Beſcheinigung, ebenergeſtalt baar hinwiederum vergnügen, derjenige Mann aber, welcher auf die Staabs-Wacht beordert iſt, erſagte Sechs Pfennige bey ſeiner Ankunft im Staabs-Quartier an den Staab baar abliefern muß, welcher davor entweder das Unterkommen der Mannſchaft und Pferde ſelbſt beſorget, oder das Quartier-Geld in ſolle auf die ganze Staabs-Wacht an den Stadt-Magiſtrat, oder des Ortes Obrigkeit, gegen Beſcheinigung bezahlet, um ſolches ferner an die Wirthe, bey denen die Commandirten von der Staabs-Wacht würklich einquartieret ſind, zu vergnügen; Wenn hingegen die Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer zuſammen delogiret iſt, ſo wollen Wir nicht nur denenjenigen Wirthen, wo die, auf Ordonnanz commandirte Unter-Officiers und Gemeine, während dieſes Commandos, das Unterkommen, oder Quartier, erhalten, ſondern auch für die, auf Staabs-Wacht ſtehende Mannſchaft, (welche letztere dagegen, nach dem §. 35. und 36. bey Vergütung des Quartier-Geldes für die Compagnien abgerechnet wird,) Funfzehen Groſchen monatlich par tête, durch Unſere Creyß-Commiſſarien, als ein Quartier-Geld, vergüten, und ſolches, ſoviel die Staabs-Wacht betrifft, entweder an den Magiſtrat, oder die Obrigkeit des Staabs-Quartiers, oder an den Commandanten des Regiments ſelbſt, bezahlen laſſen.

§. 41.

Corps de Garde, Stock-Wacht, und dazu benöthigtes Holz und Licht bey der Infanterie.

Außer denen Quartieren für Unter-Officiers und Gemeine von der Infanterie, iſt auch jede Stadt, welche damit beleget, für das Corps de Garde zu ſorgen, daſſelbe zu erbauen, zu unterhalten, und für ſelbiges, ſowohl als, benöthigten Falls, für die Stock-Wachten, das erforderliche Holz und Licht, wenn zu dem erſtern der gewöhnliche Abwurf unter denen beſetzten Thoren von denen einpaßirenden Holz-Fuhren nicht hinlänglich, anzuſchaffen ſchuldig, und ihr, auf ſolchen Fall, ermeldeter Abwurf zur Zubuſſe ſchlechterdings zu überlaſſen; Es haben aber die Officiers das abgeworfene, oder von der Stadt gelieferte Holz und Licht, zu ihrem eigenen Gebrauch, keinesweges wegzunehmen, oder, daß ſolches vor Unter-Officiers und Gemeine, oder deren Weiber, zu einem andern Behuf angewendet werde, zu geſtatten.

Montirungs-Cammer, und trockener Platz zum Proviant-Wagen bey der Infanterie und reſp. denen Creyß-Regimentern.

Dieſes alles fällt bey der Cavallerie hinweg.

Nichtweniger iſt dem Compagnie-Commandanten von der Infanterie, an dem Orte, wo er ſtehet, ein Platz zu trockener Unterbringung des Proviant-Wagens, ſowohl, wenn die Compagnie mobil, Stallung für Proviant- und Pack-Pferde, ingleichen denen Capitaines von denen Creyß-Regimentern eine Montirungs-Cammer ohnentgeldlich anzuweiſen: Welches alles gegentheils die von der Cavallerie vor die, ihnen darauf ausgeworfene Gebührniſſe, ſelbſt zu beſorgen und zu bezahlen haben.

§. 42.

Verſorgung derer kranken Soldaten.

Uebrigens wollen Wir Uns zu denen Obrigkeiten, beſonders in denen Städten, gnädigſt verſehen, daß, wenn ein Soldat in eine ſchwere Krankheit verfällt, und bey einem Schmidt, Schloſſer, Kupferſchmidt, und anderen dergleichen, bey ihrer Arbeit einen Kranken allzuſehr beunruhigenden Profeßions-Verwandten im Quartier lieget, mithin der benöthigten Wartung und Ruhe daſelbſt nicht genießen kann, ſie für deſſen anderwärtige ruhigere Unterbringung, ſo viel möglich, von ſelbſt beſorgt ſeyn, und ihn allenfalls in das Stadt-Lazareth, oder Hoſpital, wo dergleichen vorhanden, jedoch daß der Compagnie-Commandant ihn, außer dem nöthigen Unterkommen und Lagerſtatt, mit allen übrigen Nothwendigkeiten ohne Ausnahme verſorge, aufnehmen werden.

Es haben auch

§. 43.

Die Erbau- und Unterhaltung derer Militair-Juſtiz-Zeichen.

die Obrigkeiten in Städten, denen die Ober-Gerichte verliehen, die Signa Juſtitiæ militaris, an Galgen, Pfahl und hölzernen Pferd, auf ihre Koſten errichten und bauen zu laſſen, ſowohl von Zeit zu Zeit behörig zu unterhalten.

§. 44.

Cavallerie-Staabs-Wacht-Stube, nebſt deren Heitz- und Leuchtung, miethet und beſorget der Regiments-Commandant ſelbſt, ingleichen

Aus dem, was oben, wegen Vergütung einigen Quartier-Geldes auf die, von Monat zu Monat zur Staabs-Wacht commandirte Mannſchaft von der Cavallerie §. 40. diſponiret worden, ergiebet ſich ſchon, daß dieſe Mannſchaft ohne Unterſcheid, zu allen Zeiten, auf den Fuß, als wenn die Cavallerie beyſammen ſtehet, in denen Staabs-Quartieren mit denen, §. 31. und 32. vorgeſchriebenen Quartieren, deren Repartition, im Fall nicht die Regiments-Commandanten das Unterkommen ſelbſt zu beſorgen, angewieſen ſind, der Obrigkeit, nach dem 13. §. überlaſſen bleibet, zu verſehen ſey; Gleichwie aber von dieſen Commandirten hinwiederum eine gewiſſe Anzahl täglich die Wacht beym Stabe actu halten, und die geordneten Poſten beſtreiten muß: Alſo iſt hiernächſt eine beſondere Wacht-Stube, worinnen ſich dieſe, ſowohl des Tages, als des Nachts, aufhalten könne, nöthig: Dieſe Stube ſowohl, als deren Heitzung und Leuchtung, hat der Regiments-Commandant, welchem dazu ein gewiſſes Gebührniß überhaupt aus der General-Kriegs-Caſſa vergütet wird, ſelbſt zu beſorgen, zu miethen und zu beſtreiten; Jedoch iſt ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes zu aßiſtiren, damit nicht nur die erforderliche Wacht-Stube ausgemachet, ſondern auch der Regiments-Commandant im Mieth-Zins nicht zur Ungebühr überſetzet werde.

§. 45.

der Compagnie-Commandant die Etandart- oder Compagnie-Wacht-Stube, nicht minder auch

So wird auch bekanntermaßen von jeder Compagnie alle Monate, oder halbe Monate, eine gewiſſe Anzahl Mannſchaft zur Etandart- oder Compagnie-Wacht in des Compagnie-Commandantens Quartier commandiret; Gleichwie aber die Anzahl derſelben ſehr geringe iſt: Alſo wird ermeldete Mannſchaft in des Compagnie-Commandantens Quartier keinesweges einzeln delogiret, ſondern in einem Hauſe zuſammen untergebracht, und muß daſelbſt, bis ſie abgelöſet wird, ſtehen bleiben: Es iſt dahero zum Unterkommen derſelben bloß Eine Stube, worinnen ſie ſich, zeitwährenden ſothanen Commandos, Tags und Nachts aufhalten könne, nebſt zugehöriger Stallung vor ihre Pferde, nöthig, und es hat ſolche der Commandant der Compagnie, welchem darauf nicht minder monatlich etwas gewiſſes überhaupt aus der General-Kriegs-Caſſa bonificiret wird, gleichergeſtalt ſelbſt zu beſorgen, zu miethen, und, nebſt der Heitzung, auch Geleuchte, zu beſtreiten, jedoch daß ihm, benöthigten Falls, auch von der Obrigkeit des Ortes in Erlangung derſelben ſo, wie §. præced. diſponiret worden, aßiſtiret werde.

§. 46.

die, zu Unterbringung der Fourage, nöthige Behältniſſe, welche aber

Endlich werden bey jeder Compagnie Cavallerie, wenn nehmlich ſelbige in Städten und Dörfern beyſammen ſtehet, zu trockener und verwahrlicher Aufbehaltung der, in Vorrath, anzuſchaffenden Fourage, an Hart und Rauch-Futter, Böden und Scheunen, oder Schuppen, erfordert: Für deren Erlangung dann der Compagnie-Commandant ebenfalls, und zwar unter Gewartung der, §. 44. anbefohlnen Obrigkeitlichen Aßiſtenz, daferne dergleichen nöthig wäre, ſorgen, und den Mieth-Zinß dafür von denen ihm darauf ausgeworfenen monathlichen 2 Thlr. 12 Gl. beſtreiten muß; Jedoch iſt dieſes dergeſtalt zu verſtehen, daß, wenn eine Compagnie in zwey bis drey Orten getheilet ſtünde, dergleichen Fourage-Behältniſſe nicht an jedem Orte beſonders, ſondern nur an einem, und zwar, ſo viel möglich, an dem Haupt-Orte, wo der Capitain ſtehet, von denen ſämmtlichen zur Compagnie aßignirten Communen zuſammen ausgemachet, und angewieſen werden dürfen.

bey getheilten Compagnien nur an einem, und zwar dem Haupt-Orte, erforderlich ſind.

§. 47.

Außer denen § 40. beſchriebenen Fällen, hat kein abweſender Soldat vor ſein vacant bleibendes Quartier etwas zu fordern.

Uebrigens wird hierdurch ein- vor allemal verbothen, daß kein commandirt- oder ſonſt abweſender Soldat, aus dem, in ſeiner Abweſenheit, vacant bleibenden Quartier, außer in denen, in gegenwärtiger Ordonnanz, deutlich exprimirten Fällen, oder, wenn dergleichen aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio beſonders angeordnet, und denen Quartier-Ständen befohlen wäre, einiges Quartier-Geld, oder ſonſt einige Vergütung dafür an Gelde, oder Geldes werth, zu verlangen, oder zu nehmen habe: Geſtalt denn auch denen Quartier-Ständen hierdurch unterſaget wird, ſich, unter irgend einem Vorwandt, dazu zu verſtehen, und dergleichen zu geben.

§. 48.

Die Quartier-Gelder auf zuſammengeſetzte Cavallerie-Mannſchaften werden durch die Creyß-Commiſſarien, jedes Ortes Obrigkeit, und von dieſer an die Unterthanen bezahlet.

Die, denen, von der Cavallerie, wenn ſelbige in Städten und Dörfern beyſammen ſtehet, bequartierten Wirthen, oben ausgeſetzte Quartier-Gelder werden durch Unſere Creyß-Commiſſarien an jeden Ortes Obrigkeit von Monath zu Monath richtig bezahlet werden; Jede Obrigkeit aber hat den Betrag derſelben, nach deren Empfang aus dem Creyß-Commiſſariat, ſofort ihren bequartierten Unterthanen auszutheilen, Rechnung darüber zu führen, oder eine genugſam geſicherte Perſon aus der Commun dazu zu beſtellen, auch, nach Befinden, damit umzuwechſeln, und nicht die mindeſten Unkoſten deshalber, außer dem baaren Verlag an Bothen-Lohn, zu Abholung der Gelder, wenn es nicht etwa nach der Zeche geſchiehet, und dergleichen, zu nehmen und zu verurſachen.

§. 49.

Die Räthe in denen Städten haben die Servis-Gelder-Rechnung zu jedesmaliger Einſendung parat zu halten, ſolche der Bürgerſchaft, oder ihren Syndicis, auf Verlangen, vorzulegen, und dergleichen Servis-Gelder oder Militair-Anlage-Gelder mit denen übrigen Gemeinen-Caſſen-Geldern nicht zu meliren.

Die abzulegenden Servis- oder Einquartierungs-Gelder-Rechnungen ſollen auch die Räthe in denen Städten von Jahr zu Jahr dergeſtalt in bereitfertigem richtigen Stand halten, daß ſie, auf jedesmaliges Verlangen, alſofort zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eingeſendet, oder denen, zu deren Unterſuchung, etwa verordneten Commiſſarien in loco allemal exhibiret werden können: Wie denn ermeldete Räthe nicht weniger ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, dieſe Rechnungen der Bürgerſchaft, und ihren hierzu zu erwählenden Syndicis, oder Viertels-Meiſtern, auf Verlangen, allemal ohnweigerlich vorzulegen: Wobey Wir zugleich verordnen, daß dieſe Gemeine-Servis- oder Militair-Anlage-Gelder, (mit deren Eintreibung von denen etwan ſäumigen, oder widerſpenſtigen Contribuenten, auf die, Capite VI. vorgeſchriebene Art zu verfahren iſt,) von andern Gemeinen-Caſſen-Geldern, welche die Militaria nicht betreffen, gänzlich ſepariret, mit denen letztern nicht vermenget, und beſonders berechnet werden ſollen.

Caput V.

Von Einquartierungs-Exemtionibus in tantum aut in totum.

§. 50.

Beſchockte Grund-Stücken, in denen allhier beſchriebenen Orten, concurriren zur Cavallerie-Einquartier- und Verpflegung, ſowohl auch,

Wer beſchockte Grund-Stücken, oder andere, in Rechten dafür geachtete beſchockte Immobilia, in denen, zu Aufbringung derer für die Cavallerie erforderlichen Portionen und Rationen, (woron zugleich, wenn die Cavallerie einzeln auf dem Lande ſtehet, das Quartier dependiret,) ausgeſetzten Orten, beſitzet, derſelbe iſt ohne Ausnahme, zu Aufbringung derer, dem Orte, wobey er mit ſeinen Schocken cataſtriret iſt, zugetheilten Portionen und Rationen, und reſp. zum Unterkommen, nach Proportion derer aufhabenden Schocke, das ſeinige beyzutragen, verbunden; Es ſind aber nicht nur die unmittelbaren Amts- ingleichen derer Schrift- und Amtſaſſen Dörfer, und die der Ritterſchaft gehörige Land-Städtgen, in regula, ſondern auch die, bey denen, zu Verquartierung der Infanterie beſtimmten Städten befindliche, unter Amts-Juriſdiction gehörige Vorſtädte, wie nicht minder die in dergleichen Städten befindliche Schriftſäßige, oder unter Amts-Juriſdiction gehörige Häuſer, zu Aufbringung ermeldeter Portionen und Rationen ausgeſetzet und gewidmet.

§. 51.

wenn ſolche verhufet, zur March-Einquartierung.

Wer hiernächſt, wegen derer, in dem vorhergehenden §. erwähnten beſchockten Grund-Stücke, zur Natural-Verpflegung zu concurriren, verbunden, derſelbe iſt auch, wenn nehmlich dieſe beſchockte Grund-Stücke zugleich verhufet ſind, oder unter die ordentlichen Hufen des Ortes gehören, bey vorfallenden March-Bequartierungen des Ortes, zur Mitleidenheit zu ziehen.

§. 52.

Unbeſchockte Ritter- und Frey-Güther ſind von obigen Præſtandis eximiret:

Dieſemnach ſind alle Ritter- und Frey-Güther, ſo ferne ſie nicht beſchocket, auch weder Stand- noch

Nicht aber die beſchockten und verhuſten Bey-Güther.

Marſch-Einquartierung zu übernehmen ſchuldig; Wenn ſie aber entweder ſelbſt beſchocket, oder beſchockte Güther dabey beſitzen, ſo müſſen ſie ſowohl die Portions- und Rations-Gelder, ſo viel, nach Proportion ihrer aufhabenden Schocke, ihnen zukömmt, entrichten, als auch, wenn ſie ſelbſt, oder die dabey befindlichen beſchockten Grund-Stücken, zugleich verhuſet ſind, bey vorkommenden Märſchen, nach Proportion ihrer Verhuſung, die Marſch-Einquartierung unweigerlich mit erleiden und tragen, auch die davon abhangende Marſch-Fuhren, nach eben dieſer Proportion, mit leiſten; Jedoch ſoll denen Ritter-Güthern, bey erfolgender Zuſammen-Verlegung der Cavallerie in kleine Städte und große Dörfer, unter dem Vorwandt, weiln ſie Steuerbare Grund-Stücken dabey beſitzen, einige Stand-Einquartierung, ob ſchon vorgedachtermaßen ein monathliches Aequivalent dafür vergütet wird, wider Willen niemahls angeſonnen, viel weniger aufgebürdet werden.

Denen Ritter-Güthern ſoll, bey Zuſammenlegung der Cavallerie, wider Willen keine Stand-Einquartierung angeſonnen werden.

§. 53.

Welche Häuſer in Städten mit Infanterie zu bequartieren, und welche davon eximiret ſind?

Wer ferner in einer, zu Delogirung der Infanterie ausgeſetzten Schrift- oder Amtſäßigen Stadt, eine Feuerſtatt, oder ein bewohntes Haus, (jedoch excluſivè derer §. præanteced. bemerkten Schriftſäßigen, und unter unmittelbare Amts-Jurisdiction gehörigen,) beſitzet, derſelbe muß dieſe Einquartierung mit tragen helffen; Es ſollen aber die Häuſer derer Profeſſorum ordinariorum auf Univerſitäten, welche ex fundo Academiæ ſalariret werden, (keinesweges aber derer extraordinariorum,) ingleichen die Häuſer derer Kirchen- und Schul-Diener, jedoch nur allerſeits die, von ihnen bewohnten, und zur Commun gehörigen, wie nicht minder die Häuſer derer regierenden Bürgermeiſter und Stadt-Richter, Syndicorum und Stadt-Schreiber, auch einer Perſon, ſo mit der Einnahme zu thun hat, von ſothaner Einquartierung eximiret ſeyn.

§. 54.

Häuſer, welche zwar in natura nicht zu belegen, doch aber einen Geld-Beytrag zu thun haben.

Desgleichen ſind die Häuſer derer Poſtmeiſter und Accis-Einnehmer, auch dererjenigen, ſo ſonſt mit Herrſchaftlicher Geld-Einnahme zu thun haben, in ſoferne ihnen, die Caſſen bey ſich in ihren Häuſern zu haben, verſtattet iſt, ſie mögen im übrigen ſolche eigenthümlich, oder miethweiſe, ganz oder zum Theil beſitzen, wie nicht weniger die ordentlich privilegirten öffentlichen Gaſthöfe, worüber aber andere Privat-Speiſe- und Schenk-Häuſer nicht zu verſtehen, zwar in natura nicht zu belegen, dagegen aber zu einem proportionirten Beytrag zu ziehen: Und ob wohl kein Haus-Beſitzer, bey welchem ein Officier eingemiethet hat, um deswillen, von der ordentlichen Einquartierung frey iſt, ſo ſoll doch derſelbe, wenn er, das Quartier in natura zu geben, nicht vermöchte, gleichergeſtalt mit der Natural-Bequartierung verſchonet, und bloß zu einem proportionirten Geld-Beytrag gezogen werden.

§. 55.

Wer an denen, mit Cavallerie-Compagnien belegten Orten, wider Willen nicht zu bequartieren?

Eben dieſe nur benennte, ſowohl als die Fabric- und Manufactur-Häuſer, wo dergleichen würklich getrieben wird, nebſt denen Häuſern, in welchen derſelben Comtoirs und Niederlagen befindlich, ſollen nicht minder in denen kleinen Städten und großen Dörfern, wohin ganze, oder halbe Compagnien Cavallerie zuſammen geleget ſind, ohnerachtet der, in ſolchen Fällen, geordneten Quartiers-Vergütung, dennoch wider Willen nicht beleget werden; Jedoch ſind unter die Accis-Bedienten derer Dorf-Accis-Einnehmer Häuſer und Güther, in Anſehung, daß ſie oft den beſten Gelaß und Gelegenheit dazu, und hingegen geringe Einnahme haben, keinesweges zu zählen.

§. 56.

Die zur Infanterie-Delogirung ausgeſetzte Städte bleiben, nach wie vor, von der Marſch-Einquartierung, und was davon abhanget, befreyet: dahingegen die, mit Cavallerie belegte Orte, in ſeiner Maaße, bey Durchmärſchen mit repartiret werden ſollen.

Gleichwie hiernächſt, nach der bisherigen Verfaſſung, die, zu Delogirung der Infanterie, in regula ausgeſetzte Schrift- und Amtſäßige Städte, bey vorfallenden Märſchen, ohne Noth nicht zu belegen, ſondern mit aller Marſch-Einquartierung, ſammt was davon abhänget, zu verſchonen ſind: Alſo hat es noch fernerhin dabey ſein ungeändertes Bewenden. Und obwohln bisanhero nicht minder diejenigen Dörfer und Land-Städtgen, welche bey Zuſammen-Delogirung der Cavallerie beleget ſind, mit der Marſch-Einquartierung, ſammt was dem anhänget, verſchonet worden; So finden Wir doch, damit diejenigen Einwohner eines dergleichen Ortes, welche keine Einquartierung von der daſelbſt ſtehenden Cavallerie haben, von dieſer Befreyung nicht, mit Beſchwerung anderer Dörfer, unverdienter Weiſe participiren, ſolches dahin zu reſtringiren, der Nothdurſt, daß dergleichen, mit Cavallerie belegte Dorfſchaften und Cavallerie-Städtgen, wenn ſolche zumahl ſtark, und aus vielen Einwohnern beſtehen, dennoch bey häufigen Märſchen, befindenden Umſtänden nach, inſonderheit von der Infanterie, mit repartiret und billetiret, die, ins Marſch-Quartier zu vertheilende Mannſchaft aber, bloß nach denen Hufen dererjenigen Einwohner, welche von der dahin ins Stand-Quartier aßignirten Cavallerie nichts einnehmen, mit deutlicher Anmerkung ihrer Hufen-Anzahl im Marſch-Billet, eingerichtet, auch bloß unter die Hufen-Beſitzere ſubrepartiret, und von ihnen untergebracht, mithin die übrigen Wirthe, welche Mannſchaft und Pferde von der Cavallerie bey ſich im Stand-Quartiere haben, ſowohl mit der Marſch-Einquartierung, als auch à proportion mit der davon abhangenden Marſch-Vorſpann, ſchlechterdings verſchonet werden ſollen.

§. 57.

Niemand hat ſich einer Einquartierungs-Exemtion anzumaßen, dem ſelbige hier nicht namentlich zugeſtanden worden.

Wer übrigens in gegenwärtiger Ordonnanz nicht namentlich, oder nach denen bemerkten Umſtänden, deutlich von der Einquartierungs-Mitleidenheit, von was vor Art ſelbige ſeyn mag, eximiret, demſelben iſt auch, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, dergleichen ſchlechterdings nicht zu geſtatten, der Billetier jeden Ortes auch hierauf, und auf Beobachtung einer durchgängigen unabſichtlichen Gleichheit, beſonders zu vereyden.

Cap. VI.

Von einzulegenden Executionen.

§. 58.

Wider wen mit Execution zu verfahren?

Wenn dasjenige, was Innhalts gegenwärtiger Ordonnanz, von jedem Quartier-Stande in Städten und auf dem Lande, es ſey in Anſehung der Natural- und Marſch-Verpflegung, oder in Anſehung des Unterkommens, zu präſtiren iſt, entweder gänzlich verweigert, oder nicht zu gehöriger Zeit präſtiret wird; So iſt wider dergleichen widerſpenſtige und ſäumige Contribuenten mit der Execution zu verfahren.

§. 59.

Wer Execution einzulegen hat?

Es dependiret aber deren Anordnung lediglich von denen Creyß-Commiſſarien, oder der ordentlichen Obrigkeit dererjenigen, ſo zu exequiren ſind, und hat kein Officier ſich deren Anordnung, oder Einlegung, ohne Requiſition derer Creyß-Commiſſarien, oder der Obrigkeit, zu unterfangen. Hingegen ſind die commandirenden Officiers jeden Ortes, ihnen, auf dergleichen Requiſition, mit der zur Execution benöthigten und anbegehrten Mannſchaft unweigerlich zu aßiſtiren, verbunden.

§. 60.

Was dabey die Creyß-Commiſſa-

Wenn der Creyß-Commiſſarius die Execution anordnet, ſo hat derſelbe, der auf Execution abzuſchickenden ſiert; ingleichen cfenden Mannſchaft, den Ort, oder das Dorf, welches damit beleget werden ſoll, zu benennen, und die Executores, wegen Anweiſung derer reſtirenden Individuorum, bey denen ſie ſich auf Execution einzulegen haben, an des Ortes Obrigkeit zu verweiſen, auch, woferne ihm der Reſtante, oder Renitente, namentlich bekannt, in dem Executions-Schein mit zu beniemen. Mit dieſem Executions-Schein müſſen ſich die Executores bey des Ortes Obrigkeit melden, und wenn mehrere Reſtanten, oder Renitenten ſind, eine Individual-Specification derſelben von der Obrigkeit erwarten, welche denn auch ſolche unweigerlich zu ertheilen, oder, daß die Execution ſich auf ihre Koſten bey ihr ſelbſt einlege, auch wohl bey fortdauernder dergleichen Weigerung, mit einem Unter-Officier, und noch Einem, oder mehr Mann, von dem Creyß-Commiſſario, welcher mittlerweile auch davon Bericht zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erſtatten ſchuldig iſt, verſtärket werde, zu gewärtigen hat.

§. 61.

die Obrigkeit jeden Ortes Gleichergeſtalt muß jede Obrigkeit, welche ſelbſt, ohne Creyß-Commiſſariſche Veranlaſſung, Execution einzulegen, der Nothdurft erachtet, den, oder die Reſtanten, oder Renitenten, denen Executoribus namentlich benennen, und ſie, wo ſie ſich reſpectivè nach und nach einzulegen haben, anweiſen.

§. 62.

zu beobachten habe? Jedoch iſt an einen reſtirenden, oder ungehorſamen Ort, wenn nicht eine offenbare Hartnäckigkeit, oder andere erhebliche Umſtände, ein mehreres erfordern, nur Ein Mann zur Execution abzuſenden.

§. 63.

Wie ſich die Executores verhalten ſollen? Nach Anweiſung der Obrigkeit, oder Anleitung der von ihr ertheilten Individual-Specification, haben ſich die Executores ſtracklich zu achten, und in keine Weiſe davon abzugehen, ſich, in Folge derſelben, bey denen Reſtanten, oder Renitenten, in ihre Häuſer und Güther, (keinesweges aber in die Gaſthöfe, dahin ſie auch die Obrigkeit ſchlechterdings nicht weiſen, oder die Executions-Gebühren ſelbſt tragen ſoll,) perſönlich einzulegen, auch ſo lange, bis ſie von der Obrigkeit durch ordentliche Weich-Scheine die Nachricht, daß der Reſtante, oder der Renitente, ſeine Schuldigkeit präſtiret habe, und zugleich vom Reſtanten, oder Renitenten, ihre Executions-Gebühren erhalten, daſelbſt zu bleiben, auf ſolche Weiſe auch vom erſten bis zum letzten Reſtanten, oder Renitenten, zu continuiren.

§. 64.

Abforderung der Executions-Gebühren. Wenn ferner einem Executori mehrere Reſtanten, oder Renitenten, es ſeynd ſelbige ganze Dörfer, oder einzelne Individua, zur Exequirung von der Obrigkeit angewieſen ſind; So ſoll derſelbe keinesweges an Einem Tage zu ihrer verſchiedenen gehen, bey ihnen ſich anmelden, und, da er doch allemal nur bey einem einzigen liegen bleiben kan, nichts deſto weniger von ihrer mehreren die Executions-Gebühren, mithin doppelt und mehrfach, auf einerley Zeit einzufordern und zu nehmen, ſich unterſtehen, ſondern ſich bloß mit denen geordneten täglichen Executions-Gebühren von demjenigen Reſtanten, oder Renitenten, wo er den Tag würklich lieget und bleiben muß, begnügen.

§. 65.

Wie viel? Die Executions-Gebühren haben Wir übrigens auf tägliche Neun Groſchen für einen Unter-Officier, und tägliche Fünf Groſchen für einen Gefreyten und Gemeinen, beyde von der Cavallerie, auf tägliche Fünf Groſchen für einen Unter-Officier, auf tägliche Vier Groſchen für einen Gefreyten, und auf tägliche Drey Groſchen für einen Gemeinen, allerſeits von der Infanterie, hiermit determiniret: Welche denn denen Executoribus richtig, keinesweges aber ein mehreres gereichet, und eben ſo wenig von dem Executore ein mehreres, an Eſſen, Trinken, Gelde, oder ſonſt Geldes werth, bey Vermeidung des ſofortigen Erſatzes, und beſonderer nachdrücklichen Ahndung, gefordert, und genommen werden ſoll.

Caput VII.

Von Veraccisirung, auch reſpectivè Verſteuerung der Fourage und anderer Conſumtibilien.

§. 66.

Wegen Veraccisirung der Fourage, ſowohl als derer, zur Subſiſtenz des Mannes, nöthigen Bedürfniſſe, haben Wir, beſonders auf den Fall, wenn die Cavallerie in Städten und Dörfern beyſammen ſtehet, folgendes zu verordnen, vor gut befunden.

Fourage für Unter-Officiers- und Gemeine-Dienſt-Pferde iſt Accis-frey: Nehmlich die Fourage für die Dienſt-Pferde der gemeinen Mannſchaft und Unter-Officiers, bis zum Wachtmeiſter incluſ. ſowohl als für die Proviant-Pferde, bleibet ſchlechterdings, wie vorhin, alſo auch ferner, bey Einbringung derſelben in die Städte, gegen des Compagnie-Commandanten eigenhändige Beſcheinigung, von aller Accis-Abgabe verſchonet;

Nicht aber, wenn beym Abmarſch dergleichen an Privatos verkauffet wird. Wenn aber, bey einem erfolgten Abmarſch der Compagnie, von dergleichen Fourage etwas übrig bleibet, und von denen Officiers ſelbſt, ohne ſolche an Unſere Magazins abzugeben, an Privatos verkauffet wird, ſo iſt die Acciſe von dieſem ſolchergeſtalt verkauften Ueberreſt von dem Käuffer in der Stadt zu entrichten: Und hat ihm der Compagnie-Commandant ſelbigen nicht eher, als bis er ſich mit dem gelöſten Accis-Zeddul legitimiret, zu verabfolgen.

§. 67.

Die Officiers entrichten für ihre eigene Pferde eine monathliche Fix-Acciſe. Was hingegen diejenige Fourage anbetrifft, welche die Staabs- und Ober-Officiers zu Fütterung ihrer eigenen Pferde brauchen, und in die Städte bringen, ſo ſoll ein jeder Staabs- oder Ober-Officier, ſowohl von Unſerer Cavallerie, als Infanterie, wie viel Pferde er für ſich und ſeine Bediente effectivè halte, alle Monathe, mittelſt eigenhändiger Unterſchrift, bey der Accis-Einnahme des Ortes ſpecificiren, und für jedes Pferd eine Summa von 2 Groſchen 7 Pf. monathlich entrichten, auch längſtens den 25ſten jeden Monaths an die Accis-Einnahme abführen: Wobey aller Mißbrauch ernſtlich verboten wird. Wobey zugleich denen Officiers hierdurch ernſtlich unterſaget wird, ſolches, in ihren Faveur zugeſtandene Beneficium auf keine Weiſe zu mißbrauchen, noch unter obiger, der Fourage halber, allein für ihre eigene Pferde accordirten Fix-Acciſe jemand anders, der nicht darunter begriffen, zur Ungebühr frey zu machen, oder die eingebrachte Fourage an jemand dergleichen zu verkauffen.

§. 68.

Alles, was in die Stadt eingebracht wird, iſt der General-Accis-Ordnung unterworffen: In Anſehung aller übrigen Bedürfniſſe, ſo ſie in die Städte einbringen, hat es bey der General-Accis-Verfaſſung, und der darüber ausgefertigten General-Accis-Ordnung, ſein ungeändertes Bewenden, und daher ſowohl Officier, als Gemeiner, in gehorſamſter Beobachtung derſelben, und derer, in ſolcher Conformität, ſchon ehedeſſen verſchiedentlich an die Armee ergangenen Ordres, der Anmeldung und Viſitation, bey unnachbleibender nachdrücklichen Strafe, keinesweges ſich zu entbrechen, viel weniger zu widerſetzen:

Dahingegen

§. 69.

Hingegen vor die Conſumtibilien auf dem Lande wird keine Acciſe entrichtet. die auf denen Dörfern einquartierte Miliz mit Entrichtung einer Acciſe von alle dem, was ſie zu ihrer Conſumtion anſchaffet, und dahin bringet, noch ferner gänzlich verſchonet wird.

§. 70.

§. 70.

Das Zuſammen-Schlachten wird reguliret.

Sollte auch durch eigenes Schlachten eine Wirthſchaft geſuchet werden, dergeſtalt, daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh ſchlachten ließe, und das Fleiſch an die Compagnie vertheilete, oder einige von der Compagnie zuſammen träten, und ein Stück Vieh unter ſich ſchlachteten, ſo iſt ſolches Zuſammen-Schlachten in Städten, ſowohl als auf denen Dörfern, wenn es durch einen verpflichteten Fleiſcher, mit Löſung eines Schlacht-Zedduls, abſonderlicher Verſteuerung derer Stücken und Zubehörungen, auch Abgabe der Fleiſch-Steuer, à 2 Pf. von jedem Pfunde, geſchiehet, bey dem kleinen Vieh, als:

Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, Span-Ferkel, Lamm, oder Zickel,

indiſtinctè, bey dem großen Vieh aber, als:

Ochſe, Kuh und Schwein,

alsdenn nur erlaubt, wenn zu eben der Zeit der, oder die des Ortes befindliche Fleiſcher, als welche in ihrer Nahrung hierunter nicht zu beeinträchtigen ſind, mit tüchtigem, eßbarem Rind- oder Schweine-Fleiſche nicht ſelbſt verſehen, auch von dem Mangel ſothanen Fleiſches an jedes Ortes Accis-Einnahme von der daſelbſt im Quartier ſtehenden Miliz vorhero Anzeige geſchehen; Jedoch iſt von allem, auf dem Lande von der Miliz zuſammen zu ſchlachtenden Vieh zugleich die, in der Dorf-Accis-Ordnung, exprimirte Bank-Acciſe, als:

Beym groſſen Vieh,	
vom Ochſen,	12 gr.
von einer Kuh,	8 gr.
von einem Schweine,	3 gr.
Beym kleinen Vieh,	
vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock,	1 gr.
vom Span-Ferkel, Lamm, oder Zickel,	6 pf.

abzugeben und zu entrichten: Und in denen Städten bleibet es bey denen ordentlichen Sätzen der Stadt-Accis-Ordnung, und der Differenz zwiſchen Bank- und Haus-Schlachten, in ſo weit, daß der Officier, gegen Erlegung der Acciſe vom Haus-Schlachten, vor ſich, und, nach der vorerwehnten Condition, von einem verpflichteten Fleiſcher ſchlachten laſſen dürffe, woferne er aber mit anderen zuſammen, oder für die Compagnie, ſchlachten ließe, das Stück zur Bank vergeben, dieſe Bank-Acciſe auch der gemeine Mann, ſo vom kleinen Vieh allein, oder zuſammen ſchlachten läſſet, als:

vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock,	1 gr. 6 pf.
vom Span-Ferkel, Säug-Lamm, oder Zickelgen,	6 pf.

entrichten müſſe;

Von demjenigen Vieh aber, welches

§. 71.

Vom Schlachten zur Haus-Conſumtion wird nur der einfache Fleiſch-Pfennig gegeben.

ein Officier, oder Gemeiner, lediglich für ſich allein, und ohne mit einem andern das Fleiſch zu theilen, zu ſeiner Haus-Conſumtion ſchlachten läſſet, wird nur der einfache Fleiſch-Pfennig, und keine Bank-Acciſe, bezahlet, jedoch daß die Schlachtung ebenfalls von einem verpflichteten Fleiſcher geſchehe.

§. 72.

Vom Zuſammen-Backen.

Nicht minder iſt das Zuſammen-Backen derer Gemeinen, wenn nehmlich eine Cameradſchaft einen Scheffel Getreyde kauft, ſolches mahlen und backen, auch unter ſich conſumiren läſſet, denenſelben erlaubet, und haben ſie davon auf dem Lande keine Acciſe abzutragen, wenn aber von ſolchem Brodte etwas verkauffet wird, das ganze gemahlene Quantum mit der Bank-Acciſe zu vergeben.

§. 73.

Acciſe und Fleiſch-Steuer, muß richtig abgeführet werden.

In allen dieſen vorher benannten Fällen ſollen die Officiers die Abgabe der geſetzten Acciſe und Fleiſch-Steuer, nicht nur vor ihre Perſon ſelbſt, auf das genaueſte beobachten, ſondern auch, daferne der gemeine Mann einzeln, oder in Cameradſchaft, in Entrichtung ſothaner Abgaben ſich ſäumig oder widerſpenſtig erwieſe, die Compagnie-Commandanten, auf des Einnehmers Anmelden, gehalten ſeyn, das Geld alsbald ſelbſt zu bezahlen, und ſolches dem ſchuldigen Soldaten hinwiederum abzuziehen, auch ihn, befindenden Umſtänden nach, überdieß mit gebührender Strafe anzuſehen:

Und wird übrigens

§. 74.

Marquetenderey derer Soldaten und ihrer Weiber iſt verboten.

denen Soldaten, und ihren Weibern, bey ſolcher dergeſtalt reſtringirten Erlaubniß des Zuſammen-Schlachtens und Zuſammen-Backens, alle Marquetenderey und Verkauffung des Fleiſches und Brodtes alles Ernſtes unterſaget, worauf die Regiments- und Compagnie-Commandanten genaue Obſicht zu führen haben:

Wobey Wir

§. 75.

Wie es mit Vergebung derer Remonte-Pferde zu halten, auf welche keine Cammer-Päſſe mehr ertheilet werden.

zugleich verordnen, daß künftighin derer, zu Completirung der Cavallerie beſtellten, und von denen Lieferanten zu denen Regimentern abzuführenden Remonte-Pferde halber, worauf Wir hinführo keine Cammer-Päſſe mehr ertheilen laſſen werden, die Gebühr, an Zöllen, Geleiten und Land-Acciſe, von denen Lieferanten ordentlich und behörig vergeben und abentrichtet werden ſollte: Dahingegen Wir deren erweislich zu machenden Betrag denen Regimentern, aus der General-Kriegs-Caſſa, jedesmahl beſonders vergüten zu laſſen, gemeynet ſind.

Cap. VIII.

Von Werbungen.

§. 76.

Wie es mit der Werbung zu halten?

Keiner ſoll ſich unterſtehen, ohne vorhergegangenem Unſerm expreſſen Befehl, und von der Generalität darauf erhaltene Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erlangten Werbungs-Patente, darunter jedoch die Erſetzung und Recrutirung des, von Zeit zu Zeit ſich ereignenden Abganges an dem jedesmahl determinirten completen Etat derer Regimenter und Compagnien, als welche denen Compagnie-Commandanten nöthigenfalls vor ſich zu veranſtalten frey bleibet, nicht zu verſtehen iſt, Werbungen vorzunehmen; Wann aber dergleichen bey Errichtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, erfordert wird, ſo ſoll dieſe, ſowohl als die vorher erwehnte ordentliche Recrutirung, durchgehends auf ſolche Art geſchehen, daß von dem Officier, oder Soldaten, welcher Befehl zum Werben erhalten, zuförderſt der Gerichts-Obrigkeit des Ortes, wo dergleichen vorzunehmen, mit Vorzeigung des Werbe-Patents, davon Nachricht gegeben, das Commercium im Lande, nebſt der freyen Aus- und Einpaßirung derer Negotiirenden und Reiſenden, dadurch nicht gehindert, ſondern ohne alle Gewaltthätigkeit, Bedrohungen, Hinwegnehmung derer Leute aus denen Häuſern und von denen Straßen, Einſpertung, und anderen verbothenen Zwang, geworben werden möge.

§. 77.

Wer von der Anwerbung befreyet ſeyn ſoll.

Gleichergeſtalt ſollen alle angeſeſſene Handwerker und Bürger in Städten, desgleichen diejenigen, ſo nicht angeſeſſen ſind, wenn ſie ein gewiſſes Handwerk und bürgerliche Nahrung treiben, und das Jhrige contribuiren, (jedoch daß die Ertheilung des Bürger-

Rechts

Dienſt-Bothen, auf was Maaße ſie anzunehmen?

Rechts nicht in fraudem der benöthigten Werbung zugeſtanden werde,) ferner die, bey Handwerks-Witwen, in Arbeit ſtehende einzige Geſellen, nichtweniger angeſeſſene Haus-Wirthe und Bauern, nebſt deren zur Nahrung bedürftigen Söhnen, die in Aemtern und Vorwergen, desgleichen auf Ritter-Gütern, wie auch Raths- und Commun-Vorwergen bey Städten, dienende Knechte, die in Königlichen und Privat-Dienſten befindliche Pachtere und Bediente auf denen Dörfern, item die wirklichen Studenten, und auf Schulen actu befindliche Schüler, die in Arbeit ſtehende Mühl-Knappen, und die Bergleute, ſo wirklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch auf die Kauf- und Handels-Bediente, Künſtler, Zeug- Lein- und Wollen-Weber, Bleicher und Bleich-Knechte, Tuch- Plüſch- und Cannefaß-Macher, und überhaupt alle diejenigen, ſo bey aufgerichteten Manufacturen in Dienſten ſtehen, (es ſey denn, daß ſie von ſelbſt unter die Miliz gehen, und ſich zum Dienſt freywillig angeben,) gänzlich mit der Werbung verſchonet, beſonders aber die bey der Miliz ſich freywillig engagirende Dienſt-Bothen, ſowohl überhaupt, als das Zwang-Geſinde auf denen Ritter-Gütern in ſpecie, ehe ſie wirklich zum Regimente, oder Compagnie, genommen werden, zuforderſt ihre ordentliche Zeit bey der Herrſchaft, wo ſie ſich befinden, auszudienen angehalten werden, und der Civil-Jurisdiction unterworfen bleiben, jedoch ſind letztere, gleich nach geſchehener Anwerbung, zur Fahne zu verpflichten, auch nach geendigtem Dienſt-Jahre von der Miliz abzuholen, von denen Dienſt-Herren aber iſt immittelſt nichts, von denen ſothanen Knechten zuſtändigen Sachen, zu verabfolgen:

Handel und Wandel mit angeworbenen wird unterſaget.

Es ſoll auch hiernächſt niemand bloß zum Schein, und lediglich, um ihn des Militair-Schutzes, zu Schmälerung der Civil-Jurisdiction, theilhaftig zu machen, ohne ihn wirklich zu enrolliren, und in Liſten zu führen, angeworben, und mit Frey-Päſſen, oder Urlaubs-Scheinen, zu dieſem Behuf verſehen; eben ſo wenig auch, wenn einer würklich enrolliret, und ihm ein Urlaubs-Paß ertheilet wird, ſelbiger zu Eludirung derer, in dem Generali de dato 22. Decembris 1718 §pho 10. wegen derer ante Militiam rechtshängigen Proceſſe, und begangenen Delictorum, enthaltenen Diſpoſitionen, zurück datiret, vielmehr dergleichen Schein-Anwerbung ſo, wie ſie es ohnedem iſt, als nicht geſchehen, geachtet, ſowohl auch die, auf unerlaubte Art, angeworbene Leute, ſonder Aufenthalt und ohne Entgeld, wieder erlaſſen, und übrigens mit denen angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieſelben vor Geld, oder wenn ſie einmal die Muſterung paßiret, oder auch nur in denen Liſten zugewachſen ſind, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Obriſten, losgelaſſen, oder an einen andern verkaufet, diejenigen Officiers aber, ſo hierwider handeln, nach Innhalt Unſerer Ordonnanzen, auch dießfalls beſonders ergangenen Mandaten und Befehlen, nichtminder derer, in ſolcher Conformität, erlaſſenen Ordres, nachdrücklich und auf das ſchärfſte, auch wohl nach Befinden an Ehre, Leib und Leben beſtrafet werden.

§. 78.

Beurlaubte haben ſich aller Concußionen, unter dem Schein der Anwerbung, zu enthalten.

Da ſich hiernächſt auch befunden, daß beurlaubte Soldaten, während ihres Aufenthaltes auf dem Lande, unter dem Prätext der Anwerbung, ſich unterfangen, ein- und andere Leute zu concutiren, und, nachdem ſie ſich mit ihnen in Reden, oder ſonſt, eingelaſſen, unter der Bedrohung, daß ſie dieſelben bey ihrem Officier angeben, und wegnehmen laſſen wollten, Geld oder Geldes werth von ihnen zu erpreſſen: So wird dieſes Unternehmen hierdurch gleichfalls ernſtlich unterſaget, und, da ſich einer auf dergleichen betreten ließe, derſelbe ohnfehlbar, nach Befinden, mit nachdrücklicher Leibes-Strafe angeſehen werden.

§. 79.

Anwerbung derer Dienſtloſen und Müßiggänger haben die Obrigkeiten zu erleichtern.

Soviel hingegen die Dienſtloſen, und dem Lande bloß zur Laſt gereichende Müßiggänger betrifft, ſolche ſollen, beydes bey der ordentlichen Recrutirung des jederzeitigen Abganges am completen Stande, und bey außerordentlichen Werbungen, auf vorhergängige Communication mit denen Obrigkeiten, unter die Miliz genommen werden können. Die Obrigkeiten ſollen auch in beyden Fällen gehalten ſeyn, denen Officiers auf alle Art und Weiſe hülfliche Hand zu leiſten, und ſowohl die Recrutir- als Werbung dadurch zu facilitiren, zu ſolchem Ende auch die freye, entbehrliche junge Mannſchaft allenfalls gegen eine, auf Neun, oder, nach Beſchaffenheit, auf Sechs Jahre auszubedingende Capitulation, und gegen ein, nach Proportion derer Capitulations-Jahre, zu erhaltendes Hand-Geld, von ſelbſten anzuweiſen: Wobey Wir jedoch ausdrücklich befehlen, daß, ſobald dergleichen Capitulanten anſäßig, oder ſonſt unentbehrlich werden, ſie, auf Anmelden der Obrigkeit auch vor geendigter Capitulation, ohnweigerlich, und nach Beſchaffenheit derer Umſtände, ohne Aufenthalt, ſowohl auch ohne Geſtellung eines andern Mannes, oder Erlegung eines Aequivalentes dafür, jedoch mit Zurückgebung des, auf das empfangene Hand-Geld, nach Proportion derer ermangelnden Capitulations-Jahre, zu rechnenden Antheils, wieder erlaſſen werden ſollen.

Strafe, wegen Verheelung derer Deſerteurs.

Uebrigens aber ſoll ſich niemand, wer es auch ſey, bey Vermeidung Ein Hundert Thaler - - Geld, oder, im Fall er ſolches zu erlegen, nicht vermöchte, unnachbleibender Veſtungs-Bau-Strafe, unterſtehen, die Deſerteurs zu verheelen, oder ſolchen durch die Seinigen forthelfen zu laſſen, ſondern ein jeder Deſerteur, an welchem Orte er ſich betreten läſſet, ſoll angezeiget, durch die Gerichten alſofort angehalten, und von der Obrigkeit an das zunächſt ſtehende Regiment, oder Compagnie, extradiret und ausgeliefert, derer Deſerteurs in Unſeren Landen zurückbleibende bewegliche und unbewegliche Güter, oder noch zu gewartende Anfälle aber, ſie beſtehen worinnen ſie wollen, auf die, durch den Officier, oder ſonſt, erlangte Nachricht, ſofort verkümmert, und denen Eltern, Anverwandten, Vormündern, Schuldnern, oder wer ſonſt das Vermögen bey ſich hat, daß ſie dem Deſerteur, bey Strafe des vierfachen Erſatzes, weder directè, noch indirectè etwas davon abfolgen laſſen, oder ihm auf einige Weiſe damit Vorſchub thun ſollen, gerichtlich intimiret, dem Capitaine hingegen der Werth derer, von dem Deſerteur, erweißlich mitgenommenen Armaturen, Montirungs- und Bey-Montirungs-Stücken, erſetzet, und, wenn er binnen Fünf Jahren ſich nicht wieder einſtellet, wie mit deſſen Vermögen weiter zu verfahren ſey, mittelſt Berichts angefraget werden.

§. 80.

Wie es mit Ausſtellung derer Atteſtate für anſäßig wordene und unentbehrliche Soldaten, zu halten?

Weiln Wir auch mißfällig wahrnehmen müſſen, daß der Vorſchrift Unſers, wegen Erlaſſung derer anſäßigen und unentbehrlichen Soldaten, unterm 4. Mart. 1744 ins Land ergangenen Generalis, in Ausſtellung derer erforderlichen Atteſtaten, nicht behörig nachgelebet, und beſonders in ſelbigen nicht alle und jede Umſtände genau, und nach der Wahrheit angezeiget, ſowohl auch von theils Perſonen, um ihre Söhne Unſerm Dienſt zu entziehen, nur Schein-Käufe und Verlaſſungen errichtet worden: So wird denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, auch denen Gerichtshaltern, hiermit ernſtlich anbefohlen, nicht nur auf letzteres zu invigiliren, und wider diejenigen, Beſtrafung derer, ſo Schein-Käuffe machen.

nigen, ſo Schein-Käuffe machen, und dadurch ipſo facto in Zwanzig Thaler - - Strafe verfallen, gebührend zu inquiriren, ſondern auch ſelbſt die Atteſtate beſſer und richtiger, mit Anzeigung aller erforderlichen Umſtände, nach Maaßgebung obangeregten Mandats, und nach Pflicht und Gewiſſen auszufertigen: Immaßen denn, wenn dergleichen, von denen Beamten, Räthen in Städten, und Gerichtshaltern ausgeſtellte Atteſtate falſch befunden werden, ſie mit Geld-Buße, und empfindlicher Strafe, auch nach Befinden, und bey mehrmaligen Contraventionen, die Gerichtshältere mit Verluſt ihrer Gerichts-Beſtallungen, und wohl dergeſtalt, daß ſie dergleichen fernerhin nicht mehr übernehmen, und adminiſtriren können, beſtrafet werden ſollen.

Strafe, wenn die Gerichtliche Atteſtate falſch befunden werden.

Von wem dergleichen Atteſtate auszuſtellen, und wie viel dafür zu nehmen?

Und wie die, von denen Dorf-Gerichten, ausgeſtellten Atteſtate, in dieſen Fällen gar nicht zu attendiren, und anzunehmen ſind: Alſo ſollen die von denen Stadt-Räthen zu ertheilende Atteſtate künftighin von dem regierenden Bürgermeiſter und Stadt-Schreiber jederzeit unterſchrieben, auch vor ein dergleichen, von denen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichtshaltern ausgeſtelltes Atteſtat nicht mehr, als, der Tax-Ordnung gemäß, 6 Groſchen, bey nachdrücklicher Ahndung, genommen werden.

Die Uebergabe derer, von Soldaten geerbten Nahrungen, oder Confirmation ihrer geſchloſſenen Kauf-Contracte, ſoll nicht eher, als wenn der Soldat wirklich dimittiret iſt, erfolgen.

Da nun ſolchemnach ein in der Wirthſchaft würklich unentbehrlicher Mann ſeine Dimißion ohnfehlbar und ohnaufhörlich zu gewarten hat: So wird denen Obrigkeiten weiter nicht zugeſtanden, die Uebergabe derer, von würklich engagirten Soldaten, durch Erb-Fall acquirirten Nahrungen, und Confirmation derer von ihnen geſchloſſenen Kauf-Contracte, eher, als bis der Soldat, mit Production richtiger Atteſtate, ſeine Erlaſſung, der Ordnung nach, geſuchet, und den Abſchied erhalten hat, zu vollziehen.

Die, wegen Unentbehrlichkeit erlaſſene Soldaten haben, wenn ſie wieder Kriegs-Dienſte nehmen wollen, ſolche vorzüglich bey dem Regiment, worunter ſie geſtanden, zu ſuchen.

Im übrigen ſollen alle und jede, wegen Unentbehrlichkeit zu dimittirende Soldaten, bey Erhaltung des Abſchiedes, vor denen Regiments-Gerichten ſich eydlich zu reverſiren, ſchuldig und gehalten ſeyn, daß, wenn ſie über kurz und lang, bey ſich etwa geänderten Umſtänden, hinwiederum Kriegs-Dienſte zu ergreifen, ſich entſchließen würden, dieſelben ſolche vorzüglich bey demjenigen Regimente, wo ſie engagirt geſtanden, wieder ſuchen und annehmen wollten.

Strafe, auf den Contraventions-Fall.

Wornach ſich denn nicht nur dergleichen verabſchiedete Soldaten, bey Strafe des Mein-Eydes, genau zu achten haben, ſondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten zur Vorſchrift dienet, daß, im Fall ein ſolcher, ſo gar außerhalb Landes zu gehen, und in auswärtige Kriegs-Dienſte zu treten, ſich unterfangen möchte, derſelbe als ein würklicher Deſerteur angeſehen, und deſſen zurück gelaſſenes, oder noch zu erwartendes Vermögen, wie bereits im vorherſtehenden 79. §. verfüget worden, auf die davon erhaltene Nachricht, ſofort verkümmert, und folgends darüber behörige Anfrage gethan werden ſolle.

§. 81.

Das Schriftſtellen in Soldaten-Sachen iſt nur denen immatriculirten Advocaten erlaubt.

So viel hiernächſt das Schriftſtellen in Soldaten-Sachen, worinnen bis anhero mancherley Mißbrauch wahrgenommen worden, anbelanget, ſo ſind Wir wohl, denen Soldaten die Mittel, ihre, auch außer Parthey- und Juſtiz-Sachen, etwa habende gegründete Nothdurft durch legitimirte Advocaten, in Schriften vorſtellig zu machen, zu benehmen, keinesweges gemeynet; Es iſt aber jedennoch Unſere gnädigſte Intention dahin gerichtet, daß ſich eines Theils die ad Praxin illegitimati der Fertigung aller Memorialien und Schriften, gleichwie in andern, alſo auch in Militair-Angelegenheiten, bey nachdrücklicher Ahndung, gänzlich enthalten, andern Theils aber diejenigen Advocaten, ſo würklich immatriculiret, hierunter alle behörige Dexterität und Behutſamkeit gebrauchen ſollen.

Haben dabey behutſam zu verfahren.

Dannenhero werden dieſelben hierdurch ernſtlich angewieſen, daß, wenn bey ihnen, von denen Soldaten, oder deren Anverwandten, um Fertigung dergleichen Schriften angeſuchet wird, ſie den Grund des Anbringens vorhero genau unterſuchen, und ſich deren anders nicht, als wenn ſie deſſen durch beglaubte Atteſtate, oder andere untrügliche Beweisthümer, verſichert, unterziehen, am allerwenigſten aber die Soldaten, oder derſelben Eltern und Anverwandte, zum Dimißions-Geſuch derer erſteren, oder zu Militair-Beſchwerden, um Gewinnſts, oder anderer verbothenen Abſichten willen, weder ſelbſt, noch durch andere, bey Vermeidung der Suſpenſion, und, im mehreren Uebertretungs-Fall, der gänzlichen Remotion à Praxi, auf keine Weiſe verleiten, hiernächſt auch die geordneten Militair-Inſtanzen behörig beobachten, nichtminder in denen abzufaſſenden Schriften ſich aller Anzüglichkeiten, bey ohnnachbleibender ernſten Geld- auch, nach Befinden, Gefängniß-Strafe, enthalten, und alle und jede, von ihnen verfertigte Memorialia und Schriften, nach Maaßgebung der neuerläuterten Proceß-Ordnung, wie bey allen anderen Judiciis Unſerer Lande, jedesmal, als Concipienten, unterſchreiben, unterbleibenden Falls aber die Supplicanten, oder Producenten, den Verfertiger eydlich anzugeben, gehalten ſeyn ſollen.

Die Militair-Inſtanzen behörig zu beobachten, und ſich aller Anzüglichkeiten zu enthalten.

Caput. IX.

Von dem übrigen Verhalten des Soldatens in denen Quartieren gegen den Land-Mann, und ſonſt.

§. 82.

Mit Feuer und Licht ſoll vorſichtig umgegangen werden.

Zu Verhütung beſorglicher Feuers-Gefahr, iſt denen Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie, von denen Officierern ſcharf anzubefehlen, daß ſie die Pferde in denen Quartieren, beſonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, auf die Böden, in ihre Cammern, oder zu Bette, gehen ſollen; Es muß aber auch der Wirth hierunter ſich ſelbſt mit vorſehen, und dem Soldaten dazu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren laſſen: Und wenn ja, auf allem Fall, die Noth erforderte, zur Abends-Zeit in Stall zu gehen, ſollen ſie ſich derer Laternen bedienen: Nichtweniger ſoll der Soldat mit Toback-Schmauchen vorſichtig umgehen, und ſonderlich im Stalle, und anderen, Feuers wegen, gefährlichen Orten, ſolches gänzlich unterlaſſen, desgleichen in Häuſern, Städten und auf denen Dörfern, ſowohl auch in Gehölzen, der Losbrennung ſeines Gewehrs, und andern Schießens, ſich enthalten, ſondern das Gewehr, wo es nöthig, im freyen Felde losbrennen; Daferne aber dieſes anbefohlnermaßen nicht in Obacht genommen wird, ſoll der Wirth ſolches ſogleich dem commandirenden Officier, zu derer Contravenienten Beſtrafung, anzeigen, welcher hernach, im Fall er es nicht abgeſtellet, dafür repondiren, der gemeine Soldat aber, durch deſſen Verwahrloſung Feuer auskömmt, oder ſonſt Schade geſchiehet, mit harter, ja, befindenden Umſtänden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe angeſehen werden ſoll.

§. 83.

Beym Ausmarſch aus Stand-Quartieren ſind alle Schulden zu bezahlen, als weswegen Obrigkeitliche Atteſtate

Wenn Märſche vorfallen, ſo ſollen, vor dem Aufbruch derer Regimenter aus ihren Stand-Quartieren, die gemachten Schulden vorhero bezahlet, und der Ausmarſch, wenigſtens zwey bis drey Tage zuvor, der Obrigkeit des Ortes bekannt gemachet werden; damit ſich die Creditores, wegen ihrer Forderungen, in Zeiten angeben können: Bey dem Ausmarſch ſelbſt aber, ſoll ſich der commandirende Offi-

cier

mit zu nehmen.

cier von beſagter Obrigkeit ein Atteſtat, wie ſolches geſchehen, oder was ein oder anderer ſchuldig geblieben, ertheilen laſſen, und dagegen alle, ſonſt von denen Quartier-Ständen, oder denen Wirthen, privatim an die Officiers, oder Soldaten, ausgeſtellte Atteſtate und Scheine keinen fidem haben.

§. 84.

Alles Jagen, Hetzen und Schieſſen wird ernſtlich, und zwar bey Caſſation, auch andern Leibes-Strafen, verbothen, und zu dem Ende denen Jagd-Bedienten, und Obrigkeiten nachgelaſſen, die Uebertreter auf der Stelle zu arretiren.

Gleichwie bereits von alten Zeiten her verbothen iſt, daß die Officiers und gemeine Soldaten, ſowohl von der Cavallerie auf dem Lande, als Infanterie in Städten, insgemein, ſich des Jagens, Hetzens und Schieſſens, ſowohl in Unſeren Wild-Bahnen, als auch in denen, dem Adel, und anderen Gerichts-Obrigkeiten zugehörigen Geheegen, Feld- und Koppel-Jagden, gänzlich enthalten ſollen: Alſo bleibet es auch nochmaln dabey, und wird hierdurch allen Generals, Obriſten, und anderen Officiers, nebſt der gemeinen Soldatesque, anderweit alles Ernſtes angedeutet und anbefohlen, daß ſich keiner unterſtehen ſolle, in obangeregten Unſeren Wild-Bahnen, derer von Adel, und anderer Gerichts-Obrigkeiten Geheegen, Refieren, und Koppel-Jagden, mit Hunden zu jagen, Netze zu ſtellen, groß oder klein Feder- oder ander Wildpret, zu ſchieſſen und zu fangen, widrigenfalls aber gewärtig zu ſeyn, daß die darwider handelnde vors Kriegs-Recht geſtellet, und mit Verliehrung ihrer Chargen, auch, nach Befinden, mit Leibes-Strafe beleget werden ſollen: Zu welchem Ende denn, ſowohl Unſeren, als auch derer von Adel, Jagd- und Forſt-Bedienten, und Gerichts-Obrigkeiten, hierdurch Macht und Gewalt gegeben wird, die Uebertreter entweder vor ſich, oder mit Zuziehung derer Unterthanen, zu arretiren, das Gewehr, Netze und Hunde ihnen wegzunehmen, auch wohl die Hunde todt zu ſchieſſen, die Verbrecher an den nächſtſtehenden commandirenden Officier zu überliefern, und ſelbigem von dem Verlauf der Sache, und dabey vorgegangenen Exceſſen und Thätlichkeiten, Nachricht zu ertheilen, nicht minder, nach Erheiſchung derer Umſtände, zu Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht zu erſtatten.

§. 85.

Alles Fiſchen und Krebſen, Holz-Deuben und

Gleichergeſtalt wird auch hierdurch alles Fiſchen und Krebſen in Unſeren, auch anderer Gerichts-Obrigkeiten Teichen, Fiſch-Waſſern und Strömen, bey obangeführter Arretirung und Beſtrafung derer Verbrecher, ernſtlich verbothen: Wie denn auch auf gleiche Weiſe wider diejenigen Soldaten und Officiers-Bediente, ſo ſich auf verübter Holz-Deube betreten laſſen, verfahren, und ſie mit gleichmäßiger Strafe angeſehen werden ſollen.

§. 86.

andere Diebereyen werden, bey ſchwerer Ahndung, unterſaget.

Die Diebereyen werden bey allen Regimentern und Compagnien, Cavallerie und Infanterie, nochmals hierdurch nachdrücklich unterſaget, und wenn dergleichen Verbrechen ausgeübet würden, ſo ſoll man den Delinquenten, nach welchem die Officiers, wenn er nicht ſofort nahmhaft gemachet wird, oder ſonſt nicht ſogleich ausfündig zu machen ſtehet, ex officio genaue Nachfrage zu halten, und wider ihn zu inquiriren haben, nicht nur beym Regimente nach der Schärfe abſtrafen, ſondern auch, geſtalten Sachen nach, mit der Reſtitution belegen laſſen, damit Wir widrigenfalls nicht veranlaſſet werden, die Wieder-Erſetzung des Verlohrnen denen Officiers, in deren Compagnie-Quartieren es geſchehen, ſelbſt aufzulegen:

Strafe derer, ſo dem Soldaten Montirungs- oder Equipage-Stücken, oder geſtohlne Sachen abkaufen.

Wie denn auch niemand von einem Unter-Officier, oder Gemeinen, einige Montirungs- oder Equipage-Stücken, ohne vorherige Anfrage bey deſſen Officier, oder etwas, ſo ein Soldat dem Bürger, oder Landmanne, zur Ungebühr abgenommen, kaufen, oder, da es erfahren, und der Käufer, daß er dieſen Umſtand gewußt, überführet würde, mit vierfachem Erſatz beleget, wenn er aber dergleichen, ohne die Beſchaffenheit davon zu wiſſen, an ſich gekaufet, zur ſimplen Reſtitution angehalten, und der Soldat hart beſtrafet werden ſoll.

Denen Obrigkeiten wird die Hausſuchung in derer Soldaten Quartieren verſtattet.

Und wenn durch die Hausſuchung die Diebſtähle zum öftern am beſten an den Tag zu bringen ſind, ſo ſoll jedes Ortes Obrigkeit, oder Gerichte, befugt ſeyn, mit Zuziehung eines Officiers, oder, im Fall keiner vorhanden, auch nur mit Zuziehung eines Unter-Officiers, falls aber auch kein Unter-Officier zugegen wäre, oder der gegenwärtige Ober- und Unter-Officier dabey zu ſeyn, ſich zur Ungebühr verweigerte, bloß vor ſich ſolche Hausſuchung, ohne Zeitverluſt, in des Soldatens Quartier und Stall vor die Hand zu nehmen, ingleichen, nach Beſchaffenheit der Sache, den Delinquenten auf der Stelle, wie beym §. 84. und 85. des verbothenen Jagens und Fiſchens halber, verordnet, zu arretiren, und nachgehends dem Officier, zu deſſen Abholung und Beſtrafung, mit Communication derer, dießfalls, etwa gehaltenen Regiſtraturen, von dem vergangenen ungeſäumt Nachricht zu geben.

§. 87.

Officiers dürfen ohne Urlaub über Nacht nicht aus ihren Quartieren bleiben.

Kein Staabs-Officier, als Obriſter, Obriſt-Lieutenant, und Major, ſoll ſich unterſtehen, ohne von dem General-Feld-Marſchall, oder in deſſen Abweſenheit commandirenden General, die übrigen Subaltern-Officiers aber, ohne des commandirenden Officiers vom Regimente, erhaltenen ſchriftlichen Urlaub, aus ſeinem Quartiere zu reiſen, oder über Nacht vom Regimente, oder Compagnie, zu verbleiben, er wäre denn von ſeinem vorgeſetzten General, oder Officier, in Regiments- oder anderen Angelegenheiten, verſchicket, wozu ihm ſodann ein beſonderer Paß zu ertheilen iſt.

§. 88.

Beſtrafung der Officiers, ſo über Urlaub wegbleiben.

Wenn nun ein Ober-Officier über die beurlaubte Zeit, ſo deutlich in dem gegebenen Paß, oder Urlaubs-Zeddel, zu exprimiren, ohne gnugſame erhebliche Urſache ausbleibet, derſelbe ſoll ſeiner Gage, Einen Tag über den gehabten Urlaub, zum Vierten Theil, wäre es aber Acht Tage über den Urlaub, zur Hälfte, und, wo derſelbe Drey Wochen über oftbeſagten Urlaub ausbliebe, der ganzen Monath-Gage, Vier Wochen darüber aber, eines Zweymonathlichen Tractamentes, ſo Unſerer Invaliden-Caſſe heimfällt, verluſtig ſeyn: Und wo einer noch länger, dem gehabten Urlaub zuwider, wegzubleiben, ſich unterſtehen würde, derſelbe ſoll, nebſt angeführtem, der Proportion nach, ferner zu erhöhenden Abzug derer Gages, noch à part nachdrücklich beſtrafet werden.

§. 89.

Unter-Officiers, und Gemeine, müſſen zu der vorgeſchriebenen Zeit in ihren Quartieren ſeyn.

Denen einquartierten Unter-Officiers und Soldaten, ſowohl von der Cavallerie, als Infanterie, iſt ſcharf anzubefehlen, daß ſie Abends, längſtens Eine Viertel-Stunde nach geſchlagenem Zapfenſtreiche, oder geblaſener Retraite, wo dergleichen geſchlagen, oder geblaſen wird, außerdem aber längſtens im Sommer um Neun, und im Winter um Acht Uhr des Abends, in ihren Quartieren ſich einfinden, und in denen Wirths- und Schenk-Häuſern, oder auf denen Gaſſen ſich nicht betreten laſſen, zu welchem Ende von denen ordentlichen Wachten des Nachts fleißig patruilliret, und, wenn ein oder der andere außerhalb ſeines Quartiers angetroffen wird, derſelbe in Arreſt genommen, und des andern Tages beſtrafet werden ſoll.

§. 90.

Wenn der Soldat des Nachts aus dem Quartier bleibet, hat ſolches

Würde ein Soldat, nach geſchlagenem Zapfenſtreich, oder nach geſetzter Stunde, nicht in ſeinem Quartier ſich einfinden, oder nachhero daraus wieder wegſchleichen, und entweder die ganze Nacht, oder einen Theil derſelben, daraus wegbleiben, ſo der Wirth des Morgens darauf dem Officier anzuzeigen.

ſoll, zu deſto mehrerer Verhütung dergleichen eigenmächtigen Auslaufens, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch oftermals ſtrafbare Diebereyen, entſtehen, jeder Wirth, ſobald er deſſen gewahr wird, ſolches dem nächſtliegenden Ober- und Unter-Officier, oder der Obrigkeit, oder denen Gerichten des Ortes, anzeigen, zu dem Ende fleißig Acht darauf haben, und die Zeit, ſowohl des Ausgehens, als der Wiederkunft merken, damit, wenn die Nachricht erfordert wird, man deſſen Gewißheit haben könne: Wie denn auch derjenige Wirth, welcher dem aus dem Quartier bleibenden Soldaten, conniviret, oder dazu behülflich iſt, oder der, ſo Bier ſchenket, ihn nach dem Zapfenſtreich, oder nach der geſetzten Stunde, noch ſitzen läſſet, und Bier giebt, mit Fünf Thalern = = Strafe, davon die eine Hälfte zur Invaliden-Caſſe geliefert wird, die andere Hälfte aber der, über ſolche, derer Wirthe und Schenken, Contraventiones, die Cognition habenden ordentlichen Obrigkeit verbleibet, und, nach Befinden, noch härter deshalb angeſehen, derjenige Soldat aber, welcher ſich, entweder deswegen, daß er nach dem Zapfenſtreich, oder nach geſetzter Stunde, in denen Bier-Häuſern weiter nicht geduldet, noch ihm mehreres Bier gegeben werden will, ungebührlich bezeiget, oder dem Wirth die, ſeines nächtlichen Ausſchleichens und Ausbleibens halber, gethane Anzeige, auf irgend eine Weiſe, entgelten zu laſſen, ſich unterſtehet, mit exemplariſcher Leibes-Strafe beleget werden ſoll.

§. 91.

Kein Soldat darf ſich, ohne Urlaub, und Paß, über Land begeben.

Und gleichwie kein Soldat, weder von der Cavallerie, noch Infanterie, ohne Urlaub, und darüber von ſeinem Officier erhaltenen Paß, in welchem allemal die Urſache des gegebenen Urlaubs, deutlich ausgedrücket, ingleichen die Haupt-Orte, welche der Soldat, des nächſten Weges, an den Ort ſeiner Beurlaubung, zu paßiren hat, mit bemerket ſeyn ſollen, und der dem Beurlaubten, bey ſeiner Zurückkunft, abgefordert werden muß, aus ſeinem Quartier-Stande, ſich über Land begeben, entfernen, oder verreiſen, vielweniger einer von der Cavallerie ſein Dienſt-Pferd, zum Ausreuten in die benachbarten Schenken und Wirths-Häuſer, oder zu Beſuchung ſeiner Cameraden, gebrauchen darf und kann: Alſo ſoll er ſchuldig ſeyn, ſolchen Paß der Obrigkeit jeden Ortes, ſowohl als denen Schenk-Wirthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, wie Wir in ſeiner Maaße, mittelſt des unterm 1. Febr. 1747. erlaſſenen Generalis, verordnet haben, vorzuzeigen.

Daferne ſich aber einer, ohne dergleichen Paß, außer ſeinem Quartier-Stande betreten ließe, ſo ſoll ſelbiger, wenn er auch nur Eine halbe Meile ſich von ſeinem Quartier-Stand entfernet, und finden läſſet, zumaln deſſen, hierunter wohl gar auf Deſertion, oder Exceſſe, gerichtete Abſichten, nicht vorher zu ſehen ſind, von der Militair- oder, in deren Ermangelung, von der Civil-Obrigkeit, bey nachdrücklicher Strafe, angehalten, und davon dem nächſtliegenden Ober-Officier, zu ſeiner Abholung, ohngeſäumt Nachricht ertheilet werden.

§. 92.

Beurlaubte ſollen, bey ihrer Zurückkunft, ihr Wohlverhalten durch Obrigkeitliche Atteſtate beſcheinigen.

Und damit auch, von Seiten derer Beurlaubten, alle Exceſſe, ſo viel nur immer möglich, verhütet werden, ſo ſoll jeder Beurlaubter, nicht nur gleich nach ſeiner Ankunft, bey des Ortes Obrigkeit ſich zu melden, und ſeinen Urlaub-Schein vorzuweiſen, auch, was ſeines Thuns ſey, anzuzeigen, ſchuldig ſeyn, ſondern auch, nach Maaßgebung des Generalis vom 18. Junii 1744., bey ſeiner Zurückkunft zur Compagnie, ein Atteſtat, ſeines Wohlverhaltens halber, von beſagter Obrigkeit des Ortes, wo er ſich auf Urlaub befunden, welche ihm ſolches ohnentgeldlich, und zwar auf den Urlaub-Schein ſelbſt, auszufertigen verbunden iſt, mitbringen, an den Compagnie-Commandanten abgeben, in deſſen Unterbleibung aber, nachdrücklich geſtrafet werden: Und wenn der Beurlaubte dergleichen Atteſtate nicht ſelbſt produciret und abgiebt, ſo hat der Compagnie-Commandant ihm ſolche abzufordern, und, woferne er dieſes nicht beobachtet, noch auch, wenn der Beurlaubte keines aufzuweiſen gehabt, ſofort an die Gerichts-Obrigkeit, wo er ſich auf Urlaub befunden, ſchreiben, und ſich, ſeines Verhaltens halber, erkundigen würde, iſt er dafür, als ob er die vorgegangenen Exceſſe gewußt, und ſolchen conniviret habe, anzuſehen; Auf Meſſen und Jahr-Märkte hingegen, ſoll ſchlechterdings kein Soldat, und nach Unſerer Reſidenz anhero, nicht ohne beſonders erhebliche Urſache, worüber der Regiments-Commandant ſelbſt cognoſciren muß, beurlaubet, auch überhaupt kein Urlaub leicht anders wohin, als in des Soldatens Heymath, oder wo derſelbe ſonſt erweißlich zu thun hat, ertheilet werden.

§. 93.

Der Soldat hat ſich aller bürgerlichen Nahrung zu enthalten.

Denen Soldaten iſt nicht zu geſtatten, in denen Städten, und auf dem Lande, mit Backen, Schlachten und Bierſchenken, Marketenderey zu treiben, noch das erlernte Handwerk vor ſich, als Meiſter, zu exerciren, vielweniger Geſellen zu halten, und dadurch denen Bürgern und Innungen in ihrer Nahrung Abbruch zu thun; Sollte aber einer derſelben ſich deſſen unterfangen, und weder der commandirende Officier, noch der Regiments-Commandant, ſolches, auf beſchehene Erinnerungen, abſtellen, ſo hat die Obrigkeit ihre Beſchwerde desfalls bey dem Generalat, worunter das Regiment gehöret, anzubringen, und, wenn wider Verhoffen, auch dort die Remedur nicht erfolgte, ihren Bericht, mit Anführung derer Inſtanzen, wo ſie ſich gemeldet, an Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium zu erſtatten, und, nach Befund der Sache, die Hülfe ohnfehlbar zu gewarten;

Compagnie-Arbeit wird denen benannten 5 Handwerkern verſtattet: Desgleichen mögen Soldaten, ſo ein Handwerk gelernet, bey Meiſtern arbeiten.

Jedoch bleibet denen Compagnie-Commandanten unbenommen, die, bey der Compagnie vorfallende Schuſter- Schneider- und Schloſſer- auch Schmiede- und Sattler-Arbeit, durch die Soldaten von der Compagnie, welche dieſe Handwerke zunftmäßig erlernet haben, und zum Theil derwegen in ordentlichem Sold unterhalten werden, fertigen zu laſſen: Nur iſt ſolches auf kein anderes, als vorher bemeldete Fünf Handwerke, zu extendiren: Auch haben dergleichen Soldaten, dieſer ihrer Compagnie-Arbeit halber, beſondere Stuben, oder beſſere Quartiere, als ihre Cameraden, welche dergleichen Compagnie-Arbeit nicht machen, keinesweges zu prätendiren: Dahingegen, ſowohl denen, beym Regiment befindlichen Schuſtern, Schneidern und Schloſſern, als auch anderen, ſo ein Handwerk erlernet, ſolches in denen Quartieren, mit Vorbewußt ihrer Officiers, wenn ſie nehmlich bey einem gewiſſen Meiſter, als Geſellen, in Arbeit treten, zu exerciren, unverbothen iſt, in welchem Fall jedoch dieſelben, bey bloßen Handwerks-Sachen, und dießfalls entſtehenden Irrungen, dem Erkänntniß des, mit denen beygeſetzten Obrigkeitlichen Perſonen verſehenen Handwerks, ohnbeſchadet des Fori militaris, ſich in keine Wege entziehen ſollen.

§. 94.

Weder Unter-Officier, noch Gemeiner, kann Wechſel, oder Obligationes, in perſonalibus ausſtellen.

Nachdem ſich auch veroffenbaret, daß, wenn denen, in Unſerm würklichen Dienſt ſtehenden Unter-Officiers, und Gemeinen, Wechſel-Briefe auszuſtellen, oder Schulden zu contrahiren, und Gelder zu erborgen, indiſtinctè nachgelaſſen werden ſollte, ſolches zu verſchiedenen, Unſerm Dienſt höchſt nachtheiligen Desordres, Anlaß geben könnte; Als wollen Wir, daß von dem dato gegenwärtiger Ordonnanz an, die, von einem würklich engagirten Unter-Officier und gemeinen Mann, in perſonalibus ausgeſtellte Wechſel-Briefe, Obligationen, oder Schuld-Verſchreibungen, ſo lange er ſich in Unſeren würklichen Dienſten befindet, ungültig und ohne Verbindlichkeit ſeyn ſollen; Jedoch bleiben hiervon die Contracte, ſo ein oder der andere Unter-Officier und Gemeiner, wegen ſeines, durch Erbſchaft, erlangten, oder ſonſt beſitzenden Vermögens und Haabſeligkeit, es beſtehe auch ſolches in mobilibus, oder immobilibus, ſchlieſſet, und zu errichten nöthig hat, ausgenommen, maßen ſelbigen, und allen Handlungen, welche nicht des Mannes Perſon, ſondern deſſen, außer dem Militair-Stande beſitzende Güther, concerniren, ihre völlige Kraft und Gültigkeit hierdurch vorbehalten wird; Wie denn auch niemand einem Unter-Officier und Gemeinen, ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung ſeines Officiers, über 8 bis 12 Groſchen borgen, widrigenfalls aber, keine Wieder-Bezahlung zu gewarten haben ſoll.

Contracte aber, ſo der Soldaten Vermögen concerniren, ſind gültig.

§. 95.

Beſtrafung des Ungehorſams gegen dieſe Ordonnanz.

Würde übrigens ein oder der andere, es ſey Officier, oder Gemeiner, des Reſpects und Gehorſams, welchen er Unſerer Ordonnanz zu geben, ſchuldig iſt, ſich entbrechen, oder davon nachtheilige Reden führen, der ſoll ſofort in Arreſt genommen, ſolches dem nächſtliegenden commandirenden Officier, zur Abholung, einberichtet, ſodann derſelbe zum Regiment gebracht, Kriegs-Recht über ihn beſetzet, und nach der Schärfe derer Rechte wider ihn verfahren werden.

§. 96.

Officiers ſollen denen Creyß- und March-Commiſſarien, auch andern nicht übel begegnen.

Es ſoll auch denen Creyß- und March-Commiſſarien, ſowohl als deren Subdelegirten, ingleichen denen Gerichts-Obrigkeiten und Magiſtrats-Perſonen, auf dem Lande, und in denen Städten, keinesweges übel begegnet, vielweniger ſolche, als Perſonen, welche unter derer Officiers Bothmäßigkeit ſtünden, angeſehen werden.

§. 97.

Sowohl in kleinen, als gröſſern Städten, ſoll der gewöhnliche Fuß und die Weiſe einer Garniſon beobachtet werden.

Uebrigens wollen Wir künftighin, ſowohl in kleinen Städten, wo einzelne Compagnien, als in gröſſeren, wo mehrere Compagnien, oder ganze Bataillons, beyſammen ſtehen, zu Cultivirung Unſers Dienſtes, den gewöhnlichen Fuß und die Weiſe einer Garniſon beobachtet wiſſen: Und iſt zu ſolchem Ende, außer der ordinairen Haupt-Wacht, noch Ein Thor, oder Paſſage, in den gröſſern Städten aber, wenigſtens die zwey Haupt-Thore, von der daſelbſt liegenden Infanterie, zu beſetzen, auch zum Unterkommen beſagter Thor-Wachten, (wenn ſie nicht in kleinen Städten, von der Haupt-Wacht aus, mit beſtritten werden können,) ein ſich dazu ſchickendes Wacht-Stübgen, nebſt nothdürftigem Holz und Licht, wobey aber aller unnöthiger Aufwandt auf das ſorgfältigſte zu vermeiden, und der commandirende Officier, in caſu contraventionis ſelbſt dafür haften, auch nachdrücklich angeſehen werden ſoll, von des Ortes Obrigkeit anzuweiſen: Wie denn nicht minder die Durchpaßirenden, ſowohl hohen als niedrigen Standes, auf beſcheidenes Anhalten und Befragen, ihren Caracter und Namen der Wacht anzuzeigen, gehalten ſeyn ſollen.

§. 98.

Von öffentlichen Luſtbarkeiten, nächtlichen Muſiken auf der Gaſſe, Schlitten-Fahrten, Aufzügen u. dergleichen, ſoll dem, jeden Ortes commandirenden Officier in Zeiten Notiz gegeben werden.

Und da hiernächſt, bekanntermaßen, die Miliz unter andern, auch zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit unterhalten wird, dieſe aber durch nichts leichter, als durch Exceſſe, welche gemeiniglich bey zahlreichen, beſonders öffentlichen Geſellſchaften, und deren Ergötzungen, bey Schauſpielen, und dergleichen Gelegenheiten, am eheſten zu entſtehen pflegen, ob ſie ſchon Anfangs von keinen Folgerungen zu ſeyn ſcheinen, geſtöhret werden kann; So finden Wir, damit alle Exceſſe deſto mehr vermieden, oder wenigſtens in der Aſche gleichſam gedämpfet werden mögen, der Nothdurft, hierdurch zu verordnen, daß, wenn in einer Stadt, wo Infanterie, oder Cavallerie lieget, öffentliche Luſtbarkeiten, wobey Auflauf und Händel zu beſorgen, als nächtliche Muſiken auf denen Gaſſen, desgleichen Aufzüge von Bürger-Compagnien, Schützen-Geſellſchaften, und Handwerks-Innungen, mit und ohne Fahnen, oder Gewehr, wie nicht weniger Schlitten-Fahrten mit Schellen-Geläute, oder Fackeln, gehalten werden, und ſie, reſp. ihre Verſammlungen, oder auch Comödianten, Seil-Tänzer, Zahn-Aerzte, und dergleichen öffentlich ausſtehende Perſonen, ihre Schauſpiele, Exercitia, Hülfsmittel ꝛc. durch den Trommelſchlag bekannt machen laſſen wollen, dem commandirenden Officier jeden Ortes, zum Anfang und erſtenmal davon, jedoch bloß ad effectum notitiæ, Nachricht gegeben, und, nach Befinden der Sache, die Zeit, der Ort, und die Perſonen, nebſt anderen unumgänglich nöthigen Umſtänden, gemeldet werde, unterbleibenden Falls aber, reſp. die Wirthe, Muſikanten, Schlittenfahrer, Trommelſchläger ꝛc. arretiret, und ſo lange auf der Wacht behalten werden ſollen, bis mit der ordentlichen Obrigkeit communiciret, und, ob einiges Bedenken dabey vorwalte, Erkundigung eingezogen werden.

Beſonders ſind auch

§. 99.

Schild-Wachten, Patrullen, Ronden und dergleichen Detaſchements, ſollen reſpectiret werden.

die, hauptſächlich zu Handhabung der allgemeinen Ruhe und öffentlichen Sicherheit, ausgeſtellte Schild-Wachten, und ausgeſchickte Patrullen, Ronden und andere dergleichen kleine Detaſchements, gebührend in Ehren zu halten, und zu reſpectiren, ihren Ge- und Verbothen ohnweigerliche Folge zu leiſten, ihnen bey Abendszeit, nach dem Zapfenſtreich, auf ihr Zuruffen, beſcheidentlich zu antworten, in ihrer Gegenwart nichts ungebührliches vorzunehmen, ſie auf ihren Poſten in keine Weiſe zu turbiren, oder zu nahe an ſie hin zu reuten und zu fahren, weder mit Worten noch Thätlichkeiten, neque directè, neque indirectè zu inſultiren, oder mit ihnen, wenn ſie auch ſchon Unrecht hätten, (als wofür ſie hernach doppelt beſtrafet werden ſollen,) ſich aufzulehnen, vielweniger die arretirten Perſonen wieder abzunehmen, oder an der Arretirung, auch ſonſten Vollſtreckung deſſen, wozu ſie commandiret, zu hindern.

Wer dem entgegen handelt, der ſoll ſofort arretiret, und wenn es ein Bürger iſt, ſoviel möglich, ohne Anſtand, die Fremden aber, wenn ſie des Abends, oder in der Nacht, einkommen, des Morgens darauf, ohne Entgeld, an die ordentliche Civil-Obrigkeit ausgeliefert, und mit Geld- und Gefängniß- auch nach Befinden, noch mit härterer Strafe, angeſehen werden; Jedoch verbleibet denen Gouvernements-Gerichten in Unſerer Reſidenz, die hinlängliche Cognition und convenable Beſtrafung derer, wider die Wachten und Patruillen daſelbſt, vorfallenden Vergehungen und Exceſſe, nach mehrerm Inhalt Unſers, dieſerhalb unterm 30. Aug. 1735. publicirten Patents, fernerhin unverändert, und ſind auch die, in Unſeren anderen würklichen Feſtungen, nach alter Obſervanz, hergebrachte Wacht-Gebühren, noch weiter zu entrichten.

Wie es zu halten, wenn, bey Händeln und Tumult, Soldaten- und Bürger-Wache zuſammen kömmt?

Wobey Wir denn in dem Fall, da zu Stillung entſtandener Händel und Tumults, oder bey Viſitirung derer Schenk-Häuſer, die Soldaten-Wache mit der, in einigen Städten, befindlichen Bürger-Wache zuſammen kömmt, und ein oder andere Perſonen zu arretiren ſind, die Maaße gehalten wiſſen wollen, daß diejenige Wache, welche dergleichen Perſonen, ſie ſeynd vom Civil- oder Militair-Stande, zuerſt antrifft, und arretiret, ſie mit ſich in Gewahrſam bringen, und vorgedachter maßen, bald möglichſt, an ihre ordentliche Obrigkeit, ohnentgeldlich ausliefern ſolle.

Wir verſehen Uns auch zu männiglich, daß die Vorſchrift dieſes und des vorſtehenden §. deſto genauer werde beobachtet werden, je weniger es hierunter von der Miliz auf eine, ſich über Gebühr arrogirte Autorität, Juriſdiction, oder Eingriff in die Policey, ſondern lediglich auf derer Civil-Perſonen eigenes Beſte und Sicherheit, auch reſp. deſto ruhigeren Genuß ihrer erlaubten Ergötzungen, und damit der Officier ſelbſt, zu Vermeidung aller Unordnung, ſeine Soldaten, bey ſolchen Zeiten, deſto näher zuſammen halten, mithin keiner derſelben ſich etwa darein meliren könne, abgezielet iſt, geſtalten denn bereits von Unſerer Generalität die Ordres geſtellet worden, daß kein Officier, bey Strafe des Arreſts, auch noch härterer Ahndung, ohne ſattſame, auf die Handhabung der gemeinen Ruhe, und öffentlichen Sicherheit, gegründete Urſache, am allerwenigſten aber, in ſeinen, oder ſeiner Untergebenen Privat-Sachen, einen Bürger, oder andere Perſon vom Civil-Stande, arretiren, mithin dadurch, oder ſonſt auf eine Weiſe, in die Civil-Juriſdiction, und in die Policey, einzugreifen, ſich unterſtehen ſolle.

Cap. X.

Von der Diſciplin und Juſtiz-Adminiſtration, bey vorfallenden Exceſſen derer Soldaten.

§. 100.

An dieſe Ordonnanz iſt beydes der Civil- und Militair-Etat gebunden: Wannenhero

Der Officier, oder Soldat, von was vor Caractere er ſey, iſt nicht nur als Soldat, denen beſonderen Militair- ſondern auch als ein Unterthan überhaupt, denen allgemeinen Landes-Geſetzen unterworfen, und denenſelben durchgängig, ſoferne nicht dieſe letzteren ſelbſt, in Anſehung ſeiner, eine Ausnahme machen, und ſeinethalben etwas beſonderes verordnen, gleich allen übrigen Unterthanen, ſich gemäß zu bezeigen, ſchuldig: Beſonders aber iſt beydes, der Civil- und Militair-Etat, an gegenwärtige Ordonnanz gebunden, und dahero derſelben, in allen und jeden Puncten, von männiglich gebührende Folge zu leiſten.

§. 101.

ſowohl der Officier,

Dieſe, ſowohl allgemeine, als beſondere Geſetze, Verordnungen und Ordres, ſind von denen Staabs-Officiers, bey ihren Regimentern und Compagnien ſubordinatè, ſtracklich zu handhaben, und genaue Obſicht zu führen, damit denenſelben der ſchuldige Gehorſam, von jedermänniglich, allenthalben geleiſtet, und ſo oft dawider gehandelt wird, mit der darinnen geordneten, oder nach Befinden, anderer willkührlichen Strafe, ohnnachbleibend verfahren werde.

als der Beamte, und Gerichts-Obrigkeit, darüber ſtracklich zu halten hat.

Dergleichen Aufſicht denn auch die Beamten, Räthe, und Gerichts-Obrigkeiten, bey ihren Unterthanen zu halten haben, damit ſelbige eines Theils dasjenige, was ſie dem Soldaten, Inhalts gegenwärtiger Ordonnanz, nach Unterſcheid der Fälle, zu präſtiren ſchuldig, ohnweigerlich und richtig in quali & quanto präſtiren, andern Theils aber auch etwas mehreres, als geordnet, unter keinerley Vorwandt, ſchlechterdings nicht geben, ſondern, woferne es erpreſſet, und mit Gewalt genommen würde, ſolches ſofort bey der Obrigkeit melden.

§. 102.

Willkührliche Auslegungen derſelben werden verbothen.

Inſonderheit wollen Wir der Vorſchrift gegenwärtiger Ordonnanz, ohne daß jemand ſelbige, unter einer vorgeſchützten Gleichheit, oder Ungleichheit derer Fälle, unter Beziehung auf die, vormaln ins Land publicirte, nunmehro aber in kraft dieſer neueren, gänzlich aufgehobene, und abrogirte ältere Ordonnanzen, oder unter einigem andern Vorwandt, wie derſelbige auch beſchaffen ſeyn möge, willkührlich und eigenmächtig zu interpretiren, zu extendiren, oder zu reſtringiren, ſich unterſtehe, buchſtäblich nachgegangen wiſſen, und, wenn über ein- oder andern Punct Zweifel vorfallen möchte, deren Erörterung und Entſcheidung Uns lediglich vorbehalten haben.

Hauptſächlich aber ſoll kein Officier oder Soldat, ſich unterfangen, über dasjenige, was ihm, nach dem buchſtäblichen Inhalt gegenwärtiger Ordonnanz, und nach dem Unterſcheid derer deutlich exprimirten Fälle, der Landmann in Stand- und Marſch-Quartieren, oder ſonſt, zu reichen oder zu thun, ſchuldig iſt, etwas mehreres, es ſey in quali aut quanto, an Gelde oder Geldes werth, zu fordern, zu nehmen, oder wohl gar zu erpreſſen:

Geſtalten denn alles, was darinnen nicht buchſtäblich geordnet und vorgeſchrieben, oder auch, wenn Zweifel darüber entſtehen könnte, von Uns nicht erörtert und decidiret iſt, gleichwohl aber dem Landmanne vom Officier oder Soldaten abgefordert, mit oder ohne Gewalt, heimlich oder öffentlich, aus deſſen Beſchluß, oder vom freyen Felde, Wieſen, Gärten, Weinbergen, oder ſonſt, genommen, oder gar erpreſſet wird, ſchlechterdings vor einen Exceſs, Plackerey und reſpectivè qualificirten Diebſtahl, angeſehen, und in denen Militair-Gerichten darnach erkannt werden ſoll.

§. 103.

Beſtrafung derer Soldaten, bey Uebertretung dieſer Ordonnanz.

Würde, dem ohnerachtet, ein Officier, oder Soldat, dieſem Verbot entgegen, über die Ordonnanz ein mehreres fordern, nehmen, oder erpreſſen, derſelbe ſoll ſofort, auf angebrachte Beſchwerde, oder denen vorgeſetzten Officiers ſonſt zukommende Nachricht davon, arretiret, und zum Erſatz des zu viel empfangenen, welchen allenfalls, bey Unter-Officiers und Gemeinen, der Compagnie-Commandant Vorſchußweiſe zu thun, und ihnen ſucceſſivè wieder von ihrer Löhnung oder Tractament, abzuziehen hat, angehalten, auch noch über dieſes, beſonders das erſtemahl, und wenn die Sache geringfügig, der Exceſs ſogleich eingeſtanden, und der Erſatz ſofort geleiſtet wird, mit Compagnie-Strafe, das andere mal aber mit Gaſſen-Lauffen, in Gegenwart des beleidigten Landmanns, und nach Befinden, bey ferner wiederholten Uebertretungen, oder anderen den Exceſs aggravirenden Umſtänden, an Ehre und Leben beſtrafet werden.

Fände ſich ſogar, daß bey einem dergleichen, von Unter-Officiers oder Gemeinen, eigentlich begangenen Exceſs, ein Ober-Officier ſelbſt directè oder indirectè mit intereßiret wäre, connivirte, oder auf des Beleidigten Anbringen, oder andere eingekommene Nachricht, nicht ſofort die gebührende Satisfaction verſchaffet, oder, falls er dieſe ſelbſt zu verſchaffen, nicht vermocht, den an- oder in Erfahrung gebrachten Exceſs nicht ſogleich an ſeinen vorgeſetzten Obermann gelangen laſſen, oder den Beleidigten, durch Bedrohungen und Furcht, zur Verſchweigung gebracht hätte, derſelbe, oder, woferne ihrer mehrere ſolches gradatim unterlaſſen, ein jeder dererſelben ſoll, als ob er den Exceſs ſelbſt begangen, angeſehen, und ihm der Werth des, vom Landmanne zur Ungebühr, oder zu viel genommenen, das erſtemahl doppelt von ſeinem Tractamente zur Invaliden-Caſſa abgezogen, das andere mahl aber, als einer, der Unſere Ordonnanz nicht reſpectiret, mithin nach Befinden derer mehr oder weniger aggravirenden Umſtände, an Ehre, Leib und Leben geſtrafet werden.

§. 104.

Wie mit denen Soldaten, wenn ſie die allge-

Auf gleiche Weiſe ſoll es, wenn ein Officier oder Soldat, ſonſt in einigerley Weiſe und Wege wider die allgemeinen Landes- oder beſondere Militair-Ge-

ſetze,

meinen Landes- oder beſonderen Militair-Geſetze übertreten, zu verfahren?

ſetze, committendo vel omittendo, handelte, verfahren, und die Uebertreter mit denen darinnen geordneten, oder, nach Befinden, anderen willkührlichen Strafen beleget, und, wenn dem Landmanne dabey einiger Schade an Leib, Ehre und Guth zugefüget worden, es, in Anſehung der Beſtrafung, nicht nur der Uebertreter ſelbſt, ſondern auch derer mit intereßirten, connivirenden, oder in Verſchaffung der gebührenden Satisfaction ſäumigen oder nachläßigen Officiers, nach der Vorſchrift des vorher befindlichen §. gehalten werden.

§. 105.

Der Landmann hat, was er nach der Ordonnanz ſchuldig, bey Vermeidung der Execution, zu präſtiren, und weder Officier, noch Soldaten, bey ſchwerer Strafe, im mindeſten zu beleidigen, im Gegentheil aber ein mehreres, als hierinnen buchſtäblich geordnet, nicht zu geben, als

Im Gegentheil iſt auch der Landmann dasjenige, was er dem Soldaten, nach dem Inhalt gegenwärtiger Ordonnanz ſchuldig, ohne einigen, auf eine willkührliche Auslegung dieſer Ordonnanz gegründeten, oder andern, oben §. 102. erwehnten Vorwandt und Weigerung, richtig zu geben und zu präſtiren, verbunden, oder es ſoll derſelbe, ſo oft er dergleichen unterließe, nach dem Cap. VI. durch Execution dazu angehalten, wie nicht weniger, wenn er zur Ungebühr, und ohne Grund, mithin calumnioſe wider den Officier oder Soldaten klagte, ingleichen, wenn er den Officier, oder Soldaten, ſonſt an Ehre, Leib und Guth zur Ungebühr beleidigte, und deſſen überführet würde, nach Verordnung derer Rechte, dafür angeſehen, und auf das ſchärfſte beſtrafet werden.

§. 106.

Ein mehreres aber, als in gegenwärtiger Ordonnanz buchſtäblich geordnet, es ſey an Gelde, oder Geldes werth, ſoll der Landmann dem Officier, oder Soldaten, ſchlechterdings nicht geben und zugeſtehen, und woferne dergleichen, dem ohnerachtet, erpreſſet, oder mit Gewalt genommen würde, ſolches, ſowohl als überhaupt alle vorfallende Exceſſe, entweder ſelbſt, oder durch ſeine Obrigkeit, dem Commandanten der Compagnie, oder, in Entſtehung der Remedur und Satisfaction, bey denen höhern Militair-Inſtanzen, melden, mithin keinesweges, ohne würklich erlangte Remedur und Satisfaction, verſchweigen, oder aber, daferne es nachher erfahren würde, aller Satisfaction, ratione intereſſe privati, verluſtig, und noch darzu in Fünf Thaler = = Strafe verfallen ſeyn:

worauf die Obrigkeiten ſelbſt mit zu ſehen, und den Unterthan dabey zu ſchützen haben.

Wie denn dahero auch alle und jede Obrigkeiten, und beſonders Unſere Beamten ſelbſt, unverrückt darüber zu halten, und denen Unterthanen, aus dieſer Vorſchrift zu ſchreiten, nicht zu geſtatten, widrigenfalls aber, vorgeſchriebenermaßen, unnachbleibend zu beſtrafen, ſowohl, wenn ihnen Exceſſe, von welcher Art ſelbige auch ſeynd, von denen Beleidigten gemeldet, oder ſonſt bekannt werden, die Remedur, Satisfaction, und Beſtrafung ſofort bey dem Compagnie-Commandanten, oder, in deren Entſtehung, bey denen weitern Inſtanzen, ex officio, und ohne denen Unterthanen desfalls einige Sportuln anzuſetzen, auch ohne Gebrauch des Stempel-Pappiers, zu ſuchen, und bis zu deren Erlangung unabläßlich zu treiben, im Gegentheil aber, und wenn ſie, entweder auf die angebrachte Denunciation, oder ſonſt erlangte Nachricht, nicht gebührenden Fleiß und Aßiſtenz anwenden, oder gar durch die Finger ſehen, zu gewarten haben, daß ſie dafür jedesmahl in Zwanzig Thaler = = Strafe genommen werden ſollen.

§. 107.

Ein Stück Eſſen kann der Bauer dem Soldaten, welcher ihm zur Hand gehet, geben.

Würde jedoch ein Reuter, Dragoner oder Muſquetier, dem Bürger oder Bauer, in ſeiner Wirthſchafts-Arbeit freywillig zur Hand gehen, oder dieſer ſolches von jenem begehren, und dafür Eſſen und Trinken, oder auch etwas an Gelde, geben wollen, ſo bleibet ihnen daſſelbe in ſolchen Fällen unverwehret:

Wie denn nicht minder Soldaten, bey Meiſtern ihrer Profeßion, als Geſellen, um reſpective Koſt und Lohn zu arbeiten, unverboten iſt.

§. 108.

Viſitirung derer Quartiere.

Auf daß nun dieſes alles gebührend befolget werde, ſo ſollen die Unter-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, die Quartiere derer Gemeinen fleiſſig, und auf dem Lande wenigſtens zwey mal wöchentlich, viſitiren, nach deren Verhalten, und ob ſie dieſer Ordonnanz in allen Puncten behörig nachgelebet, oder derſelben zuwider gehandelt, beſonders aber des Nachts, oder ſonſt, aus dem Quartier weg geblieben, bey denen Obrigkeiten oder Gerichten, auch bey denen Wirthen ſich genau erkundigen, und ſodann von denen dießfalls angebrachten Klagen und Beſchwerden, alſofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun.

Dergleichen Viſitrung ſoll nicht minder von denen Officiers ſelbſt zum öftern, und wenigſtens bey jeder Umquartierung geſchehen, und dagegen weder der viſitirende Ober- noch Unter-Officier, etwas für ſich, oder ſein Pferd, vom Quartier-Stande, bey ſchwerer Strafe, zu fordern, oder zu exigiren, befugt ſeyn.

§. 109.

Creyß-Commiſſarien und Gerichts-Obrigkeiten werden angewieſen, ob dieſer Ordonnanz zu halten.

Unſere Creyß-Commiſſarien, ſowohl als die Gerichts-Obrigkeiten jeden Ortes, ermahnen Wir bey ihren aufhabenden Pflichten dahin, daß ſie nicht nur ſelbſt, ob in denen, ihnen anvertrauten Creyßen, oder reſpective unter ihren Gerichten, mit allerhand Exceſſen und Geld-Expreſſungen, wie ſie Namen haben mögen, wider dieſe Unſere Ordonnanz, inſonderheit wegen der darinnen ausgeworffenen Verpflegung, gehandelt werde, Erkundigung einziehen, ſondern auch, ſobald ſie davon gegründete Vermuthung haben, oder auf ein und die andere Weiſe davon Nachricht erhalten, weiter nachfragen, auch, erheiſchender Nothdurft nach, ſich ſelbſt ad locum, ſoferne ſie nicht daſelbſt wohnhaft, begeben, reſpective mit der Gerichts-Obrigkeit die Beſchwerden unterſuchen, und die befundenen Exceſſe dem commandirenden Officier von der Compagnie wiſſend machen ſollen, welcher denn ſofort die Reſtitution, wie §. 103. gemeldet, zu verſchaffen hat;

Im Fall aber dieſer manquirte, ſollen die Creyß-Commiſſarien, oder Gerichts-Obrigkeiten ſelbſt, die Sache an die höheren Militair-Inſtanzen bringen, und, wenn auch daher die Remedur ſofort nicht erfolget, ſodann ins Geheime Kriegs-Raths-Collegium, mit Einſendung derer Unterſuchungs- und Liquidationen derer Exceſſe, von allem Bericht erſtatten.

§. 110.

Wie die vorkommenden Klagen in gehöriger Ordnung anzubringen?

Alle vorherbenannte, und alle die Diſciplin betreffende Beſchwerden, welche der Landmann über die Miliz zu führen hat, beſonders aber die, wider den buchſtäblichen Inhalt dieſer Unſerer Ordonnanz, von der Miliz, gegen den Landmann unternommene Exactiones, Plackereyen und Exceſſe, müſſen zuförderſt bey dem nächſt ſtehenden commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieſer ſich in Verſchaffung der gebührenden Satisfaction ſäumig erweiſet, beym Commandanten des Regimentes, auch ferner, im Fall vom ſelbigen nicht prompte Remedur geſchähe, bey denen, von Uns, zu ſolchem Ende bey Unſerer Armee, in Torgau und Naumburg etablirten zwey Generalats, und zwar bey demjenigen, an welches das Regiment gewieſen iſt, angebracht, mithin die Militair-Inſtanzen auf keine Weiſe übergangen, auch die Beſcheide jeder Inſtanz, ehe an eine höhere recurriret wird, gebührend abgewartet werden, als welche eben zu dem Ende geordnet ſind, damit dem beſchwerten Theile ſogleich in der Nähe Hülffe verſchaffet werden, und wenn dieſes erfolget, derſelbige einige Meilen nach dem Staabs-Quartier, oder wohl gar weiter zu reiſen, überhoben bleiben könne:

Dahingegen alle, aus Schuld, Wechſeln, und anderen Perſonal-Verbindlichkeiten, entſpringende Klagen, nirgends anders, als an den Commandanten des Regimentes, dem die eigentliche Civil- und Criminal-Jurisdiction zuſtehet, zu richten, jedoch, wenn die klagenden Perſonen mit dergleichen Sachen an die Unter-Militair-Inſtanzen kämen, erſtere von denen letzteren beſcheidentlich zurechte zu weiſen ſind;

Im Fall aber bey denen erſten Militair-Inſtanzen, ſo viel vor ſelbige gehörig, keine Hülffe vor ſie zu erlangen, oder der Kläger mit der empfangenen Satisfaction nicht zufrieden ſeyn will, ſo ſtehet alsdenn dem klagenden Theile frey, die ferneren Beſchwerden dießfalls, entweder bey Unſerm General-Feld-Marſchall, oder commandirenden General ſelbſt, oder auch, wenn dem beleidigten und klagenden Theile der Ort des Aufenthalts Unſeres commandirenden Generals nicht bekannt ſeyn möchte, bey Unſerm, hieſelbſt allezeit gegenwärtigen Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, vel immediatè, vel mediatè, durch die Gerichts-Obrigkeiten, oder Creyß-Commiſſarien, falls nicht etwan, auf deren vorher beſchehene Inſtanz, die Remedur annoch erfolgte, unter deutlicher Anführung aller Umſtände, und beſonders derer Inſtanzen, wo die Sache allbereits angebracht, aber nicht remediret worden, anhängig zu machen, da denn letztern Falls, dieſes hierauf, ohne Aufſchub, mit Unſerm General-Feld-Marſchall oder commandirenden General, daraus communiciren wird, damit zu Abthuung derer Exceſſe und Beſchwerden, auch Adminiſtration der übrigen Juſtiz, die Ordre geſtellet, und nach Beſchaffenheit derer Umſtände, nicht nur der Verbrecher, ſondern auch der Officier, ſo durch mehrere Aufſicht, und weniger Connivenz, etwas vermeiden können, oder auch nicht ſogleich die behörige Satisfaction verſchaffet, exemplariſch beſtrafet, und zum Erſatz alles Aufwandtes, den Kläger durch ſeine Schuld erweislich gemachet, ſonder allen Aufenthalt, durch erforderliche Zwangs-Mittel, beſonders wenn die Sache auf dandis oder reſtituendis beruhet, durch Zurückhaltung des Tractamentes, und determinirte Abzüge von ſelbigem, angehalten werden:

Inmaßen denn hinführo jeglicher Commandant derer Corps, Regimenter, Garniſons, Compagnien, und beſonderen Detachements, vor die, bey ſeinem Commando, vorfallenden Diſciplinalia und reſpect. Jurisdictionalia, ſo, wie Wir in ſeiner Maaße ſchon oben §. 103. und 104. verordnet haben, in proprio dergeſtalt zu hafften, und ſelbige zu vertreten hat, daß, wenn der geringſte Mangel, in Adminiſtration der Juſtiz, und Abthuung derer Beſchwerden, ſich hervor thut, er nicht nur ſelbſt dafür mit ſchwerer Strafe angeſehen, ſondern auch, nach Befinden, in proprio ad dandum & reſtituendum angehalten werden ſoll, und ſich ſeines Schadens nachhero an ſeinem Nachgeſetzten wiederum erholen mag;

Es ſollen aber auch künftighin bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio keine Klagen, es ſey per modum Supplicum, oder per modum Reſolutionis, angenommen werden, wenn nicht darinnen zugleich ausdrücklich berühret iſt, daß, und auf was Maaße, die vorgeſchriebene Militair-Inſtanzen gebührend obſerviret worden.

§. 111.

Auf was Maaße die, denen Obrigkeiten, nachgelaſſene Arretirung und

Wir ſind hiernächſt erinnert, wasmaßen Wir, vermittelſt eines, unterm 28. Decembr. 1737 publicirten Mandats, denen Civil-Obrigkeiten die Gewalt, ſich derer verbrechenden Soldaten auf der Stelle zu bemächtigen, und ſelbige, über den vorgegangenen Exceſs, zu vernehmen, aufgetragen: Wobey Wir denn es nicht nur im Haupt-Werke bewenden laſſen, ſondern auch dieſen Auftrag ſogar auf die Exceſſe und Verbrechen derer Ober-Officiers, auf gewiſſe Maaße, und wie folget, extendiren:

erſte Vernehmung verbrechender Soldaten, auch auf die Officiers zu extendiren.

Nachdem Wir nehmlich mißfällig wahrgenommen, daß theils Civil-Obrigkeiten beſagtes Mandat, Unſerer Meynung entgegen, zum äußerſten Nachtheil des Dienſtes, der Diſciplin, Subordination und des Point d'honneur, interpretiret haben, mithin auf der andern Seite in deſſen Execution vielfältige Exceſſe ausgeübet, oder verhänget worden;

So finden Wir, beſagtes Mandat, kraft dieſes, dahin zu erläutern vor nöthig, daß, daferne ein Soldat, oder auch ein Officier, wo er ſich aufhält, es ſey innerhalb ſeines Regiments-Bezirks, und des ihm angewieſenen Quartier-Standes, oder außer demſelben, ein ſolches Delictum begehen ſollte, welches die Verſicherung ſeiner Perſon, aus Beſorgniß der Flucht, oder zu Verhütung eines größeren Unglücks, erfordert, und keine Miliz vorhanden, oder von derſelben die nöthige Aßiſtenz nicht ſogleich erlanget werden kann, jede Obrigkeit, ohne Unterſchied, einen ſolchen Officier oder Soldaten, zur Hafft bringen, und pro indagando facto, beſonders, wenn die Entdeckung derer Complicen ein ſchleuniges Examen erfordert, mit ihm die erſte Vernehmung anſtellen, ſowohl auch, wenn an dem Orte, wo das Delictum geſchehen, oder der Delinquent anzutreffen, ein Officier mit Mannſchaft einquartieret ſtünde, und dieſer die Arretirung des Delinquenten ſelbſt veranſtaltete, ermeldeter Officier zum Behuf der etwan erforderlichen alsbaldigen Entdeckung derer Complicen, und deren ebenmäßigen Inhafftirung, in Ermangelung derer, von da entfernet ſtehenden Regiments-Gerichte, jedes Ortes Obrigkeit, um Anſtellung der erſten ſummariſchen Vernehmung, als wodurch dieſe fernere Unterſuchung ſehr facilitiret zu werden pfleget, der Militair-Jurisdiction aber nichts präjudiciret wird, requiriren könne, im erſtern Fall aber jedoch, wenn nehmlich die Arretirung von der Civil-Obrigkeit geſchiehet, die Diſcretion zu gebrauchen ſey, daß extra caſum extremæ neceſſitatis, wenn nehmlich das Delictum capital, und ſonſt niemand beyhanden, die Arretirung nicht, wie bishero zum öftern geſchehen, durch Land- und Stadtknechte bewerkſtelliget, auch der Civil-Obrigkeit, außer vorbemeldter prima notione, kein weiteres Verfahren wider den Verbrecher nachgelaſſen, ſowohl dieſes, in Anſehung der Gemeinen und Unter-Officiers, ex officio verrichtet, und außer des Arreſtantens Atzungs-Koſten, Sitz-Gebühren, und ſonſt verwendeten baaren Verlag, keine Reſtitution gefordert werden, nicht weniger jede Obrigkeit verbunden ſeyn ſoll, die Arretirung alſofort, an des Arreſtantens erſte Inſtanz, oder, wenn deſſen Regiment entfernet, an die nächſt ſtehende Miliz, von welchem Corps, Regiment und Garniſon dieſelbe auch ſey, zu melden, und den Verbrecher mit der, über den Verlauf der Sache, und erſte Vernehmung, gehaltenen Regiſtratur, zu fernerer Verfügung des Proceſſes wider denſelben, oder zu deſſen weiterer Fortſchaffung, alſofort auszuliefern, zu gleicher Zeit aber auch, zu Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio Bericht darüber zu erſtatten:

Zu Adminiſtration der Juſtiz haben Civil- und Militair-Gerichte einander die Hand zu bieten.

Wobey Wir zugleich überhaupt alle und jede Civil-Obrigkeiten, wie ſie Namen haben mögen, dahin anweiſen, daß ſie denen Militair-Gerichten, in Adminiſtration der Juſtiz, auf alle Weiſe an die Hand gehen, auf deren Requiſitionen das erforderliche ſchleunig expediren, und ihnen in Verbrechen, wo Soldaten, oder andere, zu dieſem Foro gehörige Perſonen, concurriren, die erforderlichen Nachrichten,

ten; aus denen dieſerhalb ergangenen Unterſuchungs-Acten, auf Verlangen, ungeſäumt, in beglaubter Abſchrift, unter Obrigkeitlichem Siegel, und zwar in Fällen, welche Unter-Officiers und Gemeine betreffen, ex Officio, communiciren, dagegen aber auch von denen Militair-Gerichten, dergleichen Expeditiones nichtminder, auf vorgängige Requiſition, in Anſehung derer Civil-Perſonen, von denen die Bezahlung derer Unkoſten nicht zu erlangen, ſondern dieſe von dem Domino jurisdictionis ſelbſt, tanquam onus, übertragen werden müſſen, ohnentgeldlich verrichtet werden ſollen:

Geſtalten denn hiernächſt die Civil-Obrigkeiten nicht weniger, wenn denen Soldaten, von Seiten derer Civil-Perſonen, ungebührlich begegnet wird, oder die wider ſie angebrachte Beſchwerden ganz, oder zum Theil, ungegründet befunden werden, mit Nachdruck, und ohne Anſehen der Perſonen, auch ſonder den geringſten Aufenthalt, mit Vermeidung aller undienlichen Weitläuftigkeiten, die Juſtiz zu adminiſtriren, und ſchleunige Satisfaction zu verſchaffen, oder, bey Unterbleibung deſſen, zu gewärtigen haben, daß ſie dieſerwegen, denen Landes-Geſetzen gemäß, alles Ernſtes angeſehen werden ſollen.

§. 112.

Unabgethane Exceſſe ſind bey denen Muſter-Comiſſarien anzubringen, und von dieſen abzuthun.

Daferne auch, wider Vermuthen, die, von dem Soldaten, wider den Landmann verübte Exceſſe, auch, wegen der Anwerbung, und ſonſt, habende Beſchwerden, vor denen jährlichen Muſterungen, von denen Obriſten, Capitaines und Officiers, auf obenbeſchriebene Art nicht abgethan werden ſollten: So hat, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, entweder der Beleidigte und Kläger, oder die Obrigkeit, und der Creyß-Commiſſarius ſelbſt, oder wenigſtens einige Deputirte des Diſtricts, mit Zuziehung des klagenden Theils, die Klagen bey denen Inſpecteurs von der Cavallerie, oder Infanterie, oder wem ſonſt die Muſterung aufgetragen wird, gleich zu Anfang, oder währender Muſterung, anzubringen, damit, ehe ſolche noch bey dergleichen Regimentern zu Ende gehet, ſelbige von demjenigen, dem die Muſterung committiret iſt, abgethan, und die Klägere klaglos geſtellet werden mögen;

Ereignete ſich aber hierunter ein- oder andere Beſchwerlichkeit, daß ſolches füglich nicht geſchehen könnte, ſo haben die Inſpecteurs ihren Bericht an Unſern General-Feld-Marſchall, oder commandirenden General, die Creyß-Commiſſarien aber den ihrigen hierüber, zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu erſtatten, als wozu die Muſter- und Creyß-Commiſſarien durch Ordre und Befehle angewieſen werden ſollen.

§. 113.

Soldaten-Weiber und Kinder gehören unter die Militair-Jurisdiction: Wenn ſie ſich aber beym Regiment weſentlich nicht aufhalten, ſondern ihr Gewerbe an einem andern Orte treiben, ſind ſie der Jurisdiction des Ortes ordentlicher Obrigkeit unterworfen;

Und ob wohl im übrigen die Soldaten-Weiber und Kinder überhaupt, gleich ihren Männern und Vätern, unter die Militair-Jurisdiction gehören: So wollen Wir jedoch diejenigen Weiber und Kinder derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche ihren Männern und reſp. Vätern nicht zum Regiment folgen, und bey demſelben ſich weſentlich nicht aufhalten, ſondern ihr Gewerbe und Nahrung an einem andern Orte, mit Verwiſſen und Genehmhaltung der ordentlichen Obrigkeit, treiben, damit eximiret haben, und ſollen dieſe, in allen Fällen, unter der Jurisdiction des Ortes Obrigkeit ſtehen, auch daſelbſt belanget werden; Außerdem aber ſind die Soldaten, ihre Weiber und Kinder bey ſich zu behalten, und zu einem guten Wandel, und gebührendem Bezeigen, anzuführen ſchuldig, haben ihnen auch, beſonders das Betteln, in keine Weiſe zu geſtatten, oder ſollen, nach Befinden, ſelbſt dafür haften.

desgleichen dimittirte Unter-Officiers und Gemeine, und derſelben oder verſtorbener Unter-Officiers, Gemeinen reſp. Weiber, Witwen und Kinder.

Und wie übrigens die dimittirten Unter-Officiers und Gemeinen, nebſt ihren Weibern und Kindern, nach Vorſchrift des Generalis de dato 22. Dec. 1718, unter der Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich aufhalten, zu ſtehen haben: Alſo ſind auch nichtminder die Wittwen und Kinder derer verſtorbenen Unter-Officiers und Gemeinen, dem Foro civili unterworfen.

Dieſe Ordonnanz ſollen

Damit nun dieſe Unſere neue Ordonnanz, oder Reglement, woran ſowohl der Landmann, als der Soldat, gebunden, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Notiz gelangen, und niemand, mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen, Gelegenheit haben möge, ſo wollen Wir ſolches allenthalben, ſowohl im Lande, als bey der Miliz, behörig publiciren laſſen:

ſowohl die Obrigkeiten denen Unterthanen,

Und es ſollen eines Theils alle Beamte, Räthe derer Städte, und andere Gerichts-Obrigkeiten, nicht nur ſolches überall in locis publicis anſchlagen, ſondern auch ihren Unterthanen, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, dasjenige, was ſie betrifft, und wornach ſie ſich mit zu richten haben, des Jahres wenigſtens Ein- bis Zweymal daraus öffentlich vorleſen laſſen, darüber ihres Orts feſtiglich halten, und darwider, bey Vermeidung unausbleiblich ſcharfer Ahndung, und Eintreibung derer in dieſem Reglement geſetzten Strafen, nichts verſtatten.

als die Officiers denen Soldaten, fleißig bekannt machen und einſchärfen.

Andern Theils aber ſoll gleichermaßen ſothanes Unſer Reglement, von denen Rittmeiſtern und Capitaines, nicht nur denen Compagnien gebührend bekannt gemachet, und publiciret, ſondern auch, ſoviel einen jeden daraus concerniret, denen Soldaten, bey jedesmaliger Einrückung in die Quartiere, und Zuſammenziehung derer Compagnien zum Exerciren, und zur Muſterung, der neu angeworbenen Mannſchaft aber, wenn ſie auf die Kriegs-Articul, und zur Fahne ſchwören, vorgeleſen, und eingeſchärfet, ſowohl auch männiglich zu deſſen genauer Haltung und Obſervanz, um für Schaden und harter Beſtrafung ſich hüten zu können, angewieſen, und damit ſolches zu genauer Execution ohnnachbleibend kommen möge, fleißig nachgeſehen werden.

Geben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Königl. Chur-Secret, zu Dreßden, den 30. Jun. 1752.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

Formular

Zum Atteſtat, welches die Marſch-Quartier-Stände denen bey ihnen geſtandenen Regiments- und Compagnie-Commandanten, oder anderen Officiers, auszuſtellen haben.

Wir Endesunterſchriebene Gerichten und Gemeinde zu N. atteſtiren hiermit, daß der Herr Obriſte (Herr Hauptmann) Herr Lieutenant) N. mit ſeinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) ſeiner unterhabenden Mannſchaft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - - a. c. auf Commiſſariſche Anweiſung und Billet, ein Nacht-Quartier (und Raſttag) bey uns in N. hieſelbſt gehabt, und in Folge ſothanen Billets, von unſerer Gemeinde

- Rationes auf N. Unter-Officiers- und Gemeine-Dienſt-Pferde,
- Rationes auf N. Proviant- (Pack-) Pferde, in der Ordonnanz-mäßigen Quantität, ſowohl hiernächſt
- Portiones Brod auf N. Unter-Officiers und Gemeine, à 2 Pfund,

und während dieſes Nacht-Quartiers, zugleich

- Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)

beym Abmarſch aber annoch

- Vierſpännig beſpannte Vorſpann-Wagen,
- ledig angeſchirrte Vorſpann-Pferde, und
- Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)

alles ohne Entgeld, und gegen die an uns darüber ausgeſtellte Quittung, erhalten,

(hingegen Brod und Fourage von denen Ober-Officiers für ſich, ihre Leute und Pferde, ſowohl als aller übriger Genuß, wie er Namen habe, für Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeine, baar und richtig bezahlet,)

Wenn etwas unbezahlt zurück geblieben, ſo iſt dieſe Paſſage wegzulaſſen, und die Liquidation des unbezahlten ſofort an die Creyß-Commiſſarien einzuſenden.

(nichtminder durchgehends gute Manns-Zucht gehalten, und keine Exceſſe verhänget, vielweniger ohngeahndet, und ohne behörige Satisfaction zurück gelaſſen worden.)

Wenn nicht gute Manns-Zucht gehalten, ſondern Exceſſe verhänget, oder ohngeahndet, und ohne hinlängliche Satisfaction zurück gelaſſen worden, ſo iſt dieſe Paſſage wegzulaſſen, und worinnen die Exceſſe beſtanden, ſofort an die Creyß-Commiſſarien zu melden, auch, wenn Schade dadurch geſchehen, die Liquidation ſothanen, durch ſelbige, verurſachten Schadens, an die Creyß-Commiſſarien zugleich abzugeben.

Urkundlich haben wir, die Gerichten, dieſes Atteſtat eigenhändig unterſchrieben. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zur Beſcheinigung, welche die Regiments- und Compagnie-Commandanten, oder andere commandirende Officiers, auf Märſchen, an ihre jedesmalige Quartier-Stände auszuſtellen haben.

Ich Endesunterſchriebener beſcheinige hiermit, daß ich mit meinem unterhabenden Regimente (Compagnie) der bey mir habenden Mannſchaft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - - a. c. auf Commiſſariſche Anweiſung und Billet, im Dorfe N. ein Nacht-Quartier (und Raſt-Tag) gehabt, und, in Folge ſothanen Billets, von daſiger Gemeinde

- Rationes auf N. Unter-Officiers und Gemeine Dienſt-Pferde, und
- Rationes auf N. Proviant- (Pack-) Pferde,

in Ordonnanz-mäßiger Quantität, ſowohl hiernächſt

- Portiones auf N. Unter-Officiers und Gemeine,

und während dieſes Nacht-Quartiers, zugleich

- Bothen, reutend, (oder zu Fuß,)

beym Abmarſch aber auch noch

- Vierſpännig beſpannte Vorſpann-Wagen, und
- ledig angeſchirrte Pferde zur Vorſpannung,

alles ohne Entgeld, und bloß gegen dieſe meine darüber ausgeſtellte Beſcheinigung, erhalten habe:

Maaßen ich denn auch hiermit darüber quittire, und ſolches durch meine eigenhändige Unterſchrift beſtätige. Datum Marſch-Quartier N. den - - 17 - -

Formular

Zum Atteſtat, welches die Marſch-Quartier-Stände, ſo bloſſes Nacht-Quartier geben, und im mindeſten keine Lieferung, weder ohnentgeldslich, noch gegen Beſcheinigung, thun, denen commandirenden Officiers der bey ihnen geſtandenen Miliz, ertheilen müſſen.

Wir Endesunterſchriebene, Gerichten und Gemeinde zu N. atteſtiren hiermit, daß der Herr Obriſte (Herr Hauptmann) Herr Lieutenant) mit ſeinem unterhabenden Regimente (Compagnie) unterhabenden Mannſchaft von der N. Compagnie des N. Regiments) den - - a. c. auf Commiſſariſche Anweiſung und Billet, ein Nacht-Quartier (Raſt-Tag) bey uns in N. hieſelbſt gehabt, und weder einiges Brod für die geſammte Mannſchaft ohnentgeldlich, noch einiges Futter für die geſammten Pferde gegen Beſcheinigung, aus unſerer Gemeinde erhalten, ſondern allen und jeden Genuß, ſowohl an Brod und Fourage, als auch an Victualien, und was ſie ſonſt gebrauchet und verzehret, baar und richtig bezahlet, nicht minder durchgehends gute Mannszucht gehalten, und keine Exceſſe verhänget, vielweniger ohngeahndet, oder ohne behörige Satisfaction, zurück gelaſſen worden. Urkundlich haben wir, die Gerichten, dieſes Atteſtat eigenhändig unterſchrieben. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zum Gegen-Atteſtat des commandirenden Officiers, in gleich vorherſtehendem Falle.

Ich Endesunterſchriebener beſcheinige hiermit, daß ich mit meinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) der bey mir habenden Mannſchaft der N. Compagnie des N. Regimentes) den - - a. c. auf Commiſſariſche Anweiſung und Billet, in dem Dorfe N. ein Nacht-Quartier (und Raſt-Tag) gehabt, aus beſagtem Dorfe, und von deſſen Einwohnern aber, weder einiges ohnentgeldliches Brod für die Mannſchaft, noch auch einiges Futter für die Pferde, gegen Beſcheinigung gereichet; ſondern aller und jeder Genuß, ſowohl an Brod und Fourage, als auch Victualien, und was ſie ſonſt gebrauchet und verzehret, beſage der, mir, von denen Gerichten darüber ausgehändigten Beſcheinigung, baar und richtig bezahlet worden. Datum N. den - - 17 - -

Formular

Zum Atteſtat, welches die Stadt-Räthe und Gerichts-Obrigkeiten derer Stand-Quartiere ihren Einquartierten, bey erfolgendem Ausmarſch, zu ertheilen haben.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. (Wir Gerichte zu N.) atteſtiren hiermit, daß der, vom - - Anno - - bis heute dato, mit ſeinem unterhabenden Regimente, (Compagnie) mit bey ſich gehabter Mannſchaft von der N. Compagnie des N. Regimentes) bey uns im Stand-Quartier allhier geſtandene Herr Obriſte, (Capitaine) Lieutenant) N. während ſeines Hierſeyns gute Manns-Zucht gehalten, und weder Exceſſe verhänget, noch ohngeahndet, und ohne Satisfaction, zurück gelaſſen,

(ingleichen, daß, bey dem nunmehr erfolgenden, denen Unterthanen vorher bekannt gemachten Ausmarſch, niemand von denen Unterthanen darüber ſich beſchweret, und eben ſo wenig jemand, wegen unbezahlter Schulden, ſich gemeldet habe.)

Hätte ſich aber jemand gemeldet, und wäre befriediget worden: ſo wird:

daß derjenige, ſo ſich gemeldet, vor dem Ausmarſch die Befriedigung erhalten,

annoch inſeriret; Hätte ſich hingegen jemand gemeldet, und wäre nicht befriediget worden, ſo iſt dieſem Atteſtat eine Specification derer ſich angegebenen Creditorum, mit Anmerkung ihrer Forderungen, beyzufügen.

Urkundlich iſt dieſes von uns ausgeſtellet, und mit unſerm Gerichts-Siegel beſtätiget worden. Datum N. den - 17 - -

Ejusdem Reſcript,

Daß denen dimittirten Regiments-Feldſcheerern das innerliche Curiren nicht zu verſtatten, ſondern dieſelben ſich an denen äußerlichen und zur Chirurgie gehörigen Curen zu begnügen haben ſollen; den 2. Aug. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. Veranlaſſung.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Veſte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus eurem gehorſamſten Berichte vom 26. Jun. c. ai. geziemender Vortrag geſchehen, was ihr ſowohl wegen des, auf Unſerer Landes-Regierung getroffenen Verfügung, dem, von Unſerm Leib-Cüraßier Regiment, ſeiner Dienſte mit einem Freyſchein entlaſſenen Regiments-Feldſcherers, Gottlob Friedrich Gräfen, unterſagten innerlichen Curirens, als auch wegen der inn- und äußerlichen Curen anderer dergleichen, entweder bereits verabſchiedeten oder auch zu dimittirenden Regiments-Feldſcheerer zu Unſerer Entſchließung geſtellet.

Denen dimittirten Feldſcheerern wird Praxis medica nicht verſtattet, ſondern ſie haben ſich an denen äußerlichen Curen zu begnügen.

Nachdem Wir aber denen dimittirten Regiments-Feldſcheerern Praxin medicam, und die Verſchreib- auch Diſpenſirung innerlicher Hülfs-Mittel zu verſtatten Bedenken tragen, und dieſelben ſich an denen äußerlichen, und zur Chirurgie gehörigen Curen billig zu begnügen haben: So mögen Wir euch, denen Wir mit Gnaden wohl gewogen, ſolches zur gebetenen Reſolution hierdurch nicht verhalten; Und geſchiehet daran Unſer Will und Meynung. Geben zu Dreßden, am 2. Aug. 1752.

Chriſtian Gr. vom Loß.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium,

Heinrich Siegmund v. Wengler.

Inſerat

Zu dem, zu Publication der Erneuerten Ordonnanz, erlaſſenen Generali.

Die, der Miliz zu verabfolgenden, zu Kriegs-Dienſten tüchtigen, und im 17. §. der erneuerten Ordonnanz davon nicht eximirten, entbehrlichen jungen Leute betreffend; den 30. Oct. 1752.

An. 1752.

Auch ꝛc. mögen Wir euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir Uns zwar zu Unſern ſämmtlichen Vaſallen und Beamten, auch übrigen Gerichts-Obrigkeiten gnädigſt verſehen, daß ſelbige dasjenige, was Wir im 79. §. der unter heutigem dato publicirten erneuerten Ordonnanz unter andern in Anſehung der, Unſerer Miliz, bey der ordentlichen Recrutirung ihres Abganges am completen Stande, auf alle Art und Weiſe zu leiſtenden Aßiſtenz angeordnet haben, genau und gehorſamſt zu befolgen, und ſich hierinn künftig ämſiger und behülflicher, weder es von vielen zeithero nicht geſchehen, zu bezeigen, um ſo mehr befliſſen ſeyn werden, als nicht nur dadurch andere dem Lande beſchwerliche Recrutirungs-Modi vermieden bleiben, ſondern Wir auch alle gewaltſame das Commercium ſtöhrende Werbungen gänzlich verboten, und die Verfügung getroffen, daß bey Unſerer Armee alle, ſowohl mit als ohne Capitulation dienende Soldaten wenn ſie anſäßig oder ſonſt unentbehrlich werden, auf beygebrachte gültige Atteſtate, ihrer Militair-Dienſte ohnentgeldlich und ohnweigerlich entlaſſen werden ſollen. Damit aber, was von denen Civil-Obrigkeiten in Beförderung des Recrutirungs-Werks bisher verſäumet worden, deſto ehender eingebracht und der von obiger Unſerer Verordnung, zu Completirung Unſerer Regimenter, erwartete Effect; bey jetzigem durch Erlaſſung vieler Capitulanten entſtandenen Abgange, beſchleuniget werde;

Jedem Infanterie-Regimente ſind gewiſſe Aemter und Orte angewieſen.

So haben Wir, Unſere Vaſallen, Beamten und übrige Gerichts-Obrigkeiten ihrer Pflicht-Schuldigkeit hierunter noch beſonders zu erinnern und zu Beobachtung behöriger Ordnung, jedem Infanterie-Regimente gewiſſe Aemter und Orte, bey welchen ſich daſſelbe zu melden hat, anweiſen zu laſſen der Nothdurft befunden;

Was von denen Beamten und Obrigkeiten, wegen der entbehrlichen, zu Kriegsdienſten tüchtigen, im 77. §. der Ern. Ord. nicht eximirten jungen Leute, zu beobachten? Behutſamkeit hierbey?

Begehren dannenhero hierdurch gnädigſt, ihr wollet die in denen Amts-Dorfſchaften befindliche freyledige dienſtloſe, müßige und entbehrliche junge Leute welche zu Kriegs-Dienſten tüchtig, und in dem 77. §. obangezogener Unſerer erneuerten Ordonnanz nicht eximiret ſind, allenfalls gegen eine auf gewiſſe Jahre zu bedingende Capitulation und proportionirliches Hand-Geld, demjenigen Regimente und Compagnie, welches ſich mit einer von Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Anweiſung legitimiret, entweder auf Anmelden und Anzeige der Perſonen, verabfolgen laſſen, oder vor Ende dieſes Jahres zur Abholung ſelbſt anzeigen, dabey aber euch aller Affecten und Neben-Abſichten enthalten, auch mit dergeſtaltiger Behutſamkeit verfahren, auf daß durch unzeitige Bekanntmachung dieſer Recrutirungs-Abſicht, weder die dazu qualificirte Leute austreten und ſelbige zu eludiren Gelegenheit finden, noch die davon eximirte Perſonen in unnöthigen Allarm geſetzet, am wenigſten aber zu Wiederſetzlichkeiten derer Unterthanen Anlaß gegeben werde. Solche Unſere Intention habt ihr denen einbezirkten Schriftſaſſen kraft dieſes, denen Amtſaſſen aber ſonſt gewöhnlichermaßen, zu gleich eifriger Beobachtung, mittelſt zweyerley verſiegelter Umlaufe, davon der eine an die ſich auf ihren Gütern aufhaltende Schrift- und Amtſaſſen ſelbſt, der andere aber an deren abweſenden Gerichtshaltere dirigiret, und ſowohl jenen als dieſen, an denen Orten ihres Aufenthalts, um hiervon Abſchrift nehmen zu können, inſinuiret werden ſoll, immaßen Wir ſolches vor dieſesmal ohne Conſequenz und ohnbeſchadet eines jeden Amts und Orts Jurisdiction alſo beobachtet wiſſen wollen, ohngeſäumt bekannt zu machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Oct. 1752.

An ſämmtliche Vaſallen, Beamten,
und Gerichts-Obrigkeiten.

Erläuterungs-Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Ueber den 77. §. der erneuerten Ordonnanz, die Exemtion derer Berg-Leute, von der Anwerbung zur Miliz, betreffend; den 8. Aug. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Veranlaſſung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns hat Unſer Ober-Berg-Amt zu Freyberg, die demſelben bey Gelegenheit der emanirten Ordonnanz entſtandene Beſorgniß angezeiget, daß da unter denen in dem 77. §. derſelben von der Anwerbung eximirten Perſonen, bloß derjenigen Berg-Leute, ſo würklich auf denen Gruben arbeiten, Erwehnung geſchehen, ſolches von der Miliz zum Nachtheil derer Berg-Leute dergeſtalt ausgeleget werden möchte, als ob diejenigen, welche ihre Arbeit nur über Tage verrichten, ingleichen die, deren Verrichtung nicht in würklicher Berg-Arbeit beſtehet, oder welche, wegen eines und des andern bey denen Berg-Gebäuden verfallenden Umſtandes abgeleget worden, und weil ſie nicht alsbald wieder Arbeit erlangen können, einige Zeit, bisweilen wohl ein Quartal und länger, feyrich ſind, ob ſie ſchon von Jugend auf oder doch viele Jahre angefahren, zur Werbung gezogen werden dürften.

Diſpoſition de Anno 1734. wegen Befreyung der Berg-Leute von der Anwerbung der Miliz.

Wenn Wir denn bereits im Sept. 1734. die Diſpoſition getroffen, daß diejenigen Berg- Hütten- Hammer- und Pochwerks-Leute, ſo wenigſtens zwey Jahr in dergleichen Berg- Hütten- und Hammer-Arbeit geſtanden, und deſſen von denen Ober- und Berg-Aemtern Zeugniß beybringen mögen, ſowohl bey damaliger Recrutirung, als auch überhaupt künftig von allen Anwerbungen und dergleichen Kriegs-Dienſten befreyet ſeyn ſollen; Als wollen Wir auch ſothaner Befreyung durch die neue Ordonnanz nichts benommen wiſſen, vielmehr die Würkung derſelben zu Beförderung des Berg-Baues, denen dazu erforderlichen Arbeitern, in der vorgeſchriebenen Maaße, ferner angedeihen laſſen, und haben ſolche Erläuterung nicht nur Unſerm General-Feld-Marſchall unter heutigem dato bekannt gemacht, ſondern auch euch, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen, zu behöriger Nachachtung hierdurch nicht bergen wollen. Geben zu Dreßden, am 8. Auguſti. 1753.

Derſelben wird durch den 77. §. der Ern. Ord. nichts benommen.

Ordre dieſerhalb an den General-Feld-Marſchall.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An die Landes-Regierung.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

Ejusdem Mandat,

Das, mit des Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs errichtete Cartel betreffend; d. d. 28. Aug. 1753.

An. 1753.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasgeſtalt zwiſchen Uns, als Churfürſten zu Sachſen, und des Marggrafen Friedrichs zu Brandenburg-Culmbach Lbdn. über die mutuelle Auslieferung der von beyderſeits Truppen deſertirenden Mannſchaft, ein Cartel errichtet worden, welches in nachfolgenden Puncten beſtehet, nehmlich:

Cartel.

1.

Deſerteurs ſo von dato des Cartels entwichen,

Sollen alle und jede von dato dieſes geſchloſſenen Cartels entweichende Deſerteurs, die nicht aus denen, im §. 10. angemerkten Urſachen ausdrücklich eximiret ſind, ſie ſeyen von der Cavallerie oder Infanterie, Garniſons, Creyß-Regimentern, Land-Miliz, Commiſſariat, oder was ſonſt der Armee zu folgen pfleget, wie ſie Namen haben mögen, ohne Unterſcheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, ſo von denen von beyderſeits Höchſten und Hohen Herren Paciſcenten, der Reichs-Ständiſchen Obliegenheit zu Folge, dem Römiſchen Reiche dienenden Truppen, die Deſertion ergriffen, wenn ſie in einen oder andern Theils Landen, im Felde, Garniſons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, ſo ohne Paſſeports oder Abſchiede herum vagiren, ſowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey ſich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieſelben nur von eigenem oder fremden Guthe bey ſich haben möchten, alſofort von der Miliz oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

ſind mit dem was ſie bey ſich haben, alſofort zu arretiren;

2.

und iſt davon dem nächſten Staabs-Officier, oder nach Befinden der Civil-Obrigkeit binnen 8 oder 14 Tagen Nachricht zu geben.

Sobald dieſes erfolget, iſt der Officier, oder die Obrigkeit, ſo ſich dergleichen Deſerteurs bemächtiget, ſchuldig, ſolches dem nächſtbefindlichen reſp. Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächſten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von deſſen Truppen die Deſertion geſchehen, nebſt Meldung des Arreſtantens Namen, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, ſamt allen anderen Umſtänden, ſo viel derſelben vor ſothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ueberſendung ſeiner Ausſage ſowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deſerteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäſche, Geld, und anderen Sachen bey ſich gehabt, bekannt zu machen, dieſes auch binnen Vierzehen Tagen, oder nach Gelegenheit noch eher zu bewerkſtelligen, und zugleich, wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Deſerteurs von Unſerer Armee aus Hoff, die Marggräflichlich-Culmbachiſchen aber aus Plauen abgeholet werden ſollen, mit ſelbigem Abrede zu nehmen.

3.

Auf was Weiſe denen Unterſchleiſen hierbey vorzubauen?

Damit auch die Abſicht, in Errichtung dieſes Cartels, deſto gewiſſer erreichet, und allem Unterſchleif vorgebauet werden möge: So ſollen alle und jede Officiers von beyderſeitigen Truppen, bey welchen ein Deſerteur reclamiret wird, ſich nicht entbrechen, auf Begehren die Liſten vorzuzeigen, und wann der ausgetretene darinnen mit wahren oder falſchen Namen zu befinden, denſelben unweigerlich herbeyzuſchaffen und auszuliefern.

Wie dann auch

4.

Deſerteurs ſo wiſſentlich angenommen werden, ſind ohnentgeldlich auszuantworten, und der Officier zu beſtrafen.

ein Officier, ſo einen Deſerteur von des andern Theils Truppen wiſſentlich annehmen würde, ſelbigen, wenn er deſſen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieſes mit nachdrücklicher Beſtrafung angeſehen werden ſoll.

5.

Verpflegung arretirter Deſerteurs, und ihrer Pferde.

Jeder Deſerteur iſt, wie er arretiret worden, mit allen bey ſich habenden Sachen auszuliefern, inmittelſt aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groſchen, und wann er beritten, ſein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer und Acht Pfund Heu, nebſt benöthigtem Stroh, zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preiſe angeſchlagen, und ſolchergeſtalt, gegen richtige Liquidation und Beſcheinigung, bezahlet wird.

6.

Cartel-Geld.

Außer dieſen Alimentations- und Subſiſtenz-Koſten, ſoll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuße, er ſey von der Cavallerie, oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewiſſes gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genoſſener Löhnung, Gerichts- Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es ſonſt Namen haben mochte, gefordert werden.

Und wie nun

7.

Militair- und Civil-Obrigkeiten, haben auf die Deſerteurs Acht zu haben; Heeler und Forthelfer, ſind zu beſtrafen; abgekaufte Sachen, ohne Entgeld zu reſtituiren, und der Käufer zu beſtrafen.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, auf die Deſerteurs ein genaues Auge zu haben, und ſich deren, nebſt dem, was ſie bey ſich haben, zu bemächtigen: Alſo ſollen auch diejenigen, welche einen Deſerteur zur Deſertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihm fortzuhelfen, ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden möchten, zur nachdrücklichen Beſtrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Proceſſes, gezogen, nicht weniger die, ſo von einem Deſerteur Gewehr, Montur oder Pferd kaufen, ſolches nicht nur ohne Entgeld herausgeben, ſondern auch, wenn ſie dergleichen Sachen wiſſendlich gekauft, den Werth davon erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden.

8.

Deſerteurs ſind in des andern Herrn Lande nicht zu verfolgen.

Es ſoll niemand einen Deſerteur in des andern Paciſcenten Landen, ohne Requiſition, oder offene Steck-Briefe von ſeinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deſerteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geſchehe mündlich oder ſchriftlich, hülfliche Handleiſtung zu thun, verbunden ſeyn.

Was bey Nachſetzung derſelben zu beobachten?

Wann aber einem oder mehrern Deſerteurs durch ein Commando nachgeſetzet würde, ſoll bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieſes Commando nicht ganz, ſondern nur einer von demſelben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deſerteur verfolgen, ſich aber an demſelben keinesweges vergreifen, ſondern ſofort der Garniſon, oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche ſodann den Deſerteur in continenti feſt machen zu laſſen ſchuldig, daß er nicht weiter echappire.

9.

Douceur-Geld, vor den Angeber.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er ſey, einen Deſerteur auskundſchaftet, und anzeiget, ſelbiger ſoll davor Vier Thaler, als ein Gratial bekommen, und ſolches ihme derjenige Officier, der den Deſerteur übernimmt, ſogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deſerteurs von dem, welchem er dieſen übergiebet, obgedachtermaſſen reſp. Sechs und Zwölf Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Thaler nicht beſonders mit angerechnet werden dürfen.

10.

Landeskinder, ingleichen die, ſo mit Liſt und Gewalt weggenommen worden, oder deren Capitulation zu Ende gegangen, werden nicht ausgeliefert; wohl aber mitgenommene Sachen, entweder in natura, oder dem Werthe nach.

Es ſind aber von gedachter Auslieferung beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Landeskinder, ingleichen die, ſo wider Verhoffen, aus eines oder des andern Theils Landen, mit Gewalt oder Liſt entführet werden ſollten, und wieder dahin zu kommen Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und ſich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes. Da hingegen jedennoch in ſolchen Fällen, was dieſelben an Montur, Gewehr, Pferden, und andern fremden Sachen, mit ſich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen ſelbſt, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu reſtituiren, außerdem aber deren Werth aus des Deſerteurs bereiteſten Vermögen, ſo ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu erſetzen, und das hierunter leidende Regiment dießfalls billigermaßen zu indemniſiren iſt, zu welchem Ende und um allen Inconvenienzien am beſten vorzubeugen, alle und jede Officiers von beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Armeen dahin angewieſen werden, daß ſie bey der Recrutirung, inſonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutſam verfahren, und ſich ſolchergeſtalt der Gefahr, dieſelben durch Deſertion hinwiederum zu verlieren, nicht bloß ſtellen ſollen.

11.

Wie es mit der Entlaſſung der Landeskinder zu halten?

Wollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegsdienſten gerne entlaſſen ſeyn, und ſich hinwiederum in ſein Vaterland begeben, ſo ſoll ihm zwar ſolches nicht verwehret ſeyn, jedennoch der Abſchied nicht anders, als gegen Geſtellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erſtattung Zwölf Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen ertheilet, ſolchenfalls aber auch demſelben die Montirung ganz; oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelaſſen werden.

12.

Was ein Landeskind ſey?

Damit auch über die Qualität eines Landeskindes kein Streit entſtehe; So iſt dießfalls nicht ſowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu ſehen, und derjenige vor ein Landeskind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienſte nimmt, in des einen oder des andern Höchſt- und Hohen Herren Paciſcenten Landen entweder ſich weſentlich aufhält, oder, wenn derſelbe noch kein eigenes Domicilium hat, deſſen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daſelbſt, in eigenen oder fremden Häuſern wohnen, und Landesherrlichen Schutz genießen, ob ſie ſchon anderswo mit liegenden Gründen angeſeſſen wären.

13.

Wie wegen eines deſertirten Landeskindes?

Wann nun ein dergleichen Landeskind in ſein Vaterland zurück deſertiret, iſt wider ſelbigen, weder während deſſen Abweſenheit mit dem Edictal-Proceß, und gewöhnlicher Pœna Contumaciæ, noch wenn derſelbe wieder erlanget würde, mit der Lebensſtrafe zu verfahren.

zu verfahren?

Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich deſſen Perſon in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derſelbe vor ſeine Perſon, einen andern Mann, auf die Weiſe, wie im vorſtehenden §. 11. erwehnet wird, ſtellen, oder davor das ſtipulirte Quantum erlegen wollte: So iſt derſelbe zwar nach ſolchem Erfolg ohnweigerlich mit einem Abſchiede in ſein Vaterland zu dimittiren, kann aber dem ohnbeſchadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer ſolchen Leibesſtrafe, die keine Detention ſeiner Perſon oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

14.

Wenn ein ſolches beurlaubet iſt?

Wann ein dergleichen Landeskind in ſein Vaterland beurlaubet, und nicht zu deſertiren gemeynet iſt; So ſoll derſelbe von der Rückkehr in ſeine vorige Dienſte weder durch Gewalt, noch Ueberredung abgehalten, ſondern demſelben der freye Wille gänzlich gelaſſen werden.

15.

Exceſſe der Beurlaubten.

Alle Beurlaubte, ſo unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geſchiehet, billigermaßen arretiret werden, ſind aber zur Beſtrafung, an den Herrn, dem ſie dienen, zu extradiren.

16.

Beurlaubte ſollen nirgends ohne ihre Montur gehen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte deſto kenntlicher ſeyn: So ſollen dieſelben ſich auf Straſſen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, ſehen laſſen, außerdem dieſelben als verdächtige Leute, wann ſie ſchon Päſſe bey ſich haben, arretiret werden können.

17.

Vielfache Deſerteurs, wem ſie auszuantworten?

Wann ein Deſerteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden: So iſt er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

18.

Dauer und Währung dieſes Cartels.

Haben beyderſeits Höchſt- und Hohe Herren Paciſcenten Sich mit einander dahin verſtanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder ſo lange, bis man ſich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig ſeyn, auch in beyderſeits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, ſowohl bey dem Militair- als Civil-Etât, publiciret werden ſolle.

Damit nun jedermänniglich von dieſem errichteten und in zwey gleichlautenden Exemplarien abgefaßten Cartel Nachricht bekommen, auch ſolchem in allen und jeden Puncten genau und gehorſamſt nachleben möge: So haben Wir deſſen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und ſolches ſowohl dem Militair- als Civil-Stande zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu laſſen, anbefohlen.

Des zu mehrerer Urkund iſt ſolches von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben Dreßden, am 28. Aug. 1753.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer, S.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Pferde-Händler, ratione derer vor die Cavallerie-Regimenter zu liefernden Remonte-Pferde, von der Handlungs-Acciſe befreyet ſeyn ſollen; den 11. Januar. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754. Reſcript vom 16. Dec. 1753. wird erläutert.

Hoch- und Wohlgebohrner auch Veſte, Räthe, liebe Getreue; Wir haben euch zwar wegen der, von Seiten Unſers General-Accis-Collegii, denen Lieferanten, welche die Remonte vor die Cavallerie-Regimenter beſorgen, angeſonnenen Handlungs-Acciſe, Unſere gnädigſte Intention, vermöge Reſcripts vom 16. Dec. præt. a. dahin eröffnet, daß ſolche quoad præteritum denenſelben erlaſſen ſey, künftighin aber ſie zu deren Entrichtung angehalten werden ſollen; Nachdem Uns nun deshalb anderweite unterthänigſte Vorſtellung geſchehen, und Wir dahero gnädigſt reſolviret, beſagte Lieferanten, jedoch nur ratione derer vor Unſere Cavallerie anzuſchaffenden Pferde, auch pro futuro von ſothaner Handlungs-Acciſe zu befreyen, und davor der General-Accis-Caſſe zu einiger Indemniſation überhaupt 200 Thlr. jährlich aus der General-Kriegs-Caſſe, vom Anfang dieſes jetzigen Jahres abreichen zu laſſen: Als mögen Wir euch ſolches zur Erläuterung obangeregten Reſcripti hierdurch nicht verhalten, gnädigſt begehrende, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten und deme zu Folge die Bezahlung dieſer alljährlichen 200 Thaler aus dem extraordinairen Fond, gegen des General-Accis-Caßier Trömers Quittung gehörig anordnen. Es paßiret alſo kraft dieſes in Rechnungs-Ausgabe. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Januar. 1754.

Die Lieferanten derer Remonte-Pferde, werden ratione dererſelben, von der Handlungs-Acciſe befreyet, und ſollen dagegen der General-Accis-Caſſe, jährlich 200 Thlr. aus der General-Kriegs-Caſſe abgereichet werden, gegen Quittung.

Auguſtus Rex.

G. v. Brühl.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium.

J. G. Müller.

Generale,

Zur Erläuterung des, Anno 1745. mit des Herzogs von Sachſen-Weymar Durchl. errichteten Cartels; d. d. 24. May, 1754.

An. 1754.

Cartel, mit des Herzogs von Weymar Durchl. de Anno 1745.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Uns iſt einberichtet worden, wasmaßen über die Verbindlichkeit des zwiſchen Uns und Weyl. des Herzogs Ernſt Auguſt zu Sachſen-Weymar und Eiſenach Lbd. wegen Auslieferung derer Deſerteurs Anno 1745. errichteten Cartels, bisher hier und dar, um deswillen Zweifel entſtehen wollen, weil die in ſelbigem ſtipulirten Sechs Jahre bereits mit abgewichenem 1751. Jahre zu Ende gegangen.

Allermaßen aber ſothanes Cartel, nach Inhalt deſſen 19. Articuls, auch nach Ablauf erwehnter Sechs

Jahre, ſo lange gültig ſeyn ſoll, bis man ſich ſodenn eines andern erkläret haben würde; Und denn dergleichen auf des Cartels Aufhebung gerichtete Declaration von keiner Seite, vielmehr von neuem reciproque ausdrückliche Verſicherungen geſchehen, daß ermeldetes Cartel in ſeiner vollen Kraſt verbleiben, und nach wie vor ſorgfältig obſerviret werden ſolle: So verordnen und begehren Wir hiermit an Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamten, auch alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, ſich darnach zu achten, und mehr beſagtem Cartel, in allen deſſen Puncten und Clauſuln, ſo lange Wir nicht ein anderes befehlen, aufs genaueſte nachzugehen, auch darüber, daß ſolches von denen Unterthanen geſchehe, gebührend zu halten.

ſoll in ſeiner völligen Kraſt verbleiben, und nach wie vor ſorgfältigſt obſerviret werden,

ſo lange nicht ein anderes befohlen wird.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, den 24. Maji, 1754.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Das, mit des Herzogs von Sachſen-Hildburgshauſen Durchl. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs, errichtete Cartel betreffend;

d. d. 27. May, 1754.

An. 1754.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Schultheißen, wie auch Unſeren ſämtlichen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwiſchen Uns, und des Herzogs Ernſt Friedrich Carls zu Sachſen-Hildburghauſen Lbdn. über die mutuelle Auslieferung derer von Beyderſeitigen Truppen deſertirenden Mannſchaften nachſtehendes Cartel verabredet und geſchloſſen worden.

Cartel.

§. 1.

Alle und jede Deſerteurs, ſo von dato entweichen,

ſind mit allem bey ſich habenden, zu arretiren,

Sollen alle und jede, von dato dieſes geſchloſſenen Cartels entweichende Deſerteurs, die nicht aus denen, im §. 10. angemerkten Urſachen ausdrücklich von der Auslieferung ausgenommen ſind, ſie ſeyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garniſons, Creyß-Regimentern, Creyß-Contingenten, Land-Miliz, Commiſſariat, oder was ſonſten der Armee zu folgen pfleget, wie ſie Namen haben mögen, auch diejenigen nicht ausgenommen, ſo von denen, von Beyderſeits Höchſten und Hohen Herren Paciſcenten an fremde Puiſſançes überlaſſenen, oder außerhalb dem Römiſchen Reiche dienenden Truppen, die Deſertion ergreifen, wenn ſie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garniſons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, ſo ohne Paſſeports oder Abſchiede herum vagiren, ſowohl ohne, als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey ſich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieſelben nur von eigenem oder fremden Guth bey ſich haben möchten, alſofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit in Verhaft genommen werden.

§. 2.

und iſt davon dem nächſten Staabs-Officier, oder nach Befinden der Civil-Obrigkeit,

binnen 14 Tagen, Anzeige zu thun.

Auslieferungs und Abholungs-Orte.

Sobald dieſes erfolget, iſt der Officier oder die Obrigkeit, ſo ſich dergleichen Deſerteurs bemächtiget, ſchuldig, ſolches dem nächſt befindlichen reſp. Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder wenn dergleichen in der Nähe herum nicht verhanden, der nächſten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von deſſen Truppen die Deſertion geſchehen, nebſt Meldung des Arreſtantens Namens, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, ſamt allen andern Umſtänden, ſo viel dererſelben vor ſothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ueberſendung ſeiner Ausſage ſowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deſerteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäſche, Geld und anderen Sachen bey ſich gehabt, bekannt zu machen, dieſes auch binnen Vierzehen Tagen, oder nach Gelegenheit, noch eher zu bewerkſtelligen, und zugleich wegen der Zeit der Auslieferung, zu deren Falicitirung die Chur-Sächſiſchen Deſerteurs aus Hildburgshauſen, die Fürſtl. Sachſen-Hildburghauſiſchen aber aus Schleuſingen, abgeholet werden ſollen, mit ſelbigen Abrede zu nehmen.

§. 3.

Wie denen Unterſchleifen vorzubeugen?

Damit auch die Abſicht, in Errichtung dieſes Cartels, deſto gewiſſer erreichet, und allem Unterſchleif vorgebauet werden möge: So ſollen alle und jede Officiers von Beyderſeitigen Truppen, bey welchen ein Deſerteur reclamiret wird, ſich nicht entbrechen, auf Begehren die Liſten vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falſchen Namen zu befinden, denſelben unweigerlich herbeyzuſchaffen und auszuliefern.

Wie denn auch

§. 4.

Wiſſentlich angenommene Deſerteurs werden unentgeldlich ausgeliefert, und der Officier beſtrafet.

ein Officier, ſo einen Deſerteur von des andern Theils Truppen wiſſentlich annehmen würde, ſelbigen, wenn er deſſen gnüglich zu überführen, auf ſolche Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieſes mit nachdrücklicher Beſtrafung angeſehen werden ſoll.

§. 5.

Verpflegung arretirter Deſerteurs, und ihrer Pferde.

Jeder Deſerteur iſt, wie er arretiret worden, mit allen bey ſich habenden Sachen auszuliefern, immittelſt aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groſchen, und wenn er beritten, ſein Pferd täglich mit Sechs Pfund Haſer, und Acht Pfund Heu, nebſt benöthigtem Stroh zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preiſe angeſchlagen, und ſolchergeſtalt gegen richtige Liquidation und Beſcheinigung, bezahlet wird.

§. 6.

Cartel-Geld.

Außer dieſen Alimentations- und Subſiſtenz Koſten, ſoll überhaupt vor einen jeden abzugehenden Mann zu Fuß, er ſey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Thaler, als ein gewiſſes gleich durchgehendes

Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Hand-Geldes, genoſſener Löhnung, Gerichts- Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, nicht gefordert werden. Und wie nun

§. 7.

Militair- und Civil-Obrigkeiten ſollen die Deſertion zu verhindern ſuchen; Diejenigen, welche einem Deſerteur zur Deſertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden möchten, zur nachdrücklichen Beſtrafung, ohne alle Weitläufſigkeit eines Proceſſes, gezogen, nicht weniger die, ſo von einem Deſerteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, ſolches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, ſondern auch, wenn ſie dergleichen Sachen wiſſentlich gekauffet, den Werth davon erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden.

§. 8.

Deſerteurs ſind in des andern Herrn Land nicht zu verfolgen.

Wie es bey Nachſetzung derſelben zu halten?

Es ſoll Niemand einen Deſerteur in des andern Paciſcenten Landen, ohne Requiſition, oder offene Steck-Briefe von ſeinem Obern, verfolgen, bey deren Verzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deſerteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geſchehe mündlich oder ſchriftlich, hülfliche Handleiſtung zu thun, verbunden ſeyn: Wann aber einem oder mehrern Deſerteurs durch ein Commando nachgeſetzet würde, ſoll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieſes Commando nicht ganz, ſondern nur einer von demſelben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deſerteur verfolgen, ſich aber an demſelben keinesweges vergreiffen, ſondern ſofort der Garniſon oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche ſodann den Deſerteur in continenti veſt machen zu laſſen ſchuldig, daß er nicht weiter echappire.

§. 9.

Gratial vor den Angeber.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er ſey, einen Deſerteur auskundſchaftet und anzeiget, ſelbiger ſoll davor Vier Reichs-Thaler, als ein Gratial bekommen, und ſolches ihme derjenige Officier, der den Deſerteur übernimmt, ſogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deſerteurs, von dem, welchem er dieſen übergiebet, obgedachtermaßen reſpect. Sechs und Zwölf Reichs-Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Reichs-Thaler nicht beſonders mit angerechnet werden dürfen.

§. 10.

Welche von der Auslieferung auszunehmen?

Es ſind aber von gedachter Auslieferung Beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Landes-Kinder, ingleichen die, ſo wider Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt oder Liſt entführet werden ſollten, und wieder dahin zu kommen, Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und ſich nicht auf das neue engagiret, gänzlich befreyet, und genießen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes: Dahingegen jedennoch in ſolchen Fällen, was dieſelben an Montur, Gewehr, Pferden und anderen fremden Sachen, mit ſich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen ſelbſt, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu reſtituiren, außer dem aber deren Werth aus des Deſerteurs bereiteſten Vermögen, ſoferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu erſetzen, und das hierunter leidende Regiment dießfalls billigermaßen zu indemniſiren iſt; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am beſten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Armee und Truppen dahin angewieſen werden, daß ſie bey der Recrutirung, inſonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutſam verfahren, und ſich ſolchergeſtalt der Gefahr, dieſelben durch Deſertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß ſtellen ſollen.

§. 11.

Was wegen Entlaſſung eines dienenden fremden Unterthanen zu beobachten?

Wollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Dienſten gerne entlaſſen ſeyn, und ſich wiederum in ſein Vaterland begeben: So ſoll ihm zwar ſolches nicht verwehret ſeyn, jedennoch der Abſchied nicht anders, als gegen Geſtellung eines andern tüchtigen Mannes, oder gegen Erſtattung Zwölf Thaler, zu Anwerbung eines dergleichen, ertheilet, ſolchem Falls aber auch demſelben die Montirung, ganz oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelaſſen werden.

§. 12.

Was ein Landes-Kind ſey?

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entſtehe; So iſt dießfalls nicht ſowohl auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das Domicilium zu ſehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienſte nimmt, in des einen oder des andern Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Landen, entweder ſelbſt ſich weſentlich aufhält, oder, wenn derſelbe noch kein eigenes Domicilium hat, deſſen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daſelbſt, in eigenen oder fremden Häuſern wohnen, und Landesherrlichen Schutz genießen, ob ſie ſchon anderswo mit liegenden Gründen angeſeſſen wären.

§. 13.

Wie es bey Deſertion eines ſolchen und mit deſſen Entlaſſung zu halten?

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in ſein Vaterland zurück deſertiret, iſt wider ſelbigen, weder währender deſſen Abweſenheit, mit dem Edictal-Proceß und gewöhnlicher Pœna Contumaciæ, noch, wenn derſelbe wieder erlanget würde, mit der Lebens-Strafe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich deſſen Perſon in eigenen oder eines Tertii Landen habhaft werden möchte, derſelbe vor ſeine Perſon, einen andern Mann, auf die Weiſe, wie in vorſtehenden §. 11. erwehnet iſt, ſtellen, oder davor das ſtipulirte Quantum erlegen wollte: So iſt derſelbe zwar, nach ſolchem Erfolg, unweigerlich mit einem Abſchiede, in ſein Vaterland zu dimittiren, kan aber dem unbeſchadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer ſolchen Leibes-Strafe, die keine Detention ſeiner Perſon, oder Nachtheil der Ehre inſeriret, beleget werden.

§. 14.

Ein beurlaubtes Landes-Kind iſt von der Rückkehr in ſeine Dienſte nicht abzuhalten.

Wenn ein dergleichen Landeskind in ſein Vaterland beurlaubet, und nicht zu deſertiren gemeynet iſt; So ſoll derſelbe von der Rückkehr in ſeine vorige Dienſte, weder durch Gewalt, noch Ueberredung, abgehalten, ſondern demſelben der freye Wille gänzlich gelaſſen werden.

§. 15.

Excedirende Beurlaubte ſind zur Beſtrafung zu extradiren.

Alle Beurlaubte, ſo unfertige Händel anfangen, können zwar an dem Orte, wo dergleichen geſchiehet, billigermaßen arretiret werden, ſind aber zur Beſtrafung an den Herrn, dem ſie dienen, ſofort zu extradiren.

§. 16.

Beurlaubte ſollen überall in ihrer Montur gehen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte deſto kenntlicher ſeyn: So ſollen dieſelben ſich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, ſehen laſſen, außerdem dieſelben als verdächtige Leute, wenn ſie ſchon Päſſe bey ſich haben, arretiret werden können.

§. 17.

Vielfache Deſerteurs.

Wenn ein Deſerteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel vorhanden, meineydig worden;

on wen zu extradiren?

worden; So iſt er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

§. 18.

Wie es wegen dererjenigen zu halten, welche vor errichtetem Cartel deſertiret ſeyn?

So viel indeſſen diejenigen anbelanget, welche vor und bis zu dem dato dieſes errichteten Cartels, von Beyderſeits Truppen deſertiret, und entweder würkliche Dienſte genommen, in ſelbigen noch befindlich ſind, oder ſich auch im Lande außer Dienſten aufhalten, ſolche bleiben zwar insgeſammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und ohne alle weitere Recherche an denen Orten, wo ſie ſich anietzo befinden, können aber, wenn ſie ſich in denen Landen desjenigen Herrn, von deſſen Armee und Truppen ſie vor Errichtung dieſes Cartels deſertiret, wieder betreten laſſen, arretiret, und jure prioritatis, ohne Unterſcheid, ob ſie Landeskinder ſind oder nicht, behalten, und nach Befinden, beſtrafet werden.

§. 19.

Dieſes Cartel ſoll Sechs Jahre dauren.

Haben Beyderſeits Höchſt- und Hohe Herren Paciſcenten Sich mit einander dahin verſtanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, oder ſo lange, bis man ſich von beyden Theilen darunter eines andern determiniret haben wird, gültig ſeyn, auch in Beyderſeits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, ſowohl bey dem Militair- als Civil-Etat, publiciret werden ſolle.

Damit nun jedermänniglich von dieſer errichteten und in zwey gleichlautenden Exemplarien abgefaßten Cartels-Convention Nachricht bekommen, und ſolcher in allen und jeden Puncten genau und gehorſamſt nachleben möge: So haben Wir deſſen Inhalt durch gegenwärtiges gedrucktes offenes Mandat ins Land ergehen, und ſolches ſowohl dem Militair- als Civil-Stande, zu genauer und durchgängiger Beobachtung publiciren und kund machen zu laſſen, anbefehlen.

Des zu mehrerer Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen zu Dreßden, den 27. Maji, 1754.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Eraſmus Leopold von Gerßdorff.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Mandat,

Das, mit des Land-Grafen zu Heſſen-Caſſel Durchlaucht. wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteur's, errichtete Cartel betreffend; d. d. 27. Julii, 1754.

An. 1754

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, wie auch allen Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwiſchen Uns und des Land-Grafen Wilhelms zu Heſſen-Caſſel Lbdn. über die mutuelle Auslieferung derer von Beyderſeitigen Truppen deſertirenden Mannſchaften, eine förmliche Convention und Cartel nachſtehenden Inhalts, verabredet und geſchloſſen worden;

Cartel.

§. 1.

Alle von dato entweichende Deſerteurs

Sollen alle und jede von dato dieſes geſchloſſenen Cartels entweichende Deſerteurs, die nicht aus denen im §. 10. angemerkten Urſachen ausdrücklich eximiret ſind, ſie ſeyn von der Cavallerie oder Infanterie, Artillerie, Garniſons, Creyß-Regimentern, Landmiliz, Commiſſariat, oder was ſonſt der Armee zu folgen pfleget, wie ſie Namen haben mögen, ohne Unterſcheid ihres Standes und Profeßion, auch diejenigen nicht ausgenommen, ſo von denen, von Beyderſeits Höchſten und Hohen Herren Paciſcenten an fremde Puiſſancen überlaſſenen, oder außerhalb des Römiſchen Reichs dienenden Truppen, die Deſertion ergriffen, wenn ſie in eines oder andern Theils Landen, im Felde, Garniſons, Stand-Quartieren, oder bey denen Unterthanen attrapiret und erkannt werden, nicht minder die, ſo ohne Paſſeports oder Abſchiede herum vagiren, ſowohl ohne als auch auf vorgängige Reclamirung, mit allen bey ſich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, was dieſelben nur von eigenem oder fremden Guthe bey ſich haben möchten, alſofort von der Miliz, oder des Orts Obrigkeit, in Verhafft genommen werden.

ſind mit allem bey ſich habenden, zu arretiren,

§. 2.

und iſt davon dem nächſten Staabs-Officier oder Civil-Obrigkeit, Meldung zu thun,

Sobald dieſes erfolget, iſt der Officier oder die Obrigkeit, ſo ſich dergleichen Deſerteurs bemächtiget, ſchuldig, ſolches dem nächſt befindlichen reſpectivè Gouverneur, Commandanten, Staabs-Officier, oder, wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächſten Civil-Obrigkeit desjenigen Herrn, von deſſen Truppen die Deſertion geſchehen, nebſt Meldung des Arreſtantens Namens, Montirung, Regiments und Compagnie, davon er entwichen, ſammt allen andern Umſtänden, ſo viel dererſelben vor ſothaner Notification in Erfahrung zu bringen, ingleichen mit Ueberſendung ſeiner Ausſage ſowohl, als einer exacten glaubwürdigen Specification, was der Deſerteur an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäſche, Geld und andern Sachen bey ſich gehabt, bekannt zu machen, dieſes auch binnen Acht, oder längſtens, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, binnen Vierzehen Tagen zu bewerkſtelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Auslieferung, zu deren Facilitirung die Chur-Sächſiſchen Deſerteurs aus Wannfried, die Land-Gräflich-Heßiſchen aber aus Treffurth, abgeholet werden ſollen, mit ſelbigen Abrede zu nehmen.

binnen Acht oder Vierzehen Tagen.

Orte der Auslieferung.

§. 3.

Wie dem Unterſchleife hierbey vorzubauen?

Damit auch die Abſicht, in Errichtung dieſes Cartels, deſto gewiſſer erreichet, und allem Unterſchleif vorgebauet werden möge; So ſollen alle und jede Officiers von Beyderſeitigen Truppen, bey welchen ein Deſerteur reclamiret wird, ſich nicht entbrechen, auf Begehren die Liſten vorzuzeigen, und wenn der Ausgetretene darinnen mit wahren oder falſchen Namen zu befinden, denſelben unweigerlich herbeyzuſchaffen und auszuliefern.

Wie denn auch

§. 4.

Ein wiſſentlich angenommener Deſerteur iſt ohnentgeldlich auszuliefern, und der Officier zu beſtrafen.

ein Officier, ſo einen Deſerteur von des andern Theils Truppen wiſſentlich annehmen würde, ſelbigen, wenn er deſſen gnüglich zu überführen, auf erfolgte Reclamirung, ohne Entgeld ausantworten, auch noch überdieſes mit nachdrücklicher Beſtrafung angeſehen werden ſoll.

§. 5.

Verpflegung vor Mann und Pferd.

Jeder Deſerteur iſt, wie er arretiret worden, mit allen bey ſich habenden Sachen auszuliefern, immittelſt aber, bis zu erfolgter Extradition, täglich mit Einem Groſchen, und wann er beritten, ſein Pferd täglich mit Sechs Pfund Hafer, und Acht Pfund Heu, nebſt benöthigtem Stroh zu verpflegen, welches denn bey der Auslieferung nach dem marktgängigen Preiße angeſchlagen, und ſolchergeſtalt gegen richtige Liquidation und Beſcheinigung, bezahlet wird.

§. 6.

Cartel-Geld.

Außer dieſen Alimentations- und Subſiſtenz-Koſten, ſoll überhaupt vor einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er ſey von der Cavallerie oder Infanterie, Sechs Reichs-Thaler, vor einen berittenen hingegen Zwölf Reichs-Thaler, als ein gewiſſes gleich durchgehendes Cartel-Geld bezahlet, und ein mehrers, unter keinerley Prätext des Handgeldes, genoſſener Löhnung, Gerichts- Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es ſonſt Namen haben möchte, gefordert werden.

Und wie nun

§. 7.

Civil- und Militair-Obrigkeiten haben die Deſertion zu hindern. Heeler und Käuffer mitgenommener Sachen, welche ohne Entgeld zu reſtituiren, ſollen beſtraft werden.

eine jede Militair- und Civil-Obrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, auf die Deſerteurs ein genaues Auge zu haben, und ſich deren, nebſt dem, was ſie bey ſich haben, zu bemächtigen: Alſo ſollen auch diejenigen, welche einem Deſerteur zur Deſertion Anlaß zu geben, zu verheelen, oder ihme fortzuhelffen, ſich unterſtehen, und deſſen überwieſen werden möchten, zur nachdrücklichen Beſtrafung, ohne alle Weitläuftigkeit eines Proceſſes, gezogen, nicht weniger die, ſo von einem Deſerteur Gewehr, Montur oder Pferd kauffen, ſolches nicht nur ohne Entgeld heraus geben, ſondern auch, wenn ſie dergleichen Sachen wiſſentlich gekauffet, den Werth davon erſtatten, und noch darzu beſtrafet werden.

§. 8.

Deſerteurs ſind in des andern Herrn Land, nicht zu verfolgen.

Es ſoll Niemand einen Deſerteur in des andern Paciſcenten Landen, ohne Requiſition, oder offene Steck-Briefe von ſeinem Obern, verfolgen, bey deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit, zu des Deſerteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geſchehe mündlich oder ſchriftlich, hülfliche Handleiſtung zu thun, verbunden ſeyn:

Wie es im Nachſetzen derſelben zu halten?

Wann aber einem oder mehrern Deſerteurs durch ein Commando nachgeſetzet würde, ſoll, bey Erreichung derer Gränzen des andern Herrn, dieſes Commando nicht ganz, ſondern nur einer von demſelben, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf, den Deſerteur verfolgen, ſich aber an demſelben keinesweges vergreiffen, ſondern ſofort der Garniſon oder Miliz des Ortes, oder der Obrigkeit es melden, welche ſodann den Deſerteur in continenti veſt machen zu laſſen ſchuldig, daß er nicht weiter echappire.

§. 9.

Gratial vor den Angeber.

Wenn einer aus dem Civil-Stande, wes Condition er ſey, einen Deſerteur auskundſchaftet und anzeiget, ſelbiger ſoll davor Vier Reichs-Thaler, als ein Gratial bekommen, und ſolches ihme derjenige Officier, der den Deſerteur übernimmt, ſogleich bezahlen, der Officier aber, bey Auslieferung des Deſerteurs, von dem, welchem er dieſen übergiebet, obgedachtermaßen reſpect. Sechs und Zwölf Reichs-Thaler bekommen, wobey jedoch die ausgelegten Vier Reichs-Thaler nicht beſonders mit angerechnet werden dürffen.

§. 10.

Wer von der Auslieferung eximiret iſt?

Es ſind aber von gedachter Auslieferung Beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Landes-Kinder, ingleichen die, ſo wider Verhoffen aus eines oder des andern Theils Landen mit Gewalt, oder Liſt entführet werden ſollten, und wieder dahin zu kommen Gelegenheit finden, dann diejenigen, deren Capitulations-Zeit zu Ende gegangen, und ſich nicht aufs neue engagiret, gänzlich befreyet, und genieſſen in ihrem Vaterlande alles billigen Schutzes; Dahingegen jedennoch in ſolchen Fällen, was dieſelben an Montur, Gewehr, Pferden und andern fremden Sachen, mit ſich genommen, wenn dergleichen in natura bey ihnen ſelbſt, oder anderswo ausfündig zu machen, ohne Entgeld zu reſtituiren, auſſer dem aber deren Werth aus des Deſerteurs bereiteſten Vermögen, ſo ferne nehmlich dergleichen vorhanden, zu erſetzen, und das hierunter leidende Regiment diesfalls billigermaßen zu indemniſiren iſt; Zu welchem Ende, und um allen Inconvenienzien am beſten vorzubeugen, alle und jede Officiers von Beyderſeits Höchſt- und Hoher Herren Paciſcenten Armeen dahin angewieſen werden, daß ſie bey der Recroutirung, inſonderheit mit Annehmung des andern Herrn Unterthanen, behutſam verfahren und ſich ſolchergeſtalt der Gefahr, dieſelben durch Deſertion hinwiederum zu verliehren, nicht bloß ſtellen ſollen.

Bey der Recroutirung iſt behutſam zu verfahren.

§. 11.

Wie es mit Entlaſſung eines Unterthanen zu halten?

Wollte auch ein oder der andere Unterthan aus denen Kriegs-Dienſten gerne entlaſſen ſeyn, und ſich wiederum in ſein Vaterland begeben; So ſoll ihm zwar ſolches nicht verwehret ſeyn, jedennoch der Abſchied nicht anders, als gegen Erſtattung Zwölf Reichs-Thaler, zu Anwerbung eines andern Mannes, ertheilet, ſolchen Falls aber auch demſelben die Montur ganz oder zum Theil, nach Proportion, wie viel er davon abverdienet, gelaſſen werden.

§. 12.

Wer ein Landes-Kind ſey?

Damit auch über die Qualität eines Landes-Kindes kein Streit entſtehe: So iſt diesfalls nicht ſowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium zu ſehen, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienſte nimmt, in des einen oder des andern Höchſt- und Hohen Herrn Paciſcenten Landen, entweder ſelbſt ſich weſentlich aufhält, oder, wenn derſelbe noch kein eigenes Domicilium hat, deſſen leibliche Eltern, beyde oder einzeln daſelbſt, in eigenen oder fremden Häuſern wohnen, und Landesherrlichen Schutzes genieſſen, ob ſie ſchon anderswo mit liegenden Gründen angeſeſſen wären.

§. 13.

Was bey Zurück-Deſertirung derſelben zu beobachten?

Wann nun ein dergleichen Landes-Kind in ſein Vaterland zurück deſertiret, iſt wider ſelbigen, weder während deſſen Abweſenheit, mit dem Edictal-Proceß und gewöhnlicher Pœna contumaciæ, noch, wenn derſelbe wieder erlanget würde, mit der Lebens-Strafe zu verfahren. Daferne auch letztern Falls, wenn man nehmlich deſſen Perſon in eigenen oder eines Tertii Landen habhafft werden möchte, derſelbe vor ſeine Perſon das ſtipulirte Quantum erlegen wollte: So iſt derſelbe zwar nach ſolchem Erfolg, ohnweigerlich mit einem Abſchiede, in ſein Vaterland zu dimittiren, kan aber dem ohnbeſchadet, vorhero dennoch gar wohl mit einer ſolchen Leibes-Strafe, die keine Detention ſeiner Perſon, oder Nachtheil der Ehre inferiret, beleget werden.

§. 14.

Dergleichen beurlaubtes

Wenn ein dergleichen Landes-Kind in ſein Vaterland beurlaubet, und nicht zu deſertiren gemeinet iſt;

So

iſt nicht zu detiniren.

So ſoll derſelbe von der Rückkehr in ſeine vorige Dienſte, weder durch Gewalt, noch Ueberredung abgehalten, ſondern demſelben der freye Wille gänzlich gelaſſen werden.

§. 15.

Wie es bey Exceſſen der Beurlaubten zu halten?

Alle Beurlaubte, ſo unfertige Händel anfangen, oder einiges Verbrechen, von was vor Beſchaffenheit ſolches auch ſeyn möchte, begehen, können zwar an dem Orte, wo ſolches geſchiehet, ſofort arretiret und ſummariſch vernommen werden, ſollen jedoch ſodann ſogleich an die nächſte Garniſon oder Regiment desjenigen Herrn, in deſſen Lande das Verbrechen vorgegangen, mit denen gehaltenen ſummariſchen Protocollen und übrigen zu Fortſetzung der Inquiſition dienlichen und nöthigen Nachrichten abgegeben, und von dieſem alsdann an ihr ordentliches Regiment mit ſolchen gerichtlichen Nachrichten ausgeliefert, bey letzterem ihm der Proceß, nach Vorſchrift der Peinlichen und Krieges-Rechte ſchleunigſt fortgeſetzet, und von der Beſtrafung, der Obrigkeit des Beleidigten zur Satisfaction jedesmahl authentique Nachricht ex officio gegeben werden.

§. 16.

Beurlaubte ſollen allezeit in ihrer Montirung gehen.

Damit auch dergleichen Beurlaubte deſto kenntlicher ſeyn: So ſollen dieſelben ſich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Montirung, ſehen laſſen, auſſerdem dieſelben als verdächtige Leute, wenn ſie ſchon Päſſe bey ſich haben, arretiret werden können.

§. 17.

Wem ein vielfacher Deſerteur zu extradiren?

Wenn ein Deſerteur mehrern, als einerley Truppen, mit denen ein Cartel obhanden, meineydig worden: So iſt er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder auszuliefern.

§. 18.

Dieſes Cartel ſoll 6. Jahre dauren.

Haben Beyderſeits Höchſt- und Hohe Herren Paciſcenten Sich mit einander dahin verſtanden, daß gegenwärtiges Cartel, von dato an, Sechs nach einander folgende Jahre, und nach deren Ablauf noch ſo lange, bis man ſich von beyden Theilen darunter eines andern erkläret haben wird, gültig ſeyn, auch in Beyderſeits Landen durch öffentliche Patente und Ordres, ſowohl bey dem Militair- als Civil-Etât, publiciret werden ſolle.

Wie Wir nun zu ſothanem Ende und damit gedachte Cartels-Convention in allen und jeden Puncten von männiglich aufs genaueſte beobachtet werden möge, gegenwärtiges gedrucktes und offenes Mandat ins Land ergehen und kund machen zu laſſen, anbefohlen haben:

Alſo iſt ſolches zu mehrerer Urkund von Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret vorgedruckt worden. Geſchehen zu Dreßden, am 27. Julii, 1754.

Auguſtus Rex.
(L.S.)
E. L. von Gerßdorff.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Declaratorium

Des Generalis de anno 1718. wegen des Fori Privilegiati, honeſte dimittirter, oder reducirter Ober-Officiers.

d. d. 7. May 1756.

An. 1756.

Generale d. d. 22. Dec. 1718.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Aus dem unterm 22. Dec. 1718. ins Land ergangenen Generali ſeyd ihr gehorſamſt erinnert, wasmaſſen alle honeſte dimittirte- oder reducirte Ober-Officiers, ſowohl von der Feld- als Land-Miliz, ſammt ihren Weibern und Kindern, ſo lange die letzteren ſich bey denen Eltern aufhalten, und keines dererſelben in Bürgerlichen Stand tritt, in allen Sachen, welche von gemeinen Geld-Schulden, oder auch von Wechſel-Briefen, Kauf- Mieth- und andern Contracten oder Erbſchaften, und dergleichen, auch von denen nicht ausdrücklich ausgenommenen Delictis herrühren, nicht allein vor Schriftſäßig ſollen geachtet, ſondern auch um mehrerer Facilität willen, ſo gleich Commiſſions-Weiſe vor Unſeren Beamten und Magiſtraten rechtlich belanget werden können.

wird wegen dererjenigen Officiers, ſo auf Warte-Geld, oder i Penſion ſtehen, erläutert;

Nachdem aber bishero bey ſothaner Juſtitz-Adminiſtration, in Anſehung dererjenigen Ober-Officiers, ſo nicht gänzlich verabſchiedet, ſondern nur auf Warte-Geld und in Penſion geſetzet ſind, Zweifel entſtehen wollen: So haben Wir, zu Vermeidung künftiger Jurisdictions-Irrungen, hierdurch feſt zu ſetzen und zu verordnen der Nothdurft befunden, daß führohin ſämmtliche auf Warte-Geld oder in Penſion geſetzte Ober-Officiers, ſie ſeyen von Unſeren Feld- oder Creyß-Regimentern, (jedoch excluſive dererjenigen ſo ſich bey denen diſtinguirten, und von Uns immediate dependirenden Corps befinden) auch andere characteriſirte Officiers, die ohne würkliche Dienſtleiſtung bey Unſerer Armee ſtehen, und nicht verabſchiedet ſind, des bey der Armee jedesmahl commandirenden General-Feld-Marſchalls oder Generals immediaten Commando und Jurisdiction allein untergeben bleiben, mithin oberwehnte denen Beamten und Räthen in Städten aufgetragene Commiſſio perpetua auf letztgedachte ſämmtliche Ober-Officiers keinesweges erſtrecket werden, da hingegen Eingangs ermeldetes Generale ſowohl intuitu derer würklich dimittirten und reducirten Ober-Officiers, als in allen übrigen Puncten und Clauſuln ſeine völlige Krafft und Gültigkeit behalten ſoll.

Als welche, nebſt denen characteriſirten, ſo bey der Armee ohne Dienſt ſtehen, unter des Generals Commando und Iurisdiction verbleiben; Daher auch die, denen Beamten und Stadt-Räthen aufgetragene Commiſſio perpetua auf ſie nicht zu extendiren; Dahingegen angezogenes Generale, wegen der würklich dimittirten u. reducirten, bey Kräften bleibet.

Wir begehren demnach hierdurch an Unſere Beamte, auch alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, ſich hiernach gebührend zu achten, und dagegen in keine Weiſe zu handeln, immaſſen durch Unſeren General-Feld-Marſchall Grafen Rutowski ein gleiches bey Unſerer Miliz anbefohlen worden. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 7. Maji 1756.

Ein gleiches iſt auch bey der Miliz anbefohlen worden.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Generale,

Wegen derer Deſerteurs, den 9. März, 1762.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1762. Alte, und neuere Mandata und Verordnungen wegen derer Deſerteurs,

Ob zwar in Unſeren hieſigen Landen, ſowohl in denen älteren als neueren Zeiten, wegen derer Deſerteurs, die nachdrücklichſten Verſehungen geſchehen, und ſämtlichen Unter-Obrigkeiten und Unterthanen, beſonders in denen unterm 7. April 1732. 30. Octobr. 1738. und 1. Febr. 1747. emanirten Mandaten und Generalien, wie auch in Unſerer erneuerten Ordonnanz de Ao. 1752. Cap. VIII. §. 79. dieſerhalb ermahnet und angewieſen worden; So müſſen Wir dem ohngeachtet, vernehmen, daß bis anhero dergleichen von Unſern in- oder auſſerhalb Landes ſtehenden Regimentern deſertirte eydbrüchige Soldaten, ſowohl als die zu gedachten Unſeren Truppen zu transportiren geweſen und unterwegs entwichene Recrouten von denen Unterthanen, mit Hintanſetzung ihrer aufhabenden Pflicht, nicht nur nirgends angehalten, ſondern ſelbige annoch an verſchiedenen Orten verheimlichet, auch wohl gar denenſelben bey ihrer Deſertion allerhand ſtrafbarer Vorſchub geleiſtet, bey denen Unter-Obrigkeiten aber hierunter eine große Vernachläßigung ihrer pflichtſchuldigſten Incumbenz verſpühret worden. Wie Wir nun zu Steurung dieſes zu Unſerm höchſten Mißfallen gereichenden Beginnens obangezogene Generalia hierdurch zu wiederholen der Nothdurft befinden; Als werden Unſere Vaſallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, auch ſämtliche Unſere Unterthanen hierdurch ernſtlich bedeutet, auf die von Unſeren Truppen ausreiſſenden Deſerteurs mit mehrerem Eyfer, als zeithero geſchehen, zu invigiliren, vornehmlich aber ſind denen Unterthanen vorermeldete Generalia nochmals ernſtlich einzuſchärffen, und dieſelben, daß ſie bey Vermeidung der darinnen geſetzten, auch nach Befinden zu gewartender härterer, auch wohl gar der Veſtungs-Bau-Straſe, keinen obgedachter Deſerteurs weder bey ſich aufnehmen und verheimlichen, noch weniger aber denenſelben zu ihrem Fortkommen Rath und Anſchlag geben, noch ſonſt auf einigerley Art und Weiſe behülflich ſeyn, ſondern alle und jede von Unſeren Truppen bey ihnen einkehrenden Soldaten behörig examiniren, wann ſie ſich nicht wegen ihrer Abweſenheit von dem Regiment, worunter ſie ſtehen, durch behörige glaubwürdige Päſſe und Certificate legitimiren können, ſie ſo fort arretiren, und ſolches der Obrigkeit des Orts, damit ſodann von dieſer, wegen deren weiterer Auslieferung an Unſere zunächſt ſtehende Miliz, oder an den in der Gegend zu dem Sammlungs-Werk commandirten Officier die erforderliche Veranſtaltung vorgekehret werden könne, behörig anzeigen, und hierunter allenthalben nach Vorſchrift obgedachter General-Verordnung verfahren ſollen, nachdrücklichſt anzuweiſen. Wir begehren demnach, ihr wollet nicht nur ſelbſt im Amte bey euch, dieſem allen gehorſamſt nachkommen, ſondern auch an die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten hierunter ohne Anſtand, reſpective kraft dieſes und ſonſt das Behörige verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 9. Mart. 1762.

werden wiederhohlet.

Verwarnung der Unterthanen, keinen Deſerteur zu verheimlichen, oder ihm fortzuhelfen; ſondern alle bey ihnen einkehrende Soldaten behörig zu examiniren, nach Befinden zu arretiren, und der Obrigkeit, zur Auslieferung anzuzeigen.

General-Pardon

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. vor alle, vor Ausgang des 1763. Jahres freywillig revertirende Deſerteurs. d. d. 12. May 1763.

An. 1763.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zichernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Deſerteurs,

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Demnach Uns verſchiedentlich hinterbracht worden, wasmaſſen die, während bisherigen langwierigen- nunmehro durch die Gnade GOttes geendigten Krieges, von Unſerer Armee und denen Regimentern, Cavallerie, Infanterie und Artillerie, auch übrigen darzu gehörigen Truppen, entwichene oder ſich ſonſt inn- und auſſerhalb Landes, hin und wieder zerſtreuete Deſerteurs, zur Rückkehr zu Unſerer Armee und in ihr beruhigtes Vaterland, um die Früchte des wieder hergeſtellten Friedens, bey denen Ihrigen, zu genieſſen, mit Bereuung ihres Fehlers, zwar Verlangen trügen, davon aber noch, mehrentheils aus Furcht der Strafe, zurück gehalten würden: So haben Wir, aus vorwaltender Milde, Uns entſchloſſen, ihnen Unſere Landesväterliche Gnade, durch gegenwärtigen General-Pardon, dergeſtalt angedeyhen zu laſſen, daß alle und jede, von Unſeren Truppen entwichene inn- oder auſſerhalb Landes ſich aufhaltende Deſerteurs, wenn ſie Unſere ihnen angebothene Gnade nicht auſſer Augen ſetzen, ſondern ſich des förderſamſten und längſtens vor Ausgang des jetztlauffenden 1763. Jahres, in hieſige Lande, und zu ihren Regimentern, bey welchen ſie vormahls oder bis anhero geſtanden, freywillig zurückkommen und ſich einſtellen, nicht allein mit aller Strafe gänzlich verſchonet bleiben, und ihnen das Vergangene, wenn ſie nur künftig treu und ehrlich ſich verhalten, nie zu einigem Vorwurf oder Ahndung gereichen, ſondern ſie auch, nach befundener Beſchaffenheit ihrer Anſäßigkeit im Lande, oder ihrer Tüchtigkeit, ſich bey der Land-Wirthſchaft, oder durch ihre erlernte Handwerke redlich zu nähren, ohnentgeldlich wieder dimittiret, und mit Regiments-Abſchieden zu denen Ihrigen entlaſſen werden ſollen: Dahingegen diejenigen Deſerteurs, welche gedachte ihnen zur Rückkehr geſetzte Friſt, muthwilliger und freventlicher Weiſe vorbey gehen laſſen werden, bey ihrer Wieder-Erlangung, ohnnachbleibliche Strafe, nach Schärffe derer Kriegs-Articul, ohne die geringſte Nachſicht, zu gewarten haben, wie nicht weniger diejenigen, welche nach Publication dieſes General-Pardons, deſertiren ſollten, wenn ſelbige gleich vor Ablauf deſſelben freywillig zurückkehrten, mit der in denen Rechten geſetzten Straffe ohnfehlbar beleget werden ſollen.

welche vor Ablauf des 1763. Jahres freywillig zurück kommen, ſollen mit aller Strafe gänzlich verſchonet bleiben.

Damit

Publication. Damit nun dieſes alles deſto eher und gewiſſer zu jedermanns Wiſſenſchafft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß ſolches, ſofort nach der Publication, ſowohl von denen Canzeln, in Unſerem Chur-Fürſtenthum und Landen, Drey auf einander folgende Sonntage, abgeleſen, als auch bey Unſerer Armee, aller Orthen, wo Trouppen von ſelbiger befindlich, Drey Tage nach einander, bey öffentlichem Paucken- und Trommelſchlag, gewöhnlichermaßen ausgerufen, auch damit, bis zum Schluſſe dieſes jetztlauffenden 1763. Jahres, alle Monathe einmahl continuiret werden ſolle, behörigen Orths gemeſſenſten Befehl ertheilet, wie nicht weniger dieſen General-Pardon, durch die öffentlichen Zeitungen, bekannt machen laſſen. Uhrkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Kriegs-Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 12. Maji Anno 1763.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

G. v. Brühl.

J. G. Müller.

Generale,

Daß das, mit der Kayſerin Königin Majeſtät, unterm 15. Novembr. 1743. errichtete Cartel noch fernerhin beſtehen ſolle, den 19. Sept. 1763,

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Cartel mit der Kayſerin Königin Majeſtät de an. 1743. ſoll noch fernerhin bey voller Kraft verbleiben, und befolget werden.

Nachdem das zwiſchen Uns und der Kayſerin Königin Majeſtät wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs unterm 15. Nov. 1743. auf unbeſtimmte Zeit, und ſo lange als von beyden Theilen nicht ein anderes beliebet werden würde, errichtete Cartel ſo wie bisher, alſo auch noch fernerhin bey ſeiner vollen Krafft dergeſtalt verbleibet, daß die ſich in Unſeren Landen einfindenden Deſerteurs von der Kayſerl. Königl. Armee, in ſo ferne ſelbige nicht Unſere Landes-Kinder, und Unterthanen, folglich nach dem 10. §. beſagten Cartels von der Extradition ausgenommen ſind, allenthalben in Unſeren hieſigen Landen arretiret, und mit bey ſich habender Montur, Gewehr, Pferden, und anderen Sachen, an die zunächſt ſtehende Trouppen, gegen Empfang des geſetzten Cartel-Geldes, und derer Verpflegungs- auch Bewachungs- und Fortſchaffungs-Koſten abgegeben werden ſollen: So begehren Wir hiermit, ihr wollet ſolches nicht nur im Amte bey euch zu eines jeden Nachachtung ungeſäumt bekannt machen, ſondern auch denen einbezirkten Schrifft- und amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten von Ritterſchaft und Städten, daß ſie bey ſich und in ihren Gerichten desfalls gleichmäßige Veranſtaltung treffen ſollen, reſpective kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maßen andeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Sept. 1763.

Mandat

Herrn Friedrich Chriſtians, Königl. Prinzens in Pohlen, ꝛc. Chur-Fürſtens zu Sachſen, ꝛc. die Beobachtung aller, der Miliz halber, und wegen der Deſerteurs, ergangenen Verordnungen, beſonders der neuen Ordonnanz, betreffend; d. d. 26. Nov. 1763.

An. 1763. WIR, Friedrich Chriſtian, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Veranlaſſung. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem während der bisherigen durch GOttes Gnade geendigten Kriegs-Unruhen, die derer Soldaten halber von Weyland Unſers Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters und Herrn Groß-Vaters Königl. Königl. Majeſt. Majeſt. Glorwürdigſter Gedächtniß, in Unſere Chur- und Erblande verſchiedentlich erlaſſene Mandate, General-Verordnungen und Ordonnanzen größtentheils außer Obacht gekommen ſind:

Die neue Ordonnanz, de An. 1752. So haben Wir der Nothdurft befunden, ſowohl alles das, was in der Anno 1752 erneuerten Ordonnanz, wegen des Betragens zwiſchen Land und Soldaten, vorgeſchrieben worden, hierdurch überhaupt einſchärfen, als auch insbeſondere in Anſehung derjenigen Straf-Verbote, welche theils gegen Verleitung Unſerer Soldaten zur Deſertion, theils gegen der Deſerteurs Verheimlichung und Forthelfung emaniret ſind, Unſere getreue Unterthanen verwarnen zu laſſen, immaßen Wir ſothane Strafen, wie ſie abſonderlich in dem, gegen die fremden Werbungen, unterm 30. Octobris Anno 1738 ergangenen Mandate ausgedruckt, als nehmlich, daß die, ſo einen Soldaten zur Deſertion verleiten, zur Staupe geſchlagen, und diejenigen, welche wiſſentlich und mit Vorſatz einen Unſerer Deſerteurs auf der Flucht verheimlichen, oder ihm forthelffen, oder auch deſſen Montur, Pferde und andere mitgenommene Regiments-Sachen an ſich kauffen, mit Veſtungs-Bau, oder Zuchthaus-Arbeit angeſehen, die Unter-Obrigkeiten aber, die hierunter conniviren, oder ſich ſaumſelig erweiſen, mit einer Geld-Buße von Vier hundert Thaler beleget, und überdieß zu Geſtellung zwey anderer tüchtigen Mann angehalten werden ſollen, unnachbleibend vollſtrecken zu laſſen, gemeynet ſind.

Mandat, de An. 1738. wegen der fremden Werbung und der Deſerteurs,

Allermaßen auch die Deſertion bey Unſern Truppen an Huſaren, Cavallerie, Infanterie und Artillerie, vornehmlich dadurch verhütet werden kann, wenn die reiſenden Soldaten in denen Orten, die ſie berühren, um ihre Päſſe befraget, und in Ermangelung derſelben angehalten werden; So iſt die in dem Werbe-Mandate vom 3. Decembr. 1728, in dem Generali vom 1. Febr. 1747, und in dem 91. §. angezogener Ordonnanz ertheilte Vorſchrift, daß kein in Unſern Kriegsdienſten ſtehender Unter-Officier und gemeiner Soldat, er ſey beurlaubt oder commandirt, ohne einen von ſeinem Ober-Officier erhaltenen Paß, in welchem die Urſache des gegebenen Urlaubs, oder daß der Soldat commandirt ſey, deutlich ausgedrücket, auch die Haupt-Orte, welche derſelbe des nächſten Weges an den Ort ſeiner Beſtimmung zu paßiwerden von neuem eingeſchärfet.

ren hat, bemerket ſeyn müſſen, ſich aus ſeinem Stand-Quartiere über Land begeben, entfernen, oder verreiſen, ſothanen Paß aber der Obrigkeit jeden Orts ſowohl als denen Gerichts-Perſonen, Schenk-Wirthen, und allenthalben, wo es verlanget wird, willig und unweigerlich vorzuzeigen ſchuldig ſeyn ſoll, durch Unſern General-Feld-Marſchall, Chevalier de Saxe, bey ſämmtlichen Unſeren Truppen von neuem eingeſchärfet worden.

Verordnung vor die Unter-Obrigkeiten ꝛc.

Damit nun an Seiten des Landes, zu Verhütung der Deſertion, alle gebührende Wachſamkeit ebenfalls um deſto ſorgfältiger angewendet werden möge: So wiederholen und erneuern Wir dasjenige, was dieſerhalb in nur erwehnten General-Verordnungen zugleich befohlen iſt, hierdurch ausdrücklich und ernſtlich dahin, daß die Unter-Obrigkeiten und Unterthanen jeden Orts, ſowohl in Städten, als in Flecken und Dörfern, bevorab da, wo keine Truppen im Quartier ſtehen, und wo Brücken oder Fähren über die Flüſſe ſind, abſonderlich aber die in denen Dörfern befindliche Gaſt- und Schenk-Wirthe, von einem jeden Unter-Officier und gemeinen Soldaten, der bey ihnen einſpricht, ſofort bey dem Eintritt die Vorzeigung ſeines Paſſes beſcheidentlich fordern, und ſelbigen wohl und eigentlich anſehen; daferne aber von dem Soldaten, wenn er ſich auch nur eine halbe Meile von ſeinem Stand-Quartiere entfernet hätte, entweder kein Paß vorgezeiget werden könnte, oder ſich bey demſelben einiger Verdacht der Unrichtigkeit fände, ein dergleichen Soldat ſofort gerichtlich angehalten, und zu deſſen Abholung von der Obrigkeit des Orts dem zunächſtliegenden Ober-Officier davon ohngeſäumte Nachricht ertheilet werden ſolle.

auch Gaſt- und Schenk-Wirthe ꝛc.

Wegen Examination derer Päſſe ꝛc.

Im Fall aber ein oder der andere von denen Wirthen, Einwohnern und Unterthanen, daß er den Soldaten um ſeinen Paß nicht befraget habe, durch ſein Bekenntniß, oder durch abgehörte Zeugen überführet würde: So iſt ſelbiger, wenn auch gleich der bey ihm eingekehrte Soldat kein Deſerteur von Unſern Truppen, ſondern an einen andern Ort beordert geweſen wäre, oder dahin zu reiſen Erlaubniß gehabt hätte, dennoch andern zum Exempel, und zu deſto ſtracklicherer Handhabung gegenwärtiger Verordnung von ſeiner Obrigkeit, wegen einer dergleichen Vernachläßigung, das erſte mal in eine Geld-Buße von Einem Neu-Schock, nachhero aber, ſo oft er deſſen von neuem überführet wird, in Zwey Neu-Schock Strafe zu vertheilen.

Douceur vor die Anhaltung eines Deſerteurs.

Dahingegen ſollen denjenigen Unterthanen, welche einen von Unſeren Regimentern entwichenen Deſerteur, oder ohne Paß betretenen Soldaten anhalten, und zur Abholung anzeigen, von dem Ober-Officier, der denſelben übernimmt, vor jeden Mann Fünf Thaler zur Vergeltung ohnfehlbar gereichet werden.

Strafe derer Contravenienten.

Nach allem dieſem, was ſowohl vorausgedrucktermaßen, wegen Befragung derer reiſenden Soldaten um ihre Päße vorgeſchrieben, als auch in erſtermeldeten Mandaten, Generalien und der Ordonnanz, gegen die fremde Werbung, Verleitung und Verheimlichung der Deſerteurs, auch überhaupt der Soldaten halber angeordnet iſt, haben ſich Unſere Vaſallen, Beamten, auch andere Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen in Unſerm Chur-Fürſtenthume und incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, gehorſamſt und genau zu achten, und zu ſolchem Ende die Unter-Obrigkeiten bey Zehen Thaler Strafe ungeſäumt zu beſorgen, daß die Bürger in Städten, und die Gerichts-Perſonen jeder Gemeinde in denen Vorſtädten und auf dem Lande, nebſt daſigen Einwohnern, abſonderlich aber ſämmtliche Gaſt- und Schenk-Wirthe, zu Befolgung deſſen allen, nicht allein ſogleich anjetzo, ſondern auch künftighin bey deren reſpectivè Annehmung und Verpflichtung, ernſtlich angewieſen werden mögen. Geben zu Dreßden, am 26. Novembris, Anno 1763.

(L. S.)

General-Pardon

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris &c. vor alle, bis mit Ausgang Jul. 1764 freywillig wiederkehrende Deſerteurs; d. d. 16. Jan. 1764.

An. 1764.

WIR Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

General-Pardon de Anno 1763.

Fügen hierdurch kund und zu wiſſen: Demnach Unſers nunmehro in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſt. glorwürdigſter Gedächtniß, nach geendigten Kriegs-Unruhen, vor alle, während derſelben, von denen Regimentern, Cavallerie, Infanterie, und Artillerie, auch übrigen zu Höchſt Dero Armee gehörigen Truppen entwichene, oder ſonſt inn- und außerhalb Landes, hin und wieder zerſtreuete Deſerteurs, einen General-Pardon, unterm dato Dreßden, am 12. Maji Anno 1763 promulgiret und publiciren laſſen, kraft deſſen alle diejenigen, welche vor Ablauf beſagten 1763. Jahres, bey ihren Regimentern ſich wieder einfinden würden, einer völligen Verſchonung von aller Strafe ſich zu erfreuen haben ſollen: Und denn ſolcher General-Pardon von dem Effect geweſen, daß diejenige Mannſchaft, welche zu ihren Regimentern zurück gekehret, daſelbſt nicht nur mit aller Strafe gänzlich verſchonet, ſondern auch die mehreſten dererſelben, nach befundener Beſchaffenheit ihrer Anſäßigkeit im Lande, oder ihrer Tüchtigkeit, ſich bey der Landwirthſchaft, oder auch durch ihre erlernte Handwerke redlich zu nähren, ohnentgeldlich entlaſſen, und mit Abſchieden verſehen, wie nicht weniger zum Theil mit Frey-Scheinen und Invaliden-Proviſionen verſorget, Uns aber hinterbracht worden, wie noch mehrere entwichene Deſerteurs abweſend wären, und Wir, bey Unſerer, nach ohnlängſt ebenfalls erfolgtem höchſtbetrüblichen Ableben weyl. Unſers vielgeliebteſten Herrn Bruders, des Churfürſten Friedrich Chriſtian zu Sachſen Lbdn. Chriſtmildeſten Andenkens, angetretenen Landes-Adminiſtration, auch dieſen Ausreiſſern Unſere Gnade und Verzeihung ihrer begangenen Deſertions-Verbrechen angedeyhen zu laſſen, entſchloſſen ſind: Als haben Wir vorerwähnten General-Pardon annoch bis Ausgang Jul.

wird bis mit Ausgang Jul 1764 prolongiret.

des eingetretenen 1764. Jahres, dergeſtalt prolongiret, daß alle und jede von denen Churfürſtl. Sächſiſchen Truppen entwichene inn- und außerhalb Landes ſich aufhaltende Deſerteurs, wenn ſie des förſamſten, und längſtens vor Ausgang des Monaths Jul. gegenwärtigen 1764. Jahres, zu ihren Regimentern, bey welchen ſie vormals, oder bißanhero geſtanden, freywillig zurück kommen, und ſich einſtellen, nicht allein mit aller Strafe gänzlich verſchonet bleiben, ſondern auch nach befundener Beſchaffenheit ihrer Anſäßigkeit im Lande, oder ihrer Tüchtigkeit, ſich bey der Landwirthſchaft, oder auch durch ihre erlernte Handwerke redlich zu nähren, ohnentgeldlich wieder dimittiret, und mit Regiments-Abſchieden zu denen Ihrigen entlaſſen werden ſollen; Dahingegen diejenigen Deſerteurs, welche gedachte ihnen anderweit zur Rückkehr geſetzte Friſt muthwilliger und freventlicher Weiſe vorbey gehen laſſen werden, bey ihrer Wieder-Erlangung, ohnnachbleibliche Strafe, nach der Schärfe derer Kriegs-Artickel, ohne die geringſte Nachſicht, zu gewarten haben, wie nicht weniger diejenigen, ſo nach Publication dieſer Pardons-Prolongation, deſertiren ſollten, wenn ſelbige gleich vor Ablauf derſelben zurück kehreten, mit der in denen Rechten geſetzten Strafe ohnfehlbar beleget werden ſollen.

Publication.

Damit nun dieſes alles deſto eher und gewiſſer zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, haben Wir zu gleicher Zeit, daß ſolches ſofort nach der Publication, ſowohl von denen Canzeln in hieſigem Chur-Fürſtenthum und Landen, Drey auf einander folgende Sonntage abgeleſen, als auch bey der Armee aller Orten, wo Truppen von ſelbiger befindlich, Drey Tage nach einander, bey öffentlichem Paucken- und Trommelſchlag, gewöhnlichermaſſen ausgeruffen, und damit bis zu Ablauf dieſer Prolongation, alle Monathe einmal continuiret werden ſoll, behörigen Orts gemeſſenſten Befehl ertheilet, wie nicht weniger ſolche durch die öffentlichen Zeitungen bekannt machen laſſen. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Adminiſtrations-Kriegs-Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 16. Jan. Anno 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Graf Flemming.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

Ejusdem Befehl,

Den, bey Entlaſſung derer revertirten Soldaten zu beobachtenden Unterſchied, ingleichen die Dimißion der anſäßig und unentbehrlich wordenen Mannſchaft betreffend; den 11. Febr. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764. Veranlaſſung.

Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir, aus verſchiedenen an Uns eingelangten unterthänigſten Berichten und unmittelbar eingereichten Bittſchriften wahrgenommen haben, daß eines Theils die, aus denen auswärtigen inſonderheit Königl. Preußiſchen Kriegs-Dienſten revertirten Soldaten, durch die von ihnen gewagte Ranzionirung ihrer ſelbſt, ſich ohne Unterſcheid, auch wohl mit Beytritt derer Civil-Obrigkeiten, vor völlig frey und von aller weiteren Obligation entlediget zu ſeyn erachten, andern theils aber auch von denen Chur-Sächſiſchen Regimentern, unter welchen ſie vor dem Kriege gedienet, oder bey denen ſie ſich währenden Krieges engagiret haben, die Fortdauer der Verbindlichkeit dererſelben, und inſonderheit derer Capitulanten, deren Capitulations-Jahre im Kriege zu Ende gegangen, zum fernern Sächſiſchen Militair-Dienſt bisweilen zuweit und auch wohl gar auf ſolche Revertenten, welche noch in gar keinem Sächſiſchen Militair-Dienſt geſtanden haben, extendiret werden wollen: So haben Wir der Nothdurft befunden, dieſerhalb in denen hier beygefügten Puncten gewiſſe Principia wegen des, bey der von denen revertirten Soldaten geſuchten Entlaſſung, zu beobachtenden Unterſcheids, ingleichen wegen der Dimißion der anſäßig und unentbehrlich wordenen Mannſchaft, feſt zu ſetzen. Wie Wir nun, wegen der Beobachtung ſothaner Puncte bey denen Militair-Inſtanzien, unter heutigem dato unmittelbare Verfügung getroffen haben; Alſo iſt auch in Vormundſchaft Unſern Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. Unſer gnädigſtes Begehren an euch, ihr wollet euch ſolche gleichergeſtalt zur gehorſamſten Nachachtung dienen laſſen, und die Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, und Supplicanten in vorkommenden Fällen darnach beſcheiden.

Puncte, ſo bey revertirenden Soldaten, ingleichen wegen der Dimißion, unentbehrlich wordener Mannſchaft, zu beobachten.

Erläuterung des 4 Puncts.

Hiernächſt mögen Wir euch noch, zur Erläuterung des 4. Puncts hierdurch nicht verhalten, daß die Gerichts-Obrigkeiten die anſäßig und unentbehrlich wordenen Soldaten dennoch zuförderſt zum Regimente, um daſelbſt ihren Abſchied zu erlangen, ſiſtiren, und bis zur Production des Abſchieds, dieſelben zu Bürgern oder Unterthanen nicht annehmen, folglich hierunter der Diſpoſition des 80. §. der Ordonnanz genau nachgehen ſollen. Und obwohl dem pflichtmäßigen Ermeſſen derer Gerichts-Obrigkeiten zukömmt, über die Beſchaffenheit der Anſäßigkeit und die daraus erfolgende Unentbehrlichkeit zu arbitriren: So iſt doch auch, auf der andern Seite, dem Regiments-Commandanten nachgelaſſen, wenn er an denen, über die Anſäßigkeit und Unentbehrlichkeit eines Mannes, ausgeſtellten gerichtlichen Atteſtaten etwas auszuſetzen, und ſolche der Vorſchrift im 80. §. der Ordonnanz nicht conform befände, ſich mit der Gerichts-Obrigkeit, von welcher das Atteſtat ertheilet worden, darüber zu vernehmen, im Fall aber ſich Beyde nicht vereingen können, ſoll jedes Theil an ſeine höhere Inſtanz Bericht erſtatten, welche darüber weiter zu communiciren und die Sache zur Deciſion zu befördern ohnermangelt ſeyn werden. Wir begehren alſo hiermit gnädigſt, ihr wollet, wenn in dergleichen Dimiſſions-Angelegenheiten anſäßiger und unentbehrlicher Soldaten, Beſchwerden an euch gelangen, die Unter-Obrigkeiten hierunter zur Gebühr verweiſen. Daran ꝛc. und Wir ſind euch ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Febr. 1764.

Verfügung wegen der Gerichtlichen Atteſtate, über die Anſäßig- und Unentbehrlichkeit eines Mannes.

Freyh. von Fritſch.

An die Landes-
Regierung.

Gottlieb Auguſt Retzſch.

Puncta,

Den, bey der von denen revertirten Soldaten geſuchten Entlaſſung zu beobachtenden Unterſchied, ingleichen die Dimißion der anſäßig und unentbehrlich wordenen Mannſchaft betreffend.

1.

Diejenigen Soldaten, welche ſich vor dem Kriege ohne Erhaltung einer Capitulation, mithin auf eine unbeſtimmte Zeit, engagiret haben, nachhero gefangen und zu auswärtigen Dienſten gezwungen worden, wann ſie ſich gleich ſelbſt ranzioniret haben, ſollen dennoch obligat bleiben, ſich zur Dienſtleiſtung wieder geſtellen, und ferner zu dienen ſchuldig ſeyn. Dagegen aber ſollen:

2.

Die Capitulanten, welche gefangen und zu auswärtigen Dienſten gezwungen worden, ſich aber ſelbſt wieder zu ranzioniren und dem fremden Dienſt zu entziehen, ſich gewaget haben, die im Kriege ohne ihr Verſchulden zurück gebliebenen Dienſt-Jahre vollends auszudienen nicht genöthiget werden, es ſey denn daß ſie bey der Sammlung neues Hand-Geld genommen hätten und neue Capitulationes eingegangen wären.

Am wenigſten ſollen

3.

diejenigen Sächſiſchen Unterthanen zu fernern Dienſten gezwungen, ſondern, auf Verlangen, ſogleich dimittiret werden, welche vor dem Kriege bey der Chur-Sächſ. Armee gar nicht gedienet haben, ſondern zu auswärtigen Dienſten gezwungen worden, oder geſtellet werden müſſen, ſich aber ſelbſt ranzioniret, und die übrige Zeit des Krieges bey denen Sächſ. Truppen ſich freywillig haben gebrauchen laſſen, als welchen die Königl. Verſicherung in dem unterm 28. Sept. 1759 publicirten und unterm 28. Jan. 1760 prolongirten General-Pardon billig zu ſtatten kommt.

Nicht minder erfordern

4.

die Umſtände des Landes, daß der Wieder-Anbau deſſelben, und die Aufbringung derer Steuern, auf alle mögliche Art befördert werden, und mithin ſollen alle Soldaten, ohne Unterſchied, inſonderheit auch die ſich ſelbſt ranzionirten, welche währenden Krieges anſäßig worden, oder auch nach dem Frieden ſich anſäſſig gemacht haben, ſie mögen zeithero ohne oder mit Capitulation gedienet haben, wann ſie nur die Anſäſſigkeit und Unentbehrlichkeit durch gerichtliche Zeugniſſe und hinlängliche Beweisthümer verificiren, ſofort entlaſſen, und hierbey der Diſpoſition des 79. und 80. §. der erneuerten Ordonnanz de Anno 1752 ſowohl an Seiten der Miliz, als derer Beamten und Gerichts-Obrigkeiten genau nachgegangen werden. Dreßden, den 30. Jan. 1764.

Ejusdem Reſcript,

Die, dem Militari, von der Beſtrafung derer Civil-Perſonen, wegen Contraventionen wider die Ordonnanz, zu ertheilende Nachricht, betreffend; den 11. Febr. 1764.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir vor gut befinden, daß zu Unterhaltung eines guten Vernehmens zwiſchen dem Militari und denen Civil-Gerichts-Obrigkeiten, letztere, ſo wie von Seiten des Militaris ebenfalls reciprociret werden wird, wenn ſich an Seiten derer Civil-Perſonen Contraventiones wider die Ordonnanz hervor thun und ſolche beſtrafet werden, dem Militari oder Regiment, welches die Sache concerniret, von der erfolgten Beſtrafung und wie ſolche geſchehen, Nachricht ertheilen; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet, wenn an euch dergleichen Contraventiones derer Civil-Perſonen wider die Ordonnanz einberichtet und nach Befinden die Beſtrafungen derſelben angeordnet werden, die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten zu obgedachter Communication gemeſſenſt mit anweiſen. Daran ꝛc. und Wir ſind euch ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Febr. 1764.

Contraventiones derer Civil-Perſonen wider die Ordonnanz, und deren Beſtrafung, ſollen dem Militari communiciret, und von demſelben reciprociret, auch die Civil-Obrigkeiten hierauf angewieſen werden.

Freyh. von Fritſch.

An die Landes-Regierung.

Gottlieb Auguſt Retzſch.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Lieferanten derer Remonte-Pferde, die Handlungs-Acciſe ohne Unterſcheid abführen, ſelbige aber von denen erkauften Remonte-Pferden, wenn ſie die Ablieferung durch ein pflichtmäßiges Atteſtat des Regiments-Commandanten beſcheinigen, von der Einnahme des Orts wieder zurück bekommen ſollen; den 8. May 1764.

XAVERIUS Königl. Prinz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764. Hoch- und Wohlgebohrner, auch Veſte Räthe, liebe Getreue; Aus dem von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. Glorwürdigſter Gedächtniß, unterm 11. Jan. Anno 1754 ergangenen Reſcripte ſeyd ihr erinnert, wasgeſtalt die Lieferanten, welche die Remonte vor die hieſige Cavallerie in der Beſorgung haben, von der davon zu entrichtenden Handlungs-Acciſe gänzlich befreyet, dahingegen aus der General-Kriegs-Caſſe davor ein jährlich Quantum von Zweyhundert Thlr. an die General-Accis-Caſſe zu einiger derſelben Indemniſation überhaupt zu bezahlen angeordnet worden. Nun laſſen Wir es zwar bey ſothaner Befreyung der Remonte-Lieferanten fernerweit bewenden, haben jedoch, damit von ſelbigen, unter dem Prätext dieſer Lieferung vor die Churfürſtl. Armee, kein Unterſchleif vorgenommen werden könne, die Einrichtung dergeſtalt zu treffen; vor gut befunden, daß dieſelben hinkünftig die Handlungs-Acciſe ohne Unterſcheid abführen, ſelbige aber von denen erkauften Remonte-Pferden, wenn ſie

Reſcript vom 11. Jan. 1754 wird erläutert.

Daß die Pferde-Lieferanten die

ſie die erfolgte Ablieferung durch ein pflichtmäßiges Atteſtat des Commendanten, von demjenigen Corps oder Regimente zu welchem ſolche geſchehen, behörig beſcheinigen auf, ſo hoch als der Preiß ſothaner Pferde anſteiget, von der Einnahme des Orts, wo die Abgabe entrichtet worden, gegen ihre Quittung ſofort wieder zurückbekommen ſollen.

Handlungs-Accise entrichten, von denen erkauften Remonte-Pferden aber, deren Ablieferung durch Atteſtate beſcheiniget iſt, die Abgabe von der Einnahme des Orts, ſo fort wieder zurück bekommen ſollen.

Wie Wir nun an das Churfürſtl. General-Accis-Collegium in Conformität deſſen, das erforderliche unterm heutigen dato, reſcribiret, auch überdieß demſelben bereits vorher, daß oberwähntes aus der General-Kriegs- an die General-Accis-Caſſe jährlich mit 200 Thlrn. zu bezahlen geweſenes Indemniſations-Quantum in Zukunft gänzlich wegfallen ſolle, bekannt gemacht haben; Als laſſen Wir euch ſolches hierdurch ebenfalls unverhalten ſeyn, und begehren in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. gnädigſt, ihr wollet das dießfalls nöthige behörig beobachten und beſorgen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 8. Maji Anno 1764.

Dagegen die, an die General-Accis-Caſſe jährlich abzuzahlende 200 Thlr. gänzlich wegfallen.

Xaverius.

Graf v. Einſiedel.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

Ejusdem Reſcript,

Die Exemtion derer Steinbrecher und Stein-Schiff-Leute, in denen Aemtern Pirna, Hohenſtein und Stolpen, ingleichen derer, den Hofzug verrichtenden Mäurer und Zimmerleute, von aller Werb- und Recrutirung, betreffend;

den 25. Jan. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Veranlaſſung.

Hoch- und Wohlgebohrner, Veſte Räthe, liebe Getreue; Es hat bey Uns das Cammer-Collegium unterthänigſt angezeiget, daß wegen des Mangels an Steinbrechern viele Sand-Steinbrüche, über Pirna bis an die Böhmiſche Grenze, wüſte liegen, und weil ſich zu der gefährlichen Arbeit des Steinbrechens, faſt niemand angeben noch finden wolle, in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, daß die hierzu tüchtigen Leute durch Verſicherung der Befreyung von der Werbung, Recrutirung und allen Kriegs-Dienſten, zur Uebernehmung dieſer Arbeit aufgemuntert, und ihnen zu ſolchem Behuf auf eben die Art, als vermittelſt eines unterm 24. Jan. 1732 an euch ergangenen Special-Reſcripts vormals angeordnet worden, Frey-Päſſe ertheilet werden möchten. Nachdem Uns aber hierbey zugleich geziemend vorgetragen worden, was ihr bey Gelegenheit eines von dem Militair-Ober-Bau-Amte, verlangten General-Paſſes zur Sicherheit derer, den Hofzug zu denen Churfürſtl. Militair-Gebäuden verrichtenden Mäurer und Zimmerleute, vor der Werbung, wegen des Mißbrauchs dergleichen Päſſe unterm 6. Apr. 1752 einberichtet, und dagegen wegen Ertheilung Obrigkeitlicher Atteſtate vor die auf den Hofzug gebothenen Mäurer und Zimmerleute zu ihrer Legitimation unterm 14. Jul. d. ai. ohnvorgreiflich vorgeſchlagen habt: So haben Wir, nachdem zuförderſt zwiſchen dem Geheimen Conſilio und dem General-Feld-Marſchall Chevalier de Saxe die erforderliche Communication gepflogen, und von letzterm jüngſthin an die Regimenter die Ordre geſtellet worden, daß ſämmtliche in denen Steinbrüchen an der Elbe, über Pirna hinaus, wirklich arbeitende Steinbrecher und die Stein anfahrende Schiffleute, ſowohl als die wirklich auf dem Hofzug befindliche Mäurer und Zimmerleute, mit aller Werb- und Recrutirung verſchonet werden ſollen, an das Cammer-Collegium in der Maaße, wie der abſchriftliche Beyſchluß beſaget, zu reſcribiren, mit Erlaſſung eines Generalis wegen dieſer Befreyungen aber, ingleichen mit Ertheilung offener Frey-Päſſe, Anſtand nehmen zu laſſen, vor gut befunden. Wir begehren aber in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. auch an euch hiermit gnädigſt, ihr wollet auf den Fall, wenn wegen Ausfertigung eines General-Paſſes, für die, den Hofzug zu denen Militair-Gebäuden verrichtenden Mäurer und Zimmerleute, von Seiten des Militair-Ober-Bau-Amts Anregung geſchehen ſollte, euch hiernach ebenfalls gehorſamſt achten, und dieſelben, daß ſie ſich mit Obrigkeitlichen Atteſtatis in der vorgeſchriebenen Form zu verſehen, und bey ihrer Zurückkunft ſolche an ihre Gerichts-Obrigkeiten wieder abzugeben hätten, beſcheiden laſſen. Daran ꝛc und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden am 25. Jan. 1765.

General-Ordre an die Regimenter, daß die in denen Steinbrüchen an der Elbe über Pirna, wirklich arbeitende Steinbrecher, und die Stein anfahrende Schiffleute, ſowohl auf dem Hofzug befindliche Mäurer und Zimmerleute, mit aller Werb- und Recrutirung verſchonet werden ſollen.

Was wegen Ausfertigung eines General-Paſſes vor letztere, zu beobachten?

Carl Auguſt Gr. v. Rex.

An das Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

Gottlieb Auguſt Rezſch.

Circulare,

Die Befragung derer reiſenden Soldaten um ihre Päſſe, und Anhaltung derer Deſerteurs, zu Folge des Generalis vom 26. Nov. 1763, betreffend;

den 31. Jul. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765.

Nachdem die Deſertion bey denen Churfürſtl. Sächſ. Regimentern zeithero gar merklich zugenommen, und bey denen wieder erlangten Deſerteurs ſich geäußert hat, daß die Gerichts-Obrigkeiten und Schenk-Wirthe dem, wegen Befragung derer reiſenden Soldaten um ihre Päſſe, unterm 26. Nov. 1763 publicirten Generali nicht behörig nachleben, ſondern die Soldaten, ohne nach ihren Päſſen zu fragen, durch viele Dörfer und Ortſchaften paßiren laſſen, ob ihnen wohl die auf jeden angehaltenen Deſerteur geſetzte Ergötzlichkeit von 5 Thlr. - - ohnverzüglich gereichet werden muß, hierdurch aber das Fortkommen derer Deſerteurs hauptſächlich erleichtert wird: So behalten Wir Uns zwar vor, die contravenirenden Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, welche ſich hierunter etwas zu Schulden haben kommen laſſen, mit der geſetzten Strafe dafür anzuſehen; Begehren aber auch hierdurch, ihr wollet die ſämmtlichen

Die Diſpoſition des Generalis, de Anno 1763 wegen Befragung derer reiſenden Soldaten um ihre Päſſe, und Anhaltung derer Deſerteurs, ſoll denen Obrigkeiten aufs neue eingeſchärfet werden.

chen in das euch anvertraute Amt einbezirkte Schriftſaſſen und Amtſaſſen resp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, daß ſie der, in dem angezogenen Generali vom 26. Nov. 1763, wegen genauer Examination derer reiſenden Soldaten und Anhaltung derer Deſerteurs enthaltenen gemeſſenſten Vorſchrift auf das exacteſte und beſſer als geſchehen, nachgehen, oder geſchärfterer Strafe gewärtig ſeyn ſollen, ohngeſäumt bedeuten, auch ſelbſten eures Orts in denen unmittelbaren Amts-Dörfern dieſem gemäß das Nöthige verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Jul. 1765.

An die Beamten gegen die
Böhmiſche Grenze.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris &c. daß bey Ertheilung derer Frey-Scheine, denen, vor ihrer Enrollirung, die Chirurgie erlernten dimittirten Soldaten, bloß das Barbieren, ohne das Schröpfen und Aderlaſſen, denen gedienten Feldſcheerers hingegen die völlige Praxis Chirurgiae geſtattet, auch ſolches in beyden Fällen denen Frey-Scheinen mit inſeriret werden ſolle; den 7. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. Veranlaſſung.

Uns iſt aus eurem unterthänigſten Berichte vom 28. Jan. 1756 geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt von dem Beamten Moßdorff, zu Eckardtsberga, dem damals daſelbſt ſich niedergelaſſenen, und von euch mit einem Freyſcheine verſehenen dimittirten Feldſcherer, Johann Chriſtian Wilhelm Langrocken, das Barbieren, Schröpfen und Aderlaſſen, um deswillen unterſaget worden, weil von dem Churfürſtl. Cammer-Collegio einem daſigen Bader, Namens Gottfried Ehwald Rebſen, die Conceßion, das Barbieren, Aderlaſſen und Schröpfen, gegen Entrichtung eines jährlichen Canonis an 5 Gülden, cum jure prohibendi, in Eckartsberga alleine zu treiben, ertheilet worden, auch was ihr hierbey nach gepflogener Communication mit der Churfürſtl. Landes-Regierung, welche, unterm 6. Mart. 1756 dieſerhalb gleichergeſtalt unterthänigſten Bericht erſtattet hat, geziemend vorgeſtellet, und wie ihr zugleich mit Beziehung auf euren unterthänigſten Bericht vom 22. Jan. 1755 um gemeſſene Vorſchrift wie ſich künftig bey Ertheilung derer Freyſcheine ſowohl für die dimitten Unter-Officiers und Gemeinen, welche vor ihrer Enrollirung die Chirurgie erlernet, als auch inſonderheit, für die gedienten Feldſcheers zu verhalten angeſuchet habt. Ob nun wohl, wie aus einem, von der Landes-Regierung unterm 12. Mart. 1760 eingeſendeten Berichte des Amtmanns Meßdorf zu Eckartsberga zu erſehen, der Feldſcherer Langreck ſich nachhero von Eckardsberga weggewendet, und mithin deſſen beſondere Beſchwerde ceßiret hat: So ſind Wir doch überhaupt keinesweges gemeynet, denen dimittirten Soldaten, welche vor ihrer Enrollirung die Chirurgie erlernet, am wenigſten aber denenjenigen, welche als würkliche Feldſcheers gedienet und die Lectiones bey dem allhier etablirten Collegio Medico-Chirurgico frequentiret haben, das allen, wegen Invalidität dimittirten, und von euch mit beſiegelten Büchelchen oder Freyſcheinen verſehenen Soldaten in dem Generali vom 21. Sept. 1738 zugeſtandene Beneficium, ihre erlernte Profeßion oder Nahrung in der Stille, und bloß vor ſich zu treiben, entziehen zu laſſen. Jedoch wollen Wir hierbey dieſen Unterſcheid beobachtet wiſſen, daß denen dimittirten Unter-Officiers und Gemeinen, welche zwar die Chirurgie erlernet, ſolche aber während ihres Soldaten-Standes zu treiben, nicht Gelegenheit gehabt haben, nicht die völlige Praxis Chirurgiæ, ſondern bloß das Balbieren, ohne das Schröpfen und Aderlaſſen, als welches bisweilen, von nachtheiligen Folgen ſeyn kann, denen gedienten Feldſcheers hingegen die völlige Praxis Chirurgiae mit Inbegriff des Barbierens, Schröpfens, und Aderlaſſens geſtattet, ſolches auch denen von euch zu ertheilenden Freyſcheinen in beyden Fällen ausdrücklich mit inſeriret werden ſolle; Begehren alſo in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, geſtalten Wir ſolches der Churfürſtl. Landes-Regierung unterm heutigen dato gleichergeſtalt bekannt gemacht, und dieſelbe, daß ſie die Innhaber dergleichen Freyſcheine, bey dem Genuß des ihnen zugeſtandenen Beneficii, in der vorgeſchriebenen Maaße ſchützen ſolle, nach Ausweiſung des abſchriftlichen Beyſchluſſes befehliget haben. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 7. Sept. 1765.

Dimittirte Soldaten, welche die Chirurgie vor ihrer Enrollirung erlernet, beſonders die wirklich als Feldſcheerer gedienet, und die Lectiones Chirurgicas frequentiret haben, und mit Freyſcheinen, ꝛc. verſehen ſind, haben die denen Invaliden zugeſtandene Beneficia ebenfalls zu genießen, doch mit Unterſcheid.

welches denen Freyſcheinen mit zu inſeriren, und Innhabere derſelben von der Landes-Regierung zu ſchützen ſind.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An das Geheime Kriegs-
Raths-Collegium.

Gottlob Auguſt Retzſch.

Ejusdem Mandat,

Wegen des Verboths aller gewaltſamen Werbung; den 25. Apr. 1767.

An. 1767.

WIR Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbieten hiermit allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft Landes-, Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in

Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen:

Veranlaſſung.

Wasmaßen Wir höchſtmißfällig vernommen, daß bey der dießjährigen ordinairen Recrutirung, beſonders gegen Annäherung des gewöhnlichen Completirungs-Termins, von einigen Regimentern ſowohl in hieſiger Reſidenz, als außerhalb derſelben hin und wieder im Lande nicht wenig excediret, und Unſerm ſub dato den 13. Jan. Ao. 1764. publicirten Patente, und deme, was in der erneuerten Ordonnanz de Ao. 1752. der Werbung halber Cap. VIII. vorgeſchrieben iſt, ganz entgegen, ohne Vorwiſſen und Communication mit denen Gerichts-Obrigkeiten, verſchiedene Mannſchaften aus Häuſern und von Straſſen weggenommen, dadurch aber nicht minder, als durch das, auch wohl mit nicht ungewöhnlicher Vergröſſerung derer würklich vorgefallenen Exceſſe, allenthalben verbreitete ungegründete Gerüchte von einer außerordentlich angeordneten allgemeinen Werbung, die junge, ſowohl einheimiſche als fremde Mannſchaft, in Furcht geſetzet, und wo nicht, theils gar zu Entweichung über die Grenzen, doch wenigſtens zu einſtweiliger Verbergung an ſicheren Orten veranlaſſet, gleichwohl bey dem allen die wenigſten derer, bevorab in und bey hieſiger Reſidenz vorgefallenen Exceſſe, von denen Gerichts-Obrigkeiten, ihrer Obliegenheit und der Vorſchrift der erneuerten Ordonnanz gemäß, an die Churfürſtlichen Collegia einberichtet, oder ob? und wie ſie deren Abſtellung bey denen vorgeſchriebenen Inſtanzien geſucht, und erlanget? angezeiget, hinfolglich durch dieſe ungeziemende Vernachläßigung, die gebührende Remedur verſpätiget worden.

General-Ordre in die Armee.

Gleichwie Wir dahero dieſe Unordnungen, ſobald davon etwas zu Unſerer Wiſſenſchaft gediehen, durch eine geſchärfte in die Armee erlaſſene General-Ordre abzuſtellen bedacht geweſen;

Remedur der begangenen Werbe-Exceſſe.

Alſo haben Wir darneben, zu Aufrechthaltung der in hieſigen Chur-Sächſiſchen Landen einem jeden von je her angediehenen ungeſtörten Sicherheit, nicht nur die Verfügung getroffen, daß alle dergleichen vorgefallene Werbe-Exceſſe auf das genaueſte unterſuchet, denen beleidigten Theilen alle Geſetzmäßige Entſchädigung und Genugthuung nach dem 110. §. mehr angezogener Ordonnanz verſchaffet, die dabey zur Ungebühr weggenommene Mannſchaften, welche beſagte Ordonnanz zu Recruten nicht qualificiret, von den Regimentern ſofort wieder losgegeben, und zu ihren Handthierungen und Geſchäfften entlaſſen, die Excedenten aber, ſowohl als die hierbey nachläßig befundene Gerichts-Obrigkeiten, nach Vorſchrift der Ordonnanz und reſp. durch Kriegs-Recht, gebührend beſtraft werden ſollen, ſondern Wir ertheilen auch hierdurch denen geſamten Chur-Sächſiſchen Unterthanen ſowohl, als denen in hieſigen Landen ſich aufhaltenden oder künftig hereinkommenden Fremden, die gnädigſte und bündigſte Verſicherung, daß weder jetzo noch künftig jemand wider ſeinen Willen zum Recruten weggenommen, oder auf irgend eine Art zu Annehmung hieſiger Kriegsdienſte gezwungen, am allerwenigſten aber die mindeſte Gewaltthätigkeit deshalb an irgend jemand verübet werden ſolle.

Verſicherung wider alle gewaltſame Werbung.

Obliegenheit derer Gerichts-Obrigkeiten hierbey.

Geſtalten Wir denn in dieſer Abſicht, und damit Wir der ſtracklichen Befolgung der dieſerwegen in die Armee erlaſſenen General-Ordre deſto mehrers vergewiſſert ſeyn mögen, denen Gerichts-Obrigkeiten hierdurch insbeſondere anbefehlen, auf den unverhofften Fall, da nichts deſto minder der geringſte Werbe-Exceß unter ihrer Gerichtsbarkeit, er gehe ihre Unterthanen oder Fremde an, unternommen werden ſollte, nach vorgängiger gründlicher Unterſuchung des Facti, ihre ungeſäumte Anzeigen darüber, und zwar vor der Hand, allenfalls ohne Attendirung derer ſonſt gewöhnlichen, übrigens aber auch fürs künftige in ihrer Kraft verbleibenden Militair-Inſtanzen, unmittelbar, entweder an den Churfürſtlichen General-Feld-Marſchall, oder an das Geheime Kriegs-Raths-Collegium zu erſtatten.

Handhabung der männiglichen Sicherheit.

Wir laſſen hierbey Unſer Augenmerk auf die ſtrackliche Handhabung der männiglichen Sicherheit ſowohl Eingebohrner als Fremder, für allen Werbe-Begünſtigungen, in Gnaden um ſo mehr gerichtet ſeyn, je gröſſeren Einfluß dieſelbe auf den ruhigen Nahrungs-Erwerb und die Commercia hieſiger Lande hat, und je zuverſichtlicher Wir in die Liebe und Treue derer Chur-Sächſiſchen Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn und ihr Vaterland, das gnädigſte Vertrauen ſetzen, es werden dieſelben ihre Pflicht-Schuldigkeit, dem Landes-Schutze, nach Erforderniß der Umſtände, auch ihre Perſonen zu wiedmen, keinesweges mißkennen, einfolglich, wenn zur Herſtellung der Armee eine Recruten-Lieferung vom Lande in Zukunft für nöthig gefunden würde, ſich dieſem Præſtando willig fügen.

Fernerweite Verſicherung.

Dahingegen Wir ihnen auch auf ſolchen Fall die gnädigſte Verſicherung im voraus geben, daß dabey ſo wenig als vorjetzo, die mindeſte gewaltſame Werbung geſtattet, ſondern mit beſtmöglichſter Gleichheit, ohne Beſchwerung eines Ortes für den andern, verfahren, und alles unter Direction des Churfürſtlichen Geheimen Conſilii, durch die Gerichts-Obrigkeiten ſelbſt dergeſtalt veranſtaltet werden wird, daß die Umſtände derer zu Recruten zu geſtellenden Mannſchaften ſorgfältig erwogen, und aller für den Nahrungs-Stand daher zu beſorgender Nachtheil verhütet werde.

Damit nun dieſe Unſere gnädigſte Abſicht und Willens-Meynung zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werde:

Dieſes Mandat ſoll öffentlich angeſchlagen werden.

So haben Wir gegenwärtiges Mandat verfaſſen, und ſelbiges ins Land publiciren zu laſſen, der Nothdurft befunden, befehlen auch ſämmtlichen Vaſallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiermit, außer dem gewöhnlichen öffentlichen Anſchlage deſſelben, ſolches denen Unterthanen in verſammleter Gemeine, ſeinem ganzen Inhalte nach, bekannt zu machen, und ſie wegen des von männiglich zu gewartenden Landesherrlichen Schutzes und unverletzlicher Sicherheit ihrer Perſonen, für aller gewaltſamen Werbung, aufs zuverläßigſte zu bedeuten, auch ſie darneben mit Nachdruck zu erinnern, daß ſie ſolches derjenigen jungen Mannſchaft von ihrer Verwandt- und Bekanntſchaft, welche ſich, durch vorerwehnte ihnen ungebührliche erregte Furcht, zur Entweichung über die Grenzen, oder einſtweiliger Verbergung bewegen laſſen, des förderſamſten ebenfalls zu wiſſen thun, und ſie zur ungeſäumten Rückkehr und ohngehinderter Abwartung ihrer Handthierungen und Geſchäffte anermahnen ſollen. Zu denen Gerichts-Obrigkeiten ſelbſt aber verſehen Wir Uns gnädigſt, es werden dieſelben nicht nur dießfalls alle behörige Bemühungen gebührend anwenden, ſondern auch der Vorſchrift der ins Land publicirten Ordonnanz, wie überhaupt, alſo nicht minder in der Obrigkeitlichen Aſſiſtenz und Erleichterung der ordinairen Recrutirung, durch An-

Obliegenheit der Obrigkeiten hierbey.

Anweiſ- und Abgebung ſolcher Perſonen, welche ſich Inhalts erſagter Ordonnanz darzu qualificiren, genau nachzugehen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

Des zu Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und das Chur-Adminiſtrations-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 25. Aprilis, 1767.

Xaverius.
(L. S.) Carl Auguſt Gr. von Rex.
Gottlob Auguſt Retzſch.

Ejusdem Ausſchreiben,

Die Recrutirung der Armee vom Lande betreffend; d. d. 24. Dec. 1767.

An. 1767.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen-Adminiſtrator ꝛc.

Verhaltungs-Puncte, ſub ⊙.

Anfugen ſub A. und B.

Verfügung wegen der Schriftſaſſen.

Verfügung wegen der Amtſaßen.

Beylage ſub ☽.

Nachdem Wir die zu Erfüllung des dienſtmäßigen Etats der Churfürſtlichen Armee ohnumgänglich erforderlichen Recruten vom Lande in Verfolg Unſerer, demſelben bey letztern Landtage bereits gnädigſt eröffneten Geſinnung, nunmehro aufbringen und geſtellen zu laſſen reſolviret haben: Zu dem Ende auch die Repartition des zu liefernden Haupt-Recruten-Quanti nach dem von Uns zum Grunde derſelben geſetzten Häuſer-Fuß, oder der Anzahl derer jeden Orts befindlichen Feuerſtätte, entworfen worden; So fertigen Wir — nicht nur mittelſt der Beyfuge ſub ⊙ diejenigen Verhaltungs-Puncte zu, welche Wir bey der Aufbring- und Ablieferung ſelbſt, in einem und dem andern überhaupt, beobachtet, und nach welchen Wir hierunter procediret wiſſen wollen, ſondern Wir geben — auch aus denen Anfugen ſub A. und B. des mehreren zu erſehen, wie viel Mann zu Aufbringung des Haupt-Quanti, bey vorangeregter Repartition ſowohl auf den ganzen Bezirk des — gnädigſt anvertrauten Amtes überhaupt, als auch davon hinwiederum, theils auf die unmittelbaren Amts-Unterthanen, theils auf die dahin einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, beſonders nach Proportion der Häuſer-Anzahl ausgefallen, auch welchen Tages die Recruten bey — im Amte geſtellet, und an welche Regimenter ſelbige abgeliefert werden ſollen. Gleich wie Wir an die Schriftſaßen von Ritterſchaft und Städten, dieſer Recruten-Geſtellung halber beſonders reſcribiret, und an ſelbige die hier angeſchloſſene Reſcripte erlaſſen haben, welche — ihnen, und zwar den ſchriftſäßigen Vaſallen entweder ſelbſt, oder ihren Gerichtshaltern, bey denen ſchriftſäßigen Städten aber, dem regierenden Burgemeiſter jeden Orts, zu eigner Eröffnung ad manus, durch verpflichtete, hierauf beſonders inſtruirte Amts-Bothen, inſinuiren, dagegen aber gewöhnliche Recepiſſe abfordern zu laſſen, und letztere ſodann behörig ad Acta zu bringen —: Alſo ſind für die Amtſäßigen Städte und Ritter-Güther, ſoferne ſie entweder jedes alleine, oder mehrere zuſammen (jedoch excluſivè derer, ſo zu Schriftſäßigen Ritter-Güthern geſchlagen,) einen oder mehrere Recruten geſtellen, oberwehnte Verhaltungs-Puncte ſub ⊙ ſowohl, als die Anweiſungen auf die ihnen zugetheilte Recruten-Anzahl ſub ☽ ebenfalls hier mit angeſchloſſen, welche ihnen mittelſt verſchloſſener, an ſie zu erlaſſender, und auf gleiche Weiſe, wie vorherſtehend bey denen, an die Schriftſaßen erlaſſenen Reſcripten angeordnet, zu inſinuirender Schreiben, darinnen das Nöthige gewöhnlicher maßen von — an ſie verfüget wird, mit zugefertiget werden müſſen. Dahingegen für diejenigen Amtſäßigen Ritter-Güther, welche zu Schriftſäßigen Ritter-Güthern geſchlagen, und mit dieſen zu Aufbringung ein oder mehrerer Recruten concurriren, bloß die Verhaltungs-Puncte ſub ⊙ hier beyliegen, — mit Zufertigung dererſelben ihnen nicht nur die Schriftſäßigen Ritter-Güther, zu denen ſie geſchlagen, aus der Beyfuge ſub B. bekannt zu machen, ſondern auch das nöthige, wegen der mit ſothanen Schriftſäßigen Ritter-Güthern, der gemeinſchaftlichen Recruten-Aufbring- und Geſtellung halber zu pflegender Communication, und ſonſt mittelſt gleichmäßig verſchloſſener, und auf vorbemerkte Art zu inſinuirender Schreiben, an ſie zu verfügen unermangelt ſeyn.

Verfügung wegen der unmittelbaren Amts-Dorfſchaften.

In Anſehung derer unmittelbaren Amts-Unterthanen — zwar der Beyfuge ſub A. zugleich einen Subrepartitions-Entwurf für ſelbige mit angehänget, jedoch gehet Unſere Willens-Meynung hierbey nur dahin, daß er — bloß zur Beförder- und Erleichterung der Expedition, und zu einer Anleitung dienen ſoll, inmaßen Wir — pflichtmäßigen Ermeſſen anheim geben, ob? und wieferne dieſer Subrepartitions-Entwurf, ratione derer unmittelbaren Unterthanen, beyzubehalten? oder wie das denenſelben zugetheilte Recruten-Quantum, nach Beſchaffenheit etwa einſchlagender beſonderer Umſtände, ſonſt am füglichſten, mit Rückſicht auf die inducirten Verhaltungs-Puncte, und ohne Nachtheil des zum vergnüglichen Augenmerk zu nehmenden Nahrungs-Standes, aufzubringen ſeyn möchte? In Vormundſchaft Unſern Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. iſt demnach Unſer gnädigſtes Begehren, — — nach dem allen, und nach dem Inhalt derer inducirten Beylagen aufs genaueſte achten, beſonders aber, daß die von denen unmittelbaren Amts-Unterthanen, aufzubringende Recruten-Anzahl, geſetzten Tages bey — im Amte ohnnachbleibend geſtellet werden möge, behörig verfügen, auch ſelbige alsdann an die benahmten Regimenter, und die von ihnen zur Uebernahme der Recruten, commandirte Officiers, gegen deren Beſcheinigung, in welcher der Name, das Alter, das Maaß, die Profeßion derer Recruten, auch ob ſie beweibt? exprimiret ſeyn muß, abliefern: bey denen dießfalls nöthigen Veranſtaltungen aber — alle mögliche Vorſicht und Geheimhaltung, um nicht widrigenfalls durch Mißverſtand, oder übelgegründete Gerüchte, allerhand unerwartete, beſonders dem Nahrungs-Stande ſchädliche Folgen zu verhängen, angelegen ſeyn laſſen.

Fernere Weiſung.

Da hingegen die Schrift- und Amtsſaßen von Ritterſchaft und Städten ihre zu geſtellende Recruten, unter Aßiſtenz des, mit beſondern Aufträgen dieſerhalb von Uns verſehenen — — — — — — — — — — ſelbſt an die Regimenter, denen ſolche angewieſen ſind, und an die von ihnen zur Uebernahme commandirten Officiers abliefern.

Uebrigens bleibt — Ermeſſen nach Beſchaffenheit der Umſtände überlaſſen, ob etwa zu Beförderung der Expedition, die von denen unmittelbaren Amts-Unterthanen zu liefernde Recruten ganz oder zum Theil, Tages vor der würklichen Ablieferung zu — ins Amt abzuſenden ſeyn möchten? und Wir gewärtigen, nach beſchehener völligen Ablieferung — unterthänigſten Berichts, wie ſolche geſchehen? und ob ſie alle abgeliefert worden? oder ob? und von welchen Orten? auch aus was vor Urſachen ſolche zurückgeblieben? Worbey — zugleich anzumerken — ob — den der Beylage ſub A. angefügten Subrepartitions-Entwurf

wurf für die unmittelbaren Amts-Unterthanen beybehalten? oder aus was vor Urſachen? und wie die Subrepartition dererſelben ſonſt gemacht werden? Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 24. Decembr. 1767.

Verhaltungs-Puncte

zu Aufbring- Geſtell- und Ablieferung derer Menſ. 176 ausgeſchriebenen Recruten vom Lande.

Ihro des Königlichen Prinzens Xaverii, der Chur Sachſen Adminiſtratoris Königl. Hoheit, haben

I. I.

gnädigſt reſolviret, daß dieſe zu liefernde Recruten aus lauter eingebohrnen Landeskindern beſtehen, jedoch um deren Geſtellung zu erleichtern, in dem Alter vom 17. bis zum 33ſten Jahre, wenn bey erſteren Zuwachs zu hoffen, letztere aber noch von gutem Anſehen ſind, und zwar — — dem Maaße nach — dergeſtalt angenommen werden ſollen, daß dieſelben — — von 17. und 18. Jahre, mit 69 Zollen, und von 19. bis 20. Jahre, mit 70 und 71 Zollen, vom 21. bis 33. Jahr aber, unter welchen — beweibte ſeyn können — nicht unter dem gewöhnlichen Maaße von 72 Zollen vor paßirlich zu achten.

Und obwohl Ihro Königl. Hoheit, denen Regimentern bey Uebernahme beſagter Recruten, alle, die Sache erſchwerende unnöthige Ausſtellungen gemeſſenſt unterſagen laſſen werden; So wollen doch Höchſtdieſelben zugleich die Obrigkeiten auf das ernſtlichſte bedeutet haben, daß ſie keine andere als vollkommen geſunde und zu dienſtbaren Soldaten geſchickte Leute präſentiren ſollen, anderer Geſtalt ſie dieſelben, wenn an ihnen binnen Monats-Friſt, von denen Regiments-Feldſcheerern, Leibes-Gebrechen oder andere zum Soldatendienſt untüchtig machende Schäden gefunden werden, durch andere geſunde und Maaßgerechte Recruten, auszuwechſeln haben werden.

II. II.

Zum Hand-Gelde wollen Ihro Königl. Hoheit auf jeden dieſer Land-Recruten zwey Thaler reichen, und ſolche Hand-Gelder an die Regimenter zu weiterer Vertheilung unter die gelieferten Recruten bezahlen laſſen.

III. III.

Denen zu liefernden Land-Recruten insgeſammt, ertheilen Ihro Königl. Hoheit die zuverläßigſte Verſicherung, daß wenn einem derſelben ein Guth, Nahrung oder Haus zufallen, oder er ſich durch eine Heyrath anſäßig machen, oder auch ſonſt in der Wirthſchaft ſeiner Eltern unentbehrlich werden ſollte, ihnen, auf richtige von der Obrigkeit beygebrachte Atteſtate, worinnen dieſe die Umſtände der Anſäßigkeit, oder Unentbehrlichkeit, nach vorgängiger Unterſuchung, deutlich anzuzeigen hat, der Abſchied von ihren Regimentern, welche Ihro Königl. Hoheit hierunter mit ausdrücklicher Ordre verſehen laſſen wollen, ohnfehlbar und ohnengeldlich, ertheilet werden ſolle.

IV. IV.

Bey der vorliegenden, von der ordentlichen Recrutirung ſowohl, als von der in gewiſſen Fällen, von denen Regimentern ſelbſt, zu beſorgenden außerordentlichen Werbung, ganz unterſchiedenen Recruten-Lieferung, finden Ihro Königl. Hoheit der Nothdurft, die in dem 77. §. der ern. Ordonnanz erweiterte Perſonal-Exemtiones, im gegenwärtigen Falle, bey der unangeſeſſenen Mannſchaft, in etwas einzuſchränken, und haben zu ſolchem Ende in beyliegendem Verzeichniſſe beſtimmt, was für unangeſeſſene Perſonen, ihrer Gewerbs-Art halber, von der jetzigen Recruten-Lieferung befreyet bleiben ſollen.

V. V.

Ihro Königl. Hoheit tragen keinen Zweifel, es werde ſich jede Commun im Lande, in der vollen unterthänigſten Ueberzeugung von der Pflicht-Schuldigkeit, der Beſchützung des Vaterlandes auch ihre Perſon zu widmen, ſich um die Aufbringung der auf ſie ausfallenden Recruten-Zahl, von ſelbſt beeifern; damit aber ſelbige denen Gerichts-Obrigkeiten erleichtert werde, ſo ſind Ihro Königl. Hoheit gnädigſt zufrieden, daß, wenn an einem Orte mehr zu Recruten qualificirte Leute, als das auf ſelbigen repartirte Quantum erfordert, vorhanden ſind, ſolchenfalls, zu Ablehnung allen Verdachts der Partheylichkeit, die Ausloeſung, wo aber an dergleichen zu Recruten qualificirten Purſchen nicht ſo viel, als das erforderliche Quantum, durchs Looß aufgebracht werden könnte, anzutreffen wären, die Ausleſung ſtatt haben, und dem Arbitrio derer Obrigkeiten aus dieſen zweyen modis die Wahl desjenigen, welches ſie nach jedes Orts Umſtänden, der Conſervation nahrhafter Unterthanen bey ihrem Gewerbe, am zuträglichſten erachten, frey bleiben möge.

Zugleich aber

erinnern Ihro Königl. Hoheit die Obrigkeiten insgeſammt ihrer pflichtmäßigen Obliegenheit ausdrücklich, beſonders dahin, damit hierunter keinerley Neben-Abſichten, aus Gunſt, oder wohl gar Eigennutz, bey Vermeidung zehnfachen Erſatzes, Raum gelaſſen, und aller Geldſplitternde Aufwandt bey dieſer von ihnen ex officio zu verrichtenden Expedition, verwieſen werde.

VI. VI.

Gleichwie auch keine Gemeinde, der aus ſelbiger zu Recruten geſtellten Mannſchaft dießfalls eine beſondere gratification zu reichen, ſchuldig ſeyn ſoll: Alſo wollen Ihro Königl. Hoheit, nicht minder auf ſolche Fälle, wo zweyerley Gerichts-Obrigkeiten, zu Aufbringung eines Recruten, zu concurriren haben, zu Verhütung baarer Geld-Beyträge und Anlagen, durchs Looß, entſchieden wiſſen, welche von beyden Obrigkeiten den Mann geſtellen ſolle.

VII. VII.

In Anſehung des zwiſchen denen Gerichts-Obrigkeiten, bey Recruten-Geſtellungen, öfters in Conteſtation kommenden Befugniſſes, zu welcher ein zu Kriegsdienſten qualificirter Mann, der ſich außerhalb ſeines Geburts-Ortes, ſeiner Nahrung halber, unter einer andern Gerichts-Obrigkeit im Lande aufhält, zur Recrutirung zu ziehen ſey? iſt zwar das Forum Originis, in regula, der Grund der Entſcheidung, und Ihro Königl. Hoheit wollen dieſe Regul auch in Zukunft dergeſtalt beybehalten wiſſen, daß das Forum domicilii, wo ein ſolcher Mann dienet, oder in Arbeit ſtehet, mithin nur ein domicilium temporarium hat, woferne er ſich nicht alda bereits Ein Jahr vor der Recruten-Geſtellung, weſentlich niedergelaſſen, auf bloße Requiſition des fori originis, ohne einige Widerrede, in die feſte Hand zu nehmen, und an dieſes auszuliefern, ſchuldig ſeyn ſoll.

Bey gegenwärtiger Recruten-Geſtellung aber, da ſie im ganzen Lande, auf einmal und an einem Tage zu bewerkſtelligen iſt, mag allerdings anders nicht, als per Exceptionem a regula, nach dem foro domicilii verfahren werden.

VIII. VIII.

Ihro Königl. Hoheit laſſen zwar denen Gerichts-Obrigkeiten, um ſich hierunter, bevorab, auf dem Lande, wo oft ein Juſtitiarius mehrere Gerichts-Verwaltungen zu beſorgen hat, behörig faſſen zu können, die verſchloſſenen Befehle nebſt der dießfallſigen Verhaltungs-Maaße, ohngefehr 14 Tage vor der würklichen Geſtell- und Ablieferung, zukommen, und wollen, daß ſolche erſagten Gerichts-Obrigkeiten, oder ihren Gerichtshaltern, zu eigner Eröffnung ad manus inſinuiret werden ſollen; Höchſtdenenſelben laſſen aber auch zugleich denenſelben die genaueſte Geheimhaltung um deſto nachdrücklicher und unter der Verwarnung, daß Höchſtdenenſelben, ſie vor alle, durch ihr Verſchulden, entſtehende Propalirung der Sache, reſponſable ſeyn ſollen; ernſtlich mit einſchärfen.

IX.

IX.

Auch haben Ihro Königl. Hoheit die Commandanten derer ſämmtlichen Regimenter mittelſt eigener Ordre befehligen laſſen, daß ſie von dem Tage ihrer Inſinuation an, bis zu völlig erfolgender Ablieferung derer Land-Recruten, alle Werbung gänzlich zu ſuſpendiren haben, und alle, während ſolhaner Zeit, geſchehende, obwohl freywillige, Engagements von keinem Effect und Gültigkeit für die Regimenter, wo ſie erfolget, ſeyn ſollen.

Signatum Dreßden, den 14. Dec. 1767.

Verzeichniß

derer jenigen Perſonen, ſo in Anſehung ihres treibenden Nahrungs-Bewerbs, von der bevorſtehenden Land-Recruten-Geſtellung eximiret ſeyn ſollen.

A. Alle in hieſigen Landen mit Güthern oder Häuſern angeſeſſene Unterthanen, ohne Unterſcheid des Werths ihrer Beſitzung.

B. Von denen Unangeſeſſenen,

1. Alle Handwerks-Meiſter und Bürger in denen Städten, welche ihr Handwerk würklich treiben,

   Doch können unanſäßige Bürger und ſolche Meiſter, die bey andern nur als Geſellen arbeiten, in Ermangelung anderer, zur Recrutirung mitgezogen werden.
2. Die zur Beförderung des Commercii unentbehrlichen Fuhrleute, und ihre Fracht-Güther führende Knechte,
3. Bergleute ſo auf gangbaren Zechen, in Gruben und Stollen arbeiten, ingleichen die in Dienſt und Lohn würklich ſtehenden Hütten- Wäſch- Pochwerks- und Hammer-Leute, worunter aber die abgelegten müßigen Berg- Hütten- Wäſch- Pochwerks- und Hammer-Leute nicht mit zu verſtehen ſind,
4. Die Manufacturiers und Fabricanten, ſo bey denen angelegten Manufacturen, oder vor ſich nach der Kunſt, und mit denen zur Kunſt gehörigen Inſtrumenten, würklich arbeiten, nicht aber deren Handlanger, und die nur grobe Arbeit verrichtende Tagelöhner.
5. Alle Churfürſtl. Bediente, ſo würklich Dienſte leiſten, und dafür beſoldet werden, oder denenſelben adjungiret ſind.
6. Kauf- und Handels-Leute, und die bey ihnen in der Handlung ſtehende Diener und Lehr-Purſche, nicht aber derſelben ſogenannte Markthelfer und Hausknechte.
7. Die Künſtler, und die bey ihnen in Arbeit ſtehende Geſellen und Lehrlinge,
8. Die Verwalter, Pachter, Hofmeiſter, Brauer, Mälzer, Schäfer und Schaafknechte und andere Wirthſchafts-Bediente und Knechte in denen Aemtern, und auf denen Ritter- Pfarr- und Frey-Güthern, auch Raths- und Commun-Vorwergen und Güthern, ingleichen die Winzer auf denen einzelnen ſo genannten Herren-Weinbergen, welche Jahres-Lohn genießen und Vieh-Wirthſchaft dabey haben,
9. Die Livrée-Bedienten derer von Adel und anderer diſtinguirten Perſonen.
10. Die Handwerks-Geſellen, ſo bey Wittwen arbeiten, wenn ſie Meiſter-Stelle vertreten,
11. Sämmtliche Lehrlinge bey denen Handwerkern, wenn ſie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr, ausgeſtanden,
12. Die in das Land nach Handwerks-Gebrauch, einwandernden ausländiſchen Handwerks-Geſellen.
13. Die in Arbeit ſich befindenden Mühl-Knappen,
14. Die Köhler, nicht aber die Kohl-Knechte, die Dorf-Becker, bey denen etablirten Gemeinde-Back-Häuſern, die Dorf-Schmiede und Dorf-Wagner oder Schirrmacher, nicht aber deren Geſellen.
15. Schenk- und Gaſt-Wirthe, ſo ſich in ordentlichen Schenken und privilegirten Gaſthöfen befinden, keinesweges aber die Pachter derer Kneip-Schenken, oder einzelner Häuſer, oder bloße Bauer-Vieh-Pachter.
16. Die Serpentin- und andere Steinbrecher, welche würklich in denen Steinbrüchen arbeiten,
17. Die Eigenthümer derer Stein- und anderer Schiffe, und die darauf dienenden Steuermänner, nicht aber die gemeinen Schiffknechte,
18. Die Polirer von denen Mäurern und Zimmerleuten, welche denen Untermeiſtern gleich zu achten, nicht aber Mäurer- und Zimmergeſellen, wenn ſie gleich den Hofzug verrichten.
19. Die einzigen Söhne derer Einwohner in Städten, wann dieſe ſie in ihrer bürgerlichen Nahrung brauchen, ingleichen die einzigen Söhne derer Hüfner und Halb-Hüfner, deren Eltern Alters halber, etliche Jahre, die Haushaltung weiter zu führen, gänzlich unvermögend ſind, oder ſolche ohne Knechte nicht beſtreiten können,

    und endlich,
20. Alle auf Univerſitäten und Schulen, ſich befindende Studenten und Schüler.

C. Hierbey iſt zu beobachten, daß nicht die Benennung von einer eximirten Bewerbs-Art, ſondern die würkliche und beſtändige Ausübung derſelben, die Befreyung von der Recrutirung würket; und

D. Daß alle diejenigen, ſo nur zum Schein, und um der Werbung zu entgehen, ein davon eximirtes Gewerbe ergreifen, und ſich dabey einſchreiben laſſen, wann ſie auch gleich das Bürger- und Meiſter-Recht gewonnen hätten, von denen Gerichts-Obrigkeiten zur Recruten-Geſtellung gezogen werden können.

Generale,

Die Nachlieferung derer zurück gebliebenen Land-Recruten betreffend;

d. d. 7. April, 1768.

An. 1768. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Liebe Getreue. Nachdem Wir Selbſt von dem Erfolg der jüngſthin ins ganze Land ausgeſchriebenen Recruten-Lieferung aus denen eingelauffenen ſowohl Civil- als Militair-Berichten, genaue Kenntniß genommen: So haben Wir zwar über den treu gehorſamſten Eifer, mit welchem ſich verſchiedene Vaſallen und Obrigkeiten, dieſer ihrer, dem Schutz des Landes ſchuldigen Obliegenheit, durch prompte und tüchtige Ablieferung ihres Recruten-Contingents, gänzlich entlediget, ein gnädigſtes Wohlgefallen zu ſchöpfen gehabt, auch den bereitwilligen Gehorſam dererjenigen in Gnaden vermerkt, welche mit Geſtellung ihrer Recruten einen beträchtlichen Anfang gemacht, damit unverrückt fortgefahren, und zur vollzähligen Aufbringung würkſame Veranſtaltung getroffen: Doch hat Uns um ſo mehr die Laulichkeit der meiſten Gerichts-Obrigkeiten befremdet, die zum Theil, aus einem irrigen, und der Ehre des Sächſiſchen Namens unwürdigen Wahne, als ob ihre Unterthanen, durch derſelben Beſtimmung zum Soldaten-Stande, unglücklich gemacht würden, in der Ablieferung ihrer Recruten weit hinter ihren Mit-Ständen und Nachbarn zurück geblieben ſind. Am allermeiſten aber haben ſich diejenigen Unſern gerechten Unwillen zugezogen, welche ihre Pflicht-Schuldigkeit ſo weit vergeſſen, daß ſie mehr die Hinderung, als die Erfüllung Unſerer Befehle, zur Abſicht gehabt zu haben, den mehr als wahrſcheinlichen Verdacht auf ſich geladen. Wir haben einige von dieſer letztern Gattung von ihren, aus Chur-Fürſtl. Gnaden führenden Aemtern zu ſuſpendiren, und die genaue Unterſuchung derer gegen ſie angebrachten Beſchuldigungen anzuordnen, Uns von aufhabender Chur- und Landes-Adminiſtration wegen, eben ſo verbunden erachtet, als Wir im Gegentheil der treu-devoteſten Beeiferung derer, ſo hierunter der, ihnen, gegen ihren Landesherrn und ihr Vaterland, obliegenden Schuldigkeit ein Genüge gethan, in Gnaden eingedenk bleiben werden.

Damit inzwiſchen die, in dem Progreß dieſer Land-Recruten Geſtellung, hier und da vorgefallenen Hinderungen aus dem Wege geräumet und dadurch denen bereitwilligen Obrigkeiten zu Hülffe gekommen, denen ſäumigen aber zur Erkenntniß und Verbeſſerung ihres Ungebührniſſes, Zeit und Mittel gegeben werden mögen: So haben Wir nicht nur zur Nachlieferung der rückſtändigen Recruten, noch eine weitere, aber endliche Friſt, bis mit dem 21. Maji a. c. anberaumet, ſondern auch eine Minderung im Maaße der Recruten geſtattet, und die vorigen Verhaltungs-Puncte und Exemtionen mittelſt näherer Vorſchrift, nach Inhalt der Beyfuge ſub ♂ erläutert, überdieß aber, damit ſothane Nachlieferung von Seiten der Regimenter nicht geſtöhret werden könne, den gemeſſenſten Befehl an ſämmtliche Chur-Fürſtliche Garden und Regimenter zu Pferde und zu Fuß, ingleichen an die Artillerie ertheilet, daß ſie vom 1. Aprilis a. c. an, bis mit dem 21. Maji, alle eigene Anwerbung, Completirung und Annahme, ſich bey ihnen freywillig angebender Landes-Kinder, gänzlich einſtellen ſollen. Unſer gnädigſtes Begehren iſt demnach in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens zu Sachſen Lbden hierdurch, ihr wollet euch an eurem Orte, in ſoferne die Ablieferung nicht bereits völlig erfolget iſt, nach obigem gehorſamlich achten, und die euch zugetheilten Recruten, womit ihr noch im Reſte ſtehet, vor Ablauf beſagter Friſt, in einen derer aus der Beyfuge ſub ☿ zu erſehenden Quartiers-Orte desjenigen Regiments, an welches ihr damit angewieſen ſeyd, mit einem, nach beyliegendem Schemate ſub ♃ einzurichtenden Tabellariſchen Verzeichniſſe derer präſentirenden Recruten, ohnfehlbar geſtellen, und gegen Quittung abliefern, auch euch von Vollbringung dieſes Unſers ernſtlichen Befehls nichts abhalten laſſen. Es geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. April. Anno 1768.

Termin zur Ablieferung rückſtändiger Recruten.

Beylage ſub ♂

Ordre an die Miliz

Verfügung an die Beamten.

Schemata ſub ☿.

♃ & ♀.

♂.

Erläuterungs-Puncte,

Wornach ſich bey der Nachlieferung der rückſtändigen Land-Recruten zu achten iſt.

1.

Die Land-Recruten vom 17ten Jahre, oder nahe demſelben, bis zum 20ſten Jahre, wenn ſie Zuwachs verſprechen, paßiren mit 69 Zollen, vom 20ſten bis zum 33ſten Jahre aber, werden ſie mit 70 und 71 Zollen, in Ermangelung größerer, angenommen, wenn ſie nur ſonſt geſund und zu Kriegs-Dienſten tüchtig ſind. Bey denen beweibten Recruten wird kein Unterſchied des Alters gemacht.

2.

Das Forum Domicilii, wie es zur Zeit dieſer ausgeſchriebenen Land-Recruten-Geſtellung geweſen, ſoll bey der jetzigen Nachlieferung ferner beybehalten, von denen Gerichts-Obrigkeiten aber nicht gemißbrauchet werden, um ihre eigenen eingebohrnen Unterthanen davon zu befreyen, und nur mit fremden zu bezahlen: Als worauf die Collegia genau zu attendiren haben.

3.

Die jungen Purſche, ſo bey der jetzigen Land-Recruten-Lieferung, aus denen Orten ihres damaligen Aufenthalts ausgetreten ſind, ſie mögen außerhalb Landes gewichen ſeyn, oder ſich innerhalb Landes verborgen halten, ſollen, in ſoferne ſie nicht vor Ausgang Martii a. c. ſich in ihrem vorigen Domicilio, wieder eingefunden haben, in ein Verzeichniß nach beyliegendem Schemate ſub ♀ gebracht, und ſolches behörigen Orts eingereichet werden.

4.

Die junge Mannſchaft, ſo ſich, bey gegenwärtiger Land-Recrutirung, aus ſeinem damaligen Domicilio an einen ſolchen Ort innerhalb Landes, welcher ſeine Recruten bereits abgeliefert, gewendet hat, kan bey letzterem reclamiret, und ſoll an erſteres verabfolget werden.

5.

Wenn zweyerley Gerichts-Obrigkeiten, mit Geſtellung nur Eines Mannes, zuſammen geſchlagen ſind; So iſt die Entſcheidung durchs Looß alſo zu verſtehen, daß beyde Obrigkeiten ihre zu Recruten qualificirte junge Mannſchaft zuſammen bringen und unter ſich looßen laſſen. Wären zweyerley Obrigkeiten mit Zwey Mann, wegen eines geringen Unterſchieds in ihrer Häuſer-Zahl, zuſammen geſchlagen; So geſtellet jede Obrigkeit Einen Mann. Wären ſie aber mit Fünf Mann zuſammen geſchlagen; So hat jede Obrigkeit Zwey Mann zu liefern, und den Fünften Mann aus der noch übrigen jungen Mannſchaft von beyderſeitigen Unterthanen, auszuleoßen.

6.

Die Verhaltungs-Puncte, das Exemtions-Verzeichniß und gegenwärtige Erläuterungs-Puncte, ſind jedermann, wer es verlanget, von denen Gerichts-Obrigkeiten vorzulegen und gebührend zu erklären.

7.

Die Exemtiones ſollen von denen Obrigkeiten, zum Nachtheil der Recruten-Lieferung, in keinem Stücke eigenmächtig erweitert, ſondern eher eingeſchränket, und inſonderheit über die Diſpoſitiones ſub Lit. C & D in dem Exemtions-Verzeichniſſe, ſtracklich gehalten werden.

8.

Unter denen Chur-Fürſtlichen von der Recrutirung eximirten Bedienten, werden nur ſolche verſtanden, welche Jahr aus Jahr ein, Dienſte leiſten, und dafür eine beſtändige Beſoldung genieſſen. Die verpflichteten Dorf-Accis-Einnehmer ſind zwar von der ordinairen, durch die Compagnie-Commandanten zu beſorgenden Recrutirung, aber nicht von extraordinairen Land-Recruten-Geſtellungen, wie es die gegenwärtige iſt, befreyet.

9.

Denenjenigen Obrigkeiten, welchen durch beſagtes Exemtions-Verzeichniß ein Vor-Recht, wegen derer zu ihrer Wirthſchaft gebrauchenden Knechte zugeſtanden worden iſt, ſtehet frey, dieſem ihren Privilegio zu renunciren, ohne daß von gedachten Knechten dagegen Widerſpruch gemachet werden mag. Mithin können die Acker- und Schaaf-Knechte auf denen Chur-Fürſtlichen Cammer-Güthern und Amts-Vorwergen, ingleichen auf denen Ritter-Pfarr- und Frey-Güthern, auch Raths- und Commun-Vorwergen und Güthern, es mögen dieſe Güther im Pacht oder auf Verwaltung ſtehen, von ihren Dienſt-Herren, wie es auch von verſchiedenen treu-devoteſt geſchehen, zu Recruten abgegeben werden.

10.

Berg-Hütten-Hammer- und Pochwerks-Leute, welche nicht ſeit dem 1. April. 1767. in dergleichen Arbeit ſtehen, und deſſen von denen Ober- und Berg-Aemtern behöriges Zeugniß beybringen können, werden zur jetzigen Land-Recrutirung mit gezogen.

11.

Die Beſitzer walzender Güther und einzelner Aecker, oder Weinberge ohne Häuſer, ſind nicht unter die eximirten angeſeſſenen Unterthanen zu rechnen, auch bey ſolchen Güthern, welche in Communion ſtehen, nur derjenige Theilhaber, der darauf Wirthſchaft treibet, von der Recrutirung befreyet.

12.

Junge Purſche, ſo ſich, um der Recrutirung zu entgehen, aus Bosheit an einem Theil ihres Leibes ſelbſt verſtümmelt haben, ſollen von ihren Obrigkeiten in Verhafft genommen, und zu Stecken-Knechten an die Regimenter abgeliefert, jedoch denenſelben auf das zu geſtellende Recruten-Contingent nicht mit angerechnet werden. Datum Dreßden, am 7. April, Anno 1768.

u

Schema zu denen Recruten-Lieferungs-Tabellen.

Stadt
Ritterguth
Dorf
N. präſentiret dato an das N. Infanterie-Regiment, auf ſein Recruten-Contingent von 8 Mann, darauf es noch mit 4 Mann in Reſt verblieben, nachbeniemte 6 Recruten.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Maaß an Zollen ohne Schuhe.	Geburts-Ort.	Religion.	Profeßion.	Ob er beweibt.	Ob er Kinder habe, und wie viel.	Anmerkungen.

Nota; Die obigen Zahlen ſind bloß exempli loco eingerücket, indem über die würklich noch rückſtellige Anzahl Recruten, noch einige mehrere, ſo viel möglich, zur Auswahl zu präſentiren.

Liſte

Ueber die in der {Stadt / Ritterguth / Dorf} N. N. ausgetretene junge Mannſchaft, ſo ſich ult. Martii, Anno 1768. noch
nicht wieder eingefunden hat:

No.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Profeſſion.	Geburts-Ort.	Ort des Aufenthalts zur Zeit der ausgeſchriebenen Land-Recruten-Geſtellung.	Namen und Profeſſion der Eltern oder Anverwandten, wo ſie ſich damals aufgehalten.	Namen und Profeſſion der Meiſter oder Dienſtherrn, wo ſie damals geſtanden.	Ob und wie viel ſie im Vermögen, oder zu hoffen haben.	Umſtände der Entweichung, und ob die Ihrigen ihnen dazu Vorſchub geleiſtet.	Ob von ihrem jetzigen Aufenthalte etwas zu erfahren geweſen, und ob derſelbe auſſer- oder innerhalb Landes, und ob ſie erſtern Falls, reclamiret werden.	Anmerkungen.

Nota: 1) Dieſe Tabelle wegen der ausgetretenen jungen Mannſchaft, iſt von jeder Schrift- und Amtſäßigen Stadt, ſowohl als von jedem Schrift- oder Amtſäßigen Ritter-Guthe beſonders (wenn auch ſchon ſolche nach dem erſten Recruten-Ausſchreiben, zu Aufbringung eines oder mehrerer Recruten zuſammen geſchlagen,) längſtens Medio Junii a. c. zum Amte, dahin jedes einbezirkt, einzuſenden.

2) Diejenigen, bey denen entweder keine junge Mannſchaft ausgetreten geweſen, oder die ausgetretene ſämmtlich ſich wieder eingefunden hat, reichen bloß einen Vacat-Schein unter der Gerichts-Herrſchaft oder des Gerichtshalters Unterſchrift und Gerichts-Siegel zum Amte ein.

Generale,

Die, dem Lande erlaſſene, fernere Recruten-Geſtellung betreffend;

d. d. 14. Septemb. 1768.

An. 1768. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Liebe Getreue. Demnach die von Uns unterm 7. April. a. c. angeordnete Nachlieferung der, zur Herſtellung des Dienſtmäßigen Etats der Chur-Fürſtlichen Armee, auf Unſer erſtes Ausſchreiben vom 24ſten Decembr. vorigen Jahres, zurückgebliebenen Land-Recruten, dergeſtalt treu gehorſamſt befolget worden, daß nur noch einige Orte, einſchlagender beſonderer Umſtände halber, damit in Rückſtande ſind; So haben Wir nunmehro beſagte Land-Recruten-Lieferung, wie hierdurch geſchicht, im ganzen Lande völlig wieder aufzuheben, Uns in Gnaden entſchloſſen, in Anſehung aber dererjenigen Gerichts-Obrigkeiten, welche auf ihr Contingent noch einige Mann ſchuldig ſind, beſondere milde Verfügung getroffen. Wir befehlen dannenhero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbden. gnädigſt, ihr wollet ſolches unter euren Gerichten zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen, auch darneben bekannt machen, daß Wir über die Handhabung Unſers, zum Behuf des ungeſtörten Nahrungs-Erwerbs, gegen alle gewaltſame Werbung, unterm 25. April. Anno 1767. ins Land ergangenen Mandats ſtracklich zu halten, an die Chur-Fürſtliche Armee durch den General-Feld-Marſchall wiederholten ernſtgemeſſenen Befehl ergehen laſſen, nicht zweifelnde, es werden dagegen nicht nur die ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten ſich der Ordonnanzmäßigen Erleichterung der ordinairen Recrutirung gedachter zum Schutz des Landes dienenden Armee, von ſelbſt befleißigen, ſondern auch diejenige junge Mannſchaft, ſo an der Ehre des Kriegs-Standes Theil zu nehmen begehret, ſich unter die Chur-Fürſtlichen Fahnen, gegen zu gewartendes gutes Hand-Geld und Capitulation, freywillig ſtellen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 14. Septembris, Anno 1768.

Die Land-Recruten-Lieferung wird völlig wieder aufgehoben.

Mandat. de An. 1767. gegen alle gewaltſame Werbung, ſoll ſtracklich befolget werden;

und die ordinaire Recrutirung, Ordonnanzmäſſig geſchehen.

Das II. Capitel.

Von fremder Werbung und Dienſtbeſtallung, ingleichen Ausführung Gewehrs, Munition, Pferde, und anderer zur Kriegs-Expedition gehörigen Dinge.

Erläuterungs-Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. über einige in dem Mandate vom 4. März 1719. wieder die fremden Werbungen, zweifelhaft geſchienenen Worte; den 29. May, 1721.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1721.

Wir haben verleſen hören, was ihr unterm 23. April a. c. wegen eines, bey Interpretation Unſers wieder die fremden Werbungen unterm 4. Mart. 1719. publicirten geſchärften Mandats vorgefallenen Zweifels, gehorſamſt berichtet, und zu Unſerer gnädigſten Entſchließung geſtellet habet.

Erklärung derer zweifelhaft geſchienenen Worte.

Wenn Wir denn die darinnen enthaltenen und euch zweifelhaftig geſchienenen Worte:

Anſchlag und Hülfe beytragen,

allerdings alſo verſtanden wiſſen wollen, daß diejenigen, welche entweder Anſchläg oder Hülfe beytragen, und folglich auch ſolche, ſo nur eines von beyden gethan, mit der im Mandate geſetzten Strafe beleget werden ſollen: Alſo iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch im Sprechen darnach achten, jedoch jedesmahl in dieſen vorkommenden Fällen dem Urtheil mit inſeriren, daß vor der Execution zuförderſt an Unſere Landes-Regierung unterthänigſter Bericht erſtattet werden ſolle. Möchtens ꝛc. Dreßden den 29. Maji 1721.

Was dem Urthel jedesmahl zu inſeriren?

An die Schöppen zu Leipzig ingl.
mut. mutand. untern 16. Jun. d. a.
an die übrigen Dicaſteria hieſiger
Lande.

Generale,

Die Veranſtaltungen wider die, von fremder Miliz, zeithero beſchehene gewaltſame Einfälle, und Werbungs-Exceſſe betreffend. d. d. 29. Aug. 1724.

An. 1724.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue; Wir haben, um denen, in Unſere hieſige Lande, von fremder Miliz, zeithero, bekannter maßen, beſchehenen gewaltſamen Einfällen und Werbungs-Exceſſen, ernſtlich zu ſteuern, der unumgänglichen Nothdurft befunden, die, denen Brandenburgiſchen Gräntzen nahe gelegenen Orte, mit einer hinlänglichen Anzahl von Gewehr und zugehöriger Munition, verſehen zu laſſen, nicht minder auch, daß, bey ſich ereignendem Nothfall, denen, ſolchergeſtalt bewehret gemachten Unterthanen, ſo wohl von Seiten Unſerer Miliz, als Unſerer Jägerey, unverzüglich und auf alle Weiſe aſſiſtiret werden ſolle, behörigen Ortes die Verfügung gethan; Damit aber der abgezielte Zweck deſto eher erlanget, und mit dem ausgetheilten Gewehr und Munition ordentlich umgegangen; auch gegen obberührte gewaltſame Einfälle, alle nöthige Veranſtaltungen vorgekehret werden mögen: So haben Wir, wie ſich diesfalls von Unſeren Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen denen Unterthanen, auf einen und anderen Fall zu verhalten, hiermit verordnen und anbefehlen wollen:

Daß, ob zwar wohl

I.

Das, denen Unterthanen ausgetheilte Gewehr, und Munition,

ſothanes Gewehr, ſamt der Munition, nach derer Creyß-Commiſſarien getroffenen Verfügung, bereits in jeder Stadt und Dorffe, an einem gewiſſen Orte zuſammen gebracht worden; Hingegen aber, wenn bey dergleichen, von ein und anderen Fremden, es ſeye mit oder ohne Miliz, künftig weiter unternehmenden gewaltſamen Einfällen, und Hinwegnehmung derer Unterthanen, dieſe letztere ſich allererſt an ſolchen Ort verfügen, und das Gewehr abholen ſollten, die werbenden oder einfallenden Soldaten die That entweder ſchon verrichtet, oder ſich hinwiederum zurück gezogen haben möchten, um deswillen, und ſolchemnach, obiges Gewehr, benebenſt der Munition, ſogleich anjetzo durch jedweden Ortes Gerichte, unter die Unterthanen vertheilet, und vornehmlich an diejenigen, welche vorhero unter der regulirten- oder Land-Miliz geſtanden, und folglich darmit am beſten umzugehen wiſſen, ausgegeben, darbey auch denenſelben, ſolches an einem Orte, allwo, ſonderlich zu der Munition, kein Schaden geſchehen könne, bey ſich wohl zu verwahren, allemahl rein und ſauber zu halten, vor dem Roſt und Verderb in Acht zu nehmen, und nicht eher, als wenn es, vorangeregter maßen, die Nothdurft erfordert, keinesweges aber etwan bey anderer vorfallender Gelegenheit, weder zur Luſt, noch zum Ernſte, unter und wieder ſich ſelbſten, noch gegen ihre Benachbarte, und andere, am allerwenigſten aber wieder ihre Gerichts-Obrigkeiten, oder zum Schaden der Wild-Bahne, welches ihnen hierdurch, bey harter und ernſter Strafe, dem Veſtungs-Bau, oder auch, nach Befinden, bey Leib- und Lebens-Strafe, expreſſè verbothen und unterſaget wird, zu gebrauchen, deutlich und ernſtlich angedeutet werden, die übrigen Unterthanen aber, welche kein Gewehr empfangen, deme ungeachtet, mit ihrem ſo genannten Hauß-Gewehre, wie ſie es bey der Hand haben, erſcheinen, und gleich jenen, die Werbung oder Gewalt, mit abtreiben helffen ſollen;

Soll nicht eher, als wenn es die Nothdurft erfordert,

und ſonſt weder zur Luſt, noch zum Ernſte gebrauchet werden.

Auch die unbewaffneten Unterthanen, ſollen, im Nothfall, mit ihrem Haus-Gewehre zur Hand ſeyn.

Damit auch

II.

man der Beobachtung des Gewehrs, ſamt der Munition, um ſo vielmehr verſichert ſeyn möge, ſo ſollen die Gerichte jedes Ortes darüber fleißige Aufſicht führen, daſſelbe wenigſtens alle Wochen, und zwar des Sonntags oder an einem andern Kirchen-Tage, einmahl viſitiren, woferne ſie daran einigen Mangel finden, deſſen Verbeſſerung und Abſtellung ſofort verfügen, und alles mit ſolcher Ordnung veranſtalten, daß, beym vorfallenden nöthigen Gebrauche es an nichts fehlen möge.

Die Gerichte jedes Orts, ſollen über das Gewehr fleißige Aufſicht führen.

Auch ſollen

III.

Veranſtaltungen derer Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hierbey.

Unſere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten die Verfügung thun; daß ſowohl Tages als Nachts, gewiſſe Wachten von denen Unterthanen in jedem Orte ausgeſtellet, durch dieſe, beſonders in denen Gegenden, wo ſie ſolcher gewaltſamen Werbere Ankunft, oder Einfall, oder Anſchlag auf einen oder anderen Unterthanen, beſorgen, fleißig patrouilliret, und, wenn ſie von ſelbigen einige, und ſonderlich mit Ober-Gewehr verſehene Soldaten, gewahr werden, und daher einen Einfall oder Gewaltthätigkeit vermuthen, ſogleich Lärmen gemachet, auch, wo Glocken in denen Dörfern vorhanden ſind, mit ſelbigen geſtürmet werden möge; ſobald nun die Unterthanen ſolches hören, ſollen ſowohl die, mit dem ausgegebenen, bey ſich habenden und vorhero geladenen Gewehre, als auch die anderen, mit ihrem vorermeldten Hauß-Gewehre, insgeſamt herzu eilen, und dasjenige, was in denen, derer fremden Werbungen und Einfälle halber, bereits ins Land publicirten, oder noch künftig weiter ergehenden Mandaten, von deren Inhalt ſie gleich Anfangs, bey Austheilung des Gewehrs, durch die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ſattſam und deutlich zu informiren ſind, verordnet iſt, auf die darinnen vorgeſchriebene Maße, behörig exequiren.

Nicht weniger auch

IV.

Die in der Nähe vorhandene Mannſchaft ſoll zu Hülfe eilen.

die, in denen, in der Nähe befindlichen Dörfern und Oertern, verhandene Mannſchaft, ſo bald ſie das Anſchlagen und Stürmen derer Glocken hören, oder ſonſt von einem Einfalle benachrichtiget werden, mit vorbehiemten Gewehre, ſich nach dem vergewaltigten Orte, um demſelben nöthige Hülfe zu leiſten, eilfertig begeben.

Und da auch

V.

Verhalten der Miliz hierbey;

in allen, oder doch in denen meiſten dieſer Dörfere, anjetzo von denen Regimentern Cavallerie und Dragonern, einige Mannſchaft einquartieret ſtehet, ſo iſt von der Generalität an ſelbige bereits die Ordre geſtellet worden, daß bey ereignendem Lärmen, ſie ebenfalls mit ihrem Gewehre, ſich unverzüglich zugleich einfinden, die Unterthanen, da nöthig, encouragiren, und anführen, mithin ihnen alſo, nach Maßgebung voriger Mandate, zu Abhaltung der Gewalt, auf alle Weiſe aſſiſtiren ſollen; Nicht minder ſind auch an die, in denen Gegenden daſelbſten befindliche Jägerey-Bediente, um nur beſagten Unterthanen alsdenn gleichmäßige Hülfe und Beyſtand zu leiſten, bereits behörige Verordnung ergangen.

und der Jägerey.

Wie nun

VI.

Von denen Vorfällen, iſt Bericht zu erſtatten.

auf begebende Fälle ein und das andere geſchehen und abgelauffen, hiervon haben Unſere Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ſofort ihren ausführlichen und umſtändlichen Bericht zu Unſerer Landes-Regierung anhero zu erſtatten, ſich auch vorherſtehenden allem gemäß und willig zu bezeigen; Als woran Unſer ernſter Will und Meynung vollbracht wird. Datum Dreßden, am 29. Auguſti, Anno 1724.

Heinrich von Bünau,
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wieder die fremden Werbungen; d. d. 4. März, 1727.

An. 1727.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern, und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, auch Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, denen Gemeinden, und ſonſten jedermänniglich im Lande, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen denenſelben zu wiſſen, wie auch ſchon ſonſt zur Gnüge bekannt und erinnerlich iſt, was maßen Wir, zu Abſtellung derer unzuläßlichen fremden Werbungen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen, verſchiedene nachdrückliche Mandate, de datis den 12. Martii, Anno 1718. 4. Martii 1719. und 8. Ianuarii, 1724. ins Land haben publiciren laſſen, und wie auch in dieſem letzteren, daß, wer einen erweißlich-betretenen gewaltſamen fremden Werber entweder todt oder lebendig liefern würde, 10. bis 12. Thlr. zum Recompens bey Unſerm hieſigen Amte erhalten ſollte, mit verſprochen worden;

Verordnung vom 8. Jan. 1724.

Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen müſſen, daß, ſothaner Verordnungen ungeachtet, nicht nur mit dergleichen höchſtſtrafbaren Unternehmungen beſtändig fortgefahren werde, ſondern auch unterſchiedene ausgeſchickte fremde, und auch ſo gar einheimiſche Kundſchafter und Brief-Träger ſich in hieſigen Landen eingeſchlichen, und einige, in Unſern Kriegs-Dienſten befindliche Leute, zur Deſertion zu verleiten, getrachtet, und Wir dahero, um dieſem einreiſſenden Uebel bey Zeiten zu ſteuren, der Nothdurft befinden, obberührte Mandata zu erneuern, und dahin ſchärfen zu laſſen, daß, wenn dergleichen heimliche Kundſchafter und Brief-Träger, auf welche hinführo jedes Ortes Gerichts-Obrigkeiten genaue Achtung geben, und, um ſie auszuforſchen, allen möglichen Fleiß anwenden ſollen, angetroffen würden, ſelbige ſofort zur Hafft gebracht, und, ſobald ſie des Verbrechens, daß ſie an Unter-Officiers oder Gemeine, ſowohl an hieſige Unterthanen, verführiſche Briefe überbracht, hinlänglich überführet werden, gleich denen fremden Werbern, mit der Strafe des Stranges beleget, und ihnen dabey der Vorwandt, daß ſie von dem Inhalte des überbrachten Briefes keine Wiſſenſchaft gehabt, nicht zu ſtatten kommen, vielmehr denenſelben obliegen ſoll, daß ſie ſich bey Beſtellung dergleichen Briefe, deren Inhalts zuförderſt genau erkundigen, auch zu mehrerer Sicherheit, ſolche an einen oder den andern Ober-Officier, worunter derjenige Unter-Officier und Gemeine, an welche die Briefe gerichtet, ſtehet, abgeben, und ſich auf ſolche Maße aller Strafe entziehen, Demjenigen aber, welcher einen dieſer Freveler entdecken und zur Haft bringen laſſen wird, zur Belohnung Zehen Thaler, und zwar, wenn der Verbrecher einen Soldaten verführen wollen, aus Unſerer General-Kriegs-Caſſe, wenn er aber eine andere, zur

Wird nebſt denen vorigen erneuert.

Wie wieder die heimliche Kundſchaffter, ꝛc. zu verfahren?

Gratial vor denjenigen, ſo einen Freveler entdecket.

Miliz nicht gehörige Perſon, in fremde Krieges-Dienſte zu bringen, geſuchet, bey Unſerm hieſigen Amte gereichet werden ſollen:

Vaſallen, Beamte, und Obrigkeiten, haben auf alles dieſes genau Achs zu geben.

So haben Wir ſolches alles, vermittelſt dieſes Unſers offenen Mandats, zu jedermännigliches Wiſſenſchaft bekannt machen, und ins Land publiciren laſſen wollen, damit ſowohl nach deme, was hierinnen von neuem verordnet, als auch in obenberührten Unſeren Mandaten vorhin ſchon anbefohlen worden, ſich Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamten, auch alle und jede Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande, gebührend und genau achten, hierwider auch für ſich und bey denen Ihrigen, zu Entdeck- und Erlangung derer fremden Werbere, oder dererjenigen Frevelere, die ſich darzu auf vorherbeſchriebene Maße, oder ſonſt auf andere Weiſe, gebrauchen laſſen möchten, allenthalben im geringſten nichts verhängen, noch zulaſſen, ſondern vielmehr darauf durchgängige ſorgfältige Aufſicht haben mögen, gegenwärtiges Mandat auch, daß ſich niemand mit der Unwiſſenheit darvon, entſchuldigen könne, an gewöhnlicher Stelle öffentlich anſchlagen laſſen ſollen; Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieſes Mandat unter Unſerm Canzley-Secret auszufertigen befohlen. So geſchehen und geben zu Dresden, den 4. Martii, 1727.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zu genauer Befolgung derer, wieder die fremden Werbungen, und wegen derer Deſerteurs, ergangenen Verordnungen.

d. d. 17. Oct. 1736.

An. 1736. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Mandata wieder die fremden Werbungen, und wegen derer Deſerteurs.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen und Gemeinden, auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſten jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen allerſeits erinnerlich ſeyn, wasgeſtalt zu Abſtellung derer unzuläßlichen fremden Werbungen unterm 12. Mart. 1718. 4. Mart. 1719. 8. Ian. 1724. und 4. Mart. 1727. ſowohl hiernächſt wegen Anhaltung derer von der Miliz deſertirenden, und Examinirung derer Päße, nicht weniger wider die Verheelung, Schutz-Leiſtung und Forthelfung derer Deſerteurs, ingleichen wieder Aufkaufung ihrer Montur, Pferde, und anderer mitgenommenen Stücke, unterm 2. Sept. 1709. 4. Mart. 1727. und 3. Dec. 1728. gemeſſene nachdrückliche Mandate ins Land ausgelaſſen und publiciret worden.

Nun hätten Wir Uns zwar verſehen, daß ſämtliche Unter-Obrigkeiten und Unterthanen auch hierunter ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend bezeigen, und dem vorhin anbefohlenen, ohne fernere Erinnerung, gehorſamſt nachkommen, auch das darbey erforderliche von ſelbſt nach allem Vermögen willigſt beytragen würden.

Nachdem Wir aber mißfällig vernommen, wie nicht nur die verbothene fremde Werbungen, ſondern auch die Deſertion bey der Miliz täglich mehr und mehr überhand nehmen, und denen, zu Steuerung dieſes, dem Lande und der Armee höchſtnachtheiligen Uebels, vorhin getroffenen heilſamen Vorſehungen, unter andern um deßwillen kein hinlängliches Gnüge geſchähe, indem theils Unter-Obrigkeiten die dieſerhalb zu wiederholten mahlen emanirte Mandate mit ſchuldigſtem Fleiſſe nicht beobachten, ſondern vielmehr ſowohl denen auswärtigen Werbern, als auch denen Deſerteurs, höchſtſtrafbarer Weiſe entweder connivireten oder wohl gar Vorſchub leiſteten:

Verwarnung an die Vaſallen, Beamte, und Obrigkeiten.

Als befinden Wir der Nothdurft, hierdurch die vorangeregte Mandate durchgehends anhero zu wiederholen und zu erneuern, auch deren genauere Befolgung Unſeren Vaſallen und Beamten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, desgleichen allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſeren hieſigen Landen, ernſtlich einzuſchärfen, inſonderheit aber alle diejenigen, welche mit Gerichten beliehen, oder dieſelben ſonſt innen oder zu verwalten haben, hiermit deshalber nochmahls zu verwarnen, und anbey zu verordnen, daß die Unter-Obrigkeiten, welche hierunter in ein- oder dem andern Rath, Hülfe und Vorſchub zu geben und zu leiſten, ſich künftig weiter unterfangen, und deſſen genugſam überführet werden, mit der, in denen Mandaten auf ein- oder den andern Fall allen und jeden Contravenienten überhaupt angedroheten Strafe ohne Anſehen der Perſon beleget, nicht minder auf den Fall, wenn ſie in ein- oder dem andern conniviren, oder ſich ſaumſelig erweiſen, woferne ſie ſich deſſen bey fremden Werbungen unterſtehen, mit der in denen Mandaten vom 2. Jun. und 14. Nov. 1701. darauf geſetzten Strafe derer ſäumigen Executoren doppelt, oder, nach Befinden, noch härter angeſehen, oder, wenn es einen Deſerteur betrifft, die nach dem Mandat vom 2. Sept. 1709. diesfalls verwürkte 400. Thlr. Strafe zu entrichten, ſchuldig und gehalten ſeyn, oder, da ſelbige, die Geld-Buße zu erlegen, nicht vermöchten, mit willkührlichem Gefängniß und Einziehung derer Gerichte, ohne einige Diſpenſation, beſtraft werden, auch die Denuncianten, nebſt Verſchweigung ihrer Nahmen, von ſothanen zu Unſerer Renth-Cammer einzuſchickenden Straf-Geldern jedesmahl den Vierten Theil zu gewarten haben ſollen.

Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und vor ſolchen Strafen zu hüten hat. Zu deſſen Urkund Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret vorzudrucken anbefohlen. So geſchehen und geben zu Hubertusburg, den 17. Octobr. Anno 1736.

Auguſtus Rex.

(L. S.) **Erasm. Leop. v. Gerßdorff,**

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Patent,

Daß die, in auswärtigen Kriegs-Dienſten ſtehende, unter dem Schein des Urlaubs ſich einfindene Landes-Kinder, länger nicht, als höchſtens 8 Tage, ſollen geduldet werden; d. d. 23. Mart. 1737.

An. 1737. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſten jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und iſt ihnen annoch wohl erinnerlich, was maßen Unſere in GOtt ruhende Herren Vorfahren, und beſonders Unſers Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſt. Chriſtſeligſten Andenkens, hiebevor verſchiedentlich, durch öffentliche ins Land ergangene Mandate, alle und jede fremde, nicht nur öffentliche und gewaltſame, ſondern auch heimliche und liſtige Werbung in hieſigen Landen, von Zeit zu Zeit, ernſtlich und nachdrücklich unterſaget und verbothen, auch die Uebertretere, als Straßen- und Menſchen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verletzere Unſerer Hoheit anzuſehen, und mit Lebens-Strafe ohnnachbleiblich zu belegen, anbefohlen haben.

Veranlaſſung. Ob Wir nun wohl des zuverſichtlichen gnädigſten Vertrauens gelebet, es würde dieſen wiederholten, ſo ernſtlichen und nachdrücklichen Verbothen gebührende Folge geleiſtet worden ſeyn: So müſſen Wir doch dermaln zuverläßig vernehmen, daß von Zeit zu Zeit auswärtige Soldaten, beſonders aber Unſere in auswärtigen Kriegs-Dienſten ſtehende Landes-Kinder, welche ſich unter dem Schein der Beurlaubung in Unſern Landen einfinden, und darinne oft geraume Zeit hindurch aufhalten, durch den Umgang mit jungen Bürgers- und Bauers-Leuten, nicht nur Gelegenheit ſuchen, ſondern auch zum Theil wirklich finden, Unſere Unterthanen, und andere Landes-Kinder, zu Annehmung fremder Kriegs-Dienſte in geheim zu bereden, und ſie ſodann unvermerkt mit ſich aus dem Lande zu führen.

Gleichwie Wir aber ſolchem, denen vorher in öffentlichen Druck ausgelaſſenen und ins Land publicirten Mandaten entgegen laufendem, Unſeren Landen ſelbſt auch höchſt nachtheiligem Beginnen, ferners nachzuſehen, und das Land dadurch ſeiner jungen Mannſchaft, deren Schuldigkeit ſie ohnedem Uns vor andern Dienſte zu leiſten verbindet, berauben zu laſſen, keinesweges gemeynet ſind, ſondern vielmehr, aus Landesväterlicher Vorſorge, um dieſem Unfuge der fremden Werbung und der Verführung Unſerer Landes-Kinder, möglichſt zu ſteuern, auf Mittel und Wege zu gedenken, der Nothdurft befunden:

Landes-Kinder aus fremden Kriegs-Dienſten, ſind nicht länger als 8 Tage zu dulden.

Alſo wollen Wir zu ſolchem Ende künftighin Unſern in auswärtigen Kriegs-Dienſten ſtehenden Landes-Kindern, ohne erhebliche, bey der Gerichts-Obrigkeit jeden Orts anzuzeigende und ſattſam zu verificirende Urſachen, den Aufenthalt in Unſeren Landen, und bey denen Ihrigen, über etliche, und zwar höchſtens Acht Tage, keinesweges geſtattet wiſſen.

Was die Obrigkeiten hierbey zu beſorgen haben.

Und befehlen dannenhero allen und jeden oberwähnten Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, hiermit ernſtlich, daß ſie auf dergleichen in auswärtigen Kriegs-Dienſten ſtehende, und unter dem Schein der Beurlaubung, oder ſonſt in Unſeren Landen bey denen Ihrigen ſich einfindende und aufhaltende Landes-Kinder, aller Orten genaue Obſicht tragen, ſolche, ſo bald ſie jeden Ortes wahrgenommen werden, vor ſich erfordern, und von ihnen die Urſachen ihres daſigen Aufenthalts anzeigen und verificiren laſſen, ohne dergleichen erhebliche, der Gerichts-Obrigkeit angezeigte und verificirte Urſachen aber, ſelbigen über etliche, und zwar höchſtens Acht Tage, ſich bey denen Ihrigen aufzuhalten, nicht geſtatten ſollen.

Wornach ſich jedermann zu achten, und daran Unſere gnädigſte Willens-Meynung geziemend zu vollbringen wiſſen wird. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Kriegs-Innſiegel vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 23. Mart. 1737.

Auguſtus Rex.
(L.S.)

J. A. v. Arnett.

Ejusdem Anderweit geſchärftes Mandat,

Wider die verbothenen fremden Werbungen, und wegen der Deſerteurs; d. d. 30. Octobr. 1738.

An. 1738. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen und ſonſten jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und laſſen ihnen hiermit unverhalten ſeyn, welchergeſtalt

Vorhin erlaſſene Verordnungen, wider die fremden Werbungen, und wegen derer Deſerteurs,

zu Unſeren großen Mißfallen aus denen zeithero eingelangten Berichten und andern Uns zugekommenen Nachrichten wahrzunehmen geweſen, daß, derer wider die verbothenen fremden Werbungen und derer Deſerteurs halber unterm 2. Sept. 1709. 12. Mart. 1718. 4. Mart. 1719. 8. Jan. 1724. 4. Mart. 1727. 3. Dec. 1728. und 17. Octobr. 1736 ins Land ergangenen Mandate, und darinnen angedroheten harten und empfindlichen Straſen, ohnerachtet, die Verleitung ein- und des andern von Unſerer Miliz zur Deſertion, wie auch die Verführungen und reſpective verbothenen Anwerbungen Unſerer Unterthanen und Soldaten in fremde Dienſte, keinesweges unterblieben, ſondern vielmehr hierunter obigen Verordnungen verſchiedentlich entgegen gehandelt, inſonderheit das Uebel der Deſertion, wie die tägliche Erfahrung gezeiget, durch lüderliche Weibes-Perſonen am meiſten angeſpornen und befördert worden, mithin allen vorbemeldten und anderen, in frevelhafter Hintanſetz- und Uebertretung derer obangezogenen ſo öfters ergangenen geſchärften Mandate, immer mehr und mehr überhand nehmenden boßhaften Beginnen, auf das nachdrücklichſte zu ſteuern, die höchſte Nothwendigkeit erfordert.

werden wiederholet, und erneuert.

Wie wider die fremden Werber zu verfahren?

Dahero Wir dann Uns entſchloſſen, ermeldte Mandate hierdurch zu wiederholen, zu erneuern, auch reſpective in ein- und dem andern zu ſchärfen. Iſt demnach hiermit Unſer ernſter Wille, daß alle diejenigen, welche in Unſerm Chur-Fürſtenthum, auch zugehörigen ſämmtlichen incorporirten und andern Landen, jemanden heimlich oder öffentlich, zu werben, oder unter einigerley Vorwandt aus jetzt berührten Unſern Landen, mit Gewalt oder Liſt und Perſuaſion. zu entführen oder abzuholen, ſich unterſtehen, oder zu ſolcher Werbung, Weglock- und Ausführung derer Leute, vorſetzlich und wiſſentlich Rath, Anſchlag oder Hülfe leiſten, oder ſonſt Vorſchub und Beförderung beytragen, wenn ſie ſchuldig befunden worden, als Straßen- und Menſchen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Land-Friedens, auch Verletzer Unſerer Hoheit, angeſehen und tractiret, und ohne alles Anſehen der Perſon und Qualität, durch den Strang oder andre Art des Todes vom Leben gebracht, wenn das Delictum auf der Straße verübet worden, oder andere Umſtände mit einſchlagen, aufs Rad, andern zum Abſcheu, geflochten, nicht weniger die heimliche fremde und einheimiſche Kundſchafter und Briefträger mit gleicher Strafe des Stranges beleget, oder, wenn die Mißhandlung nur in einem bloßen conatu beſtehet, die Verbrechere zur Staupe gehauen, und ſodann auf ihre Lebens-Zeit entweder auf den Feſtungsbau, oder ins Zuchthauß, gebracht werden ſollen.

Wie, wider diejenigen, ſo einen Soldaten zur Deſertion verleiten? oder einen Deſerteur verheimlichen, oder forthelfen? oder Montur, Pferd ꝛc. von ihm kaufen?

Hiernächſt ſetzen und ordnen Wir, daß alle und jede, welche einen Soldaten zur Deſertion verleiten, wenn ſie gleich die Abſicht, ihn in fremde Dienſte zu bringen, nicht gehabt, an Pranger, mit Anhängung einer Beſchreibung ihres Unternehmens zu ſtellen, und zur Staupe zu ſchlagen, diejenigen aber, welche wiſſentlich und mit Vorſatz einen Deſerteur auf der Flucht verheimlichen, oder ihm Schutz leiſten, und forthelfen, oder deſſen Montur, Pferde und andere mitgenommene Stücke kaufen, mit Feſtungsbau oder Zuchthaus-Arbeit, auch der bloße conatus hierbey mit zeitiger Feſtungsbau- oder Zuchthaus-Strafe anzuſehen.

Und ob Wir wohl im übrigen zu Unſeren Vaſallen und Beamten, auch allen andern Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, des gnädigſten Vertrauens leben, daß ſie ihres Ortes darbey allenthalben ihre Pflicht und Schuldigkeit gebührend beobachten, und von ſelbſt, dem vorhin anbefohlenen ſtracklich nachzukommen, allen Ernſt und Fleiß erweiſen werden;

Verwarnung an die Vaſallen, Beamten, und Obrigkeiten.

So wollen Wir doch auch dieſelben hiermit nochmals ernſtlich verwarnen und bedeuten, ſich hierunter, bey Vermeidung derer in Unſerm vorigen d. d. 17. Oct. 1736 ausgelaſſenen Mandate beniemten Strafen, alles Ungebührniſſes und aller Saumſeligkeit gänzlich zu enthalten, immaßen denn Unſere ernſte Meynung dahin gehet, daß widrigen Falls nur angeführte Strafen an denen der Contravention überführten Unter-Obrigkeiten, wenn ſie des Verbrechens genugſam überführet, ohnnachbleiblich vollſtrecket, und ſelbige, wenn es einen Deſerteur betrifft, über die dießfalls verwirkte 400 Thlr. Geld-Buße, da ſie es im Vermögen haben, zu Geſtellung zwey anderer tüchtiger Mann angehalten, oder, da ſie weder ein- noch das andere aufzubringen vermögend, mit willkührlichen Gefängniß und Einziehung derer Gerichte ohne einige Diſpenſation beſtrafet werden ſollen.

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten hat. Zu deſſen Urkund Wir, dieſes von Uns eigenhändig unterſchriebene anderweite Mandat unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret ins Land zu publiciren, auch jährlich einmal von denen Canzeln abzuleſen, anbefohlen haben. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 30. Octobr. 1738.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Wider die fremden Werbungen, und wie ſich dagegen zu verhalten;

d. d. 1. Februar. 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. auch Vicarius &c.

Wie ſich gegen einpaßirende fremde Officiers und einzeln commandirte Mannſchaft, wenn ſie Werbung anſtellen, zu verhalten?

An. 1745. Wir mögen euch hierdurch nicht bergen was geſtalt, denen eingekommenen Berichten nach, in Unſeren Chur-Sächſiſchen Landen hin und wieder verſchiedene Preußiſche auch andere Officiers und Gemeine, ſo auf Werbung abgeſchicket ſind, ſich einfinden, auch ſich öfters lange verweilen, und Pardon Scheine aufweiſen, ingleichen vor jeden Preußiſchen Deſerteur 8 bis 10 Thlr. Hand-Geld ausbiethen. Da Wir aber, in Unſeren Landen, einige fremde Werbung, oder eine dergleichen Pardons-Publication zu geſtatten keinesweges gemeynet ſind; Als begehren Wir, ihr wollet zwar ſothane einpaßirende Officiers und einzelne commandirte Mannſchaft, gegen Vorzeigung richtiger Päſſe, im Amte bey euch, allenthalben durchlaſſen, im übrigen aber ihnen, ſich weder länger, als eine Nacht, an einem Orte aufzuhalten, erlauben, noch vielweniger einige Werbung, es ſey von Landeskindern oder Fremden, in Unſeren Landen anzuſtellen, oder Pardon-Scheine aufzuweiſen, und Hand-Geld auszubiethen, verſtatten, vielmehr ſelbige, woferne ſie ſich deſſen auf beſchehene Andeutung nicht enthalten, ſofort zum Arreſt bringen laſſen, und ihnen die in hieſigen Landen angeworbenen Recruten wieder abnehmen, deshalber auch ohne Zeit-Verluſt gebührende Anſtalt und Verfügung treffen, und nach erfolgter Arretirung dergleichen Perſonen, darüber jedesmal eure umſtändliche Relation nebſt denen Acten ohngeſäumt einſenden, nichtweniger hiernach Unſeren in das euch anvertraute Amt einbezirkten Schrift- und Amtsſaſſen, von Ritterſchaft und Städten zu deſſen Befolgung, auch ebenmäßiger Veranſtaltung bey ſich und denen ihrigen, und ſchleuniger Anzeige der Arretirung ſolcher Perſonen, ſofort ohne den geringſten Verzug, kraft dieſes, und ſonſt gewöhnlicher maßen, behörige Andeutung thun, Geſtalt denn von Unſers Vetters und General-Feld-Marſchalls, des Herzogs zu Weißenfels Lbdn. die Miliz bereits angewieſen iſt, denen Gerichts-Obrigkeiten, in dergleichen Fällen, auf Verlangen, alle erforderliche Aßiſtenz zu leiſten. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Febr. 1745.

Die Miliz ſoll hierunter aßiſtiren.

R. A. von Wichmannshauſen.
Johann Gottlob Otto,

Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Beſtrafung derer verbothenen Werbungen betreffend; den 28. Jul. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1756.
Veranlaſſung.

Nachdem Uns Unſer General-Feld-Marſchall Graf Rutowski, bey der Gelegenheit, da eine Weibsperſon allhier, Chriſtiana, Catharina Schüßlerinn, einen bey Unſerer Grenadier-Garde ſtehenden Grenadier, Chriſtian Benedix zur Deſertion aus hieſigen in Preußiſche Kriegs-Dienſte, durch zwey von ihr nach Berlin geſchriebene Briefe, behülflich zu ſeyn ſich unterfangen, zu vernehmen gegeben, wie die Nothwendigkeit erheiſche, die in dem Mandat de dato 30. Octobr. 1738 auf diejenigen Perſonen beyderley Geſchlechts, welche ſich heimlicher oder öffentlicher verbothenen Werbungen ſchuldig gemacht, oder darzu in einige Wege Vorſchub geleiſtet in denen Fällen, wenn dergleichen Verbrechen in einem bloßen conatu beſtehen, geſetzten Leibes-Strafen, der Staupenſchläge, auch Feſtungsbau- oder Zuchthaus Gefangenſchaft, noch mehr zu ſchärfen: So begehren Wir hierdurch, ihr wollet auf berührtes Mandat bey vorkommenden, dahin ſich ziehenden Fällen in ſententionando künftighin ſorgfältige Rückſicht nehmen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Jul. 1756.

Mandat wegen verbothener fremden Werbungen de Anno 1738. wird eingeſchärft.

An die Juriſten-Facultäten zu
Leipzig und Wittenberg,
wie auch an die Schöppen-Stühle daſelbſt.

Das III. Capitel.

Von der Land-Miliz.

Generale,

Zu Geſtellung der jungen Mannſchaft, von 18 bis 35 Jahren, zur Wieder-Errichtung der Land-Miliz; d. d. 7. Jan. 1734.

An. 1734.

Land-Miliz ſoll wieder errichtet,

und davon ein Corps, von 4 Regimentern errichtet werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir, aus Landes-väterlicher Sorgfalt, für die Beſchützung und deſto mehrere Sicherheit Unſerer getreuen Lande und Unterthanen, bey jetzigen weitausſehenden Läuften, der Nothdurft zu ſeyn erachtet, wiederum auf die Verfaſſung einer beſtändigen Land-Miliz bedacht zu ſeyn, weshalben Wir denn zuerſt ein in Vier Regimentern beſtehendes Corps errichten zu laſſen gemeynet ſind, in welchem Abſehen auch ohnlängſt die Aufzeichnung der jungen im Lande dermaln befindlichen Mannſchaft, von 18 bis 35 Jahren, verfüget worden, und Wir nunmehro ohne Anſtand das Werk ſelbſt vor die Hand genommen wiſſen wollen; Als habt ihr einen Aufſatz von dem dießfalls allhier vorläufig gemachten Entwurf ſub A. hier beygefügt zu empfangen, daraus zu erſehen wird, wie viel Mannſchaft aus denen in dem Bezirk des euch anvertrauten Amts belegenen ſowohl Schrift- als Amtſäßigen Oertern, an Städten und Dörfern, zuförderſt werden aufzubringen, und an welches Regiment und Compagnie ſelbige zur Geſtellung angewieſen ſeyn. Mit dieſer Aufbringung nun iſt dergeſtalt zu verfahren, daß keine andere als geſunde und zu Dienſten tüchtige Leute in vorgedachtem Alter, zwiſchen 18 und 35 Jahren, ausgeſuchet werden, immaßen untüchtige nicht ſollen ausgenommen, ſondern andere dafür zu ſtellen erfordert werden.

Darzu ſoll die junge Mannſchaft von 18 bis 35 Jahren geſtellet werden.

Wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen?

Es ſoll aber auch hierbey auf ſolche Perſonen reflectiret werden, welche bey der Land-Wirthſchaft am füglichſten zu entbehren, und nicht durch vormalige Verordnungen, bevorab durch das ſub dato den 10. April 1711. ins Land ergangene Mandat, eximiret worden, als da ſind unter andern: Königl. und Churfürſtl. Bediente, welche würklich in Dienſten ſtehen, Kauf- und Handelsleute, Manufacturiers, Fabricanten und Künſtler, welche ihrer beſondern Wiſſenſchaft halber berühmt, Verwalter, Pachter und Hofmeiſtere auf Ritter- und Frey-Güthern, desgleichen die bey denen von Adel und anderen Herren in Lohn und Brodt ſtehende unentbehrliche Bediente und Knechte, fremde Handwerks-Geſellen, Lehrjungen, Serpentin- und andere Steinbrecher, Bergleute, ſo würklich auf denen Gruben fahren, Hütten-Wäſch- und Hammer-Leute, Müller, ſo würklich auf Mühlen ſitzen, ſowohl Brauer, Mälzer, Köhler, Schäfer, Dorf-Schmiede und Dorf-Becker, Schenk- und Gaſt-Wirthe, ſo ſich in ordentlichen Schenken und privilegirten Gaſt-Höfen befinden, wie nicht weniger Mäuerer und Zimmer-Leute, welche den Hof-Zug zu Unſern Civil- und Militair-Gebäuden würklich verrichten, ſamt denen Steinbrechern und Schiff-Leuten, ſo mit Brechen und Anführen der darzu bedürfenden Steine zu thun haben.

Wer von dieſer Geſtellung zu eximiren?

Und damit alles ohne Partheylichkeit zugehe, iſt unter denen, welche zu dieſem Werk in Anſatz kommen, von jedes Orts Obrigkeit eine Ausloeſung vor die Hand zu nehmen, da denn diejenigen, ſo betref-

Ausloeſung derſelben von der Obrigkeit.

ſen werden, ſofort in eine Specification zu bringen, mit Anmerkung ihres Alters, Profeßion und anderer Umſtände, anbey ſind ſie in Bereitſchaft zu halten, um denen Officierern, an welche ſie gewieſen, und die ſich deshalb angeben werden, an Ort und Stelle, wo es wird begehret werden, alſofort zur Beſichtigung und ordentlichen Enrollirung präſentiret werden zu können.

Verſicherung ſo denen Ausgelooſeten zu geben.

Denen Ausgelooſeten iſt die Verſicherung zu geben, daß es mit ihrer Aufbiethung zu keinem andern Ende, als bloß zu Bedeckung des Vaterlandes, abgeſehen, daß ſie nicht über die Grenzen auswärts ſollen geführet, ſondern allerdings nicht anders, als nach Art der Land-Miliz, in nöthigen Fällen gebrauchet werden, wie ſie denn auch, nach einiger Jahre Dienſte, wie hiernächſt ausführlicher wird reguliret und bekannt gemachet werden, ihre Dimiſſion wiederum, und die Ablöſung durch andere ſollen zu gewarten haben; auch währender ihrer Dienſt-Jahre ſollen ſie allewege, auſſer wenn ſie zur Exercirung, oder ſonſt, nach erheiſchender Nothdurft, zu einer Zuſammenziehung erfordert werden, bey ihrem Gewerb und Handthierung ungehindert, und im übrigen von aller andern Werbung verſchonet und befreyet bleiben.

Geſtellung derſelben in die Exercier- und Sammel-Plätze.

Wie es mit dem Exerciren und andern Zuſammenziehungen ſolle gehalten werden, ſolche werden Wir nächſt dieſem mit mehrern bekannt machen laſſen: Indeſſen iſt die Verfügung zu treffen, daß die Geſtellung der ausgelooſeten Mannſchaft, auf Erfordern der Officierer, in die Exercir- und Sammel-Plätze, wie Wir ſolche durch Unſere Creyß-Commiſſarien werden mit denen Officierern ausmachen laſſen, allemal ohne Mangel erfolgen möge.

Ungeſäumte Veranſtaltung anbefohlen.

Damit nun alles dieſes zu Werke gerichtet, und keine Zeit verſäumet werde, ſo habt ihr nicht nur eures Ortes bey denen unmittelbaren Amts-Unterthanen die ungeſäumte Veranſtaltung zu beſorgen, ſondern daß auch ein gleichmäßiges von allen im Amts-Bezirk begriffenen ſo Schrift- als Amtſäßigen Obrigkeiten in Städten und Dörfern, ſo wie ſie in dem Anſchluß angezeichnet ſind, gebührend, und aufs förderſamſte, beobachtet werde, Ihnen allerſeits dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung, kraft dieſes, und vi Commiſſionis, zu intimiren, mit der Andeutung, daß, ſobald die Auslooſung geſchehen, ſie ein namentliches und Individual-Verzeichniß derer ausgelooſeten Leute an euch ins Amt einzuſenden haben, damit ſelbige ſogleich denen Officierern, wenn ſie ſich darum melden, zu ihrer nöthigen Nachricht könne communiciret werden. Wir ſind nächſt dieſem, wie das Werk jeden Orts von ſtatten gegangen, unterthänigſten Berichts zu Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio gewärtig, und geſchiehet daran Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 7. Jan. 1734.

Verzeichniß

Der Mannſchaft in Städten, Flecken und Dörfern.

Amt,	Stadt,	Flecken, oder Dorf,	Angeſeſſene Haus-Wirthe an Herren, Bürgern, Bauern, Gärtnern, Häuslern, ꝛc. von 18. 20 bis 60 Jahren.	Derſelben Söhne über 18 Jahr.	Hausgenoſſen oder unangeſeſſene Haus-Wirthe, die doch ihre Nahrung treiben, gleichfalls von 18. 20 bis 60 Jahren.	Derſelben Söhne über 18 Jahr.	Ledige Purſche, ſo nicht ſtudiren, oder dienen, als Geſellen und ſonſt, ſondern auf Auszügen ſitzen oder vor ſich ſind.	Ledige Purſche, ſo dienen in der Stadt, Dorfe, oder außerhalb Landes, und bey wem? Ingleichen, ob ſie in Civil- oder Militar-Bedienung ſtehen?

Patent,

Die Complettirung der Armee, durch Aushebung aus der Land-Miliz, und deren Ergänzung durch Land-Recruten betreffend; d. d. 30. Oct. 1734.

f. 1734.

Nachdem Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. eines Theils, von Seiten Dero getreuen Stände, bey letzt verſammlet geweſenen allgemeinen Land-Tage, unterthänigſte Vorſtellung geſchehen, Was maßen die Aufbringung derer ausgeſchriebenen Recruten, unter andern auch vornehmlich deswegen gar ſchwer fallen wolle, weil die beſte und tüchtigſte Mannſchaft zu Errichtung der Land-Miliz gezogen worden; Hiernächſt, andern Theils, von denen Regimentern durchgängig Bericht eingelaufen, wie die allermeiſte Anzahl derer zeithero vom Lande präſentirten Recruten, ſowohl in Anſehung ihrer Statur, als auch ſonſten, dergeſtalt beſchaffen geweſen, daß ſie wegen ihrer Untüchtigkeit nicht angenommen werden können; Höchſtgedachte Ihro Königl. Majeſtät aber die ohnumgänglich erforderliche Completirung Dero Armee, durch dergleichen Deroſelben Dienſt höchſt nachtheilige Verzögerung, durchaus nicht länger auszuſetzen, ſondern ſelbige, ohne allen fernern Anſtand, beſchleunigen zu laſſen gemeynet ſind: Als wollen Dieſelbe, um ſo vielmehr, da von verſchiedenen Gerichts-Obrigkeiten ſelbſt dahin bereits unterthänigſt angetragen worden, in Gnaden geſchehen laſſen, daß die vom Lande geſtellte,

Complettirung der Armee,

aus der Land-Miliz.

und dieſer durch Land-Recruten.

und untüchtig erfundene Recruten, durch ſo viel andere tüchtige Mannſchaft von der Land-Miliz, oder ſogenannten Creyß Regimentern, ausgewechſelt, und ſolche Austauſchung folgendergeſtalt bewerkſtelliget werde.

1.

Regulativ bey der Auswechſelung.

Wenn ein oder anderer Recrute, aus erheblichen Urſachen, untüchtig zu ſeyn befunden wird: So ſoll derſelbe von dem Ort, daher er geliefert worden, durch einen andern tüchtigen, aus eben dieſem Orte, zur Land-Miliz geſtellten Mann, ausgewechſelt, und dagegen, an deſſen ſtatt, der nicht tüchtig befundene Recrute zur Land-Miliz abgegeben werden. Jedoch iſt in Anſehung ſothaner Untüchtigkeit dieſer Unterſcheid zu beobachten, daß, wann ſolche nur auf die ermangelnde Länge ankäme; ein dergleichen Recrute zwar nicht bey der regulirten Miliz beybehalten, gar wohl aber, dafern er ſonſten zu Kriegsdienſten tüchtig und geſchickt, an die Creyß-Regimenter abgegeben werden könne; Dahingegen wann der neu Angeworbene zu jung, zu ſchwach, oder gebrechlich, mithin das Gewehr zu tragen, und die Fatiguen auszuſtehen außer Stand wäre, alsdenn die Communen gehalten ſeyn ſollen, an eines ſolchen von der Land-Miliz zu nehmenden, und zum Recruten zu geſtellenden Mannes ſtatt, wiederum einen andern tüchtigen Mann zum Creyß-Regimente zu ſchaffen. Gleichwie aber

2.

Wer von der Land-Miliz unterzuſtecken iſt.

bey ſolcher Auswechſelung, ſo viel als nur immer möglich ſeyn, und denen befindlichen Umſtänden nach, ſich thun laſſen will, dahin zu ſehen iſt, daß von der Land-Miliz ſolche Leute abgegeben werden, welche entweder ſelbſt, unter denen Feld-Regimentern in Kriegsdienſte zu treten, ſich freywillig anbiethen, oder aber unangeſeſſen ſind, oder deren Anſäßigkeit doch von keiner ſonderlichen Wichtigkeit zu ſeyn erachtet wird; Alſo iſt auch hingegen

3.

Zur Ergänzung der Land-Miliz ſollen keine andere als Landes-Kinder genommen werden.

vornehmlich darauf mit zu reflectiren, daß zu denenjenigen, ſo an ſtatt der an die Regimenter abgegebenen Mannſchaft hinwiederum zur Land-Miliz kommen, keine andere als Landes-Kinder genommen werden. Und damit

4.

Längen-Maaß derer Recruten,

und übrige Beſchaffenheit.

Ihrer Königl. Majeſtät, wegen des Maaßes derer Recruten, vorhin gnädigſt ertheilte Erklärung nicht weiter, wie geſchehen, gemißbrauchet, noch gar zu kleine, und Gewehr zu tragen unfähige Mannſchaft geſtellet werde:

So wollen Höchſtdieſelben ſolches dahin determiniret haben, daß kein Recrute, er mag nun vom Lande geliefert, oder von der Land-Miliz ausgewechſelt werden, daferne er nicht wenigſtens Neun und Sechzig Zoll, ohne Schuhe, im Maaße hat, und dabey geſund, robuſt, und zu Kriegsdienſten tüchtig befunden wird, angenommen, im Gegentheil aber auch, daferne er jetzt beſchriebener maßen beſchaffen iſt, ohne alle Widerrede acceptiret werden ſoll. Im Fall auch

5.

Was wegen des empfangenen Hand-Geldes zu obſerviren?

ein oder anderer vom Lande aufgebrachter Recrute bey ſeiner Anwerbung einiges Hand-Geld empfangen hätte, derſelbe aber nachgehends bey der Præſentation untüchtig zu ſeyn erachtet würde, und deswegen durch einen andern tüchtigern von der Land-Miliz ausgewechſelt werden müßte: So ſoll der erſtere dem andern Mann, ſo an ſeine Stelle zum Regimente abgeliefert wird, das erhaltene Hand-Geld völlig abzugeben ſchuldig ſeyn. Da aber

6.

Erläuterung.

an denjenigen Orten, allwo, der Verfaſſung nach, niemand zur Land-Miliz geſtellet werden, verangezeigte Auswechſelung derer Recruten keine Statt haben mag: So hat es daſelbſt bey der anbefohlenen würklichen Geſtellung tüchtiger, und das §. 4. angezeigte Maaß erreichender Recruten ſein Bewenden. Allermaßen nun

7.

Zeit der Lieferung.

in Completirung derer Regimenter nicht die mindeſte Zeit mehr zu verſäumen ſtehet: Als iſt Ihro Königl. Majeſtät endlicher und ernſter Wille und Meynung, daß die völlige Lieferung derer ſämmtlichen annoch abgängigen Recruten, medio Novembris inſtehenden Jahres, ohnfehlbar bewerkſtelliget ſeyn, oder widrigenfalls die Gerichts-Obrigkeiten, und in denen Städten die regierende Bürgermeiſtere, durch militariſche Execution, zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich angehalten werden ſollen. Auf daß aber

8.

Differenzien ſind von denen Creyß-Commiſſarien zu entſcheiden.

alle bey ſothaner Recruten-Lieferung, es ſey über die Tüchtigkeit der Mannſchaft, oder auch ſonſten, vorkommende Diſputen und Schwierigkeiten gleich zur Stelle abgethan werden, und durch vieles hin- und wiederfragen, die Zeit nicht verlohren gehen möge; So ſollen in einem jeden Creyß, die Creyß-Commiſſarien mit hinlänglicher Inſtruction, auch Vollmacht, verſehen werden, daß ſie über alle, ratione derer Recruten, entweder unter denen Gerichts-Obrigkeiten ſich ereignenden Streitigkeiten, oder von Seiten der Miliz verhängende Difficultäten, alſofort, ohne Rückfrage, und ohne an einiges Appelliren oder Proteſtiren ſich zu kehren, decidiren. Geſtalten denn

9.

Ihro Königl. Majeſtät, damit die Commandanten und Officiers, ſowohl von denen Feld Regimentern, als auch von der Land-Miliz, ſich hiernach ihres Ortes allenthalben geziemend achten mögen, behörige Ordres ergehen laſſen.

Urkundlich iſt dieſes Patent, auf Ihro Königlichen Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. allergnädigſten Special-Befehl, unter vorgedrucktem Geheimen Kriegs-Canzley-Secret, ausgefertiget worden. So geſchehen zu Dreßden, den 30. Octobris, Anno 1734.

(L. S.)

Patent,

Die Exercirung derer Creyß-Regimenter betreffend; d.d. 26. Jul. 1735.

An. 1735.

Nachdem Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen rc. zu deſto füglicherer Erreichung des bey letzt beſchehener Errichtung derer Creyß-Regimenter abgeſehenen Endzwecks, um nehmlich dieſelben bey Vorfallenheiten zur Beſchützung des Landes mit Nutzen gebrauchen zu können, der Nothdurft zu ſeyn befunden, daß ſämmtliche Vier Creyß-Regimenter, und zwar zu ſo einer Zeit, da die Arbeit im Felde meiſtens verrichtet iſt, und der gemeine Mann am beſten abkommen kann, in den militariſchen Exercitiis unterwieſen werden: So haben Dieſelben zugleich den allergnädigſten Entſchluß gefaſſet, ſchon ermeldete Creyß-Regimenter alle Jahre,

Zeit des Exercirens wird beſtimmet.

zweymal, jedesmal auf einen halben Monat lang, als nehmlich vom 1ſten bis medio Junii, und dann wiederum vom 16ten bis mit ultimo Octobris, wenigſtens, wenn es ſich anders nicht thun laſſen will, Compagnie-Weiſe zum Exerciren auf die, ſowohl allbereit hierzu deſtinirte, als hiernächſt noch zu beſtimmende Plätze, zuſammen ziehen zu laſſen.

Verpflegung derſelben.

Alldieweiln dann aber auch hierbey auf die Verpflegung der gemeinen Mannſchaft zu denken ſeyn will;

So gehet Ihrer Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. allergnädigſte Willens-Meynung dießhalb dahin, daß auf jedesmalige ſothane Zuſammenziehungs-Zeit zum Exerciren, von jedes Orts Gemeinde (oder, wenn mehr, als eine Gemeinde mit einander einen Mann geſtellet, von denenſelben zuſammen) einem jeglichen gemeinen Manne Ein Thaler cour. zur Verpflegung mitgegeben werden ſoll.

Die Gerichts-Obrigkeiten. Und haben demnach die ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten im Lande das dießfalls nöthige gebührend zu veranſtalten, immaßen hieran Allerhöchſtgedachter Ihrer Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. allergnädigſter Wille und Befehl vollbracht wird. haben hierbey das nöthige zu verfügen.

Urkundlich iſt dieſes Patent mit dem Königl. und Churfürſtl. Sächſ. Canzley-Secret bedrucket, und öffentlich anzuſchlagen, befohlen worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 26. Julii, Anno 1735.

(L.S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Balthaſar Gottfried Fritzſche, S.

Das IV. Capitel.

Vom Aufgeboth der Ritter-Pferde, und Mannſchaften.

VACAT.

Das V. Capitel.

Von Kayſerl. Avocatorien, und andern das Reichs-Kriegs-Weſen betreffenden Mandaten, nebſt denen Churfürſtl. Publicationen ins Land.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen und Lithauen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Wider die Aufkauf- und Ausführung der Pferde aus dem Reiche; den 28. Aug. 1733.

An. 1733. WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten insgemein allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben zu wiſſen:

Nachdem Ihre Kayſerl. Majeſtät, wegen Aufkauf- und Ausführung derer Pferde aus dem Reiche, Uns, als Creyß-Ausſchreibenden Fürſten des Ober-Sächſiſchen Creyßes, das hiernach befindliche Patent, welches von Wort zu Wort, alſo lautet:

Kayſerliches Patent. WJR, Carl der Sechſte, von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbiethen N.N. allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſeren und des Reichs, auch Unſerer Erb-Königreiche, Fürſtenthümer, und Landen, Unterthanen und Getreuen, ſodann allen jeden Unſeren und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officiern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würde, Standes, oder Weſens die ſeynd, denen dieſes Unſer aus Unſerer Kayſerlichen Geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kayſerl. Patent fürkommt, und damit erſuchet werden, Unſern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerl. Huld, Gnade und alles Gutes, und geben Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht, und Euch hiermit Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigſt zu vernehmen, Nachdem Uns von verſchiedenen Orten die umſtändliche Nachricht zugekommen, welchergeſtalt eine zu Friedens-Zeiten ungewöhnliche Menge der beſten Pferde, von Chriſten und Juden, in des Heil. Römiſchen Reichs Landen aufgekaufet und hinaus geführet werden, die Welt-Läufte aber, ſolchermaßen mißlich anſcheinen, daß Wir, gegen ſothane Ausfuhr der Pferde aus dem Reich, nach denen Reichs-Satzungen, Einhalt zu thun, und das behörige dargegen Reichs-Ordnungsmäßig zu verordnen, Unſere Kayſerl. Amts-Obliegenheit zu ſeyn erachten; Als gebiethen und befehlen Wir, von Röm. Kayſerlichen Macht-Vollkommenheit, wiſſentlich, in Kraft dieſes offnen Briefes, Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht, und Euch, Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigſt, Sie wollen, als ausſchreibende Fürſten derer Reichs-Creyße, bey Vermeidung derer in denen Reichs-Satzungen und Ordnungen beſtimmten Poenen und Strafen, in allen Orten und Bothmäſſigkeiten bey ihren Vaſallen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, alle und jede Auf- Kauf- und Ausführung der Pferde aus dem Reich, alſobald mit allem Ernſt und Obſicht verbiethen, und einſtellen, auch alle, welche, mit Unſern in dieſem Jahr für Uns oder einige Reichs-Stände ertheilten Kayſerlichen Patenten, Gleits- und Erlaubungs-Briefen nicht verſehen ſeynd, nach Publicirung dieſes, im Reich befindliche fremde, oder von denenſelben beſtellte einheimiſche Auf-Käufere der Pferde, abſchaffen, ſie mögen ſeyn, wer oder von wem ſie wollen, und daß ſolcher Auf-Kauf, oder derer ſchon aufgekauften Pferde Ausfuhr, nicht geſchehe, allerdings, auch mit würklicher deren Confiſcirung verhindern.

Gleichwie nun dieſes denen Reichs-Satzungen gemäß iſt, auch ein jeder treu-patriotiſcher Churfürſt, Fürſt und Stand des Reichs, Unſere für des wertheſten teutſchen Vaterlandes Beſte hierunter führende Abſicht, ſelbſt erkennen wird, alſo verſehen Wir Uns zu denenſelben, ſammt und ſonders, feſtiglich, ſie werden dießfalls ihro dem Reich, zu deſſen, mithin zu ihrer eigenen eines jeden Ruhme, Sicherheit und Wohlſtand ſchuldige Pflicht und Verantwortung, ernſtlich zu beobachten wiſſen.

Es geſchiehet an dem, was aus erſtgedachter Urſache recht, und Unſer Kayſerl. Reichsväterlicher gnädigſt- und ernſtliche Wille und Meynung iſt. Geben in Unſerer Stadt Wien, den Sechs und Zwanzigſten Julii, 1733. Unſerer Reiche, des Römiſchen im Zwey und Zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im Dreyßigſten, des Hungariſch- und Böhmiſchen aber im Drey und Zwanzigſten;

Carl.
(L.S.)
Vt. F. L. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.
Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.
E. F. Freyherr von Glandorff.

überſchicket, weshalber Wir auch das gewöhnliche, reſpectu Unſerer Creyß-Mit-Stände, beobachtet, und aber nicht weniger die Nothdurft in Unſerm Churfürſtenthum und Landen zu verfügen ſeyn will, ſo haben Wir darmit nicht anſtehen wollen, und gebiethen dahero allen und jeden, in Unſerm Churfürſtenthum, und demſelben incorporirten und zugehörigen Landen, befindlichen Lehn-Leuten, Vaſallen, und insgemein allen Unſeren Unterthanen, hiermit ernſt- und nachdrücklich, vorerwehnter Kayſerlicher Verfügung, nach deren Inhalt, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Poen, in allen und jeden Puncten, genau und fleißig nachzukommen, und in keine Wege darwieder zu handeln, noch es anderen zu thun, zu geſtatten, deshalber auch jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit, und die Räthe in denen Städten, fürnehmlich aber auch Unſere Beamte, ſowohl in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in der Nachbarſchaft und angränzenden Orten, genaue Obſicht tragen, und wenn ſich auswärtige Roßhändlere, es ſeyen Juden, oder Chriſten, einfinden, und betreten laſſen, ſelbige, mit ſamt denen erkauften Pferden, anhalten, und bey Tag und Nacht, zu fernerer Verordnung, zu Unſerer Landes-Regierung, berichten ſollen; Daran geſchiehet Unſer zuverläßiger Will und Meynung. Des zu mehrerer Urkund, iſt dieſes mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 28. Auguſti, Anno 1733.

(L. S.)
Eraſmus Leopold v. Gerßdorff.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wider die Aufkauf- und Ausführung derer Kriegs-Requiſitorum aus dem Reiche; den 16. Nov. 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten insgemein allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen:

Nachdem Ihre Kayſerl. Majeſt. wegen Aufkauf- und Ausführung derer Kriegs-Requiſitorum aus dem Reiche, Uns, als Creyß-Ausſchreibendem Fürſten des Ober-Sächſiſchen Creyßes, das hiernach befindliche Patent, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Kayſerl. Patent. WIR, Carl der Sechſte, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbieten N. N. allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und ſonſt allen andern Unſeren und des Reichs, auch Unſerer Erb-Königreichen, Fürſtenthumen und Landen, Unterthanen und Getreuen, ſodann allen und jeden Unſern und des Reichs Kriegs-Generalen, hohen und niedern Officierern und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Weſens die ſeynd, denen dieſes Unſer aus Unſerer Kayſerl. Geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kayſerl. Patent fürkommt, und damit erſucht werden, Unſern Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerl. Hulde, Gnade und alles Gutes. Demnach Reichs- und Welt-kündig iſt, aus was leerem Vorwandt und Urſachen einige auswärtige Mächte, die dermalige Weltläufte boshafter Weiſe dahin zu treiben ſuchen, daß daraus eine Zerſtöhrung des allgemeinen Friedens und Ruhe-Standes in der ganzen Chriſtenheit, zuerſt aber, denen benachbarten Kriegs-Rüſtungen nach, die größte Gefährde für das Heil. Röm. Reich, Unſer geliebteſtes teutſche Vaterland, unverſchuldeter Dingen, zu beſorgen iſt: Damit aber die von GOtt demſelben zu ſeinem Schutz verliehene innerliche Kräfte, Sachen und Mittel in dem Reich, und deſſen Grenzen, nach denen Reichs-Satzungen, und Unſer Kayſerl. Wahl-Capitulation beybehalten, und nicht hinaus geführet werden mögen; So gebieten und befehlen Wir von obhabenden Kayſerlicher Amts- und Macht-Vollkommenheit wegen, wiſſentlich und in Kraft dieſes offenen Briefs, Ew. Lbd. Lbd. Andacht, Andacht, und Euch, Freund- Vetter- Oheim- gnädiglich und gnädigſt, Sie wollen, als Ausſchreibende Fürſten derer Reichs-Creyße, bey Vermeidung derer in denen Reichs-Satz- und Ordungen beſtimmten Pönen und Strafen, in allen Orten und Botmäßigkeiten, bey ihren Vaſallen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, allen und jeden Einkauf und Ausfuhr der Pferde und Viehes, Getreydes, Mehls, Brodts, Haabers, Heues, Strohes, und aller andern zur Kriegs-Rüſtung gehöriger Sachen, alsbald nach Empfang und kraft dieſes Unſers, bald möglichſt gewöhnlicher maßen öffentlich zu verkünden ſeyenden Kayſerl. Geboths- und Verboths-Briefs, verbieten, und mit aller Schärfe nach denen Reichs-Satzungen darob halten;

Indem nun dieſes für des wertheſten teutſchen Vaterlandes innerlichen Dienſt, und zu deſſen geſammten und ſonderlichen Beſten angeſehen iſt; Mithin auch ein jeder Chur-Fürſt, Fürſt und Stand des Reichs dazu das Seinige, gedachten Aufkaufs und Ausfuhr halber, zu beſorgen, von ſelbſt befliſſen ſeyn wird; Als verſehen Wir Uns zu denenſelben ſammt und ſonders beſtiglich, Sie werden dießfalls ihre dem Reich, und ihrer eigenen Wohlfahrt ſchuldige Pflicht und Liebe beſtens zu beobachten wiſſen;

In dem geſchicht Unſer Kayſerl. Reichsväterlicher gnädigſt- und ernſtlicher Wille und Meynung. Geben in Unſerer Stadt Wien, den Erſten Septembris. Anno Siebenzehn Hundert Drey und Dreyßig, Unſerer Reiche des Römiſchen im Zwey und Zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im Dreyßigſten, des Hungariſch- und Böhmiſchen aber im Drey und Zwanzigſten.

Carl.

(L. S.)

Vt. F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

E. F. Freyh. von Glandorff.

ueberſchicket, weshalber Wir auch das gewöhnliche, reſpectu Unſerer Creyß-Mit-Stände, beobachtet, und aber nicht weniger die Nothdurft in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen zu verfügen ſeyn will, ſo haben Wir darmit nicht anſtehen wollen, und gebieten dahero allen und jeden, in Unſerm Chur-Fürſtenthum und demſelben incorporirten und zugehörigen Landen, befindlichen Lehn-Leuten, Vaſallen, und insgemein allen Unſeren Unterthanen, hiermit ernſt- und nachdrücklich, vorerwehnter Kayſerl. Verfügung, nach deren Inhalt, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Pön, in allen und jeden Puncten genau und fleißig nachzukommen, und in keine Wege darwider zu handeln, noch es anderen zu thun, zu geſtatten, deshalber auch jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit, und die Räthe in denen Städten, fürnehmlich aber auch Unſere-Beamte, ſowohl in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in der Nachbarſchaft und angränzenden Orten, genaue Obſicht tragen, und, wenn ſich Auswärtige, es ſey wer es wolle, einfinden, und betreten laſſen, ſelbige, mit ſammt denen erkauften Kriegs-Requiſitis anhalten, und bey Tag und Nacht, zu fernerer Verordnung, an Unſerer Landes-Regierung berichten ſollen; Daran geſchiehet Unſer zuverläßiger Will und Meynung; Des zu mehrerer Urkund, iſt dieſes mit Unſerm Canzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 16. Novembr. Anno 1733.

(L. S.)

Eraſm. Leop. von Gerßdorff.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Patent

Zu Publicirung derer Kayſerlichen Avocatorien und Inhibitorien;

d. d. 10. Apr. 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, und ſonſten insgemein allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Nachdem Ihro Majeſt. der Kayſer, nach der gegen die Cron Frankreich und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, deren Anhängere, Helffer und Helffers-Helffere beſchehenen Reichs-Kriegs-Erklärung, auch beſonders wider die in feindlichen Kriegs- und andern Dienſten befindliche Kayſerl. und des Reichs Lehn-Leute, Bürgere und Unterthanen Mandata avocatoria & inhibitoria kund machen und ergehen zu laſſen, der Nothdurft erachtet, und Uns ſolche überſendet, mit dem Freund- Vetter- Brüder- und Nachbarlichem Erſuchen, daß ſolche in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen publiciret, und darob mit gebührendem Ernſt gehalten werden möchte, geſtalten dieſelbe von Wort zu Wort lauten, wie hernach folget:

Kayſerl. Avocatoria.

WIR, Carl der Sechſte, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hieruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valencia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordova, Corſica, Murcia, Giennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſulen und Terræ Firmæ, des Oceaniſchen Meers, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, zu Calabrien, zu Athen und Neopatrien, Fürſt zu Schwaben, zu Catalonien und Aſturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz und zu Artois, Landgraf in Elſaß, Marggraf zu Oriſtani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rouſſillon und Ceritania, Herr auf der Windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen ꝛc.

Fügen allen und jeden unter Unſer und des Heil. Röm. Reichs Bothmäßigkeit gebohrnen oder geſeſſenen Vaſallen und Unterthanen, hohen und niedern Standes, die in der Könige von Frankreich, Sardinien und Herzogs von Savoyen, deren Helffern und Helffers-Helffern, als Unſeren und des Heil. Röm. Reichs Feinden, Kriegs- Staats- und anderen Dienſten ſich befinden, deren aller Namen Wir hierin gemeldet, und Niemand davon ausgeſchloſſen haben wollen, hiermit zu wiſſen: Und iſt denenſelben genugſam bekannt, welchergeſtalten Wir von Chur-

Fürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Reichs auf gegenwärtiger Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg in dem nach reiffer Berathſchlagung am Sechs und Zwanzigſten Februarii jüngſthin geſchloſſenen und von Uns, aus Kayſerl. Machts Vollkommenheit, unterm Zehenten dieſes lauffenden Monaths beſtätigten Gutachten, unterthänigſt erſuchet worden, den Uns und dem Heil. Reich von gedachten Königen von Frankreich und Sardinien durch den ohne die geringſte Urſache leichtſinnig- und von dem Herzoge von Savoyen meineydiger Weiſe gebrochenen Frieden, und in Unſeren und des Heil. Röm. Reichs Teutſch- und Welſchen Landen verübten großen Feindſeligkeiten abgenöthigten Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg, und ſelbige beyde Könige ſammt ihren jetzigen und künftigen Helffern und Helffers-Helfferen für Unſere und des Heil. Reichs Feinde zu erklären, auch neben andern eingerathenen heilſamen Verordnungen Unſere ſcharfe Mandata avocatoria & inhibitoria unverzüglich ausfertigen und öffentlich verkündigen zu laſſen; Gleichwie Wir nun daraufhin die Könige von Frankreich, Sardinien und Herzogen von Savoyen, ſamt ihren Helffern und Helffers-Helfferen für Unſere und des Reichs Feinde durch das am Dreyzehenten dieſes Monaths ins Reich erlaſſene Patent erkläret, und den Krieg gegen dieſelbe Namens des Heil. Röm. Reichs verkündiget haben, und ſich dann nicht geziemet, weder erlaubet, noch zu verantworten ſtehet, daß jemand, ſo Uns und dem Reich unterthänig und verwandt, wes Standes, Würde und Weſens der oder die auch ſeyen, ſich wider Uns und das Heilige Reich, deſſen gehorſame Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, auch deren Bunds-Verwandte, in ſolcher Feinde Dienſten gebrauchen laſſen; Alſo befehlen und gebieten Wir, aus Römiſch-Kayſerlicher Macht, hiermit und in Kraft dieſes Unſers offenen Briefes, deſſen glaubwürdiger Abſchrift, nicht weniger dann dem Original, vollkommener Glaube zuzuſtellen iſt, Euch allen in vorgedachter Unſer und des Heil. Reichs erklärter Feinde Civil- und ſonderlich Kriegs-Dienſten ſtehenden Generalen, Obriſten und andern hohen und niedern Befehlshabern, und ſonſten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß, auch Civil-Bedienten, als Unſeren und des Reichs Vaſallen, oder Unterthanen, ſammt und ſonders, bey Vermeidung Unſerer Kayſerl. und des Heil. Reichs Acht und Ober-Acht, auch Verliehrung aller und jeder euer habenden Privilegien, Gnad, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Haab und Güther, Lehn und Eigen, aller Zunft- und Stadt-Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Namens, und, da ihr betreten würdet, Leib und Lebens, daß ihr euch alſobald obangedeuteter Beſtallungen, Kriegs- und Civil-Dienſten gänzlich entſchlaget, abthuet, und davon austretet, euch auch inskünftig dazu keinesweges, unter was Schein ſolches geſchehen möchte, weiter beſtellen, annehmen und gebrauchen, noch euch von dem Uns und dem Heil. Reich ſchuldigen Gehorſam, unterm Vorwandt geleiſteter Eides-Pflichten (ſo ohne das wider Uns, als Römiſchen Kayſer, und wider das Reich ganz unkräftig und nichtig iſt, Wir auch dieſelbe hiermit als nichtig, und daß ihr daran nicht gebunden ſeyd, aus Kayſerl. Ma[illegible] Vollkommenheit aufheben) abhalten laſſet, ſondern da ihr zu dienen, und euere Tapfferkeit und Wiſſenſchaften in Kriegs- Staats- oder andern Dienſten zu erweiſen Luſt habet, euch bey Uns oder Unſeren Bunds-Verwandten und wohlgeſinneten Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen angebet, geſtalten Wir dann hiermit erklären, daß diejenige, welche dieſem Unſerm Kayſerl. Gebot und Verbot der Schuldigkeit nach gehorſamlich geleben, und, bald nach erlangter deſſen Nachricht und Wiſſenſchaft, bey Uns oder Unſeren Bunds-Genoſſen, oder auch ihren Landes-Fürſten, Herren und Obern (da nehmlich ſelbiger mit Unſern und des Reichs Feinden nicht zu haltet,) ſich anmelden, und ihren Gehorſam im Werk erzeigen werden, zu Gnaden aufgenommen, und ein jeglicher ſeiner Qualitäten und Beſchaffenheit nach, mit Kriegs- Staats- und andern Dienſten, und würklicher Beförderung wieder verſehen, die aber, dieſes Unſers Gebots ungeachtet, in oft-ermeldter Könige von Frankreich, Sardinien und Herzogen von Savoyen, auch deren Helffern und Helffers-Helffern, vorgedachten Dienſten ungehorſamlich verharren, und ſich wider Uns, oder getreue Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs, oder auch Unſere Bunds-Verwandte gebrauchen laſſen, als Ehr- und Treuloſe Leute, Aechter und Verräther des Vaterlandes, neben andern obbeſchriebenen Strafen, wenn ſie ergriffen werden, an Leib und Leben, die abweſende Ungehorſame aber in ihrer Bildniß unnachläßig abgeſtrafet, inzwiſchen auch mit Namen und Zunamen durch das ganze Römiſche Reich für infam und unehrlich erkläret, auch ihnen, ihren ehelichen Kindern und Nachkommen ihre Stamm- und ſonſt erhaltene Wappen ferner zu führen nicht geſtattet, noch weniger ſie für Stifft- oder Rittermäßig jemals mehr gehalten, ſondern insgemein aller Ehren unfähig, ja die von einer Obrigkeit einem oder andern angeſetzte Strafe durch das ganze Römiſche Reich gültig ſeyn, und derſelben, auf ertheilte Nachricht reſpectivè aller Orten nachgegangen, und darauf verfahren werden ſolle. Darnach ihr dann ſammt und ſonders euch zu richten habet.

Zu Urkund dieſes Briefes geſiegelt mit Unſerm Kayſerl. Inſiegel; So geben in Unſer Stadt Wien, den Zwanzigſten Martii, Anno Siebenzehenhundert Vier und Dreyßig, Unſerer Reiche des Römiſchen im Drey und Zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im Ein und Dreyßigſten, des Hungariſch- und Böheimiſchen auch im Drey und Zwanzigſten.

Carl.
(L. S.)
Vt. F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.
Ad Mandat. Sacr. Cæſ. Majeſt. proprium.
E. F. Fr-Hr. von Glandorff.

So haben Wir damit nicht anſtehen mögen, und gebiethen dannenhero allen und jeden in Unſerm Chur-Fürſtenthum, und deſſelben incorporirten und zugehörigen alten und neuen Erblanden, auch Stifftern, befindlichen Lehn-Leuten, Vaſallen und eingebohrnen Landes-Kindern, ſowohl auch denenjenigen, ſo Uns ſonſt mittelbar oder unmittelbar verwandt, oder Dero Güther, Haab, Anwartung, oder in andere Wege Vermögen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen haben, und insgemein allen darinnen wohnenden Unterthanen, vorerwehnten und hier inſerirten Mandaten, nach derſelben Inhalt, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Pön, in allen und jeden Puncten, genau, und mit allem Fleiße nachzukommen, und darwider in keine Wege zu handeln, noch es andern zu thun, geſtatten. Deshalber auch jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, und die Räthe der Städte, fürnehmlich aber Unſere Beamte, ſowohln in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in jedes Nachbarſchaft und angränzenden Orten genaue Obſicht tragen ſollen; Woran Unſer zuverläßiger Wille und Meynung geſchiehet. Des zu Urkund haben Wir Unſer Canzley-Secret hierauf zu drucken befohlen. Geben zu Dreßden, am 10. Aprilis, Anno 1734.

(L.S.) E. L. von Gerßdorff.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Patent

Zu Publicirung des Kayſerl. Verboths, denen Feinden Kriegs-Bedürfniſſe zuzuführen, oder zu verkauffen; d. d. 10. April, 1734.

An. 1734. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tzſcherniechovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthern in Städten, Richtern, Schultheißen, und ſonſt insgemein allen und jeden Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Nachdem Ihro Majeſt. der Kayſer, in Verfolg der gegen die Könige von Frankreich, Sardinien und Herzog von Savoyen, deren Anhängere, Helffere und Helffers-Helffere, beſchehenen Reichs-Kriegs-Erklärung, auch ertheilten Avocatorien und Inhibitorien, ferner der Nothdurft erachtet, ein Patent, denen erklärten Reichs-Feinden nichts, was zum Kriege nöthig, zu verkauffen, und denenſelben aus dem Reich zuzuführen, ergehen zu laſſen, und Uns ſolches überſendet, mit dem Freund- Vetter- Brüder- und Nachbarlichem Erſuchen, daß ſelbiges behörig publiciret werden möchte, geſtalten es von Wort zu Wort lautet, wie hernach folget:

Kayſerl. Patent. WIR, Carl der Sechſte, von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilia, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hieruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valencia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordova, Corſica, Murcia, Giennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſulen und Terræ Firmæ, des Oceaniſchen Meers, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürſt zu Schwaben, zu Catalonien und Aſturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Artois, Land-Graf in Elſaß, Marggraf zu Oriſtani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rouſſillon & Ceritania, Herr auf der Windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſeren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſeren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, denen dieſes Unſer aus Unſer Kayſerlichen Geheimen Reichs-Hof-Canzley gefertigtes Kayſerl. Patent fürkommt, und damit erſuchet werden, Unſern reſpectivè Freund- Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayſerl. Hulde, Gnad und alles Gutes:

Nachdem Wir bereits unterm fünften Septembr. nächſt verwichenen Jahres, wegen damalen gegen die allgemeine Ruhe in der Chriſtenheit angeſchienenen gefährlichen Welt-Läuften, aus Reichs-Väterlicher Vorſorge und Kayſerl. Amts-Obliegenheit, durch ein ins Reich erlaſſenes Kayſerl. Patent allen Auskauf und Ausfuhr der Pferde, Viehes, Getreydes, Mehls, Habers, Heues, Strohes, und aller anderer zur Kriegs-Nothdurft gehöriger Sachen ernſtlich verboten, um ſich dieſer zum Schutz des Reichs insgemein, und deſſen Stände insbeſondere, auf allen Fall ſelbſt benöthigten Mittel nicht zu entblößen, ſondern beyzubehalten; Und nun in der von Uns auf derer Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs Einrathen, unterm Dreyzehenten dieſes publicirten Kriegs-Erklärung gegen die Könige von Frankreich, Sardinien, und meineydigen Herzogen von Savoyen, deren Helffere und Helffers-Helffere, unter andern auch enthalten, daß die Aufkauffung und Ausführung vorgedachter und aller anderer zur Kriegs-Rüſtung gehöriger Sachen, ſonderlich des Gewehrs, Pulvers, Bleyes, Schwefels, Salpeters, und dergleichen, aus dem Reich nach denen feindlichen Landen allerdinges verboten, und keineswegs verſtattet werden ſolle; Als gebieten und befehlen Wir von Kayſerl. Macht-Vollkommenheit Ew. Lbdn. Lbdn. Andacht, Andacht, und euch, bey Vermeidung derer in denen heilſamen Reichs- Satz- und Executions-Ordnungen angeſetzten Pön und Strafen, hiermit ernſtlich, und wollen, daß ein jeder vor ſich, wie auch mit geſamter Hand oberwehnten Uns und dem Reich bey gegenwärtiger Feindes-Gefahr ſo hoch nachtheiligen Aufkauf und Ausfuhr aller vorbeſagter zum Krieg nöthiger Sachen, in ihren Landen und Botmäßigkeiten, abſonderlich bey denen Juden, gänzlich verhindern und einſtellen, dergeſtalten, daß, wenn jemand, wer der oder die auch ſeyen, in ihren Landen und Gebieten betreten werden ſollte, die eingehandelte Sachen, ſamt dem dafür bezahlten Gelde, denen Käuffern und Verkäuffern nicht nur confiſciren und hinweg nehmen, ſondern beyde noch dazu mit Geld- oder Leibes-Strafe, nach geſtalten Umſtänden, denen Reichs- Satz- und Ordnungen gemäß, anſehen. Hieran beſchiehet Unſer Kayſerl. ernſtlicher Will und Meynung. Geben in Unſerer Stadt Wien, den Zwey und Zwanzigſten Martii, Anno Siebenzehenhundert Vier und Dreyßig, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Drey und Zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im Ein und Dreyßigſten, des Hungariſch- und Böhelmiſchen auch im Drey und Zwanzigſten.

Carl.

(L. S.)

Vt. F. C. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

E. F. Frhr. v. Glandorff.

So haben Wir damit nicht anſtehen mögen, und gebiethen dannenhero allen und jeden in Unſerm Chur-Fürſtenthum, und deſſelben incorporirten und zugehörigen alten und neuen Erb-Landen, auch Stiftern, befindlichen Lehn-Leuten, Vaſallen und eingebornen Landes-Kindern, ſowohl auch denenjenigen, ſo Uns ſonſt mittelbar oder unmittelbar verwandt, oder dero Güther, Haab, Anwartung, oder in andere Wege Vermögen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen haben, und ingemein allen darinnen wohnenden Unterthanen, vorerwehntem und hier inſerirten Patent, nach deſſelben Inhalt, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Pön, in allen und jeden Puncten, genau und mit allem Fleiße nachzukommen, und darwider in keine Wege zu handeln, noch es andern zu thun, geſtatten. Deshalber auch jedes Orts Gerichts-Obrigkeit und die Räthe der Städte, fürnehmlich aber Unſere Beamte, ſowohln in ihren anbefohlenen Amts-Bezirken, als in jedes Nachbarſchaft und angränzenden Orten genaue Obſicht tragen ſollen; Woran Unſer zuverläßiger Wille und Meynung geſchiehet. Des zu Urkund haben Wir Unſer Canzley-Secret hierauf zu drucken befohlen. Geben zu Dreßden, am 10. April. Anno 1734.

(L.S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Das vierte Buch,

Von Cammer- und Rent- Berg- Jagd- Poſt- Holz- Fiſcherey- Mühlen- Weinbergs- ingleichen Münz- Poſt- Gleits- Landſtraßen- Salz- Licent- auch Land-Accis- und Fleiſch-Pfennigſteuer-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Cammer- und Rent-Sachen.

Wiederholtes Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die abzuſtellende Victualien-Lieferung derer Amts-Unterthanen an die Beamte, ingleichen auch die von letztern zu ihren Privat-Reiſen geforderte Vorſpannungen, und andere Fuhren, betreffend; den 12. Jul. 1724.

Iſt Tom. II. Codic. Auguſt. pag. 2122 zu befinden.

Generale,

Die Annahme bey denen Caſſen, der in dem Münz-Mandat vom 28. Nov. 1724 devalvirten Sorten, ingleichen die Einpackung der Scheide-Münze, betreffend; den 24. Jan. 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1725. Demnach eine Zeit her, ohngeachtet Unſerer wider die Einführung derer fremden und geringhaltigen Münz-Sorten ergangenen Mandaten, dennoch mehr als jemaln, dergleichen Geld von allerhand Arten und Werthe, in Unſer Churfürſtenthum und Lande, in ſo großer Menge eingeſchleppet worden, und die vermittelſt des Anno 1721 ausgelaſſenen Münz-Edicts, beſchehene gänzliche Verruffung angeregter ſchlechten Geld-Species, gleichwohl den Effect ſolche außerhalb Landes zu treiben, nicht nach ſich gezogen: So haben Wir dannenhero der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn befunden, ſothane zeithero gänzlich verruffene fremde Scheide-Münzſorten, welche den ſogenannten Leipziger Fuß nicht erreichen, nunmehro nach der darvon beſchehenen genauen Valvation, auf ein Gewiſſes herabſetzen, und ſolches durch beygefügtes ins Land publicirtes Mandat (ſo jedoch erſt von und mit dem 1. Mart. dieſes 1725. Jahres ſeinen Anfang nehmen ſoll) nebſt Beyfügung derer Abdrücke von denen devalvirten Speciebus bekannt machen, ſodann aber dieſe herabgeſetzte Münz-Sorten um den devalvirten Werth, bey Unſeren ſämmlichen Caſſen zwar annehmen, gleichwohl ſolche von daraus ſofort in Unſere Münze allhier, gegen Bezahlung des davor geſetzten Valoris, liefern zu laſſen; Und Wir befehlen hiermit   wolle die darinnen benennten und herabgeſetzten Geld-Sorten, um den devalvirten und determinirten Werth bey   zwar annehmen, von dar aber ſofort gegen Bezahlung des dafür geſetzten Preißes, in Unſere Münze allhier liefern, auch ſo oft neue noch nicht valvirte Münz-Sorten bey   einlaufen, ſolche gegen ebenmäßige Bezahlung, in Unſere Münze allhier, oder in die Leipziger Waradein-Stube zur Examination und Valvation einſchicken, nicht minder, dieweil bishero wahrzunehmen geweſen, wie die guten Sechs- und Drey-Pfennigee meiſten theils in Paquete eingepacket und ſolchergeſtalt immer uneröffnet aus einer Hand in die andere gebracht, mithin ſolche Scheide-Münzen nur dadurch rar werden, angeregte Sorten in kleinere Paquete zu 1, 2, 3 bis 4 Thlr. bringen; hiernächſt auch jedermänniglich gegen gute ganze Thaler, Zwey-Drittheil und Ein-Drittheil-Stücken, ingleichen gegen Franz-Geld, jedoch dieſes nicht höher als nach dem herabgeſetzten Werth gerechnet, dafür gute und Doppel- und einfache Groſchen auch Sechſer und Dreyer überlaſſen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Jan. 1725.

Zufertigung des Münz-Mandats vom 28. Nov. 1724.

Die devalvirten Geld-Sorten, ſind um den determinirten Werth zwar anzunehmen, aber ſofort in die Münze einzuliefern.

Wie es mit eingehenden anderen, noch nicht valvirten Münzſorten zu halten.

Verordnung wegen Einpackung der Scheide-münze, auch der groben Sorten, und des Franz-Geldes.

Erläuterungs-Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Derer unterm 15. Jan. 1722 und 12. Jul. 1724, wegen Abſtellung der, denen Amts-Unterthanen, zur Ungebühr, angeſonnenen Victualien-Lieferung, erlaſſenen Mandaten; den 30. Jun. 1725.

An. 1725. WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Vorige General-Verbothe, derer zur Ungebühr von denen Unterthanen erforderten Lieferungen, und Præſtandorum, werden nochmals wiederholet.

Erläuterung dererſelben.

Strafe der Contravention.

Fügen hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt Wir höchſt mißfällig vernehmen, daß ohnerachtet, vermittelſt Unſerer, unterm 15. Jan. und 31. Aug. 1722 ergangenen, auch unterm 12. Jul. letztabgewichenen 1724. Jahres zugleich wiederholten General-Verordnungen, allen und jeden Unſeren Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amts-Inſpectoren, und übrigen Beamten, auch anderen Unſeren Bedienten in genere, wie die Namen haben mögen, die Unſeren Amts-Unterthanen zur Ungebühr öfters angeſonnene und abgeforderte Victualien, auch andere Natural-Lieferung gegen den hergebrachten gar geringen Werth, außer dem Uns darinnen, nach Erörterung derer Landes-Gebrechen auf dem Landtage zu Torgau, de Anno 1603 §. als Uns auch vorbracht ꝛc. expreſſe vorbehaltenen Fall, wenn nämlich ſolche vor Unſere Hofhaltung, Nacht- und Jagd-Lager, auch zu Durchzügen fremder Herrſchaften erfordert würde, ernſtlich unterſaget worden, ſothane Victualien-Lieferung über obigen Uns bloß reſervirten Fall, dennoch, auch auf die im Lande in Unſeren Angelegenheiten verſchickte Commiſſiones mit extendiret, und ſolche von einigen in dergleichen Verrichtungen reiſenden Commiſſarien und Dienern, zeithero annoch verlanget werden wollen. Wann Wir aber dieſes hinführo ferner geſchehen zu laſſen, um ſo weniger gemeynet ſind, als ſolche Commiſſarii ohnedieß, über ihren Gehalt, ihre ordentliche Auslöſung zu genießen haben: So finden Wir der Nothdurft, auch dieſen Mißbrauch abzuſtellen, und zu dem Ende obangezogene Unſere, wegen abzuſtellender ungebührlichen, und hingegen einig und allein auf obbeſagte Fälle, Uns lediglich zu reſervirende Victualien, auch andere Natural-Lieferung, um den uralters hergebrachten gar geringen Werth, vormals bereits ergangene Verordnungen, vom 15. Jan. und 31. Aug. 1722, auch 12. Jul. 1724, nach allen dererſelben Innhalt, nochmals nicht allein anhero zu wiederholen, ſondern auch durch gegenwärtiges Mandat dahin zu erläutern, daß dergleichen Victualien-Lieferung, ſamt was von derſelben anhängig, hinführo von keinem Unſerer Räthe, Beamten, und Dienere, wer die auch, und bey was vor Commißionen oder Gelegenheiten es ſeyn möge, außer mehr berührtem Uns ausdrücklich vorbehaltenen Fall, bey der darauf geſetzten Strafe der Einhundert Thaler von Unſeren Amts-Unterthanen weiter prätendiret werden ſoll. Und befehlem demnach allen und jeden Unſeren Räthen, auch Creyß- und Amts-Hauptleuten, Beamten und übrigen Bedienten, hierdurch alles Ernſtes, ſowohl nach dieſer als obigen ſolcherwegen bereits ergangenen Verordnungen ſich allergehorſamſt zu achten, und darwider bey Vermeidung der darinnen geſetzten Pön, welche von denen Contravenienten ohne Unterſcheid und Anſehen der Perſon, ohnnachbleibend ſofort eingebracht werden ſoll, in keinerley Wege zu handeln, ſondern ſelbigen allenthalben ſtricte nachzuleben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Erläuterungs-Mandat mit Unſerm Cammer-Secret zu bedrucken, und durch öffentliche Affixion zu männigliches Wiſſenſchaft bringen zu laſſen anbefohlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 30. Jun. Anno 1725.

(L. S.)

Hanns Georg von Zehmen.
Chriſtoph Dietrich Kaiſer.

Brücken-Ordnung

Der übern Mulden-Strohm, zu Grimma, erbaueten Brücke; den 27. Jul. 1725.

An. 1725. WJR Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Wieder-Erbauung der Brücke über den Mulden-Strohm bey Grimma.

Fügen hiermit Jedermänniglich zu wiſſen: Wasmaßen Wir aus Landes-Fürſtlicher Vorſorge, auch auf des Raths und der Bürgerſchaft zu Grimma beſchehenes allerunterthänigſtes Anſuchen und Bitten, abſonderlich aber zu beſſerer Aufnahme und Nahrung Unſererer Stadt Grimma, und ſonſten dem Publico zum Beſten, bewogen worden, die über den Mulden-Strohm daſelbſt hiebevor geweſene Anno 1637, aber bey denen damaligen Kriegs-Troublen ganz abgebrannte Brücke von Grund aus ſteinern hinwieder zu erbauen, auch es nunmehro durch Göttliche Hülfe, damit ſo weit gebracht, daß man zu Roß und Wagen darüber paßiren, und ſich männiglich derſelben ungehindert gebrauchen kann. Allermaßen nun auf dieſes Brücken-Gebäude, ehe und bevor es darmit zum Stande kommen, von Uns ein Großes aufgewendet werden müſſen; Alſo haben Wir, weil es gleichwohl von Unſern eigenen Mitteln, ohne jemands Beytrag, geſchehen, auch ins künftige die Brücke unwandelbar und im baulichen Weſen zu erhalten, ziemliche Koſten erfordert, anſtatt des bisherigen Fehren-Geldes, ein gewiſſes Brücken-Geld zur Zeit,

Anordnung des Brücken-Geldes.

und bis auf Unſere weitere Verordnung unmittelſt angeordnet, und ſoll daßelbige ein jedweder, welcher zeithero, ehe die Brücke gebauet, das Fehren-Geld entrichtet, folgendermaßen zu erlegen ſchuldig ſeyn, als:

Eine ledige Perſon, ſo über die Brücke paßiret, ſelbiger ſey Bürger, oder wer es ſonſt wolle, ohne einigen Unterſcheid	3 pf.
Von Einem Pferde durchgehends ohne Unterſcheid, es ſey wem es wolle; und werde leer geführet, oder geritten, oder es ſey in Chaiſen, oder ſonſt eingeſpannet, woferne kein Cammer-Paß von Uns vorhanden, oder es nicht Poſtpferde ſind, ſodann	1 gl.

Jedoch ſind alle Unſere Diener, wenn ſelbige in Unſern Verrichtungen über die Brücke paßiren, gegen Production des Cammer-Paſſes, hiervon frey.

Ein Jude, er fahre, reute oder gehe über die Brücke, von ſeinem Haupt	6 gl.
Von deſſen Pferden, von jedem	2 gl.
Von Einem Stück Zug-Vieh, Ochſen, oder Kuh, wird einem Pferde gleich gegeben	1 gl.
Von Einem beladenen Schub-Bocke, jedesmal	8 pf.
Von Einem ledigen Schub-Bocke	4 pf.
Von Einem beladenen kleinen oder Hand-Schlitten	8 pf.
Von Einem dergleichen ledigen Schlitten	4 pf.
Von Einem jährigen Stück Rind-Vieh	6 pf.
Von Einem großen Schweine	8 pf.
Von Einem Mittel-Schweine	6 pf
Von kleinern, als: Kälbern, Ziegen, Schafen und dergleichen, von jedem Stück	4 pf.
Von Amts- und Schulen-Unterthanen, ſo zu Hofe fahren oder Zinnß-Getreyde liefern, ſoll dem Herkommen nach, von jedem Pferde gegeben werden	3 pf.

Wenn ſelbige aber ihre eigene oder andere Fuhren verrichten, ſollen ſie gleich wie oben, von jedem Pferde oder Stück Vieh geben, 1 gl.

Der über die Brücke gehet, und ſelbigen Tag noch über ſolche wieder zurücke paßiret, darf kein Brücken-Geld wieder geben, welcher über Nacht außen bleibet, muß das Brücken-Geld aufs neue des andern Tages wiederum erlegen.

Wie Wir nun über dieſe gemachte Brücken-Ordnung feſt und unverbrüchlich gehalten wiſſen wollen; Alſo hat ſich nicht alleine der Brücken-Einnehmer mit Abforder- und Empfahung deſſelben darnach allergehorſamſt zu achten, und Niemanden darüber zu beſchweren; ſondern Wir befehlen auch Unſern jetzigen und künftigen Haupt- und Amt-Leuten zu Grimma, daß ſie dießfalls fleißige Aufſicht haben, hingegen aber den Brücken-Geldes-Einnehmer, bis an Uns ſchützen und handhaben, auch da einer oder der andere, ſich der Abgabe zur Ungebühr verweigern wollte, oder gegen den Einnehmer unbeſcheidene und ungeziemende Reden gebrauchen, oder ſonſt Inſolentien verübete, ſelbigen anhalten und nach Befinden zu gebührender Strafe ziehen, oder es an Unſer Cammer-Collegium allerunterthänigſt berichten ſollen. An deme geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cammer-Secret wiſſendlich vordrucken laſſen: So geſchehen zu Dreßden, am 27. Julii, Anno 1725.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Hanns George von Zehmen.

Johann Friedrich Lucius S.

Generale,

Die Beſchleunigung derer Inquiſitions-Proceſſe in denen Aemtern, und den baaren Verlag bey ſelbigen betreffend; den 28. Aug. 1728.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1728. Demnach nicht nur zeithero wahrgenommen worden, daß bey Verführung derer Inquiſitions-Proceſſe in denen Aemtern, der behörige Fleiß nicht adhibiret, noch die Sachen, mit ſolcher Geſchwindigkeit, als ſichs gebühret, tractiret und zur Endſchaft gebracht worden, wodurch denen Inquiſiten ein langwieriges Gefängniß, Unſerm Fiſco aber wegen Alimentation derer Gefangenen, ingleichen derer Land-Knechte Sitze-Gebühren, ein großer Aufwandt zugezogen wird, ſondern auch bey Einſchickung derer Inquiſitions-Acten, aus denen Liquidationen zu erſehen geweſen, daß unter den baaren Verlag vieles mit angeſetzet, ſo nicht paßiren kann, Wir aber beydes abgeſtellet wiſſen wollen;

Die Fortſtellung derer Inquiſitions-Proceſſe, iſt behörig zu beſchleunigen,

Als Wir hiermit so viel die Fortſtellung derer angeordneten Inquiſitions-Proceſſe anbelanget, ſolche behörig beſchleunigen, oder daß widrigenfalls, weder der baare Verlag noch andere Unkoſten paßiren ſollen, gewärtig ſeyn, was aber den baaren Verlag ſelbſt anbetrifft, in die Liquidationes deſſelben, wo der Fiſcus die Koſten Vorſchuß-weiſe herzugeben hat, keine ungebührliche Sportuln, als Sollicitatur-Gebühren und dergleichen mit anſchreiben, als welche ohne dem nicht paßiren; Und weiln hiernächſt in denen meiſten Aemtern, bey Abſchwörung des Urphedens, die Inſerirung der Clauſul, wegen Erſatzes des vom Amte aufgewendeten baaren Verlags nicht obſerviret wird, ſo in Zukunft denen Urpheden, welche von denen unvermögenden Inquiſiten in denen Fällen, wo Unſere Cammer die Inquiſitions-Koſten ex Fiſco überträget, präſtiret werden, jedesmal die Clauſul, daß wenn ſelbige zu beſſerm Glück und Vermögen kommen möchten, ſie die auf ihre Inquiſition gewendeten Unkoſten dem Amte reſtituiren wollen, mit zu inſeriren, und ſolche von dergleichen Inquiſitis vor ihrer Dimißion mit abſchwören zu laſſen, oder bey deſſen Unterbleibung,

und ſind unter denen zu verlegenden Unkoſten, keine ungebührliche Sportuln anzuſetzen.

Clauſul ſo denen Urpheden zu inſeriren.

ſelbſt vor deren Erſatz zu hafften; Woran Unſer Wille und Meynung geſchiehet. Datum Dreßden, am 28. Aug. Anno 1728.

Generale,

Wegen richtiger Einzehl- Sortir- und Einpackung derer zur Renth-Cammer einzuliefernden Geld-Poſten; den 28. Dec. 1728.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1728. Demnach Wir bisanhero wahrgenommen, daß dann und wann Geld-Poſten, ſo an kleinen Sorten, von denen Beamten, Pachteren, und Einnehmeren in Paquete oder Säcke gebracht, mit ihren Petſchaften verſiegelt und bey Unſerer Renth-Cammer auf der Waage aufgezogen werden, nach erfolgter Auszehlung ihre Richtigkeit keinesweges gehabt, ſondern daran vielmalen Mangel ſich ereignet;

Die zur Rent-Cammer einzuſchickenden Gelder ſind richtig einzuzählen, wohl zu ſortiren, und gut zu verwahren. Sortirung derſelben.

Als iſt hiemit Unſer Befehl, wolle die zu Unſerer Rent-Cammer zu bezahlen habende Gelder bey Vermeydung des doppelten Erſatzes deſſen, ſo ermangelt, auch nach Gelegenheit höherer und empfindlicherer Strafe, richtig einzehlen, und wohl ſortiren, die Paquete in Säcke mit Bindfaden wohl verwahren mit Petſchaft beſiegeln, die großen Brandenburgiſchen, von denen anderen guten Groſchen, ingleichen die Dreyer von denen Sechs-Pfennigern ebenfalls ſepariren, die Paquete derer Dreyer und Sechs-Pfenniger höher nicht als zu Fünf Thalern, die Gröſchen und Doppel-Groſchen, item ⅔ Stücken aber, in gleiche Poſten zu 20. 25. 30. 40. 50 bis 100 Thlr. und ſo weiter bringen, auch weder falſche noch devalvirte Münze, wie es bishero dann und wann geſchehen, darunter miſchen, ſondern zu mehrer Gewißheit, wenn die Säcke oder Paquete vorhero, von dem verpflichteten Aufwärter bey Unſerer Rent-Cammer in Beyſeyn aufgezogen; und von ihme das Gewichte darauf geſetzet worden, oder Agente, das befundene Gewichte auf den ohnedieß, über die ganze Geld-Lieferung auszuſtellen habenden Sorten-Zettul eigenhändig tragen, und ſelbigen unterſchreiben.

Aufwäagung derſelben.

Ausſchuß falſcher und devalvirter grober Sorten.

Und weiln hiernächſt unter denen groben Münz-Sorten, ſonderlich unter denen Kayſerl. Species-Thalern, und denen Zwey Drittheil-Stücken, ſehr viele falſche und devalvirte Sorten mit eingeſchlichen, und man gemerket, daß dieſes von theils Lieferanten, mit guten Vorſatz geſchehen mag, theils auch ſolches lediglich darauf ankommen laſſen, ob es bey der Caſſe werde wahrgenommen und ausgeſchoſſen, oder überſehen werden, welches gar leichte bey Meß- und Vorbeſchieds-Zeiten, ſonderlich bey kurzen und dunklen Tagen, auch bey Lichtzeit begegnen kann, wordurch aber bishero der Caſſe vieler Schaden zugewachſen, und den Verluſt längerhin zu übertragen unmöglich fallen will: So ha dieſer falſchen Geldſorten beym Zuzehlen fernerhin bey ernſtlicher Strafe zu enthalten, oder allenfalls und nach Befinden, daß dieſe falſche Münze entweder durchnagelt, oder mit einer ſubtilen Feile gezeichnet, Perſon auch ſelbſt zur Verantwortung hierunter genommen werde, ohnfehlbar zu gewarten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Dec. 1728.

Generale,

Daß von allem und jedem Gehalt an Beſoldungen, Zulagen und Penſionen, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter 12 Thlr. beträgt, jedesmal der zwölfte Theil des Betrags, im erſten Jahre, zur Armen-Haus-Caſſe abgegeben werden ſolle; den 22. Febr. 1730.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

Von allen Beſoldungen, und dergleichen, ſo nicht unter 12 Thlr. iſt jedesmal der 12 Theil des Betrags des erſten Jahres, zur Armen-Haus-Haupt-Caſſe abzugeben.

An. 1730. Lieber Getreuer. Nachdem Wir reſolviret, daß von allem und jedem Gehalt an Beſoldungen, Zulagen und Penſionen ohne einigen Unterſcheid, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter Zwölf Thaler beträgt, jedesmal der zwölfte Theil des Betrags im erſten Jahre zur Armen-Haus-Haupt-Caſſe abgegeben, in Verbleibung deſſen aber, von dem Rechnungs-Führer der Caſſe aus eigenen Mitteln gut gethan und erſetzet werden ſolle; Als iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt denen ſämmtlichen in Unſer dir anvertrautes Amt einbezirkten Schrift- und Amtsſäßigen Räthen in denen Städten und zwar denen erſteren kraft dieſes, denen anderen aber ſonſt gewöhnlichermaßen vermittelſt Herum-Sendung eines oder mehrerer Patente, ungeſäumt andeuten, daß ſie ſich darnach achten, und das Nöthige dießfalls verfügen ſollten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Febr. Anno 1730.

Welches allen Obrigkeiten zu inſinuiren iſt.

Generale,

Die Expedition derer, aus dem Cammer-Collegio in die Aemter ergangenen Befehle, und darüber zu erſtattende Berichte betreffend; den 7. Jul. 1730.

An. 1730. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Ob Wir wohl wieder die, von theils Beamten, in Expedirung derer ergangenen Verordnungen, Befehle, und Reſolutionen, oftmahls bezeigte unverantwortliche Saumſeligkeit Zeit währender Unſerer Regierung verſchiedentliche ernſte Verfügung getroffen, und inſonderheit durch das ſub dato Dreßden, den 6. Martii 1697. emanirte Generale die Verzögerung der Expedition derer Sachen über eine längſtens Vier-wöchentliche Friſt, a dato inſinuationis an, bey 30. Rgſ. Strafe nachdrücklich inhibiret, auch nachhero, damit Unſere gnädigſte Willens-Meynung hierunter in deſto genauere Obacht genommen werden möchte, die Viertel-jährige Einſendung richtiger Specificationen derer in dem Quartale ergangenen Befehle und Verordnungen, auch darauf in denen Aemtern erfolgten Expeditionen per Generale d. d. Dreßden, den 4. Febr. 1698. gemeſſenſt anbefohlen; So iſt doch ſothanen Unſern ergangenen nachdrücklichen Verordnungen, wie bishero zum öfftern wahrzunehmen

Generale d. d. Mart. 1697. und die darinnen auf die ſäumigen Expeditores geſetzte Strafe an 30. Rgß.

nehmen geweſen, von theils Unſerer Beamten keinesweges gebührend nachgegangen worden, auch die anbefohlene Viertel-jährige Einſchickung derer Verzeichniſſe von expedirten Sachen, eine lange Zeit her nicht mehr erfolget:

Nachdem Wir aber dieſem einiger Beamten ſaumſeligen, und ſowohl zum Nachtheil Unſers Intereſſe, als Unſerer Unterthanen groſſen Beſchwerde gereichendem ſtrafbarem Bezeigen in die Länge nachzuſehen nicht gemeynet ſind;

wird erneuert.

So befinden Wir der Nothdurft zu ſeyn, nicht nur Unſere, wegen der auf die ſaumigen Expeditores geſetzten Strafe derer 30. Rgſl. ergangene obangezogene Verordnung vom 6. Mart. 1697. hierdurch zu erneuern, ſondern auch hinführo aus Unſern Aemtern accurate und vollſtändige Specificationes, aller und jeder, binnen einer Monaths-Friſt aus Unſerm Cammer-Collegio, ergangenen Befehle, Verordnungen, und Reſolutionen, und derer darauf allda beſchehenen Expeditionen, nach beygefügtem Schemate jedesmahl längſtens Acht Tage nach Endigung des Monaths zu Unſerm Cammer-Gemach einſenden zu laſſen, und befehlen dahero hiermit ernſtlich, wolle hiernach gehorſamſt achten, Unſere obgedachter maßen zukommende Reſcripta und Anordnungen zu rechter Zeit ohnſäumig expediren, ſowohl auch vorbemeldte Monaths-Specificationes unter und des Actuarii Unterſchrifft zu der geſetzten Friſt, jedoch zu Erſpahrung der Zeit, und um mehrerer Kürze willen, nicht mittelſt unterthänigſten Berichts, ſondern nur durch einen an Unſer Cammer-Collegium überſchriebenen Umſchlag, ohnnachbleibend anhero einſenden, darmit vom Erſten Septembr. des itztlaufenden Jahres den Anfang machen, und von Monath zu Monath continuiren, immaßen entſtehenden ein- oder andern Falls der ohnfehlbaren Eintreibung derer geordneten Dreyßig Rgſl. Strafe, ohne die geringſte Nachſicht zu gewarten ha . Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 7. Julii 1730.

Wie es hinführo mit Einſendung derer Specificationen erhaltener Befehle, und deren Expedition zu halten.

Specification

Derer aus dem Cammer-Collegio bey dem mir allergnädigſt anvertrautem Amte - - - vom 1. - - bis den - - Ao. 17 - eingelaufenen Befehle, Verordnungen und Reſolutionen, und darauf beſchehenen Expeditionen.

Eingekommene Befehle und Verordnungen, nebſt kürzlicher Bemerkung der Sache, und des Tages der Einlangung.	Wann und welchergeſtalt, oder warum ſie nicht expediret?

Generale,

Wegen Anzeige derer, in denen Aemtern, an herrſchaftl. Gebäuden daſelbſt, jährlich vorzunehmenden nöthigen Reparaturen;

den 9. Novembr. 1730.

Friedrich Auguſtus, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1730.

Obwohl bishero von denen Land-Bauſchreibern, bey Verrichtung derer gewöhnlichen Züge zu denen geſetzten Zeiten, über die bey Unſern Schloß-Amt-Jagd-Forſt-Vorwerks-Mühlen- und andern Gebäuden, vorgefallenen Reparaturen, Innhalts derer habenden Inſtructionen, die Anſchläge gefertiget, und zu Unſerm Cammer-Collegio zur Approbation eingeſendet worden; So wollen Wir jedoch aus bewegenden Urſachen hierunter in Zukunft Aenderung getroffen, und die bey Unſern ermeldten Gebäuden erforderlichen Reparatur-Koſten von denen Land-Bauſchreibern nicht eher, als nach vorhero von Uns denenſelben hierzu ertheiltem ausdrücklichen Befehl, in Anſchlag gebracht wiſſen, und befehlen dahero, wolle hinführo jedesmahl zweymal des Jahres, und zwar längſtens mit Ausgang derer Monate Februarii und Auguſti, mittelſt unterthänigſten Berichts pflichtmäßig anzeigen, was bey Unſern in dem anvertrauten Amte befindlichen Gebäuden vor unumgänglich nöthige Reparaturen das Jahr über vorzunehmen ſeyn möchten? nicht weniger darüber zugleich von geſchickten und verpflichteten Werkmeiſtern vorläufige Anſchläge, jedoch nur über die unvermeidlichſten Reparaturen, mit möglichſter Einziehung derer Koſten, fertigen laſſen, und ſolche anbey mit einſenden, damit ſodann von Uns nach Befinden hierauf die Fertigung zuverläßiger Haupt-Anſchläge an die Land-Bauſchreiber in Zeiten verfüget werden könne. An dem ꝛc. ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Novembris Anno 1730.

Die, bey denen Herrſchaftl. Gebäuden erforderliche Reparatur-Koſten, ſind nicht eher, als nach erlaſſenem Befehl, in Anſchlag zu bringen.

Halbjährige Anzeige derſelben.

Vorläufige Anſchläge.

Generale,

Die Einſendung derer geſammleten Rügen, und deren Expedirung betreffend;

den 22. Decembr. 1730.

An. 1730.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Was Wir bis anhero bey Remiſſion derer in Unſern Aemtern colligirten, im Schöppen-Stuhle zu Leipzig, oder von dem Ordinario zu Wittenberg, decidirten, auch hernach von Uns eröffneten Rügen anbefohlen; Solches iſt daraus und denen unterm 18. April 1618. und 25. Auguſti 1717.

Die in denen Aemtern vorkommende Rügen, ſind quartaliter zu colligiren.

Sodann zum Verſpruch zu verſchicken, und hernach uneröffnet zur Cammer einzuſenden.

Nach deren Remißion aber gebührend zu publiciren.

Verfügung wegen derer zuerkannten Strafen.

ergangenen Generalien annoch wohl erinnerlich; Nachdem Wir aber bey verſchiedenen Unſeren Aemtern wahrgenommen, daß dieſen Unſeren Verordnungen, zum Theil gar nicht zum Theil nicht gebührend nachgelebet werden; Als haben Wir vor nöthig erachtet, hierdurch per Generale zu verordnen, daß hinführo nicht allein die in dem anvertrauten Amte vorkommende Rügen, jederzeit quartaliter colligiret, ſodann zum Verſpruch Rechtens verſchicket, und hernach uneröffnet zu Unſerm Cammer-Collegio eingeſendet, ſondern auch, wenn ſelbige von dar remittiret worden, von die Deciſa gebührend publiciret, und nach ſelbigen von denen Verbrecheren, die zuerkannten Strafen verbüßet, wo alternative auf Gefängniß- oder Geld-Buße geſprochen, dieſe letztere, wenn ſie ſolche zu zahlen vermögen, von ihnen einbracht und treulich berechnet, auſſerdem aber ſie hierzu nicht gezwungen, ſondern die Gefängniß-Strafe entweder mit der Hand, in des Amts Nutzen, abgearbeitet, oder in Entſtehung dergleichen Arbeit, an ihnen würklich vollſtrecket, und wie ein jeder abgeſtrafet worden, bey denen Rügen deutlich angemerket, und hieran bey Zehen Thalern Strafe nichts verabſäumet werden ſolle.

Weiln auch, nach Ausweiſung derer Amts-Rechnungen, die eingebrachten Rügen-Deciſa bey denen meiſten Aemtern lange Zeit, und manchmal zu ganzen auch wohl mehrern Jahren, unexpediret liegen bleiben; So ha ſothane Deciſa innerhalb Viertel-Jahres Friſt, geſprochener maßen in Expedition zu ziehen, oder zu gewarten, daß man, nach Ablauf des Viertel-Jahres, dasjenige ſo an Strafen, durch Verzögerung noch auſſenſtehet, von ohnfehlbar de propriis einbringe. Wornach alſo allergehorſamſt zu achten, vor Schaden zu hüten, und daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen ha . Datum Dreßden am 22. Dec. Anno 1730.

Generale,

Die Einziehung dererjenigen Beſoldungen und Deputata, ſo gewiſſen Handwerks-Leuten, wegen der ihnen anvertrauten Aufſicht auf herrſchaftl. Schloß-Amts- und Wirthſchafts-Gebäude, zeithero gereichet worden, ingleichen die wegen wetterbeſchädigten Amts- und anderer Unterthanen zu erſtattende Berichte, betreffend; den 1. März, 1731.

An. 1731.

Die Beſoldungen und Deputata ſo bishero gewiſſen Handwerks-Leuten, wegen der Aufſicht auf die herrſchaftlichen Gebäude, gereichet worden, werden gänzlich eingezogen, und ſothane Handwerks-Leute ihrer Aufſicht entlaſſen:

Es ſollen auch dergleichen Ausgaben in Rechnung nicht weiter paßiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Demnach Wir entſchloßen ſind, diejenigen Beſoldungen und Deputata, welche zeithero bey denen meiſten Unſerer Aemter, gewiſſen Handwerks-Leuten in Anſehung der ihnen anvertrauten Aufſicht auf Unſere daſelbſt befindliche Herrſchaftliche Schloß- oder auch Amts- und Wirthſchafts-Gebäude aus Unſern Amts-Revenüen gereichet, und in Rechnungs-Ausgabe verſchrieben worden, gänzlich einzuziehen, und ohne Unſere ausdrückliche Verordnung, dergleichen förderhin weiter nicht paßiren zu laſſen; Als iſt hierdurch Unſer Be ; wolle darnach ſich achten, den Amts-Zimmer- und Mäuer-Meiſtern auch anderen Handwerks-Leuten insgeſamt, dieſe Unſere Meynung eröffnen, ſie ihrer zeithero getragenen Aufſicht auf Unſere daſigen Schloß-Amts- und Wirthſchafts-Gebäude entlaſſen, und daß ſie aus Unſerm Amte, weder Beſoldung noch Deputate fernerhin zu gewarten, gemeſſenſt beſcheiden, maßen auch dergleichen in Rechnungs-Ausgabe vom Quartale Reminiſcere a. c. an, nicht weiter paßirlich zu verſchreiben, ſondern was an ſolchen, denen Handwerks-Leuten, Röhrmeiſtern, und andern dergleichen Perſonen, bis anhero jährlich bezahlet und an Deputaten gereichet worden, bey Unſerer Renth-Cammer des förderlichſten anzuzeigen ha .

Die Berichte wegen derer Wetterbeſchädigten,

ſind zeitig

auch umſtändlich,

und mit ſpecifiquer Anmerkung des Schadens,

auch derer aufhabenden Abgaben,

ex officio einzuſenden.

Und dieweil man auch zeithero wahrgenommen daß von theils Unſerer Beamten, diejenigen Berichte, welche ſie in Anſehung derer wetterbeſchädigten Amts- und anderer Unterthanen, zu Unſerm Cammer-Gemach zu erſtatten gehabt, nicht nur ſehr ſpäte eingereichet worden, ſondern auch in ſolchen generalen Terminis abgefaſſet geweſen, daß man daraus, wen der Wetter-Schaden total, zur Helfte, oder nur zum dritten oder vierten Theil betroffen, nicht abſehen können, und dahero ſich öffters geäuſſert, daß einem wie dem andern, ob ſie gleich nicht durchgehends einerley Schaden erlitten, allergnädigſter Remiß angediehen, und mithin dadurch Unſerm Intereſſe zuweilen nicht wenig Nachtheil zugezogen worden, Wir aber dergleichen noch fernerhin zu geſtatten keinesweges gemeynet, vielmehr hierunter einige Aenderung zu treffen der Nothdurſt erachtet:

So iſt gleichergeſtalt Unſer Befehl, wolle nicht nur, daferne ſich einiger Wetter-Schaden (welchen doch Gott in allen Gnaden verhüten wolle!) in dem allergnädigſt anvertrauten Amte ereignet, ſogleich nach erfolgtem Schaden, die Beſichtigung deſſelben vorzunehmen; angelegen ſeyn laſſen, ſondern auch alle darbey vorkommende Umſtände, nebſt Benennung derer Beſitzer an Hufen oder Aeckern, nachrichtlich regiſtriren, inſonderheit aber darbey, welche das Wetter in Winter- und Sommer- oder nur einerley Früchten betroffen, pflichtmäßig anmerken, den Schaden in gewiſſe Claſſen, nachdem ſelbiger total, zur Helfte, zum dritten oder vierten Theil erfolget, bringen, darüber ſodenn eine Haupt-Tabelle nebſt Anmerkung derer zu entrichten habenden Amts-Abgaben fertigen, ſelbige zugleich mit unterſchreiben, und ſolche zu Unſerm Cammer-Gemach, vermittelſt allerunterthänigſten Berichts, des förderlichſten allergehorſamſt einſenden, auch im übrigen ſolches alles ex Officio und ohne Abforderung einiger Sportuln jedesmahl verrichten. Wornach ꝛc. und beſchiehet hieran ꝛc. Dat. Dreßden, am 1. Mart. Anno 1731.

Generale,

Daß, wenn bey ſich ereignenden Fällen, die Amts-Jura oder Einkünfte durch rechtl. Ausführung zu behaupten oder zu vindiciren, die Nothdurft erfordern möchte, vor Anſtellung derer Klagen jedesmahl Bericht zu erſtatten; den 19. März, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. u. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731.

Veranlaſſung.

Nachdem, wie bishero mehrmahls wahrzunehmen geweſen, von theils Unſerer Beamten, wegen derer Amts-Gerechtſame und Angelegenheiten, nach eigenem Gutbefinden, und ſowohl ohne gnugſame Ueberlegung derer vorhandenen fundamentorum agendi, als auch ohne vorhero deshalb eingeholte Approbation, wider Unſere Amts- oder andere Unſerer

Unterthanen-Klage erhoben und dardurch zum öfftern zwar vieler Aufwandt an Proceß-Koſten verurſachet, in fine aber dennoch nichts erhalten werden, ſondern vielmehr die aufgewendete Mühe und Unkoſten vergebens geweſen; So finden Wir um dergleichen zum Abbruch Unſerer Amts-Intraden gereichenden Unternehmungen in Zukunft zu präcaviren, die Verfügung hierdurch zu treffen nöthig, daß von Unſern Beamten bey ſich ereignenden Fällen, da die Amts-Jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren, (als wohin von ihnen allerdings zu ſehen iſt,) die Nothdurft erfordern möchte, vor Anſtellung derer Klagen jedesmahl mit deutlicher Ausdrückung derer zu ſelbigen an Seiten des Amts habenden Momentorum, zu Unſerm Cammer-Collegio unterthänigſter Bericht erſtattet, und deshalb von dar Reſolution erwartet werden ſolle, immaßen diejenigen welche ohne hierzu bey Unſerm Cammer-Collegio erlangte Approbation, der Erhebung einiger Proceſſe in denen Unſere Aemter betreffenden Angelegenheiten ſich unterfangen, der ohnfehlbaren Anhaltung zum Erſatz derer verwendeten Proceß-Koſten, aus ihrem eigenem Vermögen, nach Anleitung Weyland Chur-Fürſt Auguſti General-Verordnung d. d. Anneburg den 28. Jan. 1579. ſich zu verſehen haben, dahingegen in denen Fällen, wo Unſere Aemter und Beamten Beklagtens Stelle vertreten, von denen letztern die Gerechtſame derer ihnen anvertraueten Aemter, obhabenden Pflichten nach, zu vertheidigen, und deshalb zwar die nöthigen Anſtalten vorzukehren, jedoch auch nach Maßgebung des am 28. Julii des abgewichenen Jahres ergangenen General-Befehls, wegen Vorſchieſſung derer darzu erforderlichen Geld-Koſten von denen Amts-Einkünften aus Unſerm Cammer-Collegio die nöthigen Verordnungen in Zeiten einzuholen ſind. Wornach alſo auch Orts auf das genaueſte zu achten, und bey Vermeidung des Erſatzes aus eigenen Mitteln, darwieder keinesweges zu handeln, auch daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen ha Dat. Dreßden, am 19. Mart. 1731.

Bey ſich ereignenden Fällen, da die Amts-Jura oder Einkünfte durch rechtliche Ausführung zu behaupten, oder zu vindiciren,

ſoll vor Anſtellung der Klage, ausführlicher Bericht erſtattet werden.

Verwarnung für Contravention.

Verordnung wegen derjenigen Fälle, wo die Aemter Beklagtens Stelle zu vertreten haben.

Verweiſung wegen des Vorſchuſſes derer Unkoſten, auf das Generale vom 28. Jul. 1730.

Generale,

Daß der Aufbau neuer Häuſerlein, ohne eingeholte höchſte Conceſſion, nicht zu geſtatten; d. d. 23. May, 1731.

An. 1731.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Ob wohl in denen Beſtallungen derer Beamten unter andern ausdrücklich verſehen, daß dieſelben in denen ihnen anvertrauten Aemtern ohne ſonderliche Befehle keine neue Häuſerlein zu bauen geſtatten ſollen; So hat jedoch die Erfahrung zum öfftern gezeiget, welchergeſtalt dieſer Verordnung nicht überall geziemend nachgelebet, ſondern vielmehr von einigen Unſerer Beamten denen Unterthanen in dergleichen neuen Anbau aus eigennützigen Abſichten jezuweilen nachgeſehen, und Unſere Einwilligung hierzu entweder gar nicht, oder doch erſt nach vollbrachtem Bau eingeholet worden; Nachdem aber ſowohl dardurch, und, wenn zumahl dergleichen Häuſer auf ganz neuen Flecken, nicht aber auf bereits mit Steuern belegten wüſten Bau-Stellen erbauet werden, Unſerm Intereſſe, nichtweniger deren Gemeinen und Nachbarn oftmahls ein- und anderer Nachtheil erwachſen, und daher zwiſchen denenſelben und denen neuen Anbauern Streit entſtanden, als auch hiernächſt bey dem von Tage zu Tage je mehr und mehr ſich äuſſernden Holz-Mangel dafür Sorge zu tragen die Nothdurft erfordert, daß das etwan annoch vorhandene Bau- und Brenn-Holz zu Unſerm und Unſerer Unterthanen unumgänglichen Bedürfniß, ſo viel möglich, aufbehalten, und, als bey vielen dergleichen neuen Anbauungen geſchiehet, nicht unnöthiger Weiſe verwendet werde; So befehlen Wir hierdurch nochmahls ernſtlich, wolle in Zukunft die Erbauung einiger neuen Häuſerlein auf wüſten Bau-Stellen, oder ganz neuen, darzu von denen Gemeinen, oder einzelen Nachbarn in denen Dörfern erkauften Flecken vor und eigenmächtiger Weiſe, in dem untergebenem Amte nicht geſtatten, ſondern, wann dergleichen von jemand bey geſuchet wird, nach vorheriger genauer Erkundigung derer darbey vorkommenden Umſtände, ſonderlich aber, ob dardurch andern Unſerer Unterthanen nicht einiger Schaden und Nachtheil, Uns aber dennoch kein ſonderlicher Nutzen erwachſen könne, auch ob nicht in der Gegend der intendirenden neuen Anbauung ſich Mangel an Bau- und Brenn-Holz ereigne? (als weshalb mit dem verordneten Ober-Forſtmeiſter, oder doch wenigſtens denen Forſt-Bedienten der Refier ſich von zu vernehmen iſt,) ingleichen, ob nicht bey denen in andere Höfe und auf neue Flecken erbauenden Häuſergen, wegen der Feuers-Gefahr einiges Beſorgniß obhanden ſeyn möchte? darüber unterthänigſten Bericht, mit Beyfügung ohnmaßgeblichen Gutachtens, anhero einſenden, und des neuen Anbaues halber Unſere Approbation und Einwilligung erwarten, immaſſen, da Wir in Erfahrung brächten, daß von einiger neuer Häuſer-Bau ohne Unſere Conceßion nachgelaſſen worden, deshalb zu gebührender Verantwortung gezogen werden, auch, wann Wir nach Befinden dergleichen neue Häuſer hinwieder niederreiſſen zu laſſen, vor nöthig erachten möchten, zur Vergütung des denen Anbauern dardurch verurſachten Schadens denenſelben gehalten ſeyn ſoll. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 23. Junii, Anno 1731.

Die Erbauung neuer Häuſerlein im Amte, iſt vor ſich nicht zu geſtatten,

ſondern darüber zuförderſt umſtändlicher Bericht,

nebſt Gutachten zu erſtatten.

Verwarnung.

Generale,

Zu mehrerer Erläuterung des unterm 9. Jul. 1732. publicirten Münz-Mandats, und deſſen unterm 3. Mart. a. c. erlaſſenen Erläuterung; den 8. April 1733.

An. 1733.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. ꝛc. ꝛc. iſt erinnerlich, was Unſers nunmehro in Gott ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Maj. zu Abhelfung derer in hieſigen Landen eine zeither überhand genommenen Münz-Gebrechen in dem ſ. d. Warſchau d. 9. Jul. 1732. deshalb publicirten Mandat vor anderweite ernſte u. geſchärfte Verfügung zu treffen nöthig gefunden. Nachdem Wir nun darüber ſtracklich gehalten wiſſen wollen, und zu dem Ende auch ein und andere Puncte, bey denen es bewandter Umſtände halber dienlich erachtet worden, in gewiſſer Maße geändert und erläutert haben; So fertigen Wir beydes, ermeldtes Münz-Mandat von 9. Julii a. pr. als auch deſſen unterm 3. Martii letzthin ins Land erlaſſene Erläuterung anbey in Abdruck zu, mit dem nochmahligen ernſten Befehl, wolle darnach bey Vermeidung ſonſt unnachbleibend erfolgender ſchwerer Beſtrafung allenthalben auf das genaueſte achten, und ſolchem zuwieder weder vor etwas unternehmen, noch andern einige Contravention in geringſten nachſehen; insbeſondere aber

I.

Verpflichtung derer Unter-Einnehmer, auf die neuen Münz-Mandata.

nach Diſpoſition des §. I. des Münz-Mandats ſowohl die nunmehro in dem anvertrauten Amte nach und nach zu bewerkſtelligende neue Verpflichtung derer darinnen befindlichen ſämtlichen Unter-Einnehmer Unſerer Cammer-Intraden darauf ausdrücklich mit richten, und ſie, ſich alles Geld-Umſatzes ſchlechterdings zu enthalten, ernſtlich bedeuten, als auch ſelbſt in denen über ausgezahlte Gelder erhaltenden Quittungen und Rechnungs-Belegen die in Steuer- oder tolerirten mandatmäßigen Sorten beſchehene Zahlung mit ausdrucken laſſen, und übrigens die empfangenden Beſoldungen keineswegs umſetzen; nicht weniger

II.

Erläuterung wegen Eröffnung derer Geld-Packete, ꝛc. auf Poſten, ꝛc.

mit der in dem §. 4. des Mandats in gewiſſer Maaße angeordneten Eröffnung derer mit denen Poſten und Poſt-Kutſchen etwa in dem anvertrauten Amte ankommenden Geld-Paquete, Säcke, Fäßer ꝛc. ohne Unſerer Poſt-Aemter Anlangen, oder ſich ſonſt ereignenden gegründeten Verdacht, keineswegs verfahren, auch denen Zoll- Gleits- und Land-Accis-Bedienten die Verhängung einiger Plackereyen unter dieſem Vorwandt nicht geſtatten, geſtalt denn auch

III.

Annahme des alten Franz-Geldes, derer Ducaten, auch des Creuzer-Geldes.

dasjenige was in denen §. §. 7 & 8. des Mandats und §. 4. der Erläuterung von Annehmung des alten Franz-Geldes und Ducaten a 2 Thlr. 17 gl. ingleichen derer Käyſerl. Sieben- und Siebenzehen-Creuzer, an denen Grenz-Orten bey verſchiedenen Unſern Cammer-Einnahmen geordnet, nach der beniemten Proportion behörig und ohne eigennützige Abſichten zu beobachten, auch wenn ſich in dem untergebenen Amte einiger Mangel an der erforderlichen Scheide-Münze herfür thun ſollte, dieſe denen dergleichen verlangenden von Unſeren anvertrauten Geldern gegen Alt-Franz-Geld, oder andere grobe Sorten, ohne Forder- und Nehmung einigen Aufgeldes oder Proviſion bey Vermeidung der ſonſt ohnfehlbar zu gewartenden Caſſation, austauſchen, oder im Fall es ſelbſt an

Scheide-Münze betreffend.

gnugſamer Scheide-Münze ermangelte, den verlangten Betrag an ganzen Gelde, oder an in devalvirten Werthe erhaltenen abgeſetzten Münz-Sorten zu Unſere Rent-Cammer an den Rent-Cammermeiſter Behr anhero einſenden, als welcher dargegen mit der deſiderirenden kleinen Münze verſehen, auch übrigens in gewiſſer Maße die obbenannten Sorten, jedoch nur bey denen in dem Mandat und deſſen Erläuterung nahmhaft gemachten Speciebus derer Intraden, annehmen laſſen wird. Und wie hiernächſt

IV.

Genaue Befolgung der Diſpoſition wegen derer verrufenen Sorten.

ſowohl das neue Münz-Mandat, als Unſere unterm 3. Martii, h. a. publicirte Erläuterung deſſelben deutlich beſaget, wie lange ſowohl die Ausgebung derer verruffenen Sorten nach dem devalvirten Werth im Handel und Wandel, ingleichen die völlige Fortſchaffung derſelben auſſerhalb Landes nachgelaſſen ſeyn, als auch, wie es nach Verlauf dieſer Friſten, mit Einwechſelung dieſer Münzen in dem herunter geſetzten Werth bey denen Einnahmen, und deren Einlieferung von dar zu Unſern, die Einſchmelzung dererſelben ſodann zu beſorgen habenden Haupt-Caſſen gehalten werden ſolle? Alſo in Erinnerung derer ſonſt ohnfehlbar bevorſtehenden harten und ernſten Strafen dieſer Unſerer gemeſſenen Verordnung auf das genaueſte nachzukommen, beſtreben, und dannenhero die devalvirten Münz-Sorten von denen, ſo ſolche überbringen, nach dem devalvirten Werthe (weshalb die dem Mandat und deſſen Erläuterung ſub D. et ⊙ beygefügten Verzeichniſſe dererſelben fleißig bekannt zu machen, auch ſonſt hiebey nach Beſchaffenheit derer, durch die Erfahrung und gute Kenntniß derer Geld-Sorten an Hand gegebenen Umſtände, alle dienliche Vorſicht zu gebrauchen) annehmen, oder gegen gutes Geld auswechſeln, die daran empfangene Quantität ſowohl in denen ausgeſtellten Quittungen als in denen Manualien deutlich anmerken, deren keine, unter was Vorwandtes auch ſey, an nehmen, oder inn- oder auſſer Landes ausgeben, ſondern ſolche insgeſamt getreulich in Unſere Rent-Cammer entweder ſtatt baren Geldes, oder gegen Empfang gültiger Sorten, anhero einliefern.

V.

Die Packete von Scheide-Münze betreffend.

dasjenige was wegen Fertigung kleinerer Paquete von Scheide-Münze, und deren Erbrechung bey beſchehender Zahlung an Particulier-Perſonen, nicht weniger wegen gänzlich zu unterlaſſender Einwechſel- und Wieder-Ausgebung ſchlechter Münze in denen §. §. 14. et 15. des Mandats, und dem 6. Punct der Erläuterung enthalten, ſtracklich zu beobachten, und was zu Erreichung Unſers hiebey auf das gemeine Beſte gnädigſt abgezielten Zwecks gereichen mag, ſo viel an iſt, auch Orts ſorgfältig beyzutragen, Und da endlich

VI.

Proviſoriſche Verfügung, wegen etwa künftig noch zum Vorſchein kommender Sorten.

in Zukunft einige neue, bisher unbekannt geweſene Münz-Sorten bey Unſern anvertrauten Einnahmen zum Vorſchein kommen möchten, deshalb mit Einſendung dererſelben ſo fort unterthänigſten Bericht anhero zu erſtatten. Daran ꝛc. ꝛc. Datum Dreßden, am 8. April. Anno 1733.

Generale,

Daß das alte Röhr-Holz, gleich anderen übrig bleibenden Bau-Holze, bey Herrſchaftlichen Bauen und Reparaturen, treulich zu berechnen;

den 4. Februar. 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734.

Obwohl vorhin ſchon hinlängliche Verordnung ergangen, daß bey angeordneten Bauen und Reparaturen, das übrig bleibende Bau-Holz, ſo altes als neues, und alle andere Bau-Materialien, wie nicht weniger alle Abgänge von Spähnen, Holz-Stücken und After-Schlägen, treulich berechnet werden ſollen; So müſſen Wir doch mißfällig vernehmen, daß die Röhrmeiſter, wenn ſie zu Erhaltung

Ungebührniße derer Röhrmeiſtere.

derer bey Unſeren Schlöſſern, Jagd- und Amt-Häuſern, Vorwergen, Mühlen und anderen Gebäuden befindlichen Röhr-Waſſer, die benöthigten Röhren aus denen Stämmen aushauen, ſich derer Wippel daran anmaßen, auch bey Einlegung derer Röhren die brauchbarſten, ſo noch lange Zeit liegen könnten, herauſſer nehmen, und ſolche entweder verkaufen, oder vor ſich zu Brennholze zerſchlagen, wie nicht weniger bey ſolchem Mißbrauch derer Röhren, auch mehrerntheils neue Röhr-Büchſen fertigen, und ſolchergeſtalt weder die alten, ſo noch zu gebrauchen wären, mit darzu anwenden, noch ſolche repariren laſſen;

Wann Wir dann dergleichen Ungebührniſſe ſchlechterdings abgeſtellet, auch das alte Röhr-Holz, gleich anderm übrig bleibenden Bau-Holze berechnet wiſſen wollen;

Als iſt Unſer Befehl hiermit, wolle bey Legung derer Röhren genaue Achtung haben, damit die brauchbaren Röhren nicht ohne Noth herauſſer geriſſen, auch die alten Röhr-Büchſen, ſo noch gut ſind, wieder mit angewendet, oder zum wenigſten repariret, mithin der unnöthige Aufwand hierbey möglichſt erſparet werde; inſonderheit aber iſt denen Röhrmeiſtern bey Strafe anzudeuten, ſich weder derer alten Röhren noch derer Wippel an denen Stämmen, fernerhin weiter anzumaßen, und ha ſolche gleich anderen übrig bleibenden Bau-Holze treulich zu berechnen. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 4. Febr. 1734.

Genaue Aufſicht bey Legung derer Röhren,

und was ſonſt dieſerhalb zu beobachten.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Arreſte auf Beſoldungen und Penſionen, ſo aus der Rent-Cammer bezahlet werden, nicht zuläßig ſind; den 25. Nov. 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. Veranlaſſung.

Uns iſt aus euerm unterm 8. huj. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt ein Kaufmann zu Herzberg Namens J. G. Sch. wider Verabfolgung des der verwittweten R. L. v. L. aus Gnaden bewilligten jährlichen Getreyde-Deputats, wegen bey ihme ausgenommen und noch zu bezahlenden ſchuldigen Trauer-Waaren proteſtiret, auch an Uns appelliret, und wie ihr hierauf auf euren allerunterthänigſten Bericht ſowohl an Unſer Cammer-Collegium als Landes-Regierung erſtattet; Nachdem aber dergleichen Arreſte auf Beſoldungen und Penſionen, ſo aus Unſerer Rent-Cammer bezahlet werden, nicht zuläßig ſind; Als begehren Wir hiermit, gnädigſt befehlende, ihr wollet den Kaufmann Sch. mit ſeinem gegenwärtigen Suchen benannten Umſtänden nach, abweiſen, jedoch verbleibet ihm, die von L. ſeiner Schuld-Forderungen halber, behörigen Orts zu belangen, hierdurch unbenommen. Datum Dreßden, am 25. Novembr. 1734.

Angelegte Arreſte auf Beſoldungen und Penſionen, ſind abzuweiſen.

Ejusdem Reſcript,

Die von denen Unterthanen derer Aemter, Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Noſſen, künftig ohnnachbleibenden Leiſtung derer Fuhren, Hand- und Jagd-Dienſte zu dem Schloſſe Hubertsburg betreffend; den 22. Junii, 1735.

An. 1735.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir, wegen Erörter- und völliger Einrichtung derer von denen Unterthanen derer Aemter Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Noſſen, zu Unſerm Schloß Hubertsburg zu präſtirenden Spann- Hand- und Jagd-dienſte, auch Bier- und andern Hoflager-Fuhren, eine beſondere Commißion zu verordnen der Nothdurft befunden;

Gleichwie Uns aber Unſer Hoflager, wohin es Uns gefällig zu transferiren, ohne Widerſpruch frey ſtehet, und hingegen Unſere Amts-Unterthanen ſich der Verrichtung derer Fuhren und Dienſte zu ſelbigen ſich zu entbrechen, kein gegründetes Befugniß haben; Alſo ſind Wir zwar, die Uns hierunter competirende Gerechtſame von beſagten Unterthanen ferner in Zweifel ziehen, oder darüber eine weitläuftige Unterſuchung anſtellen zu laſſen, nunmehro keinesweges gemeynet, und hätten vielmehr gnugſamen Anlaß die gefliſſentliche Widerſetzlichkeit einiger ermeldter Unterthanen mit gebührenden Ernſt zu ahnden und ſowohl die Bezahlung derer, von theils Aemtern und individuis vormals allbereits bewilligten annoch reſtirenden Aequivalent- und Beytrags-Gelder von ſelbigen, als auch den Erſatz derer nach Unſers Cammer-Collegii Uns erſtatteten Relation, aus dem Amte Noſſen, vor daſige Amts-Unterthanen, welche ſich der Anführung des bey Unſerm Hoflager zu Hubertsburg, Moritzburg, Freyberg und anderwerts erforderlich geweſenen Gersdorfer Bieres verweigert, deshalb von Michael 1731. bis den 14. Sept. 1734. verlegten und zuſammen 1783 Rthlr. 4 Gr. betragenden Fuhrlohne insbeſondere von dieſen zu fordern; Wir mögen aber doch, damit gedachte Unterthanen daraus Unſere gnädigſte Langmuth um ſo vielmehr zu verſpüren haben mögen, und in der Hoffnung, daß ſelbige in Zukunft, der ihnen dießfalls obliegenden Schuldigkeit ohnweigerlich nachzukommen ſich beſtreben werden, die gänzliche Verſchonung dererſelben mit Exaction erwehnter Beytrags-Gelder und Vorſchuſſes vor dieſesmal aus Gnaden geſchehen laſſen, und gleichwie Wir wegen dieſes letztern bereits an Unſer Cammer-Collegium beſondern Befehl ertheilet, auch zugleich an daſſelbe ſowohl, als Unſere Landes-Regierung, damit oftbenannte Unterthanen derer Aemter, Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Noſſen, zu jedesmaliger gebührender Præſtation derer zu Unſerm Hoflager nach Hubertsburg von ihnen erfordernden Spann- Hand- und Jagd-Dienſte, Bier- und andern Fuhren, hinführo von Zeit zu Zeit ernſtlich und in Entſtehung der Güte durch hinlängliche Zwangs-Mittel ſo oft es nöthig angehalten, auch die in ihrer Widerſpenſtigkeit harnäckig verharrenden, nebſt ihren ſie darzu anreizenden Advocatis, zu Steurung der-

Die Unterthanen benañter Aemter, ſind zu denen zum Hoflager nach Hubertsburg erforderten Dienſten und Fuhren ernſtlich, auch durch hinlängliche Zwangs-Mittel anzuhalten.

Strafe derer Advocaten, und Aufwiegeler.

gleichen überhandnehmenden Ungehorſams, und andern gewinnſüchtigen Aufwieglern zum Exempel, nach Befinden mit der Straſe des Veſtungs-Baues, auf einen oder mehrere Monate, ohne vorgängige weitere Anfrage auch Attention einigen Appellirens, ohnnachbleibend beleget werden ſollen, unterm heutigen dato reſcribiret; Alſo iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet auch eures Orts euch darnach gebührend achten. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 22. Junii, 1735.

Alexander von Miltitz.

An das Ober-Hof-Gericht
zu Leipzig.

G. A. von Guden.

Ejusdem Befehl,

Daß keine ungeſtempelte Calender in Chur-Sächſiſchen Landen verkauft werden ſollen; den 10. Oct. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735.

Verwarnung derer Gleits- und Accis-Einnehmer,

auch Unterthanen, keine ungeſtempelte Calender einzulaſſen, noch zu verkaufen.

Lieber Getreuer. Nachdem Unſerm, unterm 21. Jul. 1718. emanirten Mandat zuwider noch immer ungeſtempelte Calender in Unſeren Landen verkaufet werden; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt die Gleits- und Accis-Einnehmern in dem dir angewieſenen Bezirk bedeuten, daß ſie hierauf fleißig Acht haben, auch die Unterthanen verwarnen ſollen, damit Niemand, vornehmlich aber die Hauſirer, auf denen Grenzen keine ungeſtempelte Calender in Unſer Land bringen, und ſolche verkaufen mögen, wie denn diejenigen, ſo darauf betreten werden, bey Unſern Aemtern ſofort behörig anzugeben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Octobr. 1735.

An die Gleits- nnd Land-Accis-
Commiſſarien.

Ejusdem geſchärftes Mandat,

Wieder die proceſſualiſche Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, den 7. Junii, 1736.

An. 1736.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Vorhin erlaſſene Befehle, wegen reſerviren der Cognition in Cameral-Sachen,

Urkunden hierdurch: Wasmaßen zwar Unſere Vorfahren an der Chur, inſonderheit Churfürſt Auguſtus, löblichen Gedächtniſſes, ans Ober-Hof-Gerichte, de dato Annaburg den 2. Januar. 1579. wie ſich daſſelbe in Cammer-Sachen, ratione derer Inhibitionen und ſonſt, gegen die Beamten zu verhalten, ingleichen Churfürſt Chriſtianus II. unterm dato den 9. Aprilis 1609., ſowohl Churfürſt Johannes Georgius II. Chriſtmildeſten Andenkens, ſub dato den 17. Septembr. 1657. vermöge derer in öffentlichen Druck verhandenen Reſcripten an die Landes-Regierung, Appellations- und Ober- auch Hof-Gerichte, die Cammer- Jagd- Berg- und Dero eigene Sachen, als ein ſonderliches Reſervat gänzlich ausgezogen, und dem Cammer- und Berg-Raths-Collegio privativè übergeben und aufgetragen, welches nicht weniger Unſers in Gott ruhenden Herrn Groß-Vaters, Churfürſt Johannis Georgii III. Gnad. ingleichen Churfürſt Johann Georg der IV. unterm 20. Aug. 1682. und 29. Dec. 1692., ſowohl Unſers höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſtät, unterm 25. Maji 1705. auch 1. Auguſti 1710. an die Geheime Räthe, und durch ſelbige an die Landes-Regierung, Ober- und Hof-Gerichte, wohlbedächtig wiederholet und renoviret haben; dennoch die tägliche Erfahrung lehre, und Wir dahero mißfällig empfinden, daß ſolchen allen zeithero nicht nachgelebet, Unſere Creyß-Haupt-Leute, Land- Cammer- und andere Räthe, auch Beamten in Cammer-Sachen, wenn ſie die in Unſerm höchſten Namen, aus Unſerm Cammer-Collegio ergangenen Verordnungen expediret, oder ſonſt Unſer Befugniß pflichtmäßig beobachtet, von widerſpenſtigen Unterthanen, ſowohl in Sachen, da deren Schuldigkeit ganz evident, als auch in Kleinigkeiten, rechtlich beklaget, in weitläuftige Proceſſe gezogen, und hierdurch unterm Schein des Rechtens, Unſere offenbare Gerechtſame ſo gar in Zweifel gezogen werden, es auch öfters damit ſo weit gekommen, daß die Unterthanen, unter Verhetzung gewinnſüchtiger Advocaten, wenn in dergleichen Cammer-Sachen aus Unſerm Cammer-Collegio das nöthige verfüget und angeordnet, ſich deme ohngeachtet zu widerſetzen, und deſſelben Cognition vermeſſener Weiſe zu impugniren, ihre Schuldigkeit und Præſtation, ſo klar und richtig auch ſolche ſind, zu verweigern, das, was hiebevor allbereit verglichen und abgethan iſt, auch öfters ein ſehr geringes beträgt, aufs neue anzufechten, und darüber weitläuftige Rechtfertigung zu erregen, andere Unterthanen zu gleichmäßiger Zankſucht und Widerſpenſtigkeit zu verleiten, ſich zu Syndicis von Gemeinden, ja von ganzen Aemtern aufzuwerfen, und allerhand Proceſſe aus bloßem Eigennutz, ſelbſt wider derer Unterthanen Wiſſen und Willen, zu erheben, Anlagen zu machen, und denen Commiſſariis, auch Beamten, wenn ſie die aus Unſerm Cammer-Collegio ergangene Verordnungen zur Expedition bringen wollen, die ſchuldige Parition zu verweigern, keinen Scheu getragen, noch an die dießfalls an ſie erlaſſene Verwarnungen ſich im mindeſten kehren, vielmehr alles auf Proceß ziehen, und bey denen aus dem Cammer-Collegio ertheilten Anordnungen ſich nicht beruhigen laſſen wollen.

werden renoviret.

Nachdem es aber bey Eingangs gedachten in denen Jahren 1579. 1609. 1657. 1682. 1792. 1705 und 1710. ergangenen gnädigſten Befehligen, als welche Wir hierdurch in allen Puncten und Clauſuln wohlbedächtig aus Landesherrlicher Macht und Hoheit renoviren und beſtätigen, nochmaln allenthalben ſein ungeändertes Bewenden hat: So finden Wir hierüber der Nothdurft, oberwehnten zeithero wahrgenommenen Unfug und Aufwiegelung derer Unterthanen, auch denen ſtrafbaren Abſichten gewinnſüchtiger Rabuliſten und Advocaten, ernſtlichen Einhalt zu thun, damit ſowohl Unſerer Collegiorum Reſpect erhalten, getreue Diener und gehorſame Unterthanen, durch zugenöthigte Geldſpilternde Proceſſe, nicht intimidiret, als auch Unſere Gerechtſame und Befugniſſe nicht ferner in ungebührlichen Zweifel gezogen, die Unterthanen ſelbſt auch in muthwillige Weitläufftigkeiten nicht verwickelt, und dadurch ruiniret werden mögen.

Alle Cammer- und Rent-Sachen, ſind bey dem Cammer-Collegio alleine anzubringen.

Ordnen und wollen demnach, daß gleichwie nach Anleitung Eingangs gedachter Mandate, in Forſt- Jagd- Floß- Berg- Land- Accis- Poſt- Zoll- Gleits- Salz- Fleiſch- Steuer- Pacht- Dienſt- und allen anderen Cammer- und Rent-Sachen, wie ſolche nur Namen haben mögen, Unſerm Cammer-Collegio die ungehinderte freye Diſpoſition und Erkänntniß lediglich verbleibet, alſo auch dieſelben von Unſern Vaſallen und Unterthanen daſelbſt alleine angebracht, und denen Rechten, auch der Billigkeit gemäß, jederzeit Beſcheids darauf erwartet werden ſolle, geſtalten denn daſſelbe, daß es jedermann mit ſeiner Nothdurfft gnugſam hören, niemanden über Gebühr beſchweren, auch, nach Befinden, die Einholung rechtlichen Erkänntniſſes und unpartheyſche Commißionen anordnen ſolle, allbereit gnüglich von Uns inſtruiret iſt;

In Fällen, ſo landesherrliche Befugniſſe, und derer Unterthanen Schuldigkeit angeben, ſoll keine proceſſualiſche Weitläufftigkeit verſtattet werden.

Hingegen wollen Wir alle proceſſualiſche Weitläufftigkeit in ſolchen Fällen, da Unſere Befugniſſe und derer Unterthanen Schuldigkeit aus Erb- Amts-Büchern, Zins- und Dienſt-Regiſtern, Rechnungen, Kauf- und Pacht-Contracten, Vererbungen, Receſſen und Judicatis, oder ergangenen Befehligen und Anordnungen, oder auch die Poſſeſs unläugbar, durchaus nicht geſtatten, ſondern, wenn einige Beſchwerden wider Unſere Aemter vorfallen, ſollen ſolche von denen Creyß-Haupt-Leuten, oder Land- Cammer- und anderen Räthen, oder wie ſonſt jetzige und künftige Amts Befehlshabere von Uns zu nennen, ingleichen denen Beamten, kürzlich und pflichtmäßig unterſuchet, erwogen, und wenn in Güte nichts auszurichten, zu Unſerm Cammer-Collegio einberichtet, und von dar aus weitere gemeſſenſte Reſolution erwartet werden. Dahero auch Unſern Vaſallen und Unterthanen, wenn wieder die aus Unſerm Cammer-Collegio ihrenthalben ergehende Anordnungen, mit gnugſamen Fundament etwas anzubringen, (außerdem aber es, bey Vermeidung unnachbleibender nachdrücklicher Ahndung und empfindlicher Strafe, nicht erlaubet) hierunter frey gelaſſen ſeyn ſoll, bey Uns Selbſt, oder in Unſerer Abweſenheit bey Unſerm geheimen Conſilio das nöthige ſupplicando vorzuſtellen, und Landes-Väterliche Hülfe; auch nach Befinden alsdenn Rechtliche Erörterung, jedesmal zu erwarten.

Ermahnung derer Unterthanen, und Verwarnung derer Advocaten.

Gleichwie Wir nun das gnädigſte Vertrauen zu Unſern ſämtlichen Unterthanen faſſen, es werden dieſelben ſamt und ſonders ſich hiernach allenthalben gehorſamſt achten, aller Widerſpenſtigkeit, Ungehorſames, Aufwiegelung und Unfugs ſich enthalten, an Gleich und Recht ſich begnügen, und deme, was in obgedachten Cammer-Sachen, aus Unſerm Cammer-Collegio anbefohlen wird, allergehorſamſte Folge leiſten; Alſo wollen Wir widrigenfalls gegen die Ungehorſamen, und die hierunter mit beygetretenen Advocaten, welche dieſem Mandat zuwider handeln, ohne Anſehen der Perſon, mit nachdrücklicher Geld- und Gefängniß- auch nach Befinden Veſtungs-Bau-Strafe, jedoch, ſo viel dieſe letztere betrifft, nach vorher an Uns zu erſtattendem Berichte und darauf erfolgter Reſolution, andern zum Abſcheu und Exempel, durch bemeldtes Unſer Cammer-Collegium unnachbleibend verfahren laſſen. Urkundlich haben Wir dieſes Patent unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Königl. Chur-Secret wiſſentlich ausfertigen laſſen, und ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft behörig zu bringen anbefohlen. So geſchehen und geben zu Warſchau, am 7. Junii, 1736.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Alexander von Miltitz.
Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Mandat,

Die Einführung des Stempel-Pappiers im Hennebergiſchen betreffend;

den 19. März, 1737.

An. 1737.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Einführung des Stempel-Pappieres in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg Schleuſingiſchen Antheils, in gerichtlichen Sachen.

Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Wir das Stempel-Pappier in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, auf gewiſſe Maaße einführen zu laſſen entſchloſſen, als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß nach Publication dieſes Unſers Mandats, bey Unſerer Ober-Aufſicht, denen Aemtern und andern Gerichten im Hennebergiſchen, Schleuſingiſchen Antheils, alle Supplicata, Klagen, Leuteration- und Appellation-Zeddel, Anhaltungs-Schreiben, Producta, Articuli, Quittungen, Verbothe, Arreſta, Renovationes, Vollmachten, Actoria, Citationes, Gedenk-Zeddel, Notificationes, Præcepta, Berichte, ſo die Partheyen concerniren, Apoſtoli, Curatoria, Tutoria, Atteſtata, Abſchiede, Conſenſe, Confirmationen, Lehn- und andere Scheine, Verzichte, Zeugen-Ausſage, gerichtliche Vidimus, Subhaſtations-Scheine und Patente, Depoſiten-Scheine, Geburts- und Abzugs-Briefe, Kundſchaften, Kauf- und Pacht-Briefe, auch alle übrige Contracte und was ſonſt mehr in Parthey-Sachen gerichtlich ausgefertiget, es habe Namen wie es wolle, auf einen einfachen Groſchen-Bogen extendiret und geſtellet werden.

In außergerichtlichen Handlungen.

Ingleichen außerhalb Gerichts, alle dasjenige nicht allein, was von denen Notariis aufgeſetzet wird und publicam fidem erfordert, ſondern auch alle Contracte, Obligationes, Donationes, Pacta, Reverſe, Scheine, Quittungen, Teſtamente und alle andere Species ultimarum voluntatum gleichergeſtalt auf einen einfachen Stempel-Bogen geſchrieben werden. Zu allen Wechſel-Briefen aber, ſo im Hennebergiſchen ausgeſtellet, ohne Unterſcheid der darinne exprimirten Summe, jedesmal Ein Bogen von Zwey Groſchen genommen werden.

Ausgenommene Sachen.

Da hingegen werden ausgenommen, alles dasjenige, was bey denen Proceſſibus pauperum, und da ſich einer ins Armen-Recht geſchworen, Berichte, welche außerhalb denen Parthey-Sachen ex officio, ingleichen wegen derer Brand- Waſſer- und Wetter-Beſchädigten, auch Anbauung wüſter Plätze erſtattet werden, Inquiſitions-Sachen, wenn ſolche ex fiſco oder von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquiſit nichts in Vermögen hat; daferne aber von dem Inquiſiten, entweder aus ſeinem Vermögen, oder beſtallter Caution, bey Endigung der Sache, was zu erlangen und die Gerichts-Koſten reſtituiret werden, iſt nebſt dieſen, auch der Pappier-Impoſt zu bezahlen; Quittungen, welche die Pachtere und Einwohnere, item Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Cauſæ, über ihre Intraden und Einkünfte an Erb-Zins, Schoß und andern Gefällen, item Piæ Cauſæ über außen ſtehende Capitalia und davon abgetragene Zinſen, ausſtellen, desgleichen Unſerer höherer und niederer Bedienten, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bediente über ihre Beſoldung, dann über Deputat-Wildpret- und Holz- Jagd- und Dienſt-Gelder, Steuer-Zinſen, Berg-Leute-Lohn, Ausbeuthe und Zubuße, genoſſene Begnadigung derer Calamitoſen ſind Impoſt-frey.

Uebrige Verfügungen.

Von ſolchem geſtempelten Pappier nun, welches Wir in nothdürftiger Menge, Unſerer Ober-Aufſicht, auch denen Beamten, zu feilen Kauf durch Unſere Rent-Cammer allhier, überſchicken wollen, ſoll jedweder Bogen mit dem darauf geſetzten Impoſt und einen mehrern nicht bezahlet, auch ſonſten weiter Niemanden, dergleichen zu führen verſtattet werden. Gebiethen darauf Unſerer Ober-Aufſicht und Beamten auch Unter-Obrigkeiten, dieſe Unſere Verordnung in keinerley Wege zu übergehen, ſondern vielmehr derſelben allenthalben gehorſamſt nachzuleben, widrigenfalls aber die Verbrechere, oder auch der Beſitzer oder Producent derer auf ungeſtempelt Pappier gefertigten Documente, ungeachtet ſelbige nichts deſtoweniger allenthalben gültig, und bey Kräften bleiben, von jedem Bogen viermal ſo viel, als der geſtempelte Bogen gegolten, zur Strafe, nebſt dem Stempel-Geld, zu belegen, dieſelbe fleißig einzufordern, und dem Beamten treulich einzuliefern.

Strafe der Contravention, und was wegen eingereichter ungeſtempelter Documente zu beobachten.

Urkundlich, haben Wir dieſes Mandat unter Unſerm Königl. Cammer-Secret ausfertigen laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 19. Martii, Anno 1737.

(L. S.)

Joh. Chr. von Hennicke.

Johann Chriſtoph Kleinhempel.

Ejusdem Befehl,

Daß die geringfügigen Injurien-Sachen in der Kürze abgethan, hingegen in dem Fall, wo eine Beſtrafung ſtatt findet, die Injurien-Sachen zu denen Rügen genommen, und darüber ohne Weitläuftigkeit rechtliche Deciſa eingeholet werden ſollen; den 9. Oct. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737.

Lieber Getreuer. Wir mögen dir auf deinen von 1. hujus erſtatteten gehorſamſten Bericht und unterthänigſte Anfrage, wegen Verſchickung derer von Johannis bis verwichene Michaelis a. c. bey dem dir gnädigſt anvertrauten Amte colligirten Rügen zum Vorſpruch Rechtens zu Unſerer Reſolution nicht verhalten, wasmaßen Unſere gnädigſte Abſicht in dem unterm 1. Jul. h. a. wegen Erläuterung des vormals ſub dato den 2. Jul. 1712. emanirten Duell-Edicts, erlaſſenen Mandate lediglich nur dahin gehet, daß in geringfügigen Injurien-Sachen denen Unterthanen durch unnöthige Weitläuftigkeiten keine Unkoſten, wie zeithero in Unſern meiſten Aemtern geſchehen, künftig zugezogen, mithin dergleichen Sachen durch mündlich nachdrückliche Correctiones, oder ſonſten in der Kürze abgethan; hingegen aber in denen Fällen, wo eine Beſtrafung ſtatt findet, dieſe Injurien-Sachen nach Maaßgebung deines Vorfahrers Beſtallung, worauf du beſonders gewieſen worden, zu denen Rügen genommen und darüber rechtliche Deciſa, jedoch ſonder Weitläuftigkeit und Geldſpilterung, eingeholet, auch dieſe letztern vor wie nach, zu Unſerer Entſchließung uneröffnet anhero eingeſchicket werden ſollen, mit dem Befehl, du welleſt, ratione obiger Rügen dich darnach gehorſamſt alſo achten, und daran Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, den 9. Octobr. 1737.

In geringfügigen Sachen, ſollen den Unterthanen durch unnöthige Weitläuftigkeiten keine Unkoſten zugezogen, ſondern ſolche in der Kürze abgethan, und wo eine Beſtrafung ſtatt findet, Rügenmäßig tractiret werden.

An Schul-Verwalter zu Meißen,
& mut. mut. ſub d. 22. ejusd.
an den Amtmann zu Torgau.

Ejusdem Reſcript,

Den, von der einem jeden, in dem Cammer-Reglement benannten Percipienten zugetheilten Beſoldung zu erlegenden Zwölften Theil zum Armen-Hauſe betreffend; den 22. Sept. 1738.

An. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir in Gnaden entſchloſſen, daß nur denenjenigen in Unſerm euch ertheilten Cammer-Reglement benannten Percipienten, ſo aufs neue in den Genuß vorhin in Fürſtl. Merſeburgiſchen Dienſten nicht gehabten Beſoldungen und Penſionen treten, von dieſen, keinesweges aber von Deputaten und Auslöſungen der Zwölfte Theil zur Armen-Haus-Caſſe abgezogen, die übrigen Perſonen hingegen, ſo in dergleichen ſchon vorhin geſtanden, damit gänzlich verſchonet werden ſollen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, daß ſolches alſo beobachtet werden möge, veranſtalten. Hieran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 22. Septembr. 1738.

Nur denenjenigen, ſo aufs neue in den Genuß vorhin nicht gehabter Beſoldungen treten, iſt von dieſen, und neuerhaltenen Penſionen, nicht aber von Deputaten und Auslöſungen, der 12te Theil zur Armen-Haus-Caſſe abzuziehen; womit aber diejenigen, ſo vorhin ſchon in dergleichen geſtanden, gänzlich zu verſchonen.

B. Freyherr von Zech.

An das Stifft Merſeburgiſche
Cammer-Collegium.

F. A. Hopfgarten.

Ejusdem

Ejusdem Anderweites Reſcript,

Die richtige Einlieferung derer Beſoldungs-Abzüge zur Armen-Haus-Caſſe betreffend; den 11. Febr. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Euch iſt erinnerlich, waſmaßen Wir, in Unſerm an euch d. d. den 22. Septembr. a. pr. erlaſſenen Reſcripto verordnet, daß denenjenigen Percipienten, ſo aufs neue in den Genuß vorhin in Fürſtl. Merſeburgiſchen Dienſten nicht gehabter Beſoldungen und Penſionen treten, von dieſen, keinesweges aber von Deputaten und Auslöſungen, der Zwölffte Theil zur Armen-Haus-Caſſe abgezogen, die übrigen Perſonen hingegen, ſo in dergleichen ſchon vorhin geſtanden, damit gänzlich verſchonet werden ſollten, und Wir begehren gnädigſt, ihr wollet deme alſo nachgehen, und damit die ſolchergeſtalt zu machende Beſoldungs-Abzüge, als welche denn auch überhaupt in Zukunfft bey neuen Beſoldungen und Zulagen ſtatt finden, denen Percipienten, welche ſolche nach Vorſchrift obangezogenen Unſers Reſcripts leiden müſſen, abgekürzet und innen behalten, auch zu der zu Beſorgung des Armen-Weſens im Lande allhier niedergeſetzten Commiſſion gehörig eingeſchicket, und gegen Quittung bezahlet, nicht weniger ſolchergeſtalt damit, bey ſich ereignenden Fällen, von Zeit zu Zeit continuiret werde, Verfügung treffen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Februar. 1739.

Reſcript d. d. 22. Sept. 1738.

Die anbefohlne Beſoldungs-Abzüge, ſind zur Armen-Haus Commißion einzurechnen.

Chriſtian vom Loß.

An das Stifft Merſeburgiſche
Cammer-Collegium.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Befehl,

Die Cognition in Cammer-Sachen, in denen Aemtern Delitzſch, Bitterfeld, Zörbig, Dobrilugk und Finſterwalda, betreffend; den 18. März, 1739.

An. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Hochgelahrte, liebe Getreue. Euch iſt erinnerlich, wohin Wir euch, ratione der Cognition in Cammer- und dahin gehörigen Sachen, und daß darinnen keine unnöthige proceſſualiſche Weitläufftigkeit zu verſtatten, verſchiedentlich angewieſen. Wann Wir dann ein gleiches in denen Uns anheim gefallenen Aemtern Delitzſch, Bitterfeld, Zörbig, Dobrilugk und Finſterwalda, in allen und jeden Cammer- Rent- Jagd- Forſt- und andern in das Camerale einſchlagende Sachen beobachtet wiſſen wollen; Als begehren Wir, ihr wollet in vorkommenden Fällen euch dem gemäß bezeigen. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 18. Mart. Anno 1739.

Befehl wegen der Cognition in Cammer-Sachen, und daß darinnen keine proceſſualiſche Weitläufftigkeit zu verſtatten, iſt auch ratione derer anheim gefallenen Fürſtlich-Merſeburgiſchen Aemter zu beobachten.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An die Juriſten-Facultäten zu
Wittenberg und Leipzig
& in ſimili an die Schöppen-Stühle daſelbſt.

Johann Gottlob Otto.

Generale,

Die Abſtellung derer, bey denen zur Rent-Cammer eingehenden Geld-Paqueten, zeithero verſpührte Unrichtigkeiten betreffend; d. d. 7. April, 1739.

An. 1739. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Nachdem bey denen zu Unſerer Rent-Cammer eingehenden Geld-Paqueten, große Unrichtigkeiten zeithero verſpüret worden, indem ſelten eines ohne Mangel, oder devalvirte Münz-Sorten iſt, und dahero immerfort Paquete zur Auswechslung oder Supplirung gebracht werden, welches nicht nur dem Credit ſehr hinderlich, ſondern auch der Caſſe, welche den Betrag indeſſen vorſchießen, notiren, und an die Rechnungs-Führer, von denen es überſchrieben, und eingerechnet worden, ſchicken, auch nachgehends den Erſatz offtmals erinnern muß, mancherley Arbeit, Auffenthalt und Verdruß cauſiret; Als iſt hiermit Unſer Befehl, nicht nur Orts, bey Strafe doppelten Erſatzes alles deſſen, ſo künfftighin ermangeln, oder an falſchen und devalvirten darinnen befunden wird, oder auch nach Befinden, empfindlicher Leibes-Strafe, die Geld-Paquete, an Patentmäßigen Sorten richtig einſchicken, und wenn ein Mangel oder Defect dennoch daran befunden wird, ſolchen, ohne erſt das Paquet mit Gelde zurück zu verlangen, doppelt erſetzen, ſondern auch denen Unter-Einnehmern in dem anvertrauten Amte ein gleiches alſofort intimiren, und wie ſolches geſchehen, unterthänigſt berichten. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Aprilis, 1739.

Geld-Paquete ſind an Patentmäßigen Sorten richtig einzuſchicken.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc.

Die Vereinzelung derer Güther und Häuſer in denen Hennebergiſchen Aemtern betreffend; den 21. März, 1740.

An. 1740. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus eurem unterm 6. Dec. 1735. erſtatteten unterthänigſten Bericht geziemend vorgetragen worden, wie es zeithero in denen Hennebergiſchen Aemtern Schleuſingiſchen Antheils, mit Vereinzelung derer Güther und

Bericht und Anfrage der Ober-Aufſicht in Schleuſingen.

Häuſer gehalten werden? auch weſſen ihr euch zu beſcheiden, ob das jus retractus ratione vicinitatis oder das jus congrui einzuführen ſey, gebethen, ſamt was ihr darneben gehorſamſt vor- und zu Unſerer Entſchlieſſung geſtellet.

Wie es nun geſtallten Sachen nach, noch zur Zeit bey der bisherigen Anordnung und Obſervanz ſein Verbleiben hat:

Die ſchädlichen Dismembrationes derer Güther, ſind gänzlich zu vermeiden.

Alſo iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wellet dahin ſehen, daß die ſchädlichen Dismembrationes gänzlich vermieden und denen dieſerhalb ergangenen Reſcriptis nachgelebet auch dergleichen ohne Unſere beſondere Conceſſion nicht geſtattet werden möge.

Regulativ wegen derer Gebühren, bey Ab- und Zuſchreibungen derer Güther, bey Käuffen, und Erbtheilungen.

Was aber die Ab- und Zuſchreibe-Gebühren betrifft, habt ihr, eurem eröffneten ohnmaßgeblichen Gutachten nach, die Sache dahin einzuleiten, daß bey jedem Kauf- und Verkauf, der Käufer vor jeden Kauf-Brief Einen Patzen, fürs Zuſchreiben, und der Verkäufer ebenfalls Einen Patzen vors Abſchreiben geben. Bey Erbtheilungen aber, iſt ex maſſa hereditatis Ein Patzen vor das bloße Abſchreiben des Defuncti Nahmens zu entrichten, wenn hingegen die Güter getheilet werden, iſt ein jeder Poſſeſſor vor ſeinen ganzen Antheil, wenn es in einen Lehn- oder Kauf-Brief gefaſſet wird, nicht mehr als Einen Patzen zu entrichten ſchuldig; würden aber mehrerer Kauf-Briefe ausgefertiget, iſt von jedem Ein Patzen zu zahlen. Daferne aber hæredes minorennes verhanden und zur Zeit zu keiner Theilung geſchritten werden kan, iſt ex maſſa hæreditatis ein ſogenannter Patzen vor das Ausſtreichen des Defuncti Nahmens, und ein Patzen vor das Zuſchreiben auf die geſammten Erben zu entrichten. Sind aber verſchiedene Poſſeſſores als Verwandte in einem Lehn-Brief beliehen, ſoll jeder Theilhaber Einen Patzen, jedoch wenn ein Antheil unter denen Erben nicht vertheilet ſondern annoch pro indiviſo beſeſſen wird, ſolches nicht nach denen Köpfen ſondern nach dem ganzen Antheil zu rechnen. Mochtens euch, mit Remiſſion derer Acten, nicht bergen, und habet ihr, wie ihr dießfalls alles in behörige Expedition geſetzet, vermittelſt gehorſamſten Berichts anzuzeigen, und daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, den 21. Mart. Anno 1740.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Ober-Aufſicht
zu Schleuſingen.

G. C. Kleinhempel.

Ejusdem Mandat,

Wegen Einführung geſtempelter Calender im Hennebergiſchen; den 12. Septemb. 1740.

An. 1740.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernichovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Verboth derer ungeſtempelten Calender.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem zeithero in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg Unſers Antheils viele ungeſtempelte Calender von auswärtigen Orten, durch die ſogenannten Hauſirer, Ram- und Butten-Träger eingeſchleppet, und dadurch nicht nur Unſer hierunter verſirendes Cammer-Intereſſe merklich verkürzet, ſondern auch diejenigen, welche geſtempelte Calender zum Vertreib eingekauffet, in nicht geringen Schaden geſetzet werden, und Wir dahero mit dem 1ſten Januarii des nächſtkünftigen 1741ſten Jahres, die Stempelung derer Calender, auf gleiche Weiſe, wie in Unſeren übrigen Erblanden, und zwar dergeſtalt, daß von ſolcher Zeit an, alldort keine ungeſtempelte Calender weiter geſtattet werden ſollen, einführen zu laſſen, in Gnaden entſchloſſen; Alſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Calender, ſo auf das künftige 1741 und folgende Jahre, in Unſere Hennebergiſche Lande gebracht, und daſelbſt gebrauchet und verkauffet werden, wenn ſie nicht bereits aus einer Unſerer Chur-Sächſiſchen Städte geſtempelt, mit einem hiezu beſonders gefertigten ſaubern Stempel roth bezeichnet werden ſollen, weshalber die Buchführer, Buchbinder und andere, die mit Calendern handeln, dahin ernſtlich hierdurch angewieſen werden, die Tittul-Bogen ſolcher Calender auf der Poſt, woſelbſt ſie hin und zurück Porto-frey paßiren, nach Schleuſingen an den Amts-Rent-Verwalter, Joh. Jacob Köppen, der ſolche hernach remittiret, überſenden, und auf das Paquet: daß dergleichen Calender-Bogen darinne befindlich, zu ſetzen, dabey jedoch denen Poſt-Aemtern nachgelaſſen, bey entſtehendem Verdacht, daß ſonſten noch andere Sachen eingepacket ſeyn möchten, mit Zuziehung vorgedachten Amts-Rent-Verwalter Köppens, ſothane Paquete zu eröffnen.

Einführung geſtempelter Calender, vom 1. Jan. An. 1741 an.

Stempel-Gebühren.

Vor welche Stempelung:

Von jedem Dutzend in 4to	4 gl.
Von einem Dutzend in 8vo	6 gl.
Von einem Dutzend in 12mo	3 gl.
Von einem Dutzend in 16mo	2 gl.
Von einem Dutzend in 32.	1 gl. 6 pf.
Von einem Dutzend in 64.	1 gl.
und von einem Buch Blättgen.	4 gl.
Von jedem Stück Contoir-Calender aber	6 pf.

zu erlegen ſind.

Strafe der Contravention.

Daferne nun, ſolchem zuwider, jemand ungeſtempelte Calender kauffen oder verkauffen würde, ſollen nicht nur dergleichen Calender als Contreband angeſehen, und mit Confiſcation dererſelben ſofort verfahren, ſondern auch ſowohl der Käuffer als Verkäufer, jeder mit Vier Thalern von jedem ungeſtempelten Calender beleget, davon dem Denuncianten, deſſen Name zu verſchweigen, ein Theil, und dem Stempel-Impoſt-Einnehmer der andere überlaſſen, die übrigen Zwey Theile aber von dieſen zu Unſerer Rent-Cammer eingeſendet werden.

Fernerweite Verordnungen dieſerhalb.

Wobey inſonderheit denenjenigen, welche Calender drucken, oder drucken laſſen, hiemit ernſtlich verboten wird, keine ungeſtempelte Calender an Inländiſche zu verkauffen; Gleichwie auch allen Einheimiſchen unterſaget wird, dergleichen ungeſtempelte Calender an ſich zu handeln, noch denen Käuffern frey zu laſſen, ob ſie geſtempelte oder ungeſtempelte Calender nehmen wollen, auf welchen letztern Fall die Uebertreter, bey welchen dergleichen Calender angetroffen werden, obige Strafe ſofort erlegen ſollen, und haben die Beamten und andere Unter-Obrigkeiten inſonderheit Achtung zu geben, damit niemand, vornehmlich aber die Hauſierer, auf den Gränzen keine ungeſtempelte Calender ins Land führen, und ſolche verkauffen mögen. Daferne auch den Händlern von denen alſo geſtempelten Calendern einige liegen blieben und nicht verkauft würden; So ſollen denenſelben bey Verfließung jeden Jahres, ſo viel andere neue Calender dagegen auf das künftige Jahr Stempel-Impoſt-frey paßiren, und die alten geſtempelten Calender, womit es zu beſcheinigen, dem Stempel-Impoſt-Einnehmer eingehändiget, und von dieſem caßiret, im übrigen aber die Calender, dieſer Stempelung ungeachtet, im Werth keinesweges allzuhoch geſteigert, auch denen inländiſchen Calender-Händlern geſtempelte Calender von verſchiedenen Formaten und Sortimenten, wenn ſolche entweder in Unſeren übrigen Erblanden bereits, oder obermeldtermaßen, in Unſerm Antheil der gefürſteten Grafſchaft Henneberg geſtempelt worden ſind, ohne einige weitere Abgabe des Impoſts, zu führen, wie nicht weniger denen ausländiſchen Calender-Händlern und Buchbindern zu Jahrmarkts-Zeiten geſtempelte Calender zu verkauffen, noch ferner frey gelaſſen werden.

Gebieten dahero Unſerer Ober-Aufſicht zu Schleuſingen und Beamten, auch Unter-Obrigkeiten, dieſe Unſere Verordnung in keinerley Wege zu übergehen, ſondern vielmehr derſelben allenthalben gehorſamſt nachzuleben, auch wider die Contravenienten mit der determinirten Strafe jedesmal unabläßig zu verfahren. Urkundlich haben Wir dieſes Mandat unter Unſerm Königl. Cammer-Secret ausfertigen laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 12. Septemb. Anno 1740.

(L.S.)

Joh. Chr. von Hennicke.
George Chriſtoph Kleinhempel, S.

Ejusdem General-Befehl,

Wie es mit Einbringung des Sterbe-Lehns im Stifft Naumburg, wegen derer Güther und Grund-Stücke zu halten, ſo Eltern bey Lebzeiten an ihre Kinder alieniren; d. d. 27. Julii, 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.

Wahrgenommene Verſchiedenheit in Einhebung des Sterbelehns

Nachdem Wir bishero wahrnehmen müſſen, daß nur bey Unſern Stifftiſchen Aemtern, Zeitz und Haynßburg, bey vorkommenden Käuffen und Schenkung derer Güther und Grund-Stücken jedesmahl das Sterbe-Lehn auf den Todes-Fall des Vaters oder Mutter, ohne Reſtriction auf gewiſſe Jahre reſerviret, auch caſu exiſtente würklich eingebracht, mithin bey vorfallenden Käuffen zwiſchen Eltern und Kindern, auf jener als Verkäuffere Todes-Fall, vor Aushändigung der Confirmation gedachtes Sterbe-Lehn eingetrieben, hingegen wenn die Kinder annoch bey derer Eltern Lebzeiten entweder die Güther weiter und ad tertios veräußert, oder gar verſtorben, ſodann die Reſervation dadurch wieder aufgehoben, und das Sterbe-Lehn-Geld abgeſchrieben worden, in Unſern übrigen Stifftiſch-Naumburgiſchen Aemtern, St. Georgen, Schönburg und Saleck aber ſolches zum Nachtheil Unſers Lehnsherrlichen Intereſſe zeithero unterblieben, und Wir daher daſſelbe nicht nur bey obgedachten Aemtern Zeitz und Haynßburg fernerhin, nach der bisherigen alten Obſervanz beybehalten, ſondern auch in denen Naumburgiſchen Aemtern ſolches introduciren zu laſſen, gemeynet;

Künftighin ſoll das Sterbelehn, nach der bisherigen Obſervanz derer Aemter Zeitz und Haynßburg durchgängig eingehoben werden.

Als finden Wir nöthig, vermittelſt dieſes Generalis anzubefehlen, daß führohin dergleichen Anordnung in Unſern ſämmtlichen Naumburg-Stifftiſchen Aemtern genau obſerviret, und das Sterbe-Lehn bey denen auf vorherſtehende Art vorkommenden Fällen jedesmal reſerviret, und caſu exiſtente erhoben, auch treulich berechnet werden ſolle; Du haſt Dich (ihr habt euch) alſo darnach gebührend zu achten, und hieran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Moritzburg an der Elſter, den 27ſten Julii, Anno 1740.

An die ſämmliche Beamte in Zeitz,
Naumburg und Haynßburg.

Ejusdem Mandat,

Die Stempelung derer Spiel-Charten im Hennebergiſchen betreffend; den 12. Septemb. 1740.

An. 1740.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zeithero in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg Unſers Antheils, zu merklicher Verkürzung Unſers Cammer-Intereſſe ſowohl, als nicht zu geringen Schaden derer Handelsleute und Crahmer, viele ungeſtempelte Spiel-Charten von auswärtigen Orten eingeſchleppet worden.

Stempelung derer Spiel-Charten.

Wenn Wir denn ſolchem vorzukommen der Nothdurft befinden, und dahero die Stempelung derer Spiel-Charten in Unſerem Antheil beſagter gefürſteten Grafſchaft, wie in Unſerm Chur-Fürſtenthum und übrigen Erb-Landen, vor das Künftige einführen zu laſſen, in Gnaden entſchloſſen: Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß von allen Franzöſiſchen oder auf Franzöſiſche Art gemachten Charten, jedes Stück mit Zwey Groſchen, von allen teutſchen Charten, deren das Stück Einen Groſchen und drüber gilt, jedes Stück mit Einem Groſchen, was aber unter Einen Groſchen gilt, jedesmahl ſo viel, als der Werth der Charte iſt, zum Impoſt vergeben, und mit der Stempelung alſo gehalten werden ſolle: Daß

Stempel-Gebühr.

1.

Wie die Charten zu ſtempeln?

alle und jede Charten, ſo einzeln oder Paquet-weiſe ins Land gebracht werden, durch den Amts-Rent-Verwalter zu Schleuſingen, Johann Jacob Köppen, als verordneten Impoſt-Einnehmer bey denen Crahmern, inwendig auf Pique- oder grün

Sieben geſtempelt, auch keinem zugelaſſen ſeyn ſolle, ungeſtempelte Charten zu führen, oder feil zu haben, bey Vermeidung der Confiſcation und Einen Thaler Strafe von jedem Stück, ſo viel deren bey ihm gefunden werden, wie denn hiebey zwiſchen Einheimiſchen und Auswärtigen kein Unterſcheid zu machen. Und, damit

2.

Erläuterung wegen derer in Quantität zum Verkauf liegender Charten.

die Crahmer über Verderb und Schaden an geſtempelten und verimpoſtirten Charten, wenn ſie länge liegen, Beſchwerde zu führen nicht Urſache haben mögen; So ſollen ſie zwar ſchuldig ſeyn, alle Charten, ſobald ſie eingehandelt und ins Land gebracht worden, bey dem Impoſt-Einnehmer richtig anzugeben, welcher ſolche Paquet-weiſe zu verſiegeln hat, dagegen hat der Crahmer nur jedesmal dasjenige Paquet, ſo zum einzelnen Verkauf geöffnet wird, ſtempeln zu laſſen, und den geſetzten Impoſt davon zu entrichten. Was aber wieder außer Landes gehet, wird von dem Impoſt-Einnehmer nur wieder aufgeſiegelt und notiret, nicht aber geſtempelt.

3.

Den Einkauf zum eigenen Gebrauch betreffend.

Wann ein Einheimiſcher, ſo ſenſt nicht mit Charten handelt, ein ganz Dutzend oder Paquet Charten kaufft, oder von einem fremden Orte bringen läſſet, ſoll er ſolche, bey Confiſcation der Charten und obiger Strafe, ebenfalls anzugeben, und ſtempeln zu laſſen, auch den geſetzten Impoſt davon zu entrichten, verbunden ſeyn.

4.

Strafe dererjenigen, ſo mit ungeſtempelten Charten ſpielen, oder ſpielen laſſen.

Derjenige, ſo mit einer ungeſtempelten Charte ſpielet, desgleichen der Hauswirth in Städten und Dörfern, ſo damit in ſeinem Hauſe ſpielen läſſet, ſoll ohne Unterſcheid derer Perſonen und des Orts, von jeglicher Spiel-Charte, die er gebraucht zu haben, überführet werden wird, mit Fünf Thaler Strafe beleget, und dem Denuncianten, deſſen Name zu verſchweigen, der Vierte Theil davon gegeben werden. Gebieten dahero Unſerer Ober-Aufſicht zu Schleuſingen, Beamten und andern Obrigkeiten, über dieſe Unſere Verordnung mit Ernſt und Nachdruck zu halten, und wider die Contravenienten mit der geſetzten Strafe jedesmahl unablåßig zu verfahren. Und damit Niemand ſich hierunter mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Gelegenheit nehmen möge: So haben Wir dieſes Patent in allen Unſeren Hennebergiſchen Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, nicht weniger in allen öffentlichen Schenkhäuſern zu jedermanns Nachricht öffentlich anzuſchlagen, gemeſſenſt anbefohlen. Zu Urkund deſſen iſt dieſes Mandat mit Unſerm Königl. Cammer-Secret beſiegelt worden. So geſchehen zu Dreßden, am 12. Septembr. Anno 1740.

(L. S.)

Joh. Chr. von Hennicke.

George Chriſtoph Kleinhempel, S.

Generale,

Daß zu der Function eines Amts-Actuarii, keine mit denen Beamten in Verwandt- und Freundſchaft ſtehende Perſonen vorgeſchlagen werden ſollen;

den 30. Dec. 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.

Bewegungs-Urſachen.

Lieber Getreuer. Ob Wir zwar bisanhero aus beſondern Gnaden Unſern Beamten verſtattet, zu Verwaltung des Actuariats, in denen ihnen anvertrauten Aemtern bey Unſerm Cammer-Collegio ein und anderes Subjectum in ohnmaßgeblichen Vorſchlag zu bringen; So haben Wir doch nicht ohne beſonderes Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß dieſe Unſere Gnade von verſchiedenen gedachter Beamten hierunter gemißbrauchet, und zu denen vacanten Amts-Actuarien-Stellen, deren Brüder, Vetter, Schwäger, und andere dergleichen in naher Freundſchaft mit ihnen ſtehende Perſonen, wiewohln mit Verſchweigung dieſes Umſtandes, präſentiret, auch hierauf angenommen und verpflichtet worden; Es iſt demnach hiermit Unſer Befehl, du wolleſt alſofort, ob und wie nahe etwa der jetzige Actuarius bey dem dir anvertrauten Amte dir verwandt ſey? pflichtmäßig anhero einberichten, inskünftige aber bey ereignender Vacanz dieſer Function, dergleichen mit dir in Verwandt- und Freundſchaft ſtehende Perſon vorzuſchlagen, bey Vermeidung unnachbleibender ſchweren Ahndung, dich nicht unterfangen, oder widrigenfalls, daß nicht nur dieſes Subjectum, befindenden Umſtänden nach, ſeines Dienſts wiederum entſetzet, ſondern auch du dafür mit ernſtlicher Beſtrafung angeſehen werden mögeſt, unnachbleibend gewarten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Decembr. Anno 1740.

Zu dem vacant werdenden Actuariat, ſind keine, mit dem Beamten in Verwandtſchaft ſtehende Perſonen vorzuſchlagen.

An ſämmtliche Beamte.

Generale,

Daß jedesmal, bey Confirmation derer Käuffe, dem Steuer-Einnehmer des Orts Nachricht davon zu geben;

den 15. Febr. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1741.

Veranlaſſung.

Rath, Lieber Getreuer. Nachdem Uns von Unſerm Ober-Steuer-Collegio hinterbracht worden, daß bisher theils Beamte bey Confirmation derer Käuffe und anderer über veralienirte Grund-Stücken getroffenen Contracten, denen Steuer-Einnehmeren des Orts die nöthige Nachricht hiervon nicht zukommen laſſen, daraus aber erfolget, daß die darauf hafftenden alten Steuer-Reſte vielmals zurücke geblieben, und endlich gar als inexigibel wegfallen müſſen, die neuen Beſitzere auch in denen Schock- und Quatember-Steuer Cataſtris nicht nachgetragen werden können, und bey Erſtattung derer Berichte über neuen Anbau und dergleichen vielfältig falſches Angeben derer Schock-Quantorum veranlaſſet worden, ingleichen, daß dieſelben, wenn ihnen nebſt denen Steuer-Einnehmern in allgemeinen Steuer-Sachen Commiſſiones aufgetragen worden, das Directorium Actorum vor ſich alleine prätendiret, nicht weniger bey Concurſen, wenn die Steuer mit ihrer Forderung leer ausgegangen, und nicht zur Perception gekommen, die Deſignations-Urthel und Diſtributions-Abſchiede ex Officio &

Bey Käuffen, und andern über Veralienirung derer Grund-Stücke getroffenen Contracten,

gratis

iſt vor deren Confirmation, mit dem Steuer-Einnehmer des Orts, Communication zu pflegen.

Was bey Concurſen, in welchem die Steuer intereßiret iſt, zu obſerviren.

Wie es mit dem Directorio Actorum, bey Fertigung, oder Reviſion derer Steuer Cataſtrorum zu halten.

gratis zu ertheilen, ſich verweigerten; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, jedesmahl bey Confirmation derer Käuffe und anderer über Veralienirung derer Grund-Stücken getroffenen Contracte und Handlungen, dem Steuer-Einnehmer, der von ſothanen Grund-Stücken die Steuern zu erheben hat, davon Nachricht geben, und zu ſolchem Ende, ehe die hierüber gefertigten Urkunden denen Intereſſenten ausgehändiget werden, ihm ſolche communiciren, und das Nöthige hieraus zu ſeiner Nachricht extrahiren laſſen, nicht weniger bey Concurſen, worinnen die Steuer intereßiret, zu einiger Perception aber nicht gelangen kan, demſelben die Deſignations-Urthel und Diſtributions-Abſchiede jedesmal ex Officio und ohne Entgeld in forma probante ausſtellen, nicht weniger, wenn Schock- oder Quatember-Cataſtra zu revidiren, oder neue zu fertigen vorkommen, dem hierzu authoriſirten Steuer-Bedienten, das Directorium Actorum überlaſſen, dahingegen ſolches in allen übrigen Sachen, wo die Steuer concurriret, euch verbleibet, jedennoch habt ihr in dergleichen Fällen, mit dem Steuer-Einnehmer dießfalls behörig zu communiciren, und die geſammten Steuer-Sachen zu beſchleunigen, hieran auch Unſern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 15. Febr. Anno 1741.

In allen übrigen Sachen, wobey die Steuer concurriret, iſt mit dem Einnehmer behörig zu communiciren.

An die Juſtiz-Beamten.

Generale,

Daß, wenn jemanden, ſo außerhalb Landes wohnet, eine Erbſchaft anfallen ſollte, noch vor derſelben Verabfolgung, Bericht zu erſtatten; den 23. Febr. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741.

Wenn Erbſchaften, an auswärtige Orte zu verabfolgen ſind

Lieber Getreuer. Demnach Wir der Nothdurft zu ſeyn befinden, daß, wenn führohin Erbſchaften aus Unſern Chur- und Erblanden an auswärtige Orte zu verabfolgen ſind, Uns zuförderſt ſolches, wo ſich dergleichen Caſus ereignet, behörig angezeiget werde; Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt (ihr wollet) bey dem euch (dir) gnädigſt anvertrauten Amte dieſerhalb pflichtmäßige Aufſicht führen, und wenn jemanden, ſo außerhalb Landes wohnet, eine Erbſchaft, ſie ſey von Wichtigkeit oder geringem Werth, beſtehe auch worinnen ſie wolle, anfallen ſollte, vor allen Dingen, ehe und bevor derſelben Verabfolgung geſchiehet, Uns davon des förderſamſten deinen (euren) unterthänigſten Bericht ex Officio gehorſamſt erſtatten. Woran Unſer Wille und Meynung geſchiehet. Datum Dreßden, den 23. Febr. Anno 1741.

iſt vor deren Verabfolgung, ſie betragen viel oder wenig, Bericht ex officio zu erſtatten.

An alle und jede Beamten,
auch mut. mut. unterm 5. Jul.
e. a. an die Stiffts-Merſeburgiſchen Collegia.

Generale,

Die Erſetzung derer, bey denen Raths-Stühlen, vacirenden Stellen betreffend; den 25. Julii, 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.
Vicarius &c.

An. 1741.

Generale vom 31. Mart. 1716.

Ihr ſeyd erinnert, was wegen derer Raths-Wahlen am 31. Mart. Anno 1716 gemeſſenſt anbefohlen worden. Nachdem Wir nun denen ſowohl aus der Hintanſetzung ſothaner General-Verordnung überhaupt, als auch beſonders aus der Reception Vaters und Sohnes oder anderer naher Anverwandten in die Raths-Stühle, beſorglich erwachſenden Inconvenienzien vor das Künftige gänzlich vorgebauet wiſſen wollen: So haben Wir, das vorangezogene Generale hierdurch zu erneuern und einzuſchärfen, der Nothdurft befunden, und begehren dahero, ihr wollet daſſelbe allenthalben gebührend genau beobachten und befolgen, und widrigen Falls zu denen darinnen angedroheten und andern geſchärften Mitteln nicht Anlaß geben, inſonderheit aber in Zukunft bey Erwählung derer Raths-Glieder, keine Perſonen, ſo einander mit naher Bluts-Freundſchaft oder Affinität verwandt in die Wahl bringen, vielmehr bey Suchung derer Confirmationen über die Raths-Erkieſungen jederzeit, wenn auch nur weitläuftig Verwandte darunter begriffen, in was vor einem Grad ſolche einander befreundet, anzeigen, oder, daß Wir dergleichen auf ungebührliche Weiſe und mit Verſchweigung derer Umſtände, in den Raths-Stuhl gelangte Perſonen, daraus, bey nachheriger Offenbahrung der gebrauchten Gefährde, excludiren, euch auch, als daran Theil nehmende, ſelbſt mit nachdrücklicher Ahndung belegen werden, ohnfehlbar gewärtig ſeyn. Hieran ꝛc. Datum &c. den 25. Jul. Anno 1741.

wird erneuert.

Bey Erwählung derer Raths-Glieder, ſind keine Perſonen, ſo einander mit naher Bluts-Freundſchaft oder Affinität verwandt, in die Wahl zu bringen;

Vielmehr ſind auch weitläuftige Verwandtſchaften, in denen Berichten anzuzeigen, oder die Excluſion ſolcher eingeführten Perſonen zu gewärtigen.

An die Räthe derer Schriftſäßigen
Städte, ingl. mut. mutand. an die
Aemter, unter welche amtſäßige
Städte gehörig, auch mut. mutand.
unterm 17. ejusdem, an die Stiffts-
Regierung zu Zeitz.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wie es ratione der Cognition bey denen, das Abzugs-Geld betreffenden Fällen, im Stiffte Merſeburg gehalten werden ſoll; den 28. Jun. 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742.

Differenzien über die Cognition in Abzugs-Gelder-Sachen.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns gebührend vortragen laſſen, was ihr wegen der über der Cognition, ratione des Abzugs-Geldes, zwiſchen euch und Unſerer Stiffts-Regierung zu Merſeburg entſtandenen Differentien, unterm 16. Dec. vorigen Jahres berichtet, und wohin ihr dießfalls euer ohnmaßgebliches Gutachten eröffnet. Worauf Wir euch zur gebethenen Reſolution hierdurch nicht verhalten mögen, welchergeſtalt, wenn es auf die Determina-

Wenn es auf Determination des Quanti des Abzugs-Geldes in Unſern Stifftlichen Aemtern ankommet, oder ein Remiß an demſelben geſuchet wird, oder auch bey andern hierbey concurrirenden Unſerer Stifftlichen Amts- und Cammer-Revenüen betreffenden Fällen, die Entſcheidung derer von denen Beamten vorkommenden Anfragen, nebſt denen an ſelbige zu ertheilenden Verfügungen Unſerm Stifftl. Cammer-Collegio ſolitarié überlaſſen bleibet, dahingegen wenn bey denen Stifftlichen Unter-Obrigkeiten das Befugniß oder das Quantum des Abzugs-Geldes von jemand ſtreitig gemachet wird, oder ſonſten die Sache zur rechtlichen Weiterung ausſchläget, Unſere Stiffts-Regierung ſich der Cognition zu unterziehen, auch wenn Erbſchaften aus Unſerm Stiffte Merſeburg in auswärtige Lande verabfolget werden ſollen, Unſerm gnädigſten Reſcripte vom 5. Jul. ai. præt. bey welchem es bewendet, nachzugehen habe. Wannenhero hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch eures Orts dieſer Unſerer Entſchlieſſung gemäß bezeigen, ſo oft nöthig, mit Unſerer Stiffts-Regierung ferner communiciren, auch nach Befinden zu Unſerer Deciſion Bericht erſtatten, maßen Wir dann auch mehrgedachte Unſere Stiffts-Regierung zur genauen Beobachtung, nach der abſchriftlichen Beyfüge, unterm heutigen dato, angewieſen. Es geſchicht ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 18. Jun. Anno 1742.

tion des Quanti des Abzugs-Geldes ankömt, iſt deren Entſcheidung von dem Stiffts-Cammer-Collegio zu gewärtigen.

Wenn es aber bey denen Unter-Obrigkeiten auf das Befugniß ankommt, oder ſonſt die Sache ſtreitig wird, hat die Stiffts-Regierung darüber zu cognoſciren.

B. Frh. von Zech.

An das Stifft-Merſeburgiſche
Cammer-Collegium.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Reſcript,

Daß das, wegen des Sterbe-Lehns, ergangene Generale auf die Stifft-Naumburgiſchen Ritter-Güter keinesweges zu ziehen; den 1. Sept. 1742.

**Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.**

An. 1742. Veranlaſſung.

Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was ihr auf Martin Bächers zu Mahlen, über den Gerichts-Verwalter zu Wildenborn, daß dieſer in dem an Supplicanten ertheilten Lehn-Scheine über das an ſich gekaufte, Väterliche Guth die Sterbe-Lehn-Wahre auf des Vaters als Verkäufers Todesfall vorbehalten, geführte Beſchwerde unterm 5. Oct. 1740 unterthänigſt berichtet, und wie Unſerer Deciſion ihr dieſe Sache anheim gegeben.

Ob nun zwar das wegen des Sterbe-Lehns ergangene Generale auf die Stifftiſchen Ritter-Güther keinesweges zu extendiren: So laſſen Wir es doch bey gegenwärtigem Falle, ſo lange als die Revenüen des ſeqveſtrirten Guths Wildenborn, zu Unſerer Stifftiſchen Rent-Cammer geliefert werden, und folglich ohne Conſequenz bey derer daſigen Gerichten Verfahren zur Zeit bewenden, und begehren hiermit gnädigſt, ihr wollet dieſem gemäß das Nöthige verfügen. An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch, nebſt Remißion derer eingeſchickten 2 Faſc. Act. mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 1. Sept. Anno 1742.

Generale wegen des Sterbe-Lehns in denen Stifftiſchen Aemtern, iſt auf die alldaſigen Ritter-Güther nicht zu ziehen.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeitz.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Befehl,

Das die Ritter-Güther mit der Benennung als Aemter, nicht zu belegen; den 21. Febr. 1743.

**Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.**

An. 1743. Wahrnehmung.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir in einer von dem Schöppen-Stuhle zu Leipzig eingeſendeten Specification derer letzthin daſelbſt verſprochenen Sachen wahrgenommen, daß in denen dahin von denen Bünauiſchen Gerichten zu Weſenſtein, und denen Wertheriſchen Gerichten zu Mauſitz geſchickten reſp. die Rühlin, contra Güntheru betreffenden Proceß, und der Rothin Inquiſitions-Sachen, die Ritter-Güther Weſenſtein und Mauſitz, dem vormals ergangenen Generali entgegen, Aemter prädiciret werden: Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet denen Weſenſteiniſchen und Mauſitziſchen Gerichts-Verwaltern ſich dergleichen Benennung in Zukunſt gänzlich zu enthalten, bedeuten, auch dafern bey andern Ritter-Güthern dieſe Anmaßung unternommen werden ſollte, ſolche nicht geſtatten; An dem geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 21. Febr. Anno 1743.

Denen Ritter-Güthern, iſt die anmaßliche Benennung derer Aemter, nicht zu geſtatten.

B. Frh. von Zech.

An die Landes-Regierung.

Johann Gottlob Schubardt.

Generale,

Wegen halbjähriger Einſendung derer Amts-Depoſiten-Verzeichniſſe; den 21. Jun. 1743.

**Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.**

An. 1743. Generale de Anno 1721.

Was in dem, unterm 13. Nov. 1721 erlaſſenen Mandate, wegen jährlicher Einſchickung einer Specification von denen bey dem anvertrauten Amte befindlichen Depoſiten-Geldern gemeſſenſt verordnet worden, deſſen gehorſamſt erinnert.

Nachdem Wir aber über dieſes noch der Nothdurft zu ſeyn befinden, daß künftighin dergleichen Specification von halben zu halben Jahren eingeſendet werden ſoll; Als befehlen Wir hiermit, ſolche nach dem bereits in vorangezeigter Verordnung vorgeſchriebenen, und hierbey nochmals angefügten Schemate, alljährlich zu zweyen malen, als nämlich jedesmal 4 Wochen vor Oſtern und 4 Wochen vor Michaelis, bey Vermeidung der in oberwehntem Mandate geſetzten Strafe, zu Unſerm Cammer-Collegio einreichen, damit künftige Michaelis jetztlaufenden Jahres den Anfang machen, und alſo von Zeit zu Zeit unnachbleibend continuiren. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Jun. Anno 1743.

Nach nochmalen angeführten Schemate, ſollen die Specificationes derer Depoſiten-Gelder, halbjährig zur Cammer eingeſendet werden.

Generale,

Generale,

Die Einſendung derer erforderten Berichte betreffend; den 28. Jul. 1744.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1744. Saumſeligkeit der Beamten in Erſtattung derer erforderten Berichte.

Beſtimmung der Zeit, binnen welcher ſelbige einzuſenden.

Verwarnung für der Strafe derer ſäumigen Executoren.

Fernerweite Verfügungen dieſerhalb.

Wir haben bisanhero nicht ſonder Mißfallen wahrgenommen, daß verſchiedene Unſerer Beamten in Erſtattung derer erforderten Berichte, ſich ſehr ſaumſelig erwieſen. Nachdem Wir aber dergleichen zum Aufenthalt derer Sachen gereichende Verzögerungen fernerhin zu geſtatten keinesweges gemeynet ſind, ſondern vielmehr Unſere Reſcripta in ſchleunige Expedition geſetzet wiſſen wollen: Als iſt hiermit Unſer Befehl, in Zukunft die erforderten Berichte binnen der in Unſern Reſcriptis zugleich vorgeſchriebenen Zeit, oder woferne ſelbige darinnen nicht bemerket, längſtens binnen Vierzehn Tagen, von Empfang Unſerer hierzu ertheilten Verordnungen an, gerechnet, unnachbleibend zu Unſerm Cammer-Gemach einſenden, oder doch wenigſtens annoch vor Ablauf der geſetzten Friſt, die Verzögerungs-Urſachen, und was eigentlich hiervon abgehalten? gehorſamſt anzeigen, entſtehenden Falls hingegen ohnfehlbar gewärtig ſeyn, daß nicht nur die auf die ſäumigen Executores unterm 6. Mart. 1697 bereits geſetzte Strafe an Dreyßig Rthl. entweder durch einen andern Beamten, oder Gerichts-Obrigkeit, unnachbleibend von eingebracht, ſondern auch über dieſes annoch bey continuirender Nachläßigkeit, durch andere Zwangs-Mittel zur ſchuldigen Parition angehalten werden ſolle; Geſtalten Wir denn übrigens, damit die ſpäte Einlangung Unſerer ertheilten Reſcriptorum und Verordnungen zu einiger Entſchuldigung der ſäumigen Expedition nicht etwa angezogen werden könne, an den Bothenmeiſter und Sportul-Einnehmer, ſolche ſofort, und ohnerwartet der ſonſt gewöhnlichen Ablöſung, abgehen zu laſſen, unterm heutigen dato verfüget, dahingegen Orts vor unnachbleibender Einbringung derer geſetzen Sportuln Sorge zu tragen, oder widrigenfalls zu gewarten daß Wir den Betrag derer dießfalls aufgewachſenen Reſte, nach Verfluß jeden Quartals, auf Anzeige beſagten Bothenmeiſters, durch einen andern Beamten, oder Gerichts-Obrigkeit, vermittelſt Execution von eintreiben laſſen werden; Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Jul. Anno 1744.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Gold- und Silber-Fabriquen-Conceßionen zu Leipzig betreffend; den 25. Octobr. 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1745. Anſuchen derer Gold- und Silber-Fabricanten zu Leipzig.

Wenn künftig über dergleichen Fabriquen, neue Conceſſiones geſuchet werden, ſind die bereits privilegirten Fabricanten zuförderſt zu hören, und Bericht mit Gutachten einzureichen.

Rath, lieber Getreuer. Es zeiget die Original-Anfuge mit mehrern, was bey Uns die Gold- und Silber-Fabricanten zu Leipzig, Johann Andreas Holzegel und Conſ. wegen der, denen dortigen Handels-Conſorten, Winklern und Hülſen, ertheilten Gold- und Silber-Fabriquen-Conceßion und deren zeitherigen Mißbrauchs bey ihren anderwärts habenden Fabriquen, unterthänigſt vorgeſtellet und gebethen. Damit Wir Uns nun hierauf eines gewiſſen zu reſolviren haben mögen: So befehlen Wir hierdurch, ihr wollet die angezeigten Umſtände reiflich erwägen, und Uns hierüber euren gehorſamſten Bericht, nebſt unvorſchreiblichem Gutachten erſtatten, übrigens aber, wenn künftighin über dergleichen ſuchende neue Conceßionen Wir euren Bericht erfordern möchten, in ſolchen Fällen, vor deſſen Erſtattung, die bereits privilegirten Fabricanten mit ihrer dabey habenden Nothdurft hören, und ſodann erſt eure ohnmaßgebliche Gedanken, ob etwa durch die Ertheilung derer neuen Conceßionen Unſerm Intereſſe auf ein oder andere Art einiges Nachtheil zugezogen werde, pflichtmäßig eröffnen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 25. Oct. Anno 1745.

Otto Friedrich Zanthier.

An den Commißion-Rath
Vater zu Leipzig.

Johann Heinrich Hauſius.

Generale,

Daß die Berichte wegen beſonderer Unglücks-Fälle, oder in Sachen, da ſchleunige Reſolutiones zu Abwendung ſonſt beſorglichen Schadens nöthig ſeyn möchten, jedesmal an das Cammer-Collegium beſonders couvertiret, und darauf: preſſante Cammer-Sachen, geſetzet werden ſolle; den 29. Octobr. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Bewegungs-Urſachen.

Hoch- und Wohlgebohrner Rath, lieber Getreuer. Alldieweiln Wir zeithero wahrgenommen, daß in preſſanten Fällen wo entweder Unſer Intereſſe mit verſiret, oder ſonſt aus dem Verzug einiger Schaden und Nachtheil zu beſorgen, die erſtatteten Berichte nicht ehender als an denenjenigen Tagen, welche zu denen ordentlichen bey Unſerm Cammer-Collegio eingeführten Vorträgen deſtiniret, vorgekommen, folglich die darauf zu ertheilende Reſolutiones zum öftern ſpat gefaſſet werden, und alsdenn erſt abgehen können: So haben Wir zu Vermeidung der-

gleichen

In beſondern Unglücks-Fällen, ſind die zu erſtattende Berichte ſo fort, an das Cammer-Collegium beſonders zu couvertiren.

gleichen Inconvenienzien gnädigſt reſolviret, daß ſofort nach Verleſung dieſes, bey entſtehenden beſondern Unglücks-Fällen, oder wo bey denen euch aufgetragenen Commißionen auch an denen Sachen, wie die nur Namen haben, ſchleunige Reſolutiones zu Abwendung ſonſt beſorglichen Schadens, nöthig ſeyn möchten, die dießfalls zu erſtattende Berichte jedesmal an gedachtes Unſer Cammer-Collegium beſonders couvertiret, und darauf preſſante Cammer-Sachen geſetzet werden ſoll; Wannenhero hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch vorkommenden Falls gehorſamſt und aufs genaueſte hiernach allenthalben achten, auch darwider in keinerley Weiſe noch Wege handeln. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Oct. 1746.

Aufſchrift.

An die Creyß- und Amts-Haupt-Leute,
Land-Cammer-Räthe, Ober- und
Vice-Ober-Hauptmann in Thüringen,
Landes-Hauptmannſchaften in Ober-
und Nieder-Lauſitz, Ober-Auſſicht zu
Schleuſingen, Ober Auſſehere, Ober-
Land-Fiſchmeiſter, Land-Jäger-
Ober-Forſt- und Wildmeiſtere, Floß-
Officianten, Ober-Berg- und Berg-
Aemter, ſämmtl. Beamte und Ober-
Poſt-Aemter zu Leipzig und Budißin.

Generale,

Daß wenn Erbſchafts- oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere gegen Reverſe zu verabfolgen ſind, jedesmal vorhero Bericht zu erſtatten;

den 30. Decembr. 1746.

An. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

Wenn Erbſchafts- oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere gegen Reverſe zu verabfolgen ſind, iſt ſolches zuförderſt mittelſt Berichts, ex officio anzuzeigen.

Lieber Getreuer. Demnach Wir der Nothdurft zu ſeyn befinden, daß wenn Erbſchafts- oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere gegen auszuſtellende Reverſe zu verabfolgen ſind, Uns zuförderſt und ehe die Reverſe angenommen werden, ſolches, wo ſich dergleichen Caſus ereignet, behörig angezeiget werde; Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt dich darnach gehorſamſt achten, und zu Unſerm Cammer-Collegio jedesmal Bericht ex Officio erſtatten auch darauf Reſolution erwarten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Dec. 1746.

Generale,

Wegen Verſchonung derer, aus einem Amte in das andere, excluſive derer einbezirkten Amts- und Schriftſaſſen Dörfer und Orte, gehenden Kauf- und Erbe-Gelder, mit dem ſonſt gewöhnlichen Abzugs-Gelde;

den 4. März, 1747.

An. 1747.

Verurſachung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Nachdem zeithero in denen Fällen, wenn Erbſchafts- oder Kauf-Gelder, aus einem Unſerm Amte, in das andere verabfolget worden, wegen derer, ratione des ſonſt hiervon zu entrichtenden Abzugs-Geldes, auszuſtellenden Reverſe, verſchiedener Zweifel und Bedenklichkeiten ſich ereignet: So haben Wir zu deren künftiger Vorkommung in Landesväterlichen Gnaden reſolviret, daß, wenn führohin Erbſchafts- oder Kauf-Gelder, aus einem Unſerm Amte in das andere, und zwar aus denen unmittelbaren Amts-Oertern und Dorfſchaften, folglich excluſivè derer einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Oerter oder Dörfer, verabfolget, und reſpectivè eingebracht werden, die Unterthanen und Einwohnere ſothaner Unſerer immediaten Amts-Oerter und Dorfſchaften, mit Erlegung des Abzugs-Geldes, gänzlich verſchonet, und gegen Production eines ihnen deßhalb von dem Amte ex Officio, und ohne Abforderung derer mindeſten Sportuln, zu ertheilenden Atteſtats, hiervon befreyet bleiben, ſolches auch alle und jede Unſere Amts-Unterthanen, auch in denen Stifftern Merſeburg und Naumburg, wie nicht weniger im Fürſtenthum Querfurth, und alſo nur die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, desgleichen die Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, zur Zeit, hiervon ausgenommen, zu genießen haben ſollen; Wannenhero hiermit Unſer Befehl, wolle gehorſamſt hiernach allenthalben achten, und deme entgegen in keinerley Weiſe noch Wege nicht handeln, auch, woferne aus dem anvertrauten Amte, in gedachte Unſere beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, ingleichen in die Aemter der Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, an Erbſchafts- oder Kauf-Geldern etwas zu verabfolgen ſeyn möchte, dieſerhalb zuförderſt gehorſamſten Bericht, ex Officio anhero erſtatten, und darauf alsdenn weitere Reſolution gewärtig ſeyn. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 4. Mart 1747.

Wenn Erbſchafts- oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere, excl. derer Ritter-Guts-Dorfſchaften, gehen, ſind die immediaten Amts-Oerter, von dem Abzugs-Gelde befreyet.

Extenſion auf die Stiffter, und das Fürſtenthum Querfurth.

Wenn dergleichen in die Ober- und Nieder-Lauſitz, oder die Gefürſtete Grafſchaft Henneberg zu verabfolgen ſind, iſt zuförderſt Bericht ex officio zu erſtatten.

Generale,

Wegen Verpflichtung derer Jagd- auch Amts-Mäurer- und Zimmer-Polierer;

den 11. Octobr. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747.

Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir der Nothdurft befinden, die Mäurer- und Zimmer-Polierer, welche zu denen, auf die aus Unſerm Cammer-Collegio ergehende Anordnung, zu verführenden Bauen gebrauchet werden, mit Pflicht belegen zu laſſen; Als begehren und befehlen Wir hiermit, ihr wollet ſowohl von denen Jagd- als auch denen Amts- Mäurer- und Zimmer-Meiſtern des euch anvertrauten Amts, euch die, unter jedem ſtehende Polierer nahmhaft und vorſtellig machen laſſen, ſelbige nach der hier angefügten Eydes-Notul, ex Officio und ohne Abforderung einiger Unkoſten, verpflichten, ihnen

Die, unter denen Jagd- auch Amts-Mäurer- und Zimmermeiſter ſtehende Polierer, ſind ex Officio zu verpflichten.

Was ſonſt wegen derſelben zu beobachten.

ihnen hierüber gewöhnliche Pflicht-Scheine ausſtellen, und ſie zu aller Treue und Fleiß anermahnen, und im übrigen die Mäuer- und Zimmer-Meiſter dahin, daß ſo offt mit einem oder dem andern Polierer eine Veränderung vorgehet, ſie ſolche euch unverlängt anzeigen, und die an des abgegangenen Polierers Stelle neu angenommene Perſon jedesmahl zu dem euch anvertrauten Amte zu gleichmäßiger Verpflichtung geſtellen ſollen, ernſtlich anweiſen, auch daß ſolches gebührend beobachtet werde, nöthige Aufſicht führen. Hieran geſchiehet ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Octobr. 1747.

An die ſämtlichen Beamten.

Eydes-Notul,

Wernach die Amts-Mäurer und Zimmer-Polierer zu verpflichten.

Demnach ich N. N. zum Amts- (Mäuer) (Zimmer) Polierer beym Amte allhier angenommen und beſtellet worden; Als ſchwöre ich hiermit zu Gott, dem Allmächtigen mit Mund und Herzen dieſen wahren leiblichen Eyd, daß in ſolcher mir aufgetragenen Verrichtung gegen Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, ich mich getreu, und gegen Dero Herrn Beamten, und beſonders diejenigen, welche mit dem Bauen zu thun haben, gehorſam und dienſtgewärtig erweiſen, Ihro Königl. Maj. Nutzen und Frommen fördern und ſchaffen, hingegen Dero Schaden und Nachtheil, nach meinem beſten Wiſſen und Vermögen meiden, warnen und verhüten helfen, die mir aufgetragene und anvertraute Amts-Arbeit mit ſchuldigſten Fleiß und Treue nicht alleine ſelbſt verrichten, ſondern auch durch die mir untergebenen Geſellen, Hofe-Fröhner und andere Arbeiter verrichten laſſen, auf die angeſchafften Bau-Materialien, daß ſelbige gut und tüchtig, auch zu dem beſtimmten Behuff verwendet, nicht verſchleppet, veruntrauet, oder entwendet werden, fleißige Obſicht führen, auch ſelbſten nichts darvon in meinen eigenen Nutzen verwenden, alles wohl aufnotiren, beſonders aber die täglich arbeitende Geſellen, Handlanger oder Hofe-Fröhner, daß ſie zu rechter Zeit frühe Morgens anfangen, und Abends wie eingeführt und gewöhnlich, beſchließen, auch ſonſten zu aller Treue und Fleiß anhalten, und was ich nicht abzuſtellen oder zum Nutzen Ihro Königl. Maj. zu erwürken vermag, ſelbiges denen Herrn Beamten oder andern vorgeſetzten, anzeigen, auch bey Beſichtigung derer Gebäude, Verfertigung derer Anſchläge und anderer vorkommenden Verrichtungen, mich gegen männiglich ohne Anſehen derer Perſonen gleich und recht verhalten und mich übrigens beſcheiden und ſonſt allenthalben dergeſtalt, wie einem ehrlichen Polierer zukommet, eignet und gebühret, treu, aufrichtig, und fleißig bezeigen will. Alles, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, durch Jeſum Chriſtum meinen Erlöſer und Seeligmacher, Amen!

Generale,

Wie es mit Annehmung derer in die Caſſen einkommenden Ducaten zu halten; d. d. 26. März 1749.

An. 1749.

Eingehende Ducaten ſind genau zu wägen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Nachdem Wir die zeithero bey einigen Unſern Caſſen frequent geweſene Annehm- und Ausgebung unwichtiger Ducaten mißfällig, und daher nöthig finden, alle bey der   anvertrauten Einnahme einkommende Species-Ducaten genauer, als zeithero geſchehen, wägen, und, wenn an einem mehr, als ein halbes, oder zum meiſten ein ſogenanntes Eſgen, nach dem currenten Gold-Gewichte fehlet, ſolche keinesweges annehmen, ſondern ſofort wiederum zurück geben zu laſſen; So befehlen Wir hiermit   wolle   gehorſamſt hiernach achten, und, im Fall an einem Ducaten, wie vor erwehnt, mehr, als ein halbes, oder zum meiſten ein ſogenanntes Eſgen, nach dem currenten Gold-Gewicht ermangelt, ſolche ſo wenig annehmen, als zu unſerer Rent-Cammer einliefern, oder widrigenfalls gewarten, daß   nach Befinden derer Umſtände, mit dem doppelten Erſatz, oder auch anderer harter, und empfindlicher Strafe beleget werden ſolle; Wie   denn auch, woferne ein oder anderer Contribuente allzuleichte Ducaten   zur Bezahlung offeriren möchte, ſolche, ſogleich bey der Caſſe, als ein Depoſitum, zu behalten, und den Ausgeber, wie er zu ſelbigen gekommen ſey, umſtändlich zu befragen, auch hiervon mittelſt ſchleunigen Berichts gehorſamſte Anzeige zu thun   Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Martii Anno 1749.

und wenn zum meiſten ein Eſgen fehlet, nicht anzunehmen.

Fernere Verfügung dieſerhalb.

Anderweites Generale,

Die Beſtimmung des Gewichts derer anzunehmenden Ducaten betreffend; d. d. 6. May, 1749.

An. 1749.

Generale d. d. 26. Mart. d. a.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Was Wir wegen genauer Wägung derer einkommenden Species-Ducaten, unterm 26. Mart. a. c. an   gemeſſenſt verordnet, deſſen erinner   gehorſamſt; Gleichwie es nun bey ſothanem Unſerm Reſcripto ſein ohngeändertes Bewenden hat; Alſo haben Wir, damit bey Unſeren ſämtlichen Caſſen, der Einnahme, und Ausgabe halber, ein durchgehends gleiches Gewicht, unter welchem die Ducaten weder bey gedachten Caſſen, noch auch im Handel und Wandel in Unſeren Landen paßiren ſollen, vorhanden ſeyn möge, zur Zeit, und bis zu Unſerer weitern Verordnung, ſolches auf Fünf und Sechzig Aſs nach einem genau abgezogenen Paßir-Steine reguliret, und feſtgeſtellet; Befehlen demnach hiermit,   wolle   gehorſamſt hiernach achten, und von nun an, bis zu Unſerer fernern Diſpoſition, die Ducaten nicht im geringſten unter ſothanen Paßir-Gewicht von Fünf und Sechzig Aſs annehmen, noch ausgeben, ſondern vielmehr, wenn an dieſen 65 Aſs nur das allermindeſte ermangelt, die Ducaten ſofort wiederum zurück geben, mithin bloß und allein diejenigen Ducaten, welche accurat 65 Aſs an Gewichte halten, annehmen, und ausgeben. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Leipzig, am 6. May. 1749.

Das Ducaten-Gewicht wird auf 65. Aß feſte geſetzet.

Diejenigen, denen daran das allermindeſte ermangelt, ſind zurück zu geben.

Generale,

Die Einpackung der Scheide-Münze betreffend; den 1. April. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Reglement, wegen Einpackung derer einzuſendenden Scheide-Münz-Sorten.

Nachdem Wir bey ſämtlichen Unſeren Caſſen dergeſtaltige Diſpoſition zu treffen vor nöthig befunden, daß bey ſelbigen die einzelnen Auszahlungen nicht mehr mit verſiegelten Paqueten von Scheide-Münzen geſchehen, ſondern dieſe letztern geöffnet, und ſo viel möglich ausgezählet werden ſollen; So befehlen Wir hiermit damit dieſe Unſere hierunter führende gnädigſte Abſicht völlig erreichet werde; in Zukunft die eingehende, und zu Unſerer Rent-Cammer einzuſendende Sechs-Pfennige und Dreyer, Thalerweiſe in ein Dietgen, und ſolche nachgehends in Paquete von Fünf bis höchſtens Zehen Thalern, einſiegeln; nicht minder die einfachen Groſchen in Paquete von Zehen bis Funfzehen Thalern, die Doppel-Groſchen hingegen in Paquete von Funzehen bis höchſtens Zwanzig Thalern, und höher nicht zuſammen packen auch auf dieſe Maße zu Unſerer Rent-Cammer, anderergeſtalt aber nicht, einliefern, und deme entgegen bey Vermeidung unnachbleibender Beſtrafung im mindeſten nicht handeln, ſowohl bey denen an gewieſenen Unter-Einnahmen unter ebenmäßiger Commination ein gleiches verfügen Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. April. 1750.

Verwarnung für Contravention.

Anderweites Generale,

Die Expedirung derer Rügen betreffend; d. d. 28. Dec. 1750.

An. 1750.

Generalia vom 22. Dec. 1730. &c. werden wiederholet.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Nachdem Wir wegen derer in Unſeren Aemtern bisher vorgekommenen Rügen-Sachen mißfällig empfinden müſſen, wie wenig denen vielfältig in alt- und neuen Zeiten desfalls ergangenen heilſamen Verordnungen, und beſonders der klaren Diſpoſition Unſers Generalis vom 22. Dec. 1730. ingleichen dem Erläuterungs-Mandat wieder die Selbſt-Rache ſub dato den 1. Julii 1737. von denen mehreſten Unſerer Beamten nachgelebet werden, da dieſelben vielmehr deme ſchnurſtracks entgegen, nicht den wahren Zweck in gerechter Beſtrafung des Böſen, ſondern durch weitläufige Multiplication der Sportuln nur ihren Eigennutz in mannigfaltiger Bedrückung derer armen Unterthanen geſuchet; Als finden Wir der höchſten Nothwendigkeit zu ſeyn, nicht nur alles dasjenige, was wegen derer bey Unſeren Aemtern zu colligirenden, hernach in dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig, oder von dem Ordinario zu Wittenberg zu decidirenden, auch uneröffnet einzuſendenden Rügen bereits den 18. April. 1613. und 27. Auguſti, 1717. ingleichen den 22. Dec. 1730. vornehmlich aber in dem angezogenen Erläuterungs-Mandat vom 1. Julii, 1737. §. 2. deutlich diſponiret worden, nochmahls anhero zu wiederholen und vor das künftige deſſen pflichtmäßige Beobachtung auf das nachdrücklichſte einzuſchärfen, ſondern auch Unſere ernſtliche Willens-Meynung noch ferner dahin zu eröffnen, daß eines Theils bey geringfügigen Injurien-Sachen, nach Anleitung obangeregter Befehle, andern Theils aber in denen Verfallenheiten wo zwar über das Verbrechen rügenmäßig zu cognoſciren nachgelaſſen, die dadurch verwürkte Strafe, jedoch in denen Landes-Geſetzen oder diesfalls ergangenen Mandaten, wie in Geſinde-Sachen, wegen Nachtfreyens, Uebertretung der Sabaths-Feyer, und dergleichen bereits determiniret, wenn das Factum klar, und ſonſt ein erheblicher Umſtand ſich nicht äuſſert, kein rechtliches Deciſum einholen, vielmehr die Sache ſofort in Kürze abthun, oder letztern Falls die in allgemeinen Landes-Geſetzen dictirte Strafen dem Uebertreter mittelſt Beſcheids auferlegen ſolle.

In geringfügigen Injurien ingleichen in Sachen, wo die verwürkte Strafe in denen Geſetzen bereits reguliret iſt, ſoll kein Deciſum eingeholet, ſondern ſofort Beſcheid ertheilet werden.

Reglement derer Unkoſten.

Wie denn in jetztberührten Fällen, da die Sachen ihrer Geringfügigkeit, oder der bereits durch die Landes-Geſetze vorgeſchriebenen Maße halber, nicht nach einem Deciſo zu verſchicken, ſondern von ſelbſt zu entſcheiden ſind, an Unkoſten überhaupt nach Beſchaffenheit derſelben, mehr nicht, denn 8. Gr. bis 16. Gr. höchſtens aber 1. Rthlr. excl. der Strafe angeſetzet, und von dem ſchuldigen Theil, auch wenn derer Verbrecher mehrere ſind, nur pro rata eingebracht werden ſollen. Was aber hiernächſt die übrigen zur ordentlichen Unterſuchung gedeihende Rügen anbetrifft, ſo ha bey denenſelben gleichergeſtalt, wie eines illegalen Verfahrens, da öffters die wichtigſten Umſtände überſehen und bloße Interlocut-Deciſa verurſachet werden, alſo auch aller unnöthigen Weitläuftigkeit, vergeblicher Multiplication derer Zeugen-Verhöre, wenn zumahl die gleich Anfangs zu vernehmende Denunciaten des Haupt-Facti geſtändig, oder ferner der zur Sache nichts thuenden Requiſition auswärtiger Gerichte, desgleichen ſchriftlicher Ausfertigungen, und Admiſſion derer Advocaten, wie ſolches alles vorhin nachdrücklich verbothen, bey Vermeidung geſchärfften Einſehens zu enthalten, und wann durch Verſchulden ein leeres Interlocut erfolget, oder daß in Ermangelung mehrern Verdachts, wieder einen Inculpaten weiter nichts vorzunehmen, erkannt würde, die Unkoſten, auch ſo gar des Deciſi, ex propriis zu übertragen.

Regulativ, wie in denen übrigen Rügen-Sachen, ſo zur ordentlichen Unterſuchung gediehen, zu procediren.

Damit aber, ob, und wie ferne dieſen Unſeren Verordnungen von nachgelebet werden, vor das künftige deſto genauer eingeſehen werden könne; So iſt hiermit Unſer Befehl, wolle und zwar vom 1. Januar. 1751. an, über alle bey dem anvertrauten Amt vorkommende Rügen zwey beſondere Protocolla halten, und in dem einen diejenigen colligiren, worüber bey dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig, oder dem Ordinario zu Wittenberg, Deciſa einzuholen, in dem andern aber die übrigen Sachen eintragen, und allenthalben, mit Liquidation derer Koſten, anmerken, wo, und wie nach Maßgebung Unſerer vorigen und jetzigen Verordnungen dergleichen Rügen ſelbſt entſchieden. Geſtalt denn dieſe beyde Protocolla alle Quartale bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe, welche künftig auf jeden Contraventions-Fall ohnnachbleibend von eingetrieben werden ſollen, zu Unſerem Cammer-Collegio, einzuſenden, oder, daß in dem verfloßenen Quartal keine Rügen in ein oder dem andern Protocolle colligiret worden, oder das eine zwar nach rechtlichen Erkänntniß verſchicket, aber von dem Dicaſterio, dahin es gediehen, nicht zurück erhalten, mittelſt Berichts jedesmahl ohnfehlbare Anzeige zu thun, und dieſes bey obbenimter Strafe von keinem Quartal zum andern zu verſchieben ha . Wornach alſo unterthänigſt zu achten, vor Schaden zu hüten, und daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen wiſſen werdet. Dreßden, den 28. Dec. 1750.

Ueber alle einkommende Rügen ſind 2. Protocolla zu halten;

welche alle Quartale bey 10. Rthlr. Strafe zur Cammer einzuſchicken.

Generale,

Die Annehmung verſchiedener geringen Münz-Sorten bey denen Landes-Herrſchafftlichen Caſſen, in devalvirtem Werth, betreffend;

d. d. 20. Jan. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Bera, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Wir haben aus der Landes-Väterlichen Abſicht, Unſern durch Einwechſelung des zu Entrichtung derer Landes-Herrlichen Gefälle bedürffenden guten Geldes vor die in überhäuffter Menge im Lande umlauffenden geringhaltigen Müntz-Sorten gegen hohes Agio bisher nicht wenig bedruckten getreuen Unterthanen, vor der Hand, und bis zu einer mehreern Verbeſſerung des Münz-Weſens zu gelangen, hierunter einige Erleichterung zu verſchaffen, in Gnaden Uns entſchloſſen, ein und andere derer geringen Münzen, um ſolche nach und nach zu vermindern, und dagegen vollgültige in Cours zu bringen, bey Unſeren Caſſen und Intraden in devalvirtem Werthe annehmen, und daraus nachachends bey Unſerer Münze gute Sorten prägen zu laſſen;

Bewegungs-Urſachen.

Befehlen demnach hiermit, wolle vom Anfang des Monats Aprilis a. c. an, ſämmtliche Chur-Bayeriſche, ingleichen die Fürſtlich-Würtembergiſchen, und Marggräflich-Bayreuthiſchen, bis zum Jahre 1735. ausgeprägten 30. Kreutzer, oder Acht-Groſchen-Stücke, vor Sieben Groſchen Drey Pfennige, die Bayeriſchen, Trieriſchen, Augſpurgiſchen, und Saltzburger ſogenannten ganzen Batzen, auch die Petermänngen, nicht minder die bis 1738. incluſive, geſchlagene Würtembergiſche, Bambergiſche, Nürnbergiſche, und Montforter ganze Batzen, ſo in gemeinen Handel und Wandel zu 16. Pfennigen courſiren, das Stück zu Einem Groſchen Drey Pfennigen, und die halben Batzen von obigem Gepräge, die bis jetzo als Acht-Pfenniger ausgegeben worden, das Stück zu Sieben und einem halben Pfennig, bey denen geſammten zu der anvertrauten Einnahme kommenden Abgaben ohnweigerlich, keinesweges aber andere geringe Münz-Sorten, als vorher ſpecificirte ſind, mit annehmen, auch alſo zu Unſerer Rent-Cammer von Monaten zu Monaten anhero einſenden, dahingegen es ratione derer Amts- und Vorwercks-Pacht-Geldere, bey denen Pacht-Contracten unveränderlich verbleibet; Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20. Jan. 1751.

Beſtimmung des Werths verſchiedener devalvirter Münz-Sorten.

Generale,

Das Abzugs-Geld von denen in die Königl. Preuß. Lande gehenden Erbſchafften und andern Geldern, betreffend; den 24. März 1751.

Friedrich Auguſt König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Lieber Getreuer. Nachdem man in denen Königl. Preuß. Landen bey Erhebung des Abzug-Geldes von Perſonen, ſo nicht Adel. Herkommens, auch diejenigen Gelder, welche einige Jahre vorher zu Erkauffung auſſerhalb Landes gelegenere Güter angewendet worden, mit in Auſſatz bringet; So wollen Wir es hierunter, gegen diejenigen, ſo aus Unſeren in die Preußiſchen Provinzien ziehen, auf gleiche Maße gehalten wiſſen, und befehlen dieſemnach, ihr (du) (wollet) wolleſt ſolches bey vorkommenden Fällen in gebührende Obacht nehmen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 24. Mart. 1751.

Verboth in Preußiſchen Landen.

Gegen-Verboth.

An die Landes- auch Creyß-
und Vice-Creyß-Haupt-
Leute ingleichen ſämtliche
Beamten.

Generale,

Zur Erläuterung des Generalis von 20. Jan. a. c. wegen Annehmung einiger geringen Münz-Sorten, bey denen Caſſen; d. d. 8. Jul. 1751.

An. 1751. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Liebe getreue ist aus Unſerer unterm 20. Januar a. c. ertheillten General-Verordnung annoch gehorſamſt erinnerlich, wasmaſſen Wir zu Erleichterung Unſerer getreuen Unterthanen, die Chur-Bayeriſchen, Fürſtlich-Würtembergiſchen, und Marggräflich-Bayreuthiſchen bis zum Jahr 1735. ausgemüntzte 30 Kreutzer, oder Acht-Groſchen-Stücken, ingleichen einige darinnen mit benannt geweſene ganze und halbe Batzen im devalvirten Werth einſtweilen bey Unſeren Einnahmen annehmen, und daraus bey Unſerer Münze gute vollgültige Sorten prägen zu laſſen, Uns entſchloſſen;

Generale vom 20. Jan. 1751.

Nachdem Wir aber mißfälligſt wahrgenommen, daß Unſere hierunter auf die beſtmöglichſte Soulagirung hieſiger Landes-Contribuenten, und die Verminderung des überhand genommenen ſchlechten Geldes gerichtete heilſame Abſicht durch das wucherliche Unternehmen derer Geld-Umſetzer und Mäckler, welche die reducirten, theils an ſich ſehr geringhaltigen, und leichten, theils aber zu dem annoch beſchnittenen auswärtigen Geld-Sorten in gröſter Menge ein- und die dafür allhier umgeprägten guten Münzen auſſer Landes ſchleppen, höchſt ſtrafbarer Weiſe gemißbrauchet, und das Land mit ſchlechten Gelde mehr überſchwemmet werden;

So haben Wir zu Steurung dieſes Unweſens, und Vorkommung des daraus erwachſenden, Unſeren getreuen Unterthanen empfindlich fallenden Verluſts, vor nöthig befunden, obangezogene Unſere Verordnung in ſo weit zu ändern, und zu erläutern, daß vom 1. Auguſti dieſes Jahres an, ſämmtliche Chur-Bayeriſche, ingleichen die Fürſtlich-Würtembergiſche, und Marggräflich-Bayreuthiſche bis zum Jahr 1735. ausgeprägte 30 Kreutzer, oder Acht-Groſchen-Stücke, bey der anvertrauten Einnahme im geringſten weiter nicht angenommen, vielweniger von ausgegeben, noch anhero eingeſendet werden, dahin-

Wird erläutert.

Münzen ſo nicht ferner anzunehmen.

Sorten, ſo noch ferner anzunehmen.

gegen wegen Annehmung derer Bayeriſchen, Trieriſchen, Augspurgiſchen und Salzburger ſogenannten Batzen, auch derer Petermänngen, nicht minder derer bis 1738. inclusivè geſchlagenen Würtembergiſchen, Bambergiſchen, Nürnbergiſchen und Mentzforter ganzen Batzen, das Stück zu Einem Groſchen Drey Pfennigen, und derer halben Batzen von obigen Gepräge, das Stück zu Sieben und einem halben Pfennig gerechnet, es vor der Hand bey voralegirter Unſerer Verordnung vom 20. Januar. a. c. fernerweit bewenden, übrigens aber ratione derer Amts- und Verwergs-Pacht-Geldere es bey denen Pacht-Contracten, und einzuliefernden guten Münz-Sorten, unverändert verbleiben ſoll;

Wannenhero hiermit Unſer Befehl, wolle gehorſamſt hiernach achten, und deme entgegen auf keinerley Weiſe noch Wege nicht handeln. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Julii, 1751.

Generale,

Wegen derer Amts-Capitalien; den 18. März, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752.

Amts-Capitalien, ſo nicht ſicher ſtehen, ſind ſofort aufzukündigen,

Nachdem zeithero verſchiedentlich wahrzunehmen geweſen, daß durch Nachläßigkeit und nicht genugſam adhibirte Vigilanz theils Unſerer Beamten, die bey denen Unterthanen und ſonſt außenſtehende Amts-Capitalien in Concurs verfallen und oftermalen, wo nicht völlig, dennoch zum mehreſten Theil leer ausgegangen: So befehlen Wir hiermit wolle dergleichen bey dem anvertrauten Amte befindliche Capitalien, woferne ſelbige nicht gnüglich ſicher ſtehen, alſofort aufkündigen, und die eingehenden Gelder zu Unſerer Rent-Cammer, damit hieraus beſtändige Amts-Capitalien à 5 pro Cent conſtituiret werden können, anhero einſenden, oder widrigenfalls unnachbleibend gewärtig ſeyn, daß wenn durch Negligenz von ſothanen Capitalien, zum Nachtheil Unſers fisci, etwas entweder völlig, oder zum Theil, bey entſtandenen Concurſen zurück bleiben, und nicht zur Perception gelangen möchte, mit der beſtellten Caution dafür zur Haftung gezogen und zum Erſatz des Unſerm fisco dadurch erwachſenden Schadens angehalten werden ſolle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Martii, 1752.

und nach deren Einhebung einzuſenden.

Erläuterung

Des, am 4. März 1747. wegen Verſchonung derer aus einem Amte in das andere exclusivè derer Amts- und einbezirkten Schriftſaßen, gehenden Kauf- und Erbe-Gelder ꝛc. erlaſſenen Generalis; den 24. April, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752.

Erläuterung des Generalis de Anno 1747.

1) Wenn die abziehenden Unterthanen, mit dem Abzugs-Gelde zu verſchonen?

Nachdem Wir Unſeres am 4. Mart. 1741. wegen Verſchonung derer aus einem Unſerer Aemter in das andere, exclusivè derer Amts- und einbezirkten Schriftſaßen Dörfer und Orte, gehenden Kauf- und Erbe-Gelder mit dem ſonſt gewöhnlichen Abzugs-Gelde, erlaſſenes Generale dahin zu erläutern der Nothdurft befunden, daß, wenn die Unterthanen und Einwohner dergleichen Kauf- und Erbe-Gelder außerhalb des Amtes, und in die einbezirkte Schriftſäßige oder andere Orte, verſchaffen, gleichwohl außer dem veralienirten Grundſtücke annoch mit mehrern Immobilibus unter des Amts-Gerichtsbarkeit angeſeſſen ſind, ſelbige, ſo lange ſie noch alſo poſſeßioniret, mit Entrichtung des Abzugs-Geldes verſchonet bleiben, im Gegentheil aber, und woferne dieſelben alle und jede Grundſtücken unter des Amts-Jurisdiction veräußern, mithin die Anſäßigkeit ceßiret, erwehntes Abzugs-Geld, intuitu des zuletzt erkauften Immobilis, abzuſtatten ſchuldig, und gehalten ſeyn, nicht minder ſolches auf den Fall, wenn die von dem veralienirten Grundſtücke erlangte Gelder gar außer Landes gehen, ohne Unterſcheid, es mögen die Unterthanen und Einwohner mit einigen Immobilibus annoch angeſeſſen bleiben, oder nicht, von ihnen jedesmal behörig eingebracht werden ſoll; So iſt hiermit Unſer Befehl, wolle gehorſamſt hiernach achten, und darwider in keinerley Weiſe noch Wege nicht handeln. Daran ꝛc. Datum Leipzig, am 24. April. 1752.

2) Wenn, und wie daſſelbe zu präſtiren?

Erläuterung

Des, unterm 29. Octobr. 1746. erlaſſenen Generalis, die in preſſanten Cammer-Sachen zu erſtattende Berichte, betreffend; den 24. Febr. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Generale d. d. 29. Oct. 1746.

Veſter, Rath, lieber Getreuer. Ihr erinnert euch gehorſamſt, was Wir wegen derer in preſſanten Fällen an Uns zu Unſerm Cammer-Collegio zu erſtattenden Berichte, unterm 29. Oct. 1746. per Generale zu verordnen vor nöthig befunden. Ob es nun zwar bey der darinnen getroffenen Diſpoſition ſein ohngeändertes Bewenden hat; So iſt doch Unſere gnädigſte Intention zugleich dahin gerichtet, daß wenn künftighin in denen in obangezogenem Generali

wird in Anſehung der Spedirung,

nerall beniemten und andern dergleichen Fällen beſondere Stafetten oder Bothen abzuſchicken, die Nothdurſt erfordern möchte, ſolche jedesmal an Unſern Premier- auch Cabinets- und Conferenz-Miniſter Heinrich Grafen von Brühl, als Unſern Cammer-Präſidenten, wenn ſelbiger in Unſern hieſigen Landen ſich anweſend befindet, außerdem aber und bey ſeiner Anweſenheit in Unſerm Königreich Pohlen, oder andern auswärtigen Orten, an den verſitzenden Geheimen Cammer-Rath abgefertiget werden ſollen. Wannenhero hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen nach dieſer Unſerer ernſten Willens-Meynung auf das genaueſte achten, und deme entgegen auf keinerley Weiſe noch Wege etwa handeln. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Februar. 1753.

und Addreſſe, erläutert.

An die ſämtliche Creyß- und Amts-
Haupt-Leute, Land-Cammer-
Räthe, Ober-Aufſehere, Creyß-
Landes-Hauptmanſchaften in
Ober- und Nieder-Lauſitz, Ober-
Aufſicht zu Schleuſingen, Ober-
Aufſeher der Graffſchaft Manns-
feld, Land-Jäger- auch Ober-
Forſt- und Wildmeiſter, Floß-
Officianten, Ober-Poſt-Aemter,
Gleits- und Accis-Commiſſarien,
auch ſämtliche Beamte.

Generale,

Daß die, an denen Land und Waſſer-Gebäuden ſich ereignenden Baue und Reparaturen zeitiger als bishero geſchehen, und zwar längſtens in denen Monaten May, Junii und Julii, angezeiget werden ſollen;

den 21. März, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753.

Sämtliche vorfallende Amts-Baue und Reparaturen, ſind längſtens in denen Monaten May, Junii und Julii anzuzeigen.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu künftiger Vermeidung aller zeithero, bey denen Reparaturen an Unſern Land- und Waſſer-Gebäuden, wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, vor nöthig befunden, daß führohin ſämtliche dergleichen ſich ereignende Baue und Reparaturen (wobey jedoch diejenigen ſo plötzlich und caſu extraordinario, durch Unglücks-Fälle, oder ſonſt cauſiret werden, ausgenommen ſind) in jedem Jahre zeitiger, als bisanhero geſchehen, und zwar längſtens in denen Monaten, May, Junii und Julii, mit Beyfügung derer von denen geſchwornen Werken pflichtmäßig gefertigten Anſchläge bey Unſerm Cammer-Collegio angezeiget, und damit von Jahren zu Jahren alſo continuiret, jedoch in dieſe Anſchläge nur allein dasjenige, was vor der Hand unaufſchieblich zu bauen, oder zu repariren, mit möglichſter Einziehung derer Koſten gebracht, auch allenfalls eine ohnmaßgebliche Eintheilung, was davon auf die folgende Jahre auszuſetzen ſeyn möchte, mit beygefüget werden ſoll; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt dich hiernach auf das genaueſte achten und darwieder in keinerley Weiſe nicht handeln. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Mart. 1753.

Was ſonſt noch dieſerhalb zu beobachten.

An die ſämtliche Rechnungs-
Beamte.

Anderweites Generale,

Die Einſchärfung des, unterm 24. Febr. a. c. ergangenen Generalis, wegen derer, in preſſanten Fällen zu erſtattenden Berichte; den 21. Julii, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Generale vom 24. Febr. d. a.

Lieber Getreuer. Wir erinnern Uns zwar beſtermaßen, was Wir wegen derer in preſſanten Fällen zu erſtattenden Berichte, unterm 25. Febr. a. c. gemeſſenſt verordnet. Nachdem Wir aber mißfällig empfunden, daß deſſen ohnerachtet ſothane Berichte zeithero nicht an Unſern Premier- auch Cabinets- und Conferenz-Miniſter ꝛc. Heinrich Grafen von Brühl, als Unſern Cammer-Präſidenten, wie dahin in Unſerm obangezogenen Generali ausdrücklich diſponiret, ſondern ſtatt deſſen zu denen Expeditionen des Cammer-Collegii eingeſchicket worden: So iſt hiermit Unſer ernſtlicher Befehl, du wolleſt dergleichen Berichte vorkommenden Falls an erwehnten Unſern Premier-Miniſter Grafen von Brühl, wenn ſelbiger in Unſern hieſigen Lande gegenwärtig, jedesmal unmittelbar, außerdem aber, und bey ſeiner Abweſenheit, auf die in oballegirtem Generali vorgeſchriebene Maaße einſenden, oder widrigenfalls unnachbleibend erwarten, daß Wir in deſſen Entſtehung mit der Suspenſion ab Officio, auch anderer empfindlicher Ahndung, ſonder die mindeſte Ausnahme, wider dich ohnfehlbar verfahren, und dich ſolchergeſtallt zu Leiſtung des dem Directorio Unſers Cammer-Collegii ſchuldigen Gehorſams nachdrücklich anhalten laſſen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Julii, 1753.

wird nochmals ernſtlich eingeſchärfet.

An die ſämtliche Gleits- und
Accis-Commiſſarien ꝛc.

Generale,

Wegen derer Amts-Depoſitorum, und der von denen Amts-Actuarien hierüber zu führenden Mit-Aufſicht; den 27. Aug. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Generalia de An. 1721. und 1743.

Nachdem ſich zu Unſerm höchſten Mißfallen zeithero geäußert, daß verſchiedene Unſerer Beamten theils mit denen Depoſitis nicht getreulich gebahret, theils in Führung derer Depoſiten-Bücher und Einſendung derer Depoſiten-Verzeichniſſe, denen unterm 13. Novembr. 1721. und 21. Jun. 1743. erlaſſenen Generalien allenthalben nicht nachgegangen, wodurch denn nicht nur mancherley Unordnungen erwachſen, ſondern auch Unſer fiſcus ſowohl, als die bey denen Depoſitis intereßirte Privati, in Schaden und Nachtheil geſetzet, mithin fides publica lædiret werden: So iſt zwar hiermit Unſer nochmaliger und ernſter werden nochmalen eingeſchärfet.

Befehl, wolle in Zukunft vorerwehnten Generalien ſtracklich nachleben, und die Depoſiten-Bücher, ſamt denen an Unſer Cammer-Collegium zu Oſtern und Michaelis jedesmal einzuſendenden Extracten, nach deutlicher Vorſchrift dererſelben und derer zugleich mit annectirten Schematum, bey Vermeidung der in dem erſten geſetzten Strafe, behörig einrichten, insbeſondere aber zur Vorkommung aller fernern Unordnung die einzutragenden Depoſiten Gelder allenthalben auf Thaler reduciren, und ſowohl hierzu, als auch zu genauer Ab- und Untereinanderſetzung derer Ziffern, auf allen Seiten Linien ziehen, nicht minder ſämtliche Latera ordentlich ſummiren und auf die andere Seite transportiren, hiernächſt bey jeder Poſt den Tag und das Jahr, wenn die Einliefer- oder Verabfolgung des Depoſiti geſchehen, mit Allegirung derer Acten und derer foliorum, genau anmerken, endlich auch dem Depoſiten-Buche ein alphabetiſches Regiſter von allen Concurs- und andern Actis, worinnen es zur Depoſition einiger Gelder oder Pretioſorum gediehen, mit beyfügen, und ſolches von Zeit zu Zeit unnachbleibend alſo continuiren.

Mit-Aufſicht des Amts-Actuarii auf die Depoſiten-Gelder.

Alldieweiln jedoch Unſere Intention beſonders auf Sicherſtellung derer Depoſitorum gerichtet iſt, und Wir dahero dem Actuario jeden Amts, damit weder die Beamte ſelbſt, noch der Actuarius, ſich einiger Einnahme oder Ausgabe, wie die Namen haben möge, einſeitig unterziehen könne, die Mit-Aufſicht hierüber, jedoch mit ausdrücklicher Beybehaltung der unumgänglich nöthigen Subordination und Dependenz des Actuarii vom Beamten, aufzutragen, auch ihme zu ſolchem Ende ein beſonderes Schloß nebſt Schlüſſel zu dem vorhandenen Depoſiten-Kaſten anzuvertrauen gemeynet ſind, als weshalber das nöthige behöriger Orten allbereits verfüget worden; Und dann hierbey Unſer ernſter Wille dahin gehet, daß wenn zuförderſt alle bereits vorhandene Depoſita, es beſtehen ſelche in baarem Gelde, Pretioſis oder Documenten, ſoviel hiervon nach dem Depoſiten-Buche und denen Acten vorräthig ſeyn ſoll, in den Depoſiten-Kaſten gebracht, auch dem Actuario reſpectivè gezeiget und vorgezählet worden, in Zukunft der Eintrag an Einnahme und Ausgabe im Depoſiten-Buche vom Actuario verrichtet, ſelbige aber von dem Beamten eigenhändig contraſigniret, ſowohl die halbjährig einzuſendenden Depoſiten-Verzeichniſſe nebſt denenjenigen Specificationen, welche alle Jahre der Amts-Rechnung zu appendiciren ſind, daß ſelbige mit dem haltenden Depoſiten-Buche allenthalben übereintreffen, von bemeldtem Actuario pflichtmäßig atteſtiret, nicht weniger von eben demſelben die ſich etwa ereignenden Mängel und Gebrechen ohne einigen Zeit-Verluſt bey Unſerm Cammer-Collegio mittelſt Berichts ange- auch von ihme der Gebühr nach ſich allenthalben bezeiget, oder er dafür in proprio mit haften, auch wider ihn nach der geſchärften Conſtitution von anvertrautem Guthe, worauf er ohne dieß gewöhnliche Pflicht abgeleget, gleich dem Beamten ohne Nachſicht verfahren werden ſolle; Als befehlen Wir hiermit gleichergeſtalt alles Ernſtes wolle deme allenthalben ſtracklich nachgeben und hieran Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 27. Aug. 1753.

Obliegenheit des Actuarii, und des Beamten, bey denen Depoſitis.

Generale,

Zu Abſtellung verſchiedener Mißbräuche, bey denen Bauen und Reparaturen Herrſchaftlicher Gebäude; d. d. 9. Julii, 1754.

An. 1754.

Mißbräuche, bey denen Bauen, und Reparaturen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, Demnach zeithero in Anſehung derer bey denen Land-Gebäuden Unſerer Aemter und Vorwerge vorfallenden Baue und Reparaturen, verſchiedene Unordnungen, und den dießfalls erforderlichen, ohnedem großen Aufwandt, merklich vermehrende Mißbräuche, beſonders aber, daß an den meiſten Orten die Bau-Hölzer ſofort nach Einlangung derer ergangenen Verordnungen, ehe und bevor man gewußt, wenn die Bau-Gelder aus Unſerer Rent-Cammer zu haben, angewieſen und gefället, auch die alten Gebäude niedergeriſſen, dadurch aber, wenn ſich die Auszahlung derer Bau-Gelder verweilet, daß vieles ſowohl von dem alten als neuen Holzwerk theils verſteckt und angefaulet, theils gar entwendet, oder ſonſt verbrauchet worden, verurſachet, die Spåne und Abgänge, nebſt dem alten Bauholz, von denen Rechnungsführern um ein geringes willkührlich veräußert, theils ihnen ſelbſt zugeeignet, und zu deren Verſilberung die Land-Bauſchreiber nicht mit gezogen, von vielen auch die Bau-Gelder nicht insgeſamt zu demjenigen, wozu ſie bewilliget, ſondern öfters zu andern Bauen und Reparaturen, oder wohl gar zu denen Pacht- und übrigen einzurechnenden Geldern, ſtrafbarer Weiſe verwendet, und hiebey unbezahlte Bau-Quittungen gebraucht worden, wahrzunehmen geweſen, wie denn auch endlich, da denen Land-Bauſchreibern, zu Verrichtung ihrer Züge, die Monate September, October und November angewieſen, zu dieſer Zeit aber die Beamte und Rechnungsführer insgemein mit denen Bauen und Reparaturen noch nicht zu Stande geweſen, oder ſich auf dem Michaelis-Vorbeſchied befunden, die nachherigen Bau-Rechnungen, weil alsdenn deren Atteſtation von denen Land-Bauſchreibern erſt bey ihrem folgenden Zug geſchehen kann, zu Viertel-Jahren und drüber, ehe ſolche zur Juſtification eingeſendet werden können, bisher liegen geblieben; Als haben Wir, zu Erhaltung mehrerer Ordnung und Richtigkeit bey ſothanem Bauweſen, folgende Einrichtung zu treffen vor nöthig befunden, daß 1) die Beamte und Verwalter, wenn Baue und Reparaturen angeordnet worden, ſich jedesmal bey Unſerer Rent-Cammer, wenn daſelbſt die Bau-Gelder zu haben, vorher erkundigen, auch alsdenn erſt, mit Abſicht auf ſolche Zeit, die Fällung und Anfuhre derer Bau-Hölzer beſorgen, ingleichen zu Abtrag- oder Einreißung alter, und aufs neue zu erbauender Gebäude, eher nicht, als bis daſelbſt Gelder darauf erhoben, und die Materialien angeſchafft worden, auch die neuen Gebäude in ſolchem Jahr wieder unters Dach gebracht werden können, verſchreiten, ſowohl beyderley Hölzer, nebſt dem übrigen alten und neuen Holzwerk, ſoviel von dieſem letzteren mit verbauet werden kann, an trockene und ſichere Oerter legen, und daſelbſt aufſchränken, hingegen 2) das unbrauchbare Holzwerk, nebſt denen Spänen und Abgängen, deren keines ſie ſich, vermöge ihrer Beſtallungen, anzumaßen haben, in behörige Behältniſſe verwahrlich bringen laſſen, und nachhero mit Zuziehung derer Land-Bauſchreiber, aufs theuerſte verſilbern, das gelöſte Geld aber, damit alles deſto füglicher zu überſehen, und von dem Land-Bauſchreiber atteſtiret werden könne, in Einnahme der Bau-Rechnung bringen, und zuletzt von dem Bau-Aufwandt hinwiederum abziehen, jedoch, wo die Ausgabe an

Abſtellung dererſelben.

1)

2)

und vor ſich das bewilligte Geld-Quantum überſteiget, wegen ſothanen mehreren Aufwands, mit Anführung der Urſache hiervon, unterthänigſten Bericht erſtatten, und fernerer Entſchließung hierauf gewärtig ſeyn, nicht weniger 3) die Bau-Gelder lediglich zu denjenigen, wozu ſie ſolche aus der Rent-Cammer erhalten, und zwar bey Reparaturen zuerſt auf die wandelbare Dachungen und ſchadhafteſten Orte verwenden, daß dieſe Gelder verbauet, jederzeit vorher, ehe mehrere erheben werden, durch würklich bezahlte, und darauf eingerichtete Quittungen bey der Rent-Cammer beſcheinigen, und ſich hiebey auf keinerley Weiſe einiger Vermiſchung mit anderen Bauen und Reparaturen unterfangen, vielmehr es hierunter allenthalben dergeſtalt einrichten ſollen, damit allezeit ultimo Maji die Baue und Reparaturen, worauf im vorhergehenden Jahr die bewilligte Gelder völlig erhoben worden, nebſt denen Bau-Rechnungen fertig, und diejenigen Baue und Reparaturen, bey welchen erſt Abſchlags-Zahlungen geſchehen, vorgenommen, oder reſpectivè unter der Arbeit begriffen ſeyn mögen, mithin die Land-Bauſchreiber bey ihren bald hernach antretenden Zügen, beydes in Anſchein nehmen, Rechnungen und Belege dagegen halten, ſolche nach Befinden atteſtiren, und was ihnen ſonſt nach ihrer Inſtruction oblieget, beſorgen können, immaßen denn 4) zu dem Ende an ſelbige, wegen derer künftighin von ihnen jedesmal in denen Monaten Junio, Julio und Auguſto, als zu welcher Zeit die Beamte und Rechnungsführer ſich einheimiſch finden, die Bau-Rechnungen und Belege produciren, und dieſes alles ſowohl als die Baue ſelbſt, füglicher als in denen Vorbeſchieds- und Winter-Monaten, abwarten können, anzuſtellenden Züge, unter heutigem dato beſondere Verordnung ergangen, und ſolche zugleich dahin erſtrecket worden, die Straſſen-Brücken jeden Orts oder Guths mit in Augenſchein und Obacht zu nehmen, und bey entſtehenden Baufälligkeiten Anſchläge darüber zu fertigen, geſtalt denn dergleichen Koſten von denen Beamten und Rechnungsführern allezeit mit unter die andern jährlichen Straſſen-Bedürfniſſe zu bringen, und anzuzeigen ſind. 41

Wir befehlen dannenhero hiermit,   wolle   Orts hiernach gehorſamſt achten, und dem allen bey ſchwerer Verantwortung, in keine Wege entgegen handeln. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 9. Julii, 1754.

Generale,

Die unter dem Namen derer Amts- Verlags- und anderer Speſen gemachte Anlagen, auch deren Abſtellung, betreffend; den 3. Nov. 1760.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1760. Ungebührniſſe derer Beamten in Anlegung unbefugter Anlagen,

Wir haben in Erfahrung gebracht, wasmaßen verſchiedene Juſtitz- und Rechnungs-Beamte bey gegenwärtigen Umſtänden ſich eigenmächtiger Weiſe, und ohne Unſere hierzu ertheilte vorherige Verordnung, ſich unterfangen, gewiſſe Anlagen unter dem Namen derer Amts- Verlags- und anderer dahin gehörigen Speſen zu machen, und ſolche von denen ſowohl mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen, auch ſogar durch Execution einzubringen.

Nachdem Wir nun ſothanes ungebührliche Unternehmen höchſtmißfällig empfinden, und dahero ſolches gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen:

So befehlen Wir hiermit allen Ernſtes, und bey Vermeidung zehen Thaler Strafe vor jeden Thaler erhobener dergleichen Anlagen,   wolle   dergleichen eigennützigen und pflichtswidrigen Beginnens von nun an gänzlich enthalten, oder auf den fernern Betretungsfall der alsbaldigen Einbringung der geſetzten Strafe, auch anderer nachdrücklichen Ahndung ohnnachbleiblich erwärtig ſeyn, wobey Wir Uns noch über dieſes ausdrücklich vorbehalten, von dem, oder denenjenigen, ſo dergleichen Anlagen bereits gemachet, und erhoben, zu ſeiner Zeit behörige Rechnung zu fordern. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Novembr. 1760.

ſollen bey 10 Thlr. Strafe abgeſtellet werden.

An ſämtliche Juſtitz- und Rechnungs-Beamte.

Generale,

Die falſche Mahlerey des Porcellain-Geſchirres betreffend; d. d. 27. Aug. 1761.

An. 1761. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Wir vernehmen mit beſondern Mißfallen, wasgeſtalt gegen Unſer ausdrückliches Verboth, ſeit einiger Zeit, eine beträchtliche Quantität weiſſen Meißniſchen Porcelain-Geſchirres, durch unerlaubten Handel in Unſeren Landen, in ſolcher Leute Hände gekommen, welche dieſe Porcellaines von allerhand Sortiments und Figuren, ja ſo gar von ganzen Tafel-Servicen in ihren Quartieren zu bemahlen, und nachgehends in darzu adaptirten Oefen einzubrennen ſich unterfangen.

Wann dann nun ſothanem Unfug ernſten Einhalt zu thun um ſo nöthiger ſeyn will, da dergleichen gepfuſchte vor ächte Meißniſche Mahlerey ausgegeben, und dafür an ein- und ausländiſche Abnehmer, welche den Unterſcheid zwiſchen guter und ächter Arbeit mißkennen, verkaufet; dadurch aber ſowohl das Publicum hintergangen, als zugleich das Vertrauen und und die Achtung gegen die Tüchtigkeit derer Waaren von Unſerer Porcellain-Manufactur, in der Folge der Zeit, geſchwächet, und dem darmit treibenden Negotio nicht geringer Nachtheil zugezogen, auch annebſt der Eingang zu mancherley Partierereyen und Unterſchleifen bey der Fabrique ſelbſt eröffnet wird:

Und Wir dahero angeregte Pfuſcherey des Porcellain-Bemahlens und Einbrennens bey unnachbleibender Gefängniß- auch nach Befinden Veſtungs-Bau- oder noch empfindlicherer Strafe, hierdurch zu unterſagen Uns veranlaſſet ſehen;

Als iſt hiermit Unſer Begehren,   diese Unſere Willens-Meynung im Amte bey   und in deſſen Bezirk ohne Anſtand behörig bekannt machen, und darmit dargegen nicht gehandelt werde, ein wachſames Aufſehen richten, inſonderheit aber auf Unſerer Porcellain-Manufactur-Commiſſion, oder allein auf Unſers Commercien-Raths, George Michael Helbigs, Requiſition und Anzeige, gegen diejenigen Perſonen, welche über oberwehnter unerlaubter Arbeit betreten, oder daß ſie dergleichen gefertiget, bey ihrer Vernehmung entweder ſelbſt bekennen, oder deſſen

Wie wider diejenigen zu verfahren, ſo ſich dieſer unerlaubten Verfälſchung theilhaftig machen.

deſſen überwieſen werden, ſonder Attendirung einigen Einwendens und Appellirens, ſofort mit der Haft und Hinwegnehmung derer vorgefundenen Porcellaine verfahren, und die Uebertreter mit Gefängniß belegen: Daferne ſich aber Umſtände ereignen ſollten, welche die Vergehung aggraviren möchten, mithin einer ſtrengetern Ahndung, nach vorgängiger Unterſuchung würdig wären, darüber jedermal zu Unſerer Landes Regierung Bericht erſtatten, und von ſelbiger weitere Verhaltungs-Verſchrift erwarten, auch denen ſämtlichen einbezirkten Schrift- und Amtsſaßen von Ritterſchaft und Städten, und zwar denen erſteren kraft dieſes, denen letztern aber ſonſt gewöhnlicher maßen, daß ſie ſich wider obbenannte Porcelain-Mahlerey-Pfuſcher in gleicher Maaße benehmen ſollen, mittelſt ungeſäumter Herumſendung ein oder mehrerer Patente behörige Andeutung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Aug. 1761.

General - Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die, wegen der Raude zu Vermeidung mehrern Nachtheils bey denen Schäfereyen auf Churfürſtl. Cammer-Güthern, anzuwendende Præcautiones, beſonders wegen der Knechte Viehes, betreffend; den 21. Dec. 1764.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764. Verwahrloſung derer Schäfereyen.

Lieber Getreuer. Demnach verſchiedentlich ſich geäußert, wasmaßen durch mancherley Verwahrloſung und Unachtſamkeit derer Pachter, Verwalter und Schäfere, die Schäfereyen auf denen Churfürſtl. Cammer-Güthern und Vorwergen dergeſtalt inficiret werden, daß ohne weitere Hülfe ein großer Theil davon, oder auch wohl der ganze Beſtand des Schaaf-Viehes verlohren gegangen, mithin ein ſehr beträchtlicher Schade veranlaſſet worden, untern andern Urſachen ſolchen Uebels aber, da nehmlich von denen Schaaf-Hirten unvorſichtiger Weiſe verdächtigem Viehe nachgetrieben, fremdes unreines Vieh auf denen Gränz- und Kuppel-Trifften, beſonders in denen Holzungen, mit geſunden vermenget, auch wohl von denen Schäfern, indem ſie des Abends ſpathe eintreiben, aus unerlaubten Abſichten mit in die Ställe genommen, das Schaaf-Vieh auf faule oder auch allzufette Trifften getrieben, oder die Salz-Lecke nicht nach denen Umſtäden des Viehes und derer Trifften behörig präpariret, wenn die Fütterung nicht trocken eingebracht, ſondern dumpfig verfüttert wird, nicht minder wenn die Schäfere nach dem Salz-Lecken, oder bey deſſen Zurückhaltung, das Schaaf-Vieh in unreinen ſtehenden Waſſern ſich überſaufen laſſen, und was dergleichen mehr, wodurch leicht Unreinigkeit und Infection, oder die ſogenannte Raude bey denen Schäfereyen entſtehen kann, hauptſächlich auch dieſe iſt, daß wenn allzu ofte, oder wenigſtens alljährlich, eine Verwechſelung mit denen Schaaf-Knechten geſchiehet, ſelbige, im Fall ſie bey der Schäferey, wo ſie hinziehen, kein Stamm-Vieh finden, ſondern von dem Orte da ſolche vorheriges Jahr gedienet, mitnehmen, oder auf unterſchiedenen Schäfereyen vielmals von Knechten, die gänzlich abgehen, zuſammen kaufen, ſolche über unreine Trifften 4 bis 5 Meilweges treiben, auch wohl des Nachts in unreinen Ställen bleiben und alsdenn in eine reine Herrſchaftliche Schäferey einmengen, folglich dieſe mit anſtecken, und ſolche gänzlich verderben; ſothanen Verwahrloſungen und ſchädlichen Gewohnheiten hingegen, vors künftige, ſoviel möglich vorzukommen und deren Abſtellung nöthig ſeyn will; Als befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbd. hierdurch ernſtlich, du wolleſt nicht nur, wegen vorangeregter und anderer zu ſehr nachtheiligen Folgen Anlaß gebender Verwahrloſungen und Inconvenientien, alle einem guten treufleißigen Wirthſchafter obliegende Vorſicht und Sorgfalt, immaßen du außerdem für allen Schaden zu haften ſchuldig, anwenden, ſondern auch vernehmlich, in Anſehung des letztern Umſtandes, was der Knechte Vieh anlanget, ſo ferne es nicht etwa bereits geſchehen, dergeſtalte Einrichtung treffen, daß bey der dir zugleich verpachteten Schäferey zu ‥ ein Erb-Stamm vor die Schaaf-Knechte unverändert gehalten werde, und jedesmal ein antretender Knecht dem andern abgehenden ſolches Vieh nach feſtgeſetztem Preiſe bezahle, damit von demſelben, wenn eine Verwechſelung vorgehet, keine fremde Schaafe zugebracht, dadurch viele Schwürigkeiten gehoben, und die alten Knechte, welche ſchon eine Känntniß ſowohl von denen Trifften als dem Viehe erlanget, deſto eher beybehalten werden mögen. Wie du denn von dem Erfolg und der beſchehenen Einrichtung gehorſamſte Anzeige zu thun, und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Decembr. 1764.

Befehl an die Beamten, zu genaueſter Aufſicht auf die Schäfereyen.

Verordnung wegen des Knechte-Viehes.

An ſämtliche Beamte und Pachtere
derer Churfürſtl. Cammer-Güther und Vorwerge, wo Schäfereyen vorhanden.

Avertiſſement,

Die Einrichtung der Cammer-Credit-Caſſe betreffend; den 29. Julii, 1765.

Des Höchſtſeligen Chur-Fürſten zu Sachſen, Friedrich Chriſtians, Königl. Hoheit, haben ſofort, nach Antritt Dero kurzen aber Ruhmvollen Regierung, nachdem die zu Tilgung derer Steuer-Schulden getroffene Einrichtung zum Vollzug gebracht geweſen, den Bedacht darauf genommen, nicht minder die übrigen, währender Regierung Dero Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters, des Höchſtſeligen Königs in Pohlen und Chur-Fürſten zu Sachſen, Friedrich Auguſts Majeſtät, entſtandene, und bey denen unglücklichen Zeitläuften in Rückſtand verbliebene Schuld- und andere Forderungen, zu unterſuchen, und zu deren gleichmäßiger Tilgung eine zuverläßige Einrichtung zu treffen.

Nach Höchſt Deroſelben frühzeitigem Abſterben haben Ihro des Herrn Adminiſtratoris der Chur Sachſen Königl. Hoheit, ſo wie Sie überhaupt das angefangene große Werk der Wiederherſtellung des Wohlſtandes derer Chur-Sächſiſchen Lande und Unterthanen fortzuſtellen unausgeſetzt bemühet ſind, auch die Unterſuchung vorbemeldeter Rückſtands-Forderungen, durch eine darzu niedergeſetzte Liquidationsdations-Commiſſion fortſetzen laſſen, und zugleich einen Plan, zu deren auf beſtmöglichſte Art zu bewürkender Tilgung, veſt geſtellet.

In deſſen Verfolg wird, auf Höchſt Deroſelben ausdrücklichen gnädigſten Befehl, hierdurch vorläufig bekannt gemacht, daß

1.

Zu Tilgung aller, zu der Steuer-Credit-Caſſa nicht gehörigen, vorbemeldeten Rückſtands-Forderungen, in ſo weit zu deren Befriedigung nicht bereits beſondere Veranſtaltung getroffen worden, ein eigener Fond d'Amortiſſement von Dreymahl-Hundert Tauſend Reichs-Thalern, beſtimmet wird, welche aus denen kläreſten und ſicherſten Einkünften der Chur-Fürſtlichen Rent-Cammer, vom 1. Jenner des nächſtkünftigen 1766ſten Jahres an, jährlich zu der zu errichtenden Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Cammer-Credit-Caſſa bezahlet, und derſelben, zu unmittelbarer eigener Erhebung aus denen Unter-Einnahmen, dergeſtalt unwiederruflich überwieſen werden ſollen, daß bis zu Erfolg der gänzlichen Tilgung der darauf gewieſenen Schulden, ſolche niemahlen zu einigem andern Gebrauch angewendet, oder deren Zahlung ſuspendiret werden könne.

2.

Zu Verwaltung dieſer Cammer-Credit-Caſſe werden beſondere Churfürſtl. Sächſiſche Commiſſarii ernennet und verordnet, dieſen eine eigene Buchhalterey und Caſſen-Expedition untergeben, und darzu die erforderliche Zimmer und ſichere Behältniſſe, allhier zu Dreßden in dem Chur-Fürſtl. Schloſſe angewieſen werden. Damit nun

3.

die Tilgung derer Rückſtands-Forderungen, die nicht anders, als nach und nach, geſchehen kan, auf die billigſte Art, und ohne den mindeſten perſönlichen und willkührlichen Vorzug erfolgen möge, werden von denen verordneten Commiſſariis, Credit-Caſſen-Scheine, à 1000, 500, 100, und 50 Rthlr. ausgefertiget werden, die vom 1. Jan. 1766. an, ordentlich verzinſet, und von demjenigen, was von vorbemeldetem Fond d'Amortiſſement, nach Abtrag derer Zinſen, übrig bleibet, in der, durch eine, jedesmahl 14 Tage vor der Leipziger Oſter- und 14 Tage vor der Leipziger Michaelis-Meſſe, allhier zu Dreßden vorzunehmende Ziehung, zu beſtimmenden Ordnung, dergeſtalt bezahlet werden ſollen, daß jedesmal die in der Ziehung herausgekommene Nummern ein halb Jahr darnach, und zwar reſpectivè 14 Tage vor der Leipziger Michaelis- oder 14 Tage vor der Leipziger Oſter-Meſſe, allhier zu Dreßden baar bezahlet werden, da denn ſolchergeſtalt, wie ſich durch Abtrag derer Capitalien, das zu denen Zinſen erforderliche Quantum vermindert, die zu Bezahlung der Capitalien zu verwendende Summe ſich vermehret, und auf dieſe Art bis zu völliger Bezahlung derer ausgefertigten Credit-Scheine unverrückt fortgefahren werden ſoll.

4.

Mit dergleichen Credit-Caſſen-Scheinen à 1000, 500, 100, oder 50 Rthlr. ſollen ſämmtliche obbemerkte Schuld- und andere Forderungen, bey erſtgedachter Cammer-Credit-Caſſe befriediget, wenn aber kleinere unter 50 Rthlrn. betragende Summen abzutragen ſind, darüber entweder unzinsbare Verſicherungs-Scheine, welche nach und nach in dergeſtaltiger Ordnung, daß allemal die kleinern Summen denen gröſſern vorgehen, zur Bezahlung kommen, ausgefertiget, oder auch desfalls nach Befinden, mit baarem Gelde, ſofort ein billigmäßiges Abkommen getroffen werden. Zu dieſem Behuf haben zuförderſt

5.

Alle Inhaber derer, ſeit dem 1. Jan. 1764, mit 3 pro Cent verzinſeten Cammer- ingleichen zinsbarer General-Accis-Scheine, ſich damit binnen dem 1. Novembr. und letztem Decembr. des jetztlauffenden 1765ſten Jahres, bey der Cammer-Credit-Caſſe allhier zu Dreßden zu melden, und ihre beſitzende zinsbare Cammer- und General-Accis-Scheine zu produciren, da ihnen ſodann, gegen deren Zurückgabe, Credit-Caſſen-Scheine à 1000, 500, 100, oder 50 Rthlr. ſo a primo Januar. 1766 mit 3 pro Cent zinsbar ſeyn werden, ausgehändigt, auch die unter 50 Rthlr. betragenden Summen in vorhin bemerkter Maße befriedigt werden ſollen. Dahingegen

6.

die Innhaber unzinsbarer Certificate, General-Accis- Scatull- oder anderer Scheine, nicht minder alle diejenigen, welche irgend einige andere zu dieſem Fond d'Amortiſſement obbemeldetermaßen gehörige Rückſtands-Forderungen zu haben glauben, ſich zwar nicht minder binnen dem 1. Nov. und letztem Dec. des jetztlauffenden 1765ſten Jahres bey der Cammer-Credit-Caſſe allhier zu melden, ihre in Händen habende Scheine zu produciren, oder die ſonſtigen Forderungen, worüber keine Scheine ausgefertiget worden, es beſtehen ſolche in Beſoldungen, Lieferungen, Gebührniſſen, Penſionen, Begnadigungen, oder wie ſie ſonſt Namen haben könnten, ordentlich zu liquidiren, auch darzu, in ſo weit es nöthig, ſich durch gerichtliche Beſcheinigungen behörig zu legitimiren, demnächſt aber, weil dieſe unzinsbare Scheine und andere Forderungen von ſehr verſchiedener Beſchaffenheit ſind, auch überhaupt dergleichen unzinsbare Rückſtände nicht ſo ſchlechterdings in zinsbare Capitalia verwandelt werden können, wegen deren Befriedigung durch Credit-Caſſen-Scheine, und in Anſehung derer unter 50 Rthaler betragenden Poſten, in der obbemeldeten Maße, weitern Beſcheid, und eine nach der verſchiedenen Qualität ſothaner unzinsbaren Scheine und ſonſtigen Rückſtände einzurichtende billigmäßige Behandelung zu gewarten haben.

Gleichwie nun, ſobald dieſe Cammer-Credit-Einrichtung völlig zu Stande gekommen, davon eine fernerweite umſtändliche Anzeige bekannt gemacht werden wird: Alſo werden allerſeits Intereſſenten von ſelbſt einſehen, daß hierunter ein mehrers geſchiehet, als bey der aus denen langwierigen Kriegs-Drangſalen und der großen Schulden-Laſt nothwendig erfolgenden Entkräftung derer Chur-Fürſtl. Caſſen mit Grunde erwartet werden mögen, und daß es ihrem eigenen Intereſſe nachtheilig ſeyn würde, wenn man einen, denen Kräften der Chur-Fürſtl. Caſſen nicht angemeſſenen Plan, zu Tilgung derer ſo vielen und mancherley Schuld- und Rückſtands-Forderungen in Vorſchlag bringen, und ſie dadurch der Gefahr einer beſtändigen Unzuverläßigkeit und wiederholten Verluſtes ausſetzen wollte: Dahingegen ſie der vollſtändigen und genauen Erfüllung dieſer denen Caſſen-Umſtänden proportionirten Einrichtung gewiß verſichert ſeyn können, ſolchemnach aber auch ihres Orts in obbeſtimmter Friſt die Gebühr zu beobachten, und in deſſen Unterbleibung den daraus ihnen zuwachſenden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben. Dreßden, am 29. Jul. 1765.

Chur-Fürſtlich-Sächſiſche zur Liquidation derer Rückſtands-Forderungen verordnete Commiſſarii.

Anderweites Avertiſſement,

Das Cammer-Credit-Caſſen-Weſen betreffend; den 4. Octob. 1765.

An. 1765. Nachdem Ihro Königl. Hoheit der Herr Adminiſtrator der Chur Sachſen, in Vormundſchaft Dero Herrn Vettern, des Chur-Fürſten zu Sachſen Chur-Fürſtl. Durchlaucht. und in Verfolg des Höchſtſel. Chur-Fürſtens zu Sachſen, Friedrich Chriſtians Königl. Hoheit, gefaßten gnädigſten Entſchließung, die, zu Tilgung derer zu der Steuer-Credit-Caſſe nicht gehörigen, während der Regierung Dero Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters, des Höchſtſeligen Königs in Pohlen und Chur-Fürſten zu Sachſen, Friedrich Auguſts, Königl. Majeſt. entſtandenen und bey denen unglücklichen Zeitläuften in Rückſtand verbliebenen Schuld- und anderer Forderungen, in ſo weit zu deren Befriedigung nicht bereits beſondere Veranſtaltung getroffen worden, von Höchſt-Denenſelben genommene und vermittelſt Errichtung einer eigenen Cammer-Credit-Caſſa zum Vollzug zu bringende Maaß-Regeln, unterm 29ſten Julii des jetztlauffenden Jahres, vorläufig bekannt machen laſſen, und dann ſeit ſolcher Zeit von der zu Liquidation der Rückſtands-Forderungen angeordneten Commiſſion, ſowohl mit Unterſuchung ſothaner Forderungen, als mit Vorbereitung aller zu deren Tilgung nöthigen Einrichtungen unabläßig fortgefahren worden;

Als wird nunmehro, auf Höchſtgedachter Ihro Königl. Hoheit fernerweiten gnädigſten Befehl, zu des Publici und inſonderheit aller Intereſſenten vollſtändigen Belehrung, mit Vorausſetzung alles desjenigen, ſo in dem Avertiſſement vom 29. Jul. a.c. bereits enthalten, öffentlich erkläret und bekannt gemacht, daß

1.

von Ihro Königl. Hoheit, zu Verwaltung der errichteten Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Cammer-Credit-Caſſe,

Herr Carl Ferdinand Lindemann, Churfl. Vice-Cammer-Präſident,
Herr D. Chriſtian Gotthelf Gutſchmid, Churfl. Geheimer Aßiſtenz- auch Hof- und Juſtitien-Rath und Geheimer Archivarius,
Herr Otto Bernhard Borcke, Churfl. Geheimer Kriegs-Rath,
Herr Friedrich Gottlob von Berlepſch, Churfl. Geheimer Cammer- auch Cammer- und Berg-Rath,
Herr Hiob Chriſtian von Bomsdorf, Churfl. Geheimer Cammer- auch Cammer- und Berg-Rath,
Herr Johann Michael Röhler, Churfl. Accis-Rath,

zu Commiſſarien ernennet, nicht minder zum Buchhalter der zeitherige Liquidations-Commiſſions-Secretarius, George Friedrich Großmann, beſtellet und die Verfügung getroffen worden, daß die auszuſtellende Credit-Caſſen-Scheine jedesmahl von zweyen derer vorbenannten Commiſſarien, eigenhändig unterſchrieben, und durch Eindruckung des der Commißion anvertrauten, mit dem Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Haupt-Wapen und behöriger Umſchrift verſehenen Stempels, autoriſiret, demnächſt aber von dem verpflichteten Buchhalter mit der Nummer, unter welcher ſolche in die Bücher eingetragen worden, bemerket, ſodann eigenhändig contraſigniret, und mit Eindrückung des ihme anvertrauten kleinern Stempels bezeichnet werden ſollen.

2.

Zu Erleichterung der Zins-Erhebung und Vermeidung der ſonſt erforderlichen mehrmaligen Vorzeigung der Haupt-Urkunden, auch Beförderung der Circulation, werden denen Credit-Caſſen-Scheinen zwölf Zins-Scheine auf die Oſter- und Michaelis-Termine der Sechs auf einander folgenden Jahre, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770 und 1771, als Coupons, beygefüget, die gleichfalls von denen zweyen Commiſſarien, ſo den Haupt-Schein unterſchrieben haben, und dem Buchhalter eigenhändig unterzeichnet, und mit Aufdruckung eines beſonders gefertigten kleinen Stempels autoriſiret werden müſſen, übrigens aber einzeln abgeſchnitten, nach Willkühr verhandelt, und zu der Verfall-Zeit vom jedesmahligen Inhaber zur Zahlung präſentiret werden können; wie denn auch, nach Ablauf dieſer Jahre, für die Inhaber derer, durch die Verlooſung, binnen ſelbigen zur Zahlung nicht gekommenen Credit-Caſſen-Scheine, neue dergleichen Zins-Coupons auf mehrere folgende Jahre in behöriger Form ausgefertiget werden ſollen, und in dieſer Maaße, bis zu erfolgter Bezahlung der Capital-Scheine, von Zeit zu Zeit fortgefahren, auch, damit es der jedesmahligen Einſchickung und Vorzeigung derer Capitals-Scheine zur Erlangung neuer Zins-Coupons nicht bedürffe, gleich jetzo denen Zins-Coupons eine beſondere, von denen Commiſſarien und dem Buchhalter unterzeichnete, und mit Aufdruckung des Stempels autoriſirte Ueberſchrift oder Note vorgeſetzet werden wird, gegen deren Vorzeigung, künftig die Ausfertigung neuer Zins-Coupons erfolgen ſoll.

Dahingegen

3.

auf den Fall, wenn ein Credit-Caſſen-Schein durch die Verlooſung herauskommt, der Vorzeiger deſſelben, bey erfolgender Capitals-Zahlung, die auf ſolchen ausgefertigte und noch nicht verfallene Zins-Scheine zur Caſſation in Originali mit zurückzugeben, oder, dafern er ſolches zu bewerkſtelligen nicht vermag, deren Betrag von dem Capital inne zu laſſen ſchuldig iſt, welche inne gelaſſene Summen ſodann bey der Credit-Caſſa verwahrlich aufbehalten und davon die Zins-Scheine, ſobald ſie einkommen, an deren Vorzeiger bezahlet werden. Wie nun

4.

ſolchergeſtalt die Capitalia an niemand, als an denjenigen, welcher den Credit-Caſſen-Schein, und die Zinſen an niemand, als an denjenigen, welcher den Zins-Schein einliefert, bezahlet, auch erforderlichen Falls neue Zins-Scheine an niemand, als an denjenigen, welcher die vorbeſchriebene, darauf ausdrücklich gerichtete Note oder Ueberſchrift einhändiget, verabfolget werden können: Als wird jedweder Intereſſent, bey Aufbewahrung, Verhandlung oder Anvertrauung derer Credit-Caſſen-Scheine, Zins-Coupons, und zu Erlangung neuer Zins-Coupons beſtimmten Noten oder Ueberſchriften, die erforderliche Vorſicht zu gebrauchen, von ſelbſt nöthig finden. Damit übrigens

5.

die Aufbewahrung ſowohl derer Zinſen als Capitalien, ſo zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewiſſes Ziel bekomme, haben Ihro Königl. Hoheit gnädigſt genehmiget, daß die Verjährungs-Zeit bey denen Zinſen auf Drey Jahr, von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, ſo von Ablauf der Meſſe, vor welcher die Zahlung eines vor der nächſt vorhergegangenen Meſſe herausgekommenen Credit-Caſſen-Scheins erfolgen ſollen, anzurechnen ſind, veſt geſtellet werde, mithin was binnen dieſen Friſten nicht abgeholet wird, der Caſſe ſchlechterdings anheim falle.

Gleichwie hiernächſt

6.

daß die, gegen Zurückgebung vorhin zinsbar geweſener Cammer- und General-Accis-Scheine, auszufertigende Credit-Caſſen-Scheine mit 3 pro Cent vom 1. Januar 1766 an, zinsbar ſeyn werden, in dem Avertiſſement vom 29. Julii a. c. bereits enthalten, und es dabey bewendet, auch ſolchemnach die Inhaber von denenjenigen Cammer-Scheinen, die zeithero mit 3 von Hundert verzinſet worden, wegen derer Zinſen auf das Quartal von Michael a. c. bis zum 1. Januar 1766, mit welchem die Verzinſung bey der Credit-Caſſe allererſt anfängt, ſich, vor Verwechſelung ihrer Cammer-Scheine gegen Credit-Caſſen-Scheine, bey der Rent-Cammer zu melden haben, allwo ihnen ſignirte Quittungen über den Zins-Betrag ernannten Quartals ausgehändiget, ſolcher auf den Scheinen ſelbſt abgeſchrieben und die Zinſen in der Neujahrs-Meſſe 1766 gegen erwehnte Quittungen bezahlet werden ſollen;

Alſo iſt

7.

von ſelbſt leicht zu ermeſſen; daß die zeithero unzinsbare Forderungen denen bereits vor letzterm Kriege zinsbar geweſenen Cammer- und Accis-Scheinen gleich zu ſetzen, ohne allzubeträchtliche Verminderung des, nach Abtrag derer Zinſen zur Capitals-Zahlung verbleibenden Fonds, nicht möglich, auch ſämmtlichen Intereſſenten, durch Entfernung der Capitals-Zahlung nachtheilig geweſen ſeyn würde. Man hat ſich dahero in der Nothwendigkeit geſehen, nicht nur in Anſehung aller, für zeithero unzinsbar geweſene Schuld- und Rückſtands-Forderungen, auszuſtellenden Credit-Caſſen-Scheine, die Verzinſung auf 2 pro Cent zu ſetzen, ſondern auch nach der unterſchiedenen Beſchaffenheit derer Forderungen, einen billigmäßigen Abzug veſt zu ſtellen; welchem ſich ein jeder um ſo weniger entbrechen mag, da er gleichwohl für ſeine unzinsbare Forderung einen zinsbaren Schein erhält, und deſſen von dem Glück der Verlooſung abhangende Zahlung, durch dieſe Einrichtung, merklich beſchleuniget wird.

Um jedoch auch hierinnen alle äußerſt mögliche Billigkeit vorwalten zu laſſen, werden

8.

alle Inhaber unzinsbarer Certificate, General-Accis-Scatull- oder anderer Scheine, für den Betrag ſothaner Scheine, neue vom 1. Januarii 1766, mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Caſſen-Scheine erhalten, jedoch ohne Zugeſtehung einiges Intereſſe Moræ von denen bereits verfallenen, bey denen aber, ſo noch nicht verfallen, mit einem proportionirten Diſconto. Nicht minder ſollen

9.

die Rückſtands-Forderungen, worüber zwar keine Scheine vorhanden, die aber von baar vorgeſchoſſenen oder verlegten Gelde, wie auch für die Armee und zum Kriegs-Bedürfniß gelieferten Naturalien oder Fabricatis, und denen den Certificaten gleich zu achtenden Gebührniß-Abrechnungen herrühren, nach befundener Richtigkeit, durch gleichmäßige mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Caſſen-Scheine, ohne Abzug vergnüget werden.

10.

Für Rückſtands-Forderungen wegen gelieferter Bau-Materialien, Wirthſchafts-Bedürfniſſe, Kaufmanns-Waaren, Handwerks-Arbeiten und was dem gleich zu achten, werden mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Caſſen-Scheine ausgefertiget, jedoch von denen Haupt-Summen 10 pro Cent abgezogen.

11.

Bey Rückſtands-Forderungen, ſo in Mieth-Zinſen für würklich vom Hofe gemiethete Häuſer beſtehen, werden 10 pro Cent, und bey Æquivalenten für abgetretene Güther und überlaſſene Nutzungen, 20 pro Cent abgezogen, und für den Ueberreſt mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Caſſen-Scheine ausgeſtellet.

12.

Vor Rückſtands-Forderungen für Tractamente und Beſoldungen, auch alle zu dieſen gehörige oder ihnen gleich zu achtende, gegen würkliche Dienſtleiſtung, zugeſtandene Emolumente werden, nach Unterſchied derer jedesmaligen Jahres-Quantorum,

bis mit	1000	Thlr. jährlich,	5	pro Cent
bis mit	2000	- -	10	- -
bis mit	3000	- -	15	- -
bis mit	4000	- -	20	- -
über	4000	- -	25	- -

abgezogen, und über den verbleibenden Ueberreſt mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Caſſen-Scheine ausgeſtellet; worunter ein jeder die vorwaltende Landes-Herrſchaftliche Gnade um ſo mehr dankbarlich anerkennen wird, als, bey langwierigen Kriegs-Drangſalen, die meiſten Staaten die Beſoldungen größten Theils ſuſpendiren, oder doch weit ſtärker vermindern.

13.

Von rückſtändigen Penſionen, Gnadengehalten, Gratificationen und allen dergleichen aus bloßer Gnade zugeſtandenen Emolumenten werden, nach Unterſcheid der jedesmaligen Jahres-Quantorum,

bis mit	500	Thlr. jährlich,	10	pro Cent
bis mit	1000	- -	20	- -
bis mit	2000	- -	30	- -
bis mit	3000	- -	40	- -
bis mit	4000	- -	50	- -
über	4000	- -	60	- -

abgezogen, und über den Reſt mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Caſſen-Scheine ausgefertiget, welches die Percipienten ebenfalls als ein ausnehmendes Merkmahl höchſter Gnade und Milde um ſo gewiſſer zu verehren haben, als es etwas ſeltenes iſt, daß eine Landes-Herrſchaft auf die Zeit, binnen welcher ſie ihrer Landes-Einkünfte gänzlich entbehren müſſen, eine Nachzahlung von Penſionen und Gnadengehalten veranſtaltet. Ob wohl endlich

14.

der zu denen durch Reſcripte angewieſenen Bau-Begnadigungen gewidmete Fond, ſo viele Jahre hindurch, gänzlich weggefallen, und zu deren Befriedigung nichts übrig geblieben; So haben Ihro Königl. Hoheit dennoch, aus vordringender Milde, gnädigſt genehmiget, daß für dergleichen Baubegnadigungs-Anweiſungen über die Helfte der Haupt-Summe, alſo mit einem Abzug von 50 pro Cent, gleichfalls mit 2 pro Cent zinsbare Credit-Caſſen-Scheine ausgefertiget, und denen, ſo ſich, nach Vorſchrift des von dem General-Accis-Collegio, unterm 5ten Aug. a. c. erlaſſenen Generalis, darzu hinlänglich legitimiren, behändiget werden ſollen. Ueberhaupt aber müſſen

15.

alle diejenigen, welche nicht Scheine, ſo auf Briefs-Inhaber lauten, in Händen haben, auch nicht als erſte, bey denen Caſſen bekannte Eigenthümer, ſondern als Gevollmächtigte, Erben, oder Ceſſionarii, die Befriedigung von Rückſtands-Forderungen verlangen, ſich darzu durch behörige Vollmachten, hinlängliche Beſcheinigungen des Todes des Erblaſſers und der ihnen angefallenen Erbſchaft, oder richtige

Ceſſiones gebührend legitimiren. Daferne,

16.

bey ein und anderem Schein oder ſonſtiger Rückſtands-Forderung, der Bezahlung eine ausgebrachte Inhibition, ein Mangel oder Zweifel bey der Legitimatione ad cauſam, oder andere rechtliche Behinderung entgegen ſtehen ſollte, muß zwar die Forderung binnen der geordneten Friſt liquidiret werden; Es bleiben aber die dagegen auszuhändigende Credit-Caſſen-Scheine bey der Cammer-Credit-Caſſe ſo lange in Depoſito, bis die ausgebrachte Inhibitiones, die Mängel oder Zweifel bey der Legitimatione ad cauſam, oder ſonſtige rechtliche Behinderungs-Urſachen, bey denen Collegiis oder Gerichten, vor welche die Sachen gehörig, gebührend aus dem Wege geräumet, und daß ſolches geſchehen, hinlänglich beſcheiniget worden.

17.

Vermündere und Adminiſtratores, unter deren Verwaltung ſich Scheine oder Rückſtands-Forderungen, ſo, vorbemerktermaßen, an die Cammer-Credit-Caſſe verwieſen werden, befinden, auch Gerichte, bey welchen, in denen vor ihnen anhängigen Concurſen oder andern Rechts-Sachen, Scheine dieſer Art in Depoſito vorhanden, oder dergleichen ſonſtige Rückſtands-Forderungen zu denen Concurs-Maſſen gehörig ſind, haben binnen der geordneten Friſt, wegen ſothaner Scheine und Rückſtands-Forderungen, zu Entſchüttung eigener Verantwortung, bey der Cammer-Credit-Caſſe die Gebühr zu beobachten, und dadurch die In- und Theilhabere des Vortheils der Verzinſung und Verlooſung theilhaft zu machen.

18.

Wann bey Churfürſtlichen oder andern Caſſen und Einnahmen mit allgemeinen in dieſen Fond gehörigen Cammer-Scheinen, oder auch mit General-Accis-Scheinen Cautiones beſtellet worden, iſt durch diejenigen, bey welchen dergleichen Scheine zur Caution deponiret ſind, deren Verwandlung in Credit-Caſſen-Scheine zu beſorgen, und ſodann letztere zur Caution aufzubewahren, jedoch die daver fallende Zinſen, demjenigen, der die Caution beſtellet hat, wenn er in keinem Reſt befangen, zu verabfolgen, auch wann ein zur Caution aufbewahrter Credit-Caſſen-Schein durch die Verlooſung heraus kommt, dem, der damit Caution geleiſtet, nachzulaſſen, binnen gewiſſer Friſt andere annehmliche Caution zu beſtellen, und dagegen das Geld, welches immittelſt unzinsbar in Depoſito bleibet, in Empfang zu nehmen.

19.

Wegen Befriedigung derer unter 50 Thlr. betragenden Poſten hat es bey dem, was im 4ten §. des Avertiſſements, vom 29ſten Julii a. c. enthalten, ſein Bewenden, und werden die auszuſtellende unzinsbare Verſicherungs-Scheine gleichfalls von zweyen Commiſſarien unterſchrieben und mit Eindrückung des der Commißion anvertrauten Stempels authoriſiret, nicht minder von dem verpflichteten Buchhalter nummeriret, contraſigniret, und mit Eindrückung des ihm anvertrauten kleinern Stempels, bezeichnet: wobey jedoch überhaupt zu merken iſt, daß zu höchſt nöthiger Abkürzung der ohnehin weitläuftigen Buchhaltung und Rechnungsführung bey denen Capital-Poſten auf das, was den Betrag eines Thalers nicht erreichet, die Rückſicht nicht genommen werden kan, mithin die Groſchen und Pfennige dabey hinwegfallen.

Ob wohl endlich

20.

Ihro des Herrn Adminiſtratoris der Chur Sachſen Königl. Hoheit, nach Inhalt des 2ten §. des Avertiſſements, vom 29ſten Julii a. c. der Cammer-Credit-Caſſe die erforderliche Zimmer und Behältniſſe in dem Churfl. Schloſſe hieſelbſt anweiſen zu laſſen, gnädigſt gemeynet geweſen; So hat ſich dennoch, bey angeſtellter näherer Unterſuchung, der zu einer ſo weitläuftigen Expedition hinlängliche, und, zu ungehinderter Abfertigung der ſo vielen ſich bey ſelbiger zu melden genöthigten Perſonen, bequeme Platz, darinnen nicht gefunden, dahero, auf Höchſt-Deroſelben gnädigſten Befehl, in dem Gräfl. Brühliſchen Hauſe die darzu erforderliche Zimmer und Behältniſſe gemiethet worden, allwo ſich allerſeits Intereſſenten binnen dem 1. Novembr. und letztem Decembr. des jetztlaufenden 1765ſten Jahres, und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zu melden, und bald möglichſter Abfertigung zu gewarten haben.

Dreßden, am 4. Octobr. 1765.

Chur-Fürſtl. Sächſiſche zur Liquidation derer Rückſtands-Forderungen verordnete Commiſſarii.

Generale,

Das Cammer-Credit-Caſſen-Avertiſſement betreffend; den 19. Oct. 1765.

An. 1765

Erläuterung derer Avertiſſements vom 29. Julii und 4. Oct. d. a.

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Liebe Getreue. Aus dem auf Unſern Befehl von der zu Liquidirung derer Caſſen-Rückſtände niedergeſetzten Commißion unterm 29. Jul. c. a. publicirten vorläufigen Avertiſſement iſt bereits zu erſehen geweſen, auf was Maaße Wir ſämmtliche ſothane Rückſtände aus einer eigends zu errichtenden Cammer-Credit-Caſſe tilgen zu laſſen gemeynet ſind.

Beſtimmung derer Friſten binnen welchen die zu entrichtende Capitalia und Zinſen, bey der Cammer-Credit-Caſſa abzuholen.

Gleichwie nun dieſe Einrichtung dermalen von Uns gänzlich feſtgeſtellet, und dießfalls auf Unſere fernere Verordnung ein anderweites ausführliches Avertiſſement zum Druck gebracht worden; Als haben Wir zugleich in deſſen 5. §. eine gewiſſe Friſt, binnen welcher die zu entrichtende Capitalia und Zinnſen bey dieſer Cammer-Credit-Caſſe abgeholet werden, oder widrigenfalls derſelben als verjährt anheim fallen ſollen, und zwar bey denen Zinnſen auf 3 Jahr, von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage von Ablauf derjenigen Meſſe, in welcher ein vor der nächſt vorhergegangenen Meſſe herausgekommener Credit-Caſſen-Schein zu bezahlen geweſen, zu beſtimmen vor nöthig erachtet, hiernächſt aber im 17. und 18. §. wegen derer ſolchen Perſonen oder Corporibus, deren Vermögen unter Adminiſtration anderer ſtehet, etwa zuſtändigen Rückſtands-Forderungen, nicht minder derer Cautionis loco deponirten Cammer- und General-Accis-Scheine nach Maaßgabe deſſen, ſo ehedem bey Errichtung der Steuer-Credit-Caſſe beobachtet worden, ebenfalls dergeſtaltige Verfügung zu treffen, Uns bewogen geſehen, daß die Vermündere und Adminiſtratores, unter deren Verwaltung ſich Scheine oder Rückſtands-Forderungen, ſo vorbemerktermaßen an die Cammer-Credit-Caſſe verwieſen werden, befinden, ingleichen die Gerichte, bey welcher in denen vor ihnen anhängigen Concurſen oder Rechts-Sachen, Scheine dieſer Art in Depoſito vorhanden, oder deren ſonſtige Rückſtands-Forderungen zu denen Concurs-Maſſen gehörig, nicht minder diejenigen, bey welchen

Auswechſelung derer in Depoſito befindlichen Cammer- und General-Accis-Scheine.

chen dergleichen in dieſen Fond gehörige Cammer- oder General-Accis-Scheine etwa zu einer bey denen Churfürſtl. Caſſen und Einnahmen zu beſtellen geweſenen Caution deponiret ſind, ſolche binnen den 1. Nov. und letzten Dec. dieſes jetztlaufenden 1765. Jahres gegen die von der Commißion auszuſtellende und in die Verlooſung kommende Cammer-Credit-Caſſen-Scheine, zu Entſchüttung eigener Verantwortung auszuwechſeln und dadurch die Inn- und Theilhaber derſelben, des Vortheils der Verzinnſung und Verlooſung, auf die daſelbſt beſchriebene Maaße, theilhaftig zu machen, ſchuldig ſeyn ſollen.

Vis Legis, des §. 17. und 18. §phi, des Avertiſſements vom 4. Oct. 1765.

Wann dann die Nothdurft erfordert, daß dasjenige ſo in mehrbeſagtem Avertiſſement vom 4. huius in vim legis erwachſen ſoll, als wohin hauptſächlich gedachter §. 17. u. 18. §. zu rechnen, ad hunc effectum ſämtlichen Judiciis, Beamten und Obrigkeiten hieſiger Lande, auch ſonſt jedermänniglich behörig bekannt gemachet werde:

Als haben Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. dieſerhalb gegenwärtiges Generale zu gebührender Nachachtung und jedermanns Wiſſenſchaft, ins Land ergehen zu laſſen, und zu deſſen mehrern Urkund ſolches mit dem Churfürſtl. Canzley-Secret zu bedrucken anbefohlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 19. Octobr. 1765.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Avertiſſement,

Die Cammer-Credit-Caſſe betreffend; den 30. Nov. 1765.

An. 1765. Nachdem Ihro des Herrn Adminiſtratoris der Chur Sachſen Königl. Hoheit, für nöthig ermeſſen, wegen der, bey der neuerrichteten Cammer-Credit-Caſſe häufig vorfallenden Arbeiten, und damit jedermann ohne Aufenthalt abgefertiget werden könne, außer denen zu deren Direction und Vollziehung der Credit-Caſſen-Scheine, auch ſolchen angefügter Noten und Zinns-Coupons, bereits ernennten, dem Publico in dem Avertiſſement vom 4. Oct. a. c. namentlich bekannt gemachten Sechs Commiſſarien, annoch

Herrn Chriſtian Gotthelf Berger, Churfürſtl.
geheimen Kriegs-Rath,
Herrn Johann Chriſtoph Clauder, Churfürſtl.
geheimen Kriegs-Rath,
Herrn Victor Carl von Vieth, Churfürſtl.
Accis-Rath,
Herrn Johann Friedrich Roſt, Churfürſtl.
Accis-Rath,

der Cammer-Credit-Caſſen-Commißion dergeſtalt beyzuſetzen, daß ſelbige ſich der Unterſchreibung und Vollziehung derer Scheine, Noten, und Coupons, auch ſonſtigen Commiſſariſchen Verrichtungen, nach Art und Maaße deſſen, ſo in beſagtem Avertiſſement enthalten, mit denen zu erſt ernennten Commiſſarien, ſamt und ſonders zu unterziehen haben;

Nicht minder ferner Ihro Königl. Hoheit Sich aus gleichmäßiger Urſache bewogen geſehen, dem verordneten Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalter, George Friedrich Großmann, den Churfürſtl. Cammer-Calculatorem, Gottfried Siegert, als Aßiſtenten, in der Maaße zuzuordnen, daß erſterer zwar ferner ſowohl die zinnßbaren als die unzinnßbaren Cammer-Credit-Caſſen-Scheine, ingleichen die Noten, ſo unter denen zinnßbaren zu künftiger Erneuerung derer Zinnß-Coupons befindlich, contraſignire, deſſen benannter Aßiſtent hergegen die Contraſignatur derer Zinnß-Coupons unter ſeinem Namen zu beſorgen habe;

Als iſt, auf Ihro Königl. Hoheit Befehl, damit hieraus einiger Irrthum oder Mißtrauen nicht entſtehen könne, ſolches dem Publico andurch bekannt zu machen, und Namens Höchſt-Deroſelben die verbindlichſte Erklärung zu thun, wie alle und jede zinnßbare oder unzinnßbare Cammer-Credit-Caſſen-Scheine, auch Zinnß-Coupons und zu deren Erneuerung erforderliche Noten, welche von zweyen derer nunmehrigen Zehen Cammer-Credit-Caſſen-Commiſſarien unterzeichnet ſind, auf welche derer im Avertiſſement vom 29. Jul. 1765 §. 5. feſtgeſtellten Summen ſolche auch lauten mögen, gleiche Gültigkeit haben, ebenermaßen die von dem Buchhalter-Aßiſtenten zu contraſignirenden Zinnß-Coupons nicht minder gültig als diejenigen ſeyn ſollen, ſo bis anhero der Buchhalter ſelbſt contraſigniret hat.

Prolongation der Anmeldungs-Friſt.

Anbey iſt ferner auf Ihro Königl. Hoheit gnädigſten Befehl dem Publico annoch zu eröffnen, wie Höchſt-Dieſelben die, in denen beyden unter dem 29. Jul. und 4. Oct. a. c. bekannt gemachten Avertiſſements zum Anmelden derer Intereſſenten und Auswechſelung ihrer Forderungen geſetzte zwey monathliche Friſt vom 1. huj. bis ult. Dec a. c. um denenſelben zu Beobachtung ihres Intereſſe deſto mehrere und völlig hinlängliche Zeit zu gönnen, auf anderweite zwey Monat, mithin bis zu Ende Febr. des künftigen 1766. Jahres prolongiret haben, eine weitere Prolongation aber, wegen der ſodann zu dem erſten Ziehungs-Termin zu treffenden Einrichtungen, nicht möglich iſt: und werden dannenhero ſothane Intereſſenten ſich hiernach zu achten, vor Ablauf der nunmehr ſattſam verlängerten Friſt ſich behörig zu melden, auch die Gebühr beobachten, widrigenfalls aber ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, daß nach deren Verfluß auf ihre hieher gehörige Forderungen weiter keine Rückſicht genommen, und ſodann für deren Befriedigung nicht geſorget werden kann.

Dreßden, den 30. Nov. 1765.

Churfürſtl. Sächſ. zur Liquidation der
Rückſtands-Forderungen verordnete Commiſſarii.

General-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß mit denen einmal zum Aemtern beſtellten Actuariis, einige Aenderung, ohne vorherige Anzeige, keineswegs vorgenommen werden ſolle; den 30. Jan. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767. Ungebührliche Anmaſſung derer Beamten, in eigenmächtiger Annehmung derer Amts-Actuariorum.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zeithero mißfällig wahrnehmen müſſen, daß denen ergangenen Generalien entgegen, von denen Beamten in ein und andern Aemtern, die daſelbſt zu beſtellende ordentliche Amts Actuarii, ohne daß ſolche vorhero bey dem Churfürſtl. Cammer-Collegio geziemend präſentiret, und nach beſchehener Legitimation daſelbſt gewöhnlichermaßen zugleich, in Anſehung derer Amts-Depoſitorum, auf die erneuerte und geſchärffte Conſtitution von anvertrautem Guthe verpflichtet worden, angenommen, und zum Regiſtriren auch andern Amts-Expediendis gebrauchet worden; Solches aber zu mancherley Unordnungen, und beſonders in Rückſicht auf berührte Amts-Depoſita, zu nachtheiligen Unrichtigkeiten Anlaß gegeben hat; Als befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hierdurch, du wolleſt nicht allein, was vor ein Actuarius bey dem dir anvertrauten Amte gegenwärtig vorhanden? ob, und unter welchen datis derſelbe zur Praxi ſowohl, als zum Notariate vorgeſchriebenermaßen admittiret iſt? auch ob, und wenn derſelbe bey gedachten Cammer-Collegio verpflichtet ſey, ingleichen ob er ſich dießfalls mit dem gewöhnlichen Decrete legitimiren könne? ſofort und längſtens binnen 14 Tagen, bey 5 Thlr. Strafe unterthänigſt berichten, nicht weniger, ob derſelbe die Depoſiten-Caſſa, nach Vorſchrift des Generalis vom 27. Aug. 1753 behörig übergeben und mit unter deſſen Beſchluß ſey, auch das Depoſiten-Buch von ihm geführet werde, mit Beyfügung eines von ſelbigem darüber ausgeſtellten Atteſtats anzeigen, ſondern auch, wie vorhin ſchon angeordnet, mit dem einmal zum Amte gebührend beſtellten und verpflichteten Actuario, unbeſchadet der ſchuldigen Subordination, einige Aenderung, ohne bey Uns davon vorhero geziemende Anzeige zu thun, und ein anderes behörig legitimirtes und nach dem Generali vom 30. Dec. 1740 qualificirtes Subjectum deshalb zur Verpflichtung gehorſamſt zu präſentiren, bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe, keineswegs vorzunehmen, übrigens aber, wenn der Actuarius verſterben möchte, auch in dieſem Falle unverlängt ein anderes tüchtiges Subjectum an deſſen Stelle, zur Verpflichtung behörig ſiſtiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Jan. 1767.

Anbefohlene Einberichtung wegen derer Actuariorum.

Ohne Anzeige iſt mit denen einmal verpflichteten Amts-Actuariis keine Aenderung vorzunehmen.

An die Juſtitz-Beamte.

Ejusdem Befehl an die Creyß-Hauptleute,

Die Abſtellung derer bishero in verſchiedenen Aemtern, der vorhandenen Depoſitorum halber, ſich geäußerten Mängel und Unrichtigkeiten betreffend; den 13. Jun. 1767.

XAVERIUS Königl. Prinz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767. Generalia wegen Sicherſtellung derer Depoſitorum, de an. 1743. 1753 et 1767.

Veſter, lieber Getreuer. Was Wir wegen Sicherſtellung derer bey denen Aemtern verhandenen Depoſitorum und in Anſehung der zeithero denen meiſten Beamten ſowohl, als Actuariis unterlaſſenen gebührenden Befolgung derer dießfalls verſchiedentlich, inſonderheit aber unterm 21. Jun. 1743 auch 27. Aug. 1753 ergangenen Generalien, durch ein anderweites, theils an diejenige Beamte, ſo mit Einſendung derer Depoſiten-Verzeichniſſe ſich ſehr ſäumig erwieſen, theils auch an die übrige Beamte, erlaſſenes Generale vom 30. Jan. a. c. zu verfügen, Uns bewogen funden: Solches beſagen beygefügte Abſchriften ſub. A & B. mit mehrern. Wie nun bey denen bishero in verſchiedenen Aemtern, ſothaner Depoſitorum halber, ſich auf mancherley weiſe geäuſſerten Mängeln und Unrichtigkeiten, Wir um ſo mehr, weil durch dergleichen Unordnung denen dabey intereſſirten Privatis Schaden erreget, fides publica lædiret, und zugleich dem Churfürſtl. Fiſco Nachtheil zugezogen wird, der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, die ergangene Generalia denen Juſtiz-Beamten und Amts-Actuariis nochmalen einſchärfen, und daß darüber ſtracklich gehalten werde, von euch Obſicht mit führen zu laſſen: Alſo iſt in Vormundſchaft unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſofort jetzt erwehnte Beamte und Actuarios in denen euch zur Aufſicht anvertrauten Aemtern, alles Ernſts bedeuten, daß ſie beſagten Generalien, vornehmlich aber denen unterm 27. Aug. 1753. auch 30. Jan. h. a. ergangenen, bey Vermeidung der vorhin geſetzten und darinnen wiederholten harten Ahndung, aufs genaueſte, unverbrüchlich nachleben, mithin ſämmtliche Depoſita ihrer geleiſteten Pflicht, ingleichen denen Beſtallungen und Decreten gemäß, in guter Ordnung und Verwahrung halten, alle und jede Depoſita, ſie mögen beſtehen worinnen ſie wollen, oder auf lange oder kurze Zeit, ad Judicium gelangen, ohne Unterſcheid pflichtmäßig eintragen, inſonderheit auch, daß der, bey dem Churfürſtl. Cammer-Collegio, gleich denen Beamten, auf die erneuerte und geſchärfte Conſtitution vom anvertrauten Gute ordentlich verpflichtete Actuarius in jedem Amte, ſämmtliche Depoſita, wenn ihm deshalb bey ſeinem Antritt die bereits vorhandene, es beſtehen ſolche in baarem Gelde, Pretioſis oder Documenten und andern Sachen, ſo viel hiervon nach denen Depoſiten-Büchern und Acten vorräthig ſeyn, reſp. vorgezehlet und vorgezeiget worden, als worüber ſelbiger, in ſo weit es nicht nach dem letztern Generali bereits geſchehen, mittelſt ſeiner Unterſchrift ein deutliches Bekänntniß, welches einzuſenden iſt, auszuſtellen verbunden, der Subordination ohnbeſchadet, in Mitbeſchluß haben, wie gedacht, den Eintrag an Einnahme und Ausgabe im Depoſiten-Buche verrichten, der Beamte aber ſolches eigenhändig contraſigniren, ſowohl erſterer darüber, daß alle Depoſita anbefohlnermaßen eingetragen werden, ſeines Orts halten, die halbjährig einzuſendenden Depoſiten-Verzeichniſſe, nebſt derjenigen Specification, welche alle Jahr der Amts-Rechnung zu appendiciren iſt, daß ſelbige mit dem führenden Depoſiten-Buche und denen Acten allenthalben übereintreffe, pflichtmäßig atteſtiren,

Befehl, ſolche denen Beamten u. Actuariis ernſtlich einzuſchärfen.

atteſtiren, nicht minder eben derſelbe Actuarius, wenn er einige Mängel und Gebrechen wahrnehmen möchte, ohne Zeitverluſt, bey beſagtem Churfürſtl. Cammer-Collegio, mittelſt Berichts anzeigen, oder widrigen Falls dafür in proprio mithaften, auch daß gegen ihn, nach Schärfe obgedachter Conſtitution vom anvertrauten Guthe, gleich dem Beamten, ohne Nachſicht verfahren werden würde, ohnfehlbar gewarten ſolle. Jnmaßen ihr denn auch, nach Befinden, bey gegründetem Verdacht, und wo ihr es nöthig zu ſeyn erachtet, die Depoſita ſelbſt ohne Weitläufkeit revidiren, auch dabey noch denen Actuariis, daß ſelbige, wie erwehnt, wo ſie Mangel oder ſonſt Unrichtigkeit verſpürten, es alſobald anzuzeigen, und ſich für den Beamten deshalb nicht zu ſcheuen, vielmehr gegen deſſen etwa befürchtende Zunöthigungen, hinlänglichen Schutzes ſich zu verſichern hätten, zu erkennen geben könnet, übrigens aber eures Orts, wegen dieſer an ſich wichtigen Angelegenheit ein wachſames Auge zu führen, pflichtmäßig nicht ermangeln, jedoch dabey allezeit, daß es nicht zu einer gegründeten Beſchwerde Anlaß gebe, zu Werke gehen werdet. Wir ſind, wie ihr ſolches alles expediret, eures unterthänigſten Berichts erwärtig, und ihr vollbringet daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Jun. 1767.

Weitere Anbefehlniſſe.

Mandat

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Verfahrens in Cammer-Sachen; d. d. 7. Aug. 1770.

An. 1770.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Geſuch der Landſchaft, um Erläuterung des Mandats, wegen Abſtellung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, d. d. 7. Jun. 1736.

Demſelben wird gnädigſt ſtatt gegeben.

In Berg-Sachen bewendet es bey der feſtgeſtellten Verfaſſung.

Fügen hiermit zu wiſſen, wasmaßen nicht allein Unſers höchſtſeligen Groß-Herrn Vaters Königl. Majeſtät geneigt geweſen, dem von Einer getreuen Landſchaft wiederholt beſchehenen unterthänigſten Vorſtellen und Bitten, mittelſt Erläuterung des, wegen proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten in Cammer-Sachen, unterm -. Jun. 1730 ins Land ergangenen Mandats, dergeſtallt ſtatt zu geben, daß ſolches auf keine Weiſe zu einiger Verkürzung derer getreuen Vaſallen und Unterthanen, an ihren habenden Privilegien und Gerechtſamen, Anlaß geben könne, ſondern auch Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden Sich gegen E. getreue Landſchaft, in dem Landtags-Abſchiede vom 20. Nov. 1763 ausdrücklich erkläret, wie Sie Sich darunter dergeſtallt bezeigen wollten, daß die getreuen Vaſallen und Unterthanen im Werk erfahren würden, wie Jhnen dererſelben gegründete Rechte und Befugniſſe eben ſo unverletzlich wären, als diejenigen, ſo Dero, und Dero Rent-Cammer eigenes Intereſſe unmittelbar betreffen, geſtalt Sie letzteres ſo wenig dem Intereſſe derer getreuen Unterthanen entgegen ſtellen zu laſſen, als in denen Fällen, da eine rechtliche Entſcheidung nöthig, von der allgemeinen Vorſchrift derer in hieſigen Landen üblichen Rechte und Geſetze auszunehmen gemeynet.

Wegen derer in Cammer- und Rent-ſachen ergehenden Verfügungen, in ſoferne ſie jura privatorum mit tangiren, ſtehet denen ſich gravirt erachtenden Unterthanen frey, das Beneficium Appellationis zu ergreifen, oder das Petitorium anzuſtellen.

Wann Wir dann dieſe vorhin geäußerte gnädigſte Geſinnung nunmehro ins Werk zu richten entſchloſſen ſind; Als ſetzen, ordnen und befehlen Wir, daß

1.

wie es in Berg-Sachen bey der, durch beſondere Verordnung, feſtgeſtellten Verfaſſung ſein unverändertes Bewenden hat; Alſo denen Vaſallen, Obrigkeiten und Unterthanen, wenn ſelbige durch die in Cammer- und Rent-Sachen ergehende Verfügungen, in ſoferne ſie jura privatorum mit tangiren, als welche, ſo bald darüber Conteſtation entſtehet, rechtlich zu erörtern ſind, ſich graviret zu ſeyn erachten, ſowohl das beneficium appellationis zu ergreifen, als auch das Poſſeſſorium ordinarium oder Petitorium anzuſtellen frey ſtehen ſoll.

Jedoch ſollen dieſe Remedia die ordentliche Eintreibung Landesherrlicher Präſtationen, auch Vollſtreckung anderer Cammer-Verfügungen nicht hemmen, und ſollen daher die eingewandten Appellationes keinen Effectum ſuſpenſivum, ſondern nur devolutivum haben, darüber aber Bericht ad Cameram erſtattet werden.

2.

Damit jedoch, weder durch erhobene Klagen, noch ergriffene Appellationes, die ordentliche Einbringung Unſerer Landesherrlichen Einkünfte, und Leiſtung der ſchuldigen Präſtationen, auch die Vollſtreckung anderer, vor das Cammer-Collegium gehöriger, Jura privatorum, welche vorbemerktermaſſen, ſo bald darüber Conteſtation entſtehet, rechtlich zu erörtern ſind, nicht angehender Veranſtaltungen, und die Wirkung der dießfalls erlaſſenen, oder inhæſive ergehenden Verfügungen nicht unterbrochen oder gehemmet werde: So ſollen die in Cammer- und Rent-Sachen eingewandten Appellationes keinen effectum ſuſpenſivum, ſondern nur devolutivum haben; ſolchemnach bis zu der Sache rechtlichen Entſcheidung, des Cammer-Collegii Verordnungen befolget, Unſere Intraden unverkürzt eingetrieben, und die Dienſte, Frohnen, auch andere Præſtationes, exigiret, darneben aber auf gedachte Appellationes mit Beyfügung derer Acten, unverlängt Bericht zum Cammer-Collegio eingeſendet werden.

Abgebung deſſelben, cum Actis zur Landes-Regierung, und was dieſelbe in Anſehung dererſelben zu beobachten hat.

Dieſes hat ſothanen Bericht cum Actis zur Landes-Regierung abzugeben, welche darauf, nach Befinden, die Rejection oder Annehmung der Appellation reſolviret, alles nach Art und Weiſe, wie es bey vorkommenden Appellations-Fällen in Steuer-Sachen gehalten wird, und ſoll die Landes-Regierung, bey verſpürtem Mißbrauch des Beneficii Appellationis in ſolchen Cammer- und Rent-Sachen, den Appellanten und deſſen Advocaten oder Mandatarium jedesmal mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegen laſſen. Wenn

3.

die Vaſallen, Obrigkeiten und Unterthanen, wegen ihrer bey Cammer- oder Rent-Sachen mit eintretenden Rechte und Befugniſſe, gegen Unſern Fiſcum Klagen anzuſtellen geſonnen, ſind ſolche entweder bey der Landes-Regierung, oder dem Appellation-Gericht, zu deren geſetzmäßigen Erörterung und Entſcheidung, einzurichten. Geſtalt

Anzuſtehende Klagen, wegen mit eintretender jurium privatorum gegen den Fiſcum, ſind entweder bey der Landes-Regierung, oder dem Appellation Gericht einzureichen.

4.

die Ober- und Hof-Gerichte von aller Cognition in Cammer- und Rent-Sachen noch fernerhin ausgeſchloſſen bleiben, einfolglich daſelbſt weder Klagen angebracht, noch an ſolche Appellationes eingewendet, und, wenn letzteres gleichwohl geſchähe, es wegen der Berichts-Erſtattung ſo, wie im §. 2. diſponiret, gehalten werden ſoll. Wie Wir nun

Die Ober- und Hof-Gerichte haben ſich noch ferner aller Cognition in Cam̃er- und Rent-Sachen zu enthalten, keine Klagen anzunehmen, und auf eingewandte Appellationes Bericht zur Cammer zu erſtatten.

5.

auch bey denen, in denen Stifftern, Merſeburg und Naumburg, über daſige Cammer- und Rent-Sachen vorfallenden Differentien, demjenigen, was in obſtehendem verordnet, nachgegangen, mithin von denen Stifftiſchen Cammern und Regierungen ein gleiches

Auch in denen Stiftern, iſt obſtehenden nachzugehen.

und wenn von denen Stiffts-Regierungen weiter appelliret wird, iſt von denenſelben Bericht zur Landes-Regierung zu erſtatten.

gleiches beobachtet wiſſen wollen; Alſo ſind, wenn von denen Stiffts-Regierungen weiter appelliret wird, die Berichte gewöhnlichermaßen zu Unſerer Landes-Regierung zu erſtatten.

Des zu Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung Unſers Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen worden. So geſchehen Dresden, den 7. Aug. 1770.

Friedrich Auguſt.
(L. S.)
Thomas Freyh. von Fritſch.
Chriſtian Auguſt Menius.

Das II. Capitel.

Von Bergwerks-Sachen.

Reſcript

Herrn Johann Georgii II. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Verfertigung richtiger Abriſſe, von jedem gangbaren Gruben-Gebäude, betreffend;
den 20. Decembr. 1667.

Johann Georg der Andere ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1667.

Ueber die annoch treibende Bergwerke, ſollen Abriſſe gefertiget, und deßhalber Verfügung getroffen werden.

Veſter, und liebe Getreuen. Euch iſt wiſſende, wie viele derer Berg-Gebäude in Unſerm Lande hin- und wieder erliegen, da bey vielen keine Nachrichtung zu befinden, warum dieſelben vor dieſer Zeit auflätzig worden: dannenhero Wir denen Nachkommen zum Beſten ſo nöthig als nützlich erachten, daß über die annoch treibende Bergwerke in Unſern Landen, gewiſſe Abriſſe der innerlichen Gebäude und Stroßen gefertiget, und bey denen Berg-Aemtern beygeleget würden; Begehren demnach hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet bey bauenden Gewerken und deren Schichtmeiſtere die Verfügung thun, daß jede Gewerkſchaft hinführo dergleichen Abriß fertigen, und bey dem Berg-Amt jeder Refier hinterlegen ſolle; Zuförderſt aber habet ihr dahin zu ſehen, daß mit dem obern 7. 8. 9. 10. 11. und 12. Maaß hohen Birkner-Gebäude, aufs eheſte der Anfang gemachet, und davon eine richtige Copia zu Unſerer Berg-Canzley eingeſendet werde. Daran geſchicht ꝛc. und Wir ſeynd euch ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Dec. Anno 1667.

An Berg-Hauptmann und Berg-Amts-
Verwalter zu Freyberg.

Ejusdem Befehl,

Die denen Berg-Aemtern nachgelaſſene Belehn- und Beſtätigung auf Gold, gegen Frey-Verbauung einer halben Schicht, betreffend;
den 18. Junii 1669.

Johann Georg der Andere ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1669. Veranlaſſung.

Veſte, Rath und lieben getreuen; Nachdem Wir vernehmen, wie unterſchiedene Perſonen in Unſern Chur-Fürſtenthum und Landen nach Gold-Gängen zu ſchürfen gewillet, dabey aber in Zweifel ſtünden, ob ihnen ſolch Schürfen und bauen auf Gold zugelaſſen, und ob nicht vielmehr Wir gedachte Bergwerke, Uns allein zu bauen vorbehalten, dahero denn erfolget, daß bis anhero niemand durch Schürfen und ſonſten nach Golde geſuchet, auch in Zukunft wohl länger bey währenden Zweifel Uns und Unſern Landen zum Schaden und Nachtheil daſſelbe unterbleiben möchte; Als haben Wir in deſſen Betrachtung Uns hiermit dahin gnädigſt reſolviren und erklären wollen, daß Unſere Meynung nicht ſey, die Gold-Bergwerke, Wäſchen, und Seyffen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen vor Uns alleine zu bauen, ſondern Wir wollen, gleich vormahlen zu Unſers in Gott hochſeel. ruhenden Herrn Vaters Groß- und Aeltern-Herrn Vaters Zeiten, bey Unſern Berg-Aemtern, Schneeberg, Marienberg, Glaßhütten auch andern mehr, und noch täglichen in Ihrer Röm. Kayſerl. und Königl. Maj. Erb-Landen und Königreichen Böheimb und Hungarn, wie nicht weniger der angränzenden Fürſten und Herrn Landen es gehalten wird, fernerweit geſchehen laſſen, daß hinführo Unſere Bergmeiſtere, gleich als vor Alters, Fug und Macht haben ſollen, einem jeden Muther auf ſein Begehren nach Bergwerks-Gebrauch, Fundgruben und Maaßen ſowohl auf Gold als Silber, es ſey gleich Gang- oder Flözweiſe, in Seyffen- oder Wäſchwerk zu verleihen und zu beſtätigen, maßen Wir dann Unſere in Druck publicirte Berg-Ordnung bey dem ſechſten Articul von der Bergmeiſter Amte, und weß ſie ſich in Muthung des Aufnehmens zu verhalten, ausdrücklich auf Gold zu verleihen, hiermit wollen verſtanden und erkläret haben, thun hierneben auch alle Privilegia und Conceſſiones die ein und anderer hiebevor auf Seyffen- oder andere Gold-Bergwerke zu Ausſchließung mehrerer Gewerke im Felde (weil doch damit nichts ausgerichtet und Bauluſtigen das Feld geſperret werden) gänzlichen caßiren und aufheben und alle dergleichen alte und neuliegende und unbelegte Gold-Bergwerke und Seyffenwerke für Unſer freyes jedermänniglichen zu verleihen Kraft dieſes erklären, Uns allein dieſes reſervirende, daß von jeder Zeche die in Zukunft aufgenommen werden wird, Uns von dem Muther ein Antheil oder halbe Schicht zum Erbtheil ins Gegenbuch zugeſchrieben, und bis die erſte Zubuß verbauet, frey verleget werden ſolle; Nach welcher Zeit, und da die andere Zubuß angeleget wird, und Wir Unſer Erbtheil nicht verlegen würden, ſoll es, wie mit anderer Gewerken unverlegten Theilen, gehalten werden, und ſolche der Gewerkſchaft unter ſich zu vertheilen, oder andern zu verlaſſen, wiederum anheim fallen.

Die Bergmeiſtere ſollen Fug und Macht haben, Fundgruben und Maaßen, ſowohl auf Gold als Silber zu verleihen,

jedoch mit dem Reſervat eines Achtheiles, oder halben Schicht, von jeder Zeche, bis die erſte Zubuß verbauet worden.

Wie es nachhero zu halten?

Weiln Uns auch das Münz-Regal in Unſern Chur-Fürſtenthum und Landen alleine zuſtehet; So behalten Wir Uns den Gold-Kauff, und Schläge-Schatz an Golde, und die daher rührende Nutzung billig bevor; Wollen dahero nach dem Werth der ſteigen-

Der Gold-Kauf, und Schläge-Schatz wird vorbehalten.

den und fallenden Ducaten jederzeit eine billige und gewiſſe Taxe des Goldes ſetzen; Und befehlen hiermit, daß alles gewonnene Gold in Unſern Zehenden und dann ferner zu Unſerer Münze geliefert werden ſolle, geſtalt Wir dahin Verordnung ertheilet haben, daß es daſelbſt alſofort gepräget, und in jeden Orts Zehenden Amt, wie bey den eingeſchickten Silbern, und daraus gefertigten Gelde bräuchlich, hinwieder geliefert, und für jetzo die Schwere eines Ducatens mit Zwey Gülden Meißniſch oder mit Zwey und Vierzig guten Groſchen, von Unſern Münz-Meiſtern denen Zehendnern, und von dieſen hinwieder denen Gewerken alſo bezahlet werde. Damit auch deſto ehe ſich Gewerken finden, die auf den Gebürgen und in Flüßen einlegen, und auf Hoffnung etwas anwenden mögen: Seynd Wir gnädigſt gemeynet, denen Anfängern auf euren Bericht und unterthänigſtes Gutachten, gewiſſe Befreyung zu geben, auch nach Gelegenheit des Ortes mit etwas Holz und andern Beyhülfen gnädigſten Vorſchub zu thun; Begehren darauf hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet dieſe Unſere Reſolution nicht nur bey Unſerm Ober-Berg-Amte fleißig regiſtriren, und allenthalben wohl in Acht nehmen, ſondern auch dieſelbe gegen Anfang des bevorſtehenden Quartals Crucis zu Freyberg und in andern Unſern Zehenden- und Berg-Aemtern gebührende publiciren, und dabey die Verordnung thun, daß binnen dem erſten Quartal nach beſchehener Muthung, die Notification und Aufſtand der Gebäuden jedes Orts zu Unſerer Berg-Canzley ſamt der Nachricht des bedürfenden Verlags halber, zu Unſerer gnädigſten Erklärung, unfehlbar eingeſchickt werden ſoll. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Junii 1669.

Taxa, wornach es zu bezahlen.

Befreyung und Vorſchub vor die Anfänger.

Was ferner hierbey zu beobachten?

An Berg- und Vice-Berg-Hauptmanne die von Schönberg und
Berg-Amts-Verwalter zu Freyberg.

Reſcript

Herrn Iohann Georgii III. Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Ab- und Zugewährung derer Berg-Theile im Gegenbuche, bey Erb-Fällen, betreffend;

den 23. Jul. 1681.

Johann George, der Dritte ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1681.

Veſter und lieber getreuer! Wir haben außm Fürtrag euers im Monath Februarii dieſes Jahres erſtatteten Berichts unter andern vernommen, was ihr wegen der Abgewährung, und damit das Gegenbuch in Zukunft, ein und die andere bisher daraus entſtandene Confuſion zu vermeiden, richtig gehalten werden könne, unterthänigſt erinnert und dabey vorſchlaget; Wann Wir dann beym Berg-Bau gute Ordnung und darinnen niemand gefähret wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Begehren, gnädigſt befehlende, ihr wollet bauenden Gewerken durch einen offenen Anſchlag intimiren, daß diejenigen, welchen Berg-Theile durch Erbſchaften zugefallen, und derer Nahmen in Gegenbüchern noch nicht zu befinden ſeyn, ſich binnen Drey Monath, bey Zwanzig Thaler Strafe angeben, und ihre Nahmen ins Gegenbuch eintragen laſſen, bey künftigen Erbfällen aber die Erben, ſo inländiſch, binnen Sechs Monaten, hingegen die Ausländiſchen binnen Jahres Friſt ſich mit richtiger Legitimation, bey Verluſt ihrer Berg-Theile, gehöriges Orts ſich angeben, der Abgewährung gewarten, und es anders nicht halten ſollen. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum auf Unſerm Schloß Hartenfelß zu Torgau, am 23. Julii Anno 1681.

Diejenigen welchen Berg-Theile durch Erbſchaft zugefallen, ſollen binnen 3 Monaten, bey 20 Rthlr. Strafe, ihre Nahmen ins Gegenbuch eintragen laſſen.

Wie es bey künftigen Erbfällen, in Anſehung inn- oder ausländiſcher Erben, zu halten?

An das Ober-Berg-Amt.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die denen Schichtmeiſtern zu ertheilende General-Vollmachten betreffend;

den 3. März 1703.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1703.

Veranlaſſung.

Veſte, Rath, und liebe getreue! Wir erinnern Uns, daß wenn wir in Berg-Sachen, und was demſelben anhängig, etwas angeordnet und befohlen, deſſen Bewerkſtelligung um deswillen öffters hinterzogen und aufgehalten worden, daß die anweſende und vorgeforderte Schichtmeiſtere ſich mit dem Mangel der Vollmacht entſchuldiget, und entweder zu gar nichts heraus laſſen, oder doch die Propoſitiones bloß ad referendum annehmen wollen: Wann Wir aber dergleichen Verzögerung Unſerm und dem allgemeinen Bergwerks-Intereſſe höchſt nachtheilig befinden; Als begehren Wir hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet denen Gewerken durch gewöhnliche Patente ungeſäumte Notification und Andeutung thun, daß ſie entweder ihre Schichtmeiſtere oder andere ihres Mittels, die ſich allhier aufhalten, generaliter dahin inſtruiren, derſelben Nothdurft zugleich mit zu beobachten, oder wiedrigenfalls gewärtig ſeyn ſollen, daß nichts deſto minder dasjenige, was denen Schichtmeiſtern und übrigen hieſigen Mit-Gewerken eröffnet, angeordnet, und geſchloſſen wird, von eben der Krafft und Würkung geachtet werden ſolle, als ob ſie allerſeits ſelbſt in Perſon zugegen geweſen wären. Daran ꝛc. Datum Freyberg, den 3. Mart. 1703.

Die Gewerken ſollen entweder ihre Schichtmeiſtere, oder andere ihres Mittels, ſo in loco ſind, generaliter inſtruiren, ihre Nothdurft mit zu beobachten, ſub praejudicio.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Den, denen Berg-Aemtern, vor denen Stadt-Räthen gebührenden Rang, in Amts und andern Verrichtungen, betreffend; den 27. May 1705.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1705.

Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, und liebe getreue! Wir haben verleſen hören, was ihr wegen der, von theils Räthen in Berg-Städten, vor denen Berg-Aemtern prätendirten Prärogativ, bey beſchehener Inſinuation des von Euch, wegen Verſchonung derer würcklichen Berg-Leute, bey Ausbringung der in vorigen Jahre anbefohlnen Mannſchaft, eingeſandten und origi-

Die Berg-Aemter ſind bey dem, ihnen vor denen Stadt-Räthen, gebührenden Range zu laſſen,

originaliter angeſchloßenen Patents, unterm 28. Febr. gegenwärtigen Jahres allerunterthänigſt berichtet.

Nun Wir denn die Berg-Aemtere bey dem ihnen vor denen Stadt-Räthen gebührenden Range bey denen Expeditionen, ſo dieſe Corpora und Collegia mit einander zugleich Commißion- und Amtswegen zu verrichten haben, noch ferner gelaſſen wiſſen wollen; Als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet beſagten Räthen, ſich darnach allergehorſamſt zu achten, und künftighin aller Neuerungen und unnöthigen Streitigkeiten bey Vermeidung ernſten Einſehens gänzlich zu enthalten, krafft dieſes andeuten. Wolltens euch, mit Remißion des Original-Anſchlußes, nicht bergen und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden am 27. Maji 1705.

und ſollen die Räthe deſſen bedeutet werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen in Unglücks-Fällen verſtorbenen Berg-Leuten, Zeit ihrer Krankheit, zu reichende Lohn betreffend; den 23. März 1709.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1709.

Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, und liebe getreue! Nachdem bey Unſerer zu Unterſuch- und Remedirung derer Bergwerks-Mängel allergnädigſt anverordneten Commißion, die ſämtliche Berg-Brüderſchaft wegen fernerer Reichung des Lohns und Begräbniß-Geldes, vor die beym Berg-Bau verunglückte Perſonen, vermittelſt des Innſchlußes angeſuchet, und aber der 38. §. Unſerer in Berg-Sachen jüngſthin ertheilten Reſolutionen, dahin nicht zu interpretiren, als ob denen Verunglückten, welche zwar nicht ſo fort, ſondern unter währender Cur, das Leben verliehren, Zeit ihrer Krankheit kein Lohn gereichet werden ſollte; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet dergleichen Perſonen, bemeldte Zeit ihrer Krankheit über, das ihnen ſonſt auſſerdem zugekommene Lohn allerdings reichen, und verſchreiben, auch überdiß annoch zum Begräbniß ein Vierwöchentliches paßiren laſſen. An dem ꝛc. Datum Freyberg, den 23. Mart. 1709.

Verunglückten Bergleuten ſoll auch, Zeit ihrer Krankheit, ihr gebührendes Lohn gereichet, und wenn ſie ſterben, zum Begräbniß annoch ein vierwöchentliches paßiret werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die, denen Berg-Aemtern fernerweit nachgelaſſene Belehn- und Beſtätigung auf Gold, gegen Frey-Verbauung auſſer der halben, annoch einer Viertel-Schicht, betreffend; den 28. Jan. 1710.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1710.

Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe getreue! Uns hat das Berg-Amt Eybenſtock, wegen eines auf der Sieges-Fund-Grube zur Seſa erbrochenen Gold-Ganges, ſowohl der Bergmeiſter zu Voigtsberg, wegen der, ohnweit Reichenbach, im Gölzſch-Strohm ſich herfür gethanen neuen Gold-Wäſche, allerunterthänigſten Bericht abgeſtattet, und wie ſie der Muth- und Beſtätigung halber ſich zu verhalten hätten, allergehorſamſt angefraget. Wie Wir nun gnädigſt entſchloſſen, derjenigen Declaration, welche Unſers Groß-Herrn Vaters, Chur-Fürſt Johann Georg des Andern Gnaden, chriſtmildeſter Gedächtniß, unterm 18. Junii 1669. ertheilet, hierunter nachzugehen, mithin nicht allein obbenienten zu Eybenſtock rege gemachten ſondern auch andere dergleichen Gold Gänge, mit Vorbehalt des Zehenden ins Freye zu geben, und die Belehn und Beſtätigung, durch die Berg-Aemtere ergehen zu laſſen, jedoch daß Uns auf ſolchen Goldhaltigen Zechen, über die in obiger Declaration auf gewiſſe Maße vorbehaltene 16 Kuxe, annoch Eine viertel Schicht durchgehends frey verleget und verbauet werde;

Der Declaration wegen der Goldgange, de Anno 1669. wird nachgegangen,

jedoch ſollen über die vorbehaltene 16 Kuxe, annoch ¼ Schicht, frey verbauet werden.

Alſo begehren Wir hiermit, ihr wollet der Belehnung halber, an alle Berg-Aemtere weitere Verordnung thun, auch die Intereſſenten der Gold-Wäſche, daß ſie ſich bey Unſerm Berg-Gemach förderlichſt melden, und fernerer Verfügung gewarten ſollen, bedeuten. Wie Wir denn auch alles reine Gold, welches anher in Unſere Münze einzuliefern, jeden Ducaten mit 2 Rthlr. 6 Gr. in jetzigem currenten Silber-Gelde bezahlen laſſen wollen, und deshalber an Unſern Münzmeiſter allhier bereits Verordnung ertheilet haben. An dem geſchicht ꝛc. Datum Dreßden den 28. Januarii Anno 1710.

Taxa, wornach das einzuliefernde Gold zu bezahlen.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Den auf Zwitter-Zechen zu thuenden Verlag betreffend; den 14. April. 1711.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1711.

Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe getreue; Uns iſt vorgetragen und verleſen worden, was Unſerm an euch ergangenen gnädigſten Reſcript zu folge, ihr wegen derer zeithero in Unſerem Ober-Gebürge, zwiſchen denen Eigenlöhnern oder Gewerken derer Zwitter-Gebäude, und dererſelben Verlegern, des Verlags halber entſtandenen vielfältigen Irrungen, mit Beyfügung eines ohnmaßgeblichen Bedenkens und Gutachtens, allergehorſamſt berichtet; Wie Wir nun allerdings der Nothdurft befunden, auf Mittel und Wege zu denken, welchergeſtalt allen bey Aufnehm- und Dargebung des benöthigten Verlags bisher eingeriſſenen Mißbräuchen geſteuert, die Eigenlöhner oder Gewerken nicht über Gebühr beſchweret, die Verleger aber hingegen auch der Wieder-Erlangung ihrer Vorſchüße um ſo viel gewiſſer geſichert ſeyn möchten; Als wollen Wir hiermit und in Krafft dieſes, daß 1) alle Verlags-Contracte in denen Berg-Aemtern eingetragen und der Verſchreibung, auf was Art ſich der Verleger bauenden Gewerken oder Eigenlöhnern verbunden, einverleibet, auch 2) die Ziene keinem andern als ihrem

Alle Verlags-Contracte ſollen eingetragen, auch

Verleger

die Ziene nur ihren Verlegern abgefolget werden.

Was die Verleger, bey Bezahlung des Verlags zu beobachten?

Den Gewerken oder Eigenlöhnern bleibet frey, vom vorigen Verleger abzutreten.

Was zu beobachten, wenn noch rückſtändiger Verlag zu fordern bleibet?

Was zu beobachten, wenn der Abtrag nicht erfolget?

Verleger abgefolget werden, desgleichen 3) keinem Verleger geſtattet ſeyn ſolle, Lohn-täglich mehrern Verlag, als was die im Berg-Amte angeſchnittene Berg-Poch- und Hütten-Koſten betragen, an den Verlag nehmenden Gewerken oder Eigenlöhner zu bezahlen; dahero ihme jedesmahl nach gehaltenen Anſchnitte vom Berg-Amte ein beſiegelt Zettelchen, darauf der Betrag des Anſchnittes notiret, auszuſtellen, würde aber der Verleger ein mehreres an Gelde oder Waaren ſeines Nutzens halber bezahlen, ſoll ihme zu ſolcher Uebermaße, von dem, was zum Bergwerke gehörig, an Gebäuden, Berg-Theilen, Poch- und Hüttenwerken, nicht alleine nicht verholfen, ſondern er auch noch überdieß, nach Befinden der Umſtände, zu gebührender Strafe gezogen werden, denen Gewerken aber oder Eigenlöhnern bleibet 4) frey, wenn die verglichene Zeit des Verlags verlauffen, und ſie bey einem andern Verleger auf beſſere Conditiones Verlag zu erlangen wiſſen, vom vorigen Verleger abzutreten, und mit einem neuen ſich einzulaſſen; woferne aber der ältere bey den Gebäuden annoch rückſtändigen Verlag zu fordern behält, ſo haben 5) die Berg-Aemtere die Verfügung zu thun, daß ehe dem neuen Verleger das Zien vom erſten Schmelzen würklich abgefolget wird, dem Aeltern entweder von denen Gewerken oder dem neuen Verleger ſelbſt Sicherheit gemachet werde, den zu fordern habenden Verlag in 4 Quartals Friſten zu bezahlen, und wenn ſolches in denen verglichenen Terminen nicht erfolget, ſo dann 6) dem alten Verleger zu dem Gebäude und allem Zugehör, ſo weit es das Liquidum erfordert, nach vorhergehender Taxation und gewöhnlichem Anſchlage, ſchleunig zu verhelfen, es mag auch ſolches der jüngere Verleger unter keinerley Vorwandt hindern, jedoch bleibet ihm frey, durch Befriedigung des ältern, ſich von dieſen nexu zu liberiren, und mit dem neuen Verlage in Sicherheit zu ſetzen; ſollte auch ferner 7) das Gebäude und Zugehörungen zu Befriedigung des alten Verlags nicht zulangen, ſo wird ſich nicht unbillig an des Debitoris übriges Vermögen gehalten und dem Creditori mittelſt Setzung leidlicher Friſten darzu verholfen; auſſerdem aber und wenn 8) der ältere Verlag nicht Berggerichtlich verſichert, oder auch denen Berg-Rechten nach, ein Areſt nicht erlanget worden, ſo bleibet der neue Verleger allein in völliger Perception derer mit ſeinem Vorſchuß erweißlich gewonnenen Ziene, und gehet dem alten billig vor; im Fall aber die Gewerken und Eigenlöhner zu gleicher Zeit zwey Verleger hätten, und dieſerwegen von dem Berg-Amte nichts ſpeciales unter denen Verlegern ſelbſt, oder mit deren Einwilligung verglichen wäre, ſondern bald bey dieſem bald bey jenem Verlag gehoben würde, ſo iſt in alle Wege dem ältern vor dem jüngern zu verhelfen, wie denn auch 9) der ältere Verleger ſich an diejenigen Ziene, welche zwar von eben dieſen Eigenlöhnern, ſo ihm mit Verlag verhafftet, doch aber auf andern Gebäuden, die er niemals verleget, geſchmelzet worden, ohne vorhergegangene Befriedigung desjenigen, mit deſſen Verlage ſie gewonnen, nicht halten kan, jedoch, wenn der Eigenlöhner oder Gewerke, nach Befriedigung des neuen oder andern Verlegers, annoch etwas an Zienen für ſich behielte, ſo wäre ſich auch daran zu erholen; Und begehren demnach hiermit gnädigſt, ihr wollet ſo wohl eures Orts darüber halten, als auch krafft dieſes in das Ober-Gebürge und allerſeits Berg-Aemtere, wo auf Zwitter gebauet wird, fernere Verordnung thun. Mochten Wir ꝛc. und geſchicht ꝛc. Geben zu Dreßden, den 14. Aprilis Anno 1711.

Vorbehaltener Regreß an des Debitoris übriges Vermögen.

Fernere Erläuterung

Noch weitere Erklärung.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Schönburgiſcher Gewerken geſuchte Befreyungen; it. Determinirung der Zeit, wo die Begnadigungen anzurechnen, betreffend; den 22. Dec. 1718.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1718.

Ursachen, warum denen Schönburgiſchen Gewerken, die geſuchte Befreyungen nicht zu bewilligen.

Bedeutung, wegen Annehmung ihrer Erze, nach der Taxa.

General-Erläuterung wegen der Zeit, wo die Begnadigungen anzurechnen?

Veſte, Räthe, liebe getreue! Wir haben zwar erſehen, was auf Unſern, wegen derer untern Berg-Amt Scheibenberg im Schönburgiſchen, bauender Gewerkſchafften geſuchter Schurff-Gelder, Gnaden-Steuern und Stolln-Hülfe, auch Annehmung ihrer Erze bey der General-Schmelz-Adminiſtration, ergangenen Befehl, ihr untern 2. dieſes Monats und Jahres, cum Actis gehorſamſt berichtet; Nachdem es aber mit der Gnaden-Steuer und Stolln-Hülfe zu Freyberg eine ganz beſondere Bewandniß hat, und dabey auf die von bauenden Gewerken nach der Quantität ihrer eroberten Silber, von jeder Mark zur Gnaden-Groſchen-Caſſa abſtattendes Gebührens, mit reflectiret wird, hiernächſt auch die in dem Mandat von An. 1624. enthaltene Begnadigungen bloß dahin zu verſtehen, wo Wir reſpective die Zehenden und Stolln-Abgaben alleine genieſſen, ſo können Wir um ſo viel weniger finden, wie beſagtes Mandat auf gedachte im Schönburgiſchen befindliche Berg-Gebäude, ob ſie wohl ſonſt allerdings, als zu Unſerm Territorio gehörig anzuſehen, zu appliciren ſey; Und begehren dieſemnach hiermit, ihr wollet die Gewerken deſſen, und daß im übrigen jedermann frey ſtehe, die gewinnende Erze zu Unſerer General-Schmelz-Adminiſtration, um die in denen dieſerwegen heraus gegebenen Declarationen enthaltene Taxa dergeſtalt zu liefern, daß zum Roh-Schmelzen die Verſendung nach der Aue oder Marienberg, was aber zum Verbleyen dienlich, recta nacher Freyberg geſchehe, beſcheiden; Und weiln auch ſonſt Zweifel vorkommt, wo der Anfang derer Begnadigungen, welche Inhalts angezogenen Mandats von An 1624. aufs erſte Haupt-Schmelzen determiniret, anjetzo da die Selbſt-Schmelzen am wenigſten mehr üblich, und hingegen die Lieferung zur General Schmelz-Adminiſtration gethan wird, anzurechnen ſey, ſo gehet dieſerwegen Unſers Willens-Meynung dahin, daß bey Zechen, ſo vorher noch keine Befreyung oder Begnadigung genoſſen, dergleichen eher nicht ſtatt haben könne, bis davon eine Erzlieferung in einem Quanto, woraus Vierzig Mark Silber zu ſchmelzen, und darauf die Bezahlung gethan wird, erfolget, immaßen dann deshalben allemahl Atteſtate beyzubringen; Und habt ihr dahero ſolches denen geſamten Zehend- und Berg-Aemtern generaliter bekannt zu machen, auch euch ſelbſt darnach gehorſamſt zu achten; Wolltens euch, mit Remißion derer Acten, nicht bergen, und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden den 22. Decembr. Anno 1718.

An das Ober-Berg- und Ober-
Hütten-Amt.

Ejusdem Reſcript,

Schichtmeiſter- und Steiger-Dienſte Erſetzung betreffend; den 30. Dec. 1718.

Friedrich Auguſt; König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1718. Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben aus euerm untern 22. Aug. lauſenden Jahres erſtatteten unterthänigſten Berichte erſehen, was ſich mit dem Rathe zu Freyberg, wegen Erſetzung derer Schichtmeiſter und Ober-Steiger bey ereignenden Vacanzien, occaſione deſſen, was ſich jetzo bey der Zicherper Od. 3 bis 6 Maaß, und dem Palmbaum, für Differentien ereignet, immaßen gedachter Rath deshalben, und ſonderlich wider Beſtellung eines andern Steigers aufn Palmbaum, als des von ihnen vorgeſchlagenen Alberts, ſich einer Appellation unternommen; Es zeiget auch copeyl. beygefügter Extract in mehrern, was von Seiten des Raths dieſerwegen übergeben worden; Ob Wir nun wohl der eingewandten Appellation zu deferiren Bedenken tragen, ſo wollen Wir doch gnädigſt geſchehen laſſen, daß ſo viel die vom neuen zu ſetzen habende Schichtmeiſter betrifft, wie bereits in euerer unterm 17. Octobr. 1715. an das Berg-Amt zu Freyberg ertheilten Verordnung enthalten, jedesmal Drey tüchtige Perſonen denen Gewerken vorzuſchlagen, jedoch aber ihnen frey bleiben möge, im Fall wider dieſelben etwas erhebliches zu erinnern ſeyn möchte, auch den 4. per Majora in Vorſchlag zu bringen, dargegen wiederum denen Gewerken nachgelaſſen ſeyn ſolle; da ſich aber auch euerer Seits bey dieſem Vierten einig Bedenken finden würde, ſo iſt ſodann dargegen anderweite Repræſentation per Patentes zu thun, und über die erſten Drey Perſonen abermals noch eine zu benennen, mit der expreſſen Commination, daß bey weiterer Entziehung ihrer Erklärung auf die dergeſtalt denen Gewerken nahmhaft gemachte Vier Subjecte, binnen zweymal vierzehn Tagen auf einen dererſelben die Beſtellung ex officio geſchehen würde. Was aber die Ober-Steigere anbelanget, ſoll zwar bey ereignender Vacanz dem Schichtmeiſter gleichfalls unverwehret ſeyn, nomine derer Gewerken Drey Subjecte vorzuſchlagen. Es ſind aber, im Fall alle Drey untüchtig, ſo viel andere denen Gewerken anzuzeigen, und daraus ſodann wann binnen gleichfalls zweymal 14 Tagen keiner davon erkieſet wird, ohne etwas weiteres dießhalb zu erwarten ſelbſt einen ex officio zu beſtellen, geſtalt denn nicht minder die Beobachtung deſſen, was hierbey ſowohl derer Schichtmeiſtere als Steiger halber angeordnet, an die geſamte übrige Berg-Aemter kraft dieſes generaliter zu verfügen. Wolltens euch, mit Remiſſion derer des Palmbaumer Steigerdienſts wegen ergangenen Acten, nicht bergen, und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 30. Decembr. Anno 1718.

Wie es hinführo, mit Setzung derer Schichtmeiſtere zu halten?

Was bey Beſtellung derer Ober-Steigere zu beobachten?

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Schichtmeiſtere-Unterſchleiſe, durch Vorſchießung Geld-Vorraths von einer Zeche auf die andere, betreffend; den 14. April, 1719.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1719. Berg-Reſolutiones de Anno 1709. §. 28.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben zwar, immaßen bereits bekannt, im 28. §. Unſerer Berg-Reſolutionen de dato Leipzig den 7. Jan. 1709. aus beſonderer für die Beförderung und Aufnahme des allgemeinen Bergbaues Unſerer hieſigen Lande und Erhaltung bauluſtiger Gewerken im Felde, tragender Landesväterlicher Vorſorge unter andern wohlbedächtig verordnet, daß die Schichtmeiſter, ohne erhaltene ſchriftliche Verordnung, in Freyberg, von euch dem Ober-Berg-Amte, anderen Orten aber von denen Berg-Aemtern, und daß vorhero die Gewerken auf ein dieſerwegen Ober- und Berg-Amtswegen ergehendes Patent, in welches alle bewegende Umſtände zu bringen, expreſſe darein, nach dem mehreſten Theil derer bauenden Kuxe gewilliget hätten, befugt ſeyn ſollen, von denen Vorräthen derer ihnen anvertrauten Zechen etwas auf andere zu geben und zu verborgen, müſſen aber dennoch nicht ſonder Mißfallen wahrnehmen, wie theils Schichtmeiſtere nichts deſtoweniger noch immerzu fortgefahren, wenn bey einer ihnen zur Adminiſtration anvertrauten Zeche, baarer Geld-Vorrath vorhanden geweſen, ſo entweder zu Fortſtellung und beſſerer Aufnahme ſolchen Gebäudes ſelbſt angewendet, oder auch unter die Gewerken ausgetheilet werden können, ſolches auch wohl mit Continuirung beſtändiger Zubußen zu verſchweigen, und hingegen andere Werke zur Ungebühr davon zu verlegen, und dadurch dieſe Gewerken in Schulden, jene hingegen in Gefahr zu ſetzen, nicht nur ihr vorgeſchoſſen Capital zu verlieren, ſondern auch wohl gar bey unterlaſſender Zubuß-Entrichtung ihrer Kuxe durchs Retardat einzubüßen, wodurch dann, und wenn dergleichen ſtrafbaren Unterſchleiſen weiter alſo nachgeſehen werden ſollte, nicht nur der allgemeine Bergbau in üblen Ruff kommen, ſondern auch ſelbſt bauluſtige Gewerken von fernerer Zubuß-Entrichtung abgeſchrecket und ihre Kuxe gar liegen zu laſſen bewogen werden dürften; Wannenhero hiermit Unſer Begehren, ihr wollet, damit in Zukunft derer Gewerken Gelder, treulicher als bishero, in Obacht gehalten werden mögen, die generale Verordnung an die geſamten Berg-Aemter nochmals thun, auch ſonderlich zu Freyberg ſelbſt fleißig Aufſicht haben, damit keinem Schichtmeiſter, von einer Zeche auf die andere, weiter Vorſchüſſe zu thun, oder ſonſt ſich des Geld-Vorraths zu andern Bedürfniß anzumaßen, bey Vermeidung Unſerer Beſtrafung (immaßen Wir Uns dann dergleichen, wegen des bisher geſchehenen, annoch zu thun vorbehalten) im geringſten geſtattet, ſondern vielmehr ſofort nachdrücklich inhibiret werde; Wornächſt auch, ob die in denen Zechen-Regiſtern angegebene Baarſchaft würklich vorhanden, oder wie viel daran ermangele, und wo ſolches hinverwendet, genau zu examiniren, und zu ſolchem Ende jedesmal quartaliter bey der Aufrechnung das baare Geld aufzählen zu laſſen, auch, da bey den Schichtmeiſtern dergleichen Unterſchlag und Anmaßung befunden würde, nicht nur zum Erſatz aus ihrem propre-Vermögen, ſondern auch zur Erlegung 50 Rthlr. Geldſtrafe anzuhalten, auch wenn ſie deſſen ungeachtet, dennoch continuirten, ihres Amts ſofort zu entſetzen, denjenigen aber, ſo dergleichen bisher unternommen und die Reſtitution ſofort zu präſtiren nicht vermögen, gewiſſe Friſten,

General-Verordnung, daß kein Schichtmeiſter, von einer Zeche auf die andere, Vorſchüſſe thun, oder den Geld-Vorrath, zu anderen Bedürfniſſen anwenden ſolle.

Was ferner, wegen der Zechen-Regiſter, und Reſtitution bisheriger Unterſchlagungen, auch Strafe derſelben zu beobachten?

ſten, jedoch daß ſich dieſelben, wenn die Poſten groß, über Acht Quartale von Publication dieſes Reſcripti an, nicht erſtrecken, einzuräumen, ſonſt aber wenigere Zeit zu determiniren, bey nicht erfolgender Zahlung aber, ſodann wider die Säumigen ohne einige längere Nachſicht mit der Execution zu verfahren. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Aprilis, Anno 1719.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Special-Reſcript,

Juriſdictions-Differenzien betreffend; den 25. Sept. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1724. Juriſdictions-Irrungen, zwiſchen dem Amte Pirna, und dem Berg-Amte zu Berggießhübel,

Lieber Getreuer. Uns iſt fürgetragen worden, was ſich ſeit einigen Jahren, zwiſchen dem dir anvertrauten Amte Pirna, und dem Berg-Amte zu Berggießhübel für Irrungen entſponnen, und wie nicht nur dein Vater und Vorfahrer an gedachtem Amte, ſich über bemeldtes Berg-Amt und die darzu beſtallte Bediente auch davon dependirende Bergleute, Schmelzer und Hütten-Arbeiter einer Juriſdiction und theils deren Verpflichtung anmaßen, die vor das Berg-Amt gehörige Fälle und Sachen an ſich ziehen und mit Verhängung vieler undienlicher Weitläuftigkeiten, auch Verurſachung ſchwerer Unkoſten, darinnen cognoſciren, denen Hammermeiſtern die hohen Oefen, Schmieden, Hütten, Pochwerke, Berg-Gebäude, und andere zum Berg- und Schmelzweſen gehörige Immobilia in Lehn reichen, darauf Arreſte annehmen, und derer Subhaſtationes veranſtalten, die an ihn und das Berg-Amt conjunctim ergangene Befehle dieſen hinterhalten und ohne mit ſelbigen vorhero darüber gepflogene Communication einſeitige Berichte erſtatten, in Civil-Sachen, die Bergleute, Schmelzer und Hütten-Arbeiter, ohne Requiſition des Berg-Amts und Unterſchied der Zeit, wenn ſie in ihrer Arbeit ſtehen, oder nicht, vor ſich citiren, auf deren Außenbleiben ſelbige durch den Landknecht, welcher noch beſondere harte Exceſſe mit Degen ziehen und Ausſtoßung allerhand Injurien, bey deren Aufſuch- und Hinwegnehmung ausgeübet, zur Amtsſtelle bringen laſſen, inſonderheit aber die unanſäßigen zu Ablegung einer Unterthanen-Pflicht anhalten und ihnen jährlich 8 Gr. ſogenannten Hausgenoſſen-Zins, und 6 Gr. Schutz-Geld neuerlich abfordern, ſondern auch du der anderweitigen Obſignation des jüngſthin verſtorbenen Bergmeiſters Schildbachs Verlaſſenſchaft, und Berg-Amtslade, ohngeachtet ſelbige von dem Bergſchreiber ſchon verſiegelt geweſen, dich eigenmächtiger Weiſe unterziehen, nicht weniger Joſeph Kayſern, einen Hütten-Arbeiter, zum Holz machen und Kranich ziehen auf der Veſtung Königſtein, auch Entrichtung obgedachten Hausgenoſſen-Zinſes anhalten und ihn deshalben durch den Landknecht auspfänden laſſen, ſowohl nur kürzlich in der zwiſchen Seydemannen und dem Beſitzer des Hammer-Guths Kleppiſch, Chriſtian Friedrich München, in pcto. einiges von dieſem ſtatt des Erb-Kuxes an jenen zu entrichten verſprochenen Eiſens vor dem Berg-Amte bereits anhängig geweſenen Sache, gedachtem München Auflage thun, und ihm 2 Rthlr. 23 Gr. als ſo viel das Objectum Litis kaum importiret, zu Erſtattung eines Berichts an Unkoſten abfordern wollen, und was darbey ſowohl von Seiten des Amtes Pirna, als des Berg-Amts zu Berggießhübel, und derer Gewerken, auch ſonſt vorgeſtellet und gebethen worden.

Wann dann nicht allein hieraus allerhand Unordnungen, Mißhelligkeiten, unnöthige Behelligungen, vergebliche und Geldſpilternde Proceſſe, auch andere Inconvenientien zu Hinderung des Bergbaues und Nachtheil derer bauenden Gewerken auch Verſchmälerung Unſers ſelbſt eigenen darbey verſirenden Landesherrlichen Intereſſe entſtanden, und Wir dergleichen fernerweit nachzuſehen, noch die geringſte von dem Berg- und Schmelz-Weſen herrührende, oder darzu gehörige Sache vor die Civil-Gerichte ziehen zu laſſen, zur Vermeidung aller, nach vielfältiger Erfahrung, daraus entſpringenden ſchädlicher Confuſion und Zerrüttung, keinesweges gemeynet ſind, ſondern auch bey denjenigen, was von Unſern Durchlauchtigſten Vorfahren höchſtſel. Andenkens, in denen Ao. 1583. 1594. und 1614. publicirten Gießhübelſchen Eiſenbergwerks- und Hammer-Ordnungen, nach Beſchaffenheit derer damaligen Zeiten und Umſtände, in ein und andern angeordnet und befohlen werden, das Haupt-Abſehen auf den, von ihnen vormals exercirten Eiſen-Verkauf, und zu deſſen Behuff, allhier in Dreßden und Pirna gehaltenen Eiſen-Niederlagen oder Cammern gerichtet geweſen, und mithin dasjenige, was von Seiten des Amts Pirna zu Behauptung ſeines ihm hierunter zuſtehenden Befugniſſes daraus und ſonſt angeführet werden wollen, nach verlängſt erfolgter Wieder-Aufhebung und Caſſation nur ermeldtes Eiſen-Verkaufs und Cammern, ſeinen ebenmäßigen Abfall gelitten, Wir auch überhaupt durch dergleichen Individual Verfaſſungen weder der allgemeinen Berg- noch andern von Uns und Unſern Vorfahren dießfalls ertheilten wohlbedächtigen Verordnungen, inſonderheit dem Mandate d. d. den 9. Aprilis 1609. etwas derogiret wiſſen wollen; Als wird dir, was du dich deines Orts hierunter bisanhero unternommen, hiermit ernſtlich verwieſen, und haſt du dich aller dergleichen unbefugter Eingriffe und Turbationen in gedachtes Gießhübeliſchen Berg-Amts Juriſdiction und Befehlighaberey über die darzu beſtellte Bediente auch ſämtliche Berg- und Hütten-Arbeiter, ſowohl der Lehns-Reichung derer zum Berg- und Schmelz-Weſen gehörigen Immobilien, auch Annehmung derer darauf angelegten Arreſte und deren Subhaſtation, ohne dir darzu beſonders aufgetragene Commiſſion oder ertheilten Befehl, nicht weniger aller Cognition in denen, das Berg- und Schmelz-Weſen betreffenden, oder darvon herrührenden Fällen und Sachen fernerhin zu enthalten, inſonderheit aber die unangeſeſſenen Bergleute, Schmelzer und Hütten-Arbeiter mit Ablegung der Unterthanen-Pflicht und Entrichtung eines Hausgenoſſen-Zinſes, ſowohl noch zur Zeit und der jetzigen Beſchaffenheit daſigen Bergbaues nach, diejenigen ſo nicht etwan ein oder dem andern Handwerke mehr als der Berg- und Hütten-Arbeit obliegen, und nur Flick-Arbeit treiben, mit dem angeſonnenen Schutz-Gelde, ingleichen Joſeph Kayſern, auch alle Berg- und Hütten-Arbeiter mit dem Holz machen und Kranich ziehen auf der Veſtung Königſtein zu verſchonen, und gedachten Kayſern das, ihme abgenommene Pfand, woferne es nicht allbereit geſchehen, ohne Abforderung einiger Unkoſten hinwiederum auszuantworten, in Civil-Sachen keinen Bergmann, Schmelzer oder Hütten-Arbeiter ohne Requiſition des Berg-Amts, auch, wenn es nicht was Peinliches betrifft, zu keiner andern Zeit, als wenn ſie außer der Berg- und Schmelz-Arbeit ſtehen, vor dich zu fordern, und die Gefängniß-Strafen, der Zeit nach, ebenfalls dergeſtalt einzurichten, daß hierbey der Bergbau durch Verſäumung ihrer Arbeit

werden entſchieden.

nicht benachtheiliget, ingleichen von dem Landknechte bey Execution in keine Wege excediret werden möge, überhaupt auch bey Kleinigkeiten, wo Bergleute mit intereßiret ſeyn, keine weitläuftige Proceſſe zu verſtatten, weniger koſtbare Urthel einzuholen, ſondern jedesmal zuförderſt gütliche Handlungen mit Fleiß zu pflegen, und wann die Sache ja nicht ſofort entweder im Guten, oder denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu entſcheiden, ſolche nach Rügen-Art zu tractiren und mit andern mehrern Sachen zu verſchicken, wie nicht weniger die, von dir obſignirte Berg-Amts-Lade und Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Bergmeiſters Schildbachs, mit Zuziehung des Berg-Amts, hinwiederum zu reſigniren und ſelbigem die Inventur derſelben alleine zu überlaſſen, dich auch alles weitern Verfahrens in der, zwiſchen Eingangs bemeldten, Seydemannen und dem Hammer-Beſitzer München, vor dem Berg-Amte bereits anhängig geweſenen Sache, ohne dieſem letztern etwas an Unkoſten abzufordern, zu enthalten, und oberwehntem Mandate de Anno 1609. allenthalben gemäß zu bezeigen; Würdeſt du aber wahrnehmen, daß ein oder der andere Unſerer Berg-Beamten dem, ihm aufgetragenen Amte nicht gebührend vorſtünde, und Uns, denen bauenden Gewerken und allgemeinen Bergbau zum Nachtheil, etwas verabſäumte, oder verhienge, haſt du ſolches deiner Obliegenheit nach, an Unſer Berg-Gemach gehorſamſt gelangen zu laſſen, und im übrigen die von dem Berg-Amte unterm 22. Septembr. voriges Jahres eingereichte, und dir in Originali communicirte Deduction förderlichſt hinwieder dahin einzuſenden. Mochten Wir dir, mit Remiſſion derer beygefügten Acten und Berg-Gießhübeliſchen Hammer-Ordnung, nicht bergen, und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Semptembr. Anno 1724.

An den Amtmann zu Pirna.

Ejusdem Reſcript,

Hammer-Arbeitere Emigration betreffend; den 25. Nov. Anno 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1727. Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Uns iſt der von euch, über die von dem Böhmiſchen Amts-Verwalter zu Preßnitz, Carl Herzſchen, gebethene Verabfolgung einiger benöthigten Blech-Hammermeiſtere und Arbeitere, aus Unſern Landen, am 16. Junii jetzigen Jahres erſtatteter allerunterthänigſter Bericht, geziemend vorgetragen worden; Allermaßen Wir aber zur Conſervation derer innländiſchen Eiſen-Hammer- und Blech-Fabricken es bey demjenigen, was in der Hammer-Ordnung de Anno 1666. wegen derer Hammer-Arbeitere wohlbedächtig verſehen und durch nachherige Verordnungen dießfalls ausdrücklich wiederholet werden, lediglich bewenden, mithin die Verabfolgung einige Blechmeiſtere und Hammer-Arbeitere an den Böhmiſchen Amts-Verwalter zu Preßnitz geſchehen zu laſſen nicht gemeynet ſind: Als iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet ſelbigen auf ſein ferneres Anſuchen nicht nur beſcheiden, ſondern auch denenjenigen Blechmeiſtern und Hammer-Arbeitern, die ſich zum Umtrieb ſeiner neu angelegten Hammerwerke gebrauchen laſſen, und ſich dahin außer Landes begeben wollen, ſolches ernſtlich und bey nachdrücklicher Strafe verbiethen, zugleich aber auch dahin ſehen, damit denenſelben bey Unſeren innländiſchen Hammerwerken und Blech-Fabricken Förderung zu ihrer nothdürftigen Subſiſtenz verſchaffet und hierunter vornehmlich auf Landeskinder, der alten Hammer-Ordnung gemäß, reflectiret werden möge. Wolltens euch, mit Remiſſion denen Acten, nicht bergen und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Novembr. Anno 1727.

Verordnung, wider der Blechmeiſter und Hammer-Arbeiter Wegziehen außer Landes, und wegen deren hieſigländiſchen Förderung.

An den Oberzehndner im Ober-
Gebürge Biehlern, Vice-
Oberzehndner, Fiſchern,
und Amtmann zu Wolken-
ſtein, Leuterding.

Ejusdem Reſcript,

Kux-Bau, der Berg-Freyheit halber, betreffend; den 6. Julii, Anno 1728.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-
Fürſt ꝛc.

An. 1728. Mißbrauch der Berg-Freyheit.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben zeithero wahrgenommen, wasgeſtalt verſchiedene Einwohnere bey Gemeinden, ſo die Berg-Freyheit genießen, um bey derſelben ſich zu erhalten, nur zu der Zeit, wenn Atteſtate deshalben vorzuzeigen erfordert werden, ins Gegenbuch zu kommen getrachtet, nachhero aber derer Kure, durchs Retardat oder ſonſt, ſich wieder entſchlagen; Alldieweiln aber Unſer Landesväterliches Abſehen auf die Erweiterung des Bergbaues und daß ſolcher Steuer-Remiſs zu anders nichts als deſſen Beförderung hinwieder angewendet, nicht aber gemißbrauchet werden ſolle, hierunter einzig und allein gerichtet iſt; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet, daß diejenigen Perſonen an Bergbefreyten Orten, welche die halbe Land- und Trank-Steuer genießen wollen, bey Verluſt derſelben, ſich beſtändiger als zum Theil bisanhero zu verſpüren geweſen, in Abſtattung ihrer Zubußen erweiſen und wenigſtens einen ganzen oder doch einen halben Kux in einzelen Theilen verbauen, fleißig Acht haben laſſen, auch daß obiger Urſach halber bey denen Gegenbüchern mit Ab- und Zugewährung derer Kuxe behutſam zu verfahren und zum Präjudiz Unſerer Steuer-Ober-Einnahme, ſamt des Bergwerks Nachtheil, nichts ungebührliches dießfalls verhangen werde, nachdrücklich verordnen, auch ſelbſt darauf fleißige Obſicht tragen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Julii, Anno 1728.

Was diejenigen, ſo die Berg-Freyheit genießen wollen, zu beobachten haben?

An das Ober-Berg-Amt zu
Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Beſoldungs-Abzüge vors Armen-Haus nach Waldheim betreffend; den 27. Jan. 1730.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1730. Veſte, Räthe, liebe Getreue. Was an Uns die zu Verſorgung des Armen-Weſens verordnete Commißion wegen des, aus Eximirung verſchiedener Bedienten von Abgebung des Zwölften Theils des Betrags ihres jährlichen Gehalts zur Armen-Haus-Caſſe, bemeldter Caſſe entſtehenden merklichen Abgangs vorgeſtellet und gebethen, ſolches erſehet ihr aus der copeylichen Beyfuge des mehrern; Nun Wir dann aus denen darinnen angeführten Urſachen alle nachhero bewilligte Exemtiones des bey erſter Einrichtung anbefehlnen Abzugs, von nun an wieder aufzuheben und in Zukunft Niemand, der nur nicht unter 12 Rthlr. jährlich participiret, einige Befreyung zu verſtatten, entſchloſſen, vielmehr gnädigſt begehren, daß von allem und jedem Gehalt an Beſoldungen, Zulagen und Penſionen, ſo in Civil-Dienſten und aus einiger Unſerer Caſſen, bloß die Kriegs-Caſſe ausgenommen, in Zukunft jemand zugetheilet und verwilliget werden möchte, ohne einigen Unterſcheid, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter 12 Rthlr. beträgt jedesmal der Zwölfte Theil des Betrags des erſten Jahres, zur Armen-Haus-Caſſe eingeliefert, in Verbleibung deſſen aber, der Betrag von dem Rechnungsführer der Caſſe aus eigenen Mitteln gut gethan und erſetzet werde; Als habt ihr auch eueres Orts hiernach euch gehorſamſt zu achten, und, wie an den Vice-Oberzehendner im Obergebürge Fiſchern, bereits Verordnung ergangen, an die übrigen ſämtlichen Zehend- und andere Bergwerks-Caſſen, woraus Beſoldungen bezahlet werden, das erforderende kraft dieſes ſchleunig zu verfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Januarii, Anno 1730.

Von allen und jeden Beſoldungen, Zulagen und Penſionen, woferne ſie nicht unter 12 Rthlr. jährlich betragen, ſoll der 12te Theil des Betrags des 1ſten Jahres, zur Armen-Haus-Caſſe abgegeben werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Einſendung der Berg-Materialien-Taxen betreffend; den 23. Febr. Anno 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731. Veſter, Rath, liebe Getreue, Demnach Wir zu wiſſen verlangen, wie bey bey Unſeren Berg-Aemtern die beym Bergbau brauchende Materialien von Zeit zu Zeit im Preiſe ſteigen und fallen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet denen geſamten Berg-Aemtern die Taxen von halben Jahren zu halben Jahren, zu Unſerm Berg-Gemach einzuſenden und damit von Crucis a. p. den Anfang zu machen, bey 10 Rthlr. Strafe, welche unterbleibenden Falls von denen hierunter ſäumigen einzubringen, ohnverlängt, auferlegen, auch wie es geſchehen, gehorſamſt einberichten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 23. Febr. Anno 1731.

Die Berg-Materialien-Taxen, ſollen von halben zu halben Jahren, bey 10 Rthlr. Strafe eingeſendet werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Kux-Verbau, der Berg-Moderation halber, betreffend; den 20. März, Anno 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731. Lieber Getreuer. Uns iſt aus deinem, in Sachen die Berg-Moderation bey Verbauung Zwitter-Kuxe betreffend, unterm 16. dieſes erſtatteten unterthänigſten Berichte fürgetragen worden, was du des Silber-Bergbaues halber, hierbey gehorſamſt erinnert; Wie Wir nun, geſtalten Dingen nach, gnädigſt reſolviret, daß an ſolchen Orten, wo nebſt Silber-Zechen auch Zwitter-Gebäude geführet werden, von denen Einwohnern, welche der Berg-Moderation genießen wollen, nach Proportion der r Zubußen, entweder Zwey bis Drey Kuxe auf Zwitter, oder Ein Kux auf Silber, verbauet werden ſolle; Als befehlen Wir hiermit, du welleſt in der dir anvertrauten Ober-Zehnd-Inſpection, ſolches gehorſamſt veranſtalten, und daß es allenthalben beobachtet werde, fleißige Aufſicht führen. Wollens dir ꝛc. und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Mart. Anno 1731.

Was an Orten, wo nebſt Silber-Zechen, auch Zwitter-Gebäuden ſind, wegen der Berg-Moderation zu verfügen?

An den Ober-Zehendner im Ober-
Gebürge Fiſchern.

Generale,

Die Ausſtellung derer Berg-Amts-Atteſtate betreffend; den 18. Junii, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731. Liebe Getreue. Nachdem bey bisherigen Rechnungs-Abnahmen und ſonſt, Atteſtate aus Unſeren Berg-Aemtern, vorgekommen, worbey die Unterſchriften, nur nomine collectivo der Berg-Aemter, wo ſie ausgeſtellet, ſich befunden, nächſtdem auch wahrzunehmen geweſen, daß in denen mit eingeſchickten Zechen- oder Stoll-Regiſtern, die Anſtrichelung der Poſten bey der Defectur unterlaſſen worden, dieſes aber von der genugſamen Examination derer Regiſter Zeugniß giebet, die Atteſtate hingegen durch die Beſiegelung und Unterſchriften ihre Sicherheit erlangen; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet in Zukunft keine Atteſtate, wann ſolche nicht ordentlich beſiegelt, von dir, dem Bergmeiſter, eigenhändig mit vollen Namen unterſchrieben, von euch ſtellen, ratione derer Regiſter aber, den Receß-Schreiber, oder wer ſonſt die Defectur verrichtet, daß er die Anſtrichelung derer Poſten mit rother Dinte, gehöriger maßen in beſagten Anſchnitt-Regiſtern zu bewerkſtelligen habe, bedeuten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Junii, Anno 1731.

Die Berg-Amts-Atteſtate ſollen beſiegelt, und von dem Schichtmeiſter, mit vollem Namen unterſchrieben, in denen Regiſtern aber, die defectirten Poſten roth angeſtrichelt werden.

An die Berg-Aemtere.

Reſcript,

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Magneten betreffend; den 24. Julii, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731. Veranlaſſung.

Die Erlaubniß, Magnete aufzuſuchen, iſt durch Anſchlag bekañt zu machen; von denen aufgefundenen aber ſind die vorzüglichſten, vor der Veräußerung einzuſchicken;

über ſelbige richtige Verzeichniſſe zu führen,

und die Sucher mit Eydespflicht zu belegen.

Taxe derſelben.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Uns iſt fürgetragen worden, was auf Unſern in Sachen des Vice-Edelgeſteins-Inſpectors Dörfel, gebethene Conceßion, Magneten aufſuchen zu dürfen, betreffend, ergangenen Befehl, ihr unterm 21. Januar. a. c. mit Einſendung hierbey zurückkommender Acten unterthänigſt berichtet; Wie Wir Uns nun euern zu Beobachtung Unſeres Zehenden Intereſſe, und Abſtellung allen mit ſolchen Steinen treibenden Privat-Handels, gethanen Vorſchlag gnädigſt gefallen laſſen; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet ſowohl den in Armirung derer Magneten erfahrnen Schlöſſer zu Johann-Georgenſtadt, Illingen, als den Eigenlöhner Samuel Blechſchmiden aus Crandorf, oder wer ſonſt dergleichen aufſuchen würde, immaßen denn die Erlaubniß durch einen öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, dahin, daß ſie von denen ausfündig gemachten und eroberten Magneten die großen und raren oder ſonſt zu armiren geſchickten Stücke, zumalen wenn ſie beſondere Stärke zeigen, weder roh noch armirt, ohne vorher an Uns beſchehenes Angeboth veräußern, ſondern jedesmal nachm Quartal-Schluß, oder von halben Jahren zu halben Jahren, ein richtiges Verzeichniß bey demjenigen Zehend- und Berg-Amte, in deſſen Refier die Zechen gelegen, imgleichen dem Vice-Edelgeſtein Inſpecter Dörfel, zu weiterer Einſendung anhero zu übergeben, gehalten ſeyn wollten, mit Eydespflicht belegen und die alsbaldige Einſendung bemeldter bey denen Zehend- und Berg-Aemtern einkommenden Specificationen daſelbſt verfügen, immaßen denn bey denenjenigen Stücken, welche Wir aus ſolchen Specificationen zu behalten Uns gefallen laſſen werden, wenn der Magnet mehr als er ſchwer iſt ziehet, vor jedes Pfund ſo er träget, Ein Thaler bezahlet, deßgleichen die kleinen Stücke, ſo nur Loth oder Quinten wiegen, und von beſondern Kräften ſind, nach Proportion der Güte vergnügt werden, was aber Uns nicht anſtändig, und zurück gegeben wird, denen Intereſſenten gegen Abſtattung Unſers Zehenden, ihres Gefallens zu veräußern gnädigſt erlaubet ſeyn ſoll; Wolltens euch ꝛc. und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Julii, 1731.

An den Rath und Ober-Berghauptmann von Tettau, und Oberzehendner im Ober-Gebürge, Fiſcher.

Ejusdem Mandat,

Die Ausführung derer, denen Edelgeſteinen, als Diamanten, Agaten, Granaten, Chalcedon, Topaſen, Carneolen, Jaſpis, Opalen, Amethiſten, Chryſtallen ꝛc. gleichkommenden Geſteine, und was dem ſonſt anhängig, betreffend;

d. d. 2. May 1732.

An. 1732.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Potlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Churfürſt Chriſtiani II. Befehl, d. d. 19. Mart. Anno 1607.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Wasmaßen Wir zeithero wahrnehmen müſſen, daß denen hiebevor ergangenen unterſchiedenen Verordnungen, ſonderlich dem zu Churfürſt Chriſtiani Secundi Chriſtmilden Andenkens Zeiten, unterm 19ten Mart. Anno 1607 ergangenen Befehle entgegen, ſich Leute gefunden, welche die hin und wieder in Unſerm Ober-Gebürge und anderer Orten befindliche, denen Edelgeſteinen, als Diamanten, Agaten, Granaten, Chalcedon, Topaſen, Carneolen, Jaſpis, Opalen, Amethiſten, Chryſtallen und andern mehr, gleich- oder nahe-kommende Arten derer Geſteine, ſowohl auch Magneten und Perlen, aufzuſuchen, zu verſchleppen und wegzutragen, dergleichen auch von denen Bergleuten und Seiffnern, oder ſonſt verbotener Weiſe, an ſich zu bringen, und nachmahln hin und wieder zu verhandeln, auch in- und außer Landes zu vertreiben, ſich unterſtanden.

Edelgeſteine mögen aufgeſuchet werden,

wer aber dergleichen intendiret, hat hierzu einen Frey-Schürff-Zettel,

und nachher beſondere Conceſſion auszuwürken.

Das aufgefundene, ſoll taxiret,

und hernach zum Erſehen eingeſendet, auch eher nicht veräuſſert werden,

Ob Wir nun wohl in Gnaden geſchehen laſſen, daß obbenannte Edelgeſteine, und denenſelben gleich- oder nahe-kommende Arten, in Unſerm Churfürſtenthum und Landen, aufgeſuchet, und zu Tage gebracht werden mögen: So befehlen Wir doch hiermit, daß, wer dergleichen intendiret, des Aufſuchens halber, bey dem Berg-Amte, in deſſen Bezirk die Gegend, wo er ſuchen will, gelegen, ſich zuförderſt melden, und einen Frey-Schürff-Zettel, darinnen jedoch eine gewiſſe Zeit, wie lange ihm zu ſchürffen, permittiret, zu ſetzen, geben laſſen, ratione des nachmahligen ordentlichen Belegens eines ſolchen fündig gemachten Bruches, und hiernach ferner anzuſtellenden Arbeit aber, bey Unſerm Berg-Gemach ſich melden, und hierzu beſondere Conceſſion auswürken ſolle; Darneben iſt Unſer ernſter Wille, daß, was an dergleichen Arten in Schürffen, Brüchen, Seiffen, Gruben-Gebäuden, Stollen-Röſchen, oder auch in Brünnen, Bächen, Gräben und Flüſſen, oder auch, wo ſie auf denen Gebürgen, Wald-Refieren und Feldern über Tage angetroffen werden möchten, auf vorhergegangene Taxation, welche in raren Sorten von beſonderer Größe und Farben, durch den Edelgeſtein-Inſpector Richtern zu Schneeberg, bey ordinairen Guthe und kleinen Stücken aber, durch jedes Orts Bergmeiſter, in deſſen Refier die Gegend gehöret, zu machen, zuförderſt an Unſer Berg-Gemach zum Erſehen eingeſendet, auch ehe ſolches geſchehen, weder in- noch außer Landes, etwas hiervon zu verführen, zu verhandeln, oder ſonſt zu verſchleppen, keinesweges geſtattet, ſodann aber dasjenige, was Wir hiervon zu behalten belieben möchten, dem Erfinder oder Lieferanten, befundener Würdigkeit nach, bezahlet, und das übrige zu freyem Verkauf und Diſpoſition, ihm hinwiederum zurück gegeben, auch das Uns davon gebührende Zehende, auf Art und Weiſe, wie Wir dieſerhalben an Unſere Ober- und Berg-Aemter beſondere Verordnung ergehen laſſen, reguliret

ret und abgeſtattet werden, der, oder diejenigen aber, welche dergleichen, in Unſerm Churfürſtenthum und Landen, brechende oder gefundene, einigen Edelgeſteinen anderer Orten, gleich- oder nahe-kommende Steine, vor beſchehener Einlieferung zum Angebot, in- oder außer Landes zu verführen oder ſonſt zu veräußern, zu verkauffen, oder von obhanden zu bringen, ſich gelüſten laſſen würde, in Einhundert Gülden Strafe, und Verluſt derer bey ihm gefundenen Steine, welche durch Unſere Beamte ſodann unnachbleiblich einzubringen, in höhere Geld- oder auch Leibes-Strafe verfallen ſeyn ſollen. Und befehlen dieſemnach hierdurch Unſeren jedesmahligen reſpectivè Ober-Berg- und Creyß-Hauptleuten des Erz-Gebürgiſchen und Voigtländiſchen Creyßes, denen Ober- und Zehendnern, Berg-Aemtern, Edelgeſtein- und Vice-Edelgeſtein-Inſpectoren, auch allen anderen Unſeren Berg- und übrigen Beamten, ſowohl allen Gerichts-Obrigkeiten, auch Räthen in Städten, und ſonſt männiglichen, daß, woferne jemand, wer der auch ſey, darüber betreten würde, daß er dergleichen, ohne vorzuweiſenden Frey-Schürff-Zettel oder Unſers Berg-Gemachs Conceſſion, aufſuchen, oder die in Unſern Landen aufgefundene Edelgeſteine, oder auch andere denenſelben nahe-kommende Arten, ohne beſchehenes Angebot an Uns, in- oder außerhalb Landes, verhandelte, verſchleppte, oder ſonſt vertriebe, ſie ſich ſeiner Perſon, und derer bey ſich habenden Steine, ſofort verſichern, und obbemeldte Strafe derer Einhundert Gülden, von ihm eintreiben ſollen; Immaßen Wir auch denenjenigen, ſo dergleichen Leute angeben, oder ausfündig machen werden, mit Verſchweigung ihres Namens, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, eine beſondere Ergötzlichkeit reichen laſſen wollen.

bey 100 fl. und anderer Strafe.

Weitere Verfügung dieſerhalb.

Zu deſſen mehrern Urkund haben Wir dieſes Mandat bey Unſerer Berg-Canzley unter dem Cammer-Secret ausfertigen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich affigiren laſſen.

Gegeben zu Dreßden, den 2. Maji, Anno 1732.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Chriſtoph Gottlob Lichtwer, S.

Ejusdem Reſcript,

Schichtmeiſtere Cautions-Beſtellung betreffend; den 29. Julii, Anno 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732.

Regulativ, wegen derer Schichtmeiſtere Cautions-Beſtellung.

Veſter Rath, Liebe Getreue. Uns iſt fürgetragen worden, was ihr in Sachen derer Schichtmeiſtere Cautions-Beſtellung, ſammt was dem anhängig, betreffend, mit Anführen, was von ihnen ſowohl hiergegen, als wegen des Receß-Schreibers wiederholender Regiſter-Examination, wenn einer von ihnen verſtürbe, oder ſonſt von der Zeche abgienge, wofür ihm über den, vor die erſte Defectur zeithero entrichteten 1 gl. annoch 1 gl. vom Regiſter gegeben werden müßte, unterm 10ten dieſes, gehorſamſt berichtet, und wohin in beyden Puncten, euer unvorgreifliches Gutachten gegangen. Nun hat es zwar bey der Cautions-Beſtellung, nach Inhalt der Berg-Ordnung, Articul 42. und denen Berg-Reſolutionen, de Anno 1709. §. 28. ſowohl auch denen bisherigen Quantis der 200 fl. von einer Ausbeut- oder Verlags- 100 fl. von einer ſich frey verbauenden- und 50 fl. von einer Zubuß-Zechen, wenn ein Schichtmeiſter ſolche in der Qualität überkömmt, ſein Verbleiben; im Fall aber eine Zeche durch eines Schichtmeiſters erweiſenden ſorgfältigen Fleiß, unter göttlichem Segen ſich verbeſſern und währender ſeiner Adminiſtration nach abgeworffenen Zubußen zum Freyverbauen, Verlags oder Ausbeuten-Schluß gelanget, ſo haben Wir gnädigſt verwilliget, daß dergeſtalt bey 100 fl. zur Caution einer ſolchen Zeche es bewende, laſſen auch bey denen von euch angeführten nicht ungegründeten Motiven gnädigſt geſchehen, daß nachdem Berg-Theile unter Immobilia ohnedem zu rechnen, dergleichen auch, gleichwie Grund-Stücke, jedoch nur von Ausbeut- und Verlag erſtattenden Gebäuden, von geringern Zechen aber nicht zu Cautionen angenommen, die Zubuß-Schichtmeiſtere hingegen, welche pro nunc keine Caution beſtellet, jedoch wenigſtens zweymal ſo viel als die Caution austrägt, ins Werk vorgeſchoſſen haben, und ſolches vorjetzo hinlänglich dociren können, mit beſondern Vorſtand, wann nicht ſonſt ein erhebliches Bedenken obhanden, verſchonet werden, und beſagter Vorſchuß, welcher bey denen Regiſtern jedesmahl in Einnahmen zu bringen, ſo lange ſelbiger im Werke wirklich hafftet, länger aber nicht ſtatt der Caution paßiren möge, und begehren dahero gnädigſt, ihr wollet deſſen die Schichtmeiſtere durch die geſammten Berg-Aemter ohnverlängt beſcheiden, und auf ſolche Weiſe die Cautiones nunmehro in Richtigkeit ſetzen laſſen, denenjenigen Zechen-Vorſtehern aber, welche mit ihren Vorſtänden ſofort aufzukommen nicht vermögten, bey Ausbeut- und Verlags-Zechen Ein bis Zwey Quartale, bey andern hingegen nach Beſchaffenheit der Perſonen noch länger, jedoch über Vier Quartale nicht, von Zeit der Expedition dieſes Reſcripts und eurer darauf ergehenden Verordnung an, woferne ſonſt dabey kein Bedenken ſich ereignet, zwar Nachſicht ertheilen, dabey aber dieſelben, daß unterbleibenden Falls, nach Verfließung ſolcher Friſt, weitere Dilation ihnen nicht geſtattet, ſondern die Zechen andern Perſonen in Verſorgung anvertrauet werden würden, ausdrücklich bedeuten. So viel hiernächſt des Receß-Schreibers Regiſter-Examination und davon zu entrichtende Gebühren anlanget, gehet Unſere allergnädigſte Willens-Meynung dießfalls dahin, daß mit ſolcher Defectur, dem 40ſten §. Unſerer Berg-Reſolutionen de Anno 1709 gemäß verfahren, und wann die Durchgehung behörig erfolget, die Schichtmeiſtere zu deren Juſtification ſofort, und allenfalls bey einer namhaften Strafe angehalten, ihnen auch hierzu bedürfenden Falls eine Quartals-Friſt eingeräumet, mithin annoch bey ihrer Lebenszeit und Gegenwart, alles in Richtigkeit geſetzet werden ſolle, damit ſodann die ihrigen, der Beunruhigung durch neue Defecte, nach geraumer Zeit, da ſie die Erinnerungen abzulehnen nicht im Stande ſind, oder auch Reſtitution zu thun unvermögend worden, überhoben bleiben können. Und ob Wir wohl des Receß-Schreibers Gebühren dieſerwegen beſtändig zu erhöhen nicht gemeynet ſind, ſo laſſen Wir doch vorjetzo geſchehen, daß demſelben, geſtalten Dingen und derer Schichtmeiſtere eigenem Erbieten nach, bis auf wieder Abſtellen, noch Ein Groſchen führohin vom Regiſter zu examiniren, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er die befindende Erinnerungen jedesmal ſofort in Richtigkeit bringen, und nichts ungebührliches in denen Regiſtern zu verſchreiben geſtatten, auch, wann ein und andere Regiſter aufs neue durchzugehen die

Regulativ, wegen eines Receß-Schreibers Regiſter-Examination.

Nothdurft erfordern mögte; er ſolches alsdenn ohne Entgeld ex Officio verrichten ſolle, paßiren möge. Wannenhero ihr auch dieſerwegen das Nöthige zu verfügen, und ſowohl den Receß-Schreiber als die Schichtmeiſtere zu ihrer Schuldigkeit hierunter anzuweiſen habt. Woltens euch ꝛc. und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Julii, Anno 1732.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Declaratorium

Herrn Friderici Auguſti, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. des Mandats, wegen Ausführung derer Edelgeſteine; d. d. 17. März, 1733.

An. 1733. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Mandat, vom 2. Maji, Anno 1732.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasgeſtalt Unſers in GOtt ruhenden Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſt. ein Mandat wider die Ausfuhre derer in Unſeren Landen brechenden, einigen Edelgeſteinen gleich oder nahe kommenden Geſteinen, unterm 2. Maji des jüngſt abgewichenen 1732ſten Jahres ins Land ergehen laſſen. Wie Wir nun darüber ſtracklich gehalten wiſſen wollen, ſolches auch dahin extendiren, daß kein Edelgeſtein-Arbeiter noch Petſchier- und Siegel-Stecher dargegen zu handeln, oder Stücke von einiger Schönheit und Größe, ſo nicht an Uns eingeſendet und gebracht, und wieder zurück gekommen, in Arbeit zu nehmen, ſich unterſtehen, bey ereignendem Zweifel aber, bey Unſerm Berg-Gemach dieſerwegen zuförderſt anfragen ſolle; Als iſt Unſer Wille, daß ſolchem dergeſtalt erweiterten Mandat allenthalben gehorſamſt nachgelebet, und darwider, bey Vermeidung der darauf geſetzten Geld- auch nach Befinden Leibes-Strafe, nicht gehandelt werden ſolle.

wird auch auf die Edelgeſtein-Arbeiter ꝛc. extendiret.

Deſſen zu mehrern Urkund haben Wir dieſes verneuerte Mandat, nachdem ſolches bey Unſerer Berg-Canzley ausgefertiget, eigenhändig unterſchrieben, und darauf Unſer Cammer-Secret vordrucken laſſen. Geben zu Dreßden, am 17. Mart. Anno 1733.

Friedrich Auguſt.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Chriſtoph Gottlob Lichtwer, S.

Ejusdem Reſcript,

Kobolt- Blaufarb- und andere Parthiererey betreffend; den 27. März, 1733.

Friedrich Auguſt, Königl. Prinz ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1733. Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns zwar, den auf hieſigem Veſtungs-Bau befindlichen Potaſch-Händler, Johann Chriſtian Georgi von Schwarzenberg, auf inſtändige unterthänigſte Vorbitte, zu begnadigen, und wieder auf freyen Fuß zu ſetzen, bewegen laſſen, immaßen auch deshalben an hieſiges Amt bereits Befehl ergangen;

Kobolt- und Blaufarb-Parthierereyen, haben ſich fürohin keiner Begnadigung zu getröſten.

Mögen euch jedoch zugleich nicht bergen, daß Wir bey denen überhandnehmenden Kobolt- und Blaufarb- und anderen Parthierereyen, dergleichen Verbrechern künftighin Begnadigung zu ertheilen, nicht gemeynet ſind, und habet ihr ſolches, nach beſchehener Publication in denen Zehend- und Berg-Aemtern, auch durch öffentlichen Anſchlag männiglich bekannt zu machen, und daß bey denen Räthen in Berg-Städten und daſigen Communen, dieſe Unſere Willens-Meynung auf gleiche Art zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden, und mit der Unwiſſenheit Niemand ſich zu entſchuldigen, Anlaß nehmen möge, kraft dieß unverlängt zu verfügen, auch, wie es geſchehen, zu berichten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Martii, Anno 1733.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die verbothene Verpacht- und Verkauffung derer Zwitter-Schlacken und Fluthwerke, an Privatos, betreffend; den 18. Septemb. Anno 1733.

Friedrich Auguſt, Königl. Prinz ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1733. Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Was der Amts-Verwalter aufm Böhmiſchen Zienwalde, Joſeph Franz Nennel, occaſione derer zeithero in denen Zienwalder- und Alten-Genſinger, auch Altenbergiſchen Berg-Refieren, an Tag gekommenen Zwitter-Stuffen- und Zienſtein-Deuben mit ohnmaßgeblichem Verſchlage, wie ſolchem Ungebührniß künftig abzuhelffen ſeyn mögte? unterthänigſt angebracht und geſuchet, erſehet ihr aus der Beylage in mehrern;

Chur-Fürſt Joh. Georg. I. Mandat, vom 22. Jan. Anno 1618.

Nun haben zwar denen betrüglichen Bevortheilungen derer Feld-Gebäude und Fluthhere, worüber daſiger Orten bereits im Anfange vorigen Seculi viele Beſchwerden eingelauffen, möglichſt abzuhelffen, Unſers in GOtt ruhenden Ober-Aelter Herrn Vaters, Weyland Chur-Fürſt Joh. Georgi I. Gnd. Chriſtmilden Andenkens, ein beſonderes Mandat vom 22. Januar. 1618 publiciren laſſen;

Nachdem jedoch die Berg-Deuben und Betrügereyen, immaßen die Erfahrung zeiget, ſich hiedurch daſelbſt gänzlich nicht gehoben, vielmehr aber die, von denen Stocks- und anderer Gewerken an Privatos geſchehene Ueberlaſſung und Verkauff, ſowohl derer Fluthen und geringen Abgänge, als derer Zien-Schlacken, dieſen Privatis die Gelegenheit und Vorſchub giebet, bey zu Gutmach- und Schmelzung ſolcher durch Contracte an ſich gebrachten geringen Fluthwerke, Abgänge und Schlacken, zugleich dasjenige, was durch heimliche Bevortheilungen, Diebſtahl und Entwendungen reichen Stuffwerks und Zien-Steins von Zeit zu Zeit von dergleichen particulier-Contrahenten, welche ohne ſolche ſchlimme Wege faſt niemals auf die Koſten kämen, ungebührlich erobert worden; ganz füglich mit durchzuſetzen, ſothane Verpachtung und Verkauff dergleichen Fluthwerks und Schlacken auch, unnachbleiblicher Mißbräuche halben, an ſich unzuläßlich: Als begehren Wir hiermit, ihr wollet denen Stocks- und Stelln- auch übrigen Gewerken zum Altenberge und Geyſingen, ſowohl denen von Adel, unter deren Jurisdiction daſiger Orten auf Zwitter gebauet wird; daß ſie ſothane Schlacken und Fluthwerke, bey Vermeidung ernſter Strafe, an Privatos ferner nicht verpachten noch verkauffen, ſondern vor ſich behalten, und bey ihren anderen durch göttlichen Berg-Segen gewonnenen Vorräthen, ſelbſt zu gut machen laſſen ſollen, kraft dieß und ſonſt, unverlängt verfügen; würde auch bey ein oder anderer Gewerkſchaft ein Bedenken dießfalls ſich ereignen, ſind Wir ſodann eures ohnmaßgeblichen Gutachtens darüber mittelſt gehorſamſten Berichts zu weiterer Reſolution ſchleunigſt gewärtig. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Septembr. 1733.

Schlacken und Fluthwerke bey Zwittergebauden, ſollen an Privatos fernerhin nicht verpachtet noch verkaufet, ſondern ſelbſt zu gute gemachet werden.

An den Amts-Verwalter zu Altenberg, Herrmann, und Bergmeiſter zu Berggießhübel, Stephani.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Steigere- und Seyffnere-Verpflichtung auf die Edelgeſtein-Mandate betreffend; den 20. Julii, Anno 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe Getreue; Wir haben auf Unſers Cammer-Commiſſarii und Ober-Zehendners im Obergebürge, Fiſchers, in copia beygehenden occaſione des Edelgeſtein-Inſpector Richters, Anzeige von Verſchleppung Goldflitzſchen und Edelgeſtein-Arten, aus denen Seyffen, erforderten Bericht, den darinnen beſchehenen ohnmaßgeblichen Vorſchlag, diejenigen Steiger, oder Seyffnere bey jedem Berg-Amte, woſelbſt von Goldflitzſchen oder beſondern Geſtein-Arten etwas auszufinden, noch anderweit und zwar auf die von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Künigl. Majeſt. auch Uns ſelbſt, wider die Verſchleppung derer Edelgeſteine ins Land publicirten Mandate, beſonders zu verpflichten, in Gnaden approbiret; Und begehren dahero, ihr wollet, was dieſerwegen nöthig, kraft dieß und ſonſt ſchleunigſt gehorſamſt verfügen, und wie es geſchehen, ſowohl auch, wie es um das Angeben wider den Steinſchneider und Goldſchmidt Epperlein zu Carlsfeld eigentlich bewandt, nach vorgängiger Erkundigung gehorſamſt berichten, die zugleich angeſchloſſenen Acten aber dem Ober-Zehendner Fiſcher wieder zufertigen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Jul. Anno 1734.

Steigere und Seyffnere, wo Gold-Flitzſchen, oder beſondere Stein-Arten zu finden, ſind auf die Edelgeſtein-Mandata zu verpflichten.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Befehl,

Den Handel derer Materialiſten, mit altem Kupffer, betreffend; den 16. Aug. 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. Beſchwerde derer Kupfer-Schmiede in Dreßden.

Liebe Getreue. Wir haben verleſen hören, was ihr ſowohl auf die, von dem Handwerke derer Kupfer-Schmiede allhier, über die hieſigen Materialiſten, Töpfern und Conſ. wegen deren unbefugten Kupfer-Einkaufs, geführte Beſchwerde vom 14. Apr. jüngſthin unterthänigſt einberichtet und vorgeſtellet; als auch dieſe letzteren in hierbey befindlichen zwey Schriften, auf hiervon erhaltene Communication dargegen zu ihrer Nothdurft, und ſonſten angeführet haben; Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet, denen hierbey befundenen Umſtänden nach, beſagten Materialiſten, daß ſie ſich des angemaßten alten Kupfer-Handels enthalten ſollten, andeuten und auferlegen. Wolltens euch, nebſt Remittirung derer mit eingeſchickten 3 Vol. Actor. nicht bergen, und ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Aug. 1734.

Materialiſten, ſollen ſich des alten Kupfer-Handels enthalten.

An den Rath zu Dreßden.

Generale,

Die Exemtion derer wenigſtens 2 Jahr angefahrnen Bergleute von militariſchen Werbungen- und Recruten-Dienſten betreffend; den 21. Sept. 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734.

Rath, (liebe Getreue,) lieber Getreuer. Es hat bey Uns der Rath zu Freyberg, über die Behinderung, welche in Aufbringung derer anbefohlnen Recruten von dem Berg-Amte daſelbſt gemachet würde, allerunterthänigſte Beſchwerde geführet. Allermaßen Wir nun die Recrutirung auf alle Weiſe beſchleuniget wiſſen wollen: So iſt Unſer Begehren hiermit, ihr (du) wollet die ungeſäumte nachdrückliche Verfügung an ſämtliche unter euerm (deinem) Amts-Bezirk gelegenen Stadt-Räthe, reſpective kraft dieſes und Amtswegen intimiren, daß nur allein diejenigen Berg-Hütten- Hammer- und Pochwerks-Leute, welche wenigſtens zwey Jahr in dergleichen Berg-Hütten und Hammer-Arbeit geſtanden, und deſſen von Unſerm Ober-Berg-Amte und denen Berg-Aemtern, mit denen zu ſolchem Ende die Gerichts-Obrigkeiten behörige Communication zu pflegen haben, Zeugniß beybringen mögen, ſo bey dermaln vorſeyender Recrutirung, davon, als auch überhaupt führohin

Allein diejenigen Berg- Hütten- Hammer- und Pochwerks-Leute, welche wenigſtens 2 Jahr in Arbeit geſtanden, ſind von der Recrutirung, und aller hin von allen Werbungen und dergleichen Kriegs-Dienſten befreyet ſeyn, diejenigen Berg- und Hütten-Leute aber, ſo einer zweyjährigen Dienſt-Zeit halber ſich nicht legitimiren können, zur Mitleidenheit gezogen werden ſollen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Sept. 1734. Werbung befreyet.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Hohe Ofen-Schmelzen bey Hammerwerken betreffend;

den 22. Octobr. Anno 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. Veſte, Räthe, liebe Getreue! Uns iſt fürgetragen worden, was auf Unſern, in Sachen theils Hammer-Beſitzere geſuchten längern hohen Ofen-Schmelzens, wenn ſie vor der Zeit ausblaſen müßten, und Transferierung des Umtriebes eines hohen Ofens an den andern, wann ſie mit deren zweyen berechtiget, ergangenen Befehl, ihr unterm 1. dieſes mit Erſtattung eueres unmaßgeblichen Gutachtens unterthänigſt einberichtet.

Auf was Maße, die Nacharbeit, bey vorzeitig ausgeblaſenen Hohen Ofen, zu geſtatten? Wie Wir nun gnädigſt geſchehen laſſen, daß bey vor der Zeit nöthigem Ausblaſen eines hohen Ofens, die Nach-Arbeit, vermöge Befehls vom 3. Mart. 1687 auf Gutbefinden und Anordnung euer, des Ober-Berg-Hauptmanns oder Ober-Berg Amts, jedoch dergeſtalt zu geſtatten, daß wann im folgenden Jahre das Zuſtellen beſſer gerathen, und nach 24 Wochen der Ofen noch gut ſeyn ſollte, die mit erſtern Ofen zurück gebliebene Wochen einzubringen erlaubet, der Gebrauch allzugeringer und nur ¼ Eiſen gebenden Steine hingegen, in ſoferne ſie nicht als Fluß adhibiret werden müſſen, gänzlich unterſaget werden möge; Als begehren Wir dahero, ihr wollet euerm ohnmaßgeblichen Vorſchlage nach, das Nöthige hierbey gehorſamſt beobachten, auch dem Hammer-Inſpector Elterlein hiervon Nachricht geben, geſtalt es denn im übrigen wegen Translation des Schmelzens von einem hohen Ofen auf den andern, bey dem Verboth und dießfalls verſchiedentlich, auch noch letzt an den Cammer-Commiſſarium und Ober-Zehender Fiſcher, unterm 27. Nov. vorigen Jahres ergangenen Befehlen, ſein ungeändertes Bewenden hat. An dem ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Octobr. Anno 1734. Die Translation des Schmelzens, bleibet verbothen.

An die Ober- und Berg-Hauptleute
von Schönberg und Kirchbach.

Ejusdem Special-Reſcript,

Die Cognition in Berg-Sachen betreffend; den 19. Jul. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735. An die Landes-Regierung. Welchergeſtalt ihr, wie es reſpectu derer jenigen Appellationen, ſo in denen in Unſers Cammer-Collegii neuen Inſtruction d. d. den 22. Oct. a. p. §. §. 14 & 17. beniemten Cammer-Sachen an Uns eingewandt werden möchten, zu halten, und ob ſolche in Zukunft ſchlechterdings nicht zu attendiren, ſondern lediglich an beſagtes Cammer-Collegium zu verweiſen, unterthänigſt angefraget, ſolches iſt Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 26. Apr. dieſes Jahres geziemend vorgetragen worden. Gleichwie nun in jetzt bemeldter Inſtruction und deren §. §. 13. 14. 15. 16. und 17. Unſerm Cammer- und Berg-Gemach die Alleinige Cognition in Cammer- Rent- Floß- Jagd- Forſt- und Bergwerks-Sachen, in der Maaße, wie ſolches die von Unſers Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Maj. chriſtmildeſten Andenkens ſub dato den 25. Maj. 1705 an die Landes-Regierung und das Ober-Hof-Gericht wohlbedächtig erlaſſene, auf Unſerer in Gott ruhenden Vorfahren in Annis 1579. 1609. 1657. 1682. 1692 und 1693 emanirte Verordnungen ſich gründende und dahero von Uns hierunter billig zur Richtſchnur genommenen Generalia beſagen, aus bewegenden Urſachen anvertrauet, mithin ſowohl Unſere Landes-Regierung, als auch andere Juſtiz-Collegia ſich nach ſolcher Vorſchrift ſtracklich zu achten, und Unſerm Cammer- und Berg-Gemach darein keinen Eintrag zu thun, vielmehr wenn bey ihnen, in erwehnten Cammer-Sachen, etwas angebracht werden, oder per viam appellationis an ſie gelangen ſollte, ſie ſolches nicht anzunehmen, oder darüber cognoſciren, ſondern daſſelbe an das Cammer- und Berg-Gemach zu verweiſen, und abzugeben haben: Alſo laſſen Wir es dabey um ſo viel mehr bewenden, als ohnedieß nach gemeſſener Diſpoſition des 14. §. der neuen Cammer-Inſtruction, über denen in das Juſtiz-Weſen einſchlagenden, mithin auch in denen dahin gehörigen Appellations-Fällen, zwiſchen Unſeren Cammer- und Landes-Regierungs-Collegiis, vor Faſſung einer Deciſiv-Reſolution, behörige Communication zu pflegen, auch bey Entſtehung eines gemeinſchaftlichen Concluſi Verfügung einzuholen iſt. Welches Wir euch zu eurer Nachachtung alſo eröffnen wollen, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet vor Annehmung derer in obbeniemten ad §. 14. beſchriebenen Fällen interponirenden Appellationen mit Unſerm Cammer-Collegio angeordneter Maßen jedesmal ohngeſäumt communiciren, euch mit ſelbigem eines einſtimmigen Schluſſes zu vereinigen ſuchen, oder, da zu ſolchem nicht zu gelangen, an Uns zu Unſerm Geheimen Conſilio unterthänigſten Bericht, mit beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten ſofort erſtatten, und vor Einlangung Unſerer hierauf nach Befinden der Umſtände zu ertheilenden gemeſſenen Deciſion, hierunter nichts verhängen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ꝛc. Dreßden, am 19. Jul. 1735.

Alexander von Miltitz.

An die Landes-Regierung.

H. P. von Guden.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Streitigkeiten in Berg-Sachen, ſo viel möglich, in der Kürze und Güte abzuthun, und ohne Befehl kein rechtliches Erkenntniß eingeholet werden ſolle; den 22. Febr. Anno 1737.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1737. Veſte, Räthe, liebe Getreue! Nachdem Wir zeithero wahrgenommen, daß bey verſchiedenen aus denen Berg-Aemtern eingekommenen Actis über die vom Bergwerk entſtandene Streitigkeiten und theils geringfügige Sachen, viele proceſſualiſche Weitläuftigkeit verhänget, und die Partheyen in mancherley Geldſpilterungen und große Unkoſten geſetzet, dadurch aber ſowohl dem Bergbau ſelbſt, als denen bauenden Gewerken Nachtheil und Schaden zugezogen worden; ſolches aber fernerhin zu geſtatten nicht gemeynet: Als iſt demnach hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht nur in dergleichen bey euch vorkommenden Fällen, ſolche durch Verſuchung der Güte in der Kürze abzuthun, euch ſelbſt befleißigen, ſondern an ſämmtliche Berg-Aemter zugleich per Generale kraft dieſes intimiren, daß ſie bey entſtehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen, alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit, ſo viel möglich, vermeiden, die Partheyen in der Güte und Kürze aus einander zu ſetzen ſuchen, und im übrigen ohne Unſern Vorbewußt und ertheilte gnädigſte Befehle, niemaln Rechtliches Erkenntniß einholen ſollen, wie ihr denn eures Orts hierunter auch ein gleiches zu beobachten. Hieran geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Febr. Anno 1737.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Streitigkeiten in Berg- und theils geringfügigen Sachen, ſollen ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit,

in Güte, und in der Kürze, abzuthun verſuchet werden, auch die Berg-Aemter ein gleiches beobachten, und ohne Befehl, die Sachen nicht zum Verſpruch verſchicken.

Ejusdem Reſcript,

Vereydung derer Zien-Schmelzere auf die erneuerte Conſtitution vom anvertrauten Gute betreffend; den 27. Jun. Anno 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1737. Veſte, Räthe, liebe Getreue! Auf euern wegen Schmelz- und Verzehendung derer in- und ausländiſchen Zien-Schlacken und dergleichen Ufftern und derer deshalber für die Zien-Schmelzere in denen Berg-Aemtern, Eybenſtock, Voigtsberg, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Schwarzen- und Altenberg, ingleichen Johann-Georgenſtadt, entworfene Eydes-Notuln, ſammt was dem mehr anhängig betreffend, untern 15. Apr. a. c. gehorſamſt erſtatteten Bericht, ſo Uns behörig vorgetragen worden, iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet bemeldte Eydes-Notuln, die wir in Gnaden approbiren, annoch auf die erneuerte und geſchärffte Conſtitution vom anvertrauten Gute extendiren, und daß die Zien-Schmelzere auch zugleich mit darauf verpflichtet werden mögen, behöriger Orten fernere Verfügung thun. Mochtens ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Jun. Anno 1737.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Die Eydes-Notul derer Zien-ſchmelzere, iſt annoch auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute, zu extendiren.

Ejusdem Reſcript,

Die Verleihung auf Gold-Seyffen an Gewerkſchaften, mit begebendem Reſervat bisheriger 8 Frey-Kuxe, betreffend; den 24. Jul. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737. Veſte, Räthe, liebe Getreue! Nachdem Wir Uns auf des Berg-Amts zu Voigtsberg, wegen Johann Gottfried Jugels und Conſorten zu Schöneck, auf denen alldaſigen Wäldern, unferne des Glaßbaches, auf Gold- und Silber eingelegten Muthung, und deren geſuchten Beſtätigung, ſammt was dem mehr anhängig, betreffend, untern 12. Sept. a. p. cum Actis erſtatteten und hier beyachenden allerunterthänigſten Bericht, ſo Uns behörig vorgetragen worden, zu mehrerer Aufmunterung bauluſtiger Gewerken und zum Verſuch ihres Glücks mit Bergbau auf Gold-Seyffen, das nach bisheriger Verfaſſung Uns zukommende Reſervat von Acht, durch die Gewerkſchaften frey zu verbauenden Kuxen, nunmehro fallen zu laſſen, und Uns ſolche Acht Kuxe in favorem derer Gewerken, jedoch mit Vorbehalt des uns zuſtehenden Zehenden-Gebühreniſſes zu begeben, in Gnaden entſchloſſen; Alſo haben Wir euch ſolches hierdurch zu behöriger Nachricht nicht verhalten mögen, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet dieſe Unſere gnädigſte Intention ſowohl dem Bergamte zu Voigtsberg, mit Remiſſion angefügten Faſc. Act. als in ſämmtliche übrige Unſere Berg-Aemter gebührende intimiren und bekannt machen. Hieran geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Jul. 1737.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Bey denen Gold-Seyffen, wird das bisherige Reſervat derer 8 Frey-Kuxe, gänzlich nachgelaſſen, jedoch mit Vorbehalt des Zehenden.

Ejusdem Special-Reſcript,

Juriſdictions-Differenzien Entſcheidung zwiſchen dem Ober-Berg-Amte zu Freyberg, und dem Rathe allda; den 27. Aug. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737. Liebe Getreue! Uns iſt behörig vorgetragen worden, was ihr in bishero obwaltenden Juriſdictions-Differenzien-Sachen, zwiſchen Unſerm Ober-Berg- und Ober-Hütten-Amte, und eueren Stadt-Gerichten, occaſione einiger wider den Silberbrenner Johann Schulzen, von dem Juris Practico Chriſtian Friedrich Hofmann in Freyberg, gerügten Injurien ſammt was dem mehr anhängig, betreffend, ſowohl

An den Rath zu Freyberg.

Die Juriſdiction in Perſonalibus über die Berg- und

Hütten-Bediente ꝛc.

zu Unſerm Cammer- und Berg-Collegio unterm 15. Aug. a. pr. als auch ſub eod. dato zu Unſerer Landes-Regierung cum Actis allergehorſamſt berichtet; Nachdem Wir aber ebenermaßen, gleich Unſeren in Gott ruhenden Glorwürdigſten Vorfahren an der Chur, die Jurisdiction in Cauſis perſonalibus über Unſere Berg- und Hütten-Bediente, ſo wenig als über Unſere Jagd- Forſt- Floß- und andere Cammer- und Berg-Officianten, einer Municipal-Obrigkeit zu geſtatten, erhebliches Bedenken tragen; Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet geſtalten Sachen nach, Hofmann mit ſeiner wider den Silberbrenner Johann Schulzen in Actis ſub H. No. 79 fol. 9. eingereichten Denunciation von euch ab- und dargegen an Unſer Ober-Berg- und Ober-Hütten-Amt verweiſen, auch mit fernern Verfahren gegen denſelben anſtehen. Mochtens euch ꝛc. und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Aug. 1737.

iſt keiner Municipal-Obrigkeit zu geſtatten, ſondern es ſind dergleichen Fälle an das Ober-Berg- und Ober-Hütten-Amt zu verweiſen.

An den Rath zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Zugewährung derer, durch Todes-Fälle, ſich verledigenden Kuxe betreffend; den 1. Febr. Anno 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc.
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738.

Generale, wegen Erbſchafts-Fällen in Berg-theilen, de Anno 1681.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Wir haben verleſen hören, was ihr auf des Berg-Amts zu Altenberg beſchehenes Vorſtellen, ob nicht das unterm 23. Jul. Anno 1681 ergangene Generale, kraft deſſen diejenigen, welchen durch Erbſchafts-Fälle Berg-Theile zugefallen, deren Namen aber in denen Gegen-Büchern noch nicht zu befinden, binnen drey Monathen, bey 20 Thlr. Strafe ſich anzugeben und ihre Namen in die Gegen-Bücher eintragen zu laſſen, bey künftigen Erb-Fällen aber die Erben, ſo inländiſch, binnen Sechs Monathen, die Ausländiſchen hingegen binnen Jahres-Friſt, ſich mit richtiger Legitimation, bey Verluſt ihrer Berg-Theile, gehöriger Orten anzugeben, und die Abgewährung zu ſuchen hätten, ſamt was dem mehr anhängig, betreffend, unterm 13. Jan. a. c. gehorſamſt berichtet; Darauf hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſem allegirten Generali gemäß, ſo Wir hierdurch wiederholen, ſowohl an das Berg-Amt zu Altenberg, als an die übrige Berg-Aemtere insgeſammt das behörige ferner gehorſamſt verfügen. Mochtens auch ꝛc. Und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Februar. Anno 1738.

wird wiederholet.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Abſtellung verſchiedener, bey dem Schmelz-Weſen, wahrgenommenen Gravaminum betreffend; den 7. Febr. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738.

Vorſchlag, zu Abſtellung verſchiedener Mißbräuche beym Schmelzweſen, und Erlangung mehrerer Vortheile, wird approbiret.

Was dieſerwegen allenthalben zu obſerviren?

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns iſt behörig vorgetragen worden, was auf Unſere ergangene Befehle, ihr, der Berg-Hauptmann, und ihr, der Berg-Rath Henkel, in Sachen die reſp. Unterſuch- und Abſtellung verſchiedener bey der General-Schmelz-Adminiſtration zu Freyberg zeithero eingeſchlichener Gebrechen, und dargegen zu beſorgender beſſerer Reinemachung derer guten und Weglaſſung derer geringen Erze, ſamt was dem mehr anhängig betreffend, ſowohl unterm 31. Dec. a. p. als unterm 20. Jan a. c. cum Actis gehorſamſt berichtet, und zugleich, wie deshalber hinkünftig zu einer deſto mehrern Kohl-Erſpahrung, ſonderlich bey denen Berg-Schmieden und ſonſt, füglichen zu gelangen, in unmaßgeblichen Vorſchlag bringet; Wie Wir nun euern ohnmaßgeblichen Vorſchlag, in Weglaſſung derer geringen blendigten Waſch-Erze, Quärzen, ingleichen deren Zech- und ungewaſchener Sieb-Schlämme behöriger Unterſcheidung derer Kieſen, ſowohl nützlicherer Einricht- und Beſchickung derer Rohſteine bey der General-Schmelz-Adminiſtration in Gnaden approbiren; Als iſt dieſemnach Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſolches eueren obhabenden Pflichten noch, allenthalben behörig veranſtalten, inſonderheit aber die beſſere Reinemachung derer Erze denen Schichtmeiſtern und Steigern auf denen ſämmtlichen Zechen ernſtlich injungiren, die ſchädliche und Holzfreſſende Erz-Vermiſchung aber bey Strafe des Veſtungs-Baues, gänzlich unterſagen und dieſerwegen das Nöthige ihren Pflichts-Notuln inſeriren laſſen, nächſt dieſem auch die Berg- und Hütten-Beamten, daß ſie bey Verluſt ihrer Dienſte, eine reinere Erzlieferung durchgehends aufs genaueſte zu beobachten hätten, kraft dieſes gebührende anweiſen, gleichwie ihr auch eines Orts ſowohl, daß ſolches alſo erfolge, als auch wegen der Kohl-Erſpahrung bey denen Berg-Schmieden ſelbſten pflichtmäßige Obſicht zu führen, und von Zeit zu Zeit die vorfallende Contraventiones ex Officio vermittelſt zu erſtattender unterthänigſter Berichte gehorſamſt anzuzeigen habt. Mochtens euch ꝛc. Und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden am 7. Febr. Anno 1738.

An das Ober-Berg- und Ober-
Hütten-Amt zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die unzugeſtattende auswärtige Eiſenſtein-Verſchmelzung und Quatember-Beytrag-Befreyung derer Bergleute zu Rittersgrün, welche Hausgenoſſen ſind, betreffend; den 19. Febr. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns iſt behörig vorgetragen worden, was auf Unſern ergangenen Befehl, ihr in Sachen, ſowohl den, von denen unangeſeſſenen Bergleuten zu Rittersgrün geforderten Quatember-Beytrag, als auch von derer Hammerwerks-Beſitzere Gebrauch auswärtiger Eiſenſteine, ſammt was dem mehr anhängig, betreffend, cum Actis unterm 7. Jan. a. p. und

10. Febr. a. c. gehorſamſt berichtet; Nachdem Wir aber den Gebrauch ausländiſcher Eiſenſteine ohne Unſere hierzu habende Conceßion zu geſtatten Bedenken tragen; Als iſt darauf hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die Verſchmelzung fremder Eiſenſteine, denen Hammerwerks-Beſitzern im Obergebürge kraft dieſes unterſagen, inmaßen denn auch diejenige Bergleute ſo bloße Haußgenoſſen ſind, mit der Quatember Beytrags-Abgabe, geſtalten Sachen nach, billig zu verſchonen, dahingegen die in denen Scheubenbergiſchen Berg-Amts Actis fol. 18. benemte zwey Köhler Nahmens Hanns George Süße, und Johann Heinrich Schneider, ingleichen der Stabſchmidt Chriſtian Wagner, zur Mitleidenheit des Quatember-Beytrags nicht unbillig zu ziehen. Mochtens euch ꝛc. Und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden am 19. Februar. Anno 1738.

Der Gebrauch ausländiſcher Eiſenſteine, iſt ohne Conceßion nicht zu geſtatten.

Bergleute ſo bloße Haußgenoſſen, ſind mit dem Quatember-Beytrag zu verſchonen.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Mandat,

Wider das Auflaufen und Tumultuiren derer Berg-Leute; den 25. Febr. 1739.

An. 1739.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Veranlaſſung zu gegenwärtigen Mandate.

Thun kund, und fügen hiermit zu wiſſen: Daß obwohln in denen göttlichen und weltlichen Rechten, in denen Reichs-Conſtitutionen, auch vornehmlich in Unſeren Landes-Geſetzen, und darunter beſonders in dem von Unſers in Gott ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſt. am 2. Julii, 1726. erlaſſenen Mandate wieder das Auflauffen und Tumultuiren im Lande, alle Empörungen derer Unterhanen wider die ihnen vorgeſetzte Obrigkeit, Zuſammen-Rottirung und Aufruhr ernſtlich unterſaget, und bey harter Leib- und Lebens-Strafe verbothen ſind, Wir dennoch zu Unſerm nicht geringen Mißfallen wahrnehmen müſſen, was maßen die in denen Freybergiſchen Ober-Berg-Amts-Revieren anfahrende Berg-Leute, durch boshaften Antrieb einiger Aufwiegler, mit Hintanſetzung der Uns geleiſteten Unterthanen-Pflicht, und des ihren Oberen auch Vorgeſetzten ſchuldigen Gehorſams, einige Jahre daher zu mannigfaltigen Auflaufen und Tumultuiren ſich bewegen laſſen, dabey verſchiedene grobe Exceſſe, wodurch gar leicht größeres Unheil entſtehen können, auszuüben ſich nicht geſcheuet, die ihnen ſo oft und ernſtlich beſchehenen nachdrücklichen Warnungen aber, in den Wind geſchlagen.

Allermaßen Wir nun alſo zwar Urſach gehabt hätten, dieſe ſtrafbare Unternehmungen an denen Verbrechern nach Strenge derer Rechte und Diſpoſition derer oberwehnten Geſetze ſo fort zu ahnden;

So haben Wir jedoch bis hieher noch immer Unſere Landesväterliche Milde und Langmuth vorwalten laſſen, zumahlen Wir gnädigſt erwogen, daß die meiſten aus Unwiſſenheit derer Geſetze, und dem irrigen Wahn: als ob das vorgedachte Mandat vom 2. Jul. 1726. hieher ſich nicht erſtrecke, zu ſothanem Unfuge verleitet worden, und in denen Gedanken geſtanden ſeyn mögen, ob wäre dem Berg-Volk keinesweges verwehret, unter dem Nahmen der ſogenannten Brüderſchaft ihre habenden Beſchwerden bey Zuſammenkünften an Lohn-Tagen oder ſonſt, ſo wohl in der Stadt und auf dem Lande, als auf denen Gruben und Zechen, zu überlegen und ſo dann durch geſchehenes Zuſammen-Treten anzubringen;

Mandat wider das Tumultuiren im Lande, de An. 1726. erſtrecket ſich auch auf das Berg-Volk.

Nachdem aber aus dergleichen Verſammlungen nichts, als Unordnung und öffters eine höchſt-verpönte Selbſt-Hülfe zu entſtehen pfleget, welche um ſo mehr ſtrafwürdig iſt, da Wir keinem Unſerm Unterthanen bey gegründeten Beſchwerden, Gerechtigkeit, Schutz, und Hülfe jemahls verſagen, vielmehr einem jeden, mithin auch denen Berg-Leuten, wenn ſie ihre vermeynten Klagen gebührenden Orts geziemend anbringen, hinlängliches Gehör zu verſtatten geneigt ſind; Wir hingegen dem Mißbrauch Unſerer Clemenz und Gnade zu begegnen, und dem geflieſſentlichen Ungehorſam, auch die gemeine Ruhe ſtörenden, und alle heilſame Verfaſſungen bey denen Bergwerken zerrüttenden Beginnen und frevelhaften Ungebührniſſen mit Ernſt und Nachdruck zu ſteuern gemeynet ſind:

Als wollen Wir, damit niemand unter dem Vorwandt der Unwiſſenheit oder ſonſt auf einige Weiſe ſich zu entſchuldigen haben möge, alles Zuſammen-Lauffen, Rottiren, Tumultuiren, und aufrühriſche Empörung, Verhetz- und Aufwiegelung anderer, nicht minder alle Widerſetzlichkeit gegen die Verordnungen derer Oberen und Vorgeſetzten, eigenmächtige Entziehung von der ihnen angewieſenen Arbeit, und alle Selbſt-Hülfe bey unausbleibender Leib- und Lebens-Strafe hiermit nochmahls dem Berg-Volke ernſtlich unterſaget, und daß das vorgedachte Mandat d. a. 1726. auf ſelbiges eben ſowohl, als auf alle Unſere übrige Unterthanen ſich erſtrecke, hierdurch zum Ueberfluß erkläret haben, auch die in ſothanen Mandate geſetzte Strafen reſp. mit Veſtungs-Bau und Zucht-Hauſe, Abhauung der Hand und des Hauptes, dem Rade, auch Confiſcation Haab und Güter, nach Unterſcheid derer Verbrechen, an denenjenigen, ſo hierwider zu handeln ſich unterſtehen, oder auch nur darum gewußt und es nicht ſo fort der Obrigkeit angezeiget, unnachbleibend vollſtrecket wiſſen. Gebieten dahero Unſeren Ober- und Berg-Hauptleuten, Ober- und Berg-Aemtern, auch insgemein allen Berg-Officianten, daß ſie dieſe Unſere ernſte Willens-Meynung allen Bergleuten ungeſäumt kund und wiſſend machen, dieſelben ſich darnach zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten, bedeuten, dieſes Unſer Mandat an allen Orten wo es nöthig affigiren, ſolches dem Berg-Volke jährlich zweymal vorleſen, und publiciren, auch, ſo viel an ihnen, darüber genau und feſt halten ſollen. Wornach ſich alſo zu achten. Urkundlich haben Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königl. Chur-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Warſchau, den 25. Februar. Anno 1739.

Verwarnung vor alles Zuſammenlaufen, Rottiren, Tumultuiren, Empörung, Verhetz- und Aufwiegelung anderer, Widerſetzlichkeit ꝛc. ꝛc.

Befehl zur Publication dieſes Mandats, auch zu deſſen Affixion, jährlicher zweymahligen Vorleſung, und genauen Beſthaltung.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Chriſtian vom Loß.
Heinrich Siegmund von Wenalke.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Die Intimation des, occaſione des zwiſchen denen Gottes-Segnern und Gabe-Gottes-Gewerken zu Johann-Georgenſtadt getroffenen Vergleichs, angetragenen Generalis betreffend; den 26. Februar. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739.

Veranlaſſung.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns iſt behörig vorgetragen worden, was auf Unſern ergangenen Befehl, ihr in denen vor dem Berg-Commißion-Rath und Oberzehendner im Obergebürge, Fiſchern, und dem Berg-Amte zu Johann-Georgenſtadt anhängig geweſenen Gang-Streit-Sachen, derer Gewerken in Gottes Seegen Fundgr. Klägere an einem, wider die Gewerken in der Gabe Gottes Fundgrube allda, Beklagte am andern Theile und nunmehro darüber unter denen Partheyen getroffenen Vergleich, ſamt was dem mehr anhängig, betreffende, mit Remißion derer Acten, des Gruben-Riſſes und derer Beylagen, untern 24. Januarii a. c. gehorſamſt berichtet, und darneben, wie zukünftiger Abkürzung unnöthiger dergleichen Proceße vonnöthen, daß durch die Berg-Aemtere von denen bauenden Gewerken in denen ihnen zu inſinuirenden Patenten jedesmahl deroſelben deutliche Erklärungen ſub pœna præcluſionis erfordert werden möchten, zugleich in unmaßgeblichen Vorſchlag bringet; Wie Wir nun ratione obmentionirten Vergleichs, an den Berg-Commißions-Rath und Oberzehendner Fiſcher, und das Berg-Amt zu Johann-Georgenſtadt, Innhalts der copeylichen Anfuge das nöthige gemeſſenſt verfüget; Alſo iſt nechſtdem an euch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, daß bey künftig ſich ferner ereignenden dergleichen Gang-Streitigkeiten, derer Gewerken deutliche Declarationes ſub pœna præcluſionis, durch umſtändlich eingerichtete Patente, weſſen die Gewerken ſich zu erklären, erfordert werden möchten, denen ſämtlichen Berg-Aemtern kraft dieſes behörig intimiren. Mochtens euch ꝛc. und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden am 26. Febr. 1739.

Generale, daß in Gang-Streitigkeiten, ſich die Gewerken deutlich zu erklären haben, ſub pœna præcluſionis.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die zu Johann-Georgenſtadt auf edlen Geſchicken, Kobolt- und Zwitter-Anbrüchen, zu vereydende Berg-Arbeiter betreffend; den 8. April Anno 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739.

Die Eydes-Notul, derer auf edlen Geſchicken arbeitenden Bergleute, zu Johann Georgenſtadt, ſoll generaliter auch auf alle Erz-Kobolt- und Zwitter-Zechen eingerichtet werden.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr in Sachen, die nöthige Verpflichtung derer zu Johann-Georgenſtadt auf edlen Geſchicken anfahrenden Gruben-Arbeitere, ſamt was dem mehr anhängig, betreffend, mit Einſendung anbey zurückkommender Acten, unterm 5. Martii h. a. gehorſamſt berichtet, und darneben, daß zu Erreichung des hierbey intendirenden Endzwecks, der Introitus der fol. 129. befindſichen Eydes-Notul generaliter auch auf alle in Erz- Kobolt- und Zwitter Anbrüchen beſtehende Zechen, extendiret werden möchte, in unmaßgeblichen Vorſchlag bringet. Nun Wir denn ſolches in Gnaden approbiren; Als iſt demnach Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, daß die Vereydung derer Gruben-Arbeitere zu Johann-Georgenſtadt, eurem unmaßgeblichen Vorſchlage nach, bewerkſtelliget werden möge, an das Berg-Amt zu beſagten Johann-Georgenſtadt fernere Verordnung ertheilen; Mochtens euch nicht bergen, und geſchicht hieran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Aprilis Anno 1739.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Vereydung der Huth-Leute, und Abſtattung 2 gr. quartaliter von jeglichem alten Zechen-Hauſe im Eybenſtöcker Berg-Amts Revier, betreffend; den 23. Jul. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was auf Unſern ergangenen Befehl, ihr wegen Vereydung derer Huth-Leute, zu Vermeidung der Zien-Parthiererey und Einbringung zweyer Groſchen jedes Quartal von einem jeglichen alten Zechen-Hauß-Beſitzer, in der Eybenſtöcker Berg-Amts-Revier, ſamt was dem mehr anhängig, betreffend, mit Einſendung anbey zurückkommender Acten untern 3. hujus gehorſamſt berichtet. Wie Wir nun geſtalten Sachen nach in Gnaden geſchehen laſſen, daß ſo wohl die Huthleute unter Eybenſtöcker Berg-Amts-Revier, nach der Actor. fol. 4. unmaßgeblich entworfenen Eydes-Notul, ex officio verpflichtet, als auch von einem jedweden Beſitzer derer Alten Zechen-Häuſer allda, quartaliter zwey Groſchen eingebracht und in der Quatember-Gelder-Rechnung zu Eybenſtock treulich berechnet werden mögen; Als iſt dieſemnach Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſerwegen das Nöthige an das Bergamt zu bemeldten Eybenſtock ferner gebührend verfügen. Mochtens euch ꝛc. Und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Julii Anno 1739.

Die Eybenſtöcker Huthleute ſind zu vereyden, und jeder Beſitzer der alten Zechen-Häuſer, hat quartaliter 2 gr. Quatember-Geld zu entrichten.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Schichtmeiſtere nicht durch Privat-Patente, derer Gewerken Vota ſich colligiren ſollen; den 30. Aug. 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.

Denen Schichtmeiſtern wird die Collection derer Votorum der Gewerken inhibiret.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue! Wir haben das, mittelſt eures unterthänigſten Berichts von 7. hujus eingeſendete Project zu einem Generali, die Inhibition derer um Schichtmeiſtereyen ſich bewerbenden Perſonen, angemaßte Collectiones derer Gewerken Votorum betreffend, ſo Uns behörig vorgetragen worden, geſtalten Sachen nach in Gnaden approbiret; Mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet daſſelbe nach angeſchloſſenem Concept ſämtlichen Berg-Aemtern behörig intimiren. Mochtens euch nicht ꝛc. Und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Auguſti Anno 1740.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Daß diejenigen Raths-Glieder, ſo bey denen zum Berg-Schöppen-Stuhl einlaufenden Sachen, in Verwandtſchaft ſtehen, abtreten ſollen; den 9. Novembr. 1740.

Friedrich Auguſt König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1740.

Veranlaſſung.

Liebe Getreue! Nachdem bey Uns bauende Gewerken auf der Greiß-Zeche, und denen wunderlichen Köpfen auf dem Zienwalde, unter Bünau-Lauenſteiniſcher Berg-Revier gelegen, in ihrer gegen einander obſchwebenden Feld-Streit-Sache, unter andern, weil der Bünauiſche Bergmeiſter, Richter, als Con-Commiſſarius, den Berg-Commiſſarium und Markſcheider, Bevern, als ein Raths-Glied daſelbſt, zum Schwieger-Vater hätte, um Einholung Berg-Rechtlichen Erkänntniſſes auſſerhalb Landes, allerunterthänigſt angeſuchet; Uns aber ſolches zu geſtatten, bedenklich gefallen: Als iſt darauf hiermit Unſer Befehl, ihr wollet bey künftig einlangender Urthelsfrage, den Berg-Commiſſarium Bevern, daß er bey der Relation und Spruche ermeldter Sache behörig abtreten ſolle, gebührend beſcheiden, dieſes auch bey dergleichen Umſtänden in andern vorkommenden Berg-Rechts-Proceß-Sachen, alſo gehorſamſt obſerviren, und ſolches auch von andern Aſſeſſoribus unerinnert beobachten laſſen. An dem geſchicht ꝛc. Datum Dreßden am 9. Novembr. Anno 1740.

Die, denen Partheyen verwandte Rathsglieder, ſollen bey dem Verſprechen abtreten.

An den Rath zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die vortheilhafte Auslohnung mit Victualien und Eiſen auch andern Waaren, bey denen Obergebürgiſchen Hammerwerken betreffend; den 20. Sept. 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1741.

Veranlaſſung.

Rath, liebe Getreue! Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was auf Unſern ergangenen Befehl, ihr occaſione des Hammerwerks, Beſitzers zu Carlsfeld, Johann Benjamin Hennigs, unternommene vortheilhafte Auslohnung mit Victualien, ſowohl von derer Arbeitere über die langſam haltende Lohntäge geführte Beſchwerde, ſamt was dem mehr anhängig betreffend, cum Actis untern 24. Auguſti h. a. allergehorſamſt berichtet, und nächſtdem daß denen Bergleuten dasjenige, was ſie an ſtatt baarer Lohnung bekommen, nicht theuerer, als wie ſolches anderer Orten zu erlangen, angeſchlagen, und übrigens, wo nicht 3, doch wenigſtens zwey Lohntäge in einem Quartale gehalten, und das, nach gepflogener Abrechnung verbleibende Saldo, an gutem Gelde, denen Arbeitern gegeben werden möchte, in unmaßgeblichen Vorſchlag bringet; Wie Wir nun ermeldten unvorgreiflichen Vorſchlag in Gnaden approbiren; Als iſt darauf Unſer Befehl, ihr wollet deſſen ſowohl Henningen zu Carlsfeld, als die übrigen Hammerwerks-Beſitzere im Ober-Gebürge gebührend beſcheiden. Mochtens euch ꝛc. Und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden am 20. Septembr. Anno 1741.

Vorſchlag wegen Auslohnung derer Bergleute,

wird approbiret.

An den Berg-Commißion-Rath
und Oberzehender in Ober-
Gebürge, Fiſchern, und das
Berg-Amt zu Eybenſtock.

Ejusdem Reſcript,

Die Erörterung zweifelhafter Fälle, bey Subhaſtation derer Berg-Theile, betreffend; den 23. Jun. Anno 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742.

Veranlaſſung.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe getreue! Uns iſt euer, wegen des Bergmeiſters zu Altenberg, occaſione derer von dem verſtorbenen Proviant-Verwalter und Jagd-Schreiber Samuel Baldauffen, hinterlaſſenen Bergtheile movirten Dubiorum ſamt was dem mehr anhängig betreffend, unterm 17. Aprilis h. a. cum Actis erſtattete unterthänigſte Bericht, gebührende vorgetragen worden; werbey ihr zugleich über folgende zweifelhafte Puncte Ob 1) vor denen Civil-Gerichten, bey entſtandenem Concurs, die

Zweifelhafte Fragen.

Subhaſtation derer Bergtheile verrichtet werden könne, oder ob nicht ſolche Subhaſtation denen Berg-Aemtern alleine zuſtehe, und dieſe hierzu requiriret werden müßten? 2) Ob bey würklicher Subhaſtation derer Bergtheile in denen Berg Aemtern, nach dem ins Land ergangenen Mandat de dato den 29. Aug. Anno 1732. von Subhaſtationibus derer Ritter- und andern Güter ꝛc. welches denen Berg-Aemtern nicht inſinuiret worden wäre, oder vielmehr nach dem Berg-Proceß-Mandat de Anno 1713. zu verfahren ſey? unterthänigſt anfraget und beſchieden ſeyn wollet. Nachdem nun Unſere Willens-Meynung dahin gehet, daß ad 1) von denen Civil-Gerichten, bey entſtandenen Concurſen die Subhaſtation derer Bergtheile nicht zu verhengen, ſondern ſolche denen Berg-Aemtern lediglich zu überlaſſen, von dieſen aber auf vorgängige Requiſition dergeſtalt zu bewürken, daß nach Abzug derer in das Bergbuch verzeichneten vorzüglichen Berg-Schulden (indem gedachte Bergtheile nicht ſchlechterdings ſondern nur in ſubſidium zu Befriedigung anderer Gläubiger, mit anzuwenden) die übrige daraus gelöſete Gelder ad maſſam Concurſus dem Judici requirenti eingeliefert, und ſodann unter die Gläubiger denen Rechten gemäß behörig diſtribuiret, nächſtdem, und ad 2) auch des Mandat vom 29. Auguſti An. 1732. ſo viel die Subhaſtation derer Bergtheile betrifft, auf ſelbige extendiret werden möge; Als iſt dieſemnach Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht nur euch ſelbſt hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch deſſen behörige Beobachtung, ſo wohl dem Berg-Amte zu Altenberg, als denen ſämtlichen übrigen Berg-Aemtern per Generale kraft dieſes gebührend intimiren; Mochtens euch ꝛc. Und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden am 23. Junii Anno 1742.

Bey Concurſen iſt die Subhaſtation derer Bergtheile, denen Berg-Aemtern zu überlaſſen,

wobey auch das Subhaſtations-Mandat, de Anno 1732. auf ſelbige zu extendiren iſt.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die erfolgte Reviſion derer Eiſen-Waaren, wegen unrichtigen Gewichts, bey denen Bergwerks-Niederlagen, betreffend; den 15. Junii 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue! Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen anbefohlener Reviſion derer Eiſen-Waaren, bey denen Bergwerks- und Stahl-Niederlagen, unterm 6. paſſ. menſ. cum Actis unterthänigſt berichtet, undwelcher geſtalten ihr des unmaßgeblichen Dafürhaltens ſeyd, daß es zu Vermeydung aller Unordnung bey dem in Berg-Reſolutions-Puncten §. 35. vorgeſchriebenen Gewichte lediglich ſein Verbleiben haben, und nicht mehr, auch nicht weniger als 44. Pfund auf jede Wage Eiſen angebunden werden müſten, annebſt denen Hammerſchmieden keine Eiſen-Waaren führohin auf die Zechen ſelbſt anzuführen noch altes Eiſen von dannen wieder mit wegzunehmen, verſtattet werden, dieſerhalber auch eine General-Verordnung an alle und jede Hammerwerks-Beſitzere und Hammer-Schmiede ergehen zu laſſen ſeyn möchte, ſamt was dem anhängig betreffend; Nachdeme Wir nun ſothanen euern ohnmaßgeblichen Vorſchlag in Gnaden approbiret; So begehren Wir hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet dieſerhalber eine General-Verordnung ſo wohl an alle und jede Hammerwerks-Beſitzere und Hammer-Schmiede, als an ſämtliche Zechen-Schichtmeiſtere, Vorſtehere und Verlegere, daß ſie ſich in allem genau darnach achten ſollen, kraft dieſes ertheilen. Mochtens euch ꝛc. und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Junii Anno 1743.

Wegen des Eiſen-Gewichts verbleibet es bey dem §. 35. derer Berg-Reſolutions-Puncte.

Wie es mit deſſen Anführung ꝛc. zu halten?

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Mandat,

Wegen Entdeckung derer im Lande befindlichen Steinkohlen-Brüche, und wie ſich bey deren Aufnahme, und Fortbau zu verhalten; d. d. 19. Aug. 1743.

An. 1743. WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Veranlaſſung.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Nachdem Wir in ſichere Erfahrung gebracht, welchergeſtalt viele in Unſerem Churfürſtenthum, und denen demſelben incorporirten auch andern Landen, hin und wieder befindliche Stein-Kohlen-Brüche, unentblößet, und alſo ganz unnutzbar, zum Schaden und Nachtheil des Publici, erliegen blieben, und Uns hiernächſt die Urſachen, ſo hierzu Anlaß gegeben, worunter vornehmlich mit begriffen, wie daß, wegen Erſchret- und Belegung derer Stein-Kohlen, kein durchgängiges und hinlängliches Regulativum, wornach ſich Bauluſtige eigentlich richten und halten könnten, vorhanden ſey, auch unterſchiedliche Grund-Beſitzere, auf deren Güthern Stein-Kohlen brechen, ob ſie wohl ſolche ſelbſten nicht baueten, doch andern auf ihrem Grund und Boden, hiernach zu ſchürffen, nicht geſtatten wollten, mithin anderen das Feld ſperreten, gehorſamſt angezeiget worden:

So ſind Wir, auf unterthänigſtes Suppliciren verſchiedener Unſerer Unterthanen, und beſonders zum Beſten des Publici, auch zu Nutz des, an nöthigem Feuer-Holz, Gebrauch leidenden Armuths, allen bey dieſer heilſamen und gemeinnützigen Sache, bisher entſtandenen Inconvenienzien abhelfliche Maaße zu geben, aus Landes-Väterlicher Sorgfalt gnädigſt geſonnen. Setzen und ordnen dahero, daß

1.

Alle und jede Grund-Beſitzere, welche auf ihren Güthern noch zur Zeit nach Stein-Kohlen nicht gegraben, oder da ſolches ehedeſſen geſchehen, doch ohne trifftige Urſachen den Stein-Kohlen-Bau wiederum unterlaſſen; hinführo ſolchen unermüdet an- und fortſtellen, widrigenfalls aber, da ſie ſolchen vorzunehmen nicht geſonnen wären, alsdenn, wenn ſich ein oder

Alle Grund-Beſitzer ſollen die auf ihren Güthern befindliche Steinkohlen, entweder ſelbſt graben, mehrere andere bey ihnen, auf ihrem Grund und Boden, nach Steinkohlen einzuſchlagen, angeben würden, gewärtig ſeyn und geſchehen laſſen ſollen, daß dieſen letzteren binnen einer Jahres-Friſt, von Zeit des Anmeldens, die hierzu nöthige Conceſſion, bey Unſerem Cammer- und Berg-Gemach, woſelbſt ſich dießfalls zu melden, ertheilet werde: immaßen

oder gewärtig ſeyn, daß es andern concediret werde.

2.

Nach der Conceſſion, kann er alles veranſtalten, was zum Forttrieb nöthig iſt.

Nach der erhaltenen Conceſſion, einem jeden frey ſtehen ſolle, nebſt Annehmung ſo vieler Conſorten, als er hierzu vor nöthig erachtet, bemeldte Steinkohlen entblößen, die benöthigten Stöllen, Röſchen und Kunſt-Gezeuche treiben und vorrichten, auch was ſonſten zum ſchwunghaften Forttrieb des Steinkohlen-Werks unumgänglich nöthig, anlegen zu dürfen. Wie aber dieſes

3.

Doch hat er ſich mit dem Berg-Gemach, wegen eines Canonis, und mit denen Grundbeſitzern, wegen des Schadens an Feldern, abzufinden.

Anderergeſtalt nicht, als nach vorhergängiger von Unſerem Cammer- und Berg-Gemach erlangter Conceſſion, und Beſtimmung eines, bey ordentlich ergiebiger Förderniß derer Steinkohlen, oder erfolgtem Ueberſchuſſe, leidlichen Canonis, und gegen billigmäßige Abfindung mit denen Grund-Beſitzern, oder gegen Ueberlaſſung eines gewiſſen Antheils von dem Steinkohlen-Werk, wegen des am Feldern und Wieſen erleidenden Schadens, geſchehen kann; Alſo ſollen auch

4.

Die Schürfe, wo nichts angetroffen, ſind wieder zuzufüllen.

Die neuen Sucher, die gemachten Schürffe, in welchen ſie keine Stein-Kohlen angetroffen, ohne Anſtand auf ihre eigene Koſten, wieder zuzufüllen, und in vorigen Stand zu ſetzen, ſchuldig ſeyn. Damit nun

5.

Befreyung von Berg-Abgaben.

Jedweder zu Schürffung und Entblößung ſolcher Stein-Kohlen, um deſto mehr aufgemuntert werde; So befreyen Wir kraft dieſes, alle und jede Intereſſenten derer neu-aufzunehmenden Stein-Kohlen-Brüche, von Einlegung einer Muthung bey denen Berg-Aemtern, von Quatember- und Friſt-Geldern, und von allen übrigen bey dem Bergbau üblichen Abgaben, und wollen ſelbige hiermit auf keine Weiſe beſchweret wiſſen. Was auch

6.

Wie die entſtehenden Differenzien zu entſcheiden?

Die hierbey etwa fürfallende Differenzien anbetrifft; So ſollen ſolche, woferne ſie nicht die Verrichtung und Anſtalt des Baues, oder entſtandenen Streit mit denen Feld-Nachbarn derer Gruben-Gebäude, betreffen, jedesmal von dem Judice ordinario jedes Orts entſchieden werden, und behalten die ſämtlichen Berg-Bedienten und Arbeiter bey denen Stein-Kohlen-Werken, ihr ordentliches Forum nach wie vor, Dahingegen

7.

Was die Differenzien des Berg- und Kohlen-Baues ſelbſt belanget, die Intereſſenten, ratione ihrer anzufangenden Baue, und daß ſolche ordentlich vorgerichtet, und ohne Hinderniſſe vom Waſſer und Wetter, ſchwunghaft, fortgetrieben werden mögen, zu ihrem eigenen Nutzen, lediglich nach der Vorſchrift des nächſten Berg-Amts ſich zu richten und zu achten haben, als weshalber Wir denen ſämtlichen Berg-Aemtern, damit ſie alles, ohne Verzug und Weitläuftigkeit, veranſtalten und entſcheiden ſollen, beſondere Verordnung aus Unſerm Cammer- und Berg-Gemach zu ertheilen nicht ermangeln werden. Hiernächſt wollen Wir

Ferner Erläuterung dieſerhalb.

8.

Aus beſondern Gnaden diejenige, welche bereits vor Emanirung dieſes Generalis, oder von einigen Jahren her, in ihren Fundis Steinkohlen-Brüche gebauet, und noch beſitzen und bauen, oder auch noch weiter auf ſolchen ihrer Güthern erſchürfen, und ſolche Steinkohlen binnen Jahr und Tag, nach Diſpoſition des 1. §. ausfündig und rege machen wollen, bey ihrem hergebrachten und eingeführten Gebrauch, fernerhin ruhig und ohne Abforderung einigen Canonis, außer der Accise und Geleithes, wenn ſolche zeithero von ihnen entrichtet worden, laſſen, ſie auch darwider keinesweges zu beeinträchtigen geſtatten, in der zuverläßigen Hoffnung, daß ſie ihres Orts auch alles das, was zu mehrerer Aufnahme ihrer Steinkohlen-Brüche dienlich, nach ihren Vermögen, beſten Fleißes anwenden werden; Worbey jedoch,

Befreyungen derer jenigen Grundbeſitzere, ſo ihre Kohlen-Brüche ſelbſt bauen.

9.

Damit der hierunter intendirende Nutzen Unſeren Unterthanen um ſo mehr angedeihen möge, Unſer ernſter Wille und Meynung iſt, daß niemand, wer er auch ſey, ohne Unſere beſondere Permiſſion, bey Vermeidung der unnachbleiblichen Confiſcation der Kohlen, ſich unterſtehen ſolle, einige Steinkohlen außerhalb Unſerer Lande zu verführen, vielmehr ſolche in Unſeren Landen zu debitiren;

Verboth der Ausfuhre außer Landes, ohne Permiſſion.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königl. Chur-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 19. Auguſti, Anno 1743.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Reſcript,

Die Verpflichtung derer mit Land-Edelgeſteinen handelnden Perſonen betreffend; den 16. Septembr. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1744. Veranlaſſung.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm am 15. Julii h. a. erſtatteten unterthänigſten Bericht geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalten ihr dem, von dem Berg-Amt zu Johann-Georgenſtadt, wegen des, von Johann Dörfeln, Joh. Chriſtoph Seligen, und Chriſtoph Dörfeln, daſelbſt bishero mit Land-Edelgeſteinen getriebenen unerlaubten Handels, gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlag beygetreten, daß ſolche Perſonen dießfalls zu vereyden und auf das Edelgeſtein Mandat zu verweiſen, auch zu Vorkommung beſorglichen Unterſchleifs, ihre abgehende Waaren durch die Gleits-Einnehmere oder Ausreutere viſitiren zu laſſen ſeyn möchten; Gleichwie Wir nun ſothanen ohnmaßgeblichen Vorſchlag in Gnaden approbiren, und was die Viſitation derer von dergleichen Leuten ausgehenden Waaren betrifft, die behörige Verordnung ertheilen werden: Alſo begehren Wir hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet, daß nicht nur die obbenannten Perſonen zu Johann-Georgenſtadt, ſondern auch, wo andere dergleichen Leute mehr anzutreffen, und ausfindig zu machen, dießfalls vereydet, und dieſelben auf das Edelgeſtein-Mandat nachdrücklich verwieſen werden ſollen, ſowohl an das Berg-Amt zu gedachten Johann-Georgenſtadt, als an die übrigen ſämtlichen Berg-Aemtere, die nöthige Verfügung treffen. An dem geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Sept. 1744.

Perſonen, ſo mit Land-Edelgeſteinen handeln, ſollen auf dießfalſige Mandata vereydet werden.

An das Ober-Berg-Amt zu
Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Das Verfahren mit dem Retardat bey Berg-Theilen betreffend; den 20. März, 1745.

Friedrich August, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1745. Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Aus abſchriftlich angefügtem von dem Berg-Amt zu Johann Georgenſtadt erſtatteten unterthänigſten Bericht und Inſerat, von 20ten vorigen Monats, habt ihr in mehrern zu erſehen, wie daſſelbe, occaſione einiger aufn Einigkeiter-Tiefen Erbſtolln derer Gebrüdere von Carlowitz und aufm Neujahres-Maaßner Berg-Gebäude, des verſtorbenen Geheimen-Raths Freyherrn von Frieſens Erben, zuſtehender, wegen rückſtändiger Zubußen aber ins Retardat verfallener Berg-Theile, weiln die Intereſſenten nicht ausfindig zu machen ſeyn wollen, das Verfahren mit dem Retardat in die Zeitungen zu ſetzen, ohnmaßgeblich vorgeſchlagen: Nachdem Uns aber dergleichen öftere Avertiſſements denen Zeitungen inſeriren zu laſſen bedenklich, da es vielmehr bey denen dieſerhalb bereits ergangenen Generalien vom 23. Julii, Anno 1681. und 1. Febr. 1738. in ſolchen Fällen ſein Bewenden hat; Als iſt hiermit Unſer Begehren, gnädigſt befehlende, ihr wollet, daß ſothanen Generalien ſtracklich nachgegangen werde, nicht allein an gedachtes Berg-Amt zu Johann-Georgenſtadt, mit Remißion beykommender 2 Vol. Act. und alle übrige Berg-Aemter das nöthige verfügen, ſondern auch denen inn- und ausländiſchen Gewerken durch die Zubuß-Boten, daß es bey angezogenen Generalien ſein ungeändertes Bewenden, hinlängliche Eröffnung thun laſſen, wie denn bey dergleichen Vorfallenheiten, ihr eueres Orts ebenfalls euch darnach genau zu achten habt. An dem geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Martii, Anno 1745.

Wegen des Verfahrens, mit denen ins Retardat verfallenen Bergtheilen, verbleibet es bey denen Generalien de Anno 1668 und 1738.

An das Ober-Berg-Amt zu
Freyberg.

Generale,

Das Verboth der Ausführung der weißen Erde betreffend; d. d. 20. März, 1745.

An. 1745.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog zu Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz Marſchall und Churfürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörende dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſern Unterthanen und Schutzverwandten und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und laſſen ihnen hiermit unverhalten ſeyn, wie daß Wir zu Unſerm großen Mißfallen vernommen, wasgeſtalt, des zu wiederholten malen ergangenen Verbeths ohngeachtet, die Ausfuhre der an verſchiedenen Orten gewinnenden weißen Erde außerhalb Landes, bisher jezuweilen heimlich unternommen und bewerkſtelliget worden.

Weiße Erde, ſoll nicht ausgeführet werden,

Gleichwie Wir nun ſolche Ausſchaffung berührter weißen Erde hierdurch nochmals ernſtlich zu unterſagen, aus höchſt bewegenden Urſachen, der unumgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen: Alſo ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß

1.

und haben dieſem Verboth, Einheimiſche und Fremde nachzuleben

Alle Obrigkeiten, Unterthanen und Schutzverwandte im Lande ſowohl, als die darinnen ſich aufhaltenden Fremden, dieſem Unſerm Verboth gehorſamſt nachleben, und auf keinerley Weiſe ſich dergleichen Ausfuhre unterfangen, noch darzu verleiten laſſen;

2.

auch die Contravenienten anzugeben.

Hiernächſt die Contravenienten und Uebertretere deſſelben, mit allen Umſtänden, ſogleich nach erhaltener Nachricht dieſerhalb, der Gerichts-Obrigkeit, oder ſonſt behörigen Orts, treulich angegeben, auch derer Denuncianten, welchen Wir für die Entdeckung ſolcherley Unternehmung eine Belohnung von Zehen Thalern, auf Unſers Cammer-Collegii Verordnung, aus der Rent-Cammer reichen laſſen wollen, Namen verſchwiegen, und, wenn ſie etwa ſelbſt darbey mit impliciret, ſelbige mit der ſonſt verdienten Beſtrafung gänzlich verſchonet,

Præmie vor die Denuncianten.

3.

Sämtliche Vaſallen, Beamte und Obrigkeiten haben hierauf Achtung zu geben,

Nichtweniger von Unſeren ſämtlichen Vaſallen, Beamten und allen anderen Gerichts-Obrigkeiten in Unſerm Churfürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, auf die Beobachtung dieſes Unſers anderweiten Verboths, oder ob dieſem dennoch entgegen gehandelt werde, die genaueſte Aufſicht geführet, zu dem Ende die erforderliche Anſtalt getroffen, auch wider die Contravenienten, ohne den geringſten Verzug, alles Ernſtes, auf das ſchärfſte gebührend und ſchleunig verfahren, und hierunter, bey Strafe Ein Hundert Meißniſcher Gülden, nicht die mindeſte Nachläßigkeit erwieſen, ſondern, wenn und ſo bald ſie von einer Uebertretung dieſes Unſers Mandats, durch deren Anzeige oder ſonſt, etwas in Erfahrung bringen, ihrer Pflicht und Schuldigkeit ein Gnüge geleiſtet,

bey Strafe 100 Rthlr.

4.

Strafe der Contravenienten,

Auch alle und jede, ſo entweder dergleichen weiße Erde ſelbſt ausgeführet, oder doch darzu Gelegenheit und Anſchlag gegeben, mit dem Strange von Leben zum Tode gebracht, diejenigen aber, welche, ob ſie ſchon davon Wiſſenſchaft getragen, dennoch davon

die

und derer Verbrecher, auch derjenigen, ſo dabey indirecte concurriret.

die pflichtſchuldigſte Anzeige nicht gethan, ingleichen die Perſonen, welche ſonſt darbey, auf eine oder andere Art, indirectè concurriret, nach Beſchaffenheit und Unterſcheid ihrer Theilnehmung an dergleichen Verbrechen, mit dem Verluſt an Ehre, Haab und Guth, oder auch mit empfindlicher Leibes- oder Veſtungsbau-Strafe, ſonder einige Indulgenz oder Milderung, unnachbleibend angeſehen werden ſollen.

Wornach ſich zu achten; Zu deſſen Urkund Wir dieſes von Uns eigenhändig unterſchriebene Mandat unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Inſiegel ins Land zu publiciren, anbefehlen haben. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 22. Martii, 1745.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Renovation derer Generalien wegen unterlaſſenen Angeboths der Bodaſche bey denen Blaufarben-Werken, und derſelben Ausfuhre betreffend;

den 11. Auguſt, 1745.

An. 1745. Veranlaſſung.

Rath, lieber Getreuer. Uns haben ſowohl der Berg-Commiſſarius und Factor Unſers eigenthümlichen Blau-Farbenwerks zu Oberſchlema, Johann Carl Breyer, als die ſämtlichen Intereſſenten derer Privat-Blau-Farbenwerke, allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt ſich nicht nur einige Zeit her großer Mangel an nothdürftiger Bodaſche geäußert, und dieſelbe am Preiſe geſtiegen, ſondern auch, ſichern Vernehmen nach, darvon ſehr viel außer Landes geſchaffet würde, alſo daß, woferne Wir nicht ein ernſtliches Einſehen hätten, das Blaufarb-Weſen dadurch künftighin merklich geſtecket werden dürfte; Wann dann ihr (du) allergehorſamſt erinnert ſeyd (biſt), was von Zeit zu Zeit, beſonders aber in denen Jahren Anno 1660 und 1700. dieſerhalben vor geſchärfte Verordnungen ergangen, und Wir damit zum Nachtheil Unſers und des Landes Beſten, hierunter nichts verhänget werden möge, ſothane Verordnungen nachdrücklich zu wiederholen der Nothdurft zu ſeyn befinden; Als iſt hiermit Unſer Begehren befehlende (Befehl) ihr wollet nach euern (du wolleſt nach deinen) obhabenden Pflichten ſorgfältiges Aufſehen tragen, daß ohne vorher um billigmäßigen Preiß beſchehenes Angeboth bey Unſern und denen Privat-Blaufarben-Werks-Factoren, keine gefertigte Bodaſche, oder Fluß, und zwar bey Ein Hundert Reichsthaler, oder da der Contravenient ſo viel nicht in Vermögen haben ſollte, harter Leibesſtrafe, nicht außer Landes geführet werde, auch die Uebertreter ſofort gefänglich einziehen laſſen und darvon euern unterthänigſten Bericht gehorſamſt erſtatten, wie ihr (du) dann ſolches Unſer Generale zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft in forma probante an behörigen Orten affigiren zu laſſen, die nöthige Verfügung zu treffen habt (haſt.) An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Aug. Anno 1745.

Verordnungen de Annis 1660 und 1700.

werden wiederholet.

Strafe derer Contravenienten.

Patent

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wider den Aufkauf, und Ausfuhre des alten Kupfers, und Einſchleifung des eiſernen gegoſſenen Gefäßes; d. d. 2. Julii, 1746.

An. 1746.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Berg-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Amts-Verwaltern, Gleits-Männern, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, auch Gemeinden und allen Unſeren Unterthanen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß Unſerm Saygerhütt-Grünthaliſchen Werk, und folglich denen allhier zu Dreßden und Freyberg befindlichen Kupfer-Hämmern, zugleich auch dem geſammten Kupferſchmidt-Handwerk Unſers Churfürſtenthums, zu beſonderm Verderb, durch den verbothenen Aufkauf und Ausfuhre des alten Kupfers außerhalb Landes, und Einſchleifung des eiſernen gegoſſenen Gefäſſes, nicht wenig Nachtheil geſchehen, geſtalt ſowohl Unſer Saygerhütten-Factor, als auch die Vor- und andere Meiſter des geſamten Handwerks der Kupferſchmiede, um Remedirung und ernſtes Einſehen, allerunterthänigſte Anſuchung gethan; Wann Wir denn dieſes unbillige Unternehmen, als wordurch ſowohl denen bauenden Bergwerks-Gewerken als auch Unſerer Saygerhütten Grünthal, nicht weniger denen inländiſchen Kupfer-Hämmern, inſonderheit großer Schaden zugezogen, auch die Kupferſchmiede in merklichen Abfall der Nahrung geſetzet werden, durch Erneuerung voriger Unſerer Vorfahren an der Chur ertheilten Pœnal-Verordnungen, abzuſtellen gemeynet: Als haben Wir ſolche Madata de datis 27. Martii Anno 1661. 28. Julii 1670. 31. May 1680. 20. May 1690. und vom 27. Septembr. 1700. in Kraft dieſes, anderweit wörtlich wiederholen, renoviren und confirmiren wollen, gnädigſt hiermit befehlende, ihr ſamt und ſonders wollet auf ſolche Aufkäufere und Stöhrer, wenn und wo ſolche anzutreffen, genaues Aufſehen haben, und, wenn ein oder der andere Contravenient betreten würde, demſelben das aufgekaufte alte Kupfer, wie auch die verbothene alte Kupfer- und eiſerne Waaren, als Contreband, alſofort wegnehmen, ſolches halb in Unſere Rent-Cammer einſenden, die übrige Hälfte aber denen privilegirten Kupfer-Hammer-Meiſtern, und denen Kupferſchmieden ſelbiges oder nächſt angelegenen Ortes in Unſern Landen folgen laſſen, auch keinem innländiſchen Meiſter, ob er gleich Zunftmäßig, das alte Kupfer außer Landes auszuführen, weniger denen Stöhrern, Aufkäufern, Cramern, Schloſſern, Töpfern, oder wer der auch ſeyn möge, welcher obberührte Mandate zu übertreten, ſich gelüſten laſſen würde, ſolches verſtatten, hierunter auch keine Exception, ſo er angeben möchte, ſtatt finden laſſen, ſondern wie er auf der That ergriffen wird, alſo auch wider ihn, wie oben gemeldet, alſofort verfahren, und alſo beydes Unſere Bergwerke und Saygerhütte, nicht weniger obbenannte privilegirte Kupfer-Hammerſchmiede, bey ihrer Befugniß und zuſtehenden Nutzung, als auch die Meiſtere des Kupferſchmiede-Handwerks bey ihren Innungsrechten, Freyheiten und Privilegiis, bis an Uns gebührend ſchützen und handhaben, und euch bey Vermeidung der auf die ſäumigen Executoren geſetzten Strafe, nichts hindern noch irren laſſen; Hieran wird Unſer zuverläßiger Wille und Meynung vollbracht. Zu Urkund haben Wir dieſes Patent mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit Unſerm Cammer-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen zu Dreßden, am 2. Julii, Anno 1746.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Joh. Chr. Graf von Hennicke.

Johann Conrad Liſt.

Ejusdem Reſcript,

Die Verleyhung derer Edelgeſtein-Brüche auf Gänge oder Geviertes-Feld betreffend; den 13. Julii, 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt gebührende verleſen worden, was ihr occaſione der, Johann Balthaſar Uhmannen und Peter Chriſtoph Fiſchern, auf die Amethyſt- und Corallen-Brüche, beym Wieſen-Bad und Rochlitz ertheilten Conceſſion, und auf des Berg-Amts zu Marienberg bey euch angezeigte Bedenklichkeiten wider Geſtattung und Einräumung gewiſſer Diſtricte zum Edelgeſtein-Aufſuchen, ſowohl als wegen der von Auguſt Lohßen auf den alten Amethyſten-Bruch zu Falkenbach, und Chriſtoph Reicheln auf einen Amethyſten-Gang am hohen Wildsberg, nach Fund-Gruben und Maaßen bey ermeldtem Berg-Amte neuerlich eingelegten Muthungen, unterm 23. May a. c. nebſt 2 Vol. Act. unterthänigſt berichtet:

Vorſchlag, daß die Orte wo Edelgeſteine brechen ſollen, auf Gänge, oder Geviertes-Feld verliehen würden,

wird approbiret.

Allermaßen Wir nun den daſelbſt gethanen Vorſchlag, vermöge deſſen ihr, beyde, Unſerm Intereſſe als zu Erweiterung des Bergbaues vorträglicher zu ſeyn unmaßgeblich dafür haltet, wenn inskünftige diejenigen Orte, wo Edelgeſteine brechen ſollen, nicht, wie bisanhero, nach Diſtricten, ſondern lediglich auf Gänge oder Geviertes-Feld verliehen würden, in Gnaden approbiren, und dahero geſchehen laſſen können, daß obangezogenen Muthern, Lohßen und Reicheln, die Beſtätigung unter denen in Edelgeſtein-Mandatis und ſonſt vorgeſchriebenen Præcautionibus ertheilet werden mögen, dahingegen und weil euerm Anziehen nach, Fiſcher außer Landes gegangen, Uhmann aber verſtorben, die denenſelben ertheilte Conceſſion hinwiederum aufheben zu laſſen, Uns entſchloſſen; Als iſt hiermit Unſer Begehren gnädigſt befehlende, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und dieſem gemäß die weiter nöthige Verfügung treffen. Mochtens euch ꝛc. und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, Anno 1746.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Wie es mit dem Einebenen derer alten Halden zu halten; den 31. May, 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747. Veranlaſſung.

Rath, lieber Getreuer. Demnach Uns geziemend vorgetragen worden, was ihr auf ergangenen Befehl in Sachen des Berg-Amts zu Geyer geſuchte Separation derer unter daſige Bergamts-Juriſdiction gehöriger Plätze und Refieren betreffend, mit Einſendung 2 Vol. Act. untern 6. des letztverwichenen Monats Aprilis, zu Unſerer Entſchließung unterthänigſt berichtet;

Wie es mit dem Einebenen derer alten Pingen und Halden zu halten?

Als iſt hiermit Unſer Begehren, befehlende, ihr wollet zuförderſt, ſowohl erſagtes Berg-Amt, als den Rath daſelbſt, auf den Anno 1738. errichteten Receſs weiſen, wie nicht weniger beyderſeits, und zwar letztere, daß ſie wegen Einebenung derer alten Pingen und Halden, jedesmal mit dem Berg-Amte gehörige Communication zu pflegen hätten, dieſe hingegen, daferne kein erhebliches Bedenken vorhanden, dießfalls keine unnöthige Schwürigkeiten machen, auch um künftiger Nachricht willen, wo dergleichen Einebenung geſchehe, vermittelſt gewöhnlicher Regiſtraturen umſtändlich anmerken ſollten, bedeuten. Mochtens euch, mit Beyfügung einer, von der Commun zu gedachtem Geyer, eingereichten allerunterthänigſten Vorſtellung ſub No. 557. und Remiſſion obiger 2 Vol. Act. nicht verhalten, und geſchicht hieran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 31. Maji, Anno 1747.

An den Berg-Commißion-Rath
und Oberzehndner Fiſcher im
Ober-Gebürge.

Ejusdem Reſcript,

Die Geſtattung der Ausführung des alten Kupfers in das Altenburgiſche betreffend; den 18. Nov. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747. Patent wider die Ausfuhre des alten Kupfers de Anno 1746.

wird reſpectu derer Altenburgiſchen Kupferſchmiede limitiret.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben euren am 3. Junii a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht, nicht nur an Unſere Landes- und Stiffts-Naumburgiſche Regierung, beſage des Anſchluſſes ſub A. und B. daß denen im Altenburgiſchen wohnenden Kupferſchmieden, das zu ihrer Profeßion nöthige alte Kupfer, in Unſern Landen einzukaufen, und auszuführen verſtattet werden ſolle, reſcribiret, ſondern auch ſolches durch Unſer Geheimes-Conſilium des Herzogs zu Gotha Lbd. Inhalts der Beylage ſub O. in Antwort zu erkennen geben laſſen, und begehren hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet wegen ſothaner Limitation des unterm 2. Jul. a. p. ergangenen Verboths des Aufkaufs und der Ausfuhre des alten Kupfers, auch eures Orts das Nöthige verfügen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 18. Novembr. 1747.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Special-Reſcript,

Wegen der Cognition in Berg-Sachen; den 16. May, 1748.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748. An die Landes-Regierung.

Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte vom 28. Decembr. a. p. geziemender Vortrag geſchehen, auf was Maße ihr euer Verfahren in Berg-Kux-Reluitions-Sachen, Claren Sophien von Bünau, Klägerin an einem, und George Heinrich Krauſen, zu Leipzig, Beklagten, am andern Theile zu juſtificiren, geſuchet. Ob Wir es nun zwar bey ſothanem Verfahren vor dieſesmal bewenden laſſen; So begehren Wir doch gnädigſt, ihr wollet Unſerer, wegen der Cognition in Berg-Sachen euch, unterm 27. Octobr. 1734 und 19. Jul. 1735 bekannt gemachten Willens-Meynung, ſtracklich nachgehen, auch die Unter-Obrigkeiten zur Beobachtung derer Generalien de Annis 1579. 1609. 1657. 1682. 1692. 1693 und 1735 nachdrücklich anweiſen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ꝛc. Dreßden, den 16. Maji, 1748.

An die Landes-Regierung.

Ejusdem Reſcript,

Die Tragung des Berg-Habits, an denen Feyer- und Berg-Amts-Tägen, betreffend; den 4. Jan. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. An Feyer- und Berg-amts-Tagen ſoll der Berg-Habit getragen werden.

Veſte Räthe, liebe Getreue. Da Wir auf euern, unterm 16. Novembr. a. p. erſtatteten unterthänigſten Bericht, die von euch in wieder angeſchloſſenen Acten, fol. 28. an das Berg-Amt zu Freyberg, wegen Tragung des Berg-Habits an denen Feyer- und Berg-Amts-Tägen, gethane Verordnung in Gnaden approbiret: So iſt hiermit Unſer Begehren, gnädigſt befehlend, ihr wollet gedachtes Berg-Amt zu ihrer dießfalſigen Schuldigkeit an- und über ſothane alte Gewohnheit ferner gebührende halten; immaßen an dem ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Jan. Anno 1749.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Beſtellung ordentlicher Hutmänner, auf denen Hut-Häuſern Freybergiſcher Refier, betreffend; den 5. Febr. 1749.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1749. Bericht.

Veſte Räthe, liebe Getreue. Da Uns aus euerm auf Unſere Veranlaſſung erſtatteten unterthänigſten Bericht, d. d. 15. Jan. a. c. geziemender Vortrag geſchehen, welchergeſtalt ſowohl ihr als das Berg-Amt bey euch, die Bewohnung derer Hut-Häuſer von denen Steigern, ſtatt der vermeynten beſſern Aufſicht auf ihre Gruben-Gebäude, vielfältigen anderen Inconvenienzien, ſo ihr zum Theil der Länge nach anzuführen gewußt, unterworfen befunden, auch hiernächſt die Original-Inlage, ſub No. 109. des mehrern zeiget, was der Schenkwirth zu Bräunsdorf, Gottfried Gerlach, wider den auf den Neu-Hoffnung Gotteßer Hut-Häuſern wohnenden Steiger, David Pilzen, wegen unternommenen Gäſte-Setzens, vor Beſchwerden geführet; Als ſind Wir, dergleichen denen Gewerken nachtheiligen und zu beſtändigen Querelen Anlaß gebenden Dingen nachzuſehen, nicht gemeynet: begehren dannenhero hiermit gnädigſt befehlend, ihr wollet nicht nur beſagten Pilz, zu Räumung des Hut-Hauſes ſofort anhalten laſſen, und ſelbiges mit einem verpflichteten Hutmann hinwieder beſetzen, ſondern auch auf ſämmtlichen Hut-Häuſern die Beſtellung ordentlicher Hutmänner, ſtatt derer bisherigen Steigere, ungeſäumt verfügen, und ein anderes dießfalls ohne vorherige Berichts-Erſtattung und darauf erfolgte Reſolution, keinesweges zulaſſen. An dem geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Febr. 1749.

Auf ſämmtlichen Hut-Häuſern ſind ordentliche Hutmänner zu beſtellen.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Erneuert- und geſchärftes Mandat,

Wider die Ausführung der weiſſen Erde; d. d. 30. April, 1749.

An. 1749.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Creyß-

und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen und Schutzverwandten, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und mögen ihnen nicht verhalten, wasmaßen Wir mißfälligſt vernommen, daß, ungeachtet Wir die Ausfuhre der weiſſen Erde außer Landes, durch das am 22. Martii 1745 emanirte Mandat nachdrücklichſt unterſaget, auch ſämmtliche Unter-Obrigkeiten, zu Führung ſorgfältiger Obſicht darüber, bey Vermeidung einer Strafe von Ein Hundert Meißniſchen Gülden, angewieſen, dennoch dieſer Anordnung nicht durchgehends die ſchuldige Folge geleiſtet, ſondern derſelben, durch heimliche Ausſchleppung ſothaner Erde, noch immer zuwider gehandelt worden.

Generale, de An. 1745.

Nachdem Wir aber ſolchem ſtrafbaren Unternehmen nachdrücklich geſteuert wiſſen wollen; So ergehet nicht nur an ſämmtliche Eingangs erwehnte Vaſallen, Beamte und Unter-Obrigkeiten Unſer ernſtlicher Befehl, ihre Obliegenheit beſſer, dann zeithero geſchehen, zu beobachten, mithin auf diejenigen, ſo angeregtem Mandat, welches Wir hierdurch ausdrücklich wiederholen und erneuern, zu contraveniren, ſich unterfangen möchten, ein wachſames Aufſehen zu haben, und gegen die Uebertreter, nach deſſen Vorſchrift, ſtracklich zu verfahren, oder gewärtig zu ſeyn, daß Wir ſie, bey vermerkter Saumſaal und Nachläßigkeit, ſowohl zu Entrichtung obiger Geld-Buße von Ein Hundert Meißniſchen Gülden, vor jeden mit weiſſer Erde beladenen Wagen, als noch über dem, nach Befinden, mit Einziehung derer Gerichte und reſpective Suſpenſion oder Remotion von ihren Aemtern, oder ſonſt, empfindlich beſtrafen laſſen werden, ſondern Wir verordnen auch hierdurch, daß alle diejenigen, welche, ob ſie ſchon Wiſſenſchaft von unternommener Ausfuhre dergleichen weiſſen Erde gehabt, ſolches jedoch behörig nicht angezeiget, ingleichen die, ſo darbey, auf eine oder die andere Art indirecte concurriret, nach Beſchaffenheit und Unterſcheid ihrer Theilnehmung an ſothanen Verbrechen, mit dem Strange, womit diejenigen, welche gedachte weiſſe Erde ſelbſt ausgeführet, oder doch darzu Gelegenheit und Anſchlag gegeben, Inhalts obangezogenen Mandats, unnachbleibend zu belegen, ebenfalls beſtrafet, oder nach Befinden, nebſt dem Verluſt, Ehre, Haab und Guthes, mit empfindlicher Leibes- oder Veſtungsbau- und Zuchthaus-Strafe, ohne einige Begnadigung zu hoffen, angeſehen, nicht minder auf eben dieſe Maaße gegen die Fuhrleute, welche vor Rechnung anderer, ſolcherley weiſſe Erde, es ſey deren viel oder wenig, wiſſentlich, ohne es behörig anzugeben, außer Landes zu verführen, ſich unterſtehen, verfahren, und folglich auch denenſelben ihre Wagen und Pferde confiſciret werden ſollen.

iſt beſſer als bishero zu beobachten.

Strafe nachläßiger Obrigkeiten.

Strafe dererjenigen, ſo die ihnen bewußte Ausfuhre nicht anzeigen; ingleichen derer, ſo dabey concurriren, gleich denen Contravenienten ſelbſt.

Strafe derer Fuhrleute.

Wornach ſich alſo männiglich gebührend zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Inſiegel vordrucken laſſen, auch, daß es alſo ins Land publiciret werde, Verfügung gethan. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 30. April. Anno 1749.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Stolln-Ordnung,

Wie es inskünftige, bey dem Stollnbau auf denen Erzgebürgen zu halten, damit nicht nur alle bisherige Gebrechen, ſondern auch die, zwiſchen denen Stöllneren, und Fundgruben-Gewerken entſtehende Streitigkeiten vermieden, und abgeſtellet werden mögen; d. d. 12. Jun. 1749.

An. 1749.

WIR Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung.

Thun hiermit kund und zu wiſſen, daß ob ſchon in denen Berg-Ordnungen und Berg-Rechten Unſers Churfürſtenthums und incorporirter Lande, hin und wieder verſehen und vorgeſchrieben, auf was vor Art und Weiſe die Erb- und andern Stollen, beleget, gebauet und fortgetrieben werden, auch wie ſich die Stöllner mit ihren Stoll-Oertern, und ſonſten gegen die mit Fundgruben und Maaßen belehnte Gewerken, und dieſe hinwiederum gegen die Stöllner, was nehmlich beyden Theilen hierunter zu thun und zu laſſen oblieget, eigentlich verhalten ſollen; Jedennoch ſolches alles in einer, zu hinlänglichem Unterricht, und umſtändlicher Vorſchrift des Verhaltens eines Stollns, erforderlichen Connexion, nicht beyſammen zu befinden, ſothane Stolln-Erforderniſſe auch, nach denen unterſchiedlich vorkommenden Fällen, intuitu derer ſämmtlichen Berg-Amts-Refieren, in ein und anderen Paſſibus merklich differiren; Hiernächſt aber bishero wahrzunehmen geweſen, welchergeſtalt, theils durch ungebührliche Connivenz, und theils aus eigenmächtigem Unterfangen einiger Schichtmeiſtere und Steigere, Unſern Bergwerks-Regalien, und daher fließendem Intereſſe, zu nahe getreten, und denen Stöllen hin und wieder große Laſt und Beſchwerde aufgebürdet, auch wohl gar, zwiſchen denen Stöllnern, und denen mit Fundgruben und Maaßen belehnten Gewerken, unnütze und geldſpilternde Proceſſe verurſachet worden.

Wie nun bekanntermaßen die Stöllen der Schlüſſel derer Erzgebürge ſind, wodurch denen Bergwerken die ſtärkeſte Verhinderung, nehmlich die erſchrotenen Waſſer benommen, und die ſo höchſtnöthigen Wetter zugeführet, folglich die Anbrüche in der gehörigen Teuffe ausgerichtet werden, zu Treibung und Aufnehmung derer Stöllen aber, weil ſie viele und große Koſten erfordern, und ſelten einen Ueberſchuß bringen, ſich bishero wenig bauliebende Gewerken gefunden, und Wir, zu Conſervation und Erweiterung des edlen Bergbaues in Unſeren Landen, die in denen Freyberg- Schneeberg- Marienbergiſchen und anderen Berg-Amts-Refieren befindliche Haupt-Stolln-Gebäude, auf Unſere eigene Koſten unterhalten, und darzu den meiſten Theil Unſerer Zehenden-Gebührniſſe wiederum verwendet, damit auch fernerhin

und Bewegungs-Urſachen dieſer Ordnung.

hin fortzufahren, in Gnaden geneigt ſind; hingegen alle bishero eingeſchlichene Ungebührniſſe aus dem Wege zu räumen vor nöthig befinden; Alſo haben Wir durch verſchiedene niedergeſetzte Commiſſiones, mit Zuziehung verſtändiger derer Berg-Rechte und Gebräuche, wohlkundiger Berg-Beamten, die dahin einſchlagende Verfallenheiten genau unterſuchen, in reifliche Erwegung ziehen, und auf den von allen und jeden, an Uns geſchehenen geziemenden unterthänigſten Vortrag, folgende ausführliche und umſtändliche Stoll-Ordnung, wie es nehmlich ins künftige, damit nicht nur alle bisherige Gebrechen, ſondern auch die, zwiſchen denen Stöllnern, und denen mit vorliegenden Fundgruben und Maaßen belehnten Gewerken, entſtehende Streitigkeiten gänzlich vermieden werden, und Unſere Berg-Beamte ſowohl, als Stolln- und Gewerken-Schichtmeiſtere, Steigere und übriges Berg-Volk, ſich genau darnach achten mögen, bey denen Stolln-Gebäuden Unſerer Lande, denen Berg-Rechten gemäß, durchgehends zu halten ſey? errichten und durch den Druck publiciren laſſen: Setzen und ordnen ſolchemnach, daß

Art. I.

Die Aufnahme, Muthung, Gerechtigkeit und Erb-Kux betreffend.

1.

Die Stöllen ſind nach gemeinen Berg-Rechte zu bauen.

Ein jeder Erb- und alle andere Stöllen, ihre Gerechtigkeit haben und behalten, auch gebauet werden, wie gemeine Berg-Rechte, und alt hergekommene Uebung, auch die Berg-Ordnung, de Anno 1589 Art. LXXVII. ſolches geben und ausweiſen; und wenn

2.

Werden wie die Zechen aufgenommen.

Jemand einen Stolln zu treiben, oder einen alten zu gewältigen für ſich nehmen wollte: So mag er ſich mit Muthung, Freymachen und in allen Sachen verhalten, wie von Aufnehmen derer Zechen in gedachter Berg-Ordnung diſponiret und gemeldet iſt, jedoch ſollen,

3.

Die Lehnträger eines Erb-Stollns haben ſich nach der Berg-Ordnung zu achten, wobey die Frey- und Holz-Kuxe reſerviret bleiben.

nach Inhalt beſagter Berg-Ordnung, Articul LXXII. §. 5. die Lehnträger eines Erb-Stollns, als bloße Stöllner, den Erbtheil oder Erb-Kux dem Grund-Herrn weder anzubieten noch zu geben, verpflichtet ſeyn, ſondern wenn ſie Schächte und Räume bedürfen, ſich, wo es eingeführet und hergebracht iſt, um den Raum, nach Erkänntniß derer Berg-Amt-Leute, vertragen. Hierbey aber werden die im Ober-Gebürge an einigen Orten übliche Frey- und Holz-Kutze billig reſerviret.

Art. II.

Die Erb-Teuffe betreffend.

1.

Die Erb-Teuffe ſoll wenigſtens zehen Lachter und eine Spanne ſeiger-nieder einkommen.

Wo ein Erb-Stolln in die Gewerken-Zechen getrieben wird, ſoll derſelbe Erb-Stolln, ſofern er ſeine Erb-Gerechtigkeit erlangen will, wenigſtens zehen Lachter und eine Spanne vom Raſen ſeiger-nieder, mit ſeiner Waſſer-Seyge einkommen; Und ob ſchon

2.

Im Altenbergiſchen Refier verbleibet es bey 9½ Lachter.

In allen übrigen aber verbleibet es bey obiger Beſtimmung.

in der Altenbergiſchen Zien-Bergwerks-Ordnung, de Anno 1568 Art. XXXVII. hierunter ein anderes verſehen, und die Erb-Teuffe, ſo jeder Erb-Stolln daſelbſt einzubringen ſchuldig, nur auf neun und ein halb Lachter, vom Raſen gerade nieder geſetzet iſt, es auch dieſes Orts ſein Bewenden ferner dabey hat: So ſoll es doch in denen übrigen Berg-Städten und ſämmtlichen Berg-Amts-Refieren, ſowohl auf denen Zwitter- als allen anderen Berg-Gebäuden, bey obiger bereits eingeführten Stolln-Erb-Teuffe derer determinirten zehen Lachter und einer Spanne; beſtändig und unveränderlich verbleiben. Und wenn alſo

Art. III.

Den Stolln-Hieb betreffend.

1.

Wie hoch und weit der Stolln-Hieb zu nehmen? Wenn er in eine Gewerken-Zeche einkommt?

Ein Erb-Stolln mit ſothaner Teuffe in eine Gewerken-Zeche einkommet, und Erz trifft; ſo mag der Stöllner fünf-Viertel-Lachter von der Waſſer-Seyge über ſich bis an die Firſte, und ein halb Lachter in die Weite (vierthalbe Freybergiſche Elle vor ein Lachter gerechnet,) das Erz wegbauen, und zu ſich nehmen, jedoch hat er ſolches zu rechter Zeit zu Tage auszufördern.

2.

Wie derſelbe auf flachen Gängen zu nehmen?

Fähret nun ein Stöllner mit ſeinem Orte in derer Gewerken Felde auf flachen Gängen fort, in ſolchem Fall iſt er zwar, beſonders bey tauben und geringen Mitteln, nicht ſchuldig, den fünf Viertel-Lachter hohen Stolln-Hieb, nach des flachen Ganges Donlege, zu nehmen, ſondern er kan die fünf Viertel-Lachter-Höhe von der Firſte bis Sohle ſeiger meſſen und in derſelben, und einer halben Lachter-Weitung, ſich derer Anbrüche vom Gange anmaßen;

3.

Erläuterung

Es bleibet ihme aber auch von Berg-Rechts wegen unbenommen, ſein Stoll-Ort, wenn der Gang allzuſehr flach fallen, und in dieſe Höhe und Weite nicht zu bringen ſeyn ſollte, nach ſothanem flachen Gange zu richten, denſelben jedoch nur mit obigen Maaße völlig in ſein Stoll-Ort zu bringen, und dadurch, vor ſeine aufgewendete Koſten, des beſcherten Berg-Segens, als des ihme gebührenden Stolln-Hiebes, ſich mit zu erfreuen.

4.

Wie es zu halten, wenn der eingetriebene Stolln die Erb-Teuffe nicht einbringet?

Würde hingegen ein Stolln in eine Zeche getrieben, und träfe Erz, brächte aber die obbeſchriebene Erb-Teuffe nicht ein; daſſelbe Erz ſoll der Zeche und nicht dem Stöllner, zu- ſondern in derer Gewerken Willkühr ſtehen, ob ſie die mit dem Stoll-Ort gewonnene Erze, jedoch anders nicht, als gegen alsbaldige Erſtattung des Verſchräm- und Gewinner-Lohns, zu ſich nehmen, oder dem Stöllner, zu einer nicht unbilligen Recreation, überlaſſen wollen.

5.

Erläuterung

Auch ſoll einem Stöllner, der vorbeſagte Erb-Teuffe nicht hat, wenn er gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Waſſer benimmet, ihme von ſelbiger Zeche eine Stolln-Steuer, nach Erkänntniß des Berg-Amts, entrichtet werden.

6.

Fernere Erläuterung

Bringet hingegen ein Stolln einmahl ſeine erforderliche Erb-Teuffe ein, kan aber ſolche, weil das vorliegende Gebürge wieder abſteiget, und ſich ſenket, nicht erhalten und fortführen, in ſolchem Fall und in Betracht, da doch durch ſelbigen Stolln einer Zeche geholffen worden, und die Gewerken ohne denſelben ihren Bau in demjenigen Felde, wo die Erb-Stolln-Teuffe ermangelt, füglich und nutzbarlich nicht würden fortſetzen können; iſt der Stöllner in erſtgedachtem Felde, ſo weit ſich ſolches erſtrecket, der Erb-Stolln-Gerechtigkeit jedennoch zur Helfte fähig.

Art. IV.

Die Geſprenge betreffend.

1.

In einem ordentlichen Stolln iſt einig Geſprenge nicht zu geſtatten.

Soll ein jeder Stolln mit ſeiner Waſſer-Seyge, nach allem hergebrachten Bergwerks-Recht und Uebung getrieben, und einig Geſprenge, wenn auch Kämme oder Veſten vorfielen, darinnen anſtehen zu laſſen, nicht geſtattet werden.

2.

Erläuterung.

Wenn aber eine Zeche, Waſſers oder Wetters halber, eines Stollns bedürfte? derſelben Zeche mag der Stolln, jedoch mit Vorwiſſen und Zulaſſung des Bergmeiſters, mit einem Orte durch Geſprenge zu Hülfe kommen, und damit in ſolcher Zeche das Neundtel und ſeine Stolln-Gerechtigkeit erlangen; welches nebſt denen dießfallßigen Urſachen, dem Berg-Buch jedesmal einzuverleiben iſt.

3.

Verwarnung.

Welcher Stolln hingegen, ohne Erlaubniß des Bergmeiſters, ſein Ort mit Geſprengen in eine oder mehr Zechen treiben wird, der ſoll dadurch kein Recht erlangen.

Art. V.

Den tüchtigen Stand, Reinhalt- und Schlemmung betreffend.

1.

Der Stollen iſt offen, und in tüchtigem Stand zu halten.

Es gebühret einem jeden Stöllner, ſeinen Stolln mit dem Mund-Loch, und ſonſten allenthalben, bis vor die Oerter offen, auch die Gerinne und Waſſer-Seygen in ſolchem guten und tüchtigen Stand zu halten, daß man der Nothdurft nach, vor Ort fahren, und die Waſſer ohne Hinderung weg, zum Mundloch ausgehen können.

2.

Nachtheil des Stöllners, wenn Schaden entſtehet.

Hingegen, und ſo der Stöllner das Mundloch nicht offen hält, und denen vorliegenden oder tiefern Gebäuden und Stöllen, durch ſeine zurückdämmende, oder aus denen nicht wohl verwahrten Gerinnen fallende Waſſer, muthwillig oder Unfleißes halber, Schaden geſchiehet, iſt er ſolchen, nach Beſchaffenheit der Sache, auf Erkenntniß des Bergmeiſters, gut zu thun ſchuldig, und ſo lange dieſer Schaden dauert, des Neundtens verluſtig.

3.

Die Stöllen, ſollen ſo oft es nöthig geſchlemmet werden.

Was ſonſten hierbey zu beobachten?

Wie dann zu dem Ende, die Stöllen jährlichen, oder ſo oft es ſonſten die Nothwendigkeit erfordert, durch und durch, bis auf die erſte Sohle, woferne nicht dergeſtaltige Hinderniſſe, welche doch jedesmal Unſerm Cammer- und Berg-Gemach anzuzeigen, obhanden, ſo ſolches zu bewerkſtelligen nicht geſtatten, geſchlemmet, die Waſſer-Seygen reine, und die ſämmtlichen Stolln-Refieren in tüchtigem baulichen Weſen erhalten werden ſollen, damit weder die Gewerken an ihrem Bau verhindert, noch die Stöllen ſelbſten, beſonders diejenigen, welche Wir auf Unſere eigene Koſten treiben, bey erfolgenden Brüchen, oder ſich hoch anſetzenden Schlemmen, durch Nachreiſſung derer Firſten, wie zeithero geſchehen, in unnöthigen großen Aufwandt geſetzet werden mögen, als worauf die Berg-Beamten, bey denen General- und jährlichen Haupt-Stolln Befahrungen, genaue Achtung zu geben, und die Stolln-Schichtmeiſtere und Steigere zur ſtracklichen Befolgung deſſen allen, nachdrücklich und bey Vermeydung ernſter Beſtrafung anzuhalten, oder ſie, die Berg-Beamten, daß Wir unterbleibenden Falls, wider ſelbige mit wohlverdienter Ahndung, auch nach Befinden mit der Remotion ab officio, unnachbleibend verfahren laſſen werden, zu gewarten haben.

Art. VI.

Der Stoll-Sohle Röſche, oder Anſteigen betreffend.

1.

Die Stollen-Sohlen ſind richtig nachzuhauen.

Die Bürgermeiſtere, Obereinfahrer, Geſchworne, und Markſcheidere, haben auch jederzeit wohl in Acht zu nehmen, und dahin zu ſehen, daß die Stolln-Sohlen, nach der Bley- und Waſſer-Waage richtig nachgehauen, und ſelbige ihre gehörige über die Gebühr nicht anſteigende Röſche bekommen mögen; Wobey

2.

Auf jede 100 Lachter Länge, iſt nur $\frac{1}{4}$ Lachter Röſche zu geſtatten.

Und wenn die Stöllen, ehe ſie an die vorliegende Gebäude gelangen, weit zu treiben ſind, zu deſto mehr einzubringender Teuffe, auf jede Hundert Lachter Länge, über eine Viertels-Lachter Röſche, oder Anſteigen, nicht zu geſtatten.

Art. VII.

Die Beleg- und Forttreibung derer Stolln- und Flügel-Oerter betreffend.

1.

Was wegen Belegung derer Stollen Berg-Rechtens iſt?

Ob nun zwar vermöge derer Berg-Rechte, ein Stöllner, wenn er ſein Ort nach- oder in denen Gewerken-Zechen, zu einem Drittel, nämlich täglich mit einer Achtſtündigen Schicht beſtändig fortreibet, zu einer ſtärkern Belegung deſſelben, auf Zwey oder Drey Drittel keinesweges verbunden;

2.

Limitation deſſelben, in Freybergiſchen Refier.

So können Wir doch, um Erweit- und Beförderung des Bergbaues willen, in Gnaden geſchehen laſſen, daß bey Unſeren Haupt-Stolln-Gebäuden in Freybergiſcher Berg-Amts-Refier, nach Inhalt Unſers bereits am 21. Dec. Anno 1746 an das Ober-Berg-Amt erlaſſenen Reſcripts §. 18. ein jedes nöthiges Stoll- und Flügel-Ort, von Seiten derer Stöllen mit Einem- und von Seiten derer Gewerken-Zechen auch mit Einem Drittel (maßen letztere, wie unten Art. XI. angeführet, ſtatt des Vierten Pfennigs, die Hälfte beyzutragen haben) ſolchemnach jedesmal mit zwey Stoll- und zwey Gewerken-Häuern beleget, bey denenjenigen Gebäuden aber, wo mehr als ein Stoll-Ort, und etwa eines ſchon auf den Gang, das andere hingegen nach denen vorliegenden Gängen getrieben wird, das letztere nur mit Einem Stolln- und Einem Gewerken-Häuer beleget werde.

3.

Fernere Einſchränkung bey Zubuß-Zechen.

Und gleichwie hiernächſt in beſagter Freybergiſcher- auch anderen Berg-Amts-Refieren wahrzunehmen geweſen, daß bey Zubuß-Zechen, mehrern Theils auf bloße Hoffnung vermeyndlich auszurichtender Gänge, in verſchiedener Teuffe Zwey, Drey, auch wohl mehr Stoll-Oerter getrieben, und dadurch nicht allein denen Stöllen große Koſten, ſondern auch denen Gewerken ſelbſt ſtarke Zubußen verurſachet worden:

Alſo ſollen dergleichen Stoll-Oerter, durch Unſere Berg-Beamten, nach deren vorhergehenden pflichtmäßigen Unterſuchung und Cognition, eingeſtellet, und künftighin, ehe und bevor nicht mit einem Orte, wo die beſte Hoffnung vorhanden, etwas nutzbarliches ausgerichtet iſt, denen Stöllen, bey einer dergleichen Zeche, mehr nicht als Ein Ort mit fort zu treiben, aufgebürdet werden.

4.

Exceptions-Fall.

Es wäre denn, daß nach Beſchaffenheit derer Umſtände, die ohnumgängliche Nothwendigkeit ein anderes erforderte, in welchem Falle an Unſer Cammer- und Berg-Gemach, ausführlicher Bericht, nebſt pflichtmäßigem ohnmaßgeblichen Gutachten, von dem Ober-Berg-Amt, auch andern Berg-Aemtern zu erſtatten, und darauf die gehörige nach Befinden zu ertheilende Anordnung zu erwarten iſt.

5.

Abgelegte Bergleute ſollen auf die Stollen nicht angeleget.

Es haben auch die Berg-Beamten und Stolln-Schichtmeiſtere, zu Menagirung derer ohnedieß ſtarken Stoll-Koſten, und zu Verhütung anderer Ungebührniſſe, fleißige Aufſicht zu führen und dahin zu ſehen, damit keine Bergleute, welche etwa, übler Aufführung und Unfleißes halber, bey denen Gewerken-Zechen abgeleget werden, und durch allerhand Recommendationes, auch unzuläßige Mittel und Wege auf die Stöllen, und daſelbſt zum vollen Lohne zu gelangen, ſich eyferig beſtreben, oder ſonſten ſchon alt und unvermögend ſind, von denen Stölln-Steigern als welche ohne ihre, derer Berg-Beamten und Schichtmeiſtere, vorhergehende Anordnung, einigen Bergmann zu fördern keinesweges befugt ſeyn ſollen) zur Stölln-Arbeit genommen, ſondern, wie bey denen Gewerken-Zechen geſchiehet, die bereits verhandenen Lehr-Häuer mit vor Ort gebrauchet werden mögen.

ſondern die Lehr-Häuer, mit vor Ort gebrauchet werden.

6.

In denen übrigen Refieren, verbleibet es, bey vorheriger Diſpoſition.

In denen übrigen Berg-Amts-Refieren hingegen verbleibet es bey dem, was dißfalls vorhero diſponiret worden.

Art. VIII.

Das Anſitzen derer Gewerken betreffend.

Die Gewerken dürfen mit ihren Anſitzen, dem Stollen, Wetter und Förderniß nicht hindern, müſſen auch nach Befinden, dem Stöllner das Trägwerk halten helfen.

1.

Kommen Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erb-Stolln ein, ſo müſſen ſie alſo anſitzen, daß dem Stolln an ſeinem Wetter und Förderniß, keine Hinderung erfolge, und wenn ſie des Stollns mit Bergelauffen, und andern Gebrauch benöthiget, dem Stöllner das Trägwerk, nach Erkänntniß des Berg-Amts, halten helfen.

Was zu beobachten, wenn die Gewerken, aus einem Stollen, einen Gang treffen?

2.

Würden hingegen die Gewerken, aus einem Stolln ein Ort, welches, wie infra Art. XIX. diſponiret, vorhero nicht verſtuffet worden, in ihr Gebäude treiben, und damit, ehe ſie in ihr belehntes Feld kommen, einen Gang treffen; ſo kann dieſer dem Stöllner nicht entzogen, und denen angeſeſſenen Gewerken überlaſſen werden; ſondern die Gewerken ſind ſolchen Gang dem Stöllner anzubiethen ſchuldig.

Art. IX.

Die Stolln- und Gewerken-Schächte, dann Licht-Löcher betreffend.

Was ein Stöllner zu beobachten, wenn er in derer Gewerken Feld einen Schacht, und Lichtloch abſinken will; und in Abſinken Erz trifft?

1.

Hätte ein Stöllner, in derer Gewerken-Feld, einen Schacht und Licht-Loch nöthig; ſo mag er, mit Verwiſſen des Berg-Amts, ſolchen daſelbſt abſinken, und von denen Gewerken des Orts nicht gehindert werden; jedoch ſoll der Stöllner, wenn er im Abſinken Erz trifft, ſich deſſen nicht anmaßen, ſondern ſolches denen Gewerken, gegen Erlegung derer Verſchräm- und Gewinner-Koſten abfolgen laſſen.

Was wegen der bereits abgeſunkenen Schächte zu beobachten?

2.

Wären aber allbereit, in ſothanem denen Gewerken zuſtändigen Felde, Schächte geſunken, welche der Stöllner zu ſeiner Förderniß mit bedürfte; ſo können, ihme dem Stöllner, ſolches die Gewerken, gegen Entrichtung einer, von dem Berg-Amt zu erkennenden billigmäßigen Schacht-Steuer, nicht verweigern.

Was wegen Churfürſtl. Freybergiſcher Stölln, beſonders Bränder-Refiers zu beobachten?

3.

Hiernächſt, und da bisanhero, an Seiten Unſerer Freybergiſchen Stöllen, beſonders auf Bränder-Refier, ohne Unſerm Vorbewußt, und Genehmhaltung, die denen Gewerken alleine zuſtändige Tage- und Stolln-Schächte, (ohngeachtet einen Stöllner die Berg-Rechte darzu keinesweges verbinden) jezuweiln zur Hälfte mit abgeſunken, oder gewältiget, und ſelbige nebſt denen Kauen, (bis auf Anſchaffung des Holzes und Eiſenwerks, ſo die Gewerken gegeben,) in baulichem Weſen und Reparatur erhalten, dafür aber gedachten Stöllen, nur die halben in ſothanen Schächten befindlich geweſene Anbrüche, überlaſſen worden: So wollen Wir dergleichen Ungebührniſſe gänzlich abgeſtellet wiſſen, und ergehet hierdurch Unſere nachdrückliche Verordnung, daß an Seiten Unſerer Stöllen alle diejenigen Tage- und Stolln-Schächte, welche die Gewerken einzig und allein zu ihrer Förderniß, und anderer Nothdurft, ingleichen zu Anſtellung ihres Baues in die Teuffe, brauchen, bey Unſeren Stöllen aber, zur Berg-Förderniß und Wetter-Loſung nicht nöthig ſind, fürohin weder mit abgeſunken oder aufgewältiget, noch denen Gewerken ihre Hornſtädte gebrochen, am allerwenigſten aber, an Orten und Schächten, wo der Stöllner, Wetter und Förderniß halber, die Schächte nicht mit abſinken helfen muß, denenſelben die Kauen erbauet, und in baulichem Weſen erhalten werden ſollen;

4.

Erläuterung.

Können jedoch anbey in Gnaden geſchehen laſſen, daß diejenigen Tage- und Stolln-Schächte derer Gewerken, welche Unſeren Stöllen, als Licht-Löcher, und zur nothdürftigen Förderniß, zu ſtatten kommen, fernerhin auf obige Maaße mit fortgeführet, nicht minder diejenigen neuen Gewerken-Schächte, ſo in Zukunft Unſeren Stöllen, zu erſtbeſagtem Behuf mit dienen, auf vorher zu erſtattenden ausführlichen unterthänigſten Bericht, nach Befinden derer Umſtände, vor den Genuß derer halben, in ſolchen Schächten ſtehenden Anbrüche, zur Hälfte mit abgeſunken, oder aufgewältiget, und ſo lange als ſelbige zu denen Stöllen erforderlich und nöthig, in Reparatur erhalten werden mögen.

5.

In denen übrigen Refieren verbleibet es bey vorigen Diſpoſitionen.

Da hingegen, auf Unſeren, und derer Gewerken in denen übrigen Berg-Amts-Refieren befindlichen Stöllen, es bey demjenigen verbleibet, was dießfalls in denen Berg-Ordnungen und ſonſten diſponiret worden.

6.

Kann ein Stöllner, ein Lichtloch, das denen Gewerken nicht nöthig, abwerfen, iſt er ſolches offen zu halten nicht ſchuldig.

Kann hiernächſt ein Stöllner, eines von ſeinem Licht-Löchern, deſſen die Gewerken mit benöthiget, abwerfen: So iſt derſelbe keinesweges ſchuldig, ſolches um derer Gewerken willen, offen und in baulichem Weſen zu erhalten, ſondern es mögen daſſelbe die Gewerken übernehmen, und zu ihrer Nothdurft gebrauchen.

Art. X.

Das Anfahren derer Stolln-Arbeitere, Berg-Förderniß und ledige Schichten betreffend.

Sämmtliche Stollen-Arbeiter, und übriges Berg-Volk, haben ſich des Anfahrens, und der Arbeit halber, nach dem 70. Art. der Berg-Ordnung de An. 1589 zu richten.

1.

Gleichwie bereits in der Berg-Ordnung de Anno 1589. Art. 70. die gute Einrichtung getroffen worden, daß das Berg-Volk allezeit früh um Vier Uhr zur erſten, Mittags um Zwölf Uhr zur andern, und Abends um Acht Uhr zur dritten Schicht anfahren, und alſo, in jeder Schicht, völlige Acht Stunden lang an der Arbeit, jedoch nach Gelegenheit, wie es die Noth erfordert, bleiben, und ehe der Steiger ausgepochet, nicht vom Ort fahren ſolle; Alſo werden nicht nur ſämmtliche Stolln-Arbeitere darauf, ſondern auch die auf Unſeren Stöllen zu Freyberg anfahrende, ingleichen die bey denen Gewerken-Zechen zur Stolln-Hülfe angelegte Häuer, und übriges Berg-Volk, dahin nachdrücklich angewieſen, daß ſie jedesmal zu rechter Zeit, behörigen Orts zum Gebeth erſcheinen, zu rechter Zeit einfahren, und die ihnen geſetzte Schicht redlich abwarten, auch beym Ausfahren, zum Gebeth ſich wieder einfinden ſollen;

2.

Worauf die Vorgeſetzten, bey Vermeydung eigener Ahndung, Acht haben ſollen.

Wie denn ſowohl die Stolln- als Gewerken-Schichtmeiſtere, Ober- und Unter-Steigere, nach ihren obhabenden Pflichten, bey verſpührendem Unfleiß derer Stolln-Arbeitere, wie auch derjenigen welche zur Stolln-Hülfe angeleget ſind, (als welche, bey Verluſt ihrer Arbeit, und bey Vermeydung harter Ahndung, auch denen Gewerken-Schichtmeiſtern und Steigeren, allen gebührenden Gehorſam zu leiſten ſchuldig,) ſelbige mit nachdrücklicher Verwarnung, zu behöriger Treu und Fleiß anzuhalten, bey erfolgender Widerſetzlichkeit aber, ſolches dem Stolln-Geſchwornen und Berg-Amt, zur verdienten Beſtrafung, anzuzeigen, und unterlaſſenden Falls, ſelbſten nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben.

3.

Was wegen der Berg-Förderniß, und

Hiernächſt iſt, zu Vermeydung bishero eingeriſſener Unordnung, die Berg-Förderniß vor denen gangbaren Stoll-Oertern, von dem Stöllner, (in ſoferne er es zu thun ſchuldig) und von denen Gewerken conjunctim, dergeſtalt, daß von denen Zechen, ſo viel Knechte und Jungen, als vom Stöllner gegeben, auch Kübel und Seil, von beyden Theilen zur Hälfte, gehalten werde, künftighin behörig zu beobachten.

4.

wegen der ledigen Schichten zu beobachten.

Ingleichen, ſind einige ledige Schichten, bey denen Stöllen, am Sonnabend, Sonn- und anderen Feſt-Tägen (außer bey höchſtdringender Noth, da es derer häufig aufgehenden Waſſer wegen, und wenn ſolche hernach in ein oder mehr Tagen nicht wieder zu gewältigen wären, ohnumgänglich erforderlich iſt) ohne des Berg-Amts pflichtmäßige Erkänntniß und Beſcheinigung, keinesweges zu geſtatten, ſondern diejenigen Waſſer, ſo in einer Schicht wieder zu gewältigen, zu Erſpahrung derer Koſten, und genauer Beobachtung der ſchuldigen Sabbaths-Feyer, im Abend des Sonn- und andern Feſt-Tages hinwieder niederzuziehen.

Art XI.

Die Neundten- und Achtzehenden-Gebührniſſe betreffend.

1.

Beſtimmung der Stollen-Gebührniſſe, nachdem er die Orte, wo die Erze anſtehen, mit der Waſſer-Seyge erreichet, oder nicht.

Da nun ein Erb-Stolln alſo in eine Zeche kömmt, daß er der ganzen Zeche die Waſſer benimmet, und Wetter bringet, ob er gleich die Oerter, wo die Erze brechen, mit der Waſſer-Seyge noch nicht erreichet; ſo ſoll ihm dennoch das Neundte zur Hälfte, wenn er aber die Waſſer-Seyge an die Orte, wo die Erze anſtehen, bringet, ſodann das volle Neundte gegeben werden.

2.

Was dieſerhalb in denen Churfürſtl. Stöllen zu Freyberg zu beobachten?

Nachdem aber zu Freyberg, von alten Zeiten her, ein anderes eingeführet, und Unſere daſige Stöllen, in Anſehung, da die Gewerken, ſtatt des Vierten Pfennigs, die Hälfte beytragen, nur das halbe Neundte oder Achtzehende zu genießen haben;

So laſſen Wir es, zu gedachtem Freyberg, dabey noch fernerhin in Gnaden bewenden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß wenn ein Stolln einmal in eine Zeche erſchlagen, und derſelben Waſſer- und Wetter-Loſung verſchaffet, ob er ſchon mit ſeiner Waſſer-Seyge noch nicht an die Oerter, wo Erze brechen, gelanget, ihme jedennoch ſowohl dießfalls, als bey denen nachhero ad §§. 4. 5. 6. 7. 8 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 19 & 20. beſchriebenen Begebenheiten, jedesmal das Achtzehende, unverkürzet gereichet werden ſolle.

3.

Bey denen übrigen Churfürſtlichen, und denen Gewerken-Stöllen, verbleibet es bey der Berg- und dieſer Stollen-Ordnung.

Auf Unſeren übrigen Stöllen zu Schneeberg, Marienberg und Ehrenfriedersdorf hingegen, ingleichen Gewerken-Stöllen, verbleibet es dieſerhalb bey dem, was Innhalts der Berg- und gegenwärtiger Stolln-Ordnung, auch ſonſten ausgemachet und erörtert iſt.

4.

Stollen-Gebühren, von geringen Metallen.

Von geringen Metallen aber, als Zwitter- und Eiſenſteinen, ſoll denen Berg-Ordnungen und Berg-Rechten gemäß, das reſpectivè ganze und halbe Neundte, mithin der Neundte und Achtzehende Kübel oder Tonne, ſo wie ſolche Erze brechen, zwar noch fernerhin in natura, ohne Abgang geſtürzet, und von denen Schichtmeiſteren und Steigeren darauf gute Beobachtung gehalten, auch ſolches denen Arbeiteren, welche allenfalls darzu zu vereyden, getreulich anbefohlen werden;

5.

Erläuterung.

Jedoch ſtehet denen Stöllnern und Gewerken frey, ob ſie ſich darüber vergleichen, und ſtatt des Neundtens in natura, ſolchen an Gelde, nach Abzug derer Fuhr-Löhne, Aufbereitungs- und Schmelz-Koſten, nehmen und geben wollen?

6.

Was zu beobachten, wenn zwey Stöllen gegen einander fahren?

Wenn zwey Stöllen, in einer Fund-Grube oder Maaßen, gegen einander fahren, und ein jeder bringet ſeine Gerechtigkeit ein, ohne daß einer den andern enterben könnte; ſo mag ein jeder, bis ſie zuſammen erſchlagen, oder einander gleich kommen, ſein Neundtes und Vierdten Pfennig fordern und nehmen.

7.

Was? wenn außerhalb des Stollens, Waſſer erſchrotten, oder Wetter zugebracht werden?

Würden auch außerhalb des Stollns, Klüfte und Gänge mit Strecken erreichet, dadurch die Waſſer erſchrotten, und dem Stolln zugeführet, oder der Zeche Wetter zugebracht werden, die ſollen auch halb Neundtes geben.

8.

Was? wenn zwey, oder mehr Zechen zuſammen gelanget, und ein Stollen, in eine derſelben erſchlüget?

Begäbe es ſich, daß Zwey, Drey, oder mehr Zechen zuſammen gelanget wären, und in einander erſchlagen hätten, und es käme ein Stolln, und erſchlüge in eine von denenſelben, und trocknete mit ſeiner Stolln-Teuffe ſelbige andere Zechen auch; auf ſolchen Fall, ſind ſothane Zechen, dem Stolln das halbe Neundte zu geben ſchuldig: es wäre denn, daß ſie ihre Waſſer auf einen andern Stolln zögen, und hielten, welche Fälle alle von dem Berg-Amt, nach vorhergegangener Beſichtigung, entſchieden werden ſollen.

9.

Wenn, und wie, Waſſer-Einfalls-Geld zu fordern?

Sollte ein Stolln in eine Zeche erſchlagen, und es giengen aus ſolcher, über der Stolln-Teuffe, höhere Oerter, nach einer ihr vorliegenden andern Zeche fort, und wären darein durchſchlägig; es könnte auch daher, dieſe vorliegende Zeche, ihre Waſſer auf ein ſolch Ort ausgießen, und durch die erſte Zeche ab- und dem Stolln zuführen, hierdurch aber ſich merkliche Waſſer-Loſung verſchaffen: Auf ſolchen Fall nun, gebühret dem Stöllner, von gedachter vorliegenden Zeche, kein Neundtes, ſondern er muß ſich nur mit einem Waſſer-Einfall-Geld, nach Erkänntniß des Berg-Amtes, begnügen laſſen; Dahingegen die, zwiſchen dem Stolln und denen ihme vorliegenden Gebäuden, denen die Waſſer benomen werden, innen gelegene Zeche, darum, daß die Waſſer durch ihre Strecken gehen, einigen Abtrag zu fordern nicht befugt iſt, maßen dieſelbe, bereits von dem Stolln ihre Erleichterung zu genießen, und da nöthig, der Stolln ſolche Waſſer durch dieſelbe, mit Gerinnen und Lotten, auf ſeine Waſſer-Seyge zu führen ſchuldig.

10.

Wenn ein Stolln nicht der ganzen Zeche, Waſſer- und Wetter-Loſung bringet?

Wo ein Stolln in eine Zeche käme, und brächte nicht der ganzen Zeche Waſſer- und Wetter-Loſung, ſondern ſelbige Zeche hätte vielleicht zwey Tieffte, dem einen, wo keine Erze ſind, benähme er die Waſſer, dem andern nicht, und in dem Unterſchlagenen wären Erze; Da ſoll man ihm kein Neundtes geben, er habe denn daſſelbe Tieffte, darinnen Erz bricht, gelöſet: In ſoferne aber der fündige Schacht, welcher in das Tieffte, worinnen Erze anſtehen, gehet, den Stolln zu Waſſer und Wetter gebrauchete, iſt er auch das halbe Neundte zu geben ſchuldig.

11.

Wenn ein Stollen ſeine Waſſer-Seyge, bis an das Ort wo Erz bricht, eingebracht?

Hätte hingegen ein Stolln ſeine Waſſer-Seyge einmal in das eine Ende des Feldes, einer bauenden Gewerkſchaft, und bis an das Ort, wo Erz bricht, nach Vorſchrift des 1. §. dieſes Articuls, eingebracht; ſo iſt er von dem Erz, ſo in dem übrigen Feld, obgleich nebſt der Fund-Grube, 4. 6. und mehr Maaßen darzu gemuthet ſind, gehauen wird, ſo weit es durchſchlägig, und ſolchem Gebäude Waſſer- und Wetter-Loſung geſchiehet, das volle Neunte zu fordern wohl befugt, in denen Schächten aber, wo er ſeine Waſſer-Seyge nicht eingebracht, wird dasjenige, was in vorhergehenden 10. §. diſponiret, beobachtet.

Wenn ein Erb-Stolln, in einer Zeche wo ſchon ein hoher und tiefer Stolln vorhanden, ſeine Teufe auch einbringet?

12.

Wäre in einer Zeche, ein hoher und tiefer Stolln vorhanden, und der erſte hätte ſeine Erb-Teuffe auch eingebracht, und Stolln-Gerechtigkeit erlanget; So kan dieſem, ehe und bevor ihn der tiefe Stolln nicht enterbet, das Neunte nicht entzogen, und dem tiefen Stolln zugewendet werden.

Wenn ein Erb-Stolln, unter einer Zeche einkommet?

13.

Würde ein Erb-Stolln unter einer Zeche einkommen, wo durch offene Klüffte die Waſſer aufn Stolln fielen, und alſo der Zeche benommen; Der ſoll auch, bis auf den Stolln erſchlagen wird, das Neunte zur Helffte haben: Und wenn die Gewerken vorſetzlich aufn Stolln nicht erſchlagen wollten; So ſoll er bemächtiget ſeyn, über ſich zu ihnen zu erſchlagen, und die, in ſolchem Ueberſichbrechen, gewinnende Erze, vor ſich zu behalten.

Wenn ein Stöllner einen Schacht erſchläget?

14.

Erſchläget ein Stöllner einen Schacht, führet ſeine Gerinne ohne Hinderung der Berg-Förderniß hindurch, und bringet ſeine Erb-Teuffe, bis auf das Gerinne oder Waſſer-Seyge, in dem Schacht, wo Ertz im Anbruch ſtehet, ein, ob der Schacht gleich noch tiefer unterm Stolln abgeſunken iſt, die Gewerken auch Waſſer-Knechte oder Künſte, die Waſſer auf den Stolln zu heben, halten müſſen; ſo machet er ſich damit dennoch ſeiner Erb-Gerechtigkeit fähig, und iſt, wenn gleich ein tieferer Stolln noch zurücke ſtünde, des ganzen Neuntens, bis zu deſſen erfolgenden Durchſchlag, und ſeiner Enterbung, berechtiget.

Was die Zechen, welche die Waſſer-Seyge gebrauchen, an den Stöllner zu entrichten haben?

15.

Welche Zechen die Waſſer-Seyge gebrauchen, alſo, daß ſie durch Lotten oder andere Wege die Waſſer darauf leiten, und der Stolln iſt in ihrem belehnten Felde; So ſollen ſie, nach Erkänntniß des Berg-Amts, entweder das halbe Neundte, oder wo keine Erze brechen, ſonſt Waſſer-Einfall-Geld geben.

Wenn eine Zeche die Waſſer aus ihren Tiefſten, nicht auf den Stolln ausgießen wollte?

16.

Iſt ein Stolln in eine Zeche getrieben, und die Gewerken wollten die Waſſer aus ihrem Tiefſten nicht auf den Stolln ausgieſſen, ſondern, um ſich der ſchuldigen Stolln-Gerechtigkeit zu entſchlagen, zu Tage ausziehen; Denen mag ſolches nicht helfen, und ſind deſſen ungeachtet, dem Stöllner ſeine völlige Gebührniſſe abzutragen verbunden.

Der Stöllner iſt nicht befugt die Zeche zu raublicher Aushauung ihrer Erze zu zwingen.

17.

Hingegen iſt der Stöllner nicht befugt, die Zechen, darinnen ſein Stolln ſich befindet, zu raublicher Heraushauung ihrer Erze, um ſeines Neundtens willen, zu zwingen, oder auch die Zechen, daß ſie, bis er auf die Anbrüche erſchlage, die Stroſſen ihme zu gut ſtehen laſſen ſollen, anzuhalten.

Die Erze, ſo vor dem Durchſchlag gewonnen, haben nichts zu entrichten.

18.

Auch bekommet der Stöllner von denenjenigen Erzen, ſo vor den gemachten Durchſchlag gewonnen, und über die Hängebank geſchaffet ſind, kein Neuntes.

Was wegen der Schau-Stuffen zu beobachten?

19.

Alldieweiln ſich veroffenbaret, daß hin und wieder, viele Silber-Erz-Stuffen, Zwitter-Graupen, auch andere Erze und Mineralien, zu Schau-Stuffen, von denen Zechen beſonders verkaufet, und davon dem Stöllner das Neundte entzogen worden; So ſoll dergleichen hinführo auf keine Art und Weiſe mehr geſtattet, ſondern von ſothanen ſämtlichen Schau-Stuffen, nach deren wahren Werth, das Neunte, bey Vermeidung der Confiſcation, auch nach Befinden härterer Ahndung, getreulich entrichtet werden.

Was? wegen der, in der Grube verſtürzten Erze?

20.

Bey welchen Gebäuden aber, einige gewonnene Erze, gute Gänge, oder Poch- und Wäſchwerke, auf die Käſten geſetzet, und ſonſt etwa in der Grube verſtürzet befindlich, und hernach am Tag gefördert werden; davon ſoll dem Stolln, ungeachtet ſelbige Erze, bey Zeiten eines andern Stollns, auf die Käſten geſetzet worden, das Neunte auch gereichet werden. Uebrigens aber, iſt von denen Berg-Beamten genaue Aufſicht zu führen, damit die Erze allenthalben ordentlich zu Tage gefördert, an die Schmelz-Hütten geliefert, und einem jeden Stolln ſein ihm zuſtehendes Neuntes, auch andere Gebührniſſe, nicht vorenthalten, oder auf einige Weiſe entzogen werden.

Art. XII.

Die Verwahrung der Stolln-Firſt und Sohle betreffend.

Die Stolln-Firſt und Sohle, ſoll von denen Gewerken nicht aus- und preß-gehauen werden.

1.

Nachdem bishero wahrzunehmen geweſen, welchergeſtalt die Stolln-Firſt und Sohle, von denen Gewerken, und zwar vielmahl bey ſolchen geringhaltigen Gängen, woron zum öfftern nicht einmahl die Gewinn- geſchweige die Ausförder- und Aufbereitungs-Koſten zu erlangen, aus- und preß gehauen- und dadurch nicht nur denen Stöllnern viele Koſten zur Ungebühr- ſondern auch gefährliche Brüche cauſiret worden, maſſen hernach die Stöllen mit ſtarker Zimmerung verſehen, und ſolche in beſtändiger Reparatur fortgeführet werden müſſen, wober auch matte Wetter entſtehen, und theils die höchſtnöthigen Wetter gar ermangeln; Gleichwohl aber an Erhaltung derer Stöllen, zum Beſten des Berg-Baues, auf künftige Zeiten höchlich gelegen, und von Seiten derer Gewerken, in Ansehung ihres, und anderer Feld-Nachbarn, darunter verſirenden Nutzens, allem beſorglichen Schaden möglichſt vorzubauen, und ſelbige zu verhüten:

Nähere Beſtimmung.

Alſo ſoll dergleichen, dem Berg-Bau ſehr nachtheilige Preßbauung, der Stolln-Firſt und Sohle, künftighin weiter nicht geſtattet, ſondern auf geringhaltigen Gängen, wo nicht auf die Koſten zu kommen, jedesmahl über und unter dem Stolln ein ganzes Mittel, und zwar zur Firſt ein Lachter, und zur Sohle Zwey bis Drey Fahrten, jedoch nach Beſchaffenheit des Gebürges noch ein mehreres oder wenigers, auf Erkänntniß des Berg-Amts, ſtehend gelaſſen, auch zum Verfolg ſolcherley unausträglicher Gänge, um einen Stroſſen-Bau zu erlangen, die Stoll-Oerter keinesweges gebrauchet, ſondern ſolcher durch Feld-Oerter vorgerichtet werden.

Was dieſerhalb bey edlen Geſchicken zu beobachten?

2.

Wenn aber edle und andere Geſchicke brechen, welche die Koſten tragen; ſollen die Gewerken ſolche Anbrüche in der Firſte, ſo viel möglich, mit Schrämen zu gewinnen, und hierbey das Geſteine, zum obgeſetzten Mittel ganz zu laſſen, ſodann ſelbiges dauerhaft zu verwahren, und hierdurch die Stöllen auſſer Gefahr zu ſetzen ſchuldig ſeyn.

Auf reichhaltigen Gängen bleibet auch denen Gewerken frey, ihren Bau Stroßenweiß zu führen.

3.

Dahingegen auf reichhaltigen Gängen, denen Gewerken, ihren Bau Stroſſenweiß zu führen, jederzeit frey verbleibet, jedoch ſollen ſie dabey, des Stollns Firſt und Sohle, durch Schlagung tüchtiger Käſten, hinlänglich verwahren.

Auf welches alles denn, ſowohl die Berg-Aemter, als die Stolln-Geſchworne, Stolln-Schichtmeiſtere und Stolln-Steigere, genaue Achtung zu geben haben.

Art. XIII.

Art. XIII.
Den Vierten Pfennig betreffend.

1.

Bey denen Churfürſtl. Freybergiſchen Stollen, helffen die Gewerken, die Stollen und Flügel-Oerter zur Helffte mit forttreiben.

Gleichwie oben ad Art. XI. §. 2. erwehnet, daß bey Unſeren Freybergiſchen Stöllen, die Gewerken, ſtatt des in anderen Orten eingeführten Vierten Pfennigs, und gegen Erlaſſung des halben Neunten, die benöthigten Stoll- und Flügel-Orter zur Helfte mit forttreiben helfen, und es dabey, zu gedachtem Freyberg, fernerhin ſein Bewenden hat;

2.

Was dieſerhalb in denen übrigen Revieren zu beobachten?

Alſo iſt, wenn ein Stolln in denen übrigen Berg-Amts-Revieren, in das einer Gewerkſchaft oder Eigenlöhner verliehene Feld, und deren Gänge Vierung, einkömmet, ihm dieſe (ob ſie auch den Stolln nicht begehrte) den Vierten Pfennig, auf beſchehene Ankündigung, zu geben ſchuldig, hingegen ihr vergönnet, auf ſolchem Stolln, in ſoferne es ihm an ſeinen Wettern und Förderniß nicht hinderlich, anzuſitzen, und ihren Bau daſelbſt anzuſtellen.

3.

Erläuterung.

Es wird aber der Vierte Pfennig, auch in dem Fall ohne einigen Abzug entrichtet, wenn gleich der Stöllner, von denen Gewerken das volle Neunte, ſamt dem Stolln-Hieb genieſſet, und auf dieſem ſolche austrägliche Erze brächen, wovon er die Koſten zum Fortrieb erſchwingen, oder wohl gar Ueberſchuß haben könnte.

4.

Beyhülfe an Arbeit in natura betreffend.

Würde eine Zeche dem Stöllner zu deſto ſchleunigern Fortrieb des Stollns, mit deſſen guter Zufriedenheit, ſtatt des Vierten Pfennigs, in natura an Arbeit Beyhülfe thun; So ſollen die eigentlichen Koſten dieſer Beyhülfe im Regiſter genau angemerket, und dasjenige, womit ſothane Arbeit den Vierten Pfennig überſteiget, der Zeche an dem Neunten wieder inne gelaſſen, dahingegen derjenige Geld-Betrag, was an dem Vierten Pfennig ermangelt, von denen Gewerken dem Stöllner nachbezahlet werden.

5.

Der vierte Pfennig iſt auch zu allen Schächten ꝛc. vom Tage nieder, ꝛc.

Es iſt auch der Vierte Pfennig zu denen Stolln-Schächten und Licht-Löchern, welche ein Stöllner vom Tage nieder, und von einem Obern- bis auf tiefere Stöllen, um Wetter-Löſung und näherer Berg-Förderniß willen, in derer Gewerken Felde zu ſinken nöthig hat, gleichfalls ohne Abzug zu entrichten.

6.

wie auch zu allen Koſten, ꝛc. zu entrichten.

Ausnahme.

Hiernächſt wird der Vierte Pfennig zu allen Koſten, ſo auf die, in der Grube, getriebene Arbeit, verwendet werden, ſowohl zu denen Steiger- und Arbeiter-Löhnen, Schmiede-Koſt, Materialien und Berg-Förderniß gerechnet, wobey aber das, was auſſerhalb des Stollns, auf Häuſerbauen, Quatember-Geldere, Schichtmeiſter- und Markſcheider-Löhne aufgehet, ausgenommen bleibet.

7.

Wenn ein Stöllner zwey unterſchiedene Oerter in eines Ganges Vierung einbrächte, kan er doch nicht zwey vierdte Pfennige prätendiren.

Auch ſoll eine Gewerkſchaft, in der Vierung eines belehnten Ganges, nicht Zwey vierte Pfennige zu geben ſchuldig ſeyn, wenn gleich der Stöllner zwey unterſchiedene Oerter, in ſelbigen Ganges Vierung einbrächte.

8.

Bey zweyen nicht von einem Stöllner bauenden, einkommenden Stöllen, derogiret bey eingebrachter Erbteufe, der tiefere den obern.

Kommen Zwey nicht von einem Stöllner bauende Stöllen, unter und hinter einander in eine Zeche; ſo benimmet der tiefere, im Fall er ſeine Erb-Teuffe einbringet, dem Obern den Vierten Pfennig.

9.

Was zu beobachten, wenn zwey Stöllen, in eine Fundgrube, ꝛc. gegen einander führen?

Begäbe es ſich aber, daß zwey Stöllen in eine Fund-Grube oder Maaße, einer an der Obern, der andere an der Untern Markſcheide einkämen, und alſo gegen einander führen; Auf dieſem Fall, und daferne beyde die erforderliche Erb-Teuffe einbrächten, mag ein jeder ſo lange, bis ſie zuſammen erſchlagen, oder einander gleich kommen, ſeinen vierten Pfennig nehmen.

10.

Was? wenn jüngere Gewerke, vom älteren ausgetrieben würden?

Wenn jüngere Gewerken einem Stolln in ihrem Felde den Vierten Pfennig gegeben, und hernach von älteren Gewerken ausgetrieben werden; So ſind dieſe denen jüngeren ſolchen wieder zu erſtatten ſchuldig.

11.

Wenn ein Stöllner denen Gewerken den vierten Pfennig nicht ankündiget?

Kündiget ein Stöllner denen Gewerken, in deren Feld er auffähret, den Vierten Pfennig nicht an; hat er ſich hieran verſäumet, und kan nachhero ſolche Gewerken, zu Entrichtung deſſen, auf die verfloſſene Zeit, nicht anhalten laſſen: Von Zeit der würklich beſchehenen Ankündigung aber, ſind die Gewerken den Vierten Pfennig abzuführen ſchuldig.

Art. XIV.
Die mit dem Stolln überfahrne Gänge betreffend.

1.

Beſtimmung der Vierung eines jeden Erbſtollns.

Ein jeder Erb-Stolln, er werde auf einem Gange, oder durch Quer-Geſteine getrieben, hat ſeine ordentliche Vierung, nehmlich Drey und ein halb Lachter im Hangenden, und Drey und ein halb Lachter im Liegenden, und mag in ſolcher der Stöllner, die im unbelehnten Felde, überfahrnen- und im Freyen liegende Gänge, im Hangenden und Liegenden abbauen, in dem anderen verliehenen Felde aber, hat er nur den Stolln-Hieb.

2.

Ueberfahrung eines Stollens betreffend.

Würde ein Stolln in jemands belehnten Felde, Klüffte oder Gänge überfahren, und um das Creutz auf Zweyen oder mehrern Gängen Erze antreffen; So ſoll er Macht haben auf einem Gange, welcher ihm gefällig, zu kieſen, und darauf das Erz, wie einem Erb-Stolln zukömmet, wegzuhauen: Auf den übrigen Gängen hingegen, ſoll der Stolln nichts deſtoweniger fortzufahren befugt ſeyn, die Erze aber, ſoferne ſie in der Vierung brechen, denen Gewerken des belehnten Feldes, wenn ſie ſolche gegen Erſtattung derer darauf gewendeten Verſchräm- und Gewinner-Koſten annehmen wollen, verbleiben.

3.

Wenn er auf denen überſetzenden Gängen, keine Erze anträfe?

Wenn aber ein Stolln auf denen überſetzenden Gängen keine Erze anträffe; Soll der Stöllner, denen Fund-Grübnern oder Maßnern, das Ort aus ihrer Vierung zu treiben, anbieten, und ſoferne ſie daſſelbe in Vierzehen Tagen nicht annehmen und belegen wollen, ſelbſt zu treiben berechtiget ſeyn, dargegen das in der Vierung brechende Erz, ihm und nicht denen Fund-Grübnern oder Maßnern zuſtändig ſeyn.

Wenn die Fundgrübner, oder Maßner, das Ort ſelbſt treiben wollten?

Andern Falls, und wenn dieſe letztere das Ort ſelbſt treiben wollten; Hat das Berg-Amt die Verfügung zu treffen, daß daſſelbe mit drey Häuern ſtattlich beleget, und der Stolln an ſeinem wider Anſitzen, nach gebaueter Vierung nicht gehindert werde.

4.

Wenn der überfahrende Erb-Stolln, Klüffte und Gänge nicht muthet?

Hätte übrigens ein Erb-Stolln Klüffte und Gänge überfahren, würde aber ſelbige nicht muthen, in Belehnung nehmen, und darauf ausbrechen, und alſo mit ſeinem Stolln-Orte, über einen ſolchen Gang Vierzehen Lachtern hinaus kommen, oder auf dieſen Gang ſelbſt Vierzehen Lachter lang, ohne ihn zu muthen, Stollweiſe auffahren; So ſoll der Bergmeiſter ſothanen Gang, einem andern, wer ihn zu muthen begehret, verleyhen, und dem Stöllner, weder Fund-Gruben noch Maßen anzubieten ſchuldig ſeyn.

Wenn es muthet?

Hingegen, und wenn eine Muthung auf einen ſolchen Gang, ehe die gedachten Vierzehen Lachter von dem Stöllner aufgefahren werden, eingeleget würde; in ſolchem Fall hat der Bergmeiſter mit der Beſtätigung anzuſtehen, und ſothanen Gang dem Stöllner, mit Einräumung einer Vierzehentägigen Friſt, zu deſſelben Muthung anzubieten. Die Stoll-Oerter aber verbleiben dem Stöllner, wenn er nehmlich ſelbige ſelbſt treiben will.

5.

Wann ein Stöllner einen ſolchen Gang aufnimmt?

Nimmt nun ein Stöllner einen ſolchen Gang auf; ſo iſt er denſelben zu muthen, zu beſtätigen, zu vereceſſiren, und ſich damit in allen, wie einem Fund-Grübner nach der Berg-Ordnung, und denen Berg-Rechten oblieget, zu verhalten ſchuldig.

6.

Wenn ein Erb-Stöllner einen Querſchlag an einer Zeche getrieben, und mit ſelbigem einen Gang, auſſer der Zechen Vierung überfahren?

Wird von einem Erb-Stöllner, ein Querſchlag aus einer Zeche getrieben, und mit demſelben ein Gang auſſerhalb der Zechen-Vierung, überfahren: So ſtehet ſolcher Gang dem Stöllner, vor denen Zechen-Gewerken, billig zu, und muß er in ſolchem Fall, als ein Fund-Grübner, oder Maaßner, den vor dem Grund-Herrn üblichen Erb-Kux, nebſt anderen jeden Orts eingeführten Frey-Kuxen, im Gegen-Buch gewehren, und frey verbauen laſſen: Auſſerdem aber, und wenn er als bloßer Stöllner auffähret, iſt er, wie ſchon oben Art. I. §. 3. gemeldet, nicht gehalten, den Erbtheil jemanden anzubieten, vielweniger zu geben. Und da

7.

Ein Stöllner iſt denjenigen durch deſſen verliehenes Feld er gehet, ſo weit, auf den Stolln anſitzen zu laſſen ſchuldig.

Ein Stöllner, ſo weit er durch das einem andern verliehene Feld gehet, denſelben auf dem Stolln anſitzen zu laſſen, ſchuldig; So hat derſelbe, bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, die in ſothanem Felde, oder auch im Freyen überfahrne Gänge, wenn er ſie ſelbſt nicht muthet und beleget, ſtillſchweigend nicht zu verzimmern, zu verſchieſſen, oder zu verſetzen, ſondern, daferne er dergleichen ohnumgänglich nöthig hielte, ſolches dem Berg-Amt anzuzeigen. Und im Fall dieſes es vor nöthig erkennet; Soll die Beſchaffenheit des Ganges ſowohl, als die Urſache der Verzimmerung in das Berg-Buch, zur künftigen Nachricht eingetragen, anderergeſtalt aber nicht geſtattet werden.

Art. XV.

Die Stolln-Steuer betreffend.

1.

Churfürſtliche Freybergiſche Stöllen, ſind über die Achtzehend-Gebührniſſe, von weiterer Stolln-Steuer befreyet.

Gleichwie vorhero ad Art. XI. §. 2. & Art. XIII. §. 1. angeführet, daß die Gewerken auf Unſeren in Freybergiſcher Berg-Amts-Revier gelegenen Stöllen, die daſelbſt benöthigte Stoll- und Flügel-Oerter, zur Helffte mit treiben, und keinen Vierten Pfennig geben; Alſo wollen Wir auch ſelbige, über die ſchuldigen Achtzehenden-Gebührniſſe, wegen Entrichtung einiger weitern Stolln-Steuer, fernerhin befreyet wiſſen.

2.

Stolln-Steuer, wenn ſie zu entrichten? und von wem, und wie, zu determiniren?

Wenn aber in Unſeren übrigen ſämtlichen Berg-Amts-Revieren, eine fündige Zeche, eines in dieſelbe noch nicht erſchlagenen Erb-Stollns, zu Waſſer- und Wetter-Loſung ſchleunig benöthiget wäre, und der Stöllner wollte nicht, oder hätte es nicht im Vermögen, das Stoll-Ort über ſeine ſupra Art. VII. §. 1. beſchriebene ſchuldige Gebühr, und den ihm zuſtehenden Vierten Pfennig, ſchwunghafter zu belegen und fortzutreiben: So ſoll ihm zu ſothanem Behuff, ſelbige Zeche noch eine Stolln-Steuer oder Vorſchuß an Gelde zu geben ſchuldig ſeyn, und ſolche Steuer durch den Bergmeiſter und Geſchworne, nach der Billigkeit, und Beſchaffenheit derer Umſtände, jedesmahl determiniret und nach Befinden wieder abgeſtellet, auch wie infra §. 8. enthalten, der Zeche reſtituiret werden.

3.

Zuſammengeſchoſſene Stolln-Steuer, iſt ohne Willen des Bergmeiſters, ꝛc. unzuläßig.

Wollten hiernächſt Zwey, Drey, oder mehr Zechen, die mit einander markſcheiden oder durchſchlägig ſind, einem ſolchen Stolln zuſammen Steuer geben, und ſich deshalb mit einander vertragen; dieſes ſoll auch nicht ohne Vorwiſſen und Willen des Bergmeiſters, und derer Geſchwornen geſchehen, auſſer dem aber, vor unzuläßig gehalten werden.

4.

Wenn eine Zeche dem Stollen mit Arbeit beyhülfet, iſt ſolches zu receſſiren.

Würde eine Zeche, zu Beſchleunigung des Stollns, demſelben ſtatt der Geld-Steuer, mit Arbeit in natura, zu einem oder zwey Drittel, auch wohl nach Beſchaffenheit noch ſtärkere Beyhülfe thun; Solches ſoll ſelbiger Zeche, mit Vorwiſſen des Berg-Amts, nachgelaſſen ſeyn, darüber ein Receß errichtet, und dem Berg-Buch einverleibet werden.

5.

Wenn und wie, die Geldſteuern zu entrichten?

Die geordneten Geld-Steuern ſind von dem Vorſteher der Zeche, dem Stolln wöchentlich, und noch vor jedesmahligem Rechnungs-Schluß, richtig abzuführen, und ſowohl dieſe, als die Beyhülfe in natura, gegen des Stöllners Beſcheinigung, unter einem beſonderen Capitul, nicht nur bey denen Zechen-Regiſtern in Ausgabe zu bringen, ſondern auch bey denen Stolln-Regiſtern in Einnahme anzumerken, auch der Betrag, bis die Steuer- oder Arbeits-Hülfe wieder ceſſiret, in ermeldten Regiſtern fortzuführen.

6.

Warnung an die Schichtmeiſtere und Stöllnere.

Hätte ein Schichtmeiſter die Stolln-Steuer im Zechen-Regiſter verſchrieben, und dem Stöllner nicht bezahlet? oder ein Stöllner hätte die erhaltene Steuer nicht zu Regiſter gebracht? die ſollen den Betrag aus ihren eigenen Mitteln ſofort zu erſetzen ſchuldig ſeyn, und hierüber noch, den Rechten gemäß, beſtrafet werden.

7.

Fortſetzung.

Nähme ein Stöllner Geld-Steuer, triebe aber das Ort läßig, und wollte ſich alſo der Steuer tröſten, und faulenzen; in ſolchem Fall hat der Bergmeiſter und Geſchworne, die Steuer, nach Beſchaffenheit des Fleiſſes und der Arbeit, zu moderiren, oder den Stöllner zu ſeiner ſchuldigen Gebühr anzuhalten.

8.

Was zu obſerviren, wenn die Geldſteuer, oder Beyhülfe wieder ceßiret hat?

Wann nun ein Erb-Stolln in ſolche Zechen, die ihm Geld-Steuer gegeben, oder Beyhülfe mit Arbeit gethan, erſchlagen, Waſſer- und Wetter-Loſung gebracht, ſeine ordentliche Stolln-Gebührniſſe erlanget, und die Steuer ohne Beyhülfe wieder ceſſiret hat; So ſind durch das Berg-Amt, alle diejenigen Stolln-Koſten, ſo von der Zeit an, da der Stöllner von der Zeche gerufen worden, bis zur Zeit des Durchſchlages, incluſive der Geld-Steuer und Beyhülfe an Arbeit, aufgegangen, in ein richtiges Liquidum zu bringen, davon vor allen Dingen der Vierte Theil, oder ſogenannte dem Stolln zuſtändige Vierte Pfennig, auszuwerfen, ſodann dieſer von derjenigen Steuer und Beyhülfe, welche die Zeche contribuiret, zu decourtiren, der verbleibende Ueberreſt ſothaner Steuer und Beyhülfe aber, mit Innelaſſung der Helffte von denen ordentlichen Stolln-Gebührniſſen, von Quartalen zu Quartalen, bis ſolcher getilget, der Zeche zu reſtituiren, und die übrige Helffte dem Stolln zu deſſen Forttrieb, zu entrichten.

9.

Wenn ein, ins Freye gefallenes Gebäude, von anderen Gewerken, wieder aufgenommen würde?

Bliebe aber eine Zeche, die Stolln-Steuer gegeben, liegen, und würde von anderen Gewerken, als ein ins Freye gefallenes Gebäude, wieder aufgenommen; Dieſe haben ſich ſodann, der Reſtitution oder Innebehaltung der von vorigen Gewerken, entrichteten Steuer- und Arbeits-Beyhülfe nicht zu getröſten, ſondern müſſen die ordentliche Stolln-Gebührniſſe geben.

10.

Wenn ein Stolln, vor der Reſtitution, von einem tiefern Stollen enterbet würde?

Würde auch ein Stolln, vor erfolgter Wiedererſtattung ſolcher Steuer- oder Arbeits-Beyhülfe, von einem andern Stolln, mit Einbringung mehrerer Teuffe, wie infra Art. XX. enthalten, bergüblich enterbet; So ſind die Gewerken die, zum Beſten des erſten

Stollns, gleich anderen zu ihrem eigenen Gebäude, aufgewendete Koſten vor ſich zu übertragen ſchuldig, und nicht befugt, weder an dem enterbten noch an dem tiefern Stolln, ſich zu erholen, und ſelbige in Anſpruch zu nehmen.

Art XVI.

Das Verdingen betreffend.

1.

Was die Bergmeiſtere, ꝛc. bey verdingter Stollnarbeit zu beobachten haben?

Bey der, denen Stollnhäuern nach Befinden zu verdingenden Arbeit, ſollen Bergmeiſtere und Geſchworne allen ſchuldigen Fleiß und Billigkeit beobachten, das Geſteine wohl behauen, dabey der Sache weder zu viel, noch zu wenig thun, ſondern das Gedinge alſo einrichten, damit die Häuere die gebührende Arbeit anwenden müſſen, jedoch aber dabey auskommen- und hingegen die Stöllnere und Gewerken nicht übernommen werden mögen.

2.

Wenn das Geſteine ſich verändert?

Da das Geſteine ſich verändern und ſchneidiger oder veſter würde, als es zur Zeit des Verdingens geweſen; So iſt das Gedinge-Geld, dem Befinden und der Billigkeit nach, zu vermindern oder zu vermehren, hiernächſt auch die Zurichtung der Mauer-Steine, dann das Mauern und Wölben ſelbſten, nach Gelegenheit, und ſo viel möglich, auf das genaueſte zu verdingen.

3.

Alle und jede Gedinge ſind der Bezahlung, und Vollbringung halber, pflichtmäßig zu atteſtiren.

Zu welchem Ende denn alle und jede Gedinge, wie hoch ſolche in Gelde, auf das Lachter nach der Höhe und Länge, geſetzet- was davon herausgeſchlagen- und darauf jeden Lohn-Tag bezahlet worden, dann die endliche Abrechnung des vollbrachten Gedinges, in denen Stolln-Regiſtern umſtändlich zu beſchreiben, und ſolches alles, von dem Geſchwornen pflichtmäßig zu atteſtiren iſt, damit, ob die Häuer an ihren darauf nach und nach erhaltenen Löhnen, nicht mehr als das Gedinge betragen, empfangen? erſehen- und ſolches alles vom Receß-Schreiber gründlich examiniret werden könne.

4.

Wie es auf Freyberg. Revier, dieſerhalb bey Churfürſtl. Stöllen zu halten?

Hiernächſt, und gleichwie bey unſeren Freybergiſchen Stöllen, wegen vieler Veränderung des daſigen Geſteines, die Gedinge von langen Zeiten her, nur auf Vier Wochen eingerichtet- und denen Häuern, wie viel Länge und Höhe ſelbige binnen ſolcher Zeit, zu Erlangung ihres Lohnes, heraus zu ſchlagen ſchuldig ſind? aufgegeben und abgenommen werden; Alſo hat es zwar fernerhin dabey, unter genaueſter Beobachtung erſtgedachter vorgeſchriebener Berechnung deſſelben, ſein Bewenden, jedoch ſollen nicht nur die Refier-Geſchworne, weil der Stolln-Geſchworne nicht allenthalben herum zu kommen vermag, bey ihrer Befahrung, (welche ſie auf denen Ausbeut- Verlags-wiedererſtattenden- und frey verbauenden Zechen, alle Quartale Zweymahl, auf denen Zubuß-Zechen aber, wenigſtens Einmahl zu thun ſchuldig ſind, wann die Umſtände nicht erfordern, daß ſolches öffter geſchehe,) auf dergleichen verdingte Stoll-Oerter genaue Obacht führen, ſondern auch die Stolln-Schichtmeiſtere und Steigere, mit allem Fleiß dahin ſehen, und in keinerley Wege geſtatten, daß weder hierbey einige Ungebühr vorgehen, noch vor denenjenigen Stoll-Oertern, wo die Gewerken-Steigere ſelbſt mit arbeiten, keine Schicht, durch ihre andere gewerkſchafftliche Verrichtungen, zurück bleiben möge: Wie ſie denn ſämtlich, bey Vermeydung ſchwerer Verantwortung, die Contravenienten dem Berg-Amt anzuzeigen, und dieſes ſelbige zum alsbaldigen Erſatz des unverdienten Lohnes, anzuhalten, und nach Befinden hierüber noch zur gebührenden Beſtrafung zu ziehen hat.

5.

Zu Erſparung der vielen Gedinge, ſoll das Schießen aus dem Ganzen eingeführet werden.

Es ſoll auch, zu Erſparung derer vielen Gedinge, und dazu erforderlichen großen Aufwandts, die koſtbare Gewinnung des feſten Geſteines mit Schlägel und Eiſen, ſoviel ſich nach Beſchaffenheit jeden Orts, ratione derer Wetter, thun laſſen will, und äußerſt möglich iſt, abgeworfen, und das nutzbarliche Schieſſen aus dem Ganzen eingeführet werden.

Was die Bergmeiſtere hierbey vor Anſtalten zu treffen haben?

Wannenhero die Bergmeiſtere und Geſchworne, ſolches ſofort zu veranſtalten, die Stolln-Schichtmeiſtere und Steigere aber fleißige und pflichtmäßige Aufſicht zu führen haben, damit ſothanes Schießen, ſtatt des, viele Zeit und Koſten wegnehmenden Schrämens, bey obigen und denenjenigen Stoll-Oertern, wo keine Erze brechen, auch wo die Gewerken-Steigere ſelbſt mit arbeiten bewerkſtelliget, und die Löcher zum Schießen wo es thunlich, mit einmänniſchen Bohrern gemachet werden mögen. Dahingegen

6.

Wo das Schießen nicht applicabel iſt?

Vor ſolchen Oertern, wo das Schießen nicht applicabel, und wegen des veſten Geſteines, der Einbruch auf das Tagwerk ſtärker nicht, als zwey oder höchſtens drey Zoll gemachet werden kann, zu ebenmäßiger Beförder- und Erleichterung der Arbeit, mehr als einmal einzubrechen, und auf jeden ſolchen Einbruch, nicht allemal gleicher Stoß zu halten iſt.

Art. XVII.

Die zur Berg-Förderniß, in baulichem Weſen zu erhaltende Stöllen und Schächte betreffend.

1.

Die Schächte, durch welche die Berg-Förderniß von denen Stöllen, und deren Oertern geſchiehet, ſollen in gutem Stande erhalten werden.

Nachdem ſupra Art. X. §. 3. bereits verſehen iſt, wie die Berg-Förderniß, theils von denen Stöllnern, und theils von denen Gewerken verrichtet werden ſolle; So ſollen hiernach die Geſchwornen, Stolln-Schichtmeiſtere und Steigere mit allem Fleiß dahin trachten, daß diejenigen Schächte, durch welche die Berg-Förderniß von denen Stöllen und deren Oertern geſchiehet, jederzeit in gutem baulichen Stande erhalten, und die Knechte an Ziehung des ihnen geſetzten Quanti nicht gehindert werden mögen.

2.

Was die Stöllner und Gewerken zu thun haben, wenn auf einem Ort, mit der Förderniß nicht fortzukommen wäre?

Daferne ein Stöllner ſein Ort auf einem ſehr flach fallenden Gange, wie ihm ſupra Art. III. §. 3. zugelaſſen iſt, nach des Ganges Fallen ebenfalls flach triebe, und auf ſolchen mit der Förderniß nicht fortzukommen wäre; So haben der Stöllner und die Gewerken bey Unſeren Freybergiſchen Stöllen, den Stolln im Liegenden auf gleiche Koſten, in den übrigen Berg-Amts-Refieren aber mit Beytrag des Vierten Pfennigs, conjunctim dergeſtalt zuzuführen, daß der Karrn-Läufer ohne Hinderung fortkommen kann.

3.

Was ferner hierbey zu beſorgen?

Nicht minder ſind diejenigen Gewerken, welche die Stöllen mit Bergelaufen und anderen Dingen gebrauchen, durch hinlängliche Zwangsmittel, die hierzu ſchuldigen Laufbreter, jedesmal zu rechter Zeit anzuſchaffen, nachdrücklich zu compelliren.

Art. XVIII.

Das Waſſer-Einfall-Geld, dann Schacht- und Strecken-Steuer betreffend.

1.

Erläuterung wegen des Waſſer-Einfall-Geldes.

Wenn über dasjenige, was bereits ſupra Art. IX. §. 2. der Schacht-Steuer, und Art. XI. §. 9. und 15. des Waſſer-Einfall-Geldes halber, geordnet, es etwa ſich zutrüge, daß in einer Gewerken-Zeche, über einen tiefen Erb-Stolln, ſo mit ſeiner Waſſer-Seyge, noch nicht in ſothanes Gebäude gekommen, ein höherer Stolln, welcher ſeine Erb-Teuffe auch eingebracht und Stolln-Gerechtigkeit erlanget, vorhanden wäre, und die Gruben-Waſſer fielen auf den erſteren weg; So ſoll das daher dem tiefferen Stolln zuſtändige Waſſer-Einfall-Geld, von des obern Stollns zu genießen habenden Neunten-Gebührniſſen abgezogen, das übrige aber demſelben ſo lange, bis ihn der tiefere Stolln völlig enterbet, billigermaßen verabfolget werden.

2.

In welchen Fällen, ein Stollen zu keiner Schacht-Steuer verbunden iſt.

Bedarf ein Stolln derer Gewerken-Schächte, nur zum Ein- und Ausfahren ſeiner Stolln-Arbeitere, ingleichen zu Einhängung des zur Auswechſelung benöthigten Holzes, dann bey Schlemmung des Stollns, zu Ausförderung derer Schlämme und Berge, auch alten Holzes; auf ſolche Fälle iſt derſelbe eine Schacht-Steuer, oder ſonſten etwas zu entrichten, nicht verbunden, jedoch muß er zu dergleichen Arbeit, ſein eigenes Seil und Kübel halten.

3.

Wenn hingegen eine Zeche dem Stollen eine Schacht-Steuer zu entrichten hat.

Wird hingegen eine Gewerken-Zeche einen Stolln-Schacht, oder Lichtloch, zu ihrer Berg-Förderniß nöthig haben, welche der Stolln alleine, ohne Beyhülfe derer Gewerken, abgeſunken; So iſt ſolche dem Stolln eine Schachtſteuer, nach Erkänntniß des Berg-Amtes, zu entrichten ſchuldig.

4.

Von der Förderniß- und Trägwerks Steuer, und was daneben zu beobachten?

Nicht minder haben die Gewerken, wenn ſie ihre Förderniß auf dem Stolln und deſſen Strecken treiben, dafür dem Stolln, auf ebenmäßige Erkänntniß derer Berg-Beamten, eine Förderniß- und Trägwerksſteuer zu vergnügen, und ſind, daferne durch ſelbige dem Stolln, mit Schießen, oder anderer Arbeit, das Trägwerk und Gerinne beſchädiget würde, ſolches auf ihre eigene Koſten, wieder in tüchtigen Stand zu ſetzen, ſchuldig. Jedoch verbleibet es ratione dieſer Steuer, in Freybergiſcher Berg-Amts-Refier, bey demjenigen, was wegen des Laufbretes in nächſtbevorſtehenden XVII. Art. verfüget worden.

5.

Was die Berg-Aemter hierbey zu obſerviren haben?

Alle die Steuern ſollen, wie bereits gedacht, von denen Berg-Aemtern, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, der Nähe und Weite derer Oerter, Teuffe derer Schächte, welcher Theil Kübel und Seil giebet, und wie ſtark die Förderniß, Wochen- oder Schichtweiſe, geſchiehet? pflichtmäßig reguliret, ins Bergbuch eingetragen, und nach Befinden wieder aufgeſaget werden.

Art. XIX.

Die Verſtuffung derer Stoll-Oerter betreffend.

1.

Was bey Verſtuffung der Stoll-Oerter zu beobachten iſt?

Will ein Stöllner ein Ort würklich liegen laſſen, und nicht weiter treiben; ſoll er ſolches, zu Vermeidung künftigen Irrthums, dem Berg-Amt gebührend anzeigen, und hierauf der Geſchworne an das Ort, wo die Waſſer-Seyge wendet, wenn ſolche der Stöllner vorhero von denen Bergen geſäubert, eine Stuffe ſchlagen. Würde aber vor ſothanem Stoll-Ort eine Stroſſe anſtehen, und die Waſſer-Seyge nicht gar vor Ort reichen: So iſt die Stuffe zu halber Stroſſe (nehmlich ihrer Länge nach, im Mittel derſelben) zu ſchlagen, und ſolches alles, in welcher Maaße der Stöllner aufgelaſſen? wie es vor Ort ausgeſehen? ob ein Gang, und darauf Anbrüche, was vor welche, und wie mächtig vorhanden geweſen? umſtändlich ins Bergbuch zu verzeichnen, damit, wenn das Ort, von anderen wieder aufgenommen und weiter getrieben wird, wegen derer Stolln-Gebührniſſe, keine Streitigkeiten entſtehen mögen.

2.

Wenn, und wie ferne der übrige Stolln ſeine Erbgerechtigkeit behält, oder nicht?

Welcher Stöllner nun ein Ort alſo verſtuffen laſſen, der behält, bis an die Stuffe, ſeine Erbgerechtigkeit und Stolln-Gebührniſſe, in ſoferne er den Stolln offen und ſolchen nebſt denen Schächten und Licht-Löchern, ſo viel deren nach Erkänntniß des Berg-Amts nöthig, in baulichem Weſen erhält; außer dem aber, ſoll ihm keine Gerechtigkeit ferner zuſtehen, ſondern ſolche dem neuen Aufnehmer, ſo das Ort forttreibet, und den ganzen Stolln ſäubert, alleine zuerkannt werden.

3.

Vom Aufnehmen des aufgelaſſenen und verſtufften Stoll-Orts.

Ein aufgelaſſen und verſtufftes Stoll-Ort mag von jedwedem gebührlich aufgenommen und ohne vorheriges Angeboth weiter getrieben, zu vorhero aber ordentlich gemuthet, beſtättiget, ins Lehnbuch eingetragen und verreceßiret werden, alles auf die Maaße und Weiſe, wie ſolche Art. I. §. 2. vorgeſchrieben iſt, und wenn der neue Aufnehmer, mit ſothanem Ort, in eine Zeche ordentlich einkömmet; So genießet er darinnen, alle vorherbeſchriebene Gerechtigkeit, nicht anders, als ob ſelbiger den Stolln vom Mundloch an getrieben, und hat der vorige verſtuffte Stöllner, von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als das von dem Berg-Amt, nach den Art. XVIII. §. 5. zu regulirende Waſſer-Einfall-Geld zu fordern.

4.

Wenn eine Gewerken-Zeche eines Stoll-Orts bedarf?

Bedarf hiernächſt eine Gewerken-Zeche eines Stoll-Orts, und der Erb-Stöllner will ſolches auf beſchehenes Anſinnen, gegen den darzu beyzutragenden Vierten Pfennig, oder wie bey der Freybergiſchen Berg-Amts-Refier ſupra Art. XIII. §. 1. verſehen, um die Hälfte binnen Vierzehen Tagen nicht ſelbſt treiben; So ſoll der Gewerkſchaft, dieſes Ort aus dem Stolln in ihr Feld zu treiben verſtattet, ſolches, wie obgedacht, verſtuffet und von ſelbiger dem Stöllner kein Neuntes, ſondern nur das Waſſer-Einfall-Geld, und wenn ſie dem Stolln zu ihrer Berg-Förderniß nöthig hat, die Schacht- und Strecken-Steuer entrichtet werden.

5.

Erläuterung.

Daferne aber ein dergleichen Ort zu treiben, dem Erb-Stöllner nicht angeſonnen, und er darzu nicht behörig geruffen wird, ſondern es trieben ſolches die Gewerken ſtillſchweigend vor ſich, oder hülfen ſich ſonſt aus beſondern Abſichten ſelbſt: So mag dieſes dem Erb-Stöllner, an ſeiner Gerechtigkeit, keineswegs zum Nachtheil gereichen.

6.

Fernere Erläuterung.

Hiernächſt ſind die Gewerken, wenn ſie mit dem §. 4. gedachten Stoll-Ort durch ihr Feld, bis an ihre Markſcheide gekommen, nicht befugt, ſothanes Ort weiter, und in anderes gewerkſchaftliches Feld zu treiben, ſondern es fället ſolches dem Erb-Stöllner wieder anheim, alſo daß er es ſelbſt weiter treiben, oder abermaln die nächſtangelegenen Gewerken darauf anſitzen laſſen mag.

7.

Wenn eine andere Zeche, aus einem verſtufften weiter getriebenen Ort, ein Flügel-Ort verlanget?

Befindet ſich im hangenden oder liegenden eines ſolchen, zwiſchen dem Erb-Stolln und denen Gewerken, verſtufften weiter getriebenen Orts, eine andere Zeche, und verlanget aus ſelbigem ein Flügel-Ort; So muß ſolches erſtlich dem Erb-Stöllner, und wenn er es losſaget, derjenigen Gewerkſchaft, die das verſtuffte Stoll-Ort treibet, angebothen werden. Daferne aber dieſe ſich deſſen auch weigert, iſt jene, die es verlanget, zu Beförderung der Bergbaues befugt, ſolches gegen Abſtattung des Waſſer-Einfall-Geldes und Förderniß-Steuer, an und durch ihre Zeche, bis an ihre Markſcheide, weiter aber nicht zu treiben, als womit es ebenfalls nach Maaßgabe des vorherigen 6. §. gehalten wird.

8.

Wenn ein Stöllner ein von einer Zeche nach dem Stollen getriebenes Ort erſchläget?

Hat eine Gewerken-Zeche, ehe und bevor der Stolln in ihr Gebäude gelanget, nach ſolchem Stolln ein Ort getrieben, und es erſchläget hernach der

Stöllner in ſelbiges Ort, und bringet mit dieſem Durchſchlag, der Zeche Wetter- und Waſſer-Löſung: So iſt dieſe ſchuldig, dem Stöllner nicht alleine das halbe Neunte, ſo lange, bis dieſer ſeine Waſſer-Seyge an die Erze gebracht, und ſodann das volle Neunte zu geben, ſondern auch vor ſelbigen Ort anſitzen zu laſſen, und hierüber noch zu der Firſt oder Sohle, die der Stolln nachzureißen und möglichſt zu beſchleunigen hat, den Vierten Pfennig abzuführen. Auch kann ſie den Erſatz derer, auf ſolch von ihr getriebenes Ort verwendeten Koſten, vom Stöllner keinesweges prätendiren.

9.

Wenn ein Stöllner, ſich gelagert?

Welcher Stöllner in ſeiner Waſſer-Seyge untergekrochen, ſelbige ausgezimmert, Tragwerk darüber geſchlagen, und ſich alſo gelagert; Dem iſt nicht vergönnet, ſolche Waſſer-Seyge weder in- noch außerhalb des Mund-Loches, ohne des Berg-Amts Bewilligung, tiefer zu ſenken, damit die Stöllen, ſo darunter angefangen, an ihrer Erb-Teuffe nicht verkürzet werden.

Art. XX.

Die Enterbung deren Stöllen betreffend.

1.

Wenn ein Stollen einen andern enterben kann?

Kein Stolln kann einen andern enterben, und um ſeine Gerechtigkeit bringen, es komme denn einer in ſticklichen oder hohen Gebürgen Sieben Lachter, und in flachen Gebürgen Drey und einhalb Lachter, unter dem andern tiefer ein; In ſolchen Fällen überkömmet der tiefere Stolln das Erbe.

2.

Erläuterung.

Da aber ein Stolln aus einem flachen in ein ſticklichtes Gebürge eingekommen, und vierthalb Lachter unter dem andern haben würde; So ſoll dennoch derſelbe, wenn er den andern enterben will, zu vorher wenigſtens Zweyhundert Lachter getrieben werden, und denn alſo das Erbe, wie gebräuchlich, nehmen und behalten. Hierbey iſt

3.

Fernere Erläuterung.

Das Anhalten zu ſothanen Sieben und Vierthalb Lachter-Maaß, von einer Stollnſohle auf die andere, ſeiger gerade nieder zu nehmen, und darauf genaue Obacht zu haben, daß keiner dem andern zum Nachtheil ſeine Sohle unterhaue, oder die Gerinne zu todt und tief lege, ſondern beyden die rechte Röſche gegeben ſeye.

4.

Was ein enterbter Stollen annoch vor Gebührniſſe fordern könne?

Iſt nun auf ſolche Maaße ein oberer Stolln enterbet; So hat ſelbiger, von Zeit ſothaner Enterbung an, weiter keine Neunten-Gebührniſſe zu genießen, außer denen, bis zu ſolcher Zeit bereits gewonnenen, theils noch in der Grube befindlichen, theils ſchon am Tage geförderten Vorräthen, woron ihm billig noch das Neunte zuſtehet, worunter jedoch die auf die Käſten geſtürzten Gänge, oder Poch- und Wäſchwerk, auch Gruben kleines nicht mit zu rechnen ſind.

5.

Wenn zwey aus unterſchiedenen Gründen getriebene Stöllen, auf einem Zuge, einer unter dem andern zuſammen kämen?

Würden hiernächſt ungefährer Weiſe, aus Zweyen von einander unterſchiedenen Gründen, Stöllen getrieben, und kämen in ein Feld, oder auf einem Zug einer unter dem andern, nicht mit denen zur Enterbung erforderlichen reſp. Sieben und Vierthalb Lachtern zuſammen; So ſoll jedennoch derjenige Stolln, ſo am tiefſten einkömmet, das Erbe in alle Wege für den andern haben und behalten.

6.

Wenn zwey Stöllen, auf einem Gebäude, gleich im Mittel deſſelben Vierung, zuſammen durchſchlägig werden?

Werden aber zwey Stöllen, in gleicher Teuffe auf einem Gebäude, juſt in medio der Vierung deſſelben, zuſammen durchſchlägig; So erhält der ältere das Recht. Dahingegen, wenn beyde zuſammen erſchlagen, da der jüngere dem ältern im Felde ſchon vorgekommen? In ſolchem Fall, hat der jüngere das Recht, ſein Ort fortzutreiben, und ſind die Gewerken nicht ſchuldig, dem ältern in ihrem Felde fortfahren zu laſſen.

Art. XXI.

Die Stöllen, ſo unter zweyerley Berg-Amts-Refieren liegen, betreffend.

1.

Wenn ein Stolln, aus einem in das andere Refier gebracht wird?

Iſt ein Stolln in eines Bergmeiſters Refier aufgenommen, und verliehen, in ſeiner gebührenden Erb-Teuffe getrieben, und wird hernach in eines andern Bergmeiſters Refier gebracht; deshalb kann dem Stolln, er erſtrecke ſich auch ſo weit als er wolle, an ſeiner Gerechtigkeit, ſowohl in der einen als andern Berg-Amts-Refier nichts entgehen.

2.

Was wegen der Klüffte und Gänge, ſo ein dergleichen Stolln überfähret, zu bemerken iſt?

Diejenigen Klüffte und Gänge aber, die ein dergleichen Stolln ausrichten und überfahren wird, und worauf beſondere Gebäude angeſtellet werden, hat derjenige Bergmeiſter, auf deſſen Refier ſie liegen, gleich anderen Bergwerken zu verleyhen, auch Schichtmeiſtere und Steigere zu ſetzen, ingleichen überhaupt den Bau darauf zu veranſtalten, und Anſchnitt zu halten; Wie denn zur erforderlichen Nachrichtung und Vermeidung aller Streitigkeiten, von beyden Berg-Aemtern conjunctim ein Lochſtein auf ihrer Grenze über den Stolln am Tage zu legen, und unter ſolchen ſeiger nieder auf dem Stolln eine Stuffe einzuhauen iſt.

3.

Des ganzen Stollns Gerechtigkeit ſtehet dem Berg-Amte zu, auf deſſen Refier des Stolln-Mundloch, und ausgehende Waſſer-Seyge befindlich iſt.

Des ganzen Erb-Stollns Gerechtigkeit hingegen, ſo weit ſie ſich erſtrecket, und ſolcher Stolln reichet, dann Stolln-Schichtmeiſtere und Steigere zu ſetzen, nicht minder Anſchnitt und Rechnung darauf zu halten, Quatember-Geld, Gebühren, Befahrung derer in die andere Refier getriebenen Stoll-Oerter, und was ſonſt zum Stolln gehörig, dieſes alles ſtehet einzig und allein, demjenigen Berg-Amt billig zu, auf deſſen Refier nehmlich das Stolln-Mundloch, und ausgehende Waſſer-Seyge, lieget und befindlich iſt.

Art. XXII.

Der Zechen Waſſer-Läuffe zu ihren Kunſt-Gezeugen betreffend.

1.

Von Aufgewältigung alter Stöllen und Strecken, zu Waſſer-Läufen.

Bedarf eine Zeche Waſſer-Läuffe, zu Kunſt-Gezeugen in ihren Gruben; Muß ſie ſolche auf ihre Koſten ſelbſt treiben, oder wo hierzu alte Stöllen und Strecken verhanden? kann ſie ſelbige, jedoch ohne Schaden und Nachtheil des ordentlichen Stöllners, aufgewältigen.

Was hierbey der gangbare Stolln zu präſtiren hat?

Dem gangbaren Stolln hingegen, iſt davon nicht das geringſte aufzubürden, maßen derſelbe weiter nichts zu präſtiren, als ſolche Aufſchlage- und andere Gruben-Waſſer abzuführen, und ſeine Röſche darzu vorzurichten ſchuldig iſt.

2.

Die Gewerken haben ihren Bau ohne Beſchwerung des gangbaren Stollen zu führen.

Auch iſt der Stöllner keinesweges ſchuldig, denen Zechen bey ihren Kunſt-Gezeugen, und zu ihrem Behuff, in denen Schächten Waſſer-Lotten zu verfertigen, oder in baulichem Weſen zu erhalten, ſondern die Gewerken haben ihren Bau, allen Berg-Rechten nach, dergeſtalt zu führen, daß dem Stolln dadurch keine Beſchwerde, Verhinderung, oder Gefahr, verurſachet werde.

Art. XXIII.

Die alten verlegenen und aufgelaſſenen Stöllen betreffend.

1.

Was bey alten verlegenen Stöllen zu beobachten?

Wäre auf einem alten Zuge, oder anderem Felde, der Stolln liegend blieben, oder verbrochen, und jemand würde daſelbſt eine oder mehr Fund-Gruben und Maaſen aufnehmen, ſeine Schächte öffnen, und gewältigen, und ſich zutragen, daß ſolcher Stolln, durch jemanden anders gemuthet, das Mundloch erhoben, und die Waſſer-Seyge bis an ſolche Zeche gebracht wird; So ſoll gleichwohl dieſe Zeche, wenn ſie älter als jener Stöllner belehnet iſt, Macht haben, den Stolln durch ihr Feld ſelbſt zu treiben, und damit des Neuntens befreyet zu ſeyn, jedoch daß ſie ſich mit dem Stöllner deshalb, nach Erkänntniß des Berg-Amts, vergleiche.

Wenn die Zeche älter, als der Stöllner belehnet iſt?

2.

Wenn der Stöllner älter als dieſe Zeche belehnet wäre?

Da aber der Stöllner älter, als dieſe Zeche, belehnet wäre, und mit ſeinem Ort, bergüblicher Weiſe, in ſelbige, oder ander belehntes Feld, käme? So ſoll er, ob gleich die Gewerken von dieſem ihnen verliehenen Felde, den Stolln zuvor ſelbſt getrieben hätten, doch das ganze Neunte, wie einem Erb-Stolln gebühret, haben und erlangen.

3.

Wegen Verſetzung oder Verſtürzung alter Stöllen, ſoll der Bergmeiſter die Gebühr verfügen.

Will man in einer Zeche, alte tiefe Stöllen, Strecken und andere Oerter auflaſſen, verzimmern, verſetzen, oder verſtürzen; Dieſes ſoll zuvor dem Bergmeiſter gemeldet, von demſelben beſichtiget und nach Befinden die Gebühr verfüget, außerdem aber, die Contravenienten, und diejenigen Berg-Officianten, ſo ſelbiges Gebürge befahren, ſolches connivendo verhängen und dem Bergmeiſter nicht anzeigen, mit Nachdruck beſtrafet, und letztere ihrer Dienſte entſetzet werden.

Art. XXIV.

Die Raub-Stöllen betreffend.

1.

Was vor Raub-Stöllen zu achten ſind?

Diejenigen Stöllen, welche nicht in der Abſicht, das Gebürge aufzuſchließen, und die vorliegende Gebäude durch ſöhlig fortgebrachte Waſſer-Seyge zu löſen, ſondern nur die Erze wegzurauben, die Berge zu Fuße zu hauen, und ohne ſich nach der Vorſchrift derer Berg-Rechte zu richten, in der Intention, ſolche nach geraubten Erzen wieder liegen zu laſſen, getrieben werden; die ſind vor Raub-Stöllen zu achten: Dahero

2.

Dergleichen denn im geringſten nicht geſtattet werden ſollen.

Niemand, wer es ſey, ſich unterfangen ſoll, auf Unſeren Erz-Gebürgen, einigen dergleichen Raub-Stolln, ſo denen Gewerken, und zu Beförderung des Bergbaues, nicht dienlich oder nöthig, zu treiben; Worauf denn Unſere Bergmeiſtere jederzeit gute Obacht zu führen haben, und da ein dergleichen Raub-Stolln angetroffen würde; ſoll ſolcher ſofort eingeſtellet, und weiter zu bauen im geringſten nicht geſtattet werden.

Art. XXV.

Den Forttrieb derer Stöllen bey Gang-Streit-Sachen betreffend.

1.

Wie es mit dem Forttrieb derer Stöllen, bey Gang- oder Feld-Streitigkeiten zu halten?

Entſtehen zwiſchen zweyen Zechen, Gang- oder andere Feld-Streitigkeiten, und es fähret in deren einer den Stolln mit ſeinem Ort auf; So kann er um ſolcher Streitigkeiten willen, zum Nachtheil ſeiner Stolln-Gerechtigkeit, daran nicht gehindert werden, ſondern er mag ſein Ort, ohne jemands Einhalt, wie vor, ſo nach, forttreiben, und den ihm zuſtändigen Stolln-Hieb, ſamt denen übrigen Gebührniſſen nehmen.

2.

Weitere Erläuterung.

Es iſt auch jeder derer ſtreitende Theil dasjenige, was dieſe Zeche dem Stöllner zum Forttrieb des Stollns zu geben ſchuldig, pro rata von Zeit zu Zeit abzuſtatten gehalten, und hat der obſiegende Theil, ſeine in ſolcher Zeit beygetragene ratam zu reſtituiren.

Art. XXVI.

Einige beſondere, bey deren Stöllen, ſelten vorkommende Fälle betreffend.

1.

Wenn einem Stolln ſein Mundloch abgehet?

Gehet einem Stolln, aus redlichen Urſachen ſein Mundloch ab; ſo mag der Bergmeiſter, daß ſeine Waſſer auf einen andern und tiefern Stolln, gegen Vergnügung eines billigen Waſſer-Einfall-Geldes, geleitet und der Stolln bey ſeinem Recht erhalten werde, verſtatten, und ſolches ins Bergbuch verzeichnen laſſen.

2.

Wenn ein Stöllner in ſeiner Vierung ein Ort liegen läſſet?

Da ein Erb-Stöllner in ſeiner Vierung ein Ort liegen läſſet, und ein anderer nimmet es auf: So iſt der Aufnehmer, ſo lang das Ort in des Stollns Vierung bleibet, die Waſſer-Seyge zu bezahlen nicht ſchuldig.

3.

Erläuterung.

Solchergeſtalt wird es auch mit denen angebothenen Stoll-Oertern, auf überfahrnen Gängen in derer Gewerken belehnten Feld, ehe ſie aus der Vierung kommen, gehalten.

4.

Confirmirte Vergleiche, bleiben bey Kräften.

Hätten aber einige Fundgrübnere, mit denen Stöllnern, beſondere Vergleiche getroffen, die von Unſerm Cammer- und Berg Collegio confirmiret worden; So mag es, in ſoferne dergleichen vorhanden, und ſolche Unſerm Berg-Regali und Gerechtigkeiten, auch ſonſten männiglich an ſeinen Rechten, nicht zum Schaden und Nachtheil gereichen, dabey fernerhin ſein Bewenden haben.

5.

Wie es wegen der in alten Zechen ſtehenden, unter dem Stollen in das Tiefſte fallenden Waſſern zu halten?

Würden einer Zeche, wodurch der Stolln getrieben, die in einer andern Zeche im hangenden oder liegenden, oder ſonſten in alten verlegenen Schächten und Pingen, ſtehende Waſſer ſchaden, und unter dem Stolln in das Tiefſte fallen; So iſt der Stöllner ſolche Waſſer einzubringen, oder zu wenden, auch den Stolln an die verlegenen Zechen, davon er nichts zu gewarten hat, zu treiben nicht ſchuldig, die Gewerken wollten ſich denn mit dem Stöllner darum vergleichen. Wenn aber ſolche Waſſer oberhalb des Stollns ſtehen; muß ſelbige der Stöllner durch Gerinne, oder ſonſten, faſſen und abführen.

Art. XXVII.

Die Anſchaff- und Beſichtigung derer Stolln-Materialien, ingleichen die Aufſicht über die Stolln-Schmiede betreffend.

1.

Was die Stolln-Schichtmeiſtere bey Anſchaffung der Materialien zum Forttrieb derer Stöllen zu beſorgen haben.

Gleichwie bey denen Stolln-Gebäuden überhaupt eine gute Wirthſchaft zu führen, und aller unnöthiger Aufwandt zu vermeiden iſt: Alſo ſollen die Stolln Schichtmeiſtere, alle zum Forttrieb derer Stöllen ohnumgänglich erforderliche Materialien, wie ſie Namen haben, zu rechter Zeit tüchtig und gut anſchaffen, und auf das genaueſte behandeln, auch pflichtmäßige Aufſicht führen, daß damit pfleglich umgegangen, ſolche zu nichts anders, als zum Behuff derer Stöllen, angewendet, und davon etwas nicht veruntrauet werden möge. Wie denn

2.

Was wegen Befahrung derer Stöllen, und die Beſichtigung der Materialien zu beobachten?

Die Berg-Beamten, beſonders aber die Stolln-Geſchwornen, in Gegenwart des Stolln-Schichtmeiſters, als welcher, vermöge des Anno 1629. ertheilten Berg-Decrets §. 3. den ihm anvertrauten Stolln alle Vierzehen Tage wenigſtens einmal zu befahren ſchuldig iſt, nach Inhalt derer am 7. Januarii Anno 1709. ertheilten Berg-Reſolutionen §. 2. ſothane ſämtliche Materialien genau zu beſichtigen, ſolche mit denen darüber ausgeſtellten Belege-Zeddeln, und dieſe gegen die geſetzte Berg-Amts-Taxe, gründlich zu examiniren, erſtere nach Befinden zu moderiren, und ſodann der Richtigkeit halber zu atteſtiren, die Bergmeiſtere jedes Orts auch dahin zu ſehen haben, daß nichts, über die Berg-Materialien-Taxe, im Anſchnitt paßire.

3.

Die Steigere bey denen Stöllen, haben ſich der Anſchaffung ſolcher Materialien eigenmächtig nicht anzumaßen.

Sollen die Stolln-Ober- und Unter-Steigere, ohne Vorwiſſen und Gutbefinden deren Stolln-Geſchwornen und Stolln-Schichtmeiſtere, etwas von Materialien, wie es Namen hat, anzuſchaffen, bey Vermeidung harter Ahndung, nicht befugt ſeyn.

4.

Alle Ausgaben vor Materialien, müſſen mit atteſtirten Belegen bedecket werden.

Weder bey dem ordentlichen Anſchnitt, noch bey denen Quartals-Regiſtern, ſoll nicht die mindeſte Ausgabe vor Materialien und andere Handwerks-Arbeit, paßiren worüber keine Belege vorhanden, und ſolche, wie obgedacht, von denen Geſchwornen atteſtiret ſind. Wornach ſich die Receſs-Schreibere, oder wem ſonſt die Examination derer Stolln-Regiſtere oblieget, genau zu achten, und ſothane unrichtige Poſten zu defectiren, widrigenfalls aber den Betrag ex proprio zu erſetzen haben.

5.

Aufſicht auf die Stolln-ſchmiede und was dieſerhalb zu beobten?

Es ſollen auch hiernächſt die Stolln-Geſchworne, Stolln-Schichtmeiſtere und Ober-Steigere auf die Stollnſchmiede, wo dergleichen vorhanden, damit ſelbige alle erforderliche Arbeit, von gutem Stahl und Eiſen, nach der vorgeſchriebenen Taxe, tüchtig und zu rechter Zeit verfertigen, und dabey zum Schaden und Nachtheil derer Stöllen, nichts verabſäumen mögen, bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung, fleißige Aufſicht führen, die Schmiede-Regiſter, oder Smiede-Zeddul, genau durchgehen, und ſolche ebenfalls der Richtigkeit halber atteſtiren.

Wir befehlen demnach Unſeren jetzigen und künftigen Ober-Berg-Hauptleuten, Bergmeiſteren, Richteren und Räthen zu Freyberg, und übrigen Berg-Städten, dann ſämtlichen Gewerken, derſelben Gevollmächtigten, Vorſteheren, Stolln- und Gewerken-Schichtmeiſteren, Steigeren, Bergleuten, auch allen denenjenigen, ſo bey denen, auf Unſeren Erz-Gebürgen, befindlichen Berg-Stolln-Gebäuden intereſſiret ſind, und damit zu thun haben, hiermit ernſtlich und wollen, daß ſie ſich nach dieſer Unſerer Stolln-Ordnung, in allen Puncten und Clauſuln, bey vorkommenden Fällen, auf das genaueſte achten, darüber ſteiff und veſt halten, und ſolcher zuwider, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und nachdrücklicher Beſtrafung im geringſten nichts thun, noch handeln, in vorkommenden zweifelhaften Fällen aber, Bericht reſp. zu Unſerm Ober-Berg-Amt und Cammer-Berg-Gemach erſtatten ſollen.

An welchem allen Unſer zuverläßiger Wille und Meynung geſchicht.

Zu deſſen mehrerer Urkund, haben Wir dieſe Stolln-Ordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Cammer-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 12. Junii, Anno 1749.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Joh. Ch. Graf von Hennicke.

Johann Conrad Liſt.

Ejusdem Reſcript,

Die Verweiſung und reſp. Verpflichtung derer Steigere auf die verneuerte Conſtitution vom anvertrauten Gute; ingleichen wie es in der Freyberger Refier mit Einbringung und Berechnung derer daſigen Büchſen- und Supplement-Gelder zu halten, betreffend; den 11. März, 1750.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750. Bericht.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr auf Erfordern, wegen ordentlicher Einbring- und getreulicher Berechnung derer Büchſen- und Supplement-Gelder in Freybergiſcher Berg-Amts-Refier, mit Einſendung des anbey zurückkommenden Faſciculi Actor. am 17. Jan. a. c. unterthänigſt berichtet und in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht; Wann Wir dann, ſothänen euern ohnmaßgeblichen Vorſchlag nach, die Sache dergeſtalt reguliret wiſſen wollen, daß nicht nur vor allen Dingen, die ſämtlichen gegenwärtigen Steigere, mittelſt abzuſtattenden Handſchlags bey ihrer bereits geleiſteten Pflicht auf die geſchärfte und verneuerte Conſtitution vom anvertrauten Gute nachdrücklich angewieſen, ſondern auch die künftig zu beſtellende Steigere darauf behörig verpflichtet, die Pflichts-Vorhaltung darnach eingerichtet, denenſelben die Abdrücke von beſagter Conſtitution publiciret, ſodann durch ſie die Steigere, die zur Knappſchaft-Caſſe gehörige Büchſen- und Supplement-Geldere von dem Berg-Volk ferner colligiret, und an die zur Einnahme verordnete Knappſchaft-Aelteſten, gegen deren Quittung bezahlet werden, hiernächſt aber die Schichtmeiſtere gedachte Büchſen- und Supplement Geldere in den Zechen-Regiſtern, gleich nach dem Geld-Rechnungsſchluß ordentlich ſpecificiren, und mit obigen Quitttungen belegen, da hingegen der Receß- und Knappſchafts-Schreiber darüber aus beſagten Zechen-Regiſtern ſofort bey deren Einlegung auf jedes Quartal einen zuverläßigen Haupt-Extract fertigen, denſelben an obige Knappſchaft-Aelteſten abgeben, dieſe letztere darnach die Gelder, ſowohl was ſie bereits empfangen, als was noch rückſtändig iſt, von denen Steigern, auf dem Ober-Berg-Amthaus, und an keinem andern Ort, einheben, ſolche alsbald in die daſelbſt befindliche Knappſchafts-Lade, unter den bishero gewöhnlich geweſenen ſicheren Beſchluß, bringen, darüber richtige Manualia halten, einige Reſte im geringſten nicht verſtatten, und die Knappſchafts-Rechnungen ſelbſten, mit Beyfügung erwehnten vom Receßſchreiber erhaltenen Haupt-Extracts, als eines zur Einnahme erforderlichen Approbationsſcheins, nach jedesmaligem Quartals-Schluß, an das Berg-Amt, zur Examination und behörigen Juſtification übergeben ſollen: So begehren Wir hiermit gnädigſt befehlend, ihr wollet die Sache auf jetzt beſchriebene Maaße einrichten, deshalb das nöthige verfügen, und daß ſolches alles genau befolget werde, pflichtmäßige Aufſicht führen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 11. Mart. 1750.

Sämtliche Steigere ſind mittelſt abzuſtattenden Handſchlages, auf vorige Pflicht, und auf die geſchärfte und erneuerte Conſtitution vom anvertraueten Guth anzuweiſen, und reſp. zu verpflichten.

Wie es in allem, wegen der Büchſen- und Supplement-Gelder gehalten werden ſoll?

An das Ober-Berg-Amt zu
Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Erläuterung des Achten Paragraphi, des am 19. Aug. Anno 1743. emanirten Mandats wegen derer Steinkohlen-Brüche, betreffend; den 6. Febr. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Bericht.

Liebe Getreue. Uns iſt aus euerm, am 23. jüngſthin verfloſſenen Monats erſtatteten unterthänigſten Bericht, geziemender Vertrag geſchehen, welchergeſtalt ihr um Erläuterung des, in Unſerm wegen derer Steinkohlen-Brüche, am 19. Aug. Anno 1743. emanirten Mandate, erhaltenen Achten Paragraphi allergehorſamſt angeſuchet, ob nehmlich durch die daſelbſt befindliche Begnadigungs-Worte: ohne Abforderung einigen Canonis: auch diejenigen Præſtationes, ſo die Unter-Obrigkeiten aus denen Erb-Regiſtern, oder ſonſt von denen gebaueter Kohl-Brüchen berechtiget ſeyn wollen, aufgehoben worden? und mithin Pacta und Conventiones, ſowohl hergebrachte Gewohnheiten, in Abſicht auf das gemeine Beſte, und zu deſſen Beförderung gänzlich weggefallen? Zweifel.

Entſchei-dung.

Gleichwie nun dieſe in gedachtem Paraprapho angezogene Worte lediglich von dem Uns ſonſt gebührenden Canone, zu verſtehen, folglich der von euch gehegte Zweifel von ſelbſten ceßiret; Alſo iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet bey Abfaſſung derer, in dergleichen Fällen, erforderlichen Berg-Schöppen-Urtel, darnach gehorſamſt euch achten. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 6. Febr. 1751.

An den Rath zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Daß alle Perſonen, beym Bergbau, welche Erze, dann Berg-Bau-Materialien, Inventarien-Stücke und andere Geldes-werthe Sachen unter Händen haben, auf die Conſtitution vom anvertrauten Gut, verpflichtet werden ſollen; den 4. Dec. 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1751. Bericht und Vorſchlag, daß alle Perſonen beym Bergbau, und welche ſonſt etwas unter Händen haben, auf die erneuerte Conſtitution vom anvertrauten Gut, verpflichtet werden möchten,

Veſte Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir den, in euerm am 6ten vorigen Monats erſtatteten und Uns geziemend vorgetragenen unterthänigſten Bericht, gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlag, daß um der, bey dem Bergbau verſpürten Untreue willen, auch alle diejenigen Perſonen, welche Erze dann Bergbau-Materialien, Inventarienſtücke, und andere Geldeswerthe-Sachen unter Händen haben, als die Unter-Kunſt-Zimmer-Wäſch- und Jungen-Steiger, oder wem ſonſt etwas vom Geldeswerth beym Bergbau anvertrauet wird, künftig ohne Unterſcheid, auf die erneuerte und geſchärfte Conſtitution vom anvertrauten Gute, mit verpflichtet, diejenigen aber, ſo bereits ohne ſelbige verpflichtet ſind, bey ſothaner ihrer abgelegten Pflicht, annoch auf gedachte Conſtitution nachdrücklich gewieſen werden mögen, in Gnaden approbiret; So begehren Wir hiermit gnädigſt befehlend, ihr wollet, daß ſolches nicht nur beym Berg-Amt zu Freyberg, ſondern auch bey denen übrigen ſämtlichen Berg-Aemtern, auf das genaueſte befolget werde, die gebührende Verfügung treffen, immaßen daran Unſer Wille und Meynung geſchiehet. Datum Dreßden, am 4. Dec. Anno 1751.

wird approbiret, und die Gebühr zu verfügen anbefohlen.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Special-Reſcript,

Die auf gewiſſe Maße nachgelaſſene Verlegung des Commun-Berg-Baues, auch außer dem Weichbild, betreffend; den 19. Febr. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. Bewegungs-Urſachen.

Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Veſte und Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Es leget zwar die Nothwendigkeit, den Bergbau an Berg-befreyeten Orten führohin nicht ferner auf deren Weichbilds-Bezirk einzuſchränken, ſondern in dem Fall, da auf dieſer keine Bergmänniſche Hoffnung vorhanden, ſolchen zu Vermeidung, eines bloßerdings vorgebenen Aufwandes an Koſten und Begnadigungen, auf nahe gelegene edle Gebürge zu erſtrecken, aus euren darüber zu Unſerm Geheimen Conſilio eingereichten verſchiedenen Vorſtellungen, worvon Uns daſſelbe, mit Bemerkung derer dieſerhalb auch von Unſeren Ober-Steuer- und General-Accis-Collegiis, eröffneten unvorgreiflichen Gutachten, unterthänigſte Anzeige gethan, ſich ſattſam zu Tage, und Wir haben auch dahero Unſere der Continuation des Beneficii der Berg-Freyheit in Steuern, und der General-Conſumtions-Acciſe bey Communen, die in Ermangelung der Gelegenheit auf eigenen Fluren, ſich zu Treibung tiefer Haupt-Stöllen, auf mehr hülflichen benachbarten Refieren, unumgänglich neceſſitiret finden, wie überhaupt ſo auch beſonders bey denen Orten Lengefeld und Schönheyda, berfällige Reſolution gedachten Unſers Geheimen Conſilii weiteren gemeſſenen Anordnung an vorbeniemte beyde Collegia vermittelſt Reſcripti vom heutigen dato in Gnaden heim gegeben: Wie aber dennoch hierunter behörige Maße zu beobachten, die auf die Vermeidung, theils der Colliſionen bey denen Berg-Gränzen, theils aber eines fruchtloſen Genuſſes der Berg-Immunität zu nehmende Rückſicht allerdings erheiſchet: Alſo werdet ihr eure aufmerkſame Vorſorge hierbey dahin richten, damit von Berg-befreyeten Communen der Bergbau

In wasmaße Bergbefreyete Communen, den

Bergbau außerhalb ihres Bezirks unternehmen und fortſtellen mögen?

außerhalb ihres Bezirks weder ſonder dringende Urſach, noch auch andererageſtalt, als auf vergängige Erkänntniß jeden Orts Berg-Amts, und mit jedesmaligem Verwiſſen Unſers Ober-Berg-Amts, auch in einem von letzterem hierzu anzuweiſenden eingeſchränkten Diſtrict zu unternehmen und fortzuſtellen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 19. Febr. Anno 1752.

Augustus Rex.

Gr. v. Brühl.

An das Cammer- und
Berg-Collegium.

Friedr. Traug. Ferber.

Ejusdem Reſcript,

Die Beſtellung derer Schichtmeiſtere betreffend; den 20. May, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752.
Bericht und Geſuch derer Schichtmeiſtere zu Freyberg.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir tragen, auf angehörte Verleſung eueres am 8. Apr. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichts, derer Schichtmeiſtere zu Freyberg Suchen, um Ueberlaſſung derer im Freyen gelegenen, und von ihnen wieder aufgenommenen Berg-Gebäude, ohne daß vorher ein Patent an die Gewerken desfalls ergangen, zu deferiren Bedenken, und ſind vielmehr, es hierunter bey dem Generale d. d. 30. Decembr. 1718 vermöge deſſen, ohne derer Gewerken Conſens kein Schichtmeiſter angenommen werden ſolle, bewenden zu laſſen, gemeynet: Wannenhero hiermit Unſer Begehren gnädigſt befehlend, ihr wollet das Berg-Amt dieſem gemäß zur gehorſamſten Beobachtung gebührend beſcheiden. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 20. Maji, Anno 1752.

Ohne derer Gewerken Conſens ſoll kein Schichtmeiſter angenommen werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Fertigung derer Gruben-Riſſe von denen Freyberger Berg-Gebäuden, betreffend; den 9. May, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-
Fürſt ꝛc.

An. 1753.
Gruben-Riſſe,

Veſte Räthe, liebe Getreue. Auf euern mit Einreichung der, über die, bey denen Freybergiſchen Berg-Gebäuden verhandene Gruben-Riſſe, gefertigte Conſignation vom 18ten vorigen Monaths erſtatteten unterthänigſten Bericht, iſt hiermit Unſer Begehren, gnädigſt befehlend, ihr wollet wegen ſucceſſiver Fertigung ebenmäßiger Riſſe von denenjenigen Gebäuden, wo ſolche annoch ermangeln, gebührende Verfügung treffen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Maji, Anno 1753.

ſollen ſucceſſive noch von allen Berg-Gebäuden gefertiget werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Einführung derer Fahr-Gebühren, ſtatt des heil. Abend-Geldes, in der Eybenſtocker Reſier, betreffend; den 9. Jun. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-
Fürſt, ꝛc.

An. 1753.
Bericht und Vortrag, zu Einführung derer Fahr-Gebührniſſe, ſtatt des heil. Abendgeldes auf Eybenſtocker Reſier

Veſte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm am 2. Maji, a. c. mit Beyfügung wieder angeſchloſſener Acten, erſtatteten gehorſamſten Berichte, geziemender Vortrag geſchehen, welchergeſtalt ihr auf derer Berg-Beamten zu Eybenſtock Suchen, um Einführung derer Fahr-Gebühren, ſtatt des bisher zu Weihnachten üblich geweſenen ſogenannten heil. Abend-Geldes, ohnvorgreiflich dafür gehalten, daß dem Bergmeiſter von denen ſich verbauenden, wieder erſtatteten Verlag und Ausbeute gebenden Zechen, Neun Groſchen, und von Zubuß-Gebäuden Sechs Groſchen, dem Geſchwornen aber von erſteren Sechs Groſchen, und von letzteren Vier Groſchen, nach Vorſchrift derer Berg-Reſolutionen §. 2. dann von Eigenlehner Zechen und Seyffen, ſo lange ſie mit Zubuße gebauet werden, dem Bergmeiſter Drey Groſchen, und dem Geſchwornem Zwey Groſchen, an Fahrgeld quartaliter zu verſchreiben, außer dem aber, und wenn ſie zum Ueberſchuß oder Ausbeute gelangen, alsdenn denen andern ſich verbauenden Gebäuden gleich zu achten ſeyn möchten.

Wie Wir nun geſtalten Dingen nach, wenn es mit derer Gewerken guter Bewilligung geſchiehet, die Vorſchreibung nur beſagter Fahr-Gebühren, von dem Quartal Crucis a. c. an, bis auf wieder Abſtellen, beſagten Berg-Officianten zu geſtatten, nicht abgeneigt ſind; Als begehren Wir hierauf gnädigſt befehlend, ihr wollet die dieſerwegen erforderliche Verfügung treffen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Jun. Anno 1753.

wird, wenn es mit derer Gewerken Bewilligung geſchiehet, bis auf Wiederabſtellen, approbiret.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Verſorgung derer Kunſt-Gezeuge, Freybergiſcher Reſier, betreffend; den 4. Julii, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753.
Die Ober-Steigere auf

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Wir haben auf angehörten geziemenden Vortrag eueres am 20ſten vorigen Monaths erſtatteten unterthänigſten Berichts, nicht nur die von euch bereits getroffene Veranſtaltung, in Entnehmung derer Oberſteigere auf wichtigen, weitläuftigen und mit zahlreicher Mannſchaft beleaten Berg-Gebäuden, von der bisher eingeführten Mit-Verſorgung derer

wichtigen Gebäuden, werden der Mit-Verſorgung derer Kunſt-Ge

Kunſtzeuge entnommen, darzu beſondere Kunſt-Steigere geſetzet,

Kunſt-Gezeuge und Setzung beſonderer Kunſt-Steigere in Gnaden genehmiget, ſondern begehren auch zugleich gnädigſt befehlende, ihr wollet wegen gänzlicher Abſtellung des denen Gewerken mehr ſchädlich als nützlich befundenen Verdingens derer Kunſt-Gezeuge, das ferner Nöthige an das Berg-Amt bey euch verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Jul. Anno 1753.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

und ſoll das Verdingen derer Kunſt-Gezeuge, gänzlich abgeſtellet werden.

Ejusdem Reſcript,

Die Verpflichtung derer Berg-Arbeiter betreffend; den 26. Sept. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753.

Die Verpflichtung derer Berg-Arbeiter, auf denen Silber- und Kobolt-Gebäuden,

Veſte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt zwar geziemend verleſen worden, was ihr, wegen der jüngſt anbefohlnen Verpflichtung derer Berg-Arbeiter auf denen Silber- und Kobolt-Gebäuden, am 5ten hujus unterthänigſt berichtet, auch wegen Ausſtellung gewöhnlicher Pflicht-Scheine und derer dieſerhalber bey denen Regiſteren zu paßirenden Gebühren von 4 gl. von jedem Bergmann in ganz ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht. Nachdem aber die Berg-Arbeiter nicht auf einem Gebäude beſtändig in Arbeit ſtehen, und Wir dahero die Zechen, auf welchen ſolche dermalen anfahren, mit dergleichen Aufwandt beſchweren zu laſſen, Bedenken tragen, die anbefohlene Verpflichtung auch auf die Gebäude zu richten, wo ſie künftig in Arbeit ſtehen mögten: Als iſt Unſer Begehren gnädigſt befehlend, ihr wollet, daß ſothane Gebühren, jedoch nur an Zwey Groſchen von jedem zu verpflichtenden Berg-Arbeiter, gegen Ausſtellung des Pflicht-Scheines, entrichtet werden, das Nöthige an ſämmtliche Berg-Aemter verfügen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Septembr. Anno 1753.

ſoll gegen die Gebühr von 2 gl. von jedem zu verpflichtenden Berg-Arbeiter, und Ausſtellung des Pflicht-Scheins geſchehen.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Befehl,

Das Herumtragen derer innländiſchen Blech- und Eiſen-Waaren zum Verkauf, betreffend; den 18. Febr. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754.

Denen Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönheyda und Stützengrün, wird das Herumtragen derer, im Lande verfertigten Eiſen und Blech-Waaren, noch zur Zeit verſtattet.

Uns iſt euer über dem, von denen Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönheyda und Stützengrün, gethanen unterthänigſten Anſuchen, daß ihnen und andern mit innländiſchen Blech- und Eiſen-Waaren handelnden Unterthanen daſiger Gegend, das Haußieren mit ſothanen Waaren, noch fernerhin nachgelaſſen werden möchte, am 8. Novbr. 1751. erſtatteter unterthänigſter Bericht geziemend vorgetragen worden. Nachdem Wir nun denen Supplicanten noch zur Zeit, und ohne Conſequenz auf andere, das Herumtragen derer in Unſern Landen verfertigten Eiſen- und Blech-Waaren, zum Verkauf zu erlauben, reſolviret; So begehren Wir, ihr wollet ſolches denenſelben behörig bekannt machen, und ihnen zu ihrer Legitimation in denen zu ertheilenden Päſſen, die durch gegenwärtiges Reſcript erlangte Conceßion atteſtiren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 18. Febr. 1754.

An die Creyß-Beamten
zu Schwarzenberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Abſtellung verſchiedener, bey dem Eiſen-Stein-Berg-Bau ſich vorgefundener Ungebührniſſe, betreffend; den 31. Julii, 1754.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1754.

Veranlaſſung.

Rath, lieber Getreuer. Uns iſt euer, von befundener Beſchaffenheit derer von Joh. Gottfried Lenken und Conſorten, angezeigten Ungebührniſſe bey dem Eiſen-Stein-Bergbau, theils durch Ausübung verſchiedener Bevortheilungen bey dem Auslohnen, theils durch unterlaſſende behörige Obſicht bey dem Taxiren und Vermeſſen derer Uns zum Zehenden ausfallenden Eiſen-Steine, mit Beyfügung I. Volum. Act. erſtatteter unterthänigſter Bericht, vom 17. Junii a. c. geziemende vorgetragen, und daraus verleſen worden, was ihr zu Abſtellung eines und des andern in ganz ohnmaßgeblichen Vorſchlag bracht.

Denen Hammerwerks-Beſitzern, iſt die Auslöhnung derer Berg-Arbeiter, mit Eiſen-Waaren und Victualien in übertheuerten Preißen, und wider deren Willen gänzlich zu unterſagen, und ſind ſelbige wegen der Lohn-Tage, und baaren Bezahlung halber, auf das Reſcript de An. 1741. zu verweiſen. Dahingegen die Berg- und Eiſenſtein-Arbeiter, denen Hammerwerks-Beſitzern keinen Anlaß geben ſollen, ſich über ihren Unfleiß zu beſchweren.

Nun hätten Wir zwar verhoffet, es würde denen dieſerwegen bereits vordem hinlänglich getroffenen und von Zeit zu Zeit wiederholten Verſehungen gebührende nachgegangen worden ſeyn; Nachdem aber ſolches allenthalben nicht geſchehen, vielmehr ſich unter andern geäußert, wie denen Eiſen-Stein-Arbeitern, durch Anrechnung mit Eiſen, welches ihnen die Hammerwerks-Beſitzere, jede Waage um 5 gl. wohlfeiler als ſie angeſchlagen geweſen, ſogleich wieder ſelbſt abkauffen, ihr verdientes Lohn geſchmählert werden wollen; So iſt hiermit Unſer Begehren befehlend, ihr wollet denen Hammerwerks-Beſitzern dergleichen Auslohnung mit Eiſen-Waaren und Victualien in übertheuerten Preiße, bey unnachbleibender Beſtrafung gänzlich unterſagen, und dieſelben, daß ſie denen Bergleuten die Victualien wider Willen keinesweges aufdringen, ſondern dasjenige, was ihnen an jedem derer in einem Quartal zu haltenden zwey bis drey Lohn-Tage annoch zu fordern bleibet, jedesmahl baar bezahlen ſollen, mit nochmahliger Verweiſung auf das dieſerhalber, unterm 20. Septembris, Anno 1741 ertheilte Reſcript, nachdrücklich bedeuten, auch ſolchemnach Lencken und Vogeln, zu demjenigen, was ſie mit Beſtande zu fordern vermögen, hinwieder verhelffen, damit aber im Gegentheil die Hammerwerks-Beſitzere, über derer Berg- und Eiſen Stein-Arbeiter bisher verſpührten Unfleiß in Verfahr- und Abwartung ihrer Schichten, ſich weiter zu beſchweren nicht veranlaſſet werden, wegen dießfalls zu führender behörigen Aufſicht, an die Berg-Aemtere das Nöthige verfügen.

Wegen des Zehenden, und der Taxe des Eiſenſteins, bleibet es bey dem Reſcript de An. 1733. und ſollen die Eiſenſteinmeſſere, bey der Vermeſſung, allezeit ſelbſt gegenwärtig ſeyn.

Und wie übrigens wegen des Uns zukommenden Eiſen-Stein-Zehendens, es bey der, in dem ſ. d. 6. Oct. 1733 ertheilten Reſcripte conſtituirten Taxe derer 30 gl. vor jedes Fuder Eiſen-Stein noch ferner verbleibet; Alſo habt ihr die Eiſen-Stein-Meſſere deſſen, und daß ſie bey dem Vermeſſen allezeit ſelbſt gegenwärtig ſeyn, ſolches aber ohne die höchſte Nothwendigkeit durch andere nicht verrichten laſſen ſollen, zu beſcheiden, und verſehen Wir Uns, ihr werdet vor die ſtrackliche Befolgung deſſen allen pflichtmäßige Sorge tragen, auch die Berg-Aemter ingleichen den Hammer-Inſpectorem, Oppel, dahin anweiſen. Mochtens euch mit Remiſſion I. Volum. Act. nicht ꝛc. und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Julii, Anno 1754.

An den Berg-Commißion-Rath
und Ober-Zehendner Fiſcher,
im Ober-Gebürge.

Ejusdem Reſcript,

Die Legitimation derer Gewerkſchaftlichen Gevollmächtigten betreffend; den 7. Aug. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754.

Veranlaſſung.

Veſte Räthe, liebe Getreue. Wir laſſen es zwar auf euern, mit Einſendung anbey zurückfolgender II. Volum. Act. am erſten vorigen Monaths erſtatteten unterthänigſten Bericht, bey denen, von den beyden Zubuß-Bothen, Stiehlen und Richtern, wegen des, der Döhnitziſchen Wäſch-Verſorgungs-Gebühren halber, im Namen vieler Gewerken unterſchriebenen Patents gethanen Exculpationen vor dieſesmal bewenden, begehren aber hiermit gnädigſt befehlend, ihr wollet, daß künftighin dergleichen von Uns zum Umlauf bewilligte Patente, denen vorigen Verordnungen gemäß, von denenjenigen Gewerken, die keine hinlängliche, auf jedem Fall extendirte ſchriftliche Vollmachten ausgeſtellet, mit ihren hegenden Votis ſelbſt individualiter eigenhändig unterſchrieben, von denen Gevollmächtigten hingegen beſagte in Händen habende Vollmachten, entweder bey jedem Berg-Amt, wohin die Sache gehörig, in originali produciret, oder davon beglaubte Abſchriften eingeſchicket, folglich nicht die geringſte unſtatthafte Unterſchrift weiter angenommen, ſondern diejenigen, ſo ſich dergleichen unterfangen, nachdrücklich beſtrafet werden ſollen, ſowohl an das Berg-Amt zu Freyberg, als an die übrigen Berg-Aemter, die geſchärfte Verfügung treffen, und darauf mit allem Ernſt fleißige Obſicht führen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Aug. Anno 1754.

Wie die, von dem Cammer- und Berg-Gemach zum Umlauf bewilligte Patente hinlänglich von denen Gewerken unterſchrieben werden ſollen.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Erneuertes Berg-Decret,

Die beſſere Aufnahme, und Emporbringung des Kupffer-Bergbaues, und die, demſelben ertheilte Begnadigungen betreffend; d. d. 16. Septemb. 1754.

An. 1754.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewogungs-Urſachen.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Welchergeſtalt, nach denen an Uns, von Unſern Ober-Berg- und Ober-Hütten-Aemtern, verſchiedentlich erſtatteten unterthänigſten Berichten, zwar bey dem, auf Unſeren Erzgebürgen, mit göttlicher Hülffe, ſchwunghaft betreibenden Bergbau, faſt alle zum gemeinen Weſen erforderliche Metalle, und andere Mineralien, reichlich zu erlangen, und davon, denen dabey intereßirten inn- und ausländiſchen Gewerken, anſehnliche Ausbeuten zufließen, jedennoch der Berg-Bau auf Kupffer, um deswillen in einiges Abnehmen gekommen, weil theils in entfernten Refieren, wo darzu die beſte Hoffnung ſich geäußert, keine Schmelz-Hütten vorhanden, und die Gewerken das koſtbare Fuhrlohn ihre Kupffer-Erze an andere weit entlegene Schmelz-Hütten zu liefern, ſcheueten, theils aber auch, der daraus vor die Gewerken zu hoffende Ueberſchuß und Nutzen, durch Innenlaſſung des, bey Unſerer General-Schmelz-Adminiſtration, und Seyger-Hütte zu Grünthal, von uralten Zeiten her eingeführten und nach der geſetzten Taxe nur zur Helffte vergütenden Vierten Centner Gaar-Kupffers, um einen guten Theil vermindert, folglich wenige Verſuche gethan würden, ohngeachtet Unſere Gebürge, beſonders unter denen Berg-Aemtern zu Glaßhütte, Berggießhübel, Eybenſtock, Marienberg, Voigtsberg, Neuſtadt an der Orla, und mehrern anderen Orten, mit vielen reichhaltigen Kupffer-Gängen, und dergleichen Geſchicken, angefüllet wären.

Berg-Decret de An. 1624.

Special-Diſpoſition, wegen der, mit Silber, Kupffer, oder Bley vermengten Erze.

Begnadigungen auf Kupfferbergwerke, ſo keinen nutzbaren Silbergehalt bey ſich führen.

Wie Wir nun, bey dermaligem ſich äußernden Mangel an benöthigtem Kupffer, deſſen Bau in Unſeren Erzgebürgen, wieder in ſchwunghaften Umtrieb bringen, und demſelben, in Rückſicht des zu ſolchem Behuf, bereits im vorigen Seculo, am 17ten Maji, Anno 1624 ertheilten Berg-Decrets, folgende Befreyungen in Gnaden angedeihen zu laſſen, gemeynet ſind, daß wenn (außer denen jetzigen Berg-Gebäuden, die ihre mit Silber, Kupffer oder Bley vermengte Erze, wegen der unumgänglich nöthigen Beſchickung mit anderen darzu erforderlichen Erzen, nicht anders, als durch Lieferung an Unſere General-Schmelz-Adminiſtration, nach der deshalb gnädigſt emanirten Declaration, vom 4. Maji, Anno 1710 und Erläuterung, vom 17ten Decembr. Anno 1712 zu gute machen können, als mit welchen es, bey der bisherigen Verfaſſung, ſein unveränderliches Verbleiben hat,) von inn- und ausländiſchen Gewerken, neue Kupffer-Bergwerke, deren Erze nicht einen nutzbaren Silber-Gehalt bey ſich führen, oder dergleichen alte ins Freye gefallene, aufgenommen werden, wie nicht weniger, wenn ſchon an einigen Orten dergleichen im Umtrieb befindlich wären, und die ſämmtliche Gewerk- und Conſortſchaften, mit Darſchieß- und beharrlicher Anwendung derer darzu erforderlichen

Koſten, bauluſtig, bergmänniſch, und der Berg-Ordnung, Berg-Reſolutionen und anderer Verfaſſung gemäß, ſich bezeigen, ſelbige nicht nur von dem völligen Abzug, oder Innebehaltung der halben Bezahlung, obbeſchriebenen Vierten Centner Kupffers, zu allen Zeiten, ſondern auch von denen ſonſt, bey annoch fortdauernden Zubußen, Uns zuſtehenden Zwanzigſten-Gebührniſſen auf Sechs Jahr lang, von dem erſten Haupt-Schmelzen an, ſo ferne ſie mittler Zeit nicht zum Ueberſchuß und Ausbeut-Vertheilen gelangen, aus beſonderen Gnaden, zu merklicher Erleichterung ihrer darauf verwendeten Zubußen, befreyet, und hiernächſt denen von Unſeren Schmelz-Hütten weit entlegenen Kupffer-Berg-Gebäuden, zu Erſparung derer koſtbaren Erz-Fuhrlöhne, das Selbſt-Schmelzen ihrer Erze dergeſtalt nachgelaſſen ſeyn ſoll, daß die Gewerken die puren Kupffer-Erze, zu Gaar-Kupffer ausſchmelzen, und ſolches, nach vorherigem Angebot bey Unſerer Seyger-Hütte Grünthal, und wenn es daſelbſt, um den Landüblichen Preiß, nicht erforderlich, ſodann frey an Jedermann, jedoch nicht auſſerhalb Landes verkauffen mögen, hingegen die mit einigem Silber- oder Bley-Gehalt vermengte Kupffer-Erze, ſo ferne ſolche ſeigerwürdig befunden werden, in Schwarz-Kupffer zu bringen, und ſolche zu erſtgedachter Seyger-Hütte, gegen Taxmäßige Bezahlung, ohne Innebehaltung des halben Preißes von obbeſagtem Vierten Centner Kupffer, jedoch nach Abzug derer darauf zu wendenden Seyger-Abtreibe- und Gaarmacher-Koſten, einzuliefern ſchuldig ſind;

Unter ſolche ſind auch die Kupfferberg-werke in Großen-Cambsdorfer Reſier begriffen.

Unter welche Befreyungen Wir auch den, im Neuſtädtiſchen Creyße, unter das Berg-Amt zu Großen-Cambsdorff, gehörigen Kupffer-Bergbau, mit Vorbehalt derer daſelbſt, ſeit langen Jahren, von jedem zum freyen Verkauff ausgebrachten Centner Gaar-Kupffer, in Unſerm Zehenden allda entrichteten, und fernerhin abzuführenden Zwey Thaler Verkauffs-Gelder, (gegen deren Erlegung, denen Gewerken in dieſer Berg-Amts-Reſier, der freye Verkauff derer daſelbſt ausgebrachten Kupffer, wo ſolcher am vortheilhafteſten zu bewürken, unbenommen bleibet) ausdrücklich mit begriffen wiſſen wollen:

Weitere Verordnung dieſerhalb.

Alſo haben Wir ſolches, durch dieſes offene Decret, zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und zu mehrerer Aufmunterung aller Bergbauluſtigen Gewerken, und dergleichen Conſortſchaften, bekannt zu machen, gnädigſt reſolviret, und befehlen anbey, kraft dieſes, Unſeren Ober-Berg- und Ober-Hütten- auch ſämmtlichen übrigen Berg-Aemtern, Ober- und Zehendneren, dann Seyger-Hütten-Factor, daß ſie nicht allein, gegen die ſämmtliche bereits auf Kupffer bauende, und künftig ſich darauf einlegende Gewerken, dieſen Unſeren vorbeſchriebenen Begnadigungen allenthalben gemäß, ſich bezeigen, ſondern auch dieſelbe, da nöthig, bis an Uns gebührlich ſchützen, und keinen darwider unfugſamer und unbilliger Weiſe hindern, noch beſchweren laſſen, vielmehr ihnen, mit Anweiſung derer, zum Kupffer-Bergbau, hinlängliche Hoffnung gebenden Gebürgen, und Gegenden, an die Hand gehen, ſonſt auch allen möglichen Vorſchub leiſten, und daß darzu redliche, treue, geſchickte und tüchtige Vorſtehere, Schichtmeiſtere, Steigere und übrige Berg-Arbeitere, beſtellet werden mögen, pflichtmäßige Sorge tragen ſollen;

Was die Bergberechtigten Vaſallen hierunter zu beobachten haben?

Wie denn auch Unſere Vaſallen, ſo mit dem Berg-Regali, auf Zinn und Eiſenſtein, beliehen ſind, die, in dergleichen Gruben-Gebäuden, etwa überfahrende Kupffer-Gänge, weder verheimlichen, noch die daſelbſt brechende Kupffer-Erze, über die Halden ſtürzen zu laſſen, ſondern in dergleichen Fällen, ſolches, bey Vermeidung namhafter Strafe, Unſeren nächſt-gelegenen Berg-Aemtern anzuzeigen haben. An welchem allen Unſer zuverläßiger Wille und Meynung geſchiehet.

Zu Urkund deſſen, haben Wir dieſes Decret eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Cammer-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 16. Septembr. Anno 1754.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Johann Conrad Liſt.

Ejusdem Patent,

Wegen Conſervation derer, an denen Ufern der Kunſt-Gräben, und Bergwerks-Teiche ſtehenden Schlag-Hölzer; d. d. 21. Dec. 1754.

An. 1754.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Mandata de Anno 1711 et 1713.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Daß wir aus denen, von Unſerm Oberberg-Amt, erſtatteten unterthänigſten Berichten, mißfällig vernehmen müſſen, welchergeſtalt die, zum Bedürfniß des Bergbaues, auf denen Ufern derer theils Uns, theils denen Privat-Gewerken zuſtändigen Kunſt-Gräben, gepflanzte und ſonſt gewachſene Schlage-Hölzer, an Weyden, Häſeln, Birken und andern Holz-Sorten, von denen Beſitzeren, über deren Grund und Boden ſothane Kunſt-Gräben gehen, und wenn die erforderlichen Räume erkaufet, und ihnen vergütet worden, denen dieſerhalb, bereits unterm 4. Maji, Anno 1711. und 3. Jun. Anno 1713. ergangenen und publicirten Mandaten entgegen, zeithero zu köpfen, und gar wegzuſchlagen ſich erkühnet werden.

werden erneuert, und geſchärffet.

Wie Wir nun dergleichen ungebührlichen Vergünſtigungen länger nachzuſehen nicht gemeynet, allermaßen nach erſt angezogenen Mandaten, dieſe Schläge-Hölzer, zur Conſervation der jungen Eichen in Unſern Waldungen, und wegen des ſonſt eingeriſſenen Holz-Mangels, zu Verfertigung derer benöthigten vielen Berg-Körbe angewendet, und derjenige, ſo ſich daran auf einigerley Art und Weiſe vergreifen würde, nicht allein mit Zehen Gülden beſtrafet, ſondern auch, zu Erſetzung des Schadens, angehalten werden ſolle; Weshalb Wir gedachte Mandate zu erneuern, und zu ſchärffen bewogen worden:

Verordnung wegen obbenemter Schlag-Hölzer.

Alſo iſt hiermit Unſer ernſter und nachdrücklicher Befehl, daß an erwähnten, ſowohl auf denen ſämmtlichen Kunſt-Gräben-Ufern, als auf denen Dämmen und Verheinungen derer Bergwerks-Teiche, gepflanzten und ſonſt erwachſenen Schlage-Hölzern, weder die Beſitzere, über deren Grund und Boden die Kunſt-Gräben gehen, und an welcher Grund und Boden die

Bergwerks-Teiche liegen, ſelbſt mit Köpf- und Wegſchlagung, oder durch ihre Hirten, mit allzu naher Hüthung des Viehes, ſonderlich Schafen und Ziegen, noch andere Perſonen, wer ſie ſeyn, bey Vermeidung ohnnachbleiblicher Einbringung obiger Geld-Buße, an Zehn Gülden Meißniſcher Wehrung, und Erſetzung des bewirkten Schadens, oder, da ein und der andere nicht ſo viel im Vermögen hätte, ohnfehlbarer Gefängniß, und wohl gar nach Befinden, zumahl wenn das Delictum öfters geſchehen, harter Leibes- und Veſtungs-Bau-Strafe, auf einigerley Weiſe, im geringſten weiter frevelhaſt zu vergreifen, ſich unterfangen ſollen.

Strafe derer Contravenienten.

Worauf denn Unſere Berg-Beamte, Schichtmeiſtere, Grabenſteigere, und übriges anfahrendes Berg-Volk, fleißige Aufſicht zu führen, und die Verbrechere, bey Unſerm Ober-Berg-Amt, unverzüglich anzuzeigen; oder widigenfalls, bey deren zu Schulden bringenden Verſchweig- und Verheimlichung, nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben. Zu Urkund deſſen haben Wir Unſer Cammer-Secret hierunter zu drucken, und dieſes Patent zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu publiciren und behöriger Orten affigiren zu laſſen, anbefohlen. So geſchehen zu Dreßden, am 21. Dec. Anno 1754.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Johann Conrad Liſt.

Ejusdem Patent,

Wegen Beſtrafung derer, ſo ſich an denen Perlen-Muſcheln in denen Flüſſen des Voigtlandes vergreifen; d. d. 28. Dec. 1754.

An. 1754.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Generale vom 5. Nov. 1685.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, wasmaßen Uns die Anzeige geſchehen, daß, ohngeachtet der bereits durch das Generale vom 5. Nov. 1685 ergangenen nachdrücklichen Verordnung, ſeit einiger Zeit, dem zu Unſeren Landes-Fürſtlichen Regalien gehörigen Perlen-Fang, in denen Flüſſen des Voigtländiſchen Creyßes, großer Schaden zugefüget, die Perlen-Muſcheln ausgefiſchet, aufgeſchnitten, mit Steinen zerſchlagen, getödtet, und daraus ſowohl reiffe, als unreiffe Perlen dieblich entwendet worden.

Nachdem Wir nun dieſem Frevel ernſtlichen Einhalt gethan und gegen die Verbrecher, mit Vollſtreckung empfindlicher Strafen, ohnnachbleibend verfahren wiſſen wollen;

wird erneuert, und wiederholet.

So haben Wir der Nothdurft befunden, damit um ſo weniger jemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, die bereits ergangene Verfügungen zu wiederholen und einzuſchärfen; Und iſt demnach hiermit Unſer ernſter und ausdrücklicher Befehl, daß keiner, wer er ſey, an denen Perlen-Muſcheln, wo ſelbige in Flüſſen, Bächen, Teichen und dergleichen Gewäſſern anzutreffen, bey Vermeidung unnachbleiblicher harter Leibes-Strafe, im geringſten ſich zu vergreifen, ſelbige in ihren Lagern zu ſtöhren, vielweniger ſolche heraus zu nehmen, zu zerſchlagen, oder wegzuführen, und die darinnen befindlichen Perlen, dieblich zu entwenden, ſich gelüſten laſſe, auch jede Gerichts-Obrigkeit, ſowohl als die in vorbemeldten Gegenden wohnende Grund-Beſitzer, daß weder von Fremden noch Einheimiſchen, beſonders dem Geſinde und Vieh-Hirten, dieſem auf einige Weiſe zuwider gehandelt werde, genaue Obſicht tragen, inſonderheit aber alle Obrigkeiten, die Verbrechere, ſo bald die That bekannt wird, oder auf derer dermaligen zu dieſem Unſerm Perlen-Fang beſtellten ordentlichen Perlenſucher, Johann Gottfrieds ſen. Johann Chriſtophs, Chriſtoph Heinrichs, und Johann Gottfrieds jun. derer Schmerler, und deren künftigen Succeſſoren, deshalber zu thuende Anzeige, möglichſten Fleiſſes verfolgen, zur gefänglichen Hafft bringen, wider ſie mit der Unterſuchung verfahren, folgends darüber an Unſer Cammer- und Berg-Collegium ausführlichen unterthänigſten Bericht erſtatten, und von dar, wegen derer Delinquenten Beſtrafung, Reſolution erwarten ſollen. An welchem allen dann Unſer ernſter Wille und Meynung geſchiehet. Zu Urkund deſſen, haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben; und mit Unſerm Cammer-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen zu Dreßden, am 28. Dec. Anno 1754.

Was die Obrigkeiten hierunter zu beobachten haben?

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Jnhann Conrad Liſt.

Ejusdem Verordnung,

Daß denen Juden zu Dreßden der Silber-Handel gänzlich, denen daſigen Goldſchmieden aber die Wegſchaffung des Silbers zu unterſagen; den 6. März, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Veranlaſſung.

Rath und liebe Getreue. Nachdem die Lieferung derer Kauf-Silber, zu Unſerer hieſigen Münze, ſeit einiger Zeit gar merklich abgenommen, gleichwohl aber der Einkauf und Handel mit dem Silber, von denen Goldſchmieden und der Judenſchaft allhier, notorie ſtark getrieben wird, mithin die gegründete Vermuthung erwächſet, daß gewinnſüchtige Leute, denen ins Land ergangenen Mandaten entgegen, nicht nur Silber unbefugter Weiſe, hieſelbſt einkaufen, ſondern auch ſolches, um dafür einige höhere Zahlung zu erlangen, an andere Orte, auch wohl gar außerhalb Landes, auf Heck-Münzen oder

Fabriquen verſenden: So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur ſämmtlichen allhier ſich befindenden Juden, excluſivè derer beyden Münz-Lieferanten, Duſchins und Bondi, den Silber-Handel, er beſtehe in un- oder ausgebrannten Silber, durch erneuertes ausdrückliches Verboth gänzlich, ſondern auch denen hieſigen unter eurer Jurisdiction wohnenden Goldſchmieden, die Wegſchaffung des an ſich gebrachten Silbers von hier, oder wohl gar außerhalb Landes, aufs ſchärfſte unterſagen, letztere aber zugleich dahin, daß ſie alles Silber, ſo ſie zu ihrer Verarbeitung nicht völlig brauchen, zu Unſerer Münze hieſelbſt einliefern, auch zu dem Ende 1. 2. bis 3 Perſonen ihres Mittels zu Münz-Lieferanten gegen Genuß der beſtimmten höhern Bezahlung ſich erkieſen ſollen, anweiſen, und, damit über dieſe Verfaſſung künftig ernſtlich gehalten werde, behörige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Mart. 1755.

Denen in Dreßden ſich befindenden Juden, iſt der Silberhandel gänzlich, denen Goldſchmieden aber die Wegſchaffung des Silbers zu unterſagen, letzteren auch die Einlieferung des übrigen Silbers zur Münze zu injungiren.

An die Beamten und den Rath
zu Dreßden.

Ejusdem Reſcript,

Die von denen Berg-Aemtern, zu denen Bergwerks-Bedürfniſſen ohne Entgeld auszuſtellende Päſſe, betreffend; den 7. May 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Päſſe, über Bergwerks-Bedürfniſſe,

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Was Wir wegen Verhütung derer, mit denen zu denen Bergwerks-Bedürfniſſen ausgeſtellten Päſſen, verhängten Mißbräuche unterm 9. Mart. a. p. an euch reſcribiret, deſſen ſeyd ihr gehorſamſt erinnert; Nachdem nun inzwiſchen der Cammer-Commiſſarius Mezger, und Cammer-Reviſor Hofmann, beſage beykommenden Extracts unter andern angezeiget, daß das von ſothanen Bedürfniſſen abzuſtattende Gleithe manchmal weniger betrüge, als für Ertheilung derer Berg-Päſſe entrichtet werden müſſe: So begehren Wir hiermit gnädigſt befehlend, ihr wollet die ſämmtliche Berg-Aemter, daß ſie künftighin alle dergleichen Päſſe ohne Ausnahme, ex officio, und ohne die geringſte Abforderung einiger Gebührniſſe, bey Vermeidung ſcharfer Ahndung auszufertigen und auszuſtellen hätten, nachdrücklich beſcheiden, und daß dem ſtricte nachgegangen werde, fleißige Aufſicht führen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Maji, 1755.

ſollen von denen Berg-Aemtern ex officio ausgeſtellet werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Wie es mit Verſchreibung derer Markſcheider-Gebühren in verſchiedenen Fällen zu halten; den 30. Aug. 1755.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1755. Bericht.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt euer, über verſchiedene bey Verſchreibung derer Markſcheider-Gebühren, von verrichteten Zügen und gefertigten Riſſen entſtandene Zweifel, unterm 30. vorigen Monaths, mit Beyfügung I. Vol. Actor. erſtatteter unterthänigſter Bericht geziemend vorgetragen, und daraus verleſen worden, wie ihr dieſerhalb in einem und dem andern mit Unſerer Reſolution verſehen zu werden gebeten. Wann Wir denn, geſtalten Sachen nach, ratione des 1. und 2. Punctes ohnvorgreiflich vorgeſchlagener Maßen geſchehen laſſen können, daß wenn der Markſcheider, ein von dem Stöllner noch unbelegtes Ort, vor welches der Stöllner, von einer Gewerkſchaft, zu Hülfe gerufen werden ſoll, angegeben, die Markſcheider-Gebühren von der Gewerkſchaft alleine, ohne einigen Beytrag des Stöllners, entrichtet, in allen andern Fällen aber, da wegen eines mit Zuſchuß des Vierdten Pfennigs, oder der Gewerkſchaftlichen Hälfte, von einem Stöllner getriebenen Orts, oder abzuſinkenden Schachts ein Markſcheider-Zug zu verrichten iſt, auch von der Gewerkſchaft mehr nicht als reſp. der vierte Theil oder die Hälfte zu denen Markſcheider-Gebühren beygetragen werde. Dahingegen ad 3) in Anſicht derer auf Unſeren eigenthümlichen Stölln verfallenden Markſcheider-Verrichtungen, Wir zwar ebenfalls gnädigſt zufrieden, daß wenn bey Betreibung dieſer Stöllen andere Privat-Gewerken concurriren, die Hälfte derer ſonſt geſetzten Markſcheider-Gebühren paßiren möge, welche jedoch ohne den geringſten Beytrag von Uns, einzig und allein von Seiten derer Gewerken zu entrichten, außer dem aber, und wo bloß auf Unſere Koſten gebauet wird, es bey derer Markſcheider-Inſtruction §. 9. lediglich verbleibet, vermöge deren dergleichen Markſcheider-Verrichtungen auf Unſern eigenthümlichen Stöllen, jedesmal ex officio geſchehen ſollen; Als iſt hiermit Unſer Begehren gnädigſt befehlend, ihr wollet euch bey vorkommenden Fällen darnach gehorſamſt achten, und dieſem gemäß das Nöthige verfügen. Mochtens euch, cum Remiſſione Actorum, nicht verhalten, und geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Aug. Anno 1755.

Wenn die Markſcheider-Gebühren von der Gewerkſchaft alleine, oder nur zum 4 Pfennig, oder die Halbſchied zu tragen?

Wie es hierunter auf Churfürſtl. Stöllen zu halten?

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Berg-Aemter ſich der Annehmung einiger Muthung auf Alaun- oder Vitriol-Schiefer und dergleichen Erden, ohne vorherige Berichts-Erſtattung, gänzlich enthalten ſollen; den 1. Octobr. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Muthungen auf Alaun- und Vitriol-Schiefer, u. d. ſind von denen Berg-Aemtern, ohne vorgängigen Bericht, nicht anzunehmen.

Veſte, Räthe, liebe Getreue, Wir finden vor nöthig, die Berg-Aemter dahin gemeſſenſt beſcheiden zu laſſen, daß ſie ohne vorherige Berichts-Erſtattung und darauf von Uns zu erwartende Reſolution, ſich der Annehmung einiger Muthung auf Alaun- oder Vitriol-Schiefer und dergleichen Erden, gänzlich enthalten ſollen; Wannenhero hiermit Unſer Begehren gnädigſt befehlend, ihr wollet ſolches alſofort gehorſamſt bewerkſtelligen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 1. Octobr. 1755.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Wegen Bezahlung derer Markſcheider-Gebühren auf denen Freybergiſchen Stöllen; den 6. Dec. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Beſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm am 8. vorigen Monaths erſtatteten gehorſamſten Berichte, und denen zugleich eingeſchickten Acten geziemende vortragen laſſen, was der Markſcheider und Vice-Markſcheider zu Freyberg, Carl Ernſt Richter, und Gottfried Müller, auf Unſer der Markſcheider-Gebühren halber, unterm 30. Aug. a. c. ergangene Reſcript bey euch vorſtellig gemachet, und was ihr hierauf, mit Eröffnung eueres ohnmaßgeblichen Gutachtens, Unſerer Entſchlüßung unterthänigſt anheim gegeben. Ob nun wohl ermeldten Markſcheidern, vermöge ihrer Inſtruction §. 9. auf den Uns eigenthümlich zuſtehenden Stöllen und Berg-Gebäuden, alle und jede Züge und Riſſe ohnentgeldlich zu verrichten und zu fertigen, allerdings oblieget, wobey es auch fernerhin, in ſoweit Wir ſolche alleine bauen, ſchlechterdings verbleibet: So können Wir jedoch, in Anſicht derer von euch angeführten Umſtände, in Gnaden geſchehen laſſen, daß vor das künftige in denenjenigen Fällen, wo auf Unſeren eigenthümlichen Stöllen mit Hülfe derer Gewerken, entweder Oerter getrieben, oder Schächte abgeſunken werden, hinfolglich eine Gewerkſchaft bey denen Markſcheider-Zügen mit intereßiret iſt, die dießfaßigen Gebühren nach denen Winkeln, welche aber an thunlichen Orten vorgeſchriebener Maaßen unter 6 Lachtern niemalen zu nehmen, noch zu paßiren ſind, liquidiret, hierauf von denen Gewerken in Verhältniß des zum Stoll-Trieb oder Abſonderung eines Schachtes beyzutragenden Antheils, das Volle, von Seiten Unſerer Stöllen aber nur die Hälfte bezahlet, und dieſes letztere gegen, von euch denen Ober- und Berg-Hauptleuten, zu ſignirende Quittungen, in denen Regiſtern, wohin ſolches gehörig, paßirlich in Ausgabe verſchrieben werde, daß dieſemnach, wo beyde Gewerken und Stollen zu gleichen Theilen concurriren, erſtere die völlige Hälfte, und der Stolln nur den 4. Theil derer liquidirten Gebühren zu bezahlen, den andern 4. Theil aber der Markſcheider ex officio zu übertragen hat: Wannenhero hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, befehlend, ihr wollet euch darnach, und was übrigens in obangezogenem Reſcripte vom 30. Aug. a. c. bereits dieſerhalb weiter diſponiret worden, gehorſamſt achten, auch ermeldte Markſcheider deſſen alſo beſcheiden, dargegen aber bey ſelbſt eigener Verantwortung gebührende Aufſicht führen, damit nach Erfordern des 7. §. der Markſcheider Inſtruction, von denen Markſcheidern ſowohl bey dem Ziehen als Zulegen, aller behörige Fleiß und Accurateſſe jedesmal beobachtet, und durch unrichtige Angebung nicht vergebliche Koſten und Weiterungen gemachet werden mögen, als welchenfalls, da ſich dergleichen Unrichtigkeiten auf eine oder die andere Weiſe im Zuge oder dem darüber gefertigten Riſſe vorfinden ſollten, ihr denjenigen Markſcheider, welcher geirret, zu dem Erſatz des hierdurch verurſachten Schadens, ohne Unterſcheid derer Gebäude, ſie gehören Uns oder denen Gewerken, nicht nur alſofort anzuhalten, ſondern auch nach Befinden bey wichtigen Fehlern, der fernern Beſtrafung halber euern gehorſamſten Bericht zu erſtatten habt; Möchtens euch mit Remißion 1. Vol. Act. nicht bergen, und geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 6. Dec. Anno 1755.

Bericht, und Gutachten.

Fälle, und Maaße, wenn und wie, Churfürſtl. Stöllen zu denen Markſcheider-Gebühren concurriren ſollen?

Warnung vor die Markſcheider, zu richtiger Aufnahme der Züge, und Fertigung der Riſſe.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Beſtimmung des Berglohns in der Annaberger Refier, und Einführung derer Sonnabends-Schichten in ſämmtlichen Berg-Aemtern, betreffend; den 11. Jun. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Beſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben auf Uns beſchehenen geziemenden Vortrag eueres nebſt Einſendung derer an 2. Vol. hierbey zurückkommenden Acten, den 18. Maji a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichts, denen in der Annabergiſchen Berg-Amts-Refier anfahrenden Berg-Arbeitern, das von euch in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebrachte Lohn, als einem volllöhnigen Häuer an Einem Thaler, und einem volllöhnigen Knecht an Ein und Zwanzig Groſchen wöchentlich, jedoch daß jeder dafür ſeine fünf Schichten richtig verfahre, auch ſich das Geleuchte ſelbſten beſorge, geſtalten Sachen nach, von dem Quartal Crucis a. c. an, nicht nur gnädigſt bewilliget, ſondern Wir finden auch ferner, bey der von euch hierbey zugleich angetragenen Einführung derer Sonnabends-Schichten, gegen beſondere Bezahlung auf denen in Ueberſchuß ſtehenden Gebäuden, oder wo es die Umſtände eines Werks ſonſten geſtatten, um ſo weniger Bedenken, als durch einen auf dieſe Weiſe bewirkten ſtärkeren Betrieb des Bergbaues, außer der dem armen Bergmann verſchafften beſſeren Unterhaltung, Unſer und derer Gewerken gemeinſchaftliches Intereſſe haupſächlich befördert wird; und iſt dieſemnach hiermit Unſer Begehren, ihr wollet das Berg-Amt zu Annaberg hiernach gebührend beſcheiden, nicht minder wegen ebenmäßiger Einführung derer Sonnabends-Schichten in allen übrigen Berg-Aemtern das Nöthige verfügen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 11. Jun. Anno 1763.

Beſtimmung des Bergarbeiter-Lohns, in Annabergiſcher Refier.

Die Sonnabends-Schichten, ſollen gegen beſondere Bezahlung, auf Gebäuden, wo es die Umſtände geſtatten,

in allen Berg-Aemtern eingeführet werden.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Special-

Special-Reſcript,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die der Berg-Freyheit zuwider, an die Berg-Leute gemachte Anforderungen, betreffend; den 7. Jan. 1764.

XAVERIUS Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

An. 1764. Veranlaſſung. Lieber Getreuer! Nachdem Innhalts derer copeylichen Anfugen, das Ober-Berg-Amt zu Freyberg den 20. Nov. 1762. und 9. Jul. 1763. unterthänigſt berichtet, welcher geſtalten du, nach des Berg-Amts zu Voigtsberg gethaner Anzeige, die unter Voigtsberger Amts-Jurisdiction wohnende Berg-Arbeiter zum Bothſchaftlaufen, Bezahlung des Haußgenoſſen und Schutz-Geldes, auch andern Perſonal-Präſtationen zu zwingen unternommen hätteſt, auch daß ſolchem Exempel die benachbarten Gerichts-Obrigkeiten zu Weiſchlitz, Schwand und Geilsdorf ebenfalls nachgefolget, und ſo gar von dieſen ihren Unterthanen, Bergleute zur Miethe einzunehmen verbothen worden; Wir aber denen ertheilten Berg-Reſolutionen de An. 1709. und anderen ergangenen Verordnungen zuwider, dergleichen zu geſtatten nicht gemeynet: Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Lbdl. hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur ſelbſt dich der Abforderung einigen Schutz- und Hausgenoſſen Geldes, derer Boten Zechen und anderer Perſonal-Präſtationen enthalten, ſondern auch gedachte Gerichts-Obrigkeiten zu Weiſchlitz, Schwand, und Geilsdorf, deſſen, und daß ſie die wegen Einnehmung derer Berg-Leute zur Miethe ausgefertigte Verbote ſofort wieder aufzuheben hätten, krafft dieſes bedeuten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 7. Jan. Anno 1764.

Abſtellung aller ungebührlichen Anforderungen an die Bergleute.

An den Amts-Verweſer Frotzſcher
zu Voigtsberg.

Ober-Berg-Amts-Anweiſung

deſſen, was bey denen Freybergiſchen Gruben-Regiſtern, und denen darinnen vorkommenden Verrechnungen, Berg-Beamten und Rechnungsführern zu beobachten, oblieget.

1.

An. 1764. 1. Wie vor ſitzendem Ober- und Berg-Amte, mit Vorleſung des Rechnungs-Abſchluſſes, die Gruben-Regiſter zweyfach eingeleget, und theils ſammtlich unter die Mitglieder des Ober-Berg-Amts zur Reviſion vertheilet, theils an den Receß-Schreiber zur Defectur verabfolget werden, auf deren Titul-Blatte aber der Tag und Woche der beſchehenen Einlegung von dem Ober-Berg-Amts-Schreiber zu bemerken iſt; So wird, wenn aus ſolcher Bemerkung zu erſehen wäre, daß ein Schichtmeiſter von einer Zubuß-Zeche ſein Regiſter ſpäter, als Mittwochs No. 2. oder 3te Woche, von einer ſich frey verbauenden oder Ueberſchuß gebenden Zeche aber, nach Mittwochs in No. 4. Woche, oder von Landesherrlichen Stölln und Gebäuden ſpäter als am Sonnabende der 4ten Woche, nach Ablauf des Quartals, auf welches das Regiſter abgeſchloſſen worden, eingeleget, und eine beſondere Erlaubniß des Ober-Berg-Amts hierunter vor ſich nicht anzuziehen hätte, ſelbiger Schichtmeiſter um den Betrag des Lohns beſtrafet, ſo ihm auf die Anzahl derer Wochen, um welche er ſich mit der Einlegung verſpätiget, nach dem Regiſter angefallen iſt.

2.

2. Sogleich bey Einlegung des Haupt-Regiſters werden die demſelben zugehörigen Belege, nebſt dem vom Schichtmeiſter und Steiger gehaltenen Zechen-Regiſter, dem Receß-Schreiber ausgehändiget, bey Strafe 12. gr.

3.

3. Friſt-Regiſter auf ein abgelaufenes Quartal müſſen ebenfalls aufs ſpäteſte mit Schluß der 4ten Woche des darauf folgenden Quartals eingeleget ſeyn; Oder der Rechnungsführer wird auf jede Woche, um welche er ſich damit länger verweilet, geſtrafet um 4. gr.

4.

4. Sind in gleicher Zeit Regiſter von Eigenlöhner-Zechen beym Berg-Amte noch nicht eingeleget, und von dem Bergſchreiber präſentiret; So ſoll das Berg-Amt die rückſtändige Einlegung, auf Koſten derer Lehnträger, binnen 14. Tagen ſchriftlich erfordern, und mit Pönal-Auflagen weiter verfahren.

5.

In eingelegten Regiſtern darf der Ober-Berg-Amts-Schreiber ſo wenig, als der Berg- oder Receß-Schreiber, vor erfolgter Aufrechnung, Unrichtigkeiten ſelbſt abändern, oder abändern und etwas nachbringen laſſen, da letzterer vielmehr die Fehler oder Mängel im Defect-Protocolle ohne Rückhalt anzuzeigen, und deren Abthuung weiterer Entſcheidung auszuſetzen hat. 5.

6.

Findet ſich, daß der Rechnungsführer von einer Ausbeut-Verlags- oder andern Zeche vor reſpective 1. 2. oder 3. Quartalen zum würklichen Schichtmeiſter verpflichtet worden, und in ſolcher Zeit, nach Erforderung des allergnädigſten Generalis vom 9. Julii 1732. Caution noch nicht beſtellet hat, ſo iſt ſolcher Mangel vom Receß-Schreiber zu erinnern, und der Rechnungsführer hat zu erwarten, daß ihm das rückſtändige Præſtandum unter der Bedeutung, wie auſſerdem, und binnen Quartals-Friſt, mit Vorſchlagung anderer Subjectorum an die Gewerkſchaft verfahren werden ſolle, werde auferleget werden. 6.

7.

Soll des Schichtmeiſters Forderung an dem Gebäude, wenn ſolche darzu hinlänglich iſt, als ein Vorſtand haften, ſo hat er darüber an den Ober-Berg-Amts-Verwalter beſondern Revers zu behändigen, der Receß-Schreiber aber hat Aufſicht zu führen, daß dergleichen Cautions-Quantum als ein ſolches in dem Schulden-Verzeichniſſe der Gewerkſchaft beſonders ausgeworfen bleibe, und bis zu anderer Cautions-Leiſtung, nicht gemindert werde. 7.

8.

Wenn Bergtheile von Ausbeut- oder Verlags-Zechen zu dergleichen Caution eingeſetzet, und dieſer- 8.

halb ſowohl ebenfalls Revers ausgeſtellet, als die Veräuſſerung beym Gegenbuch inhibiret werden; durch Minderung des Kux-Preißes aber das erforderliche Cautions-Quantum einen Abgang leiden würde; So hat der Receß-Schreiber die anderweite Cautions-Beſtellung unnachbleibend zu erinnern. Auch wird kein Cautions-Schein, ohne vorerſt von dem Receß-Schreiber, und hierauf auch von dem Berg-Amte ſchriftlich ertheilte Atteſtate, daß der Ausſteller etwas bey dem von ihm adminiſtrirten Gebäude nicht zu vertreten habe, einen Schichtmeiſter zurück gegeben.

9.

9. Werden auf des Berg-Amts zum Gegenbuch ergangene Benachrichtigung freye oder Retardat-Kuxe zum Beſten der Gewerkſchaft alſo verkaufet, oder aus dem Retardate um die alten Zubußen an neue Gewerken alſo überlaſſen, daß das Kauf-Geld, oder an deſſen Stelle der darauf haftende Zubuß-Rückſtand der Gewerkſchaft verrechnet werden muß; So hat der Gegenſchreiber, bey Ausſtellung der Regiſter Gewerkſchaft, jedem alſo neu eingebrachten Kux-Antheile, in dem gehörigen Abſchnitte der Zubuß-Rechnung, den davon als Kauf-Geld zu berechnenden Geld-Betrag mit rother Dinte beyzuſetzen.

10.

10. Wenn ein Gewerke ſeine Kuxe auf einen an ihn gerichteten Zubuß-Zettel gänzlich losgeſchrieben hat, (immaſſen die Losſchreibung zum Theil auf einen, ratione des beybehaltenen Antheils, unbezahlten Zettel nicht ſtatt finden ſoll,) und ſolchemnach dieſer Zettel als ein Zubehör des Gegenbuchs bey ſolchem aufbehalten werden muß, ſo hat der Gegenſchreiber den auf eben dieſen Zettel unbezahlt verbliebenen Zubuß-Rückſtand ſogleich unter dem Nahmen des Gewerken in der Rechnungs-Gewerkſchaft anzumerken.

11.

11. Der Gegenſchreiber darf die Gewerkſchaft zur Rechnung dem Rechnungsführer nicht eher aushändigen, als bis der Receß-Schreiber auf deren letzten Seite die zu bewürkende Defect-Berichtigungen hinzugefüget, oder an deren Stelle Vacat eingeſchrieben hat.

12.

12. Wie der Revier-Geſchworne die Richtigkeit des Zubuß-Reſt-Verzeichniſſes im Regiſter durch ſchriftliches Zeugniß zu beglaubigen, der Schichtmeiſter aber die Zettel, welche wegfallende Reſte beſcheinigen, zu ſeinen Regiſter-Belegen unmittelbar zu heften hat; So lieget auch dem Receß-Schreiber ob, die einzelnen Anſätze derer nach der Zubuß-Berechnung wegfallenden Zubuß-Reſte genau gegen nur beſagte Zettel zu halten, auch dabey auf die ſub No. 10. gegebene Weiſung Rückſicht zu haben, und die Ermangelung oder Unzulänglichkeit eines ſolchen Zettels, oder die befundene Unrichtigkeit ihres ſummariſchen Betrags, eben ſo, als einen Caſſen-Mangel anzuſehen, und zu defectiren, auch

13.

13. Bey Wahrnehmung eines darunter befindlichen doppelt geſtempelten Zettels, (immaſſen der erſte Zubuß-Zettel, der an einen neuen zur Gewerkſchaft gebrachten Gewerken gerichtet wird, von dem Bergſchreiber mit doppeltem Stempel zu bezeichnen iſt,) ob die davon entrichteten Vergewerkungs-Gebühren gehörigen Orts wieder in Einnahme gebracht worden? nicht weniger ferner aufmerkſam nachzuſehen, daß

14.

14. Die Summe derer einzutreiben verbliebenen vorigen Zubuß-Reſte vom abgelaufenen Quartal, und zwar, in dem ſub No. 9. enthaltenen Falle, um die zu berechnende Kux-Kauf-Gelder erhöhet, richtig übergetragen worden? auch

15.

15. (da der Zubuß-Anſchlag allemahl auf die in dem Regiſter des zuletzt abgelaufenen Quartals als verblieben angegebene Kuxe erfolgen ſoll, und die Nachſtempelung einiger Zettel an nachher eingebrachte Gewerken, auſſer in dem einigen Falle, da Retardat-Kuxe um alte Zubuſſen verlaſſen werden, nicht verſtattet wird,) daß der in eine Summe gebrachte Betrag neu angelegter Zubuſſe, mit der auf dem gedruckten Austheiler-Bogen, ſich ergebenden Anlage, und der Summe derer als vorige überſchriebenen Kuxe übereintreffe,

16.

16. daß die geſammte Summe derer ausgeſtandenen Zubuſſen aus beyden vorſtehenden Summen richtig gezogen worden, und

17.

17. mit eben dieſer Haupt-Summe diejenige ganz übereinſtimmig ſey, welche durch Zuſammenziehung aller eingegangenen, in Wegfall gebrachten, und noch auſſenſtehenden Zubußen erhalten wird.

18.

18. Wie nun zwar ſolchergeſtalt der Receß-Schreiber die in der Zubuß-Berechnung ausgefallene Summen nach ihrer Entſtehung aus einzelnen Anſätzen nachzurechnen, entübriget iſt; So kann ihm doch nicht erlaſſen werden, die Summen derer wegfallenden ſowohl als derer verbleibenden Zubuß-Reſte auf das genaueſte durch beſondere Nachrechnung zu unterſuchen, und nachzuſehen, daß die wegfallenden Reſte mit Zubuß-Zetteln, unter denen aber ſolche, die auf, Accis-Moderation-Genuſſes wegen, zu verbauende Kuxe ausgeſtellet, und als ſolche von denen Accis-Bedienten notiret ſind, ſich nicht befinden dürfen, richtig beleget ſeyen.

19.

19. Damit durch abzuändernden Abſchluß der Zubuß-Berechnung zugleich auch eine beſondere Abänderung der ausgefallenen Receß-Schuld nicht veranlaſſet werde, vielmehr ſich dieſe im folgenden Regiſter von ſelbſt rectificire, ſo hat der Receß-Schreiber ſeine, in Anſehung der Zubuß-Berechnung zum Defect-Protocoll anzuzeigende Erinnerungen, jedesmahl dahin einzurichten, daß er deutlich angebe, auf was vor Art eine oder die andere gezogene Summe anzuſetzen geweſen, und welcher daher ſich abändernde Betrag derer zu berechnenden Zubuß-Reſte in das folgende Regiſter überzutragen ſey.

20.

20. Findet ſich aus beygeſetzter Anzahl derer Quartale, daß ein Gewerke auf mehr als drey Quartale mit Zubuß-Zahlung zurücke ſtehet, zugleich auch, daß von einem ſolchen Gewerken weder baar eingegangene Zubuße vereinnahmet, noch ſelbiger, zum Zeichen daß er im Retardat ſtehe, mit einem ſchwartzen R. vom Gegenſchreiber bemerket worden, ſo iſt dieſerhalb zum Defect-Protocoll Erinnerung zu thun.

21.

21. Sind auf einem Gebäude nicht wenigſtens 72. Kuxe vergewerkſchaftet, ſo folget gleichmäßige Erinnerung.

22.

22. Daß aus vorigem Anhaltungs-Regiſter der verbliebene Betrag zu berechnender Zubuß-Reſte, Erz-Vorräthe, Schau-Stuffen, Geld-Anforderungen, baarer Caſſe, Gruben-Schuld, und zwar dieſe nach einzelnen Anſätzen, des Receß- oder Ausbeutbeſtandes, verrechneter Proceß-Koſten, gelieferten Silbers, und Inventarien-Vorräthe, richtig übergetragen worden, hat der Receß-Schreiber ſpeciatim nachzuſehen.

23.

23. Die von dem Oberhütten-Raiter ausgeſtellten Erzlieferungs-Zettel werden originaliter zu dem bey der Receß-Schreiberey verbleibenden Exemplar des

Einlege-Regiſters vor der Geld-Einnahme eingehefftet, jedoch nicht mit paginiret, und nach ſelbigen die zum Regiſter gebrachte Erzlieferungs-Berechnung von dem Receß-Schreiber unterſuchet.

24.

24. Bey dieſer Berechnung muß, wegen Verſchreibung derer Fuhrlöhne, angemerket ſeyn, zu welcher Hütte jede Lieferung erfolget iſt. Sollte ſich auch bey Durchgehung derer Erzlieferungs-Zettel äuſſern, daß einige zu denen Schmeltz-Hütten gelieferte Erze als unſchmelzwürdig angeſehen und davor keine Bezahlung zugeſtanden werden; So ſoll der Receß-Schreiber nicht verhalten, das Schichtmeiſter und Steiger zum Wiedererſatz derer darauf verwendeten Fuhrlöhne, jeder zur Helfe anzuhalten ſind.

25.

25. Damit auch alle Unterſchlagung hierunter vermieden werde, ſtellet der Oberhütten-Raiter an den Receß-Schreiber auf jedes Quartal einen ſummariſchen Auszug über geſammte beſchehene Erzlieferung Freybergiſcher Zechen, nebſt gleichmäßigem Verſatze der davor erhaltenen Bezahlung, und füget an ſelbigen den in gleicher Zeit von der General-Schmeltz-Adminiſtration übernommenen Beytrag zu Erz-Fuhrlöhnen ebenfalls ſummariſch.

26.

26. Wie das Berg-Amt mit Schluß jeden Quartals, ein Verzeichniß derer in ſelbigen taxirten und verkauften Schau-Stuffen, oder aber einen Vacat-Schein darüber, einmahl an den hieſigen Oberzehendner, und einmahl an den Receß-Schreiber ausſtellet; So hat letzterer aufzuſehen, daß nach ſolchem Verzeichniß die Regiſter-Verrechnungen darüber gehörig erfolgen.

27.

27. Zum Behuf gleichmäßiger Nachſehung und Unterſuchung wird auf jedes Quartal von dem Oberzehendner ein ſummariſcher Auszug über die im Conto-Buche denen Gewerkſchaften gut geſchriebene Zwanzigſten- und Gnadengroſchen-Befreyung, ſowohl als über das ihnen daſelbſt angerechnete ganze oder halbe Stolln-Neundtel, Zehenden-Gebührniſſe, zu vertheilende Verlags- oder Ausbeut-Gelder, ingleichen über verbliebene Caſſen-Vorräthe, erhobene Vorſchüſſe, darauf gemachte Abzüge, und annoch wieder zu erſtatten verbliebene Vorſchuß-Reſte, an den Receß-Schreiber ausgeſtellet.

28.

28. Wegen derer auf denen Königl. Stöllen zu verrechnenden Einnahmen hat der Receß-Schreiber einen gleichmäßig unterſchriebenen hinlänglichen beſondern Extract aus dem Oberzehenden-Conto-Buche, zu erwarten. So wie auch

29.

29. wegen geordneter Gnaden-Steuer das Gnaden-Steuer-Büchel vom Ober-Bergamt unterſchrieben, an den Receß-Schreiber, eben ſowohl als ein ander Exemplar deſſelben an den Oberzehendner, ausgehändiget werden wird.

30.

30. Die ſub No. 25. 26. 27. 28. und 29. erwähnte Auszüge werden ſämtlich zum Defect-Protocolle gehefftet, und durch Anſtreichung jeden Anſatzes darinnen mit rother Dinte die damit übereinſtimmend befundenen Regiſter-Verrechnungen von dem Receß-Schreiber als richtig bekräfftiget.

31.

31. In dem Verzeichniſſe aller vorhandenen Anforderungen oder ſtatu activo der Gewerkſchaft ſind unter der Aufſchrift (neue Anforderungen) alle in der Geld-Einnahme vorgekommene ſummariſche Beträge einzeln zu wiederholen und anzuſetzen, und

32.

32. in der nebenſtehenden Columne derer baar eingegangenen Anforderungen ſind Zwanzigſten- und andere Befreyungen allemal als baar erhoben, einzutragen. Der in dem Oberzehenden zu fordern verbleibende Caſſen-Vorrath iſt hingegen daſelbſt lediglich auf rückſtändige Erzbezahlung zu rechnen.

33.

33. Befinden ſich unter denen verbleibenden Anforderungen ſolche, welche nicht durch den ſub No. 27. angeregten Auszug bekräftiget werden, ſo ſind ſie entweder von andern Zechen beyzutreiben, und ſolchen Falls geſchiehet deswegen im Defect-Protocolle unnachbleibende Erinnerung, oder ſie ſtehen bey andern nahmentlich anzugebenden Schuldnern auſſen, und ſodann muß wegen einer jeden ſolchen neu erwachſenen Forderung beſonderes Bekänntniß beygebracht werden. Und der Mangel einer ſolchen Beſcheinigung wird beſtrafet, wie unten ſub No. 119. die Ermangelung anderer Belege. —

34.

34. Damit auch Schulden von einer Zeche an die andere ohne Weitläufftigkeit getilget werden mögen; So hat, wenn ſolche länger, als ein Quartal unbezahlt bleiben, der Schichtmeiſter der creditirenden Gewerkſchaft, an den Bergmeiſter einen Zettel zu übergeben, und in ſolchem, damit die auſſenſtehende Schuld durch einen Theil von der debitirenden Gewerkſchaft zu erhebenden erſten Erzbezahlung abgetragen werden möge, kürzliche Anſuchung zu thun. Worauf denn der Bergmeiſter, in ſoferne das Debitum von dem ſchuldigen Theile anerkannt wird, nach Befinden derer den gänzlichen Abtrag verſtattenden oder nur particulare Zahlungen ertragenden Umſtände, ſeine Weiſung darüber, mit Nahmens Unterſchrift darunter anmerket, und der Oberzehendner, auf deren Vorzeigung, gegen beſondere der ſchuldigen Gewerkſchaft als baares Geld von ihm wieder anzurechnende Quittung, die verſtattete Zahlung leiſtet.

35.

35. Der Schichtmeiſter oder Steiger, welcher eigenmächtiger Weiſe ſein Lohn erhöhet, wird um den Betrag ſeines Lohnes auf ein ganz Quartal beſtrafet. Und damit der Receß-Schreiber darüber aufmerken, und ein beſtimmtes Anhalten bekommen möge, hat ſolcher, ſobald der Druck neuer Austheilungs-Bögen erfolget iſt, ein dieſen Bögen eingefügtes Verzeichniß derer auf das ſodann inſtehende Quartal zugeſtandenen Schichtmeiſter und Steiger-Löhne zum Berg-Amte jedesmahl zweyfach zu übergeben, und nachdem das Ober-Berg-Amt, auf das dem einen Exemplar beygefügte Gutachten des Berg-Amts, welches ſogleich nach dem nächſt darauf erfolgten Zubuß-Anſchlage gehörig einzureichen iſt, über dabey nöthig befundene Abänderungen, ſchriftliche Verordnung ertheilet, hat eben beſagter Receß-Schreiber, nach dieſer demſelben von dem Berg-Amte auszuhändigenden Vorſchrift, ein neues Lohns-Reglement vor das ſodann laufende Quartal zu ſeiner eigenen Wahrnehmung zu fertigen, hierauf aber nur gedachte an das Berg-Amt gerichtete Verordnung an letzteres ungeſäumt zurück zu geben.

36.

36. Wie das Berg-Amt und jeder Refier-Geſchworner ſamt und ſonders, vornehmlich bey Haltung des Anſchnitts pflichtmäßige Aufſicht zu führen haben, damit einige Arbeiten, zu denen ſchwachlöhnige Arbeiter nutzbar anzuwenden ſind, nicht mit höhern Löhnen, als Billigkeit und Nothdurft erfodert, beſtritten und verrichtet, auch daß vollöhnige Häuer, ohne ausdrückliche Bewilligung des Ober-Berg-Amts und ohne dererſelben Verpflichtung, in keine Wege angenommen werden; So ſoll auch

37. der-

37.

37. derjenige Geſchworne, welcher befinden ſollte, daß ein Steiger in ſeinem Zechen-Regiſter eines Arbeiters Lohn eigenmächtiger Weiſe erhöhet hätte, nicht nur ſolches Ungebührniß dem Bergmeiſter anzeigen, ſondern auch des Steigers Lohn auf völlige vier Wochen löſchen.

38.

38. Da das Bergamt angewieſen iſt, diejenigen Baue, an deren ſchwunghaftem Betrieb merklich gelegen, auch über Feyertags umgehen, und alle Tiefſten oder auch andere Abteufen, wo die Waſſer mit Kunſt-Gezeugs oder andern beſchwerlichen Koſten gehalten werden, ohne Unterſcheid, wenigſtens den Sonnabend über, belegen zu laſſen, und zu Aufbringung nöthiger Erz-Lieferungen, auch in denen Wäſchen Sonnabends nachzufahrende Schichten ebenfalls erfordert werden können; So ſind doch dergleichen Feyertags-Schichten, und das denen auf demſelben Gebäude ordentlich geförderten Arbeitern darauf anfallende Lohn, keinesweges unter denen ledigen Schichten zu verrechnen, ſondern unter der übrigen Schichten- und Lohns-Verſchreibung mit anzuſetzen.

39.

39. Hat ein Arbeiter, auf Anmelden bey dem Steiger, eine Schicht verfeyert, ſo kann dieſer jenem die verfeyerte Schicht nachzuverfahren erlauben, jedoch daß ſolches vor dem nächſt bevorſtehenden Lohntage erfolge, immaßen, wenn ein Arbeiter mit mehrern Schichten, als er würklich verfahren, auf den Anſchnitt-Zeddel gebracht werden ſollte, ſolches allemal mit harter Strafe, und nach Befinden mit Dienſtentſetzung unnachbleibend angeſehen werden wird. Jedoch gehen

40.

40. Eine Schicht zum Neuen-Jahrstage, eine Schicht am heiligen Drey-Königstage, 1 Schicht an Mariä Reinigung, 1 Schicht an Mariä Verkündigung, 1 Schicht am Char-Freytage, 2 Schichten am Oſter-Montage und Dienſtage, 1 Schicht an Himmelfarth, 2 Schichten an Pfingſt-Montag und Dienſtag, 1 Schicht am Johannistage, 1 Schicht an Mariä Heimſuchung, 1 Schicht an Marie Magdalenen, 1 Schicht am Michaelistage, und drey Schichten an denen Weyhnachts-Feyertagen, denen geſamten Arbeitern, obwohl mit Ausnahme dieſer Feſte, wenn ſolche ſelbſt auf den Sonntag fallen, gänzlich zu gute, und findet wegen ſelbiger weder an Schichten noch an Lohne einiger Abzug ſtatt. Die allgemeinen Buß- Bet- und Faſttäge werden zwar verfeyert, die dadurch zurück gebliebenen Schichten aber müſſen wieder eingefahren werden.

41.

41. Iſt bey Fluth-Zeiten oder andern außerordentlichen Verfällen des Steigers Befahrung über Feyertags erforderlich, ſo iſt er zwar vor ſeine Perſon gehalten, ſolches ohne beſondere Vergütung zu verrichten, kann aber denen mit darzu zu ziehen nöthig geweſenen Arbeitern, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dagegen eine Schicht verſchreiben, oder ſolche wieder abfeyern laſſen. Am wenigſten aber darf einem Kunſt-Steiger, vor die ihm auch über Feyertags obliegende Befahrung und Arbeit, über ſein geſetztes Lohn, noch etwas beſonders gereichet werden.

42.

42. Iſt jedoch der ſub No. 38. berührte Fall vorhanden, und eine im Haupt-Tiefſten oder abzuſinkenden Schächten auch über Feyertags zu betreiben angeordnete Arbeit nicht verdungen, ſo können, nach darüber erhaltener Billigung des Bergamts, dem Ober-Steiger vor ihm obliegende und verrichtete Befahrung über Freytags, wöchentlich 6 Gr. verſchrieben, jedoch muß dieſe Verſchreibung von dem Geſchwornen als erforderlich beſonders atteſtiret, und dieſerhalb unter der Geding-Arbeit in Anſatz gebracht werden. Auch paſſiret denen Unter-Steigern auf denen Churfürſtlichen Haupt-Stöllen, noch ferner, wie bisher, jedem quartaliter ein Thaler, vor Befahrung deren ihnen zugetheilten Refieren über Sonn- und Feyertags.

43.

Findet der Geſchworne bey vernachläßigter Arbeit, oder wegen anderer wahrgenommenen geringen Vergehungen, ſich veranlaſſet, einem Arbeiter eine oder mehrere Schichten zu löſchen, ſo iſt, daß der daher an Schichten und Lohn gemachte Abzug wegen Beſtrafung erfolget, bey der Lohns-Verſchreibung anzumerken, und nicht zu geſtatten, daß dergleichen gelöſchte Straf-Schichten wieder abgefahren werden. 43.

44.

Sechsſtündige Arbeiter ſind durch beſondere Aufſchrift, mit Bemerkung, auf welche Arbeiten ſie angeleget worden, im Anſchnitt-Zeddel von denen übrigen Arbeitern abzuſondern. 44.

45.

Muß ein Steiger oder Arbeiter wegen Krankheit länger als 4. Wochen von der Zeche bleiben, oder ſollte in ſolcher Zeit verſterben, ſo wird vor denſelben das völlige Lohn auf vier Wochen, und mit Einrechnung derjenigen Woche, in der er außen geblieben, im Regiſter verſchrieben und bezahlet. 45.

46.

Wenn ein Arbeiter in deren Gewerken Dienſten verunglücket und Schaden nimmt, wird von der Gewerkſchaft nicht nur der gebrauchte Wundarzt bezahlet, ſondern das Lohn vor den Beſchädigten, auch nach abgelaufenen vier Wochen, annoch ſo lange verſchrieben, als der Berg-Phyſicus, daß jener nach vollendeter Cur als ein Berg-Arbeiter noch nützliche Dienſte werden leiſten können, bezeuget. Außerdem die Knappſchafts-Caſſe erſtern mit weiter nothdürftigem Unterhalte, durch Reichung wöchentlichen Allmoſens, zu verſorgen hat. 46.

47.

Bey Verſchreibung derer Löhne vor Arbeiter, die auf dem Geſteine liegen, wird durch beſondere Anmerkung beygefüget, wie viel zwey- und einmänniſche Schüſſe bey jeder Arbeit weggethan werden. 47.

48.

Unter der Geding-Arbeit werden dem Steiger, oder wo auch Unter-Steiger vorhanden, denen letztern, Schieß-Gebühren, und zwar alſo verſchrieben, daß vor einen zweymänniſchen Schuß 36 bis 40 Zoll tief, zwey Groſchen, und vor einen einmänniſchen 16 bis etliche 20 Zoll tief, ein Groſchen zu Anſatz kommen. Wogegen, der ſolches erhält, außer dem Pulver, ſo die Gewerkſchaft giebet, alle Schieß-Materialien, an Pappier, Röhrlein, Schwefel, Pech, Inſelt u. ſ. w. anſchaffet, die Patronen zubereitet, das Bohrloch ladet, auch den Schuß vorſichtig beſtecket und zündet. Jedoch dürfen dieſe Schieß-Gebühren wöchentlich über 16 Gr. an einen derer Steigere, oder nach Beſchaffenheit eines Gebäudes über 20 Gr. bis 1 Thlr. nicht betragen; und wo deren Betrag bey gewöhnlicher Arbeit höher ausfiele, iſt dem, der ſolche erhält, vom Bergamte dieſerhalb nach Billigkeit ein wöchentliches Gedinge-Geld von 16 Gr. bis 1 Thlr. zu ſetzen. Vor Oertern aber, die mit Schießen aus dem ganzen betrieben werden, in Stein-Brüchen und überall, wo der angelegte Häuer die Schüſſe ſelbſt wegthun muß, paßiren, außer, was denen Ober-Steigern auf Landesherrl. Stöllen nach Billigkeit hierunter zugeſtanden bleibet, niemanden einige Schieß-Gebühren, ohngeachtet derjenige, dem in Anſicht der übrigen Geſtein-Gewinnung dergleichen gegeben wird, die hier nöthigen Schieß-Materialien ohnentgeldlich reichet. 48.

49.

49. So lange als wöchentliche 4 bis 6 Gr. vor Schmiede-Aufſicht, ingleichen einige nach und nach abzuwerfende, und bey Abgang itziger Steiger nicht weiter ſtatt findende, Wäſch-Verſorgungs- oder andere außerordentliche Gebühren, auf derer Gewerken bisherige Bewilligung, denen Steigern annoch in Ausgabe paßiren; ſind ſolche (damit die Beurtheilung, ob dergleichen Verſorgung und Aufſicht würklich nöthig geweſen und vorgefallen, dem Geſchwornen deſto weniger entweichen könne) unter der Geding-Arbeit anzuſetzen, auch bey deren Verſchreibung auf dieſerhalb ergangene Verordnung ſich zu beziehen.

50.

50. Wenn auf Gewinnſt und Verluſt auf dem Geſtein verdungen iſt, ſo ſind die Verſchreibungen darüber alſo zu machen: Als entweder

Vor benannten Orte, Stroſſe oder Abteufen iſt ⸗ Lachter lang und ⸗ Lachter hoch, in ſo viel Schichten aufzufahren vor ⸗ Thlr. ⸗ gr. verdungen worden, denen Häuern

N. N.

welche nach der Anzahl ihrer würklich verfahrenen Schichten, jede in Abſchlag zu 4 Gr. gerechnet, allhier anzuſetzen geweſen, und daher, nach völlig aufgefahrenen Gedinge annoch zuſammen ⸗ Thlr. ⸗ Gr. zu erhalten haben.

Oder

N. N. Häuer haben zu Erfüllung ihres Geding-Geldes, wegen des No. ⸗ Woche sec. pag. ⸗ ihnen gemachten und nunmehr abgenommenen Gedinges, vor benannten Orte u. ſ. w. neben ſtehenden Geld-Anſatz bezahlt erhalten.

Bey welcherley Verſchreibungen, noch beſonders anzumerken, vorfallen kann: Hierzu kommen eine oder mehrere wegen eingefallener Feyertage oder einem ernannten Häuer, wegen zugeſtoßener Krankheit zu gute gehende Schichten, jede nach Beſchaffenheit des Wochenlohns zu 4 oder 4½ bis 5 Gr,

51.

51. Dahingegen bey einem Frey-Gedinge weder Feyertags, noch wegen Krankheit verfeyerte Schichten nachgezahlet werden.

52.

52. Iſt das Pochwerk in Schmeer zu halten, oder die Pochgänge unterzuſchuren, ins Gedinge geſetzet, oder auch, bey Ermangelung eines beſondern Graben-Steigers, vor Graben-Aufſicht wöchentlich etwas gewiſſes zu zahlen; ſo wird die Verſchreibung davor ebenfalls unter die Geding-Arbeit gebracht.

53.

53. Sind zum Berge-Laufen und fordern, oder Pochwerks-Ausſchlagen, Scheiden, Pochen, Erzſetzen und Waſchen, Arbeiter erforderlich, die mit beſtändiger Arbeit auf dem Gebäude nicht verſorget werden können; ſo ſind zwar dieſe Arbeiter nach einer deutlich anzumerkenden Anzahl von Schocken, Kübeln, Fuhren, Körben und Centnern, wie letztere nach Abzug der Näſſe in der Hütten verwogen angegeben werden, von dem Geſchwornen ins Gedinge zu ſetzen, werden aber unter der Ueberſchrift von ledigen Schichten, in Regiſter-Anſatz gebracht.

54.

54. Auf dem Geſteine aber ledige Schichten zu verfahren, wird niemanden, als auf Bauen, wo keine Erze einbrechen, und auf Vorbewußt des Refier-Geſchwornen, lediglich denen Bergleuten nachgelaſſen, ſo auf dem Gebäude vor ihre eigene Perſonen Gewerken ſind, gegen richtige Ausſchlagung eines völligen Tagewerks ſich 4 Gr. in dem Regiſter anſetzen, und auf eigene zu bezahlenden Zubußen anrechnen laſſen. Und bey Strafe des Wiedererſatzes des alſo in Ausgabe verſchriebenen, iſt im Einlege-Regiſter mit Benennung des Gewerken deutlich anzumerken, vor welchem Orte oder auf welcher Stroſſe dergleichen Schichten verfahren worden.

55.

55. Zur Pulver-Verſchreibung gehöret nicht nur die Ausgabe vor erkauftes Pulver um einen ſeiner Güte gemäßen Preiß, ſondern es iſt dieſer Geld-Verrechnung auch ein zuſammen gezogener Auswurf über die, bey vorangeſetzten vierzehntägigen Arbeiten, weggeſchoſſenen zweymänniſchen und einmänniſchen Bohrlöcher, nebſt dem Pulver-Aufgange, beyzufügen.

56.

56. Hat eine Gewerkſchaft ihre eigenthümliche Bergſchmiede; ſo werden unter denen Schmiedekoſten zuerſt die Löhne vor Schmiede-Meiſter, Geſellen und Lehrjungen angeſetzt, und ſodann der Einkauf an Stahl und Eiſen, auch Kohlen zum Verſchmieden, und an Schmiede-Inventarien-Stücken angegeben, hiernächſt auch, was dem Schmiede-Meiſter an Stahl und Eiſen zum Verſchmieden von einem Lohntage zum andern gereichet worden, in beſondern Auswurf gebracht, deſſen Betrag jedoch nur in der ſummariſchen Anſchnitts-Wiederholung als Abgang angemerket wird.

57.

57. In dem beygeführten Schmiede-Regiſter wird vorerſt, wie viel dem Schmiede-Meiſter an geſchroteten Bahnen und ſonſt an Stahl auch neu angeſchafftem Eiſen gereichet worden, in Anſatz gebracht, und was daraus an neuer Arbeit gefertiget worden, ſpecificiret, darneben auch beygeſchrieben, was dieſe Arbeit, wenn ſie durch einen fremden Schmied, und zwar von des Schmieds Stahl und Eiſen gemacht worden wäre, gekoſtet haben würde.

Hierauf kommen, mit gleichmäßigem Geld-Anſatze vor den benöthigten Stahl und Arbeit, diejenigen Stücken, ſo nur neu geſtählt, geſchweiſſet, erleget, oder ausgeſchmiedet werden dürfen. Zuletzt werden die Anlagen und die als altes Eiſen an den Schmied gegebenen Inventarien-Stücken, ſo unbrauchbar worden, ſpecificiret, und ihr Gewichte überhaupt in einer Summe angegeben, die daraus gefertigte Schmiede-Arbeit beſonders verrechnet, ſelbiger aber ihr Geld-Betrag alſo beygeſetzet, als ob ſie durch einen fremden Schmied, jedoch von derer Gewerken Stahl und Eiſen, gemacht worden wäre.

Und dieſe Schmiede-Arbeits-Berechnung wird lohntäglich abgeſchloſſen, auch lohntäglich von dem Schmiede-Meiſter bey dem Zechen-Regiſter unterſchrieben.

Mit Schluß des Quartals aber wird in dieſem Schmiede-Regiſter über die würklich verwendeten Schmiede-Koſten ein ſummariſcher Abſchluß gemacht, wie ſolcher in die Berechnung des ſämtlichen Regiſter-Aufwandts überzutragen iſt.

Hierüber ſind die lohntäglichen Geld-Verſchreibungen des Schmiede-Regiſters ſummariſch zu wiederholen, und nachdem von ihrer Hauptſumme die geſamten wahren Schmiedekoſten des Gruben-Regiſters abgezogen worden, wird der Ausfall als eine Erſparung oder Schmiede-Nutzung, ſo, durch Unterhaltung einer eigenen Schmiede, denen Gewerken zugefallen, angemerket.

58.

58. Eine ſolche Berechnung über gefertigte Schmiede-Arbeit wird originaliter zum Zechen-Regiſter geheftet. Eine Abſchrift von dieſem Schmiede-Regiſter aber, welche bloß bey ihrem Abſchluſſe ſowohl vom Steiger als von dem Schmiede-Meiſter unterſchrieben ſeyn muß, wird auch dem, bey der Receß-Schreiberey verbleibenden Einlege-Regiſter angeheftet. Bey Erman-

gelung einer hier erforderten Unterſchrift aber giebt der Schichtmeiſter Strafe 4 Gr.

59.

59. Bey Gebäuden, welche keine eigenthümliche Schmiede haben, zumal, wenn bey ſolchen von Zeit zu Zeit baare Lohnung erfolget, ſollen die Gewerken keinen Stahl anſchaffen, vielmehr die Anſchaffung und Haltung derer Eiſen, auch das Oerter- und Böhrer-Ausſchmieden einem Schmiede-Meiſter ins Gedinge geben. Und zwar werden vor einen Riemen Eiſen von 18 Stück fünfmal auszuſchmieden, 4 Gr. 6 Pf. wenn nehmlich die Eiſen vor Oertern geführet, 5 Gr. aber, wenn ſie bey andern Arbeiten verſchlagen werden, in einem ſolchem Gedinge wöchentlich bezahlet. Dahingegen alle dergleichen Gedinge in gewerkſchaftlichen Schmieden gänzlich unterſaget bleiben.

60.

60. Ob zwar die Anzahl derer mit Schlägel und Eiſen auf das Geſtein angelegten Häuer zum Anhalten dieſes nach Riemen zu verrechnenden Schmiede-Geding- oder Oerter-Geldes genommen wird; So ſoll doch auch der zum Zechen-Hauſe beſtellte Huttmann, die noch ſcharf und unverſchlagen gebliebene Eiſen an ſämtlichen in jeder Schicht ausgeführten Riemen ſorgfältig auszählen; ſo oft ein Häuer eine Schicht verfeyert, oder mit wegfallendem Gebrauch derer Eiſen auf andere Arbeit gewieſen wird, dieſes Arbeiters unabgeführten Riemen vor 18 Stück mit anmerken; 90 Stück alſo unverſchlagene Eiſen auf einen dem Schmiede in der wöchentlichen Bezahlung abzubrechenden ganzen Riemen rechnen; ſolchen des Schmiedes Abbruch nebſt der Anzahl derer täglich auszuſchmieden geweſenen Böhrer, mit nöthiger Unterſcheidung ihrer Arten, an eine Wand-Tafel mit Kreyde anzeichnen; ob das auszuſchmieden nöthig geweſene würklich ausgeſchmiedet worden, nachſehen; und, bey täglicher und treulicher Meldung darüber an den Ober-Steiger, die ausgeſchmiedete Zahl derer Eiſen und Böhrer pflichtmäßig bezeugen; auch lohntäglich auf dem Schmiede-Zeddel ſchriftlich atteſtiren. Bey Ermangelung eines Huttmanns aber fällt dieſe Aufſicht im Aus- und Nachzählen auf den Steiger. Und ferner werden, bey jeder, wegen eines im 40. §. benennter Feyertage eingehenden Schicht, dem Schmiedemeiſter annoch 4 pf. auf jeden gangbaren Riemen Eiſen, an ſeinem Geding-Gelde abgezogen.

Läßt aber eine Gewerkſchaft auf einer andern gewerkſchaftlichen Schmiede ihre Schmiede-Arbeit, gegen beſonders abzuentrichtenden Schmiede-Zins fertigen; ſo muß jene ihren Stahl ſelbſt halten, zahlet dabey an den Schmied vor 90 Stück ſtählerne Eiſen auszuſchmieden 3 Gr. und der Huttmann behält nicht nur die zu bloßen Anlagen dienende Eiſen dem Schmiede zurück, ſondern er bringet ſie auch mit zu vorerwehnter dem Schmiede zu machenden Abkürzung, ſowohl als ſämtliche Riemen, deren Gebrauch an beſondern Feyertagen weggefallen iſt.

61.

61. Alle von dem Schmiede-Meiſter lohntäglich zu fertigende Schmiede-Zeddel, ſowohl als die darauf entweder zum Schmiede- oder unmittelbar zum Zechen-Regiſter kommende Verſchreibungen, ſollen bey neu gefertigten Inventarien-Stücken das Gewichte derſelben angeben. Jedoch iſt es auch genung, wenn nur das Gewichte aller Stücken, welche nach der Schmiedetax-Erläuterung vom 29. Jun. 1712. einerley Preiſe haben, in eine richtige Hauptſumme ausgeworfen iſt.

62.

62. In dem Capitel Insgemein, wird das dem Huttmann zuſtehende Huttgeld wöchentlich an 1 Gr. und eben ſo viel vor das Auszählen derer ſcharfen Eiſen, auch das Tragelohn derer Materialien auf das Hutthaus und zur Schmiede, an eben denſelben verſchrieben. Und, wenn dadurch, zumahl bey abgelegenen und weitläuftigen Zechen eine Erſparung zu erhalten, ſo iſt dieſes Tragelohn auf einen gemäßigten unveränderlichen Ertrag zu ſetzen. Und ferner gehören zu dieſem Capitel Insgemein, die Koſten, welche zu Erbauung und Reparatur nöthiger Tage-Gebäude erfordert werden.

63.

Brennholz und Kohlen, in ſoferne dieſe nicht zum Gebrauch gewerkſchaftlicher Schmieden angeſchafft werden, ſind auch zum Anſchnitt insgemein zu bringen. Wie aber dabey auf alle mögliche Einziehung ſorgſames Abſehen zu richten, das in der Grube auszuwechſeln nöthig geweſene Zimmerholz vorzüglich zum Brennen in denen Oefen anzuwenden, der Ueberfluß davon, nach deſſen von dem Geſchwornen gemachten Anſchlage, zu verkaufen und in gewerkſchaftliche Geld-Einnahme zu verrechnen iſt) nicht mehr aber als das dabey noch verbleibende Bedürfniß, und dieſes an Holz und Holzkohlen auch nur ſodenn erkaufet werden darf, wenn Steinkohlen oder Turff und ihre Zufuhre, nur um einen allzuhohen Preiß erlanget werden können; Und wie überall, wo es thulich, auch in denen Wäſchen zu Vorrichtung unkoſtbarer Oefen, die mit ausgeriſſenen Gruben-Holze, Turffe und Steinkohlen geheitzet werden können, verſchritten werden, nächſtdem in denen Berg-Schmieden Steinkohlen ſchlechterdings angewendet werden ſollen; So ſind doch zur Wärmung derer Wäſch-Arbeiter, und wo eine vorgerichtete Scheide-Stube ermangelt, auch allenfalls zu Wärmung derer Scheide-Jungen, einige Holzkohlen, wiewohl nicht anders, als auf beſondere ſchriftliche Bewilligung des Ober-Berg-Amts anzuſchaffen. Als weshalber jeder Geſchworne, mit Schluß des Quartals Trinitatis jeden Jahres, ein Verzeichniß derer auf ſeiner Refier zu gedachtem Behuf Holzkohlen bedürfenden Zechen, mit dem genaueſten Anſatze des, auf den nächſtbevorſtehenden Winter benöthigten Quanti, dem Bergmeiſter zu übergeben, dieſer eben dieſelben Verzeichniſſe mit nöthig erachteter Minderung derer Anſätze zum Ober-Berg-Amt einzureichen, und hierauf das Bergamt, ſowohl als der Receß-Schreiber, zur weitern Verfügung, und Aufſicht, damit nachgelaſſene Verſchreibungen nicht überſchritten werden mögen, einer von Seiten des Ober-Berg-Amts gebilligten Repartition derer Holzkohlen ſich zu verſehen hat, welche Kohlen zum Gebrauch in Heerd- und Siebwäſchen von Privat-Perſonen zu erkaufen; und die Bezahlung davor im Quartal Luciä deſſelben Jahres in Regiſter-Ausgabe zu bringen, verſtattet werden können. 63.

64.

An jedem, einem Lohntage nächſt vorgehenden, Donnerſtage ſoll jeder Geſchworner auf ſeiner Refier die zum lohntäglichen Anſchnitt zu bringenden Berg-Materialien, auch neu gefertigte Schmiede-Arbeit aufmerkſam beſichtigen; zum öftern ihr Gewichte und Menge nachwiegen und zählen; auch wohl, nach Befinden, eiſernes Beſchläge, um ſein angegebenes Gewichte zu unterſuchen, wieder losreißen laſſen; dabey befundene Ungebührniſſe derer Steiger, Schmiede, Seiler und Korbmacher zur Beſtrafung und Abſtellung bey dem Berg-Amte melden; entbehrliche oder untüchtige Materialien und Arbeit nicht paßiren laſſen; die von denen Lieferanten und Handwerkern, ſo etwas zum Vorrath geliefert haben, auch von denen Schmieden mit ihres Namens Unterſchrift ausgeſtellte Liefer-Scheine und Schmiede-Zeddel, und andere derer Pochwerks- und Erz-Fuhrleute, ſowohl als wegen anderer Anfuhre, gefertigte Anforderungs-Belege genau nachſehen; ihre Richtigkeit nach der Schmiedetaxe, Berg-Materialientaxe, und Fuhrlohns-Regulatif, 64.

mit Rückſicht auf Güte der Waare und Arbeit unterſuchen; das übermäßig angeſetzte löſchen, den Geld-Betrag aber, der nach ſeiner pflichtigen Ermäßigung als paßirend erkannt wird, durch Unterſchrift jeden Beleges, ſowohl zur Verſchreibung als Zahlung geltend machen, überhaupt aber zu guter Wirthſchaft und nützlicher Erſparung dienliche Weiſungen geben, und überall auf derer Gewerken Nutzen pflichtmäßiges Augenmerk haben. Inſonderheit haben auch Berg-Beamte dahin zu ſehen, daß bey Ermangelung anderer vorſchriftlichen Beſtimmungen, Pochwerks-Erz- und andere Fuhrlöhne alſo angeſetzet werden, damit ein Fuhrmann mit zweyen Pferden und bey gehöriger Ladung, das Fuhrlohn täglich auf Einen Thaler bringe. Und überhaupt ſind dabey die 24. und 25. §§ derer Berg-Reſolutionen in genaueſte Obacht zu nehmen.

65.

65. An eben dieſen Beſichtigungs-Tagen träget der Geſchworne, in das Eilfte Capitel der Geld-Einnahme des Zechen-Regiſters, die zu verkauffen verſtatteten Inventarien-Vorräthe, nebſt dererſelben Würderung an Gelde, eigenhändig ein, und atteſtiret ſolche oder derſelben Vacat mit Schluß des Quartals noch beſonders an eben bemeldeter Stelle des Zechenregiſters.

66.

66. Die von angeſchafftem Eiſen, Berg-Körben und Karn-Hölzern bisher entrichteten ſogenannten Knappſchafts-Gebühren fallen nunmehr in der gewerkſchaftlichen Ausgabe gänzlich hinweg; Dagegen die von Berg-Materialien wieder zu erſtattende, und nach darüber gefertigten Auszügen eben ſo viel betragende General-Accise, der Berg-Knappſchaft, zur Vertheilung an das Berg-Armuth, völlig abgetreten wird.

67.

67. Es läſſet daher der Receß-Schreiber, ſobald er die auf ein Quartal eingelegten Regiſter beyſammen hat, jedesmal ſeine erſte Arbeit ſeyn, auf durchſchoſſene Austheilungs-Bogen den richtigen Betrag, der 1) von erkauftem Pulver, 2) Stahl, 3) Eiſen und 4) Nageln mit Schauffeln, wieder zu erſtattenden General-Accise von allen Zechen auszuwerffen, auf Summen abzuſchließen, und das Verzeichniß darüber von ihm unterſchreiben, an den Bergmeiſter zur Signatur zweyfach zu übergeben, damit das eine davon zur Knappſchafts-Rechnung gebracht, und auf das andere die an die General-Accis-Einnahme von denen Knappſchafts-Vorſtehern darüber zu ertheilende Quittung unmittelbar ausgeſtellet werden könne.

Damit aber auch wegen der noch weiter zu verificirenden Richtigkeit eines ſolchen Auszuges, die Einlege-Regiſter ſelbſt, von Seiten der Freybergiſchen General-Accis-Einnahme, bey dem Receß-Schreiber, behende nachgeſehen, und damit derer Pulver-Stahl- und Eiſen-Lieferanten beſondere Beſcheinigungen über den Betrag des Wiedererſatzes entübriget werden können; So ſoll der Schichtmeiſter, bey dem, jedem Anſchnitt-Zeddel deshalb anzufügenden Auswurffe, auf die denſelben Auswurf beſcheinigende und von denen Lieferanten ausgeſtellte Regiſter-Belege, ſich ausdrücklich beziehen, und, der 120ſten dieſer Weiſungen unvergeſſen, ſich vorſehen, daß daſelbſt etwas von ihm nicht angeſetzet werde, welches in eine die General-Accise entrichtende Niederlage nicht eingegangen, und wovon demnach einige Accis-Reſtitution nicht zu erwarten iſt.

68.

68. Denen Ober-Steigern wird verſtattet, von dem erſten Lohne, ſo ein jeder Arbeiter in jedem Quartale erhält, ſo viel an ſich zu nehmen, als das Büchſen-Geld beträgt, welches dieſer auf das ganze Quartal zu entrichten, ſchuldig iſt. Jener aber bleibet gehalten, dem Arbeiter, welcher vor Schluß des Quartals gehörig abkehret, oder ohne ſtraffällig zu ſeyn, abgeleget wird, das ſodenn zu viel abgezogene wieder zurück zu zahlen. Wie jedoch, nach deutlichem Inhalt der darüber dem Regiſter ſelbſt eingedruckten Quittung, unmittelbar der Schichtmeiſter vor richtige Zahlung dieſer Büchſen-Gelder hafftet, ſo wird ſelbiger auch, ſowohl zu ſeiner als der Knappſchaft Sicherheit, zugleich hierdurch angewieſen, dem Steiger des ihm anvertrauten Gebäudes, alles in einem neu angehenden Quartale dieſem zahlbar werdende Lohn ſo lange zurück zu halten, bis der Steiger ihm nicht nur verfallene Rückſtände richtig abgetragen, ſondern auch über dieſes von denen Knappſchafts-Vorſtehern quittirte Beſcheinigung eingehändiget hat, nach welcher wenigſtens Zwey Drittheile des Betrages derer auf das zuletzt abgelauffene Quartal zahlbar geweſenen Büchſengelder in Abſchlag derer auf das neue Quartal fallenden, von dem Steiger richtig bezahlet worden. Welche Quittung hierauf der Schichtmeiſter, bey völliger eigenen Ab- u. Nachzahlung dieſer Gelder, der Knappſchafts-Caſſe als baar mit ein- und zurechnet.

69.

69. Damit auch die von denen Gewerken zur Knappſchafts-Caſſe beyzutragenden Supplement-Gelder eine ſolche Beſtimmung erhalten, die nicht mühſam aus- und nachgerechnet werden darf, ſo wird bey Zubuß-Zechen $\frac{2}{8}$, bey ſich frey verbauenden ſowohl als Verlag gebenden Zechen $\frac{3}{8}$, und bey Ausbeut vertheilenden Zechen $\frac{4}{8}$, von dem auf das ganze Quartal im Regiſter ausgefallenen Betrage derer Büchſen-Gelder, vor ſothanen Beytrag gerechnet und in Ausgabe verſchrieben. Wogegen jedoch die Verſchreibung eines Mſl. von jedem Flgl auf einen Kux geſchloſſener Ausbeute, ſo bisher der Knappſchaft, noch über den, von einem ihr zuſtändigen Frey-Kuxe, ſelbiger noch ferner verbleibenden Ueberſchuß, unter denen Diſcretions- und Trinkgeldern verſchrieben worden, gänzlich hinwegfällt. Bey denen Churfürſtl. Stöllen aber verbleibet es hierunter bey denen bisherigen auf fixa geſetzten Verrechnungen, als:

21 Thlr. 3 gl. vom alten tiefen Fürſten.
34 - 3 - vom Tiefen Fürſten.
56 - 21 - vom Churfürſt Johann Georgen, und
77 - 11 - vom Thelersberger Stolln,

welche als Supplement- oder Stolln-Armuths-Gelder noch fernerhin Quartalsweiſe gehörig verſchrieben werden.

70.

70. Ermangelt die bey dem Einlege-Regiſter erforderte Quittung derer Knappſchafts-Caſſen-Vorſteher über gezahlte Büchſen- oder Supplement-Gelder, wird der Schichtmeiſter geſtrafet um 8 gl.

71.

71. Vierteljährige Auszüge über zu entrichten geweſene Büchſen- und Supplement-Gelder, hat der Receß-Schreiber auf gleiche Maaße, jedoch nur einfach zu fertigen, als andere dergleichen ſub No. 67. erfordert werden, u. ſolche zur Knappſchaftsrechnung zu bringen.

72.

72. Sobald in dem 3. 4. 5. 6. oder 7. Capitel der Geld-Ausgabe eine Verſchreibung vorkommt, ſoll der Receß-Schreiber den richtigen Anſatz davon in denen Regiſtern, wo ſolche Verſchreibungen vereinnahmet ſeyn ſollen, auch ob in beyden Regiſtern, in Anſehung geleiſteter und rückſtändiger Zahlung, Schulden- und Anforderungs-Verzeichniſſe dieſerhalb übereinſtimmen, nachzuſehen, um ſo weniger unterlaſſen, da bloß in Abſicht dieſer ſchlechterdings erforderlichen Nachſchlagung eine Beziehung auf beſondere Belege hierbey erlaſſen wird.

73. 73.

Die Quatember-Geld-Verrechnung muß mit der von dem Gegenſchreiber zum Regiſter ausgeſtellten Belehnung gleichſtimmig ſeyn.

74. 74.

An Fahr-Gebühren werden bey einem Churfürſtl. Stolln 1 Thlr. bey einem Ausbeut-Gebäude 18 gl. bey einem Verlag gebenden oder ſich frey verbauenden 16 gl. bey einer Zubuß-Zeche 12 gl. und bey einer Eigenlöhner-Zeche, ſo lange zu ſelbiger noch kein eigener Steiger geordnet iſt, 6 gl. dem Bergmeiſter; vor jegliches auf denen Churfürſtlichen Stöllen betriebenes Stolln-Ort, und jedes belegtes Abteufen in denen Stolln-Schächten 6 gl. dem Stolln-Geſchwornen; hiernächſt in nahen Refieren, von einer Ausbeut-Zeche 9 gl. von einer Verlags- oder ſich verbauenden Zeche 8 gl. von einer Zubuß-Zeche 6 gl. und von jeglicher Eigenlöhner-Zeche 4 gl. in auswärtigen Refieren aber von jeder Ausbeut-Verlags- oder ſich frey bauenden Zeche 12 gl. und von einer Zubuß- oder Eigenlöhner-Zeche 8 gl. dem Refier-Geſchwornen, jedoch, ſo viel den Stolln-Geſchwornen betrifft, bloß und allein in denen Landesherrlichen Stolln-Regiſtern, quartaliter in Ausgabe verſchreiben.

75. 75.

Findet ſich aus der von dem Ober-Steiger beſcheinigten Anmerkung, daß der Schichtmeiſter ſein in nahen Refieren gelegenes Gebäude nicht ſechsmahl, und in einer auswärtigen Refier nicht viermal, währenden Quartals befahren hat, wird er mit Strafe angeſehen von 8 gl.

76. 76.

Wegen Annehmung und Verpflichtung derer Gewerken-Diener, oder Beſtimmung ihres Lohns, nicht minder bey Ausübung der Gerichtsbarkeit über die zum Bergwerk gehörigen Perſonen, und, außer denen zu gegenwärtiger Erhaltung des Bergbaues benöthigten Räumen, auch ſeit 1622 bey dem Berg-Amte zu Lehn gehende andere Grunde-Stücke, desgleichen in Denunciations und ſelbſt wider derer Gewerken-Diener anhängigen Unterſuchungs-Sachen, auch bey zu entſcheidenden vom Bergbau herrührenden Privat-Anſprüchen und daraus entſtehenden Rechts-Händeln, worinnen nicht eine ganze Gewerkſchaft belanget wird, werden zwar Gerichts- und andere Gebühren, theils nach der auf beſondere Vorſchriften ſich gründenden Obſervanz, theils nach der 1724. emanirten Tax-Ordnung liquidiret; Es kan aber davon nichts zum Regiſter gebracht werden, da ſolche von denen Intereſſenten, oder nur von dem ſchuldigen Theile einzufordern ſind.

Landesherrliche Caſſen und Gebäude, oder auch pias cauſas lediglich concernirende Ausfertigungen, ſowohl als alle Berichts-Erſtattungen und Verfügungen, welche die Veranſtaltung oder wirthſchaftliche Einrichtung des Grubenbaues in genere oder in ſpecie unmittelbar betreffen, und deren ſich Beamte auf denen ihnen untergebenen Refieren unterziehen, ingleichen ſolche Intimationes, die zu allgemeiner Nachacht dienen ſollen, werden bey dem Ober-Berg-Amte nicht weniger, als bey dem Berg-Amte, ex officio expediret.

Wie aber denen Zechen-Vorſtehern, in Anſicht des, bey denen ihnen anvertrauten Gebäuden, zu verführenden Grubenbaues oder Wirthſchaft, entweder von ihnen ſelbſt ex officio gefertigte Vorſtellungen bey dem Ober-Berg- oder auch Berg-Amte zu überreichen, oder aber das dieſerhalb nöthige daſelbſt mündlich anzubringen, und regiſtriren zu laſſen, keineswegs aber ſich darbey anderer Schriftſteller zu bedienen, nachgelaſſen iſt, ſo dürfen unter denen Berg-Amts- und andern Gebühren nur allein folgende und keine andere im Gruben-Regiſter verſchrieben werden, als:

I.

An die Ober-Berg-Amts-Expedition, oder zum Berg-Amte überhaupt.

I. Taxa derer Bergamts-Gebühren.

Vor eine Regiſtratur über mündliches Anbringen wegen Grubenbaues, oder Wirthſchafts-Veranſtaltungen, nebſt Anmerkung darauf gefaßter Reſolution, 3 gl.

Wenn ſolche Regiſtratur über ein Blat ſich erweitert. 6 gl.

Wie denn in dergleichen einer kürzlichen Abthuung fähigen Sachen entweder es genung iſt, gegebene mündliche Weiſungen oder ſonſt nöthig erachtete Bedeutungen in Regiſtratur zu faſſen, und davon, wegen genauerer Befolgung und weniger abzuläugnenden hierunter aufliegenden Schuldigkeit, Abſchriften zu ertheilen, oder doch vor dergleichen auf Veranlaſſen, oder aus eigener des Judicii Bewegung, auch ſchriftlich vorgekehrten beſondern Verordnungen etwas mehr als 1 gl. Inſinuations-Gebühren abzufordern, unterſaget, dahingegen aber nachgelaſſen bleibet, und in denen mehreſten Fällen erfordert wird, von denen wegen nutzbaren und wirthſchaftlichen Betriebs einzelner Berg-Gebäude ergehenden gnädigſten Befehlen, Ober-Berg-Amts-Verordnungen, und nur bemerkten Regiſtraturen, gegen Entrichtung derer gewöhnlichen Copialien vom Blat 1 gl. Abſchriften an die Gewerken-Vorſtehere, auch ſonſt behörigen Orts, auszuhändigen. Welche Behändigung jederzeit ad Acta oder Protocollum kürzlich und unentgeldlich anzumerken iſt.

Jedoch bleibet beyden obrubricirten Expeditionen unbenommen, in Parthey- oder auch andern ganze Gewerkſchaften nicht tangirenden Sachen, vor eine, über mündliches Anbringen eines anſuchenden Theils, oder über beaugenſcheinigtes Befinden, oder auch Zeugen-Verhör gefertigte Regiſtratur, die ſonſt gewöhnlichen Actuariats-Expenſen, als 3 bis 6 gl. vor das erſte, und 3 gl. vor jedes derer übrigen Blätter anzuſetzen.

Auch darf in Verſchuß- Bewilligungs- Befrey- und Begnadigungs-Sachen nach Billigkeit liquidirt, in Regiſter-Verſchreibung aber, ohne beygebrachte des Ober-Berg-Amts-Verwalters Ermäßigung, davon nichts geſetzet werden, außer

vor Berichts-Erſtattung,	8 bis 16 gl.
vor eine Ausfertigung,	4 gl.
vom Blat zu mundiren,	1 gl.
Inſinuations-Gebühren,	1 gl.
den Abgang oder beſchehene Inſinuation zu regiſtriren,	1 gl.

Inſonderheit aber paßiren

II.

Dem Bergmeiſter

II. Taxa derer Bergmeiſter-Gebühren.

Bey Einlegung einer Muthung, 1 gl.

Wöchentlich Erlängungs-Geld davon, deſſen Nachzahlung von 14 zu 14 Tagen unmittelbar auf den Muth-Zeddel anzumerken iſt, 6 pf.

Und werden dergleichen Erläng-Gelder auf mehr als Vier Wochen bezahlet, ſo muß bey deren Verſchreibung die Urſache der aufgehaltenen Beſtätigung deutlich mit ausgedrucket ſeyn. Hingegen fället das Erläng-Geld hinweg, wenn gegen 1 gl. auf das ganze Quartal ein Friſt-Zeddel angenommen wird.

Beſtätigungs-Gebühren von einem Stolln, einem Rad-Waſſer, oder auch von einer Poch- Wäſch- oder Schmiede-Stätte. 5 gl.

Dergleichen von einer Fundgrube. 2 gl. 6 pf.

Dergleichen von einer Maaße. 2 gr.

Bey Einlegung eines Friſt-Zeddels auf ein Quartal. 1 gr.

Vor Ertheilung eines Schürff-Zeddels. 6 pf.

Von einer Fundgrube ⎧ mit verlorner Schnur ⎫ 12 gr.
Von einer Maaße ⎩ zu meſſen. ⎭ 10 gr.

Vor Atteſtation, Unterſchrift und Beſiegelung eines wegen neu einzubringender Gewerken, oder ſonſt an geſammte Gewerkſchaft ausgeſtellten Gruben-Berichts. 4 gr.

Ingleichen ein Patent oder Vollmacht an die Gewerken zu unterſchreiben und zu beſiegeln. 4 gr.

Dahingegen Subſcriptions- und Siegel-Gebühren bey allen andern Ausfertigungen des Berg-Amts auf keine Weiſe paßiren.

Vor Confirmation eines Kaufs oder andern Vertrags, ſo dem Berg-Buche einverleibet wird. 6 gr.

Vor Taxation eines Tage-Gebäudes. 6 gr.

pro Taxatione eines Grund-Stücks. 12 gr.

III. Taxa derer Markſcheider-Gebühren.

III.

Dem Markſcheider.

Von einem über Tages 1 gr. 6 pf.

Von einem in der Grube abgezogenen, berechneten und zugelegten Winkel. 3 gr.

Tägliche Auslöſung, auf die Zeit, welche zum Abziehen, nicht aber zum Zulegen (wenn dieſes wegen Entlegenheit nicht ſogleich an Ort und Stelle, wo gezogen wird, bewerkſtelliget werden muß) würklich erforderlich geweſen; Jedoch auch dieſes nicht anders, als wenn die Verrichtung eines Zuges an einem von der Stadt Freyberg weiter als Eine Meile abgelegenen Orte verfället: 10 gr. 6 pf.

Wie denn auch nur in dieſem letztern Falle tägliches Roßlohn, auf die Zeit, da ſolches als erforderlich geachtet werden kann, angeſetzet werden darf: 8 gr.

Ueber jeden Zug hat übrigens der Markſcheider zwey Riſſe, ohne weitere Gebühren-Abforderung zu fertigen, und nur vor mehrere Exemplaria und Copien von denen Gewerkſchaften, zu deren Beſten dieſe verlanget werden, einen der Billigkeit gemäßen Abtrag ſich zu bedingen.

Wird wegen Belegung oder Fortrieb eines unbelegten Stolln-Orts ein Zug verrichtet, ſo werden die Markſcheider-Gebühren bloß derjenigen Gewerkſchaft angeſetzet, welche dabey den Stöllner zu Hülffe zu ruffen, das Abſehen hat.

Wird aber, wegen weitern Betriebs und Löſung eines würklich umgehenden Stolln-Orts die Angabe eines Markſcheiders verlanget, ſo übernimmt von deſſen Gebühren der Stöllner ſeinen Antheil in Verhältniß ſeines zu Betreibung des Orts ſchuldigen Beytrags.

Kommt der letztere Fall bey Landesherrlichen Stöllen vor, ſo wird die auf den Stöllner ſonſt fallende rata auf die Hälfte moderiret.

Und auf denen der Landesherrſchaft eigenthümlich zuſtehenden und ohne Zuthun anderer Gewerken betriebenen Gebäuden, hat der Markſcheider alles erforderliche ex officio zu verrichten.

Auf Markſcheider-Liquidationes über gefertigte ganze Züge, kan etwas in Regiſter-Ausgabe nicht gebracht werden, es wären denn zwey Original-Riſſe, mit Vorzeigung des eingeſchriebenen Zuges, zum Ober-Berg-Amte übergeben, und erſtere durch beſondere Signatur daſelbſt paßirlich gemacht, oder nach Befinden moderiret worden.

Außer dieſem aber iſt der Markſcheider, jedoch nur, wenn vor einen dießfalſigen Zug nicht beſonders liquidiret wird, berechtiget, vor Fällung einer Markſcheide-Stuffe, oder Abgebung einer Vierung, 6 gr. von jeder dabey intereßirten Gewerkſchaft auf ſeine Quittung zu erheben.

IV. Taxa derer Refier-Geſchwornen-Gebühren.

IV.

Dem Refier-Geſchwornen.

Von jeder Beſtätigung 2 gr.

Erz-Beſichtigungs-Gebühren, quartaliter von jeder in Erz-Lieferung ſtehenden Gewerken-Zeche 1 gr. 6 pf

Vor Atteſtat, dergleichen über jede beſichtigte Erz-Lieferung, von einer Eigenlöhner-Zeche, auszuſtellen iſt 2 gr.

Einen Gruben-Bericht zu fertigen, wenn ſolcher wegen Unterbringung unvergewerkter Kuxe, oder zu Erlangung eines Vorſchuſſes oder Begnadigung, erfordert wird 6 gr.

Ein Gebäude in drey anfahrenden Schichten frey zu fahren 7 gr.

Ein Stolln-Ort zu verſtuffen 8 gr.

Eine Gewerkſchaft in frey gefahrnes, verſtufftes oder ausgeklagtes Feld einzuweiſen 4 gr.

Eine Markſcheide-Stuffe zu ſchlagen, als die Hälfte deſſen, was zwey Gewerkſchaften darzu beytragen 4 gr.

Bey einem Vermeſſen mit verlorner Schnur 6 gr.

Bey Taxation eines Tage-Gebäudes 2 gr.

Dergleichen bey Taxation eines Grund-Stücks 4 gr.

V. Taxa derer Bergſchreiber-Gebühren.

V.

Dem Bergſchreiber.

Vor Eintragung eines beſtätigten Stollns, einer Fundgrube, Rad-Waſſers, Poch-Wäſch- oder Schmiede-Städte, ins Berg- und Verleih-Buch 1 gr.

Dergleichen von einer Maaße 6 pf.

Wenn das verliehene wieder losgeſaget wird, iſt vor das Abſchreiben im Berg-Buche eben ſo viel, als bey dem Beſtätigen, an den Bergſchreiber abzuentrichten.

Die mündliche Abtretung oder Verkaufung eines ganzen Lehns zu regiſtriren, und ins Berg-Buch zu tragen 6 gr.

Vor Ausfertigung eines Lehn-Scheins 1 gr.

Vor Notification zum Gegen-Buch von neu erlangten oder losgeſagten Lehnen, nebſt Anmerkung der Inſinuation 1 gr.

Vor einen Vergleich oder Conſens abzufaſſen, 8 gr. auch höchſtens bis 12 gr.

Wenn die Sache wichtig, und der Aufſatz weitläuftig iſt 16 gr.

Vor Expedition beym Vermeſſen mit verlorner Schnur 6 gr.

Einen Contract, Conſens, oder Vermeß-Regiſtratur ins Berg-Buch einzutragen 6 gr.

Vor Auf- und Nachſchlagung derer Berg-Amts-Schieds-Vertrags- oder Verleih-Bücher 1 gr.

Bey allen vorbemeldeten Eintrag- und Ausſtellungen, paßiren weder beſondere Mundations- noch Inſinuations-Gebühren, wohl aber die gewöhnlichen Copialien vom Blat 1 gr. auch nach Erforderung 4 gr. pro vidimus, wenn von Belehnungen und Verträgen Abſchriften in forma probante an die Intereſſenten zu ertheilen ſind.

Quartaliter vor Zubuß-Zettel-Stempelung bey denen ſolcher benöthigten Zechen 2 gr.

Tägliche Auslöſung bey Expeditionen auf dem Gebürge, an über eine Meile entlegenen Orten 10 gr. 6 pf.

Pferde-Miethlohn und Futter auf einen Tag, bey dergleichen in einer Entfernung von einer Meile vorfallenden Verrichtungen. 12 gr.

VI.

Dem Gegenſchreiber.

VI. Taxa derer Gegenſchreiber-Gebühren.

Vor jeden Gewerken, bey der erſten Eintragung einer Gewerkſchaft ins Gegen-Buch 1 gr.

Vor jeden Gewerken, wenn zwey Gewerkſchaften in eine zuſammen geſchlagen werden 6 pf.

Vor jeden Gewerken, der aus dem Retardat, worinnen er geſtanden, wieder genommen wird 6 pf.

Quartaliter vor dreyfach ausgeſtellte Belehnungen, nebſt Gewerken-Verzeichniß, als zwey zu beyden Einlege-Regiſtern, und ein Exemplar zu des Rechnungsführers Hand-Regiſter 6 gr.

Eine beſondere Gewerkſchaft zur Zubuß-Zettel-Stempelung auszuſtellen, fällt, nach der ſub No. 15. gegebenen Weiſung, hinweg, da hierbey die zum Manuale des Schichtmeiſters genommene Gewerkſchaft zum Anhalten dienen kann.

Quartaliter vor zwey dergleichen Belehnungen und Geſellen-Verzeichniſſe, bey Eigenlöhner-Zechen 2 gr.

Vor jeden einzelnen Betrag des, nach No. 9. dieſer Weiſungen, unter der Zubuße zu berechnenden Kux-Kauf-Geldes, der in denen auszuſtellenden Gewerkſchaften mit rother Dinte nachgetragen wird 1 gr.

Ein Lehn einzutragen 1 gr.

Ein Lehn im Lehn-Buche auszuthun 1 gr.

Vor Eintragung oder Austhuung eines Lehnträgers 1 gr.

Vor Anfügung eines Gewerken-Verzeichniſſes an ein Berg-Amts-Patent 6 gr.

Vor Gewähr-Schein an jeden Gewerken, der auf Berg-Amts-Patent von denen unvergewerkten Theilen Zutheilung angenommen hat. 1. gr.

Außer dieſem einzigen Falle aber werden die Gewähr-Groſchen von denen Kux-Empfängern unmittelbar entrichtet.

Damit auch die Redartat-Gebühren nicht zur, Ungebühr gehäuſet werden, ſo wird zugleich das Verboth, einen Gewerken aus dem Retardate zu nehmen, und uno actu wieder hinein zu ſetzen, hierdurch erneuert. Vielmehr werden ſämmtliche Schichtmeiſtere fernerweit angewieſen, die auf denen Mittewochs in No. 6. Woche jeden Quartals zum Berg-Amte einzureichenden Retardat-Zetteln, zu beniemende Gewerken in vier Claſſen abzuſetzen, wovon die erſte diejenigen Gewerken, welche durch Zubuß-Zahlung ſich von dem Retardat befreyet haben, und daraus genommen werden; die zweyte, ſolche Gewerken, ſo mit ihren Kuxen würklich verſtehen und ausgethan werden; die dritte, diejenigen, welche bereits unter dem Retardat ſtehen, und darunter gelaſſen werden; und die vierte Claſſe, Gewerken, welche vom neuen darein geſetzet werden, in ſich begreifen ſoll. Daß demnach nur von jedem Gewerken, der erſten Claſſe, gedachte Gebühren zu 6 pf. zu entrichten verbleiben.

Dem Gegenſchreiber werden zwar auch vor jeden Bogen, den er zu Ausſtellung derer Regiſter-Gewerkſchaften anwendet, zwey Pfennige beſonders entrichtet, dieſe aber kommen unter denen Schreibe-Materialien Cap. 15. in behörige Verrechnung.

VII.

Dem Receß-Schreiber.

VII. Taxa derer Receßſchreiber-Gebühren.

Quartaliter beyde Einlage-Regiſter ſo wohl unter ſich, als mit dem Zechen-Regiſter, und dieſes mit dem Anſchnit-Buche zu collationiren 2 gr.

Dergleichen bey Friſt-Zechen 1 gr.

VIII.

Dem Ober-Berg-Amts-Schreiber.

VIII. Taxa derer Ober-Berg-Amtsſchreiber-Gebühren.

Vor jedesmaligen Zubuß-Anſchlag von jeder Zeche, (wovon jedoch pro Affixione im Rath-Hauſe dem Stockmeiſter 4 pf. zugehören) 1 gr. 4 pf.

Die Gnaden-Steuer einzuſchreiben von jeder Gewerken-Zeche 3 gr. 6 pf.

Eine Gewerken-Zeche mit ihrem aus Landesherrl. Waldungen anzuweiſen verlangten Holz-Quanto in die Holz-Specification zu bringen 3 gr.

Vor Concipir- und Mundirung einer auf des Ober-Berg-Amts ausdrückliche Genehmigung, zu ertheilenden Berg-Amts-Vollmacht, wenn Eigenlöhner ihr Gebäude vergewerken wollen 12 gr.

Vor dergleichen Patent, wenn vorhandene Retardat-Theile denen noch ſtandhaften Gewerken zu beliebiger Annehmung angeboten, oder in deren Verſagungs-Falle an andere bauluſtige Gewerken unterzubringen geſuchet werden 12 gr.

IX.

Dem Ober-Berg-Amts-Aufwärter.

IX. Taxa derer Ober-Berg-Amts-Aufwärter-Gebühren.

Jährliches Kehr- und Einheitze-Geld, wegen der Lohnſtube, welches aber nicht anders, als bey jeder in Erz-Lieferung ſtehenden Zeche im Quartal Luciæ verſchrieben wird 6 gr.

X.

Dem Zehenden-Diener.

X. Taxa derer Zehenden-Diener-Gebühren.

Von jeder Ausbeut und Verlag gebenden Zeche 16 gr.

Von einer ſich frey verbauenden 12 gr.

Von einer Zubuß-Zeche, oder Churfürſtl. Gebäude, welches in dem Quartale, auf welches die Verſchreibung erfolget, 100 und mehr Thaler Erz-Einnahme gemacht 8 gr.

Und wenn deſſen würklich beſchehene Erz-Lieferung weniger als 100 Thaler betragen hat 4 gr.

77.

Jeden gedruckten Bogen des Einlege- und Zechen-Regiſter-Schematis giebt der Knappſchafts-Schreiber vor 2 pf. aus, inmaßen der Aufwandt des Drucks auf gut Schreibe-Papier von der Knappſchafts-Caſſe beſtritten, und derſelben dagegen von jedem Buch an 24 Bogen, 3 gr. 6. pf. in Einnahme verrechnet werden. Wogegen die bisherige Ausgabe bey dieſer Caſſe an 6 pf. von jedem Regiſter an den Knappſchafts-Schreiber hinweg fällt.

78.

Unter denen Schreibe-Materialien werden ebenfalls bey jeder Gewerken-Zeche 2 gr. vor Quartals- oder Aufrechnungs-Tabellen dem Receß-Schreiber verſchrieben, gegen deren Entrichtung dieſer jeden Schichtmeiſter mit benöthigten gedruckten Exemplarien hierzu, bis auf acht Stück zu verſorgen, und nachdem ſechs Stück davon mit gehörigen ſchriftlichen Eintragungen gehörig gefertiget, und mit ausdrücklicher auf deren letzten Seite beygebrachten Bemerkung, welche Baue mit allergnädigſt bewilligtem Vorſchuß beſtritten werden, und welche Befreyung jedes Gebäude ſonſt genießet, an ihn wieder eingereichet worden, ihre Richtigkeit nach denen eingelegten Regiſtern zu unterſuchen, ſie in Anſehung des Rechnungs-Werks zu atteſtiren, ſelbige auch zweyfach gehörig zuſammen geheftet, und mit Atteſtat des Bergmeiſters, auch Regiſter verſehen, zum Ober-Berg-Amte, die übrigen vier Exemplaria aber, ſowohl zur Beylegung als Vertheilung unter die Ausbeut- und Zubuß-Boten, zum Berg-Amte zu übergeben hat.

79.

Dem Schichtmeiſter, der ſothane Aufrechnungs-Tabellen, oder vierteljährige Regiſter-Auszüge ſpäter, als mit Schluß der vierten Woche jeden Quartals einreichet, ſoll der Receß-Schreiber im Defect-Protocolle zur Beſtrafung notiren 6 gr.

Auch hat ſodenn der Receß-Schreiber gedachte Tabellen, ſo viel ihm darzu die Einlege-Regiſter an die Hand geben, ſelbſt zu fertigen, und dem ſäumigen Schichtmeiſter davor noch beſonders 6 gr. abzufordern.

80.

80. Unter der Ausgabe Insgemein, auf das ganze Quartal, dürfen in Anſatz kommen:

Vor den OberSteiger 16 gr. Unſchlicht- und 8 gr. Beilgeld. Welche Verſchreibung jedoch, wenn, außer dem Steiger, kein Arbeiter auf dem Gebäude weiter anfähret, unſtatthaft iſt.

6 gr. in Freybergiſch Auswärtigen, und

12 gr. in denen drey übrigen Refieren, Zuſchuß zum Aufwandt bey gehaltener General-Befahrung. Inmaßen der aus der Oberzehenden-Caſſe hierzu gnädigſt bewilligte, und in auswärtigen Refieren auf 1½ Thlr. erhöhete, Erfriſchungs-Thaler dem Schichtmeiſter, ſo die Erfriſchung oder Labe-Trunk anſchaffet, annoch beſonders gereichet wird.

2 gr. vor eine zum Ober-Berg-Amte ſowohl als Berg-Amte überreichte General-Befahrungs-Regiſtratur dem Ober-Berg Amts Actuario. Indem dieſer einer jeden General-Befahrung beywohnet, die Regiſtratur darüber fertiget, und davor anderwärts bezahlet wird.

Wegen jeder im Quartal Crucis erfolgenden allgemeinen Stolln-Befahrung, werden von jedem Gebäude, dem ein Landesherrlicher Stolln auf eine oder die andere Art zu ſtatten kommt, 9 gr. denen Berg-Beamten, 8 gr. dem Schichtmeiſter, und 6 gr. dem Ober-Steiger, in beſagtem Quartale verſchrieben.

Mit Rückſicht auf oben ſub No. 46 gegebene Weiſung, gehöret auch anhero das Heiler-Lohn beſchädigter Arbeiter. Es müſſen aber alle Wund-Arzt-Zettel, worauf etwas verſchrieben wird, vom Berg-Phyſico, der wegen deren Moderation inſtruiret iſt, atteſtiret und vom Bergmeiſter ſigniret ſeyn.

Uebrigens wird unter dieſe Ausgabe insgemein, alles dasjenige, nach wirthſchaftlicher Ermäßigung des Berg-Amts gebracht, was eine lohntägliche Auszahlung nicht erfordert, zu Unterhaltung oder Vermehrung des Zechen-Inventarii nicht gezogen werden kann, und unter andere Capitul-Aufſchriften nicht gehörig iſt.

81.

81. Proceß-Koſten und Advocaten-Gebühren können nur in Streit- und Parthey-Sachen, da eine ganze Gewerkſchaft, Kläger oder Beklagter iſt, in Gewerkſchaftliche Regiſter-Ausgabe gebracht werden. Doch dürfen dergleichen Verſchreibungen, zu denen auch in Feld-Streitigkeiten die deshalb aufgewendeten Markſcheider-Gebühren gehören, nicht anders, als auf beygebrachte, durch des Ober-Berg-Amts-Verwalters Moderation und Unterſchrift paßirlich gemachte, Liquidationes erfolgen.

82.

82. Verlag und Ausbeuthe, ſowohl als davon fallende Diſcretions- und Trinkgelder, können denen Gewerkſchaften unmittelbar von dem Oberzehender in dem Conto-Buche, und zwar letztere ſpecifice abgeſchrieben, von denen Percipienten, gegen generale auf alle Ueberſchuß gebende Zechen gerichtete Quittungen, das ihnen nach eingedruckter Anweiſung derer Regiſter, davon zuſtehende abgehoben, jedoch wegen des Drucks und Beſorgung derer Austheilungs-Bogen nicht anders, als gegen beygebrachte, von dem Vorſitzenden des Ober-Berg-Amts, ſignirte Repartition an den Ober-Berg-Amts-Verwalter etwas verabfolget, an den Schichtmeiſter-ſelbſt aber lediglich, das ihm, dem Steiger, auch Erzſcheidern hierunter zugehörige beſonders ausgezahlet, und alle dieſe Auszahlungen mit dem Rechnungs-Abſchluſſe auf das ganze Quartal durch des Schichtmeiſters Unterſchrift im beſagtem Conto-Buche agnoſciret werden. Und wie die bisherigen gegen die Verſchreibung derer Trinkgelder im gehörigen Quartale gebrauchten Verwendungen dadurch gänzlich abgefertiget werden, ſo ſoll auch der Abzug des Credit und Debet im Oberzehenden Conto-Buche auf jedes Quartal allemal auf das ſpäteſte Freytags in No. 2. Woche des nächſten Quartals erfolgen, und dadurch der richtige Ausfall der denen Gewerken im Oberzehenden verbleibenden Forderung zeitig formiret werden.

83.

Da in dem zum Zechen-Regiſter gehörigen Auslohnungs-Ueberſchlage zum Schluß des Quartals alle Capita der Einnahme und Ausgabe wegfallen, welche auf unmittelbaren des Oberzehendners Zu- und Abſchreibungen, im Conto-Buche beruhen, hingegen alles, von dem Schichtmeiſter baar erhebene und ausgezahlte darinnen ſummariſch auszuwerfen iſt; ſo hat ſowohl der Geſchworne, bey ſeiner erforderten Unterſchrift dieſes Ueberſchlags, dahin zu ſehen, daß alle dahin gehörige richtige Regiſter-Anſätze in ſolche gehörig übergetragen werden, als auch beſonders der Zehenden-Schreiber die darinnen gezogene Haupt-Summen nachzurechnen, und vorzuſehen, damit zur letzten Auslohnung auf das Quartal nicht mehr als was würklich erforderlich, an Vorſchuß- oder Erz-Bezahlungs-Geldern, verabfolget werde. 83.

84.

Ueberhaupt aber ſoll der Geſchworne, bey Unterſchreibung derer Anſchnitt Zettel, und nur bemeldeten Auslohnungs-Ueberſchlags die Richtigkeit und Nothwendigkeit derer darinnen vorkommenden einzelnen und ſummariſchen Verrechnungen und Verſchreibungen, mit ſorgſamer Wahrnehmung ſeiner Pflicht, unterſuchen; daß weder dem Landesherrlichen noch Gewerkſchaftlichen Intereſſe dadurch Abkürzung und Nachtheil erwachſe, treulich verhüten; ihm dabey einleuchtende Ungebührniſſe ſofort abſtellen, und nach Beſchaffenheit zur Abhelfung auch wohl Beſtrafung beym nächſten Anſchnitte dem Berg-Amte anmelden; in dieſer letztern Abſicht die unrichtig oder unwirthſchaftlich erachtete Verſchreibungen bis zu weiterer Erörterung des Berg-Amts ſogleich auf dem Abſchnitt-Zettel mit einem NB. bemerken, einzelne Summen nachrechnen, die Summe der geſammten Auslohnung, mit Wegfall deſſen, was er unrichtig oder zweifelhaftig gefunden, auf das wahre ſetzen; und dieſe von ihm zu unterzeichnende Haupt-Summe eigenhändig einſchreiben, und zwar mit Buchſtaben und nicht in bloßen Zahlen ausdrucken. 84.

85.

An Erzt-Bezahlungs-Geldern kann im Oberzehenden bloß und allein auf vorgezeigte von dem Geſchwornen, wie gedacht, unterſchriebene Anſchnitt-Zettel des Zechen-Regiſters, oder, zur Auslohnung der 13. Woche des Quartals, nichts als auf richtig beſchaffenen ſummariſchen Auslohnungs-Ueberſchlag, abgehoben, eben ſo wenig aber auch das geringſte an gnädigſt bewilligten Vorſchüſſen, oder zu Bezahlung alter Schulden, einige, den von dem Geſchwornen atteſtirten Betrag derer, auf den Anſchnitt-Zettel gebrachten Koſten, überſteigende Uebermaße, ohne hierzu gehörigen Orts im Zechen-Regiſter beygebrachte ſchriftliche Vergünſtigung des Bergmeiſters, im Oberzehenden gereichet, und von dem Schichtmeiſter im Empfang genommen werden. 85.

86.

In Abſicht mehrgedachten Auslohnungs-Ueberſchlags, deſſen Abſchluß durch Rückſtand einiger mit dem Oberzehenden habenden Abrechnung nicht aufgehalten wird, iſt zu merken, daß ſelbiger alle Einnahmen enthält, welche, als ſolche in das Anſchnitt-Buch einzutragen ſind, und daß ſich mit dem daſelbſt angeſetzten Schulden-Betrage, und bemerkten Ausgaben 86.

auf gleiche Art zu verhalten. Nur fällt bey Eintragung des Anſchnitts dasjenige, als Ausgabe hinweg, was zu Bezahlung einiger Schulden angewendet worden. Dagegen im Anſchnitt-Buche auf neuen in des Schichtmeiſters Händen verbleibenden Caſſen-Vorrath, oder aber auf neuen Vertrag, der durch baare des Schichtmeiſters Zahlung abzuſtoßenden Gruben-Schuld, abgeſchloſſen wird.

87.

87. Ueber die im Oberzehenden erhobene Lohn-Gelder wird nicht nur in das gewöhnliche Conto Buch, und über erhaltenen Vorſchuß noch beſonders quittiret, ſondern es wird auch über dieſes zu genauerer Wahrnehmung derer 29. und 30. §§. derer Berg-Reſolutionen, an jedem Lohntage von dem Oberzehendner ein beſonderer Lohn-Bogen gehalten, und darauf jedem Schichtmeiſter die von ihm erhobenen Geld-Sorten angeſetzet, welche von dem Empfänger durch ſeines Namens Unterſchrift zu beſtärken, auch von dieſem eigenhändig in das beym Oberzehenden geführte Sorten-Buch, auf gleiche Art zu bekennen ſind. Gedachter Lohn-Bogen wird dem Bergmeiſter zugeſtellet, der mit ſolchem einen Geſchwornen abordnet, um bey der würklichen Auslohnung, und damit ſolche in denen erhobenen Geld-Sorten ſowohl als, wenn eines Schichtmeiſters Auszahlung über 10. Thlr. beträget, zu gehöriger Zeit auf dem Ober-Berg-Amt-Hauſe richtig erfolge; Aufſicht zu haben; jeden Schichtmeiſter, der auf erforderte Maße die Auslohnung in Gegenwart des Steigers verrichtet, auf dem Lohn-Bogen anzuſtreichen; und hierauf dieſen Bogen, mit Meldung ſeiner dabey habenden Erinnerungen, zum Ober-Berg-Amte zu überreichen.

88.

88. Wie durch pflichtmäßige Beobachtung derer obigen 64. und 84. Weiſungen der Geſchworne zu ſeinen Verrichtungen beym Anſchnitte ſich vorzubereiten hat; ſo ſoll er auch, bey dem vor ſitzendem Berg-Amte, in Gegenwart des Schichtmeiſters und Steigers erfolgenden Anſchnitte ſelbſt, in Anſehung derer lohntäglichen Verſchreibungen die Anſchnitt-Zettel des Zechen-Regiſters, in Anſehung der Einnahme und übrigen Ausgabe aber, des Schichtmeiſters Hand-Regiſter, und nach ſolchem den ſummariſchen Auslohnungs-Ueberſchlag, nochmahls genau durchgehen, ſo viel es die Zeit verſtattet, vom neuen durchrechnen, ungebührlich, zu reichlich, oder von zweifelhafter Nothwendigkeit ihm anſcheinende Verrechnungen dem geſamten Berg-Amte vortragen, ſich hierunter nach deſſen Entſcheidung achten, alle nöthig befundene Aenderungen in das Regiſter mit rother Dinte eintragen, und die daſelbſt an lohntäglichen Koſten und andere nach der 86ten Weiſung auch ſonſt zum Anſchnitt-Buch gehörige berichtigte Summen in ſolches eigenhändig einſchreiben.

89.

89. Damit hierbey nicht in Zweifel bleibe, ob der im Anſchnitt-Buch ausfallende Betrag der verbleibenden und zum folgenden Quartal darinnen fortzutragenden Schuld mit der ganzen Summe der im Einlege-Regiſter ſich ergebenden Gruben-Schuld gehörig übereinſtimme? So darf nur, um erſtere Schuld-Summe richtig zu erhalten, das auf gnädigſt bewilligte Vorſchüße wieder zu erſetzen verbliebene Quantum, von der letztern aus dem Einlege-Regiſter zu erſehenden völligen Schuld-Summe, abgezogen werden.

90.

90. Wie auch der Geſchworne ein beſonders Gedinge-Buch zu halten, die Höhe und Länge des, in dem von ihm gemachten Gedinge, auszuſchlagenden Geſteins, nebſt dem davor geſetzten Lohne oder Geding-Gelde, ſowohl auch, ob und wenn er das Gedinge abgenommen und richtig befunden, darinnen zu bemerken, daher auch, wegen Richtigkeit der im Regiſter mit Ausgabe angeſetzten Geding-Arbeit, dieſes Geding-Buch nachzuſehen hat, und ſolches zu Haltung jedesmahligen Anſchnitts bey Handen haben; in Anſehung derer verſchriebenen ledigen Schichten aber, die ohne ſeine vorhergegangene Anerkennung ihrer Nothwendigkeit und hierauf ertheilte Vergünſtigung, gar nicht ſtatt finden dürfen; damit einige Ungebühr nirgend einſchleiche, ganz beſonderes Aufſehen führen ſoll; So wird auch noch über dieſes erfordert, daß der Anſchnitt-haltende Schichtmeiſter, nebſt dem Zechen-Regiſter, die mit dem Nahmen ſeines Gebäudes und auf gehörige Wochen überſchriebenen Anſchnitt-Bogen beyder Einlege-Regiſter dem Geſchwornen vorlege, und daß letzterer in ſolche ſowohl die paßirlichen Summen der verſchriebenen Geding-Arbeit und derer ledigen Schichten eigenhändig eintrage, als durch ſeines Nahmens Beyſetzung atteſtire.

91.

Finden ſich bey Verſchreibung derer ledigen Schichten im Einlege-Regiſter einige nach dem 7. §. derer Berg-Reſolutionen zu vermeidende Mängel, ſoll jedesmahl, ob der Rechnungsführer dabey nach betrügeriſchen Abſichten gehandelt habe? zur Nachfrage und Unterſuchung verſchritten, und, im Fall einer ſich dabey eräuſſernden Unrichtigkeit, auch daſelbſt angeordnete Maße, mit Beſtrafung um das Duplum und weiter verfahren werden. 91.

92.

Bey Landesherrlichen Gebäuden ſowohl als bey Ausbeut- oder Verlag gebenden und ſich frey verbauenden Zechen, ſoll am dritten und fünften, bey denen übrigen aber, jedoch allenfalls mit Ausnahme derer Eigenlöhner-Zechen, ſo bloß durch derer Geſellen eigene Arbeit betrieben werden, am vierten Lohntage jeden Quartals, und bey ſämtlichen Zechen, ohne allen Unterſchied, in der 13ten Woche jedesmahl Sonnabends, über lohntäglich verſchriebene Koſten, vor dem Berg-Amte von Schichtmeiſtern, Verſorgern und Steigern, richtiger Anſchnitt gehalten, auch ſollen noch beſonders die Neben-Einnahmen und Neben-Ausgaben von einheimiſchen Schichtmeiſtern am Sonnabend No. 2. Woche des folgenden Quartals, von auswärtigen aber Mittewochs No. 2. Woche als am Tage des Zubuß-Anſchlages, oder aufs ſpäteſte Mittewochs No. 3te Woche, jedoch ſchlechterdings vor der Regiſter-Einlegung, ebenfalls zu behörigem Anſchnitt gebracht, dem Schichtmeiſter, Lehnträger und Steiger aber, der ſich daran ungebührlich verſäumet, ein Wochen-Lohn gelöſchet werden. 92.

93.

Beträgt der, nach dem Abſchluße des Regiſters, in des Schichtmeiſters Händen verbleibende baare Caſſen-Beſtand mehr als 10. Thaler, ſo wird ſolcher entweder, bey Einlegung des Regiſters, ſo wie bey einem geringern Vorrathe genung iſt, nicht nur vorgezeiget, ſondern er wird zugleich ſelbſt bey dem Berg-Amte deponiret; oder es wird der Rechnungsführer ſofort zur gefänglichen Hafft gebracht, und wider ihn mit weiterer Unterſuchung ſeiner Wirthſchaft verfahren. Das alſo ad Depoſitum gegebene Geld wird an dem nächſten darauf fallenden Zehenden-Tage dem Rechnungsführer zurück gegeben, zugleich aber auch der Oberzehendner durch ein ſchriftliches Verzeichniß derer Gebäude und nur gedachter an ſelbige beſchehenen Rückzahlungen, benachrichtiget, daß er ſo viel, als dieſe Rückzahlungen betragen, bey Zahlung derer auf eben dieſelben Gebäude atteſtirten lohntäglichen Koſten, zurück zu behalten und weniger zu verabfolgen habe. 93.

94.

Des Regiſters Rechnungs-Abſchluß iſt mit Vorbedacht alſo vorgeſchrieben, daß verbleibender Caſſen- 94.

Vorrath zugleich mit Gruben-Schuld ausfallen und angegeben werden kann. Es ſoll daher kein Schichtmeiſter, auch ſelbſt bey erfolgter Ueberſchuß-Vertheilung, ſich beykommen laſſen, unabgeforderte Zechen-Schulden von denen Caſſen-Vorräthen in eigene Verwahrung zu nehmen, und im Fall die Gläubiger unaufgefunden bleiben, ihre Forderung, als einen guten Anfall, an ſich zu behalten. Vielmehr ſind dergleichen und andere Regiſter-Schulden, deren Auszahlung verkümmert und unterſaget ſeyn dürfte, bis zu würklicher Befriedigung derer Gläubiger im Regiſter-Abſchluſſe und Schulden-Verzeichniße, mit angemerkter Urſache der ausgeſetzten Zahlung, fortzuführen.

95.

95. Der Rechnungsführer aber, welcher wider dieſe ernſte Verwarnung ſich bezeiget, oder welcher einige von ſeiner Gewerkſchaft, der er verpflichtet iſt, abzuführende Schulden um einen ihren Betrag nicht erreichenden Werth an ſich erhandelt, wird, ſobald er deſſen überwieſen, ſeiner Dienſte entſetzt, und eben ſo, als wenn er das nicht bezahlte ſeinen Gewerken unterſchlagen hätte, nach der erneuerten Conſtitution vom anvertrauten Guthe, beſtrafet.

96.

96. Erachtet ein Schichtmeiſter, daß die Unterhaltung des Credits, oder andere Umſtände ſeines Gebäudes, erfordern und zulaſſen, einen Theil voriger Gruben-Schuld abzutragen: So übergiebt er beym Schluß des Quartals ein Verzeichniß derer Schulden, ſo er abzutragen gedenket, nebſt ſeinem Hand-Regiſter vom vorigen Quartale, und dem Zechen-Regiſter des ablaufenden Quartals, an den Refier-Geſchwornen, welcher, wenn die in Vorſchlag gebrachte Abzahlung, 10. Thaler nicht erreichet, durch Unterſchrift gedachten Verzeichnißes, jedoch nach Befinden dabey zu erwägender Umſtände, die Zahlung entweder verſtattet, oder wenn ſolche an 10. Thaler und höher anſteiget, eben dieſes Verzeichniß, noch vor ſeiner erfolgenden Unterſchrift, an den Bergmeiſter zur Bewilligung und Signatur überbringet. Nur die darauf auszuzahlende Summe wird in den Auslohnungs-Ueberſchlag auf No. 13. Woche gehörigen Orts eingetragen, und eben gedachtes autoriſirtes Verzeichniß zu denen Regiſter-Belegen gebracht.

97.

97. Erfolget die Lohnung eines Arbeiters nicht an baaren Gelde oder Zubuß-Zetteln, und der Schichtmeiſter giebt an deren Stelle Bier, Brod, oder andere Waare; ſo iſt letzterer der Knappſchafts-Caſſe, auf ſo hoch, als die Waare angerechnet worden, mit Geld-Strafe verfallen.

98.

98. Sind in dem Schulden-Verzeichniße die Quatember-Gelder-Reſte unrichtig angegeben, ſo wird der Rechnungsführer beſtrafet um 8. gr.

Daher denn, wegen dieſer Uebereinſtimmung, der Receß-Schreiber die Quatember-Gelder-Rechnungen jedesmahl nachzuſehen hat.

99.

99. Da einem Schichtmeiſter vornehmlich oblieget, ſeine Gewerken bey ihrem an einem Gebäude habenden Rechte zu erhalten: So wird, wenn von dem ihm anvertrauten Gruben-Gebäude und zu dieſem verliehenen Felde ſelbiger auf mehr als drey Quartale die Quatember-Gelder ſchuldig verbleibet, ohne im letzt abgelaufenen Quartale den vorigen Rückſtand, und deſſen neuen Anwachs, wenigſtens um den Betrag auf zwey Quartale gemindert zu haben, und es ergiebt ſich zugleich, aus dem eingelegten Gruben-Regiſter, daß der Schichtmeiſter ſich auch nur mit dem geringſten Theile des ihm angefallenen Lohns bezahlt gemacht habe, letzterer mit vier Tage Gefängniß, oder um zwey alte Schock beſtrafet. 1. thlr. 16. gr.

100.

Damit bey Zechen, wo völlige baare Auslohnungen fallen, alle Quatember-Gelder-Reſte gänzlich abgeworfen, bey denen übrigen Gebäuden aber, wo bis in das dritte Quartal Nachſicht gegeben wird, dergleichen Reſte auf nur verſtattete Art zu tilgen, deſto weniger unterlaſſen, und, vor dem Gebrauche der gegen ſäumige Zahler eben verordneter Maßen anzuwenden Schärfe, auch andere gelindere Anmahnungs- und Zwangs-Mittel nicht bey Seite geſetzet werden: So ſoll der Quatember-Gelder-Einnehmer an denen Zehenden-Tagen in der Oberzehenden Lohn-Stube gegenwärtig ſeyn, einzutreibende Quatember-Reſte von denen Schuldnern einfordern, auch wenn mündliche Erinnerungen nicht verfangen, das einzufordernde von denen an debitirende Zechen zu verabfolgenden Erzbezahlungs-Geldern und Gnaden-Steuern unmittelbar an ſich zu nehmen, und in das gewerkſchaftliche Oberzehenden-Conto darüber zu quittiren, berechtiget ſeyn. Zu welchem Behuf denn beſagtem Einnehmer der jedesmahlige Erzlieferungs-Extract zur Erſehung im Oberzehenden nicht vorenthalten werden darf. 100.

101.

Ein Schichtmeiſter ſoll mit jedem Arbeiter und Lieferanten, der mit Schluß eines Quartals bey ſeinem Gebäude etwas zu fordern behält, ein beſonders Einſchreibe- und Abrechnungs-Buch in nachſtehender Form halten: 101.

Bey N. N. Gruben-Gebäude
hat
N. N. Lieferante oder Arbeiter

zu fordern	bezahlt erhalten
im Quartale 1764.	
— Thlr. — gr. — pf. Forderung vom vorigen Quartal	— Thlr. — gr. — pf.
— — —	— — —
— — —	— — —
— Thlr. — gr. — pf. Sum.	— Thlr. — gr. — pf. Sum.
N. N. der Steiger	N. N. der Schichtmeiſter
Quartal 176	
— Thl. — gr. — pf. verbl. Forderung &c.	— Thlr. — gr. — pf. &c.

mithin wird darinnen nicht nur, was ein Gläubiger von Zeit zu Zeit auf das Gebäude verborget, nebſt darüber quartaliter hinzugefügtem Atteſtate des Steigers, ſondern auch auf eine neben ſtehende Seite des Büchels, was von Lohntag zu Lohntag darauf bezahlet worden, von dem Schichtmeiſter eigenhändig eingetragen, mit Schluß des Quartals jede Abſetzung der Forderung und Zahlung ſummiret, die abgezahlte Summe durch des Schichtmeiſters Unterſchrifft beſtärket, zugleich auch der auszuwerfende Zahlungs-Rückſtand mit Ueberſchreibung des darauf folgenden Quartals auf die gehörige Blatt-Seite des Büchels dem Gläubiger gut geſchrieben.

102.

Der Vorzeiger eines ſolchen Abrechnungs-Büchels ſoll, auſſer ſelbigem, zu Erhebung deſſen, was er, ſein Erblaſſer, oder Cedente, darauf zu fordern gehabt, und was jener darauf vor ſich oder in Auftrag eines andern, darauf abzuheben gedenket, keiner weitern Legitimation bedürfen. Daher denn auch der Nahme eines Gläubigers im Schulden-Verzeichniße des Regiſters nicht geändert, und die Forderung, welche jemand anders angefallen, dem letztern darinnen 102.

nicht zugeſchrieben, wohl aber das Büchel ſelbſt, an wen es ſey, abgetreten werden darf. Und ein Schichtmeiſter kann über dasjenige, ſo er an einen unrechtmäßigen Inhaber des Büchels baar abgetragen, und in dieſem richtig abgeſchrieben hat, nicht in Anſpruch genommen, ſondern es muß unmittelbar der unrechte Empfänger zum Wiedererſatz angehalten werden.

103.

103. Um die Auslohnungen ordentlicher beſtreiten und die Abrechnungen mit Lieferanten und Arbeitern leichter halten zu können, wird denen Schichtmeiſtern nachgelaſſen, ſich derer Auslohnungs-Tabellen, wovon ein jeder Bogen bey dem Knappſchafts-Schreiber vor 2. pf. beſonders ausgegeben wird, zu bedienen.

104.

104. Bey Einlegung des Regiſters übergiebt auch der Schichtmeiſter an den Reſier-Geſchwornen noch ein beſonderes, mit dem eingelegten Regiſter übereinſtimmendes Schulden-Verzeichniß, unter folgender Geſtalt

übergeben No. Woche
des Quart. 1764.
N. N. Gruben-Gebäude
blieb
mit Schluß des Quartals 176
an Arbeiter und Lieferanten
ſchuldig

Nahmen der Gläubiger.	beſage Regiſter-Verzeichniß.			beſ. Abrechnungs-Büchel.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. vorige Arbeiter						
&c.						

Welcher Regiſter-Auszug, mit Weglaſſung des auf die Abrechnungs-Bücher ſich beziehenden Anſatzes, von dem Schichtmeiſter unterſchrieben, und von dem Geſchwornen präſentiret wird.

105.

105. An die Geſchwornen werden bey dem Knappſchafts-Schreiber gedruckte Zettel, ſo viel als deren nöthig, ohnentgeldlich ausgegeben; folgenden Lauts:

> Arbeiter und Lieferanten, welche bey N. N. Gruben-Gebäude mit Schluß des zuletzt abgelaufenen Quartals 1764. etwas zu fordern behalten, haben ſolche ihre Forderungen
> tags in No. Woche dieſes inſtehenden Quartals als den 176 durch Vorzeigung ihrer Abrechnungs-Büchel, auf dem Zechen-Hauſe zu beſcheinigen.
>
> Reſier-Geſchworner.

Jeder Reſier-Geſchworner macht in ſolche Zettel die behörigen Einrückungen, mit Anſetzung beliebiger Tage, und vertheilet ſie, bey Ablauf der 3ten Woche jeden Quartals, unter die Steiger zur Anſchlagung an die Hutthäuſer oder Kauhen.

106.

An dem auf einem ſolchen Anſchlage-Zettel beniemten Tage, begiebt ſich der Geſchworne mit ſeinem vorbeſchriebenen Schuld-Verzeichniße auf das Zechen-Hauß, durchſiehet alle daſelbſt ihm vorgezeigte Abrechnungs-Büchel, wo er findet; daß des Schichtmeiſters Anſatz im Schuld-Verzeichniße mit dem letzten Quartals-Abſchluße im Büchlein übereinſtimmet, trägt er eben denſelben Anſatz in den leeren Abſchnitt des Verzeichnißes eigenhändig ein. Findet er aber einen Gläubiger übergangen, oder ſeine Forderungen an einer Stelle anders als an der andern angegeben; ſo beſcheidet er, ohne fernere Weiterung, den Gläubiger ſowohl als den Schichtmeiſter vor dem Berg-Amte, an deſſen nächſten Sitz-Tage, zur Unterſuchung und Berichtigung ihrer gegen einander habenden Abrechnung, ſich zu geſtellen. Und gegen einen Gläubiger, der auch, auſſer dem, zur Unterſuchung mehrgedachten Verzeichnißes beſonders angeſetzten Tage, in des Geſchwornen Behauſung ſich dieſerhalb anmeldet, ſich auf gleiche Art zu verhalten, läſſet ſich dieſer jederzeit ſo bereit als billig finden.

107.

Eine dabey verſpührte, bey dem Berg-Amte anzumeldende Abweichung und Unrichtigkeit wird daſelbſt auf Unkoſten deſſen der in ſeinem Angeben irrig befunden wird, unterſuchet, und jederzeit alſo, daß die im Regiſter ausgefallene Summe der Gruben-Schuld dadurch keinen Anwachs erhalte, entſchieden, und demnach der Schichtmeiſter, bey Vermeidung, auch wohl ſelbſt mit Anwendung aller ernſten Zwangs-Mittel, angehalten, dem Gläubiger dasjenige, ſo jener dieſem nach Angeben des Regiſters vorenthalten wollen, ſofort und auf der Stelle baar zu bezahlen. Worauf denn der dadurch im Abrechnungs-Büchel an Berg-Amts-Stelle zu berichtigende Anſatz, bey dem es auch im Regiſter ſein Verbleiben haben ſoll, in das Verzeichniß der 104. Weiſung, von dem Geſchwornen nachgetragen wird. Die beſondere Beſtrafung aber, welche der Schichtmeiſter ſich dadurch zugezogen, erfolget nach dem allergnädigſten Generale vom 21. Aug. 1715. 107.

108.

Den letzten Abſchnitt des nur gedachten Schulden-Verzeichnißes atteſtiret der Reſier-Geſchworne mit ſeiner Unterſchrifft, und übergiebt dieſes ſobald, jedoch auch nicht eher, als er ein neues dergleichen Verzeichniß zum anderweiten Quartals-Abſchluße erhalten hat, an den Receß-Schreiber. 108.

109.

Dieſer, der Receß-Schreiber, hefftet ſolches atteſtirte Verzeichniß zu dem neueſten Einlege-Regiſter, in welchem die Schuld vorigen Quartals eben dieſelben Anſätze enthalten ſoll; nimmt das vorige von dem Geſchwornen unterzeichnete Schulden-Verzeichniß zur Hand, und überträgt aus ſelbigem, in die noch leer gebliebenen Stellen des neuen Verzeichnißes, was die vorhin vorgezeigten Abrechnungs-Büchel, inſonderheit derer vorigen und abgekehrten Arbeiter ausgewieſen haben, mit rother Dinte, in ſo ferne nehmlich ihre alte zuletzt als richtig ſich ergebene Forderung mit dem neuen Regiſter-Anſatze noch überein kommt. Daher denn die Sicherheit eines alten Gläubigers nicht weiter erfordert, ſeine Forderung, ſo lange ſolche weder gemehret noch gemindert wird, alle Quartale von neuem zu beſcheinigen. 109.

110.

Hiernächſt merket der Receß-Schreiber, nebſt andern in denen Schulden-Verzeichnißen genau nachzuſpührenden, auch in ermangelnder Uebereinſtimmung vorgefundenen, und des Ober-Berg-Amts Entſcheidung nicht zu hinterziehenden Unrichtigkeiten, an, wenn 110.

das von dem Geschwornen attestirte Schulden-Verzeichniß durch den Schichtmeister später als in derjenigen Woche, die zu Einlegung des Registers bestimmet ist, so mit jenem eben dieselben verbleibenden Schulden angiebt, übergeben werden. Immassen auf jede Woche der längern Zurückbleibung 8. gr. Strafe gesetzet werden.

111.

Derjenige, welcher mit baaren Geld-Vorschüßen einem Gebäude zustatten gekommen, hat sich, wegen nachzusehender richtigen Register-Bekennung seiner daher ihm erwachsenen Forderung, unmittelbar an den Receß-Schreiber zu wenden, der ihm in Verlegung derer Register, so er in seinem besondern Archive aufbewahret, zu allen Zeiten willfährig seyn soll, und wenn nicht mehr als die Aufschlagung des neuesten Registers begehret wird, einige Gebühren deswegen nicht abfordern darf. Das unrichtige Befinden eines dabey in Frage gekommenen Schuld-Ansatzes aber muß, bey Vermeidung derer in nächst folgender Weisung angeregten Rechts-Verlaste, noch ehe ein ander/weites Gruben-Register mit irrigem Ansatze, ohne dagegen gemachte Erinnerung, eingeleget wird, bey dem Berg-Amte klagbar vorgebracht seyn. Allwo das Anbringen ohngesäumt in Verhör gezogen, und der Kläger, zumahl wenn solcher ohne des Bergmeisters Einwilligung das Darleyn verborget hat, auf eine der Gewerkschaft unläßige Art, sonst aber auf eben die Weise, als ein über seine im Register verschwiegene Forderung klagender Arbeiter oder Lieferante, zufrieden gestellet werden soll. Auch darf, zu mehrerer Sicherstellung solcher mit baaren Vorschüßen sich erweisenden Privatorum, kein Schichtmeister ihre zum Register gebrachten Credita, ohne Beziehung auf beygebrachte über geleistete Abzahlung ausgestellte Quittungen, im Schulden-Verzeichniße des Registers mindern. Und würde die vorkommende Ermangelung einer solchen Quittung in denen Defect-Protocollen nirgend erinnert seyn, so ist dem Creditori nachgelassen, wegen einer dadurch verdeckt gebliebenen Unterschlagung des Schichtmeisters, den Receß-Schreiber selbst, um den Betrag des ihm ohne quittirten Geld-Empfang abgekürtzten, in Anspruch zu nehmen.

112.

Bey aller dieser mannigfaltigen, zum Besten der Zechen-Creditorum abgezweckten, in obigen 94. 95. 96. 97. 101. und folgenden Puncten sorgsam beschehenen, Vorsehung, kann es diejenigen, so auf ein Gruben-Gebäude durch baare Vorschüße, unbezahlte Arbeit, oder Materialien-Lieferung etwas einborgen, um so weniger befremden, wenn (in dem Falle, da sie nach vorstehender Weisung sich nicht achten, und da selbige mit Lohns- und Materialien-Zahlung, und zwar bey denen hiesigen Churfürstl. Stöllen, oder Ausbeut- und Verlag erstattenden Zechen, ohne Vorbewußt und Ansagung des Berg-Amts, einem Schichtmeister länger als bis auf den nächsten Lohntag, unter dessen Kosten-Anschnitt diese Zahlung begriffen seyn soll, nachsehen, und den ihnen verbliebenen Forderungs-Rückstand, wenn sie in loco wohnen, nicht sofort, auswärtige aber noch vor Ablauf des nächst folgenden Lohntags, bey dem Bergamte anzeigen, oder bey denen Zechen, wo baare Lohnung von Zeit zu Zeit nicht erfolgen kann, und Rückstand gelassen werden muß, ihr mit dem Schichtmeister haltendes Abrechnungs-Büchel weder mit Schluß des Quartals, in welchem ihre Anforderung gemehret oder gemindert worden, von dem Schichtmeister abschliessen, noch solches vor Verlauf des darauf folgenden Quartals dem jedesmahligen Refier-Geschwornen vorlegen lassen, und, bey dem Bergamte das nöthige dieserhalb anzubringen, verabsäumen) wenn sodenn dieselben, mit dem Quanto, um welches der Schichtmeister ihr Creditum in dem Schulden-Verzeichniße des Registers zu wenig in Ansatz gebracht hat, von dem Gruben-Gebäude und dessen Gewerkschaft ab- dagegen aber lediglich an des Schichtmeisters Person gewiesen, sich dieserhalb nur an das, nach Tilgung eines sich ergebenden der Gewerkschaft zu vertretenden Propre-Restes, von des Schichtmeisters Caution überbleibende Excurrens halten dürfen. Wie denn das Bergamt ausdrücklich angewiesen ist, ohne, durch dessen Bericht mit Anzeige derer darbey in Erwägung kommenden Umstände, eingeholte, und durch besondere Verordnung ertheilte, Genehmigung des Ober-Bergamts, sich schlechterdings zu enthalten, das geringste, welches nach dem Ausfall eines Einlege-Register-Abschlusses bezahlt seyn sollte, von derer Gewerken Casse und Einnahme nachzahlen, und dessen Betrag als einen Propre-Rest, mit dem der Rechnungsführer dem Gebäude verhafftet bleibet, ansehen zu lassen. Und zu dem Register, in dem dergleichen Propre-Rest in Gewerkschaftliche unerhobene Einnahme, und das dagegen an Creditores nachgezahlte in nochmahlige Ausgabe gebracht wird, muß die desfalls ertheilte Ober-Berg-Amts-Verordnung in Abschrift gebracht werden.

113.

Ob wohl das Zechen-Inventarium oder Vorraths-Register deutliche Absonderungen derer Vorräthe enthält, welche in specielle Aufsicht und Verwahrung des Huttmanns, des Jungen-Steigers, des Schmiedes und des Kunst-Steigers gegeben werden können; So muß doch jeder von diesen vor das ihm davon anvertraute dem Ober-Steiger stehen. Und bloß der Ober-Steiger hat die gesammten Zechen-Vorräthe überhaupt an die Gewerkschaft selbst zu vertreten.

114.

Verfällt eine Zeche in Frist-Verschreibung, so höret diese Verantwortung des Steigers auf. Der Schichtmeister übernimmt die Führung des Vorraths-Registers, unterschreibt solches bey dem Frist-Register besonders, und seine Caution wird ihm nicht eher frey gegeben, als bis er, mit Obacht der 65. Weisung, alle Vorräthe entweder ins Geld gesetzet, und der Gewerkschaft verrechnet, oder einem neuen Schichtmeister, der dieserhalb genugsame Sicherheit stellet, übergeben, auch das Berg-Amt wegen Conservation nicht veräusserter Tage-Gebäude nöthige Maßregeln genommen hat.

115.

Was in dem Vorraths-Register an vorigem Bestande oder Zuwachs zu wenig, oder im Abgange zu viel, und also angegeben wird, daß dem verbleibenden Vorrathe Abbruch geschiehet, muß nicht nur der Steiger sofort beyschaffen oder ersetzen, die erfolgte Beyschaffung auch von dem Geschwornen attestiren und im Vorraths-Register nachtragen lassen; sondern es wird auch das im Register ermangelte zu Gelde angeschlagen, und die der Gewerkschafft zu Schaden gereichende falsche Vorraths-Verrechnung eben so, nach der 120. Weisung bestrafet, als ob der Rechnungsführer sich gedachten Geld-Betrag zu Nutzen gerechnet hätte. Zu welcher Strafe Schichtmeister und Steiger, jeder die Hälfte erleget. Es soll daher der Receß-Schreiber der 22. Weisung hierunter nachzukommen, sich so wenig entbrechen, als den angegebenen Zuwachs des Inventarii gegen die Materialien-Verschreibung in denen Anschnitt-Zetteln, den Abgang aber gegen dessen besondere Wiederholung im Register halten, und alle dabey ihm anscheinende Unrichtigkeiten und Mängel gehörigen Orts treulich anmerken.

116.

116. Der Aufſtand, mit dem das Regiſter beſchloſſen wird, ſoll deutlich und richtig enthalten, wie weit ein jedes von der Gewerkſchaft allein, oder mit Beyhülfe, getriebenes Stolln-Flügel-Ort, im ablaufenden Quartale weiter fortgebracht, und welches unbelegt gelaſſen werden? auch wie weit ein jedes dererſelben vom Stolln-Mundloche oder von des Gebäudes Funde entfernt anſtehe. Der dieſe Bemerkung unterläſſet, iſt in Strafe verfallen: 4 Gr.

Eben ſowohl aber ſoll auch, mit wie viel Häuern jeder beſonderer Bau beleget geweſen? an welchen Orten abgeteufet, und welche Gezeug-Strecken und Feld-Oerter betrieben, wie weit durch Abteufen oder Orts-Betrieb, in tauben Geſtein, oder bey guten Mitteln, im letzten Quartale fortgerücket, und was vor noch anſtehende Anbrüche dadurch erlanget worden? wo die Gänge verſchrämt, oder aus dem Ganzen gewonnen worden? worauf mit jedem Baue das weitere Abſehen gerichtet ſey? was über Tage und in der Grube an Mauerwerk und Zimmerung verfertiget worden? und worinnen die Aufbereitung derer Erze beſtanden? umſtändlich angemerket, auch ein ſolcher Gruben-Bericht vom Steiger unterſchrieben und vom Geſchwornen atteſtiret ſeyn.

117.

117. Bey Commun-Gebäuden, auf welche die Hälfte der, außer der Bergbau-Begnadigung, zu entrichtenden Land- oder Trank-Steuer verwendet werden ſoll, iſt dem auf jedes Quartal Luciä einzulegenden Gruben-Regiſter, nicht nur eine Recapitulation des von der Commun zu dem Berg-Gebäude im ganzen abgelaufenen Jahre baar abgetragenen Verlags, ſondern auch, über den Betrag des von der Commun zum Behuf des Bergbaues zu verwenden geweſenen Land- und Trank-Steuer-Genuſſes, eine von jeden Orts Land- und Trank-Steuer-Einnehmer ausgeſtellte Beſcheinigung beyzuheften. Ueber den Betrag aber des von nur gedachten Steuer-Einnehmeren oder des aus denen Commun-Caſſen vor ein Commun-Gebäude gezahlten Beytrags iſt quartaliter beſondere Beſcheinigung beyzubringen.

118.

118. Vor jede Ermangelung der Unterſchrift des Geſchwornen oder des Steigers, wo ſolche in dem Regiſter erfordert wird, erleget der Schichtmeiſter 4 Gr. Strafe, und inſonderheit 12 Gr. wenn der Geſchworne das Zubuß-Reſt-Verzeichniß nicht atteſtiret hat.

119.

119. Die erforderlichen Rechnungs-Belege ſollen theils und vorerſt, nach der 12 Weiſung, in denen von retardirten und losgeſagten Kuxen der Zubuß-Caſſe abgehenden Zubuß-Zeddeln, theils in denen, in der 33. Weiſung, erforderten Beſcheinigungen über den Betrag noch außenſtehender Anforderungen, ferner aber entweder in deutlichen über baaren Geld-Empfang ertheilten Bekänntniſſen, oder, wenn der Ausſteller in dem Schulden-Verzeichniſſe auf künftige Zahlung vertröſtet werden muß, dennoch in einer von ihm eigenhändig unterſchriebenen Liquidation oder Liefer-Scheine beſtehen. Dergleichen Quittungen und Belege müſſen den Namen des zahlenden Gebäudes, auch eine genaue Beſchreibung deſſen, wovor die Zahlung geleiſtet worden, oder gefordert wird, enthalten, und ſobald ſich die Anſchnitt-Zeddel darauf beziehen, vom Geſchwornen ſigniret ſeyn. Der Schichtmeiſter aber, der außer denen gewöhnlichen Arbeiter-Löhnen, ohne ein ſolches Belege, oder mit Berufung auf ein untüchtig Belege, etwas in Regiſter-Ausgabe bringet, oder welcher an denen in der 96. und 111. Weiſung erforderten Bedeckungen es ermangeln läßt, hat bey der Aufrechnung den alſo beſchriebenen Geld-Betrag zum Bergamte baar zu deponiren, und daſelbſt ſo lange zu laſſen, bis er über geleiſtete Zahlung oder erwachſene Schuld untadelhafte Beſcheinigung beygebracht, auch über dieſe Beybringung Zeugniß vom Receß-Schreiber vorzuzeigen hat. Und wird einem ſolchen Gebrechen nicht vorhero abgeholfen, muß der Rechnungsführer die nicht genugſam beſcheinigte Geld-Ausgabe in dem nächſt darauf einzulegenden Gruben-Regiſter wieder in Einnahme bringen.

Uebrigens ſind alle Regiſter-Belege in gehöriger Ordnung mit Zahlen zu bezeichnen, und entweder zum Regiſter ſelbſt, oder beſonders zuſammen zu heften, auch eben ſowohl als die Regiſter in dem Regiſter-Archive des Receß-Schreibers zu hinterlegen. Dahingegen die, nach dem Zweyten Puncte dieſer Weiſungen, dem Receß-Schreiber zu behändigende Zechen-Regiſter denen Schichtmeiſtern wieder zurück gegeben, und im Zechen-Vorraths-Regiſter berechnet werden.

120.

120. Der Schichtmeiſter, welcher zu erheben geweſene oder baar erhobene Einnahme, an Zubußen oder ſonſt, mit Rückhalt, oder einige Ausgaben zu reichlich angeſetzt, und darauf würklich abgeſchloſſen, oder auch in ſeinen Berechnungen etwas der Knappſchafts-Caſſe vorenthalten hat, wird um den achten Theil des der Gewerkſchaft, oder letzt ernannter Caſſe, zu Schaden gerechneten, beſtrafet. Und dieſes Achttheil wird, wenn deſſen Betrag in Pfennige fället, allemal bis auf ganze Groſchen erhöhet.

121.

121. Jede dem Schichtmeiſter zu Schaden fallende Rechnung-Irrung wird als ein Schreibefehler angeſehen, und jeder Schreibefehler wird um 6 Pf. beſtrafet.

122.

122. Ueber alle hieſelbſt beſtimmte Strafen, werden annoch dem Receß-Schreiber, vor jede, wegen unrichtigen Anſatzes, irrigen Calculi, undeutlicher mehr Erläuterung bedürfender Verſchreibung, und überhaupt wegen nicht genungſam befolgter Rechnungs-Verſchriften, zum Defect-Protocolle gezogene ſtatthafte Erinnerung, 6 Pf. Defect-Gebühren von dem Rechnungsführer entrichtet.

123.

123. Iſt die auf ein ſolches Regiſter-Gebrechen bey der Aufrechnung ertheilte Entſcheidung durch Nachbringung in dem defectirten Regiſter, oder bey Fertigung des allernächſt darauf abzuſchließenden Regiſters, nicht ſogleich gehörig befolget worden, wird die vorhin deswegen auferlegte Strafe auf doppelten Ertrag erhöhet, und der Rechnungsführer giebt doppelte Defect-Gebühren.

124.

124. Welcher, die ihm gezogene Defecte, zum Defect-Protocoll nicht eigenhändig beantwortet, giebt 1 Gr. Strafe. Und derjenige Schichtmeiſter, ſo, ohne bey dem Ober-Bergamte angezeigte gültige Entſchuldigung, bey der, zur Abthuung ſämtlicher Regiſter-Defecte, ihm oder ſeinem dieſerhalb Bevollmächtigten angeſagten Aufrechnung nicht perſönlich erſcheinet, erlegt 1 Thlr. 8 Gr.

125.

125. Entdeckt der Receß-Schreiber, bey der Regiſter-Defectur, ein ſo ſtrafbares Vergehen, welches, wenn es durch Beantwortung nicht abgelehnet wird, die Suſpenſion des Schichtmeiſters, oder auch noch härtere Ahndung nach ſich ziehen könnte, hat erſterer mit der Anzeige darüber bis zur nächſten Aufrechnung nicht zu verziehen, ſondern zum Ober-Bergamte davon alsbaldige Meldung zu thun. Nach gehaltener Aufrechnung aber unterziehet ſich vorerſt das Berg-Amt derer ihm dabey aufgetragenen Unterſuchungen und beſondern Expeditionen, und merket das ſich da-

durch ergebende Befinden, und den richtig beſtehenden Ausfall, ſowohl als den davon noch zu berichtigenden Rückſtand, nach Beſchaffenheit, entweder zur weitern Entſcheidung des Ober-Bergamts, oder ſogleich zur Obachtnehmung des Receß-Schreibers, zum Defect-Protocolle kürzlich, auch wohl mit Beziehung auf angefügte Regiſtraturen, deutlich an. Und hierauf bemerket der Receß-Schreiber eben dahin, ob und auf welche Maaße die angeordnete Abthuung durch Supplirung in denen defectirten, oder durch Remedur in denen folgends eingelegten Regiſtern, bewürket werden, und wirft dasjenige, was an der Berichtigung noch rückſtändig verblieben, und weshalber im künftigen Defect-Protocolle anderweite anregende Erinnerung erfolgen muß, eben daſelbſt mit rother Dinte aus.

126.

126. Endlich werden zu einem alſo berichtigten Defect-Protocolle die in der 30ten und 35ten dieſer Weiſungen bemeldete Auszüge, ſowohl als das vom Receß-Schreiber doppelt gefertigte, einmal zum Bergamte, und einmal zur Knappſchafts-Rechnung auszuſtellende Verzeichniß derer darinnen dictirten Geld-Strafen, welche alſofort mit Vorkehrung ſchriftlicher Bedeutungen und anderer nöthigen Zwangs-Mittel vom Bergamte, ohne längere als höchſtens auf 8 Tage zu verſtattende Nachſehung, einzutreiben ſind, nebſt zugefügter Quittung derer Knappſchafts-Vorſteher, über deren baaren und richtigen Empfang, angeheftet. Worauf das ſolchergeſtalt vollſtändig gemachte Defect-Protocoll aufs längſte in No. 6te Woche des neu eingetretenen Quartals, zum Ober-Bergamte, und von dieſem zu höchſter Erſehung und Approbation mit unterthänigſtem Bericht weiter eingeſendet wird.

127.

127. Wie alle Verrichtungen derer Berg-Beamten und Gewerken-Diener, in nutzbarer Veranſtaltung des Bergbaues und richtiger Regiſter-Führung, die Ueberzeugung derer bauenden Gewerken, daß mit ihrem Eigenthume wirthſchaftlich und treulich umgegangen werde, zum großen Endzweck haben; So kann denen an einem Gebäude Antheil habenden Gewerken, umſtändliche Nachricht über ihr Gebäude und den dabey geführten Haushalt, niemals vorenthalten werden, und in deſſen Betracht, bleibt der bey dem Ober-Bergamte beſtellte Aufwärter immerzu angewieſen, jedem Gewerken die Regiſter von Gebäuden, auf denen dieſer mit Kuxen intereßiret iſt, auf jedesmaliges Anverlangen vorzulegen, und darf vor Nachſchlagung jeden Regiſters, in dem dieſerhalb unter ſeinen Beſchluß gegebenen beſondern Regiſter-Archive, 1 Gr. abfordern.

128.

128. Nachdem, in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. ꝛc. Unſers gnädigſten Herrn, Ihro des Prinzen Xaverii Königl. Hoheit ꝛc. ein mit dieſen Regiſter-Weiſungen unterthänigſt eingeſendetes Formular, nach welchem die Einlege- und Zechen-Regiſter einzurichten, gnädigſt approbiret, und das nöthige dieſerwegen zu verfügen, unterm 28. Dec. 1763. gemeſſenſt anzubefehlen geruhet haben; Als werden, Ober-Bergamts wegen, ſämtliche Freybergiſche Ober-Zehenden- und General-Schmelz-Adminiſtrations-Rechnungsführer, Berg-Beamte, Berg-Gegen- und Receß-Schreiber, auch geſamte Schichtmeiſter und übrige Zechen- auch Knappſchaft-Caſſen-Vorſteher, nicht weniger Berg-Materialien-Lieferanten, bedeutet und beſchieden, ſich, ſo viel davon einem jeden angehet, nach Vorſchrift ſolchen nur gedachten Regiſter-Formularis, ſowohl als nach vorſtehenden, zu jenes richtigem Gebrauch nöthige Anleitung gebenden, Weiſungen, auf das genaueſte zu achten. Signatum Freyberg, den 7. Jan. Anno 1764.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc.
verordnetes Ober-Berg-Amt

Friedrich Wilhelm von Oppel.
Adam Friedrich von Ponickau.
Johann George von Wichmannshauſen.
Johann Gottfried Meybach.
Carl Eugen Pabſt von Ohain.
Johann Friedrich Schinke.

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris, geſchärftes und erläutertes Mandat, wider die Ausführung der weiſſen Erde; d. d. 14. Aug. 1764.

An. 1764. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- und Landes-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Creyß- und Amts-Hauptleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, auch allen hieſigen Unterthanen und Schutzverwandten und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und können ihnen hierdurch nicht verhalten, wie Wir mit äußerſtem Mißfallen vernehmen müſſen, welchergeſtalt die, durch Weyland Unſers Herrn Vaters Königl. Majeſtät ins Land erlaſſene Mandata vom 22. Martii 1745, und 30. April. 1749 ſo hoch verpönte Ausfuhre der weißen Erde, ſowohl währenden Krieges, als auch noch anjetzo heimlich fortgetrieben, dadurch aber hieſigen Landen ein unerſetzlicher Schade zugezogen werde. Allermaßen Wir nun zu Steurung dieſes ſchädlichen und ſtrafbaren Unternehmens, nur erwehnte Mandata hierdurch zu erneuern und einzuſchärfen, auch zu dem Ende die darinnen geordneten und feſtgeſetzten Strafen, daß alle und jede, ſo entweder dergleichen weiße Erde ſelbſt ausgeführet, oder doch darzu Rath und Anſchlag gegeben, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, diejenigen aber, welche, ob ſie ſchon davon Wiſſenſchaft getragen, dennoch darvon die ſchuldigſte Anzeige nicht gethan, ingleichen die Perſonen, welche ſonſt dabey auf eine oder die andere Art concurriret, nach Beſchaffenheit der Theilnehmung an dergleichen Verbrechen, mit dem Verluſt an Ehre, Haabe und Guth, oder auch mit empfindlicher Leibes- oder Veſtungs-Bau-Strafe, ohne einige Begnadigung angeſehen, nicht minder auf eben dieſe Maaße gegen die Fuhrleute, welche

Contraventiones wider die Mandata de annis 1745 und 1749.

Die darauf geſetzte Strafen werden wiederholet.

welche vor Rechnung anderer, ſolcherley weiße Erde, es ſey deren viel oder wenig, wiſſentlich außer Landes zu verführen, ſich unterſtehen, verfahren, auch darneben ihre Wagen und Pferde confiſciret werden ſollen, hierdurch ausdrücklich zu wiederholen, vor nöthig ermeſſen:

Verwarnung vor die Uebertretung.

Als wollen Wir nicht nur jedermann vor die Uebertretung ſothanen Verboths, und nur ermeldete darauf geſetzten ſchweren Strafen, welche an denen Uebertretern, ſonder Anſehen der Perſon, und ohne einige Milderung vollſtrecket werden ſollen, ernſtlich gewarnet haben; Sondern befinden auch hiernächſt der Nothdurft, Eingangs erwehnte Vaſallen, Beamte und Unter-Obrigkeiten, anbey nachdrücklichſt zu ermahnen, bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens, auf die Beobachtung obangezogener Mandate mit mehrerm Eifer, als zeithero aus dergleichen wirklich erfolgten Ausfuhre, und denen daher entſprungenen ſchädlichſten Wirkungen abzunehmen geweſen, zu invigiliren, mithin auf diejenigen, ſo dem ohngeachtet dem ergangenen Verboth entweder directe noch ferner zuwider handeln, oder auf was für Art es ſey, per indirectum bey dergleichen Verbrechen concurriren, oder ſolches wiſſentlich verſchweigen, ein wachſames Auge zu richten, und wider dieſelben nach Vorſchrift vorerwehnter Generalien auf das ſtracklichſte zu verfahren, und durch einige hierunter begangene Fahrläßigkeit zu Einbringung der geſetzten Geld-Buße von Ein Hundert Meißniſchen Gülden, vor jeden mit weißer Erde beladenen Wagen, auch noch überdem nach Befinden, zu Einziehung derer Gerichte und reſp. zu Anordnung der Suſpenſion oder Remotion von ihren Aemtern, keinen Anlaß zu geben.

Ermahnung an die Vaſallen, Beamte u. Gerichts-Obrigkeiten,

nebſt Verwarnung.

Erhöhete Begnadigungen, vor die Denuncianten.

Dahingegen ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß denenjenigen, welche dergleichen Unternehmungen entdecken werden, nebſt Verſchweigung ihrer Namen, ſtatt derer in dem 2. §. des Mandats vom 22. Mart. 1745. für ſelbige beſtimmten Zehen Thaler, Ein Hundert Thaler zur Belohnung, bey befundenem Grunde der Angabe, aus der Churfürſtlichen Rent-Cammer unnachbleibend gereichet, auch die, ſo bey dem Verbrechen ſelbſt mit impliciret, daferne ſie nur die Denunciaten nicht dazu gefährlicher Weiſe und bloß zu Erlangung obiger Belohnung induciret, ſolche ebenfalls erhalten, und mit der ſonſt verdienten Strafe verſchonet werden ſollen. Zu Urkund deſſen iſt von Uns gegenwärtiges Mandat mit eigener Hand unterſchrieben, und unter dem vorgedruckten Churfürſtl. Sächſiſchen Canzley-Inſiegel ins Land behörigermaßen zu publiciren anbefohlen worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 14. Aug. 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gotlob Friedrich With. Schäffer.

Ejusdem Reſcript,

Die denen auf Kupfer bauenden Gewerken geſchehene Bewilligungen betreffend; den 25. Aug. 1764.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764.

Bewegungs-Urſachen.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Da von Uns in Erwägung gezogen werden, wie bey der, denen auf Silber bauenden Gewerken bewilligten höheren Erz-Bezahlung, nicht weniger der Billigkeit ſeyn wolle, denen ſich auf Kupfer eingelegten Gewerken eine gleichergeſtalt mehrere Vergütung ihrer auf die Seyger-Hütte Grünthal abzuliefernden ſilberhaltigen Kupfer angedeyhen zu laſſen: So haben Wir, auf die von euch unterm 4. April. und 4. Jul. a. c. erſtattete unterthänigſte Berichte, worinnen ihr ſowohl desfalls, als was ſonſt bey dem Kupfer-Bergbau noch für Einrichtung gemachet werden könnte, ohnmaßgebliche Vorſchläge gethan,

1.

Bedingungen, unter welchen die Gewerken, ihre Kupfer-Erze auf eigene Koſten ſchmelzen mögen.

Denen auf Kupfer bauenden Gewerken, welche die Berechtigung ihre Kupfer-Erze auf eigene Koſten zu ſchmelzen darzuthun vermögen, ſolches unter nachfolgender Bedingung vom Anfang dieſes Jahres an, ferner verſtattet, daß alle von ihnen ausgebrachte Schwarz-Kupfer auf Gaar-Kupfer und Silber fleißig probiret, und ſo bald ſich findet, daß der Centner ihres Gaar-Kupfer-Gehalts Sechs Loth Silber oder mehr enthält, ſolche Schwarz-Kupfer keinesweges zur Gaare gebracht, ſondern lediglich an die Sayger-Hütte Grünthal abgeliefert werden. Wir bewilligen aber

2.

Probe-Gehalt und Taxe, derer nach Grünthal abzuliefernden Erze.

Daß denenſelben, gleich denenjenigen, welche das Selbſtſchmelzen noch erlangen dürften, ihre auf die Sayger-Hütte Grünthal abzuliefernde ſaygerwürdige Kupfer, nach berechtigtem Proben-Gehalt, ſo nach 100pfündigen Centner Gewicht zu rechnen; folgendermaßen als Zwey und Zwanzig Thaler für jeden darinnen befindlichen Centner Gaar-Kupfer und Zwölf Thaler für jede Mark fein Silber bezahlet, und dieſe Bezahlung zu behöriger Berechnung an den die Landesherrlichen Gebührniſſe davon einrechnenden Zehendner ohne Abzug abgegeben, und ſie noch überdieß von dieſen zur Saiger-Hütte Grünthal abgelieferten Kupfern mit dem Abtrag der gewöhnlichen Verkaufs-Gelder à Zwey Rthlr. vom Centner, gänzlich verſchonet werden ſollen; dahingegen

3.

Schwartz-Kupfer, ſo nicht 6 Loth Silber, im Gaar-Kupfer halten, können verkaufet werden.

erſagten Gewerken, diejenigen Schwartz-Kupfer, deren Silber-Gehalt im Centner Gaar-Kupfer 6 Loth nicht erreichet, ſelbſt Gaar zu machen und die davon ausgebrachte Gaar-Kupfer, wie ſie ſolches am vortheilhafteſten zu bewürken vermögen, zum Verkauf zu bringen nachgelaſſen bleibet. Es haben aber

4.

Was davon an die Zehend-Caſſen abzuführen?

dieſelben durchgängig von jedem Centner dergleichen ihnen zum freyen Verkauf gelaſſenen ungeſaygerten Kupfern obgedachtes Verkaufs-Geld à 2 Rthlr. an jeden Orts-Zehenden-Caſſe auf Art und Weiſe, wie ſolches in der Neuſtädter Berg-Amts-Refier zur daſigen Zehenden-Einnahme geſchiehet, richtig abzuführen, immaßen Wir denn von dieſer Abgabe keine andern Kupfer als die zur Seyger-Hütte Grünthal in Schwarz-Kupfern, oder zur General-Schmelz-Adminiſtration in Erzen abgeliefert werden, irgendswo freygelaſſen wiſſen wollen. Und wie

5.

Erläuterung wegen der Erze aus Voigtsberger und Neuſtädter Refier.

wegen Entrichtung der Zehenden- und Zwanzigſten-Gebührniſſe von denen aus der Voigtsberger und Neuſtädter Refier naher Freyberg oder Grünthal erfolgenden Lieferungen, in dem bey Genehmigung der neuen Erz-Taxe, an euch und das Ober-Hütten-Amt unterm 14. Mart. a. c. ergangenen Befehl bereits Anordnung geſchehen; Alſo haben Wir

6. was

6.

Wie es mit dem ganzen und halben Zehenden, bey derer Gewerken Schmelzen, zu halten?

was den bey derer Gewerken Schmelzen von Kupfern fallenden ganzen und halben Zehenden anbelangt, Unſer Abſehen dahin gerichtet, dieſen Zehenden nirgends weiter in natura verrechnen zu laſſen, ſondern wollen, daß die ausgebrachte Gewerken-Kupfer von denen Schmelz-Hütten, jedoch alſo, daß die Landesherrlichen Gebührniſſe dabey ſicher geſtellet bleiben, verabfolget, und davon inſonderheit zum Zwanzigſten, auch der Zwanzigſte Theil aller in gewerkſchaftliche Einnahme zu bringender Kupfer-Bezahlung überhaupt genommen, und zu Erfüllung des ganzen Ausbeuth-Zehendes annoch beſonders der Zwanzigſte Theil von dem Betrag des an die Gewerken zu vertheilenden Ausbeuth-Ueberſchuſſes, in denen Zehenden-Rechnungen vereinnahmet, und über dieſe ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Gebührniſſe denen Gewerken weiter nichts abgefordert werde. Endlich

7.

Extenſion dieſer Einrichtung auf Obergebürgiſche Refiere,

geben Wir auch gnädigſt ſtatt, daß dieſe Einrichtung ſich nicht alleine auf die Voigtsberg- und Neuſtädter Refiere, ſondern auch auf alle übrige Obergebürgiſche Berg-Amts-Refiere, woſelbſt dermalen in der Marienberger die Glückaufer-Gewerkſchaft eine eigene Schmelz-Hütte bereits erbauet hat, und dergleichen, euerm Anführen nach, künftig an noch mehrern Orten errichtet werden dürften, ohne Unterſchied erſtrecken möge, und iſt ſolchemnach in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens Lbdn. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet deme gemäß das nöthige allenthalben kraft dieſes verfügen, immaßen Wir denn nicht minder die von euch, wegen der mit Anfang dieſes Jahres zu bewerkſtelligenden Anrechnung derer vor der General-Schmelz-Adminiſtration zu Seyger-Hütte Grünthal abgeliefert werdenden Silber die Mark fein à 12 Rthlr. 12 Gr. und Wieder-Ablieferung von gedachter Seyger-Hütte zum Freybergiſchen Oberzehenden nach der Brand-Mark à 12 Rthlr. 8 Gr. ertheilte Verfügungen, da Wir die hierwider an dem Seyger-Hütten-Factor am Ende gemachte Erinnerungen von einiger Erheblichkeit nicht gefunden, gleichergeſtalt approbiret haben. Daran geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Aug. 1764.

Weitere Verfügungen.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Das Auslohnen der Berg-Arbeiter, in der Schneebergiſchen Refier, betreffend;

den 12. Nov. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764.

Wucher in Auslohnung derer Bergleute,

Liebe Getreue. Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, wasgeſtalt von theils Schichtmeiſtern der euch anvertrauten Bergamts-Refier, bey dem Auslohnen der Bergleute, dieſen der Species-Thaler pr. 1 Rthlr. 10 Gr. zugerechnet würde; Wir aber dergleichen zum Nachtheil des armen Bergmanns treibenden Wucher nachzuſehen keinesweges gemeynet; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens Lbdn. hiermit Unſer Befehl, ihr wollet nicht nur denen Schichtmeiſtern alles ungebührliche Bevortheilen derer Berg-Arbeiter, in Auszahlung ihres Lohns, mit Anrechnung einigen Agio, und Beylegung denen Münzſorten einen höheren Werth, nachdrücklich und bey Strafe der Caſſation ſofort unterſagen, ſondern auch, da die Auslohnung derer Berg-Arbeiter und Lieferanten, dem Herkommen gemäß, vor dem Bergamte in Beyſeyn eines Beamten bewerkſtelliget werden ſolle, erſagten Schichtmeiſteren hierunter einige Nachſicht nicht geſtatten, vielmehr dieſelben hierzu, wie ingleichen zu jedesmaliger Beybringung richtiger Beſcheinigungen derer von denen Blaufarben-Werks Factoren empfangenen Geldſorten, mit Ernſt anhalten, und auf ſolche Weiſe denen euch obliegenden Pflichten gebührende Gnüge thun. Daran geſchiehet ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Nov. 1764.

iſt denen Schichtmeiſtern, bey Caſſation zu unterſagen,

und ſind ſelbige in denen Berg-Aemtern,

zu Beſcheinigung derer empfangenen Geldſorten anzuhalten.

An das Bergamt zu
Schneeberg.

Ejusdem Declaration,

Wegen erhöheter Berg-Brand-Silber-Bezahlung, und Erz-Taxe, auch anderer, denen bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen;

d. d. 10. Junii, 1765.

An. 1765.

Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein, ꝛc.

Begnadigungen, ſo denen Gewerken ſchon vorhin verſtattet worden.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät, in der gnädigſten Abſicht, den Bergbau in denen Chur-Sächſiſchen Landen auf alle nur mögliche Weiſe zu befördern, und denen dabey intereßirten Gewerken Erleichterung angedeyhen zu laſſen, bereits während letzteren Krieges-Unruhen und dabey vorgefallenen Münz-Zerrüttung, allergnädigſt bewilliget, daß bey derer Gewerken-Caſſen eine Erhöhung der damals feſtgeſetzt geweſenen Berg-Brand-Silber-Bezahlung in Einnahme verrechnet werden mögen, wovon denn der Freybergiſchen Gnaden-Groſchen- ingleichen der Ober-Gebürgiſchen und Schneebergiſchen Schurff-Gelder-Caſſe, als gewerkſchaftlichen Caſſen, 267772 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. außerordentlich zugegangen.

Fortſetzung.

Durch dieſen Zugang, ſind nicht nur die Gewerken in allen zu ſelbiger Zeit denen Berg-Arbeiteren zu bewilligen geweſenen beträchtlichen Lohns-Zulagen auf ſämtlichen Silber-Gebäuden, übertragen worden, ſondern es hat auch ſolches noch außerdem die Würkung gehabt, daß die ſonſt gewöhnlichen Gnaden-Steuern zu Betreibung der Stolln-Oerter, dem Abteuffen und Unterhaltung der Kunſt-Gezeuge und ſo ferner, gleichergeſtalt erhöhet, und ſowohl denen Freybergiſchen als anderen Ober-Gebürgiſchen Gewerken gereichet, auch noch überdieß denen bauwürdigſten Berg-Gebäuden mit beträchtlichen Vorſchüſſen, als in dem Laufe gleicher Zeit jemals vorhin erfolgen mögen, beygeſtanden werden können. Zugleich iſt durch einen in denen letztern Fünf Quartalen ſelbiger Zeit, von der General-Schmelz-Adminiſtration beſonders abgereichten Zuſchuß, an 2 Thlr. 16 Gr. auf jede Mark fein Silber in Bley-Erzen, eine nach vorgewalteter Möglichkeit nach und nach, und zwar auf nur erwehnte Zeit, bis auf 25 pro Cent erhöhete Silber-Erz-Taxe beſtritten, wie endlich alle, denen Berg-Werks-Caſſen, während gedachter Kriegs Unruhen geſchehene Abforderungen, lediglich auf Rechnung derer Landesherrlichen Berg-Werks-Caſſen abgegeben worden.

Weitere Fortſetzung.

Außer obbemeldeten extraordinairen und beträchtlichen Beyhülfen, wodurch der Bergbau hieſiger Lande von ſeinem ihm zu ſelbiger Zeit mehrmalen nahe geweſenen gänzlichen Untergange, unter Göttlichem Beyſtand annoch gerettet werden, hat man ferner ſogleich bey wiederhergeſtellten Frieden und Annehmung des Conventions-Münz-Fußes, nicht nur alles dasjenige, was bauende Gewerkſchaften überhaupt vom Anfange des 1757ſten Jahres an, bis mit Schluß des Quartals Reminiſcere 1763. theils an Landesherrlichen Gebührniſſen, theils zu gemeinen Bergwerks-Caſſen, theils auch ſonſt zu bezahlen ſchuldig verblieben, mit Innbegriff derer auf nur gedachte Zeit von denen Singulis noch nachzuzahlenden Zubuß-Reſte, ohne Unterſcheid auf Drey-Achttheile ſeines vorhin in Rechnung geführten Betrags herabgeſetzet, und hierdurch denen Gewerken ihre Hoffnung zu einem baldigen Ueberſchuß vergröſſert, ſondern auch denenſelben eine um den Neunten Theil erhöhete Bezahlung der zu Prägung der Ausbeuth-Specierum anzuwendenden Berg-Brand-Silber von der hieſigen Münze angedeyhen laſſen, und ſolche von der Brand-Mark, ſtatt hiebevoriger 11 Thlr. 9 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf. auf Zwölf Thaler 15 Gr. $10\frac{8}{4}$ Pf. geſetzet.

Dergleichen.

Gleiche Landesväterliche Geſinnung haben nicht minder Unſers nunmehro ebenfalls in GOtt ruhenden Herrn Bruders des Churfürſtens Friedrich Chriſtians Lbdn. dadurch bezeiget, daß Selbige, ohne genommene Rückſicht auf den gegen ehemalige Benutzung des Schmelz-Weſens durch den mehr angeſtiegenen Holz- und Kohlen-Preiß ſich ereignenden beträchtlichen Abgang, mit Beſtätigung der bereits zu Anfang der conventionsmäßigen Ausmünzung denen Gewerken allermildeſt zugeſtandenen höheren Ausbeuth-Silber-Bezahlung, dergleichen ferner auch allen übrigen ſowohl auf denen Freybergiſchen Schmelz-Hütten, als auf der Seyger-Hütte Grünthal ausgebrachten Verlags- und Lehn-Silbern, von Seiten gedachter hieſigen Münze, durchgängig die Brand-Mark mit Zwölf Thaler 8 Gr. ſtatt hiebevoriger 11 Thlr. 4 Gr. $1\frac{1}{4}$ Pf. vermöge unterm 19. Nov. 1763. ertheilter Verordnungen von No. 6te Woche des Quartals Luciä d. ai. an, gnädigſt bewilliget.

Neuere Veranſtaltungen, zur Conſervation und Emporbringung des Bergbaues.

Und wie Wir nicht weniger, gleich bey Antritt der Chur-Sächſiſchen Landes-Adminiſtration, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens Friedrich Auguſts Lbdn. die Conſervation und Emporbringung des Bergbaues, als eines edeln Kleinods dieſer Lande, zu Herzen genommen, und Wir hierbey Unſer Augenmerk zuförderſt auf die Vollführung derer hierunter noch rückſtändig verbliebenen Vorkehrungen gerichtet ſeyn laſſen; beſonders aber, wie die vorgedachtermaßen bewilligte höhere Silber-Bezahlung, denen auf Silber-Kupfer- und Bley-Erz bauenden Gewerken, ſowohl durch eine hiernach gleichergeſtalt zu erhöhende Erz-Taxe, als andere ſonſt zu treffende Veranſtaltungen vorzüglich nutzbar gemacht werden mögen:

Alſo haben Wir, nach reiflicher Erwägung der Sache, die Verordnung gethan, daß vom Anfang des 1764ſten Jahres an,

1.

Neue Taxe, derer vom Freybergiſchen Refier abzuliefernden Erze.

alle von der Freybergiſchen Bergamts-Refier zu denen daſigen Schmelz-Hütten abgeliefert werdende Erze, von der Churfürſtl. General-Schmelz-Adminiſtration, nach der ſub A. hierbey angefügten in vier beſondere Claſſen eingetheilten neuen Erz-Taxe vergütet; hierbey aber

2.

Verfügung, wegen der Silber-Gebäude, Glas-Hütten-Berg-Gieß-hübel- und Altenbergiſchen Refier.

denen Silber-Gebäuden der Bergämter, Glashütte, Berg-Gießhübel und Altenberg, weiln dieſe an der Freybergiſchen Gnaden-Groſchen-Caſſe keinen Antheil nehmen, bey Ablieferung derer Erze nacher Freyberg, auf jedes Loth Silber-Gehalt, annoch Ein Groſchen Sechs Pfennige, nicht minder

3.

Dergleichen, wegen der Obergebürgiſchen, auch Schneeberg-Voigtsberg- und Neuſtädter Refiere.

denen Ober-Gebürgiſchen, ingleichen derer Bergämter, Schneeberg, Voigtsberg und des Neuſtädtiſchen Creyßes, aus gleicher Urſache, und in ferneren Betracht, daß ſolche in Entrichtung derer Landesherrl. Gebührniſſe ſonſt nirgends übertragen werden, ebenfalls auf jedes Loth Silber-Gehalt, Zwey Groſchen Sechs Pfennige, über die Anſätze der obermeldten neuen Freybergiſchen Erz-Taxe, bezahlet; und daß

4.

Fortſetzung, wegen der Roh-Erze.

wegen der den Gehalt von vier Loth Silber im Centner, nicht erreichenden Roh-Erze, wenn dergleichen auf einer im Ober-Gebürge bereits befindlichen oder noch anzulegenden Churfürſtl. Schmelz-Hütte angenommen werden, ſich nach der ſub B. gefertigten Roh-Erz-Taxe gerichtet werden ſolle. Worgegen

5.

Verordnung wegen der Kupfer-Erze.

denen mit Conceßion zum Selbſt-Schmelzen derer Kupffer-Erze verſehenen Gewerken, die Bezahlung ihrer auf die Churfürſtl. Seyger-Hütte Grünthal abzuliefernden Seygerwürdigen Schwarz-Kupffer, nach berichtigten Proben-Gehalt, ſo wie vorhin noch ferner, nach Hundertpfündigen Centner-Gewicht zu nehmen, auf Zwey und Zwanzig Thaler für jeden darinne befindlichen Centner Gaar-Kupffer, und auf Zwölf Thaler für jede Mark fein Silber beſtimmet werden. Gleichwie aber

6.

Fortſetzung.

diejenigen Schwarz-Kupffer vor Seygerwürdig zu achten, welche im Centner Gaar-Kupffer den Gehalt von Sechs Loth Silber erreichen: Alſo ſind

7.

Erläuterung

nur beſagte Gewerken dahin angewieſen worden, die von ihnen ausgebrachte Schwarz-Kupffer auf Gaar-Kupffer und Silber fleißig zu probiren, und ſobald ſich findet, daß der Centner ihres Gaar-Kupffer-Gehalts Sechs Loth Silber oder mehr erreichet, dergleichen Schwarz-Kupffer keinesweges zur Gaare zu bringen, ſondern ſolche lediglich an die Seyger-Hütte Grünthal abzuliefern, mit der Bedeutung, daß, im Unterlaſſungsfall, mit Confiſcation derer Seygerwürdig gefundenen Kupffer verfahren werden dürfte.

Was aber die Entrichtung ſowohl derer Landesherrlichen als andere Gebührniſſe anbelangt, iſt von Uns desfalls veſt geſetzet worden, daß

8.

Berechnung derer Zehenden-Gebührniſſe.

bey Berechnung derer Zehenden-Gebührniſſe, vor erſt der Zwanzigſte Theil aller in Erzen oder Schwarz-Kupffern zu denen Churfürſtl. Schmelz-Hütten von Gewerken gebrachten Silber, ohne Unterſchied noch

Abſehen auf die denen Ausbeut-Silbern zugeſtandene höhere Münz-Bezahlung, als Zwanzigſten-Silber angegeben, und davon jede feine Mark zu Zwölf Thaler Acht Gröſchen angeſchlagen, und nach ſolchem Betrag die Zwanzigſten-Gebühr in Gewerkſchaftliche Ausgabe und Landesherrliche Einnahme verrechnet, zur Erfüllung des nachher zu berechnenden ganzen Ausbeut-Zehendens aber, annoch der Zwanzigſte Theil des Betrags von dem als Ausbeute unter die Gewerken zu vertheilenden Ueberſchuſſe, gleichergeſtalt in Gewerkſchaftliche Ausgabe und Landesherrliche Einnahme, als halber Zehenden-Nachtrag, gebracht werden ſoll. Von welcher Einrichtung jedoch

9.

Erläuterung wegen derer aus Voigtsberger- und Neuſtädter Refieren einkommenden Silber-Erze u. Schwarz-Kupffer.

die aus denen Voigtsberg- und Neuſtädtiſchen Bergamts-Refieren zu denen Churfürſtl. Schmelz-Hütten kommende Silber-Erze und Seygerwürdige Schwarz-Kupffer, in Anſicht der auf derſelben Transport zu verwendenden mehreren Koſten, dergeſtalt ausgenommen werden, daß von dieſen die Zehend- und Zwanzigſten-Gebührniſſe lediglich nach dem Betrag der von der General-Schmelz-Adminiſtration zu Freyberg, oder der Seyger-Hütte Grünthal, erhaltenden Bezahlung, übrigens aber auf die nehmliche Maße, wie im vorſtehenden §. bedacht, zu entrichten. Gleiche Bewandtniß hat es

10.

Dergleichen wegen derer ſelbſt-ausgebrachten Gar-Kupfer.

mit denen auf Koſten ſelbſtſchmelzender Gewerken ausgebrachten Gaar-Kupffern, von welchen der Zehende und Zwanzigſte nirgends weiter in natura verrechnet, ſondern zum Zwanzigſten auch der Zwanzigſte Theil aller in Gewerkſchaftliche Einnahme zu bringenden Kupffer-Bezahlung überhaupt genommen, und zu Erfüllung des ganzen Ausbeut-Zehendens, annoch beſonders der Zwanzigſte Theil von dem Betrag des an die Gewerken würklich zu vertheilenden Ausbeut-Ueberſchuſſes, gerechnet werden ſoll.

11.

Verfügung wegen derer ungehaltigen Kupfer- und Bley-Erze,

Haben Wir diejenigen Kupffer- und Bley-Erze, auch Kieße, ſo gar keinen Silber-Gehalt bey ſich führen, bey erfolgender Ablieferung zu denen Freybergiſchen Schmelz-Hütten, von der Verrechnung des Zehendens und Zwanzigſtens befreyet.

auch Vitriol- u. Schwefel-Kieße.

Worgegen, wenn dergleichen Erze oder Vitriol- und Schwefel-Kieße, entweder auf eine derer Ober-Gebürgiſchen Churfürſtl. Schmelz-Hütten gebracht, oder von denen Gewerken auf eine ſonſt zugelaſſene Art, durch beſonders erhaltene Conceßion benutzet werden, ſothane Gebührniſſe, erſtern Falls nach dem Betrag der dafür von der General-Schmelz-Adminiſtration erhaltenen Roh-Erz-Bezahlung, letztern Falls aber nach dem Betrag des durch den Verkauf entweder in roher Geſtalt oder als aufbereitetes Kaufmanns-Guth erlangten wahren Werths, zu entrichten ſind, und wird von dem Ausbeut-Ueberſchuß der halbe Zehende ebenfalls nachgetragen.

12.

Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen Ausbeut- und Affter-Silbern, bey Entrichtung des Schläge-Schatzes.

Bey Entrichtung des Schläge-Schatzes, iſt der dießfalls bisher gemachte Unterſchied zwiſchen Ausbeut- und Affter-Silbern, gänzlich aufgehoben, und derſelbe von jeder, nach Abzug des Zehendens und Zwanzigſtens, übrig bleibenden Mark fein Silber, durchgängig auf Acht Groſchen zur Berechnung bey denen Freybergiſchen und Ober-Gebürgiſchen Ober-Zehenden-Caſſen geſetzet, jedoch auch hiervon die Voigtsberg- und Neuſtädtiſchen Gewerken befreyet, und ihnen dieſe Abgabe erlaſſen worden. Und wie

13.

Abtrag der Vorkaufs-Gelder, bey denen Kupffern, fällt ganz hinweg.

bey denen Kupffern ſowohl aller Abzug auf den ehemahls ſtatt gefundenen Landesherrlichen Vierdten Theil, als auch von denen zur Seygerung auf die Seyger-Hütte Grünthal abgeliefert werdenden, der Abtrag der gewöhnlichen Verkaufs-Gelder völlig hinweg fällt: Alſo haben

14.

Einſchränkung wegen der ſelbſt-ausgebrachten unſeigerwürdigen Gar-Kupfer.

um ſo weniger die von ſelbſt-ſchmelzenden Gewerken ausgebrachte unſeygerwürdige Gaar-Kupffer, gegen Begebung des Landesherrl. Vorkaufs-Rechts an denenſelben, und Verſtattung des freyen Verkaufs dergeſtalt, daß die inländiſche Kupffer-Hammer-Schmiede um den von Fremden zu erhaltenden Preiß vorzüglich verſorget werden, von Entrichtung ſothanen an Zwey Thaler auf den Centner gelegten Verkaufs-Geldes frey gelaſſen werden können. Damit aber auch

15.

Vorſorge vor die Gewerkſchaftlichen Caſſen.

denen Gewerkſchaftlichen Caſſen, dergleichen, wie obgedacht, zu Freyberg die Gnaden-Groſchen-Caſſe, und im Obergebürge und zu Schneeberg, die daſigen Schurff-Gelder-Caſſen ſind, die benöthigten Mittel zu Leiſtung nahmhafter Vorſchüſſe, vorzüglich ſolchen Gebäuden, wo ſich die Gewerken durch richtige Erlegung ihrer Zubußen baulustig erzeigen, Ausführung wichtiger Haupt-Abſichten, Anlegung gemeinſchaftlicher Bergwerks-Teiche, und Beſtreitung derer zum Unterhalt der Kunſt-Gezeuge, Umtrieb der Stoll-Oerter und Fortſtellung des Abteuffens quartaliter ausgeſetzten Gnaden-Steuern, verſchaffet werden mögen; Haben Wir

16.

Den Gnaden-Groſchen, und Schurff-Gelder betreffend.

den Betrag zur Gnaden-Groſchen-Caſſe von jeder in Freybergiſchen Erzen zu denen Schmelz-Hütten liefernden feinen Mark Gewerken-Silber von 13 gl. 6 pf. bis auf Einen Thaler erhöhet, und hingegen denſelben von denen Ober-Gebürgiſchen und Schneebergiſchen dergleichen Silbern, zu denen daſigen Schurff-Gelder-Caſſen von jeder Mark auf Acht Groſchen beſtimmet, hierbey aber die zu erſagten Gewerkſchaftlichen Caſſen ehedem geordnete jährliche Abgabe an 4000 Mfl. aus der Freybergiſchen Ober-Zehenden-Caſſe zur daſigen Gnaden-Groſchen-Caſſe, ingleichen an reſpective 200 und 100 Thaler aus denen Ober-Gebürgiſchen und Schneebergiſchen Zehenden-Caſſen zu daſigen Schurff-Gelder-Caſſen keinesweges aufgehoben, vielmehr, es dabey ferner verbleiben laſſen, und behalten Wir Uns vor, zum Behuf derer Silber-Gebäude der Gebürgiſchen Bergämter, Glashütte, Berg-Gießhübel und Altenberg, eine dergleichen eigene Gewerken-Caſſe ebenfalls noch beſonders zu errichten. Uebrigens ſind Wir zwar

17.

Accidens derer Geſchwornen, gegen Aufhebung der Stuffen-Gelder.

in erwehnte Gewerken-Caſſen einige neue Beſoldung weiſen zu laſſen, nicht gemeynet; Nachdem ſich aber in der Freybergiſchen Refier, bey dem, denen daſigen Berg-Geſchwornen, nach Anzahl derer auf dem Geſtein liegenden Häuer, als ein Accidens bisher abgereichten, und in Ausgabe der Gewerkſchaftlichen Regiſter gebrachten Stuffen-Gelder, vor die Gewerken ein und anderes Nachtheil beſorgen laſſen: So haben Wir vor dieſelben von mehrerem Nutzen zu ſeyn gefunden, beſagten Geſchwornen gegen gänzliche Aufhebung der ferneren Verſchreibung einiger Stuffen-Gelder zu Regiſter, ein Acquivalent quartaliter von Funfzig Thaler vor jeden, aus der Gnaden-Groſchen-Caſſe zu bewilligen, und auch ſolchergeſtalt dieſen den benöthigten Unterhalt nicht zu entziehen. Hierbey haben Wir nicht minder

18.

Stipendiaten-Gelder-Caſſe betreffend.

Bedacht genommen, zu Unterſtützung und Hülfs-Leiſtung derer zum Dienſt des Bergbaues ſich widmenden und dießfalls die nöthige Application zeigenden Perſonen, der zu ſolchem Zweck vorhandenen Freybergiſchen Stipendien-Gelder-Caſſe über das gewöhnliche, ſo bisher in 200 Mfl. von der General-Schmelz-

Adminiſtration, und 100 Mfl. von der Freybergiſchen Ober-Zehenden-Caſſe, beſtanden, noch einen mehrern Zugang zu verſchaffen, indem Wir derſelben von dem, von jeder feinen Mark Freybergiſcher Ausbeut-Zechen-Silber zu der nunmehr eingezogenen und zur Freybergiſchen Gnaden-Groſchen-Caſſe geſchlagenen Miniſterien-Gelder-Caſſe ehedem abgegebenen 1 gl. die Hälfte an Sechs Pfennigen zugeeignet haben. Es werden aber

19.

Fernere Begnadigungen derer Gewerken.

nicht nur die Freybergiſchen, ſondern auch die Gebürgiſchen Gewerken, auf die bisherige Weiſe ferner, ſowohl in Entrichtung derer Zwanzigſten- und Schläge-Schatz-Gebührniſſe, auf die §. 8. und 12. vorgeſchriebene Maaße, von allen zu denen Churfürſtl. Schmelz-Hütten abliefernden Silber Erzen, als auch in Abſtattung des Zwanzigſtens von dem, in dieſen Erzen, befindlichen Kupffer und Bley, inſonderheit aber erſtere die Freybergiſche Gewerken annoch außerdem mit der Hälfte des Ausbeut-Zehendens, ingleichen denen zu der Gnaden-Groſchen- und Stipendien-Gelder-Caſſe nach den 16. und 18. §. abzuſtattenden Beyträgen von der General-Schmelz-Adminiſtration gänzlich übertragen. Worgegen

20.

Die Ober-Gebürgiſche, auch Voigtländiſch- und Neuſtädtiſche Gewerken betreff.

die im Ober-Gebürge und in Schneeberg, auch in denen Bergamts-Refieren des Voigtländiſchen und Neuſtädtiſchen Creyßes bauende Gewerken, in Betracht der erhaltenden höheren Erz-Bezahlung, alle dergleichen Abgaben, wie ihnen ſolche nach den 8. 9. 10. 11. 12. und 16ten §. obliegen, lediglich aus ihren eigenen Mitteln zu entrichten haben.

Und da von der General-Schmelz-Adminiſtration und der Seyger-Hütte Grünthal, die Hütten- und Schmelz-Koſten von denen nach der neuen Erz-Taxe bezahlten Erzen ohne Unterſchied völlig übernommen werden: So haben Wir auch

21.

Abzüge von der Erz Bezahlung fallen bis auf Hinterziehen hinweg.

verordnet, daß ſämmtliche Gewerken mit denen ihnen bisher von der Erz-Bezahlung gemachten Abzügen an Gewerken-, Probierer- und Proben-Stößer-Löhnen, auch dem Waage-Gelde dermalen ebenfalls, jedoch bis auf Hinterziehen, verſchonet ſeyn ſollen; und ſind Wir nächſtdem

22.

Die von denen Freybergiſchen Schmelz-Hütten am weiteſten abgelegene Zechen betreff.

nicht abgeneigt, denen von den Freybergiſchen Schmelz-Hütten am weiteſten abgelegenen Zechen daſiger Refier, nach Befinden derſelben Bauwürdigkeit und Ablieferung flüßiger Erze, theils die jederzeitige Bezahlung nach der Zweyten Claſſe der mehrgedachten Freybergiſchen neuen Erz-Taxe, in ſoferne ſie nicht in die daſige Vierte Claſſe fallen, theils auch einige Erz-Fuhrlohns-Beyträge, annoch beſonders angedeyen zu laſſen, immaßen auch bereits dießfalls mit denen Berg-Gebäuden zu Bräunsdorf, Scharffenberg und Gersdorf, der Anfang gemachet worden. Gleichwie Wir nun ſolchergeſtalt

23.

Beſondere Vortheile derer Gewerken bey der neuen Erz-Taxe.

des zuverſichtlichen veſten Vertrauens leben, es werden die denen Gewerken durch dieſe gemachte neue Einrichtung verſchaffte mehrere und gar beträchtliche Vortheile, von denenſelben danknehmigſt erkannt werden, indem, was beſonders die neue Erz-Taxe betrifft, bey ſelbiger nicht nur die, in der vorigen Erz-Taxe bey Angebung des Gehalts befindliche Zwiſchen-Räume durch mehrere Anſätze ausgefüllet werden, daß ſchon hierdurch die Taxe vor erhöhet zu achten, ſondern auch die Anſätze ſelbſt, außer bey einem Theil derer nur zu Zwey Loth Silber und darunter im Centner haltenden Erze, immaßen hierbey, die, auf die Bewürkung einer höheren und beſſeren Aufbereitung, gerichtete Abſicht ein anderes nicht geſtatten wollen, übrigens aber bey allen Claſſen durchgängig eine merklich höhere und ohne einem wohl eingerichteten Schmelz-Weſen ſonſt nicht mögliche Erz-Bezahlung erhalten haben, welche bey denen unter Acht Loth Silber-Gehalt im Centner fallenden Erzen ſich ſogar bis auf einzlelne Quinten erſtrecket, wobey man jedoch nicht Umgang nehmen können, es bey dem bisherigen Abzug des einen Quints von dem Silber-Gehalt, welchen die Probier-Waage mit inſtehender Zunge angiebt, ferner verbleiben zu laſſen: Alſo haben Wir Uns auch endlich und zum

24.

Vorbehalt

vorbehalten, die, ihrer Natur nach, mit dem Münz-Fuß, oder einem ſich ereignenden merklichen Steigen oder Fallen des Bley- und Kupffer-Preißes im Verhältniß ſtehende Erz-Taxe ſowohl, als andere davon abhangende Veranſtaltungen jedesmal darnach einzurichten, wie überhaupt alles in einer dergeſtaltigen Verfaſſung zu erhalten, wodurch die Beveſtigung der allgemeinen Achtung vor den Bergbau der Chur-Sächſiſchen Lande und Befriedigung ſowohl der inn- als ausländiſchen Gewerken, wie ſolches die denenſelben in denen General-Schmelz-Declarationen, vom 4ten Maji, 1710. 17ten Decembris, 1712 und 21ſten Aug. 1713 bereits zugeſtändene Vortheile zur Abſicht gehabt, und welche dermalen nicht nur durchgängig beybehalten, ſondern noch vermehret worden, nur immer verſchaffet werden kan.

Wir verordnen und wollen dahero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbden, daß ſämmtliche Churfürſtliche Ober-Berg- und Ober-Hütten- auch Berg-Aemter, nicht minder Ober- und Zehendnere ſowohl, als andere Berg- und Hütten-Officianten, über dieſe Unſere gnädigſte Verordnung und beygefügte neue Erz-Taxe pflicht-gebührende halten, und dem entgegen, bauenden Gewerken einiges Nachtheil nicht verhängen.

Urkundlich haben Wir Uns hierbey eigenhändig unterſchrieben, auch das Chur-Fürſtliche Cammer-Secret aufzudrucken befohlen. Geſchehen zu Dreßden, am 10. Junii, Anno 1765.

Xaverius.

(L.S.)

Carl Ferdinand Lindemann.

Magnus Lichtwer.

A.

Freybergiſche Erz-Taxe.

Erſte Claſſe.

In dürren, das iſt Kieß- und Bley-Zuſchläge bedürfenden Erzen, wird das Loth Silber-Gehalt bezahlt, als:

	Das Loth Silber mit		einfolglich der Centner Erz mit						
	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	bis	thl.	gl.	pf.
Bey 1 Löthigen	6	—	—	6	—				
- 1¼ - - -	6	6	—	8	1½				
- 1½ - - -	7	—	—	10	6				
- 1¾ - - -	7	6	—	13	1½				
- 2 - - -	8	—	—	16	—				
- 2¼ - - -	8	4	—	18	9				
- 2½ - - -	8	8	—	21	8				
- 2¾ - - -	9	—	1	—	9				
- 3 bis 3¼ -	9	4	1	4	—	—	1	6	4
- 3½ - 3¾ -	9	8	1	9	10	—	1	12	3
- 4 - 4¼ -	10	—	1	16	—	—	1	18	6
- 4½ - 4¾ -	10	3	1	22	1½	—	2	—	8¼
- 5 - 5¼ -	10	6	2	4	6	—	2	7	1½
- 5½ - 5¾ -	10	9	2	11	1½	—	2	13	9¾
- 6 - 6¾ -	11	—	2	18	—	—	3	2	3
- 7 - 7¾ -	11	6	3	8	6	—	3	17	1½
- 8 - 11½ -	12	—	4	—	—	—	5	18	—
- 12 - 15½ -	12	6	6	6	—	—	8	1	9
- 16 - 23½ -	13	—	8	16	—	—	12	17	6
- 24 - 31½ -	13	6	13	12	—	—	17	18	3
- 32 - 47½ -	14	—	18	16	—	—	27	17	—
- 48 - 63½ -	14	3	28	12	—	—	37	6	1½
- 64 und drüber	14	6	38	16	—	und	ſo	wei	ter

Zweyte Claſſe.

Kieſige und glanzige Erze, ſo entweder guten Stein geben, oder 16 bis 30 Pfund Bley-Gehalt im Centner haben, werden auf jedes Loth Silber-Gehalt bezahlt, wie folget:

Bey Loth Silber-Gehalt	Das Loth Silber mit		mithin der Centner Erz mit						
	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.		thl	gl	pf.
— —	—	—	—	6	—				
- ¼ - -	25	—	—	6	3				
- ½ - -	13	—	—	6	6				
- ¾ - -	9	—	—	6	9				
1 - -	7	—	—	7	—				
1¼ - -	7	6	—	9	4½				
1½ - -	8	—	—	12	—				
1¾ - -	8	6	—	14	10½				
2 - -	9	—	—	18	—				
2¼ - -	9	4	—	21	—				
2½ - -	9	8	1	—	2				
2¾ - -	10	—	1	3	6				
3 bis 3¼	10	4	1	7	—	bis	1	9	7
3½ - 3¾	10	8	1	13	4	—	1	16	-
4 - 4¼	11	—	1	20	—	—	1	22	9
4½ - 4¾	11	3	2	2	7½	—	2	5	5¼
5 - 5¼	11	6	2	9	6	—	2	12	4½
5½ - 5¾	11	9	2	16	7½	—	2	19	6¾
6 - 6¾	12	—	3	—	—	—	3	9	—
7 - 7¾	12	6	3	15	6	—	4	—	10½
8 - 11½	13	—	4	8	—	—	6	5	6
12 - 15½	13	6	6	18	—	—	8	9	9
16 - 32	14	—	9	8	—	—	18	16	—

Kieſe von einem mindern als Einlöthigen Silber-Gehalt müſſen ganz derb, auch rein geſchieden oder gewaſchen ſeyn. Werden auch von denen Schmelzhütten nicht in größerer Menge, als man deren daſelbſt benöthiget iſt, vorzüglich aber ſodann angenommen, wenn ſie vor Stolln- oder Feld-Oertern, oder in denen Tiefſten derer Gruben-Gebäude gewonnen, und wie vorgedacht, aufbereitet worden.

Ueberhaupt müſſen kieſige hieher gehörige Erze ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie, wegen ihrer Stein gebenden oder zugleich Bleyiſchen Eigenſchaft, bey Beſchickung anderer dürren Erze, nutzbar angewendet werden können.

Auch ſind bloß kieſige Erze von 6 und mehr Loth Silber-Gehalt, wenn ſie nicht zugleich die gehörige Quantität Bley enthalten, zur Bezahlung nach dieſer Zweyten Claſſe nicht berechtiget.

Erze, deren Silber-Gehalt im Centner Zwey Mark überſteiget, gehören allemahl zur Erſten Claſſe.

Dritte Claſſe.

Welche nur Kupffer-Erze unter ſich begreifet.

Und wird, wenn der Centner Erz	
3 Pfund Kupffer hält, jedes Pfund -	mit 2 gl. — -
6 - - - - - -	- 2 - 3 pf.
10 - - - - - -	- 2 - 6 -
15 - - - - - -	- 2 - 9 -
21 - - - - - -	- 3 - — -
28 - - - - - -	- 3 - 3 -
36 und mehr Pfund, jedes Pfund bezahlt:	- 3 - 6 -

Die Bezahlung des in ſolchen Kupffer-Erzen befindlichen Silber-Gehalts aber, geſchiehet, nach derſelben Beſchaffenheit, entweder nach der Erſten oder Zweyten Claſſe dieſer Erz-Taxe.

Vierte Claſſe.

Wobey der Anſchlag auf jedes Loth Silber-Gehalt gemacht werden, und nur der erſte Anſatz derer kein Silber haltenden Bley-Erze, vor den Centner gilt.

Lothe Silber-Gehalt.	30 ℔. Bley.			35 ℔.			40 ℔.			45 ℔.			50 ℔.			55 ℔.			60 ℔.			65 u. mehr ℔. Bley.		
	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.
—	—	21	—	1	2	9	1	8	6	1	14	3	1	20	—	2	1	9	2	7	6	2	13	9
¼	3	20	8	4	18	8	5	16	8	6	15	4	7	15	4	8	14	4	9	8	—	10	8	—
½	2	2	8	2	13	2	2	23	8	3	11	—	3	21	10	4	8	4	4	17	4	5	4	6
¾	1	12	8	1	19	8	2	2	—	2	9	4	2	16	—	2	22	4	3	4	4	3	11	4
1	1	5	6	1	10	3	1	15	—	1	19	9	2	—	6	2	5	3	2	10	—	2	14	9
1¼	1	1	6	1	5	3	1	9	1	1	12	10	1	16	8	1	20	6	2	—	3	2	4	1
1½	—	23	—	1	2	2	1	5	4	1	8	6	1	11	8	1	14	10	1	18	—	1	21	2
1¾	—	21	8	1	—	4	1	3	2	1	5	6	1	8	2	1	10	11	1	13	7	1	16	4
2	—	20	6	—	22	8	1	1	—	1	3	4	1	5	9	1	8	1	1	10	6	1	12	10
2¼	—	19	4	—	21	5	—	23	6	1	1	10	1	3	9	1	5	11	1	8	—	1	10	1
2½	—	18	8	—	20	7	—	22	6	1	—	4	1	2	4	1	4	2	1	6	1	1	8	—
2¾	—	18	2	—	19	11	—	21	8	—	23	4	1	1	1	1	2	10	1	4	7	1	6	3
3 bis 3¼	—	17	10	—	19	5	—	21	—	—	22	7	1	—	2	1	1	8	1	3	—	1	4	4
3½ - 3¾	—	17	1	—	18	1	—	19	10	—	21	2	—	22	6	—	23	11	1	1	3	1	2	7
4 - 4¼	—	16	7	—	17	10	—	19	—	—	20	2	—	21	4	—	22	7	—	23	9	1	—	11
4½ - 4¾	—	16	3	—	17	4	—	18	4	—	19	5	—	20	6	—	21	6	—	22	7	—	23	8
5 - 5¼	—	16	—	—	16	11	—	17	10	—	18	9	—	19	8	—	20	7	—	21	6	—	22	5
5½ - 5¾	—	15	11	—	16	9	—	17	7	—	18	4	—	19	2	—	20	—	—	20	10	—	21	9
6 - 6½	—	15	10	—	16	6	—	17	4	—	17	11	—	18	8	—	19	4	—	20	2	—	21	1
7 - 7¾	—	15	9	—	16	4	—	17	—	—	17	6	—	18	2	—	18	9	—	19	7	—	20	6
8 - 9½	—	15	8	—	16	2	—	16	8	—	17	2	—	17	8	—	18	2	—	19	—	—	20	—
10 - 11½	—	15	7	—	16	1	—	16	7	—	16	8	—	17	1	—	18	—	—	18	6	—	19	1
12 - 13½	—	15	4	—	15	9	—	16	2	—	16	7	—	16	11	—	17	4	—	17	9	—	18	2
14 - 15½	—	15	3	—	15	7	—	16	—	—	16	4	—	16	8	—	17	1	—	17	5	—	17	9
16	—	15	2	—	15	6	—	15	10	—	16	2	—	16	6	—	16	10	—	17	2	—	17	6

Erze, ſo über eine Mark Silber im Centner halten, erlangen, nach Beſchaffenheit ihres Bley- oder Silber-Gehalts, die Bezahlung der erſten oder zweyten Claſſe.

Dieſe Freybergiſche Erz-Taxe gilt zugleich für alle, aus denen andern Churfürſtl. Berg-Amts-Refieren, zu denen Freybergiſchen Schmelz-Hütten abgeliefert werdende Erze, nur mit dem Unterſchied, daß, auf jedes Loth Silber-Gehalt in denen Gebürgiſchen Erzen der Berg-Aemter Altenberg, Berg-Gießhübel und Glaßhütte, über den in der Taxe befindlichen Anſatz, Ein Groſchen Sechs Pfennige, und in denen der Ober-Gebürgiſchen und aller übrigen Berg-Aemter, Zwey Groſchen Sechs Pfennige mehr Bezahlung gegeben wird.

B.

Taxe derer Roh-Erze,

in ſo ferne dergleichen Erze, bey einer derer Ober-Gebürgiſchen Chur-Fürſtlichen Schmelz-Hütten angenommen werden.

Erſte Claſſe.

Vor dürre, das iſt, Kieß- und Bley-Zuſchläge erfordernde Erze.

Loth Silber-Gehalt im Centner.	Das Loth Silber-Gehalt wird bezahlt mit		und der Centner mit						
	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.		thlr.	gl.	pf.
1	8	6	—	8	6				
1¼	8	8	—	10	10				
1½	8	10	—	13	3				
1¾	9	—	—	15	9				
2 bis 2¼	9	2	—	18	4	bis	—	20	7½
2½ - 2¾	9	4	—	23	4	-	1	1	8
3 - 3¼	9	6	1	4	6	-	1	6	10½
3½ - 3¾	9	8	1	9	10	-	1	12	3

Zweyte Claſſe.

Vor kieſige und Bleyiſche Erze, welche, wenn ſie im Centner nicht mehr als Ein Loth Silber halten, aus ganz derb und rein geſchieden- oder gewaſchenen- guten Stein gebenden Kießen beſtehen, wann ſie aber im Silber-Gehalt höher kommen, doch alſo beſchaffen ſeyn müſſen, daß ſie, nicht nur ſelbſt bey ihrer Zugutmachung kieſig und Bleyiſches Zuſchläge nicht bedürfen, ſondern auch zur Beſchickung dürrer Erze noch nutzbar angewendet werden können.

Wenn der Centner hält Loth Silber	wird das Loth Silber bezahlet mit		einfolglich der Centner Erz mit						
	gl.	pf.	thlr.	gl.	pf.		thlr.	gl.	pf.
—	—	—	—	6	4				
¼	28	—	—	7	—				
½	15	8	—	7	10				
¾	6	6	—	8	8				
1	9	6	—	9	6				
1¼	9	8	—	12	1				
1½	9	10	—	14	9				
1¾	10	—	—	17	6				
2 bis 2¼	10	2	—	20	4	bis	—	22	10½
2½ - 2¾	10	4	1	1	10	-	1	4	5
3 - 3¼	10	6	1	7	6	-	1	10	1½
3½ - 3¾	10	8	1	13	4	-	1	16	—

Der Kupfer-Gehalt in Obergebürgiſchen- Schneebergiſchen- oder andern Erzen, wird nach der dritten Claſſe der Freybergiſchen Erz-Taxe beſonders bezahlt, es mögen ſolche Kupfer-Erze auf die Freybergiſche Schmelz-Hütten abgeliefert, oder auf einer Obergebürgiſchen angenommen werden. Wogegen, die Annehmung derer Bley-Erze, ſo nicht über 4 Loth Silber im Centner halten, gegen die in der vierten Claſſe der Freybergiſchen Erz-Taxe geſetzte Bezahlung, auf einer derer Obergebürgiſchen Schmelz-Hütten geſchiehet.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript, und Regulativ,

Einer Schau-Erz-Stuffen-Taxe; den 18. Sept. 1765.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Veranlaſſung. Veſte, Räthe liebe Getreue. Wir haben Uns aus eurem den 17. Jul. a. c. erſtatteten gehorſamſten Berichte des mehreren geziemend verleſen laſſen, welchergeſtalt ihr, um dem bey Verkauf der Schau-Erz-Stuffen bisher wahrgenommenen Mißbrauch gebührenden Einhalt zu thun, auf die Ertheilung einer gewiſſen Vorſchrifft, wornach derſelben Taxation zu bewerkſtelligen, mit Einreichung eines diesfalſigen Entwurfs, unterthänigſt angetragen. Wann

Regulativ zu einer Schau-Erz-Stuffen-Taxe, und derſelben Gründe. Wir denn hierauf das hierbey kommende Regulativ fertigen laſſen, wobey zwar der von euch eingeſendete Entwurf zum Anhalten genommen, jedoch da ſowohl die Ungariſchen als Harzer Erz-Stuffen-Taxen, denen ganz reichhaltigen Stuffen an Rothgüldig, Glaß- und Horn-Erzen, auch gediegen gewachſenen Silbern eine höhere Bezahlung ſetzen, ſich dieſerwegen hiernach um ſo mehr gerichtet worden, als der bey ein und dem Berg-Gebäude ſich bisher geäuſſerte allzuſtarke Verkauf dergleichen Stuffen, einen damit von gewinnſüchtigen Perſonen treibenden Handel vermuthen läſſet, und auf den zu machenden Einwandt, daß dergleichen Stuffen ſich ſelten ohne Bergart befänden, und folglich als ganz rein nicht zu taxiren ſeyn wollen, weniger zu reflectiren, in Betracht daß auf dieſe Weiſe die Beſtimmung des Werths der Willkühr des Taxatoris allzuſehr überlaſſen bleibet, weil eine Probe von ſolchen Erzen allemahl ungewiß und en faveur des Käufers genommen werden kan, auch wohl öffters wenn die Stuffe von beſondern Gewächs, dergleichen ohne derſelben Verletzung zu nehmen nicht einmahl möglich iſt, überhaupt aber bey dergleichen Verkauf mehr auf den Liebhaber als auf den wahren innerlichen Werth der Erzſtuffe die Rückſicht zu nehmen, endlich auch zu Erhaltung des Berg-Baues ſeinem Credit mehr daran gelegen, daß der ſeit einiger Zeit allzuſehr ausgebreiteten Stuffen-Sucht möglichſt geſteuert- und dem Publico der von daher entſtehende Verdacht einer mit unterlaufenden Parthierey benommen werde; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Lbdn. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet, daß nicht nur zu Freyberg ſondern auch in denen übrigen

Darnach iſt ſich durchgängig zu richten. geſamten Berg-Aemtern ſich bey Taxation derer Schau-Erzſtuffen nach ſothanem Regulativ durchgängig gerichtet, und ſich des unentgeltlichen Weggebens dergleichen taxmäßigen Stuffen ohne Unterſchied derer Perſonen, und wenn es auch an bauende Gewerken des Werks ſelbſt wäre, gänzlich enthalten, nicht minder ſolches jeden Orts Steigern und Schichtmeiſtern, bey Strafe der Caſſation unterſaget werde, Verfügung thun; Daran ꝛc. geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Sept. Anno 1765.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Regulativ,

Wornach die zum Verkauf ausgeſetzte Schau-Erzſtuffen zu taxiren.

Wenn der Cent. Erz Silber hält		ſo wird das Pfund Erz taxiret zu			und folglich jedes Loth zu		
Mark	Lt.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
=	4	=	=	8	=	=	¼
=	8	=	1	4	=	=	½
=	12	=	2	=	=	=	¾
1	=	=	2	8	=	=	1
4	=	=	10	8	=	=	4
8	=	=	21	4	=	=	8
12	=	1	8	=	=	1	=
16	=	1	18	8	=	1	4
24	=	2	16	=	=	2	=
32	=	3	13	4	=	2	8
48	=	5	8	=	=	4	=
64	=	7	2	8	=	5	4
80	=	8	21	4	=	6	8
96	=	10	16	=	=	8	=
112	=	12	10	8	=	9	4
128	=	14	5	4	=	10	8

Dahingegen die über den Gehalt von 128. Mark hinausgehende Ertze unter die gantz reichhaltigen zu rechnen, und von dieſen

Die rothgüldigen jedes Loth à 13. Gr. 4. pf.
Die Glaß- und Horn-Erze, jedes Loth à 15. gr. und die gediegen gewachſenen Silber jedes Loth à 20 gr.
ohne Abſicht auf das dabey befindliche wenige Geſtein zu taxiren.

Ejusdem Reſcript,

Den von denen Gewerken zum Stolln-Trieb auch auſſer dem beliehenen Felde zu leiſtenden Beytrag an 4ten Pfennig und Stolln-Steuer betreffend;

den 12. Jul. 1766.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1766. Veranlaſſung. Veſte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm mit Einſendung derer an 4. Vol. anbey zurückgehenden Acten ſ. d. den 12. Febr. a. c. erſtatteten gehorſamſten Berichte geziemend vorgetragen worden, was maßen bey denen zu Schneeberg bauenden Gewerken Zweifel entſtanden, ob bey denen daſigen Berg-Gebäuden der Sieben-Schlehen Fundgrube, dem Nahmen-Jeſus-Stolln, und Adam Heber, der 4te Pfennig zu denen bey Treibung des tiefen Marx-Semmler Stolln-Orts, nach ſothanen Berg-Gebäuden noch auſſer ihrem belehnten Felde aufgehenden Stolln-Koſten beyzutragen ſeyn wolle, und was ſie zu Abwendung eines dergleichen Beytrags überhaupt, ehe und bevor mit dem Stoll-Ort das belehnte Feld nicht erreichet worden, anzuführen vermeynen.

Diſpoſitiones der Stolln-Ordnung Art. XV. §. 2. 8. Art. XIX. §. 4. werden beſtätiget. Nachdem aber die Anno 1749. emanirte Stolln-Ordnung Art. XV. §. 2. und 8. desgl. Art. XIX. §. 4. klärlich erweiſet, daß der 4te Pfennig zu denen Stoll-

Oertern zu deren Betrieb der Stöllner aufgefordert oder gerufen werden, ohne Unterſchied, ob das Stoll-Ort in oder auſſerhalb des der rufenden Gewerkſchaft gehörigen Feldes fortgebracht werde, zu entrichten, auch ſolcher von denen auſſerordentlichen Stolln-Steuern, welche eine dem Stolln vorliegende Gewerkſchaft demſelben nach Befinden zum ſchwunghaften Betrieb noch über den 4ten Pfennig vorzuſchießen hat, zu unterſcheiden ſey, indem wegen der letztern, daß ſolche der Gewerkſchaft durch Abrechnung auf andere Stolln-Gebührniße wieder reſtituiret werden ſollen, diſponiret worden; So ſind Wir deme entgegen, dem 2ten §. des 8ten Articuls beſagter Stolln-Ordnung eine andere Deutung geben zu laſſen, nicht gemeynet; Wir erachten aber in Anſehung derer von denen Gewerkſchaften denen Stöllnern zu leiſtenden Beyträge zu Einbringung der Stoll-Oerter in das belehnte Feld, ſothane Stolln-Ordnung ferner dahin zu erläutern für nöthig; daß wenn mehrere Zechen einen Stolln zu rufen dienlich finden, oder Berg-Amtswegen dazu angewieſen werden, dieſe Zechen, in ſo ferne der Stöllner dieſerhalb nicht mehr als ein einiges Stoll-Ort in unverliehenem Felde treibet, darzu nicht mehr als den Betrag des 4ten Pfennigs nach der Limitation des XIII. Art. gedachter Stolln-Ordnung §. 5. und 6. conjunctim über ſich zu nehmen gehalten ſeyn ſollen, wie denn auch in dergleichen Fällen die Berg-Aemter den 51. Articul der Berg-Ordnung de Anno 1589. überhaupt zu beobachten, vornehmlich aber wenn der Stöllner und die Gewerken über dasjenige, was an Steuern am 4ten Pfennig zu geben oder zu nehmen ſey, ſich nicht ſelbſt vertragen können, den von denen Gewerkſchaften zu gemeinſchaftlicher Steuerung des 4ten Pfennigs zu leiſtenden Beytrag unter dieſelben dergeſtalt billig zu repartiren haben, daß diejenige Gewerkſchaft, welcher der Stolln ſpäter zu ſtatten kömmt, bis dahin, da dieſer in die ihm näher vorliegende Zechen erſchlägt, die ihm ſo dann den vollen 4ten Pfennig ohne anderer Beytritt zu erſtatten ſchuldig, mit einem wenigeren Zuſchuß angeſehen werde. Und wie Wir hierunter das Abſehen lediglich auf die Aufnahme des Bergbaues gerichtet ſeyn laſſen; So bewilligen Wir ferner, daß wenn eine Zeche, nach Erkänntniß des Berg-Amts, den Bau in dem ihr vorliegenden Felde nutzbar fort zu ſetzen, bis zu der Zeit behindert würde, da der noch zurückſtehende Stolln ihr Wetter verſchafft, oder Waſſer benimmt, eine dergleichen Zeche ſich bloß durch Zuſchuß des 4ten Pfennigs, oder einen nach verfallenden Umſtänden, und Bedürfen des Stollns mehr oder weniger zu leiſtenden Beytrag an Stolln-Steuern, für bauhaft erhalten könne; nicht minder endlich, wenn ein Stolln von einer Gewerkſchaft, in deren Felder auffähret, bereits den 4ten Pfennig erhält, der ihm von einer noch vorliegenden Gewerkſchaft beſonders abgegebene Zuſchuß, zu denenjenigen Stolln-Steuern, welche zu reſtituiren ſind, gerechnet werden möge. Wannenhero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Lbdn. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur oberwehnte zwiſchen dem Marx-Semmler-Stolln, und denen Gewerkſchaften in Sieben-Schlehen Fundgr. dem Nahmen Jeſus-Stolln und Adam Heber zu Schneeberg entſtehende Differenz darnach entſcheiden, ſondern auch ſämtlichen Berg-Aemtern, inmaßen denn dasjenige, was allhier in Anſehung des 4ten Pfennigs diſponiret werden, auch in gleichen Fällen in der Freyberger Refier von der zu denen daſigen Stöllen beyzutragenden völligen Helfte der Stolln-Koſten zu verſtehen, hiervon Nachricht geben, und dieſelben zu deſſen Beobachtung behörig anweiſen. Daran :c. Datum Dreßden, am 12. Jul. 1766.

Erläuterung der Stolln Ordnung, in Anſehung derer, von denen Gewerkſchaften denen Stöllnern zu leiſtenden Beyträge, zu Einbringung der Stoll-Oerter in das belehnte Feld.

Fernere Erläuterung dieſerhalb.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die Verleihung der überfahrnen Gänge betreffend; den 11. Dec. 1766.

XAVERIVS Königl. Printz :c. Hertzog
Adminiſtrator &c.

An. 1766.

Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt von demjenigen, was von euch in Anſehung der von der Gewerkſchaft der alten Veſtenburg ſamt Schweinskopf, auf den in ihren Felde aufn Habachter Spat-Gange, durch Beyhülfe des Stollns mit dem in der Thelersberger Stolln-Teufe getriebenen Stoll-Ort überfahrnen flachen Gang, bergüblich eingelegten Muthung, nebſt Einſendung 1. hierbey zurückgehenden Faſc. Act. mittelſt unterthänigſten Berichts, ſ. d. den 22. Nov. a. c. gehorſamſt angezeiget und Unſerer Entſchließung anheim geſtellet worden, geziemender Vortrag geſchehen. Nachdem Wir nun geſtalten Sachen nach, hierauf in Gnaden geſchehen laſſen, daß nicht allein in dieſem ſpeciellen Fall, der mit gedachten Stolln-Ort in der Thelersberger Stolln-Teufe, überfahrne flache Gang, denen ſich hierzu angegebenen Muthern, und zwar die Fundgrube nebſt obern nächſten 1. 2. 3. 4. 5. und 6ten auch untern nächſten 1. 2. 3. und 4ten Maaß verliehen, ſondern auch, um dieſen und anderen Gewerken wegen Mitbetrieb der Stolln-Oerter, nicht den geringſten Zweifel übrig zu laſſen, vielmehr ſie in der zu Ausbreitung des Berg-Baues gereichenden Bauluſt je mehr und mehr aufzumuntern, in Zukunft alle mit dergleichen in der Abſicht vorliegende Gänge zu ihrem Beſten zu erbrechen und durch Beyhülfe derer Gewerken getriebenenen Oertern überfahrne Gänge, entweder in ihrem eignen Felde, oder auch, wenn der Chur-Fürſtl. Stolln von denen mit ihrem Felde vorliegenden Gewerken gerufen werden, der Muthung darauf einlegenden Gewerkſchaft, ohne vorhergehendes Angeboth an den Stolln, überlaſſen und die Beſtätigung dieſer eingelegten Muthung, ohne weitere Anfrage ertheilet werden möge; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Lbdl. Unſer Begehren, ihr wollet ſo wohl wegen obgedachten Falles dieſem gemäß das weitere nöthige verfügen, als auch künftig euch darnach gehorſamſt achten, und nur nach Verlauf eines jeden Jahres die vorgekommenen Fälle bey Uns anzeigen. Dahingegen in Anſehung derer von dem Stolln in unverliehenen Felde und ohne Beyhülfe derer Gewerken mit denen getriebenen Stolln-Oertern, überfahrnen Gänge es bey dem unterm 23ten Jul. a. p. an euch erlaſſenen Reſcript bewendet. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, Datum Dreßden, am 11. Dec. Anno 1766.

Die, mit dem Stoll-Ort überfahrnen flachen Gänge, ſind denen ſich angebenden Muthern zu verleihen.

Einſchränkung.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die wider die, von auswärts geſuchte Verleitung hieſiger Berg-Verſtändiger und Berg-Arbeiter zum Wegziehen auſſer Landes, vorzukehrende Veranſtaltungen betreffend; den 6. Oct. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767.

Wider die Verleitung derer Berg-verſtändigen und Hütten-Arbeitere zum Wegziehen auſſer Landes,

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir ſind in Erfahrung gekommen, wie denen inländiſchen Berg-Verſtändigen, auch Berg- und Hütten-Arbeitern von auswärtigen Orten gar ſehr nachgeſtellet, und zur Verleitung derſelben zum Wegziehen auſſer Landes mancherley Bemühungen angewendet werden. Wenn Wir nun deme zuvorzukommen, und dargegen alle beſtthunliche Vorkehrung zu treffen, um ſo mehr für nöthig ermeſſen, je wichtiger die Conſervation ſolcher Perſonen und Arbeiter für das gemeine Wohl hieſiger Lande iſt; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Lbdn. ihr wollet nicht nur ſelbſt, wie es ohnehin eueres Amts iſt, alle möglichſte Aufmerkſamkeit zu Vereitelung der Eingangs erwehnten Bemühungen anwenden und die hiernach erforderliche Veranſtaltungen vorkehren, ſondern auch ohnverzüglich ſämtliche Berg-Aemter, daß ſie deshalb gleichergeſtalt behörige Obſicht tragen, und wieder diejenigen die ſich der Verleitung anderer zum Wegziehen auſſer Landes verdächtig machen dürfften, dem Mandat vom 21. Aug. 1764. gemäß, entweder wo periculum in mora ſofort krafft dieſes ſelbſt, auſſerdem aber durch Requiſition der ordentlichen Obrigkeit verfahren, auch die etwa vorkommende Fälle, unaufhaltlich derer ſofort nöthigen Vorkehrungen, ſchleunigſt bey euch, zu Einholung weiterer Verhaltungs-Maaße, mittelſt ohngeſäumter Berichts-Erſtattung an Uns, nach Befinden per Eſtaffette, anzeigen ſollen, ausdrücklichen anweiſen, immaßen Wir denn deſſen allen ſtracklichſte Befolgung von euerer und derer Berg-Aemter pflichtſchuldigen Devotion um ſo mehr gewärtig ſind, als widrigenfalls diejenigen, welche es hierunter an der erforderlichen Wachſamkeit fehlen laſſen, den dadurch entſtehenden Nachtheil in proprio zu verantworten haben ſollen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Leipzig, am 6. Octobr. Anno 1707.

ſind alle erforderliche Veranſtaltungen vorzukehren,

was ſonſt noch dieſerhalb zu beobachten?

Verwarnung vor Nachläßigkeit hierunter.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Ejusdem Reſcript,

Die, zu Erhaltung richtiger Markſcheider-Züge, von denen Berg-Aemtern zu gebrauchende Vorſicht betreffend; den 30. Jan. 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1768. Veranlaſſung.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir bey Wahrnehmung des von dem Vice-Markſcheider Täuſcher zu Marienberg, in Angebung des Stolln-Schachts von dem Obern St. Ullrich-Stolln auf dem Weißtaubner Tiefen Stolln begangenen Fehlers, aus dem von der zu Reviſion der Berg- und Hütten-Werke angeordneten Commiſſion bey Uns unterthänigſt überreichten Protocollo, zu künftiger Vermeidung dergleichen ſowohl dem Chur-Fürſtl. als gewerkſchaftlichen Intereſſe in Wegnehmung der Zeit und Koſten ſo nachtheiligen Verfallenheiten, ſämtliche Berg-Aemter dahin anweiſen zu laſſen der Nothwendigkeit finden, auf die von denen Markſcheidern zu verrichtenden Züge alle behörige Attention anzuwenden, und es beſonders bey wichtigen Fällen bey einem einzigen Zug nicht bewenden, ſondern vielmehr wiederholte auch wohl Gegenzüge bewerkſtelligen zu laſſen, wie hiernächſt, damit die bey dem Zulegen etwa vorgefallenen Fehler in Zeiten bemerket und ſogleich redreſſiret werden können, ferner zu beſorgen, daß auf den gefertigten Riß, die nach des Markſcheiders Angeben angeſtellte Arbeit öffters nachgetragen werde, immaßen denn derjenige Markſcheider, der ſich hierunter etwas zu Schulden kommen läſſet, den daraus entſtandenen Schaden ex propriis zu erſetzen, gleichwie auf den Fall, daß dieſer Erſatz von ihm nicht beyzubringen ſeyn wolle, ſolcher bey verſpührter Nachläſſigkeit, an Seiten des Berg-Amts, daſſelbe ebenfalls aus eigenen Mitteln zu vergüten gehalten ſeyn ſoll: Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſtens Lbdn. hierdurch gnädigſt befehlend, ihr wollet dieſes alſo verfügen und wegen des von Täuſchern begangenen Fehlers denſelben zur Verantwortung ziehen, und den Erfolg gehorſamſt berichten.

Sämtliche Berg-Aemter, haben auf die Markſcheider-Züge, alle behörige Attention anzuwenden.

Verwarnung vor die Markſcheider, ſo wohl als vor die Bergämter.

Alldieweil aber auch gleichwohl die Möglichkeit vorhanden, daß durch Adhibirung unrichtiger und nicht mit behöriger Accurateſſe gefertigter Markſcheider Inſtrumente, ohne Verſchulden des Markſcheiders Fehler gemachet werden können und Wir zu Abhelfung dieſes Mangels, nicht undienſam zu ſeyn ermeſſen, wenn bey dem Inſtituto zu Freyberg von einem geſchickten Mechanico mit aller möglichſten Sorgfalt verfertigte Markſcheider-Inſtrumente, dergleichen ſich wohl am füglichſten durch den Berg-Rath Berglach in Köſen erhalten laſſen dürften, weshalb ſich auch mit ihm zu vernehmen wäre, in der Abſicht aufbewahret würden, daß ſolche den Markſcheidern gleichſam zum Maaß-Stock und Modell ihrer Inſtrumente dienten, und darnach ſowohl andere unterſuchet, als neue gefertiget werden könnten; So ſind Wir darüber, und aus welchen Fond die zu Anſchaffung dieſer Inſtrumente erforderliche Koſten, da ſothane Einrichtung ſämtlichen Gewerken zum Vortheil gereichet, herzunehmen ſeyn möchten, eueres gehorſamſten Berichts und ohnmaßgeblichen Gutachtens erwärtig. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 30. Jan. 1768.

Bey dem Inſtituto zu Freyberg, ſollen accurate Markſcheider Inſtrumente angeſchaffet,

und in der Abſicht aufbewahret werden, daß ſolche den Markſcheidern, zum Maßſtock und Medell ihrer Inſtrumente dienen können.

An das Ober-Berg-Amt
zu Freyberg.

Das III. Capitel.

Von Jagd- Forſt- Holz- Damm- und Fiſcherey-Sachen.

Membrum I.

Von Jagd- und Forſt-Sachen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc.
Die Schonung derer Koppel- und andern Jagden auf Ein Jahr betreffend;
d. d. 19. Julii, 1731.

An. 1731.

Veranlaſſung.

Geſamte Koppeln, wie auch die neuerlich concedirten Nieder-Jagden, ſind von Aegidi 1731. bis Invocavit 1732. zu ſchonen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter, lieber Getreuer. Auf eure, unterm 4. Julii jüngſthin gethane unterthänigſte Vorſtellung, über dem, wegen der im vorigen Winter lange gedauerten Kälte und tiefen Schnees, in Unſeren Wildbahnen ſich ereigneten ziemlichen Abgang an Wildpret, und ſonderlich an Haaſen, approbiren Wir euer unmaßgebliches Gutachten, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet, daß die geſamten Koppeln an Hohen- Mittel- und Nieder-Jagden, wie auch die neuerlich concedirten Nieder-Jagden, Ein Jahr lang, als von Aegidi des jetzlaufenden 1731. bis und mit Invocavit des nächſtinſtehenden 1732. Jahres geſchonet, und der Gebrauch und Uebung ſolcher Jagden in währender dieſer Zeit niemand geſtattet werde, an Unſere, eurer Obſicht untergebene Jagd- und Forſt-Bediente behörige Verfügung thun, ſolches an Orten, da nöthig, alſo bekannt machen, und darüber fleißige Aufſicht halten laſſen. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 19. Julii, Anno 1731.

Auguſtus Rex.

Ad Mandatum Sacræ Reg.
Maj. proprium.

Dem Veſtem, Unſerm Ober-Hof-Jägermeiſter, Directori und Inſpectori der ſämtlichen Flößen, auch Amtshauptmann zu Frauen- und Lauterſtein und lieben Getreuen, Carl Gottloben von Leubnitz, zu Olbernhau.

J. Fr. Günther.

Ejusdem Mandat,

Zu fernerweiter Schonung derer Jagden, noch auf Ein Jahr; d. d. 26. Julii, 1732.

An. 1732.

Veranlaſſung.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zichernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Geſamte Koppeln, wie auch die neuerlich concedirten Nieder-Jagden, ſind noch ferner von Aegidi 1732. bis Invocavit 1733. zu ſchonen.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und insgemein allen Unſers Churfürſtenthums und Landen Unterthanen, auch denen, die ſich Unſers Schutzes gebrauchen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir gnädigſt erwogen, daß wegen der im vorjährigen Winter lang anhaltenden Kälte und vielen Schnees, in Unſeren Wildbahnen ſich ein ziemlicher Abgang an Wildpret und ſonderlich an Haaſen ereignet, und dahero beſchloſſen, daß die geſamten Koppeln an Hohen- Mittel- und Nieder-Jagden, wie auch die neuerlich concedirten Nieder-Jagden, noch Ein Jahr lang, als von Aegidi des jetzlaufenden 1732. bis und mit Invocavit des nächſtkünftigen 1733. Jahres geſchonet, und der Gebrauch und Uebung ſolcher Jagden in währender dieſer Zeit Niemanden geſtattet werden ſolle; Als wird ein ſolches vermittelſt dieſes gedruckten Patents jedermänniglich, beſonders aber denenjenigen, ſo die Jagden auf obbeſagte Art zu exerciren befugt ſind, kund gemacht, damit ein jeder ſich darnach richten, und vor Ungelegenheit, auch ernſtlicher Beſtrafung hüten könne. Allermaßen hierdurch nicht allein Unſeren Ober-Hof-Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forſt- Pirſch- und Wildmeiſteren, Ober- und Unter-Förſtern, Heege-Reutern und allen Unſeren Jagd- und Forſt-Bedienten, ſondern auch allen Unſeren Vaſallen und Unterthanen, ſie mögen ſeyn wes Standes oder Würden ſie wollen, darüber fleißige Aufſicht führen, und die Contravenienten jedesmal, damit deren Verbrechen unterſuchet, und nach Befinden beſtrafet werden möge, behörigen Orts anzuzeigen, ernſtlich anbefohlen wird. Damit aber auch Niemand ſich dieſerwegen mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen hinführo Gelegenheit nehmen dürfe; So haben Wir dieſes Patent in allen Unſern Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, nicht weniger in allen Amt- Jagd- Forſt- und Rathhäuſern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und Schenken zu jedermanns Nachricht öffentlich anzuſchlagen behörige Verordnung gethan. Urkundlich mit Unſerm Cammer-Secret beſiegelt und gegeben zu Dreßden, am 26. Julii, Anno 1732.

Aufſicht derer Jagd- und Forſt-Bedienten.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Heinrich von Bünau.

Johann Gottlieb Stranze, S.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Die Klöppelung und Innebehaltung derer Bauer- auch Kuppelung derer Jagd-Hunde betreffend; d.d. 26. Julii, 1732.

An. 1732. WIR Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen, und insgemein allen Unſers Churfürſtenthums und Landen Unterthanen, auch denen, die ſich Unſers Schutzes gebrauchen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, wasmaßen Uns Unſer Ober-Hof-Jägermeiſter, Carl Gottlob von Leubnitz, aus verſchiedener ihm untergebener Jagd- und Forſt-Bedienten bey ihm angebrachten Relationen unterthänigſt vorgeſtellet, daß denen vormaligen Verordnungen und Jagd-Mandaten, mit Klöppelung und Innebehaltung derer Hunde, an vielen Orten auf dem Lande nicht gebührend nachgelebet, ſondern ſelbige ungeklöppelt gelaſſen, ja wohl gar mit zu Felde genommen würden, auch dahero, weiln dem Wildpret dadurch oftmals großer Schaden zugefüget, um geſchärfte Verordnung dagegen angeſuchet. Nun hätten Wir zwar verhoffet, es würde Unſern dieſerwegen in Unſer Churfürſtenthum und Lande, ſowohl vorigen als inſonderheit dem letztern unterm $\frac{7}{18}$ Sept. 1697. publicirten Mandaten von Unſeren Vaſallen und Unterthanen gehorſamlich nachgelebet, und darwider nicht gehandelt worden ſeyn. Nachdem aber dieſes zu Unſerm größten Mißfallen keinesweges geſchehen; So haben Wir alle die vormals wegen Klöppel- und Innebehaltung derer Hunde ausgelaſſene Mandat, und inſonderheit das letztere von $\frac{7}{18}$ Sept. 1697. nach ſeinem Inhalt wiederum erneuert, wollen auch, und befehlen hiermit ernſtlich, daß die Klöppelung derer Unterthanen Hunde hinwiederum behörig geſchehe, dieſe mit Fünf Vierteln der Ellen langen und Ein Viertel dicken Klöppeln Tags und Nachtes behänget, nur zur Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnung gebrauchet, alſo inne behalten, und ledig außerhalb der Dorf-Zäune nicht gelaſſen, am wenigſten aber mit zu Felde genommen, die Fleiſcher- und Schaaf-Rieden, wenn ſie ſelbe nicht ſonderlich zu Treibung des Viehes gebrauchen, auch ſtets an Seilen geführet, und derer von Adel, welche mit Jagten beliehen, haltende Jagd-Hunde, wenn oder ſo oft ſie damit durch Unſere Geheege oder Wild-Bahne ziehen, gekuppelt, hingegen derjenige Unterthan, der ſeinen Hund ungeklöppelt herum laufen läſſet, jedesmal, ſo oft er angetroffen wird, um Ein Silber- oder Neu-Schock, wer aber ſolches zu bezahlen nicht im Vermögen hat, mit Achttägigen Gefängniß, oder daß er ſtatt jeden Tag Gefängniß mit Drey Tagen zu einer gewiſſen Arbeit anzuhalten, unnachbleibend geſtrafet werden ſolle. Geſtalten hierdurch Unſeren Hof- und Land-Jäger, auch Ober-Forſt- Pirſch- und Wildmeiſtern, Ober- und Unter-Förſtern, Heegereutern und allen Unſeren Unterthanen, anbefohlen wird, dieſes Unſer Mandat genau zu beobachten, und die Contravenienten jedesmal, damit das Verbrechen unterſuchet, und nach Befinden beſtrafet werden möge, behörigen Orts anzuzeigen.

Mandat de an. 1697. wird erneuert.

Die Unterthanen-Hunde ſind zu klöppeln, und inne zu halten; Fleiſcher- und Schaaf-Hunde an Seilen zu führen; und Jagd-Hunde, in Königl. Refier zu kuppeln.

Beſtrafung contravenirender Unterthanen.

Damit aber auch Niemand ſich dieſerwegen mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen, hinführo Gelegenheit nehmen möge; So haben Wir ein ſolches, vermittelſt dieſes gedruckten Patents, jedermänniglich kund machen, auch ſolches in allen Unſeren und Unſerer Lehnleute Aemtern und anderen Gerichten, Städten und Dörfern publiciren, und in denen Amt- Jagd- Forſt- und Rathhäuſern, ingleichen in Dorf-Gerichten und Schenken, zu jedermanns Nachachtung öffentlich anzuſchlagen anbefohlen. Urkundlich mit Unſerm Cammer-Secret beſiegelt, und geben zu Dreßden, am 26. Julii, Anno 1732.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

H. von Bünau.

Johann Gottlieb Stranze, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Schonung derer ins Freye gelaſſenen Auerthiere, betreffend; den 21. Julii, 1733.

An. 1733. Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Auguſtus, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen hiermit allen Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, und insgemein allen Unſers Churfürſtenthums und Landen Unterthanen, auch denen, ſo ſich Unſers Schutzes gebrauchen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hierdurch zu wiſſen; Nachdem Wir entſchloſſen, unterſchiedene Stück Auer- und dergleichen Thiere aus dem Auer-Garten bey Königsburg in das Freye zu laſſen, auch dieſerwegen gehörigen Orts bereits Befehl ertheilet; So begehren Wir hiermit ernſtlich, befehlende, daß ſich niemand von Unſeren Jagdberechtigten Vaſallen und Unterthanen, auch denen, die ſich Unſers Schutzes gebrauchen, der Auer- und dergleichen Thiere auf einige Art und Weiſe anzumaßen, noch ſonſten zu beſchädigen, bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens und harter Strafe, ſich unterſtehen, ſondern

Die, ins Freye zu laſſende Auer-Thiere, ſind von jedermann ungeſtört zu laſſen.

Aufſicht der Jagd- und Forſt-Bedienten.

dern jedermann ſelbige allenthalben ungeſtöhret und ruhig laſſen ſolle, Immaßen Wir auch dieſerhalben an Unſere Ober-Hof- und Land-Jäger, auch Ober-Forſt-Pirſch- und Wildmeiſter und übrige Jagd- und Forſt-Bediente, daß ſie desfalls fleißige Obſicht führen, und da jemand wider dieſes Mandat freventlich handeln würde, ſolches gehörigen Orts zu weiterer Unterſuchung gebührend anzeigen ſollen, beſondere Verordnung ergehen laſſen. Damit aber ſich niemand mit der Unwiſſenheit dieſerhalb zu entſchuldigen Urſach und Gelegenheit haben möge; So haben Wir dieſes Patent in Unſern und Unſerer Lehenleuten Aemtern, Städten, Flecken, und Dörfern zu publiciren und in allen Unſern Amt- Jagd- Forſt- und Rathhäuſern, ingleichen denen Dorf-Gerichten, Schenken, und ſonſt allenthalben, wo es nöthig, zu jedermanns Nachricht und Warnung, öffentlich anzuſchlagen anbefohlen. Und hieran wird Unſer Wille und Meynung vollbracht. Zu deſſen Urkund iſt Unſer Cammer-Secret hierunter vorgedrucket worden. So geſchehen zu Dreßden, am 21. Julii, 1733.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Heinrich v. Brühl.

Nicolaus Krug.

Generale,

Wegen Einlieferung derer geworfenen Hirſch-Gehörne und Stangen; den 18. Oct. 1735.

Friedrich Auguſt, König rc.
Chur-Fürſt rc.

An. 1735. Veranlaſſung.

Veſte, liebe Getreue. Nachdem Uns von Unſerm Ober-Hof-Jägermeiſter, Carl Gottlob von Leubnitz, gehorſamſt angezeiget worden, wasmaßen zeithero wenig von denen geworfenen Hirſch-Gehörnen und Stangen aus denen Wildmeiſtereyen eingekommen, und daher nicht anders zu vermuthen, als daß damit großer Unterſchleif und Parthiererey getrieben werde, dieſer heimlichen Verſchlepp- und ſtrafbaren Entwendung aber gebührend zu begegnen vonnöthen ſeyn will; Als begehren Wir hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet nicht nur genaue Aufſicht, daß die Verbrechere zu gebührender Beſtrafung gezogen werden, ſowohl vor euch ſelbſt als durch die Forſt-Bedienten, Straßen- und Zoll-Bereuter, als welchen ihr dieſerwegen beſondere Andeutung zu thun, halten laſſen, ſondern auch denen ſämtlichen Amts-Unterthanen bey nahmhafter Strafe auferlegen, daß ſie die gefundenen Hirſch-Gehörne und Stangen jedesmal ohne einige Hinterhaltung einliefern und die vormals von jedem Ende angeordnete Drey Pfennige zur Ergötzkeit davor erwarten ſollen, und habt ihr ſolches denen einbezirkten Schrift- und Amtſaßen kraft dieſes gleichfalls zu intimiren, auch iſt an denen Verbrechern bey deſſen Betretung die Strafe unnachbleibend zu vollſtrecken, und von euch, denen Beamten, getreulich zu berechnen, und haben Wir deßfalls in Unſere Geleite, daß ſie dergleichen Stangen und Gehörne ohne gnügliche Beſcheinigung, wem ſolche zuſtändig, nicht paſſiren, ſondern ſolche anhalten, und darüber ſchleunigen Bericht erſtatten ſollen, unter heutigem dato zugleich anbefohlen. Mochtens euch rc. Datum Dreßden, am 18. Octobr. Anno 1735.

Aufſicht auf die Unterthanen, wegen Entwendung derer geworfenen Hirſch-Stangen.

Gefundene Hirſchgehörne ſind einzuliefern.

Ergötzlichkeit dafür.

Verwarnung vor Strafe.

An die reſp. Land-Jäger, Ober-
Forſt- und Wildmeiſter, auch Be-
amten in denen ſämtlichen Kö-
nigl. und Churfürſtl. Aemtern.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen rc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen rc. Wider die Raub-Schützen und Führung Schieß-Gewehrs in Königlichen Waldungen; den 9. Sept. 1738.

An. 1738.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien, rc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein rc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober- Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, auch ſonſten insgemein allen Unſers Churfürſtenthums und Lande Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen und fügen denenſelben hierdurch zu wiſſen; Demnach Wir zeithero wahrgenommen, daß denen hiebevor, wegen verbothenen Schieß-Gewehr- und Büchſen-Tragens verſchiedentlich ergangenem Verordnungen keinesweges behörig nachgekommen, ſondern darwider zum öftern gehandelt werden, auch dahero die Wildprets-Deuben im Lande dergeſtalt überhand genommen, daß Unſere Forſt-Bediente, wenn ſelbige auf denen Refieren Raubſchützen angetroffen, ſich dennoch dererſelben wegen gewaltſamer Wiederſetzung, und bey ſich gehabten Gewehrs nicht bemächtigen, noch ſelbige ohne Lebens-Gefahr behörig verfolgen können; Wir aber inskünftige dergleichen freventlichen Unternehmungen mit Ernſt und Nachdruck geſteuret und Unſere Wildbahn, wie auch insgemein die Landſtraßen von Raub-Schützen und herum vagirenden Dienſt- und Herrenloſen Geſindel, zu Verhütung derer von denenſelben verübenden manniafaltigen Exceſſe, und des inſonderheit auch Unſeren Wildbahnen daher erwachſenden Schadens, hinlänglich geſichert, ſowohl die Jagd-Bedienten der Nothdurft und Billigkeit gemäß, vor gewaltſamen Angriffen bedecket wiſſen wollen: Als haben Wir vor nöthig befunden, nicht nur dasjenige, was bereits wegen des verbothenen Büchſen-Tragens in der Landes-Ordnung de Anno 1555. desgleichen in der General-Beſtallung von Anno 1575. ſowohl auch wegen der Raub-Schützen, in dem von Unſers höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königlichen Majeſtät unterm 26. Junii 1711. ertheilten Generali, und andern dieſerhalb ins Land ergangenen Mandaten, verord-

Mandate und Verordnungen, wegen des verbothenen Büchſen-Tragens und wider die Raubſchützen,

werden wiederholet.

Reiſende, ſo Gewehr führen, müſſen auf der ordentlichen Landſtraße verbleiben.

Wandernde Jäger-Purſche, und Vagabonden, ſollen nirgends Schieß-Gewehr bey ſich führen.

Verfahren wider ſelbige.

Verfahren wider diejenigen ſo Wildprets-Diebe hegen.

verordnet worden, hiermit nochmals anhero zu wiederholen, ſondern befehlen auch ernſtlich daß niemanden außer der ordentlichen Straße (unmaßen Reiſende und Wandersleute, daferne ſie auf denen ordentlichen und gewöhnlichen Landſtraßen verbleiben, und in Unſeren Wildbahnen und Geheegen nicht abtreten, hiervon ausgenommen,) Pirſch- oder ſelbſt zündende Büchſen, in Unſerer Wildbahn-Gehölzen oder Geheegen zu tragen geſtattet, überdieß auch denen außer Dienſten befindlichen Jäger-Purſchen, ingleichen andern als Vagabonden anzuſehenden Perſonen, weder in Unſerer Wildbahn, noch auf der ordentlichen Straße, Pirſch- und Schieß-Gewehr heimlich oder öffentlich bey ſich zu führen erlaubet, vielmehr dergleichen Perſonen, wo ſelbige mit Schieß-Gewehr betreten werden, ſofort angehalten, und zu fernerer Unterſuchung in das nächſte Amt ausgeliefert, auch ſodann befundenen Umſtänden nach, mit der Strafe des Veſtungbaues angeſehen, nicht weniger diejenigen Raub-Schützen, welche entweder auf friſcher That betreten, oder ſonſt von glaubwürdigen Perſonen behörigen Orts angezeiget worden, ohne Verzug in Verhaft genommen und ebenfalls in das nächſte Amt zu ferneren Verfahren ausgeliefert, ſodann aber wenn ſie ſchuldig befunden, zum Veſtungsbau condemniret, ſowohl diejenigen, welche Wildprets-Diebe wiſſentlich in ihren Häuſern hegen, oder ſonſt das von ſelbigen gefällete Wildpret verparthieren helfen, und daran Theil nehmen, wenn ſie deſſen hinlänglich überführet, geſtalten Sachen nach, mit Gefängniß- oder Geldſtrafe, und nach Befinden, mit dem Veſtungsbau nachdrücklich angeſehen werden ſollen. Daferne auch dergleichen Raub-Schützen ſo entweder auf der würklichen That, oder auch nur mit Schieß-Gewehr von denen verpflichteten Forſt-Bedienten angetroffen worden, ſich gegen dieſe, wenn ſie ihnen das Gewehr abfordern, oder ſich ihrer Perſonen bemächtigen wollen, gewaltſamer Weiſe zur Wehre ſetzen, oder aber gar Feuer auf ſie geben; So ſoll jetztbemeldten Unſern Forſt-Bedienten, auf jene ihr Gewehr zu löſen, und ihnen dadurch eine Verwundung beyzubringen, folglich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder ſie auch allenfalls zu Rettung ihres Lebens gar darnieder zu ſchießen; ohne Beſorgung einiger Verantwortung dieſerwegen hierdurch und in Kraft dieſes nachgelaſſen ſeyn. Damit nun niemand dieſerhalb mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen habe, ſo iſt gegenwärtiges Mandat in Unſeren und Unſerer Lehnleute Aemtern, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, zum Ueberfluß des Jahrs zweymal abzuleſen, und in allen Unſern Amt- Jagd- Forſt- und Rathhäuſern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und Schenken, ſonderlich aber an denen Orten, wo Wir Unſere Jagden haben, zu jedermanns Nachricht anzuſchlagen befohlen werden. Urkundlich haben Wir ſolches mit eigener Hand unterſchrieben, und unter Unſerem Cammer-Secret ausfertigen laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 9. Septembr. Anno 1738.

Raub-Schützen ſo ſich zur Wehre ſtellen, dürfen niedergeſchoſſen werden.

Publication, jährlich zweymalige Ableſung, und Affigirung dieſes Patents.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.
Johann Gottlob Stranze, S.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen Jagd- und Forſt-Bedienten, wider die Raub-Schützen und andere Wildprets-Diebe, von der Miliz die erforderliche Aßiſtenz ohnweigerlich geleiſtet werden ſolle; den 29. Decembr. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1739.

Denen Jagd- und Forſt-Bedienten, iſt von der nächſtliegenden Miliz, die erforderliche Aßiſtenz wider die Raub-Schützen, unweigerlich zu leiſten.

Weiſung derer Jagd und Forſt-Bediente dieſerhalb.

Veſte, liebe Getreue. Nachdem Wir wegen der ſich täglich mehrenden Raub-Schützen an Unſern commandirenden General von Milkau, daß denen Jagd- und Forſt-Bedienten durch die jedem Orte am nächſten befindliche Miliz wider die Raub-Schützen und andere Wildprets-Diebe auf Verlangen die erforderliche Aßiſtenz iedesmal ohnweigerlich geleiſtet werden ſolle, gemeſſenſte Ordre ertheilet; Als begehren und befehlen Wir hiermit, ihr wollet nicht nur die Forſt-Bedienten dahin ernſtlich anweiſen, daß wenn ſelbige wider die Raub-Schützen zu ihrer Sicherheit etwas unternommen, ſie hiervon ſofort den vorgeſetzten Ober-Forſt- und Wildmeiſter, ingleichen dem zunächſt gelegenen Amte umſtändliche Meldung davon thun ſollen, ſondern auch euch darnach gehorſamſt zu achten und ſodann zu Unſerer fernern Verfügung ſchleunigſt, mittelſt unterthänigſten Berichts Anzeige zu thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Decembr. Anno 1739.

An die Ober-Forſtmeiſtere von Schmerzing und von Bünau, ingleichen an die Beamten zu Schwarzenberg, Frauen-Lauter, Wolkenſtein und Altenberg.

Ejusdem Reſcript,

Die heimlichen Wildprets-Beſchädigungen und deren Ausfündigmachung, auch Abſtellung derer Schröck-Schüſſe, betreffend; den 24. May, 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1740.

Veranlaſſung.

Jeder Unterthan ſo einen Schuß höret, ſoll ſolches ſogleich melden.

Die Schröck-Schüſſe ſollen gänzlich abgeſtellet ſeyn.

Liebe Getreue. Demnach zu nicht geringen Nachtheil Unſerer Wildbahne in verſchiedenen Wildmeiſtereyen und Orten die heimliche Wildprets-Beſchädigungen zeithero, der Uns beſchehenen Anzeige nach, ſehr überhand genommen, beſonders aber, daß von denen Feldhütern dergleichen Exceſſe hier und dar ausgeübet worden, ſich veroffenbaret; So haben Wir zu deren künftiger Verkommung gnädigſt reſolviret, daß jeder Unterthan und Bauer, ſo bald er einen Schuß höret, ſolches dem Richter des Dorfs, bey Vermeidung unnachbleibender ſchweren Strafe ſchleunig zu melden, mithin die Commun den Thäter ſelbſt ausfündig zu machen, und ſodann bey denen Refier Förſtern anzuzeigen ſchuldig ſeyn, nicht minder gemeldte Unſere Unterthanen, wegen derer von ihren Feldhütern verübten Wildſchäden, ſelbſt zur Verantwortug gezogen werden, dahingegen die Schröck-Schüſſe gänzlich abgeſtellet ſeyn ſollen; Wir begehren demnach hiermit befehlend, ihr wollet nicht nur eures Orts gehorſamſt euch hiernach achten, ſondern auch denen Gemeinden und Unterthanen ſolches alſofort bekannt machen, und daß dagegen nicht gehandelt werde, von Zeit zu Zeit fleißige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Mart. 1740.

An den Ober-Forſtmeiſter von Bünau und Amtmann zu Altenberg, u. in ſimili m. m.

An den Land-Jäger- auch Ober-Forſt- und Wildmeiſter von Carlowitz und verſchiedene andere Ober-Forſt- auch Wildmeiſtere und Beamten.

Ejusdem Mandat,

Wegen Auſſetz- Heeg- und Schieß- auch Fangung derer Faſanen;

d. d. 7. März, 1741.

An. 1741.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden, in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zum Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Gründe.

Vorſchrift wegen Uebung der Faſan-Jagd.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und Gemeinden in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſern Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hierdurch zu wiſſen: Demnach der zeithero bey Unſeren eigenen Faſan-Geheegen gar merklich zu- und von Uns Selbſt mißfällig wahrgenommene Mangel an hinlänglicher Anzahl Faſanen, ſowohl zu Unſerm Jagd-Plaiſir, als zu Unſerer Hof-Conſumtion, welcher Zweifelsohne, dem verſchiedenen Rittergüthern ſowohl in vorigen, als neuern Zeiten concedirtem Faſan-Jagds-Exercitio mit zuzuſchreiben, Uns zu der Entſchlieſſung bewogen, hierunter genauere Schranken, und ein beſtändiges Regulativ zu ſetzen; Daß Wir daher der Nothdurft befunden, denen von Uns, oder von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur, vermittelſt beſonderer Landesherrlichen Conceßionen, (als ohne welche niemand, ob er ſchon mit der Hohen- Mittel- und Nieder-Jagd ſonſten beliehen, ſich hierunter im mindeſten etwas anzumaßen hat) mit Uebung der Faſan-Jagd begnadigten Vaſallen, eine gewiſſe Norm dießfalls vorzuſchreiben. Wir verordnen und befehlen demnach, daß

1.

Ausſetzung der Faſane.

alle und jede mit der Faſan-Geheegs-Conceßion künftig und von dato an, verſehene Vaſallen verbunden und gehalten ſeyn ſollen, mit Zuziehung eines Unſers nächſt wohnenden Jagd- und Forſt-Bedienten, und Vorbewußt deſſen vorgeſetzten Ober-Forſt- und Wildmeiſters, bey kleinen und mittlern Gütern, Dreyßig, bey groſſen und weitläuftigen Refieren hingegen Funfzig Stück Faſanen, an Hühnern und Hähnen, und drunter nicht, im Monat Martio, wiewohln ein vor allemal, und alſo nur allein bey Anlegung derer Faſanerien, auszuſetzen; Diejenigen Vaſallen aber, ſo die Faſan-Jagd von Uns ſeiter 1733 ſchon erlanget, haben bloß die auf ihren Refieren, nach vorbemerkter Proportion und Anzahl, gleichergeſtalt würklich beſchehene Ausſetzung derer Faſanen, vermittelſt eines von ihnen auf ihre Vaſallen- und Unterthanen-Pflicht auszuſtellenden ſchriftlichen Atteſtati, zu beſcheinigen; und dieſes an denjenigen Ober-Forſt- und Wildmeiſter, in deſſen Refier jedes Ritter-Gut gelegen, des nächſten einzuſenden. Wobey es ſodann, ohne daß Unſere Ober-Hof-Land-Jäger-Ober-Forſt- und Wildmeiſtere, oder deren untergebene Forſt-Bediente und Heegereuter oder Faſan-Wärthern, ſich der geringſten Cognition anzumaßen, zwar bewendet, jedoch ſoll, ehe bey denen bereits concedirten Faſanerien die Ausſetzung quæſtionis durch beſagte Atteſtate beſcheiniget, das Schießen und Fangen derer Faſane keinesweges nachgelaſſen ſeyn, bey denen künftig erlaubten Faſanerien hingegen, vor Schieß- und Fahung einiger Faſanen, obbemerkte Anzahl ausgeſetzet werden.

2.

Wieder-Emporbringung Schaden genommener Faſanerien.

Wenn bey eingefallenen harten Wintern, oder durch totale Ueberſchwemmungen die Faſanerien Schaden gelitten, lieget denen Vaſallen zu Wieder-Emporbringung derer erhaltenen Faſanerien ob; ſolchenfalls die Hälfte der ad §. 1. bemerkten Anzahl Faſanen an reſpective Funfzehen und Fünf und Zwanzig Stück, nach Proportion derer Güter, jedoch mit Concurrenz eines Forſt-Bedienten unnachbleibend auszuſetzen; Hiernächſt ſoll

3.

Zeit und Währung der Faſan-Jagd.

die erlaubte Zeit, binnen welcher Faſane zu ſchießen, oder zu fangen, allezeit von Ægidii den Anfang nehmen, und bis zu Invocavit continuiren. Auch dürfen

4.

Kirrungen vor die Faſane.

die Kirrungen vor die Faſane von denen Faſan-Jagd-Berechtigten nicht allzunahe an Unſer Faſan-Geheege, vielmehr etwa in der Mitte des Vaſalli Refieren, angeleget werden; Und ob wohl

5.

Anzeige angeſchoſſener und überſtiebender Faſane.

keinem mit der Faſanerie beliehenen Guts-Beſitzer frey ſtehet, die auf ſeiner Fluhr angeſchoſſenen, und auf die Unſrige ſtübende Faſanen, ohne Unſere beſondere ausdrückliche Begnadigung verfolgen, und vor ſich wegnehmen zu laſſen, ſondern, wenn auch auf des Vaſallen Refier Faſane angeſchoſſen, alsdenn ſolches durch die Schützen, Unſeren am nächſten befindlichen Jagd- und Forſt-Bedienten anzuzeigen: So bleibet doch dargegen

6.

Reſervirte Folge auf derer Vaſallen Refieren.

Unſern Forſt-Bedienten und Faſan-Wärtern unverwehret, die auf Unſern Refieren angeſchoſſene Faſane, bey der Ueber-Wechſelung auf derer Ritter-Güter Fluren, jedoch unter Enthaltung von allen Exceſſen, dahin zu verfolgen, und daſelbſten an ſich, zu Unſerm Dienſt und treulicher Berechnung, zu nehmen. Gleichwie auch zum

7.

Verboth der Verpachtung.

die Verpachtung derer Faſan-Jagden im mindeſten niemanden erlaubet iſt; Alſo ſind vielmehr ſolche

8.

Pflegliches Exercitium derer Faſan-Jagden. Tilgung der Raub-Thiere.

pfleglich, und vornehmlich mit ſorgfältiger Schonung derer Faſan-Hühner, auch keinesweges zur Nacht-Zeit zu exerciren, jedoch haben die Faſanerie-Berechtigten freye Hand, die Raub-Thiere auf ihren eigenthümlichen Gegenen zu aller Zeit, und alſo im ganzen Jahre hindurch zu vertilgen; wie denn auch beſonders im Früh-Jahr, und zwar in der Bruth-Zeit die Krahen- und Elſter-Horſten von denen Beſitzern und Eigenthümern derer Hölzer fleißig zu beſteigen, die Horſte zu zerſtören, auch da nöthig, die Eigenthümer von der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts mit Nachdruck anzuhalten ſind. Damit nun Unſere gnädigſte Willens Meynung um ſo viel eher erreichet, auch der Mißbrauch und Unterſchleif, ſo bisher bey Einbringung derer Faſane in die Städte zum Verkauf, vorgegangen, verhütet, und zuverläßige Gewißheit, ob ſolche von denen Faſanen-Jagd-Berechtigten ſelbſt zu Markte geſchicket, oder aber von dererſelben, oder auch von Unſeren Refieren entwendet? erlanget werde: So iſt

9.

Beſcheinigungen bey Verſendung derer Faſane zum Verkauf.

von denenjenigen Ritterguts-Beſitzern, ſo der Faſan-Jagd befugt, oder deren Verwaltern, bey Verſendung derer Faſane zum Verkauf in die Städte, denen Ueberbringern jedesmal eine beſiegelte Beſcheinigung, von welchem Ritter-Gute die Faſane kommen, mit zu geben, allermaßen ohne deren Production einige Faſane aus Unſeren Landen von denen Accis-Einnehmern oder Thorſchreibern nicht eingelaſſen, vielmehr ſolche contrebandiret, und gegen den ſodann anzuhaltenden Eindringer mit der Unterſuchung des dadurch intendirten Unterſchleifs, auch nach Befinden, ernſter Beſtrafung verfahren werden ſoll; Dieweil aber

10.

Ohne erhaltene Conceſſion, ſoll niemand Faſanerien anlegen, noch auch, wenn er gleich mit aller Jagd beliehen wäre, Faſane ſchießen. Strafe derer Stöhrer des Faſanenſtandes,

Unſere gnädigſte Intention hauptſächlich dahin mit gehet, daß ohne beſondere von Uns oder Unſeren Herren Vorfahren an der Chur erhaltene Faſanerie-Conceſſiones niemanden, wer der auch ſey, erlaubet, eigenmächtiger Weiſe Faſanerien anzulegen, am allerwenigſten Faſane ſchießen oder fangen zu laſſen, wenn gleich ein oder andere mit der Hohen- Mittel- und Nieder-Jagg ausdrücklich beliehen; So befehlen Wir hierdurch ernſtlich, dergleichen unerlaubte Anlegung derer Faſanerien, und Wegfahung, auch Schießung derer Faſanen, oder auch Stöhrung derer Faſan-Ständen in- und außer der Bruth-Zeit ſich ſelbſt, oder durch die Seinigen ſchlechterdings und zu aller Zeit zu erhalten, widrigenfalls die Uebertretere nach Befinden um Funfzig, oder wenigſtens Zwanzig Thaler für jeden Faſan, daferne ſie ſolche zu erlegen vermögend, ſonſt aber mit Gefängniß und anderer empfindlichen Ahndung beſtrafet, auch hierüber die Jägere und andere Perſonen, ſo ſich zum Ausſetzen, Schießen und Fahen derer Faſane in denen nicht concedirten Refieren gebrauchen laſſen, mit dem Veſtungsbau unnachbleibend beleget werden ſollen; und bleibet es im übrigen wegen des verbothenen Schieß-Gewehrs und Büchſen-Tragens bey Unſerm ertheilten Mandat vom 9. Septembr. 17,8. ohngeändert.

auch derer Jäger und Perſonen, ſo ſich darzu gebrauchen laſſen.

Befehl zu genauer Beobachtung dieſes Mandats.

Allermaßen Wir nun über dieſes Unſeres gegenwärtiges Mandat allenthalben ſtracklich gehalten wiſſen wollen: Als iſt nicht nur von jedermänniglich, vornehmlich aber von ſämtlichen Faſan-Jagd-Berechtigten Vaſallen, bey Verluſt ihres Befugniſſes, ſich darnach gehorſamſt, und aufs genaueſte zu achten, ſondern es ſoll auch bey Unſeren Collegiis, ingleichen in denen Dicaſteriis Unſerer Lande bey vorkommenden Fällen darauf geſprochen werden, und haben Unſere geſamte Jagd- und Forſt-Bedienten deßwegen fleißige Aufſicht zu führen, auch die Contravenienten jedesmal gehörig anzuzeigen, damit deren Verbrechen unterſuchet, und nach Befinden beſtrafet werden mögen. Urkundlich haben Wir dieſes Faſan-Jagd-Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cammer-Secret vordrucken laſſen, auch ſolches zu jedermanns Nachricht in allen Unſeren Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, nicht weniger in ſämmtlichen Amt- Jagd- Forſt- und Rath-Häuſern, ingleichen denen Dorf-Gerichten und Schenken öffentlich anzuſchlagen befehlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 7. Mart. Anno 1741.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Johann Friedrich Hauſius.

Ejusdem Reſcript,

Die Haltung und Abſchaffung derer Wind-Hunde betreffend; den 4. May 1741.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1741. Veranlaſſung.

Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Ob Wir zwar die, von dem Rittmeiſter, Hanß Friederichen von Nißmiz zu Klein-Lauchſtädt, zur Entſchuldigung ſeiner begangenen Jagd-Eingriffe, angeführten Motiven, davon Uns aus eurem unterthänigſten Berichten von 4. Aug. vorigen Jahres geziemender Vortrag geſchehen, keinesweges hinlänglich befunden: So laſſen Wir Uns doch, geſtalten Sachen nach, euren ohnmaßgeblichen Vorſchlag, daß beſagtem von Nießmitz das zeitherige Ungebührniß nachdrücklich verwieſen, auch ihm ſowohl, als dem jetzigen Pachter ermeldten Guts die Anmaſſung eines Geheeges, nebſt der Folge in Unſer Geheege, und Einnehmung fremder Leute bey Treibung daſiger Koppel-Jagd, unter namhafter Strafe, ernſtlich unterſaget werde, in Gnaden gefallen. Wannenhero hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſerhalb das Nöthige verfügen, auch nach dem in euerm Inſerate gethanen ohnvorſchreiblichen Antrage, denen in Unſern Geheegen oder nahe an ſolchen angeſeſſenen Stifftiſchen Vaſallen, die Haltung derer Windhunde gänzlich unterſagen, denen übrigen aber, ſo von dem Geheege abgelegen, daß im Fall die auf ihren Koppeln angehetzten Windhunde vor Unſerm Geheege nicht aufzuhalten und abzurufen wären, ſondern die Haaſen in das Geheege verfolgten und darinnen fiengen, die Vaſallen ſich derer auf ſolche Weiſe gefangenen Haaſen nicht anmaßen, vielmehr ſelbige an den Ober- Forſt- und Wildmeiſter einliefern ſollten, gleichfalls bey namhafter Strafe injungiren. So viel hiernächſt die vorgeſchlagene Erneuerung derer Jagd-Mandate betrifft, werden Wir euch deshalb künftig mit Reſolution verſehen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Leipzig, den 4. Maji 1741.

Denen, in und an Landesherrlichen Geheegen liegenden Vaſallen, iſt die Haltung derer Windhunde gänzlich zu unterſagen.

Was die übrigen, bey Vorfallenheiten zu beobachten.

Chriſtian vom Loß.

An das Stifft-Merſeburgiſche
Cammer-Collegium.

Johnnn Gottlob Schubardt.

Ejusdem erneuertes Mandat,

Die Einlieferung derer gefundenen Hirſch-Stangen betreffend; d. d. 29. Jan. 1742.

An. 1742.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlächien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in

Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, und Gemeinden in denen Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hierdurch zu wiſſen, wie daß Wir von Unſerm Ober-Hof-Jägermeiſter und Floß-Directore, Carl Ludwig Grafen von Wolffersdorf, benachrichtiget worden, wie die wenigſten geworffenen Hirſch-Stangen, obſchon desfalls bereits unterm 9. Febr. Anno 1626, und 15. Mart. 1670 von Churfürſt Johann Georg I. und Joh. Georg II. Chriſtmildeſten Andenkens, dieſerwegen gemeſſenſte Verordnung ergangen, ſolchen dennoch zuwider, nicht mehr eingeliefert, ſondern meiſtentheils von denen, ſo dergleichen gefunden, verſchleppet und unterſchlagen würden. Nachdem Wir aber ein ſolches höchſtmißfällig empfinden; Als wollen Wir nicht nur angezogene Verordnungen wiederholen, ſondern ſetzen und ordnen auch nochmals hiermit, daß alle diejenigen, ſo in Unſern Waldungen und andern Uns zuſtehenden Jagd-Refieren geworfene Hirſch-Stangen finden und antreffen, ſolche, bey Vermeidung Eines guten Schocks Strafe, an den nächſten Forſt-Bedienten, gegen Erhaltung Drey Pfennige, zur Ergötzlichkeit von jedem Ende, um ſelbige an gehörige Orte zu überliefern, unnachbleibend ausantworten ſollen.

Alle in Landesherrlichen Refieren gefundene Hirſchſtangen, ſind bey Strafe Eines Neuen Schocks, gegen geordnete Ergötzlichkeit einzuliefern.

Wie Wir nun ſolchemnach über dieſes Unſer gegenwärtiges Mandat halten zu laſſen gemeynet; Als iſt von jedermänniglich ſich darnach gehorſamſt zu achten; befehlen auch, daß alle Unſere Vaſallen, Beamte und Obrigkeiten, damit dieſem nachgelebet werde, nicht nur nöthige Aufſicht führen, und die ihnen anvertraute Unterthanen bey unnachbleibender Strafe, verwarnen, ſondern auch die Verbrechere zur Beſtrafung jedesmal bey Unſerm Cammer-Collegio gebührend anzeigen.

Anzeige derer Verbrechere zur Beſtrafung.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cammer-Secret vordrucken laſſen, auch ſolches zu jedermanns Nachricht in allen Unſern Aemtern und andern Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern zu publiciren, nicht weniger in ſämmtlichen Amt- Jagd- Forſt- und Rath-Häuſern, ingleichen denen Dorf-Gerichten und Schenken, öffentlich anzuſchlagen befohlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 29. Jan. 1742.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.
Johann Gottlieb Stranze.

Ejusdem General-Befehl,

Die auf denen Forwergen, Mühlen, Schenken, Kuttel-Höfen ꝛc. und andern Orten zu unterhaltenden Königl. Hunde betreffend; den 16. Febr. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742. Veranlaſſung.

Veſte, liebe Getreue. Uns iſt hinterbracht worden, wasmaßen verſchiedene, welche auf denen Forwergen, Dorfſchaften, Mühlen, Schenken, Kuttelhöfen, Schäfereyen, Kavillereyen, und ſonſten, eine gewiſſe Anzahl Unſerer Hunde aus uralter Schuldigkeit zu unterhalten verbunden, dieſelben mit dem nöthigen Fraß nicht verſehen, noch ſonſten behörig verſorgen, ſo daß die Hunde entweder davonlaufen, oder gar crepiren. Nachdem Wir aber ſolches mißfällig empfinden, und es mit Beleg- Halt- und Erziehung der Hunde, wie es vor dieſem gewöhnlich geweſen, noch ferner zu halten, und keinen der hierzu verbunden, befreyet, die hierunter begangene Nachläßigkeit auch nicht ungeſtraft hingehen zu laſſen gemeynet; Als begehren Wir hiermit (gnädigſt) befehlende, ihr wollet an ſolchen Orten, wo ein oder mehrere Hunde aus Schuldigkeit unterhalten werden müſſen, die Verfugung treffen, daß jeglichen Ortes, nach dem Anſatz, die Anzahl derſelben unweigerlich angenommen, gehalten, verſorget und erzogen, und dafern ein Hund erkranken, crepiren oder entlaufen möchte, dem nächſt angelegenen Forſt-Bedienten davon ſofort Nachricht ertheilet werde, mit dem Bedeuten, daß wann ſodann beyzubringen, daß durch Nachläßigkeit oder Mangel des Fraßes, ein oder der andere Jagdhund davon gelaufen, oder geſtorben und die entlaufenen nicht wieder zu erlangen, jeder Hund mit Zwölf Thlr. bezahlet werden ſoll. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Eebr. Anno 1747.

An alle Land- Jäger- Ober- Forſt-
Wildmeiſtere, und Beamten.

Verfügung, daß jeden Orts, wo es hergebracht, die Königl. Hunde, nach gehöriger Anzahl, angenommen, und erzogen, auch die crepirten oder entlaufenen angezeiget werden ſollen.

Generale,

Das Forum privilegiatum derer Jagd- und Forſt-Bedienten betreffend; d. d. 5. Nov. 1743

An. 1743.

Reſcript. d. d. 20. Jul. 1712.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Nachdem bisher von verſchiedenen Jagd- und Forſt-Bedienten ſich unterthänigſt beklaget worden, wie ihnen das, von Unſers in Gott ruhenden höchſt-geehrteſten Herrn Vaters Majeſt. nach dem Exempel Dero Vorfahren an der Chur, vermittelſt des unterm 20. Jul. Anno 1712 ergangenen Reſcripti gnädigſt beſtätigte Forum privilegiatum, durch ihre von Unſern Juſtiz-Bedienten, in mancherley Fällen angemaßte unmittelbare Verladung entzogen werden wolle, ſie aber durch dergleichen Verfahren, ſowohl von der, bey denen ihnen anvertraueten Refieren, ſo Tags als Nachts, zu führenden Aufſicht öfters abgehalten, als auch in koſtbare Proceſſe und Weitläuftigkeiten verwickelt, mithin ihre mühſeligen Dienſte, bey deren ohnedieß nicht austräglichen Gehalt, mit erforderlicher Wachſamkeit und Fleiß abzuwarten, verdroſſen und unfähig gemachet würden; So vermerken Wir dasjenige, was etwan zeithero von ein oder andern gedachter Beamten hierunter zur Ungebühr geſchehen, eben ſo mißfällig, als nothwendig Wir dahero ermeſſen, Unſere Willens-Meynung über denen Unſern Aemtern, ſothaner Gerichtsbarkeit halber zu ſetzenden Grenzen, euch hierdurch in erforderlicher

wird erläutert.

In ſämmtlichen Jagd- und Forſt-Sachen, haben ſich die Beamten ohne Concurrenz derer Land-Jäger- Forſt- und Wild-Meiſtere, einiger Cognition nicht zu unterziehen; noch auch in denen, wider die Jagd- und Forſt-Bedienten eingehenden Rügen und Klagen einiger Erkänntniß oder Ladung privative anzumaßen.

derlicher mehrerer Erläuterung obangezogenen Reſcripti zu eröffnen. Zuförderſt hat es darbey billig ſein ungeändertes Bewenden, daß in ſämmtlichen Jagd- und Forſt-Sachen, die Beamten ſich ohne Verbewußt und Concurrenz jeden Orts Land-Jäger- oder Ober- Forſt- und Wildmeiſters, einiger Cognition keinesweges zu unterziehen, ſondern in allem und jedem, was in dergleichen bey denen Aemtern verfället, und ihnen nach ihren Beſtallungen zu verrichten oblieget, mit denenſelben ſich zu vernehmen und conjunctim zu expediren, folglich an die Jagd- und Forſt-Bedienten hierinnen allein und einſeitig nichts zu geſinnen oder zu verfügen, jedoch dieſe der Verfaſſung gemäß, die Forſt-Vergehungen, bey dem Amte zu fernerer Unterſuch- und Beſtrafung derer Verbrecher allda an- auch dahin die Pfändungen einzugeben haben ſollen. Gleichergeſtalt gebühret Unſeren Beamten keinesweges, ſich über denen, bey den Aemtern in Jagd- und Forſt-Sachen, wider Unſere Jagd- und Forſt-Bediente einkommenden Rügen und Klagen einiger Erkänntniß oder Vorforderung derer Denunciaten privative anzumaßen, ſondern es iſt vielmehr nach Unterſchied derer Fälle und Umſtände, von ihnen entweder vorhero des vorzukehrenden Verfahrens halber, und ſonſt, mit dem vorgeſetzten Land- Jäger- oder Ober- Forſt- und Wildmeiſter der Refier nöthige Communication zu pflegen, oder aber ſogleich zu Unſerm Cammer-Collegio darvon unverweilter Bericht einzuſenden, und darauf fernerer Verhaltungs-Befehl zu gewarten.

In Perſonalibus, wegen aller Juſtiz- Policey- und Criminal-Fälle, ſtehen zwar die Jagd- und Forſt-Bediente unmittelbar unter dem Amte, es brauchet auch bey denen Ausfertigungen der Requiſition derer Obern nicht; es iſt aber doch hierbey gebührende Maaße zu halten, und iſt dem Obern, zu Verſorgung der Refier, Notification davon zu thun.

Ob auch wohl in denen andern Perſonalibus, ſo derer Jagd- und Forſt-Bedienten Dienſt-Verrichtungen, ſo wenig als die Jagd- und Forſt-Angelegenheiten ſelbſt angehen, dieſe, gleich denen Amtſaſſen auch andern Amts-Verwandten und Bedienten, des Amts unmittelbares Forum wegen aller Juſtiz- Policey- Criminal- und andern Amts-Sachen zu agnoſciren, mithin deſſen darüber ausgefertigte Ladungen anzunehmen und zu befolgen verbunden ſind, hierbey aber eine vergängige Requiſition des die Refier unter ſeinem Befehl habenden Land-Jäger- oder Ober- Forſt- und Wildmeiſters um derowillen keinesweges erfordert wird, da dieſen in vorher ausgedrückten Caſibus keine Cognition, Unſern Aemtern aber die Gerichtsbarkeit über Unſere nicht ſchriftſäßigen Diener in regula zuſtehet; So wollen Wir dennoch von den Beamten nicht nur hierbey gebührende Maaße beobachtet, ſich aller Zunöthigungen enthalten, auch undienliche Weitläufftigkeit und Geld-Spilterung bey ſonſt unnachbleibender ernſter Ahndung vermieden, vielmehr von ihnen dergleichen Sachen mit aller möglichſten Beſchleunigung tractiret, ſondern auch, woferne in ſothanen Fällen die perſönliche Erſcheinung eines Jagd- oder Forſt-Bedienten vor denen Beamten nöthig, darvon deſſen Obern, damit dieſer wegen einſtweiliger Verſorgung der Refier in des Citati Abweſenheit nach Befinden andere Veranſtaltung treffen könne, jedesmahl zeitige Nachricht ertheilet wiſſen, es käme dann bey Wechſel-Sachen oder Delictis gravioribus, ſo Leibes- oder Lebens-Strafen nach ſich ziehen, auf des Schuldners oder Inculpati Apprehenſion, mithin auf das Momentum temporis an, als welchenfalls nicht eher, als nach Erfolg der Expedition denen Land-Jäger- Ober- Forſt- und Wildmeiſtern die Notification darvon wiederfahren kan; Immaßen denn auch übrigens die Jagd- und Forſt-Bedienten, ſo in Unſern Aemtern oder unter anderer Gerichtsbarkeit Grund-Stücken beſitzen, in denen, den Fundum oder die darauf hafftende Præſtanda und Beſchwerden, afficirenden paſſibus dem Foro rei ſitæ zu folgen, und allda Recht zu leiden, allerdings ſchuldig ſind;

Die, von denen Jagd- und Forſt-Bedienten beſitzende Grundſtücke gehören unter das Forum fundi.

Als begehren Wir hiermit
wolle hiernach allenthalben gehorſamſt und gebührend achten, und das darinne anbefohlene in genaueſte Befolgung ſetzen, und daran Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 5. Novembr. 1743.

Generale,

Die ſchleunige Anzeige derer künftig vorfallenden Jagd-Verbrechen und deren Unterſuchung betreffend; den 1. Febr. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748. In Jagd-Verbrechen,

Veſte Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß in verſchiedenen Aemtern die Unterſuchungen derer Jagd-Verbrechen ſehr ſaumſelig tractiret worden, auch zum Theil wohl gar einige Jahre erliegen geblieben: Als begehren Wir hiermit gnädigſt (befehlende, ihr, du) wollet, (wolleſt) in angeregten Fällen, ſo bald ſolche zu euerer (deiner) Wiſſenſchaft gelangen, ſo wohl an Uns euere pflichtgehorſamſte Berichte, ſonder Anſtand jedesmahln conjunctim erſtatten, als auch die darauf anzuſtellende Unterſuchungen, bey Vermeidung ohnnachbleibender ernſter Ahndung gegen den ſäumigen Theil, möglichſter maßen beſchleunigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Febr. 1748.

ſind die Berichte ſonder Anſtand conjunctim zu erſtatten.

An die ſamtlichen Land-Jäger-
Ober- Forſt- und Wildmei-
ſtere, auch Juſtiz-Beamten.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Schonung derer Jagden auf gewiſſe Zeit betreffend; d. d 30. Julii 1763.

An. 1763.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwalteren, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheiſſen und Gemeinden in denen Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen Unſeren Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hierdurch zu wiſſen: Welchergeſtalt zu nirgends einer bißbevorigen calamitoſen Zeit die Wildbahnen in Unſeren Landen dergleichen Vertilg- und Verwüſtung in allen Gattungen von Wildpret erlitten, als in denen abgewichenen langwierigen Kriegs-Unruhen, da die darinnen geſtandene verſchiedene zahlreiche Armeen, die Refiere und Wildprets-Stände, theils durch erzwungene häufige Lieferungen, theils durch unaufhörliches eigenes Jagen und Schieſſen, gäntzlich verheeret, daß auch daher die Verabfolgung aller Wildprets-Depute in ſothanen leidigen Zeitläuften ſchlechterdings unmöglich gemachet worden, und der gegenwärtige groſſe Mangel an Wildpret ſolche ferner annoch auf einige Zeit behindern dürfte. Gleichwie Wir aber die Percipienten, ſowohl in dererſelben Genuß je eher je lieber wiederum geſetzet, als ſie deſſen für das künftige vergewiſſert zu ſehen wünſchen: Alſo ermeſſen Wir der unumgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn, vorjetzo zu dergleichen Vorkehrungen, welche bey ehemaligen, den Ruin der Wildbahne betreffenen ähnlichen Fällen, wie zu Unſers in Gott ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Majeſt. ſo auch zu Unſeren Regierungs-Zeiten bereits behufig erachtet worden, anderweit zu verſchreiten, und

Schonung und Enthaltung

1.

1) derer Hohen- Mittel- und Nieder-Jagden;

das Exercitium der Hohen- und Mittel-Jagd auf Zwey Jahre, nemlich 1763. und 1764. derer Nieder-Jagden aber auf Ein Jahr, von dem jedesmahligen Anfang bis zum Schluß derer Jagden,

2.

2) derer Koppeln;

die Ausübung der geſamten Hohen- Mittel- und Nieder-Koppel-Jagden, welche ſo wohl Wir mit andern, als die Jagdberechtigte unter ſich haben, auf Zwey Jahre, von 1763. bis mit Invocavit 1765.

3.

3) derer Faſanerien.

Den Gebrauch derer Faſan-Jagden auf die beyden Jahre von Aegidii 1763. bis und mit Invocavit 1765. (immaſſen mittlerweile von denen, ſo des Faſanerie-haltens befugt, die in Unſerm Mandat de dato 7. Martii 1741. vorgeſchriebene Ausſetzung einer, der Beſchaffenheit ihrer Güter gemäßen Anzahl von Faſanen zu bewürken) unterſagen zu laſſen.

Vermahnung derer Vaſallen.

Wir befehlen dannenhero allen Unſeren Vaſallen und Unterthanen, ſo die Jagden auf vorbeſagte Art zu exerciren befugt ſind, hierdurch auf das ernſtlichſte, ſich deren Ausübung auf obbeniemte Zeit gäntzlich zu enthalten, auch, wegen Anfang und Endigung derer Jagd-Zeiten, ſich nach Unſerer Verordnung vom 5. Julii 1712. ſo wie überhaupt, wegen des Jagd-Exercitii, nach Unſeren, und Unſerer Herren Vorfahren chriſtmildeſten Andenkens, vielfältig ertheilten Mandaten, Verordnungen und Jagd-Schieden, allenthalben auf das genaueſte zu achten, und hierwider, bey Vermeidung derer darinnen zugleich geſetzten Strafen, auf keinerley Weiſe zu handeln. Dieſes gereichet zu Unſerer Jagdberechtigten Vaſallen und Unterthanen ſelbſt eigenem Nutzen, als dergleichen ſie, ohne vorgängige Schonung ihrer Refiere auf eine hinlängliche Zeit, und künftiger ordentlichen Ausübung und pfleglichen Gebrauch derer ihren zuſtehenden Jagden, nicht zu hoffen haben, und Wir zweifeln alſo an ſtracklicher Beobachtung obiger Unſerer Anordnung auf deren Seite keinesweges; Es haben aber nichts deſtoweniger Unſer Ober-Hof- und Land-Jäger- auch Ober-Forſt- Pirſch- und Wildmeiſtere, Ober- und Unter-Förſtere, Hegereutere und andere Unſere Jagd- und Forſt-Bedienten darüber fleißige Aufſicht zu führen, und wann deme entgegen zu handeln, Jemand ſich beygehen laſſen ſollte, Contravenienten jedesmahl, damit deren Vergehung unterſuchet, und nach Befinden, beſtrafet werden könne, gehörigen Orts anzuzeigen. Damit auch niemand ſich dieſerwegen mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen, Gelegenheit nehmen möge; So wollen Wir, daß dieſes Mandat in allen Unſeren Aemtern und anderen Gerichten, Städten, Flecken und Dörfern publiciret, nicht weniger in allen Amt- Jagd- Forſt- und Rath-Häuſern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und Schenken, zu Jedermanns Nachricht öffentlich angeſchlagen werde. Urkundlich haben Wir ſolches eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cammer-Secret darauf vordrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 30. Julii, 1763.

Aufſicht derer Jagd-Bedienten.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.
Auguſt Heinrich Rabe.

Decret an die Land-Stände,

Die Erläuterung des, wegen Schonung der Jagden am 30. Julii, 1763. erlaſſenen Mandats betreffend; d. d. 19. Sept. 1763.

Iſt im 1ſten Theile, im 2ten Anhange, unter denen Extracten aus Landesherrlichen Reſolutionibus, ꝛc. pag. 79 zu finden.

Mandat,

Herrn Friedrich Chriſtians, Königl. Prinzens in Pohlen, ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zur Erläuterung des Mandats vom 30. Julii 1763. wegen Schonung derer Jagden auf eine gewiſſe Zeit;

d. d. 14. Octobr. 1763.

An. 1763.

WJR, Friedrich Chriſtian, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Mandat d. d. 30. Julii, 1763.

Entbieten allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchafft, Ober-Creoß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſteren und Räthen in Städten, Richtern, Schultheiſſen und Gemeinden in den Flecken und Dörfern, auch allen Unſern Unterthanen, Unſern

Gruß, Gnade und geneigten Willen, und wird denenſelben erinnerlich ſeyn, was Ihro, Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſt. wegen Schonung derer Jagden, zu Wieder-Anbringung der äuſſerſt ruinirten Wildbahnen in Dero Chur- und Erb-Landen, durch ein unterm 30. Julii jetztlaufenden Jahres ins Land erlaſſenes Mandat anzuordnen für nöthig befunden haben.

Wird erläutert.

Demnach aber Wir Uns, durch das, von denen treu gehorſamſten Ständen von Ritterſchaft und Städten angebrachte unterthänigſte Vorſtellen, weiland Hoch-Deroſelben vorerwehntes Mandat in ein und dem andern zu erläutern um ſo mehr bewogen finden, da Dero bey deſſen Erlaſſung, gehegte Landes-Väterliche Abſicht, nach welcher Dieſelben ſolches bereits bey Dero Lebzeiten zu erklären gnädigſt geſonnen geweſen, auf derer Jagdberechtigten Vaſallen und Unterthanen ſelbſt eigenen Nutzen und die allein, durch einſtweilige Schonung, auch künftigen pfleglichen Gebrauch ihrer Jagden zu erlangende Wiederherſtellung derſelben, vom Anfang an gegangen, die Bewilligung ihres dermaligen Bittens aber jenem Zweck nicht entgegen zu laufen ſcheinet;

Bedürfniß des Nieder-Weydewerks vor den Tiſch, wird frey gegeben.

Als wollen Wir, um ſolchemnach auch hierinnen Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen alle, mit dem gemeinen Beſten nur immer zu vereinbarende Erleichterung angedeihen zu laſſen, zuförderſt den erſten Punct obangezogenen Mandats nunmehro dahin abändern, daß ihnen von dem, zur Nieder-Jagd gehörigen Wildpret die feſtgeſetzte einjährige Schon-Zeit deſſelben über, ſo viel, als zum Bedürfniß ihres Tiſches erforderlich, zu ſchieſſen, keinesweges aber mit Netzen zu fangen, nachzulaſſen, jedoch von ihnen auch hierbey mit aller Mäßigung zu Werk zu gehen, und ſich des Schieſſens zum Verkauf, währender ſolcher Zeit, gäntzlich zu enthalten.

Denen an denen Gränzen liegenden Vaſallen verbleibet das Exercitium aller Jagden, ingleichen die Koppeln derer Privatorum frey.

Das Exercitium der Hohen- und Mittel-Jagd, ſo wie der Koppel- und Faſan-Jagd, verbleibet zwar auf die beſtimmte Zeit an ſich unterſaget, jedoch mit dieſem Unterſchied, daß an ſolchen abgelegenen Gränzen, da die angränzenden Nachbarn die Jagden ihres Orts nicht ebenermaßen ſchonen, mithin die gäntzliche Suſpenſion deren Exercitii nur ſelbigen zu gut kommen, nicht aber dißeitige Wildbahne verbeſſern würde, den Jagdberechtigten der pflegliche Gebrauch ſämtlicher ihnen zuſtehenden Jagden, vice verſa geſtattet, nicht minder denenjenigen Unſerer Vaſallen und Unterthanen, welche mit dem alleinigem Befugniß der Koppel-Jagden an entfernten Orten, wo dadurch Unſerer eigenen Koppel-Jagd kein beträchtlicher Eintrag geſchehen mag, verſehen ſind, deſſen moderate Ausübung die Schon-Zeit über, gleichfalls erlaubet werde.

Dieſe Interims-Veranſtaltung iſt denen Vaſallen an ihren Gerechtſamen unſchädlich.

Daß die von Unſers Herrn Vaters Majeſt. wegen des dermahligen Ruins der Wildbahne in Dero Chur- und Erb-Landen auf eine Zeit lang beliebten, und von Uns, obausgedrücktermaſſen, erläuterten Modificationen derer Jagd-Gerechtigkeiten, einem jedem an ſeinem wohlerlangten Befugnißen ohnnachtheilig ſeyn ſollen, iſt der Natur dieſer Interims-Veranſtaltung ohnehin gemäß, und Wir finden daher um ſo weniger Anſtand, denen treugehorſamſten Ständen ſolches hierdurch ausdrücklich zu verſichern.

Die Obſichts-Führung derer Jagd- und Forſt-Bedienten, wird gänzlich aufgehoben.

So wollen Wir nicht minder, in der gnädigſten Zuverſicht, daß jeder Unſerer treugehorſamſten Vaſallen und Unterthanen Unſern auf ihr Beſtes abzielenden Landesherrlichen Verordnungen in Schonung derer Jagden, auch ohne die leicht über die Gebühr zu erſtreckende, und zur Beſchwerde dererſelben gereichen könnende Aufſicht Unſerer Jägerey, unverbrüchlich nachzukommen geneigt ſeyn werde, ſelbige hierunter, ſo viel an Uns iſt, vor aller Beſorgniß einer Bedruckung, oder Eingriff in ihre Gerechtſame ſicher ſtellen, und ſie mit der Obſichts-Führung Unſerer Jagd- und Forſt-Bedienten gänzlich verſchonen, immaßen Wir wegen deren Abſtellung die erforderliche Verfügung bereits getroffen haben.

Anſchlagung dieſes Erläuterungs-Mandats.

Nurgedachte Unſere getreue Vaſallen und Unterthanen aber werden alſo in pflichtſchuldigſter Anerkennung Unſerer vor ſie und ihre Beruhigung hegenden Landesväterlichen Sorgfalt, ſich nach dieſer Unſerer Willens-Meynung gehorſamſt achten; zu welchem Ende Wir ſolche gewöhnlicher maßen bekannt gemacht, und dieſes Unſer Erläuterungs-Mandat in allen Amt- Jagd- Forſt- und Rath-Häuſern, ingleichen in denen Dorf-Gerichten und Schencken zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich angeſchlagen wiſſen wollen. Urkundlich haben Wir ſelbiges eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cammer-Secret darauf vordrucken laſſen; So geſchehen, und geben zu Dreßden, den 14. Octobris, 1763.

Friedrich Chriſtian.

(L. S.)

Hannß Chriſtoph v. Volgk.

Auguſt Heinrich Rabe, S.

General-Befehl,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die wegen des erleidenden Wild-Schadens anzubringende Beſchwerden betreffend; den 2. Dec. 1766.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1766.

Beſchwerden über Wildprets-Schäden.

H. und W. l. g. Bey Uns haben bis anhero verſchiedene Ritter-Guths Beſitzere und Gemeinden über die allzuhäufig anwachſende Anzahl des Roth- beſonders aber des Schwarz-Wildprets, und den ihnen dadurch zuwachſenden Schaden unterthänigſte Beſchwerde geführet.

Wann nun einer Seits, daß die Unterthanen und Guths-Beſitzere, nachdem während des Kriegs die Wildbahnen gänzlich darnieder getrieben geweſen, dermahlen auch nur über einen mäßigen und zu deren Conſervation nothwendigen Anwuchs derſelben zu klagen, bewogen werden, nicht wohl möglich, anderer Seits dennoch dahin, daß das Wildprett nicht allzuſehr überhand nehme und dem Nahrungs-Stande derer Landes-Einwohner einen weſentlichen Nachtheil nicht verurſachen könne, hauptſächlich zu ſehen iſt, und Wir dannenhero eine dergeſtaltige Einrichtung hierunter zu treffen wünſchen, durch welche der Grund derer Beſchwerden jedesmahl mit Zuverläßigkeit an den Tag gebracht, folglich die Remedur mit deſto mehrerer Sicherheit getroffen werden könne; Als ergehet Unſer gnädigſtes Abſehen dahin, daß führohin diejenige Vaſallen oder Unterthanen, welche über Wildprets-Schaden Klage führen dürften, mit ſolcher jedesmahl an den Creyß-Hauptmann des Creyßes, in welchem ſie belegen, verwieſen werden, der Creyß-Hauptmann hierauf mit dem Ober-Forſt- und Wildmeiſter, unter deſ-

Die Klagen über Wildpretſchaden, ſind bey denen Creyß-Hauptleuten anzubringen.

welche hierüber mit denen Ober-Forſt- und Wild-Meiſtern zu communiciren, und hernach conjunctim, und ſeparatim, ihren Bericht, an den Ober-Jäger-Meiſter zu erſtatten haben.

ſen Aufſicht der Ort gehöret, communicire, mit ſelbigem conjunctim die Sache in loco unterſuche und zuſammen ihren Bericht anhero, auch die Ober-Forſt- und Wildmeiſtere annoch ſeparatim den ihrigen an den Chur-Fürſtl. Ober-Hof-Jägermeiſter erſtatten, und folgends über die Remedur derer etwa gegründet befundenen Beſchwerden weitere Reſolution erwarten. Ihr wollet dannenhero, wie Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſten Lbdn. hiermit gnädigſt begehren, euch hiernach für das Künftige achten, auch denen Beamten des von euch zu reſpicirenden Creyſes das Nöthige hierunter bekannt machen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden am 2. Dec. 1766.

An die Creyß-Hauptleute des
Erz-Gebürgiſch. Leipziger,
Chur- Voigtländiſchen und
Neuſtädtiſchen Creyſes.

Ejusdem General-Befehl,

Die Unterhaltung derer auf denen Cavillereyen und andern Ortſchaften einzulegenden Chur-Fürſtlichen Hatz-Hunde betreffend;

den 23. März, 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. Generalia de Ann. 1698. und 1742. wegen Haltung und Unterhaltung derer eingelegten Hunde, werden erneuert.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Uns hinterbracht worden, wie die Fahrläßigkeit in ſchlechter Unterhalt- und Abwartung derer auf denen Vorwerken, Schaaf- und Cavillereyen, aus uralter Schuldigkeit zu übernehmenden und daſelbſt eingelegten Hunde überhand nehmen ſoll; Als ſehen Wir Uns hierauf veranlaſſet, die dieſerhalb unterm 30. Jul. 1698. und 16. Febr. 1742. erlaſſene Generalia zu erneuern; Begehren dahero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſtens, Lbdden, hiermit (gnädigſt) befehlende, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und nicht nur dieſe erneuerte Verordnung denjenigen, welche dergleichen Hunde zu unterhalten ſchuldig ſind, bekannt machen, ſondern auch die ſehr gewöhnlich werdende Beſchädigung und Befrevelung oder gar Entwendung oder Verparthirung dergleichen dann und wann ins Freye gelaſſener Chur-Fürſtl. Hatz-Hunde, bey der in obigen Generalien, vor jeden Hund feſtgeſetzten Strafe an Zwölf Thalern anderweit unterſagen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Mart. 1767.

Beſchädigung, oder Entwendung derer Hunde, wird bey 12. Rthlr. Strafe vor jeden, unterſaget.

An ſämtliche Land-Jäger-
Ober-Forſt-Pirſch- und
Wildmeiſter, nebſt ihren
zur Forſtmeiſterey bezirkten Beamten.

Membrum II.

Von Holz-Sachen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Abſtellung der Vieh-Hütung in den Chur-Fürſtlichen Amts-Gehölzen;

den 12. Junii, 1728.

Friedrich Auguſtus, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1728. Exceſſe bey der Vieh-Huthung in denen Amts-Gehölzen, ſowohl von denen Forſt-Bedienten, als Unterthanen.

Veſter, lieber Getreuer. Uns hat die nach dem Tharander Walde verordnete Commißion in denen abſchriftlich angefügten unterthänigſten Berichten zu vernehmen gegeben, wie daß von Unſern eigenen Forſt-Bedienten, ſowohl als von andern Privatis, bey der Vieh-Huthung, in Unſerm Amts-Gehölze, nicht wenig excediret würde, indem ſie nicht alleine eine übermäßige Anzahl Vieh dahin trieben, ſondern auch die mit jungen Anfluge wohlbeſtandene oder mit Holz-Saamen beſäete Orte keinesweges ſchonen ließen, vielmehr darunter Unſern in Forſt- und Holz-Sachen ergangenen Mandaten, Generalien und bevorab denen dießfalls von Uns Anno 1698 ertheilten Reſolutionibus allenthalben ungeſcheuet zuwider handeln. Wann Wir dann ſolchen verderbten Anmeſſungen und Ungebührniſſen nachzuſehen keinesweges gemeynet ſind, und dahero obbemeldete Commißon auf ihre unterthänigſte Berichte mit der copeylich angefügten Reſolution zu weiterer Veranſtaltung verſehen; Als iſt nichts minder an euch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nach Maaßgebung jetzt erwehnter Unſerer gnädigſten Reſolution, an die zur Grüllenburgiſchen Ober-Forſtmeiſterey gehörige und übrige im Ober- und Erz-Gebürge befindliche ſämmtliche Jagd- und Forſt-Bediente, daß ſie, wie ihnen ohnedieß von ſelbſt gebühret hätte, in Zukunft beſſer, als bisher geſchehen, Unſere in Forſt- und Holz-Sachen ergangene Generalien, bevorab Unſern dießfalls Anno 1698 ertheilten Reſolutionibus nachkommen, mithin deme zuwider kein fremdes Vieh gegen ein gewiſſes Accidens in Unſer Amts-Gehölze mittreiben, ſondern allein ihr eigen Vieh, und zwar auch dieſes nur an ſolche Orte, wo kein junger Aufflug verhanden, oder welche nicht mit Holz-Saamen beſäet worden, noch die ſonſten Unſern Mandaten gemäß geſchonet werden ſollen, hüten laſſen ſollen, ungeſäumt nachdrückliche Verordnung ertheilen ꝛc. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 12. Junii, 1728.

Reſolutiones in Forſt- und Holz-Sachen, de An. 1698.

Denenſelben ſoll von ſämmtlichen Jagd- und Forſt-Bedienten, beſſer, als geſchehen, nachgelebet werden.

Fernere Weiſung dererſelben.

von Seebach.

An Ober-Hof-Jägermeiſter von Leubnitz.

von Seydewitz.

Gene-

Generale,

Wegen Haltung der jährlichen Förſtereyen ꝛc. den 27. Julii, 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1729.

Verordnungen in Haltung derer Förſtereyen ꝛc.

Nachdem Wir bisanhero wahrgenommen, daß die Förſtereyen zu rechter Zeit nicht gehalten, auch dadurch die Einſchickung derer Extracte, ſammt das aus Unſern Hölzern gelöſete Geld, ſehr unordentlich eingeſchicket worden, Wir aber demjenigen, was derer Förſtereyen halber, in denen euch ertheilten Beſtallungs-Briefen, mit enthalten, ſowohl als denen vormalen hierinnen ergangenen Verordnungen beſſer, als es geſchehen, nachgegangen wiſſen wollen: Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, befehlende, ihr wollet die jährlichen Förſtereyen nicht allein, bereits anbefohlenermaßen, und zwar die Frühlings-Förſterey längſtens Oſtern, und die Herbſt-Förſterey Martini halten, ſondern auch führohin, jedesmal Drey Tage, (oder wo es binnen ſolcher Zeit nicht zu ſchaffen, längſtens Acht Tage) nach geendigter Förſterey ſowohl, die Extracte, wie hoch ſich das, aus dem verkauften Holze gelöſete Quantum belauffe, zu Unſerm Cammer-Collegio, als auch das Geld ſelbſt, und zwar das von der Frühlings-Förſterey, beym jedesmaligem Oſtermarkts-Verbeſchied, das von der Herbſt-Förſterey aber beym Schluß des Jahres, unausbleibend zu Unſerer Rent-Cammer allergehorſamſt einſenden, und es damit anders nicht halten; Und weil Wir die fernere Aufreißung derer Hölzer keinesweges verſtatten, und dadurch Unſere Waldungen ruiren laſſen wollen, ſo iſt ſchleunige Verfügung zu treffen, damit von dato an, weiter keine Hölzer neu aufgeriſſen, und zum Wachsthum untüchtig gemachet werden ſollen, worauf der obhabenden Pflichten nach, genaue Aufſicht zu tragen, und darwider nichts zu verhängen ha Mechten es euch nicht bergen, und geſchiehet daran Unſer Will und Meynung. Datum Dreßden, den 27. Jul. Anno 1729.

Die jährlichen Förſtereyen ſind ordentlich, und zwar die Frühlings-Förſterey, längſtens Oſtern, und die Herbſt-Förſterey Martini, zu halten.

Einſchickung derer eingekommenen Holz-Gelder.

Verboth fernern Aufreiſſens derer Hölzer.

Patent

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß Niemand in Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht, ohne derer Heege-Reuter Anweiſung, einiges Holz zu fällen oder zu erholen, ſich unterſtehen ſolle;

den 1. Aug. 1731.

An. 1731.

Veranlaſſung.

WJR Friedrich Auguſtus, von GOttes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt ꝛc. Nachdem Uns von Unſerm Ober-Hof-Jägermeiſter, Carl Gottlob von Leubnitz, in Unterthänigkeit berichtet und vorgeſtellet worden, wie die Einwohner derer um das Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht herum liegenden Dörfer, mit dem Holz zeithero ſehr unpfleglich umgegangen, viel Stämme niedergeſchlagen und ausgerodet, dahero zu beſorgen, daß endlich dieſe ſämmtlichen Hölzer ruiniret, und mithin Unſer Geheege und Wildbahn in gänzlichen Verfall geſetzet werden dürfte; Wir aber dergleichen Unternehmen fernerhin zu verſtatten, nicht gemeynet ſind, ſondern vielmehr ſolcher unpfleglichen Abholzung gedachter Tännichte mit Nachdruck geſteuert wiſſen wollen: Als wird vermittelſt dieſes gedruckten und öffentlich angeſchlagenen Patents, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, denen ſämmtlichen Einwohnern derer da herum liegenden Dörfer, daß keiner, weder ſein eigenes noch anders Holz in Ober- Mittel- und Nieder-Tännicht, ohne derer Heege-Reuter Anweiſung zu fällen, ſich unterſtehen, ſondern, da ein oder der andere zum höchſten Bedürfniß in ſeine Haushaltung etwas an dürren, wandelbaren oder Wind-gebrochenen Holz benöthiget, er es dem Heege-Reuter zuförderſt anzeigen, und ſodann von dieſem, auf eingeholten Beſcheid von Unſerm Ober-Hof-Jägermeiſter, nach Beſchaffenheit der Sache, der Anweiſung erwarten ſolle, nachdrücklich und bey Vermeidung nahmhafter Geld- oder Gefängniß-Strafe, oder auch nach Befinden, der Arbeit auf dem Veſtungsbau, unterſaget und anbefohlen, unter der Verwarnung, daß die Contravenienten, andern zum Abſcheu, mit dergleichen Strafen, nach Beſchaffenheit ihres ungebührlichen Unternehmens, unnachbleibend beleget werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu achten hat. Urkundlich iſt dieſes mit Unſerm Cammer-Secret bedrucket worden. So geſchehen zu Dreßden, am 1. Aug. 1731.

Kein Unterthan ſoll ſich unterſtehen, weder ſein eigenes, noch anderes Holz in denen Tännichten, ohne Anweiſung derer Heegereuter zu fällen.

Beſtrafung derer Contravenienten

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Nicolaus Krug.

Generale,

Die Schonung derer Hölzer und Waldungen betreffend; d. d. 28. May, 1732.

An. 1732.

Verſpührter Holzmangel.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Nachdem bey dem in Unſern Landen ſich hervorgethanen Holz-Mangel vonnöthen ſeyn will, daß, ſo viel möglich, Unſere Waldungen geſchonet werden, und Uns zur Gnüge bekannt, daß der Mangel des Holzes fürnehmlichen durch Aufſetzung allzugroßer und faſt aus lauter Holz in denen Dörfern und Flecken aufgeſetzter Gebäude, daran doch vieles öfters zu erſparen, wie auch von unwirthſchaftlicher Verbrennung des Feuer-Holzes herrühret; Als begehren Wir hiermit,

ihr wollet die Unterthanen dahin beſcheiden, daß ſie Chur-Fürſt Auguſti Holz-Ordnung, de Anno 1560 §. Nachdem auch von der Bauerſchaft aufm Lande ꝛc. und denen Reſolutions-Puncten de Anno 1697 §. 17. gemäß, ihre Gebäude, den untern Stockwerk an denen Orten, wo es ſich thun laſſen will, mit Steinen, den andern aber mit geklebten Wänden, und die Dachung mit Stroh oder Ziegeln, (wo dergleichen verhanden,) aufführen, keinesweges aber mit

Anweiſung derer Unterthanen, zu Aufführung ihrer Gebäude, und übriger Holz-Erſparung.

Holz-Anweiſungen.

Spacht-Zäune, und Winkel-Hecken.

Reih-Hecken.

Heegung des jungen Anflugs.

hölzernen Schroten ferner auslegen, noch mit Schindeln, bey jedesmahl willkührlicher Strafe, außer in denen Ober- und Erz-Gebürgiſchen Orten, an welchen, der Kälte und Wetters wegen, die Ziegel nicht dauren, decken, und alſo mit dem Schindel- und Bau-Holze ſparſam, und beſſer, als bisher geſchehen, umgehen ſollen, maßen denn ihr zugleich allen Fleiß anzuwenden, Turff- und Stein-Kohlen ausfündig zu machen, darzu die Unterthanen möglichſt anzugewöhnen, daß ſie ſich deſſen, ſtatt des Feuer-Holzes, in der Haushaltung und zu ihrer Handthierung gebrauchen, und habt ihr, wo Gelegenheit zu Ausfindung des Turffs und derer Stein-Kohlen vorhanden, umſtändlichen gehorſamſten Bericht des förderlichſten an Uns zu erſtatten; auch ſind denen Unterthanen, die in Wäldern ſtehende Stöcke und Trümmel, nach dem Zuſtand der Waldungen, gegen ganz leidliche Bezahlung, zu überlaſſen, und alſo nicht ſo viel, als bishero von Schragen-Hölzern ihnen anzuweiſen, denen Häuslern und Hausgenoſſen aber Leeſe- und Stockholz zu liefern, dargegen das gute Stamm- und Nutz-Holz möglichſt zu ſchonen, und beſorget zu ſeyn, daß das angewieſene keineswegs außerhalb Landes geſchaffet werde, auch fernerhin das Schleißen-Holz anders nicht, denn ſparſam, verabfolgen zu laſſen, doch iſt das Nutz- und Brenn-Holz denen, ſo ihre Nahrung damit treiben, ſo viel die Waldung erträget, fernerweit gegen Bezahlung anzuweiſen, bey dem zum Brauen, Backen und andern dergleichen Bedürfniß aber haben ſie zugleich der Stöcke mit zu gebrauchen, auch theils Profeſſiones, wo es thünlich, bey Stein-Kohlen oder Turff ihre Handthierung zu treiben; desgleichen, da zu denen ſogenannten Spacht-Zäunen und Winkelhecken bishero viele junge Stämme genommen, und in ihrem beſten Wachsthum niedergeſchlagen worden: Als habt ihr die Forſt-Bedienten dahin anzuhalten, daß ſie hierauf genaue Obſicht tragen, dargegen, wie bereits in denen Forſt-Reſolutionibus de Anno 1698 verſehen, ordentliche Reih-Hecken halten laſſen, worzu der dürren Stangen und tüchtigen Abraums ſich zu gebrauchen, und ſind dieſelben, nach Befinden, nach der Erndte wieder niederzulegen, auch iſt überall, durch Heegung des jungen Anflugs und ſonſten, dieſer Unſer intendirte Zweck möglichſt zu befördern, und darauf Acht zu haben, daß die Privat-Hölzer von denen Privatis pfleglich gebrauchet, und nicht übermäßig, gleichwie zeithero geſchehen ſeyn ſoll, angegriffen, abgetrieben, und gar ausgerottet oder zu Felde gemachet werden mögen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Dat. Dreßden, den 28. Maji, Anno 1732.

General-Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Anſchaffung derer Forſt-Eiſen betreffend; den 11. Novemb. 1733.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1733.

Bey Einſchickung unbrauchbarer Forſt-Eiſen, iſt jedesmal das Geld dafür mit beyzufügen.

Veſter, liebe Getreue; Nachdem es bisanhero mit Bezahlung derer Forſt-Eiſen ſehr unordentlich zugegangen, daß die Forſt-Verrichtungen, wegen der ermangelnden Forſt-Eiſen, vielmal zurück geſetzet werden müſſen, und Wir dahero beſchloſſen, daß hinkünftig bey jedesmaliger Einſchickung der unbrauchbaren Forſt-Eiſen, das Geld dafür, und zwar vor ein neues, Ein Thaler 7 Gr. vor ein umzuſchweißendes aber, Ein Thaler ſogleich mit beygefüget werde. Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren befehlende, ihr wollet euch darnach gehorſamſt alſo achten, und zu dem Ende in dem zu erſtatteten ſeyenden Berichte jedesmal anzeigen, ob beyde ganz neu oder nur eines davon, und welches, zu verfertigen ſind, da ihr, die Beamte, ſodann die Einſchickung des Geld-Betrags nach nur bemeldten Umſtänden zu bewerkſtelligen und darmit alljährlich ohnerinnert zu continuiren, auch ſolches kraft dieſes jedes Jahr in Amts-Rechnung paßirlich zu verſchreiben habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Nov. Anno 1733.

An ſämmtliche Land-Jäger-Ober-
Forſt- und Wildmeiſtere, auch
Beamte.

Ejusdem Befehl,

Daß Niemand, bey Zehen Thaler oder anderer Strafe, ſich an denen nacher Großen-Saltza vercontrahirten Salzſiede-Hölzern zu vergreiffen, oder davon etwas zu entwenden unterſtehen ſolle; den 20. Julii, 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1737.

Beſchwerde derer Holz-Lieferanten.

Bey 10 Thlr. oder härterer Strafe, ſoll ſich niemand an denen, an Pfännerſchaft nach großen Salza verhandelten Klafter-Scheiten vergreiffen.

Liebe Getreue. Nachdem Samuel Müller und Conſorten, Holz-Lieferanten der an die Pfännerſchaft zu Großen-Salza vercontrahirten Floß-Hölzer, allerunterthänigſt angebracht, wie ſie eine Zeit daher wahrgenommen, daß von denen ihnen abgepoſteten und nach Großen-Salza abzuflößenden Hölzern, ſowohl auf denen Wäldern als an denen Waſſern ſich beſtändig ein großer Abgang geäußert, welcher von nichts anders als von heimlichen Wegſchleppen und Diebereyen, aller angewandten Aufſicht ungeachtet herrührete, bis dato aber kein Thäter ausgemachet werden werden mögen, wodurch ſie dann nicht nur in großen Schaden geſetzet würden, ſondern auch mit dem ihnen vercontrahirten Quanto Claffter-Hölzern niemals auskommen könnten, mit Bitte dieſerhalben, damit ſich an dieſen Hölzern Niemand vergreifen oder ernſtlicher Beſtrafung gewärtig ſeyn ſollte, in die Aemter Liebenwerda, Mühlberg, Annaberg und Schweiniz, auch Elſterwerda, nachdrückliche Verordnung ergehen zu laſſen: So iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt denen Unterthanen, in dem dir gnädigſt anvertrauten Amt, daß Niemand bey Zehen Thaler Strafe, oder nach Befinden bey harter Leibes-Strafe, an dergleichen Clafter-Scheiten zu vergreiffen, oder davon etwas zu entwenden ſich unterſtehen ſollte, durch ein öffentliches Patent ernſtliche Andeutung thun. Auch haſt du zu vigiliren, damit Unſerm Befehl genau nachgelebet und die Supplicanten Klaglos geſtellet werden, maßen außerdem man genöthiget wird, dich ſelbſten zur Verantwortung zu ziehen, und hieran geſchiehet Unſer Will und Meynung. Datum Dreßden, den 30. Jul. Anno 1737.

An die Beamten zu Liebenwerda, Mühlberg,
Annaberg, Schweiniz und Elſterwerda.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von denen Abgebrannten, wegen und vor Anweiſung des Gnaden-Holzes, einiges Anweiſe-Geld nicht gefordert, noch angenommen werden ſolle;

den 11. März, 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1738.
Veranlaſſung.

Demnach Wir vernommen, daß von denen abgebrannten Perſonen, welchen Wir zum Wieder-Aufbau ihrer Gebäude, in Anſehung ihres Armuths, einiges Holz geſchenket, von einem und den andern Forſt-Bedienten und Beamten, vor die anbefohlne Holzanweiſung, die ſonſt von andern Stamm-Holz gewöhnliche Anweiſe-Gelder gefordert und angenommen worden, dergleichen ungebührliches Unternehmen aber Wir zu geſtatten, nicht gemeynet, ſondern vielmehr ſothane Calamitoſen, als welchen vielmehr bey ihrem erbarmungswürdigen Zuſtande möglichſt zu helffen, damit verſchonet wiſſen wollen: Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet unter keinerley Prätext von denen Abgebrannten, wegen und vor Anweiſung des Gnaden-Holzes, weder ſelbſt noch durch andere, bey Strafe des doppelten Erſatzes etwas abfordern, viel weniger ſolches denen Forſt-Bedienten oder andern Perſonen, ſo dabey concurriren, bey ſothaner Pön geſtatten, immaßen ihr denn ſothanen Unſerm Befehl, nicht nur eines Ortes behörig nachzugehen; ſondern es iſt auch ſolches denen ſämmtlichen Forſt-Bedienten, unter der angedroheten Verwarnung, und daß, in ſo ferne einer oder der andere darüber betreten werden ſollte, der doppelte Erſatz unfehlbar werde eingebracht werden, förderlichſt zu eröffnen. Wolltens ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Mart. Anno 1738.

Denen Abgebrannten iſt kein Anweiſe-Geld vor das Gnadenholz, bey Strafe doppelten Erſatzes, abzufordern.

Verwarnung derer Forſt-Bedienten.

An ſämmtliche Land-Jäger-Ober-
Forſtmeiſter und Beamten.

Ejusdem General-Befehl,

Daß ohne ausdrückliche Verordnung keine Ausrodung und Ueberlaſſung einiger Wald-Wieſen an Forſt-Bediente und andere Unterthanen ſtatt finden ſolle;

den 26. März, 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1738.

Liebe Getreue. Nachdem Wir nicht gemeynet, die Ausrod- und Ueberlaſſung einiger Wald-Wieſen oder Plätze an die Forſt-Bedienten oder auch andere Unterthanen, bey denen Uns zuſtehenden Waldungen, wie zeithero an einigen Orten, ohne Unſere ausdrückliche Verordnung geſchehen, ferner zu geſtatten: Als begehren Wir hiermit befehlende, ihr wollet nicht nur eueres Ortes euch darnach gehorſamſt achten, und euch dergleichen bey Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung enthalten, ſondern auch ſothane eigenmüthige Ausrod- oder Anmaßung niemanden bey denen euch anvertrauten Waldungen nachlaſſen. Wolltens ꝛc. Datum Dreßden, am 26ſten Martii, Anno 1738.

Ohne ausdrückliche Verordnung ſind keinerley Wald-Wieſen, an Forſt-Bediente, oder andere Unterthanen zu überlaſſen.

An ſämmtliche Land-Jäger-Ober-Forſt-
und Wildmeiſtere, und Beamten.

Ejusdem Mandat,

Wegen derer Floß-Holz-Deuben, bey der Saalen-Flöße; d. d. 16. Julii, 1743.

An. 1743.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen ꝛc. Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Anlegung der Saalen-Flöße.

Fügen hiermit Unſern ſowohl Unſeres freundlich vielgeliebten Vetters Lbdn. denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Räthen in Städten, Schultheißen und Gemeinden, auch ſonſten jedermänniglichen, denen dieſes Unſer Patent vorkömmt, zu wiſſen, daß Wir dieſes und folgende Jahre ſtarke Summen Claffter-Scheite, auch andere Holz-Materialien, aufm Saalen-Strom vor Unſere, ſowohl Unſers Vetters Lbdn. Städte und Unterthanen, auch vollends bis gegen Halle, flößen zu laſſen bedacht.

Vorige Floß-Mandata,

Ob nun wohl hiebevor ernſte Patente ausgefertiget und publiciret worden, daß von dem Floßholze nichts verſchleiffet noch entwendet, auch Unſern Floß-Beamten jederzeit hülfliche Handleiſtung geſchehen, auf ihr Anmelden die Hausſuchung verſtattet, und wenn ſich dergleichen Holz-Deuben befinden würden, ſolche ſodann ſchleunig unterſuchet und ernſtlich geſtrafet werden ſollen: So haben Wir doch zeithero aus verſchiedenen von denen Floß-Beamten eingeſchickten allerunterthänigſten Berichten mit höchſtem Mißfallen erfahren müſſen, daß etliche von eigennützigen Beamten oder Richtern der Hausſuchung ſich verweigert, die Floß-Bedienten, wenn ſie ſolche geſucht, übel angelaſſen, theils ſich ſonſt widerwärtig bezeiget, und lieber, daß ſolcher Diebſtahl unterdrucket als beſtrafet worden, Vorſchub gethan, maßen ſie die Delinquenten vor ihrer Vernehmung wohl ſelbſten inſtruiret, die von dem Floß-Straf-Befehlshaber angebrachte Unterſuchungen etliche Jahre lang trainiret, oder wohl gar des vielfältigen Sollicitirens ohngeachtet, ſolche angebrachte Sachen unerörtert gelaſſen. Wann Wir dann aber darüber ein beſonders Mißfallen haben, auch bey den Ungehorſamen die dießfalls verwürkte Strafe vorbehalten, inſonderheit aber dergleichen Unbühr nicht länger dulden noch anſehen können und wollen: Als geſinnen Wir gnädigſt und zugleich ernſtlich befehlende, ſie wollen, und zwar ein jeder inſonderheit denenjenigen, welche unter ihren und ihrer aufgetrage-

werden von denen Beamten und Richtern nicht in Obacht genommen.

Befehl, wie ſich in Anſehung der Flöße zu verhalten.

nen Verwaltung an denen Floß-Waſſern geſeſſen, mit mehrern Ernſt, als bishero geſchehen, auferlegen, daß niemand ſolche Flöße aufhalten, oder in einige Wege hindern, ſondern vielmehr jedermann denen Floß-Beamten und Flößern dabey allen Vorſchub und Förderung thun, ſie auch an dem Strome ungehindert auf- und niederpaßiren laſſen, inſonderheit die Müller ihre Mühl-Gräben und Wehre, wie es die bey denen Flößen verhandene Beamte und Bediente verlangen werden, zu Verhütung alles beſorglichen Schadens, verſetzen und wohl verwahren, auch durch übermäßige Entnehmung der Waſſer aus dem Strome auf die Mühlen- und Fiſcherey-Gerinne, die Scheite an dem Fort- und Uebergang auf denen Dämmen nicht hindern, vielmehr aber, und wenn ſich eine Quantität von 50 oder mehr Clafftern geſammlet haben und vorſtehen, ſolche mittelſt Zuſetzung der Mühlen, alſobald fortſchaffen, und bey Zehen Thaler Strafe nicht aufhalten ſollen, niemand aber weder bey währender noch nach vollbrachter Flöße, ſich an denen Flößhölzern, es mögen ganze oder halbe Scheite, Klöppel, Aeſte oder Stücke, Senk-Scheite noch andere Holz-Materialien ſeyn, vergreifen, davon etwas aufhalten, oder unter dem Prätext, als ob ſie zur Conſervation ihrer Wieſen, damit kein Erdreich abgeſtoßen würde, nur davon Wände aufgeſetzet, ausziehen, verſtücken und verſchleiffen, vielweniger die Rinden und Splitter von dem Holze abreiſſen, oder diejenigen Rinden, ſo bereits abgefallen, aus dem Waſſer heraus fiſchen, oder wegtragen, die Müller, Fiſcher und Fährleute auch wegen des zeither bey ſelbigen verſpührten großen Unterſchleifs, in Gegenwart eines von denen Floß-Beamten, beſonders vereydet werden ſollen.

Strafe der Hinderung.

Wenn auch durch große Fluthen, daß angeflößte Scheit- auch Stammholz weit und breit weggeführet würde, ſoll ſie gleichfalls niemand daran, am wenigſten die Fiſcher, außer, welche hierzu beſonders angewieſen worden, an denen Senk-Scheiten vergreifſen, ſondern vielmehr jedweder Unterthane ſchuldig ſeyn, nach ſeinen Pflichten anzuzeigen, wo eine Parthey Scheit- oder Stammholz zuſammen getrieben worden, von dar es dann gegen Entrichtung eines billigen Lohns, wieder an Ort und Stelle zu ſchaffen, auch das Stammholz, wenn es Privat-Perſonen und denen Bauholz-Flößern zuſtändig iſt, dem Eigenthumsherrn, gegen einen leidlichen Abtrag hinwiederum abfolgen zu laſſen, und ſoll hiernächſt der Gebrauch derer Floß-Hacken, niemanden, als denen Flößern, oder denen, die davon dependiren, und darbey würklich arbeiten, erlaubet, ſondern dergleichen Gebrauch andern Perſonen und Fiſchern, bey Strafe **Eines Neuen Schocks** hiermit und kraft dieſes unterſaget ſeyn.

An denen Senck-Scheiten, iſt ſich nicht zu vergreiffen.

Verboth derer Floß-Haacken.

Daferne aber gleichwohl jemand darwider zu handeln ſich unterſtehen und darüber betreten, oder deſſen bey der angeſtellten Hausſuchung, welche auf jedesmalig beſchehenes Anmelden und Requiſition Unſerer Floß-Bedienten, aller Orten alſobald ſchleunig, ohne allen Verzug und Abſehen auf ein Forum privilegiatum zu verſtatten und anzuordnen iſt, überführet würde; So ſollen die Holz-Diebe und Verbrechere in gefängliche Haft genommen, die Sache mit Zuziehung des Floß-Straf-Befehlshabers, oder eines andern Floß-Beamten, ſummariſch, jedoch ſchleunig unterſuchet, und ſodann an Unſer Cammer-Collegium anhero immediatè davon Bericht gethan werden, damit die Verbrechere Unſerer darauf erfolgenden Verordnung gemäß, andern zum Abſcheu, an Leib und Guth geſtrafet werden mögen. Wie auch denenjenigen, welche über Holz-Deuben ergriffen, und ſolches förder läugnen, auch nur mit nichtigen Ausflüchten ihre Unſchuld beſcheinigen wollen, kein Advocat ferner, immaßen ſich deſſen ſchon etliche unterſtanden, verſtattet werden ſoll, geſtalt dieſe nur die Sachen durch allerhand erdichtete Colorationes, ungegründete vermeintliche Defenſiones, frivoles Appelliren und andere unnöthige Remedia ſuſpenſiva zum Präjudiz Unſers Cammer-Intereſſe aufzuhalten, oder gar zu verdrehen, ſich aber dadurch zu bereichern ſuchen. Würden ſich aber Delinquenten einiger Advocaten, zuwider dieſer Unſerer Anordnung, gebrauchen, und ein odere andere Beamte oder Gerichte, ſolche zulaſſen, davon ſoll Uns Unſer Floß-Straf-Befehlshaber förderſamſt Bericht thun, und Unſere Verordnung erwarten.

Veranſtaltung der Hausſuchung.

Verfahren wider die Holz-Diebe, und Verbrechere.

Advocaten ſind nicht zu admittiren.

Da auch die Verbrechung mit etlichen einzeln Scheiten alſo beſchaffen, daß die Gefangenen die Strafe mit Gelde bezahlen können, welches denn dem Gerichtsherrn oder Obrigkeit, jedoch mit Vorbewußt und Genehmhaltung Unſers Floß-Straf-Befehlhabers, dergeſtalt nachgelaſſen, daß auf jedes Scheit und Klöppel, laut vormals ergangenen Patents, Zehen Gülden, auf jedes halbe Scheit und Stücke aber Fünf Gülden, auf die abgeſchälten oder weggetragenen und abgeriſſenen Rinden, Splitter oder Schaalen, die Reſtitution des wahren Werths davon, nebſt Gefängniß, oder auch Hals-Eiſen und Pranger, nach jedesmaligem Befinden, zur Strafe geſetzet werden, womit ſowohl die Verbrechere, als auch diejenigen, die da überführet werden, daß ſie von der Entwendung Wiſſenſchaft gehabt, und ſolche nicht gebührend angezeiget, zu belegen ſind.

Strafe derer Verbrecher,

und auch derer Hehler.

Von der Geldſtrafe ſoll der halbe Theil dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte aber dem Floß-Beſtallten, Uns zu berechnen, gegeben und entrichtet werden, die Gerichts-Perſonen aber ihrer Gebühr halber, ſich an denen Holz-Beſchädigern zu erholen haben, diejenigen Delinquenten hingegen, ſo die Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögen, ſollen nach Gelegenheit mit Leibesſtrafe, oder auch Veſtungsbau, Gefängniß, Pranger und Hals-Eiſen, auch nach Befinden wohl gar mit Staupenſchlägen und Landesverweiſung beleget, und mit denen Hehlern, gleichwie mit denen Stehlern, alſo verfahren, und dieſes Unſer Patent alljährlich vor angehender Flöße, bey perſönlicher Verſammlung der Gemeinde eines jeden Orts oder Dorfs, öffentlich publiciret, und an gewöhnlicher Gerichtsſtelle affigiret werden.

Repartition derer Geld-Strafen.

Jährliche Ableſung dieſes Patents.

Sollte aber jedennoch, wider alles Vermuthen auf dieſes Unſer Patent behöriger Ernſt und Strafe von einem oder dem andern nicht erfolgen, und Uns die contravenirende Beamte und Unter-Obrigkeiten nahmhaft gemachet werden; So wollen Wir uns gegen dieſelben dermaßen bezeigen, daraus ſie Unſere Ungnade und Mißfallen wahrnehmen, und empfinden ſollen.

Anzeige derer contravenirenden Beamten und Obrigkeiten, zur Beſtrafung.

Nachdem auch durch das Schießen und Platzen, deſſen ſich die Soldatesque ſowohl als andere auf denen Holz-Plätzen gelüſten laſſen, Unſer daſelbſt ſtehender Holz-Vorrath in großen Feuer-Schaden gerathen könnte: Als wird daſſelbe hiermit nochmals, alles Ernſtes, und bey hoher Strafe, ſo Wir gehörigen Orts unnachläßig exequiren laſſen wollen, unterſaget.

Verboth des Schieſſens auf denen Holzplätzen.

Und weiln auch zeithero die auf dem Saal-Strom ins Land hereingebrachte Bauſtämme von denen Aufkäufern zum Theil ins Feuer verſchnitten, und nicht alles zum Bau angewendet, vielmehr als Brennholz verwendet worden; So ſoll auch dieſe, dem Bau-

Verboth der Verſchneidung derer Stämme, zu Feuer-Holze.

Weſen höchſtſchädliche Zerſchneidung ins Feuer, bey Confiſcation des Holzes, gänzlich verbothen ſeyn.

Und geſchicht an deme Unſere ernſte und zuverläſſige Meynung. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterſchrieben und Unſer Cammer-Secret hierauf drucken laſſen. Geſchehen zu Dreßden, den 16. Julii, Anno 1743.

Auguſtus Rex.
(L.S.) Heinrich Gr. v. Brühl.
Joh. Gottlieb Stra[illegible], S.

Ejusdem Mandat,

Wegen der Floß-Holz-Deuben bey der Elſterwerdaer Floß-Graben- und Canal-Flöße; den 21. Aug. 1745.

An. 1745.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Anlegung der Elſterwerdaer Floß-Graben- und Canal-Flöße.

Fügen allen Unſern Vaſallen, Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Räthen in Städten und ſonſt jedermänniglich, denen gegenwärtiges Unſer Patent vorgezeiget wird, hiermit zu wiſſen: Demnach bey der zu Verſorgung Unſerer hieſigen Reſidenz-Stadt, neuangelegten Elſterwerdaer Floß-Graben- und Canal-Flöße, die Floß-Holz-Deuben, und Holz-Parthierereyen, ſowohl auf denen Wäldern, als an der Flöße ſelbſt, Unſers dazu beſtellten Ober-Aufſehers und Floßmeiſters Verwarnung ungeachtet, zeithero ſich herfür gethan, und dann dieſes einreißende Uebel mit aller möglichſter Gegenverfaſſung zu ſteuern, die unumgängliche Nothdurft erfordert;

Beſtrafung derer Floß-Holz-Deuben,

Als befehlen, ſetzen und ordnen Wir kraft dieſes Unſers Patents, daß alle diejenigen, ohne Unterſcheid, ſo ſich unterfangen, ganze, halbe Claftern, oder einzelne Scheite oder Stücken auf denen Wäldern, oder von denen Floß-Gräben, Holzhof und Canal, diebiſcher Weiſe weg- und in die Städte, Dörfer und ihre Wohnungen zu tragen und zu verſchleppen, ingleichen die Scheite, ſo kürzer als Fünf-Viertel-Elligtes Maaß halten, item die zerbrochenen und halben Stücken, Klöppel, Splitter, oder Sprießel und Rinden, welche bey der Flöße von denen Scheiten abſpringen, ſie ſeynd nun lang oder kurz, auszuziehen, oder aber von ſolchen an dem Waſſer und ſogar auch im Holzhofe mit Gewalt abzureißen, jedes ordentliche Flöß-Scheit, es ſey Neunviertel-Elligt, darunter oder drüber, mit Fünf Thalern, jedes Stück Sprießel oder Rinden aber mit Zwey Thalern, die hingegen das Geld zu bezahlen nicht vermögen, mit Achttägiger Gefängniß verbüſſen ſollen. Und im Fall auch dieſes nicht fruchten, und jemand zum zweyten oder mehrere malen darüber betreten würde; So iſt wider ſolchen nach befundenen Umſtänden und Beſchaffenheit des Verbrechens, mit noch ſchärferer Leibesſtrafe, Stellung am Pranger, auch Veſtungsbau, er habe es zu bezahlen oder nicht, andern zum Exempel und Abſchen zu verfahren.

Gleiche Strafe, wegen der Veruntrauung, bey der Anfuhre,

Auf gleiche Art und Weiſe ſollen diejenigen, welche auf denen Wäldern, bey dem Holzſchlag und Anfuhre Floßholz ab- und in die Dickigte werfen, ſo auch bey der Abfuhre und ſonſt zu anderer Zeit einzelne Scheite von denen Schragen und Claftern, im Holzhofe, oder von denen Wagen entwenden, oder auf der Straße verparthieren ferner die, ſo es denen Fuhrknechten, oder Schiff-Leuten vom Canal und Elbe abnehmen, oder gar abkaufen, angeſehen werden;

und ſonſtiger Ungebührniſſe,

Nichtsweniger iſt dieſe Strafe von denen zu verſtehen, und an ihnen zu exequiren, ſo das Holz boshafter Weiſe durch den Rechen laſſen, oder ſonſt, wenn es durchgehet, ober bey und unterwärts Elſterwerda ausziehen, auch wohl auf Kähnen zuſammen ſuchen, und alſo wegnehmen; Jedoch ſoll ohnverwehrt ſeyn, dergleichen aufzufangen, an einen ſichern Ort zu bringen, und Unſerm Flößmeiſter gegen eine leidliche Diſcretion verabfolgen zu laſſen.

auch derer Hehler.

Diejenigen aber, welche dergleichen Holz-Diebe beherbergen, hegen, verhehlen, oder wohl gar Rath und Anſchläge darzu geben, ſollen mit eben der Strafe als die Holz-Diebe ſelbſt, dahingegen die, ſo ſelbige über der That antreffen, und ſolche nicht angeben, mit willkührlicher Strafe, und wenigſtens jedesmal mit Ein Neu-Schock, oder die ſolches nicht bezahlen mögen, mit Achttägiger Gefängniß beleget werden.

Publication dieſes Patents.

Gleichwie Wir Uns nun von Unſern getreuen Vaſallen, Beamten, Räthen in Städten und Gerichten, allerſeits in Gnaden verſehen, ſie werden insgeſamt dieſen Unſern Befehl und Verboth denen unter jedes Juriſdiction befindlichen Unterthanen, inſonderheit denen Müllern, und denen, welche an denen Floß-Gräben ſothaner neuen Flöße, desgleichen dem Canal, der Elſter- und Elb-Strom wohnhaft, oder mit ihren Grund-Stücken daran ſtoßen und angränzen, an ordentlicher Amts- und Gerichtsſtelle publiciren, und deutlich erklären, auch die Hausſuchung ohne Verzug und mit guter Behutſamkeit, ſo oft es die Nothdurft erfordert, vornehmen laſſen, und deshalb

Inſtruction derer Gerichts-Perſonen.

die Richter und Schöppen auf denen Dorfſchaften hinlänglich inſtruiren, daß ſie auf jedesmaliges Anmelden derer Floß-Bedienten, ſothane Hausſuchung, wie nur gedacht, ſonder Aufenthalt verrichten helfen, ſodann im Fall Floßholz angetroffen wird, einen Schein, wie viel es an Scheiten geweſen, mit Benennung derer, die es gehabt und bey denen es angetroffen werden, ertheilen, darauf die Verbrechere, nach denen ſich ereignenden Umſtänden in gefängliche Haft nehmen, und in das nächſte Amt, in welches ſie einbezirkt, auf Begehren des Beamten extradiren;

Alſo geſchiehet hieran Unſer ernſter Wille und Meynung. Zu Urkund deſſen haben Wir Uns mit eigenen Händen unterſchrieben, und Unſer Cammer-Secret hierauf vorzudrucken verordnet. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 21. Auguſti, Anno 1745.

Auguſtus Rex.
(L.S.)
Joh. Chr. Graf v. Hennicke.
Johann Friedrich Hauſius.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gränzen und Reinungen derer Waldungen jährlich einmal bezogen, und allen Gränz-Unrichtigkeiten bey Zeiten vorgebeuget werden ſolle;

den 22. Nov. 1748.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1748. Bewegungs-Urſachen.

Ueber die Gränzen und Reinungen derer Waldungen, iſt gute Obſicht zu führen,

und ſind ſelbige jährlich zu beziehen, und zu verneuern, ſich herfür thuende Irrungen aber, ſo nicht gleich abzuthun, ſofort einzuberichten.

Allen Gränz-Unrichtigkeiten iſt in Zeiten vorzubeugen.

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Ob zwar in der Forſt- und Holz-Ordnung, General-Beſtallung und andern von Unſeren Vorfahren erlaſſenen gnädigſten Mandaten deutlich genug verſehen, wie es mit denen Reinungen und Gränzen Unſerer Wälder und Gehölze ſoll gehalten, auch auf deren Aufrechthaltung Unſere Jagd- und Forſt-Bediente, in ihren eigenen Beſtallungen jedesmaln gewieſen werden; So haben doch die bishero vorgekommene vielfältigen, und täglich mehr zunehmenden Gränz-Differentien mehr als zu ſehr an den Tag geleget, wie wenig obangezogenen Mandaten nachgelebet, und was Uns dahero vor Schaden erwachſen: Wann Wir aber dergleichen Unrichtigkeiten ferner zu geſtatten nicht gemeynet; Als begehren Wir (gnädigſt) hiermit, befehlende, ihr wollet eueren Pflichten gemäß, hinführo über die Gränzen und Reinungen gute Obſicht führen, zu dem Ende ſolche, nebſt denen Forſt-Bedienten und Einwohnern derer anſtoßenden Flecke auch Dorfſchaften jährlich einmal und zwar ex Officio beziehen, die alten Mahle und Reine, wo es vonnöthen, wiederum erneuern, wenn Irrungen und Gebrechen ſich hervorthun, ſo durch alter Leute Ausſage, oder andere gewiſſe Erkundigung nicht richtig gemacht werden können, an Uns alſofort unterthänigſt berichten, keine Rein- oder Mahlbäume verändern, und wenn deren zwiſchen Unſeren Amts- und anderen angränzenden Gehölzen und Güthern umfallen, ſolche durch das Amt in Richtigkeit ſetzen, auch keine Reinſteine vorzäunen noch aufheben laſſen, und überhaupt allen Gränz-Unrichtigkeiten bey Zeiten vorzubeugen ſuchen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Novembr. 1748.

An die ſämtliche Land-Jäger-Ober-
Forſt- und Wildmeiſtere, auch
Beamten.

Ejusdem Mandat,

Wegen derer Floß-Holz-Deuben, bey denen Freybergiſchen Bergwerks-Flößen; d. d. 29. Febr. 1752

An. 1752.

WIR, Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vellzinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Mandat wider die Floß-Holz-Deuben, de ann. 1667 und 1709.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, beſonders derer oder deren reſp. anvertrauten und zuſtändigen Unterthanen Güther, an denen Flößen, und darzu gehörigen Bächen, ingleichen denen Holz-Gehauen, Ausſetz- und Kohlplätzen gelegen, auch ſonſt männiglichen, denen dieſes vorkommen möchte, Unſeren Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zugleich zu wiſſen, daß, ob war in ältern und neuern Zeiten, und beſonders unterm 5. April. 1709. ernſte Patente ausgefertiget und publiciret worden, daß von dem Floßholze nichts verſchleiffet, noch entwendet, auch Unſeren Floß-Beamten jederzeit hülfreiche Handleiſtung geſchehen, auf ihr Anmelden die Hausſuchung geſtattet, und wenn ſich dergleichen Holz-Deuben befinden würden, ſolche ſodann ſchleunig unterſuchet und nachdrücklich beſtrafet werden ſollen;

So haben Wir doch aus Unſerer Floß-Beamten derer Freybergiſchen Bergwerks-Flößen, zeithero verſchiedentlich erſtatteten allerunterthänigſten Berichten mit höchſtem Mißfallen erſehen müſſen, daß ſolchen verſchiedentlich contraveniret worden.

Befehl zu Anhaltung derer Dienſtleiſtenden Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit,

und zur Aßiſtenz derer Floß-Beamten.

Nachdem Wir nun dergleichen Ungebührniſſen nachdrücklich geſteuert wiſſen wollen; Als ergehet hierdurch, an ſämtliche Eingangs erwehnte Vaſallen, Beamte und Unter-Obrigkeiten Unſer anderweites gnädigſtes Begehren, mit Befehl, nicht alleine diejenigen Unterthanen, welche bey denen Bergwerks-Flößen, und auf denen daſigen Ausſetz- und Kohlplätzen Dienſte zu leiſten ſchuldig, zu ihrer Obliegenheit mit allem Nachdruck anzuhalten, auch zu dem Ende, und damit durch Verzögerung Unſerem Floß-Intereſſe kein Schaden und Nachtheil erwachſe, denen Floß-Beamten, in ihren, vermittelſt Unſers an ſie jährlich ertheilenden Cammer-Executions-Patente, wider die ungehorſamlich außenbleibende Dienſtleute, abſchickenden Floß-Executionen, im mindeſten nicht hinderlich zu ſeyn, vielmehr ihnen hierunter jedesmaln alle nöthige Aßiſtenz zu leiſten, ſondern auch denen Inwohnern, welche an denen Floß-Waſſern gelegen, aufzuerlegen, daß niemand die Flöße aufhalten, oder in einige Wege hindern, vielmehr jedermann denen Floß-Beamten und Flößen, dabey allen möglichen Vorſchub und Förderung thun, ſie auch an dem Strome ungehindert auf- und niederpaßiren laſſen, inſonderheit die Hammerwerks-Beſitzere und Müllere ihre Gräben und Wehre, wie es die bey denen Flößen vorhandene Beamte und Bediente verlangen, zu Verhütung alles beſorglichen Schadens, verſetzen, und wohl verwahren, auch durch übermäßige Entnehmung des Waſſers aus dem Strome, auf die Handwerks- und Mühlen-Gerinne, ingleichen durch Einbauung hoher Wehre, die Scheite an dem Fort- und Uebergang auf denen Wäſſern nicht hindern, vielmehr die letztern nach Anordnung Unſerer Floß-Beamten, mit der Commination, daß ſolche außerdem eingehauen werden ſollen, erniedrigen, und, wenn ſich einiges Holz geſammlet hätte, ſolches mittelſt Zuſetzung derer Hammerwerke und Mühlen alſobald fortſchaffen, und bey Zehen Thaler Strafe, nicht aufhalten ſollen, niemand aber, weder bey währender, noch vollbrachter Flöße, ſich

Obliegenheit derer Hammerwerks-Beſitzere.

Strafe derer Contraventionen.

an denen Floß-Hölzern, es mögen ganze oder halbe Scheite, Klöppel, Aeſte oder Stucken, Senk-Scheite, noch andere Holz-Materialien ſeyn, vergreifen, davon etwas aufhalten, oder unter dem Prätext, als ob ſie zur Conſervation ihrer Wieſen, damit kein Erdreich abgeſtoſſen würde, davon Wände aufgeſetzet, ausziehen, verſtecken und verſchleiffen, vielweniger die Rinden und Splitter von dem Holze abreißen, oder diejenigen Rinden, ſo bereits abgefallen, aus dem Waſſer herausziehen, oder wegtragen ſollen.

Verboth der Vergreiffung an weggetriebenen Scheiten.

Und wenn hiernächſt das angeflößte Scheit-Holz auch durch entſtehende große Fluthen weit und breit weggeführet würde, ſoll ſich gleichfalls niemand daran vergreifen, ſondern vielmehr jeder Unterthaner ſich nach derer Floß-Beamten zu Unſerem Intereſſe gereichenden dießfalls zu treffenden Veranſtaltungen ſchlechterdings achten.

Verboth derer Floß-Hacken.

Es ſoll auch hierüber der Gebrauch deren Floß-Hacken niemanden, als denen Flößern, oder denen, die von Flößen dependiren, auch dabey würklich arbeiten, verſtattet, ſondern dergleichen Gebrauch anderen Perſonen, bey Strafe Eines neuen Schocks hiermit und kraft dieß unterſaget ſeyn; Daferne aber gleichwohl jemand darwider zu handeln ſich unterſtehen, und darüber betreten, oder deſſen bey angeſtellter Hausſuchung, welche auf Unſerer Floß-Beamten beſchehenes Anmelden, ſofort anzuordnen, überführet würde; So ſollen die Holz-Diebe und Verbrechere, wenn ſie nicht poſſeſſionirt, nach Beſchaffenheit der beſchehenen Entwendung, in gefängliche Haft genommen, und die Sache mit Zuziehung Unſers Ober-Aufſehers und derer Floß-Beamten ſummariſch und ſchleunigſt unterſuchet, auch nach deſſen Erfolg, der zu gewartenden nachdrücklichen Beſtrafung halber, zu Unſerem Cammer-Collegio unterthänigſter Bericht erſtattet werden.

Hausſuchung.

und Verfahren wider die Diebe.

Beſtimmung derer Strafen.

Damit nun die Floß-Deuben um ſo mehr vermieden werden mögen; So haben Wir auf jedes Scheit und Klöppel Fünf Thaler, auf jedes halbe Scheit und Stücken Zwey Thaler Zwölf Groſchen, auch nach Befinden Gefängniß, oder auch die Ausſtellung an das Hals-Eiſen oder Pranger, zur Strafe geſetzet, womit ſowohl die Verbrechere, als auch diejenigen, die da überführet werden, daß ſie von der Entwendung Wiſſenſchaft gehabt, und ſolche nicht gebührend angezeiget, beleget, auch von denen eingehenden Straf-Geldern jedesmal die Hälfte dem Denuncianten gereichet, und die andere Hälfte denen Floß-Beamten zu fernerer Berechnung entrichtet werden ſolle.

Strafe derjenigen ſo die Geldbuße nicht zu erlegen vermögen.

Dahingegen diejenigen Delinquenten, welche die Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögen, gleichwohln aber die Gefängnißſtrafe vor nichts achten, mit einer gewiſſen Arbeit, Ausſtellung an den Pranger, auch nach Befinden mit dem Veſtungsbau, oder, da die Deube groß, befundenen Umſtänden und Gelegenheit nach, an Leib und Leben, andern zum Exempel, geſtraft werden ſollen, und mit denen Hehlern gleichwie mit denen Stehlern alſo verfahren, auch dieſes Unſer Patent, alljährlich vor angehender Flöße, bey perſönlicher Verſammlung der Gemeinde jedes Orts oder Dorfs, vom Richter öffentlich abgeleſen, auch an gewöhnlicher Gerichtsſtelle affigiret werden ſoll.

Anzeige contravenirender Obrigkeiten zur Beſtrafung

Sollte aber jedennoch wider alles Vermuthen auf dieſes Unſer Patent behöriger Ernſt und Aufſicht von ein und anderer Obrigkeit nicht erfolgen, und Uns der contravenirende Beamte und Obrigkeit nahmhaft gemachet werden; So werden Wir auch ſolche mit behöriger und nachdrücklicher Ahndung belegen zu laſſen wiſſen.

Wornach ſich alſo jedermänniglich vor Schaden und Nachtheil zu achten hat. Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Cammer-Secret hierauf vordrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 29. Februar. Anno 1752.

Auguſtus Rex.
(L.S.)
Joh. Ch. Gr. v. Hennicke.
Johann Chriſtian Löſer, S.

Anderweites Generale,

Die ordentliche Haltung derer jährlichen Förſtereyen betreffend;

d. d. 29. May, 1755.

An. 1755.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc.

Generale d. d. 27. Julii 1729.

Nachdem zeithero verſchiedentliche Beſchwerden geführet worden, daß die Förſtereyen und anzuſtellende Holz-Märkte, Unſerm den 27. Julii 1729. erlaſſenen Generali entgegen, zu der gewöhnlichen Zeit nicht gehalten, ſondern zum Nachtheil Unſerer Unterthanen ohne Noth weit hinaus geſchoben würden, und Wir ſolches mißfällig empfinden;

wird aufs neue eingeſchärfet.

Termine derer Förſtereyen.

Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren und Befehl, ihr wollet obbeſagter Unſerer Verordnung künftighin ſtracklicher, als bisher geſchehen, nachgehen, die jährlichen Förſtereyen nicht allein bereits anbefohlener maßen, und zwar die Frühlings-Förſterey längſtens Oſtern, und die Herbſt-Förſterey Martini, halten, ſondern auch führohin jedesmal Drey Tage, oder, wo es binnen ſolcher Zeit nicht zu ſchaffen, längſtens Acht Tage, nach geendigter Förſterey ſowohl die Extracte, wie hoch ſich das aus dem verkauften Holze gelöſete Geld-Quantum belaufe, zu Unſerm Cammer-Collegio, als auch das Geld ſelbſt, und zwar das von der Frühlings-Förſterey, beym jedesmaligen Oſter-Markts-Vorbeſchied, das von der Herbſt-Förſterey aber, beym Schluß des Jahres, unnachbleibend zu Unſerer Rent-Cammer gehorſamſt einſenden, in denenjenigen Aemtern aber, wo die Haltung ordentlicher Schreibe-Tage zur Zeit noch nicht eingeführet, nebſt Einſendung des aus dem verkauften Holze gelöſeten Geldes anzeigen, wie viel von dem geſchlagenen Holze noch nicht verkaufet werden können, und davon in Wäldern vorräthig ſtehen blieben, und es damit bey Vermeidung ernſten Einſehens anders nicht halten. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 29. Maji, Anno 1755.

Schreibe-Tage.

Generale,

Zu Einſchränkung und Abſtellung derer Mißbräuche im Holz-Weſen; d. d. 16. Jul. 1755.

An. 1755.

Mißbräuche im Holzweſen,

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſtus, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſte, Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir bis anhero verſchiedentlich benachrichtiget worden, und aus denen bey Unſerm Cammer-Collegio von Zeit zu Zeit eingelaufenen mannigfaltigen Klagen und ſonſt wahrgenommen haben, welchergeſtalt der Holz-Mangel an vielen Orten Unſerer Lande, beſonders aber auch in denen Aemtern Schwarzenberg, Crotendorf und Voigtsberg, faſt überhand nehmen wolle, ſolches aber vornehmlich mit daher entſtehet, daß denen hier und da eingeriſſenen vielen Mißbräuchen, unbeſchadet derer von Uns und Unſeren in Gott ruhenden Vorfahren dießfalls wohlbedächtig ertheilten Verordnungen und Reſolutionen, nicht abgeholfen worden, und Wir dieſem Uebel allenthalben um ſo nachdrücklicher begegnet wiſſen wollen, jemehr zu befürchten, daß bey deſſen fernern Fortgang endlich ſowohl für Uns ſelbſt, als Unſere Unterthanen, der empfindlichſte Nachtheil erfolgen müſſe: Als haben Wir uns genöthiget geſehen, Unſere ernſtliche Willens-Meynung in folgenden Puncten, damit Wir nicht nur aus Unſeren Waldungen eines perpetuirlichen Nutzens zu gewarten haben, ſondern auch ſelbige mit einem beſtändigen Nachhalt das Nöthige Bedürfniß ferner darreichen mögen, anderweit bekannt zu machen.

Schärfen demnach hierdurch

1.

Weiſung derer Forſt-Bedienten und Beamten, auf die Forſt-Ordnungen und Befehle.

Unſern Ober-Forſtmeiſtern, Beamten und Unter-Forſt-Bedienten die genaueſte Beobachtung der Holz-Ordnung de Anno 1560, der General-Beſtallung de Anno 1575, derer Reſolutionum wegen Abſtellung derer in Forſt- und Holz-Sachen eingeriſſenen Mißbräuche de Anno 1698, des Mandats wegen Pflanz- und Cultivirung derer Bäume d. d. 11. May, 1726. des Generalis d. 28. May, 1732, auch anderer diesfalls ergangenen verſchiedentlichen Verordnungen nochmals aufs nachdrücklichſte ein, und wollen, daß ſolchen künftighin ſtracklicher, als zeithero geſchehen, Folge geleiſtet werde.

2.

Anbau neuer Häuſer.

Wollen Wir zwar den zeithero gemeiniglich mit mancherley Holz-Conſumtion verknüpſt geweſenen Anbau neuer Häuſer gänzlich nicht abgeſtellet wiſſen;

Doch aber ſoll

3.

Was dieſerwegen

und bey Zertheilungen derer Güter in Obacht zu nehmen.

Hammer-Werke.

bey vorkommenden Fällen denen Anbauern weder einiges Bau- und Feuer-Holz, außer allein das Leeſe-Holz aus Unſeren Waldungen verabfolget, noch auch die Huth-Weyde darinnen verſtattet, nichtweniger bey intendirender Dismembration eines Guthes, ob ſolche Zertheilung zur wahren Verbeſſerung des Guthes gereiche, und dadurch die Holz-Conſumtion ſonderlich nicht verſtärket werde, von denen Ober-Forſtmeiſtern und Beamten reiflich erwogen und unterſuchet, ſodann nach Befinden, die Intereſſenten gänzlich abgewieſen, oder zu Unſerm Cammer-Collegio gehorſamſter Bericht conjunctim erſtattet, und alsdenn erſt, nach hierauf erhaltener Reſolution, vom Juſtiz-Beamten zu Unſerm Ober-Steuer-Collegio Anzeige gethan, denen Hammer-Werks-Beſitzern hingegen die Vermehrung derer Gebäude und Abtretung einiger Plätze zu Anlegung neuer Häuſer, unter was für Prätext es immer geſchehen möchte, durchaus nicht, noch vielweniger aber die Erhebung neuer Bret-Mühlen und Hämmer jemals erlaubet werden.

4.

Laaß-Räume in denen Waldungen.

Hätten Wir zwar billig die gröſte Urſache, die in ziemlicher Menge in denen Waldungen befindliche Laaß-Räume, deren Nutzungs-Inhaber den geringſten Anflug nicht aufkommen laſſen, gänzlich einzuziehen; Wir mögen aber gleichwohl in gnädigſter Betrachtung einiger dabey vorkommenden Umſtände, und in der Hoffnung, daß gedachte deren Inhaber ſich allenthalben der Holz-Ordnung gemäß bezeigen werden, ſelbige damit zur Zeit noch verſchonet wiſſen; Doch ſollen inzwiſchen die vorhandenen richtig verreinet, auch diejenigen, welche ultra limites unbefugter Weiſe extendiret worden, in ihre alte Schranken wieder zurück gewieſen, oder, wenn kein Anflug darauf zu hoffen, in Zinnſen proportionirlich erhöhet, der auf ſämmtlichen Laaß-Räumen hervorkommende Holz-Anflug hingegen, bey Strafe der gänzlichen Einziehung verſchonet; nichtweniger

5.

Erb-Räume.

die Erb-Räume zu Vorkommung deren ungebührlichen Erweiterung mit Rein-Graben oder andern zuverläßigen Maalen, mit Zuziehung derer Beſitzer verreinet, auf denenjenigen, worauf Uns der Holz-Wiederwuchs reſerviret iſt, das Roden und Feldmachen nicht geſtattet, und im übrigen der Holz-Ordnung de Anno 1560 allenthalben behörig nachgelebet werden.

6.

Huthungen und Trifften in denen Amts-Gehölzen.

Nächſtdem iſt die Huthung und Trifft in Unſeren Amts-Gehölzen, denen Gütern, Häuslern und Zechen-Häuſern, auf mehreres Rindvieh, als in denen Reſolutionen de Anno 1698 §. 23 erlaubet, und denen Forſt-Bedienten zu halten nachgelaſſen iſt, nicht zu verſtatten, auch hiervon die neu eingebaueten Häuſer, ingleichen die Eintreibung derer Ziegen und Schafe, auch fremden Rind-Viehes, gänzlich auszuſchließen, und ſind übrigens die Communen, welchen die Wald-Huthung in obiger Maaße nachgelaſſen iſt, zu deſto beſſerer Schonung derer jungen Gehaue, zu Annehmung gewiſſer Gemeinde-Hirten anzuhalten, dagegen Wir Uns noch reſerviren, auf eingezogene genauere Erkundigung, diejenige Anzahl Vieh, ſo denen Wald-Häuſern zu halten nachgelaſſen ſeyn ſoll, nächſtens zu beſtimmen.

Es ſoll hiernächſt

7.

Graſen, Waldheumachen, Streu und Moos-rechen.

das Graſen und Wald-Heu-Einmachen, ingleichen das Streu- und Moos-Rechen, an Orten, wo es der Waldung nachtheilig, niemanden geſtattet, von denenjenigen aber, welche deſſen von Alters her berechtiget, bey Verluſt ſolcher Nutzung, des jungen Anflugs und Holz-Wiederwuchſes auf alle Weiſe geſchonet, das Streu- und Moos-Rechen an denen beſtimmten Tagen verrichtet, und darbey ſich nur allein hölzerner Rechen, als worauf von denen Forſt-Bedienten genaue Obſicht zu führen iſt, bedienet werden; Auch ſollen

8.

Püchen, Prachen, und Harzen.

zum Püchen und Prachen in Wäldern, ſowohl, wo Unſeren Aemtern die Hartz-Nutzung allein zuſtehet, als auch, wo ſolche mit gewiſſen Gewerkſchaften zugleich exerciret wird, oder einigen Privatis und Gewerken privative concediret iſt, verpflichtete und auf das geordnete Maaß inſtruirte Pechſteiger in keine andere, als diejenige Gehaue und Refiere an- und eingewieſen werden, in welche in denen nachfolgenden Drey oder Vier Jahren der Holz-Schlag eingeleget werden ſoll, auch iſt dabey fleißig zu invigiliren, damit bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung, ſolches an keinen andern Stämmen, als welche nach dem gehörigen Maaß der Dicke bereits geriſſen, fortgeſtellet werde, noch jemand dieſes Befugniß weiter, als die angewieſene Refier gehet, zu extendiren ſich unterfange.

Und weilen

9.

Spacht- Stecken- und andere Zäune.

durch die Spachten- Stecken- und andere Zäune, auch Hecken, nicht nur vieles Holz conſumiret wird, ſondern auch ſolche zum Theil Unſerer Wildbahne ſehr nachtheilig ſind: So ſollen hinführo nirgends anders, als um die Kraut-Aecker Stecken-Zäune, an denenjenigen Orten hingegen, wo der Vieh-Huthung halber, eine Vermachung unentbehrlich, bloß mit Verſchlagungen von Stangen, um die Obſt- und andern Gärten aber Latten-Zäune zu halten geſtattet, auch

10.

Aeſchern.

das Aeſchern in Wäldern wegen beſorglichen Mißbrauchs und andern Schadens ferner nicht geduldet, ſondern ſolches außerhalb derer Wälder verrichtet werden.

Wie denn

11.

Unnöthige Schmieden.

die Anlegung unnöthiger Schmieden keinesweges zu concediren, und die bereits vorhandenen zum Gebrauch derer Stein-Kohlen und Stöcke, ſo viel es thunlich, anzuweiſen ſind.

Und da

12.

Beſäung derer Blößen, Erb- und Commun-Stücke.

Unſer Mandat wegen Pflanz- und Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume im Gebürge nicht überall zu nützlicher Execution füglich gebracht werden kann: So ſollen dagegen die Communen und Unterthanen die vorhandenen Blößen ſowohl, als diejenigen Erb- und Commun-Stücken, ſo zu Acker- oder Wieſe-Wachs nicht zu gebrauchen, umreiſſen oder aufhacken, ſolche mit Holz-Saamen beſäen und heegen, dergleichen denn auch von Seiten des Amts in denen Waldungen, und nach Gelegenheit, in denen nach jeden Ortes Ober-Forſtmeiſters pflichtmäßigen Gutbefinden einzurichtenden Gehauen zu bewerkſtelligen, die darzu erforderlichen Koſten von denen Amts-Revenus hergegeben, und zu deren paßirlichen Verſchreibung in Rechnungs-Ausgabe, an Unſer Cammer-Collegium mit Beyfügung hinlänglicher Beſcheinigungen Bericht erſtattet werden.

Und nachdem

13.

Strafe derer Holz-Deuben.

die Holz-Deuben bisher ſehr überhand genommen haben, ſoll von denen Verbrechern der Vierfache Werth des entwendeten Holzes loco pœnæ eingebracht, und der, ſo ſich anderweit darüber betreten läſſet, mit einer erhöheten Strafe beleget, diejenigen aber, welche Unvermögens halber die Geld-Buße aufzubringen nicht im Stande, mit Gefängniß, und zwar Vier Tage und Vier Nächte ſtatt Ein Alt-Schock beſtrafet, oder ihnen die Aufhackung eines zum Holz-Anflug dienlichen Stücks und Lieferung Holz-Saamens aufgeleget werden, die Holz-Diebe und Freveler hingegen, welche, wenn ſie angetroffen werden, ſich nicht zu erkennen geben, oder der Pfändung ſich widerſetzen, von denen Forſt-Bedienten zur Hafft zu bringen geſuchet werden.

Anweiſung des Bau- und Feuer-Holzes.

Auch ſollen diejenigen Communen und Unterthanen, welche ihr benöthigtes Bau- und Feuer-Holz frey erhalten, ohne vorgängige Anweiſung ſich nicht des geringſten anmaßen, widrigenfalls dergleichen Beginnen, wie die Holz-Deuben, beſtrafet werden ſoll.

14.

Kohl-Gehaue.

Die Kohl-Gehaue und der übrige Holz-Schlag ſind nicht beyſammen anzulegen, und, ehe die abgenommenen Kohl-Hölzer verkohlet worden, bey der im 8. §. derer Reſolutionum de Anno 1698 darauf geſetzten Strafe, dergleichen friſches Holz nicht niederzuhauen, in denen Gehauen, worinnen gekohlet wird, das Stock-Roden nicht nachzulaſſen, weder denen Stock-Köhlern Fuß-Scheite von friſchem Holze zu geſtatten.

Weilen zugleich

15.

Berg-Hölzer.

bey denen Berg-Aemtern abſonderlich ratione derer Berg-Hölzer und ſonſt gar vieler Mißbrauch zeithero verübet worden, und deren ernſtliche Abſtellung um ſo nöthiger ſeyn will, je weniger ſie denen ältern und neuern von Uns ertheilten Verordnungen nachzuleben ſich einen Ernſt ſeyn laſſen: So reſerviren Wir Uns hierunter die würkſamſten Mittel gehörig vorzukehren, und von Unſerer heegenden Intention zu ſeiner Zeit nähere Eröffnung zu thun, da immittelſt allem demjenigen, ſo Wir bis hieher dießfalls verfüget haben, gebührend nachzugehen, auch, wenn beym Gebrauch des Bergwerks-Holzes einige unnütze Verſchwendung oder anderer Mißbrauch, desgleichen die Aufbauung neuer Zechen-Häuſer wahrgenommen würde, zu alsbaldiger nachdrücklicher Remedur ohngeſäumter Bericht davon anhero zu erſtatten iſt.

Zechen-Häuſer.

16.

Laaß-Räume ſollen nicht vererbet werden.

Sollen künftighin weder Laaß- noch andere zum Holz-Wiederwuchs und Anfluge tüchtige Räume, oder mit Holz bereits beſtandene Stücken vererbet, ſondern diejenigen, welche dergleichen ſuchen, ohne vorgängige Berichts-Erſtattung ſo fort abgewieſen werden.

17.

Back-Oefen.

Iſt dahin zu ſehen, daß, weil durch die an theils Orten vorhandene viele Privat-Back-Oefen eine ſtarke Holz-Conſumtion veranlaſſet wird, inſonderheit in volkreichen Orten gewiſſe Commun-Back-Häuſer zu Bewürkung einiger Holz-Menage errichtet werden.

Ferner ſoll

18.

Verboth des Handels mit angewieſenem Holze.

denen bereits ergangenen Verordnungen gemäß, das angewieſene Stamm-Holz weder über die gebührende Zeit im Walde gelaſſen, noch mit dieſem oder dem Brenn-Holze bey Verluſt deſſelben und namhaffter Strafe einiger Handel oder Verkauf, eben ſo wenig außerhalb als innerhalb Landes, es ſey zum Verkohlen oder ſonſt, unternommen werden, welches Verboth Wir zugleich auf alle und jede Deputat-Hölzer, als die Wir keinesweges zum Handel, ſondern zur Subſiſtenz Unſerer Diener geordnet haben, und wie denen von Uns ertheilten Beſtallungen ohnehin gemäß iſt, hiermit expreſſe erſtrecket wiſſen wollen.

Dagegen ſoll

19.

Leeſe-Holz.

das Leeſe-Holz nach wie vor frey verbleiben, und zu deſſen Sammlung gewiſſe Tage beſtimmet, jedoch denen einzelnen Wald- und Zechen-Häuſern, weilen ſie ſich deſſen mit mehrerer Bequemlichkeit erholen können, nach Befinden der Werth von Einem bis Zwey Schragen-Holz, nach der jedesmaligen Holz-Taxa, und wie bishero bereits geſchehen, ferner abgefordert und berechnet werden.

20.

Richtigmachung derer Gränzen.

Die Privat-Grenzen ſind nach und nach mit Zuziehung derer Forſt-Bedienten und Grenz-Nachbarn in Richtigkeit zu ſetzen:

21.

Aushauung derer Reif-Zaun-Stecken. Die Aushauung derer Reif- und Zaun-Stecken aus jungen Fichten und andern Holze aber bey 1 Neu-Schock Strafe gänzlich zu unterſagen;

22.

Vogel-Heerde. Die übermäßigen Vogel-Heerde einzuziehen, und dergleichen nirgends, als an unſchädlichen Orten gegen Zinnß zu verſtatten.

23.

Holzſchlag in Privat- und andern Hölzern. Zu Verhütung alles unpfleglichen Holzſchlags in Privat-Commun-Pfarr- und andern Erb-Hölzern iſt der Holz-Ordnung und andern getroffenen Diſpoſitionen behörig nachzugehen, daferne aber die Eigenthümer ſolchen Anordnungen nicht nachleben würden, zu Ertheilung nachdrücklicher Verordnung ſofort Anzeige zu thun, zu ſolchem Ende auch derer Hammer-Werks-Beſitzere Erb-Hölzer jedesmalen in genauer Aufſicht zu halten;

Ingleichen wird hiermit

24.

Verkohlung im Walde. alle Privat-Verkohlung im Walde, ſo nicht von verpflichteten Hammer-Werks-Köhlern geſchiehet, gänzlich verbothen; auch ſind

25.

Claffter-ſchlag. die anzunehmende Holz-Hauer oder Verſteher, daß ſie alle ſtarke Aeſte, desgleichen alle Gipffel und Klöppel, und was ſonſt füglich in die Claffter zu bringen, unter das Scheit-Holz mit einlegen ſollen, zu verpflichten;

Uebrigens ſind

26.

Beſtimmung der Länge gewiſſer Holz-Sorten. künftighin die Kohl-Hölzer Neun Viertel, die Mulden- und Schwarz-Waſſer-Floß-Hölzer Acht Viertel, die Elſter-Floß- ſowohl als ſämmtliche Commun-Brenn-Back- und Brau- auch Röſt-Hölzer Sieben Viertel der Elle lang, dagegen die Schmiede-Kohl-Hölzer Neun Viertel lang zu ſchlagen.

Begehren demnach hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet ſowohl eueres Orts euch hiernach gehorſamſt achten, als auch die Forſt-Bediente zu genauer Befolgung dieſer Unſerer Verordnung und Führung pflichtmäßiger Obſicht gebührend anweiſen, auch daran Unſern ernſten Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 16. Jul. 1755.

Heinrich Graf von Brühl.

Denen Veſten, Unſeren Cammer-Junkern, Ober-Forſtmeiſtern, Amts-Hauptmänne und Wildmeiſteren, auch lieben getreuen, Franz Ludewig von Reibold, George Heinrich von Bräuneck, und George Chriſtoph von Mangold, ſowohl George Friedrich und Johann George denen Spitzneren, Johann George Frotzſchern, und Carl Sigismund Jentzſchen, Commißions-Rathe, Creyß- und Vice-Creyß-Amtmännern, Amts-Verweſer und Amts-Verwalter zu Schwarzenberg und Voigtsberg.

Johann Chriſtian Löſer, S.

Generale,

Die, zu Vermeidung allen Mißbrauchs derer Forſt-Eiſen, zu treffende Einrichtung betreffend; d. d. 17. Jul. 1755.

An. 1755.

Wahrnehmung. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen rc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen rc. Churfürſt rc. Nachdem Wir zeithero verſchiedentlich wahrgenommen, daß die Verſiegelung derer Forſt-Eiſen, bey Haltung derer Förſtereyen, der Holz-Ordnung de Anno 1560, und der den 12. Febr. 1598 ergangenen Verordnung gemäß, nicht erfolget, und Wir dannenhero zu Vermeidung alles beſorglichen Mißbrauchs und um durchgängig guter Ordnung willen, damit dergeſtaltige Einrichtung treffen zu laſſen,

Verſiegelung derer Forſt-Eiſen. entſchloſſen, daß führohin die Forſt-Eiſen nach deren jedesmaligen Gebrauch von dem Ober-Forſt-Meiſter und Rechnungs-Beamten jeden Orts ſofort zugleich verſiegelt, wenn aber ein Ober-Forſtmeiſter in mehrern Aemtern die Förſtereyen zu beſorgen hat, ſolche Eiſen von demjenigen Beamten, wo die Förſterey zuletzt gehalten worden, zwar verſiegelt, jedoch das Siegel von dem nächſtfolgenden Beamten, nach deſſen beſchehener Recognition wiederum eröffnet, und darauf mit der anderweiten Wieder-Verſiegelung in gleicher Maaße, bis zur Einſendung derer Forſt-Eiſen, welche der Ober-Forſtmeiſter jedesmal bey ſich in Verwahrung zu behalten hat, continuiret werden ſoll;

Generale vom 11. Nov. 1733 wird beſtätiget. Als laſſen Wir euch ſolches, immaßen es wegen Einſendung derer Forſt-Eiſen und derer zu Umſchweiſſung dererſelben erforderlichen Koſten, bey dem dieſerhalb unterm 11. Nov. 1733 ergangenen Generali lediglich bewendet, hierdurch unverhalten ſeyn, mit dem gnädigſten Begehren und Befehl, ihr wollet euch auch eures Orts hiernach gehorſamſt achten, mithin die Verſiegelung derer Forſt-Eiſen jedesmal anbefohlnermaßen conjunctim bewerkſtelligen, und es damit, bey Vermeidung ernſten Einſehens, anders nicht halten. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 17. Jul. Anno 1755.

Generale,

Die Einrichtung derer Forſt-Rechnungen betreffend; d. d. 26. Jul. 1755.

An. 1755.

Wahrnehmung. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, rc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, rc. Churfürſt, rc. Wir haben zeithero wahrgenommen, daß von theils Rechnungs-Beamten und Forſt-Schreibern die gehaltenen und zu denen Amts-Rechnungen gebrachten Forſt-Rechnungen, desgleichen die Gegen-Regiſter mit behöriger Richtigkeit nicht geführet worden, dahero denn die Renterey zur Sicherheit Unſeres Intereſſe die jedesmalige Forſt-Einnahme beym Rechnungs-Werk theils nicht überſehen können, theils ſonſt hieraus verſchiedene für Unſere Rent-Cammer nachtheilige Folgen entſtanden ſind.

Damit nun vors künftige, reſpectu des für Geld verlooſeten Holzes, ſowohl als derer angewieſenen Frey-Höltzer, nicht weniger des zu berechnenden Geld-Betrags nach vollendeten Förſtereyen zu befahrenden Irrungen vorgebeuget, mithin die Forſt-Rechnungen Unſerer Aemter und Cammer-Güter in vollſtändiger Richtigkeit bey Uns eingereichet werden mögen;

So

Regulativ, wie es mit Fertigung derer Forſt-Rechnungen,

So iſt hiermit Unſer Begehren und Befehl, der Rechnungs-Beamte, von der nächſten Förſterey an, alſobald nach geſchloſſener Forſt-Rechnung ſelbige mit dem vom Forſt-Schreiber geführten Gegen-Regiſter unter Zuziehung beſagten Forſt-Schreibers fleißig zuſammen halten, und die darinnen wahrzunehmende Mängel behörig ſuppliren, ihr der Ober-Forſtmeiſter aber, den euch zugegebenen Forſt-Schreiber alſofort deſſen gebührend beſcheiden, und ihn zugleich nachdrücklich dahin bedeuten, daß er argeregte Forſt-Rechnung, nach deren beſchehener Collationirung in fine, wie ſelbige mit dem Gegen-Regiſter genau überein komme; und weder mehr noch weniger Holtz, als darinnen enthalten, noch auch in andern Sorten an Clafftern und Stämmen angewieſen und verkaufet worden ſey, ingleichen das Quantum des zu berechnenden Geld-Betrags, welches er jedesmal beſonders mit Buchſtaben auszuſchreiben hat, mit atteſtiren, widrigenfalls aber, bey wahrnehmenden Unrichtigkeiten, für den daraus erwachſenden Schaden in proprio mit hafften ſolle. Nach deſſen Erfolg habt ihr der Ober-Forſtmeiſter oft gedachte Forſt-Rechnungen noch ſelbſt genau und accurat zu durchgehen, auch wenn ihr die Anſätze an Gelde und Holtze durchgängig richtig befunden, ſelbige auf bisherige Weiſe zu atteſtiren, das Gegen-Regiſter mit einem Faden durchziehen zu laſſen, und ſelbigen mit eurem Petſchaft anzuſiegeln, ihr conjunctim aber bey der Forſt-Rechnung ein gleiches zu beobachten, auch dem ohnlängſt erlaſſenen Generali de dato den 29. Maji 1755 mit Einſendung derer Förſterey-Extracte aufs genaueſte Folge zu leiſten, und hieran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, den 26. Jul. Anno 1755.

auch deren Reviſion und Atteſtirung,

ingl. dem Gegen-Regiſter zu halten.

Generale,

Zu Wiederanbringung derer ruinirten Waldungen; d. d. 11. Febr. 1763.

An. 1763.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſtus, König, 2c. Chur-Fürſt, 2c. Veſter, Rath, liebe Getreue. Euch iſt ohnehin bekannt, wie ſehr Unſere Waldungen während des zeitherigen Krieges gelitten, und durch die mannigfaltige, in ſelbigen vorgeweſene Holtzſchläge, faſt allenthalben gelichtet worden. Je mehr nun Uns an Wiederanbringung derer abgetriebenen Höltzer gelegen iſt, deſto aufmerkſamere Sorgfalt erfordert ſolches eueres Orts, und Wir begehren dannenhero hiermit befehlende, ihr wollet zu Bewürkung ſothanes gemein-erſprießlichen Zwecks, überhaupt alle dienſame Mittel und Anſtalten vorkehren, beſonders aber, damit die hin- und wieder befindliche Blößen, wenn ſolche von denen Stöcken geräumet werden, beſäet, und ſolchergeſtalt auf die ſicherſte Art, baldigſt, zum Holtz-Anfluge gebracht werden können, auf Einſammlung einer beträchtlichen Quantität Holtz-Saamens von allerhand Sorten, vorzüglich aber von ſchwartzen Holtze, den Bedacht nehmen, zu dem Ende, an denen Orten, wo dergleichen Holz befindlich, zu gehöriger Zeit, Zapfen brechen, und ſolche bey denen Revier-Forſt-Bedienten, zur Verwahrung an einem trockenen Orte zuſammen, den Holtz-Saamen aus ſelbigen aber zur Frühjahrs- und Sommers-Zeit bey warmen Sonnenſcheine, durch ermeldte Forſt-Bediente, nach der, dieſen, nöthigen Falls, von euch denen Ober-Forſt- und Wildmeiſtern zu gebenden Anweiſung, ausbringen, und den ausgebrachten Saamen, verwahrlich aufbehalten laſſen, auch wie weit es jeden Orts gebracht werden, und was an Holtz-Saamen von allerhand Sorten vorräthig, auch wer von Unſern Forſt-Bedienten, ſich ſowohl hierbey als ſonſt in Beförderung des Wiederanflugs auf ſeiner Revier fleißig erwieſen, alljährlich mittelſt Erſtattung unterthänigſten Berichts, gehorſamſt anzeigen, da ſo dann Wir euch hierunter allenthalben mit weiterer Reſolution verſehen laſſen werden. Im übrigen habt ihr, die Rechnungs-Beamte, die, zu Brech- und Einſammlung derer Zapfen, und andern Holtz-Saamens erforderliche Koſten, in ſoferne nicht eine oder die andere Arbeit durch Dienſtleiſtung von denen Unterthanen zu beſtreiten, gegen behörige, von euch denen Ober-Forſt- und Wildmeiſtern zu atteſtirende Quittungen, von denen Holtz-Geldern oder andern reſervirten Intraden zu bezahlen, und von deren Betrage künftig, zu fernerer Verfügung Anzeige zu thun. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Dreßden am 11. Febr. 1763.

Die Wiederanbringung derer abgetriebenen Hölzer

iſt durch alle mögliche Mittel zu bewürken zu ſuchen.

Anweiſungen darzu.

Anzeige-Berichte.

An ſämtliche Creyß-Hauptleute,
Ober-Forſtmeiſtere und Beamte.

Generale,

Wegen verbothener Holz-Ausfuhre in auswärtige Lande; d. d. 4. Julii, 1763.

An. 1763.

Bewegungs-Urſachen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen 2c. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen 2c. Chur-Fürſt 2c. Nachdem, bey denen bisherigen Kriegs-Unruhen, die Waldungen und Gehöltze in hieſigen Landen ſehr verwüſtet, und der vorhin ſchon an vielen Orten ſich geäuſſerte Mangel an Bau- und Brenn-Holtze dadurch überaus vergröſſert worden, ſolcher auch noch täglich mehr überhand zu nehmen beginnet; So erfordert, wegen des unentbehrlichen eigenen Bedürfniſſes, die dringende Nothwendigkeit, dahin bedacht zu ſeyn, daß Unſere Lande, durch den Vertrieb des Holtzes in auswärtige, nicht noch mehr davon entblößet werden mögen, und Wir ſehen Uns dahero veranlaſſet, die Ausfuhre des in hieſigen Landen erwachſenen Bau- Nutz- und Brenn-Holtzes auſſerhalb Landes, bey Strafe der Confiſcation, hiermit gäntzlich zu unterſagen, und ſolche führohin weiter nicht zu geſtatten, es wäre denn, daß von Unſeren Vaſallen, Communen oder andern Wald-Beſitzern, zu Verkaufung des Holtzes an Ausländer und zu Ausführung deſſelben, beſondere Conceſſiones, welche Wir jedoch denenſelben anderergeſtalt nicht, als auf den Fall, wenn ſie bereits mit Auswärtigen in gewiſſen nicht ſofort aufzuhebenden Holtz-Contracten ſtehen, oder wann ſelbige ihr Holtz im Lande zu vertreiben, keine Gelegenheit haben ſollten, nach vorhero eingezogener Erkundigung, ob die Beſchaffenheit ihrer Wal-

Die Ausfuhre des Nutz- und Brennholzes, wird bey Strafe der Confiſcation gänzlich verbothen.

Erläuterung

dungen, es zulaſſe, ingleichen nicht indiſtincte, ſondern nur auf eine gewiſſe determinirte Zeit, und auf eine nach dem Beſtand des Waldes gemäßigte Quantität, zu ertheilen, gemeynet ſind, bey Uns ausgewürket würden.

Es ergehet ſolchemnach an Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamten und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, Unſer ernſter Wille und Befehl, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, ſothanes Verboth bey ſich und denen Ihrigen ohne Zeit-Verluſt bekannt zu machen, und daß niemand, bey obgedachter Strafe, außerhalb Landes Holtz verhandele und ausführe, gebührend zu verfügen, auch damit ſolchem auf keine Art und Weiſe contraveniret werde, auf das genaueſte zu invigiliren, ſowohl bey Vermeidung ernſten Einſehens einige Connivenz hierunter nicht zu Schulden kommen zu laſſen, am wenigſten aber dergleichen Verhandlung und Ausführung ſelbſt zu unternehmen oder zu verhängen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 4. Julii 1763.

Publication dieſes Verboths.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Joh. Nic. Bland, S.

Generale,

Die Wiederaufbringung derer abgetriebenen Waldungen, und ſonſt betreffend; d. d. 2. Aug. 1763.

An. 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Nachdem bey denen abgewichenen langwierigen Kriegs-Unruhen durch Abtreib- und Verwüſtung ſowohl derer Uns ſelbſt eigenthümlich zuſtehenden als Unſeren Vaſallen und Unterthanen gehörigen Hölzer und Waldungen ein deſto empfindlicherer Schade geſchehen, da ſolchergeſtalt der vorhin ſchon an vielen Orten ſich geäuſſerte Mangel an dem nöthigen Bau- und Brenn-Holze ſich überaus vergrößert hat;

Bewegungs-Urſachen.

So erfordert die höchſte Nothwendigkeit, daß zu möglichſter Abhelfung ſothanen nunmehr faſt überall einreiſſenden Holz-Mangels und zu Wiederaufbringung derer abgetriebenen auch Erhaltung derer noch in mittelmäßigen Zuſtande ſich befindenden Waldungen und Gehöltze, nach nunmehro hergeſtellten Ruhe-Stande, die ernſtlichſten Veranſtaltungen ohne Zeit-Verluſt vorgekehret werden.

Mittel dem Holz-Mangel vorzukommen, und zu Wiederbringung derer Gehölze ꝛc.

Wir ermeſſen, daß dieſes gemeinnützige Werk befördert werden könne,

I.

I. durch Säung und Pflanzung allerley Holz-Sorten, nach Beſchaffenheit des darzu vorhandenen Bodens,

II.

II. durch pfleglichen Gebrauch und Nutzung derer Gehölze,

III.

III. durch Beobachtung mehrerer Holz-Menage beym Bauen und der Feuerung,

und gleichwie

Quoad Imum.

Inſtruction die Säung und Pflanzung allerley Holz Sorten betreffend.

ihr der Ober-Forſt- und Wildmeiſter auch Beamte, gehorſamſt erinnert ſeyd, was Wir bereits vorläufig, wegen Einſammlung allerhand Holz-Saamens und Beförderung des Holz-Wieder-Wuchſes, mittelſt Generalis vom 11. Febr. a. c. angeordnet haben:

Alſo begehren Wir hiermit gnädigſt, befehlend, ihr wollet das Anbefohlene allenthalben ſtracklich befolgen, auch, was vor Vorkehrungen von euch hierunter bis anhero getroffen worden, des förderſamſten unterthänigſt anzeigen, übrigens aber mit Säung und Pflanzung allerley Holzes in Unſeren eigenthümlichen Waldungen alles Ernſts zu Werke gehen, hierbey überhaupt dasjenige, was in dem Mandate vom 11. Maji 1726. dieſerhalb deutlich und umſtändlich vorgeſchrieben worden, beobachten, und beſonders mit Zuziehung derer Forſt-Bedienten die vorhandenen Holz-Blöſſen, wüſte Leden, Berge und andere zum Holz-Anfluge zu bringende Plätze genau verzeichnen, davon in jedem Jahre ſo viel, als nur möglich zu machen, zu behöriger Zeit mit Holz-Saamen beſäen und mit Eicheln beſtecken laſſen, auch zu der dießfalls nöthigen Arbeit die Forſt- und Wald-Verbrechere, loco pœnæ, mit anhalten, und nach Verfluß jeden Jahres den Erfolg hiervon, mit Anzeigung derer dießfalls unumgänglich zu verwenden geweſenen Koſten, welche, in ſo weit die Arbeit nicht durch die zu adhibirende Forſt- und Wald-Verbrechere, auch Dienſtleiſtung derer Unterthanen zu beſtreiten, nach Maßgebung des Generalis vom 11. Febr. a. c. von denen Holz-Geldern oder anderen reſervirten Intraden einſtweilen herzugeben, vorhero aber jedesmahl, deren ohngefähren Betrage nach, zu Unſerm Cammer-Collegio gehorſamſt anzuzeigen ſind, ingleichen, auf welchen Plätzen im folgenden Jahre mit dergleichen Holz-Anbau fortgefahren werden könne, ſamt was der Aufwandt hierzu betragen möchte? gehorſamſt berichten.

Denen Forſt-Bedienten habet ihr die Beobachtung ihrer Schuldigkeit hierbey auf das ernſtlichſte einzuſchärfen, ihnen aber auch zu eröffnen, daß, wenn ein oder der andere ſich mit nützlichen Anſtalten und Application vor anderen hervor thun würde, Wir dem- oder denenjenigen eine beſondere proportionirliche Belohnung hiervor reichen zu laſſen, nicht entſtehen würden; und Wir erwarten daher, wer von ſolchen ſich eines dergleichen von Uns künftig näher zu beſtimmenden Præmii würdig gemachet habe? bey Erſtattung obigen Berichts von euch zugleich unterthänigſte Anzeige.

So viel den Holz-Anbau in derer Vaſallen, Communen und anderer Privatorum Waldungen anlanget; So iſt ſich nach dem aus Unſerer Landes-Regierung dieſerhalb ergehenden beſondern Mandate behörig zu achten, und wenn von denen Forſt-Bedienten wahrgenommen werden ſollte, daß dieſem gebührend nicht nachgelebet würde, ſolches euch, dem Creyß-Hauptmanne, von ſelbigen unverzüglich anzuzeigen; Da denn ihr, der Creyß-Hauptmann, hiervon zu Unſerer Landes-Regierung Bericht zu erſtatten, und von daraus dieſerhalb Verfügung zu gewarten habet.

Damit aber auch die beſchehene Holz-Saat, nebſt denen aufgewendeten Koſten, Zeit und Mühe nicht vergeblich ſeyn möge; So habet ihr die genaueſte Obſicht zu führen, daß die beſäeten und zum Anflug gebrachten Plätze mit der Huthung und Gräſerey ſo lange, bis das junge Holz dem Viehe völlig entwachſen, und durch die Sichel denſelben kein Schade weiter zugefüget werden könne, verſchonet werden mögen;

Wie denn auch das Streu-Rechen, ſo viel nur immer möglich, einzuſchränken, und weder in jungen und nicht völlig ausgewachſenen Hölzern, noch auch in dem ausgewachſenen fichtenen Holze eher, als wenn dieſes in einigen Jahren darauf weggeſchlagen werden ſoll, zu geſtatten iſt.

Quoad IIdum.

Inſtruction wegen pfleglichen Gebrauchs und Nutzung derer Waldungen.

ſind zwar, wegen pfleglichen Gebrauchs und Nutzung derer Waldungen, auch Abſtellung derer Gebrechen in Forſt-Sachen, ſowohl überhaupt ins Land, als bey jedem Amte ins beſondere, bereits vielfältige Befehle und Anordnungen ergangen, und ihr habet nicht nur euch gehorſamſt hiernach zu achten, ſondern auch zu deren genaueſten Befolgung die Forſt-Bediente und Unterthanen anzuweiſen.

Damit aber der intendirende Endzweck deſto ſicherer erreichet werde;

So wollen Wir überdem annoch, daß denen bey Förſtereyen ſich meldenden Holz-Käuferen nur das unumgängliche Brenn- und Bau-Holz-Bedürffniß, und letzteres, auf glaubwürdige Atteſtate, zum Handel aber weiter nichts, als was zu höchſtnöthiger Verſorgung derer innländiſchen Städte, jedoch auch dieſes mit pflichtmäßiger Rückſicht auf die Beſchaffenheit derer Waldungen und deren beſtändigen Nachhalt, desgleichen keinesweges an Aufkäufer, ſo das Holz in großen Quantitäten zu erlangen, und daſſelbe wucherlich zu vertreiben, intendiren möchten; auch mit Ausſchließung derer Floß-Refiere, als aus welchen zum Handel nichts zu verkaufen, vielmehr alles, was daraus abgegeben werden kann, und die eingeforſtete Communen und Unterthanen nicht zu ihrer eigenen Conſumtion ohnumgänglich nöthig haben, unmittelbar an Unſere Flößen zu verabfolgen iſt, überlaſſen werde.

Wie denn auch diejenigen, ſo bey ihren Güthern eigenthümliches Holz beſitzen, bey denen Förſtereyen gänzlich abzuweiſen ſind, oder, daferne deren Gehölze die Verſorgung ihrer Wirthſchaft nicht gäntzlich ertragen ſollten, ihnen nur das Supplement aus Unſeren Waldungen, nach Beſchaffenheit dererſelben, zu überlaſſen iſt.

Ratione des Stamm-Holtz-Verkaufs verbleibet es zwar bey denen im vorigen und jetzigen Jahre, mit Zufertigung derer neuen Holtz-Taxen, in die Aemter erlaſſenen Verordnungen; Wir wollen aber jedoch, daß, wenn ein oder der andere Käufer und beſonders der Landmann, bey denen Förſtereyen etwas Holtz zur Feuerung, Stamm-Weiſe, verlangen möchte, ſolches demſelben nicht verſaget, vielweniger ein dergleichen Käufer zu Annehmung Klaffter-Holtzes, ſtatt deſſen, genöthiget werden ſolle, und alſo Unſere vorangezogene Verordnungen hierdurch dahin erläutert haben.

Es iſt auch das Bau- und Nutz-Holtz zuförderſt an denenjenigen Orten, wohin im folgenden Jahre der Klaffter-Schlag verleget werden ſoll, wenn es daſelbſt zu erlangen, anzuweiſen, und dadurch zu bewürken, damit nicht ohne Noth im Walde herum geholtzet, ſondern gewiſſe Gehaue beobachtet werden.

In denen Gehauen und Orten, wo Holtz geſchlagen worden, iſt, zu Beförderung des Wieder-Wuchſes und damit der Boden ſo bald möglich geräumet und entweder beſäet oder durch die Saam-Bäume wiederum zum Anfluge gebracht werden könne, der Abraum und das Reißig alsbald aufzumachen, die Stöcke aber ſind längſtens im anderen Jahre auszuroden und die Holtz-Percipienten mit dem ihnen zu überlaſſenden Feuerungs-Bedürfniſſe, ehe ihnen gutes Holtz angewieſen wird, auf Annehmung des Abraumes und Stock-Holtzes mit zu verweiſen.

Da auch Unſeren Waldungen bisanhero, durch den Mißbrauch der Huthung und Gräſerey in ſelbigen, nicht geringer Schade zugefüget worden, und Wir ſolchem mit Nachdruck Einhalt zu thun der Nothdurft befinden;

So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren und Befehl, ihr wollet

a) wer die Huthung und Gräſerey in Unſern Waldungen exerciret,

b) was vor Befugniß hierzu verhanden, und

c) mit was vor Viehe, auch mit was vor einer Anzahl von ſelbigem, und ſeit wenn ſothane Huthung in gedachten Unſeren Waldungen exerciret worden, auch

d) was vor Plätze, zu Beförderung des Holtz-Wieder-Wuchſes, mit der Huthung und Gräſerey zu verſchonen ſeyn möchten?

des förderſamſten unterthänigſt anzeigen; Da ſodann Wir euch hierunter mit weiterer Reſolution verſehen laſſen werden; Immittelſt aber habet ihr die Huthung und Gräſerey denen, ſo deren berechtiget, anders nicht als in ausgewachſenen Hölzern zu geſtatten, auch, in ſoferne nicht beſondere Concesſiones ein anderes disponiren, die Schaafe, wider die Holtz-Ordnung de Anno 1560. da, wo das Rind-Vieh gehütet wird, nicht mit eintreiben zu laſſen, Ziegen hingegen in denen Waldungen ſchlechterdings nicht zu dulden; nicht weniger auf die in denen Wäldern befindliche Erb- und Laaß-Räume, auch Dienſt-Wieſen ſorgfältige Aufſicht zu führen, diejenigen, ſo zur Ungebühr erweitert oder deren ſich neuerlich gegen das Herkommen oder die Beſtallungen angemaſſet worden, ohne Anſehen der Perſon, reſpective in die vorigen Grenzen zu ſetzen oder gar einzuziehen, und die eingezogenen Plätze zum Holz-Anfluge zu bringen.

Daferne auch ſonſt einige von dieſen Räumen und Wieſen mit Nutzen zum Holtz-Anfluge gebracht werden können; So erwarten Wir dieſerhalb von euch unterthänigſte Anzeige mit beygefügtem ohnmaßgeblichen Gutachten, immaſſen Wir hiervor und wenn von Uns die Einziehung dererſelben reſolviret werden ſollte, denen Inhaberen nicht nur die davon zu entrichtende Zinſen abſchreiben laſſen, ſondern auch nach Befinden mit einem billigen Aequivalent nicht entſtehen werden.

Hiernächſt haben in verſchiedenen Unſerer Aemter die Forſt-Bediente, vermöge derer Accidentien-Tabellen, die Nutzung derer Stöcke und des Abraums von Floß-Holtze und anderen Holtz-Sorten, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung zu genieſſen und dieſes Holtz für ſich zu verkaufen.

Wann aber bey ſolchen Umſtänden, eines Theils der von je her ſehr hoch verpoente Holtz-Handel derer Forſt-Bedienten in totum nicht unterbleiben kann, andern Theils für ermeldte Forſt-Bediente die Ungelegenheit erwächſet, daß nicht allein die ihnen vorgeſetzte Ober-Forſtmeiſtere und Beamte zuweilen in Ungewißheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Nahmen dergleichen Holtzes ein mehreres, als ihm gebühret, ſich zugeeignet und zum Nachtheil des Waldes und Unſers Forſt-Intereſſe weiter gegriffen haben möchte; ſondern auch öftmahls bey andern Perſonen gegen einen Forſt-Bedienten zum Theil ungegründeter Argwohn entſtehet, welcher bisweilen in verdrüßliche Vorwürfe und Nachrede ausbricht, auch wohl gar Denunciationes und weitläuftige Unterſuchungen veranlaſſet, dieſen und anderen daraus emergirenden Bedenklichkeiten hingegen am füglichſten abzuhelfen ſeyn dürfte, wenn erwehntes Natural-Accidens gäntzlich eingezogen und dergleichen Abraum, Stock- und ander Holtz auf euere, des Ober-Forſt-Meiſters und Beamtens, Veranſtaltung und unter der Aufſicht des Refier-Forſt-Bedienten in Bunde und Klafftern, oder wie es ſonſt nach des Orts Gelegenheit üblich und am bequemſten, aufgemachet, ordentlich abgezehlet und gleich dem übrigen Förſterey-Holtze ins Geld geſetzet und in der Forſt-Rechnung berechnet, denen Forſt-Bedienten aber dafür ein billiges und proportionirliches Acquivalent, nach Beſchaffenheit des zeither davon gehabten Utilis, ausgeſetzet würde:

Als habet ihr, der Ober-Forſtmeiſter und Beamte,

1.

was vor Forſt-Bediente die Stöcke und den Abraum als ein Accidens zu genieſſen haben,

2.

wie die Nutzung davon in denen Accidentien-Tabellen angeſetzet iſt, und

3.

wie ſolches die Forſt-Bediente zeithero genutzet, auch

4.

was denenſelben hiervor, wenn ſothane Nutzungen zu denen Forſt-Revenüen geſchlagen würden, zum Aequivalent zu reichen ſeyn möchte?

mit ohnmaßgeblichem Gutachten gehorſamſt zu berichten.

Quoad IIItium.

Instruction die Beobachtung mehrerer Holtz-Menage bey dem Bauen, und der Feuerung betreffend.

Iſt bey Aufführung neuer Gebäude in denen unmittelbaren Amts-Dörfern, auch andern Orten auf dem Lande, welche das nöthige Bau-Holtz aus Unſeren Waldungen erhalten, dasjenige genau zu beobachten, was in dem Mandate de Anno 1719. und Generali de Anno 1732. dießfalls vorgeſchrieben worden, beſonders aber die Aufführung derer Gebäude mit höltzernen Schroten weiter nicht zu geſtatten, vielmehr darauf zu ſehen, damit das untere Stockwerk derer Wohn-Gebäude, ingleichen die Scheunen und Ställe, wo möglich, von Steinen aufgeführet, oder doch mit Ziegeln ausgeſetzet, oder allenfalls geklebet, oder auch, nach Gelegenheit des Orts, ſo genannte Weller-Wände von Leimen gefertiget, unnöthige und überflüßige Gebäude aber in denen Bauer-Gehöfften vermieden, und die unentbehrlichen, ſo viel möglich, und ſo weit es ohne zu beſorgender Feuers-Gefahr geſchehen mag, unter ein Dach gebracht; auch, ſtatt Schindeln, mit Ziegeln gedecket werden.

Bey denen Garten und Feld-Vermachungen ſind die Planken und Spriegel-Zäune abzuſtellen, und dargegen entweder Gräben zu ziehen, oder doch leichtere Vermachungen von dürren Stangen, Latten und Abraum zu fertigen, desgleichen lebendige Zäune von Schwartz- und Weiß-Dorn, Haſeln, Buchen, Weyden und dergleichen Holtze, nach Unterſcheid derer Gegenden, Mauern oder Weller-Wände anzulegen.

Da auch die ausgehauene Tröge und Kähne eine größere Holtz-Conſumtion verurſachen; So iſt künftighin darauf zu ſehen, damit ſolche aus Pfoſten gefertiget, und ſowohl hierdurch, als durch beſſere Anlegung und Einrichtung derer Oefen, nach Anleitung des 20ſten §. des Mandats de Anno 1726. ingleichen durch Errichtung Commun-Back-Häuſer in denen Dörfern, wo dergleichen practicable, ein Holtz-Erſparniß bewürket werde. Uebrigens dürfte die Pflanzung derer Weyden, Pappeln, Erlen, Schnödel-Eichen, Obſt-Bäume und dergleichen auf leeren Plätzen in und um denen Dörfern und Flecken, an denen Ufern derer Bäche und Ströme, an Teichen und Reinungen, auch wo es an denen Straßen und ſonſt practicable, nicht allein denen Inhabern einen guten Beytrag zum Feuerungs- und Vermachungs-Bedürfniße darreichen und ſonſt denenſelben einen anderweiten Nutzen geben, ſondern auch zu Verminderung der Wald- und Floß-Holtz-Abgabe gereichen und ihr habet dannenhero, damit dieſes und was allbereits in denen, wegen Pflantz- und Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume ſub datis den 10. Nov. 1700. und 11. Maji 1726. ergangenen Mandaten anbefohlen worden, in denen unmittelbaren Amts- auch andern Orten, welche aus Unſeren Waldungen die nöthige Holtz-Verſorgung erhalten, zur Ausübung gelangen möge, die erforderliche Veranſtaltungen zu treffen.

Wie denn auch ihr, die Schmiede, Schloſſer, Rothgieſſer, Kupfer-Schmiede und andere dergleichen Feuer-Arbeiter zum Gebrauch derer Stein-Kohlen anzuweiſen, und wenn dergleichen Kohlen in der Nähe zu haben, denenſelben, zu ihrer Handthierung, bey denen Förſtereyen kein Holtz zu verlaſſen iſt.

Endlich verſtattet der ruinirte Zuſtand Unſerer Waldungen und das eigene Bedürfniß vor Unſere Aemter und Vorwercke, auch Unterthanen, keinesweges, daß führohin aus ſelbigen das geringſte weiter an Holtze auſſerhalb Landes verlaſſen werde; Wannenhero ihr, der Ober-Forſtmeiſter und Beamte, ohne Unſere ausdrückliche Conceſſion, weder unmittelbar an Ausländer einiges Holtz aus Unſeren Waldungen zu verkaufen, noch, daß ſolches durch andere geſchehe, zu geſtatten, auch dießfalls ſorgfältige Aufſicht zu führen, ſowohl ihr, der Creyß-Hauptmann, nebſt dem Gleits- und Accis-Commiſſario des euch anvertrauten Creyſes, an die Grentz- auch andere Einnehmere, damit ohne Unſere auf die Ausfuhre expreſſe gerichtete Cammer-Päſſe, eben ſo wenig zu Waſſer als zu Lande etwas an Holtze auſſer Landes paßiret werde, ſofort nachdrücklich zu verfügen habet. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 2. Aug. 1763.

An ſämtliche Creyß-Hauptleute,
Ober-Forſt- und Wildmeiſtere, auch Beamte.

Generale,

Daß denen Accis-Einnehmern, auf Verlangen, die Amts-Forſt-Rechnungen an Amts-Stelle vorgeleget werden ſollen; den 26. Febr. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767.

Denen Accis-Einnehmern, ſind die Forſt-Rechnungen, auf Verlangen, an Amtsſtelle vorzulegen.

Veſte liebe Getreue, demnach Wir reſolviret haben, daß zu Vermeidung derer General-Accis-Unterſchleiffe, denen Accis-Einnehmern auf jedesmahliges Verlangen, die Amts-Forſt-Rechnungen zum Erſehen und Extrahiren, an Amts-Stelle ohnweigerlich vorgeleget werden ſollen; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſtens Lübden, hiermit Unſer Befehl, ihr wollet euch, (du wolleſt dich) hiernach gehorſamſt achten, und das Nöthige hierunter bewerkſtelligen, auch an dem Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden am 26. Febr. 1767.

An die ſämtlichen Rechnungs-Beamte.

Generale,

Die Wiederaufhebung des Verboths der Holz-Ausfuhre betreffend; d. d. 19. Sept. 1769.

An. 1769. Generale vom 4. Julii, 1763. wird aufgehoben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Nachdem Wir den Entſchluß gefaſſet, das, wegen verbothener Holtz-Ausfuhre in auswärtige Lande, unterm 4. Julii, 1763. ergangene Generale, wie hiermit beſchiehet, wiederum aufzuheben, und den Vertrieb des Holtzes aus Unſern geſamten Landen, in auswärtige, ohne Einſchränkung, durchgehends frey zu geben; Als ergehet an Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamten, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, Unſer Wille und Befehl, ſich nicht nur ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch bey ſich und denen übrigen ſolches ohne Anſtand bekannt zu machen. Wir wollen Uns aber hierbey zu Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen gnädigſt verſehen, dieſelben werden, wie ihnen ohnehin zu thun oblieget, dieſe Vergünſtigung nicht auf Mißbrauch ziehen, und ihre Holtzungen über die Gebühr nicht angreifen.

Der Vertrieb des Holtzes, auſſer Landes, Wird ohne Einſchränkung durchgehends frey gegeben.

Verwarnung vor Mißbrauch.

Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 19. Sept. 1769.

Heinr. Adolph Gr. v. Schönberg.
Chriſtian Friedrich Weinlig, S.

Membrum III.

Von Damm- und Fiſcherey-Sachen.

General-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Conſervirung der Satz-Kopf- und Buſch-Weiden betreffend; den 13. März, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731.

Veſter, liebe Getreue. Nachdem wahrgenommen worden, daß die Satz- Kopf- und Buſch-Weiden theils durch die unzuläßige Hüthung, theils durch Abhauung dererſelben, gäntzlich verderbet werden, gleichwohl zu Erhaltung und Befeſtigung derer Elb-Ufer dergleichen Holtz wahrzunehmen und zu conſerviren iſt; Als begehren Wir hiermit gnädigſt mit Befehl, ihr wollet die euch untergebene Forſt-Bediente dahin bedeuten, daß ſie weder ſelbſten dergleichen unternehmen, noch andern bey Zehen Thaler Strafe, der darwider handeln wird, verſtatten, darüber feſt halten und nichts ſchädliches verhängen, auch denjenigen, ſo hierüber betreten wird, ſofort anzeigen ſollen, damit ſolches von euch zu Unſerer Cammer einberichtet, und darauf fernere Verfügung getroffen werden könne. Wollten Wir es euch nicht verhalten und hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 13. Mart. 1731.

Conſervation des Weydenholzes, zu Erhalt- und Befeſtigung derer Elb-Ufer.

Verboth unzuläßiger Huthung, und unpfleglicher Abhauung derer Weyden, bey 20 Thlr. Strafe.

An die Land-Jäger-Ober-
Forſt-Meiſter und Beamte.

Das IV. Capitel.

Von Mühlen- und Weinbergs-Sachen.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Anlegung Neuer Mühlen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß, nicht zu verſtatten; den 13. December, 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1742. Reſol. Grav. de An. 1603. N. 12.

Würdiger, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige, und Getreue ꝛc. Ob nun zwar in der Erledigung derer Landes-Gebrechen, de Anno 1603 N. 12. die Erbauung neuer Wind-Mühlen auf eines jeden Grund und Boden, darauf er die Gerichte hat, nachgelaſſen; So iſt doch ſolches unter der ausdrücklichen Limitation: Daß, wenn die Leute von Alters her in die Amts-Mühlen verbunden, dieſen zum Nachtheil, kein neuer Mühlenbau zu geſtatten wäre, geſchehen; Allermaßen nun durch die Vermehrung derer Mühlen, nicht nur Unſern Stifft Merſeburgiſchen Amts-Mühlen, deren Erbauung und beſtändige Conſervation zu Unſers Stifts allgemeinen Beſten, nicht geringe Koſten erfordert,

Limitation.

Die Anlegung neuer Waſſer- oder Wind-Mühlen, iſt an Orten, wo Amts-Mühlen, den Mühlen-Zwang zu exerciren befugt, ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht zu geſtatten.

und dem dabey mit verknüpften Mühlen-Zwange, ſondern auch denen zinsbaren Mühlen ein merklicher Abbruch, und wohl gar reſpective einige Caducitæt an Steuern und ſonſten verurſachet, auch eine mit der andern, bey Ermangelung gnugſamer Mahl-Gäſte ruiniret werden dürfte: Als ſind Wir die Anlegung neuer Waſſer- oder Wind-Mühlen, in Unſerm Stiffte Merſeburg ſo wenig, als an andern Orten Unſerer Lande, wo Unſere Amts-Mühlen den Mühlen-Zwang zu exerciren befugt, wie zeithero geſchehen, ohne Unſere ausdrückliche Erlaubniß zu geſtatten nicht gemeynet.

Begehren dahero gnädigſt ꝛc. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 13. Decembris, Anno 1742.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg;
ingleichen mut. mutand.
An das Stifftiſche Cammer-Collegium
allda.

Die, von Chr. Sornauen und des von Wuthenau, geſuchte Conceſſion, zu Anlegung einer neuen Wind-Mühle, betreffend.

Ejusdem General-Befehl,

Die Verpflichtung derer Müller, im Querfurthiſchen, betreffend;

den 27. April, 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754.

Alle Müller im Amts-Bezirk Querfurth, ſollen, zu Verhütung aller Accis-Unterſchleife verpflichtet werden.

Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir auf erfolgten Vortrag eures am 25. Septembr. a. p. mit Einſendung des hierbey zurückkommenden Faſc. Act. erſtatteten unterthänigſten Berichts, den Entſchluß gefaſſet, daß ſämmtliche in Unſers Amts Querfurth Bezirk wohnhafte Müller, wegen des, aus Unſern Chur-Sächſiſchen Accisbaren Städten, dahin zum Mahlen oder zum Abſchroten bringenden Getreydes und Malzes, zu Verhütung aller beſorglichen Accis-Unterſchleiſe, nach hier angefügter Eides-Notul verpflichtet werden ſollen: Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren befehlende, ihr wollet ſolches in ungeſäumte Expedition ſetzen, und wie es geſchehen, mittelſt unterthänigſten Berichts anzeigen. Uebrigens aber haſt du, der Amts-Verweſer, daß bey künftig vorfallenden Veränderungen mit den Müllern und Mahl-Knappen, dieſelben jedesmals behörig verpflichtet werden, genaue Acht zu haben, nicht minder bey ſich ereignenden Contraventionen derer Müller, ſolche ſofort gebührend zu unterſuchen, und zu beſtrafen, jedoch ſowohl dieſerhalb, als wenn nach dem Accis-Zeddel zu viel Getreyde angetroffen wird, jederzeit mit der Accis-Inſpection derjenigen Chur-Sächſiſchen Stadt, wo der Defraudant wohnhaft iſt, behörige Communication zu pflegen, auch im letztern Fall den begangenen Unterſchleif der Accis-Inſpection zur weitern Unterſuchung lediglich zu überlaſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. April. 1754.

Anzeige der Defraudationen.

An den würklichen Geheimen Rath
und Landes-Hauptmann Herrn
Graf von Brühl, Ober-Aufſeher
von Funk, und die Beamte zu
Querfurth; in ſimili mut. mutand.

An beſagten Herrn Landes-Hauptmann, Graf von Brühl, Ober-Aufſeher von Pflugk, Amts-Hauptmann von Thümen, und Beamten zu Heldrungen, Jüterbogk und Dahme.

Regulativ,

Wornach ſich ſowohl der jedesmahlige Dreßdniſche Amts-Mühlen-Pachter, als auch die Weiß- und Platz-Becker hieſelbſt, nebſt ſämmtlichen übrigen Mahl-Gäſten, in Anſehung gewiſſer entſtandenen Irrungen, fürohin gehorſamſt zu achten haben; den 23. Febr. 1759.

I.

Wenn die Frey-Zeddel zum auswärtigen Mahlen auszuſtellen.

1. Daferne das Mahl-Waſſer durch große Dürre im Sommer, oder ſtarken Froſt im Winter dergeſtalt vermindert wird, daß nur Neun und Dreyßig Mahl-Gänge, deren jeder, in Tag und Nacht, wenigſtens Sechs Scheffel abmahlen kan, die Malz- und Schrot-Gänge ausgeſchloſſen, in denen Amts-Land-Mühlen annoch gangbar ſind, ſoll deren Pachts-Inhaber, zum auswärtigen Mahlen, Frey-Zeddel auszuſtellen, noch nicht verbunden ſeyn; Sobald aber ein, oder mehrere Gänge, unter dieſer Anzahl ſtille ſtehen müſſen, ſoll derſelbe Frey-Zeddel, an diejenigen, die er auf denen noch gangbaren Mahl-Gängen, mit dem Mahl-Werke nicht fördern kan, alsbald unweigerlich, nach Vorſchrift ſeines Pacht-Contracts, auf Acht Tage Friſt, und nicht darunter, ausſtellen. Damit auch die Anzahl derer in Umtrieb ſtehenden Mahl-Gänge in Gewißheit geſetzet werde, wenn von einem Theile, daß nicht mehr Neun und Dreyßig Gänge auf obige Art gangbar wären, vorgegeben, und vom andern Theile ſolches verneinet wird, ſo ſoll durch eine der Sache kundige, und beym hieſigen Amte hierzu beſonders verpflichtete Perſon, die Quantität und Qualität der arbeitenden Mühlen viſitiret, davon Relation zum Amte erſtattet, und derſelben, vor das jedesmahlige Begehen der Mühlen, von dem ſuccumbirenden Theile, Ein Thaler Acht Groſchen, zum Lohne, entrichtet werden, auch dem Weiß-Becker-Handwerke, zu Vorkommung fernerer Querelen, frey gelaſſen ſeyn, jemanden aus ihrem Mittel, mit ſothaner Perſon abzuſenden, ſo der Expedition, jedoch ohne Genießung einigen Gehalts oder Gebühren, perſönlich beywohne.

Gleichwie nun ein jeder, der mahlen will, ſich deswegen bey dem Mühlen-Inſpector und Pachter, behörig zu melden, auch zu gewarten hat, daß derſelbe ihn in denen Mühlen unterbringe, oder, daferne er ihn zu fördern nicht vermag, und wegen Waſſermangels, obiger Fall, daß nicht mehr Neun und Dreyſſig Mahl-Gänge in obangeführter Maaße gangbar, exiſtiret, zum auswärtigen Mahlen Frey-Zeddel ertheile; Alſo ſoll bey deren Verweigerung, davon zum Amte allhier Anzeige, und darauf behörige Verfügung an den Mühlen-Inſpectorem und Pachter ſofort geſchehen, auch, wenn er auf der Verweigerung ohne gegründete Urſache beharret, von erſagtem Amte, die Frey-Zeddel ausgeſtellet werden, damit niemand Urſache finde, dieſerhalb höhern und höchſten Orts Beſchwerde zu führen.

Und wenn endlich ein oder anderer, mit dem auswärtigen Mahlen aufgehalten würde, und das Mehl, nach Ablauf derer, im Frey-Zeddel, beſtimmten Acht Tage, erſt zur Stadt bringet, da annoch Frey-Zeddel ertheilet werden, paßiret ſolches dennoch frey herein; wäre aber immittelſt das Mahl-Waſſer wieder gekommen, und die Frey-Zeddel hätten aufgehöret, ſo muß die Metze von ſolchem Mehle dem Mühlen-Inſpectori und Pachter abgeſtattet und bezahlet werden.

II.

II.

Wegen des Bezeigens des Mühlen-Pachters, ſeiner Müller, und Leute, gegen die Beckere, und dieſer gegen jene.

Geſchiehet hiermit nachdrückliche Weiſung, daß der erſtere, und die Seinigen behörigen Glimpf und Beſcheidenheit, gegen die Mahl-Gäſte gebrauchen, dieſe aber und beſonders die Beckere, ſich gegen jenen, und deſſen Leute, ebenfalls der Gebühr nach zu verhalten, und daß ſie bey ſich ereignenden widrigen Fällen, ſolches bey hieſigem Amte anzuzeigen, und rechtliche Remedur zu gewarten, keinesweges aber, die ordentliche Inſtanzien zu übergehen, viel weniger ungegründete Beſchwerden zu führen, oder dafür ernſter Ahndung, und, nach Befinden Geld- oder Gefängniß-Strafe, ſich zu verſehen haben.

III

III.

Wegen der Mühlen-Läufte, und deren Abſtehen von denen Mühl-Steinen.

Verbleibet es bey dem Gebrauch derer in denen Dreßdniſchen Amts-Zwang-Mühlen eingeführten gebundenen Läufte unveränderlich, jedoch ſollen dieſelben innewendig glatt geſchnitten, und die Reiffen daran, mit Nieden, oder Nageln beveſtiget ſeyn, ſowohl von der obern Fläche des Boden-Steins nicht mehr als Zwey und Ein halb Zoll, unten, wo der Laufft aufſtehet, Drey und Ein halb Zoll, und oben am Lauffer, Ein Zoll, von Steinen abſtehen, welche regulirte Abſtände, mit dem in jeder Mühle aufgehangenem eiſernem geſtempelten Maaße, bey vorfallendem Zweifel, nachzumeſſen, und zu ſolchem Ende, an beyden Seiten jeden Laufft, in der Gegend der obern Fläche des Boden-Steins, kleine ſonſt mit Zwickern zuzuhaltende Oeffnungen, durchgeſchnitten ſeyn; Uebrigens die Läufte um den Boden-Stein jedesmahl vom Müller mit Kleyen tüchtig ausgefüllet werden.

IV.

IV.

Wegen der Füll-Kleyen Wieder-Erſtattung.

Verbleibet es bey der Diſpoſition der Mühlen-Ordnung und des Pacht-Contracts, daß von Zwey Scheffeln vermahlenen Getreydes, eine gehäufte Metze Kleyen von dem Mahl-Gaſte dem Müller, vor die von dieſem hergegebene Füll-Kleyen gereichet, und mit einer richtigen geſtempelten Dreßdner Metze, die in jeder Mühle zum Inventario anzuſchaffen, und zu halten, zugemeſſen werden ſoll.

V.

V.

Des Beutel-Geldes Determination betreffend.

Soll geſtallten Sachen nach, und in Anſehung des ſeit abgefaßter Mühlen-Ordnung, auf einen viel höhern Preiß geſtiegenen Beutel-Tuchs, und des darzu erforderlichen Lederwerks, führohin von Weizen und Korne, ohne Unterſcheid, mehr nicht als Acht Groſchen vom Malter, an Beutel-Gelde, dem Müller von dem Mahl-Gaſte bezahlet werden, und zwar bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, die ſowohl von jenem, wenn er mehr fordert und annimmt, als auch von letztern, wenn er mehr giebt, auf davon beſchehene Anzeige, einzubringen; Maßen auch der Mühlen-Pachter hiermit angewieſen wird, davor 14ner und 15ner Beutel, ſeinem Erbiethen nach, einhängen zu laſſen.

VI.

VI.

Wegen der Helffer in der Plauiſchen Hof-Mühle.

Wird der Mühlen-Inſpector und Pachter hierdurch ferner angewieſen, es bey der vorhandenen Anzahl derer Drey Helffer, führohin bewenden zu laſſen, und dieſelben, ſeiner Zuſage gemäß, dahin anzuhalten, daß ſie auf jedes Beckers in die Mühle bringendes Getreyde mit Acht haben, die Accis Zeddel, ſo darzu gehören, übernehmen, und damit ein jeder das Seinige wieder bekomme, beſorgt ſeyn.

VII.

VII.

Das Trinkgeld der Mühlführer, und Lohn vor die Mühlfuhre betreffend.

Wird verordnet, daß denen Mühlführer-Knechten, Ein Groſchen vom Malter zum Trink-Gelde, darzu ſich die Weiß-Becker ſelbſt offeriret, gegeben werde, welches jedoch nicht für die Fuhre, ſondern dafür, daß die Knechte das hereinbringende Mehl, wenigſtens Eine Treppe hoch hinauf tragen, geſtattet ſeyn ſoll. Wobey denen Beckern die großen Säcke oder Stücken, da ſie nehmlich Zwölf Scheffel Mehl, in Sieben Säcke ſacken, daran ſich die Leute ungeſund tragen, führohin gänzlich unterſaget werden, und ihnen die Weiſung geſchiehet, in einen Sack höchſtens nicht mehr, als Fünf Viertel Mehl zu füllen. Hiernächſt verbleibet es bey dem hergebrachten Mühlen-Fuhr-Lohn, und welches nach der Lage der Mühlen in folgenden Sätzen beſtehet, nehmlich es bezahlen:

1.

Bey der Hof- und Becken- auch Thamm- und Schmelz-Mühle:

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker, vor Anfuhre des Getreydes, und Abfuhre des Mehls, bey der Hof- und Becken- auch Thamm-Mühle,	10 Gr.
Vom Malter, die Mehlhändler in und aus berührten Drey Mühlen,	12 Gr.
Vom Malter, ſowohl Weiß- als Platz-Becker, auch Mehlhändler in und aus der Schmelz-Mühle,	12 Gr.
Vom Malter, jeder Brandtewein-Brenner in und aus der Hof-Mühle,	12 Gr.

2.

Bey der Cunad-Mühle.

Vom Malter, incluſivè des Beutel-Geldes vor An- und Abfuhre, die Weiß- und Platz-Becker, auch Mehl-Händler,	21 Gr.

3.

Bey der Plauiſchen Hof-Mühle.

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker in Neuſtadt, und vor dem Pirnaiſchen Thore, vor An- und Abfuhre,	18 Gr.
Vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker in Dreßden, und vorm Wilßdruffer Thore,	15 Gr.

4.

Bey der Priſch- Königs- und Neuen-Mühle, im Plauiſchen Grunde.

Vom Malter, die Weiß- und Platz-Becker, vor An- und Abfuhre, 18 Gr.

Da aber von denjenigen Getreyde, welches auf dem Lande erkauft, und durch die Bauern zur Mühle gefahren wird, vor die Herein-Fuhre des Mehls bisanhero die Weiß-Becker gleich andern Mahl-Gäſten folgendes Mühl-Führer-Lohn, als:

Von denen Mühlen, No. 1. 8 Gr.
Von der Mühle, No. 3. 12 Gr.
Von denen Mühlen, No. 4. 15 Gr.

vors Malter bezahlet, und darüber Beſchwerde geführet; So wird hiermit veſt geſtellet, daß die Weiß- und Platz-Becker vor die Herein-Fuhre des Mehls von dem ſogenannten Bauer-Getreyde nur Zwey Drittel des vor die An- und Abfuhre regulirten Quanti, nehmlich:

Vom Malter, aus denen erſten Drey Mühlen, No. 1. 6 Gr. 4 pf.
Vom Malter, aus der Cunad-Mühle, inclusivè Beutel-Geld, 14 Gr.
Vom Malter, aus der Schmelz-Mühle, 8 Gr.
Vom Malter, aus der Mühle, No. 3. die Weiß- und Platz-Becker in Neuſtadt, und vorm Pirnaiſchen Thore, 12 Gr.
Vom Malter, dieſelben in Dreßden, und vorm Wilßdruffer Thore. 10 Gr.
Vom Malter, aus denen Mühlen, No. 4. künftig nach Publication dieſes Regulativs entrichten ſollen, dahingegen es, wegen derer anderen Mahl-Gäſte, bey dem hergebrachten obigen Fuhr-Lohn verbleibet, und ſie ſich auf die, für die Weiß- und Platz-Becker aus bewegenden Urſachen getroffenen Sätze, nicht zu beziehen haben.

Und wie es endlich bey obiger Vorſchrift, wegen des Mühl-Fuhr-Lohns, ſo lange verbleibet, als der Scheffel Hafer unter und bis mit Ein Thaler 18 Gr. nach Marktgültigem Preiße zu ſtehen kommet; der Mühlen-Inſpector und Pachter auch damit ſich begnügen laſſen ſoll;

Alſo darf er auch nicht eher mit der ihm, vermöge ergangener Königl. Reſcripte, zugeſtandenen Erhöhung des Fuhr-Lohns, mit Vier Pfennigen von jedem Scheffel, des zum Vermahlen oder Schroten, in die Mühlen im Plauiſchen Grunde gebrachten Getreydes, und mit Drey Pfennigen von jedem Scheffel dergleichen, zu denen, bey der Stadt gelegenen Mühlen, angeführten Getreydes, den Anfang machen, als bis der Preiß des Hafers obiges Quantum überſteiget, und damit, ohne zu fallen, Zwey bis Drey hieſige Markt-Tage continuiret. Datum Dreßden, den 23. Februar. Anno 1759.

Extract

Aus dem, zu Errichtung neuer Mühlen-Pacht-Contracte entworffenen und gnädigſt approbirten Formular, wornach ſich ſowohl die hieſigen Amts-Mühlen-Pachtere, als auch die Mahl-Gäſte und andere innen benannte Perſonen, vom 1ſten May, a. c. an, zu achten haben; den 26. März, 1765.

§. 11.

Abſchlagen des Waſſers im Mühl-Graben.

Es ſoll mit Verwiſſen der verordneten Mühlen-Commißion, alle Jahre den Erſten Sonntag nach dem Michaelis-Feſt, auf das von dem Pachter der Hof-Mühle bey dem Land-Baumeiſter Exner, dem Hof-Waſſer-Inſpector Dietrich, ſowohl als im Hof-Fiſch-Garten und im Silber-Hammer, beſchehene Anmelden, das Waſſer im Mühl-Graben Acht volle Tage und Nächte abgeſchlagen, und binnen dieſer Zeit nicht allein der Mühl-Graben geräumet, ſondern auch die daran, ſowohl als an denen Mühlwerken vorfallende Reparaturen, bewerkſtelliget werden.

Räumung des Mühl-Grabens.

Sämmtliche Mühlen-Pachtere, respectivè zu Plauen und vom Spiegelwerk an bis zur Elbe, laſſen die Räumung des Mühl-Grabens und derer Mühl-Wehre auf gemeinſchaftliche Koſten verrichten, reichen das Schanz-Zeug, und bezahlen die Aufſeher, ſo wie die Lohn-Arbeiter, doch werden ihnen wenigſtens 60, mehrmahls aber 80 bis 100 in erwachſenen Manns-Perſonen beſtehende tüchtige Hand-Fröhner, aus hieſiger Amts-Verwalterey, und überdieß annoch, täglich Zwey bis Drey Wagen, zu Wegſchaffung des Unraths, unentgeldlich geſtellet.

Fröhner zur Mühl-Graben-Räumung.

Dieſe Räumung geſchiehet zugleich von denen Mühlen-Pachtern, bey dem Spiegelwerk, der Pulver-Mühle, dem Kupffer- und Silber-Hammer, doch haben dieſe Werke, nicht minder die Beſitzere der Polier- und Pappier-Mühle, auch anderer an dem Mühl-Graben gelegenen Grund-Stücken, beſonders aber die Färber, ingleichen die Loh- und Weiß-Gerber, nebſt ſämmtlichen Eigenthümern derer Gärten und Häuſer, welche ſowohl in- als außerhalb der Vorſtadt, am Mühl-Graben befindlich, und ſich des Waſſers daraus bedienen, wie ſolches zeithero geſchehen, und in der Maaße, als ſie dieſes bey Fortſchaffung des Eißes ebenfalls zu verrichten ſchuldig ſind, die nöthige Mithülffe, durch Abſchickung einer hinlänglichen Anzahl Mannſchaft zu leiſten, inſonderheit aber, die vom Falken-Hofe an, bis unter dem Silber-Hammer gelegene Haus-Beſitzere, den bey der Räumung des Mühl-Grabens ausgeworffenen Unrath, wie ſolches der Obſervanz gemäß, und ihnen ohnedieß gebühret, jedesmal ſogleich wegſchaffen zu laſſen.

Auch ſoll übrigens der hieſige Hof-Müller annoch gehalten ſeyn, das Waſſer-Abſchlagen im Mühl-Graben, jedesmahl Acht Tage vorher, in hieſiger Amts-Verwalterey anzuzeigen, damit es auf das Rathhaus gemeldet, und allda, gegen die, von ſämmtlichen Mühlen-Pachtern zu bezahlende Gebühr, der gewöhnliche öffentliche Ausruf verrichtet werde ꝛc.

13.

Fortſchaffung des Eißes im Mühlgraben zu Winters-Zeit.

Das Fortſchaffen des Eißes zu Winters-Zeit, beſorgen ebenfalls ſämmtliche Mühlen-Pachtere, respectivè zu Plauen und vom Spiegelwerk an, bis zur Elbe conjunctim, und auf gemeinſchaftliche, nach Proportion derer Pacht-Gelder, beyzutragende Koſten, doch ſoll ihnen nicht nur von allen in vorſtehenden §. 11. bemeldeten Werken, auch Haus- und anderen Grund-Stücken-Beſitzern am Mühl-Graben, dabey Hülffe geleiſtet, ſondern auch bey hartem Froſt, und ſobald das Eiß ſtark zu gehen anfänget, auf beſchehenes Anmelden, bey hieſiger Amts-Verwalterey, täglich wenigſtens 20 bis 24 Mann Hand-Fröhner, unentgeldlich zur Arbeit zugegeben werden; möchte es ſich aber zutragen, daß das Eiß in der Elbe, wie mehrmals geſchehen, keinen Zug ſofort erlangen könnte, und mit Adhibirung derer Fiſcher und anderer Lohn-Arbeiter, eine Wuhl, weit in den Strom, durch das Eiß gearbeitet, und lange Zeit offen gehalten werden müßte, ſo tragen excluſivè des Cunad-Müllers, ſämmtliche, vom Spiegelwerk an, bis zur Schmeltz-Mühle gelegene Mühlen-Pachtere die aufgelauffene Koſten, ebenfalls nach Proportion derer Pacht-Gelder, und ſind zum Aufeißen auf der Elbe, Amts-Fröhner zu adhibiren, nicht berechtiget.

14.

Offenhaltung des Mühl-Grabens in harten Wintern.

Sollte auch bey ſehr harten Wintern der Mühl-Graben mit Eiß und Schnee dermaßen beleget werden, daß der Zug des Waſſers dadurch behindert und die Vorſtadt in Gefahr geſetzet würde; So ſollen Mühlen-Pachtere und ſämmtliche oberwehnte am Mühl-Graben gelegene Grund-Stücken-Beſitzere, zwar dabey alle Mühe zum Fortſchaffen anwenden, doch ſollen ihnen, wenn dieſes nicht zureichend, auf ſchleuniges, bey der Commißion beſchehenes Anmelden und deren erſtatteten Bericht, ſofort von hieſigen Rechnungs-Beamten, eine hinlängliche Anzahl Amts-Unterthanen, auch in preſſanten Fällen, ſo es die Umſtände erſtatten, Bau-Gefangene, zur Mit-Hülffe geſtellet werden: überdieß beſorgen Mühlen-Pachtere, zu Winterszeit, das Bedecken derer Waſſerbetten und Grundwerke mit Stroh, auf eigene Koſten.

18.

Beutel-Geldes-Beſtimmung.

Mühlen-Pachter ſoll von einem Malter vermahlenen Getreyde mehr nicht als Acht Groſchen an Beutel-Gelde erheben, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, die ſowohl von ihm, wenn er mehr annimmt, als auch von dem Mahl-Gaſt, wenn er mehr giebet, nach Diſpoſition des neuen Mühlen-Regulativs, d. d. 23ſten Februar. 1759 eingebracht werden ſollen, und Pachter davor allezeit 14er und 15er Beutel, einhängen; möchte aber ein Mahl-Gaſt 16er oder 18er Beutel jezuweilen verlangen, ſo bleibet ihm nachgelaſſen, ſich deshalb mit demſelben der Billigkeit gemäß zu vergleichen.

21.

Schroten zum Branntweinbrennen vom Lande.

Alles Schroten zum Branntweinbrennen und Viehmäſten vom Lande, die zu denen vererbpachteten Schiff-Mühlen gezwungene Dorfſchaften ausgenommen, muß, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe vom Scheffel, welche ſowohl der Müller als Mahl-Gaſt, außer der Confiſcation des Getreydes, zu erlegen haben, auf der hieſigen Hofe-Mühle geſchehen, und vor der Kern-Mahlerey gefördert werden, doch ſtehet ſolches zu aller Zeit dem Malzmahlen nach, überhaupt aber hat der Pachter bey dem Schroten ſich nach denen Mandaten vom 13. Febr. 1708. und 5. Febr. 1721. gehorſamſt zu achten, mithin bey 25 Thlr. Strafe keinen, ſo ſchroten will, ohne Accis-Zettel die Mühle zu eröffnen, auch nicht einmal das Getreyde in ſeine Gewahrniß zu nehmen, ſowohl ein mehreres nicht, als in beſagtem Zettel enthalten, aufſchütten zu laſſen.

22.

Siebenlehner Bäcker.

Die Siebenlehner Bäcker ſollen ſonſt nicht, als nur den Montag in jeder Woche, und wann wegen allzu großen Waſſer-Mangels die freye Zufuhre geſtattet werden dürfte, ohne Abſtattung der reſervirten Metz-Abgabe unter denen Schlägen, welche ſonſt, zeitheriger Verfaſſung gemäß, mit 4 Gr. von denen, unter hieſigen Mühlen-Zwang ſtehenden Mehlhändlern aber, mit 4 Gr. 6 Pf. verrechnet wird, ihre Bäcker-Waare allhier verkaufen.

23.

Einfuhre fremden Mehls, Semmel und Brods in die Zwang-Dorfſchaften.

Brod, Semmel und Mehl ſoll von fremden Orten nicht in die Zwangs-Dorfſchaften eingeſchleppet werden, und wer dem entgegen handelt, wird um Zehen Thaler beſtrafet, davon derjenige Mühlen-Pachter, unter deſſen Zwang das Dorf gehöret, nach Diſpoſition der Mühlen-Ordnung, die Hälfte erhält.

24.

Kuchen, Grieß und dergleichen paßiren Metz-frey.

Kuchen, Grieß, auch Weitzen-Schrot, nebſt Heyde- und Gerſten-Mehl, werden frey zur Stadt gebracht, inſonderheit geſchiehet der Verkauf derer Kuchen, zwey Tage vor denen Drey hohen Feſten, ingleichen die beyden erſten Tage an denen Jahrmärkten, ohne jemandes Eintrag.

29.

Die auf Accis-Defraudationes geſetzte Strafe.

Da Mühlen-Pachter, vermöge abgelegter Pflicht, verbunden iſt, keine Accis oder andere Defraudationes auf der Mühle geſchehen zu laſſen; So hat derſelbe dießfalls die genaueſte Obſicht zu führen, und wie §. 21. enthalten, auch außer dem Schroten nicht das mindeſte von Getreyde, ohne Producirung des Accis-Zettels, auf der Mühle anzunehmen, und da er wahrnehmen möchte, daß ein Mahl-Gaſt mehr, als er vergeben, geſacket, oder ſonſt zur Mühle gebracht, das vorhandene Getreyde, alſofort ummeſſen und dasjenige, was zu viel befunden worden, bey ſich aufſchütten zu laſſen, nicht minder davon, alsbald, bey der verordeten Mühlen-Commißion Anzeige zu thun, ſintemalen, wann dieſes unterbleiben, und Pachter dargegen einer Nachläßigkeit oder Parthiererey mit dem Mahl-Gaſt, überführet werden möchte, derſelbe erſtern Falles um die §. 21. angedroheten 25 Thaler beſtrafet, letztern Falles aber annoch überdieß, mit empfindlicher Leibesſtrafe unnachbleibend beleget, auch nach Befinden derer Umſtände, ohne Zurück-Empfahung der Caution, aus dem Pacht geſetzet werden ſoll.

31.

Beſchleunigung der Mühl-Fuhre.

Die Mühl-Fuhre ſoll, nach Vorſchrift der Mühlen-Ordnung, behörig beſchleuniget, und in keine Weiſe, um Geſchenk oder Gabe willen, vortheilhaft eingerichtet, auch niemand, beſonders aber die Brauenden, Branntweinbrenner und Viehmäſter, damit aufgehalten werden, indem widrigenfalls, und da auf zweymaliges Anmelden, binnen 48 Stunden keine Förderung erfolget, ſelbige ihre Güther, ohne einige, Mühlen-Pachtern deshalb zu leiſtende Vergütung, durch fremdes Fuhrwerk an- und abzuführen, befugt ſeyn ſollen: auch lieget denen Mühlführern ob, genaue Acht zu haben, daß denen Mahlenden, an Malz, Mehl und Getreyde, kein Schade geſchehe.

32.

Freyer Mehlhandel.

Dem Mühlen-Pachter ſoll der freye Mehlhandel, ſowohl auf der Mühle, als auch alle Tage auf hieſigem Markt vorbehalten ſeyn, doch ſoll er, nach dem Mandat d. d. 31. Aug. 1707. nichts an Mehl, Getreyde oder Malz, es ſey denn zuvor von Käufern ein Accis-Zettel darüber gelöſet worden, von dem Metz-Getreyde, bey Zehen Thaler Strafe verkaufen, und verabfolgen laſſen; er ſoll auch ſeines Privat-Nutzens halber, vornehmlich bey entſtehenden Waſſer-Mangel, dieſer Stadt Angeſeſſene, ſo wenig als andere Zwang-Mahl-Gäſte, mit ihrem Mahlwerk aufhalten, oder zurücke ſetzen, ſondern die Mühle, nur zu der Zeit, wenn ſonſt nichts zu mahlen iſt, zu Förderung ſeines Bedürfniſſes gebrauchen; Uebrigens ſoll Pachter kein unreines Staub- oder anderes, zum Backen untaugliches Mehl, unter das zum Verkauf gefertigte Mehl mengen, geſtalten, ſo bald er deſſen überführet werden möchte, das Befugniß zum Mehlhandel, ihm alſofort benommen ſeyn ſoll.

33.

Erhebung der Zwanzigſten geſtrichenen Metze.

Mühlen-Pachter erhebet von jedem Scheffel des zur Mühle zum Vermahlen gebrachten Getreydes, die Zwanzigſte Metze geſtrichen, und hat keiner andern, als der zum Inventario neu angeſchafften kupfernen geaichten Metze, ſo wie zur Kleyen des ebenfalls neu erkauften reſp. Viertels, auch ganzen und halben Metze, von welchen beyden letztern reſp. 16 und 32 auf einen Dreßdner Scheffel gehen, bey 5 Thlr. Strafe ſich zu bedienen, darf auch niemals anders, als in Gegenwart des Mahl-Gaſtes metzen.

34.

Quantität des von einem Scheffel Getreyde zu liefernden Mehls und Kleyen.

Von einem geſtrichenen Scheffel guten reinen Getreyde, hat Mühlen-Pachter dem Mahl-Gaſt entweder Vier gehäufte oder Fünf geſtrichene Viertel Mehl, und ebenfalls reſp. Vier oder Fünf Metzen Kleyen, von geringem Getreyde aber, dasjenige, ſo daraus würklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, auch an Füll-Kleyen, mehr nicht als von Einem Scheffel vermahlenen Getreyde, Eine halbe gehäufte Metze, wie ſolche in der Mühle pro Inventario von dieſem Jahre verhanden, zu fördern; wird darwider gehandelt, und Pachter einer Bevortheilung überwieſen, ſo wird er das erſtemal um 10 Thlr. davon der an ſeinen Güthern verkürzte Mahl-Gaſt die Hälfte bekommt, beſtrafet, das zweytemal aber, noch überdieß, mit Vierwöchentlichen Gefängniß beleget, und ſo es zum drittenmale geſchehen ſollte, ſo erfolget darauf die Caſſation des Pachts mit dem Verluſt der Caution.

35.

Untreue derer Mahl-Gäſte.

Wann ein Mahl-Gaſt von des Mühlen-Pachters oder eines andern Mahl-Gaſtes Güthern etwas entwendet, ſo wird er auf jeden dergleichen Fall, außer dem Erſatz, um 5 Thlr., davon die eine Hälfte berechnet, die andere Hälfte aber, denjenigen, ſo defraudiret werden, verabfolget wird, beſtrafet, oder daferne er dieſes nicht vermag, ſo wird er mit Vierzehen Tagen Gefängniß beleget, und iſt überdieß annoch gehalten, dem Denuncianten 16 Gr. zu bezahlen ꝛc.

37.

Abſtand derer Läufte von denen Steinen.

Die geſchnittenen Läufte, dürften bey dem Mehl-Mahlen weiter nicht als Zwey Zoll, bey dem Malz-Mahlen und Schroten aber, weiter nicht als Drey Zoll, von denen Steinen abſtehen, und müſſen ſowohl oben als unten, einerley Weite haben. Wer dem entgegen handelt, wird auf jeden Contraventions-Fall, mit 5 Thlr. beſtrafet, doch bleibet auch dem Mahl-Gaſt bey eben dieſer Strafe unterſaget, an den Lauft zu ſchlagen, oder die Mehl-Bahne mit Stöcken oder Ruthen aufzurühren.

38.

Abmahlung neuer Mühl-Steine mit Kleyen.

Wenn neue Steine aufgebracht, oder die alten geſchärfet werden, ſoll Mühlen-Pachter jedesmal zuvor mit Kleyen abmahlen, auch die Mühle, ſo oft es nöthig, und wenigſtens alle 24 Stunden, zu ſchärfen gehalten ſeyn.

39.

Beſcheidenes Bezeigen des Mühlen-Pachters und derer Mahl-Gäſte.

Nicht minder ſoll derſelbe ſowohl als die Seinigen, behörigen Glimpf und Beſcheidenheit gegen die Mahl-Gäſte gebrauchen, denenſelben, im Mahlwerk, auf alle mögliche Weiſe behülflich ſeyn, zu dem Ende die Schauffeln, Fege-Siebe, Beſen, Porſtwiſche, Mulden, Einſchütte-Fäſſer, und dergleichen, ſo er, nach Diſpoſition der Mühlen-Ordnung, auf eigene Koſten anzuſchaffen, und zu halten hat, ohnweigerlich reichen, und eher nicht, als bis des Mahl-Gaſts Güther verwahret, um die Mühle aufkehren, auch ſo ein oder der andere Mahl-Gaſt nicht ſelbſt mahlen, ſondern ſolches, durch des Pachters Leute verrichten laſſen möchte, ſoll er nicht minder ſodann die Güther beſtmöglichſt zu rathe halten, auch ſelben Falls, nicht mehr als höchſtens 1 Gr. bey Bauers-Leuten aber nur 8 Pf vom Scheffel Mahler- und Schrote-Lohn, ohne weiteres Trinkgeld vor die Helfer oder Purſche verlangen, wogegen die Mahl-Gäſte ſich ebenfalls beſcheidentlich gegen Pachtern und die Seinigen verhalten, nichts mit Ungeſtüm oder über die Gebühr fordern, auch ſo ſie gegründete Beſchwerden zu haben vermeyneten, ſolche ſchlechterdings zuförderſt bey der geordneten Mühlen-Commißion anbringen, und dieſe erſte Inſtanz in keine Weiſe übergehen ſollen, ſintemalen, wann dieſes nicht erfolget, und überdieß die angebrachten Klagen ungegründet befunden werden möchten, dergleichen unbefugte Querulanten, dafür ernſter Ahndung, auch nach Befinden Geld- oder Gefängnißſtrafe, ſich zu verſehen haben ſollen.

Bey Beſchwerden iſt die erſte Inſtanz nicht zu übergeben.

40.

Die zum Mahlwerk gehörige Stücke ſollen nicht ſchadhaft ſeyn.

Beutel, Beutel-Kaſten, und Beutel-Kaſten-Tücher, auch ſonſt alles, was in der Mühle zum Mahlwerk gehöret, ſoll nicht ſchadhaft ſeyn, ſondern nach Diſpoſition der Mühlen-Ordnung, allezeit in guten Umſtänden ſich befinden, damit der Mahl-Gaſt an ſeinen Güthern keinen Nachtheil leide, ſintemalen Pachter, wenn er dießfalls einiger Fahrläßigkeit zum Schaden des Mahl-Gaſts überwieſen werden möchte, ſofort in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen iſt.

41.

Strafe der Bevortheilung des Mahl-Gaſts.

Sollte Mühlen-Pachter überwieſen werden, daß er von des Mahl-Gaſts Mehl, den Auszug vom zweyten Gang, oder ſonſt das feineſte genommen, und da vor ſchlechter Mehl zugeſchüttet, ſo iſt er auf dieſen Fall, wenn es auch noch ſo wenig betrüge, ſofort in eine Strafe von Zehen Thalern verfallen, wovon die eine Hälfte der defraudirte Mahl-Gaſt erhält, die andere Hälfte aber bey dem Amte berechnet wird.

44.

Von Malz und Schrot wird kein Beutel-Geld erleget.

Wann Malz- und Schrot gemahlen wird, ſo hat Mühlen-Pachter weder Beutel-Geld noch Füll-Kleyen zu fordern, ſondern der Mahl-Gaſt füllet die Läufte ſelbſt aus, und räumet ſolche auch nach vollbrachten Mahlen, ohne jemandes Widerrede frey wieder ab, es darf auch Pachter nicht eher aufkehren laſſen, als bis Malz und Schrot gänzlich abgemahlen und geſacket iſt.

45.

Malz-Mahler werden von der brauenden Bürgerſchaft angenommen.

Da auch hieſiger brauenden Bürgerſchaft, auf deren beſchehenes Anſuchen, die Annehmung eigener, von ihr zu ſalarirenden Malz-Mahler und Einſchütter, vor welche ſie jedoch in vorkommenden Fällen zu ſtehen und zu haften hat, geſtattet worden, ſo hat Mühlen-Pachter, denenſelben, bey ihrer Arbeit, in keine Weiſe hinderlich zu ſeyn, ſondern ſolchen, die Malz-Gänge, behörig vorzurichten, dabey aber, auch ſeines Orts, genau Acht zu haben, daß zum Nachtheil des Steuer- und Accis-Intereſſe, keine Defraudation oder andere Parthiererey mit denen Malzen vorgehe, immaßen er dann keinen Scheffel Malz anders als aus dem geaichten und geſtempelten Malz-Kaſten, da dergleichen geſetzet würde, aufſchütten laſſen darf, auch ſo er Uebermaaße findet, ſolche ſofort in ſeinen Gewahrſam zu nehmen und behörigen Orts, zur Confiſcation und ferneren Beſtrafung des Defraudanten, anzumelden, gehalten iſt, ſintemalen, wann Pachter dießfalls nachſehen und wohl gar einen Unterſchleif befördern ſollte, derſelbe vor jeden ohne, oder über die erhaltenen Accis-Zettel vermahlenen Scheffel Malz, um Fünf und Zwanzig Thaler unnachbleibend beſtrafet, auch ſelbiger nach Befinden, des Pachts, mit dem Verluſt der Caution, ſofort entſetzet werden ſoll.

46.

Bey denen Malzen wird die Metze mit Gelde bezahlet.

Das Malz-Mahler-Lohn wird nunmehro, da Pachtern die Salarirung derer Malz-Mahler und Einſchütter weiter nicht oblieget, in der Maaße gemindert, daß derſelbe, ſtatt derer vorherigen Sätze, führohin nur, von der brauenden Bürgerſchaft, von Einem halben Maltze, à 27 Scheffel, Einen Thaler, Zwölf Groſchen, von hieſigen Hof-Brauhaus-Pachter, à 33 Scheffel, Einen Thaler, Dreyzehen Groſchen, Neun Pfennige; dann von dem Pachter des Hof-Brauhauſes in Friedrichſtadt, vor 24 Scheffel einen geſtrichenen Scheffel Maltz und Drey Groſchen Sechs Pfennige an Gelde, ferner von dem Pachter des Vorwergs Gorbitz vor 25 Scheffel, Einen Thaler, und endlich von einem Weißbier- oder Breyhahn-Malz an 12 Scheffel, Einen Thaler Zwey Groſchen, ſtatt der Metze zu empfangen hat; und ſo ein Maltz vom Lande zu Winters-zeit, oder ſonſt zur Mühle gebracht würde, ſo bezahlet der Mahl-Gaſt, von jedem Scheffel Zwey Groſchen, ſtatt der Metze, und entrichtet dem Pachter keine weitere Abgaben. Bey dem Schrot-Mahlen, erhält Mühlen-Pachter vom Mahl-Gaſt die Metze, bekommt auch überdieß von jedem Scheffel, Einen Groſchen Mahler-Lohn ꝛc.

Abgabe bey dem Schrot-Mahlen.

48.

Maltz-Mahler können ohne vorheriges Anmelden dimittiret werden.

Da die Dimiſſion derer, von der brauenden Bürgerſchaft einmal angenommenen Maltz-Mahler, ohne vorheriges Anmelden bey dem Churfürſtlichen Cammer-Collegio, nicht weiter in derſelben Mächten ſtehet, ſo hat Mühlen-Pachter dießfalls zugleich Obſicht zu führen, und keinem neu angenommenen Maltz-Mahler, den Eintritt in die Mühle zu geſtatten, bevor er nicht hinlänglich darthut, daß er dazu vor der verordneten Mühlen-Commißion verpflichtet worden, wie dann Pachter auf die Maltz-Mahler und Einſchütter genaue Acht zu haben hat, daß von denenſelben kein Accis- oder anderer Unterſchleif, bey der Maltz-Mahlerey begangen werde, geſtalten, wann er ſolches unterlaſſen, und ein Unterſchleif, den er wahrnehmen können, entdecket werden möchte, er auch ſolchen Falles in die Strafe derer 25 Thlr. verfallen iſt ꝛc.

51.

Ertheilung derer Frey-Zettel.

Wann große Dürre einfallen, oder ſonſt dergeſtaltiger Waſſer-Mangel entſtehen ſollte, daß ohne die beyden Maltz- und beyden Schrotgänge, in der hieſigen Hofe-Mühle, nicht mehr als 30 Mahlgänge, davon jeder in 24 Stunden, wenigſtens Acht Scheffel zu mahlen vermag, auf denen ſogenannten Weiſeritz- Land- und Elb-Schiff-Mühlen, in Umtrieb ſich befänden, mithin ſodann hieſige Einwohner ihr Mehl-Bedürfniß auf fremden Mühlen zu mahlen genöthiget würden, ſo ſollen ihnen, auf den Fall, die gewöhnlichen Frey-Zettel, aus dem hieſigen Churfürſtl. Juſtitzamt, nach dießfalls beſchehenen Anmelden, auf Acht Tage Friſt zwar ertheilet, jedoch dieſelben auf keine ſtärkeren Quanta, als bey denen Weiß-Bäckern, höchſtens auf Ein bis Ein und ein halbes Malter, bey denen Platz-Bäckern und Mehlhändlern, auf ein halbes bis ganzes Malter, und dann bey allen übrigen hieſigen Einwohnern, auf Einen Scheffel, erſtrecket werden.

Die Ausſtellung ſothaner Frey-Zettel geſchiehet gratis bey hieſigem Juſtizamt, und ſoll bey Vierwöchentlicher Gefängniß, auch nach Befinden anderer empfindlicher Leibesſtrafe, weder von dem Ausſteller etwas, es ſey an Gelde oder Geldeswerth, davor gefordert, noch von demjenigen, der auswärts mahlen will, etwas davor dargeboten werden.

Damit aber die eigentliche Zeit, wenn Frey-Zettel zu ertheilen nöthig iſt, deſto zuverläßiger beſtimmet werden könne: So ſollen ſämtliche hieſige Land- und Elb-Schiffmühlen-Pachtere, bey Fünf Thaler Strafe gehalten ſeyn, ſobald Waſſer-Mangel zu entſtehen beginnet, alle Tage, früh vor 9 Uhr, die Anzahl und die Beſchaffenheit ihrer in Umtrieb ſtehenden Mahlgänge, auch ob? und wie viel ſie annoch in 24 Stunden, an Getreyde zu mahlen vermögen, bey dem Pachter der hieſigen Hofe-Mühle anmelden, worauf dieſer ebenfalls bey 5 Thlr. Strafe, ſofort die Anzahl und Beſchaffenheit des Umtriebes derer geſamten Mahlgänge, in ein kurzes Verzeichniß bringen, und ſolches, jeden Tages, längſtens vor 12 Uhr des Mittags, an die, zu Ertheilung derer Frey-Zettel, bey hieſigem Juſtizamt beſtellte Perſon abgeben, auch dabey jedesmal anzeigen ſoll, ob die beſtimmten 32 Mahlgänge, in der Maaße, daß ſolche nicht ſchleichen, ſondern tüchtiges Mehl zu fertigen vermögen, annoch im Umtreb ſich befinden, ſintemalen der Hofe-Mühlen Pachter, zur Zeit des Waſſer-Mangels, die Mühlen ſelbſt zum öfftern zu beſuchen, und wann wegen derer Gänge Zweifel entſtehen möchte, ſolches ſofort bey der verordneten Mühlen-Commißion anzuzeigen gehalten iſt, damit durch den Mühlen-Werkmeiſter Schönheit, oder eine andere verpflichtete Perſon, ſofort die nöthige Beſichtigung angeſtellet, und die Anzahl derer arbeitenden Mahlgänge gewiß beſtimmet werden kann, auf welchen Fall zugleich derjenige Mühlen-Pachter, ſo anders, als es ſich würklich auf ſeiner Mühle verhält, angeſaget haben möchte, in vorbeſagte Strafe derer 5 Thlr. genommen, und noch überdieß derjenigen Perſon, ſo die Beſichtigung verrichtet, 16 Gr. zu bezahlen gehalten ſeyn ſoll.

52.

Gültigkeit derer ausgeſtellten Frey-Zettel.

Wann ferner ein oder anderer mit dem auswärtigen Mahlen aufgehalten würde, und das Mehl nach Ablauf derer im Frey-Zettel beſtimmten Acht Tage, zur Stadt brächte, da annoch Frey-Zettel ertheilet werden, ſo paßiret ſolches frey herein; wäre aber immittelſt das Mahl-Waſſer wieder gekommen, und die Frey-Zettel hätten aufgehöret, ſo muß die Metze von ſolchem Mehle, unter denen Thoren, mit Vier Groſchen baar erleget werden.

53.

Die Metz-Abgabe unter denen Thoren und Schlägen, wird reſerviret.

Die ſogenannte Thor-Metze oder diejenige Abgabe, ſo bey der Einfuhre auswärtiger Mehl- und Brod-Waaren, unter denen Thoren und Schlägen, zeithero entrichtet werden, wird künftig vor die Churfürſtliche Cammer reſerviret, und haben hieſige Mühlen-Pachtere daran in keine Weiſe einigen Anſpruch zu machen, doch wird denenſelben hierdurch ausdrücklich zugeſaget, daß außer denen gewöhnlichen Frey-Zeichen und denenjenigen, ſo ſonſt auf ehedem erlangte Conceſſion, Mehl und Brod frey anhero bringen mögen, alle andere dergleichen Einfuhre, ſo viel nur immer möglich, reſtringiret, und dadurch der Mühlen-Zwang, je und in alle Wege, aufrecht erhalten werden ſoll.

54.

Anſchneiden und Abnahme derer Kerbhölzer.

Mühlen-Pachter hat die ihm angewieſene, zu Ende dieſes Pacht-Contracts verzeichneten Zwang-Dorfſchaften, jedesmal beſtmöglichſt zu fördern, und ſolche, bey Vermeidung ernſten Einſehens, niemals vergeblich zu Abholung des Getreydes wieder zu beſtellen, auch dasjenige, ſo ſie auf ihre Körbholtzer vermahlen, alſofort ohne Widerrede, bey Zwanzig Groſchen Strafe, anzuſchneiden, und ſolche alle Jahre zu Michaelis abzunehmen, folglich mit denen Gemeinden, welche wegen eines jeden Scheffels, ſo ſie auf die Kerbhöltzer nicht vermahlen, um 12 Gr. beſtrafet und überdieß zu Abſtattung der Metze angehalten werden ſollen, ſich zu berechnen, wobey ihm, da es erforderlich, hieſige Beamte aßiſtiren ſollen; dabey iſt Pachter gehalten, denen Zwang-Mahl-Gäſten vom Lande, eben diejenigen Beutel, ſo im neuen Mühlen-Regulativ vom 23. Febr. 1759. beſtimmt ſind, einzuhängen, und davon ohne ausdrückliches Verlangen des Mahl-Gaſtes, nicht abzuweichen, am wenigſten aber, wann der Mahl-Gaſt ſelbſt mählet, außer dem Beutel-Gelde vom Malter an 8 Gr. und der geordneten Füll-Kleyen, etwas zu verlangen, oder gewärtig zu ſeyn, daß auf den Contraventions-Fall die §. 18. benannte Strafe, von ihm, ſofort durch Execution eingebracht werden ſoll.

56. Der

56.

Helfer bey hieſiger und der Plauiſchen Hofe-Mühle.

Der Pachter der hieſigem, ſowohl, als der Plauiſchen Hofemühle; iſt verbunden, zu aller Zeit Drey Helfer allda zu halten. Dieſe ſollen auf das geſamte Mahlwerk, an Steinen, Läuften, Kaſten, Tüchern, Beuteln und dergleichen, genaue Acht haben, dann aber derer Mahlenden Getreyde und die dazu gehörige Acceis-Zettel übernehmen, auf die vorhandenen Güther, als ob dieſe ihr eigen wären, genaue Acht haben, und ſonſt denen Mahl-Gäſten, ſo viel ſie nur immer vermögen, förderlich und behülflich ſeyn.

Damit aber dieſes um ſo gewiſſer erfolge, ſo hat Pachter zu Helfern ehrliche unbeſcholtene und im Mühlweſen vollkommen erfahrene Leute anzunehmen, und ſolche, ſo wie alle übrige, von ihm zu beſtellende Mühlen-Officianten, vor Antritt des Pachts, und dann künftig, jedesmal bey der verordneten Mühlen-Commißion, mit Vorzeigung des zwiſchen ihnen getroffenen Accords in Originali, zur Verpflichtung zu ſiſtiren, auch ehe es nicht von gedachter Commißion, auf ſeine vorher beſchene Anzeige nöthig befunden worden, keine Aenderung damit zu treffen, am allerwenigſten aber, von ſothanen Helfern, gewiſſe, zeithero zur Ungebühr üblich geweſene ſogenannte Helfers- oder Quartal-Gelder, oder andere dem gleich kommende Abgabe, ſie beſtehe worinne ſie wolle, zu erheben, immaßen, wann darwider gehandelt würde, der Helfer ſofort um Zehen Thaler beſtrafet, der Mühlen-Pachter aber, über eben dieſe Zehen Thaler, annoch mit Vierwöchentlicher Gefängniß beleget werden ſoll.

57.

Derer Zwang-Dorfſchaften Bedürfniß über die Kerbhölzer.

Sollten von denen zur Mühle überwieſenen Amts-Zwang-Dorfſchaften, ein oder andere ſich erbiethen, mit Pachtern, wegen des Bedürfniſſes, ſo ſie über die Kerbhölzer bey ihren Wirthſchaften nöthig haben, und in denen Amts-Zwang-Mühlen, nach Diſpoſition der Mühlen-Ordnung, auch anderer nachher ergangenen Reſcripte, bey Verluſt des Getreydes und 2 Thlr. 12 Gr. Strafe vom Scheffel, zu vermahlen gehalten ſind, ein billiges Abkommen zu treffen, ſo ſoll ihm frey bleiben, zu Bequemlichkeit der Unterthanen, ſoferne es ganze Gemeinden ſind, jedoch mit Ausnahme derer Mehlhändler, Platz-Bäcker und Branntweinbrenner, ſich mit denenſelben deshalb zu verſtehen, und wird ihm nachgelaſſen, daß er ſich bis auf ein Drittheil mehr, als die Unterthanen an Kerbhölzern zeithero zu vermahlen gehabt, oder bis auf Fünf Groſchen vor die Metze, wie ſolches die Gemeinden Keſſelsdorf und Grumbach, auch andere mehr entrichten, vergleiche, doch aber auch auf dieſen Fall, die Abnahme derer Kerbhölzer nicht ausſetze ꝛc.

62.

Getreyde, ſo allein zu mahlen, auch reſp. zuſammen zu ſchütten.

Mühlen-Pachter iſt gehalten, jedem Mahl-Gaſt ſein Getreyde beſonders zu mahlen, oder ihm ſelbſt vermahlen zu laſſen, und ihm die Mühle dazu ohnweigerlich vorzurichten, ſollte es aber unter einem halben Scheffel betragen, ſo mag er es, nach Diſpoſition der Mühlen-Ordnung, mit andern, doch mit ſchlechtern Getreyde aufſchütten, jedoch dem Mahl-Gaſt das Seinige, ohne einige Verkürtzung, bey Vermeidung der §. 34. beſtimmten Strafe, davon zukommen laſſen.

67.

Der hieſigen Tuchmacher-Walk-Mühle freyes Mahlen.

Dem allhieſigen Tuchmacher-Handwerk, iſt zwar das freye Mahlen bey ihrer Mühle auf Einem Gange, nach dem, auf das erlangte Privilegium de Anno 1568. ſich gründenden Receß 1644. geſtattet, doch iſt ihnen alles Maltz-Mahlen und Schroten gänzlich unterſaget, und ſie dürfen die Mahl-Güther, nur mit einem Pferde ab- und zufahren, müſſen dabey ihr Wehr ſamt dem Eiß- und Floßbaum, auf eigene Koſten unterhalten, und ſollen Breter auf das Wehr aufzuſetzen, oder das Waſſer im Mühl-Graben zum Nachtheil derer unterhalb gelegenen Mühlen anzuſpannen, und ſolches ohne einiges Ziehen derer Schützen im Frey-Gerinne, allein durch den Mahl-Gang zu preſſen, ſich ſchlechterding nicht unterfangen.

68.

Derer Mühl-Führer-Knechte Trinkgeld.

Denen verpflichteten Mühl-Führer-Knechten ſoll nicht mehr als Ein Groſchen vom Malter, zum Trinkgeld gereichet werden, welches jedoch nicht für die Fuhre, ſondern dafür, daß die Knechte das hereinbringende Mehl wenigſtens 1 Treppe hoch hinauf tragen, geſtattet ſeyn ſoll; Wobey denen Bäckern und Mahlenden, die großen Säcke, oder Stücken, da ſie nämlich 12 Scheffel Mehl in 7 Säcke ſacken, führohin bey 20 Groſchen Strafe, gäntzlich unterſaget wird, und ihnen die Weiſung geſchiehet, in einen Sack höchſtens nicht mehr als 5 Viertel Mehl zu füllen.

69.

Mühl-Fuhrlohn.

Das Fuhrlohn verbleibet ſchlechterdings, wie es im Regulativ vom 23. Febr. 1759 nach der verſchiedenen Lage derer Mühlen, beſtimmet iſt, folglich wird bezahlet:

1) Bey der Hof- und Bäcken- auch Damm- und Schmelz-Mühle	
Vom Malter, die Weiß- und Platz-Bäcker, auch übrige hieſige Einwohner, vor Anfuhre des Getreydes und Abfuhre des Mehls bey der Hof- und Bäcken- auch Damm-Mühle	10 gl.
Vom Malter, die Mehl-Händler in und aus berührten 3 Mühlen	12 gl.
Vom Malter, ſowohl Weiß- als Platz-Bäcker, auch Mehl-Händler, und übrige hieſige Einwohner, in- und aus der Schmelz-Mühle	12 gl.
Vom Malter, jeder Brandeweinbrenner in- und aus der Hof-Mühle	12 gl.
2) Bey der Cunad-Mühle,	
Vom Malter, inclusive des Beutel-Geldes, vor An- und Abfuhre, die Weiß- und Platz-Bäcker, auch Mehl-Händler, und übrige Einwohner	21 gl.
3) Bey der Plauiſchen Hof-Mühle,	
Vom Malter, die Weiß- und Platz-Bäcker in Neuſtadt und vor dem Pirnaiſchen Thore, auch übrige daſige Einwohner, vor An- und Abfuhre	18 gl.
Vom Malter, die Weiß- und Platz-Bäcker in Dreßden und vorm Wilßdruffer Thore auch übrige daſige Einwohner	15 gl.
4) Bey der Puſch- Königs- und Neuen-Mühls im Plauiſchen Grunde,	
Vom Malter, die Weiß- und Platz-Bäcker, auch übrige hieſige Einwohner, vor An- und Abfuhre,	18 gl.

Da aber von demjenigen Getreyde, welches auf dem Lande erkauft, und durch die Bauern zur Mühle gefahren wird, vor die Herein-Fuhre des Mehls bis anhero die Weiß-Bäcker, gleich andern Mahl-Gäſten, folgendes Mühl-Führer Lohn, als:

Von denen Mühlen No. 1	8 gl.
Von denen Mühlen No. 3	12 gl.
Von denen Mühlen No. 4 vors Malter bezahlet	15 gl.

und darüber Beſchwerde geführet; So wird hiermit feſtgeſtellet, daß die Weiß- und Platz-Bäcker vor die Herein-Fuhre des Mehls, von dem ſogenannten Bauer-Getreyde nur zwey Drittheile des vor die An- und Abfuhre regulirten Quanti, nehmlich vom Malter,

Aus denen erſten drey Mühlen No. 1	6 gl. 4 pf.
und aus der Cunad-Mühle incl. Beutel-Geld	14 gl.
Aus der Schmelz-Mühle	8 gl.
Aus der Mühle No. 3 die Weiß- und Platz-Bäcker in Neuſtadt und vorm Pirnaiſchen Thore	12 gl.
Dieſelben in Dreßden und vorm Wilßdruffer Thore	10 gl.

Aus denen Mühlen No. 4 künftig entrichten ſollen 12 gl. dahingegen es wegen derer andern Mahl-Gäſte, bey dem hergebrachten obigen Fuhr-Lohn, ſo viel es hernach auf jeden geladenen Scheffel Mehl austräget, verbleibet, und ſie ſich auf die für die Weiß- und Platz-Bäcker, aus bewegenden Urſachen getroffenen Sätze, nicht zu beziehen haben.

70.

Maltz-Fuhrlohn.

Von jedem in 27 Scheffel beſtehenden halben Maltze bey hieſiger Stadt, wird, ſo die Aufladung vor einem Hauſe geſchiehet, Zwölf Groſchen an Fuhrlohn bezahlet; muß aber der Wagen auf einer Gaſſe, vor mehr als ein Malz-Haus fahren, werden Dreyzehen Groſchen erleget, und dafern das Malz auf verſchiedenen Gaſſen zuſammen geladen wird, ſo iſt Pachter, in ſolchem Fall Vierzehen Groſchen vor Fuhrlohn zu erheben, berechtiget, wie dann auch, vor ein halbes Maltz aus Neuſtadt Funfzehen Groſchen, vor eines dergleichen aber vor dem Pirnaiſchen Thore, Achtzehen Groſchen bezahlet werden ſollen.

72.

Die Mühlfuhre bleibet den Pachtern allein vorbehalten.

Sonſt darf niemand, wer es auch ſey, außer denen Pachtern derer Forwerge Gorbitz und Friedrichſtadt, ingleichen des Friedrichſtädter Brau-Hauſes, in die Mühle ſein Getreyde mit eigenem Geſchirr ab- und zuführen, oder er muß Pachtern, gleich als ob es von dieſem geſchehen wäre, das völlige Fuhrlohn erlegen, es müßte denn ſolcher nach dem §. 31 durch allzu langen Aufenthalt ſich deſſen verluſtig machen, doch iſt hieher das §. 69 bemerkte ſo genannte Bauer-Getreyde nicht mit zu referiren.

73.

Erhöhung des Mühl-Fuhrlohns.

So lange der Scheffel Hafer unter und bis mit Ein Thaler 18 gl. zu ſtehen kommt, darf Pachter das Fuhrlohn in keine Weiſe erhöhen; überſtiege aber der Scheffel Hafer dieſen Preiß, es ſey ſo wenig, oder ſo hoch es nur immer wolle, und hielte in der Maaße Drey Markt-Tage an, ſo wird ihm alsdann, die in dem neuen Mühlen-Regulativ d. d. 30. Febr. 1759. gegönnete Erhöhung des Fuhrlohns mit Vier Pfennigen von jedem Scheffel, es ſey zum Mahlen, Maltzen oder Schroten, bey denen Mühlen im Plauiſchen Grunde, und mit Drey Pfennigen von jedem Scheffel, dergleichen bey denen Stadt-Mühlen, incluſive der Cunad-Mühle, zu fordern billig nachgelaſſen.

74.

Mit denen Mühlen-Sträfern ſoll kein Privat-Vergleich eingegangen werden.

Wann Mühlen-Pachter, mit einem Mahl-Gaſt, der durch auswärtiges Mahlen, wider die Mühlen-Ordnung pecciret, ſich privatim vergleichen ſollte, ſo ſoll derſelbe, ſo bald er deſſen überführet werden möchte, in den Vierfachen Erſatz desjenigen, ſo er dem Fiſco dadurch an Strafe entzogen, condemniret ſeyn.

76.

Richtiges Gemäſſe des Mahl-Gaſts.

Weilen Mühlen-Pachter bey der §. 34 beſtimmten Strafe gehalten iſt, dem Mahl-Gaſt alles Mehl, ſo aus dem zur Mühle gebrachten Getreyde gemahlen worden, ohne einige Verkürzung zu liefern, ſo ſoll auch jeder Mahl-Gaſt, das Getreyde, zu aller Zeit, nach richtigem Maaß darbringen, dergeſtalt, daß die Quantität, ſo er vorgiebet, würklich vorhanden ſey, ſintemaln, wenn dieſes nicht geſchiehet, und eine Gefährde an Seiten des Mahl-Gaſts ſich hervor thut, derſelbe nicht allein des geſammten unrichtig befundenen Getreydes, davon die eine Hälfte dem Mühlen-Pachter verabfolget, die andere Hälfte aber, bey dem Amte berechnet wird, ſo fort verluſtig ſeyn, ſondern auch noch überdieß, vor jeden Scheffel in eine Strafe von 2 Thlr. 12 gl. davon ebenfalls die Hälfte Mühlen-Pachtern zukommt, genommen werden ſoll. Damit aber hierbey um ſo weniger Zweifel oder Widerſpruch entſtehe, ſo ſoll der Mühlen-Pachter, dasjenige Getreyde, dabey er Vermuthung hat, daß es das vorgegebene Maaß nicht richtig halte, in Gegenwart des Eigenthümers und zweyer Zeugen, nach dem auf der Mühle vorhandenen geaichten Maaß ummeſſen, ſolches, daferne Mangel vorhanden, alſofort wieder einſacken, darauf verſiegeln, und in ſichere Verwahrung bringen, auch den Vorfall bey der verordneten Commißion, zu weiterer Verfügung ohngeſäumt anzeigen.

77.

Mühlen-Pachter darf keinen in eine andere Mühle gezwungenen Mahl-Gaſt aufnehmen.

Wann Mühlen-Pachter einen Mahl-Gaſt, der in eine andere hieſige Amts- es ſey Land- oder Schiff-Mühle gezwungen iſt, mit ſeinem Getreyde aufnimmet, ſo bewendet es auf dieſen Fall, bey der Diſpoſition der Mühlen-Ordnung, und er iſt eo ipſo vor jeden Scheffel dergleichen vermahlenen Getreydes, in eine Strafe von 2 Thlr. 12 gl. verfallen, davon derjenige Müller, zu deſſen Mühle der Mahl-Gaſt gehöret, die eine Hälfte erhält, die andere Hälfte aber, bey dem Amte berechnet, und der unbefugte Mahl-Gaſt mit eben dieſer Geld-Strafe, auch außer dieſer noch, mit Confiſcation des Getreydes beleget wird.

79.

Mühlen-Pachter verſchaffet Brennholz und Geleuchte.

Pachter ſchaffet und unterhält das Brenn-Holtz und Geleuchte, bey der in Pacht habenden Mühle ex propriis, und hat von dem Mahl-Gaſt darzu keinen Beytrag zu verlangen, darf auch keinen Kühn, Schleuſſen oder Spähne brennen, wobey die Mahl-Gäſte des ſelbſt eigenen Einheitzens und Nachlegens, wegen beſorglicher Feuers-Gefahr, ſich gäntzlich zu enthalten, und deſſen, ohne Beyſeyn des Müllers oder ſeiner Leute, bey 20 gl. Strafe, ſich nicht zu unterfangen haben.

81.

Derer privilegirten Mehl-Händler zu Lockwitz und Nickern Befugniß.

Die ſo genannten Freyzeichen oder Mehl- und Brod-Händler, deren
26. zu Ober- und Nieder-Lockwitz, ingleichen
4. zu Nickern,
der Abſtattung der Metze unter den Schlägen und Thoren nicht unterworfen, dürfen anderergeſtalt nicht, als in der Maaße anhero handeln, daß jeder Mehl-Händler nur einerley Mehl auf einmal, als Weitzen oder Rocken,
Montags und Freytags
auf öffentlichem Markt feil habe, die Brod-Händler aber nur
Montags, Mittewochs und Freytags
ihre Waare verkaufen, und ſollen dieſe ſich deſſen nicht weiter des Sonnabends unterfangen, ſintemalen es bey der, mittelſt ergangener Reſcripte vom 10. Jul. 1751 erfolgten Revocation der, unterm 29. Nov. 1682 diesfalls bis auf Hinterziehen ertheilten und unterm 24. Mart. 1702, bereits limitirten Conceßion, ſein Verbleiben hat.

82.

Das Hauſiren und die Niederlagen ſind verbothen.

So wohl die Mehl- als Brod-Händler, ſollen des Hauſirens und derer Niederlagen, welches beydes ſchon mehrmals nachdrücklich unterſaget worden, bey Strafe der Confiſcation, ſich gäntzlich enthalten, und das, was ſie zu verkaufen haben, nach Diſpoſition der Mühlen-Ordnung de Anno 1661, auf hieſigen öffentlichen Markt bringen, auch ſoll an Brod, auf ein Freyzeichen ein mehreres nicht, als was auf einem Schiebebock fortgebracht werden kann, paßiren, und es darf nur eine Perſon, und nicht mehrere, auf ein dergleichen Zeichen handeln.

83.

Derer Einwohner zu Alt- und Neu-Kaitz, ingleichen der

Denen Einwohnern zu
Alt- und Neu-Kaitz, ingleichen der
Mühle zu Mockritz,
bleibet zwar ebenfalls die unterm 16. Nov. 1670 erlangte

Mühle zu Mockritz privilegirter Mehl- und Brod-Handel.

langte Freyheit zum freyen Mehl- und Brod-Handel, bey hieſiger Stadt, fernerweit in der Maaße vorbehalten, daß der Verkauf des Mehls, ohne Abſtattung der Metze

Montags und Freytags,

der Verkauf des Brods aber

Montags, Mittewochs und Freytags,

auf hieſigem Markte geſchehen darf, doch bleibet auch hier alles Hauſiren ſowohl als die Niederlagen, gänzlich unterſaget, und die Güter an Mehl und Brod, ſo zur Stadt frey eingebracht werden, dürfen nur allein auf denen Kaitzer und Mockritzer Mühlen, oder auf der Plauiſchen Hofe-Mühle gemahlen ſeyn, müſſen auch durch derer verpflichteten Müller ausgeſtellte Atteſtate beſcheiniget werden, anderergeſtalt, obſchon unter denen Thoren, die erhaltenen meßingenen Frey-Zeichen vorgezeiget würden, ſolche dennoch keinesweges Metz-frey paßiren.

85.

Der Erlicht-Mühle privilegirter Mehl-Handel.

Der an dem Müglitz-Strom gelegenen ſo genannten Erlicht-Mühle ſtehet der freye Mehl- und Brod-Handel, an denen, denen Lockwitzer, Nickeriſchen und Kaitzer Mehl- und Brod-Händlern beſtimmten Tagen, in eben der Maße, als dieſen zu. Es ſind derſelben, zu dem Ende, zwey Freyzeichen von langen Jahren her zugeſtanden, doch müſſen die damit verſehene Mehl- und Brod-Händler, ſowohl als der Erlicht-Müller verpflichtet ſeyn, und es paßiret unter denen Thoren kein Mehl oder Brod, als gegen Producirung derer Freyzeichen und eines, von dem Müller, ausgeſtellten Atteſtats.

86.

Kein Mahl-Gaſt ſoll vor dem andern einen Vorzug haben.

Mühlen-Pachter ſoll keinen Mahl-Gaſt, um Gunſt oder Geſchenke willen, vor dem andern fördern, ſondern, wie die Mahl-Gäſte zur Mühle kommen, und daſelbſt angeſchrieben werden, ſollen ſie auch mit ihren Gütern zum Aufſchütten gelangen, bey Vermeidung einer Strafe von 2. Thlr. 12. gr. welche widrigen Falls, ſo fort von Pachtern eingebracht werden ſoll.

87.

Neu eingebauete Häuſer ſind dem Mühlen-Zwang unterworfen.

Da nach Diſpoſition der Mühlen-Ordnung, die neu eingebaueten Häuſer auf dem Lande, ſo mit Kerb-Hölzern noch nicht beleget, zum Mühlen-Zwang gezogen werden ſollen, ſo accreſciren ſolche demjenigen Mühlen-Pachter, zu deſſen Mühle ſolche angewieſen werden, ohne Erhöhung des von ihm bewilligten Pacht-Geldes.

99.

Das Weiß-Bäcker-Handwerk, darf keine fremde Mahl-Gäſte aufnehmen.

Das hieſige Weißbecker-Handwerk darf auf denen in Pacht überkommenen Mühlen, keinen Mahl-Gaſt, der nicht ein Mit-Meiſter von ihnen iſt, aufnehmen, und verfället, wann dem entgegen gehandelt wird, vor jeden Scheffel Getreyde, ſo vor Fremde gemahlen worden, in Zehen Thaler Strafe, davon die eine Helfte denen übrigen Chur-Fürſtlichen Mühlen-Pachtern zugetheilet, die andere Helfte aber berechnet wird, und ſoll es hierbey auch mit dem Mahl-Gaſt gehalten werden, als der §. 77. decidiret. Dagegen aber, ſoll jedem Mitmeiſter aus der Bäcker-Innung frey ſtehen, auf allen andern Churfürſtlichen Mühlen, wo es ihm gut dünket, zu mahlen, ſintemalen beſagter Innung, in keine Weiſe, deshalb einiges Verbiethungs-Recht zugeſtanden wird. Datum Dreßden, den 26. Mart. 1765.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. die an die hieſigen Thorſchreibere auszuſtellende Inſtruction ſowohl, als deren Verpflichtung, auch die wegen derer Frey-Zeichen zu veranſtaltende Einrichtung betreffend; den 10. Apr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An 1765.

Verpflichtung derer Thorſchreiber, wegen derer Metz-Gelder, auch auswärtigen Mehl- und Brod-Händler, mit Einhändigung der ausgefertigten Inſtruction, auf die Conſtitution vom anvertrauten Gut.

Rath, liebe Getreue. Wir laſſen euch die, von euch dem Cammer-Aßiſtenz-Rath Schilling entworfene und von Uns gnädigſt approbirte, auch unter dem Churfürſtl. Cammer-Siegel ausgefertigte Inſtructiones vor hieſige unter denen Thoren und Schlägen befindliche Thorſchreiber, in Anſehung der von denenſelben zu reſpicirenden Metz-Gelder-Einnahme, nicht minder wegen Beſorgung derer, von denen privilegirten Lockwitzer und übrigen auswärtigen Mehl- und Brod-Händlern, zu producirenden Frey-Zeichen, auch wegen derer, bey entſtehendem Waſſer-Mangel zu Vermahlung des Getreydes auf dem Lande auszuſtellenden Frey-Zettel und ſonſt, an 15 Exemplarien hierdurch zufertigen, mit dem in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. ergehenden Befehl, ihr wollet beſagte Thorſchreibere, kraft dieß, vor euch erfordern, denenſelben die vor ſie ausgefertigte Inſtructiones einhändigen, und nach deren darauf, ſowohl als auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute erfolgten Verpflichtung, daß ſie ſolchen in allem behörig nachkommen wollen, Hand gebend angeloben, auch dieſes alles ad Acta regiſtriren laſſen, und den Erfolg zu ſeiner Zeit mittelſt unterthänigſten Berichts anzeigen.

Frey-Zeichen und Atteſtate derer Mehl- und Brod-Händler betreffend.

Nächſtdem habt ihr die auf Frey-Zeichen mit Mehl und Brod zur Stadt handelnde Einwohner zu Lockwitz, Nickern, und von der Erlicht-Mühle, daß ſie nicht nur ein von ihren Gerichts-Herrſchaften ausgeſtelltes Atteſtat, welchen Perſonen der Handel eigentlich concediret worden, bey euch vorzeigen, ſondern auch die erlangten Frey-Zeichen, damit ſolche gegen beſagtes Atteſtat und die darinnen benannte Namen, unterſuchet werden können, mit zur Stelle bringen ſollen, behörig anzuweiſen, auch wann dabey alles in der behörigen Ordnung und Richtigkeit befunden, ſowohl die mehrerwehnten Atteſtate zu denen Acten gebracht worden, vorbeſagte Frey-Zeichen denen Eigenthümern alsbald wiederum zurück zu geben, und im übrigen alles dabey in der Maaße einzuleiten, daß vom 1. Maji a. c. an, jeder privilegirter Mehl- und Brod-Händler vom Lande mit richtigen Frey-Zeichen, und reſp. mit denen in dem Reſcript vom 2. Apr. a. c. vorgeſchriebenen Atteſtaten, verſehen ſeyn möge. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 10. Apr. 1765.

An den Cammer-Aßiſtenz-Rath Schilling,
Ober-Amtmann Reinhold, und Amts-Verwalter Schmidt.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Die, denen Lockwitzer und anderen Mehl-Händlern vom Lande geſtattete freye Mehl- und Brod-Einfuhre, zur Stadt Dreßden, betreffend;

den 10. April, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. Rath, liebe Getreue. Es enthält der euch jüngſthin mittelſt Unſers gnädigſten Reſcripts vom 2. Apr. a. c. zugefertigte Extract des, bey damaliger anderweiten Verpachtung hieſiger Amts-Mühlen, entworfenen und von Uns approbirten Formulars zu denen auszufertigenden Pacht-Contracten in denen §. 81. 82. 83 u. 85. diejenige Vorſchrift nach welcher Wir denen verſchiedenen Mehl- und Brod-Händlern zu Lockwitz, Nickern und Kaitz, ingleichen von der ſogenannten Erlicht-Mühle und von der Mühle zu Mockeritz, den freyen Mehl- und Brod-Handel zu hieſiger Stadt, fernerhin zu geſtatten gemeynet ſind, und Wir finden nöthig, damit die deshalb wohl bedächtig getroffene Einrichtung deſto genauer beobachtet und davon in keine Weiſe einige Abweichung geſtattet werde, euch Unſere gnädigſte Willens-Meynung hierüber annoch beſonders zu eröffnen.

Vorſchrift vor die auswärtigen Mehl- und Brod-Händler.

Es haben vornehmlich die Mehl- und Brod-Händler zu Lockwitz und Nickern, welche vermöge eines am 14. Nov. 1629 aufgerichteten Receſſes, zum freyen Handel Conceſſion erlanget, die Beſtätigung dieſes Befugniſſes in dem bekannten Mandat vom 24. Apr. 1682 dergeſtalt erhalten, daß ihnen des Montags und Freytags, und dann hierüber annoch Mittwochs, Brod, ſo viel eine Perſon, nach Innhalt des ſub A. abſchriftlich beygelegten unterm 28. Sept. 1682 ergangenen Reſcripts, auf einem Schiebebock fortbringen kann, auf öffentlichen Markt zum Verkauf zu ſchaffen, zwar nachgelaſſen, dabey aber ausdrücklich geboten worden, daß ſie außer denen benannten Tagen, ſich alles Handels, ſowohl des Hauſirens, bey Verluſt des Mehls oder Brods, gänzlich enthalten, auch die Mehl-Händler nur bey einerley Mehl, entweder an Weitzen oder Rocken, verbleiben ſollen.

Veranſtaltungen wider die Ungebührniſſe derſelben.

Bey denen oftmaligen, von ſothanen Mehl- und Brodt-Händlern wider den Inhalt dieſer Conceßion begangenen Ausſchweifungen, iſt auf die dießfalls angebrachte Beſchwerden, nicht nur das Hauſiren anderweit unterſaget worden, ſondern es haben auch die unerlaubten, dem Churfürſtl. General-Accis- und Mühlen-Intereſſe, auf ſo mancherley Weiſe, ſchädliche Niederlagen, auf das ſorgfältigſte abgeſtellet, und darwider einige Einwendungen nicht attendiret werden ſollen, inmaßen dieſes, die dießfalls reſpect. an die Beamten und den hieſigen Stadt-Magiſtrat ergangene, in Copia ſub B. & C. hier angeſchloſſene gnädigſte Reſcripte vom 7. Dec. 1747 und 10. Jul. 1751. des mehrern beſagen.

Erlaubniß der Einfuhre, gegen Entrichtung der Metze.

Nicht minder haben zwar die Brodt-Händler zu Lockwitz auf beſchehenes Anſuchen, mittelſt des ebenfalls ſub D. beyliegenden Reſcripts vom 29. Nov. 1682, daß ſie bis auf Widerrufen, auch des Sonnabends, jedoch einer nicht mehr als höchſtens 1 Schfl. 1 Viertel Brodt frey zu Markte bringen mögen, die Vergünſtigung erlanget, allein ſolche iſt bereits unterm 24ſten Mart. 1702 in der anderweiten copeylichen Anfuge ſub E. limitiret, und endlich nach dem obangezogenen Beyſchluß ſub C. in ſo weit gänzlich aufgehoben worden, daß denen Lockwitzer Brodt-Händlern die Einfuhre ihrer Waare, anders nicht, als gegen Entrichtung der Metze, vergönnet ſeyn ſolle.

Verbindlichkeiten derer Mehl- und Brod-Händler.

So wie die vorangezogenen, von Zeit zu Zeit ergangenen und zu euerer mehrern Nachricht hier beygeſchloſſenen Verordnungen, das denen Lockwitzer und Nickeriſchen Mehl- und Brodt-Händlern, zum freyen Handel competirende Befugniß allerdings verſichern, alſo ſtellen ſolche jedoch nicht minder diejenigen Verbindlichkeiten dar, in welchen dieſelben ſich dabey befinden, und da Wir an der erlangten Freyheit zum Handel, in der vorgeſchriebenen Maaße, einigen Eintrag oder Abänderung geſchehen zu laſſen, nicht gemeynet ſind, ſo wollen Wir gleichergeſtalt auch, daß nichts, woraus eine Ueberſchreitung derer, denen oft beſagten Mehl- und Brod-Händlern geſetzten Grenzen erwachſen mag, führohin unternommen, vielmehr der Inhalt derer deshalb ergangenen Reſcripte, um ſo genauer beobachtet werde, als widrigenfalls bey entſtehenden Contraventionen, in Anſehung derer geſchloſſenen neuen Mühlen-Pächte und der dabey reſervirten Metz-Abgabe unter denen Thoren, ein offenbares Nachtheil vor die Churfürſtl. Rent-Cammer, erfolgen würde. Mithin laſſen Wir es zuförderſt bey denen in dem Mandat vom 24. Apr. 1682 beſtimmten Tagen, in der Maaße, daß nur allein Montags und Freytags, und zwar von einer Perſon, entweder Waitzen- oder Rocken-Mehl, hierüber aber annoch Mittewochs Brod, ohne Entrichtung der Metz-Abgabe unter denen Thoren und Schlägen anhero gebracht und zum freyen Verkauf auf hieſigen öffentlichen Markt ausgeleget werde, bewenden, und wiederholen hierdurch diejenige Verordnung, nach welcher unterm 10. Jul. 1751 denen fremden Brod-Händlern, der Verkauf des Sonnabends unterſaget worden, auf das nachdrücklichſte, haben auch an den Rath allhier, nach mehrerm Innhalt des copeylichen Inſchluſſes ſub ⊙ verordnet, daß vom 1. Maji a. c. an, denenſelben, beſagten Tages ſchlechterdings keine Stellen weiterhin auf dem Markte geſtattet werden ſollen.

Sodann können Wir zwar in Gnaden geſchehen laſſen, daß die Anfuhre des Mehls und Brods auf Wagen, dergeſtalt, daß verſchiedene Mehl- und Brod-Händler, ihre Güter darauf zuſammen packen, erfolge, jedoch ſoll vor eine Perſon, auf ein Frey-Zeichen, womit nunmehro auch die Einwohner zu Kaitz und von der Mühle zu Mockeritz, verſehen werden, an Brod mehr nicht, als was auf einem Schiebebock fortgebracht werden kann, paßiren, und iſt darauf durch öfters abzuſchickende Perſonen genaue Acht zu haben.

Verboth des Hauſirens, und derer Niederlagen.

Ferner wollen Wir mit der äußerſten Sorgfalt darüber gehalten wiſſen, daß alles bereits ſo oftmals und mit ſo großem Nachdruck unterſagte Hauſiren, ſowohl als die verbotenen dem Churfürſtl. Intereſſe zu ſo empfindlichem Nachtheil gereichenden Niederlagen, ebenfalls vom 1. Maji a. c. an, gänzlich eingeſtellet und ohne darwider in einige Weiſe zu attendiren, abgeſchaffet werden ſollen.

Wir begehren dahero, daß alle dießfalls vorkommende Contraventionen nicht nur mit der Confiſcation derer bey dem Hauſiren und in denen Niederlagen angetroffenen Güter; ſondern wollen auch diejenigen, ſo dieſem Unſerm ernſten Gebot zuwider zu handeln ſich unterfangen möchten, annoch beſonders mit gewiſſen, nach dem Befinden derer Umſtände, zu beſtimmenden Geldbußen, beſtrafen laſſen.

Damit aber dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung, wie Wir ſolche in vorſtehendem euch eröffnet, auch dem Rath allhier, in eben dieſer Maaße, mittelſt des obangezogenen Reſcripts vom heutigen dato, bekannt gemachet, nicht minder ſämmtliche hieſige Thorſchreibere, nach dem Adjecto ſub F. deshalb mit Inſtruction verſehen laſſen, deſto vollkömmlicher zur Erfüllung gebracht werden möge; So iſt hierzu die Führung fleißiger Obſicht vonnöthen, und dieſe erwarten Wir von euch hierbey um ſo mehr, da Wir durch die, in denen gegenwärtigen Mühlen-Angelegenheiten, vollſtreckte mancherley Expeditiones von euerer pflicht-ſchuldigſten Beeiferung vor das Chur-Fürſtliche Intereſſe bereits die Ueberzeugung erlanget.

Aufſicht auf die Thor-ſchreiber.

Aßiſtenz des Raths.

Wir haben zugleich mehrbeſagtem Rath allhier, dahin Auftrag gethan, daß derſelbe, ſeines Orts, nicht allein die, unter ſeiner Gerichtsbarkeit gelegene Mehl- und Brodt-Niederlagen, nebſt dem Hauſiren, mit allem Ernſt und ohne ſich dabey im mindeſten etwas irren zu laſſen, abſtellen, ſondern auch durch zu verfügende öftere Viſitationes und andere zu beſtellende Aufſicht, allen dergleichen fernern Ungebührniſſen mit möglichſter Sorgfalt vorzukommen trachten, nicht minder euch zu aller Zeit und auf alle Weiſe hülfliche Hand leiſten, auch endlich, damit künftig es bey der Stadt niemaln an Mehl- und Brodt-Waare gebrechen möge, ſowohl die Innung des Weißbäcker-Handwerks, als auch die Platz-Bäcker und Mehl-Händler zu Anſchaffung nöthiger vor hieſige Einwohner hinreichender Vorräthe anweiſen ſoll.

Viſitationes.

Es ergehet dahero auch an euch in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſten Lbden. hiermit Unſer Befehl, Ihr wollet auf gleiche Weiſe, wann zuförderſt denen Lockwitzer und allen übrigen vorbenannten Mehl- und Brodt-Händlern, dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung bekannt gemacht, und ſolche derſelben gehorſamſte Folge zu leiſten, gehörig bedeutet worden, die eingeriſſenen Mißbräuche abzuſtellen, möglichſten Fleißes bemühet ſeyn, ſolchemnach durch ebenfalls anzuordnende öftere Viſitationes, dabey ihr, wann ſolche in Bürger-Häuſern geſchehen möchten, bey dem Abgang derer dazu beorderten Perſonen, dem Rath allhier Nachricht zu ertheilen habt, die verbothenen Niederlagen zu entdecken trachten, die ſowohl darinnen, als bey dem Hauſiren habhaft gewordene Mehl- und Brodt-Waaren in Amts-Gewahrſam nehmen, ſolche darauf ſo hoch als möglich, verſilbern, nicht minder von dem daraus gelöſeten Gelde, welches du, der Amts-Verwalter, behörigen Ortes, treulich zu berechnen haſt, dem Denuncianten Sechzehen Groſchen reichen, auch ſodann von dem Vergange jedesmal euren unterthänigſten Bericht erſtatten, und endlich der Innung des Weißbäcker-Handwerks allhier, nicht minder ſämtlichen unter das hieſige Amt gehörigen Platz-Bäckern und Mehl-Händlern, ebenfalls nachdrückliche Weiſung thun, daß ſie zu aller Zeit auf Verſchaffung hinlänglicher Mehl- und Brodt-Vorräthe zu Verſorgung des Publici ſich befleißigen, und daran zu keiner Zeit einigen Mangel erſcheinen laſſen ſollen. Hieran geſchiehet ꝛc. Datum Dreßden, den 10ten April. 1765.

An den Cammer-Aßiſtenz-Rath Schilling,
Ober-Amtmann Reinholdt und Amts-
Verwalter Schmidt; & mut. mut.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Anderweites Reſcript,

Derer Lockwitzer und übrigen privilegirten Mehl-Händler freye Mehl- und Brodt-Einfuhre betreffend; den 17. März, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766.

Veranlaſſung.

Rath, liebe Getreue. Bey dem Uns beſchehenen Vortrag eueres auf derer Mehl-Händler zu Lockwitz und Nickern, Gottfried Lohſens und Conſorten, ingleichen des Beſitzers des Guthes Kaitz, Carl Guſtav Strauchs, wegen unterſagter Mehl-Niederlagen in hieſiger Stadt, und zugleich erfolgter Vorſchrift der Quantität des, an denen beſtimmten Tagen, Metz-frey anhero zu bringen nachgelaſſenen Brodts, eingereichte unterthänigſte Vorſtellungen, am 18. Januar. c. a. erſtatteten unterthänigſten Berichts, nicht wider derer demſelben beygefügten, die ungebührliche Mehl- und Brodt-Einfuhre betreffenden Inſerate, vom 24. und 26. Januar. d. a. haben Wir zugleich aus denen abſchriftlichen Anfugen, ſub No. 522. 523. 663 & 664. verleſen hören, welchergeſtalt das Weißbäcker-Handwerk ſowohl als die Platzbäcker und Mehlhändler allhier, über Eingangs ernannte Mehl- und Brodt-Händler, daß ſolche die Stadt mit ungewöhnlich häufigen Mahl-Gütern, in und außer denen Markt-Tagen überführet, ſolche deren Einwohnern vor die Quartiere gefahren, und ſonſt damit hauſiret, Niederlagen, wider die deshalb ergangenen Verbothe, gehalten, und frey daraus verkauffet, auch bey dem allen, die geordneten Markt-Preiße, zu Erlangung mehrerer Käuffer gemindert, Klage erhoben, und mit Anführung des ihnen hieraus erwachſenden, zu ihrem äußerſten Ruin gereichenden Nachtheils, um Abſtellung ſothaner Ungebührniſſe gebeten. Es ſtehen dieſe ſämmtliche Beſchwerden mit denenjenigen in Verbindung, welche bey Uns, die hieſigen Mühlen-Pachtere, Joh. Gottfried Lehmann und Conſorten, wegen der übermäßigen Böhmiſchen und andern fremden Mehl-Einfuhre angebracht, und weshalber Wir euch, in Unſerm, unter heutigem dato darauf ergangenen gnädigſten Deciſiv-Reſcript, zu Einſchränkung des ungebührlichen, den Churfürſtlichen Amts-Mühlen-Zwang faſt gänzlich vernichtenden Mehl- und Brodt-Handels, Vorſchrift ertheilet.

Wir finden auch dahero nöthig, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſten Lbden. nicht allein vorangezogene Verordnung in ihrem ganzen Umfange, hiermit zu wiederholen, und deren Ausführung euch anderweit auf das gemeſſenſte aufzugeben, ſondern wollen auch nicht minder, denen gegenwärtigen, von ſupplicirenden hieſigen Weißbäckern und Conſorten geklagten Beeinträchtigungen ſo weit deshalb nicht bereits Vorſehung geſchehen, um ſo mehr abhelfliche Maaße gegeben wiſſen, als von euch, in obberührtem euerm unterthänigſten Bericht und deſſen Inſeraten, nach vorgängig eingezogener Erkundigung und reſp. angeſtellten Unterſuchung, derer fremden Mehl- und Brodt-Händler unternommene vielfache Ausſchweifungen conſtatiret, die daraus erwachſende Benachtheiligung derer Churfürſtl. Amts-Mühlen Gerechtſame und Intraden, umſtändlich dargethan, und auf die Abſtellung derer zeitherigen Ungebührniſſe, nach gewiſſen, von euch, dießfalls gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlägen gehorſamſt angetragen worden.

Wiederholung voriger Verordnungen.

In Unſerm gnädigſten Reſcript vom 10. April. 1765. ſind die in der Mühlen-Ordnung, de Anno 1661. Tit. Mühlen-Zwang, ingleichen in dem Mandat vom 24ſten April. 1682. wegen des Mehl-Handels vom Lande, enthaltene Deciſiones in ſo weit wiederholet, daß da nach ſolchen beſagter Handel, bey Verluſt und Abnahme des Mehls, wo es angetroffen wird, anders nicht, als auf öffentlichem Markt geſchehen ſoll, die Niederlagen und der Verkauf in ſelbigen nachdrücklichſt unterſaget, nicht weniger das Hauſiren, ebenfalls bey Confiſcation des Mehls und einer, nach Befinden, zu beſtimmenden Geldbuße, inhibiret worden. Hierbey laſſen Wir es daher auch aller, von denen Leckwitzer und Nickeriſchen Mehl-Händlern, ſowohl als von dem Beſitzer des Guthes Kaitz, dagegen beſchehenen Einwendens ohnerachtet, je und in alle Wege bewenden, und geben euch hierdurch nochmals ernſtlich auf, ihr wollet, damit es nicht zu euerer eigenen Verantwortung gereiche, ohne weiter im mindeſten etwas zu attendiren, nicht nur alle diejenigen privilegirten auch übrigen Mehl- und Brodt-Händler, ſo über dem Hauſiren, worunter die, ohne erhaltene Frey-Zeddul, unternommene Anfuhre auswärtigen Mehls oder Brodts, vor hieſiger Einwohner Quartiere allerdings mit begriffen, betreten werden mögten, ſofort um die bey ihnen aufgefundene Waare, und überdieß noch jedesmahl um Zehen Thaler, ſo nach Abzug des, dem Denuncianten von nun an zugetheilten halben Antheils, treulich zu berechnen ſind, beſtrafen.

Verboth derer Niederlagen.

In Anſehung derer Niederlagen verbleibet es zwar ebenfalls bey dem ergangenen Verboth dergeſtalt, daß ſolche, in der zeitherigen Maaße, weiter ſchlechterdings nicht geſtattet werden ſollen; jedoch wollen Wir aus denen von euch angeführten Urſachen, gnädigſt geſchehen laſſen, daß denen privilegirten Mehl- und Brodt-Händlern von Leckwitz, Nickern, Kaitz, Mockeritz, und von der Erlicht-Mühle, gewiſſe Behältniſſe vergönnet werden, worinnen ſie das Mehl zurichten und ſieben, auch ihre Gefäße und Markt-Geräthſchaft aufbehalten können.

Doch werden ihnen gewiſſe Behältniſſe, zur Zurichtung des Mehls verſtattet.

Wie es damit einzurichten.

Denen Leckewitzer und Nickeriſchen Mehl-Händlern zuſammen ſollen Vier dergleichen Behältniſſe, desgleichen denen Kaitzer, Mockeritzer und Erlicht-Mühlen-Mehl-Händlern, ebenfalls zuſammen Eines vergönnet ſeyn, jedoch ſollen ſelbige, nicht nur oftbeſagte Behältniſſe, mit namentlicher Benennung derer Theilhaber, bey Zehen Thaler Strafe, bey euch ſowohl, als bey hieſigem Rath, zu deſto ungehinderter Anſtellung derer nöthigen Viſitationen, anzeigen, ſondern auch, ſo oft mit und bey denenſelben eine Veränderung vorgehet, euch und dem Rath davon, bey Vermeidung eben dieſer Strafe, Meldung thun.

Erlaubniß der Einſetzung nicht losgewordener Back-Waare.

Wir halten über dieſes annoch, bis auf Wiederrufen, in Gnaden, genehm, daß ſämmtlichen privilegirten Mehl-Händlern, wann ſie ihre Güter, die ſie ohne eine, in vorkommenden Fällen, ergangene beſondere Verordnung, forthin in der zeitherigen, denen Churfürſtl. Amts Zwang-Mühlen, ſo nachtheiligen, denen hieſigen Mehl-Händlern aber zum Ruin gereichenden ſtarken Quantität, nicht weiter anhero bringen ſollen, etwa wegen allzu übler Witterung oder ſparſamen Verkaufs, an ein oder andern Markttage, nicht völlig vertreiben, noch ſolche wiederum mit ſich zurück nehmen könnten, verſtattet werde, daß ſie auf ſolchen Fall, den Ueberreſt in die angezeigten Behältniſſe einſetzen, und bis auf den nächſten Markt-Tag allda verwahren mögen, jedoch ordnen Wir hierbey ausdrücklich, daß die Quantität des eingeſetzten Mehls, bey einem derer privilegirten Weitzen- oder Rocken-Mehl-Händler, niemals Zwey Scheffel überſteige, dann daß keines derer innehabenden Fünf Behältniſſe, außer denen beyden Markt-Tagen, Montags und Freytags, unter welchem Vorwandt es auch ſeyn möge, geöffnet, am wenigſten aber in denenſelben, ſowohl an denen Markt-Tagen als ſonſt, etwas verkauffet, vielmehr alles Mehl, der Markt- und Mühlen-Ordnung, ingleichen dem Mandat, vom 24ſten April. 1682 gemäß, auf öffentlichen Markt gebracht, und an die Käuffer verlaſſen, das feine Mund-Mehl aber, wann dergleichen von der Churfürſtlichen Hof-Wirthſchaft weiterhin verlanget würde, gleich bey denen Mehl-Händlern zu Hauſe geſacket, und ſodann immediate bey der Einfuhre, an die Beſtellung abgeliefert werde.

Fernere Erläuterung.

In ſolche Maaße wollen Wir die deshalb am 7. Decembr. 1747, dann am 10. Jul. 1751, und 10ten April. 1765, ergangene gnädigſte Reſcripte, dabey es im übrigen ſein ungeändertes Bewenden hat, vor dießmal erläutern, verlangen auch von euch, daß ihr ſowohl über dieſe neuerliche Anordnungen, als auch darüber, daß ein privilegirter Mehl-Händler auf ein Zeichen, nicht Weitzen und Rocken zugleich, wie zeithero euerm Anführen nach, ſtrafbarer Weiſe geſchehen, ſondern allein dasjenige Mehl, ſo ihm, der erlangten Conceßion nach, zu führen zuſtehet, dem Mandat vom 24. April. 1682 gemäß, ein- und auf hieſigen Markt bringe, und allda, anders nicht, als nach dem jedesmaligen Markt-Preiß verkauffe, mit gehörigem Nachdruck halten, und alle diejenigen, ſo als Contravenienten in ein oder andern derer vorſtehenden Puncte, betreten werden mögten, ohne einige Einwendung zu attendiren, mit der Confiſcation des Mehls, und überdieß annoch mit Zehen Thaler, davon ebenfalls der Denunciant die Häuffte bekommt, belegen, auch nächſtdem, durch nachdrückliche Anweiſung derer Thorſchreiber, die Verfügung treffen, daß ſo wenig von denen privilegirten als übrigen unprivilegirten, dem hieſigen Mühlen-Zwange nicht unterworffenen Mehl-Händlern vom Lande, ſo die Metze nicht entrichten, außer denen Markt-Tagen, Montags und Freytags, einiges Mehl, außer denen Tagen, Montags, Mittewochs und Freytags hingegen, einiges Brodt anhero gebracht, und irgendwo, bey Vermeidung vorbenannter Strafe, eingeſetzet, oder verkauffet worde, geſtalten Wir insbeſondere denen Brodt-Händlern in keine Weiſe die Einſetzung und Aufbehaltung der unverkauften Waare, allhier geſtatten, ſondern ſolche, bey eben der Strafe, als vorhin gedacht, inhibiren, auch dabey verordnen, daß alle und jede, ſo auf Frey-Zeichen mit Brodt anhero handeln, ſich eines einzigen Behältniſſes, zu Verwahrung ihrer Markt-Geräthſchaft bedienen, und damit, als bey denen Mehl-Händlern vorgeſchrieben iſt, verfahren.

Quantität des auf einmal einzubringenden Guthes.

Nächſtdem wollen Wir, ſo viel die Brod-Händler anbetrifft, ſchlechterdings nicht geſtatten, daß einer derſelben auf ein Frey-Zeichen fürohin mehr als Einen Scheffel, Ein Viertel, auf einmal, wie ſolches in dem Reſcript, vom 29. Novembr. 1682 ausdrücklich vorgeſchrieben, anhero bringe, und da ein dergleichen Brodt-Händler überführet würde, daß er, wie ſolches, aus ſtrafbarer Connivenz derer Thorſchreibere durch unterlaſſene Abforderung derer Frey-Zeichen, zeithero geſchehen, zu Zweyen Schlägen in einem Tage, Brodt eingebracht, ſo ſoll er ſolchen Falls mit Abnahme des geſammten Brodts, und überdieß ebenermaßen mit einer Geldbuße von Zehen Thaler, davon nicht minder der Denunciant die Hälfte erhält, beſtrafet werden.

Denen Kaitzer Brodt-Händlern können Wir hierbey nicht die mindeſte Ausnahme einräumen, und finden die deshalb, von dem Beſitzer des Guthes Kaitz, gethane Vorſtellung um ſo mehr unſtatthaft, da deſſen privilegirte Brodt-Händler, wann ſie mit denen Lockwitzer und übrigen Händlern, gleicher Freyheiten ſich bedienen, billigen Dingen nach, eben denen, vor ſelbe geordneten Einſchränkungen, unterworffen ſeyn müſſen.

Vermahnung derer Thorſchreiber.

Ihr werdet dahero nur beſagten Beſitzer des Guths Kaitz, Carl Guſtav Strauchen, deſſen beſcheiden und ihn mit ſeinem Anbringen ab- und zur Ruhe weiſen, auch wann deſſen Brodt-Händler, dieſer Unſerer Verordnung, fernerhin entgegen zu handeln, ſich unterfangen ſollten, ſelbige, ohne euch etwas irren zu laſſen, in der Maaße, als vorhin anbefohlen, beſtrafen, im übrigen aber denen Thorſchreibern ernſtlich auferlegen, daß ſie ihrer Inſtruction und abgelegten Eydes-Pflicht gemäßer, als zeithero verfahren, und bey einer Strafe von Zehen Thaler, davon die Hälfte ebenfalls dem Denuncianten zuzutheilen iſt, keinen privilegirten Mehl- und Brodt-Händler forthin, ohne Abforderung des erhaltenen meßingenen Zeichens, ſowohl als derer, bey Kaitz, Mockeritz, und bey der Erbicht-Mühle in der Inſtruction vorgeſchriebenen Atteſtate paßiren, auch nicht mehr als Einen Scheffel, Ein Viertel Brodt, an einem derer geordneten Tage, außer ſolchen aber, weder Mehl noch Brodt, anhero bringen laſſen ſollen.

Verboth der Einfuhre des Schrots.

Auf gleiche Weiſe wird ſämmtlichen privilegirten Mehl-Händlern die Einfuhre des Schrots, vor die Fleiſchhauer, Viehmäſter, Branntweinbrenner und Eßigbrauer, wie ſolches von denen Kaitzer und Mockeritzer Müllern, auch ſonſt zeithero zum öftern geſchehen ſeyn ſoll, auf das nachdrücklichſte, und bey Vermeidung der mehr angezogenen Strafe, unterſaget, und habt ihr nicht nur dießfalls denenſelben, ſowohl als denen Thorſchreibern, gleichergeſtalt nöthige Weiſung zu thun, ſondern auch übrigens, damit der auf Frey-Zeichen übermäßig zeithero getriebene Handel nicht weiter zu ſo großem Nachtheil derer hieſigen Mühlen-Intraden gereichen, und die Mühlen-Pachtere zu Abführung derer ſtipulirten Pacht-Gelder, auch übrigen Präſtationen, unfähig machen möge, ſowohl die hieſigen Weiß-Bäcker, Platz-Bäcker und Mehl-Händler, als auch die Lockwitzer, Nickeriſche, Kaitzer und übrige privilegirte Mehl-Händler, ernſtlich und mit beſondern Nachdruck zu bedeuten, daß erſtere, ſo lange hieſige Mühlen in Umtrieb ſtehen, und ſo lange nicht der Hofmühlen-Pachter, Lehmann, ein ſchriftliches Atteſtat ausgeſtellet, daß die Mahl-Güter, wegen Waſſermangel oder ſonſt, weiter nicht in gnüglicher Quantität gefördert werden können, kein Mehl, es ſey Weitzen oder Rocken, bey Confiſcation deſſelben, und bey Zehen Thaler Strafe, von denen privilegirten, auch andern auswärtigen, dem hieſigen Mühlen-Zwange nicht unterworffenen Mehl-Händlern erkauffen, ſondern ihre Bedürfniſſe, ſo lange ſie allhier ſolche gefertigt bekommen mögen, und ſo lange nicht von euch, in vorkommenden beſondern Fällen, auf beſchehenes Anmelden, die Ertheilung eines oder mehrerer Frey-Zeddel auf kleine Quantitäten, nöthig erachtet werden möchte, der Mühlen-Ordnung und dem Mandat de Anno 1682, auch andern nachhero ergangenen Verordnungen gemäß, auf hieſigen Churfürſtl. Mühlen mahlen, die Lockwitzer und übrige privilegirte Mehl-Händler hingegen, ebenfalls bey Vermeidung der vorbenannten Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, mit ihrem Wiſſen, an keinen hieſigen Weiß-Bäcker, Platz-Bäcker und Mehl-Händler, etwas an Weitzen- oder Rocken-Mehl verlaſſen, auch ſonſt, an einen hieſigen Einwohner überhaupt nicht mehr als höchſtens Einen Scheffel auf einmahl verkauffen ſollen.

Attestat des Hof-Mühlen-Pachters.

Verpflichtung auswärtiger Mehl- und Brod-Händler.

Es iſt nöthig, daß von euch, die Lockewitzer und übrige privilegirte Mehl- und Brodt-Händler, zu deſto mehrerer Beobachtung ſämmtlicher, in dieſem Unſerm gnädigſten Reſcript enthaltenen Verordnungen, mit Pflichten beleget, und danebſt vor allen Contraventionen um ſo nachdrücklicher verwarnet werden, als gewiß es iſt, daß ſie in vorkommenden Fällen, einigen Erlaſſes an denen verwürkten Strafen ſich in keine Weiſe zu getröſten haben; Ihr habet auch dahero dießfalls das Nöthige ins Werk zu richten, und endlich annoch die Thorſchreiber dahin anzuweiſen, daß ſie von allem demjenigen Getreyde, welches oft ernannte privilegirte Mehl- und Brodt-Händler, an der Elbe oder ſonſt bey hieſiger Stadt erkauffen, das von jedem Scheffel an Vier Groſchen geordnete Metz-Geld erheben, und ohne dieſe Abgabe, es ſey dann, daß ein oder anderer dergleichen Käuffer, das Getreyde auf hieſigen Amts-Zwang-Mühlen vermahlen, und ſodann Metz-frey zum öffentlichen Verkauf anhero bringen, auch daß dieſes geſchehen, gnüglich beſcheinigen wollte, auspaßiren laſſen ſollen. Ueber dieſe in dem Mandat vom 24. April. 1682 bereits enthaltene Verordnung, wollen Wir mit ſo mehrern Nachdruck gehalten wiſſen, da denen benannten Mehl-Händlern vom Lande das Privilegium zur freyen Mehl- und Brodt-Einfuhre, ehedem in der Abſicht ertheilet worden, daß ſie Getreyde auf dem Lande erkauffen, und die Stadt mit dem daraus gefertigten Mehl und Brodt verſorgen, nicht aber die bereits allhier vorhandenen, auf hieſigen Amts-Zwang-Mühlen zu vermahlenden Vorräthe aufkauffen, und dadurch, mit Beförderung ihres Privat-Nutzens, die Steigerung derer Getreyde-Preiße, veranlaſſen ſollen.

Inſtruction derer Thorſchreiber.

Insbeſondere richten Wir dieſe, auch in der Thorſchreiber Inſtruction bereits §. 7. befindliche Vorſchrift auf die zum Mehl- und Brodt-Handel privilegirte Einwohner zu Kaitz, in Anſehung deren, der Beſitzer dieſes Guthes, Carl Guſtav Strauch, wieder Unſer deshalb am 11. Februar. a. c. ergangenes gnädigſtes Reſcript, anderweite Vorſtellung gethan, und wollen, daß ſolche, gleich denen übrigen mit ihnen auf einerley Weiſe privilegirten Mehl- und Brodt-Händlern, zu dem Præſtando der Metz-Abgabe, bey Ausfuhre des allhier erkauften Getreydes, ſchlechterdings angehalten werden ſollen: zu welchem Ende auch ihr, beſagten Strauch deſſen zu beſcheiden, ihn dabey mit ſeinem unſtatthaften Anbringen abzuweiſen, und des beſchehenen Einwendens ohnerachtet, dem vorangezogenen gnädigſten Reſcript, durch ſchleunige, auch allenfalls executiviſche Einbringung derer, von Johann Gottfried Walthern und Conſorten, an Thor-Metz-Gelde ſchuldig verbliebenen Neun und Vierzig Thaler, ohne euch weiter etwas irren zu laſſen, nachzugehen habt.

Aßiſtenz des Stadt-Magiſtrats.

So wie Wir den hieſigen Stadt-Magiſtrat von dieſem Unſerm gnädigſten Reſcript, unter heutigen dato Abſchrift zufertigen laſſen, und denſelben, daß er auch ſeines Ortes, auf die genaueſte Beobachtung derer darinnen enthaltenen verſchiedenen Anordnungen mit möglichſter Sorgfalt bedacht ſeyn, nicht minder euch, ſo oft es nöthig, in vorkommenden Fällen aßiſtiren ſolle, nach mehreren Inhalt der copeylichen Anfuge befehliget; Alſo habt ihr nunmehro, auch denen Thorſchreibern, damit ſolche wegen desjenigen, was ihnen zu befolgen auferleget, oder ſonſt verordnet worden, mit der Vergeſſenheit ſich nicht entſchuldigen mögen, davon eine, der enthaltenen Inſtruction anzufügende Abſchrift einzuhändigen, übrigens aber mit dem zeitherigen zu Unſerm gnädigſten Wohlgefallen gereichenden pflichtmäßigen Eyfer vor die jedesmalige ſchleunige Abſtellung derer, bey dem hieſigen Mühl-Weſen, ſich veroffenbarenden Mängel und Gebrechen weiterhin äußerſtem Vermögen nach beſorgt zu ſeyn, und dadurch diejenige gute Ordnung, welche zu Aufrechthaltung des hieſigen Mühlen-Zwanges und zu Sicherſtellung des damit verbundenen Chur-Fürſtl. Intereſſe unumgänglich erforderlich iſt, herzuſtellen und zu erhalten. Hieran geſchiehet ꝛc. Dat. Dreßden, den 17. Mart. 1766.

An den Cammer-Aßiſtenz-Rath Schilling,
Hof-Rath Reinhold, und Amts-Verwalter Schmidt; & mut. mut.
An den Rath zu Dreßden.

Colditzer Mühlen-Ordnung.

An. 1766. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Thun hiermit kund jedermänniglich, beſonders aber dem Stadt-Magiſtrat, auch Bürgerſchaft und übrigen Einwohnern der Stadt Colditz, ingleichen denen hernach benannten Dorfſchaften, ſowohl insgemein allen denen, ſo mit ihrem Mahl-Getreyde in die Churfürſtl. Colditzer Amts-Mühle gezwungen ſind, daß: Nachdem die allbereits im Jahr 1607. publicirte und von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät glorwürdigſten Andenkens, am 1ſten April. 1752. erneuerte Amts-Mühlen-Ordnung zu Colditz, gänzlich in Abnahme und Vergeſſenheit gerathen, hieraus aber nicht allein zwiſchen der Bürgerſchaft und denen Amts-Pacht-Müllern zu Colditz, wegen gewiſſer, von der erſtern, in Anſehung des Zwanges, prätendirten Befugniſſe mancherley zu beyder Theile beſondern Beſchwerde gereichte Irrungen erwachſen, ſondern auch von denen benannten Dorfſchaften, ſo viele und oftmalige Ungebühreniſſe begangen worden, daß daraus eine gänzliche Zerrüttung des ſowohl fundirten, und ſeit undenklichen Jahren von Seiten des Amts Colditz, behaupteten Mühlen-Zwanges, zum größten Schaden und Verluſt des Chur-Fürſtlichen Intereſſe entſtanden iſt, Wir dem Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen Detlev Carl, Grafen von Einſiedel, Churfürſtl. Cammerherrn und Creyß-Hauptmann des Leipziger Creyßes, ſowohl dem Churfürſtl. Cammer-Aßiſtenz-Rath, Johann Friedrich Schilling, ingleichen denen Beamten zu Colditz, Joh. Benjamin und Joh. Daniel Gottlob, denen Harzmännern, mittelſt gnädigſter Reſcripte, vom 16. Novembr. 1765 und 3. April. 1766 zu Unterſuchung und Abſtellung derer eingeriſſenen Unordnungen, Auftrag gethan, nicht minder denenſelben die Entwerffung einer neuen vollſtändigen Colditzer Mühlen-Ordnung aufgegeben.

Wann nun dieſe, des ihnen beſchehenen Auftrags, mit dem erforderlichen Fleiß und Einſicht zu Unſerm beſondern gnädigſten Wohlgefallen ſich unterzogen, und nach vorher angeſtellter genauen Erkundigung derer obwaltenden Umſtände, mit Zuziehung des Cammer-Commißion-Raths und Vice-Cammer-Conſulenten, Dr. Hauſchilds, als ad hunc Actum, von Uns beſonders verordneten Procuratoris Fiſci, mit dem Rath und Bürgerſchaft zu Colditz, in Anſehung derer, von denenſelben prätendirten Befugniße, nicht nur ein gütliches Abkommen getroffen, und die deshalb entſtandene, ſo lange Jahr gedauerte Irrungen, nach dem deshalb errichteten Receß d. d. 21. und 30. April und 3. Maji, 1766. von Grunde aus verglichen, ſondern auch mit Abſtellung derer zeitherigen, bey dem Colditzer Mühlweſen eingerißenen Mißbräuche, ratione derer, denen Zwang-Dorfſchaften zu verrechten obliegenden ſogenannten Kerbhölzer, eine denen Unterthanen, zur Erleichterung gereichende, mithin ſowohl dießfalls als ſonſt, Unſerer gnädigſten Abſicht gemäße Einrichtung getroffen, vornehmlich aber die gegenwärtige Mühlen-Ordnung, zu Folge des ergangenen gnädigſten Befehls zu Stande gebracht, und ſolche zu Unſerer gnädigſten Genehmhaltung mittelſt unterthänigſten Berichts, vom 17. Maji, 1766. eingereicht;

So approbiren Wir nunmehro jetztgedachte neu verfaßte Mühlen-Ordnung, auf deren Uns umſtändlich beſchehenen unterthänigſten Vortrag, nach allen darinnen enthaltenen Puncten, Clauſuln und Conditionen, wollen auch und befehlen in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbdn. daß dawieder in keine Weiſe gehandelt, ſondern ſolche in der Maaße als nachfolget, je und zu aller Zeit, unverbrüchlich beobachtet werden ſoll.

§. 1.

Es ſoll dem jedesmahligen Mühlen-Pachter oder Mühlen-Adminiſtratori, vor der Einweiſung, von denen dazu verordneten Commißarien die gegenwärtige Mühlen-Ordnung deutlich vorgeleſen, und ſodann derſelbe, nach der zu Ende angefügten Eydes-Notul ſub A. darauf, ſowohl als auf die Conſtitution vom anvertrauten Guthe, nach deren umſtändlichen Erklärung, verpflichtet werden.

Dem Amts-Müller ſoll die Mühlen-Ordnung vorgeleſen und derſelbe darauf, ſowohl als auf die Conſtitution vom anvertrauten Guthe, verpflichtet werden.

§. 2.

Auf gleiche Weiſe ſoll es mit denen Mühlen-Officianten, als Metzner, Ausreuther und Purſchen, oder wie dieſe ſonſt Nahmen haben mögen, gehalten, ſolche an den Mühlmeiſter zu Leiſtung ſchuldigen Gehorſams, mit Ablegung des Handſchlags gewieſen, auch nach denen Formularen ſub B. C. D. mit Eydes-Pflicht beleget, nicht minder dieſes, ſo oft ein dergleichen Officiant auf der Mühle angenommen wird, bey dem Amte wiederholet werden, geſtalten, wann der Mühlmeiſter neu angenommene Leute nicht binnen Acht Tagen melden, und zur Verpflichtung ſiſtiren möchte, derſelbe jedesmahl ſodann nun 5. Thlr. beſtrafet werden ſoll.

Derer Mühlen-Officianten Verpflichtung ſoll auf eben die Maaße geſchehen.

§. 3.

Obſchon der Malzmahler von der Colditzer Bürgerſchaft angenommen auch von derſelben ſalariret wird, ſo ſoll er doch ebenfalls, vor dem Amte nach der Eydes-Notul ſub E. und zwar dieſer vor Antretung ſeines Dienſts, verpflichtet werden.

Des Malz-Mahlers Verpflichtung.

§. 4.

Dem Mühlen-Pachter oder Adminiſtratori, auch allen übrigen bey dem Amte Colditz mit Pflichten be-

Die Verpflichtungs-Regiſtratur dienet ſtatt

legten

Pflicht-Scheins.

legten Mühlen-Officianten ſoll die Verpflichtungs-Regiſtratur ſamt der Eydes-Notul, ſtatt eines ſonſt gewöhnlichen Pflicht-Scheins, zu mehrerer Nachacht, jedesmahl ſo fort ohnentgeldlich ausgehändiget werden.

§. 5.

Der Müller ſoll die Malz-Mühle vorrichten und

Der Müller ſoll dem Malz-Mahler die Malzmühle behörig vorrichten, und ihm in alle Weiſe behülflich ſeyn, damit denen Brauenden die Malze auf das beſte zugerichtet werden.

auf die Mühle genaue Acht haben, auch

ſolche anders nicht als aus dem geaichten Malz-Kaſten aufſchütten laſſen.

Malz-Uebermaaße wird confiſciret.

Dabey ſoll er, obhabenden Pflichten nach, genaue Acht haben, daß zum Nachtheil der Steuer- und Accis-Intereſſe keine Defraudation oder andere Parthirerey mit denen Malzen vorgehe, immaßen er denn bey 25. Thlr. Strafe, nicht das mindeſte von Malz, anders als aus dem geaichten Malz-Kaſten, aufſchütten und die Malze in keine Weiſe eindrücken, oder eintreten laſſen darf. Solle ein Brauender auf ſolche Weiſe mehr, als die zu Colditz geordnete 36. Scheffel Dreßdner Maaß an Malz zum Aufſchütten bringen, ſo wird die Uebermaaße, von dem Müller, ſo fort in ſeinen Gewahrſam genommen, und damit deren Confiſcation auch andern Beſtrafung des Defraudanten erfolge, der Vorgang alsbald bey dem Amte gemeldet.

§. 6.

Annehmung treuer und dabey beſcheidener Mühlen-Officianten.

Untreue Officianten werden dimittiret.

Der Mühlmeiſter hafftet vor die facta ſeiner Leute.

Der Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator ſoll hiernächſt jedesmahl, auf Erlangung ſolcher Officianten ſich befleißigen, welche einen chriſtlichen Lebens-Wandel führen, und treu, und ehrlich, auch gegen die Mahl-Gäſte glimpflich und beſcheiden ſich verhalten, dahero hat er alle diejenigen, ſo dem entgegen handeln, und inſonderheit, daß ſie denen Mahl-Gäſten unziemlich begegnet, oder dieſelben auch nur im mindeſten an ihren Gütern bevortheilet, überwieſen werden möchten, ſo fort bey dem Amte anzumelden, und wenn dieſes nicht ein anderes verfügen ſollte, zu dimittiren, immaßen unterbleibenden Falls, obſchon derer Mühlen-Officianten ungebührliches Verhalten an denenſelben befundenen, Umſtänden nach, ſelbſt mit Nachdruck beſtrafet wird, der Mühlmeiſter beſonders davor angeſehen und vornehmlich zum Erſatz alles, durch ſeine Leute verhengten Schadens und Nachtheils angehalten werden ſoll.

§. 7.

Der Müller ſoll auf die Mühlen-Gebäude fleißig Acht haben,

die Schadhaftigkeiten, entweder ſelbſt repariren, oder

bey dem Amte zur Beſichtigung auch

allenfalls bey dem Churfürſtl. Cammer-Collegio anzeigen.

Sodann ſoll der Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator auf die ihm übergebene ſämtliche Mühlen-Land- und Waſſer-Gebäude, zu aller Zeit, beſonders aber bey Eißfarthen, die genaueſte Acht haben, die entſtandenen Schadhaftigkeiten, deren Reparatur ihm, vermöge Contracts oder ſonſt oblieget, ohnverzüglich wiederherſtellen, oder ſolche, alsbald bey dem jedesmahligen Rechnungs-Beamten anmelden, dabey ſchleunige Beaugenſcheinigung auch Fertigung nöthiger Anſchläge und deren Einſendung mittelſt Berichts verlangen, und ſo ja damit angeſtanden werden möchte, die Beſchaffenheit der Sache, mit Beziehung auf die davon bey dem Amte beſchehene Anzeige, immediate zum Chur-Fürſtl. Cammer-Collegio ſelbſt einberichten, geſtalten unterbleibenden Falls, wenn die Schäden ſich ſodann vergrößern möchten, der Mühlmeiſter zu deren Wiederherſtellung ex propriis angehalten werden ſoll.

§. 8.

Die Anfuhre derer Bauhölzer ſoll bey dem Amte urgiret, auch

der Verzug hohen Orts angezeiget werden.

Die Rechnungs-Beamte ſollen die Holz-Anfuhre beſchleunigen.

Vor eine Vierſpännige Fuhre werden Vier Pfennige entrichtet.

Auf eben die Weiſe ſoll der Müller die Anweiſung und Anfuhre derer Bauhölzer, es mögen nun die vorfallenden Baue der Churfürſtl. Cammer oder ihm obliegen, ingleichen die Herbeyſchaffung des benöthigten Schirrholzes, durch behöriges Anmelden bey dem Amte, zu beſchleunigen ſuchen, und wenn allda Anſtand genommen werden möchte, den ungebührlichen Verzug, höhern Ortes zu ſeiner Bedeckung anzeigen, und werden die jedesmahligen Rechnungs-Beamten hierdurch auf das nachdrücklichſte angewieſen, vor die ſchleunige Anweiſung und Anfuhre derer, von Zeit zu Zeit, benöthigten Mühlen-Bau- und Schirrhölzer, dabey der Müller, ſo er den Bau auf ſeine Koſten führet, vor eine vierſpännige Fuhre Vier Pfennige, dem Herkommen gemäß, denen Unterthanen zu reichen hat, vor allen andern beſorgt zu ſeyn.

§. 9.

Der Mühlgraben ſoll jährlich geräumet und das Waſſer allzeit den Sonntag nach Johannis abgeſchlagen werden.

Da auch der Umtrieb der Mühle hauptſächlich mit von dem geſchwinden und ungehinderten Zug des Waſſers im Mühl-Graben abhanget, dieſer aber anders nicht als durch die, von Zeit zu Zeit, erfolgende Säuberung beſagten Grabens, von dem darinnen ſich anhäufenden Unrath, verſchaffet werden kann; So ſoll alljährlich den erſten Sonntag nach Johannis Abends um 6. Uhr, das Waſſer im Mühl-Graben völlig abgeſchlagen, und ſodann Tages darauf, mit deſſen Räumung der Anfang gemachet werden.

§. 10.

Zur Räumung werden täglich 24 Hofe-Arbeiter geſtellet.

Vom Amte werden hierzu jedesmahl 24. in erwachſenen Manns-Perſonen beſtehende und mit dem erforderlichen Schanz-Zeug verſehene tüchtige Hofe-Arbeiter, täglich geſtellet, welchen der Pachter die ſogenannten Hofe-Zweyer ex propriis zu reichen, auch die Räumung anzuordnen und über die Arbeiter die Aufſicht zu führen hat.

§. 11.

Schadhaftigkeiten am Mühlgraben Ufer repariret Pachter entweder ſelbſt,

oder zeiget ſolche zur Reparatur bey dem Amte an,

Hauß- oder Garten-Beſitzere am Mühlgraben repariren die Ufer ex propriis;

bekommen jedoch die Bruchſteine von denen Unterthanen angefahren, und

erlegen nur das Steinbrecherlohn.

Sollten bey der Räumung an denen Ufer-Mauern im Mühl-Graben, Schadhaftigkeiten ſich hervor thun, ſo hat der Müller, wenn die ſchleunige Reparatur ihm vermöge Pacht-Contracts, nicht ſelbſt obliegen möchte, ſolche ohnverzüglich bey dem Amte zu melden, damit beſonders in preßanten Fällen, durch die Amts-Bau-Gewerken, die Ausbeſſerung alsbald erfolge: es ſind auch die am Mühl-Graben gelegene Grundſtücken-Beſitzere, deren Häuſer theils auf ſothaner Mauer ſtehen, theils aber ſolche zu Erhaltung ihrer Gehöfte und Gärten nöthig haben auch derer im Mühl-Graben angelegten Austritte und Waſſer-Schöpfen ſich bedienen, mithin die gewöhnlichen 3. Ellen Ufer-Recht nicht frey laſſen, ſo weit eines jeden Gehöfte ſich erſtrecken, die Ufer-Mauern auf eigene Koſten zu bauen und in vorkommenden Fällen zu repariren gehalten, jedoch ſollen ihnen die Bruchſteine, ſo viel deren zu dergleichen Reparaturen oder Aufführung neuer Mauern, nach 3 Ellen Höhe, erforderlich ſind, von denen Amts-Unterthanen, gegen Bezahlung der ſo genannten Hofe-Pfennige angefahren werden, das Steinbrecher-Lohn aber, beſtreiten beſagte Grundſtücken-Beſitzere ebenfalls ex propriis.

§. 12.

Beamte ſollen den Mühlgraben und Waſſer-Gebäude beſichtigen,

die Schadhaftigkeiten während der Räumung herſtellen laſſen, und

die Reparatur-Koſten von demjenigen, der ſie veranlaſſet, durch Execution eintreiben.

Ueberhaupt ordnen Wir, daß den Tag nach erfolgtem Waſſer-Abſchlagen, der Rechnungs-Beamte zu Colditz, mit Zuziehung des Amts-Müllers und derer Amts-Bau-Gewerken, den Mühl-Graben beziehen, die Ufer-Mauern und die im Graben befindliche Waſſer-Gebäude, auf das genaueſte in Augenſchein nehmen, die daran ſich veroffenbarende und keinen Verzug leidende Schadhaftigkeiten, während des Waſſer-Abſchlagens, unnachbleibend herſtellen und darauf mittelſt unterthänigſten Berichts anzeigen, auch wenn der Müller oder die Grundſtücken-Beſitzere, bey demjenigen, ſo ihnen oblieget, ſich ſäumig oder widerſpenſtig erzeigen ſollten, die Reparaturen durch die Amts-Bau-Gewerken ſofort verrichten laſſen, und die einſtweilen verlegte Koſten von denen Renitenten, da nöthig, durch Execution eintreiben ſoll.

§. 13.

In den Mühlgraben ſoll kein Unrath geworfen werden.

In den Mühl-Graben ſoll von denen angrenzenden Hauß- und Garten-Beſitzern, auch ſonſt von niemand, einiges Geſtrühde, Kehricht, Spähne, Abraum aus denen Gärten, oder anderer Unrath, geworfen werden, und ſollen diejenigen, ſo dem entgegen handeln, ſo bald ſie deſſen überführet, jedesmahl vom Amte um Dreyßig Groſchen beſtrafet werden.

§. 14.

Die Waſſer-Gebäude ſollen Winters-Zeit vorzüglich in Obacht genommen werden.

Im Winter und vornehmlich bey Eißfarthen ſoll Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator die Eiß-Wehre ebenfalls aufs Beſte in Obacht nehmen, und inſonderheit davor ſorgen, daß keine Eiß-Pfähle ermangeln, auch die vorhandenen tüchtig und ohne Schaden ſich befinden, geſtalten, wenn wiedrigenfalls das Eiß durchbrechen, und die Mühle oder deren Waſſer-Gebäude beſchädigen ſollte, der Müller zu Wiederherſtellung derer Schadhaftigkeiten ex propriis gehalten iſt.

§. 15.

Am Wehre ſollen alle Schäden ſogleich repariret werden.

Beamte ſollen die Reparatur ſchleunig beſorgen,

oder vor den entſtehenden mehrern Schaden, nebſt dem Müller bey unterbliebener Anzeige hafften.

Da bey ſtarken Eißfarthen, und großen Waſſern, es oftmahls geſchiehet, daß vornehmlich an dem Wehre Schadhaftigkeiten entſtehen, und inſonderheit die Steine, in denen Cammern ausgewaſchen, auch wohl Zangen hinweg gedrücket werden, wodurch demſelben das größte Nachtheil zuwachſen kan; So hat der Pachter oder Adminiſtrator, gleichwie zu aller Zeit, alſo auch vornehmlich in obbeſchriebenen Vorfällen, die genaueſte Obſicht über das Wehr zu führen, alle Schadhaftigkeiten die er wahrnimmt, ohnverzüglich bey dem Amte zur ſchleunigen Reparatur anzumelden, oder ſolche, ſo deren Wiederherſtellung dem Pachter, vermöge Pacht-Contracts etwa ſelbſt obliegen möchte, ſo bald es die Wäſſer nur in einige Weiſe geſtatten, tüchtig und dauerhaft auszubeſſern, und keine Cammer oder Zange, ſo bald dazu zu gelangen iſt, auch nur 8. Tage lang ſchadhaft zu laſſen. Sollten die Beamten, denen die Reſpicirung ſämtlicher Mühlen-Gebäude ohne dieß von ſelbſt oblieget, auf beſchehenes Anmelden, in Anſehung der Beſichtigung und anzuſtellenden alsbaldigen Reparaturen ſich ſäumig erweiſen, ſo ſind ſie zum Selbſt-Erſatz alles daraus erwachſenden Schadens verbunden, der Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator aber, daferne er ſeines Ortes, an Aufſicht, Anzeige oder ſchleunigen Reparatur etwas ermangeln läſſet, hafftet vor alles daher, es ſey an Bau- oder Mühlen-Nutzungen, entſtehende Nachtheil, mit ſeiner Caution und geſammten Vermögen.

§. 16.

Der Müller ſoll das Eiß im Mühlgraben fortſchaffen,

er erhält darzu 8 bis 10 Hof-Arbeiter, gegen die ſogenannten Fröhner-Pfennige,

darf aber die Unterthanen nicht im Grundwerk und Rädern zur Arbeit brauchen.

Auf eben die Maße hat derſelbe äuſſerſten Fleißes dahin bedacht zu ſeyn, daß der Mühl-Graben offen gehalten, und das Eiß ſowohl ober- als unterhalb der Mühle fortgeſchaffet werde, zu welchem Ende er nicht allein ſelbſt mit denen Mühl-Purſchen dießfalls die nöthige Bemühung anzuwenden, ſondern auch, wenn der Froſt ſtark, oder das Eiß häufig zu gehen anfängt, auf ſein Anmelden, vom Amte, täglich die Geſtellung 8. bis 10. auch in preßanten Fällen noch mehrerer Hof-Arbeiter, mit Aexten zu gewarten hat, und reichet der Pachter ſodann, die gewöhnlichen Hofe-Zweyer, aus eigenen Mitteln, jedoch ſollen die Hofe-Fröhner, zum Auseißen derer Räder oder ſonſt im Grundwerk zur Arbeit bey dem Eißen, in keine Weiſe angehalten werden.

§. 17.

An derer auſſengebliebenen Hofe-Arbeiter Stelle werden Lohn-Arbeiter angeleget.

und die Koſten durch Execution eingebracht.

Wenn bey denen vorfallenden Mühlen-Bauen, ingleichen bey Räum- und Aufeißung des Mühl-Grabens die ausgeſchriebenen Hofe-Fröhner, zu der beſtimmten Zeit, entweder gar nicht ſich einfinden und auch keinen andern Mann an ihre Stelle ſchicken, oder auch ſpäter als geſetzt iſt, zur Arbeit kommen, ſo hat Pachter oder Adminiſtrator in dergleichen Fällen, ſofort ſtatt derer ausgebliebenen Fröhner, Lohn-Arbeiter anzulegen, und das Amt ſoll die darauf verwendete Koſten, noch deſſelbigen Tages, durch abzuſchickende Execution einbringen, und hierunter in keine Weiſe einige Nachſicht geſtatten.

§. 18.

Das gehende und treibende Zeug ſoll allezeit in gutem Stande erhalten werden.

Das gehende und treibende Zeug, hat Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator, jedesmahl in tüchtigem Stande zu erhalten und dahero gute und fleißige Acht zu haben, daß die Wellen richtig im Creutze liegen, die Angewende und Zapfen-Lager wohl befeſtiget ſeyn, die Waſſer-Räder mit vollen Schaufeln durchgehends verſehen, die Haupt- und Aufſetze-Schützen aber, allezeit gantz ſich befinden, dann, daß das Kamm-Rad und Getriebe nicht mit ausgelaufenen Kämmen und Stöcken beſetzt ſey, und inſonderheit letzteres nicht ſelbſt durch allzu langen Gebrauch zum Einreißen gelaſſen, ſondern bey Zeiten ein neues vorgeſtoßen werde, ingleichen daß das Räderwerk und Räde-Schienen in guter Ordnung ſtehen, nicht minder die Mühlen-Steine, daß ſie recht zirkelrund und im Höhen-Maße richtig gehen, ſowohl Läufer und Boden Steine, auf denen Bahnen auf das genaueſte in der Gleichheit und dergeſtalt daß ſie nicht hohl oder muldig ausgemahlen ſich befinden, ferner daß die Boxe von trockenem Holze eingeſetzet und allezeit wohl verkeilet, auch mit Winde-Hadern behörig verſehen, die Mühl-Eiſen aber in rechter geraden Richtung und am Halſe zirkelrund geführet werden, auch endlich, daß nicht währenden Umtriebs der Mühle, Geſtelle gemachet, ſondern wenn dergleichen nöthig, ſolche bey dem Stillſtehen der Mühle und Schärfen derer Steine, vorgenommen werden.

§. 19.

Strafe der Vernachläſſigung des gehend- und treibenden Zeuges,

ſchadhaffte oder offene Thüren und Fenſter ſollen nicht in der Mühle gefunden werden.

Es ſoll dahero der Müller, wann er in Beobachtung vorbeſchriebener Dinge ſich nachläßig erweiſen, auch wohl auf beſchehenes Erinnern keine Aenderung treffen, und dadurch vor dem Mahl-Gaſt Verſäumniß oder Schaden verhengen dürfte, ſo bald er deſſen, ingleichen, daß er ſchadhafte Fenſter und Thüren in der Mühle nicht ſofort repariren, oder beyde, wider derer Mahlenden Willen, zu deſto mehrern Verſtäuben des Mehls, ungebührlich offen halten laſſen, überführet werden möchte, jedesmahl um 2 Rthlr. 12 Gr. beſtrafet werden.

Rohe Mühleiſen, Abfallen des Boxes und Loßreißen des Winde-Haders werden beſtrafet.

Vornehmlich aber ſoll dieſe Strafe ſtatt finden, wann er ein rohes am Halſe höckrichtes Mühl-Eiſen einziehen, und dadurch oder ſonſt überhaupt das Abfallen des Boxes, und Loßreißen des Winde-Haders, veranlaſſen ſollte. Auf dieſen Fall iſt er zugleich, auſſer obiger Strafe, dem Mahl-Gaſt, ohne Rückſicht ob dieſer viel oder wenig Nachtheil dabey gehabt, jedesmahl Zwölf Groſchen beſonders zu bezahlen gehalten.

§. 20.

Mehl-Bänke und Winkel-Stücken, werden alle 8 Tage renoviret.

Es ſoll auch der Müller, wenigſtens alle 8. Tage die Mehl-Bänke und Winkel-Stücken, von dem angeſetzten Broden und Mehl-Staub renoviren laſſen, wiedrigenfalls derſelbe, wegen des, vor das Mühl-Gebäude daraus erwachſenden Schadens, jedesmahl in Zwanzig Groſchen Strafe verfallen iſt.

§. 21.

Jedem Mahl-Gaſt ſoll das Seine treulich gemahlen, und die Untreue des Müllers mit Caſſation des Pachts und dem Verluſt der Caution beſtrafet werden.

Nächſt dieſem aber iſt der Müller nach der abgelegten Eydes-Pflicht verbunden, jedermann, arm oder reich, getreulich zu mahlen, und niemand an ſeinem Guth zu bevortheilen, oder, daß ſolches von denen Seinigen erfolge, geſchehen zu laſſen. Wird darwieder gehandelt und der Müller einer begangenen Untreue überwieſen, ſo wird er das erſtemahl um 10 Thlr. nebſt dem Erſatz des entwendeten, beſtrafet, das zweytemahl aber, noch überdieß, mit Vierwöchentlicher Gefängniß beleget, und ſo es zum drittenmahle geſchehen ſollte, ſo erfolget alsbald die Caſſation des Pachts oder Adminiſtration, mit dem Verluſt der Caution.

§. 22.

Inſonderheit findet auch dieſe Beſtrafung ſtatt, wenn der Müller überwieſen würde, daß er von des Mahlgaſts Gütern, den Auszug vom zweyten Gange

Die Vertauſchung ſeinen Mehls mit geringen wird auf vorſtehende Art beſtrafet.

oder ſonſt das feineſte genommen und davor ſchlechter Mehl zu geſchüttet, mithin zu ſeinem Nutzen, des Mahlenden Güter geringer gemacht.

§. 23.

Mühlen-Officiant wird bey Bevortheilung des Mahl-Gaſts zwar beſtrafet,

jedoch leiſtet der Müller ebenfalls doppelten Erſatz,

ingleichen eine beſondere Geldbuße wegen unterlaſſener Aufſicht.

Desgleichen ſo ein Mühlen-Officiante einem Mahl-Gaſt etwas entwenden, oder ſonſt demſelben zum Nachtheil etwas verhängen möchte, ſo wird derſelbe zwar vor ſeine Perſon, daver jedesmahl auf das nachdrücklichſte beſtrafet, der Müller aber, der vor ſeine Leute zu ſtehen hat, wird ſofort zum doppelten Erſatz vor den Mahl-Gaſt angehalten, und iſt nach Befinden derer Umſtände, beſouders wenn über die untreuen Mühlen-Officianten ſchon vordem Klage geführet worden, um deswillen, daß er auf die Seinigen nicht beſſer Acht hat, dem Amte in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen.

§. 24.

Von einem Scheffel guten Korn, ſollen Vier gehäufte oder Fünf geſtrichene Viertel Mehl ingleichen Vier geſtrichene Metzen Kleyen, von geringem Korn aber, was daraus wird, geliefert, und kein Staubmehl untermenget werden,

Es iſt dahero der Müller, wann er oder ſeine Leute vor den Mahl-Gaſt mahlen, ſo lange nicht die Mehl-Waage eingeführet werden möchte, gehalten, von einem geſtrichenen Dreßdner Scheffel guten reinen Getreyde, dem Mahl-Gaſt entweder Vier gehäufte oder Fünf geſtrichene Dreßdner Viertel tüchtiges wohl zugerichtetes Mehl, und höchſtens Vier geſtrichene Metzen Kleyen, von geringen Getreyde aber, dasjenige, was daraus würklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, und wird dem Müller, Staub- oder anderes unreines Mehl darunter mengen zu laſſen, bey Fünf Thaler Strafe unterſaget.

§. 25.

Bey Einführung der Mehlwaage, paßiren vom beſten Korn 18 Pfund vom Mittel-Korn 16 Pf. und vom geringen Korn 14 Pf. in Abgang.

Sollte aber auf der Mühle die Mehl-Wage eingeführet werden, ſo paßiret nach dem, von denen verordneten Commißarien, mit Zuziehung derer Viertelsmeiſtere und Hufen-Richter zu Colditz angeſtellten Probe-Mahlen, von einem Scheffel des beſten, reineſten jedoch unzugerichteten Getreydes 18 Pfund, dann von 1. Scheffel Mittel-Korn 16. Pfund und von 1. Scheffel geringen Korn 14. Pfund an Metze, Füll-Kleyen, Stein- Ohs- und Staub-Mehl in Abgang und muß der Müller ſo dann, nach deſſen Abzug dem Mahl-Gaſt, das übrige Gewicht an Mehl und Kleyen richtig liefern.

§. 26.

Beſtrafung des Mahl-Gaſts, ſo weniger als er angegeben, geſacket.

Es ſollen aber auch die Mahl-Gäſte, wann ſie die beſtimmte Quantität Mehl erlangen, das Getreyde zu aller Zeit, nach richtigem Maaß darbringen, ſintemahlen diejenigen, ſo weniger geſacket als ſie angegeben, ſo bald ſie deſſen überführet, des Getreydes verluſtig und überdieß annoch in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen ſeyn ſollen.

§. 27.

Dem Müller wird die 16te Metze und ½ Metze Füll-Kleyen entrichtet.

Der Müller iſt bey 10 Thlr. Strafe gehalten, von einem Scheffel Getreyde es ſey zum Mahlen oder Schroten, mehr nicht, als eine geſtrichene Dreßdner Metze an Körnern, und eine gehäufte halbe Metze an Füll-Kleyen, zu erheben.

In Beyſeyn des Mahl-Gaſts ſoll gemetzet werden.

Er darf bey eben dieſer Strafe, ohne des Mahl-Gaſts Beyſeyn nicht metzen, auch nach keinem andern, als nach dem vorhandenen geaichten Inventarien-Gemäß, meſſen.

§. 28.

Defraudirte Mahl-Gäſte ſollen davon ſofort bey dem Amte Meldung thun;

vom Amte ſoll das Mehl alsbald umgemeſſen, und die Defraudanten, nach Vorſchrift der Mühlen-Ordnung beſtrafet werde.

Wann einem Mahlgaſt von ſeinen Gütern etwas entwendet, oder ihm die vorgeſchriebene Quantität nicht geliefert worden ſeyn ſolle, und der Müller auf davon beſchehene Anzeige ſich nicht ſo fort zum Erſatz verſtehen möchte; So hat der Mahl-Gaſt, wann er nicht ſelbſt abkommen, und das Mehl mittlerweile verſiegeln könnte, auf des Müllers Koſten, ſo fort jemand an das Amt abzuſchicken, den Vorgang melden zu laſſen, und um ſchleuniges Ummeſſen zu bitten. Jedoch ſoll in dergleichen Fällen, das Mehl jedesmahl geſacket und von dem Eigenthümer, wohl verwahret, an einen beſondern Ort in der Mühle gebracht ſeyn.

Die Beamten aber ſollen ſogleich nach beſchehenen Anmelden, mithin ohne den mindeſten Zeit-Verluſt das Ummeſſen des Mehls entweder ſelbſt, oder durch einen zu dem Ende abgeſchickten verpflichteten Actuarium verrichten und den Erfolg umſtändlich regiſtriren laſſen, auch ſo dann, bey befundener Unrichtigkeit, wider den Defraudanten, der gegenwärtigen Mühlen-Ordnung gemäß, unnachbleibend verfahren.

§. 29.

Die gebundenen Läufte ſollen reſp. 1½ Zoll, 2½ Zoll 3½ Zoll, von denen Steinen, die geſchnittenen Läufte aber höchſtens 2½ Zoll abſtehen,

bey denen Malz- oder Schrotmühlen ſtehen die Läufte noch einen Zoll weiter ab.

Dem Mahl-Gaſt ſtehet frey, den Abſtand des Laufts zu meſſen.

Der Lauft ſoll 1 Elle hoch ſeyn.

Die gebundenen Mühlen-Läufte ſollen, bey 2 Thl. 12 Gr. Strafe, weiter nicht, als oben am Läufer 1½ Zoll, dann an der Oberfläche des Boden-Steins, wo die Mehl-Bahne ſich befindet, 2½ Zoll, und unten auf dem Boden 3½ Zoll von denen Steinen abſtehen, die Sieb oder geſchnittenen Läufte hingegen, haben, durchaus einen Abſtand höchſtens an 2½ Zoll von denen Steinen, jedoch wird bey den Malzen und übrigen Schroten der Lauft, er ſey gebunden oder geſchnitten, allezeit einen Zoll weiter geführet, als verbeſtimmtes Maaß, bey denen Mehl-Mühlen beſaget, und ſtehet jedem Mahl-Gaſt frey, im Fall entſtehenden Zweifels, den Abſtand des Laufts, durch in demſelben, in der Höhe des Boden-Steins befindliche kleine, auſſerdem zu verwahrende Oeffnungen, mit dem auf der Mühle befindlichen Inventarien-Maaß zu meſſen, auch ſoll jeder Lauft, er ſey gebunden oder geſchnitten, wenigſtens 1. Elle hoch ſeyn.

§. 30.

Mahl-Gäſte aus der Stadt entrichten an Beutelgelde 6 pf. Vom Lande aber 4 pf. vom Scheffel bey den Mahlen oder Schroten.

Und bekommen 14er zum Korn 15er u. 16er aber zum Weitzen; beſſere Beutel werden beſonders bezahlet.

An Beutel-Gelde, ſoll von denen Einwohnern der Stadt Colditz, nicht mehr als 6. pf. und von denen Mahl-Gäſten vom Lande, nicht mehr als 4. pf. Pfennige vom Scheffel, es ſey zum Mahlen oder Schroten, erleget werden, und der Mühlmeiſter iſt gehalten, zum Rocken wenigſtens 14er zum Weitzen aber 15er und 16er einzuhängen. Wer beſſere Beutel verlanget, hat ſich deshalb mit dem Müller zu vergleichen.

§. 31.

Ein in 36 Scheffeln beſtehendes Malz entrichtet 1 gehäuften Schfl. oder 5 geſtrichene Viertel und behält der Müller die Ausfülle, wenn nicht überhaupt vor ein Malz 2 Rthl. 6 gr. ſtatt der Metze bezahlet werden.

Bey dem Malz-Mahlen, welches zu jeder Zeit vor aller andern Mahlerey gefördert werden muß, wird weder Beutel-Geld noch Schrote-Geld entrichtet, ſondern der Müller erhält von einem in 36. Scheffel Dreßdner Maaß beſtehenden Malz, Einen gehäuften Scheffel, oder Fünf geſtrichene Viertel, nach ſeinem Gefallen ſtatt der Metze, und bekömmt zugleich die Ausfülle des Laufts, welche der Mahl-Gaſt darzureichen, und auf der Mühle zurück zu laſſen gehalten iſt, wobey der Müller oder ſeine Leute, um die Malzmühle nicht eher aufkehren dürfen, als bis ſolches, nachdem das Malz abgemahlen und geſacket worden, von dem Malzmahler zuvor ſelbſt geſchehen iſt, jedoch ſtehet auch dem Malz-Mahlgaſt frey, ſo er obige ſtatt der Metze beſtimmte Vier gehäufte oder 5. geſtrichene Viertel Malz in natura nicht entrichten möchte, an deren Stelle dem Müller Zwey Thaler 6 Gr. zu bezahlen, auf welchen Fall er den Lauft ſelbſt abräumet und die Ausfüllung zurück erhält.

§. 32.

Gerſtenmehl ſo von dreymahligem Aufſchütten erlanget wird, ſoll auf das Kerbholz angeſchnitten, auſſer der Mehl-Metze und Beutel-Geld aber, weder Kleyen- noch Schrot-Metze abgeſtattet werden.

Einem Mahl-Gaſt, der einen oder mehr Scheffel Gerſte zur Mühle bringet und ſolches dreymahl aufſchüttet, ſoll das davon erhaltene Mehl, auf das Kerb-Holz angeſchnitten, nächſtdem aber, auſſer der Mahlmetze und Beutel-Geld, weder eine Kleyen-Metze noch an deren Stelle, die ehedem zur Ungebühr erhobene Schrot-Metze abgefordert werden.

33.

§. 33.

Rocken kann 5 bis 6 mal, Weitzen aber 7 bis 8 mal aufgeſchüttet werden.

Bey geringen Getreyde ſollen die Spalzen abgeſiebet werden.

Dem Mahlgaſt iſt vergönnet, ſein Rocken-Getreyde auf einer, in behöriger Maaße zugerichteten Mühle 5 bis höchſtens 6 mal, den Weitzen hingegen 7 bis 8 mal aufzuſchütten; ein mehreres, es ſey denn, daß das Getreyde ſehr naß geworden, oder nach der Erndte noch nicht völlig ausgetrocknet wäre, iſt Pachter, wann inſonderheit viele Mahlgüther vorhanden, zu geſtatten nicht verbunden, und ſoll der Mahlgaſt, wenn er, daß bey allzu geringen Getreyde, mit 6 maligen Aufſchütten nicht auszulangen, gewahr wird, die Treſpe und Spalzen, wenigſtens bey dem dritten Gange abſieben, und zum Futter vor das Vieh, oder ſonſt zurück behalten.

§. 34.

Korn braucht nicht vor der Gerſte aufgeſchüttet zu werden.

Denenjenigen, ſo Korn und Gerſte zugleich mahlen, iſt die Aufſchüttung des Korns vor der Gerſte, wider ihren Willen nicht anzuſinnen.

§. 35.

Kleine Quantitäten Getreyde ſollen auf keine neugeſchärfte Mühle aufgeſchüttet werden.

Es ſollen auch die Mahlgäſte, ſo nur mit kleinen Quantitäten zur Mühle kommen, und unter 3 Scheffel zu vermahlen haben, auf keine neu geſchärfete Mühle gewieſen, ſondern denenſelben allezeit Mühlen, darauf bereits gemahlen worden, eingeräumet werden.

§. 36.

Rochlitzer Mühlſteine, werden, wañ 9 Scheffel abgemahlen, geſchärfet.

Pirnaiſche Steine hingegen nach abgemahlnen 12 Scheffeln.

Wann auf einer mit Rochlitzer Steinen beſetzten Mühle höchſtens 9 Scheffel abgemahlen worden, ſo ſoll ſelbige wenn der Mahlgaſt nicht ein anderes verlangen möchte, geſchärfet werden, die Pirnaiſchen Mühlſteine aber, brauchen nicht eher, als bis höchſtens 12 Scheffel in behöriger Maaße zugerichtetes Getreyde darauf abgemahlen worden, geſchärfet zu werden.

§. 37.

Zwey Mühlen ſollen allezeit mit Pirnaiſchen Steinen beſetzet ſeyn.

Es ſollen forthin allezeit zwey Mühlen, mit Pirnaiſchen weißen Steinen geführen, und dieſe vorzüglich zur Weitzen-Mahlerey gebrauchet werden.

38.

Das Weißbäcker-Handwerk beſchüttet die 7te Mühle.

Dieſe und die dritte Mühle ſo zur Weitzen-Mahlerey vor das Landvolk dienet, wird mit Pirnaiſchen Steinen beleget.

Jedoch kann auch gut Korn darauf gemahlen werden.

Dieweilen auch das Weißbäcker-Handwerk zu Colditz, gemeiniglich der 7den Mühle ſeit verſchiedenen Jahren, ſich bedienet, ſo bleibet ſolche, wenn nicht jezuweilen die Umſtände ein anderes erfordern möchten, fernerhin zu ihrem Gebrauch, und erhält ſowohl Bodenſteine als Läufer, von Pirnaiſchen Stein; die dritte Mühle hingegen, ſo in eben dieſem Gerinne liegt und ebenfalls mit Pirnaiſchen Bodenſtein und Läufer verſehen wird, ſoll zur Weitzen-Mahlerey derer Landleute dienen, jedoch ſoll, wann auf dieſer oder jener von beyden Mühlen, kein Weitzen zu mahlen vorhanden, der gute Rocken auf ſolchen, wie auf allen übrigen Mühlen gemahlen werden, und ſoll der Müller bey 5 Thlr. Strafe gehalten ſeyn, zu aller Zeit einen neuen Bodenſtein und Läufer von Pirnaiſchen Steinen, vorräthig zu haben.

§. 39.

Ein neuer Pirnaiſcher Bodenſtein und Läufer ſoll allezeit vorhanden ſeyn.

Neue Steine ſollen mit Kleyen abgemahlen werden.

Wann neue Steine aufgebracht, oder die vorhandenen geſchärfet worden, ſoll der Müller bey 2 Thlr. 12 Gr. Strafe, ſolche jedesmal vor dem Aufſchütten, mit Kleyen tüchtig abmahlen, auch darauf die Läufte anders nicht, als durch den Rumpf ausfüllen.

§. 40.

Bodenſteine ſollen nicht über 9 Zoll über das Futter herausgehen.

Der Müller ſoll bey Vermeidung 2 Thlr. 12. Gr. Strafe, den Bodenſtein an keiner Mühle höher als 8 oder äußerſten Falls 9 Zoll über das Futter heraus gehen laſſen.

§. 41.

Das Zurichten des Getreydes ſoll im Zurichte-Kaſten geſchehen.

Wann der Mahlgaſt die Mühle verteuget, ſo zahlet er dem Müller 4 Gr.

Das Zurichten des Getreydes ſoll niemals anders als in dem vorhandenen Zurichte-Kaſten geſchehen, indem bey deſſen Anfeuchtung in denen Säcken, oder ſonſt ſowohl dem Müller als Mahlgaſt, Zeitverluſt und Nachtheil zuwachſen kann, es ſollen auch, wann ein Mahlgaſt allzuſehr genetztes Getreyde aufſchüttet und dadurch die Mühle verteuget, dem Müller auf jeden dergleichen Fall Vier Groſchen unnachbleibend bezahlet werden.

§. 42.

Kein Mahlgaſt ſoll dem andern vorgezogen werden.

Müller und Mühlen-Officianten werden deshalb beſtrafet.

Der Müller ſoll zu jeder Zeit die Mahl-Gäſte, wie ſie mit Güthern zur Mühle kommen, an die vorhandene Tafel anſchreiben, und keinem um Gunſt oder Geſchenke willen, vor dem andern fördern; würde er, daß er dem entgegen gehandelt, überwieſen, ſo iſt er in eine Strafe von 2 Thlr. 12 Gr. verfallen, der Metzner, oder die Purſche aber, wenn ſie gegen Empfang unerlaubter Trink-Gelder, oder ſonſt einen Mahl-Gaſt, dem andern ungebührlich vorgezogen, ſollen jedesmal um Zwanzig Groſchen, und überdieß annoch mit Vier Tage Gefängniß beleget werden, werden; jedoch werden die Zwang-Mahl-Gäſte denen Fremden zu aller Zeit vorgezogen.

§. 43.

An jeden Sack ſoll des Mahlgaſts Namen geſchrieben werden.

Wann Getreyde zur Mühle gebracht wird, ſo ſoll der Müller oder Metzner, an jeden Sack, ſoferne nicht ein Zettel bereits daran vorhanden, bey Vermeidung der, in denen dießfalls ergangenen gnädigſten Befehlen geordneten Strafe, des Mahl-Gaſts Namen mit Kreide oder Röthel ſchreiben, damit bey erfolgenden Viſitationen, die Accis-Unterſchleiffe deſto eher entdecket werden mögen.

§. 44.

Kleine Quantitäten Getreyde werden vorzüglich abgemahlen.

Hiernächſt werden auch kleine Quantitäten Getreyde, zu Einem halben und Dreyviertel Scheffel allezeit vorzüglich gefördert; wann aber ein Mahlgaſt 1 Scheffel brächte und ſtärkere Quanta zu 4 bis 6 Scheffel ſchon auf der Mühle vorhanden, jedoch noch nicht völlig abgeſchroten wären, ſo wird, wann davon die Hälfte, oder von noch gröſſern Vorräthen, ein Drittheil gefertiget worden, jener 1 Scheffel aufgeſchüttet und abgemahlen.

§. 45.

Mahlgäſte ſollen nicht vergeblich beſtellet werden.

Wann der Müller einen Mahlgaſt zum Abholen des Mehls vergeblich beſtellet, dergeſtalt, daß er in 6 Stunden nicht gefördert werden möchte, ſo iſt er demſelben vor die Verſäumniß, jede Stunde die er länger warten muß, mit 2 Gr. zu bezahlen gehalten.

§. 46.

Das Mahler-Lohn wird vom Scheffel mit Einen Groſche bezahlet; abgeforderte Trink-Gelder werden beſtrafet; fremde Lohn-Mahler können angenommen werden.

Wenn ein Mahlgaſt ſein Getreyde nicht ſelbſt abmählet, ſondern ſolches dem Müller überläſſet, ſo erleget derſelbe, er ſey Bürger oder Bauer, 1 Gr. Mahler-Lohn vom Scheffel. Sollte aber der Müller oder Mühlen-Officiant, ein mehreres oder auch nur ein Trinkgeld, dem Mahlgaſt abfordern, ſo wird erſterer um 5 Thlr., letzterer aber um Zwanzig Groſchen vom Amte ſofort beſtrafet, auch bleibet dem Mahlgaſt frey, einen fremden, jedoch des Mahlwerks kundigen Lohn-Mahler, auf ſeine Koſten zu halten.

§. 47.

Das Stoſſen an den Lauft und Aufrührung der Mehl-Bahne wird beſtrafet.

Wann ferner ein Mahlgaſt, nachdem ſein Getreyde bald abgemahlen, an den Lauft mit Füſſen oder Händen ſtößet, oder mit einem Stock daran ſchläget, und ſonſt die Mehl-Bahne aufrühret, ſo wird er wegen dieſes Frevels um 2 Thlr. 12 Gr. beſtrafet, auch ihm das vorhandene Mehl oder Getreyde, nicht eher als nach deſſen Erlegung, verabfolget.

§. 48.

Zum Behuff des Abräumens darf die Mühle nicht zugeſetzet, jedoch die Räde-Schiene ausgehoben werden.

Da bey der Colditzer Amts-Mühle 6 Gänge in 3 Mahl-Gerinnen liegen, mithin bey dem Zuſetzen allezeit 2 Gänge feyern müſſen; So haben die Mahlgäſte, zum Behuff des Abräumens, beſonders bey kleinen Quantitäten, das Zuſetzen der Mühle nicht zu verlangen, ſondern ſollen ihre Güther, in Zeiten aus dem Beutel-Kaſten zuſammenraffen, und um die Mühle aufkehren, doch ſoll Pachter, damit dieſes deſto vollkömmlicher geſchehen könne, auf jedesmaliges Verlangen die Räde-Schiene wenige Zeit ausheben, auch dem Mahlgaſt bey dem Abräumen und Aufkehren, in keine Weiſe hinderlich ſeyn, vielmehr demſelben jedesmal das Seinige ſelbſt zuſammen nehmen laſſen.

Dem Mahlgaſt ſoll niemand beym Abräumen und Aufkehren hinderlich ſeyn.

§. 49.

Dem Mahlgaſt iſt bey 10 Thlr. Strafe, die Mühle zu ſtellen oder ſonſt daran ſich zu vergreifen, unterſaget, indem dieſes lediglich von dem Müller oder deſſen Leuten geſchehen ſoll.

Mahlgäſte ſollen an der Mühle ſich nicht vergreifen noch ſolche ſtellen.

§. 50.

So ein Mahlgaſt aus Unachtſamkeit die Mühle leer gehen ließe, ſo iſt er ſolchen Falls, dem Müller jedesmal 12 Gr. zu erlegen gehalten.

Wer die Mühle leer gehen läſſet wird um 12 Gr. beſtrafet.

§. 51.

Derer Bäcker Söhne, Purſche oder Geſellen, ſo ſie nicht das Mahlwerk verſtehen, mithin Schaden anrichten könnten, ſollen ſich deſſen enthalten.

Wer das Mahlwerk nicht verſtehet ſoll ſich deſſen enthalten.

§. 52.

Wann ein Bäcker oder anderer Mahlgaſt, den Weitzen einmal ſpitzen, einmal ſchroten, und die Schaalen gedoppelt abſieben, auch 17er oder 18er Beutel einhängen wollte, ſo ſoll er auf ſolchen Fall, auſſer dem geordneten Beutel-Geld und Mahler-Lohn, dem Müller vor jeden Scheffel Weitzen, damit auf vorſtehende Maaße verfahren wird, Einen Groſchen beſonders bezahlen.

Das Weitzen-Spitzen, und doppelte Schaalen abſieben, nebſt 17 und 18er Beutel werden beſonders vergütet.

§. 53.

Alles Getreyde, ſo auf die Mühle gebracht wird, ſoll nach dem Dreßdner Scheffel geſacket ſeyn, und nach keinem andern, als nach dieſem Maaß dem Müller angegeben werden. Möchte ein Mahlgaſt darwider handeln, ſo iſt er des geſamten, zur Mühle gebrachten Getreydes verluſtig, dahero ſoll auch der Müller, auf die Mahlgäſte, genaue Acht haben und bey entſtehendem Verdacht, das Getreyde in Beyſeyn des Eigenthümers, oder in deſſen Abweſenheit in Gegenwart des verpflichteten Metzners ummeſſen, ſolches, wann offenbare Unrichtigkeit dabey befunden worden, in ſeinen Gewahrſam nehmen, und den Vergang ſofort beym Amte anzeigen.

Das Sacken des Getreydes geſchiehet nach dem Dreßdner Scheffel, wer dawider handelt iſt des geſamten Getreydes verluſtig.

Bey entſtehendem Verdacht ſoll das Getreyde ungemeſſen, und die befundene Unrichtigkeit bey dem Amte angezeiget werden.

§. 54.

Wann ein Mahlgaſt von des Müllers oder eines andern Mahlgaſts Güthern und Geräthſchaft etwas entwendet, ſo wird er auf jeden dergleichen Fall, auſſer dem Erſatz, um 5 Thlr. beſtrafet, oder ſo er dieſes nicht vermag, Vierzehen Tage lang, zur Straſſen-Bau-Arbeit angehalten.

Untreue Mahlgäſte werden mit Geld oder Straßenbau-Arbeit beleget.

§. 55.

Damit auch alle Parthiererey und Bevortheilungen derer Mahlgäſte Güther, um ſo mehr vermieden werden möge, ſo ſoll die Mühle von Wallpurgis bis Michaelis, ſowohl forne nach der Straße zu, als auch über dem Mühlſtege bey der Schneide-Mühle Abends um 10 Uhr geſchloſſen, und früh um 4 Uhr geöffnet, und auf eben dieſe Weiſe, von Michaelis bis Wallpurgis jeden Jahres, reſp. des Abends um 9 Uhr und früh um 5 Uhr, verwahret werden, es müſſen auch die Mahlgäſte ſelbſt, ohne dringende Urſachen, anderergeſtalt die Oeffnung der Mühle nicht verlangen.

Die Mühle ſoll zur Nachtzeit verſchloſſen, und ohne Noth nicht geöffnet werden.

§. 56.

Der Müller iſt gehalten, jedem Mahlgaſt ſein Getreyde beſonders aufzuſchütten, oder ihm ſolches mahlen zu laſſen, und ihm die Mühle dazu ohnweigerlich verreichen; ſollte die Quantität aber unter Einen halben Scheffel betragen, ſo mag er es mit andern jedoch nicht ſchlechtern Getreyde aufſchütten, und bekommt alsdann der Mahlgaſt, das ihm, nach Beſchaffenheit des Getreydes zukommende Mehl und Kleyen.

Getreyde ſo unter einen halben Scheffel beträgt, wird mit andern doch nicht ſchlechtern Getreyde zuſammen aufgeſchüttet.

§. 57.

Wann einem Mahlgaſt, der ſein Getreyde ſelbſt abmahlet, von denen Mühlen-Officianten Hinderniß dabey erreget, die Mühle nicht recht zugerichtet, oder ſonſt zum Verderben des Guthes, Anlaß gegeben würde, ſo ſoll der Mahlgaſt, wann der Müller dieſes nicht ſofort abſtellet, ohngeſäumte Meldung bey dem Amte thun, damit ſodann der boshafte Mühlen-Officiant, um Zwanzig Groſchen und Vier Tage Gefängniß, der Müller aber, daß er Ungebührniſſe auf der Mühle geſchehen läſſet, um Fünf Thaler beſtrafet werden.

Mühlen-Officianten ſo dem Mahlgaſt hinderlich ſeyn, oder deſſen Güther verderben, werden beſtraft.

§. 58.

Ueberhaupt ſoll der Müller und deſſen Leute, wie bereits oben gedacht, denen Mahlgäſten zu aller Zeit glimpflich und beſcheiden begegnen, ſelbigen von allem gute Nachricht ertheilen, und ihnen bey dem Mahlwerk, nach allem Vermögen, behülflich ſeyn, jedoch ſollen auch hinwiederum die Mahlgäſte gegen den Müller und deſſen Leute, ſich in alle Wege höflich erweiſen, nichts mit Ungeſtüm oder Grobheit fordern, ſondern das, was ihnen nöthig iſt, oder ſie zum Mahlwerk und ſonſt bedürfen, auf ziemliche und anſtändige Weiſe verlangen, geſtalten derjenige, es ſey Müller, Mühlen-Officiant, oder Mahlgaſt, der dem andern mit groben Worten oder ſonſt unanſtändig begegnet, auf beſchehenes Anmelden bey dem Amte ſofort um Dreyßig Groſchen beſtrafet werden ſoll.

Müller und Mühlen-Officianten ſollen denen Mahlgäſten glimpflich begegnen.

Die Mahlgäſte aber ſollen ſich hinwiederum beſcheiden erweiſen und nichts mit Ungeſtüm fordern, wer dem entgegen handelt, wird beſtrafet.

§. 59.

Wenn ein Mahlgaſt ſein Getreyde auf einem Pferde zur Mühle bringet, und das Mehl ſo wiederum abholet, ſo ſind die jüngſten Mühl-Purſche, oder Jungen, von welchen es verlanget wird, gehalten, ihm ſofort mit dem bey ſich habenden Mehl vor der Mühle auf das Pferd zu helfen, und dürfen deshalb in keine Weiſe einiges Trinkgeld fordern.

Mühl-Purſche ſollen dem Mahlgaſt mit dem Mehl aufs Pferd helfen.

§. 60.

Die Feiſte ſoll der Müller reinlich halten und darinnen hinlänglichen Platz vor die Mehlgäſte verſchaffen, auch alle diejenigen, ſo nicht Mahlgäſte, Mühlen-Officianten, oder neu eingewanderte Purſche ſind, aus derſelben heraus weiſen.

Es dürfen ſchlechterdings keine großen Stücken Schierholz darinnen ausgearbeitet, auch weder Schleiff-Trog noch Schnitte-Bank hineingeſetzet werden, ſondern die darauf zu verrichtende Arbeit, ſoll anderwerts geſchehen, und iſt denen Mahlgäſten, wenn ſie deshalb ſich bey dem Amte beſchweren möchten, ſofort Hülfe zu leiſten.

In der Feiſte ſoll niemand als wer hinein gehöret, ſich befinden, keine große Stücken Schierholz ſollen darinnen ausgearbeitet werden.

§. 61.

Die Beutel, Beutel-Kaſten, und Beutel-Kaſten-Tücher, ingleichen der Rumpf und Rumpf-Schuh, Mehl- und Zurichte-Kaſten, Läufte, auch alles übrige, ſo zum Mahlwerk gehöret, ſoll niemals ſchadhaft ſeyn, ſondern allezeit in guten untadelhaften Zuſtande ſich befinden, und ſo dem Müller daran Mängel angezeiget würden, ſo ſoll er ſolche ſofort abſtellen, oder daß er auf beſchehenes Anmelden bey dem Amte und darauf alsbald angeſtellte Beſichtigung, um Dreyßig Groſchen beſtrafet werde, gewärtig ſeyn.

Alles ſo zum Mahlwerk gehöret ſoll nicht ſchadhaft ſeyn; der Müller ſoll alle Mängel ſofort abſtellen, oder wird davor beſtraft.

§. 62.

Desgleichen ſoll der Müller, bey eben dieſer Strafe, zu aller Zeit die nöthigen Geräthſchaften, an Schauffeln, Fegeſieben, Beſen, Borſtwiſchen, Mulden und Einſchütte-Väſſern, in derjenigen Anzahl, als ſie zu 7 gangbaren Mühlen gehören, und zwar ganz, auch zum Gebrauch tüchtig, auf der Mühle vorräthig haben und denen Mahlgäſten verabfolgen laſſen, jedoch ſollen dieſe, von dergleichen Stücken, niemals mehr als ſie bey der inne habenden Mühle auf einmal bedürfen, an ſich nehmen, auch keinen Schaden muthwillig daran verüben, oder da ſie deſſen überführet, ſofort den Erſatz davor leiſten.

Die Mühlen-Geräthſchaften an Schauffeln, Fege-Sieben und dergleichen, ſollen nicht ermangeln.

Mahlgäſte ſollen davon nicht mehr, als ſie brauchen, an ſich nehmen, und den daran verübten Schaden erſetzen.

§. 63.

Brennholz, zu Heitzung der Feiſte, ſowohl als die im Mühlhauſe, an denen dazu beſtimmten Orten

befind-

Brennholz und Geleuchte reichet der Müller ohne Entgeld.

befindliche 2 Lampen, ingleichen eine Lampe in der Feiste reichet und unterhält der Müller denen Mahlgästen ohnentgeldlich, und es dürfen keine Schleuſen, Kühe, oder Spähne in der Mühle gebrannt werden, auch iſt dem Mahlgaſt, das ſelbſt eigene Einheitzen und Nachlegen, wegen beſorglicher Feuersgefahr, bey Zwanzig Groſchen Strafe unterſaget.

Schleuſen, Kühe, oder Spähne, dürfen nicht gebrannt werden, auch ſollen die Mahlgäſte nicht ſelbſt einheitzen.

§. 64.

Wenn ein Mahlgaſt überführet würde, daß er gutes Getreyde geſacket, und oben auf daſſelbe zu Bevortheilung des Müllers bey dem Metzen ſchlechtes geſchüttet, ſo wird er auf jeden dergleichen Fall mit Confiſcation des geſammten Getreydes beleget.

Bevortheilung bey dem Getreyde-Sacken wird mit der Confiſcation beſtrafet.

§. 65.

Ingleichen wann ein Mahlgaſt das geringe abgefegte Korn, wiederum reinigen und fegen, auch ſodann mit gutem Korn vermengen, und von dieſem Gemang die Metze entrichten wollte, ſo wird er wegen dieſer Bevortheilung um Dreyßig Groſchen beſtrafet, und ihm das zum andernmal geſiebete geringe Korn, unter gutes zu mengen, eher nicht geſtattet, es ſey dann vorhero die Mahl-Metze von ungemengten Korn erhoben worden.

Von geringen abgefegten Getreyde die Metze zu entrichten, iſt bey Strafe verbothen.

§. 66.

Der Müller, welchem der freye und ungehinderte Mehl-Verkauf zuſtehet, ſoll zu aller Zeit Zwölf oder doch wenigſtens Achte Scheffel gutes tüchtiges und wohl zugerichtetes Mehl in Vorrath halten, oder was daran ermangelt, zum Vermahlen wiederum aufgeſchüttet haben, und daferne dieſem nicht nachgelebet, vielmehr von jemanden über dießfalſigen Mangel geklaget, oder vom Amte bey der monatlich vorzunehmenden Viſitation, ſelbſt dergleichen entdecket würde, ſo ſoll derſelbe ſofort in Zehen Thaler Strafe verfallen ſeyn, und ihn davon keine Ausflucht, als des häufig oder unvermuthet abgegangenen Mehls liberiren, es ſey dann, daß er darzuthun vermöge, wie wegen allzu vieler angelangten Zwang-Mahl-Güther, welche jederzeit des Müllers Mahlwerk vorgehen, er zum Aufſchütten nicht gelangen können, oder die Mühle wegen vorhabender Baue, ingleichen wegen gänzlichen Waſſer-Mangels, Eisfarthen oder ſonſt, entweder ganz oder doch wenigſtens mit 4 Gängen, nicht im Umtrieb ſtehe, als auf welche Fälle, und ſoferne nicht eine Gefährde ſich dabey veroffenbaret, derſelbe mit der Strafe verſchonet wird.

Der Müller ſoll zu aller Zeit 8 bis 12 Scheffel Mehl zum Verkauf in Vorrath haben, und fällt bey entſtehenden Mangel in Strafe, ſo nicht beſondere Hinderniſſe bey dem Mahlen obwalten.

§. 67.

Zum Zwange bey der Churfürſtl. Amts-Mühle zu Colditz, ſind aus uraltem Herkommen und beſonders nach der unterm 30. Martii 1607. errichteten auch unterm 1. April. 1752. revidirten Mühlen-Ordnung, nachverzeichnete Stadt und Dorfſchaften mit ihrem Mahlwerk gewieſen, als:

Orte ſo dem Mühlen-Zwang unterworfen ſind.

Die Stadt Colditz
Dorf Schönbach, Koltzſchen,
„ Erlbach, Kötteritzſch,
„ Schkoplau, Zſchezſch,
„ Zſchadras, Hausdorf,
„ Kleinfermuth, Thumirnicht,
„ Zollwitz, Terpitzſch,
„ Commichau, Raſchütz,
„ Möſeln, Tanndorf,
„ Collmen, Kaltenborn,
„ Großermuth, Hohnbach,
„ Meuſelwitz und Zſchierlen.

§. 68.

Dieſe ſämtliche vorbenannte Orte und alle deren Einwohner, wes Standes und Würden ſie auch ſeyn mögen, Adeliche, Bürger, oder Bauern, ſind gehalten; alles Getreyde, ſo ſie des Jahres über zum Brauen, Brod, Semmel, Kuchen oder andern Backen, ingleichen zum Branntweinbrennen, Eßigbrauen, Schroten vor das Vieh oder ſonſt auf einige Weiſe, zu ihrer Nahrung und Gewerbe brauchen, auf beſagter Amts-Mühle zu Colditz vermahlen zu laſſen, bey der im nachfolgenden §. No. III. geordneten Strafe nichts auf fremde, außer dem Zwange gelegene Mühlen bringen, und allda mahlen laſſen.

Alle diejenigen ſo außer dem Mühlen-Zwang mahlen, werden mit Confiſcation des Getreydes oder Mehls und überdieß mit 2 Thlr. 12 Gr. vom Scheffel beſtrafet.

§. 69.

Und ob zwar die Einwohner der Stadt Colditz, ſeit geraumen Jahren, zu freyer Erholung auswärtig gemahlenen Mehls ſich befugt zu ſeyn erachtet, und dahero zum Schaden derer Amts-Mühlen-Intraden ihre Mehl-Bedürfniſſe ohne einige Vergütung der, auf Vier Groſchen beſtimmten Mahl-Metze, in unbeſtimmten Quantitäten eingebracht; So iſt doch mittelſt eines unterm 21. und 30. April. und 3. Maji 1760. errichteten Receſſes, dahin das Abkommen getroffen, und zu künftiger Nachachtung feſtgeſetzet worden, daß

Mit der Bürgerſchaft in Colditz iſt wegen der freyen Mehl-Erholung ein Abkommen getroffen worden.

I.

Rath und Bürgerſchaft zu Colditz, welche den Mühlen-Zwang über die Stadt Colditz und aller in deren Weichbild gelegenen Häuſer und Grund-Stücken, nach ſeinem ganzen Umfange als richtig und umſtößlich agnoſciren, nicht verlangen ſollen, daß diejenigen Bürger und Einwohner, ſo ſelbſt erbauetes, oder auch in- oder außerhalb der Stadt erkauftes Getreyde auf Land- und Privat-Mühlen bringen, mithin dadurch der Churfürſtlichen Amts-Mühle, die, von dem Mahlen geordnete Nutzung entziehen, mit der, auf dergleichen Contravention geſetzten Confiſcation des Mehls und 2 Thlr. 12 Gr. Geldſtrafe verſchonet werden.

Einwohner zu Colditz ſollen ſelbſt erbauetes oder erkauftes Getreyde in der Colditzer Amts-Mühle mahlen.

II.

Daß die vormalige ganz unumſchränkt exercirte Erholung fremden Mehls vom Lande, forthin zwar eingeſtellet, jedoch denen Bürgern und Einwohnern zu Colditz, ohne Unterſcheid, fremdes Mehl, von auswärtigen Orten einzubringen, in der Maaße geſtattet ſey, daß das auf einmal erholte Mehl-Quantum, es ſey Rocken, Weitzen oder anderes Mehl, höchſtens bis auf einen halben Scheffel Dreßdniſchen Maaßes, ohne Vergüthung der Metze, ſich erſtrecke, derjenige aber, welcher über den feſtgeſetzten halben Scheffel, mehreres Mehl vom Lande auf einmal einbringet, mit Confiſcation des geſamten Guths und 2 Thlr. 12 Gr. beſtrafet, und überdieß keinem Individuo, mit andern Individuis zuſammen zu treten, oder eine Fuhre zuſammen auszumachen verſtattet werde. Sodann

Die Erholung eines halben Scheffels Mehl von fremden Mühlen iſt verſtattet. Jedoch dürfen verſchiedene Individua bey der freyen Mehl-Erholung nicht zuſammen treten.

III.

Daß die der Bürgerſchaft zugeſtandene zwey Mehlhändler, welche ihr Handels-Getreyde, in keiner andern, als in hieſiger Amts-Mühle bey Strafe der Confiſcation und 2 Thlr. 12 Gr. Geldbuße zu vermahlen haben, bey ihrer Verpflichtung beſonders mit dahin, daß ſie weder ſelbſt, noch durch ihre Leute, oder andere Perſonen, Mehl zum Verkauf auswärts erholen, oder erholen laſſen wollen, vereydet werden, ihnen aber doch zu der Zeit wenn ſie den Mehlhandel nicht exerciren, zu ihrem und der ihrigen Bedürfniß, gleich andern Bürgern, höchſtens einen halben Scheffel auf einmal vom Lande einzubringen unbenommen bleibe. Ferner

Colditzer verpflichtete Mehlhändler dürfen kein auswärts gemahlenes Mehl verkaufen, können aber zu eigener Conſumtion dergl. einbringen.

IV.

Daß ein künftiger Mühlen-Adminiſtrator oder Pachter in der Maaße als bereits §. 66. in mehrern geordnet, bey Zehen Thaler Strafe, zu aller Zeit Ein Malter oder doch wenigſtens Achte Scheffel gutes, tüchtiges und wohl zugerichtetes Mehl, nebſt einer gewiſſen Quantität geringern Mehls zum öffentlichen Verkauf und zu Verſorgung derer Colditzer Einwohner vorräthig, oder was

Der Müller wird bey verſpürtem Mehl-Mangel auf der Mühle, wo er nicht bereits Getreyde darzu aufgeſchüttet hat, beſtrafet.

daran ermangelt, zum Vermahlen wiederum aufgeſchüttet habe. Nicht minder

V.

Auswärts gebackenes Brodt einzuführen iſt bey Strafe verbothen, und paßiren allein die ſogenannten Beſoldungs-Brodte, jedoch wird ſolches in preßanten Fällen auf vorgängige Berichts-Erſtattung nachgelaſſen.

Daß die vormals unternommene Einbringung auswärts gebackenen Brods, bey Strafe der Confiſcation, jedoch excl. derer von denen Geiſtlichen, Kirchnern, Amts- und Stadt-Frohnen auch andern Officialen, percipirenden ſogenannten Beſoldungs-Brodte, forthin gänzlich unterbleibe und nur allein in preſſanten Fällen, dem Rath zu Colditz, gnädigſte Conceſſion, zur freyen Brodt-Erholung, auf gewiſſe Zeit, mittelſt unterthänigſten zum Churfürſtl. Cammer-Collegio zu erſtattenden Berichts, zu erbitten nachgelaſſen ſey: Sowohl

VI.

Bey der fremden Mehl-Erholung werden die darauf gelöſeten Accis-Zettel in der Mühle beſonders geſtempelt. Dieſe Stempelung ſoll ſogleich geſchehen und hat ein ſolcher Zettel nicht länger als 24 Stun. ſeine Gültigkeit.

Daß jeder Colditzer Einwohner, ſo ein Viertel oder halben Scheffel Mehl auf dem Lande erholen will, den darauf gelöſeten Accis-Zettel zuförderſt in der Amts-Mühle producire und mit dem darzu beſonders angeſchafften Mühlen-Stempel auf der andern Seite ſtempeln laſſe, auch, da der Amts-Müller dieſes bey Fünf Thaler Strafe jedesmal ſogleich, und ohne den mindeſten Verzug unentgeltlich zu verrichten, gehalten, ohne dergleichen geſtempelten, länger nicht als auf 24 Stunden gültigen Zettel, bey Strafe der Confiſcation, und einer Geldbuße von 2 Thlr. 12 Gr. kein fremdes Mehl in die Stadt einbringe, oder auch nur auf dem Lande ſich damit betreten laſſe. Dann

VII.

Fremdes aus Leipzig, Altenburg ꝛc. entkommenes Mehl paßiret zwar jedoch wird davon die Metze bey Strafe vierfachen Erſatzes abgeſtattet.

Daß alles Mehl, ſo die Colditzer Einwohner aus Leipzig, Altenburg, oder andern außer der Colditzer Accis-Inſpection gelegenen Orten verſchrieben, oder ſonſt erhalten möchten, wann darauf kein mit dem Mühlen-Stempel bezeichneter Accis-Zettel verhanden, zwar mit der Confiſcation verſchonet, jedoch aber, ob es gleich nur ein Viertel oder halber Scheffel ſeyn möchte, noch Vier Groſchen vom Scheffel, an den Amts-Müller, bey Strafe vierfachen Erſatzes vermetzet, gleichergeſtalt auch

VIII.

Ein Viertel oder halber Scheffel ererbtes oder geſchenktes Mehl paßiret zwar ohne geſtempelten Accis-Zettel frey, jedoch wird von dem, was dieſes Quantum überſteigt, die Metze entrichtet.

Daß in denen Fällen wenn ein Colditzer Bürger oder Einwohner durch Erbſchaft, Geſchenke, oder in andere dergleichen Weiſe, ein Viertel oder halben Scheffel Korn, Weitzen oder ander Mehl erhielte, dieſes auch ohne gelößten oder geſtempelten Accis-Zettel von der Metz-Abgabe zwar eximiret ſey, jedoch aber von demjenigen, ſo in obigen Fällen, das verexceßirte Quantum des halben Scheffels überſteigen möchte, die Metz-Abgabe an 4 Gr. vom Scheffel, ohne Rückſicht auf die Getreyde-Preiſe, erleget werde, und endlich

IX.

Denen Colditzer Einwohnern ſoll nicht mehr als eine halbe Metze Füll-Kleyen vom Scheffel abgefordert werden.

Daß denen Einwohnern zu Colditz, ſtatt der ehedem von einem vermahlenen Scheffel Getreyde, abgegebenen ganzen Füll-Kleyen-Metze, führohin mehr nicht, als eine gehäufte halbe Füll-Kleyen-Metze, wie von andern Zwang-Mahlgäſten abgefordert werden ſolle.

§. 70.

Die Land- und Privat-Müller ſo einen Zwangs-Mahlgaſt mit Getreyde aufnehmen, werden um 10 Thlr. beſtrafet; zahlen Sechzehen Gr. Denunciations-Gebühren.

Damit aber der denen Einwohnern der Stadt Colditz und denen vorbenannten Dorfſchaften, obliegende Mühlen-Zwang, deſto genauer beobachtet werden möge; So ordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß diejenigen Land- oder Privat-Müller, welche einen gezwungenen Mahlgaſt, unter welcherley Vorwandt es auch geſchehe, mit ſeinem Getreyde auf ihren Mühlen aufnehmen, jedesmal ſobald ſie deſſen überwieſen worden, um Zehen Thaler, bey dem Amte Colditz, unnachläßig beſtrafet, und überdieß annoch dem Denuncianten Sechzehen Groſchen zu reichen angehalten werden ſollen.

§. 71.

In die Stadt werden zu Jahrmarkt-Zeiten die fremden Kuchen frey eingepaßiret, in die Zwang-Dörfer aber iſt die Einfuhre fremder Back-Waare und Mehls unſaget.

Jedes Orts Gerichten ſollen darauf Acht haben, fremden Händlern die Waare abnehmen, und zum Amte liefern.

Es ſoll auch, gleichwie in die Stadt, kein auswärts gebackenes Brod, Semmel oder andere Back-Waare, außer an denen Jahrmärkten, wo allein fremde Kuchen einzuführen geſtattet iſt, bey Strafe der Confiſcation gebracht werden darf, alſo nicht minder in die Zwang-Dörfer keinerley außer dem Zwange gefertigte Bäckerey, ſie beſtehe in Brod, Semmeln, Kuchen, oder worinne ſie ſonſt wolle, inſonderheit aber kein Mehl eingeſchleppet werden, und hat nicht allein der Müller, ſondern auch jedes Dorfes Gerichten, daß dem in keine Weiſe entgegen gehandelt werde, genaue Acht zu haben, immaßen denn auch, wann dergleichen fremde Händler betreten würden, ſolche ſofort, ohne Einiges Einwenden zu attendiren, angehalten, ihnen die Back-Waaren oder Mehl abgenommen, und dieſes, damit der Verkauf ſchleunig erfolge, und das daraus gelöſete Geld, nach Abzug des, dem Müller gebührenden Antheils, berechnet werde, zum Amte geliefert werden ſollen.

§. 72.

Mühlen-Strafen werden ohne Erlaß eingebracht und davon die Hälfte dem Amts-Müller zugetheilet, auch die Denunciations-Gebühren von dem Sträfer entrichtet; ungegründete Denunciationes werden beſtrafet.

Damit aber der Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator, um ſo mehr auf die Abſtellung aller dem Mühlen-Zwang zum Nachtheil gereichenden Beeinträchtigungen bedacht ſeyn, und die, zu Erhaltung des ihm anzunehmen geſtatteten Mühlen-Ausreuters, erforderliche Koſten beſtreiten möge, ſo ſoll ihm von allen und jeden Geld- und Getreyde-Strafen, welche die Beamten jedesmal nach dieſer Unſerer Verordnung mithin ohne weitere Anfrage, von denen Sträfern ſonder Erlaß einzubringen haben, die Hälfte zugetheilet, die andere Hälfte aber unter denen Reſervatis in einem beſondern Capitel treulich berechnet werden, und ſollen überdieß annoch diejenigen ſo ſtrafbar erfunden werden, dem Ausreuter oder Denuncianten, in allen Fällen, wo nicht beſonders, als §. 70. ein mehreres geordnet iſt, außer der Strafe annoch Vier Groſchen Denunciations-Gebühren reichen, jedoch hat ſowohl der Müller als Ausreuter, aller Plackereyen ſich hierbey gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu ſeyn, daß bey ungegründet befundenen Denunciationen, und woraus lediglich eine Zunöthigung ſich veroffenbaren dürfte, der Müller und Ausreuter, in eben diejenige Strafe, ſo anderer Geſtalt dem Denunciaten obgelegen, genommen werden ſollen.

§. 73.

Beſtrafung derer mit denen Mühlen-Sträfern eingegangenen Privat-Vergleiche.

Ferner ſoll der Müller ſowohl als der Ausreuter, wann ſelbige, daß ſie mit einem Sträfer einen Privat-Vergleich eingegangen und dahero die Denunciation bey dem Amte unterlaſſen, überführet werden möchten, und zwar erſterer um Zehen Thaler, letzterer aber, mit der Entnehmung ſeines Dienſtes und überdieß, annoch mit Vierzehen Tagen Gefängniß beleget werden.

§. 74.

Die Gerichts-Perſonen jedes Orts ſollen dem Ausreuter hülfliche Hand leiſten, und auf ihre Mit-Nachbarn Acht haben, oder in Strafe verfallen ſeyn.

Es ſollen auch die Gerichts-Perſonen jedes Dorfs, bey welchen der Ausreuter ſich melden, und deren Beyſtand wider ein- oder mehrere Sträfere verlangen möchte, nicht nur demſelben ſogleich, es ſey bey Tag oder Nacht, hülfliche Hand leiſten, ſondern auch ſelbſt auf ihre Mit-Nachbarn, daß ſie nicht außer dem Zwange mahlen, oder ſonſt etwas zu deſſen Beeinträchtigung unternehmen, genaue Acht haben, geſtalten, wenn ſelbige, daß ſie in vorkommenden Fällen, dem Ausreuter den nöthigen Beyſtand verſaget, oder ihnen bekannt gewordene Mühlen-Sträfer verſchwiegen, überwieſen werden möchten, ſogleich von dem Amte, mit Fünf Thaler Strafe beleget werden ſollen.

§. 75.

Die Branteweinbrenner und Eßigbrauer ſind vorzüglich zu beobachten, keinem ohne Accis-Zettel die Mühle zu öffnen.

Auf die Branteweinbrenner und Eßigbrauer, hat hiernächſt der Müller, daß ſie keine Defraudationes mit dem Schroten begehen, ſorgfältig Acht zu haben, und hierbey nach denen Mandaten vom 13. Febr. 1708 und 5. Febr. 1721 unnachbleibend zu verfahren, dahero derſelbe bey 25 Thlr. Strafe, keinem ſo ſchroten will, ohne Accis-Zettel die Mühle öffnen, auch nicht einmal das Getreyde in ſeinen Gewahrſam nehmen, am wenigſten aber, mehr, als vergeben, aufſchütten laſſen ſoll.

§. 76.

Bey denen Malzen und übrigen Getreyde aus der Stadt wird es auf gleiche Maaſſe gehalten, auch darf der Müller ohne gelöſeten Accis-Zettel kein Mehl verkaufen.

Mit denen aus der Stadt zum Schroten und Vermahlen, auf die Mühle kommenden Malzen und Getreyde ſoll es in gleiche Weiſe gehalten werden, und darf Pachter, Adminiſtrator oder Metzner, bey Zehen Thalern Strafe, ehe nicht der Accis-Zettel produciret worden, nicht das mindeſte auf der Mühle aufnehmen, gleichwie denn, bey dem ihm nachgelaſſenen Mehl-Verkauf, ebenfalls nichts, ohne vorher gelöſete Accis-Zettel, verkaufet werden ſoll.

§. 77.

Zum Metzner ſoll ein ehrlicher unbeſcholtener Mann beſtellet werden, der mit denen Accis-Zetteln Richtigkeit hält, das Mahlwerk und derer Mahlenden Güter aufs Beſte beobachtet, vor deſſen Facta der Müller haftet.

Zum Metzner, welcher mehrentheils die Accis-Zettel annimmet und derer Mahl-Gäſte Güter unter ſich hat, ſoll Pachter oder Adminiſtrator allezeit einen ehrlichen und unbeſcholtenen, dabey aber im Mahlwerk erfahrnen Mann erwehlen, auch die genaueſte Obſicht führen, daß dieſer in allem, der geleiſteten Eydes-Pflicht nachkomme, mithin keine Parthierereyen ſelbſt verübe, oder durch die Purſche geſchehen laſſe, ſondern daß er mit denen Accis-Zetteln, die beſte Richtigkeit beobachte, die Mühle und was zu deren Gangbarkeit gehöret, in guter Ordnung halte, auch derer Mahlenden Güter aufs treulichſte und beſte zurichten laſſe, geſtalten der Müller vor alle des Metzners, ſo wie vor derer übrigen Mühlen-Officianten Facta zu haften hat, und wie bereits oben gedacht, in vorkommenden Fällen, zugleich nächſt dieſem, beſtrafet wird.

§. 78.

Gewiſſe unveränderliche Kerbhölzer ſind denen Zwang-Dorfſchaften zugetheilet: dieſe und alle übrige Bedürfniſſe ſollen in der Amts-Mühle abgemahlen werden, welches ſich auch auf das Schroten erſtrecket.

Nachdem nunmehro auch auf die Güter und Häuſer, in denen zum Colditzer Amts-Mühlen-Zwang gehörigen 22 Dorfſchaften gewiſſe perpetuirliche Kerbhölzer, nach dem Ermeſſen derer deshalb mit beſondern Eydes-Pflichten belegten Hufen-Richtere und Dorf-Gerichten, mit vorzüglicher Rückſicht auf die Beträchtlichkeit derer Grund-Stücken und derer, zu Beurbarung derſelben, unumgänglich benöthigten Perſonen, dergeſtalt repartiret worden, daß bey denen Pferdnern, Hinterſäßern und Gärtnern, auf jede Perſon, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, jährlich Fünf Scheffel, auf ein Haus aber und Dreſch-Gärtner, ohne weitere Abſicht auf die mehr oder wenigere Perſonen, überhaupt Vier Scheffel in Anſatz ſich befinden: So haben die mit Kerbhölzern belegte Grund-Stücken-Beſitzere, nicht nur dieſelben in der Amts-Zwang-Mühle gehörig zu vermahlen, ſondern auch alles dasjenige Bedürfniß, ſo ſie in ihren Haushaltungen außer denen Kerbhölzern, des Jahres über, annoch nöthig haben, bey der in dem §. 69. No. III. geordneten Strafe, ebenfalls auf beſagte Mühle zu bringen und allda zu vermahlen, nicht minder auch den Schrot, ſowohl zum Branteweinbrennen und Eßigbrauen, als auch vor das Vieh, allda zu fertigen.

§. 79.

Kinder, ſo nicht Knecht oder Magd-Stelle vertreten, paßiren frey.

Wann ein Wirth Kinder hat, ſo nicht Knecht oder Magd-Stelle vertreten, mithin nicht unter die, zu Beurbarung des Gutes in Anſatz gebrachte Perſonen gehören, ſo wird in Anſehung derſelben, es ſey die Anzahl groß oder klein, das dem Gute oder Hauſe zugetheilte Kerbhölzer-Quantum, niemals erhöhet.

§. 80.

Neu eingebauete Häuſer werden mit Kerbhölzern belegt. Auszügler und Hausgenoſſen deßgleichen, wenn ſie nicht ihr Brod bey einem Zwang-Bäcker erkaufen; auch ſollen die Dorf-Gerichte ſolche anzeigen.

So wie alle neu eingebauete Häuſer künftighin ebenfalls mit Vier Scheffeln beleget werden ſollen; Alſo ſind auch damalen denen Auszüglern und Hausgenoſſen auf die Perſon, des Jahres über, Ein Scheffel zugetheilet, und müſſen dieſelben ſo lange dem Amts-Müller verrechten, als nicht die Gerichte des Orts, ein pflichtmaßiges Atteſtat ausſtellen, daß ſie nicht ſelbſt mahlen oder backen; auch nicht mit dem Wirth eſſen, ſondern ihr Brod bey einem Zwang-Bäcken erkaufen.

Es ſollen auch nur beſagte Gerichte, ſowohl bey jährlicher Kerbhölzer-Abnahme, als auch außerdem ſo oft eine Veränderung mit denen Auszüglern und Hausgenoſſen, es ſey durch deren Vermehr- oder Verminderung vorgefallen, ſolche dem Amte richtig anzuzeigen, oder widrigenfalls 5 Thlr. Strafe zu bezahlen gehalten ſeyn.

§. 81.

Jedes Wirths Vater oder Mutter; ſo nicht Knecht oder Magd-Stelle vertreten, werden als Auszügler betrachtet.

Wenn ein Wirth ſeinen Vater oder Mutter bey ſich hat, und dieſe in der Wirthſchaft die Dienſte eines Knechts oder Magd vertreten, ſo werden ſie mit unter die zur Beurbarung nöthige Perſonen gerechnet, außer dem aber, ob ſie ſchon jezuweilen etwas mit verrichten, ſind ſie als Auszügler zu betrachten.

§. 82.

Bey Uebergabe derer Güter von denen Eltern an die Kinder, wird es auf gleiche Weiſe gehalten.

Ingleichen, ſo ein Vater oder Mutter, dem Sohne die Nahrung übergeben, und ſolche ihm zuſchreiben laſſen, dieſe aber gleichwohl die Wirthſchaft annoch darauf fortführen, ſo iſt der Sohn als Wirth, Vater oder Mutter hingegen als Auszügler zu rechnen, wenn ſie nicht Knecht oder Magd Stelle vertreten.

§. 83.

Die Beſitzer derer Land-Mühlen verrechten von denen dazu gehörigen Feld-Gütern gewiſſe Kerbhölzer.

Die in dem Bezirk des Amts Colditz gelegene Land-Mühlen, ſind zwar vor ſich ſelbſt der Vermahlung einiger Kerbhölzer nicht unterworfen, jedoch werden die darzu erkauften Feld-Güter, welche außerdem beſondere Wirthe haben würden, damit allerdings beleget.

§. 84.

Von denen Bey-Gütern ob auch ſchon keine Gebäude darauf vorhanden, werden Kerbhölzer verrechtet.

Wenn ein Wirth zwey Güter beſitzet, und auf dem einen keine beſondere Wirthſchaft hat, ſondern ſolches von dem andern beſtellet, ſo iſt derſelbe, ob auch ſchon auf dem einen Gute keine Gebäude vorhanden wären, dennoch die darauf repartirte Kerbhölzer zu verrechten gehalten.

§. 85.

Auf Ritterguts Grund und Boden gelegene Häuſer in Zwang-Dörfern ſind von Kerbhölzern frey, von andern aber darzu gehörigen Häuſern werden ſolche vermahlen.

Alle Häuſer in Zwang-Dörfern, ſo auf eigenthümlichen Ritter-Guts Grund und Boden gelegen ſind, werden mit Kerbhölzern verſchonet, alle übrige in Zwang-Dörfern erbauete Häuſer oder erkaufte Güter hingegen, ob ſie ſchon zum Rittergute gehören, oder darzu neuerlich acquiriret, auch wohl die Gebäude darauf niedergeriſſen worden, vermahlen die darauf gelegte Kerbhölzer und übriges jährliche Bedürfniß derer zur Beurbarung nöthigen Perſonen in der Amts-Mühle.

§. 86.

Alle Jahre nach Michaelis werden die Kerbhölzer abgenommen, von jedem Scheffel, ſo nicht vermahlen oder die Metze entrichtet, außer der Metze 12 gl. Strafe erleget.

Es ſollen alle Jahre, den erſten Montag nach der Leipziger Michaelis-Meſſe, bey dem Amte Colditz, die Abnahme derer Kerbhölzer, unnachbleibend bewerkſtelliget, und dabey jeder Einwohner eines Zwang-Dorfs der ſein Kerbhölzer-Quantum nicht vermahlen, oder die Mehlmetze mit Vier Groſchen nicht berichtiget hat, um Zwölf Groſchen, vor jeden zurückgebliebenen Scheffel beſtrafet, und überdieß annoch zu Erſchüttung der Mehlmetze an den Müller angehalten werden.

§. 87.

Wenn die Unterthanen nicht ſelbſt Getreyde zur Mühle bringen, ſondern Mehl von dem Müller erkau-

fen

ſen ſollten, ſo wird ihnen dieſes auf das Kerbholz angeſchnitten.

Gemengtes Getreyde, auch ganz oder zur Helfte ausgemahlne Gerſte wird angeſchnitten; bey rein ausgemahlnem Weizen aber, geſchiehet dieſes nicht.

§. 88.

Ingleichen ſoll auch, wenn Korn, Gerſte, Erbſen oder ander Getreyde, unter einander geſchüttet und daraus Brod-Mehl gemahlen worden, ſowohl wann ein Mahl-Gaſt einen Scheffel Gerſte rein ausgemahlen, oder auch höchſtens aus 2 Scheffeln, Einen Scheffel Mehl gezogen, das Anſchneiden eines Scheffels unnachbleibend erfolgen, bey dem Weitzen aber, wenn ſolcher ohne ander Getreyde rein ausgemahlen, und das Mehl zu Kuchen oder anderer dergleichen Bäckerey gebrauchet wird, darf dieſes nicht geſchehen.

Alles Bedürfniß über die Kerbhölzer ſoll in der Amts-Mühle vermahlen und angeſchnitten werden.

§. 89.

Es ſoll auch alles dasjenige Bedüfniß, welches die Einwohner derer Zwang-Dorfſchaften, über die ihnen nunmehro nach denen Gütern und Häuſern zugetheilte gewiſſe Getreyde-Quanta, des Jahres über annoch nöthig haben, und ebenfalls auf der Amts-Mühle zu mahlen gehalten ſind, zu deſto genauerer Beobachtung des Mühlen-Zwanges, und damit um ſo weniger einige Ausſtellungen bey dieſem oder jenen Individuo erfolgen mögen, von dem Amts-Müller auf die Kerbhölzer angeſchnitten werden.

Das Anſchneiden des Getreydes ſoll jedesmal bey Strafe richtig erfolgen.

§. 90.

Es wird hierbey der jedesmalige Amts-Müller beſonders angewieſen, daß er alles Getreyde, ſo die Zwang-Mahl-Gäſte vom Lande, auf die Mühle bringen und zu Mehl vermahlen, jedesmal unnachbleibend anſchneide, geſtalten, wenn der Müller ſolches aus Nachläßigkeit unterläſſet, oder der Mahl-Gaſt das Kerbholz nicht mitbringet, bey daher entſtehender Unrichtigkeit, jeder jedesmal auf den Fall, um 6 gl. beſtrafet werden ſoll.

In Abweſenheit des Müllers mag der Metzner das Anſchneiden verrichten.

§. 91.

In Abweſenheit des Müllers mag entweder der verpflichtete Metzner, in Gegenwart einer Perſon von des Müllers Leuten, das Anſchneiden verrichten, oder auf des Mahl-Gaſts Verlangen, das abgemahlene Quantum notiren, damit bey des Mahl-Gaſts Wiederkunft, der Müller es ſodann ſelbſt anſchneiden könne.

Mit ganzen Gemeinden kann gegen Erlegung 5 gl. vor die Metze ein Vergleich wegen des freyen Mahlens eingegangen werden, mit einzelnen Perſonen auch Brantewein-brennern und Eßigbrauern kann dieſes nicht geſchehen.

§. 92.

Sollte von denen Amts-Zwang-Dorfſchaften, eine oder andere ſich erbiethen, mit dem Mühlen-Pachter oder Adminiſtratore, wegen derer Kerbhölzer, und übrigen jährlichen Bedürfniſſes ein Abkommen zu treffen, und dadurch des Zwanges auf gewiſſe Jahre ſich zu entledigen, ſo findet ſolches ſodann allerdings ſtatt, wenn ſie wenigſtens das Vierte Theil über das aufhabende Kerbhölzer-Quantum erlegen, mithin jede Mahlmetze mit Fünf Groſchen bezahlen, jedoch kann ein ſolcher Vergleich wegen beſorglicher Unterſchleiffe, mit einzelnen Perſonen aus einer Gemeinde, dem Müller in keine Weiſe angeſonnen werden, auch dürfen die Branteweinbrenner und Eßigbrauer nicht darunter begriffen ſeyn.

Bey vollen und Mittel-Waſſer ſollen Viertel und halbe Scheffel längſtens binnen 12 Stunden, ganze Scheffel aber binnen 24 Stunden zum Aufſchütten kommen; ganze und halbe Malter können bey angehäuften Mahlgütern zur Hälfte auch zum dritten Theil gemahlen werden.

§. 93.

Bey vollem und Mittel-Waſſer ſoll der Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator, diejenige Mahl-Gäſte ſo halbe Scheffel und Viertel bringen, ſofort, oder, wenn mehrere, eher angelangte Mahl-Güter vorhanden, längſtens in 12 Stunden, diejenigen aber, ſo einen ganzen Scheffel bringen, längſtens in 24 Stunden, damit zum Aufſchütten laſſen, bey ganzen und halben Maltern aber dergeſtaltige Einrichtung treffen, daß wenn bey allzuſehr angehäuften Mahl-Gütern das völlige Quantum nicht geliefert werden könnte, die Mahl-Gäſte, wie ſie nach einander angeſchrieben ſind, wo nicht die Hälfte doch wenigſtens das dritte Theil auf einmal gemahlen bekommen.

Die Mahl-Gäſte ſollen nach und nach ihr Getreyde zur Mühle bringen.

Von großen Quantitäten wird inſonderheit bey Waſſer-Mangel nur ein Theil ſucceſſive aufzuſchütten geſtattet.

§. 94.

Hierbey wird gnnoch ausdrücklich verordnet, daß die Zwang-Mahlgäſte, ihre Bedürfniſſe von Zeit zu Zeit abmahlen und nicht auf einmal große Quantitäten zur Mahle bringen, am wenigſten aber ſolches bey hartem Froſt oder trockener Witterung unternehmen ſollen, geſtalten ein Mahl-Gaſt, wenn er überwieſen wird, daß er ſeit geraumer Zeit, kein Getreyde zur Mühle gebracht, und nunmehro mit 8 oder 12 Scheffeln, auf einmal ſich einfinden ſollte, nur ſodann, wenn alle bereits vorhandene Mahl-Gäſte abgemahlen, mit Zwey Scheffeln zum Aufſchütten gelaſſen, und darauf, ſo lange der Waſſer-Mangel dauert, wöchentlich nur mit Einem Scheffel gefördert werden ſoll.

Frey-Zettel werden unter dem Mühlen-Stempel gratis, oder bey des Müllers Verweigerung vom Amte ausgegeben.

§. 95.

Wann aber bey großer Dürre, hartem Froſt oder Eißfahrten, ingleichen bey Wehr- oder andern Bauen, die Mühle nicht in ſolchem Umtrieb ſtünde, daß die Mahl-Gäſte nothdürftig darauf gefördert werden könnten, ſo iſt der Müller in dergleichen Fällen Frey-Zettel unter dem Mühlen-Stempel, auf gewiſſe Quantitäten gratis auszuſtellen gehalten, oder es werden ſolche, bey deren ungebührlichen Verweigerung, nach befundener Nothwendigkeit, vom Amte denen Unterthanen ebenfalls gratis ertheilet, und der Müller auf jeden dergleichen Fall mit Zwölf Groſchen Strafe beleget.

Ohne Frey-zettel darf kein Mahl-Gaſt fremde Mühlen beſuchen.

§. 96.

Ohne dieſe Frey-Zettel, darf kein Zwang-Mahlgaſt, der nicht gefördert werden kann, mit dem Getreyde, in eine fremde Mühle ſich begeben, oder er wird nach Maaßgabe des §. 69. No. III. beſtrafet.

Frey Zettel werden ertheilet wenn in 8 Tagen und Nachten das Getreyde nicht abgemahlen werden kann; wer alle 4 Tage einen Scheffel Mehl erhält, kann keinen Frey-Zettel verlangen.

§. 97.

Damit aber die eigentliche Zeit, wenn Frey-Zettel ausgegeben werden müſſen, ihre gewiſſe Beſtimmung erhalte, ſo ſoll ſolches alsdenn jedesmal unnachbleibend erfolgen, wann die Mahl-Gäſte, welche in obbeſchriebenen Fällen, ohne dieß nicht ſtarke Quanta zur Mühle bringen dürfen, binnen Acht Tagen und Nächten, nicht mit der Hälfte ihres Mahl-Getreydes gefördert werden. Daferne nun ein Mahl-Gaſt, der höchſtens Vier Scheffel auf einmal zur Mühle gebracht hat, binnen 4 Tagen, Einen Scheffel, nach Ablauf anderer 4 Tage aber, wiederum 1 Scheffel gemahlen bekommt, ſo iſt er auf ſolchen Fall Frey-Zettel zu fordern nicht befugt.

Der Müller ſo einen Mahl-Gaſt mit Wiſſen vergeblich beſtellet, wird beſtrafet.

§. 98.

Der Müller ſoll dem Mahl-Gaſt wiſſentlich keine vergebliche Hoffnung machen, indem, wann dieſer, nach Verfluß derer Vier Tage, gleichwohl nicht zum Aufſchütten gelangen könnte, und man inſonderheit dieſes, aus denen bereits angehäuften Mahl-Gütern, oder ſonſt voraus abnehmen mögen, der Müller alsdann dem Mahl-Gaſt, wegen der aus dem längern Verzug, ihm erwachſenden Beſchwerlichkeit, jedesmal Zwanzig Groſchen zu bezahlen gehalten iſt. Auf dieſe Maaße wird es auch bey kleinen Quantitäten gehalten, ſo lange es an Mahl-Waſſer fehlet.

Die Bäcker in der Stadt Coltitz haben vor andern Mahlgäſten keinen Vorzug. Jedoch ſind ihnen ganze Malter auf einmahl zu fertigen nachgelaſſen, und werden ſo wenig als möglich auf das Land gewieſen; die übrigen Colditzer Einwohner verhalten ſich als andere Zwang-Mahl-Gäſte.

§. 99.

Die Bäcker in der Stadt Colditz, haben zwar bey entſtehendem Waſſer-Mangel, keinen Vorzug, ſondern folgen mit dem Mahlen, wie ſie angeſchrieben ſind, gleich andern Mahl-Gäſten, jedoch ſoll der Müller ihnen ſodann die ganzen Quanta, ſo ſie zu Verſorgung der Stadt mit Brod, zur Mühle bringen, daferne ſie nicht ganze Malter überſteigen, auf einmal abzumahlen geſtatten, und überhaupt dahin bedacht ſeyn, daß die Bäcker, ſo wenig als möglich, auf das Land, mit Frey-Zetteln gewieſen werden, dahingegen die übrigen Colditzer-Einwohner, bey Waſſer-Mangel mit demjenigen, ſo ſie über den ihnen, zur freyen Erholung, ohnedieß nachgelaſſenen halben

Scheffel bedürfen, mit andern Zwang-Mahlgäſten in gleicher Verhältniß ſtehen.

§. 100.

Frey-Zeddel behalten Acht Tage lang ihre Gültigkeit.

Ein Frey-Zeddel hat von dem Tage der Ausgabe an, nicht länger als Acht volle Tage ſeine Gültigkeit, und muß ſodann bey Sechs Groſchen Strafe, wiederum zur Amts-Mühle geliefert werden.

§. 101.

Frey-Zeddel werden bey einem Bauer auf 1½ Schfl. bey einem Häusler auf ½ Schfl. ertheilet.

Der Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator, kan nicht genöthiget werden, einen Frey-Zeddel bey einem Bauer oder Gärtner höher als auf Ein und Einen halben Scheffel, bey einem Häusler aber, nur auf Einen halben Scheffel auf einmal auszuſtellen.

§. 102.

Wer auf einen Frey-Zeddel zweymahl auch mehr, als darinnen enthalten, mahlet, und ſich deſſen nach Verfluß Acht Tagen bedienet, verfället, ſowohl als der fremde Müller in Strafe.

Wann ein Mahl-Gaſt auf einen Frey-Zeddel in fremden Mühlen zweymal mahlen, oder auch die darinnen beſtimmte Quantität überſteigen, nicht weniger nach Verfluß derer Acht Tage, deſſen, ohne Zurückgabe ſich bedienen, und alſo einen Unterſchleif damit begehen ſollte, ſo wird er, ſobald er deſſen überführet, ebenfalls mit der Confiſcation des Mehls, und mit 2 Rthlr. 12 Gr. Strafe beleget, der fremde Müller aber, der auf ſolche Fälle, einen Zwang-Mahl-Gaſt wiſſentlich zur Ungebühr gefördert, verfällt ebenfalls in die §. 70. beſtimmte Strafe.

§. 103.

Bey Waſſer-Mangel darf die Schneide-Mühle nicht in Umtrieb ſtehen.

So lange es an dem völligen Mahl-Waſſer gebricht, darf der Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator, die Schneide-Mühle nicht in Umtrieb haben, ſondern muß das Waſſer, aus dem Schneide-Gerinne auf die Mahl-Gerinne ſchlagen, um das Getreyde-Mahlen zu fördern.

§. 104.

Alles was zur Schneide-Mühle gehöret, ſoll in untadelhaften Zuſtande ſich befinden; wenn ein Holz im Schnitt verdorben wird, iſt der Müller zu doppeltem Erſaz gehalten.

Der Müller ſoll alles, was zur Schneide-Mühle gehöret, als das Waſſer- und Stern-Rad, die Kumt-Welle ſammt dem Kumt, den Korb-Zapffen, Lenker, Gatter, Säge und Zahn-Ring, ingleichen den Wagen, allezeit in tüchtigem und gangbaren Stande erhalten, damit nicht denenjenigen, ſo Holz zu ſchneiden bringen, Nachtheil oder Hinderniß erwachſe; möchte aber der Müller darauf behörig nicht bedacht ſeyn, und dahero ein oder mehrere Stücken Holz im Schnitt verderben, ſo iſt er, nach des verpflichteten Amts-Zimmermeiſters Entſcheidung, den Schaden doppelt zu erſetzen gehalten.

§. 105.

Das Schneide-Lohn iſt in der appendicirten Tabelle ſub F. enthalten; dem Müller verbleiben die Schwarten, ſo nicht ein anderes verglichen wird.

An Schneide-Lohn ſoll der Müller ein mehreres nicht, als die in der angefügten Tabelle ſub F. ſpecificirte Preiße beſagen, von denen in Anſatz befindlichen Holz-Sorten erheben, jedoch bleiben ihm die Schwarten, ſoferne nicht derjenige, ſo Holz ſchneiden läſſet, ſich mit ihm darüber beſonders vergleichet.

§. 106.

Die Oehl-Mühle ſoll allezeit in gutem Zuſtande erhalten werden.

Die **Oehl-Mühle**, welche im Waſſer- und Stern-Rade mit der Schneide-Mühle verbunden iſt, hat der Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator ebenfalls zu aller Zeit in tüchtigem Zuſtande zu erhalten, mithin darauf bedacht zu ſeyn, daß der Drebling, Tauben-Welle, Oehl-Stampfen, Stampf-Löcher, ingleichen die Preſſe, Hammer und übrige Geräthſchaften untadelhaft und dergeſtalt ſich befinden, daß denen, ſo darauf arbeiten, an ihrem Gut nichts verlohren gehe.

§. 107.

Bey einer Metze Lein zu ſchlagen, erhält der Müller 6 pf. auch verbleiben ihm die ſogenannten Krumpeln.

Von einer Metze Lein zu ſchlagen, werden Sechs Pfennige dem Müller entrichtet, auch verbleiben ihm die, von denen Lein-Kuchen von ſich ſelbſt abfallende ſogenannte Krumpeln, und darf er zu ſeinem Nutzen muthwillig nichts abbrechen, oder auf einige Weiſe Abgang von denen Kuchen veranlaſſen.

§. 108.

Denen Weißgerbern und Schlappenmachern iſt die Walk-Mühle überlaſſen: jeder Meiſter erleget jährlich 3 Thlr. 12 gl.

Denen Weißgerbern und Schlappenmachern iſt die

Walk-Mühle

zu Colditz, beſage erhaltener Conceßionen vom 16ten Aug. 1616 und 11ten April. 1698 dergeſtalt überlaſſen worden, daß jeder Meiſter, von beyden Handwerken, welcher zu ſeiner Handthierung ſich derſelben bedienet, jährlich Drey Thaler Zwölf Groſchen Zins, ſo lange dießfalls nicht ein anderes verordnet werden möchte, zu erlegen hat.

§. 109.

Jedes Handwerk hat 2 Walk-Löcher innen, und ſollen die Schlappenmacher die ihrigen mit Kupffer ausfüllen.

Jedes derer vorernannten beyden Handwerke, hat Zwey Walk-Löcher inne, und ſind inſonderheit die Schlappenmacher gehalten, ihre Walk-Löcher mit Kupffer auszufüttern, auch ſolche ſonſt auf das beſte zu verwahren, damit kein Waſſer, in die Leder-Walk-Löcher, kommen möge.

§. 110.

Keins derer Handwerker darf, ohne Verwiſſen des Müllers, walken, es muß auch bey kleinem Waſſer mit der Arbeit angeſtanden werden.

Keines von beyden Handwerken darf, ohne Verwiſſen des Mühlen-Pachters oder Adminiſtratoris, walken, es müſſen auch dieſelben, ſo lange das Waſſer klein iſt, und die Mahl- und Schneide-Mühle ſolches nicht füglich entrathen kann, mit der Arbeit gänzlich anſtehen.

§. 111.

Die Weißgerber und Schlappenmacher erhalten das gebende und treibende Zeug, bekommen das Holz ohne Entgeld, ingleichen deſſen Anfuhre gegen Erlegung derer Fröhner-Pfennige; haben ſich mit dem Müller, wegen zu leiſtender Beyhülfe zu vergleichen und hafften vor alle Verwahrloſungen.

Das ſämmtliche gebend und treibende Zeug, ſamt allem, was in der Mühle zum Walken vorhanden, ſind die Weißgerber und Schlappenmacher auf eigene Koſten zu unterhalten, verbunden, bekommen aber das dazu erforderliche Holz, jedesmahl unentgeldlich angewieſen, und gegen Erlegung derer gewöhnlichen Fröhner-Pfennige, von denen Amts-Unterthanen angefahren, wobey ſie mit dem Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator, wegen der ihnen, bey vorfallenden Reparaturen, und ſonſt durch ſich oder die Seinigen zu leiſtenden Beyhülffe, jedesmal, der Billigkeit nach, ſich zu vergleichen haben: auch iſt jedes derer beſagten Handwerke, Inhalts derer reſpective unterm 28ſten Septembr. 1616. und 11ten April. 1698. ausgeſtellten Reverſe, gehalten, vor alle durch Feuer oder ſonſt entſtehende Verwahrloſungen, mit ihrer geſammten Haabe und Güthern zu hafften.

§. 112.

Der Pappiermacher ſoll bey kleinem Waſſer mit dem Stampfwerk gänzlich feyern, und das Gerinne ſofort zuſetzen. Der Fachbaum ſoll 7. Zoll höher als der auf der Amts-Mahl-Mühle liegen, das Gerinne aber ſoll 2 Ellen breit ſeyn. Und ſtehet der Pappiermüller vor den Schaden,

Der jedesmalige Beſitzer der

Pappier-Mühle

zu Colditz ſoll, wann viele Mahl-Güter auf der Amts-Mühle vorhanden ſind, oder an dem Mahl-Waſſer Mangel entſtehet, dergeſtalt, daß nach erfolgtem Zuſetzen des Frey-Gerinnes, ingleichen der Schneide- und Oehl-Mühle, der Waſſerſtand auf dem Fachbaum der Amts-Mahl-Mühle, vor denen zugeſetzten Schützen, nicht gänzlich Eine Elle und Neun Zoll erreichet; mit dem ihm, gegen Erlegung eines jährlichen Erb-Zinſes, an Sechs Thaler Zehen Groſchen concedirten Stampfwerk, gänzlich feyern, und das in den Mühlgraben gehende Gerinne ſofort zuſetzen. Er ſoll den Fachbaum allezeit Sieben Zoll höher, als den auf der Amts-Mühle befindlichen Fachbaum führen, auch das Gerinne ſelbſt, nicht weiter, denn Zwey Ellen halten, und iſt, wann an dem Fachbaum oder Gerinne, von ihm eine Verfälſchung unternommen werden möchte, dem Amte Colditz ſofort in eine Strafe von Funfzig Thalern verfallen, nicht minder ſoll der Pappier-Müller, bey dieſem ſeinem Stampfwerk, die Grieß-Säulen, Bruſt- und Fachbaum ſowohl, als die Abdiehlung und Leer-Wände, auf das beſte und dauerhafteſte verwahren, ſintemalen, wann dieſes nicht geſchehen, und dadurch der dabey gelegenen Grund-Schleuße, Schaden zuwachſen möchte, derſelbe zu dem Erſatz aller auf die den er an der Grund-Schleuße veranlaſſen möchte:

Reparatur zu verwendenden Koſten, angehalten werden ſoll.

§. 113.

So lange die Tuchmacher arbeiten, ſollen die Schützen Acht Zoll im Grunde gezogen ſeyn, und das Stampfwerk darnach eingerichtet werden.

Damit auch zwiſchen dem Pappiermacher und den Tuchmachern, wegen des Waſſers, kein Streit entſtehen möge, ſo ſoll erſterer, ſo lange auf der Tuchmacher Walk-Mühle gearbeitet wird, bey vollem und Mittel-Waſſer, die Schütze im Grunde, wenigſtens Acht Zoll hoch, vom Fachbaume an gerechnet, aufziehen, und nach dieſem Maaß, das Waſſer in das Mahl-Gerinne ſchlagen, auch ſo dieſes bey vollem Waſſer etwa ſein Waſſer-Rad in allzuſchnellen Umtrieb ſetzen möchte, dennoch von dieſer Vorſchrift nicht abgehen, ſondern entweder das Werk überhaupt darnach einrichten, oder die Welle, ſo oft es nöthig iſt, in die Höhe heben.

§. 114.

Bey verfallenden Bauen warten die Tuchmacher und Pappiermüller auf einander, es darf auch bey dem Walken das Gerinne nicht zugeſetzet werden.

Es ſollen auch der Pappiermacher und die Tuchmacher, bey vorfallenden Bauen im Grundwerk, mit Ziehung der Schütze am Mühlgraben, auf einander warten, und es darf der Pappiermacher, wann die Tuchmacher mit dem Walken in Arbeit begriffen ſind, das Gerinne nicht zuſetzen, ſondern muß das Waſſer-Rad, wenn es nicht in Umtrieb ſtehen ſoll, einſperren, damit das Waſſer unter ſolchem frey hinlauffen, und derer Tuchmacher-Waſſer-Rad treiben kan.

§. 115.

Die Tuchmacher dürfen in des Pappiermachers Gerinne ein Waſſer-Rad einhängen, ingleichen ein klein Gebäude mit eingemauertem Keſſel halten; erheben aber zu Winters-Zeit, nach dem Walken das Waſſer-Rad.

Dem Tuchmacher-Handwerk zu Colditz, iſt ebenfalls gegen Entrichtung eines jährlichen Erb-Zinſes an Drey Thaler Zwölf Groſchen, in des Pappiermachers von ihm verlängertes Stampf-Gerinne, ein Waſſer-Rad einzuhängen, und des, aus dem Mühl-Graben, durch beſagtes Gerinne abfallenden Waſſers, zu ihren Walken ſich zu bedienen, nicht minder hinter des Pappiermachers Stampfwerk, ein kleines Gebäude, zu ihrem Gebrauch, nebſt einem eingemauerten Keſſel zu haben, geſtattet, doch ſollen ſie dabey, zu Abwendung beſorglicher Feuers-Gefahr, allezeit eine ſteinerne Feuer-Eſſe darinnen halten, auch zu Winters-Zeit, wann abgewalket iſt, das Waſſer-Rad aufheben, damit des Pappiermachers gehendes Zeug, nicht einfriere.

§. 116.

Gleichwie nun die gegenwärtige Mühlen-Ordnung die Obliegenheit derer jedesmaligen Mühlen-Pachtere oder Adminiſtratoren, ſowohl als derer Mahl-Gäſte, überall auf das genaueſte beſtimmet, und inſonderheit in denenjenigen Fällen, wo zeithero, zwiſchen denenſelben, öftere Mißhelligkeiten entſtanden, auch mehrmals koſtbare Proceſſe erwachſen, vor das Künftige klare Maaße giebet; Alſo wollen Wir auch, daß derſelben, wie bereits anbefohlen, nach deren ganzem Inhalt auf das ſtracklichſte nachgelebet, und dawider, bey Vermeidung derer, in denen verſchiedenen Puncten und Clauſuln geordneten Strafen, in keine Weiſe gehandelt werde, immaßen Wir dann zugleich hierdurch ausdrücklich verordnen, daß im Fall ein künftiger Mühlen-Pachter oder Adminiſtrator, bey Defendirung derer Colditzer Mühlen-Gerechtſamen, in Rechtfertigungen verwickelt werden ſollte, auf die davon beſchehene Anzeige und derer Beamten, darüber erſtatteten unterthänigſten Bericht, nach Befinden derer Umſtände, ein Procurator Fiſci beſtellet, und der Aufwandt, bis zu Austrag der Sache, aus denen Churfürſtlichen Amts-Revenües vorgeſchoſſen werden ſoll.

Die Jura der Amts-Mühle ſollen durch einen Procuratorem fiſci defendiret werden.

§. 117.

Damit aber dergleichen künftighin um ſo weniger vorfallen, vielmehr die nunmehro eingeführte gute Ordnung zu aller Zeit, der Vorſchrift gemäß, beobachtet, und dadurch aller Schaden und Nachtheil, ſowohl in Anſehung des Churfürſtlichen Fiſci, als auch derer künftigen Pachtere, Adminiſtratoren und Zwang-Mahl-Gäſte, abgewendet werden möge; So ordnen Wir hiermit gleichergeſtalt, daß forthin der oder die Beamte zu Colditz, über dieſe neu verfaßte Mühlen-Ordnung, mit Fleiß und gebührenden Nachdruck halten, folglich keinen, wer es auch ſey, wider die darinnen befindliche Vorſchriften etwas unternehmen laſſen, vielmehr die in vorkommenden Fällen angebrachte Denunciationes jedesmal ſofort auf das genaueſte unterſuchen, diejenigen, ſo ſchuldig befunden werden möchten, ohne dagegen etwas zu attendiren, mithin auch ohne weitere Anfrage, mit denen geordneten Strafen unnachläßig belegen, ſowohl dieſe, da nöthig, durch Execution von denen Sträfern einbringen, und nach dem, dem Mühlen-Pachter oder Adminiſtratori, davon geordneten halben Antheil, behörigen Orts, treulich berechnen, im übrigen aber, nebſt bey ſich habenden Actuario, wenigſtens alle Monathe, die Amts-Mühle allda beſuchen, deren Beſchaffenheit, und ob alles tüchtig und in baulichem Weſen gehalten werde, auf das genaueſte erkundigen, ſowohl wann Schadhaftigkeiten, deren Reparatur der Churfürſtlichen Cammer obliegt, wahrzunehmen alſofort von denen verpflichteten Amts-Baugewerken, Anſchläge fertigen laſſen, und ſolche jedesmahl, bey Zehen Thaler Strafe, binnen Acht Tagen, mittelſt unterthänigſten Berichts einſenden, die Anfuhre derer Bauhölzer und übrigen Materialien, ebenfalls ſofort bewerkſtelligen, nächſtdem denen Mühlen-Pachtern oder Adminiſtratoren, zu Entdeckung derer Sträfer, in vorkommenden Fällen, behörig aßiſtiren, bey denen erfolgenden Mühlen-Viſitationen, jedesmahl ſowohl den Müller, als die vorhandenen Mahl-Gäſte, nach deren reciproquen Verhalten, umſtändlich befragen, die dabey vernehmende Ungebührniſſe ſchleunig abſtellen, über alles ein richtiges Protocoll führen, und ſolches mit Ablauf jeden Jahres zum Erſehen und Auszeichnung derer zu berechnenden Strafen, ebenfalls bey Zehen Thalern Strafe, einſenden ſollen.

Die Beamte werden angewieſen, zu ſchleuniger Unterſuchung derer angebrachten Denunciationen;

Einbringung der Strafen; Verabfolgung des dem Müller geordneten Antheils und Berechnung des Ueberreſts; Monathlichen Viſitation der Mühle. Reparatur derer Schadhaftigkeiten; Fertigung derer Anſchläge; Anfuhre derer Bauhölzer und anderer Materialien; dem Müller zu leiſtenden Aßiſtenz; Erkundigung des Müllers und derer Mahl-Gäſte Verhaltens und jährlicher Einſendung richtiger Protocolle.

Zu Urkund deſſen, haben Wir dieſe Mühlen-Ordnung, welche alle Jahre der Bürgerſchaft zu Colditz, auf daſigem Rathhauſe, denen Gemeinden derer Amts-Zwang-Dörfer hingegen von denen Gerichten jedes Ortes, bey Fünf Thalern Strafe unnachbleibend vorgeleſen werden ſoll, mit dem Churfürſtl. Cammer-Secret wiſſentlich bedrucken, auch damit Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, dieſelbe zu jedermanns Nachacht, am Amt- und Rathhauſe, ſowohl als in der Amts-Mühle zu Colditz, öffentlich anhängen, nicht minder überdieß, dem Amt und Rath, auch jedes Dorfs Gerichten, ein Exemplar, in vidimata Copia, ausfertigen laſſen.

Die Mühlen-Ordnung ſoll alle Jahre der Bürgerſchaft und denen Einwohnern, derer Zwang-Dorfſchaften vorgeleſen werden.

So geſchehen zu Dreßden, den 10. Jun. 1766.

Deciſiv-Reſcript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. derer Mehl- und Brodt-Händlere in Lockwitz, Nickern und Kaitz, freye Mehl- und Brodt-Einfuhre, zur Stadt Dreßden, betreffend; den 14. Sept. 1768.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1768. Rath, liebe Getreue. Aus Unſern verſchiedentlich ergangenen gemeſſenſten Reſcripten ſeyd ihr gehorſamſt erinnert, was Wir nicht allein intuitu des, denen privilegirten Mehl- und Brodthändlern zu Lockwitz, Nickern, Alt- und Neu-Kaitz, ingleichen den Beſitzern der ſogenannten Erlicht-Mühle und der Mühle zu Mockeritz, zu hieſiger Stadt, in gewiſſer Maaße verſtatteten freyen Mehl- und Brodthandels an euch überhaupt gehorſamſt verfüget; ſondern auch nachhero auf die bey Uns von Eingangs erwehnten Intereſſenten ſowohl, wider obgedachte Verordnungen unterthänigſt gethane Vorſtellungen, als auf die von dem allhieſigen Weißbäcker-Handwerke, denen Platzbäckern und Mehlhändlern, ingleichen denen hieſigen Mühlen-Pachtern, Johann Chriſtian Lehmannen und Conſorten, über jene, wegen der übermäſſigen fremden Mehl-Einfuhre, geführten Beſchwerden unterm 17. Martii 1766. anderweit anbefohlen haben.

Neue Einrichtung. Nicht minder iſt euch zur Gnüge bekannt, daß Wir, ſo viel die privilegirten Mehl- und Brodt-Händler zu Ober- und Nieder-Lockwitz und Conſorten betrifft, des von denenſelben beſchehenen Einwendens ohngeachtet, prævia cauſæ cognitione bey der von Uns getroffenen neuen Einrichtung in Anſehung des, von ihnen bey hieſiger Stadt vormals ganz unumſchränkt exercirten Mehl- und Brodthandels, mithin bey denen ſub datis den 11. Mart. 1766. und 7. Junii 1766. dießfalls erlaſſenen Reſcripten, vermöge der unterm 14. Julii 1766 anderweit ergangenen Verordnung; was hingegen Johann Gottfried Walthern und Conſorten zu Kaitz, und die denenſelben angeſonnene Entrichtung des ſogenannten Metzgeldes an 4 Gr. von einem jeden allhier eingekauften und ſodann zum Behuff ihres freyen Mehl- und Brodthandels anhero in denen Mühlen zu beſagtem Kaitz vermahlenen Scheffels Getreyde, ſowohl als die denenſelben auferlegte Nachzahlung eines Quanti von 49 Rthlr. in Anſehung des ſeit Walpurgis 1765. erkauften und ſodann ausgeführten Getreydes anbelanget, bey Unſerm unterm 11. Februar. und den 23. Maji 1766 ertheilten gemeſſenſten Befehligen, vi Reſcripti vom 14. Julii dict. a. 1766 es allenthalben bewenden laſſen.

Beſchwerden derer Mehl-Händler, Nachdem nun Wir, ſowohl auf derer Mehl- und Brodt-Händlere zu Lockwitz, Nickern, Alt- und Neu-Kaitz, theils unmittelbar, theils durch ihre Gerichts-Obrigkeiten, und auf der Anno 1766 gehaltenen allgemeinen Landes-Verſammlung, über die vorhero angeordnete Einſchränkung ihres anhero nach Dreßden treibenden Handels geführte mehrfältige Beſchwerden, als hiernächſt wegen des, von denen Meiſtern des Weißbäcker-Handwerks allhier, als Pachtern der ſogenannten Damm-Bäcken- und neuen Mühle, Johann Friedrich Schulzens und Conſorten, beſchehenen Suchens um förderſamſte Einſchränkung, des von obgedachten Mehl- und Brodt-Händlern treibenden Handels, vorgedachte paſſus, in nachſtehender Maaße gnädigſt entſchieden haben: (ſowohl des Becker-Handwerks, und derer Müller.)

Entſcheidung derſelben. Als haben Wir zu euerer künftigen gehorſamſten Nachachtung und Treffung weiterer Verfügung euch folgendes hierdurch nicht verhalten wollen.

1\.

Bewendet es nehmlich bey der von Uns einmahl getroffenen Anordnung, daß keinem derer Eingangs bemerkten privilegirten Mehl-Händlere an einen derer Dreßdniſchen Bäcker, oder Mehl-Händlere, wiſſentlich einiges Mehl zu verkauffen, geſtattet ſeyn ſoll; ſo wie es ebenfalls 1.

2\.

bey der, im Mühlen-Zwange gegründet befundenen Einſchränkung, daß erſagte Mehl-Händlere, niemals mehr auf einmal, denn Einen Scheffel, an einen Dreßdner Einwohner, verlaſſen mögen, ingleichen bey der vorhin, wenn die Churfürſtl. Mühlen wegen Waſſer-Mangels nicht hinlänglich fördern können, intuitu der zu ertheilenden Frey-Zeddel auf auswärtigen Mühlen zu mahlen, und das Mehl ohne Entrichtung der Thor-Metze einzubringen, gemachten Veranſtaltung allerdings verbleibet. 2.

Damit aber gleichwohl dem Beſorgniß eines Gebruchs an Mehl bey etwannigen Waſſer-Mangel thunlichſtermaßen vorgebeuget werde; So habt ihr in denen Fällen, wo eine anhaltende Dauer ſothanen Mangels, und daher Gebruch an der Mehl-Verſorgung mit Grund zu befahren iſt, ſodann die Frey-Zeddel vor die Einwohner zu Dreßden, auf das Duplum des ſonſt üblichen Quanti auszuſtellen.

3. und 4.

Wollen Wir, um allen Anſchein eines gegründeten Gravaminis zu heben, in Gnaden geſchehen laſſen, daß denen privilegirten Mehl-Händlern, ſtatt der bis daher geordneten Vier Behältniſſe, zu Einſetzung ihres ſämmtlichen Markt-Geräthes und Mehl-Vorraths, überhaupt Sechs dergleichen geräumige Behältniſſe geſtattet, und in ſolchen das unverkauft gebliebene Mehl, ohne Beſtimmung eines gewiſſen Quanti einzuſetzen, nachgelaſſen werde. 3. und 4.

Damit aber hierbey aller beſorglicher Unterſchleif vermieden bleibe; So ſind dieſe Behältniſſe dergeſtalt, daß ſie leicht überſehen werden können, anzulegen, die Theilhabere bey Zehen Thalern Strafe, bey euch, der verordneten Mühlen-Commißion, wie auch bey dem hieſigen Rathe, anzuzeigen, ſo oft mit ſelbigen eine Veränderung vorgehet, dieſelbe ebenfalls anzumelden, annebſt die Säcke eines jeden Mehl-Händlers mit ſeinem Namen zu bezeichnen und durch öftere genaue Viſitationen, auch nach Befinden behörige Ahndung, allem Mißbrauch, abſonderlich dem Hauſiren, möglichſtermaßen vorzubeugen.

5\.

Bleibt denen Mehl-Händlern die Verkauffung des Mundmehls, jedoch anders nicht, als auf öffentlichem Markt an denen Markt-Tagen, gleich andern Mehl, mithin nicht weiter, wie zeithero aus denen Niederlagen geſchehen, erlaubt, und iſt ſolches ſowohl als alles übrige Hauſiren bey Zehen Thalern Strafe, zu unterſagen. 5.

6\.

Soll zwar denen Mehl-Händlern, in Rückſicht der möglichſten Beförderung wohlfeiler Preiße, der Verkauf ihrer Güter, auch unter, nur nicht über den Markt-gültigen Preiß, hinführo unverwehrt ſeyn. 6.

Dieweiln jedoch die Frey-Zeichen-Händler, vor denen Dreßdniſchen mit höheren Abgaben, und einer theuerern Lebensart beſchwerten Mehl-Händlern und Müllern in der Concurrenz; manches zum voraus haben; So iſt um ſo viel ernſtlicher dahin zu ſehen, daß jene in die Grenzen ihrer Privilegien zurück gewieſen, und dadurch die für das Churfürſtl. Intereſſe gar wichtige Aufrechthaltung derer letztern mit ihren Concurrirenden, bewürket werde; zu welchem Ende

a.

a. die Anzahl derer Frey-Zeichen von 30, als ſo hoch ſie Anno 1698 bis auf Wiederruffen geſetzet worden, ſucceſſive und ſo, wie ein oder der andere Händler abgehet, bis auf die vorherige Anzahl an 28 dergleichen Zeichen herab zu bringen, mithin bey verfallenden Vacanzien, immaßen Wir die jetzigen Inhabere derer Frey-Zeichen, ihre Lebenszeit über, dabey gehandhabet wiſſen wollen, die in gedachtem Jahre mehr ertheilten Zwey Zeichen einzuziehen;

b. c. und d.

b. c. und d. die Frey-Zeichen-Händler, wegen des ihnen allein, auf öffentlichem Markt zukommenden Verkaufs, zur Gebühr ernſtlich und mit behöriger Aufſicht anzuhalten, auch

c.

c. wegen der vorgeſchriebenen Vorzeigung derer Frey-Zeichen von euch genaue Obſicht zu führen, nicht minder, daß darüber allenthalben gehalten werde, fernere Sorgfalt zu tragen iſt.

7.

7. Laſſen Wir es bey der allbereits geſchehenen Verfügung, daß denen Brodt-Händlern zu Lockwitz und Nickern, nur Drey Tage in der Woche, feil zu haben zu geſtatten, und daß ſolchergeſtalt der bis auf Wiederrufen nachgelaſſen geweſene Vierte Verkaufs-Tag fernerhin ceßire, lediglich bewenden. Ebenermaßen verbleibet es

8.

8. bey der in Unſern vorigen Verordnungen ſchon gegründeten Einſchränkung, daß einem Brodt-Händler, an jedem derer vorbemerkten Drey Tage, mehr nicht als Einen Scheffel und Ein Viertel an Brodt einzubringen erlaubt ſey; Ingleichen

9.

9. bey dem, der Dreßdniſchen Markt-Ordnung gemäßen Verbot alles Einſetzens des Brodts; wohergegen Wir

10.

10. denen Brodt-Händlern, zu Aufbewahrung ihres Markt-Geräthes, ſtatt des ihnen, von Uns zeithero zugeſtandenen Eines Behältniſſes, führohin Zwey Behältniſſe, zuzulaſſen, um ſo mehr unbedenklich finden, als bey fleißiger Obſicht, in wie ferne ſie ſich dem Verbothe ſub No. 9. conformiren, ſofort überſehen, und zu dem Ende ihnen, daß das neu erlangende Behältniß, nahe bey dem ſchon innen habenden, befindlich ſey, auferleget werden kan.

11.

Mögen beyde die privilegirten Mehl- und Brodt-Händlere, ſich weder der von Uns allſchon vormahls angeordneten Verpflichtung, noch eurer, der verordneten Mühlen-Commißion, Cognition ratione derer zu Dreßden, bey ihrem Handel begehenden Ungebührniſſe entziehen, und ſind daher ſolche dahin, daß ſie ſowohl voritzo zur Vereydung, als bey etwa vorkommenden Fällen, zur behörigen Vernehmung ſich geſtellen, nicht minder denen etwa dictirten Strafen ſich ſubmittiren, nöthigen Falls durch ſchickliche Zwangs-Mittel anzuhalten. Endlich und 11.

12.

iſt der, von denen Mehl- und Brodt-Händlern zu Kaitz, insbeſondere darüber, daß ihnen von dem zu Dreßden erkauffenden, und zum Behuf des Mehl- und Brodt-Handels in die Mühlen zu Kaitz, abzuführenden Getreyde, ein Metz-Geld abgefordert werde, angebrachte Beſchwerde, nach denen von euch mehrmalen unterthänigſt einberichteten Umſtänden bey der allerdings, auf Verproviantirung der Reſidenz-Stadt Dreßden gerichteten Abſicht derer, denen Supplicanten concedirten Privilegien dieſer ſo ganz entgegen, daß ſothane Beſchwerde in einigen Betracht nicht kommen mag, vielmehr auch hierunter es bey der veranſtalteten Erhebung ſothanen Metz-Geldes von jedem Scheffel Getreyde, ſo die Kaitzer zu Dreßden erkauffen, und auf daſigen Amts-Mühlen nicht vermahlen laſſen, nach Art deſſen, ſo mit denen Lockwitzern, Nickeriſchen, auch dem Erlicht- und Mockeritzer Müller obſerviret werden ſoll, gleichfalls ſein billiges Verbleiben hat. Wannenhero in Conformitæt deſſen, von euch der Betrag des, von Walthern zu Kaitz und Conſorten, reſtirenden Metz-Geldes, von dem ſucceſſive an der Elbe erkauften Getreyde, ohne weiter dargegen etwas zu attendiren, da nöthig, durch Execution einzubringen, und behörigen Orts treulich zu berechnen iſt. 12.

Wir haben übrigens den Rath allhier, mit copeylicher Zufertigung gegenwärtigen an euch ergehenden Reſcripti, zu Führung beſſerer Obſicht, intuitu der verſchiedentlich vorgeſchriebenen Vorzeigung derer Frey-Zeichen, ſowohl als zu Befolgung dieſer Unſerer gemeſſenſten Verordnung, in denen vor ihn gehörigen Paſſibus, beſage des abſchriftlichen Auſchluſſes, unterm heutigem dato angewieſen. Reſcript an den Rath zu Dreßden.

Ihr aber habt nunmehro in Conformitæt dieſes Unſers Befehligs, das ferner Nöthige ungeſäumt zu verfügen, und an dem allen Unſern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 14ten Septembr. 1768.

An den Cammer-Aßiſtenz-Rath
Schilling, und die allhieſigen
Beamten.

Das V. Capitel.

Von Münz-Sachen.

Membrum I.

Von der Ausmünzung im Lande.

Generale,

Zu genauerer Beobachtung derer erlaſſenen Münz-Mandate, und die Invigilanz auf die Contraventiones betreffend; d. d. 18. Sept. 1726.

An. 1726.

Anzeige derer Land-Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Demnach die getreuen Stände des Engern und Weiteren Ausſchuſſes, bey der letzt-gehaltenen Verſammlung allhier, daß der, in Unſeren, eine zeither, im Münz-Weſen ergangenen Mandatis, und Verordnungen, abgeſehene heilſame Endzweck, dennoch nicht überall, ſonderlich in denen Creyßen, Städten, und Orten, welche an die benachbarte Reichs-Stände angränzen, bis jetzo zu erreichen, noch wegen derer, ſo häufig eingeſchleppeten, geringhaltigen fremden Münz-Sorten, und Aufuhre, auch Einſchmelzung des guten Geldes, die völlige Remedur zu erlangen geweſen; Indem nicht nur die benachbarten, wie auch die, hin und wieder, ſich aufhaltende gewinnſüchtige Privat-Perſonen, ſonderlich aber die Juden, viel mehr zu profitiren, die guten Münz-Sorten ferner außm Lande zu practiciren, dargegen aber allerhand ſchlechte, herunter geſetzte, und verbothene Geld-Sorten, nach wie vor, hereinzubringen ſucheten, unterthänigſt vorgeſtellet, und Wir dannenhero, damit dieſem Land und Leute verderblichen Unheil mit möglichſtem Nachdruck abgeholfen, und zu ſolchem Ende Unſere, letzthin ins Land publicirte Münz-Mandate, ſowohl als die, wider das Brechen und Einſchmelzen des guten Geldes, von Zeit zu Zeit ergangene ernſtliche Verordnungen, überall zu ſtracklicher Execution gebracht werden mögen, ſcharfe Aufſicht führen zu laſſen, um ſo vielmehr der Nothdurft befinden;

Als ergehet hiermit an Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unſer ernſter Wille, Meynung, und Befehl, daß die ſo wohl für ſich ſelbſt, obangezogenen Mandatis genau nachgeben, als auch auf andere, die ſolchen, durch wucherliche Einſchleppung derer geringhaltigen, herabgeſetzten, oder gäntzlich verrufenen, und Aufwechſelung und Ausführung derer guten Münz-Sorten, auch durch Brech- und Einſchmelzung des guten Geldes, oder auf andere verbothene Art, zuwider handeln möchten, genaue und ſcharfe Aufſicht führen, nach dergleichen Contravenienten, durch die, nach die Maßgebung Unſers am 17. Auguſti, des abgewichenen 1725ſten Jahres, ergangenen Generalis, in denen Städten, angeordnete Fiſcale, und Aufſehere, mit Fleiß nachforſchen, und ſolche entdecken laſſen, ſelbige ſodenn auch zu der, auf ſie, in denen Mandaten, geſetzten Beſtrafung, ohne Anſehen und Unterſcheid derer Perſonen, gehörig anzeigen, folglich auf die Uebertretetere allenthalben möglichſt vigiliren, und ihnen darunter im geringſten nicht nachſehen, widrigenfalles aber, daß bey verſpührter Negligenz, oder ungebührlicher Connivenz, ſie, die Gerichts-Obrigkeiten ſelbſt, nach Befinden, zu willkührlicher Strafe gezogen werden ſollen; Wie denn auch nicht minder Unſere eigene Fiſcale, hierunter ihres Officii ernſt- und nachdrücklich erinnert werden; Wornach ſich alſo allenthalben gebührend und genau zu achten iſt, und geſchiehet daran Unſer ernſter Will und Meynung. Des zu mehrerer Urkund haben Wir alſo dieſe Unſere General-Verordnung, unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck bringen laſſen, und zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 18. Septembris, Anno 1726.

Sämtliche Vaſallen u. Unterobrigkeiten haben denen erlaſſenen Münz-Mandatis genau nachzugehen, auf die Contravenienten Achtung zu geben, ſolche denen angeordneten Fiſcalen, und zur Beſtrafung anzuzeigen.

Verwarnung derer Obrigkeiten, und Fiſcale.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Circulare,

Das Verboth der Einſchleifung geringhaltiger und Aufwechſel- auch Ausſchleppung Chur-Sächſiſcher und anderer guten Münz-Sorten betreffend; den 7. Jul. 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732.

Bewegungs-Urſachen.

Liebe Getreue. Nachdem nicht nur des Kayſers Majeſtät, ſondern auch verſchiedene Reichs-Stände, die ſeither einigen Jahren überhand genommenen geringhaltigen Münz-Sorten verrufen laſſen, und dahero allerdings zu beſorgen, daß von gewinnſichtigen Leuten dergleichen geringhaltige und verrufene Sorten eingeſchleifet und zu merklichem Schaden Unſerer Unterthanen gegen Unſere und andere in Unſeren Landen paßirliche Münz-Sorten verwechſelt, letztere hingegen ausgeſchleppet werden dürften; Als begehren Wir hiermit, ihr wollet nicht nur in Unſerm euch anvertrauten Amte die ohngeſäumte Verfügung thun, daß ſich jedermann bey Vermeidung harter auch empfindlicher Leibes-Strafe, vor Einſchleifung geringhaltiger und Aufwechſel- auch Ausſchleppung Unſerer und an-

Vor Einſchleifung geringhaltiger, und Aufwechſel- auch

Ausſchleppung guter Münz-Sorten, hat ſich männiglich, bey Vermeidung harter Leibesſtrafe zu hüten,

derer guten und unverrufenen Münz-Sorten hüten, nicht weniger die Einſchlepper und Aufwechsler unverweilet gebührend anzeigen und wider dieſe behörig verfahren ſolle, ſondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen von Ritterſchaft und Städten deſſen alſo zu ebenmäßiger ſchleuniger Veranſtalt- und Nachachtung, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maßen, alſofort bedeuten. Wornach ihr euch eures Orts gleichergeſtalt gebührend zu achten habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Jul. 1732.

und die Contravenienten unverweilt anzuzeigen,

An die Beamten derer mit
Böhmen und dem Fränkiſchen Creyſe gränzenden
Orte.

Anderweites Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. wider die Ausführung derer guten groben Gold- und Silbernen Münzen, auch Einbringung ſchlechten und geringhaltigen Geldes;

d. d. 4. Nov. 1738.

An. 1738. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen; des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird ihnen annoch wohl erinnerlich ſeyn, was für ein Mandat, auch andere General-Verordnungen, Wir wider die Ausführung derer guten groben geld- und ſilbernen Münzen, auch Einbringung ſchlechten und geringhaltigen Geldes, unterm 3ten Mart. 1733. 28ſten Febr. 1735. 2dern Mart. 1736. und 9ten Januar. 1737. ins Land ergehen und publiciren laſſen.

Veranlaſſung.

Allermaßen nun Ihro Majeſt. der Kayſer, um der Ausfuhre derer guten gold- und ſilbernen Münzen, auch Einſchleppung geringer Geld-Sorten, Einhalt zu thun, aus Reichs-Väterlicher Obſorge vor gut befunden, daß jedermann auf ſolche Gott- Ehr- und Gewiſſen-loſe Geld-Ausführer, Wucherer, Kipper und Wipper, auch inſonderheit auf die reiſende Handels- und Fuhrleute bey denen Poſten, Zoll- und Mauth-Stätten, genaue Obſicht geben, und diejenigen, welche betreten und ertappet werden, mit Wagen und Pferden gleich angehalten, ſelbigen als Frevelern und Uebertretern derer Reichs-Geſetze der Proceß gemachet, und ſie, nach deren Inhalt und Befinden ſolcher Malverſationen, an Haab, Guth, Ehre, Leib und Leben, ohne Anſehen derer Perſonen, andern zum Exempel und Abſcheu, abgeſtrafet werden ſollten:

So ſind Wir dahero bewogen worden, Unſere vorige obangezogene Chur- und Landes-Fürſtliche Verordnungen in vorherberührter Maaße, damit um ſo mehr auch in Unſeren Landen deme gebührend nachgelebet werde, anhero zu wiederholen, und zu erneuern.

Vorhin erlaſſene Münz-Mandata und General-Verordnungen,

Befehlen demnach hiermit Unſeren ſämtlichen Vaſallen, Beamten und allen anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, wie nicht weniger Unſeren geſamten Unterthanen in Unſerm Chur-Fürſtenthum und denen incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen, daß ſie ſich darnach gehorſamſt achten, auch dieſerwegen Unſeren obbemeldten und allen vorhin deshalb ausgelaſſenen Generalien genau nachkommen, und in keine Wege darwider handeln, noch es andern geſtatten, nicht minder jedes Orts Gerichts-Obrigkeit, fürnehmlich aber die Räthe in denen Städten, darauf ſcharfe Obſicht tragen, und die ſich ereignende Contraventiones und Uebertretungen zu Unſerer Landes-Regierung ſchleunigſt einberichten ſollen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Des zu Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch zu jedermänniglichés Wiſſenſchaft unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck gebracht, und, ins Land behörigermaßen zu publiciren, von Uns anbefohlen worden.

ſind aufs genaueſte zu beobachten,

und die Contraventiones einzuberichten.

So geſchehen und geben zu Dreßden, am 14. Nov. Anno 1738.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Eraſmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Ejusdem Befehl,

Die von denen in hieſigen Landen zum Cours geſtatteten Gold-Sorten, genau und richtig gefertigten und juſtirten neuen Gold-Gewichte betreffend;

den 21. Jun. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. Liebe Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht bergen, was geſtalt Wir, um denen aus bisheriger Unrichtigkeit derer Gold-Gewichte entſtandenen Inconvenienzien, darüber beſonders die Kaufmannſchaft zu Leipzig Klage geführet hat, abzuhelfen, bey Unſerer Münze allhier, von denen in Unſeren Landen zum Cours geſtatteten Gold-Sorten, neue Gold-Gewichte, welche vors künftige zur Richtſchnur dienen ſollen, in genaueſter Gleichförmig- und Richtigkeit fertigen und juſtiren, auch mittelſt des darauf geſchlagenen Stempels derer Chur-Schwerdter authoriſiren laſſen,

Veranſtaltung, wegen richtig juſtirter, und mittelſt aufgeſchlagener Sächſiſchen

Chur-Schwerdter, authoriſirter Gold-Gewichte,

laſſen, und daß ſelbige, ſowohl auf beſagter Münze allhier, als auf dem Rath-Hauſe zu Leipzig, gegen gewiſſe beſtimmte Preiſe, ausgegeben werden ſollen, angeordnet haben. Wie Wir nun darneben der Nothdurft befinden, daß auf denen Rath-Häuſern hieſelbſt und zu Leipzig, ein vollſtändiges richtig abgezogenes Aich- und Probe-Gewichte in einem abſonderlichen Behältniße zu dem Ende wohl verwahret aufbehalten werde, damit daſſelbe zu allen Zeiten, bey ſich zwiſchen Privatis über die Richtigkeit ihrer Gold-Gewichte ereignenden Streit und Zweifel, zur Entſcheidung gebrauchet werden könne, und dann die Verfertigung ſothaner Aich-Gewichte bey hieſiger Münze veranſtaltet worden: Alſo begehren Wir ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten und damit ſolches bey euch mittelſt gedruckter, nach der Beyfuge einzurichtender Raths-Anſchläge, dem Publico bekannt gemachet werde, alsbaldige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Dreßden, den 21. Jun. 1755.

iſt mittelſt gedruckter Raths-Anſchläge dem Publico bekannt zu machen.

An den Rath zu Dreßden
und zu Leipzig.

Anſchlag,

Zu Verrufung unter der Jahrzahl 1762. ausgeprägter ſo genannter Sächſiſchen Zwey-Groſchen-Stücke; d. d. 7. Aug. 1762.

An. 1762. Demnach neuerlich äuſſerſt geringhaltige, mit Mißbrauch des Königl. Pohln. und Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Stempels, unter der Jahr-Zahl 1762. ausgeprägte Zwey-Groſchen-Stücken zum Vorſchein gekommen, deren Cours ohne großen Schaden und Nachtheil des Publici nicht geſtattet werden kann:

Als werden, Nahmens Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. ſothane Zwey Groſchen-Stücken, durch dieſen öffentlichen Anſchlag gänzlich verrufen, und deren Einſchleppung ſo wohl, als deren Annehmung und Ausgebung im Handel und Wandel, bey Strafe der Confiſcation und anderer empfindlichen Ahndung, ernſtlich unterſaget; Wornach ſich ſämtliche hieſige Unterthanen gehorſamlich zu achten haben. Dreßden, am 7. Aug. 1762.

(L. S.)

Mandat

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Münze betreffend, wie es bis zur Publication eines vollſtändigeren Edicts dieſerhalb, in Dero Landen gehalten werden ſoll; d. d. 14. Mart. 1763.

An. 1763. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen ꝛc. Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, wie nach wiederhergeſtelltem allgemeinen Ruheſtand, Unſere Landesväterliche Sorgfalt billig dahin gerichtet iſt, der bisher überhand genommenen Münz-Zerrüttung Ziel und Maaße zu ſetzen, zu welchem Ende Wir denn des nächſten ein ausführliches Mandat ergehen laſſen werden.

Damit aber indeß alsbald dem weitern Fortgang des Uebels geſteuert, und ein Anfang zu Einführung eines beſſern und beſtändigen Münz-Syſtematis gemachet werde; wiederholen Wir zuförderſt

1.

Das Verboth derer bereits währenden Krieges verruffenen Münzſorten wird wiederholet.

die bereits beſchehenen Verbothe derer währenden Krieges geſchlagenen

a) Schwediſchen, Mecklenburgiſchen, Berenburgiſchen und Anhalt Zerbſtiſchen ⅓ oder Acht Groſchen Stücke:

b) derer gleichmäßigen Schwediſchen, Mecklenburgiſchen, Hildburghauſiſchen, Bayreuthiſchen und Bernburgiſchen Vier- Zwey- und Ein-Groſchen Stücke:

c) derer unter Unſerm Stempel nachgeſchlagenen 1/12tel mit der Jahrzahl 1762., als welche Verbothe insgeſamt hierdurch nunmehro auch auf diejenigen Provinzen und Orte, wo ſie zeithero noch nicht bekannt gemachet werden können, erſtrecket, mithin ſolche gänzlich außer Cours geſetzet ſeyn ſollen.

2.

Gänzliches Verboth derer Auguſts- und Friedrichs d'or, ingleichen der Leipziger Groſchen.

Da die Auguſts- und Friedrichsd'or, ſowohl als die zu Leipzig ausgeprägte, Unſer Wapen mit einem Palmzweig, und dem Buchſtaben L. führende Einfache Groſchen, mittelſt derer währenden Kriegs in Menge zum Vorſchein gekommenen Beyſchläge dergeſtalt unkenntlich worden ſind, daß man die guten vor denen ſchlechten nicht wohl unterſcheiden kann: So werden auch dieſe, und zwar die Goldſorten ohne Unterſchied, ſie mögen doppelte, einfache oder halbe ſeyn, von der Publication dieſes an, gänzlich verruffen.

3.

Abwürderung und nachheriger Verruff derer Leipziger Ein-Drittel.

Die zu Leipzig unter Unſerm Stempel, und der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. nachgeſchlagene ⅓tel ſollen zwar von Publication dieſes an, noch bis zum 1. Julii dieſes Jahres, das Stück vor

Drey Gute Groſchen,

nach dem §. 5. bemerkten Fuß, ohne Unterſchied, es ſey von einem Jahre, von welchem es wolle, angenommen werden; hernachmals aber gänzlich außer Cours ſeyn.

4.

Was nach ſolcher Zeit damit anzufangen.

Binnen ſolcher Zeit haben ſich Unſere Unterhanen ſothaner ⅓tel Stücke zu entſchütten; auch ſoll von nun an alle weitere Einführung derſelben gänzlich und bey Strafe der Confiſcation verbothen ſeyn.

Wer dergleichen, oder auch derer §. 1. und 2. benannten Sorten vorräthig hat, ſoll ſelbige, und zwar die Leipziger ⅓tel nach Verlauf der geſetzten Friſt, die übrigen aber ſofort, bey gleichmäßiger Strafe der Confiſcation, im Handel nicht mehr brauchen, ſondern ſie entweder über die Gränze ſchaffen, oder in Unſere Münze, und an die von wegen derſelben in ſämtlichen Creyß-Städten zu beſtellenden Caßierer liefern, wo ſie ihm nach dem innerlichen Gehalte, und currenten Silber-Preiſe, in guten Sorten vergnüget werden ſollen.

5.

Eigene neue Silber-Münze ſoll bis mit Einſchluß des einfachen Groſchen, nach dem Fuß von 13 Thlr. 8 Gr. die feine Mark ausgepräget werden.

Damit Unſere Lande mit einem hinlänglichen Surrogato guter zuverläßiger Münze verſehen werden, wollen Wir in Unſern Münz-Stätten mit Ausprägung einer zureichenden Menge neuer Silber-Münze ohne Aufſchub den Anfang machen, und dabey den an mehrern Orten des Römiſchen Reichs angenommenen ſogenannten Wiener Conventions-Fuß, auf das genaueſte inne halten, mithin die Cöllniſche Mark fein Silber, bis zum Groſchen incluſivè, nicht anders, als zu Dreyzehn Thaler, Acht Groſchen ausbringen laſſen.

6.

Voller Cours der auswärtigen Conventionsmäßigen Silberſorten.

Neben dieſer Unſerer eigenen neuen Münze ſollen auch die von andern Teutſchen Reichsſtänden, nach nurgedachtem Wiener Conventions-Fuß ausgeprägten, in der Tabelle ſub A. Cap. I. bemerkten Silber-Münzen, von Species-Thaler bis zum einfachen Groſchen incluſivè, vollen Cours haben.

7.

Verboth der Ausführung Conventionsmäßiger Silber-Münze außer Landes, um geringere Sorten dagegen hereinkommen zu laſſen.

Niemand ſoll ſich unterſtehen, mit vorbenannten Unſern eigenen neuen, oder auch auswärtigen Conventions-mäßigen Silber-Münzen zu dem Ende Handel zu treiben, und ſelbige außerhalb Landes zu verſenden, um geringere Sorten, wenn ſolche auch ſchon toleriret ſeyn ſollten, dagegen hereinkommen zu laſſen; Immaßen Wir dergleichen, allein zum Schaden des Publici gereichenden Geldhandel auf das nachdrücklichſte hierdurch unterſagen, und diejenigen, ſo wider dieſes Unſer Verboth handeln, das erſtemal mit Confiſcation der eingeführten geringern Sorten, und dem doppelten Betrag der verſendeten, das andere mal hierüber noch mit Gefängniß, oder nach Befinden noch härterer Strafe belegen laſſen werden.

Wegen des Handels mit rohen und Bruch-Silber, und deſſen Verſendung außerhalb Landes, ingleichen wegen der Lieferung auf fremde Münzſtätte, und des Schmelzens und Brechens der guten Silber-Münze, inſonderheit der Conventions-mäßigen, laſſen Wir es ſo lange, bis Wir Unſere Willens-Meynung darüber ausführlicher zu erkennen geben werden, bey der Vorſchrift derer bereits vorhandenen Geſetze bewenden.

8.

Tolerirte und in devalvirten Werth anzunehmende Silber-Münzen.

Von andern mit dem Conventions-Fuß nicht übereinkommenden Silber-Münzen ſoll vor der Hand nur denen in der Valvations-Tabelle ſub A. Cap II. und III. benahmten der Cours, und zwar in dem darinne bemerkten mit ihrem wahren Verhältniß gegen das Conventions-Geld übereinſtimmenden Werth geſtattet werden.

Wir befehlen zugleich allen Unter-Obrigkeiten, wenn bey ihnen noch mehrere Münz-Sorten courſiren ſollten, davon ohnverlangt, bey den ihnen vorgeſetzten Inſtanzien, mit Beyfügung eines oder mehrerer Stücke, von ſothanen Sorten Anzeige zu thun, damit ſolche probiret, valviret, und nach Befinden gleichfalls in die künftigen Valvations-Tabellen gebracht werden können.

9.

Verboth des Aufgeldes von Silber-Münze gegen einander.

Von allen obbemerkten Silber-Sorten, ſoll zwiſchen Unſern Caſſen und dem gemeinen Handel und Wandel kein Unterſchied gemacht, vielmehr ſelbige zur Erleichterung derer Contribuenten bey jenen ſowohl, als in dieſem, nach dem in vorigen §. beſtimmten Werthe ohnweigerlich angenommen werden. Auch ſoll keine vor der andern irgend jemand in höheren, als dem Geſetzmäßig hierdurch feſtgeſtellter Preiß, oder mit Aufgeld aufgedrungen werden.

Derjenige Fabricant, Einkäufer oder Verleger, ſo ſelbſt, oder durch ſeine Factors, bey der Löhnung ſeiner Arbeiter, oder Bezahlung der vor ihn gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern dergleichen Aufgeld anrechnen würde, ſoll um den zehnfachen Betrag davon, ohnnachbleibend beſtrafet werden.

10.

Gewicht und Cours derer Gold-Münzen.

Denen Gold-Münzen, ſo in Unſern Landen forthin courſiren, beſtimmen Wir in der Tabelle ſub B. zuförderſt das richtige und volle Gewicht, das ſie halten ſollen; hiernächſt den ordentlichen Preiß, den ſie im Lande, in Ermangelung einer andern unter den Intereſſenten getroffenen Verabredung haben, und wovor ſie, bis auf weitere Verordnung, auch bey Unſern Caſſen angenommen werden ſollen; endlich aber in der letzten Colonne den höchſten Preiß, bis auf welchen, bey einer Verabredung zwiſchen Partheyen, in inländiſchen Negotiis hinauf zu gehen, ebenfalls bis auf weitere Verordnung erlaubt ſeyn, und welcher, bey Vermeidung der §. 9. beſtimmten Strafe, nicht überſtiegen werden ſoll.

In ausländiſchen Negotiis hingegen, bleibet jedermann frey, das Geld als Waare zu betrachten, und ſo hoch, als es die Handlungs-Umſtände verſtatten, auszubringen.

11.

Scheide-Münze.

Zur Scheide-Münze ſollen Unſern Landen vorerſt die vor dem nun beendigten Kriege, auf Unſern Münzſtätten geſchlagene Sechſer und Dreyer in vollem Werthe dienen; nicht minder ſollen die Groſchen, und Dreyer, ſo Wir währenden Krieges zu 33 Thlr. 8 Gr. die Mark fein, damit ſie nicht von andern geringhaltigen Münzen ſofort verdrungen würden, ausprägen laſſen, und zwar die Groſchen vor Fünf Pfennige, die Sechſer vor Zwey und einen halben Pfennig, und die Dreyer vor Ein und einen halben Pfennig angenommen werden: Es ſoll aber ſolche Scheide-Münze, ihrer Natur gemäß, nur zu den kleinſten Scheidungen gebrauchet werden.

Herabſetzung der währenden Krieges geſchlagenen Scheide-Münze.

Alle auswärtige Scheide-Münze verbiethen Wir hierdurch ein vor allemal, und ſind nur denen ohnmittelbar an der Landes-Gränze befindlichen Einwohnern hierunter in ſo weit nachzuſehen gemeynet, daß ſie ſolche annehmen und an ihrem Orte ausgeben mögen; doch ſollen auch dieſe, bey Strafe der Confiſcation, dergleichen weiter ins Land herein zu bringen ſich nicht unterſtehen.

Verboth aller auswärtigen Scheide-Münze.

12.

Die Preiſe derer Waaren und Lebens-Mittel, ingleichen die Handwerks- und Arbeits-Löhne ſind nach Proportion herunter zu ſetzen.

Da ſolchergeſtalt, nach wiederhergeſtellten Frieden und herunter geſetzten Werthe des bisherigen ſchlechten Geldes, die Haupt-Urſachen der Steigerung derer Preiſe aller Waaren und Lebens-Mittel ceßiren, ſo hegen Wir zu Unſern Unterthanen das gnädigſte Vertrauen,

trauen, es werde ein jeder von ſelbſten ſich der Billigkeit beſcheiden, und nach der wahren Proportion des forthin gangbaren beſſern Geldes, als in und nach welchen führohin der Handel im Kaufen und Verkaufen zu ſchließen, die Preiſe ſeiner Waaren und Arbeit gleichergeſtalt herunter ſetzen;

Damit aber gleichwohl hierunter aller unerlaubten Gewinnſucht und ſtrafbaren Bevortheilung in Zeiten möglichſt geſteuert werde;

So gebiethen und befehlen Wir hiermit, daß jede Obrigkeit, der eine Policey-Aufſicht zukommt, ſofort nach Publication dieſes Mandats, die Veranſtaltung treffe, damit die, zu ſolcher Zeit jeden Orts hinaufgetriebenen Preiſe ſowohl von Lebensmitteln, als von Waaren, ohne Ausnahme, dermalen und mit Vorbehalt der künftig nach Befinden erfolgenden weitern Ermäßigung, in Verhältniß gegen die devalvirten Münzen, unter die Hälfte, wenigſtens um Fünf Achttheile des bisherigen Werths herabgeſetzet, und mithin der Preiß derer Feilſchaften höchſtens auf Drey Achttheile derjenigen, was ſie zeithero und noch bey Publication dieſes Mandats gegolten, beſtimmet werde, wesfalls die Gerichts-Obrigkeiten genaue Aufſicht zu führen, und diejenigen, die bey dem Verkauf derer Waaren und Lebensmittel ſothaner Taxe entgegen handeln, zu deren Beobachtung mit Nachdruck anzuhalten haben, geſtalten ſie auch ſolchenfalls denen, ſo ſonſt des Handels mit ein oder anderer Waare nicht berechtiget, ſothanen Handel einſtweilen und bis zur weiterer Verordnung frey zu geben, hierdurch autoriſiret werden.

Nicht minder iſt auch wegen derer Handwerker und Arbeits-Löhne Unſer ernſter Wille und Befehl, daß die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts unverzüglich ſolche würkſame Vorkehrungen machen, damit auch dießfalls die vor dem Kriege üblich geweſene Taxe, ſo viel möglich, auf das eheſte wiederum hergeſtellet, ingleichen wegen des Geſinde-Lohns die unter dem 16. Jul. 1735. publicirte Geſinde-Ordnung gebührend beobachtet werde.

Wornach ſich alſo jedermänniglich gehorſamſt zu achten. Deſſen zu Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und unter Vordruckung Unſers Königlichen Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen worden. So geſchehen zu Dreßden, am 14. Martii, 1763.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Chriſtian Gr. vom Loß.

Chriſtian Auguſt Menius.

A.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück incluſive ausgeprägt werdenden.			
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenloheiſche, Stadt Regenſpurg-Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler, - - - -	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg-Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige Gulden, - - - - - -	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche Conventionsmäßige Viertel-Species-Thaler oder halbe Gulden, - - - -	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche, Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfſtücke, - -	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche, Churfürſtlich Bayeriſche Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopfſtücke, -	-	2	8
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche XVII. Kreutzer, - -	-	4	6
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche VII. Kreutzer, - - - -	-	1	10
II. Beſſer, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtlich Sächſiſche, Churfürſtlich Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler, - - - -	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔tel Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅓tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche halbe Gulden, - - -	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche ⅙tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche ⅙tel Gulden, - - -	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche 1/12tel courſiren einzeln zu - - - - -	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche 1/24tel iſt jedes 1 Gr. ¼tel Pf. werth, und courſiren einzeln zu - - - -	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern, - - -	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden, - - -	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden, - - -	-	8	6

	Thlr.	Gr.	Pf.
Königliche Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen, - - - -	1	12	6
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen, - - - - -	-	18	2
Königlich Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß, - - - - - -	1	9	
Königl. Franzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens $3\frac{1}{2}$ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6

III. Geringer als Conventionsmäßig.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Churfürſtlich Sächſ. ſeit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf 100 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zugeleget werden.			
Churfürſtlich Sächſ. ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, - - -	-	-	11
Königl. Preuß. ſeit 1750. ausgeprägte Current-Thaler, - -	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler, - - - - -	-	11	5
Dergleichen $\frac{1}{3}$ einen Thaler, - - - -	-	5	6
Dergleichen ſeit dem Jahre 1753. geſchlagene 8 gute Groſchen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8 gute Groſchen Stücke mit Armaturen de Anno 1759. - -	-	5	-
Königl. Preußiſche XII. Marien-Groſchen Stücke, - - -	-	5	8
Dergleichen VI. Marien-Groſchen Stücke, - -	-	2	10
Herzoglich Braunſchweigiſche 1 Thaler-Stücke mit C. ſeit Anno 1759. -	-	14	2
Herzoglich Braunſchweigiſche 8 gute Groſchen Stücke ſeit 1759. - -	-	5	-
Marggräflich Bayreuthiſche Reichs-Thaler Stücke, - - -	-	19	1

B.

Valvations-Tabelle

Derer Cours habenden goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wicht jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen, -	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten, - - -	2	18		-	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains, - - - -	8	4	-	-	8	9	-
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains - - -	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or, - -	4	20	-	-	5	-	-
$17\frac{1}{2}$	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or, -	9	16	-	-	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or, -	2	10	-	-	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spaniſche einfache Piſtolen, - -	4	20	8	-	5	-	-
$17\frac{1}{3}$	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
$8\frac{1}{2}$	478	Spaniſche Quadrupel, - - -	19	10	8	-	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spaniſche halbe Piſtolen, - - -	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſch. Piſtolen oder 5 Thlr. -	4	20	-	-	5	-	-
$17\frac{1}{2}$	236	Braunſchweig. doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke, - - - -	9	16	-	-	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Churfürſtlich Cöllniſche, Bayeriſche und Pfälziſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Landgräflich Heſſen-Darmädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - - -	3	1	6	-	3	3	-
96	$37\frac{1}{2}$	Detto $\frac{1}{4}$tel Carl d'or, - - -	1	12	9	-	1	13	6
36	$97\frac{1}{2}$	Churfürſtlich Bayeriſche Max d'or, -	4	2	-	-	4	4	-
72	$48\frac{3}{4}$	Detto halbe Max d'or, -	2	1	-	-	2	2	-

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Einſchärfung des XI. §. des unterm 14. März 1763. ergangenen Münz-Mandats betreffend, den 8. April, 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Beſchwerde derer Materialiſten, Bäcker und Fleiſcher, über allzuhäufig aufgetrungener Scheide-Münze.

Nachdem verſchiedene hieſige Handelsleute, beſonders die Materialiſten, ingleichen die Bäcker und Fleiſcher allhier ſich beklaget, daß ihnen für ihre Waaren und Feilſchaften von denen Käufern anjetzo faſt keine andere als Scheide-Münzen und bloß die in letzterm unterm 14. Martii dieſes Jahres ergangenen Münz-Mandat devalvirte hieſige Groſchen, Sechſer und Dreyer bezahlet, und ſie dadurch, weil ſie ſolche zum Wieder-Einkauf an Waaren, Getreyde und Schlacht-Vieh nicht gebrauchen könnten, ſondern mit Verluſt wieder umſetzen müßten, nicht allein in beträchtlichen Schaden gebracht, ſondern auch hieſige Stadt fernerhin mit dem Bedürfniß an tüchtigen Waaren und reſp. mit dem benöthigten Back- und Fleiſchwerk zu verſorgen, außer Stand geſetzet würden, und aber in nur ermeldetem neuen Münz-Mandat §. XI. bereits, daß dergleichen Scheide-Münzen in dem allda beſtimmten Werthe, ihrer Natur gemäß, nur zu denen kleinſten Scheidungen gebraucht werden ſollen, ausdrücklich verſehen iſt: Als begehren Wir, ihr wollet ſothane Verordnung nochmals einſchärfen und mittelſt eines öffentlichen Anſchlags fernerweit bekannt machen, daß ſämtliche hieſige Einwohner ſich ſolcher Vorſchrift gemäß bezeigen, und bey Vermeidung ernſten Einſehens niemanden in Handel und Wandel, und am wenigſten obgedachten Materialiſten, Fleiſchern und Bäckern, bey Erkaufung ihrer Waaren und Feilſchaften an dergleichen Scheide-Münze ein mehreres als höchſtens Drey Groſchen auf einmal zur Zahlung mit angeben, auch die Verkäufer ein mehreres anzunehmen oder ſich aufdringen zu laſſen, nicht ſchuldig ſeyn ſollen; Wornach ihr euch bey vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und eures Orts darüber ernſtlich zu halten habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. April. 1763.

Diſpoſition des XI. §. des jüngſten Münz-Mandats.

Im Handel und Wandel ꝛc. iſt an Scheide-Münze ein mehreres nicht, als höchſtens 3 Groſchen auf einmal mit anzugeben, noch anzunehmen.

An den Ober-Amtmann und
den Rath zu Dreßden.

Ejusdem ausführliches Münz-Edict,

Wornach in Dero Landen ſich zu achten; den 14. May, 1763.

An. 1763.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und thun hierdurch kund und zu wiſſen, es iſt auch aus Unſerm, unterm 14. Mart. itztlaufenden Jahres, der Münze halber, vorläufig ins Land ergangenen Mandate, bereits bekannt, welchergeſtalt Wir, zu möglichſter Steurung der, während Kriegs-Unruhen, ſo hoch angeſtiegenen Münz-Zerrüttung, wodurch vornehmlich die Preiße aller Waaren und Lebens-Mittel übertheuert, und eines jeden Vermögen und Eigenthum in die größte Ungewißheit verſetzet worden, den Anfang zu Einführung eines beſſern und beſtändigen Münz-Syſtematis gemachet, und da die mehreſten Reichs-Stände von dem Leipziger Münz-Fuß abgegangen, nach reiflicher Erwägung aller hierbey einſchlagenden Umſtände, und beſonders des Handlungs-Standes Unſerer Lande, den von verſchiedenen Creyſen und Reichs-Ständen angenommenen ſogenannten Wiener Conventions-Fuß, auf ſo lange, bis durch einen allgemeinen Reichs-Schluß ein anderer beliebet werden wird, bey ſothaner Münz-Verbeſſerung und eigenen Ausmünzung, gleichfalls zum Grunde zu legen, für gut befunden.

Nachdem Wir nun der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, die Mittel und Wege, wie nicht nur dem bisherigen Uebel vollends abzuhelfen, ſondern auch für das künftige gute Ordnung in dem Münzweſen zu handhaben, durch ein vollſtändigeres Edict vorzuſchreiben, und Unſere dießfalſige ernſtliche Willens-Meynung bekannt zu machen;

So haben Wir demnach

1.

Eigene neue Silbermünze, vom Species-Thaler bis mit Einſchluß des einfachen Groſchen, ſoll nach dem Fuß von 13 Thlr. 8 gl. die feine Mark ausgepräget werden.

die Veranſtaltung treffen laſſen, daß in denen Münzen Unſers Chur-Fürſtenthums Sachſen, forthin die Cöllniſche Mark fein Silber, vom Species-Thaler bis zum einfachen Groſchen incluſive, durchgängig gleich, und höher nicht, als Dreyzehen Thaler Acht Groſchen, oder Zwanzig Gulden Rheiniſch, ausgepräget werden ſoll:

Und Wir geben hiermit dem Publico Unſere Landesfürſtliche Verſicherung, daß in Zehen Stück Species-Thaler, in Zwanzig Stück Gulden, oder $\frac{2}{3}$teln, in Vierzig Stück halben Gulden, oder $\frac{1}{3}$teln, in Achtzig Stück Vier-Groſchen- oder $\frac{1}{6}$tel-Stücken in Hundert und Sechzig Stück Zwey-Groſchen- oder $\frac{1}{12}$tel-Stücken, und endlich in Dreyhundert und Zwanzig einfachen Groſchen, oder $\frac{1}{24}$tel-Stücken, jedesmal eine dergleichen Cölniſche Mark fein Silber, ſo wie ſolches auch das Gepräge auf jeder dieſer Sorten ausweiſen wird, enthalten ſeyn, und davon, unter keinerley Vorwandt mehrerer Münzkoſten, das mindeſte abgebrochen, oder auch das ſogenannte Remedium weiter, als die Reichs-Geſetze es zulaſſen, erſtrecket werden ſolle; Geſtalt Wir denn auch auf Unſeren Münz-Stätten die Einrichtung machen laſſen, daß die Species-Thaler, $\frac{2}{3}$tel, $\frac{1}{3}$tel, und $\frac{1}{6}$tel, Stück für Stück geſtückelt, mit der Feilen juſtiret und aufgezogen, die $\frac{1}{12}$tel und $\frac{1}{24}$tel aber wenigſtens mit ſolchem Fleiß, daß in reſpective 160 und 320 Stücken derſelben, eine Mark fein Silber gewiß zu befinden, mithin Mark für Mark, Schrot und Korn zuverläßig, auch unter denen Stücken ſelbſt ein merklicher Unterſchied nicht anzutreffen ſey, gerichtet werden ſollen.

Einem jeden aber, der einen, obigem zuwider, von Unſeren Münz-Stätten verhängten Fehler oder Unrichtigkeit wahrnehmen und anzeigen wird, ſoll nach Beſchaffenheit der Sache, eine billigmäßige Gratification aus Unſerer Rent-Cammer gereichet werden.

2.

Wechſel-Courant hieſiger Lande.

Dieſe Unſere neue zuverläßige Silber-Münze, in Species-Thalern, ½teln und ¼teln ſoll ins künftige das allgemeine Wechſel-Courant Unſerer Lande ſeyn, und die Cours-Zettel führohin, ſtatt des bisherigen Maasſtecks der alten Wechſel-Zahlung, auf daſſelbe berechnet, auch die Wechſelbriefe, ſo auf Courant oder gar keine benemte Sorte geſtellet, darinnen bezahlet werden.

Und ob zwar in der Erläuterung der Leipziger Wechſel-Ordnung vom 13. Sept. 1685 verordnet, daß ein Wechſel-Creditor in Einhundert Thalern, für 20 bis 25 Thaler Münz-Sorten, ſo am Werthe unter Vier Groſchen, anzunehmen ſchuldig ſeyn ſolle: So haben Wir doch der Handlung zuträglicher zu ſeyn erachtet, nurbemeldete Diſpoſition hierdurch gänzlich und ausdrücklich aufzuheben, und das Wechſel-Courant lediglich auf dieſe Unſere neuen Species, ½tel und ¼tel zu ſetzen.

3.

Verbot des Handels mit rohem und Bruch-Silber, und deſſen Verſendung außer Landes.

Da das gemeine Beſte erfordert, daß fort und fort eine hinlängliche Menge von obbemeldter neuer Silber-Münze ausgepräget, zu dem Ende aber auch Unſeren Münz-Stätten das Materiale dazu nicht entzogen werde;

So bleibet zwar denen Jubelieren, Goldſchmieden und anderen Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwerkern, der Einkauf des, zu Treibung ihrer Profeßion benöthigten Bruch- und andern Silbers frey gelaſſen; Sie haben jedoch ſich des weitern Handels damit, des Einkaufs für andere, unter ihrem Namen, und der Verſendung ohnverarbeiteten Silbers außer Landes, bey unnachbleibender Confiſcation, und im Fall die Verſendung bereits geſchehen, bey Strafe des Dupli, gänzlich zu enthalten.

Allen übrigen Unſeren Unterthanen aber, ſie ſeyen Chriſten oder Juden, wird, zu Verhütung alles Mißbrauchs, der Handel mit Bruch- ausgebrannten- oder andern rohem Silber, wie es Namen haben mag, bey Confiſcation, und nach Befinden, anderer erhöheten Strafe, gänzlich unterſaget; ſie wären denn dazu von Unſeren Münz-Stätten beſonders befreyet, und mit Legitimations-Schein von Unſerm Cammer-Collegio verſehen, womit ſie ſich bey der Obrigkeit des Orts, wo ſie zu handeln gedenken, gebührend anzugeben haben. Auf fremde Münz-Stätten hingegen aus Unſeren Landen Silber zu liefern, oder auch Pachtungen derſelben zu übernehmen, wird hierdurch jedermänniglich, bey Ein Tauſend Thaler Geld- und dreyjähriger Gefängniß- auch nach Befinden, dreyjähriger Veſtungsbau- oder Zuchthaus-Strafe verboten.

4.

Voller Cours derer auswärtigen Conventions-mäßigen Silber-Sorten.

Außer jenem, §. 2. in Anſehung der Wechſel-Zahlung, Unſeren eigenen Münzen, zu deſto vollſtändigerer Sicherheit des Commercii, beygelegten Vorzug, ſollen ſelbigen bey Unſeren Caſſen, und in gemeinen Zahlungen, die von andern Teutſchen Reichs-Ständen, nach dem Wiener Conventions-Fuß geſchlagene Silber-Münzen, bis zum einfachen Groſchen incluſive, völlig gleich gehalten, und in ihrem vollen Preiß angenommen und ausgegeben werden: So lange Wir nämlich, daß mit Beybehaltung gleichen Stempels, ein oder anderer Orten, in Korn oder Schrot abgebrochen werde, nicht wahrnehmen, und dadurch zu anderen Maaßregeln Uns bewegen finden.

5.

Verbote des Schmelzens und Brechens der Conventions-mäßigen Silber-Münzen.

Damit es Unſeren Landen an hinlänglichem Vorrath von dergleichen Conventions-mäßiger Silber-Münze nicht fehle, ſoll das Schmelzen und Brechen derſelben, ſie ſey unter Unſerm eigenen oder fremden Stempel geſchlagen, ſchlechterdings verboten ſeyn. Die Silber verarbeitenden Manufacturiers und Handwerker ſollen zu dem Ende auf den Eid, mit dem ſie bereits, in Verfolg des Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732 §. 2. zu belegen geweſen, auch forthin zu belegen ſind, beſonders verwieſen, auch von denen Gerichts-Obrigkeiten ex officio von Zeit zu Zeit ohnvermuthet viſitiret, die in ihren Werkſtätten arbeitenden Perſonen ernſtlich, auch wohl, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eidlich befraget, und diejenigen, ſo ihrem Eid entgegen gehandelt zu haben überführet werden, um den zehnfachen Betrag der eingeſchmelzten Summe, auch darüber mit Einziehung der Conceßionen, oder Legung der Profeßionen und des Handwerks beſtrafet werden, als weshalb die Obrigkeit, nach vergängiger ſummariſchen Unterſuchung des Verbrechens, ohne Anſtand reſpective zu Unſerer Landes-Regierung und an die Stiffts- und andere Regierungen Bericht zu erſtatten hat.

6.

Verbot der Ausführung Conventions-mäßiger Silber-Münzen außer Landes.

Da aber auch möglichſt zu verhindern ſeyn will, daß die in Unſeren Landen ausgeprägte, und in Cours gebrachte Conventions-mäßige Silber-Münze nicht auswärts in den Tiegel geworfen, und zu Ausmünzung geringhaltiger Sorten verwendet werde:

So haben zuförderſt die Gerichts-Obrigkeiten auf die auswärtigen Einkäufer und Lieferanten fremder Münz-Stätten, ſo ſich etwan bey ihnen einfinden möchten, ein wachſames Auge zu richten, ſelbige, bey ſich gegen ſie ereignendem Verdacht ungebührlichen Geldhandels, ſofort gefänglich anzuhalten, das bey ihnen befindende Geld weg- und ad depoſitum zu nehmen, auch davon ohne Anſtand behörigen Orts Bericht zu erſtatten, und wegen ihrer Beſtrafung Reſolution darauf zu gewarten. Hiernächſt wollen Wir, daß diejenigen Unſerer Unterthanen, ſo überführet werden, daß ſie mit Unſeren eigenen neuen, oder auswärtigen Conventions-mäßigen Silber-Münzen zu dem Ende Handel getrieben, und ſelbige außerhalb Landes verſendet, um ſchlechtere Sorten, wenn ſolche auch ſchon toleriret ſeyn ſollten, dargegen hereinkommen zu laſſen, vermöge der, in dem 7. §. des unterm 14. Mart. a. c. vorläufig publicirten Münz-Mandats, enthaltenen Diſpoſition, welche Wir hierdurch beſtätigen, das erſtemal mit der Confiſcation der eingeführten geringeren Sorten, und dem doppelten Betrag der verſendeten, oder auch nur zum Behuf der Verſendung eingewechſelten Conventions-mäßigen Silber-Münzen, das anderemal hierüber noch mit Gefängniß, auch nach Befinden, noch härterer Strafe beleget werden ſollen.

7.

Tolerirte und in devalvirtem Preiß anzunehmende Silber-Münzen.

Da die Umſtände hieſiger Lande zur Zeit nicht zulaſſen wollen, außer obbenemten Unſeren eigenen und andern Conventions-mäßigen Silbermünzen, allen übrigen, nach einem andern Münzfuß ausgeprägten, den Cours zu verſagen: ſo ſind Wir doch, ſolchen denenſelben nicht anders, als nach ihrem wahren Verhältniß gegen jene, mithin nach vorgängiger Würderung, zu geſtatten gemeynet.

So bald hingegen ſolche Würderung geſchehen, und öffentlich bekannt gemacht worden, ſoll die ſolchergeſtalt approbirte Silber-Münze in Unſeren Caſſen

ſen ſowohl, als in gemeinen Zahlungen, für den ihr beſtimmten Werth ohnweigerlich angenommen werden.

8.

Valvations-Zettel.

Wie Wir zu dem Ende alle diejenigen Silber-Münz-Sorten, ſo in Unſeren Landen in gemeinen Zahlungen ſollen ausgegeben und angenommen werden können, nebſt derſelben geſetzmäßigen Preiß in die Specification ſub A. bringen laſſen:

Alſo haben Wir auch die Veranſtaltung getroffen, daß alle Monat dergleichen Specificationen und Valvations-Zettel ausgegeben, und auf denen Rathhäuſern allhier zu Dreßden, nicht minder zu Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Langenſaltza, Sangerhauſen, Eißleben, Plauen, Neuſtadt an der Orla, Naumburg und Merſeburg, in denen beyden Lauſitzen aber, zu Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Lübben, Luckau und Guben, ingleichen an allen Unſeren Amthäuſern, öffentlich angeſchlagen, hiernächſt aber in denen hieſigen gedruckten Anzeigen ſowohl, als in denen Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden ſoll.

Fällt darinnen eine Aenderung zu machen vor, daß entweder eine bisher geduldete Münze, wegen ihrer ſich ergebenden Unzuverläßigkeit, außer Cours zu ſetzen, oder einer vorhin unbekannt geweſenen derſelbe, nach vorgängiger Prüfung zu geſtatten, ſo ſoll ſolches zu Ende des im nächſten Monat darauf erſcheinenden Valvations-Zettels angemerket werden. Bis dahin aber bleibt jedesmal der zuletzt publicirte Valvations-Zettel die Richtſchnur, und es iſt die beſchehene Affixion ſolcher Zettel, bey jedemmal behörig zu regiſtriren, wie denn auch dieſelben ſorgfältig aufzuheben ſind, immaßen ſie inſtar legis gelten, bey entſtehendem Zweifel und Irrungen, der Beweis ſamt Entſcheidung daraus genommen, und von denen Rechts-Collegiis und Dicaſteriis Unſerer Lande darauf erkannt werden ſoll.

9.

Neue Münzen ſind ſofort, und ehe ihnen der Cours geſtattet wird, einzuſchicken.

Zu Bewürkung ſethaner, von Zeit zu Zeit anzuordnenden Aenderungen, welcher man, bey denen mancherley im Teutſchen Reich befindlichen Münzſtätten, nicht Umgang haben kann, wollen Wir, daß jede Unter-Obrigkeit, bey der ſich jemand, wes Standes er auch ſey, betreten läßt, der eine, in dem zuletzt publicirten Valvations-Zettel, noch nicht befindliche Münze, derſelben Gehalt mag übrigens gut oder ſchlecht ſeyn, ausgeben will, ſolche ihm ſofort, ohne einiges Appelliren daran ſich hindern zu laſſen, wegnehme, und darüber, ohne den mindeſten Anſtand, Bericht zu Unſerer Landes- und denen Stiffts- auch andern Regierungen erſtatte, auch zugleich die weggenommene Münze einſende, da ſodann deren Prüfung angeſtellet, und wenn ſie Conventions-mäßig befunden wird, die Vergnügung des Werths, oder ſonſt nach Befinden, das Nöthige darauf verfüget werden wird.

10.

Auch wegen tolerirter Münzen, wenn ſie in mehrerer Menge zum Vorſchein kommen, iſt Bericht zu erſtatten.

Gleichergeſtalt haben die Unter-Obrigkeiten und Einnehmer an ihre Behörden, in dem Fall ſchleunige Anzeige zu thun, wann ſie wahrnehmen, daß eine auswärtige, in denen Valvations-Zetteln befindliche Münze, in mehrerer Menge als vorher, zum Vorſchein kommt, indem daraus der billige Verdacht erwächſet, daß andere Münzen dagegen mit Vortheil aufgewechſelt werden können, mithin in Gehalt ohnvermerkt abgebrochen worden ſeyn müſſe, und haben die Beamten und Unter-Obrigkeiten die dießfalls erſtattende Berichte jedesmal mit Beyfügung der Münz-Sorte, und Anſchluß der gehaltenen Acten, zur Landes-Regierung, oder reſpective zu denen Stiffts- und anderen Regierungen einzuſenden, nichtminder die Creys- und Amts-Hauptleute auf das Betragen derer Beamten und anderer Gerichts-Obrigkeiten inſonderheit ein wachſames Auge zu führen, und die bey ein oder anderer Obrigkeit verſpürte Nachläſſigkeit ungeſäumt einzuberichten; geſtalt denn auch die verpflichtete Senſale, bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung, hierdurch angewieſen werden, daß ſie, ſo oft ihnen neue Münzen vorkommen, oder die tolerirten fremden Münzen in gröſſerer Menge, als gewöhnlich, im Cours ſich ſehen laſſen, ſolches ohnverzüglich bey der Obrigkeit ihres Orts anzeigen ſollen.

11.

Verbot des Aufgeldes von Silber-Münze gegen einander.

Je genauer in mehrbemeldten Valvations-Zetteln das wahre Verhältniß einer Sorte gegen die andere, und des Conventions-mäßigen Silbergeldes, gegen das in vermindertem Werthe tolerirte, beobachtet werden wird; und je weniger demnach auch ein Unterſchied zwiſchen ſelbigen bey Unſeren Caſſen gemacht werden ſoll; Je ernſtlicher wollen Wir, daß auch in gemeinen Zahlungen keine für der andern, über den ihr beſtimmten geſetzmäßigen Werth ausgegeben, oder irgend jemand mit Aufgeld aufgedrungen, widrigenfalls der Contravenient mit der Strafe des zehnfachen Betrags angeſehen werden ſoll.

Beſonders ſollen die Fabricanten, Einkäufer und Verleger weder ſelbſt, noch durch ihre Factors, bey der wöchentlichen Löhnung, oder bey Bezahlung derer für ſie gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern eine oder die andere Sorte höher, bey Vermeidung nurangeregter Strafe von ſethanem Aufgeld, anrechnen oder auszahlen.

Sobald auch eine Unter-Obrigkeit dergleichen Mißbrauch wahrnimmt, ſoll ſie zwar die Strafe ohne Rückfrage einbringen, jedoch auch von der Sache ſelbſt behörigen Orts ſchleunige Anzeige thun, damit der Quelle des Uebels um deſto ehender nachgeforſchet werden könne.

12.

Münz-Fuß und Cours des Goldes.

Da zur Handlung und großen Zahlungen man des Goldes nicht entbehren kan; ſo geſtatten Wir auch ſelbigem in Unſeren Landen in nachbeſchriebener Maße den Cours.

Wenn Wir nemlich Selbſt dergleichen ausmünzen zu laſſen, Uns entſchlieſſen werden, ſoll dabey Schrot und Korn des aufrechten Reichs-Ducaten-Fußes beobachtet, mithin eine rohe Mark Cöllniſch, 23. Karat 8. Grän fein haltend, zu 67. Stück Ducaten ausgebracht werden.

Und eben dieſer Fuß ſoll der Maaßſtock ſeyn, nach welchem das Verhältniß aller übrigen courſirenden Gold-Münzen in denen monatlichen Valvations-Zetteln, ſo wie dermahln in der Specification ſub B. geſchehen, auf das genaueſte, nach ihrem wahren Schrot und Korn, mithin ohne Rückſicht auf einen, bey deren Umprägung zu gewinnenden Schläge-Schatz, berechnet werden ſoll.

13.

Gewicht derer Gold-Münzen.

Das eigentliche Gewicht einer jeden ſolchergeſtalt authoriſirten Gold-Münze iſt in nur beſagter Specification ſub B. zugleich mit angemerket.

Fehlet an einem Ducaten und halben Louis d'or ein As, und an einem Louis d'or, Carolin, Max-d'or, und Piſtole zwey As, ſo ſoll ſolcher Abgang mit 1. gr. auf jedes As vergütet werden können; Wäre hingegen der Mangel noch ſtärker, ſo ſoll das ſolchergeſtalt zu leicht befundene Stück, bey Strafe der Confiſcation, gar nicht einzeln, ſondern bloß nach dem Gewicht einer Mark (al Marco) ausgegeben werden.

14.

Preiß des Goldes.

So viel den Preiß des Goldes im Handel und Wandel anbelanget, iſt deſſen Verhältniß gegen das Silber allzu unbeſtändig, und der Fall, da ein oder das [illegible] Metall mehr geſuchet wird, wechſelt allzu ofte ab, als daß dergleichen Preiß ſich durch ein Geſetz auf immerdar beſtimmen lieſſe.

Jedoch haben Wir nöthig und dienſam befunden, in der Specification ſub B. bey allen und jeden goldenen Münz-Sorten, denen der Cours in Unſeren Landen geſtattet wird, in Betracht der gegenwärtigen Handlungs-Umſtände dieſer Unſerer Lande, und unter Vorausſetzung des, bey ermeldeten goldenen Münz-Sorten in dem 13ten §. erforderten, richtigen und vollen Gewichts, ſo wohl den ordentlichen Preiß, den ſie im Lande, in Ermangelung einer andern, zwiſchen denen Partheyen getroffenen Verabredung, haben, und wofür ſie, bis auf weitere Verordnung, auch bey Unſeren Caſſen angenommen werden ſollen, als auch den höchſten Preiß, auf welchen bey dergleichen Verabredung in innländiſchen Negotiis hinauf zu gehen, ebenfalls bis auf andere Anordnung nachgelaſſen bleibet, zu beſtimmen, werden auch nicht minder in denen künftigen Valvations-Zetteln den Preiß derer Cours erhaltenden goldenen Münz-Sorten auf gleiche Art beſtimmen laſſen: Wollen aber, und verordnen hierdurch, daß:

a) Wenn ſich in Zukunft jemand, goldene Münz-Sorten anzunehmen, oder zu bezahlen verbindlich machet, dabey aber weder eine gewiſſe Anzahl von Stücken benennet, noch der Preiß, in welchem jedes Stück angenommen und bezahlet werden ſolle, beſtimmet wird, allemal der in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, geſetzt geweſene niedrigſte Preiß darunter zu verſtehen; Dahingegen

b) wenn eine gewiſſe Anzahl von Stücken Ducaten oder anderen Gold-Sorten benennet worden, es bey der Verbindlichkeit, ſo viel Stücke zu präſtiren, verbleibet: Nicht minder

c) wenn ein gewiſſer Preiß, in welchem die goldenen Münz-Sorten bezahlet und angenommen werden ſollen, ausdrücklich bedungen worden, es darbey ebenfalls bewendet; daferne nur bey innländiſchen Negotiis über den, in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des getroffenen Contracts, nachgelaſſen geweſenen höchſten Preiß nicht hinausgegangen worden: Immaßen Wir

d) inſonderheit befehlen und anordnen, daß bey allen innländiſchen Negotiis niemand vorhin bemerkter maßen, unter keinerley Vorwandt, über den in denen Valvations-Tabellen, zur Zeit des zu treffenden Contracts, zulaſſungsweiſe geſetzten höchſten Preiß, bey der §. 11. geordneten Strafe, hinaus gehen: Uebrigens aber

e) in Handlungs- und Wechſel-Negotiis mit Ausländern das Gold bloß als Waare zu betrachten, und ſo hoch es die Handlungs-Umſtände verſtatten, auszubringen frey bleiben ſolle.

15

Scheide-Münze.

Auſſer bisher benannten, in Unſeren Caſſen und gemeinen Zahlungen zugleich gangbaren Silber- und Gold-Münzen, erfordert die Nothdurft, zum alleinigen Gebrauch Unſerer Lande, und zur Scheidung derer Verkäufer und Käufer, in dem kleinen Handel, eine Scheide-Münze feſt zu ſtellen, und dieſe ſoll in Sechſern, Dreyern und Pfennigen von Unſerm eigenen Gepräge beſtehen.

Da die kleine Stückelung dieſer Sorten weit mehrere Münzkoſten, als bey gröberen, erfordert, ſo ſoll der Ueberſchuß dieſer Koſten, ein mehreres aber nicht, auf den §. 1. beſtimmten Münzfuß geſchlagen, mithin die Mark fein Silber in dieſer Scheide-Münze auf Vierzehen Thaler ausgebracht werden.

16.

Cours der, während Krieges, geſchlagenen Scheide-Münze.

Nebſt dieſer neuen Scheide-Müntze ſollen auch diejenigen Groſchen, Sechſer und Dreyer, ſo Wir während Krieges, zu 33. Thlr. 8. gr. die Mark fein, damit ſie nicht von anderen geringhaltigen Münzen ſofort verdrungen würden, mit der Ueberſchrift: C. S. Scheide-Münze prägen laſſen, in demjenigen herabgeſetzten Werth, welcher in Unſerm, unterm 14. Martii dieſes Jahres, ergangenen Proviſional-Münz-Mandat §. 11. denenſelben bereits beſtimmet worden, nemlich der Groſchen für Fünf Pfennige, ein Sechſer für Zwey und einen halben Pfennig, und ein Dreyer für Ein und einen halben Pfennig, fernerhin courſiren, und dafür angenommen werden.

17.

Scheide-Münze ſoll hauptſächlich zu denen Scheidungen gebraucht werden.

Gleichwie jedoch bey keiner Scheide-Münze die Stückelung ſo accurat, als bey gröberer ſeyn kann, auch erſtere ſich durch den Gebrauch weit ehender, als letztere, abnutzet und verringert, mithin allemahl mehrerer Unzuverläßigkeit unterworfen iſt; Alſo wollen Wir, daß ſolche, ihrer Natur gemäß, hauptſächlich zu denen Scheidungen gebraucht werden ſolle.

Geſtalt Wir denn auch eben deswegen derſelben in denen Valvations-Zetteln, als welche bloß die in größeren Zahlungen courſirende Münzen enthalten ſollen, keine Erwähnung thun laſſen werden.

18.

Verbot aller auswärtigen Scheide-Münzen.

Da zu obigem Behuf des kleinen Handkaufs nur ein geringes Quantum von Scheide-Münze erfordert wird, und ſolche Nothdurft gar wohl durch Unſere eigene Land-Münze beſtritten werden kan; So wiederholen Wir das, in Unſerm ſub dato den 14. Martii letzthin publicirten Münz-Mandate §. 11. bereits geſchehene Verbot aller auswärtigen Scheide-Münze, ſie mag von Silber oder Kupfer, und von welcherley Geſtalt ſie will, ſeyn; und ſoll ſelbige, falls jemand dem ohnerachtet dergleichen einzuführen, und in dem Lande auszugeben, ſich unterſtünde, ohne Unterſchied confiſcable ſeyn. Unter ſolcher verbotenen Scheide-Münze aber ſollen diejenigen auswärtigen Sorten mit verſtanden ſeyn, ſo nach der Valvation nicht mehr den Werth eines einfachen Groſchens behalten.

19.

Ausnahme wegen der Gränz-Orte.

Nur allein denen, an den äuſſerſten Gränzen Unſerer Lande gelegenen Ortſchaften, ſo des auswärtigen Handels nicht entrathen können, ſind Wir, nach der in obangeregtem 11ten §. des letztern Münz-Mandats, allbereit geäuſſerten Intention, hierunter in etwas nachzuſehen gemeynet, dergeſtalt nemlich, daß ſelbigen, dergleichen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländiſchen Handel zu gebrauchen, frey ſtehen ſolle.

Hingegen ſollen ſie, bey Strafe der Confiſcation und des Dupli, ſolche keinesweges weiter ins Land herein zu bringen, ja nicht einmal an ihre nächſte Flur-Nachbarn, in ſo ferne ſelbige nicht, gleich ihnen, ohnmittelbar an der Landes-Gränze liegen, auszugeben ſich unterſtehen.

20.

Bey größeren Münzen iſt die Unzuverläßigkeit der Grund des Verbots.

Bey allen, einen einfachen Groſchen und darüber betragenden Münz-Sorten, ſoll die Unzuverläßigkeit und Verſchiedenheit des Gehalts unter einerley Gepräge, der zureichende Grund ihrer Verrufung und Weglaſſung aus denen Valvations-Zetteln ſeyn. Immaßen der von Uns vorgeſetzte Zweck guter Ordnung im Münzweſen nicht erhalten werden kann, ſobald einer einigen Münze von ungewiſſen Gehalt, oder deren Werth in denen Valvations-Zetteln nicht beſtimmet iſt, der Cours geſtattet wird.

21.

Erneuerung des Verbots

Zufolge dieſes ohnwandelbaren Grundſatzes, hat es bey dem gänzlichen Verbot ſowohl derer, während

den

derer bereits verrufenen Münz-Sorten.

den Krieges, als in Unſerm Proviſional-Münz-Mandate §. 1. et 2. ingleichen nachher unterm 11ten April. itzigen Jahres verrufenen Münz-Sorten ſein ohnabänderliches Bewenden, immaßen ſolches hierdurch ausdrücklich erneuert und beſtätiget wird.

22.

General-Verbot aller, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Sorten, und des Handels damit.

Auſſer dieſen, ihrer Unzuverläßigkeit halber, itzo gleich ausdrücklich beniemten Sorten, ſollen alle und jede andere, in denen monatlichen, vorhin §. 8. gedachten Valvations-Zetteln nicht enthaltene, mithin durch Unſere Landesherrliche Genehmigung noch nicht autoriſirte Münz-Sorten, welcherley auch übrigens ihr innerlicher Gehalt ſey, für verboten geachtet, und bey Strafe der Confiſcation, weder ausgegeben, noch angenommen werden. Wer aber dergleichen Sorten von auswärts kommen läßt, um ſie, dieſem Verbot zuwider, im Lande auszugeben, ſoll der ganzen Summe, ſo er zu dem Ende kommen laſſen, verluſtig, und den Werth davon, zur Strafe noch viermal zu bezahlen gehalten ſeyn. Läßt er ſich zum zweytenmal in dergleichen verpönten Negotio betreten, oder gar wiſſentlich ſolches Geld kommen, ſo unter einem bisher approbirten Stempel von geringerem Gehalt fabriciret worden iſt, um ſolchergeſtalt betrüglicher weiſe das Publicum zu hintergehen, ſo ſoll er über obige Geldſtrafe, annoch mit Gefängniß- auch nach Befinden, Veſtungsbau- oder Zuchthauß-Strafe beleget werden.

23.

Aufſicht ſowohl überhaupt, als inſonderheit an denen Gränzen, und in denen Handlungs- Fabrik- und Berg-Städten, auf die Einſchleifung verbotenen Geldes.

Damit dergleichen ohnerlaubten und betrüglichen Handel deſto kräftiger Einhalt geſchehe, ſollen die Poſtmeiſter und Poſthalter, inſonderheit auf denen Gränz-Stationen, ingleichen die Kutſcher, Schaffner und Poſtillions auf ihre habende Pflicht angewieſen werden, wenn ſie bey Anlangung oder Durch-Paßirung derer Poſten, oder bey der Aufgabe, in denen Geld-Packeten, Säcken oder Fäſſern, verbotene Münze vermuthen, ſolches ſofort anzugeben. Nicht weniger ſoll von denen Gleits- Zoll- und Accis-Bedienten, auch Viſitatoribus, ſowohl überhaupt, als beſonders an denen Gränzen, und in denen Handlungs- Fabrick- und Berg-Städten, auf die Einſchleifung dergleichen Geldes durch Fuhrleute oder ſonſt, auch auf deſſen Ausgeb- und Verbreitung, ihren obhabenden Pflichten nach, genaue Aufſicht geführet, und wo ſich ein erheblicher Verdacht ereignet, die Fäſſer oder Behältniſſe, darinnen Geld zu ſeyn vermuthet wird, verſiegelt, und auf dem Zoll- oder Gleits-Zettel das nöthige angemerket, auch der Obrigkeit des Orts, oder wohin das Gut beſtimmet iſt, hiervon, und von denen Gründen des ſich äuſſernden Verdachts Nachricht gegeben werden; da denn dergleichen Fäſſer oder Behältniſſe, darinnen verbotene Münze zu ſeyn vermuthet wird, an Gerichtsſtelle, in derer Eigenthümer, oder derer von ihnen abgeſchickten Perſonen Beyſeyn eröffnet werden, und im Fall es darauf zu einer Confiſcation käme, dem zuerſt anzeigenden Poſt- Zoll- Gleits- und Accis-Bedienten der Denuncianten-Antheil davon gebühren ſoll.

24.

In welchen Fällen, und unter was für Bedingungen, verbotenes Geld kommen zu laſſen erlaubt.

Da ſich auch zuweilen Fälle ereignen, wo man verbotenes Geld kommen zu laſſen, nicht Umgang haben kann, ſo ſollen keine andere, als folgende, für erlaubt angeſehen werden:

1) Wenn jemand aus einem auſſerhalb Landes zahlbaren Wechſel, oder anderer Verſchreibung, derglei- zu empfangen hat; Immaßen denn

a) zwar Wechſelbriefe und Verſchreibungen, ſo innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbotene Münzen auszuſtellen, ſchlechterdings, und bey Verluſt der Summe, verboten bleiben, dabey keine Proteſtation Statt haben, kein Inſtrument, bey willkührlicher Gefängniß-Strafe des Notarii, darüber errichtet, noch auf dießfalls angebrachte Klagen oder Implorationes ausgefertiget, weniger einige Execution, bey Einhundert Thaler Strafe, darauf vollſtrecket werden ſoll; Hingegen

b) einem jeden nachgelaſſen iſt, Wechſel und Verſchreibungen, ſo auſſerhalb Unſerer Lande zahlbar, in verbotenen Münz-Sorten auszuſtellen und anzunehmen, und letztern Falls, bey unterbleibender Zahlung, den Schuldner, falls er ſich in Unſeren Landen betreten läßt, deshalb in Anſpruch zu nehmen: Da denn dieſem, entweder in der verſchriebenen, oder in der in Unſeren Landen erlaubten Münze, nach Proportion des Gehalts, zu bezahlen frey ſtehen, wenn er aber das erſtere erwählet, die bezahlte Summe inmittelſt, und bis zu des Empfängers, in der hernach beſchriebenen Maaße, zu beſtellenden Sicherheit, in gerichtliche Verwahrung genommen werden ſoll.

2) Wenn jemand in ausländiſchen Erbſchaften, oder ſonſt für, auſſerhalb Landes, habende Forderungen dergleichen Sorten anzunehmen ſich genöthiget ſiehet.

3) Wenn er ſolche bloß, als Tranſito-Waare, und um ſie ſofort weiter auſſerhalb Landes zu verſchicken, kommen läßt, angiebt, mit dem Poſt- oder Gerichts-Siegel beſiegeln, und auf der Gränze, wo es wieder aus dem Lande gehet, dieſes Siegel recognoſciren läßt:

In allen dieſen drey Fällen ſoll zwar derjenige, der verbotenes Geld ins Land kommen läßt, oder in ſelbigem empfängt, von der Confiſcation und anderer Strafe befreyet ſeyn, jedoch ein ſchriftliches Verſprechen von ſich ſtellen, daß er ſolche innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen Sechs Wochen entweder als Bruch-Silber, oder Geld verarbeiten laſſen, oder in Unſere Münze, wo es ihm, nach dem jedesmahligen currenten Silber-Preiß, bezahlet werden ſoll, liefern, oder wieder auſſerhalb Landes verſenden, und, wie ſolches geſchehen, beybringen wolle.

25.

Ausnahme bey denen Leipziger und Naumburger Meſſen.

In denen Leipziger- und Naumburger Meſſen erfordert die Freyheit des ausländiſchen Commercii zwar noch einige mehrere Ausnahme; Doch wollen Wir ſolche keinesweges zur Ungebühr, oder Nachtheil des innländiſchen Handels Unſerer Lande erſtrecket wiſſen. Zu dem Ende ſoll zwar

1) Fremden frey ſtehen, Zahlungen in verbotenen Sorten zu verrichten; jedoch

2) keiner Unſerer Unterthanen gezwungen ſeyn, ſolche wider Willen anzunehmen.

3) Das Verboth derer fremden Scheide-Münzen §. 18. als welche zum Meßhandel ſchlechterdings unnöthig, bleibt auch in denen Meſſen bey Kräften.

4) Diejenigen Unſerer Unterthanen, die währender Meſſen, von Fremden gröbere verbotene Münz-Sorten angenommen haben, ſollen ſolcher, auf Maaß und Weiſe, wie §. 24. ad num. 3. verordnet worden, binnen Sechs Wochen ſich entſchütten; im Fall ſie aber dergleichen im Lande wieder auszugeben ſich unterſtehen,

terſtehen, mit doppelter Geldſtrafe angeſehen, und hierüber noch willkührlich beſtrafet, auch darunter beſonders Kaufleute und Wollhändler verſtanden werden.

5) Wird jemand eines ſolchen Verbrechens überführet, ſo ſoll ſofort, ohne weitere Nachſicht, deſſen Caſſe viſitiret, und alles, was ſich darinnen von verbotenen Sorten findet, ohne Attendirung einiges weitern Vorwandtes, confiſciret werden.

6) Die Obrigkeiten im Lande, auſſerhalb derer Meß-Städte, haben um gedachte Meßzeiten ihre Aufmerkſamkeit zu verdoppeln, und bey der allererſten Wahrnehmung einer neuen Sorte, ſolcher ſo fort Einhalt, und davon die vorgeſchriebene Anzeige zu thun.

26.

Strafe und Confiſcationen.

Die in mehreren Fällen angedroheten Strafen und Confiſcationen ſollen Statt finden, es habe jemand ſelbſt, oder durch ſeine Frau, Kinder, Geſinde und andere Perſonen, wider dieſes Geſetz gehandelt;

Und gleichwie ein jeder, zu Vermeidung ſeines eigenen Verluſts, und derer angedroheten irremiſſiblen Strafen, ſich die, in denen Valvations-Zetteln bemerkten Geld-Sorten, und deren daſelbſt beſtimmten Werth genau bekannt zu machen, oder wenn ihm dießfalls ein Zweifel vorkommt, an denen Orten, wo dergleichen Valvations-Zettel öffentlich angeſchlagen, die nöthige Nachricht einzuziehen hat: Alſo ſoll ein Bauersmann, oder anderer, ſo des Geldes nicht gnugſam kundig, daferne er den geringſten Zweifel an der Gültigkeit der ihm angebotenen Sorte hat, ſolche denen Gerichten, wenn er zu denenſelben ſofort gelangen kann, oder wenigſtens jemand, der es beſſer, als er, verſtehet, vorzeigen. Thut er ſolches nicht, ſo ſoll ihm hernachmals die vorgeſchützte Unwiſſenheit wider die geordnete Strafe weiter nicht zu ſtatten kommen; thut er es hingegen, und ſolche Sorte wird, als verboten, oder nicht autoriſirt befunden, ſo genießet er nicht allein, wie ein anderer Denunciant, die beſtimmte Ergötzlichkeit, ſondern der Ausgeber ſoll auch, außer der Strafe, gehalten ſeyn, ihm tüchtiges Geld dafür zu geben.

Damit man aber auf den Grund des Uebels und den erſten Einſchlepper komme, ſoll eine Obrigkeit nicht bey dem erſten denuncürten facto ſtehen bleiben, ſondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern, dritten, und ſo ferner inquiriren, und jeden von denen Uebertretern in die verwürkte Strafe nehmen. Entſchuldiget ſich einer oder der andere, daß er nicht wiſſe, von wem er ſolch Geld bekommen, ſoll er ſolches mittelſt Eides erhärten, mit der Confiſcation aber dem ohngeachtet verfahren werden.

27.

Vertheilung dererſelben.

Von denen Strafen und confiſcirten Summen, ſie ſeyen klein oder groß, ſoll jedesmal ein Drittheil Unſerer Rent-Cammer gehören, und reſpective zu Unſerer Landes- und denen Stiffts- auch anderen Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getreulich eingeſchicket werden. Der andere Drittheil verbleibet der, die Unterſuchung führenden Obrigkeit, und der dritte ſoll dem Denuncianten ohnweigerlich verabfolget, auch deſſen Name, auf Verlangen, verſchwiegen werden.

Wäre kein Denunciant vorhanden, ſoll deſſen Antheil der ex officio verfahrenden Obrigkeit gleichfalls gehören.

Den der Obrigkeit ausgeſetzten Antheil aber ſtehen Wir ſowohl, als den Antheil des Denuncianten, wenn keiner vorhanden, Unſeren Beamten, zu deſto mehrerer Aufmunterung dererſelben, ebenfalls zu.

28.

Strafe nachläßiger Unter-Obrigkeiten.

Sollte, wider Unſer beſſeres Verhoffen, irgend eine Unter-Obrigkeit eine Verabſäumung ihres Amts hierunter zu Schulden kommen laſſen, beſonders aber geſtatten, daß unter ihrer Gerichtsbarkeit eine geduldete Silber-Münze höher, als deren geſetzmäßiger Preiß iſt, geſteigert, oder eine noch nicht in denen Valvations-Zetteln befindliche Münze ausgegehen und angenommen werde; So ſoll ſelbige, wenn ſie nicht in denen erſten Acht Tagen, nach davon erlangter Wiſſenſchaft, nach Unterſchied der Umſtände, entweder den Verbrecher zu gebührender Unterſuchung ziehet, oder die ausgegebene Münze wegnimmt, und behörigen Orts einſchicket, das erſte mahl in Zwanzig, das andere mahl in Funfzig, das dritte mahl in Hundert Thaler irremiſſibler Strafe genommen, hernachmahls aber, bey ferner verſpürten Nachläßigkeit, mit härterer Strafe angeſehen, und nach Befinden, mit Einziehung derer Gerichte, oder daferne der Fall einen Beamten beträfe, mit der Caſſation wider denſelben verfahren werden. Und hat dieſerwegen jede Obrigkeit auf ihre Benachbarten mit Aufſicht zu führen, und bey wahrnehmender Fahrläßigkeit derſelben, Bericht an ihre Behörde zu erſtatten: Da denn, bey befundener Richtigkeit ihrer Anzeige, die Hälfte der, von der nachläßigen Obrigkeit einzubringenden Strafe ihr zugehöret, im übrigen aber dergleichen von der Obrigkeit verwürkte Geldſtrafen Unſeren beyden allgemeinen Armenhäuſern zu Waldheim und Torgau fernerhin gewidmet bleiben ſollen.

29.

Die Dicaſteria haben in Münz-Sachen auf dieſes Geſetz zu ſprechen.

Uebrigens iſt Unſer ernſter Wille und Meynung, daß jedermann hiernach ſich auf das genaueſte achten, ſo wohl ſämtliche Juſtiz-Collegia und Dicaſteria Unſerer Lande nach dieſem Unſerm Müntz-Edicte, in denen abzufaſſenden Urtheln und anderen Verfügungen, ſich gebührend richten ſollen.

Des zu Urkund iſt dieſes Edict von Uns eigenhändig unterſchrieben, und unter Vordruckung Unſers Königl. Chur-Secrets, zu publiciren anbefohlen worden.

So geſchehen Dreßden, am 14. Maji 1763.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Chriſtian Graf vom Loß.

Chriſtian Auguſt Menius.

A. Val-

A.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürſtlich Sächſ. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück incluſivè ausgeprägt werdenden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventionsmäßige Viertel-Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfſtücke,	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopfſtücke,	-	2	8
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche XVII. Kreutzer,	-	4	6
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. VII. Kreutzer,	-	1	10
II. Beſſer, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtlich Sächſiſche, Churfürſtlich Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$ Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte, Churfürſtl. Sächſ. $\frac{1}{3}$tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{6}$tel auch Churfürſtl. Braunſchweigiſche $\frac{1}{4}$tel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{12}$tel courſiren einzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{24}$tel iſt jedes 1 Gr. $\frac{1}{3}$tel Pf. werth, und courſiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth. 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Franzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget werden, ſollen auf 100 Thaler, 7 Gr, 6 Pf. zugelegt werden.			
Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	-	-	11
Königl. Preußiſche ſeit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen $\frac{1}{3}$ einen Thaler,	-	5	6
Dergleichen ſeit dem Jahre 1753. geſchlagene 8 gute Groſchen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8 gute Groſchen Stücke mit Armaturen de Anno 1759.	-	5	-
Königl. Preußiſche XII. Marien-Groſchen Stücke,	-	5	8
Dergleichen VI. Marien-Groſchen Stücke,	-	2	10
Herzoglich Braunſchweigiſche 1 Thaler Stücke mit C. ſeit Anno 1759.	-	14	2
Herzoglich Braunſchweigiſche 8 gute Groſchen Stücke ſeit 1759.	-	5	-
Marggräfliche Bayreuthiſche Reichs Thaler Stücke,	-	19	1

B.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen, in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72½ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuver-23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten; -	2	15	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen, -	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten, - -	2	18	-	—	2	20	-
21⅛	198	Souverains, - - - -	8	4	-	—	8	9	-
42¹⁄₁₆	99	Halbe Souverains, - - -	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or, -	4	20	-		5	-	-
17½	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or, -	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or, -	2	10	-	—	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen, -	4	20	8	—	5	-	-
17½	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel, - -	19	10	8	—	20	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen, - -	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
17½	236	Braunſchweigiſche doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke, - - -	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder 2½ Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürſtlich Cöllniſche, Bayeriſche und Pfälziſche, Marggräfl. Anſpachiſche, Herzogl. Würtenbergiſche, Landgräfl. Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - -	3	1	6	—	3	3	-
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or, - -	1	12	9	—	1	13	6
36	97½	Churfürſtl. Bayeriſche Max d'or, -	4	2	-	—	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	—	2	2	-

Generale,

Die, auf die Einſchleifung derer Leipziger Ein-Drittel zu führende ſcharfe Obſicht betreffend; den 19. May, 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Euch iſt erinnerlich, welchergeſtalt in Unſerm ſub dato den 14. Mart. h. a. ergangenen Proviſional-Münz-Mandate, §. 4, die weitere Einführung derer Leipziger ⅓ in Unſere Lande gänzlich und bey Strafe der Confiſcation verboten worden.

Auf die Einſchleifung derer Leipziger ⅓tel St. Nachdem nun der Bedacht dahin zu nehmen ſeyn will, daß ſothane Einſchleifung dergleichen ⅓ und noch geringhaltigerer Beyſchläge in Unſere Lande von auswärtigen Orten möglichſt verhütet, und deshalb an denen Grenz- und Handels-Orten alle Vorſicht gebrauchet werde; So iſt Unſer Begehren, ihr wollet auf die Einſchleppung ſolcherley Münz-Sorten in Unſere Lande, ſcharfe Aufſicht führen, und falls ſich iſt ſcharfe Aufſicht zu führen. dergleichen herfürthut, dieſe gegen Unſer Verboth von ausländiſchen Orten kommende Leipziger ⅓tel Stücke Wie ſich dabey zu verhalten? ſofort anhalten, und in gerichtliche Verwahrung nehmen laſſen, auch von Beſchaffenheit der Umſtände zu Faſſung fernerer Entſchließung unverzüglich euren gehorſamſten Bericht erſtatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Maji. 1763.

An die Beamten und Gerichts-
Obrigkeiten an denen Grenzen,
und in denen Handels-Städten.

Anſchlag,

Anſchlag,

Die annochige Annehmung derer Leipziger Ein Drittel-Stücke, und der herabgeſetzten Chur-Sächſiſchen Scheide-Münze, in devalvirtem Werth, betreffend; d. d. 21. May, 1763.

An. 1763. Veranlaſſung.

Nachdem Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen ꝛc. angezeiget worden, wasmaßen Höchſt-Dero-ſelben letzthin, unterm 14ten Martii dieſes Jahres ergangenem Münz-Mandate und deſſen 3ten §. zuwider, ſchon itzo, mithin vor Verlauf der darinnen geordneten Friſt, die zu Leipzig, unterm Königlich-Pohlniſchen und Churfürſtlich-Sächſiſchen Stempel nachgeſchlagenen ⅓tel Stücken in Handel und Wandel, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem, durch obiges Mandat, geſetzten Werthe, zu Drey guten Groſchen, angenommen, ingleichen, daß die Annehmung derer, zu Folge des 11ten §. nur angeregten Münz-Mandats, auf reſpectivè Fünf, Zwey und einen halben, und Ein und einen halben Pfennig, herabgeſetzten Chur-Sächſiſchen Scheide-Münzen ebenfalls verweigert werden wolle;

Die Leipziger Ein Drittel Stücke ſind binnen der, im 3ten §pho des Münz-Mandats beſtimmten Zeit, zu Drey Groſchen; ingleichen die abgeſetzten Chur-Sächſiſchen Scheide-Münzen im devalvirtem Werth, bey 20 Thaler Strafe unweigerlich anzunehmen.

So haben Höchſtgedachte Ihro Königl. Majeſtät zu Steurung dieſes eigenmächtigen und zu des Publici größtem Nachtheil gereichenden Beginnens, der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, mittelſt öffentlichen Anſchlags bekannt machen zu laſſen, daß niemand in Dero Churfürſtenthum und Landen ſich der Annehmung obangezeigter Leipziger ⅓tel Stücke, in dem Werthe zu Drey guten Groſchen gerechnet, binnen der, in obgedachtem 3ten §. beſtimmten Zeit, wie auch derer à Fünf, Zwey und einen halben, und Ein und einen halben Pfennig devalvirten Chur-Sächſiſchen Scheide-Münzen, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Geldbuße, und nach Befinden, noch höherer Strafe, zu verweigern habe, immaßen die ſogenannten Leipziger ⅓tel niemals weiter, als auf die bereits determinirten Drey Groſchen, herabgeſetzet, nach ſolchem Werthe in allen und jeden Königlichen Caſſen unweigerlich, auch ſelbſt nach deren künftig erfolgenden gänzlichen Verrufung, bey denen Münzſtätten für Drey gute Groſchen, nicht minder die reducirten Chur-Sächſiſchen Scheide-Münzen in dem nur bemeldten Werth, ſowohl in allen und jeden, zur Cammer, Steuer, und General-Acciſe gehörigen Caſſen und Einnahmen, als in Handel und Wandel, ohne Unterſcheid, und ohne Einſchränkung auf gewiſſe Poſten, angenommen, und ſothane Scheide-Münze ſucceſſive, nach der Proportion, wie neue Scheide-Münze gepräget wird, eingeſchmelzet und umgepräget, auch mit deren Annehmung bey denen Königl. Caſſen, und in Handel und Wandel, auf die itzt bemerkte Maſſe, ſo lange, bis dieſe herabgeſetzte Sorten gänzlich eingewechſelt worden, fortgefahren werden ſoll.

Bedeutung derer Unterthanen, Beamten und Obrigkeiten.

Es wird demnach ſothane Ihrer Königl. Majeſtät höchſte Willens-Meynung jedermänniglich hierdurch publiciret, und werden zugleich alle und jede Dero Unterthanen hiermit ernſtlich bedeutet, ſich nach ſolcher Dero Verordnung gehorſamſt zu achten, und durch gegentheiliges Bezeigen zu der angedroheten und anderen empfindlichen Ahndung nicht Anlaß zu geben; ſämmtliche Beamten und Gerichts-Obrigkeiten aber dahin angewieſen, nicht nur dieſerhalb unabläßliche genaue Obſicht zu führen, und die Contravenienten zu behöriger Strafe zu ziehen, ſondern auch gegen diejenigen, welche des, im 4ten §. Eingangs erwehnten Münz-Mandats, enthaltenen ausdrücklichen Verbots unerachtet, dergleichen Leipziger ⅓tel und andere geringhaltige Sorten von auswärtigen Orten, in hieſige Lande einzuführen, ſich unterfangen, oder mit deren Auswippen eine ſchändliche Wucherey treiben, und aus Gewinnſucht, auch anderen unerlaubten Abſichten, falſche Gerüchte ausſtreuen, und das Publicum in Münz-Sachen, zu ihrem Vortheil, irre zu machen ſuchen, als welche, wenn ſie deſſen überführet, mit exemplariſcher harten Strafe unnachbleibend beleget werden ſollen, mit aller Schärfe, und ohne die mindeſte Nachſicht, gebührend zu verfahren. Geben zu Dreßden, am 21. Maji, 1763.

(L. S.)

Anſchlag,

Die noch fernere Annehmung derer Leipziger Ein Drittel-Stücken, mit der Jahrzahl 1753, 1761 und 1762, zu Drey guten Groſchen, betreffend; d. d. 12. Junii, 1763.

An. 1763. Die, währendes Krieges, mit der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. geſchlagene Leipziger Ein Drittel Stücke, ſollen auch noch, nach dem 1. Jul. a. c. zu 3 gGr. bis zu anderweiter Verordnung angenommen,

Nachdem Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen ꝛc. aus bewegenden Urſachen die, unter Chur-Sächſiſchem Stempel, währenden Krieges, mit der Jahrzahl 1753, 1761 und 1762 geſchlagenen, im Lande annoch vorhandenen ⅓tel Stücken, auch nach Verfluß der, in dem vorläufigen Münz-Mandat, d. d. 14ten Martii a. c. §. 3. beſtimmten Friſt, um den darinnen geſetzten Werth zu Drey guten Groſchen gerechnet, zur Zeit noch courſiren zu laſſen, und daß ſelbige nach dem 1ſten Julii dieſes Jahres fernerhin, bis zu anderweiter Verordnung, ſowohl im Handel und Wandel gelten, als in allen Dero Caſſen um ſothanen Preiß angenommen werden ſollen, für gut befunden;

Als ergehet ſolchemnach Höchſt-Deroſelben Befehl an alle Dero Vaſallen und Unterthanen, auch Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiermit, daß Jedermann nach ſothaner Dero Willens-Meynung ſich gebührend achten, und Niemand der Annehmung dieſer ⅓tel Stücken, bis zu dererſelben künftiger gänzlichen Verrufung, im Handel und Wandel, bey der im letztern Anſchlage vom 21ſten vorigen Monats angedroheten Strafe, ſich verweigern, jedoch alle weitere Einführung und Einſchleppung derſelben, oder noch geringhaltigerer Beyſchläge, in hieſige Lande, um ſolche darinnen auszugeben, fernerweit bey der im 4ten §. oballegirten Münz-Edicts enthaltenen Pœna confiſcationis, ſchlechterdings verboten ſeyn ſoll. Urkundlich iſt dieſes, vermittelſt gegenwärtigen Patents, unter Ihro Königl. Majeſtät vorgedrucktem Canzley-Secret, aller Orten bekannt zu machen und zu publiciren, verordnet worden. Geben zu Dreßden, am 9. Junii, 1763.

jedoch, ſo wenig als andere noch geringere Beyſchläge, weiter eingeſchleppet werden.

(L. S.)

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen Bezahlung derer, währender Münz-Zerrüttung, ausgeſtellten Verſchreibungen; d. d. 18. Junii, 1763.

An. 1763. WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſkien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Landesväterliche Abſicht.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, nicht weniger allen denenjenigen, welchen dieſes Mandat vorkommt, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, wasmaßen Wir Unſere Landesväterliche Sorgfalt, bey Abſtellung der unſere Lande ſo hart bedruckenden Münz-Zerrüttung, zugleich dahin gerichtet, damit in Anſehung dererjenigen Verſchreibungen, Handlungen und Contracte, welche, während des geraume Jahre hindurch vorgedauerten Krieges, und damit verbunden geweſenen Münz-Unweſens, errichtet und geſchloſſen worden, ein gewiſſes Regulativ veſt geſetzet, ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und dadurch alle, aus dem ſo ſehr verringerten Gehalt der Münze, und dem nach demſelben ſich richtenden Werthe der Sachen, entſtehende Irrungen, Verkürzungen und Weiterungen, möglichſt abgewendet und vermindert werden möchten.

Conſtitution El. 28. P. II. wird confirmiret.

Verordnung wegen derer, während Krieges geſchloſſenen Contracte.

Wie nun Unſere 28ſte Landes-Conſtitution P. II. bereits klare Maaße giebet, daß bey vergegangenen Veränderungen der Münze, die Zeit des geſchloſſenen Contracts zum Grunde zu legen, und die Bezahlungen in der Münze, ſo zu ſolcher Zeit ganghaft geweſen, oder nach deren Werthe zu leiſten: Alſo laſſen Wir es bey dieſer, auf die Gemeinen Rechte, Eigenſchaft der Contracte, und natürliche Billigkeit gegründeten heilſamen Verordnung wohlbedächtig bewenden, und wollen, daß ſolche in allen, während Krieges, verabredeten und geſchloſſenen Contracten und Handlungen dergeſtalt beobachtet und befolget werde, daß

1.

1. Von denen Anlehnen, in deutlich beſtimmten gewiſſen Münz-Sorten.

bey denen, während der Münz-Zerrüttung, contrahirten Anlehnen, daferne in der darüber ausgeſtellten Urkunde der Empfang gewiſſer Münz-Sorten deutlich beſtimmet und bekennet werden, die Wiederabſtattung in gleichmäßigen Sorten, in ſoferne denenſelben der Cours annoch geſtattet wird, und zwar ſolchenfalls in dem Werthe, welchen ſelbige zur Zeit des Anlehns gehabt, außerdem aber, und wenn ſothanen Münz-Sorten der Cours nicht mehr geſtattet wird, in Conventions-mäßigem Gelde, nach vorgängiger Reduction auf den Werth, den die dargeliehenen Münz-Sorten, zur Zeit des Anlehns, gegen Ducaten gehabt, wie ſolcher in der aus denen Leipziger Cours-Zeddeln gefertigten und ſub A. hier beygefügten Reductions-Tabelle beſtimmt zu befinden, erfolgen, mithin

2.

2. Von denen Verſchreibungen, ſo auf keine beſtimmte, oder überhaupt, auf gangbare Münze lauten.

alle, während des Münz-Verfalls, ausgeſtellte Verſchreibungen, ſo entweder auf keine beſtimmte, oder überhaupt auf gangbare Münze lauten, von denen, zur Zeit des Contracts, in Unſeren Landen nachgeſchlagenen, ingemein courſirten ⅓tel oder Acht Gr. Stücken verſtanden, einfolglich die ſolchergeſtalt aufgenommene Anlehne, nach dem Werthe, den dieſe Münz-Sorten zur Zeit des Anlehns gegen Ducaten gehabt, gerechnet, und nach der in ſolcher Maaße beſchehenen Reduction, in Conventions-mäßiger Silber-Münze, oder in Ducaten à 2 Thlr. 18 Gr. und in Louis d'or, oder denen gleich geſetzten Gold-Sorten, à 4 Thlr. 20 Gr. zurück gezahlet werden ſollen.

3.

3. Von Verſchreibungen ſo in genere auf Gold gerichtet ſind.

Auf gleiche Weiſe iſt es auch, wenn die Verſchreibung in genere auf Gold, ohne Bemerkung gewiſſer Sorten, gerichtet iſt, zu halten, und ſolche von denen, zur Zeit der Ausſtellung, roulirten, ebenfalls in verringertem Gehalt ausgeprägten Auguſt- und Friedrichs d'or, zu verſtehen, die Bezahlung alſo nach deren Verhältniß gegen Conventions-Geld obgedachtermaßen zu leiſten; Jedoch bleibt in dieſem, und in denen §. 2. bemerkten Fällen, ſowohl Creditori als Debitori unbenommen, das Gegentheil, daß nehmlich das Darlehn in anderen und reſpectivè beſſeren oder ſchlechteren Münz-Sorten geſchehen, zu beweiſen.

Vorbehalt.

4.

4. Von Verſchreibungen ſo auf Wieder-Bezahlung, in, zur Verfall-Zeit gangbaren, oder anderen beſſeren Münz-Sorten geſtellet ſind.

Bey denen, auf Wiederbezahlung in, zur Verfall- oder Zahlungs-Zeit, gangbaren, unverruffenen, vollgültigen, oder anderen beſſeren, als hergeliehenen Münz-Sorten, gerichteten Verſchreibungen, wenn entweder aus deren Inhalte zu erſehen, oder aus dem in die Zeit der Münz-Zerrüttung einſchlagenden tempore contractus zu ſchließen, daß das aufgenommene Anlehn in geringer Münze beſtanden habe, ſoll die Forderung ohne Unterſchied auf Conventions-Geld reduciret und verglichen, und der Schuldner ſolchergeſtalt den Werth des empfangenen Darlehns an Capital und Zinſen, wie ſolcher zur Zeit des Contracts, in Verhältniß gegen Ducaten ſich befunden, in Conventions-mäßigem Silber-Gelde, oder in Ducaten das Stück à 2 Thlr. 18 Gr. und in Louis d'or, oder denen gleichgeſetzten Geld-Sorten, zu 4 Thlr. 20 Gr. gerechnet, zu erlegen angehalten werden, obſchon in der Verſchreibung zugleich der Verletzung und anderen Ausflüchten ausdrücklich entſaget, oder der aus der Devalvation entſtehende Schade, übernommen, oder, daß ſich die Contrahenten der bedungenen Rückzahlung halber alſo vereiniget, und darüber tranſigiret hätten, angefüget worden; Geſtalt Wir alle dergleichen während dem Kriege eingegangene, oder auch nachher erneuerte Verbindungen, in ſoferne als ſolche auf Abſtattung beſſerer, als hergeliehener Müntz-Sorten, ohne Reduction gerichtet, für ungültig und unkräftig erklären.

Wären jedoch

5. Reſtriction, wegen des Agio, oder Transacts.

5.

die Contrahenten, wegen eines in ſchlechter Müntze aufgenommenen, und in guten Sorten abzulegenden Darlehns, über ein bey der Rückzahlung zu kürtzendes billiges, und dem in der Reductions-Tabelle, ſub A. veſt geſetzten, faſt gleich kommendes Agio einig, oder die Forderungen dießfalls mittelſt Transacts bereits abgethan und bezahlet worden, ſo hat es dabey ſein Bewenden.

Wenn hiernächſt

6. Wegen Uebergabe unbeweglicher Güther, cum pacto antichretico, iſt ſich nach der 22ſten Deciſion de Anno 1746. zu richten.

6.

einem Gläubiger, währenden Krieges, unbewegliche Güther Pfand-weiſe, cum pacto antichretico, übergeben, alſo die Nutzungen ſtatt der Zinſen überlaſſen worden, iſt derſelbe Inhalts Unſerer 22ſten Neuen Deciſion von Anno 1746 davon Rechnung abzulegen, und die durch wirthſchaftliche Würderung zu einem richtigen Liquido zu bringende Uebermaaße, ſo weit ſolche die Zinſen, Fünf von Hundert gerechnet, überſteiget, dem Schuldner zu erſtatten, oder ſich von dem auf Conventions-Geld zu reducirenden Capital kürtzen zu laſſen ſchuldig.

7. Bey allen anderen Contracten und Handlungen, ſo eine Geld-Summe, oder den Werth einer Sache concerniren, iſt das Tempus Contractus ebenmäßig zum Grunde zu legen.

7.

Bey allen anderen Contracten und Handlungen, wobey das Abſehen auf eine gewiſſe Summe Geldes, oder den zur Zeit der Abhandlung habenden, und nach der Müntze ſich hauptſächlich regulirenden Werth einer Sache, ohne Beſtimmung derer Müntz-Sorten, gerichtet worden, mithin auch bey dem Contractu Retrovenditionis, iſt das tempus contractus ebenmäßig zum Grunde zu legen, und daher die ſchuldige Zahlung in der Maaße und Verhältniß, wie ſolche ſub No. 2. und 3. nach Unterſchied der Fälle bemerket worden, zu leiſten.

8. Die Zahlung gemeiner Cram-Waaren betreffend.

8.

Die Zahlung gemeiner Cram-Waaren, und anderer, ſo auf Rechnung creditiret, iſt, wo nicht ein anderes bedungen, nach der ſchlechteſten Müntze zu rechnen, und da dergleichen Forderungen zu der Zeit, und an ſolchen Orten, wo die, währenden Krieges, in Leipzig geſchlagene geringhaltige Einfache- und Doppel-Groſchen, ingleichen die neue Bernburgiſche Müntze rouliret, contrahiret worden, ſind ſolche nach dem Werthe, den dieſe Müntz-Sorten zur Zeit des Contracts gehabt, abzuſtatten.

Soferne auch

9. Geſinde- und Handwerks-Löhne betreffend.

9.

währenden Müntz-Verfalls, Geſinde- und Handwerks-Löhne in einem höhern Quanto accordiret worden, und der Contract zur Zeit der neuen Müntz-Einrichtung annoch continuiret, iſt die Abentrichtung ſolcher Löhne auf dasjenige, was vor dem Kriege gewöhnlich geweſen, zu ſetzen.

Dahingegen

10. Termin- Pacht- Mieth- und Zins-Gelder betreffend.

10.

bey denen, währenden Krieges, in Käuffen über unbewegliche Güther bedungenen Termin- Jahr- und Tagezeit-Geldern, ingleichen Pacht- Mieth- Erb- und Laß- Zins- auch anderen, von übergebenen oder eingeräumten Immobilien, herrührenden annuas præſtationes betreffenden Contracten, die Zahlung derer, nach Publication Unſers Müntz-Mandats, eintretenden Termine, in ſoferne derer Müntz-Sorten halber ein anderes nicht ausdrücklich bedungen worden, denen dießfalls hauptſächlich vorkommenden Umſtänden nach, in Conventions-Gelde zu leiſten.

Vorbehalt des Arbitrii Judicis.

Unzuläßigkeit derer Remediorum Suſpenſivorum &c.

Jedoch ſoll in Fällen, wo aus dem Contracte ein anderes zu inferiren, oder daß die Contrahenten dießfalls eine andere Abſicht gehabt, beyzubringen wäre, das arbitrium des Richters nicht ausgeſchloſſen, wider deſſen Entſcheidung aber keine Remedia ſuſpenſiva, noch Provocationes an die Ober- und Hof-Gerichte, geſtattet, ſondern auf die eingewandte Appellationes, an Unſere Landes- Stiffts- und übrige Regierungen ſofort Bericht erſtattet werden.

11. Durchgängige genaueſte Beobachtung, derer angefügten Reductions-Tabellen, anbefohlen.

11.

Damit aber über den Werth derer, zur Zeit des Anlehns, courſirten Müntz-Sorten kein Streit entſtehen möge, und ſowohl Gläubiger, als Schuldner, ſofort zuverläßig unterrichtet ſey, was der erſtere, nach Unterſchied der Zeit, da die Forderung entſtanden, zu exigiren, der letztere aber zu erlegen habe;

So haben Wir für gut befunden, den eigentlichen Cours, welchen die, den Krieg hindurch, ausgeprägte geringhaltige Müntzen, von einer Zeit zur andern, auf Unſerm Handelsplatze zu Leipzig, gegen Ducaten jedesmal gehabt, hierbey zum Grunde legen, nach ſothanem Verhältniß aus denen Leipziger Cours-Zeddeln, die ſub A. hier beygefügte Tabelle, in welcher der Werth der geringhaltigen Müntz-Sorten, nach Verſchiedenheit der Zeit, da die Forderung erwachſen, gegen Conventions-mäßiges Silber-Geld, oder Ducaten, à 2 Thlr. 18 Gr. reduciret und beſtimmet worden, fertigen, und ſolche zu Jedermanns Nachachtung publiciren zu laſſen.

Wir verordnen, gebieten und befehlen demnach hierdurch, und in Kraft dieſes, daß Unſere Vaſallen, Beamten, Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich ſich nach dieſem allen gebührend und gehorſamſt achten, auch Unſere Collegia und Dicaſteria, ſich in denen zu ertheilenden Reſolutionen und Deciſionen, auch Rechts-Sprüchen, hiernach aufs genaueſte richten ſollen.

Zu deſſen mehrerer Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Cantzley-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 18. Junii, 1763.

Auguſtus Rex.
(L.S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Joh. Nic. Bland, S.

A.

Reductions-Tabelle.

ſo entſtanden im Jahr	Monat	Für eine Schuld von Einhundert Thalern, und in nachſtehenden Münz-Sorten contrahiret werden,	wird in Conventions-mäßigem Silber-Gelde, oder Ducaten à 2 Thlr. 18 gl. und in Louis d'or, oder denen gleichgeſetzten Gold-Sorten, à 4 Thlr. 20 gl. bezahlet,		
			Thlr.	gl.	pf.
		Im Jahr 1757.			
1757.	Januar.	in Anſpachiſchen Thalern	92	19	4
	Februar.	- dergleichen	92	19	4
		- Bayreuthiſchen Ein Sechsteln	93	-	6
	Mart.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	95	-	3
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	93	21	6
	April.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	93	10	11
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	92	19	4
	Maj.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	93	-	6
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	93	-	6
	Jun.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	93	-	6
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln	93	-	6
	Jul.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	93	5	9
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln	93	5	9
	Auguſt.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	94	2	9
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln	94	2	9
	Septembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	94	18	10
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln	94	8	1
	Octobr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	94	18	10
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln	94	8	1
	Novembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	94	13	6
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln	94	13	6
	Decembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	95	-	3
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln	95	-	3
		- Anſpachiſchen Ein Sechsteln	93	10	11
		Im Jahr 1758.			
1758.	Januar.	in Sächſiſchen Ein Dritteln	94	13	6
		- Anſpachiſchen Ein Zwölfteln	93	10	11
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	95	5	8
	Februar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	94	8	1
		- Bayreuthiſchen Ein Dritteln	93	10	9
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	95	-	3
	Mart.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	94	8	1
		- Bayreuthiſchen Ein Sechsteln	93	5	9
		- Preußiſchen Ein Dritteln	93	10	11
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln	94	8	1
	April.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	94	8	1
		- Preußiſchen Ein Dritteln	93	5	9
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	93	21	6
	Maj.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	93	16	2
		- Preußiſchen Ein Dritteln	92	19	4
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	92	19	4
	Jun.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	93	10	11
		- Preußiſchen Ein Dritteln	91	17	10
		- Brandenburgiſchen Ein Zwölfteln und Ein Vier und Zwanzigteln	92	19	4
	Jul.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	92	9	1
		- Prenßiſchen Ein Dritteln	90	11	11
	Auguſt.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	91	7	9
		- Preußiſchen Ein Dritteln	89	16	5
	Septembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	89	16	5
		- Preußiſchen Ein Dritteln und Brandenburgiſchen Ein Vier und Zwanzigteln	89	21	3
		- Bayreuthiſchen Ein Sechsteln	89	2	1
	Octobr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	91	17	10
		- Preußiſchen Ein Dritteln und Brandenburgiſchen Ein Vier und Zwanzigteln	90	2	1

Jahr

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde.		
			Thlr.	gl.	pf.
1758.	Octobr.	in diverſen Ein Sechsteln	89	16	5
	Novembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	91	2	9
		- Preußiſchen Ein Dritteln und Brandenburgiſchen Ein Vier und Zwanzigteln	89	21	3
		- Bayreuthiſchen Ein Sechsteln	91	2	9
	Decembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	91	7	9
		- Preußiſchen Ein Dritteln und Brandenburgiſchen Ein Vier und Zwanzigteln	89	11	7
		- diverſen Ein Sechsteln	88	11	10
		Im Jahr 1759.			
1759.	Januar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	90	2	1
		- Preußiſchen Ein Dritteln	88	2	6
		- diverſen Ein Sechsteln	87	17	3
	Februar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	89	2	1
		- Preußiſchen Ein Dritteln und diverſen Ein Sechsteln	86	22	11
	Mart.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	86	–	6
		- Preußiſchen Ein Dritteln	82	23	8
		- diverſen Ein Sechsteln	82	11	4
	April.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	81	15	2
		- Preußiſchen Ein Dritteln und diverſen Ein Sechsteln, Ein Zwölfteln, Ein Vier und Zwanzigteln und Ein Acht und Vierzigteln	81	7	2
	Maj.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	79	1	2
		- Preußiſchen 6. 18. Xern	80	–	–
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	76	8	–
		- Friedrichs- und Auguſt d'or	82 bis 80	7 15	3 5
	Jun.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	78	6	8
		- Preußiſchen Ein Dritteln	79	4	11
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	76	8	–
	Jul.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	77	8	10
		- Preußiſchen Ein Dritteln	78	17	9
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	76	22	1
		- diverſen Ein Sechsteln	77	8	10
	Auguſt.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	77	19	8
		- Preußiſchen Ein Dritteln und Ein Sechsteln	77	19	8
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	76	15	–
	Septembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	76	15	–
		- Preußiſchen Ein Dritteln, diverſen Ein Sechsteln und Bernburgiſchen Ein Dritteln	76	15	–
		- Friedrichs d'or	76	4	6
	Octobr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	77	12	5
		- Preußiſchen Ein Dritteln	77	12	5
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln und Ein Sechsteln	76	22	1
		- Friedrichs d'or	76	18	7
	Novembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	75	4	6
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	75	4	6
		- Preußiſchen Ein Dritteln	76	15	–
	Decembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	74	21	9
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	74	21	9
		- Preußiſchen Ein Dritteln	76	1	1
		Im Jahr 1760.			
1760.	Januar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	74	1	9
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	74	1	9
		- Preußiſchen Ein Dritteln	74	21	9
		- Friedrichs d'or	74	15	–
	Februar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	72	4	10
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	72	4	10
		- Preußiſchen Ein Dritteln	73	12	8
	Mart.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	68	6	2
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	68	1	2
		- Friedrichs d'or	69	16	5
	Apr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	66	10	8
		- Preußiſchen Ein Dritteln	68	–	7
	Maj.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	66	–	1
		- Preußiſchen Ein Dritteln	67	19	1

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde.		
			Thlr.	gl.	pf.
1760.	Jun.	in neuen Friedrichs d'or	68	=	7
		- neuen Auguſt d'or	67	13	7
		- Sächſiſchen Ein Dritteln	62	12	=
		- Preußiſchen Ein Dritteln	67	13	7
	Jul.	- neuen Friedrichs d'or	68	=	7
		- neuen Auguſt d'or	67	13	7
		- Sächſiſchen Ein Dritteln	56	19	7
		- Preußiſchen Ein Dritteln	66	16	=
	Auguſt.	- neuen Friedrichs d'or	67	2	8
		- neuen Auguſt d'or	66	16	=
		- Sächſiſchen Ein Dritteln	55	20	9
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	56	4	3
		- Preußiſchen Ein Dritteln	66	5	4
	Septembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	56	11	11
		- Preußiſchen Ein Dritteln	62	21	5
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	57	7	4
	Octobr.	- neuen Friedrichs d'or	67	2	8
		- neuen Auguſt d'or	66	10	8
		- Sächſiſchen Ein Dritteln	56	11	11
		- Preußiſchen Ein Dritteln	66	16	=
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	57	7	4
	Novembr.	- neuen Friedrichs d'or	67	2	8
		- neuen Auguſt d'or	66	16	=
		- Sächſiſchen Ein Dritteln	57	3	5
		- Preußiſchen Ein Dritteln	66	16	=
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	57	7	4
	Decembr.	- neuen Friedrichs d'or	67	8	1
		- neuen Auguſt d'or	66	21	4
		- Sächſiſchen Ein Dritteln	56	11	11
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	57	7	4
		- Preußiſchen Ein Dritteln	66	16	=
		- neuen Friedrichs und Auguſt d'or	67	13	7
		Im Jahr 1761.			
	Januar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	56	19	7
		- Preußiſchen Ein Dritteln	66	16	=
		- neuen Friedrich- und Auguſt d'or	67	2	8
	Februar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	56	11	11
		- Preußiſchen Ein Dritteln	66	16	=
		- neuen Friedrichs- und Auguſt d'or	67	2	8
	Mart.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	55	17	=
		- Preußiſchen Ein Dritteln	65	18	11
		- neuen Friedrichs- und Auguſt d'or	67	2	8
	April.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	53	21	9
		- Preußiſchen Ein Dritteln	64	7	4
		- neuen Friedrichs d'or	67	13	7
		- neuen Auguſt d'or	67	2	8
	Majı.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	53	1	2
		- Preußiſchen Ein Dritteln	64	7	4
		- mittel Friedrichs d'or	67	13	7
		- mittel Auguſt d'or	67	2	8
	Jun.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	52	8	6
		- Strelitzer Ein Dritteln	52	8	6
		- Preußiſchen Ein Dritteln	64	22	5
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier- und zwanzigteln	53	18	3
		- mittel Friedrichs d'or	68	=	7
		- mittel Auguſt d'or	67	13	7
	Jul.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	50	12	1
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln	50	12	1
		- Strelitzer Ein Dritteln	48	21	7
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier- und zwanzigteln	51	16	3
		- Preußiſchen Ein Dritteln	63	16	7
		- mittel Friedrichs d'or	67	19	1
		- mittel Auguſt d'or	67	19	1
	Auguſt.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	49	15	=
		- neuen Ein Vier- und zwanzigteln	50	15	2
		- Strelitzer Ein Dritteln	48	4	7

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde. Thlr.	gl.	pf.
		in Preußiſchen Ein Dritteln	63	16	7
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	67	19	1
1761.	Septembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	49	12	1
		- dergleichen Ein Vier- und zwanzigteln	49	12	1
		- Preußiſchen Ein Dritteln	64	2	5
		- Strelitzer Ein Dritteln	48	7	5
		- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	49	6	3
		- ganz neuen Auguſt d'or	49	15	⸗
		- mittel Friedrich- und Auguſt d'or	67	19	1
	Octobr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	47	17	7
		- Strelitzer, Mecklenburgiſch. Schwediſchen und neuen Bernburgiſchen Ein Dritteln	45	1	⸗
		- Preußiſchen Ein Dritteln	63	16	7
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier- und zwanzigteln	47	9	5
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	68	6	2
	Novembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	45	15	10
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier- und zwanzigteln	45	15	10
		- Schwediſchen, Strelitzer, Mecklenburgiſch- und Bernburgiſchen Ein Dritteln	45 43	3 bis 23	6 11
		in Preußiſchen Ein Dritteln	63	16	7
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	68	6	2
	Decembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	45	10	10
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier- und zwanzigteln	45	10	10
		- Preußiſchen Ein Dritteln	63	16	7
		- ganz neuen Auguſt d'or	44	22	7
		- mittel Auguſt- und Friedrichs d'or	68	6	2
		Im Jahr 1762.			
1762.	Januar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	44	5	11
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier- und zwanzigſteln	44	1	3
		- alten Bernburgiſchen Ein Dritteln	46	12	3
		- Preußiſche Ein Dritteln	64	7	4
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	68	6	2
		- ganz neuen Auguſt d'or	43	20	7
	Februar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	43	13	9
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier- und zwanzigſteln und alten Bernburgiſchen Ein Dritteln	43	2	5
		- Preußiſchen Ein Dritteln	63	21	6
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	68	6	2
		- ganz neuen Auguſt d'or	43	2	5
	Mart.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	43	6	11
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier und Zwanzigteln und Bernburgiſche Ein Dritteln	41	20	2
		- Preußiſchen Ein Dritteln	62	2	8
		- neuen Bernburgiſchen Ein Sechsteln	40	3	10
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	68	⸗	7
		- ganz neuen Auguſt d'or	42	4	7
	April.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	41	16	⸗
		- neuen Sächſiſchen Vier und Zwanzigteln	41	3	7
		- neuen Bernburgiſchen Ein Dritteln, Ein Sechſteln	36	8	8
		- Preußiſchen Ein Dritteln	61	8	4
		- ganz neuen Auguſt d'or	41	3	7
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	68	⸗	7
	Maji.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	41	11	10
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier und und Zwanzigteln	40	7	8
		- Bernburgiſchen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	34	11	7
		- Preußiſchen Ein Dritteln	59	21	1
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	67	8	1
		- ganz neuen Auguſt d'or	38	14	7
	Jun.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	41	16	⸗
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier und Zwanzigteln	40	19	7
		- neuen Bernburgſchen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	35	8	⸗
		- Preußiſchen Ein Dritteln	60	5	9
		- mittel Fridrichs- und Auguſt d'or	67	8	1
		- ganz neuen Auguſt d'or	37	10	10

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde.		
			Thlr.	gl.	pf.
1762.	Jul.	in Sächſiſchen Ein Dritteln	41	16	⸗
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier und Zwanzigteln	40	11	7
		- neuen Bernburgſchen Ein Dritteln	31	17	10
		- detto Ein Sechteln	32	3	8
		- Preußiſchen Ein Dritteln	60	1	5
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	67	8	1
		- ganz neuen Auguſt d'or	35	23	3
	Auguſt.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	41	11	10
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier und Zwanzigteln	40	13	7
		- detto Ein Zwölfteln	39	22	1
		- neuen Bernburgiſchen Ein Dritteln	31	17	10
		- detto Ein Sechſteln	32	3	8
		- Preußiſchen Ein Dritteln	60	1	5
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	67	8	1
		- ganz neuen Auguſt d'or	37	9	2
	Septembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	41	16	⸗
		- neuen Sächſiſchen Ein Vier und Zwanzigteln	41	1	7
		- detto Ein Zwölfteln	36	3	2
		- neuen Bernburgſche Ein Dritteln	33	⸗	⸗
		- detto Ein Sechſteln	33	4	⸗
		- Preußiſchen Ein Dritteln	60	5	9
		- ganz neuen Auguſt d'or	36	3	2
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	67	8	1
	Octobr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	41	11	10
		- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	35	14	1
		- detto Ein Vier und Zwanzigteln	40	17	7
		- neuen Bernburgſchen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	33	14	8
		- Preußiſchen Ein Dritteln	60	10	1
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	67	8	1
		- ganz neuen Auguſt d'or	35	21	9
	Novembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	41	1	7
		- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	35	12	6
		- detto Ein Vier und Zwanzigteln	40	1	11
		- neuen Bernburgiſchen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	32	16	3
		- Preußiſchen Ein Dritteln	60	5	9
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	68	6	2
		- ganz neuen Auguſt d'or	35	21	9
	Decembr.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	41	3	7
		- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	35	18	8
				bis	
			34	10	1
		- detto Ein Vier und Zwanzigteln	38	20	⸗
				bis	
			37	10	10
		- neuen Bernburgiſchen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	32	11	2
				bis	
			32	4	11
		- Preußiſchen Dritteln	60	1	5
		- mittel Friedrichs- und Auguſt d'or	67	8	1
		- ganz neuen Auguſt d'or	35	23	3
				bis	
			34	10	1
		Im Jahr 1763.			
1763.	Januar.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	40	19	7
	vom 28ten	- dergleichen	40	13	7
	Januar.	- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	35	⸗	7
				bis	
			35	18	8
		- detto Ein Vier und Zwanzigteln	38	5	9
				bis	
			37	17	7
		- neuen Bernburgiſchen Ein Dritteln, Ein Sechsteln	30	19	7
				bis	
			30	6	2
		- Preußiſchen Dritteln	60	14	6
	den 28ten	- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	36	2	5

in neuen

Jahr.	Monat.	Dargeliehene Münz-Sorten.	Conventions-Bezahlung in Gelde.		
			Thlr.	gl.	pf.
1763.	Januar.	in neuen Ein Vier und Zwanzigteln	36	21	7
	den 28ten	- Preußiſche Ein Dritteln	60	18	11
		- Mittelgold	67	13	7
		- ganz neuen Auguſt do'r	35 35	18 bis „	8 7
		- Mittelgold	68	17	5
	Februar.	- neuen Auguſt d'or	36	6	4
	den 5ten	- Sächſiſchen Ein Dritteln	40	13	7
	„ 11ten	- dergleichen	40	5	9
	„ 18ten	- dergleichen	39	14	5
	„ 25ten	- dergleichen	38	12	10
	„ 5ten	- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	35	11	„
	„ „	- detto Ein Vier und Zwanzigteln	37	10	„
	„ „	- Preußiſche Ein Dritteln	60	18	11
	den 11ten	- dergleichen	61	3	10
	den 18ten	- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	31	11	10
	„ „	- detto Ein Vier und Zwanzigteln	31	„	2
	„ „	- Preußiſche Ein Dritteln	61	22	„
	den 25ten	- neuen Sächſiſchen Ein Zwölfteln	30	15	„
	„ „	- detto Ein Vier und Zwanzigteln	30	15	„
	„ „	- Preußiſchen Ein Dritteln	64	17	4
	den 5ten	- Mittelgold	67	19	1
	„ „	- neuen Auguſt d'or	35	15	7
	den 11ten	- mittel Friedrichs d'or	68	6	2
	„ „	- dergleichen Auguſt d'or	68	„	7
	den 15ten	- Mittelgold	68	11	10
	„ „	- neuen Auguſt do'r	31	11	10
	den 25ten	- Mittelgold	68	17	5
	„ „	- neuen Auguſt d'or	31	3	7
	Mart.	- Sächſiſchen Ein Dritteln	39	7	„
		- Preußiſchen Ein Dritteln	64	22	5
		- Mittelgold	68	17	5
		- neuen Auguſt d'or	31	14	10

Ejusdem Befehl,

Die Bekanntmachung derer monatlichen Valvations-Tabellen, in denen Leipziger Zeitungen, betreffend, den 27. Junii, 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir, daß beykommende auf den bevorſtehenden Monat Julium gefertigte und durch Unſern eigends aufgedruckten Stempel autoriſirte Valvations-Tabellen auch in denen Leipziger Zeitungen bekannt gemacht werden, der Nothdurft befinden: So begehren Wir hierdurch, ihr wollet hierzu das Nöthige behörigen Orts, mit Beziehung auf dieſes Unſer Reſcript, nicht nur jetzo ſondern auch künftig, wenn auch dergleichen mehrere, in Verfolg der untern 22. hujus an euch erlaſſenen Miſſive, zugeſchicket werden, veranlaſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Jun. 1763.

An. 1763. In denen Leipziger Zeitungen, ſollen die Valvations-Tabellen auf den Monat Jul. 1738. und folgende, bekannt gemacht werden.

An den Ammann zu Leipzig.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Jul. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königlich-Pohlniſchen und Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Conventions-mäßig vom Species-Rthlr. bis zum 1 gGr. Stück incluſive ausgeprägt werdenden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760 ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopff-Stücke,	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1759 ausgeprägte, auch Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopff-Stücke,	-	2	8
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. VII. Kreutzer,	-	1	10

II. Beſſer, als Conventions-mäßige Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtl. Sächſiſche, Churfürſtl. Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich-Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅓tel, auch Churfürſtl. Braunſchweigiſche halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅙tel, auch Churfürſtl. Braunſchweigiſche ¼tel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{12}$tel courſiren eintzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{24}$tel iſt jedes 1 Gr. ¼tel Pf. werth, und courſiren eintzeln zu	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Frantzöſiſche Laub-Thaler, deren Acht Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Frantzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Frantzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe Neun Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Frantzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 St. auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6

III. Geringer als Conventions-mäßig.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750 in Dreßden ausgemüntzte ⅔tel,			
Dergleichen ſeit 1750 in Dreßden ausgemüntzte ⅓tel,			
Dergleichen ſeit 1750 in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf Hundert Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.			
Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750 in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Müntze,	-	-	11
Königl. Preußiſche ſeit 1750 ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen Drey, Einen Thaler,	-	5	6
Dergleichen ſeit dem Jahre 1753 geſchlagene Acht gute Groſchen Stücke mit Armaturen,	-	7	3

Derglei-

	Thlr.	Gr.	Pf.
Dergleichen Acht gute Groſchen Stücke mit Armaturen de Anno 1759,	-	5	-
Königl. Preußiſche XII. Marien-Groſchen Stücke,	-	5	8
Dergleichen VI. Marien Groſchen Stücke,	-	2	10
Hertzoglich Braunſchweigiſche Ein Thaler Stücke mit C. ſeit Anno 1759,	-	14	2
Hertzoglich Braunſchweigiſche Acht gute Groſchen Stücke ſeit 1759,	-	5	-
Marggräflich Bayreuthiſche Reichs Thaler Stücke,	-	19	4

B.

Derer Goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen, in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark und hieſige Ducaten-Gewicht, zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67. Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72½ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati, und Venetianiſche Zechinen,	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten,	2	18	-	—	2	20	-
21⅓	198	Souverains,	8	4	-	—	8	9	-
42 5/16	99	Halbe Souverains,	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Frantzöſiſche Louis d'or,	4	20	-	—	5	-	-
17½	236	Alte Frantzöſiſche doppelte Louis d'or,	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Alte Frantzöſiſche halbe Louis d'or,	2	10	-	—	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen,	4	20	8	—	5	-	-
17¼	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel,	19	10	8	—	20	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen,	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
17½	236	Braunſchweigiſche doppelte Piſtolen, oder 10 Thaler Stücke,	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen, oder 2½ Thaler Stück,	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürſtl. Cöllniſche, Bayeriſche und Pfältziſche, Marggräfl. Anſpachiſche, Hertzogl. Würtenbergiſche, Landgräfl. Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen und namentlich der Baaden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	—	3	3	-
96	37½	Detto ¼ Carl d'or,	1	12	9	—	1	13	6
36	97½	Churfürſtl. Bayeriſche Max d'or,	4	2	-	—	4	4	-
72	84¼	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	—	2	2	-

Dreßden, den 22. Jun. 1763.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die öffentliche Affixion derer Valvations-Tabellen, betreffend; den 27. Jul. 1763.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Die Valvations Tabelle auf den Monat Aug. 1763. ſoll, nebſt denen folgenden, öffentlich angeſchlagen werden.

Liebe Getreue. Beygefügt überſenden Wir euch einige Abdrücke von denen auf bevorſtehenden Monat Auguſt. gefertigten und durch Unſern eigends aufgedruckten Stempel autoriſirten Valvations-Tabellen, und begehren ihr wollet ein Exemplar davon, zu jedermanns Nachachtung, bey euch am Rathhauſe öffentlich anſchlagen laſſen, auch wenn bey euch künftig dergleichen Tabellen, immaßen Wir damit von Zeit zu Zeit continuiren laſſen werden, mit dem aufgedruckten Stempel, ohne weitere Miſſive, unter einem mit Unſerm Canzley-Secret beſiegelten Umſchlag zukommen, es mit ſelbigen jedesmal alſo halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Julii, 1763.

An die Stadt-Räthe, zu Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Torgau, Freyberg, Chemnitz, Zwickau, Langenſalza, Sangerhauſen, Plauen und Neuſtadt an der Orla.

Valvations-Tabelle

Derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Aug. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück inclusivè ausgeprägt werdenden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberg. Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventionsmäßige Viert. Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anſpachiſche 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763.	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche, Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfſtücke,	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche, Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopfſtücke,	-	2	8
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche XVII Kreutzer,	-	4	6
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche VII. Kreutzer,	-	1	10
II. Beſſer, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtlich Sächſiſche, Churfürſtlich Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{3}$tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche $\frac{1}{6}$tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche $\frac{1}{4}$tel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche $\frac{1}{12}$tel courſiren einzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche $\frac{1}{24}$tel iſt jedes 1 Gr. $\frac{1}{4}$tel Pf. werth, und courſiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königliche Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	2
Königlich Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Franzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürſtlich Sächſ. ſeit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{2}{3}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf 100 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zugeleget werden.			
Churfürſtlich Sächſ. ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel,	-	-	11
Königl. Preuß. ſeit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen 3 einen Thaler,	-	5	6
Dergleichen ſeit dem Jahre 1753. geſchlagene 8 gute Groſchen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8 gute Groſchen Stücke mit Armaturen de Anno 1759.	-	5	-
Königl. Preußiſche XII. Marien-Groſchen Stücke,	-	5	8
Dergleichen VI. Marien-Groſchen Stücke,	-	2	10
Herzoglich Braunſchweigiſche 1 Thaler-Stücke mit C. ſeit Anno 1759.	-	14	2
Herzoglich Braunſchweigiſche 8 gute Groſchen Stücke ſeit 1759.	-	5	-
Marggräflich Bayreuthiſche Reichs-Thaler Stücke,	-	19	1

B. Derer

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72½ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8 bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen, -	2	19	-	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten, - - -	2	18	-	2	20	-
21⅛	198	Souverains, - - - -	8	4	-	8	9	1
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains - - -	4	2	-	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or, - -	4	20	-	5	-	-
17½	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or, -	9	16	-	10	-	-
70½	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or, -	2	10	-	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen, - -	4	20	8	5	-	-
17¼	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel, - -	19	10	8	2[illegible]	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen, - - -	2	10	4	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	5	-	-
17½	236	Braunſchweig. doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke, - - -	9	16	-	10	-	-
70½	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder 2½ Thlr. Stücke, - - -	2	0	-	2	12	-
24	150	Churfürſtlich Cöllniſche, Bayeriſche und Pfälziſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Landgräflich Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - - -	3	1	6	3	3	-
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or, - - -	1	12	9	1	3	6
36	97½	Churfürſtlich Bayeriſche Max d'or, -	4	2	-	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	2	2	-

Nachdem man die Margräfl. Anſpachiſchen 30 Kreutzer-Stücke de Anno 1763. bey angeſtellter Probe richtig befunden, ſo ſind ſolche, wie oben ſub A. No. I. bemerket, in gegenwärtige Valvations-Tabelle gebracht worden.

Dreßden, den 27. Jul. 1763.

Valva-

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat September jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürſtl. Sächſiſch Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.			
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Chur-Fürſtl. Bayeriſche, Fürſtl. Saltzburgiſche, Fürſtl. Würtzburgiſche, Marggräfl. Anſpachiſche, Herzogl. Würtenbergiſche, Fürſtl. Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Chur-Fürſtl. Bayeriſche, Marggräfl. Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayſerl. u. Kayſerl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräfl. Anſpachiſche 30. Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Chur-Fürſtl. Bayeriſche, Fürſtl. Saltzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Chur-Fürſtl. Bayeriſche, Fürſtl. Saltzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopf-Stücke,	-	2	8
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. VII. Kreutzer,	-	1	10
Fürſtl. Schwartzburg-Rudelſtädter Doppel-Groſchen de anno 1763.	-	2	-
Dergleichen einfache Groſchen de anno 1763.	-	1	-
Reußiſch Unter-Graitzer einfache Groſchen d. a. 1763. mit der Umſchrift: Henr. III.	-	1	-
II. Beſſer als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürſtl. Sächſiſche, Chur-Fürſtl. Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtl. Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergl. nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und Zwey 3tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche Ein Drittel, auch Chur-Fürſtl. Braunſchweigiſche halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche Ein Sechstel, auch Chur-Fürſtl. Braunſchweigiſche Ein Viertel Gulden,	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche Ein Zwölftel courſiren einzeln zu	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche Ein Vier- und zwanzigtel iſt jedes 1. gr. vier 5tel pf. werth, und courſiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2. Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes 1. Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9. Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1. Loth, 3. Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Franzöſiſche dergl. halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18. Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, u. jedes wenigſtens 3 ein halb Qutl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Chur-Fürſtl. Sächſiſche ſeit 1750. in Dreßden ausgemüntzte Ein 3tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemüntzte Ein 6tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemüntzte Ein 12tel,			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf Hundert Thaler, 7. gr. 6. pf. zugelegt werden.			
Churfürſtl. Sächſ. ſeit 1750. in Dreßden ausgemüntzte Ein 24tel, jedoch nur als Scheidemünze,	-	-	11
Königl. Preußiſche ſeit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Dergleichen ſeit dem Jahre 1753. geſchlagene 8. gute Groſchen Stücke mit Armaturen,	-	7	3
Dergleichen 8. gute Groſchen Stücke mit Armaturen de Anno 1759,	-	5	-
Dergleichen VI. Marien-Groſchen Stücke,	-	2	10
Herzoglich Braunſchweigiſche 1. Thaler Stücke mit C. ſeit Anno 1759.	-	14	2
Marggräflich Bayreuthiſche Reichs-Thaler-Stücke,	-	19	1

B. Derer

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht, zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72½. Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60. Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cölln. Mark	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions und Conventions-mäſſige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßig 23. Kr. 8. Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen,	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten,	2	18	-	-	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains,	8	4	-	-	8	9	-
$42\frac{1}{12}$	99	Halbe Souverains	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or,	4	20	-	-	5	-	-
17¼	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or,	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or,	2	10	-	-	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen,	4	20	8	-	5	-	-
17⅜	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel,	19	10	8	-	20	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen,	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thaler-St.	4	20	-	-	5	-	-
17¼	236	Braunſchweigiſche doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke,	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder zwey und ein halb Thaler Stück,	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Chur-Fürſtlich Cöllniſche, Bäyeriſche und Pfältziſche, Marggräflich-Anſpachiſche, Herzoglich-Würtenbergiſche, Landgräflich-Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche mit Ausſchlieſſung aller übrigen und nahmentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	-	3	3	-
96	37½	Detto Ein 4tel Carl d'or,	1	12	9	-	1	13	6
36	97½	Chur-Fürſtl. Bayeriſche Max d'or,	4	2	-	-	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	-	2	2	-

Weil bey wiederholter Probe derer Königl. Preußiſchen ſeit 1750. ausgemünzten 3. einen Thaler-Stücke, ſo auf 5. gl. 6. pf. und XII. Marien-Groſchen Stücke, welche zu 5. gr. 8. pf wie auch derer Herzogl. Braunſchweigiſchen ſeit Anno 1759. geſchlagenen 8. gute Groſchen Stücke mit C. auf dem Avers, ſo zu 5. gr valvirt geweſen, ſich eine Verſchiedenheit und Unzuverläßigkeit des Gehalts geäuſſert, ſo ſind ſolche, nach Maaßgebung des Münz-Edicts vom 14. Maji huj. anni, als hierdurch verrufene Sorten aus gegenwärtiger Valvations-Tabelle ſub A. No. III. heraus gelaſſen, dagegen aber wegen befundenen guten Gehalts, darinnen ſub A. No. I. die Fürſtl. Schwarzburg-Rudelſtädter Doppel- und einfachen Groſchen, ingleichen die Reußiſch Unter-Graitzer einfachen Groſchen d. a. 1763. mit der Umſchrift: Henr. III. eingerücket worden.

Dreßden, den 30. Aug. 1763.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß, ſo oft Valvations-Tabellen bey denen Benachbarten ausgelaſſen werden, ſolche eingeſendet werden ſollen, den 31. Aug. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Was ihr wegen derer anjetzo in mehrerer Anzahl als vorhero zum Vorſchein kommenden Herzogl. Braunſchweigiſchen mit C. bezeichneten 8 Groſchen Stücke, mittelſt Berichts und Inſerats vom 25. hujus und darauf anderweit ſub dato den 26. ejusd. mit Beyfügung der zu Gotha publicirten Valvations-Tabelle gehorſamſt angezeiget, davon iſt Uns gebührend Vortrag geſchehen. Gleichwie Uns nun euere hierunter bezeigte Aufmerkſamkeit zu gnädigem Wohlgefallen gereicht, Wir Uns auch deren noch ferner von euch verſehen; Alſo begehren Wir, ihr wollet, ſo oft Valvations-Tabellen bey denen Benachbarten ausgelaſſen werden, ſolche ſo bald als nur immer möglich, zu bekommen ſuchen, und ſelbige ſodann ungeſäumt anhero einſenden. Mochtens ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Aug. 1763.

Verfügung, wegen auswärtiger Valvations-Tabellen.

An den Rath zu Langenſalza.

Ejusdem Befehl

Wegen verweigerter Annehmung der Chur-Sächſiſchen Scheide-Münze in devalvirtem Werth; den 7. Sept. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763. Die verweigerte Annahme der Chur-Sächſiſchen Scheide-Münze in devalvirtem Werth, wird mit 20 Thlr. Strafe belegt.

Lieber Getreüer. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was du in Denunciations-Sachen Johann Gottlob Schulzen und Conſ. betreffend, am 27. vorigen Monats unterthänigſt einberichtet: Wir begehren hierauf, du wolleſt Johann Gottlob Schulzen, wegen verweigerter Annehmung der Chur-Sächſiſchen Scheide-Münze in devalvirtem Werthe nach Maaßgebung des Anſchlages vom 21. Maji, c. a. mit 20 Thlr. Strafe belegen und ſolche, ohne einiges Appelliren dagegen zu attendiren, von ihm einbringen, hiernächſt deſſen Ehegenoßin Johannen Sophien, wie auch Johann George Schulzen ſen. die begangenen Ungebührniſſe vor dieſesmal ernſtlich verweiſen, wegen desjenigen aber, was wider die Soldaten denunciiret worden, das nöthige behörigen Orts gelangen laſſen. Uebrigens paßiren von denen Unkoſten, incluſivè des Berichts und dieſes Reſcripts, überhaupt mehr nicht als Zwey Thaler, und haſt du künftig in dergleichen Fällen ſogleich einen Beſcheid, ohne erſt darüber Bericht anhero zu verſtatten, zu ertheilen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Sept. 1763.

An den Beamten zu Eilenburg.

Ejusdem Befehl

Wegen der überhand nehmenden Scheide-Münze; den 14. Sept. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1763.

Lieber Getreuer. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was du wegen überhand nehmender fremder Scheide-Münze, ingleichen wegen verlangter mehrerer Exemplarien von Unſern Valvations-Tabellen ſub dato den 8. hujus unterthänigſt angezeiget.

Die Diſpoſition des 17. 18. und 19. §. des Münz-Edicts, wegen in- und ausländiſcher Scheide-Münze, wird aufs neue eingeſchärft.

Gleichwie nun Unſer ausführliches Münz-Edict vom 14. Maji c. a. §. 17. 18. und 19. klare Maaße giebet, daß Unſere eigene Scheide-Münze lediglich zu denen Scheidungen, nicht aber zur Ausgabe in gröſſern Poſten gebraucht, fremde Scheide-Münze aber gänzlich verbothen, und wenn an denen Gränz-Orten deren Annahme nicht zu vermeiden iſt, dieſelbe dennoch zu nichts als dem ausländiſchen Handel angewendet und im Lande keinesweges ausgegeben werden ſolle; Alſo begehren Wir, du wolleſt dich hiernach gehorſamſt achten, und damit dieſer Vorſchrift nicht zuwider gehandelt werde, behörig invigiliren; Im übrigen erhälteſt du beygefügt annoch 2 Exemplaria von denen letztern Valvations-Tabellen, und es ſollen dir von denen künftigen gleichfalls jedesmal 6 Stück zugefertiget werden, jedoch haſt du dem Rath zu Neuſtadt an der Orla ein Exemplar davon zuzuſchicken nicht nöthig, immaßen ſelbigem dergleichen von hieraus immediatè zu der daſelbſt jxt. §. 8. angezogenen ausführlichen Münz-Edicts zu bewerkſtelligenden Affixion, welche wegen Auma und anderer von dir angezeigten Orte, nicht anbefohlen worden, zugeſendet werden, wie du denn auch die ſich desfalls bey dir meldenden Steuer- Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, ingleichen die Accis-Inſpectores an diejenigen Collegia, von welchen ſie dependiren, zu verweiſen haſt. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Sept. 1763.

Künftige Zufertigung der Valvations-Tabellen, und Weiſung derer Steuer- und anderer Einnehmer, auch Accis-Inſpectoren.

An den Beamten zu Arnshaugk.

Die Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1763. iſt mit der vorhergehenden vom Monat Sept. 1763 in allem gleichlautend; Jedoch mit dem Zuſatz:

> Nachdem die Fürſtl. Sachſen-Saalfeldiſchen Ein 24tel aufgeſtoßen, und Conventionsmäſſig befunden worden; ſo hat man ſolche in gegenwärtige Valvations-Tabelle ſub A. No. I. eingerücket. Dreßden, den 28. Sept. 1763.

Valvations-Tabelle aufn Monat Nov. 1763. iſt mit der vorgehenden in allem gleichlautend; Mit dem Zuſatz:

> Nachdem die Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſiſchen Ein 24tel probiret, und richtig befunden worden; So hat man ſolche in gegenwärtige Valvations-Tabelle ſub A. No. I. eingerücket. Dreßden, den 26. Octobr. 1763.

Valvations-Tabelle aufn Monat Dec. 1763. iſt der vorhergehenden in allem gleichlautend; Jedoch mit dem Zuſatz, und Abänderung:

Nachdem die Fürſtl. Sächſiſch-Weymar- und Eiſenachiſchen Species-Thaler, Zwey 3tel, Ein 3tel, Ein 6tel, Ein 12tel und Ein 24tel; desgleichen die Reußiſch-Ober-Graitzer einfache Groſchen, nicht weniger die Gräflich Stollbergiſchen Zwey 3tel Stücken, bey der Probe richtig befunden worden: So hat man ſolche in gegenwärtige Valvations-Tabelle No. I. eingerücket. Dahingegen die in der Valvations-Tabelle vom Monat Nov. a. c. inſerirten Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſiſchen einfachen Groſchen, weil ſich ſeit der Zeit, durch wiederholte Aufſtoßung und Probirung dererſelben geäußert, daß ſelbige nicht mehr zuverläßig ſind, wieder herausgelaſſen worden; mithin denenſelben der Cours in hieſigen Landen weiter nicht geſtattet werden kann. Dreßden, den 29. Nov. 1763.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Januar. 1764 jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. Maji, 1763 zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

I. Conventionsmäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürſtlich Sächſ. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück incluſivè ausgeprägt werdenden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche. Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler, - - - -	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige Gulden, - - - - -	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventionsmäßige $\frac{1}{4}$tel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anſpachiſche 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763. -	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfſtücke, -	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige X. Kreutzer, oder halbe Kopfſtücke, -	-	2	8
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche XVII. Kreutzer, - - -	-	4	6
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. VII. Kreutzer, - - -	-	1	10
Fürſtlich Schwartzburg-Rudelſtädter Doppel-Groſchen, de Anno 1763. -	-	2	-
Dergleichen einfache Groſchen, de Anno 1763. - - -	-	1	-
Reußiſch Unter-Graitzer einfache Groſchen, d. a. 1763 mit der Umſchrift: Henr: III.	-	1	-
Fürſtlich Sachſen-Saalfeldiſche einfache Groſchen, de Anno 1763. -	-	1	-
Fürſtlich Sächſiſch- Weimar- und Eiſenachiſche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler, - - - - -	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken, - - - - -	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken, - - - - -	-	8	-
Dergleichen $\frac{1}{6}$tel Stücken, - - - - -	-	4	-
Dergleichen Doppel-Groſchen, - - - - -	-	2	-
Dergleichen einfache Groſchen, - - - - -	-	1	-
Reußiſch Ober-Graitzer einfache Groſchen, de Anno 1763 mit der Umſchrift: H. XI.	-	1	-
Gräflich Stollbergiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler	1	8	-
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken, - - - - -	-	16	-
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken, - - - - -	-	8	-
Dergleichen $\frac{1}{6}$tel Stücken, - - - - -	-	4	-
Dergleichen $\frac{1}{12}$tel Stücken, - - - -	-	2	-
Dergleichen $\frac{1}{24}$tel Stücken, - - - -	-	1	-
Fürſtlich Schwartzburg-Sonderhauſiſche $\frac{1}{6}$tel Stücken, de Anno 1763. -	-	4	-
Dergleichen $\frac{1}{12}$tel Stücken, - - - - -	-	2	-
II. Beſſer, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtlich Sächſiſche, Churfürſtlich Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler, - - - - -	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und $\frac{2}{3}$ Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte, Churfürſtl. Sächſ. $\frac{1}{3}$tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche halbe Gulden, - - -	-	8	10

Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{6}$tel auch Churfürſtl. Braunſchweigiſche $\frac{1}{6}$tel Gulden, - - - -	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{12}$tel courſiren einzeln zu - - - - -	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{24}$tel iſt jedes 1 Gr. $\frac{2}{3}$tel Pf. werth, und courſiren einzeln zu - -	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern, - -	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden, - - -	-	17	-
Derglichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden, - -	-	8	6
Königl. Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen, - - - -	1	12	6
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen, - - - -	-	18	2
Königl. Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Franzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens $3\frac{1}{2}$ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6

III. Geringer als Conventionsmäßig.

Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf 100 Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.			
Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Münze, - - - -	-	-	11
Königl. Preußiſche ſeit 1750. ausgeprägte Current-Thaler, - -	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler, - - - -	-	11	5
Dergleichen VI. Marien-Groſchen Stücke, - - -	-	2	10
Herzoglich Braunſchweigiſche 1 Thaler Stücke mit C. ſeit Anno 1759. -	-	14	2
Marggräflich Bayreuthiſche Reichs-Thaler Stücke, - - -	-	19	1

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen, -	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten, - -	2	18	-	—	2	20	-
$21\frac{1}{8}$	198	Souverains, - - - -	8	4	-	—	8	9	-
$42\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains, - - -	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or, -	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{2}$	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or, -	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or, -	2	10	-	—	2	12	-
$34\frac{1}{2}$	118	Spaniſche einfache Piſtolen, -	4	20	8	—	5	-	-
$17\frac{1}{2}$	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
$8\frac{1}{2}$	478	Spaniſche Quadrupel, - -	19	10	8	—	20	-	-
$69\frac{1}{2}$	59	Spaniſche halbe Piſtolen, - -	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
$17\frac{1}{2}$	236	Braunſchweigiſche doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke, - - -	9	16	-	—	10	-	-
$70\frac{1}{2}$	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder $2\frac{1}{2}$ Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürſtlich Cöllniſche, Bayeriſche und Pfälziſche, Marggräfl. Anſpachiſche, Herzogl. Würtenbergiſche, Landgräfl. Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-

Stück auf die rauhe Cölniſche Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
48	75	Detto halbe Carl d'or, - -	3	1	6	bis	3	3	-
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or, - -	1	12	9	—	1	13	6
36	97½	Churfürſtl. Bayeriſche Max d'or, -	4	2	-	—	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	—	2	2	-

Weil die Königl. Preußiſche Acht Groſchen Stücken mit Armaturen von denen Jahren 1753 und 1759, wovon erſtere in denen bisherigen monathlichen Valvations-Tabellen auf 7 Gr. 3 Pf. und letztere auf 5 Gr. gewürdert geweſen, ſich im Gehalte geändert: ſo ſind ſolche hiermit außer Cours geſetzet, und aus gegenwärtiger Valvations-Tabelle ſub A. No. III. weggelaſſen worden; Da hingegen nunmehro ſämmtliche nach dem Conventions-Fuß ausgepräate Gräflich Stollbergiſche Münz-Sorten an Species-Thalern, ⅔teln, ⅓teln, ⅙teln, $\frac{1}{12}$teln und $\frac{1}{24}$teln, ſowohl als die Fürſtlich Schwartzburg-Sondershauſiſche ⅙tel und $\frac{1}{12}$tel-Stücken daſelbſt eingerückt zu befinden ſind.

Dreßden, den 29ſten Decembr. 1763.

Mandat

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen, die nunmehrige gänzliche Verruffung derer Leipziger Ein 3tel Stücke, und die Beſtellung gewiſſer Auswechſelungs-Caſſen betreffend;

d. d. den 28. Januar. 1764.

An. 1764. WJR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Die, auf 3 gGr. reducirte Leipziger Ein 3tel Stücke, Fügen hiermit zu wiſſen, es iſt auch aus dem von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majeſtät glorwürdigſten Andenkens, ſub dato den 14. Mart. 1763. ins Land erlaſſenen Proviſional-Müntz-Mandat, und dem nachhero unterm 9. ej. a. publicirten Anſchlage jedermann annoch bekannt, wasmaßen anfänglich zu gänzlicher Verrufung derer währenden Krieges nachgeſchlagenen, und auf Drey gute Groſchen reducirten Leipziger Ein 3tel Stücken ein gewiſſer Termin, von welchem ſelbige ihren Anfang nehmen ſollen, beſtimmet, dieſe Friſt aber hernach bis zu anderweiter Verordnung prolongiret worden. Gleichwie nun zu ſolcher Verordnung hauptſächlich der Mangel eines hinlänglichen Surrogati die Veranlaſſung gegeben: Alſo finden ſich nunmehro, da immittelſt auf hieſigen Münzſtätten eine ſehr beträchtliche Quantität Conventionsmäßiger Müntze ausgepräget, nicht minder verſchiedenen auswärtigen nach dem Conventions-Fuß reducirten Geld-Sorten, nach Ausweiß derer von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Valvations-Tabellen, der Cours in hieſigen Landen verſtattet worden, weiter keine Anſtands-Urſachen, zu gäntzlicher Verruffung obgedachter Ein 3tel Stücken zu verſchreiten.

werden nunmehro gänzlich verruffen. Wir verordnen demnach hierdurch in Vormundſchaft Unſern Herrn Vetters, deß Churfürſtens zu Sachſen Ldd., daß voreremeldete Ein 3tel Stücken, vom 15. Martii dieſes Jahres, für gänzlich verruffen geachtet, und von dieſer Zeit an weiter nicht im Handel und Wandel, noch ſonſt in vorfallenden Privat-Verkehrungen, bey Vermeidung unnachbleibender Confiſcation, und nach Befinden, anderer empfindlicher Strafe, angenommen und ausgegeben werden ſollen.

Beſtellung gewiſſer Auswechſelungs-Caſſen. Und da Wir hiernächſt für nöthig befinden, den 15. Maji jetztlaufenden Jahres, als diejenige Friſt, bis zu welcher die vermöge Anſchlags vom 21. Maji a. pr. verſicherte Auswechſelung beſagter 3tel für Drey gute Groſchen, nach der Verruffung, annoch ſtatt haben ſoll, feſtzuſtellen, zu ſolchem Ende auch für die Unterthanen und Contribuenten, wobey jedoch die commercirenden Kaufleute, auch Müntz-Lieferanten ausgeſchloſſen werden, gewiſſe Auswechſelungs-Caſſen, ſowohl allhier bey der Müntze, als auch zu Neuſtadt an der Orla, Plauen, Zwickau, Chemnitz, Langenſalza, Naumburg, Merſeburg, Weitzenfels, Wittenberg, Dahme, Lübben, Luckau, Budißin und Görlitz anlegen laſſen;

Als wird ſolches hiermit zugleich bekannt gemacht, und es haben ſich ſämtliche Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, hiernach allenthalben ſowohl für ſich ſelbſt gehorſamſt zu achten, als auch, daß dem anbefohlnen von denen Unterthanen gebührend nachgegangen werde, genaue Obſicht zu führen, geſtalten ſie in Kraft dieſes ernſtlich angewieſen werden, wider diejenigen, welche über Annehm- und Ausgebung oft-erwehnter Ein 3tel Stücken, nach dem Termin, mit welchem obgeſetztermaßen deren Verruffung ihren Anfang nimmet, oder auch über deren bereits vorher unterſagten Einſchleppung, ſich betreten laſſen, nach aller Schärfe zu verfahren, der zu vollſtreckenden Confiſcation, auch nach Befinden härterer Beſtrafung halber, ſofort zur Landes- und anderen Regierungen Bericht zu erſtatten, und hieran Unſern Willen und Meynung behörig zu vollbringen. Geben zu Dreßden, am 28. Jan. 1764.

Xaverius.

(L. S.)

Thomas Frhl. von Fritſch.

Chriſtian Auguſt Menius.

Valvations-Tabelle aufn Monat Febr. 1764. iſt der vorhergehenden vom Monat Januar. a. c. in allem gleichlautend.

Dreßden, den 28. Januar. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Mart. 1764. iſt der vorgehenden in allen gleich.

Dreßden, den 27. Februar. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1764. iſt der von vorhergehendem Monat conform.

Dreßden, den 26. Mart. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji 1764. iſt der von vorhergehendem Monat in allem conform; Jedoch mit dem Zuſatz:

Nachdem die Fürſtl. Gothaiſchen Ein 6tel Stücken de Anno 1764. ingleichen die Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſiſchen Species-Thaler, und Zwey 3tel Stücken de Anno 1764. bey der vorgenommenen Probe richtig befunden worden: So hat man ſolche ſub A. No. I. in gegenwärtiger Valvations-Tabelle eingerücket. Dreßden, den 27. April. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Junii 1764. iſt der vorhergehenden conform; Jedoch mit dem Zuſatz:

Nachdem die Fürſtl. Gothaiſchen Ein 6tel Stücken de Anno 1761. bey der vorgenommenen Probe richtig befunden worden. So hat man ſolche ſub A. No. I. in gegenwärtige Valvations-Tabelle eingerücket. Dreßden, den 28. Maji, 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Julii 1764. iſt der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 26. Jun. 1764.

Circulare,

Die eigenmächtige Erhöhung derer courſirenden Münzen, und beſonders derer neuen Chur-Sächſiſchen Species-Thaler, betreffend; den 29. Jun. 1764.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1764. Uns iſt hinterbracht worden, wasmaßen an verſchiedenen Orten in dem Amts-Bezirken des Erz-Gebürgiſchen Creyſes die Geld-Wucherey durch eigenmächtige Erhöhung derer courſirenden Müntz-Sorten, inſonderheit derer neuen Churſächſiſchen Species-Thaler, welche letztere zu dem Ende zu Leipzig gegen Sächſ. Ein 6tel, Ein 12tel, Ein 24tel und Ein 48tel eingewechſelt, alsdann denen Arbeits-Leuten, das Stück zu 1 Thlr. 10 Gr. auch wohl 1 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. von den Fabricanten, Kaufleuten und andern, aufgedrungen und ſonſt in gemeinen Verfällen dafür ausgegeben würden, dergeſtalt überhand genommen, daß das gemeine Weſen, vornehmlich aber das Armuth, bereits die ſchädlichſten Folgen hiervon empfinde. Da Wir nun dergleichen, denen ins Land ergangenen Mandaten vom 14. Mart. und 14. Maji a. pr. ſchnurſtracks entgegen laufendem wucherlichen Beginnen und verbothenem Agiotiren nachzuſehen keinesweges gemeynet ſind: So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hierdurch, ihr wollet ungeſäumt und mit gebührender Sorgfalt Erkundigung einziehen, die unter der euch anvertrauten Amts-Juriſdiction befindlichen Contravenienten ſofort vernehmen, und ſowohl ihrenthalben als wegen derer unter anderer Gerichtsbarkeit vorhandenen, zu Faſſung fernerer Reſolution gehorſamſte Anzeige thun, auch hierunter allenthalben bey Vermeidung ernſten Einſehens eures Orts nichts verſäumen, und von dem Erfolg, binnen 8 Tagen von Empfang dieſes an, bey 10 Thlr. Strafe, euren gehorſamſten Bericht anhero erſtatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Jun. 1764.

Die Geld-Wucherey durch eigenmächtige Erhöhung derer neuen Chur-Sächſiſchen Species-Thaler,

iſt zu unterſuchen.

An die Beamte zu Annaberg, Wolkenſtein, Grünhayn, Schwarzenberg und Chemnitz.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1764. iſt mit der vom vorhergehenden Monat Julii a. c. in allem gleichlautend; Jedoch mit der Anmerkung:

Nachdem die unter Vier Groſchen das Stück am Werth betragende fremde, obſchon Conventionsmäßige Münzſorten; Inhalts des unterm 24. Jul. a. c. publicirten Patents, nur bis zum 9. Sept. jetzigen Jahres in denen Churfürſtl. Caſſen, und im Handel und Wandel ausgegeben und angenommen werden ſollen; Als wird ſolches, und daß nach Verfluß ſothanen Termins, angeregten Sorten in denen geſamten Chur-Sächſiſchen Landen kein Cours weiter zu geſtatten, mit Beziehung auf obiges Patent, hierdurch wiederholt bekannt gemacht. Dreßden, den 30 Jul. 1764.

Valvations-Tabelle

Derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Sept. 1764. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ. Conventionsmäßig vom Species-Thlr. bis zum 1 gGr. Stück incluſivè ausgepräge werdenden.			
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler, - - - -	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberg. Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventionsmäßige Viertel Spec.-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anſpachiſche 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763. - -	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche, Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfſtücke, - -	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche XVII. Kreutzer, - - -	-	4	6
Fürſtl. Sächſ. Weim. und Eiſenachiſche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Spec. Thlr.	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken, - - - -	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken, - - - -	-	8	-
Gräfl. Stollbergiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler, -	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken, - - - -	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken, - - -	-	8	-
Fürſtl. Schwarzburg-Sonderhauſiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764. - - - -	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken de Anno 1764. - - -	-	16	-
Dergleichen ⅙tel Stücken de Anno 1763. - -	-	4	-
Fürſtl. Gothaiſche ⅙tel Stücken de Anno 1764. - -	-	4	-
II. Beſſer, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtlich Sächſiſche, Churfürſtlich Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler, - - - -	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅓tel, auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche halbe Gulden, - - -	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche ⅙tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche ⅙tel Gulden, - - -	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche $\frac{1}{12}$tel courſiren einzeln zu - - - - -	-	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche $\frac{1}{24}$tel iſt jedes 1 Gr. ½tel Pf. werth, und courſiren einzeln zu - - -	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern, - - -	1	10	
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden, - - -	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden, - - -	-	8	6
Königliche Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen, - - - -	1	12	6
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen, - - - - -	-	18	2
Königlich Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Franzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürſtlich Sächſ. ſeit 1750 in Dreßden ausgemünzte ⅓tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte ⅙tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf 100 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zugeleget werden.			
Churfürſtl. Sächſ. ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	-	-	11
Königl. Preuß. ſeit 1750. ausgeprägte Current-Thaler, - -	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler, - - - - -	-	11	5
Herzoglich Braunſchweigiſche 1 Thaler Stücke mit C. ſeit Anno 1759. - -	-	14	2
Marggräflich Bayreuthiſche Reichs-Thaler Stücke, - - -	-	19	1

B. Derer

B.

Derer Goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen, in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht, zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72½ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati, und Venetianiſche Zechinen,	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten,	2	18	-	—	2	20	-
21⅓	198	Souverains,	8	4	-	—	8	9	-
42⅔	99	Halbe Souverains,	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Frantzöſiſche Louis d'or,	4	20	-	—	5	-	-
17¼	236	Alte Frantzöſiſche doppelte Louis d'or,	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Alte Frantzöſiſche halbe Louis d'or,	2	10	-	—	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen,	4	20	8	—	5	-	-
17½	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel,	19	10	8	—	20	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen,	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
17¼	236	Braunſchweigiſche doppelte Piſtolen, oder 10 Thaler Stücke,	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen, oder 2½ Thaler Stücke,	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürſtl. Cöllniſche, Bayeriſche und Pfälziſche, Margaräfl. Anſpachiſche, Hertzogl. Würtenbergiſche, Landgräfl. Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen, und namentlich der Baaden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	—	3	3	-
96	37½	Detto ¼ Carl d'or,	1	12	9	—	1	13	6
36	97½	Churfürſtl. Bayeriſche Max d'or,	4	2	-	—	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	—	2	2	-

Nachdem alle fremde, und zeither in denen Valvations-Tabellen befindlich geweſene Münz-Sorten, welche nicht wenigſtens Vier Groſchen am Werth betragen, und nicht nur Conventionsmäßig befunden worden, ſondern auch richtig juſtiret ſind, Inhalts des unterm 24. Julii a. c. publicirten Patents, nur bis zum 9. Sept. jetzigen Jahres in denen Churfürſtl. Caſſen, und im Handel und Wandel ausgegeben und angenommen werden ſollen; Als wird ſolches, und daß, nach Verfluß ſothanen Termins, angeregten Sorten in denen geſamten Chur-Sächſiſchen Landen weiter kein Cours zu geſtatten, anhero wiederholet, anbey aber bekannt gemacht, wie ſelbige, nach dem Verrufungs-Termin, ſowohl in denen Auswechſelungs Caſſen al marco, in Conformität eines vom Cammer- und Berg-Collegio heraus zu gebenden Avertiſſements, als auch zu Erleichterung derer Unterthanen, welche ſelbige in keinen großen Quantitäten beſitzen, und dahero gewinnſüchtigen Perſonen in die Hände fallen dürften, bey ſämtlichen Churfürſtlichen Caſſen, nach dem Stück, in einem bloß, in Rückſicht auf die Umprägungs-Koſten, nach dem befundenen Gehalt derer Sorten, herabgeſetzten Werth, und zwar:

Ein fremdes Conventionsmäßiges, aber unjuſtirtes, oder nicht richtig befundenes, und daher in der Valvations-Tabelle, nicht enthaltenes Ein 6tel für 3 gr. 10 pf.
Ein fremdes Convention-mäßiges Zwey Groſchen-Stück, à 1 gr. 11 pf.
Ein dergleichen einzelner Groſchen, à 11½ pf.
Ein Eiſenachiſcher Groſchen, à 11 pf

vom 9. Sept. bis mit dem letzten Octobr. dieſes Jahres annoch unweigerlich angenommen werden ſollen.

Dreßden, den 30. Aug. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1764. iſt der vorhergehenden vom Monat Sept. a. c. in allen, bis auf die Fürſtl. Gothaiſchen Ein 6tel Stücken de An. 1764. ſo heraus gelaſſen worden, gleichlautend.

Dreßden, den 28. Sept. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1764. iſt der vorhergehenden in allen gleichlautend; Jedoch mit dem Zuſatz:

Nachdem die Herzoglich Sächſiſch-Coburg-Saalfeldiſchen Species-Thaler bey deren Aufſtoßung und Probirung richtig befunden worden; So hat man ſolche ſub A. No. 1. in gegenwärtige Valvations-Tabelle eingerücket.

Dreßden, den 24. Octobr. 1764.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1764. iſt der vorhergehenden in allen gleich, Jedoch mit dem Zuſatz, und Abänderung:

Nachdem die Herzogl. Sachſen-Gothaiſchen Conventions-Thaler und Gulden de Anno 1764. ſowohl, als die Biſchöflich-Bamberg- und Würtzburgiſchen Conventions-Thaler, Gulden, und halbe Gulden von jetzigem Jahre bey der Probe gut befunden worden; So hat man ſolche ſub A. No. 1. in gegenwärtige Valvations-Tabelle eingerücket. Hingegen ſind die Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſiſchen Ein 6tel Stücken de Anno 1763. weilen dieſelben nicht juſtiret, daraus weggelaſſen worden.

Dreßden den 26. Novembr. 1764.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und goldenen Müntz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Jan. 1765. jedermann, Inhalts des Müntz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

derer Silber-Müntz-Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürſtl. Sächſiſch Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Chur-Fürſtl. Bayeriſche, Fürſtl. Saltzburgiſche, Fürſtl. Würtzburgiſche, Marggräfl. Anſpachiſche, Herzogl. Würtenbergiſche, Fürſtl. Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Chur-Fürſtl. Bayeriſche, Marggräfl. Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayſerl. u. Kayſerl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräfl. Anſpachiſche 30. Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Chur-Fürſtl. Bayeriſche, Fürſtl. Saltzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Herzogl. Sächſiſch Weimar- und Eiſenachiſche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler	1	8	-
Dergleichen Zwey 3tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen Ein 3tel Stücken,	-	8	-
Gräflich Stollbergiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen Zwey 3tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen Ein 3tel Stücken,	-	8	-
Fürſtl. Schwartzburg-Sondershäuſiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler de anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Zwey 3tel Stücken de anno 1764.	-	16	-
Hertzogl. Sächſiſch. Coburg-Saalfeldiſche Species-Thaler de anno 1764.	1	8	-
Hertzogl. Sachſen-Gothaiſche Conventions-Thaler de anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Biſchöflich Bamberg- und Würtzburgiſche Conventions-Thaler de anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden,	-	8	-
II. Beſſer als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürſtl. Sächſiſche, Chur-Fürſtl. Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtl. Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergl. nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und Zwey 3tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche Ein Drittel, auch Chur-Fürſtl. Braunſchweigiſche halbe Gulden,	-	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche Ein Sechstel, auch Chur-Fürſtl. Braunſchweigiſche Ein Viertel Gulden	-	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche Ein Zwölftel courſiren einzeln zu	-	2	1

	Thlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche Ein Vier- und zwanzigtel iſt jedes 1. gr. vier 5tel pf. werth, und courſiren einzeln zu	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2. Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1. Loth wiegen,	-	18	2
Königl. Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9. Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1. Loth, 3. Quentl. reichlich wiegen muß,	1	9	-
Königl. Franzöſiſche dergl. halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18. Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, u. jedes wenigſtens 3 ein halb Qutl. reichlich wiegen muß,	-	16	6
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Chur-Fürſtl. Sächſiſche ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte Ein 3tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte Ein 6tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte Ein 12tel,			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf Hundert Thaler, 7. gr. 6. pf. zugelegt werden.			
Churfürſtl. Sächſ. ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte Ein 24tel, jedoch nur als Scheidemünze,	-	-	11
Königl. Preußiſche ſeit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	-	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	-	11	5
Herzoglich Braunſchweigiſche 1. Thaler Stücke mit C. ſeit Anno 1759.	-	14	2
Marggräflich Bayreuthiſche Reichs-Thaler-Stücke,	-	19	1

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht, zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72½ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cölln. Mark	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions und Conventions-mäſſige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßig 23. Kr. 8. Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen,	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten,	2	18	-	-	2	20	-
21⅓	198	Souverains,	8	4	-	-	8	9	-
42¹⁄₁₆	99	Halbe Souverains	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or,	4	20	-	-	5	-	-
17½	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or,	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or,	2	10	-	-	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen,	4	20	8	-	5	-	-
17¼	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel,	19	10	8	-	20	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen,	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thaler-St.	4	20	-	-	5	-	-
17½	236	Braunſchweigiſche doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke,	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder zwey und ein halb Thaler Stück,	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Chur-Fürſtlich Cöllniſche, Bayeriſche und Pfältziſche, Marggräflich-Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Landgräflich-Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche mit Ausſchlieſſung aller übrigen und nahmentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	-	3	3	-
96	37½	Detto Ein 4tel Carl d'or,	1	12	9	-	1	13	6
36	97½	Chur-Fürſtl. Bayeriſche Max d'or,	4	2	-	-	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	-	2	2	-

Dreßden, den 22. Dec. 1763.

Valvations-Tabelle aufn Monat Februar. 1765. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Jan. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Mart. 1765. iſt der vorhergehenden vom Monat Februar. a. c. in allen conform.

Dreßden den 25. Febr. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1765. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Mart. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji, 1765. iſt mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden den 25. April. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Junii 1765. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden den 25. Maji, 1765.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Jul. 1765. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.			
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräfl. Anſpachiſche 30 Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760 ausgeprägte, Stadt Regenſpurg Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Herzogl. Sächſiſche Weimar- und Eiſenachiſche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken,	-	8	-
Gräflich Stollbergiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken,	-	8	-
Fürſtlich Schwartzburg-Sonderhauſiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken, de Anno 1764.	-	16	-
Herzogl. Sächſiſche Coburg-Saalfeldiſche Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Herzogl. Sachſen-Gothaiſche Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Biſchöfl. und Bamberg- und Würzburgiſche Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden,	-	8	-
II. Beſſer, als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtl. Sächſiſche, Churfürſtl. Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich-Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	-
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔tel Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅓tel, auch Churfürſtl. Braunſchweigiſche halbe Gulden,	-	8	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅙tel, auch Churfürſtl. Braunſchweigiſche ⅙tel Gulden,	-	4	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche 1/12tel	-	2	-

	Thlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche $\frac{1}{24}$tel	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern,	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Frantzöſiſche Laub-Thaler, deren Acht Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen,	1	12	-
Königl. Frantzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	-
Königl. Frantzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe Neun Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	8	-
Königl. Frantzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 St. auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens 3$\frac{1}{2}$ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	-

III. Geringer als Conventions-mäßig.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{3}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{6}$tel,			
Dergleichen ſeit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf Hundert Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.			
Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750 in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{24}$tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	-	-	10

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72$\frac{1}{2}$ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen,	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten,	2	18	-	-	2	20	-
21$\frac{1}{2}$	193	Souverains,	8	4	-	-	8	9	
42$\frac{1}{16}$	99	Halbe Souverains	4	2	-	-	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or,	4	20	-	-	5	-	-
17$\frac{1}{2}$	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or,	9	16	-	-	10	-	-
70$\frac{1}{2}$	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or,	2	10	-	-	2	12	-
34$\frac{1}{2}$	118	Spaniſche einfache Piſtolen,	4	20	8	-	5	-	-
17$\frac{1}{2}$	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
8$\frac{1}{2}$	478	Spaniſche Quadrupel,	9	10	8	-	20	-	-
69$\frac{1}{2}$	59	Spaniſche halbe Piſtolen,	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	-	5	-	-
17$\frac{1}{2}$	236	Braunſchweig. doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke,	9	16	-	-	10	-	-
70$\frac{1}{2}$	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder 2$\frac{1}{2}$ Thlr. Stücke,	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Churfürſtlich Cöllniſche, Bayeriſche und Pfälziſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Landgräflich Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-

Stück

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
48	75	Detto halbe Carl d'or, - - -	3	1	6	bis	3	3	-
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or, - - -	1	12	9	-	1	13	6
36	97½	Churfürſtlich Bayeriſche Max d'or, -	4	2	-	-	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	-	2	2	-

Nachdem, wie aus obſtehenden zu erſehen, vor nöthig befunden worden, wegen derer in den Valvations-Tabellen bisher verbliebenen beſſeren oder geringeren als Conventionsmäßigen Sorten ein und andere Veränderung, theils in Herabſetzung, theils in gänzlicher Hinweglaſſung dererſelben vorzunehmen, nicht minder die Churfürſtl. Sächſiſche ſeit Anno 1750. ausgemünzten, auf 11 pf. als Scheide-Münze valvirten Ein 24tel dergeſtalt gänzlich außer Cours zu ſetzen, daß dieſelben, um dem Publico Gelegenheit, ſich deren zu entſchütten, zu verſchaffen, annoch die drey Monate Julius, Auguſtus und September hindurch, in demjenigen Werth, nach welchem ſolche in hieſiger Münzſtatt umgepräget werden können, folglich das Stück für 10 pf. in ſämtlichen Churfürſtl. Caſſen und Einnahmen ohnweigerlich anzunehmen, daſelbſt aber, bey einer Geldbuße von Zwanzig Thalern, von den Einnehmern nicht in die Paquete zu verpacken, noch ſonſt in einige Weiſe auszugeben, ſondern ſeparatim zu denen Haupt-Einnahmen und von dieſen zur Münzſtatt, gegen Bezahlung nach dem feſtgeſtellten Werth von 10 pf. für das Stück in Conventionsmäßigen Sorten, abzuliefern ſind; Als wird dieſes zu jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dreßden, den 27. Jun. 1763.

Valvations-Tabelle, aufn Monat Aug. 1765. iſt mit der vorhergehenden vom Monat Jul. a. c. in allen conform.

Dreßden, den 30. Jul. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Septembr. 1765. iſt mit der vom vorhergehenden Monat in allen conform.

Dreßden, den 24. Aug. 1765.

Befehl,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die hieſigen in denen Jahren 1750. bis 1758. incl. ausgeprägten Sechſer und Dreyer betreffend; den 4. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765. Die Chur-Sächſiſch. in annis 1750. bis 1758. ausgeprägten Sechſer und Dreyer ſind zur Scheidung in vollem Werthe anzunehmen.

Uns iſt euer, wegen derer nur allein zur Scheidung beſtimmten kleineren Münz-Sorten, am 24. vorigen Monats erſtatteter unterthänigſter Bericht geziemend vorgetragen worden; Da nun die hieſigen in denen Jahren 1750. bis 1758. incl. ausgeprägten Sechſer und Dreyer in vollem Werthe zur Scheidung ohnweigerlich anzunehmen ſind; So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſten Lbdn. ihr wollet dieſem gemäß das Nöthige behörig verfügen. Möchtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Septembr. 1765.

An den Rath zu Weiſſenſee.

Ejusdem Befehl,

Die nach der in denen Valvations-Tabellen bemerkten geſetzmäßigen Schwere derer goldenen Münzen juſtirten Gold-Gewichte betreffend; den 12. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765.

Auf das genaueſte juſtirte, mit denen Chur-Schwerdtern, und dem Namen des Wardeins bezeichnete Gold-Gewichte,

Demnach Wir, wegen der in hieſigen Landen bisher wahrgenommenen Verſchiedenheit derer Gold-Gewichte bey der Münz-Stadt allhier, nach der in denen Valvations-Tabellen bemerkten geſetzmäßigen Schwere der goldenen Münz-Sorten auf das genaueſte juſtirte mit denen Chur-Schwerdtern auf der einen und mit dem Namen des Wardeins auf der andern Seite bezeichnete Gold-Gewichte zum Gebrauch des Publici, hiernächſt zwey richtig abgezogene vollſtändige Aich- oder Probe-Gewichte, welche zur verwahrlichen Aufbehaltung auf dem Rath-Hauſe zu Dreßden und Leipzig beſtimmet ſind, um bey vorfallenden Streitigkeiten über die Richtigkeit der Gold-Gewichte ſich derſelben zur Entſcheidung bedienen zu können, verfertigen laſſen, und dann das Cammer- und Berg-Collegium von ſothanen beyden Gold-Aich- oder Probe-Gewichten das eine an euch, ſo wie das andere an den Rath zu Leipzig überſenden, ingleichen durch ein denen Leipziger Zeitungen zu inſerirendes Avertiſſement, wo und vor was für einen Preiß die juſtirten Gold-Gewichte ſowohl in vollſtändigen Sätzen, als einzelnen Steinen zu erlangen, bekannt machen wird; So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten Lbdn. hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet über dasjenige, was in dem 13ten §. des Münz-Edicts d. d. 14. Maji 1763. wegen des Gewichts derer Gold-Münzen diſponiret iſt, genau halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Sept. 1765.

ſind ſo wohl in vollſtändigen Sätzen, als einzelnen Steinen gefertiget.

An den Rath zu Dreßden,
und in ſimili, an den Rath
zu Leipzig.

Valvations-Tabelle aufn Monat October 1765. iſt mit der vom vorhergehenden Monat Sept. 1765. in allen conform:

Nur daß die in der Valvations-Tabelle vom Monat Jul. a. c. angemerkten Chur-Sächſiſchen ſeit Anno 1750. ausgemünzten Ein 24tel nach Ablauf des Monats Sept. aus gegenwärtiger Valvations-Tabelle weggelaſſen, und mithin gäntzlich auſſer Cours geſetzet werden.

Dreßden den 21. Sept. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1765. iſt mit der vom vorigen Monat in allen conform. Jedoch mit dem Zuſatz:

Nachdem die Herzoglich-Sächſiſch-Coburg-Saalfeldiſchen Species-Thaler und Gulden de Anno 1765. in gegenwärtige Tabelle ſub A. No. I. eingerücket werden, ſo wird ſolches hiermit bekannt gemacht.

Dreßden, den 23. Octobr. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1765. iſt mit der vom vorhergehenden Monat, in allen conform.

Dreßden, den 23. Novembr. 1765.

Valvations-Tabelle aufn Monat Januar. 1766. iſt mit der vom vorhergehenden Monat Decembr. 1765. in allen conform.

Dreßden den 24. Decembr. 1765.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Febr. 1766. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. Maji, 1763 zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

	Thlr.	Gr.	Pf.
I. Conventionsmäßige, gleich denen eigenen Churfürſtlich Sächſ. Conventionsmäßig ausgeprägt werdenden.			
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg-Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler, - - - -	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige Gulden, - - - -	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventionsmäßige ¼tel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anſpachiſche 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763. -	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche, Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfſtücke, -	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche XVII. Kreutzer, - - -	-	4	6
Herzogl. Sächſiſch- Weimar- und Eiſenachiſche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler, - - - -	1	8	-
Dergleichen ½tel Stücken, - - - -	-	16	-
Dergleichen ¼tel Stücken, - - - -	-	8	-
Gräfl. Stollbergiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler -	1	8	-
Dergleichen ½tel Stücken, - - - -	-	16	-
Dergleichen ¼tel Stücken, - - - -	-	8	-
Fürſtl. Schwartzburg-Sondershauſiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764. - - -	1	8	-
Dergleichen ½tel Stücken de Anno 1764. - -	-	16	-
Herzogl. Sächſiſch Coburg-Saalfeldiſche Species-Thaler de Anno 1764. u. 1765. -	1	8	-
Dergleichen Gulden de Anno 1765. - - -	-	16	-
Herzogl. Sachſen-Gothaiſche Conventions-Thaler de Anno 1764. - -	1	8	-
Dergleichen Gulden, - - - -	-	16	-
Biſchöfl. Bamberg- und Würtzburgiſche Conventions-Thaler de Anno 1764. -	1	8	-
Dergleichen Gulden, - - - -	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden, - - - -	-	8	-
II. Beſſer, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtlich Sächſiſche, Churfürſtlich Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler, - - - - -	1	11	-
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔ Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte, Churfürſtl. Sächſ. ⅓tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche halbe Gulden, - - - -	-	8	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche ⅙tel auch Chur-Fürſtl. Braunſchweigiſche ⅙tel Gulden, - -	-	4	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürſtl. Sächſiſche 1/12tel	-	2	-

Nach

	Thlr.	Gr.	Pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche 1/12tel	-	1	-
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern, - -	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden, - - -	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden, - -	-	8	6
Königl. Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen, - - - -	1	12	-
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen, - - - -	-	18	-
Königl. Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	8	-
Königl. Franzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	-

III. Geringer als Conventionsmäßig.

Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte ⅓tel,
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte ⅙tel,
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte 1/12tel.

Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget werden, ſollen auf 100 Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen, in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72⅓ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Græns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen, -	2	19		—	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten, - -	2	18	-	—	2	20	-
21⅓	198	Souverains, - - - -	8	4	-	—	8	9	-
42⅛	99	Halbe Souverains, - - -	4	2	-	—	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or, -	4	20	-	—	5	-	-
17½	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or, -	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or, -	2	10	-	—	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen, -	4	20	8	—	5	-	-
17⅓	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel, - -	19	10	8	—	20	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen, - -	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
17½	236	Braunſchweigiſche doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke, - - -	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder 2½ Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürſtlich Cöllniſche, Bayeriſche und Pfälziſche, Marggräfl. Anſpachiſche, Herzogl. Würtenbergiſche, Landgräfl. Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - -	3	1	6	—	3	3	-
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or, - -	1	12	9	—	1	13	6
36	97½	Churfürſtl. Bayeriſche Max d'or, -	4	2	-	—	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	—	2	2	-

Nachdem vor nöthig befunden worden, die von und mit dem 1750ſten Jahre bis mit 1756. ausgeprägten innländiſchen Sechſer und Dreyer, ingleichen die anno 1757. unter allhieſigem Stempel ausgebrachten Sechſer, und zwar die Sechſer auf 4. pf. die Dreyer aber auf 2. pf. herunter zu ſetzen; So wird ſolches, und daß ſelbige während derer beyden Monathe Februar. und Mart. dieſes Jahres bey ſämtlichen Chur-Fürſtlichen Caſſen und Einnahmen ohnweigerlich dafür angenommen werden, nach dieſer Friſt aber gänzlich verrufen ſeyn ſollen, hiermit bekannt gemacht, und ſollen nach Ablauf ſolcher Friſt nur allein

1) die bis mit Ende des 1749ſten Jahres ausgebrachten innländiſchen Sechſer und Dreyer, und
2) die von anno 1763. an geprägten Chur-Sächſiſchen Sechſer und Dreyer als vollgültig, ingleichen
3) die mit denen Buchſtaben C. S. geſchlagenen innländiſchen Scheide-Müntzen, Inhalts deſſen, was dieſerwegen §. 16. des Müntz-Edicts vom 14. Maji 1763. verordnet worden; in dem herabgeſetzten Werthe zu reſp. 5. 2½ und 1½. pf. jedoch insgeſammt nach Maaßgabe des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763. §. 17. hauptſächlich nur zur Scheidung ſowohl im Handel und Wandel, als bey denen Chur-Fürſtlichen Caſſen, mit Ausſchluß aller fremden Scheide-Müntzen; angenommen, und da nöthig, von denen Einnehmern denen Contribuenten ebenfalls zur Scheidung herausgegeben werden. Nicht minder ſollen

a) die bey denen Caſſen und Einnahmen vorhanden bleibenden Scheide-Münzen; nach Vorſchrift des Münz-Mandats vom 9. Julii 1732. §. XIV. in Paquete von nicht mehr denn höchſtens Fünf Thaler geſtoſſen; und alſo eingeſendet, auch

b) dieſe Scheide-Münz-Paquete zwar von einer Chur-Fürſtlichen Caſſa an die andere; niemahln aber an Privatos, verſiegelt weggeben; vielmehr, bey dergleichen Zahlungen an Particuliers, erbrochen, und ſo viel möglich, nur zu denen nothwendigen Scheidungen; oder zu ſolchen Auszahlungen, wo ſelbige ferner mit Nutzen gebrauchet werden mögen; angewendet,

c) die C. S. Scheide-Münz-Sorten, wie auch

d) die vorſtehendermaßen devalvirten Sechſer und Dreyer keinesweges unter andere, ſondern jede Gattung derſelben beſonders gepacket, und

e) was von letzteren binnen dem Februar. und Mart. huj. anni eingehet, zu denen Haupt-Einnahmen, und von da zur Münz-Statt, gegen unaufhältliche Bezahlung nach dem devalvirten Werth in Conventions-mäßigen Sorten, eingeliefert, auch

f) ſolches alles von denen Chur-Fürſtlichen Caßirern und Einnehmern, bey 20 Thlr. von ihnen, auf den Fall, da ſie in einem Punct darwider handeln, unnachbleibend einzubringender Strafe, auf das genaueſte beobachtet, ſo wohl von ſämmtlichen Obrigkeiten, bey Vermeidung ernſten Einſehens, auf das Eindringen auswärtiger, oder das Courſiren derer verrufenen innländiſchen Scheide-Münzen; und dießfalſige ſtrackliche Erfüllung deſſen, ſo wegen derer auswärtigen Scheide-Müntzen §. 18. und 19. des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763. verordnet, beſten Fleißes invigiliret werden.

Dreßden, den 18. Januar. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Martii, 1766. iſt mit der vom vorhergehenden Monat Febr. a. c. in allen conform.

Dreßden, den 24. Febr. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1766. iſt mit der vorhergehenden, in allen conform. Jedoch mit dieſem Anhang:

Nachdem die von und mit dem 1750. Jahre bis mit 1756. ausgeprägten innländiſchen Sechſer und Dreyer, ingleichen die Anno 1757. unter allhieſigem Stempel ausgebrachten Sechſer, nach Verfluß des Monats Mart. dieſes Jahres für gänzlich verrufen zu achten ſind; So wird hierdurch nochmahls wiederholet, daß vom Monat April. c. a. an, nur allein,

1) die bis mit Endes des 1749ſten Jahres ausgebrachten innländiſchen Sechſer und Dreyer, und

2) die von Anno 1763. an geprägten Chur-Sächſiſchen Sechſer und Dreyer als vollgültig, ingleichen

3) die mit denen Buchſtaben C. S. geſchlagenen innländiſchen Scheide-Münzen, Inhalts deſſen was dieſerwegen §. 16. des Münz-Edicts vom 14. Maji, 1763. verordnet worden, in dem herabgeſetzten Werthe zu reſp. 5. 2½. und 1½. pf.

Jedoch insgeſammt nach Maßgabe des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763. §. 17. hauptſächlich nur zu Scheidung ſowohl im Handel und Wandel, als bey denen Chur-Fürſtl. Caſſen, mit Ausſchluß aller fremden Scheide-Münzen angenommen, und da nöthig, von denen Einnehmern denen Contribuenten ebenfalls zur Scheidung heraus gegeben werden ſollen. Nicht minder ſollen

a) die bey denen Caſſen und Einnahmen vorhandenen bleibenden Scheide-Münzen nach Vorſchrift des Münz-Mandats vom 9. Jul. 1732. §. XIV. in Paquete von nicht mehr denn höchſtens Fünf Thaler geſtoßen, und alſo eingeſendet, auch

b) dieſe Scheide-Münz-Paquete zwar von einer Chur-Fürſtl. Caſſa an die andere, niemahln aber an Privatos verſiegelt weggeben, vielmehr bey dergleichen Zahlungen an Particuliers erbrochen, und ſo viel möglich nur, zu denen nothwendigen Scheidungen, oder zu ſolchen Auszahlungen, wo ſelbige ferner mit Nutzen gebrauchet werden mögen, angewendet, und

c) die C. S. Scheide-Münz-Sorten keinesweges unter andere, ſondern beſonders gepacket, auch

d) ſolches alles von denen Chur-Fürſtl. Caßirern und Einnehmern bey 20. Thlr. von ihnen, auf den Fall, da ſie in einem Punct darwider handeln, unnachbleibend einzubringender Strafe, auf das genaueſte beobachtet, ſowohl von ſämtlichen Obrigkeiten, bey Vermeidung ernſten Einſehens, auf das Eindringen auswärtiger, oder das Courſiren derer verrufenen innländiſchen Scheide-Münzen und dießfalſige ſtrackliche Erfüllung deſſen, ſo wegen derer auswärtigen Scheide-Münzen §. 18. und 19. des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763. verordnet beſten Fleißes invigiliret werden.

Dreßden, den 24. Mart. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monath Maji 1766. iſt mit der vom vorhergehenden Monath conform.

Dreßden den 22. April. 1766.

Valvations-

Valvations-Tabelle

Derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Junii 1766. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Churfürſtl. Sächſ. Conventionsmäßig-ausgeprägt werdenden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler, - - - -	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberg. Conventionsmäßige Gulden,	-	16	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventionsmäßige Viertel Spec.-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräflich Anſpachiſche 30 Kreutzer-Stücke, de Anno 1763. - -	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche, Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventionsmäßige XX. Kreutzer, oder Kopfſtücke, - -	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königliche XVII. Kreutzer, - - -	-	4	6
Herzogl. Sächſ. Weim. u. Eiſenachiſche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Spec. Thlr.	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken, - - - -	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken, - - - -	-	8	-
Gräfl. Stollbergiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler, -	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken, - - - -	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken, - - - -	-	8	-
Fürſtl. Schwarzburg-Sonderhauſiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de Anno 1764. - - - -	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken de Anno 1764. - -	-	16	-
Herzogl. Sächſiſche Coburg-Saalfeldiſche Species-Thaler, de Anno 1764. und 1765.	1	8	-
Dergleichen Gulden, de Anno 1765. - - - -	-	16	-
Herzogl. Sachſen-Gothaiſche Conventions-Thaler, de Anno 1764. -	1	8	-
Dergleichen Gulden, - - - - - -	-	16	-
Biſchöflich Bamberg- und Würtzburgiſche Conventions-Thaler, de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden, - - - - - -	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden, - - - - -	-	8	-
Ferner denen Conventionsmäßigen gleich:			
Königlich Franzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 9 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	8	-
Königl. Franzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche ⅙tel auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche ⅙tel Gulden, - - -	-	4	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche $\frac{1}{12}$tel	-	2	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtlich Sächſiſche $\frac{1}{24}$tel	-	1	-
II. Beſſer, als Conventionsmäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtlich Sächſiſche, Churfürſtlich Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler, - - - -	1	11	-
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔tel Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅓tel, auch Churfürſtlich Braunſchweigiſche halbe Gulden, - - -	-	8	6
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern, - - -	1	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden, - - -	-	17	-
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden, - - -	-	8	6
Königliche Franzöſiſche Laub-Thaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen, - - - -	1	12	-
Königl. Franzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen, - - - - -	-	18	-
III. Geringer als Conventionsmäßig.			
Churfürſtlich Sächſ. ſeit 1750 in Dreßden ausgemünzte ⅓tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte ⅙tel,			
Dergleichen ſeit 1750. in Dreßden ausgemünzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 0 Gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf 100 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. zugeleget werden.			

B.

Derer Goldenen Münz-Sorten,

Bey welchen, in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht, zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præciſe eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72½ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßige 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati, und Venetianiſche Zechinen,	2	19	-	—	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten,	2	18	-	—	2	20	-
21⅕	198	Souverains,	8	4	-	—	8	9	-
42⅙	99	Halbe Souverains,	4	2	-	—	4	4	6
35	110	Alte Frantzöſiſche Louis d'or,	4	20	-	—	5	-	-
17½	236	Alte Frantzöſiſche doppelte Louis d'or,	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Alte Frantzöſiſche halbe Louis d'or,	2	10	-	—	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen,	4	20	8	—	5	-	-
17⅓	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel,	19	10	8	—	20	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen,	2	10	4	—	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	—	5	-	-
17½	236	Braunſchw. doppelte Piſtolen, oder 10 Thlr. St.	9	16	-	—	10	-	-
70½	58	Braunſchw. halbe Piſtolen, oder 2½ Thlr. St.	2	10	-	—	2	12	-
24	150	Churfürſtl. Cöllniſche, Bayeriſche und Pfältziſche, Marggräfl. Anſpachiſche, Hertzogl. Würtenbergiſche, Landgräfl. Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen, und namentlich der Baaden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	—	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	—	3	3	-
96	37½	Detto ¼ Carl d'or,	1	12	9	—	1	13	6
36	97½	Churfürſtl. Bayeriſche Max d'or,	4	2	-	—	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or,	2	1	-	—	2	2	-

Dreßden, den 23. Maji, 1766.

Anſchlag,

Wider einige zum Vorſchein gekommene Chur-Fürſtl. Sächſiſche falſche Conventions-Thaler de Anno 1765. den 1. Jul. 1766.

An. 1766. Nachdem einige mittelſt eines Nachguſſes gefertigte falſche Churfl. Sächſ. Conventions-Thlr. mit der Jahrzahl 1765 zum Vorſchein gekommen; Als hat man den ſich hierbey gegen die ächten findenden Unterſchied hierdurch bekant zu machen vor nöthig geſunden.

Merkmale des Nachſchlages.

1) Iſt auf dem Avers das Bildniß, und beſonders das Gewandt mit dem Grabe-Stichel gar ſehr verſtümmelt, und finden ſich zwiſchen denen Buchſtaben deutliche Merkmahle, wie denenſelben mit dem Grabe-Stichel nachgeholfen worden.

2) Auf dem Revers findet ſich bey den Buchſtaben eben dieſes, nicht minder zwiſchen denen Buchſtaben ſelbſt, der Ungleichheit halber, ein beträchtlicher Unterſchied, indem X. EINE überhaupt ſehr unförmlich und verſchoben, auch doppelt ſo ſtark, als die deme entgegen ſtehende Worte: FEINE MARCK ſind. Es ſind auch ferner ſowohl die Blätter an dem Lorbeer-Zweig um den Schild, als auch in demſelben, die Chur-Schwerdter viel zu ſtark und unförmlich, hiernächſt das untere blanke Feld bey denen Chur-Schwerdtern mit dem Grabe-Stichel ſehr zerſtochen.

3) Fehlt die Ränderirung, und ſind ſtatt deren nur Feilen-Striche angebracht, auch iſt an dem Rand der Abſchnitt von dem Guß deutlich zu ſehen.

4) Iſt das Stück gegen die ächten Species-Thaler etwas ſtärker, dargegen aber im Gewicht um ½ Quint leichter.

5) Gehet, ſo bald es gerieben wird, die Verſilberung ab, daß das rothe ſo fort zu erkennen, und wahrzunehmen iſt. Endlich

6) iſt die darzu genommene Maſſe ſehr ſpröde und ohne den geringſten Silber-Gehalt.

Verrufung.

Es werden demnach ſämtliche Chur-Fürſtl. Sächſiſche zu denen Cammer-Gefällen beſtellte Beamte, Caßirer, Ober- und Unter-Einnehmere hierdurch angewieſen, auf dergleichen falſche Stücken von Species-Thlrn. genau Acht zu haben, und denjenigen, welcher dergleichen zu den ihnen anvertrauten Einnahmen bringen ſollte, dem nächſten Juſtitz-Beamten oder Gerichts-Obrigkeit zur Unterſuchung und behöriger Berichts-Erſtattung zur Chur-Fürſtl. Landes-Regierung anzuzeigen, immaßen denn auch dem Beamten oder wer ſonſt durch ſeine Wachſamkeit einen Verfertiger ſolcherley falſchen Münzen ausfindig machen ſollte, eine Belohnung von Ein hundert Thalern aus der Chur-Fürſtl. Renth-Cammer hierdurch zugeſichert wird. Dreßden, am 1. Julii 1766.

Churfürſtl. Sächſiſch Cammer- u. Berg-Gemach.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1766. iſt mit der vom vorigen Monat Jun. a. c. in allen conform.

Dreßden, den 25. Jun. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1766. iſt der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Jul. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Sept. 1766. iſt der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Aug. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1766. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Sept. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Nov. 1766. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. Octobr. 1766.

Circulare,

Welches die genaueſte Befolgung derer neuerlich ergangenen Münz-Mandate einſchärfet; den 15. Nov. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An 1766.

Bewegungs-Urſachen.

Wir haben zu Unſerm höchſten Mißfallen vernehmen müſſen, wasmaßen die zum Beſten derer Einwohner und Unterthanen hieſiger Lande, ertheilte im Jahr 1763 publicirte Münz-Edicte an vielen und beſonders denen Grenz-Orten des Thüringiſchen Creyßes behörig nicht beobachtet, ſondern denenſelben zuwider, ſowohl auswärtige in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltene Münz-Sorten eingeſchleppet und ausgegeben, als auch die zum Cours authoriſirten über ihren geſetzmäßigen Werth aufgedrungen und angenommen werden. Nun haben Wir zwar um dieſem Landverderblichen Unweſen mit Nachdruck zu ſteuern, wider die Obrigkeiten, welche dießfalls eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen laſſen, Commiſſion zu ertheilen der Nothdurft befunden, und werden Uns, wenn die deßhalb zuerſtattende Berichte eingegangen, nach Befinden ihrer Beſtrafung halber und ſonſt weiter zu reſolviren wiſſen; Wollen aber ſämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten beſagten Creyßes, zum Ueberfluß und zu ihrer Warnung hierdurch nochmals erinnern und anermahnen, ihrer Schuldigkeit hierunter behörig nachzukommen und das Münz-Mandat vom 14. Mart. 1763. ſowohl als das ausführliche Münz-Edict vom 14. Maj. ej. ai. ſamt demjenigen, was ſeit dem durch die Valvations-Tabellen verordnet worden, bey Vermeidung derer in gedachtem Edicte §. 28. geſetzten Strafen auf das genaueſte zu befolgen, mithin auf die Einſchleppung derer verbothenen fremden Münz-Sorten und Ausgebung derer durch die Valvations-Tabellen authoriſirten über den geſetzmäßigen Werth; ſcharfe Obſicht zu führen, hierunter Niemanden im mindeſten zu conniviren und wider die Uebertreter nach Maaßgebung derer Münz-Edicte unnachbleiblich zu verfahren. Und da Wir auch wahrgenommen, daß dasjenige, was denen an der Landes-Grenze gelegenen Ortſchaften in dem 19. §. des ausführlichen Münz-Edicts nachgelaſſen, auf die den Werth eines Groſchens erreichende, auch höhere Münz-Sorten zur Ungebühr gezogen werden wollen: So ſind die Obrigkeiten ſowohl als die Unterthanen auf den ausdrücklichen Inhalt gedachten §., nach welchem die gemachte Ausnahme lediglich auf die unter einem Groſchen geſchlagene Scheide-Münze gehet, zu verweiſen. Wir begehren dahero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten Lbdn., ihr wollet nicht nur euch ſelbſt im Amte . . . darnach gehorſamſt achten, und wegen derer unmittelbaren Amts-Unterthanen deshalb ſofort hinlängliche Verfügung thun, ſondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, daß ſie ſich gleichfalls deme gemäß bezeigen ſollen, reſp. kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen ungeſäumt bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Novembr. 1766.

Das Münz-Mandat, von 14 Mart. und Edict, von 14. Maj. 1763.

wird ſonderlich wegen Einſchleppung verbothener fremder Münz-Sorten, und erhöheter Ausgabe derer authoriſirten, nochmals eingeſchärfet, und der 19. §. des Edicts erläutert.

An die Beamten im Thüringiſchen Creyße.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1766. iſt der vom vorigen Monat jetzigen Jahres conform.

Dreßden, den 25. Novembr. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1767. iſt der vorhergehenden in allen gleichlautend.

Dreßden, den 24. Dec. 1766.

Valvations-Tabelle aufn Monat Februar. 1767. iſt mit der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 22. Jan. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Mart. 1767. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 24. Febr. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aprilis, 1767 iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 21. Mart. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maj. 1767. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. April. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jun. 1767. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Maji. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1767. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Jun. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1767. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Jul. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Septembr. 1767. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Aug. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1767. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 24. Sept. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1767. iſt der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 26. Octobr. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1767. iſt mit der vom vorigen Monat Nov. in allen gleichlautend.

Dreßden, den 25. Nov. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1768. iſt mit der vom vorhergehenden Monat Dec. a. p. in allen conform.

Dreßden, den 28. Dec. 1767.

Valvations-Tabelle aufn Monat Febr. 1768. iſt der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. Jan. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Mart. 1768. iſt mit der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 27. Febr. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1768. iſt mit der vorhenden conform.

Dreßden, den 28. Mart. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji, 1768. iſt mit der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 25. April. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jun. 1768. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 21. Maji, 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1768. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Jun. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1768. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Jul. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Septembr. 1768. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Aug. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1768. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Sept. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1768. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 26. Octobr. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1768. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Novembr. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1769. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 24. Decembr. 1768.

Valvations-Tabelle aufn Monat Februar. 1769. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 25. Januar. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Martii, 1769. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 23. Februar. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aprilis, 1769 iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 22. Mart. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji, 1769. iſt mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 27. April. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jun. 1769. iſt der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 27. Maj. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1769. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 28. Jun. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1769. iſt mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 29. Jul. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Septembr. 1769. iſt mit der vorhergehenden conform.

Dreßden, den 26. Aug. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1769. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. Septembr. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1769. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 30. Octobr. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1769. iſt mit der vorhergehenden in allen gleichlautend.

Dreßden, den 27. Novembr. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 28. Dec. 1769.

Valvations-Tabelle aufn Monat Febr. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 27. Jan. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Martii, 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 27. Februar. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat April. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen gleichlautend.

Dreßden, den 28. Mart. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Maji, 1770. iſt mit der vorhergehenden in allem conform.

Dreßden, den 28. April. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jun. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen conform; Jedoch mit dieſer Anmerkung:

Nachdem man, daß in verſchiedenen Gegenden hieſiger Lande, und vor andern in dem Gebürgiſchen, beſonders aber in dem Voigtländiſchen Creyße, aus Gewinnſucht ausländiſche geringhaltige Kupfer- und andere Scheide-Münzen an Hellern und Pfennigen, häufig eingeſchleppet, und bey Bezahlung derer Fabricanten und Handwerks-Leuten, zu 2, 3, 4. und mehr Groſchen ausgegeben werden, in ſichere Erfahrung gebracht; Als werden ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten hieſiger Lande, inſonderheit aber die Beamten und Obrigkeiten bemeldeter Creyße hierdurch nachdrücklich verwarnet, auf das Eindringen dergleichen auswärtiger Scheide-Münzen und die ſtrackliche Beobachtung desjenigen, ſo dieſerhalb §. 18. und 19. des Münz-Edicts vom 14. Maj. 1763 verordnet worden, genaue Aufſicht zu führen, und bey Vermeidung der in mir gedachtem Edict §. 28. angedrohten Strafe, ſich einige Vernachläßigung ihrer Obliegenheit nicht zu Schulden kommen zu laſſen.

Dreßden, den 28. Maj. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jul. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen gleichlautend; Jedoch auch mit Wiederholung vorſtehender Anmerkung.

Dreßden, den 29. Jun. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Aug. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen gleichlautend; Jedoch mit dieſer Anmerkung:

Nachdem man in zuverläßige Erfahrung kommen daß nicht allein in verſchiedenen Gegenden hieſiger Lande, und vor andern in dem Gebürgiſchen, beſonders aber dem Voigtländiſchen Creyße, ausländiſche geringhaltige Kupfer- und andere Scheide-Münzen an Hellern und Pfennigen, aus Gewinnſucht häufig eingeſchleppet, und zu 2. 3. 4. und mehr Groſchen an die Fabricanten und Handwercks-Leute, mit ausgegeben werden, ſondern auch einige Verleger und Einkäufer, bey Bezahlung derer für ſie gearbeiteten oder erhandelten Waaren, denen Fabricanten, Arbeitern, oder Verkäufern dem 11. und 14. §. des Münz-Edicts vom 14. Maj. 1763. entgegen, das conventionsmäßige Silber-Geld und die goldenen Münz-Sorten, über den in den Valvations-Tabellen beſtimmten geſetzmäßigen Werth annehmen und auszahlen; Als werden hierdurch ſämtliche Unterthanen ernſtlich verwarnet, aller dergleichen Contraventionen bey Vermeidung der im 11. 14. 18. und 19. §. des Münz-Edicts vom 14. Maj. 1763. darauf geſetzten Strafen ſich zu enthalten, die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten aber nachdrücklich angemahnet, ſo wie überhaupt alſo auch hierunter, auf die ſtracklichſte Beobachtung mehr angezogenen Münz-Edicts genaue Aufſicht zu führen, und bey Vermeidung der in oftgedachtem Edict §. 28. ihnen angedroheten Strafen ſich einige Vernachläßigung ihrer Obliegenheit nicht zu Schulden kommen zu laſſen. Dreßden, den 28 Jul. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Sept. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen gleichlautend; Mit Wiederholung der bey ſelbiger, wegen Einſchleppung der Kupfer- und anderer Scheide-Münzen, befindlichen Anmerkung.

Dreßden, den 28. Aug. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Octobr. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen conform; Und wiederholet die, wegen Einſchleppung fremder Kupfer- und anderer Scheide-Münzen, befindliche Anmerkung nochmals.

Dreßden, den 28. Sept. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Novembr. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen gleichlautend

Dreßden, den 29. Octobr. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Decembr. 1770. iſt mit der vorhergehenden in allen gleichlautend.

Dreßden, den 29. Novembr. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Jan. 1771. iſt mit der vorhergehenden vom Monat Dec. 1770. in allen conform.

Dreßden, den 31. Dec. 1770.

Valvations-Tabelle aufn Monat Febr. 1771 iſt mit der vorhergehenden in allen conform.

Dreßden, den 28. Jan. 1771.

Valvations-Tabelle

derer Cours habenden Silber- und Goldenen Münz-Sorten, wornach ſich in bevorſtehendem Monat Martz 1771. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nehmlich:

A.

Derer Silber-Münz-Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürſtlich-Sächſiſchen Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtl. Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Fürſtlich Würzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Würtenbergiſche, Fürſtlich Hohenlohiſche, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige Gulden,	-	16.	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Marggräfl. Anſpachiſche 30 Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	-	8	-
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. Churfürſtlich Bayeriſche, Fürſtlich Salzburgiſche, Marggräflich Anſpachiſche ſeit 1760 ausgeprägte, Stadt Regenſpurg- Augſpurg- und Nürnbergiſche Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	-	5	4
Kayſerl. und Kayſerl. Königl. XVII. Kreutzer,	-	4	6
Herzogl. Sächſiſche Weimar- und Eiſenachiſche nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler,	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken,	-	8	-
Gräflich Stollbergiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler	1	8	-

	Thlr.	Gr.	Pf.
Gräfl. Stellbergiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte ⅔tel Stücken,	-	16	-
Dergleichen ⅓tel Stücken,	-	8	-
Fürſtlich Schwartzburg-Sonderhauſiſche nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen ⅔tel Stücken, de Anno 1764.	-	16	-
Herzogl. Sächſiſche Coburg-Saalfeldiſche Species-Thaler de Anno 1764. u, 1765.	1	8	-
Dergleichen Gulden de Anno 1765.		16	-
Herzogl. Sachſen-Gothaiſche Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Biſchöfl. Bamberg- und Würzburgiſche Conventions-Thaler de Anno 1764.	1	8	-
Dergleichen Gulden,	-	16	-
Dergleichen halbe Gulden,	-	8	-
Ferner denen Conventions-mäßigen gleich:			
Königl. Frantzöſiſche alte Thaler oder Louis blancs, deren beynahe Neun Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes Stück wenigſtens 1 Loth, 3 Quentl. reichlich wiegen muß,	1	8	-
Königl. Frantzöſiſche dergleichen halbe Thaler oder Louis blancs, deren beynahe 18 St. auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und jedes wenigſtens 3½ Quentl. reichlich wiegen muß,	-	16	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅙tel, auch Churfürſtl. Braunſchweigiſche ⅙tel Gulden,	-	4	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche 1/12tel	-	2	-
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche 1/24tel	-	1	-
II. Beſſer, als Conventions-mäßige Sorten.			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Churfürſtl. Sächſiſche, Churfürſtl. Brandenburgiſche, Chur- und Fürſtlich-Braunſchweigiſche, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species-Thaler,	1	11	-
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverläßige richtige Gulden und ⅔tel Stücke,	-	17	6
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750 ausgeprägte Churfürſtl. Sächſiſche ⅓tel, auch Churfürſtl. Braunſchweigiſche halbe Gulden,	-	8	6
Alte Kayſer-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayſern,	-	10	-
Dergleichen halbe Species-Thaler, oder Gulden,	-	17	-
Dergleichen Viertel Species-Thaler, oder halbe Gulden,	-	8	6
Königl. Frantzöſiſche Laub-Thaler, deren Acht Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück wenigſtens 2 Loth wiegen,	1	12	-
Königl. Frantzöſiſche halbe Laub-Thaler, deren 16 Stück reichlich eine Cöllniſche Mark, und jedes Stück 1 Loth wiegen,	-	18	-
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Churfürſtl. Sächſiſche ſeit 1750 in Dreßden ausgemüntzte ⅔tel,			
Dergleichen ſeit 1750 in Dreßden ausgemüntzte ⅓tel,			
Dergleichen ſeit 1750 in Dreßden ausgemüntzte 1/12tel.			

Auf dieſe Drey Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. die Mark ausgepräget worden, ſollen auf Hundert Thaler, 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bey welchen in Anſehung des Gewichts, durchgehends das Cöllniſche Mark- und hieſige Ducaten-Gewicht zum Grunde geſetzet wird, dergeſtalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllniſche Mark wiegen müſſen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hieſige As hält, welche 72½ Aſſen Troyſchen Gewichts, und 60 Gräns Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
67	66	Reichs-Conſtitutions- und Conventionsmäßige Kayſerl. Kayſerl. Königl. und andere zuverläßig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Cremnitzer Ducaten, Florentiniſche Gigliati und Venetianiſche Zechinen,	2	19	-	-	2	20	6
67	66	Holländiſche Ducaten,	2	18	-	-	2	20	-
21⅓	198	Souverains,	8	4	-	-	8	9	

Stück

Stück auf die rauhe Cöllniſche Mark.	Wiegt jedes Stück. As.		Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
42⅛	99	Halbe Souverains - - -	4	2	-	bis	4	4	6
35	116	Alte Franzöſiſche Louis d'or, - -	4	20	-	-	5	-	-
17½	236	Alte Franzöſiſche doppelte Louis d'or, -	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Alte Franzöſiſche halbe Louis d'or, -	2	10	-	-	2	12	-
34½	118	Spaniſche einfache Piſtolen, - -	4	20	8	-	5	-	-
17½	234	Spaniſche doppelte Piſtolen oder Doppien,	9	17	4	-	10	-	-
8½	478	Spaniſche Quadrupel, - -	19	10	8	-	20	-	-
69½	59	Spaniſche halbe Piſtolen, - - -	2	10	4	-	2	12	-
35	116	Braunſchweigiſche Piſtolen oder 5 Thlr. St.	4	20	-	-	5	-	-
17½	236	Braunſchweig. doppelte Piſtolen oder 10 Thlr. Stücke, - - - -	9	16	-	-	10	-	-
70½	58	Braunſchweigiſche halbe Piſtolen oder 2½ Thlr. Stücke, - - -	2	10	-	-	2	12	-
24	150	Churfürſtlich Cöllniſche, Bayeriſche und Pfälziſche, Marggräflich Anſpachiſche, Herzoglich Wirtenbergiſche, Landgräflich Heſſen-Darmſtädtiſche und Fuldaiſche, mit Ausſchließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachiſchen, Hohenzolleriſchen, Waldeckiſchen und Montfortiſchen Carl d'or,	6	3	-	-	6	6	-
48	75	Detto halbe Carl d'or, - - -	3	1	6	-	3	3	-
96	37½	Detto ¼tel Carl d'or, - - -	1	12	9	-	1	13	6
36	97½	Churfürſtlich Bayeriſche Max d'or, -	4	2	-	-	4	4	-
72	48¾	Detto halbe Max d'or, - -	2	1	-	-	2	2	-

Dreßden, den 28. Febr. 1771.

Membrum II.

Von der ausländiſchen Münze und deren Valor.

Neues Münz-Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc.
Darinnen ſowohl die vorher ergangene dergleichen Mandate wiederholet, als auch die fremden und geringhaltigen Münz-Sorten, auf ein Gewiſſes, ihrem innerlichen Gehalt nach herabgeſetzet, oder gar verbothen werden;
d. d. 28. Novembr. 1724.

An. 1724.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Tſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Veranlaſſung zu gegenwärtigem Mandat.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen, auch allen Unſeren Unterthanen und ſonſten jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, wie ſolches ohne dem auch ſchon bekannt iſt, und am Tage lieget; Was maßen, ungeachtet Unſerer, wider die Einführung derer fremden und geringhaltigen Münz-Sorten, zu ſo vielen und wiederholten malen, ergangenen ſcharfen Mandate und Verordnungen, dennoch zeithero faſt mehr, als jemalen, dergleichen Geld, an allerhand Arten und Werthe, in Unſer Chur-Fürſtenthum und Lande eingeſchleppet, und in ſo großer Menge gebracht worden, daß ſolches faſt überall zu ſehen, und im Handel und Wandel gleichſam ganz ungeſcheuet und öffentlich angenommen, und wieder ausgegeben wird; Dagegen aber Unſere und andere gute, nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte Münz-Sorten, ſich je mehr und mehr verlieren, und zweifelsohne von gewinnſüchtigen Leuten auf- und zuſammen gewechſelt, und nach und nach außm Lande geführet und weggeſchaffet werden.

Vorige Münz-Mandate werden aufs Neue eingeſchärfet.

Wie Wir nun dieſem, dem Commercio höchſtſchädlichen und Land-verderblichen Unweſen, länger nachzuſehen, nicht gemeynet, ſondern vielmehr demſelben mit allem Ernſt und Nachdruck geſteuert wiſſen wollen; Alſo wiederholen Wir obige Unſere Mandate und Verordnungen hiermit nochmals anhero, und wollen, daß ſelbigen allenthalben, bey Vermeydung derer darinnen, auf die Contravenienten, geſetzten Strafen, und auch deren Erhöhung, nach Befinden, von jedes Orts Obrigkeit, Kauf- und Handels-Leuten, und ſonſten jedermänniglich, durchgehends genau und beſſer, als bishero geſchehen, nachgelebet werden ſolle.

Und, nachdem die in Unſerm Münz-Mandate de Anno 1721 beſchehene gänzliche Verrufung derer ſchlechten Münz-Sorten, gleichwohl den Effect, ſolche völlig außerhalb Landes zu treiben, nicht nach ſich gezogen, und bey der, im Heil. Röm. Reich hin und wieder, bevorab bey einigen Benachbarten, eingeriſſenen ſchlechten Ausmünzung, es das Anſehen gewinnen will, daß durch eine gänzliche Verrufung obgedachter Sorten, wenigſtens vor der Hand, dem Uebel

in

Herabſetzung einiger fremden Scheide-Münzſorten, auf ein Gewiſſes.

in ſeiner behörigen Maße nicht zu ſteuern ſeyn dürfte; So haben Wir dannenhero der unumgänglichen Nothdurſt zu ſeyn befunden, die zeithero gänzlich verrufenen fremden Scheide-Münz-Sorten, welche den ſogenannten Leipziger Fuß nicht erreichen, nunmehro auf ein Gewiſſes, und zwar die Doppel- und einfache Groſchen, namentlich die Königl. Schwediſche, Fürſtlich-Sachſen-Gothaiſche, Weymariſche, Coburgiſche, Eiſenachiſche, Hildburghauſiſche, Meynungiſche, Hennebergiſche, Marggräfl. Bareuthiſche, Anſpachiſche, Biſchöflich-Hildesheimiſche, Paderborniſche, Oßnabrückiſche, Münſteriſche und Gräflich-Lippiſche, ſo von Anno 1698 bis mit 1721 ausgegangen, und in beygefügten Abdrücken deutlich angezeiget zu befinden, als die Doppel-Groſchen auf 18 Pf. und die einfache Groſchen auf 9 Pf. die ſogenannten Petermännigen, worauf St. Petrus ſtehet, und darunter III. de Anno 1693. 94 und 1715. auf 1 Groſchen, die halbe und volle Batzen, als Saltzburger, Montforter, Würtenberger ꝛc. reſp. auf 6 Pf. und 1 Groſchen, die Heßiſchen 9 Pfenniger und Paderborniſche Marien-Groſchen auf 6 Pf. die geringhaltigen Dreyer und 6 Pfenniger, außer denen Brandenburgiſchen, davon die Dreyer höher nicht, als vor 1 Pf. und die Sechs-Pfenniger höher nicht, als vor 2 Pf. auszugeben, noch anzunehmen ſind, auf 2 und reſp. 4 Pf. die einzeln Creuzer auf 2 Pf. die ſo genannten Fledermäuſe, deren 2 Stück auf 3 Pf. hierdurch herunter zu ſetzen, (unter welcher kleinen Münze jedoch die ohnlängſt ausgeprägte Marggräflich-Bareuthiſche Pfennige nicht mit begriffen, ſondern es werden ſelbige hiermit gänzlich verrufen,) und daß ſelbige von nun an, und bis zu fernerer Verordnung, in ſothanem Werthe, jedoch höher nicht im Handel und Wandel angenommen, und wieder ausgegeben werden mögen, geſchehen zu laſſen.

Selbige ſollen auch in denen Caſſen, nach geſetztem Werth angenommen, obige von dar aus zur Münze eingeliefert werden.

Allermaßen Wir denn auch, zu deren allerſeits Annehmung bey Unſeren Caſſen, für jetzt erwehnten Preiß, jedoch, daß ſie ſofort von dar aus in Unſere Münze allhier, gegen Bezahlung des dafür geſetzten Werthes, geliefert, auch, ſo oft neue, noch nicht valvirte Münz-Sorten, bey denen Caſſen einlaufen, ſolche in hieſige Münze, oder in die Leipziger Waradein-Stube, zur Examination eingeſchicket, daſelbſt ſo fort valviret, und die Valvationes dergleichen noch weiter herabzuſetzender Münz-Sorten, durch den Magiſtrat hieſigen Orts und zu Leipzig, vermittelſt öffentlichen Anſchlags an die Rath-Häuſer, behörig publiciret, und ſodann in Unſeren Landen ebenfalls, gleich als ob es durch gegenwärtiges Unſer Mandat geſchehen, vor herabgeſetzet gehalten, und höher nicht ausgegeben, noch angenommen werden ſollen, behörigen Orts Unſere Verordnung und Befehl ertheilet.

Kayſerliche, Franzöſiſche und Spaniſche Münzſorten betreffend.

So viel aber hiernächſt die Kayſer-Groſchen, ingleichen die erhöheten Kayſerl. 7. und 17 Creuzer, wie auch die Franzöſiſchen halben und ganzen Thaler, ferner die alten Franzöſiſchen Louis d'or und Spaniſche Duplonen, anbetrifft; So laſſen Wir es reſpectu dererſelben, und, daß die erſtern davon nicht höher, als für 8 Pf. die 7 Creuzer für 6 und die 17 Creutzer für 15 Creutzer, die andern auch nur für 15 Gr. 6 Pf. und 31 Gr. die Franzöſiſchen ganzen Louis d'or, und Spaniſche Duplonen aber nicht höher, als vor 4 Thlr. 16 Gr. genommen werden ſollen, bey Unſeren dießfalls vorhin ausgegangenen Mandaten nochmalen bewenden.

Verordnung wegen der kleinen Scheide-Münze.

Und, weil auch übrigens bishero wahrzunehmen geweſen, daß die Sechs- und Drey-Pfenniger meiſtentheils in Paquete zuſammen gezehlet, und darein zu 10 und mehr Thalern eingepacket, und gleichſam eingeſchloſſen, dergeſtalt auch wieder ausgezahlet, und immerfort uneröffnet aus einer Hand in die andere kommen und gebracht worden, mithin dahero an kleiner Scheide-Münze faſt einiger Mangel vorfallen wollen; So haben Wir bereits anbefohlen, daß mit dergleichen Münze an Dreyern und Sechſern, ſowohl die gemeine Soldateſca bezahlet, als auch in denen Städten an verſchiedenen Orten, wo Accis- oder andere Einnahmen ſind, die Anſtalt gemachet werden ſoll, damit jedermänniglich, gegen gute ganze Thaler, Zwey-Drittel- und Ein-Drittel-Stücken, wie nicht weniger gegen Franz-Geld, jedoch dergleichen Thaler für nicht höher, als 31 Gr. zu rechnen, dafür gute Doppel- und einfache Groſchen, auch Sechſer und Dreyer bekommen und erhalten könne.

Gegenwärtiges Mandat, ſoll vom 1. Martii 1725, ſeinen Anfang nehmen.

Wir verordnen, gebiethen, und befehlen demnach hiermit, ſo wohl dieſem Unſerm gegenwärtigen neuen Mandate, welches jedoch nicht eher, als von und mit dem 1. Mart. des, durch Göttliche Verleyhung, bald eintretenden 1725. Jahres, ſeinen Anfang nehmen, und zur Execution gebracht werden, mittler der Zeit aber man ſich in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen, derer herabgeſetzten, oder gar verrufenen fremden geringhaltigen Sorten, ſo viel möglich entſchütten, und ſolche außerhalb Landes zu vertreiben, ſuchen ſoll, als auch Unſeren vorhin ausgelaſſenen Münz-Mandaten, ſo weit in dieſem jetzigen ein anderes nicht verordnet iſt, in allen Puncten, und Clauſulen gebührend und genau nachzugehen, und ſich der Ausführung derer guten Münz-Sorten, aus Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen, wie nicht weniger der Einſchleppung fremder und geringhaltiger Münzen, hinführo, bey Vermeidung der darauf geſetzten Confiſcation des Geldes, auch, nach Befinden, Leibes-Strafe, oder des Veſtungs-Baues, gänzlich zu enthalten, auch ſonſt darwider auf keinerley Weiſe und Wege zu handeln; Auch werden hierdurch alle Unſere Beamte, und ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, zugleich mit aufs neue erinnert, und dahin angewieſen, die dem jetzigen, und Unſeren vorigen Münz-Mandatis, darauf ſich dieſes beziehet, entgegen handelnde Verbrechere, zur behörigen, darauf geſetzten Strafe, anzuzeigen, und hierunter ſcharfe Aufſicht zu haben, auch ſonſt auf alle Weiſe dahin bedacht zu ſeyn, damit Unſere Münze im Lande erhalten, hingegen der weiteren Einfuhre fremder geringhaltiger Münz-Sorten geſteuert werden möge; Und wollen Wir, wenn künftig noch mehrere dergleichen ſchlechte Sorten valviret, und angezeiget werden möchten, ſolche durch den Rath zu Leipzig, und allhier, ingleichen in dem Thüringiſchen, und dem Ober-Gebürge, vermittelſt öffentlichen Anſchlags, an die Rath-Häuſer, oder ſonſten, ſo fort behörig publiciren, und, daß ſolche nicht höher, als um den valvirten Werth, angenommen werden ſollen, hierzu nöthige Verordnungen ergehen laſſen;

Verordnung, die Contravenienten anzuzeigen.

Maßen Wir denn hierauf allenthalben, und inſonderheit an denen Gränzen, ſcharfe Aufſicht zu führen, und die Uebertretere hierunter, ohne Unterſcheid, zu behöriger Beſtrafung anzuzeigen, Unſere ſämmtliche Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, Gleits-Zoll- und Accis-Einnehmere hiermit dahin angewieſen und befehliget haben wollen.

Des zu mehrerer Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Inſiegel bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 28. Nov. Anno 1724.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Mandat,

Wegen Annahme derer Kayſerl. Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, wie auch des alten Franz-Geldes; d. d. 12. April, 1725.

An. 1725.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in denen Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und ſind zwar Unſeres letzthin, wegen Verboths und Herabſetzung derer fremden geringhaltigen Müntz-Sorten, unterm 28ſten Novembris vorigen Jahres, aus Landesväterlicher Sorgfalt publicirten Mandats, wobey Wir es auch nochmals bewenden laſſen, wohl erinnert: Nachdem aber Uns immittelſt von ein und andern Orten her, und inſonderheit von denen Kauf- und Handelsleuten, allerunterthänigſte und bewegliche Vorſtellung geſchehen, wie daß binnen der, in Unſerem jetzt erwehnten Mandat geſetzten Friſt, ſie ſich des alten Frantz-Geldes, ingleichen derer Kayſerl. 7 und 17 Kreutzer, ſo vorhero in allzu groſſer Quantität ins Land gebracht worden, und in Handel und Wandel annoch vorhanden, unmöglich entſchütten können, mithin darbey das Commercium groſſen Abbruch leiden, und geſchwächet werden, nicht weniger diejenigen, welche andern, inſonderheit aber auswärtigen, etwas ſchuldig, und ſo viele vollgültige Müntz-Sorten, als ſie etwa benöthigt ſind, ſogleich nicht aufbringen können, an ihrem ſonſt vor ſich gehabten Credit merklich Abbruch empfinden, oder ſie doch ſtarken Verluſt und Einbuße zu gewarten haben würden; Als wollen Wir vorjetzo, aus dieſen und anderen bewegenden Urſachen, zu Sublevation Unſerer getreuen Unterthanen, und damit ſie das alte Frantz-Geld, ingleichen die 7 und 17 Kreutzer, nach und nach außerhalb Landes zu vertreiben, um deſto füglicher bequeme Gelegenheit abwarten können, geſchehen laſſen, daß jetztgemeldte Sorten in gemeinem Handel und Wandel, bis auf Michaelis dieſes jetztlaufenden Jahres, vor voll ausgegeben und angenommen werden mögen: Dahingegen, ſo viel Unſere Caſſen anbelanget, es bey der zu Annehmung dergleichen und anderer herabgeſetzten Sorten, für den geſetzten Preiß, gehörigen Ortes beſchehenen Verfügung, annoch ferner verbleibet; Auch ſetzen und ordnen Wir hiernächſt, daß das alte Frantz-Geld bey denen Wechſel-Negotiis in Cours höher nicht, als für den, in Unſeren ausgelaſſenen Müntz-Mandatis determinirten Werth, angenommen und paßiret werden ſolle; Jedoch iſt ſolches auf diejenigen Wechſel-Briefe, welche auf ſolcherley Sorten und deren Wieder-Bezahlung ausdrücklich gerichtet ſind, nicht zu erſtrecken; ſondern in dergleichen Fällen der Gläubiger, das ihm mit ſeiner Bewilligung verſchriebene alte Frantz-Geld vor voll anzunehmen, ſchuldig;

Zur völligen Entſchüttung vom alten Franz- und Kayſerl. Kreutzergelde, wird die Friſt, bis Michaelis d. a. prorogiret.

Die Annahme in denen Caſſen, und den Wechſel-Cours betreffend.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen, Beamte und ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten im Lande, gebührend und genau zu achten, und ſolches denen Unterthanen bekannt zu machen haben; Zu deſſen mehrerer Urkund dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Cantzley-Siegel bedrucket werden; So geſchehen und geben zu Dreßden, am 12. April. Anno 1725.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Anderweites Müntz-Mandat,

Wegen Annehmung derer Kayſerl. Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, wie auch des alten Franz-Geldes, auf gewiſſe Maaße, und nochmahliger Herabſetzung derer fremden und geringen Müntz-Sorten, ſammt was dem mehr anhängig; d. d. 11. Auguſt, 1725.

An. 1725.

WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſt Jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, wasmaßen, nachdem Wir in Unſerm, de dato Dreßden, den 12ten April. des jetztlaufenden 1725ſten Jahres, ausgelaſſenen Mandate, daß bis nächſtbevorſtehende Michaelis, das alte Franz-Geld, ingleichen die Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, damit Unſere getreue Stände und Unterthanen, ſolche Sorten, nach und nach, außerhalb Landes zu vertreiben, deſto bequemere Gelegenheit haben könnten, im gemeinen Handel und Wandel, annoch vor voll ausgegeben, und wieder angenommen werden ſollten, die Verordnung gethan; Wie nunmehro, bey herannahendem Verlauf der hierzu geſetzten Friſt, auf vorhero hierüber eingezogene Erkundigung, und erforderte unmaßgebliche Bedenken, von der Sache Beſchaffenheit, und zu deſto mehrerer Beförderung des Commercii, wie auch Conſervirung

Mandat, d. d. 12. Apr. Anno 1725.

Prolongirte Annehmungs-Friſt derer Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, und des alten Franzgeldes.

des Wechſel-Negotii auf gewiſſe Maaße, und vorjetzo noch, für dienſam und nöthig befunden haben, dieſes noch ferner zu verſtatten, und in ſolcher Maaße geſchehen zu laſſen, daß die Kayſerlichen Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, und zwar in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, wie bishero, alſo auch noch zur Zeit, und bis auf anderweite Verordnung, vor voll angenommen werden, in Unſerm Chur-Fürſtenthum und übrigen Landen hingegen, ſolche nur im Wechſel-Negotio, und, wenn darauf Wechſel geſchloſſen, jedoch ebenfalls nur, bis auf fernere Verordnung, nicht aber im gemeinen Handel und Wandel, vor voll paßiren, ſondern es dießfalls bey Unſerm ſub dato den 28ſten Novembris vorigen Jahres emanirten Münz-Mandate, ſchlechterdinges gelaſſen, das alte Franz-Geld aber dergeſtalt, wie im vorher angezogenen letzteren Mandate vom 12ten April. des jetzigen Jahres, enthalten, annoch, bis gleichfalls zu anderweiter Verordnung, dem vollen Werthe nach, außer bey Unſern Caſſen und Einnahmen, toleriret, und genommen werden möge.

Mandat, d.d. 28. Nov. Anno 1724. wird aufs neue confirmirt.

Mehrere, oder noch einſchleichende ſchlechte Sorten,

ſollen vor deren Annahme, zuförderſt valvirt werden.

Wir haben demnach ſothane Unſere Willens-Meynung, und anderweite Declaration, nicht nur hiermit, in Zeiten, und zum Voraus, annoch vor Ablauf der obenberührten, auf jetzo Michaelis, geſetzten Friſt, zu jedermänniglichés Wiſſenſchaft, und inſonderheit denen inn- und ausländiſchen Kauf- und Handelsleuten, zu deſto füglicher, und bequemerer Einrichtung ihrer Geld-Wechſel- und anderer Negotien, auf nächſtbevorſtehende Leipziger Meſſe, und ſonſt weiter, ungeſäumt kund, und bekannt machen laſſen, ſondern auch übrigens alles dasjenige, was Wir in obangeregtem Unſerm Mandate, vom 28ſten Novembris des abgewichenen 1724ſten Jahres, wegen derer darinnen bereits devalvirten geringhaltigen fremden Münz-Sorten, und ſonſten, bey der darinnen geſetzten ſchweren Strafe, verordnet, in allen und jeden Puncten und Clauſulen, aufs neue confirmiren, und anhero nochmals wiederholen, nicht weniger auch hiermit zugleich ernſtlich anbefehlen wollen, daß, woferne jetzo, oder künftighin, über die dergeſtalt ſchon herabgeſetzten ſchlechten Sorten, noch mehrere dergleichen, bekannte oder unbekannte, zum Vorſchein kommen, und im Lande ſich ſollten blicken laſſen, ſelbige keinesweges nach dem ausgeprägten Werthe, von jemanden angenommen, und wieder ausgegeben, ſondern auf die vorhin anbefohlene Maaße, zuförderſt valviret, und ſodann erſt um den Werth, der darinnen befunden worden, und welcher, vermittelſt öffentlichen Anſchlags an die Rathhäuſer, und ſonſten, denen Leuten kund zu machen, und zu publiciren iſt, im Handel und Wandel paßiret;

Die Chur-Bayeriſchen Max d'or betreffend.

Hiernächſt, und endlich auch die ſogenannten Chur-Bayeriſchen ganzen und halben Max d'or, davon die erſten, Vier Rthlr. die anderen aber, Zwey Rthlr. im Werthe halten, ingleichen die ebenmäßig Chur-Bayeriſchen 30 Kreutzer, welche nur Sechs Groſchen werth ſind, in höherem Preiße nicht genommen, noch weiter ausgegeben werden ſollen;

Vorige Münz-Mandata wiederholet.

Allermaßen nun hierunter allenthalben, und bey allen demjenigen, was Wir in gegenwärtigem Neuen Münz-Mandate ſowohl, als auch in vorher ergangenen beyden oft angezogenen Mandaten, vom 28ſten Novembris vorigen, und den 12ten Aprilis dieſes Jahres, verordnet haben, zu Abwendung alles Schadens und Verluſts für Unſere getreue Unterthanen, bey denen ſo häufig eingeſchlichenen ſchlechten, und geringhaltigen fremden Münz-Sorten, wie auch zur Beförderung und Erhaltung Handels und Wandels im Lande, die Abſicht und Intention einig und allein geführet wird;

Verwarnung vor Contravention.

Als verſehen Wir Uns nicht minder auch, es werden Unſere Vaſallen, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten, ihres Ortes gleichfalls, damit obigen allem, was Wir jetzo und vormals anbefohlen haben, durchgehends genau nachgelebet werde, hierzu das Nöthige, um ihres ſelbſt eigenen und ſämmtlicher Einwohnere und Unterthanen im Lande, Beſtens willen, hinlänglich zu verfügen, und beſonders auf die Einſchleppung derer fremden geringhaltigen Münz-Sorten, auch Ausführung derer guten und zumal groben Sorten, ſcharfe Aufſicht jederzeit zu haben, und die Contravenienten, (als welche deſto mehr zu entdecken, gewiſſe Fiſcale beſtellet, und andere genaue Veranſtaltungen mehr getroffen worden,) zur ernſtlichen Beſtrafung, ohne Anſehen und Unterſcheid, behörig anzuzeigen, oder wider ſie, auf die vorgeſchriebene Maaße, mit der Schärfe zu verfahren, keinesweges ermangeln, mithin alſo, widrigen Falles, und auch ſonſt, jedermänniglich ſich für Schimpf und Schaden hierunter zu hüten wiſſen. Des zu mehrerer Urkund, haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 11. Aug. Anno 1725.

Auguſtus Rex.
(L.S.)

H. von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem Anderweites ernſtes und geſchärftes Münz-Mandat,

den 9. Julii, 1732.

An. 1732.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen:

Weil denen vorigen Münz-Mandaten nicht allenthalben nachgelebet

Demnach ſich ſeit einiger Zeit in Unſerm Chur-Fürſtenthum und Landen viele geringhaltige fremde Münz-Sorten eingeſchlichen, Unſere und andere gute, nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte Sorten aber, ſich je mehr und mehr zu verliehren beginnen, und die von Uns, zu Steuerung dieſes höchſt-ſchädlichen Uebels, angewendete Sorgfalt, nebſt denen, von Zeit zu Zeit, in das Land ergangenen Mandaten, den verhofften Nutzen noch nicht zuwege bringen können, zumalen, da ſelbige von gewinnſüchtigen Leuten behörig

nicht

worden, ſo ergehet dieſes anderweite Mandat ins Land,

Und wird darinnen nochmalt verboten, die Aufwechſel- und Ausführung derer guten, und Einſchleppung geringhaltiger Münz-Sorten, wie auch der Handel und Wandel mit Gelde,

nicht beobachtet worden, dergeſtalt, daß dieſe Land- und Leute-verderbende Unordnung immer mehr und mehr ſich vergrößert, daß Wir dahero dieſe Sache, ihrer Wichtigkeit nach, anderweit reiflich überlegen laſſen, und nicht nur von Unſerer getreuen Landſchaft bey jüngſthin gehaltenem allgemeinen Landtage, ein unvorſchreibliches Bedenken erfordert, ſo auch gehorſamſt erſtattet worden, ſondern auch von verſchiedenen Unſerer Collegiorum, gehorſamſten Bericht eingezogen, und nunmehro, zu Abſtellung dieſes Uebels, gegenwärtiges anderweites ernſtes Mandat ins Land ergehen zu laſſen, der äußerſten Nothdurft zu ſeyn, befunden.

I.

Wie Wir nun zuförderſt Unſere vorhin, wider die Aufwechſelung und Ausführung derer guten, und Einſchleppung derer geringhaltigen, und verrufenen Münz-Sorten, ins Land publicirten Münz-Mandate und Verordnungen, allenthalben genauer, als bishero geſchehen, beobachtet wiſſen wollen: Alſo ſoll, denenſelben zu Folge, ſich niemand unterſtehen, mit Gelde ſelbſt dergeſtalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechſele, und das gute, es geſchehe unter was vor Vorwand es wolle, außerhalb Landes ſchicke, am allerwenigſten iſt denen Juden dergleichen verbotener und ſchädlicher Handel mit Gelde nachzulaſſen.

ingleichen die Aufwechſel- und Umſetzung des gutenGeldes ſo in Freyberg und anderen Berg-Städten, zur Ausbeute und Auslohnung, bezahlet wird, und ſoll auf dergleichen Aufwechslere genaue Achtung gegeben werden, worbey auch die Münz-Lieferung u. Pachtung anderer Münzſtädte, bey Strafe verbothen wird.

Da ſich auch in Freyberg und andern Berg-Städten Perſonen finden, ſo das, bey der Auslehnung derer Bergleute, und denen Ausbeuten, bezahlte gute Geld, oder an anderen Orten, wo durch Beſoldung, Arbeitslohn, oder ſonſten, dergleichen unter die Leute kömmet, gegen Aufgeld oder ſonſt an ſich zu bringen, ſuchen, nachhero aber, entweder gegen geringere Sorten umſetzen, oder gar außerhalb Landes ſchaffen, ingleichen diejenigen, ſo im Lande Fabriquen haben, oder von Tuch-, Zeugmachern, Leinwebern und andern Handwerkern, beſtellte Lieferung und verarbeitete Waaren einkaufen, entweder ſelbſten, oder durch ihre Factores, an die Lieferanten die wöchentliche Löhnung oder Kaufgelder in dergleichen ſchlechter, auch wohl vorhero von obigen Wucherern eingewechſelter Münze, auszuzahlen, ſich unterfangen; Als haben Unſere ſämmtliche Vaſallen, Beamten, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, darauf genaue Achtung zu geben, keine dergleichen Aufwechsler derer guten Münzen gegen ſchlechte, zu dulden, am allerwenigſten aber nachzulaſſen, daß ſich Einkäufer und Lieferanten anderer Münz-Städte, in Unſeren Landen aufhalten mögen, noch auch, daß die Unterthanen ſelbſt ſich darzu gebrauchen laſſen, innaßen denn dieſen, ſowohl die Münz-Lieferung, als auch die Pachtung anderer Münz-Städte, bey Strafe der Confiſcation ihres Vermögens, und ewiger Landes-Verweiſung, gänzlich unterſaget wird;

Die Beſtrafung ſolcherley Aufwechslere, und derer, ſo verrufene Münze im Lande ausgeben, oder gutes Geld gegen geringeres, ausm Lande ſchaffen, mit deſſen Confiſcation, und noch einmal ſo viel, auch zum anderen male, mit ewiger Landes-Verweiſung.

Sollte ſich aber dennoch, dieſer Unſerer Verordnung zuwider, jemand unterſtehen, dergleichen Münz-Aufwechſelung, Ausgebung verrufener Münze im Lande, oder Verſendung der guten gegen Empfang geringer, außerhalb Landes, vorzunehmen, ſoll derſelbe das erſtemal mit Confiſcation des Geldes, und noch einmal ſo viel, als er eingewechſelt, oder ausgegeben, Strafe, das andere mal aber, über die Confiſcation und Geld-Strafe, ſchlechterdings mit ewiger Landes-Verweiſung angeſehen, die Denuncianten aber, ſo dergleichen Verbrechen anzugeben, und ihr Vorgeben erweislich zu machen wiſſen, den dritten Theil der Geld-Strafe ohnweigerlich erhalten, ihr Name auch, wenn ſie es verlangen, verſchwiegen gehalten werden; Wer aber einen Rechnungs-Führer oder Obrigkeitliche Perſon bey Unſerer Landes-Regierung denunciiret, deſſen Name ſoll allemal, ob er gleich nicht darum anſuchet, verſchwiegen bleiben, und dazu, wenn er ſeine Denunciation erweislich machet, aus des Denunciaten Vermögen noch beſonders Funfzig Thaler zum Recompens empfangen; Und ſollen gegen ein ſolches Factum gar keine Exceptiones admittiret, ſondern genug geachtet werden, wenn jemand verrufen Geld ausgeben wollen, oder ein Rechnungs-Führer Umſatz mit denen ihm anvertrauten Geldern getrieben.

Derer Denuncianten Antheil davon, mit Verſchweigung ihres Namens, auch 50 Thlr. Recompens, wenn wider einen Rechnungsführer oder Obrigkeitliche Perſon dergleichen denunciiret, und erweislich gemachet wird, worwider keine Exceptiones admittiret.

Wie denn auch alle zu Unſeren Caſſen beſtellte Einnehmere, auch andere Rechnungs-Bediente und Beamte hinkünftig ausdrücklich darauf zu verpflichten, die jetzigen aber auf ihre ſchon geleiſtete Pflicht hierdurch verwieſen werden, daß ſie ſich bey Annehmung und Ausgebung derer Gelder ſchlechterdings nach dieſem Unſerm Mandat richten, auch alle Gelder in eben den Sorten, wie ſie ſelbige eingenommen, es geſchehe die Auszahlung, zu was Behuf, oder an wen es wolle, wiederum ausgeben, und aller Geld-Umſetzung ſchlechterdings enthalten ſollen, Geſtalten denn keine Belege oder Quittungen über ausgezahlte Gelder weiter, bey Juſtification ihrer Rechnungen, paßiren, es ſey denn darinnen expreſſe mit angeführet, in was für Sorten die Auszahlung geſchehen.

Die künftigen Einnehmere mit darauf verpflichtet werden, die ſchon jezo beſtellte auch darauf gewieſen ſeyn.

Und keine Quittung, worinnen nicht, in was für Sorten die Auszahlung geſchehen, mit enthalten iſt, bey der Rechnungsjuſtification paßiren ſolle.

Wir verordnen und befehlen auch hiermit ferner, daß alle und jede in Beſoldung oder in Penſion ſtehende, das gute Geld, bey noch einmal ſo viel Strafe, als dargegen eingewechſelt wird, nicht umſetzen, ſondern das Geld in denen Sorten, und nach dem Valore extrinſeco, wie ſie es empfangen, hinwieder ausgeben ſollen.

Denen, ſo in Beſoldung oder Penſion ſtehen, wird auch bey Strafe verboten, das empfangene Geld umzuſetzen.

Nicht minder wollen Wir,

II.

ſo viel das Schmelzen und Brechen des guten Geldes anbelanget, die vormals deshalber von Unſeren Vorfahren unterm 6. Maji 1583, 1. Junii 1620 und von Uns ſelbſt unterm 18. Februarii, 1701, 17. Auguſti 1725, 18. Septembris 1726, ins Land ergangene Mandate und Verordnungen, hiermit ebenmäßig wiederholen, und dabey verordnen, daß denen Jubilirern, Goldſchmieden, und anderen in Silber handthierenden Innungen, über das, was ſie zur Verarbeitung vonnöthen haben, weiter nichts zu erhandeln, weniger geprägte Sorten zur Verſchmelzung anzunehmen, frey gelaſſen, auch denen ſämmtlichen in Geld und Silber Arbeitenden, außer denen Manufacturen und Jubelirern, keine beſondere Abtreibe- und Probir-Oefen nachgelaſſen, ſondern ihnen allenfalls ein oder mehr öffentliche Orte, unter Inſpection einer dazu geſetzten Perſon, gegen billigen Zins, ſich zu gebrauchen, angewieſen, oder, da dieſes allenthalben nicht practicable, dieſelben mit einem abſonderlichen Eyde beleget werden ſollen, daß ſie keine ausgeprägte Reichs- und Unſere Münzen brechen, und in Tiegel werfen, noch ein mehrers an Silber, außer dem, was ſie zu ihrer Profeßion nöthig haben, noch auch vor andere, unter ihrem Namen, einkaufen, und außer Landes unverarbeitet ſchaffen wollen; Denen Juden hingegen bleibet, bey Confiſcation und anderer erhöheten Strafe, ſchlechterdings verboten, alte und gute Geld-Sorten, es geſchehe, unter was vor einem Vorwand es immer wolle, einzuwechſeln, auch Silber-Geſchirr, ausgebrannt, oder ander Silber, wie es Namen haben kan, weder in noch außer denen Meſſen, zu erhandeln, und an ſich zu bringen; Worauf die Gerichts-Obrigkeiten ex officio fleißig Achtung zu geben, die Manufacturen und Arbeiter, ſo zu ihrer Handthierung unumgänglich Silber verarbeiten müſſen, von Zeit zu Zeit unvermuthet zu viſitiren, die darinnen arbeitenden Geſellen und andere Perſonen ernſtlich, auch,

Wider das Schmelzen und Brechen des guten Geldes, werden die vorigen alten und neueren Mandate und Verordnungen wiederholet.

Wie weit ſolches denen Goldſchmieden u. anderen dergleichen Arbeiteren frey zu laſſen.

Beſondere Abtreibe- und Probir-Oefen werden unterſaget, öffentliche aber verſtattet; wo hingegen ſolches nicht practicable, jene mit einem abſonderlichen Eyde zu belegen, keine Reichs- und Landesmünze, in Tiegel zu werfen, oder ein mehrers von Silber, als ſie zur Profeßion nöthig haben, aufzukaufen, und außerhalb Landes zu ſchaffen.

Die Juden ſollen bey

nach Beſchaffenheit der Umſtände, eydlich zu befragen, und, wo ſich der geringſte Verdacht ereignet, alles auf das genaueſte zu unterſuchen haben, damit ſie, Inhalts dieſes und voriger Mandate, beſtrafet werden können.

noch erhöheter Strafe, keine Geld-Sorten einwechſeln, noch Silber-Geſchirre, ausgebranntes oder anderes Silber, weder in- noch außer denen Meſſen, an ſich handeln, darauf die Obrigkeiten fleißig Acht geben, von Zeit zu Zeit unvermuthet viſitiren, und wo ſich Verdacht ereignet, alles genau unterſuchen ſollen.

III.

Da auch, ungeachtet derer, unterm 30. Januarii und 26. Maji 1716, 7. Octobr. 1717, 14. Maji 1718, 28. April. 1721, 11. Auguſti 1725, und 18. Septembr. 1726, ergangenen Verbote, fremde und inländiſche Händels- auch andere Leute, wenn ſie gute Sorten nach Leipzig bringen, ſelbige zu dem benöthigten Einkauf nicht anwenden, ſondern gegen geringhaltige umzuſetzen, und mit dieſen das erhandelte Bedürfniß zu bezahlen pflegen; So ſind die daſigen geſammten Senſale oder Mäckler deshalber, und daß ſie dergleichen Umſatz gegen geringhaltige verrufene Münz-Sorten nicht verſchaffen wollen, abſonderlich zu verpflichten, auch außer dergleichen vereydeten Perſonen, das Mäckeln ſchlechterdings nicht zu geſtatten; Wie Wir denn jedermann, inſonderheit denen Kauf- und Handelsleuten, ausdrücklich, bey Verluſt der Summe, verboten haben wollen, ihre, an Orten Unſers Chur-Fürſtenthums und übriger, auch incorporirter Lande, zahlbare Wechſel auf verrufene oder herabgeſetzte Scheide-Münze zu ſchließen. Dahingegen einen Wechſel-Brief, ſo außerhalb Unſerer Lande bezahlet werden ſoll, auf bey Uns verrufene Münz-Sorten anzunehmen und auszugeben, zwar unbenommen bleibet; Daferne aber ein Inn- oder Ausländiſcher, wegen einer, auf dergleichen in Unſern Landen ungültige Münz-Sorten geſtellten Wechſel- und anderer Schuld, ſo außerhalb Landes bezahlet werden ſollen, ſolches aber nicht geſchehen, und der Schuldner daher in Unſeren Landen in Anſpruch genommen, und die Zahlung zu leiſten, ſchuldig befunden würde, ſoll derſelbe anders nicht, als in denen, kraft dieſes Unſers Mandats, gültigen Sorten, nach dem jedesmaligen zur Verfall-Zeit üblich geweſenen Cours, zu bezahlen angehalten, die auf Orte außerhalb Unſerer Lande gezogene Poſten dem Creditori verabfolget, die in Unſern Landen zu zahlen verſprochene Summen aber ad Depoſitum gebracht und confiſciret, die Debitores auch noch um eben ſo viel, als die verſprochene Poſten betragen, beſtrafet werden.

Die Mäcklere zu Leipzig ſind zu verpflichten, daß ſie denen dahin kommenden Kaufleuten, ihr mitgebrachtes gutes Geld gegen geringeres nicht umſetzen helfen.

Die Kaufleute ſollen keine zahlbare Wechſel im Lande, auf verrufene, oder herabgeſetzte Scheide-Münzen, ſchließen; einen Wechſel-Brief aber, ſo außerhalb Landes zu bezahlen, auf verrufene Münze anzunehmen, und auszugeben, bleibet unbenommen.

Hiernächſt verordnen und befehlen Wir auch, daß bey allen, auf verrufene oder herabgeſetzte Scheide-Münze gerichteten, in hieſigen Landen zahlbaren Wechſel-Briefen keine Proteſtation ſtatt haben, noch darüber, bey willkührlicher Gefängniß-Strafe, ein Inſtrument aufgerichtet und ausgefertiget, noch auf dergleichen Wechſel-Briefe und Documente, bey Strafe der Einziehung derer Gerichte, oder bey Strafe der Remotion, einige Juſtiz adminiſtriret werden ſolle.

Wenn ein Inn- oder Ausländiſcher, wegen einer dergleichen Wechſel- und anderer Schuld, außerhalb Landes, um deren nicht erfolgter Bezahlung, in Anſpruch genommen würde, wie es damit in einem und andern zu halten.

IV.

Und weiln durch die Poſten und Poſt-Kutſchen von Nürnberg, Frankfurth am Mayn und andern Orten, viele fremde geringhaltige Münz-Sorten nacher Leipzig und andere Orte gebracht werden; So befehlen Wir hierdurch, daß an denen Orten, wo ſie ankommen, beſonders in denen Berg-Städten, und, wo Handlung getrieben wird, ſowohl als unterwegens, genaue Obſicht darauf gehalten; Wenn Geld auf den Poſten oder Poſt-Kutſchen, es ſey in Paqueten, Säcken oder Fäſſern, daſelbſt ankommet, ſolches in derer Eigenthümer Beyſeyn, ehe es abgegeben wird, eröffnet, und die verrufenen oder herabgeſetzten Sorten, ſo außerhalb Landes herkommen, ſogleich confiſciret, diejenigen aber, ſo in dem Lande aufgegeben worden, dem Eigenthümer anders nicht, als gegen ein ſchriftliches Verſprechen, ausgeantwortet werden ſollen, daß er binnen Vier oder Sechs Wochen, bey Strafe der Confiſcation, erweislich machen wolle, wie er entweder dieſe Poſt außerhalb Landes würklich wieder geſchaffet, oder auf Unſere Münze gebracht, und daſelbſt, oder in einer Unſerer Einnahmen gegen gut Geld umgewechſelt habe; Es ſind auch die Poſtmeiſter und Poſthalter auf denen Stationen an denen Grenzen, ingleichen die Kutſcher, Schaffner und Poſtillions in Pflicht zu nehmen, daß, wenn ſie bey der Durchpaßirung oder Aufgabe, etwa verbotenen Einſchleif verrufener Münze vermerkten, ſie es ſofort anmelden ſollen.

Bey allen, auf verrufene, oder herabgeſetzte Scheide-Münze, in hieſigen Landen zahlbare Wechſelbriefe, hat keine Proteſtation ſtatt, darüber iſt auch kein Inſtrument aufzurichten, noch einige Juſtiz darauf zu adminiſtriren.

Auf die Poſten und Poſt-Kutſchen von Nürnberg u. anderen Orten, bey ihrer Ankunft, beſonders in Berg-Städten, fleißig Obſicht zu habe, u. wenn Geld mit ankömmet, ſolches, vor der Abgebung, zu eröffnen, die böſen Sorten, ſo außerhalb Landes herkommen, zu confiſciren, die, im Lande aufgegebenen aber, dem Eigenthümer, gegen ein gewiſſes ſchriftliches Verſprechen, wieder auszuantworten.

Beſonders iſt in Leipzig darauf genaue Achtung zu geben, daß, wie vormals auch geſchehen, das Geld, ſo dahin von andern Orten kommet, oder fremde Handelsleute, und commerciirende, auch andere Perſonen, wider die ſich der geringſte Verdacht ereignet, mit ſich bringen, vornehmlich bey Meſſen und Jahrmärkten, genau angeſehen, die gänzlich verrufene Sorten weggenommen, oder wenigſtens, nebſt denen devalvirten, bey Fremden eingeſiegelt, und ihnen zwar bey der Abreiſe wieder zurücke, jedoch gegen ſchriftlichen Schein, wie ſie, bey Strafe der Confiſcation, dieſelben nicht im Lande ausgeben, ſondern mit daraus wieder wegnehmen wollen, abgefolget, hierüber auch an denen Grenzen auf die Einſchleifung dergleichen Geldes genaue Aufſicht geführet, und, wo ſich ein gegründeter Verdacht herfürthut, die Fäſſe oder Behältniſſe, darinnen das Geld zu ſeyn vermuthet wird, angehalten, und, nach Befinden, von denen Obrigkeiten geöffnet, oder, wo ſolches, wegen beſorglichen Aufenthalts derer Fuhrleute, und, damit das Commercium nicht gehindert werde, nicht practicabel, ſoll von dem Verdacht und deſſen Urſachen der Obrigkeit, dahin dieſes Guth deſtiniret, Nachricht gegeben, ſodann bey der Ankunft ſolches viſitiret, und, wenn ſich etwas ſtrafbares befindet, der Obrigkeit, oder denen Zoll- und Poſt-Bedienten, ſo zuerſt davon Meldung gethan, der, denen Denuncianten, wie oben gemeldet, verſprochene Dritte Theil der Geldſtrafe ohnweigerlich abgefolget werden.

Die Poſtmeiſtere und Kutſchere ꝛc. ſolches böſe Geld anzuzeigen, darauf zu verpflichten.

Es hat auch

V.

hierbey, wo an einem Orte mehr, als einerley Juriſdiction iſt, eine auf die andere, ingleichen eine jede Obrigkeit auf die benachbarten Aufſicht zu führen, und, daferne ſie vermerken ſollten, daß ſolche im geringſten ſich nachläßig hierunter bezeigeten, davon ſchleunigen Bericht zu Unſerer Landes-Regierung zu erſtatten.

Beſonders zu Leipzig, in Meſſen, die mitgebrachten Münzen genau anzuſehen, die verbotenen zu verſiegeln, u. ſolche denen Eigenthümern, bey ihrer Wieder-Abreiſe, gegen einen ſchriftlichen Schein, wieder auszuſtellen.

VI.

Nachdem auch bey der zeitherigen Unordnung in Münz-Sachen bereits große Parthien des guten Geldes außerhalb Landes geſchaffet worden, hingegen vieles Geringhaltiges ſich eingeſchlichen, mithin zu gleicher Zeit, da die letztern verrufen worden, auf ein hinlängliches Surrogatum zu gedenken, nöthig geweſen; Als wollen Wir zuförderſt geſchehen laſſen, daß nebſt denen bisanhero bereits in Unſerer Ober-Steuer-Einnahme und andern Caſſen angenommenen guten Münz-Sorten, annoch die in der Specification ſub A. enthaltenen, auch abgezeichneten, und dem Leipziger Fuß durchgehends gleichkommenden Sorten, allenthalben und in allen Unſern Steuer- und übrigen Einnahmen, unweigerlich angenommen und paßiret werden ſollen.

Die Fäſſer und Behältniſſe mit Gelde, anzuhalten, zu eröffnen, oder der Obrigkeit, wohin das Guth deſtiniret, davon Nachricht zu geben.

VII.

Desgleichen können Wir, nach reifer der Sachen Erwegung, bis auf Wiederrufen, geſchehen

laſſen,

Und dem Denuncianten den dritten Theil der Geldſtrafe abfolgen zu laſſen.

Die Obrigkeiten ſollen auf einander Acht haben, und Bericht erſtatten.

Die, in der Specification ſub A. enthaltenen Sorten, in Caſſen allenthalben anzunehmen.

laſſen, daß das alte Franz-Geld, nach der Specification ſub B. in Unſeren General-Accis-Einnahmen in gewiſſer Maaße, nehmlich Zwey Drittheil an gutem und Ein Drittheil an Franz-Gelde, auch bey Abführung derer Cammer-Gefälle, als bey denen Poſt-Revenüen, bey denen Zöllen und Gleithen, auch, nach Befinden, an theils Orten bey denen Land-Acciſen, Floß- und Salz-Caſſen, und Verkaufung des Holzes in denen Förſtereyen, und zwar bey dieſen Speciebus, ingleichen bey Verpflegung der Reuter an Portionen und Rationen, und in Städten bey der Einquartierung der Infanterie, ingleichen überhaupt im Handel und Wandel vor voll, mithin der Species-Thaler vor 32 Groſchen, keinesweges aber bey denen Steuer-Caſſen, angenommen und ausgegeben werde.

VIII.

Wie es dießfalls mit Annehmung des alten Franzgeldes nach der Specification ſub B. zu halten.

Und mit Annehmung derer, in der Specification ſub C. enthaltenen Kayſerlichen Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, auch Duldung derſelben, in der Ober- und Niederlauſitz und an Böhmiſchen Grenzen.

Hiernächſt ſind Wir auch gnädigſt zufrieden, daß die in der Specification ſub C. enthaltenen Kayſerl. Sieben- und Siebenzehn-Kreutzer, zwar bey denen Poſten, Zöllen und Gleithen, auch an theils Orten bey denen Land-Acciſen, Floß- und Salz-Caſſen, und Verkaufung des Holzes in Förſtereyen, Verſilberung des Zuwachſes von denen unverpachteten Oeconomien, auch, bey welchen Capitlbus derer einzeln Cammer-Einnahmen es ſonſten in einige Wege thunlich iſt, jedoch nur in der Ober- und Nieder-Lauſitz, und an denen Böhmiſchen Grenzen, gleichwie überhaupt im gemeinen Handel und Wandel, ingleichen bey Bezahlung der Rationen und Portionen, noch ferner geduldet werden mögen.

IX.

Dagegen ſind in dem Verzeichniß ſub D. enthalten, was für Münzen in Unſern Landen gänzlich verboten, und, wie hoch eine jede derſelben nach dem innerlichen Werthe valviret werden.

X.

Welcherley Münze gänzlich verboten und wie hoch eine jede herunter geſetzet, zeiget Beylage ſub D.

Aller devalvirten Sorten ſoll man ſich binnen 3 Monaten entſchlagen.

Beſtrafung dererjenigen, welche dieſem zuwider handeln.

Dieſer verrufenen und devalvirten Sorten haben ſich alle Unſere Unterthanen binnen Drey Monathen, von Zeit der Publication dieſes Mandats an, gänzlich zu entſchütten; Inmaßen, wer nach ſolcher Zeit der Drey Monathe, im Handel und Wandel ſolch verboten Geld in hieſigen Landen auszugeben, ſich gelüſten laſſen wird, nicht nur mit deſſen Confiſcation, ſondern auch noch einmal ſo viel Strafe, darvon jedesmal dem Denuncianten der Dritte Theil gehöret, ohne Anſehung der Perſon, beleget, und, wer ſolche Strafe an Gelde nicht entrichten kan, jeden Thaler mit 24-ſtündiger Gefängniß, mit Waſſer und Brodt zu büſſen, angehalten werden ſoll. Und iſt hierbey kein Unterſcheid zu machen, ob er ſelbſt unmittelbar, oder durch ſeine Frau, Kinder und Geſinde, wider dieſes Mandat gehandelt, oder handeln laſſen.

Item der Obrigkeit, ſo das denunciirte Verbrechen nicht unterſuchet, mit 20 Thlr. für die Armenhäuſer.

Eine Obrigkeit, die das ihr denunciirte, wider dieſes Mandat begangene Verbrechen nicht ernſtlich unterſuchet, und mit der Schärfe nach dem Buchſtaben beſtrafet, ſoll vor jedesmalige Nachläßigkeit Zwanzig Thaler Strafe, ſo Wir denen Armenhäuſern zu Waldheim und Torgau gewidmet, unweigerlich erlegen.

Perſonen, ſo das Geld nicht kennen, ſollen es anderen, die es beſſer verſtehen, vor deſſen Ausgebung, vorzeigen, die Strafe darauf im Gegentheile.

Ein Bauer oder anderer, ſo des Geldes nicht gnugſam kundig, hingegen ſoll, da er den geringſten Zweifel an der Gültigkeit des ihm gegebenen Geldes hätte, ſolches jemand, der es beſſer, als er, verſtehet, vorzeigen. Thut er ſolches, und es wird vor verbotenes Geld befunden, ſoll er, gleich anderen Denuncianten, die determinirte Ergötzlichkeit zu genießen haben, der Ausgeber aber, außer der Strafe, gehalten ſeyn, ihm gut Geld dafür zu geben; Und damit man auf den Grund des Verbrechens komme, und den erſten Ausgeber ausfündig mache, ſoll eine Obrigkeit nicht bey dem erſten denuncirten Facto beſtehen bleiben, ſondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern und dritten, u. ſ. w. inquiriren, auch einen jeden von denen Uebertretern in die verwürkte Strafe nehmen. Sollte einer oder der andere ſich damit entſchuldigen wollen, daß er nicht wiſſe, von wem er ſolch Geld bekommen, ſoll er, mittelſt Eydes, ſolches zu erhärten, gehalten, mit der Confiſcation deſſelben aber, deme ungeachtet, verfahren werden.

Die Unter-Obrigkeiten, ſollen denen, ſo nicht leſen können, ſowohl vom Inhalt dieſes Mandats, als auch von denen Geld-Sorten, und deren Gepräge, Nachricht geben, und ſie verwarnen.

Wobey zugleich die ſämmtlichen Unter-Obrigkeiten dahin angewieſen werden, denenjenigen, welche nicht leſen können, inſonderheit auf dem Lande, nicht nur bey und nach Publication Unſers Mandats, von beſagten verrufenen und devalvirten Sorten, und deren Gepräge gnugſame Nachricht zu geben, ſondern auch dieſelben, vor Ablauf der Drey-Monathlichen Friſt, zum öftern, der Entſchüttung halber, zu erinnern und zu verwarnen.

Nach Ablauf dieſer erſten Friſt können dieſe Sorten im Lande gar nicht mehr ausgegeben werden, ſondern ſind binnen halber Jahres Friſt entweder über die Grenze oder in die Münze zu ſchaffen.

Nach Ablauf obgedachter Friſt aber, ſind ſothane verrufene Sorten im gemeinen Handel und Wandel, auch nicht nach dem devalvirten Werth, bey Strafe der Confiſcation, mehr auszugeben, anzunehmen, oder auszuwechſeln, ſonder entweder binnen halber Jahres-Friſt, gegen gutes Geld über die Grenzen zu ſchaffen, oder in Unſere Einnahmen und Münze zu bringen, allwo ſie nach dem innerlichen Werth angenommen, und gegen gutes Geld ausgewechſelt werden ſollen.

XI.

Nach Verfließung der geſetzten letzteren halben Jahres-Friſt, ſoll niemand dergleichen Geld mehr anders ausgeben, als es in die Caſſen und Münze bringen, keines darvon auch weiter bey ſich behalten, oder auswechſeln.

Nach Verfließung dieſer letztern Friſt aber, iſt ſchlechterdings nicht mehr erlaubet, dergleichen Sorten anders, als an Unſere Caſſen und Münze, nach dem geſetzten Valor, auszugeben, und ſoll ſodann Niemand mehr, bey Strafe der Confiſcation, ſolche bey ſich behalten, ausgeben oder auswechſeln, wenn er ſie auch gleich über die Grenzen ſchaffen wollte, ſondern, wenn binnen dieſer Zeit ſelbige nicht völlig aus dem Lande geſchaffet, ſind ſie, vorhin angeführtermaßen, lediglich zu Unſeren Caſſen und Münze zu liefern, damit ſie umgeſchmelzet, und gute Sorten daraus gepräget werden können. Geſtalt ſie insgeſamt, nach dem innerlichen wahren Werthe angenommen, oder mit gutem Gelde, nach dem valore intrinſeco, ausgewechſelt werden ſollen.

XII.

Der Schade, für einige Particulier-Perſonen hierbey, iſt gegen die Ausſchaffung des geringen Geldes, und deſſen öfteres Umſetzen, mit jedesmaligen Verluſt, nicht zu rechnen.

Wie nun dieſes das einzige Mittel, dadurch ſolche geringe, und dem Publico höchſtſchädliche Sorten, aus dem Commercio gebracht, und Unſere getreue Unterthanen des bey dem Aufgelde zeithero erlittenen vielen Verluſts befreyet werden können. Inmaßen, wenn gleich durch die Einlieferung in die Münze und Devalvirung dieſer Sorten, einige Particulier-Perſonen etwas verlieren, ſolches doch, weil ſie ſich theils in der geſetzten halben Jahres-Friſt deren außerhalb Landes vor voll entſchütten können, theils, wenn ja nach dieſer Friſt noch etwas darinnen verblieben ſeyn ſollte, gegen denjenigen Schaden, den ſie durch das öftere Umſetzen und Einwechſelung beſtändig zeithero erleiden müſſen, nicht zu rechnen; Alſo iſt dagegen Unſere ernſte Meynung und Verordnung, daß von dieſen, ſowohl vor- als nach der abgelaufenen halbjährigen Friſt, in Unſere Caſſen eingelieferten devalvirten Geldern, nicht das geringſte, es ſey, unter was für Prätext es wolle, wieder ausgegeben, ſondern ſelbige ſogleich in die Münze, gegen Empfang gültiger Sorten, geliefert, und auf ſolche Maaße von Zeit zu Zeit continuiret werden ſolle.

XIII.

Das devalvirte Geld ein- oder wieder zu verwechſeln, und darmit zu handeln, oder ſelbiges an ſich zu nehmen, und es wieder in- oder außerhalb Landes, auszugeben, ſoll ſich kein Einnehmer, bey Strafe, unterſtehen, ſelbige auch das Quantum derer guten und devalvirten Sorten, in denen Quittungen für die Contribuenten mit einrücken.

Es wird dahero allen Einnehmern, ſie haben Namen, wie ſie wollen, bey Strafe doppelten Erſatzes, und der Removirung von ihrem Amte, unterſaget, mit der Ein- oder Verwechſelung zu handeln, oder die devalvirten Gelder an ſich ſelbſt zu nehmen, und ſelbige, es ſey in- oder außerhalb Landes, auszugeben, ſondern ohne alle Ausnahme, ſolche in die Münze zu liefern; Dahero, zu mehrerer Verhütung alles Unterſchleifs und Eigennutzes, jeder Quittung, ſo denen Contribuenten ausgeſtellet wird, zu inſeriren, wie viel an devalvirten Sorten von dieſen bezahlet worden, damit man jederzeit ſehen könne, ob ſolche insgeſamt zur Münze eingeliefert worden, und ſoll denenjenigen, ſo hierunter einige Malverſationes derer Einnehmer anzugeben, und erweißlich zu machen wiſſen, der oben denen Denuncianten geordnete Dritte Theil der Geld-Strafe, gleichfalls ohnweigerlich abgefolget werden.

XIV.

Die Paquete mit Gelde, nicht mehr ſo groß, wie bishero, zu machen.

Eines mit zern und 6-Pfennizern, höher nicht, als zu 5 Thalern. Mit Gr. zu 10 Thlrn. und mit Doppel-Groſchen zu 20 Thlrn.

Bey der Bezahlung aus denen Caſſen, an Particulier-Perſonen, ſoll kein verſiegeltes Geld-Paquet weggegeben, ſondern dieſe, bey 20 Thl. Strafe erbrochen werden.

Nachdem zeithero wahrzunehmen geweſen, daß unter andern der Mangel des guten Geldes im Lande mit daher kommen, daß die Dreyer, Sechſer, Groſchen und Zwey-Groſchen-Stücke in große Paquete eingepacket worden, welche oft etliche Jahre ohneröfnet, aus einer Hand in die andere herum gegangen, mithin ſich nicht vertheilen können, und dem gemeinen Handel und Commercio faſt gänzlich entzogen worden: So haben Wir bereits an Unſere Caſſen Verordnung ergehen laſſen, daß eines Theils die Paquete nicht ſo groß, wie bishero, ſondern bey Dreyern und Sechſern höher nicht, als zu 5. bey Groſchen zu 10. und bey Doppel-Groſchen zu 20 Thalern gemachet werden ſollen, andern Theils zwar einer Caſſe, die andere, zu Erſpahrung des Zehlens, in zugemachten Paqueten, zu bezahlen frey ſtehen möge, ſobald aber aus einer Caſſe, es ſey bey der Miliz, oder an Beſoldungen, oder ſonſt, es habe Namen, wie es wolle, an Particular-Perſonen etwas zu vergnügen, ſollen die Siegel ſogleich bey der Bezahlung durch den Einnehmer, bey 20 Thlr. Strafe, erbrochen, und kein verſiegeltes Paquet an Privatos weggeben werden.

XV.

Die, mit Einnahme und Ausgabe zu thun haben, werden keine ſchlechte Münze einzuwechſeln und auszugeben auf ihre Pflicht gewieſen.

Alle, mit Einnahme und Ausgabe, Hof-Lieferungen, Bergwerken und ſonſt mit andern Auszahlungen zu thun habende Perſonen, werden auf die Uns geleiſtete Pflicht angewieſen, die künftigen aber ſind ausdrücklich darauf zu verpflichten, keine ſchlechte Münze einzuwechſeln, u. wieder auszugeben: Wie Wir denn wegen Unſerer Armee wiederholte Ordres ſtellen laſſen, daß weder Officier noch Gemeiner, am allerwenigſten die Regiments-Quartiermeiſter, oder, wer ſonſt die Bezahlung beſorget, mit dem Wechſel des Geldes einigen Wucher treiben, ſondern die empfangenen Gelder in eben den Sorten, wie ſie ſolche erhoben, wieder ausgeben ſollen, zu welchem Ende bey Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dergeſtaltige Veranſtaltung getroffen, daß die Regiments-Quartiermeiſter, oder, wer ſonſt dieſe Gelder erhebet, den ihme bey Empfang vorgelegten Sorten-Zeddel unterſchreiben, und von jedem Capitain, oder, wem ſie die Gelder auszuzahlen haben, ſich wiederum einen Sorten-Zeddel über die Auszahlung der Monathlichen Löhnung geben laſſen ſollen, damit ſodann, aus der Gegeneinanderhaltung derſelben, man vom Monat zu Monat verſichert ſeyn könne, daß die guten Münzſorten unter Unſere Truppen würklich vertheilet worden.

Bey der Armee iſt ein gleiches verordnet worden, und ſollen die Regimentsquartiermeiſtere, den vorgelegten Sorten-Zeddel, beym Empfang des Geldes, unterſchreiben, und ſich wiederum bey der Auszahlung der Monatlichen Löhnung, von dem Capitain dergleichen Sorten-Zeddel geben laſſen.

Bey der Muſterung aber ſollen diejenigen, ſo ſolche verrichten, dahin angewieſen werden, daß ſie, ob auch eben dieſes, und nicht etwa geringeres oder gar verrufenes Geld, denen Officiers, vornehmlich aber denen Gemeinen, ausgezahlet worden, genaue Erkundigung einziehen. Würde aber von denen vorhin benannten Perſonen jemand dieſer Verordnung zuwider leben, ſoll derſelbe mit Confiſcation des Geldes, wenn ſolches annoch in des Ausgebers Händen, oder deſſen Reſtitution in gutem Gelde, wenn derjenige, ſo es bereits empfangen, durch die Confiſcation Schaden leidet, nebſt eben ſo viel Strafe, davon der oben geſetzte dritte Antheil denen Denuncianten gebühret, und zugleich mit gänzlicher Caßirung ohnnachbleiblich angeſehen werden.

Auch ſoll bey der Muſterung jedesmal darnach gefraget werden. Beſtrafung derer, ſo dieſer Verordnung zuwider leben.

XVI.

Neue und fremde Münze, wenn ſie nicht vorhero valviret, oder authoriſiret worden, ſoll hinkünftig nicht angenommen, und wenn dergleichen zum Vorſchein komet, deßhalber zur Landes-Regierung Bericht erſtattet werden.

Und damit endlich der Einſchleifung neuer geringer Münzen vor das künftige in Zeiten, ohne Schaden Unſerer Unterthanen, um ſo viel eher zu ſteuern, ſoll nicht allein in Zukunft keine neue fremde Münze, ſie ſey denn vorher valviret, und durch Unſere Mandate authoriſiret, angenommen werden, ſondern Wir befehlen auch Unſeren ſämmtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, Gleits- Zoll- und Accis-Einnehmern, wie überhaupt auf Beobachtung dieſes Mandats, alſo auch beſonders darauf wohl Acht zu haben, daß ſie, ſo bald eine neue Münz-Sorte zum Vorſchein kommet, ſofort zu Unſerer Landes-Regierung gehorſamſten Bericht erſtatten, damit, wenn dieſelbe nicht tüchtig befunden worden, zu deren Verrufung die ungeſäumte Veranſtaltung erfolgen könne.

Wer verrufene Münzſorten unumgänglich außerhalb Landes, annehmen müßte, oder in ausländiſchen Erbſchaften bekäme, der ſoll ſie entweder nicht ins Land bringen, oder gleich ſofort in die Münze ſchaffen, auch daß ſolches geſchehen, behörig dociren.

Daferne aber jemand, der außerhalb Landes Handel treibet, daſelbſt verrufene Münzſorten ohnumgänglich annehmen müßte, oder ſich in ausländiſchen Erbſchaften dergleichen finden würden, ſollen ſolche auch allda wieder ausgegeben werden, und ſie ſich, ſelbige in Unſere Lande zu bringen, enthalten, oder, wenn ſolches ja unmöglich wäre, ſie ſogleich in die Münze ſchaffen, oder auf der Grenze, oder wo er wohnet, von der Obrigkeit des Orts verſiegeln laſſen, damit dieſe Sorten im Lande nicht ausgegeben werden können, auch behörig dociren, wie er dieſe Gelder wieder außerhalb Landes geſchaffet, Inmaßen nach der oben geſetzten halben Jahres-Friſt alles verrufene Geld, ſo ſich unverſiegelt, und ohne der Obrigkeit Vorwiſſen, bey Particulieren befindet, ſchlechterdings vor confiſcable zu achten.

Nach obiger halber Jahres-Friſt aber, wird alles verrufene Geld, ſo ſich unverſiegelt, und ohne der Obrigkeit Vorwiſſen, bey Particulieren findet, ſchlechterdinges vor confiſcable erkläret.

XVII.

Sollen Aufſeher beſtellet werden.

Wollen Wir, daß Aufſeher beſtellet werden, welche beſonders dahin zu verpflichten, in denen Meſſen, Jahr- und Wochen-Märkten, und ſonſten, auf die Contravenienten, ſo entweder verrufen, oder devalvirt Geld einſchleppen, oder nach dem gänzlichen Verruf, dennoch ausgeben, oder, annehmen, Acht zu haben, und nicht nur mit deſſen Confiſcation, ſondern auch, nach Befinden, mit anderen Strafen, zu belegen, und ſolche, wenn ſie darüber zum andern oder dritten male betreten werden, zu erhöhen. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geſchehen und geben zu Warſchau, am 9. Jul. 1732.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Johann Chriſtoph Günther, S.

Herrn Friderici Auguſti, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, ꝛc. Erläuterung des, unterm 9. Jul. 1732. publicirten Münz-Mandats; d. d. 30. Martii, 1733.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft Ober-Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten jedermänniglich, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und zweifeln nicht, es werde denſelben unentfallen ſeyn, was von Weyland Unſers in GOtt ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königliche Majeſtät unterm 9. Julii vorigen Jahres, vor ein anderweites geſchärftes Müntz-Mandat aus Landesväterlicher Vorſorge publiciret worden. Allermaßen Wir nun über dieſem Müntz-Mandat mit allem Ernſt halten zu laſſen, gemeynet, jedoch über denen darinnen beniemten Friſten, in deren erſtern der Cours derer herabgeſetzten Müntzſorten im Handel und Wandel, in der andern, deren Ausſchaffung aus dem Lande, annoch erlaubet ſeyn ſollen, und einigen anderen Puncten, ſich neue Zweifel und Schwierigkeiten ereignet: Als haben Wir daſſelbe in verſchiedenen Puncten zu erläutern der Nothdurft befunden, und wie

I.

Gegen die, §. I. des Mandats anbefohlene ausdrückliche Beniemung derer ausgezahlten Müntz-Sorten in denen Quittungen oder Belegen, ein und anderes vorgeſtellet worden; Alſo können Wir geſchehen laſſen, daß die Belege oder Quittungen darinnen zu Vermeidung allen beſorglichen Unterſchleifs, nur überhaupt auf gutes Geld, und ohne die beſondern Sorten zu ſpecificiren, folgendes: Daß die Zahlung in Steuermäßigen, oder tolerirten Mandatmäßigen Sorten geſchehen, exprimiret zu befinden, bey Juſtification derer Rechnungen paßiren ſollen. Wobey Wir denn hiermit nochmals ausdrücklich, und bey der vorhin in §. I. geſetzten Strafe, allen Percipienten die Umſetzung ihrer Beſoldungen oder Penſionen verbothen haben wollen, nicht weniger hat es bey dem, was wegen Unſerer Miliz im XV. §. verordnet, ſein unverändertes Bewenden. Ob auch wohl

II.

Wegen derer zu verarbeiten verſtatteten Silber, einiger Zweifel entſtanden; So laſſen Wir es doch bey dem im II. §. des Mandats enthaltenen Verboth allerdings verbleiben, und wollen hierdurch nochmals die Jubelirer und Goldſchmiede, und ſämtliche in Gold und Silber Arbeitende, dahin angewieſen haben, keine nach dem Reichs- oder Leipziger Fuße ausgemüntzte Sorten, zu brechen, und in Tiegel zu werfen. Hingegen bleibet denenſelben das, zu Treibung ihrer Profeßion, benöthigte Bruch-Silber zu erkaufen frey, jedoch haben dieſelben des Silber-Handels, oder daſſelbe unverarbeitet aus dem Lande zu ſchaffen, bey Leibes- und nach Befinden Lebensſtrafe, ſich zu enthalten.

III.

Befehlen und ordnen Wir hiermit, daß mit Eröffnung derer, mit denen Poſten und Poſt-Kutſchen nach Leipzig in und außer denen Meſſen, oder auch in anderen Orten im Lande ankommenden Geld-Paquete, Säcke, Fäſſer, auch nach Befinden, jezuweilen derer Kaufmanns-Ballets, bey denen Poſt-Aemtern, auch ohne Concurrenz der ordentlichen Obrigkeit, und nur bey ſich ereignendem gegründeten Verdacht, verfahren, mithin alle beſorgliche Plackerey und daher entſtehende Bedruckung des Commercii äuſſerſten Fleißes vermieden, ſolches von denen Accis-Viſitatoribus, und in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, neben ſelbigen, auch von denen Zoll-Bedienten, wenn dieſelben die ankommenden Sachen zu durchſehen haben, mit beſorget werden ſolle. Hiernächſt hat man zwar um Erläuterung des I. §. des Mandats, daß das Verboth wegen Verſchickung des Geldes außer Landes, von dem Falle, wenn, zu Erkaufung Waaren, die Gelder an fremde Orte verſendet würden, nicht zu verſtehen, unterthänigſte Anſuchung gethan. Nachdem aber durch wiederholte Mandata und Verordnung die Ausführung und Verſchickung ſchweren Geldes, Bruch-Goldes und Silbers, und dergleichen, außerhalb Landes, nicht allein bereits in dem, von Weyland Churfürſt Joh. Georgio I. ſondern auch von Weyland Unſers in GOtt ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſtät ſub dato den 8. April. 1721. 28. Nov. 1724. 11. Aug. 1725. verbothen worden; Als fället Uns um ſo vielmehr bedenklich, hierunter eine Aenderung zu treffen, da durch das im Mandate authoriſirte, im Lande zu nehmen verſtattete Franzgeld, die Ducaten, Louis d'or und Piſtolen, ingleichen 7- und 17- Kreutzer, die zu erkaufenden Waaren gar wohl bezahlet werden können Ob wohl ferner wegen des XI. §. des Mandats, daß, wenn ein auswärtiger Debitor einem innländiſchen Kaufmanne verbothene Münzſorten, nach Verflieſſung der geſetzten Friſten, ſtatt Zahlung zuſenden ſollte, dieſem ſolche, bey der Ankunft verſiegeln zu laſſen, und dem Ueberſchicker zu remittiren, erlaubet werden möchte, unterthänigſte Anſuchung geſchehen; So laſſen Wir es doch, zumalen wenn hierunter ein mehrers geſtattet würde, gar leichte zu verſchiedenen Mißbräuchen Anlaß genommen werden dürfte, es desbalber bey demjenigen, was in dem XVI. §. des Mandats anbefohlen worden, bewenden. Und gleichwie in denen Berg-Städten, obſchon daſelbſt die Berg-Leute mit guten Sorten bezahlet werden, doch deren ſo wenig zu ſehen ſind; Alſo haben jedes Orts Obrigkeit, beſonders im Erzgebürgiſchen Creyſe, darauf ſorgfältig Acht zu geben, damit keine verrufene Sorten in Unſere Lande eingeſchleifet werden.

IV.

Nachdem auch zeither über der in dem Mandate ohnedem ohnverwehrten Annehmung derer vollwichtigen Ducaten, Louis d'or und Spaniſchen Piſtolen, einige Schwierigkeit gemachet werden: So können Wir, damit deshalber ferner kein Zweifel erreget werde, zu Erleichterung derer Commercianten und ſonderlich Beförderung derer innländiſchen Negotien in und außer denen Meſſen geſchehen laſſen, daß die vollwichtigen Ducaten, Louis d'or und Spaniſchen Piſtolen im Handel und Wandel nach dem bisherigen Werthe,

Ueber das letzt ergangene Mandat, ſoll mit allem Ernſt gehalten werden, wegen derer, darinnen beniemten Friſten aber, daß binnen denenſelben, der Cours derer herabgeſetzten Münzſorten im Handel und Wandel, und die Auszſchaffung ausm Lande, anoch erlaubet ſeyn ſollte, u. was dergleichen mehr, ergehet nunmehro hierüber und andere mehrere Zweifel, folgende Erläuterung,

Nehmlich: Es ſollen anſtatt der vorhin anbefohlenen ausdrücklichen Beniemung derer ausgezahlten Münzſorten, in denen Quittungen und Belegen, ſolche zwar nicht mehr ſpecificiret, jedoch dargegen, daß die Auszahlung in Steuermäßigen od. tolerirten Münzmäßig. Sorten geſchehen, darein mit inſeriret, und dergl. Quittungen und Belege, bey Juſtification derer Rechnungen, paßiret werden.

Worben die, im vorigen Mandate §. I. auf die verbothene Umſetzung derer Percipienten Beſoldungen oder Penſionen, geſetzte Strafe, wie auch was wegen der Miliz im XV. §. verordnet worden, nochmals wiederholet, und

Die Verarbeitung des Silbers, und Einſchmelzung derer Münzſorten, nach dem Reichs- oder Leipzig Fuße, denen Jubelirern, Goldſchmieden u. anderen, wie auch der Silberhandel, u. deſſen Ausſchaffung, unverarbeitet, aus dem Lande bey Leibes- u. Lebensſtrafe, anderweit verbothen, u. ermeldeten Jubelirern ꝛc. nur der freye Einkauf des Bruch-Silbers verſtattet wird.

Die, in Leipzig, in u. auſſer denen Meſſen, mit denen Poſten und Poſtkutſchen, auch anderer Orten, ankommende Geld-Paquete, Säcke u. Fäſſer, ſowohl als die Kaufmanns-Ballets, ſollen nach Befinden, und bey ſich ereignendem Verdacht, eröfnet werden, und wie ſich darmit auch in der Ober-Lauſitz, u. ſonſten auf ein u. andere Art, zu verhalten.

Die Aus- führ- u. Verſchickung des ſchweren Geldes, Bruch-Goldes, und Silbers und dergleichen, auſſerhalb Landes, bleibet nochmals, nach vorigen alten und neuen Mandaten, verbothen, u. könnten die erkaufenden Waaren, ſchon mit Ducaten, Louis d'or, Piſtolen, auch 7- und 17. Kr bezahlet werden.

Mit Verſiegelung derer, von einem auswärtigen Debitore, d. i. einem inländiſchen Kaufmann überſendeten vervorbenen Müntzſorten, nach Verfließung derer geſetzten Friſten, u. jener Remittirung, bleibet es beym XVI. §. des letzt ergangenen Mandats;

It. Daß die Bergleute mit guten Sorten bezahlet, u. die Einſchleppung derer verrufenen Sorten; beſonders im Erzgebürgiſchen Creyße, verbütet werden ſolte.

Ein vollwichtiger Ducaten ſoll im Handel u. Wandel 2 Thlr. 18 Gr. und ein vollwichtiger Louis d'or u. Spaniſche Piſtole 5 thlr. höher aber nicht, gelten.

Die 7. u. 17. Kreutz. auch in der Ober- und Nieder-Lauſitz, an Böhmiſchen und anderen Grenzen, wie ingleichen bey gewiſſen Einnahmen, vor voll, jedoch bey der Steuercaſſe nicht, wie ingleichen bey dieſer letzteren, die vollwichtigen Ducaten, bis auf fernere Verordnung, f. 2 thlr. 17 gr. angenommen werden.

Ferner, wird in der Ober- und Nieder-Lauſitz, u. anderen Böhmiſch. Grenzen, die Annehmung derer, mit des Kayſers Wappen u. Bildniſſe, ausgeprägte Kayſer-Gr. Kreutzer und Schleſiſchen Dreyer, mit dem doppelten Adler, verſtattet.

Wo, und wie ſich der kleinen Müntze zu erholen, gegen anderes Steuermäßiges Geld, jedoch, ohne einiges Aufgeld, oder Proviſion, für das alte Frantzgeld, oder andere grobe Müntzſorten.

Beſtrafung derer Caßirer u. Einnehmere hierunter.

Der, zu Entſchüttung derer verrufenen Sorten, im vorigen Mandate, a die publicationis deſſelben an, auf 3 Monate geſetzte Termin, wird bis auf künftigen 31. Julii,

Die andere Friſt aber, ſolche herabgeſetzte Sorten gar nicht mehr im Lande zu dulden, ſondern daraus gäntzlich fortzuſchaffen, bis zu Ende des inſtehenden Jahres prolongiret.

Darbey auch alles dasjenige, was im XII. XIII. u. XIV. §. vorigen Mandats, wegen Annehmung der verrufenen Sorten im devalvirten Werthe, u. dererſelben Einſchmelzung, ſamt, was deme mehr anhängig, verordnet worden, anhero nochmals allenthalben wiederholet und anbefohlen.

Wie nicht weniger die, vorhin angeordnete Verfertigung derer kleineren Paquete, und daß ſolche nicht verſiegelt, weggegeben, bey der Miliz ſich auch diesfalls, nach dem XIV. u XV. §. vorigen Mandats, geachtet werden ſolle.

Wer Gelder, höher, als ſie ausgemüntzet, oder nach dem Mandate authoriſi-

Werthe, als nehmlich: Die Ducaten à 2 Thlr. 18 Gr. und die vollwichtigen Louis d'or und Spaniſche Piſtolen vor 5 Thlr. höher aber nicht, angenommen und ausgegeben werden. Desgleichen haben Wir, zu Erleichterung Unſerer geſamten Unterthanen; die Verfügung getroffen, daß die 7.= und 17.=Kreutzer nicht allein in der Ober- und Nieder-Lauſitz und an denen Böhmiſchen Grenzen, ſondern auch an anderen Grenz-Orten bey denen Saltz-Caſſen; ingleichen Unſeren Land-Accis- Floß- auch Oeconomiſchen Einnahmen, nicht minder bey Unſeren Caſſen, keinesweges aber bey Unſerer Steuer-Caſſe, die vollwichtigen Ducaten, jedoch nur bis zu Unſerer anderweitigen Verordnung, vor 2 Thlr. 17 Gr. angenommen werden ſollen. Geſtalten Wir denn auch, in Ermangelung nöthiger Scheidung, in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, und andern Böhmiſchen Grenzen, die, mit Ihro Majeſtät des Kayſers Wappen und Bildniß ausgeprägten Kayſer-Groſchen, Kreutzer und Schleſiſche Dreyer mit dem doppelter Adler, noch zur Zeit zu nehmen, in Gnaden geſtatten. Und weil ſich hiernächſt ein Mangel an Scheide-Müntze in nur gedachten Marggrafthümern ſowohl als in denen Chur-Thüringiſch-Gebürgiſch-Voigtländiſch und Neuſtädtiſchen Creyſen hervorgethan; Als haben Wir, daß aus Unſeren Cammer- Steuer und General-Accis-Einnahmen, ſolche kleine Müntze denenjenigen, ſo es verlangen, und zwar bey Unſeren Steuer-Einnahmen gegen ander ſteuermäßiges Geld, bey anderen Caſſen aber gegen alt Frantzgeld oder andere grobe Müntzſorten, ohne einiges Aufgeld oder Proviſion, welches zu fordern oder anzunehmen, bey Strafe der Caſſation, Wir hiermit Unſeren Caßirern und Einnehmern verbothen haben wollen, ausgetauſchet, auch daferne daſelbſt nicht genung Scheide-Müntze vorhanden, ſothane Einnahmen, auf vorhergehende Einſchickung des gantzen Geldes, oder derer in devalvirtem Werthe eingegangenen abgeſetzten Müntzſorten, aus Unſeren Haupt-Caſſen zu ſolchen Behuf damit von Zeit zu Zeit verſehen werden ſollen, Verordnungen ergehen laſſen. Alldieweil es

V.

Sich mit der Publication des Mandats an verſchiedenen Orten in etwas verzogen, und der, von Zeit der Publication, an einem jeden Orte, zu Entſchüttung derer verrufenen Sorten, geſetzte Termin derer 3 Monate auf verſchiedene Tage gefallen; So wollen Wir, damit alle Gelegenheit, als ob wegen Kürtze der Zeit ein hinlängliches Surrogatum noch nicht zu erlangen geweſen, zu klagen benommen, und Unſeren Unterthanen um ſo vielmehr Zeit gegönnet werde, derer geringhaltigen fremden Sorten ſich zu entſchütten, diejenige Friſt, in welcher die Ausgebung derer ſchlechten Müntzſorten, jedoch nicht anders als nach dem devalvirten Werth, im Handel und Wandel annoch erlaubet ſeyn ſolle, bis auf den 31. Julii dieſes Jahres verlängert, die andere Friſt aber, in welcher ſolche herabgeſetzte Sorten gantz nicht mehr im Lande zu dulden, ſondern ſelbige gäntzlich daraus zu ſchaffen, (ſo nach dem Mandat von einem halben Jahre ſeyn ſollen) bis zu Ende des jetztlaufenden Jahres prolongiret haben. Wobey Wir zugleich alles in denen XII. XIII. und XIV. §§. des Mandats, wegen Annehmung derer verrufenen Sorten in devalvirtem Werthe bey Unſeren Einnahmen und Einſchmeltzung dererſelben, verſehene ausdrücklich wiederholet, und jedermann, inſonderheit aber die Einnehmer Unſerer Caſſen dahin angewieſen haben wollen, bey Vermeidung der Remotion, auch nach Befinden, empfindlicher Leibesſtrafe, alle erhobene ſchlechte Sorten in denen ausgeſtellten Quittungen ſowohl als in ihren Manualien deutlich anzumerken, und deren keine, unter was Vorwand es auch ſey, außer Landes zu ſchaffen, und auszugeben, ſondern alles getreulich in Unſere Haupt-Caſſen zu liefern, damit von daraus die Einſchmeltzung veranſtaltet werden könne.

VI.

Ob nun wohl gegen die, in dem XIV. §. des Mandats angeordnete Fertigung kleinerer Paquete und deren Erbrechung, von denen Caßirern und Einnehmern, um hierunter eine Aenderung zu treffen, ein und anderes unterthänigſt vorgeſtellet worden: So laſſen Wir es doch, da man hierbey lediglich das Abſehen auf utilitatem publicam, und um das höchſtnöthige Surrogatum vor die devalvirte Müntze unter die Leute zu bringen, gerichtet gehabt, bey der anbefohlenen Einpackung der Scheide-Müntze in kleine Paquete ſowohl als bey demjenigen, was wegen derer Paquete, ſo an die Militz kommen, §. XIV. und XV. des Mandats angeordnet worden, ſchlechterdings bewenden, inmaßen Wir denn auch die Zahlung durch verſiegelte Paquete, es geſchehe gerichtlich oder unter privatis, bey Strafe der Confiſcation, hiermit verbothen haben wollen. Und da

VII.

Sich zeither eigennützige Leute unterfangen, die guten Müntzſorten in höherm Werth, als ſie ausgemüntzet, auszugeben; dergleichen eigenmächtige Erhöhung derer guten Sorten aber auf nichts anders als auf Bedruckung derer Fabricanten und des ärmſten Theils Unſerer Unterthanen abzielet; Als ordnen und ſetzen Wir, daß wider diejenigen, ſo Gelder höher als ſie ausgemüntzet, oder nach dem Mandate authoriſiret, eigenmächtiger Weiſe auszugeben, ſich unterſtehen, mit aller Schärfe verfahren, und wenn gleich der Empfanger ſolches willig angenommen, dennoch von dem Ausgeber 4 mal ſoviel, als er durch die ungebührliche Erhöhung an ſich gebracht, als Strafe eingetrieben, oder derſelbe, nach Befinden, mit Gefängniß beleget werden ſolle. Nachdem hiernächſt

VIII.

Von einigen das Mandat dahin, daß keine andere Sorten, als die in denen ſub A. B. nnd C. demſelben beygefügten Specificationen bemerket, in denen Einnahmen und Handel und Wandel zu dulden, verſtanden werden will, mithin auf Präcavirung derer daher beſorglichen übeln Folgerungen zu ſehen, die Nothdurft erfordert; Als wollen Wir ſolches dahin declariret haben, daß alle alte und nach dem Reichs- und Leipziger Fuße ausgemüntzte genugſam bekannte, und zeithero bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme oder andern Haupt-Caſſen gangbare Müntzſorten überall genommen werden ſollen. Im übrigen bleibet es bey demjenigen, was in §. XVI. des Mandats, wegen anderer neu unbekannten großen und kleinen Sorten, verordnet. Gleichwie

IX.

Wegen derer vielen falſchen, nicht alle und jede Sorten von verrufenen Müntzen bey dem Mandat in der Specification ſub D. auf ein gewiſſes zu ſetzen, möglich geweſen; Als haben Wir nicht nur die XII. Kreutzer, II. Albus und I. Albus, da bey dieſem ein Irrthum vorgegangen, ſondern auch einige Species, ſo ſich ſeit der Publication des Mandats im Lande herfürgethan, und deren Verrufung nöthig, nach beygelegtem Verzeichniß ſub ⊙. wie hoch eine jede derſelben nach dem innerlichen Werthe binnen denen geſetzten Friſten annoch zu nehmen, valviren laſſen.

X.

Weiln, als obgedacht, Wir die in denen §§. X. XI. XII. des Mandats geſetzte drey monatliche Friſt, in welcher die Ausgebung geringhaltiger Müntzſorten nach dem devalvirtem Werthe in Handel und Wandel annoch erlaubet ſeyn ſolle, bis auf den 31. Julii jetztlaufenden Jahres zu verlängern, Uns entſchloſſen; Als haben ſich Unſere Unterthanen ſelbiger binnen ſolcher Zeit gäntzlich zu entſchütten, inmaßen wider den, ſo nach Verfließung ſolcher verlängerten Friſt, im Handel und Wandel, dergleichen herunter geſetzte und verbothene Geldſorten in hieſigen Landen auszugeben, ſich gelüſten laſſen wird, mit Confiſcation derſelben, und der in dem Mandate vom 9. Julii 1732. geſetzten Strafe, ohne Anſehen und Unterſchied derer Perſonen, verfahren werden ſolle. Nach Ablauf der andern Friſt, welche Wir ſtatt des in dem Mandate geſetzten halben Jahres, bis auf den 31. Dec. a. c. zu prolongiren, der Nothdurft befunden, ſind dergleichen verrufene Sorten, nach Maßgebung des §. XI. lediglich zu Unſeren Caſſen und Müntze zu liefern. Wornach ſich alſo alle Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande gebührend und genau zu achten, und dieſe Erläuterung ſamt dem geſamten Mandate denen Unterthanen deutlich und zu wiederholten malen vorzuleſen und zu erklären, auch bey Vermeidung ernſter Ahndung, alle mögliche Anſtalten zu deſſelben genauer Beobachtung vorzukehren. Zu deſſen mehrerer Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Canzley-Inſiegel bedrucket werden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 3. Mart. 1733.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Joh. Ghriſtoph Günther, S.

ret, eigenmächtig ausgiebet, wenn auch gleich der Empfänger ſolche willig angenommen, ſoll mit 4 mal ſoviel, als er dardurch an ſich gebracht, auch nach Befinden, mit Gefängniſſe beſtrafet.

Uebrigens auch alle alte, und nach dem Reichs- oder Leipziger Fuße, ausgemünzte genugſam bekante, u. zeithero bey der Steuer, oder in anderen Hauptcaſſen gangbare Münzſorten, noch ferner überall genommen werden. Bey demjenigen hingegen, was wegen anderer neu-unbekannter großen u. kleinen Sorten, im oft angezogenen vorigen Mandate, §. XVI. enthalten, ſoll es nochmals verbleiben.

noch, bis zu deren erfolgter Valvirung, zu nehmen wären, wird in dem beygelegten Verzeichniſſe ſub ⊙ vorgeſchrieben, und anbefohlen.

Schlüßlich auch nochmaln die genaue Beobachtung alles deſſen, was in denen §.X XI.u.XII. des letzt ergangenen Mandats, wegen Ausgebung derer geringhaltigen Münzſorten im Handel und Wandel, wie ingleichen der Einlieferung halber, derer verrufenen Sorten, in die Caſſen und Münze, binnen denen, damals, darzu geſetzten, nunmehro aber auf vorherſtehende Maaße, bis aufn 31. Jul. u. reſp. zu Ende des jetzigen Jahres, verlängerten Friſten, verordnet worden, aufs ſchärfeſte, u. bey Vermeidung der Confiſcation derer jetzt berührten Geldſorten, und anderer Strafen, ernſtlich wiederholet.

Ejusdem, Königs in Pohlen, ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, ꝛc.

Generale,

Die Beſtrafung derer Contraventionen wider des Münz-Mandat de Anno 1732. Confiſcation derer verbothenen Münz-Sorten, und Einſchickung derer Straf-Gelder betreffend; d. d. 28. Febr. 1735.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Uns unterthänigſt vorgeſtellet worden, wasmaßen, ob zwar in dem unterm 9. Julii Anno 1732. ausgelaſſenen geſchärften Müntz-Mandate, nicht nur die Confiſcation auf die Contravenienten, ſo entweder fremdes, verrufen oder devalvirtes Geld einſchleppen, oder nach dem gäntzlichen Verruf dennoch ausgeben, oder annehmen, ſondern auch, daß dieſe, nach Befinden, mit anderen Strafen beleget werden ſollen, gnädigſt verordnet; Auch in denen von Unſeren in GOtt ruhenden Vorfahren ins Land publicirten Müntz-Mandatis, inſonderheit dem de dato den 22. Auguſti 1683. klärlich enthalten, daß die Strafen mit dem confiſcirten Quanto, wenn es zuſammen auf Ein Tauſend Thaler oder darunter käme, zu Einem Drittel Unſerer Renth-Cammer, und das übrige halb der Unter-Obrigkeit, welche die Inquiſition führete, die letzte Hälfte aber dem Denuncianten, ſo dergleichen anfänglich meldete, deſſen Name auch geheim zu halten, und nicht zu melden, ohne Weigerung geeignet und gefolget, wenn aber über Ein Tauſend Thaler ſich bemeldtes Quantum erſtreckte, davon zwo Quartæ Unſerer Renth-Cammer, Eine der Unter-Obrigkeit, und die letzte dem Denuncianten gereichet werden ſollte; Dennoch ſeithero von ſolchen confiſcirten Geldern und Strafen wenig oder gar nichts angegeben oder berechnet worden; So ergehet dieſemnach hiermit nochmals an Unſere ſämtliche Vaſallen, Beamten, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande, Unſer ernſter Wille, Meynung und Befehl, daß ſie ſowohl für ſich ſelbſt obangezogenen Müntz-Mandatis genau nachgehen, als auch auf andere, die wider ſolche obgemeldeter maßen, oder auf andere verbothene Art handeln möchten, ſcharfe Aufſicht führen, und dergleichen Contravenienten mit Fleiß nachforſchen, und ſolche entdecken laſſen, ſelbige ſodann auch zu der auf ſie in denen Mandaten geſetzten Beſtrafung, ohne Anſehen und Unterſcheid der Perſonen, gehörig anzeigen, und ihnen darunter im geringſten nicht nachſehen, die eingegangenen Gelder zu Unſerm Cammer-Collegio gegen gehörige Quittung bezahlen, und wie ſolches bishero geſchehen, binnen 4 Wochen, von dato Inſinuationis an, zu Unſerer Landes-Regierung ohnnachbleiblich einberichten ſollen. Wornach ſich alſo allenthalben gebührend und genau zu achten iſt. Und geſchiehet daran Unſer ernſter Wille und Meynung. Des zu mehrern Urkund haben Wir dieſe Unſere General-Verordnung unter Unſerm vorgedruckten Canzley-Secret zum Druck bringen laſſen, und zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft zu publiciren anbefohlen. So geſchehen zu Dreßden, am 28. Februarii, Anno 1735.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Auf was Maaße, wie lange, u. wie hoch, nicht nur die XII. Kreutzer, II. Albus, und I. Albus, ſondern auch andere, zeither ſich herfür gethane neue Species, an-

An. 1735. Münz Mandat de Anno 1732. und de Anno 1683. werden aufs neue eingeſchärfet.

Die eingegangenen Straf-Gelder, ſind zur Cammer einzuſchicken,

und davon zur Landes-Regierung Bericht zu erſtatten.

Generale,

Wegen Annahme der devalvirten Münz-Sorten in dem, nach Maaßgebung des, am 9. Jul. 1732. emanirten Münz-Mandats, geſetzten Preiß, ingleichen des alten Franz-Geldes und vollwichtigen Ducaten; den 7. Sept. 1735.

Friedrich Auguſt, König und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735. Liebe Getreue. Nachdem Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt, zu Erledigung verſchiedener bey dem Münz-Weſen in Unſeren Landen biehero wahrgenommenen beſondern Mängel und Gebrechen und zu Erleichterung Unſerer getreuen Unterthanen, in Gnaden geſchehen laſſen können, daß einſtweilen, und bis auf Unſere weitere Diſpoſition, vom 1. Octobr. des jetztlaufenden Jahres an die devalvirten Sorten, in dem nach Maßgebung des unterm 9. Julii 1732. emanirten Müntz-Mandats, geſetzten Preiß, von denen Cammer-Steuer- und Accis- reſpectivè Creyß- und Unter-Einnehmeren ſowohl bey der Abgabe ſelbſt, als wenn die Contribuenten ſolche zu verwechſeln geſonnen, angenommen und zur Einſchmeltzung zu hieſigen Haupt-Caſſen eingeſendet, ferner bey obermeldten Unter-Einnahmen das alte Frantz-Geld, auch vollwichtige Ducaten, und zwar erſteres reſpectivè à 1 Thlr. 8 gl. - 16 gr. 8 gr. die Ducaten aber à 2 Thlr. 18 gl. bey der Land-Acciſe excluſivè der Stadt Leipzig, bey Saltz-Licenten, Gleiten und Zöllen, die Louis d'or hingegen bey denen Saltz-Cocturen zu Köſen und Arthern bey denen Holtz-Geldern in Unſeren Aemtern, denen baar eingehenden Hufen und Straf-Geldern, ingleichen das alte Frantz-Geld und die vollwichtigen Ducaten bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme, bey denen Steuer- und Impoſt-Einnahmen, und zwar in denen Städten bey Abtragung derer extraordinair Pfennige- und Quatember-Steuern, auf dem Lande aber durchgehends bey allen Pfennigen und Quatembern vor den obgedachten Werth von denen Contribuenten, nicht minder bey Unſerer General-Accis-Einnahme, nehmlich bey denen Capitibus vom Getreyde und Victualien, item an Acciſe von der Dorf-Handlung, das alte Frantz-Geld und vollwichtigen Ducaten, in nur ermeldtem Werth, hingegen die Louis d'or bey Abgabe der Grund-Steuern, und bey der Vieh-Acciſe, Nahrungs- Straf- und Defect-Geldern, und endlich bey Bezahlung derer Rationen und Portionen, von denen Contribuenten, die Louis d'or und Piſtoletten (immaßen Wir an Unſern Geheimen Kriegs-Rath, Cammer, Ober-Steuer-Einnahme und General-Accis-Collegium deshalber beſondere Verordnungen ergehen laſſen,) angenommen, desgleichen einſtweilen, und bis auf Unſere weitere Verfügung, diejenigen herabgeſetzten Sorten, ſo die Contribuenten und Unterthanen in Privat-Verkehrungen unvermeidlich anzunehmen, genöthiget ſind, ihnen zwar zu acceptiren, jedoch nicht in loco domicilii, außer was intuitu Unſerer Caſſen diſponiret, wieder auszugeben, ſondern ſolche hinwiederum außer Landes zu ſchaffen geſtattet werde.

Regulativ auf was Maaße, und in welchen Caſſen, die devalvirten Münzſorten, bis auf weitere Verfügungen, annoch anzunehmen.

Als haben Wir vor nöthig befunden, ſolches, vermittelſt dieſes Unſers ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis zu jedermänniglich es Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, auch anbey zu verordnen, daß im Fall eine Contravention hierbey vorgehen möchte, von denen Unter-Obrigkeiten ſodann die Uebertretere ſofort hierüber ex officio, und ohne Abforderung einiger Sporteln, vernommen, dann folgends deshalber jedesmal ohnverweilt, und ohne Entgeld zu Unſerer Landes-Regierung Bericht erſtattet, und mit würklicher Execution ſo lange, bis die auf dergleichen Bericht zu faſſende Reſolution erfolget, angeſtanden, auch bis dahin, bey Vermeidung des doppelten Selbſt-Erſatzes, unter keinerley Vorwand, welcher es auch ſeyn möge, einige Unkoſten exigiret werden ſollen.

Auf was Weiſe wider die Contravenienten zu verfahren.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen und Beamten, auch ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lande gebührend und genau zu achten haben. Und es beſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Sept. Anno 1735.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die Einſchleppung neuer geringhaltigen goldenen und ſilbernen Geld-Sorten betreffend; d. d. 2. März, 1736.

An. 1736. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir der mißfällig wahrgenommenen Einſchleppung derer neuen in denen Müntz-Mandaten nicht bereits enthaltenen, ſondern allererſt nach ſelbigen ausgemüntzten geringhaltigen goldenen und ſilbernen Geldſorten ſchlechterdings geſteuert wiſſen wollen;

Veranlaſſung.

Als befinden Wir vor nöthig, hierdurch ernſtlich anzubefehlen, daß alle bishero eingeſchlichene, unter denen dem Müntz-Mandat vom 9. Jul. 1732. und deſſen Erläuterung d. d. 3. Martii 1733. ehemals beygefügten Abdrücken nicht mit begriffene geringhaltige Gold- und Silber-Müntze, inſonderheit aber das Bayeriſche, Pfältziſche, Bayreuthiſche, Würtenbergiſche, auch alles andere neue goldene und ſilberne auf ſchlechten Gehalt ausgemüntzte Geld, wie ſolches Namen haben mag, in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten Landen gar nicht, die Ducaten aber höher als 2 Thlr. 18 Gr. - und die Louis do'r höher als 5 Thlr. nicht angenommen und ausgegeben, und daferne ein oder der andere, wer der auch ſey, über Annehm- und Ausgebung dergleichen Geld- und Silber-Müntzen, und erhöheter Ausgebung derer vollwichtigen Ducaten und Louis d'or ſich betreten läſſet, wider denſelben mit deren Confiſcation, auch übrigen in denen Müntz-Mandatis darauf geſetzten Strafen, unnachbleiblich verfahren werden ſolle.

Alle bisdaher eingeſchlichene neue geringhaltige Gold- und Silber-Münze, inſonderheit die Bayeriſche, Pfälziſche, Bayreutiſche, Würtenbergiſche und alle übrige, ſoll gar nicht; die Ducaten aber höher nicht als zu 2 Thlr. 18 Gr. und die Louis d'or zu 5 Thlr. courſiren.

Wornach ſich alſo Unſere Vaſallen und Beamte, auch ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande gebührend und genau zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten haben.

Daran geſchehe Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Martii, Anni 1736.

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Ander-

Anderweites Generale

Wider die Einſchleppung verrufener neuer geringhaltiger Geld-Sorten; d. d. 9. Januarii, 1737.

An. 1737.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue; Es wird jedermänniglich noch unentfallen ſeyn, wie Wir ſogleich nach dem Antritt Unſrer Regierung Unſre ernſte Sorgfalt hauptſächlich mit auf eine Unſeren Unterthanen erſprießliche Verfaſſung, wegen des Müntz-Weſens, und auf Abſtellung aller dabey wahrgenommenen Gebrechen gerichtet, und was für eine General-Verordnung Wir unter andern, inſonderheit auch wider die Einſchleiffung derer neuen in denen Müntz-Mandaten nicht bereits enthaltenen, ſondern erſt nach ſelbigen ausgemüntzten geringhaltigen goldenen und ſilbernen Geldſorten unterm 2. Martii an. pr. ins Land ergehen und publiciren laſſen. Ob Wir nun wohl verhoffet, daß dadurch der dabey intendirte Endzweck erreichet, und das darinnen anbefohlene in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten auch übrigen Landen, überall behörig und genau befolget werden würde; So haben Wir doch das Gegentheil, und daß von denen mehreſten Unter-Obrigkeiten im Lande derſelben gar nicht gebührend nachgegangen, ſondern denen Unterthanen und Fremden hierunter in ein- und dem andern nachgeſehen, und ſothanem Uebel in keine Wege geſteuert worden, bishero höchſtmißfällig vernommen. Wannenhero Wir, zumal in Anſehung derer in denen Kayſerlichen Erb-Landen, ſowohl in denen Schwäbiſchen, Fränkiſchen und Ober-Rheiniſchen Creyſen, ſothaner Müntzſorten halber, mit derer gäntzlichen Verrufung oder Devalvirung ohnlängſt getroffenen Anſtalten, und nachdem hierbey allerdings zu beſorgen, daß ſelbige, aller hierwider ergangenen Mandate und Verordnungen ohngeachtet, in Unſere Lande, zum unwiederbringlichen Schaden Unſerer getreuen Unterthanen, eingeführet und eingeſchleppet werden dürften, ſolchemnach der unumgänglichen Nothdurft erachtet, dargegen Unſere Landesväterliche Vorſorge und Veranſtaltung in Zeiten anderweit vorzukehren.

Generale d. d. 2. Mart. 1736. wird aufs neue eingeſchärfet.

Und wollen demnach nicht nur jedermann dafür, um ſich dergleichen neuerlich ausgemüntzten Sorten gäntzlich zu enthalten, hierdurch ernſtlich verwarnet haben, ſondern es ergehet auch an Unſere ſämtliche Vaſallen und Beamten, ſowohl an alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Unterthanen im Lande hiermit nochmals Unſer ernſter Befehl, daß ſie Unſerm obangezogenen Generali auf das genaueſte nachleben, mithin die ſeit einigen Jahren ausgeprägten und unter denen dem Müntz-Mandat d. d. den 9. Julii 1732. und deſſen Erläuterung vom 3. Martii 1733. ehemals beygefügten Abdrücken zum Theil nicht mit befindlichen Bayeriſchen, Pfälziſchen, Bayreuthiſchen, Anſpachiſchen, Würtembergiſchen, Fuldaiſchen, Darmſtädtiſchen, Baaden-Durlachiſchen, Waldeckiſchen, Montfortiſchen und alle andere neue geringhaltige Gold- und Silber Müntzen, wie ſolche Namen haben mögen, in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten auch übrigen Landen gar nicht, die Ducaten aber höher als 2 Thlr. 18 gl., und die Louis d'or höher als 5 Thlr. - - nicht annehmen noch ausgeben, auch dafern ein oder der andere, wer der auch ſey, über Annehm- und Ausgebung dergleichen Gold- u. Silbermüntzen, und erhöheter Ausgebung der vollwichtigen Ducaten und Louis d'or ſich betreten läſſet, wider denſelben mit der Confiſcation, auch übrigen in denen Müntz-Mandatis darauf geſetzten Strafen unnachbleiblich verfahren werden ſolle.

Warnung und Verfügung an die Vaſallen, Beamte und ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten.

Geſtalt Wir denn auch Unſere Vaſallen und Beamte, auch ſämtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, auch jedermänniglich in Kraft dieſes ernſtlich anweiſen, unter keinerley Vorwand im geringſten hierunter zu conniviren, ſondern vielmehr darauf jederzeit ſcharfe Aufſicht zu führen, auch wider die Contravenienten alles Ernſtes und nach aller erforderlichen Schärfe, mit Hinwegnehmung derer Sorten und ſonſt gebührend zu verfahren, der zu vollſtreckenden Confiſcation, auch nach Befinden, härterer Beſtrafung halber, ſofort zu Unſerer Landes-Regierung Bericht zu erſtatten, nicht weniger im übrigen die von Zeit zu Zeit ins Land ausgelaſſenen Müntz-Mandate und Verordnungen ſtracklicher, als zeithero nicht geſchehen, zu beobachten, und Uns widrigenfalls zu ernſtem Einſehen und unnachbleibender nachdrücklicher Ahndung nicht Anlaß zu geben. Wornach ſich alſo dieſelben zu achten haben, und es geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 9. Januar. Ann. 1737.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die verbothene Einführung geringhaltiger Sachſen-Gothaiſcher Scheide-Münze betreffend; d. d. den 22. Junii, 1737.

An. 1737.

Die Fürſtl. Sachſen-Gothaiſche geringhaltige Sechſer, ſollen in hieſige Lande weder eingeführet, angenommen, noch ausgegeben werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem ſeither kurzen eine Art Fürſtl. Sächſiſch Gothaiſcher Scheide-Müntze an Sechspfennigern, wie die hier beygefügten Abdrücke beſagen, zum Vorſchein kommen, welche nach der beſchehenen Valvation, gegen hieſige Sechſer, an innerlichem Werthe, mehr nicht als 4 Pf. betragen, und zu beſorgen, daß mit dergleichen geringhaltigen Scheideſorten Unſere Lande überſchwemmet werden möchten, Wir aber, ſolches, zum Nachtheil Unſerer Unterthanen, zu geſtatten, nicht gemeynet ſind, ſondern vielmehr, daß ſelbige, bey Vermeidung der in denen Münz-Ausſchreiben geſetzten Strafe, in Unſeren Landen weder eingeführet, angenommen, noch ausgegeben werden ſollen, hierdurch ernſtlich zu verordnen, der Nothdurft befunden; So begehren Wir hiermit, du wolleſt nicht nur dieſe Verrufung dererſelben im Amte bey dir, vermittelſt eines öffentlichen Anſchlags, und Beyfügung eines Münz-Abdrucks, alſofort behörig bekannt machen, ſondern auch dich deines Ortes ſelbſt darnach gebührend achten, und dieſerhalb das Nöthige, Inhalts derer Münz-Mandate, verfügen, nicht weniger Unſeren einbezirkten Schrift- und Amts-Saſſen, von Ritterſchaft und Städten, zu dem Ende, nebſt Ueberſendung eines Abdrucks von ſothaner Münze an jeden, kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maßen, ohngeſäumt behörige Andeutung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 22. Jun. Ann. 1737.

Generale,

Die Verrufung einer Art von falſchen holländiſchen Ducaten betreffend;

d. d. 12. Dec. 1737.

An. 1737.

Verrufene falſche holländiſche Ducaten vom Jahr 1736.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem ſeither kurzen eine Art holländiſcher Ducaten de Anno 1736., wie die hier beygefügte Abdrücke und zugehörige Beſchreibung beſagen, zum Vorſchein kommen, welche nach der beſchehenen Valvation gegen die gerechten Reichs-Ducaten, am innerlichen Werthe mehr nicht, als 2 Thlr. 2 Gr. $8\frac{15}{16}$ Pf., betragen und zu beſorgen, daß mit dergleichen geringhaltigen Ducaten Unſere Lande überſchwemmet werden möchten, Wir aber, ſolches, zum Nachtheil Unſerer Unterthanen, zu geſtatten, nicht gemeynet ſind, ſondern vielmehr, daß ſelbige, bey Vermeidung der in denen Münz-Ausſchreiben geſetzten Strafe, in Unſeren Landen weder eingeführet, angenommen, noch ausgegeben werden ſollen, hierdurch ernſtlich zu verordnen, der Nothdurſt befunden; So begehren Wir hiermit, du wolleſt nicht nur dieſe Verrufung dererſelben im Amte bey dir, vermittelſt eines öffentlichen Anſchlags und Beyfügung eines Münz-Abdrucks, auch ſonſt gewöhnlicher maßen, alſofort gehörig bekannt machen, ſondern auch dich deines Ortes ſelbſt darnach gebührend achten, und dieſerhalb das nöthige, Inhalts derer Münz-Mandate, verfügen, nicht weniger Unſeren einbezirkten Schrift- und Amts-Saſſen, von Ritterſchaft und Städten, zu dem Ende ohngeſäumt, nebſt Ueberſendung eines Abdrucks von ſothanen Ducaten an jeden, kraft dieſes und ſonſt behörige Andeutung thun. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 12. Dec. Ann. 1737.

ſind in hieſige Lande weder einzuführen, noch anzunehmen und auszugeben.

Verrufene falſche holländiſche Ducaten de Anno 1736 an innerlichem Werthe 2 Thlr. 2 Gr. $8\frac{15}{16}$ Pf.

Der Unterſcheid zwiſchen den guten holländiſchen und dieſen falſchen Ducaten zeiget ſich äußerlich ſowohl an der Farbe, welche bey denen letzteren ziemlich blaß iſt, als auch überhaupt an dem Gepräge, und inſonderheit an denen Buchſtaben, denn

1) Iſt bey denen falſchen die Feldbinde, welche über der Bruſt des geharniſchten Mannes hergehet, viel gröſſer, als ſonſt, ſo, daß die Bruſt dadurch erheben wird, und iſt hinten unter dem Arm von der Schleiſſe der Feldbinde vielweniger zu ſehen, als auf dem guten Gepräge.

2) Iſt die Jahrzahl 1736. nicht nur ſehr ungeſchickt, ſondern ſtehet auch zu weit auseinander, fürnehmlich aber

3) Sind alle Buchſtaben auf dem falſchen Gepräge rund, ſtumpf und ungerade, und bald hoch, bald niedrig, an einander gefüget, darbey inſonderheit in die Augen fällt, daß, an ſtatt auf denen richtigen Ducaten in deren Worten

FOE. DER.
BELG. AD.
LEG. IMP.

bey BELG. und LEG. zweene G. ſich befinden, auf denen falſchen hergegen zweene C. dafür geſetzet worden.

Dergleichen Sorte hat ſich auch von Anno 1729. hervor gethan.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Verrufung verſchiedener geringhaltigen Münz-Sorten betreffend;

d. d. 25. Mart. 1750.

An. 1750.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem Wir mißfällig vernommen, welchergeſtalt ſich bisanhero viele geringhaltige Müntz-Sorten in Unſere Lande eingeſchlichen, auch der ungebührliche Handel mit Gelde, noch immerzu fort geſetzet werde, und die guten groben- auch andere vollwichtige Gold- und Silberne Müntz-Sorten, gegen ſchlechtere aufgewechſelt und auſſer Landes weggebracht würden, Wir Uns aus Landes-Väterlicher Vorſorge entſchloſſen, dieſem Uebel durch ernſte Veranſtaltungen abzuhelfen. Und gleichwie Wir dießfalls Unſere gnädigſte Willens-Meynung des nächſten ausführlicher bekannt machen laſſen werden; Alſo befinden Wir vorjetzt der Nothdurft, vorläufig einige auf die Eliminirung eines Theils derer eingeſchlichenen geringhaltigen Müntz-Sorten hauptſächlich gerichtete Diſpoſitiones wohlbedächtig zu treffen; Setzen, ordnen und wollen demnach hiermit, daß

Vorläufige Diſpoſitiones, zu Eliminirung derer geringhaltigen Müntz-Sorten.

1.

von Zeit der Publication dieſes Unſers Mandats an, jedermann, aller dererjenigen Ducaten, welche nicht ſo ſchwer, als das mit Unſern Chur-Schwerdtern bezeichnete, zu dem Ende adjuſtirte Gold-Gewichte, und mithin nicht wenigſtens 65. Aſs wiegen, ſondern darunter ausfallen, es betrage ſolches wenig oder viel, ſich gäntzlich entſchütten, und dieſelben entweder ſo fort auſſer Landes ſchaffen, oder aber ſolche in Unſere Müntze, allwo man ſie ſogleich durchſchneiden und einſchmeltzen, auch dem Eigenthümer dafür, ſo viel, als die Ducaten am Werth, nach dem Gewichte, betragen, an Silber-Müntze reichen wird, einliefern, nicht

1. Ducaten ſollen nach dem Chur-Sächſiſchen adjuſtirten Golde-gewicht 65. Aſs wiegen,

Schnellwagen verboten. nicht minder in Zukunft ſich ein jeder derer zu allerhand Bevortheilung Gelegenheit gebenden ſo genannten Schnell-Wagen, gänzlich enthalten ſolle.

2.

2. Fremde Geld-Sorten, welche binnen der nächſten Jubilate Meſſe auszuſchaffen. Iſt Unſer ernſter Wille und Befehl, daß binnen dato und dem Schluß nächſt bevorſtehender Leipziger Jubilate Meſſe, alle Max- und Charles d'or, die Würtembergiſchen Zehen-Fünf- auch Drittehalben-Gulden-Stücke, die Bayreuthiſchen neuen ſeit An. 1735. ausgeprägten Acht-Groſchen-Stücken, die Funfzehen-Zwölf- und Sechs-Kreutzer, die Zwey und Einen Albus, die Bayeriſchen, Würtzburgiſchen, Würtenbergiſchen und Durlachiſchen Funfzehen, Vier, Zwey und Einen Kreutzer, die Bayreuthiſchen und Würtzburgiſchen Sechs-Pfenniger und Dreyer, auch die Bambergiſchen und Bayreuthiſchen, auch alle übrige leichten Pfennige, auſſer Landes zu ſchaffen, und ſodann vor gänzlich verrufen zu achten, mithin ſolche weder in noch nach beſagter Meſſe, auszugeben, oder anzunehmen, immaßen dann der, oder diejenigen, welche dieſer Unſerer Verordnung entweder ſelbſt, oder durch ihr Eheweib, Kinder und Geſinde zuwider handeln würden, nicht allein, mit Confiſcation des verrufenen Geldes, ſondern auch mit zweymal ſo viel Strafe, als die ausgegebene Summe beträget, (von welcher Geld-Buße jedesmahl dem Denuncianten der dritte Theil zu reichen,) ohne Anſehen der Perſon, zu belegen, und diejenigen, ſo dieſe Strafe an Gelde zu entrichten nicht im Stande, vor jeden Thaler mit 24ſtündigem Gefängniß, bey Waſſer und Brod anzuſehen ſind.

3.

3. Wie ſich die Kaufleute, wegen derer erhaltenen Geld-Paquete oder Fäßgen zu verhalten. Kaufleute, oder andere Unſerer Unterthanen, welche von ihren auswärtigen Gläubigern, in Fäßgen oder Paqueten, Gelder an denen durch dieſes Mandat verrufenen Geld-Sorten erhielten, wollen Wir zwar mit der auf deren Annehmung geſetzten Strafe nicht übereilen laſſen, es haben aber dieſelben ſothane ungültige und verrufene Species, bey Vermeidung obiger Strafe, weder in loco auszugeben, noch ſonſt im Lande zu vertreiben, ſondern ſo bald ſie ſolche auf denen Poſten und Poſt-Kutſchen, durch Fuhrleute, Bothen, oder andere Gelegenheit erhalten, unverzüglich bey jedes Orts Obrigkeit verſiegelt, und mit einem gewiſſen Signo bemerket, gegen einen darüber zu ertheilenden Schein, vor welchen, und die Depoſition, bey Vermeidung doppelten Erſatzes, einige Gebühren nicht zu fordern, ad depoſitum einzureichen, und das Gewichte darauf notiren zu laſſen, auch dieſe verrufene Müntzen, ſo bald möglich, wieder auſſer Landes zu ſchaffen, wie denn auch die Obrigkeit, allwo das Geld deponiret worden, daß letzteres würklich erfolge, Obſicht zu führen, und zu dem Ende den Eigenthümer, daß er nicht nur die Verſendung des Geldes auſſer Landes an Eydes ſtatt verſpreche, ſondern auch den Ausgang deſſelben über die Grentze, durch ein an dem letzten Grentz-Orte ausgeſtelletes Atteſtat, beybringe, anzuhalten hat, wiedrigenfalls dieſelbe mit der §. 7. geſetzten Strafe beleget werden ſoll.

4.

4. Denen, ſo des Leſens unerfahren, ſoll gnugſame Nachricht von denen verrufenen Geld-Sorten gegeben werden. Denenjenigen, ſo des Leſens unerfahren, beſonders auf dem Lande, iſt von der Obrigkeit, bey Publication dieſes Mandats, von denen verrufenen Sorten, und dererſelben Gepräge, ſo viel nur immer thunlich, genugſame Nachricht zu geben, auch ſind dieſelben an, bey ſich ſolchen Geldes unverzüglich zu entſchütten, und vor deſſen fernern Annehmung zu hüten, zu verwarnen.

5.

5. Wie ſich Bauersleute falls ſie des Geldes nicht kundig, zu verhalten haben. Bauers-Leute, oder andere, falls ſie des Geldes nicht kundig, ſollen, da ſie den geringſten Zweifel an der Gültigkeit des ihnen gegebenen Geldes haben, ſolches jemand, der es beſſer, als ſie verſtehet, vorzeigen. Thun ſie es, und es wird vor verrufenes Geld befunden, ſo ſollen ſie, wann ſie es ſogleich gehörigen Orts angezeiget, gleich andern Denuncianten, von der §. 2. geſetzten Geld-Strafe die determinirte Ergötzlichkeit zu genieſſen haben, der Ausgeber aber, auſſer der zu gewartenden Beſtrafung, ihnen gutes Geld dafür zu geben, angehalten werden.

6.

6. Bemühungen, den erſten Ausgeber verrufener Sorten ausfindig zu machen. Damit der erſte Ausgeber derer verrufenen Sorten deſto eher ausfindig zu machen, ſo iſt von der Obrigkeit, bey welcher eine Uebertretung dieſes Mandats angebracht wird, nicht bey dem erſten denunciirten facto ſtehen zu bleiben, ſondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern zu inquiriren, auch jeder derſelben in die auf dergleichen Transgreſſion geſetzte Strafe zu nehmen, das Geld ſelbſt zu confiſciren, und, daferne einer oder der andere, daß er nicht wiſſe, von wem er ſolches Geld empfangen, vorgeben ſollte, ſelbiger nach Befinden, zu eydlicher Beſtärkung dieſes Einwendens anzuhalten.

7.

7. Beſtrafung nachläßiger Obrigkeiten. Jede Obrigkeit, welche ſich in Unterſuchung derer, wider dieſes Mandat laufenden Vergehungen, nachläßig finden laſſen würde, ſoll mit Erlegung des Quadrupli des ausgegebenen verrufenen Geldes, oder wann das Quantum deſſelben nicht bekannt, jedesmahl mit einer Geld-Buſſe von Dreyßig Thalern, welches Wir in beyden Fällen denen allgemeinen Armen-Häuſern zu Torgau und Waldheim gewidmet, ohnnachbleibend angeſehen werden; Behutſamkeit bey denen anzuſtellenden Unterſuchungen. jedoch iſt auch bey Anſtellung derer Unterſuchungen, mit gnugſamer Behutſamkeit zu verfahren, und niemand ohne hinlänglichen Grund darein zu ziehen, mithin, daß deshalber bey Unſerer Landes- auch übrigen Regierungen gegründete Beſchwerden geführet werden, nicht Anlaß zu geben.

8.

8. Obliegenheit derer Poſt-Gleits-Zoll- und Accis-Bedienten. Werden alle Poſt-Gleits-Zoll- und Accis-Bediente hierdurch ernſtlich angewieſen, auf die Einſchleppung obbeniemter und anderer dergleichen ſchlechter Münz-Sorten mit Acht zu haben, und daferne ſie ſolches wahrnähmen, es ſo gleich, bey Vermeidung der Suſpenſion auch Remotion ab officio, und nach Beſchaffenheit derer Umſtände, anderer nachdrücklicher Strafe, gehörigen Orts anzuzeigen.

Verwarnung an ſelbige. Wobey Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, wider diejenigen, gegen welche, wegen Einſchleppung geringhaltiger- und Einwechſel- und Ausſchaffung grober, oder anderer guter Münz-Sorten, ſich Verdacht ereignet, mit der Viſitation und ſodann, nach befundenen Umſtänden, mit denen in denen vorhergehenden Münz-Mandatis darauf geſetzten Strafen ohnnachbleibend verfahren zu laſſen. Damit es auch endlich

9.

9. Veranſtaltungen zu hinlänglicher Scheide-Münze. an hinlänglicher Scheide-Münze in Unſeren Landen nicht gebrechen möge, iſt nicht nur wegen jetzig- und künftiger Ausmünzung anſehnlicher Summen an Ein Sechstel-Stücken, Doppel- und einfachen Groſchen, Sechs-Pfennigern, Dreyern und einzelen Pfenniger von Uns das Nöthige veranſtaltet, ſondern auch Theils bey Unſeren ſämtlichen Caſſen, daß die einzelen Auszahlungen nicht mit verſiegelten Paqueten geſchehen, ſondern dieſe letztern geöffnet, und ſo viel möglich ausgezählet werden ſollen, Theils und ins beſondere bey Unſerer Miliz die Verordnung getroffen worden, daß die an ſelbige kommende Paquete mit Scheide-Münze, bey Vermeidung harter Strafe, nicht umgeſetzet und verwechſelt, ſondern von denen Regiments-Quartiermeiſtern, oder denen, die ſonſt die Auszahlung verrichten, geöffnet, und keine andere, als die erhaltene

gültige Scheide-Münz-Sorten zur Auslöhnung angewendet werden ſollen. Wornach ſich alſo jedermann zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten wiſſen wird.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und unter Vordruckung Unſers Königl. Chur-Secrets ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 25. Mart. Anno 1750.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Chriſtian Graf vom Loß.
Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Mandat,

Die Annehmung einiger geringen Münz-Sorten, in Deroſelben Caſſen und Einnahmen, in devalvirtem Werth betreffend; d. d. 11. Dec. 1750.

An. 1750. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Mandat d. 25. Mart. d. a. erneuert.

Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen zu wiſſen, daß, wie Wir in Unſerm, wegen Verrufung verſchiedener geringhaltigen Münz-Sorten, am 25. Martii a. c. ins Land ergangenen Mandat, deſſen genaueſte und unverbrüchliche Beobachtung Wir hierdurch nochmals, bloß dasjenige, was durch gegenwärtiges etwa anders diſponiret iſt, ausgenommen, aufs nachdrücklichſte anbefehlen, gnädigſte Vertröſtung gethan, daß Wir denen zu verſpürenden Münz-Gebrechen, durch mehrere ernſte Verfügung abhelfen laſſen würden, Unſere Landes-Väterliche Vorſorge auch noch ferner darauf gerichtet ſeyn wird;

Entſchluß, dem Wucher und der Bedruckung des Armuths zu ſteuern.

Alſo haben Wir, da denen beſchehenen Anzeigen nach, ohngeachtet Wir zeithero anſehnliche Summen guter Scheide-Münze aufprägen, und ſolche in das Commercium bringen laſſen, dennoch daran ſtarker Mangel erſcheinet, und die Unterthanen ſich genöthiget ſehen, das zu Entrichtung Unſerer Landes-Herrlichen Gefälle und Abgaben, erforderliche gute Geld, gegen die überhand genommene ſchlechte Münz-Sorten, mit vielem Verluſt, auch Verſäumniß an ihrer Nahrung, oft an entlegenen Orten aufzuſuchen und einzuwechſeln, vor der Hand, und bis etwa, wegen Verbeſſerung des Münz-Weſens, von geſammtem Reiche, ein gewiſſer Entſchluß gefaſſet wird, Uns reſolviret, um dem ſchädlichen Wucher und Bedruckung des Armuths zu ſteuern, auch nach und nach mehrere gute Scheide-Münze in Umlauf zu bringen, und dargegen die Menge derer geringern Sorten zu vermindern, ein und andere derer letztern, bey Unſern Caſſen und Intraden, in devalvirtem Werthe annehmen, und daraus folgends bey Unſerer Münze gute vollgültige Sorten prägen zu laſſen.

Frembde Münz-Sorten, ſo nach einem gewiſſen, Werth, forthin in denen Landesherrlichen Caſſen anzunehmen.

Es ſollen demnach von Anfang des Monaths Aprilis des bevorſtehenden 1751ſten Jahres an, ſämmtliche Chur-Bayeriſche, ingleichen die Fürſtlich-Würtembergiſchen und Marggräflich-Bayreuthiſchen bis zum Jahre 1735. ausgeprägten 30. Kreutzer oder Acht-Groſchen-Stücke, vor 7. Groſchen 3. Pfennige, die Bayeriſchen, Trieriſchen, Augſpurgiſchen und Saltzburger ſogenannten ganzen Batzen, auch die Petermänngen, nicht minder die bis 1738 incluſ. geſchlagene Würtemberg-Bamberg-Nürnbergiſche und Montforter ganze Batzen, ſo im gemeinen Handel und Wandel zu 16. Pfennigen courſiren, das Stück zu 1. Groſchen 3. Pfennigen, und die halben Batzen von obigem Gepräge, die bis jetzo als Acht-Pfenniger ausgegeben worden, das Stück zu 7. und einem halben Pfennig, ſo wohl bey denen Pfennig-Quatember-Kopf- und Vermögen-Steuern, als auch bey allen übrigen Einnahmen, welche zu Unſern Caſſen kommen, ohnweigerlich, gleich andern Steuermäßigen Münz-Sorten, angenommen werden, immaßen dann deshalber, durch Unſer Cammer-Ober-Steuer- und General-Accis-Collegium, gehöriger Orten, die nöthigen Verfügungen ergangen. Wornach ſich alſo ſämmtliche Unſere Unterthanen zu achten haben. Deſſen zu Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und unter Unſerm Königl. Chur-Secret zu publiciren anbefohlen worden. So geſchehen Dreßden, den 11. Decembr. 1750.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Heinrich Graf von Brühl.
Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Anderweites Mandat,

Die Annehmung derer Bayeriſchen, Würtenbergiſchen und Bayreuthiſchen Acht-Groſchen-Stücken, auch ganzen und halben Batzen betreffend; d. d. 3. Julii 1751.

An. 1751. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Mandat d. d. 11. Dec. 1750. wird wiederholet.

Enbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten, und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es iſt denenſelben aus dem unterm 11. Decembr. 1750. ergangenen Mandate beſtens erinnerlich, wasgeſtalt Wir Uns, auf die geſchehenen Anzeigen, daß in Unſeren Landen an guter Scheide-Münze annoch ſtarker Mangel zu verſpühren, und Unſere Unterthanen das, zu Abtragung derer Uns ſchuldigen Gefälle und Abgaben, bedürfende gute Geld, mit vielen Beſchwerlichkeiten und beträchtlicher Einbuſſe, einzuwechſeln genöthiget würden, in Gnaden entſchloſſen, die Chur-Bayeriſchen, Fürſtlich-Würtembergiſchen und Marggräflich-Bayreuthiſchen bis zum Jahr 1735. ausgeprägten Dreyßig Kreutzer oder Acht-Groſchen-Stücken, ingleichen einige benannte ganze und halbe Batzen in devalvirtem Werth, einsweilen bey Unſeren Caſſen und Einnahmen annehmen, und daraus folgends bey Unſerer Münze gute vollgültige Sorten prägen zu laſſen.

Mißbrauch deſſelben durch wucherliches Unternehmen.

Wie Wir nun hierbey die beſtmöglichſte Soulagirung hieſiger Landes-Contribuenten und die Verminderung des überhand genommenen ſchlechten Geldes, lediglich zum Endzweck gehabt; Alſo gereichet Uns zum äuſſerſten Mißfallen, da Wir in Erfahrung gebracht, daß dieſe Unſere heilſame Abſicht, durch das wucherliche Unternehmen derer Geld-Umſetzer und Mäckler, welche die reducirten, theils an ſich ſehr geringhaltigen und leichten, theils aber zu dem annoch beſchnittenen auswärtigen Geld-Sorten, in gröſter Menge ein- und die dafür allhier umgeprägten guten Münzen auſſer Landes ſchleppen, höchſt ſtrafbarer Weiſe gemißbrauchet, daß das Land mit ſchlechtem Gelde überſchwemmet und dargegen ſeines eigenen von beſſerm Werth gänzlich entblößet und beraubet werde. Um aber dieſem Unweſen, und dem daraus erwachſenden, Unſeren getreuen Unterthanen empfindlich fallenden Verluſt einigermaßen vorzubeugen, finden Wir der Nothdurft Unſere in vorangezogenen Mandat enthaltene Verordnung in ſo weit zu ändern, und zu erläutern, daß ſämmtliche Chur-Bayeriſche, ingleichen die Fürſtlich-Würtembergiſche und Marggräflich-Bayreuthiſche, bis zum Jahr 1735. ausgeprägten Dreyßig Kreutzer oder Acht-Groſchen-Stücke, vom 1. Aug. dieſes Jahres an, wie Wir ſie, zwar nicht in Unſeren ſämmtlichen Caſſen, ſondern nur bey denen Pfennig-Quatember-Kopf- und Vermögen-Steuern, das Stück vor 7. Gr. 3. Pf. noch ferner annehmen zu laſſen gemeynet ſind, alſo auch im Handel und Wandel, an ſtatt, daß ſolche bishero 7. Gr. 4. Pf. gegolten bey Strafe der unausbleibenden Confiſcation (wobey dem Denuncianten der dritte Theil des confiſcirten Geldes zu reichen) führohin gleichergeſtalt nicht höher, dann vor 7. Gr. 3. Pf. ausgegeben und angenommen, nicht minder von Unſerer Militz, zu deren Bezahlung Wir ſie zum Theil ohne Umprägung mit anwenden zu laſſen, reſolviret, ebenfalls nur vor 7. Gr. 3. Pf. ausgegeben werden ſollen. Zu welchem Ende Wir an Unſern General-Feld-Marſchall, Grafen Rutowski, die ſtrackliche Beobachtung dieſer Unſerer ernſten Willens-Meynung bey Unſerer geſamten Armee verfüget, Unſere geheime Kriegs-Raths- und Ober-Steuer-Collegia aber, mit gemeſſener Anweiſung, daß die zur Einnahme und Ausgabe derer Militz-Gelder beſtellte Rechnungs-Führer bey denen Kriegs- und Steuer-Caſſen, oder denen Regimentern, das an obbeſchriebenen devalvirten Acht-Groſchen-Stücken eigentlich jedesmal empfangene Quantum in ihren Quittungen ausdrücklich ſelbſt bemerken, oder reſpectivè benennen laſſen ſollen, verſehen. Uebrigens aber hat es bey dem Caſſen-Cours derer ganzen und halben Batzen, wie ſolcher in dem Mandat d. d. 11. Dec. 1750. angeſetzet, fernerweit vor der Hand ſein Bewenden.

Erläuterung wegen Annahme derer Bayeriſchen, Würtembergiſchen, und Bayreuthiſchen Acht-Groſchen-Stücke, in ſämtlichen Caſſen, auch im Handel und Wandel, und bey der Militz.

Den Caſſen-Cours derer ganzen und halben Batzen betreffend.

Damit nun dieſe Unſere Willens-Meynung zu jedermanns Wiſſenſchaft und Beobachtung à Imo Auguſti a. c. an, gelangen, auch darüber ſtracklich und alles Ernſts gehalten werden möge, haben Wir gegenwärtiges offene Mandat ergehen laſſen, und daſſelbe ins Land zu publiciren anbefohlen. Deſſen auch zu mehrer Urkund, iſt ſolches von Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königliches Chur-Secret darauf gedruckt worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 3. Jul. 1751.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Chriſtian Gr. vom Loß.

Heinrich Siegmund von Wengler.

Ejusdem Mandat,

Die Herunterſetzung derer Bayeriſchen, Würtembergiſchen, und Bayreuthiſchen Acht-Groſchen-Stücke, auf Sieben gute Groſchen betreffend;

d. d. 19. Nov. 1751.

An. 1751.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unſerm Chur-Fürſtenthum, denen incorporirten, und übrigen hieſigen Landen, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, was geſtalt zwar bey der von Uns, durch das jüngſte Mandat, Mißbrauch des Mandats vom 3. Julii 1751.

dat, de dato 3. Julii ai. curr. auf gewiſſen Fuß annoch verſtatteten Annehmung derer Chur-Bayeriſchen, Fürſtlich-Würtembergiſchen und Marggräflich-Bayreuthiſchen Dreyßig-Kreutzer oder Acht-Groſchen-Stücke vor 7. Groſchen 3. Pfennige das Stück, Unſere Landes-Väterliche Intention, allein auf die Erleichterung Unſerer an guten Münzen gegenwärtig oft Mangel leidenden getreuen Unterthanen gerichtet, bisher jedoch zu Unſerer mißfälligen Befremdung, zu vernehmen geweſen, wie daraus die Ueberführung Unſerer Chur- und Erb-Lande mit obbemeldeten Dreyßig-Kreutzer-Stücken in einer ſo überhäuften Menge erwachſen, daß derſelben, bey ferner alſo continuirender Einbringung, ſich um gedachten äuſſerlichen Werth zu entſchütten, weder Unſerer Armee, noch andern Annehmern, ohne allzu empfindlichen Verluſt, möglich fallen dürfte:

Die Bayeriſchen, Würtembergiſchen, und Bayreuthiſchen Acht-Groſchen-Stücken, ſind a. 1. Jan. 1752. höher nicht, als vor Sieben gute Groſchen anzunehmen.

Wannenhero Wir, zu deſſen Abwendung, die wohlbedächtige Entſchlieſſung gefaſſet, daß ermeldete ſämmtliche Chur-Bayeriſche, auch Fürſtlich Würtembergiſche und Marggräflich-Bayreuthiſche, bis zum Jahre 1735. ausgeprägte Dreyßig-Kreutzer oder Acht-Groſchen-Stücke, vom 1. Januarii des nächſtkünftigen 1752. Jahres an, ſowohl bey denen Pfennig-Quatember-Kopf- und Vermögen-Steuern, und von dar ferner bey Unſerer Armee, als auch, bis zu Unſerer anderweiten Anordnung, überhaupt im Handel und Wandel, höher nicht, als vor Sieben gute Groſchen, bey Strafe unnachbleibender Confiſcation angenommen und ausgegeben werden ſollen.

Verboth der verrufenen Münz-Sorten,

Und wie Wir das Verboth derer durch Unſer Mandat d. d. 25. Martii, 1750. verrufenen geringhaltigen Münz-Sorten, anhero wiederholen, auch darüber alles Ernſts gehalten wiſſen wollen; Alſo haben Wir, da alle Arten dergleichen geringhaltiger Münzen, ihrer Mannigfaltigkeit halber, nicht nahmhaft gemachet werden können, ſothanes Verboth hierdurch, auf alle diejenige jetzige und zukünftige Münzen, welche denen nahmentlich verrufenen in dem innerlichen Gehalte gleich oder gar geringer ſeyn dürften, damit ſolche nicht, an den Platz derer auſſerhalb Unſerer Lande geſchafften geringhaltigen Sorten, in ſelbige, wie es an verſchiedenen Orten wahrzunehmen geweſen, eindringen mögen, ausdrücklich zu erſtrecken, und ſie bey denen in gedachtem Mandat geſetzten Strafen, ebenfalls gänzlich zu verrufen, der Nothdurft befunden.

Wird auf alle andere Arten dergleichen geringhaltiger Münzen erſtrecket.

Wornächſt Wir übrigens Unſere Landes-Väterliche Sorgfalt darauf, wie der gegenwärtigen allgemeinen Münz-Zerrüttung zu ſteuern, und das daraus entſtehende Nachtheil von Unſeren getreuen Unterthanen beſtmöglichſt abzuwenden, gerichtet ſeyn laſſen, und Unſere dießfalls hegende Willens-Meynung des eheſten näher bekannt machen werden.

Damit aber inzwiſchen obſtehende Unſere Verordnung und Entſchlieſſung zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und unverbrüchlich beobachtet werden möge, haben Wir gegenwärtiges offene Mandat ergehen laſſen, und daſſelbe ins Land zu publiciren anbefohlen. Urkundlich iſt ſolches von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit beygedrucktem Unſerm Königlichen Chur-Secret beſtärket werden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 19. Novembr. Anno 1751.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Chriſtian Graf vom Loß.

Chriſtian Willhelm Juſt.

Anſchlag,

Zu ſucceßiver Eliminirung eingeſchleppter fremder geringhaltiger Münz-Sorten;

d. d. 7. Aug. 1753.

An. 1753.

Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, ꝛc. und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. haben zu ſucceſſiver Eliminirung derer in hieſige Lande, denen ergangenen Münz-Mandaten zuwider, bisher gewinnſüchtiger Weiſe eingeſchleppten fremden geringhaltigen Münz-Sorten, ohne Verzug verſchreiten zu laſſen, hoch nöthig befunden, und dannenhero Dero ernſtgemeſſene Willens Meynung in nachfolgenden bekannt zu machen allergnädigſt anbefohlen:

1.

Alles leichte Creutzer-Geld, ſo unter 2 Groſchen beträgt, mithin alle 1. 2. 3. 4. und 6. Kreutzer, von was Namen und Gepräge ſie immer ſeyn mögen, (allein die Oeſterreichiſchen, wie unten No. 5. folget, ausgenommen) ſollen mit Ausgang des bevorſtehenden Monats Septembris ai curr. folglich vor Anfang künftiger Leipziger Michaelis-Meſſe, ſchlechterdings und auf einmahl verrufen, nicht minder

2.

Nach Verfluß ſolcher Friſt, ſämtliche neue Bayreuthiſche Münz-Sorten, an 2. und 1. Groſchen-Stücken, 6. und 3. Pfennigern, auch einfachen Pfennigen, ingleichen alle andere leichte Pfennige, gänzlich verboten ſeyn.

3.

Vorbenannter geringen Scheide-Münz-Sorten hat ſich ein jeder, binnen ſolcher Zeit, von dato an bis ult. Septembris nächſtkünftig, beſtmöglichſt zu entſchütten, und ſelbige auſſer Landes zu ſchaffen, deswegen ſie zwar bis dahin im Handel und Wandel noch gebrauchet, jedoch niemand aufgedrungen, am wenigſten aber und bey ſchwerer Strafe, von neuem eingeſchleppet werden dürfen.

4.

Wegen des übrigen leichten Kreutzer-Geldes, ſo über 2 Groſchen, und derer andern fremden geringhaltigen Münz-Sorten halber, wird nach vollendeter Valvation, ob, und in was devalvirtem Werthe, auch wie lange eine jede derſelben annoch courſiren zu laſſen, geſtattet ſeyn ſoll? des nächſten ebenfalls bekannt gemachet werden.

5.

Das Oeſterreichiſche Kreutzer-Geld, an 3. 7. und 17. Kreutzern, bleibet von obigem Verboth eximiret, und ſoll in hieſigen Landen noch zur Zeit, ferner vor voll gelten, wie denn auch die Oeſterreichiſchen einfachen Kreutzer und Gröſchel, oder ſogenannten Fleder-Mäuſe, jedoch nur in denen diſſeitigen an der Böhmiſchen Gränze gelegenen Orten, anzunehmen und auszugeben unverwehrt iſt.

Wornach ſich denn jedermann gehorſamlich zu achten, alles wucherlichen Mißbrauchs dieſer Proviſional-Münz-Verordnung zu enthalten, und vor denen gegen die Contravenienten, in denen emanirten Münz-Mandaten, gedroheten Confiſcations- und andern Strafen zu hüten hat. Geben zu Dreßden, den 7. Auguſti 1753.

Anderweiter Anſchlag,

dieſerhalb d. d. den 22. Oct. 1753.

An. 1753. Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. fügen, in Gefolg der Proviſional-Münz-Verordnung d. d. 7. Aug. a. c. hierdurch männiglich, beſonders Dero Unterthanen, wes Standes und Würden dieſelben ſind, zu wiſſen, daß

1.

es bey der in nur beſagter Verordnung ausgedruckten gänzlichen Verrufung von allem nach dem leichten Fuße ausgeprägten Kreutzer-Gelde, ſo unter 2 Groſchen beträgt, ingleichen derer daſelbſt erwehnten neuen Bayreuthiſchen Geld-Sorten, worunter auch die daſigen 2 Pfenniger gehören, um ſo mehr ſein ungeändertes Verbleiben haben ſoll, da ſowohl in Anſehung derer in hinlänglicher Quantität aus der Müntze kommenden inländiſchen Scheide-Müntzen, als auch derer andern, noch zur Zeit im Cours geduldeten auswärtigen Geld-Sorten, ſothanes leichte Kreutzergeld, und Bayreuthiſche Scheide-Müntzen, vor entbehrlich, deren fernere Circulation aber dem Ihro Königl. Maj. hochangelegenen Landes-Commercio vor ungemein nachtheilig zu achten.

2.

Allen nach dem leichten Fuß ausgemüntzten Arten, von 12, 15 und 30 Kreutzern, von was Gepräge und Jahren ſie immer ſeyn mögen, iſt nach angeſtellter Valvation der Werth alſo beſtimmet worden, daß von dato an

Ein 12 Kreutzer auf 2 Gr. 8 Pf.
Ein 15 Kreutzer auf 3 Gr. 6 Pf. und
Ein 30 Kreutzer auf 7 Gr. reduciret, und in ſolchem Valor, doch höher nicht, in hieſigen Landen bis ultimo Januarii des künftigen 1754ſten Jahres im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben, binnen ſolcher Friſt aber auſſerhalb Landes geſchaffet, und nach deren Verfluß ebenfalls gäntzlich verrufen ſeyn, auch unter keinerley Vorwand, inſonderheit daß zu Conſervation des Handels mit denen Benachbarten ſo genau nicht darauf zu halten, conniviret werden ſoll.

3.

Die 5. 10. und 20. Kreutzer, wie ſie gegenwärtig im Lande nicht courſiren, und deswegen unter vorſtehender Devalvation nicht mit begriffen ſind, alſo ſollen dieſelben auch künftig zu keiner Circulation in hieſigen Landen gebracht werden.

4.

Damit dem bishero bey Zahlungen in Gold-Müntzen eingeriſſenen Mißbrauche des geforderten und genommenen Aufgeldes behörig geſteuert werde, ſo ſollen a dato Inſinuationis, die Einfachen Piſtolen, Louis d'or, Friedrichs d'or, Braunſchweigiſche und andere dergleichen auf Fünf Thaler ausgemüntzte Gold-Stücke, ſchlechterdings höher nicht, als vor 5 Thlr. die Schild-Louis d'or, vor 6. Thlr. 8. Gr. die Max d'or vor 4. Thlr. 5. Gr. 4. Pf. und die Charles d'or vor 6. Thlr. 8. Gr. aber keinesweges höher, oder mit Zurechnung eines Aufgelds ausgegeben und angenommen, auch nach ſolcher Proportion es mit denen halben Piſtolen, Louis d'or, Friedrichs d'or, Max d'or und Charles d'or, ingleichen mit denen Duplonen und Quadruples, ebenfalls alſo gehalten werden.

5.

Denen Montforter, Hohenzolleriſchen und Waldeckiſchen Geld-Müntzen ſoll nach Ausgang Januarii 1754. in hieſigen Landen gar kein Cours mehr verſtattet, auch dieſelben, von dato an bis dahin, höher nicht als das Stück vor 6. Thlr. auszugeben und anzunehmen erlaubet ſeyn, alles dieſes, und das in vorherſtehenden §§. enthaltene, bey Vermeidung der unten ausgedruckten Strafe, des von dem, ſo die vorbeniemten Geld-Sorten höher auszugeben ſich unterſtehet, einzubringenden Dupli, und des Nachſchußes des Quanti, nach welchem ſelbe höher, als der beſtimmte Werth, angebracht werden.

6.

Hätte ſich jemand mit Wegſchaffung derer ſub No. 1. verrufenen Geld-Sorten verſpätiget, der hat ſelbige in die Königl. Müntze zum Einſchmeltzen zu liefern, und dagegen den innerlichen wahren Werth in guter Scheide-Müntze zu erhalten.

7.

Damit nicht diejenigen, welche keine Gelegenheit haben, die abgeſetzte Müntz-Sorten aus dem Lande zu ſchaffen, mit ſelbigen, beſonders um die letzte Zeit, beſchweret und in Schaden geſetzet werden mögen; So ſoll von Imo Januarii 1754. an, denen Spinnern, Webern, Handwerkern, Dienſtboten, Tagelöhnern, Land-Leuten und allen andern, welche auſſerhalb Landes kein Verkehr haben, kein ſub No. 2. devalvirtes Kreutzer-Geld, auf keine Weiſe zur Auslehn- oder Bezahlung weiter gegeben, ſondern von dem Bezahler umgetauſchet, und noch überdieß das Duplum der Summe von demſelben durch jeden Ortes Obrigkeit beygetrieben, von ſolcher Geld-Strafe aber der 3te Theil dem Denuncianten, wenn es auch ſelbſt der Empfänger wäre, der 3te Theil der Obrigkeit und der 3te Theil denen Zucht- und Armen-Häuſern zugeeignet werden.

8.

Unter gleichmäßiger Strafe ſollen auch, bey Auslohnung gedachter Arbeits-Leute, und bey dem Einkaufe der Victualien, die guten Müntz-Sorten höher nicht, als ſie ausgemüntzet ſind, ausgebracht werden.

9.

Kaufleute und Kramer, beſonders auch die Juden, ſo auswärtige Meſſen und Märkte bauen, nicht minder die den Grentz-Handel treibende Unterthanen, welche ohnedieß bey dem Verkauf ihrer Waaren den Preiß derſelben nach der Müntze, ſo ſie davor erhalten, zu ſetzen wiſſen werden, ſollen das auf ſothanen fremden Meſſen und Märkten gelöſete, in hieſigen Landen aber verrufene Geld, gegen anderes gutes Geld umſetzen, und jenes, bey Strafe der Confiſcation, ins Land nicht einführen.

Wie nun hieran Höchſtgedachter Ihro Königl. Majeſt. ernſter Wille vollbracht wird, alſo hat jedermann ſich darnach genau zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten. Geben zu Dreßden, am 22. Octobr. 1753.

(L. S.)

Anſchlag,

Die Verrufung geringhaltiger Anhalt-Bernburgiſcher Acht- und Vier-Groſchen-Stücke betreffend; d. d. 23. Oct. 1758.

An. 1758. Nachdem bey Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Landes-Regierung angezeiget worden, welchergeſtalt unter denen in hieſigen Landen courſirenden Münzen nicht nur die neuerlich geprägten Fürſtl. Anhalt-Bernburgiſchen Acht-Groſchen-Stücken, welche auf der Vorder-Seite ein links ſehendes Bildniß mit eingebundenen Haaren, und die Umſchrift: V. FRID. D. G. P. A. DVX S. A. & W. C. ASC. D. B. & S. auf der Rückſeite hingegen die Aufſchrift: 8 Gute Groſchen 1758. und unten den Buchſtaben B. zeigen, ſondern auch dergleichen Bernburgiſche Vier-Groſchen-Stücken, auf dem Revers mit denen Worten: VI. einen Thaler und dem Buchſtaben B. bezeichnet, als beyderſeits an Schrot und Korn ſehr geringhaltig ſich hieſelbſt einſchleichen wollten; und aber dieſer denen hieſigen Landes-Einwohnern bey jetzigen ohnehin bedrängten Zeiten zu noch mehrerem Nachtheil und Verluſt gereichenden Einſchleppung ſothanen ſchlechten Geldes ungeſäumt vorbeugen zu laſſen, die Nothdurft erfordert:

Als werden obermeldete Fürſtl. Anhalt-Bernburgiſche Münzſorten hierdurch gänzlich verrufen, und, daß ſelbige von niemanden weiter ins Land gebracht, auch weder im Handel und Wandel noch ſonſt angenommen oder ausgegeben, ſondern daraus weggeſchafft werden ſollen, hiermit jedermänniglich ernſtlich anbefohlen; Wornach ſich alſo ſämtliche Unterthanen gehorſamſt zu achten, alles wucherlichen Einwechſelns und andern Mißbrauchs hierunter ſich zu enthalten und vor der auf den Contraventions-Fall in denen bereits vorher emanirten Münz-Mandaten geſetzten Confiſcation und andern Strafen zu hüten haben. Geben zu Dreßden, am 23. Octobr. 1758.

(L. S.)

Erläuterungs-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Ueber dem, wegen derer neuen Fürſtl. Anhalt-Bernburgiſchen Acht- und Vier-Groſchen-Stücke unterm 23. Oct. 1758 erlaſſenen Münz-Anſchlag;

den 4. Decembr. 1758.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

Betrüglich erregter Zweifel.

An. 1758. Was für Zweifel und Mißverſtand über die in dem wegen Verrufung derer neuen ſehr geringhaltigen Fürſtl. Anhalt-Bernburgiſchen Acht- und Vier-Groſchen-Stücken, e. d. am 23. Oct. letzthin erlaſſenen Münz-Anſchlag erthaltene Beſchreibung dererſelben, in Abſicht auf die dabey unter andern gebrauchte Worte: ein links ſehendes Bildniß, ſich hervorgethan, auch wie die Juden und andere gewinnſüchtige Leute ſich dieſes Umſtandes zu Nutze zu machen, und die unwiſſenden zu Annehmung dieſes verbothenen Geldes, durch betrügliche Erklärung und Anwendung obgedachter Worte auf das darauf zu bemerkende Fürſtl. Bildniß, zu verführen ſuchten, davon iſt Uns aus euerm gehorſamſten Berichte vom 24. Nov. a. c. geziemender Vortrag geſchehen. Wie Wir nun, damit die des Münz-Styls unerfahre durch falſches Vorgeben weiter nicht irre gemacht oder hintergangen werden mögen, ermeldetes Münz-Patent dahin zu erläutern für gut befinden, daß nach ſelbigem ſämmtliche neue Fürſtl. Anhalt-Bernburgiſche 8 und 4 gr. Stücken vom Jahr 1758 das Bildniß auf ſelbigen möge für rechts- oder links ſehend ausgegeben werden, gänzlich verrufen ſeyn und bleiben ſollen; Als habt ihr euch hiernach gehorſamſt zu achten, und das desfalls Nöthige behörig zu verfügen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Dec. 1758.

Alle Fürſtl. Bernburgiſche 8 und 4 Gr. Stück vom Jahr 1758. ohne Ausnahme, ſind verrufen.

An den Geheimen Rath und Ober-
Aufſeher zu Eißleben.

Anſchlag,

Zu Verrufung Königl. Schwediſcher Ein Sechstel-Stücken; den 12. Jan. 1761.

An. 1761. Nachdem neuerlich geringhaltige der Aufſchrift nach, Königlich-Schwediſche Ein Sechstel-Stücken, welche auf der einen Seite mit einem Bildniſſe und den darum ſtehenden Worten: Adolphus Frid. D. G. Rex Suec: auf der andern mit: „VI„ Einen Thaler 1760. und darunter mit den drey Buchſtaben: O. H. K. bezeichnet, zum Vorſchein gekommen, und bey deren Probirung noch ſchlechter, als die zeithero in das Publicum gebrachte ⅙ befunden worden, und dahero Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. daß ernannte Ein Sechstel Stücke zu Abwendung des zu beſorgenden mehrern Schadens, durch öffentlichen Verruf in hieſigen Landen gänzlich außer Cours geſetzet werden, der Nothdurft ermeſſen, auch das Nöthige desfalls zu verfügen allergnädigſt anbefohlen:

Als wird vorgedachter Königlich-Schwediſchen Ein Sechstel Stücken Annehm- und Ausgebung in Handel, Wandel, und allem Gewerbe, wie es Namen haben mag, bey Confiſcation und anderer ernſten Ahndung hiermit ſchlechterdings verbothen, und hat ſich hiernach jedermänniglich zu achten, auch vor Schaden und Strafe zu hüten. Geben zu Dreßden, am 23. Januar. 1761.

(L. S.)

Anderweiter Anſchlag,

Die Verrufung einiger Königl. Schwediſchen Silber-Münzen betreffend; d. d. 1. Auguſt. 1761.

An. 1761. Nachdem bis anhero verſchiedene unter Königl. Schwediſchem Stempel, theils mit dem Königlichen Bruſt-Bild und Titul, theils mit denen in einander geſchlungenen Anfangs-Buchſtaben: A. F. theils mit dem Pommeriſchen Greif, ſeit Anfangs dieſes Kriegs, ausgeprägte Silber-Münzen an Acht- Vier- und Zwey-Groſchen-Stücken in hieſigen Landen zum Vorſchein gekommen, ſolche aber insgeſamt von überaus ſchlechtem innerlichen Werth befunden worden, daß dahero Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, zu Abwendung des, durch ferneres Courſiren dieſer geringhaltiger Münzen, Dero getreuen Unterthanen erwachſenden Nachtheils, deren gänzliche Verrufung anzubefehlen ſich bewogen geſehen;

Als werden von wegen Höchſtgedachter Ihro Königlichen Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. vorermeldete, ſeit Anfangs dieſes Krieges, geſchlagene Schwediſche Silber-Münzen, hierdurch außer allen Cours geſetzet, und ſämtlichen Dero Unterthanen ſolche, bey Vermeidung der Confiſcation und anderer nachdrücklicher Beſtrafung, im Handel, Wandel, auch allem und jedem Gewerbe, wie ſolches Namen haben möge, auszugeben und anzunehmen verbothen. Wornach ſich alſo dieſelben gehorſamſt zu achten, und vor Schaden, auch unnachbleibender Strafe zu hüten wiſſen werden. Dreßden, den 1. Aug. 1761.

(L. S.)

Anſchlag,

Zu Verrufung derer Königl. Schwediſchen Acht- Vier- und Zwey-Groſchen- auch Herzoglich Mecklenburg-Strehlitziſchen Acht-Groſchen-Stücke; d. d. 10. Aug. 1761.

An. 1761. Nachdem gleich denen, am 1ſten jetztlaufenden Monats, durch einen öffentlichen Anſchlag verrufenen, unter Königlich-Schwediſchem Stempel ausgeprägten Acht- Vier- und Zwey-Groſchen-Stücken, auch die unter Herzoglich Mecklenburg-Strelitziſchem Stempel neuerlich zum Vorſchein gekommene Acht-Groſchen-Stücke von verſchiedenem, insgeſammt aber geringem Gehalte befunden worden ſind; und dahero Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen ꝛc. auch dieſe Acht-Groſchen-Stücke, auf deren einen Seite das Herzogliche Bruſtbild, mit der Umſchrift: Adolphus Frid. IV. D. G. Dux Megap:; auf der andern aber die Worte: 8. Groschen Courant M. S. L. M. 1761. J. F. F. befindlich, gänzlich außer Cours geſetzet wiſſen wollen:

Als wird, auf Höchſtgedachter Ihro Königl. Maj. Befehl, ſothane Mecklenburg-Strelitziſche Müntze hierdurch öffentlich verrufen, und Dero ſämmtlichen Unterthanen die Annehmung und Ausgebung derſelben im Handel, Wandel und in allen Arten des Gewerbes, bey unnachbleiblicher Confiſcation und anderer empfindlichen Strafe, unterſaget; Wornach ſich ſelbige gebührend zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten haben. Dreßden, am 10. Aug. Anno 1761.

(L. S.)

Anſchlag,

Die Verrufung Sachſen-Hildburgshauſiſcher geringhaltiger Zwey- und Ein-Groſchen Stücke betreffend; d. d. 29. Aug. 1761.

An. 1761. Nachdem neuerlich gewiſſe unter dem Sachſen-Hildburgshauſiſchen Stempel ausgeprägte Zwey- und Ein-Groſchen-Stücken, bey welchen erſteren auf der einen Seite das Herzogliche Bruſt-Bild mit der Umſchrift Ern: Frid: Car: D. G. Dux Saxonum, und auf der andern 12 einen Reichs-Thaler L. M. 1760. befindlich; die letzteren aber mit denen unter einer Crone ſtehenden in einander geſchlungenen Anfangs-Buchſtaben E. F. C., und auf dem Revers, mit der Aufſchrift: 24 einen Reichs-Thaler 1760. bezeichnet ſind, zum Vorſchein gekommen, ſolche aber bey deren Probirung von ſehr geringem Gehalt befunden worden, und dahero Ihro Königliche Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, den Cours derſelben in keine Weiſe geſtattet wiſſen wollen;

Als wird auf Höchſtderoſelben Befehl ſämmtlichen hieſigen Unterthanen die Annehm- und Ausgebung nur gedachter Münzſorten bey Confiſcation, auch anderer ernſter Ahndung hierdurch ſchlechterdings verboten. Wornach ſich alſo gehorſamſt zu achten. Geben zu Dreßden, den 29. Aug. 1761.

(L. S.)

Anſchlag,

Zu Verrufung der unter Anhalt Zerbſtiſchen Stempel geſchlagener Acht-Groſchen Stücke; den 17. Oct. 1761.

An. 1761. Demnach Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. wasmaſſen eine ungemein geringhaltige Art von Acht-Groſchen-Stücken unter Fürſtl. Anhalt-Zerbſtiſchem Stempel zu courſiren anfange, auf deren einen Seite das Bruſt-Bild mit der Umſchrift: Frid. A. D. G. Pr. Anh. D. S. A. & W. auf der andern aber die Worte: 8 gute Groſchen 1758. B. befindlich und woven ein Stück nicht mehr als ohngefähr 2 gr. 6 pf. werth ſey, gehorſamſt angezeiget worden; und dann Höchſtdieſelben, daß ſothane aller Vermuthung nach auf einer falſchen und Hecke-Münze geſchlagene Acht-Groſchen-Stücke, durch öffentlichen Verruf ſogleich auſſer allen Cours geſetzet werden, der Nothdurft befinden;

Als wird auf Höchſtgedachter Ihro Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. ausdrücklichen Befehl, hiermit allen und jeden Dero Unterthanen, daß ſich Niemand von Publication dieſes Patents an, der vorbeſchriebenen Acht-Groſchen-Stücken gebrauchen, ſolche weder für ſich noch auch in Commißion annehmen und ausgeben, viel weniger dergleichen in hieſige Lande einſchleppen, und damit wucherlichen Handel treiben ſolle, alles Ernſtes unterſaget, immaßen wenn jemand auf eine oder die andere Weiſe deme zu contraveniren ſich unterfangen, und darüber betreten würde, der oder Dieſelben nebſt der Confiſcation des verrufenen Geldes, mit nachdrücklicher Strafe unnachbleiblich angeſehen werden ſollen; Wornach ſich alſo männiglich zu achten hat. Dreßden, am 17. Octobr. 1761.

(L. S.)

Anderweiter Anſchlag,

Zu Verrufung noch mehrerer Sachſen-Hildburghauſiſcher Groſchen betreffend; d. d. 26. Febr. 1762.

An. 1762. Demnach zeithero verſchiedene neuerlich zum Vorſchein gekommene Ein-Groſchen-Stücke im Handel und Wandel ſich eingeſchlichen, deren Gehalt bey der angeordneten Valvation ſich ſehr gering befunden, hiernechſt auch in ſelbigem anderweit dergleichen Sachſen-Hildburgshauſenſche Groſchen, als vermittelſt eines ſchon vorhin ergangenen Verbots allbereits außer Cours geſetzet werden, wahrzunehmen geweſen:

Als wird auf Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. ausdrücklichen Befehl, durch dieſen öffentlichen Anſchlag jedermänniglich, daß es nicht nur bey dem Verruf vorbemeldeter Sachſen-Hildburgshauſenſchen Groſchen verbleibe, ſondern auch denenjenigen Groſchen, welche auf der einen Seite mit dem Buchſtaben F. und auf der andern mit 24 EINEN REICHS-THALER 1760. bemerket, desgleichen denen Groſchen, welche auf der Vorder-Seite mit der Sächſ. Raute, und auf der Rück-Seite mit dem Reichs-Apfel und der Jahr-Zahl 1760. bezeichnet ſind, der Cours in keine Weiſe geſtattet werden ſoll, bekannt gemacht, und haben ſich ſämtliche hieſige Unterthanen hiernach gebührend zu achten, auch für Annehmung und Ausgebung derer vorherbeſchriebenen Ein-Groſchen Stücken im Handel und Wandel, wie auch für Einſchleppung dererſelben in hieſige Lande, bey Strafe der Confiſcation und anderer empfindlichen Ahndung, behörig zu hüten; immaßen daran höchſtgedachter Ihro Königl. Majeſt. ernſter Wille und Meynung vollbracht wird. Dreßden, am 26. Febr. 1762.

(L. S.)

Anſchlag,

Die Nicht Annehmung verrufener Bayreuthiſcher einfacher Groſchen und Sechſer betreffend; d. d. 10. Mart. 1762.

An. 1762. Demnach Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. als ausſchreibendem Fürſten des Ober-Sächſiſchen Creyßes ein Kayſerl. Patent wegen Verrufung derer einfachen Groſchen und Sechſer, ſo unter Marggräfl. Brandenburg-Bayreuthiſchen Stempel jüngſthin geringhaltig ausgemünzet worden, zugekommen;

Als werden auf höchſtgedachter Ihro Königlichen Majeſt. dieſerhalb ertheilten ausdrücklichen Befehl ſothane Groſchen, auf deren einen Seite ein einfacher Adler mit dem Fürſtenhut und Burggräflich Nürnbergiſchen Herz-Schildlein, ferner die Jahrzahl 1759. und Umſchrift: V. G. G. FRIEDERICH, MARG. Z. BR. I. PR. Z. S. &c.; auf der andern Seite die Umſchrift: BRANDENB. CULMB. LAND-MUNZ; nicht weniger die Sechſer, auf deren einen Seite vorgedachter Adler ohne Jahrzahl mit dem bloſſen Beyſatz: 6 pf. und auf der andern Seite die Aufſchrift: LAND-MUNZ. B. befindlich, durch dieſen öffentlichen Anſchlag verboten, und daß dieſelben in hieſigen Landen von niemanden im Handel und Wandel bey Strafe der Confiſcation anzunehmen oder auszugeben, am wenigſten aber zur Verwechſelung kommen zu laſſen und einzuſchleppen ſind, da widrigenfalls mit denen in den Landes-Geſetzen auf vorſetzliche Einführung geringhaltiger Münzſorten geſetzten Strafen gegen die Thäter ohnnachbleiblich verfahren werden wird, zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und damit ſich hieſige Unterthanen darnach gebührend achten, und vor Schaden und Strafe hüten mögen, bekannt gemacht. Dreßden, am 10. Mart. 1762.

(L. S.)

Anſchlag,

Die Verrufung Anhalt-Bernburgiſcher Acht-Groſchen- und Ein-Sechstel-Stücke, gleichen derer ſo genannten Leipziger Groſchen betreffend; d. d. 20. Mart. 1762.

An. 1762. Nachdem neuerlich unter Anhalt-Bernburgiſchem Stempel, mit Beybehaltung der Jahrzahl 1758. ausgeprägte Acht-Groſchen- und Ein Sechstheil-Stücke, nicht minder neue mit Mißbrauchung des Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſchen Stempels ausgeprägte ſo genannte Leipziger Groſchen zum Vorſchein gekommen, und bey der angeſtellten Valvation äußerſt geringhaltig befunden worden;

Als werden auf Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen höchſte Anordnung, ſothane Münzſorten durch dieſen öffentlichen Anſchlag verrufen und außer Cours geſetzet, dergeſtalt, daß die hieſigen Unterthanen, bey Vermeidung der Confiſcation und anderer nachdrücklichen Ahndung ſolche in Zahlung anzunehmen oder einzuſchleppen, und auszugeben, ſich gänzlich enthalten ſollen, inmaßen jedermann ſich darnach zu achten, und vor Schaden und Strafe hierunter zu hüten hat. Dreßden, am 20. Mart. 1762.

(L. S.)

Anſchlag,

Die einſtweilige Annehm- und Ausgebung derer Königl. Schwediſchen Acht- Vier- und Zwey-Groſchen-Stücke, auch derer Mecklenburg-Strehlitziſchen Acht-Groſchen-Stücke; d. d. 20. Mart. 1762.

An. 1762. Nachdem Jhro Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. die vermittelſt öffentlicher Anſchläge de dat. den 1. und 10. Aug. abgewichenen Jahres beſchehene Verrufung derer zugleich beſchriebenen, ſowohl unter Königlich Schwediſchem Stempel ausgeprägten Acht- Vier- und Zwey-Groſchen Stücken, als auch Mecklenburg-Strehlitziſchen Acht-Groſchen Stücken, in Betracht, daß nachhero in hieſigen Landen mehrere Münzſorten von weit geringerem und noch weniger zuverläßigem Gehalt in Cours gebracht worden, und daraus bey gegenwärtigen Umſtänden nicht zu ſetzen geweſen, dergleichen ſchlechteren Ausmünzung hingegen, durch die Fortdauer ſolchen Verbots, einen Vorzug und Vortheil zuwachſen zu laſſen, bedenklich fället, vor der Hand, und ſo lange, bis Höchſtdieſelben wegen des Münzweſens überhaupt eine andere Einrichtung treffen, hinwiederum aufzuheben, gut gefunden:

Als wird Höchſtgedachter Jhro Königl. Majeſtät allergnädigſte Willens-Meynung hierunter jedermänniglich bekannt gemacht, auch deme zu Folge die Annehmung und Ausgebung obermeldeter Königl. Schwediſchen, wie auch Herzoglich-Mecklenburg-Strehlitziſchen Münzſorten und deren Gangbarkeit im Handel und Wandel wiederum geſtattet, wornach ſich denn ſämtliche hieſige Unterthanen gehorſamlich zu achten haben. Dreßden, am 20. Mart. 1762.

(L. S.)

Anderweiter Anſchlag,

Die anderweite Verrufung der Königl. Schwediſchen und Herzogl. Mecklenburg-Strehlitziſchen Acht- Vier- und Zwey-Groſchen-Stücke betreffend; d. d. 12. Jun. 1762.

An. 1762. Nachdem ſeit der am zwanzigſten Mart. a. c. beſchehenen Wiederaufhebung des Verrufs derer Königl. Schwediſchen Acht- Vier- und Zwey-Groſchen Stücken, wie auch derer Mecklenburg-Strehlitziſchen Acht-Groſchen Stücken, bey denen angeordneten Valvationen ſothaner hinwiederum in Cours gekommenen Münzſorten, ſich gefunden, daß beſonders die unter dem Königl. Schwediſchen Stempel ausgeprägten Acht- und Vier-Groſchen Stücken ganz unzuverläßig und unter ſolchem Gepräge die feine Mark Silber über 37, 38, 39, ja 40 Rthlr. ausgebracht worden, gleichwohln mit dieſen neuen unzuverläßigen Münzſorten hieſige Lande völlig überſchwemmet werden, und daß mit denen übrigen Münzen, deren Verboth unter obigem dato letzthin um daher, weil ſelbige damals von beſſerem Gehalt geweſen, als die ſogenannten Leipziger Acht-Groſchen Stücke, einſtweilen ebenfalls aufgehoben worden, gleicher Mißbrauch ſich ereignen dürfte, mit Grund zu beſorgen ſtehet;

Als werden, bey dergeſtaltiger der Sache Bewandtniß, Namens Jhro Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. alle unter Königl. Schwediſchem Stempel ausgemünzte Acht- Vier- Zwey- und Ein-Groſchen Stücke, nicht weniger alle unter Herzoglich Mecklenburg-Strehlitziſchem Stempel ausgeprägte Münzſorten vermittelſt dieſes öffentlichen Anſchlags gänzlich wiederum verrufen und außer Cours geſetzet, auch deren fernere Einſchleppung, bey Strafe der Confiſcation und anderer empfindlichen Ahndung, hiermit verboten; Wornach ſich ſämtliche hieſige Unterthanen gehorſamſt zu achten haben. Dreßden, am 12. Jun. 1762.

(L. S.)

Anſchlag,

Zu Verrufung einiger geringhaltigen unter Königl. Preußiſchem Stempel zum Vorſchein gekommener Vier- Zwey- und Ein-Groſchen-Stücke; d. d. 11. Apr. 1763.

An. 1763. Nachdem die unter Königl. Preußiſchem Stempel
neuerlich zum Vorſchein gekommenen Vier-
Zwey- und Ein-Groſchen-Stücken, davon
die erſtere Sorte auf der einen Seite mit dem
Königlichen Bruſtbilde und der Umſchrift: FRI-
Erſte Sorte. DERICVS BORVSSORVM REX, auf der
Gegenſeite aber mit denen Worten: *VI* EINEN
Zwote Sorte. REICHS-THALER 1763. *A* die zwote Sorte
auf dem Avers wie die erſtere, auf dem Revers hin-
gegen mit der Aufſchrift: *12* EINEN REICHS-
Dritte Sorte. THALER 1763. *B* und endlich die dritte Sorte
auf der einen Seite mit denen verzogenen Buchſtaben
FR nebſt darüber ſtehender Crone und der Jahrzahl
1763. und auf der Rückſeite mit denen Worten: *24* EINEN REICHS-THALER *A* bezeichnet iſt, bey der angeſtellten Probe und Valvation, ſehr geringhaltig befunden worden, mithin deren Cours in hieſigen Landen nicht geſtattet werden mag:

Als wird Namens Jhro Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. ſothane Vier- Zwey- und Ein-Groſchen-Stücken in Handel und Wandel anzunehmen, oder auszugeben, und in hieſige Lande einzuſchleppen, bey Strafe der Confiſcation und anderer harten Ahndung, hiermit ernſtlich verboten; wornach ſich ſämmtliche hieſige Unterthanen gehorſamlich zu achten, auch für Strafe und Schaden desfalls zu hüten haben. Dreßden, am 11. Apr. 1763.

(L. S.)

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die Bayreuthiſchen mit der Aufſchrift: Conventions-Münze, ausgeprägten neuen Ein Vier und Zwanzigtel betreffend; den 30. Decemb. 1763.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1763.

Invigilirung auf den Cours derer neuen Bayreuthiſchen $\frac{1}{24}$tel.

Nachdem verlautet, als ob eine Menge Bayreuthiſcher, in dieſem Jahre, mit der Aufſchrift, Conventions-Müntze, ausgeprägter $\frac{1}{24}$tel, in die Chur-Sächſiſchen Lande eingehen wollten; Als iſt hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet in dem euch anvertrauten Amts-Bezirk genau invigiliren, damit dergleichen Müntze über die, im 19ten §. des unterm 14ten Maji al. curr. ergangenen ausführlichen Müntz-Edicts geſtattete Maaße, nicht in Cours gebracht werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30ſten Decembr. 1763.

An die Beamte zu Plauen
und Voigtsberg.

Ejusdem Befehl,

Die zu inhibirende Ausgebung verdächtig ſcheinender Münz-Sorten betreffend; den 30. Decemb. 1763.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1763.

Veranlaſſung.

Auf angehörten Vortrag eueres am 14ten hujus unterthänigſt erſtatteten Berichts, darinnen ihr gehorſamſt angezeiget, wie der Kaufmann Lähr, die an ihn überſchickten 10000 Thlr. Schwarzburg-Sondershauſiſche $\frac{1}{24}$tel, noch vor Einlangung Unſerer deshalb an euch erlaſſenen Verordnung, dem Kaufmann Schrepfern bereits extradiret, dieſer aber von ſolchen Geldern 6000 Thlr. ‚ ‚ anhero, und die übrigen 4000 Thlr. nach Wien geſendet habe, iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet führohin, bey ähnlichen Fällen, die Ausgebung dergleichen verdächtig ſcheinender Müntz-Sorten, bis zu erfolgender Unſerer Reſolution inhibiren; Mechtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Decembr. 1763.

Verdächtig ſcheinende Münzſorten, ſind bis zu eingelangter höchſten Reſolution zu inhibiren.

An den Rath zu Leipzig.

Ejusdem Mandat,

Die außer Cours geſetzten fremden Conventions-mäßigen kleinern Münz-Sorten, betreffend; d. d. 24. Julii, 1763.

An. 1764.

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Erläuterung des 4ten §. des Münz-Edicts, wegen des vollen Courſes derer auswärtigen Conventionsmäßigen Silber-Sorten.

Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir, aus Uns bewegenden Urſachen, der Nothdurft befinden, den 4ten §. des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, wegen des vollen Courſes der auswärtigen Conventionsmäßigen Silber-Sorten dahin zu erläutern, daß vom 9ten Septembris, des jetztlaufenden Jahres an, weder in denen Churfürſtlichen Caſſen, noch ſonſt im Handel und Wandel hieſiger Chur, incorporirten, und anderer Lande, einige fremde in- oder außerhalb des Chur-Sächſiſchen Territorii geſchlagene, obſchon Conventionsmäßige Münz-Sorten, ausgegeben und angenommen werden ſollen, welche nicht wenigſtens das Stück Vier gute Groſchen am Werth betragen, und nicht nur gedachter maßen Conventionsmäßig befunden werden, ſondern auch richtig juſtiret ſind, bis zu welchem Termin zwar ſothane fremde geringere Sorten im Handel und Wandel courſiren, von nun an aber dergleichen, bey Strafe der Confiſcation, weiter nicht eingeführet, vielmehr derer vorräthigen mittlerweile ſich zu entſchütten geſuchet, nach Ablauf der bis zum 9ten Septembr. a. c. geſetzten Friſt hingegen, keine dererſelben im Handel und Wandel, bey ebenmäßiger Confiſcations-Strafe, ferner gebrauchet, ſondern die jedem alsdenn übrig verbliebenen entweder über die Grenze geſchaffet, oder in die Churfürſtl. Münzen allhier und zu Leipzig eingeliefert, und daſelbſt al-marco nach dem innerlichen Gehalt und currenten Silber-Preiße, mit Chur-Sächſiſchem Conventions-Gelde bezahlet werden ſollen;

Als haben ſämmtliche Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hieſiger Lande hiernach allenthalben ſich gehorſamſt zu achten, auch daß dem Anbefohlnen gebührend nachgelebet, und ſtracklich darüber gehalten werde, genaue Obſicht zu führen. Nicht minder werden alle und jede bey denen Churfürſtlichen Caſſen und Einnahmen beſtellte Caßirer und Einnehmer hierdurch gemeſſenſt angewieſen, die Chur-Sächſiſchen Münz-Sorten in denen Caſſen-Paqueten mit denen auswärtigen Münzen nicht zu vermengen, vielmehr jedesmal nur einerley Münz-Sorten in ein Paquet zu bringen, und ſolche auf daſſelbe, mit Bemerkung des Gewichts, behörig zu notiren, auch dieſes nicht nur auf diejenige Zeit, da die unjuſtirten geringeren fremden Sorten annoch courſiren, ſondern auch folgends in Anſehung derer im Cours verbleibenden gröberen und juſtirten, ſowohl dieſſeitigen als fremden Sorten, unnachbleibend zu beobachten. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, am 24. Julii, 1764.

Xaverius.
(L. S.)

Thomas Frhl. von Fritſch.
Chriſtian Auguſt Menius.

Avertiſſement,

Wegen Einwechſelung derer außer Cours geſetzten fremden Münz-Sorten; den 29. Auguſt, 1764.

An. 1764.

Da in dem unterm 24ſten Julii, a. c. wegen derer vom künftigen 9. Septembr. an, außer Cours geſetzten fremden Conventionsmäßigen kleinern Münz-Sorten emanirten Patent Erwehnung geſchehen, daß ſothane Münz-Sorten in denen Churfürſtl. Münzen allhier und zu Leipzig eingeliefert, und daſelbſt al-marco nach dem innerlichen Gehalt und currenten Silber-Preiß mit Chur-Sächſiſchem Conventions-Gelde bezahlet werden ſollen; So wird nunmehro, da man bey ſothaner Einwechſelung al-marco einzig und allein in Abſicht auf die Erleichterung des Publici, die Bezahlung des höchſten Silber-Preißes zum Anhalten genommen, nach vorgängiger genauer Unterſuchung gedachter Münz-Sorten, der dießfalſige Preiß dergeſtalt beſtimmet, daß

Beſtimmung des Preißes auswärtiger kleinern Conventions-mäßigen Münzſorten.

1) alle auswärtige Conventions-mäßige Groſchen, p. rohe Mark mit 4 Thlr. 15 Gr. 10 Pf.
exclusivè derer Eiſenachiſchen, für welche wegen des abgebrochenen innerlichen Gehalts, nur 4 Thlr. 12 Gr. —
zu entrichten.

2) alle dergleichen fremde Zwey-Groſchen-Stücke ohne Ausnahme, die rohe Mark mit 5 Thlr. 13 Gr. —

3) alle ebenfalls auswärtige unjuſtirte ⅓tel, deren ohngefehr 43 Stück auf die rohe Mark gehen, mit 6 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.
exclusivè einer Sorte Eiſenachiſcher dergleichen ⅓tel, mit der Jahrzahl 1763, von welchen die rohe Mark, worauf nur 34 bis 35 Stück gehen, höher nicht, als auf 5 Thlr. 12 Gr. —
zu ſetzen, bezahlet werden ſollen.

Beſtellung derer Auswechſelungs-Caſſen.

Und wie dieſe Auswechſelung al-marco um vorgedachten Preiß, nur von Zeit des Verrufungs-Termins, nehmlich vom 9. Septembr. bis ult. Octobr. a. c. ſtatt findet; Alſo ſind, damit das Publicum ſich von dieſen auswärtigen Conventions-Münz-Sorten, binnen ſolcher Zeit möglichſt entſchütten könne, außer denen beyden Münz-Stätten zu Dreßden und Leipzig, annoch an nächfolgenden Orten beſondere Auswechſelungs-Caſſen errichtet worden, als:

Im Chur-Creyß
zu Wittenberg, Liebenwerda, Dahme und Gommern.

Im Thüringiſchen Creyß
zu Weiſſenfelß, Langenſaltza, Sangerhauſen, Freyburg, Eckartsberga und Querfurth.

In dem Meißniſchen Creyß
zu Meiſſen, Torgau und Großenhayn.

In dem Leipziger Creyß
zu Colditz, Wurtzen, Dölitzſch und Leißnig.

In dem Erzgebürgiſchen Creyß
zu Freyberg, Chemnitz, Zwickau u. Schneeberg.

In dem Voigtländiſchen Creyß
zu Oelßnitz und Plauen.

In dem Neuſtädtiſchen Creyß
zu Neuſtadt an der Orla.

In denen Stifftiſchen Städten
Merſeburg, Naumburg und Zeitz.

In der Ober- und Nieder-Lauſitz
zu Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Luckau, Guben, Lübben und Spremberg.

Allwo ſich bey denen Stadt-Magiſträten und Beamten, der Auswechſelung halber, gegen Erhaltung obermeldter Preiße in Chur-Sächſiſchem Gelde, gemeldet werden kan.

Damit aber denenjenigen Unterthanen, welche dieſe Sorten nicht in großen Summen zur Auswechſelung al-marco bringen können, und dahero gewinnſüchtigen Perſonen in die Hände fallen dürften, eine ebenmäßige Erleichterung in Abtragung ihrer Gefälle und ſonſt verſchaffet werde;

Reduction einzelner Stücken.

Hat man nicht minder zu Annehmung dieſer Münz-Sorten Stückweiſe in denen Churfürſtl. Caſſen, an Cammer-Steuer-Accis- und andern Gefällen, denenſelben mit alleiniger Rückſicht auf die Münzkoſten, folgenden Werth beſtimmet, als:

1) Einem fremden Conventions-mäßigen einfachen Groſchen, auf 11½ Pf.
und einem Eiſenachiſchen aus bereits angeführten Urſachen, auf 11 Pf.

2) Einem fremden Conventions-mäßigen Zwey-Groſchenſtück, ohne Unterſcheid, auf 1 Gr. 11 Pf.

3) Einem dergleichen Vier-Groſchen-Stück, ſo nicht juſtiret, oder nicht richtig befunden, und daher in der Valvations-Tabelle pro Septbr. 1764 nicht expreſſe enthalten, ebenfalls ohne Unterſcheid, indem die eine Eiſenachiſche geringere Sorte dem gemeinem Mann nicht ſo kenntlich zu machen, auf 3 Gr. 10 Pf.

Und iſt, daß ſämmtliche dieſe Münz-Sorten, um ſothanen ihnen geſetzten Werth, bey denen Churfürſtl. Caſſen, von dem 9. Septembr. bis ult. Octobr. a. c. von allen und jeden Contribuenten, jedoch mit Ausſchluß aller Commercirenden und Fieranten, in Anſehung deren es bey alleiniger Annahme al-marco, nach denen zuerſt bemerkten Preißen verbleibet, ohnweigerlich angenommen werden ſollen, Verfügung geſchehen. Dreßden, den 29. Aug. Anno 1764.

Churfürſtl. Sächſiſches Cammer- und
Berg-Collegium.

Generale,

Die verbotene Einſchlepp- Ausgeb- und Annehmung auswärtiger Scheide-Münze, betreffend; den 22. Febr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765. Das, in denen Münz-Edictis beſchehene Verbot, der Einſchleifung aller fremden Scheide-Münze,

Obwohl die Einſchleifung aller auswärtigen Scheide-Münzen in hieſige Lande in dem ausführlichen Münz-Edict vom 14ten Maji 1763, mit Beziehung auf das, in dem vorläufigen Münz-Mandat vom 14ten Martii ejusd. ai. desfalls beſchehene Verbot, bey Strafe der Confiſcation und reſp. des Dupli, unterſaget worden; So iſt dennoch bisanhero, daß dem Eindringen derſelben nicht gnugſam gewehret, und von denen Obrigkeiten, das hierunter anbefohlne, nicht allenthalben in gebührende Execution geſetzet worden, zu verſpüren geweſen.

Da nun bey der hieſigen Churfürſtlichen Münze bereits eine beträchtliche Quantität an guten Sechſern, Dreyern und Pfennigen, ausgepräget worden, mithin das zum Behuf des kleinen Handkaufs erforderliche Quantum an guter inländiſcher Scheide-Münze vorhanden; Als haben Wir ſothanes Verbot hierdurch nochmals zu wiederholen und einzuſchärfen, der Nothdurft befunden. Es iſt demnach in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſten zu Sachſen Ldden. hiermit Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur im Amte bey euch der Einſchleppung, Ausgebung und Annehmung auswärtiger Scheide-Münze, nach Maaßgebung oberwehnten Münz-Edicts, bey Vermeidung der, denen nachläßigen Unter-Obrigkeiten, darinnen angedroheten Strafe, gebührend Einhalt thun, zu dem Ende auf diejenigen, ſo dieſem Verbote zuwider, ſolche von auswärtigen Landen, oder von denen inländiſchen an der äußerſten Grenze gelegenen Orten, wo deren Annehmung von denen Nachbarn in gewiſſer Maaße nachgelaſſen, weiter ins Land hereinzubringen, ſich etwa unterſtehen möchten, ein wachſames Auge richten, und ſowohl wider ſelbige als alle diejenigen, ſo auch auf andere Weiſe denen ergangenen Münz-Edicten zuwider zu handeln, ſich unterfangen, behörig verfahren, ſondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen, Gerichts-Obrigkeiten von Ritterſchaft und Städten, zu gleichmäßiger Vigilanz und genauer Obſicht, mittelſt Umlaufs reſpective kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen ungeſäumt anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Febr. 1765.

wird, bey Vermeidung der darinnen angedroheten Strafe, aufs neue eingeſchärft.

Generale,

Wegen der, von denen Obrigkeiten an denen Grenz-Orten, über das Eindringen fremder, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltenen Münz-Sorten zu führenden fleißigen Obſicht; den 21. September, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765. Auf das Eindringen, ſchlechter, in denen Valvations-Tabellen nicht enthaltener Münzſorten,

Nachdem Uns hinterbracht worden, wie an denen Grenz-Orten derer Churfürſtlichen, hauptſächlich derer alten Erblande und deren entfernten Creyße, vorhin, beſonders die dermalen verrufenen Groſchen, de Anno 1750 in Cours geweſen, und Uns dannenhero das Beſorgniß beygegangen, daß nach deren dergeſtaltigen Wegfall aus dem Cours vielleicht um ſo ehender ſchlechtere in denen Monathlichen Valvations-Tabellen, nicht enthaltene Münz-Sorten von denen benachbarten Orten eindringen könnten; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten Ldden. hierdurch, ihr wollet nicht nur eures Orts über Beobachtung des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, §. 23. bey Vermeidung der darinnen, gegen die ſäumigen Obrigkeiten geordneten Strafe, deſto genauer invigiliren, ſondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten von Ritterſchaft und Städten, daß ſie dießfalls gleichmäßige Obſicht, bey vorerwehnter Strafe führen ſollen, mittelſt Umlaufs, reſpective kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, ſonder Verzug anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Septembr. 1765.

iſt, nach Maaßgebung des 23. §. des Münz-Edicts, genau zu invigiliren.

An die Grenz-Beamten in denen
geſammten Churfürſtl. Landen.

Circulare,

Wegen der eindringenden kupfernen Scheide-Münze; den 20. Febr. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1766. Wegen des Eindringens fremder kupferner Heller und Pfennige,

Nachdem von denen, der beſchehenen Anzeige nach, zu Annaberg im Erz-Gebürge, roulirenden auswärtigen kupfernen Hellern und Pfennigen, Ein und Zwanzig diverſe Sorten eingeſendet worden, und dann die Vermuthung entſtehet, daß dergleichen auch an andern, zumal von der Grenze, nicht weit entfernten Orten, eingedrungen: So begehren Wir hierdurch, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſten Ldden. ihr wollet, ob etwa auch im Bezirke des euch anvertrauten Amts, dergleichen oder andere in denen Valvations-Tabellen, nicht enthaltene Münze zum Vorſchein gekommen, ungeſäumt behörige Erkundigung einziehen, und ſodann unverzüglich euern gehorſamſten Bericht anhero erſtatten, übrigens aber nach Vorſchrift des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, gegen das Eindringen und Courſiren aller verbotenen Münzen, alle mögliche Vigilanz anwenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Februar. 1766.

iſt ungeſäumt Erkundigung einzuziehen, u. überhaupt das Münz-Edict dieſerhalb genau zu beobachten.

An die Grenz-Beamten im Erz-
Gebürgiſchen und Voigtländi-
ſchen, auch Neuſtädter Creyße.

Befehl,

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Das Einſchleppen fremder Scheide-Münze betreffend; den 3. April, 1766.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766. Lieber Getreuer. Nachdem Uns aus Deinem, unterm 14ten vorigen Monaths erſtatteten unterthänigſten Berichte, und denen hierbey wieder zurück folgenden Actis ſub No. 89 geziemend vorgetragen worden, was der Rath zu Annaberg, wegen derer daſelbſt courſirenden verbotenen Scheide- und anderer Münzen, auf die ihm deshalb abgeforderte Verantwortung in Schriften vorgeſtellet: So begehren Wir, du wolleſt kraft dieſes gedachten Rath, daß er, bey Vermeidung der im 28ſten §. des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763 angedroheten Strafen, auf das Einſchleppen fremder Scheide-Münze künftig genauere Obſicht führen ſolle, anweiſen, hiernächſt denſelben, daß im 19ten §. beſagten Münz-Edicts nur von ſolchen Münzen, ſo den Werth eines einfachen Groſchens nicht erreichen, keinesweges aber von höheren in denen Valvations-Tabellen nicht befindlichen fremden Münz-Sorten die Rede, ſolchemnach die, wegen derer fremden Scheide-Münzen, denen an der äußerſten Grenze hieſiger Lande gelegenen Ortſchaften, gegönnete Nachſicht, nicht auf die Kayſerl. Sieben-Kreutzer zu ziehen ſey, bedeuten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 3. April. 1766.

Auf das Einſchleppen fremder Scheide-Münze, iſt künftig genauere Obſicht zu führen.

Erläuterung des 19ten §. des Münz-Edicts.

An den Ammann zu Wolkenſtein.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. Zur Einſchärfung des 19ten und 28ſten §. §. des Münz-Edicts vom 14ten Maji, 1763; den 3. Novbr. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766. Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer. Auf angehörten Vortrag eures, wegen Einſchleppung fremder Münz-Sorten und verbotenen Agiotirens, unterm 22ſten Septembr. c. a. erſtatteten unterthänigſten Berichts, iſt nebſt Remiſſion I. Vol. Act. ſub No. 259. hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur denen in der Grafſchaft Mannsfeld Chur-Sächſiſcher Hoheit befindlichen Obrigkeiten, daß ſie hierunter ihrer Incumbenz bey denen in dem 28ſten §. des ausführlichen Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, denen nachläßigen Obrigkeiten angedroheten Strafen, gebührende Gnüge leiſten ſollen, behörig einſchärfen, ſondern auch dieſelben auf den ausdrücklichen Inhalt nur angezogenen Münz-Edicts §. 19. nach welchem dasjenige, was denen Grenz-Orten nachgelaſſen, lediglich auf die Einen Groſchen nicht erreichende Scheide-Münze gehet, und auf keine Weiſe weiter zu erſtrecken iſt, verweiſen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Novembr. 1766.

Einſchärfung des 28. §. des Münz-Edicts in der Grafſchaft Mansfeld, und Erläuterung des 19. §. deſſelben.

An den Hof- und Juſtizien-Rath, auch
Ober-Aufſeher-Amts-Subſtitutum,
D. Chriſt. Joh. Feuſteln zu Eisleben.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die im 19ten §. des Münz-Edicts vom 14ten Maji 1763, denen Grenz-Orten nachgelaſſene Annehmung der fremden Scheide-Münze, betreffend; den 11. November, 1767.

XAVERIVS Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767. Veranlaſſung. Was an Uns ihr, wegen des von denen Tuch- und Raſchmachern zu Langenſaltza geklagten Verfalls ihres Handwerks, welcher hauptſächlich daher rühre, daß ſie kein anderes, als Chur-Sächſiſch Geld annehmen und ausgeben dürften, ſub dato den 5. Maji, a. c. mit Einſendung des hierbey zurück folgenden Faſc. Actor. unterthänigſt berichtet, ſolches iſt Uns geziemend vorgetragen worden, auch erſehet ihr aus denen Original, Anfugen, ſub No. 2 & 3, welchergeſtalt die Seiden-Fabricanten und die Waydt-Compagnie daſelbſt ebenfalls um Geſtattung, die fremden Münz-Sorten in Handel und Wandel anzunehmen, unterthänigſt angeſuchet.

Erläuterung des 19ten §. des Münz-Edicts.

Allermaßen Wir nun, geſtalten Umſtänden nach, die in dem 19. §. des Münz-Edicts vom 14. Maji 1763, denen Grenz-Orten, wegen Annehmung der fremden Scheide-Münze bewilligte Nachſicht, in Anſehung der Langenſaltzer Commercianten, dergeſtalt extendiret, daß ihnen zwar auswärtige Münze von Fremden anzunehmen, nachgelaſſen ſeyn ſolle, jedoch ſie anbey ſolche lediglich zu denen außerhalb Landes zu leiſtenden Zahlungen zu gebrauchen, und keinesweges unter irgend einem Vorwande, bey Strafe der Confiſcation und des Dupli, in hieſigen Landen auszugeben, ernſtlich zu bedeuten; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten Lbd. hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet gedachte Commercianten deme gemäß behörig beſcheiden, im übrigen aber, damit allem Mißbrauch hierunter möglichſt geſteuert werde, genaue Obſicht führen, und die Contravenienten vorgeſchriebenermaßen gebührend beſtrafen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Novembr. 1767.

An den Beamten und den Rath
zu Langenſaltza.

Das VI. Capitel.

Von Poſt-Sachen.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Die Poſttägliche Einſendung, derer Paſſagier Franco- und Auslage-Gelder, betreffend; den 2. Nov. 1722.

An. 1722.

Verordnung de Anno 1718.

Nochmalige Andeutung, daß die Einſendung derer Paſſagier-Franco- und Auslage-Gelder Poſttäglich geſchehen ſolle.

Weil man beym Ober-Poſt-Amte wahrnimmt, daß, der ergangenen Verordnung vom 9. Martii 1718. zuwider, die Paſſagier Franco- und Auslage-Gelder nicht allemal von denen Stationen, Poſttäglich eingeſandt werden; Als wird denen Poſt-Meiſtern und Peſt-Verwaltern überall, nochmals ernſtlich angedeutet, daß dieſe Einſendung hinführo Poſttäglich geſchehe, widrigenfalls nicht nur, die darauf geſetzte Strafe Eines Thalers jedesmal unausbleiblich eingetrieben werden ſoll, ſondern auch das Ober-Poſtamt höhern Ortes über dieſen Ungehorſam, wider die Königliche Verordnung klagen, und daß ſelbige nach Befinden, geſchärfet werden möge, unterthänigſte Anſuchung thun wird, maßen es keinesweges geſtatten kann, daß der Abzug fernerhin von der Beſoldung geſchehe, wie denn auch denen ſämtlichen Poſtſchreibern nachdrücklich anbefohlen iſt, daß ſie die hierunter Säumige, Poſttäglich angeben ſollen. Signatum Leipzig, den 2. Nov. 1722.

Verwarnung.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſt-Amt.

Generale,

Daß wenn die Poſtmeiſtere der Poſt-Caſſe etwas ſchuldig bleiben, denenſelben von denen Beamten auf des Ober-Poſtamts-Requiſition, die Execution eingeleget werden ſoll; den 5. Dec. 1722.

An. 1722.

Verordnung wegen Execution deren Poſtmeiſtere, welche zur Poſt-Caſſe etwas ſchuldig bleiben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Wir haben auf Unſers Ober-Poſtamts zu Leipzig erſtatteten unterthänigſten Bericht vor gut befunden, daß wenn ein oder der andere Unſerer Poſt-Meiſter, Unſerer Poſt-Caſſe allda etwas ſchuldig bleibet, demſelben von dem Beamten, in deſſen Bezirk der ſäumige Schuldner ſich aufhält, auf bemeldten Unſers Ober-Poſtamts ergehende Requiſition, die Execution eingeleget, und eher nicht weggenommen werden ſoll, als bis entweder deshalber Befehl aus Unſerm Cammer-Gemach ergehet, oder die Zahlung des Reſts durch des Ober-Poſt-Caßirers Johann Chriſtian Hauptvogels Quittung beſcheiniget wird; Wornach — — — Orts zu achten, außer bemeldter Erſuchung erwehnten Ober-Poſtamts aber — nichts zu unternehmen, und daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 5. Decembr. Anno 1722.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß die Poſtmeiſtere das Steigen und Fallen der Poſt-Revenüen in denen Quartal-Rechnungen anmerken, auch die Poſt-Charten hinführo vom Ober-Poſtamte einholen ſollen; den 10. Nov. 1723.

An. 1723.

Die Poſtmeiſtere, ꝛc. haben in ihren Quartal-Rechnungen des Steigen oder Fallen des Porto jedesmal mit anzumerken,

Auf ergangene Verordnung wird denen Herrn Poſtmeiſtern, Verwaltern und Poſthaltern hiermit angedeutet, daß wenn ſie hinführo ihre Quartal-Rechnungen einſenden, ſie dieſelbige mit der letztern vorhergehenden allemal zuförderſt zu collationiren, und ob, und wie viel das Porto gegen derſelben entweder geſtiegen oder gefallen iſt, anzumerken, auch dabenebſt, wenn ihnen ein oder mehrere Urſachen des Steigens oder Fallens vorkommen und beywohnen ſollte, ſolches mit anzuzeigen haben; Auch ſollen die gedruckten Poſt- oder Brief-Charten hinführo vom Ober-Poſtamte eingeholet, und nicht mehr in Rechnungen verſchrieben werden. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 10. Nov. 1723.

auch die gedruckten Brief-Charten, vom Ober-Poſtamte einzuholen.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Paul Vermehren.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß die mit Geldern und Pretiòſis beladene Poſten des Nachts, wenn keine Paſſagiers darauf vorhanden, durch Bothen convoyret, auch die Poſt-Kaſten, worinne die Gelder befindlich, mit Ketten angeſchloſſen werden ſollen; den 7. Febr. 1724.

An. 1734.

Poſten welche baare Gelder oder Pretioſa, aber keine Paſſagiers führen, ſollen von Station zu Station durch Bothen convoyret, auch die Poſt-Kaſten, mit Ketten angeſchloſſen,

Kraft allergnädigſten Befehls vom 25. Januar. a. c. wird denen ſämtlichen Poſtmeiſtern und Poſthaltern hiermit kund gethan:

Daß wenn die Poſten des Nachts paßiren und auf denenſelben keine Paſſagiers vorhanden, und doch baare Gelder oder Pretioſa darauf zu befinden, ſelbige von Station zu Station durch Bothen à 2 Gr. die Meile convoyret, und die Unkoſten, wenn ſolche von dem benachbarten Poſtmeiſter pflichtmäßig atteſtiret, in Rechnung verſchrieben werden ſollen, immaßen denn auch die Poſt-Kaſten, in welchen die baare Gelder und Pretio-

und die Felleiſen wohl verwahret werden.

Pretioſen zu legen, und nicht bloß auf der Kaleſche zu ſpediren, mit Ketten dergeſtalt feſtzumachen, und anzuſchließen, daß ſolcher ohne Gewalt nicht abgenommen werden kann, auch die Felleiſen gleichergeſtalt wohl zu verwahren ſind.

Dieſes Umlaufs-Patent wird von Station zu Station unterſchrieben, bey Zwey Thaler Strafe wieder zurück erwartet. Wornach ſich ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Datum Leipzig, den 7. Febr. 1724.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Paul Vermehren

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß die Herrſchaftliche Briefe und Sachen, ſonderlich diejenigen, ſo Vorſpannung betreffen, ohne Verzug bey 5 Thlr. Strafe, beſtellet werden ſollen;

den 25. Julii, 1724.

An. 1724. Befehl wegen ſchleuniger Beſtellung Herrſchaftlicher Briefe und Angelegenheiten,

Aus mitfolgender Abſchrift, haben die Herren Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter mit mehrern zu erſehen, was Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtliche Durchl. zu Sachſen, Unſer allergnädigſter Herr, wegen ſchleuniger Beſtellung derer Herrſchaftlichen und inſonderheit derjenigen Briefe an die Aemter, ſo den Vorſpann vor Dero Räthe und Bediente betreffend, an das Ober-Poſtamt in hohen Gnaden unterm 15. Jul. a. c. reſcribiret, und ſolches auf ſämtlichen Poſt-Courſen und Stationen kund gemachet werde, ernſtlich anbefohlen.

iſt von ſämtlichen Poſtmeiſtern, ꝛc. bey 5 Thlr. Strafe zu befolgen.

Wie nun dieſes hiermit vom Ober-Poſtamte allergehorſamſt bewerkſtelliget wird; Als haben die ſämtlichen Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter ſich auch darnach allergehorſamſt zu achten, und hieran Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Willen zu vollbringen, mithin für die darauf geſetzte Strafe der Fünf Thaler ſich zu hüten; Wobey ſie dieſe Andeutung eigenhändig zu unterſchreiben, und der letztere ſelbige wiederum anhero zu remittiren hat. Datum Leipzig, den 25. Julii, 1724.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Paul Vermehren.

* * *

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Rath, liebe Getreue. Wir ſind benachrichtiget worden, wie die auf denen Poſt-Stationen ankommenden Herrſchaftlichen Sachen und Briefe, beſonders diejenigen, ſo an Unſere Beamten halten, und darinne Amts-Vorſpannungen beſtellet werden, nicht allſofort behörigen Orts abgegeben, und zu vielen Stunden zurück behalten werden, daß vielmals, wenn Unſere Räthe und Bediente ankommen, und nach der Vorſpann fragen laſſen, die Beamten entweder die dießfalls auf der Poſt angekommene Briefe noch gar nicht, oder doch ganz ſpäte erhalten haben, mithin dadurch an Preſequirung ihrer Reiſen in Unſern Angelegenheiten und Verrichtungen, gehindert werden. Wenn Wir denn ſolches in Zukunft abgeſtellet wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet ſowohl zu Leipzig, als auch auf allen andern Poſt-Stationen die Verfügung thun, daß dergleichen an Unſere Beamte addreßirte Briefe, wenn darauf das Wort, Königliche oder Herrſchaftliche Sachen oder Vorſpannungen betreffen, geſchrieben, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe ſofort, ohne einigen Verzug behöriger Orte durch die Briefträger ohne Entgeld abgegeben werden mögen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Julii, 1724.

Rudolph Auguſt von Lüttichau.

An das Ober-Poſtamt in Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die neuen Poſtmeiſtere und Poſthaltere von denen Extra-Poſten 2 Gr. vom Thaler, und bey Stafetten 1 Gr. vom Thaler abgeben, und zum Ober-Poſtamte berechnen ſollen; den 28. Aug. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1724. Alle Poſtmeiſtere, ꝛc. haben von denen Extra-Poſten, von jedem Thaler 2 Gr. und von denen Stafetten 1 Gr. zur Ober-Poſtamts-Caſſe abzugeben,

Rath, liebe Getreue. Wir haben reſolviret, daß hinführo bey vorgehenden Mutationen die neuen Poſtmeiſtere und Poſthaltere von denen Extra-Poſten von jedem Thaler Zweene Groſchen, von denen Stafetten aber nur Einen Groſchen zur Ober-Poſtamts-Caſſe abgeben, und quartaliter über die durchpaßirten Extra-Poſten pflichtmäßige Specificationes dahin eingeſendet werden ſollen, auch damit wie euch bereits bekannt, im vorigen Jahre mit denen Poſtmeiſteren zu Budißin und Luckau einen Anfang gemachet. Weil nun letzthin zu Gera und Eilenburg mit denen Poſtmeiſtern ebenfalls eine Aenderung vorgegangen; So begehren Wir hiermit, ihr wollet ſowohl dieſen, als auch denenjenigen, ſo hinführo von neuem angenommen werden, bey Aushändigung ihrer Beſtallungen dieſes Præſtandum unter ihre übrigen Special-Præſtationes jederzeit mit anſetzen, auch daß dieſelben ſolche behörig abführen, und quartaliter richtige Specificationes über die Extra-Poſten halten und zu Unſerm Ober-Poſtamte einſenden fleißige Obſicht führen. Immaßen denn dieſe Gelder in der Ober-Poſtamts-Rechnung unter einem beſondern Capitel in Einnahme zu bringen, damit man den jährlichen Extrag erſehen kann. Im übrigen wollen Wir wegen derer alten Poſtmeiſtere und Poſthaltere, und wie es mit dieſen in hoc paſſu zu halten, euch künftig beſcheiden. Möchten es euch nicht bergen, und geſchiehet hieran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 28. Aug. 1724.

und iſt dieſes Præſtandum denen neuen Poſtmeiſtern unter ihre übrige Special-Præſtationes mit anzuſetzen.

Rudolph Auguſt von Lüttichau.

An das Ober-Poſtamt in Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

Ejusdem Mandat,

Die Poſt-Defraudationes der Landkutſcher, Fuhrleute, Bothen und dergleichen Volks, wie auch die Abgabe an 2 Gr. von der Perſon, ſo die Landkutſcher mitnehmen, betreffend; den 14. Aug. 1725.

An. 1725. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Margaraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Extract aus der Poſt-Ordnung de Anno 1713. iſt beſonders zu affigiren.

Haben der Nothdurft zu ſeyn erachtet, dasjenige, was in Unſerer, unterm dato Warſchau den 27. Jul. 1713. promulgirten Poſt-Ordnung, derer Land-Kutſcher, Fuhrleute, Bothen und dergleichen Volk, geſchehenen Eingriffe und Schmälerungen derer Poſt-Intraden, und derer, dagegen dictirten Strafe halben, enthalten, als welche jedesmal, ohne Nachlaß, an denen Verbrechern exequiret und eingebracht werden ſollen, Extractsweiſe beſonders nochmals drucken, und bey denen Poſtämtern und Stationen im Churfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen, um ſich beſſer darnach zu achten, affigiren zu laſſen, geſtalt denn ſolche folgenden Inhalts ſind, und zwar:

> Hier ſind der 16te, 17te und 18te Articul der Poſt-Ordnung, vom 27. Julii, 1713. wörtlich inſeriret, wie ſolche im Zweyten Bande des Codicis Auguſtei, pag. 1053. bis pag. 1055. zu befinden.

Strafe derer contravenirenden Kutſcher, Bothen, ꝛc.

Abgabe derer Kutſcher von jeder mitnehmenden Perſon.

Als wollen Wir dieſe Unſere Verordnungen und Verbothe, nicht nur hiermit wiederholet und eingeſchärfet, ſondern auch auf jeden Brief und Paquet, ſo die Landkutſcher, Fuhrleute und Bothen unter 20 Pfund mit ſich führen, Zehen Thaler Strafe geſetzet haben, welche unnachläßlich von denjenigen, ſo wider obiges Geboth verbrochen, eingebracht, und davon demjenigen, ſo dergleichen verbothene Poſt-Defraudationes entdecket, und gehörigen Orts anzeigen wird, der Vierte Theil der Strafe gereichet werden, daß übrige aber der Poſt-Caſſe heimfallen, und im übrigen denen Lohnkutſchern in Städten, nicht ehender abzufahren verſtattet werden ſoll, als ſoweit berührte Poſt-Ordnung klare Maaße giebet, und bis ſie in dem Poſtamte des Orts, wo ſie abfahren, ſich gemeldet, und von jeder Perſon Zwey Groſchen zur Poſt-Caſſe entrichtet, als über welche Abgabe und Beytrag, die Lohnkutſcher und Fuhrleute ſich um ſo weniger zu beſchweren haben, weil ſie ohnedieß durch ihr Fuhrwerk, dem, zu des Publici, und derer Commerciorum allgemeinen Beſten, eingeführten Poſt-Weſen, vieles jährlich entziehen.

Dieſes Patent iſt ſowohl von denen Poſtmeiſtern, als Landkutſchern und Bothen, zu befolgen, auch denen Obrigkeiten zu inſinuiren.

Es haben demnach ſowohl die Poſtmeiſtere, als auch die Landkutſcher, Fuhrleute und Boten, ſich hiernach gehorſamſt zu achten und für Schaden zu hüten, jene auch die verwürkte Strafe, nebſt bemeldtem Præſtando derer Zwey Groſchen, abzufordern, und in das Ober-Poſtamt zur Berechnung zu liefern, ſowohl bedürfenden Falls, wegen Einbringung ſothaner Pœn, die Unter-Obrigkeiten, welche in ſolchen Fällen, bey Vermeidung des ſonſt ihnen obliegenden Erſatzes, in mehr angezogener Poſt-Ordnung insgemein befehliget ſind, ihres Ortes zu erſuchen, und ſich auf ermeldte Poſt-Ordnung (als welche Wir, wie in vorherſtehenden Puncten, alſo auch überhaupt, in genauer Obacht gehalten wiſſen wollen.) und gegenwärtiges Patent zu beziehen, auch ein Exemplar davon, ſogleich bey deren Empfang, anjetzo gebührend zu überreichen. Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung, unter Unſerm Königlichen Chur-Secrete ausfertigen laſſen. So geſchehen zu Dreßden, am 14. Aug. 1725.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Ludw. Alexander von Seebach.

Auguſt Friedrich von Seydewitz.

Generale,

Die Ueberſendung des Mandats wegen mehrerer Einſchränkung derer Landkutſcher, Fuhrleute, Bothen und dergleichen, ſo ſich des Briefſammlens zur Benachtheiligung derer Poſt-Intraden unterfangen, als auch die Verpflichtung derer Poſtillions auf die erneuerte Conſtitution vom anvertrauten Guthe, betreffend;

den 10. Dec. 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

Das Mandat wegen derer Landkutſcher, Fuhrleute, Bothen, ꝛc. wird zur Feſthaltung überſendet, und iſt denen Poſt-Bedienten alle nöthige Aßiſtenz zu leiſten, auch ſind die Poſtillions im Amte zu vereyden.

An. 1725. Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu mehrerer Einſchränkung derer Landkutſcher, Fuhrleute, Bothen und dergleichen ſo ſich des Briefſammlens und anderer ungebührlichen Benachtheilungen Unſerer Poſt-Intraden unterfangen ein Mandat verfaſſen, und durch den Druck jedermann zur Nachtung publiciren laſſen; Als überſenden Wir dir hierbey zwey Exemplaria, und befehlen hiermit, du wolleſt deines Orts darüber feſt halten, auch denen Poſt-Bedienten auf beſchehenes Anmelden, alle nöthige Aßiſtenze leiſten, und wider die Verbrecher demſelben gemäß verfahren; Geſtalt du denn auch, wenn die nächſten Poſtmeiſter oder Poſthalter ihre Poſtillions, vor welche ſie Inhalts ihrer Beſtallungen zu ſtehen, und deren facta noch ferner zu verantworten ſchuldig ſind, im Amte verpflichten laſſen, dieſe dahin mit vereyden, daß ſie mit denen mitgegebenen Geldern und Sachen bey Vermeidung der in der geſchärften und erneuerten Conſtitution vom anvertrauten Guthe geſetzten Strafe treulich umgehen ſollen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Dec. 1725.

An die Beamten und Schriftſäßigen
Räthe in Städten.

Ober-

Ober-Poſtamts Verordnung,

Nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript d. d. 10. Dec. 1725. die Verpflichtung der Poſtillions, betreffend; den 17. Jan. 1726.

An. 1726.

Was Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, dem Ober-Poſtamte allhier, wegen Verpflichtung derer Poſtillions, bey allen Poſtämtern und Stationen, per Reſcriptum vom 10. Decembr. 1725. allergnädigſt anbefohlen, haben die ſämtliche Poſtmeiſtere und Poſthaltere aus nachgeſetzten mit mehrern zu erſehen:

Befehl die Verpflichtung derer Poſtillions betreffend d. d. 10. Dec. 1725.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Rath, liebe Getreue. Dieweil die wenigſten Poſtillions auf denen Poſt-Stationen, dem Verlaut nach, verpflichtet ſeyn ſollen, ſo iſt Unſer Begehren hiermit, ihr wollet die Poſtmeiſtere und Poſthaltere, alſofort dahin beſcheiden, ihre Poſtillions, vor welche die Poſtmeiſtere und Poſthaltere, Inhalts ihrer Beſtallungen, noch ferner zu ſtehen, und deren Facta zu vertreten ſchuldig ſind, in denen nächſten Aemtern, an welche bereits gemeſſenſte Verordnung ergangen, gewöhnlicher maßen, und inſonderheit dahin mit vereyden zu laſſen, daß ſie mit denen mitgegebenen Geldern und Sachen, bey Vermeidung der, in der geſchärften und erneuerten Conſtitution von anvertrautem Guthe ꝛc. getreulich umgehen ſollen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Decembr. Anno 1725.

(L. S.) J. G. von Zehmen.

Unſeren lieben Getreuen, dem Ober-
Poſtamte zu Leipzig.

G. C. Kleinhempel.

Bedeutung derer Poſtmeiſtere und Poſthaltere, der Geſtellung ihrer Poſtillions zu Vereydung auf die Conſt. vom anvertrauten Guth.

Werden demnach beſagte Poſtmeiſtere und Poſthaltere bedeutet, ſolchem allergehorſamſt nachzuleben, ihre Poſtillions, vor welche ſie, Inhalts ihrer Beſtallungen, noch ferner zu ſtehen, und deren Facta zu vertreten ſchuldig ſind, nicht nur in denen nächſten Aemtern, an welche bereits die allergnädigſte Verordnung ergangen, gewöhnlicher maßen, und inſonderheit dahin, daß ſie mit denen mitgegebenen Geldern und Sachen, bey Vermeidung der, in der geſchärften und erneuerten Conſtitution von anvertrautem Guthe ꝛc. getreulich umgehen ſollen, vereyden zu laſſen, ſondern auch, wann und wie ſolches aller Orten geſchehen, binnen einer Sächſiſchen Friſt an das Ober-Poſtamt zu berichten, und davon ein gültiges Atteſtat beyzulegen. Wornach ſie ſich zu achten. Leipzig, den 17. Januar. 1726.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Die Berechnung derer 2 Gr. vor jede mit denen Land- und Lohnkutſchern reiſende Perſon, betreffend; den 27. März, 1726.

An. 1726.

Wie ſich die Poſtmeiſtere, ꝛc. in Einſendung derer Berechnungen, oder Vacat-Scheine, derer von denen Kutſchern colligirten Abgabe-Geldern, zu verhalten haben.

Denen ſämtlichen Poſtmeiſtern, Verwaltern und Poſthaltern wird nach Anleitung des publicirten allergnädigſten Generalis ſub dato Dreßden, am 14. Aug. a. pr. die Abgabe derer 2 Gr. vor jede mit denen Land- und Lohnkutſchern reiſende Perſon betreffend hiermit angedeutet, daß ſie die colligirten Gelder, vermittelſt einer darüber gefertigten pflichtmäßigen Specification, denen ordinairen Poſt-Rechnungen, oder, wenn davon nichts eingekommen, dennoch Vacat-Scheine jedesmal mit beyfügen, und zu geſetzter Zeit behöriger maßen anhero einſenden, auch auf das Couvert oder in Tergo der Poſt-Rechnung den Ort, wo ſelbige gefertiget, mit Benennung der Summa, wie viel und was vor Geld darinne vorhanden, allemal accurat notiren ſollen. Wornach ſich ein jeder zu achten. Datum Leipzig, am 27. Mart. 1726.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Paul Vermehren.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß über den Ertrag der eingenommenen Zwey Groſchen vor jede mit denen Land- und Lohnkutſchern reiſende Perſon ordentliche Manualia gehalten werden ſollen ꝛc. den 30. Sept. 1726.

An. 1726.

Befehle zu Haltung ordentlicher Manualien über die, von denen Kutſchern eingebende Abgabe-Gelder, und wie ſich ſelbige ſonſt dabey zu verhalten haben.

Nachdem von der Königl. Rentherey angeordnet worden, daß die Poſtmeiſtere, Verwaltere und Poſthaltere im Lande ordentliche Manualia oder Tage-Bücher über den Ertrag der eingenommenen Zwey Groſchen vor jede mit denen Land- und Lohnkutſchern abreiſende Perſon, worüber die Poſtmeiſter jedesmal die Paſſagier-Zettel gemeldten Land- und Lohnkutſchern auszuſtellen haben, auf allen Poſt-Stationen und Expeditionen beſtändig halten ſollen, ſolchergeſtalt, daß ſie auf Verlangen jedesmal produciret werden können, oder wenn an einigen Orten ſolche Einnahme vaciren ſollte, ſolches allemal mit einem vom Poſtmeiſter ꝛc. pflichtmäßig ausgeſtellten Vacat-Scheine beleget werden ſolle, wie dergleichen vermöge eines Umlaufs ſub dato Leipzig, am 27. Mart. 1726. ſchon angeordnet; Als haben ſämtliche Poſtmeiſter, Verwalter und Poſthalter ſich darnach obiger maßen zu achten, auch die Berechnung ſolcher Gelder vermittelſt einer accuraten und pflichtmäßigen Specification, quartaliter anhero richtig einzuſenden, einen Antheil aber von ſolchen Geldern eigenmächtig ſich anzumaßen oder abzuziehen wird bey nahmhafter Strafe denen Poſtmeiſtern, Verwaltern und Poſthaltern ausdrücklich verbothen. Datum Leipzig, den 30. Sept. 1726.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Paul Vermehren.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Nebſt zweyen inſerirten allergnädigſten Reſcriptis d. d. 5. Sept. a. c. Das von denen Inquiſitions-Acten zu entrichtende Porto, betreffend; den 18. Sept. 1729.

An. 1729. Demnach Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, denen ſämtlichen Beamten in Dero Landen, das Porto von denen Inquiſitions-Acten, gegen derer Poſtmeiſter unter dem Poſtamts-Siegel bedruckten Quittung zu erlegen, durch nachfolgendes Generale:

Befehl wegen des Porto von Inquiſitions-Acten, d. d. den 5. Sept. 1729. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Churfürſt, ꝛc. Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, daß in einigen Aemtern, mit der Porto-Freyheit derer mit der Poſt verſendeten Inquiſitions-Acten, verſchiedentlicher Unterſchleif und Defraudation Unſers Poſt-Intereſſe verübet worden, Wir aber dergleichen alles Ernſtes abzuſtellen gemeynet. Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet in Zukunft, und zwar vom Michaelis dieſes jetztlaufenden Jahres an, das Porto von denen Inquiſitions-Acten, jedesmal an die Poſtmeiſtere des Orts, wo ſolche auf die Poſt gegeben werden, gegen dererſelben mit dem Poſtamts-Siegel bedruckte Quittung, worauf nachgehends der Amts-Actuarius, in was für Sachen ermeldtes Porto eigentlich aufzuwenden geweſen, pflichtmäßig annotiren, bezahlen, und dieſen Inquiſitions-Verlag, nach Befinden, aus der Inquiſiten Vermögen, oder von den Amts-Unterthanen, wo es Herkommens, wieder herbey zu bringen, in dem Fall aber, da der Fiſcus die Inquiſitions-Koſten träget, dergleichen Porto bis zu Austrag der Sache, immittelſt von den Amts-Revenüen, Vorſchuß-Weiſe nehmen und in Reſt führen, auch deshalber, bey Endigung derer Inquiſitions-Sachen paßirliche Verordnung erwarten, geſtalt Wir denn übrigens wegen Anweiſung der Poſtmeiſtere, zu Ausſtellung obgedachter Quittung an das Ober-Poſtamt zu Leipzig das nöthige gleichfalls unter heutigem dato verfüget haben. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 5. Septembr. 1729.

Joh. Chriſt. Hennicke.

G. L. Kleinhempel.

allergnädigſt verordnet, auch hiernächſt dem Ober-Poſtamte, daß es ſämtliche Poſtmeiſtere zu Ausſtellung dergleichen Quittung gebührend anweiſen ſolle folgender maßen:

Dergleichen an das Ober-Poſtamt de eod. dato. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Churfürſt, ꝛc. Rath, liebe Getreue. Was Wir wegen Bezahlung des Porto von denen mit der Poſt verſendenden Inquiſitions-Acten gegen derer Poſtmeiſtere jedes Orts mit dem Poſtamts-Siegel bedruckte Quittung zu künftiger Verhütung verſchiedentlicher bisher verübten Unterſchleiſe und Defraudationes Unſers Poſt-Intereſſe, an Unſere ſämtlichen Beamte per Generale unter heutigen dato verordnet, ſolches iſt aus dem Inſchluſſe mit mehrern zu erſehen. Und begehren hiermit, ihr wollet euch nicht nur eures Orts darnach gehorſamſt achten, ſondern auch Unſere ſämtlichen Poſtmeiſtere, zu Ausſtellung dergleichen Quittung ohne Anſtand, Kraft dieſes gebührend anweiſen, und daß die Berechnung jeden Orts, ohne einigen Abzug geſchehe, behörige Sorge tragen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 5. Septembr. Anno 1729.

Joh. Chr. Hennicke.

G. L. Kleinhempel.

werden denen Poſtmeiſtern, ꝛc. bekannt gemacht. allergnädigſt anbefohlen. Als wird ſothane höchſtgedachter Ihro Königl. Majeſtät Willens-Meynung denen ſämtlichen Poſt-Bedienten, Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern, Poſthaltern und Briefſammlern hierdurch bekannt gemachet, und ihnen allerſeits auferleget von Michaelis dieſes Jahres an, vor die von denen Beamten auf die Poſt gebende, auch durch dieſelben erhaltende Inquiſitions-Acte das in der Poſt-Taxe verordnete Porto abzufordern und ohne Abzug treulich zu berechnen, denen Beamten aber darüber unter Vordruckung des Poſtſiegels jedesmal behörige Quittung auszuſtellen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 18. Septembr. Anno 1729.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript d. d. 12. Aug. 1727. daß denen Correſpondenten, welche die ihnen unanſtändige Briefe nicht auslöſen wollen, ſo lange ihre andre Briefe zurückgehalten werden ſollen, bis ſie die erſtern ausgelöſet; den 1. Februar, 1730.

An. 1730. Nachdem bishero bey dem Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſchen Ober-Poſtamte und allen andern demſelben ſubordinirten Poſtämtern von denen Correſpondenten intendiret worden, daß ſie die ihnen nicht angenehm, anſtändig oder unnütze ſeyende Briefe nicht auslöſen, nichts deſto weniger aber wider die Vorenthaltung derer andern Briefe proteſtiren und auf der Poſt-Bedienten Gefahr es ausgeſtellet ſeyn laſſen wollen, Ihro Königl. Majeſtät aber auf beſchehene allerunterthänigſte Vorſtellung durch nachfolgendes allergnädigſtes Reſcriptum:

Befehl wegen Nichtablöſung unangenehmer Briefe d. d. 12. Aug. 1727. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, und Berg, Engern und Weſtphalen, Churfürſt, ꝛc. Rath, liebe Getreue. Uns iſt gebührend vorgetragen und verleſen worden, was ihr wegen derer Negotianten und Correſpondenten zu Leipzig, bey welchen der Gebrauch aufkommen will, daß ſie die Briefe, ſo ihnen nicht angenehm, anſtändig, oder unnütze ſeyn, nicht auslöſen, nichts deſtoweniger aber wider die Vorenthaltung derer andern Briefe proteſtiren, und es auf Unſers Ober-Poſtamts Gefahr ausgeſtellet ſeyn laſſen wollen, unterm 19. Julii letzthin unterthänigſt berichtet, und euch zu beſcheiden, gehorſamſt gebethen.

Worauf hiermit Unſer Begehren, ihr wollet, weil doch Unſer Ober-Poſtamt der beſagten Correſpondenten unanſtändige Briefe auf denen Poſten mitführen, ja auch gemeiniglich die Auslagen dafür bezahlen muß, ihnen dergleichen zu einer böſen Conſequence gereichendes Unterfangen weiter nicht nachſehen, ſondern vielmehr denenſelben, die andern an ſie haltenden Briefe ſo lange, bis ſie die erſten ihnen nicht anſtändige ausgelöſet, zurücke behalten, und ſie dadurch ohne deßwegen eine Verantwortung auf euch zu laden, zu ihrer Schuldigkeit compelliren, jedoch vorhero dieſes ihnen durch ein Avertiſſement bey Unſerm Ober-Poſtamt annoch ex abundanti bekannt machen, und ſie vor Schaden warnen. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 12. Aug. 1727.

Johann Georg von Zehmen.

Unſern lieben Getreuen, dem Ober-
Poſtamte zu Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

Verfügung dieſerhalb an die Poſt-Bedienten.

Die Nachſehung dergleichen zu böſer Conſequenz gereichenden Verfahrens inhibiret, und daß vielmehr die Poſt-Bediente, ohne daß ſie deßwegen einige Verantwortung auf ſich zu laden, denen Correſpondenten die andern an ſie haltende Briefe ſo lange, bis ſie die andern ihnen nicht anſtändige ausgelöſet, zurück behalten ſollen, in hohen Gnaden anbefohlen.

Als wird ſolches zu aller gehorſamſter Befolgung vorſtehenden allergnädigſten Befehls jedermänniglich hierdurch bekannt gemacht, und vor Schaden gewarnet, denen ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern aber nachdrücklich auferleget, daß ſie ſich bey ereignenden Fällen darnach richten, und hieran höchſtgedachte Ihro Königl. Maj. allergnädigſte Willens-Meynung vollbringen ſollen. Leipzig, den 1. Febr. 1730.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript d. d. 6. Febr. 1730. wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf Poſten ſpedirenden Sachen; den 13. Febr. 1730.

An. 1730. Denen ſämtlichen Königl. Chur-Sächſiſchen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern, Poſthaltern und andern Bedienten, muß allerdings erinnerlich ſeyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Poſten ſpedirenden Sachen, laut Reglement vom 14. Jan. 1712. §. 6. 7. ferner in der Poſt-Ordnung vom 27. Julii 1713. §. 41. 42. 52. No. 19. und dem Avertiſſement vom 29. Nov. 1720. ihnen auf das deutlichſte vorgeſchrieben und anbefohlen worden. Man hätte ſich auch ganz gewiß verſehen, es würde nichts weniger als in dieſen Stücken, worunter derer Poſt-Bedienten ſelbſt eigene Reputation und Wohl hauptſächlich mit verſiret, einige Nachläßigkeit ſich äußern.

Nachdem aber doch nichts deſto minder das Ober-Poſtamt mit höchſtem Verdruß von Zeit zu Zeit wahrnehmen müſſen, daß nur gedachten ſo ſorgfältigſt gemachten Veranſtaltungen, in vielerley Wege zuwider gehandelt, auch darüber von denen Correſpondenten vielfältige Beſchwerde geführet, und dem Poſt-Weſen daher, allerhand üble Nachrede und Verdacht zogezogen worden, welches denn Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſern allergnädigſten Herrn bewogen, unterm 6ten dieſes Monats folgender maßen:

Befehl wegen Verwahrung derer auf die Poſt gegebenen Briefe und Paquete, d. d. 6. Febr. 1730.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem bey Uns verſchiedene Klagen eingelaufen, daß die auf denen Poſten ankommende Briefe und Paquete an der Verwahrung und Siegel lädiret befunden worden, gleichwohl in der Poſt-Ordnung §. 41. 42. 52. No. 19. und inſonderheit in dem Poſt-Reglement de Anno 1712. §. 6. 7. deutlich verſehen, wie es mit Verwahrung derer aufgegebenen Sachen gehalten werden ſoll, geſtalt Wir denn auch unterm 10. Sept. 1720. an euch reſcribiret, die obgedachter maßen vorgeſchriebene Præcaution, denen Poſtmeiſtern und Poſthaltern per Generale anderweit nachdrücklich einzuſchärfen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet nicht nur bey Unſerm Ober-Poſtamt, daß obigen allen gebührend nachgekommen werde, veranſtalten, ſondern auch die Poſtmeiſter, Poſt-Officianten und Poſthaltere durch ein anderweites Generale zu genauerer Beobachtung deſſen, was wegen guter Verwahrung derer Briefe, auch Paquete und Gelder in der Poſt-Ordnung und Reglement, vorgeſchrieben, anermahnen, und inſonderheit dahin anweiſen, daß ſie die aufgegebene Briefe und Paquete, wenn ſolche nicht recht verwahret ſind, denen Einheimiſchen ſogleich zu beſſerer Verwahrung zurück geben, die mit denen Poſten ankommende Sachen aber, wann ſie daran eine Verletzung wahrnehmen, nochmals beſonders und tüchtig verwahren, auch bey dem Einpacken, ſich wohl in acht nehmen ſollen, daß dergleichen Briefe und Paquete nicht zu denen mit Geld und Actis beſchwerten Paqueten, wodurch ſelbige verletzet werden können, gepacket werden mögen, geſtalt denn derjenige Poſtmeiſter, Poſt-Officiant und Poſthalter, welcher in Zukunft hierunter nachläßig befunden wird, nicht allein ſofort in Zwölf Rgſl. Strafe verfallen, ſondern auch wohl gar der Remotion und nach Befinden, anderer ernſthaftiger Beſtrafung gewärtig ſeyn ſoll. An dem geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 6. Februarii, Anno 1730.

R. A. von Lüttichau.

Unſern lieben Getreuen, dem Ober-
Poſtamte zu Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

wird denen Poſt-Bedienten kund gemacht.

an Dero Ober-Poſtamt in hohen Gnaden zu reſcribiren. Als werden zu deſſen allerunterthänigſten Befolgung Eingangs gedachte Poſtmeiſter, Poſtverwalter und ſämmtliche Poſt-Bediente, welche mit Spedirung derer zur Poſt aufgebenden Sachen zu ſchaffen haben, hiermit anderweitig auf das nachdrücklichſte anermahnet und dahin gewieſen, daß ſie alle demjenigen, was in obgedachten Reglements und abſonderlich in vorherſtehender

ſtehender General-Vererdnung anbefohlen, auf das genaueſte beobachten, oder gewärtigen ſollen, daß derjenige, welcher in Zukunft hierunter nachläßig befunden wird, nicht allein ſofort in Zwölf Rgſl. verfallen, ſondern auch wohl gar mit der Remotion und nach Befinden andrer ernſtlichen Strafe, angeſehen werden ſoll. Wornach ein jeder ſeines Orts ſich zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall geſetzte Strafe und ſchwere Verantwortung zu vermeiden wiſſen wird. Leipzig, den 13. Februarii, Anno 1730.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Poſtmeiſtere in ihren Privat-Angelegenheiten weder für ihre Perſon, noch auch die aufgegebenen Briefe und Paquete auf denen Poſten frey paßiren ſollen;

den 10. Nov. 1730.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1730.

Sämtliche Poſtmeiſtere ſind in ihren Privat-Angelegenheiten, weder vor ihre Perſon, noch wegen ihrer Briefe und Paquete, auf denen Poſten frey.

Liebe Getreue. Nachdem Wir wahrgenommen, daß von denen Poſtmeiſteren ſich ſowohl vor ihre Perſon, als auch mit denen in ihren Privat-Angelegenheiten aufgebenden Briefen und Paqueten einer vermeyntlichen Freyheit angemaßet worden, Wir aber denenſelben dergleichen zu verſtatten, keinesweges gemeynet; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet denen ſämtlichen Poſtmeiſtern ernſtlich andeuten, daß in ihren Privat-Angelegenheiten ſie hinführo weder für ihre Perſon, noch auch die aufgegebenen Briefe und Paquete auf denen Poſten frey paßiren, ſondern Inhalts der Poſt-Ordnung und Poſt-Taxe das ſchuldige Paſſagier-Geld und Porto bezahlen ſollen, im Fall aber ein oder der andere ſolchen zuwider leben würde, ſoll von ſelbigem nicht nur das unterſchlagene Paſſagier-Geld oder Porto annoch eingebracht, ſondern auch dafür mit willkührlicher Strafe angeſehen werden, geſtalt ihr denn auch die Poſtſchreiber zu bedeuten, daß ſie auf dergleichen Mißbrauch fleißig Acht haben, und wenn ſie dieſerhalb etwas verdächtiges vermerken, ſolches geziemend anzeigen ſollen, darüber ihr alsdenn zu Unſerer Reſolution unterthänigſten Bericht zu erſtatten, und euch eures Orts darnach zu achten habt. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung, Datum Dreßden, am 10. Nov. 1730.

An die Ober-Poſtämter zu Leipzig
und Budißin.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die richtige Einſchickung der Poſt-Rechnungen, und ſogenannten Auſlagen Franco-Porto- und Paſſagier-Gelder, ſowohl die Erneuerung derer dießfalls hiebevor ergangenen Generalien betreffend; den 13. Jan. 1731.

An. 1731.

Erneuerung voriger Verordnungen.

Denen geſamten im Churfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen, befindlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern, Poſthaltern und übrigen Bedienten, wird annoch erinnerlich ſeyn, was ſo wohl wegen richtiger Einſchickung der Poſt-Rechnungen und Poſttäglichen Lieferung derer ſo genannten Auslage-franco-porto- und Paſſagier-Gelder in Steuerbaren Münz-Sorten unterm 4. Julii 1716. 24. Januarii 1717. 25. Julii 1720. und 24. Januarii 1725. durch beſondere Generalia angeordnet worden. Nachdem nun zeithero mit Verdruß wahrzunehmen geweſen, daß die wenigſten, ſothanen Verordnungen nachgelebet, und dann hieraus nicht geringe Hinderniß bey der Haupt-Rechnungs- und Caſſen-Adminiſtration im Ober-Poſtamte entſtanden, Ihro Königl. Maj. aber ſolches mißfälligſt empfunden, und dahero Dero Ober-Poſtamte unterm 8. Januarii dieſes Jahres, die Abſtellung dieſer Contraventionen, und die Erneuerung aller dießfalls hiebevor ergangenen Generalien, nachdrücklichſt anbefohlen: Als wird deme zu aller unterthänigſter Folge an Eingangs gedachte Poſtmeiſter, Poſtverwalter, Poſthalter und übrige Bediente hiermit folgendes verordnet.

I.

1. Wie es mit Einſchickung derer Rechnungen zu halten.

Soll ein jeder, welcher an das Ober-Poſtamt Rechnung abzulegen hat, ſolche quartaliter und zwar præciſe 8. Tage nach deſſen Ablauf, nebſt denen darzu gehörigen Geldern, Charten, Belegen und Vacat-Scheinen, bey Vermeidung Fünf Rthlr. Strafe an den Ober-Poſtamts Actuarium, Herrn Chriſtian Friedrich Henrici, einſenden, und damit auf die geſetzte Zeiten continuiren, auch jedesmahl auf die Rechnungs Paquete entweder unten oder in tergo ſchreiben, von welchem Orte, Quartale und Jahre ſie ſeynd, nicht weniger die Summe des Ueberſchuß-Geldes, es mag ſo wenig ſeyn als es will, dabey notiren.

II.

2. Die einzuſchickende Münze betreffend.

Sollen von dato an bey Berechnung der Quartals Ueberſchuß, item Poſttäglicher Einſendung der Auslage-franco- und Paſſagier-Gelder ſchlechter Dinges keine verrufne Münzen, ſondern Steuerbare Sorten, oder doch wenigſtens die devalvirten Species nicht in höherm Werth als ſie nach dem Münz-Mandat vom 28. Novembr. 1724. herunter geſetzet, bey der Ober-Poſtamts Caſſe angenommen werden, geſtalten dann und ſo oft dieſer Verordnung entgegen gehandelt wird, das Agio davor denen Poſt-Aemtern angerechnet, von der Beſoldung decourtiret oder auch nöthigern Falls durch Zwangs-Mittel eingetrieben werden ſoll. So viel jedoch das Franzgeld betrifft, ſoll ſolches vorkommenden Umſtänden nach, und zwar der 5te oder 6te Theil des zur Ober-Poſtamts-Caſſe zu liefernden Quanti vor voll angenommen werden. Wornach ſich ein jeder zu achten und Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſte Willens-Meynung hierunter zu erfüllen hiermit auf das nachdrücklichſte angedeutet wird. Leipzig, den 13. Januarii 1731.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Generale,

Generale,

Die Porto-Freyheit derer Herrſchaftlichen Sachen, betreffend;

den 1. Mart. 1731.

An. 1731. Bewegungs-urſachen. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Darmit dem eigennützigen und zu großem Nachtheil Unſers Poſt-Intereſſe gereichendem, mithin höchſt ſtrafbaren Unternehmen dererjenigen Unſerer Beamten, welche ſowohl bey Einſendung derer vor Unſere allhieſigen höhern Collegia, insbeſondere aber Unſer Cammer-Collegium, Landes-Regierung Ober-Rechnungs-Cammer, Ober-Conſiſtorium und Berg-Gemach, ingleichen derer vor Unſere Ober- und Hof-Gerichte, geiſtliche Conſiſtoria und Dicaſteria zu Wittenberg und Leipzig, nicht minder die Stiffts-Regierung zu Wurzen gehörigen Berichte, Anfragen, Acten, und anderer Briefſchaften, als auch bey denen unter einander ſelbſt, oder mit andern Unſern Expeditionen, Judiciis und Einnahmen Amts- oder Commißions wegen gepflogenen ſchriftlichen Communicationen, unter dem Namen Unſerer Angelegenheiten, Parthey- und Privat-Sachen und Scripturen mit eingeſchloſſen, und folglich der davon ſchuldigen Entrichtung des gewöhnlichen Porto ſich eigenmächtiger Weiſe entbrochen, in Zukunft begegnet werden möge; So haben Wir zwar deshalb allbereit an Unſere ſämtliche Poſt-Aemter unterm heutigen dato folgende Verfügungen getroffen, daß ſo wohl

1.

1. Addreſſe, ſo bey Verſendung Herrſchaftlicher Sachen zu gebrauchen. Die zuvor gedachten Unſern allhieſigen höhern, ingleichen denen andern im Lande befindlichen Collegiis, Judiciis und Dicaſteriis, von Unſern Aemtern, Expeditionen und Einnahmen in Unſern Angelegenheiten ex Officio einſchickenden Relationes, Anfragen, Acta, Rechnungen, und andere Scripturen, anderergeſtalt als unter der entweder an ermeldete Unſere Collegia, Judicia, und Dicaſteria unmittelbar oder auch an gewiſſe Agenten gerichteten Ueberſchrift nebſt unten in margine derſelben beſchehenen Anmerkung des Amts, oder Orts, woher ſie kommen, ingleichen der Worte: Königl. Angelegenheiten, nicht weniger der Benennung, entweder des Collegii, oder Dicaſterii, dahin ſie gehen, oder auch des Agenten, dem deren Beſtellung aufgetragen, nach Unterſchied der an jenes oder dieſen beſchehenen Addreßirung, Inhalts des angeſchloßenen Schematis auf denen Poſten nicht Porto-frey paßiret werden, als auch

2.

2. Aufſchrift auf Official-Communicationsſchreiben. Die von Unſern Aemtern ſo wohl untereinander, als mit andern Unſern verordneten Commißionen Expeditionen und Judiciis, auch Einnahmen in Unſern Angelegenheiten ex Officio zu pflegenden ſchriftlichen Communicationes, wann darauf der Name des Amts, woher ſie ergehen, ingleichen generaliter der Sache, als z. E. Königl. Amts- Gleits- Land-Accis- Commißions- ꝛc. Sachen, exprimiret, von der Entrichtung des Porto auf denen Poſten exemt ſeyn ſollen, jedoch daß weder auf ein noch den andern Fall von denen Beamten und Einnehmern in ſolche herrſchaftliche Briefe und Paquete Parthey- oder andere Privat-Sachen und Briefſchaften, bey Vermeidung derer bey erfolgender Entdeckung eines dergleichen Unterſchleifes, von dem Verbrecher jedes mahl durch Unſere Poſt-Aemter ohnnachbleibend einzubringenden Zehen Thaler oder nach Befinden höherer Geld-Strafe, einzuſchließen ſich unternommen, ſondern vielmehr von ſolchen Parthey- und Privat-Scripturen das gewöhnliche Porto der Poſt-Ordnung, und Taxa gemäß behörig entrichtet werde —

Zehen Thaler Strafe derer darunter begangenen Unterſchleiſe.

Finden aber auch nöthig, — ſolches hierdurch bekannt zu machen, mit ernſten Befehl — — nach dieſer Unſerer gemeſſenen Verordnung, bey Verſchickung derer Unſere, oder Parthey- und Privat-Sachen belangenden Briefſchaften aufs genaueſt zu achten, und durch darwider beſchehende Contravenirung zu der ſo dann ohnfehlbar zu gewartenden Exaction der darauf geſetzten Strafe, derer Zehen Thaler, oder auch einer höhern Geld-Buße, nicht Anlaß zu geben, nicht weniger auch die in dem — — anvertrauten Amte befindlichen ſämtlichen Gleits- Zoll- Land-Accis- Fleiſch- Steuer- Salz- und Eiſen-Licent, auch Impoſt-Einnahmen ſowohl die Vorwerks-Verwalter und Pachter zu deſſen genauer Obſervirung Kraft dieſes behörig anzuweiſen, immaßen daran Unſer Wille und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 1. Mart. Anno 1731.

An ſämtliche Aemter.

1.

An Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen Hochlöbl. Cammer-Collegium.

Aus dem Amte
der N. Expedition. N.
Königl. Angelegenheiten
betreffend, ſo der in
Agente N. N. zu beſtellen. N.

Alſo auch

Zur Hochlöbl. Landes-Regierung.
Ober-Rechnungs-Cammer.
Ober-Conſiſtorium.
Berg-Gemach.

Ingleichen;

Ins Ober-Hof-Gerichte
Conſiſtorium
Schöppen-Stuhl
Juriſten-Facultät
zu Leipzig.

Oder:

Hof-Gerichte
Conſiſtorium
Schöppen-Stuhl
Juriſten-Facultät
zu Wittenberg.

Item;

An die Stifts-Regierung zu Wurtzen.

Oder:

2.

An

— — — — N. N.
Zum Königl. Cammer-Collegio

Aus dem Amte
der N. Expedition N. zu
Königl. Angelegenheiten betreffend. N.

Alſo auch
Zur Königl. Landes-Regierung
Ober-Rechnungs-Cammer.
Ober-Conſiſtorio.
Berg-Gemach.

Ingleichen:
Ober-Hof-Gerichte
Conſiſtorium
Schöppen-Stuhl
Juriſten-Facultät } zu Leipzig.

Oder:
Hof-Gerichte
Conſiſtorium
Schöppen-Stuhl
Juriſten-Facultät } zu Wittenberg.

Item:
Stifts-Regierung zu Wurtzen.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Porto-Freyheit derer Herrſchaftlichen Sachen, betreffend; den 1. Mart. 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1731. Benachrichtigung von der Verfügung wegen Porto-Freyheit derer herrſchaftlichen Sachen,

Hochgelahrte liebe Getreue; Wir haben zu Verhütung derer unter dem Namen derer Herrſchafts-Sachen, durch Einſchließungen derer Parthey- oder Privat-Sachen betreffenden Correſpondentien bisher beſchehenen Defraudationen Unſers Poſt-Intereſſe an Unſere ſämtlichen Aemter, auch andere von Unſern Cammer-Collegio ihre Dependenz habenden Expeditiones und Einnahmen unterm heutigen dato die gemeſſene Verfügung getroffen, daß ſie bey Verſchickung derer in Unſere höhern Collegia, und Judicia, ingleichen die Dicaſteria im Lande gehörigen Berichte, Anfragen, Acten und anderer Scripturen ſolche jedesmahl entweder an die Collegia und Dicaſteria ſelbſt unmittelbar oder an einen gewiſſen Agenten mit unten in margine beſchehender Anmerkung des Amtes oder Expedition, von dar ſie kommen, ingleichen des Wortes: Königl. Angelegenheiten, nicht weniger die Benennung entweder des Collegii und Dicaſterii, oder des Agenten, dem deren Beſtellung aufgetragen, nach Unterſcheid der an jenes oder dieſen haltenden Ueberſchrift addreßiren, darein bey Zehen Thaler, oder auch nach Befinden höherer Geld-Strafe, einige Parthey- oder Privat-Sachen nicht einſchließen, auch ſo dann dergleichen Briefe und Brief-Paquete auf denen Poſten porto-frey paßiren ſollen, und begehren dahero auch an euch gnädigſt, ihr wollet ſo wohl die bey euch aus Unſern Aemtern und Expeditionen in Unſern Angelegenheiten einlaufenden Urthelsfragen und darzu gehörigen Acta andergeſtalt als unter der vorherſtehendermaßen eingerichteten Ueberſchrift, nicht annehmen, als auch die dahin wieder remittirenden Urthel und Paquete jedesmahl mit der ausdrücklichen Benennung derer Worte: Königl. Angelegenheiten aus dem Schöppen-Stuhl zu Wittenberg ꝛc. an die Aemter und Expeditiones wohin ſie zurück gehen, überſchreiben laſſen, und denen bey der (Juriſten-Facultäts-) (Schöppen-Stuhls) Expedition befindlichen Perſonen die Einſchließung einiger Privat-Sachen darein, ingleichen die Ueberſchreibung derer Parthey-Angelegenheiten belangenden Acta und Paquete mit Benennung derer Königl. Angelegenheiten bey Zehen Thaler — — oder auch nach Befinden höherer Geld-Strafe nachdrücklich unterſagen, immaßen daran Unſer Wille und Meynung geſchiehet. Datum Dreßden, am 1. Mart. Anno 1731.

mit Befehl, wie es die Dicaſteria in Anſehung der Annahme,

und bey Remittirung dergleichen Sachen zu halten haben..

An ſämtliche Dicaſteria.

H. von Bünau.
Fried. Traug. Ferbert.

Ober-Poſt-Amts Verordnung,

die Porto-Freyheit derer Herrſchaftlichen Sachen, ingleichen die Unterſchleiſe durch Privat-Einſchlüße, betreffend; den 20. Mart. 1731.

An. 1731. Befehl wegen Poſtfreyheit derer Herrſchaftlichen Sachen.

Demnach Se. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, denen unter dem Nahmen Herrſchafts-Sachen, derer ſo wohl an Dero höheren Collegia, ins beſondere aber Dero Cammer-Landes-Regierung, Ober-Rechnungs-Cammer, Ober-Conſiſtorium und Berg-Gemach, als auch in- und vor die Ober-Hof-Gerichte und geiſtlichen Conſiſtoria, ingleichen die Dicaſteria zu Leipzig und Wittenberg, die Landeshauptmannſchaft in der Ober-Lauſitz, Ober- und Aemter zu Budißin und Görlitz, Stifts-Regierung zu Wurtzen, Ober-Aufſichten zu Eißleben und Schleuſingen, Ober- und ſubordinirte Berg-Aemter gehörige Berichte, Acten und Scripturen aus denen Königl. Aemtern und andern Expeditionen im Lande, ingleichen bey dahin von Dreßden oder aus denen letztern beſchehender Remiſſion derer an ſolche lautenden Ausfertigungen und darzu gehörigen oder ſonſt dahin überſchickenden Briefſchaften, nicht weniger bey denen von denen Aemtern, Commißionen, Einnahmen und dergleichen in Königl. Angelegenheiten unter einander zu pflegenden ſchriftlichen Communicationen durch Einſchlieſſung Parthey-Sachen, oder Privat-Correſpondenzien bisher begangenen, und zum öfftern wahrgenommenen Defraudationen Dero Poſt-Intereſſe in Zukunft zu begegnen und dergleichen ſtrafbare Unterſchleiſe, ſo viel möglich, verhüten zu laſſen, allergnädigſt entſchloſſen, und daß auf denen Poſten der hierunter ertheilten Verordnung allergehorſamſt nachgelebet werden ſolle, unterm 1. Mart. a. c. gemeſſenſt anbefohlen; Als werden ſämtliche Poſtmeiſter, Poſt-Verwalter, Poſthalter und Brief-Sammler hierdurch bedeutet, daß ſie die aus vorbenannten höhern und ſubordinirten Collegiis in gedachte Aemter und Expeditiones, oder auch von denenſelben untereinander ſelbſt oder mit andern ex officio ergehenden Königl. Angelegenheiten belangende Ausfertigungen, ſchriftlichen Communicationes und andere Sachen, wenn darauf der Name des

Sachen ſo aus Collegiis kommen, oder ſonſt Königl. Angelegenheiten betreffen ſind Porto-frey,

fremde Briefe und Paquete aber ſind darunter nicht mit zu verbergen und fort zu ſchaffen.

des Collegii, und des Orts, daher ſie ergehen, als z. E. Königl. Cammer-Regierungs-Hofgerichts, Ober-Lauſitzer ꝛc. item Amts- oder Gleits- auch Commiſſions ꝛc. Sachen exprimiret, immaſſen das hierbey folgende Schema des mehrern zeiget, von der Entrichtung des Porto zwar frey laſſen, jedennoch aber, daß von andern darunter fremde Briefe und Paquete nicht mit verborgen und fort gebracht werden, geſtalt denn ſothane Contravenienten mit Zehen Thaler und nach Befinden höherer Geldbuſſe angeſehen werden ſollen, fleißig invigiliren, und daß ſodann dergleichen verwürkte Strafe unverzüglich eingebracht werde, ebenmäßig Sorge tragen, auch bey Vermeidung vorbeniemter auch wohl höherer Beſtrafung hierunter ſelbſten nichts zum Nachtheil des Königl. Intereſſe verhengen ſollen. Wornach ſich zu achten, und Ihro Königl. Majeſtät allergnädigſte Willens-Meynung zu vollbringen. Leipzig den 20. Martii 1731.

bey 10 Thlr. und höherer Strafe.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſch-
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſt-Amts-Verordnung,

Nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript d. d. 20. Mart. a. c. daß denen mit Poſten reiſenden Paſſagiers höflich begegnet, und vor deren ſchleuniges Fortkommen möglichſte Sorgfalt getragen werden ſoll;

den 24. Mart. 1731.

An. 1731.

Demnach zeithero wahrzunehmen geweſen, daß ſo wohl durch die üble Beſchaffenheit des Geſpannes auf denen Poſt-Stationen als auch das unbeſcheidene Bezeigen verſchiedener Poſtmeiſter und Poſthalter gegen die Paſſagiers dem Königl. Poſt-Intereſſe nicht wenig geſchadet, und dadurch denen Land-Kutſchern und Boten zu dem ſchädlichen Brief-ſammeln und Entziehung derer Paſſagiers alle Gelegenheit gemachet worden; Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. aber ſolches ferner nicht geſtattet wiſſen wollen, ſondern hierwider folgendes allergnädigſt anbefohlen haben:

Befehl wegen zu gebrauchender Beſcheidenheit gegen die Paſſagiers,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Demnach Wir ſo wohl denen über die ſchlechte Beſchaffenheit des Geſpanns auf denen Poſt-Stationen und das dadurch verurſachte langſame, und unbequeme Fortkommen derer Ordinair- und Extra-Poſten nicht weniger verſchiedener Poſtmeiſter und Poſthalter unbeſcheidenes Bezeigen gegen die Reiſenden bisher zum öfftern geführten Beſchwerden der Gebühr nach abgeholfen, mithin alles vor das Publicum, und Unſer Poſt-Intereſſe daher beſorgliche Nachtheil, ſo viel möglich vermieden, als auch die ſicherm Vernehmen nach, von denen Landkutſchern und Bothen in theils Städten mit Connivenz derer Stadt-Obrigkeiten, welche wohl gar mit denenſelben deshalb Contracte zu errichten, ſich unterfangen ſollen, wider den ausdrücklichen Innhalt der emanirten Poſt-Ordnung §. 16. angemaßten Sammlungen derer bloß denen Poſten allein gehörigen Briefe und kleinen, unter 20. Pfund wägenden Paquete abgeſtellet wiſſen wollen; Als iſt hierdurch Unſer Befehl, ihr wollet ſämtliche unter eurer Aufſicht ſtehende Poſtmeiſter und Poſthalter mittelſt gewöhnlichen Intimationen dahin anweiſen, daß ſie nicht nur bey denen ihnen anbefohlenen Stationen keine andere, als tüchtige, mithin zum Fahren und Reuten bey der Poſt brauchbare Pferde anſchaffen, dieſelben mit gutem Futter genugſam verſorgen, auch durch Verrichtung anderer ſchweren Arbeit ſie nicht abtreiben, und untauglich machen laſſen, denen Reiſenden aber nach gemeſſener Diſpoſition der oballegirten Poſt-Ordnung §. 55. mit geziemender Beſcheidenheit begegnen oder daß in deſſen Entſtehung (wie ſich ſolches bey denen deshalb ſo wohl vorjetzo, und des eheſten, als künftig von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Reviſionen derer Poſt-Stationen äuſſern dürfte) wider ſie mit Einbringung einer nahmhaften Geld- oder anderer höherer, und nach Befinden der Strafe der Suſpenſion, oder Remotion ohnnachbleibend verfahren werden würde, gewärtig ſeyn, ſondern auch auf die von denen Landkutſchern und Boten ſich zur Ungebühr anmaſſenden Beſtellungen derer Briefe und Paquete obliegender Schuldigkeit nach genaue Acht haben, und, da dergleichen von ihnen wahrgenommen würden, hierunter nach Anweiſung des §. 16. u. 17. der Poſt-Ordnung mit Einbringung der auf die Contravenienten geſetzten Strafe derer Dreyßig Rhein. Goldgülden verfahren, oder nach Beſchaffenheit derer Umſtände es zu weiterer Unterſuch- und Verfügung bey Unſerm Cammer-Collegio, oder euch anzeigen ſollen, wie ihr denn, daß dieſer Unſerer Verordnung von denen Poſtmeiſtern und Poſthaltern gebührend nachgelebet werde, fleißige Obſicht zu führen, auch wie ihr ſolche expediret? künftig unterthänigſt zu berichten habt. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden am 20. Martii Anno 1731.

und zu Abſtellung anderer Mißbräuche,

bey 30 Rgfl. Strafe.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Friedr. Traug. Ferber, S.

Bedeutung an die Poſt-Bediente.

Als werden ſämtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter, Poſthalter, und Briefſammler hiermit alles Ernſtes bedeutet, daß ſie nicht allein ſich gegen die auf denen Poſten reiſenden Paſſagiers höflich bezeigen, vor deren bequemes und ſchleuniges Fortkommen möglichſte Sorgfalt tragen, und zu dem Ende zum Fahren und Reiten bey der Poſt brauchbare, tüchtige und friſche Pferde anſchaffen, indeſſen Entſtehung ſie entweder mit Geld- oder nach Befinden der Strafe der Suſpenſion und Remotion ohnnachbleibend angeſehen werden ſollen, ſondern auch auf die von denen Landkutſchern und Boten ſich zur Ungebühr anmaſſenden Beſtellungen derer Briefe und Paquete obliegender Schuldigkeit nach genaue Acht haben, mit der auf die Contravenienten geſetzte Strafe derer Dreyßig Rhein-Gold-Gülden verfahren oder nach Beſchaffenheit der Umſtände es zu weiterer Unterſuchung bey dem hochlöblichen Cammer-Collegio, oder dem Ober-Poſtamt anzeigen, und in allen obangezogenem allergnädigſten Königl. Befehl bey Vermeidung unnachbleibender Beſtrafung gehorſamſt nachleben ſollen. Wornach ſich zu achten, und binnen acht Tagen die Inſinuation anhero zu remittiren. Leipzig den 24. Mart. 1731.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Wider die Verſäumniſſe der Stunden bey Beförderung der Poſten; den 21. Januar. 1733.

An. 1733. Es haben Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, die in dem verwichenen Jahre 1732. angemerkten Strafen vor verſäumte Stunden bis auf den vierten Theil zwar allergnädigſt erlaſſen, jedennoch aber unterm 10. hujus zugleich mit anbefohlen, daß bey vorkommender anderweiten Verſäumniß dieſe Strafen nachgeholet werden ſollen. Dieſem nun zu allergehorſamſten Befolgung werden ſämmtliche Poſt-Stationen hiermit ernſtlich ermahnet, die vorgeſchriebenen Stunden jedesmal genau in Obacht zu nehmen, und ohne göttliche Gewalt, bey Vermeidung der unausbleibenden und nachzuholenden Beſtrafung den Lauf der Poſten nicht aufzuhalten.

Damit aber, wer eigentlich an dergleichen Verſäumniſſen Schuld habe, hinlänglich zu erſehen, und denen bishero mißgebrauchten Ausflüchten zu begegnen ſeyn möge, als haben ſämmtliche Poſtmeiſter und Poſtverwalter den 22. 23. 24. und 25. §. der Königl. Poſtordnung und denen bereits zum öftern ergangenen Verordnungen, und abſonderlich denen folgenden Verfügungen ſich hinführo gemäß zu bezeigen: Verfügungen.

1.

1. Haben die Poſtmeiſter ſich zu beſtreben, zu Ueberführung der fahrenden und reitenden Poſten tüchtige Pferde, Schiff und Geſchirr und nüchterne Poſtillons anzuſchaffen, zu welchem Ende des nächſten eine Reviſion angeſtellet, und wegen derer, ſo damit nicht verſehen, höhern Orts Bericht erſtattet werden ſoll.

2.

2. Sollen die Päſſe und Stunden-Zettel jedesmal pflichtmäßig in Beyſeyn der Paſſagier und nicht zum Nachtheil des benachbarten Poſtmeiſters abgeſchrieben werden. Daher denn

3.

3. Die Poſtillons jedes Orts anzuweiſen, daß ſich dieſelben, wie ihnen abgeſchrieben worden, aus dem Stundenpaſſe ſelbſt vorzeigen laſſen ſollen, widrigenfalls aber, und da dieſes nicht geſchehen, ſie ſich aber bey ergehender Straf-Verordnung, damit, als ob ihnen zu Schaden geſchrieben worden, entſchuldigen würden, ſo ſoll dergleichen nicht attendiret, ſondern die Strafe ohne Nachſehn eingetrieben werden. Wofern aber

4.

Ein Poſtillon des Leſens und Schreibens nicht kundig, gleichwohl aber der abfertigende Poſtmeiſter in Abſchreibung der Stunden ſeiner Pflicht zuwider handelte, ſo hat er ſolches alſofort bey ſeiner Ankunft dem Poſtmeiſter zu melden, welcher es ſodann in dem Stundenpaß zu bemerken hat. Und da es ſich 4.

5.

Zutrüge, daß die Poſt auf denen Stationen zu rechter Zeit nicht einträfe, ſo hat der Poſtmeiſter den Poſtillon, woran die Verſäumniß gelegen, zu examiniren, und den unvermeidlichen Aufenthalt vermittelſt Atteſtats derer Paſſagiers zu regiſtriren, und dem Paſſe beyzufügen; Widrigenfalls, und da ſolches gänzlich unterlaſſen worden, ſo ſoll der Poſtmeiſter, wenn auch ex poſt facto eine erhebliche Entſchuldigung vorhanden, die geſetzte Strafe ſchlechterdings und zwar in duplo erlegen. Damit auch endlich bey ſo ſäumiger Fahrung der Poſten der allhieſige Königl. Poſtſtall der koſtbaren Entgegenfahrten entſchüttet werden möge. So ſoll 5.

6.

Der ohnehin verwirkten Strafe ungeacht denen ſäumigen Poſt-Stationen annoch pro rata die geleiſtete Entgegenfahrt angeſetzet, und von dem Gehalte gekürzet werden. Es haben demnach alle und jede Poſt-Stationes ſich hiernach genau zu achten, und ſich vor der gedroheten Beſtrafung zu hüten. Sign. Leipzig den 21. Jan. Anno 1733. 6.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Gleits-Accis- und Licent-Bereuter auf die etwan beſorglichen Poſt-Unterſchleiſe unterwegs genaue Obſicht mit halten ſollen; den 1. Jun. 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735. Mißbräuche. Lieber Getreuer. Demnach die Landkutſcher, Fuhrleute, Bothen, und dergleichen Leute noch immer mit Colligir- und Beſtellung derer Briefe und Paquete Unſerer General-Poſt-Ordnung zuwider, und zum Nachtheil Unſers Poſt-Intereſſe fortfahren, und Wir dahero nöthig befinden, daß durch die Gleits- Accis- und Licent-Bereuter, auf die etwan beſorglichen Poſt-Unterſchleiſe unterwegs in denen nächſt angelegenen Dorfſchaften genaue Obſicht gehalten werde; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt die in dem dir angewieſenen Creyß befindliche Gleits- Accis- und Licent-Bereuter dahin anweiſen, daß ſie auf die Landkutſcher, Fuhrleute, und Bothen unterwegs in denen nächſt angelegenen Dorfſchaften genaue Acht haben, und wenn ſie vermuthen, daß ſie Briefe ſammlen, beſtellen, auch nach der Poſt-Ordnung Art. 16. & 17. Paquete unter 20 Pfund aufnehmen, mit der Viſitation verfahren, und den entdeckten Unterſchleif jedesmal bey dem nächſten Poſtmeiſter anzeigen ſollen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Jun. 1735.

Die Straſſen-Bereuter, ſollen auf die Poſt-Unterſchleiſe genaue Acht mit führen.

An ſämtliche Gleits- und Accis-
Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Poſtillons von denen zunächſt Dreßden gelegenen Stationen, wenn ſie Extra-Poſten oder Couriers dahin bringen, ſich jedesmal bey daſigem Poſtamte melden ſollen; den 18. Jul. 1736.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1736. Anmeldung derer Poſtillons im Hof-Poſtamte,

Rath, lieber Getreuer. Nachdem die Poſtillons wenn ſie Extra-Poſten oder Couriers anhero bringen, bey Unſerm Poſtamte allhier ſich zu melden, zeithero unterlaſſen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet denen zu Königsbrück, Schmiedefeld, und andern ohnweit Dreßden befindlichen Poſtmeiſtern andeuten, ihre Poſtillons dahin zu inſtruiren, daß ſie jedesmal, wenn ſie Extra-Poſten oder Couriers anhero bringen, bey Unſerm Poſtamte allhier ſich bey Vermeidung unnachbleibender ernſtlichen Anordung melden ſollen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Jul. 1736.

wenn ſie Extra-Poſten oder Couriers nach Dreßden bringen.

An das Ober-Poſtamt zu Leipzig.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript d. d. 25. Jul. a. c. daß die Juden ohne Vorzeigung gnugſamer Beſcheinigung über die Entrichtung des gewöhnlichen Zolls, auf den Poſten nicht paßiret werden ſollen; den 10. Aug. 1736.

An. 1736.

Demnach zeithero die mit denen Ordinair- und Extra-Poſten reiſenden Juden, dem untern 20. Maji 1701 ergangenen allergnädigſten Befehl zuwider, den auf ihre Köpfe geſetzten Zoll zu entrichten ſich verweigert; Gleichwohl aber Se. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, dieſerwegen von neuem nachfolgendes gemeſſenſt anbefohlen:

Befehl, daß die Juden ſo mit Poſt gehen, von Abtragung des Leib-Zolles, noch auch vor ihre Waaren, keinesweges befreyet ſind; d. d. 25. Jul. 1736.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Churfürſt ꝛc. Räthe, liebe Getreue. Ob wohl bereits untern 20. Maji 1701 angeordnet worden, daß die Juden, welche auf Ordinair- oder Extraordinair-Poſten gehen, den auf ihre Köpfe geſetzten Zoll entrichten, und wegen derer genommenen Poſten ganz keine Befreyung, weder vor ihre Perſon noch vor ihre Waaren und Juwelen, zu genießen haben ſollen; So unterſtehen ſich doch einige, wenn ſie mit denen Poſten reiſen, derer ſchuldigen Abgaben ſich zu entziehen;

Und iſt dahero Unſer Befehl hiermit, ihr wollet ſo wohl zu Leipzig, als auch auf allen anderen Poſt-Stationen die Verfügung thun, daß ermeldte Juden, ohne Production gnugſamer Beſcheinigung über die beſchehene Entrichtung, nicht paßiret, ſondern ſo lange, bis dieſes erfolget, angehalten werden. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 25. Jul. 1736.

Johann Chriſtian von Hennicke.

Unſern lieben Getreuen dem Ober-
Poſtamte zu Leipzig.

G. L. Kleinhempel.

Als werden ſämmtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hierdurch ernſtlich bedeutet, auf denen Stationen genaue Obſicht zu haben, daß ermeldte Juden ohne Vorzeigung gnungſamer Beſcheinigung über die beſchehene Entrichtung des gewöhnlichen Zolls, ſo wohl vor ihre Perſon, als auch vor ihre bey ſich führende Waaren und Juwelen, paßiret, ſondern, ſo lange bis dieſes erfolget, angehalten werden ſollen. Wornach ſie ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 10. Aug. 1736.

Bedeutung an die Poſtmeiſtere ꝛc.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Wider das Mitnehmen derer ſogenannten blinden Paſſagiers; den 17. Jun. 1737.

An. 1737.

Es iſt zwar in der Königl. Poſt-Ordnung §. 22. ingleichen auf allergnädigſten Befehl vom 13. Jul. Anno 1716 und ferner vom 19. Jul. 1717 denen Poſtillons gar nachdrücklich unterſaget worden, unterweges Leute gegen ein Trink-Geld auf die Ordinair-Poſten zu nehmen, und ſelbige vor die Thore heimlich zu beſtellen; Dieweilen aber noch immerzu wahr zu nehmen, daß dieſen allen dennoch zuwider gelebet und dadurch die Königl. Poſt-Intraden bevortheilet, auch zu allerhand Verlüſten und Unfällen Gelegenheit gegeben wird; Als ergehet hiermit auf den unterm 4. hujus anderweit eingelangten allergnädigſten Königl. Befehl an die ſämmtlichen Poſtmeiſter, Poſt-Verwalter, und Poſthalter die nachdrückliche Verordnung, denen Poſtillons die Mitnehmung derer ſo genannten Blinden, bey unnachbleibender Veſtungs-Bau-Strafe zu unterſagen.

Denen Poſtillons iſt die Mitnehmung der Blinden, bey Veſtungsbau Strafe zu unterſagen,

Und da auch die Gleits- Zoll- Accis- und Licent-Bereuter befehliget worden, auf dieſe Unterſchleife mit acht zu haben, ſo ſollen die Poſtillons ſchuldig ſeyn, ihre jedesmal bey ſich habenden Päſſe denenſelben vorzuzeigen, und daferne ein oder der andere, ſo nicht eingeſchrieben, angetroffen würde, ſo ſoll ſelbiger alſofort von der Poſt abgewieſen werden, der Poſtillon aber annoch vor jede Perſon, deren er überzeuget oder in Anſpruch genommen werden kann, einen Thaler dem Bereuter pro Diſcretione erlegen, oder ihm von ſeinem Liedlohn abgezogen werden. Uebrigens aber haben die Poſtmeiſter, Poſt-Verwalter und Poſthalter zum öftern denen Poſten nach- oder entgegen zu reuten, und auch ihres Orts mit zu invigiliren, damit die bisher faſt durchgängig eingeriſſene Ungebührniſſe mit Ernſt geſteuert werden mögen. Wornach ſich ein jeder zu achten. Leipzig, den 17. Jun. Anno 1737.

auch ſollen ſie ihre Päſſe denen Straſſen-Bereutern vorzuzeigen ſchuldig ſeyn.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Tttt tt 3 Wieder-

Wiederholte Ober-Poſtamts Verordnung,

Die Poſttägliche Einſendung derer Paſſagier Franco- und Auslage-Gelder betreffend; den 7. Jul. 1739.

An. 1739.

Geſchärfte Verordnung zu Poſttäglicher Einſendung derer Paſſagiers Franco- und Auslage-Gelder.

Obwohl unterm 9. Mart. 1718 und dem 2. Nov. 1722. gar nachdrücklich verordnet worden, daß die Paſſagier-Franco- und Auslage-Gelder von denen ſämmtlichen Stationen an das Ober-Poſtamt und andere Poſtämter, ſo gegen einander zu vergüten und zu berechnen haben, Poſt-täglich eingeſendet werden ſollen; So iſt ſolches dennoch zeithero faſt gänzlich aus der Acht gelaſſen, und von den meiſten derer Poſt-Beamten damit Anſtand genommen worden, bis ſolche von der zu erhaltenden Quartals-Beſoldung decourtiret werden können. Dieweil aber hieraus eine weit um ſich greifende Unordnung entſtehet, und ſolchem fernerhin nicht nachgeſehen werden mag; Als ergehet hiermit an ſämmtliche Poſtmeiſter, und Poſt-Verwalter die nachdrückliche Verordnung, daß ſie jedesmal, bey unausbleiblicher Strafe Eines Thalers, Poſt-täglich die Einſendung obbenannter Gelder verrichten ſollen; Wie denn auch hieſigen Orts denen ſämmtlichen Poſt-Schreibern ernſtlich angedeutet worden iſt, daß ſie die hierunter Säumigen Poſt-täglich angeben, damit unverzüglich mit der geſetzten Beſtrafung verfahren werden könne. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 7. Jul. Anno 1739.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Wegen derer zur Poſt aufgegebenen Pretioſa oder Gelder, und was die Poſtbediente dabey zu beobachten; den 15. Aug. 1740.

An. 1740.

Wiederholung der Poſt-Ordnung, und voriger Generalien dieſerhalb.

Es wird denen ſämmtlichen Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſchen Poſtmeiſtern, Poſt-Verwaltern, Poſthaltern und andern Poſt-Bedienten noch erinnerlich ſeyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Poſten ſpedirenden Acten, Geldſäcke, Geldfäſſer und anderer Sachen in der Königl. Poſt-Ordnung, §. 41. 42. 52. No. 19. und inſonderheit in dem Poſt-Reglement de Anno 1712. §. 6. 7. auch denen ergangenen Generalien von 20. Aug. und 29. Novembr. 1720 und 13. Febr. 1730. ihnen auf das Deutlichſte vorgeſchrieben und anbefohlen, auch wie ſie wegen richtiger und accurater Revidirung derer Poſt-Stücken nach denen Charten und Fracht-Zeddeln, ſowohl in beſagter Poſt-Ordnung §. 40. als in dem untern 20. Januar. 1715. ergangenen Generali nachdrücklich angewieſen worden.

Ob man nun wohl vermeynt, es würde dieſen ſo ſorgfältigſt gemachten Veranſtaltungen in allen Stücken genau nachgelebet, und dadurch aller beſorglicher Schade abgewendet werden; So haben doch auch Ihro Königl. Maj. unſer allergnädigſter Herr bey denen zeitherigen ſtarken Einbußen von beſchwerten Paqueten und Geldern das Gegentheil mißfällig wahrnehmen müſſen.

Reglement was die Poſt-Bediente bey aufgegebenen Pretioſis &c. zu beobachten haben:

Dahero auf ergangenen anderweiten allergnädigſten Befehl, Eingangs gedachte Poſtmeiſtere, Poſt-Verwaltere und ſämmtliche Poſtbediente, welche mit Spedirung derer zur Poſt aufgebenden Sachen zu ſchaffen haben, nicht nur hiermit nochmals auf obangezogene Poſt-Ordnung, Reglements und Generalia nachdrücklich und bey Vermeidung doppelter Reſtitution gewieſen werden, ſondern es wird auch hiernächſt veranſtaltet:

1. 1) Daß, wenn bey ein oder dem andern Poſtamt Pretioſa oder Gelder aufgegeben werden, dieſe in Gegenwart des Aufgebers accurat zu wägen, das haltende Gewicht ſogleich aufs genaueſte angemerket, und ſolches auf dem auszuſtellenden Poſtſchein mit notiret, ſodann in der Charte und Fracht-Zeddel, wie nicht weniger im Poſtbuche auf das ſorgfältigſte eingeſchrieben werden ſoll;

2. 2) Iſt jedes bloßgehendes Paquet, Beutel oder Fäßgen, darinnen Pretioſa oder Geld vorhanden, mit dem Poſtſiegel des ſpedirenden Poſtamts beſonders und zwar gleichfalls in Gegenwart des Aufgebers noch zu verſiegeln, dieſes Siegel auf nur gedachten auszuſtellenden Poſtſchein ebener maßen zu drücken, nachgehends aber auf denen durchgehenden Poſt-Stationen nicht nur das Siegel des ſpedirenden Poſtamts genau zu examiniren, ſondern auch, wenn eine Läſion oder ſonſt der geringſte Verdacht ratione des Siegels, oder des Gewichts ſich äußert, das beſchwerte Paquet oder Fäßgen, ob es mit dem in dem Fracht-Zeddel angemerkten Gewichte eintreffe, alsdenn genau nachzuwägen, und bey Befindung der allergeringſten Unrichtigkeit, oder ſich ſonſt hervorthuenden Verdachts ſogleich zum Königl. Pohln. und Churfl. Sächſiſ. Ober-Poſtamte ungeſäumte Anzeige davon zu thun, damit diejenigen, welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, in continenti zum Erſatz angehalten, und noch hierüber nachdrücklich beſtrafet werden können. Uebrigens, und wenn die Revidirung nach denen Signis, Gewicht und Ort, wohin die Sachen deſtinirt, vorherbeſchriebener maßen geſchehen; ſo iſt 3) alles auf jeder Station in ein beſonder Manual pflichtmäßig einzutragen, und wo ein Mangel befunden worden, ſolcher mit der erſten Retourpoſt, auch da es nöthig, per Stafferta ohne den geringſten Anſtand anzuzeigen, auch ſonſten alle beſchwerte Geldbriefe, Beutel und Fäſſer vor der Beſtellung auf denen Stationen, wo die Abgabe an die Percipienten geſchiehet, vorhero nachzuwägen ſind. Wornach ein jeder ſeines Orts ſich zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall geſetzte Strafe und Verantwortung zu vermeiden wiſſen wird. Signatum Leipzig, den 15. Aug. 1740.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-

Ober-Poſtamts Avertiſſement,

Daß die, auf denen Poſten zu ſpedirenden Sachen, nach dem wahren Werth anzugeben; den 10. Octobr. 1740.

An. 1740. Veranlaſſung.

Nachdem zeithero ſich zum öftern geäußert, daß von verſchiedenen eigennützigen Correſpondenten der wahre Werth derer auf denen Poſten ſpedirten Paquete, beſchwerter Briefe, Geldfäſſer, Juwelen und anderer Pretioſorum entweder gar nicht, oder nicht gänzlich nach dem wahren Werth angegeben, ſondern ſolche unter Benennung und Angebung anderer öfters geringerer Waaren mit verparthieret, und dadurch das Königl. Intereſſe an Porto gar merklich defraudiret worden; Als wird auf ergangenen allergnädigſten Befehl zu Vermeidung dergleichen ſo öfters ſich äußernden Poſt-Defraudationen hierdurch männiglich zu wiſſen gemacht, und ermahnet, ſich in Zukunft aller ſolcher wider Ihro Königl. Maj. allerhöchſtes Intereſſe laufenden Unterſchleifs gänzlich zu enthalten, und nach Erforderung der Königl. Poſt-Ordnung §. 44. ergangenen Generalien, inſonderheit des unter dem 14. Jan. 1712 die auf denen Poſten ſpedirenden Sachen nach dem wahren Werth anzugeben, widrigenfalls wider dergleichen Defraudanten, jedesmal mit einer Strafe von 10 pro Cent, auch anderer ernſtlichen Beſtrafung nach Befinden, wegen des von ihnen verſchwiegenen und unterſchlagenen Werths, ohnnachbleibend verfahren werden ſoll. Wie denn und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Urſache habe, ein jeder ſolches ſeinen Correſpondenten bekannt machen wird. Signatum Leipzig, den 10. Octobr. 1740.

Die, auf die Poſt aufgegebene Sachen, ſind nach dem wahren Werth anzugeben, bey Strafe von 10 pro Cent;

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Wiederholtes Ober-Poſtamts-Avertiſſement,

Daß die auf denen Poſten ſpedirende Sachen, bey Strafe der Confiſcation, nach dem wahren Werthe anzugeben; den 5. Dec. 1740.

An. 1740.

Obwohl nach dem unterm 10. Octobr. a. c. gedruckten und affigirten Avertiſſement, auf die eigennützigen Correſpondenten, ſo den wahren Werth derer auf denen Poſten ſpedirten Paquete, beſchwerter Briefe, Geldfäſſer, Juwelen und anderer Pretioſorum entweder gar nicht, oder nicht gänzlich, nach dem wahren Werth angeben, ſondern ſolche unter Benennung und Angebung anderer öfters geringerer Waaren mit verparthieren, 10 pro Cent Strafe geſetzet worden; So haben ſich dennoch anjetzo unterſchiedliche dergleichen Poſt-Defraudationes zu Ihro Königl. Maj. Poſt-Intereſſe merklichem Schaden geäuſſert.

Geſchärfte Wiederholung des Befehls zu richtiger Angebung des Werths derer aufgegebenen Sachen, bey völliger Confiſcation derſelben.

Wannenhero auf ergangenen allergnädigſten Befehl, hierdurch jedermänniglich ernſtlich und mit allem Nachdruck zu wiſſen gemacht und ermahnet wird, ſich in Zukunft aller ſolcher, wider Ihro Königl. Maj. allerhöchſtes Intereſſe laufenden Unterſchleiſe gänzlich zu enthalten, und nach Erforderung der Königl. Poſt-Ordnung §. 44. und ergangenen Generalien, inſonderheit des, unterm 14. Januar. Anno 1712 die, auf denen Poſten zu ſpedirenden Sachen, nach dem wahren Werth anzugeben, widrigenfalls gegen dergleichen Defraudanten jedesmal, ſtatt der letzthin auf dergleichen Unterſchleiſe geſetzten 10 pro Cent Strafe, hinführo mit der völligen Confiſcation auch anderer ernſtlichen Beſtrafung, nach Befinden, wegen des, von ihnen verſchwiegenen und untergeſchlagenen Werths, ohnnachbleibend verfahren werden ſoll, geſtalt dann, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Urſache habe, ein jeder ſolches ſeinen Correſpondenten bekannt zu machen wiſſen wird. Signatum Leipzig, den 5. Dec. 1740.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Anſchlag,

Daß die Poſtillons bey Extra-Poſten die vorgeſchriebene Zeit jedesmal genau obſerviren, hingegen auch die Reiſende und deren Bediente nicht mit Peitſchen oder ſonſt auf die Pferde ſchlagen ſollen; den 8. Sept. 1741.

An. 1741.

Die Poſtillons ſollen in Fortbringung derer Extrapoſten, die vorgeſchriebene Zeit richtig inne halten; dagegen die Paſſagiers ſich des Schlagens und Peitſchens auf die Pferde, bey 10 Thaler Strafe zu enthalten haben.

Demnach bey dem Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, Könige in Pohlen ꝛc. und Churfürſten zu Sachſen ꝛc. auch des Heil. Römiſchen Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit VICARIO, ꝛc. auch Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. ſämmtliche Dero Poſtmeiſtere und Poſthaltere, daß zeithero verſchiedentlich bey Fortſchaffung derer Extra-Poſten, die auf denen Kutſcherſitzen befindliche Bediente ſich unterfangen, mit Peitſchen auf die Pferde zu ſchlagen, ſolche dadurch über Vermögen anzugreifen, und zu ruiniren, wiederholte unterthänigſte Klagen geführet, und um Remedirung ſolcher unzuläßlichen Mittel zugleich gebeten; Als haben Allerhöchſt-erwehnte Ihro Königl. Maj. ꝛc. das dieſerhalb bereits unterm 4. Jul. 1716 emanirte General-Patent anderweit zu verneuern, und hierdurch alles Ernſtes zu verordnen der Nothdurſt befunden, daß, gleichwie an einem Theil, die Poſtillons in Fortbringung derer Reiſenden ſich nicht muthwillig aufzuhalten, ſondern die in dem 60. §. der Poſt-Ordnung ihnen vorgeſchriebene Zeit jedesmal genau zu obſerviren, oder widrigenfalls die in dem 24. §. gedachter Poſt-Ordnung geſetzte Strafe, nach denen Stunden-Zeddeln, ſo denen Paſſagiern zu Entdeckung der Ungebühr jedesmal vorzulegen, ohne einiges Nachſehen zu entrichten haben, alſo auch am andern Theil Niemand von denen Reiſenden, und deren Bedienten, bey Zehen Thaler Strafe, ſich hinführo unterfangen ſolle, mit Peitſchen, oder ſonſt, die Pferde zu ſchlagen, und ſelbige über Gebühr anzuſtrengen, allermaßen die Poſtillons, ſo oft hierwider contraveniret wird, ſolches vor der Umwechſelung dem nächſten Poſtmeiſter alſobald anzuzeigen, welcher denn ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, demjenigen, ſo wider dieſes Ihro Königl. Maj. ꝛc. Verboth gehandelt, ſothane

Strafe abzufordern, und in das Ober-Poſtamt zu Leipzig, zu fernerer treulicher Berechnung, einzuliefern, auch bedürfenden Falls, ſowohl wegen Einbringung ſothaner Strafe, als auch der Vergütung des Schadens halber; die Unter-Obrigkeiten, welche in ſolchen Fällen, bey Vermeidung des ihnen ſonſt obliegenden Erſatzes, hülfliche Hand zu leiſten, in dem 61. §. mehr angezogener Poſtordnung überhaupt befehliget ſind, ihres Orts zu requiriren, und ſich auf ermeldte Poſtordnung und gegenwärtiges Patent zu beziehen, auch ein Exemplar davon ſogleich bey deren Empfang denenſelben anjetzo gebührend einzuhändigen; Wornach dahero alle und jede mit Extra-Poſt Reiſende und ihre Bedienten, desgleichen die Poſtmeiſtere, Poſthaltere und Poſtillons, ſich zu achten, und für Schaden zu hüten haben. Urkundlich iſt Ihro Königl. Maj. Cammer-Secret hierauf vorgedrucket worden. So geſchehen zu Dreßden, am 8. Sept. Anno 1741.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß die Poſtillons bey Führung derer Poſten, auch Förderung derer Couriers und Stafetten ſich aller Exceſſe enthalten ſollen; den 10. Auguſt, 1743.

An. 1743. Obwohln in der Königl. Poſtordnung §. 30 bereits verordnet worden, daß die Poſtillons ſich eines nüchternen Lebens befleißigen, und denen Reiſenden mit aller Höflichkeit begegnen ſollen; So iſt doch zeithero zum öftern wahrzunehmen geweſen, daß durch die Trunkenheit, Grobheit und andere liederliche Aufführung einiger Poſtillonen verſchiedene Thätlichkeiten ausgeübet, auch ſonſt dadurch allerhand Fahrläßigkeit in ihren Dienſten bezeiget worden. Nachdem aber Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen, und Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen ꝛc. denen Poſtillons dergleichen und andere Exceſſe zu geſtatten, keinesweges gemeinet ſind, und dahero unterm 29ſten Julii a. c. allergnädigſt anbefohlen haben, ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern zu intimiren; daß ſie beſſere Diſciplin, als zeithero geſchehen, bey denen Poſtillons beobachten, oder bey entſtehenden Exceſſen nachdrückliche Strafe ſelbſt erwarten, beſonders aber ihren Poſtillons, bey Vermeidung unnachbleibender Veſtungsbau-Strafe, alle Trunkenheit und Begehung anderer Exceſſe, bey Führung derer ordinairen und Extra-Poſten, ingleichen Förderung derer Couriers und Stafetten ernſtlich unterſagen ſollen; Als werden ſämmtliche Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere hierdurch nachdrücklich angewieſen, in Zukunft eine genaue und ſcharfe Aufſicht über die Poſtillons zu halten, und inſonderheit ihnen bey Vermeidung unnachbleibender Veſtungsbau-Strafe, alle Trunkenheit und Begehung anderer Exceſſe, bey Führung derer ordinairen und Extra-Poſten, auch Förderung derer Couriers und Stafetten mit Ernſt zu unterſagen, widrigenfalls ſie ſelbſt bey entſtehenden Begünſtigungen nachdrückliche Strafe zu erwarten haben werden. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Signatum Leipzig, den 10. Auguſti, 1743.

Die Poſtillons haben alle Exceſſe, bey Veſtungsbau-Strafe zu vermeiden.

(L. S.)

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß bey ordinairen Poſten und Stafetten keine andere, als verpflichtete Poſtillons zu gebrauchen; den 20. Aug. 1743.

An. 1743. Demnach zeithero verſchiedentlich wahrzunehmen geweſen, daß die Poſtillons wider die, unterm 12. Decembr. 1713 und 17. Januar. 1726, bereits ergangene Generalia, nicht ordentlich vereydet, und dadurch ſowohl als durch die, wider das ſo ernſte Verbot des bekannten Generalis, vom 17. Junii 1737 noch immer continuirende Aufnehmung derer ſogenannten blinden Paſſagiers, allerhand Unordnungen und Beraubung derer Poſten, veranlaſſet worden, Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Unſer allergnädigſter Herr, aber dem Ober-Poſtamte, unterm 12. hujus dieſerwegen allergnädigſt anbefohlen haben, daß bey denen ordinairen Poſten und Stafetten, zu deren Beſorgung keine andere als verpflichtete Poſtillons gebrauchet, widrigenfalls die Poſtmeiſtere nicht nur zum Erſatz derer entſtehenden Schäden angehalten, ſondern auch noch überdieß mit empfindlicher Strafe beleget werden ſollen; Als werden ſämtliche Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere hierdurch bedeutet, ſolchem allergehorſamſt nachzuleben, und ihre Poſtillons, vor welche ſie ohnedieß zu ſtehen, und deren Facta zu vertreten ſchuldig ſind, in denen nächſten Aemtern gewöhnlicher maßen vereyden zu laſſen, und in Zukunft bey denen ordinairen Poſten und Stafetten keine andere, als verpflichtete Poſtillons zu gebrauchen, oder gewärtig zu ſeyn, daß ſie nicht nur zum Erſatz derer entſtehenden Schäden angehalten, ſondern auch noch überdieß mit empfindlicher Strafe beleget werden ſollen; Wornach ſie ſich zu achten. Leipzig, den 20. Aug. 1743.

Bey ordinairen Poſten und Stafetten, ſind keine andere als verpflichtete Poſtillons zu gebrauchen.

(L. S.)

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Anderweite Ober-Poſtamts Verordnung,

Wegen verbotener Mitnehmung derer ſogenannten blinden Paſſagiers, auch daß die Poſtillons von unbekannten Perſonen kein Getränke oder ſonſt etwas, nehmen ſollen; den 22. Junii, 1744.

An. 1744. Es wird denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern, die Begebenheiten mit einer unbekannten Mannsperſon, welche den 17. dieſes, bey Abgang der ordinairen Poſt von Budißin nach Löbau und Zittau, als ein blinder Paſſagier ſich vorm Thore zu Budißin aufgeſetzet, und unter weges dem Poſtillon Brannterwein zu trinken gegeben, wovon dieſer ſogleich ein gewaltiges Brennen empfunden, und in wenig Stunden darauf ſeinen Geiſt darüber aufgeben müſſen, obige Perſon aber ein Faß mit Gelde von der Poſt-Caleſche genommen, und in ein Geſtrüppe geſchleppet, welches jedoch noch gerettet und zur Poſt wieder gebracht worden, der Thäter hingegen ſich durch die Flucht ſalviret, aus denen öffentlichen Zeitungen vom heutigen dato bereits bekannt worden ſeyn. Ob man nun wohl verhoffet hätte, es würde auf die, unterm 17. Junii 1737, wie auch 16. und 20. Aug. 1743, wegen verbotener Mitnehmung derer ſogenannten blinden Paſſagiers; wodurch nur die Königlichen Poſt-Intraden bevortheilet, und zu allerhand Verlüſten und Unfällen Gelegenheit gegeben wird, ergangene geſchärfte Generalia dieſes Uebel gänzlich ceßiret haben; So hat man doch aus der jetzigen Begebenheit abermals das Gegentheil erfahren müſſen. Dahero auf eingelangten allergnädigſten Befehl, vom 20. Junii a. c: am ſämmtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hierdurch anderweite nachdrückliche Verordnung ergehet, die ſämmtlichen Poſtillons auf obige geſchärfte Generalia nochmals zu verweiſen, und ihnen die Mitnehmung derer ſogenannten blinden Paſſagiers bey unnachbleibender Veſtungsbau-Strafe, gänzlich zu unterſagen, auch daß ſie ſich von keinen mit Poſten gehenden unbekannten oder verdächtigen Perſonen, Getränke oder ſonſt etwas reichen laſſen und genießen ſollen, zugleich anzuermahnen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 22. Junii, 1744.

Die Mitnehmung blinder Paſſagiers wird denen Poſtillons bey Veſtungsbau-Strafe unterſaget.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß das Aufſteigen blinder Paſſagiers auf die Poſten, auch nicht unter dem Vorwande, als ob ſie ſich auf der nächſten Station einſchreiben laſſen wollten, geſtattet werden ſoll; den 4. Julii, 1744.

An. 1744.

Erläuterung der Verordnung wider Mitnahme der Blinden, vom 22. Jul. d. a.

Denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern, iſt noch erinnerlich, was auf allergnädigſten Befehl, wegen des von einem auf der ordinairen Poſt zwiſchen Budißin und Löbau, aufgeſeſſenen ſogenannten blinden Paſſagier begangenen Straßen-Raubs, und an dem Poſtillon verübten Mords ſowohl, als auch wegen Mitnehmung derer blinden Paſſagiers, unterm 22. Junii letzthin verordnet worden. Nachdem nun auch Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen, Unſer allergnädigſter Herr, über das bereits anbefohlene, ſämtliche Poſtillons dahin anweiſen zu laſſen, gemeynet ſind, daß ſelbige das Aufſteigen blinder Paſſagiers auf die Poſten, auch nicht unter dem Vorwand, als ob ſie ſich auf der nächſten Station einſchreiben laſſen wollten, künftig geſtatten ſollen, und dieſerwegen das Nöthige zu verfügen, unterm 29. Junii a. c. dem Ober-Poſtamte anderweit allergnädigſt anbefohlen haben; Als geſchiehet kraft dieſes an ſämmtliche Poſtmeiſtere, Poſt-Verwaltere und Poſthaltere hiermit die nachdrückliche Verfügung, die Poſtillons insgeſammt deſſen, und wie ſie widrigenfalls der unnachbleibenden Veſtungsbau-Strafe erwarten ſollen, ernſtlich zu bedeuten, und ſie mit Nachdruck darzu anzuhalten. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 4. Julii, 1744.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die in der Poſt-Ordnung geſetzte Zeit, bey Fortſchaffung derer Staffetten, und ordinairen Poſten aufs genaueſte zu obſerviren; den 17. Oct. 1744.

An. 1744.

Demnach der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte König in Pohlen, und Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc. ꝛc. Höchſtmißfällig empfunden, daß zeithero die Staffetten auf einigen Poſt-Courſen ſehr langſam fortgeſchaffet, und theils ſehr ſäumig expediret, theils auch bey dem Reuten ſelbſt, die in dem 52. §. der emanirten Poſt-Ordnung vorgeſchriebene Zeit von Einer Stunde, binnen welcher jede Meile zurück zu legen, nicht beobachtet worden; Als werden auf Ihro Königliche Majeſtät dießfalls ergangenen ausdrücklichen Befehl ſämtliche Poſt-Stationes in hieſigen Landen hierdurch bedeutet, bey Fortſchaffung derer aufgegebenen Staffetten, die in nur angezogener Poſt-Ordnung geſetzte Zeit aufs genaueſte zu obſerviren, und die Poſtillons hierzu alles Ernſts anzuweiſen, allermaßen bey verſpürender Contravention, nicht nur der Poſtillon, ſo über die Gebühr ſich auf- und nicht die behörige Stunde auf jede Meile gehalten, mit unnachbleibender Leibesſtrafe beleget, ſondern auch noch über dieſes der Poſtmeiſter ſelbſt, vor die verurſachte Verſäumniß, mit Zehen Thalern ohnfehlbar beſtrafet werden ſoll. Wie denn hierdurch zugleich mit verordnet wird, in Zukunft ſowohl bey denen fahrend- als reitenden ordinairen Poſten, die in der Poſt-Ordnung und denen Præſtandis vorgeſchriebenen Stunden, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Strafe, beſſer als zeithero zu obſerviren, widrigenfalls bey verſpürender Uebertretung die geſetzte Strafe ſofort jedesmal eingebracht werden ſoll. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und vor Strafe und Nachtheil zu hüten wiſſen wird. Signatum Leipzig, den 17. Oct. Anno 1744.

Die Poſtillons, ſo auf denen Courſen die vorgeſchriebene Zeit nicht inne halten, ſind mit Leibes-Strafe, die Poſtmeiſtere aber mit 10 Thlr. Geld Strafe zu belegen.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen Verwahrung derer Briefe, daß ſie nicht zerrieben werden; den 21. Octob. 1744.

An. 1744.

Veranlaſſung.

Nachdem zeithero wahrzunehmen geweſen, daß einige in wichtigen Angelegenheiten eingelaufene Briefe an denen Couverten und ſonſt ſehr übel zugerichtet und zerrieben, allhier und in Dreßden angekommen ſind; Als werden auf ergangenen allergnädigſten Befehl vom 19. hujus ſämtliche Poſt-Stationes hierdurch bedeutet, nicht nur bey Spedir- und Einpackung derer Briefſchaften in die Beutel und Felleiſen,

Befehl vom 19. ejusd. zu guter Verwahrung derer Briefſchaften.

eiſen, alle Behutſamkeit zu adhibiren, daß ſie nicht zerrieben werden, ſondern auch jeden Orts ſich ein Stück Wachstuch anzuſchaffen, und ſolches beym Regenwetter über die Felleiſen zuſchnallen, damit das Waſſer nicht ſogleich durchdringen möge, widrigenfalls derjenige, ſo an übler Verwahrung derer aufgegebenen Briefe Schuld haben wird, zu ſchwerer Verantwortung und nachdrücklicher Beſtrafung gezogen werden ſoll. Wornach ſich zu achten. Sign. Leipzig, den 21 Octobr. 1744.

(L.S.)

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß zu Fortſchaffung derer Staffetten, keine andere, als der Wege gnugſam kundige Poſtillons gebrauchet werden ſollen; den 5. Novemb. 1744.

An. 1744. Denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern hieſiger Lande iſt noch erinnerlich, was wegen ſchleuniger Fortſchaffung derer Staffetten, unterm 17. Octobr. a. c. an dieſelben verfüget worden.

Befehle vom 26. Oct. d. a. Daß zu Fortſchaffung derer Staffetten, keine andere Poſtillons, als die derer Wege gnugſam kundig gebrauchet werden ſollen.

Nachdem nun zeithero bey langſamer Förderung derer Staffetten, ſich die Poſtillons unter andern auch damit, daß ſelbige zu verſchiedenen malen irre geritten, und die Wege ihnen nicht bekannt geweſen, zu entſchuldigen geſuchet; Als werden auf anderweiten, unterm 26. Octobr. a. c. ergangenen allergnädigſten Befehl, geſammte Poſt-Stationes hieſiger Lande hierdurch bedeutet, daß die Poſtmeiſtere jeden Orts bey Vermeidung unnachbleibender ſchwerer Verantwortung und nachdrücklicher Beſtrafung zu Fortſchaffung derer aufgegebenen Staffetten keine andere Poſtillons, als welche derer Wege gnugſam kundig adhibiren ſollen. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und vor Strafe und Nachtheil zu hüten hat. Signatum Leipzig, den 5. Novembr. 1744.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Anderweite Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen Innehaltung der vorgeſchriebenen Stunden, ſowohl bey Staffetten als auch ordinairen Poſten; den 4. October, 1746.

An. 1746. Nachdem ſich zeithero zum öftern zugetragen, daß ſowohl die Staffetten, als auch die ordinairen reitend- und fahrenden Poſten länger, als ſich gebühret, unter Weges aufgehalten worden; Als werden auf ergangenen allergnädigſten Befehl, vom 12. Septembr. a. c. ſämmtliche Herren Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere dieſer Lande hierdurch bedeutet, die vorgeſchriebenen Stunden ſowohl bey denen Staffetten, als auch ordinairen reutend- und fahrenden Poſten bey Vermeidung der in dem 52. §. der emanirten Poſt-Ordnung auf dergleichen Verzögerung geſetzten Strafe, richtiger, als zeithero geſchehen, inne zu halten, wie denn bey verſpürter Verſäumniß die geordnete Strafe von denen Contravenienten unnachbleibend eingetrieben werden ſoll. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 4. Octobr. 1746.

Wiederholter Befehl vom 12. Sept. d. a. zu richtiger Innehaltung derer geſetzten Stunden.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die auf denen Poſten ankommende ausländiſche Weine und Brannteweine nicht eher verabfolget werden ſollen, bis die gewöhnlichen Abgaben davon entrichtet worden; den 28. December, 1746.

An. 1746. Demnach Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, unterm 12. hujus allergnädigſt anbefohlen haben, daß die Poſtmeiſtere auf die Steuer-Abgabe von denen auf den Poſten ankommenden ausländiſchen Weinen und Brannteweinen fleißige Acht mit haben, und gedachte Bedürfniſſe denen Eigenthümern ehender nicht, als bis nebſt der General-Acciſe auch die betragende reſpective Wein- und Branntewein-Steuer davon entrichtet worden, verabfolgen laſſen ſollen; Als wird dieſe allerhöchſte Willens-Meynung ſämmtlichen Herren Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern dieſer Lande hierdurch wiſſend gemacht, mit dem Bedeuten, ſich nicht nur ihres Orts hiernach allenthalben zu achten, ſondern auch ihre etwa habende Schreibere, Briefträgere und Poſtillons hierzu ausdrücklich mit anzuweiſen. Signatum Leipzig, den 28. Decembr. Anno 1746.

Befehl vom 12. ejusd. die Vergebung derer mit denen Poſten ankommenden ausländiſchen Weine und Brannteweine betreffend.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die anderweit bey Strafe angeordnete Poſttägliche Einſendung derer Paſſagier-Franco- und Auslage-Gelder, betreffend; den 8. Febr. 1747.

An. 1747. Demnach man zeithero wahrnehmen müſſen, daß die unterm 30. Decembr. 1712, 13. Junii 1713, 9. Martii 1718, 2. Novembr. 1722, und 7. Julii 1739, ergangenen Verordnungen, nach welchen die Paſſagier-Franco- und Auslage-Gelder von denen ſämtlichen Poſt-Stationen an das Ober-Poſtamt und andere Poſtämter, ſo gegen einander zu vergüten und zu berechnen haben, Poſttäglich eingeſendet werden ſollen, faſt gänzlich aus der Acht gelaſſen, und von denen meiſten derer Poſt-Beamten damit

Anſtand

Anderweiter Befehl vom 9. Jan. d. a. zu Poſttäglicher Einſendung derer Paſſagier-Gelder ꝛc.

Anſtand genommen worden, bis ſolche von der zu erhaltenden Quartals-Beſoldung decourtiret werden können, auch daß überdieß verſchiedene Poſt-Aemter, die erhobenen und einzuſenden gehabten Ueberſchuß-Gelder nicht völlig eingeſchicket, ſondern der Haupt-Caſſe ſolche Reſte, die ſie bey andern, wegen Stafetten-Paſſagier-Franco- und Auslage-Gelder zu fordern, haben wollen, zugerechnet haben, hieraus aber eine weit um ſich greifende Unordnung entſtehet, welcher fernerhin nicht nachgeſehen werden kan; Als ergehet auf anderweiten allergnädigſten Befehl, vom 9. Januar. a. c. hiermit an ſämmtliche Poſtmeiſtere und Poſtverwaltere die nochmalige nachdrückliche Verordnung, daß ſie jedesmal, bey Vermeidung Eines Thalers Strafe, obbenannte Gelder Poſttäglich einſenden, und gegen einander vergüten, keinesweges aber die Haupt-Caſſe mit einigen Reſten beſchweren ſollen. Wie denn hieſigen Orts die ſämmtlichen Poſt-Schreibere ernſtlich angewieſen worden ſind, die hierunter Säumigen, Poſttäglich anzuzeigen, damit unverzüglich mit der geſetzten Beſtrafung wider ſelbige verfahren werden könne. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 8. Febr. 1747.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Die zu führende genaue Obſicht, wider die Ausführung der guten Gold- und Silber-Münzen, und Einſchleppung geringhaltiger Sorten, betreffend; den 28. Febr. 1748.

An. 1748. Es wird denen ſämmtlichen Herren Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern dieſer Lande, noch erinnerlich ſeyn, was wider die Ausführung derer guten Gold- und Silber-Münzen, und Einſchleppung ſchlechter und geringhaltiger Sorten, und überhaupt wegen des unzuläßlichen wucherlichen Handels mit dem Gelde, unterm 16. Maji 1733, 17. Dec. 1736, 13. Jan. 1737, und 4. Novembr. 1738, verordnet und publiciret worden.

Befehl vom 5. ejusd. wegen genau zu führender Obſicht, auf die reſpective Ein- und Ausführung derer Geld-Sorten.

Nachdem aber dieſen heilſamen Verordnungen ohnerachtet die geringhaltigen Münz-Sorten zeithero in hieſigen Landen ſtark überhand genommen haben; Als werden auf ergangenen anderweiten allergnädigſten Befehl, vom 5. hujus ſämmtliche Herren Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere, hierdurch nochmals nachdrücklich angewieſen, dasjenige, was wegen des unzuläßlichen wucherlichen Handels mit dem Gelde, und beſonders wegen genau zu führender Obſicht auf diejenigen, welche geringhaltige Sorten ein- und die guten Gold- und Silber-Münzen dagegen wegſchleppen, vorhin ſchon gemeſſenſt verordnet worden, aufs genaueſte zu befolgen, und wenn dießfalls etwas verſpüret werden ſollte, ſolches zu Erſtattung allergehorſamſten Berichts alſofort geziemend anhero zu melden. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 28. Febr. 1748.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Wiederholte Ober-Poſtamts Verordnung,

Wegen Verwahrung derer auf denen Poſten zu ſpedirenden Packereyen und Sachen, beſonders der ordinairen Felleiſen; den 20. März, 1748.

An. 1748. Was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Poſten zu ſpedirenden Packereyen und Sachen in der Königl. Poſt-Ordnung, §. 41. 42. 52. No. 19. und beſonders in dem Poſt-Reglement, de Anno 1712, ingleichen denen, unterm 20. Jan. 1715, 20. Aug. und 29. Novbr. 1720, und 13. Febr. 1730, nicht minder wegen Verwahrung derer Schoß-Kellen mit guten Körben und Ketten, auch derer bey denen Poſten zu gebrauchenden Poſtillons, ebenfalls in beſagter Poſt-Ordnung, §. 20. 21. ſeqq. auch denen dieſerwegen ergangenen Generalien, vom 12. Junii 1708, 12. Decembr. 1713, 10ten Decembr. 1725, und 10ten Aug. 1743, bereits verordnet worden, ſolches wird ſämmtlichen Poſt-Aemtern und Poſt-Bedienten hieſiger Lande nicht unbekannt ſeyn. Nachdem aber dieſen Verordnungen zeithero nicht allenthalben nachgelebet worden, und durch Fahrläßigkeit derer Poſtillons oder ſonſt allerhand Unordnung und Verluſte ſich ereignet haben;

Befehl vom 9 ejusd. die Verwahrung derer Packereyen und Felleiſen betreffend.

Als werden auf ergangenen allergnädigſten Befehl, vom 9ten hujus ſämmtliche Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere, hierdurch nochmals auf obige Verordnungen gewieſen, und fernerweit bedeutet, eines Theils gute und tüchtige Perſonen zu Poſtillons anzunehmen, immaßen ſie widrigenfalls vor deren Facta & Neglecta mit ihren beſtellten Cautionen ausdrücklich zu haften haben, u. andern Theils ſelbige nachdrücklich und vermittelſt eigener genauer Obſicht darzu anzuhalten, damit ſie beym Aufpacken derer Poſt-Stücken mehrere Behutſamkeit, als zeithero geſchehen, adhibiren, ſolche ſich jedesmal richtig zuzählen, und übergeben laſſen, auch ſodann mit Stricken oder Ketten wohl verwahren, beſonders die ordinairen Felleiſen, jedesmal in die Caleſche, oder daferne es wegen derer mitgehenden Paſſagiers der Platz nicht verſtattet, in die Schoß-Kelle legen, und ſolche mit Ketten und Stricken dergeſtalt, daß durch das Fahren weder etwas herausſpringen, noch ohne Gewalt heraus gezogen werden könne, überziehen, in deſſen Entſtehung aber gewärtig ſeyn ſollen, daß bey verſpürender Fahrläßigkeit, außer dem Erſatz des dadurch verurſachten Schadens gegen ſelbige mit unnachbleibender harter Leibes-Strafe verfahren werden wird. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 20ſten Martii, Anno 1748.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Die bey nahmhafter Strafe von denen Poſt-Aemtern zu bewerkſtelligende baldige Beantwortung, der an ſie ergehenden Ober-Poſtamts Verordnungen, betreffend; den 21. März, 1748.

An. 1748.

Dieweiln zeithero verſchiedentlich wahrzunehmen geweſen, daß viele Poſt-Aemter, die auf allergnädigſte Befehle und ſonſt ergangenen Verordnungen und Andeutungen, ſo Ihnen ſowohl in Poſt- als andern dieſelben perſonaliter angehenden Klag-Sachen vom Ober-Poſtamt zugeſandt worden, unbeantwortet liegen laſſen, oder zum öftern darauf nicht eher geantwortet haben, bis Sie einige mal daran erinnert, auch wohl gar durch Straf-Præcepta darzu angehalten worden ſind, dadurch aber manches verabſäumet, und alle gute Ordnung unterbrochen wird; Als werden ſämmtliche Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere hierdurch bedeutet, in Zukunft auf die ergehende Ober-Poſtamts-Verordnungen, wenn darinnen eine gewiſſe Friſt beſtimmet iſt, binnen der geſetzten Zeit, bey andern aber, wo möglich, mit der erſten Retour-Poſt, oder längſtens den folgenden Poſttag darauf ohnfehlbar, und bey Vermeidung Zwey Thaler Strafe, welche dergleichen Säumigen von ſeiner Beſoldung abgezogen werden ſollen, zu antworten; Wie denn nicht minder die auf die ganze Courſe ergehende Umlaufe, nach beſchehener Inſinuation von der letzten Station bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe wieder anhero zu remittiren ſind. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 21. Martii, Anno 1748.

Die Poſtmeiſtere ꝛc. ſollen auf die an ſie ergangene Verordnungen, bey 2 Thaler Strafe zeitig antworten.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß auf denen Poſten, alle ſowohl mit ordinair- als Extra-Poſten gehende Paſſagiers, mit allem Glimpf und Beſcheidenheit tractiret werden ſollen; den 19. Julii, 1748.

An. 1748.

Nachdem Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, und Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, vor nöthig befunden, daß denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien und Griechenland, auf die Leipziger Meſſen kommenden Negotianten und Juden, unter andern auch auf denen Poſten mit allem Glimpf begegnet werde, und dieſerwegen das gehörige an ſämmtliche Poſt-Stationes zu verfügen, unterm 8. hujus allergnädigſt anbefohlen haben; Als werden ſämmtliche Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere hierdurch bedeutet, nicht nur vor ihre Perſon, wie überhaupt allen mit Poſten Reiſenden, alſo auch beſonders obbenannten Negotianten und Juden, höflich zu begegnen, ſondern auch die Poſtillons, daß ſie dieſe und alle andere, ſowohl mit ordinair- als Extra-Poſten gehende Paſſagiers, bey Vermeidung unnachbleibender ſcharfer Ahndung und Beſtrafung, mit allem Glimpf und Beſcheidenheit tractiren ſollen, nachdrücklich anzuhalten. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 19. Julii, 1748.

Wiederholter Befehl vom 8ten ejusd. auf denen Poſten allen Paſſagiers, auch denen Negotianten und Juden, höflich zu begegnen.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß bey denen Poſtkutſchen, die dem Schaffner gehörige 8te Perſon, ingleichen die unterwegs darzu kommende Paſſagiers, Briefe und Packereyen, als auch die Stunde der Ankunft und Abgangs, jedesmal richtig zu annotiren; den 18. Januar, 1749.

An. 1749.

Verordnung wegen der 8ten Perſon auf denen Poſtkutſchen.

Nachdem bisanhero bey einigen Poſtkutſchen einreiſſen wollen, daß die dabey beſtellten Schaffner öfters uneingeſchriebene Paſſagiers, Briefe und andere Packereyen unter dem Prätext mit ſich führen, als ob ſolche an dem Orte, wohin ſie gehören, eingetragen werden ſollten, und wegen der uneingeſchriebenen Paſſagiers vorgeben, daß ſich ſolches nicht anders thun laſſen wollte, weil dieſelben nicht allezeit beym Aufſitzen bezahlten, auch ratione der 8ten Perſon, welche eigentlich denen Schaffnern gehörig, in derjenigen Meynung ſtehen, als ob ſolche gar nicht eingeſchrieben werden dürfte, dahero es denn gekommen, daß der Schaffner, wenn 8 Perſonen auf der Kutſche geweſen, den am weiteſten mit reiſenden Paſſagier, wenn gleich unterwegs einige abgegangen und die Anzahl weniger geworden, vor ſich behalten haben, welches aber denen Schaffnern ſchlechterdings nicht anders als ſo lange der 8te Platz würklich beſeſſen bleibt, zugeſtanden werden kann. Ferner, da unterwegs ſo viel unnöthiger Aufenthalt gemacht wird, daß die Poſtkutſchen ihren Cours in der gewöhnlichen Zeit nicht abſolviren können; Als wird denen Herren Poſtmeiſtern, Poſthaltern und Poſtverwaltern dieſes Courſes hierdurch aufgegeben, auf die Kutſchen, Charte und Paſſagier-Zeddel ein wachſames Auge zu haben, daß nichts, auch nicht die 8te Perſon vor den Schaffner, als welche jedesmal mit Namen und Worten: Frey vor den Schaffner, einzutragen iſt, uneingeſchrieben auf der Kutſche paßire, oder wenn ja dergleichen vorkommen ſollte, warum es nicht behörig an dem Ort, oder, wo es aufgegeben, oder darzu gekommen, eingeſchrieben worden, fleißig zu ſorgen, ſolches ſogleich nachzutragen, und der Abſtellung halber anhero zu berichten. Gleichergeſtalt es mit denen unterwegs, wo keine Expedition iſt, darzu kommenden Paſſagiers, Briefe und Packereyen zu halten, daß ſolche auf der nächſten Station mit Benennung des Orts (welchen der Schaffner anzuzeigen) wo dergleichen darzugekommen, eingeſchrieben werde, und damit die Poſtkutſche in ihrer behörigen Celeritæt gehalten, und der unnöthige Aufenthalt ceßiren möge, ſo ſoll bey jeder Expedition die Stunde der Ankunft und des Abgangs, wenn auch gleich

Ingleichen zu führender Aufmerkſamkeit auf die Kutſchen, Charte und Paſſagier-Zettel;

Auch Aufnotirung der Stunde, der Ankunft und des Abgangs.

gleich keine Stunden-Zeddel auf dieſen Courſen eingeführet ſind, in dem Paſſagier-Zeddel, wo die Oerter, welche zu paßiren eingedruckt ſind, accurat und ohne Partheylichkeit in Beyſeyn des Schaffners annotiret, und dieſes der richtigen Inſinuation wegen unterſchrieben werden. Wobey der, oder die Schaffner hierdurch an die Herren Poſtmeiſtere, Poſthaltere und Poſtverwaltere dieſes Courſes verwieſen werden, um ſich hiernach ohne Widerſpenſtigkeit zu richten. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 18. Januarii, 1749.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Generale,

Die Poſtfreyheit derer im Fürſtenthum Querfurth geſammleten Brand-Caſſen-Gelder, betreffend; den 3. Februar, 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir die in Unſerm alten Erblanden, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, Wegweiſ- und Abſtrafung derer auswärtigen Bettler und Landſtreicher; Abſchaffung alles Bettelns dererjenigen, welche durch Brand, Wetter und Waſſer verunglücket, und derer Brandbeſchädigten Begnadigung aus der errichteten allgemeinen Brand-Caſſe ſeit An. 1729. ſeq. gemachte Verfaſſung auch in dem Fürſtenthum Querfurth, und deſſen Querfurth-Heldrung-Jüterbogk- u. Dahmiſchen Bezirk von dem 1. des Monats Januarii 1749. an beſage derer, von dem durch Unſere Landes-Regierung dieſerhalb publicirten Mandate hierbey gefügten Abdrücke, einführen zu laſſen, auch hiernächſt vermöge des 16ten und 27ſten §. Cap. III. daß ſowohl die in Unſerm Fürſtenthum Querfurth geſammleten und zur allgemeinen Brand-Caſſe einzuſendenden, als auch die aus vorerwehnter Caſſe mitgetheilten Beyſteuergelder auf der Poſt frey und ohne Abforderung einigen Poſtgeldes, jedoch nicht auf den Fall, wenn die Abgebrannten ſich ſelbſt melden und das Geld abholen, fortgeſchaffet werden ſollen zu verordnen der Nothdurft ermeſſen; Als habt ihr euch hiernach allenthalben gehorſamſt zu achten. Immaßen daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Febr. 1749.

Die aus dem Fürſtenthum Querfurth eingehende Brand-Caſſen Gelder, ſowohl als die dahin gehende Beyſteuer-Gelder, ſind Poſtfrey Reſtriction.

An das Ober-Poſtamt zu Leipzig.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Die Verpflichtung derer Poſtſchreiber, Briefträger und Poſtillons, betreffend; den 20. März, 1749.

An. 1749. Denen ſämtlichen Poſtmeiſtern dieſer Lande kann nicht unbekannt ſeyn, was wegen Verpflichtung derer bey denen ihnen anvertrauten Stationen zu gebrauchenden Schreiber, Briefträger und Poſtillons verſchiedentlich verordnet worden. Nachdem aber ſolchen Verfügungen zeithero nicht allenthalben nachgelebet worden; Als wird auf ergangenen allergnädigſten Befehl vom 10. huj. hierdurch anderweit an ſämtliche Poſt-Stationen verordnet, ihre Poſtſchreiber, Briefträger und Poſtillons, welche noch nicht vereydet, ſogleich vor denen nächſten Königlichen Aemtern annoch verpflichten zu laſſen, und es in Zukunft bey Annehmung dergleichen Leute durchaus nicht anders zu halten, widrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß wenn ſolche nicht ſogleich bey der Annahme verpflichtet werden, auf jeden Contraventions-Fall von dem Uebertreter Zehen Thaler Strafe unnachbleibend eingebracht werden ſollen. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Signatum Leipzig, den 20. Mart. 1749.

Befehl vom 10. ejusd. zu Verpflichtung derer Poſtſchreiber, Briefträger und Poſtillons.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Avertiſſement,

Daß die mit Poſten Reiſende, auf ihre Sachen ſelbſt Acht haben ſollen; den 19. April, 1749.

An. 1749. Obwohln in der Königl. Poſt-Ordnung §. 21. nicht minder in dem Reglement de Anno 1712. §. 13. bereits verordnet worden, daß die mit Poſten Reiſende auf ihre Sachen ſelbſt Acht haben ſollen, und daß kein Poſtillon, wenn er derer Paſſagiers Sachen mit dem Anbinden gebührend verſorget, vor den Verluſt zu ſtehen ſchuldig ſey; So hat man doch zeithero verſchiedentlich wahrnehmen müſſen, wasmaßen einige auf die Gedanken gerathen wollen, daß, wenn von ihrer Bagage etwas verunglücket oder verlohren gegangen, die Poſtmeiſter und deren Poſtillons ſolches zu erſetzen ſchuldig wären. Nach dem aber die Poſtmeiſter ſamt deren Knechten, mit Verſorgung deſſen, was ihnen an Paqueten und ſonſten von andern Orten her vermöge derer Fracht-Zeddel zukömmet, oder auf ihren Stationen ſelbſt aufgegeben wird, und unmittelbar zur Poſt gehöret, allbereit genug zu thun haben; Als wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht, daß kein Poſtmeiſter noch Poſtillon vor den ohne ſeine Schuld und Fahrläßigkeit entſtehenden Schaden und Verluſt derer denen Paſſagiers zugehörigen Sachen zu ſtehen habe, um ſo mehr, da einem jeden Reiſenden ſeine Bagage nach eigener Willkühr aller Orten auf- und zuzumachen, oder von der Poſt ganz wegzuſchaffen frey ſtehet, mithin ihm ſelbſt, ob alles vorhanden, angebunden und verwahrt ſey, Acht zu haben oblieget. Wobey denen ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern hierdurch nachdrücklich angedeutet wird, die Reiſenden, beym Auf- und Umpacken, deſſen, und daß ſie nach ihren Sachen ſelbſt ſehen, und fragen möchten, nicht nur fleißig zu erinnern, ſondern auch

Kein Poſtmeiſter noch Poſtillon hat vor den, denen Paſſagiers zuſtändigen Sachen, ohne ſein Verſchulden zuſtoßenden Schaden oder Verluſt zu ſtehen.

ihres Orts die geziemende Sorge dahin mitzutragen, damit gleichwohln alles aufs beſte geſetzet, gepacket, angebunden und verwahret, und durch einige Fahrläßigkeit zum Verluſt und Schaden nicht Anlaß gegeben werde. Wornach ſich alſo ein jeder zu achten hat; Und iſt dieſes Avertiſſement denen Reiſenden zur Nachricht auf jeder Poſt-Station öffentlich zu affigiren. Leipzig, den 19. April. 1749.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß keine mit Poſten ankommende Weine verabfolget werden ſollen, bevor nicht die beſchehene Abführung der neuen Wein-Anlage beygebracht worden;

den 6. May, 1749.

An. 1749.

Anderweiter Befehl, vom 29. Apr. d. a. wegen Vergebung derer ausländiſchen Weine, ꝛc.

Denen ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern hieſiger Lande wird noch erinnerlich ſeyn, was wegen Verſteuerung derer auf denen Poſten ankommenden ausländiſchen Weine und Brannteweins, untern 28. Decembr. 1746. an ſelbige verfüget worden. Nachdem nun Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, unterm 29. April. a. c. anderweit allergnädigſt anbefohlen haben, daß zu Vermeidung vielfältiger bey Abführung der neuen Wein-Anlage bishero wahrgenommener Unterſchleife, keine Wein-Bouteillen oder andere damit angefüllte kleine Gefäße von denen Poſthäuſern verabfolget werden ſollen, bevor nicht die beſchehene Abführung ſothaner neuen Wein-Anlage behörig beygebracht worden; Als werden ſämtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hierdurch bedeutet, ſich hiernach allenthalben zu achten, auch ihre etwa habende Schreiber, Briefträger und Poſtillons ausdrücklich mit anzuweiſen, damit keine mit Poſten ankommende Bouteillen mit Wein oder andere damit angefüllte kleine Gefäße von denen Poſthäuſern verabfolget werden, bevor nicht die beſchehene Abführung der neuen Wein-Anlage beygebracht worden. Signatum Leipzig, den 6. May, 1749.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Anderweite Ober-Poſtamts Verordnung,

Daß die mit Geldern oder Pretioſis gehende Poſten, wenn nicht mehr als ein oder zwey Paſſagiers darauf befindlich, durch Boten convoyret werden ſollen;

den 8. May, 1749.

An. 1749.

Anderweiter Befehl zu Convoyirung derer Poſten, durch Boten,

Denen ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern dieſer Lande wird annoch erinnerlich ſeyn, was unterm 7. Febr. 1724. per Generale angeordnet worden: daß, wenn die Poſten des Nachts paßiren, und auf denenſelben keine Paſſagiers vorhanden, und doch baare Gelder oder Pretioſa darauf zu befinden, ſelbige von Station zu Station durch Boten à 2 Gr. die Meile convoyret, und die Unkoſten, wenn ſolche von dem benachbarten Poſtmeiſter pflichtmäßig atteſtiret, in Rechnung verſchrieben werden ſollen. Ob nun wohl dieſes von denen meiſten Stationen zeithero zwar befolget, und Boten mit denen ordinairen Poſten abgeſendet worden; So hat man doch dabey auch erfahren müſſen, daß öfters alte abgelebte Leute, auch wohl Jungen, mitgegeben, dieſe Boten auch, wenn die Poſtillons unterweges angehalten, ſelbſten von den Poſtwagen mit abgeſtiegen, in die Schenken mitgegangen, und dadurch Schäden und Verluſte verurſachet worden ſind. Es wird dannenhero auf anderweiten allergnädigſten Befehl ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern hierdurch ernſtlich anbefohlen, wenn auf denen ordinairen Poſten, Gelder oder andere koſtbare Paquete bloß gehen, und nicht mehr als ein oder zwey Paſſagiers darauf befindlich, ſowohl Tags als Nachts jedesmal einen ſichern tüchtigen Mann, zur Convoy, als worzu eine oder zwey derſelben vor denen Aemtern oder andern Gerichten zu verpflichten, mitzugeben, dahingegen, wo dergleichen Perſonen, welche ſich vereyden laſſen wollen, nicht zu finden, ſolchen Falls zwar auch unverpflichtete hierzu zu adhibiren ſind, immaßen ohne dieß die Poſtmeiſtere vor deren Facta, ſie ſeyen verpflichtet, oder nicht verpflichtet, zu haften ſchlechterdings gehalten ſeyn ſollen. Wie denn dergleichen Boten beſonders zu inſtruiren ſind, daß ſie von den Poſtwagen es möge der Poſtillon etwas daran zerbrechen, oder auch anhalten, wo er wolle, (welches letztere jedoch ſelbigem bey ſchwerer Strafe zu verbiethen,) bis auf die nächſte Station bey Veſtungsbau-Strafe ſich nicht entfernen, und ſich ſodann von der nächſten Station einen Schein, daß alles, was nach dem Fracht-Zeddel auf der Poſt befindlich geweſen, richtig überliefert worden, ausſtellen laſſen ſollen, da alsdenn das Boten-Lohn à 2 oder, wo es dafür nicht zu haben, à 3 Gr. vor die Meile, wie zeither, in Rechnung paßiret. Wornach ein jeder ſeines Orts ſich ſchuldig zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall geſetzte Strafe und ſchwere Verantwortung zu vermeiden wiſſen wird. Signatum Leipzig, den 8. Maji, 1749.

auch deren Inſtruirung, und Lohn.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Reſcript,

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen der, von denen General-Accis-Bedienten bey denen Landkutſchen und Boten zu leiſtenden Aßiſtenz; den 9. Febr. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750. Bey Viſitirung derer Landkutſcher und Boten, haben die Thorſchreiber und Viſitatores denen Poſt-Bedienten zu aßiſtiren.

Räthe, liebe Getreue. Nachdem auf euerm unterm 29. Nov. a. p. erſtatteten gehorſamſten Bericht, wegen der von denen Accis-Thorſchreibern und Viſitatoribus bey Viſitation derer Landkutſcher und Boten denen Poſtämtern zu leiſtenden Aßiſtenz aus Unſerm General-Accis-Collegio die abſchriftlich hier angefügte General-Verordnung ergangen; So haben Wir euch ſolches zu eurer Nachricht und weitern Verfügung hierdurch nicht verhalten wollen, und geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 9. Februar. 1750.

Fried. Aug. Graf von Hennicke.

An das Ober-Poſtamt zu Leipzig.

Johann Friedrich Häuſius.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die anderweit anbefohlne Verpflichtung derer Poſtſchreiber, Briefträger und Poſtillons, betreffend; den 2. Jun. 1750.

An. 1750.

Denen ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern dieſer Lande, muß noch in friſchem Andenken ſeyn, was wegen Verpflichtung ihrer bey Expedition derer Poſten mit brauchenden Schreiber, ingleichen derer Briefträger und Poſtillons verſchiedentlich, und beſonders erſt unterm 16. Sept. 1743. und 20. Mart. 1749. angeordnet worden.

Wiederholter Befehl vom 26. Maji d. a. zu Verpflichtung derer Poſt-ſchreiber, ꝛc. ꝛc. auf die Conſtitution vom anvertrauten Guth.

Nachdem man aber wider Verhoffen wahrnehmen und erfahren müſſen, daß dieſen ergangenenen Verfügungen nicht allenthalben die ſchuldige Folge geleiſtet worden; Als wird auf anderweit ergangenen allergnädigſten Befehl vom 26. Maji a. c. hierdurch abermals an ſämtliche Poſt-Stationen hieſiger Lande verordnet, ihre Poſtſchreiber, Briefträger und Poſtillons, welche noch nicht vereydet, ſofort vor denen Königl. Aemtern jedes Orts (welche nach Maaßgebung der Königl. Poſt-Ordnung §. 29. die Verpflichtung ohne Entgeld zu verrichten haben) auf die geſchärfte Conſtitution vom anvertrauten Guthe, bey Zehen Thaler Strafe, verpflichten zu laſſen, und wie ſolches geſchehen, binnen 4 Wochen bey Vermeidung ebenmäßiger Zehen Thaler Strafe anzuzeigen, es auch in Zukunft bey Annehmung dergleichen Leute, wenn ſolche gleich auf andern Stationen ſchon gedienet und verpflichtet geweſen, durchaus nicht anders zu halten, widrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß wider diejenigen Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere, welche ſich hierunter ſäumig erweiſen, mit Einbringung obbemeldter Strafe, ohne etwas dagegen zu attendiren, ohnnachbleibend verfahren werden ſoll. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 2. Jun. 1750.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen zu leiſtender Aßiſtenz von denen General-Accis-Bedienten, bey Viſitation derer Landkutſchen und Boten; den 20. Jul. 1750.

An. 1750. Befehl vom 21. Jun. d. a. daß die General-Accis-Bedienten, denen Poſt-Bedienten bey Viſitirung derer Landkutſchen und Boten aßiſtiren ſollen.

Nachdem Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Betracht, daß zeithero von denen General-Accis-Bedienten die Aßiſtenz, bey Viſitation derer Landkutſchen und Boten, verweigert werden wollen, unterm 21. Jun. a. c. denen ſämtlichen General-Accis-Commiſſariaten allergnädigſt anbefohlen haben, an die Inſpectiones jedes Commiſſariats zu verfügen, daß ſelbige zu Beförderung des Poſt-Intereſſe die Thorſchreiber und Viſitatores dahin gemeſſenſt anweiſen ſollen, damit ſie auf angemeldete Indicia derer Poſtämter bey Viſitirung derer Landkutſcher und Boten von Zeit zu Zeit ohnweigerlich aßiſtiren mögen; Als wird ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern dieſer Lande, ſolches hierdurch wiſſend gemachet, und dieſelben hierdurch bedeutet, ſich ebenfalls hiernach, und beſonders nach dem untern 14. Aug. 1725. ins Land publicirten Lohnkutſcher- und Boten-Mandat; allenthalben genau zu achten. Signatum Leipzig, den 20. Julii, 1750.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die abzuſtellende Beſchwerden derer Unterthanen, bey dem ſchuldigen Einſpannen in die Poſt, betreffend; den 23. Jul. 1750.

An. 1750. Veranlaſſung.

Nachdem zeithero zu denen Beſchwerden derer Unterthanen wegen des ſchuldigen Einſpannens in die Poſt, beſonders dieſes Anlaß gegeben, daß eines Theils erwehnten Unterthanen das ſchuldige Poſtgeld nicht richtig bezahlet, andern Theils auch ſelbige über Gebühr von denen Poſtmeiſtern aufgehalten, oder gar zum öftern unverrichteter Sache wieder nach Hauſe geſchicket, ingleichen auch von nur gedachten Poſtmeiſtern die in ihrer Beſtallung vorgeſchriebene Anzahl Pferde nicht gehalten worden, Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, hingegen ſolches alles vors Künftige abſtellen zu laſſen ernſtlich gemeynet ſind; Als werden auf dießfalls ergangenen aller-

Die, zur Einſpañung verſchriebene Pferde, ſind richtig zu bezahlen, auch über Gebühr nicht aufzuhalten, oder gar wieder zurück zu ſchicken.

allergnädigſten Befehl ſämtliche Poſtmeiſtere und Poſthaltere dieſer Lande hierdurch bedeutet, denen Unterthanen, welche bey großen Suiten und vorkommenden häufigen Extra-Poſten zu deren Fortſchaffung mit einſpannen, das Poſtgeld der Poſt-Ordnung und Herkommen gemäß richtig zu bezahlen, ſelbige auch über Gebühr nicht aufzuhalten oder gar unverrichteter Sache wieder nach Hauſe zu ſchicken, vielmehr ſind auf jeder Station von denen Poſtmeiſtern die in ihrer Beſtallung vorgeſchriebenen Pferde bey Vermeidung ohnnachbleibender Beſtrafung zu halten, und in Zukunft dießfalls auf keinerley Art zu einigen Beſchwerden Anlaß zu geben. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 23. Julii, 1750.

(L. S.)

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen auszuſtellender Poſtſcheine, über die zur Poſt gegebenen Gelder; den 8. Januar, 1752.

An. 1752. Befehl vom 8. Nov. 1751.

keine Poſtſcheine über einzuſchickende Königl. Gelder zu geben, weñ ſelbige nicht würklich aufgegeben worden, bey Strafe der Caſſation auch Erſatzes, und der Unkoſten.

Demnach Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zu Verhütung aller bey Einſendung derer in die Königl. Caſſen gehörige Gelder, und derer hierunter von denen Poſt-Officianten etwan mit denen Einnehmern zutreibenden Colluſionen, unterm 8. Nov. a. pr. allergnädigſt anbefohlen haben, daß kein Poſtmeiſter, Poſtſchreiber, oder Poſt-Expeditor; wie überhaupt Niemanden in allen Fällen, alſo beſonders keinem Einnehmer oder Caßirer Königl. Gelder einen Poſtſchein über die einzuſchickenden Gelder, wenn ſolche nicht ſogleich in Natura und würklich zur Poſt aufgegeben worden, bey Strafe der ohnfehlbaren Caſſation, nebſt den prompten Erſatz und Bezahlung aller Schäden und Unkoſten, ausſtellen ſolle; Als wird dieſe allerhöchſte Willens-Meynung ſämtlichen Poſtmeiſtern und Poſtverwaltern dieſer Lande hierdurch bekannt gemacht, und haben ſie ſich insgeſamt hiernach zu achten. Signatum Leipzig, den 8. Januarii, 1752.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die ſämtlichen Generalien bey denen Poſt-Stationen verwahrlich aufbehalten werden ſollen; den 8. Januar, 1752.

An. 1752. Befehl vom 12. Dec. 1751.

Dem Poſt — — zu — — — wird auf allergnädigſten Befehl vom 12. Decembr. a. pr. beygehendes Generale d. d. 8. Jan. a. c. zugefertiget, und derſelbe anbey bedeutet, ſolchem genau nachzuleben; Wie er denn gegenwärtiges der richtigen Inſinuation halber zu unterſchreiben, und mit erſter Poſt bey Zwey Thaler Strafe anhero einzuſenden hat.

Sämtliche Generalia ſind zu colligiren.

Und da man auch wahrgenommen, daß die ergangenen Generalia zeithero auf denen wenigſten Poſt-Stationen colligiret worden, ohnerachtet ſolche als Inventarien-Stücken ſollten aufbehalten und zuſammen geheftet werden; Als werden ſämtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hierdurch bedeutet, die bey denen Stationen ſchon vorhandenen Generalien in Ordnung zu halten, und ſolche nebſt denen jetzo und künftig annoch ergehenden jederzeit verwahrlich beyzulegen, in ein beſonder Convolut zu bringen, und bey jeder Station zum Inventario zu laſſen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 8. Jan. 1752.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Inſinuirt den 1752.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die auf denen Poſten ankommende, und in Poſthäuſern ſich einlogirende Paſſagiers bey denen Aemtern, oder des Orts Gerichts-Obrigkeit gemeldet werden ſollen; den 6. März, 1752.

An. 1752. Befehl vom 2. ejusd.

Daß von denen Poſt-Bedienten, die bey ihnen Quartier nehmende Fremden, denen Aemtern, oder Orts-Obrigkeiten angezeiget werden ſollen.

Nachdem Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zu deſto füglicher Erlangung derer etwa bedürfenden Nachrichten von dem Thun und Laſſen derer an Orten, wo Poſt-Stationes ſind, ankommenden und ſich in denen Poſthäuſern oder Poſtſtällen in- oder vor denen Städten einlogirenden Fremden unterm 2. huj. allergnädigſt anbefohlen haben, daß von denen Poſtmeiſtern und Poſthaltern die bey ihnen Quartier nehmende Paſſagiers dero Aemtern, oder in deren Ermangelung des Orts, daſigen Stadt- oder Gerichts-Obrigkeiten jedesmal gemeldet werden ſollen, damit dieſe auf deren Betragen fernerweit Acht haben können; Als werden ſämtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hierdurch angewieſen und bedeutet, die bey ihnen ankommende und ſich in denen Poſthäuſern oder Poſtſtällen in- oder vor den Städten einlogirende Paſſagiers bey denen Königl. Aemtern oder in deren Ermangelung des Orts, daſigen Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten jedesmal zu melden. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 6. Mart. 1752.

(L. S.)

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Gleits-Einnehmer, denen Poſtmeiſtern in Anſehung des Paſſagier-Geldes behörig aßiſtiren ſollen; den 8. Jul. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. Lieber Getreuer. Bey Uns hat das Ober-Poſtamt zu Leipzig unterthänigſt angezeiget, welchergeſtalt die meiſten Poſtmeiſtere darüber, daß die Gleits-Beamten wegen derer Lohnkutſcher Abgabe à 2 Gr. von der Perſon ihnen ohne beſondern Befehl nicht aßiſtiren wollten, Beſchwerde geführet. Damit nun Unſerm Poſt-Intereſſe allenthalben hierunter proſpiciret werden möge; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt die ſämtlichen Gleits-Einnehmer in denen Städten des dir angewieſenen Bezirks dahin ernſtlich anweiſen, daß ſie denen Poſtmeiſtern in Anſehung des Paſſagier-Geldes behörig aßiſtiren, und zu ſolchem Ende neben denen Gleits-Zetteln, ſich auch die Poſt-Zettel von denen Lohnkutſchern jedesmal vorzeigen laſſen ſollen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 8. Julii, 1752.

Sämtlichen Gleits-Einnehmern, iſt aufzugeben, bey denen Lohnkutſchern, denen Poſtmeiſtern, in Anſehung des Paſſagier-Geldes zu aßiſtiren.

Hannß Chriſtoph von Poigk.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarios.

Johann Friedrich Rhäſa.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wiederholet und erneuert die bereits wegen Mitnehmung der ſogenannten blinden Paſſagiers ergangenen Generalia, und ordnet die, auf Entdeckung derſelben, vorzukehrende Anſtalten an; den 21. Novembr. 1752.

An. 1752. Obwohl die Mitnehmung der uneingeſchriebenen Perſonen oder ſogenannten blinden Paſſagiers auf denen ordinairen Poſten, in der Königlichen Poſt-Ordnung ſowohl als denen nachhero ergangenen Generalien d. d. 17. Jun 1737. 10. Aug. 1743. 22. Jun. und 4. Jul. 1744. denen Poſtillons, ſogar bey Strafe des Veſtungsbaues, verbothen werden; So hat man doch ſeitdem vielfältig erfahren müſſen, daß verſchiedene Eyd- und Pflichtvergeſſene Poſtillons denſelben öffentlich entgegen gehandelt, und auf die ordinairen Poſten tour und retour dergleichen uneingeſchriebene Perſonen, öfters in großer Anzahl, vor ein Trinkgeld aufgenommen: auch dadurch theils den geſchwinden Lauf der Poſten verhindert, theis dieſelbe in Gefahr geſetzet, oder auch denen ordentlich eingeſchriebenen Paſſagiers Ungelegenheit und Verdruß verurſachet haben.

Wiederholter Befehl vom 13 ejus, zu Einſchärfung voriger Generalien, wider Mitnehmung derer Blinden;

Da nun dieſem Unweſen zu ſteuren allerdings nöthig ſeyn will; So werden auf Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Unſers allergnädigſten Herrn, anderweiten allerhöchſten Befehl d. d. 13. Nov. a. c. nicht allein obangezogene Generalien, nach ihrem Innhalt, und beſonders ſo viel die Veſtungsbau- oder andere empfindliche Leibesſtrafen vor die contravenirenden Poſtillons anbelangt, hierdurch ausdrücklich wiederholet und erneuert, und denen Poſtillons die Mitnehmung der uneingeſchriebenen, oder blinden Paſſagiers auf den ordinairen Poſten, es ſey in der Tour oder Retour, oder unter welcherley Prätext es immer wolle, nochmals ernſtlich, und bey ohnfehlbarer Exequirung der obgedachten Strafen an denſelben, unterſaget und verbothen: Sondern auch männiglich erinnert und ermahnet, von ſolchen unerlaubten Aufſitzen auf die Poſten, und Verleitung der Poſtillons hierzu von ſelbſten ſo gewiß abzuſtehen, als widrigenfalls bey Entdeckung derſelben, von jedem dergleichen blinden Paſſagiers das Quadruplum des ordentlichen Poſtgeldes von einer Station zur andern, wenn auch nur derſelbe eine Viertel Meile oder noch weniger auf der Poſt-Kaleſche geſeſſen, eingetrieben, oder derſelbe, woferne er ſolches zu bezahlen nicht im Stande, und ſonſten nach Befinden, mit etlichen Tagen Gefängniß ohnfehlbar beleget werden ſoll. Wobey die ordentlich eingeſchriebenen Paſſagiers, daferne ſich die Poſtillons unterwegens noch Blinde aufzunehmen unterſtehen, ſolches auf der nächſten Station, allenfalls im Geheim, anzuzeigen erinnert, ſämmtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter aber bedeutet werden, ſolche Anzeigen ſogleich zu regiſtriren, und an das Ober-Poſtamt einzuberichten: nicht minder denen ſolchergeſtalt mitgenommenen blinden Paſſagiers nachzuforſchen, und obbeſtimmte Strafe von ihnen mittelſt Requiſition der Gerichts-Obrigkeit, wohin ſie gehören, reſpectivè eintreiben, oder vollſtrecken zu laſſen. Gleichwie auch denen Straßen- Geleits- und Licent-Bereutern, oder andern, welche ſolches anzeigen, vor jede auf den Poſten befundene uneingeſchriebene Perſon der bishero gewöhnliche Thaler von dem Poſtillon, über die ſonſten verwürkte Strafe, ohnweigerlich bezahlet, und denen Denuncianten darzu verholfen: dieſes Generale aber in allen Poſthäuſern oder Poſt-Expeditionen zu Jedermanns Nachricht und Warnung vor beſtändig angeſchlagen werden ſoll. Signatum Leipzig, den 21. Novembr. 1752.

bey Veſtungsbau, und Leibesſtrafe derer Poſtillons, und des Quadrupli, auch Gefängniſſes des Paſſagiers.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß das ergangene geſchärfte Verboth wegen Mitnehmung der ſogenannten blinden Paſſagiers in denen Poſthäuſern öffentlich affigiret; auf die Ober-Poſtamts Verordnungen behörig geantwortet, und die Generalia fleißig colligiret werden ſollen; den 24. Novembr. 1752.

An. 1752. Auf allergnädigſten Befehl ſoll beygehendes geſchärftes Verboth wegen Mitnehmung der ſogenannten Blinden, zu Jedermanns Wiſſenſchaft in allen Poſthäuſern öffentlich angeſchlagen werden, dahero jeder von denen hierunter verzeichneten Poſt-Stationen 2 Exemplaria hierbey mit dem Be-

das geſchärfte Verboth, wegen Mitnehmung der Blinden, iſt in allen Poſthäuſern zu affigiren.

Anderweite Verfügung zu zeitigerer Beantwortung derer Ober-Poſt-amts-Verordnungen.

deuten zugefertiget werden, eines davon verwahrlich beyzubehalten, das andere aber öffentlich zu affigiren, und das ſolches beſtändig affigiret bleibe, bey 1 Thlr. Strafe, ſo oft es nicht gefunden werde, beſorgt zu ſeyn, auch deßwegen da nöthig, künftig noch mehrere Exemplaria von hier zu begehren, und beſonders ihre Poſtillons nochmals mit Nachdruck darauf zu verweiſen. Da auch bishero wahrgenommen worden, daß die meiſten Poſt-Beamten dem Generali vom 21. Mart. 1748. zuwider auf die an ſie ausgefertigte Ober-Poſtamts-Verordnungen nicht behörig geantwortet; Als werden obbemeldete hierunter verzeichnete Poſt-Stationen mit Vorbehalt der verwürkten Strafe, bey denenjenigen, ſo darwider gehandelt, hierdurch nochmalen auf gedachtes Generale vom 21. Mart. 1748. gewieſen, bey der darauf geſetzten Strafe an 2 Thlr. darwider nicht zu handeln, überhaupt aber alle eingegangene, und noch eingehende Generalia fleißig zu colligiren und zuſammen zu heften, damit nichts verlohren gehe, und bey jeder Reviſion vorgeleget werden könne, auch dieſes der richtigen Inſinuation wegen zu unterſchreiben. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 24. Novembr. 1752.

(L. S.)

Wolffgang George Welck.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Das von denen ſämtlichen Poſt-Officianten, zu beobachtende, Land- und General-Accis-Intereſſe, betreffend; den 16. Febr. 1753.

An. 1753. Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zu Vermeidung aller, in Anſehen derer auf den Poſten und Poſtkutſchen reſp. verſendenden und ankommenden Accisbaren Waaren und Conſumptibilien, Dero Land- und General-Accis-Intereſſe zuwiderlaufenden beſorglichen Unterſchleiſe, vor nöthig befunden, die Poſtmeiſter, Poſtverwalter, Poſthalter, Poſtſchreiber, Briefſammler, wie auch Brief- und Coffre-Träger, ob wohl dieſelbe nach ihren Beſtallungen, und abgelegten Pflichten, nicht weniger vermöge der Poſt-Ordnung §. 31. und ſonſt, zu Beobachtung ſolchen allerhöchſten Land- und General-Accis-Intereſſe ſchon vorhin vereydet und verbunden ſind, dennoch über dieſes zur genaueſten Ausübung dieſer pflichtmäßigen Incumbenz beſonders anweiſen zu laſſen; Als werden ſämmtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter, Poſthalter, Poſtſchreiber, Briefſammler, wie auch Brief- und Coffre-Träger, hierdurch ernſtlich bedeutet, bey ihren reſp. Poſt-Expeditionen, Verrichtungen und Dienſten, auf nur gedachtes Königl. Land- und General-Accis-Intereſſe in allen Fällen wohl aufmerkſam zu ſeyn, dießfalls keine Unterſchleiſe zu verſtatten, und von den Poſten oder Poſtkutſchen nichts, was ſolcher Land- und General-Accis-Abgabe unterworfen, ohne daß es vorhero von dem Viſitatore entweder eröffnet, oder auch die gewöhnliche Accis-Zettel darüber produciret worden, verabfolgen zu laſſen, widrigenfalls aber bey vorkommender Nachläßigkeit und Contravention, der Beſtrafung mit Zwanzig Thalern oder, nach Befinden, der ohnfehlbaren Caſſation, gewärtig zu ſeyn. Wornach ſich zu achten. Sign. Leipzig, den 16. Febr. 1753.

Sämtliche Poſtbediente werden bedeutet, auf das General-Accis-Intereſſe aufmerkſam zu ſeyn.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß die Lohnkutſcher zu Leipzig keinen mit Extra-Poſt ankommenden Paſſagier, binnen 24. Stunden, auf die Land-Stationes fortſchaffen ſollen; den 16. April. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

Veranlaſſung.

An. 1753. Liebe Getreue. Nachdem Uns berichtet worden, ob ſollten die Lohnkutſcher in Leipzig ſich einige Zeit daher unterfangen haben, zum Nachtheil Unſers Poſt-Stalls allda, die mit Extra-Poſt ankommende Paſſagiers ohne Unterſchied an ſich zu ziehen und ſelbige mit ihren Pferden weiter fortzuſchaffen, dieſem Mißbrauch aber nachdrücklich zu ſteuern, und denen Lohnkutſchern hierunter Ziel und Maaße zu ſetzen ſeyn will; So iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet denenſelben ſo fort bey fünf Thaler Strafe, und Erſatz des entgehenden Poſtgeldes ernſtlich unterſagen, daß ſie keinen mit Extra-Poſt ankommenden Paſſagier, wenn derſelbe binnen 24. Stunden wiederum von Leipzig abgehet, mit ihren Pferden auf die Land-Stationes fort ſchaffen ſollen, geſtalt denn ihr euers Orts, daß dem alſo ſtracklich nachgelebet, und die Contravenienten ſo fort zu gebührender Strafe gezogen werden mögen, genaue Obſicht zu führen, dem Poſtmeiſter und Poſt-Stall-Pachter, auch hierunter alle gerichtliche Aßiſtenz zu leiſten habet, an dem ꝛc. Datum Dreßden, am 16. April. 1753.

Die Lohnkutſcher, ſollen keinen Paſſagier, bey 5 Thlr. Strafe, binnen 24 Stunden, auf die Land-Stationes fördern.

An den Rath zu Leipzig.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Das ungebührliche Anhalten der Poſtillons bey Führung derer Ordinairen- und Extra-Poſten, betreffend; den 9. Jul. 1753.

An. 1753. Nachdem bishero verſchiedene Beſchwerden von denen mit der ordinairen, ſo wohl als mit Extra-Poſten reiſenden Paſſagiers vorgekommen, daß die Poſtillons unterwegens öffters an denen Schenken, und Wirthshäuſern ohne Noth an- und ſich mit Trinken und ſonſten daſelbſt aufzuhalten, auch wohl, bey geſchehender Erinnerung, denen Paſſagiers mit ungebührlichen Reden zu begegnen, ſich unterſtehen ſollen, ſolcher Unfug aber der Königlichen Poſt-Ordnung §. 24. und der denen ordinairen- und Extra-Poſten vorzüglich

Jedesmahliges unnöthiges Anhalten derer Poſtillons iſt mit 1 Thlr zu beſtrafen.

lich gebührenden ſchleunigen Beförderung zuwider läuft, und demſelben ferner nicht nachgeſehen werden kan; Als werden alle und jede Poſtillons hierdurch ernſtlich bedeutet, ſich ſolcher Ungebühr zu enthalten, ihre Courſe mit möglichſter Geſchwindigkeit jedesmal zu abſolviren, und bey den ordinairen Poſten nirgends anders, als wo es etwan, des weiten Wegs halber, zum Tränken der Pferde, oder zur Abgabe eines Briefs, oder der Zeitungen unumgänglich nöthig, und gebräuchlich iſt, bey Extra-Poſten aber, wider Willen der Paſſagiers, ganz und gar nicht, es ſey bey einem Wirthshauſe, oder ſonſten anzuhalten; noch weniger denen Paſſagiers hierüber unbeſcheiden, oder unhöflich zu begegnen, widrigenfalls aber der unnachbleiblichen Beſtrafung vor jedesmahliges unnöthiges Anhalten mit 1. Thlr. (auſſer dem, was wegen der verſäumten Stunden bey den ordinairen Poſten ohnehin verordnet,) oder, nach Beſchaffenheit des Exceſſes, mit etlichen Tagen Gefängniß, ohnfehlbar zu gewärtigen. Zu welchem Ende nicht allein die mit ordinairen und Extra-Poſten reiſenden Paſſagiers, dergleichen Unfug ſofort dem Poſtmeiſter auf jeder nächſten Station anzuzeigen, hierdurch erinnert, ſondern auch ſämmtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter bedeutet werden, die ſolchergeſtalt geſchehenen Anzeigen oder auch die von ihnen ſonſten in Erfahrung gebrachten Unordnungen, bey 1 Thlr. Strafe, unverzüglich, zu fernerer Verfügung, an das Königl. Ober-Poſtamt anhero zu berichten, und dieſe Verordnung ihren Poſtillons zur genaueſten Beobachtung bekannt zu machen; wie auch hiervon ein Exemplar, zu jedermanns Wiſſenſchaft, in jedem Poſthauſe zu affigiren. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 9. Jul. 1753.

Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Den ungebührlichen Auffenthalt derer Extra-Poſten und das üble Bezeigen gegen die Reiſenden, auf denen Poſt-Stationen betreffend;

den 16. Aug. 1753.

An. 1753.

Befehl vom 30 Julii d. a. Denen Poſtmeiſtern wird der ungebührliche Auffenthalt derer Extra-Poſten, und übles Bezeigen gegen die Paſſagiers, bey Caſſation unterſaget.

Demnach von denen mit Extra-Poſt Reiſenden zum öfftern viele Beſchwerden wegen allzu langſamer Beförderung auf denen Poſt-Stationen angebracht worden; Und dann Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern ſowohl den ungebührlichen Auffenthalt derer Extra-Poſten, als auch das üble Bezeigen dererſelben gegen die Paſſagiers ſelbſten nachdrücklich, und bey Strafe der Caſſation zu unterſagen, untern 30. Julii a. c. allergnädigſt anbefohlen haben; Als wird denen ſämtlichen Poſtmeiſtern und Poſthaltern nicht nur der ungebührliche Auffenthalt derer Extra-Poſten, ſondern auch das üble Bezeigen dererſelben gegen die Reiſenden hierdurch ernſtlich und bey Strafe der Caſſation unterſaget, und ſie überhaupt ſich dießfalls den 55. 56. 57. und 58. §. §. der Königl. Poſt-Ordnung, ingleichen dem Generali d. d. 19. Jul. 1748. gemäß zu bezeigen angewieſen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 16. Auguſti 1753.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wiederholet, erneuert, und erläutert, das unterm 14. Aug. 1725. ins Land publicirte, Lohnkutſcher- und Boten-Mandat; den 6. Sept. 1753.

An. 1753.

Generale de Anno 1725.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Unſer allergnädigſter Herr, das ehedem ins Land publicirte General-Mandat d. d. Dreßden, den 14. Auguſt. 1725.

> Die mehrere Einſchränkung der von den Land- und Lohnkutſchern, Fuhrleuten, Boten und dergleichen Leuten verübten Poſt-Defraudationen, und inſonderheit des unzuläßigen Brief-ſammlens und Mitnehmung kleiner unter 20 Pfund wiegenden Paquete, nicht weniger die Abgebung Zweyer Groſchen von jeder Perſon, ſo die Land- und Lohnkutſcher, auch Fuhrleute mit ſich nehmen, betreffend,

wegen der ſeithero darwider vorgenommenen Unterſchleife nochmahls erneuern, und ſo wohl Dero Ober- und Poſtämtern deſſen genaueſte Beobachtung, als auch Dero Gleits-Commißariaten und Inſpectionen, ingleichen theils Räthen in Städten, ſolche Verfügung, reſp. bey den Gleits-Einnahmen, und bey den Thorſchreibern zu treffen, damit die Land- und Lohnkutſcher in den Gleiten nicht eher, als bis ſie den bey den Boten- und Poſtämtern erhaltenen, oder unterſchriebenen Paſſagier-Zettel produciret, abgefertiget, und unter den Thoren paßiret werden, gemeſſenſt anzubefehlen allergnädigſt geruhet haben: Gleichwohl aber hierbey nach der Königl. allerhöchſten Intention, damit hierunter niemand zur Ungebühr beſchweret, und von den Poſtämtern nicht zu weit gegangen werde, gewiſſe Fälle, worinnen eine Ausnahme wegen ſolcher Abgabe zu machen, zu ſpecificiren nöthig ſeyn will; Als werden ſolche Fälle zu der Poſtämter, und der mit Land- und Lohnkutſchern reiſenden Perſonen, auch ſonſten zu jedermanns Nachricht, und reſp. Nachachtung, hiermit folgender maßen angezeiget. Und ſollen demnach von berührter Abgabe befreyet ſeyn:

Ausgenommene Fälle:

I.

Die in Königl. Verrichtungen, und obhabenden Commißionsgeſchäfften, oder intuitu officii reiſenden Perſonen: 1.

II.

Die in würklichen Königl. Kriegsdienſten ſtehenden Officiers, wenn ſie aus den Garniſonen-Stand- oder Cantonirungsquartieren zur Generalität, oder den Regimentsſtäben, wie auch ſonſten in militairiſchen Verrichtungen verreiſen, und deswegen entweder eigene Lohnfuhren dingen, oder ſich der Landkutſchen bedienen: 2.

III.

Die Gerichtsverwalter und Advocaten, welche auf Gerichtsbeſtallungen, und auf die Termine auf das Land, innerhalb der nächſten Poſt-Station 3.

reiſen; Woferne ſie aber in eine Stadt, oder weiter auf das Land, als drey Meilen fahren, iſt die Abgabe von den Lohnkutſchern zu entrichten:

IV.

4. Alle inländiſche Kaufleute, Kramer und Handwerksleute, welche auf die Meſſen und Jahrmärkte fahren, und ſolche ihres Handels halber beſuchen, und würklich daſelbſt ihre Negotia treiben; Jedoch iſt ſolche Freyheit auf auswärtige Perſonen, oder ausländiſche Meſſen und Märkte nicht zu extendiren:

V.

5. Die Leiter- oder Korbwagen, auf welchen gemeine Leute mit eigenen oder gemietheten Bauerpferden auf Meſſen, Jährmärkte, Hochzeiten, Kindtaufen, oder in andern vorfallenden Angelegenheiten fahren:

VI.

6. Diejenigen, welche auf Chaiſen, Roulanten mit einem Pferde fahren:

VII.

7. Wenn Bürger, welche ex profeſſo keine Lohnkutſcher ſind, nur je zuweilen mit ihren eigenen Pferden ihre Mitbürger oder andere Honoratiores des Orts auf die benachbarten Städte führen; Worunter jedoch diejenigen Pferde haltenden Bürger oder Pachter nicht zu verſtehen, welche zwar nicht allein wegen der Lohnfuhren, ſondern zu ihrem Feldbau, Brau- und andern Nahrungen Pferde halten, gleichwohl aber mit denſelben öffters und vor jedermann, um die Bezahlung, ſolche Lohnfuhren verrichten laſſen, als von welchen ſolche Abgabe allerdings zu präſtiren iſt, wofern nicht die Qualität der mit denſelben reiſenden Perſonen die Exemtion mit ſich bringet:

VIII.

8. Alle Spazierfahrten auf die Dörfer, Landgüter und Weinberge, ingleichen an andere Oerter, wo die Lohnkutſcher keine Poſt-Station berühren, und deſſelbigen Tages wieder zurück kommen;

Dahingegen, wenn ſie gleich deſſelbigen Tages wieder kommen, die Fuhren aber an einen Ort geſchehen, wo eine Poſt-Station iſt, ſolche Fuhren von der Perſonen-Abgabe nicht frey ſind:

IX.

9. Alle, welche mit eigenen Pferden fahren, in ſo ferne ſie keine fremden Perſonen um das Geld mit ſich nehmen, von welchen letztern alsdenn die Abgabe zu bezahlen iſt:

X.

10. Alle noch in der Eltern Brod ſtehenden Kinder, welche mit ihren Eltern, wenn dieſe vor ſich die Fuhre gedungen, ingleichen alle Livreebediente und Mägde, welche mit ihrer Dienſtherrſchaft reiſen:

XI.

11. Die Retouren betreffend, wenn dieſe denſelbigen Tag geſchehen, ſo fällt die Abgabe vor die Rückreiſe weg:

Wenn aber die Lohnkutſcher mit den bereits bey der Abfahrt vergebenen Perſonen ſich einen oder mehrere Tage aufhalten, und dieſelben, oder andere, wieder mit zurück nehmen, ſo iſt wegen der Rückreiſe die Abgabe ebenfalls zu entrichten:

XII.

12. Wenn dieſe Abgabe bey dem hieſigen Botenamte, oder andern Poſtämtern, und Expeditionen, von den Lohnkutſchern einmahl entrichtet worden, ſo paſſiren dieſelben durch alle Churſächſiſche und incorporirte Lande, gegen Producirung des Paſſagier-Zettels, ohne irgendswo etwas weiter zu entrichten; gleichwie auch die ausländiſchen Land- u. Lohnkutſcher, welche in oder durch das Churſächſ. fahren, wenn ſie auf der erſten Poſtſtation dieſes Perſonengeld abgeben, mittelſt Producirung des erhaltenen Paſſagier-Zettels, an andern Orten bis zur Retour, wenn dieſe nicht denſelben Tag geſchiehet, ebenfalls befreyet ſind.

Nachachtung. Welchemnach alle Poſtmeiſter, Poſtverwalter, Poſthalter, und Expeditores hierdurch bedeutet werden, ſich bey Ertheilung, und reſp. Producirung der eingeführten, und von den Lohnkutſchern jedesmal, nebſt den Gleits-Zetteln, abzuholenden Paſſagier-Zettel, in Anſehen ob ſpecificirter Fälle, nach dieſer Verordnung, welche in allen Poſthäuſern zu affigiren iſt, auf das genaueſte zu richten, die freye Paßirung auf ſolchen Zetteln anzumerken, und dießfalls mit den Gleits-Einnahmen ihres Orts zu communiciren, in andern hierunter nicht begriffenen Fällen aber, ſolche Abgabe derer Zwey Groſchen von der Perſon, ſonder Ausnahme, nach Eingangs angezogenen allergnädigſten Mandate d. d. 14. Aug. 1725. einzutreiben, und getreulich zu berechnen, nicht weniger bey ſich ereignenden Zweifeln oder Irrungen, die Sache bey dem Königl. Ober-Poſtamte allhier anzuzeigen, und darauf Beſcheides zu erwarten. Wornach ſich zu achten. Signat. Leipzig, den 6. Sept. 1753.

Kön. Pohl. Churfürſtl. Sächſ. Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die Poſtbeamten, auf die Unterſchleiſe derer Schaffnere genaue Acht haben, und die Poſtillons bey ihrer Ankunft dieſerwegen, jedesmahl genau examiniren ſollen; den 31. Jan. 1754.

An. 1754.

Verordnung vom 18. Jan. 1749. wird erneuert.

Was wegen derer bey denen Poſtkutſchen ſtehenden Schaffnere ſowohl ratione der 8. Perſon, als auch ſonſt, daß nichts an Paſſagiers, Briefen, und Packereyen uneingeſchrieben auf gedachten Poſtkutſchen paßiren, oder, wenn ja unterwegens was darzu kommen möchte, ſolches bey der nächſten Station nachgetragen, ingleichen daß die Celerität behörig obſerviret und die Stunden accurat abgeſchrieben werden ſollen, unterm 18. Jan. 1749. verfüget worden, ſolches iſt denen ſämtlichen hierunter verzeichneten Poſt-Stationen, annoch erinnerlich. Nachdem aber dem ungeachtet Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Unſer allergnädigſter Herr zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die Schaffner viele Ungebührniſſe und Unterſchleiſe verhänget, unterwegs Paſſagiers, Briefe, Sachen und andere Packereyen, ohne daß ſolche in denen Paſſagier-Zetteln oder Charten eingetragen zu befinden geweſen, zur größten Unbequemlichkeit derer auf denen Poſtkutſchen bereits geſeſſenen Perſonen auf- und mit ſich genommen, und ſolchergeſtalt das davon zu entrichtende Porto-Geld untergeſchlagen, nicht weniger in denen Schenken und Wirthshäuſern durch öffters Trinken unnöthiger Auffenthalt verurſachet, und denen bey ſich gehabten Paſſagiers, wenn ſelbige darüber Beſchwerde geführet, unbeſcheiden begegnet haben, und dahero um dergleichen ungebührlichen Bezeigen nicht länger Nachſicht zu geben, Dero Ober-Poſtamte unterm 7. hujus allergnädigſt anbefohlen, denen ſämtlichen Schaffnern durch eine geſchärfte Verordnung dieſes alles nachdrücklich zu unterſagen, und ſie zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen, nicht weniger die Poſtmeiſtere jeden Poſtkutſchen-Courſes zu deren fleißigen Viſitation und Aufſicht über die von denen Schaffnern durch Mitnehmung

Befehl, vom 7. ejus.

mung nicht eingetragener Perſonen, Paquete oder Briefe intendirte Unterſchleife zu inſtruiren, und ihnen die Verſicherung zu ertheilen, daß ſie von denen in dergleichen von ihnen entdeckten Defraudationsfällen dictirten Strafen den gewöhnlichen 4ten Theil erhalten ſollen; Als werden alle Poſtbeamten dieſes Courſes hierdurch ernſtlich angewieſen, auf die Schaffnere, ſo bey ihnen durchpaßiren, um denen angeführten Unterſchleiffen aufs ſtracklichſte vorzubeugen, genaue Acht zu haben, die Coffres, Kiſten, Kaſten und andere Packereyen, ſo viel möglich in Augenſchein zu nehmen, ob auch alles eingetragen, nachzuſehen, die Poſtillons bey ihrer Ankunft jedesmahl genau zu examiniren, wie viel ſie an Perſonen aufgehabt, und ob welche unterwegs oder vor denen Thoren abgeſtiegen? und wenn kein Unterſchleif vorgegangen, ſolches in dem Paſſagier-Zettel mit dem Worte richtig jeden Orts anzumerken, und fleißig zu vigiliren, daß die Schaffner keine Briefe, Paquete und Sachen vor ſich mit nehmen oder diſtribuiren, die verſpürten Defraudationsfälle aber ſo fort gegen Genieſſung des 4ten Theils von der dictirten Strafe, deſſen auch die Poſtillons, wenn ſie dergleichen anzeigen ſich zu erfreuen haben, einzuberichten, und dabey auf keinerley Weiſe nach zu ſehen, oder gewärtig zu ſeyn, daß mit gleichmäßiger Strafe, als wider die Defraudanten ſelbſt verfahren werden wird, welches auch denen Poſtillons, daß ſie nichts verſchweigen ſollen, deutlich zu erklären iſt. Zu welchem Ende die Schaffner, gleichwie in der vorigen Verordnung vom 18. Jan. 1749. bereits geſchehen, nochmahlen an die Herren Poſtmeiſtere dieſes Courſes hierdurch gewieſen, und bedeutet werden, denenſelben von allen pflichtmäßige Red und Antwort zu geben, ſich aller Unterſchleiffe und Colliſionen mit denen Poſtillons bey nahmhafter Strafe zu enthalten, ſo wohl wie die Herren Poſtbeamten ſelbſt von dieſer, wie von der obbemeldeten vorigen Verordnung ſo fern es noch nicht geſchehen, als weshalben ſolche nochmahln abſchriftlich ſub ⊙ allhier beygefüget worden, Abſchrift zu nehmen; und iſt dieſes der richtigen Inſinuation halber bey jedes Orts Poſt-Expedition, wie nicht weniger von denen Schaffnern und Vice-Schaffnern zu unterſchreiben. Wornach ſich zu richten. Sign. Leipzig, den 31. Jan. 1754.

zur Anweiſung aller Poſtbeamten, auf die Unterſchleiffe derer Schaffnere, genau zu invigiliren.

Die Schaffnere, haben denen Poſtmeiſtern, von allem pflichtmäßige Rede und Antwort zu geben.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Das wegen richtiger Ueberlieferung derer Staffetten zu ertheilende Bekänntniß, betreffend; den 22. Aug. 1754.

An. 1754.

Befehl vom 12. ejus, denen Poſtillons und Staffetten-Reutern, richtige Beſcheinigung ihres Ankommens zu geben.

Demnach man wahrgenommen, daß dasjenige, was wegen derer Staffetten, in Anſehen der denen Poſtillons der richtigen Ueberlieferung halber zu ertheilenden Scheine, in der Königl. Poſt-Ordnung §. 52. No. 15. verordnet, nicht allenthalben und durchgehends beobachtet worden; Als werden auf dießfalls ergangenen allergnädigſten Befehl vom 12ten huj. ſämtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hierdurch angewieſen und bedeutet, denen Poſtillons- und Staffettenreutern, auch wenn ſie es nicht verlangen noch erinnern, jedesmahl bey Ueberbringung derer Staffetten der richtigen Ueberlieferung halber ein Bekänntniß oder Beſcheinigung, mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn ſolche angekommen, damit dieſe es ihrem Herrn zum Beweiß zurück bringen können, zu ertheilen, auch die Poſtillons jederzeit bey dem Abritt, daß ſie ohne dergleichen Schein, worinnen die Stunde ihrer Ankunft præciſe beniehmet, nicht wieder zurück reuten ſollen, gehörig zu inſtruiren. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 22. Aug. 1754.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß bey denen Poſten alles rohe- und Bruchſilber oder Gold, ſo von dem Aufgeber auſſerhalb Landes beſtimmet, ſo fort anzuhalten, und anzuzeigen; den 10. Mart. 1755.

An. 1755.

Befehl, vom 24. Febr. d. a.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr unterm 24. paſſato anbefohlen haben, bey denen Poſten genaue Aufſicht zu führen, damit kein rohes- und Bruchſilber oder Gold auſſer Landes geſchaffet, ſondern von denen Münzlieferanten gehörig zur Münze geliefert werde; Als wird hierdurch verordnet, alles dasjenige, ſo von dem Aufgeber auſſerhalb Landes beſtimmet oder auf denen Poſten und Kutſchen angetroffen wird, ſo fort anzuhalten, und ſolches vorkommenden Falles zu Erſtattung aller gehorſamſten Berichts anhero anzuzeigen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 10. Mart. 1755.

Zu Anhaltung alles auſſer Landes beſtimmten Bruchſilbers, oder Goldes.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die Strafe derer Lohn- und Landkutſcher, wenn dieſelben die Paſſagier-Zettel auf die mit ſich führenden Perſonen nicht behörig löſen, ꝛc. betreffend; den 20. Jan. 1756.

An. 1756.

Die Strafe derer Land- und Lohnkutſcher, wenn ſie die, auf die führende Perſonen gehörige Zettel nicht löſen, oder die geſetzte Abgabe nicht entrichten.

Demnach Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, die Strafe derer Lohn- und Landkutſcher, wenn dieſelben die Paſſagier-Zettel auf die mit ſich führenden Perſonen nicht behörig löſen, oder die geſetzte Abgabe davon an 2 Gr. zu erlegen ſich verweigern, auf Ein Neuſchock, oder 2 Rthl. 12 Gr. beſtimmet; Als wird ſolches nachſtehenden Poſt-Stationen hierdurch notificiret, um ſich ihres Orts darnach zu richten, und bey vorkommenden Fällen die Strafe jedesmahl zur Berechnung anhero einzuſchicken. Wornach ſich zu achten. Sign. Leipzig, den 20. Jan. 1756.

Wird auf 2 Thlr. 12 Gr. beſtimmet.

(L.S.)

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen Expedir- und Revidirung derer Poſten, ingleichen ſcharfe Obſicht wider Mitnehmung der Blinden Paſſagiers; den 31. Mart. 1756.

An. 1756. Generalia wegen Expedition und Revidirung derer Poſten.

Denen ſämmtlichen Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ. Poſtmeiſtern und Poſtverwaltern kann nicht unbekannt ſeyn, worzu ſie ihre Obliegenheit wegen Expedition und Revidirung derer Poſten ſowohl nach dem 40. und folgenden §§. der Königl. Poſt-Ordnung und dem Poſt-Reglement de Anno 1712. als auch nach denen ferner unterm 20. Jan. 1715. 24. Jan. 1717. 20. Aug. und 4. Nov. 1720. 13. Febr. 1730. 15. Aug. 1740. und andern ergangenen Generalien anweiſet.

Vernachläſſigung dererſelben.

Befehl vom 22. ejusd. zu anderweiter Einſchärfung dererſelben.

Erläuterung des Generalis wegen deren Fracht-Zettel, vom 15. Aug. 1740.

Nachdem aber mißfällig wahrzunehmen geweſen, daß einige dererſelben, bey Expedition derer denen Poſten anvertrauten Sachen, obigen Anordnungen zuwider ſich ſehr nachläßig bezeiget, und die Expedition und Reviſion der Poſten ihren Schreibern, die ſie doch nur zur Sublevation in Neben-Sachen, und in caſum abſentiæ neceſſariæ zu gebrauchen haben, lediglich und allein überlaſſen; wodurch nachhero bey entſtandenen Verluſten, die Sache und derſelben Unterſuchung zweifelhaft und ungewiß, auch wohl gar unmöglich gemacht worden; Als werden auf ergangenen allergnädigſten Befehl d. d. Mart. a. c. ſämmtliche Poſtmeiſter und Poſtverwalter hierdurch anderweit bedeutet, bey Aufnahme, Expedition und Fortſchaffung derer denen Poſten anvertrauten Sachen, ſich in allen Puncten demjenigen, was dißfalls in der Königl. Poſt-Ordnung und denen Generalien vorgeſchrieben und angeordnet iſt, gemäß zu bezeigen, beſonders aber die im Fracht-Zettel angemerkten, entweder bloß, oder im Poſtkaſten, oder auch im Felleiſen auf der Poſt befindlichen koſtbaren Packereyen und Geldfäſſer, welche jedesmal mit dem Siegel des ſpedirenden Poſtamts bedruckt ſeyn müſſen, nach dem Fracht-Zettel in Anſehen derer Signorum, und des Poſt-Siegels (welches jedoch weder auf den Fracht-Zettel noch auf den Poſtſchein mit zu bedrucken nöthig iſt, immaßen das Generale vom 15. Aug. 1740 dießfalls hierdurch erläutert wird) ſelbſten, wenn ſie nicht mit Urlaub oder ſonſten nothwendig, und aus erheblichen Urſachen abweſend, oder durch Krankheit davon verhindert werden, zu recognoſciren, folglich ſolches nicht durch ihre Poſt-Schreiber allein verrichten zu laſſen, entſtehenden Falls aber gewärtig zu ſeyn, daß, bey ſich ereignenden Verluſten oder Schäden, ſie nicht nur in die Reſtitution condemniret, ſondern auch über dieſes, ihrer Nachläßigkeit halber, noch beſonders beſtrafet werden ſollen.

Nachläßigkeit, wegen Aufnahme Blinder Paſſagiers.

Vermahnung der Poſtmeiſter zur ſcharfen Beobachtung ihrer Poſtillons, wegen derer Blinden.

Und weiln hiernächſt die Erfahrung gelehret, daß auch durch die bisherigen ſchärfſten Verordnungen, und ſo gar durch die darauf geſetzte große Strafe des Veſtungs-Baues, wegen Aufnehmung derer ſo genannten Blinden oder uneingeſchriebenen Paſſagiers der gehoffte und nöthige Endzweck nicht erhalten werden können, wenn nicht ſelbſten von Seiten der Poſtmeiſter und Poſthalter hierzu die Hand geboten, von ſelbigen beſſere Zucht und Ordnung unter ihren Poſtillons gehalten, ihnen dann und wann entweder ſelbſten nachgeritten, oder ſonſten auf andere Art unter der Hand, an denen Oertern unterwegs, wo ſie paſſiren, oder ſonſt dieſerwegen nachgeforſchet, und derſelben Beſtrafung auf jeden Fall veranlaſſet wird; ſo werden ſämmtliche Poſtmeiſter und Poſthalter hierdurch zugleich zur ſcharfen Beobachtung ihrer Poſtillons, wegen derer Blinden und uneingeſchriebenen Paſſagiers, angewieſen, mit der Verwarnung, daß ſie bey deſſen Unterlaſſung, da ſie ohnehin für ihre Facta ſtehen, und ihre Leute am beſten kennen müſſen, ſelbſten davor zur Strafe gezogen, auch wenn dergleichen auf einer Poſt-Station nichts deſtoweniger vorkäme, mit der Caſſation wider ſie verfahren werden ſolle. Wornach ſich zu achten: Leipzig, den 31. Mart. 1756.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die Paquete, Acten und Documenta anders nicht als gut emballirt angenommen, und auf denen Poſten wohl verwahret, die Convoyer-Zettel an denen Poſtmeiſtern ſelbſt unterſchrieben, und die Generalia ordentlich colligiret werden ſollen; den 8. Sept. 1756.

An. 1756. Verweiſung auf das Poſt-Reglement de An. 1712. und übrige Generalia.

Wie ſich die Poſtmeiſtere ꝛc. bey Aufnahme und Verwahrung derer Acten, Paquete und Briefſchaften zu verhalten haben.

Verordnung wegen Unterſchrift derer, denen Convoyers mitzugebenden Zettel.

Sämmtlichen Königl. Churfürſtl. Sächſ. Poſtmeiſtern und Poſtverwaltern kann nicht unbekannt ſeyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer mit denen Poſten ſpedirenden Acten, Briefſchaften und ſonſt ſowohl in der Königl. Poſt-Ordnung und dem Poſt-Reglement de Anno 1712. als andern ergangenen Generalien beſonders denen vom 29. Nov. 1720. 13. Febr. 1730 und 21. Oct. 1744. verordnet worden. Nachdem aber dem ohngeachtet zeithero verſchiedentlich zu verſpühren geweſen, daß die zu denen hohen Collegiis nacher Dreßden eingehenden oder von dar zurückkommenden Acten-Paquete übel zugerichtet und zerriſſen an Ort und Stelle angekommen; und denn, daß ſolches abgeſtellet werde, unterm 20. Aug. a. c. anderweit gemeſſenſt allergnädigſt anbefohlen worden; Als werden ſämmtliche Poſtmeiſtere und Poſthaltere hieſiger Lande, wegen Aufnahme und Verwahrung derer Acten, Paquete und Briefſchaften hierdurch nochmals auf die Königl. Poſt-Ordnung und das Poſt-Reglement de Anno 1712. ingleichen die dieſerwegen ſonſt ſchon ergangene Generalia verwieſen, und ihnen auferleget, ſich hierunter der Gebühr zu bezeigen, und eines Theils die ihnen zukommende Paquete, Acten und Documente, falls ſolche nicht gnugſam verwahret, denen Aufgebern, der beſſern Emballirung halber, jedoch mit aller Beſcheidenheit zurück zu geben, andern Theils aber ihres Orts ſelbſt gedachte Paquete vor allen Schaden, ſo viel nur immer möglich zu verwahren, und ihre Poſtillons zu gleichmäßiger Beobachtung zu inſtruiren. Nächſt dieſem wird hierdurch noch verordnet, daß weiln bisanhero die denen bey denen Poſten gebrauchenden Convoyers ertheilten Zettel auf denen allerwenigſten Stationen von denen Poſtmeiſtern nicht ſelbſt, auch vielmal gar kein Name unterſchrieben werden, ſolche Zettel in Zukunft allemal von denen

Poſtmeiſtern und Poſtverwaltern wenigſtens mit eigenhändiger Unterſchrift ihres Namens ertheilet, und alsdenn erſt, wenn einer durch erhaltenen Urlaub oder ſonſt ohnumgänglich abweſend iſt, von den Schreibern des Poſtmeiſters Name unterſchrieben werden ſolle. Und iſt von dieſer Verordnung bey allen Poſt-Expeditionen Abſchrift zu nehmen, und aufzubehalten, widrigenfalls wenn ſich bey Reviſionen oder ſonſten dieſes und vorige oder künftige Generalien und Verordnungen nicht ordentlich geſammlet finden ſollten, der hierunter ſäumige Theil vor jedes abgehende Stück in 2 Thlr. Strafe genommen werden wird. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 8. Sept. 1756.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die Poſtillons mit denen Staffetten und Felleiſen, bey Veſtungsbau Strafe, unterwegs nicht wechſeln ſollen; den 22. Nov. 1756.

An. 1756. Befehl vom 18. ejusd.

Demnach Jhro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, höchſt mißfällig vernommen, wasmaßen verſchiedene Poſtillons, welchen die Fortſchaffung der Staffetten aufgetragen worden, mit andern Poſtillons, ſo ihnen unterwegens begegnet, umgewechſelt, und dieſem letztern die Staffetten, auch ſo gar die Felleiſen, zu weiterer Spedition abgegeben haben, aus dieſer unerlaubten Unternehmung aber nicht allein allerhand Unordnung, ſondern auch der Verluſt derer zum öftern importanten Staffetten entſtehen können, und daher unterm 18. hujus gemeſſenſt allergnädigſt anbefohlen, daß denen Poſtillons das Umwechſeln unterwegens und die Abgebung derer Staffetten und Felleiſen an andere bey Veſtungsbau Strafe verboten, und alles Ernſtes unterſaget werden, oder in deſſen Unterbleibung die Poſtmeiſter begebenden Falls vor ihre Perſon dafür haften ſollen; Als werden die geſammten Herren Poſtmeiſter hierdurch bedeutet, ihren jetzigen und allen künftigen Poſtillons dieſes Verbot, wovon auf allen Stationen Abſchrift zu nehmen, und ſolche aufzubehalten iſt, bey Veſtungsbau Strafe zu injungiren, vor ihre Perſon aber gewarnet, darauf ein wachſames Auge zu führen, widrigenfalls ſie dafür zu haften haben. Wornach ſich zu achten. Leipzig den 22. Nov. 1756.

Daß denen Poſtillons das Umwechſeln unterwegens, und die Abgebung derer Staffetten und Felleiſen an andere, bey Veſtungsbau Strafe zu unterſagen.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Nebſt inſerirtem allergnädigſten Reſcript; d. d. 15. Nov. 1709. daß die ſämmtlichen verpflichteten Poſt-Bedienten von aller Werbung befreyet ſeyn ſollen; den 4. Januar. 1757.

An. 1757.

Demnach in allen Ländern, wo ein öffentliches Poſtweſen eingeführet, und beſonders in denen Chur-Sächſiſchen die Poſtknechte, bey allen ſowohl ordentlichen Werbungen, als auſſerordentlichen Aufgeboten, von militariſcher Dienſtleiſtung befreyet, und eximiret ſind; immaßen, in Betracht, daß eines Theils dem Publico an richtiger Beförderung der Poſten, Staffetten, und was ſonſten dahin gehörig, ungemein viel gelegen, und andern Theils, da die Poſtmeiſter und Poſthalter vor die denen ordinairen Poſten anvertrauten Sachen, und zugleich vor die Facta & Neglecta ihrer Poſtillons ſtehen und hafften müſſen, ihnen die Wahl und Annehmung derſelben nicht gleichgültig ſeyn kan, ſolches in denen Landesherrlichen Mandaten und Verordnungen d. d. Warſchau, den 27. Julii 1701 und d. d. Dreßden 15. Novembr. 1709, allergnädigſt verſehen, und feſtgeſetzet worden; Und dann das an das Königl. Geheime Kriegs-Raths-Collegium ergangene, und zugleich per Patentes publicirte allergnädigſte Reſcript alſo lautet:

Befehl d. d. 15. Nov. 1709 die Befreyung derer ordentlichen Poſtillons von aller Werbung und Aufgebot betreffend.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Churfürſt ꝛc. Veſte Räthe, liebe Getreue. Wir ſind berichtet worden, als ob bey dem unlängſt vorgehabten Aufgebot des Landvolks auch die Poſtknechte mit darzu gezogen werden ſollten. Nun aber dieſes Unſerer Jntention nicht gemäß, hingegen Unſer beſtändiger Wille, daß der freye Lauf derer Poſten ungehindert fortgehe; Als begehren Wir gnädigſt, daß wie bey vorſtehenden ordentlichen Werbungen, alſo auch im Nothfall bey außerordentlichen Aufgebot diejenigen Poſtillons, ſo bey dem Ober-Poſtamt, oder denen davon dependirenden Poſtmeiſtern oder Poſtverwaltern und Poſthaltern in würklichen Dienſten und dererſelben Koſt und Lohn ſtehen, auch Livrée und Schild tragen, eximiret ſeyn ſollen, darunter aber die, ſo in Meßzeiten oder ſonſt bey ſtark gehenden Courſen derer Poſten mit zur Hülfe gebrauchet werden, in keine Wege zu verſtehen ſind. Daran ꝛc. und ꝛc. Dreßden, am 15. Novembr. 1709.

Egon Fürſt zu Fürſtenberg.

Bernhard Zech.
Chriſtian Bernhardi.

Deme auch jederzeit gehorſamlich nachgelebet worden; Als hat man bey gegenwärtigen Zeitläuften, der Nothdurft erachtet, ſolche allerhöchſte Verordnung, im Fall ſolche nicht überall mehr bekannt, oder affigiret wäre, männiglich hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, damit ſich von denen Obrigkeiten und Gemeinden darnach geachtet, und die, wegen Anwerbung der Poſtillons, und anderer verpflichteten Poſtbedienten, als Poſtſchreiber, Schaffner, Brief- und Coffre-Träger, Poſtbothen, und Convoyers, welche ſämmtlich aus gleichen Urſachen eximiret, und befreyet ſind, ohnfehlbar zu gewartende ſchwere Verantwortung vermieden werden möge. Sign. Leipzig, den 4. Jan. 1757.

wird aufs neue inſinuiret.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Wiederholte Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen genauer Beobachtung der Accis-Unterſchleiſe bey denen Poſten und Poſtkutſchen; den 4. Decembr. 1758.

An. 1758. Es wird ſämmtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern hieſiger Lande noch erinnerlich ſeyn, was zu Vermeidung aller in Anſehen derer auf denen Poſten und Poſtkutſchen reſp. verſendenden und ankommenden Accisbaren Waaren und Conſumptibilien, des Königl. Land- und General-Accis-Intereſſe zuwider laufenden beſorglichen Umſtände, unterm 16. Febr. 1753 und 2. Maji. 1754. an dieſelben verfüget worden. Nachdem aber dieſem zuwider verſchiedentliche Beſchwerden geführet worden, daß ſowohl von denen Poſtillons, als auch beſonders von denen Poſtkutſchen-Schaffnern noch immerzu ſehr viele Accis-Unterſchleife verhänget würden, indem ſie aus einer Stadt in die andere allerley Waaren einſchleppen, in Vorſtädten abgeben und Paſſagiers mit Accisbaren Waaren, ehe ſie in die Poſthäuſer kämen, abſteigen laſſen ſollen, und von ſolchen iemalen etwas in der Accis-Einnahme meldeten.

Befehl vom 14. Nov. d. a. auf die Schaffner, wegen der Accis-Unterſchleife Acht zu haben.

Als werden auf ergangenen allergnädigſten Befehl vom 14. Novembr. a. c. ſämmtliche Poſtmeiſtere, Poſtverwaltere und Poſthaltere hieſiger Lande hierdurch anderweit auf obiges unterm 16. Febr. 1753. ergangenes Generale verwieſen, und dabey bedeutet, auf ihre Poſtillons, wie auch auf die Poſtkutſchen-Schaffner wegen der Accis-Unterſchleife ſelbſt mit Acht zu haben, und ihnen ſolche der unterm 2. Maji. 1754. ergangenen Verordnung gemäß alles Ernſts zu unterſagen, entſtehenden Falls gewärtig zu ſeyn, daß bey ſich ferner veroffenbarten Defraudationen wider ſie ſelbſt mit der in obangezogenem Generali geſetzten Beſtrafung mit zwanzig Thaler oder nach Befinden der Caſſation verfahren werden wird. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 4. Dec. 1758.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Wiederholte Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die Poſtillons bey 10 Thlr. Strafe verpflichtet werden ſollen; den 9. April. 1759.

An. 1759. Generale vom 2. Jun. 1750. daß die Poſtillons, bey 10 Thlr. Strafe zu verpflichten,

Was wegen Verpflichtung derer bey denen Poſt-Stationen befindlichen Poſtſchreibere, Briefträgere und Poſtillons, überhaupt unterm 2. Jun. 1750. per Generale angeordnet worden, ſolches wird denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern nicht unbekannt ſeyn; Nachdem nun zeithero verſchiedentlich, und beſonders bey der Werbung und Recruten-Lieferung vorgekommen, daß, weiln einige Poſtillons nicht verpflichtet geweſen, ſolche an verſchiedenen Orten lediglich deshalb mit weggenommen, und auch der gethanen Vorſtellung ohngeachtet, nicht wieder zurück gegeben worden ſind; Als werden ſämmtliche Poſt-Stationes hierdurch nochmalen angewieſen, und nach Vorſchrift obangezogenen Generalis bey 10 Thlr. Strafe bedeutet, ihre in Dienſten habende Poſtillons vorjetzo und künftig unnachbleibend alſo fort verpflichten zu laſſen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 9. Apr. 1759.

wird aufs nachdrücklichſte eingeſchärft.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß vor gelegentlich beförderte Depeſchen, keine Ritt-Gebühren zu fordern; den 6. März, 1760.

An. 1760. Es iſt bekannt, daß bereits unterm 4. Sept. 1717 angeordnet worden, die Staffetten nicht mit denen ordinairen Poſten fortzuſchaffen, noch mit ſolchen unterwegs zu wechſeln. Nachdem aber, bey zeitherigen Umſtänden vorgekommen ſeyn ſoll, daß oftermals verſchiedene Depeſchen mit einer Staffette fortgeſchickt, ſolche auch wohl denen zurück reitenden Poſtillons nur gelegentlich mitgegeben, und dennoch vor eine jede Depeſche, als ob ſelbige mit einer beſondern Staffette fortgeſchaffet worden, die Rittgebühren beſonders liquidiret worden; Als werden ſämmtliche Poſtmeiſter und Poſthalter hierdurch nochmals angewieſen und bedeutet, vor dergleichen Depeſchen, welche nur bey Gelegenheit anderer Staffetten mit fortgeſchicket, oder denen zurückreitenden Poſtillons gelegentlich mitgegeben werden, keine Rittgebühren zu fordern, ſondern ihre Liquidationes einzig und allein nach den mitgehenden gewöhnlichen Staffetten-Päſſen dergeſtalt einzurichten, wie ſie ſolche jedesmal auf Erfordern eydlich erhärten können. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 6. Mart. 1760.

Vor gelegentlich beförderte Depeſchen, ſind keine Ritt-Gebühren zu fordern.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wider die Porto-Ueberſetzungen und Unterſchleife derer Poſt-Beamten; den 26. Octobr. 1761.

An. 1761. Veranlaſſung.

Nachdem bishero bey dem Königl. Ober-Poſtamte allhier verſchiedene Beſchwerden und Anzeigen vorgekommen, daß von einigen Poſtämtern die Correſpondenten zur Ungebühr mit Porto von ihren Briefen und Paqueten überſetzet, hierdurch auch, da die Poſtmeiſtere und Poſtverwaltere ſolches nicht verrechnet, zugleich viele Pflichtswidrige Unterſchleiſe begangen worden; Und dann Jhro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer Allergnädigſter Herr, damit das Publi-

cum

Beſtrafungs-Fälle, bey Porto-Ueberſetzungen.

eum hierunter nicht weiter beläſtiget, ſondern allenthalben Ordnung und Gleichheit erhalten werde, dergleichen ungebührlichen Porto-Ueberſetzungen und Unterſchleifen mit Ernſt Einhalt gethan wiſſen wollen, auch daher in Anſehung der Beſtrafung bey vorkommenden Contraventions-Fällen folgendes anzuordnen der Nothdurft befunden, daß

1.

1. Wenn von einem Poſtmeiſter oder Poſtverwalter ein ankommender Franco-Brief oder Paquet corrigiret, oder etwan in ½ Franco verändert, und mit mehrerm Porto beleget, ſolches aber nicht berechnet ſondern untergeſchlagen, ingleichen wenn

2.

2. Von denen in loco aufgegebenen Briefen und Paqueten, welche Franco gemacht und gleich bezahlet werden, mehr Franco-Geld angenommen, als in der Charte angeſetzet und verrechnet wird, derſelbe ohne Ausnahme und Unterſcheid, er habe ſolches ſelbſten, oder ſein Schreiber, Briefträger oder ſonſt jemand der Seinigen gethan, in beyden Fällen, das erſtemal vor jeden Groſchen, außer der dem Empfänger zu leiſtenden Reſtitution um fünf Thaler beſtrafet, daferne er ſich aber in angezogenen beyden Fällen zum andern male auf dergleichen ſeiner auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute geleiſteten Pflicht zuwider laufenden Contravention betreten ließe, ſodann unnachbleibend caßiret, und deſſen Stelle mit Anfang des nächſtfolgenden Quartals anderweit wieder beſetzet, nicht minder

3.

3. Wenn das Porto ungebührlich und wider die Taxa erhöhet, jedoch in denen Charten würklich verrechnet würde, welches vielleicht von einigen aus Eigennutz und in der ſtrafbaren Abſicht, ihre Charten-Antheile hierdurch zu vermehren, geſchehen möchte, dadurch aber Unordnungen und Ungleichheit entſtehet, auch dem Poſt-Intereſſe mehr geſchadet als genutzet wird, in dieſem Fall derjenige, welcher dergleichen vor ſich unternähme, jedesmal davor um zwey Thaler beſtrafet, dahingegen

4.

4. In dem Falle, wenn von dem abſendenden Poſtamte aus Unwiſſenheit oder Uebereilung das Porto nach Proportion der Größe und Schwere des Briefs oder Paquets zu gering angeſetzet worden, ſolches von dem diſtribuirenden Poſtamte in der Charte geändert und alſo berechnet, auch ſolchem nach, wenn das mitgeſchickte Franco-Geld nicht zureichend wäre, deswegen ein Defect dem ſpedirenden Poſtamte, um entweder, wo möglich das ermangelnde annoch zu erlangen, ſo alsdenn in der Charte nachzutragen und treulich zu berechnen, oder um dergleichen vors künftige zu verhüten, gezogen, keinesweges aber zu dem mitgeſchickten Franco noch mehr Porto dem Empfänger abgefordert, endlich auch

5.

5. Künftig in jeder Poſt-Expedition das bezahlte Franco-Geld von ſtarken oder doppelten Briefen und Paqueten ſogleich bey der Aufgabe, und wo möglich in Gegenwart des Aufgebers mit einer kleinen Ziffer auf dem Couvert oder Titel des Briefs nächſt dem Wort: Franco, bey Strafe eines Thalers, jedesmal angemerket werden ſolle: Als wird ſolches auf ergangenen Allergnädigſten Befehl vom 11. hujus hierdurch an ſämmtliche Poſtmeiſtere und Poſtverwaltere hieſiger Lande verfüget, und ſelbige dabey zu genaueſter Beobachtung der in der emanirten Königl. Poſt-Ordnung §. 70. enthaltenen, und beſonders der d. d. Leipzig, den 24. Aug. 1748 erneuerten, und in Druck publicirten allgemeinen Poſt- und Brieftaxe, welche auch, wie die ohnehin nach der Poſt-Ordnung §. 38. öffentlich auszuhängenden Poſt-Charten jedermann auf Verlangen vorzulegen, hierdurch nachdrücklich und bey Vermeidung derer obdeterminirten Strafen, welche auf den Betretungs-Fall behörig eingebracht werden ſollen, angewieſen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 26. Oct. 1761.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß alles auf denen Poſten außer Landes gehende Silber angehalten werden ſoll; den 20. Mart. 1763.

Alles außer Landes gehende Silber, iſt anzuhalten.

An. 1763. Dieweilen währenden jetzigen Krieges nebſt andern Mißbräuchen auch beſonders der vorhin ſchon zum öftern nachdrücklichſt unterſagte Aufkauf des Silbers und deſſen Ausfuhre außer Landes wiederum überhand genommen; Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr aber dießfalls gemeſſenſt anbefohlen, genaue und fleißige Obſicht zu führen, damit das Silber nicht außer Landes geſchaffet werde; Als wird hierdurch an ſämmtliche Poſtmeiſter verfüget, und dieſelben bedeutet, alles und jedes Silber, ſo von denen Aufgebern außer Landes beſtimmet, oder auf denen Poſten und Kutſchen, welche jedesmal zu viſitiren, ſolchergeſtalt angetroffen wird, ſo fort anzuhalten und anhero ſchleunig anzuzeigen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 20. Mart. 1763.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen der von den Poſt-Beamten, auf die Einſchleppung verrufener Münzen zu führenden genauen Aufſicht; den 27. Junii, 1763.

An. 1763. Obwohln bereits in dem, unterm 14. Martii a. c. der Münze halber vorläufig ergangenen Mandate mit Einführung eines beſſern Münz-Syſtematis der Anfang geſchehen; So haben doch Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in der Abſicht, dem bisherigen Uebel vollends abzuhelfen, und für das künftige gute Ordnung im Münzweſen zu handhaben, vor nöthig erachtet, dießfalls Dero allerhöchſte Willens-Meynung durch angefügtes vollſtändigeres Edict bekannt machen zu laſſen, und dabey unterm 4. hujus allergnädigſt anbefohlen, ſolchem allenthalben genau nachzugeben. Dieweilen aber die Erhaltung eines guten Münz-Syſtematis eine beſtändige Aufmerkſamkeit

Auf die Einſchleppung verrufener Münzſorten, iſt genaue Aufſicht zu führen.

auf die zum Vorſchein kommende Münz-Sorten, und deren von Zeit zu Zeit vorzunehmende Probirung und Valvation erheiſchet, weshalber, und wie es vers künftige hierunter zu halten, in dem 3ten und folgenden §§. dieſes ausführlichen Münz-Edicts Verſehung geſchehen; Als werden auf gleichmäßigen allergnädigſten Befehl ſämmtliche Poſtmeiſtere, Poſtverwalter und Poſthalter, inſonderheit die auf denen Grenz-Stationen, auf ihre habende Pflicht nachdrücklich, und zugleich dahin angewieſen, ſowohl auf die zum Vorſchein kommende neue Münzſorten, als auch inſonderheit auf die in dem Proviſional-Münz-Mandat, d. d. 14. Martii h. a. §. 1. 2. ingleichen nachher unterm 14. April. verbotene, und §. 21. ſeqq. gegenwärtigen erläuterten Münz-Edicts wiederholt unterſagte Einſchleppung verrufener Münzen genaue Aufſicht zu führen, und bey ſich ereignendem gegründeten Verdacht ſolches ſofort zu weiterer Verfügung unnachbleibend anhero anzuzeigen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 27. Junii, 1763.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Erneuert die unterm 15. Auguſt 1740 erlaſſene Verordnung, und verordnet, daß bey denen zur Poſt aufgegebenen ſchweren Geld-Fäſſern, in Ermangelung hinlänglichen Gewichts, ſich der jeden Orts befindlichen Raths-Wagen auf Koſten derer Aufgebere zu bedienen; den 18. Julii, 1763.

An. 1763.

Befehl vom 29. Jun. d. a. daß die Poſtmeiſter bey ſchweren Geldfäſſern ſich derer Raths-Wagen auf Koſten derer Aufgeber, zu gebrauchen haben.

Es wird denen ſämmtlichen Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſchen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern, Poſthaltern, und andern Poſt-Bedienten noch erinnerlich ſeyn, wie wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Poſten ſpedirenden Geld-Säcke, Geld-Fäſſer und anderer Sachen, unter andern bereits unterm 15. Aug. 1740 veranſtaltet worden, daß, wenn bey ein oder dem andern Poſtamt Pretioſa oder Gelder aufgegeben werden, dieſe in Gegenwart des Aufgebers accurat gewogen, das haltende Gewicht ſogleich aufs genaueſte angemerket, und ſolches auf den auszuſtellenden Poſt-Schein mit notiret, ſodann in der Charte und Fracht-Zettel, wie nicht weniger im Poſt-Buche auf das ſorgfältigſte eingeſchrieben werden ſoll, worauf dieſelben hierdurch nochmals verwieſen werden. Da ſich aber zeithero verſchiedentlich zugetragen, daß dergeſtaltige ſchwere Geld-Fäſſer aufgegeben worden, worzu die bey denen Poſt-Stationen vorräthigen Gewichte nicht hinlänglich, folglich bey ſich ereigneten Unfällen wegen des ermangelten Gewichts nichts gewiſſes entſchieden werden können; Als werden auf ergangenen allergnädigſten Befehl, vom 29. Junii, a. c. ſämmtliche Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hierdurch angewieſen ſich in ſolchen Fällen jeden Orts derer Raths-Wagen auf Koſten derer Aufgebere zu bedienen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 18. Julii, 1763.

Königl. Pohln. Churfürſtl. Sächſiſches
Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen Abſtellung verſchiedener, während letzteren Krieges, beym Poſtweſen eingeriſſenen Unordnungen; den 27. October, 1763.

An. 1763.

Eingeriſſene Unordnungen beym Poſtweſen.

Nachdem nicht allein, während letztern Kriegs-Unruhen, unter andern auch bey dem Poſtweſen hieſiger Lande ſtrafbare Unordnungen eingeriſſen, ſondern auch, wie man mißfällig wahrgenommen, an theils Orten, des nunmehr hergeſtellten Ruheſtandes ungeachtet, zeithero damit Ordnungswidrig fortgefahren werden wollen: worunter hauptſächlich vorgekommen, daß die Poſtmeiſter und Poſthalter die ordinairen fahrenden und reutenden Poſten nicht gehörig und Reglements-mäßig befördert und fortgeſchafft, vielmehr ſolche zu vielen Stunden auf den Stationen liegen laſſen: die geſetzte Expeditions-Zeit von Einer Stunde und reſp. Viertel-Stunde, wohl auf doppelt ſo lang, und länger extendiret: bey dem gewöhnlichen Abſchreiben, die Zeit der Ankunft und des Abgangs ſich, oder ihren ſäumigen Poſtillons, zu Gunſten, und den benachbarten Stationen zum Nachtheil angemerket: Unter mancherley zum Theil ganz unſtatthaften Vorwandt ihren Poſtillons bey den Verſäumniſſen, oder dem verbotenen Aufenthalt unterwegens, ingleichen bey ungeſcheuter, ob wohl höchſt-verpönter, Aufnehmung der ſogenannten blinden Paſſagiers, zu viel nachgeſehen, ſie auch wohl ſelbſt zu entſchuldigen geſucht: Nicht weniger eine willkührliche Erhöhung des in der Poſt-Ordnung bey Extra-Poſten und Staffetten geordneten Lohns vor die Pferde, auch Vorenthaltung der Pferde ſelbſten, wenn ſich die Reiſenden zu einer höhern Bezahlung, oder zur Vorſpannung mehrerer Pferde, als mit welchen ſie angekommen, oder nach Beſchaffenheit ihrer Wagen nöthig geweſen, auch wohl, wenn auf denen vorliegenden Poſt-Stationen ihnen über die bezahlten Drey Pferde annoch freywillig, und ohne einige Bezahlung, das Vierte Pferd vorgeſpannet, und ihnen hierüber eine Beſcheinigung ertheilet worden, nicht verſtehen wollen, unternommen: oder, wenn ſie auch gleich ſelbſten Poſt-Pferde zu Hauſe gehabt, ſolche doch nicht, zu Fortſchaffung der Extra-Poſten, um das gewöhnliche Poſt-Geld hergeben, ſondern die Paſſagiers zu Dingung anderer Mieth-Pferde von Bürgern und Bauern um einen viel höhern Lohn, als das ordentliche Poſt-Geld beträgt, verweiſen und nöthigen wollen, da ihnen, den Poſtmeiſtern und Poſthaltern, doch ſelbſten dergleichen Extra-Poſt-Pferde herbey zu ſchaffen, und allenfalls ſolches, mittelſt Requiſition und reſpective Aßiſtenz der Obrigkeiten, nach Vorſchrift der Poſt-Ordnung, und der vorhandenen allerhöchſten Befehle und Generalien, zu bewürken oblieget: Ingleichen von den Poſt-Schreibern auf den Stationen, wie auch von den Poſt-Knechten und Wagen-Schmierern verſchiedene Plackereyen, durch Abforderung übermäßigen Trink-Gelder, auch wohl Androhung des Ausſpannens unterwegens, und beſonders durch das öftere und lange Anhalten bey den Schenken, und Anſinnen der Bezahlung des von ihnen, denen Poſtillons, verzehrten, ungeziemender weiſe verübet, folglich hierunter der Diſpoſition der Poſt-Ordnung überhaupt, und denen

Gene-

Special-Befehl vom 20. ejusd. die Expedition u. Förderung aller Poſten, Couriers, u. Staffetten betreffend.

Generalien, d. d. 4. Decembr. 1720. 19. Julii 1748, item 9. Julii, 16. Auguſti 1753 und 31. Martii 1756, auch andern mehrern von Zeit zu Zeit an die Poſt-Aemter erlaſſenen Verordnungen, insbeſondere ſtrafbarer weiſe hier und da entgegen gehandelt worden: Alle dieſe und andere Unordnungen und Ungebührniſſe aber, wodurch eines Theils der Lauf der ordinairen fahrenden und reitenden Poſten, der Verfaſſung und den Combinationen zuwider, auch dem Publico zu Nachtheil, gehemmet, und andern Theils denen mit Extra-Poſten Reiſenden Aufenthalt und Ungemach verurſachet wird, ſchlechterdings abzuſtellen ſind; Als werden, auf dießfalls ergangenen ſpeciellen gnädigſten Befehl, d. d. 20. hujus, alle Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hierdurch, mit Verweiſung auf nur angezogene Poſt-Ordnung und Generalien, ernſtlich bedeutet, ſowohl, bey Fortſchaffung und Expedition der ordinairen fahrenden und reitenden Poſten, als auch bey Beförderung der Extra-Poſten, Couriers und Staffetten ſich allenthalben, nach obhabenden Pflichten, ſolchen Verordnungen gemäß zu bezeigen, u. von Eingangs erwehnten Beſchwerden nichts weiter vorkommen zu laſſen: auch ſonderheitlich denen Paſſagiers, ohne Unterſchied des Standes, es ſeyen auch Chriſten oder Juden, mit aller Beſcheidenheit zu begegnen, und ſelbige nach der Ordnung, wie ſie ankommen, wiederum um das geſetzte Poſt-Geld, ohne ſie zu eigner Miethung fremder Pferde zu verweiſen, ſonder Aufenthalt fortzuſchaffen: Ingleichen, wenn dieſelben über die vorliegenden Stationes, etwas klagend anbringen möchten, ſolches ſofort bey Einem Thaler Strafe unverzüglich niederzuſchreiben, und zu fernerer Verfügung an das Ober-Poſtamt zu berichten: auch ihren Poſtillons die genaueſte Beobachtung ihrer Schuldigkeit, in allen dieſelben angehenden Punkten, einzuſchärfen: Widrigenfalls aber gewärtig zu ſeyn, daß wider die Contravenienten und Verbrecher, nach Befinden, reſpective mit Caſſation und Geld-Bußen, auch Gefängniß- und Veſtungsbau-Strafe unnachbleiblich verfahren werden wird. Wie denn dieſes Generale zu Jedermanns Nachricht in denen Poſthäuſern und Expeditionen vor beſtändig aufzuhängen iſt. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 27. Octobr. 1763.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß die Poſthörner bey eigenen ſogenannten Jagd- oder Poſt-Zügen, ingleichen die Poſt-Monturen von Lohnkutſchern und Fuhrleuten nicht gemißbrauchet werden ſollen; den 28. November, 1763.

An. 1763. Demnach bishero einreiſſen wollen, und wahrzunehmen geweſen, daß einige inn- und ausländiſche Perſonen auf ihren Reiſen in- und durch hieſige Lande, bey ihren eigenen ſogenannten Jagd- oder Poſt-Zügen, ihre Knechte oder Vorreuter, Poſthörner führen laſſen; dieſes aber bereits in der Poſt-Ordnung, §. 13. und dem Generali, d. d. 20. Julii, 1713, bey Strafe von Zehen Rthlr. und reſpective Zwanzig Rheiniſchen Gold-Gülden unterſaget iſt;

Die Führung derer Poſthörner, iſt jedermänniglich unterſaget,

bey Strafe 20 Rheiniſcher Gold-Gülden.

Als hat man vor nöthig befunden, ſolches höchſte Verbot, zu Jedermanns Nachricht und Warnung, hierdurch nochmals zu wiederholen, und bekannt zu machen, wie auch die Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter, zu bedeuten, auf die Contravenienten dießfalls fleißige Acht zu haben, und, wenn wider Verhoffen, von inländiſchen Perſonen vom Stande oder Diſtinction, ſich deſſen angemaßet werden ſollte, dieſelben, ſowohl als die ausländiſchen Herrſchaften, denen ſolches Verbot vielleicht unbekannt ſeyn möchte, zuförderſt mit guter Beſcheidenheit zu warnen, und die Ablegung der Pöſthörner zu verlangen; bey bezeigter Widerſpenſtigkeit aber, ſich nach Vorſchrift der Poſt-Ordnung, mit Aßiſtenz der Obrigkeit jedes Orts, der Poſthörner zu bemächtigen, und die Contravenienten, wenn es Fremde und Ausländiſche ſind, zu Erlegung der verwürkten Strafe von Zwanzig Rheiniſchen Gold-Gülden, jeden zu 42 Gr. gerechnet, anhalten zu laſſen, auch von dem Vorgange ſofort an das Ober-Poſtamt zu berichten; die inländiſchen von einiger Diſtinction aber, (immaßen denen geringern, und beſonders denen Lohnkutſchern die Poſthörner ſchlechterdings, wo ſie angetroffen werden, abzunehmen, und ſie, nach dem Generali, d. d. 17ten Junii 1713, zu Erlegung Zehen Thaler Strafe anzuhalten ſind) ebenfalls bey demſelben, um hierauf das erforderliche zu beobachten, alſobald anzuzeigen; wie denn auch dem Denuncianten der Vierte Theil der eingetriebenen Strafe verabfolget werden ſoll.

Denen Lohn-Kutſchern ſind ſie ab- und ſelbige in 10 Thaler Strafe zu nehmen.

Dieſelben, und andere Fuhrleute, haben ſich auch der gelben Poſt-Livrée,

bey 10 Thlr. Strafe zu enthalten.

Hiernächſt, und da auch verſchiedene Lohnkutſcher und Fuhrleute ſich der gelben Poſt-Livrée, dem dießfalls an ſämmtliche Räthe in denen Städten hiebevor unterm 7ten Junii 1713, ergangenen allergnädigſten Befehl, und dem hierauf publicirten Generali, d. d. 20. Julii d. a. entgegen, zu bedienen, und auch wohl ganz neue gelbe, blau aufgeſchlagene Röcke für ſich, oder ihre Knechte, machen zu laſſen, ſich angemaßet, in der ſtrafbaren Abſicht, dadurch, und mittelſt der zugleich heimlich bey ſich führenden Poſthörner, die ſie alsdenn auf den Straßen gebrauchen, die Zoll- und Geleits-Stätte zu defraudiren, ſolcher Ungebühr aber keinesweges nachzugeben iſt; So haben ſämmtliche Lohnkutſcher und Fuhrleute in hieſigen Landen ſich deſſen von nun an, bey Zehen Thaler Strafe, zu enthalten, und die ſich zugelegten gelben Röcke ſofort abzuſchaffen; am wenigſten aber ſich, oder ihren Knechten dergleichen neue verfertigen zu laſſen, und, wenn ja etwan ein oder der andere jezuweilen eine abgelegte Poſt-Montur von einem Poſtillon gekaufet, die blauen Aufſchläge, weiſſe Borten, und die Klappe, wo die Schnur des Poſthorns eingehangen wird, davon abzutrennen; wie ſolches hieſiges Orts, von Seiten E. Löbl. Stadt-Obrigkeit, durch den öffentlichen Anſchlag, d. d. 8. Septembr. 1750, intimiret worden, und alle übrige Obrigkeiten, obangezogenen allerhöchſten Befehl, vom 7. Junii. Anno 1713, hierunter gehorſamſt nachzukommen, ſich nicht entſehen; Die Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter aber, die Contravenienten, ohne Nachſehen, zu Eintreibung derer verwürkten Strafen, gehörigen Ortes anzuzeigen, auch dem Ober-Poſtamte ſolches ungeſäumt einzuberichten, ſowohl dieſes Generale, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, beſtändig affigiret zu halten, hierdurch bedeutet werden. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 28. Nov. Anno 1703.

Verfügung wegen derer abgelegten Poſt-Monturen.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Anderweite wiederholte Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die angeordnete Verpflichtung derer Poſtillons betreffend; den 19. März, 1764.

An. 1764.

Erneuerter Befehl zur Verpflichtung derer Poſtillons, vom 2. ejusd.

Denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern und Poſthaltern hieſiger Lande muß noch bekannt ſeyn, was wegen Verpflichtung ihrer bey Expedition derer Poſten mit brauchenden Perſonen, beſonders derer Poſtillons verſchiedentlich und nur noch unterm 20. Auguſti 1743, und 2. Junii 1750, per Generale verordnet worden. Nachdem man aber nichts deſtoweniger wahrnehmen und erfahren müſſen, daß dieſen und andern dießfalls ergangenen Verfügungen unerachtet, die anbefohlne Verpflichtung der Poſtillons verſchiedentlich verabſäumet worden; Als wird auf anderweit unterm 2ten hujus ergangenen gnädigſten Befehl, hierdurch anderweit an ſämmtliche Poſt-Stationes hieſiger Lande verfüget, ihre Poſtillons, welche noch nicht vereydet, ſofort vor denen Churfl. Aemtern jedes Orts, (welche nach Maßgebung der Poſt-Ordnung, §. 29. die Verpflichtung ohne Entgeld zu verrichten haben,) bey Zehen Thaler Strafe verpflichten zu laſſen, und es in Zukunft bey Annehmung anderer Poſtillons durchaus nicht anders zu halten, entſtehenden Falls aber gewärtig zu ſeyn, daß wider diejenigen Poſtmeiſter und Poſthalter, welche ſich hierunter ſäumig erweiſen, mit Einbringung benannter Strafe, ohne etwas dargegen zu attendiren, unnachbleibend verfahren werden ſoll. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 19. Martii, 1764.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die unbekannte, und mit Päſſen nicht verſehene, auch ohne Poſt-Pferde ankommende Reiſende betreffend; den 16. May, 1764.

An. 1764.

Erläuterung des 62. und 66ſten §. der Poſt-Ordnung.

Sämmtliche Poſtmeiſter, und Poſthalter hieſiger Lande, werden hierdurch, auf dießfalls, zur Erläuterung des 62. und 66. §. der Poſt-Ordnung, ergangenen gnädigſten Befehl, ernſtlich erinnert, und bey Zwanzig Thaler Strafe bedeutet, unbekannte, und mit Päſſen nicht verſehene Reiſende, welche nicht mit Poſtpferden, ſondern mit eigenen oder gemietheten Pferden, oder auch zu Fuß, auf die Poſthäuſer kommen, mit Poſtpferden nicht fortzuſchaffen, ſondern dergleichen unbekannte Perſonen, ſo keine Päſſe produciren können, und mit Poſtpferden nicht ankommen, jedoch dergleichen zum weitern Fortkommen verlangen, ſofort anzuhalten, und die nächſte Obrigkeit zu deren Arretirung zu requiriren, den Erfolg aber alsbald bey dem Ober-Poſtamte allhier anzuzeigen. Da hingegen jeder Poſtmeiſter und Poſthalter ſchuldig bleibet, diejenigen Paſſagiers, welche mit Poſtpferden auf den Stationen ankommen, oder auch Churfürſtliche Miniſtros, Räthe, Beamte und andere im Lande angeſeſſene, auch ſonſten wohl bekannte Perſonen, ſo mit eigenen oder gemietheten Pferden bis zu einer Station fahren, ſo ſchleunig, als möglich, zu fördern. Wornach ſich, bey Vermeidung obgeſetzter Strafe, zu achten. Signatum Leipzig, den 16. Maji, 1764.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Das Trink- und Schmier-Geld, ſowohl bey Extra- als ordinairen Poſten, betreffend; den 3. Julii, 1764.

An. 1764.

Beſtimmung des Trink- u. Schmier-Geldes.

Auf vorgekommene Beſchwerden, daß denen mit Extra- und ordinairen Poſten Reiſenden von denen Poſtillons hieſiger Lande mehr Trink- und Schmier-Geld, als billig und gewöhnlich, abgefordert, und denenſelben, bey dießfalſiger Verweigerung, öfters ſehr unhöflich begegnet werden wolle, wird hierdurch verordnet, daß die Poſtillons, ſowohl als andere, welchen von denen Poſtmeiſtern und Poſthaltern, in Mangel eigener Poſtpferde, Extra-Poſten zu fahren, überlaſſen worden, von einer Station zur andern, ſie ſey 2. 3 oder 4 Meilen, auch 3 oder 4 Pferde angeſpannet, nicht mehr als Acht Groſchen, und bey einer Sechsſpännigen ein jeder Poſtillon Acht Groſchen, bey denen ordinairen Poſten aber von denen Paſſagiers, ſo keine Bagage mit ſich führen, Einen Groſchen, und wenn ſie dergleichen haben, in Anſehen des Auf- und Abpackens, auch Anbindens, Zwey Groſchen Trinkgeld fordern, und reſpectivè erhalten; Solches auch mit geziemendem Dank annehmen, und durchaus, unter keinerley Vorwand, am allerwenigſten aber mit Unhöflichkeit und Grobheit, etwas mehrers begehren; widrigenfalls aber einen jeden von denen Paſſagiers, wider ihren guten Willen, erpreßten Groſchen, mit Acht Groſchen Strafe, und noch überdieſes, nach Beſchaffenheit des Exceſſes, mit Gefängniß, verbüßen ſollen; Welches auch von denen Wagen-Schmierern zu verſtehen, als die von einer Extra-Poſt mit eignem Geſchirr, oder mit einer Poſt-Kaleſche, nur Zwey Groſchen, bey denen ordinairen Poſten aber gar nichts zu fordern haben. Wobey ſämtliche Poſtmeiſter und Poſthalter bedeutet werden, dieſes alles ihren Poſtillons wohl einzuſchärfen, auch auf dieſelben, und der benachbarten Stationen Poſtillons genaue Achtung zu geben, die in Erfahrung gebrachte Contravention und Ungebühr, bey Einem Thaler Strafe, ſogleich zu der Befriedigung der Paſſagiers, welche ſolches auf der nächſten Station frey anzuzeigen haben abzuſtellen, oder nach Befinden, bey dem Ober-Poſtamte allhier anzuzeigen; nicht weniger die obgedachte Strafe von denen Poſtillons ungeſäumt einzubringen, und getreulich zu berechnen. Wornach ſich zu achten, und dieſes Generale in allen Poſthäuſern vor beſtändig anzuſchlagen iſt. Signatum Leipzig, den 3. Julii, 1764.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die Beſtrafung der Poſt-Defraudationes, ſo bey denen zur Poſt aufgegebenen Geldern begangen werden, betreffend; den 11. Octobr. 1764.

An. 1764. Wiewohl man ſich billig verſehen hätte, daß diejenige mit vielen Koſten und Bemühungen verknüpfte Sorgfalt, welche nach der Verfaſſung der Churfl. Sächſiſchen Poſten, wie überhaupt vor die Correſpondenz, alſo beſonders vor den Transport der aufgegebenen Gelder, um ein ſehr leidliches Porto, getragen wird, von Seiten der Correſpondenten und Negotianten, durch richtiges Angeben der in denen Fäſſern oder Beuteln und Paqueten würklich enthaltenen Geldſummen, um ſo mehr würde erwiedert werden, als denenſelben, bey ſich ereignenden Verlüſten auf dieſſeitigen Poſt-Courſen, mit Vergütung und Erſatz der angegebenen Summen, bekanntlich nicht entſtanden, nicht weniger auch in dergleichen auf benachbarten und combinirten Poſt-Courſen entſtehenden Fällen, ſich von Seiten des Churfürſtlichen Ober-Poſtamts, zu der Aufgeber oder Empfänger Entſchädigung, beſtmöglichſt verwendet wird; So hat ſich doch bishero veroffenbaret, daß ſolcher billigen Erwartung, wie auch der Poſt-Ordnung §. 44. und dem ſich darauf beziehenden Reglement ſowohl, als denen Generalien vom 10. Octobr. und 5. Dec. 1740. zuwider, viele Poſt-Defraudationen, bey denen zur Poſt aufgegebenen Geldern, begangen, und anſehnliche, auch wohl in die tauſende laufende, Summen verſchwiegen, mithin die Churfürſtliche Ober-Poſtamts-Caſſe um das gebührende Porto verkürzet worden; Welchemnach man wohl befugt geweſen wäre, nach dem Generale vom 5. Decembr. 1740. mit völliger Confiſcation der verſchwiegenen Geldſummen, ſogleich zu verfahren. Nachdem jedoch die höchſte Landes-Obrigkeit, aus bewegenden Urſachen, hierunter vor der Hand Dero gnädigſte Milde verwalten laſſen; gleichwohl aber ſolche Ungebührniſſe und Poſt-Defraudationen ferner, zum Abbruch der Churfürſtl. Poſt-Revenüs, nicht geduldet werden mögen; Als werden alle und jede, welche Gelder zur Poſt aufgeben, hierdurch ernſtlich verwarnet, den wahren Betrag derſelben, gegen Empfang des gewöhnlichen Poſtſcheins, richtig anzugeben, und hierunter zur Defraudation des Poſt-Porto, und ſelbſt, im Fall entſtehender Verlüſte, zu ihrem eigenen Schaden, keine ſtrafbare Gefährde zu gebrauchen; Widrigenfalls nach dem dießfalls ergangenen gnädigſten Reſcript d. d. 4. huj. die Contravenienten das erſtemal, wegen der verſchwiegenen Summe, bis auf 100 Thlr. incluſivè, mit Zehen Thalern, wegen gröſſerer Summen aber mit 20 pro Cent; und wenn ſie, zum andernmal, betreten werden, mit der völligen Confiſcation ſolcher nicht angegebenen Summen, ohnnachbleiblich beſtrafet werden ſollen. Wornach ſich allenthalben zu achten; und dieſes Generale, zu Jedermanns Wiſſenſchaft in allen Poſthäuſern, oder Poſt-Expeditionen zu affigiren iſt. Signatum Leipzig, den 11. Oct. 1764.

Erneuerung derer Generalien wider die Poſt-Defraudationes,

und erhöhete Beſtrafung derſelben.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wie ſich die Poſt-Officianten in Anſehung des verpachteten Zeitungs-Weſen zu verhalten haben; den 7. Dec. 1764.

An. 1764. Nachdem von Jhro, des Herrn Adminiſtratoris der Chur Sachſen Königl. Hoheit, das Zeitungs-Weſen, bey dem Churfürſtl. Ober-Poſtamte allhier an den Churfürſtl. Cammer-Commiſſarium und Botenmeiſter, Johann Andreas May, künftig vom 1. Januar. 1765 an, Pachts-Weiſe überlaſſen worden; So werden auf dießfalls ergangenen gnädigſten Befehl nach, folgende Punkte, dem Publico zur Anweiſung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, auch reſpectivè verordnet, als:

Puncte, nach welchen ſich das Publicum, bey dem verpachteten Zeitungs-Weſen zu achten hat:

1.

1. Jſt von jedem Poſtmeiſter und Poſt-Bedienten, wie auch andern Particulier-Perſonen eine richtige Specification, was ſie eigentlich an Leipziger, Deutſchen und Lateiniſchen, Politiſchen und Gelehrten Zeitungen, wie auch fremden Deutſchen, Franzöſiſchen, Italiäniſchen, Holländiſchen und Engliſchen Zeitungen, ingleichen an politiſchen wöchentlichen oder monatlichen Journalen, und andern denen Zeitungen gleichkommenden Piecen verlangen, und mit zu halten gedenken, noch vor dem 16. Dec. a. c. an gedachten Cammer-Commiſſarium und Botenmeiſter Johann Andreas May, anhero nach Leipzig einzuſenden, wobey

2.

2. Denenjenigen Poſtämtern und Poſt-Expeditionen, welche auf und neben denen ausländiſchen Poſt-Courſen vor Leipzig gelegen ſind, und wohin die ausländiſchen Zeitungen eher als nach Leipzig kommen können, nochmals, wie bereits durch die auf allen Poſt-Stationen und Expeditionen inſinuirte Commiſſariſche Intimation de dato 1. Decembr. 1759 geſchehen, ernſtlich unterſaget wird, ſich aller eigenen Verſchreibung fremder Zeitungen zu enthalten; dahingegen ſollen dieſelbe ihre dießfalſige Bedürfniſſe an ausländiſchen Zeitungen, von welchem Orte, oder in welcher Sprache ſie ſind, und wie viel Sorten und Stücke derſelben ſie brauchen, ebenfalls zur Zeitungs-Expedition anhero melden, und derſelben die gehörige Bezahlung für die verlangten Stücke prænumerando leiſten; da denn von dieſer die benöthigten Exemplaria an denen Orten, woher ſie kommen, vor ſie dergeſtalt committiret und verſchrieben werden ſollen, damit die vorliegenden Poſtmeiſter, oder auch Particulier-Perſonen dieſe ausländiſche Zeitungen immediatè an ſich couvertirt erhalten können; widrigenfalls mit Anhalt- und Wegnehmung der eigenmächtig und ſonder Vorwiſſen und Diſpoſition der Zeitungs-Expedition verſchriebenen ausländiſchen Zeitungen, ſowohl als mit Eintreibung der auf den Contraventions-Fall geſetzten Strafe à 1 Thlr. vor jedes Stück ohnfehlbar verfahren werden wird.

3.

Können die ausländiſchen und inländiſchen Zeitungen nicht auf einen Monat, ſondern nur wenigſtens auf ein Quartal verlaſſen werden: und haben diejenigen, welche ſolche nicht mehr halten wollen, ſie wenigſtens 14 Tage vor Ablauf des Quartals, bey der Zeitungs-Expedition aufzuſagen, oder in deſſen Entſtehung das folgende ganze Quartal zu bezahlen. So wie auch 3.

4.

4. Wegen des erforderlichen ſtarken Verlags, und aus den anwachſenden Reſten der Zeitungs-Gelder für den Pachter zu befahrenden großen Schadens, auch anderer Unordnungen und Nachtheils, künftig ohne vorhergeſchehene Vierteljährige Pränumeration des mit dem Pachter veraccordirten Preiſes keine Zeitungen verabfolget, oder verſendet werden können; Und wiewohl

5.

5. Jedermann frey bleibet, daß er fremde Zeitungen, jedoch anders nicht, als nur für ſich und zu ſeinem eigenem Gebrauch, nicht aber damit irgend ein Gewerbe zu treiben, auch nur mit denen ordinairen Poſten, und ohne einige Porto-Freyheit oder Moderation zu genießen, kommen oder verſchreiben laſſen darf. Alſo wird dargegen nicht allein alles Commercium und Gewerbe mit andern Zeitungen, als ſolchen, welche aus der Zeitungs-Expedition genommen werden, (wenn ſie auch ſchon mit denen ordinairen Poſten gegen Erlegung des Porto angekommen) und deren Communication an andere für baare Bezahlung oder Beytrag, auch alle Verſchreibungen zu ſolchem Behuf bey Einem Thaler = = Strafe, von jedem Blatte, unterſaget, ſondern auch allen Poſt-Bedienten und Particulier-Perſonen durch Boten, Landkutſcher oder andere Gelegenheiten, außer den ordinairen Poſten, unter was für Vorwand es ſey, Zeitungen kommen zu laſſen, desgleichen allen Boten, Landkutſchern und ſonſt männiglich für jemanden Zeitungen, es ſey für Geld oder umſonſt von andern Orten anhero, oder von hierauswärts mitzunehmen, und mitzubringen, bey harter Strafe unterſaget, und werden

6.

Alle Poſtmeiſters und Expediteurs angewieſen, die ausländiſchen Zeitungen, welche ſowohl an inländiſche Privatos couvertiret ſind, als durch hieſige Lande durch und weiter gehen ſollen, jedesmal mit Porto zu belegen; es wäre denn eine reciproque Porto-Freyheit derer Zeitungen durch gewiſſe Receſſe ausgemachet, als worüber in vorkommenden Fällen des Ober-Poſtamts-Beſcheid und Verordnung einzuholen und zu erwarten iſt. 6.

7.

Müſſen alle Briefe und Gelder das Zeitungs-Weſen betreffend, unter des obbenannten Pachters oder der Zeitungs-Expeditions-Addreſſe anhero geſendet werden; widrigenfalls ſich der Abſender den etwan entſtehenden Schaden oder Verluſt ſelbſt beyzumeſſen hat; und ſind übrigens 7.

8.

Alle vorige das Zeitungs-Pacht-Weſen betreffende reſpectivè gnädigſte Befehle, Verordungen und Avertiſſements von allen und jeden genau zu beobachten. Wie es denn auch 8.

9.

Dabey, daß nur denenjenigen Poſtämtern und Expeditionen ein freyes Leipziger Zeitungs-Exemplar gereichet wird, welche zugleich einige Exemplaria ums Geld nehmen, noch ferner ſein Verbleiben hat. Wornach ſich männiglich zu achten. Signatum Leipzig, den 1. Decembr. 1764. 9.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen, ꝛc. Die richtige Beſtellung derer in Herrſchaftlichen Angelegenheiten und ſonſt ankommenden Staffetten, und daß von denen Empfängern derſelben eigenhändig darüber zu quittiren, betreffend; den 29. Jun. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765.

Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Gleichwie Wir auf euern über die unrichtige Beſtellung einer in preſſanten Herrſchaftlicher Angelegenheiten angekommenen Staffette, ſub dato den 22. huj. erſtatteten unterthänigſten Bericht, euch ꝛc. mittelſt beſondern Reſcripti von heutigem dato bereits gemeſſenſt beſchliget; Alſo finden Wir zur Sicherſtellung des Poſt-Credits ſowohl, als des Publici wegen richtiger Beſtellung der Staffetten, und der dabey allenthalben zu adhibirenden Accurateſſe halber, eine General-Verordnung an euch zu erlaſſen, für nöthig, und befehlen hiermit in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens Lbdn. ihr wollet vors Künftige wegen dergleichen wichtigen Beſtellungen derer in Herrſchaftlichen Angelegenheiten und ſonſt ankommenden Staffetten ſämtliche Poſt-Officianten, welche dabey gebrauchet werden, immaßen alle, auch die unterſten Coffreträger und Poſtboten zu dergleichen Beſtellungen geſchickt ſeyn müſſen, außerdem Wir ſolche bey dem Churfürſtlichen Hof-Poſtamte allhier gar nicht angeſtellet wiſſen wollen, wohl informiren und darüber auf das genaueſte halten, auch euers Orts alle Accurateſſe adhibiren, wie denn beſonders über den Empfang derer Staffetten Depeſchen von denenjenigen, an welche dieſelbe gerichtet, eigenhändig zu quittiren iſt, und die Quittungen anders nicht, am wenigſtens aber dergleichen augenſcheinlich falſche, als die in obbemerktem Fall geweſen, von euch anzunehmen, vielmehr ſobald ihr etwas bedenkliches wahrnehmet, die Empfänger derer Depeſchen beſcheidentlich anzugehen ſind. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 29. Jun. 1765.

Wie ſich ſämtliche Poſt-Officianten, bey wichtigen Herrſchaftlichen Angelegenheiten und ſonſt ankommenden, oder zu ſpedirenden Staffetten zu verhalten.

An das Hof-Poſtamt allhier.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen Bezahlung der Courier, oder andern Chaiſen, bey Extra-Poſten; den 2. Sept. 1765.

An. 1765.

Nachdem bishero wegen der, von einigen Poſtmeiſtern und Poſthaltern, neuerlich prätendirten Bezahlung, für die, bey Extra-Poſten, denen ohne eigene Wagen reiſenden Paſſagiers, herzugebende Poſt-Caleſchen, oder Courier-Chaiſen, verſchiedene Beſchwerde vorgekommen; Als wird, auf dießfalls ergangenen gnädigſten Befehl, d. d. 17. Aug. a. c. hierdurch verordnet, und bekannt gemacht:

Befehl vom 17. Aug. d. a.

Daß,

Bestimmung des Preiſes vor Courier- oder andere Poſt-Chaiſen.

Daß, es in Anſehung derer unbedeckten Courier- und Extra-Poſt-Chaiſen, welche jeder Poſtmeiſter, und Poſthalter, in einer gewiſſen Anzahl, nach Proportion der Station, zu halten hat, und welche denen ohne eigene Wagen reiſenden Paſſagiers, gleich denen ordentlichen größern Poſt-Caleſchen, im Fall die mit Extra-Poſt Reiſenden, wegen Anzahl derer Perſonen, oder zu vieler, auf einer Courier-Chaiſe nicht Raum habenden Päckereyen, mit dergleichen ordentlichen Poſt-Caleſchen fortgeſchaffet werden müſſen, ohnentgeldlich hertugeben ſind, ſchlechterdings bey der Diſpoſition der emanirten Poſt-Ordnung §. 70. N. V. ſein Verbleiben haben ſelle; Da hingegen, wenn die Poſtmeiſter, und Poſthalter, zur Bequemlichkeit derer Paſſagiers, auch bedeckte Courier- oder andere Chaiſen halten, denenſelben unbenommen bleibet, für eine bedeckte Courier-Chaiſe, bis auf Wiederrufen, Zwey Groſchen für jede Meile zu fordern und anzunehmen, für eine andere noch bequemere Chaiſe aber ein billiges Abkommen zu treffen; jedoch dieſes andere nicht, als daß dem Paſſagier allezeit die Wahl frey bleibe, ob er eine unbedeckte Poſt-Kaleſche, oder Courier-Chaiſe, ohnentgeldlich, oder eine dergleichen bedeckte, vor Zwey Groſchen für jede Meile, oder auch ſenſten noch einen bequemern Wagen, für billige Bezahlung, haben wolle; immaßen auch, wenn der Poſtmeiſter, oder Poſthalter, ſolche unbedeckte Courier-Chaiſen, oder Poſt-Kaleſchen, bey Ankunft einer ſolchen Extra-Poſt nicht in Vorrath hätte, derſelbe gleichwohl, den, dergleichen verlangenden Paſſagier, mit einer bedeckten, oder andern bequemern Chaiſe, ohne etwas dafür fordern zu dürfen, oder den Paſſagier, bis nach Zurückkunft einer unbedeckten Chaiſe, aufzuhalten, fortzuſchaffen gehalten iſt; und dieſes alles, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, welche von dem darwider handelnden Poſtmeiſter, oder Poſthalter, bey jedem Contraventions-Fall, auf die dießfalls vorkommende Anzeige und Beſchwerde, ſonder Nachſicht eingetrieben werden wird.

Wornach ſich zu achten, und dieſes Generale, zu jedermanns Nachricht, in allen Poſthäuſern für beſtändig zu affigiren iſt. Signatum Leipzig, den 2. Septembr. 1765.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die Affixion derer ergangenen Generalien anderweit betreffend;

den 3. Sept. 1765.

An. 1765.

Die Generalien ſind, bey [illegible] Thlr. Strafe zu affigiren.

Ob zwar bey Publication unterſchiedener Generalien, beſonders der unterm 21. Novembr. 1752. 9. Julii, 1753. 27. Octobr. und 28. Nov. 1763. ingleichen 3. Julii, 1. Septembr. und 11. Octobr. 1764. zugleich mit angeordnet worden iſt, daß ſelbige in den Poſthäuſern, zu jedermanns Wiſſenſchaft, vor beſtändig vor affigirt zu halten; ſo iſt doch deme nicht allenthalben nachgelebet, ſondern die wenigſten affigirt gehalten worden; Wannenhero ſämtliche Poſtmeiſter und Poſtverwalter, hiermit nochmals, und bey 2 Thlr. - - Strafe, bedeutet werden, wenigſtens vorgedachte Generalien, nebſt dem nur noch unterm 2. huj. ergangenen, in denen Poſthäuſern angeſchlagen zu halten; widrigenfalls, immaßen darauf Achtung gegeben werden ſoll, dieſe 2 Thlr. - - Strafe, vor jedes nicht affigirtes Generale, ganz ohnfehlbar eingebracht werden wird. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 3. Septembr. 1765.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wegen derer Poſtmeiſtere und Poſthaltere Land-Accis- und Gleits-Immunitæt;

den 28. Sept. 1765.

An. 1765.

Befehl vom 21. Aug. d. a. zur Land-Accis- u. Gleits-Immunitæt,

haben die Poſtmeiſter Cammer-Päſſe zu extrahiren.

Nachdem bishero von einigen Poſtmeiſtern und Poſthaltern, die Anſchaffung derer, wegen der Land-Accis- und Geleits-Freyheit der Poſtpferde, und der für ſelbige benöthigten Fourage und übrigen Poſt-Bedürfniſſe, erforderlichen Cammer-Päſſe, gänzlich unterlaſſen worden, und hieraus, bey denen Churfürſtl. Einnahmen, Weiterungen vorgefallen; So wird, auf dießfalls ergangenen Befehl, d. d. 21. Aug. a. c. ſämtlichen Poſtmeiſtern und Poſthaltern, hierdurch intimiret, daß ſie, wenn ſie der ihnen zugeſtandenen Land-Accis- und Gleits-Immunitæt theilhaftig zu ſeyn verlangen, jedesmal die erforderlichen Cammer-Päſſe extrahiren, außerdem aber ſich der Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben nicht verweigern ſollen. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 28. Septembr. 1765.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Daß, wenn das Ober-Poſtamt, die Poſt-Officianten mit Gefängnißſtrafe zu belegen für nöthig findet, die Juſtiz-Beamte auf Requiſition, des Amts-Frohn-Feſten und Amts-Frohne unweigerlich dazu hergeben, und außer des Amts-Frohns Gebühren, keine weitere Koſten liquidiren ſollen;

den 3. October, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765.

Verfügung, wie es mit Incarcerirung derer Poſt-Officianten, in Anſehung der Frohn-Feſte,

Rath, liebe Getreue. Uns iſt ꝛc. ꝛc. vorgetragen worden ꝛc. ꝛc. Nun iſt allerdings Unſerer Intention gemäß, daß ſo oft ihr das Ober-Poſtamt die Poſt-Officianten mit Gefängnißſtrafe zu belegen für nöthig findet, die Churfürſtliche Juſtiz-Beamte entweder auf Anregung derer Poſtmeiſtere, welche ſich jedoch durch Vorzeigung derer deshalb erhaltenen Ober-Poſtamts Verordnungen jedesmal zu legitimiren haben, oder auf eure, des Ober-Poſtamts ſchriftliche Requiſition, des Amts-Frohn-Feſten und Amts-Frohne unweigerlich darzu hergeben und anwei-

ſen

und derer Unkoſten zu halten.

ſen ſollen, ohne außer des Amts-Frohns Gebühren, einige Koſten zu liquidiren oder ſich reichen zu laſſen, dargegen die Beamte in dergleichen Fällen regulariter keine Schreiberey oder mehrere Arbeit als jedesmal dem Amts-Frohne die erforderliche Anweiſung zu geben, und daß von ſelbigem eine pflichtmäßige Beſcheinigung über die vollſtreckte Gefängnißſtrafe zum Ober-Poſtamte komme, zu beſorgen haben. Damit nun dießfalls in gegenwärtigem Caſu ſowohl, als ſonſt vors Künftige allen Anforderungen und Irrungen abgeholfen werde; So haben Wir euch mit dieſer General-Reſolution verſehen wollen, und begehren hiermit in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens Lbdn. ihr wollet dieſe Unſere Willens-Meynung denen Beamten bey vorkommenden Fällen durch Communication gegenwärtigen Reſcripti in beglaubter Abſchrift bekannt machen, daferne aber derſelben nicht nachgegangen werden ſollte, Uns davon mittelſt unterthänigſten Berichts, gehorſamſte Anzeige thun. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Octobr. 1765.

Hannß Chriſtoph von Poigk.

An das Ober-Poſtamt zu Leipzig.

Johann Friedrich Rhäſa.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wider die ſonder Vorwiſſen der Zeitungs-Expedition verſchriebenen ausländiſchen Zeitungen; den 23. October, 1765.

An. 1765.

Die ohne Vorwiſſen der Zeitungs-Expedition verſchriebene fremde Zeitungen, betreffend.

Was in dem von dem Churfürſtl. Sächſiſchen Ober-Poſtamte wegen der Zeitungen, unterm 1. Decembr. 1764. publicirten Avertiſſement §. 2. in Anſehen der eigenmächtig, und ſonder Vorwiſſen und Diſpoſition der hieſigen Zeitungs-Expedition verſchriebenen ausländiſchen Zeitungen, derſelben Anhalt- und Wegnehmung, auch Eintreibung der auf den Contraventions-Fall geſetzten Strafe à 1 Thlr. für jedes Stück bekannt gemacht worden, ſolches wird denen Poſtmeiſtern und Poſt-Bedienten hieſiger Lande noch wohl erinnerlich ſeyn; Nachdem aber höchſten Orts aus bewegenden Urſachen, die nur gedachte Strafe erhöhet, und daß außer jenen der Ober-Poſtamts-Caſſe heimfallenden 1 Thlr. die Contravenienten noch 1 Thlr. dem Zeitungs-Pachter von jedem Stück oder Blatt, der ohne deſſen Bewilligung oder Verfügung eigenmächtig verſchriebenen und eingehenden auswärtigen Zeitungen wegen des ihm dadurch verurſachten Schadens zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen, unterm 17. Aug. a. c. gnädigſt anbefohlen worden;

Als wird ſolches ſämtlichen Poſtmeiſtern und Poſt-Bedienten, auch ſonſten männiglich in denen Churfürſtlich Sächſiſchen und incorporirten Landen, hierdurch zur Nachachtung notificiret, und jedermann vor die, dem oballegirten Avertiſſement, d. d. 1. Dec. 1764. und überhaupt der Verfaſſung der hieſigen Zeitungs-Expedition zuwider laufenden Unterſchleife ernſtlich gewarnet; immaßen dieſerwegen genaue Erkundigung allenthalben eingezogen, und auf jeden Betretungsfall, ſo oft man dergleichen entdecket, die beſtimmten Zwey Thaler Strafe vor jedes dergleichen Zeitungs-Stück ſonder Nachſicht eingetrieben werden wird. Signatum Leipzig, den 23. Octobr. 1765.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen, ꝛc. Die Handhabung des Mandats wider die Verleitung derer Unterthanen zum Wegziehen außer Landes de Anno 1764. und die Anhaltung derjenigen, ſo mit der Poſt reiſen, und delinquiren, oder Ungebührniſſe begehen, betreffend; d. d. 25. April, 1766.

XAVERIUS, Königl. Printz ꝛc. Hertzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766.

Veranlaſſung.

Rath, liebe Getreue. Wir haben Uns vortragen laſſen, was ihr wegen des zu Gommern von einem mit der Zerbſter Poſt durchreiſenden Paſſagier zu Verführung hieſiger Unterthanen zum Wegziehen nach Neu-Rußland ausgeſtreuten Impreſſi am 5. huj. unterthänigſt einberichtet. Wie ihr nun auf alle ſolcherley verführeriſche Unternehmungen fernerhin mit möglichſter Aufmerkſamkeit zu invigiliren, wider diejenigen, die dergleichen Abdrücke auszuſtreuen, oder auf andere Weiſe hieſige Unterthanen zu verführen ſich unterfangen, genau zu inquiriren, und gegen dieſelben nach Maaßgebung des wider die Verleitung derer Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen außer Landes unterm 21. Aug. 1764. ergangenen Mandats zu verfahren, auch die etwa noch hier und dar aufgefundenen Exemplaria zu colligiren habt; Alſo iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet vors Künftige bey ſich ereigenden Fällen, wider die mit Poſt-Reiſenden, welche delinquiren oder Ungebührniſſe begehen, wenn ſchon die Poſt in hieſigen Landen nicht umſpannet, und auf öffentlicher Straße mit der Anhaltung und Arretirung, ſonder einiges Einwenden oder Appelliren zu attendiren, verfahren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Dreßden, den 25. April. 1766.

Diejenigen mit der Poſt Reiſenden, welche delinquiren oder Ungebührniſſe begehen, ſind auch auf öffentlichen Straßen anzuhalten, und zu arretiren.

An den Cammer-Commißions-Rath
und Beamten zu Gommern.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Das verbothene Mitnehmen der ſogenannten blinden Paſſagiers betreffend; den 26. Auguſt, 1766.

An. 1766. Beſtrafung eines Poſtillons wegen mit genommener Blinden,

Demnach in dieſen Tagen ein pflichtvergeſſener Poſtillon zu Merſeburg, wegen mitgenommener uneingeſchriebenen, oder ſogenannten blinden Paſſagiers, auf der ordinairen Poſt, vermöge gnädigſten Reſcripts vom 9. huj. nach Maaßgebung derer erlaſſenen Generalien, vom 17. Jun. 1737. 22. Jun. 1744. und 21. Nov. 1752. zu der verwirkten Veſtungsbauſtrafe auf ein halb Jahr condemniret, und würklich dahin gebracht, und eingeſchmiedet worden;

iſt denen übrigen zur Warnung vorzuhalten.

Als wird ſolches hierdurch öffentlich bekannt gemacht; denen ſämtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern aber anbefohlen: nicht allein ihren Poſtillons ſolches beſonders vorzuhalten, und ſie für dergleichen pflichtswidrigen Vergehen, und der, auf den Betretungsfall, an ihnen gleichergeſtalt ohnnachbleiblich zu vollſtreckenden Strafe nachdrücklich zu verwarnen; ſondern auch jedesmal die mit denen ordinairen Poſten ankommenden Paſſagiers, ob die Poſtillons unterwegens einige uneingeſchriebene Perſonen auf die Poſt genommen, zu befragen, und da dergleichen hierdurch, oder ſonſten, in Erfahrung gebracht würde, immaßen dergleichen Erkundigung als ein Pflichtspunct, bey Vermeidung Zwey Thaler Strafe, niemals zu unterlaſſen iſt, ſich hierunter, nach Vorſchrift des Generalis vom 21 Novembr. 1752. gebührend zu achten; auch dieſes Generale, nebſt dem nur erwehnten, in denen Poſthäuſern, oder Poſt-Expeditionen beſtändig affigirt zu halten. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 26. Auguſt. 1766.

Jedesmalige Befragung derer mit ankommenden Paſſagiers über dieſen Punct.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Geſchärfte Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß denen mit Poſten reiſenden Paſſagiers jederzeit höflich zu begegnen, wie auch die erforderliche Accomodirung, ſowohl zu ihrem Fortkommen, als ſonſt beliebigen Aufenthalt zu verſchaffen; den 15. October, 1766.

An. 1766. Es iſt die, denen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und Poſthaltern hieſiger Lande, ſowohl in der Poſt-Ordnung §. 55. als in denen Generalien d. d. 19. Jul. 1748. 16. Aug. 1753. 27. Octobr. 1763. und ſonſten mehrmalen vorgeſchriebene, als ohnehin, an ſich billige Beſcheidenheit und höfliche Begegnung, gegen die mit denen ordinairen, oder mit Extra-Poſten, reiſenden Paſſagiers, wie auch die erforderliche gute Accomodirung derſelben, mit gehöriger Beförderung des Fortkommens oder andern Bequemlichkeiten in denen Poſthäuſern, bishero von einigen nur erwehnten Poſt-Bedienten dergeſtalt außer Acht gelaſſen worden, daß viele Reiſende, welche ſonſten, beſonders zu Meßzeiten, mit denen ordinairen oder mit Extra-Poſten, zu gehen gewohnt geweſen, aus ſolcher Urſache ſich anderer Gelegenheiten zu bedienen, angefangen; wodurch öfters, wegen des üblen Betragens eines oder etlicher Poſt-Bedienten, ganzen Courſen ungemein geſchadet, und ihnen der Verdienſt entzogen wird; ſo wie auch überhaupt das, auf ſo heilſame und gemeinnützliche Verordnungen, von je her gegründete Anſehen der Churfürſtl. Sächſiſchen Poſtverfaſſung dadurch vermindert werden möchte.

Reſcript vom 14. ejus, die Beſcheidenheit gegen die Paſſagiers, deren Accommodirung und Förderung betreffend.

Man findet dahero, und auf dießfalls an das Ober-Poſtamt ergangenes gnädigſtes Reſcript d. d. 14. huj. für unumgänglich nöthig, alle Poſtmeiſter, Poſtverwalter und Poſthalter hieſiger Lande, hierdurch nochmals gemeſſenſt zu bedeuten, ihre Obliegenheit hierunter beſſer, als von manchen bishero geſchehen, zu beobachten: denen mit Poſten reiſenden Paſſagiers ſowohl für ſich beſcheiden und höflich zu begegnen, als auch, daß ſolches durch ihre Schreiber und andere bey ihnen in Lohn ſtehende geſchehe, darauf zu halten: denen Paſſagiers nach Erfordern der Umſtände, allen guten Willen zu bezeigen, und das gehörige Accommodement, ſowohl zu ihrem ſchleunigen Fortkommen, als bey dem nöthigen, oder ſonſt beliebigen Aufenthalt in denen Poſthäuſern, wiederfahren, hierbey aber nicht alles allein auf ihre Schreiber, oder Geſinde ankommen zu laſſen: auch ſich alles deſſen, aus eigner Gemächlichkeit, oder etwann eitler Einbildung, um ſo weniger zu entbrechen, als ein jeder, welcher die Verwaltung einer Poſt-Station übernommen, wenn er ſich auch, nach Gelegenheit, zugleich in andere Bedienſtungen eingelaſſen, gleichwohl der dießfalls ihm obliegenden Schuldigkeit pflichtmäßige Gnüge zu thun, oder ſich lieber der Poſtdienſte zu entſchlagen hat: Widrigenfalls derjenige, wider welchen von denen Paſſagiers, die ſich jedoch auch ihres Orts aller Beſcheidenheit gegen die Poſt-Bediente, nach Vorſchrift der Poſt-Ordnung und der Generalien, zu befleißigen wiſſen werden, gegründete Beſchwerden einlaufen ſollten, mit Fünf, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Zehen Thalern, Strafe, oder gar der Caſſation ohnnachbleiblich angeſehen werden ſoll. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 15. Octobr. 1766.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Avertiſſement,

Wegen der von auswärtigen Zeitungs-Expeditionen bey hieſigen Poſt-Officianten zu fordern habenden Zeitungs-Geldern und daß ſich ſelbige keiner Aßiſtenz zu getröſten; den 25. October, 1766.

An. 1766. Demnach bishero zum öftern vorgekommen, daß, wenn von denen auswärtigen löblichen Ober- und Poſtämtern, oder denen bey ſelbigen etablirten Zeitungs-Expeditionen, denen Churfürſtlich Sächſiſchen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und andern Poſt-Officianten Zeitungen zugeſendet, und von dieſen letztern nicht richtig bezahlet worden, jene alsdenn wegen ſolcher Zeitungs-Gelder-Reſte ſich an das Churfürſtliche Ober-Poſtamt allhier gewendet, und mit Vorausſetzung, als wenn die Zeitungs-Gelder denen

Auswärtigen-Zeitungs-Expeditionen; haben ſich wegen derer bey einem Poſt-Officianten zu fordern habenden Rückſtände, von dem Ober-Poſt-Amte keine Aßiſtenz zu getröſten.

Poſt-Geldern gleich zu achten wären, ihnen ſowohl überhaupt, als beſonders auch in ſolchen Fällen, wo die Schuldner bereits von denen Poſt-Stationen abgegangen, oder verſtorben, und von denen Erben nichts mehr einzutreiben geweſen, dazu zu verhelfen verlangen wollen; Gleichwohl aber denen Chur-Sächſiſchen Poſt-Officianten niemals erlaubt geweſen, fremde und auswärtige Zeitungen, für ſich zu verſchreiben, ſondern ſie vielmehr, ſich, ihres dießfalſigen Bedürfniſſes halber, an die hieſige Zeitungs-Expedition zu halten, bey nahmhafter Strafe angewieſen ſind, mithin dieſelben, wenn ſie es unbefugter Weiſe gethan, hierunter, vermöge der Zeitungs-Verfaſſung hieſiger Lande, ein ihrer Seits unerlaubtes, und verpöntes Negotium getrieben; wie ſolches dem Publico, und ſelbſten denen auswärtigen löbl. Ober- und Poſtämtern, auch Zeitungs-Expeditionen, durch dießſeitige öffentliche, und reſpective an ſelbige communicirte Avertiſſements vorlängſt, und beſonders noch neuerlich durch das Avertiſſement vom 1. Dec. 1764. notificiret worden: Als wird ſolches, und daß keine auswärtige Zeitungs-Expedition, wegen der etwann bey einem Poſt-Officianten hieſiger Lande zu fordern habenden Zeitungsgelder einige Aßiſtenz von Seiten des Churfürſtl. Ober-Poſtamts ſich zu verſprechen haben könne, immaßen daſſelbe vielmehr die hieſige Zeitungs-Expedition bey ihren Zuſtändigkeiten zu mainteniren, und gegen die contravenirenden, und ſich der Verſchreibung fremder Zeitungen anmaßenden Poſt-Officianten, mit denen geſetzten Strafen zu verfahren, gnädigſt befehliget iſt, hierdurch nochmahls bekannt gemacht.

Signatum Leipzig den 25. Octobr. 1766.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Wider den Mißbrauch der Poſt-Charten; den 20. Dec. 1766.

An. 1766.

Mißbrauch derer gedruckten Poſt-Charten,

Nachdem man bishero mißfällig wahrgenommen, daß bey denen Poſt-Stationen und Expeditionen diejenigen gedruckten Poſt-Charten, welche denenſelben von dem Ober-Poſtamte, zum nöthigen Gebrauch, zugeſchickt, und auf deſſen Koſten gedruckt werden, von denen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern und deren Schreibern öffters ganz anders angewendet, fremde Sachen, und Rechnungen darauf geſchrieben, oder ſie wohl gar zu Umſchlägen und dergleichen gebrauchet zu werden pflegen; dergleichen unnützer Gebrauch aber, zu Vermehrung der Koſten, nicht länger geduldet werden kann; So wird ſolcher hierdurch ernſtlich unterſaget, und ſämmtliche Poſtmeiſter, und Poſtverwalter, auch andere Poſt-Expediteurs und Schreiber bedeutet, ſich deſſen bey 1. Rthlr. Strafe, ſo oft eine ſolchergeſtalt gemißbrauchte Poſt-Charte irgends woher zum Vorſchein kommt, hinführo zu enthalten. Wornach ſich zu achten. Signatum Leipzig, den 20. Dec. 1766.

wird bey 1. Thlr. Strafe verboten.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Hof-Poſtamts-Verfügung,

Wegen derer Boten, Lohn- und Landkutſcher; d. d. 1. Sept. 1767.

An. 1767.

Vermöge allergnädigſter Poſt-Ordnung und nachher ergangenen gnädigſten Generalien und Ober-Poſtamts-Verordnungen, ſollen

Boten, Lohn- und Landkutſcher

an- und von denen Orten, wo Poſthäuſer befindlich, keine Briefe, Gelder und Paquete unter 20 Pfund mitnehmen, ſondern auf die Poſt verweiſen bey Zehen Thaler Strafe. Hiervon aber ſind bis auf weitere Verordnung diejenigen, welche gegen einen jährlichen zur Ober-Poſtamts-Caſſe zu entrichteten Canon ausgenommen:

Eximirte Kutſcher. Fußboten.

Altenburg, Namens Fuchs, welchen erlaubt iſt, Briefe und unter 20 Pfund wiegende Paquete, excluſive Gelder, mit zu nehmen.

Annaberg, Nahmens Reich.

Zwickau, Nahmens Sonntag.

Dann, diejenigen Fußbothen, wo dermahlen keine Poſthäuſer ſind:

Altenberg, Nahmens Eichler.

Dippoldiswalda, Nahmens Prasſerin.

Meiſſen, Fürſten-Schulbote, jedoch nur was Fürſtenſchulen-Sachen ſind.

Radeberg, Nahmens Kleppiſch.

Radeburg, Nahmens Wendin.

Dreßden, den 1. Sept. 1767.

Churfürſtl. Sächſiſches Hof-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Das Verhalten derer Poſt-Beamten und ihrer Leute, in Anſehung der zugleich mit auf das General-Accis-Intereſſe abgelegten Pflicht, betreffend;

den 14. Dec. 1767.

An. 1767.

General-Accis-Verordnung vom 4. Nov. d. a.

Demnach von dem Churfürſtl. Hochlöbl. General-Accis-Collegio, mittelſt des an alle Commiſſariate, unterm 4ten Novembr. a. c. zur weitern Verfügung, ergangenen Generalis, anbefohlen worden, daß die Accis-Inſpectores, ſo viel die Poſtmeiſter, Poſtverwalter, und Poſthalter anbelanget, da ſelbige bey ihrer abzulegenden Pflicht auf ihre Inſtruction, welcher ein beſonderer §. die Beobachtung des General-Accis-Intereſſe betreffend, inſeriret, verwieſen werden, denenſelben einige Legitimation nicht anſinnen; da hingegen aber von denen in ihrem Dienſt und Lohn ſtehenden Poſt-Bedienten, ſo oft welche neuerdings angenommen werden, den Pflichtſchein, zum Erweiß ihrer, zugleich mit auf das General-Accis-Intereſſe abgelegten Pflicht, nach Erfordern der Umſtände verlangen ſollen;

Als

Nach ſelbiger haben ſich die Poſtmeiſter, in Anſehung ihrer Leute zu achten.

Als wird ſolches ſämmtlichen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern, und Poſthaltern hierdurch bekannt gemacht; mit der Bedeutung, ſich ſo wohl überhaupt hiernach zu richten, als beſonders die Geſtellung ihrer Leute in verfallenden Accis-Unterſuchungen, oder die Production derer Pflichtſcheine, nicht zu difficultiren; widrigenfalls, auf die von denen Accis-Inſpectionen mit dem Ober-Poſtamte hierüber zu pflegende Communication, das gebührende verfüget werden wird. Wornach ſich zu achten. Sign. Leipzig, den 14. Dec. 1767.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die Haltung ordentlicher Manualien über Extra-Poſten und Staffetten betreffend; den 9. Jan. 1768.

An. 1768.

Demnach ſich befunden, daß von verſchiedenen Poſtmeiſtern und Poſthaltern kein richtiges Manual über die bey ihren Poſt-Stationen ab- oder durchgehenden Extra-Poſten und Staffetten bishero gehalten werden, da doch dieſelben, die in dem allergnädigſten Reſcripte d. d. 28. Aug. 1724. und hierauf ergangenen Generalien, worauf ſie bey ihren Verpflichtungen und Einweiſungen, auch in denen Beſtallungen angewieſen worden, anbefohlne Abgabe à 2 Gr. von Extra-Poſten, und à 1. Gr. von Staffetten von jedem Thaler, wenn hierzu ihre eigene Pferde gebraucht worden, alle Quartale aus ſolchem Manual zu extrahiren, und bey der Ober-Poſtamts-Caſſe einzurechnen ſchuldig ſind;

Befehl vom 5. ejus, daß die Poſtmeiſtere über die Extra-Poſten und Staffetten richtige Manualia bey 10 Thlr. Strafe halten ſollen;

Als werden, auf dieſerwegen ergangenen gnädigſten Befehl d. d. 5. huj. ſämmtliche Poſtmeiſter und Poſthalter dieſer Lande, hierdurch bedeutet, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, ordentliche und richtige Manualia, welche nicht in einzelnen Blättern, noch in bloßen Notatis in Calendern, oder unter andern Privat-Rechnungen, ſondern in beſonders darzu beſtimmten gehefteten Büchern beſtehen müſſen, über alle Extra-Poſten und Staffetten dergeſtalt zu führen, daß ſie darinnen nach denen Monathen und Tagen, und mit Bemerkung der Namen derer Poſtillons, oder, im Fall keine eigene Poſtpferde gebraucht werden, deren Einſpänner, wie auch des Orts, wohin, oder woher, ſowohl wenn ſie durch paßiren, als zuerſt bey ihnen abgehen, aufgezeichnet, mithin hieraus bey denen Quartal-Rechnungen pflichtmäßige Extracte, in Anſehen der mehrgedachten Abgabe eingereichet werden können;

Widrigenfalls die hierunter bey der Controllirung befundene Unrichtigkeit, und, wenn einige verſchwiegen würden, jede dießfalls begangene Nachläßigkeit, oder Gefährde, mit 2. Rthl. Strafe unnachbleiblich gerüget werden ſoll. Wornach ſich zu achten. Sign. Leipzig, den 9. Jan. 1768.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß denenjenigen, welche in der Abſicht ſich der Recroutirung zu entziehen, zu Poſtillons-Dienſten ſich angeben, keinen Schutz zu leiſten; den 3. Mart. 1768.

An. 1768.

Befehl vom 29. Febr. d. a. denen Poſtmeiſtern zu unterſagen, daß ſie derjenigen jungen Mannſchaft, welche bloß um der Recroutirung zu entgehen, ſich zu Poſtillons angiebt, keinen Schutz leiſten ſollen.

Nachdem Ihro, des Königlichen Prinzens in Pohlen, und Litthauen ꝛc. Herzogs zu Sachſen ꝛc. und der Chur Sachſen Adminiſtratoris Königl. Hoheit, bey dermaliger Recroutirung, der Nothwendigkeit zu ſeyn befunden, denen ſämmtlichen Poſtmeiſtern, und Poſthaltern dieſer Lande, daß ſie derjenigen jungen Mannſchaft, welche, bloß in der Abſicht, ſich der Recroutirung zu entziehen, zu Poſtillons-Dienſten ſich angeben, keinen Schutz leiſten ſollen, ernſtlich unterſagen zu laſſen; und dieſerwegen das Ober-Poſtamt, zur dießfalſigen weitern Verfügung, unterm 29. Febr. jüngſthin, gnädigſt befehliget haben; So werden ſämmtliche Poſtmeiſtere, und Poſthaltere, keinen von dergleichen jungen Leuten, welcher in der Abſicht, ſich der Recroutirung zu entziehen, Poſtillons-Dienſte bey ihnen verlanget, einigen Schutz zu leiſten, hierdurch ernſtlich bedeutet. Wornach ſich zu achten. Leipzig, den 3. Mart. 1768.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Daß in denen Poſt-Päſſen der Nahme des Poſtillons, welcher die Poſt überfährt, mit anzumerken; den 12. April. 1768.

An. 1768.

Befehl vom 23. Mart. d. a. in den Poſt-Paß, auch zugleich den Namen des Poſtillons zu ſetzen.

Nachdem nöthig ſeyn will, die Namen der Poſtillons, welche die ordinairen Poſten von einer Station zur andern fahren, und überbringen, jederzeit zu wiſſen, und aus den Päſſen ſogleich erſehen zu können; So wird auf ergangenen gnädigſten Befehl vom 23. Mart. a. c. hierdurch angeordnet: Daß die Poſtmeiſter auf jeder Station in dem Paß zugleich den Namen des Poſtillons, welcher die Poſt überfähret, mit anmerken; Die um Leipzig, Budiſſin und Dreßden gelegenen erſten Stationes aber, wegen der beſondern Einrichtung bey dieſen Ober- und Hof-Poſtämtern, auch die Nahmen derer, von derten her bey ihnen mit ordinairen Poſten, auch bey Entgegenfahrten, ankommenden Poſtillons in dem Paß nachtragen ſollen.

Wornach ſich, bey Vermeidung ohnfehlbarer Beſtrafung mit Zwölf Groſchen vor jeden Unterlaſſungs-Fall, zu achten. Leipzig, den 12. April 1768.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Ober-Poſtamts-Avertiſſement,

Wegen des ſchuldigen Verhaltens derer, ſo beym Hof-Poſtamte zu Dreßden Briefe und Packereyen aufgeben und erhalten, und wie es mit denen unabgeholt werdenden Sachen zu halten, den 4. Jul. 1768.

An. 1768. Befehl vom 23. Mart. a. a. daß diejenigen, ſo Briefe oder Paquete aufgeben, ſich beſcheiden bezeigen ſollen.

Demnach von Zeit zu Zeit bey dem Hof-Poſtamte zu Dreßden verſchiedene Beſchwerden vorgekommen, und beſonders wahrgenommen worden, daß von einigen, welche Briefe, und Packereyen auf die Poſt bringen, oder von da abholen, und empfangen, beſonders von denen Livree- und Handlungs-Bedienten, Purſchen, und Marckthelfern, öffters alle Beſcheidenheit aus den Augen geſetzet, und ſich, gegen die Poſt-Expediteurs, und Officianten bey gedachtem Hof-Poſtamte, mit ungeſtümen Betragen, auch ungebührenden, und unhöflichen Reden vergangen worden, woraus nothwendig Mißhelligkeiten, und Zänkereyen entſtehen müſſen; Als werden zu Verhinderung dergleichen Vorfälle, und, auf dieſerhalb an das Ober-Poſtamt zu Leipzig ergangenen gnädigſten Befehl, d. d. 23. Mart. a. c. alle, und jede, wes Standes ſie ſind, welche bey Aufgebung, oder Abholung ihrer Briefe, und Packereyen, oder ſonſten Verrichtungen im Hof-Poſtamte haben, ingleichen die daſelbſt mit denen ordinairen Poſten ankommenden oder abgehenden Paſſagiers hierdurch nachdrücklich erinnert, und bedeutet, ſich der nur erwehnten Ungebührniſſe, und üblen Betragens, auch wohl gar injurieuſen Reden, gegen die Hof-Poſtamts-Expediteurs, und Officianten, nach Maßgebung, der, in der Poſt-Ordnung, und verſchiedenen neuern Generalien, enthaltenen Vorſchriften, wie auch der, allen Poſthäuſern, und Poſt-Expeditionen gnädigſt ertheilten Salve-Guarde, und Privilegien, bey Vermeidung unnachbleiblicher Beſtrafung, zu enthalten, ihre etwan nöthig habenden Fragen, und Erinnerungen, wegen der Taxen, des zu erlegenden Porto, und anderer dergleichen Puncte, bey denen Einnehmern und Expediteurs, mit Beſcheidenheit vorzubringen, und ſich, bey fernern Zweifel, oder vermeintlichen Beſchwerden, und in allen einer nähern Erörterung bedürfenden Fällen, deswegen an den Ober-Poſtmeiſter unverzüglich zu wenden, und von demſelben aller billigen, und prompten Erklärung, Entſcheidung, und Remedur, befundenen Umſtänden nach, gewärtig zu ſeyn, auſſerdem, und bey deſſen Unterlaſſung, ſie ſich ſelbſt alle Beſchwerlichkeiten, und nachtheilige Folgen zuzuſchreiben haben ſollen; immaßen nicht nur das Hof-Poſtamt, ſondern auch ſämmtliche Hof-Poſtamts-Expediteurs, und Officianten zu einem geziemenden Betragen, gegen jedermann, ſowohl, als zu behöriger pflichtmäßigen Beſorgung ihrer Expedition, und der, einem jeden zukommenden Dienſtleiſtung, aufs neue ſpecialiter gemeſſenſt angewieſen worden.

Paquete ſo ankommen, ſind binnen 24 Stunden abzulangen.

Da auch öffters die mit denen Poſten angekommenen Packereyen, wenn ſchon die Couverts, oder Adreſſen, an die Empfänger ſogleich beſtellet, und abgegeben worden, gleichwohl nicht abgeholet, ſondern bey dem Hof-Poſtamte lange Zeit, auch wohl über Jahr und Tag, liegen gelaſſen, dieſes aber, und die Churfürſtl. Ober-Poſtamts-Caſſe dadurch in Gefahr, und Einbuße geſetzet worden, weshalber jedoch, bereits in dem Generali d. d. 14. Octobr. 1722. zur Erläuterung der Poſt-Ordnung §. 51. hinlängliche Vorſehung geſchehen; ſo wird Jedermänniglich, die an ihn kommenden Packereyen, binnen 24 Stunden, nach Empfang des Couverts, oder der Adreſſe abzuholen, hierdurch erinnert, und nach Innhalt des nur angezogenen Generalis, nochmahls bekannt gemacht, daß diejenigen Sachen, ſo verderblich, und nicht zu erhalten, als Fleiſch, und Fiſchwaaren, Flügelwerk, Wildpret, und dergleichen, nach zwey bis drey Tagen: andere Victualien aber, ſo ſich länger halten können, wenn ſolche nach einen Monath lang ausgehängtem Anſchlag, im Hof-Poſtamte, oder auch nach Beſchaffenheit derer Umſtände, auf erfolgte Publication in denen Leipziger Zeitungen, von demjenigen, an welchen ſolche überſchrieben, nicht abgefordert worden, nach vorheriger Taxation, und darüber gehaltenen Regiſtratur, verkaufet, das daraus erlöſete Geld inzwiſchen in Einnahme gebracht, und, wenn der Eigenthums-Herr ſich hernach, vor Verfließung eines Jahrs und Tags, angiebt, und ſich darzu gnugſam legitimiret, ihm ſolches Geld, gegen Beſcheinigung verabfolget, nach Ablauf bemeldten Jahres aber, von der Zeit öffentlichen Anſchlags, oder der Publication durch die Zeitungen, er damit weiter nicht gehöret, ſondern ſolches Geld an die Ober-Poſtamts-Caſſe, zur Einrechnung an die Churfürſtl. Rent-Cammer, eingeliefert werden ſoll; Was aber in haltbaren Sachen, als Juwelen, Gold, Geld, Waaren, und andern dergleichen beſteht, das ſoll alles, Jahr und Tag lang, bey dem Hof-Poſtamte wohl verwahret aufbehalten, auch eine Specification davon, nebſt der Adreſſe, in dem Poſt-Hauſe eben ſo lange affigiret, und ſolche in denen Leipziger Zeitungen publiciret, und wenn ſich der Eigenthümer, binnen Jahr und Tag, behörig darzu legitimiret, demſelben ſolche Sachen ausgeantwortet, nach Verflieſſung ſolcher Zeit aber, weiter niemand gehöret, ſondern ſolche taxiret, und verkaufet, oder, nach Befinden, verauctioniret, und das daraus gelöſete Geld ebenfalls verrechnet werden. Wornach ſich alſo die Intereſſenten, zu Vermeidung Schadens, und Einbuße, zu richten haben.

Weitere Verfügungen dieſerhalb.

Urkundlich iſt dieſes Avertiſſement, und reſp. Verordnung, unter des Ober-Poſt-Amts Siegel, und Unterſchrift ausgefertiget, und zu männiglich Wiſſenſchaft und Nachachtung, im Vorhauſe des Hof-Poſtamts affigiret, und durch den Druck publiciret worden.

Signat. Leipzig, den 4. Julii, 1768.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.
Wolfgang George Welck.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Erneuert die wegen Convoyrung der ordinairen Poſten ergangenen Generalien und ordnet ſolche aufs ſchärfſte anderweit nachdrücklichſt an; den 30. Jul. 1768.

An. 1768. Generalia wegen Convoyrung derer ordinairen Poſten.

Es iſt zwar bereits unterm 4. Decembr. 1720. und 7. Febr. 1724. wie auch durch das gedruckte Generale, d. d. 8 Maji 1749. und noch unterm 10. Aug. 1765. durch einen ſchriftlichen Umlauf auf allen Poſt-Courſen hinlänglich fürgeſehen, und verordnet worden, wie es mit Convoyrung der ordinairen Poſten, nach Beſchaffenheit und Erfoderung der Umſtände, zu halten; daß nehmlich, wenn auf denen ordinairen Poſten Gelder, oder andere koſtbare Paquete bloß gehen, und nicht mehr als ein, oder zwey Paſſagiers darauf befindlich, ſowohl Tags als Nachts jedesmahl ein ſicherer tüchtiger Mann zur Convoy, als worzu eine oder zwey Perſonen von denen Aemtern oder andern Gerichten zu verpflichten, jedoch, wo dergleichen, welche ſich vereyden laſſen wollen, nicht zu finden, ſolchen Falls auch unverpflichtete hierzu zu gebrauchen ſind, immaßen ohne dieß die Poſtmeiſter für derſelben Facta, ſie ſeyn verpflichtet, oder nicht verpflichtet, jederzeit zu hafften haben, mit gegeben, und ſolche Convoyers oder Boten, daß ſie von dem Poſtwagen, es möge der Poſtillon etwas daran zerbrechen, oder auch anhalten, wo er wolle, (welches letztere aber ohnehin bey ſchwerer Strafe verboten,) bis auf die nächſte Station, bey Veſtungsbau-Strafe ſich nicht entfernen, beſonders wohl inſtruiret werden ſollen.

Mißbräuche dagegen. Nachdem aber die Erfahrung gelehret, daß ſolche Einrichtung von einigen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern, und Poſthaltern entweder, aus ſtrafbarem Eigennutz, zu ihrem Vortheil, und zum Nachtheil der Churfürſtl. Ober-Poſtamts-Caſſe gemißbrauchet, oder mit Gefahr vernachläßiget, und eines theils, von denenſelben, wenn auch auf denen ordinairen Poſten Gelder, oder andere koſtbare Paquete bloß gegangen, und keine oder nicht mehr, als ein oder zwey Paſſagiers darauf befindlich geweſen, zwar die Convoyer-Gebühren verſchrieben, gleichwohl aber keine Convoyers mit geſchickt, ſondern die Convoyer-Zettel nur denen Poſtillons zur Atteſtation auf der nächſten Station mit gegeben, und von dieſer pflichtswiedrig beſcheiniget: Hiernächſt andern Theils von denen meiſten Zwiſchen-Stationen nicht alleine keine verpflichtete Convoyers, ſondern auch nur alte unvermögende Perſonen, arme Bürger, Bauern, Tag-löhner und Jungen, auch wohl, um das Convoy-Geld ſelbſt zu ziehen, in ihrem Lohn, und Brod ſtehende Haußknechte, und Felleiſen-Reuter, darzu gebrauchet worden; welche Leute oft nicht genung aufmerkſam ſind, noch das Einſehen, wie viel darauf ankömt, haben, auch wegen ihrer Bekanntſchaft mit denen Poſtillons, und mit einer Menge andrer Leute aus ihrer Gegend, das Mitnehmen derer blinden Paſſagiers eher befördern, als verhindern; wobey ſich nicht weniger ergeben, daß dergleichen unachtſame Convoyers, wenn die Poſtillons unterweges anhalten, wohl ſelbſten von dem Poſtwagen mit abgeſtiegen, und in die Schenken gegangen ſind, hierdurch aber Schäden und Verluſte verurſachet worden;

Befehl vom 4. Julii d. a. zur Erneuerung des Generalis vom 8. Maji 1749. So wird, auf dießfalls ergangenen gnädigſten Befehl d. d. 4. Jul. a. c. nicht allein das obangezogene Generale d. d. 8. Maji 1749. ſeines ganzen Inhalts, hierdurch erneuert, und deſſen genaueſte Beobachtung nochmahls allen Poſtmeiſtern, Poſtverwaltern, und Poſthaltern dieſer Lande nachdrücklich eingeſchärfet; ſondern dieſelben auch beſonders ernſtlich bedeutet, ſo wohl die bishero hier und da vorgekommene Bevortheilung der Ober-Poſtamts-Caſſe, durch Aufrechnung der Convoyer-Koſten, wenn ſchon keine Convoyers würklich mit geſchickt werden, und die dießfalſige Colluſion unter einander, in Anſehen der Ausſtellung und Atteſtation der Convoyer-Zettel, in ſolchen Fällen, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, welche von beyden, ſowohl dem, der eine dergleichen falſche Beſcheinigung verlanget, als dem, der ſolche ausſtellet, beſonders eingebracht werden ſollen, und wenn ein ſolcher Unterſchleif zum andern mahl zu Schulden gebracht würde, bey zu gewartender ohnfehlbarer Caſſation, zu unterlaſſen; nicht weniger, ſichre tüchtige Männer, nach mehrerer Vorſchrift des Generalis d. d. 8. Maji 1749. zu Convoyrung der Poſten zu gebrauchen; übrigens aber die Fälle der erforderlichen Convoyrung, nicht ohne Noth oder willkührlich zu multipliciren, ſondern hierunter mit guter Beſcheidenheit, und Unterſchied, ob ſolche unumgänglich nöthig, immaßen, wenn, und wo Geldſäckgen und koſtbare Paquete in den verſchloſſenen Poſtkaſten gethan werden können, oder, wenn bey hellem Tage nebſt dergleichen bloß gehenden koſtbaren Poſtſtücken, nur ein Paſſagier, oder bey Nachtszeit mehr als zwey Paſſagiers auf der Poſt befindlich, dergleichen ohnehin wegfallen muß, auſſerdem, und woferne nur deswegen dergleichen Sachen bloß ſpediret würden, um etwan einen Haußknecht oder Felleiſen-Reuter eignen Gewinnſts halber mit ſchicken zu können, ſolche Convoy-Zettel bey der Controllirung allhier künftig ſchlechterdings nicht paßiret, ſondern weggeſtrichen werden ſollen, allenthalben zu verfahren, mithin auf Erleichterung der, der Churfürſtl. Ober-Poſtamts-Caſſe hierbey zur Laſt fallenden großen Koſten von ſelbſten, obhabenden Pflichten nach, treulich bedacht zu ſeyn.

In dem Stunden-Paſſe iſt die Urſache der Convoyrung, ſamt dem Namen des Convoyers zu ſetzen ꝛc. Wernächſt noch überdem ausdrücklich hierdurch verordnet wird, daß von jedem Poſtmeiſter des Orts, wo ein Convoyer zur Poſt gegeben wird, die Urſache, z. E. wegen bloß gehender Gelder, und pretieſen Packereyen, oder wegen auſſerordentlich böſer Witterung zu Winters Zeiten, und bey verſchneyten Wegen, oder wegen zu befürchtender Unſicherheit auf den Straßen, und dergleichen, in dem Stunden-Paſſe mit angemerket, und der Convoyer zugleich nahmhaft gemacht; nicht weniger der Convoyer-Schein niemand andern, als dem Convoyer ſelbſt auf deſſen perſönliches Anmelden, wenn er alles, was nach dem Fracht-Zettel auf der Poſt befindlich geweſen, richtig übergeben, ſchlechterdings von dem Poſtmeiſter, oder dem verpflichteten Poſtſchreiber ſelbſt ausgeſtellet, und unterſchrieben, und dadurch beydes, ſowohl das würkliche Ankommen des Convoyers, als die Ueberlieferung atteſtiret werden ſoll.

Wornach ſich zu achten. Signat. Leipzig, den 30 Jul. 1768.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. die Convoyrung derer mit Geldern beladenen Poſten bey Unſicherheit derer Straßen durch die Miliz, betreffend; den 24. Dec. 1768.

Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1768. Veranlaſſung. Rath, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm erſtatteten unterthänigſten Berichte vom 13. hujus, und dem mit eingeſendeten, hierbey wieder zurück folgenden Faſc. Act. geziemend vorgetragen worden, was der Poſtmeiſter Kuppermann zu Guben, wegen großer Unſicherheit derer Straßen in daſiger Gegend, und der daher für die öfters mit vielen Geldern beladene Poſten entſtehenden Gefahr, ingleichen der Königl. Preuß. Poſtmeiſter Marcus zu Großkugel wegen einer in der Gegend von Leipzig, Merſeburg, und

Bey Unſicherheit derer Straßen, ſind die Poſtwagen, durch 1 oder 2 Mañ von der Infanterie convoyren zu laſſen.

Naumburg ſich aufhalten ſollenden Räuberbande angezeiget, und wohin ihr gedachten Poſtmeiſter Kuppermann zu Guben beſchieden, auch was ihr anbey wegen Convoyrung derer Poſten, wenn nothwendig Gelder mit denenſelben zu verſenden, durch die Miliz Unſerer Entſchließung anheim gegeben. Gleichwie nun, wie Uns von Unſerm General⸗Feld⸗Marſchall, Chevalier de Saxe, auf die von euch geſchehene Anzeige, neuerlich verſichert worden, nicht leicht eine Garniſon, denen allſchon wiederholtermaßen an die Armee ergangenen Ordres entgegen, ermangeln wird, bey beſorglicher Unſicherheit derer Straßen, die Poſtwagen, auf derer Poſtmeiſtere Anverlangen, mit einem oder zwey Mann von der Infanterie convoyren zu laſſen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet die Poſtmeiſtere in dergleichen Fällen darauf anweiſen, und daran Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 24. Dec. 1768.

An das Ober⸗Poſtamt
zu Leipzig.

Ober⸗Poſtamts⸗Verordnung,

Daß zwey Perſonen mit weniger Bagage, mit zwey Pferden auf denen Stationen zu befördern; den 14. Septembr. 1769.

An. 1769. Befehl vom 1ſten ejus, die Fortſchaffung leichter Extrapoſten mit 2 Pferden betreffend.

Demnach, ſowohl zur Erleichterung des Fortkommens der Reiſenden, als ſelbſt zum Vortheile der Poſtmeiſter und Poſthalter, vermöge gnädigſten Befehls, d. d. 1. hujus wegen der Extrapoſten verordnet worden, daß, wenn nur eine Perſon, nebſt bey ſich habendem Coffre, und Mantelſack, beydes zuſammen, nicht über 100 Pfund ſchwer, oder auch zwey Perſonen, es ſey die andere Perſon ein Bedienter oder ſonſten jemand, jedoch alsdenn nur mit einem leichten Coffre, oder Mantelſack höchſtens von 50 Pfund, auf einer Courier-Chaiſe fortgeſchaft zu werden verlangen, ſolches mit zwey Pferden, wie auch in andern Landen gewöhnlich, poſtmäßig geſchehen, und die Bezahlung auch nur auf zwey Pferde geleiſtet werden ſolle; da hingegen es, wenn mehrere Perſonen vorhanden, oder die Bagage obbeſtimmtes Gewicht von reſp. 100 oder 50 Pfund überſteiget: ingleichen, wenn die Reiſenden eigne Chaiſen, ob ſie auch noch ſo leichte wären, nehmen wollen, oder bey ſich haben: wie auch in Anſehung derer Couriers, es mögen ſolche reutend, oder fahrend, fortgebracht werden, bey der bisherigen Obſervanz, auch fürs künftige ſein unverändertes Verbleiben haben: nicht weniger dasjenige, was wegen der bedeckten, und unbedeckten, Courier-Chaiſen, in dem unterm 2. Sept. 1765. erlaſſenen, und in allen Poſthäuſern angeſchlagenen Generali, daß für die unbedeckten nichts, für die bedeckten aber zwey Groſchen für jede Meile zu bezahlen, vorgeſchrieben iſt, allenthalben genau beobachtet werden ſoll; Als wird ſolches denen Reiſenden zur Nachricht, denen Poſtmeiſtern und Poſthaltern dieſer Lande aber, zur geherſamſten Nachachtung, hierdurch bekannt gemacht: und werden ſowohl jene letztern über die, theils wegen der Anzahl der Perſonen, theils wegen des Gewichts der Bagage, obbeſtimmte Maße, nichts zuzumuthen, als dieſe, jenen, wenn ſie ſich nach ſolchen Bedingungen richten, die poſtmäßige Beförderung mit zwey Pferden, auf einer Courier-Chaiſe, nicht zu verweigern, nachdrücklich erinnert und bedeutet. Es haben ſich auch, zu ſolchem Behuf die Poſtmeiſter und Poſthalter, nach Proportion der Station, mit einer hinlänglichen Anzahl Courier-Chaiſen, damit es nicht daran ermangele, bey Vermeidung ernſter Ahndung, zu verſehen. Wornach ſich zu achten, und dieſes Generale in allen Poſthäuſern beſtändig affigirt zu halten iſt. Signatum Leipzig, den 14. Sept. 1769.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober⸗Poſtamt.

Fortſetzung
des
CODICIS AUGUSTEI,
oder des
Neuvermehrten
CORPORIS JURIS SAXONICI.
Dritter Theil
Von denen
Landes-Conſtitutionen und Verordnungen
derer
beyden Marggrafthümer
Ober-und-Nieder-Lauſitz.

Verzeichniß
derer in des fortgeſezten
CODICIS AUGUSTEI
Dritten Theil
befindlichen Sachen.

I. Vom
Marggrafthum Ober-Lauſitz.
Das erſte Buch.
Von geiſtlichen Sachen.

Ober-Amts-Befehl, wegen einzuſendender Specification derer getraueten Perſonen, und gebohrnen Kinder, den 10. Maji 1731. S. 6
Ober-Amts-Befehl, wegen der von denen Prieſtern auf dem Lande im Marggrafthum Oberlauſitz zeithero eigenmächtig unterlaſſenen, und künftig, wie ſonſt gewöhnlich geweſen, zu haltenden neuen Monaths-Predigten, ſowohl als auch alljährlich von denen Canzeln zu gewiſſen Zeiten anbefohlnen Ableſung derer ins Land publicirten allergnädigſten Königlichen Befehle und Patente, den 4. Febr. 1732. 6
Ober-Amts-Befehl, wegen der denen Geiſtlichen unterſagten Copulationen ohne Production eines Atteſtats des in loco domicilii beſchehenen Aufgebots, den 30. Julii 1734. S. 7
Ober-Amts-Patent, wegen des ratione des 1555. geſchloſſenen Religions-Friedens zu feyernden Jubilaei, den 30. Aug. 1755. 7
Ober-Amts-Patent, wegen der Feyer des Feſts Mariä-Verkündigung, den 3. Febr. 1761. 10
Ober-Amts-Patent, wegen Einrichtung derer einzuſendenden ſogenannten Jahres-Zettel, den 6. Dec. 1764. 10
Ober-Amts-Patent, zu Publication der neuen Schulordnung, den 27. April 1770 14

Das andere Buch.
Von Juſtiz- und Policey-Sachen.

Ober-Amts-Befehl, wegen allzuſehr überhand genommener Eintreibung des fremden Viehes, und wie ſolchen wegen des denen Vaſallen und Unterthanen durch eine anſteckende Seuche etwan anwachſen könnenden Nachtheils am füglichſten zu ſteuren, den 31. Dec. 1724. S. 46
Ober-Amts-Befehl, wegen der, bey einer nahmhaften Strafe unterſagten Propalitung derer, bey denen Landtägen vorkommenden Vorträge, und dabey abgelegten Votorum, den 4. Aug. 1725. 46
Ober-Amts-Patent, die Continuation derer zu haltenden Bettel-Wachten, im Marggrafthum Ober-Lauſitz betreffend, den 30. Sept. 1729. 47
Ober-Amts-Patent, zu Vertilgung derer Heuſchrecken und Raupen, auch andern Ungeziefers, den 27. Jan. 1730. 50
Ober-Amts-Patent, wegen derer denen Empiricis aufm Lande bey Strafe unterſagten Eingebung innerlicher und vehementer Arzeneyen, den 31. Julii 1730. 51
Ober-Amts-Patent, wegen derer bey denen Wayſenämtern gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lieſer-Gelder von derer Prieſter-Wayſen-Tutoribus abzunehmenden Vormundſchafts-Rechnungen, den 9. Nov. 1730. 54
Ober-Amts-Patent, wegen Landesherrlicher Confirmation des Landtags-Schluſſes Bartholomaei 1731. die Bürgſchaften der Weiber für ihre Ehemänner betreffend, den 17. Maji 1732. 54
Ober-Amts-Patent, zu Publication derer Vormundſchafts-Rechnungs-Projecte, den 6. Jun. 1732. S. 58
Ober-Amts-Patent, wegen Continuation derer ehedem unterm 2. Sept. 1723. aufm Lande zu halten anbefohlnen Bettel-Wachten, den 3. Oct. 1732. 116
Ober-Amts-Patent, wegen derer denen Unter-Obrigkeiten bey 100. Ducaten Strafe ohne vorhergehende Anfrage bey dem Ober-Amte mit erſagten Annehmung derer aus Böhmen, Schleſien, Mähren und der Orten ankommenden Erb-Unterthanen, den 1. Dec. 1732. 116
Ober-Amts-Befehl, wegen der bey Strafe unterſagten Ausgebung guter Münz-Sorten in höhern Werthe als ſie ausgemünzet, den 22. Dec. 1732. 119
Mandat Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, wegen Anhalt, auch wider Auslieferung entwichener Ober-Lauſitziſcher Erb-Unterthanen, den 1. Jun. 1735. 119
iſt P. II. Suppl. im 2. Buch im VIten Capitel zu befinden.
Ober-Amts-Befehl, wegen der ohne Entgeld, ſowohl von Perſonen als Waaren, bey 10. Thal. Strafe zu ertheilenden Geſundheits-Päſſe, den 11. Febr. 1739 120
Ober-Amts-Patent, wegen der, vor denen Judiciis des Marggrafthums Ober-Lauſitz anhängigen, Proceß-Parthey, auch Inquiſitions- und andern Sachen, le-

diglich in Ihro Königl. Majeſtät Churſächſiſchen Dicaſteria zum Verſpruch Rechtens zu verſendenden Acten, den 27. Jul. 1739. S. 120

Ober-Amts-Patent, wegen der, denen An. 1732. 1733. 1736. und 1737. publicirten Königl. Mandaten und Ober-Amts-Patenten gemäß nicht zu verſtattenden Ausgebung derer Batzen und andern geringhaltigen Münz-Sorten, den 19. Nov. 1739. 123

Ober-Amts-Patent, wegen derer in Zukunft bey denen im Marggrafthum Ober-Lauſitz vorkommenden Deſertions und andern Fällen, weder in das Marggrafthum Nieder-Lauſitz, noch in die Chur und übrigen Lande, auch nicht in das Reußiſche oder andere dergleichen Orte zur Affixion zu überſchickenden Edictal-Citationen, den 15. Febr. 1740. 123

Ober-Amts-Patent, wegen der von denen Unter-Obrigkeiten bey ſich begebenden Unglücks- und andern außerordentlichen Fällen an das Ober-Amt zu bewerkſtelligenden Berichts-Erſtattung, den 9. Mart. 1740. 124

Ober-Amts-Patent, wegen des bey vorkommenden Fällen, wo die Landes-Verweiſung, es ſey zeitlich oder auf ewig zu vollſtrecken abzulegenden Urphedens, den 11. Maji 1740. 124

Ober-Amts-Patent, wegen Zurückweiſung derer fremden Bettler und Landſtreicher, über die Gränze der ſämmtlichen Churſächßiſchen Lande, den 7. Septemb. 1740. 127

Ober-Amts-Patent zu Inſinuation des an die Dicaſteria ergangenen Reſcripts, das bey Ablegung derer Urpheden zu gebrauchende Formular betreffend, den 30. Dec. 1741. 127

Ober-Amts-Patent, das abgeänderte Formular derer Urpheden betreffend, den 7. Jul. 1742. 128

Ober-Amts-Patent, wegen unterſagter Einfuhre derer aus Böhmen bringenden alten und gebrauchten Federn, den 2. Mart. 1743. 131

Ober-Amts-Verordnung, wegen derer auf den Veſtungs-Bau nach Dreßden zu liefernden Delinquenten, daß ſolche nicht krank und nothdürftig bekleidet ſeyn ſollen, den 15. Jun. 1743. 131

Ober-Amts-Patent, daß bey Ueberlieferung derer Delinquenten auf den Veſtungs-Bau jedesmahl ein Extract aus denen dieſerhalb ergangenen Acten mit abgegeben werden ſolle, den 30. Mart. 1744. 132

Ober-Amts-Patent, die von denen Ober-Lauſitzer Advocatis bey Juſtification derer Appellationen zu beobachtende beſſere Ordnung betreffend, den 21. Jan. 1745. 132

Ober-Amts-Patent, wegen allerhöchſt anbefohlner Haltung derer Wachten, ſo auf die Vagabonds, Deſerteurs, fremde Werber, und andere verdächtige Leute Acht haben ſollen, den 9. April. 1745. 135

Ober-Amts-Patent, wegen Aufrichtung gewiſſer Säulen und Bemerkung der Landes-Gränze, beſonders gegen Schleſien am Queiß und über dieſen Strohm, den 13. Junii 1745. 135

Ober-Amts-Patent, wegen derer außer Landes ſich heimlicher Weiſe wegbegeben wollender Unterthanen, und dieſerhalb zu tragenden Obſicht und Sorgfalt, den 16. April. 1746. 136

Ober-Amts-Patent, wegen Fertigung einer gewiſſenhaften Specification von denen unter eines jedweden Juriſdiction ſich aufhaltenden fremden Manns- und Weibs-Perſonen, den 18. Sept. 1747. 136

Ober-Amts-Patent, wegen derer von denen Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts, wo keine Viehſeuche zu verſpüren, denenjenigen, welche von daher Vieh auf die Märkte bringen wollen mitzugebenden beglaubten Atteſtata, den 22. April 1748. 139

Ober-Amts-Patent, wegen des Inhalts derer Mandate die Hauſierer auf dem Lande betreffend, daß darüber mit mehrern Ernſt gehalten werden ſolle, den 3. Febr. 1749. S. 139

Ober-Amts-Patent, wegen der in Schleſien ſich geäuſſerten Viehſeuche, und der diesfals an der Gränze zu haltenden 14tägigen Quarantaine, den 9. Oct. 1749. 140

Ober-Amts-Patent, wegen der einzuſendenden Anzeige über die ſich begebenden Unglücks- oder anderer außerordentlichen Fälle, den 26. Febr. 1750. 140

Ober-Amts-Patent, wegen der denen §. 2. 3. et 5. der publicirten Kleider-Ordnung benannten Perſonen bis zu Ausgang des 1751. Jahres verſtatteten Tragung derer ausländiſchen ſeidenen Waaren, den 28. April. 1750 143

Ober-Amts-Patent, zu Erneuer- und Einſchärfung des im Jahr 1739. wider die Heuſchrecken publicirten Patents, den 5. Aug. 1750 143

Ober-Amts-Patent, wegen Einſchärfung des Innhalts des Mandats wider das vorſetzliche Feueranlegen, den 20. Dec. 1751. 144

Ober-Amts-Patent, wegen Ablederung des umgefallenen Hornviehes, den 13. Jan. 1752. 144

Ober-Amts-Patent, die wider das Viehſterben vorzukehrenden Anſtalten, und die Verbrennung des Düngers betreffend, den 13. Jan. 1752. 147

Ober-Amts-Patent, wegen der zum Theatro Anatomico bey dem Collegio Chirurgico zu Dreßden abzugebenden Cadaverum, den 27. Mart. 1752. 147

Ober-Amts-Patent, wegen der Nieder-Lauſitzer Geſinde-Ordnung, den 26. Maji 1752. 148

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, die Locirung der Zittauiſchen piarum cauſarum mit Capital und Intereſſe in einer Claſſe betreffend, den 30. Jun. 1752. 148

Ober-Amts-Patent, wegen Aufhebung des Verboths derer Viehmärkte, den 10. April. 1753. 148

Ober-Amts-Patent, wegen zu unterſagender Praxis medicae denenjenigen, welche ſich dazu nach Vorſchrift der unterm 29. Julii 1750. ergangenen General-Verordnung nicht qualificiret, den 30. Maji 1753. 151

Ober-Amts-Verordnung, wegen Admonition derer zum Todeverurtheilten Diebe und Räuber durch die Geiſtlichen, zur Entdeckung ihrer Complicum, den 28. Mart. 1754. 151

Ober-Amts-Patent, die Wiederaufhebung derer, denen Glückstopfs-Spielern vorhin ertheilten Conceſſionen betreffend, den 5. Jul. 1754. 152

Ober-Amts-Patent, wegen Einſchärfung der Kleider-Ordnung, den 29. Nov. 1754. 152

Ober-Amts-Patent, wegen des Verfahrens wider die Schuldner bey dermahligen Zeitläuften, den 11. Jul. 1761. 155

Ober-Amts-Patent, wegen des Dorf-Crämer-Handels mit Baumwollenen Geſpinnſte innerhalb Landes, den 28. Dec. 1761. 156

Ober-Amts-Patent, wegen des Verfahrens wider verdächtige Gaſt- und Schenkwirthe, den 28. Decembr. 1761. 156

Ober-Amts-Patent, wegen derer von denen Pachtern für die in Pacht habende Land-Güther zu leiſtenden Lieferungen u. derer Vergütung den 30. Nov. 1762. 159

Ober-Amts-Patent, wegen der im Grünbergiſchen Creyſe ſowohl, als jenſeits der Oder ſich geäußerten Viehſeuche, den 20. Sept. 1763. 160

Ober-Amts-Patent, wegen anzuzeigender Perſonen, welche währenden Krieges wider ihre Unterthanen und Diener-Pflicht gehandelt, den 30. Nov. 1763. 163

Ober-Amts-Patent, wegen der Wirthshauß-Taxe, den 8. Jan. 1765. 163

Ober-Amts-Patent, wegen Einſchränkung des von Fremden in Ober-Lauſitz beſchehenen Garn-Sammlens, den 20. Febr. 1765. 164

Erneu-

Erneuertes Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen, als Adminiſtratoris der Churſachſen, die Anhalt- und Wiederauslieferung entwichener Ober-Lauſitzer Erb-Unterthanen betreffend, den 28. Mart. 1765. S. 164
iſt P. II. Suppl. im 2. Buch, im VI. Capitel von Policey-Sachen befindlich.

Ober-Amts-Patent, wegen des auch auf die Meſſe und Jahrmarkts-Zeiten zu extendirenden Verboths des Hauſierens gegen auswärtige Buttenträger und Tabulett-Crämer, den 9. Maji 1765. 164

Ober-Amts-Patent, wegen einzuſendender Verzeichniſſe derer an jedem Orte ſich aufhaltenden Künſtler und Fabrikanten, den 20. Jan. 1767. 167

Ober-Amts-Patent zu Publication der Ober-Lauſitziſchen Holz- und Forſt-Ordnung, den 20. Aug. 1767. 167

Ober-Amts-Patent zu Publication der Ober-Lauſitziſchen Geſinde-Ordnung, den 20. Aug. 1767. S. 191

Ober-Amts-Patent zu Publication der gnädigſt approbirten und confirmirten Sportul-Taxe des Marggrafthums Ober-Lauſitz, den 12. Mart. 1765. 202

Ober-Amts-Patent zu Publication des Mandats vom 22. Sept. 1768. wegen durchgehends gleicher Einführung des Leipziger Gewichts in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, den 30. Oct. 1768. 226

Ober-Amts-Patent, wegen des ſich zuſammen gefundenen Diebes- und Räuber-Geſindels, den 20. Dec. 1768. 230

Ober-Amts-Verordnung, das Verboth der Einfuhre roher Häute, Leders und Rauchwerks aus Pohlen, und andere wider die in der Moldau und Wallachey ausgebrochene Peſtilenzialiſche Seuche in Zeiten zu treffende dienſame Vorkehrungen betreffend, den 10. Sept 1770 230

Das dritte Buch.

Von Lehen-Sachen.

VACAT.

Von Militair-Sachen.

Ober-Amts-Verordnung, wegen derer in denen Chur-Sächßl. Landen etwan vorfallenden Militair-Exceſſe, den 18. Jun. 1732. S. 232

Ober-Amts-Patent, wegen der denen Invaliden, welche von dem geheimen Kriegs-Collegio mit Frey-Scheinen verſehen ſind, allergnädigſt angediehenen Befreyung, den 13. April 1739. 235

Ober-Amts-Patent, wegen der denen Invaliden aus denen Steuer-Caſſen zu bezahlenden Penſions-Gelder, den 17. Julii 1739. 235

Ober-Amts-Patent, wegen genaueſter Befolgung desjenigen, was wegen Arretirung derer Preußl. Deſerteurs in der zwiſchen beyderſeits Königl. Maj. geſchloſſenen und den 11. Nov. 1741. publicirten Convention verabredet worden, den 23. Mart. 1743. 236

Ober-Amts-Patent, wegen der weder denen Ober- und Unter-Officiers noch gemeinen Soldaten zum Wegweiſen ohne Vorzeigung eines hiernach expreſſe eingerichteten Commandir-Zettels, nicht herzugebenden Bothen, den 25. April. 1743. 239

Ober-Amts-Patent, daß der Miliz ohne Commandir-Zettel, Commiſſariſchen Anweiſung, oder Verordnung aus dem Geheimen-Kriegs-Collegio, keine Vorſpann noch Bothen herzugeben, den 8. April 1745. 239

Ober-Amts-Patent, wegen Annehmung der ſich freywillig zu Kriegs-Dienſten angebenden Mannſchaft, den 10. Febr. 1746. 240

Ober-Amts-Befehl, wegen der, von denen Civil-Obrigkeiten ohne vorhergängige Rückfrage an die nächſten Regimenter verabfolgen zu laſſender inhaftirten Soldaten, den 14. Nov. 1746. S. 240

Ober-Amts-Patent, wegen derer Montirungs- und Equipage-Bedürfniſſe vor die Armee, auch zu Livrée vor die Hofſtatt- und Hofjägerey, daß ſolche aus denen Sächſiſchen Landen, und von inländiſchen Fabricatis zu nehmen, den 28. Mart. 1748. 243

Ober-Amts-Patent, wegen Continuation des mit dem Königlich-Preußiſchen Hofe 1741. errichteten Cartels, den 22. Dec. 1749. 243

Ober-Amts-Patent, wegen fernerer Beobachtung des Cartels, die Auslieferung derer Kayſerlichen Deſerteurs, betreffend, den 26. Sept. 1763. 244

Ober-Amts-Patent, wegen der zu beſſerer Beobachtung, das wegen Befragung derer reiſenden Soldaten, um ihre Paeſſe unterm 26. Nov. 1763. publicirten Generalis zu treffenden Verfügung, den 10. Auguſt 1765. 247

Ober-Amts-Patent, die von denen Gerichts-Obrigkeiten, der Miliz bey der Recroutirung des ordinarien Abgangs von der Armee zu leiſtenden Aſſiſtenz betreffend, den 27. April 1767. 247

Ober-Amts-Patent, die zu Verfügung der Deſertion bey der Cavallerie genommenen Maas-Regeln betreffend, den 22. Mart. 1769. 248

Das vierte Buch.

Von Cammer-Sachen.

Ober-Amts-Patent, die beſſere Beobachtung derer bereits zu unterſchiedenen mahlen, wegen der, denen Hunden bey 5. Rthlr. Strafe anzulegenden Hölzernen Klöppel publicirten Ober-Amts-Patente betreffend, den 30. Sept. 1727. S. 248

Ober-Amts-Patent, wegen der von der Verzollung befreyet bleibenden Meißniſchen Weine, welche in die Reichs- und Land-Städte zum Schank und Verkauf eingeführet werden, den 13. Dec. 1743. 251

Ober-Amts-Patent, wegen Herabſetzung des durch den neuen Böhmiſchen Tarif erhöheten Durchgangs-Zolles, von allen ausländiſchen Leinewandten, in Anſehung der feinen und mittlern Sorten, auf die Helfte, wie auch wegen Aufhebung des, auf das Garn gelegten Böhmiſchen Ausgangs-Zolles, den 4. Dec. 1753. S. 252

Ober-Amts-Patent, wegen des Gebrauchs der neuen Straßen-Route von Leipzig, über Duderſtadt nach denen See-Städten, den 21. Jul. 1755. 252

Ober-Amts-Patent, die ſtrackliche Befolgung des Generalis, vom 9. April 1764. wegen der Straßen-Reparaturen, den 28. Febr. 1766. 255

Das fünfte Buch.

Von Steuer-Sachen.

Ober-Amts-Patent, zu Publication des neuen Bier-Steuer-Mandats, den 12. Dec. 1727. S. 255

Ober-Amts-Befehl, die durchgängige Einführung des Dreßdner Gebindes, Kannen und Gefäßes, im Marggrafthum Ober-Lauſitz betreffend, den 23. Sept. 1729. 275

Ober-Amts-Patent, zu Publication des erläuterten Ausſchreibens, derer vom Stempel-Pappier bewilligten Abgaben, den 21. Jan. 1733. 275

Ober-Amts-Patent, zu Inſinuation derer gedruckten Formularien zu denen reſp. Lieferungs- und Vacat-Scheinen, derer Straf-Gelder vom Impoſt des Stempel-Pappiers, den 16. April 1733. 299

Ober-Amts-Patent, wegen des, zu denen bey Annehmung Königlicher Diener, ſo keine ſchriftliche Beſtallungen erhalten, auszufertigenden Befehlen und Verordnungen, oder auch, da dergleichen im Marggrafthum Ober-Lauſitz nicht gewöhnlich, zu denen Decreten und Pflicht-Scheinen zu nehmenden Stempel-Pappiers, den 31. Mart. 1735. S. 300

Mandat, Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen, die Einführung der Dreßdner Kanne, bey Ausſchenk- und Verkaufung des Bieres im Marggrafthum Ober-Lauſitz, betreffend, den 19. Febr. 1746. 303

Ober-Amts-Verordnung, wegen des, von denen Geiſtlichen im Marggrafthum Ober-Lauſitz, bey Ausſtellung derer Ehe-Aufgeboths-Trauungs-Tauf- und Abſterbens-Atteſtaten, zu gebrauchenden Stempel-Pappiers, den 27. Aug. 1761. 304

Ober-Amts-Patent, wegen nicht zu verſtattender Einbringung des Böhmiſchen Halb-Bieres oder Koſens, in die Ober-Lauſitz, den 21. Maji 1766. 307

Von Accis-Sachen.

VACAT.

Das ſechſte Buch.

Von Wechſel-Sachen.

VACAT.

II. Vom

Marggrafthum Nieder-Lauſitz.

Das erſte Buch.

Von Conſiſtorial- und geiſtlichen Sachen.

Befehl, Herrn Friedrich Auguſts, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen, die Ausſchreibung dreyer allgemeiner Bußtäge im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, betreffend, den 3. Febr. 1739. S. 307

Ejusdem Befehl, die Publication des Verboths derer Soldaten-Ehen betreffend, den 20. April. 1739. 308

Ejusdem Befehl, die an denen Buß-Tägen geſammleten Collecten-Gelder betreffend, den 11. Jan. 1749. 308

Ejusdem Befehl, die Unterſuchung derer in Ehe-Sachen einſchlagenden Paſſum Crim. betreffend, den 6. Jun. 1761. 308

Befehl Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen, der Churſachſen Adminiſtratoris, die Freylaſſung der von dem verſtorbenen Pfarrer zu Gehren der Kirche zu Forſtenwalda vermachten Bibliothec vom Abſchoß betreffend, den 2. Mart. 1764. 311

Ejusdem Befehl, die Einſendung derer ſogenannten Jahres-Zettel betreffend, den 22. Nov. 1764. S. 311

Befehl Herrn Friederici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen, die Publication einer General-Verordnung, die verbothene Proclamation entwichener Unterthanen, und was dem anhängig betreffend, den 14. Febr. 1770. 311

General-Verordnung für ſämmtliche Geiſtlichkeit in der Nieder-Lauſitz, führohin keine entwichene Unterthanen zu proclamiren, noch denſelben Teſtimonia zu ertheilen, den 26. Febr. 1770. 312

Befehl Herrn Friederici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen, die Unterrichtung derer, wegen Uebelthaten im Gefängniß ſitzenden Perſonen, im göttlichen Worte, und deren Exhortation betreffend, den 15. Nov. 1770. 312

Das andere Buch.

Von Juſtiz- und Policey-Sachen.

Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen, daß künftig in denen Fällen, wo ſonſt auf das ergriffene Remedium Supplicationis offene Recognitiones zu ertheilen gewöhnlich geweſen, jedesmahl Bericht nebſt ohnmaßgeblichen Gutachten erſtattet werden ſoll, den 25. Oct. 1738. S. 315

Ejusdem Reſcript, daß führohin bey Einholung rechtlichen Erkänntniſſes, die Acta zum Verſpruch nicht mehr in auswärtige Collegia, ſondern in die Dicaſteria Chur-ſächſiſcher Lande, allein verſendet werden ſollen, den 4. Febr. 1739. 315

Ejusdem Reſcript, daß die Berichte in Fällen, wo auch eine Todes-Strafe erkannt worden, und die Delinquenten Gnade ſuchen, künftig gründlich und vollſtändig einzuſenden, den 1. April 1739. S. 315

ist im 2ten Buch des 2ten Theils, im 1ſten Capitel zu befinden.

Ejusdem Reſcript, die Edictal-Citationes ſollen künftig weder in die Ober-Lauſitz, noch in die übrige Chur-Sächſiſchen Lande; auch nicht in das Reußiſche und dergleichen Orte zur Affixion geſchickt werden, den 30. Jan. 1740. 315

Ejusdem Reſcript, daß die Landes-Verweiſungen in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz nicht bloß auf die Lauſitziſche Marggrafthümer zu erſtrecken, ſondern auf die ſämmtlichen Chur-Sächſiſche und incorporirte, auch

Sächſiſche

Sächſiſche Querfurthiſche Lande, mithin auch die Urphede darnach einzurichten, den 16. Apr. 1740. S. 316
Ejusdem Reſcript, daß die fremden Bettler und Landſtreicher, nicht in die Chur und Meißniſche Lande, ſondern über die Gränze an derer ſämmtlichen Churſächſiſchen Lande fortzuſchaffen, den 13. Aug. 1740. 316
Ejusdem Reſcript, wie es mit Beförderung derer Berichte auf eingewandte Remedia zu halten, den 27. Aug. 1740. 448
Ejusdem Reſcript, daß keine in fremden Territoriis wohnende Perſonen zu Gerichts-Verwaltern in der Nieder-Lauſitz gebraucht werden ſollen, den 13. Sept. 1740. 316
Ejusdem Reſcript, das Feilhaben auf denen ſogenannten kleinen Jahr-Märkten, auch guten Mont- und Dienſtägen betreffend, den 28. Jul. 1741. 319
Ejusdem Reſcript, daß auf eingewandte Remedia Supplicationis, jedesmahl mit Einſtellung alles hauptſächlichen Verfahrens vorgängiger Bericht zu erſtatten, den 28. Auguſt 1741. 319
Ejusdem Reſcript, wie es in denen Creyß-Städten des Marggrafthums Nieder-Lauſitz, mit denen Rechts-Wahlen in Anſehung der nahen Anverwandten zu halten, den 29. Aug. 1741. 319
Ejusdem Reſcript, daß bey Abſchwörung derer Urpheden zu gebrauchende Formular betreffend, den 12. Dec. 1741. 319
Ejusdem Reſcript, daß denen Diebſtahls Inculpaten ſogleich beym Anfange der Unterſuchung zu eröfnen, daß wenn ſie nicht das Delictum vor der Inquiſition geſtünden, ihnen nachhero weder die Remiſſion, noch der Erſatz zu ſtatten kommen werde, den 3. Jan. 1742. 320
Ejusdem Reſcript, die Einrichtung wegen derer Hülfs-Gelder betreffend, den 1. Mart. 1742. 320
Generale, daß in dem Fall, wenn wider ein in Nieder-Lauſitziſchen Supplications-Sachen geſprochenes Appellations-Urthel Leuterung eingewendet worden, ehe etwas darauf verfüget wird, jedesmahl Bericht ſammt Gutachten einzuſenden, den 26. Maji 1742. 320
Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen, die jedesmahlige Berichts-Erſtattung auf eingewandte Provocationes mit Einſtellung alles hauptſächlichen Verfahrens, wird auf gewiſſe Fälle reguliret, den 10. Nov. 1742. 323
Ejusdem Reſcript, die Provocationes in Wechſel-Sachen betreffend, den 15. Dec. 1742. 323
Ejusdem Reſcript, daß bey entſtandenen Concurſen, die Gerichte ebenfalls mit denen Güthern zu adminiſtriren, den 29. Dec. 1742. 323
Ejusdem Reſcript, die Fortſchaf- und künftige Abhaltung des Zigeuner- fremden Bettler- und andern liederlichen Geſindels, über und von den Gränzen betreffend, den 8. Febr. 1743. 324
Ejusdem Reſcript, die reciprocirliche Siſtirung derer Vaſallen und Unterthanen, gegen Chur-Brandenburg in gewiſſen 4. Fällen betreffend, den 12. Febr. 1743. 324
Patent, wegen ſchleuniger Beförderung derer bey denen Unter-Inſtanzien im Marggrafthum Nieder-Lauſitz anhängigen Sachen, worinnen remedia appellationis oder Supplicationis eingewendet worden, den 19. Febr. 1743. 324
Anderweites Reſcript, Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen, das fortzuſchaffende und künftig abzuhaltende liederliche Geſindel betreffend, den 25. Febr. 1743. 327
Ejusdem Reſcript, daß mit dem Vorſchuſſe derer Hülfs-Gelder die Creditores auf gewiſſe Maaße verſchonet werden ſollen, den 2. Mart. 1743. 327
Ejusdem Reſcript, daß hinführo keine kranke Delinquenten, noch ohne nothdürftige Bekleidung auf den Veſtungs-Bau zu liefern, den 14. Maji 1743. 328
Ejusdem Reſcript, daß die Ausfuhre der Bindel-Wolle aus dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, in die übrige Chur-Sächſiſchen Lande nicht zu verwehren, den 28. Aug. 1743. S. 328
Ejusdem anderweites Reſcript, die reciprocirliche Siſtirung derer Vaſallen und Unterthanen gegen Chur-Brandenburg in gewiſſen 4. Fällen betreffend, den 13. Nov. 1743. 328
Ejusdem Reſcript, daß geſtalten Dingen nach, die von Haugwitz, als Schweſter-Kind zu der Beerfeldiſchen Allodial-Verlaſſenſchaft zu admittiren, den 6. Mart. 1744. 328
Ejusdem Reſcript, daß bey Ueberlieferung derer Delinquenten auf den Veſtungs-Bau ein Extract ex Actis, von ihrem Verbrechen mit abzugeben, den 19. Mart. 1744. 331
Anſchlag, daß die Advocaten bey Juſtification ihrer eingewandten Remediorum nicht nur ihren Sätzen einen richtigen Statum cauſae praemittiren, ſondern auch ihre Gravamina deutlich angeben, und unter gewiſſe Nummern bringen ſollen, den 7. Aug. 1744. 331
Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen, daß auf Leuterungen wider Appellation-Gerichts-Urthel, jedesmahl, ehe man etwas darauf verfüget, Bericht mit Gutachten zu erſtatten, den 27. Mart. 1745. 331
Ejusdem Reſcript, die Veränderung derer Schlöſſer bey denen Scheiben-Röhren, wird denen Schützen-Geſellſchaften nachgelaſſen, den 30. Oct. 1745. 332
Ejusdem Reſcript, daß von der Herrſchaft Sonnewalda, der Beytrag zur Nieder-Lauſitz. Land-Gerichts-Beſoldung zu leiſten, den 17. Nov. 1745. 332
Inſerat, daß wenn über Leuterung zu erkennen, die Acta nicht in ein Dicaſterium, wo ſie ſchon geweſen, verſchickt werden ſollen, den 8. Jan. 1746. 332
Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen, die bey Uebergaben oder Theilungen eines Guths oder Erbſchaft auszufertigende Erbvergleiche betreffend, den 27. Jan. 1747. 332
Inſerat, daß diejenigen, welche ſich durch ein Appellations-Gerichts-Urthel gravirt zu ſeyn erachten, die Remedur durch Leuterung ſuchen, und dabey die Fatalia gehörig beobachten, davon aber jedesmahl Bericht erſtattet werden ſolle, den 1. April 1747. 335
Mandat Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen, wegen des modi Subhaſtandi, welcher künftig in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz beobachtet werden ſoll, den 20. April 1747. 335
Ejusdem Reſcript, daß einem Creditori von dem Capital, worüber ihm auſſer dem ausgeſtellten Wechſel mehrerer Sicherheit halber ein unbeweglich Grundſtück zum Unterpfande verſchrieben, den 6. Zinß-Thaler zu nehmen, erlaubt ſeyn ſoll, den 21. April 1747.
iſt dem unterm 17. ejusdem an die Chur-Sächſiſchen Collegia und Dicaſteria erlaſſenen Reſcript gleichlautend, und P. II. Suppl. im 1ſten Capitel des VIIten Buchs von Wechſel-Sachen zu befinden. 344
Ejusdem Reſcript, die von Chriſtian Löwen ergriffene Appellation betreffend, den 15. Jul. 1742. 344
Ejusdem Reſcript, das nunmehro zu Stande gebrachte Zucht- und Armen-Hauß zu Luckau betreffend, den 22. Jul. 1747. 344
Ejusdem Reſcript, den Gebrauch des ſchweren Gewichts, bey Auswiegung des Fleiſches, Fiſchwerks und anderer ins Gewicht fallender Sachen betreffend, den 23. Sept. 1747. 347
Ejusdem Reſcript, die Fertigung und Mundirung derer Erb-Verträge, und die dafür zu entrichtende Gebühren in Lübben betreffend, den 16. Dec. 1747. 347
Extract Reſcript, d. d. 13. April 1748. daß der Modus procedendi bey öffentlichen Verpachtungen derer Güther nach Vorſchrift des neuen Subhaſtations-Mandats zu reguliren 438

Verzeichniß derer im dritten Theil befindlichen Sachen.

Patent, wegen Verboths der ſogenannten Ducaten-Societaet im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, den 30. Maji 1748. S. 348

Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, daß bey denen einzureichenden Berichten oder Memorialien die gewöhnliche Submiſſion bey der Unterſchrift gebraucht werden ſoll, den 9. Sept. 1748. 348

Patent wider die Bettler und Landſtreicher, den 16. Oct. 1748. 351

Inſerat, die bey Klagen, Beweiſen, Verhören, oder ſonſt ad Acta zu nehmende exhibirte Schuld und andere wichtige Documenta betreffend, den 2. Nov. 1748. 351

Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, daß die, wegen des Armen u. Bettelweſens ergangene General-Mandata und Verordnungen, auch gegen das Fürſtenthum Querfurth in denen denſelben nächſtgelegenen Orten genau beobachtet werden ſollen, den 8. Jan. 1749. 352

Ejusdem Reſcript, daß die Niederlauſitziſchen Advocaten denen Königl. Preußl. Unterthanen in ihren allda habenden Rechts-Angelegenheiten keine Supplicata fertigen ſollen, den 9. Aug. 1749. 352

Ejusdem Reſcript, die denen Glücksſpielern zu ertheilende Conceſſiones betreffend, den 10. Oct. 1749. 352

Ejusdem Reſcript, daß die bereits angeordnete zweymalige Ableſung des Jahres der General-Feuer-Ordnung vom 7. Febr. 1719. nebſt dem Mandat vom 14 Oct. 1744. an Wendiſchen Orten, auch in Wendiſcher Sprache erfolgen ſoll, den 13. Dec. 1749. 355

Ejusdem Reſcript, daß von der Neumärkiſchen Regierung zu Cüſtrin, an die dortige Advocaten ertheilte reciprocirliche Verbot, wegen derer denen hieſigen Unterthanen nicht zu fertigenden Supplicata betreffend, den 20. Dec. 1749. 355

Inſerat, daß über Criminal-Fälle jedesmahl aus einem Dicaſterio Churſächßl. Lande der Rechts-Spruch eingeholet werden ſoll, den 24. Jan. 1750. 355

Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, die fernere genaue Befolgung der erneuerten General-Verordnung, daß einander mit naher Blut-Freund- oder Schwägerſchaft zugethane Perſonen in einen Rathsſtuhl nicht zu recipiren, betreffend, den 7. Aug. 1750. 355

Ejusdem Reſcript, die in denen höchſten Orts eingereichten Memorialien befindlichen Injurien, betreffend, den 15. Aug. 1750. 356

Ejusdem Mandat, wegen der im Marggrafthum Oberlauſitz erläuterten Geſindeordnung, den 3. Sept. 1750. 356

Ejusdem Reſcript, das Herumtragen der Citronen betreffend, den 23. Jan. 1751. 359

Patent, die zu beobachtende Behutſamkeit beym Tobackrauchen, betreffend, den 17. Mart. 1751. 359

Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, die in Friedland wohnende Schutz-Juden, wegen ihres Handels in denen Niederlauſitziſchen Creyßſtädten, ingleichen das Herumtragen der Citronen und anderer Esculentorum, ſo nicht unter die Material-Waaren gehören, betreffend, den 22. Maji 1751. 360

Ejusdem Reſcript, die Ausfuhre derer Kälber betreffend, den 21. Aug. 1751. 363

Ejusdem Reſcript, wegen des Brand-Caſſen-Beytrags, den 28. Aug. 1751. 363

Ejusdem Reſcript, wegen eines beweibten Handwerks-Geſellen, den 30. Oct. 1751. 364

Ejusdem Reſcript, daß ein jeder Bürger, wenn er auch kein Leineweber iſt, ſo viel Leinewand als er zu ſeiner eigenen Bedürfniß braucht, ſelbſt fertigen möge, den 30. Oct. 1751. 364

Ejusdem Reſcript, das Hauſieren derer Victualien und Becker-Waaren, ingleichen derer Olitaeten, auch Spitzen und kurzen Waaren betreffend, den 22. April 1752. 364

Ejusdem Reſcript, daß die Untergerichte in der Niederlauſitz die Deciſa über bloße Rügen-Sachen bey denen Ordinariis derer Juriſten-Facultäten hieſiger Lande einholen ſollen, den 10. Jun. 1752. S. 367

Ejusdem Reſcript, das Verbot wegen Einführung des ausländiſchen Glaſes betreffend, den 21. Oct. 1752. 367

Ejusdem Reſcript, die denen Juden zu verſtattende Einfuhre der Wolle betreffend, den 10. Febr. 1753. 367

Ejusdem Reſcript, die zu Abſchaffung derer ſich von Zeit zu Zeit einfindenden Landſtreicher, Bettler und anderer unnützen Leute, gethane Ständiſche Vorſchläge betreffend, den 23. Febr. 1753. 367

Extract Reſcript vom 23. Febr. 1753. wegen derer von denen Advocaten gegen einander gebrauchten Anzüglichkeiten. 368

Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, derer Niederlauſitz. Stände Suchen, daß in Denunciations-Sachen die Erkenntniſſe nach Gelegenheit derer Verbrechen mit auf die Zucht-Hauß-Strafe zu richten, betr. den 3. Mart. 1753. 368

Ejusdem Reſcript, daß niemand ohne vergängige Acquirirung einer ordentlichen Badſtube in der Niederlauſitz, in daſige Bader-Innung aufgenommen werden ſoll, den 16. Jun. 1753. 371

Ejusdem Mandat, wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume in dem Marggrafthum Niederlauſitz, den 14. Jul. 1753. 371

Ejusdem Reſcript, wegen Auſſuchung einer in der Niederlauſitz ſich aufhaltenden Rotte liederlichen und räuberiſchen Volks, den 22. Dec. 1753. 380

Ejusdem Reſcript, daß die Niederlauſitziſchen Sachwalter zu genauer Beobachtung ihrer geleiſteten Pflicht und der Advocaten-Ordnung angewieſen werden ſollen, den 1. Jun. 1754. 380

Ejusdem Reſcript, daß die Glücksſpiele weiter nicht geſtattet werden ſollen, den 17. Jun. 1754. 380

Ejusdem Reſcript, daß in der Niederlauſitz keine Oberlauſitziſche Erb-Unterthanen, oder Geſinde ohne Gunſt und Laaß-Briefe aufgenommen werden ſollen, den 9. Nov. 1754. 383

Ejusdem Reſcript, die Einſchärfung des Verboths derer Glücksſpiele unter nahmhafter Strafe betreffend, den 25. Nov. 1754. 383

Ejusdem Reſcript, daß den Chur-Brandenburgiſchen Muſikanten in hieſigen Landen das Aufwarten zu unterſagen, den 15. Febr. 1755. 383

Ejusdem Reſcript, daß die innländiſchen Kaufleute ſich mit fremden Waaren nicht überlegen, ſondern vielmehr tüchtige Sortimenter von Land-Waaren anſchaffen ſollen, den 27. April. 1756. 384

Ejusdem Reſcript, wegen derer mit der Strafe des Zucht-Haußes zu belegenden Delinquenten und ungehorſamen Unterthanen, den 3. Julii 1762. 384

Ejusdem Reſcript, die ſchleunige Juſtiz-Adminiſtration, ſonderlich gegen die Preußiſchen Unterthanen, betreffend, den 14. Mart. 1763. 384

Ejusdem Reſcript, die Vertilgung derer Heuſchrecken, Sperlinge, Krähen und Aelſtern, betreffend, den 9. Junii 1763. 387

Patent, wider das mißbräuchliche Flachs-Röſten in flieſſenden Waſſern, den 15. Sept. 1763. 387

Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen, als Adminiſtratoris der Churſachſen, die Communicationes mit der Commercien-Deputation betreffend, den 11. Febr. 1764. 388

Ejusdem Reſcript, wegen der in gewiſſer Maße zu ertheilende Dispenſation der Holz-Ausfuhre, den 31. Aug. 1764. 388

Ejusdem Reſcript, die zu gebrauchende Vorſicht bey Einbringen und Durchtreiben des fremden Viehes betreffend, den 11. Febr. 1765. 388

Ejusdem

Ejusdem Reſcript, die Schriftſäßigkeit derer bloßen Praedicatiſten betreffend, den 2. Mart. 1765. S. 391
Ejusdem Reſcript, das Verboth des Hauſierens derer Ausländer betreffend, den 27. April. 1765. 391
Ejusdem Mandat, ſowohl wider die ungehorſame Unterthanen, als excedirende Obrigk. den 4. Julii 1765. 391
Ejusdem Reſcript, daß das Herumziehen derer Commödianten, Puppenſpieler, Bären- und Affenführer, und aller von dergleichen unnützen Künſten ſich nährenden Perſonen in Städten und auf dem Lande weiter nicht geſtattet werden ſoll, den 16. Aug. 1765. 392
Ejusdem Reſcript, daß denen ausländiſchen Buttenträgern und Tabulett-Crämern, das Auslegen und Verkauffen in ordentlichen Läden zu Jahrmarkts-Zeiten in gewiſſer Maße zu verſtatten, den 6. Sept. 1765. 395
Ejusdem Reſcript, wegen der zu treffenden Vorkehrung des ein und durchgehenden Pohlniſchen Viehes, den 27. Febr. 1766. 395
Ejusdem Reſcript, die genaue Beobachtung des wegen der ungehorſamen Unterthanen, unterm 4. Jul. a. p. erlaſſenen Generalis, betreffend, den 31. Dec. 1766. S. 395
Ejusdem Reſcript, den 6ten Zinßthaler, ingleichen die Affixion derer Edictal-Citationes, bey denen zu Ritter-Güthern in der Niederlauſitz ſich ereigneten Concurſen, betreffend, den 18. Mart. 1767. 396
Ejusdem Reſcript, wegen Beobachtung deſſen, was in dem geſchärften Mandat wider die Banqueroutiers aus der erläuterten Proceß-Ordnung angezogen worden, den 11. Nov. 1767. 396
Ejusdem Mandat, zu Anhalt- und Auslieferung derer aus dem Marggrafthum Niederlauſitz entwichenen Erb-Unterthanen, den 12. Dec. 1767. 396
ist P. II. Suppl. im 2. Buch, im VI. Cap. von Policey-Sachen zu befinden.
Erneuertes und geſchärftes Mandat, Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen, wider das unvorſichtige Tobackrauchen, und die beſſere Beobachtung der Feuer-Ordnung im Lande, betreffend, den 28. Aug. 1769. 396

Von Lehen-Sachen.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, daß niemanden die Admiſſion zur Erbhuldigungs-Pflicht wegen einiger ſtreitiger Güther ein mehreres oder beſſerers Recht, denn er vorhin gehabt, geben ſoll, den 10. Junii 1740. S. 400
Ejusdem Reſcript, welche Perſonen vor Indigenis im Marggrafthum Niederlauſitz zu achten, und welchen ſolches Recht nicht zukomme, den 2. Sept. 1740. 400
Ejusdem Reſcript, daß bey Lehngüthern nicht über die Helfte nach den lezten Kauf-Pretio, und bey Erb-Güthern nicht über zwey Drittel, ohne vorher erſtatteten Bericht, Conſenſe zu ertheilen, den 20. Maji 1741. 403
Ejusdem Reſcript, daß denen im hochpreißlichen Geheimden Conſilio Sitz und Stimme habenden wirklichen Geheimden Räthen die Lehn- und Mitbelehnſchaften auf alle Fälle durch Gevollmächtigte zu verrechnen, den 5. Julii 1741. 403
ist mit den P. II. Suppl. im 7ten Capitel des 2. Buchs gleichen Inhalts befindlich.
Anſchlag, worinnen denen neu vorgeſchlagenen Mitbelehnten der Termin zur proſequirenden Mitbelehnſchaft auf ein Jahr von dem Tage der Praeſentation an gerechnet, geſetzet wird, und ſoll die Praeſentation nach der Confirmation geſchehen, oder pro non facta geachtet werden, den 29. Nov. 1741. 403
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, daß bey Abſterben eines nebſt andern in Communione geſtandenen Haupt-Lehn-Mannes, der Lehn und reſp. Geſammten Hand und nachbleibend Folge gethan werden ſoll, den 4. Sept. 1742. 404
Patent, wegen nicht zu geſtattender voreiligen Tradition der verkauften Lehn-Güther, den 10. Jan. 1743. 404
Regulativ, wie es mit der ehedem denen Lehn-Briefen inſerirten Clauſul, jedoch vorbehältlich der ihm als primo acquirente, nach Inhalt und Verſtande des Privilegii Ferdinandini in feudo novo zuſtehenden freyen Diſpoſition, künftig gehalten, und auf was Maaße ſolche denen Lehn-Briefen einverleibet werden ſoll, den 18. Febr. 1743. S. 407
Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, daß Ritter-Güther von keinen Bauersleuten acquiriret, noch dieſe in die Geſammte Hand aufgenommen werden ſollen, den 10. April. 1743. 407
Ejusdem Reſcript, daß die Mitbelehnte, welche von einem Vaſallen erſt nach erhaltener Lehn praeſentiret worden, in dem jedesmahl unter dem dato der Beleihung auszufertigenden Lehn-Briefe nicht zu inſeriren, ſondern der Haupt-Lehnmann, daß die praeſentirte Mitbelehnte in den künftigen Lehn-Brief eingerücket werden ſollen, beſchieden, auch ihm auf Verlangen darüber ein Canzley-Schein ertheilet werden ſoll, den 16. Aug. 1743. 408
Ejusdem Reſcript, daß wenn ein Vater ſein Lehn-Guth an ſeinen Sohn, oder ein Lehnmann an ſeinen Mitbelehnten verkauft, das Lehn keinesweges ein Feudum novum wird, ſondern naturam feudi antiqui behält, den 8. Oct. 1743. 408
ist im andern Theil der Fortſetzung, im andern Buche im VIIten Capitel von Lehn-Sachen, unterm dato 30. Sept. 1743. befindlich.
Ejusdem Reſcript, daß, wenn der Lehn-Brief nicht ſogleich an dem Tage der Inveſtitur ausgefertiget, und dem Lehn-Mann extradiret werden kan, dieſem ein Lehn-Schein, es möge darum Anſuchung geſchehen oder nicht, ertheilet werden ſoll, den 23. Jun. 1744. 408
Ejusdem Reſcript, daß ein Mitbelehnter, ſo bereits einmahl wegen eines Guths die Lehns-Pflicht geleiſtet, bey nachher an dieſem Guthe in manu ſerviente ſich ereigneten Fällen, entweder ſelbſt, oder durch einen in ſpecie darzu legitimirten Bevollmächtigten den Handſchlag auf die vorhin bereits geleiſtete Pflicht abzugeben hat, den 9. Jan. 1745. 411

Von Militair-Sachen.

Reſcript Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, daß wer von denen Vaſallen Schatzungen über ſich hat, nach der Nieder-Lauſitziſchen Verfaſſung, auch darnach die Natural-Verpflegung bey Stand-Quartieren, auch allen andern Militair-Praeſtationen, davon ingleichen denen unter ſich habenden Wüſtungen tragen ſollen, den 29. Oct. 1742. S. 411
Ejusdem Reſcript, die über den erhaltenen Urlaub von denen Creyß-Regimentern, außenbleibende gemeine Mannſchaft, betreffend, den 28. Nov. 1744. 411
Ejusdem Reſcript, daß, wenn ein in Proviſion ſtehender Invalide delinquiret, und dieſerhalben zum Veſtungsbau, Landes-Verweiſung, oder dergleichen condemniret worden, die genieſſende Penſion wegfalle, den 19. Jan. 1745. S. 4 2
Ejusdem Reſcript, die Natural-Verpflegung der Cavallerie betreffend, den 4. Febr. 1747. 412
Ejusdem Reſcript, wegen der zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzuſendenden Rechnungen in der Nieder-Lauſitz, nebſt den baaren Geldern, den 11. Mart. 1748. 415
Ejusdem Reſcript, das Zuſammenſchlachten und Zuſammenbacken

menbacken der Cavallerie und Infanterie betreffend, den 14. Sept. 1748. S. 415
Ejusdem Reſcript, die in der Nieder-Lauſitz zu fertigende Cavallerie-Subrepartition betr. den 30. Jan. 1749. 416
Ejusdem Reſcript, die zu pflegende Communication der Landes-Aelteſten in der Nieder-Lauſitz mit daſigen Kriegs-Commiſſario bey vorfallenden Märſchen und Militz-Angelegenheiten, ſonderlich in preſanten Fällen betreffend, den 26. Junii 1750. 419
Ejusdem Reſcript, wegen des denen abgedankten und mit Frey-Scheinen verſehenen Soldaten nachgelaſſenen Exercitii ihrer erlernten Handwerke, den 17. Jul. 1751. 419
Ejusdem Reſcript, das denen Ständen in der Nieder-Lauſitz nachgelaſſene Jus Subcollectandi derer Rationen und Portionen betreffend, den 25. Aug. 1752. S. 429
Ejusdem Reſcript, wegen derer aufs Betteln ſich legenden Invaliden-Soldaten, den 10. Mart. 1753. 420
Ejusdem Reſcript, wegen der Militz-Einquartirung, und des Geld-Beytrags derer unbelegten Orte in der Nieder-Lauſitz, den 31. Julii 1753. 420
Ejusdem Reſcript, daß denen Officiers die Monturen auch an auswärtige Meiſter zu verdingen frey ſtehen ſoll, den 14. Aug. 1756. 423
Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen, der Churſachſen Adminiſtratoris, die Bezahlung derer Proviſions-Gelder an die in der Nieder-Lauſitz ſich aufhaltenden Invaliden-Soldaten betr. den 22. Jun. 1764. 423

Das dritte Buch.

Von Cammer-Sachen.

Patent, die Einführung derer geſtempelten Calender in dem Marggrafth. Niederl. betr. den 23. Sept. 1739. S. 424
Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, die Schonung der Reyher zu dem Königl. Jagd-Plaiſir betr. den 7. April 1740. 427
Ejusdem Reſcript, die wegen der außer Landes gehenden Erbſchaften zu erſtattende Berichte und ſonſt zu machende Einrichtung betreffend, den 5. Jul. 1741. 427
Ejusdem Reſcript, wegen derer von denen Gleits-Leuten zu fordern habenden Inſinuations-Gebühren, den 8. Mart. 1742. 428
Ejusdem Reſcript, die Beſcheinigung der Bothen-Löhne Fiscaliſchen Sachen betreffend, den 2. Aug. 1742. 428
Ejusdem Reſcript, die Gerichtsbarkeit in denen Aemtern über die Jagd- und Forſt-Bedienten, betreffend, den 2. Oct. 1743. 428
Ejusdem Reſcript, daß zu Verificirung derer Bothen-Löhne in Fiscaliſchen Sachen, das Recepiſſe vor hinlänglich zu achten, den 21. Dec. 1743. 431
Ejusdem Reſcript, die Annehm- und Befolgung des erläuterten Stempel-Ausſchreibens de Anno 1749. in der Nieder-Lauſitz betreffend, den 19. Mart. 1750. 431
Ejusdem Reſcript, die denen ausländiſchen Buchbindern in gewiſſer Maaße nachgelaſſene Führung ungeſtempelter Calender auf Jahrmärkten, bey Städten, ſo mit ausländiſchen Orten umgeben ſind, betreffend, den 25. Jul. 1750. S. 432
Ejusdem Reſcript, den Salz-Mangel in Lübben und andern Orten betreffend, den 23. Jan. 1751. 432
Ejusdem Reſcript, die von denen Viehhändlern zu haltende Hochſtraße betreffend, den 30. Oct. 1752. 432
Ejusdem Reſcript, die Reparaturen an Herrſchaftl. Gebäuden betreffend, den 3. Mart. 1753. 435
Ejusdem Reſcript, daß von allen und jeden Beſoldungen, Penſionen und Zulagen vom Civil-Stande im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, wofern das jährliche Quantum nicht unter 12. Thaler beträgt, der 12te Theil des Betrags von erſten Jahre, an die Luckauiſche Armen-Hauß-Caſſa abgeliefert werden ſoll, den 3. Maji 1753. 435
Ejusdem Reſcript, wegen Ausſchreibung derer bey Herrſchaftlichen Reiſen erforderlichen Vorſpannung, den 6. April. 1755. 436
Ejusdem Reſcript, das Verbot der Ausfuhre der Wolle, Thons und Eiſenſteins betr. den 13. Jun. 1755. 436
Ejusdem Reſcript, wegen der bey denen Gleits-Leuten wider die Vollſtreckung der Hülfe interponirten Remediorum, den 5. Jul. 1755. 436
Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen, als Adminiſtratoris der Chur-Sachſen, die Cognition über die Zoll-Contributions- und Bier-Steuer-Einnehmer in der Nieder-Lauſitz betr. den 22. Nov. 1766. 439

Von Steuer-Sachen.

Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, die Geſtellung der Schenker und Bier-Brauer vor die Landes-Hauptmannſchaft zur Vereydung betreffend, den 8. Sept. 1742. S. 439
Ejusdem anderweites Reſcript, derer Krügere, Bierbrauer und Schenkere Vereydung betr. den 25. Maji 1743. 439
Ejusdem Reſcript, den extraordinairen Steuer-Beytrag derer Schäfer und Schaaf-Knechte zu Naheedorf, Karche und Schönewalde zu den Contributions-Anlagen, betreffend, den 3. Maji 1747. 440
Ejusdem Reſcript, die über den Grafen zu Solms zu führende Obſicht bey Subcollation der Contribution und anderer Nieder-Lauſitziſchen Landes-Abgaben betreffend, den 1. Oct. 1748. S. 440
Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen, der Churſachſen Adminiſtratoris, daß denen Schützen-Königen in Städten zu reichende Bier-Steuer-Emolumente betreffend, den 23. Maji 1765. 440
Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen, daß wegen derer, wider Eintreibung der Steuern eingewendeten Remediorum zu erlaſſende Patent, betreffend, den 20. Jun. 1770. 441

Von Accis-Sachen.

Reſcript Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, den Rang des Lübbenſchen vorſitzenden Bürgermeiſters, derer graduirten und andern Perſonen, gegen die Accis-Bedienten betreffend, den 29. Dec. 1742. S. 441
Ejusdem Reſcript, daß die Land- und Creyß-Anlagen bey der Stadt Sonnewalda, aus daſiger Accis-Einnahme künftig übertragen werden ſollen, den 12. Febr. 1743. 443
Ejusdem Reſcript, die Entrichtung der erhöheten Accis-Abgabe von ausländiſchen Weinen im Marggrafthum Nieder-Lauſitz betreffend, den 5. Aug. 1743. 443
Ejusdem Reſcript, in Fällen, wo Accis-Perſonen intereſſiret, obſchon die Sache ſelbſt nicht das Accis-Weſen betrift, von Seiten der Acciſe einen Accis-Bedienten, als beyſitzenden Commiſſarium zuzuziehen, ingleichen ohne Ausnahme bey Ausfertigung derer Citationen und andern richterlichen Obliegenheit concurriren zu laſſen, den 30. Oct. 1745. 443
Ejusdem Reſcript, daß bey Brodt, Semmel, Fleiſch und andern Conſumtibilien-Taxen der 19. §. derer bey der General-Accis-Ordnung befindlichen allgemeinen Regeln in Obacht genommen werden ſoll, den 5. Jul 1749. S. 445
Ejusdem Reſcript, die Quartal-Revidirung derer Dorf-Accis-Regiſter betreffend, den 23. April. 1754. 445
Ejusdem Reſcript, daß die Accis-Officianten, wenn ſie bey Erörterung derer Accis-Bediente angehenden Sachen, nach Vorſchrift der General-Accis-Ordnung mit zugezogen werden, von der Unterſchrift der erlaſſenen Ausfertigungen nicht auszuſchließen, den 21. Jun. 1755. 445
Reſcript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen, und der Churſachſen Adminiſtratoris, die Beylegung einiger Rangſtreitigkeiten zwiſchen denen Doctoribus Medecinae und dem Accis-Inſpectori zu Sorau betreffend, den 6. Aug. 1764. 447

I. Vom
Marggrafthum Ober-Lauſitz.

Das erſte Buch.
Von geiſtlichen Sachen.

Ober-Amts-Befehl
Wegen einzuſendender Specification derer getrauten Perſonen und gebohrnen Kinder, den 10. Maij, Anno 1731.

An. 1731. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr, Hof- und Juſtitien-Rath, Ich Friedrich Caſpar d. H. R. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa, Klüx, Doberſchütz, Salza, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Groß-Leichnam ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte, nicht weniger denen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten verordneten Pfarrern daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelben und Euch hierdurch zu wiſſen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. ꝛc. Mein Allergnädigſter Herr, weiln Höchſtdieſelbte benachrichtiget ſeyn wollen, wie hoch ſich die Anzahl derer in Sr. Königl. Maj. Churfürſtenthum und geſammten Landen, im jüngſt abgewichenen 1730ten Jahr ehelich zuſammengegebenen Paar und derer gebohrnen Kinder belauffe, ſolcherhalben an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und befohlen, wie aus der abſchriftlichen Beyfuge mit mehrern zu erſehen iſt. Wir nun ſolchen in Pflicht verbundenſten Gehorſam nachzukommen. So will im Nahmen allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Maj. ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen Ich denen Herren, Denenſelben und Euch dieſe hohe Königl. allergnädigſte Intention und Willens-Meynung hiermit inſinuiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr derſelben zur allergehorſamſten Folge das allergnädigſt anbefohlne bey ihren Kirchen jeder beſonders beobachten und eine richtige Specification derer im jüngſt abgewichenen 1730ten Jahr ehelich zuſammengegebenen Paare und derer gebohrnen Kinder verfertigen und längſtens binnen 4. Wochen à die Inſinuationis zum Ober-Amt anhero einſchicken. Daran wird Sr. Königl. Majeſt. Wille vollbracht, und Ich bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 10. Maij 1731.

Landesherrliche Willens-Meynung.

Bey jeder Kirche ſoll eine richtige Specification aller im Jahr 1730. getraueten Perſohnen und gebohrnen Kinder, gefertiget, und binnen 4 Wochen eingeſendet werden.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Befehl
Wegen der, von denen Prieſtern auf dem Lande in Marggrafthum Ober-Lauſitz zeithero eigenmächtig unterlaſſenen und künftig, wie ſonſt gewöhnlich geweſen, zu haltenden Neuen Monaths Predigten ſowohl, als auch alljährlich von denen Canzeln zu gewiſſen Zeiten anbefohlenen Ableſung derer ins Land publicirten allergnädigſten Königl. Befehle und Patente ꝛc. den 4. Febr. 1732.

An. 1732. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. beſtalter Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Cammerherr, Hof- und Juſtitien-Rath, Ich Friedrich Caſpar d. H. R. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppe, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnams, Salza, gebe denen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Pfarrern und Caplanen auf dem Lande hierdurch zu vernehmen, es weiſet es auch die copeyliche Anfuge des mehrern, wasmaßen bey dem Königl. und Churfürſtl. Ober-Amte allhier die Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße die-

Vorſtellung derer Landes-Aelteſten bey dem Ober-Amte.

ſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, nachdem ihre Herren Principalen die Herren Land-Stände in Erfahrung kommen, daß die Prieſter auf dem Lande faſt an denen meiſten Orten dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz nicht ſowohl die ſonſt gewöhnlich zu haltenden neuen Monaths Predigten, als auch die jedes Jahr zu gewiſſen Zeiten von denen Canzeln zuwiederholende und anbefohlne Ableſung derer ins Land publicirten Allergnädigſten Befehle und Patente, als nehmlich des Duell- und Deſerteur-Mandats, ingleichen des Patents wegen derer Raub-Schützen und anderer mehrerer, unter allerhand nichtigen Vorwand, einige Jahre daher gänzlich unterlaſſen hätten, und dahero vor nöthig befunden, auf behörige Remedur wegen ſothaner eigenmächtigen Unterlaſſung in Zeiten bedacht zu ſeyn, dieſerhalb auf erhaltene Commiſſion von ihren Herren Principalen denen obermeldten Herren Land-Ständen in Schriften einkommen und Vorſtellung gethan, auch, daß Ich an die ſämmtlichen Prieſter auf dem Lande dieſes Marggrafthums ein Monitorium von Ober-Amtswegen ergehen laſſen wolte, geziemend angeſuchet; Wann Ich nun dem Petito deferiret; Als iſt im Nahmen Allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Majeſt. Meines allergnädigſten Herrn und tragenden Ober-Amtswegen hiermit mein Befehl, daß diejenigen Pfarrer und Diaconi auf dem Lande, welche die Haltung derer neuen Monaths-Predigten und Ableſung dererjenigen Patente, welche jährlich von denen Canzeln abzuleſen befohlen worden, etwa bishero unterlaſſen haben mögen, nicht allein die neuen Monaths Predigten zu gehöriger gewöhnlicher Zeit halten, ſondern auch die Duell- und Deſerteur-Mandate, das Patent wider die Raub-Schützen, nebſt denen übrigen jährlich zu wiederhohlenden Patenten von denen Canzeln zu determinirter Zeit alljährlich ableſen, unterbleibenden Falles aber gebührenden geſchärften Einſehens gewärtig ſeyn ſollen. Wornach ſich alſo behörig zu achten, und ich bin zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßl. Schloß zu Budißin, den 4. Febr. 1732.

Monitorium an die Pfarrer und Diaconos auf dem Lande, welche etwa die Neuen Monaths Predigten zu halten, und anbefohlne Befehle von denen Canzeln abzuleſen, bishero unterlaſſen haben.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Befehl

Wegen der, denen Geiſtlichen unterſagten Copulationen ohne Production eines Atteſtats des in Loco domicilii beſchehenen Aufgeboths, den 30. Juli 1734.

An. 1734. Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar d. H. R. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa ꝛc. ꝛc. Entbiete denen ſämmtlichen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Pfarrern in denen Städten und auf dem Lande dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, meine günſtig und geneigte Willfahrung, und füge Euch hierdurch zu wiſſen, es iſt auch aus der copeylichen Anfuge mit mehrern zu erſehen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. mein Allergnädigſter Herr, auf Dero Ober-Conſiſtorii in Dreßden wegen der allhier zu Budißin erfolgten Trauung Johann Matthes Kunads mit Annen Marthen Kirſteinin, ungeachtet deſſen erſtes Eheweib noch würklich am Leben, abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht, an Dero Ober-Amt anhero untern 30. Jun. a. c. die allergnädigſt gemeſſene Verordnung ergehen laſſen, wie allerhöchſt Dieſelbte zu künftiger Vermeidung dergleichen unordentlicher ärgerlicher Dinge, es dergeſtalt in hohen Gnaden gehalten wiſſen wollen, daß die Geiſtlichen in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz in ſolchen Fällen, ohne vorherige Beybringung eines Atteſtats des beſchehenen Aufgebothes in loco Domicilii die Copulation nicht vornehmen, mit dem allergnädigſten Begehren, daß ich das hierunter ferner nöthige gebührend verfügen und beſorgen ſolte. Zu deſſen allergehorſamſter Befolgung nun, will im Nahmen mehr Allerhöchſt gemeldeter Ihro Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen, ich dieſe Königl. allergnadigſte Willens-Meynung euch hiermit zu erkennen gegeben haben, mit dem Befehl, daß Ihr ſammt und ſonders bey dergleichen vorkommenden Fällen, euch allerunterthänigſt darnach achtet, und demſelben gehörig nachkommet; Wolte Ich euch nicht verhalten, und bin euch zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin den 30. Jul. 1734.

Veranlaſſung.

Die Geiſtlichen ſollen ohne vorherige Beybringung eines Atteſtats des beſchehenen Aufgeboths in loco domicilii, keine Copulation unternehmen.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent

Wegen des Ratione des 1555. geſchloſſenen Religions-Friedens zu feyernden Jubilaeii, den 30. Aug. 1755.

An. 1755. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, auch derer hohen Stiffter Meißen und Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorff, auf Reichenbach, Ober- und Niederdorff, Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen, Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, nicht weniger denen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten verordneten Pfarrern in dieſem Marggrafthum, meine willig und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelben und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſt. ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, Göttlicher Majeſtät zu Preiß und Ehren, daß auf künftigen 25. Sept. dieſes Jahres einfallende Gedächtniß des Anno 1555. als vor nunmehro 200. Jahren an beſagten Tage im Heil. Römiſchen Reiche geſchloſſenen Religions-Friedens, mittelſt eines auf den nach ermeldten 25. Sept.

Jubilæum u. Dankfeſt, wegen Gedächtniß des am 25. Sept. 1555. geſchloſſenen Religions-Friedens.

bald

ſoll auf nächſten Michaelis-Tag, nach beygefügten gedruckten Exemplarien, ſub A. B. et C. feyerlich begangen,

bald folgenden Michaelis-Tag anzuſtellenden öffentlichen Jubilaei und Dank-Feſtes in Dero ganzen Churfürſtenthum und demſelben incorporirten auch übrigen Landen feyerlich begehen zu laſſen gemeynet, auch zu dem Ende mit Ueberſendung derer benöthigten gedruckten Exemplarien der hohen Anordnung ſub A. wie es bey dieſem Jubel- und Dankfeſte zu halten, nebſt dem darzu gehörigen Formular ſub B. zur Abkündigung ſothaner Feyerung und des am beſagten Tage von denen Canzeln abzuleſenden Dank-Gebets ſub C. an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt verordnet, wie hierbey in Abſchrift des mehrern zu erſehen.

und auf den 17. und 18ten Sonnt. poſt Trinitatis,

von allen Canzeln verkündiget werden.

Darüber durch den Druck zu edirende Predigten und Schriften, ſind vorhero zum Erſehen einzuſenden.

Wann nun ſolchem höchſten Königl. allergnädigſten Befehlige in Pflicht verbundenſten Gehorſam nachzugehen; So will im Nahmen mehr allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen Ich denen Herren, Denenſelben und Euch angeregte Königl. Anordnungen ſub A. nebſt denen darzu gehörigen Formularien der Abkündigung ſub B. und des Dank-Gebets ſub C. in mitkommenden Abdrücken hiermit inſinuiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Sie und Ihr, ſowohl ſelbſten ſich darnach gebührend achten, als auch bey denen Ihrigen deshalber das behörige verfügen, inſonderheit aber ihr, die Pfarrer jedes Orts die Feyerung des Jubilaei und Dankfeſtes am 17. Sonntage nach Trinit. als den 21. Sept. und nochmahls am 18. Trinit. als den 28. Sept. nach beykommenden Formular ſub B. in Städten und Dörffern von allen Canzeln nach gehaltenen Predigten verkündigen und das Volk zu deſſen chriſtl. Begehung treulich ermahnen, an dem Feſttage ſelbſt aber, das darauf inſonderheit eingerichtete Dank-Gebet ſub C. nach dem allgemeinen Kirchen-Gebete ableſen ſollet; Daferne auch einer, oder der andere über die vorgeſchriebenen Texte vorgängig einige Anweiſung und Diſpoſitiones, oder die darüber gehaltene Predigten durch den Druck bekannt zu machen, gemeynet ſeyn möchte, ſo ſind ſolche zu edirende Schriften zuvorhero zum Erſehen und zur Approbation an das Ober-Amt einzuſenden. Wie nun ſolcher hohen Königl. Anordnung allenthalben ſchuldige Folge und Gehorſam zu leiſten jedermänniglich oblieget; Als wird dadurch Sr. Königl. Maj. allerhöchſter Befehl vollbracht, und Ich bin denen Herren, Denenſelben und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßl. Schloß zu Budißin, den 30. Aug. 1755.

(L. S.)

Georg Ernſt von Gerßdorff.

Die hier angezogene Beylagen, ſub A. B. et C. ſind im 2ten Theile derer Supplementa, im 1ſten Capitel, von Kirchen- und Schulſachen, nachzuſchlagen.

Ober-Amts-Patent

Wegen der Feyer des Feſts Mariae-Verkündigung, den 3. Febr. 1761.

An. 1761.

Das Feſt der Verkündig. Mariä ſoll im Jahr 1761.

wie bereits Anno 1668. geſchehen,

auf den Sonntag Palmarum verleget, und an ſelbigen gefeyert werden.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, auch derer hohen Stiffter Meißen und Merſeburg Domherr, Ich Georg Ernſt von Gerßdorff auf Reichenbach, Ober- und Niederdorf, Deliſch, Rattwitz, Muſchelwitz, Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelben und Euch hierdurch zu wiſſen, daß Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. mein Allergnädigſter Herr das Feſt der Verkündigung Mariä, da es in dem jetzigen 1761ten Jahre auf den Tag nach denen Oſterfeyertagen einfällt, wie bereits Anno 1668. in welchem ſich eben dergleichen Fall ereignet, geſchehen, auch vor diesmahl aller Orten in Dero Churfürſtenthum und geſammten Landen, auf den Sonntag Palmarum verlegen, und ſolchen Tages feyern zu laſſen, reſolviret, und deshalber an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret, und gemeſſenſt verordnet, wie aus beygefügter Abſchrift mit mehrern zu erſehen. Wann nun ſolchem in Pflicht verbundenſten Gehorſam nachzukommen; So will im Nahmen allerhöchſt gemeldter Ihro Königlichen Maj. ꝛc. und tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelben und Euch dieſe Allerhöchſte Königl. Willens-Meynung zu allergehorſamſter Beobacht- und Befolgung hiermit bekannt gemacht und intimiret haben. Und bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 3. Febr. 1761.

(L. S.)

Georg Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent

Wegen Einrichtung derer einzuſendenden ſogenannten Jahres-Zettel den 6. Dec. 1764.

An. 1764.

Die Jahres-Zettul von Gebohrnen, Verſtorbenē und Getraueten jeden Jahres,

Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, auch beſtalter Conferenz-Miniſtre und würklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stiffts zu Meißen Domherr; Wir Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz ꝛc. Geben denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Edlen, Geſtrengen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, nebſt Entbietung Unſer freundlichen Dienſt, günſtig und geneigter Willfahrung hiermit zu vernehmen, was geſtalt Ihro Königl. Hoheit, Herr Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen und hieſiger Lande Adminiſtrator, für gut befunden, daß die zum Churfürſtl. Geheimen-Conſilio von Uns aus dem Marggrafthum Ober-Lauſitz führohin eingeſendet werdende ſogenannte Jahres-Zettel oder Auszüge derer in die Kirchen-Bücher eingetragenen gebohrnen, verſtorbenen und getraueten jeden Jahres nach beygehenden gedruckten Schemate eingerichtet, und hierbey nicht ſollen nicht ſummarie, ſondern ſpecifice gefertiget,

die Summen ganzer Kirchſpiele zuſammen, ſondern jeden eingepfarrten Orts insbeſondere angezeiget, vornehmlich aber von denen Stadt-Parochien die dahin eingepfarrten Dörffer ſorgfältig unterſchieden werden, und deshalb in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen s. d. den 22. Nov. a. c. an das Churfürſtl. Ober-Amt anhero gnädigſt zu reſcribiren, und gemeſſenſt zu verordnen geruhet, Wir ſolten das diesfalls erforderliche in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz behöriger Orten verfügen, auch anbey, daß ſothane Jahres-Zettel ſogleich nach Ablauff jeden Jahres beym Ober-Amte eingeſendet werden, gemeſſenſte Verordnung thun, geſtalten Höchſtdieſelbten deren Einreichung längſtens mit Ausgang Januarii von Uns erwärtig wären. Zu deſſen gehorſamſter Folge wollen im Nahmen Höchſtgedachter Ihro Königl. Hoheit tragenden Land-Voigteylichen Amts halber Wir dieſe höchſte Willens-Meynung, Ihro Lbdn. Denenſelben und Euch hiermit bekannt gemacht, und anbey verordnet haben, daß Ew. Lbdn. Dieſelbten und Ihr ihres Orts behörig veranſtalten, daß die zu fertigenden ſogenannten Jahres-Zettel, oder Auszüge deren in die Kirchen-Bücher eingetragenen, gebohrnen, verſtorbenen und getrauten jeden Jahres, nach beygehenden gedruckten Schemate eingerichtet und hierbey nicht die Summen ganzer Kirchſpiele zuſammen, ſondern jeden eingepfarrten Orts insbeſondere angezeiget, vornehmlich aber von denen Stadt-Parochien die dahin eingepfarrten Dörffer ſorgfältig unterſchieden, ſothane Jahres-Zettel auch ſogleich nach Ablauff jeden Jahres zum Churfürſtl. Ober-Amte anhero eingeſendet werden. Hierdurch wird Sr. Königl. Hoheit höchſter Befehl vollbracht, und Wir ſind Ew. Lbdn. und euch zu freundlichen Dienſten geneigt und zu günſtigen Willen gewogen. Gegeben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budiſſin, den 6ten Dec. 1764.

nach beygehenden gedruckten Schemate eingerichtet,

und ſogleich nach Ablauf jeden Jahres zum Ober-Amte eingeſendet werden.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Nahmen des Orts	Getrauete	Getauffte		Verſtorbene			
		Männlich	Weiblich	Männlich		Weiblich	
				unter 14. Jahr	über 14. Jahr	unter 12. Jahr	über 12. Jahr

Ober-

Ober-Amts-Patent

Zu Publication der neuen Schul-Ordnung, d. d. 27. April. 1770.

An. 1770. Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſti, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchallens und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zum Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, beſtalter Conferenz-Miniſtre- und würklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meißen Domherr, Wir, Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz, Groß-Hermßdorf und Hartmannsdorf ꝛc. Entbieten denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Geſtrengen und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt; nicht weniger denen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten ſämmtlichen Pfarrern und Predigern, auch Schulmeiſtern und Schulhaltern alldar, Unſern freundlichen Dienſt, günſtig und geneigte Willfahrung, auch guten Willen, und fügen Ewr. Lbdn. Denenſelben und Euch hierdurch zu wiſſen, welchergeſtalt Höchſtgedachte Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, auf erſtatteten unterthänigſten Ober-Amts-Bericht, die von denen treugehorſamſten Ständen des Marggrafthums Ober-Lauſitz von Land und Städten, zur Verbeſſerung derer Schul-Anſtalten, auf dem Lande ſowohl, als in denen Städten, in Anſehung der deutſchen und Mägdlein-Schulen, entworfene Schul-Ordnung gnädigſt genehmiget, und deren Publication durch den Druck, vermittelſt Dero unterm 15ten Febr. a. c. anhero erlaſſenen höchſten Reſcripts gemeſſenſt angeordnet haben. Es lautet aber ſelbige folgendermaßen:

Schul-Ordnung.

Von Verbeſſerung derer Evangeliſchen Schul-Anſtalten, auf dem Lande und in denen Städten, in Betracht derer Deutſchen und Mägdlein-Schulen.

Caput I.

Von denen Collatoren, Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten, in Anſehung derer Schul-Anſtalten.

§. 1.

Unter wem die Schul-Anſtalten ſtehen.

Die Schul-Anſtalten ſtehen unter der Direction und Anordnung derer reſp. Collatoren, Gerichts-Herrſchaften und Stadt-Obrigkeiten, wie es der Ober-Lauſitziſchen Landes-Verfaſſung ohnehin gemäß, nur, daß dieſelben hierinnen die, durch gegenwärtige Schul-Veranſtaltungs-Ordnung feſtgeſetzten Maaßregeln überall zur Norm nehmen.

§. 2.

Was bey Beſetzung der Schuldienſte in Acht zu nehmen.

Bey Beſetzung und Annehmung derer Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer, haben Collatores, Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten, alles Fleißes dahin zu ſehen, daß darzu genugſam tüchtige Leute genommen werden, und hierbey iſt dasjenige alles in reifliche Erwegung zu ziehen, was unten, im IVten Capite, und deſſen 1ſten Abtheilung, von denen Eigenſchaften eines Schulmeiſters, umſtändlich bemerket wird. Hauptſächlich wird dahin zu trachten ſeyn, daß zu ſolchen Dienſten beſonders bereits zubereitete Perſonen aus denen zu treffenden und bekannt zu machenden Anſtalten genommen werden.

§. 3.

Wie dabey zu verfahren.

Damit nun bey ſolchen Beſetzungen ordentlich und mit Zuverläßigkeit verfahren werde; So ſind von denen, welche ſich zu dergleichen Dienſt anerbiethen, oder darzu auserſehen werden, nicht nur die behörigen Proben, beſonders wegen des Erkenntniſſes im Chriſtenthume, und der Tüchtigkeit in Unterrichtung der Jugend, ablegen zu laſſen, auch, wegen bisherigen Lebenswandels, zulängliche Zeugniſſe abzufordern, ſondern es ſind auch ſolche, vor der würklichen Beſtimmung und Annehmung zum Dienſte, vorhero, nach Gelegenheit des Orts von dem Paſtore loci, und, nach Befinden des Collatoris, noch einem darzuzuziehenden Prediger, oder, wenn es außer denen ordentlichen Parochien iſt, von zween Herren Geiſtlichen, welche die Gerichts-Herrſchaft hierzu erſuchen läſſet, in Gegenwart des Collatoris, oder der Gerichts-Herrſchaft, auch des geordneten Gerichtshalters, genau zu examiniren und zu prüfen, und wie ſolches? und endlich die Annehmung geſchehen? von dem Gerichtshalter ad Protocollum anzumerken, und die producirten Zeugniſſe ad acta zu nehmen.

§. 4.

Einweiſung des Schullehrers.

Wenn nun dergleichen Setzung würklich zu Stande gebracht; So iſt derſelbe, von denen Collatoren, oder Gerichts-Herrſchaft, in Gegenwart reſp. des Paſtoris Parochie, derer Gerichten und Kirchen-Väter, auch, wo es thunlich, in Gegenwart derer Eltern, in der Schule einzuweiſen, denen Kindern vorzuſtellen, und von ihm, dem Schulmeiſter, gewiſſe Promiſſion und Pflicht, wegen ſeines Verhaltens, wie ſolche infra ſub ſigno ⊙ beſonders angezeiget und an Hand gegeben iſt, abzunehmen, und dieſe Einweiſung möglichſt feyerlich zu machen, damit es bey dem Schulmeiſter und Kindern einen Eindruck habe; Und iſt auch hierüber das Nöthige ad Protocollum zu annotiren.

§. 5.

Unterhalt deſſelben.

Da nun zu denen Schulmeiſtern, Schulhaltern und Kinder-Lehrern, gnugſam tüchtige Subjecta erfordert werden; So haben auch die Collatores dahin zu ſehen, daß, wo der Unterhalt dieſer Perſonen, nach jetziger Einrichtung allzuknapp, oder gar unzulänglich ſeyn ſollte, ſolcher dem Befinden und der Billigkeit nach, möglichſt verbeſſert, und beſonders das ausgeſetzte Schulgeld an dieſelben, von denen Eltern richtig und alle Wochen bezahlet, und deſſen Beytreibung, wie infra Capite IV. Section 4. §. 5. feſtgeſetzet, veranſtaltet und ins Werk gerichtet werde.

§. 6.

Obliegenheit derer Collatoren.

Dieweilen unter Direction derer Collatoren, Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten, wie in folgendem IIten Capitel umſtändlich verſehen, die reſp. Pfarr-Herren derer Parochien, oder ſonſten diejenigen, welche die Gerichts-Herrſchaften hierzu auserſehen, die beſondere Inſpection über die Schul-Anſtalten, und deren Aufrechthaltung, zu führen haben;

Als werden dieſelben, wo nicht alle Monathe, doch wenigſtens alle Viertel-Jahre deshalb die behörigen Nachrichten von denen Pfarr-Herren zu verlangen, und allenfalls hierunter nöthigen Herrſchaftlichen und Obrigkeitlichen Beyſtand zu leiſten, und gebührende Verordnungen zu ertheilen, auch ſolche, nach denen Umſtänden, in würkliche Uebung und Ausführung, ihren Pflichten gemäß zu bringen, unvergeſſen ſeyn.

§. 7.

Relationes derer Pfarrer

Derer Pfarrer auf dem Lande abzuſtattende Relation über den ganzen Schul-Zuſtand ſoll beſonders auf des Schulmeiſters, Schulhalters, oder Kinder-Lehrers Bezeigen, nicht allein in Unterricht und dem hierbey angewendeten Fleiß, ſondern auch auf ſein Leben und Wandel gerichtet ſeyn. Sollte ſich nun hieraus veroffenbaren, daß der Schulmeiſter, in einem oder andern, ſeine Pflichten verabſäumte, oder gar eine anſtößige und ruchloſe Lebens-Art führete; So iſt zwar zuförderſt zu verſuchen, ob durch ernſte Vermahnungen der Herrſchaft und deren geordneten Gerichtshalters, Beſſerung erfolgen möchte? Woferne aber ſolche unterbliebe; So iſt mit demſelben baldigſt, eine Aenderung zu treffen, und ſind über dergleichen Vorfälle und über die Urſachen der hierunter beſchehenen Veranſtaltung, von dem Gerichtshalter beſondere Acta zu führen; Sodann aber iſt, entweder zu baldigſter Wieder-Beſetzung, oder Interims-Verſorgung der Schule, wie infra Capite II. §. 8. angezeiget, behörige Vorkehrung zu thun.

§. 8.

Erhaltung der Schulen.

Die Erhaltung derer Schulen in denen Parochien, und, wo ſolche beſonders errichtet, ſoll das Haupt-Augenmerk der Herrſchaft und Obrigkeitlichen Direction ſeyn; Und weiln allerdings dahin zu trachten, daß der Nutzen jedem Kinde der Gemeinde zu ſtatten komme, das Armuth aber vielen Kindern den Beſuch derer Schulen ohnmöglich machen würde; So werden die Herrſchaften auf dem Lande von ſelbſt geneigt ſeyn, in Rückſicht auf den Ober-Lauſitziſchen beſondern Nexum wegen derer Erb-Unterthanen, nicht allein das Schul-Geld vor die armen Kinder derer Erb-Unterthanen, aus Erbarmen und vorwaltenden Milde zu entrichten, ſondern auch vor diejenigen Kinder, welche, vermöge des Dienſt-Zwanges, zu Hofe dienen müſſen, und doch noch, wie unten im Vten Capitel verſehen, die Schule zu beſuchen, verbunden ſind, das Schul-Geld, über das Zwang-Lohn, zu bezahlen.

§. 9.

Verboth derer Winkel-Schulen.

Zu Erhaltung derer errichteten Land- und Deütſchen- auch Mägdlein-Schulen, ſollen keine Winkel-Schulen geduldet, ſondern dergleichen gänzlich unterſaget und aufgehoben werden. Und iſt vielmehr dahin zu ſehen, daß, wo vorhandene Schulmeiſter derer Kinder Unterricht nicht alleine beſtreiten können, entweder, daferne es thunlich, mehr Schulhalter geſetzet, oder denen Schulmeiſtern Adjuvanten zugegeben werden, bey deren Annehmung es in allen, wie bey Setzung derer Schulmeiſter, zu halten. Und wie nach Anleitung deſſen, was vom 3ten §. an, bis hieher, von denen Land-Schulen geordnet und angegeben, auch bey denen Städten von denen Magiſtraten, nach denen in ſolchen bereits feſtgeſtellten Einrichtungen, wegen Beſetzung, Inſpection, Verſorg- und Abdankung derer Schul-Lehrer und dergleichen, auch wegen derer Winkel-Schulen, das Behörige jederzeit beſorget werden wird; Alſo hat es dabey ſein dergeſtaltiges Bewenden, daß hierunter überall der Endzweck gegenwärtiger Schul-Veranſtaltungs-Ordnung zu erlangen ſich beeyffert werde.

§. 10.

Promotiones derer Schul-knaben.

Hiernächſt aber iſt in denen Städten beſonders darauf zu ſehen, daß die tüchtigen Knaben, in Zeiten aus denen deutſchen Schulen heraus genommen, und in die unterſten Claſſen der öffentlichen Stadt-Schule gethan werden, worzu auch die Eltern mit Ernſt anzuhalten, damit geſchickte Ingenia nicht von dem Studiren abgehalten, und andere zu denen zu erlernenden Profeſſionen, mehr und mehr zubereitet und brauchbarer gemachet werden. Und obzwar auch in denen Städten keine Winkel-Schulen zu dulden; ſo iſt doch hierunter die Privat-Information durch Scholaren, bey denen Bürgern nicht mit begriffen, vielmehr dahin zu ſehen, daß ſelbſt dieſe Information, unter der Aufſicht des Rectoris jeden Orts, in guter Ordnung gehalten und nutzbar eingerichtet werde, damit die durch dergleichen Scholaren informirte Knaben, mit Nutzen und in Zeiten in die öffentlichen Schulen gethan werden können.

§. 11.

Rechnung über die Mittel der Schulen.

Endlich ſind die Mittel, ſo Capite VII. zu Erhaltung derer Schul-Anſtalten geordnet, unter der Diſpoſition derer reſp. Collatoren, Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten, und beſonders iſt die Schul-Caſſa unter Herrſchaftlicher Verwahrung, und die Rechnung darüber, vom Pfarrer und Schulmeiſter, durch den Collatorem, oder die Herrſchaft und Obrigkeit, nach Beſchaffenheit derer Orte, entweder bey der Kirch-Rechnung, oder, wo ſolche ceſſiret, ſonſt an einem Gerichts-Tage, alljährlich kurz vor Weyhnachten zu nehmen. Worüber denn, wie über alles, was in dieſe Schul-Veranſtaltung einſchläget, von dem Gerichtshalter gehörige Protocolle und Acta gehalten, jedoch dafür keine Gebühren bezahlet, ſondern dieſe Expeditiones, geſtalten Sachen nach, ex officio verrichtet werden.

Caput II.

Von derer Herren Prediger Aufſicht und Beſorgung bey denen Schul-Anſtalten.

§. 1.

Aufſicht derer Pfarrer.

Die Prediger auf dem Lande, unter der Direction und nach denen Anordnungen derer Collatoren, oder der Herrſchaft, die eigentliche und beſondere Aufſicht über die Schulen ihres Kirchſpiels, oder über die, worzu ſie, bey Uneingepfarrten, etwan von der Gerichts-Obrigkeit verlanget werden; Dahero auch die Schulmeiſter zugleich an dieſelben verwieſen werden, um, auf Erfordern, bey denenſelben von ihren Schul-Arbeiten Rechenſchaft zu geben, und Anweiſung in der vorgeſchriebenen Lehr-Methode und Diſciplin anzunehmen.

§. 2.

Viſitation der Schulen.

Die Prediger haben die, unter ihnen ſtehenden Schulen, wöchentlich wenigſtens zweymahl, oder die entlegenen Schulen, monathlich wenigſtens zweymahl, bald in denen Früh- bald in denen Mittags-Stunden, zu beſuchen, und hierbey nicht nur auf den Fleiß und die Lehrart des Schulmeiſters, Schulhalters und Kinder-Lehrers, zugleich, ob die vorgeſchriebenen Methoden eingeführet und beybehalten worden? Achtung zu geben, ſondern auch auf die Gegenwart, den Fleiß und die Kräfte, auch Lehr-Begierde derer Kinder zu merken, ja ſelbſt die Kinder jezuweilen, vornehmlich über den Catechismum und Lehr-Buch zu befragen, und dadurch denen Schulmeiſtern, wie ſie zu mehrerer Fertigkeit gelangen mögen, behörige Anweiſung zu geben. Wie denn bey dieſem Schul-Beſuch, zugleich darauf, ob die Kinder die vorgeſchriebenen nöthigen Bücher haben? Achtung zu geben iſt, damit nach Gelegenheit, und beſonders bey denen Armen, deſto eher dafür geſorget werden könne.

§. 3.

Prüfung derer Schul-Lehrer.

Die Prediger ſollen auch monathlich die Schulmeiſter in ihre Wohnung erfordern, und mit denenſelben, über die Umſtände der Schule, Unterredungen pflegen; Wobey der Prediger denen Schulmeiſtern den nöthigen Unterricht und behörige Vorſchrift zu ertheilen hat, wie ſie die Kinder anzuführen, aus denen Predigten die Haupt-Stücke zu faſſen, und wie ſie darüber zu befragen, auch wie ſie überhaupt, die etwannigen Mängel, welche bey Beſuchung der Schule bemerket worden, zu ändern haben, ingleichen, wie das Mangelhafte in der Methode, Disciplin und andern Sachen, zu ändern und zu beſſern ſey. Es hat auch der Prediger die hierzu dienenden Anweiſungen und Bücher, nach Maaßgebung des 3ten §. Capite IV. Sect. II. vorzuſchlagen, damit, wenn die Schulmeiſter ſolche nicht haben, oder ſelbſt anſchaffen können, durch Vorſpruch und andere Vorſorge ſolche Bücher erlanget, oder allenfals, als Inventaria, zu denen Schulen, von denen Herren Collatoren und Herrſchaften, oder aus der Schul- oder Kirchen-Caſſa angeſchaffet werden. Bey dieſer monathlichen Unterredung hat auch der Prediger denen Schulmeiſtern das Penſum, welches ſie bey eintretenden Monath, in der Schule abſolviren, auch, was die Kinder auf ſolchen Monath vor ein Lied, Pſalm und Sprüche aus der Bibel auswendig lernen ſollen? aufzugeben. In dieſen Unterredungen werden die Prediger Gelegenheit haben, die nützlichen Anmerkungen zu machen, welche den Schul-Unterricht erleichtern, und ihnen ihre Amts-Arbeit mit ihrer Gemeinde auf die Folge befördern. Und, da dieſe Obſervationes eine beſtändige Fortſetzung erfordern: So iſt der Innhalt ſolcher Unterredungen, von Zeit zu Zeit, von ihnen aufzunotiren, damit ſie dadurch immer mehr nützliche Verbeſſerungen anzugeben, Veranlaſſung bekommen mögen.

§. 4.

Schul-Predigten.

Alljährlich haben die Prediger zwey Schul-Predigten, und zwar, die eine den Sonntag Miſericordias Domini, und die andere den Achtzehnden Sonntag nach dem Feſt der Heiligen Dreyeinigkeit zu halten, in welchen, ſowohl nach Gelegenheit des Sonntags-Evangelii, als beſonders eines zum Eingang zu erwählenden Spruches heiliger Schrift, welcher die Erziehung der Jugend, in der Gottes-Furcht und nöthigen Unterweiſung betrift, der Gemeinde die Nothwendigkeit, die Kinder zur Schule zu ſchicken, faßlich gemachet, ihre ſchwere Pflichten in Betracht der Vorſorge vor ihre Kinder, beſonders vor das Seelen-Wohl dererſelben, lebhaft vorgehalten, und ſie nachdrücklich erinnert werden, ſelbige zur Erkenntniß Gottes und der wahren ſeligmachenden Religion anweiſen zu laſſen. Und, weiln jedesmahl nach dieſen Predigten die Schul-Collecte auf dem Lande zu ſammlen; So ſind auch deshalb die nöthigen Ermahnungen hierbey zu thun.

§. 5.

Schul-Examina.

Es haben auch die Prediger die ſämmtlichen Nachmittags-Examina in der Kirche, Winters und Sommers, fleißig zu halten, ſolche, wegen anderer füglich zu verſchiebender Amts-Verrichtungen, nicht auszuſetzen, und die jungen Leuthe zu fleißiger Beſuchung dererſelben ernſtlich und nachdrücklich zu ermahnen. Ueber dieſes ſind auch von denen Predigern alljährlich zwey Haupt-Examina in der Schule vorzunehmen, und dieſes, nach vorher zu erhohlender Verordnung von denen Collatoren, oder Gerichts-Herrſchaften, entweder vor, oder nach denen Schul-Predigten. Bey dieſen Examinibus, welche in Gegenwart derer Collatoren ꝛc. oder desjenigen, den ſie hierzu abſenden, ingleichen in Anweſenheit derer Eltern, oder derer, ſo an ihrer Statt ſeyn, welchen es, durch öffentliche Abkündigung, bekannt zu machen, zu halten, hat der Prediger, nach dem Verzeichniß derer Kinder, zu forſchen, ob auch alle gegenwärtig? zu prüfen, wie weit es bey denen Kindern im Unterricht gebracht worden? nicht weniger von ihrem Leben und Wandel Erkundigung einzuziehen, und ſodann die Verſetzung derer Kinder, aus einer Ordnung in die andere, anzugeben, auch, nach vorkommenden Fällen, in Anſehung derer Schul-Lectionen, Anordnungen zu machen. Bey dem Herbſt-Examine hat der Prediger beſonders die Erwachſenen zu prüfen, und diejenigen, welche tüchtig ſind, zum heiligen Abendmahl zu gehen, auszuwählen, und darüber ein kurzes Zeugniß aufzuſetzen, damit es denen Collatoren, oder Gerichts-Obrigkeiten, gezeiget werden könne, welche dann der Schulmeiſter beſonders, wie im folgenden §pho gemeldet, praepariren, und ſie zu Weyhnachten aus der Schule entlaſſen ſoll, worauf ſelbige in die eigentliche Vorbereitung zu dem Pfarrer gehen müſſen.

§. 6.

Zubereitung der Kinder zum heiligen Abendmahl.

Die Zubereitung derer Kinder, zum erſten Genuß des heiligen Abendmahls, gehöret beſonders denen Predigern; Jedoch haben dieſe, bey ihren Schul-Beſuchen, nach befindender Tüchtigkeit derer Kinder, zugleich denen Schulmeiſtern Anweiſung zu geben, ſelbige auch näher zu dieſem wichtigen Werke, beym Unterricht im Chriſtenthume, zu praepariren, und zugleich denen andern Schul-Kindern ein Verlangen, ſich, durch die nöthige Erkenntniß, ebenfalls geſchickt zu machen, beyzubringen. Bey dieſem Umſtande der Zubereitung zum heiligen Abendmahle, und derer übrigen vorhergehenden, an denen meiſten Orten eingeführten erbaulichen Handlungen, iſt die Confirmation nicht auſſer Acht zu laſſen. Es ſollen die Prediger keine Kinder, aus andern Gemeinden, zum erſtenmahle zum heiligen Abendmahl admittiren, ſie haben denn von ihrem Pfarr-Herrn aus der Parochie, wo ſie her ſind, oder an denen Orten, die nirgends eingepfarret ſind, von ihrer Gerichts-Obrigkeit, ein nöthiges Atteſtat ihrer Tüchtigkeit, welches ohne Entgeld und ex officio auszuſtellen, beygebracht und dem Pfarrer eingeliefert.

§. 7.

Schul-Caſſa.

Ueber die zu errichtende Schul-Caſſa, wovon Capite VII. infra, wird der Prediger zugleich die Inſpection haben, und nicht nur zu derſelben den einen Schlüſſel an ſich nehmen, ſondern auch davor ſorgen, daß die Schulmeiſter oder andere darzu beſtellte Perſonen richtige Rechnung, wie Capite I. §. 11. verſehen, desfalls ablegen, und, daß überhaupt die Anwendung derſelben, nach denen unten bemerkten Beſtimmungen, geſchehe.

§. 8.

Relation derer Prediger vom Zuſtande der Schulen.

Endlich ſoll der Prediger, zu ſeiner eigenen Legitimation, und zum Nutzen künftiger Zeiten, wenigſtens alle Quartale, von dem Zuſtande derer Schulen, denen Collatoren, oder Gerichts-Herrſchaften, ſchriftliche Nachricht zu denen Schul-Acten zu geben, ſchuldig ſeyn. In dieſer Nachricht aber zugleich aufrichtig und ohne Verhalten, das Bezeigen derer Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer bemerken, ingleichen, wo deren Leben fehlerhaft, oder ärgerlich, ſolches auch auſſer der Zeit dieſer Anzeige melden, damit das Aergerniß ſofort, nach Beſchaffenheit auch, da nöthig, mit baldiger Abſetzung dererſelben, gehoben und aus dem

Wege geräumet werde Sollten aber die Schulmeiſter, durch Krankheiten, oder durch eine nothwendige Abweſenheit, weshalb ſie ſich vorhero bey dem Prediger zu melden und Urlaub zu nehmen haben, die Schul-Stunden abzuwarten, auf einige Tage gehindert werden; So ſollen Prediger, wenn nicht ein Adjuvant bey der Schule iſt, des Tages eine oder zwey Stunden die Kinder in der Schule, wenigſtens im Chriſtenthum, zu unterrichten, verbunden ſeyn. Bey längerer Fortdauer aber denen Collatoren davon Eröfnung thun, damit vor die Schule ohne Anſtand, auf andere Weiſe, geſorget werden könne, wie denn auch in obiger Quartal-Nachricht, wegen derer nöthigen Bücher ſowohl vor den Schulmeiſter, als Kinder, das Erforderliche dem Collatori jedesmahl zu eröfnen iſt.

§. 9.

Deutſche- und Mägdgen-Schulen in Städten.

Wie nun alles vorhergehende die Schulen auf dem Lande betrift; Alſo ſoll wegen derer Deutſchen- und Mägdlein-Schulen in denen Städten, die erforderliche Sorge, ratione der Aufſicht, welche gewiſſen regulirten Inſpectionen bereits übergeben iſt, getragen, und es ebenfalls dahin eingerichtet werden, daß ſolche, über das bisherige, von denen Predigern fleißig beſuchet, und von dem Befinden, zur Schul-Inſpection, an die Räthe, die Relationes behörig abgegeben, und denen Mängeln jederzeit abgeholfen werde.

§. 10.

Fürſorge vor den Unterricht der Jugend.

Gleichwie nun hiernechſt zu ſämmtlichen Predigern das zuverſichtliche Vertrauen zu faſſen iſt, daß ſelbige die Fürſorge vor den Unterricht der Jugend, und die gehörige Aufſicht darauf, als welches zu denen wichtigſten und vornehmſten Pflichten des Predigt-Amts mit gehöret, mit aller Bereitwilligkeit übernehmen werden; Als iſt, woferne dennoch das Gegentheil ſich, wieder Verhoffen, äuſſern ſollte, dieſerhalb an die gehörigen Inſtantien das Erforderliche, zu deren nachdrücklichen Anhaltung gelangen zu laſſen.

Caput III.

Von denen Pflichten derer Eltern, Vormünder, Anverwandten und Dienſt-Herren, welche vor die Kinder, wegen der Schul-Beſuchung Sorge tragen ſollen.

§. 1.

Alter, in welchen die Kinder zur Schule zu ſchicken.

Eltern, Vormündere, oder, wo dergleichen mangeln, welches ſodann gemeiniglich geſchiehet, wenn unmündige Wayſen ganz nichts im Vermögen haben, die näheſten Anverwandten, ſind ſchuldig, ſowohl ihre eigene, als die ihrer Pflege anvertrauten Kinder, wo nicht eher, doch von dem Fünften Jahre ihres Alters an. in die Schule zu ſchicken, und ſie wenigſtens bis in das Zwölfte, Dreyzehende Jahr, zur Schule anzuhalten, und denen deshalb an ſie zu beſchehenden Andeutungen Gehorſam zu leiſten, und ſich ſowohl hierinnen, als ſonſten, nach dem zu richten, was unten im Vten Capitel verſehen.

§. 2.

Sorge für die richtige Entrichtung des Schul-Gelds.

Beſonders haben Vormündere davor zu ſorgen, daß bey Erbſonderungen, nach derer Eltern Tode, oder wenn der Vater ſtirbet, und ſich die Wittib mit denen Kindern ſepariret, wenn das Erziehungs-Geld vor die Kinder ausgeſetzet wird, auf das nöthige Schul-Geld das Abſehen mit genommen werde, worauf auch diejenigen, welche ſolche Sonderungen fertigen, allemahl das Augenmerk mit zu richnen haben.

§. 3.

Verhalten bey gänzlichem Unvermögen der Eltern.

Wenn Eltern in gänzlichem Unvermögen ſich befinden, oder die Vormündere ꝛc. gründlich darthun können, daß die ihrer Pflege anvertraueten Kinder, auſſer aller eigenen, oder Freundſchaftlichen Hülfe ſich befinden; So iſt ſolches bey der Herrſchaft, Gerichts- und Stadt-Obrigkeit in Zeiten zu melden, und um die unumgängliche Aſſiſtenz zu bitten, damit die Veranſtaltung zu dem nöthigen Schulgehen in Zeiten getroffen werden könne.

§. 4.

Anhaltung derer Schul-Kinder zu Beſuchung der Stunden.

Die Kinder, welche in die Schule gehen, ſind zu fleißiger und ordentlicher Beſuchung derer beſtimmten Schul-Stunden anzuhalten, wenn bey denenſelben Hinderniſſe ſolcher Beſuchung vorfallen, und ſelbige länger nicht, als einen oder zwey Tage dauern, ſolches bey dem Prediger, als Schul-Inſpectore, zu melden, damit die Kinder nicht eigenmächtig, oder ohne genungſame Urſache, aus der Schule bleiben, wie denn, bey ſolchem auf wenig Tage beſchehenden Außenbleiben, nichtsdeſtoweniger das ganze Schul-Geld von der Woche dem Schulmeiſter, Schulhalter, oder Kinder-Lehrer zu bezahlen.

§. 5.

Gute Kinder-Zucht zu Hauſe.

Die Eltern und Vormündere ſollen auch zu Hauſe gute Zucht mit ihren Kindern und Pflegbefohlenen halten, damit ſie ſolche in der Gottesfurcht und allen chriſtlichen Tugenden erziehen, und beſonders darauf ſehen, daß die Kinder das in der Schule Gelernte fleißig wiederhohlen, auch dahero weder den Beſuch derer Predigten, Begräbniſſe, noch derer Catechismus-Examinum in der Kirche verabſäumen. Sollte ſich äuſern, daß Eltern, oder Vormündere, die Kinder von der Schule zurück- oder abhalten; So wird dieſes, als ein Ungehorſam wider die Obrigkeit, und derer Veranſtaltungen, billig angeſehen, und nach Befinden, auch nach beſchehener Unterſuchung, von der Obrigkeit ernſtlich beſtrafet, und, wenn die Strafe in Gelde dictirt iſt, ſolche zur Schul-Caſſe treulich abgegeben, und ſollen beſonders die Vormündere, das vorſetzliche Verſäumniß derer Kinder, mit Abtrag des Schul-Geldes, auf die Zeit der geſchehenen Zurückbleibung aus der Schule, aus ihren eigenen Mitteln büßen.

§. 6.

Dienſt-Geſinde betreffend.

Was von Eltern und Vormündern in vorhergehenden verſehen, gehet auch die Dienſt-Herren in ſo weit an, als ſie Dienſt-Bothen haben, welche nach ihren Jahren noch die geordneten Stunden in der Schule, und in denen Examinibus beſuchen müſſen, und haben dieſelben ſolche in keine Wege davon ab- vielmehr anzuhalten, widrigenfalls aber, daß ſie von der Obrigkeit vorgefordert, und, wie im vorhergehenden Spho enthalten, mit Strafe angeſehen werden ſollen, gewärtig zu ſeyn.

§. 7.

Atteſtat, ſo denen Schul-Kindern bey der Entlaſſung zu ertheilen.

Ohne Vorwiſſen des Predigers, welcher die Inſpection hat, oder desjenigen, wem ſolche bey denen Städten von dem Magiſtrat aufgetragen iſt, und ohne vorhergängiges von demſelben ohnentgeldlich ertheiltes Atteſtat, ſoll kein Kind aus dem Schul-Unterricht genommen werden, und in Anſehung derer Knaben, bey denen Städten, ſind die tüchtigen, nach beſchehenen Schul-Viſitationen und der Inſpection Beſtimmung, in die öffentliche Schule unweigerlich zu thun, und keiner auf eine Profeſſion zu geben, ſie wären denn Drey Jahr in die öffentliche Schule gegangen.

§. 8.

Kinder derer Erb-Unterthanen betreffend.

So viel auch die Kinder derer Erb-Unterthanen betrift; So ſollen dieſe nicht anders, als mit ausdrücklicher Erlaubniß ihrer Gerichts-Herrſchaft und

Obrigkeit, aus dem Orte ihrer Heymath, anderwärts in die Schule gethan werden; Jedoch wird, in Anſehung der zu ertheilenden Erlaubniß, jede Herrſchaft das wahre Beſte ihrer Unterthanen bedenken, und ſich jederzeit hierunter der Billigkeit beſcheiden.

Caput IV.

Von denen Schulmeiſtern, Schulhaltern und Kinder-Lehrern.

Sectio I.

Von ihren nothwendigen Eigenſchaften, ihrer Tüchtigkeit und ihren Schuldigkeiten, ſowohl überhaupt in Anſehung ihres Schul-Dienſtes, als beſonders in der Schule.

§. 1.

Von denen Eigenſchaften derer Schul-Lehrer.

Da der Unterricht der Jugend von der äußerſten Wichtigkeit, und der Nutzen deſſelben ſo allgemein iſt, daß davon die wahre Wohlfahrt eines ganzen Landes abhanget; So iſt dahero auch auf die Tüchtigkeit derer Lehrenden, und auf die Art und Weiſe ihrer Inſtruction, beſonderes Abſehen zu richten. Es muß demnach ein Schul-Lehrer, welcher der Jugend eine gründliche Erkenntniß im Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen beybringen ſoll, eines ſtillen, erbaren, chriſtlichen und unbeſcholtenen Lebens-Wandels, gottesfürchtig, fleißig, und in ſeinem Unterricht deutlich und faßlich ſeyn. Uebrigens auch zu denen Schulkindern Liebe und viele Gedult haben, auch die Kräfte ſeiner Untergebenen wohl zu unterſcheiden wiſſen; ſich freundlich und ſanftmüthig gegen ſie, ſowohl inn- als auſſer denen Schul-Stunden, bezeigen. Und, wie dieſes die nöthigen Eigenſchaften eines tüchtigen Schulmeiſters, Schulhalters und Kinder-Lehrers ſind; Alſo haben ſich diejenigen darnach zu richten, welche zu dergleichen Dienſte angenommen werden wollen.

§. 2.

Ein Schul-Meiſter hat keine andere Handthierung zu treiben.

Es müſſen demnach diejenigen, welche ſich zum Dienſt eines Schulmeiſters, Schulhalters und Kinder-Lehrers, einſetzen und beſtellen laſſen, ſich dieſem ihrem Dienſte ganz widmen. und dürffen kein unanſtändiges Gewerbe und Handthierung dabey treiben, auch kein ſolches, wodurch ihre Schul-Arbeit und die Abwartung derer Stunden gehindert, oder der Gemeinde und der Jugend Aergerniß, oder gar Anlaß zu Ausſchweiffungen gegeben wird. Daher iſt denen Schulmeiſtern gänzlich verbothen, Bier- und Brandtwein-Schank zu treiben, oder in denen Schenken, Wirths-Häuſern und dergleichen Orten, mit Muſic aufzuwarten, und wer hierwider handelt, ſoll mit nachdrücklicher Strafe von der Obrigkeit angeſehen werden. Hingegen können Schulmeiſter auf dem Lande den Gerichts-Schreiber-Dienſt, der ihnen Gelegenheit giebt, noch mehr zu lernen, und ſich zu üben, doch niemals anders, als mit ganz beſonderer Erlaubniß der Herrſchaft, und bloß außer denen Schul-Stunden, gar wohl beſorgen.

§. 3.

Fleiß der Schul-Lehrer.

Ein Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer, hat hiernächſt außer ſeinen Schul-Stunden, allen Fleiß anzuwenden, daß er ſich, durch bedachtſame Leſung derer von ſolchem Schul Unterrichte vorhandenen gedruckten Anweiſungen, in ſeinem Amte, in der vorgeſchriebenen Lehr-Art, wovon ihm ein Exemplar der dieſerhalb zu edirenden Schrift, wie unten §. 4. Sect. II. angeführet, eingehändiget werden ſoll, beſonders zum Catechiſiren, zur Zergliederung des Catechiſmi, derer Evangelien und Epiſteln, derer Geſänge, immer brauchbarer und feſtgegründeter mache. Hierbey hat er des Predigers Anleitung, welche er in denen monathlichen Unterredungen mit demſelben, wovon im Capite II. §. 3. Vorſehung getroffen, oder auch bey der Viſitation der Schule und denen Examinibus erhält, auf das genaueſte zu befolgen, auch, wo er zweifelhaft, und dieſe Schul-Ordnung ihm dunkel ſcheinen möchte, ſich bey ſelbigen Raths zu erhohlen, und dadurch ſich und der Schule Nutzen zu ſchaffen. Wie denn der Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer reſp. bey denen Collatoren, Gerichts-Herrſchaften und Stadt-Räthen, wegen Anſchaffung derer nöthigen Bücher, das Behörige jedesmahl anzubringen hat.

§. 4.

Vorbereitung zu denen Schul-Stunden.

Zu denen würklichen Schul-Stunden, und dem darinnen zu ertheilenden Unterricht haben ſich Schulmeiſter, Schulhalter, oder Kinder-Lehrer, jedesmahl beſonders vorzubereiten und überhaupt zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit, göttlichen Seegen und Beyſtand von GOtt zu erbitten.

§. 5.

Unausgeſetzte Abwartung derſelben.

Die geſetzten Schul-Stunden, deren Beſtimmung in folgender IIten Section §. 1. deutlich angemerket, hat der Schulmeiſter emſig und unausgeſetzt abzuwarten, und jede derſelben, nach unten folgender Vorſchrift, mit einem Gebeth und Geſang, anzufangen.

§. 6.

Eigene Abwartung der Schule.

Unter denen Schul-Stunden darf ſich der Schulmeiſter, ſo wie er die Schul-Kinder zu ſeiner Hauß-Arbeit nicht gebrauchen ſoll, auch ſich nicht unterſtehen, andern Geſchäften nachzugehen, oder andere Arbeiten vorzunehmen, oder von ſeinem Ehe-Weibe indeſſen die Kinder informiren zu laſſen, ſondern er muß ſolches ſelbſt beſorgen, es wäre denn, daß er, bey einer ſehr ſtarken Anzahl derer Kinder, oder auſſer dieſen, bey vorfallender Verhinderung auf kurze Zeit, mit Erlaubniß des Collatoris, und vorgehenden Vorwiſſen des die Schul-Inſpection habenden Predigers, einen Gehülffen angenommen, oder, daß ſeinem deshalb genugſam unterrichteten Eheweibe, die kleinen Kinder, beſonders die Mägdlein anvertrauet werden könnten; Nur iſt hierinnen nichts ohne Vorwiſſen des Predigers zu veranſtalten und vorzunehmen.

§. 7.

Unterwürfigkeit der Schul-Lehrer in Anſehung des Predigers.

In wie weit nun einem Prediger die Aufſicht und Beſorgung derer Schul-Anſtalten anvertrauet ſey, iſt bereits in Capite II. umſtändlich beſtimmet und vorgeſchrieben, dahero ſich die Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer, in allen gehorſamlich deme gemäß zu bezeigen, und denen Predigern allen ſchuldigen Reſpect zu erweiſen, zu denen monathlichen Unterredungen mit ſelbigen, zu der Zeit, wenn es verlanget wird, ſich einzufinden, die Kinder das ihnen darinnen aufgegebene zu lehren, und nach allen Vermögen, das Erinnerte zu befolgen, und ſich überhaupt ſo aufzuführen haben, daß die Prediger, welche darüber die Inſpection führen, nicht genöthiget werden mögen, die Pflichtmäßige Anzeige wider ſie und ihr Verhalten zu thun, wodurch die Collatores, Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten ſich gedrungen ſehen, auf Veränderung mit denenſelben zu denken. Noch iſt anzuführen, daß Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer, wie oben Capite II. §. 8. diſponiret, ohne Erlaubniß des Predigers, ſo die Inſpection hat, nicht verreiſen dürffen, und ſollte die Reiſe auf länger, als einen, oder zwey Tage geſchehen, ſo iſt die Erlaubniß zugleich bey dem Collator, oder der Gerichts-Herrſchaft zu erbitten.

§. 8.

Extenſion ieſes Capi- ls. Alles, was in dieſem Capitel geſetzet, gehet auch den deutſchen Schulhaltern in den Städten an, und haben ſich ſelbige über dieſes in Anſehung der Inſpection und dergleichen, nach denen daſelbſt beſonders gemachten Veranſtaltungen derer Stadt-Räthe, gehorſamlich zu richten.

Sectio II.

Von derer Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer Schul-Stunden, Lehr- und Unterrichts-Art.

§. 1.

Schul-Stunden. Zu dem ordentlichen Unterricht derer Kinder, ſind täglich Fünf Stunden anzuwenden, Drey Vormittags und Zwey Nachmittags, darvon die Vormittäglichen niemahls auszuſetzen, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, hingegen iſt frey. Von Oſtern bis Michaëlis gehet die Schule frühe um Sieben Uhr an, und dauert bis Zehen Uhr. Von Michaëlis bis Oſtern aber von Acht bis Eilf Uhr. Nachmittags ſind die Schul-Stunden, von Oſtern bis Michaëlis von Zwölf bis Zwey Uhr, und von Michaëlis bis Oſtern von Ein bis Drey Uhr; Jedoch ſtehet der Gerichts-Obrigkeit frey, wegen dieſer Schul-Stunden, nach denen beſonderen Umſtänden jedes Orts, andere Einrichtung zu treffen.

§. 2.

Claſſen. Die Schulkinder ſind ſämtlich in Drey Claſſen, oder Ordnungen, und zwar nach ihren Kräften; nicht nach dem Alter der Größe einzutheilen, nehmlich in

- die Unterſte, ſo das ABC lernen, und den Anfang zum Buchſtabiren machen;
- die Mittelſte, ſo buchſtabiret und zu leſen anfänget; und
- die Oberſte, ſo leſen, ſchreiben und rechnen.

Bey dieſer Location in die Claſſen, iſt überall der Inſpection Weiſung zu befolgen. Jede Ordnung ſitzet beyſammen, und in derſelben wiederum die Knaben und die Mägdlein beſonders. Jedes Kind muß ſeinen angewieſenen Platz haben.

§. 3.

Bücher. Da die größten Hinderniſſe eines nutzbaren Unterrichts in denen Schulen, die ſo gar verſchiedenen Bücher, welche zum Grunde geleget, oder von denen Kindern in die Schule gebracht werden, und die von einander ſo ſehr abweichenden Methoden derer Schulmeiſter, ſind; So ſollen, um ſelbige zu heben, von nun an, einerley Bücher, nebſt einer gleichförmigen Lehr-Art, in denen Schulen eingeführet ſeyn, und zwar dergeſtalt, daß durchgängig folgende Bücher in denen Schulen gebrauchet, und denen Kindern angeſchaffet werden ſollen:

1.) Das Buchſtabier-Leſe- und Lehr-Büchel, wobey der kleine Catechismus Lutheri, als das Haupt-Grund-Buch des Unterrichts im Chriſtenthum, eine kurzgefaßte Kirchen-Geſchichte, Anweiſung zum Recht-Schreiben, und anderes Nöthige befindlich iſt.

2.) Die Bibel, wenigſtens das Neue Teſtament, welches in jeder Parochie, Ort und Stadt, von einerley Edition ſeyn muß, damit der Unterricht erleichtert werde.

3.) Das Geſang-Buch, ſo bey dem Gottes-Dienſt, in welchen die Schul-Kinder gehen, eingeführet iſt.

Und ſoll in dieſem allen nichts von dem Schulmeiſter eigenmächtig geändert werden.

§. 4.

Lehr-Art. Die Lehr-Art ſoll durchgängig in allen Schulen, in ſo weit gleichförmig ſeyn, daß, nach der in der Ausübung ſich nützlich gefundenen Methode, viele zugleich, und doch abwechſelnd alle Ordnungen, Unterricht erhalten, und, weder der Schulmeiſter, noch die Schul-Kinder, müßig ſind, ſondern in beſtändiger Aufmerkſamkeit erhalten werden. Nachdem nun in dem zum Druck herausgekommenen

> Unterricht, wie der Jugend das Buchſtabiren und Leſen leicht und gründlich beyzubringen? auch überhaupt das Buchſtabir-Leſe- und Lehr-Buch recht zum Nutzen der Schul-Jugend anzuwenden?

alles umſtändlich zergliedert, und eine ſehr gute Lehr-Art vorgeſchrieben iſt; So werden hiermit die Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer, auf dieſes Buch und auf die ihnen von denen Pfarrern, juxta Cap. II. §. 3. beſonders zu ertheilenden und von ihnen zu befolgenden Angaben, verwieſen.

§. 5.

Lectiones. In denen Schul-Stunden ſelbſt müſſen feſtgeſetzte Lectiones, und in jeder Art derſelben, eine fortdauernde Ordnung ſeyn; Wie ſolche einzurichten und zu halten? iſt in eine beſondere Beylage ſub Signo ☽ gebracht; Daraus iſt eine kurze Tabelle, nach dem Schemate ſub Signo ♂ zu machen, und in der Schul-Stube aufzuhängen. Sollte, in dieſer Einrichtung, von dem Inſpectore etwas zu ändern, vor nöthig geachtet werden; So muß ſolches von der Inſpection, reſp. dem Collatori, der Gerichts-Obrigkeit, oder dem Rathe, zur Approbation angezeiget werden, und nach deren Erfolg, in dem nurgemeldeten Schemate ſub Signo ♂ angemerket werden.

§. 6.

Adjuvanten. Sollten endlich, bey Schulen, nach dem 6ten §pho der Iſten Section dieſes IVten Capitels, Adjuvanten ſeyn, und es ſo eingerichtet werden können, daß dieſen, zum Unterricht eine beſondere Stube eingegeben werden könnte; So ſind hierbey die Claſſen zu theilen, und nach dieſen die Eintheilungen derer Lectionen zu machen, welches ebenfalls, wie im vorhergehenden §pho geordnet, von der Direction und Regulirung der Inſpection, und von der Approbation des reſp. Collatoris, Gerichts-Obrigkeit und Raths, jeden Ortes, dependiret.

Sectio III.

Wie die Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer, die Kinder beym Gottes-Dienſt, Begräbniſſen und ſonſten, in Ordnung halten, und zu guten Sitten anführen ſollen? auch, wie ſie ſich bey der Diſciplin zu verhalten haben?

§. 1.

Heiligung des Sabbaths. Die Heiligung des ſiebenden Tages, iſt denen Kindern, zu jeder Zeit, nachdrücklich einzuſchärfen, und ihnen die Wichtigkeit des dritten Gebothes, und der große Nutzen, den ſie auf Zeit und Ewigkeit davon zu gewarten haben, vorzuſtellen, und dieſes vornehmlich in denen Freytags und Sonnabends, an die Kinder, in der Schul-Stunde, zu thuenden Vermahnungen. Der Schulmeiſter hat aber auch darüber zu halten, daß die Feyerung derer Sonn- und Feſt-Tage ſelbſt, von denen Kindern in geziemender Ordnung geſchehe.

§. 2.

§. 2.

Vorbereitung zur Kirche.

Es ſollen dahero die Eltern, Vormunden, Herrſchaften ꝛc. gehalten ſeyn, des Sonntags vor der Predigt, die Kinder ſo in die Schule gehen, zum Schulmeiſter dergeſtalt zu ſchicken, daß ſie vor dem Zuſammen-Lauten alle in der Schule erſcheinen, und ſämmtlich von dem Schulmeiſter zur Kirche geführet werden. In der Kirche hat der Schulmeiſter aufm Lande, die Knaben alle mit auf das Chor, wo er ſich befindet, zu nehmen, und auf ſie Acht zu geben, damit ſie ſtille und aufmerkſam ſich verhalten, und die Lieder ordentlich mit ſingen, auch diejenigen, welche mangeln, zu beobachten, auf daß die Kinder, und nach Gelegenheit die Eltern, deshalb zur Rede geſetzet werden können. Dieſes Ausführen aus der Schule in der Kirche, ſoll in denen Sommer-Monaten, frühe und Nachmittags geſchehen, hingegen in denen Winter-Monaten nur Nachmittags zu denen Catechiſationen, bey welchen die Kinder, Knaben und Mägdlein, ſogleich auf ihre Bänke zu verweiſen ſind, und auf deren Bezeigen Acht zu haben, wie denn auch der Schulmeiſter, Montags Nachmittags, die Kinder darüber, was im Examine vorgeweſen, wiederhohlend befragen ſoll.

§. 3.

Plätze in denen Stadt-Kirchen.

In denen Städten haben die Obrigkeiten davor Sorge zu tragen, daß denen Deutſchen- und Mägdlein-Schulhaltern, in ſo weit es thunlich, beſondere Plätze, mit ihren Kindern, in denen Kirchen angewieſen werden, damit auch dieſe ordentlich zur Kirche geführet, und in derſelben unter gewiſſer Aufſicht gehalten werden konnen, immaſſen das Verſammlen dererſelben, beſonders zu denen Catechiſationen ebenfalls geſchehen ſollen

§. 4.

Singen.

Da das Singen, bey denen Begräbniſſen und der Leichen-Begleitung, mit unter die Schuldigkeiten derer Schul-Knaben auf dem Lande gehöret; So ſind alle Knaben, welche das Siebende Jahr zurückgeleget und mitſingen können, zu denen Begräbniſſen mitzugehen, und die Eltern ſie darzu zu ſchicken, verbunden. Der Schulmeiſter hingegen hat, bey Begräbniſſen, auf das Verhalten derer Kinder Acht zu haben, damit ſelbige, zwey und zwey zuſammen, ſtille einher gehen, und nicht unter einander lauffen, oder ſich ſonſt muthwillig bezeigen. Diejenigen, ſo fertig leſen können, haben ihr Geſang-Buch mitzunehmen, und aus demſelben mitzuſingen, wozu auch die andern Kinder, wenn das Lied unter denen auswendig gelernten befindlich, anzuhalten.

§. 5.

Anführung der Kinder, zu einem guten Wandel.

Unter die wichtigſten Schuldigkeiten derer Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer gehöret, daß ſie ihre Schul-Kinder, zu einem guten Wandel, und bey aller Gelegenheit ſich ſittſam und beſcheiden, in Geberden, Worten und Werken, zu erzeigen, anweiſen, und den verderbten Willen derer Kinder beſſern. Es haben dahero die Schul-Lehrer, ihren Untergebenen, die Schändlichkeit und Schädlichkeit derer Laſter und Untugenden, der Bosheit, des Ungehorſams, des Zornes, der Zankſucht, der Lügen, auf das lebhafteſte vorzuſtellen, und ſie zu allem guten und anſtändigen Bezeigen, zum Fleiß und zur Demuth anzuermahnen und anzuhalten, auch ſich äußerſt angelegen ſeyn zu laſſen, denen Kindern den ſchuldigen Reſpect und Gehorſam gegen ihre Obrigkeit, bey allen Gelegenheiten einzuſchärfen, und dahin zu ſehen, daß kein Kind, durch angewöhnte Eyd-Schwüre, Flüche, grobe und ſchandbare Reden, oder andere böſe Dinge, die übrigen ärgere und verführe.

§. 6.

Einträchtigkeit der Schul-Kinder.

Der Schulmeiſter hat die Kinder mit Ernſt anzuhalten, daß ſie ſich unter einander friedlich und ſchiedlich betragen, ſich alles Verſpottens, Aushöhnens, Schmähens, Schimpfens, Näckens und Widerwillens enthalten, einander nichts nehmen, oder vertauſchen, verkauffen, zerbrechen, und ſonſt dergleichen Frevel vornehmen. Wenn ſolche Vergehungen vorkommen, ſind ſelbige nicht ungeſtraft zu laſſen, ſondern nachdrücklich, der Gebühr nach, zu beſtrafen.

§. 7.

Beſtrafungen derſelben.

Wenn es nun nöthig iſt, daß ſowohl wegen vorangeregter, oder anderer Vergehungen, zu würklichen Beſtrafungen geſchritten werden muß, welches bey einer guten Zucht, damit die Kinder durch Gelindigkeit nicht verzärtelt und verderbet werden, nicht zu vermeiden ſeyn will; So iſt hierbey, von dem Lehrer, alle erſinnliche Vorſicht zu gebrauchen, und hat ſich derſelbe mit allem Fleiß zu hüten, daß er niemahls geringe Fehler, ſo die Strafe nicht verdienen, noch auch im Zorn und Affect, der oft, durch andere Neben-Umſtände erreget worden, noch zur Unzeit, auch nicht durch unbeſonnenes Schelten, Anfahren und Fluchen, beſtrafe, ſondern dabey mit Mäßigung ſeines Eifers und mit Liebe, zu Werke gehe, auch nach dem Vergehen hierunter das Verhältniß zu treffen ſuche. Vergehet ſich nemlich ein Kind das erſtemahl, oder in Kleinigkeiten, ſo iſt es nur zu erinnern und zu vermahnen. Iſt das Vergehen beträchtlicher, ſo muß der Verweiß ernſter, und mit Andeutung härterer Strafe begleitet ſeyn, oder auch mit der Herunterſetzung in der Ordnung verknüpfet werden. Steiget das Vergehen, und es wird die Bosheit größer; ſo iſt zwar dem Schulmeiſter das Züchtigen mit der Ruthe, beſonders auf die Hände, erlaubt, es darf aber derſelbe hierbey die Kinder ſchlechterdings nicht bey denen Haaren oder Ohren ziehen, noch um den Kopf mit der Hand, oder andern Dingen, ſchlagen, wodurch dem Kinde Schaden zugezogen werden könnte; Auch ſoll, bey denen Strafen, das Knien, welches mancherley Bedenklichkeiten, und wenig Nutzen hat, ſowohl die Anhängung ſchimpflicher Bilder, gänzlich verbothen ſeyn. Dahingegen, bey nöthigen härteren Beſtrafungen, der Schulmeiſter bey dem Pfarrer, oder, wem ſonſten die Schul-Inſpection aufgetragen iſt, Belehrung einzuhohlen, und ſich ſodann der erhaltenen Weiſung diesfalls gemäß zu bezeigen hat.

§. 8.

Wandel der Kinder außer der Schule.

Endlich hat auch der Schulmeiſter, ſoviel ihm möglich, auf ſeiner Schul-Kinder Wandel, außer der Schule ein wachſames Auge zu haben, und dahin zu ſehen, daß nicht allein die Kinder aus der Schule ſtille nach Hauſe gehen, ſondern auch ſonſten keinen Unfug auf der Gaſſe treiben. Erfähret der Schulmeiſter dergleichen; ſo hat er ſowohl hierüber, als wenn ſonſten die Kinder, in Geberden und äußerlich, unanſtändig ſich bezeigen, bey denen Eltern, mit welchen der Schulmeiſter einen vernünftigen Umgang pflegen ſoll, ernſtliche Erinnerung zu thun, auch, wenn ſolches nicht verfangen wollte, es dem die Inſpection habenden Pfarrer anzuzeigen, und ſie nach Befinden, auf die vorher vorgeſchriebene Maaße, zu beſtrafen.

Sectio IV.

Von derer Schulmeiſter andern Schuldigkeiten, und dem zu erhaltenden Schul-Gelde.

§. 1.

Verzeichniß aller Kinder der Kirchfarth.

Es ſoll der Schulmeiſter, aus dem Kirchen-Buche, ein Verzeichniß von allen Kindern der Kirchfarth fertigen, und deren Geburths-Zeit dabey anmerken, damit man wiſſen könne, welche Kinder von dem Alter ſind, daß ſie zur Schule gehalten werden müſſen. Hierbey ſind die, ſo aus andern Dörffern, als denenjenigen, wo die Kirche iſt, nach ihrem Geburths-Orte, zuſammen zu ſetzen. Dieſes Verzeichniß iſt der Obrigkeit, und dem die Inſpection habenden Pfarrer, einzubehändigen, und von Zeit zu Zeit, wenigſtens alle Jahre, zu ſuppliren.

§. 2.

Wie es in Städten zu halten.

In denen Städten haben, wegen derer Kinder, ſo in die Deutſchen- und Mägdlein-Schulen gehen ſollen, die Obrigkeiten beſondere Vorſehung zu treffen, und ſolche, durch die Viertels- und Gaſſen-Meiſter, conſigniren zu laſſen, damit wegen deren Unterrichts, und, wie ſolcher geſchehen ſoll? auch, ob ſie in die Deutſchen- und Mägdlein-Schulen, oder in andere vorhandene Wayſenhauß- und Schul-Anſtalten zu thun? ebenfals Veranſtaltung getroffen werden könne.

§. 3.

Verzeichniß der Schul-Kinder.

Jeder Schulhalter iſt auch verbunden, ein beſonderes Verzeichniß ſeiner würklich habenden Schul-Kinder, dergeſtalt in einer Tabelle, wovon ein Schema ſub Signo ♄ zu halten, daß in ſolcher nach folgenden Rubriquen das Nöthige eingetragen werde, als:

1.) Vor- und Zu-Nahmen.
2.) Das Alter.
3.) Die Eltern.
4.) Die Zeit, wann ſie in die Schule gekommen.
5.) Dasjenige, worinnen ſie unterrichtet werden.
6.) Die Beſchaffenheit ihres Fleißes und ihrer Kräfte.
7.) Ihr Verhalten und Sitten.
8.) Die Zeit, wenn ſie aus der Schule abgehen.

welches bey denen Capite II. §. 5. jährlich anzuſtellenden zweyen Examinibus denen Inſpectoribus vorgeleget wird.

Fortſetzung.

Ueberdies aber hat er ein apartes Verzeichniß derer Nahmen beſonders zu halten, wovon ſoviel beſondere Linien, als Tage des Monaths, wie das Schema ſub Signo ♃ weiſet, befindlich ſind, zu machen, welches alltäglich zu Ende derer Lectionen verleſen, und, wer abweſend geweſen, auch, ob ſolches mit, oder ohne Erlaubniß geſchehen ſey? angemerket, dieſes aber ſodann in das Haupt-Verzeichniß eingetragen wird, worauf dieſe Verzeichniſſe endlichen, denen Collatoribus, Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten in Abſchrift zu überreichen ſind.

§. 4.

Monathliches Penſum.

Danach des IIten Capitels 3ten §pho, und dem 3ten §pho der Iten Section, in dieſem IVten Capitel, von dem Prediger dem Schulhalter monathlich das Penſum im Catechiſmo, auch ein Lied, Pſalm und Sprüche, ſo die Kinder auswendig zu lernen haben, aufgegeben wird; So hat hierüber der Schulmeiſter, Schulhalter und Kinder-Lehrer ein Verzeichniß zu halten, damit er die behörige Wiederhohlung anſtellen kann.

§. 5.

Schul-Geld.

An Schul-Gelde wird dem Schulmeiſter folgendes Wöchentlich ausgeſetzt:

Von einem Kinde der unterſten Claſſe
Sechs Pfennige.
Von einem Kinde der mittelſten Claſſe
Neun Pfennige.
Von einem Kinde der größern Claſſe
Einen Groſchen.

Wo mehreres eingeführet, bleibt es bey dem introducirten Quanto.

iſt wöchentlich zu entrichten.

Dieſes Schul-Geld iſt wöchentlich im voraus abzutragen, und zwar ganz, weiln kein Auſſenbleiben des Kindes entſchuldiget, und es iſt auch ſolches reſp. von denen Eltern, Vormündern, Dienſt-Herrſchaften, oder aus der Schul-Caſſa, nach Beſchaffenheit derer Kinder, zu geben; Bleibt es aber zurücke, ſo iſt es der Herrſchaft und Obrigkeit anzuzeigen, welche ſolches ohne Weiterung, durch gerichtliche Erinnerung und Zwang eintreiben laſſen wird.

§. 6.

Zulage derer Schuldiener.

Da der Schulmeiſter nach dieſer Section, viel neue zur Ordnung nöthige Arbeit und Schreiben bekommt; So wird ihm dafür Jährlich was proportionirliches ausgeſetzet, welches ihm aus dem Kirchen-Aerario, und wo dergleichen nicht vorhanden, von denen Schul-Collecten alle halbe Jahre gereichet werden ſoll.

Caput V.

Von denen Lernenden, oder denen, ſo in die Schule gehen ſollen.

§. 1.

In welchem Alter die Kinder zur Schule zu ſchicken.

Alle Kinder ſollen längſtens im Fünften Jahre in die Schule geſchickt, und vor dem Zwölften bis Dreyzehenden Jahre nicht ganz wieder herausgenommen werden, auch muß das Kind bis ins Achte Jahr ohnunterbrochen, die Schule, Vor- und Nachmittags, beſuchen, und ohne erhebliche Urſachen nicht auſſenbleiben, oder zurück gehalten werden. Wenn Kinder ſpäter in die Schule gethan werden, muß es mit Vorwiſſen des Inſpectoris geſchehen, welcher vorher darüber Erkundigung einzuziehen hat.

§. 2.

Einſchränkung.

Wenn Eltern ihre Kinder mit dem Achten Jahre ſelbſt zu Hauſe brauchen, daß ſie ihnen im Hauſe ſelbſt beyſtehen, als bey denen Webern im Spinnen, Spuhlen und ſonſt; So müſſen dieſe Kinder im Sommer und Winter in die Vormittags-Stunden gehen; Brauchen ſie aber ihre Kinder zum Vieh-Hüthen, oder ſie müſſen zu Hauſe ſeyn, weiln die Eltern doppelt zu Hofe gehen müſſen; So haben ſie die Kinder in die Nachmittags-Stunden zu ſchicken.

Jedoch ſoll denen erwachſenen Kindern, während der Erndte, Vier Wochen aus der Schule wegzubleiben, und ihren Eltern und Anverwandten, daferne es dieſe alſo verlangen, an die Hand zu gehen, allenfalls nachgelaſſen ſeyn.

§. 3.

Obliegenheit der Erb-Herrſchaften.

Wenn die Kinder, welche noch unter Vierzehen Jahren, entweder zu der Herrſchaft in Dienſt, nach dem Dienſt-Zwange derer Unterthanen, genommen werden, oder freywillig in andere Dienſte, in Orte mit derer Eltern oder Vormündere Wiſſen gehen; So haben die Erb-Herrſchaften ſolche, nach dem 5ten §pho des Iſten Capitels, in die Schule zu ſchicken; und andere Dienſt-Herren ſind ebenfalls verbunden, ſie in der Schule unterrichten zu laſſen, und haben dieſe Kinder die Nachmittags-Stunden ohnausgeſezt zu beſuchen.

§. 4.

Kinder, ſo Handwerke erlernen ſollen betreffend.

Wenn Kinder unter dem Zwölften und Dreyzehenden Jahre, außer ihrem Geburts-Ort in Dienſte ziehen, oder auf Handwerke gethan werden, welches beydes ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht geſchehen darf; So ſind ſie ſchuldig, in dem Orte, wo ſie dienen, oder auf dem Handwerke ſich befinden, noch in die Schule zu gehen, und zwar in denen Nachmittags-Stunden. Solches auswärtig dienendes Geſinde, oder auf Handwerke gethane Lehrlinge, haben aus ihrem Geburts-Orte ein Tauf-Zeugniß mitzubringen, und die Dienſt-Herrſchaft oder Meiſter haben ſich, wenn ſie dergleichen Geſinde oder Lehrlinge bekommen, bey dem Pfarrer des Orts mit ſolchen Tauf-Zeugniſſen zu melden, oder bey der Obrigkeit des Orts ſolches vorzuzeigen, damit wegen des Schulgehens Acht gehabt werden könne.

§. 5.

Beſonders Verzeichniß.

Der Schulmeiſter hat aber über die, ſo nur Nachmittags gehen, ein beſonderes Verzeichniß zu halten, und, wenn ſich die Anzahl dererſelben vergrößert, daß ſie nicht alle mit denen ſämmtlichen Schul-Kindern, auf einmahl in denen Nachmittags-Stunden, in Anſehung des Unterrichts, beſorget werden könnten; So ſoll die Inſpection, nehmlich der Pfarrer, daran ſeyn, daß ſolche Kinder in gewiſſe Haufen eingetheilet werden, die entweder nach denen Tagen, oder Wochen in die Schul-Stunden Wechſelsweiſe kommen, und nach einer Vorſchrift des Pfarrers, ſo der Collator oder Gerichts-Obrigkeit zu approbiren hat, unterrichtet werden, wie ſolches bereits oben Cap. II. §. 5. bemerket iſt.

§. 6.

Profectus der Kinder.

Es iſt in vorhergehenden feſte geſetzet, daß ordentlicher Weiſe kein Kind vor dem Zwölften oder Dreyzehenden Jahre, gänzlich aus dem Schul-Unterrichte genommen werden ſoll. Damit aber hierbey deſto zuverläßiger verfahren werde, oder in dem Falle, wenn einige Kinder es vor dem Zwölften oder Dreyzehenden Jahre im Lernen ziemlich weit gebracht, ſolche eher aus der Schule entlaſſen werden mögen; So ſoll allemahl vor dem Abgang aus der Schule, der die Inſpection habende Pfarrer ſie ſelbſt prüfen, und ein ordentliches kurzes ohnentgeldliches Atteſtat dem Kinde dieſerhalb ertheilen.

Caput VI.

Von Fortdauer des nöthigen Unterrichts nach geendigten Schul-Jahren, auf dem Lande, beſonders denen Catechismus-Examinationibus.

§. 1.

Sonntägliche Catechismus-Examina.

Da die Erfahrung lehret, wie das, was in der Schule vom Chriſtenthum und ſonſten gefaſſet worden, bey denen jungen Leuten gar bald verſchwindet; So haben die aus der Schule gänzlich entlaſſenen jungen Perſonen, beyderley Geſchlechts, ohne Unterſcheid und Ausnahme, ſowohl Fremde, die im Dorfe dienen, als Eingebohrne, die durch höchſte und hohe Mandate und Patente zu wiederhohlten mahlen angeordnete Nachmittägliche Catechismus-Examina des Sonn- und Feyertags zu beſuchen, und ſich zur Wiederhohlung des Gelernten im Chriſtenthum, in der Kirche einzufinden.

§. 2.

Iſt nach dem Catechismo Lutheri einzurichten.

Der Prediger ſoll dahero auch die Großen, bey dieſem Examine, aus dem Catechismo Lutheri, und der darüber, auf Chur-Fürſtl. Sächßiſchen abſonderlichen gnädigſten Befehl, zum gemeinen Gebrauch, Anno 1688. zu Dreßden im Druck herausgegebenen Erklärung, fragen.

Damit es nun bey volkreichen Gemeinden ohne Hinderung geſchehen könne; ſo ſind die Großen in gewiſſe Haufen zu theilen, welche Wechſelsweiſe Sonntags zum Examine ſich einfinden müſſen, da hingegen die Schul-Kinder alle Sonn- und Feyertage zum Examine kommen.

§. 3.

Wiederholungs-Stunde.

Es ſoll auch, nach Ermeſſen jeden Orts Obrigkeit Sommers-Zeit Sonntags eine Wiederholungs-Stunde von dem Schulmeiſter, nach geendigtem Nachmittäglichen Gottes-Dienſte in der Schule, mit denen noch unverheyratheten Perſonen, oder eigentlich mit denen Großen, welche von dem Schul-Unterricht entlaſſen, gehalten werden. Dieſe Groſſen ſollen ſich, theils im Leſen, theils im Schreiben üben. Das Leſen geſchiehet in der Bibel, und beſonders im Neuen Teſtamente, oder einem andern erbaulichen Buche, wo ſie laut leſen, welche der Schulmeiſter aufruffet. Zur Uebung im Schreiben können ein Paar erbauliche Sprüche, oder das Evangelium und Epiſtel genommen werden.

§. 4.

Verzeichniß derer außenbleibenden.

Von denen Großen muß durch die Gerichten jeden Ortes ein Verzeichniß gehalten, auch von einem derer Gerichten Wechſelsweiſe in Acht genommen werden, wer von dem Examine in der Kirche wegbleibet, und doch in der gemachten Ordnung ſich einfinden ſollte. Die Außenbleibenden ſind anzumerken, und, wer von Knechten und Mägden, außer Krankheit und andern dringenden Fällen mangelt, iſt von der Obrigkeit des Orts willkührlich zu beſtrafen.

Caput VII.

Von denen Mitteln dieſe Anſtalten zu erhalten und zu befördern.

§. 1.

Seminaria von Schul-Lehrern.

Da das vornehmſte Mittel zu Erhaltung bevorſtehender Einrichtung derer Schulen dieſes iſt, daß Seminaria errichtet oder ſonſt ſolche Anſtalten zu Stande gebracht werden, wo tüchtige Schulhalter gezogen, zubereitet und inſtruiret werden können, ehe ſelbige zu Schulmeiſter- und Schulhalter-Dienſten gelangen; So ſoll hiervor alles Fleißes geſorget, und zu ſeiner Zeit das Nöthige dieſerthalb bekannt gemachet werden.

§. 2.

Auskommen derſelben.

Das zulängliche Auskommen derer Schulhalter iſt gleichfalls, als ein Haupt-Mittel zu Erhaltung und der Aufnahme dieſer Schul-Anſtalten in Obacht zu nehmen, und es haben die Collatores, Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten, nach demjenigen, was Capite I. §. 6. deshalb verſehen, alles anzuwenden, daß an dieſer Seite keine Hinderniſſe im Wege bleiben, ſondern denen Schulhaltern allenfalls aus denen zu errichtenden Schul-Caſſen Beyſtand geleiſtet werde.

§. 3.

Verſorgung armer Kinder mit Büchern.

Vor die Verſorgung derer armen Kinder mit denen nöthigen Büchern, und die Aufbringung des Schul-Geldes vor arme Kinder, iſt von denen Gerichts-Obrigkeiten ebenfalls zu ſorgen, und es haben die Erb-Herrſchaften dieſerhalb die genaue Erfüllung der §. 9. Capite I. bemerkten Vorſchrift zu beobachten, auch darauf bedacht zu ſeyn, daß nicht allein alles, was die hier und da bereits befindlichen Stiftungen und Beneficia betragen, zu dieſem Endzwecke angewendet, ſondern auch deren Vermehrung, vornehmlich durch Vorſtellungen derer Pfarrer, befördert, und alſo der Schul-Caſſe Zugang geſchaffet werde.

§. 4.

Collecten zur Schul-Caſſa.

Der Haupt-Grund und Zugang zu dieſer Schul-Caſſe ſind die Zwey Jährlichen Collecten, welche nach denen im Capite II. §. 4. veſtgeſezten Schul-Predigten, und zwar durch einen Gerichts-Mann, oder durch eine beſonders darzu verpflichtete Perſon, von Hauß zu Hauß reſp. in dem Kirchſpiel, oder in dem Orte, wo die Schule, zu deren Behuf die Sammlung geſchiehet, befindlich iſt, geſammlet werden ſoll.

§. 5.

Aufferordentliche Collecten.

So iſt auch jedesmahl bey Käuffen, Verlöbniſſen, Hochzeiten, Gevatter-Eſſen und Kirchmeß-Mahlzeiten, vor die Schul-Caſſe ein Teller, von denen Gerichten, oder vom Schulmeiſter herum zu geben, und von einem jeden in Betracht des großen Nutzens vom Unterricht armer Kinder, ſich hierbey nach Gelegenheit ſeiner Umſtände und Vermögens freywillig etwas beyzutragen.

§. 6.

Ausgabe der Schul-Caſſe.

Aus dieſer Schul-Caſſe ſind zuförderſt vor die armen Kinder, nebſt der Bezahlung des Schul-Geldes, auch die nöthigen Bücher anzuſchaffen, denn die vor den Schulmeiſter etwan nöthigen oben bemerkten Bücher zu erkauffen, daferne nehmlich dieſe Ausgabe nicht aus dem Kirchen-Aerario zu beſtreiten. Sollte über ſolches Bücher-Anſchaffen die Caſſe noch einigen Vorrath haben; So iſt, nach Befinden derer Umſtände, und nach dem Angeben der Inſpection, jedoch allemahl nach vorher eingehohlter Approbation des reſp. Collatoris, Gerichts-Herrſchaft und Obrigkeit, zuförderſt dem Schulmeiſter zu ſeiner Belohnung etwas zu reichen, oder auch, nach Gelegenheit, zu Ermunterung des Fleißes derer Kinder, nach denen Examinibus denenſelben kleine Praemien auszuſetzen.

§. 7.

Rechnung über ſelbige.

Die Rechnung über dieſe Schul-Caſſe hält der Schulmeiſter gegen eine kleine Vergeltung, doch muß alles in Gegenwart der Inſpection hinein gezählet werden. Pfarrer und Schulhalter haben jeder einen beſondern Schlüſſel zur Caſſe, oder, wo das Dorf nicht eingepfarret, der Richter und Schulhalter. Die Caſſa aber ſelbſt iſt in Verwahrung des Collatoris, oder der Gerichts-Herrſchaft und Obrigkeit.

§. 8.

Ablegung derſelben.

Solche Rechnung wird allemahl, nach Gelegenheit des Orts, entweder bey der alljährlich ordentlich zu haltenden Kirchen-Rechnung, oder, wo dieſe nicht gehalten wird, um Weyhnachten abgenommen, und zu denen im Iſten Capitel §. 11. geordneten Schul-Actis gebracht.

§. 9.

Application auf die Deutſchen- und Mägdgens-Schulen in Städten.

Wie nun vorhergehendes alles die Dorf- und Land-Schulen betrift; Alſo haben wegen derer Deutſchen- und Mägdlein-Schulen in denen Städten, und wegen derer Mittel, wie auch hier die armen Kinder ohne Hinderniß zur Schule gehalten werden können, die Stadt-Räthe die nöthige Sorge zu tragen, damit dieſe armen Kinder, entweder in denen Wäyſen-Häuſern untergebracht, oder von denen Stiftungen, oder aus denen Allmoſen-Caſſen das Bedürfniß, wegen derer Bücher und Schul-Geldes, ebenfalls erhalten mögen.

⊙

Promiſſion,

Welche jedes Ortes Schulmeiſter, durch ſeine eigenhändige Unterſchrift, zu leiſten verbunden, und nach deſſen Erfolg zu denen Schul-Actis zu bringen iſt.

Ich Endes unterſchriebener N. N. zu N. N. verſpreche wohlbedächtig, daß ich dem, wegen Verbeſſerung des Schul-Weſens ſub dato den 27. April. 1770. ins Land publicirten Generali und beygefügten Schul-Ordnung, auf welche ich ausdrücklich gewieſen werden, mich auf das genaueſte gemäß bezeigen, und die darinnen befindliche Schuldigkeiten, ſo ich mir durch fleißige Leſung bekannt machen werde, unter göttlichen Beyſtande treulichſt und möglichſt erfüllen, den Unterricht derer Kinder im Chriſtenthum, im Gebet, Geſängen, und was ſonſt mir vorgeſchrieben, fleißig darnach beſorgen, keine Schul-Stunde, ohne dringende Urſache, verſäumen, und ſo, wie im Lehren und Unterweiſen unverrückt, ſo auch im Leben chriſtlich und ehrbar mich aufführen will. Wie ich denn auch

Unſerer gnädigſten Landes-Herrſchaft die ſchuldigſte Unterthänigkeit und Treue,

dem Herrn Collator,
Gerichts-Herrſchaft,

den gebührenden Gehorſam, und dem Herrn Pfarrer, ſo mit zur Schul-Inſpection vorgeſetzet, die genaue Befolgung ſeiner Anweiſungen, hiermit an Eydes ſtatt angelobe; Welches eigenhändig wohlbedächtig unterſchrieben.

Datum N. des Monaths, Anno

Vorſchrift,

Wie die ordentlichen Schul-Stunden die ganze Woche durch angewendet, und worinnen die Kinder unterrichtet werden ſollen.

Montags Vormittags.

Wie alle Schul-Stunden mit Gebet und Geſang angefangen werden ſollen; So wird dieſen erſten Tag vorzüglich mit Aufmerkſamkeit ſolches zu thun ſeyn.

Ein kurzes Lied, oder etliche ſchon bekannte Verſe machen alſo den Anfang.

Nach dem Geſange wird gebetet, und zwar wie in denen dem Lehr-Buche angefügten kurzen Gebetern die Formuln vorgeſchrieben ſind. Dieſe Gebete werden ſo, wie es der Schulmeiſter anweiſet, theils von einem Kinde aus der erſten Ordnung langſam und deutlich vorgeleſen, oder auch von einem Kinde auswendig und langſam hergebetet, worbey alle übrigen ſtille mitbeten, oder der Schulmeiſter betet ſolche ſelbſt laut, und ſetzet ein kurzes Gebet aus ſeinem Herzen hinzu, welches denn von dem Schulmeiſter oft und mit Andacht zu verrichten iſt, damit die Kinder mehr und mehr zur Erhebung ihres Gemüths im Beten gebracht und angeführet werden. Nach dieſen beten die Kinder ihre auswendig gelernte Gebete und Sprüche aus der Bibel, oder Geſänge, alle zugleich laut, und es iſt damit zu wechſeln, auch diejenigen Gebete, welche nicht aus dem Lehr-Buche ſind, von dem Schulmeiſter, mit denen Anfangs-Worten anzugeben.

Sodann lieſet ein Kind aus der erſten Ordnung laut, langſam und deutlich den monathlichen Pſalmen ꝛc. ſo der Pfarrer aufgegeben, und mit dem Gebet des Vater Unſer wird geſchloſſen, ſo alle laut und langſam zu beten haben, damit daraus nicht ein bloßes unverſtändliches Geſchrey werde.

Der Schulmeiſter ſoll mit dem Seiger-Schlage in der Schule ſeyn, und gleich anfangen. Kommen nun Kinder unterm Gebete; ſo müſſen ſie ſo lange an der Thüre ſtehen bleiben, bis das Gebet vorbey, damit die andern nicht geſtöhret werden. Nach geendigtem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, wie es nach der Ordnung folget, erkläret, und zwar ſo kurz, daß der Catechismus alle drey Monathe zu Ende gebracht wird. Dieſe Erklärung des Catechismi geſchiehet folgender Geſtalt: Der Theil, welcher in der Stunde zu erklären, muß von denen Groſſen hergeleſen, und von denen andern hergeſaget werden, und zwar eben nach dem Kern der leichtern neuern Lehr-Art, daß nehmlich viele daran zugleich Theil haben, und ſolches nicht nach der Reihe geſchiehet, wie die Kinder ſitzen; ſondern, daß bald dieſes, bald jenes aufgeruffet wird. In denen erſten Quartalen muß dieſes Herleſen und Herſagen länger continuiren, damit es denen Kindern recht bekannt wird, und ſie es im Gedächtniß behalten, welches in denen folgenden Quartalen ſodann die Erklärung erleichtert. Nach dieſem Vorleſen und Vorſagen werden anfänglich die Worte und darnach die Sachen in denen Worten erläutert, und zwar alles ſoviel möglich, Fragweiſe, endlich aber die Sachen mit Sprüchen heiliger Schrift beſtätiget, worzu ſich dererjenigen Bücher von dem Schulmeiſter zu bedienen iſt, welche ihm der Prediger angiebet.

Mit dieſem allen gehet die Stunde hin; jedoch hat ſich hierbey der Schulmeiſter nicht aufs genaueſte an dieſelbe zu binden.

Die andere Stunde bis in die 3te wird zum Buchſtabiren und Leſen dergeſtalt angewendet, daß ſich alle damit beſchäftigen. Die fertigen Leſe-Kinder fangen mit Leſung eines Capituls aus der Bibel an, und zwar wird zuerſt das Neue und ſodann das Alte Teſtament genommen. Das Capitul fängt ein Kind zu leſen an, ſodann leſen ſie, bald alle zugleich, bald eine beyſammen ſitzende wenigere Anzahl mit einander; bald eines allein, und bald dieſes, bald jenes, wie der Schulmeiſter ſie aufruffet, welcher auch bald dieſem, bald jenem Kinde andeutet, den Vers nachzubuchſtabiren.

Die Buchſtabir-Kinder müſſen hierbey aufmerkſam ſeyn, und der Schulmeiſter nimmt ſie ſelbſt, unter dem Leſen, mit ihrem Buchſtabiren eine Weile, Wechſelsweiſe mit denen Leſenden, eben ſo vor, wie die Leſe-Kinder, ſo, daß bald eines allein, bald einige, bald alle zugleich buchſtabiren, ſo wie ſie der Schulmeiſter aufruffet, denn alle müſſen zugleich auf das Buch Acht geben. Die Großen haben ihre Bibeln und Geſang-Bücher zugleich bey ſich, und indem der Schulmeiſter ſich eigentlicher mit dem Buchſtabiren beſchäftiget, übet er doch die Großen zugleich im Aufſchlagen darinnen; Er läſſet auch denen Großen Sprüche mitlernen, oder weiſet ſie ins Lehr-Buch, etwas daraus zu faſſen; Unter dieſen Uebungen mit der erſten und mittleren Ordnung, ſtehen oder ſitzen die eigentlichen A B C-Schüler vor der größeren Tafel, davor ein oder zwey Buchſtaben geſchrieben, und zwar außer Ordnung des Alphabets, anfänglich nach der Art, wie die Buchſtaben durch Zuſammenſetzung derer Striche nach und nach entſtehen. Sie haben ihr ABC-Täfelgen in der Hand, und, da der Schulmeiſter ihnen gewieſen, welcher Buchſtabe auf der großen Tafel ſtehet, wie er heiſſet? wo er auf dem in Händen habenden Täflein befindlich? So ruffet er ſie unvermuthet auf, ihre Buchſtaben zu nennen, und auf dem Täfelgen zu weiſen. Dieſe Uebung bey denen Kleineren kann nicht ſo lange dauern, da ſie jeden Tag einen Buchſtaben, oder zwey kennen lernen, und ſodann wird mit ihnen gleich zum Buchſtabiren verſchritten, und mit dem Anſchreiben, Zergliedern, Zuſammenſetzen eines Worts, an der Tafel der Anfang gemachet.

In der Dritten Stunde werden die in der erſten Ordnung, oder die Groſſen, zum Schreiben angeführet, und dieſes muß ſowohl in den erſten Anfängen, als nachher mit aller Bedachtſamkeit und Genauigkeit geſchehen, und darbey auf jedes Kind von dem Schulmeiſter eigener Fleiß gewendet werden, weil ſoviel Neben-Dinge, mit dem Sitzen, Haltung der Feder, und ſonſten, zu beobachten ſind, und ſodann die Correctur bey jeden erfolgen muß.

Daß die Correctur bey allen geſchehe; ſo ſoll ſich der Schulmeiſter ein Verzeichniß derer Schreibe-Kinder halten, und ſo, wie ſie darinnen in der Ordnung folgen, die Correctur vornehmen, die geſchehene Correctur aber mit Zeichen bemerken, damit er folgenden Tages die andern nehme, und ſo continuire.

In denen Schreibe-Büchern ſelbſt muß auf beyden Seiten des Geſchriebenen ein leerer Platz bleiben. Auf die linke Seite corrigiret der Schulmeiſter, und auf der rechten Seite muß der Schüler dem

Corrigirten nachſchreiben, damit er ſeine Fehler erkennen und beſſern lerne.

Unterm Schreiben derer Gröſſeren werden die andern im Auswendig-Lernen eines Spruches geübet; der Schulmeiſter ſaget ihn von Comma zu Comma denen Schülern vor, u. ſie müſſen nachſagen u. wiederhohlen.

Ein geübter Docent weiß ſolches geſchicklich, ohne Hinderung des Schreibens zu verbinden, ruffet auch die ganz Kleinen wohl, wegen ihrer Buchſtaben auf.

Gegen das Ende der Dritten Stunde ermuntert der Schulmeiſter die Kinder zum Gebeth, es wird daſſelbe aus dem Lehr-Buch, ſo wie es der Schulmeiſter ausruffet, bald geleſen, bald hergeſaget.

Sodann lieſet der Schulmeiſter das Monathliche Lied ganz und deutlich vor, und den Schluß machet ein Kind mit dem Vater Unſer, welches laut gebethet wird, und ruffet darzu der Schulmeiſter allemahl ein ander Kind auf.

Nach dem Vater Unſer werden die Kinder aus der Schule entlaſſen, und der Schulmeiſter ſiehet dem Bezeigen derer Kinder auf dem Heim-Wege nach.

Montags Nachmittags

Wird das darzu beſtimmte Gebeth im Lehr-Buch, bald vom Schulmeiſter, bald von einem großen Kinde, laut verleſen, auch nach Gelegenheit auswendig gebethet.

Sodann wird das Monathlich auswendig zu lernende Lied, ſo der Pfarrer oder Ieſpector beſtimmet, denen Kindern von dem Schulmeiſter langſam Versweiſe vorgeſaget, und von denen Kindern jeder Vers, auf des Schulmeiſters Verfügen mit- und nachgeſungen. Unterm Singen giebet der Schulmeiſter genau Acht, daß ſie alle mitſingen, und auch recht ſingen, und dieſes muß auch von denen Größten, ohne Gebrauch des Geſang-Buches, mitgeſungen werden, denn ſie ſollen es auswendig lernen.

Nach dieſem wird die Sonntägige Predigt und Cathechismus-Examen wiederhohlet. Hierbey werden die Kinder befraget: ob ihnen dieſes oder jenes nicht erinnerlich ſey? ob ſie ſich nicht einen Spruch gemerket? ꝛc. Es wird ihnen gezeiget, wie ſie ſich die Predigten, ihre Eintheilung und Nutz-Anwendung ꝛc. merken ſollen; Sie werden beweglich ermahnet, nicht nur Hörer, ſondern auch Thäter des Worts zu ſeyn; Wobey ihnen gewieſen wird, wie ſie das Gehörte beſonders im Leben anzuwenden, und wie ſie ſich eigentlich über den Innhalt und Nutz-Anwendung, nach dem darinnen Vorgetragenen zu prüfen haben, wie es mit ihnen ſtehe. Dieſes alles iſt durch Fragen und Examiniren zu bewerkſtelligen.

Das Uebrige dieſes Nachmittags iſt zum Leſen, Buchſtabiren, und ſo noch ganz Kleine, zum Buchſtaben-Lernen, nach der beym Vormittag beſchriebenen Methode, in der Verbindung mit allen Drey Ordnungen, anzuwenden.

Da wöchentlich jeder Claſſe ein bibliſcher Spruch auswendig zu lernen aufgegeben wird; Als wird dieſer jeder Claſſe, am Ende der Stunde, deutlich vorgeleſen, der Schulmeiſter läſſet ihn etliche mahl nachſprechen, und wiederhohlet es, damit ſie ſolchen nach und nach behalten, wobey er acht hat, daß ſie ſolchen beym Nachſprechen nicht corrumpiren, ſondern die eigentlichen Worte der Bibel behalten.

Der Schluß wird mit denen vorgeſchriebenen Gebethern gemachet, ein Kind bethet das Vater Unſer, und ſo werden ſie, wie Vormittags, dimittiret.

Dienſtags Vormittags

Wird es in allen, wie am Montage gehalten, nur wird der Schulmeiſter dahin ſehen, daß allemahl das Lied, oder etliche Verſe daraus geſungen werden, welches die vorhergehende Woche auswendig gelernet worden, damit es immer feſter werde.

Dienſtags Nachmittags

Wird mit dem Gebeth und dem Lernen des Wöchentlichen Geſanges, wie Montags verfahren; Dann wird der Monathliche Pſalm geleſen, und, weil nach der Eintheilung, gewiſſe Kinder nur Nachmittags gehen können; ſo wird der Vormittägige Cathechismus und Lectionen kurz wiederhohlet, von denen Großen, und nur Nachmittags Kommenden beſonders, durch Fragen, ihre Erkenntniß erforſchet, und durch Erklärung der Heils-Ordnung im Lehr-Buche befeſtiget, wobey immer auf Lutheri Catechismum zurück gewieſen wird.

In der andern Stunde wird das Leſen und Buchſtabiren, wie am Montage, getrieben, zugleich aber gegen das Ende, aus dem Lehr-Buche, von der Kirchen-Geſchichte und andern Nützlichen, noch etwas mitgenommen.

Der Schluß iſt das Gebet, wie Montags.

Weil nun im Vorherſtehenden zum Rechnen gar keine Zeit ausgeſetzet; So wird

Dienſtags
und
Freytags

nach Dimittirung derer Kinder, denen Großen von Schulmeiſter eine Stunde im Rechnen, beſondere Anweiſung gegeben. Die Ziffern zu kennen und zu zählen, wird in denen Vormittags-Stunden, wenn an die Tafel geſchrieben wird, zugleich mit gelehret.

Mittwochs Vormittags

Wie Montags, nur wegen des Liedes, wie Dienſtags bemerket.

Nachmittags

Iſt frey

Donnerſtags Vormittags

Wie Montags.

Donnerſtags Nachmittags

Wie Dienſtags, nur daß die Repetition des Cathechismi verkürzet werde, weil doch die Großen, ſchon in denen jüngeren Jahren, ſolches gefaſſet, und bey der Heils-Ordnung vielmehr fortzugehen iſt.

Freytags Vormittags

Wie Montags, nur wegen des Liedes, wie Dienſtags bemerket.

Freytags Nachmittags

Wird mit Gebeth, Geſang und Pſalmen, wie alle Nachmittage verfahren.

Auf ſolches wird das Evangelium und Epiſtel auf den nächſtfolgenden Sonntag von verſchiedenen, auf die Art, wie das Capitul aus der Bibel, verleſen; Der Schulmeiſter erkläret ſodann ganz kurz den Innhalt, und thut einige Fragē darüber, an Große und Kleine, um ſie zum Sonntage vorzubereiten. Es wird hierauf, wie Dienſtags ꝛc. gemeldet, aus dem Lehr-Buche von denen Kirchen-Geſchichten, von Sitten und andern, das, was Dienſtags und Donnerſtags vorgeweſen, wiederhohlet, und deutlicher und umſtändlicher erkläret, auch mit einem Gebethe, wie die andern Tage, und das Lehr-Buch anweiſet, beſchloſſen.

Sodann iſt Rechen-Stunde.

Sonnabends Vormittags

Wird der Anfang mit Gebeth, Geſang ꝛc. gemachet, wie Montags; Alsdann wird nicht allein das, was aus dem Cathechismo die Woche über vorgeweſen und erkläret worden, ſondern auch das gelernte Lied, Sprüche, Pſalmen repetiret, und der Schulmeiſter ſuchet überhaupt die Kinder zu examiniren, was ſie die Woche über gelernet, und im Leſen, Buchſtabiren ꝛc. profitiret haben. Die Gröſſern aber und die Schreibenden führet er auf die Recht-Schreibung, welches denn allen nutzet, wenn es durch Schreiben an die Tafel geſchiehet. Endlich wird mit einer Vermahnung zu behöriger Feyerung des folgenden Sonntags, und wie oben vorgeſchrieben, mit Gebeth und Geſang geſchloſſen.

Schul-Tabelle der I^{ten} Claſſe.

Worauf, guter Ordnung wegen, entworfen, was die ganze Woche mit denen Kindern von Stunde zu Stunde gehandelt und getrieben wird.

Vorerinnerung.

Es wird jedesmahl die Schule mit einem kurzen Geſange oder etlichen Verſen aus einem Liede angefangen, und das Gebeth des Schul-Lehrers und derer Lernenden kniend, oder, der Unruhe wegen, zuweilen ſitzend verrichtet. Wenn die Kinder die ordentlichen Schul-Gebethe auswendig können; ſo beten ſie ſelbige gerne ohne Andacht; Um nun ſolches zu verhüten, giebt man ihnen einen Pſalm oder altes geiſtreiches Kern-Lied auf, welches ſie 8 oder 14 Tage beym Anfang der Schule, an ſtatt derer Schul-Gebethe herſagen, damit lernen ſie ſelbige auswendig und ſammlen ſich geiſtliche Schätze, die ihnen bey zunehmenden Jahren ſehr nutzbar ſind. Nach dem Gebeth wird allemahl ein Hauptſtück des Catechiſmi hergeſagt. Vor- und Nachmittags wird gleichfalls die Schule mit Gebeth und kurzem Geſange beſchloſſen.

	Montags.	Dienſtags.	Mittwochs.	Donnerſtags.	Freytags.	Sonnabends.
Von 7 bis 8 Uhr.	Wird ein Stück des Catechiſmi erkläret.	Wie Montags.	Wird die chriſtliche Lehre mit Bibliſchen Sprüchen und Verſen aus alten und neuen Evangeliſchen Liedern erneuert.	Wird ein Theil aus Löſeckens Ordnung des Heils catechiſiret.	Wie Donnerſtags.	Wird das auf folgenden Sontag verordnete Evangelium und Epiſtel geleſen, und kürzlich erkläret.
Von 8 bis 9 Uhr.	Wird in der Bibel geleſen und nach denen Reguln gebuchſtabiret.	Wie Montags. Zuweilen werden auch, wenn es die Zeit leidet, die Bibliſchen Bücher, wie ſie auf einander folgen, hergeſaget, ingleichen wie viel jedes Buch Capitul hat.	Wird die zu Hauſe auswendig gelernte Lection, ſo in denen obigen Spruch-Verſen beſtehet, nebſt denen Schriftſtellen u. Anfang desjenigen Liedes, woraus die Verſe genommen, hergeſaget.	Wie Montags. Auch werden die Kinder öfters im Aufſchlagen in der Bibel geübet.	Wie Montags.	Wie Mittwochs.
Von 9 bis 10 Uhr.	Wird ein Stück aus der Augſpurgiſchen Confeſſion vorgeleſen, und alsdann catechetiſch durchgefraget.	Wird die Bibliſche Tabelle durchgegangen, und dabey das darzu gehörige Lied von denen Kindern aus dem Schul-Buche hergeſaget.	Wird gerechnet.	Werden Münz-, Maaß- und Gewichts-Sorten ꝛc. geleſen, und die Buchſtabir-Reguln und darzu gehörigen Tabellen durchgegangen.	Wird ein Exempel von frommen gut gearteten Kindern aus der Bibel oder Rambachs Exempel-Buch erzehlet, und die Schul-Kinder zum Nachahmen erwecket oder auch die Lebens- und Sitten-Reguln vorgehalten und eingeſchärft.	Wie Mittwochs.

Nachmittage.

Von 12 bis 1 Uhr.	Lernen die Kinder Römiſche und deutſche Zahlen kennen u. ausſprechen, und werden im Geſangbuch-Aufſchlagen, nach denen Paginis und Nummern geübet, auch ſanft, anmuthig und langſam zu ſingen angewöhnet.	Wird die Kirchen- oder Völker-Geſchichte aus dem Wittenbergiſchen Lehrbuche von denen größten Knaben geleſen.		Wird ein Wort an der Tafel catechetiſch mit Anwendung derer darzu gehörigen Buchſtaben-Reguln durchgegangen, oder eine Bibliſche Hiſtorie vorgeleſen, und nachher durchgefragt und erbaulich angewandt.	Wird die Natur-Lehre, nach Rothens Anweiſung, mit denen größten Knaben genommen; imgleichen der Gebrauch des Calenders, nach Löſeckens Anweiſung, gezeiget, da indeſſen die Mägdchen in die 2te Claſſe gehen.	
Von 1 bis 2 Uhr.	Wird nach Vorſchriften geſchrieben und jedesmahl corrigiret. Unter dem Schreiben lernen ſie Briefe, Zeitungen, Lateiniſche, Franzöſiſche, Deutſche Wörter, und dergleichen, leſen.	Schreiben die Mittlern wieder nach Vorſchriften. Denen Größeren werden allerhand Briefe Quittungen, Scheine dictiret, und angewieſen, wie ſie dergleichen zu fertigen haben.		Wie Montags.	Wie Dienſtags.	

Ueber dieſes werden die Kinder, ſo in der Schule ſich beſtändig aufhalten, und auch andere, ſo Neigung und Luſt darzu haben, im Rechnen Wöchentlich Viermahl, von 10 bis 11 Uhr, weiter fortgeführet.

Schul-Tabelle der IIten Claſſe.

In welcher die Kinder vom Dritten und Vierten Jahre anfangen Buchſtaben zu lernen, und werden darinnen bis zum deutlichen und ordentlichen Leſen gebracht; ſie lernen auch, durch Vorſprechen, den Catechiſmum Lutheri auswendig, und zwar die Worte der Heiligen Schrift, oder den Text, zuerſt, darnach die Auslegung Lutheri. Auf die Art lernen ſie auch kurze bibliſche Sprüche und leichte Verſe aus bekannten Liedern. Wie die 2te Claſſe beym Anfange der Vor- und Nachmittags-Schule mit der Erſten Claſſe zuſammengezogen, und das Singen, Gebeth und Herſagen eines Hauptſtückes aus dem Catechiſmo Lutheri von ſämmtlichen Kindern zuſammen verrichtet wird; ſo nimmt die Information allhier erſt des Morgens um ½8. und Nachmittags um ½1. Uhr ihren Anfang; doch wird wie in der Erſten beſchloſſen.

	Montags.	Dienſtags.	Mittwochs.	Donnerſtags.	Freytags.	Sonnabends.
Von ½8 bis 8 Uhr.	Wird ein Stück aus Löſeckens zergliederten Catechiſmo Lutheri durchgenommen.	Wie Montags.	Wie Montags.	Werden etliche Fragen aus Löſeckens Ordnung des Heils, kurz u. nach derer Kinder Faßlichkeit, catechet. durchgegangen	Wie Donnerſtags.	Wird allemahl ein Haupt-Spruch aus dem künftigen Evangelio oder Epiſtel gelernet.
Von 8 bis 9 Uhr.	Wird von allen Kindern, doch nach dem Unterſchiede derer Sylbē u. Wörter, im Schulbuch buchſtabiret. Die ganz Kleinen werden darzwiſchen in der großen Tafel im Buchſtaben-Lernen geübet, und ſolche auf denen A B C-Täfelgen zu weiſen angehalten.	Wie Montags.	Wie Montags.	Wie Montags.	Wie Montags.	Wie Montags.
Von 9 bis 10 Uhr.	In der erſten halben Stunde werden aus dem Schulbuch die Exempel von frommen Kindern geleſen, in der letztern aber ein kurzer Spruch aus der Bibel gelernet.	Werden die Buchſtabir-Reguln geleſen. In der letzten Viertel-Stunde werden denen Kindern die Lebens-Reguln vorgeleſen und deutlich gemachet.	Wird die zu Hauſe auswendig gelernte Lection hergeſagt, und die vorher gelernte jedesmahl wiederhohlet.	Wie Montags.	Wie Dienſtags. In der letzten Viertel-Stunde werden an ſtatt der Lebens-Reguln die Sitten-Reguln eingeſchärft.	Wie Mittwochs.
			Nachmittage.			
Von ½1 bis ½2 Uhr.	Wird die Kirchen-Geſchichte, auch Exempel von frommen Kindern, oder ein ander Stück des Schul-Buchs geleſen. Inzwiſchen aber lernen die Kleinen buchſtabiren und Buchſtaben.	Wird in der Bibel geleſen. Die Kleinen buchſtabiren, und lernen Buchſtaben.		Wie Montags.	Wie Dienſtags.	
Von ½2 bis 2 Uhr.	Wird ein Exempel von frommen wohlgearteten Kindern aus des ſeel. Rambachs Exempelbuche vorgeleſen, und erbaulich angewandt.	In der letzten halben Stunde werden aus der Bibliſchen Tabelle etliche Bibliſche Bücher durchgegangen, und die darzugehörigen Verſe hergeſagt.		Wird das auswendig gelernte wiederhohlet, z. E die kleinen Sprüche. NB. Wenn ſolches nicht öfters geſchiehet, wird eine Sache gar bald vergeſſen.	Wie Dienſtags.	

‡ Schul-

Schul-Tabelle

Derer ſämmtlichen N. Kinder, welche allhier in N. auf hohen Befehl und Verordnung der dortigen gnädigen Herrſchaft N. N. in die Schule gehen.

Vom Monath = = = 17

Anzahl.	Nahmen.	Alter.	Wes Herkommens	Buchſtabirende.	Leſende	Schreibende	Rechnende.	Fleißige.	Ingenium.	Sitten.	Sonntags Kinderlehre	Wie oft ſie kommen? oder wegbleiben?

Catalogus Scholæ. - - - Anno 17 Menſ. - - -

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Publication.

Wann nun ſothanes Anbefohlniß in Pflichtſchuldigſten Gehorſam zu befolgen iſt; Als wollen im Nahmen Höchſtgedachter Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, Unſers gnädigſten Herrns, auch tragenden Land-Voigteylichen Amts halber, Wir Ew. Lbdn. Denenſelben und Euch ſothane Schul-Ordnung hiermit publiciret und intimiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Sie und Ihr, ingleichen die Pfarrer, Schulmeiſter und Schulhalter, auch ſonſt jedermänniglich ſich darnach gebührend achten, und ſolcher aufs genaueſte nachkommen, auch mit allem Ernſt darüber halten ſollen.

Hierdurch wird Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. Wille vollbracht, und Wir ſind Ew. Lbdn. Denenſelben und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung geneigt. Geben auf dem Chur-Fürſtlich Sächßiſchen Schloß Ortenburg zu Budißin, den 27. April. 1770.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Das

Das andere Buch.

Von Juſtiz- und Policey-Sachen.

Ober-Amts-Befehl

Wegen allzu ſehr überhand genommener Eintreibung des frembden Viehes und wie ſolcher, wegen des denen Vaſallen und Unterthanen durch eine anſteckende Seuche etwan erwachſen könnenden Nachtheils am füglichſten zu ſteuern, den 31. Dec. 1724.

An. 1724. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, wie auch Cammer-Herr und Rath, Jch Gottlob Chriſtian Vizthumb von Eckſtädt auf Jahmen, Königswarthe, Klitten, Dürrbach, Caſſel etc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen, Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren und Euch hierdurch zu vernehmen, daß Allerhöchſtgedachte Jhro Königl. Maj. ꝛc. Mein Allergnädigſter Herr, in Landes-Väterlicher Erwegung, was maßen Sr. Königl. Maj. Churfürſtenthum und daſige alte Erb-Lande ſowohl als das Marggrafthum Ober-Lauſitz durch die ſeit einiger Zeit allzuſehr überhand genommene Eintreibung des frembden Viehes an Ochſen, Schaafen und Schweinen dergeſtalt überführet, daß das im Lande erzeugte Vieh nicht mehr ſonder Einbuße an Mann zu bringen ſey, und daher die Wirthe in Verluſt und Schaden, ſo daß ſie zum öftern die ordentlichen Abgaben zu entrichten nicht vermöchten, geſetzet auch viele dererſelben von der dem Lande ſo erſprießlichen Nahrung der Vieh-Zucht abgeſchrecket würden, dannenhero vonnöthen ſeyn wolle, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie dieſer nachtheiligen allzuhäufigen Einbringung des frembden Viehes zu ſteuern ſey, um ſo viel mehr, dadurch ſelbiges verſchiedentlich und nur noch dieſes zu Ende gehende Jahr zu großem Nachtheil Sr. Königl. Maj. getreuen Vaſallen und Unterthanen anſteckende Krankheiten in Deroſelbten Landen verurſachet worden, deshalber an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und befohlen, wie in der abſchriftl. Beyfuge mit mehrern zu erſehen iſt. Wann nun damit Sr. Königl. Maj. ꝛc. Allergnädigſten Willens Meynung und Befehl in Pflicht ſchuldigſtem Gehorſam könne nachgelebet werden. Zuförderſt zu wiſſen nöthig iſt, wie viel frembdes Vieh an Ochſen, Schaafen, und Schweinen zu dato in jedem Dorffe vorhanden, auch wie viel jedes Orts etwan zu baldiger Lieferung ins Land wieder beſtellet worden, imgleichen wie viel jeder Ort Jährlich von dergleichen Vieh bisher conſumiret hat, oder künftighin zu conſumiren vermeynet; So ergehet im Nahmen oft Allerhöchſterwehnter Jhrer Königl. Maj. ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen an die Herren und Euch hiermit mein Ermahnen und Befehl, daß in das Königl. und Churfürſtl. Ober-Amt anhero jedes Orts Herrſchaft über vorberührte 3 Puncte ein gerichtlich Atteſtat binnen 8 Tagen à die Inſinuationis einſchicke. Wolte ich Euch nicht verhalten und bin Euch zu freundlicher Willfahrung wohl geneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 31. December 1724.

Landesherrlicher Befehl, wegen überhand genommener Eintreibung des frembden Viehes.

Anbefohlene Anzeigen,

ſollen binnen 8 Tagen, a die Inſinuationis eingeſendet werden.

(L. S.)

Gottlob Chriſtian Vizthumb von Eckſtädt.

Ober-Amts-Befehl

Wegen der, bey einer nahmhaften Strafe unterſagten Propalirung derer, bey denen Land-Tägen vorkommenden Vorträge und dabey abgelegten Votorum, den 4. Aug. Anno 1725.

An. 1725. Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr und Rath, Jch Gottlob Chriſtian Vizthumb von Eckſtädt auf Jahmen ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, meine willig und freundliche Dienſte, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wird Jhnen auch wohl noch von ſelbſten zum Theil erinnerlich ſeyn, was maaßen die Herren Land-Stände, beyder Creyße, nachdem dieſelben bishero mißfällig wahrnehmen müſſen, wie bey öffentlichen Land-Tägen und anderen Landes-Zuſammenkünften zu mehrmahlen die Landes-Vorträge, auch bey denen Deliberationibus die darüber abgelegte Vota unzeitig propaliret, dadurch aber ein treuer uud aufrichtiger Patriot abgeſchrecket oder in Zweiffel geſetzet worden, mit ſeinem Voto nach Beſchaffenheit der Sache und wie er es dem bono publico erſprießlich zu ſeyn vermeynet, ſich frey herauszulaſſen; Gleichwohl aber dergleichen unzeitige Propalirung derer in Vortrag kommenden Sachen und desfals abgelegten Votorum wider den Wohlſtand und gute Ordnung aller Collegiorum und rechtmäßigen Verſammlungen läuft, auch der Freyheit pro Voto ſeine redliche Meynung zur Wohlfahrt des Vaterlandes freymüthig zu eröffnen entgegen dahero bewogen worden, am letztern Land-Tage

Veranlaſſung.

Oculi

Landtags-Schluß, Oculi 1725. Einem jeden derer Landſaßen wird alle münd- oder ſchriftliche Propalirung derer Vorträge u. Votorum gänzlich, hingegen die Manifeſtation derer Schlüſſe, bis die Sache völlig abgethan, bey Strafe der Suſpenſion auf ein Jahr, oder nach Beſchaffenheit in perpetuum unterſaget. Erläuterung wegen Communication mit denen Comittenten. Officianten und Subalternen, verfallen in 24. Rthlr. Strafe, zur Landes-Caſſa des Creyſes; und ſollen dieſerhalb beſonders vereydet werden.

Oculi den Schluß zu faſſen, einen jedweden zum Mittel derer Herren Land-Stände gehörigen Land-Saſſen, daß Er Sich aller münd- und ſchriftlichen Propalirung derer bey Land-Tägen vorkommenden Vorträge, und darbey abgelegten Votorum gänzlich, hingegen der Manifeſtation derer Schlüſſe ſo lange bis eine Sache durch Conformitaet oder ſonſt völlig abgethan, zu enthalten habe, ernſtlich und mit dieſer ausdrücklichen Commination zu verwarnen, daß ein ſolcher Propalant oder unzeitiger Austräger, wenn es zum erſtenmahle geſchicht, ſeines Sitzes und Suffragii in derer Herren Land-Stände Mittel auf Ein Jahr, wenn er aber dieſes Beginnen ferner und anderweit überführet würde, in perpetuum, oder auf Lebens-Zeit ipſo facto verluſtig ſeyn ſolte; Und obzwar diejenige Communication ſo man zuweilen mit einigen abweſenden Mit-Ständen zum Beſten des Landes vonnöthen hat, nicht weniger eine ſolche Communication, welche einige Mittels-Freunde mit ihren Committenten zu pflegen haben, wohlbedächtig ausgenommen und unter die Diſpoſition des jezt angeführten Schluſſes nicht mitzuziehen iſt; So ſolten doch auch die zum Stande des Landes gehörige Officianten und Subalternen, welche weder Sitz noch Stimme bey deren Landes-Zuſammenkünften haben, von ihren Herren Principalen aber zu einiger Conferenz in Landes-Sachen mit zu Rath gezogen werden, da ſie etwas von dergleichen Sachen propalirten in 24. Thlr. Strafe der Landes-Caſſa desjenigen Creyßes, worunter ſie gehörig, verfallen ſeyn. Damit auch ſolches um ſo viel weniger geſchehen möge, dieſelben dieſertwegen beſonders vereydet, auch à dato der Inſinuation derer Patente binnen 4. Wochen eine Regiſtratur von dieſer Vereydung zu denen Königl. und Churfürſtl. Aemtern eingeſendet werden. Allermaſſen nun die verordneten Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße, daß dieſer Land-Tags-Schluß allen und jeden in derer Herren Land-Stände Mittel gehörigen Land-Saſſen publiciret und zu ihrer Wiſſenſchaft gebracht werde, geziemende Anſuchung gethan, und dann hierwider kein erheblich Bedenken geweſen, vielmehr ſolches zu Erhaltung guter Ordnung gereichet; So habe dem Petito deferiret, Und will alſo im Nahmen Allerhöchſterwehnter Ihrer Königl. Majeſtät Meines allergnädigſtens Herrns tragenden Ober-Amtswegen, Ich ſothanen derer Herren Land-Stände gemachten Schluß, denen Herren, Denenſelbten und Euch hiermit inſinuiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß ſie ſich hiernach achten, demſelben allenthalben gebührend nachkommen, und ſich vor Nachtheil hüten. Wolte Ich Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen zu angenehmen Dienſten willig und freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächſiſchen Schloß zu Budißin, den 4. Aug. 1725.

(L.S.)

Gottlob Chriſtian Vizthumb von Eckſtädt.

Ober-Amts-Patent

Die Continuation derer zu haltenden Bettel-Wachten im Marggrafthum Ober-Lauſitz betreffend, den 30. Sept. Anno 1729.

An. 1729.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burg-Grafens zu Magdeburg, beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr und Rath, Ich Gottlob Chriſtian Vizthumb von Eckſtädt auf Jahmen, Königswarthe, Klitten, Dürrbach Caſſel ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, meine willig und freundliche Dienſte, und gebe denen Herren, Denenſelben und Euch, hierdurch zuvernehmen, wird ihnen auch von Selbſten zum Theil noch erinnerlich ſeyn, wasmaßen Herren Land-Stände beyder Creyße nach dem in Sr. Königl. Majeſt. Churfürſtenthum und alten Erbländern eine neue Verordnung wider das Betteln und Herumvagiren im Lande ergangen, Kraft welcher alle ausländiſche Bettler über die Gränzen geſchaffet werden ſollen, aus einer Beſorgniß, daß das hieſige Marggrafthum von dem über die Meißniſche Gränze gewieſenen Bettel-Volke häufig angefüllet werden möchte, dieſem ſogleich abzuhelfen am Land-Tage Bartholomaei jüngſthin den Schluß gefaſſet, daß die Dorf-Wachten an allen Orten nach Art und Weiſe, wie ſolche vormals angeſtelt geweſen, bis auf fernere Verordnung wiederum angefangen werden ſolten.

Landtags-Schluß, wegen anzuſtellender Dorf-Wachten wider die ausländiſchen Bettler.

Wird hierdurch injungiret, mit Befehl, ſolchem nachzukommen.

Wann nun ſolches Männlichen bekannt zu machen, hierum auch die verordneten Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße, vermittelſt anliegender Abſchrift, geziemende Anſuchung gethan; So will im Nahmen mehr Allerhöchſtgemeldter Ihrer Königl. Majeſt. ꝛc. Meines Allergnädigſten Herrns, tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe von Herren Land-Ständen gefaßte Entſchlüſſung hiermit injungiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr ſolchen gebührend nachkommen und derer Bettel-Wachen halber, damit ſelbige wieder angefangen und an allen Orten auf die Weiſe, wie vormahls, bis auf andere Verordnung fortgeſetzet werden, bey Sich und denen Ihrigen das benöthigte veranſtalten. Wollte ich Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohl geneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 30. Sept. 1729.

(L. S.)

Gottlob Chriſtian Vizthumb von Eckſtädt.

Ober-Amts-Patent,

Zu Vertilgung derer Heuſchrecken, und Raupen, auch anderen Ungeziefers.

d. d. 27. Januar. 1730.

An. 1730.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſti, Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Litthauen, zu Reuſſen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchallns und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrens zu Ravenſtein ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr und Rath, Jch Gottlob Chriſtian Vizthumb von Eckſtädt, auf Jahmen, Königswartha, Klitten, Dürrbach, Caſſel ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, es wird auch erinnerlich ſeyn, daß, nachdem auf Anſuchen der verordneten Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, nach Innhalt des von Herren Ständen von Land und Städten, gefaßten Schluſſes Anno 1727. durch herumgeſendete Ober-Amts-Patente jedermänniglichen auferleget worden, den durch Heuſchrecken, Hipperlinge und Raupen, damahls erfahrnen Schaden zu liquidiren und einzuſenden, auch ſolches geſchehen und die Liquidationes bereits allerhöchſten Ortes eingeſendet worden: Auch iſt bekannt, wie Göttliche Majeſtät ſonder Zweifel um des Landes und derer Inwohner Sünde willen, ſowohl Anno 1728. als inſonderheit 1729. dieſes Straf-Uebel, durch eine ſich noch immer mehr und mehr anwachſende und ausbreitende Menge mannigfaltiger Orten derer Heuſchrecken continuiren laſſen.

Ob nun zwar menſchliche Kräfte und Verſtand zu Abwendung und Tilgung ſothanen höchſtſchädlichen und verderblichen Ungeziefers nicht hinlänglich und viel zu unvermögend zu ſeyn ſcheinen; So will doch nebſt ernſtlichen Gebeth, auch von denen Menſchen mögliche Mittel dargegen und Vorſichtigkeit mit anzuwenden ſeyn, dahero denn ſowohl bey dem willkührlichen Land-Tage Bartholomaei, als nach erforderten phyſicaliſchen Gutachten, und aus benachbarten Landen eingezogene Nachrichtungen, bey einer Menſe Octobris gehaltenen Deputation und nur lezthin bey dem Land-Tage Eliſabeth 1729. hier verſammlet geweſene Herren Stände von Land und Städten, ſich folgenden Schluſſes vereiniget: Daß bey dem Königl. und Churfürſtlichen Ober-Amt allhier, um förderſamſte Publication, gewöhnlicher gedruckten Patente mit Inſerirung folgender Puncte angehalten werden ſolte; Nehmlich, daß

Land-Tags Schluß.

Kirchen-Gebethe wegen derer Heuſchrecken.

1.) Durchgängig in allen Kirchen dieſes Marggrafthums in denen Predigten und Bet-Stunden in den allgemeinen in hieſigen Landen üblichen Kirchen-Gebethe, um die gnädige Abwendung, derer Heuſchrecken, und anderen ſchädlichen Ungeziefers, gleich nach dem Worten, wo der Allerhöchſte um Abwendung Krieg, Peſt, Mißwachs und theurer Zeit angeflehet wird, ſo wohl itzt als künftig angeruffen werden ſolle.

Vertilgung derſelben.

2.) Solte jedes Orts Herrſchaft, Obrigkeit und Unterthanen oder Inwohnern, wie denn an theils Orten, dem Verlaut nach, gut befunden worden, itzo aber zukünftig das vorhandene Ungeziefer, ſo ſich mit fliegen noch nicht ſalviren kan, mit Strohe, Zweigen und ſonſt in gemachte Graben oder Gruben und auf Haufen, zumahl in der Mittags-Stunde, da ſie am matteſten ſeyn ſollen, ein- und zuſammen zu treiben, und zu verbrennen möglichſten Fleiß anwenden, auch die fliegenden mit Trummel-Schlägen oder andern ſtarken Schall aufzujagen, und ſo viel möglich zu tödten ſuchen.

Verderbung der Brut.

3.) Weil ſich hiernächſt nach derer Herren Phyſicorum Bericht veroffenbahret, daß an vielen Orten in der Erde verſteckte Eyer-Neſter oder Bruten vorhanden und ſchon theils Orten ausgegraben worden, welche Stückweiſe, als eines Fingers dicke und lang beyſammen gehangen, da ein jedes Ovulum, die Größe eines Körnlein Korns gehabt; So ſolte alle Sorgfalt, und Fleiß dahin angewendet werden, ſolche Eyer und Brut aufzuſuchen, zu ſammlen, und zu verbrennen, geſtalt denn, und damit hierbey um ſo vielmehr Fleiß angewendet werden möge, denenjenigen, ſo Ein Viertel voll, dergleichen Heuſchrecken-Eyer oder Brut geſammlet, Vier gute Groſchen von demjenigen, welchen Grund und Boden, wo ſie gefunden worden, zuſtändig, willig gereicht werden ſolte.

Bekanntmachung bewußter Mittel.

4.) Dafern auch ein und dem andern Orte, an welchen entweder dieſes Ungeziefer geweſen, oder damit bishero, aus Göttlicher Gnade, verſchonet blieben, ein mehreres und gewiſſerers Mittel wider die Heuſchrecken, zu dererſelben Vertreib- und Abwendung bekannt wäre; Würde jede Herrſchaft, Obrigkeit und Gemeinde, aus Chriſtlicher Liebe und Mitleiden, auch zu Folge des gemachten Schluſſes, ſich reſp: gefallen laſſen, und willig ſeyn, binnen dato und dem nächſt-künftigen Land-Tag, geliebt es GOtt! Oculi itzigen 1730ſten Jahres, ſelbige Mittel ſchriftlich und ordentlich, mit der Herrſchaft, Obrigkeit oder nur Gerichts-Verwalters, oder Gerichte Unterſchrift, zu jedes Creyßes Land-Steuer-Einnahme, darunter ſie gehören, oder da ſie Stadtmitleidend, zu ihrer der Sechs-Städte Obrigkeit einzuſenden.

Specification und Taxation derer erlittenen Schäden.

5.) Geſtalt denn auch, ſo viel den in Anno 1728. und 1729. deshalb durch die Heuſchrecken erfahrnen Schaden, an Getrayde, Heu, Grummet, Kraut und anderen Gewächſen, oder Holz betrift, nach deren jedes Orts hierzu in ſpecie vereydeten Gerichts-Perſonen Ausſage, genau und ordentlich, zu ſpecificiren, und gleichfalls binnen obiger Zeit einzuſenden wäre, damit man allerhöchſten Orts nothdürftige allerunterthänigſte Vorſtellung thun und den ſchon mehrmahlen gebethenen Steuer-Remiſs erlangen könne. Solte aber,

Welche denen Wetter-Beſchädigungen gleich geachtet werden ſollen.

6.) Welches doch GOtt in Gnaden abwenden wolle, dergleichen künftig mehr erfolgen, würde der Schaden gleich bey anderen Wetter-Beſchädigungen geſchiehet, mit dem Atteſtat zweyer benachbarten von Adel oder zweyer benachbarten Gerichte, beſtärket und verificiret werden müſſen.

Vertilgung derer Raupen.

7.) Und weil ſchlüßlich die Cultivirung des Holzes durch das am 7. Octobr. 1728. publicirte Königl. Mandat gar ernſtlich anbefohlen worden, gleichwohl aber durch das, einige Jahre her ſo häufig im Lande zugenommenen Raupen-Geſchmeiß, ſo wohl an Obſt und Fruchttragenden- als anderen wilden Bäumen, ein dergeſtalter Schaden verurſachet worden, daß viele Bäume, ſo von dergleichen Ungezieſer befreſſen worden, ſich in 2. 3. und mehr Jahren kaum wieder erhohlen können, ja wohl gröſſeſten Theils gar darüber eingegangen und abgeſtorben, und daher die Ueberhandnehmung dieſes Ungeziefers zu begegnen, der höchſten Nothdurft iſt; So ſolte jeder Wirth, bey willkührlicher Strafe, welche jedes Orts Herrſchaft und Obrigkeit zu determiniren, und nach dem obangezogenen Holz-Mandat anzuwenden haben wird, ſchuldig und gehalten ſeyn, allezeit im Herbſte, als zu welcher Zeit er die beſte Zeit und Muße hat, die Bäume von denen Raupen-Neſtern zu ſäubern, und das abgenommene entweder zu vergraben oder zu verbrennen; Hierauf zu Folge deſſen, die verordneten Herren Landes-Aelteſten, beyder Creyße, um gewöhnliche Publication und Intimation dieſes Land-Tag-Schluſſes Amtsgehorſamlich angeſuchet.

Wenn nun ſolches zur Conſervation des Landes, und eines jeden derer Inwohner inſonderheit gereichet, auch der Königl. allergnädigſten Intention, und denen ins Land ergangenen Mandaten und Patenten allerdings gemäß; So habe dem Anſuchen deferiret, und will alſo im Nahmen allerhöchſtgemeldter Ihrer Königlichen Maj. ꝛc. ꝛc. meines allergnädigſten Herrns, tragenden Ober-Amts wegen, ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, ſothanen Land-Tags-Schluß hiermit intimiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr ſolchen gebührend nachkommen, auch bey ſich, und denen Untergebenen, und Unterthanen, deshalber das behörige ferner verfügen und darob halten.

Intimation ſolchen Land-Tags-Schluſſes.

Wolte ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin ihnen zu angenehmen Dienſten willig, und freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächſiſchen Schloß Ortenburg zu Budißin, den 27. Januarii, Anno 1730.

Ober-Amts-Patent

Wegen derer denen Empiricis aufm Lande bey Straffe unterſagten Eingebung innerlicher und vehementer Arzeneyen, den 31 Jul. 1730.

An. 1730

Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Verwaltung Dero Ober-Amts im Marggrafthum Ober-Lauſitz verordneter und des Budißiniſchen Creyßes Landes-Aelteſter, Ich Wolff Ernſt von Leubnitz auf Friedersdorff ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſter, Grafen, Herren, Praelaten; denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, meine willig und freundliche Dienſt, und füge denen Herren, Denenſelben und Euch hierdurch zu wiſſen: Nachdem Herren Land-Stände ſowohl durch Vorſtellung derer verordneten Phyſicorum als ſonſt in glaubwürdige Erfahrung kommen, wasmaßen hin und wieder, im Lande, ſowohl Land-Apothecker, als auch Land-Chirurgi, ja ſo gar Bade-Mütter, alte Weiber, Schäfer und andere Bauern, ſich innerlicher Curen gewiſſer, auch wohl unzüchtiger Perſonen anmaaßeten, gewaltſam treibende Sachen einzugeben und dadurch Seel und Leib in Gefahr zu ſetzen, ſich unterſtünden, daß die Herren Land-Stände, damit dieſem Uebel abgeholfen werde, dahin bewogen worden, ſich eines dergeſtaltigen Schluſſes zu vereinigen: daß dergleichen von denen Land-Phyſicis, unexaminirte und untüchtig befundene Empirici und Perſonen, nicht allein bey 10. Thlr. Strafe aller vehementen, und innerlichen Arzeneyen und inſonderheit der Diſpenſirung oder Gebung gewiſſer vomitiver und purgirender oder ſonſt treibender Arzeneyen ſich gänzlich enthalten; ſondern auch von dieſer Straffe, demjenigen, welcher die Contravention, und, daß hierwider gehandelt worden, glaubwürdig angeben würde, mit Verſchweigung deſſens Nahmens, die Helfte hiervon zugewendet, die andere Helfte aber der Obrigkeit, wo ſich dergleichen contravenirende Perſonen befinden, erleget werden ſolten.

Vorſtellung derer verordneten Phyſicorum.

Land-Tags Schluß dieſerhalb.

Wenn nun die verordneten Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz zu Folge, ſolchen von Herren Land-Ständen gefaßten Schluſſes, damit derſelbe Jedermänniglich und inſonderheit dergleichen meiſtentheils unverſtändigen und frevelhaften Leuten, ſattſam bekannt und hierdurch mehrere Erzürnung des Allerhöchſten, auch fernerer Schaden und Nachtheil des armen Land-Mannes abgewendet werde, um deſſen Publication, beſage der abſchriftlichen Beyfuge geziemende angeſuchet; So habe dem Petito deferiret und will dannenhero im Nahmen allerhöchſtgemeldter Ihro Königl. Maj. Meines Allergnädigſten Herrns tragender Ober-Amts-Verweſung halber, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch ſothanen von Herren Land-Ständen gefaßten Schluß hiermit inſinuiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr ſich darnach achten, und ihm nachkommen, ſowohl auch bey denen Ihrigen, die fernere Verfügung thun, damit ſolchem von Jedermänniglich, bey Vermeidung der darinnen geſezten Poen, behörig nachgelebet werde; Und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloſſe zu Budißin am 31 Jul. 1730.

wird hiermit inſinuiret. u. deſſen Nachachtung,

bey der geſezten Poen, anbefohlen.

(L. S.)

Wolff Ernſt von Leubnitz.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Wegen der bey denen Wayſen-Aemtern gegen Entrichtung der gewöhnlichen Liefer-Gelder von derer Prieſter-Wayſen Tutoribus, abzunehmenden Vormundſchafts-Rechnungen, den 9. Nov. Anno 1730.

An. 1730.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr, Hof- und Juſtitien-Rath, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa, Klüx, Doberſchütz, Salza, Bollbritz, Uhyſt, Lippen, Leichnam ꝛc Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, als Collatoren derer Kirchen daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaaßen bey jüngſt gehaltenen Land-Tage Bartholomaei die Herren Land-Stände, als zu beliebiger Entſchlieſſung anheim gegeben worden, ob nicht, weiln nach Abſterben derer Geiſtlichen aufm Lande, wegen Abnehmung der Rechnung über derer Wayſen- und nachgelaſſenen Kinder Vermögen es allerhand Differenzien gegeben, ſelbige auch von denen zum Wayſen-Amte Deputirten, jedoch gleichwie bey einer extraordinairen Seſſion geſchiehet, wenn ſie darum anhalten, gegen Entrichtung derer gewöhnlichen Liefer-Gelder abgenommen werden möchten, hierauf ſolchen Schluß gefaſſet, daß ſie nicht allein ſothanen Vorſchlag agnoſciret, ſondern auch die Wayſen-Amts Deputirten ſo fort dahin angewieſen, auf vor beſchehenes Erſuchen und gegen Erlegung der gewöhnlichen Liefer-Gelder zu Ablegung dergleichen Rechnungen, gleichwie ſonſten bey dem Lande zu geſchehen pfleget, ſowohl Termin anzuberaumen, als auch ſonſt die Nothdurft überall dabey zu beobachten und auch dieſem nach die verordneten Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße geziemende angelanget und gebethen, dieſen von Herren Land-Ständen gefaßten Schluß durch gewöhnliche Patente jedes Orts Collatori und Obrigkeit zu nöthiger Nachachtung und fernern Verfügung bekannt zu machen, und zu inſinuiren; Als habe dem Petito deferiret und will demnach im Nahmen Allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Maj. ꝛc. Meines Allergnädigſten Herren tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, dieſen von denen Herren Land-Ständen gefaßten Schluß hiermit inſinuiret und anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr jedes Orts Collator und Obrigkeit ſich darnach achte, und ſo viel an Ihm, diesfalls das benöthigte bey ſich ferner verfüge. Wolte ich Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloße zu Budißin, den 9. Nov. 1730.

Land-Tags-Schluß, wegen Abnehmung der Rechnungen über derer Geiſtlichen auf dem Lande hinterlaſſener Wayſen und Kinder Vermögen.

wird hierdurch jedes Orts Collatori und Obrigkeit, zur Nachachtung, und desfalls das benöthigte zu verfügen, inſinuiret.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Landesherrlicher Confirmation des Land-Tags-Schluſſes Bartholomaei 1731. die Bürgſchaften der Weiber für ihre Ehemänner betreffend, d. d. 17. Maij, 1732.

An. 1732.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſti, Königs in Pohlen, Großherzogens in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, Zſchernicovien ꝛc. Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchallens und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr, auch Hof- und Juſtitien-Rath;

Ich Friedrich Caſpar, des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa, Klüx, Bollbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salza ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, daß allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. ꝛc. mein allergnädigſter Herr, den von ſämmtlichen Herren Ständen dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, am willkührlichen Land-Tage Bartholomaei 1731. wegen der Weiblichen Bürgſchaften vor ihre Ehe-Männer abgefaßten Schluß, nachdem Ihro zu deſſen Ratihabition und Confirmation von Dero Ober-Amt allhier, ein Project allerunterthänigſt eingeſchicket, und darbey zur allergnädigſten Reſolution geſtellet worden, nicht nur in hohen Königlichen Gnaden confirmiret, und durch Dero hohe Unterſchrift vollzogen, ſondern auch, was der Publication halber, weiter nöthig, überall zu beobachten, bey Einſendung ſothaner allergnädigſten Confirmation an Dero Ober-Amt anhero, allergnädigſt und gemeſſenſt anbefohlen haben. Es iſt aber dieſe allergnädigſte Confirmation ſammt ſolcher inſerirten Land-Tags-Schluſſe, nachfolgenden Innhalts:

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolenscien, Severien, und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg,

Confirmatio Regia d. d. 22. Ap. 1732.

Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Thun kund jedermänniglich, wasgeſtalt Uns die Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Edlen, Veſten, Ehrſamen und Weiſen, Unſern lieben, Andächtigen und getreuen, Grafen, Herren, Praelaten und ſämmtlichen Stände, Unſers Marggrafthums Ober-Lauſitz, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie bis anhero ſowohl in denen Obern- als Untern-Gerichten, beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, bey vorkommenden Fällen, da Ehe-Weiber vor ihre Männer ſich in Bürgſchaft eingelaſſen, oder verſchrieben, über denen formalibus ſolcher weiblichen Bürgſchaften und deren Gültigkeit zwiſchen denen Partheyen und ihren Advocaten, wie nicht weniger hernach, wenn es zu Abfaſſung eines Beſcheides gekommen, unter denen Judicantibus ſelbſt, allerhand diverſe Meynungen entſtanden, welche vielfältige Schwierigkeiten und Disceptationes verurſachet, auch bey ſolcher Discrepanz zu Leuterungen und Appellationen, mithin zu Weitläuftigkeiten und Unkoſten Anlaß gegeben: Dahero Sie dergleichen ſchädlichen Weiterungen vorzubeugen, hingegen denen Disceptationibus abzuhelfen, und hierinnen eine gewiße normam cognoſcendi et judicandi zu haben, auf ein convenables Mittel gedacht, auch ſolchemnach bis auf Unſere Landes-Fürſtliche gnädigſte Approbation und Ratification, ſich am willkührlichen Land-Tage Bartholomaei des 1731ten Jahres, eines Schluſſes mit einander vereiniget; folgenden Innhalts:

Land-Tags-Schluß Bartholomaei 1731. Wie es mit Verbürgung derer Eheweiber, ſo ihr 21ſtes Jahr zurückgeleget, gehalten werden ſolle.

Daß ein Eheweib, die nach zurückgelegten 21ten Jahre, ihr vollmündiges Alter erreichet, wenn ſie vor ihren Mann ſich kräftiger und beſtändiger Weiſe in Bürgſchaft einlaſſen, und das Ihrige zur Verſicherung verpfänden will, mit Zuziehung ihres gerichtlich beſtätigten Curatoris, ohne Beyſeyn ihres Mannes, an der Gerichts-Stelle, oder, da ſie aus erheblichen Urſachen vor Gerichte zu erſcheinen, verhindert würde, vor gewiſſen abgeordneten Gerichts-Perſonen, und bey ſich habenden verpflichteten Secretario oder Actuario, wie es bey jedem Judicio hergebracht, oder nach Convenienz deſſelben, geſchehen mag, perſönlich und gegenwärtig ihre Willens-Meynung, wasgeſtalt ſie nehmlich vor ihren Ehe-Mann ſich in Bürgſchaft einzulaſſen, und zur Verſicherung ihr Vermögen, wo und woran es befindlich, nach Höhe des Bedürfniſſes, unterpfändlich einſetzen, auch dem Beneficio authenticae ſi qua mulier etc. C. ad Sctum Vellejan. und der vorhergehenden Ausklagung des Haupt-Schuldners, auch allen andern Bürgſchaftlichen Rechts-Wohlthaten zu renunciren und zu entſagen, wohlbedächtig entſchloſſen ſey, vortragen, oder vermittelſt ihres Curatoris vortragen laſſen, und hernach, wenn der Judex, oder an ſtatt deſſelben eine andere, deſſen Stelle vertretende Gerichts-Perſon, Ihr die Eigenſchaft dieſer Handlung, und das Beneficium ſolcher authenticae, auch zugleich dieſes, wie ſie durch ſolche Bürgſchaft, und durch Loßſagung ſothaner und anderer Rechts-Wohlthaten, ſich ſelbſt zur Bezahlung ſchuldig, und ihr Vermögen, es betreffe gleich ihre bona dotalia, Gegen-Vermächtniß, dotalitium paraphernalia, oder wie es ſonſt Nahmen haben möge, nach Höhe der Schuld, und was dem anhängig, unterpfändlich, hiernächſt ſelbiges der Execution, folglich ſie ſich der Gefahr, ſolch ihr Vermögen, nach Höhe dieſer Bürgſchaft verlieren zu können, unterwürfig mache, genugſam und deutlich erkläret, von ihr cum Curatore, daß ſie von allen genugſam unterrichtet, nichts deſtoweniger aber deſſen ohngeachtet, dieſe Bürgſchaft vor ihrem Mann auf ſich zu nehmen, und ſo wohl der Authenticae ſi qua mulier vermöge deren ſonſt eine Bürgſchaft eines Ehe-Weibes vor ihren Mann ungültig iſt, als auch allen übrigen bürgſchaftlichen Rechts-Wohlthaten, inſonderheit die vorherige Ausklagung des Haupt-Schuldners und von dem Creditore die Abtretung ſeiner Actionen nicht zu praetendiren, wiſſentlich loßzuſagen beſtändig gewillet ſey ad Protocollum bekennet, und von ihr dem Judici, handgebend, an Eydesſtatt dieſer bürgſchaftlichen Intercesſion und Verpflichtung vor ihren Mann treulich, ohne Gefährde nachzuleben, und darwider mit keinen rechtlichen ihr genugſam erklärten Ausflüchten ſich zu behelfen, angelobet, auch wie dieſes alles geſchehen, zum Gerichts-Protocollo regiſtriret und gerichtliche Recognition darüber ausgefertiget worden, alsdenn dergleichen Weibliche Bürgſchaft, ohne alle Wider-Rede, gültig, kräftig, und beſtändig ſeyn, auch darauf bey vorkommenden Fällen erkannt und verabſchiedet werden ſolle.

Die Verbürgung derer Eheweiber, ſo noch nicht das 21ſte Jahr erfüllet, ſind von keiner Beſtändigkeit.

Dahingegen die Verbürgung dererjenigen Weiber, ſo noch nicht das 21ſte Jahr ihres Alters erfüllet haben, von keiner Beſtändigkeit ſeyn und verbleiben.

Allergnädigſte Approbation, vorſtehenden Land-Tags-Schluſſes, Beſtätigung deſſelben, und

Befehl, daß demſelben hinführo von männiglich nachgelebet werde.

mit allerunterthänigſter gehorſamſter Bitte, Wir geruheten, dieſen Gutachtensweiſe projectirten Land-Tags-Schluß, Unſers hohen Orts, gnädigſt zu confirmiren und zu beſtätigen. Wenn Wir denn, nach zuvor abgeforderten unterthänigſten Bericht Unſers Ober-Amts, ſothanen Land-Tags-Beſchluß in Gnaden zu approbiren, kein Bedenken gefunden, und ſolchemnach dem unterthänigſten Bitten ſtatt und Raum gegeben; Als confirmiren, beſtätigen und bekräftigen Wir, mehr angezogenen Land-Tags-Schluß hiermit, in allen und jeden deſſelben Puncten, Innhalt und Meynungen, aus Chur- und Landes-Fürſtlicher Macht, als regierender Marggraf in Ober-Lauſitz, hiermit wiſſentlich in Kraft dieſes Brieſes: Meynen, ſetzen und wollen, daß nun hinführo zu allen Zeiten, demſelben von männiglich nachgelebet, und wider ſolchen von Niemand auf einige Weiſe gehandelt, auch in Conformitaet deſſen, erkennet werden ſolle.

Weiterer Befehl dieſerhalb.

Und gebiethen darauf allen und jeden Unſern getreuen Ständen von Land und Städten, auch Unterthanen, was Würden, Standes und Weſen ſie ſeyn, inſonderheit Unſern Ober-Amts-Haupt- und andern Befehls-Leuten, wie auch ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten, von Land und Städten, ernſtlich und feſtiglich, und wollen, daß ſie über dieſen confirmirten Land-Tags-Schluß gebührend halten, darauf in Gerichten ſprechen und verabſchieden, darwider nichts vornehmen, noch andern zu thun geſtatten. Zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Chur-Secret vordrukken laſſen.

So geſchehen und geben zu Warſchau, den 22. Aprilis, Anno 1732.

Auguſtus Rex

(L. S.)

Heinrich von Bünau.

Friedrich Abraham von Hopffgarthen.

Wie

Geboth, ſothanen Land-Tags-Schluß, ſamt deſſen Confirmation, zur Obſervanz zu bringen.

Wie nun Sr. Königl. Majeſt. hohe Gnade, diesfalls mit gehorſamſter Devotion zu erkennen, Alſo will auch, zu Folge allergnädigſten Reſcripts, Ich denen Herren, Denenſelbten und euch, dieſen Land-Tags-Schluß, ſammt deſſen allergnädigſten Confirmation hiermit inſinuiret und anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr ſich darnach achten, auch in ihren Gerichten ſolchen zur Obſervanz bringen, und ſo viel an Ihnen, darnach erkennen und ſprechen. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und euch nicht verhalten, und bin Ihnen zu angenehmen Dienſten willig und freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. und Churfürſtl. Sächß. Schloß Ortenburg zu Budißin, den 17. Maij, 1732.

(L. S.)

F. C. Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent

Zu Publication derer Vormundſchafts-Rechnungs-Projecte.

d. d. 6. Jun. 1732.

An. 1732. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſti, Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Czernichorien, Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchallens und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby, Herrns zum Ravenſtein ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr, auch Hof- und Juſtitien-Rath, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf auf Kauppe, Klüx, Bolbritz Rattwitz, Salza, Uhyſt, Lippen, Leichnam ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, meine willig und freundliche Dienſt und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen von Herren Land-Ständen beyder Creyße dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, am jüngſt gehaltenen Land-Tage Oculi beliebet und geſchloſſen, das beygehend gedruckte und approbirte Vormundſchafts-Rechnungs-Project, um eine durchgängige Conformitaet bey denen Wäyſen-Aemtern einzuführen, ein jeder Vormund aber ein dergleichen in 3. Stücken beſtehendes Exemplar und zwar gegen Erlegung 12. Gr. in denen Steuer-Aemtern jeden Creyßes auf des Unmündigen Koſten anzuſchaffen verbunden ſeyn ſolle, geſtalt denn auch, auſſer denen Vormunden, ein jeder nach Gefallen ein dergleichen Exemplar in denen Steuer-Einnahmen vor den geſetzten Preiß erhalten könnte, publiciret werden ſollen.

Land-Tags-Schluß.

Approbirtes Vormundſchafts-Rechnungs-Project

Wann nun auch, beſage des copeylichen Anſchluſſes die verordneten Herren Landes-Älteſten beyder Creyße dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz bey dem Königl. und Churfürſtl. Ober-Amte allhier darum einkommen, und diesfalls um Fertigung gewöhnlicher Patente Amts gehorſamlich angeſuchet und hierwider kein erhebliches Bedenken geweſen; ſo habe dem Perito deferiret, und will alſo im Nahmen Allerhöchſtgemeldter Ihro Königl. Maj. Meines Allergnädigſten Herrn tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſen von denen Herren Land-Ständen gefaßten Schluß, nebſt beygefügten dreyen Exemplarien von vorgedachten dieſen Vormundſchafts-Rechnungs-Projecten hiermit inſinuiret, und anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr und ein jeder ſolchem gebührend nachkommen, und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 6 Junij 1732.

wird hierdurch inſinuiret.

und deſſen Nachlebung anbefohlen.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Project zu einer Rechnung,

Wie ſie ein Vormund jährlich abzulegen hat. Deren Titel ungefehr dergeſtalt formiret werde könnte: Erſte (Andere, Dritte) Vormundſchafts-Rechnung über Einnahme und Ausgabe, bey Adminiſtrirung des dem (denen) Unmündigen (Minderjährigen) N. N. auf N. zuſtändigen Vermögens vom Termin M. 17 = = bis dahin 17 = = geführt, und abgelegt, von dem Amts beſtätigten Vormund.

N. N.

Praeliminar-Erinnerungen darzu.

1.

1. Wenn ein Vormund ſeine erſte Rechnung ablegt, hat er ſo wohl des Erblaſſers Teſtament, als auch ein legaliſches Inventarium über des Defuncti Verlaſſenſchaft, ſammt denen etwan gefertigten Erb- oder Abſtattungs-Receſſen, und andern Documenten, zu produciren, auch

2.

Jede Rechnung am Ende derſelben zu unterſchreiben, und 2.

3.

Wo der Unmündigen Güther unter Adminiſtration ſtehen, die Verwalter-Rechnung zu examiniren, u. daß es geſchehen, ſubſcribendo zu atteſtiren. Es wird aber 3.

4.

4. Die Verwalter-Rechnung in Beyſeyn des Verwalters, in eodem Termino, und zwar noch vor des Herrn Vormundes Rechnung abgenommen.

5.

5. Und da es die 2dere, 3te, 4te ꝛc. ꝛc. Rechnung wäre, ſo ſind zuförderſt die bey vorgehender Rechnung ausgeworfene Wayſen-Amts-Erinnerungen, ſowohl wider die Verwalter-Rechnung, als auch wider die Vormundſchafts-Rechnung in Termino zu juſtificiren, ſolche Juſtification aber in Schriften von Punct zu Puncte einzureichen.

6.

6. Und ob zwar bey kleinen Vormundſchaften, oder Adminiſtration kleiner Güther, die ganze Rechnung derer Naturalien und eingenommenen Geldes, in eine Rechnung gebracht werden kan, ſo ſind doch die Naturalien ebenfalls voran zu berechnen, hernach die Geld-Rechnung anzuhangen, und, damit ein richtiger Beſtand derer Naturalien, und des Geldes, formirt werden möchte, der Ordnung ſoviel möglich, nachzugehen, wie ſie in denen Projecten der Natural- Geld- und Vormundſchafts-Rechnung enthalten.

7.

7. Gleichwie aber zu Abhelfung vielen Unterſchleifs und zu Facilitirung der Abnahme, merklich dienet, wenn der Verwalter angehalten wird, die Naturalien zuförderſt nach ihrer Ordnung zu berechnen, hernachmahls aber über das daraus gelößte, und ſonſt eingekommene Geld, eine mit der Natural-Rechnung, vermittelſt derer, über jedes, zu allegirenden Paginarum, übereinkommende Geld-Rechnung zu formiren:

8.

8. Alſo ſollen an Orten, wo ein- oder mehrere ſtarke Güther derer Unmündigen oder Minderjährigen adminiſtriret werden, die Verwalter oder Amt-Leute gehalten ſeyn, ihre Rechnung nach dem Projecte ſub B. und C. einzurichten, zu paginiren, die Natural-Rechnung beſonders, die Geld-Rechnung auch, beſonders zu heften, damit man eine deſto beſſer gegen die andere halten könne: wie denn in der Natural-Rechnung über die verkauften Stücken die Pagina, wo in der Geld-Rechnung das davor gelößte Geld berechnet wird, jedesmahl zu allegiren, dargegen die Geld-Rechnung ſich gleichfalls mit Allegirung derer Paginarum, auf die Natural-Rechnung beziehet.

9.

9. Und ob wohl andem, daß auf einem Guthe nicht alle Arten der Revenüen anzutreffen ſeyn werden, wie ſie im Projecte enthalten, ſo ſoll doch der Verwalter in der erſten Rechnung alle dieſe Capitel, und wenn die darinn angedeutete Revenüe nicht verhanden, mit Vacat angeben, auch diejenigen Sorten der Einkünfte, ſo etwan im Projecte nicht enthalten, treulich darzu ſetzen, in denen folgenden Rechnungen aber, bleiben diejenigen Sachen, ſo auf dieſem oder jenem Guthe nicht zuwachſen, gänzlich weg.

10.

10. So ſind auch die Belege oder Proben mit Nummern und nicht mit Characteribus zu bezeichnen, und zu allegiren.

11.

11. Und weil in Ermangelung richtigen Belags, über die Ausſaat, Erndte, und Ausdruſch, der Unterſchleif nicht wohl eingeſehen werden kann, ſo wird nicht undienlich ſeyn, bey Vormundſchaften gewiſſe Säe-Leute und Tenne-Meiſter zu halten, und zu verpflichten, welche ſowohl über das Geträyde im Stroh, als auch über die ausgedroſchene Körner und Ausſaat, gewiſſe beſondere Kerb-Hölzer halten, nach welchen, in Beyſeyn derer Säe-Leute und Tenne-Meiſter, der Herr Vormund mit dem Verwalter, zu ſeiner Zeit Abrechnung hält, und ſowohl die befundene Ausſaat, als auch die Erndte und Ausdruſch, in eine ordentliche Specification bringen läßt, und durch ſeine Subſcription authoriſirt; wolte ſichs aber mit allen Vormunden nicht ſchicken, ſo könnte die Abrechnung Gerichtlich geſchehen; Jedoch wäre es dem Gutbefinden derer Löbl. Wayſen-Aemter zu überlaſſen.

12.

12. Das Geträyde wird wohl am füglichſten nach Dreßdner Maaße in Einnahme und Ausgabe zu verrechnen ſeyn, und weil an meiſten Orten der Decem, Renthe, ꝛc. am alten Maaße erſchüttet werden muß, ſo kan der Betrag des alten Maaßes gar leicht vor der Linie angegeben, und das nach Dreßdner Maaſſe reducirte Quantum in die Linie geſetzt werden.

13.

13. So wird zwar auch an einigen Orten (wo der Decem erſchüttet werden muß, wie ihm die Garbe giebet,) ein beſonders Capitel in Rechnung geſuchet, über Korn, wie es die Garbe giebt. Dieſem aber abzuhelfen, darf der Verwalter beym Dreſchen nur ſoviel, als zum Decem nöthig, aufheben, und wenn ja was übrig bleibet, es unter das gute Korn ſchütten. Im übrigen

14.

14. Iſt ſich in dubiöſen Fällen bey denen Löbl. Wayſen-Aemtern Raths zu erhohlen, die Vormundſchafts-Rechnung aber könnte ungefähr auf folgende Art eingerichtet werden:

Bey Ablegung der Erſten Rechnung iſt eine Relation zu praemittiren, wie ſich der Status derer Pflegbefohlnen Vermögens befindet.

Und wenn vor nöthig befunden wird, etwas von denen im Inventario verzeichneten Stücken zu veralieniren, ſo werden die veräuſſerte Stücken nach denen Capiteln des Inventarii allhier verrechnet, und folglich darmit das erſte Capitel der Rechnung formiret: worbey zu merken, daß Sachen, ſo nicht nach Markgängigen Preiße verkauft werden können, nicht anders, als auf vorhergegangene Taxation veräußert werden mögen, wie denn diesfalls ein probater Taxa-Zettul zu produciren, auch der Kauff und die Zeit ſammt dem Die Solutionis genau anzugeben ſind. Im Inventario aber wird bey dem veräußerten Stücke notirt, in welcher Rechnung, und qua pagina, die Verrechnung zu befinden. Wo aber keine Inventarien-Stücken zu verrechnen, ſo würde die Rechnung folgendermaßen formiret:

Einnahme.

Einnahme.

Cap. I.

Beſtand.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vermöge Inventarii p. iſt an Baarſchaft verhanden geweſen, und mir eingehändiget worden, (vel. laut vorgehender Rechnung blieb Caſſen-Beſtand)			
Summa per ſe.			

Rare Münz-Sorten und Medaillen ſind ohne eingehohlte Approbation des Wayſen-Amts nicht zu verwechſeln.

Cap. II.

An erhobenen Capitalien.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Am Termin Walp. 1728. zahlte N. N. die ſchuldige	,	,	,
Capital ſammt einem halbjährigen Zinſe von Mich. 1727. bis Walp. 1728. mit	,	,	,
Und erhielt alſo die im Inventario p. beſchriebene Obligation zurück ꝛc.			
Summa			

Cap. III.

An erhobenen Zinſen.

Capital. Rthlr.	Capital. Gr.		Zinſen. Rthlr.	Zinſen. Gr.	Zinſen. Pf.
		Es zahlte von			
1000.	--	Capital Herr N. einen mit Walp. 1728. gefälligen halben Jahres-Zinß mit	,	,	,
		desgleichen von Walp. 1728. bis Mich. 1728. ½. Jahr	,	,	,
		Ferner von			
600.	--	Herr N. einen mit Michael 1728. gefälligen Jahrs-Zinß ꝛc.	.	.	.
		Summa	,	,	,

Cap. IV.

An erhobenen Pacht-Geldern.

(vel. An Geldern, ſo der Verwalter zur Vormundſchafts-Caſſe geliefert.)

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Sind die Güther verpachtet, ſo berechnet hier der Herr Vormund die erhobene Pacht-Gelder, werden ſie aber adminiſtriret, ſo wird, was der Verwalter Innhalts ſeiner Wirthſchafts-Rechnung aus der Wirthſchaft geliefert, hoc loco in Einnahme gebracht.			

Cap. V.

Daferne nun die Güther verpachtet, jedoch aber gewiſſe Revenües e.g. Holz-Verkauf, Jurisdictional-Einkünfte ꝛc. ꝛc. reſerviret ſind, oder auch ein Vormund einem Verwalter nicht alle Revenües anvertrauete, ſondern einige ſelbſt eincaſſirete, ſo müſte der Herr Vormund in dieſem und folgenden Capiteln, was erhoben worden, berechnen, e.g. vor erkauftes Holz, Erb-Zinſen, Abzugs-Gelder, vor Loß-Briefe ꝛc. einfolglich wäre ſich ohngefehr nach der Ordnung zu richten, wie ſie in dem Projecte der Geld-Rechnung à p. 1. et ſeq. enthalten, jedoch, daß die unveränderliche Revenües, wie dort, alle in Einnahme gebracht, die darauf zurück gebliebene Reſte aber hinten in das lezte Capitel der Ausgabe wieder in Decourt gebracht, und ſelbige hernach bey Angebung derer Unmündigen Vermögens, mit unter die Activa geſetzet würden; Und kämen endlich unvermuthete Einnahmen vor, ſo nicht unter einen Titel zu bringen, ſo wäre ein Caput zu machen, und zu tituliren:

Einnahme insgemein.

Wenn Geſchwiſter nicht mehr beyſammen, und in gleicher Verpflegung ſeyn, oder wenn einem und dem andern etwas beſonders gehöret, ſo wird die Einnahme der Nutzung vor ein jedwedes particulariter berechnet, auch wenn ſie ein Guth oder ſonſt etwas nutzbares in Communione haben, am Ende der Einnahme einem jeden ſein beſonderer Antheil von denen gemeinſchaftlichen Einkünften ausgeworfen, es wäre denn per Diſpoſitionem des Erblaſſers, ein anders verordnet.

REPETITIO aller Einnahme.

Claſſ. I. Beſtand pag.
II. An erhobenen Capitalien. pag.
III. An erhobenen Zinſen.
IV. An erhobenen Pacht-Geldern
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Summa aller Einnahme.

, , , Rthlr. , gr. pf.

Ausgabe.

Cap. I.

An bezahlten Paſſivis und Zinſen.

Capital. Rthlr.	Capital. Gr.		Intereſſen. Rthlr.	Intereſſen. Gr.	Intereſſen. Pf.
1000.	/	Capital Herr N. am Termin Walp. 1728. ſammt einem halbjährigen Intereſſe an laut eingelöſeter Obligation und Quittung Num. I.	30.	/	/
1000.	/	Capital ꝛc. ꝛc. Summa	30.	/	/
		Summa 1030. Rthlr.			

Cap. II.

An ausgeliehenen Capitalien.

Capital. Rthlr.	Capital. Gr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
		Am Termin Mich. 1728. wurden von denen vom Verwalter gelieferten 1040. Rthlr. an N. geliehen laut Obligat. Num. 2.	1000	/	/
		ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
		Summa / Rthl. / gr. / pf.			

Cap. III.

Was auf die unmündige junge Herrſchaft verwendet worden, e. g.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von Michael 1727. bis Michael 1728. pro Alimentatione e. g. der Frau Mutter, laut Quittung Num. 3.	/	/	/
Dem Hofmeiſter ſein Salarium von Michael 1727. bis Michael 1728. auf ein Jahr laut Quittung N. 4.	/	/	/
Dem Tanzmeiſter N. 5.	/	/	/
Dem Buchbinder laut Zeddul N. 6.	/	/	/
Dem Buchführer vor gelieferte Bücher N. 7.	/	/	/
Dem Peruquierer	/	/	/
Dem Schneider, ꝛc.	/	/	/

Wenn aber dergleichen Ausgaben vom Verwalter bezahlet werden, berechnet ſie dieſer, vid. das Project der Geld-Rechnung. pag. 29.

Daferne auch mehr als ein Pflegbefohlner vorhanden, ſo wird die Ausgabe vor jedweden beſonders verrechnet, weil das Bedürfniß vor Sie divers, und alſo die Ausgabe vor einen ſtärker als vor den andern ſeyn kan. Wo nun die Communion nicht beſonders verordnet iſt, erfordert die Billigkeit, daß einem jeden ſolche Ausgaben auf ſeinen Antheil derer Revenüen oder Nutzungen abgezogen werden. Wenn auch zwey oder mehr Geſchwiſter ein Guth oder Grund-Stück gemeinſchaftlich beſitzen, ſo ſind zwar die Onera realia Ihnen communiter anzuſetzen, der Perſonal-Aufwand aber iſt vor jedes Geſchwiſter allemahl beſonders zu verrechnen.

Rthlr. | Gr. | Pf.

Cap. IV.

An Bau-Speſen,

Wo ſie aber der Verwalter berechnet, gehören ſie hieher nicht, ſondern in des Verwalters Geld-Rechnung pag. 34. ſeq.

Cap. V.

Was bey Anweſenheit der Vormundſchaft (oder ſonſt) verzehret, und vom Pachter zugerechnet worden,

Dieſes Capitel kömmt nur vor, wo die Güther verpachtet ſind, auſſerdem gehöret es in des Verwalters Geld-Rechnung pag. 40.

Cap. VI.

An bezahlten Lohne und Deputaten.

Wo die Güther verpachtet ſind, und der Herr Vormund die Bedienten bezahlet, wären dergleichen Ausgaben hier zu verrechnen, auſſerdem gehören ſie zur Verwalter Geld-Rechnung pag. 31. ſeq.

Cap. VII.

An Canzley- und Advocaten-Gebühren.

Wo aber dergleichen Ausgaben vom Verwalter mit beſorget werden, oder der Herr Vormund, wenn er dergleichen Ausgaben verlegt, ſich durch den Verwalter oder Amtmann den Erſatz thun läßt, gehören ſie in des Verwalters Geld-Rechnung pag. 40.

Cap. VIII.

An Liefer-Geldern.

Wo ein Vormund Beſold kriegt, kan er hoc loco angeſetzet werden.

Cap. IX.

Cap. IX.

An Bothen-Lohn und Porto.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Beſorget dieſes der Verwalter, ſo iſt es in deſſen Geld-Rechnung pag. 40. zu finden.			

Solten mehrerley Ausgaben vorfallen, wird ein Vormund ſolche gar leicht in gehöriger Ordnung und mit beſondern Capiteln nachzubringen wiſſen, und was ſich nicht unter gewiſſe Titel bringen läßt, kommt in ein Capitel, genannt:

Ausgabe insgemein.

REPETITIO Derer Ausgaben.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. I. pag.	An bezahlten Paſſivis und Zinſen . . .	.	.	.
II. pag.	An ausgeliehenen Capitalien . . .	.	.	.
III. pag.	Aufwand auf die Pflegbefohlne . . .	.	.	.
IV. pag.	Bau-Speſen	.	.	.
V. pag.	Was von der Vormundſchaft verzehret worden . .	.	.	.
VI. pag.	An bezahlten Lohne und Deputaten . .	.	.	.
VII. pag.	An Canzley-und Advocaten-Gebühren . . .	.	.	.
VIII. pag.	An Liefer-Geldern . . .	.	.	.
IX. pag.	An Bothen-Lohne . . .	.	.	.
	Summa der Ausgaben .	.	.	.

Wenn nun von der pag. ſummirten

Einnahme

der . . Rthlr. . Gr. . Pf.

dieſe . . Rthlr. . Gr. . Pf.

zuſammen geſezte

Ausgabe

decourtiret werden, bleibt künftig zu berechnen:

. . Rthlr. . Gr. . Pf.

Summariſche CONSIGNATION.

Des dem (vel. denen) Unmündigen N. N. zuſtändigen Vermögens

1.

Iſt das Guth N. N. dem (denen) Unmündigen gehörig.

2.

Sind die Inventarien-Stücke noch vorhanden, auſſer was ex Cap. 3. ꝛc. laut der erſten Rechnung pag. und ex Cap. 6. laut der 3ten Rechnung pag. verkauft, und bereits verrechnet worden ꝛc.

Daferne aber disfalls eine Theilung geſchehen, ſo iſt eines jeden Pflegbefohlnen Antheil beſonders zu verrechnen.

3.

Verſeſſene Zinſen und Capitalien, ſo auſſen ſtehen.

Capital. Rthlr.		Intereſſen. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Seit Termin N. 1727. bis Termin N. 1728.			
1000.	Bey Herr N. von Walp. 1726. bis Michael 1728. auf 2½. Jahr . . .	.	.	.
	ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	.	.	.

Summa auſſenſtehender Capitalien und Zinſen.

. Rthlr. . gr. . pf. Capital.

. . . Zinſen.

Beydes . Rthlr. . gr. . pf. .

4.

Zinß-Pacht-und andere Reſte.

Deren ſind laut des Verwalters Geld-Rechnung pag. 42. zuſammen

. . Rthlr. . gr. . pf.

5.

Allerhand kleine Schulden.

e. g. Vorſchuß denen Unterthanen. ꝛc. ꝛc.

6.

Caſſen-Beſtand laut dieſer Rechnung pag.

. . Rthlr. . gr. . pf.

7.

Was an Naturalien vorhanden.

e. g. Getrayde, Vieh, Wolle, Flachs ꝛc. Iſt bey jeden Capitel der Natural-Rechnung des Verwalters ordentlich aufgeworfen und ſpecificirt,

Summa aller und jeder Activorum,

Rthlr. gr. pf.

Davon aber gehen folgende Paſſiva ab:

nehmlich:

	Rthlr.	Gr.	pf.
Herr N. N.			
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			

Dieſe von denen geſammten Activis abgezogen, bleibt

Rthlr. gr. pf.

Womit dieſe Rechnung beſchloſſen, und dem Löbl. Wäyſen-Amte zur Reviſion übergeben wird Sign. N. N. am Termin Michael 1728.

N. N.

B.

Project zu einer Adminiſtrations-Rechnung,

Ueber eine Herrſchaft- oder Ritter-Guth, wie ſie von Jahre zu Jahre ſowohl ratione der Natural-Einnahme und Ausgabe, als auch ratione der Geld-Einnahmen und Ausgaben einzurichten.

NATURAL-Rechnung.

Beym Guthe N.

Von Termin N. 1727. bis Termin N. 1728.

	Schock.	Mdl.	Geb.
Laut Belags ſub Num. 1. (oder laut vorhergehender Rechnung pag.) iſt in Scheunen ungedroſchen vorräthig geblieben.			
Waitzen (pag.) e. g.	2.		
Korn (pag.)			
Gerſte (pag.)			
Haber (pag.)			
Erbſen (pag.)			
Wicken (pag.)			
Heyde-Korn (pag.)			
Hanf-Körner (pag.)			
Hirſen (pag.)			
Lein-Saamen (pag.)			
Summa Vorrath per ſe,			

Wo mehr als ein Forwerk verhanden, wird ſpecificè angegeben, was auf jeden vorräthig blieben, auch was in folgenden Capiteln auf jeden eingeerndtet und ausgedroſchen, auch weiter ausgeſäet worden.

Ein-Erndte, von Anno 1728.

Beſage vorhergehender Jahres-Rechnung, oder laut andern Belags e. g. Monath-Zettuls No. 8. Erndte-Regiſters, ꝛc.

Sind ausgeſäet worden.				Davon eingeerndtet.		
Schefl.	Virt.	Metz		Schock.	Mdl.	Geb.
10.	1.	1.	Waitzen, davon iſt laut Erndte-Zettuls (oder andern Belags) erbauet und eingeerndtet worden e. g. auf dem Ober-Forwerke			
			Auf dem Nieder-Forwerke	20.	3.	3.
			Winter-) Sommer-) Korn, davon iſt erworben (laut Belags)			
			Ingleichen Gebechte aufm Felde und in Scheunen			
			Gerſte, davon erworben			
			Ingleichen Gebechte aufn Tenne			
			Haber davon eingeerndtet			

Erbſen,

Sind ausgeſäet worden.				Davon eingeerndet.		
Scheff.	Vier.	Metz.		Schock.	Mdl.	Sch.
			Erbſen, e. g. 6. Fuder,			
-	-	-	Wicken,	-	-	-
-	-	-	Heyde-Korn davon erbauet,	-	-	-
-	-	-	Hirſe, davon erbauet,	-	-	-
-	-	-	Hanf-Körner, davon erbauet,	-	-	-
-	-	-	Lein-Saamen, davon Flachs erbauet,	-	-	-
			ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
			Oder was ſonſt erbauet wird.			
			Summa jedes per ſe.			

Beſondere Berechnung des Waitzens.

	Guter Waitzen.			Geringer Waitze.		
Einnahme.	Scheff.	Virt.	Metz.	Scheff.	Virt.	Metz.
1. An Vorrathe.						
War laut vorhergehender Rechnung p. - - (oder wurde übergegeben) aufn Boden e. g.	4.	-	-	-	2.	-
Summa per ſe.						
2. Ausdruſch.						
Laut beygelegten Dreſcher-Diarii, (oder andern Belags,) ſind von dem pag. praec. 1 vorräthigen 2 Schock Waitzen, ingleichen von denen p. 2. in abgewichenen Jahre zugewachſenen 20 Schock, 3 Mandeln, 3 Garben, nach Abzug derer Dreſcher 14. 15. oder 16ten Scheffels aufm Ober-Forwerke zuſammen ausgedroſchen und aufgehoben worden,	-	-	-	-	-	-
Ingleichen aufm Nieder-Forwerke an	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.						
NB. Das Dreſcher-Lohn iſt durchgängig ſogleich vom Ausdruſche abzuziehen.						
3. Zinß-Waitzen.						
Vermöge Zinß-Regiſters hat N. N. entrichten ſollen.	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.						
4. Aus denen Mühlen.						
An Pacht und Metz-Waitzen hat der Müller zu N. vermöge ſeines Pacht-Briefes abzuführen	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.						
5. Was an Waitzen zum Brauen erkauft worden.						
Beſage der Geld-Rechnung p. 32. wurde dieſes Jahr über erkauft.						
von N. N.	-	-	-	-	-	-
von N. N.	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.						
Repetitio. Der Waitzen-Einnahme.						
1. Vorrath pag. 3.	4.	-	-	-	2.	-
2. Ausdruſch pag. 3.	-	-	-	-	-	-
3. Zinß-Waitzen pag. 3.	-	-	-	-	-	-
4. Aus denen Mühlen p. 4.	-	-	-	-	-	-
5. Erkauft pag. 4.	-	-	-	-	-	-
Summa Einnahme Waitzen.	-	-	-	-	-	-

NB. ad 3. et 4. Gleichwie ein Verwalter dergleichen Zinß-Getrayde, Mühl-Metze und andere fixe natural Revenüs alle Jahr vor voll in Einnahme zu bringen, und ſich vor Reſten zu hüten hat, alſo verſchreibt er auch wieder in Ausgabe, was darauf in Reſt verblieben, und allen angewendeten Fleißes ungeachtet, nicht eingegangen, ſolcher Reſt aber wird nicht nur beym Beſtand jeder Sorte ſpecificè mit angegeben, ſondern auch in folgenden Jahre, was inzwiſchen darauf eingetrieben worden, beym Capitel der Einnahme jeder Sorte, wieder mit in Einnahme verrechnet.

Ausgabe ⸗ Waitzen.	Guter Waitzen.			Geringer Waitzė.		
	Schefl	Virt.	Metz.	Schefl.	Virt.	Metz.
a. Zum Saamen.						
Anno -- -- im Monath Sept. iſt ausgeſäet worden, laut Monath⸗Zettels (oder andern Belags.)	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Bey dem Mühl⸗Waſſer ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
An der N. Straße						
Summa.	⸗	⸗				
b. Diener⸗Deputat.						
Dem Verwalter ⸗ ⸗ ⸗		⸗				
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa.						
c. Zum Vermälzen.						
Vermöge der unten pag. befindlichen Malz⸗Rechnung wurde von N. 1727. bis N. 1728. zum Malzen eingeſchüttet.						
Im Monath N. ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
N. ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa.						
d. Verkauft iſt worden.						
Laut Geld⸗Rechnung pag. 9. an N. N. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
e. Unten ſpecificirte Zinß⸗Waitzen⸗Reſte, ſo hier wieder in Ausgabe zu bringen.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Wiederholung der Ausgabe Waitzen.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
a. Zum Saamen pag.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
b. Deputat. pag.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
c. Malz ⸗ ⸗ pag.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
d. Verkauft pag.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
e. Reſte, ſo wieder zu decourtiren. ⸗						
Summa Summarum,	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗

Dieſe von der pag. 4. befindlichen Einnahme an ⸗ ⸗ Schefl. ⸗ Viert. ⸗ Metz.
abgezogen,
verbleibt

Beſtand Waitzen
⸗ ⸗ Schefl. ⸗ Viert. ⸗ Metz.

Ingleichen folgende Reſte bey dem vor voll in Einnahme gebrachten Zinß⸗Waitzen.

-- ⸗ 1. Viert. George Bauer Zinß⸗Waitzen von Michael -- bis Walp. ⸗ -
-- ⸗ 2. ⸗ ⸗ der Müller N. N. von Walp. -- bis Michael. - -
3. Viert. Summa nehmlich 1. Viert. guten und 2. Viert. geringen.

Einnahme Korn.	Gut Korn.			Geringe Korn.		
	Schefl.	Virt.	Metz.	Schefl.	Virt.	Metz.
1. Vorrath oder Beſtand.						
Laut Inventarii (oder Belags Zettuls) pag. -- iſt Vorrath aufn Boden zugemeſſen worden. (oder laut vorhergehender Rechnung von Walp. 1727. bis Walp. 1728. pag. -- iſt Beſtand zu verrechnen geblieben) e. g. ⸗	50.	1.	2.	⸗	3.	1.
Summa per ſe.						
2. Ausfall vom Tenne.						
Laut Monath⸗Zett. vel. Belags ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa per ſe.						
3. Ausdruſch.						
Beſage des pag. 3. bereits producirten Dreſcher⸗Diarii pag. 2. (oder andern Atteſtati) iſt von denen p. 1. vorräthig geweſenen ⸗ ⸗ Schock ⸗ ⸗ Mdl. ⸗ ⸗ Garben, wie auch von denen pag. 2. in (e. g.) 1728. Jahre eingeerndteten Schock ⸗ Mdl. ⸗ Garb. Korne, ingleichen von dem pag. 2. angegebenen 5. Schock 2. Mdl. Gebechte ausgedroſchen, und nach Abzug des Dreſcherlohns aufgehoben worden e. g.	250.	3.	1.	80.	1.	1.
Summa per ſe.						
Vorrath bleibet alſo noch zum Ausdruſche						
e. g. 10. Schefl. 3. Mdl. 1. Garbe.						
4. Zins⸗Korn.						
Laut Erbzinß⸗Regiſters haben zu entrichten die ſämtlichen Unterthanen zu N.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa per ſe.						

Einnahme Korn.

	Gut Korn.			Geringe Korn.		
	Scheſl.	Viert.	Metz	Scheſl.	Viert.	Metz.
5. Aus denen Mühlen.						
Von Walp. - - bis Walp. - - hat der Müller zu N. vermöge ſeines Pacht-Briefes an Metz-Korn abzuführen	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Summa per ſe.						
Repetitio der Einnahme Korn.						
1. Beſtand (oder Vorrath) p.	50.	1.	2.	ſ	3.	1.
2. Ausfall vom Tenne pag.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
3. Ausdruſch pag.	250.	3.	2.	80.	1.	1.
4. Zinß-Korn pag.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
5. Aus denen Mühlen pag.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Summa Summarum, Einnahme Korn.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ

NB. Wo Sommer-Korn erbauet wird, iſt ſolcher hier in Einnahme und Ausgabe, vermittelſt eines beſondern Capitels zu verrechnen. Und wo das Korn und andere Getrayde in noch mehr Sorten vertheilet wird, e. g. gut Korn, Mittel-Korn, Back-Korn und Treſpe ꝛc. wäre vermittelſt mehrer Linien die Getrayde-Rechnung ſo einzurichten, wie es jedes Ortes üblich, und Herkommens.

Ausgabe Korn.

	Gut Korn.			Geringe Korn.		
	Scheſl.	Viert.	Metz	Scheſl.	Viert.	Metz.
a. Zu Saamen.						
Anno 1728. im Monath Sept. et Octobr. iſt laut beygefügten Monaths-Zettels (oder andern Atteſtati) ausgeſäet worden.						
Aufn Haſelberge e. g.	30.	1.	ſ	ſ	ſ	ſ
Auf das Flachs-Land	10.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Bey der Trebe	20.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa Ausſaat.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
b. Deputat.						
Dem Verwalter auf 1 Jahr von Michael - - bis Michael - - laut ſeines Lohn-Zettels oder Beſtallung	8.	ſ	ſ	1.	ſ	ſ
Dem Luſt-Gärtner	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Dem Förſter	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Dem Voigte	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Dem Schäffer laut Belags	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Summa Deputat.						
c. Vors Geſinde.						
Iſt laut Belags No. - - zu Kirms-Kuchen gegeben worden	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Ingleichen zu Oſter-Kuchen	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
e. g. Vor 14. Perſonen zu 43. Gebäcken (à 1. Schfl. 3. Vtl. - - jedes Gebäcke, oder vor die Perſon allemahl 2 Metzen gerechnet, iſt verbacken worden e. g.		ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Ferner zu Breye	ſ	ſ	ſ		ſ	ſ
Summa vors Geſinde.		ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Wo aber nicht vors Geſinde gebacken, ſondern nur Getrayde gegeben wird, iſt es dergeſtalt zu berechnen, wie es Herkommens.						
d. Vor die Hofe-Leute						
Iſt gebacken worden, laut Belags No. e. g.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa vor die Hofe-Leute.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
e. Vor das Rind-Vieh.						
Zum Schroten laut Belags No.	ſ	ſ	ſ	4.	2.	1.
Summa.		ſ	ſ	ſ	ſ	ſ

NB. Wo unter das Back-Getrayde, Gerſte, Haber, oder andere Körner, gemenget werden, iſt bey Verrechnung des hierzu genommenen Korns, zugleich mit anzugeben, daß zum Exempel 6 Schfl. vors Geſinde, und Hofe-Leute in die Mühle geſchickt worden wäre, und daß hierzu genommen worden ſey, e. g. 4. Scheſl Korn, ſo oder ſo viel aber Gerſte, Haber ꝛc. wobey die Pagina zu allegiren, wo die hierzu genommene Gerſte oder Haber ꝛc. verrechnet zu befinden?

Ausgabe Korn.	Gut Korn.			Geringe Korn.		
	Scheffl.	Virt.	Metz.	Scheffl.	Virt.	Metz
f. Vor das Schaaf-Vieh.						
In die große Schäferey iſt laut Belags. e. g. von 570. Stück in Winter gezähltes Heerde-Vieh (von jeden 100. Stück. 5. Scheffel gerechnet,) nach Abzug des Schäfers 8ten Antheil zum Schroten gegeben worden.	ſ	ſ	ſ	25.	ſ	ſ
In die kleine Schäferey vor 200. Stück	ſ	ſ	ſ		ſ	ſ
NB. Wo aber des Schäfers Antheil beſonders berechnet wird, wie e. g. in der Geld-Rechnung pag. 26. zu finden, ſo iſt die ganze Summe des Getraydes zu exprimiren, und des Schäfers Antheil hier nicht abzurechnen.						
g. Vor die angebundene Kälber.						
Menſe April. 1728. laut Belags	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Summa	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
h. Vor das Maſtvieh.						
Zur Maſt des pag. aufgeſtallten, und in der Geld-Rechnung p. 16. verkauften Ochſens, iſt verſchroten worden	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Summa.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
i. Renthe.						
Laut des Renth-Büchels iſt von Anno - - - bis Anno - - - entrichtet worden 3. Viertl. Görlitz. Maaß, die thun an Dreßdner Maaße	ſ	2.	2.	ſ	ſ	ſ
Summa per ſe.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
k. Pfarr- und Schul-Decimen.						
Dem Hr. Pfarr zu Michael 1728. laut Quittung	3.	2.	ſ	ſ	2.	ſ
Dem Schulmeiſter zu Mich. 1728 laut Quittung	ſ	2.	3.	ſ	1.	1.
l. Verkauft						
Iſt worden, beſage Geld-Rechnung pag. 10. von Walp. 1727. bis Walp. 1728.	100.	ſ	ſ	50.	ſ	ſ
e. g. An den Brandwein-Brenner zu N. N.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
Nach N. einen Becker						
m. Von der Einnahme des Zinß-Korns p. 7. zu detrahirende Reſte laut Specificat. pag. ſeq. zuſammen.	ſ	3.	ſ	5.	2.	ſ
Summa.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ

NB. ad. l.) Zu Abwendung des beym Verkauf des Getraydes paſſirenden Unterſchleiffs, können Herren Vormunden ſich die wöchentlichen Markt-Preiß-Zettel aus denen Städten, wohin das Getrayde verführet wird, geben laſſen, welche man bey der Acciſe und Marktmeiſtern in der Stadt das ganze Jahr durch um ein leichtes haben kan.

Repetitio- Der Korn-Ausgabe.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
a. Saamen pag. 9.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
b. Deputat pag. 9.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
c. Vors Geſinde. 10.	ſ	ſ	ſ		ſ	ſ
d. Vor die Hofe-Leute p. 10.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
e. Vor das Rindvieh p. 10.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
f. Vor das Schaafvieh p. 10.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
g. Vor die Kälber pag 10.	ſ	ſ	ſ	ſ		ſ
h. Vor das Maſt-Vieh p. 11.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
i. Renthe pag. 11.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
k. Decimen pag. 11.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
l. Verkauft pag. 11.	ſ	ſ				ſ
m. Was von No. 4. und 5. p. 7. und 8. der Einnahme abzuziehen iſt.	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
SummaSummarum.	-	-	-	-	-	-
Hiervon die Einnahme pag. 8. an abgezogen,						
bleibt Beſtand.	-	-	-	-	-	-

Ingleichen die pag. 11. decourtirte und noch auſſenſtehende Zinß-Korn-Reſte, nehmlichen:

Scheffl. 1. Vtl. — Zinßkorn George Pritze, von Termin Martini - -
--- 2 ſ — ſ dergl. Matthes Richter, vom Termin Martini - - -

2. Scheſl 2. Viert. ⸗ ⸗ der Ober⸗Müller N.N. am Term. - - - } Mühl⸗Metze.
3. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ der Nieder⸗Müller vom Termin ꝛc. - - -

6. Scheſl. 1. Virt. ⸗ ⸗ Summa, nehmlichen
- - - 3⸗ Viert. gutes, und
5½ Scheſl. - - - geringes,
Ingleichen pag. 7. an unausgedroſchenen Korn

10. Schock 3. Mand. 1. Garbe.

Einnahme Gerſte.	Gute Gerſte.			Geringe Gerſte.		
	Scheſl.	Virt.	Metz.	Scheſl.	Virt.	Metz.
1. Vorrath.						
Laut Inventarii (oder laut voriger Jahrs⸗Rechnung) pag. - - iſt aufn Boden im Beſtande geweſen ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa per ſe						
2. Auefall von Tenne.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
3. Ausdruſch.						
Von der Pag. 1. im Strohe vorräthig geweſenen Gerſte an - - Sch. - - Mdl. - - Garb. vom vorigen 1727ſten Jahre iſt nach Innhalt des Dreſcher⸗Diarii nach und nach ausgedroſchen und aufgehoben worden ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Vom Gebechte ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Ingleichen von der Ao. 1728. erbaueten und ausgedroſchenen Gerſte. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa Ausdruſch	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Bleibt alſo noch Vorrath zum Ausdruſch e. g. 1. Sch. 3. Mdl. - -						
4. Zinß⸗Gerſte,						
Laut Zinß⸗Regiſters. ꝛc. ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa per ſe.						
5. Erkauft						
Iſt worden zum Brauen, beſage Geld⸗Rechnung p. 32. bey dem Schulzen zu N. ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa per ſe.						
Repetitio der Einnahme⸗Gerſte.						
1. Vorrath. pag. ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
2. Ausdruſch pag. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
3. Ausfall von Tenne pag ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
4. Zinß⸗Gerſte pag. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
5. Erkauft. pag. ⸗ ⸗	18.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa Summarum, Einnahme Gerſte.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗

Ausgabe⸗Gerſte.	Gute Gerſte.			Geringe Gerſte.		
	Scheſl	Virt.	Metz	Scheſl.	Virt.	Metz.
(a.) Ausſaat.						
Laut beykommenden Belags ſub - - iſt Anno 1728. ausgeſäet worden						
Beym neuen Teiche ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	
Bey der Schäfferey ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
(b.) Deputat.						
Dem Verwalter von - - bis ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Dem Schöſſer ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
(c.) Vors Geſinde.						
Zu Brey⸗Mehle laut Specification ſub ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Zu Graupe laut Specification ſub. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗

	Gute Gerſte.			Geringe Gerſte.		
Ausgabe-Gerſte.	Scheſl.	Virt.	Metz.	Scheſl.	Virt.	Metz.
(d.) Zu Malze.						
Beſage Malz-Rechnung infra pag. iſt von --- 1727. bis --- 1728. eingeſchüttet worden:	-	-	-	-	-	-
Im Monath Junio. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-
(e.) Verkauft						
Iſt worden, beſage Geld-Rechnung pag. 10. e. g. an N.	60.	-	-	30.	-	-
(f.) Von der Einnahme pag. 13. No. 4. zu detrahirende Reſte laut Specif.	-	-	-	-	-	-
Summa.						
Repetitio der Ausgabe Gerſte.						
a. Ausſaat pag. 14.	-	-	-	-	-	-
b. Deputat pag. 14.	-	-	-	-	-	-
c. Vors Geſinde pag. 14.	-	-	-	-	-	-
d. Zu Malze pag. 14	-	-	-	-	-	-
e. Verkauft pag. 15.	-	-	-	-	-	-
f. Zu decourtirende Reſte pag. 15.	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-
Einnahme war pag. 13.	-	-	-	-	-	-
Ausgabe	-	-	-	-	-	-
Bleibt Beſtand.	-	-	-	-	-	-
Ingleichen folgende auf die pag. 13. No. 4. in Einnahme vor voll angeſetzte Zinß-Gerſte	-	-	-	-	-	-
Und im Stroh. pag. 13. 1. Sch. 3. Mdl. -- ꝛc. ꝛc.						

	Guter Haber.			Futter Haber.		
Einnahme Haber.	Scheſl.	Virt.	Metz.	Scheſl.	Virt.	Metz.
1. Vorrath.						
Laut vorhergehender Rechnung von Walp. --- bis Walp. --- pag. -- (oder laut Inventarii Beylaß-Zettels) iſt aufn Boden verblieben	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.						
2. Ausdruſch.						
Beſage des pag. 3. producirten Dreſcher-Diarii, iſt von denen vorräthig geweſenen -- Sch. -- Mdl. -- Garben, wie auch von denen p. 2. im 1728ſten Jahre eingeerndteten -- Schock. -- Mdl. -- Garben, nach Abzug des Dreſcher-Lohns, ausgedroſchen und aufgehoben worden,	-	-	-	-	-	-
Ausfall an Körnern	-	-	-	-	-	-
Gebechte in Scheunen	-	-	-	-	-	-
Summa	-	-	-	-	-	-
Vorrath blieb alſo noch zum Ausdruſche --- Schock. --- Mand. --- Garben.						
3. Erb-Zinß-Haber.						
Laut Erb-Regiſters entrichten ſämmtliche Unterthanen pro Anno	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.	-	-	-	-	-	-
4. Forſt-Haber. vacat	-	-	-	-	-	-
5. Hunde-Haber.						
e. g. N. N. und N. N. entrichten um deswillen, daß ſie keinen Jagd-Hund halten dürfen, pro Anno	-	-	-	-	-	-
Summa	-	-	-	-	-	-
Repetitio der Haber-Einnahme.						
1. Vorrath oder Beſtand pag. 16.	-	-	-	-	-	-
2. Ausdruſch. pag. 16.	-	-	-	-	-	-
3. Erbzinß-Haber pag. 16.	-	-	-	-	-	-
4. Forſt-Haber pag. 17.	-	-	-	-	-	-
5. Hunde-Haber pag. 17.	-	-	-	-	-	-
Summa der Einnahme.						

a. Aus-

Ausgabe Haber.	Guter Haber.			Geringer Haber.		
	Scheffl.	Virt.	Metz.	Scheffl.	Virt.	Metz.
a. Ausſaat.						
Anno 1728. im Monath --- iſt laut Monaths-Zettels (oder andern Atteſtati) ausgeſaet worden :						
In Mühl-Teich	-	-	-	-	-	-
In großen Teich	-	-	-	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc.	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-
b. Renthe.						
Laut Renth-Büchels	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.	-	-	-	-	-	-
c. Deputat.						
Dem Verwalter	-	-	-	-	-	-
Dem Schützen	-	-	-	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-
d. Pfarr-Decimen.						
Dem Herrn Pfarr ꝛc.	-	-	-	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa.	-	-	-	-	-	-
e. Bey der Löblichen Vormundſchaft Anweſenheit						
Iſt laut Belege verfüttert worden	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.						
NB. ad e, Ein jeder Verwalter ſoll ſowohl über den Haber, als auch über das, was ſonſt bey Anweſenheit der Vormundſchaft conſumiret wird, jedesmahl eine richtige Specification fertigen, und ſelbige der abreiſenden Vormundſchaft zur Examination und Unterſchrift praeſentiren, auch auf ſolcher Specification kurz mit andeuten, was die Vormundſchaft auf des Unmündigen Gütern zu verrichten gehabt, welche ſodann als Belag zu produciren.						
f. Zu Grütze vor das Geſinde,						
Iſt laut Belags gegeben worden,	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.	-	-	-	-	-	-
g. Vor die Acker-Pferde,						
Laut Belags vor 4. Pferde auf jedes wöchentlich -- Scheffl. gerechnet,	-	-	-	-	-	-
Summa						
h. Vor die Lämmer,						
Iſt laut Monath-Zettels geſchroten worden	-	-	-	-	-	-
Summa per ſe.						
i. Vor die Kälber,						
Laut Belags ꝛc.	-	-	-	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa per ſe.						
k. Verkauft iſt worden,						
Laut Geld-Rechnung pag. 10. Menſ. Jan. 1728. an N. zu N.	-	-	-	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa.	-	-	-	-	-	-
l. Auf den pag. 16. n. 3. angeſezten Zinß-Haber ſind die Pagin. ſeq. ſpecificirten Reſte zu decourtiren zuſammen, mit	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-
Repetitio der Ausgabe Haber.						
a. Zu Saamen pag. 18.	-	-	-	-	-	-
b. Renthe pag. 18.	-	-	-	-	-	-
c. Deputat pag 18.	-	-	-	-	-	-
d. Decimen pag. 18.	-	-	-	-	-	-
e. Bey der Löbl. Vormundſchaft Anweſenheit pag. 18.	-	-	-	-	-	-
f. Zu Grütze pag. 19.	-	-	-	-	-	-
g. Vor die Hofe-Pferde pag. 19.	-	-	-	-	-	-
h. Vor die Lämmer pag. 19.	-	-	-	-	-	-
i. Vor die Kälber pag. 19	-	-	-	-	-	-
k. Verkauft pag. 19.	-	-	-	-	-	-
l. Die Reſte pag. 19.	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-

Ausgabe Haber.	Guter Haber.			Geringer Haber.		
	Scheffl.	Virt.	Metz.	Scheffl.	Virt.	Metz.
Einnahme war pag. 16.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Ausgabe.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Bleibt Beſtand	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Ingleichen nachfolgende von dem pag. 16. völlig in Einnahme gebrachten Zinß⸗Haber, verhandene Reſte, nehmlich N. N. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Und im Stroh pag. 16. -- Schock. -- Mdl. -- Garb.						

Einnahme Erbſen.

	Scheffl.	Virt.	Metz.
1. Vorrath. Laut vorhergehender Rechnung (oder Beylaß⸗Zettels) waren verhanden	⸗	⸗	⸗
2. Ausdruſch. Von dem Anno 1728. vorhandenen, und pag. 1. angegebenen 8. Fudern, wie auch von dem Zuwachſe des 1728ſten Jahres pag. praec. 2. an 6. Fudern iſt laut Dreſcher⸗Diarii, ausgedroſchen und aufgehoben worden.	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Ausgabe Erbſen.

(a.) Zu Saamen. Laut Belags No.	⸗	⸗	⸗
Summa per ſe.	⸗	⸗	⸗
(b.) *Deputat.*	⸗	⸗	⸗
Dem Verwalter	⸗	⸗	⸗
Dem Voigte ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	⸗	⸗	⸗
(c.) Vor das Geſinde. Laut Belags vor -- Knechte, und Mägde e. g. à eine halbe Metze	⸗	⸗	⸗
Summa per ſe.			
(d.) Verkauft iſt worden, Laut Geld⸗Rechnung pag. 11. an N.	⸗	⸗	⸗
Summa per ſe.			

Repetitio der Ausgabe Erbſen.

(a.) Zu Saamen pag. 21.	⸗	⸗	⸗
(b.) Deputat pag. 21.	⸗	⸗	⸗
(c.) Vor das Geſinde pag. 22.	⸗	⸗	⸗
(d.) Verkauft pag. 22.	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗
Die Einnahme p. praec. 21.	⸗	⸗	⸗
Die Ausgabe	⸗	⸗	⸗
Bleibt alſo Beſtand.	⸗	⸗	⸗

NB. Die Wicken, wo dergleichen wachſen, können eben ſo berechnet werden, und wäre disfalls nicht nur in der Natural-Rechnung, ſondern auch in der Geld-Rechnung ein beſonders Caput zu machen, auch in beyde Regiſter zu tragen, desgleichen auch von Linſen zu erinnern.

Einnahme Heydekorn.

1. Vorrath. Laut vorhergehender Jahrs⸗Rechnung iſt Beſtand verblieben pag. ⸗	⸗	⸗	⸗
2. Ausdruſch. Von denen Anno 1728. zugewachſenen ⸗ ⸗ Schocken iſt laut Dreſcher⸗Diarii ausgedroſchen und aufgehoben worden.	⸗	⸗	⸗
Summa Einnahme.	⸗	⸗	⸗

Ausgabe Heydekorn.

a. Zu Saamen. Laut Belags No. - - iſt Anno 1728. wieder ausgeſäet worden:	⸗	⸗	⸗
Auf dem Nieder⸗Forwerke	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗
b. Deputat. Dem Verwalter	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa	⸗	⸗	⸗

c. Ver

	Scheſſ.	Viert.	Metz.
Ausgabe Heydekorn.			
c. Vor das Geſinde zu Grütze.			
Laut Belags iſt vor -- Knechte und -- Mägde gegeben worden,			
Summa per ſe.			
d. Verkauft			
Iſt worden laut Geld-Rechnung p. 11. an N. zu N.			
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.			
Repetitio der Ausgabe Heydekorn.			
a. Zu Saamen pag. 23.			
b. Deputat pag. 23.			
c. Vor das Geſinde (oder vor die Hofe-Leute, pag. 23.			
d. Verkauft			
Summa.			
Einnahme betrug			
Die Ausgabe			
Bleibt alſo Beſtand.			
Einnahme Hierſe.			
1. Vorrath.			
Beſtand bleib vom vorigen 1727ſten Jahre, laut ſelbigen Jahrs-Rechnung pag.			
Summa per ſe.			
2. Zuwachs.			
Laut Belags iſt nach Ausſaat an 3. Vrtl. zugewachſenen 5. Schock, und beſage Dreſcher-Diarii davon ausgedroſchen und aufgehoben worden			
Summa per ſe.			
Summa Einnahme Hirſe.			
1. Vorrath			
2. Ausdruſch.			
Summa.			
Ausgabe Hirſe.			
a. Zu Saamen.			
Laut Belags No. -- iſt Anno 1728. ausgeſäet worden			
Aufn Nieder-Forwerke			
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Smmma,			
b. *Deputat.*			
Dem Verwalter			
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.			
c. Vor das Geſinde			
Zum Feyertagen ꝛc.			
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.			
d. Verkauft.			
Iſt worden, laut Geld-Rechnung pag. 11.			
Summa.			
Repetitio der Ausgabe Hirſe.			
a. Saamen			
b. Deputat			
c. Vors Geſinde			
d. Verkauft			
Summa.			
Einnahme war pag. 24.			
Ausgabe			
Bleibt alſo Beſtand.			
Einnahme Hanf-Körner.			
1. Vorrath.			
Laut vorhergehender Jahrs-Rechnung pag.			
war noch Beſtand e. g.			
2. Ausdruſch.			
Beſage Erndte-Specification iſt nach beſchehener Ausſaat derer in voriger Rechnung pag. -- zu Saamen verrechneten 1. Scheſſ. -- ſ 1. Metze, zugewachſen 2. Fuder, und davon, laut Dreſcher-Diarii, ausgedroſchen worden e. g.			
Summa der Einnahme Hanf-Körner			

Ausgabe Hanfkörner.

	Schefl.	Virt.	Metz.
(a.) Zu Saamen.			
Laut Specification wurde Anno 1728. ausgeſäet	1.	-	-
Summa per ſe.			
(b.) Vors Geſinde			
Iſt zu Suppen auf das 1728. Jahr gegeben worden, vor 8. Perſonen à	-	3.	-
Summa per ſe.			
(c.) Verkauft			
Iſt worden laut Geld-Rechnung pag. 11. e. g.	3.	2.	-
Summa per ſe.			

Repetitio der Ausgabe Hanf-Körner.

	Schefl.	Virt.	Metz.
(a.) Zu Saamen e. g.	1.	-	-
(b.) Vors Geſinde	-	3.	-
(c.) Verkauft	3.	2.	-
Summa.	5.	1.	-
Einnahme war	5.	1.	2.
Ausgabe	5.	1.	-
Bleibt Beſtand.	-	-	2.

Einnahme Lein-Saamen.

	Schefl.	Virt.	Metz.
1. Vorrath.			
Beſage voriger Jahrs-Rechnung pag. -- iſt Beſtand verblieben	-	-	-
2. Ausdruſch.			
Laut Erndte-Specification iſt nach 3. Schefl. Ausſaat zugewachſen, und Jacobi 1727. eingeerndtet worden 2. Schock 45. Gebund, wovon ausgedroſchen worden, beſage Dreſcher-Diarii pag. e. g.	2.	2.	1.
Summa	-	-	-

Ausgabe Lein-Saamen.

	Schefl.	Virt.	Metz.
a. Zum Saamen.			
Beſage Belags ſub -- iſt Anno 1728. ausgeſäet worden.	-	-	-
b. Zum Oele			
Iſt in die Oel-Poche gegeben worden, laut Belags	-	-	-
NB. Wo dergleichen Oel von Lein-Saamen in Quantität gemacht und verkauft wird, wäre der Nutzen nach dieſem Capitel naturaliter, und p. 25. in der Geld-Rechnung poſt Cap. 55. der Betrag an Gelde zu verrechnen, desgleichen auch das Rübſaat-Oel.			
c. Verkauft			
Iſt worden laut Geld-Rechnung pag. 11.	-	-	-
Summa Ausgabe.	-	-	-
Die Einnahme war	-	-	-
Die Ausgabe hingegen	-	-	-
Bleibt alſo Beſtand	-	-	-

Einnahme Salz.

	Schefl.	Virt.	Metz.
1. Beſtand.			
Laut vorhergehender Rechnung des 1727. Jahres blieb Beſtand	-	-	-
2. Pacht-Salz.			
Von Michael 1727. bis Michael 1728 entrichtet der Salz-Fuhrmann, Peter Langſam, wegen des Salz-Schankes laut ſeines Contracts.	-	-	-
3. Erkauft			
Iſt worden, beſage Geld-Rechnung pag. 33.	-	-	-
Summa Einnahme.	-	-	-

Ausgabe Salz.

	Schefl.	Virt.	Metz.
a. *Deputat.*			
Der N. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	-	-	-
Summa	-	-	-
b. Vor das Geſinde.			
Auf 1. Jahr vor 14. Perſonen e. g. auf jede 2. Metzen 2 Mäßel gerechnet.	-	-	-
Summa	-	-	-

Ausgabe Salz.

	Scheffl.	Virt.	Metz.
c. Zu Salzung der Butter.			
Zu - - - Fäßgen, und in die Haußhaltung iſt gegeben worden.	-	-	-
Summa per ſe.	-	-	-
d. Vor das Schaafvieh zum Lecken.			
Nach Abzug des Schäfers Antheils iſt vor das ſämmtliche Schaaf-Vieh zum Lecken gegeben worden, nehmlich vor jedes 100. Stück 1. Vtl. gerechnet. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	-	-	-
Summa per ſe.			
Repetitio Ausgabe Salz.			
a. Deputat.	-	-	-
b. Vors Geſinde.	-	-	-
c. Zu Butter.	-	-	-
d. Vor die Schaaſe.	-	-	-
Summa Ausgabe.	-	-	-
Einnahme war	-	-	-
Ausgabe	-	-	-
Bleibt Beſtand.	-	-	-

Einnahme Hopfe.

	Scheffl.	Virt.	Metz.
1. Vorrath.			
Beſage vorhergehender Rechnung von Michael 1726. bis Michael 1727. pag. -- verbleibt Beſtand	-	-	-
2. Zuwachs.			
Laut Belags ſub --- iſt im Hopfe-Garten Anno 1728. zugewachſen, und Menſ. Sept. abgenommen worden.	-	-	-
3. Erkauft			
Iſt worden laut Geld-Rechnung pag. 33. von unterſchiedenen Leuten	-	-	-
Summa Einnahme	-	-	-

Ausgabe Hopfe.

	Scheffl.	Virt.	Metz.
1. Zum Verbrauen.			
Laut der Bier-Rechnung infra pag. iſt von Michael 1727. bis Michael 1728. zu 30. Gebräuden Bier verbrauchet worden, à - - Scheffl.	-	-	-
Summa per ſe.	-	-	-
Einnahme.	-	-	-
Ausgabe.	-	-	-
Bleibt Beſtand	-	-	-

Einnahme Malz.

	Waitzen.			Gerſten.		
	Scheffl.	Virt.	Metz.	Scheffl.	Virt.	Metz.
1. Vorrath						
Blieb laut vorhergehender Jahrs-Rechnung von Michael 1726. bis Michael 1727. pag. --	-	-	-	-	-	-
2. Gemälzet						
Iſt worden, von Michael 1727. bis Michael 1728. beſage der Getrayde-Rechnung.						
pag. praec. 5.) Waitzen.	-	-	-	-	-	-
pag. praec. 14.) Gerſten	-	-	-	-	-	-
Summa Einnahme.	-	-	-	-	-	-

NB. Wo einerley Bier gebrauet wird, dürfen die Linien nur zu einer Sorte aufgeworfen werden, dahingegen wo großer Brandewein-Urbar iſt, das Brandtwein-Malz hier verrechnet werden kann.

Ausgabe Malz.

	Scheffl.	Virt.	Metz.	Scheffl.	Virt.	Metz.
Beſage nachſtehender Bier-Rechnung pag. 32. iſt von Michael 1727. bis Michael 1728. zu 20 Gebräuden Bier verbrauet worden.	-	-	-	-	-	-
Im Monath Octobr. 1727. zu - - Gebräuden.	-	-	-	-	-	-
Im Novembr. ſeq. ſeq.	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-
Dieſe von der Einnahme abgezogen.	-	-	-	-	-	-
Bleibt Beſtand.	-	-	-	-	-	-

Einnahme Bier.	Faß.	Viertel.	Tonnen	½ Tonnen	12.gr. Fäſſel.
1. Vorrath.					
Beſtand war laut vorhergehender Rechnung pag.					
Summa per ſe.					
2. Gebrauet					
Iſt worden von Michael 1727. bis Michael. 1728. laut beykommenden Büchels und des Bier-Aufſehers Atteſtati, und beſage vorſtehender Malz-Rechnung pag. 31.					
Den 4. Octobr. 1727. e.g.					
Den 19. Novembr. 1727.					
Den 30. Dec. 1727.					
Den 1. Januar. 1728.					
Den 13. Februar. 1728.					
ꝛc. ꝛc. ꝛc.					
Summa.					
Hierzu obiger Beſtand					
Summa Bier-Einnahme.					
Ausgabe Bier.					
a. Was bey der Löbl. Vormundſchaft Anweſenheit gebraucht worden.					
Laut Belags ſub No. -- zuſammen					
Summa per ſe.					
NB. Ueber das eingebraute Bier iſt nicht nur das Brau-Büchel allezeit zu produciren, ſondern auch ein Atteſtat vom Bier-Aufſeher des Ortes. So iſt auch das kleine Gefäſſe dergeſtalt anzugeben, wie es jedes Ortes gebräuchlich ꝛc.					
b. *Deputat.*					
Dem Verwalter laut ſeiner Beſtallung.					
ꝛc. ꝛc. ꝛc.					
c. Verſchroten, in Kretzſcham und ſonſt verkauft.					
Vermöge Geld-Rechnung pag. 13. iſt von Michael 1727. bis Michael 1728. verkauft worden.					
An den Nieder-Schulzen laut ſeines Büchels.					
An den Sand-Schenken.					
Zu Hochzeiten und Kind-Taufen, laut Specification.					
ꝛc. ꝛc. ꝛc.					
Summa.					
Repetitio der Ausgabe Bier.					
a. Bey der Anweſenheit der Vormundſchaft.					
b. Deputat.					
c. Verkauft.					
Summa.					
NB. Wo zweyerley Bier gebrauet wird, e. g. braunes und weißes, ſo iſt erſt das ordinaire e. g. Braun-Bier, und ſodann das extraordinaire e. g. Weiß-Bier, und zwar jedes beſonders zu verrechnen.					
Die Einnahme.					
Ausgabe.					
Bleibt alſo Beſtand.					

NB. Wo denen Geiſtlichen der Zuſchutt vergönnet iſt, wäre die darzu erhaltene Gerſte pag. 14. in Einnahme zu verrechnen, das darvon hingegebene Bier aber hier in Ausgabe zu verſchreiben.

Vieh-Rechnung von Michael 1727. bis Michael 1728.	Beym e. g. Ober-Forwerke.	Nieder-Forwerke.	Summa.
Pferde-Rechnung.	Stück.	Stück	Stück.
Beſtand war von vorigem 1727ſten Jahre laut ſelbigen Jahrs-Rechnung (vel. übergeben ſind worden.)	2.	4.	6.
Hierzu erkauft Beym Wingendorfer Schulzen, beſage Geld-Rechnung pag. 33.	2.	-	2.
Einnahme Summa.	4.	4.	8.
Ausgabe.			
Beſage Geld-Rechnung pag. 14. wurde am Görlitziſchen kalten Markte an N. vor 15. Rthlr verkauft.	1.	-	1.
Summa per ſe.			
Die Einnahme	4.	4.	8.
Ausgabe	1.	-	1.
Bleibt Beſtand.	3.	4.	7.

Schaaf-Vieh-Rechnung,

von Michael 1727. bis Michael 1728.

Einnahme Schaafe.	Lämmer.		Schaafe.		Schöpſe.				Stiere				Summa.
	Alte Lämer	2 jahr Lämer	jährige Schafe	Lämer-Schafe	alte Schöpſe	2 jähr. Schöpſe	1 jahr Schöpſe	Lämer-Schöpſe	alte Stiere	2 jähr. Stiere	1 jähr. Stiere	Lämer-Stiere	
Beſtand war von vorigen 1727ſten Jahre, laut daſigen Jahrs-Rechnung pag. -- e. g.	231.	52.	47.	-	198.	47.	48.	-	13.	5.	5.	-	646.
Hierzu ſind Anno 1728. Lämmer geworfen und aufgezogen worden, laut der Lämmer-Leuchte, infra p. -- e. g.	-	-	-	81.	-	-	-	96.	-	-	-	7.	184.
Summa	231.	52.	47.	81.	198.	47.	48	96.	13.	5.	5.	7.	830.
Ausgabe und Abgang.													
Ausgebrackt ſind worden im Monath Julio 1728. vermöge Prack-Rechnung pag. -- e. g.	32.	5.	-	-	19.	3.	-	-	5.	-	-	-	64.
Geſtorben ſind von - bis	7.	1.	3.	-	10	3.	7.	-	-	-	1.	5.	32.
Abgang Summa	39.	6.	3.	-	29.	6.	7.	-	5.	-	1.	-	96.
Bleiben alſo Beſtand von - bis	192.	46.	44.	81.	169.	41.	41.	69.	8.	5.	4.	7.	734.
Treten aber nunmehro in nachfolgende Sorten	238.	44.	81.	-	210.	41.	96.	-	13.	4.	7.	-	734.
NB. Wo aber das Schaaf-Vieh nach denen Zähnen diſtinguiret wird, e. g. alte Melk-Schaafe, 6. zähnigte, 4. zähnigte, 2. zähnigte, und heurige Lämmer, it. dergleichen Schöpſe, ſo müſten die Linien und Titul darnach eingerichtet werden.													

Vor-Vieh-Rechnung.	Lämmer.		Schaafe.		Schöpſe.				Stiere.				Summa.
	alte Lämer	2jähr Lämer	1 jähr Schaf.	Lämer Schafe	alte Schöpſe	2 jähr. Schöpſe	1 jähr. Schöpſe	Lämer-Schöpſe	alte Stiere	2 jähr. Stiere	1 jähr. Stiere	Lämer Stiere	
Beſtand war in voriger Rechnung bis 1727 e. g. ⸗	44.	9.	10.	⸗	21.	10.	14.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	108.
Lämmer ſind gezeugt und erzogen worden, laut Lämmer-Leuchte pag. e. g. ⸗	⸗	⸗	⸗	17.	⸗	⸗	⸗	17.	⸗	⸗	⸗	⸗	34.
Zugetrieben hat der Schaaf-Junge 1726.	⸗	⸗	2.	⸗	⸗	⸗	1.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	3.
Summa.	44.	9.	12.	17.	21.	10.	15.	7.	⸗	⸗	⸗	⸗	145.
NB. Wo kein Vor-Vieh gehalten wird, fället dieſes Capitel weg.													
Ausgabe u. Abgang.													
Verkauft und weggetrieben ſind worden, bis ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Geſtorben in dieſem Jahre von ⸗⸗⸗ bis ⸗⸗⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Verbleibt Beſtand Anno	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Und treten in folgende Sorten. ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗

Herrſchaftliche Schaafe.

Im Winter gezählet, Menſ. November 1727.

Verhaltene	Stück.
Alte Lamm-Schaafe	⸗
2. jährige	⸗
1. jährige	⸗
Alte Schöpſe	⸗
2. jährige	⸗
1. jährige	⸗
Alte Stiere	⸗
2. jährige	⸗
1. jährige	⸗
Summa.	⸗

Vor-Vieh.

Im Winter gezehlet, Menſ. Novembr. 1727.

Alte Lamm-Schaafe	⸗
2. jährige	⸗
1. jährige	⸗
Alte Schöpſe	⸗
2. jährige	⸗
1. jährige	⸗
Alte Stiere	⸗
2. jährige	⸗
1. jährige	⸗
Summa.	⸗

NB. Wenn zwey oder mehr Schäffereyen vorhanden, können mehr Linien gezogen, und oben jeder Schäfferey Nahmen angedeutet werden.

Herrſchaftl. Schaaf-Vieh Lämmer-Leuchte.

Im Monath Novembr. 1727. wurden tragende Schaafe im Winter geſchlagen	⸗
Summa per ſe.	
Hiervon	
Schaafe über Winter geſtorben	⸗
Gölde geblieben	⸗
verworfen	⸗
Lämmer beym Suge geſtorben	⸗
Summa.	⸗

	Stück.
Bey der Leuchte ſind noch befunden und eingezählet worden,	
Kälber-Lämmer	,
Schöpß-Lämmer	,
Stähr-Lämmer	,
Summa.	,

Vor-Viehes-Lämmer-Leuchte Menſ. April. 1728.

Menſ. Novembr. 1727. ſind tragende Schaafe im Winter gebracht	,
Von Zeit-Schaafen zukommen	,
Summa.	,
Davon	
gölde blieben	,
verworfen	,
Summa.	,
Demnach ſind bey der Leuchte verhanden geweſen	
Kälber-Lämmer.	,
Schöpß-Lämmer.	,
Stähr-Lämmer.	,
Summa.	,

NB. Wenn mehr als eine Schäferey iſt, werden mehr Fache gemacht.

Prack-Schaaf-Vieh-Rechnung	Lämmer.		Schaafe.		Schöpſe.				Stähre.				
Einnahme.	alte Lämmer	2 jähr. Lämmer	1 jahr. Lämmer	Lämmer-Schafe	alte Schöpſe	2 jähr. Schöpſe	1. jähr. Schöpſe	Lämmer-Schöpſe	alte Stähre	2 jähr. Stähre	1. jähr. Stähre	Lämmer-Stähre	Summa.
Bey denen Schäfereyen iſt im Monath Julio 1727. ausgepackt worden													
In der großen Schäferey pag. ,	,	,	,	,	,	,	,	,		,	,	,	
In der Nieder-Schäferey pag. ,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Summa.	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Ausgabe.													
(a.) Deputat. Dem Verwalter ,	,	,	,	,	1.	,	,	,	,	,	,	,	2.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.	,	,	,	,	1.	,	,	,	,	,		,	
(b.) Geſchlachtet Sind worden Menſ. Decembr. 1727. vor das Geſinde zum Weyhnacht-Feyertagen. ,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
(c.) Verkauft. Laut Geld-Rechnung pag. 14. ,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
(d.) Geſtorben Bis ult. November 1727. ,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Summa.	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,
Von der Einnahme dieſe Ausgabe abgezogen: Bleibt Beſtand bis ,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,	,

Rind-Vieh-Rechnung von Michael 1727. bis Michael 1728.	Zug-Ochſen.							Stamm-Ochſen.					Kühe, Kalben, und Kälber.							
Einnahme.	Zug-Ochſen.	5. Jährige.	4. Jährige.	3. Jährige.	2. Jährige.	1. Jährige.	½ Ochſel	Stam Ochſe.	3. jähr. St. Ochſ.	2. jähr. St. Ochſ.	1. jähr. St. Ochſ.	½ jähr. St. Ochſ.	melke Kühe	4. jährige Kalben	3. jährige Kalben	2. jährige Kalben	1. jährige Kalben	½ jährige Kalben	Kälber	Summa.
Beſtand aus voriger Rechnung bis - - e. g.	4.	1.	1.	1.	2.	2.	2.	1.	-	-	-	-	24.	3.	3.	3.	3.	4.	-	54.
Kälber ſind gebohren, bis - e. g.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13.	13.
Summa.	4.	1.	1.	1.	2.	2.	2.	1.	-	-	-	-	24.	3.	3.	3.	3.	4.	13.	67.
Ausgabe.																				
Bis Michael 1728. ſind Ausgebracket im Julio							-	-	-	-	-	-	2.	-	-	-	-	-	-	3.
1728. pag. -	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.	2.	-	3.
Geſtorben im Nov. - -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkauft laut Geld-Rechnung pag. 15. -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.	6.
Summa.	1.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.	-	-		1.	2.	6.	12.
Verbleibt Beſtand bis Michael 1728. -	3.	1.	1.	1.	2.	2.	2.	1.	-	-	-	-	22.	3.	3.	3.	2.	2.	7.	55.
Treten nunmehro in folgende Sorten. -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Prack-Rind-Vieh-Rechnung von Michael 1727. bis Michael 1728.

	Ochſen.	Kühe.
	Vacat.	
Beſtand vom vorigen Jahre	1.	2.
Dieſes Jahr über bis Michael 1728. iſt ausgebrackt worden pag. 43. e. g. Summa per ſe.		

Ausgabe.

	Ochſen.	Kühe.
(a) Verkauft Sind worden bis Michael 1728. laut Geldrechnung pag. 15. e. g.	-	1.
(b) Geſchlachtet iſt worden den 24. Auguſt. 1728. zur Kirms	-	1.
(c) Zur Maſtung. Laut nachfolgender Maſt-Rechnung ſind aufgeſtellet worden e. g.	1.	-
Summa.	1.	2.

Beſtand

Vacat.

Maſt-Vieh-Rechnung.

Einnahme.

	Stück.	Stück.
Beſtand von vorigem Jahre		-
Aufgeſteller iſt dieſes Jahr nicht mehr worden, als	1.	-
Summa per ſe.		

Ausgabe.

Laut Geld-Rechnung pag. 16. iſt verkauft worden dieſer	1.	-

Bleibt Beſtand

Nichts.

Schwein-

Schwein-Vieh-Rechnung.

Einnahme.	Stamm-Schweine.	Zucht-Schweine.	3. jährige	2. jährige	1. jährige	½ jährige	Ferkel.	Summa.
Laut vorhergehender Rechnung des 1727 Jahres blieb Beſtand -	1.	4.	/	19.	9.	8.	/	41
Geworfen ſind worden, im Novembr. -	/	/	/	.	.	.	20.	20.
Im Februar. - -	/	/	/	.	/	/	14.	14.
Von den 2. jährigen zugetreten -	1.	/	.	/	/	/	/	1.
Summa.	2.	4.	.	19.	9.	8.	34.	76.
Ausgabe.								
a. Deputat.								
Dem Verwalter - -	/	.	/	/	1.	/	/	/
ꝛc. ꝛc. ꝛc.	/	.	/	/	/	/	.	.
b. Verkauft.								
Laut Geld-Rechnung pag. 17.	/		.	12.	.	/	/	12.
c. Zur Maſtung aufgeſtellt -	/	/	/	3.	/	.	.	3.
d. Zum Stamm-Schwein getreten, e. g. -	/	.	/	1.	.	/	.	1.
e. Geſtorben, Menſ. Jan. e. g. -	/	.	/	.	.	/	5.	5.
Summa.	/	.	/	16.	1.	/	/	21.
Beſtand bleibt - -	2.	4.	/	3.	8.	8.	29.	54.
Treten aber in folgende Sorten -	.	/	/	.	/	/	/	.

Maſt-Schwein-Vieh-Rechnung.

Einnahme.	Stuck.
Beſtand war laut vorhergehender Jahres-Rechnung pag. - - e.g. /	5.
Aufgeſteller ſind das 1728 Jahr worden, laut vorſtehender Schwein-Vieh-Rechnung e. g.	3.
Summa.	8.
Ausgabe.	/
Vermöge Geld-Rechnung pag. 17. ſind in dieſem 1728. Jahre verkauft worden, an unterſchiedene dort ſpecificirte Leute . / /	6.
Summa per ſe.	.
Bleibt alſo von Michael 1728. noch Beſtand, ſo auf der Maſtung blieben, -	2. St.

Feder-Vieh- und Eyer-Rechnung von Michael 1727. bis Michael 1728.	Gänſe		Enten.		Truth- oder Türkiſche Hüner.		Capauner.	Hauß-Hüner.		Eyer.	
Einnahme.	alte.	junge	alte	junge	alte	junge		alte	junge	Sch	St.
Beſtand in voriger Rechnung pag. - e. g.	60.	19.	8.	/	5.	10.	5.	56.	.	/	/
Ausgeheckt und gelegt ſind worden Anno 1728. e. g. -	/	18.		10.	/	7.	.	/	70.	20	4.
Gezinſet wird laut Zinß-Buchs oder laut Specification e. g. -	/	/	/	.	.	/	7.	20.	40.	10.	.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.											
Summa.	60.	37.	18.	10.	5.	17.	12.	56.	110.	30.	14.
Ausgabe.											
a.) Verſpeiſet Bey Anweſenheit der Löbl. Vormundſchaft.	/	/	.	/	/	.	/	/	/	/	/
b. Verkauft. Laut Geld-Rechnung, pag. 17.	.	20.	/	.	.	/	/	.	50.	20.	.
c. Geſtorben.				/	/	/	/	/	/	/	.
Summa.	/	.	/	/	/	.	.	/	/	/	/
Bleiben alſo noch Beſtand Anno 1728.	.	/	/	/	.	/	.	/	/	/	/

Federn⸗Rechnung.

	Flaum⸗ Federn.	Schleiß Federn.
Einnahme.		
Beſtand Michael 1727. aus voriger Rechnung pag. ⸗ ⸗	⸗	⸗
Von denen Herrſchaftlichen e. g. 79. Stück Gänſen ſind Anno 1728. abgerupffet worden	⸗	⸗
Den 20 Auguſti 1728.	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
Summa.	⸗	⸗
Ausgabe.		
Zu Schüttung 3. Ober⸗Betten, vor das Geſinde ⸗ ⸗	⸗	⸗
Verkauft ſind worden laut Geld⸗Rechnung pag. 18.	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗
Einnahme	⸗	⸗
Ausgabe	⸗	⸗
Bleibt Beſtand Anno 1728.	⸗	⸗

Einnahme Wildpräth.	Hirſche	Wild	Keiler	Friſchlinge	Rehe	Haſen	Trappen	Auer⸗Hähn.	Gänſe	Bürkhähne	Reb⸗Hühner	Ent⸗Vogel	Schnepfen	Tauben
Beſtand ⸗ ⸗ vacat.														
Durch den Jäger iſt einbracht worden, laut ſeines Büchels ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗		⸗
Bey gehaltenen Jagden iſt einkommen:														
Den 30. Aug. 1728.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Den 4. Oct. 1728.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.														
Summa.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Ausgabe.														
(a) Bey Anweſenheit der Löbl. Vormundſchaft iſt verzehret worden, laut Zettels ſub ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	-	-	-	-	-	-	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
(b) Verſchenket Iſt worden auf Anordnen Herrn Vormundes														
Dem Gerichts⸗Verwalter	⸗	⸗	-	-	-	-	⸗	-	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Den N. N. ⸗ ⸗	⸗	⸗	-	-	-	-	-	-	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
(c) Verkauft Iſt worden laut Geldrechnung pag. 18. zuſammen	⸗	⸗	-	-	-	-	-	-	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Einnahme iſt Der Ausgabe gleich, und bleibt alſo Beſtand Nichts.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗

NB. Weil nicht überall einerley Wildpräth iſt, ſo könnten die nicht verhandenen Sorten, und darzu gemachte Linien weggelaſſen, und e. g. Bürk-Hühner, it. die Lerchen, Troſſeln und Krams⸗Vögel, wo deren viel gefangen werden, dargegen angeſetzet werden, it. Dachſe ꝛc. Marder ꝛc.

NB. An Orten aber, wo keine große Jagden und Gehege ſind, wird das wenige Wildpräth, wie bishero geſchehen, billig denen Vormunden gegönnet.

Vom Ein-ſatz.		Fiſch-Rechnung. Einnahme.	Große Karpfen. Schock.	Stücke.	Mittle Sch.	St	Kleine Sch.	St.	Haupt-Schlüß-Mittel Zahl Hechte St.	St.	St.	St.	Speiſe-Fiſche. Faß	Gölte	Krebſe. Sch.	Mdl.
2.	1.															
Sömrichte.		Beſtand Vacat.														
		Aus den Teichen iſt gefiſchet worden														
	7.	Den 20. Aug. aus dem Au-Teiche e. g. .	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.
5.	.	Den 4. Sept. aus dem Schutz-Teiche e. g. .	.	.	.	.	.	.		.		.	.	.	.	.
18.	.	Den 21. Octobr. aus dem Neu-Teiche e. g. .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32.	7.	Summa.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		30 Schock Saamen.														
		Bey Fiſchung des Flüßes den - - Aug. - - e. g.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20.	.	2.	10.	3.
		ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.														
		Von 30. Schock Saamen ſind alſo gefiſchet worden														
		- - Schock Stücke Karpfen														
		NB. Die Fiſche werden zwar aus denen Teichē am füglichſten nach denen Stücken berechnet, beym Verkauf aber iſt beſſer das Gewicht zu gebrauchen.														

Ausgabe Fiſche.	Große Karpfen. Sch.	St.	Mittle Karpfen. Sch.	St.	Kleine Karpfen. Sch.	St.	Haupt Hechte. Sch.	Schlüſſel Hechte. St.	Mittel Hechte. Sch.	Zahl Hechte. St	Speiſe Fiſche Faß	Gelten	Krebſe. Sch.	Mdl.
1. Bey Anweſenheit der Löbl. Vormundſchaft verſpeiſet laut Zettels .	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Diener-Deputat.														
(a) Dem Verwalt.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
(b) Dem Förſter .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
(c) Denen ſo gefiſchet .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.														
3. Verſchenkt. Auf Befehl der Vormundſchaft e. g. dem Gerichts-Verwalter. .	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Verkauft. Laut Geld-Rechnung pag. 19.	10.	.	.	.	30.	.	8.	6.	.	.	2.	.	.	.
Summa.	.	.	.	.	.	.	.	-	.	.	.	.	.	.
Solchemnach bleibt Beſtand.														
0.														

NB. Wo Aalen, Forellen ꝛc. oder andere Fiſche gefangen werden, oder durch Pacht einkommen, ſind ſie bey dieſen Capitel mit zu verrechnen, und eine Linie mehr zu ziehe.

Saamen Fiſcherey-Rechnung,	3.		2. jährige Karpf-Saamen.		1.		Strich-Karpfen.	
Von Michael 1727. bis Michael 1728.	Schock	Stück	Schock	Stück	Schock	Stück	Schock	Stück
Einnahme.								
Beſtand								
0.								
Hiervon								
Aus denen Teichen iſt gefiſchet Menſ. Mart. 1728.								
Aus dem Hälter-Teiche ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Aus dem Ficht-Teiche ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.								
Summa.	-	-	-	-	-	-	-	-
Wo deſſen gekauft wird, iſt er hier zu verrechnen, und die Koſten in der Geld-Rechnung pag. 39. anzuſetzen.								
Ausgabe.								
So wieder in die Teiche verſetzet worden zum wachſen und ſtrecken.								
In Neu-Teich ⸗ ⸗	-	-	-	-	-	-	-	-
In großen Teich ⸗ ⸗	-	-	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-	-	-
Beſtand alſo								
0.								

Woll-Rechnung.	Säcke.		Mit der Tara.		Abzug. Tara.		verbleibt lautere Wolle.	
Von Michael 1727. bis Michael 1728.	große.	kleine.	Stein	Pfund	Stein	Pfund	Stein	Pfund
Beſtand vom 1727. Jahre laut Rechnung pag.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Anno 1728. iſt bey denen Schäfereyen angenommen worden								
1. Sommer-Wolle.								
Michael 1717. laut Wage Zettel	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Auf der großen Schäferey	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Auf der Nieder-Schäferey	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.								
2. Winter-Wolle. Walp. 1728.								
Laut Wage-Zettel	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Auf der großen Schäferey								
Auf der Nieder-Schäferey								
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗					
Wo mehr als eine Schäferey iſt, würde von jeder beſondere Rechnung zu thun ſeyn, Conf. was disfalls bey dem Geld-Rechnungs-Schemate pag. 15. annotiret worden.								

Ausgabe Wolle.	Säcke.		Lautere Wolle.	
	Große.	Kleine.	Stein.	Pfund.
Vermöge Geld-Rechnung pag. 15. wurde von Michael 1727. bis ⸗ ⸗ ⸗ verkauft.				
An N. N. die ſammtliche Sommer-Wolle von Michael 1727. ꝛc. ꝛc.	⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗	⸗
Verbleibt alſo noch Beſtand Mich. 1728. in denen Woll-Zügen c. g. incl. der Tara.	9.	⸗	⸗	13.

Schaaf-Fell-Rechnung.

Einnahme.	Schaf-	Schöpß-	Stähr-	2. jährige	1. jährige	Lämer-	Summa.
			Fell.				
Bestand. Vacat.							
Von Michael 1727. bis Michael 1728. sind geliefert von denen Sterblingen und geschlachteten Pracken e. g.							
(1.) Schlacht-Felle von der Pracke pag. praec.	-	-	-	-	-	-	-
(2.) Sterblings-Felle von der Pracke pag.	-	-	-	-	-	-	-
(3.) Sterblings-Felle von der Heerde pag.	-	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-	-
Ausgabe.							
Laut Geld-Rechnung p. -- sind von Mich. 1727. bis Michael 1728. verkauft worden.	-	-	-	-	-	-	-
Summa.	-	-	-	-	-	-	-
Bleibt Bestand bis Michael 1728.	-	-	-	-	-	-	-

Rind-Leder-Rechnung.

Einnahme.	Ochsen-	Küh-	Kalb-
	Leder.		Felle.
	Stück.	Stück.	Stück.
Bestand von voriger Jahrs-Rechnung pag. Vacat.			
Von dem geschlachteten Rind-Viehe sind zu verrechnen			
Von 1. Stücke, welches von Prack-Vieh geschlachtet worden zur Kirms pag. praec. e. g.	-	1.	-
Von Mast-Viehe vacat pag.	-	-	-
Von Kälbern ꝛc.	-	-	-
Summa.	-	-	-
Ausgabe.			
Vermöge Geld-Rechnung pag. 22. sind von Michael 1727. bis Michael 1728. verkauft worden ꝛc. ꝛc. ꝛc.	-	-	-
Summa.	-	-	-
Verbleibt Bestand			

Wild-Häute-Rechnung.

Einnahme.	Hirsch-	Wild-	Kälber	Rehe-	Fuchs-
		Häute.			Bälge
Bestand aus voriger Jahrs-Rechnung pag.	-	-	-	-	-
Hierzu					
Was der Jäger an Fuchs-Bälgen einbracht pag. 50.	-	-	-	-	-
Von dem zerwürkt verkauften Wildprähte pag. 50. sind übrig blieben	-	-	-	-	-
Bey der Jagd ist gefangen pag. 50.	-	-	-	-	-
Von verschenkten Wildprähte pag. 50.	-	-	-	-	-
Summa.					
Ausgabe.					
Laut Geld-Rechnung pag. 22. sind verkauft von Michael 1727. bis Michael 1728.	-	-	-	-	-
An N. N.					
Summa per se.	-	-	-	-	-
Bleibt also Bestand					

Flachs-

Flachs- und Werg-Rechnung.

Einnahme.	Flachs.	Werg. Mittel.	Werg. Grobes
	Stein.	Stein.	Stein.
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung pag. , ,	,	,	,
Dieſes Jahr iſt pag. erbauet worden , , Schock , , Gebund. Von , , , Schock erbaueten Flachſe iſt ausgebrechet worden , , , Kloben, und haben gegeben zuſammen , ,	,	,	,
Hierzu erkauft laut Geld-Rechnung pag. 39. , , , Kloben Flachs, und , , Stein-Werg, wovon ausgehechelt worden	,	,	,
Summa.	,	,	,
Ausgabe.			
Laut Garn-Rechnung pag. -- ſeq. iſt bis Michael 1728. denen Unterthanen und Forwerks-Mägden zum ſpinnen gegeben worden , Summa per ſe.	,	,	,
Bleibt Beſtand			
NB. Wo viel Flachs erzeigt und roh verkauft wird, wäre er dergeſtalt allhier zu verrechnen, und in der Geld-Rechnung pag. 22. der Preiß davon in Einnahme zu bringen.			

Garn-Rechnung.

Einnahme.	Flächſenes	Mittlers	Grobes
	Garn.		
	Stück.	Stück.	Stück.
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung pag. , ,	,	,	,
Hierzu Bis Michael 1728. beſage Geſpinſte-Rechnung oder Spinne-Zeddels geſponnen worden: Durch die Unterthanen , , ,	,	,	,
Durch das Hofe-Geſinde , , ,	,	,	,
Summa.	,	,	,
Ausgabe.			
Zu Würkung Leinwand iſt ausgegeben worden, laut Leinwand-Rechnung pag. ſeq. , Menſ. Jul. N. N. , , , ꝛc. ꝛc. ꝛc.	,	,	,
Summa.	,	,	,
Bleibt Beſtand.			
NB. Wo Garn verkauft wird, wäre es hier zu notiren, und pag. 25. in Geld-Rechnung zu bringen.			

Leinwand-Rechnung.

Einnahme.	Flachſne	Mittle	Grobe
	Leinwand.		
	Ellen.	Ellen.	Ellen.
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung pag. , ,	,	,	,
Hierzu Von dem pag. praec. 62. ausgegebenen Garne. Den 30. Jul. lieferte N. N. von , , , Stück flächsnen Garne ſchmale Leinwand 1½ Ellen breit ,	,	,	,
Den 12. Aug. N. N. von -- Stück groben Garne -- Ellen breit ,	,	,	,
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	,	,	,
Ausgabe.			
Den 15. Aug. 1728. zu 2. Einſpännigen Geſinde Unter-Betten ꝛc. ,	,	,	,
Den , , , zu 12. Korn-Säcken ꝛc. ,	,	,	,
Summa.	,	,	,
NB. Auf eben ſolche Art kan mit Ziehung noch einer Linie auch der Zwilligt berechnet werden.			
Bleibt Beſtand			

Hanf-

Hanf- und Fimmel-Rechnung.

Einnahme.	Kloben
Beſtand von vorigem Jahre pag.	
Erbauet iſt worden Anno 1727.	
Von denen pag. praec. ⸗ ⸗ ausgeſäeten Hanf-Körnern.	
Summa.	
Ausgabe.	
Dem Fiſcher zu Ausbeſſerung des Fiſch-Zeuges	
Zu Seiler-Waaren, ſo pag. ſeq. ⸗ ⸗ berechnet worden	
Den ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Stein oder	
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
Summa.	
Verbleibt; alſo Beſtand	

NB. Wo aber dergleichen verkauft würde, wäre hoc loco davon Meldung zu thun, gleichwie in der Geld-Rechnung pag. 23.

Seiler-Waaren-Rechnung.

Einnahme.	Heu-Leinen	Leith-Seile	Pferd Stränge.	Ochſe	Anbind Stricke
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung pag.					
Hierzu					
Hat der Seiler N. N. geliefert, vermöge Zeddels					
Bis den ⸗ ⸗ ⸗ von ⸗ ⸗ Kloben Hanfe					
ꝛc. ꝛc. ꝛc.					
Summa.					
Ausgabe.					
Von Michael 1727. bis Michael 1728.					
Summa per ſe.					
Bleibt-Beſtand					

Bien-Stöcke-Rechnung.

Einnahme.	Stöcke.
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung pag.	
Hierzu haben geſchwärmt	
Summa.	
Ausgabe.	
Hiervon ſind eingegangen	
Summa per ſe.	
Bleibt Beſtand	

NB. Bey dieſer und gleich folgender Honig-Rechnung iſt an Orten, wo man Wald- oder Heyde-Bienen hat, der Unterſchied anzudeuten, und die Wald-Bienen, auch das Wald-Honig beſonders zu berechnen.

Honig-Rechnung.

Einnahme.	Kannen oder Pfund.
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung pag.	
Im Monath April 1728. iſt von denen ſämmtlichen Bien-Stöcken gezeidelt worden	
Summa.	
Ausgabe.	
Verkauft laut Geld-Rechnung pag. 20.	
Zugeſetzt denen neuen Schwärmen	
Summa.	
Bleibt Beſtand.	

Wachs-Rechnung.

	Pfund.
Einnahme.	
Beſtand aus voriger Rechnung pag.	
Im Monath April 1728. wurde von dem Roſte ausgepreſſet	
Summa.	
Ausgabe.	
Beſage Geld-Rechnung pag. 20. iſt verkauft werden an N. N. in N. das Pfund e.g. a. $\frac{1}{2}$7 gr. Summa per ſe.	
Bleibt alſo Beſtand	

Unſchlitt-Rechnung.

	Stein.	Pfund.
Einnahme.		
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung pag.		
Von der pag. praec. 46. geſchlachteten Kuh iſt genommen worden		
Zinß-Unſchlitt gab der Fleiſcher N. N.		
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
Summa.		
Ausgabe.		
Zu Lichten iſt verbraucht worden in das Brau-Hauß		
Verkauft, laut Geld-Rechnung pag. 21.		
Summa.		
Bleibt alſo bis Michael 1728. Beſtand		

Holz-Rechnung.	Well- und Fucht-Bäume	Eich.	Fichten.		Kiefern.		Rüſt- und Schaar-Holz.		Latt-Stange und Leiter-Bäume.		Aſpen.		Erlen.		Bürken.	
Einnahme.	Stück	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch	St.	Sch.	St.
In dieſem Jahre von Mich. 1727. bis Michael 1728. ſind angewieſen worden. Zu Bau-Holze																
ꝛc. ꝛc. ꝛc.																
Summa.																
Ausgabe.																
Vermöge Geld-Rechnung pag 23 iſt dieſes Jahr an verſchiedene Leute verkauft worden																
Verbauet iſt worden e.g. Zu der Mühle ꝛc. ꝛc. ꝛc.																
Summa.																
Verbleibet Beſtand.																

NB. Was Gattung des Holzes an einem Orte nicht wächſet, iſt weg zu laſſen, und dargegen das einzuſetzen, was daſelbſt wächſt, e. g. roth und weiß Buchnes, Ollnes ꝛc. ingleichen wo das Holz nicht in ſo großer Menge verkauft wird, können die zum Schocken gemachten Linien weg bleiben, und davon in ſolche Fächer die übrigen Sorten vom Holze getragen werden.

Schirr-

Schirr-Holz Stangen- und Blanken-Rechnung.	Schirr-Holz.	Vermach- Stangen.	Hopffe- Stangen.	Brücken-Holz.	Blanken.		Reiff-Stäbe.
Einnahme.	Fuder.	Fuder.	Fuder.	Fuder.	Fuder.	Stück.	Schock.
Von Michael 1727. bis 1728. ſind angewieſen worden . . Summa per ſe.	.	.	.	.	.	.	.
Ausgabe.							
Vermöge Geld-Rechnung pag 23. ſind verkauft worden . .	.	.	.	.	.	.	.
In die Haußhaltung zu Bier-Geſäße .	.	.	.	.	.	.	.
Zum Hopffe-Garthen .	.	.	.	.	.	.	.
Zur Mühle . .	.	.	.	.	.	.	.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
Summa.	.	.	.	.	.	.	.
Bleibt Beſtand.							

NB. Bey denen Reiff-Stäben iſt der Unterſchied unter großen Bütten-Reiff-Stäben, und unter kleinen zu machen.

Wo dergleichen Schirr- und Bürken-Holz, und Stangen, nicht in ſolcher Menge, ſondern nur Schock- und Stückweiſe verkauft wird, iſt es in der Linie ſo anzugeben, wie es veräußert wird.

Meylder-Rechnung.

Einnahme.	Hammer-Meylder.	Schmiede-Meylder.
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung pag. . .	.	.
Von Michael 1727. bis Michael 1728 ſind angewieſen worden .	.	.
Summa.	.	.
Ausgabe.		
Laut Geld-Rechnung pag. 9. iſt an N. N. Hammer-Meiſter zu N. verkauft worden. e. g. a 20 Rthlr. . . .	26.	.
Summa per ſe.		
Verbleibet Beſtand		

NB. Wo Kohlen gebrannt und Pech gemacht wird, wäre es hoc loco, und in der Geld-Rechnung poſt. Cap. XIX. (wie pag 9. des Geld-Rechnungs-Projects annotiret iſt,) zu verrechnen.

Schindel-Rechnung.	Eichne		Kieferne Schindeln.		Tännene		Fichtne	
Einnahme.	Sechzig.	Schck.	Sechzig.	Schck.	Sechzig.	Schck.	Sechzig.	Schck.
Beſtand aus voriger Jahrs-Rechnung p.	.	.	.	.	.	.	.	.
Von Michael 1727. bis Michael 1728. ſind								
Laut Geld-Rechnung pag. 36. gefertiget worden	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa.	.	.	.	.	.	.	.	.

	Sechzig.	Schck.	Sechzig.	Schck.	Sechzig.	Schck.	Sechzig.	Schck.
Ausgabe.								
Laut Geld-Rechnung pag. 24. ſind verkauft worden								
Zum Herrſchaftlichen Baue zu Ausbeſſerung des Geſinde-Hauſes								
ꝛc. ꝛc. ꝛc.								
Summa.								
Bleibt Beſtand.								
NB. Wo Dach-Spähne zum Verkauf gemacht werden, können ſie hier am füglichſten verrechnet werden.								

Claſter-Holz-Rechnung.

	Eichenes	Kiefernes	Erlnes	Birknes
	Holz.			
	Claftern.			
Einnahme.				
Beſtand von voriger Jahrs-Rechnung pag.				
Von Michael 1727. bis Michael 1728. wurde laut Geld-Rechnung pag. 36. ums Lohn geſchlagen	14.	100.		80.
Durch Herrſchaftl. Hofe-Dienſte iſt geſchlagen worden				
Summa.				
Ausgabe.				
Laut Geld-Rechnung pag. 24. iſt verkauft worden				
In die Wirthſchaft				
Zur Verwalter-Stube				
In das Brau-Haus e. g. zu 20. Gebräuden Bier				
Summa.				
Bleibt Beſtand.				

Reiſig-Holz-Rechnung.

	Schock	Mandel	Garben
Einnahme.			
Laut vorgehender Jahrs-Rechnung blieb bis Michael 1727. Beſtand.			
Hierzu ſind im Menſ. Majo 1728. gehauen worden			
Summa.			
Ausgabe.			
Laut Geld-Rechnung pag. 24. iſt verkauft worden			
Conſumiret wurde von Michael 1727. bis Michael 1728. Im Vieh-Hauſe			
Summa.			
Bleibt alſo bis Michael 1728. Beſtand.			

Brett-Klötzer-Rechnung.

	Eichne	Kieferne	Fichtne
	Klötzer.		
	Stück.	Stück.	Stück.
Einnahme.			
Beſtand blieb aus voriger Jahrs-Rechnung pag.			
Hierzu ſind von Michael 1727. bis Michael 1728. angewieſen worden.			
Summa.			
Ausgabe.			
Laut Bretter-Rechnung pag. ſeq. 76. wurde von Michael 1727. bis Michael 1728. zu Bretter ſchneiden auf die Brett-Muhle geführet. Summa per ſe.			
Bleibt alſo Beſtand bis Michael 1728.			

Bretter- und Brett-Waaren-Rechnung.	Klötzer ſo geſchnittē wordē.	Spünde-		Tiſcher Brether.		Verſchlage.		Schwarten.		Latten.		Pfoſten.		Eichene Bretter.		Eichene Pfoſten.	
Einnahme.	Stück.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch	St.	Sch	St.	Sch	St.	Sch	St.
Beſtand blieb in voriger Jahrs-Rechnung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hierzu Sind von Mich. 1727. bis Mich. 1728. geſchnitten worden:																	
In der Ober-Brett-Mühle von	30.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
In der Nieder-Brett-Mühle von	80.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Summa.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Ausgabe. Laut Geld-Rechnung pag 24. ſind verkauft worden	•	13.	•	14.	•	20.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
conſumirt ſind worden: e. g. Zum Schütt-Boden über die Schäferey	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Zu Verſchlagung des Luſt-Gartens	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
ꝛc. ꝛc. ꝛc.																	
Summa.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Bleibt alſo Beſtand																	

NB. Hier ſind auch zu berechnen Kieferne, item: Lindene Pfoſten.

Kalkſtein-Rechnung.

Einnahme.	Stoß	Viertel
Vorrath war laut vorgehender Jahrs-Rechnung pag. •	•	•
Hierin ſind von Michael 1727. bis Michael 1728. gebrochen worden,		
Menſe Octobr. • • •	•	•
Novembr. • • •	•	•
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
Summa.	•	•
Ausgabe.		
Verkauft ſind worden laut Geld-Rechnung pag. 25. •	•	•
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
Summa.	•	•
Bleibt Beſtand bis Michael 1728.		

NB. Wo Eiſenſtein gegraben wird, iſt er hoc loco zu berechnen, ingleichen kan das Eiſen, wo Hohe-Oefen oder Eiſen-Hämmer ſind, um dieſe Gegend berechnet werden, e. g. gleich nach der Cap. ſeq. befindlichen Ziegel-Rechnung, item Stein-Kohlen, gegrabener Turf, Fuhl-oder Walk-Erde, Steine aus den Stein-Brüchen, Forſt, Thon, oder was ſonſt jedes Ortes vorhanden: wo aber die Eiſen-Hämmer verpachtet ſind, ſo wird in der Geld-Rechnung das Hammer-Pacht-Geld verrechnet, wie pag. 9. des Geld-Rechnungs-Projects, zu erſehen iſt.

Ziegel-Rechnung.	Sims	Mauer	Dach-	Gewölbe.	Pflaſter-	Fürſten.
	Ziegel.					
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Einnahme.						
Beſtand war in voriger Jahrs-Rechnung pag.	.	.	.	.	.	.
Hierzu						
ſind/von Michael 1727. bis 1728. gebrannt worden	.	.	.	.	.	.
Vom 1. Ofen den 13. Auguſti 1728	.	.	.	.	.	.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa.	.	.	.	.	.	.
Ausgabe.						
Vermöge Geld-Rechnung p. 25. ſind verkauft worden	.	.	.	.	.	.
Conſumiret ſind worden zum Herrſchaftl. Bauen						
Zu Ausbeſſerung des Ziegel-Ofens e. g.	.	.	.	.	.	.
Zu einen Back-Ofen, auf dem Nieder-Forwerke e. g.	.	.	.	.	.	.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Summa.						
Bleibt alſo Beſtand bis Mich. 1728.						

Nagel-Rechnung.	Schieblings-Nagel.		FürſtZiegel-Nagel.		Thor-Nagel		Latten-Nagel.		Spinde-Nagel.		Breth-Nagel.				Eichne Schindel Nagel		Kieferne Schindel Nagel.	
											ganze.		halbe.					
	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.	Sch.	St.
Einnahme.																		
Beſtand blieb aus vorgehender Jahrs Rechnung pag.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hierzu Zinß-Nagel Von dem Nieder-Schmiede Termin Michael 1728.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erkauft ſind worden laut Geld-Rechnung p. 34. Den 6. N. Octobr. 1728. von N. N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.																		
Summa.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ausgabe.																		
Zur Nieder-Brett-Mühle	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zum Brau-Hauſe																		
ꝛc. ꝛc. ꝛc.																		
Summa.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bleibt Beſtand bis Mich. 1728.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

NB. So können auch hier einfache und doppelte Schindel-Nagel, item eiſerne und verzinnte Zwecken verrechnet werden, wo ſie verhanden.

Kraut-und Rüben-Rechnung.

Einnahme.	Kraut.			Rüben.		
	Bethe.	Schock	Mandl	Bethe.	Schock	Mandl
Anno 1728. ſind nach GOttes Seegen erbauet worden, nehmlich:						
Beym Ober-Forwerke						
Beym Nieder-Forwerke						
Summa.						
Ausgabe.						
Zum Deputat.						
Dem Verwalter						
ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
Verkauft iſt worden laut Geld-Rechnung pag. 20.						
Summa.						
Bleibt Beſtand bis Michael 1728.						

Heu-und Grummet-Rechnung.

Einnahme.	Heu.	Grummet.
	Fuder.	
Beſtand blieb aus voriger Rechnung pag.		
Hierzu		
Iſt Anno 1728. auf denen Herrſchaftlichen Wieſen erwachſen und eingebracht worden:		
(1.) Auf der Mühl-Wieſe		
(2.) Auf der Stein-Wieſe		
(3.) Auf der Bruch-Wieſe		
Summa.		
Ausgabe.		
Bey Anweſenheit der Löbl. Vormundſchaft iſt verfüttert worden, von Michael 1727. bis Michael 1728 auf 8. mahl laut Zettels		
Vor die Forwerks-Pferde		
Vor die Zug-Ochſen		
Vor die Maſt-Ochſen		
Vor die --- Küh und gölde Vieh		
Vor die Schaafe.		
In der Ober-Schäfferey auf -- Stück		
Nieder-Schäfferey auf -- Stück		
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
Summa.		
Bleibt Beſtand bis Michael 1728.		

Stroh-Rechnung.

Einnahme.	Schock	Schütt.
Beſtand blieb aus voriger Jahrs-Rechnung pag.		
Hierzu		
Iſt Anno 1728. eingenommen		
von -- Schock Waitzen		
von -- Schock Korn		
von -- Schock Gerſten		
von -- Schock Haber		
von -- Fuder Erbſen, Wicken, Heyde-Korn		
Summa.		
Ausgabe.		
Zu Deckung derer Gebäude		
Zu Seylen bey dem Forwerke, und zwar:		
Zu -- Schock Seylen		
Vor die Maſt-Ochſen zur Fütterung		
Vor die Zug-Ochſen zur Fütterung		
Vor die Kühe		
Vor die Schaafe		
Zu Brau- und Stell-Stroh		
Vor die Pferde der Löbl. Vormundſchaft laut Zettels ſub No.		
Summa.		
Verbleibt alſo Beſtand bis Michael 1728.		

NB. Wo kein Stroh gekauft oder verkauft, und der Zuwachs ins Guth gewendet wird, kann dieſes Capitel weg bleiben.

Rgiſter

Regiſter über die NATURAL-Rechnung.

Pag.
Ungedroſchener Getrayde Vorrath 1.
Einerndte aller Früchte 2.
Einnahme Waitzen 3.
Ausgabe Waitzen 5.
Einnahme Korn 7.
Ausgabe Korn 9.
Einnahme Gerſte 13.
Ausgabe Gerſte 14.
Einnahme Haber 16.
Ausgabe Haber 19.
Einnahme Erbſen 21.
Ausgabe Erbſen 22.
it. Wicken ibid.
Einnahme Heyde-Korn 23.
Ausgabe Heyde-Korn 23.
Einnahme Hierſe 24.
Ausgabe Hierſe 24.
Einnahme Hanf-Körner 26.
Ausgabe Hanf-Körner 26.
Einnahme Lein-Saamen 27.
Ausgabe Lein-Saamen 27.
Salz 28.
Hopfe 30.
Malz 31.
Bier 32.
Pferde 34.
Schaaf-Vieh 35.
Rind-Vieh 44.
Prack-Rind-Vieh 46.
Maſt-Ochſen und Kühe 46.
Schwein-Vieh 47.
Pag.
Maſt-Schwein-Vieh 48.
Feder-Vieh und Eyer 49.
Federn 49.
Wildpräth 50.
Fiſche 52.
Wolle 57.
Schaaf-Felle 58.
Rinds-Leder 59.
Wilds-Häute 60.
Flachs und Werg 61.
Garn 62.
Leinwand 63.
Hanf und Fimmel 64.
Seiler-Waaren 65.
Bienen-Stöcke 66.
Honig und Wachs 66. 67.
Unſchlitt 67.
Holz-Rechnung Bau- und ander Holz 68.
Schirr-Holz ꝛc. 70.
Meylder 71.
Schindeln 72.
Klafter-Holz 73.
Reißig 74.
Brett-Klötzer 75.
Bretter ꝛc. 76. 77.
Kalk-Steine 78.
Ziegel 79.
Nagel 80. 81.
Kraut und Rüben 82.
Heu und Grummet 83.
Stroh 84.

NB. Zum beſſern Nachſchlagen kann auch dergleichen Regiſter der Rechnung gleich voran praemittiret werden.

C.

Geld-Rechnung

über Einnahme und Ausgabe beym Ritter-Guthe N.N. Vom Termin N. N. - - - bis Termin N. N.

geführet von N. N.
Verwaltern zu N.

Einnahme Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. I. **Beſtand vom vorigen Jahre**			
Vermöge vorgehender am Termin Michael 1727. geſchloſſenen Jahrs-Rechnung blieb Beſtand in Caſſa, und an Reſten laut ſelbiger Rechnung pag. ⸗	⸗	⸗	⸗
NB. Wenn ein Verwalter von neuen anziehet, fällt dieſes weg, und der Vormund berechnet den, vom abziehenden Verwalter zu ſich genommenen Beſtand.			
Summa per ſe.			
Cap. II. **An erblichen Silber-Zinßen.**			
Laut beſondern Zinß-Regiſters ſolten dererſelben jährlich abgeführet werden, zuſammen ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
So hier in Einnahme zu bringen geweſen, die darauf zurück gebliebene Reſte ſind unten in Ausgabe pag. 42. befindlich.			
Summa per ſe.			
NB. Alle fixe Revenües, nehmlich unveränderliche Zinß- und Pacht-Gelder ſind nach Innhalt der Erb-Regiſter, und Pacht-Briefe vor voll in Einnahme zu bringen, und die allenfalls zurück gebliebene Reſte in Ausgabe zu verſchreiben, auf die Art, wie unten pag. 42. zu erſehen, in der folgenden Rechnung aber werden die eingegangenen Reſte, jedes an ſeinem Ort, wieder in Einnahme verſchrieben, mit Allegirung der Paginae, wo der Reſt in voriger Rechnung zu befinden.			
Cap. III. **Acker- und Wieſen-Zinß ſind zu entrichten geweſen,**			
e. g. George Bauer giebt von dem Stück Acker hinter der Ziegel-Scheune von Walp. - - - bis Walp. - - ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Chriſtoph Ziegler hat zu entrichten auf 1. Jahr von Michael 1727. bis Michael 1728 von dem Stückgen Wieſe in der Pech-Heyde ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa Cap. III. ⸗ ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ Gr. ⸗ ⸗ Pf.			
Cap. IV. **Hülfs-Steuern.** Zum Mund-Guthe von Frey-Leuten.			
Auf dem Mund-Guthe ſitzen 18. Frey-Häuſer, die geben jeder jährlich zum Mund-Guthe ⸗ ⸗ gl. Facit das 1728. Jahr ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa Cap. IV. ⸗ ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ Gr. ⸗ ⸗ Pf.			
Cap. V. **Jurisdictional - Revenüen.** **Abzugs-Gelder.**			
Von Peter Roſtens pro 100. Rthlr. verkauften Garten e. g. à 3. pro Cent. ⸗	⸗	⸗	⸗
Schutz-Geld.			
Von George Mühlen, Chriſtian Franken, und Hannß Thümmeln, deren jeder jährlich e. g. 1. Rthlr. giebt, von Walp. 1727. bis Walp. 1728. e. g. ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			

Einnahme Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Aufbitte-Zeddel,			
Wo ſie alten Herkommens ſind.			
Als George Richter am 23. Octobr. 1727. heyrathete, löſete er den Aufbitte-Zeddel mit denen gewöhnlichen ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
NB. Hier könnten auch (oder pag. 3.) in einem beſondern Capitel die Termin- und Kauf-Gelder, ſo ferne die Herrſchaft auf ihrer Leute Nahrungen dergleichen zu fordern hätte, mit in Einnahme gebracht werden.			
Theil-Schilling.			
Nach Abſterben N. N. haben deſſen hinterlaſſene Erben von ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ gr. ⸗ ⸗ pf. an Theil-Schilling entrichtet ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Vor Loß-Briefe.			
Auf E. Löbl. Wäyſen-Amts-Gutachten hat Herr Vormund N. N. den Loß-Brief am 23. Julii Anno 1723. ertheilet, davor er bezahlt	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Straf-Gelder.			
Laut gerichtlichen Protocolli iſt disfalls einkommen:			
Von Melchior Kriegen wegen einer gehabten Schlägerey	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa Cap. V. ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ gr. ⸗ ⸗ pf.			
NB. Hier iſt auch das Stätte-Geld, an Orten, wo Jahrmärkte ſind, in einem beſondern Capitel mit zu verrechnen, dergleichen alle jedes Ortes gewöhnliche Revenües.			
Latus.	⸗	⸗	⸗
Cap. VI.			
Vortreibe-Gelder.			
Am 3. Maji entrichtete Matthes Hirthe von 3. Kühen von Walp. 1727. bis Walp. 1728. à 9. gr. 4. pf. ⸗ ⸗	1.	4.	⸗
e. g. Ingleichen ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa Cap. VI. ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ gr. ⸗ ⸗ pf.			
Cap. VII.			
Dienſt- und Hofe-Gelder.			
Peter Senf, Bauer aufn neuen Lande, entrichtet von Walp. 1727. bis Walp. 1728.	10.	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
NB. Hier kan auch das Spinner-Lohn berechnet werden, von Gärtnern und Häußlern, ſo nicht ſelbſt ſpinnen.			
Summa Cap. VII. ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ gr. ⸗ ⸗ pf.			
Cap. VIII.			
Jagd- und Hunde-Geld.			
Von 23. Bauern, deren jeder jährlich 1. Rthlr. Jagd- und Hunde-Geld giebt, iſt an Michael 1728. auf 1. Jahr abgeführt, ⸗	23.	⸗	⸗
Summa Cap. VIII. 23. Rthlr.			
Cap. IX.			
NB. An Orten, wo kein Bier-Schank iſt, kann hier verrechnet werden, das			
Faß-Geld.			
E. g. den 3. Septembr. 1724. führte der Schulze von Michael 1726. bis Walp. 1727. von 24. Viert. verzapften Biere, Faß-Geld ab, a 6. gl e. g.	6.	⸗	⸗
Ingleichen von Michael 1727. bis Walp. 1728. von ⸗ ⸗ Viertl.	⸗	⸗	⸗
Summa Cap. IX. ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ gl. ⸗ ⸗ pf.			

Cap.

Einnahme Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. X.			
Lein⸗Säer⸗Lohn.			
Laut Specification ſub iſt von 13. Schefl. Anno 1727. geſäeten fremden Leine, Säer⸗Lohn à ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ gl. ⸗ ⸗ - einkommen ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa Cap X. ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ gl. ⸗ ⸗ pf.			
Cap XI.			
Mühlen-Pacht und Maſt⸗Gelder.			
Der Ober⸗Müller zu N. entrichtet zu N. laut Pacht⸗Contracts jährlich ⸗ ⸗ Rthlr. -- ⸗ -- ⸗ Pacht⸗Geld, und 6. Rthlr. ſtatt der Schwein⸗Maſtung, hat darauf bezahlet, an Michael 1727. die Helfte des Pacht⸗Geldes an ⸗	⸗	⸗	⸗
Und die Helfte an Maſt⸗Gelde ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
An Walp. 1728. von beyden die andere Helfte mit ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Der Nieder⸗Müller hat zu entrichten ꝛc. ꝛc.			
NB. Wo Walk⸗Mühlen, Pappier⸗Mühlen, oder andere Mühlen ſind, wären die Revenüen davon hoc loco gleichfalls in Rechnung zu bringen.			
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa Cap. XI. ⸗ ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ Gr. ⸗ ⸗ Pf.			
Cap. XII.			
Fließ⸗Pacht.			
N. N. entrichtet auf 1. Jahr. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa Claſſis XII. ⸗ ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ Gr. ⸗ ⸗ Pf.			
Cap. XIII.			
Schenken⸗Pacht.			
Kann hier nach Beſchaffenheit derer Schenken, und derer Pacht⸗Briefe, mit verrechnet werden.			
Cap. XIV.			
Brandwein⸗Pacht.			
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Cap. XV.			
Pacht von der Schmiede.			
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Cap. XVI.			
Pacht von denen Bleichen.			
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Cap. XVII.			
Pacht von Gärten und Häuſern.			
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
NB. Wo mehr kleine oder einzelne Pacht⸗Gelder zu heben, können ſie hier eingerechnet, und mit in den Indicem gebracht werden, ſo iſt auch an Orten, wo es viel Holz hat, nicht zu vergeſſen, was daraus genutzet wird. e. g. Cap. ſeq.			
Cap. XVIII.			
Hammer⸗Pacht⸗Geld.			
e. g. von Walp. 1727. bis 1728. hat der Hammer⸗Pachter zu N. auf 1 Jahr Pacht⸗Geld laut Contracts zu entrichten ⸗ ⸗			

Einnahme Geld.

Cap. XIX.

Vor verkauft Meylder-Holz.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vermöge Meylder-Rechnung pag. -- der Natural-Rechnung iſt an Hammer-Meiſter zu N. von Walp. 1727. bis 1728. 26. Meylder a - Rthlr. verlaſſen worden.	-	-	-
NB. Hier können auch die Kohlen verrechnet werden, wo deren gebrannt und verkauft werden, item Pech. ꝛc.			

Cap. XX.

Vor verkauftes Getrayde,

und zwar:

Scheffel. gut.	Scheffel. geringe.		Rthlr.	Gr.	Pf.
		(a). Vor Waitzen.			
-	-	Wurden laut Natural-Rechnung pag. 5. an N. verkauft.	-	-	-
-	-	An N. Meiſter Beckern zu N. a 3. Rthlr. - - Facit	-	-	-
		Summa vor Waitzen gelöſtes Geld.	-	-	-
		(b.) Vor Korn.			
		Nach Anweiſung der Natural-Rechnung pag. 11. iſt verkauft worden.			
	-	Dem Brandwein-Brenner N. den 3. Jul. 1727. a 2. Rthlr. Fac.	-	-	-
-	-	Nach demſelben a 1. Rthlr. 6. gl. - - eod. e. g.	-	-	-
-	-	An N. N. Beckern in N. - - - Fac. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
-	-	Summa Korn, und daraus gelöſet	-	-	-
		NB. Wo mehrere Sorten des Getraydes zum Verkauf gemachet werden, müſſen auch hier mehr Linien aufgeworffen werden.			
		(c.) Vor Gerſte.			
		Laut Natural-Rechnung pag. 15. wurden verkauft, von N. N. Menſe Novembr. 1729. à 1. Rthlr. 6. Gr. - - Facit	-	-	-
-	-	Den 30. Decembr. 1727.	-	-	-
-	-	Item ꝛc. ꝛc. ꝛc.	-	-	-
-	-	Summa vor Gerſte, und davor Geld.	-	-	-
		(d.) Haber.			
		Beſage Natural-Rechnung pag. 19. iſt verkauft worden,	-	-	-
-	-	nach N. à 20. gl. den 15. Jan. 1728. Facit.	-	-	-
-	-	aufm Markte zu Görlitz den --- à 21. gl.	-	-	-
-	-	den 11. Martii 1728. à 14. gl.			
-	-	Summa Haber, und daraus gelöſt Geld.	-	-	-
		(e.) Erbſen, Wicken. ꝛc.			
		Sind nur laut Natural-Rechnung pag. 22. Menſ. Septembr. 1724. an N verlaſſen werden,	-	-	-
-	-	à 3. Rthlr. 8. gl. - - - Facit			
-	-	Summa Erbſen, und darvor gelöſt	-	-	-
		(f.) Heyde-Korn.			
		Vid. Natural-Rechnung pag 23. den 2. Octobr. 1727. zahlte Peter Steffgen zu Stenker vor			
		4. Schfl. Heyde-Korn à 1 Rthlr. 8.	-	-	-
		2. Schfl. bezahlte den 24. Octobr. 1727. N. N. à 1. Rthlr. 7. gl.	-	-	-
		ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
		Summa.	-	-	-
		(g.) Hierſe.			
		Laut Natural-Rechnung pag. ... blieb Anno 1728. zum Verkauffe,	-	-	-
		1. Schfl. welchen N. N. à 1. Rthlr. 16. gr. - - - erhandelt Menſ. Nov. 1727.			
		Summa.	-	-	-
		(h.) Hanf-Körner.			
		Laut Natural-Rechnung pag. 26. ſind verkauft worden,			
		1. Schfl. 2. Viert. an N. den 4. Nov. 1727. à 1. Rthlr. 10. gl. - - Fac.	-	-	-
		2. Schfl. an N. den 1 Decembr. 1727. à 1 Rthlr. 8 gl. - - - Fac.	-	-	-
		(i) Lein-Saamen.			
		Nach Anweiſung der Natural-Rechnung pag. 27. iſt deſſen verkauft worden			
-	-	- - Schfl. an N. N. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	-	-	-
		Summa.	-	-	-

Repe-

Einnahme Geld.

Repetitio Cap. XX.

Vor verkauft Getrayde und andern Zuwachs.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
(a.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Waitzen pag. 10. ,	,	,	,
(b.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Korn pag. 10. ,	,	,	,
(c.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Gerſte pag. 10. ,	,	,	,
(d.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Haber pag. 10. , ,	,	,	,
(e.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Erbſen, it. Wicken pag. 11. ,	,	,	,
(f.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Heyde-Korn pag. 11. ,	,	,	,
(g.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Hierſe pag. 11. , ,	,	,	,
(h.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Hanf-Körner pag. 11. , ,	,	,	,
(i.) vor , , Scheſl. , , Vrtl. Lein-Saamen pag. 11. , ,	,	,	,
Summa Summarum.	,	,	,

NB. Im übrigen iſt ſo wohl beym Verkauf des Getraydes, als auch anderer Früchte und Revenües-allemahl der Tag des Verkaufs ſpecificè anzugeben.

Cap. XXI.

Vor verkauftes Salz.

Wo deſſen verkauft wird, iſt es hier mit Allegirung der Natural-Rechnung pag. 29. einzurechnen.

Cap. XXII.

Vor verkauftes Bier.

Faß.	Vrtl.	Tonnen.	halbe Tonen	12. gr. Fäßgē.		Rthlr.	Gr.	Pf.
					Vermöge Bier-Rechnung (vid. Natural-Rechnung pag. 32.) iſt von Walp. 1727. bis Weynachten 1727. verkauft und bezahlet worden, vor			
,	,	,	,	,	dem Nieder-Schulzen à 8. Rthlr. ,	,	,	,
,	,	,	,	,	dem Sand-Schenken pro ,	,	,	,
,	,	,	,	,	Zu Hochzeiten und Kind-Tauſen laut beſondern Gerichtl. Specification, ſub			
					ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
					Und nachdem das Brau-Getrayde am Preiſe geſtiegen, ſo iſt an Weynachten 1727. excl. bis zu Walp. 1728 das Faß Bier a 8. Rthlr. 12. gr. , , verkauft, und dannenhero bezahlet worden vor			
,	,	,	,	,	von dem Mittel-Schulzen ,	,	,	,
,	,	,	,	,	ꝛc. ꝛc. ꝛc. , ,	,	,	,
,	,	,	,	,	Summa. , , ,	,	,	,

NB. Wo zweyerley Bier gebrauet und verkauft wird, iſt jedes beſonders zu verrechnen, wie bereits pag. 33. der Natural-Rechnung annotiret worden.

Cap. XXIII.

Vor verkauftes Getränke.

Von Walp. 1727. bis Walp. 1728. iſt vor Getränke in dem Brau-Hauſe gelöſet worden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Im Monath Julio 1727. von 1. Gebräude ,	,	,	,
, , , Aug. 1727 von 1. Gebräude ,	,	,	,
von 12. Gebräuden,			
Summa.	,	,	,

Cap. XXIV.

Vor verkaufte Hefen.

Von Walp. 1727. bis Walp. 1728. iſt im Brau-Hauſe vor Hefen gelöſet worden.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Im Julio , , ,	,	,	,
Aug. , , ,	,	,	,
Sept. , , ,	,	,	,
Oct. zur Kirmeß , , ,	,	,	,
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	,	,	,

Einnahme Geld.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. XXV.			
Wo Brandwein auf denen Herrſchaftl. Höfen ſelbſt gebrandt wird, könnte er hoc loco verrechnet, und auch wegen des dazu genommenen Getraydes in der Natural-Rechnung (c. g. pag. 11.) Einrechnung geſchehen, ſo wohl auch pag. 31. das Malz mit berechnet, und was von Holze dazu conſumiret wird, an ſeinem Orte verrechnet werden.			
Cap. XXVI.			
Vor verkaufte Pferde.			
Laut Pferde-Rechnung pag. 34. (in der Natural-Rechnung) wurde ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 1728. an N. ein alt Pferd verkauft pro ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗
Cap. XXVII.			
Schaaf-Vieh-Nutzung.			
Laut Prack-Schaaf-Vieh-Rechnung pag. 42. der Natural-Rechnung, iſt verkauft und bezahlet worden			
Vor 5. Stähre an den Fleiſcher zu N. à - - den 26. Jul. 1727. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Vor 12. Schöpſe den 12. Aug. 1727. an Meiſter Lucaſſen à 20. gr. ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa vor ⸗ ⸗ Stück Schaaf-Vieh.			
Ferner,			
Laut Natural-Rechnung pag. 57. wurde an N. N. Tuchmachern in Görlitz am 15. Octobr. 1727. die ſämmtl. Sommer-Wolle von 19. Stein ſo Michael 1727. abgenommen worden, den Stein c. g. zu 4. Rthlr. gerechnet, verkauft, und betrug die Summa 76. Rthlr. davon der Schäfer ſeinen Achten Theil c. g. an 9. Rthlr. 12. gr. ⸗ ⸗ bekommen, und alſo zur Herrſchaftl. Caſſe nur bezahlet werden.	⸗	⸗	⸗
NB. Theils pflegen auch die ganze Summa des aus der Wolle gelöſeten Geldes in Einnahme zu bringen, und hernach des Schäfers 8ten Theil wieder beſonders in Ausgabe zu verſchreiben, und wird dahero auch in Einnahme bracht, was der Schäfer zum 8ten Theile c. g. zu Salze ꝛc. beyträgt, wo auch mehr als eine groſse Schäferey iſt, würde von jeder ſowohl in der Natural-Rechnung als in der Geld-Einnahme beſondere Rechnung zu thun ſeyn, jedoch muß es eben nicht ſeyn, daß von jeden Forwerke die Wolle à parte verkauft werden ſollte, ſondern es giebt es ſchon das Wirthſchaftliche Einſehen an die Hand, daß man eine Wolle mit der andern meliren, und dadurch die geringere mit zum Verkauf bringen kan.			
NB. Die Felle von Sterblingen werden unten pag. 22. berechnet.			
Summa.	⸗	⸗	⸗
Cap. XXVIII.			
Rind-Vieh-Nutzung.			
Laut Natural-Rechnung pag. 46. wurde von Walp. 1727. bis Walp. 1728. verkauft, und davor bezahlet:			
Vor 1. Prack-Kuhe an N. N. den 5. Jul. 1727. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Vor 1. Kalb an N. N. den 30. Martii ⸗	⸗	⸗	⸗
Vor 1. Kalb an N. N. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Vor 1. Kalb an N. N. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Vor 3. Kälber an N. N. ⸗	⸗	⸗	⸗
Fac. 6. Stück Kälber (vid. Natural-Rechnung pag. 45. pro	⸗	⸗	⸗
Desgleichen entrichtet an			
Küh-Pachte.			
Der N. N. auf 1. Jahr von Walp. 1727. bis Walp. 1728. nach Abzug 4. Kühe, ſo vors Geſinde paſſiren, noch vor 24. melke Kühe c. g. à 4. Rthlr. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Vor 1. Kalbe, ſo den 21. Maji 1727. zu Nutzen kommen. ⸗	⸗	⸗	⸗
Vor 2. Kälber, ſo den 1. Junii a. c. zu Nutzen kommen. ⸗	⸗	⸗	⸗
Facit ⸗ ⸗ ⸗ Rthlr. ⸗ ⸗ gr. ⸗ ⸗ pf.			
Summa.	⸗	⸗	⸗

NB. Wo mehr Forwerke ſind, iſt hier ſowohl, als in der Natural-Rechnung jedes beſonders zu berechnen, und wo das Vieh nicht verpachtet iſt, wäre die Kuh-Nutzung c. g. Butter, Käſe ſpecieller zu berechnen ꝛc.

Einnahme Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. XXIX.			
Vor verkaufte Maſt-Ochſen.			
Laut Natural-Rechnung pag. 46. iſt nur 1. Maſt-Ochſe verkauft worden, den 30. Jun. 1728. an N. N. pro			
Facit			
1. Stück.			
Summa per ſe.			
Cap. XXX.			
Schwein-Vieh-Nutzung.			
Laut Natural-Rechnung pag. 47. ſind verkauffet worden			
6. 2. jährige Schweine den 30. Aug. 1727. an N. N. à 1 Rthlr. 12. gl.			
3. dergleichen an N. N. den 1 Septembr. 1727. à 2 Rthlr.			
3. dergleichen an den Müller à 2 Rthlr.			
Summa. 12. Stück.			
Summa.			
Cap. XXXI.			
Vor verkaufte Maſt-Schweine.			
Nach Anweiſung der Natural-Rechnung pag. 48. ſind verkauft worden			
3. Stück an den Fleiſcher zu N. am 15. Novembr. 1727. à 7. Rthlr.			
1. Stück an den Fleiſcher zu N. pro			
2. Stück den 20 Novembr. 1727. an den Koch zu N. à 6 Rthlr.			
Facit. 6 Stück.			
Summa.			
Cap. XXXII.			
Feder-Vieh-Nutzung.			
Nach der Natural-Rechnung pag. 49. ſind verkauft worden			
20. Stück junge Gänſe à 3 gl.			
20. Stück junge Hüner à ꝛc.			
20. Schock Eyer à 6 gl. ꝛc.			
Summa.			
Cap. XXXIII.			
Vor verkaufte Federn.			
Laut Natural-Rechnung pag. 49. ſind verkauft worden			
3. Stein 2. Pfund den 23. Novembr. 1727. à ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa per ſe.			
Cap. XXXIV.			
Vor verkauftes Wildpräth.			
Nach Innhalt der Natural-Rechnung pag. 50. iſt von dem von Walp. 1727. bis Walp. 1728. eingekommenen Wildpräth verkauft worden			
1. Hirſch den 23. Maji 1727. an N. N. pro			
1. Hirſch den 28. Julii 1727. nach Görlitz an N.			
1. Hirſch den 30. Novembr. nach N. pro			
Summa 3. Stück			
Ferner,			
1. Stück Wild den ꝛc. ꝛc.			
2. Stück Wild den ꝛc. ꝛc.			
3. Stück.			
2. Keiler nach Bautzen den 21. Octobr. pro			
1. Keiler zerwirgt verkauft den 30 Novembr. 1727. und daraus gelöſt			
1. Keiler den 1 Decembr. 1727. nach Görlitz pro			
Summa 4. Stück.			
1. Fröſchling nach N. N. ꝛc.			
Summa per ſe.			
1. Reh den … nach N. ꝛc. … ꝛc.			
1. Reh den … nach N ꝛc. … ꝛc.			
2. Reh den … nach N. ꝛc. … ꝛc.			
Summa 4. Stück.	10. Stück		

Rthlr. | Gr. | Pf.

Einnahme Geld.

10. Stück Haaſen den --- nach Görlitz geſchickt, und verkauft à ,, gl.
8. Stück den --- nach Lauban à ,, gl.
3. dem Gaſtwirthe zu N.
1. Stück den ꝛc. ꝛc.

Summa 22. Stück.
1. Bürk-Hahn den ꝛc. ꝛc.
1. Bürk-Hähn den ꝛc. ꝛc.

2. Stück.
10. Stück Rephüner den ꝛc. nach N. à
10. Stück ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa 20. Stück.
Summa vor verkauftes Wildpräth.
,, Rthlr. ,, gl. ,, pf.

Cap. XXXV.

Vor verkaufte Fiſche.

Laut Fiſch-Rechnung pag. 54. ſind verkauft worden
,, Schock ,, Stück große Karpfen in Görlitz am 9 Novembr. 1727. à 4. gl.
,, Schock in Bautzen den ,,, N. ꝛc. ꝛc.
,, Schock einem Fiſch-Händler ꝛc.

,, Schock Summa.

NB. Wo die Fiſche nach Centnern verkauft werden, können ſie hier und in der Natural-Rechnung ſo berechnet werden, wie denn überhaupt, (wie ſchon beym Natural-Rechnungs-Schemate pag. 52. erinnert worden,) die Fiſche zwar aus denen Teichen am füglichſten nach den Stücken berechnet, beym Verkauf aber lieber abgewogen werden.

Vor ,, Schock kleine Karpfen dem Fiſch-Händler von Zittau den 2. Januar. 1728. à
,, Stück Haupt-Hechts auf eine Hochzeit nach N. den N. à
,, Stück nach Görlitz.

Sa. ,, Stück.
1. Faß (oder Zuber) Speiſe-Fiſche.
30. Schock Krebſe ꝛc.

Summa vor Fiſche.

Cap. XXXVI.

NB. Wo Fiſch-Saamen verkauft wird, kan der Betrag mit Gegenhandlung der Natural-Rechnung pag. 56. hoc loco mit berechnet werden.

Cap. XXXVII.

Vor verkauftes Kraut und Rüben.

Von dem in der Natural-Rechnung pag. 82. Anno 1727. berechnete Kraut und Rüben iſt verkauft worden.

NB. Auf was vor Art und Weiſe beydes verkauft zu werden pflegt, muß es hier verrechnet werden.

Summa per ſe.

Cap. XXXVIII.

Vor verkauftes Honig und Wachs.

Vermöge Natural-Rechnung pag. 66. empfieng N. N. zu N. den einen Topf Honig von ,, Kannen und bezahlte davor à
Ingleichen wurde laut Natural-Rechnung pag. 67 ,, Pfund Wachs verkauft à ,,
Facit

Summa.

Cap. XXXIX.

Vor verkauftes Unſchlitt.

Im Monath Julio 1727. iſt laut Natural-Rechnung pag. 67. verkauft worden
14. Pfund Inſelt à ,, gr. Fac.

Summa per ſe.

Cap.

Einnahme Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. XL.			
Vor verkauftes Obſt, Kirſchen, Pflaumen.			
Laut Atteſtats Sub iſt Anno 1727. auf dem Guthe N. zugewachſen			
10. Schfl. Stettiner-Aepffel.			
2. Schfl Vorßdorffer-Aepffel,			
6. Schfl. Kirſchweinliche,			
2. Schfl. Biſchoff-Aeffel, ꝛc. ꝛc.			
Summa 20. Schfl. - ⸗ Jngleichen			
3. Schfl. Honig-Birnen,			
2. Schfl. Winter-Birnen,			
Summa 5. Schfl. - ⸗ Davon iſt verkauft worden			
2. Schfl. Vorßdorffer-Aepffel, ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
10. Schfl. Stettiner-Aepffel, ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
3. ⸗ ⸗ Birnen, ꝛc. ꝛc. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Das übrige iſt e. g. in die Haußhaltung gebacken worden. ꝛc. ꝛc.	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗
Cap. XLI.			
Vor Luſt-Garten-Früchte.			
NB. Wo ein Luſt-Garten vermittelſt eines Gärtners unterhalten wird, ſind hier die verkaufte Früchte zu berechnen, und mit dem Gärtner ein Büchelgen zu halten.			
Cap. XLII.			
Vor verkaufte Schaaf-Felle.			
Laut Natural-Rechnung pag. 58. ſind ⸗ ⸗ Stück Schaaf-Felle, à ⸗ ⸗ gl. das Stück verkauft worden ⸗	⸗	⸗	⸗
Jngleichen ⸗ ⸗ Stück Schöpß-Felle à ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	⸗	⸗	⸗
Cap. XLIII.			
Vor verkaufte Rinds-Leder.			
Beſage Natural-Rechnung pag. 59. wurden bis Mich. 1728 verkauft			
⸗ ⸗ Stück Ochſen-Leder à ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
⸗ ⸗ Stück Küh-Häute à ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
⸗ ⸗ Stück Kalb-Felle à ⸗ ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗
Cap. XLIV.			
Vor verkaufte Wilds-Häute und Fuchs-Bälge,			
Laut Natural-Rechnung pag. 60. wurden von Michael 1727. bis Michael 1728. verkauft			
⸗ ⸗ Stück, Hirſch-Häute à ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
⸗ ⸗ Stück Wilds-Häute, à ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
⸗ ⸗ Stück Reh-Häute, à ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
⸗ ⸗ Stück Fuchs-Bälge, à ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗
Cap. XLV.			
Vor verkauften Flachs oder Werg.			
Wo dergleichen in Kloben verkauft wird, wäre es in der Conformität der Natural-Rechnung pag. 61. hoc loco zu verrechnen.			
Cap. XLVI.			
Vor verkauftes Geſpinſte.			
Wo dergleichen verkauft wird, wäre es in der Natural-Rechnung pag. 62. naturaliter, und hier im Gelde zu verrechnen.			

Cap

Einnahme Geld.

Cap. XLVII.

Vor Hanf und Fimmel.

Confer. die Natural-Rechnung pag. 64.

Wo dergleichen verkauft wird, iſt er hier zu verrechnen.

Cap. XLVIII.

Vor verkauftes Bau⸗ und ander ganz Holz.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut Natural-Rechnung pag. 68. wurde von Michael 1727. bis Michael 1728. angewieſen und verkauft,			
1. Fucht⸗Baum an N. Müller zu N. vor	⸗	⸗	⸗
3. Naſe Eichen an N. Färbern in N.	⸗	⸗	⸗
2. Stück à ⸗ ⸗ ⸗ und die 3te à ⸗ ⸗ ⸗ Fac.	⸗	⸗	⸗
13. Fichten an N. à ⸗ ⸗ ⸗ Fac.	⸗	⸗	⸗
20. Kiefern an N. an	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. XLIX.

Vor verkauftes Schirr⸗Holz, Stangen, ꝛc.

Laut Natural-Rechnung pag. 70. ſind von Michael 1727. bis Michael 1728. verkauft worden			
1. Fuder Hopfe⸗Stangen an N. zu N. pro	⸗	⸗	⸗
16. Schock Blanken à	⸗	⸗	⸗
12. Schock Reiff⸗Stäbe an N.	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. L.

Vor verkaufte Schindeln.

Laut Natural-Rechnung pag. 72. ſind Schindeln verkauft und davor bezahlet worden,			
13. Schock Kieferne Schindeln an N. à ⸗ ⸗ gl. Facit	⸗	⸗	⸗
1. Sechzig und 18. Schock eichene Schindeln an N. à ⸗ ⸗ gl. Facit	⸗	⸗	⸗
Conf. die Natural-Rechnung pag. 72.	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. LI.

Vor verkauftes Clafter⸗Holz.

Beſage Natural-Rechnung pag. 73. iſt verkauft und bezahlet worden, von Michael 1727. bis Michael 1728.			
18. Claftern eichen Holz nach N. à	⸗	⸗	⸗
60. Claftern Holz nach N. à	⸗	⸗	⸗
13. Claftern Erlen Holz à	⸗	⸗	⸗
40. Claftern Bürken⸗Holz à	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. LII.

Vor Reißig⸗Holz.

Vid. Natural-Rechnung pag. 74. nach welcher im 1728. Jahre an Reißig⸗Holze verkauft worden,			
30. Schock nach Görlitz à	⸗	⸗	⸗
10. Schock an den Schulzen zu N.	⸗		⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. LIII.

Vor verkaufte Bretter.

Beſage Natural-Rechnung pag. 76. wurde verkauft und bezahlt,			
13. Schock Spinde⸗Bretter, an N. das Sch. à ⸗ ⸗ Fac.	⸗	⸗	⸗
14. Schock Tiſcher⸗Bretter nach N. à das Sch. ⸗ ⸗ Fac.	⸗	⸗	⸗
20. Schock Verſchlage⸗Bretter à	⸗	⸗	⸗

Einnahme Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
16. Stück Pfoſten à			
8. Stück Eichene Pfoſten.	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. LIV.

Brettſchneider-Lohn.

Von Michael 1727. bis Michael 1728. lieferte der Müller von der Brett-Mühle, Laut Büchels von 50. Stück Brett-Klötzern zu ſchneiden à	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. LV.

Vom Oel-Pochen.

Der Müller zu N. lieferte von Michael 1727. bis Michael 1728. von daſiger Oel-Mühle wegen 135. Kuchen ausgeſchlagenen Leins à 4. pf. ſo die Unterthanen bezahlt, zuſammen	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. LVI.

Vor Kalk-Steine.

Laut Natural-Rechnung pag. 78. ſind verkauft worden ⸗ ⸗ Vtl. à 3. Rthlr. 4. gr. ⸗ ⸗ Menſ. Octobr. 1727. Laut Monath-Zeddels	⸗	⸗	⸗
1. Stoß 2. Vtl. Menſ. Decembr. à 3. Rthlr. 4. gr.	⸗	⸗	⸗
1. Stoß 2. Vtl. Menſ. Jan. à	⸗	⸗	⸗
3. Stoß 3. Vtl. Menſ. Mart. 1728. à	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	⸗	⸗	⸗

NB. Wo in der Natural-Rechnung Eiſen, Eiſenſtein, Turf, Stein-Kohlen, Walk-Erde, Thon und dergleichen zu verrechnen iſt, wäre das davor gelöſte Geld hoc loco in Einnahme zu bringen.

Cap. LVII.

Vor verkaufte Ziegel.

Laut Natural-Rechnung pag. 79. ſind von Michael 1727. bis Michael 1728. verkauft und bezahlt worden,			
1.) Bey der großen Ziegel-Scheune 1500. Stück Mauer-Ziegel, das 100. zu ⸗ ⸗ Facit.	⸗	⸗	⸗
2.) Bey der kleinen Ziegel-Scheune 1800. Stück Dach-Ziegeln à	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. LVIII.

Schäfer-Beytrag.

NB. An Orten, wo bey Verrechnung des vor die Schaafe gegebenen Getraydes und Salzes ꝛc. des Schäfers Antheil nicht ſo gleich naturaliter abgezogen wird, kan der vom Schäfer mit Gelde bonificirte Beytrag hoc loco verrechnet werden.

E. g. Menſ. Sept. 1728. zahlte der Schäfer das 7. Theil Salz, ſo laut Natural-Rechnung pag. 28. von Michael 1772. bis Michael 1728. auf die Schaafe verwendet worden, beträgt von ⸗ ⸗ Scheſl. à	⸗	⸗	⸗
Zu dem in der Natural-Rechnung pag. 10. vor 570. Stück im Winter geſchlagene Heerde Schaaf-Vieh zum Schroten gegebenen ⸗ ⸗ Schfl. geringe Korn hat der Schäfer das 8tel zu entrichten gehabt, ſo à 1. Rthl. 6. gr. ⸗ ⸗ den Schfl. gerechnet, in der Summa betrug	⸗	⸗	⸗
Zur Gerſte ꝛc. ꝛc.	⸗	⸗	⸗
Haber ꝛc. ꝛc.	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. LIX.

Insgemein.

Hier könnte in Einnahme gebracht werden, was ſich etwan in die vorgehende Capitel nicht ſchicken wollen.

NB. Solten auf einem oder dem andern Guthe noch mehrere Arten derer Revenüen ſeyn, deſſen ſich ein jeder Vormund bey Antretung der Vormundſchaft beſtens zu erkundigen haben wird, ſo können ſie auf eben dieſe Art ſo wohl hier, als in der Natural-Rechnung durch ordentliche Capitel berechnet werden.

CAP.	Pag.	Summariſche Wiederholung der Geld-Einnahme.	Rthlr.	Gr.	Pf.
		Beſtand von Michael 1727.			
I.	3.	Erbzinſen			
II.	3.	Acker- und Wieſen-Zinß			
III.	4.	Hülfe-Steuern			
IV.	4.	Jurisdictional-Einkünfte			
V.	4.	Vortreibe-Geld			
VI.	6.	Dienſt- und Hofe-Geld			
VII.	6.	Jagd- und Hunde-Geld			
VIII.	6.	Faß-Geld			
IX.	7.	Lein-Säer-Lohn			
X.	7.	Mühlen-Pacht und Maſt-Zinß			
XI.	7.	Fließ-Fiſcherey-Pacht			
XII.	8.	Schenken-Pacht			
XIII.	8.	Brandwein-Pacht			
XIV.	8.	Schmiede-Pacht			
XV.	8.	Pacht von der Bleiche			
XVI.	8.	Pacht von Gärten und Häuſern			
XVII.	9.	Hammer-Pacht			
XVIII.	9.	Vor verkauftes Meylder-Holz			
XIX.	9.	Vor Getrayde			
XX.	9.	Vor Salz			
XXI.	12.	Vor Bier			
XXII.	13.	Getränke			
XXIII.	13.	Hefen			
XXIV.	14.	Brandwein			
XXV.	14.	Pferde			
XXVI.	14.	Schaaf-Vieh-Nutzung			
XXVII.	14.	Rind-Vieh-Nutzung			
XXVIII.	15.	Maſt-Ochſen			
XXIX.	16.	Schwein-Vieh-Nutzung			
XXX.	17.	Maſt-Schweine			
XXXI.	17.	Feder-Vieh-Nutzung			
XXXII.	17.	Vor Federn			
XXXIII.	18.	Vor Wildpräth			
XXXIV.	18.	Vor Fiſche			
XXXV.	19.	Fiſch-Saamen			
XXXVI.	20.	Vor Kraut und Rüben			
XXXVII.	20.	Vor Honig und Wachs			
XXXVIII.	20.	Unſchlitt			
XXXIX.	21.	Obſt			
XL.	21.	Luſt-Garten-Früchte			
XLI.	21.	Vor Schaaf-Felle			
XLII.	22.	Vor Rinds-Leder			
XLIII.	22.	Wilds-Häute und Fuchs-Bälge			
XLIV.	22.	Vor Flachs und Werg			
XLV.	22.	Vor verkauſt Geſpinſte			
XLVI.	23.	Vor Hanf und Fimmel			
XLVII.	23.	Vor Bau- und ander Holz			
XLVIII.	23.	Vor Schirr-Holz			
XLIX.	23.	Vor Schindeln			
L.	24.	Vor Claſter-Holz			
LI.	24.	Reißig-Holz			
LII.	24.	Bretter			
LIII.	24.	Brettſchneider-Lohn			
LIV.	25.	Vom Oel-Pochen			
LV.	25.	Vor Kalk-Steine			
LVI.	25.	Vor Ziegel			
LVII.	25.	Schäfer-Beytrag			
LVIII.	26.	Insgemein			
		Summa.			

Summa Summarum
Einnahme Geld

... Rthlr. .. Gr. .. Pf.

Ausgabe Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. I.			
In die Löbl. Vormundſchafts-Caſſe.			
Den 5 Julii 1728. wurde an Tot. Tit. den Herrn Vormund von vorſtehend berechneten Geldern baar bezahlet laut Quittung No.	•	•	•
Desgleichen den 15. Septembr. 1729.	•	•	•
laut Quittung No.	•	•	•
Summa.	•	•	•
Cap. II.			
Vor die junge Herrſchaft.			
Auf Aſſignation T. T. des Herrn Vormundes.			
Den 16. Aug. 1728 Herr N. N. Kaufmann in N. vor allerhand Waaren zu des jungen Herrn Bekleidung laut Zeddels No.	•	•	•
Den 1. Sept. dem Hn. Doctor N. laut Zeddels. N.	•	•	•
Den 6. Sept. dem Schneider ſeinen Zeddel N.	•	-	•
Dem Hofemeiſter von Michael 1727 bis Michael 1728.	•	•	•
Dem Tanzmeiſter vor 6. Monathe	•	•	•
Summa.	•	•	•
Cap. III.			
An Steuern.			
Menſe Dec. 1727. zu der 4. Mund-Guth-Steuer pro Anno 1727 entrichtet, mit laut Steuer-Zeddels No. --	•	•	•
Menſ. April. das erſte Mund-Guth pro Anno 1728. abgeführet mit L. St. Zedd. No. --	•	•	•
Menſ. Aug. das andere Mund-Guth des 1728ſten Jahres	•	•	•
Summa.	•	•	•
Beytrag zum Rauch Steuern			
von ausgekauften Bauer-Güthern.			
NB. Das 1727. Jahr ſind 11. Rauch-Steuern ausgeſchrieben geweſen, dazu iſt Menſ. Decembr. 1727. beygetragen worden:			
Zur 10ten Rauch-Steuer	•	•	•
Zur 11ten Rauch-Steuer	•	•	•
pro Anno 1728. ſind 12. Rauch-Steuern ausgeſchrieben geweſen, hierzu entrichtet			
Menſ. Januar. zur erſten Rauch-Steuer	•	•	•
Menſ. Febr. zur andern ꝛc.	•	•	•
laut gerichtlicher Quittung ſub No.			•
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	•	•	•
Cap. IV.			
Gemeinde Anlagen.			
Menſ. Octobr. 1727. wegen des im Dorfe liegenden Dragoners von N. wüſten Guthe,	•	•	•
Menſ. Novembr. 1728. wegen dergleichen	•	•	•
ꝛc. ꝛc. ꝛc. Summa.	•	•	•
Cap. V.			
Chur-Fürſtliche Renthe.			
Das Guth giebt jährlich Renthe an Gelde -- gl. -- pf. an Korne -- Vtl. -- Metz. Haber -- Schfl. -- Vtl. .. ꝛc. ꝛc.			
Laut Renth-Büchels iſt pro Anno 1727. abgeführet worden	•	•	
Desgleichen pro Anno 1728.	•	•	•
Cap. VI.			
Bier-Steuer.			
Vermöge Bier-Steuer-Büchels iſt im Monath Januar. 1728. von .. Faß .. Vtl. .. Tonnen abgeführet worden	•	•	•
Desgleichen Menſe Julio 1728. von .. Faß .. Vtl. .. Tonnen ꝛc.			
Summa.	•	•	•

Ausgabe Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. VII. **Opfer vor die Geiſtlichkeit.**			
Den 25. Dec. 1727. dem Herrn Pfarrer zu N. das Weyhnacht-Opfer	-	-	-
Den 20. April 1728. eid. das Oſter-Opfer laut Scheins No.	-	-	-
Dem Organiſt oder Schulmeiſter das gewöhnliche Opfer	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	-	-	-
Cap. VIII. **Diener-Beſoldung.**			
Dem Gerichts-Halter Herr N. N. von Michael 1727. bis Michael 1728.	-	-	-
Laut Quittung und Beſtallung No.	-	-	-
Dem Wirthſchafts-Verwalter von Michael 1727. bis Michael 1728. laut ſeiner	-	-	-
Beſtallung und Quittung No.	-	-	-
Dem Luſt-Gärtner, welcher laut ſeines Lohns-Zeddels jährlich bekommen ſoll	-	-	-
Laut Zeddels No.	-	-	-
Dem Schützen	-	-	-
Voigte	-	-	-
Nacht-Wächter			
Bräuer			
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	-	-	-
Cap. IX. **Geſinde-Lohn.**			
Dem Groß-Knechte ſein jährlich Lohn von Lichtmeß 1727. bis Lichtmeß 1728.	-	-	-
Laut Lohn-Zeddels No.	-	-	-
Dem erſten Pferde-Knechte	-	-	-
Dem andern ꝛc. ꝛc.	-	-	-
Dem Mittel-Knechte	-	-	-
Der großen Magd	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	-	-	-
Cap. X. **Was die Unterthanen Hofe-Geld bekommen.**			
NB. Hieher iſt zu verrechnen, was e. g. vor das Spinnen, Hecheln, Schaaf-Scheeren, Erndte-Lohn, Garten-Lohn ꝛc. baar bezahlet wird ꝛc.			
Cap. XI. **Vor erkauftes Getrayde.**			
Vermöge der Natural-Rechnung pag. 4. wurde erkauft und bezahlet: (a.) vor Waitzen,	-	-	-
Vor 37. Scheſſ. N. N. zu N. den 11. Febr. 1728. laut Scheins No.	-	-	-
Vor 60. Scheſſ. N. N. den 14. Mart. 1728. laut Scheins No.	-	-	
(b.) vor Korn, vacat.			
(c.) vor Gerſte,			
Zum Brauen iſt laut Natural-Rechnung pag. 13. gekauft worden Bey dem Schulzen zu N. . . . Scheſſ. à . . . Rthlr. . . gr. ꝛc. ꝛc.	-	-	-
(d.) vor Haber, vacat.			
(e.) vor Erbſen, vacat.			
(f.) vor Heyde-Korn, vacat.			
(g.) vor Hierſe, vacat.			
(h.) vor Hanf-Körner. vacat.			
Summa.	-	-	-

Ausgabe Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Cap. XII.			
Vor erkauftes Salz.			
Laut Salz-Rechnung pag. 28. iſt zu N. erkauft worden			
Menſe Octobr. 1. Vtl. pro - -	-	-	-
Menſ. Novembr. 1. Vtl. pro - -	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	-	-	-
Cap. XIII.			
Vor Hopfen.			
Vermöge Hopfe-Rechnung pag. 30. iſt Hopfen erkauft, und davor bezahlet worden:			
Vor 3. Schfl. N. N. à 1. Rthlr. den 14. Octobr. 1727 laut Zeddel No.	-	-	-
Vor 9. Schfl. N. N. à 1. Rthlr. 8. gl. - den 11. Decembr. 1727. laut Zeddels No.	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Cap. XIV.			
Vor erkauftes Vieh.			
Laut der Natural-Rechnung von Michael 1727. bis Michael 1728. pag. 34. wurden erkauft und bezahlt:			
(a). Pferde.			
1. Schwarz-brauner Wallach ſo 4. jährig von dem Wingendorffiſchen Schulzen am 14. Julii 1728. laut Zeddels No. - - pro - -	-	-	-
(b). Rind-Vieh.			
vacat.			
c.) Schaaf-Vieh.			
vacat.			
ꝛc. ꝛc.			
Summa.	-	-	-
Cap. XV.			
Vor Bau-Materialien.			
(a.) Holzwerk.			
NB. Wo kein Holz wäre, könnten die hier zum Bauen gekaufte Bretter, Pfoſten, Latten, Schindeln ꝛc. in Ausgabe verſchrieben werden.			
(b.) Eiſenwerk.			
e. g. Nagel.			
Vor 10. Schock Spinde-Nagel ꝛc.			
Conf. die Natural-Rechnung pag. 80. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	-	-	-
Cap. XVI.			
Vor Schmiede-Arbeit.			
Den 30 Julii 1728. Chriſtoph Altbarthen zu N. vor Schmiede-Arbeit ins Nieder-Forwerk laut Zeddel No. - -	-	-	-
ꝛc. ꝛc			
Summa.	-	-	-
Cap. XVII.			
Rademacher-Arbeit.			
Den 14. Mart. 1728. Ernſt Voigten zu N. vor 2. neue Räder an den großen Litter-Wagen laut Zeddel No. - -	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	-	-	-
Cap. XVIII.			
Büttner-Arbeit.			
Dem Büttner zu N. am 14. Januar. 1728. vor Anrichtung des Bier-Gefäßes laut Zeddels No. - -	-	-	-
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	-	-	-

Cap.

Rthlr. | Gr. | Pf.

Ausgabe Geld.

Cap. XIX.

Vor Riemer- und Sattler-Arbeit.

Den 25. Aug. 1728. George Jenzſchen zu N. vor unterſchiedene Sattler-(Riemer.) Arbeit, laut Z. No.
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa.

Cap. XIX.

Vor Seiler-Arbeit.

Laut Natural-Rechnung pag. 65. hat der Seiler Friedrich Schwarze geliefert von • • Kloben Hanf • • Stück Heu-Leinen ꝛc.
Davor empfangen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa.

Cap. XXI.

Tiſchler-Arbeit.

Cap. XXII.

Glaſer-Arbeit.

Cap. XXIII.

Schloſſer-Arbeit.

Cap. XXIV.

Vor Mäuer-Arbeit und Handlanger-Lohn.

Den 11. Jul. 1728. George Knollen vor allerhand Anrichte-Arbeit laut Zedd. No.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa.

Cap. XXV.

Vor Zimmer-Arbeit.

Den 14. Januar. 1728. Friedrich Fleißigern vor die neue Scheune zu bauen laut Zedd. No.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Summa.

Cap. XXVI.

Vor Schindeln zu machen.

Laut Natural-Rechnung pag. 72. ſind gefertiget und davor bezahlet worden
2. Sechzig Kieferne Schindeln, davor den 18. Auguſti 1728. an N. bezahlt laut Zeddels No.
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc

Summa.

Cap. XXVII.

Vor Klafter-Holz zu ſchlagen.

Laut Natural-Rechnung pag. 73. iſt Anno 1728. ums Lohn geſchlagen und davor bezahlt worden:

Gottfried Jenzſchen vor
14. Claftern Eichen-Holz zu ſchlagen
Den 21. Dec. 1727. laut Zedd. No.

George

Ausgabe Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.
George Stüpſen und ſeinen Gehülfen vor 100. Claftern Kiefern Holz zu ſchlagen, Den 18. Januar. 1728. laut Zedd. No. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Peter Stiften vor ꝛc. ꝛc.			

XXVIII.

Brett⸗Schneider⸗Lohn.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut Natural-Rechnung pag. 76. ſind von Michael 1727. bis Michael 1728. geſchnitten worden			
30. Klötzer in der Ober⸗Mühle, davon ſind worden 300. Stück Bretter, wovor der Ober⸗Müller Lohn bekommen à ⸗ ⸗ laut Zedd. No. ⸗ ⸗		⸗	⸗
80. Klötzer in der Nieder⸗Mühle, davon ſind ⸗ ⸗ Stück Bretter, wovor der Nieder⸗Müller erhalten vom Stück à ⸗ ⸗ laut Zeddels No.	⸗	⸗	⸗
Von 30. Stück Latten zu ſchneiden, à ⸗ ⸗ ⸗ laut Zeddels No. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. XXIX.

Von Kalkſtein⸗Brechen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut Natural-Rechnung pag. 78. ſind von Michael 1727. bis Michael 1728 gebrochen und davor bezahlet worden:			
4. Stoß Menſ. Octobr. 1727. vom Stoſſe ⸗ ⸗ Rthlr. Facit. ⸗	⸗	⸗	⸗
3. Stoß 3. Vtl. Menſ. Novembr. à 6. Rthlr. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Alles laut Zeddels No. ⸗ ⸗			
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. XXX.

Ziegel⸗Streicher⸗Lohn.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut Natural-Rechnung pag. 79. ſind von Michael 1727. bis Michael 1728. gebrannt und davor bezahlet worden vor			
1. Ofen den 15. Jul. 1728. Johann Niclaſſen laut Zeddels No. ⸗	⸗	⸗	⸗
1. Ofen den 13. Aug. 1728. eid. laut Zeddels No. ⸗ ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	⸗	⸗	⸗

Cap. XXXI.

Vor Leinwand zu würken.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
pag. 63. der Natural-Rechnung hat der Leinweber, Gottfried Ernſt zu N. geliefert, und davor erhalten			
72. Ellen ſchmahle oder $1\frac{1}{2}$ Elle breite Leinwand von ⸗ ⸗ ⸗ Stück Flächſnen Garne, davor bezahlt worden, den 30. Jul. 1728. laut Zedd. No. ⸗	⸗	⸗	⸗
54. Ell. mittler Leinwand George Stiften von ⸗ ⸗ St. groben Garne, davor er erhalten den 12. Aug. 1728. laut Zedd. No. ⸗	⸗	⸗	⸗
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	⸗	⸗	⸗

Ausgabe Geld.	Rthlr.	Gr.	Pf.

Cap. XXXII.

Vor Flachs- und Werg.

Conf. die Natural-Rechnung pag. 61. wo dergleichen erkauft werden muß, wäre die Ausgabe hoc loco anzuſetzen.

Cap. XXXIII.

Schüß-Geld denen Jägern.

Vermöge Wildpräth-Rechnung. pag. 50. iſt laut des Jägers Büchel einbracht, und ihm davor bezahlt worden:			
Den 30. Octobr. 1727. vor 3. Hirſche, 1. Wild, 1. Keiler, laut Zeddel No.	•	•	•
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	•	•	•

Cap. XXXIV.

Den Feuer-Oeſſen-Kehrer.

Von Michael 1727. bis Michael 1728. bekommt der Feuer-Oeſſen-Kehrer zu N. wegen Reinigung derer ſämmtlichen Feuer-Oeſſen, ſowohl aufm Herrſchaftlichen Hofe, als auch auf denen Forwerken, laut Zeddels No.	•	•	•
Summa per ſe.			

Cap. XXXV.

Vor Fiſch-Saamen.

Den 7. April 1728. wurde laut Natural-Rechnung pag. 56 zu Beſetzung des Neu-Teichs erkauft			
8. Schock Karpf-Saamen zu Barßdorf à 1. Rthlr. 16. gl. - - Facit - - - laut Zeddels No.	•	•	•
12. Schock dergleichen am 15. April 1728. zur Beſetzung des N. Teiches zu Dieſa à - - - laut Zeddels No.	•	•	
ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	•	•	•

Cap. XXXVI.

Was bey der Löbl. Vormundſchaft Anweſenheit verzehret worden:			
Den 1. Decembr. 1727. laut des Herrn Vormundes Zeddels No.	•	•	•
Den 5. Febr. laut Zeddel No.	•	•	•
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	•	•	•

Cap. XXXVII.

Reiſe- und Zehrungs-Koſten.

Den 15. Februar 1728. dem Verwalter, als er bey Abnahme der Rechnung vorigen Jahres in Görlitz geweſen.	•	•	•
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	•	•	•

Ausgabe Geld.

Cap. XXXVIII.

Bothen-Lohn und Poſt-Porto ꝛc.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
Summa.	,	,	,

Cap. XXXIX.

Canzley- und Advocaten-Gebühren.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Den 15. Jul. 1728. wurde vor den Zeugen-Rotulum in der .. Huttungs-Streit-Sache bezahlt, laut Canzley-Zeddels	,	,	,
Dem zu dieſer Sache gebrauchten Advocato Herrn N. laut Liquidation und des Herrn Vormundes Aſſignation	,	,	,
NB. Wo aber dergleichen Ausgaben der Vormund beſorgt, wären ſie in ſeine Rechnung zu ſetzen, und bleiben hier weg.			
Summa.	,	,	,

Cap. LX.

Schreibe-Materialien.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vor 4. Buch Schreibe-Pappier, à 1 gr. 6. pf.	,	,	,
Vor ꝛc. ꝛc. ꝛc.	,	,	,
Summa.	,	,	,

Cap. XLI.

Allmoſen.

NB. Ueber das Allmoſen iſt ein Diarium zu halten, und ſolches von dem Herrn Vormunden zu autoriſiren, als welcher am beſten zu unterſuchen wiſſen wird, welch Allmoſen dem Verwalter paſſirlich oder nicht.

Cap. XLII.

Insgemein.

Hier werden die einzeln Ausgaben, ſo unter keine Capitel gehören, oder nicht der Mühe lohnen, deshalber eigene Capitel zu machen, zumahl, wenn ſie ſelten vorkommen, angeſetzet.

So dürfen auch die Arten der Ausgaben, welche nicht vorfallen, gar nicht angegeben, noch mit vacat angedeutet werden, dahingegen es mit denen Capiteln der Einnahme, und daß ſolche beſonders in der erſten Rechnung durchgängig angeben werden müſſen, eine ganz andere Bewandniß und Abſicht hat.

Cap. XLIII.

Wieder abzuziehende Reſte.

Und nachdem à pag. 1. et ſeq. dieſer Rechnung, die unveränderliche Revenües vor voll in Einnahme gebracht worden, hierauf aber noch nachſtehende Reſte zurück bleiben, und nicht zur Caſſe kommen, nehmlich:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
pag. 3. Cap. II. Silber-Zinß.			
(a) Hantiß David, der Häußler reſtirt noch von Termin Martini 1727.	/	/	/
(b.) ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
pag. 4. Cap. III. Acker- und Wieſen-Zinß.			
(a) Chriſtoph Seiler reſtirt noch ½ Jahr von Walp. 1728. bis Mich. c. a.	/	/	/
(b) ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
pag. 6. Cap. VIII. Jagd- und Hunde-Geld.			
(a) George Bauer reſtirt auf das 1728. Jahr wegen erlittenen Wetter-Schadens noch	/	/	/
(b) (c) ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
pag. 7. Cap. XI. Mühl-Pacht. ꝛc.			
(a) Der Nieder-Müller reſtirt auf die vor voll in Einnahme verſchriebene Pacht-Gelder annoch ½ Jahr von Termin N. bis Termin N. an	/	/	/
Ingleichen das halbe Maſt-Geld, und vor die Capphäne.	/	/	/
pag. 9. Cap. XVIII. Hammer-Pacht.			
(a) Der Hammer-Pachter N. reſtirt von Termin N. bis Termin N. ½ Jahr Pacht-Geld an	/	/	/
Summa rückſtändige Reſte.	/	/	/

Als werden ſolche hiermit in Ausgabe verſchrieben, und ſollen künftig möglichſter Maaßen eingetrieben, und was darauf eingegangen, in folgender Rechnung, am gehörigen Orte, in Einnahme geſchrieben werden.

CAP.	Pag.	Summariſche Wiederhohlung derer Geld-Ausgaben.			
I.	29.	In die Löbliche Vormundſchafts-Caſſe	/	/	/
II.	29.	Vor die junge Herrſchaft	/	/	/
III.	29.	An Steuern	/	/	/
IV.	30.	Gemeinde Anlagen	/	/	/
V.	30.	Chur-Fürſtl. Renthe	/	/	/
VI.	30.	Bier-Steuer	/	/	/
VII.	31.	Opffer vor die Geiſtlichkeit	/	/	/
VIII.	31.	Diener-Lohn	/	/	/
IX.	31.	Geſinde-Lohn	/	/	/
X.	32.	Unterthanen Hofe-Gelder	/	/	/
XI.	32.	Vor erkauftes Getrayde	/	/	/
XII.	33.	Vor erkauftes Salz	/	/	/
XIII.	33.	Vor Hopfen	/	/	/
XIV.	33.	Vor erkauftes Vieh	/	/	/
XV.	34.	Vor Bau-Materialien	/	/	/
XVI.	34.	Vor Schmiede-Arbeit	/	/	-
XVII.	34.	Vor Rademacher-Arbeit	/	/	/
XVIII.	34.	Büttner-Arbeit	/	/	/
		Latus.	/	/	/

Vor

CAP.	Pag.	Summariſche Wiederhohlung derer Geld-Ausgaben.	Rthlr.	Gr.	Pf.
		Transport.	⸗	⸗	⸗
XIX.	35.	Vor Riemer- und Sattler-Arbeit	⸗	⸗	⸗
XX.	35.	Vor Seiler-Arbeit	⸗	⸗	⸗
XXI.	35.	Tiſchler-Arbeit	⸗	⸗	⸗
XXII.	35.	Glaſer-Arbeit	⸗	⸗	⸗
XXIII.	35.	Schloſſer-Arbeit	⸗	⸗	⸗
XXIV.	35.	Vor Mäuer-Arbeit und Handlanger-Lohn	⸗	⸗	⸗
XXV.	36.	Vor Zimmer-Arbeit	⸗	⸗	⸗
XXVI.	36.	Vor Schindeln zu machen	⸗	⸗	⸗
XXVII.	36.	Vor Clafter-Holz zu ſchlagen	⸗	⸗	⸗
XXVIII.	37.	Brettſchneider-Lohn	⸗	⸗	⸗
XXIX.	37.	Kalk- Stein-Brecher-Lohn	⸗	⸗	⸗
XXX.	38.	Ziegel-Streicher-Lohn	⸗	⸗	⸗
XXXI.	38.	Vor Leinwand zu würken	⸗	⸗	⸗
XXXII.	39.	Vor Flachs und Werg	⸗	⸗	⸗
XXXIII.	39.	Schüß-Geld denen Jägern	⸗	⸗	⸗
XXXIV.	39.	Dem Feuer-Oeſſen-Kehrer	⸗	⸗	⸗
XXXV.	39.	Vor Fiſch-Saamen	⸗	⸗	⸗
XXXVI.	40.	Was bey der Löbl. Vormundſchaſt verzehret worden	⸗	⸗	⸗
XXXVII.	40.	Reiſe- und Zehrungs-Gebühren	⸗	⸗	⸗
XXXVIII.	40.	Bothen-Lohn und Poſt-Porto	⸗	⸗	⸗
XXXIX.	40.	Canzley- und Advocaten-Gebühren	⸗	⸗	⸗
XL.	41.	Schreibe-Materialien	⸗	⸗	⸗
XLI.	41.	Allmoſen	⸗	⸗	⸗
XLII.	41.	Insgemein	⸗	⸗	⸗
XLIII.	42.	Wieder zu decourtirende Reſte	⸗	⸗	⸗
		Summa,	⸗	⸗	⸗

Summa Summarum

Ausgabe Geld.

⸗⸗⸗ Rthlr. ⸗⸗ Gr. ⸗⸗ Pf.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Wegen Continuation derer ehedem unterm 2. Sept. 1723. aufm Lande zu halten anbefohlnen Bettel-Wachten ꝛc. den 3. Octobr. 1732.

An. 1732. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, und Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammerherr, Hof- und Juſtitien-Rath, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppe, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnamb ꝛc. entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herrn, Pralaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſo wohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und euch hierdurch zu wiſſen, wasmaßen die Herren Land-Stände beyder Creyße dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, nachdem Denenſelbten am jüngſt abgewichenen Land-Tage Bartholomaei hinterbracht worden, wie daß ohngeacht des untern 2. Martii vorigen Jahres ins Land ergangenen ſcharfen Bettel-Mandats viele abgedankte Soldaten und andere Vagabonden in großer Anzahl des Bettelns halber im Lande herum ſtreifeten, wodurch der arme Landmann in denen offenen Städten, Flecken und Dörfern nicht allein auf vielfältige Weiſe beläſtiget, ſondern auch dieſem loſen und unverſchämten Geſindel zur Dieberey Gelegenheit verſtattet würde, ſolch Landes-Gebrechen, und wie der Betteley mit noch mehrern Nachdruck, als wohl zeithero geſchehen, durch hinlängliche Mittel abgeholfen werden möchte, in reife Deliberation gezogen, auch durch einhelligen Schluß vor gut und nöthig befunden, daß die ehedeſſen unterm 2. Sept. 1723. aufm Lande zu halten anbefohlene Bettel-Wachen continuiret und Niemanden unter dem Praetext eines Muſicantens, Bothens, Siebmachers, Schleifers, Mäuſe- und Maulwurf-Fängers, Feuer-Oeſſenkehrers, Poppen-Spielers, Bär-Tänzers und dergleichen das Betteln verſtattet, wohl aber deren Zeugniſſe und Kundſchaften genau unterſuchet, und bey ereignenden Verdacht wider dergleichen Leute, als Vagabonden und nach Vorſchrift des §. 3. Cap. 11. des obangezogenen allergnädigſten Bettel-Mandats verfahren werden ſolte. Wenn nun bey dem Königl. und Churfürſtl. Ober-Amte allhier die verordnete Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße, vermittelſt der abſchriftlichen Beyfuge, nicht nur desfalls Amtsgehorſame Vorſtellung gethan, ſondern auch damit in Conformitaet des vorangezogenen Patents vom 2. Sept. 1723. und jetzigen von denen Herren Land-Ständen gefaßten Schluſſes zu Wieder-Beſtellung derer Bettel-Wachen auf dem Lande und in denen zur Mitleidenheit gehörigen Dörfern gewöhnlichermaßen Verfügung thun wolte, und denn ſolches zur Wohlfarth, Ruhe und Sicherheit des Landes und eines jeden inſonderheit gereichet; So habe ihrem Petito deferiret und will demnach im Nahmen Allerhöchſtgemeldter Ihrer Königl. Majeſt. ꝛc. Meines allergnädigſten Herrn tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch angeregten dieſen von denen Herren Land-Ständen gefaßten Schluß hiermit inſinuiret, anbey ermahnet und befohlen haben, bey ſich und denen ihrigen, die ungeſäumte Veranſtaltung zu treffen, daß die vormahls anbefohlene Bettel-Wachen, ſo fort nach Inſinuation dieſes Patents wiederum ausgeſtellet, und damit ſo lange, bis von Ober-Amtswegen nicht ein anderes verordnet worden, fortgefahren, auch auf obbenannte Perſonen und Vagabonden genaue Achtung gegeben, und wider ſelbige nach der Schärfe des hohen Königl. Bettel-Mandats verfahren werden.

Veranlaſſung.

Land-Tags-Schluß, daß die ehedeſſen 1723. aufm Lande zu halten, anbefohlne Bettel-Wachten continuiret,

und wider dergleichen Leute, nach den §. 3. Cap. 11 des Bettel-Mandats, verfahren werden ſolle,

wird hiermit inſinuiret,

und daß die Bettel-Wachten bis auf andere Verordnung ſofort wiederum ausgeſtellet werden ſollen, anbefohlen.

Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 3. Octobr. 1732.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, denen Unter-Obrigkeiten bey 100. Ducaten Strafe ohne vorhergehende Anfrage bey dem Ober-Amte unterſagten Annehmung derer aus Böhmen, Schleſien, Mähren, und der Orten ankommenden Erb-Unterthanen ꝛc. den 1. Dec. 1732.

An. 1732. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, und Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr, auch Hof- und Juſtitien-Rath, Ich Friedrich Caſpar d. H. R. Reich Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnamb ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen, Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willige und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch zu wiſſen: Wasmaßen Allerhöchſtermeldte Ihro Königl. Maj. aus hochbewegenden Urſachen vermittelſt zweyer ſ. d. Dreßden den 16. Octobr. und 18. Novembr. jezt. lauffenden Jahres an Dero Ober-Amt erlaſſenen Allerhöchſten Befehlige allergnädigſt verordnet, in

Allerhöchſte Befehle in Unterſa-

Dero

gung der Annahme fremder Erb-Unterthanen.

Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz durch eine ſchriftliche Miſſive behörig zu publiciren, daß denen ſämmtl. Unter-Obrigkeiten bey ein hundert Ducaten Straffe unterſaget ſeyn ſolle, ohne vorhergehende Anfrage bey dem Ober-Amte, als welches hierunter nach Befinden Reſolution zu ertheilen, oder bey vorhandenem Bedenken allerunterthänigſten Bericht, nebſt ohnmaßgeblichen Gutachten zu erſtatten hätte, denen aus Böhmen, Schleſien, Mähren und der Orten ankommende Erb-Unterthanen, ſo Leibeigen ſind, zu verſtatten, daß ſelbige ſich in dieſem Marggrafthum anſäßig, oder unterthänig machen, Nahrungen annehmen, oder ſonſt ſich ſetzen dürfen, und daß die Stände von Land und Städten, auch ſämmtliche Vaſallen die fremden Unterthanen, ſo ſich bey ihnen aufhalten, Ihro Königl. Maj. rc. als Allerhöchſten Landes-Herren ſchwören laſſen, darüber Regiſtraturen halten, und ſolche zu denen beyden Aemtern in Ober-Lauſitz einſenden ſollen. Wann dann ſolchem in Pflichtſchuldigſter allerunterthänigſter Devotion nachzukommen.

Als will im Nahmen Ihro Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, als Marggrafens in Ober-Lauſitz, meines Allergnädigſten Herrn, tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch ſolche Allerhöchſte Königl. Willens-Meynung hiermit inſinuiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß die Herren, Dieſelbten und Ihr für das künftige bey 100. Ducaten Straffe, keinen aus Böhmen, Schleſien, Mähren, und der Orten ankommenden Erb-Unterthanen, ſo Leibeigen ſind, geſtatten, ohne vorhero bey dem Königl. Ober-Amte anzufragen und Reſolution zu erwarten, ſich in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz anſäßig und unterthänig zu machen, Nahrungen anzunehmen, oder ſonſt ſich zu ſetzen, die fremden Unterthanen aber, ſo ſich bey denen Herren, Denenſelbten und Euch, auch unter dererſelbten und eurer Juriſdiction aufhalten, Ihro Königl. Majeſt. als ſämmtlichen Obrigkeiten und Unterthanen in Ober-Lauſitz Allerhöchſten Landes-Herrn ſonder Anſtand ſchwören, darüber ordentliche Regiſtratur halten laſſen, und ſolche zu denen beyden Juſtitien-Aemtern Budißin und Görlitz einſenden ſollen. Und ich verbleibe Denenſelben und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß Ortenburg zu Budißin, den 1. Dec. 1732.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

werden hiermit inſinuiret, und bey 100. Ducaten Strafe unterſaget, ohne Anfrage und erwartete Reſolution aus dem Ober-Amte, keinen fremden Erb-Unterthanen anzunehmẽ; Diejenigen aber, ſo ſich unter innländiſchen Juriſdictionen aufhalten, ſollen ohne Anſtand, dem Landes-Herrn ſchwören, und die darüber zu haltende Regiſtraturen, an die Aemter Budißin und Görlitz eingeſendet werdẽ.

Ober-Amts-Befehl,

Wegen der bey Strafe unterſagten Ausgebung guter Münz-Sorten in höhern Werthe als ſie ausgemünzet, den 22. Dec. 1732.

An. 1732.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, und Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg rc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammerherr, auch Hof- und Juſtitien-Rath, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorff auf Kauppe, Klür, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnamb, Salza rc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, wasmaßen Allerhöchſtermeldte Ihro Königl. Majeſt. mein Allergnädigſter Herr auf Dero Landes-Hauptmannſchaft wegen dererjenigen, ſo gute Münz-Sorten in höhern Werth als ſie ausgemünzet, auszugeben, ſich unterfangen ſolten, erſtattete allergehorſamſte Berichte untern 5. dieſes allergnädigſten gemeſſenſten Befehl an Dero Ober-Amt anhero ergehen laſſen, wie aus der abſchriftlichen Anfuge mit mehrern zu erſehen iſt; Wenn nun ſothanem allerhöchſten Königlichen Befehl in Pflicht-verbundenſten Gehorſam nachzuleben iſt; Als will im Nahmen mehr allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Majeſt. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch ſolch eingelangtes Königl. allergnädigſtes Reſcript hiermit inſinuiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr, ſich darnach gebührend achten, wider diejenigen ihres Orts, ſo Gelder höher, als Sie ausgemünzet, oder nach allerhöchſten Königl. Mandaten authoriſiret, eigenmächtigerweiſe auszugeben ſich unterſtehen, mit aller Schärfe verfahren, und wenn gleich der Empfänger ſolches willig angenommen, dennoch von dem Angeber ſechzehn mahl ſo viel, als er durch die ungebührliche Erhöhung an ſich gebracht, als Strafe einbringen, oder ihn nach Befinden mit Gefängniß belegen laſſen. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 22. Decembr. 1732.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Landesherrlicher Befehl an das Ober-Amt,

wird inſinuiret, mit Befehl wider diejenigen, ſo Gelder, höher als ſie ausgemünzet, ausgeben, mit aller Schärfe zu verfahren. Fernere Verfügung dieſerhalb.

Mandat

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen rc. und Churfürſtens zu Sachſen rc. wegen Anhalt- auch wieder Auslieferung entwichener Ober-Laußitziſcher Erb-Unterthanen, den 1. Jun. 1735.

Iſt P. II. Suppl. im 2ten Buch im VIten Capitel von Policey-Sachen, zu befinden.

Ober-Amts-Befehl,

Wegen der, ohne Entgeld, ſowohl vor Perſonen als Waaren, bey 10. Thlr. Strafe, zuertheilenden Geſundheits-Paeſſe, den 11. Febr. 1739.

An. 1739. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppe, Klür, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salza, Göbeln ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herrn, Pralaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſo wohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſtät. Mein Allergnädigſter Herr, nachdem bey denen Contagions-Veranſtaltungen, ſo in verſchiedenen benachbarten Landen getroffen worden, die aus hieſigen dahin reiſenden Perſonen, oder abgehende Waaren zu ihrem beßern ungehinderten Fortkommen, mit Geſundheits Paeſſen verſehen zu ſeyn, vonnöthen haben dürften, dieſemnach zu proſpiciren ſeyn wolle, damit deren Ertheilung nicht verweigert, noch etwas dabey von denen Unter-Obrigkeiten in ſolcherley Fällen ganz unzuläßlicher Beweiß geſuchet werde, dahero an Dero Ober-Amt ſ. d. den 23. Jan. 1739. allergnädigſt gemeſſenſt reſcribiret und verordnet, daß ich alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, daß ſie denenjenigen, welche dergleichen Paeſſe vor ſich oder ihre zuverſendende Waaren verlangen, ſolche mit deutlicher Ausdrückung derer anzuzeigen nöthigen Umſtände, willig und ohne allen Entgeld der Bezahlung, unter was Schein ſolches immer geſchehen möge, bey Vermeidung zehen Thlr. Strafe vor jeden Paſs, wo dagegen gehandelt worden, auch nach Befinden noch härterer Ahndung, ertheilen ſollen, mit Ernſt anweiſen, und das hierunter weiter erforderliche verfügen, auch auf deſſen Beobachtung fleißige Obſicht tragen ſolte, und aus dem copeylichen Anſchluſſe ſolches mit mehrern zu erſehen iſt;

Landesherrlicher Befehl an das Ober-Amt.

Hierauf nun will im Nahmen mehr Allerhöchſtermeldter Ihro Königl. Majeſt. tragenden Ober-Amts-wegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, dieſe Allerhöchſte Willens-Meynung bekannt gemachet haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelben und Ihr, denenjenigen, welche dergleichen Paeſſe vor ſich, oder ihre zuverſendende Waaren verlangen, ſolche mit deutlicher Ausdrückung derer anzuzeigen nöthigen Umſtände willig, und ohne allen Entgeld oder Bezahlung unter was Schein ſolches immer geſchehen möge, bey Vermeidung zehen Thlr. Strafe von jeden Paſs, wo dargegen gehandelt worden, auch nach Befinden noch harterer Ahndung ertheilen, auch die ihrigen zu deſſen genauer Beobachtung mit Ernſt anweiſen, wie denn Ihro Königl. Majeſt. ꝛc. damit dieſe wegen unentgeldlicher Ausſtellung erwähnter Paeſſe getroffene Anordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, das deshalb nöthige denen öffentlichen Zeitungen zu inſeriren behörigen Ortes verfüget haben. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl Sächß. Schloß zu Budißin, den 11. Febr. 1739.

Geſundheits-Paeſſe, auf Perſonen und Waaren, ſollen ohne Entgeld ertheilet werden, bey 10. Thlr. Strafe, von jedem Paſs.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, vor denen Judiciis des Marggrafthums Ober-Lauſitz anhängigen Proceſs-Parthey- auch Inquiſitions und andern Sachen, lediglich in Ihro Königl. Majeſt. Chur-Sächß. Dicaſteria zum Verſpruch Rechtens zu verſendenden Acten, den 27. Jul. 1739.

An. 1739. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann, im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klür, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willige und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. und Churfürſtlichen Durchlaucht. Mein Allergnädigſter Herr, an Dero Ober-Amt allhier ſ. d. den 7. Jul. a. c. allergnädigſt gemeſſenſt reſcribiret und verordnet, daß hinführo in denen vor denen Höhern- und Niedern-Judiciis des Marggrafthums Ober-Lauſitz anhängigen Proceſſ- und Parthey- auch Inquiſitions und andern Sachen, alle und jede Acta, in keine andern als Ihro Maj. Chur-Sächß. Dicaſteria, wenn nicht von Allerhöchſt Deroſelben, auf ein oder anderen Parthey ausdrücklich beſchehenes geziemendes Anlangen, bey vorkommenden beſondern Umſtänden, Denenſelben die Erhohlung derer rechtlichen Sententien bey auswärtigen Juriſten-Collegiis nachgelaſſen worden, verſchicket werden ſollen, und dieſsfalls die behörige Veranſtaltung zu treffen, auch deſſen alſo, alle und jede Gerichts-Obrigkeiten zu bedeuten anbefohlen. immaſ-

ſen

Landesherrlicher Befehl an das Ober-Amt, daß in denen, vor denen Judiciis, in Proceſſ- und Parthey- auch Inquiſitions- und andern Sachen, alle und jede Acta, in keine andre als Chur-Sächſiſche Dicaſteria, wenn nicht ein andres ausdrücklich nachgelaſſen worden, zum Verſpruch verſchicket werden ſollen.

ſen dann Allerhöchſte Königl. Maj. die Schöppen-Stühle und Facultaeten zu Leipzig und Wittenberg, theils zu möglichſter Beſchleunigung derer Ober-Lauſitzſcher Rechts-Sachen, theils, daß ſie der Ertheilung derer Informate in denenſelben ſich enthalten, und bey Abfaſſung derer Urthel auf die Ober-Lauſitzſche Verfaſſung gebührend reflectiren ſollen, anweiſen laſſen. Ich will demnach im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen, dieſe allerhöchſte Königliche Willens-Meynung, denen Herren, Denenſelbten und Euch, hiermit bekannt gemacht, und intimiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelbten und Ihr dem obigen allergnädigſt angeordneten bey ihren Gerichten durchgehends allergehorſamſt und aufs genaueſte nachleben. Und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 27. Jul. 1739.

Intimation. demſelben auf das genaueſte nachzuleben.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, denen Anno 1732. 1733. 1736. und 1737. publicirten Königlichen Mandaten und Ober-Amts-Patenten gemäß, nicht zu verſtattenden Ausgebung derer Batzen, und anderer geringhaltigen Münz-Sorten, den 19. Nov. 1739.

An. 1739.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorff auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. Gebe denen nachher ſpecificirten Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten derer Land-Städtgen und derer an der Land-Straße gelegenen Wirths-Häuſer hiermit zu vernehmen, wasmaßen man bishero überall wahrgenommen, daß die in denen allergnädigſten Münz-Mandatis de An. 1732. 1733. 1736. und 1737. gänzlich verruffene ganze und halbe Batzen, auch andere geringhaltige Münz-Sorten wiederum und beſonders von leztern Leipziger Michaelis-Markte in häufiger Menge eingeführet, und ausgegeben werden, auch ſolche eingelangten Berichte nach, in denen Land-Städtgen und beſonders in denen an der Land-Straße gelegenen Kretſchamen öffentlich und ohne Jemands Einhalt circuliren.

Veranlaſſung.

Wann nun dem Königlichen Ober-Amte obliegt, über ſothanen publicirten Münz-Mandat-Execution mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten; Als iſt im Nahmen Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, meines Allergnädigſten Herrns, tragenden Ober-Amtswegen, hiermit mein Ermahnen und Befehl, daß Dieſelbten und Ihr denen 1732. den 31. Oct. 1733. den 21. April. 1736. den 24. Mart. u. 1737. den 25. Jan. publicirten Königlichen Mandaten und Ober-Amts-Patenten gemäß, das Ausgeben derer Batzen und anderer geringhaltigen verruffenen Münz-Sorten nicht geſtatten, ſondern mit Wegnehmung dererſelben und Beſtrafung vorgeſchriebenermaßen, bey Vermeidung derer in denen Mandaten angedroheten Strafen nachdrücklich verfahren. Wolte ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloſſe zu Budißin den 19. Nov. 1739.

Befehl, das Ausgeben derer Batzen, und anderer verruffenen Münz-Sorten, bey Vermeidung derer, in denen Mandaten angedroheten Strafen, nicht zu geſtatten.

(L. S.

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen derer in Zukunft bey denen im Marggrafthum Ober-Lauſitz vorkommenden Deſertions- und andern Fällen, weder in das Marggrafthum Nieder-Lauſitz, noch in die Chur- und übrigen Lande, auch nicht in das Reußiſche, oder andere dergleichen Orte zur Affixion zu überſchickenden Edictal-Citationen, den 15. Febr. 1740.

An. 1740.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens zu Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch, hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. mein Allergnädigſter Herr, auf Dero Ober-Amts erforderten und erſtatteten allerunterthänigſten Bericht, wegen derer Zeithero in denen vorgekommenen Deſertions- und andern Fällen ergangenen, in dreyer Herren Landen zu affigiren geweſenen Edictal-Citationen, allergnädigſt anhero reſcribiret, wie Dero Allerhöchſte Willens-Meynung hierunter dahin gerichtet ſey, daß in Zukunft diejenigen Edictal-Citationes, welche nächſt der, an einem Orte Dero Marggrafthums Ober-Lauſitz, öffentlich anzuſchlagenden außerhalb Landes zu erlaſſen ſind, weder in Dero

Edictal-Citationes in Deſertions- und andern Fälle, ſo außerhalb Landes zu erlaſſen ſind, Marggrafthums Nieder-Lauſitz; noch in Dero Chur- und übrige Lande, auch nicht in das Reußiſche, oder andere dergleichen Orte zur Affixion überſchicket werden ſollen; Hierauf nun will im Nahmen mehr Allerhöchſtermeldter Ihrer Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, dieſe Allerhöchſte Willens-Meynung hiermit bekannt gemachet haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelben und Ihr, hinführo bey vorkommenden Fällen jedes Orts ſich allergehorſamſt darnach achten. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin den 15. Febr. 1741.

ſollen weder in die Nieder-Lauſitz, noch in die Chur- und übrigen Länder, noch auch in das Reußiſche, ꝛc. zur Affixion überſchicket werden.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, von denen Unter-Obrigkeiten bey ſich begebenden Unglücks- und andern auſſerordentlichen Fällen, an das Ober-Amt zu bewerkſtelligenden Berichts-Erſtattung, den 9. Mart. 1740.

An. 1740. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa, Klix, Bolbritz, Rattwitz, Uhryſt ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſt. mein Allergnädigſter Herr, nachdem zeither wahrzunehmen geweſen, daß von denen Unter-Obrigkeiten die ſich begebende Unglücks- und andere außerordentliche Fälle behörig nicht angezeiget worden, Dero Ober-Amte allergnädigſt anbefohlen, die nachdrückliche Verordnung zu thun, damit von ſelbigen bey dergleichen Begebenheiten jederzeit Bericht an daſſelbe erſtattet, und die gehaltene Acta, oder da dieſe nicht zu entbehren, Regiſtraturen mit eingeſendet werden, wie aus der copeylichen Innlage mit mehrern zu erſehen iſt. Hierauf nun will im Nahmen mehr Allerhöchſtermeldter Ihro Königl. Majeſt. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen, Herren Denenſelbten und Euch dieſe allergnädigſte Willens-Meynung hiermit bekannt gemachet haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelbten und Ihr, ſich darnach allergehorſamſt achten, und bey obbenannten dergleichen Begebenheiten jederzeit Bericht an das Königliche Ober-Amt anhero erſtatten, auch die gehaltene Acta, oder da dieſe nicht zu entbehren, Abſchriften von denen dieſerhalb gefertigten Regiſtraturen mit einſenden, damit hierauf dieſelben nach deren Einlangung allergnädigſt anbefohlenermaßen zu dem geheimen Conſilio eingeſendet werden können. Wolte Ich Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 9. Mart. 1740.

Landesherrlicher Befehl an das Ober-Amt, zur Verordnung an die Unter-Obrigkeiten, die ſich begebende Unglücks- u. andere auſſerordentliche Fälle, mittelſt Berichts anzuzeigen, wird zur gehorſamſten Nachachtung intimiret

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen des bey vorkommenden Fällen, wo die Landes-Verweiſung, es ſey zeitlich oder auf ewig, zu vollſtrecken, abzulegenden Urphedens ꝛc. den 11. Maji 1740.

An. 1740. Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorff auf Kauppa ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſt. mein Allergnädigſter Herr, nachdem in einigen aus Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz einkommenden Inquiſitions-Acten wahrgenommen worden, daß die bey Landes-Verweiſungen gebrauchten Urpheden, nicht der Gebühr nach abgefaſſet geweſen, ein gewiſſes Regulativ hierunter machen zu laſſen, vor nöthig erachtet, und deshalb, wie die beyliegende Abſchrift mit mehrern ausweiſet, an Dero Ober-Amt allhier allergnädigſt reſcribiret und verordnet, an ſämmtliche getreue Stände mehr erwähnten Dero Marggrafthums Ober-Lauſitz von Land und Städten, mittelſt gewöhnlicher Patente ohngeſäumt zu verfügen, daß wenn in denen bey ihnen vorkommenden Fällen, die Landes-Verweiſung, es ſey zeitlich oder auf ewig zu vollſtrecken, ſolche jedesmahl nebſt dem abzulegenden Urpheden nicht allein auf beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, ſondern auf Ihro Königl. Majeſt. ſämmtliche Churfürſtl. Sächßl. und incorporirte Lande, worunter auch die Sachſen-Querfurtl. zu verſtehen, aus-

Regulativ.

Landes-Verweiſungen und Urpheden, ſind über die Ober- und Nieder-Lauſitz, auch auf ſämmtliche

drück-

Churſächſiſche, und incorporirte Lande, incluſive derer Querfurthiſchen, ausdrücklich zu richten; Folglich die Miſſethäter, über die Gränze derer ſämmtlichen Churfürſtlichen Lande zu bringen.

drücklich gerichtet, folglich der Miſſethäter nicht in andere Ihro Majeſt. mit der Nieder-Lauſitz gränzenden Provinzien, ſondern über die Gränze Dero ſämmtliche Lande gebracht, und es hierunter anders nicht gehalten werde; Geſtalt denn Allerhöchſt Dieſelben auch Dero Dicaſteria zu Leipzig und Wittenberg, daß hinkünftig in denen Urtheln dem gemäß geſprochen werden ſolle, bereits beſchieden. Wann nun dieſer Allerhöchſten Königl. Willens-Meynung in Pflicht verbundenſten Gehorſam nachzuleben iſt. So will im Nahmen mehr allerhöchſt erwehnter Ihro Königl. Majeſt. tragenden Ober-Amtswegen Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, ſolches hiermit bekannt gemacht und intimiret haben; mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelbten und Ihr, bey vorkommenden Fällen obbeſchriebenermaßen ſich allergehorſamſt darnach achten. Wodurch Ihro Königl. Majeſt. Wille vollbracht, und bin Ihnen zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohl. und Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 11. Maji, 1740.

(L.S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Zurückweiſung derer frembden Bettler und Land-Streicher über die Gränze der ſämmtlichen Churſächßl. Lande. den 7. Sept. 1740.

An. 1740.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gertzdorff auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga, Göbeln ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- u. Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Majeſt. mein Allergnädigſter Herr, auf Dero zu Verſorgung der allgemeinen Armen-Häußer verordneten Commiſſion gethane allergehorſamſte Anzeige, daß die Frembden aus andern Landen ſich ſchleichende Bettler, welche über die Gränze gebracht werden ſollen, zum öftern aus denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz in Dero Chur- und Meißniſche Lande, oder aus dieſen in jene, und alſo wohl zu unterſchiedlichen mahlen dergeſtalt, daß ſie dennoch in Dero Landen verblieben, hin und wieder gewieſen worden, wodurch Dero Aemtern, auch andern Unter-Obrigkeiten viele Koſten und Beſchwerlichkeiten erwachſen, und gleichwohl die Einwohner und Unterthanen keine würkliche Befreyung von dem Anlauf dergleichen Leute erlanget, Dero Landes-Väterliche Vorſorge aber, um dieſen Inconvenienzien hinführo abzuhelfen, dahin gerichtet iſt, daß die fremden Bettler und Landſtreicher, weder aus denen Creyßen Dero Chur- und Meißn. alten Erb-Lande in die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, noch von dar herüber, ſondern des nächſten Weges über die Gränze Dero ſämmtlichen Lande zurückgewieſen und gebracht werden ſollen, und dahero an Dero Ober-Amt anhero die diesfals erforderliche Verfügung behöriger Orte ungeſäumt ergehen zu laſſen, auch daß dem alſo in Zukunft ſtracklich nachgegangen werde, gebührende Aufſicht zu führen, allergnädigſt und gemeſſenſt reſcribiret und verordnet, wie aus beyliegender Abſchrift des mehrern zu erſehen iſt. Wann nun ſolchem allergnädigſt Befehlich in Pflicht verbundenſten Gehorſam nachzukommen iſt. So will im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Majeſt. tragenden Ober-Amtswegen Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe Allerhöchſte Landes-Väterliche Intention zu allergehorſamſter Nachacht- und Befolgung hiermit bekannt gemachet und intimiret haben. Und bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 7. Septembr. 1740.

Veranlaſſung.

Fremde Bettler und Landſtreicher ſollen nicht aus einem Lande in das andere, ſondern des nächſten Weges über die Gränze der ſämmtlichen Churfürſtl. Lande gebracht werden.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Zu Inſinuation des, an die Dicaſteria ergangenen Reſcripts, das, bey Ablegung derer Urpheden zu gebrauchende Formulare betreffend, d. d. 30. Decembr. 1741.

An. 1741.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs Auguſti, Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Litthauen, zu Reuſſen, in Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien, und Schernicovien ꝛc. Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, auch deſſelben Reichs, in denen Landen des Sächßiſchen Rechtens und an Enden, in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarii, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz.

Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga, Göbeln ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und

Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſo wohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, wie nicht weniger denen Gerichtshaltern auf dem Lande, meine willig und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt allerhöchſtgedachte Jhro Königl. Majeſt. ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, an die Dicaſteria in Dero Landen, auf was Maße in Zukunft, wenn auf die Landes-Verweiſung erkannt wird, das Formular des abzulegenden Urphedens, in denen Urtheln vorzuſchreiben, reſcribiret, und mit Ueberſendung ſothanen Formulars vermittelſt allergnädigſten Reſcripti d. d. 12. und praeſentato den 21. Dec. a. c. an Dero Ober-Amt allhier, allergnädigſt gemeſſenſt verordnet, daß ich, damit bey denen Landes-Verweiſungen, ingleichen, wenn je zuweilen, denen über die Landes-Grenze zubringenden Perſonen, das Land zu meiden auferlegt wird, der Urphede jedesmahl dieſem gemäß abgeleget, und ſolches durchgängig in Dero Marggrafthume Ober-Lauſitz beobachtet werde, gehörig veranſtalten und verfügen ſollte.

Reſcript an die Dicaſteria.

Es lautet aber das an ermeldte Dicaſteria erlaſſene allergnädigſte Königliche Reſcript, und das ſolchem inſerirte Formular, wie folget:

P. P.

Wir befinden der Nothdurft zu ſeyn, daß wenn in Inquiſitions-Sachen, auf die Landes-Verweiſung zu erkennen, dabey das Formular:

Formular des Urphedens.

> Daß Inquiſit ꝛc. derer ſämmtlichen Churfürſtlich-Sächßiſchen und incorporirten Lande, worunter auch die dazu gehörigen Stifter, Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, wie nicht weniger die gefürſtete Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, und das Fürſtenthum Sachſen Querfurth zu verſtehen, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſammte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen ꝛc.

gebräuchet werde, und begehren hierdurch, ihr wollet Euch im Sprechen darnach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 29. Novembr. 1741.

An die ſämmtliche Dicaſteria hieſiger Lande.

Inſinuation.

Wann nun ſolcher allerhöchſten Anordnung, in Pflicht verbundenſten Gehorſam nachzuleben iſt; So will im Nahmen mehr allerhöchſt-erwehnter Jhrer Königl. Majeſtät ꝛc. und tragenden Ober-Amtswegen, Jch denen Herren, Denenſelbten und Euch, ſolches nebſt dem vorgeſchriebenen Formular, hiermit bekannt gemacht und inſinuiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelben und Jhr, allergnädigſt anbefohlenermaßen, ſich darnach allergehorſamſt achten. Wodurch Jhrer Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille vollbracht wird; Und Jch bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohln. und Churfl. Sächß. Schloſſe Ortenburg zu Budiſſin, den 30. Decembr. 1741.

(L.S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Das abgeänderte Formulare derer Urpheden betreffend d. d. 7. Julii 1742.

An. 1742.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs Auguſti, Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Litthauen, zu Reuſſen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien, und Schernicovien ꝛc. Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalns und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz.

Jch Friedrich Caſpar, des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnamb, Salga, Göbeln ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, wie nicht weniger, denen Gerichtshaltern auf dem Lande, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch, hierdurch zu vernehmen; Welchergeſtalt allerhöchſtgedachte Jhro Königl. Maj. ꝛc. mein allergnädigſter Herr, das bey dem Erkänntniß auf die Landes-Verweiſung, wenn die Inquiſition in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz, verführet worden, zu gebrauchende, und an Dero Ober-Amt allhier, untern 12ten Decembr. 1741. mittelſt allergnädigſten Reſcripts zugeſchickte Formular etwas ändern, und es nach der mit überſendeten Beyfuge einrichten zu laſſen, nöthig befunden, auch an die Dicaſteria Dero Lande, ſich hiernach in Sprechen zu richten, Verfügung ertheilet haben, und dahero an Dero Ober-Amt anhero, allergnädigſt reſcribiret und verordnet, daß ich, damit die abzulegende Urpheden, darnach eingerichtet werden möchten, die weiter gehörige Verfügung ertheilen ſolte. Es iſt aber ſothanes Formular des Urphedens, nachfolgenden Innhalts:

Abänderung des Formulars derer Urpheden.

FORMULAR,

So bey dem Erkänntniß auf die Landes-Verweiſung, aus dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, zu gebrauchen:

> Daß Inquiſit des Marggrafthums Ober-Lauſitz, wie auch derer ſämmtlichen übrigen Churfürſtlich Sächſiſchen und incorporirten Lande, worunter auch die dazu gehörigen Stifter, Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen das Marggrafthum Nieder-Lauſitz, und die gefürſtete Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils zu verſtehen, wie nicht weniger des Fürſtenthums Sachſen Querfurth, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche ge-

ſammte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen.

Intimation.

Wann nun dieſem allergnädigſten Königl. Befehl, in Pflicht verbundenſten Gehorſam nachzukommen iſt; So will im Nahmen mehr allerhöchſtermeldter Ihro Königl. Maj. ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen, Ich, denen Herren, Denenſelbten und Euch, ſolches Formular hiermit bekannt gemachet und inſinuiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelbten und Ihr, ſich darnach allergehorſamſt achten. Wodurch Ihrer Königl. Maj. allergnädigſter Wille vollbracht wird; Und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohln. und Churfürſtlich Sächß. Schloſſe Ortenburg zu Budißin, den 7. Julii 1742.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen unterſagter Einfuhre derer aus Böhmen bringenden alten und gebrauchten Federn ꝛc. den 2. Mart. 1743.

An. 1743. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar, des H. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. gebe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch-und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen-und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nebſt Entbietung meiner willig und freundlicher Dienſte, auch günſtig und geneigter Willfahrung, hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. mein Allergnädigſter Herr, nachdem verlautet, wie die Juden in Böhmen in denen Lazarethen und ſonſt diejenigen Betten, ſo vor die Kranken gebraucht worden, zuſammen gekauft und ſolche in Dero Lande verführen dürften, dadurch aber leicht Krankheiten veranlaßt werden könnten, am 25. und 26. Febr. dieſes Jahres wegen zuverbietender Einfuhre derer Federn aus Böhmen, ſo von Juden an verdächtigen Orten geſammlet und nachdem ferner die Nachricht eingelanget, daß bereits dergleichen verdächtige Federn in- und zum Theil durch Dero Lande gebracht worden, an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt verordnet, daß nach Maaßgebung Ihro Königl. Maj. obangezogener Befehle geſtalten Dingen nach, vor der Hand gar keine alte Federn aus Böhmen in Dero Lande ein- noch durch dieſe zu laſſen, und dafern ſchon dergleichen alte Federn vor kurzen in Dero Lande eingegangen wären, ſelbige ungeöfnet nach Böhmen zurück unter behöriger Praecaution geſchaffet werden ſollten. Hierauf nun will im Nahmen mehr Allerhöchſtermeldter Ihro Königl. Majeſt. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe allergnädigſte Königl. Intention zu allerunterthänigſter Nachachtung und genaueſter Beobachtung hiermit bekannt gemachet und inſinuiret haben mit dem Ermahnen und Befehl, das ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in dieſem Marggrafthum nicht allein keine aus Böhmen kommende alten oder gebrauchten Federn einlaſſen, noch, daß die Gefäſſer und Ballen, worinnen ſolche befindlich ſeyn möchten, zu eröfnen erlauben, ſondern auch ſolche, wenn ſie an einem Orte im Lande kommen, mit denen Gerichts-Siegeln ohnverzüglich verſiegeln und veranſtalten ſollen, daß ſelbige auf der geraden ordentlichen Land-Straſſe aus hieſigem Lande wieder nach Böhmen fortgeſchaffet, und aus der leztern Ober-Lauſitziſchen Zoll-Expedition richtige Beſcheinigung, daß die Behältniſſe, worinnen die Federn befindlich verſiegelt, und ohneröfnet über die Gränze nach Böhmen würklich paſſiret, durch die Fuhrleute beygebracht und eingerichtet werden mögen.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt.

Aus Böhmen kommende alte oder gebrauchte Federn, ſollen nicht eingelaſſen, noch die Behältniſſe, worinnen ſolche befindlich, eröfnet, ſondern verſiegelt, auf der geraden ordentlichen Land-Straße wieder zurück geſchaffet, und darüber von der lezten Zoll-Expedition richtige Beſcheinigung beygebracht werden.

Und bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloſſe zu Budißin, den 2. Mart. 1743.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Verordnung,

Wegen derer, auf den Veſtungs-Bau nach Dreßden zu liefernden Delinquenten, daß ſolche nicht krank, und nothdürftig bekleidet ſeyn ſolien.

den 15. Jun. 1743.

An. 1743. Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marg-Grafens in Ober und Nieder-Lauſitz, auch Burg-Grafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar d. H. R. Reichs Graf von Gerßdorff auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnamb ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch-und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſt. mein allergnädigſter Herr auf Dero Hoff-Raths und Ober-Amt-Manns Kilenii in Dreßden beſchehene allerunterthänigſte Anzeige, wie

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt.

daß auf den Veſtungs-Bau allda öfters dermaßen erkrankte Leute überliefert würden, daß ſolche entweder in dem daſigen Amts-Arreſts-Hauſe zur Cur geraume Zeit behalten werden müßten, oder wohl gar incurable blieben, hierdurch aber auch, weil es jetzo vielen dergleichen Gefangenen an der unentbehrlichen Kleidung ermangelte, dem Königl. Fiſco vieler Aufwand zugezogen würde, an Dero Ober-Amt anhero untern 21. Maji a. c. allergnädigſt reſcribiret, und gemeſſenſt verordnet wegen künftiger Einlieferung eines Delinquentens auf den daſigen Veſtungs-Bau, an ſämmtliche Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten des Marggrafthums Ober-Lauſitz, zu verfügen, daß ſelbige, wenn der einzuliefernde Gefangene krank, ſolchen bis er in der Geſundheit völlig wieder hergeſtellet, bey ſich in Verwahrung behalten, und ſodann erſt mit nothdürftiger Kleidung verſehen, an daſiges Amt fortſchaffen. Hierauf nun will im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. tragenden Ober-Amts-wegen Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch die allerhöchſte Königl. Willens-Meynung hiermit bekannt gemacht, und daß dieſelbten und ihr bey vorfallender Einlieferung eines Delinquentens auf den Veſtungs-Bau nach Dreßden ſich darnach gebührend achten, zugleich verordnet haben. Wollte Ich Denenſelbten und Euch nicht verhalten und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 15. Iunii 1743.

Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten, ſollen die, auf den Veſtungs-Bau einzuliefernde Gefangene, wenn ſie krank, bis zu ihrer völligen Geneſung, bey ſich in Verwahrung behalten, und ſodann erſt, mit nothdürftiger Kleidung verſehen, an das Amt Dreßden fortſchaffen.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Daß bey Ueberlieferung derer Delinquenten auf den Veſtungs-Bau, jedesmahl ein Extract aus denen dieſerhalb ergangenen Acten mit abgegeben werden ſolle, den 30. Mart. 1744.

An. 1744. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klür, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch, hierdurch zu vernehmen, wasgeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Maj. mein Allergnädigſter Herr, ſ. d. den 19. Mart. a. c. an Dero Ober-Amt allhier allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt anbefohlen, daß weiln bisher ein und andere Delinquenten auf den Veſtungs-Bau nachher Dreßden, ohne hinlängliche Nachricht von ihrem Verbrechen wären überliefert worden, in Zukunft ſo oft ein Miſſethäter auf daſigen Veſtungs-Bau zu bringen wäre, von dem Judice, bey welchem die Acta über das unterſuchte Delictum ergangen, ein Extract aus denenſelben wegen derer Haupt-Umſtände, ſo bey Verführung derer Inquiſition ſich hervor gethan, gefertiget und bey der Verbrechere Ueberlieferung an das Convernement zu Dreßden mit abgegeben werden ſolle. In allergehorſamſter Folge deſſen nun, will im Nahmen mehr allerhöchſt ermeldter Ihrer Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, dieſe allerhöchſte Königliche Willens-Meynung zu allerunterthänigſter Nachachtung, und daß Dieſelbten und Ihr bey vorkommenden Fällen ſich ſolcher gemäß verhalten, hiermit bekannt gemacht und intimiret haben. Und bin Denenſelbten und Euch, zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 30. Mart. 1744.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt.

Bey Einlieferung eines Miſſethäters auf den Veſtungs-Bau, ſoll ein Extract ex Actis Inquiſitionis wegen derer Haupt-Umſtände, an das Gouvernement zu Dreßden mit abgegeben werden.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Die von denen Ober-Lauſitzer Advocatis bey Juſtification derer Appellationen zu beobachtende beſſere Ordnung betreffend, den 21. Jan. 1745.

An. 1745. Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. beſtalter Geheimder-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des H. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klür, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga, Göbeln, Teichnitz ꝛc. füge denen ſämmtlichen vor dem Königlich Pohlniſchen und Churfürſtl. Sächß. Ober-Amte in dieſem Marggrafthum Ober-Lauſitz Praxin exercirenden Advocatis hiermit zu wiſſen: Demnach von Allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Maj. Appellation-Gerichte zu Dreßden, bey Verſpruch derer dahin gediehenen Ober-Lauſitziſchen Appellations-Sachen faſt durchgängig wäre wahrgenommen worden, daß die Advocati bey Juſtification derer Remediorum nicht nur einen richtigen Statum cauſae ihren rechtlichen Sätzen zu praemittiren gänzlich unterlaſſen, ſondern auch zum öftern die Gravamina wider die vorhergegangene Sentenz weder deutlich angegeben, noch ſolche unter gewiſſe Numern gebracht hätten; Als wird auf ausdrücklichen Befehl mehr allerhöchſt-erwehnter Ihro Königl. Maj. und Churfürſtlichen Durchl. meines allergnädigſten Herrns, tragenden Ober-Amtswegen, euch Kraft dieſes hierdurch intimiret, daß ihr künftighin bey Juſtification derer von Königl. Maj. allergnädigſt angenommenen Appellationen jedesmahl bey Vermeidung fünf Thlr. Strafe, auf den Unterbleibungs-Fall einen richti-

Veranlaſſung.

Was die bey dem Ober-Amt Budißin practicirende Advocaten, künftig in bey Juſtification derer angenommenen Appellationen

ger,

bey Strafe, zu beobachten haben.

gen Statum cauſae von Verlauf des ganzen Proceſſus ſo weit nöthig, denen Acten gemäß, mit richtiger Anführung derer Voluminum et foliorum vorausſetzen, ſodann die wider das lezte Urthel habende Gravamina unter gewiſſen Numern an, auch ſolche gebührend, jedoch ohne Weitläuftigkeit ausführen ſollet. Wornach ſich zu achten. Geben auf dem Königlich Pohlniſchen und Churfürſtlich Sächſiſchen Schloß zu Budißin, am 21. Jan. Anno 1745.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen allerhöchſt anbefohlener Haltung derer Wachen, ſo auf die Vagabonds, Deſerteurs, fremde Werber und andere verdächtige Leute, Acht haben ſollen, den 9. April. 1745.

Allerhöchſter Befehl, daß denen angeordneten Ulanen-Poſtirungen,

die Landes-Gränzen auf das genaueſte angezeiget,

auch an denen Gränzen, und in nicht bequartierten Orten, ordentliche Wachten, wegen der Vagagabonds, fremden Werber, und andere verdächtige Leute ausgeſetzet, und darneben an Orten, wo es nöthig, Schlag-Bäume und andere Vermachungen, angerichtet werdē ſollen, wird zur genaueſten Befolgung inſinuiret.

An. 1745. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens zu Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heiligen Römiſchen Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelben und Euch hierdurch zu vernehmen, und es wird Denenſelbten und Euch, bereits bekannt ſeyn, wasmaßen auf Allerhöchſt gedachter Ihrer Königlichen Majeſtät ergangenen allergnädigſten Befehl von denen Tartariſchen Hof-Fahnen, Achte Deroſelben aus Böhmen in hieſige Lande gezogen, und auf Poſtirung in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz verleget werden ſollen; Es haben auch Allerhöchſt Dieſelben Dero Ober-Amte allhier, mittelſt des in Abſchrift hierbey gehenden anderweiten allergnädigſten Reſcripts vom 7. April a. c. allergnädigſt zu erkennen gegeben, was nach der Beylage ſub A. ſothanen Tartariſchen Hof-Fahnen vor Poſtirungs-Oerter in der Ober-Lauſitz angewieſen, nicht minder, wie ſelbige, beſage der fernern Anfuge ſub B. die Patrouillen täglich zu errichten beordret ſeynd: Damit nun die zum patrouilliren commandirte Mannſchaft weder das Schleſiſche, noch das Brandenburgiſche Territorium betreten mögen; Als haben Allerhöchſt ermeldete Ihro Königl. Majeſtät allergnädigſt und gemeſſenſt verordnet, ich hätte ohnverlängt gebührend zu verfügen, daß mehr erwehnten Patrouillen die Landes-Gränzen auf das genaueſte angezeiget, und ihnen zu ſolchem Ende gewiſſe Perſonen, welche derſelben wohl kundig ſind, mitgegeben werden ſolten. Da auch nunmehro die Wälder grün würden, und in denenſelben ſich das liederliche Geſindel mehr als zu Winters-Zeit verbergen können; So erfordern Inhalts, obangezogenen Königlichen allergnädigſten Reſcripts die Nothdurft, daß ſo wohl an denen Gränzen, als in denen mit Miliz nicht bequartierten Städten und Dörfern ordentliche Wachten ausgeſetzet werden, welche auf die Vagabonds, Deſerteurs, fremde Werber, und andere verdächtige Leute genau Acht hätten, und ſie behörig examinirten, dannenhero ich an die Gerichts-Obrigkeiten dieſerhalb ebenfalls die gehörige Verordnung zu ertheilen, und ſelbige darneben zu bedeuten hätte, daß an denenjenigen Orten, wo es vor nöthig erachtet würde, Schlag-Bäume, auch andere Vermachungen unnachbleibend aufgerichtet und erbauet werden ſollen; Ich will alſo im Nahmen mehr Allerhöchſtgedachter Ihrer Königlichen Maj. und tragenden Ober-Amtswegen dieſe Allerhöchſte Königl. Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch, hierdurch bekannt gemachet, und kraft dieſes inſinuiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelbten und Ihr, dem allergnädigſt anbefohlnen gemäß, ſo wohl erwehnten Patrouillen die Landes-Gränzen auf das genaueſte anzeigen laſſen, und ihnen zu ſolchem Ende gewiſſe Perſonen, welche dererſelben wohl kundig ſind, mitgeben, als auch ordentliche Wachten ausſetzen, welche auf die Vagabonds, Deſerteurs, fremde Werber und andere verdächtige Leute genaue Acht haben, und ſie behörig examiniren, wie nicht weniger an denenjenigen Orten, wo es vor nöthig erachtet wird, Schlag-Bäume, auch andere Vermachungen unnachbleibend aufrichten, und erbauen laſſen. Hierdurch wird Sr. Königl. Maj. allergnädigſter Wille vollbracht. Und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächß. Schloß zu Budiſſin, den 9. April 1745.

(L.S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Aufrichtung gewiſſer Säulen und Bemerkung der Landes-Gränze, beſonders gegen Schleſien am Queiß und über dieſen Strohm, den 13. Junii 1745.

An. 1745. Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, und deſſelben Reichs in denen Landen des Sächß. Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarii etc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa ꝛc. Gebe denen nachherbenannten an der Gränze gegen Schleſien am Queiß gelegenen Gerichts-

Herrſchaften hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſt gedachte Jhro Königl. Majeſtät mein Allergnädigſter Herr ſ. d. den 9. Junii, a. c. an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt verordnet, daß auf der Gränze gegen Schleſien am Queiß, ſonderlich an denen über dieſen Strohm gelegenen Orten gewiſſe Säulen zu Bemerkung Dero Landes-Gränzen, jedoch an ſolchen Enden, wo die Gränze nicht ſtreitig, geſetzet, und dieſerhalb ohngeſäumt die nöthige Veranſtaltung getroffen werden ſollte, wie die copeyliche Anfuge mit mehrern beſaget; Hierauf nun will im Nahmen mehr Allerhöchſt gedachter Jhro Königl. Majeſtät tragenden Ober-Amtswegen Jch Denenſelben und Euch dieſe Höchſte Königl. Willens-Meynung zur allerunterthänigſten Nachachtung hiermit inſinuiret haben, und bin Jhnen zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 13. Junii 1745.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, daß auf der Gränze am Queiß, ſonderlich an denen über ſelbigen gelegenen Orten,

wo die Gränze nicht ſtreitig iſt, gewiſſe Säulen zu Bemerkung der Landes-Gränze geſetzt werden ſollen, wird zu ſchuldigſter Nachachtung inſinuiret.

Ober-Amts-Patent,

Wegen derer außer Landes ſich heimlicher Weiſe wegbegeben wollender Unterthanen und dieſerhalb zu tragenden Obſicht und Sorgfalt, den 16. April. 1746.

An. 1746. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Jch Friedrich Caſpar, des H. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Rattwitz, Bolbritz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Jhro Königl. Maj. ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, auf beſchehene allerunterthänigſte Anzeige wegen einiger Unterthanen aus Mittel-Oderwitz, welche ſich von dar heimlich weg- und außer Landes begeben, ſ. d. den 6. April a. c. an Dero allhieſiges Ober-Amt allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt verordnet, Jch ſolte alle nur erſinnliche Sorgfalt vorkehren, um das Entweichen Dero Ober-Lauſitzer Unterthanen aus dem Lande zu verhindern, auch zu ſolchem Ende an ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, daß Sie diejenigen Unterthanen, von welchen, daß ſie ſich wegzuwenden intendirten, verlautete, ſo fort vor ſich erfordern, und ſelbige durch glimpfliches Zureden und dienſame Vorſtellungen von dergleichen ungebührlichen Unternehmen abmahnen, auch deshalber fleißige Aufſicht führen ſolten, ungeſäumte behörige Verfügung thun. Hierauf will nun im Nahmen mehr Allerhöchſt gemeldter Jhrer Königl. Majeſt. ꝛc. und tragenden Ober-Amtswegen Jch dieſe höchſte Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch hiermit bekannt gemacht haben, und wird durch allergehorſamſte Nachacht- und Befolgung derſelben Sr. Königl. Majeſt. ꝛc. Befehl vollbracht, Und Jch bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlich Sächß. Schloß zu Budißin, den 16. April. 1746.

(L.S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, zu Vorkehrung aller Sorgfalt um das Entweichen der Unterthanen aus dem Lande zu verhindern, und was ſonſt dieſerhalb zu beobachten,

wird hierdurch zur genaueſten Befolgung inſinuiret.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Fertigung einer gewiſſenhaften Specification von denen unter eines jedweden Jurisdiction ſich aufhaltenden fremden Manns- und Weibs-Perſonen, den 18. Septembr. 1747.

An. 1747. Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burg-Grafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Jch Friedrich Caſpar des H. R. Reichs Graf von Gerßdorff auf Kauppa ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen die Herren Stände von Land und Städten, dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, nachdem Selbte bis anhero wahrgenommen, daß der am Land-Tage Eliſabeth 1734. errichtete und von Königl. Ober-Amtswegen ſ. d. den 15. Jan. 1735. ins Land publicirte Land-Tags-Schluß, Jnnhalts deſſen: Jede Gerichts Herrſchaft und Obrigkeit ſchuldig ſeyn, jährlich gegen Oſtern eine gewiſſenhafte Specification von denen unter ihrer Jurisdiction ſich aufhaltenden fremden Manns- und Weibs-Perſonen, verfertigen zu laſſen, und ſolche auf Verlangen einer jedweden Herrſchaft und Obrigkeit, oder deren Abgeordneten, zu benöthigter Nachricht ohnweigerlich zu communiciren; zeithero nicht allenthalben wäre beobachtet, dadurch aber veranlaſſet worden, daß die entlauffenen Unterthanen nicht allenthalben ausfündig gemachet worden; Wann dann bey dem Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. Ober-Amte allhier die verordneten Herren Landes-Aelteſten bey der Creyße vorgeſtellet, wie die Herren Stände von Land- und Städten, um nochmahlige Publication

Land-Tags-Schluß de publicato 15 Jan. 1735. wegen der jährlich gegen Oſtern von jeder Gerichts Obrigkeit einzureichenden gewiſſenhaften Specification von denen, unter ihrer Jurisdiction ſich aufhaltenden fremden Manns- und Weibs-Perſonen, und was dieses Land-Tags-Schlusses anzusuchen am Land-Tage Bartholomaei dieses Jahres schlüßig worden, und damit solches erfolgen möchte, geziemend gebethen, Ich auch solchem Petito deferiret; Als will im Nahmen Allerhöchst gedachter Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen meines Allergnädigsten Herrns, tragenden Ober-Amtswegen, Ich auf den Innhalt erwehnten Land-Tags-Schlusses de publ. den 15. Jan. 1735. hiermit die Herren, Denenselbten und Euch nochmahls gewiesen, zu dessen genauer Beobachtung, hierdurch anermahnet und solches anbefohlen haben, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 18. Septembr. 1747.

sonst dieserhalb zu beobachten, wird auf Vorstellung derer Landes-Aeltesten, nach seinem Inhalt, hierdurch nochmahls injungiret.

(L. S.)

Friedrich Caspar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen derer, von denen Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts, wo keine Vieh-Seuche zu verspühren, denenjenigen, welche von daher Vieh auf die Märkte bringen wollen, mitzugebenden beglaubten Attestate, den 22. April. 1748.

An. 1748. Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Bestalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lausitz, Ich Friedrich Caspar, des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyst, Lippen, Leichnamb, Salga ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen- und Ehren-Vesten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marggrafthums Ober-Lausitz, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, meine willig und freundliche Dienst, auch günstig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenselbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen allerhöchst gedachte Ihro Königliche Majestät ꝛc. mein Allergnädigster Herr, über die bereits wegen ein und anderer, bey der bisanhero an einigen Orten Dero Marggrafthums Ober-Lausitz, sich herfürgethanen Vieh-Seuche zu Abwendung der weitern Ausbreitung dieses Uebels zutreffenden Veranstaltungen verschiedentlich ertheilte höchste Verordnungen ferner der Nothdurft befunden, daß von denen Gerichts-Obrigkeiten derer Orte, wo keine Vieh-Seuche zu verspühren, denenjenigen Personen, welche daher Vieh zum Verkauf auf die Märkte bringen wollen, jedesmahl beglaubte Attestata mitgegeben und ohne deren Vorzeigung kein Vieh bey dem Durchtreiben im Lande passiret, noch weniger auf denen Vieh-Märkten zugelassen werden solte, und desfalls am 8. April dieses Jahres, an Dero Ober-Amt dieses Marggrafthums Ober-Lausitz allergnädigst und gemessenst verordnet, das nöthige hierunter behörig zu verfügen. Hierauf will nun im Nahmen mehr allerhöchst ermeldter Ihro Königlichen Majestät tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenselbten und Euch, diese allerhöchste Königliche Willens-Meynung zu allergehorsamster Nachacht- und Befolgung hiermit bekannt gemachet haben, und bin Denenselbten und Euch zu angenehmen Diensten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürstlich Sächß. Schloß zu Budißin, den 22. April 1748.

Allerhöchster Befehl an das Ober-Amt,

daß von denen Obrigkeiten derer Orte, wo keine Vieh-Seuche zu verspühren, denenjenigen, welche daher Vieh auf die Märkte bringen wollen, jedesmahl beglaubte Attestata mitzugeben,

wird hiermit bekannt gemacht.

(L. S.)

Friedrich Caspar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen des Innhalts derer Mandate, die Hausirer auf dem Lande betreffend, daß darüber mit mehrern Ernst gehalten werden solle, den 3. Febr. 1749.

An. 1749. Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Bestalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lausitz, Ich Friedrich Caspar, des H. R. Reichs Graf von Gerßdorff auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyst, Lippen ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Gestrengen und Vesten, auch Edlen und Ehren-Vesten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marggrafthums Ober-Lausitz, so wohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, meine willig und freundliche Dienst, auch günstig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenselbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergestalt Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj. ꝛc. mein Allergnädigster Herr am 30. Dec. 1748. an Dero Ober-Amt im Marggrafthum Ober-Lausitz allergnädigst rescribiret, daß da in denen wider das Hausirengehen mit denen Waaren den 15. Dec. 1671. und nachhero anderweit den 14. Febr. 1719. publicirten Mandaten die Jahrmarkts-Freyheiten ausdrücklich ausgenommen worden, denen Hausirern das Herumtragen ihrer Waaren zum Verkauf zu Jahr-Markts-Zeiten keinesweges zu verwehren sey, jedoch im übrigen, aber obangezogene Mandate, in Ansehung des Hausirens aufm Lande mit mehrern Ernst gehalten, und denselben nicht contraveniret, auch deshalben an sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten Dero Marggrafthums Ober-Lausitz, das behörige verfüget werden solte, immaßen aus beyliegender Abschrift mit mehrern erhellet. Hierauf will nun im Nahmen mehr Allerhöchst ermeldter Ihro Königlichen Majest. und Churfürstlichen Durchl. ꝛc. meines allergnädigsten Herrn, tragenden Ober-Amtswegen Ich diese allerhöchste Königl. Willens-Meynung denen Herren, Denenselbten und Euch

Allerhöchster Befehl an das Ober-Amt,

daß denen Hausirern, das Herumtragen ihrer Waaren zu Jahr-Markts-Zeiten, keinesweges zu verwehren, übrigens aber die, dieserhalb erlassene Mandata, mit mehrern Ernst zu halten, wird zu genauer Befolgung hiermit bekannt gemacht.

hiermit bekannt gemacht, auch darbey verordnet haben, daß Sie und Ihr zulängliche Sorgfalt tragen, damit über obangeregtes Mandat wegen des Hauſirens auf dem Lande mit mehrern Ernſt gehalten, und demſelben nicht entgegen gehandelt werde. Ich aber bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 3. Febr. 1749.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der in Schleſien ſich geäußerten Vieh-Seuche und der diesfalls an der Gränze zu haltenden 14tägigen Qiarantaine, den 9. Octobr. 1749.

An. 1749.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, wegen der, einiger Orten in Schleſien ſich herfürgethanen Vieh-Seuche, daß kein frembdes Horn-Vieh, wenn nicht ſolches 14. Tage an der Gränze geſtanden, und auch hernach geſund befundē worden, einpaſſiret werden ſolle, wird zu genauer Befolgung, auch übriger Verordnungen, hiermit intimiret.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam ꝛc. gebe denen ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten derer an das benachbarte Herzogthum Schleſien gränzenden Orte, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſte, auch günſtig und geneigter Willfahrung hier zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſt. mein allergnädigſter Herr wegen der an einigen Orten beſagten Herzogthums Schleſien unter dem daſelbſt eingebrachten Pohln. Horn-Vieh ſich hervorgethanen Seuche, auf diesfalls erſtatteten allerunterthänigſten Ober-Amts-Bericht untern 6. huj. anhero allergnädigſt reſcribiret, und verordnet, daß nachdem allerdings die Nothdurft erfordert, zu Abwendung dieſes Uebels an Dero Landen, alle dienliche Praecautiones vorzukehren, als wäre an ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten derer Gränz-Orte in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz ungeſäumt behörig zu verfügen, daß ſie kein auswärtiges Horn-Vieh, wenn nicht vorher ſelbiges Vierzehn Tage lang an der Gränze geſtanden und ſowohl bey, als nach Verfließung ſolcher Zeit geſund befunden worden wäre, einpaſſiren laſſen ſolten. Hierauf will nun im Nahmen mehr allerhöchſtermeldter Ihro Königl. Maj. ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen Ich Denenſelbten und Euch dieſe allerhöchſte Königl. Reſolution zu gebührender Nachachtung und genauer Befolgung hiermit inſinuiret haben, und iſt dasjenige, was wegen derer Paeſſe, der Schwemmung und anderer nöthigen Praecaution in denen Königl. Mandaten auch Ober-Amts-Verordnungen anbefohlen worden, genau zu beobachten, Und bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 9. Octobr. 1749.

(L.S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Befehl,

Wegen der einzuſendenden Anzeige über die ſich begebenden Unglücks- oder andere außerordentliche Fälle, den 26. Febr. 1750.

An. 1750.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, daß das Reſcript de Anno 1740. genauer befolget, u. die Obrigkeiten zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden ſollen, wird intimiret, und ſollen ſelbige, die anbefohlene außerordentlichen Fälle, ſchleunigſt an das Ober-Amt einberichten.

Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. u. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf auf Kauppa ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſte, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasgeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Majeſt. mein Allergnädigſter Herr, dieweil Zeithero die zu Folge Dero allergnädigſten Reſcripts von 24. Febr. 1740. von denen Unter-Obrigkeiten zu bewerkſtelligenden Anzeigen derer ſich begebenden Unglücks- und anderer außerordentlichen Fälle, entweder gar nicht, oder doch ſehr ſpäte eingekommen wären am 11. Febr. a. c. an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und verordnet, daß die Unter-Obrigkeiten dieſerhalb zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich angewieſen werden ſolten; Hierauf nun ergehet im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. und tragenden Ober-Amtswegen an die Herren, Dieſelbten und Euch, mein Ermahnen und Befehl, daß Sie und Ihr die ſich begebenden Unglücks- und andere einzuberichten anbefohlene außerordentliche Fälle jedesmahl ſchleunigſt und ohne langen Anſtand an das Königl. Ober-Amt anhero einberichten ſollen. Hierdurch wird Sr. Königl. Maj. Befehl vollbracht und Ich bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 26. Febr. 1750.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, denen in §. 2. 3. et 5. der publicirten Kleider-Ordnung benannten Perſonen bis zu Ausgang des 1751. Jahres verſtatteten Tragung derer ausländiſchen Seidenen Waaren, den 28. April. 1750.

An. 1750. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Polen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf auf Kauppa, Klür, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasgeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Majeſt. ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, verſchiedener vorwaltenden Umſtände halben, und da die inländiſchen Seiden-Manufactures das Bedürfniß vor alle §. 2. 3. und 5. der Kleider Ordnung benannte Perſonen zu liefern, zur Zeit nicht im Stande ſeyn dürften, geſchehen laſſen können, daß Dero in der Rang-Ordnung nicht ſtehende Bedienten, ingleichen alle übrige in nur erwehnten §§phis gedachte Perſonen, bis zu Ende künftigen 1751ten Jahres ausländiſche Seidene Waaren zu ihrer und derer Ihrigen Kleidung nehmen und kaufen dürfen, jedoch daß es im übrigen wegen derer ausländiſchen Tuche, wollenen und leinenen Zeuge, auch Zitz- und Cattune bey berührter Kleider-Ordnung lediglich verbleibe und dieſerhalb am 20. April. a. c. an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und verordnet, daß ſolches in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz gebührend bekannt gemachet werden ſolte. Hierauf will nun zu deſſen allergehorſamſter Folge im Nahmen mehr Allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. meines allergnädigſten Herrn, tragenden Ober-Amtswegen Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe Allerhöchſte Königl. Willens-Meynung zu behöriger Nachacht- und genauer Beobachtung hiermit publiciret haben. Und bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 28. April. 1750.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, zur Erläuterung der publicirten Kleider-Ordnung,

wegen der, einigen Perſonen, bis Ausgang des 1751ſtē Jahres, erlaubter Tragung ausländiſcher Seidenen Waaren,

wird zur genauen Beobachtung hiermit publiciret.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Zu Erneuer- und Einſchärfung, des im Jahr 1730. wider die Heuſchrecken publicirten Patents. d. d. 5. Aug. 1750.

An. 1750. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſti, Königs in Pohlen, Groß-Herzogens zu Litthauen, in Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien, und Schernicovien, Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchallns und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zum Ravenſtein ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. R. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klür, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga, Göbeln ꝛc. Gebe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſt, auch günſtig und geneigten Willfahrung hierdurch zu vernehmen, daß in das Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. Ober-Amt allhier E. E. Rath zu Lauban am 2. huj. einberichtet: welchergeſtalt ermeldeten Tages, das ſchädliche Ungeziefer der Heuſchrecken um ſelbige Gegend in großer Menge ſich unvermuthet eingefunden und ſich häufig ausgebreitet hätte. Nun denn dieſem Landverderblichen Uebel mit möglichſter Sorgfalt in Zeiten vorzubeugen, die Nothwendigkeit erfordert; Als iſt im Nahmen Allerhöchſt gedachter Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, meines allergnädigſten Herrns, tragenden Ober-Amtswegen hiermit mein Verordnen, daß die Herren, Dieſelbten und Ihr dem hierbey kommenden gedruckten in An. 1730. publicirten Patente genau nachgehen, und inſonderheit Sorge tragen, daß die Felder, wo ſich die Heuſchrecken niedergelaſſen, ſobald möglich umgepflüget und das Auskommen ihrer Bruth verhindert werden möge. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Königl. und Churfürſtl. Sächß. Schloß Ortenburg zu Budißin den 5. Aug. 1750.

Veranlaſſung.

Ober-Amts-Patent, wegen der Heuſchrecken d. d. 27. Januar. 1730.

Wird aufs neue intimiret.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der Einſchärfung des Innhalts des Mandats wider das vorſetzliche Feuer-Anlegen, den 20. Decembr. 1751.

An. 1751.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, würklicher Cammerherr, und des hohen Stifts zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf, auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz, und Hoch-Kirch, Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, nachdem zeithero durch boshaftes Feuer-Anlegen, viele Feuers-Brünſte entſtanden, und ſo gar auch Knaben- und Weibes-Perſonen, welche kaum das 12te oder 14te Jahr ihres Alters erreichet, ſich dieſes ſchweren Verbrechens vorſetzlich ſchuldig gemachet, bey denen angeſtellten Unterſuchungen aber ſich verſchiedentlich geäußert, daß denen Delinquenten die Größe ihres Verbrechens, und der darauf geſetzten Strafe, nicht genugſam bekannt geweſen, mithin zu vermuthen ſtehe, daß wenn ihnen ſolche zu Hauſe und in Schulen öfterer und hinlänglicher vorgeſtellet und eingeſchärfet worden wäre, dieſes einen ſtärkern Eindruck in ihre Gemüther gemachet haben, und ſie nicht ſo leichtſinnig und boshaft darzu verſchritten ſeyn, vielmehr ſich wenigſtens durch die Furcht der zu befürchtenden ſchmerzlichen Todes-Strafe davon würden haben abhalten laſſen, der Nothdurft befunden, daß künftig nicht nur von denen Predigern, wenn das Mandat wider das vorſetzliche Feuer-Anlegen von denen Canzeln abgeleſen wird, entweder in der Predigt, oder nach Ableſung des Mandats, der Gemeinde die Abſcheulichkeit dieſes Delicti und das Unglück, worinnen diejenigen, ſo ſolches begehen, ſich und ſo viele unſchuldige Perſonen, ja oft ganze Städte und Dörfer ſtürzen, lebhaft vor Augen geleget, und die Eltern und Hauß-Wirthe, ihre Kinder und Geſinde vor dergleichen Bosheit, wie nicht minder vor aller Unvorſichtigkeit mit Feuer und Licht fleiſſig und ernſtlich zu vermahnen, nachdrücklich anermahnet, ſondern auch von denen Schulmeiſtern und Kinder-Lehrern, in denen Knaben- und Mägdlein-Schulen, der Innhalt beſagten untern 16. Nov. 1741. ins Land publicirten Mandats denen Schul-Kindern von Zeit zu Zeit bekannt gemachet, deutlich erkläret und ihnen dadurch eine abſchreckende Furcht vor dieſem Delicto ſo viel möglich beygebracht werde, auch dießfalls am 2. Dec. a. c. an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt verordnet, daß dieſerhalb in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz die erforderliche Verfügung getroffen werden ſolte. Hierauf will nun im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter, Ihro Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, dieſe allerhöchſte Königl. Willens-Meynung hiermit bekannt gemachet, auch dabey verordnet haben, daß Sie und Ihr derſelben allergehorſamſt nachleben, und hierunter ihres Orts die erforderlichen Veranſtaltungen treffen ſollen. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 20. Dec. 1751.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, wegen des Mandats wider das vorſetzliche Feueranlegen, de Anno 1741.

Daß künftig bey deſſen anbefohlenē jährlichen Ableſungen von denen Canzeln, nicht nur von denen Predigern, der Gemeine die Abſcheulichkeit dieſes Delicti und das Unglück, ſo diejegen ſo ſolches begehen, ſich und andern zuziehen, vorgeſtellet, Eltern und Haußwirthe auch zur Verwarnung ihrer Kinder und Geſinde, vor dergleichē Bosheit, und allerUnvorſichtigkeit ermahnet, ſondern auch von denen Schullehrern, denen Schulkindern von Zeit zu Zeit bekannt gemacht, und deutlich erkläret werden ſolle, wird hiermit zur genauen Befolgung publiciret.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Ablederung des umgefallenen Horn-Viehes, den 13. Jan. 1752.

An. 1752.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, würklicher Cammerherr und des hohen Stifts zu Merſeburg Dom-Herr, Ich George Ernſt von Gerßdorff, auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz, und Hoch-Kirch ꝛc. gebe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſte, auch günſtig und geneigter Willfahrung hierdurch zu vernehmen, es erhellet auch aus angefügter Abſchrift des mehrern, welchergeſtalt Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſt. ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, auf verſchiedener im Leder arbeitender Handwerker, beſchehenes allerunterthänigſtes Anlangen, daß das an der Vieh-Seuche umgefallene Horn-Vieh, zu Verhütung eines Mangels an Leder, führohin nicht mit der Haut, wie ſolches die deshalber ergangene Generalia erforderten, eingeſcharret, ſondern abgedecket, und die Häute mit behöriger Vorſicht zu gute gemachet werden möchten, geſchehen laſſen wollen, daß die Ablederung des umgefallenen Viehes, jedoch unter der Praecaution, daß die Häute ſogleich in denen Leder-Gruben einzukalken, und nicht eher, als nach Jahres-Friſt wieder heraus zu nehmen, auch zu dieſer Arbeit nur gewiſſe verpflichtete, und auf eine Zeit lang von anderer Arbeit abzuſondernde Perſonen von denen Handwerkern zu gebrauchen, das abgedeckte Vieh ſelbſt hingegen, von gleichfalls hierzu beſonders zu beſtellenden Caviller-Knechten, zu Beförderung der Verfaulung, zu zerhacken, und mit ungelöſchten Kalk,

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, die erlaubte Ablederung, des an der Seuche gefallenē Hornviehes,

und die dabey zu gebrauchende Praecaution.

wo man denſelben habhaft werden könne, wenigſtens fünf Ellen unter die Erde zu verſcharren, erlaubet werden möge, mit angefügten allergnädigſten und gemeſſenſten Befehl, daß Dero Ober-Amt im Marggrafthum Ober-Lauſitz, ſowohl dieſerhalb, als auch, daß an denen Orten und in denen Gegenden, wo das Vieh-Sterben annoch continuiret, mit fleißiger Ausräucherung derer Ställe und Kleidung dererjenigen, die das Vieh zu warten haben, auch mit dem Gebrauch anderer in denen ergangenen Mandatis vorgeſchriebenen Praecautions und Hülfs-Mitteln fortgefahren, und darauf von denen Obrigkeiten und Gerichten genaue Obſicht geführet werde, behörige Verfügung treffen ſolte. Hierauf will nun zu deſſen allergehorſamſter Befolgung, im Nahmen mehr allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. meines Allergnädigſten Herrn, und tragenden Ober-Amts wegen, Ich dieſes allergnädigſte Reſcript, als eine Erläuterung des ergangenen Generalis denen Herren, Denenſelbten und Euch zu allergehorſamſter genauer Beobachtung publiciret haben. Und bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 13. Jan. 1752.

auch Sorgfalt an Orten, wo das Vieh-Sterben annoch continuiret, betreffend,

wird hierdurch zu genauer Beobachtung publiciret.

(L.S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Die, wider das Vieh-Sterben vorzukehrenden Anſtalten, und die Verbrennung des Düngers betreffend, den 18. Jan. 1752.

An. 1752.

Des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, würklicher Cammer-Herr und des hohen Stifts zu Merſeburg Dom-Herr, Ich George Ernſt von Gerßdorff auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz nnd Hoch-Kirch, gebe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Gräfen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſt, auch günſtig und geneigter Willfahrung, hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt Allerhöchſtgedachte Ihro Königliche Maj. mein Allergnädigſter Herr, auf Dero Ober-Amts, wegen des an unterſchiedenen Orten Dero Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſich geäußerten Vieh-Sterbens, erſtatteten allerunterthänigſten Bericht, unterm 11. Jan. a. c. anhero allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt verordnet, daß fernerhin alle nur mögliche Anſtalten, damit der Ausbreitung des Vieh-Sterbens gewehret werde, ſorgfältig vorgekehret, auch zu ſolchem Ende verordnet werden ſolte, daß in Zukunft die Miſtung aus denen Ställen, wo das Vieh gefallen, nicht durch Pferde, ſondern durch Menſchen weggeſchaffet, und ſo dann an einem entfernten Orte verbrandt werden ſolle, inmaßen die ſolchergeſtalt entgehende Nutzung des Düngers in Gegeneinanderhaltung des ſonſt zu beſorgenden Schadens in keine Conſideration zu ziehen ſey.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, daß in Zukunft die Miſtung aus denen Ställen, wo das Vieh gefallen, verbrandt werden ſolle,

Hierauf will nun im Nahmen mehr Allerhöchſt gedachter Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen Ich dieſe Königl. Allerhöchſte Willens-Meynung und Befolgung hiermit bekannt gemacht haben. Und bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 18. Jan. 1752.

wird hiermit bekannt gemacht.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, zum Theatro Anatomico bey dem Collegio Chirurgico zu Dreßden abzugebenden Cadaverum, den 27. Mart. 1752.

An. 1752.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, würklicher Cammerherr und des hohen Stifts zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz, und Hoch-Kirch, gebe denen Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten derer nachher ſpecificirten Orte, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſte, aus der abſchriftlichen Beyfuge hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, damit es bey dem in Dero Reſidenz-Stadt Dreßden befindlichen Collegio Medico-Chirurgico an hinlänglichen Cadaveribus zu denen Anatomiſch- und Chirurgiſchen Demonſtrationen nicht ermangele, der Nothdurft befunden, daß die Körper executirter, oder in verurtheilten Stand verſtorbener Delinquenten, wie nicht minder derer eines Capital-Verbrechens angeſchuldigter und im Gefängniß mit Tode abgegangenen Inquiſiten, ingleichen die Leichname derer Selbſt-Mörder und unbekannter Caſu fortuito ums Leben gekommener Perſonen von denen Gerichts-Obrigkeiten derer Orte Dero Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſo innerhalb Vier Meilen von Dero Reſidenz Dreßden gelegen, zu dem Theatro Anatomico bey beſagten Collegio abgegeben werden, und deshalber das nöthige zu verfügen, Dero Ober-Amte allhier allergnädigſt anbefohlen haben. Hierauf will nun im Nahmen mehr allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. ꝛc. meines allergnädigſten Herrn, und tragenden Ober-Amtswegen, Ich ſolches denen Herren, Denenſelbten und Euch zur allerunterthänigſten

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, daß die Cadavera derer im Gefängniß verſtorbenen Inquiſiten, auch derer Selbſt-Mörder, und verunglückten unbekañten Perſonen, von denẽ Orten, ſo innerhalb vier Meilen von

Dreßden belegen, zum Theatro Anatomico abgeliefert

nigſten Nachachtung inſinuiret haben; Und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlich Sächß. Schloß zu Budißin, den 27. Mart. 1752.

werden ſollen, wird zur Nachachtung inſinuiret.

(L.S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der Nieder-Lauſitzſcher Geſinde-Ordnung, den 26. Maij 1752.

An. 1752. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens zu Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtallter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, würklicher Cammer-Herr, und des hohen Stifts zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf, auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz, und Hoch-Kirch, gebe denen mit dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz gränzenden Ober-Lauſitzſchen Vaſallen, Stadt-Räthen, und andern Gerichts-Obrigkeiten hierdurch zu vernehmen, was geſtalt Allerhöchſtgedachte Ihro Königliche Majeſtät ꝛc. mein allergnädigſter Herr in nur ermeldten Dero Marggrafthum Nieder-Lauſitz, eine Generale wegen beſſerer Ordnung bey Annehmung derer Unterthanen und Dienſt-Bothen, untern 3. Sept. 1750. publiciren laſſen.

Generale vor das Marggrafthum Nieder-Lauſitz, wegen beſſerer Ordnung bey Annehmung derer Unterthanen und Dienſt-Bothen de Anno 1750.

Nachdem nun die getreuen Stände ermeldten Marggrafthums, aus Beſorgniß, daß die dortigen Dienſt-Bothen ſich vornehmlich auch in die Ober-Lauſitz wenden, und allda nicht nach erwehnten Generali verfahren werden dürfte, die copeylich beygefügte Bittſchrift d. d. 31. Jan. a. c. allerunterthänigſt eingereichet; Als haben Allerhöchſt Dieſelben ſ. d. den 22. April a. c. nebſt Beyfügung einiger Exemplarien von ſothanem Generali an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt anbefohlen, an die mit der Nieder-Lauſitz gränzende Ober-Lauſitzſche Vaſallen, Stadt-Räthe, und andere Gerichts-Obrigkeiten zu verfügen, daß wenn bey ihnen von Dero Nieder-Lauſitzſchen Vaſallen, Beamten, Stadt-Räthen, und andern Gerichts-Obrigkeiten ein, oder anderer Fall, darinne gedachten Generali zuwider gehandelt worden, angegeben würde, ſie nach dem Inhalt des hierbey kommenden Generalis ſich richten, und procediren ſollen. Hierauf will nun im Nahmen Allerhöchſt gedachter Ihro Königl. Majeſt. und tragenden Ober-Amtswegen Ich ſolches Denenſelbten und Euch, zu behöriger Nachachtung und Beobachtung des allergnädigſt anbefohlenen inſinuiret haben. Und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 26. Maij 1752.

ſoll vermöge Allerhöchſten Befehls, auch von denen angränzende Ober-Lauſitzſcheu Gerichts-Obrigkeiten, beobachtet worden.

(L.S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Reſcript,

Herrn Friederici Auguſti Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Locirung derer Zittauiſchen piarum cauſarum mit Capital und Intereſſe in einer Claſſe betreffend, den 30ten Junii Anno 1752.

An. 1752.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue. Was bey Uns der Rath zu Zittau gegen das in Sachen Marien Fachnerin Schuld-Weſen betreffend, lezthin geſprochene Appellations-Leuterungs-Urthel Inhalts deſſen einigen daſigen piis cauſis, das wegen gleichmäßiger Locirung derer Zinßen mit denen zu fordern habenden Capitalien behauptete Vorzugs-Recht aberkannt worden, unterthänigſt vorgeſtellet und darneben gebethen, ſolches iſt aus der abſchriftlichen Beylage des mehrern zu erſehen. Wiewohl Wir es nun in gegenwärtiger Sache bey nur berührten Urthel bewenden laſſen, und, daß mit deſſen Publication behörig zu verfahren, an beſagten Rath verfüget;

So haben Wir doch im übrigen, geſtalten Dingen nach, und aus denen von ſelbigem angezogenen Urſachen reſolviret, daß in Zukunft die Piae Cauſae zu Zittau, bey denen allda entſtehenden Concurſen, mit denen Zinßen zugleich, nebſt denen Capitalien in einer Claſſe angeſetzet werden ſollen, und begehren ſolchemnach an euch hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch im Sprechen darnach gehorſamſt achten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden den 30ten Junii Anno 1752.

Die Piae Cauſae zu Zittau ſollen in Zukunft, bey denen allda entſtehenden Concurſen, mit denen Zinßen und Capitalien zugleich in eine Claſſe geſetzet werden.

Chriſtian GreLoß.

An das Appellation-Gerichte.

Ernſt Gotthelff Becker.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Aufhebung des Verboths derer Vieh-Märkte den 10. April 1753.

An. 1753. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, wie auch des Hohen Stifts zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf auf Reichenbach, Ober-

und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz, Hoch-Kirch, Rattwitz und Muſchelwitz, gebe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, wie auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſte, auch günſtig und geneigter Willfahrung hierdurch zu vernehmen, wasgeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Majeſt. ꝛc. mein allergnädigſter Herr, mittelſt allergnädigſten an Dero Ober-Amt abgelaſſenen Reſcripti d. d. den 5. April a. c. allergnädigſt verordnet, daß die Haltung des Horn-Vieh-Markts in Görlitz und andern Orten, wo ſolches zeithero, ſo lange das Vieh-Sterben in ſelbigen Gegenden zu ſpühren, unterſaget geweſen, hinwiederum verſtattet, und hierunter das nöthige verfüget werden ſolte. Hierauf will nun im Nahmen mehr Allerhöchſtermeldter Ihro Königl. Majeſtät und tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe Allerhöchſte Königliche Willens-Meynung, daß nunmehro das Verboth wegen Unterlaſſung derer Vieh-Märkte wiederum aufgehoben, hierdurch bekannt gemachet haben. Und bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 10. April 1753.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, daß die Haltung des Horn-Vieh-Markts in Görlitz und andern Orten, wieder verſtattet werden ſolle, wird hierdurch bekannt gemacht.

(L. S.)

Georg Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen zu unterſagender Praxis medicae denenjenigen, welche ſich dazu nach Vorſchrift der untern 29. Jul. 1750. ergangenen General-Verordnung nicht qualificiret, den 30. Maij 1753.

An. 1753. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, wie auch des hohen Stifts zu Merſeburg Domherr ꝛc. Ich George Ernſt von Gerßdorf auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz, Hoch-Kirch, Rattwitz und Muſchelwitz ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. mein Allergnädigſter Herr, nachdem aus der mittelſt allergehorſamſten Ober-Amts-Berichts eingeſchickten Specification, derer in denen Städten und andern Orten Dero Marggrafthums Ober-Lauſitz vorhandenen Medicorum, oder ſolcher Perſonen, die innerlich curiren, wahrzunehmen geweſen, daß gegen die wegen Abſtellung derer bey dem Medicinal-Weſen zu verſpührenden Mißbräuche untern 29. Jul. 1750. ins Land ergangene General-Verordnung, unterſchiedene weder promovirte, noch ſonſt behörig geprüfte Perſonen, Praxin medicam zu exerciren ſich anmaaßeten, ſ. d. Dreßden den 30. April a. c. beſage der abſchriftlichen Beyfuge allergnädigſt an Dero Ober-Amt anhero reſcribiret und gemeſſenſt anbefohlen, behörig zu verfügen, daß denenjenigen, welche ſich nach Vorſchrift nur angezogenen Generalis ad Praxin medicam nicht gebührend legitimiret, die Verrichtung innerlicher Curen und Ausgebung derer Medicamenten, ernſtlich unterſaget werden ſolle. Hierauf will nun zu allergehorſamſter Folge im Nahmen mehr allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. ꝛc und tragenden Ober-Amtswegen, Ich dieſe Allerhöchſte Königl. Willens-Meynung, denen Herren Denenſelbten und Euch zu allerunterthänigſter Nachacht- und Beobachtung hiermit bekannt gemachet und inſinuiret haben; Und bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächß. Schloß zu Budißin, den 30. Maji 1753.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, zu genauerer Befolgung, des, wegen Abſtellung derer Mißbräuche bey dem Medicinal-Weſen, erlaſſenen Generalis de Anno 1750. und daß denen nicht legitimirten Perſonen die Praxis Medica ernſtlich unterſaget werden ſolle, wird hiermit bekannt gemacht.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Verordnung,

Wegen Admonition derer zum Todte verurtheilten Diebe und Räuber durch die Geiſtlichen, zu Entdeckung ihrer Complicum, den 28. Mart. 1754.

An. 1754. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burg-Grafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, wie auch des Hohen-Stifts zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorff auf Reichenbach-Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz, Hoch-Kirch, Rattwitz und Muſchelwitz, füge denen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten verordneten Pfarrern in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, nebſt Entbietung meiner günſtig und geneigten Willfahrung hierdurch zu wiſſen, daß Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Maj. mein Allergnädigſter Herr, da es von guten Nutzen ſeyn, und vieles zu Entdeckung derer Diebs- und Räuber-Rotten beytragen dürfte, wenn von denen Geiſtlichen, ſo oft ſie einen berüchtigten Dieb oder Räuber zum Todte vorbereiten, dem Delinquenten nachdrück- und beweglich zugeredet würde, daß er,

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, wegen der, durch die Geiſtlichen,

um

an die zum Tode verurtheilten Diebe oder Räuber zu haltenden Admonition zu Entdeckung ihrer Complicum,

um ſein Gewiſſen zu entledigen, und das Böſe, ſo annoch verübet werden könnte, zu verhüten, der Obrigkeit ſeine Raub- und Diebs-Geſellen, auch deren Wirthe und Hähler aufrichtig anzeigen und entdecken möchte ſ. d. Dreßden den 18. Mart. jeztlauffenden Jahres an Dero Ober-Amt anhero vermittelſt allergnädigſten Reſcripts gemeſſenſt verordnet, daß die Geiſtlichkeit im Marggrafthum Ober-Lauſitz durch eine General-Verordnung zu gebührender Bewerkſtelligung ſothaner Admonition, ſo oft ſich die Gelegenheit darzu ereignete, angewieſen werden ſolte. Hierauf will nun im Nahmen mehr allerhöchſt erwehnter Ihro Königl. Maj. ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen Ich dieſe allerhöchſte Königl. Willens-Meynung euch zu allergehorſamſter genauer Beobachtung bey dergleichen vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemachet haben. Und ich bin euch zu günſtigem Willen wohl geneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 28ten Mart. 1754.

wird zur genauen Befolgung, und gehöriger Verfügung, bekannt gemacht.

(L. S.)

Georg Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Die Wiederaufhebung derer, denen Glücks-Topff-Spielern vorhin ertheilten Conceſſionen betreffend, den 5. Jul. 1754.

An. 1754.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath u. Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, auch des hohen Stifts zu Merſeburg Dom-Herr, Ich George Ernſt von Gerßdorff, auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Kuppritz, Hoch-Kirch, Rattwitz und Muſchelwitz, Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgergermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, nachdem ſich bey denen bisher gegen die Diebe und Räuber verführten Unterſuchungen auch beſonders in Anſehung der privilegirten Glücks-Buden mancherley ſtrafbare Unrichtigkeiten und Betrügereyen herfür gethan, in Betracht ſowohl der Unmöglichkeit, ſolchen durch irgend einige Praecautiones vorzubauen, als auch derer übrigen, aus der fernern Duldung dergleichen Glücks-Spiele vor das Publicum erwachſende nachtheilige Folgen, da nemlich das einfältige Bauer-Volk und Geſinde durch die Fürbildung eines anſehnlichen Gewinnſts angelocket, um das Seinige, ſo es jedoch zu ſeiner Nahrung und Unterhalt oft ohnentbehrlich bedarf, gebracht, und bey erlittenen Einbuße und Verluſt wohl gar zu unerlaubten Mitteln, ſich ſchadloß zu machen, verleitet, auch bey dem um dergleichen Spiel-Buden ſich ereignenden Gedränge dergleichen Diebs-Geſindel zu Beſtehlung des unvorſichtigen Volks, bequeme Gelegenheit gegeben wird, bewogen worden, die vermöge Dero untern 13. und 18. Sept. 1751. ergangenen Reſcripte denen Glück-Topfs-Spielern, Johann Chriſtoph Mahlern und deſſen Eheweibe, ingleichen Paul Philipp Ferrery, ertheile Conceſſiones hinwiederum aufzuheben und ſolcherhalb an Dero Ober-Amt allhier am 13. Junii a. c. allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt verordnet, daß weder dieſe, noch andere dergleichen Glücksſpiele in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz weiter geſtattet werden ſolten. Hierauf will nun im Nahmen mehr Allerhöchſtermeldter Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. und tragenden Ober-Amtswegen Ich dieſe Allerhöchſte Königl. Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch zu allergehorſamſter Nachachtung inſinuiret haben; Und bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloſſe zu Budißin, den 5. Jul. 1754.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt,

zu Aufhebung derer, einigen Glücks-Topf Spielern 1751. ertheilten Conceſſionen,

wird zur Nachachtung inſinuiret.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Einſchärffung der Kleider-Ordnung, den 29. Novembr. 1754.

An. 1754.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, des hohen Stifts zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten! Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, es beſagts auch die copeyliche Beyfuge, welchergeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Maj. ꝛc. mein allergnädigſter Herr zu Beförderung des innländiſchen Vertriebs derer Landes-Manufacturen, die mittelſt des Mandats d. d. 21. Febr. 1750. publicirte Kleider-Ordnung beſſer, als es bishero nicht geſchehen, beobachtet, und zu dieſem Ende dem, was darinne §. 14. denen Schneidern anbefohlen worden, genau nachgegangen und darüber ſtracklich gehalten wollen, auch dabey allergnädigſt und gemeſſenſt anbefohlen, ſolches ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten, beſonders denen Räthen

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, zu Einſchärfung des §. 14. der Kleider-Ordnung de Anno 1750.

in denen Sechs-Städten Dero Marggrafthums Ober-Lauſitz behörig einzuſchärfen. Hierauf will nun im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. ꝛc. und tragenden Ober-Amtswegen, Ich ſolches denen Herren, Denenſelbten und Euch, zu genauer Beobacht- und Befolgung hiermit inſinuiret haben. Und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 29. Nov. 1754.

wird zur genauen Befolgung hiermit inſinuiret.

(L.S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen des Verfahrens wider die Schuldner bey damahligen Zeitläuften, den 10. Jul. 1761.

An. 1761.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, das Verfahren wider die Schuldner bey damahligen Kriegs-Zeiten betreffend.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz des hohen Stifts zu Meiſſe Domdechandt u. zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf auf Reichenbach, Ober- u. Niederdorf, Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft des Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasgeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät mein Allergnädigſter Herr, bey denen jetzigen Zeitläuften aus Landes-Väterlicher Hulde allergnädigſt beherziget, daß viele Dero getreuen Vaſallen und Unterthanen, weil ſie durch die Krieges-Laſten an Vermögens-Kräften erſchöpfet, ihren Gläubigern dermaßen gerecht zu werden, ſich gänzlich auſſer Stand geſezt ſehen, öfters von denen leztern aus Haab- und Gewinnſucht, um, wenn die aufgenommenen Capitalien in guten vor gegenwärtigen Kriege gäng- und gebe geweſenen Münz-Sorten verſchrieben, von dem vor jetzo ſo hoch angeſtiegenen Auf-Geld-Nutzen zu ziehen, durch Uebereilung und Veranlaſſung executiviſchen Verfahrens vollends zu Boden getrieben werden; So ſorgfältigen Bedacht Allerhöchſt Dieſelbten aber auf die Conſervation dergleichen Schuldner genommen wiſſen wollen; So wenig ſind Sie jedoch denen gutherzigen Creditoribus (als welche das Ungemach des Krieges ebenfalls auf mancherley Art empfunden, und an deren Wohlſtand Höchſt Dieſelben in gleicher Maaße Theil nehmen.) durch Verſag- oder Siſtirung des Verfahrens wider die Debitores in der Generalitaet Zeit währender jetzigen Krieges-Läufte oder Aufſchub derer Agio-Forderungen bis zu beſonderer künftigen Ausführung zu nahe treten zu laſſen gemeynet. Damit nun obbemerkte Dero Abſicht möglichſt erreichet, und der Zweck denen bedrängten Schuldnern gegen gefliſſentliche Bedrückungen ihrer Creditorum zu ſtatten zu kommen, beſtthunlichſt erhalten werde, haben Allerhöchſtgedachte Ihro Königliche Maj. für gut befunden, daß ohne das executiviſche Verfahren wider die angeſeſſenen Debitores, oder die Subhaſtation derer Grund-Stücken, oder auch die Vergütung des Agio überhaupt zu ſuſpendiren billigmäßige Verfügungen bey denen hierunter überall, folglich auch wegen des Aufgeldes vorkommenden ſpecialen Fällen nach Beſchaffenheit des Debitoris und Creditoris und anderer vorhandenen Umſtände, unter Beobachtung alles deſſen, was wegen derer Moratoriorum, ſalvorum conductuum und ſonſt zum Vortheil derer Schuldner verordnet, getroffen, dieſe Vorkehrungen aber nicht bloß auf die poſſeſſionirten Debitores eingeſchränket, ſondern auch auf die unangeſeſſenen, weil viele derſelben, ohne ihr Verſchulden, durch den Krieg in eben ſo Zahlungs unfähigen Stand verfallen, erſtrecket werden ſolle, worbey Allerhöchſt Dieſelben, Dero Ober-Amte des Marggrafthums Ober-Lauſitz das Arbitrium über die Geſtattung derer Subhaſtationen in vorkommenden Fällen, als weshalb bey denſelben, von denen ausdrücklich dahin anzuweiſenden Beamten und Unter-Obrigkeiten jedesmahl vorhero anzufragen, anheim zu ſtellen allergnädigſt geruhet. Wann nun Allerhöchſt Dieſelben dieſen Modum Dero Vaſallen und Unterthanen, die zu ihrer Aufrechthaltung in jetzigen beklemmten Zeiten höchſt bedürfende Hülfe ohne Unterſcheid derer angeſeſſenen, als auch unangeſeſſenen zu verſchaffen, allemahl wiſſen wollen, und in ſolcher Abſicht Dero Ober-Amte vermittelſt allergnädigſt anhero erlaſſenen, in Abſchrift beyliegenden hohen gnädigſten Reſcripts ſ.d. Dreßden den 6. Maji 1761. gemeſſenſt anbefohlen, daß ſolches zur Richtſchnur des Verfahrens in Schuld- und Hülfs-Klagen mit aufmerkſamſter Fürſicht beobachtet werden ſoll.

Als will im Nahmen mehr Allerhöchſt gedachter Ihro Königlichen Maj. und tragenden Ober-Amtswegen Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe allergnädigſte Königl. Intention und Willens-Meynung zur gebührenden Beobachtung, und da nöthig zur Einberichtung anhero, hiermit bekannt gemacht, annebenſt Dieſelbten und Euch zugleich dahin ausdrücklich ermahnet und angewieſen haben, daß Sie und Ihr, über der Geſtattung derer Subhaſtationen in vorkommenden Fällen jedesmahl vorhero bey dem Königlichen Ober-Amte allhier, mit Einſendung derer Acten, nebſt Anzeigung derer, in denen Schuld-Sachen vorkommenden Umſtände ausführlichen Bericht erſtatten, und deshalben anfragen ſollen. Hierdurch wird Sr. Königlichen Maj. Befehl vollbracht, Und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 10. Jul. 1761.

wird zu gebührender Beobachtung, und da nöthig, zur Berichts-Erſtattung, bekannt gemacht, und zugleich anbefohlen, über die Geſtattung derer Subhaſtationen, mit Einſendung derer Acten, u. Anzeigung der Umſtände, zuförderſt anzufragen.

(L.S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen des Dorfs-Crähmer-Handels mit Baumwollenen Geſpinnſte innerhalb Landes, den 28. Decembr. 1761.

An. 1761.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt,

daß hinführo, das Ausgeben der Baumwolle zum Spinnen ohne Atteſtate derer Fabricanten, niemanden zu geſtatten.

wird zur Beobachtung hiermit bekannt gemacht.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, des hohen Stifts zu Meiſſen Domdechandt, und zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasgeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Majeſt. ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, auf des Raths zu Budißin, bey Gelegenheit derer zwiſchen denen Lein- und Parchentwebern daſelbſt und Michael Schöbeln einem Häußler zu Gaußig wegen Verkauffung Baumwollenen Geſpinnſtes innerhalb Landes entſtandenen Irrungen, erſtatteten allergehorſamſten Bericht, worinnen derſelbe zugleich angezeiget, daß noch viele andere Perſonen ſich zeithero unterfangen ungeſponnene Baumwolle auf denen Meſſen einzukauffen, ſolche zum ſpinnen auszugeben und das gefertigte Geſpinnſte im Lande zu diſtrahiren, wodurch denen dortigen Fabricanten ſowohl die Spinner, als das zu ihrer Profeſſion benöthigte Garn entzogen und nicht minder zur Verführung des Geſpinnſtes auſſerhalb Landes Gelegenheit gegeben würde, zu Abwendung des hieraus vor die Fabriquen derer Baumwollenen Waaren zu beſorgenden Nachtheils gut finden, daß hinführo weder denen Crähmern auf dem Lande, noch anderen Perſonen das Ausgeben der Baumwolle zum Spinnen zu geſtatten, woferne nicht dieſelben, daß ſothanes Geſpinnſte keinesweges zum Handel, ſondern vor die Fabriquen gefertiget werden, durch gültige von denen Fabricanten ausgeſtellte Atteſtate ſich legitimiren können, und dahero wie aus der abſchriftlichen Beyfuge zu erſehen, allergnädigſt an Dero Ober-Amt des Marggrafthums Ober-Lauſitz reſcribiret und dabey gemeſſenſt anbefohlen, daß es dieſe Dero Entſchlüſſung durch eine General-Verordnung bekannt machen, und daß ſolche allenthalben ſtracklich beobachtet werde, genaue Aufſicht führen ſolle. In deſſen allergehorſamſter Folge will im Nahmen Allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Maj. und tragenden Ober-Amtswegen Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe höchſte Königl. Entſchlüſſung hiermit bekannt gemacht, u. dabey verordnet haben, daß Sie und Ihr, damit ſolche allenthalben behörig beobachtet werde, von Obrigkeitswegen genaue Aufſicht führen ſollen. Hierdurch wird Sr. Königl. Maj. Befehl vollbracht; Und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 28. Dec. 1761.

(L.S.)

Georg Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen des Verfahrens wider verdächtige Gaſt- und Schenk-Wirthe, den 28. Decembr. 1761.

An. 1761.

Allerhöchſter Befel an das Ober-Amt,

daß denen wegen wiſſentlicher Beherbergung und Verhelung der Diebe u. der geſtohlenen Sachen, durch erhebliche Indicia gravirten Gaſt- oder Schenk-Wirthen, wenn ſie ſich ſchon der Inquiſition durch die Tortur oder Purgatorium entbrochen, die fernere Gaſtirung gänzlich unterſaget, und ſie, ſo

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens zu Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, des hohen Stifts zu Meiſſen Domdechandt und zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf, auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc. Gebe denen Hoch- und Wohlgebohrnen; Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſt, auch günſtig und geneigter Willfahrung hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſt-gedachte Ihro Königl. Maj. mein allergnädigſter Herr zu Aufrechthaltung der Sicherheit Dero Lande gegen das herumſtreiffende Diebs- und Räuber-Geſindel und damit ſelbiges hinführo um ſo weniger Gelegenheit erlange, ſich im Lande hier und dar aufzuhalten und zuſammen zu rotten, zu verordnen nöthig befunden, daß denen Gaſt- oder Schenk-Wirthen, wann dieſelbe, daß ſie die Diebe wiſſentlich beherberget oder ſolche, oder die geſtohlenen Sachen verheelet, beſchuldiget werden, und ſich deshalber redlicher Verdacht und erhebliche Indicia wider ſie hervor gethan, ob ſie ſich ſchon der Inquiſition durch ausgeſtandene Tortur oder geleiſteten Reinigungs-Eyd entbrochen, dennoch die fernere Gaſtirung, Aufnehm- und Beherbergung fremder Perſonen gänzlich unterſaget, auch wenn ſie eigene Gaſthöfe, oder Erb-Schenken und Kretſcham beſäſſen, ihnen ſelbige binnen einer gewiſſen dazu einzuräumenden Friſt, an unbeſcholtene Perſonen zu verkauffen, unter der Verwarnung, daß nach deren Ablauf in unterbleibender Parition mit Subhaſtationen ernannter ihrer eigenthümlichen Grund-Stücke würde erfahren werden, auferleget werden ſolle. Nachdem nun Allerhöchſt-ermeldte Ihro Königl. Maj. über dieſer Vorkehrung, als nothwendig und heilſam überall in Dero Landen halten zu laſſen, gemeynet ſind; Als haben allerhöchſt Dieſelben, vermittelſt allergnädigſt abgelaſſenen und abſchriftlichen beyliegenden hohen Reſcripti d.d. Dreßden, den 4. Decembr. 1761. Dero Ober-

Amt

Verkauffung ihrer Gaſthöfe, oder Erb-Schenken, unter Verwarnung der Subhaſtation angehalten werden ſollen; Wird zur Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Amt allhier gemeſſenſt anbefohlen, daß es behörig dem gemäße Verfügung auch in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz ergehen und ſolche ſtracklich befolgen laſſen ſolle.

In deſſen allergehorſamſter pflichtſchuldigſter Folge will im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihrer Königl. Maj. meines allergnädigſten Herrn und tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſebten und Euch ſolche Allerhöchſte Königl. Willens-Meynung hiermit bekannt gemacht und anbey verordnet haben, daß Sie und Ihr derſelben durchgängig aufs genaueſte allergehorſamſt nachleben ſollen. Hierdurch wird Sr. Königl. Maj. Befehl vollbracht und ich bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlich Sächß. Schloß zu Budißin, den 28. Decembr. 1761.

(L.S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen derer, von denen Pachtern für die in Pacht habende Land-Güther zu leiſtenden Lieferungen und deren Vergütung, den 30. Novembr. 1762.

An. 1762.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt,

die denen Guths-Pachtern obliegēde Lieferungen der geforderten Naturalien, deren Taxe,

und Vergütung betreffend.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marg-Grafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burg-Grafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, des hohen Stifts zu Meiſſen Domdechandt und zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorff auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig u. freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch aus der copeyl. Anfuge hierdurch zu vernehmen, wasgeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Maj. ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, nachdem ſich zeithero mancherley beſchwerliche Irrungen und Weitläuftigkeiten wegen derer von verpachteten Land-Güthern zu leiſtenden Lieferungen und deren Vergütung zwiſchen denen Verpachtern und Pachtern ereignet, in Betrachtung derer obhandenen auſſerordentlichen Umſtände u. dabey denen zu Abwendung größern vor die Verpachter zu beſorgenden Schadens zu leiſtenden Lieferungen auch ungewöhnlichen hohen Preiße derer Naturalien und äuſſerſter Zerrüttung des Münz-Weſens, weder die Verabredungen, der geſchloſſenen Contracte, noch die Vorſchriften der Geſetze, auf dergleichen nicht vorher zu ſehen geweſene Fälle, ohne Unbilligkeit erſtrecket werden mögen, vor gut und dienſam fänden, daß überhaupt die Pachter, die von denen im Pacht habenden Land-Güthern geforderte Natural-Lieferungen, von denen darauf gewonnenen Früchten leiſten, und mit denen auf ſothanen Güthern unterhaltenden Pferden, oder andern Zug-Vieh an den beſtimmten Ablieferungs-Ort führen, dagegen aber ihnen von denen Verpachtern für die gelieferten Naturalien, an Korn, Gerſte, Haſer und Heu, das Duplum, das in dem Pacht-Anſchlage geſezten oder in deſſen Ermangelung das Duplum des in der ſub ⊙. anliegenden Taxe beſtimmten Preißes, für das Stroh aber bloß 8. gr. Fuhrlohn vom Schock auf jeden zur Anfuhre an den Ablieferungs-Ort erforderlichen Tag, nicht minder für jeden Scheffel Getrayde und jeden Centner Heu, wenn ſolches über 3. bis 4. Meilen geführet werden muß, ebensfalls 8 gr. Fuhrlohn, auf jeden zur weitern Anführung an den Ablieferungs-Ort nöthigen Tag, und zwar durchgehends in dermahlen courſirenden Münz-Sorten bezahlet werde; Solchemnach haben allerhöchſt ermeldte Ihro Königl. Maj. ꝛc. Dero Ober-Amte allergnädigſt und gemeſſenſt anbefohlen, es ſolle ſolches, und daß in denen über dergleichen Lieferungs-Angelegenheiten entſtehenden Irrungen kein förmlicher Proceſſ, oder andere proceſſualiſche Weiterung zu verhängen, oder nachzulaſſen, ſondern in Entſtehung der Güte der Sache Bewandniß zu darinnen von Dero Ober-Amte zu ertheilenden billigmäßigen Entſcheidung mittelſt Berichts mit Beyfügung derer zu vorhero hinlänglich zu inſtruirenden Acten, angezeiget werden ſollen, vermittelſt ſchriftlichen Patents förderſamſt bekannt machen.

auch daß dieſerhalben, keine proceſſualiſche Weitläuftigkeiten zu verhängen,

wird bekannt gemacht,

In deſſen allergehorſamſter Pflichtſchuldigſter Befolgung nun will im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihrer Königl. Maj. und tragenden Ober-Amtwegen Ich dieſe allerhöchſte Königl. Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch hiermit nicht allein bekannt gemacht, ſondern auch zugleich verordnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr bey denen über dergleichen Lieferungs-Angelegenheiten entſtehenden Irrungen, in Entſtehung der Güte, der Sache Bewandniß bey dem Königl. Ober-Amte dieſes Marggrafthums zu billigmäßiger Entſcheidung nebſt Beyfügung completer Acten anzeigen ſollen. Hierdurch wird Sr. Königl. Maj. Befehl vollbracht, und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 30. Nov. 1762.

und in erforderlichen Fällen, die Berichts-Erſtattung an das Ober-Amt anbefohlen.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

⊙.

				Duplum
1.	Dreßd. Schfl.	Korn	1. Th. 18. gr. —	3. Th. 12. gr. —
1.	—	— Gerſte	1. Th. 12. gr. —	3. Th. — —
1.	—	— Haſer	1. Th. — —	2. Th. — —
1.	Centner	Heu —	8. gr. — —	16. gr. —

Ober-Amts-Patent,

Wegen der im Grünbergiſchen Creyße ſowohl, als jenſeits der Oder ſich geäußerten Vieh-Seuche, den 20. Septembr. 1763.

An. 1763. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, des hohen Stifts zu Meiſſen Domdechandt und zu Merſeburg Domherr ꝛc. Ich George Ernſt von Gerßdorf auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc. geb: denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, Budißiniſchen Creyßes, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſt, auch günſtig und geneigter Willfahrung, hiermit zu vernehmen, es beſagets auch die copeyliche Beyfuge mit mehrern, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königliche Maj. mein Allergnädigſter Herr auf eingegangene Nachricht, wegen einer in dem benachbarten Herzogthum Schleſien, ſowohl in dortigen Grünbergiſchen Creyße, als jenſeits der Oder ſich hervorgethanen Vieh-Seuche allergnädigſt an Dero Ober-Amt anhero ſ. d. 13. Sept. a. c. reſcribiret und gemeſſenſt anbefohlen, ich ſolte zu Abwendung dieſes Uebels, von Dero Landen alle mögliche Praecautiones ſorgfältigſt vorkehren, auch, wenn ſich diesfalls etwas weiter äußern ſolte, davon an allerhöchſt Dieſelbten meinen allergehorſamſten Bericht erſtatten. Wann nun ſolchem allerhöchſten Königl. Befehle in Pflichtverbundenſten Gehorſam nachzukommen iſt; So will im Nahmen allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. und tragenden Ober-Amtswegen, Ich dieſe höchſte Königl. Willens-Meynung, denen Herren, Denenſelbten und Euch, mit Wiederholung derer in denen in Annis 1712. 1716. 1724. 1732. 1745. 1746. 1748. 1749. 1752. und 1753. wegen des Vieh-Sterbens publicirten Königl. Mandaten und Generalien vorgeſchriebenen Praecautionen, daß nehmlich

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, die in Schleſien ausgebrochene Viehſeuche betreffend.

Praecautiones.

1. 1.) Bey jedesmahliger Ankunft des Pohlniſchen Rind-Viehes aus Schleſien an der Ober-Lauſitzer Gränze, die Paeſſe von denen Vieh-Händlern genau examiniret, und eine Quarantaine von 14. Tagen ohne Unterſcheid gehalten werden ſoll, hiernächſt

2. 2.) ſo wohl in denen Orten, wo ſich das Vieh-Sterben äußert, als auch an denen innerhalb der Meile davon gelegenen Orten kein Vieh-Markt, bis nach aufgehörten Vieh-Sterben, und diesfalls geſchehenen Ober-Amts-Intimation gehalten.

3. 3.) Das Vieh, ſowohl an denen Orten, wo dergleichen bereits gefallen, oder verrecket, als auch an denen einer halbe Meile wenigſtens davon gelegenen Orten auf die Vieh-Weyde nicht ausgetrieben, ſondern in denen Ställen behalten.

4.) Kein Vieh von denen Oertern, wo das Vieh fällt, an andere Orte gebracht. 4.

5.) Die Felder ſowohl, als die Hof-Dienſte und Fuhren, wie die Nahmen haben, durch die Pferde beſtellet. 5.

6.) Die Hunde angebunden, zu Hauſe behalten, mit hölzernen Klöppeln verſehen, und ſo bald ſolche in einem Orte unbekannt, erſchlagen und getödtet. 6.

7.) Die Inwohner an denen Orten, wo das Vieh-Sterben befindlich, ſich des Umgangs mit andern bey Strafe 2. Rthlr. wovon dem Denuncianten jedesmahl die Hälfte zu reichen, enthalten; Zu dem Ende auch 7.

8.) auf denen Straßen und Wegen Tag und Nacht ohnbeſchadet derer ſchuldigen Hofe-Dienſte von denen Unterthanen Wachten ausgeſtellet, damit ſelbige die Fleiſcher, Garn-Sammler, Bettler, ſogenannte Vieh-Aerzte und Heil-Weiber ꝛc. auch andere von denen inficirten Dörfern kommende Perſonen, nach Beſchaffenheit mit Gewalt abhalten mögen. 8.

9.) Alle Orte, wo Vieh fället, ſolches in Zeiten bey Straſe anzeigen, und ihre Nachbaren hierdurch verwarnen. 9.

10.) Das umgefallene Vieh mit der Haut in eine 5. Ellen tiefe Grube, in abgelegene Oerter, wo kein Vieh hinkömmt, noch ein offener Weg und Straße geht, vergraben, und gnugſamer ungelöſchter Kalk darauf geſchüttet. 10.

11.) Zu Wartung des kranken Viehes abſonderlich Leute beſtellet, welche Leinewandne Kittel und Kleider gebrauchen, derer Pelze aber und wollenen, beſonders derer blauen Kleider ſich enthalten müſſen, auch aller Umgang mit denen Nachbarn, wenn ſie gleich in einem Dorfe wohnen, vermieden werden ſolle. 11

12.) Daß alle fremde und unbekannte Fleiſcher, Garn-Sammler, Schäfer, Bettler, Vieh-Aerzte und dergleichen bey Strafe nicht in die Höfe und Ställe zu laſſen. 12.

Zu allerunterthänigſter Befolgung hiermit bekannt gemacht, und Dieſelbten und Euch zugleich auf die hiebevor diesfalls publicirte obangezogene Königliche Mandate und Generalien angewieſen, danebenſt verordnet haben, daß Sie und Ihr zu Erſtattung des erforderten allerunterthänigſten Ober-Amts-Berichts da nöthig ohngeſäumt, Amtsgehorſamſte Anzeige anhero thun ſollen. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 20. Sept. 1763.

(L. S.)

Georg Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen anzuzeigender Perſonen, welche währenden Krieges, wider ihre Unterthanen- und Diener-Pflicht gehandelt, den 30. Nov. 1763.

An. 1763. Jhro Königliche Hoheit des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Amts-Hauptmann zu Budißin, des hohen Stifts zu Meiſſen Domdechandt und zu Merſeburg Domherr, Jch Georg Ernſt von Gerßdorf, auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Rattwitz und Muſchelwitz, gebe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, nebſt Entbietung meiner willig und freundlichen Dienſte, auch günſtig und geneigter Willfahrung hiermit zu vernehmen: Demnach vermöge des ſ. d. Dreßden, den 14. Mart. a. c. anhero abgelaſſenen allergnädigſten Königlichen Reſcripts anbefohlen worden, daß diejenigen Unterthanen und Diener, auch Landes-Einwohner, welche währenden lezt-beendigten Kriege, ohne in des Königs von Preußen Majeſt. oder Dero Alliirten Krieges-Dienſten zu ſtehen, ihrer Unterthanen- und Diener-Pflicht entgegen, gehandelt, in ſo ferne Anzeige gegen ſolche vorhanden angezeiget, und zur Verantwortung gezogen werden ſolten, Jhro Königliche Hoheit und Churfürſtliche Durchlaucht auch in dem gnädigſten Churfürſtlichen Reſcript d. d. Dreßden, den 9. und praeſ. den 17. Nov. a. c. ſolches wiederhohlt anbefohlen; Als will zu deſſen gehorſamſter Folge im Nahmen Höchſtgedachter Jhro Königl. Hoheit und Churfürſtlichen Durchlaucht meines gnädigſten Herrn tragenden Ober-Amtswegen, Jch dieſe höchſte Willens-Meynung, denen Herren, Denenſelbten und Euch bekannt gemachet und anbey verordnet haben, daß Sie und Jhr hierüber Erkundigung einziehen, und ſodann ohnverlängte Anzeige hiervon dem Churfürſtlichen Ober-Amte thun ſollen, damit deshalber unterthänigſter Bericht erſtattet werden könne. Wolte ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Jhnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächß. Schloß zu Budißin, den 30. Nov. 1763.

Gn. Wiederhohlter Befehl an das Ober-Amt zu Anzeigung dererjenigen Perſonen, welche im lezten Kriege, ihrer Unterthanen- und Diener-Pflicht entgegen gehandelt,

wird zur Befolgung, und Anzeige an das Ober-Amt, bekannt gemacht.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der Wirths-Haus-Taxe, den 8. Jan. 1765.

An. 1765. Des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen, Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Beſtalter Conferenz-Miniſtre und würklicher Geheimer-Rath, wie auch des hohen Stifts zu Meißen Domherr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz ꝛc. Füge denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Edlen, Geſtrengen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, nebſt Entbietung Unſerer freundlichen Dienſt, auch günſtig und geneigter Willfahrung hierdurch zu wiſſen, daß Jhro Königl. Hoheit Herr Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen und hieſiger Lande Adminiſtrator, um dem Commercial-Intereſſe hieſiger Lande, in Anſehung des Fuhr-Weſens zu proſpiciren vor gut befunden, daß von denen Gerichts-Obrigkeiten alle Quartale eine Wirths-Haus-Taxe, nach jeden Orts Umſtänden und dem Verhältniß der Victualien und Getrayde-Preiße gefertiget, ſolche in denen Wirths-Häuſern öffentlich affigiret, und über derſelben Beobachtung ſtracklich gehalten werde. Dannenhero Höchſt Dieſelbte in Vormundſchaft Sr. Churfürſtlichen Durchl. zu Sachſen ſ. d. Dreßden den 15. Dec. 1764. an das Churfürſtliche Ober-Amt anhero gnädigſt zu reſcribiren, und gemeſſenſt zu verordnen geruhet, Wir ſolten ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, mit Zufertigung eines Schematis zur Taxe hierzu gemeſſenſt anweiſen, und ſowohl darauf, daß die Taxen, zur geſezten Viertel-Jährigen Friſt, und nach richtigen billigen Preißen gefertiget, auch gebührend beobachtet werden, genaue Obſicht führen, als hiernächſt bey verſpührter Nachläßigkeit in deren Fertigung, oder Beobachtung diesfalls ſchleunige und ernſte Verfügung vorkehren. Zu gehorſamſter Befolgung dieſes gnädigſten Befehls wollen Wir tragenden Land-Voigteylichen Amtswegen, dieſe höchſte Willens-Meynung Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch hiermit bekannt gemacht, und anbey verordnet haben, daß Ew. Lbdn. Dieſelbten und Jhr, ſothaner höchſten Verordnung gehorſamſt nachleben, und gedachte Taxen quartaliter nachdem hierbey kommenden Schemate fertigen und in denen Wirths-Häuſern öffentlich affigiren laſſen, und über dererſelben Befolgung ſtracklich halten, außerdem aber und bey verſpührter Nachläßigkeit in deren Fertigung, oder Beobachtung unnachbleiblicher ernſter Ahndung und anderer nachdrücklicher ſchleuniger Verfügung gewärtigen ſollet. Hieran wird Sr. Königl. Hoheit höchſter Befehl vollbracht; und Wir ſind Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch zu freundlichen Dienſten geneigt, und zu günſtigem Willen gewogen. Geben auf dem Churfürſtlich Sächß. Schloß zu Budißin, den 8. Jan. 1765.

Gnädigſter Befehl an das Ober-Amt, zu quartaliter von denen Obrigkeiten, zu affigirend der Wirthshauß-Taxe,

wird zu ſchuldigſter Nachlebung hiermit bekannt gemacht.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Einſchränkung des von fremden in Ober-Lauſitz beſchehenen Garn-Sammlens, den 20. Febr. 1765.

An. 1765. Gnädigſter Befehl an das Ober-Amt, zu Einſchränkung des willkührlichen Garn-Sammlens, auch Vor- u. Aufkaufs der Garne,

und daß ſolches künftig, allein durch gewiſſe verpflichtete Garn-Sammler geſchehen ſolle,

jedoch, daß denen Webern, der zu ihrer Arbeit bedürfende eigene Einkauf frey bleibe,

Nachdem Ihro Königliche Hoheit Herr Xaverius Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen und dieſer Lande Adminiſtrator zu Steuerung des im Marggrafthum Ober-Lauſitz bis anhero überhand genommenen willkührlichen Garn-Sammlens, wie auch des ſchädlichen Vor- und Aufkaufs derer Garne auf denen Dörfern ſothanes Garn-Sammlen, fürs künftige nur einer gewiſſen proportionirlichen Anzahl des Geſpinſtes kundiger Garn-Sammler, welche bey hieſiger Landes-Hauptmannſchaft deshalber verpflichtet, und daſelbſt zu ihrer Legitimation mit beſondern darüber ohnentgeldlich auszufertigenden Conceſſions-Scheinen verſehen worden, auch für die Richtigkeit des Geſpinſtes und der Weiſe, in Abſicht des von ihnen zuſammen zubringenden Garnes jederzeit zu ſtehen, und ſich des Umbindens und Bevortheilens derer Garne bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe zu enthalten haben ſollen, anzuvertrauen vor gut befunden, zugleich aber, daß denen Webern die zu ihrer Arbeit bedürfenden Garne, jedoch keinesweges um Handel damit zu treiben, aus der erſten Hand ſelbſt einzukaufen, noch ferner frey und unverwehret bleiben möge, gemeſſenſt angeordnet, und denn daſſelbe behöriger maſſen zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung zu bringen, die Nothwendigkeit erfordert; Als wollen des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachßen Gevollmächtigter Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, beſtalter Conferenz-Miniſtre und würklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meiſſen Domherr, der Hoch-Wohlgebohrne Herr Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz ꝛc. dem diesfalls erhaltenen gnädigſten Befehle zu Folge, ſolches denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Edlen, Geſtrengen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt ꝛc. tragenden Land-Voigteylichen Amtswegen hiermit inſinuiret, und anbey verordnet haben, daß ſelbige ſothane höchſte Willens-Meynung denen Ihres Orts befindlichen Webern und Garn-Sammlern, auch Spinnern, behörig kund thun, und ſie zu deren genauen Beobachtung und Befolgung ernſtlich anweiſen, auch Denenſelben alle Verkürzung der Weiſe und Verfälſchung des Geſpinſtes, auch das ſogenannte Umbinden und andere Bevortheilungen derer Garne bey 30. Thlr. Strafe, welche jedesmahl von denenjenigen, ſo darwider handeln, unnachläßlich eingebracht werden ſoll, unterſagen. Urkundlich haben Sie dieſes Ober-Amts-Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Dero gewöhnlichen Ober-Amts-Secret beſiegeln laſſen. So geſchehen auf dem Churfürſtlich Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 20. Febr. 1765.

wird hiermit inſinuiret, u. zugleich anbefohlen, denen jeden Orts befindliche Webern Sammlern, und Spinnern, alle Verkürzung der Weiſe, und Verfälſchung des Geſpinſtes, auch das Umbinden ꝛc. bey 30. Thlr. Strafe zu unterſagen,

(L.S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Erneuertes Mandat

Herrn Xaverii Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur-Sachßen ꝛc. Die Anhalt- und Wieder-Auslieferung entwichener Ober-Lauſitzer Erb-Unterthanen, betreffend, den 28. Mart. 1765.

iſt P. II. Suppl. im 2. Buch im VIten Capitel von Policey-Sachen zu befinden.

Ober-Amts-Patent,

Wegen des auch auf die Meß- und Jahrmarkts-Zeiten zu extendirenden Verbots des Hauſirens gegen auswärtige Butten-Träger und Tabulet-Krähmer, den 9. Maji 1765.

An. 1765.

Gnädigſter Befehl an das Ober-Amt,

Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz beſtalter Converenz-Miniſtre u. würklicher Geheimer-Rath, wie auch des hohen Stifts zu Meiſſen Dom-Herr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz ꝛc. Füge denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen, Geſtrengen, Ehren- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nebſt Entbietung Unſrer freundlichen Dienſt, auch günſtig und geneigter Willfahrung hierdurch zu wiſſen, daß Ihro Königl. Hoheit Herr Xaverius Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen und hieſiger Lande Adminiſtrator etc. in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, an das Churfürſtl. Ober-Amt anhero ſ. d. den 27. April a. c. gnädigſt zu reſcribiren und gemeſſenſt zu verordnen geruhet, daß obwohl in dem wider das Hauſiren in denen Städten und auf dem Lande unter den 15. Sept. 1750. ergangenen Mandate und deſſen 2ten §pho die Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen die Jahrmärkte von dem Verbot des Herumtragens der Waaren wären ausgenommen worden; So hätten Höchſt Dieſelbten jedoch aus Ih-

zen

Daß das Verboth des Hauſirens, gegen auswärtige Butten-Träger und Tabulet-Träger, auch auf Meß- und Jahr-Markts-Zeiten erſtrecket ſeyn, und denen Ausländern ohne Unterſchied, gänzlich unterſaget werden ſolle, wird hiermit bekannt gemacht.

nen bewegenden Urſachen den Entſchluß gefaſſet, das Verboth des Hauſirens gegen auswärtige Butten-Träger und Tabulet-Crähmer, auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten zu erſtrecken, mithin allen und jeden Ausländern ohne Unterſcheid, und ohne einige Ausnahme das Hauſiren in hieſigen Landen gänzlich unterſagen zu laſſen, mit dem gnädigſten Begehren, Wir ſolten dieſerhalb an ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz das erforderliche verfügen, und, daß ſolchem gebührend nachgelebet werde, beſorgt ſeyn; Zu deſſen gehorſamſter Befolgung nun wollen tragenden Land-Voigteylichen Amtswegen, Wir dieſe höchſte Willens-Meynung Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch hiermit bekannt gemacht, und anbey verordnet haben, ſothanes höchſte Anbefohlniß jederzeit genau zu beobachten. Wolten Wir Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch nicht verhalten, Und Wir ſind Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch zu freundlichen Dienſten geneigt und zu günſtigem Willen gewogen. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 9. Maji 1765.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Ober-Amts-Patent,

Wegen einzuſendender Verzeichniſſe derer an jeden Orte ſich aufhaltenden Künſtler, Fabricanten ꝛc. den 20. Januar. 1767.

An. 1767. Gn. Befehl an das Ober-Amt, nebſt 2. Schematibus ſub A. et B. zu Einzeichnung jeden Orts ſich befindenden Handwerker. ꝛc.

Nachdem Ihro Königl. Hoheit Herr Xaverius Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen und dieſer Lande Adminiſtrator, die anliegenden 2 Tabellen ſub A. et B. welche die Landes-Oeconomie-Manufactur und Commercien-Deputation um von dem geſammten Nahrungs-Stande in hieſigen Landen die nöthige Kenntniß zu erlangen entwerffen, und in deren erſtern, die in jeder Stadt, in der 2ten aber die in jeglichen Dorfe befindlichen Handwerker unter denen vor ſelbige beſtimmten Rubriquen angemerket werden ſollen, hieſigen Churfürſtl. Ober-Amte zu fertigen laſſen mit dem in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ertheilten gnädigſten Befehl allen und jeden Obrigkeiten im Margrafthum Ober-Lauſitz, daß ſie dieſe Verzeichniſſe derer an jeden Ort ſich aufhaltenden Künſtler, Manufacturiers und Fabricanten, nicht minder derer ſonſtigen Profeſſioniſten u. Handwerker nach obangezogenen Schematibus ſub A. et B. genau verfertigen und anhero einreichen möchten, aufzugeben; Als wird dieſe höchſte Willens-Meynung denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnē, Ehrwürdigen, Wohledlen, Edlen, Geſtrengen und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, hierdurch bekannt gemacht, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Ew. Lbdn. Dieſelbten und Ihr die verlangten Tabellen und Eingaben in duplo nach denen beygefügten Schematibus reſpective ſub A. et B. ohngeſäumt fertigen und ſolche unter ihrer und euerer, oder ihrer Gerichts-Verwalter, und ſo viel die Städte betrift, unter derer Amtsführenden Bürgermeiſter Unterſchrift längſtens binnen 2. Monathen von Zeit der Inſinuation dieſes anzurechnen, und zwar die Gerichts-Obrigkeiten im Budißiniſchen Creyße zum Churfürſtl. Ober-Amt anhero, die im Görlitz. Creyße befindlichen Obrigkeiten aber in das Churfürſtl. Amt zu Görlitz, in duplo einſenden ſollen, Budißin den 20. Januar. 1767.

werden inſinuiret, auch deren Fertigung und Einſendung anbefohlen.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Ober-Amts-Patent,

Zu Publication der gnädigen confirmirten Forſt- und Holz-Ordnung im Marggrafthum Ober-Lauſitz d. d. 20. Aug. 1767.

An. 1767.

Demnach Ihro Königliche Hoheit Herr Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachßen, der Chur-Sachßen und dieſer Lande Adminiſtrator, auf erſtatteten unterthänigſten Ober-Amts-Bericht, derer treu gehorſamſten Stände des Marggrafthums Ober-Lauſitz von Land und Städten, um gnädigſte Ratification und Genehmigung derjenigen Forſt- und Holz-Ordnung, welche dieſelben durch einige Deputirte ihres Mittels, nach Anleitung des in Anno 1728. wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung derer fruchtbaren und anderer Bäume emanirten, und mittelſt Ober-Amts-Patents de dato den 7. Octobris ej. ai. im Marggrafthum Ober-Lauſitz publicirten Höchſten Mandats, und des unterm 4. Jul. 1763. in denen übrigen Churfürſtlichen Landen ergangenen Generalis, zuſammen tragen, und abfaſſen laſſen, beſchehenen Suchen gnädigſt deferiret, und ſothane Holz- und Forſt-Ordnung mit dem Vorbehalt, ſolche, nach Gelegenheit derer Zeiten oder Umſtände, zu mehren und zu mindern, unter Dero eigenhändigen Unterſchrift confirmiret, und beſtätiget, auch hiernächſt bey dem 19ten §pho Cap. III. derſelben, weil über der Beſtimmung derer zum Anflug zu ſchonenden, und derer zur Huthung offen zu laſſenden Plätze, die mehreſte Rechtfertigungen zu entſtehen pflegen, bey deren Erörterung hingegen die intendirte Beförderung des Holz-Wiederwuchſes, in die Länge hinaus gezogen, oder gänzlich vereitelt werden könnte, daß auf dem Fall, da die Partheyen ſich über die geordnete Eintheilung der Huthungen, in kleinere nach und nach zum Anflug zu bringende Plätze, unter einander nicht vergleichen könnten, ſie die Sache ſofort, bey ihrem ordentlichen Richter anzubringen hätten, dieſer aber die Güte hierinnen allen Fleißes pflegen, und wenn die Partheyen nicht auseinander geſetzet werden möchten, ſelbige gnüglich hören, den ſtrittigen Platz ſelbſt beaugenſcheinigen, und darauf ſo fort decretiren, gegen ein dergleichen Decretum, auch kein anderes Remedium, denn allein die Appellation, auch dieſe lediglich quod effectum devoludivum, und keinesweges quod effectum ſuſpenſivum ſtatt finden, auch nichts deſtominder unter Vorbehalt der etwa erfolgenden Abänderung, mit Eintheilung der Huthungs- und Schonungs-Plätze, verfahren werden ſolle, anbefohlen haben, und dann ſothane Holz- und Forſt-Ordnung, nebſt deren Confirmation ihrem ganzen Innhalte nach, folgendermaaßen lautet:

An. 1767. Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen: . Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur-Sachßen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Thun kund jedermänniglich, wasmaaßen die ſämmtlichen getreuen Stände vom Land und Städten des Marggrafthums Ober-Lauſitz, zu vernehmen gegeben, daß bey den lezteren langwierigen Kriegs-Unruhen die Waldungen, Gehölze und Heyden, durch eine auſſerordentliche Verwüſtung, öftere und unglückliche Feuers-Brünſte, und viele Wind-Brüche einen dergeſtaltigen, auf viele Jahre hinaus ſich erſtreckenden höchſt empfindlichen Verluſt gelitten, daß dadurch der vorhero ſchon an vielen Orten ſich geäußerte Mangel an dem nöthigen Bau- und Brenn-Holze, um deſtomehr vergröſſert worden, weshalber die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, zu möglichſter Abhelfung ſothanen faſt überall einreiſſenden Holz-Mangels, und zu Wiederaufbringung derer abgetriebenen Gehölze, und Erhaltung derer Waldungen, behufige Veranſtaltungen, theils durch wirthſchaftliche Einrichtung und Erſparniß, theils durch Schonung des jungen Anflugs, auch nachdrücklicher Verbothe der Treib- und Huthung derer Ziegen und Schaafe auch andern Viehes, nicht minder durch eine ſorgfältig zu beobachtende Eintheilung des zum Bau- und Brenn-Holze benöthigten Holz-Schlags, beſonders aber durch Säung allerley Sorten Holz-Saamens, nach Beſchaffenheit des darzu vorhandenen Bodens, ohne den mindeſten Anſtand vorzukehren, dahero gedachte treugehorſamſte Stände, zu Beförderung dieſes dem ganzen Lande gemeinnützigen Werks, nach der bey dem willkührlichen Land-Tage Oculi 1765. zwiſchen Land und Städten gemeinſchaftlich gepflogenen Berathſchlagung, vor dienſam befunden, einen ohnmaßgeblichen Entwurf zu einem Forſt- und Holz-Patent, mit Reſpicirung des ehedem im Jahre 1728. wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung derer fruchtbaren und andern Bäume, vermittelſt Ober-Amts-Patents vom 7ten Octobris gedachten Jahres publicirten Landesherrlichen Mandats, und des diesfalls lezthin in den Churfürſtlichen Erb-Landen unterm 4ten Julii 1763. ergangenen Generalis, durch einige Deputirte vom Land und Städten abfaſſen, und ſolchen zu jedermanns Wiſſenſchaft und ſtracklicher Befolgung bringen zu laſſen, ſich vereinbaret, und, daß ſothaner Entwurf, mittelſt eines Ober-Amts-Patents, mit Inſerirung des Reſervats, daß denen Städten, Görlitz und Zittau, wegen der gemeſſenſt vorgeſchriebenen beſonderen, und hierunter keinesweges abgeänderten Forſt-Ordnung etwas nicht derogiret ſey, gewöhnlich publiciret werden möchte, gebethen.

Es iſt aber dieſelbe nachfolgenden Inhalts:

Forſt- und Holz-Patent,

Wegen Cultivir- Pflanz- und Pfropfung fruchtbarer und anderer Bäume.

Cap. I.

Von dem rechten Gebrauch und wirthſchaftlichen Nutzung des noch vorhandenen ſchwarzen und lebendigen Holzes.

§. 1.

Bewegungs-Urſachen.

Der Schaden von lange gedauerten Kriege in denen Holzungen iſt von unglaublicher Gröſſe; Das übrig gebliebene muß, mit äuſſerſter Sorgfalt, durch eine kluge Eintheilung, und recht geordnete Nutzung, bey dem unentbehrlichen Gebrauch des Holzes doch geſchonet werden.

Die Anſtalten einer pfleglichen Nutzung theilen ſich, nach denen Holz-Arten ſelbſt, in das, was bey ſchwarzen- oder Nadel- und Tangel-Holz, und was beym lebendigen, oder Laub-Holz zu beobachten.

§. 2.

Schläge im ſchwarzen Holze.

Das Schwarz- oder Tangel-Holz muß jede Herrſchaft in gewiſſe Schläge bringen laſſen, dergeſtalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit, in 30. 40. 50. 60. und mehr Haue, oder Jahre eingetheilet werde.

§. 3.

Eintheilung derſelben.

Die Eintheilung muß ſich auf die Beſchaffenheit des Bodens, oder die Lage des Holzes, auf Flächen, Bergen ꝛc. gründen, welches die Anzahl derer Schläge jeden Orts beſtimmen kan, und iſt hierbey die Eintheilung ſo zu machen, daß die Haue, ſo viel möglich, vom Morgen gegen Abend, und mehr in die Länge als Breite geführet würden.

§. 4.

Hütungen und Triften.

Bey ſolcher Eintheilung iſt zugleich auf den Zuſtand und Beobachtung derer etwan hierbey vorkommenden Triften, und Hutung halber, zuſtehenden Gerechtſamen, zu ſehen, und, wenn Bedenklichkeiten hierbey, ſolche zuförderſt in Ordnung zu bringen.

§. 5.

Bau-Holz.

Dieſe Eintheilung in Schläge, iſt nur vom Schlage-Holze zu verſtehen; Das Bau-Holz muß hingegen möglichſt längere Jahre, und beſonders geſchonet werden, jedoch ſind einzelne Bau-Stämme, aus denen eingetheilten Schlägen nicht zu ziehen.

§. 6.

Abholzung derer Schläge.

Wenn die Abholzung ſolcher Schläge geſchiehet, ſo muß das auf dem beſtimmten Schläge ſtehende Holz, ganz abgetrieben werden, jedoch, daß die kurzſchäftigen Bäume, welche viele Aeſte haben, als Heegereiſer, auf dieſen abgetriebenen Hauen, ſtehen bleiben, und ſodann, im andern und dritten Jahre, zur Winters-Zeit, abgetrieben und weggeſchaffet werden ſollen.

§. 7.

zu rechter Zeit.

Die Abholzung oder Fällung des Schlages, muß zu rechter Zeit, in denen ausgehenden Herbſt- und Winter-Monaten, Novembr. und Decembr, geſchehen, und zwar im neuen Monden.

§. 8.

§. 8.

Gränzen des Haues.

Wenn der Hau Gränzen mit Nachbarn betrift, ſind ſolche vor Anweiſung des Holzes, und der würklichen Abholzung, durch Beſichtigungen und Gränz-Beziehungen, in Ordnung zu ſetzen, und darüber Regiſtraturen zu halten.

§. 9.

Tiefe Abholzung.

Bey der Abholzung iſt ſolches ſo tief wie möglich zu fällen, abzuhauen und abzuſägen, damit der Stock nicht über eine halbe Elle, oder bey ſtarken, nicht über drey viertel hoch, über der Erde bleibe.

§. 10.

Ausſuchung des Nutz-Holzes.

Wenn die Niederlegung des Haues geſchehen, muß zuförderſt das etwan tüchtige Bau- und Wirthſchaft- und Handwerks-Nutz-Holz, ausgeſuchet und abgeſondert werden.

§. 11.

Clafterſchlag.

Das übrige Schlag-Holz muß unverzüglich zu Clafter-Holz und Reißig gemachet, und in Claftern und Schocke geſetzet und aufgeräumet werden, damit ſolcher Hau vor dem Monath Maji aufgeräumet ſey.

§. 12.

Abfuhre.

Die Abfuhre des geſchlagenen Bau-Nutz- und Clafter-Holzes, muß bald nach erfolgten Aufhau deſſelben, geſchehen, und längſtens vor Ausgang des Junii-Monaths, vollendet ſeyn.

§. 13.

Herausſchaffung aus dem Hau.

Geſchiehet die Abfuhre nicht bald um der bemerkten Zeit von denen Aufkäuffern, oder zur Wirthſchaft ꝛc. ſo iſt das Holz und Reißig doch aus dem Hau, wo es möglich auf einen beſondern Platz zu führen, damit der Hau zum neuen Wachsthum frey bleibe.

§. 14.

Ausroden derer Stöcke.

Wenn der Hau auf dieſe Art frey, muß an das Ausroden derer Stöcke gedacht, und ſolche nach Gelegenheit entweder zum Ausroden angewieſen, oder ſolches veranſtaltet werden, damit auch der Platz davon frey zum neuen Wuchs werde.

§. 15.

Ausrodung derer Wurzeln.

Beym Ausroden derer Stöcke iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß ſolche, ſo viel möglich, mit denen in der Tieffe gehenden und ausgelauffenen Wurzeln, ausgerodet, und nicht nur an denen nächſten Wurzeln abgehauen werden, worbey ſich auch nach Gelegenheit, derer Hebel zu bedienen.

§. 16.

Einebenung derer Löcher.

Nach beſchehenen Ausroden und bald zu bewerkſtelligenden Wegſchaffen derer Stöcke und Wurzeln, iſt das Loch voll zu werffen, und der Boden gleich und eben zu machen.

§. 17.

Abgeholzter Hau, iſt nicht zu Felde zu machen.

Dieſer rein gemachte Hau- und abgeholzte Platz, iſt nicht zum Felde zu machen, es müſten denn dringende Urſachen vorhanden ſeyn, ſondern zum Anflug und Anbau neuer junger Holzungen zu ſchonen, und nunmehro, in allen, als wie Cap. III. vom Anbau neuer Hölzer, §. 3. und folgenden, zu behandeln, und wenn der Anflug und junge Anwuchs, ſich in einem, oder längſtens zwey Jahren, nicht genugſam zeigen ſotte, ſolchem, durch Ausſtreuung des Saamens, nachzuhelffen.

§. 18.

Holz-Rechnungen.

Von dieſen Hauen iſt entweder von denen Förſtern, oder Verwaltern, eine beſondere Rechnung, oder Capitel in denen Rechnungen zu führen, und das Nöthige anzumerken, wo nicht diesfalls bereits beſondere Vorſchrift vorhanden, damit die Nachkommenſchaft, vor welche man hierinnen ſorget, genungſame Nachricht von dieſer Einrichtung habe.

§. 19.

Schadhaftigkeiten an denen Holzungen.

Entſtehen über dieſe eingetheilte Haue, Wind-Brüche oder Abſterben, worunter doch der bloße Raupen-Fraß nicht zu verſtehen, u. Dürrewerden derer Holzungen, in denen angewieſenen Hauen, oder ſonſt, oder es wird Brand-Schaden darinnen verurſachet, wodurch die Nutzung derer Haue in ihrer Ordnung gehindert, oder unterbrochen worden; So ſind dergleichen Flecke ganz abzuholzen, und in allen, wie §. 8. oben, bis hieher, verſehen, zu verfahren, und kan nach Gelegenheit der Größe des dadurch ganz abzuholzenden Fleckes, der ſonſt beſtimmte Hau, entweder Ein Jahr ausgeſetzet, oder ſonſten mehr geſchonet werden.

§. 20.

Pfarr-Kirche-Gemeinde- und Unterthanen Holz.

Alles vorherſtehende gehet die Herrſchaftlichen, oder beträchtliche Holzungen bey denen Städten und Communen an. Was aber die Pfarr-Kirch-Gemeinden- und derer Unterthanen Holzungen betrift, welche in dergleichen Haue unmöglich eingetheilet werden können; So iſt in ſolchen, von Tangel-oder ſchwarzen Holze, auſſer was die einmahl feſtgeſezten jährlichen Deputat-Claftern in Kirch- und Pfarr-Büſchen betrift, nicht das mindeſte nieder zu ſchlagen, es habe denn die Herrſchaft oder Obrigkeit, nach deshalb ihr beſchehener Meldung, welche bey Straffe zu bewerkſtelligen, ſolches in Augenſchein nehmen laſſen, und deshalb ihre Einwilligung ſchriftlich ertheilet.

Wenn Kirch-Väter, Gemein-Aelteſten, oder Unterthanen eigenmächtig dergleichen Schwarz-Holz niederſchlagen, worauf die Gerichten jedes Orts genau Acht zu haben, und die Wiederhandlungen anzuzeigen, verbunden ſind; So ſollen ſolche Uebertreter dieſes Geſetzes, in Strafe, wie unten Cap. VII. §. 9. beſtimmt, verfallen ſeyn.

§. 21.

Laub-Holz.

Das lebendige und Laub-Holz muß gleichfals in gewiſſe Hau eingetheilet werden, doch kann hier obſchon viel dergleichen lebendig Holz, zum Schlag-Holz an einem Orte vorhanden wäre, der Hau nicht länger als auf Zwölf bis Sechzehen Jahr geſetzet und eingetheilet werden.

§. 22.

Niederlegung ſolchen Haues.

Die Niederlegung dieſes Haues in lebendigen Holze, muß zu rechter Zeit, und wenn es die Witterung in Anſehung der Kälte, zuläſſet, längſtens im März-Monath, oder lieber noch eher geſchehen.

§. 23.

Stehenbleibende Sorten.

Bey dem Holz-Schlag in lebendigen Holze, müſſen von folgenden Vier Sorten, die ſich im Schlage befinden, nach der Größe des Platzes und dem Wuchſe des Holzes, eine genungſame Anzahl Stämme, und in einer gehörigen Weite von einander, ſtehen bleiben:

1.) Laß-Reiſer oder Aufſprößlinge, ſo von lezten Hau aufgegangen.
2.) Vorſtänder, ſo beym lezt vorhergehenden Hau, Laß-Reiſer geweſen.
3.) Angehende Bäume, ſo beym lezten Hau Vorſtänder geweſen, und zu Bottig- und andern Reif-Stäben insgemein gebrauchet zu werden pflegen.
4.) Große Saam-Bäume.

§. 24.

Klafter-Schlag.

Wegen des Schlages in Klaftern, Setzung in Klaftern und Schocke, und bey Ausführung des Holzes, Räumung des Schlages, iſt es, wie in vorhergehenden Sphis 11. 12. 13. beym ſchwarzen Holze, zu halten.

§. 25.

Tiefe Hauung.

Das Holz iſt hier ſo tief als möglich abzuſchagen.

§. 26.

Ausrottung

Das Ausroden hat hier nur bey denen alten

Stämmen ſtatt, welche abgeſtandene Saamen-Bäume geweſen, aber auch da, muß ſolches gleich nach vollendeten Hau geſchehen, und das, was §. 15. et 16. wegen Gleichmachung des Erdbodens, und ſonſt verſehen worden, beobachtet werden.

§. 27.

Anflug.

In Anſehung des Anflugs und Schonung deſſelben, iſt ſich nach dem zu richten, was in Cap. III. unten deutlich angegeben.

§. 28.

Oberholz.

Ueber dieſes in ordentliche Haue zu bringende Laub-oder lebendige Holz, iſt nun beſonders das andere Laub-Holz, welches man das Ober-Holz nennet, wohl wirthſchaftlich zu pflegen und zu nutzen, jemehr dieſes zugleich zu dem Bau-und auſſerdem zum Brennen nöthigen Nutz-Holz gehöret.

Eichen.

Beſonders iſt wegen derer Eichen, und was dem gleich, alle mögliche Verſchonung vorzunehmen, und da, wo Eich-Wälder ſind, welche es erlauben, nach Art des ſchwarzen Holzes, die Eintheilung in Haue zu bewerkſtelligen, und bey dem würklichen Abholzen deſſelben, das, was wegen des ſchwarzen Holzes verordnet, ſo weit es nach Beſchaffenheit des Holzes ſich wirthſchaftlich anwenden läſſet, zu beobachten.

Caput. II.

Von Abwendung des Schadens, bey denen vorhandenen Holzungen.

§. 1.

Verboth des Tobackrauchens in Hölzern.

Brand iſt denen Holzungen der größte Schaden. Alles iſt zu vermeiden, was ſolchen veranlaſſen kan. Das Feuern und Tobackrauchen derer Schäfer, Hirthen, Holzſchläger, Fuhr- und anderer reiſenden Leute, auch derer Zimmerleute in denen Holzungen, wird von Walpurgis bis Martini gänzlich, und nach Befinden, bey Leib- und Lebens-Strafe verbothen, und zu denen andern Zeiten iſt die allenfals nöthige Feuerung mäßig zu gebrauchen, und niemahls Toback, ohne Deckel auf der Pfeiffe zu rauchen. Wer hierwider in der Zeit von Walpurgis bis Martini, handelt, iſt jedesmahl, wenn nicht wichtige Umſtände das Vergehen vergröſſern, mit Zwey Thalern zu beſtrafen. Förſter haben darauf Acht zu haben, und wenn Förſter, oder Gerichts-Leute dergleichen Wiederhandlungen antreffen, ſollen ſie die Leute pfänden, die Pfeiffen wegnehmen, und die Sache gleich der Herrſchaft oder Gerichten anzeigen.

§. 2.

Löſchung entſtandener Brände.

Wenn Brände in denen Holzungen und Heiden entſtehen, ſo ſind, auſſer denenjenigen Gemeinden, ſo ſich ſchon bisher des Orts zur Löſchung gehalten, auch die übrigen angränzenden und nahen Dorfſchaften, ohne Abſicht der Schuldigkeit, oder einigen, von der brennenden Holzung habenden eigenen Nutzens, zur Löſchung, von ihrer Herrſchaft, oder in Abweſenheit derſelben, von denen Gerichten, dergeſtalt anzuhalten, daß ſie ohnverzüglich mit Aexten Hacken, Schauffeln und dergleichen Werkzeug ſich an dem brennenden Platze einfinden, und die nöthige Löſchung, auch Rettung, nach Gelegenheit des Ober- und Unter-Brandes, durch Niederſchlagung des Holzes, gegen den Brand oder Graben-Verfertigung, und dergleichen, bewerkſtelligen helfen.

§. 3.

Ziegen-Huthung.

Die Hüthung derer Ziegen in dem Gehölze, wird wiederholt, ſchlechterdings und gänzlich verbothen, wie bereits 1715. und 1727. durch Ober-Amts-Patente ſolches unterſaget. Wie denn die Ziegen niemahls im freyen Felde unangeflöckt auf der Huthung gehen dürfen, ſondern mit einem Strick angeflöckt ſeyn müſſen. Nur in denen eingezäunten Gärten- und Wieſen-Flecken dürfen die Ziegen frey und unangepflöckt gehen, und auch dieſes leztere nur in dem Fall, wenn es des Orts Obrigkeit ausdrücklich erlaubet hat, welche Erlaubniß vorhero gebührend zu ſuchen. Die Strafen auf die Wiederhandlungen ſind unten Cap. VII. §. 9. beſtimmt.

§. 4.

Neue Huthungen und andere Schädlichkeiten.

Neue Huthungen vor Rind- und Schaaf-Vieh in denen Holzungen, Graſen, Aeſchern, Harzen, ſollen ſchlechterdings nicht angeſtellet und erlaubet werden, und wenn das Harz-Reißen nicht gänzlich zu vermeiden, ſollen doch wenigſtens darzu lediglich nur alte ausgewachſene krumme Stämme genommen werden.

§. 5.

Abhauung und Setzung derer Mayen

Das Abhauen und die Setzung derer Mayen in die Kirchen, vor die Thüren und ſonſten, wird wiederhohlt gänzlich verbothen, und weil ſolches auch bishero, beſonders zu Pfingſten, doch nicht unterblieben, ſondern die Mayen zu der Zeit Fuderweiſe und zu Weyhnachten die Tannen-Fichten- und Kiefern-Reißer, in großer Menge in die Städte zu Markte geführet worden; So werden die Stadt-Räthe dergleichen, wenn es geſchiehet, wegnehmen laſſen, und die Uebertreter des Verboths, zur Beſtrafung ihrer Obrigkeit anzeigen.

§. 6.

Baſtſchälen und dergleichen.

Das Rinden- und Baſt-Schälen, das ſo genannte Ringeln, ſowohl in dem ſchwarzen als in dem lebendigen Holze, ingleichen das Laub-Streiffen, Saft-Abzapfen von denen Birken, nicht minder das Loh-Schälen in denen Eichen-Wäldern, ohne Vergünſtigung, wird bey Strafe Vier Groſchen von jeden Stamme, gänzlich unterſaget. Nicht minder wird das ſchädliche, überflüßige und unzeitige Ruthen-Schneiden, zu denen Beſen, bey willkührlicher Strafe unterſaget, und iſt hierbey beſonders auf die Hirten Acht zu haben, welche ſich deſſen ohne Erlaubniß angemaßet, und ſoll das Beſen-Schneiden, bey Hauung des lebendigen Holzes, vielmehr ordentlich angeſtellet werden. Wie denn auch das Quirl-Schneiden gänzlich zu verbiethen, indem dergleichen von Spänen zu machen.

§. 7.

Streu-Hacken.

Das Streu-Hacken und Rechen mit eiſernen Rechen und Hacken, iſt gänzlich und bey Strafe verbothen, und wenn ſolches ja, mit Herrſchaftlicher ausdrücklich zu bittender Erlaubniß geſchiehet; ſoll ſolches nur in denen Holzungen erlaubet werden, welche in [illegible] Jahren darauf weggeſchlagen werden. Und dieſes iſt in ſeiner Maaße, nicht allein von denen Herrſchaftlichen- und Commun-Holzungen bey denen Städten zu verſtehen, ſondern auch bey denen Pfarr- und Unterthanen-Büſchen, dergeſtalt zu beobachten, daß hierüber, wenn das oben Cap. I. §. 20. angeordnete, befolget wird, es zugleich der Herrſchaft und Obrigkeit zur Genehmigung zu melden.

§. 8.

Neue Wege

Wenn die Bauern oder andere in Buſch zu Abholung des Holzes fahren, wobey ſie keine neuen Wege zu machen ſich unterſtehen ſollen; So müſſen ſich ſolche, wenn es ſo weit, daß ſie vor dem Mittags-Futter nicht zurücke fahren können, mit Futter verſorgen.

§. 9.

Holzleſen.

Das Holz-Leſen iſt, wo ſolches die Armen oder Innwohner eines Orts, auf gewiſſe Art und Zeit hergebracht, oder wo beſondere Obrigkeitliche Erlaubniß dazu ertheilet wird, welche ausdrücklich, auſſer dem erſten Falle, bittlich zu ſuchen und zu erlangen, überall auf gewiſſe Tage in der Woche, oder auf eine gewiſſe Zeit zu ſetzen.

§. 10.

Obliegenheit derer Holzleſer.

Die Holz-Leſer, deren aus einem Hauſe auf einmahl nur einer gehen darf, müſſen ohne Waffen, oder, welches eines, ohne Axt, Beil, Hacken und dergleichen, zum Holz-Leſen gehen, und nur altes Lager-Holz und Reiſer ſammlen, Stangen und ſtehend Holz zu brechen, iſt gänglich verbothen. Wie denn auch die Holz-Leſer keine flach liegenden Wurzeln an denen ſtehenden Bäumen ausbrechen ſollen; Wer außer denen geſezten Tagen Holz leſen gehet, oder Beil, Aexte, Hacken und dergleichen bey ſich führet, oder Stangen und friſch Holz bricht, verfällt in die unten Cap. VII. §. 9. geſetzte Strafe.

§. 11.

Stein-Brüche.

Wo in denen Holzungen Stein-Brüche vorhanden, haben die Stein-Brecher an keinem neuen Orte, ohne darzu erhaltene Obrigkeitliche Anweiſung, einzuſchlagen, und bey Abführung derer Steine, iſt darauf zu ſehen, daß dem Holze, weder durch Abhauung einiger Stangen, noch ſonſten, Nachtheil und Schaden zugefüget werde.

Caput. III.

Von Anbau neuer Holzungen, durch das Ausſäen und pflegliche Wart-und Schonung deſſelben.

§. 1.

Holz-Blößen

Iſt ſogleich nach Publication dieſes Mandats, jeden Ortes genaue Unterſuchung anzuſtellen, wo inn-und an denen Hölzern, ganz von Holz entblößte, oder doch wenig beſtandene Plätze, oder im Kriege und ſonſten, von Holz ganz abgetriebene Flecke oder wüſte Lehden und Berge, und andere zum Holz-Anbau tüchtige Flecken ſich befinden, damit ſolche zur Ausſaat des Holzes beſtimmet und zugerichtet werden können.

§. 2.

Holz-Saat.

Zum Ausſäen muß man ſich zuförderſt mit tüchtigen und genüglichen Holz-Saamen verſehen, und hierbey die Zeit dieſer Sammlung des Saamens genau beobachten. Beym ſchwarzen Holze iſt der von der Tanne im Octobris reif, und muß zu der Zeit gebrochen werden. Hingegen der von der Fichte und Kiefer bleibt den Winter über, und ſind die Zapfen zeitig im Früh-Jahre zu brechen. Wenn die Zapfen gebrochen, müſſen ſie an einen trockenen Ort, und an der Sonne im Sommer der Saamen aus denen Zapfen behörig gebracht, und ſolcher trocken verwahret werden, auch ſind von andern Ober-und Unter-Schlag-Holz, als Buchen, Linden, Ahorn, Illmen, Birken, Erlen, die Saamen behörig zu ſammlen.

§. 3.

Abtheilung derer Plätze.

Die zur neuen Holz-Saat auserſehenen und beſtimmten Plätze, ſind auch nach gewiſſen Jahren zu theilen, damit ſolche Ausſaat bald möglichſt, nach und nach bewerkſtelliget werde.

§. 4.

Zurichtung zur Saat.

Die zur Holz-Ausſaat beſtimmten Blößen und Flecke ſind auch, nach Beſchaffenheit derſelben, dergeſtalt zur Saat zuzurichten, daß auf denen Plätzen, wo noch weniges altes Holz ſtehet, ſolches weggeholzet, und der ganze Platz frey gemachet, auch die etwan ſtehen geblicbenen Stöcke, baldigſt, wie oben Cap. I. §. 14. ſeq. bemerket, ausgerottet werden.

§. 5.

Bearbeitung.

Die Blößen, wo nicht allzuviel Stöcke und Baum-Wurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu Recht beſtändige Weiſe, hergebracht worden, ſind entweder mit Ruhr-Haaken, Pflüge, eiſernen Rechen, Kraut-Rode-und anderen Hacken, oder wie es ſonſt am füglichſten geſchehen kan, zuzubereiten.

§. 6.

Fortſetzung.

Wo dergleichen Zubereitung derer Blößen, ohne beſondere Arbeit und Ausrottung, ſo ſchlechterdings mit bloßen Acker-Zeuge nicht geſchehen kan, oder die Ausrottung gegen Ueberlaſſung des Holzes nicht zu erlangen ſeyn möchte, ſondern allzuviel Koſten verurſachen, oder nach Gelegenheit des Orts, einen allzulangen Anſtand in der Beſäung veranlaſſen, und die Beförderung des nöthigen Holz-Anbaues verhindern würde, iſt allein das Mooß und Beer-Geſträuche zu räumen, und der Boden ſo viel nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öfnen, und das ausgehackte und ausgerottete hohe Graß und Geſträuche, entweder wegzuführen und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu ſchaffen, und allda verfaulen, oder entfernt von Holzungen, verbrennen zu laſſen.

§. 7.

Arbeiter.

Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung derer Plätze und Blößen, fehlen möge; So müſſen nicht nur in denen Herrſchaft-und Obrigkeitlichen Holzungen, diejenigen Unterthanen, ſo ungemeſſene Dienſte zu leiſten verbunden, dergleichen Arbeit an ſtatt ihrer ſonſt ordentlichen Hofe-Arbeit derer ungemeſſenen Dienſte, unweigerlich verrichten, ſondern auch diejenigen, ſo nur gemeſſene Dienſte haben, ſind dergleichen Arbeit zu übernehmen ſchuldig, jedoch, daß ihnen ſolche an andern Dienſten wiederum abgerechnet werde.

§. 8.

Dienſte darzu.

Zu dergleichen Dienſten können auch diejenigen angewendet werden, denen Gefängniß-oder Geld-Strafe, oder Hand-Arbeit zuerkannt worden, wenn gleich darauf nahmentlich nicht erkannt worden, es müſten denn gewiſſe, bey der Sache einſchlagende Umſtände, ein anderes veranlaſſen.

§. 9.

Kirchen-Pfarr-Gemeinde und Unterthanen-Holz.

Dieſes vorſtehende gehet die Herrſchaft-Obrigkeitliche und anſehnliche Commun-Gebüſche an. Was nun Kirch-Pfarr-Gemeinde-und Unterthanen-Holz, und Gelegenheit zum neuen Anbau, durch Saat betrift; So werden Herrſchaften und Obrigkeiten daran ſeyn, daß, wo möglich, noch in dem erſten Jahre, nach Publication dieſes Patents, die nöthige Unterſuchung, durch die geordnete Gerichtshaltere und Gerichten geſchehe, und ſodann Kirch-Väter, Gemeinde-Aelteſten und Unterthanen, von ihnen bedeutet werden, weſſen ſie ſich zu verhalten? Welchem Herrſchaftlichen und Obrigkeitlichen Befehl die Unterthanen, Kirch-Väter und Gemein-Aelteſten, ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, verbunden.

§. 10.

Gemeinde-Dienſte.

Wo Gemeinde-Dienſte, Zeche und Arbeit üblich, ſind ſolche, nach jeden Orts Herkommen, gewöhnliche Gemeinde-Dienſte, auch zu Zubereitung derer Plätze, auf der Gemeinde Holz und Blößen, anzuwenden, und die Zubereitung zur Ausſaat zu verrichten ſchuldig.

§. 11.

Wiedemuths-Leute.

So iſt es auch mit denen Dienſten derer Wiedemuths-Leuthe, in Anſehung derer Kirch-und Pfarr-Büſche zu halten. Solten aber in Pfarr-und Kirchen-Holze, zu Ausrottung derer Stöcke, Sä-und Pflanzung des Holzes einige unvermeidliche Koſten erfordert werden, ſo aufs genaueſte zu faſſen, ſollen ſelbige aus dem Kirchen-Aerario, ohne derer Eingepfarrten Beſchwerde, und ohne Abgang und

Nachtheil derer Herrſchaftlichen Dienſte, genommen werden.

§. 12.

Beobachtung der zu ſäenden Holz-Art.

Wenn die zum Holz-Anbau tüchtigen Plätze zugerichtet; ſo iſt die Art und Beſchaffenheit des Bodens wohl zu beobachten, damit man die darinnen am beſten fortkommende Holz-Art, recht wohl, und ob ſchwarz oder lebendig Holz zu zeugen? beſtimmen könne.

§. 13.

Saat-Zeit.

Die rechte Zeit zu Ausſtreuung des Holz-Saamens iſt genau in Acht zu nehmen, und ſich hierinnen nach Beſchaffenheit, wenn der Saamen reif wird, welches in dieſem Capitel §. 2. bemerket, zu richten. Der Saamen des ſchwarzen Holzes muß mit feuchter Erde oder Säge-Spänen vermenget, ſehr dichte ausgeſtreuet werden. Die Ausſtreuung des Saamens vom lebendigen Holze auf neue Plätze, iſt auch, nach allen Umſtänden der Zeit, und ſonſten genau zu beſorgen.

§. 14.

Vermachung.

Die mit Holz beſäeten Plätze ſind vor dem Vieh und Wilde, gleich nach der Saat zu verwahren und zu vermachen, und zwar, wo nicht beſondere Hinderniſſe im Wege ſtehen, mit genugſam tief ausgeworfenen Gräben und eingeſteckten Heege-Wiſchen, wo aber dergleichen Graben nicht anzubringen möglich, mit dürren Aeſten, Dörnern, und wenn alles das mangelte, erſt mit Stangen zu verſehen.

§. 15.

Zurückbleibende Flecke.

Auf die neu angebaueten Holz-Plätze iſt genau Acht zu haben, ob etwan beträchtliche Flecke zurück bleiben, und gar nicht aufkommen? und wenn dergleichen ſich findet, ſo iſt darauf anderweit zu ſäen, und damit ſo lange bis es beſtanden, fortzufahren.

§. 16.

Schonung beſäeter Flecke.

Das neu geſäete ſchwarze Holz iſt, nach der Gelegenheit jeden Orts, und der Art des Holzes, wenigſtens Fünf, Sechs, bis Sieben Jahr wohl zu heegen, und darinnen alle Huthung, währender ſolcher Schonungs-Zeit, bey der unten Cap. VII. §. 9. benennten Strafe, zu unterlaſſen.

§. 17.

Huthungen und Triſten.

Die Ausſaat des Holz-Saamens und neu aufzubringenden Holzungen, werden hauptſächlich durch darauf haftende Huthungs- oder Trift-Gerechtigkeiten, gehindert. Dieſe Gerechtigkeiten dürfen, wenn ſolche auf genugſame Befugniſſe ſich gründen, denen Innhabern ſolcher Gerechtigkeit nicht entzogen werden; Es ſoll aber, zu Beförderung des Holz-Anbaues, hierbey folgender Geſtalt gehalten werden:

§. 18.

Auskunft darüber.

Können ſich die Theilhaber an dieſen Gerechtigkeiten, mit dem Grund-Herrn nicht gütlich darüber vereinigen; So ſoll denenjenigen, ſo mit dergleichen Trift- oder Huthungs-Gerechtigkeit verſehen, ein anderer Ort zu genugſamer Huthung, währender Schonungs-Zeit eingeräumet, und darüber, wenn es Herrſchaften und Obrigkeiten unter ſich betrift, mit Approbation derer Aemter, Standes-Herrſchaften und Stadt-Räthe, und wenn es Unterthanen angehet, mit Vorwiſſen und Genehmigung der ordentlichen Obrigkeit des Orts, ein deutlicher Receſs aufgerichtet werden. und der die Gerechtigkeit habende, damit zufrieden ſeyn. Durch dergleichen Receſs ſoll ihn aber an ſeiner habenden Trift- und Huthungs-Gerechtigkeit, über lang oder kurz nichts vergeben ſeyn, ſondern, wenn die Schonungs-Zeit zu Ende, ſoll ſodann die Trift oder Huthung, auf ſolchen indes, und Interims-weiſe eingeräumten Aequivalent-Orte, hinwiederum von ſelbſten ceſſiret, und dargegen nach, wie vor, wiederum die Trift- und Huthungs-Gerechtigkeit auf dem zeithero geſchonten Orte, eingeräumet werden und gebühren.

§. 19.

Ferneres Regulativ dieſerhalb.

Woferne aber der Grund-Herr des neu geſäeten und angelegten Holz-Stückes nicht im Stande iſt, an einem andern Orte von dem ſeinigen, ſoviel tüchtige Trift- oder Huthungs-Plätze, als diejenigen, ſo er mit Holze neu beſäen oder bepflanzen will, dem andern vor das Vieh, ſo lange bis der junge Anflug nicht mehr geſchonet werden darf, anweiſen zu können, auch ſonſten ſich wegen der eingehenden Trift oder Huthung, nicht auf ein billiges, mit dem, ſo deſſen berechtiget, zu vergleichen vermöchte; ſo iſt derjenige Holz-Platz, ſo neu beſäet oder bepflanzet werden ſoll, in ſolche kleine und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze, abzuſondern und einzutheilen, damit doch wenigſtens eines nach dem andern, nach und nach in Anflug gebracht, mit Gräben oder Zäunen verſehen, und ſodann von Jahren zu Jahren fortgefahren, auch indeſſen die Trift und Huthung, von denenjenigen, ſo deſſen berechtiget, auf denen übrigen abwechſelnden Plätzen, ohne Kränkung und Hinderniſſe, ausgeübet werden könne.

§. 20.

Wer keinen Acker u. Wieſen beſitzet, hat auch kein Huthungs-Recht.

Wer keinen eigenthümlichen Acker und Wieſen beſitzet, oder mit Genehmhaltung der Herrſchaft dergleichen Miethungsweiſe inne hätte, ſoll nicht befuget ſeyn, Rind- und ander Vieh zu halten, und kann alſo nirgends Huthung fordern, oder wegen neuer Holz-Ausſaat Hinderung machen.

§. 21.

Schone-Zeit derer jungen Haue.

Bey dem lebendigen Ober- und Unterſchlag-Holze, ſoll die neue Holz-Ausſaat, oder der junge Hau, nach des Orts Gelegenheit, im Fall nicht durch Verträge oder Receſſe ein anderes verglichen, wenigſtens Vier bis Sechs, auch mehrere Jahre, beſonders bey geſäeten Holze geſchonet und geheeget werden, ſo daß die Huthung, ſowohl des Rind- als Schaaf-Viehes, währender ſolcher Schonungs-Zeit, in ſolchem jungen Holze gänzlich einzuſtellen iſt. Wenn jemand angetroffen wird, ſo darwider handelt, ſoll derſelbe mit der unten Cap. VII. §. 9. benannten Strafe, angeſehen werden.

§. 22.

Schonung des jungen Holzes, nach der Hege-Zeit.

Wenn die Heege- und Schonungs-Jahre vorbey, ſo iſt auch in Anſehung der Schonung ſolchen Holzes, alles dasjenige zu beobachten, was im vorhergehenden Zweyten Capitel deshalb umſtändlich verordnet worden.

§. 23.

Eichen.

Da auch auf Anbau des Eichen-Baums möglichſter Fleiß zu wenden; ſo ſind die Eicheln zu rechter Zeit zu ſchlagen und zu ſammlen, auch ſodann, da ſie reif, welches im October-Monath iſt, zu ſtecken, und wenn es möglich, der Platz, wohin ſie kommen ſollen, einige Wochen vorhero aufzureiſſen und zuzubereiten. In Anſehung der Verwahrung des geſteckten Saamens ꝛc. iſt es, wie in vorhergehenden §. 14. et 15. zu halten, und die Schonung muß hier viel längere Jahre geſchehen, auch die jungen Eichen verpflanzet werden.

§. 24.

Lerchen-Baum.

Es iſt auch ſich Mühe zu geben um den Saamen vom Lerchen-Baum zu erlangen, welcher unter das Nadel-Holz gerechnet wird, um des davon gerühmten Nutzens theilhaftig zu werden.

§. 25.

Tabellen.

Von Befolgung deſſen, was in dieſem Capitel §. 5. 6. 9. 11. 13. 23. 24. angeordnet, iſt in denen jährlich einzuſendenden Tabellen, wovon das Nöthige unten Cap. VII. verſehen, das Erforderliche anzumerken.

Caput IV.

Von denen Mitteln, das Holz überhaupt, in Bau- und Feuerung zu erſpahren, und dadurch dem einreiſſenden Mangel vorzubeugen.

§. 1.

Garten- und Feld-Vermachungen. Bey denen Gärten- und Feld-Vermachungen ſind die Planken und Spriegel-Zäune, oder ſogenannte Flecht- und Schränk-Zäune abzuſtellen, und ſtatt dererſelben, entweder Gräben zu ziehen, oder in denen Gegenden wo Steine vorhanden, die Gärten durch Mauern von Mooß und Stein, und bey denen Feldern, durch übereinander gekaſtete und gelegte Steine, zu vermachen; oder die ſogenannten Weller- oder Leim-Wände, zu fertigen.

§. 2.

Lebendige Hecken. Wo es die Gegend und die Art des Bodens zuläſſet, ſind lebendige Hecken von Haagen- und Schlee- beſonders Weiß-Dorn, jungen Erlen und Weiden, Roth-Buchen von der ſpäten Art, ingleichen von der Geniſta Spinoſa, oder ſogenannten Spaniſchen Gunſt, und von Liguſtro, oder ſogenannten Rain-Weiden, zu ziehen, oder wenn auch dieſe Art nicht zu erlangen und anzubringen, ſind zu Haltung derer Zäune, **Weiden ꝛc.** Weiden zu ſetzen, und Haaſel-Stauden zu pflantzen, und zu der hierbey doch nöthigen Vermachung nur dergeſtaltige Stangen zu nehmen, die von keiner rechten Art und Fortwachſung ſeyn.

§. 3.

Was vor Holz zu denen Zäunen zu nehmen. Wo nun auch keine Gelegenheit zur Weidenſetzung iſt, ſind ſtatt deſſen zu denen Zäunen, die Aeſte von denen Kiefern, Tannen und andern Holze, ſo wirthſchaftlich, bis Michaelis ohnedem zum Brennen herausgeſuchet, und als dürre abgebrochen werden müſſen, wie auch die Wachholder-Stöcke zu nehmen, und zu denen Pfählen und Schränk-Zäunen, wo ſie nicht auf obige vorgeſchriebene Art gemachet werden können, lauter Aſt- und Scheit-Holz, keinesweges aber das ausgepflogene junge Eichen-Buchen- und anderes wachsbares Tannen- Fichten- und Kiefern-Holz zu nehmen.

§. 4.

Tröge und Kähne. Die ausgehauenen Tröge und Kähne verurſachen eine große Holz-Conſumtion, und es iſt darauf zu ſehen, damit ſolche künftig aus Pfoſten gefertiget, oder wo es Gelegenheit giebet, ſteinerne Tröge angeſchaffet werden.

§. 5.

Erſpahrung beym Bauen. Das Bau-Holz zu ſpahren, ſo iſt beſonders die Auffführung derer Gebäude mit hölzernen Schrooten, weiter nicht zu geſtatten, es müſte denn zum nöthigen Gebrauch des Innwohners, geſchrotene Stuben zu bauen ausdrücklich von der Obrigkeit erlaubet ſeyn. Weiter iſt darauf zu ſehen, damit das Unter-Stockwerk derer Wohn-Gebäude, ingleichen Scheunen und Ställe, wo möglich, von Steinen aufgeführet, und der Ober-Stock mit Ziegeln, wenigſtens ungebrannten, ausgeſetzet und beworfen, oder allenfals beklebet werde, oder auch nach Gelegenheit des Orts, ſogenannte Weller-Wände von Leimen, gefertiget werden. Wie denn auch die Scheide-Wände und Giebel in denen Gebäuden nicht von Holze, ſondern möglichſtens von abgetrockneten Ziegeln zu machen.

§. 6.

Unnöthige Gebäude ſollen erſpahret werden. Alle unnöthige und überflüßige Gebäude in denen Bauer-Höfen ſollen, ſo viel möglich vermieden, und die unentbehrlichen, ſo weit es ohne zu beſorgende Feuers-Gefahr geſchehen möge, unter ein Dach gebracht werden; Weshalber die Unterthanen alle vorzunehmende Baue bey der Obrigkeit melden ſollen, wie unten Cap. VII. verſehen.

§. 7.

Aufſuchung des Turffs zum Brennen, und derer Steinkohle. Das Brenn-Holz zu ſchonen und zu ſpahren; ſo iſt der Turff, dergleichen im Marggrafthum Ober-Lauſitz an verſchiedenen Orten anzutreffen, fleiſſig aufzuſuchen, und auf deſſen Gewinnung, Zubereitung und Gebrauch ſich genungſam zu befleißigen, auch in denen jährlich einzuſendenden Tabellen, welche Cap. VII. §. 8. beſchrieben, allemahl anzumerken, wo dergleichen vorhanden oder aufgefunden worden. Nicht minder ſind die Stein-Kohlen, wenn ſich dergleichen in Ober-Lauſitz finden ſolten, wohl aufzuſuchen und zu gebrauchen.

§. 8.

Das Eigenthum derer Steinkohlen Gänge betreffend. Wo ſich nun Gänge und Lagen derer Stein-Kohlen und des Turfs, nahe an denen Herrſchaftlichen Aeckern befinden, ſind die Unterthanen ſchuldig, ſolche, gegen billigmäßigen Abtrag, der Herrſchaft zu überlaſſen. Findet ſich aber dergleichen Turf und Stein-Kohlen, auf derer Unterthanen, von denen Herrſchaftlichen Gängen, entfernten Aeckern oder Wieſen, ſo bleibet dieſer dem Eigenthümer, nur daß die Herrſchaft über den pfleglichen Gebrauch die Obſicht, und da es zu Abwendung des Ruins nöthig, das Recht, das erforderliche anzuordnen hat, und der Herrſchaft ein gewiſſer jährlicher Canon erleget werde.

§. 9.

Abtrag wegen des Schadens bey deren Aufſuchung. Solte durch Aufſuchung des Turfes und Stein-Kohlen, denen Eigenthümern derer Felder und Wieſen, Schaden daran verurſachet werden; ſo würde deshalb dem Eigenthümer billigmäßiger Abtrag zu thun ſeyn.

§. 10.

Aeußerliche Verwahrung derer Wohnſtuben vor der Kälte. Die übel verwahrten Stuben, beſonders bey denen Unterthanen auf dem Lande, verurſachen vergebenen Holz-Aufwand; Dahero ſollen die Stuben mit Schlagung tüchtiger Eſtriche, und guter Verſetzung derer Stuben von auſſen verwahret, und bey allenthalben gewöhnlich, und wo möglich jährlich zweymahl vorzunehmender Beſichtigung derer Feuermäuern oder Oeſſen, fleißig nachgeſehen werden, ob in dieſen und folgenden, der Vorſchrift gehorſamet wird?

§. 11.

Oefen. Ungeſchicklich große, ſchlecht angelegte und verbauete Oefen, gehören unter die Urſachen der Holz-Verwüſtung, dahero äußerſt dahin zu trachten, überall die Holzerſpahrenden Zug-Oefen nach und nach einzuführen, und die Anbauer neuer Häuſer, auch die Töpfer dahin anzuweiſen, damit die großen und viel Holz erfordernden Oefen-Gebäude abgebracht werden.

§. 12.

Deren Verwahrung. In derer Unterthanen Häuſern und auf dem Dorfe überhaupt, ſollen, ſo viel der Platz nur immer erlaubet, die Oefen in dem Ober-Theile derſelben, von der Brand-Mauer, dergleichen Brand-Mauern auch überall zu veranſtalten, wenigſtens ein Viertel oder eine halbe Elle abgeſetzet, auch die Oſen-Löcher von auſſen mit eiſernen, oder wenigſtens wohl zugerichteten leimernen Thürgen, verſehen werden.

§. 13.

Brat-Oefen. In denen Stadt-Wirthſchaften und Hauß-Wirthſchaften hat man ſich zu befleißigen, die auf denen Heerden zu erbauenden Brat-Oefen, worinnen gebraten und daher zugleich in einigen Töpfen gekochet, und nöthiges Waſſer, bey einem und eben dem Feuer, warm gehalten werden kan, in Gang zu bringen, worzu die Modelle bey denen Land-Steuer-Caſſen, und in Städten bey denen zum Bau-Weſen beſtellten Perſonen, in Augenſchein und in Zeichnung abgenommen werden können.

§. 14.

Malz-Darren, Brau- u. Bleich-Oefen.

Die Brau-Oefen, Malz-Darren, Oefen auf denen Bleichen, hat man nach denen neuern Erfindungen der Holzſpar-Kunſt, möglichſt anzulegen, und um Erlangung derer dadurch zuwachſenden Vortheile, in wenigern Aufwand und Schonung des Holzes, zum eigenen Vortheil, mühſam ſich zu bekümmern.

§. 15.

Back-Oefen.

Ein gleiches iſt in Anſehung derer Back-Oefen zu bewerkſtelligen, und auf dem Lande dahin zu trachten, daß gemeinſchaftliche öffentliche Back-Oefen, nach Größe des Dorfes, angeleget werden, wo auch die Dürrung des Flachſes vorgenommen, und nebſt dem Holz-Erſparniß, viele zu beſorgende Gefahr abgewendet werden kan.

§. 16.

Zum Brauen iſt dürres Holz zu gebrauchen.

Zu Erſpahrung des Holzes, ſoll auch durchgehends lauter dürres Holz, und nicht, wie in theils Pflegen bisher noch gewöhnlich geweſen, grünes Holz, ſo nur vor kurzer Zeit, oder eben zu dergleichen Gebrauch geſchlagen worden, zum Brauen, Backen oder Heitzen, gebrauchet werden.

§. 17.

Kohlen- und Pech-Brennen.

Kohlen müſſen nicht mehr gebrannt werden, als zum eigenen Bedürfniß im Lande nöthig, welches auch bey dem Pech-Brennen zu beobachten; Und ſollen Unterthanen, wenn ſie dergleichen brennen wollen, es zuförderſt ihrer Herrſchaft melden.

§. 18.

Holz zum Straſſen-Bau.

Bey dem Straſſen-Bau iſt das Holz, an denen Orten, wo Steine verhanden, ſchlechterdings nicht weiter zu gebrauchen, weiln das Bohlen derer Straſſen und Einwerfen und Einhauen derer Aeſte, und Strauch-Werks, am Holze vielen Abgang machet, und doch von ſchlechter Dauer iſt.

Caput V.

Von Fruchttragenden Bäumen, deren Pflanzung und Schonung, ingleichen von denen andern Bäumen, welche nicht eigentlich zum Bau- und Brenn-Holze gerechnet werden.

§. 1.

Frucht-Bäume.

Die überall jezt beſtehende Fruchttragende Bäume, an Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Kirſchen, Welſchen Nüſſen, Quitten, Miſpeln, ſind in Gärten und wo ſie ſich befinden, möglichſt zu warten und zu ſchonen, ohne wichtige Urſachen nicht niederzuhauen oder auszurotten, ſondern auf deren Pflegung und rechte Benutzung aller Fleiß anzuwenden, weshalb und wegen des folgenden, in Anſehung des zu ertheilenden Unterrichts, untern Cap. VII. §. 2. Vorſehung geſchehen.

§. 2.

Sorgfalt vor deren Anbau und Vermehrung.

Ueberall aber iſt auf Vermehrung und neuen Anbau dergleichen Fruchttragender Bäume zu ſehen, und ſind dahero die Körner und Kerne von ſolchem Obſte fleißig zu ſammlen, weshalb die Herrſchaften auf dem Lande, durch ihre habende Kunſt-Gärtner, dergleichen auch bey ihren Unterthanen, nichtminder die Obrigkeiten in Städten, das nöthige nach jedes Orts Beſchaffenheit veranſtalten, und dergleichen mäßigen Aufwand, bey lezteren ex Aerario publico, oder der Steuer, zu nehmen, welcher nach Gelegenheit der Nutzen davon wieder zuwachſen kan.

§. 3.

Baumſchulen.

Von dieſen geſammleten Körnern müſſen nun zulängliche Baumſchulen angeleget werden, worbey die Welſchen Nüſſe nicht zu vergeſſen, welches auf dem Lande am füglichſten, bey denen Pfarrern und Schulmeiſtern, auch ſelbſt bey denen Unterthanen, zu veranſtalten, in Anſehung derer Städte aber, ſind über das, was wirthſchaftliche Privati thun, bey denen der Stadt gehörigen Vorwerken, und zugleich bey denen Hoſpitälern, Wayſen-Häuſern, die erforderlichen Einrichtungen zu machen, und könnte dadurch lezteren zugleich einiger Zugang ihrer Einkünfte, verſchaffet werden.

§. 4.

Jährliche Pflanzung einer gewiſſen Anzahl.

Auf dem Lande müſſen jährlich die Unterthanen nach ihrer Beſchaffenheit, eine gewiſſe Anzahl Obſt-Bäume, wo die Gelegenheit vorhanden, ſetzen, deren Anzahl unten in folgenden Cap. VI. §. 21. beſtimmet, welches auch, bey Erlangung derer Grund-Stücken, durch Erbſchaft, nichtminder, wenn ein neuer Beſitzer ein Grund-Stück an ſich bringet, oder, wenn ein unangeſeſſener Unterthaner heyrathet, auf Art, wie in angezogenen Orte beſtimmet, zu bewerkſtelligen.

auch von neuen Wirthen.

§. 5.

Schuldigkeit derer Pachtere, zur Anpflanzung.

Iſt bey Verpachtung derer Ritter- und anderer Güther, künftig denen Pachtern, als eine Schuldigkeit, mit einzudingen, daß er jährlich eine gewiſſe Anzahl Bäume, wo möglich, in vorzuſchreibender Stärke und Sorten ſetze.

§. 6.

Anſtalten bey denen Städten.

Bey denen Städten werden die Obrigkeiten, nichtminder dergeſtaltige Einrichtung zu treffen, ſich bemühen, daß die Pflanzung fruchtbarer Bäume, beſonders bey öffentlichen, und zum Theil oben genannten Anſtalten, alljährlich bewerkſtelliget und fortgeſetzet werde.

§. 7.

Tabellen.

Wie die Anlegung derer Baum-Schulen, und die Pflanzung neuer fruchtbarer Bäume, alljährlich geſchehen? iſt in der einzuſendenden Cap. VII. §. 8. beſchriebenen Tabelle, und wo möglich zur Ermunterung anderer, mit Beyſetzung Ortes und Nahmens zu bemerken.

§. 8.

Wildes Obſt.

In Anſehung des wilden Obſtes, ſo ſind auch hin und wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Kirſchen, Pflaumen, Caſtanien, welſche und andere Nüſſe, mit auszuſäen und zu ſtecken, nichtminder, wo es der Boden geſtattet, beſondere, vor denen Wildprets- und andern Anläufſen verwahrte Plätze, zu dergleichen Baumſchulen anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen beſetzet werden können. Auf welches, bey der in Capitel III. angegebenen Beſorgung neuer Holzungen zugleich das Augenmerk zu richten.

§. 9.

Reſtriction der Aushebung derſelben Stämme aus denen Hölzern.

Die Aushebung derer in denen Gehölzern befindlichen wilden Obſt-Bäumen und deren Verſetzung in denen Obſt-Gärten, iſt, ſo ſchlechterdings nicht zu geſtatten, ſondern es ſind allenfals darzu, und zur Hetzung auf die Reinen und ins Feld, aus denen Baum-Schulen in denen Gehölzern, mit Vorwiſſen der Herrſchaft, von denen Förſtern ſich die nöthigen jungen Stämme zu erbitten.

§. 10.

Nutz-Holz.

Ueber genannte Obſt-Bäume und wildes Obſt, iſt nun auch, auf Anziehung anderer nöthigen Fruchttragenden Bäume, wirthſchaftlichen Nutz-Holzes, welches auch, nach Gelegenheit zu denen in Cap. IV. §. 2. ſeq. angegebenen Zäunen und Hecken zu gebrauchen, als Hollunder-Baum, Miſpeln, Linden, Aſpen, Weiden, beſonders Pappel-Weiden, Weiß- und andere Heck-Dornen, Spaniſchen Günß und Stech-Dornen, eine bedachtſame Aufmerkſamkeit zu richten, und nach Beſchaffenheit jeder Art, deſſen Säung, Pflanzung und Fortſetzung zu beſorgen, und von denen Obrigkeiten jedes Orts die Veranſtaltung zu treffen.

§. 11.

Bepflanzung derer Bäche und Gräben.

An denen Bächen, Gräben, Ufern und überhaupt an Moräſten und Waſſer-Läuften, ſind allerhand Arten von Weiden, Erlen, Haſeln, Aſpen, Pappeln und andern dergleichen Holz, ſo die Feuchtigkeit vertragen kann, zu ſäen und zu pflanzen.

§. 12.

Treben, Dorfwege, Reine.

Aufm Lande und in denen Dörffern ſind vor denen Häuſern an Treben, Dorf- und Feld-Wegen, auch auf genungſam breiten Gränz-Reinen derer Nachbarn, und an denen Straſſen, auf denen Gemein-Plätzen und Auen, auch auf diejenigen Orte, die zu ſauer oder dürre, und dahero, weder zu Getrayde noch Heu-Wachs, jedoch zu Bäumen und lebendigen Holze bequem ſind, was leztere anbetrift, ſolche förderlichſt darzu anzulegen, daß Linden, Weyden aller Arten, beſonders Pappel-Weyden geſetzet, oder mit dem Saamen beſtecket, und ſodann verwahret werden. Wo es auf denen Wegen und Straſſen möglich iſt, das Holz Alleen-weiſe zu ſetzen.

§. 13.

Beſorgung derer Obrigkeiten hierbey.

Herrſchaften und Obrigkeiten werden hierzu die Plätze und Veranſtaltungen anweiſen. Und zu der hierbey nöthigen Arbeit, ſind nach Gelegenheit derer Plätze, und wenn es Gemeinde-Plätze auf denen Dörfern, nicht allein wie oben Cap. III. §. 7. bey dem andern Holze gedacht, die Unterthanen und Einwohner, ſondern auch die Bürgerſchaften in denen kleinen Städtgen, mit Hand anzulegen verbunden.

§. 14.

Alleen von Bäumen.

Bey denen Städten ſind, beſonders an denen Stadt-Gräben, und auf öffentlichen leeren Plätzen, im Freyen, nicht minder an denen Straſſen, Obſt- oder andere obgenannte Bäume, als Linden, Caſtanien, Pappel-Weyden, Nuß-Bäume, und wo es anzubringen, Alleen-weiſe zu ſetzen, und die unumgänglichen Koſten ex Fiſco communi, oder der Steuer zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzung nur gedachtem Fiſco, oder der Steuer-Einnahme verbleiben.

§. 15.

Anweiſung derer Plätze.

Zu ſolcher Beſetzung kann auch, wegen derer jährlich von denen Unterthanen, nach dem Cap. IV. §. 21. zu ſetzenden Bäume, wenn die Unterthanen keinen eigenen Grund und Boden, oder keinen Platz mehr haben, das Nöthige angewieſen werden.

§. 16.

Specificationes.

Was nun jährlichen, nach dem 11. bis 15den Spho angebauet worden, ſolches iſt in der Specification in Cap. VII. §. 8. deutlich mit zu bemerken.

§. 17.

Maulbeer-Bäume.

Der Anbau derer Maulbeer-Bäume, iſt, nach dem beſonders ins Land ergangenen allerhöchſten Mandat, hierbey nicht in Vergeſſenheit zu ſtellen, ſondern ſolches gehorſamſt zu befolgen.

Caput VI.

Von denen Schuldigkeiten derer Unterthanen in Ober-Lauſitz, bey der Holz-Wirthſchaft.

§. 1.

Schuldigkeiten derer Unterthanen.

Es befinden ſich ſolche, in vorhergehenden Capiteln meiſt beſtimmt, nach welchen ſich auch genau zu achten. Und ſind nur hier die vornehmſten, damit ſie von denen Unterthanen nicht heraus geſuchet werden müſſen, kurz, zu ihrer gehorſamen Nachachtung wiederhohlt, und das außerdem zu beobachtende, hinzu geſetzet worden.

§. 2.

Verboth eigenmächtiger Holzung.

Denen Unterthanen bleibet ihre Holzung, zu ihrem ungeſtöhrten Eigenthum und Nutzung. Gekaufte Bauer-Güther und Laß-Nahrungen aber, ſind diesfalls zu unterſcheiden; Es müſſen aber die Unterthanen jedesmahl der Herrſchaft und Obrigkeit zu vorhero melden, wie? und was ſie jährlich abholzen wollen? und der Herrſchaft ſchriftliche Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthſchaftlich zu thun. Dieſe Einwilligung und was darzu gehöret, wird ihnen ohne Entgeld ertheilet. Wer etwas eigenmächtig niederſchläget, verfällt in Zwey Thaler Strafe, (ſiehe das Iſte Cap. §. 20.)

§. 3.

Ausrotten abgeholzter Stöcke.

Wenn Unterthanen abgeholzet, müſſen ſie die Stöcke baldigſt und genungſam roden, den Boden gleich machen, den Anflug ſchonen, und wann ihnen deshalb von der Herrſchaft Andeutung geſchiehet, weiln ſie es nicht von ſelbſt gethan, bey zu gewartender Ahndung, Gehorſam leiſten.

§. 4.

Abgeholzte Flecke ſind zum neuen Holze zu bringen.

Abgeholzte Flecke dürfen nicht, ohne ausdrückliche Herrſchaftliche Erlaubniß, zu Felde gemachet werden, ſondern ſind, durch Anflug, wie gedacht, zum neuen Holze zu bringen.

§. 5.

Haltung im lebendigen Holze.

Haben Unterthanen lebendig Holz, ſo iſt das vorſtehende auch hierbey zu beobachten, und beſonders, wenn ſie ſolches mit Einwilligung der Herrſchaft ſchlagen laſſen, darauf zu ſehen, daß Laß-Reiſer, Vorſtänder, angehende Bäume und Saam-Bäume ſtehen bleiben, wie im Iſten Cap. im 23ſten Spho deutlich beſchrieben.

§. 6.

Verboth des Tobackrauchens und derer Hirten Feuer in Holzungen.

Toback in Holzungen zu rauchen, und Hirten-Feuer darinnen zu machen, iſt von Walpurgis bis Martini gänzlich verbothen, außer der Zeit iſt Toback-Rauchen ohne Deckel im Holze verbothen bey Strafe.

§. 7.

Entſtandene Holzbrände.

Wenn in Holzungen Brände entſtehen, müſſen die benachbarten und nahe liegenden Dorfſchaften ohne Unterſcheid zur Löſchung mit Aexten, Hacken, Schauffeln und dergleichen, herzueilen.

§. 8.

Verboth derer Ziegen.

In denen Gehölzen darf Niemand Ziegen hüten. Im freyen Felde dürfen ſie nicht unangepflöckt auf der Huthung gehen. In eingezäumten Gärten und Wieſen-Flecken, dürfen die Ziegen unangepflöckt weiden, wenn es die Herrſchaft und Obrigkeit erlaubet. Bey Strafe vide infra Cap. VII.

§. 9.

Mayen-Setzung und Verkauf verbothen.

Unterthanen dürfen keine Mayen, auch nicht zu Pfingſten, und keine Tannen, Fichten und Kiefern zu Weynachten abhauen, und in die Städte zum Verkauf führen, bey Strafe.

§. 10.

Baſt- und Rinden-Schälen, und dergleichen.

Rinden- und Baſt-Schälen, Laub-Streiffen, Loh-Schälen, Saft-Abzapfen von denen Birken, ohne Herrſchaftliche Vergünſtigung, iſt verbothen.

§. 11.

Streu-Harken, Holzleſe, Stock-Roden.

Ohne Herrſchaftliche ausdrückliche Erlaubniß, darf in Herrſchaftlichen oder Gemein-Hölzern, weder Streu gehackt, noch gerechet, noch Holz geleſen, am wenigſten aber Stöcke gerodet werden. Iſts erlaubet worden, ſo darf beym Streu-Rechen kein eiſerner Rechen und Hacke gebrauchet werden; und beym Holz-Leſen darf Niemand mit Axt und Beil gehen, auch kein friſch Holz brechen, bey Strafe.

§. 12.

§. 12.

Zubereitung derer Plätze iſt Hofe-Arbeit.

Die Zubereitung derer Plätze zum Holz-Ausſäen bey Herrſchaften und Gemeinden, gehöret unter die ordentliche Hof- und Gemeinde-Arbeit derer Unterthanen.

§. 13.

Anweiſung derer Unterthanen zum Anbau des Holzes.

Wenn und wie die Unterthanen, auf ihrem Eigenthum, Holz anlegen und ausſäen ſollen, deshalb haben ſie Herrſchaftliche Unterſuchung und Anweiſung zu erwarten, und gehorſamlich zu befolgen, wie ein gleiches wegen der Verwahrung des Anbaues zu beobachten.

§. 14.

Vermachungen.

Flecht- und Schränk-Zäune, auch Vermachungen mit Stangen derer Gärten und Aecker, ſind möglichſt zu unterlaſſen, ſondern Graben und Hecken, nach Anweiſung des IVten Cap. §. 1. ſeq. anzulegen.

§. 15.

Haus- und Ofenbaue.

Wenn Unterthanen, Hauß- und in ſelben Ofen-Baue vornehmen wollen, iſt es zuförderſt der Herrſchaft, wegen der Veranſtaltung, zu melden. Geſchrootene neue Stuben anzulegen iſt, ohne der Herrſchaft Einwilligung unerlaubt, ſo viel möglich ſoll der Unter-Stock des Gebäudes von Stein, oder gewellert ſeyn.

§. 16.

Turf-Adern.

Wo ſich Turf-Adern, auf derer Unterthanen Feldern, nahe an denen Herrſchaftlichen dergleichen Gängen finden, haben ſie ſolche der Herrſchaft, gegen ein billiges zu überlaſſen. Sind ſolche von Herrſchaftlichen entfernet, nutzen ſie ſolche, auch ſich findende Stein-Kohlen, jedoch leztere gegen einen jährlichen Canonem.

§. 17.

Stuben-Verwahrung.

Die Stuben auf dem Lande ſind bey denen Bauern und andern Unterthanen, im Winter, nicht allein auſſen zu verſetzen, ſondern auch mit Eſtrichen, wo es nicht bereits geſchehen, über denen Decken zu verwahren, und wird nach dieſen, und nach Beſchaffenheit derer Ofen, bey Beſichtigung derer Feuer-Oeſſen, allemahl nachgeſehen werden.

§. 18.

Gemeinde-Back-Oefen.

Es ſoll in denen Dörfern, auf Anlegung zulänglicher Gemeinde-Back-Oefen geſehen werden, und nur in dieſen, wenn ſie errichtet, ſoll die Dörrung des Flachſes vorgenommen werden, bey Strafe, wer hierwider handelt.

§. 19.

Baum-Schulen.

Die Unterthanen haben Körner und Kerne von Obſt-Bäumen zu ſammlen, und davon Baum-Schulen nach ihren Gelegenheiten anzulegen, damit ſie dergleichen anziehen und pflanzen können.

§. 20.

Beſetzung derer Felder und Reine.

Sie haben auch dergleichen, oder andere Bäume, vor ihre Häuſer, an ihre Felder und Reine zu ſetzen, und wo Herrſchaftliche Anweiſung dieſerhalb geſchiehet, ſolche gehorſamlich zu befolgen.

§. 21.

Anzahl derer zu pflanzenden Bäume.

Alljährlich ſollen, von Publication dieſes Mandats folgende Obſt, oder nach Gelegenheit andere Bäume, geſetzet: von einem Hüfner oder Ganz-Bauer, Zwey Bäume, von einem Halb-Hüfner und Groß-Gärtner, Ein Baum, von Zwey Klein-Gärtnern oder Zwey Häußlern, zuſammen Einer und darinnen, wenn es ſeyn kan, in Anſehung ihres Grund und Bodens, ein Jahr um das andere gewechſelt werden. Hat er auf ſeinem Grund und Boden nicht mehr Platz, darf er es auf Gemeinde-Plätze ſetzen, oder einen andern ſetzen laſſen. Mangelt dieſes, hat er ſich von der Herrſchaft einen Platz anweiſen zu laſſen.

§. 22.

Pflanzung von denen neuen Wirthen.

Wer durch Erbſchaft oder Kauf, oder auf andere Wege, auf dem Lande ein Grund-Stück an ſich bringt, muß, als neuer Wirth, eine gewiſſe Anzahl Bäume, im erſten, oder andern Jahre ſetzen, und zwar: Ein Ganz-Hüfner oder Bauer, Drey

bis Viere, Ein Halb-Hüfner, Halb Bauer,
oder Groß-Gärtner, Zwey bis Drey.
Ein Klein-Gärtner und Häußler, Einen.

§. 23.

Wie viel ein unangeſſener Bauers-Mann zu pflanzen hat;

Ein Bauersmann, wenn er unanſäßig, muß vor, oder in denen erſten Jahren ſeiner Ehe, überhaupt Drey Stück gute Bäume, und zwar dahin, wo es die Herrſchaft anweiſet, ſetzen.

§. 24.

und die Schutz-Unterthanen.

Von Setzung derer §. 21. 22. et 23. genannte Bäume, ſind auch diejenigen nicht frey, welche ſo genannte frey- oder Schulz-Unterthanen eines Ortes ſind, ſondern es iſt, wenn ſie Grund-Stücke erwerben, oder käuflich und ſonſten an ſich bringen, auch ſich verheyrathen, auf Erfüllung dieſer Vorſchrift zu ſehen.

§. 25.

Strafe wegen unterlaſſener Pflanzung.

Von jeden nicht geſezten Baum, ſind Vier Groſchen Strafe zu erlegen, und, bey verdoppelter und ſteigender Strafe, doch noch nachzuſetzen.

§. 26.

Düngung und Wartung geſpanzter Bäume.

Die geſezten Obſt-Bäume, alte und neue, ſind wohl zu düngen, zu rechter Zeit aufzugraben, zu vermachen, zu raupen, und überhaupt wohl zu warten.

Caput VII.

Von denen Mitteln, wie dieſe Holz-Veranſtältungen in Gang zu bringen, und darinnen zu erhalten.

§. 1.

Affixion und jährliche Vorleſung dieſes Mandats.

Dieſes Mandat ſoll, ehe es auf dem Lande an gewöhnlichen Orten affigiret wird, nicht allein der verſammleten Gemeinde, entweder vor der Kirche, oder in dem Gerichts-Kretſcham, deutlich vorgeleſen, ſondern auch dieſe Vorleſung alle Jahr um Faſtnacht an ſolchen Orten wiederhohlet, und beſonders das VIte Capitel darbey eingeſchärfet werden.

§. 2.

Auftrag der Baum-Zucht an gewiſſe Perſonen.

Man wird dahin zu trachten haben, damit jeden Orts eine gewiſſe Perſon, ſich auf die Baum-Zucht legen, die hiervon Unterricht ertheilen, auch ſelbſten Bäume ſetzen können. Auf dem Lande wird man, wo Schulen, die Schulmeiſter beſonders darauf anweiſen, und nach Gelegenheit ihres darauf wendenden Fleißes, ihnen aus der Holz-Straf-Caſſa, etwas vor ihre Bemühung reichen laſſen. Bey denen Städten wird ein gleiches, durch Beſtellung gewiſſer Perſonen, und etwan daſelbſt ſich weſentlich aufhältender Luſt- und Zier Gärtner geſchehen, und ihnen nach Gelegenheit, einige Vergütung aus dem Fiſco publico, oder Steuer, oder auch von denen Holz-Strafen, ertheilet werden.

§. 3.

Obliegenheit derer Dorf-Gerichten.

Die Gerichten jeden Orts auf dem Lande, ſind ſchuldig, nicht allein die Gemeinden zu Beobachtung dieſes Mandats bey allen Gelegenheiten, beſonders bey Kauf- und Erb-Theil-Handlungen, Gränz-Beziehungen anzuweiſen, und auf die Wieder-Handlungen, ſo dem Mandat entgegen geſchehen, Acht zu haben, und Viſitationes anzuſtellen, und ſolche der Herrſchaft, oder in Abweſenheit dem beſtalten Gerichtshalter anzuzeigen, ſondern ſie müſſen auch alle Jahre, im Monath Decembris noch vor Weynachten,

ten, der Herrſchaft und Obrigkeit, deutliche und wo möglich, ſchriftliche Berichte einhändigen:

Anzeige.

Ob? und wie die angeordnete Anzahl Bäume, nach der Vorſchrift Cap. VI. §. 21. 22. 23. jährlich und tüchtig geſetzet? und wie ſie gewartet worden? Wieviel? und von wem? dieſe Bäume, oder ſonſten neue Bäume geſetzet? oder bey denen Holzungen, derer Unterthanen Ausſaat vom Holze ꝛc. befördert? Oder wie dieſem Mandat zuwider gehandelt worden?

§. 4.

Obliegenheit derer Kirch-Väter, ꝛc.

Bey denen Kirch- und Gemeinde-Rechnungen, haben Kirch-Väter und Gemeinde-Aelteſten, die Umſtände bey denen Kirch-Pfarr- und Gemeinde-Hölzern, umſtändlich auf gleiche Weiſe zu melden, und die weitere Anweiſung zu gewarten.

§. 5.

Derer Herrſchaftlichen Jäger, ꝛc.

Die Herrſchaftlichen Förſter, Jäger, oder ſonſten auf Holzung die Aufſicht habende Perſonen, ſind bey ihrer Annehmung auf Beobachtung dieſes Mandats, wovon ihnen allemal ein Exemplar zu behändigen entweder mündlich, oder bey der Verpflichtung, oder in dem zu ertheilenden Lohn-Zettul und dergleichen, nachdrücklich zu verweiſen, und ſolche zu bedeuten, daß ſie bey Verſäumniß ihrer Pflichten, auf beſtimmte Art, vide unten §. 13. würden beſtrafet werden.

§. 6.

Anzeige derer Förſter.

Förſter und genannte Perſonen, müſſen das Nöthige, zu der alljährlich einzureichenden Anzeige, nach allen Umſtänden des Mandats, im Monath Decembris zu Weynachten einreichen, damit die nöthige Tabelle gefertiget werden könne.

§. 7.

Obliegenheit derer Räthe in Städten.

Die Räthe in Städten haben die Special-Aufſicht über die Beobachtung dieſes Holz-Mandats, entweder der bereits aufgerichteten Policey-Deputation, oder einen ihres Mittels beſonders aufzutragen, und dieſelbe, oder denſelben dahin anzuweiſen, daß ſowohl wegen des Raths-Commun, oder denen piis cauſis zuſtehenden Holzungen, und darzu tüchtige Anbau-Plätze, als wegen des in Cap. V. anbefohlenen Pflanzung Fruchttragender und anderer Bäume, nicht minder wegen derer Bürger und Einwohner, auch in Anſehung der Holzſpar-Bau-Art, bey Häuſern, Oefen und dergleichen, das Nöthige beſorget und veranſtaltet werde, immaßen dieſes alles von jeder Obrigkeit genau zu beobachten.

§. 8.

Jahres Tabelle, ſub ☉.

Alljährlich iſt von jeden Orts Herrſchaft und Obrigkeit, Rath, oder Gerichtshalter, über die Befolgung dieſes Mandats eine ausführliche Tabelle, nach dem Adjecto ſub Signo ☉ zu fertigen, darinnen, ſo viel möglich, wie angegeben, genau der Ort des Anbaues, der Unterſchied zwiſchen der Herrſchaftlichen Commun, oder Unterthanen und Einwohner, Holz und Pflanzung, und bey letzteren, wenn ſich einige hierunter beſonders beeifern, der Nahme zu mehrerer Aufmunterung der Nachfolge, zu bemerken, und mit Ende des Jahres, zu denen Churfürſtlichen Aemtern, reſpective, worunter jeder Ort gehörig, von denen Räthen derer Sechs-Städte aber, in das Churfürſtliche Ober-Amt einzuſenden.

§. 9.

Contraventions-Strafen.

Die Strafen auf Wiederhandlungen dieſes zum allgemeinen Nutzen entworfenen Mandats, ſind zur Feſthaltung deſſelben unumgänglich nöthig. Bey denen meiſten ſind die in vorhergehenden, oder doch, daß geſtrafet werden ſolle, beygeſetzet.

Deutlicher dieſe nöthigen Stücke zu überſehen, und die nicht nahmentlich oben ausgeſetzten, zu beſtimmen, ſind ſie hier, und daß ſolche jedermann gleich überſehen kan, zuſammen und ſämmtlich ausgeworfen, und folgende:

Wer von Unterthanen zu unrechter Zeit, im Sommer oder ſonſten, und ohne Herrſchaftliche Erlaubniß, wider den §. 20. des Iten Capitels, und §. 2. des VIten Capitels, Holz fället, wird jedesmahl beſtrafet um Zwey Thaler.

Wer wider Cap. II. §. 1. und Cap. VI. §. 6. zu verbothener Zeit, von Walpurgis bis Martini im Holze Toback rauchet, oder Huth- und dergleichen Feuer machet, muß jedesmahl Strafe erlegen Zwey Thaler.

Nach Befinden wird dieſes Vergehen mit Leibes-Strafe beleget.

Wer Toback ohne Deckel, außer der genannten Zeit im Holze rauchend angetroffen wird, erleget jedesmahl Acht Groſchen.

Wer wider Cap. II §. 3. und Cap. VI. §. 8. Ziegen ins Holz hüthet, oder unangepflöckt im Felde gehen läſſet, muß Strafe erlegen Einen Thaler Zwölf Groſchen. und über dieſes Pfand-Geld Zwey Groſchen.

Wer wider den 5ten §. Cap. II. und 9ten §. Cap. VI. Mayen, oder junge Tannen, Fichten oder Kieſern abhauet und zu Markte führet, muß vor jedes Stück Ein neu Schock Strafe erlegen.

Wer ſich des Laubſtreiffeln oder Rinden- oder Baſt-Schälens, Ringelns, wider den 6. §. des II. Capitels, und 10. §. des VI. Capitels unterfänget, wird wegen des Laub-Streiffelns mit Einen Thaler und wegen Ringelns, Rinden- oder Baſt Schälens, von jeden Stamm um Vier Groſchen beſtrafet.

Wer wider den §. 7. des II. Capitels und 11. §. des VI. Capitels, Streu hacket und rechet, und hierbey eiſerne Rechen und Hacken gebrauchet, wenn auch das Streu-Hacken erlaubet worden, wird jedesmahl beſtrafet mit Einen Thaler.

Wer wider den 9. 10. und 11. §. des II. Capitels, Holz ohne Erlaubniß, außer an veſtgeſezten Tagen und Zeiten, lieſet, oder mit Aexten ꝛc. zu ſelben ſich begiebet, desgleichen ohne Erlaubniß Stöcke zu roden ſich unterfänget, wird jedesmahl beſtrafet um Zwölf Groſchen.

Wer wider dieſes Mandat Cap. III. §. 21. in der Schonungs-Zeit in das lebendige Holz hüthet, verfällt in eine Strafe von Einen Thaler Zwölf Groſchen.

Wer in neu geſäeten oder gepflanzten ſchwarzen Holze, durch das Vieh oder ſonſten, wiſſendlich Schaden thut, ſoll nicht nur ſolchen Schaden erſetzen, ſondern auch, nach Gelegenheit mit der Strafe Vierzehn Tage, bis Vier Wochen, Stöcke zu räumen, oder mit anderer, zu Fortbringung des Holzes nöthigen Arbeit, beleget werden, oder ſtatt jeden Tages Vier Groſchen zur Strafe erlegen.

Von jeden Baum, der nach des VI. Capitels 21. 22. 23. 24. §. geſetzet werden ſollen, und doch ungehorſamlich unterblieben, muß zur Strafe erleget werden Vier Groſchen und ſind, bey verdoppelter und ſteigender Strafe, die Bäume das andere Jahr noch nachzuſetzen.

§. 10.

Strafen wegen Beſchädigung derer Bäume ꝛc.

Alle diejenigen, ſo entweder einen fruchtbaren Baum beſchädigen, oder auch nur einen ſchlechten Baum abhauen, oder demſelben mit Schälen, oder auf andere Weiſe Schaden zufügen, ſollen den Werth dafür bezahlen, und noch darzu dem Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten, oder beſchädigten Baum, mit Vierzig Groſchen, oder Einen Thaler Sechzehen Groſchen verbüßen. Im Fall der Schade allzuwichtig, ſoll der Freveler mit einigen Monathen Stöck-Roden, oder Zuchthauſe, oder Landes-Verweiſung, auch nach Befinden mit anderer, dem Veſtungs-Bau gleich zu haltenden Strafe, beleget werden.

§. 11.

Strafe eigenmächtiger Abhauung.

Unterſtehet ſich Jemand um Genuſſes willen, Bäume, Weiden, oder geſäet Holz, ohne Vorwiſſen des Grund-Herrn abzuhauen, auszuheben oder zu entwenden, derſelbe ſoll mit der Strafe des Diebſtahls nach dem Werthe des Entwendeten, angeſehen werden.

§. 12.

Obſt-Deuben

Die geringſten Obſt-Deuben ſind mit Acht bis Vierzehn Tagen Gefängniß, oder einer zu Beförderung des Holz-Anbaues gereichenden Arbeit, welche Deuben aber höher anſteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebſtahls zu belegen.

§. 13.

Holz-Viſitationes.

Was die Verſäumniß derer Pflichten dererjenigen betrift, ſo auf Beobachtung dieſes Mandats Fleiß anwenden ſollen; So ſind die Gerichten, welche Holz-Viſitationes und dergleichen Aufſicht, vorherſtehend in dieſem Capitel §. 3. angezeiget, unterlaſſen, oder ſelbige partheyiſch verrichten, jedesmahl um Zwey Thaler zu beſtrafen. Wenn Förſter ihre Pflicht nicht beobachten, das Strafbare nicht angezeiget, oder die Strafe, ſo in Arbeiten beſtehet, nicht erinnert, und auf derſelben Abarbeiten gehalten, ſollen ſie ein Quartal ihrer Beſoldung verliehren, oder in empfindliche Geld-Strafe genommen werden.

§. 14.

Verwendung derer Geld-Strafen.

Alle dieſ. genannte Geld-Strafen, müſſen ſämmtlich zum Anbau des Holzes, und Beförderung derer Anſtalten dieſes Holz-Mandats angewendet, und alſo beſonders verrechnet, und eine Holz-Straf-Caſſa gehalten werden, deren Ausgaben von Anordnung der Herrſchaft und Obrigkeit abhängen, derſelben auch frey ſtehet, ſtatt jeder Vier Groſchen Geld-Strafe, Einen Tag im Holze arbeiten zu laſſen.

§. 15.

Denuncianten-Gebühren.

Denuncianten bekommen allemahl, wenn ſie kein beſonderes Pfand-Geld haben, das Drittel von denen Straf-Geldern.

§. 16.

Alle gerichtliche Expeditiones müſſe ex officio geſchehen.

Alle gerichtliche Verrichtungen und Vorfälle, ſo in dieſes Mandat einſchlagen, müſſen umſonſt, ohne Sporteln und andere Unkoſten, und alſo alle Expeditiones, Citationes, und wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen, ex officio und ohne Entgeld, geſchehen, auſſer, daß der baare Verlag vergütet werden muß.

§. 17.

Unterſuchungs-Koſten.

Bey Unterſuch- und Beſtrafung derer Diebe und Baum-Beſchädiger und anderer harten Vergehungen gegen dieſes Mandat, muß der Schuldige alle Rechts-Unkoſten tragen.

Confirmation.

Wenn denn dieſe, derer treugehorſamſten Stände verfaſſete Ordnung, dem gemeinen Weſen zum Beſten gereichet, und Wir ſolchemnach dererſelben geziemenden Suchen ſtatt zu geben kein Bedenken gefunden: Als confirmiren, beſtätigen und bekräftigen Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſten, Lbdn. als Marggrafens in Ober-Lauſitz, mehr angezogene Forſt- und Holz-Ordnung, hiermit in allen u. jeden derſelben Puncten, Inhalt u. Meynungen, wiſſentlich und Kraft dieſes Briefs; Meynen, ſetzen und wollen, daß nun hinführo zu allen Zeiten, derſelben von männiglich nachgelebet, und wider ſolche nicht gehandelt werden ſolle. Und gebiethen darauf in vorgedachter obhabenden Vormundſchaft, allen und jeden derer getreuen Stände und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Weſens ſie ſeyn, insonderheit denen jetzigen und künftigen Land-Voigten, Haupt- und andern Befehls-Leuten, wie auch ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande mehr beſagten Marggrafthums, ernſtlich, und wollen, daß ſie über dieſer confirmirten Forſt- und Holz-Ordnung gebührend halten, darwider aber nichts vornehmen, nicht minder die ihrigen zu genauer Befolgung derſelben, unter Verwarnung für die darinnen, auf den Uebertretungs-Fall geſezten Strafe, behörig anweiſen ſollen.

Reſervat wegen der Görlitz- und Zittauiſchen Forſt-Ordnung.

Jedoch mit dem Reſervat, daß den Städten Görlitz und Zittau, wegen der gemeſſenſt vorgeſchriebenen beſondern, und hierunter keinesweges abgeänderten Forſt-Ordnung, etwas nicht derogiret werde.

Wie Wir denn auch Uns, und Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſten Lbdn. hierbey ausdrücklich vorbehalten, obſtehende Forſt- und Holz-Ordnung nach Gelegenheit derer Zeiten, oder Umſtände zu mehren und zu mindern.

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und das Chur-Adminiſtrations-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 25ſten Julii 1767.

XAVERIUS.

(L. S.)

Chriſtian Graf vom Loß.
Ernſt Gotthelf Becker.

Ober-Amts-Verordnung.

Als wird Land-Voigteylichen Amtswegen, ſothane gnädigſt confirmirte Forſt- und Holz-Ordnung, benebſt der, wegen derer über die zu ſchonenden, und zur Huthung liegen zu laſſenden Plätze etwa entſtehenden Differenzien, hinzugefügten gnädigſten Verordnung, denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Edlen, Geſtrengen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, hierdurch intimiret und bekannt gemacht, mit dem Ermahnen und Befehl, daß ſelbige ſich darnach allenthalben gebührend achten, auch bey denen, wegen obgedachter Holz-Plätze ſich ereignenden Streitigkeiten, nur gedachter Höchſten Vorſchrift aufs genaueſte nachgehen; Da hingegen, wegen derer, denen Städten Görlitz und Zittau ertheilten beſondern Forſt-Ordnungen hierdurch nichts abgeändert, noch denenſelben im mindeſten derogiret ſeyn ſoll.

Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 20. Aug. 1767.

Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Conferenz-Miniſtre und würklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meiſſen Dom-Herr,

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Zu Publication der gnädigſten confirmirten Geſinde-Ordnung im Marggrafthum Ober-Lauſitz, d. d. 20. Aug. 1767.

An. 1767. Demnach der Durchl. Fürſt und Herr, Herr, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, der Chur-Sachſen und dieſer Lande Adminiſtrator, die von denen treugehorſamſten Ständen von Land und Städten dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, in der Abſicht, um denen unter dem Geſinde eingeriſſenen Unordnungen, Einhalt zu thun, entworfene und Höchſt Denenſelbten, mittelſt gehorſamſten Ober-Amts-Berichts vorgetragene Geſinde-Ordnung, in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, in Gnaden approbiret, und ſolche unter Dero höchſteigenhändiger Unterſchrift confirmiret, und beſtätiget, auch mittelſt des unterm 29. Julii c. ai. anhero erlaſſenen gnädigſten Reſcripts, daß ſolche durch gewöhnliches Ober-Amts-Patent, zur Publication gebracht werden ſolle, gemeſſenſt anbefohlen haben, welche von Wort zu Wort folgendergeſtalt lautet:

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur-Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalln und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Thun kund jedermänniglich, wasmaßen die ſämmtlichen getreuen Stände von Land und Städten des Marggrafthums Ober-Lauſitz angebracht, daß der lezt ſo lange angehaltene Landverderbliche Krieg, unter ſo vielen betrübten Folgen, beſonders auch dieſe nach ſich gezogen, daß die Gerichts-Herrſchaften, Obrigkeiten, und Privat-Perſonen, über das von dem Geſinde geforderte übermäßige und höhern Lohn, als ihnen in der confirmirten Landes-Ordnung de Anno 1597. und der Ober-Lauſitziſchen Geſinde-Ordnung de Anno 1689. ausgeſetzet, allgemeine Beſchwerde geführet, nicht weniger unterſchiedener anderer eingeriſſenen Mißbräuche halber, als wegen des ohne Gunſt-Scheine ſich auswärts vermiethenden Geſindes, ingleichen wegen der bey ſelbigen zeither überhand genommenen Verſchwendung und Kleider-Pracht, und des ſchädlichen Charten- und Würfel-Spielens halber geklaget hätten; Dahero gedachte treugehorſamſte Stände, wie ſolchem Uebel abzuhelfen, gemeinſchaftliche Berathſchlagungen gepflogen, und in dieſer Abſicht durch einige hierzu Deputirte vom Lande und Städten, ein Project zu einer Geſinde-Ordnung, nach Anleitung obberührter Landes- und Geſinde-Ordnungen, ingleichen derer Anno 1726. 1730. 1735. und 1754. publicirten Landesherrlichen Mandate und Ober-Amts-Patente, nicht minder mit Rückſicht auf die in den Churfürſtl. Sächß. alten Erb-Landen, im Anno 1735. ergangene Geſinde-Ordnung, und die im Anno 1750. in Ober-Lauſitz publicirte Kleider-Ordnung, entwerffen laſſen, und, daß ſothane projectirte Geſinde-Ordnung, vermittelſt gewöhnlicher Ober-Amts-Patente publiciret, und dadurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden möchte, gebethen. Es iſt aber dieſelbe nachfolgenden Innhalts:

Geſinde-Ordnung.

Titulus. I.

Von aufliegenden und müßigen Geſinde, und deſſen Abſtellung.

§. 1.

Aufliegendes Geſinde iſt nicht zu dulden,

Es ſoll hinführo denenjenigen Perſonen, welche Alters und Geſundheit halber zu arbeiten tüchtig, ſowohl auf dem Lande, als in denen Städten, ohne Dienſte und Arbeit aufzuliegen, und beſonders denen, ſo von der Bauer- und Feld-Arbeit herkommen, ſich ſolcher, weder in- noch auſſer der Erndte, ja zu keiner Zeit zu entziehen, nicht geſtattet, ſondern von jedes Orts Obrigkeit auf dem Lande, mittelſt derer Gerichten, und in denen Städten vermittelſt derer Gaſſen-Meiſter, auf die dienſtloſen Hausgenoſſen, Einkömmlinge und Müßiggänger, ſo ſich entweder bey denen Eltern und Befreunden, oder ſonſt hier und da müßig aufhalten, fleißige Achtung gegeben, und ſolche der Gerichts-Obrigkeit angezeiget werden. Immaßen die Gaſtwirthe, nach denen ins Land publicirten Mandaten, ohnedieß verbunden, alle bey ihnen ankommende Fremde, ſogleich bey ihrer Ankunft anzumelden.

ſondern gleich ankommenden Fremden zu melden.

§. 2.

Examination und Vermahnung dergleichen Leute.

Dergleichen Leute nun ſind, im Fall ſie nicht dem jeder Herrſchaft in dieſem Marggrafthum zuſtehenden Dienſt-Zwang unterworfen, und ſich, entweder als Schutz-Verwandte, oder ganz freye Perſonen, auf dem Lande und in denen Städten befinden, zuförderſt um die Mittel ihres Unterhalts und übriges Gewerbe, ſorgfältig zu befragen; Hiernächſt aber, zu Annehmung ordentlicher Dienſte, nachdrücklich anzuermahnen, oder wenn dieſes nicht fruchten ſolte, ſo iſt jegliches dererſelben, monatlich mit Sechzehen Groſchen Strafe, oder, daferne ſolches Geld von ihnen nicht aufzubringen, mit Drey Tage Gefängniß, oder Neun Tage Hand-Arbeit zu beſtrafen.

Strafe derer Ungehorſamen

§. 3.

Niemand ſoll fremde Unterthanen aufnehmen.

Da bereits durch das Anno 1649. publicirte Ober-Amts-Patent und die Ober-Lauſitziſche Geſinde-Ordnung de Anno 1689. klare Vorſchrift geſchehen, daß Niemand eines andern Mit-Standes Unterthanen aufnehmen, ſelbige behauſen oder beherbergen ſolle; Als hat es dabey nochmahls ſein unverändertes Bewenden, und iſt von dergleichen Leuten, zu Folge des Ober-Amts-Patents vom 15ten Januarii 1735. und deſſen Erneuerung, vermittelſt Ober-Amts-Patents de 18. Sept. 1747. jegliches

Jährliche Viſitationes.

Jahr gegen Oſtern, von denen Gerichten, nach vorhergehender genauen Viſitation. und Unterſuchung der Urſachen, ihres Aufenthals eine Specification derer in jeder Gemeinde ſich aufhaltenden fremden Manns- und Weibs-Perſonen, bey der Herrſchaft einzureichen, welche auf Verlangen, jeder Herrſchaft, oder deren Abgeordneten, vorzulegen; Dergleichen dann auch von denen Gaſſen-Meiſtern in Städten zu fertigen, und dem Rathe zu übergeben.

§. 4.

Verhalten derer Obrigkeiten gegen ſolche Leute.

Es ſtehet ſodann in jeder Gerichts-Obrigkeit, oder Stadt-Obrigkeit, Gefallen, ob ſie dergleichen, ihnen mit Unterthänigkeit nicht verwandte Perſonen, unter ihrer Gerichtsbarkeit dulden, oder ihnen, ſich anders wohin zu begeben, anbefehlen wolte, und hat es, im erſten Fall, bey dem, was diesfalls §. 1mo verordnet, ſein Bewenden. Diejenigen Unterthanen anderer Herrſchaften aber, welche ohne Gunſt-Schein ankommen, wären an dieſelben zurück zu weiſen, und wenn ihr Aufenthalt dennoch länger dauren ſolte, davon ihrer Herrſchaft Nachricht zu geben, um wegen deren Abholung das Nöthige zu verfügen.

§. 5.

Obrigkeiten haben ihnen Arbeit, oder Dienſte zu verſchaffen.

Damit nun alle diejenigen Manns- und Weibs-Perſonen, ſo nach ihren Alter und Kräften zu dienen vermögend ſeyn, unter dem Vorwand, als ob ſie keine Dienſte bekommen könnten, ſich ſo weniger zu entſchuldigen Urſache haben mögen; So ſoll jeden Ortes Gerichts-Herrſchaft und Obrigkeit frey ſtehen, ihnen entweder Arbeit ums Lohn, ſo nachhero nach Verſchiedenheit ihrer Dienſte, Cap. III. beſtimmet, zu geben, oder bey ihren Unterthanen Dienſte zu verſchaffen.

§. 6.

Wiederſpänſtige ſind nicht zu dulden.

Limitation.

Daferne ſie ſich nun deſſen verweigern, oder ſich nicht ſogleich zu einem Jahres-Dienſte Gelegenheit ereignen dürfte, ſollen ſie nach Diſpoſition der Ober-Lauſitziſchen Unterthanen-Ordnung §. 3. weder als Hausgenoſſen angenommen, noch im Dorfe geduldet werden. Es wäre denn, daß ſie der Herrſchaft wöchentlich Zwey Tage Dienſte, gegen bloße Koſt, bis zu Erlangung eines gewiſſen Dienſt-Herrn leiſteten, als worzu ſie, auf den Verweigerungs-Fall, durch Gerichts-Zwang anzuhalten.

§. 7.

Geſinde-Schau auf dem Lande.

Zu der auf dem Lande gewöhnlichen Geſinde-Schau, haben ſich alle zum Dienen tüchtige Kinder derer Erb-Unterthanen, männ- und weiblichen Geſchlechts, wohin auch die in Unehren erzeugten Kinder, wenn deren Mütter der Gerichts-Herrſchaft mit Unterthänigkeit angehören, oder ſolche zweifelhaft, nicht minder die Kinder derer Dotal- und Pfarr-Bauern und Gärtner, wenn ſie nicht dem Pfarrer ſelbſt unterthänig, auf den, entweder jeden Orts veſtgeſezten, oder beſonders zu beſtimmenden, auch Sonntags, 8. Tage zuvor, von der Canzel abzukündigenden Tag, ohnnachbleibend einzufinden, auch die Vormünde, daß ſolches von ihren Pflegbefohlnen geſchehe, Sorge zu tragen; Widrigen Falls aber der Abholung durch die Gerichten, und ſodann erfolgenden Beſtrafung zu gewarten.

§. 8.

Kinder deren Schutz-Unterthanen.

Ob auch zwar die Kinder deren Schutz-Unterthanen Zwang-Dienſte zu leiſten nicht gehalten; ſo ſind dennoch ſolche nicht befugt, ohne Arbeit aufzuliegen, ſondern haben ſich, blos um guter Ordnung wegen der Geſinde-Schau zu ſtellen, ohne ſich jedennoch zu beſorgen, wie die Kinder derer Erb-Unterthanen zu Dienſten genommen zu werden. Da ſie aber ſchuldig ſind, ſich, wie andere, gegen Lohn zu vermiethen; So ſind ſolche verbunden, zu der Herrſchaft, vor allen andern, in Dienſt zu ziehen. Wie ſie denn auch, wenn ſie ſich zu dergleichen anderswohin begeben, mit einem ohnedieß ohnentgeldlich zu erhaltenden Atteſtat, zu verſehen, und ſich deſſen, ſtatt einer, zu ihren eigenen Fortkommen nöthigen Kundſchaft zu bedienen haben.

§. 9.

Kinder derer Erb-Unterthanen.

Wenn übrigens von derer Erbunterthanen Kindern, nach Verſorgung der Herrſchaft und Unterthanen mit dem nöthigen Geſinde, noch mehr ledige Leute übrig verbleiben, die ſich gerne anderswo in Dienſte einlaſſen wollen; So ſoll von der Herrſchaft nach Inhalt der Geſinde-Ordnung de Anno 1689. Art. VI. und dem de Anno 1726. beſonders publicirten Extract daraus, Art. VI. No. 2. dem Geſinde ohne Weigerung und Zurückhalten, und ohne einiges Entgeld, ein Gunſt- und Frey-Zettul, ſich anderswo im Lande, auf darinnen beſtimmte Zeit in Dienſte einzulaſſen, jedoch nicht eher ertheilet werden, bis es ſeiner Herrſchaft angezeiget, bey wem es ſich in Dienſte einlaſſen will, damit es in dem Gunſt-Zettul mit bemerket werden könne, wie denn dergleichen Gunſt-Schein, auf keine andere Perſon, als die im Gunſt-Zettul genannte, gilt.

Titulus II.

Von Mieth- und Vermiethung des Geſindes.

§. 1.

Erb-Regiſter, ꝛc.

Bey denen, vermöge der Erbunterthänigkeit, denen Gerichts-Herrſchaften zu leiſtenden Dienſten und dem dafür zu erhaltenden Lohne, hat es billig bey denen Landes-Geſetzen, Verfaſſung und dem, welches an einem und dem andern Orte, durch Verträge, Receſſe, Erb-Regiſter, Statuta und beſtändig hergebrachte Gewohnheit, eingeführet worden, das unabänderliche Bewenden.

§. 2.

Mieth-Zeit auf dem Lande.

in Städten.

So viel aber das gegen gewiſſes Capite III. angezeigtes Lohn, dienende Geſinde betrift, wird der bereits in der Ober-Lauſitzſchen Geſinde-Ordnung §. 4. angemerkte Mißbrauch, die Mieth-Zeit auf dem Lande, nur auf ein halb- oder Viertel-Jahr, oder auch wohl gar nur etliche Wochen einzuſchränken, und das Geſinde auf Wochen- und Tage-Lohn zu miethen, nochmahls gänzlich abgeſtellet, ſondern es ſoll die Miethung des Geſindes auf dem Lande, jedesmahl auf ein ganzes Jahr, von der jeden Orts des An- und Abziehens halber gewöhnlichen Zeit, erfolgen: In denen Städten hingegen, iſt kein Geſinde auf kürzere Zeit, als Ein halbes Jahr, zu miethen, und die Annehmung des Geſindes zur Probe auf ein Viertel Jahr, oder wenige Wochen, nicht zu geſtatten; Dahingegen die Küh- und andere Hirten, lediglich auf die Hüthungs-Zeit anzunehmen, erlaubet ſeyn ſoll.

§. 3.

Miethungs-Zeit.

Die gewöhnliche Mieth-Zeit iſt auf dem Lande, bisanhero, ſo viel den Budißiniſchen Creyß anbetrift, um Weyhnachten, und im Görlitziſchen, gegen Lichtmeſſe geweſen, wobey es auch, ſo lange hierunter zu keiner Conformitaet zu gelangen, noch zur Zeit bewendet. In denen Städten aber iſt die Mieth-Zeit am ſicherſten, auf Oſtern und Michaelis, zu ſetzen.

§. 4.

Dienſtloſe Ankömlinge haben ſich bey der Obrigkeit zu melden.

Diejenigen Manns- und Weibs-Perſonen, welche entweder aus fremden Landen in die hieſigen, oder von einem Orte innerhalb dieſer Provinz, an den andern ziehen, und Dienſte annehmen wollen, oder ſonſten Dienſtloß ſind, und Herrſchaften ſuchen,

chen, haben ſich ſo fort, wenn ſie ankommen, oder da ſie Dienſtloß werden, bey der Obrigkeit des Orts zu melden, und ihre Kundſchaft daſelbſt zu produciren, auch das Hauß und den Wirth, bey dem ſie ſich aufhalten, ehrlich anzuzeigen, und zugleich ihres Thuns und Laſſens halber, richtige Anzeige zu thun, widrigen Falls ſie ſo fort zur Haft zu bringen, und nach Befinden mit Gefängniß- oder Leibes-Strafe, zu belegen ſind.

§. 5.

Atteſtat über geſchehene Meldung.

Ueber die beſchehene Meldung, erhält eine jede dergeſtalt ankommende Perſon, ein gedrucktes, doch ungeſtempeltes Atteſtat, wofür ſie, in Städten und Dörfern, Einen Groſchen erleget, und iſt darüber ein ordentliches Protocoll zu führen; Diejenigen Dienſt-Herren oder Frauen nun, welche eines Geſindes benöthiget, haben ſich bey der Obrigkeit, oder derjenigen Perſon, ſo hierzu beſtellet werden möchte, zu melden, und allda, von dem vorhandenen Dienſtloſen Geſinde, und deſſen Aufenthalt, Nachricht zu erwarten.

§. 6.

Abſpenſtigmachung des Geſindes.

Niemand ſoll ſich unterfangen, entweder ſelbſt, oder durch andere, das in Dienſten ſtehende Geſinde, unter Anbiethung höheren Lohns oder Weyhnachts-Geſchenkes und Jahrmarkts-Geldes, oder anderer Vortheile, abſpenſtig zu machen, entlaufenes Geſinde zu beherbergen, und dadurch zu allerley Hurerey, Dieberey und anderen Boßheiten Urſache und Gelegenheit zu geben, oder im widrigen Fall, einer nach Beſchaffenheit des Standes und Vermögens, zu beſtimmenden Geld-Buße, gewarten.

§. 7.

Aufredung ledigen Geſindes.

Nächſt dieſem verbleibet es bey der §. V. der Ober-Lauſitziſchen Geſinde-Ordnung, enthaltenen Diſpoſition, daß ſich niemand bey Zehn, Zwölf und Funfzehen Thalern Strafe, unterfangen ſolle, bey herannahender Erndte, oder Veränderung der Dienſt-Zeit, lediges Geſinde aufzureden, um beſſeren Lohns und beſſerer Beköſtigung willens, ſich von dannen, und an andere Orte zu begeben, oder die Erndte über, um Wochen- oder Tage-Lohn zu arbeiten. Ueber gedachte Geld-Strafe ſind auch die Mäcklere, oder Auftreibere und Auftreiberinnen in gefängliche Haft zu bringen, bis von dem Geſinde, entweder Caution beſtellet, oder eydlich angelobet worden, im Lande zu bleiben, und um gewöhnliches Lohn zu arbeiten.

§. 8.

Geſinde-Mäckeln.

Die übrigen Geſinde-Mäcklere, welche ſich bemühen das Geſinde aus ihren Dienſten in andere zu bringen, oder ungehorſamen und entlaufenen Geſinde, Herberge verſtatten, ſollen wenigſtens mit Acht Tage Gefängniß beleget werden; Dergleichen Strafe auch die Dienſt-Bothen ſelbſt, welche ſich auf dergleichen Art abhalten laſſen, zu gewarten haben.

§. 9.

Kein Geſinde iſt ohne Kundſchaft anzunehmen.

Kein Geſinde iſt, ohne richtige Kundſchaft anzunehmen; Diejenige Kundſchaft aber, welche ein ankommendes Geſinde, aus dem Orte ſeiner Geburth, oder bisherigen Aufenthalts, wegen ſeiner Aufführung mit ſich bringet, wird von der Herrſchaft, in deren Dienſt ſie ſich begiebet, währenden Dienſtes aufbehalten, und bey Abzug des Geſindes, nach ausgedienter, oder ſonſt geendigten Mieth-Zeit, demſelben unweigerlich wieder ausgehändiget. Damit auch dergleichen Kundſchaft deſto einförmiger eingerichtet, und wegen deren Inhalts deſtoweniger Zweiffel entſtehen möge, hat jedes Ortes Herrſchaft und Obrigkeit dafür zu ſorgen, daß jederzeit eine genungſame Anzahl gedruckter Exemplarien, nach dem Schemate ſub A. vorhanden, und jeden Dienſt-Herrn, ſo dergleichen benöthiget, damit gewillfahret werden möge.

§. 10.

Strafe des Frevels doppelten Vermiethung.

Begienge ein Dienſt-Bothe den Frevel, von zweyen Herrſchaften das Mieth-Geld anzunehmen, ſo ſoll diejenige Herrſchaft, von welcher er den erſten Mieth-Groſchen erhalten ſchlechterdings den Vorzug haben, und das Geſinde in ihren Dienſt zu ziehen, verbunden, anbey aber gehalten ſeyn, der andern auf ſolche Weiſe hintergangenen Herrſchaft, einen andern Dienſt-Bothen zu ſtellen, oder ihr, den immittelſt gehabten Schaden und Aufwand, nach Obrigkeitlichen Ermeſſen, erſetzen, auch über dieſes mit Achttägiger Gefängniß-Strafe, angeſehen, und wenn dergleichen Geſinde, Unvermögens halber, den Erſatz des Schadens und Aufwandes zu leiſten nicht vermöchte, dieſe Gefängniß-Strafe entweder erhöhet, oder vor jeden Tag Gefängniß mit Drey Tagen Hand-Arbeit verbüßet werden; Immaßen denn auch, wenn ein Dienſt-Bothe ſich zu einer andern Herrſchaft vermiethet, nachgehends aber zur verſprochenen Zeit, unter dem Vorwande, daß er bey der alten Herrſchaft bleibe, bey der neuen des Anziehens ſich verweigern wollte, in dieſer neuen Dienſt zu ziehen, angehalten werden, und die alte Herrſchaft diesfalls kein Vorrecht haben ſoll, es wäre denn an dem einen und dem andern Orte, durch Statuta ein anderes diſponiret, als dabey es ſein unverändertes Bewenden hätte.

§. 11.

Richtig gemiethetes Geſinde, iſt auch in den Dienſt zu nehmen.

Würde hingegen eine Dienſt-Herrſchaft das einmahl richtig gemiethete Geſinde, ohne erhebliche und erweißlich zu machende Urſache, in den Dienſt nicht anziehen laſſen wollen, und daſſelbe nöthigen, bis zu Erlangung eines andern Dienſtes, von ſeiner Armuth zu zehren; So iſt ſolche gehalten, dergleichen Dienſtbothen, auſſer dem ohne dies nicht wieder abzufordernden Mieth-Geld, den hierdurch erlittenen Schaden, zu erſetzen.

§. 12.

Strafe derer Herrſchaften ſo ſchon gemiethetes Geſinde miethen.

Diejenige Herrſchaft, welche ſich mit einem bereits anderswohin vermiethenden Geſinde wiſſentlich eingelaſſen, ſoll auf gleiche Maaße, wie diejenige, ſo ein Geſinde ohne Atteſtat angenommen, und würklich anziehen laſſen, in eine Geld-Buße von Zehn, Zwanzig Thalern, verfallen ſeyn.

§. 13.

Weyhnachts und Jahr-Markts Geld

Denen Herrſchaften bleibet allerdings nachgelaſſen, bey Annehmung des Geſindes, nach bedungenen Mieth-Lohne, Weyhnachts-Geſchenke und Jahrmarkts-Geld, nach der Cap. III. §. 7. enthaltenen Vorſchrift, demſelben ein gewiſſes Mieth-Geld freywillig zu geben, und hierdurch den Contract um deſtomehr zu verſichern; Es iſt aber daſſelbe keinesweges befugt, deswegen etwas gewiſſes zu fordern und vorzuſchreiben, oder, wenn es nichts, oder nicht genug erhalten, ſich deswegen ſpöttiſcher Reden vernehmen zu laſſen, oder, da ſolches gleichwohl erfolgte, nach Unterſchied des hierbey ſich geäuſſerten Vergehens, willkührlicher Strafe zu verſehen.

§. 14.

Auffagung des Dienſt-Geſindes.

Wenn das Geſinde, wenigſtens Acht Wochen vor geendigter Mieth-Zeit, der Herrſchaft den Dienſt nicht auffaget, wird dafür geachtet, daß ſolches ſeinen Dienſt eben ſo lange, als es ſich anfangs vermiethet, zu continuiren Willens; Wie denn auch auf gleiche Weiſe, die Herrſchaft, wenn das Geſinde anfraget, ob ſie es länger behalten wolle? und ſolchen binnen Acht Tagen keine Erklärung thut, verbunden ſeyn ſoll, ſolches ſo lange, als es ſich anfangs vermiethet, zu behalten; Jedoch darf auf beyde de Fälle, das Mieth-Geld nicht von neuen gegeben werden.

§. 15.

Verdientes Lohn iſt nicht vorzuhalten; noch auch eingelegte Kundſchaft, und neues Atteſtat.

Bey Abziehung des Geſindes, nach beſchehener Aufkündigung des Dienſtes und verfloſſener Mieth-Zeit iſt demſelben, wie Cap. III. §. 8. verordnet, das verdiente Lohn, unter nichtigen Vorwand, bey Zehen bis Zwanzig Thalern Straſe, nicht vorzuenthalten, auch ihme die eingelegte Kundſchaft, nebſt einem der Wahrheit gemäſen Atteſtat wegen ſeines Verhaltens, wie ſolches §. ho 9no hujus Tit ſub A. bemerket, währenden Dienſtes zuzuſtellen. In ſolchem Falle, und wenn der Dienſt-Herr dem abziehenden Geſinde dergleichen Atteſtate verweigerte, iſt ſolches bey der Herrſchaft und Obrigkeit anzuzeigen, deswegen die nöthige Erkundigung ohne Entgeld, einzuziehen, und wenn der Dienſt-Herr oder die Dienſt-Frau des Schreibens unerfahren, das Atteſtat, gegen Erlegung Eines Groſchens, von der Obrigkeit, oder wo ſolche nicht gegenwärtig, von denen Gerichten auf dem Lande, auszuſtellen. Wie denn auch das Geſinde, welches ſich mit falſchen Atteſtaten verſiehet, mit Vier Wochen Gefängniß, und derjenige, ſo ſich darzu gebrauchen läſſet, als ein würklicher Falſarius zu beſtraſen.

§. 16.

Dem Geſinde muß die Dienſt-Zeit ausgehalten werden.

Würde eine Herrſchaft ihr Geſinde, vor Ablauf der Dienſt-Zeit, ohne gegründete Urſachen, aus dem Dienſte fortſchicken; So iſt dieſelbe ſchuldig, ihr das verſprochene Lohn ſo lange zu bezahlen, als gedachte Zeit des Dienſtes gedauert haben würde.

§. 17.

Ehe-Verſprechungen dienenden Geſindes.

Auſſerdem iſt jegliches Geſinde, ſo ſich in ſeinem Dienſte in ein Ehe-Verſprechen eingelaſſen, und unter den Dienſt-Zwang nicht zu rechnen, gehalten, ſolches der Herrſchaft in Zeiten anzuzeigen, und nicht eher wider der Herrſchaft Willen aus dem Dienſte zu gehen, befugt, bis es ſeine Zeit ausgedienet, oder einen andern, der Herrſchaft anſtändigen Dienſt-Bothen, an ſeiner Statt geſtellet. Bey dem Zwang-Geſinde auf dem Lande aber, hat es bey dem Land-Tags-Schluß Eliſabeth 1733. ſein unabänderliches Bewenden, vermöge deſſen, ein jeder zu dienen ſchuldiger Unterthan, ſich Sechs Wochen vor der zu haltenden Geſinde-Schau, wegen ſeiner vorhabenden Heyrath zu melden, widrigen Falls aber das Dienſt-Jahr anzutreten und auszuhalten, oder ein ander Geſinde zu ſiſtiren verbunden.

Titulus III.

Vom Lohne des Geſindes.

§. 1.

Geſinde-Lohn.

Bey Beſtimmung des Lohns des Geſindes, iſt unter dem Lande und denen Städten ein Unterſchied zu machen, und hierbey auf die, ſeit Anno 1689. ſich zu zweyen mahlen ereignete Veränderung der Münze, und die daher nothwendig entſtandene Steigerung derer Preiße aller Lebens-Mittel und Bedürfniſſe, ein billiges Abſehen zu richten.

§. 2.

Neues Reglement des Lohns.

Es wird dahero der Nothdurft erachtet, in ſoweit in der Diſpoſition desjenigen, was in der Ober-Lauſitziſchen Geſinde-Ordnung enthalten, nachfolgende Aenderung zu treffen, und dabey, ſo viel das Land betriſt, die verſchiedentliche Verhältniß des Gebürgiſchen, Gefildiſchen und Heydiſchen Creyßes, als nach welchen die Wirthſchaften dieſes Marggrafthums eingetheilet werden, in Obacht zu nehmen.

Dieſem zu Folge ſoll an Lohne erhalten:

1.) Ein Voigt und Schirrmeiſter, oder Groß-Knecht.
Im Gebürgiſchen Creyße 15. bis 18. Thaler.
Im Gefildiſchen Creyße 15. bis 18. Thaler.
Im Heydiſchen Creyße 12. bis 15. Thaler.
ohne weitern Beyſatz von Schuhen und Leinwand.

2. Ein Kutſcher, Mittel- oder Wagen-Knecht, auch Klein-Knecht
Im Gebürgiſchen Creyße 10. bis 12. Thaler.
Im Gefildiſchen Creyße 12. bis 14. Thaler.
Im Heydiſchen Creyße 9. bis 10. Thaler.

3.) Ein Junge, ſo gleichfals pflügen kan, und ſonſt in der Wirthſchaft zu gebrauchen
Im Gebürgiſchen Creyße 6. bis 8. Thaler.
Im Gefildiſchen Creyße 6. bis 8 Thaler.
Im Heydiſchen Creyße 3. bis 4. Thaler.

4.) Eine Vieh-Wirthin
Im Gebürgiſchen Creyße 7. bis 8. Thaler.
Im Gefildiſchen Creyße 7. bis 8. Thaler.
Im Heydiſchen Creyße 7. bis 8. Thaler.

5.) Eine groſe Magd
Im Gebürgiſchen Creyße 6. bis 7. Thaler.
Im Gefildiſchen Creyße 6. bis 7. Thaler.
Im Heydiſchen Creyße 6. bis 7. Thaler.

6.) Eine Mittel- und Kleine-Magd, auch ordentlich gemiethete Vieh-Hirtin
Im Gebürgiſchen Creyße 3. bis 4. Thaler.
Im Gefildiſchen Creyße 3. bis 4. Thaler.
Im Heydiſchen Creyße 3. bis 4. Thaler.

Jedoch fället hinführo das ſonſt gewöhnliche Lein-Ausſäen, auf der Herrſchaft Felde, gänzlich hinweg. Daferne aber das Geſinde, bey der Vermiethung ſchlechterdings auf der Lein-Saat beſtünde, würde das, in Anſehung der wegfallenden Lein-Saat erhöhete Lohn, eine nothwendige Verminderung leiden.

Bey dem weiblichen Geſinde bleibet die gewöhnliche Leinwand, ohne Abkürzung.

7.) Eine Küh-Hirtin, oder Küh-Junge, welcher nur auf die Huthungs-Zeit gemiethet worden, erhalten am Lohne, ohne Unterſchied derer Creyße 1. Thaler. - Gr. - Pf. benebſt Drey Ellen Mittel-Leinwand.

§. 3.

Domeſtiquen

In Anſehung derer Domeſtiquen auſſer dem Wirthſchafts-Geſinde, ſoll ſowohl in denen Städten, als auf dem Lande, nachſtehendes Lohn feſtgeſetzt werden.

	Auf dem Lande:	In Städten:
1.) Einem Bedienten in Livrée	12. bis 16. Thl.	10. bis 12. Thl.
2.) Einem Kutſcher in Livrée	12. - 16. Thl.	12. - 14. Thl.
3.) Einem Jungen in Livrée, ſo als Bedienter gebrauchet wird	8. - 10. Thl.	6. - 8. Thl.
4.) Einer Haushalterin und Ausgeberin	12. - 16. Thl.	10. - 12. Thl.
5.) Einer Köchin, nach Unterſcheid ihrer Geſchicklichkeit	8. 10. 12. - 14. Thl.	6. 8. - 10. Thl.
6.) Einer Junge-Magd	8. - 10. Thl.	6. - 8. Thl.
7.) Einer Kinder-Frauen	10. 12. - 14. Thl.	8. 10. - 12. Thl.
8.) Einem Kinder-Mägdgen	6. 7. - 8. Thl.	4. 5. - 6. Thl.

§. 4.

Wenn die Bedienten nicht die Koſt bey der Herrſchaft erhalten, ſondern ſelbſt dafür Sorge tragen müſſen; So erhält

1.) Ein Bedienter männlichen Geſchlechts, 21. Gr. bis 1. Thl.

2.) Eine Bediente weiblichen Geſchlechts, 16. Gr.

wöchentliches Koſt-Geld.

Waſch-Geld ꝛc.

Ein beſonderes Waſch-Geld oder freyes Waſchen, iſt kein Geſinde zu fordern befugt, ſondern es iſt ſolches lediglich in den Gefallen der Herrſchaft zu ſtellen; Würde hingegen eine Dienſt-Herrſchaft auf dem Lande und in Städten, dem Geſinde, zu Veranlaſſung eines üblen Exempels, ein mehreres bewilligen, oder das Geſinde einen ſtärkern Gehalt bedingen; So ſoll erſtere in eine Strafe von Zehen Thalern verfallen, lezteres aber, des daraus gehoften oder ſchon genoſſenen Vortheils, verluſtig, und über dieſes in willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe verfallen ſeyn.

§. 5.

Livrée.

Mit der Livrée muß ſich ein Bedienter, wenn er Rock, Camiſol, Bein-Kleider, Strümpfe, Huth und noch darzu einen Surtout, oder Super-Rock erhält, Zwey Jahr, ohne Surtout oder Super-Rock aber, mit zwey Livréen, drey Jahr behelfen, wobey aber der Herrſchaft nachgelaſſen, dem Bedienten Ein Paar Bein-Kleider oder Strümpfe zu geben.

§. 6.

Mieth-Geld.

Der Mieth-Groſchen, welchen das Geſinde, bey Antretung des Dienſtes erhält, und der bey dem in §. 2. recenſirten Geſinde, höchſtens über Acht Groſchen, und bey dem übrigen in §. 3. erwehnten, über Sechzehn Groſchen, nicht ſteigern ſoll, iſt in das Lohn nicht mit einzurechnen, ſondern es behält ſolchen das Geſinde ohne Abkürzung; Es wäre denn, das ſolches, durch ſein ungebührliches Bezeigen, die Herrſchaft nöthigte, ſolches vor Endigung der Dienſt-Zeit aus dem Dienſte zu jagen, auf welchem Fall der Dienſt-Bothe allerdings ſchuldig, ſich das Mieth-Geld an- und abrechnen zu laſſen.

§. 7.

Neu-Jahrs- und Jahr-Markts-Geſchenke.

Wenn auch die Neu-Jahrs- oder Weynachts-Geſchenke, desgleichen das Jahrmarkts-Geld, zu deſto beſſerer Subſiſtenz des Geſindes, in der Stadt und auf dem Lande, zur Zeit annoch zu geſtatten; So ſoll doch eines ſowohl, als das andere, bey der Miethung, ſo fort feſtgeſetzet und bedungen, auch dasjenige, was einmahl verabredet von denen Herrſchaften, zu einem nachtheiligen Exempel, und Beruffung bey andern, auf dasjenige, was ſie über ſolches erhalten, nicht überſchritten werden auſſerdem ſich diejenige Dienſt-Herrſchaft, ſo ſolchen entgegen handelte, der oben §. 4. hujus Tit. geſezten Strafe, zu gewärtigen hätte.

§. 8.

Geſinde Koſt

Es hat auch das Geſinde, mit der von ſeiner Dienſt-Herrſchaft, nach derſelben Gutbefinden, erhaltendenden Koſt, an Gemüſſe, Milch-Speiſen, Brod, Käſe, oder Butter, wenn ſolche nur tüchtig und zur Sättigung hinreichend iſt, zu begnügen, auch das Brod nicht unnöthiger weiße zu verſchwenden, noch zu verlangen, daß ſolches, nebſt Zuthat, den ganzen Tag, wie es an manchen Orten zur Gewohnheit werden wollen, aufm Tiſche liegen müſſe; Immaßen derjenige, welcher dergleichen ungebührliches Anſinnen, ſeiner Dienſt-Herrſchaft thun würde, und auf behöriges Vorſtellen, ſich davon nicht abbringen laſſen, oder auch aus dieſer Urſache, der Vermiethung an ſelbige gar entziehen wollte, mit ernſter Strafe angeſehen, und nach Ermeſſen jeden Orts Obrigkeit allenfalls durch Gerichts-Zwang, zu Annehmung des anerbothenen Dienſts, angehalten werden ſoll.

§. 9.

Bothen- und Tage-Lohn.

Zu Vermeidung der Steigerung des Lohns derer Bothen und Tage-Löhner, wird verordnet, daß

1.) Ein Tage-Löhner, im Sommer, ohne alle Koſt, täglich 3 bis 4. Groſchen,

2.) dergleichen im Winter 2. Groſchen 6. Pfennige, bis 3. Groſchen 6. Pfennige.

3.) Ein Holzſpalter, vor eine Klafter Siebenvierteligt Holz zu ſchneiden, zu ſpalten, heraufzutragen und zu legen 5. bis 6. Groſchen, daferne es aber dieſes Maaß überſteiget, iſt nach Billigkeit etwas zu ſetzen.

4.) Ein Bothe auf dem Lande, von der Meile innerhalb Landes 2. Groſchen, oder 2. Groſchen 4. Pfennige, in der Stadt aber bis 3. Groſchen, auſſerhalb Landes 3. Groſchen, und vors Stilleliegen, täglich an Warte-Gelde 3. Groſchen erhalten ſoll.

§. 10.

Kränkung des verſprochenen Lohns.

Das einmahl richtig verſprochene und bedungene Lohn iſt ſolchen Dienſt-Bothen, welche ihre Zeit redlich ausgedienet, aus eigennützigen- oder andern unbilligen Urſachen, nicht vorzuenthalten, ihnen auch ein ehrlicher Abſchied nicht zu verſagen, und ſie dadurch an ihrem ferneren Unterkommen zu kränken, widrigen Falles eine Strafe von Zwanzig Thalern, zu gewärtigen ſtehet.

Titulus IV.

Von der Schuldigkeit des Geſindes.

§. 1.

Aufführung des Geſindes.

Jegliches Geſinde auf dem Lande und in denen Städten hat ſich eines frommen und chriſtlichen Wandels zu befleißigen, die Predigten und Gottesdienſt andächtig abzuwarten, und ſich vornehmlich bey denen, entweder ihrenthalber insbeſondere, oder überhaupt, angeordneten Catechismus-Examinibus fleißig einzufinden, oder wenn ſie dieſelben muthwillig und fleiſſentlich verabſäumeten, ohnfehlbarer Ahndung der Gerichts-Herrſchaft und Obrigkeit zu verſehen, nicht weniger ſich des heiligen Nachtmahls des Jahres über, verſchiedenemahle zu bedienen. Jede chriſtliche Dienſt-Herrſchaft aber wird von ſelbſt geneigt ſeyn, ſie davon keinesweges abzuhalten, vielmehr zu allen vorſtehenden ernſtlich anzuermahnen.

§. 2.

Treue und Fleiß.

Ihre Dienſte haben ſämmtliche Dienſt-Bothen, es mögen ſich ſolche bey Herrſchaften auf dem Lande, oder in Städten, oder auch bey bloßen Bauers-Leuten befinden, treulich und fleißig zu verrichten, auch das fremde Geſinde, welches ſich auf die Herrſchaftlichen Höfe vermiethet, alle ſeine Dienſte, gleich dem, welches ſich, um eben dieſes Lohn und Koſt, bey Bauers-Leuten vermiethet, zu rechter Zeit und ohne einiges Verſäumniß ohnweigerlich zu leiſten, und des Dienſt-Herrn Schaden, nach allem Vermögen zu verhüten, in Gegentheil aber deſſelben Nutzen zu befördern.

§. 3.

Kein Geſinde ſoll ſich zu einer Arbeit vermiethen die es nicht verſtehet.

Kein Dienſt-Bothe ſoll ſich, zu einer Arbeit, die er nicht verſtehet, vermiethen, und dadurch den Dienſt-Herrn hintergehen; Widrigen Falls demſelben frey ſtehen ſoll, ohne Abſicht auf die ſonſt länger daurende und verabredete Dienſt-Zeit, die Bedienten und das Geſinde bey dem Schluß jeden Quartals abzuſchaffen, er auch nicht gehalten ſeyn, ihm das Lohn weiter, als auf die Zeit zu reichen, da er würklich gedienet.

§. 4.

§. 4.

Pflichten der Knechte, Inſonderheit ſollen die Knechte auf das Geſchirr und Wagen-Zeug fleißig acht haben, ſolches nicht verwahrloſen, oder abhanden kommen laſſen, kleine Reparaturen, zu Vermeidung größern Aufwands, in Zeiten anzeigen. die Pferde mit Futter und Tränkung wohl in Acht nehmen; **und derer Mägde.** Wie denn auch die zum Vieh beſtellten Mägde, mit Beſchickung und Fütterung des ihnen anvertraueten Viehes alle Sorgfalt anzuwenden, ſobald ſich das geringſte Merkmahl von einiger Erkrankung des Viehes entdeckte, ſolches alſofort dem Dienſt-Herrn anzumelden haben, damit unvorzüglich die benöthigten Hülfsmittel dagegen vorgekehret werden mögen.

§. 5.

Behutſamkeit mit Feuer und Licht. Mit Feuer und Licht haben die Geſinde auf Böden, in Ställen und Scheunen, beſtmöglichſt behutſam umzugehen, daher ſich, mit bloßen Lichte, oder Spänen, dahin nicht zu begeben, ſondern ſich allemahl der Laterne zu bedienen; Auf widrigen Fall iſt dergleichen Dienſt-Bothe, in Einen Thaler Strafe verfallen.

Tobackrauchen. Keiner derer Knechte hat ſich zu unterfangen, mit angeſteckter Tobacks-Pfeiffe, in denen Gehöften, am wenigſten in die Ställe, oder an Orte, wo Heu und Stroh befindlich zu gehen, und vielmehr im Hauſe, oder auf der Gaſſe, und im Freyen bey Schmauchung des Tobacks, allemahl bey Vermeidung Zwey Thaler Strafe, eines Deckels auf der Tobacks-Pfeiffe zu gebrauchen.

§. 6.

Geſinde ſoll des Nachts nicht auslauffen. Die Knechte ſollen ſich des Nachts nicht aus denen Höfen ihrer Herren, oder denen Pferde-Ställen begeben, den Trunk und die Völlerey meiden, und ſich dadurch auf den folgenden Tag zur Arbeit nicht untüchtig machen. Desgleichen dürfen die Mägde, bey nächtlicher Weile, nicht aus ihrer Herren Hauſe gehen, am wenigſten ſich einiger Nach-Schlüſſel, oder anderer ungebührlichen Mittel, aus ſolchen zu kommen, gebrauchen.

§. 7.

Schaden, ſo das Geſinde anrichtet. Daferne das Geſinde, durch Trotz, oder Unvorſichtigkeit, denen Herrſchaften etwas verderbte, oder zu Schaden kommen ließe, hat ſolches denenſelben das Verderbte zu erſetzen, und ſich den Werth davon, am Lohne kürzen zu laſſen; Zu welchem Ende denn daſſelbe wenigſtens Ein Viertel Jahres Lohn, in denen Händen der Herrſchaft zu laſſen hat, um ſich daran, wo nicht gänzlich, doch einigermaßen zu erhohlen.

§. 8.

Charten- und Würfel-Spiel. Vermöge des unterm 26ten May 1726. publicirten Ober-Amts-Patents, bleibet dem Geſinde das Spielen mit Charten und Würfeln, bey Zwey Thalern Strafe nochmahlen gänzlich unterſaget; Derjenige Wirth oder Schenke aber, welcher ſolches geſtattete, und davon keine Meldung thäte, vielmehr dem Geſinde dergleichen Zuſammenkünfte verſtattete, wird in eine Geld-Buße von Vier Thalern billig genommen.

§. 9.

Klatſcherey und Gezänke. Keinem Geſinde ſtehet zu, von ihrer Herrſchaft übel zu reden, dasjenige, was im Hauſe vorgehet, auszutragen, ſich in Klätſchereyen oder Gezänke einzulaſſen, vielweniger ihrer Herrſchaft trotzig zu begegnen. Ihre Verrichtungen haben die Dienſt-Bothen, um unnöthigen Geſchwätzes willen, weder in- noch auſſerhalb des Hauſes, zu verabſäumen, auch ſich zu Kuppeleyen und unerlaubten Bothſchaften nicht gebrauchen zu laſſen, und anderes Geſinde keinesweges aufzuhetzen, oder durch Verachtung ihres Verdienſtes und Koſt, ihren Herrſchaften auffätzig und abwendig zu machen.

§. 10.

Mäßigung in der Kleidung. Da wegen des diebiſchen Geſindes Tit. VII. beſondere Verfügung geſchehen; So iſt nur hier annoch anzumerken, daß ſich das Geſinde in ihrer Kleidung gehörig zu mäßigen, und demjenigen, was in der Anno 1750. publicirten Kleider-Ordnung §. 6. und 10. allergnädigſt anbefohlen, genau nachzuleben und ſich desjenigen, was ihme daſelbſt wegen Tragung Goldes und Silbers, auch ſeidener Zeuge unterſaget worden, zu enthalten, ihres Bedürfniſſes aber, aus denen innerhalb Landes vorhandenen Fabriquen, zu erhohlen haben.

Titulus V.

Von der, einer Dienſt-Herrſchaft zuſtehender Correction des Geſindes.

§. 1.

Gerichts-Zwang. Der einer jeden Herrſchaft und Gerichts-Obrigkeit über ihre Erb-Unterthanen zuſtehende Dienſt- und Gerichts-Zwang, ſammt deren, aus der Patrimonial-Juriſdiction herfließenden Gerechtſamen, bleibet ſo, wie überhaupt, alſo auch in Anſehung derer, von denen Unterthanen zu leiſtenden Dienſte allenthalben bey völligen Kräften, und wird jede chriſtliche Obrigkeit, an ſich dahin bedacht ſeyn, durch ein allzuhartes und ſtrenges Verfahren, wodurch ſo gar das Leben und die Geſundheit derer in Zwang-Dienſten ſtehenden Unterthanen, in Gefahr geſetzet werden könnte, dem Geſinde, zu rechtlicher Klage, auch reſp. zur Unterſuchung und nachdrücklicher Ahndung, keinen gegründeten Anlaß zu geben.

§. 2.

Correction des Geſindes. Da es ſich aber öfters begiebet, daß das Geſinde durch trotziges Bezeigen, Müßiggang, Buhleriſches Auslaufen, und mancherley im Hauſe und in der Wirthſchaft verurſachten Schaden, den rechtmäßigen Unwillen der Herrſchaft dergeſtalt reitzet, daß ſolcher in einige Schelt-Worte, gemäßigte Correction oder Züchtigung, ohne weitere Verletzung ausbricht, und daher das Geſinde ſich kein Bedenken machet, entweder aus eigener Boßheit oder fremder Verhetzung, wider ihre Herrſchaften gerichtlich zu denunciiren, und das Geſuch auf Abbitte, Ehren-Erklärung, Strafe und Unkoſten zu richten; So ſind dieſelben mit ſolchen Denunciationen nicht zuzulaſſen, oder von dem compedirenden Richter, Termin darauf anzuſetzen; Vielmehr hat ſich das Geſinde, mit Anerkänntniß ſeiner Boßheit oder groben Fehler, dergleichen mäßigen Correction zu unterwerfen.

§. 3.

Ueberſchreitung der Gebühr in ſelbiger. Im Fall hingegen, bey ſothaner Correction, von der Herrſchaft über die Gebühr geſchritten worden; So ſoll zwar dem Geſinde unbenommen ſeyn, ſich deswegen klagende zu melden, der Richter aber, um deswillen nicht ſofort einen Proceſs verhängen, ſondern von Beſchaffenheit der Sache und Richtigkeit des Anbringens, zuförderſt Erkundigung einzuziehen, und da der Exceſs eben von keiner Wichtigkeit, die Herrſchaft, ohne Beyſeyn des klagenden Geſindes zu mehrerern Glimpf und Billigkeit anweiſen, auf Abbitte und Ehren-Erklärung aber, keinesweges das Deciſum richten.

§. 4.

Fortſetzung. Wären doch aber die gebrauchten Schimpf-Worte dergeſtalt beſchaffen, daß der Dienſt-Bothe, wegen eines ihm beygemeſſenen infamirenden Verbrechens, welches nicht zu erweiſen ſtünde, ſich künftiger Vorwürfe zu beſorgen hätte, und dadurch an ſeinem Fortkommen gehindert werden dürfte; So hat ſich derſelbe, an ſtatt der Abbitte und Ehren-Erklärung, mit einem bloßen, auch allenfalls auſſer gerichtlichen, jedoch ſchriftlichen Bekenntniß, über ſeine Unſchuld zu ſeiner Legitimation zu befriedigen.

§. 5.

Verwarnung derer Advocaten zur Behutſamkeit.

Hierbey haben ſich die Advocaten, welche von dergleichen Dienſt-Bothen, ſich von ihren Herrſchaften allzuübel behandelt zu ſeyn erachten, um Fertigung der Denunciationen und Aſſiſtenz angegangen werden, der Sache nicht ſogleich zu unterziehen, ſondern vor allen Dingen, zumahl wenn die Beſchwerde Honoratiores betrift, ſich derer wahren Umſtände deſſen, was vorgegangen, nach ihren aufhabenden ſchweren Pflichten, genau zu erkundigen, und ſoviel an ihnen, ſich zu bemühen, womit das, was geſchehen, ohne Behelligung höherer Inſtanz, zumahl in geringfügigen Dingen, ſeine Erledigung erhalten möge: Auſſerdem der Advocat, ſo ſolchen nicht nachlebte, oder ſo gar den Dienſt-Bothen noch mehr zu verhetzen ſuchte, andern zum Exempel, in willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe genommen werden ſoll.

Titulus VI.

Von entlaufenen Geſinde und deſſen Verabfolgung.

§. 1.

Strafe des entlaufenen Geſindes.

Die Ober-Lauſitziſche Geſinde-Ordnung de Anno 1589. §. XI. giebet bereits klare Maaße, daß wenn ein rechtmäßig, und mit Conſens ſeiner Obrigkeit gemiethetes Geſinde, vor Endigung der Dienſt-Zeit, aus ſeinem Dienſte austreten, und böslich entlaufen würde, der, oder dieſelbe wieder zurück geholet, und durch Gefängniß oder andern Zwang, zu endlicher Angelöbniß, ihren Dienſt völlig und getreulich auszuführen, angehalten und gezwungen, und darüber, mit Verluſt ihres ganzen Lohns, und daß ſie nichts deſtoweniger die übrige Zeit umſonſt ausdienen müſſen, beſtrafet, auch diejenige Herrſchaft, ſo ſolchen Dienſt-Bothen anzunehmen, zu hauſen und zu herbergen ſich unterſtehen würde, nach dem Anno 1649. den 6. Januar ergangenen Ober-Amts-Patente, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe, wovon erſtere auf Zwanzig Thaler zu beſtimmen, angeſehen werden ſollen, allenthalben ſein Bewenden.

§. 2.

Vindication derer Erb-Unterthanen.

Wäre hingegen der entlaufene Dienſt-Bothe der Herrſchaft mit würklicher Erb-Unterthänigkeit zugethan; So mag derſelbe, mit Beobachtung desjenigen, was hierunter in der gnädigſt confirmirten Unterthanen-Ordnung von Anno 1752. Art. III. disponiret, von dem Gerichts-Herrn, wohin er ſich geflüchtet, abgefordert und vindiciret, auch, wenn ſich derſelbe deſſen verweigerte, die geſezte Strafe von Zehen, Zwanzig, Dreyßig und mehr Thalern, beygetrieben werden. Wie denn dergleichen Vindication und Abfordern, auch in denen alten Chur-Sächßiſchen Erb-Landen, nach Vorſchrift des allergnädigſten Mandats de Imo Junii 1735. ſo, vermittelſt Ober-Amts-Patents de 17. Decembr. 1736. auch in dieſem Marggrafthum zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht worden, zu verlangen und zu erhalten; Immaßen denn auch ein gleiches wegen Nieder-Laußitz, vermöge allergnädigſten Reſcripti vom 9. Novembr. 1754. ſo durch das Ober-Amts-Patent de eodem Anno publiciret, zu gewärtigen.

§. 3.

Diebiſche Entwendungen neben der Entlaufung.

Hätte ein dergleichen entwichenes Geſinde, auf dem Lande und in Städten, Livrée oder gar der Herrſchaft Sachen mitgenommen; So ſoll demſelben mit Steck-Briefen, inn- und auſſerhalb Landes nachgetrachtet, und wenn er erlanget worden, gegen des klagenden Dienſt-Herrns Caution, oder auch ſeines Gerichts-Herrns und Stadt-Obrigkeit Schein und Zeugniß, entweder an den Ort, wo es gedienet und entlaufen, oder auch in das nächſte Churfürſtliche Amt gebracht, und daſelbſt auſſer dem §. 1. bereits bemerkten Verluſt ſeines Lohnes, zu Erſtattung aller der Herrſchaft verurſachten Schäden und Unkoſten, nach vorhergehender Obrigkeitlicher Ermäßigung, angehalten, auch nach Höhe des Verbrechens, mit Gefängniß- oder empfindlicher Leibes-Strafe, und Arbeit, bey Waſſer und Brod, angeſehen werden.

§. 4.

Verhetz- und Verheelungen.

Da an dergleichen Treuloſigkeit, die Verhetz- und Verheelungen, auch andere Hülfs-Leiſtungen böſer Leute mehrentheils nicht geringe Schuld haben, und beſonders, durch Fortſchaffung derer Coffres, Laden, Wäſche und Kleidung, darzu merklicher Vorſchub geleiſtet wird; So ſoll dem Dienſt-Herrn die Wahl frey ſtehen, ob er ſich ſeiner, durch den entlaufenen Dienſt-Bothen erlittenen Schäden, an ihm ſelbſt, oder an dem Heeler, Helfer und Aufhetzer erholen wolle. Worüber dergleichen Perſonen eben ſowohl, als der Entwichene ſelbſt, mit denen im vorigen Spho angemerkten Strafen, zu belegen ſind.

§. 5.

Obliegenheit derer Obrigkeiten gegen einander.

Jede Obrigkeit und Gerichts-Herrſchaft iſt ſchuldig und verbunden, auf gebührendes Anmelden, demjenigen Dienſt-Herrn, deſſen Geſinde aus dem Dienſte gegangen, zu deſſen oder deren Wiedererlangung, ohne einigen Aufenthalt und Widerrede, hülfliche Hand leiſten, den Dienſt-Bothen, wenn das Haus, worinnen er ſich befindet, angezeiget wird, zu arretiren, oder wenn der Ort ſeines Aufenthalts nicht ſofort bekannt wäre, in denen Schenk-Stätten oder andern Orten, wo einige Vermuthung ſeines Aufenthalts vorhanden, Hausſuchung zu thun, und ſich deſſen Veſtmachung beſtens angelegen ſeyn zu laſſen.

Titulus VII.

Von diebiſchen und untreuen Geſinde.

§. 1.

Strafe derer Haus-Diebe.

Das Anno 1720. wegen geſchwinder Execution derer Diebe und Räuber emanirte allergnädigſte Mandat, und die darauf ergangenen Erläuterungs-Reſcripte, haben allbereits feſtgeſtellet, daß auch ein untreues Geſinde, wie andere Haus-Diebe, welche Zwölf Thaler, Zwölf Groſchen an Gelde, oder Sachen geſtohlen, ohnerachtet des Erſatzes des Entwendeten, oder der erfolgten Remiſſion der Herrſchaft, andern zum Exempel am Leben geſtrafet, und mit dem Strange hingerichtet werden ſolle. Welche Strafe auch ſodann zu vollſtrecken, wenn ſchon dieſe Zwölf Thaler, Zwölf Groſchen nicht auf einmahl, ſondern nur nach und nach geſtohlen, und durch deſſen Zuſammenrechnung dieſes Quantum heraus gebracht worden, und nicht ſchon vorher die Beſtrafung des Geſindes wegen eines, oder des andern, vorhergegangenen Diebſtahls, geſchehen; Wobey es ungeändert verbleibet.

§. 2.

Geringe Dieb-Stähle.

Würde aber befunden, daß ein Geſinde einen geringeren, auch nur in etlichen Groſchen oder Pfennigen beſtehenden Diebſtahl, verübet, ſoll ſolches, nebſt Erſtattung aller Unkoſten, das erſtemahl mit Zweytägiger Gefängniß, bey Waſſer und Brod, das andere mahl aber, es mag ſolches bey der erſten oder einer andern Herrſchaft geſchehen, mit Vierzehentägiger Gefängniß-Strafe, ebenfalls bey Waſſer und Brod, beleget, und wenn auch dieſe

Strafe es von fernerer Dieberey und Untreue abzuhalten, nicht vermögend ſeyn ſollte, ſodann ins Zucht-Haus gebracht, oder mit einer andern dieſer ähnlichen Strafe, angeſehen werden.

§. 3.

Veruntreuungen, und Parthiererey. Korbpfennige.

Eben dieſe, in vorſtehenden §pho 2. bemerkte Strafen, ſollen auch ſtatt finden, wenn das Geſinde ihre Herrſchaft, ohne würklichen Diebſtahl, veruntreuet, woferne ſolches nehmlich, bey denen ihme zum Verkauf anvertraueten Sachen, weniger berechnet als es erhalten, mit denen Käufern ſich einverſtehet, und ihnen mehrere Vortheile einräumet, als der Wille der Herrſchaft geweſen, von denen Eß-Waaren und Getränke, eines und das andere verparthieret, dem Viehe von allerley Art, das Futter, ſo es zu deſſen Unterhalt empfänget, entziehet, und wohl an andere verkaufet, bey Erkaufung des Fleiſches und anderer Victualien, auch Lichte und Seife, ſich derer ſogenannten Korbpfennige anmaaßet, und beſonders beym Fleiſche, ſich die Herrſchaft mehr Pfunde bezahlen läſſet, als es würklich erkaufet, Holz verſchleppet, und andern, entweder umſonſt, oder gegen Bezahlung, ja wohl gegen unerlaubte Gefälligkeiten und Beyhülfe in ſeiner Betrügerey überläſſet, heimliche Abträger von armen Freunden, oder ſeinem Anhange, mit allerley Eſſen, Butter, Gewürze verſorget, und in denen Craam-Läden, ſich weniger an Maaß und Gewichte geben läſſet, als die Herrſchaft befohlen und bezahlet.

§. 4.

Ausnehmen derer Waaren mehrere Untreue:

Hierher gehöret auch, vermöge Ober-Amts-Patents de Anno 1752. das Waaren-Ausnehmen bey Kauf- und Handels-Leuten, Borgen und Schulden machen auf der Herrſchaft Namen, mit, oder ohne Verſetzung der ihr eigenthümlich zuſtehenden, oder ſich in ihrem Gewahrſam befindenden Sachen, nicht weniger die Zurückbehaltung des, zu Bezahlung derer Fleiſch-Hauer, Craamer, Handwerks- und Arbeits-Leute, ihnen richtig zugeſtellten Geldes, worunter eine Herrſchaft öfters nicht geringer Beſchimpfung und üblen Nachrede ausgeſtellet wird. Wenn nun ein Geſinde dergleichen unternähme, ſoll ſolches nebſt Erſtattung des Geldes, mit willkührlicher Strafe beleget, oder nach Befindung derer Umſtände, ans Hals-Eiſen geſtellet, oder ins Zucht-Haus gebracht, und allda zur ſtrengſten Arbeit angehalten, und wo dergleichen nicht vorhanden, nach dem Ermeſſen der Gerichts-Herrſchaft und Obrigkeit, mit anderer Hand-Arbeit und Anſchlüſſung an die Karre, auf einige Tage oder Wochen, beleget werden, und haben alle diejenigen, ſo dem Geſinde hierzu behülflich geweſen, gleiche Strafe zu gewarten.

§. 5.

Behutſamkeit in Beſchuldigung Diebſtahls.

Da hingegen ein Geſinde ohne erheblichen Verdacht eines Diebſtahls, oder Untreue, nicht ſofort zu bezüchtigen, wenn bey Endigung des Dienſtes, und Zuzählung des übergebenen Zins- und Kupfer-Werks, Küchen-Geräthes, Pferde-Zeuge, Acker-Geräthe, oder anderer in ſeinem Beſchluß geweſenen Sachen, ſich ein Abgang ereignen ſolte, oder einige Stücken, durch Muthwillen oder Fahrläßigkeit verdorben worden und abhanden gekommen, ſondern es hat ſich die Dienſt-Herrſchaft allenfalls mit Abkürzung am Lohne zu begnügen, womit aber auch das Geſinde zu verſchonen, daferne es beyzubringen vermöchte, daß dergleichen Schaden und Verluſt ſich ohne ſein Verſchulden ereignet.

Confirmatio.

Wenn Wir denn dieſe von den treugehorſamſten Ober-Lauſitziſchen Ständen verfaſſete Puncte und Ordnung, zu Vorkomm- und Abſtellung der bishero bey dem Dienſt-Geſinde und ſonſt, eingeſchlichenen ſchädlichen Mißbräuche, vor dienlich angeſehen, und ſolchemnach dem geziemenden Suchen ſtatt zu geben kein Bedenken gefunden;

Als confirmiren, beſtätigen und bekräftigen Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Liebdn. als Marggrafens in Ober-Lauſitz, mehr angezogene Geſinde-Ordnung hiermit in allen und jeden derſelben Puncten, Innhalt und Meynungen, hiermit wiſſentlich, in Kraft dieſes Briefs; Meynen, ſetzen und wollen, daß nun hinführo zu allen Zeiten derſelben, von männiglich nachgelebet, und wieder ſolche auf keine Weiſe gehandelt werden ſolle. Und gebieten darauf in vorgedachter obhabenden Vormundſchaft allen und jeden, derer getreuen Stände und Unterthanen, was Würden, Standes oder Weſens ſie ſeyer, inſonderheit denen jetzigen und künftigen Land-Voigten, Haupt- und andern Befehls-Leuten beſagten Marggrafthums ernſtlich, und wollen, daß ſie über dieſer confirmirten Geſinde-Ordnung gebührend halten, darwider nichts vornehmen, noch andern zu thun geſtatten ſollen. Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und das Chur-Adminiſtrations-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 25. Julii 1767.

XAVERIUS.

(L. S.)

Chriſtian Graf vom Loß.
Ernſt Gotthelf Becker.

Ad Tit. II. §. 5.

Vorzeiger dieſes

welcher mit tüchtigen anhero kommen, hat ſich angegeben, daß er geſonnen, hieſigen Orts Dienſte bey Herrſchaften und Wirthſchaften zu ſuchen. Es wird ihm alſo erlaubet ſich deshalber hier, bey

Tage, aufzuhalten, hat ſich aber bey würklicher Vermiethung wieder zu melden, und dieſes Atteſtat zurück zu geben, oder nach Verfluß derer geſezten
Tage es anzuzeigen; Immaßen dieſes Atteſtat nur ſo lange gültig.

Sigl. N. N.

A.

Nachdem bey mir Endes Unterſchriebenen

Vorzeiger dieſes

von bis als
in Dienſten ſich befunden; So habe hierdurch zu deſſen weitern guten Fortkommen bezeugen wollen, daß er ſich in ſolchem Dienſte treu, ehrlich,
aufgeführet, und ſeine Schuldigkeiten
beobachtet.

Sigl. N. N.

Ober-Amts-Verordnung. Als hat des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen, Vollmachtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, beſtalter Conferenz-Miniſtre, und würklicher Geheimer-Rath, wie auch des hohen Stifts zu Meiſſen Dom-Herr, der Hochwürdige und Hochwohlgebohrne Herr, Herr Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz ꝛc. ſothane Geſinde-Ordnung gnädigſt anbefohlner maßen denen Hoch- u. Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen, Geſtrengen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, hiermit durch gewöhnliche Ober-Amts-Patente intimiren, und ſelbige, daß ſolche in ihren Gerichten, wie auch in denen Städten behörig publiciret, und darüber ſtracklich gehalten werde, Kraft tragenden Land-Voigteylichen Amts, ermahnen und befehligen wollen.

Zu Urkund deſſen iſt dieſes Patent unter Dero eigenhändigen Unterſchrift ausgefertiget, und mit dem gewöhnlichen Ober-Amts-Secret bedrucket worden. So gegeben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloſſe zu Budißin, den 20. Aug. 1767.

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Ober-Amts-Patent,

Zu Publication der gnädigſten approbirten und confirmirten Sportul-Taxe des Marggrafthums Ober-Lauſitz, d. d. 12. Mart. 1768.

An. 1768. Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, der Chur-Sachſen und dieſer Lande Adminiſtrator, die von denen treugehorſamſten Ständen von Land und Städten des Marggrafthums Ober-Lauſitz entworfene, und Höchſtdenenſelbten, mittelſt unterthänigſten Ober-Amts-Berichts vorgetragene Sportul- und Gebühren-Taxe, vor hieſige Gerichts-Halter und Gerichten auf dem Lande, in Gnaden approbiret, und ſolche in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, unter Dero Höchſt eigenhändiger Unterſchrift, mit Vorbehalt der etwannigen künftigen Aenderung, confirmiret und beſtätiget, auch mittelſt des untern 20. Febr. anni curr. anhero erlaſſenen gnädigſten Reſcripts, daß ſolche durch gewöhnliches Ober-Amts-Patent zur Publication gebracht werden ſolle, gemeſſenſt anbefohlen haben, welche Höchſte Confirmation von Wort zu Wort folgendergeſtalt lautet:

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, der Chur-Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Auguſt, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalln und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Thun kund jedermänniglich, wasmaßen die ſämmtlichen getreuen Stände von Land und Städten des Marggrafthums Ober-Lauſitz, zu vernehmen gegeben, daß von denen Gerichtshaltern und Gerichten auf dem Lande eine große Ungleichheit in Liquidirung derer Sportuln und Gebühren wahrzunehmen geweſen, dahero gedachte treugehorſamſte Stände zu Abhelfung dergleichen Inconvenientien vor nöthig befunden, ein gewiſſes Regulativ und Taxe, wornach bey den vorkommenden Gerichts-Fällen, die Gerichts-Halter ihre Sportuln, und die Dorf-Gerichten ihre Gebühren in Anſatz bringen ſollen, feſtzuſetzen, wie ſie denn zu ſolchem Ende ein ohnmaßgebliches Project zu einer künftigen Sportul-Taxe fertigen laſſen, und daß ſolche nach vorgängiger darüber von Uns ertheilten Approbation und Confirmation in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, mittelſt gewöhnlichen Ober-Amts-Patents, publiciret und bekannt gemacht werden möchte, gebethen; Es lautet aber dieſelbe von Wort zu Wort, wie hernach folget:

Demnach bishero, nicht ohne Mißvergnügen, wahrzunehmen geweſen, wie die Gerichtshalter und Gerichten auf dem Lande, indem eine durchgängig gleiche Taxa derer, vor die, in Gerichts- und andern Angelegenheiten, vorkommenden Expeditionen, zu entrichtenden Gebühren in dieſem Marggrafthum, noch zur Zeit nicht eingeführet, größtentheils nach eigenen Willkühr und Gutdünken liquidiret, welches denn, in Betracht zuweilen die gebührende Maaße und Billigkeit überſchritten worden, zu vielen Inconvenientien und Beſchwerden Anlaß gegeben; Als haben die Stände von Land und Städten dieſes Marggrafthums, der Nothdurft befunden, eine vollſtändige Taxam derer, denen Gerichts-Haltern und Juſtitiariis auf dem Lande, ſowohl denen Gerichts-Perſonen, bey allen und jeden vorfallenden Civil- und den Gerichts-Zwang betreffenden Expeditionen und Actibus, ſowohl voluntariae, als contentioſae Jurisdictionis abzuſtattenden Sportuln und Gebühren feſtzuſetzen, und in ſolcher Abſicht, ſich derer Anſätze, wie nicht weniger derer hierbey ſonſt zu beobachtenden Maaß-Reguln halber, nachfolgendermaßen vereiniget.

Es ſollen demnach

I.

Allgemeine Beobachtung dieſer Tax-Ordnung. alle und jede, zur Adminiſtration der Juſtiz, auf dem Lande, denen Städtlein und Dörffern geordnete Beamte u. Gerichtshalter, ſowie auch die zu gerichtlichen Handlungen requirirten Notarii, wie nicht weniger die Gerichten jedes Ortes, ſich nach dieſer Taxa genau zu achten, verbunden, und ſich dagegen mit einer widrigen Obſervanz und Herkommen zu behelfen, nicht befugt ſeyn, geſtalt denn alle an dieſem, oder jenem Orte auf dem Lande, etwa befindliche ſpecielle Taxen und Schatzungen derer Gerichts-Sportuln, hierdurch, um alle Diſcrepanz zu vermeiden, und eine durchgängige Gleichförmigkeit einzuführen, gänzlich aufgehoben, abgeſchaffet und annulliret werden. Caſſation aller etwanigẽ ſpeciellen Sportul-Taxen. Cantzley-Taxen. Dahingegen es, in Anſehung derer denen Sechs-Städten untergebenen Dorfſchaften, in ſo ferne daſelbſt höchſten Ortes feſtgeſezte Gerichts-Verfaſſungen und Canzley-Taxen vorhanden, dabey ſein unverändertes Bewenden hat.

II.

Die Sportuln ſind ad acta zu ſpecificiren.

Wird denen Gerichtshaltern und Juſtitiariis künftig obliegen, bey erhobenen Klagen, Rügen und Unterſuchungen ihre Sportuln und Gebühren, jedesmahl bey deren Verluſt, ad Acta zu ſpecificiren.

Hiernächſt ſollen

III.

Richtige Specification, und Separation der Gebühren.

dieſelben, ſo oft ſie einem, oder dem andern Part, vor mehr als eine Expedition, zu entrichtende Sportuln abfordern, ſolches nicht überhaupt thun, ſondern eine richtige Specification oder Note, ſelbigem zu fertigen, dieſe auch ad Acta regiſtriren, nicht weniger da ſie bey beyden Theilen zu liquitiren haben, die Gebühren nicht untereinander mengen, ſondern gebührend ſepariren, einem jeden dasjenige, was ihm zukommet, zutheilen, und keinen gegen den andern hierunter beſchweren.

IV.

Einbuße derer Sportuln bey illegalen Verfahren.

Da es ſich begäbe, daß ein Gerichtshalter, in der Sache nulliter, illegaliter, oder ungebührlich verfahren, und ſolches von denen höhern Inſtanzien, oder durch eingehohltes Urthel, oder ergangenes höchſtes Reſcript, alſo erkannt und declariret würde; So ſoll derſelbe bis dahin, und incluſive ſolchen Befehls und Urthels, nichts zu fordern befugt, vielmehr das, was er darauf bereits eingehoben, denen Partheyen zu reſtituiren gehalten ſeyn.

V.

Verſuchung der Güte unter denen Partheyen.

Ehe es zum rechtlichen Verfahren und Wechſel derer Schriften kommet, vornehmlich bey zweifelhaften und nicht auf klare Documenta beruhenden Sachen, ſollen die Gerichtshalter jedesmahl die Güte unter denen Partheyen, möglichſten Fleißes pflegen, und es dahin einzuleiten, bemühet ſeyn, daß der Proceß durch einen billigen Vergleich gehoben, und die ſtreitenden Partheyen in Güte auseinander geſetzet werden, ſowohl in geringfügigen Sachen, durch Summariſche Verfahren und Entſcheidung, wann ſchon ein, oder der andere litigirende Theil Weiderungen ſuchte, kürzlich ex aequo et bono abthun, auch, wie ſolches alles geſchehen? umſtändlich ad Acta regiſtriren.

Und, wie es

VI.

In Criminal-Fällen bleibet es bey der verſchriebenen Taxe.

Causas minutas betreffend.

in Anſehung derer, in Criminal- und Inquiſitions-Fällen vorkommenden Unkoſten und Gebühren, bey dem deshalb unterm 11ten Decembr. 1752. ergangenen, durch E. Hochlöbl. Ober-Amt am 12ten Febr. 1753. ins Land publicirten allergnädigſten Mandat, und darinnen vorgeſchriebenen Gerichts-Taxa verbleibet; Alſo werden auch die Gerichtshalter und Juſtitiarii, demjenigen, was hierinnen ſowohl in dem, die Injurien-Klagen unter geringen und armen Leuten betreffenden höchſten in dieſem Marggrafthum promulgirten Erläuterungs-Mandat, de dato 1ſten Julii 1737. derer Sportuln und Gerichts-Gebühren, und der, in Cauſum Contraventionis geſezten Strafe halber, verordnet, nichtweniger dem, in cauſis minutis, wohin alle über Zwanzig Thaler nicht betragende Sachen zu referiren, alle proceſſualiſche Weitläuftigkeiten gemeſſenſt unterſagenden Ober-Amts-Patent vom 14ten April 1739. unverbrüchlich nachzukommen wiſſen.

VII.

Reiſe- und Meilen-Gebühren derer Gerichtshaltere.

Da die mehreſten Gerichts-Verwalter, in loco ihrer Gerichten, ſich ordentlich nicht aufhalten, ſondern ab- und zureiſen müſſen; So ſind ſie gleichwohl dieſertwegen etwas an Reiſe- oder Meilen-Gebühren von denen Unterthanen und Bauers-Leuten zu begehren nicht berechtiget, weniger die Unterthanen dieſelbigen, auſſer, wo es zu denen ordentlichen Gerichts-Tagen, hergebracht, zu hohlen ſchuldig, ſondern die Grund- und Gerichts-Herrſchaft hat hiervor ſelbſt zu ſorgen. Jedoch, wenn der Gerichtshalter von der Gerichts-Herrſchaft ein jährliches Salarium bekommt; So hat derſelbe die Herrſchaftlichen Gerechtſame, Bemühungen und Expeditionen ohnentgeldlich zu verrichten.

VIII.

Notariats-Gebühren.

Die Gerichtshalter und zu Verwaltung der Juſtiz requirirten Notarii, ſollen neue, unter denen in Anſatz gebrachten nicht begriffene Species, oder Titul von Sportuln zu formiren ſich nicht unterfangen, vielweniger ſoll ihnen von denen ex officio zu übernehmenden Verrichtungen, als vor Rubricirung und Haltung derer Acten in Civil-Sachen, Vorlegung dererſelben zur Perluſtration, Ertheilung und Faſſung einer Reſolution und dergleichen, etwas unter dem Namen einer Diſcretion, oder ſonſt zu fordern erlaubet ſeyn.

Damit auch

IX.

Strafe des Quadrupli bey überſchrittener Taxe.

dieſelben zu ſtracklicher Beobachtung dieſer Tax-Ordnung um ſo mehr angehalten werden; So ſoll ein jeder derſelben, ſo oft er ſelbige überſchreitet, oder dieſem zuwider handelt, das Quadruplum des Erhobenen zu erlegen, gehalten, oder nach Befinden, in Fünf Thaler Strafe, welche der Kirchen des Orts, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, dem Armuth zum Beſten anzuwenden, verfallen ſeyn.

X.

Commoda Juriſdictionis betreffend.

Worbey ſchlüßlich annoch zu gedenken, daß, durch dieſe Tax-Ordnung, die jeder Gerichts-Obrigkeit, hergebrachtermaßen zuſtehenden Commoda juriſdictionis, und andere nicht zu denen Gerichts-Sportuln zu rechnende Abgaben, keinesweges aufgehoben ſind, ſondern es dabey ſein ungeändertes Bewenden habe.

SPORTUL-TAXe,

Vor die Gerichtshalter auf dem Lande, in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, worunter jedoch das Stempel-Pappier, wo ſolches vonnöthen, nicht mit begriffen.

Tit. I.

Von denen in Gerichten auf dem Lande vorfallenden gemeinen Händeln.

No.		Thl.	Gr.	Pf.
No 1.	Vor Verpflichtung eines Verwalters, Förſters, Gärtners, Müllers, Schäfers, und anderer Wirthſchafts-Bedienten, incluſive der Eydes-Notul, in ſo ferne der Gerichtshalter kein Salarium hat	-	12.	-
2.	Eines Dorf-Richters, Gerichts-Schöppens, und Gemein-Aelteſtens, wenn derſelbe ebenfalls kein Salarium bekommt	-	6.	-
3.	Vor Aufnahme und Verpflichtung eines neuen Unterthanens	-	4.	-
4.	Vor eine Vorſchrift oder Interceſſion, an andere Gerichts-Herrſchaften	-	6.	-
5.	Vor einen Geburts-Brief, incluſive der dabey nöthigen Vernehmung derer Zeugen und Schreibe-Gebühren, wenn er auf Pappier ausgefertiget wird	1.	16.	-
	Auf Pergament	2.	-	-
	und wird das Pergament, ſammt der Capſul und Schnur, ſodann beſonders bezahlet.			
6.	Vor einen Gunſt-Schein eines anderwärts Gewerbe treibenden Unterthaners	-	8.	-
7.	Vor einen Loß-Brief	1.	-	-
8.	Vor einen dem Paſtori loci zu ertheilenden Herrſchaftlichen Proclamations- und Copulations-Schein	-	6.	-
9.	Vor die Reverſalien, wegen unentgeldlicher Verabfolgung des Vermögens bey Verheyrathung eines Erb-Unterthaners mit einer auswärtigen Erb-Unterthanerin, incluſive der gewöhnlichen Interceſſion	-	12.	-
10.	Vor Beſtätigung eines Vormunds, wenn ſolche nur regiſtriret und eingetragen wird	-	4.	-
11.	Wenn ein ſchriftliches Tutorium, oder Curatorium darüber ausgefertiget wird, incluſive vorherſtehender 4. Groſchen	-	8.	-
12.	Vor Abnahme einer Vormundſchafts-Rechnung, incluſive der darüber zu ertheilenden Quittung, nach dem Quanto der Einnahme von Nutzungen und Einkünften des Pflegbefohlnen Vermögens, und zwar wenn ſolche bis 50. Thl.	-	8.	-
	bis 100. Thl	-	16.	-
	bis 200. Thl.	1.	-	-
	und ſteigt von 100. zu 100. Thl. mit	-	8.	-
No. 13.	Vor eine gerichtliche Quittung wegen geführter und abgelegter Vormundſchafts-Rechnung	-	16.	-
14.	Vor Ertheilung eines Decrets über Veräuſſerung, oder Verpachtung eines Pflegbefohlnen Grundſtücks, auch Aufkündigung eines demſelben zu bezahlen ſchuldigen Capitals	-	12.	-
15.	Vor Praeſentation, Annehmung, Verfertigung, oder Aenderung, auch Confirmation eines geſchloſſenen Kauf-Contracts, geben beyde Theile zuſammen, und zwar incluſive Verreichung, Zuſchreibung, Aufſchlagung derer Gerichts-Bücher, Protocolle, Erb- und Zinß-Regiſter, und überhaupt alles dasjenigen, was ſonſt beym Kauf-Contracte unmittelbar, ratione derer Kauf-Gelder-Anweiſung, Vertheidigung, Regulirung derer Auszüge, Verzichtsleiſtung und dergleichen, verhandelt, und ſofort gleichſam uno actu in die Gerichts-Bücher geſchrieben wird, jedoch die dabey nöthige Vormundſchafts-Beſtätigungen ausgenommen, wenn die Summa unter 50. Thalern	-	12.	-
	Welche Gebühren bey jeden folgenden 50. Thl. umſteigen			
16.	Vor einen Laß-Zettel, oder Verſchreibung einer Laß-Nahrung	-	4.	-
17.	Vor Eintragung eines Contracts, in das Gerichts-Handels- oder Schöppen-Buch, auſſer denen Copialien	-	6.	-
18.	Vor Verſchreibung eines in denen Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugeſtandenen An- oder Tage-Zeit- und Erbe-Geldes und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalia, oder Zinſen ertheilte Quittung, in das Gerichts-Handels-Buch mit einzutragen, wenn ſelbige nicht zugleich bey Confirmation des Kaufs, ſondern nachhero zu einer ganz andern Zeit geſchicht, und das Quantum ſich beläuft unter und bis 10. Thlr.	-	3.	-
	Von 10. bis 100. Thlr.	-	6.	-
	Von 100. bis 500. Thlr.	-	12.	-
	Von 500. bis 1000. Thlr.	1.	-	-
	Jedoch, wenn Erben, oder mehrere Perſonen quittiren, bezahlen ſelbige nur nach der Summa, und nicht ein jeder inſonderheit.			

		Thl.	Gr.	Pf.
No. 19.	Vor eine Verzicht zu regiſtriren giebt derjenige, welcher ſolche nach Empfang ſeiner Forderung vom Kauf⸗Gelde thut, wenn es beſonders und nicht bey Confirmation des Kaufs geſchiehet	⸗	6.	⸗
⸗ 20.	Vor Beſtätigung eines Lehnträgers ⸗ ⸗	⸗	6.	⸗
⸗ 21.	Vor Ausfertigung eines Conſenſes in Verpfändung gewiſſer Grund⸗Stücken, bezahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Darlehn oder die Caution ſich beläuft bis an 50. Thl. oder drunter ⸗ ⸗	⸗	6.	⸗
	Von 50. bis 100. Thl. ⸗	⸗	8.	⸗
	Von 100. bis 500. Thl.	⸗	12.	⸗
	Wenn dergleichen cediret wird, iſt nur die Helfte zu nehmen.			
⸗ 22.	Vor einen General-Cautions⸗Schein, darinnen kein Quantum determiniret iſt ⸗	⸗	12.	⸗
	Es darf aber vor Eintragung des Conſenſes, oder Cautions⸗Scheins, in das Gerichts⸗Buch, außer denen Copialien, nichts gefordert werden:			
⸗ 23.	Vor Eintragung einer Hypothec in das Conſens⸗Buch, wenn darüber kein abſonderlicher Conſens ausgefertiget wird, halb ſo viel als vor einen Conſens.			
⸗ 24.	Vor Caſſation eines Conſenſes, den darüber gefertigten Schein, und ſolchen ins Gerichts⸗Handels⸗Buch zu notiren ⸗	⸗	8.	⸗
⸗ 25.	Vor eine Quittung über Particulair-Zahlung zu regiſtriren	⸗	3.	⸗
⸗ 26.	Vor Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder von jedem Thaler	⸗	⸗	3.
	ſo, wenn es anbefohlen, oder darauf erkannt, ingleichen bey Concurſen und Subhaſtationen von der Summa abzuziehen, auſſerdem giebt ſolches der Deponent.			
⸗ 27.	Vor den Recognitions⸗Schein über dergleichen deponirte Gelder, und deshalber geführte Regiſtratur ⸗	⸗	6.	⸗
⸗ 28.	Vor eine Regiſtratur wegen deren Verabfolgung ⸗	⸗	6.	⸗
⸗ 29.	Vor Confirmation eines geſchloſſenen Pacht⸗Contracts, geben beyde Contrahenten, wenn das auf die ganze Zeit verglichene Pacht⸗Geld, an Gelde und Geldes⸗werthen Früchten ſich beläuft auf 50. Thl. und darunter	⸗	6.	⸗
	und im übrigen wie ad Num. 15.			
⸗ 30.	Vor Beywohnung einer Pachts⸗Uebergabe, excluſive des Fuhrlohns, täglich ⸗	1.	8.	⸗
⸗ 31.	Vor eine den ganzen Tag dauernde Beſichtigung, Vereinung, oder Ausmeſſung beyzuwohnen, und die deshalber nöthige Regiſtratur zu fertigen, täglichen, excluſive des Fuhrlohns ⸗	1.	8.	⸗
	außerdem aber nur ⸗	1.	⸗	⸗
No. 32.	Vor Taxation eines Grundſtücks, wenn es unter⸗ und bis 50. Thaler werth iſt. ⸗	⸗	8.	⸗
	Von 50. bis 100. Thalern	⸗	12.	⸗
	Von 100. wie oben ad Num. 15. bey denen Käufen.			
	Vor die dabey geführte Regiſtratur, nachdem ſolche weitläuftig iſt 6. 8. bis ⸗ ⸗	⸗	12.	⸗
⸗ 33.	Vor Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen, nach deren Werthe, auſſer derer Perſonen Gebühren, ſo in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Goldſchmiede ꝛc.			
⸗ 34.	Vor eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichten geliefert wird, zu regiſtriren ⸗	⸗	2.	⸗
⸗ 35.	Wenn, auf eines Beſchwerde oder Suppliciren, Bericht erfordert wird, iſt von Impetranten, oder Supplicanten, vor Praeſendation des Reſcripts, oder Monitorii und Beylagen zuſammen zu entrichten ⸗	⸗	1.	⸗
	Ob auch wohl der Bericht, wenn er gleich von Supplicanten nicht abgelöſet würde, ſofort zu erſtatten; So ſoll dennoch der Judex, ſo Bericht erſtattet, die diesfalls zu praetendirende Unkoſten, nebſt dem baaren Verlage, ad Acta liquidiren, und bey der Reſolution zugleich die Moderation nebſt der Anweiſung, wer ſelbige zu bezahlen ſchuldig? zu erwarten haben.			
⸗ 36.	Vor die Notification, wenn der Bericht abgehen ſoll ⸗	⸗	2.	⸗
⸗ 37.	Vor Inrotulation derer Acten, von denen Partheyen zuſammen ⸗	⸗	4.	⸗
⸗ 38.	Vor einen Bericht, wenn er kurz iſt, und nur die Acta eingeſendet werden ⸗	⸗	6.	⸗
	So er ausführlich	1.	⸗	⸗
⸗ 39.	Vor einen Bericht, welcher, wenn eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Perſonen, wegen Brand⸗Wetter⸗Wind⸗oder Waſſer⸗Schaden, oder anderer beſonderer Calamitäten, um Begnadigung anſuchen, ex officio zu erſtatten, ſind gar keine Sporteln, unter was Vorwand es ſey, zu nehmen.			
⸗ 40.	Wenn Rügen, oder ſogenannte Ehedings⸗Gerichte gehalten werden, bekommet der Gerichtshalter täglich	1.	⸗	⸗
⸗ 41.	Vor die Reiſe, wenn der Gerichtshalter kein Salarium erhält, vor jede Meile ⸗	⸗	12.	⸗
	Vor das Pferd, excluſive des Futters, täglich ⸗	⸗	12.	⸗
⸗ 42.	Wenn in Handels⸗ und andern Gerichts⸗Büchern etwas nachzuſchlagen, oder daraus zu ex-			

trahiren

No.		Thl.	Gr.	Pf.
	trahiren iſt, giebt derjenige, ſo dergleichen ſuchet, auſſer denen Copialien	⸗	2.	⸗
No. 43.	Vor ein ſchriftliches Atteſtat, ſo von denen Gerichten, über ein und andern Punct auf Anſuchen ertheilet wird	⸗	6.	⸗
⸗ 44.	Copiales, von einem Blatte, jedoch, daß auf einer Seite, bey Strafe des Dupli, wenigſtens Zwanzig Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet ſeyn	⸗	1.	⸗

Tit. II.

Von denen Actibus voluntariae Jurisdictionis.

No.		Thl.	Gr.	Pf.
⸗ 45.	Vor eine Vormundſchafts-Beſtätigung, zu einem beſondern gewiſſen Actu, wenn nur darüber eine Regiſtratur verfertiget wird	⸗	3.	⸗
	Wenn die Ausfertigung ſchriftlich geſchiehet, inclusive vorſtehender 3. Groſchen	⸗	6.	⸗
⸗ 46.	Vor Errichtung eines Syndicats und Expedition aller dabey vorfallenden Actuum, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, inclusive der Copialien, und zwar, wenn ein Syndicat nur unter einer Commun errichtet wird; Wenn ſolches aus 24. Perſonen oder weniger beſtehet	1.	⸗	⸗
	Wenn mehrere Perſonen in ſelbiger ſind	1.	8.	⸗
	Wenn aber mehrere Communen, oder auch mehrere ſpecifice u. ausdrücklich zu benennende Sachen, in ein Syndicat zuſammen genommen, ſind von jeder annoch	⸗	6.	⸗
	beſonders zu bezahlen, und auch die Gebühren, vor die dabey vorfallenden Vormundsſchafts-Beſtätigungen abſonderlich zu entrichten.			
	Da hingegen wegen derer General-Syndicate dasjenige, was deshalber durch das, vermittelſt Ober-Amts-Patents vom 19. Decembr. 1753. publicirte Generale verordnet, zu beobachten iſt.			
⸗ 47.	Vor Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii	⸗	8.	⸗
⸗ 48.	Vor einen mündlich eröfneten lezten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Gerichten niederzulegen, wenn der Teſtator dafür in Perſon erſcheinet, bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwerksmann	1.	⸗	⸗
	Bey einem andern und vornehmen Standes	1.	12.	⸗
	Wenn die Gerichts-Perſonen ins Hauß erfordert werden	2.	⸗	⸗
⸗ 49.	Vor Annehmung eines übergebenen ſchriftlichen Teſtaments, nebſt der deshalber nöthigen Regiſtratur und Recognition, wenn			

No.		Thl.	Gr.	Pf.
	der Teſtator in Gerichten ſelbſt erſcheinet, bey Bauern	⸗	12.	⸗
	Wenn er die Gerichten zu ſich erfordern läſſet	⸗	18.	⸗
	Bey Vornehmen auf den erſten Fall	1.	⸗	⸗
	Auf den andern Fall	1.	12.	⸗
	Wenn ein gerichtlich hinterlegtes Teſtament wieder zurück genommen und caſſiret wird, vor die diesfalls gefertigte Regiſtratur überhaupt bey Vornehmen	⸗	12.	⸗
	Bey Geringen	⸗	6.	⸗
⸗ 50.	Vor Eröfnung und Publication eines Teſtaments, benebſt der Regiſtratur	⸗	16.	
⸗ 51.	Vor Abſchrift von einem gerichtlichen Teſtamente, es muß aber, wie No. 44. gedacht, geſchrieben ſeyn, von dem Blatt	⸗	1.	⸗
	Vor deſſen Vidimirung	⸗	6.	⸗
⸗ 52.	Pro Obſignatione einer Erbſchaft und vor die Regiſtratur 12. Groſchen bis höchſtens	1.	⸗	⸗
⸗ 53.	Vor die gerichtliche Reſignation einer Erbſchaft halb ſo viel als vor die Obſignation			
⸗ 54.	Vor Inventirung einer Verlaſſenſchaft, täglich 16. Groſchen bis	1.	⸗	⸗
	Jedoch, daß die Schreibe-Gebühren, vom Blatte 1. Gr. bezahlet werden, und iſt täglich 7. bis 8. Stunden zu expediren, und wenn einige Stunden expediret worden, immaßen allezeit beym Protocoll getreulich anzumerken, vor jede Stunde dem Gerichtshalter		2.	⸗
	Vor die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales, vor jeden Bogen	⸗	6.	⸗
⸗ 55.	Einer Erbtheilung, auf Begehren derer Erben, beyzuwohnen, und die Regiſtratur darüber zu halten, täglich 16. Groſchen bis	1.	⸗	⸗
⸗ 56.	Vor die Extenſion und Ausfertigung dergleichen Erbtheilung auf gleiche Weiſe, wie bey dem Inventario, von jedem Bogen	⸗	6.	⸗
	und müſſen die Copiales vom Blatt 1. Groſchen abſonderlich bezahlet werden.			
⸗ 57.	Vor einen Extract aus dergleichen Erbtheilung vom Blatt	⸗	1.	⸗
	Vor deſſen Vidimirung überhaupt	⸗	6.	⸗
⸗ 58.	Vor eine gerichtlich beſchehene, oder zur Confirmation inſinuirte Donation unter denen Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geſchenkten ſich beläuft unter und bis 10. Thl.	⸗	6.	⸗
	Bis 100. Thl.	⸗	12.	⸗
	⸗ 500. Thl.	⸗	18.	⸗
	⸗ 1000. Thl.	1.	⸗	⸗
	wenn es mehr beträget und höher nicht.	1.	12.	⸗
	Wo aber keine Summa determiniret, als bey Schenkung der Gerade und des Heer-Geräthes-Kauf.	⸗	16.	⸗

	Thl.	Gr.	Pf.
Wenn es aber geringe und der Werth 10. Thl.	-	6.	-
No. 59. Vor eine Schenkung auf den Todes-Fall, wenn der Donator ſelbſt vor Gericht erſcheinet	1.	-	-
Wenn der Donator die Gerichten vor ſich erfordern läſſet	1.	12.	-
60. Vor die Confirmation eines Fideicommiſs und darüber ertheilten Conſens, ſo viel als No. 59.			
61. Vor Annehmung und Confirmation einer Ceſſion, über eine nicht conſentirte Forderung, wenn dieſelbe beträget wie oben No. 21.			
62. Vor Confirmation einer außer Gerichten von Intereſſenten übergebenen Transaction, Eheſtiftung, Emancipation, Adoption, und anderer dergleichen Handlungen und Contracten	-	12.	-
Wenn ſie aber außer Gerichten abgehandelt worden	-	18.	-
63. Vor einer Frauen gerichtliche Verzicht zu regiſtriren, und in Forma probante auszufertigen, außer Gerichten	-	18.	-
In Gerichten, wenn ſie eydlich geſchiehet	-	12.	-
64. Vor eine Regiſtratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Briefes, nebſt derer Ausfertigung, wenn es vor Gerichten geſchiehet	-	12.	-
und im Hauſe	1.	-	-

Tit. III.

Von denen bey der Jurisdictione contentioſa und in Proceſſen vorkommenden Expeditionibus.

	Thl.	Gr.	Pf.
65. Vor eine mündliche Klage und Vorbringen zu regiſtriren, in Sachen, ſo denen Cauſis minutis nicht zu rechnen, nachdem ſie weitläuftig und wichtig ſind 6. 8. 10. bis	-	12.	-
66. In Injurien, Rügen und andern ſchlechten Sachen, die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Perſon	-	6.	-
Dahingegen in denen, geringen und armen Leute betroffenen Injurien-Sachen, es bey dem, was in der Erläuterung des wider die Selbſt-Rache, Injurien und Duelle unterm 16ten Sept. 1712. und 27. Sept. 1737. publicirten Ober-Amts-Patents diſponiret, lediglich bewendet, mithin in ſolchen Fällen mehr nicht, als 16. Gr. bis höchſtens	1.	-	-
genommen werden ſollen.			
67. Vor einen Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth, mit, oder ohne Strafen, auſſer denen Copialien.	-	4.	-
68. Vor einen Verhör, wobey ein Protocoll gehalten wird, in Sachen, ſo nicht cauſae minutae, von jeder Part 6. bis	-	8.	-

	Thl.	Gr.	Pf.
Jedoch muß es, wenn derer Perſonen viel ſind, über 2. Thaler nicht ſteigen, die alsdenn, der Billigkeit nach, einzutheilen. In cauſis minutis, was unter No. 87. geordnet.			
No. 69. Vor ein Compromiſs zu regiſtriren	-	4.	-
Wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft	-	8.	-
70. Vor Praeſentation eines Befehls, Schreibens und alles andern, das zum Acten kommt, nebſt denen ſämmtlichen Beylagen	-	1.	-
71. Wenn darüber eine Recognition, oder darauf eine ſchriftliche Reſolution beſonders verlanget wird, vor deren Ausfertigung	-	2.	-
72. Vor einen Beſtell-Zettel	-	2.	-
73. Vor eine ſchriftliche Citation an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und ſonſt	-	4.	-
Vor die darzu gehörigen Beylagen vom Blatt	-	1.	-
Wenn derer Intereſſenten mehr ſind, wird wegen eines jeden, der beſonders citiret werden muß, noch entrichtet	-	1.	-
In cauſis minutis, wie unten No. 86. überhaupt vorgeſchrieben.			
74. Vor einen Gedenk-Zettel	-	2.	-
Und, wenn deren mehr als einer, von jeden noch	-	1.	-
75. Vor Abkündigung, oder Prorogation eines angeſezt geweſenen Termins, auf des Parts Anſuchen, auſſer denen Copialien und Beylagen	-	4.	-
Wo ſie aber vom Judice ſelbſt geſchiehet, iſt nichts zu nehmen.			
76. Vor ein Patent in Concurs-Sachen.	-	16.	-
Wenn aber viele Creditores, höchſtens	1.	-	-
77. Vor die Edictal-Citationes unter dem Gerichts-Siegel	1.	-	-
78. Vor ein Requiſitions-Schreiben, an den Richter desjenigen, der vorgeladen wird, auſſer denen Copialien	-	4.	-
79. Wenn deren auf einmahl unterſchiedene auszufertigen ſind, vor jedes folgende	-	2.	-
80. Vor die Regiſtratur über des Bothens, wegen der Inſinuation erſtatteten Bericht	-	1.	-
Wo vielen ein Patent inſinuiret wird, überhaupt	-	4.	-
81. Vor das Angeben in Termino zu regiſtriren, ingleichen bey jedem eingebrachten rechtlichen Geſätze, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen? anzumerken, auf eine Parthey	-	1.	-
82. Vor Cautionem de rato, ingleichen pro expenſis, oder andere vorkommende Paſſus, darüber etwan zu atteſtiren gebethen wird, zu regiſtriren	-	3.	-

		Thl.	Gr.	Pf.
No. 83.	Vor Beſtätigung eines Curatoris litis, oder bonorum, in Concurſen, mit Verpflichtung	-	16.	-
	Ohne Verpflichtnng	-	8.	-
84.	Vor Verpflichtung des Debitoris, wenn er ſelbſt den Concurs vertritt, oder ſeines Procuratoris	-	8.	-
85.	Vor Verpflichtung eines Calculatoris, Sequeſters, Hauß-Wirths und dergleichen	-	8.	-
86.	Wenn die Güte zwiſchen denen Partheyen in Termino mit Fleiß verſuchet wird; vor die dieſsfalls gehabte Mühe und gefertigte Regiſtratur, in denen ad Cauſas minutas nicht zu referirenden Sachen, von jedem Werth 6. 8. 10. bis	-	12.	-
	Wenn mehre Perſonen dabey concurriren, von jeder Perſon 6. bis	-	8.	-
	Jedoch, daß es zuſammen über 2. Thl. nicht anſteige.			
87.	Wo ſolche Güte verfängt, und die Sache weitläuftig und important, über obiges annoch 1. bis	2.	-	-
	In cauſis minutis, wenn die Irrung durch mündliche Verhör ſogleich abgethan wird, vor alles und jedes, ſo bis dahin, ſeit Anbringung der Klage, oder Imploration, zu expediren geweſen, nach Maaßgebung des, derer cauſarum minutarum halber, publicirten Ober-Amts-Patents d. d. den 14ten April. 1739. excluſive des baaren Verlages	-	16.	-
	Und, wenn, auf gehaltene mündliche Verhör, der Gerichtshalter ſofort ſelbſt decrediret, incluſive ſämmtlicher vorheriger Expeditionen	-	18.	-
	Wenn aber verfahren werden müſſen, vor obiges alles, benebſt der Inrotulation derer Acten, und derer Urthels-Frage	1.	-	-
	Und, wenn der Gerichtshalter darinnen ſelbſt verabſchiedet, über voriges annoch	-	8.	-
	Wie denn auch bey denen nachhero etwan auflaufenden Judicialibus in cauſis minutis, und in denen nach obigem Mandat dahin zu referirenden Sachen jedesmahl nur die Hälfte desjenigen, was nach dieſer Tax-Ordnung, bey denen poſt Num. 86. folgenden Rubriquen, in wichtigen Fällen zu nehmen, erlaubet iſt, excluſive derer Copialien, als welche juxta Num. 88. völlig zu entrichten, gefordert werden mag.			
88.	Von Sätzen ad Acta zu ſchreiben, auf jedes Blatt	-	1.	-
89.	Vor Liquidation derer Gerichts-Expenſen, ad Acta, bey jeden Termin	-	2.	-
90.	Vor die Inrotulation derer Acten, darzu der Termin gleich bey der erſten Citation mit zu benennen, giebt jedes Theil	-	4.	-
	Wo aber ein neuer Termin anzuſetzen nöthig iſt, vor die Citation	-	3.	-
No. 91.	Vor eine Urthels-Frage allerſeits Partheyen	-	6.	-
92.	Vor einen Abſchied, auf vorhergegangenes rechtliches Verfahren, da es ein Interlocut	-	12.	-
	Ein Definitiv	1.	-	-
93.	Vor die Rationes decidendi, wenn ſolche verlanget werden, noch halb ſo viel, als vor den Beſcheid.			
94.	Vor die gerichtliche Citation, zur Publication eines Urthels, oder Abſchieds	-	3.	-
95.	Und ſo viel derer Citandorum ſind, von jedem	-	1.	-
	Jedoch, daß es nicht über 12. Gr. kommt.			
96.	Vor Publication eines Urthels oder Abſchieds, incluſive der Regiſtratur, haben die geſammten Intereſſenten zu entrichten	-	8	-
97.	Vor einen in Concurſu vom Judice ſelbſt abgefaßten Deſignations- oder Diſtributions-Abſchied 1. 2. bis	3.	-	-
98.	Vor Abſchrift eines Beſcheides, oder Urthels, wenn ſie begehret, und in vim publicati zugeſchicket wird	-	2.	-
	oder, wenn es über einen Bogen, noch darzu die Copiales.			
99.	Vor verlangte Abſchrift eines Befehls	-	2.	-
100.	Vor ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati überſendet wird	-	3.	-
101.	Vor die Regiſtratur der Annahme, einer Leuterung, incluſive der Praeſentation	-	3.	-
102.	und deren Rejection	-	3.	-
103.	Vor die Notification ſolcher Rejection	-	3.	-
104.	Vor die Praeſentation einer Appellation	-	1.	-
105.	Vor die Citation, zur Ablöſung derer Apoſtel oder Berichts	-	3.	-
106.	Vor die Notification an Appellaten	-	2.	-
107.	Vor die Regiſtratur über die Relationem nuntii, bey der Inſinuation	-	1.	-
108.	Die Ablöſung des Berichts zu regiſtriren	-	2.	-
109.	Vor die Inrotulation derer Acten, bey deren Einſchickung	-	3.	-
110.	Vor Reverential-Apoſteln	-	12	-
111.	Vor einen, in vim Refutatoriorum erſtatteten ausführlichen Bericht	1.	-	-
	Vor ein vom Part, in dieſen und andern Fällen, veranlaſſetes Inſerat, wenn es nöthig geweſen, auch kurz, oder weitläuftig abgefaſſet 4. 6. 8 10. bis	-	12.	-
112.	Vor Aufſetzung eines de- oder referirten Eydes, nebſt dem Eyd vor Gefehrde, ingleichen eines			

No.		Thl.	Gr.	Pf.
	Juramenti Suppletorii, Purgatorii, Editionis, Malitiae, Paupertatis etc.	-	8.	-
	Bey einem Haupt-Eyde, wenn ſolcher weitläuftig	-	16.	-
No. 113.	Vor Abnahme dergleichen, entweder ganz oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeſchloſſen, der über deſſen Leiſtung und vorhergegangenen Admonition gefertigten Regiſtratur, von der Perſon	-	8.	-
	Jedoch, daß es, wenn mehrere Litis-Conſorten, den Eyd abzulegen haben, zuſammen nicht über 2. Thaler anſteige.			
- 114.	Vor einen Dilations-Schein	-	3.	-
	Und wenn Dilation cum ſolennitate legali ertheilet wird, hierüber ſo viel, als für die Auſſetzung der Eydes-Notul und Abnahme des Eydes entrichtet wird.			
- 115.	Vor die Regiſtratur über Production derer inducirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Documente, excluſive derer Copialien, vom Blatt 1. Groſchen	-	3.	-
- 116.	Vor ein Document zu vidimiren, excluſive derer Copialien	-	4.	-
	Bey weitläuftigen, alten und unleſerlichen Schriften, incluſive der Collationirung, 8. bis	-	12.	-
- 117.	Vor gerichtliche Verwahrung derſelben Documente	-	3.	-
- 118.	Vor Requiſitoriales, oder Compulſoriales, excluſive der Copialien	-	4.	-
- 119.	Vor einen Zeugen ſummariſch zu verhören, und deſſen Ausſage zu regiſtriren, auch allenfalls eydlich beſtärken zu laſſen	-	6.	-
	Und nach Weitläuftigkeit der Sache	-	12.	-
- 120.	Vor Rejection derer Articulorum, oder Interrogatoriorum, wenn ſolche impertinent, oder unzuläßlich ſind, ſo viel, als für ein Interlocut.			
- 121.	Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren unter und bis 15. ſind	-	6.	-
	Von 15. bis 30.	-	12.	-
	Von 30. bis 50.	-	18.	-
	Von 50. und drüber, von jeden Articul	-	-	3.
	Vor Ausfertigung des Rotuli, über die ordentlichen Copiales, 12. bis	-	18.	-
- 122.	Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlet der Producent, von jedem Interrogatorio, auf ſo viel Zeugen, als er deswegen befragen läſſet, wie bey denen Articuln.			
- 123.	Vor die Publication eines Beweiſes, und Gegen-Beweiſes, mit Zeugen und ſolche zu regiſtriren	-	6.	-

Tit. IV.

Von Hülfs-Sachen, und Gerichts-Zwange.

No.		Thl.	Gr.	Pf.
- 124.	Eines Schuldners Mobilien, Haabſeeligkeiten, und Waaren aufzunotiren und in eine richtige Conſignation zu bringen, täglich	-	16.	-
	Doch iſt des Tages wenigſtens 7. bis 8. Stunden darzu anzuwenden.			
	Im übrigen, wie oben No. 54.			
- 125.	Vor die gerichtliche Verſiegelung derer Mobilien, und die Regiſtratur darüber zu halten	-	8.	-
- 126.	Vor Arretirung einer Perſon, wegen Wechſel- oder anderer Schulden, und diesfalls gefertigten Regiſtratur, wenn es auſſer Gerichten geſchiehet	-	12.	-
	Wenn es aber in Gerichten geſchiehet, und Arreſtandus durch die Gerichts-Schöppen, oder Bothen gehohlet wird	-	6.	-
- 127.	Vor eine Auspfändung auf Schuld	-	6.	-
- 128.	Vor ein Praeceptum de non ſolvendo vel alienando, oder Inhibition in vim arreſti	-	4.	-
- 129.	Vor die Recognition darüber	-	2.	-
	Und wo es eigener weitläuftiger Unterſuchung der Sache gebrauchet	-	8.	-
- 130.	Vor Relaxation, oder Caſſation dergleichen Praecepti	-	3.	-
- 131.	Vor Anlegung und Verſtattung eines Arreſts auf des Dibitoris Vermögen, nebſt der dabey nöthigen Unterſuchung	-	8.	-
- 132.	Vor die Regiſtratur über die jedesmahlige Renovation	-	2.	-
- 133.	Vor die Notification des Arreſts an Arreſtanten	-	3.	-
- 134.	Vor Relaxation des Arreſts	-	4.	-
- 135.	Vor eine Hülfs-Auflage	-	4.	-
- 136.	Vor Aufnahme und Prorogation eines Hülfs-Termins auf der Partheyen Inſtanz	-	4.	-
	Wenn es von dem Gerichtshalter ex officio geſchiehet, iſt von denen Partheyen nichts zu entrichten.			
- 137.	Vor Conſtituirung eines Liquidi vor der Hülfe 6. 8. bis	-	12.	-
- 138.	Vor die Execution und Immiſſion, und deshalber gefertigte Regiſtratur, und, wenn der Gerichtshalter ſelbſt dabey gegenwärtig iſt, incluſive der Inſtruction	1.	-	-
	Wenn er aber nicht gegenwärtig iſt	-	16.	-
	Vor den Schein darüber und ſolchen in das Conſens-Buch einzutragen	-	8.	-
- 139.	Wenn derjenige, wider den die Hülfe angeordnet, ſolche pro realiter facta zu agnoſciren, ſich zu rechter Zeit noch erkläret.	-	6.	-
- 140.	Vor das Patent wegen Verkauffung derer Mobilien	-	8.	-

No. 141

		Thl.	Gr.	Pf.
No. 141.	Vor Verkauffung, oder vor Alienirung verholſener Mobilien, auf einen Tag dem Gerichtshalter	1.	-	-
	Dem darzu gebrauchten Proclamatori, ſo er nöthig, täglich, exclusive des Drucker-Lohns, der Transportirung und derer Behältniſſe, ſo beſonders bezahlet werden	-	16.	-
	Und iſt des Tages 7. bis 8. Stunden zu expediren.			
142.	Vor ein Patent zur Verpachtung eines Guths	-	12.	-
143.	Vor ein Patent wegen Subhastation derer Grundſtücke	-	12.	-
	Wenn deren mehrere über verſchiedene Grundſätze auszufertigen, vor jedes	-	8.	-
144.	Vor einen Subhastations-Zettul, ingleichen vor die Notification des Anſchlags an Debitorem, und die Creditores überhaupt	-	12.	-
145.	Vor die Specification derer Inventarien-Stücken, 12. bis	-	16.	-
146.	Vor die Regiſtratur über die Aff- und Refixion eines Subhaſtations-Patents	-	2.	-
147.	Vor ein Requiſitions-Schreiben, wenn der Anſchlag an andern Orten mit beſchiehet, incluſive des beygefügten Subhaſtations-Patents in Originali	-	6.	-
148.	Vor die Notiz, wenn ſolche in Zeitungen bekannt gemacht wird	-	6.	-
	als ſoviel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen, zu entrichten.			
No. 149.	Vor die in Termino Licitationis gefertigte Regiſtratur, von jeden, ſo der Licitant zu entrichten	-	3.	-
150.	Vor jedes mündliches Licitiren zu regiſtriren	-	3.	-
151.	Vor die Proclamation und übrige Verrichtungen in Termino Licitationis	-	12.	-
	Bey wichtigern Gütern, unter 500. Thaler	-	12.	-
	Bey Gütern über 500. Thaler	1.	-	-
152.	Vor die Regiſtratur des erſtandenen Grundſtücks und hierüber zu beſtellende Caution	-	12.	-
	bey wichtigern wie No. 151.			
153.	Vor die würkliche Adjudication eines erſtandenen Grundſtücks und Ausfertigung des Adjudications-Scheins, giebet derjenige, ſo es erſtanden, nach Proportion, wie oben No. 15. bey denen Käuffen, und werden die ſchriftlichen Citationes, zum Adjudications-Termine beſonders bezahlet			
154.	Vor die mündliche Citation, im Adjudications-Termine	-	4.	-
155.	Wenn das Grundſtück in ſolutum gegeben wird, iſt eben ſoviel davor zu entrichten.			
156.	Vor die Exmiſſion und die deshalber nöthige Regiſtratur	-	16.	-
157.	Vor eine Execution in nomina	-	8.	-
158.	Eine Ceſſionem bonorum zu regiſtriren, excluſive derer Copialien 8. bis	-	12.	-

TAXA,

derer Gerichten auf dem Lande.

Tit. I.

Von denen in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln.

		Thl.	Gr.	Pf.
No. 1.	Bey Schlüſſung und Vollziehung derer Käuffe, wie auch deren Verſchreibung, wenn die Summa unter 50. Thaler	-	9.	4.
	Wenn die Summa über 50. bis 100. Thaler	-	14.	-
	Iſt die Summa aber über 100. Thaler, ſie belauffe ſich ſo hoch als es wolle	-	18.	8.
2.	Einer Beſichtigung, Bereinung, oder Ausmeſſung beyzuwohnen, wenn dabey keine neue Reinſteine geſetzet, auch nicht renoviret werden, auf jeden halben Tag	-	9.	4.
3.	Vor einen alten Reinſtein zu heben und zu ſetzen.	-	1.	-
4.	Vor dergleichen neu zu ſetzen, oder einen Gränz-Hügel aufzuwerfen, oder einen Maalbaum bemerken zu laſſen	-	1.	-
No. 5.	Vor Taxation eines Grundſtücks, wenn ſolches unter 50. Thaler	-	9.	4.
	Wenn ſolches über 50. bis zu 100. Thalern	-	14.	-
	Iſt die Summa aber über 100. Thl. ſie gehe ſo hoch ſie wolle	-	18.	8.
6.	Standgebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht, bey Pferd- und Rind-Vieh, excluſive des Futters	-	1.	-
	Vor 1. Stück Schaafe und andern kleinen Viehe	-	-	4.
	Vor alle übrige Pfand-Stücke, auſſer dem Viehe, vor Tag und Nacht	-	-	3.
7.	Wenn Reiſen in Bürgerlichen Sachen zu thun, empfahet zur Auslöſung täglich ein Dorf-Richter, oder Dorf-Schöppe	-	6.	-
8.	Der Gerichts-Schöppe, oder Gerichts-Bothe bey Citationen und andern Beſtellungen, auſſer der Gemeinde, wenn es über eine Meile	-	4.	-
	In der Gemeinde	-	1.	-

Tit. II.

Von denen Actibus voluntariae Jurisdictionis.

No.		Thl.	Gr.	Pf.
No. 9.	Wenn ein von einer Gemeinde beſtellter Syndicus, oder Bevollmächtigter eines Theils derſelben, z. E. derer Bauern, Gärtner oder Häußler, in Angelegenheiten der Gemeinde, oder ſeiner Conſtituenten verreiſet, täglich Auslöſung	•	6.	•
10.	Wenn der Weg nicht weit und die Verrichtung binnen wenig Stunden zu beſtreiten	•	4.	•
11.	Vor einen mündlich eröfneten lezten Willen, wenn die Gerichts-Perſonen ins Hauß erfordert werden, zuſammen	•	16.	•
	Wenn der Teſtator in denen Gerichten ſelbſt erſcheinet	•	9.	4.
12.	Vor Annehmung eines übergebenen ſchriftlichen lezten Willens, wenn die Gerichten in die Behauſung des Teſtatoris erfordert werden	•	12.	•
	Wenn er ſelbſt in denen Gerichten erſcheinet	•	8.	•
13.	Vor Obſignation einer Erbſchaft und die darbey zu verrichtende Handreichung	•	9.	4.
14.	Vor die Reſignation die Helfte, mit	•	4.	8.
15.	Vor die Inventur einer Verlaſſenſchaft täglich	•	18.	8.
	Wenn damit nur der halbe Tag oder einige Stunden zugebracht worden	•	9.	4.
16.	Einer Erbtheilung, auf Begehren derer Erben beyzuwohnen, täglich	•	18.	8.
	Wenn nicht der völlige Tag damit zugebracht wird	•	9.	4.
17.	Der Publication eines Teſtaments beyzuwohnen	•	4.	8.
18.	Von einer gerichtlich beſchehenen, oder zur Confirmation inſinuirten Donation unter denen Lebendigen, desgleichen bey Gerade- und Heergeräths-Käufen, wenn die Summa geringe und unter 10. Thl.	•	9.	4.
	In wichtigen Sachen wie bey denen Käufen.			
19.	Vor eine Schenkung auf den Todes-Fall, wenn der Donator ſelbſt in Gerichten erſcheinet	•	9.	4.
	Wenn derſelbe die Gerichten zu ſich fordern läſſet	•	16.	•
20.	Vor Abnahme und Confirmation einer Ceſſion über eine nicht gerichtlich conſentirte Forderung, wie bey denen Käufen.			
21.	Vor Confirmation eines Fideicommiſſes desgleichen			
22.	Vor Confirmation einer außer Gerichten übergebenen Transaction, Eheſtiftung, Emancipation, Adoption, oder Aufnehmung an Kindesſtatt, Leiſtung einer Verzicht und anderer dergleichen Handlung.			
	Wenn ſolche in denen Gerichten geſchiehet	•	9.	4.

Tit. III.

Von denen bey der Jurisdictione contentioſa, und in Proceſſen vorkommenden Expeditionen.

No.		Thl.	Gr.	Pf.
No. 23.	Dem Gerichts-Schöppen, oder Gerichts-Bothen vor mündliche Vorladung einer Perſon	•	1.	•
	Wenn deren mehrere, und zwar über 6. Perſonen zu citiren ſeyn, darf nicht mehr als 6. Gr. genommen werden, welche pro rata einzutheilen.			
	Vor Inſinuirung einer ſchriftlichen Citation, oder Gedenkzettels, eben ſoviel.			
24.	Einem Verhör beyzuwohnen	•	4.	8.
25.	Vor die Affixion eines Patents in Concurs-Sachen, dergleichen derer Edictalien, nebſt deſſen Refixion jedesmahl	•	1.	•
26.	Wenn die Güte in Gegenwart derer Gerichten gepflogen wird	•	2.	8.
	Und wenn ſolches über etliche Stunden dauert	•	9.	4.
27.	Der Publication eines Urthels oder Beſcheids beyzuwohnen	•	4.	8.
28.	Vor Abnehmung eines Eydes, wie ſolcher in Proceß-Sachen Namen haben mag	•	4.	8.
29.	Vor Abwartung eines Zeugen-Verhörs, wenn ſolches weitläuftig und der ganze Tag damit zugebracht werden müſte	•	18.	8.
	Wenn ſolches kurz und in weniger Zeit zu abſolviren, die Helfte	•	9.	4.
30.	Bey Publication eines Beweiſes	•	4.	8.
	Im übrigen pro Aſſeſſura bey einer jeden Sache, die hier nicht beniemet	•	4.	8.

Tit. IV.

Von Hülfs-Sachen und Gerichts-Zwange.

No.		Thl.	Gr.	Pf.
31.	Eines Schuldners Mobilien und Waaren zu annotiren, oder, wenn dergleichen Annotation ſonſten erforderlich, täglich, wenn die Bemühung den ganzen Tag dauert	•	18.	8.
	Außer dieſen die Helfte	•	9.	4.
32.	Vor gerichtliche Verſiegelung, wie oben bey Obſignation derer Erbſchaften No. 13.			
33.	Vor Arretirung einer Perſon, wegen Wechſel, oder anderer Schulden, desgleichen, wenn jemand in das Gefängniß oder in den Stock gebracht wird	•	2.	4.
	Vor einen Wächter Tag und Nacht	•	4.	•
34.	Vor eine Auspfändung auf Schuld	•	4.	•
35.	Vor die Execution und Immiſſion	•	4.	8.

No. 36.

No.		Thl.	Gr.	Pf.
No. 36.	Vor die Exmiſſion		4.	8.
37.	Den Verkauf eines Hauſes, Guthes oder Mobilien, auszuruffen und Relation zu thun, dem Richter, Gerichts-Schöppen oder Bothen		3.	
38.	Eine Haußſuchung zu thun, wenn ſolche nur in einem Hauſe geſchiehet		4.	8.
	Wenn ſolche in mehrern geſchiehet		9.	4.
39.	Wenn der Richter, oder Schenkwirth, bey Schläge-Händeln, in der Nacht nach denen Gerichts-Schöppen ſchicken muß, bekommt jeder		2.	4.
No. 40.	Wenn jemand auf deren Gerichten Geboth, ungehorſamlich auſſenbleibet, ſoll zur Strafe erleget werden		4.	8.
41.	Wenn jemand mit Gerichts-Perſonen geholet wird, bekommt jede Gerichts-Perſon		2.	4.

Es iſt annoch anzumerken, daß von denen ausgeſezten Gerichtsgebühren der Richter allezeit ſoviel, als zwey Gerichts-Perſonen zu empfangen hat.

Confirmatio. Wenn denn dieſe Sportul-Tax-Ordnung auf dem Lande im Marggrafthum Ober-Lauſitz, zu guter Ordnung gereichet, auch dadurch vielen aus dem ungleichen Anſatz derer Gebühren, vor die Gerichtshalter und Gerichte auf dem Lande entſtehenden Beſchwerden, vorgebeuget wird, und Wir dahero ermeldter treugehorſamſten Stände hierunter angebrachten ziemenden Suchen, Statt zu geben kein Bedenken gefunden; Als confirmiren, beſtätigen und bekräftigen Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten Liebdn. als Marggrafens in Ober-Lauſitz, mehr angezogene Sportul-Tax-Ordnung hiermit wiſſentlich, in Kraft dieſes Briefs: Meynen, ſetzen und wollen, daß nun hinführo ſolcher Ordnung nachgelebet, und wider dieſelbige auf einige Weiſe nicht gehandelt werden ſolle. Und gebieten darauf in vorgedachter obhabender Vormundſchaft allen und jeden derer getreuen Stände, und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Weſens ſie ſeyn, inſonderheit denen jetzigen und künftigen Land-Voigten, Haupt- und andern Befehlsleuten, wie auch ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande oftbeſagten Marggrafthums, ernſtlich, und wollen, daß ſie ſich, nach dieſer confirmirten Sportul-Tax-Ordnung achten, gebührend darüber halten, darwider aber nichts vornehmen, noch anderen zu thun geſtatten. Jedoch behalten Wir Uns und Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten Liebdn. hierbey ausdrücklich vor obſtehende Sportul-Tax-Ordnung künftig, nach Befinden, zu ändern, und vorkommenden Umſtänden nach, deshalber erforderliche Einrichtung zu treffen, und Verfügung zu thun.

Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und das Chur-Adminiſtrations-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben Dreßden, den 20. Febr. 1768.

XAVERIUS.

(L. S.)

Chriſtian Graf vom Loß.

Ernſt Gotthelf Becker.

Inſinuation. Als hat des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Beſtalter Conferenz-Miniſtre und würklicher Geheimer-Rath, wie auch des hohen Stifts zu Meiſſen Domherr, der Hochwürdige und Hochwohlgebohrne Herr, Herr Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz rc. ſothane Sportul-Tax-Ordnung gnädigſt anbefohlenermaßen, denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen, Geſtrengen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, durch gewöhnliche Ober-Amts-Patente hiermit bekannt machen, und Selbige, daß Sie ſolche, reſpectivè in Ihren Gerichten, wie auch bey denen Sechs-Städten, in denen Ihnen untergebenen Dorfſchaften, in ſo fern daſelbſt keine dieſerhalb höchſten Orts bereits veſtgeſezte Gerichts-Verfaſſungen und Canzley-Taxen vorhanden ſind, behörig publiciret, auch darüber ſtracklich gehalten werde, Kraft tragenden Land-Voigteylichen Amts, ermahnen und befehligen wollen. Zu Urkund deſſen iſt dieſes Patent unter Dero eigenhändigen Unterſchrift ausgefertiget, und mit dem gewöhnlichen Ober-Amts-Secret bedrucket worden. Geben auf dem Churfürſtlich Sächſiſchen Schloß zu Budißin, den 12. Mart. 1768.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Ober-Amts-Patent,

Zu Publication des Mandats vom 22. Sept. 1768. wegen durchgehends gleicher Einführung des Leipziger Gewichts, in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, d. d. 30. Octobr. 1768.

An. 1768. Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt, und Herr, Herr Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein rc. Unſer gnädigſter Herr, auf derer Stände des Marggrafthums Ober-Lauſitz, wegen durchgehends gleicher Einführung des Leipziger Gewichts, angebrachtes Suchen, und desfalls erſtatteten unterthänigſten Ober-Amts-Bericht, daß dieſerhalb gefertigte Edict, unter Höchſt Deroſelbten eigener Unterſchrift zu vollziehen, auch daſſelbe mit gemeſſenſten Befehl, wegen deſſen Publication, anhero zu remitiren, geruhet haben, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

An. 1768.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbieten allen und jeden, denen Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft Unſers Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte, und ſonſt allen Unterthanen und Innwohnern daſelbſt, Unſern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, iſt auch denenſelben ohnehin zur Gnüge bekannt, wasmaſſen zeithero zu nicht geringer Beſchwerde derer Käuffer und Verkäuffer im Marggrafthum Ober-Lauſitz, mit dem Gewichte allda keine Gleichheit gehalten, ſondern hierunter eines jeden Orts, und einer jeden Stadt Gebrauch und Herkommen, nachgegangen, dadurch aber eine große Ungewißheit im Handel und Wandel verurſachet worden, weshalber denn endlich die getreuen Stände von Land und Städten gedachten Marggrafthums, wegen durchgängiger Einführung eines gleichen Gewichts, ſchon am Land-Tage Bartholomaei 1739. ſich eines gewiſſen zu vereinigen, und nicht nur bey Unſers in Gott ruhenden Groß-Herren-Vaters Königliche Majeſt. um höchſte Genehmigung ſothanen Schluſſes gehorſamſt zu bitten, ſondern auch dieſes Geſuch neuerlich zu wiederhohlen, und die Erlaſſung behöriger Verfügung hierunter anderweit zu ſollicitiren ſich bewogen geſehen.

Land-Tags-Schluß vom Jahr 1739.

Allermaßen nun denen obangezeigten Inconvenientien möglichſt abzuhelfen, die Nothdurft erfordert, und Wir dann zu Beförderung des Commercii und Gewerbs daſelbſt, die von nur ermeldeten getreuen Ständen des Marggrafthums Ober-Lauſitz angetragene durchgängige Introduction des Leipziger Gewichts, beym Ein- und Verkauf in beſagten ganzen Marggrafthum, an allen Orten, ſowohl auf dem Lande, als in denen Städten, allerdings vor dienſam befunden, ein gleiches auch von Unſers Herrn Vettern der Chur-Sachſen Administratoris Lbdn. bey dem Verkauf- und Einkauf der Wolle, Innhalts des unterm 23. Martii 1765. ergangenen beſondern Mandats, bereits verfüget worden;

Das Leipziger Gewichte ſoll im Marggrafthum Ober-Lauſitz, ſo, wie bey dem Woll-Handel bereits anbefohlen worden, durchgängig bey allen Feilſchaften eingeführet werden.

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß führohin in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, an allen und jeden Orten, ſowohl auf dem Lande, als in Städten, in Anſehung alles deſſen, was daſige Einwohner untereinander kauffen und verkauffen, mithin bey allen und jeden Feilſchaften, ſo nach dem Gewichte verkauffet werden, es beſtehen ſolche in Gewürze, Innſelt, Wachs, oder andern dergleichen Waaren, kein anderes, als das Leipziger Gewichte gebrauchet, und das leichte, oder Craamer-Gewichte zu 110. Pfund, das ſchwere aber, ſo bey Auswiegung des Fleiſches, ingleichen des Fiſchwerks und andern ins Gewicht fallenden Sachen gewöhnlich iſt, zu 102. Pfund auf den Centner, und das Pfund zu 32. Loth, bey denen Waaren hingegen, ſo man nach Steinen auszuwiegen pfleget, der Stein zu 22. Pfund gerechnet werden ſoll.

Beſtimmung des leichten, und des ſchweren Gewichts.

Es haben aber alle und jede Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten dafür beſorgt zu ſeyn, daß nach Einführung dieſes durchgängig gleichen Gewichts, die Preiße derer Waaren und Feilſchaften, nach dem Verhältniß des Gewichts, auch gehörig und proportionirlich reguliret, und ſowohl von Käufern, als Verkäufern auf das genaueſte beobachtet werden.

Regulirung der Waaren-Preiße, gegen das Verhältniß des Gewichts.

Damit nun ſolches jedermänniglich bekannt, und allenthalben unverbrüchlich beobachtet werde; So haben ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten des Marggrafthums Ober-Lauſitz, dieſes Unſer Mandat gehörig zu publiciren, und auf deſſen ſtrackliche Befolgung genaue Obſicht zu führen, auch bey denenjenigen Einwohnern, wo mit Gewichte umgegangen wird, dieſerhalb fleißig zu viſitiren, und die Uebertreter jedesmahl zu gebührender Strafe zu ziehen.

Viſitation.

Strafe derer Uebertreter.

Urkundlich iſt ſolches Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Chur-Secret auf Unſern Befehl beſiegelt worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 22. Sept. 1768.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Frhl. von Fritſch.

Chriſtian Auguſt Menius.

Publication.

Als hat höchſtgedachter Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachßen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Beſtalter Conferenz-Miniſtre, würklicher Geheimer-Rath, wie auch des Hohen Stifts zu Meißen Domherr, der Hochwürdige, Hochwohlgebohrne Herr, Herr Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz ꝛc. ſothane höchſte Verordnung gnädigſt anbefohlner maßen, denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen, Geſtrengen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, durch gegenwärtiges Ober-Amts-Patent zur unterthänigſten Nachachtung bekannt machen, auch Selbige, daß Sie ſolches reſpective auf dem Lande und in denen Städten dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz, gehörig publiciren, und auf deſſen ſtrackliche Befolgung allenthalben, der höchſten Vorſchrift gemäß, genaue Obſicht führen ſollen, tragenden Landvoigteylichen Amts wegen, hiermit ermahnen und befehligen wollen.

Obſicht derer Obrigkeiten.

Zu Urkund deſſen iſt dieſes Ober-Amts-Patent unter Dero eigenhändigen Unterſchrift ausgefertiget, und mit dem gewöhnlichen Ober-Amts-Secret bedrucket worden. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß Ortenburg zu Budißin, den 20. Octobris, 1768.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Wegen des, ſich zuſammen gefundenen Diebes- und Räuber-Geſindels d. d. 20. Dec. 1768.

An. 1768. Des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſſen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Beſtalter Conferenz-Miniſtre und würklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meiſſen Domherr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz ꝛc. fügen denen Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten derer hernach benannten Herrſchaften, Ritter-Güther und anderer Orte, nebſt Entbiethung Unſerer günſtigen und geneigten Willfahrung hierdurch zu wiſſen, wird Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch, auch von ſelbſt bekannt ſeyn, wasmaßen die allgemeine Landes-Sicherheit durch deſſen Marggrafthum Nieder-Lauſitz, und daſiger Gegend, ingleichen in denen benachbarten Schleſiſchen Landen ſich zuſammen gefundenen Diebs- und Räuber-Geſindel bis anhero verſchiedentlich geſtöhret worden. Wie nun nicht nur die Ober-Gerichts-Conceſſion de Anno 1562. ſondern auch die vielfältig und beſonders untern 2. Oct. 1682. 28. Jan. 1687. 16. Jan. 1689. 21. April. 1751. 19. Jan. 1754. und 16. Jan. 1767. in dieſem Marggrafthum publicirten und theils neuerlich eingeſchärften Landesherrlichen Mandate, und Ober-Amts-Patente, nicht nur die deutlichſten Fürſchriften, wegen Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in ſich faſſen, ſondern auch die vollſtändigſten Maaß-Regeln zu Erreichung ſolchen Endzwecks an Handen zu geben.

Veranlaſſung durch die ſich zuſammen gefundene Diebes- und Räuber-Rotten.

Als iſt im Nahmen Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen, Unſers gnädigſten Herrns, auch tragenden Land-Voigteylichen Amts halber, Unſer Ermahnen, Verordnen und Befehl an Ew. Lbdn. Dieſelbten und Euch, in deren Conformitaet behörig zu invigiliren, die verdächtigen Orte und Schenken fleißig viſitiren zu laſſen, auf die verdächtigen Perſonen genau acht zu haben, wenn ſich dergleichen betreten laſſen, ſie ſofort zu inhaftiren und mit der Unterſuchung wider ſie zu verfahren, auch ſonſt alle behufige Vorkehrung zu thun, damit das liederliche Diebs- und Räuber-Geſindel ſich in dieſem Marggrafthum nicht ebenfalls einſchleichen und zuſammen röttiren möge.

Verordnung zu Viſitirung verdächtiger Orte und der Schenken. Behufige Vorkehrungen wider das Einſchleichen liederlichen Geſindels.

Und iſt gegenwärtiges Patent, welches verſchloſſen überreichet wird, nach geſchehener Durchleſung und beſcheinigter Inſinuation wieder zuzuſiegeln und dem Land-Reuter wieder zuzuſtellen. Wolten Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und ſind Ihnen und Euch zu freundlichen Dienſten geneigt und günſtigen Willen gewogen. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 20. Dec. 1768.

(L. S.)

Ober-Amts-Verordnung,

Das Verboth der Einfuhre roher Häute, Leders, und Rauchwerks aus Pohlen, und andere, wider die, in der Moldau und Wallachey ausgebrochene Peſtilenzialiſche Seuche, in Zeiten zu treffenden dienſame Vorkehrungen betreffend, d. d. 10. Sept. 1770.

An. 1770. Des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Beſtalter Conferenz-Miniſtre, und würklicher Geheimer-Rath, wie auch des hohen Stifts zu Meiſſen Dom-Herr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz, Groß-Hermsdorf und Groß-Hartmannsdorf ꝛc. fügen denen an der Schleſiſchen und Böhmiſchen Gränze befindlichen Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten hiermit zu wiſſen: Nachdem die Nachrichten von einer in der Moldau und Wallachey ausgebrochenen anſteckenden Krankheit, welche ſich noch näher im Königreich Pohlen verbreitet, und darinnen bereits viele Menſchen weggerafft, durch die zeithero eingegangenen Anzeigen beſtätiget worden, und dann zu befürchten ſtehet, daß derer, in Oeſterreichiſchen und Königl. Preußiſchen Landen, durch Ziehung eines Cordons, und ſonſt zu Entfernung ſothanen Uebels gemachten Veranſtaltungen ohnerachtet, dergleichen Seuche durch Reiſende und beſonders Juden, gewiſſe Waaren-Articul, auch durch den Tranſport des Viehes fort- und in hieſige Lande gebracht werden könne;

Als haben Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Unſer gnädigſter Herr, dieſerhalb beſonders in hieſigen Marggrafthum Ober-Lauſitz alle dienſame Vorkehrungen in Zeiten zu treffen anbefohlen, und zu dem Ende ſub dato den 6ten hujus die Einfuhre aller aus Pohlen kommenden rohen Leder und Häute, auch Rauch-Waaren, einſtweilen und bis auf weitere Verordnung zu verbiethen, wie auch allen dergleichen Waaren-Transporte begleitenden Perſonen, nicht minder denen Bettel-Juden, und andern dergleichen Geſindel, den Eingang und Auffenthalt in die Churfürſtl. Lande gänzlich unterſagen, und ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, der Nothdurft befunden.

Verbothener Waaren-Transport aus Pohlen.

Es ergehet demnach im Nahmen Höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. und tragenden Land-Voigteyl. Amts wegen, an ſämmtliche an denen Gränzen gegen Schleſien und Böhmen wohnende Gerichts-Herrſchaften und Obrigkeiten, hierdurch Unſer Ermahnen und Befehl, ſich nach ſothaner Höchſten Anordnung gebührend zu achten, und daß dem in keine Wege entgegen gehandelt werde, auf das genaueſte zu invigiliren, mithin weder denen nur gedachten rohen Ledern, Häuten, und Rauch-Waaren-Transporten, ſo aus beſagten Landen oder Gegenden gebracht werden, noch auch denen dieſelben begleitenden Perſonen, noch einigen Bettel-Juden, oder andern dergleichen Geſindel, den Eingang in Ihro Churfürſtl. Durchl. Chur- und Erb-Lande auf einige Weiſe zu geſtatten, vielmehr ſelbige an denen Landes-Gränzen ſofort zurück zu weiſen, und daferne von leztgedachten Geſindel aller anzuwendenden Vorſicht ohngeachtet ein, oder das andere dennoch eindringen, und ſich irgendwo betreten laſſen möchte, ſelbiges nicht nur ohne die mindeſte Nachſicht

Mitkommende Perſonen.

auch Bettel-Juden, und dergleichen Geſindel betreffend.

Fremde Reiſende haben die Haupt-Straße zu halten.

Dorf-Wachten.

Uebrige Praecautiones.

ſicht zu arretiren, und ſodann wieder zurück- und über die Gränzen zu ſchaffen, ſondern auch, auf alle andere aus obigen Gegenden eingehende Waaren, und vorzüglich auf das Vieh, nicht minder auf die von daher kommende fremde Reiſende, Commercianten und Juden, fleißig Acht zu haben, ſelbige auf Schleif- und Neben-Wegen ſchlechterdings nicht paſſiren zu laſſen, wegen dererjenigen Perſonen und Waaren aber, ingleichen wegen desjenigen Viehes, ſo auf denen öffentlichen Commercial-Straßen durch die benachbarten Lande einkommen ſollten, die Päſſe auf das ſchärfeſte zu examiniren, und ob ſolche richtig? zu unterſuchen, auch ohne dergleichen, weder denen Perſonen, noch denen Waaren, den Ein- oder weitern Durchgang zu erlauben, mithin, daß auf denen Dörffern aller Orten, bey Tag und Nacht, Wache gehalten, und ein jeder Unterthan, welcher darzu angeſtellet wird, diesfalls behörig inſtruiret werde, unverzüglich zu veranſtalten, auch bedürffenden Falls die Miliz um behufige Aſſiſtenz zu requiriren, und überhaupt hierunter alle nöthige und zulängliche Praecautiones, jedoch mit möglichſter Behutſamkeit, anzuwenden, und woferne nichts deſtoweniger ſich ein, oder anderes gegründetes Beſorgniß hierunter ereignen, oder gegen einlangende Perſonen und Waaren, ſich einiger Verdacht hervor thun ſollte, ſelbige ſofort anzuhalten, und nicht weiter in das Land herein paſſiren zu laſſen, ſowohl davon ſchleunigſte Anzeige zum Churfürſtl. Ober-Amte anhero zu erſtatten, auch immittelſt in Anſehung derſelben alle thunliche Vorſicht zu gebrauchen, und überhaupt bey ſich und den Ihrigen jederzeit die genaueſte Obſicht zu führen, damit das hierunter Anbefohlene allenthalben aufs ſtracklichſte befolget werden möge.

Urkundlich iſt gegenwärtiges Ober-Amts-Patent dieſerhalb ausgefertiget, und von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch mit dem gewöhnlichen Ober-Amts-Secret beſiegelt worden. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß Ortenburg zu Budißin, den 10. Septembr. 1770.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Das dritte Buch.

Von Lehen-Sachen.

VACAT.

Von Militair-Sachen.

Ober-Amts-Verordnung,

Wegen derer, in denen Chur-Sächßiſchen Landen etwan vorfallenden Militair-Exceſs etc. den 18. Junii, 1732.

An. 1732.

Mandat, die Einrichtung bey dem Commando der Armée betreffend de Anno 1732.

Intimation, wie es wegen nicht abgeholfener Militair-Exceſſen, in der Ober-Lauſitz, mit der Berichts-Erſtatung, von denen Landſtänden, und von Seiten derer Sechs-Städte zu halten.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, und Marggrafens zu Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammerherr, auch Hof- und Juſtitien-Rath, Ich Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Nattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch, hierdurch zu wiſſen, und ſeynd die Herren, Dieſelbten und Ihr erinnert, wasmaßen Allerhöchſt gedachte Sr. Königlichen Majeſtät mein Allergnädigſter Herr, in dem ohnlängſt publicirten allergnädigſten Mandate ſ. d. den 7. April 1732. die Einrichtung bey dem Commando der Armée betreffend Allerhöchſt vermeynet, daß bey vorfallenden Militair-Exceſſen die Sache durch die Commiſſarien jeden Creyßes, oder Diſtricts worinnen das Regiment befindlich, bey dem commandirenden Herrn General, oder in deſſen Abweſenheit commandirenden General-Lieutenant, nach denen Creyßen und Diſtricten angebracht werden ſollen; Nachdem aber im hieſigen Marggrafthum Ober-Lauſitz keine dergleichen Landesherrliche conſtituirte Creyß-Commiſſarien, wie in denen Chur-Sächſiſchen alten Erb-Landen geſezt ſeyn, nicht zu befinden, vielmehr nach hieſiger beſtändigen Verfaſſung dergleichen Sachen, was das Land betrift, von denen Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße, wenn ſolche aber die Sechs-Städte angehen, durch die Magiſtrate expediret und befördert zu werden pflegen, deshalber auch Herren Stände von Land und Städten geziemende Vorſtellung gethan; Als will im Nahmen mehr allerhöchſt ermeldter Ihro Königlichen Maj. ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, hiermit intimiret haben, daß bey nicht erfolgter Remedur bey denen Erſten Militair-Inſtanzien die Berichte über die Beſchwerungen und Exceſſe von denen Land-Ständen an die Herren Landes-Aelteſten eingeſendet werden ſollen, und daß von Seiten derer Sechs-Städte, nach obſervirten Erſten vorgeſchriebenen Inſtanzien gewöhnlichermaßen immediate an die Königliche Generalitaet die Vorſtellung erfolgen möge. Und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch, zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 18. Junii 1732.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, denen Invaliden, welche von dem Geheimen Kriegs-Collegio mit Frey-Scheinen verſehen ſind, allergnädigſt angediehenen Befreyung ꝛc. den 13. April. 1739.

An. 1739. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heiligen Römiſchen Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen, und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, es wird Ihnen auch annoch erinnerlich ſeyn, wasmaßen Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen, und Churfürſtliche Durchlaucht zu Sachſen, mein Allergnädigſter Herr verſchiedentlich ſ. d. den 21. Sept. 5. Nov. 1738. auch 23. Febr. 1739. wegen Befrey- und Begnadigung derer Invaliden an Dero Ober-Amt allhier, allergnädigſt reſcribiret, ſolches auch ſothane Königliche Reſcripta, denen Herren Ständen von Land und Städten bekannt gemachet, Nachdem aber allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät Dero Landes-Väterliche Intention durch das am 20. Martii 1739. ertheilte allergnädigſten Reſcript des mehrern declariret, und ſolches denen Herren Ständen von Land und Städten mittelſt eines Umlaufs zu eröfnen, anbefohlen, dieſelbige aber dahin gerichtet iſt, daß die Invaliden, wenn ſelbige ſich durch die aus dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio ausgeſtellte und mit dem Kriegs-Signet bedruckte Frey-Scheine bey der Obrigkeit des Ortes ihres Aufenthalts legitimiret, daferne ſie ſich ihrer Hände Arbeit zu nähren im Stande, und nicht mit Güthern oder Häuſern anſäßig wären, von allen und jeden Perſonal-Praeſtandis, wie ſolche nur Nahmen haben, ad dies vitae, befreyet ſeyn, und ihr etwa erlerntes Handwerk oder Nahrung, jedoch in der Stille und ohne Setzung einiger Geſellen oder Lehr-Jungen, bloß vor ſich, ſonder Nachtheil derer Innungs-Articul und Privilegien ohngehindert zu exerciren und zu treiben befugt, über dieſes vor ihre Perſon ſelbſt der Erb-Unterthänigkeit befreyet ſeyn ſollen, dahingegen die Erledigung von der Erb-Unterthänigkeit und denen daher zu leiſtenden Dienſten, nur lediglich denen Invaliden ſelbſt, keinesweges aber ihren Weibern, Kindern, und Nachkommen, noch auch denen, ſo nicht als Eingangs erwehntermaßen Invaliden dimittiret werden, angedeyen möge;

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, wegen Befreyung der Invaliden von allen Perſonal-Praeſtandis, wird nebſt deſſen Erläuterung,

Als will im Nahmen Allerhöchſt gedachter Ihrer Königlichen Majeſtät tragenden Ober-Amtswegen, Ich dieſe allergnädigſte Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch zu allergehorſamſter Nachachtung hiermit bekannt gemachet und intimiret haben. Und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 13. April 1739.

hierdurch bekant gemacht und zur Nachachtung intimiret.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, denen Invaliden, aus denen Steuer-Caſſen zu zahlenden Penſions-Gelder, den 17. Jul. 1739.

An. 1739. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg, Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig u. freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, daß Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Maj und Churfürſtl. Durchl. mit Beyfügung einer Specification derer in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz und zwar Nahmentlich an jeden Orte gegenwärtig ſich aufhaltenden Invaliden in Proviſion ſtehenden Unter-Officiers und Gemeinen allergnädigſt anhero reſcribiret, welchergeſtalt Allerhöchſt Dieſelben bey dergleichen invaliden Proviſionaeur, künftighin nicht weiter, wie bis anhero, in Dreßden oder in Leipzig, ſondern jeder an dem Orte ſeines Aufenthalts, oder da ſolcher auf einem Dorfe in der zunächſt gelegenen Stadt durch die Creyß- und andere Einnahmen das ihnen geordnete Proviſions-Quantum und zwar einem Jeden Gemeinen jährlich zwölf Thlr. jedem Unter-Officier aber jährlich Sechzehn Thaler bis auf Ihro Maj. weitere Verordnung inzwiſchen reichen zu laſſen, ſich Landes-Väterlich entſchloſſen und dahero allergemeſſenſt verordnet, wie aus dem copeylichen Anſchluſſe mit mehrern zu erſehen iſt. Ich will demnach im Nahmen Allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe Königl. allergnädigſte Intention hiermit zu erkennen gegeben, anbey Dieſelbten und Euch ermahnet und befohlen haben, daß von und mit dem bevorſtehenden Quartal Michaelis a. c. an (maßen ſie bis incluſive Johannis a. c. völlig vergnüget ſind) ſotha-

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, die Penſionen derer Invaliden betreffend.

Verordnung, daß die Invaliden-Penſiones, von künftigen Michae-

nen

lis Quartal an, ſowohl auf dem Lande,

als bey denen Sechs-Städten, aus denen Steuer-Caſſen,

quartaliter bezahlet.

und der Betrag ſtatt baaren Geldes eingerechnet, und die Invaliden deſſen bedeutet werden ſollen.

nen in der Beyfuge beniemten Invaliden und zwar denenjenigen, welche ſich unter denen Ständen vom Lande und deren Mitleidenheit befinden, aus denen Land-Steuer-Caſſen beyder Creyße zu Budißin und Görlitz und zwar nach der dahin ertheilten Specification derer an jede Caſſe gewieſenen Perſonen, derjenigen aber, welche ſich in und bey denen Sechs-Städten und unter der Städtlichen Mitleidenheit aufhalten, von denen Räthen derer Sechs-Städte, aus denen Stadt-Steuer-Caſſen nach der ebenfalls dahin ertheilten Specification derer dahin gewieſenen Perſonen auf ihre aus dem Kön. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio erhalten, und gewöhnlichermaßen beſiegelte Büchel gegen hergehende gedruckte und mit dem Invaliden-Caſſen-Stempel bezeichnete Quittungen, ihre Proviſion Quartaliter und zwar einem Unter-Officier mit Vier, und einem Gemeinen mit drey Thlr. bezahlet, der Betrag aber ſodann bey Einlieferung derer Miliz-Gelder ſtatt baaren Geldes eingerechnet werden ſoll. Hiernächſt haben Dieſelben und Ihr mehr gedachte Invaliden, welche unter Ihnen und Euch ſich aufhalten, wie ſolches die mit beykommende Specification ſothaner Invaliden an die Hand giebet, zu bedeuten, daß ſie von nun an ihrer Proviſion halber nicht weiter nach Dreßden oder Leipzig zu gehen, ſondern ſolche reſpective aus denen Land-Steuer-Caſſen beyder Creyße, oder von denen Räthen derer Sechs-Städte und deren Steuer-Caſſen nach Anleitung der mit beykommenden Specification Quartaliter zu empfangen und damit bevorſtehenden Termin Michael jeztlauffenden Jahres anzufangen haben.

Was ferner dieſerhalb zu obſerviren?

Da auch nach Ihro Königl. Maj. Geheimen-Kriegs-Raths-Collegii beſchehenen Anzeige wahrgenommen worden, daß Invaliden ſich mit Abſchieden, welche nicht auf den Producenten, ſondern auf einen ganz andern Nahmen gerichtet geweſen, oder da des Producentens äuſſerliches Anſehen mit denen im Abſchiede bemerkten Umſtänden nicht übereinzukommen geſchienen, gemeldet, und um Proviſion Anſuchung gethan, mithin ſowohl daraus, als aus andern hin und wieder vorgefallenen Umſtänden nicht ungegründet zu vermuthen und zu beſorgen, daß dergleichen Leute anderer verſtorbenen Invaliden Abſchiede, oder Penſions-Büchel ſich anmaßen und ſolche zu Beſchwerde Ihro Maj. General-Kriegs-Caſſe gefährlicher Weiſe mißbrauchen; So haben Dieſelbten und Ihr, ſo bald ein Invalide unter ihrer Gerichtsbarkeit mit Todte abgehet, ſich ſolches ſo fort von der Gemeinde anzeigen zu laſſen und nicht nur des verſtorbenen Penſions-Büchel und Frey-Schein, wenn er dergleichen gehabt, ſondern auch deſſen Abſchiede an ſich zu nehmen, und ſolche ohngeſäumt an das Königl. Ober-Amt anhero einzuſchicken. Hierdurch wird Sr. Königl. Majeſt. Wille vollbracht, Und ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloſſe zu Budißin, den 17. Julii 1739.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen genaueſter Befolgung desjenigen, was wegen Arretirung derer Preußiſchen Deſerteurs, in der zwiſchen beyderſeits Königlichen Majeſtäten geſchloſſenen, und den 11. Nov. 1741. publicirten Convention verabredet worden, den 23. Mart. 1743.

An. 1743.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten, und Unterthanen, zu genauer Befolgung, des 1ſten §phi, der mit des Königs in Preußen Majeſtät 1741. geſchloſſenen Convention, mit Nachdruck anzuweiſen, wird hierdurch intimiret, mit Befehl zu genaueſter Befolgung.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen rc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg rc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnamb, Salga rc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch, hierdurch zu vernehmen, es iſt auch aus der copeylichen Beyfuge zu erſehen, wasmaßen Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät mein Allergnädigſter Herr, nachdem bey Deroſelben von Königlich Preußiſcher Seiten beſchwerend angebracht worden, daß die Preußiſchen Deſerteurs, welche nach Dero Chur-Sächßiſchen Landen überlieſen, weder von denen Bauern, noch ſonſt jemand angehalten, ſondern frey und ungehindert durchgelaſſen würden, an Dero Ober-Amt anhero ſ. d. den 20. Mart. a. c. allergnädigſt reſcribiret und gemeſſenſt anbefohlen, ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen zu genauer Befolgung desjenigen, was wegen Arretirung derer Deſerteurs, in dem 1. §pho der zwiſchen Allerhöchſt ermeldter Ihro Königlichen Majeſtät und des Königs in Preußen Majeſtät geſchloſſenen, untern 11. Nov. 1741. ins Land publicirten Convention verabredet worden, mit Nachdruck anzuweiſen, und die Contravenienten vor unausbleibender, empfindlicher Beſtrafung zu verwarnen. In allerunterthänigſter Folge, deſſen nun, will im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihro Königlichen Majeſtät tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe allergnädigſte Königl. Willens-Meynung hiermit bekannt gemachet, und intimiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Dieſelben und Ihr nicht nur vor ihre Perſon, ſich darnach allergehorſamſt achten, ſondern auch die Ihrigen zu genaueſter Befolgung desjenigen, was wegen Arretirung derer Preußiſchen Deſerteurs in dem 1 §pho der zwiſchen beyderſeits Allerhöchſten Königlichen Majeſtäten geſchloſſenen untern 11. Nov. 1741. ins Land publicirten Convention verabredet worden, mit behörigen Nachdruck anweiſen, auch ſolchem ſammt und ſonders vollkommen nachleben, oder, daß bey verſpührter Contravention mit Allerhöchſt angedroheter unnachbleibender empfindlicher Beſtrafung werde verfahren werden, gewärtig ſeyn. Hierdurch wird Ihro Königlichen Majeſtät allergnädigſter Wille vollbracht. Und ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 23. Mart. 1743.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, weder denen Ober- und Unter-Officiers, noch gemeinen Soldaten zum Wegweiſen ohne Vorzeigung eines hiernach expreſſe eingerichteten Commandir-Zettels, nicht herzugebenden Bothen, den 25. April. 1743.

An. 1743. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Maj. Mein Allergnädigſter Herr, nachdem einige Zeither von Dero getreuen Unterthanen verſchiedene Beſchwerden geführet worden, wie Dero Miliz nicht nur öfters ohne Noth, ſondern auch noch darzu eine übermäßige Anzahl Bothen verlanget habe, dieſes unerlaubte Bezeigen aber durch Dero Herrn Vetters und General-Feld-Marſchalls des Herrn Herzogs zu Sachſen Weiſſenfelß Durchl. bey Dero Armee nachdrücklich mittelſt einer General-Ordre unterſagen und dabey zugleich die Verfügung treffen laſſen, daß hinkünftig, wenn vor die ausgeſchickten Commandirten ein Bothe zum Wegweiſen vor nöthig erachtet würde, ſolches in denen ihnen jedesmahl mitzugebenden Commandir-Zetteln exprimiret werden ſolle, und dahero untern 12. April. a. c. an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret und befohlen, ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz von dieſer getroffenen Dispoſition Nachricht zu geben, und ihnen zugleich anzudeuten, wie ſie denenjenigen Ober- und Unter Officiers, auch gemeinen Soldaten, welche dergleichen Commandir-Zettel nicht vorzuzeigen haben, keinen Bothen geben ſollen. Hierauf nun will im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen Ich dieſe allergnädigſte Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch hiermit bekannt gemachet und zu gebührender Nachachtung inſinuiret haben. Und bin Denenſelbten und euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben zu Dreßden, den 25. April. 1743.

Allerh. Befehl an das Ober-Amt, zu Bekanntmachung der Ordre,

daß hinkünftig, wenn vor die Commandirten ein Bothe vor nöthig erachtet würde, ſolches jedesmahl in dem Commandir-Zettul mit exprimiret werden ſolle, mit der Bedeutung, daß außer dem, weder Ober- noch Unter-Officier, noch gemeinen Soldaten, keine Bothen zu geben; wird hierdurch zur Nachachtung inſinuiret.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Daß der Miliz, ohne Commandir Zettel, Commiſſariſche Anweiſung oder Verordnung aus dem geheimen Kriegs-Collegio, keine Vorſpann, noch Bothen herzugeben, den 8. April 1745.

An. 1745. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorff auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnamb, Salga, Göbeln ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Maj. Mein allergnädigſter Herr, wegen der Seithero von der Miliz zur Ungebühr geforderten Vorſpanne und Bothen zum Wegweiſen anderweit an Dero Ober-Amt anhero ſ. d. den 9. Martii a. c. allergnädigſt reſcribiret; Es hätten verſchiedene derer Obrigkeiten, daß ſowohl Dero untern 12. April 1743. anhero ertheilten allergnädigſten Reſcripte, als auch denen ins Land ergangenen Ordonanzen, daß der Miliz keine Vorſpanne anders, als auf Commiſſariatiſche Anweiſung, oder beſonderer Verordnung aus Dero Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio aſſigniret werden ſollen, zuwider, von der Miliz ſowohl Bothen zu Wegweiſern ohne dergleichen Commandir-Zettel, als auch Vorſpanne ohne Commiſſariatiſche Anweiſung, oder beſondern Anordnung aus Dero Geheimen Kriegs-Raths-Collegio verlanget würden, beſchwerende angebracht, hierunter aber, wenn die Obrigkeiten auf ſolche Fälle ſowohl Bothen, als Vorſpann aſſignirten, wider die Verfaſſung und die ins Land ergangene Befehle gehandelt würde. Wannenhero Allerhöchſt Dieſelben allergnädigſt und gemeſſenſt anbefohlen, ohngeſäumt zu veranſtalten, damit ſämmtlichen in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz befindlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten ſolches, und wie ſie denenjenigen Officiers und gemeinen Soldaten, ſo dergleichen Commandir-Zettel, ingleichen Commiſſariatiſche Anweiſung, oder Verordnung aus Dero Geheimen Kriegs-Raths-Collegio nicht vorzuzeigen hätten, weder einige Bothen, noch Vorſpanne zu geben, und wenn die Officiers und Soldaten, welche ſothane ihnen nicht gebührende Vorſpanne und Bothen mit würcklicher Gewaltthätigkeit zu exigiren ſich unterfangen möchten, ſolche in Arreſt zu nehmen, und an die zunächſt ſte-

Allerh. Befehl an das Ober-Amt,

ſämmtlichen Obrigkeiten anzudeuten, daß ſie weder Officiers noch gemeinen Soldaten, ohne gehörige Commandir-Zettel, ingleichen Commiſſariſche Anweiſung, oder

Verordnung aus dem geheimen Kriegs-Raths-Collegio, weder Bothen, noch Vorſpann, zu geben,

hende Miliz zu extradiren hätten, eröfnet und angedeutet werde. Zu deſſen allergehorſamſter Folge will im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihrer Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen, Ich dieſe allerhöchſte Königl. Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch hiermit bekannt gemachet und Kraft dieſes zu gebührender allerunterthänigſter Nachachtung hiermit inſinuiret haben. Und bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 8. Aprilis Anno 1745.

und die dergleichen mit würcklicher Gewaltthätigkeit exigirende Officiers und Soldaten zu arretiren und an die nächſtſtehende Miliz zu extradiren hätten; wird zur Nachachtung hierdurch inſinuiret.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Annehmung, der ſich freywillig zu Krieges-Dienſten angebenden Mannſchaft, den 10. Febr. 1746.

An. 1746. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Römiſchen Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klür, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch, hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſt gedachte, Ihro Königl. Majeſtät mein allergnädigſter Herr, ſ. d. den 3. Febr. dieſes Jahres an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt reſcribiret; Es hätten Allerhöchſt Derſelben zwar bereits Dero Herrn Vetters und General-Feld-Marſchalls des Herrn Herzogs zu Sachſen-Weiſſenfels Durchlaucht, zu vernehmen gegeben, daß Allerhöchſt Dieſelben, einige Werbung vor Dero Regimenter in Dero Chur-Sächßiſchen Landen gegenwärtig zu verſtatten, erhebliches Bedenken trügen, jedoch wären Sie keinesweges gemeynet, ſolches dahin zu extendiren, daß dadurch denen Regimentern die Annahme der ſich zu Kriegs-Dienſten ſelbſt angebenden Mannſchaft, als ein freywilliges und ungezwungenes Engagement zu acceptiren verwehret ſey, auch dahero allergnädigſt anbefohlen: Daß ich die ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz, hiernach beſcheiden ſolte. Hierauf will nun im Nahmen Allerhöchſt ermeldter Ihro Königlichen Majeſtät, und tragenden Ober-Amtswegen, Ich dieſe höchſte Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch, hiermit bekannt gemachet haben, und wird durch dieſe allergehorſamſte Nachachtung Sr. Königlichen Majeſtät Wille vollbracht. Und ich bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 10. Febr. 1746.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt,

die denen Regimentern nachgelaſſene Annehmung der ſich ſelbſt angebenden Mannſchaft betreffend.

Wird hierdurch bekañt gemacht.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Befehl,

Wegen der, von denen Civil-Obrigkeiten, ohne vorhergängige Rückfrage, an die nächſten Regimenter verabfolgen zu laſſender inhafftirten Soldaten, den 14. Nov. 1746.

An. 1746. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klür, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga, Göbeln, Teichnitz, Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät mein Allergnädigſter Herr, ſ. d. den 31. Octobr. a. c. an Dero Ober-Amt allhier allergnädigſt reſcribiret, Es hätten allerhöchſt Dieſelbten ſeithero verſchiedentlich wahrgenommen, daß, wenn Soldaten von Dero Regimentern verübter Exceſſe halber Dero untern 28. Dec. 1737. ins Land publicirten Mandat zu allergehorſamſter Folge von denen Civil-Obrigkeiten wären zur Haft gebracht worden, die Obrigkeiten ſothaner Arreſtanten, ohne vorher darzu eingeholte Anordnung, an ihre Regimenter verabfolgen zu laſſen, ſich geweigert hätten; Allermaßen aber ein ſolches, weder in angeregten Mandat verordnet, noch dahin jemahlen Allerhöchſt Deroſelben Intention gerichtet geweſen, vielmehr in denen publicirten Ordonanzen enthalten wäre, daß dergleichen Arreſtanten, woferne ihre Regimenter allzuweit vom loco delicti entfernet ſtünden, an die nächſtliegende Regimenter ausgeliefert, und von ſelbigen an ſolche ihre Regimenter weiter fortgeſchaffet werden ſolten; So haben Allerhöchſt ermeldte Ihro Königliche Majeſtät allergnädigſt verordnet, Ich ſolte an ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten Dero Marggrafthums Ober-Lauſitz, die Verordnung ergehen laſſen, damit ſie die nach Maaßgabe obgedachten höchſten Königlichen Mandats bey ihnen zur Haft gediehenen Soldaten jedesmahl an ihre, oder an die nächſtliegenden ſich darum meldende Regimenter, ohne

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt,

zur Verordnung an die Unter Obrigkeiten, daß ſelbige, die zur Haft gediehenen Soldaten an ihre, oder

vorheran die nächſt-liegende ſich darum meldende Regimenter, ohne vorherige Rückfrage, benebſt der Vernehmungs-Regiſtratur, ohnweigerlich verabfolgen laſſen, wird hierdurch publiciret.

vorhergängige Rückfrage ohnweigerlich, nebſt Abgabe derer gehaltenen Vernehmungs-Regiſtratur verabfolgen laſſen ſolten; Hierauf will nun im Nahmen mehr allerhöchſt gemeldter Jhro Königl. Maj. und tragenden Ober-Amtswegen Jch dieſe allerhöchſte Königl. Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch hiermit publiciret und bekannt gemachet haben, und wird durch gebührende Nachacht- und genaue Befolgung deſſen, Sr. Königl. Majeſt. Befehl vollbracht; Jch aber bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 14. Novembr. 1746.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen derer Montirungs- und Equipage-Bedürfniſſe vor die Armee, auch zu Livreen vor die Hofſtatt und Hof-Jägerey, daß ſolche aus denen Sächß. Landen und von innländiſchen Fabricatis zu nehmen, den 28. Mart. 1748.

An. 1748.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, die Veranſtaltung wegen derer Montirungs- und Equipage-Bedürfniſſe vor die Armée, auch zu Livreen vor die Hofſtatt und Jägerey, daß ſolche aus innländiſchen Fabriquen zu nehmen, betreffend.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtallter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Jch Friedrich Caſpar, des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga, Göbeln, Teichnitz ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſteen und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt Allerhöchſtgedachte Jhro Königl. Majeſt. mein Allergnädigſter Herr Dero Ober-Amte des Marggrafthums Ober-Lauſitz in dem am 6. Mart. dieſes Jahres ergangenen allergnädigſtē Reſcripte zu erkennen geben; Höchſt Dieſelbten hätten auf derer Tuch- und Zeug-Fabricanten im Lande, Vorſtellungen, um denen innländiſchen Tuch- und Zeug-Manufacturen zu ſtatten zu kommen und ihnen mehrere Gelegenheit zu verſchaffen, ihre Fabricata im Lande zu verkauffen, unter andern verneuerte Verfügung gethan, daß nach denen ohnehin diesfalls deutliche Maaße gebenden Mandatis vom 1. Jul. 1718. 1. Febr. 1729. und 21. Septembr. 1733. ſämmtliche reſp. Leibes- auch bey Montirungs- und Equipage-Stücken vor Dero Armée, auch Hof-Staats und Hof-Jägerey, Livrée-Bedürfniſſe vom größten bis zum kleineſten, wie ſolche nur Nahmen haben mögen, nirgends anderswo, als aus Dero Chur-incorporirten und übrigen Landen und allein von hieſigen Landes-Einwohnern und Unterthanen gefertiget, genommen, wegen dererſelben aber, entweder gar nicht mit Kaufleuten, oder Lieferanten, vielmehr mit denen Fabricanten ſelbſt, contrahiret, auch damit man, daß ſolches geſchehen, deſtomehr vergewiſſert ſey, durch ohnentgeldlich zu ertheilende Obrigkeitliche Atteſtata, wie viel davon an jedem innländiſchen Orte beſtellet und geliefert, beygebracht, oder doch wenigſtens im Fall mit denen Fabricanten ſelbſt unmittelbar zu contrahiren, die Umſtände nicht geſtatteten, von denen Lieferanten die würkliche Fertigung aller gelieferten Tücher, Zeuge, Strümpfe, Hüte, Lederwerks und ſämmtlicher übriger Montirungs- und Livrée Zubehörungen in Dero Landen, mit Benennung der Orte, allwo ſolche fabriciret, beſcheiniget werden ſolte. Da nun Jhro Königliche Majeſtät zugleich allergnädigſt verordnet, daß die weiter nöthige Veranſtaltung zu treffen wäre, damit die Lieferanten und Handwerker zu Liefer- und Fertigung ihrer Waaren und Arbeit reſp. in behöriger Länge und Breite, auch anderer erforderlichen Tüchtigkeit, ingleichen zu deren Verkaufung um billigen, ſo viel möglich die Bezahlung dergleichen auswärtigen Manufacturen nicht überſteigenden Preiß angewieſen, auch vermittelſt Führung genauer Aufſicht bey der reſp. Schau- und Stempelung derer Waaren, und ſonſt von jeden Orts Obrigkeit gebührend angehalten, von dieſer auch oberwehnte Atteſtata, ohne Abforderung einiger Sportuln, ohnweigerlich ausgeſtellet würden, Als will zu deſſen allergehorſamſter Befolgung, im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Jhro Königlichen Majeſtät und tragenden Ober-Amtswegen, Jch denen Herren, Denenſelbten und Euch, dieſe höchſte Königliche Willens-Meynung, ſo wohl zu ſelbſt eigener gebührenden Nachachtung, als auch, damit ſie die Jhrigen, ſich ſolchen allenthalben gemäß zu bezeigen, behörig anweiſen, hiermit bekannt gemachet haben. Und ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch, zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloſſe zu Budißin, den 28. Mart. 1748.

Wird zu gebührender Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Continuation des, mit dem Königlich Preußiſchen Hofe 1741. errichteten Cartels, den 22. Dec. 1749.

An. 1749.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens zu Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Jch Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen,

len, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſt gedachter Jhrer Königlichen Majeſtät ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn einberichtet worden, wie das über der Verbindlichkeit des zwiſchen allerhöchſt Deroſelben und des Königs von Preußen Majeſtät wegen Auslieferung derer Deſerteurs Anno 1741. errichteten Cartels bisher verſchiedentlich an beyden Seiten, bey einigen Regimentern, Obrigkeiten und Unterthanen um deswillen Zweifel entſtehen wollen, weilen die in ſelbigen ſtipulirte 6. Jahre bereits mit abgewichenen 1747ten Jahre zu Ende gegangen wären; Allermaßen aber ſothanes Cartel, nach Jnnhalt des 15. §. auch nach Ablauf erwehnter 6. Jahre ſo lange gültig ſeyn ſolte, bis man ſich ſodann eines andern erkläret haben würde; Dahingegen dergleichen auf des Cartels Aufhebung gerichtete Erklärung von keiner Seiten, vielmehr von neuen reciproque Freund-Nachbarliche Declaration geſchehen, daß das Cartel in ſeiner völligen Kraft verbleiben, und nach wie vor ſorgfältig obſerviret werden ſolte; So haben mehr Allerhöchſt ermeldte Jhro Königliche Majeſtät beſage der abſchriftlichen Beyfuge untern 6. Dec. a. c. an Dero Ober-Amt anhero allergnädigſt verordnet, ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, damit von ihnen mehr beſagtem Cartel bis zu fernerer Verordnung aufs genaueſte nachgegangen werde, mittelſt auszulaſſender ſchriftlichen Patente ſofort anzuweiſen, auch Ober-Amtswegen darüber gebührende Obſicht zu tragen. Hierauf will nun zu deſſen allergehorſamſter Folge, im Nahmen mehr Allerhöchſt gemeldter Jhro Königlichen Majeſtät ꝛc. meines Allergnädigſten Herren, tragenden Ober-Amtswegen, Jch dieſe allerhöchſte Königliche Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch hiermit bekannt gemacht, und zugleich Sie und Euch zu genaueſter Beobachtung des mehrberührten Cartels bis zu fernerer Verordnung angewieſen haben. Hierdurch wird Sr. Königlichen Majeſtät Befehl vollbracht, und ich bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 22. Dec. 1749.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, daß das, mit des Königs in Preußen Majeſtät 1741. errichtete Cartel, noch wie vor ſorgfältig obſerviret werden ſolle, wird hierdurch bekannt gemacht.

Ober-Amts-Patent,

Wegen fernerer Beobachtung des Cartels die Auslieferung derer Kayſerlichen Deſerteurs betreffend, den 26. Sept. 1763.

An. 1763.

DEs Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtallter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, des hohen Stifts zu Meiſſen Dom-Dechandt, und zu Merſeburg Dom-Herr, Jch George Ernſt von Gerßdorf, auf Reichenbach, Ober- und Niederdorf Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, daß Allerhöchſt gedachte Jhro Königliche Majeſtät, mein allergnädigſter Herr, Dero Ober-Amte, vermittelſt allergnädigſt ſ. d. den 20. April a. c. anhero erlaſſenen Reſcripts zu erkennen zu geben geruhet, daß das zwiſchen Höchſt Denenſelben, und der Kayſerin Königin Majeſtät, wegen reciprocirlicher Auslieferung derer Deſerteurs untern 17. Nov. Anno 1743. auf unbeſtimmte Zeit, und ſo lange als von beyden hohen Theilen, nicht ein anders beliebet werden würde, errichtete Cartel, ſo wie bisher, alſo auch noch fernerhin bey ſeiner vollen Kraft dergeſtalt verbleibe, daß die ſich in Dero Landen einfindende Deſerteurs von der Kayſerlich Königlichen Armée, in ſo fern ſelbige nicht Dero Landes-Kinder, und Unterthanen, folglich nach dem 10. §. beſagten Cartels von der Extradition ausgenommen ſind, allenthalben in Dero hieſigen Landen arretiret, und mit bey ſich habender Montur, Gewehr, Pferden und andern Sachen, an Dero zunächſt ſtehende Trouppen, gegen Empfang des Cartel-Geldes, und derer Verpflegungs- auch Bewachungs- und Fortſchaffungs-Koſten, abgegeben werden ſollen, und dabey gemeſſenſt anbefohlen, Jch ſolte es denen Gerichts-Obrigkeiten in Dero Marggrafthum Ober-Lauſitz durch geſchriebene Patente zu ihrer Nachachtung bekannt machen. Jn deſſen allergehorſamſter Folge, will im Nahmen Allerhöchſt ermeldter Jhrer Königlichen Majeſtät und tragenden Ober-Amtswegen, Jch dieſe Allerhöchſte Königliche Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch zur allerunterthänigſten Nachachtung hiermit bekannt gemachet haben. Und bin Jhnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloſſe zu Budißin, den 26. Sept. 1763.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, zur Bekanntmachung, daß das, mit der Kayſerin Königin 1743. errichtete Cartel, nach wie vor zu beobachten ſey, wird hierdurch inſinuiret.

Ober-Amts-Patent,

Wegen der, zu beſſerer Beobachtung des, wegen Befragung derer reiſenden Soldaten um ihre Paeſſe untern 26. Nov. 1763. publicirten Generalis zu treffenden Verfügung, den 10. Aug. 1765.

An. 1765. Des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, beſtalter Conferenz-Miniſtre und würcklicher Geheimer-Rath, wie auch des hohen Stiffts zu Meiſſen Domherr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz ꝛc. Fügen denen Gerichts-Obrigkeiten an der Böhmiſchen Gränze, nebſt Entbietung Unſerer günſtig und geneigten Willfahrung hierdurch zu wiſſen, wasmaſſen Ihro Königl. Hoheit, Herr Xaverius Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen und dieſer Lande Adminiſtrator, da die Deſertion bey denen Churfürſtl. Sächß. Regimentern zeithero gar merklich zugenommen und bey denen wieder erlangten Deſerteurs ſich geäußert habe, daß die Gerichts-Obrigkeiten und Schenk-Wirthe dem wegen Befragung derer reiſenden Soldaten um ihre Paeſſe untern 26. Novembr. 1763. publicirten Generali nicht behörig nachlebten, ſondern die Soldaten, ohne nach ihren Paeſſen zu fragen, durch viele Dörffer und Ortſchaften paſſiren ließen, ob ihnen wohl die auf jeden angehaltenen Deſerteur geſezte Ergözlichkeit an 5. Thlr. unverzüglich gereichet werden müſſe, hierdurch aber das Fortkommen derer Deſerteurs hauptſächlich erleichtert würde; So behielten Höchſt Dieſelben ſich zwar vor, die contravenirenden Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, welche ſich hierunter etwas zu Schulden kommen laſſen, mit der geſezten Strafe dafür anzuſehen, haben aber in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ſ. d. den 27. Jul. a. c. an das Churfürſtl. Sächß. Ober-Amt anhero gnädigſt zu reſcribiren, und dabey gemeſſenſt zu verordnen geruhet, Wir ſollen an die Gerichts-Obrigkeiten derer gegen die Böhmiſche Gränze zugelegenen Orte, daß ſie der in dem angezogenen Generali vom 26. Novembr. 1763. wegen genauer Examination derer reiſenden Soldaten und Anhaltung derer Deſerteurs enthaltenen gemeſſenſten Vorſchrift auf das exacteſte und beſſer als geſchehen, nachgehen, oder geſchärfterer Strafe gewärtig ſeyn ſollten, ohngeſäumte Verfügung thun. Hierauf wollen tragenden Land-Voigteylichen Amtswegen Wir dieſe höchſte Willens-Meynung Denenſelbten und Euch zur Befolgung hiermit inſinuiret haben; Und Wir ſind Denenſelben und euch zu freundlichen Dienſten geneigt und günſtigen Willen gewogen. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 10. Aug. 1765.

Gnädigſter Befehl an das Ober-Amt,

zur Verordnung an die Gerichts-Obrigkeiten, gegen die Böhmiſche Gränze, daß ſie, dem Generali de Anno 1763. wegen genauer Examination der Päſſe reiſender Soldaten, und Anhaltung derer Deſerteurs, auf das exacteſte befolgen ſolten, wird hiermit zur Befolgung intimiret.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Ober-Amts-Patent,

Die, von denen Gerichts-Obrigkeiten der Miliz bey der Recroutirung des ordinairen Abgangs von der Armeé zu leiſtende Aſſiſtenz betreffend, den 27. April. 1767.

An. 1767. Des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, beſtalter Conferenz-Miniſtre und würcklicher Geheimer-Rath, wie auch des hohen Stifts zu Meiſſen Dom-Herr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz ꝛc. Fügen denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen, Geſtrengen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nebſt Entbietung Unſerer willig und freundlichen Dienſt, auch günſtig und geneigten Willfahrung hierdurch zu wiſſen, daß Ihro Königl. Hoheit, Herr Xaverius Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, der Chur-Sachſen und dieſer Lande Adminiſtrator, auf die bey Höchſt Denenſelbten, von dem Herrn General-Feld-Marſchall, Chevalier de Saxe angebrachte Beſchwerde, daß die Gerichts-Obrigkeiten denen Regimentern bey der Recroutirung des ordinairen Abgangs die in der Ordonnanz und in dem Generali vom 13. Jan. 1764. anbefohlene Aſſiſtenz nicht mit behöriger Willfährigkeit leiſteten, in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, an das Churfürſtl. Sächß. Ober-Amt anhero laut der copeylichen Beyfuge untern 4. huj. menſis et anni den gnädigſten Befehl ergehen zu laſſen geruhet, Wir ſolten nur gedachte General-Verordnung, wo nöthig gebührend einſchärfen. Tragenden Land-Voigteylichen Amtswegen wollen Wir demnach dieſe höchſte Willens-Meynung Ew. Lbdn. Denenſelbten und euch hiermit inſinuiret haben, mit dem Ermahnen und Befehl, demjenigen, was Cap. VIII. §. 79. der erneuerten und vermittelſt Ober-Amts-Patents vom 31. Oct. 1752. in dieſem Marggrafthum Ober-Lauſitz publicirten Ordonnanz wegen der Obrigkeitlichen Aſſiſtenz bey der ordentlichen Recroutirung des jederzeitigen Abgangs an completen Stande, allergnädigſt fürgeſchrieben und in dem untern 13. Jan. 1764. ergangenen und am 23. ej. darauf publicirten Generali wiederholet iſt, bey Vermeidung der in dem leztern comminirten ohnnachbleiblichen Verantwortung und ernſten Ahndung ſtracklich nachzugehen. Wollen Wir Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und ſind Denenſelbten und Euch zu freundlichen Dienſten geneigt und zu günſtigen Willen gewogen. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 27. April. 1767.

Gnädigſter Befehl an das Ober-Amt,

zu Einſchärfung der, in der Ordonanz und in dem Generali de Anno 1764. anbefohlner Aſſiſtenz derer Civil-Obrigkeiten bey der ordentlichen Recrutirung, wird hiermit intimiret.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich vom Stammer.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Die, zu Verhütung der Deſertion bey der Cavallerie genommene Maaß-Regeln betreffend, d. d. 22. Mart. 1769.

An. 1769.

Des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen, Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, beſtalter Conferenz-Miniſtre, würcklicher Geheimer-Rath, und des hohen Stifts zu Meiſſen Dom-Herr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz, Groß-Hermßdorf und Hartmannsdorf fügen denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen und Geſtrengen u. Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft dieſes Marggrafthums, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, nebſt Entbietung Unſerer freundlichen Dienſt auch günſtig und geneigter Willfahrung hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Unſer gnädigſter Herr, zu Verhütung der Deſertion bey der Cavallerie, beſonders mit denen Pferden bey denen Cavallerie-Regimentern, dergeſtaltige Vorkehrung zu treffen geruhet, daß die Unter-Officiers, wenn ſie künftighin einen berittenen Mann zu einen Commando beordren, ſolches allemahl zugleich dem Wirthe des commandirten Mannes eröfnen ſollen, und annebſt vor nöthig befunden, alle und jede Wirthe, bey dem Mannſchaft von der Cavallerie einquartieret iſt, dahin anweiſen zu laſſen, daß dieſe, ſo oft ſich einer von denen bey ihnen einquartierten Reutern, oder Dragonern zum Ausreiten mit dem Pferde fertig machet, oder ſchon abgeritten und ihnen, denen Wirthen gleichwohl von einem denſelben treffenden Commando zu Pferde von dem Unter-Officier, oder ſonſt nichts bekannt worden iſt, ſolches dem nächſtſtehenden Unter-Officier anzeigen, und dafür eine gewiſſe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Würcklichkeit des Verdachtes, oder der bereits geſchehenen, oder verſuchten Deſertion auf 2. und mehr Thaler zu beſtimmende Ergetzlichkeit von dem Escadrons-Commendanten anhalten ſollen, auch diesfals, daß ſämmtliche mit Mannſchaft von der Cavallerie bequartierte Wirthe im Marggrafthum Ober-Lauſitz, damit ſie nicht nur ſelbſt, ſondern auch in ihrer Abweſenheit die Ihrigen auf die bey ihnen einquartierten Reuter, oder Dragoner Acht haben, und, wofern ſie ſich, oder einer von denenſelben zum Ausreiten mit dem Pferde, ohne daß ihnen denen Wirthen von einem Commando des, oder demſelben etwas bekannt gemacht worden, fertig machen, ſolches ſofort dem nächſtſtehenden Unter-Officier, oder Gemeinen anzeigen, und dafür die oberwehnte Ergetzlichkeit, nach Beſchaffenheit derer Umſtände gewärtigen, durch ihre Gerichts-Obrigkeiten angewieſen, auch, daferne künftig ein, oder der andere jetzo nicht bequartierten Ort neuerlich mit Cavallerie beleget würde, der zu bequartierenden Wirthe allemahl auf gleiche Weiſe deſſen bedeutet werden ſollen, untern 3. huj. anhero reſcribiret, und gemeſſenſt anbefohlen haben, wie aus dem copeylichen Beyſchluß des mehrern erhellet.

Die Unter Officiers. ſollen dem Wirthe des commandirten Soldaten. von der Beorderung Nachricht geben.

Die Wirthe einquartirter Reuter, ſollen den nächſtgelegenẽ Unter-Officier avertiren, wenn ſich erſterer zum Ausreuten mit dem Pferde anſchicket.

Diſcretion.

Intimation.

Wann nun ſothaner Höchſten Willens-Meynung allenthalben gehorſamſt nachzukommen iſt; So wollen dieſes gnädigſte Reſcript im Nahmen Höchſtgedachter Ihro Churfürſtl. Durchl. Unſers gnädigſten Herrns, tragenden Land-Voigteylichen Amts wegen Wir Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch zur unterthänigſten Nachachtung hiermit inſinuiret, und anbey Ew. Lbdn. Dieſelben und euch, daß Sie und Ihr an die mit Mannſchaft von der Cavallerie bequartierten, oder künftig zu bequartierenden Wirthe, dem beſagten Höchſten Reſcripte gewiſſe Verordnung ergehen laſſen, auch auf deſſen Befolgung genaue Obſicht führen ſollen, anermahnet und befehliget haben. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 22. Mart. 1769.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Das Vierte Buch.

Von Cammer-Sachen.

Ober-Amts-Patent,

Die beſſere Beobachtung derer bereits zu unterſchiedenen mahlen wegen der denen Hunden bey 5. Thlr. Strafe anzulegenden hölzernen Kleppel publicirten Ober-Amts-Patente betreffend, den 30. Sept. 1727.

An. 1727.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtallter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammerherr und Rath, Ich Gottlob Chriſtian Vitzthumb von Eckſtädt auf Jahmen, Königswarthe, Klitten, Dürrbach, Caſſel ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, wie denn auch von ſelbſten zum Theil annoch erinnerlich ſeyn wird, daß obwohl in denen untern 27. Martii 1662. 4. Aug. 1675. 24. May 1703. 24. Febr. 1710. 23. May 1722. auch inſonderheit im leztern am 1.

Ober-Amts-Patente, de annis 1662.

Decembr.

1675. 1703. 1710. 1722. et 1725 wegen Hegung des Wildes, und Klöppelung der Hunde,

Decembr. 1725. wegen Hegung des Wildes ins Land publicirten Patenten §. 12. die klare Verfügung geſchehen:

> Daß denen Schützen und Bauers-Leuten, auch denen Scharf-Richtern ihre Hunde auf denen Feldern und in Heyden freylauffen zu laſſen nochmahls ernſtlich verbothen worden, hingegen ſolten die Schäfer ihre Hunde an Stricken führen und die Bauers-Leute die Hunde entweder anlegen oder ihnen bey Tag und Nacht hölzerne Klöppel von Fünf Viertel lang und ein Viertel in der Circumferenz ſtark und dick anhängen, widrigen und nachbleibenden Falls aber jedesmahl in Fünf Thaler Strafe verfallen ſeyn.

und deshalb publicirte Land-Tags-Schluß Budißiniſchen Creyßes,

benebſt der denen Land-Reutern ertheilten Inſtruction,

Gleichwohl aber die Herren Land-Stände Budißiniſchen Creyſes aus denen nach und nach erſtatteten Relationen der verpflichteten Land- und Aus-Reuter und ſonſt höchſt mißfällig wahrgenommen, daß ſothanen Land-Tags-Schlüſſen und durch das Königl. Ober-Amt publicirten Patenten vielen Orten nicht nachgelebet würde, Dieſelben dahero bewogen worden, nach gepflogener Deliberation und gemachten Schluß vor erwähnte Land-Reuter dahin zu inſtruiren, daß ſo oft ſie bey ihren Umritt derer Schäfer- und Bauern-Hunde nicht an Stricken geführet unangeleget, oder auf obige Art und Weiſe unangeklöppelt befinden und wahrnehmen würden, ſie ſolche, wenn ſelbige zumahl aus dem Dorfe lieffen, todt ſchieſſen, ſich desjenigen, welchem der todtgeſchoſſene, oder herumlauffende Hund zuſtehe, genau erkundigen, ſolches bey des Orts Herrſchaft, oder da ſolche abweſend, derſelben Gerichten melden, und ſowohl vor den todtgeſchoſſenen Schieß-Gebühr, als auch vor den herumlauffenden das Pfand-Geld und zwar vor jeden todten oder lebendigen Hund Zwey Groſchen fordern, auch da ſolche Schieß-Gebühren oder Pfand-Geld nicht erleget werden wolten, um Herrſchaftliche oder Gerichtliche Aſſiſtenz anſuchen, und im übrigen die Verbrecher noch beſonders in die geſezte Strafe derer Fünf Thlr. verfallen ſeyn ſollen. Wenn nun ſothaner Schluß und ertheilte Inſtruction an die Land-Reuter, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen haben möge, zu männigliches Wiſſenſchaft zu bringen, hierum auch die verordnete Herren Landes-Aelteſten Budißiniſchen Creyſes in anliegender Abſchrift Amts gehorſamlich angeſuchet. So will ſolches hiermit bewerkſtelliget haben, u. im Namen allerhöchſt gemeldter Ihrer Königl. Maj. ꝛc. meines allergnädigſten Herrn, tragenden Ober-Amtswegen, denen Herren, Denenſelbten und Euch vor angeführte derer Herren Land-Stände Budißiniſchen Creyßes gefaßte Entſchließung und gegebene Inſtruction zu ihrer und männigliches Nachricht und Wiſſenſchaft hiermit inſinuiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr und Männiglich ſich darnach achten, ſolchen behörig nachkommen und ſich vor Schaden hüten, immaßen widrigensfalls wider die Verbrecher mit der angedroheten Strafe ohnfehlbar verfahren werden wird. Wollte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloſſe zu Budißin, den 30. Sept. 1727.

werden hiermit zu männiglicher Nachricht und Beobachtung publiciret.

(L. S.)

Gottlieb Chriſtian Vitzthum von Eckſtädt.

Ober-Amts-Patent,

Wegen derer, von der Verzollung befreyet bleibenden Meißniſchen Weine, welche in die Sechs- und Land-Städte zum Schank und Verkauf eingeführet werden, den 13. Decembr. 1743.

An. 1743.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hiermit zu wiſſen, daß obzwar Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät mein Allergnädigſter Herr, es wegen Verzollung derer in Dero Marggrafthums Ober-Lauſitz zum Handel eingehenden Meißniſchen Weine, und zwar ſo viel den Handel mit dergleichen Weinen und Verzapffung deſſelben auf dem Lande betrift, bey Dero ſ. d. den 9. April 1729. ertheilten allergnädigſten Reſcripte und der darinnen geordneten Zoll-Abgabe an zwölf Creutzern vom Eymer, und daß zu deren Erlegung auch diejenigen, ſo des Schanks berechtiget, gebührend anzuhalten wären, nochmals allergnädigſt bewenden laſſen wollen; Jedennoch aber Allerhöchſt Dieſelben im übrigen in Gnaden bewilliget, daß künftighin die Meißniſchen Weine, welche in die Sechs-Städte und Land-Städte zum Schank und Verkauf eingeführet werden, von obiger Verzollung, bis zu fernerer Verordnung befreyet bleiben ſollen, und dieſem gemäß, das nöthige behörig zu verfügen, vermittelſt Dero allergnädigſt in Abſchrift hier beygehenden Reſcripti vom 23. Septembr. 1743. allergemeſſenſt anbefohlen; Hierauf nun will zu deſſen allergehorſamſter Befolgung, im Nahmen mehr Allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch dieſe allergnädigſte Königl. Willens-Meynung zu allerunterthänigſter Nachacht- und gebührender Beobachtung hiermit bekannt gemachet haben. Und ich bin Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin den 13. Decembr. 1743.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, wegen Verzollung derer eingehenden Meißniſchen Weine,

und, daß künftighin dieſelben von ſolcher Verzollung befreyet bleiben ſollen.

Wird hiermit bekannt gemacht.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen Herabſetzung des, durch den neuen Böhmiſchen Tarif erhöheten Durchgangs-Zolles, von allen ausländiſchen Leinwandten, in Anſehung der feinen und mittlern Sorten auf die Helfte, wie auch wegen Aufhebung des auf das Garn gelegten Böhmiſchen Ausgang-Zolles, den 4. Dec. 1753.

An. 1753. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, wie auch des hohen Stifts zu Merſeburg Domherr, Ich George Ernſt von Gerßdorf, auf Reichenbach, Ober- und Niederdorf, Oeliſch, Kuppritz, Hoch-Kirch, Rattwitz und Muſchelwitz ꝛc. Entbiethe deſſen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, daß Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät ꝛc. mein Allergnädigſter Herr, auf eingegangenen Bericht, wasmaßen von dem Wieneriſchen Hofe nicht nur der durch den neuen Böhmiſchen Tarif erhöhete Durchgangs-Zoll von allen ausländiſchen Leinwandten, in Anſehung der feinen und mittlern Sorte auf die Helfte herabgeſetzet, ſondern auch der, vermöge beſagten Tarifs in dem Königreich Böhmen, auf das Garn gelegte Ausgangs-Zoll wieder aufgehoben, und lezterer auf den vorigen Fuß geſtellet worden, vor nöthig erachtet, daß ſolches denen Ober-Lauſitziſchen Leinwand-Negotianten in Zeiten bekannt gemachet werde, und deshalber am 23. Nov. a. c. allergnädigſt an Dero Ober-Amt anhero reſcribiret und verordnet, wie aus beyliegender Abſchrift mit mehrern erhellet. Hierauf will nun im Nahmen mehr allerhöchſt ermeldter Ihro Königl. Maj. ꝛc. meines Allergnädigſten Herrn tragenden Ober-Amtswegen, Ich ſolches denen Herren, Denenſelbten und Euch nachrichtlich hiermit inſinuiret haben. Und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 4. Decembr. 1753.

Allerh. Befehl an das Ober-Amt,

die Aufhebung des, auf das nach Böhmen gehendē Garn, gelegtē Ausgangs-Zolls, und deſſen Bekanntmachung, an die Leinwandt-Negotianten betreffend.

Wird hierdurch inſinuiret.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-Amts-Patent,

Wegen des Gebrauchs der neuen Straßen-Route von Leipzig über Duderſtadt nach denen See-Städten, den 21. Jul. 1755.

An. 1755. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, auch der hohen Stifter Meiſſen und Merſeburg Dom-Herr, Ich George Ernſt von Gerßdorf, auf Reichenbach, Ober- und Niederdorf, Oeliſch, Rattwitz, Muſchelwitz ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, welchergeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät ꝛc. mein allergnädigſter Herr, Dero Ober-Amte allhier die neue Straßen-Route, welche allerhöchſt Dieſelben, um die Communication zwiſchen Dero Landen und denen Nieder-Sächßiſchen See-Städten, vor denen Königlich Preußiſcher Seits auf dem alten Tract. durch das Halberſtädtiſche und Magdeburgiſche angelegten Tranſito-Impoſten ſicher zu ſtellen, von Leipzig über Duderſtadt nach Lüneburg, mit Umgehung des Chur-Brandenburgiſchen Territorii einzuleiten, der Nothdurft befunden, in Abſchrift zu fertigen laſſen, mit angefügten allergnädigſten Befehl, daß ſolche denen Ober-Lauſitziſchen Leinwandt-Negotianten ſo fort bekannt gemachet und dieſelben, daß ſie bey Verſendung ihrer Leinwandt-Waaren, nach denen See-Städten ſich lediglich dieſer neuen Straße über Duderſtadt bedienen und ihre Spediteurs zu Leipzig, darauf ausdrücklich inſtruiren, keinesweges aber die vorige durch die Chur-Brandenburgiſche Lande führende Fracht-Routen weiter gebrauchen ſollen, durch die Sechs-Städtiſche Magiſtrate gemeſſenſt angewieſen, auch gedachter Kaufmannſchaft zugleich das vorlängſt ergangene Verbot ihre Waaren, mit Abweichung von der auf die Leipziger Stapel eingerichteten hohen Straße auf der niedern Straße über Magdeburg zu ſpediren, von neuen ernſtlich eingeſchärfet und ſelbige vor Schaden gewarnet werden ſolte.

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, die Einrichtung der neuen Straſſen-Route, nach denen See-Städten über Duderſtadt nach Lüneburg,

und deren ungeſäumte Bekanntmachung an die Leinwandt-Negotianten betreffend.

Hierauf will nun im Nahmen Allerhöchſt ermeldter Ihro Königlichen Majeſtät und Churfürſtlichen Durchlaucht ꝛc. meines allergnädigſten Herrn und tragenden Ober-Amtswegen, Ich dieſe Allerhöchſte Königliche Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch nachrichtlich hiermit inſinuiret haben. Und Ich bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloſſe zu Budißin, den 26. Jul. 1755.

Wird hierdurch inſinuiret.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Die ſtrackliche Befolgung des Generalis vom 19. April 1764. wegen der Straſſen-Reparaturen, den 28. Febr. 1766.

An. 1766. Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Beſtalter Conferenz-Miniſtre und würklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meiſſen Domherr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz ꝛc. Entbiethen denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Wohl-Edlen, Edlen, Geſtrengen, und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte, wie auch ſämmtlichen Innwohnern und Unterthanen daſelbſt, Unſere freundliche Dienſte, günſtig und geneigte Willfahrung, auch guten Willen und geben Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch hiermit zu vernehmen: wasmaßen Ihro der Churſachſen und hieſiger Lande Herrn Adminiſtratoris Königliche Hoheit in Dero auf derer getreuen Stände dieſes Marggrafthums Ober-Lauſitz von Land und Städten am Land-Tage Bartholomaei vorigen Jahres eingereichte unterthänigſte Verwillungs-Schrift ſ. d. den 18. Nov. d. a. in Vormundſchaft Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, Unſers gnädigſten Herrn erlaſſenen höchſten Acceptations-Reſcript unter andern wegen des Straßen-Baues Dero Willens-Meynung, Denenſelben dahin, daß Sie die Ihnen ohnehin obliegende Straßen-Reparaturen, jeden, in ſo ferne ſie vor ihn gehörig, nach einer veſtzuſtellenden allgemeinen Vorſchrift zu verrichten hätten, eröfnen laſſen.

Nachdem denn zu gehorſamſter Erfüllung ſothaner höchſten Intention nur gedachte Herren Stände des Marggrafthums Ober-Lauſitz, bey ihrer am Land-Tage Eliſabeth des nächſt abgewichenen Jahres gehabten Zuſammenkunft, daß das wegen derer Straßen- und Wege-Beſſerungen ſ. d. den 19. April 1764. ins Land publicirte Generale anderweit renoviret und eingeſchärfet, auch gegen die Säumigen, ſodann in fernern Unterlaſſungs-Fall mit ohnnachläßlicher Vollſtreckung der darinnen angedroheten Execution verfahren werde, vor dienlich erachtet, und um Erlaſſung derer diesfalls erforderlichen Ober-Amts-Patente bey Uns geziemende Anſuchung gethan, Wir auch hierbey kein Bedenken gefunden:

Generale wegen derer Straßen- und Wege-Beſſerungen, de Anno 1764.

Als ergehet hiermit tragenden Land-Voigteylichen Amts halber an Ew. Lbdn. Dieſelbten und Euch, Unſer ernſtliches Ermahnen, Verfügen und Befehl, der untern 19. April 1764. wegen Reparirung derer Straßen und Wege, auch Hebung und Räumung der Abſchlags-Gräben und Waſſer-Läufte ergangenen Ober-Amts-Verordnung, ohne längeren Anſtand allenthalben gebührend nachzukommen, einfolglich das nöthige dieſerhalb, in ſo weit es noch nicht bereits geſchehen, nach der in ſelbiger veſtgeſtellten allgemeinen Vorſchrift ohnverzüglich zu bewerkſtelligen, und damit ſowohl die oftermeldeten Straßen, in ſo weit es einem jeden oblieget, und vor ihn gehörig iſt, als auch die Holz- Dorf- und Nachbar-Wege, auf Art und Weiſe, wie es die Lage derſelben erfordert, in guten und tüchtigen Stand geſetzet werden mögen, zu veranſtalten, überhaupt aber alles, was in ſothanen Generali enthalten, und theils denen Herrſchaften und Obrigkeiten, theils denen Unterthanen hierunter aufgegeben iſt, in allen ſeinen Puncten, Articuln und Clauſuln, aufs genaueſte und ſtracklichſte zu befolgen, oder daß bey fernerer wahrzunehmender Verzögerung, oder gänzlicher Unterlaſſung deſſelben, die Säumigen ohne weiteres Erinnern durch Execution zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden ſollen, gewärtig zu ſeyn. Wornach ſich Jedermann gebührend zu achten. Und Wir ſind Ew. Lbdn. Denenſelbten und Euch zu freundlichen Dienſten geneigt und zu günſtigen Willen gewogen. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 28. Febr. 1766.

ſoll allenthalben gebührend beobachtet werden.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Das Fünfte Buch.

Von Steuer-Sachen.

Ober-Amts-Patent,

Zu Publication des neuen Bier-Steuer-Mandats, d. d. 12. Decembr. 1727.

An. 1727. Des Allerdurchlauchtigſten, und Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſti, Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Litthauen, zu Reuſſen, in Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Schernicovien, Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchallns und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammer-Herr und Rath, Ich Gottlob Chriſtian Vitzthumb von Eckſtädt, auf Jahmen, Königswartha, Klitten, Dürrbach, Caſſel ꝛc.

Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, daß Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj. ꝛc. Mein allergnädigſter Herr, wegen des Brau-Weſens, und was dem anhängig, ein neues Reglement und Bier-Steuer-Mandat, auf hieſiges Marggrafthum Ober-Lauſitz, aus denen darinnen angeführten Urſachen abfaſſen laſſen, und nachdem Sie ſolches, durch Dero eigenhändige Unterſchrift vollzogen, und an Dero deßhalb angeordnete Commiſſion, allergnädigſt remittiret, zugleich an Dero Ober-Amt allhier, daſſelbe gewöhnlichermaßen ins Land zu publiciren, allergnädigſten Befehl ertheilet haben. Es iſt aber daſſelbe nachfolgenden Innhalts:

Neues Bier-Steuer-Mandat.

An. 1727.

Wir, Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Fügen allen und jeden, in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, befindlichen Ständten, Vaſallen, Unterthanen und Innwohnern, auch allen denenjenigen, welche bey dem Brau-Urbar, in beſagten Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz concurriren, wes Standes, Würden und Weſens ſie ſeyn, hiermit zu wiſſen:

Bewegungs-Urſachen.

Demnach Wir wahrnehmen müſſen, wasmaßen in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, nicht nur in daſigen Brau-Weſen verſchiedene Unordnung und Ungleichheit eingeriſſen, ſondern ſich auch ſtarke Vermuthungen hervor thun wollen, daß von vielen Orten, ſonderlich bey denen ſogenannten Frey- und Erb-Kretzſchmarn die Bier-Steuer, der allerunterthänigſt beſchehenen Landes-Bewilligung nach, nicht gebührend, noch zu behöriger Zeit, an denen diesfalls ausgeſchriebenen halbjährigen Creyß- und Bier-Steuer-Einnahmen abgeführet, ſondern öfters viele Termine damit angeſtanden werden wollen; Hiernächſt auch ſich zu Tage geleget, daß wenn bey verſpührten Unterſchleiffen, wider die Contravenienten fiscaliſche Klage angeſtellet worden, ſelbte die Sache in ungebührliche Weitläuftigkeit zu ziehen und zu verſchleiffen bemühet geweſen, mithin der dadurch intendirte Endzweck keinesweges erreichet worden;

Als ſind Wir bewogen worden, auf hinlängliche Mittel und Wege, wie die Brau-Verfaſſung, in unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, und was dieſem mehr anhängig, auf einen richtigern und zuverläßigern Fuß geſetzet werden möge, bedacht zu ſeyn und haben der Nothdurft befunden, daß es mit dem Brau-Weſen, und der davon abzugebenden Bier-Steuer in Zukunft folgendergeſtalt gehalten werden ſolle.

CAP. I.

Vom Schutt.

Malz-Käſten.

Der Schutt ſoll aller Orten, ſowohl in Städten bereits angeordnetermaßen, als welcher ohnedies bey dieſen zu beſtändiger Conſervation guter Policey und Ordnung, unter den Brauenden beyzubehalten nöthig, als auch auf dem Lande bey denen Erb-Kretzſchmarn, auf einen richtigen und beſtändigen Fuß verbleiben, zu welchem Ende in denen Städten und auf dem Lande, wo allein auf den Verkauf, nicht aber zugleich der freye Tiſch-Trunk gebrauen wird, gewiſſe Malz-Käſten, ſo dem geordneten Schutt gemäß, wo es noch nicht geſchehen, in die Mühlen, und zwar von denen Erb-Kretzſchmarn, welche in keine gewiſſe Mühle gezwungen, auf ihre eigene Koſten, ohne Verzug vollends geſetzet, geaichet, geſtempelt und darüber ein Pflichtmäßiges Atteſtat, ſowohl von denen Gerichts-Herren auf dem Lande, als auch von denen Räthen in Städten, wie viel deren unter ihren Gerichten vorhanden, wie viel Scheffel Malz, Dreßdner Maaßes, darein gehen, aus wie viel Scheffel Gerſte ſolches erlanget worden, auch zu welcher Zeit, und von wem ſolche Käſten geſetzet, geaichet und geſtempelt worden; Desgleichen was für Erb- und Dorf-Kretzſchmare, auch Schenk-Häuſer auf dem Lande, unter eines jeglichen Gerichts-Herrns Bothmäßigkeit zur Zeit vorhanden ſeyn, auf den nächſten halbjährigen Termin der Creyß- und Bier-Steuer-Einnahme, zur Königlichen Landes-Hauptmannſchaft gewiß und unfehlbar eingeliefert, ſelbige alsdenn daſelbſt in eine Tabelle, nach dem Schemate ſub. A. und nach Beſchaffenheit jedes Orts, wo Malz-Käſten angeordnet ſind, unter des Einnehmers in denen Städten und Land-Städtlein und des Aufſehers auf dem Lande Hand und Siegel gebracht und nebſt gemeldten Atteſtaten, als Beyſugen, ordentlich numeriret und geheftet werden.

A.

Böhmiſche Malze.

Und obwohl in denen Orten, welche an denen Böhmiſchen und Schleſiſchen Gränzen wohnen, und die Böhmiſchen oder Schleſiſchen Malze zu brauen pflegen, ſich derſelben ferner zu erhohlen unverwehret iſt; So ſoll doch nicht etwa durch Vergröſſerung derſelben, oder auch ſonſten einiger Vortheil oder Unterſchleif geſuchet, ſondern der beſtempelte Malz-Kaſten jedes Orts, wo ſelbiger nach obiger Verordnung erforderlich und zu ſetzen iſt, hierinnen genau beobachtet werden.

Schutt, und Maaß.

Weiln aber das Brau-Getrayde nicht durchgehends in einer Bonitaet zu ſeyn pfleget; So ſoll der Schutt nach Proportion der Güthe des Getraydes auf dem Lande, ſonderlich wo der eigene Zuwachs gebrauet wird, jeglichen Orts, wo Malz-Käſten ſind, dergeſtalt reguliret werden, daß auf ein Viertel Bier, alt Budißiniſch Bier-Maaßes, von der guten Gerſte, ein Scheffel und ein Viertel, und von der geringen Gerſte Ein Scheffel Zwey Viertel, alt Budißiniſchen Getrayde-Maaßes, welches aber wie oben angeführet, nach Dreßdniſchen Maaß zu reduciren, zu ſchütten nachgelaſſen, dahingegen bey den Waitzen-Gebräuden, jedesmahl Vier Scheffel Waitzen vor Sechs Scheffel Gerſte, und wenn Haſer darunter zu nehmen, Zwey Scheffel ein Viertel Haſer vor einen Scheffel Waitzen gerechnet werden.

CAP. II.

Vom Bier-Steuer-Quanto.

Zahl der Gebräude.

Was nun aus ſolchem Malze an Biere gemachet und bereitet wird, daſſelbe ſoll nicht nach Zahl

der

Verſteuerung.

der ganzen Gebräude, ſondern durchgehends, ſo wohl auf dem Lande, als auch in denen Städten und Land-Städtlein, Dreyling-Kufen-Faß-Viertel- und Tonnen-weiſe, getreulich nach dem Gehalt des alten Budißiniſchen Gebindes, wornach ſich die allerunterthänigſte Bewilligungen bis daher geſchehen, und zwar ſowohl das Braun- als das Weiß-Bier, weil dieſes mit jenem in gleiche Preiße des Schankes, auch bishero hierinnen der Bier-Steuer halber, kein Unterſcheid gehalten worden, in einem gleichförmigen Quanto, nach der jedesmahligen Landes-Bewilligung, und zwar anjetzo, wie ſolche am Land-Tage Bartholomaei 1725. geſchehen iſt, das Viertel Neun Groſchen Vier Pfennige, und ſo weiter Dreylinge, Kufen, Faſſe, Tonnen, halbe Tonnen, auch kleinere Gefäße proportionabiliter verſteuert, auch die Bier-Steuer jedes Jahr in denen beyden gewöhnlichen Terminen, als ult. Jun. und ult. Decembr. zur Landes-Hauptmannſchaft, mit denen bereits ſchon angeordneten und vorgeſchriebenen Bekenntniß-Scheinen derer Obrigkeiten in Sechs-Städten und Land-Städtlein, auch denen Brau- und Schank-Berechtigten Vaſallen, wie nicht weniger des verpflichteten Aufſehers gehaltenen Regiſters, und übrigen erforderten Probationen, eingeliefert werden, jedoch daß in denen Bekenntniſſen dererjenigen Brau-Berechtigten, welche keinen freyen Tiſch-Trunk haben, die Anzahl der Gebräude zugleich mit inſeriret werde; Wie denn auch nach Endigung der anbefohlenen Unterſuchung ſich erledigen wird, ob oder wie viel bey denen Sechs-Städten und übrigen Land-Städtgen, auf jedes Gebräude frey paſſiren ſoll.

CAP. III.

Von Viſitation der Gebräuden bey denen Sechs-Städten, Land-Städtlein und denen Erb-Kretzſchmarn, welche vor ſich die Gerechtigkeit zu brauen und ſchenken haben.

Viſitation der gebrauenen Biere.

Zu deſto aufrichtiger Bier-Verſteuerung ſollen in denen Sechs-Städten gewiſſe Aufſeher, in denen kleinen Land-Städtlein aber der Bier-Steuer-Einnehmer, ingleichen bey den Erb-Dorf-Kretzſchmarn derjenige, ſo die Zeddul Cap. XIII. unten benanntermaßen ausgiebet, und wenn der Gerichts-Herr darzu mit abgeordnet, nach verrichteten Brauen, Bier-Faſſen, Abjähren und Auffüllen, die Keller, Gewölbe und andere Behältniſſe, darinnen das Bier geleget worden, wie ſichs jeden Orts thun laſſen will, viſitiren, ſolch neugebrauenes Bier, nach den Dreylingen, Faſſen, Vierteln, Tonnen und halben Tonnen fleißig und genau umzählen, alles richtig aufzeichnen, auch den Brauenden, in ihr dießfalls zu haltende Buch, nachrichtlich einſchreiben, zugleich denen Erb-Dorf-Kretzſchmarn, einen geſtempelten und numerirten Zeddel darüber ausſtellen, hingegen ſich ſolchen Zeddel von dem Dorf-Kretzſchmar oder Verwalter, daferne ſolche des Schreibens kundig, in ein abſonderliches Buch einſchreiben laſſen, oder daferne niemand in Loco des Schreibens erfahren, richtige Kerb-Hölzer halten und bey erfolgender Einrechnung, ſo wohl die Gerichts-Herren, als Räthe in Städten darüber, wie bisher geſchehen, gnugſam atteſtiren, geſtalt denn bey ſolcher Viſitation der Ueberſchlag auf den Schutt, nach Innhalt des Cap. I. geſezten Quanti allezeit mit zu machen, die Verſteuerung aber, nach befindlichen wahrhaften Guſſe und nicht nach dem Schutte zu fordern und zu leiſten iſt; es ſey denn, daß jener weniger am Bier-Viertel-Maaß, als ſich nach Proportion des Schuttes gebühret, austragen möchte; Worgegen denjenigen, ſo die Viſitation verrichten und die Zeddel ausgeben, für jeden Zeddel ſechs Pfennige auf dem Lande, und drey Pfennige in Städten, zur Ergetzlichkeit vor ihre Mühe in Ausgabe der Bier-Steuer paſſiren, jedoch auch vorhero die Viſitatores in Städten dergeſtalt:

Verpflichtung derer Viſitatorum.

Daß Sie auf das Brauen und Einfüllen des Bieres aller Orten bey der Stadt fleißig Acht geben, nach beſchehener gänzlicher Abjäht- und Auffüllung die Keller, Gewölbe und andere Behältniſſe, darein das Bier gelegt worden, ohne einige Ueberſehung viſitiren, ſolch neu-gebrauenes Bier nach befindlichen Dreylingen, Kuffen, Faſſen, Vierteln, Tonnen und halben Tonnen, genau umzählen, alles richtig aufzeichnen, den Brauenden ſowohl in ihr Buch einſchreiben, als auch dem regierenden Bürgermeiſter zur Nachricht, damit hernach beym Schluß der Rechnung vom Rathe darüber gewöhnlichermaßen atteſtiret werden könne, anmelden, darbey Niemanden, wer der auch ſey, einigen Unterſchlag, Untreu, oder Verkürzung im geringſten nicht verſtatten, vielweniger ſelbſt begehen, ſondern vielmehr zu der Sache ehender Ergründung, den Ueberſchlag auf den Schutt allezeit mit machen, und dadurch hinter den wahrhaften Guß deſtomehr zu gelangen ſuchen wolle ꝛc.

vom Rathe jedes Orts, oder ſo viel das Land betrift, von jeglichen Orts Gerichts-Obrigkeit vereydet und wie weit es geſchehen, die darüber gefertigte Regiſtratur, unter vorgedruckten Stadt-Siegel, und des regierenden Bürgermeiſters Subſcription, auf Maaß und Weiſe, auch bey derjenigen Poen, wie unten Cap. XIII. vom Aufſeher und Zeddel-Ausgeber auf dem Lande gemeldet, zur Landes-Hauptmannſchaft, an denen halbjährigen Terminen eingeſchicket werden, gemeldte Viſitatores auch die terminliche Raths-Atteſtata zugleich mit unterſchreiben ſollen, wie denn auch die von denen Landes-Hauptmannſchaftlichen Bier-Steuer-Einnehmern, bey denen halbjährigen Creyß-Einnahmen, abzugebende Brau-Regiſter, von derjenigen Perſon, welche zu genauer Beobachtung des allergnädigſt angeordneten Schuttes und Guſſes, in beſondere Pflicht zu nehmen, zu Ablehnung aller Unterſchleiffe, jeglichen Orts zugleich mit zu atteſtiren, jedoch wird hierzu eine Perſon, welche bey dem Rathe in keinen Dienſten ſtehet, auch der Brau-Urbar nicht ſelbſten exerciret, zu choiſiren ſeyn. So viel aber die an denen Böhmiſchen und Schleſiſchen Gräntzen befindliche Oerter auf dem Lande betrift; So ſollen ſelbige zuförderſt ſpecificiret und wegen Viſitation und Ertheilung der Laden-Zeddel, aus bewegenden Urſachen eine Moderation getroffen werden.

Brau-Regiſter.

CAP. IV.

Von des Bräuers, auch Mälzers, Müllers und Erb-Kretzſchmars Vereydung.

Verordnung der Brauer.

Sind die Brau-Meiſter in Städten und bey den Erb-Dorf-Kretzſchmarn, nicht aber diejenigen, ſo die Gerichts-Herren brauchen, dergeſtalt:

Daß ſie zu jeden Gebräude nicht mehr Malz, als ſo viel in den ordentlich geſezten, geaichten und geſtempelten Kaſten auf einmahl gangen, nehmen und brauen, noch einigen Nachſchutt oder Unterſchleif im geringſten verſtatten, auch ſo viel gutes und zu trinken tüchtiges Bier daraus, als dieſes Malz ertragen könne, und ein mehrers nicht, als in dieſem Reglement dieſes Orts, wegen des Guſſes reguliret iſt, ohne unzuläßigen Vortheil, der Bier-Steuer zum Nachtheil brauen und vor erlangten Brau-Zeichen von der Obrigkeit und dem Einnehmer nicht anfeuern wolle.

Der Mälzer.

Ingleichen die Mälzer
alſo:

Daß Sie zu jedem Gebräude nicht mehr Gerſte, als nach den Mälzen, zu Füllung des hierzu in die Mühle geſezten, geaigten und geſtempelten Kaſtens vonnöthen, fordern, weniger annehmen, noch durch andere darzu zu ſchütten laſſen, auch wo ſie vernehmen, daß beym Malz-Mahlen oder Brauen, ein mehrers zugeſchüttet würde, Sie es ihrer vorgeſezten Obrigkeit und dem Bier-Steuer-Einnehmer zu fernerweitigen Bericht alſofort anzeigen, wollen.

Der Müller.

Item die Müller, ſowohl auf dem Lande,
als bey denen Städten.

Daß Sie alle Malze vorm Mahlen, in dem ihme vorgeſezten geaichten und geſtempelten Malz-Kaſten einſchütten und meſſen, ſelbigen keinesweges über-weniger auf die Mühle etwas nachſchütten oder es andern zu thun verſtatten, ſondern ſich lediglich an das Maaß berührten Kaſtens genau halten, und endlich das gemahlene Malz, ohne allen Zuſatz, dem Brauenden in ſeine Hände richtig liefern, auch, wo Sie vernehmen, daß beym Brauen mehr geſchüttet würde, Sie es ihrer vorgeſezten Obrigkeit, und dem Bier-Steuer-Einnehmer, zu fernern Bericht, alſobald anzeigen wollen.

Der Erb-Kretzſchmare.

Ferner die Erb-Kretzſchmare auf denen
Dörfern.

Daß Sie ſich gegenwärtiger Verordnung, ſo weit dieſelbe Sie angehet, gemäß bezeigen, den hierzu beſtellten Aufſeher jedesmahl zum Bier-Faſſen mit ziehen, vorm Unterzünden, einen numerirten Zeddel von ihme abfordern, dem Mälzer, Müller oder Brauer einen mehrern Schutt, als was der geſezte, geaichte und geſtempelte Malz-Kaſten austräget, weder ſelbſten, noch durch andere, im geringſten zumuthen, weniger verſtatten, ſondern ſich an dieſem geordneten Schutt und Guß begnügen laſſen, auch was an Bier daraus bereitet worden, treulich und ohne allen Unterſchleif, nach Maßgebung des verordneten Guſſes anzeigen, und verſteuern wollen. Von ihrer ordentlichen Obrigkeit alſobald zu verpflichten, auch wenn nach deren Abgang, an ihre ſtatt andere angenommen werden, iſt mit denenſelben gleicher maßen, und zwar bald anfangs, nach ihren Antritt, bey Vermeidung Zehen Thaler, ſo oft es unterlaſſen wird, zu verfahren, und wenn der Brau-Meiſter, Mälzer, Müller, oder Erb-Kretzſchmar ſolchen Eyd übertritt, mit jedesmahliger Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen.

CAP. V.

Von des Brau-Herrns Beſtrafung, wegen übermäßigen Schüttens.

Strafe übermäßigen Schutts.

Im Fall auch der Brau-Herr in Städten, Land-Städtgen und Erb-Kretzſchmarn ſich unterſiehen würde, befließner und vorſetzlicher Weiſe, worüber er nach Gelegenheit der Umſtände ſich eydlich zu purgiren, ſchuldig ſeyn ſoll, mehr Malz, als der Kaſten auf ganzen, oder wo halbe Gebräude üblich, auch auf halbe Gebräude einmahl ausgetragen, zu ſchütten, und hierdurch das Gebräude zu vergrößern; So ſoll er um deswillen, weil er doch an der Bier-Steuer dem Publico zum Nachtheil, einen Unterſchlag geſuchet, ob Er gleich denſelben zu ſeiner Würklichkeit zu bringen, nicht vermocht, dennoch ſo oft es geſchiehet, jedesmahl um Zehen Thaler. Desgleichen

CAP. VI.

Von Unterſchlag an Biere.

Strafe des Unterſchlags an Biere.

Wenn ein Brau-Herr das gebrauene Bier beym Umzählen, oder auch ein Gerichts-Herr auf dem Lande, alles Bier, ſo er um Geld verzapfet und verſchroten hat, nicht treulich anzeigen und verſteuern, ſondern etwas davon verſchweigen, ſolches aber nichts deſto weniger offenbahr würde; von jeglichen untergeſchlagenen Faſſe, nebſt Erlegung der Steuer und Unkoſten, um Zehen Thaler, und wenn bey Bürgern oder Bauern, oder auch von Adel, welche unter andere Gerichte ſitzen, brauen und ſchenken, die Gerichts-Obrigkeiten, Einnehmer und Viſitatores aus Fahrläßigkeit und ohne, daß der Brauende ſeine Unſchuld zu dociren und den Betrug abzulehnen vermögend geweſen, ſolchen Betrug nachgeſehen, dieſelben nach Gelegenheit der Umſtände, willkührlich beſtrafet, wenn es aber wiſſentlich geſchiehet, mit eben der Strafe, welche der, ſo den Betrug verübet, verwürket, beleget werden, und ſollen in Zukunft alle dergleichen etwa ſich ereignende Bier-Steuer Defraudationes, auch alle übrigen in dieſem Bier-Steuer-Reglement exprimirte Contraventiones bey der ordentlichen und hergebrachten Inſtanz des Ober-Amts unterſuchet, auch darinnen künftighin nicht nach dem Proceſſu Ordinario, ſondern nur ſummariſch, de ſimplici et plano, auf Art und Weiſe, wie bey der Landes-Hauptmannſchaft in Zoll-Sachen zu geſchehen pfleget, und ohne Verſtattung einiger Weitläuftigkeit, denen Rechten gemäß verfahren, jedoch deshalb von dem Ober-Amte, mit der Landes-Hauptmannſchaft jedesmahl fleißige Communication gepflogen werden.

CAP. VII.

Von Einführung des Ober-Lauſitziſchen gleichhaltenden Gebindes.

Gleichheit des alt Budißiniſchen und Dreßdner Gebindes, ſoll durchgängig beobachtet werden.

Weiln die Bier-Steuer oben Cap. II. erwehntermaßen auf alt Budißiniſch Gebinde, Aiche und Ohme geſetzet worden, hingegen auf das Dreßdniſche Gebinde gegen dem Budißiniſchen ſeine richtige Reduction und Vergleichung hat; So wird zwar denen Böttigern in denen Städten und auf dem Lande, nebſt dem alten Budißiniſchen Gebinde, auch zugleich Dreßdniſches zu verfertigen, verſtattet, und denenſelben, in ſo weit die Verfertigung des alten Budißiniſchen ihnen bishero bey Eydes-Pflichten gänzlich verbothen geweſen, dieſer Eyd erlaſſen. Hingegen ſind die Böttiger in Städten und auf dem Lande auf das Dreßdniſche und alt Budißiniſche zugleich in Zukunft zu vereyden, immaßen ihnen denn auch von Zeit der Publication dieſes Bier-Steuer-Ausſchreibens, bey Fünf Thaler Strafe, ſo oft Sie darwider handeln, verbothen ſeyn ſoll, kein anderes Gefäſſe, als nach Dreßdniſchen oder alt Budißiniſchen Gebinde zu verfertigen. Damit auch der Unterſcheid zwiſchen dem Dreßdniſchen und alt Budißiniſchen Gebinde, einem jeden alſobald in die Augen fallen möge.

Zeichnung deſſelben.

So ſoll das Dreßdniſche mit einem beſondern, und das alt Budißiniſche gleichergeſtalt mit einem unterſchiedenen, auch über dieſes mit eines jeden Orts gewöhnlichen Stadt- und des Böttigers Nahmens-Zeichen, gebrandmarket, und auch von denen Aemtern und von denen Räthen in Städten, nicht weniger von denen Obrigkeiten in Land-Städtlein, über dieſer Verfaſſung beſtändig und nachdrücklich gehalten werden.

Aufſicht darauf.

Es haben auch die Obrigkeiten jedes Orts, allwo die Büttner Zunftmäßig ſind, die Ober-Aelteſten bey ihrer Beſtallung dahin ausdrücklich zu vereyden, daß Sie kein ander Gefäſſe, als nach Dreßdniſchen oder alt Budißiniſchen Gebinde verfertigen, noch ihren Mit-Meiſtern ein anders zu thun verſtatten ſollen. Am allerwenigſten aber ſollen die Ober-Aelteſten einig Bier-Gefäſſe, welches weder Dreßdniſch noch alt Budißiniſch Maaß hält, mit denen gehörigen und vorher beſchriebenen Marken zeichnen, oder widrigenfalls, von einem jeden unrichtigen Gefäſſe, Fünf Thaler Strafe, unvermeidlich zu erlegen, gewärtig ſeyn. Wie denn auch eine jede Herrſchaft, durch den in ſpecie mit zu verpflichtenden Aufſeher, das Gefäſſe mit ihren Wappen, oder ſonſt gewöhnlichen Zeichen, zu brandmarken, und da ein oder das andere unrichtig oder ungezeichnet befunden, von einem jeden dergleichen Gefäſſe, die obgeſezte Strafe zu erlegen ſchuldig ſeyn ſoll.

Unrichtiges Gefäß, ſoll nach und nach abgeſchaffet werden.

Das andere Gefäſſe, welches weder Dreßdniſch noch alt Budißiniſch Maaß hält, auch durch richtiges Zeichen nicht legitimiret werden kañ, iſt zwar añoch auf drey Jahr, von Zeit dieſes Ausſchreibens, zu dulten, jedennoch aber von verpflichteten Perſonen, entweder nach Dreßdniſchen oder alt Budißiniſchen Maaß zu aichen und ohmen, auch der befundene Gehalt und die Anzahl derer Kannen auf ein jedwedes ſolches Gefäſſe, mit deutlichen Numern zu benennen, hingegen ſolch unrichtiges Gefäß, nach Verlauf dieſer drey Jahr, bey obgedachter Strafe, gänzlich abzuſchaffen, oder nach dem Gebinde des Dreßdniſchen oder alt Budißiniſchen Gefäſſes umzuſetzen.

Neues Gefäß, iſt nach Dreßdner Circul zu machen.

Es wird aber diejenige Accis-Verordnung, nach welcher die Böttiger kein anders neues Gefäſſe, als nach Dreßdniſchen Circul und Gebinde zu machen, verpflichtet ſind, wegen der obigen Einrichtung wiederum aufgehoben, und ſoll dieſes an Unſer General-Accis-Collegium bekannt gemacht werden.

CAP. VIII.

Von der Berg-Städte halben Befreyung.

Proviſiniol-Diſpoſition wegẽ aufgehender Bergwerke.

Weilen zur Zeit in dieſem Marggrafthum Ober-Lauſitz keine Berg-Werke angeleget, noch würklich gebauet werden;

So kann die diesfalls nachgelaſſene halbe Bier-Steuer hieſiger Orten noch zur Zeit, nicht ſtatt finden; Daferne aber künftighin durch Göttlichen Seegen, ſich an einem oder andern Orte einiges Berg-Werk äuſſern, und der Berg-Werks-Bau zur würklichen Gangbarkeit gebracht werden möchte; So ſoll denen brauenden künftig eine Begnadigung wegen der Bier-Steuer ebenfalls angedeyhen.

CAP. IX.

Von andern Orten geringern Bier-Steuer.

Privilegia geringerer Bier-Steuer betreffend.

So jemand eine gewiſſe Conceſſion oder ein Privilegium, nach welchen er entweder ganz frey, oder gegen Entrichtung einer geringern Bier-Steuer zu brauen berechtiget ſeyn will, vor ſich zu haben vermeynet, derſelbe ſoll Kraft dieſes, binnen Sechs Wochen, von Zeit der Publication des gegenwärtigen Ausſchreibens, ſolche bey der zu dieſer Sache verordneten Commiſſion, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung deſſen, Er damit weiter nicht werde gehöret werden, einſchicken, und darauf behörige Reſolution oder Weiſung gewarten, auch wenn das Privilegium oder Conceſſion richtig befunden und Er dabey gelaſſen wird, die zu brauen habenden Biere entweder ſelbſt zu brauen, oder wenn erhebliche Urſachen, und es des Orts gebräuchlich iſt, mit Cedirung ſeines Rechts, einen andern von der brauenden Bürgerſchaft brauen zu laſſen, befugt, die Bier-Steuer aber baar ex Caſſa zu nehmen, und das Brauen zu unterlaſſen, keinesweges berechtiget ſeyn ſoll. Dahingegen der von denen Sechs-Städten und übrigen Orten praetendirte freye Tiſch-Trunk, bis zu der bereits allergnädigſt angeordneten Unterſuch- und Regulirung ausgeſetzet bleibet.

CAP. X.

Von der Ritterſchaft freyen Tiſch-Trunke.

Freyer Tiſch-Trunk der Ritter-Güter.

und deſſen Einſchränkung.

Verordnung wegen des Verzapfens, und Verſchrotens.

Ob auch wohl denen von Adel und anderen auf dem Lande, ſo Ritter-Güther haben, und beydes vor ſich und die Ihrigen zu ihren Tiſch-Trunke, ſo viel ſie deſſen benöthiget, (worunter aber die Pachter Adelicher Ritter-Güther, ſo Bauern und andere gemeine Leute ſind, keinesweges zu verſtehen, als welchen nach Innhalt des unterm 20. Auguſti 1708. ertheilten allergnädigſten Reſcripti und darauf ſub 2. Octobr. 1708. ergangenen Ober-Amts-Patents, kein Tiſch-Trunk zu verſtatten,) zu brauen berechtiget ſeynd, daſſelbe nochmals unverwehret bleibet, und Ihnen ſothaner Tiſch-Trunk frey paſſiret; So wird dennoch denenjenigen von der Ritter- und Landſchaft, ſo zu feilen Kauff zu brauen, auch die Schenken und Schenken-Häuſer, mit Bier zu verlegen, daſſelbige verſchenken und auszapffen zu laſſen, nach denen in dem Ober-Lauſitziſchen Brau-Urbar-Mandat de Anno 1675. exprimirten Titulis befugt und berechtiget ſind, hiermit auf ihre Pflicht gegeben, daß Sie kein Bier auf einige Weiſe, ohne gebührende Verſteuerung verlaſſen, ſondern alles und jedes, was Sie ſolchergeſtalt Faß-Viertel-Tonnen-weiſe, oder halbe Tonnen-weiſe, oder in kleinen Gefäſſen, um Geld verlaſſen, verkauffen, ausſchenken oder ausſchroten, darüber nicht allein vorhero jedesmahl, auſſer an denen Böhmiſchen und Schleſiſchen Gränz-Orten, welche, wie bereits ſupra Cap. III. notiret, davon noch zur Zeit eximiret bleiben ſollen, einen dergleichen geſtempelten und numerirten Zeddel, wie unten Cap. XII. angeordnet, fordern, hingegen den Empfang ſeines Zeddels, dem Aufſeher zum Bekänntniß, in ein Buch einſchreiben, oder daferne Niemand daſelbſt des Schreibens kundig, richtige Kerb-Hölzer halten, ſondern auch zugleich richtige Regiſter und Büchel, mit Benennung der Faſſe, des Orts, wo es hinkommen, des Tages und Jahres, wenn es geſchehen, und der Numer desjenigen Zeddels, welchen Er jedesmahl darüber empfangen, führen, alles nach Pflicht und Gewiſſen treulich anſetzen und einzeichnen, ſolches auch in des Schenkens abſonderlich haltendes Büchel einſchreiben, und wenn das Bier ins Dorf oder an andere Orte verführet wird, darauf einen Zeddel ertheilen ſollen.

Verſteurung.

Es iſt aber ein jedes Viertel, es ſey Braun- oder Weiß-Bier, nach Maße der allerunterthänigſten beſchehenen Verwilligung mit Neun Groſchen Vier Pfennigen, wie bereits ſupra Cap. II. geordnet, und alſo ferner das kleinere Gefäſſe, an Tonnen, halben Tonnen ꝛc. nach Proportion eines Viertels zu verſteuern, und die Bier-Steuer auf die gewöhnlichen halbjährigen zwey Termine, und zwar auf den jedesmahl zur Eintrechnung ihm praefigirten Tag zur Landes-Hauptmannſchaft, mit Uebergebung erwehnter vollſtändigen, auch unterſchriebenen und beſiegelten, wie nicht weniger des verpflichteten

Auf-

Auſſehers über beſchehenes Verzapffen und Ausſchroten haltende Regiſter, und der empfangenen Zeddel, richtig abzuführen.

Strafe des Unterſchleifs.

Im übrigen hat ein jeder ſich vor allen Unterſchleiff zu hüten, und wohl fürzuſehen, Geſtalt denn, wenn Vermuthungen vorhanden, daß ſolch Verſchroten und Auszapſen, nicht vollkommentlich angegeben, die Schenken und andere, ſo Wiſſenſchaft darum haben, nach beſchehener Denunciation oder Anzeige, von dem Ober-Amte eydlich vernommen, und nach Ueberführung des Unterſchleiffs, von jeden unterſchlagenen Faſſe, Zehen Thaler Strafe erleget werden ſollen.

Verpflichtung derer Auſſehere.

Dieſemnach haben die Brau- und Schenk-Berechtigten, als treue Vaſallen und Unterthanen hierinne ihren aufhabenden Pflichten gemäß zu verfahren, und wenn gleich ein oder der andere ſeine Güther verpachtet, oder durch Verwalter und andere Perſonen adminiſtriren läſſet, ſelbige, welches Sie um mehrerer Sicherheit der Bier-Steuer willen zu thun ſchuldig ſeyn ſollen, auf die richtige Anſetz- und Verſteuerung des Bieres, wie jetzo erwähnet, und über dieſes einen abſonderlichen Auſſeher hierzu vor ihren Gerichten eydlich verpflichten, auch die darüber gehaltene Regiſtraturen in forma probante bey der Königlichen Landes-Hauptmanſchaft, ſogleich auf den nächſt folgenden Termin einzuſchicken.

Inſtruction derer Straſſen-Bereuter.

Es beruhet auch auf der Königlichen Landes-Hauptmannſchaft Gutbefinden, die Zoll- und Straſſen-Bereuter dahin zu inſtruiren, daß Sie jezuweilen unvermerkt in denen Schenken und Kretzſchmarn, von Verzapfung und Abgange des Bieres, Erkundigung einziehen, auch derer verpflichteten Auſſeher ihre Bücher und Regiſter, ob dieſe über den Abgang des Bieres, richtig gehalten werden, viſitiren ſollen, jedoch daß darüber alle Exceſſe und Inconvenienzien vermieden werden.

Strafe unbefugten Verkaufs oder Schanks.

Was aber diejenigen betrift, welche dergleichen Schenk-Gerechtigkeit nicht, ſondern nur ihren Tiſch-Trunk zu brauen haben, ſo ſollen ſich dieſelben, weder ihre Schenken damit zu verlegen, noch etwas davon anders wohin verkaufen, oder Kannen weiſe verzapfen, (Es ſey auf den Höfen, Forwergen, Schäfereyen, Mühlen, oder auch andern Herrn Höfen, oder Hof-Gebäuden, oder bey denen Bier-Kellern und Lagern, oder andern Orten, wo es nicht hergebracht oder denen Landes-Geſetzen entgegen iſt) vor ſich, oder durch andere im geringſten nicht anmaßen, auch denen Schank-Berechtigten zum Nachtheil, kein anderwerts gebrauenes Bier, weder ſelbſt, noch durch andere ihrer Bedienten oder Einwohner, zum feilen Kauf, ausſchenken laſſen, ſondern ſich deſſen ſchlechterdings, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, von jedem Faſſe gänzlich enthalten.

Unterſuchung der Unterſchleiſe.

Was hingegen diejenigen Vaſallen und Innwohner auf dem Lande betrift, welche des Brau-Urbarns zum öffentlichen Schanke befugt ſind; So ſollen auf dem Fall, wenn wider einen oder den andern einiger Verdacht begangenen Unterſchleifs, ſich ereignet, die Indicia ſo fort, nach ihrer Beſchaffenheit unterſuchet, auch zu dem Ende derer verpflichteten Auſſeher gehaltene Verzeichniſſe, nicht weniger die zwiſchen denen Herrſchaften und Schenken haltende Büchel und Regiſter unweigerlich ediret und vorgeleget werden, worauf wider ſolche Perſonen, nach Anleitung des Cap. VI. anbefohlnen Modi procedendi und der daſelbſt geordneten Strafe, verfahren werden ſoll.

CAP. XI.

Von der Geiſtlichen und Schul-Bedienten freyen Tiſch-Trunke.

Freyer Tiſch-Trunk derer Geiſtlichen auf dem Lande.

Denen Geiſtlichen auf dem Lande, iſt hergebrachter maßen, außer denenjenigen, ſo weit ſich derer Stadt-Magiſtraten in Sechs-Städten Juriſdiction und Jus Patronatus, oder ſonſten erweißliche Prohibition dieſes Tiſch-Trunks erſtrecket, zwar nachgelaſſen, ihren Tiſch-Trunk auf der Pfarr-Wohnung in ihren daſelbſt habenden Brau-Keſſel, Steuerfrey zu brauen, oder mit dem Collatore, wenn dieſer brauet, und es geſchehen laſſen will, ein gewiſſes an Brau-Getrayde, einzuſchütten, und das Getränke davon pro Rata zu ſeiner Hauß-Nothdurft zu nehmen; Sie ſollen aber bey Schrotung eines jeden Scheffel Malzes, ſchuldig und gehalten ſeyn, nicht nur durch ein glaubwürdiges Atteſtat zu beſcheinigen, daß das zu ſchrotende Malz, zu ſeinen benöthigten Tiſch-Trunke würklich employret werden ſolle, ſondern auch ſich alles Verkaufs und Ausſchenkens, auch unter dem Vorwand, als ob Sie nur Eßig oder Getränke verkauften, gänzlich zu enthalten, oder bey verführter und docirter Contravention zu gewarten haben, daß die Contravenienten dieſer Königlichen Gnade, und der Abbrauung des Steuerfreyen Tiſch-Trunkes, ad dies vitae verluſtig ſeyn ſollen. Dahingegen, was die Geiſtlichen und Schul-Bedienten in denen Sechs-Städten ſelbſten anlanget, wird dieſen durchgehends der freye Tiſch-Trunk gar nicht verſtattet;

Die Geiſtlichen in denen Sechs Städten betreffend.

Uebrigens aber, wenn ein Geiſtlicher oder Schul-Bedienter, in einer Stadt oder Land-Städtlein, ein brauberechtigtes Bürgerliches Haus hätte, ihme in demſelben Bürgerliche Nahrung mit Brauen und Schenken, jedoch, daß es ohne Abbruch ſeines Amtes und Dienſtes geſchehe, geziemend zu treiben, unbenommen bleibe.

CAP. XII.

Von Beſoldungs- und andern Frey-Bieren.

Frey-Biere derer Landes-Officianten,

Soll denen Königlichen Landes-Officianten, benanntlich dem Land-Voigt, wofern einer in dem Marggrafthume Ober-Lauſitz zugegen, dem Landes-Hauptmann, Ober-Amts-Hauptmann, Amts-Hauptmanne zu Görlitz, Gegen-Händler, denen vier Landes-Aelteſten, dem Landes-Beſtalten, dem Cammer-Procuratori, und Ober-Amts-Canzler, wegen ihrer Dienſt-Beſtallungen, ſtatt des jährlichen Frey-Bieres, der Bier-Steuer-Betrag eines Beſoldungs-Bieres, loco Salarii, aus der Landes-Hauptmannſchaft, gegen ihre Quittung jährlich gereichet, und ſolche in Rechnungs-Ausgabe paſſirlich verſchrieben, hingegen dem Landes-Hauptmannſchaftlichen Secretario, wegen ſeiner hierunter habenden Bemühung, ingleichen denen jedes Orts verordneten Bier-Steuer-Einnehmern und Gegenſchreibern in denen Sechs-Städten und übrigen Land-Städtgen, nicht minder denen Schützen-Königen in beſagten Sechs-Städten und zu Pulßnitz, jährlich ein Steuerfreyes Bier abzubrauen nachgelaſſen werden, wie denn auch die abgebrandten Brau-Berechtigten, in denen Sechs-Städten und übrigen Land-Städtlein, bey dergleichen erlittenen Feuer-Schaden, einige Jahre, wie bis daher üblich geweſen, mit Abgabe der gewöhnlichen Bier-Steuer verſchonet werden ſollen.

auch Schützen-Königs,

und abgebrandter Brauberechtigten.

CAP. XIII.

Von Ausgebung gewiſſer Lade-Zeddel auf dem Lande.

Es ſoll um derer Bier-Steuern mehrern Sicherheit willen und zu Verhütung aller Unterſchleiffe, an einem jedweden Orte auf dem Lande, wo der Brau-Urbar zum öffentlichen Schanke exerciret wird, eine gewiſſe Perſon, ſo ſich am beſten ſchicket, zur Aufſicht derer geſtempelten und numerirten Zeddel (welche die Landes-Hauptmannſchaft, in bedürfender Anzahl, folgendermaßen, als:

Lade-Zeddel.

Num. Faß-Viertel-Tonnen, halbe Tonnen Bier, hat N. N. zu N. zum Verkauf angegeben, und die Bier-Steuer davon gebührend zu entrichten. Sign.
N. den An.
N. N.
(Bier-Steuer-Aufſeher)

drucken zu laſſen, zu ſtempeln, zu numeriren und an gemeldte Orte, ſo ihre Steuern zur Landes-Hauptmannſchaft liefern, gegen Schein auszutheilen, auch vorhero den Ort, wo Sie hinkommen, auf jeden zu ſchreiben. und ein Manual darüber zu halten hat) angenommen, und hierzu dergeſtalt:

Vereydung der Aufſehere.

Daß Er auf das Brauen, Verzapfen, und Ausſchroten, an ſeinem Orte fleißige Achtung geben, dem Gerichts-Herren (wenn dergleichen vorhanden) oder, wer an deſſen ſtatt das Brau-Weſen zu Hofe verſorget, über jeglich Faß, Viertel, Tonne, halbe Tonne ꝛc. ꝛc. ſo er verzapfen, oder ausſchroten läſſet, dem Erb-Kretzſchmarn aber, ſo des Brauens ſelber berechtiget, über jedwedes ganze Gebräude, wie viel Er darzu geſchüttet, und daraus an Faſſen, Vierteln, Tonnen, und halben Tonnen erlanget, auf vorhergehende Viſitation und richtige Umzählung, über ſämmtlich befundenen Vorrath, einen geſtempelten und numerirten Zeddel ausſtellen, es auch dieſen in ein abſonderlich Buch einſchreiben, hingegen ſich dergleichen von denen Gerichts-Herren und Kretzſchmarn, wieder in ein anderes Buch einzeichnen laſſen, oder allenfalls, wenn Niemand des Schreibens kundig, Kerb-Hölzer halten, darbey den Zeddel mit ſeiner Numer wohl anmerken, hernach auf einen jeglichen halbjährigen Bier-Steuer-Termin, die richtige Anzahl deſſen, was in allen, von einem Termine zum andern verzapfet und ausgeſchroten worden, auch was Er an Zeddeln in Einnahme bekommen, davon ausgegeben, und noch in Vorrath hat, zur Creyß- und Bier-Steuer-Einnahme, bey des Gerichts-Herrns zu leiſtender Einrechnung unter ſeiner Hand mit einſchicken, und hiervon Niemanden, wer der auch ſey, einigen Unterſchlag, Untreue, oder Verkürzung verſtatten, weniger ſelbſt begehen wolle ꝛc. ꝛc.

Einrechnung betreffend.

Vor iedes Orts Gerichts-Herrſchaft vereydet, auch bald bey der erſten Einrechnung, ſo nach der Publication dieſes Ausſchreibens geſchiehet, von jeden, welcher einrechnet, oder einzurechnen ſchuldig, bey Straſe Zehen Thaler vor das erſte mahl, auf dem Fall, wenn Er nicht pariret, und folgends allezeit bey doppelter Poen (ſo auch ohne Nachſicht durch den in Cap. X. angeordneten Modum procedendi einzubringen) des Aufſehers und Zeddel-Ausgebers Nahmen und Condition mit berichtet, auch daß Er nach vorſtehender Notul vereydet, die Gerichtliche Regiſtratur unter der Stadt-Obrigkeit, oder dem Gerichts-Siegel, und des Bürgermeiſters oder Gerichts-Halters, oder Gerichts-Herrns Unterſchrift beygeleget, ſodann bey der Landes-Hauptmannſchaftlichen Creyß-Einnahme, ordentlich zuſammen getragen, und mit einer richtig unterſchriebenen Specification eingeſendet werden, worauf der Gerichts-Herr, die ausgegebene Zeddel ſamt darüber gehaltenen Regiſter, unter des Aufſehers Hand, einfordern und mit ſeinem des Gerichts-Herrn Regiſter und eingebrachten Gelde, treulich zu liefern hat, wie denn auch einem jeden, welcher an einem Orte, es ſey in Städten oder auf dem Lande, Bier abholet, von denen Ausſchrotenden, oder wer darzu beſtellet, über die vom Bier-Aufſeher, denen Brauen- und Ausſchrotenden ertheilte Zeddel (als welche bey der Einrechnung und Specification derer ausgeſchrotenen Biere, als Belege, mitgebracht werden müſſen) jedesmahl über ein Faß, Viertel, Tonne oder halbe Tonne, noch ein beſonderer Zeddel auf folgende Art, als:

Beſondre Zettul.

Faß-Viertel, verſteuertes Bier, hat N. N. bey mir geladen, und dieſes zum Schein erhalten. Sign.
N. N.

ertheilet, dieſe aber von jedes Orts Dorf-Richter colligiret und alle Termine, vermittelſt einer Specification, zur Landes-Hauptmannſchaftlichen Creyß-Einnahme halbjährig eingeliefert werden ſollen, damit ſodann ex Collatione des bey jedem Orte, als ausgeſchroten und angegebenen Biers und angezogenen Zetteln, wahrgenommen werden könne, ob alles richtig verſteuert worden; Welcher auch mit Biere ohne dergleichen Zeddel zu haben, von denen Zoll-Bereuthern angetroffen würde, derſelbe ſoll deshalber, nach Befinden in Fünf Thaler, bey wiederhohlten mahlen aber, in Zehen Thlr. Straſe, jedesmahl genommen werden.

CAP. XIV.

Von Erlegung der Bier-Steuer vorm Unterzünden.

Wie es mit dem Unterzünden zu halten.

Es ſoll zwar in denen Städten Niemanden zu brauen verſtattet werden, Er habe denn die Bier-Steuer vorm Unterzünden, auf ſo hoch, als das ganze Gebräude, nach dem Cap. III. gemachten Ueberſchlage beträgt, würklich abgeführet, immaßen ſo dann, wenn die Viſitation verrichtet, auf die würklich befundene Faſſe oder Viertel ꝛc. genaue Abrechnung zu pflegen, wenn etwas noch an der Bier-Steuer ermangelt, vom Brau-Herrn vollends nachzuzahlen oder aber, wenn das Bier umgeſchlagen, daß es vor Bier nicht zu trinken, das Brauen eines andern Bieres, zu verſtatten iſt; Daferne aber jedennoch ein Brauender, durch ein annehmliches und einen reellen Werth habendes Pfand, wegen der Bier-Steuer gnugſame Verſicherung thut; So kan der Bier-Steuer-Einnehmer, gegen ein tüchtiges Pfand, einem Brauenden allenfalls das Brau-Zeichen ertheilen und Ihm zu Entrichtung der ſchuldigen Bier-Steuer, längſtens bis 14. Tage, vor dem ihme angeſezten Einrechnungs-Termine, Nachſicht verſtatten. Im übrigen ſoll der Brauer bey ſeinen Pflichten, und bey Straſe der Erſtattung des daraus erfolgenden Schadens nicht eher anfeuern, bevor Er ſein Brau-Zeichen von dem Einnehmer der abgeſtatteten oder ſonſt verſicherten Bier-Steuer halber, erhalten hat. Was nun an ſolchen Pfanden, binnen währender Nachſicht, nicht gelöſet wird, das ſoll der Einnehmer 14. Tage vor dem ihme anberaumten Einrechnungs-Termine, auf vorher an den Reſtanten ergehende Erinnerung und Commination von der erfolgenden Veräußerung, ſo hoch als es zu thun möglich, ohne alle weitere Solennität verkaufen und ſich davon bezahlt machen, jedoch ſich vor alle Reſte hüten, oder ſelbſt davor ſtehen, auch gewarten, daß die Landes-Hauptmannſchaft, ihn zu deren ſchleunigen Erſtattung ſo fort, bey verfallenen erſten und unerwartet des andern Termins, durch Execution, auf ſeine Koſten, gebührend anhalte.

CAP. XV.

Von der Terminlichen Einrechnung.

Termine zur Einrechnung ſind genau zu beobachtẽ.

An denen ausgeſchriebenen halbjährigen Bier-Steuer-Einnahmen ſollen ſowohl die Brau- und Schenk-Berechtigten auf dem Lande, als auch die Einnehmer in denen Städten, und zwar eben denjenigen Tag, ſo von der Landes-Hauptmannſchaft ihnen deſtiniret wird, ordentlich einrechnen oder ſolches durch einen hierzu Bevollmächtigten, welchem jedoch die erforderte Information von des Orts Brau-Weſen beywohnet, verrichten laſſen, zu deſſen Behuf die Regiſter, nebſt darzu gehörigen Gelde und Belegen, wie auch die über vorher gegangene Termine erhaltene Quittung, mit zur Stelle bringen; oder, wenn in verlaufner Friſt nichts gebrauen oder verzapfet worden, ſolchenfalls gewöhnliche Vacat-Scheine, mit beygefügter Urſachen, woher die Vacanz rühre, einſchicken, welcher aber binnen Monaths-Friſt à die præfixi termini, ſich damit ſäumig erweiſet oder gar ungehorſamlich auſſen bleibet, derſelbe ſoll jedesmahl, in die, beſage Reſcripti de 17. Febr. 1700. geſezte Strafe derer 50. Rthlr. verfallen, und, wenn Er nicht, wenigſtens in Termino, oder binnen der nachgelaſſenen Vier Wöchentlichen Friſt erhebliche Urſachen ſeines Auſſenbleibens beygebracht, damit nicht weiter gehöret, ſondern die Strafe der 50. Rthlr. nebſt dem Bier-Steuer-Betrage, von ihm durch Execution des Ober-Amts, nach Innhalt des Reſcripti de dato Dreßden, den 22. Aug. 1709. eingebracht werden; Deßgleichen ſollen auch die Steuer-Einnehmer in denen Städten und Land-Städtlein, welche die eincaſſirten Gelder, entweder zufälliger Termins-Zeit, oder ſonſten nach Erfordern nicht zu Recht einhändigen, ſondern zu andern, und ihren eigenen Ausgaben gebrauchen, oder in andere Wege zu verwenden, ſich unterſtehen möchten, zu ſchleunigen Abtrag, nicht nur ernſtlich angehalten, ſondern auch, nach Schärfe derer Rechte, unnachläßig geſtrafet, und nebſt denen hinterhaltenen Steuer-Geldern, unbeſchadet vor erwehnter Strafe, wenn Er nicht gebührend eingerechnet von ihm ſchleunigſt, vermittelſt der Aemter eingebracht, und zur Landes-Hauptmannſchaft eingeantwortet werden. Wie denn auch die Bier-Steuer-Einnehmer, wenn ſie ein Quantum beyſammen, ſolches alſofort zur Landes-Hauptmannſchaft, als von welcher Sie hierunter allenthalben beſondere Inſtruction zu gewarten, entweder durch ſichere Bothen, oder aber durch die Poſt alſofort einzuſenden ſchuldig ſeyn ſollen.

Strafe der ſäumigen Rechnungs-Führer.

CAP. XVI.

Von der Einnehmer Verrichtung.

Verrichtung derer Einnehmer.

Weilen in hieſigem Marggrafthum Ober-Lauſitz, wie bereits obgedacht, die Bier-Steuer-Einnahme in denen Sechs-Städten und übrigen Land-Städtgen durch die jedes Orts verordneten Bier-Steuer-Einnehmer und Gegen-Schreiber verrichtet zu werden pfleget, welche den halbjährigen Betrag an denen ausgeſchriebenen Bier-Steuer-Einnahmen zur Landes-Hauptmannſchaft mit behörigen Probationen zu liefern ſchuldig, nicht minder die Brau-Berechtigten auf dem Lande den halbjährigen Bier-Steuer-Betrag, zu denen diesfalls anberaumten Terminen mediate zur Landes-Hauptmannſchaft, nebſt den erforderlichen Beylagen, ohne Reſt zu liefern verbunden ſind; So wird die Landes-Hauptmannſchaft an denen durch öffentliche Patenta bekannt zu machenden Terminen, zur Bier-Steuer-Einnahme, ſowohl einem jedweden Brau-Berechtigten aufm Lande, als auch den Bier-Steuer-Einnehmern und Gegen-Schreibern einen gewiſſen Tag zu ihrer Abgabe und Berechnung anzuſetzen, und auf einen Tag mehrere nicht, als man zu expediren getrauet, vorzuladen, auch zu verfügen wiſſen, daß alles auf den angeſezten Tag zu behöriger Richtigkeit gelange; und ob es geſchähe, daß ein oder der andere von den Brau-Berechtigten aufm Lande, welche einzurechnen ſchuldig, auf den anberaumten Termin, der erfolgten Intimation ungeachtet, auſſen blieben und nicht einrechneten; So ſoll zwar denenſelben, welche vom Lande einzurechnen haben, auf beſchehenes Anmelden, eine Monaths-Friſt zu ſtatten kommen, nicht deſto weniger ſollen die Landes-Hauptmannſchaftlichen Rechnungen geſchloſſen, darinnen Einnahme und Ausgabe vollſtändig, und weil in dieſem Marggrafthum keine Reſte angenommen zu werden pflegen noch zuläßig ſind, in gehöriger Ordnung angeſetzet, und ſolche ſammt den übergebenen Probationen und Belegen, nebſt dem baaren Gelde, mit gewöhnlichen Poſt-Zeddeln in den üblichen Terminen zur Rent-Cammer eingeliefert, wider die ungehorſamlich auſſen gebliebene Perſonen aber, welche binnen der Monaths-Friſt, nicht eingerechnet, noch erhebliche Impedimenta beygebracht, ingleichen auch wider diejenigen, wider welche ſich rechtmäßiger Verdacht eines Unterſchleiffs ereignet, durch ſchleunige Execution mit Eintreibung der verwürkten Strafe, nach Anleitung der Cap. VI. et X. ſummariſch verfahren, auch wenn einer oder der andere Bier-Steuer-Einnehmer ſtraffällig würde, oder wider einen oder den andern Einnehmer Verdacht eines angemaßten Eingriffs, in die erhaltene Gelder vorhanden, ſofort durch die Landes-Hauptmannſchaft, nach der bisherigen beſtändigen Verfaſſung auf der Contravenienten Koſten, ohne weiteres Erinnern, die Reviſion, ohne Unterſcheid der Perſonen vorgenommen, und wider ſelbte verfahren, auch alles übrige, was zu Beobachtung des hierunter verſirenden hohen Königlichen Bier-Steuer-Intereſſes gereichen könne, auf eine gebührende Maaße bewerkſtelliget werden.

Nachſicht.

Verdacht des Unterſchleifs.

CAP. XVII.

Vom Keſſel- und Erndte-Trinken-Brauen.

Nachdem auch das Keſſel- und Erndte-Trinken-Brauen, weil daſſelbe gar leicht gemißbrauchet und heimlicher Unterſchleiff damit getrieben, die Bier-Steuer aber davon verſchwiegen und zurück behalten, auch ſolchergeſtalt dadurch geſchadet werden kann, gänzlich abzuſtellen;

Verboth des Keſſel-Brauens, und Erndte-Bieres.

Als wird Kraft dieſes alles Keſſel- und Erndte-Trinken-Brauen, auſſer was ſupra Cap. XI. denen Geiſtlichen auf dem Lande, unter gewiſſen Bedingungen nachgelaſſen, ingleichen alles Mühl-Tümpel-Brauen, wo ſich deſſen jemand anmaßen ſolte, aller Orten gänzlich verbothen, mit angehängter ernſtlicher Commination, daß wo jemand ſich deſſen weiter unterfangen, und darüber betreten, oder ſonſten überführet würde, nicht nur der Keſſel als verluſtig, jedes Ortes Gerichts-Herrſchaft verfallen, und durch ihre Gerichten weggenommen, ſondern auch der Brauende, und wer es in ſeinem Hauſe brauen läſſet, oder wer ſonſten dabey intereſſiret, jedesmahl, ſo oft es geſchiehet, um Dreyßig Thaler beſtraffet werden ſollen.

CAP. XVIII.

Vom fremden Biere.

Trank-Steuer auf fremde Biere.

Bey Einführung des fremden und auſſerhalb dieſem Marggrafthum gebrauenen Bieres, iſt es

[illegible] in

in Zukunft dergeſtalt zu halten, daß denjenigen, welchen es einzuführen nachgelaſſen, von dem Meißniſchen Biere, wenn der in Meiſſen jedesmahl erhaltene Lade-Zeddel beygebracht wird, annoch von jeden Viertel die Ober-Lauſitziſche Bier-Steuer, wie ſelbige zur Zeit bewilliget ſeyn wird, abgegeben. von dem aus Brandenburgiſchen und andern benachbarten fremden Orten, einzuführenden fremden Biere aber

Ein Thaler, 16. Groſchen auf jedes Faß Braun- und

Zwey Thaler, 12. Groſchen auf jedes Faß Weiß-Bier

an Bier-Steuer erleget werden ſolle, inmaßen denn die Einfuhre der fremden ausländiſchen Biere dadurch verhindert und hingegen denen Eingeſeſſenen aufm Lande und in Städten Gelegenheit zu mehrer Conſumtion gemachet wird.

CAP. XIX.

Von verbothener Anlage auf die Biere.

Anlage auf die Biere, wird verboten.

Bey den Städten wird ferner keinesweges geſtattet, auſſer der gewöhnlichen Bier Steuer, einige Anlagen zu machen, wodurch der Preiß des Bieres erhöhet werden könnte, jedoch bleibet denen brauenden Bürgerſchaften unbenommen, mit ihrer ausdrücklichen und gemeinſchaftlichen Ein- und Bewilligung, jedoch auf vorhero erfolgten Landes-Herrlichen Vorbewuſt und allergnädigſte Approbation, unter Obrigkeitlicher Direction, auf den Fall, wenn ſonſt kein Fond ex publico verhanden zur Aufbringung derer zum Beſten des Brau-Weſens, auch zum Bau- und zur Reparatur gemeiner Brau- und Malz-Häuſer, und zu Anſchaffung anderer gemeinſamen zum Nutz des Brau-Weſens gehörigen Nothwendigkeiten, nach Proportion derer auf jeden Brau-Hofe und Brau berechtigten Hauſe haftenden Bieren, die benöthigten Anlagen, und zwar ſonder Erhöhung des Bier-Preißes zu machen.

Limitation.

CAP. XX.

Von Participation derer Straf-Gelder.

Vertheilung eingehender Straf-Gelder.

Was nun vorherſtehendermaßen an Strafen, wegen begangenen Unterſchlags verwirket und eingebracht wird, davon ſoll ein Viertel Unſerer Landes-Hauptmannſchafts-Caſſe, ein Viertel derjenigen Obrigkeit, ſo die Unterſuchung verrichtet, ein Viertel Unſerm Cammer-Procuratori, wenn er die Strafe einbringet, nach Innhalt ſeiner Inſtruction, und ein Viertel dem Angeber, mit Verſchweigung ſeines Nahmens, zugewandt und abgefulget, ſelbige auch allenthalben, ohne Unterſcheid der Perſonen fleiſſig eingetrieben, ohne erhebliche Urſache niemanden erlaſſen, und zu dem Ende in Rechnung ein beſonders Capitel von Strafen, eingeführet, auch der Landes-Hauptmannſchaftliche Antheil daſelbſt verrechnet und es ferner alſo gehalten werden, daß wenn ein Gerichts-Herr ſelbſten in Strafe verfället, deſſen dritte Theil, ſo denn in gegenwärtigen Caſu, der Landes-Hauptmannſchaftlichen Caſſe, hingegen wenn er einen unter ſeinen Gerichten vorgegangenen Unterſchlag anzeiget, ſolchenfalls ihme, unbeſchadet des Seinigen, auch des Denuncianten Antheil accreſciren ſoll, wie denn ſämmtliche Bier-Steuer-Einnehmer, Gegenſchreiber, Aufſeher, Zoll-Bereuther, auch andere Perſonen mehr, ob Sie gleich der Landes-Hauptmannſchaft mit Pflichten nicht verwandt ſind, hierdurch ermahnet werden, bey ihren andern Verrichtungen, nach dem Brauen, Verzapffen, Ausſchreten und Verſteuerung des Bieres, fleißig zu forſchen, und wo ſich Verdacht, begangenen Unterſchleiffs ereignet, ſolchen ausfündig zu machen und davon alſobald Bericht zu erſtatten, dahingegen Sie des Denuncianten Antheil zu genießen haben ſollen, jedoch bleiben von dieſer Theilung, und Participation, diejenigen Strafen ausgenommen, welche von derer Stände Beamten und Einnehmer unterlaſſenen Einrechnung herrühren, und dem Steuer-Aerario allein gehören.

Einſchränkung wegen des Gerichts-Herrn.

CAP. XXI.

Vom rechtlichen Erkenntniß.

Beobachtung dieſes Reglements, bey rechtlichen Erkenntniß.

Wenn auch in ſtrafbaren oder andern vorkommenden Fällen, dieſes Bier-Steuer-Reglement betreffende, rechtlich Erkänntniß einzuholen.

So ſoll in ſententionando auf vorherſtehende Verfaſſung durchgehends reflectiret und darauf geſprochen werden.

Allermaßen Wir nun über vorherſtehendes alles, in unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, nach Verlauf zweyer Monathe, damit dieſes Bier-Steuer-Mandat mittlerzeit zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, ernſtlich und nachdrücklich gehalten wiſſen, auch Unſere Aemter und andere Obrigkeiten, um ſich darnach in allen vorkommenden Fällen genau und gebührend zu achten, hiermit darauf gewieſen haben wollen;

Alſo iſt gegenwärtiges Mandat, von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch zu jedesmänniglichen Wiſſenſchaft, unter Unſerm vorgedruckten Königlichen Chur-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behöriger maßen zu publiciren, anbefohlen worden. Geben zu Dreßden den 17. Octobr. 1727.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Ludwig Alexander von Seebach.

Eraßmus Leopold von Gerßdorff.

A.

Specificirte TABELLE,

Derer unter jedweden Gerichts-Herrn oder Beamten Bothmäßigkeit, ſo wohl Räthen in Städten, befindlichen Dorf-Kretzſchmarn und Schenk-Häuſern, wie auch derer Malz-Kaſten in Städten und auf dem Lande, ſammt jedes Ortes Schutt und Guß.

Nahmen derer Orte und Gerichts-Herren.	Zahl der Dorf-Kretzſchmarn und Schenk-Häuſer, ſammt derer Orte Benennung.	Nahmen des Beſitzers.	Zahl der verhandenen Malz-Kaſten, mit Anmerkung des Jahres, wenn? und von wem ſie geſezt worden.	Wie viel Maas darein gehet,		Aus wie viel Scheffel Gerſte dieſes Malz bereitet worden.		Erlanget daraus an Biere, nach Dreßdniſchen Gebinde.
				Nach jedes Ortes gewöhnlichen Maaße.	Nach Dreßdniſchen Maaße thut.	Nach jedes Ortes gewöhnlichen Maaße.	Nach Dreßdniſchen Maaße.	

Inſinuation.

Wann nun Sr. Königlichen Majeſtät ꝛc. allergnädigſter Befehl allergehorſamſt zu befolgen; So will im Nahmen mehr allerhöchſt gemeldter Ihrer Königlichen Majeſtät ꝛc. Meines allergnädigſten Herrns, tragenden Ober-Amts wegen Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, dies neue Reglement und Bier-Steuer-Mandat hiermit publiciret und inſinuiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr, beſonders die mit dem Brau-Urbar verſehen ſind, ſich darnach achten, und ſolchen allenthalben in Pflicht verbundenſten Gehorſam nachkommen, hierzu auch die Ihrigen, und inſonderheit die Bier-Pachtere anhalten, auch darauf beſtändige genaue Obacht haben, und es dahin richten, daß Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſter Befehl und Willens-Meynung hierunter gebührend nachgelebet werde. Widrigenfalls mit der in dem Brau-Urbar-Mandat enthaltenen Straſe wider die Contravenienten ohnfehlbar verfahren werden wird. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloſſe Ortenburg zu Budißin, am 12. Dec. 1727.

(L. S.)

Ober-Amts-Befehl,

Die durchgängige Einführung des Dreßdner Gebindes, Kannen und Gefäſſes im Marggrafthum Ober-Lauſitz betreffend, den 23. Sept. 1729.

An. 1729. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, und Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammerherr und Rath, Ich Gottlob Chriſtian Vitzthumb von Eckſtädt, auf Jahmen, Königswarthe, Klitten, Dürrbach, Caſſel ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen- und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, daß Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät ꝛc. Mein Allergnädigſter Herr, obwohl Ihro von der zu dieſer Sache verordneten Commiſſion wegen der von Sr. Königlichen Majeſtät General-Accis-Collegio in Vorſchlag gebrachten durchgängigen Einführung des Dreßdniſchen Gebindes, Kannen und Gefäßes allerunterthänigſter Bericht erſtattet, und man der ohnmaßgeblichen Meynung geweſen, daß es bey der bisherigen Einrichtung zu laſſen, bemeldtes General-Accis-Collegium aber mit Anführung verſchiedener nicht unerheblicher Umſtände, auch inſonderheit dieſes mit vorgeſtellet, daß bey denen gehaltenen Unterſuchungen in ſämmtlichen Sechs- und Land-Städten, ſich entweder gar keines, oder doch ſehr wenig alt Budißiniſch Gebinde gefunden, einfolglich die durchgängige Einführung des Dreßdniſchen Gebindes deſto leichter erfolgen, und dadurch der bisherigen Unrichtigkeit und anderen angezogenen Hinderniſſen vorgebauet werden könne, hierauf an beſagte Dero Commiſſion allergnädigſt reſcribiret und befohlen, zu beſorgen, daß das Gebinde in Sr. Königlichen Majeſtät Marggrafthum Ober-Lauſitz, wenigſtens nach und nach auf einerley, nehmlich den Dreßdniſchen Fuß geſetzet werde, und daß diesfalls nöthige zu veranſtalten, immaßen aus der abſchriftlichen Beyfuge mit mehrern zu erſehen iſt. Wann nun ſolchem in Pflichtverbundenſten Gehorſam nachzukommen; So will im Nahmen mehr allerhöchſt gemeldeter Ihrer Königl. Majeſtät ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, dieſe Königliche allergnädigſte Reſolution, Befehl und Willens-Meynung hiermit inſinuiret, anbey ermahnet, verfüget und befohlen haben, ſolchen allergehorſamſt nachzuleben, mithin bey ſich und denen Ihrigen dahin ferner die Veranſtaltung zu treffen, daß längſtens binnen 2. Jahren von Zeit der Inſinuation an, das Gebinde auf den Dreßdniſchen Fuß geſetzet und durch deſſen Unterlaſſung Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Intention nicht zuwider gehandelt werde. Daran wird Sr. Königlichen Majeſtät Wille vollbracht, und Ich bin Denenſelben und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budißin, den 23. Sept. 1729.

Veranlaſſung.

Allerhöchſter Befehl, daß das Alt-Budißiniſche Gebinde, nach und nach auf den Dreßdner Fuß geſetzet werde.

Wird hierdurch inſinuiret.

(L. S.)

Gottlob Chriſtian Vitzthum von Eckſtädt.

Ober-Amts-Patent,

Zu Publication des erläuterten Ausſchreibens derer, vom Stempel-Pappier bewilligten Abgaben, d. d. 21. Jan. 1733.

An. 1733. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs Auguſti, Königs in Pohlen, Groß-Herzogens in Litthauen, zu Reuſſen, in Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrns zu Ravenſtein ꝛc. Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammerherr, auch Hof- und Juſtitien-Rath; Ich Friedrich Caſpar, des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorff, auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, nicht minder denen Advocatis, Anwalden, Notariis, Gerichts-Verwaltern aufn Lande und allen, die mit Rechts-Angelegenheiten zu thun haben, wie auch ſämmtlichen Innwohnern in dieſem Marggrafthum meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, welchergeſtalt allerhöchſt gedachte Ihro Königl. Majeſtät, das von denen Ober-Lauſitziſchen Herren Ständen abgefaßte und mittelſt Dero Ober-Amts allergehorſamſten Berichts vom 3ten April. 1731. eingeſandte ohnmaßgebliche Project zu einem erläuterten Stempel-Impoſt-Ausſchreiben auf Maaß und Weiſe, wie es in ein und andern geändert, an Dero Ober-Amt anhero zurück erfolget, in hohen Gnaden zu approbiren, und mittelſt allerhöchſt Deroſelbten eigenhändigen Königl. Unterſchrift zu vollziehen allergnädigſt geruhet, anbey, daß ſolches nunmehro gewöhnlichermaßen publiciret, zugleich auch die Verfügung, damit ſelbiges durch die Gerichts-Obrigkeiten und Collatores denen Geiſtlichen, zu deſſen genauer Beobachtung, ſo viel ſie darbey concurriren, oder in Civil-Sachen es ſie angehet, gebührend bekannt gemacht, nicht minder der Ober-Impoſt-Einnahme darvon ſo viel Exemplaria, als ſie ſo wohl vor ſich, als die Unter-Einnehmer, zur nöthigen Nachricht brauchet, zugefertiget werden ſollen, Dero Ober-Amt allhier, unterm 9. Januarii jeztlauffenden Jahres, gemeſſenſt anbefohlen, mit der angefügten allergnädigſten Erklärung: Daß allerhöchſt Dieſelbte in ſothanem Ausſchreiben die auf die Contravention vorhin geſezte Sechzehnfache Stempel-Impoſt-Straffe nunmehro, gleichwie in Dero übrigen Landen, auf derer Stände allerunterthänigſtes Suppliciren allergnädigſt geſchehen, bis auf eine Vierfache, aus hoher Königl. Gnade vermindert und determiniret haben wolten, auch, daß zur Nachſchlagung derer Acten, Conſens-Confirmation-Stadt-Gerichts- und Handels-Bücher, ingleichen zur Nachſtempelung, nach Innhalt des Mandats vom 19. May, 1729. annoch eine 6. Monatliche Friſt, welche à dato publicationis gegenwärtigen Ausſchreibens zu nehmen, eingeräumet ſeyn ſolle, in Hohen Königl. Gnaden geſchehen laſſen. Allermaßen nun aber daſſelbe nachfolgenden Innhalts:

Erläutertes Stempel-Impoſt-Ausſchreiben.

An. 1733. Wir, Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tſchernicovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Fügen allen und jeden, in Unſern Marggrafthum Ober-Lauſitz, befindlichen Ständen, Vaſallen, Unterthanen und Innwohnern, auch anderen, ſo in denſelben handthieren, und Gewerb treiben, wes Standes, Würden und Weſens ſie ſeyn, hiermit zu wiſſen: Daß, nachdem auf Unſer allergnädigſtes Anſinnen, die getreuen Stände von Land und Städten, ermeldten unſers Marggrafthums, einen Impoſt von Stempel-Pappier und Charten, als ein gutherziges Subſidium, zu Unſerer freyen Diſpoſition, worzu Wir es nöthig erachten würden, aus unterthänigſter Devotion bewilliget, anbey aber geziemend angeſuchet, das Anno 1711. ins Land publicirte Impoſt-Ausſchreiben, zu Verhütung aller beſorglichen Zweiffel, nach der Convenienz mehrbeſagten Marggrafthums, in einem und andern zu erläutern, und das desfalls überreichte ohnmaßgebliche Project zu approbiren, Wir dem billigen Suchen Unſerer getreuen Stände, in Gnaden ſtatt gegeben; Allermaßen Wir denn gegenwärtigem revidirten Mandato, ein genaues Verzeichniß derjenigen Schriften, zu welchen, nach der Ober-Lauſitziſchen Landes-Verfaſſung, Stempel-Pappier zu gebrauchen, verfertigen, und zugleich den Werth des zu jeder Sache geordneten Bogens, deutlich anzeigen, auch ſonſt einige deshalb in Obacht zu nehmen habende Erinnerungen, beyfügen laſſen, welches denn auch nunmehro hiermit zu männigliches Wiſſenſchaft gebracht und darneben gemeſſenſt anbefohlen wird, daß alle und jede Perſonen in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, ohne Unterſcheid, ſich gebührend darnach richten, und der bewilligten Abgabe, bey Vermeidung der, auf die Contravention geſezten, nunmehro von der vorhin determinirten Sechzehnfachen bis auf eine Vierfache aus Gnaden verminderten Strafe, nach beſchriebener maßen, allergehorſamſt ſubmittiren ſollen.

Bewilligung des Impoſts vom Pappier.

Strafe der Contravention.

Stempel-Pappier.

A. A.

	Bogen. Thlr.	Bogen. Gr.
Abolitiones, nach dem Betrag des zu erlegenden Quanti, aufs 100.	1.	
Sonſt aber, wenn kein Quantum exprimiret wird	6.	
Wann aber dieſer Stempel-Pappier bey der geheimen Reichs-Canzley, oder anderen Expeditionen in Dreßden bereits abgetragen, ſo darf es in dieſem Marggrafthum nicht noch einmahl bezahlet werden.		
Abſchiede, welche in denen Ober-Lauſitziſchen Aemtern und Gerichten ad Acta ertheilet, und in forma probante ausgefertiget werden, ſie mögen im Lande verbleiben, oder auſſerhalb ſelbigen gehen,		2.
Zu denen Priorität-Locations-Deſignations- und Diſtributions-Abſchieden aber iſt wie unten Lit. D. L. und P. angemerkt zu befinden, ein 4. Groſchen Bogen zu nehmen.		
Abſchiede, auf eingeholte Rechts-Belehrung und Urthel, wovon in denen Rechts-Collegiis Unſerer Lande der Impoſt bereits bezahlet, und worinnen nur auf Ungehorſams-Beſchuldi-		

	Bogen.	
	Thlr.	Gr.
ſchuldigung, die ſchuldige Comparition auferleget, jedoch in forma probante ausgefertiget worden,	⸗	1.
Hingegen die Beſcheide und Weiſungen, welche der Judex ſelbſt abgefaſſet, und ad Acta oder Protocollum regiſtriren läſſet, ſind, im Fall deren Ausfertigung in forma probante nicht erfolget, Impoſt frey		
Wenn aber die Ausfertigung verlanget würde, iſt ſolche auf 1. Groſchen Bogen zu bringen.		
Abſchriften vidimirte, unter derer Aemter und Gerichts Siegel	⸗	4.
Sonſt aber unter des Actuarii oder Notarii bloßen Privat-Siegel	⸗	2.
Die übrigen Abſchriften, ſo nicht in forma begehret werden, ſind Impoſt frey.		
Abzugs-Briefe, wenn ſie auf kein Pergament geſchrieben,	⸗	2.
auf Pergament,	⸗	4.
Adjudications-Scheine, welche auf kein Geld gerichtet,	⸗	2.
Wenn ſie auf ein gewiſſes Geld-Quantum eingerichtet, und nebſt ſelbigen keine beſondere Käuffe vollzogen worden:		
von 20. bis 100. Thlr. incluſive	⸗	1.
von 100. Thlr. und drüber bis 500. Thlr. incluſive	⸗	5.
von 500. Thlr. excluſive und drüber bis 1000. Thlr. incluſive	⸗	10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl	⸗	5.
Adoptiones und Uniones prolium,	⸗	16.
Appellationes, ohne Unterſcheid, ob ſie eventuales oder purae ſeyn	⸗	2.
Apoſtoli reverentiales et refutatorii in Appellations-Sachen,	⸗	2.
Armen-Sachen, und wenn das Juramentum pauperum praeſtiret ſind Impoſt frey.		
Areſta, wenn ſolche in Schriften angeleget werden,	⸗	2.
Areſt-Scheine, incluſive derer darauf zu regiſtrirenden Areſt-Renovationum,	⸗	2.
Articuli derer Innungen, vide infra ſub Lit. I.		
Articuli in Beweiß- und Gegen-Beweiß- auch Beſcheinigung- und Gegen-Beſcheinigungs-Sachen,	⸗	1.
Aſſignationes, ſind ohne Unterſcheid des in- oder ausländiſchen Ausſtellers, ſie mögen auf Handels-Plätze und Meſſen, oder auſſer ſelbigen, auf andere Städte und Oerter im Lande gerichtet ſeyn, in favorem commerciorum, Impoſt frey zu laſſen, jedoch ſind unter denen Aſſignationen keine Wechſel-Briefe zu verſtehen, als zu welchen der geordnete 4. Gr. Bogen jedesmahl zu gebrauchen.		
Atteſtata,	⸗	⸗
Worunter diejenigen, ſo aus denen Kirchen-Büchern und ſonſt bey Ehe- und Aufgeboths- ingleichen Trauungs- Tauff- und Abſterbungen ertheilet werden, mit zu verſtehen;	⸗	1.
Diejenigen aber, welche ex Officio in Miliz-Steuer- Amts- Criminal- Armen- Verpflegungs- Allmoſen- Brand- und Wetter-Beſchädigungs-Sachen ertheilet werden, nicht weniger die, ſo den Anbau wüſter Plätze betreffen, ſind Impoſt frey.		
Auflagen, wenn ſie ausgefertiget, und nicht bloß auf die Memorialien, per Signaturam regiſtriret werden.	⸗	1.
Wann aber dergleichen Auflagen ex Officio und auſſerhalb Parthey-Sachen expediret werden, ſind ſolche Impoſt frey.		
Auszüge oder Extracte aus Handels-Büchern, wenn ſolche bey Uebergebung der Klage oder ſonſt zum Beweiß mit induciret werden:		
von 20. bis 100. Thlr incluſive	⸗	1.
von 100. Thlr. und drüber bis 500 Thlr. incluſive	⸗	5.
von 500. Thlr. excluſive und drüber bis 1000. Thlr.	⸗	10
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl	⸗	5.
Jedoch ſind die Expens-Zeddel und Auszüge derer Kauf- und Handels-Leute, wenn gleich ſelbige von dem Empfänger der Waaren oder Arbeit unterſchrieben worden; Ferner die Liquidationes derer Canzley- Gerichts- und Advocaten-Gebühren, hierunter nicht zu verſtehen, ſondern mit dem Impoſt zu verſchonen.		

B. B.

	Thlr.	Gr.
Begnadigungen, ſo Geld oder Immobilia betreffen,		
von 1. Thlr. bis 10. Thlr.	⸗	2.
von 11. Thlr. bis 40. Thlr.	⸗	4.
von 41. Thlr bis 50. Thlr.	⸗	5.
von 51. Thlr. bis 80. Thlr.	⸗	10.
von 81. Thlr. bis 100. Thlr.	⸗	15.
Und ſo fort allezeit von 50. Thlr. den Bogen zu 5. Gr. erhöhet.		
Wenn der Impoſt bey der geheimen Canzley oder anderen Expeditionen in Dreßden entrichtet, ſo darf ſelbiger in dieſem Marggrafthum nicht anderweit gezahlet werden.		
Befehlige,	⸗	1.
Berichte, in Parthey- oder Policey-Sachen,	⸗	1.
Welche aber erfordert und auf vorher gegangenen hohen Landes-herrlichen Befehl, inn- oder auſſerhalb derer Parthey-Sachen, oder ex officio von denen Aemtern und Obrigkeiten, nicht weniger auch von der Landes-Hauptmannſchaft, ferner wegen Brand- Wetter- und andern Beſchädigten, Anbauung wüſter Plätze, item im Miliz-Steuer-Cammer- Accis- Criminal- Commercien- Policey- Wayſen- Bau- Oeconomie- und anderen Sachen ohne Entgeld erſtattet werden, ſind Impoſt frey:		

Beweiß

	Bogen.	
	Thlr.	Gr.
Beweiß- und Beſcheinigungs-Articul,	-	1.
Beſtallungen aller Bedienten, auch derer Aemter und Räthe in Städten derer Conſulenten, Advocaten, Beamten, Phyſicorum, Verwalter und Gevollmächtigten, nach eines jeglichen jährlichen Beſoldung,		
von 100. Thlr.	1.	-
Was aber unter 100. Thlr.	-	16.
Und wenn keine gewiſſe Beſoldung ausgeſetzet	1.	-
Es ſind aber die Beſtallungen derer Kirchen-Hoſpital-Allmoſen-Prieſter-Wittwen- und anderer Vorſteher bey milden Stiftungen, Teſtaments-Executoren, item Kirchen- und Schul-Bedienten, diesfalls von dem Impoſt befreyet.		
Beſtell-Zettul und andere innländiſche Schreiben, ſo ad Acta kommen,	-	1.
Beweiß-Publication, oder Ausfertigung, vide ſub Rotulo teſtium und Zeugen Rotuli.		
Bürgſchafts-Verſchreibung, vide fidejuſſiones.		
C. C.		
Canzley-Zeddel oder Gedenk-Zeddel, vide Gedenk-Zeddel ſub Lit. G.		
Caſſations-Scheine über Hypothequen, Arreſte, Inhibitiones, vide juſſiones und dergleichen, wenn ſie, auſſerhalb dem Documento principali, beſonders ausgefertiget werden, überhaupt	-	1.
Cautiones, ſo auf kein gewiß Geld-Quantum gerichtet,	-	2.
Wenn ſie aber auf ein gewiſſes Geld eingerichtet, vide Fidejuſſiones.		
Ceſſiones, ſo ein gewiß Geld-Quantum in ſich halten nach Proportion der darinnen exprimirten Summe,		
von 20. Thlr. incluſive bis 100. Thlr. incluſ.	-	1.
von 100. Thlr. bis 500. Thlr. incluſ.	-	5.
von 500. bis 1000. Thlr. incluſ.	-	10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl	-	5.
Daferne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden, incluſive der Confirmation,	-	16.
Daferne aber das leztere unterbleibet,	-	4.
Citationes, worunter auch die Patentes zu verſtehen,	-	1.
Codicilli, nehmlich, wenn ſie in Schriften errichtet werden,	-	16.
Bey Nuncupativis hingegen, ſoll erſt bey der Ausfertigung dieſer Stempel-Bogen gebrauchet werden.		
Compulſoriales,	-	1.
Compromiſſe, wenn ſie in forma eines Beſcheides publiciret,	-	1.
Nicht aber, wenn ſie bloß per Modum Regiſtraturae ad Acta gebracht werden.		
Conductus ſalvus etc.		
- ex ſingulari gratia Principis,	6.	
- ad inſtantiam vel ex conſenſu Creditorum	2.	
- in Criminalibus, wenn der Inquiſit es zu bezahlen vermag,	2.	
Wenn aber dergleichen Geleits-Scheine entweder ex Officio, oder auf eingelangte Urthel, einen Inquiſiten oder andern Ausgewichenen, e. g. bey Aufſtänden derer Handwerks-Purſchen, ertheilet werden, ſo ſind ſolche ſo lange Impoſt frey, bis nach geendigter Unterſuchung ſich äußert, ob der Verbrecher, nebſt denen Alimentations- und Gerichts-Unkoſten, auch das Stempel-Pappier zu bezahlen vermöge, auf welchen Fall ſodann der gehörige Stempel-Bogen am Ende derer Acten anzuheften, und ſogleich unter dem Stempel der Sache Innhalt drauf zu ſchreiben.		
Confirmationes derer Städte Privilegien,		
- - der großen Städte,	12.	
- - derer mittlern,	8.	
- - derer übrigen kleinern,	4.	
wie ſie unten benennet;		
Wenn aber bey der Geheimen Canzley oder anderen Expeditionen in Dreßden der Impoſt bereits entrichtet; So darf ſolcher in Ober-Lauſitz nicht noch einmahl bezahlet werden.		
Confirmationes und		
Conſenſe derer Aemter, Obrigkeiten und Herrſchaften über Verſchreibungen, Obligationes, und ſonſt in allen hohen, mittlern, und Nieder-Gerichten, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum eingerichtet, wenn die Obligationes oder Contracte auf den behörigen Stempel-Bogen nicht bereits geſchrieben ſind, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes,		
von 20. Thlr bis 100. Thlr. incluſ.	-	1.
von 100. Thlr. bis 500. Thlr. incluſive	-	5.
von 500. Thlr. bis 1000. Thlr. incluſive	-	10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. bis 500. Thlr. jedesmahl	-	5.
Daferne aber die Verſchreibungen nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	-	16.
Und wenn das leztere unterbleibet	-	4.
Contracte überhaupt, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, keine, ſo gar auch diejenigen, die Wir ſelbſt im Marggrafthum Ober-Lauſitz mit Privatis auf gewiſſe Summen, wegen Montur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen ſchließen, nichts ausgenommen, in welchen allen der Liferante und Capitulante die Koſten träget, nach dem Quanto des darinn exprimirten Geldes, von		

	Bogen.	
	Thlr.	Gr.
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſ.	″	1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſive,	″	5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſive,	″	10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. bis 500. Thlr. jedesmahl	″	5.
Daſerne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und gleichwohl confirmiret werden,	″	16.
Und wenn das leztere unterbleibet,	″	4.
Curatoria, ohne Unterſcheid, ob ſie Aetatis ſexus, Litis vel bonorum betreffen.	″	1.

D. D.

	Thlr.	Gr.
Decreta in cauſis pupillorum aut minorum,	″	1.
Decreta in Parthey-Sachen, vid. ſub Lit. A. Abſchiede, ingleichen Expectanz-Scheine vide Lit. E.		
Deductiones in Rügen-Sachen,	″	1.
Defenſiones in Inquiſitions-Sachen, ſowohl als pro avertenda Inquiſitione	″	4.
Defenſional-Articul,	″	1.
Depoſiten-Scheine,	″	1.
Deputat-Scheine derer Herrſchaften und Stadt-Räthe ſind Impoſt frey.		
Deſignations-Abſchiede in Concurſibus Creditorum,	″	4.
Dilations-Scheine, in Proceß-Rechnungs- und anderen Sachen,	″	1.
Dienſt- oder Dinge-Zettel derer Wirthſchafts-Bedienten, ſind, wenn ſie über 20. Thlr. nicht ſteigen Impoſt frey.		
Wenn ſie aber über 20. Thlr. ſteigen und bis 100. Thlr.	″	1.
Diplomata, ſo die Comites Palatini ausſtellen,	2.	″
Diſpenſationes in Ehe-Sachen,	2.	″
Diſputations-Geſetze, in Beweiß- und Gegen-Beweiß-Sachen,	″	1.
Diſtributions-Abſchiede bey Concurſibus Creditorum,	″	4.
Donationes, wie bey Contracten ſub Lit. C.		
Dotalitium, vide Verleibdingung ſub Lit. V.		

E. E.

	Thlr.	Gr.
Edictal-Citationes,	″	1.
Ehe-Stiftungen, nach dem Quanto derer darinn exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſive	″	1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.	″	5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr.	″	10.
Und ſo weiter von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl	″	5.
Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leib-Gedings-Art verſtanden; weniger das Gegen-Vermächtniß und die Weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.		
Ehren-Scheine in Rügen und Injurien-Sachen,	″	1.
Emancipationes, wenn Väter ihre Kinder aus väterlicher Gewalt los laſſen,	″	16.
Erb-Verwandlungs-Briefe, auf Pergament,	″	16.
″ ″ auf Pappier,	″	4.
Erb-Verwandelung, vide Lehns-Verwandelung in Erbe ſub Lit. L.		
Erbtheilungen, oder Erbſonderungs-Vergleiche, ſo ein gewiſſes Geld-Quantum in ſich halten, jedoch nach Abzug derer in der Erbſchaft gefundenen Paſſivorum.		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſive	″	1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.	″	5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſ.	″	10.
Ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl,	″	5.
Excitatoria.	″	1.
Executoriales.	″	2.
Expectanz-Scheine und Decreta,	″	16.
Expectanz-Scheine auf Adeliche Beſtallungen,	4.	″
″ auf Bürgerliche Beſtallungen,	2.	″
″ auf Stipendia und andere milde Stiftungen aber ſind Impoſt frey.		
Extracte aus Handlungs-Büchern, vide Auszüge ſub Lit. A.		
″ aus Protocollis, Actis, Kirchen-Raths- und Gerichts-Büchern,	″	1.
Wenn aber ſolche ex Officio gefertiget, und nur copialiter beygeleget werden, ſind ſie Impoſt frey.		

F F.

	Thlr.	Gr.
Fehden, ſind Impoſt frey.		
Fidei commiſſa, wenn ſie in Schriften errichtet werden,	″	16.
Bey Nuncupativis hingegen iſt es damit zu halten, wie oben ſub voce codicilli ſtehet.		
Fidejuſſiones und Bürgſchafts-Scheine, ſo auf Geld gerichtet, nach dem darinne exprimirten Quanto,		
von 20. Thlr bis 100. Thlr. incluſ.	″	1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.	″	5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſ.	″	10.

Wenn aber die Bürgſchaft dem Inſtrumento über die Principal-Obligation, ſogleich

	Bogen.	
	Thlr.	Gr.
einverleibet und angehänget wird, ſo darf der Fidejuſſion halber kein höherer Stempel-Bogen genommen werden.		
Fiſcalia, vid. J. Inquiſitiones.		
G. 𝔊.		
Geburts-Briefe, auf Pergament.	-	4.
- - ohne Pergament,	-	2.
Gedenk-Zettel oder Citationes,	-	1.
Gegen-Beſcheinigungs-Articuli,	-	1.
Gegen-Beweiß-Articuli,	-	1.
Gerichtliche Vollmachten, ſo auſſerhalb Landes gehen,	-	4.
Insgemein,	-	2.
Gerichtliche Quittungen, ſo abſonderlich aufgeſetzet und ausgeſtellet werden, wann von dem darinne befindlichen Quanto das Stempel-Pappier bereits vergeben worden, wie unten ſub Lit. Q. angemerket,	-	1.
Gerichts-Bücher ſind Impoſt frey.		
Gunſt-Zettel, wenn nemlich Gerichts-Herrſchaften ihren Unterthanen erlauben, an anderen Orten auf gewiſſe Zeit zu dienen, ſind wie bis anhero von Impoſt frey zu laſſen.		
Geleits-Scheine in Criminalibus, vid. ſub Lit. C. Conduct. Salv.		
Geſundheits-Päſſe, ſind Impoſt frey.		
Gutachten, derer Aemter und Obrigkeiten,	-	1
Wann aber die Wayſen-Deputationes in Cauſis pupillaribus Gutachten ertheilen, oder in anderen Sachen ex Officio zu erſtatten ſeynd, darf kein Impoſt davon gegeben werden.		
H. ℌ.		
Handlungs-Bücher ſind Impoſt frey, Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, vide Auszüge ſub Lit. A.		
Hülfs-Scheine,	-	2.
I. ℑ.		
Immiſſions-Scheine,	-	2.
Indult-Scheine,	-	4.
Inhibitiones in Appellations-Sachen,	-	2.
Inhibitiones in Schuld-Poſſeſſorien, oder anderen Sachen,	-	1.
Injurien-Klagen, oder ſchriftliche Rügen, in Injurien-Sachen,	-	2.
Innungs-Articuli	2.	-
Inſtrumenta Notariorum	-	2.
Inquiſitiones, wenn die Unkoſten von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquiſite nichts in Vermögen hat, ſind von dem Impoſt befreyet, jedoch, daferne, nach deren Beendigungen, entweder aus des Inquiſiten Vermögen oder beſtellter Caution, die Alimentations- und Gerichts-Koſten, nebſt dem Impoſt zu erlangen, ein Bogen, ſo viel das Stempel-Pappier betragen hätte, bey Vermeidung der, auf die Contravenienten dißfalls geſezten Straffe, angeheftet, und die Sache ſogleich unter dem Stempel geſchrieben werden ſoll.		
Intercesſionales, hohe Obrigkeitliche	2.	-
- - in Parthey-Sachen	-	1.
Interrogatoria,	-	1.
Interventiones, bey Proceſſen,	-	2.
Inventaria, in Erbſchafts-Handlungs- und Wirthſchafts-Sachen,	-	8.
Wenn ſie aber über 500. Thlr. guter und exigibler Mittel betragen,	-	16.
K. 𝔎.		
Karthen, vide die am Ende beygefügte Erinnerung ſub Num. 19.		
Käuffe, ſo auf ein gewiſſes Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſ.	-	1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.	-	5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſ.	-	10
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl	-	5.
Klag-Libelle, ſo in Schriften eingebracht werden	-	2.
Kundſchaften, vide Atteſtata,		
L. 𝔏.		
Legitimationes perſonarum infamium,	6.	-
Wenn es aber einer nicht im Vermögen hat,	2.	-
Lehen-Briefe, auf Pergament	-	4.
- - auf Pappier	-	2.
Lehn-Scheine, über Allodial-Güther, e. g. wenn eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Grund-Stück oder Gerechtigkeit in Lehen und Würden reichet, und nebſt dem auf einen behörigen Stempel-Bogen, geſchriebenen Kauff-Briefe oder Adjudications-Scheine, einen abſonderlichen Lehn-Schein ausſtellet.	-	2.
Wann aber die Lehns-Verreichung oder Confirmation auf den Bogen des Kauff-Contracts, regiſtriret iſt, ſo fället der Impoſt weg.		
Lehns-Implorat,	-	1.
Lehns-Inveſtitur, ſo auf Geld gerichtet,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſ.	-	1.

Von

	Bogen.	
	Thlr.	Gr
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſive		5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſive		10.
Und alſo weiter von 500. Thlr. bis 500. Thlr. jedesmahl		5.
Lehns-Verwandelung, in Erbe,		
von 10. Thlr bis 100. Thlr.	1.	
von 100. Thlr. excluſ. bis 200. incluſ.	2.	
von 200. Thlr. excluſ. bis 300. Thlr. incluſ.	3.	
Und ferner allemahl von 100. Thlr. den Bogen auf einen Thaler erhöhet.		
Lehns-Reverſe,	2.	
Lehr-Briefe, ſo nicht auf Pergament,		2.
- - auf Pergament,		4.
Läuterungen,		2.
Loß-Briefe, derer ſo entweder auſſer Landes ſich wenden, oder im Lande anderweit, in Erb-Unterthänigkeit ſich nicht wieder begeben, oder in denen Städten das Bürger-Recht gewinnen, oder wenn einer aufn Lande, wegen Erlernung einer Profeſſion, ſich dergleichen ausfertigen läſſet, und alſo nach Gewohnheit auswandert, eo ipſo auch der Erb-Unterthänigkeit loß wird,		16.
Wenn hingegen ſich ein Unterthaner bey einer Herrſchaft loß machet, und alſobald unter einer andern ſich wieder niederläſſet, oder in Schutz begiebet		1.
Liquidationes in Concurſibus Creditorum ſind Impoſt frey.		
M. M.		
Memorialien in Proceſſ-Sachen,		1.
Mieth-Contracte, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſ.		1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.		5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſ.		10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl		5.
Monitoria		1
Moratoria ex ſingulari gratia	6.	
- - ad inſtantiam vel ex Conſenſu Creditorum	2.	
Mortifications-Scheine		1.
Muth-Zettel in Lehn-Sachen		4.
N. N.		
Notificationes erlangter Dignitäten,	1.	
Notificationes und Auflagen,		1.
O. O.		
Obligationes und Verſicherungen, die auf ein gewiſſes Geld-Quantum gerichtet, als		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſ.		1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.		5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſ.		10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl		5.
Auf welchen Fall denn zu denen Conſenſen und Confirmationen über ſolche Gelder kein Stempel-Pappier weiter gebrauchet werden darf.		
P. P.		
Pacht-Briefe, die auf ein Geld-Quantum gerichtet:		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſ.		1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.		5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſ.		10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl		5.
Zu denen Confirmationen über ſolche Pachte, iſt ſodann kein Stempel-Bogen weiter nöthig, auch darf der Stempel-Bogen, bloß nach dem Betrage eines Pacht-Jahres, wenn gleich die Verpachtung in folle geſchehen, genommen werden.		
Die bloßen Prolongationen derer Pächte und Miethen aber, wenn das Quantum nicht erhöhet, ſondern es beym erſten Contracte allenthalben in ſubſtantialibus gelaſſen wird, ſind Impoſt frey.		
Päſſe über Geleite, Acciſe und Zölle, item wegen geſunder Luft des Orts, ſind Impoſt frey.		
Patentes Literae in Proceſſ-Sachen,		1.
Patrocinium oder Procuratorium		1.
Pfand-Verſchreibungen über ein gewiß Geld-Quantum, wenn ſolche in keinen andern, auf Stempel-Pappier bereits vollzogenen Documento oder Inſtrumento mit begriffen,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſive		1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.		5.
von 500. Thlr. excluſ. bis 1000. Thlr. incluſ.		10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl		5.
Pflicht-Scheine, derer Bedienten, ſo keine beſondere Beſtallungen bekommen,		12.
Wo aber annoch abſonderliche Beſtallungen ausgefertiget werden		1.
Pflicht-Scheine derer Ober- und Amts- auch anderer Advocaten, Anwälde und Gerichts-Verwalter, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben,	1.	
- - derer Gaſt-Wirthe-Müllere, Förſter und Kirch-Väter ꝛc.		1.

	Bogen.	
	Thlr.	Gr.
Poenal-Inhibitiones oder Praecepta,	ſ	1.
Privilegia, die von Wichtigkeit,	10.	ſ
- - von geringern,	6.	ſ
- - und deren Confirmationes bey großen Städten,	12.	ſ
- - bey mittlern Städten,	8.	ſ
- - bey denen übrigen,	4.	ſ
Proceſſus Pauperum,		
Wenn ſich einer ins Armen-Recht geſchworen, wie denn auch in allen Proceſſen, die von der Obrigkeit verleget worden, iſt das Pappier Impoſt frey.		
Protectoria,	6.	ſ
Proteſte über Wechſel,	ſ	2.
Protocolla und Libri Publici ſind Impoſt frey.		
Punctationes, wenn ſie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet und kein anderes Document über die getroffene Contracte, auf Stempel-Pappier ausgefertiget wird,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. ꝛc.		
wie bey Käuffen.		
Q. Q.		
Quittungen über ein gewiſſes Geld-Quantum		
von 20. bis 100. Thlr incluſive	ſ	1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſive	ſ	5.
von 500. Thlr. excluſive bis 1000. Thlr. incluſ.	ſ	10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl	ſ	5.
Wenn ſie aber nicht auf Geld gerichtet,	ſ	1.
Die Interims-Quittungen hingegen in beyden Fällen ſind Impoſt frey.		
Ingleichen darf kein beſonderer Bogen zu denen Particular-Quittungen genommen werden, welche man ſogleich auf das Haupt-Document, e. g. Kauf- und Pacht-Contracte, item Gericht- und außergerichtlichen Obligationes, wo die Zahlung auf Termine geſetzet worden, zu ſchreiben pfleget.		
Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Communen, piae cauſae über ihre Intraden, Einkünfte an Erb-Zinſen, Schoß-Getrayde, und anderen Gefällen, item die, ſo piae cauſae über auſſenſtehenden Capitalien, und davon abgetragenen Zinſen, ausſtellen, desgleichen Unſerer höhern und niedern Officirer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten über ihre Beſoldung, dann über Deputat-Wildpreth, Jagd- und Dienſt-Gelder, Steuer-Zinſen, Berg-Leute-Lohn, Ausbeuthe und Zubußen, genoſſene Begnadigung derer Calamitoſen ſind Impoſt frey.		
R. R.		
Raths-Wahlen und deren Confirmationes, wo darüber etwas in forma auszufertigen hergebracht, bey großen Städten	12.	
Bey mittlern Städten,	8.	
Bey denen übrigen,	4.	
Receſſe bey Erbſonderungen und ſonſten, vid. Lit. C. Contracte.		
Rechnungen über Landes-Fürſtliche Intraden, Steuern, Räthe und gemeiner Städte Einkünfte, item über Vormundſchaften, Haußhaltungen, Pächte, Kirchen und Hoſpitälern, und andere milde Stiftungen ſind Impoſt frey.		
Recognitiones,	ſ	1.
Relationes derer Commiſſarien in Proceß-Sachen, item derer Wayſen-Deputirten, Steuer- und Geſchoß-Einnehmer, und anderer ſubdelegirten, wenn ſie ſolche ex Officio und ohne Entgeld, auf Erfordern einſenden müſſen, ſind Impoſt frey.		
Remiſſoriales	ſ	1.
Renovationes derer Arreſte in Schriften	ſ	1.
Reſcripta, ſo nicht ex Officio, oder in Brand-Waſſer- und Wetter-Schäden, item bey Aufbauung wüſter Plätze, ſondern ſonſt auf derer Supplicanten Anſuchen ausgefertiget werden,	ſ	1.
Reverſe in Lehns-Sachen,	2.	ſ
Reverſe überhaupt	ſ	1.
Rotulus Teſtium	ſ	2.
Rügen, die bloß mündlich ad acta geſchehen, ſind Impoſt frey.		
S. S.		
Salvus conductus, vid. ſub Lit. C. Conductus ſalvus.		
Scheine Dilations, wenn ſie in Schriften ertheilet werden,	ſ	1.
- über Arreſte	ſ	1.
- über deponirte Gelder und Mobilien,	ſ	1.
Schreiben und Beſtell-Zeddul, ſo von innländiſchen Gerichten ad Acta kommen,	ſ	1.
Schutz-Briefe, einer Commun,	ſ	4.
- einer einzeln Perſohn, oder auch Familie,	ſ	1.
Spiel-Carten, vide Erinnerung ſub No. 19.		
Steuer-Scheine, oder Obligationes, wenn dergleichen nur über beſchehene Ceſſiones und Transactiones einiger Steuer-Schulden, ausgefertiget, oder bey Erbtheilungen ein oder		

der

	Bogen.	
	Thlr.	Gr.
der andere Mit-Erbe eine Poſt, oder ſeinen Theil davon annimmet und ſich zuſchreiben läſſet, nach Proportion der darinne benennten Summe,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſive	-	1.
von 100. Thlr. excluſive bis 500. Thlr. incluſ.	-	5.
von 500. Thlr. excluſive bis 1000. Thlr. incluſ.	-	10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl,	-	5.
Welche Koſten der Cedent und Ceſſionarius zu gleichen Theilen tragen, wenn ſie eines und andern ſich nicht verglichen; Diejenigen Steuer-Scheine aber, welche die Steuer, wann ſie erborget, von ſich giebet, ſind Impoſt frey.		
Subhaſtations-Patente,	-	1.
Subſtitutiones und Vollmachten,	-	1.
Supplicationes,	-	1.
Wesfalls aber Abgebrandte, Waſſer- und Wetter-Beſchädigte, Arme und andere, die dergleichen, ihrer Calamität halber, eingeben, item diejenigen, ſo wüſte Plätze anbauen, von dem Impoſt befreyet ſind.		
Syndicate,	-	2.

T. T.

	Thlr.	Gr.
Taxationes,	-	2.
Täuſche, Transactiones: Wenn ſie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet ſind, jedoch nicht von beyden, ſondern von der höchſten Summe,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſ.	-	1.
von 100 Thlr. excluſ. bis 500 Thlr. incluſ.	-	5.
von 500. Thlr. excluſive bis 1000. Thlr. incluſ.	-	10.
Und alſo ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl	-	5.
Daferne aber ſelbige auf kein Geld gerichtet ſind, und gleichwohl confirmiret worden,	-	16.
Ohne dergleichen Confirmation aber	-	4.
Teſtamenta ſcripta	-	16.
Wenn aber kein Stempel-Bogen darzu genommen worden, ſind die 16. Groſchen vom Stempel-Bogen, nebſt der Strafe, ex maſſa haereditatis einzutreiben, und bey dieſen ſowohl, als denen nuncupativis mit der Publication eher nicht zu verfahren.		
Teſtimonia, auch in denen die Miliz- und Steuer-betreffenden Sachen.	-	1.
Tutoria,	-	1.

V. V.

	Thlr.	Gr.
Veniae aetatis,	10.	-
Verbothe gerichtliche	-	1.
Vererbungs-Briefe von Gerechtigkeiten, ſo auf kein gewiſſes Geld gerichtet,		
auf Pergament,	-	4.
auf Pappier,	-	2.
Oder wenn ſie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. incluſive	-	1.
von 100. Thlr. excluſ. bis 500. Thlr. incluſ.	-	5.
von 500. Thlr. zu excluſive bis 1000. Thlr. incluſ.	-	10.
Und alſo ferner von 500. Thlr zu 500. Thlr. jedesmahl	-	5.
Daferne aber das Stempel-Pappier in Dreßden bereits vergeben, ſo darf in dieſem Marggrafthum nichts weiter gezahlet werden.		
Vergleiche, wie bey Contracten vide Lit. C.		
Verleibdingungen, oder Eheſtiftungen, auf Pergament	-	16.
auf Pappier	-	4.
Verſchreibungen oder Verſicherungen, vid. Obligationes ſub O.		
Verwandelungen des Lehns in Erbe, vid. Lit. E. et L. in verb. Erb-Verwandelung- und Lehns-Verwandelung.		
Verwarnung, vide Monitorium ſub Lit. M.		
Verzichte, wenn ſie auf Geld gerichtet, vid. Quittungen ſub Lit. Q.		
Vidimus, vide vidimirte Abſchriften ſub Lit. A.		
Vollmachten, Gerichtliche	-	2.
außergerichtliche	-	1.
Uniones prolium und Adoptiones,	-	16.
Urthel, vide Abſchiede ſub Lit. A.		

W. W.

	Thlr.	Gr.
Wechſel-Briefe, ſo im Lande ausgeſtellet werden, und darinne zahlbar ſind, ohne Unterſcheid der Summe, und zwar ſollen ſolche nahe unter den Stempel geſchrieben werden, bey 10. Thlr. Strafe,	-	4.
Die Wechſel-Briefe aber, ſo auſſerhalb Landes ertheilet, oder aus hieſigen Lande an Fremde gehen, ſind mit dem Impoſt gänzlich zu verſchonen.		
Wechſel-Briefe-Proteſt	-	2.
Weiſungen ausgefertiget, vid. Gutachten.		
Wiederkäuffe, vide Käuffe.		

Z. Z.

Zeugen-Rotulus, vid. Lit. R. Rotulus teſtium.

Zettul über Deputat an Wildpreth, Getrayde, Holz, Victualien ꝛc. item Muth-Zubuße, Receſſ- und Ausbeuthe ſind Impoſt frey.

Erinnerungen.

Bey vorſtehenden allen ſind nun nachfolgende Erinnerungen in Obacht zu nehmen.

1.

Vorrath von Stempel-Pappier.

Sollen von dieſem geſtempelten Pappier gnugſame Vorräthe an dem, zu ſolchem Stempel-Bogen, in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz verordneten Ober-Einnehmer, und ſodann von dieſem weiter an die Unter-Einnehmer in Aemtern und Städten, auch an die Ritterſchaft, ſo dergleichen Stempel-Pappier, wegen Entlegenheit, auf Berechnung verlangen, jedesmahl gegen Scheine verſendet werden, damit ſich jedermann deſſen, gegen Bezahlung, erholen kan, wie denn auch ſowohl der Ober- als die Unter-Einnehmer, bey nachdrücklicher Strafe, ſich allezeit mit ſattſamen Vorrath von Stempel-Pappier und zwar jener aus der Stempel-Factorie, dieſe aber von dem Ober-Einnehmer, durch die angelegten Poſten, in Zeiten verſorgen ſollen, damit nirgends kein Mangel ſich ereignen, und jedweder Käuffer dergleichen in allen Städten und Aemtern erlangen und antreffen möge.

2.

Was unter dem Stempel-Pappier zu verſtehen.

Iſt unter den Stempel-Pappier alles Pappier, es ſey gemein, Regal oder Median, auch Pergament zu verſtehen; Jedoch ſoll

3.

Stempelung des Pergaments betreffend.

Der Werth vor das Pappier, in das darauf geſchlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden; das Pergament aber iſt von denen, ſo daſſelbe verlangen, zur Stempel-Factorie entweder immediatè, oder durch die Ober- auch an dieſen, durch die Unter-Einnehmer, (welche ſofort ſolches ex Officio dahin zu ſchaffen, ſchuldig ſeyn ſollen) zur Stempelung einzuſenden, und das Stempel-Geld nach dem Ausſchreiben abſonderlich davon zu bezahlen.

4.

Allgemeiner Gebrauch des Stempel-Pappiers, in Expeditionen.

Von dieſen Stempel-Pappiere ſoll in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, wo man in höhern und niedrigen, Geiſt- und Weltlichen-Ober- und Unter-Gerichten, Civil- und Militair-Expeditionibus, oder auch extrajudicialiter zu handeln hat, keiner, er ſey wer er wolle, ſonſt privilegirt und eximirt, befreyet ſeyn. Maßen Wir denn dieſes Stempel-Impoſt-Ausſchreiben von Unſern Aemtern, Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten durchgängig beobachtet wiſſen wollen, hingegen denen Unterthanen ein mehrers, als darinnen ausdrücklich verordnet, aufbürden zu laſſen, nicht gemeynet ſind; Und daher ſoll in denen Aemtern und Judiciis etwas, das von denen, in dem Impoſt-Ausſchreiben ſpecificirter Arten derer Schriften, auf Stempel-Pappier nicht extendiret iſt, entweder nicht angenommen und praeſentiret, oder doch, ſonderlich in denen Fällen, wenn der Fatalien halber, denen Partheyen einiges Praejudicium zuwachſen könnte, oder wo ſonſt bey der Sache periculum in mora, oder kein Stempel-Pappier in Eyl zu erlangen, die Reſolution nicht eher bis die verwürkte Strafe, nebſt dem Stempel-Pappier-Impoſt ſogleich erleget worden iſt, eröfnet und ausgefertiget, auch, daferne Vermuthung verhanden, daß ein Part mit Vorſatz die Sache erliegen laſſen wolte, die Strafe, nebſt dem Impoſt, durch ſchleunige Zwangs-Mittel, von ihm ex Officio eingetrieben werden; Allermaßen Wir denn, zu deſto genauerer Obſervirung gegenwärtigen Ausſchreibens, vor nöthig befinden, daß hinführo alle und jede Secretarii, Regiſtratores, Stadt-Schreiber, Amts- und Gerichts-Actuarii, auch Gerichts-Verwaltere, oder wem ſonſt die Adminiſtration derer Gerichte anvertrauet, wenn auch gleich die einlauffende Supplicata, Schriften und Documenta nicht von ihnen, ſondern dem Judice ſelbſt praeſentiret zu werden pflegen, darauf, daß ſie auf alle und jede Supplicata, Briefe, Documenta und Schriften, wie die Nahmen haben mögen, ob ſie behörig geſtempelt oder nicht, Acht haben, ſolches notiren und angeben wolten, bey Antretung ihres Dienſts, verpflichtet, die jetzigen aber, welche ſchon verendet, durch den beſtellten Ober-Amts-Hauptmann zu Budißin, oder Amts-Hauptmann zu Görlitz, und andere ihre ordentliche vorgeſezte Obrigkeiten, dahin, bey denen bereits abgelegten Pflichten angewieſen werden ſollen.

Wer hierauf zu verpflichten u. anzuweiſen.

Gebrauch deſſelben bey Supplicaten ꝛc.

Solte nun ein Supplicat oder Schreiben (weiter, als in dieſem Ausſchreiben nachgelaſſen) eingeſendet und übergeben, oder ein dergleichen Document gerichtlich produciret werden; So ſoll der hierzu verendete, ſolches wegen ſeiner auf ſich habenden Pflicht, anmerken, ſeinen Vorgeſezten, oder dem die Verwaltung der Gerichte anvertrauet, ſofort anzeigen, und wie es geſchehen, zuverläßig regiſtriren, darauf denn, ohne Anſehen der Perſon, die Strafe zu dictiren, und nebſt den Impoſt, gleich oben erwehnet, ex Officio von Unſern Aemtern, Stadt- oder Gerichts-Obrigkeiten, einzutreiben, auch, wie alles beſchehen, und erfolget, zu regiſtriren iſt. Würde aber einer oder der andere das ihm hierunter vorgeſchriebene unterlaſſen, und beſonders bey denen Aemtern, Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, die vorher angezogene Verpflichtung, oder daferne bereits verpflichtete Perſonen verhanden, die Anweiſung auf ſolche Pflicht deßhalber, und Forderung eines Handgelöbnüſſes hierzu, bey Secretarien, Regiſtratoren, Actuarien, und denenjenigen, ſo die Supplicata, Schriften und Documenta anzunehmen pflegen, unterbleiben; So iſt, auf ſich begebenden Fall, derjenige, der das ihm zukommende, dieſem Unſerm Mandate entgegen, nicht beobachtet, vor die Strafe und Impoſt in proprio zu ſtehen und zu haften, gehalten, als welche ſolchergeſtalt ohne Auffenthalt von ihm eingebracht werden ſoll.

Anzeige.

Und daher iſt auch bey dem Ober-Stempel-Impoſt-Einnehmer derjenige, welcher beſonders hierzu verpflichtet, und wer nach deſſen Abgange ihme ſuccediret, zu melden, und vermittelſt gehaltener Regiſtraturen, zu docken, welcher ſodann an dem nächſten Einrechnungs-Termino ſolches, bey Fünf Reichsthaler Strafe, in forma probante, mit Uebergabe der Rechnung und Lieferung derer eingekommenen Gelder, zugleich zu überantworten, nicht weniger die eingekommenen Stempel-Pappier-Straffen jeden Termin treulich zu berechnen, oder daferne nichts eingekommen, gewöhnlichen Vacat-Schein unnachbleiblich einzuliefern ſchuldig ſeyn ſoll.

Atteſtata und Vacat-Scheine.

Damit aber derſelbe, ſolches gebührend zu praeſtiren, im Stande ſeyn möge; So ſollen die Gerichts-Obrigkeiten, oder deren Gerichtshaltere aufm Lande, gedachte Atteſtata und Vacat-Scheine, zu dem Ober-Amte oder Amte Görlitz, wohin jeder gehörig, jedesmahl binnen Sechs Wochen, bey Fünf Thaler Strafe, einſenden, von dar aus aber ſelbige dem Ober-Einnehmer, zu obangezeigten Behuff, nach einer richtigen Specification, zugefertiget werden.

5.

Zurückgabe verderbten Stempel-Pappiers.

Was in denen Aemtern und Judiciis, auch allen anderen Gerichten an Stempel-Pappier verderbet, und caſſiret wird, iſt, ehe es zu einem Original, durch Unterſchrift und Beſiegelung, vollzogen wird, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens oder derer Stücken, darauf der Pappier Stempel befindlich, wenigſtens eines Quart-Blatts groß, zur Ober-Stempel-Pappier-Einnahme in Ober-Lauſitz, nach einer richtigen Specification, einzuberechnen, und darbey von jeden Bogen weiß Pappier einen Pfennig zu vergnügen, da denn gedachter Ober-Einnehmer beydes zur Stempel-Factorie zu befördern, daraus andere geſtempelte Bogen zurück zu erwarten, und folglich die Judicia, ſo von verderbten Sorten etwas geliefert, hinwieder damit zu verſehen hat.

6.

Impoſt des Stempels wird nur einmahl gegeben.

Wenn das Stempel-Pappier vor die Expedition e.g. vor die Erb-Verwandelung, Ertheilung einiger Begnadigungen, Privilegien, Abolitionen bey Unſerer Geheimen Cantzley, oder ſonſt behörigen Orts bereits abgegeben worden; So wird ſodann ſolcher Impoſt in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz weiter nicht gefordert.

7.

Nur der erſte Bogen des Documents darf geſtempelt ſeyn,

Wenn gleich einige von obgemeldeten auf dergleichen Pappier geſchriebenen Documente und Schriften in mehrern als einen Bogen beſtehen, ſo darff nur der erſtere Bogen geſtempelt ſeyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigen Impoſt frey.

Erläuterung.

Jedoch daferne einer oder der andere das vorhabende Negotium und daraus reſultirende Quantum nicht gerne bekannt laſſen werden wolte, e.g. bey groſſen und reichen Erbſchaften und Erbtheilungen, ſoll demſelben nachgelaſſen ſeyn, an ſtatt des darzu erforderten einen hohen Bogens, zwey oder drey andere, ſo zuſammen das Quantum jenes hohen Bogens exhauriren, auch unter fremden Nahmen zu nehmen, und auf dieſe zugleich das benöthigte Document oder Inſtrument zu extendiren; jedoch, daß, daferne das Document nicht lang auf die leeren Bogen, nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebrauchet worden.

8.

Die Ermangelung des Stempels, machet das Document nicht ungültig.

Ob auch ſchon ein oder das andere Document, oder ſonſt einige Stücke von obſpecificirten Schriften, dieſem Mandat zuwider, auf ungeſtempelt Pappier geſchrieben würde, ſo ſollen doch dieſelben allenthalben gültig und bey Kräften verbleiben, auch in foro contradictorio dißfalls keine Exception gemachet werden.

9.

Hingegen wird der Producent geſtraffet.

Hingegen aber der Producent ſolches ungeſtempelten Pappieres, ob wohl nicht ſchlechterdinges ſolcher Production halber (immaßen diejenigen, ſo ein ungeſtempelt Document, welches einem tertio zugehörig, oder von demſelben gemachet worden, und durch geforderte Edition, Compulſoriales, oder in andere Wege erhalten und angeſchaffet werden müſſen, vorlegen, ſowohl mit dem Impoſt als der geſetzten Poen, zu verſchonen) ſondern nur, wenn das Document ſein eigen, oder es zum Gebrauche ſelbſt fertigen laſſen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contraventionen, von jedem Bogen ſo viel Groſchen, als der geſtempelte Bogen gegolten, ſo viel Vier Groſchen zur Strafe, nebſt dem Stempel-Gelde erlegen, unb darbey die Ober- und Unter-Einnehmer die Nothdurft beobachten, jedoch, daß bey denen armen und unerfahrnen Supplicanten, die Strafe von den Concipienten, ſo ſich jedesmahl mit zu unterſchreiben, entrichtet werde.

Strafe.

10.

Umſchlagung des geſtempelten Bogens betreffend.

Wie denn auch keinem zu geſtatten, daß er einen geſtempelten Bogen um die innländiſche Documenta legen, ſondern, wenn er ſich deſſen unterſtehet, zu der im vorigen §pho geſetzten Strafe gezogen werden ſoll, es lieſen denn Schriften von andern ausländiſchen Orten ein, da mag endlich geſtattet werden, daß in Ermangelung des Stempel-Pappieres, ſelbige mit einem, nach dem behörigen Quanto genommenen geſtempelten Bogen umleget; jedoch, daß die Sache, darzu er gebrauchet wird, und das Datum auf ſolchen umgelegten Stempel-Bogen, nahe, und ſogleich unter den Stempel, zu Verhütung ſchädlichen Mißbrauchs in anderen Dingen, notiret, oder zur Nachſtempelung eingeſchicket werde.

11.

Wer die Unkoſten des Stempel-Pappiers zu tragen hat.

Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit ſeyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen, die Unkoſten zum Stempel-Pappier zu tragen ſchuldig; So wollen Wir hiemit verordnet haben, daß in dieſen denen Schuld-Sachen und denen Obligationen und Quittungen, auch Bürgſchaften und Cautionen, es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käufen, Täuſchen ꝛc. ſolches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen ſollen.

12.

Dieſe Abgabe wird nicht doppelt gezahlt.

Darf dieſe Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmahlen, (jedoch praeciſe bey der erſten Original- oder Haupt-Obligation) abgeſtattet, und die Vergebung des Stempel-Bogens nicht bis auf das Acceſſorium oder Confirmation und Conſens verſparet werden, als in welchen leztern nur mit zu berühren iſt, daß die Abgabe und Beſtempelung geſchehen, daferne die Gerichtliche Confirmationes oder Conſenſe darüber, der Haupt-Verſchreibung nicht angehänget oder beygefüget werden. Wenn auch die Vier Groſchen vor einen Lehn-Brief, alſobald bey dem Lehns-Implorat abgetragen werden, und alſo zu dem Lehns-Implorat ein Bogen von 5. Groſchen genommen wird, ſo iſt ſodann der Lehn-Brief, um das hin- und wieder ſchicken, und deshalber veranlaſſeten Unkoſten, auch Zeit-Verluſts zu vermeiden, Impoſt frey.

Erläuterung.

13.

Einrechnung derer Stempel-Gelder.

Soll alles einkommende Geld des Stempel-Pappiers von denen Unter-Einnehmern bey denen Aemtern und Städten, auch Ritterſchaft, jährlich nur zweymahl, als den lezten Junii und lezten Decembris, als um welche Zeit auch die Bier-Steuer- und Zoll-Gelder abgegeben werden müſſen, zu Vermeidung vielen Bothen-Lohns, an den Ober-Einnehmer gebracht, und mit demſelben darauf abgerechnet, oder wenn nichts verloſet, Vacat-Scheine ausgeſtellet werden, welcher denn ſodann weitere Einlieferung zu thun hat, es iſt auch bey deſſen Unterbleibung jedesmahl eine Strafe von Zehen Thalern zu erlegen, und dieſerwegen bey der Haupt-Rechnung ein abſonderlich Capitel von Straffen mit anzuhängen.

14.

Ausgeben des Stempel-Pappiers.

Soll das Ausgeben des Stempel-Pappiers, wenn die Impoſt bezahlet, bey denen Unter-Einnehmern ohnverzüglich und ohne Entgeld geſchehen.

15.

Vertheilung derer Impoſt-Strafen.

Nachdem wir auch denen Impoſt-Einnehmern, zu mehrerer Ermunterung ihres Fleißes, den vierten Theil derer Strafen, welche die Ober- und Unter-Gerichten durch ihre Actuarios, oder wen ſie ſonſt darzu beſtellen wollen, einnehmen, und alle halbe Jahre, vermittelſt einer Specification, an den Ober-Einnehmer, wie vorgedacht, übergeben laſſen können, gnädigſt zuzuwenden gemeynet; Als ſind ſolche Straffen, wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers in Vier Theile zu ſetzen, und davon der Impoſten-Caſſen, der Obrigkeit, unter welcher contraviret wird, und welche ſchleunig einzutreiben iſt, dem Angeber und dem Einnehmer jeglichen ein Viertes Theil zuzutheilen, wenn aber kein Angeber, ſondern der Unterſchlag ex officio, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket wird, ſolchen Falls des Angebers Portion vor das Armuth, entweder dem Landes-Aerario, oder ſo es bey denen Städten, denen Städtiſchen Armen-Caſſen zuzueignen.

16.

Cognition, in Stempel-Impoſt-Sachen.

Bleibet die Cognition, Unterſuchung, Beſtraffung und Execution, wie auch nach Gelegenheit, die Inquiſition jedes Orts Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer, auf Begehren, ſchleunig hülfliche Hand zu leiſten, ſondern auch von ſelbſt ein wachſames Auge darüber zu halten, und wider die Contravenienten, ſonderlich auf beſchehene Denunciation, gebührend zu verfahren, ſchuldig ſeyn ſoll; Wie denn auch jedem Einnehmer, wenn er etwas entdecket, des Orts Obrigkeit ohne Entgeld die Expedition fertigen, und die dißfalls verurſachten Unkoſten, von denen Contravenienten wiederum einbringen ſoll.

17.

Forum derer Stempel-Impoſt-Einnehmer.

So ſollen auch alle Einnehmere unter jedes Orts ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, und ihnen dieſe Einnahme und Beſtallung kein neues Forum und Jurisdiction, weder von denen Aemtern, noch ſonſten in perſonalibus noch realibus tribuiren, jedoch dergeſtalt, daß, ſo viel die Einnahme und was darzu gehöret, anlanget, die Unter-Einnehmer von dem Ober-Einnehmer, und dieſer von denjenigen, an welche Wir ihn weiſen werden, ſo viel die Gelder-Einlieferung und Rechnungs-Ablegung betrift, dependiren, und demſelben Red und Antwort zu geben verbunden ſeyn, inmaßen über beſagte Stempel-Impoſt-Einnehmer, ſo viel ihre Beſtallung und Officium anlanget, die Inſpection Unſerer Landes-Hauptmannſchaft zuſtehet, auſſer dem aber es bey obigen verbleibet. Es ſoll aber dennoch allen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten obliegen, auf die Einnehmere ein wachſames Auge zu haben, und was zur Verbeſſerung der Einnahme und Verhütung Unterſchleiffs dienlich, mit veranſtalten zu helffen.

18.

Antheil derer Einnehmer an denen Strafen.

Den Ober-Einnehmer zu Budißin, ingleichen denen Unter-Einnehmern bey denen Aemtern und großen Städten 3. pro Cent. bey denen andern Städten aber auf dem Lande Ein Groſchen Sechs Pfennige; von jeden Thaler, nebſt dem Vierten Theil von einkommenden Straffen, oben §. 15. ſchon angeordneter maßen, in Ausgabe der Rechnung zu verſchreiben, nachgelaſſen ſeyn. Lezlich

19.

Wie es mit Stempelung derer Spiel-Charten zu halten.

Soll es der Spiel-Charten halber nachſtehender maßen gehalten werden: Von allen Franzöſiſchen oder auf Franzöſiſche Art gemachten Charten, iſt jedes Stück mit Zwey Groſchen, von allen deutſchen Piquir- und anderen Charten, aber deren das Stück Einen Groſchen und drüber gilt, jedes Stück mit Einen Groſchen, was aber unter einen Groſchen gilt, jedesmahl ſo viel, als der Werth der Charten iſt, zum Impoſt zu vergeben, da denn der Stempelung halber folgendes zu obſerviren: Daß

1. Diejenigen Carthen, ſo vom Charten-Macher Duzend- oder Paquet-weiſe außer Landes gehen, zwar nicht geſtempelt, jedoch ſelbe bey dem Impoſt-Einnehmer richtig angegeben. Was aber 1.
2. Einzeln oder Paquet-weiſe im Lande verkauffet wird, daſſelbe alles und zwar die innländiſchen Charten, alſobald beym Charten-Macher, welcher deswegen mit Pflicht zu belegen, die Fremden aber, ſo ins Land gebracht werden, bey den Crahmern inwendig auf Picq- oder grüne Sieben geſtempelt, auch keinen, bey Einen Thaler Strafe, von jeden Stück, ſowohl Confiſcirung der Charten zugelaſſen ſeyn ſoll, ungeſtempelte Charten zu führen, wie denn hierbey zwiſchen Einheimiſchen und Auswärtigen kein Unterſcheid zu machen. Und damit 2.
3. Die Charten-Macher und Crahmere über Verderb und Schaden an geſtempelt- und verimpoſtirten Charten, wenn ſie lange liegen, Beſchwer zu führen nicht Urſach haben mögen, ſo ſoll der Impoſt-Einnehmer alle Charten, ſobald ſie von dem Charten-Macher gefertiget, oder von dem Crahmer eingehandelt werden, Paquet-weiſe verſiegeln, ſodann nur jedesmahl dasjenige Paquet, ſo zum einzeln Verkauf geöfnet wird, ſtempeln und vergeben laſſen; Was aber auſſer Landes gehet, nur wieder aufſiegeln und notiren, nicht aber ſtempeln. 3.
4. Wenn ein Einheimiſcher ein ganz Duzend oder Paquet-Charten kaufet, ſolchenfalls eben ſowohl davon den Impoſt einfordern und ſie ſtempeln. 4.
5. Derjenige, ſo mit einer ungeſtempelten Charte ſpielet, desgleichen der Hauswirth, in Städten und Dörfern, ſo wiſſentlich damit in ſeinem Hauſe ſpielen läſſet, ohne Unterſcheid derer Perſonen und des Ortes, vor jedesmahl mit Einem Thaler Strafe beleget und dem Denuncianten der Vierte Theil davon gegeben werden. 5.

Strafe der Contravenienten.

Des zu Urkund iſt dieſes mit Unſerm Königlichen Chur-Secret beſiegelt und gegeben zu Dreßden, den 7. Januarii 1733.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Heinrich von Bünau,
Heinrich Peter von Guden.

Confirmation.

Und Ihro Königliche Majeſtät allergnädigſten Willens-Meynung und Befehl in Pflicht-verbundenſten Gehorſam nachzukommen iſt. Als will im Nahmen oft allerhöchſtgemeldter Ihrer Königl. Majeſtät ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, dieß hohe Königliche allergnädigſt erläuterte Ober-Lauſitziſche Stempel-Impoſt-Mandat hiermit inſinuiret, und intimiret, anbey ermahnet und befohlen haben, daß Sie und Ihr, auch jedermänniglich ſich darnach allergehorſamſt achten, und ſolchen allen gebührend nachleben, auch mit allem Ernſt darüber halten. Hierdurch wird Sr. Königlichen Majeſtät Wille vollbracht, und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Chur-Fürſtlichen Sächßiſchen Schloſſe Ortenburg zu Budißin, den 21. Januarii, Anno 1733.

(L. S.)

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Zu Inſinuation derer gedruckten Formularien, zu denen reſp. Lieferungs- und Vacat-Scheinen derer Straf-Gelder, vom Impoſt des Stempel-Pappiers. d. d. 16. April. 1733.

An. 1733.

Ihro Königl. Hoheit des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſti, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen, Herzogens zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchallens und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zum Ravenſtein, Beſtalter Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Cammerherr und Rath, Ich Friedrich Caſpar des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorff auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnamb, Salga ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohledlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt, nicht minder denen Gerichts-Verwaltern aufm Lande, meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und füge denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu wiſſen, wird auch Männiglichen annoch in friſchen Andenken ſchweben, wasgeſtalt weyland Ihro Kön. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Allerglorwürdigſten Andenkens, kurz vor Dero Höchſtſeel. Ableben, dieſem Marggrafthum Ober-Lauſitz noch zulezt die Landesväterliche Clemenz erzeiget, und ein in vielen paſſibus gemildertes und erläutertes Ausſchreiben derer vom Stempel-Pappier allerunterthänigſt bewilligten Abgaben d. d. Dreßden, den 7. Jan. a. c. unterm 21. ejuſt. ins Land publiciren laſſen, anbey unter andern in ſothanem Impoſt-Mandate und deſſen annectirten Erinnerungen No. IV. allergnädigſt verordnet:

Erläutertes Ausſchreibẽ derer vom Stempel-Pappier bewilligten Abgaben, d. d. 7. Jan. 1733. Erinnerung No. IV.

Daß über die bey denen Gerichts-Obrigkeiten vom Stempel-Pappier und Spiel-Charten einlauffende Straf-Gelder ein Lieferungs- oder, da deren keine einkämen, ein Vacat-Schein verfertiget, und ſolche Scheine von halben zu halben Jahren, jedesmahl 6. Wochen vor den lezten Junii, oder lezten Decembris zu dem Churfürſtl. Sächſiſchen Ober-Amte, oder Amte Görlitz, wohin eine jede Gerichts-Obrigkeit gehörig, ſo viel das Land betrifft, die Städte aber an die Ober-Einnehmer bey Fünf Thaler Strafe eingeſendet werden ſolten, um damit ſothane Scheine von der, dem Ober-Einnehmer mit einer richtigen Specification dererſelben zugeſtellet werden könnten.

Anſuchẽ derer Landes-Aelteſten.

Allermaßen nun hierauf die Herren Landes-Aelteſten beyder Creyße, nach der diesfalls zwiſchen denen Löblichen Herren Ständen von Land und Städten am jüngſt abgewichenen Landtage Oculi getroffenen Vereinigung geziemend Anſuchung gethan, daß Ich von dieſen reſp. Lieferungs- und Vacat-Scheinen gleich durchgängige Formularia entwerfen und ſolche ad imitationem ins Land bekannt machen laſſen möchte; wie aus dem copeylichen Anſchluſſe mit mehrern zu erſehen iſt; Und ich ſothanem billigen Suchen hierunter nicht entſtehen mögen; So habe hierauf beykommende gedruckte Formularia von denen reſp. Lieferungs- und Vacat-Scheinen fertigen laſſen, und will alſo im Nahmen Höchſtgedachter Ihro Königl. Hoheit meines gnädigſten Herrn und tragenden Ober-Amts wegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch die benöthigten Exemplaria davon, als eine künftig adhibirende Norm bey deren jedesmahligen halbjährigen Einſchickung zu ihrer und anderer Nachachtung hiermit zugefertiget und bekannt gemacht, anbey auch intimiret haben, daß bey nächſtkünftiger Einlieferung vor dem Ausgang des Monats Junii, dennoch der Anfang gemachet werden ſolle. Wolte Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch nicht verhalten, und bin Ihnen und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloſſe zu Budißin, den 16. April. 1733.

Formularia von Lieferungs- und reſp. Vacat-Scheinen, werden zur Nachachtung zugefertiget.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Formular des Scheins,

über die ex Officio eingetriebene Impoſt-Strafen.

Bey denen Gerichten zu N. ſind in dem halben Jahre

von 1ten Januarii, bis lezten Junii, 17

von 1ten Julii, bis lezten Decembris, 17

nicht mehr als nachfolgende Impoſt-Strafen ex Officio eingebracht worden,

nemlich:

— 20. Gr. — von N. N. wegen einer producirten, und von N. N. über 500. Thlr. ohne Stempel-Pappier ausgeſtellten Obligation,

— 5. Gr. — vor den dazu gehörigen Stempel-Bogē.

— 4. Gr. — von N. N. weil derſelbe ein Memorial ohne Stempel-Pappier, übergeben.

— 1. Gr. — vor den dazu gehörigen Stempel-Bogen

1. Thlr. — — hat N. N. erlegen müſſen, weil er mit einer ungeſtempelten Charte geſpielet.

---

2. Thlr. 6. Gr. —

hiervon nun haben vermöge gnädigſten Mandats

— 12. Gr. — die Gerichten zu N. und

— 12. Gr. — das Landes-Aerarium erhalten;

Ueberdiß aber werden

— 12. Gr. — vor den Impoſt-Einnehmer, dann

— 12. Gr. — vor die Impoſt-Caſſa und

— 6. Gr. — vors ungebrauchte Stempel-Pappier,

hierbey zugleich baar eingeſendet.

---

2. Thlr. 6. Gr. —

ut ſupra:

Worüber von mir, als dazu Verordneten, dieſes Atteſtat, unter meiner eignen Hand und Siegel, pflichtmäßig ausgeſtellet wird. Sign. N. den lezten (Junii) (Decembr.) 17

(L. S.) N. N.

Formular des Scheins,

über die auf Denunciation vorgekommene Impoſt-Strafe.

Bey denen Gerichten zu N. ſind in dem halben Jahre
von 1ten Januarii, bis lezten Junii, 17
von 1ten Julii, bis lezten Decembris, 17
auf beſchehene Denunciation nicht mehr als nachfolgende Impoſt-Strafen eingebracht worden,

nemlich:

1. Thlr. 16. Gr. -, von N. N. wegen einer producirten, und von N. N. über 1000. Th. ohne Stempel-Pappier ausgeſtellten Obligation, und
-, 10. Gr. -, vor den dazu gehörigen Stempel-Bogen.
-, 4. Gr. -, von N. N. weil derſelbe ein (Memorial / Schreiben) ohne Stempel-Pappier übergeben. Und
-, 1. Gr. --, vor den dazu gehörigen Stempel-Bogen.
1. Thlr. -, --, hat N. N. erlegen müſſen, weil er mit einer ungeſtempelten Charte geſpielet.

---

3. Thlr. 7. Gr. -,

hiervon nun haben vermöge gnädigſten Mandats
- 17. Gr. -- die Gerichten zu N. und
- 17. Gr. - der Denunciante empfangen,

hierbey aber werden
- 17. Gr. - vor den Impoſt-Einehmer, ingleichen
- 17. Gr. -- vor die Impoſt-Caſſa und
- 11. Gr. - vors ungebrauchte Stempel-Pappier,

zugleich baar eingeſchicket.

---

3. Thlr. 7. Gr. --,

ut ſupra:

Worüber von mir, als dazu Verordneten, dieſes Atteſtat, unter meiner eignen Hand und Siegel, pflichtmäßig ausgeſtellet wird. Sign. N. den lezten (Junii) (Decembr.) 17

(L. S.) N. N.

Formular des Vacat-Scheins.

Bey denen Gerichten zu N. ſind in dem halben Jahre
von 1ten Januarii, bis lezten Junii, 17
von 1ten Julii, bis lezten Decembris, 17
an Stempel-Pappier- und Spiel-Charten Straf-Geldern Nichts eingebracht worden. Worüber Innhalts gnädigſten Mandats, von mir, als darzu Verordneten, dieſer Vacat-Schein, unter meiner eignen Hand und Siegel pflichtmäßig ausgeſtellet wird. Sign. N. den lezten (Junii) (Dec.) 17

(L. S.) N. N.

Ober-Amts-Patent,

Wegen des, zu denen bey Annehmung Königl. Diener, ſo keine ſchriftliche Beſtallungen erhalten, auszufertigenden Befehlen und Verordnungen, oder auch da dergleichen im Marggrafthum Ober-Lauſitz nicht gewöhnlich zu denen Decreten und Pflicht-Scheinen, zu nehmenden Stempel-Pappiers,

den 31. Mart. 1735.

An. 1735. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen, Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, auch Burggrafens zu Magdeburg, Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lauſitz, Ich Friedrich Caſpar, des Heil. Röm. Reichs Graf von Gerßdorf auf Kauppa, Klüx, Bolbritz, Rattwitz, Uhyſt, Lippen, Leichnam, Salga, Göbeln ꝛc. Entbiete denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehrenveſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen derer Städte daſelbſt meine willig und freundliche Dienſt, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasmaßen Allerhöchſtgedachte Ihro Königl. Maj mein Allergnädigſter Herr, nachdem bishero wäre wahrgenommen worden, daß diejenigen Dero Bedienten, welche dem Herkommen nach keine Beſtallungs-Briefe ausgefertiget zu werden pflegten, deshalb auch den ſonſt auf den Betrag eines jeden Jahres Beſoldung geſezten Stempel-Impoſt bey entſtandenem Gebrauch des Stempel-Pappiers nicht entrichtet hätten, Allerhöchſt Dieſelbten aber ſolches dem eigentlichen Verſtande derer Stempel-Impoſt-Ausſchreiben de Annis 1710. und 1733. keinesweges gemäß zu ſeyn befänden, derowegen an Dero Ober-Amt anhero vermittelſt hohen Königlichen Reſcripti d. d. Dreßden, den 23. Febr. und praeſ. den 6. Mart. a. c. den allergnädigſt gemeſſenen Befehl, beſage der copeylichen Beyſuge, ergehen laſſen, behörige Verfügung zu treffen, daß zu denen bey Annehmung Dero Diener, ſo keine ſchriftliche Beſtallungen erhalten, auszufertigenden Befehlen und Verordnungen, oder auch, da dergleichen allhier ungewöhnlich, zu denen Decreten und Pflicht-Scheinen nach dem Quanto eines jeden jährlichen Tractaments, das Stempel-Pappier gleichergeſtalt jedesmahl genommen, mithin ſolches am wenigſten bey Ausfertigung derer Beſtallungen ſelbſt auſſer Acht gelaſſen, vielmehr die Beſoldungen zahlende Rechnungsführer zu genauerer Befolgung der deshalb in dem Stempel-Impoſt-Ausſchreiben enthaltenen gemeſſenen Vorſchrift nochmahls angewieſen würden. Ich will demnach im Nahmen Allerhöchſt gemeldeter Ihro Kön. Majeſt. ꝛc. tragenden Ober-Amtswegen ſothane allergnädigſte Willens-Meynung denen Herren, Denenſelbten und Euch zu gebührender Nachacht- und genauer Beobachtung jedes Orts hiermit intimiret haben,

Allerhöchſter Befehl an das Ober-Amt, wegen zu treffender Verfügung,

daß zu denen Diener-Beſtallungen.

oder Decrete und Pflicht-Scheinen, jedesmahl das erforderliche Stempel-Pappier genommen werden.

Wird hiermit intimiret.

ben, Und bin denen Herren, Denenſelben und Euch zu angenehmen Dienſten willig und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtl. Sächß. Schloß zu Budißin, den 31. Mart. 1735.

(L. S.)

Friedrich Caſpar Graf von Gerßdorff.

Mandat

Herrn Friedrich Auguſts, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Einführung der Dreßdner Kanne, bey Ausſchenk- und Verkauffung des Bieres, im Marggrafthum Ober-Lauſitz betreffend, d. d. 19. Febr. 1746.

An. 1746. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Fügen allen und jeden in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz befindlichen Ständen, Vaſallen, Unterthanen und Innwohnern, auch allen denenjenigen, welche bey dem Brau-Urbar in beſagtem Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz concurriren, wes Standes, Würden und Weſens ſie ſeyn, hiermit zu wiſſen: Demnach Uns die treugehorſamſten Stände von Land und Städten Unſers Marggrafthums Ober-Lauſitz, bey der am jüngſthin Menſe Junii a. pr. zu Budißin gehaltenen auſſerordentlichen Landtage geſchehenen Bewilligung der doppelten Bier-Steuer an Neun Groſchen, 4. Pf. von jedem Viertel Dreßdniſchen Gebindes allergehorſamſt angegangen, ein Ausſchreiben, daß bey Ausſchenk- und Verkauffung des Bieres, keine andere, als die ordentliche Dreßdniſche Kanne zu gebrauchen, alles andere Maaß aber gänzlich zu unterſagen, zu publiciren, Wir auch gnädigſt gemeynet ſind, ſo viel die übrigen hierbey angehängten Petita belanget, Unſeren Ober-Lauſitzer Vaſallen alles dasjenige, was theils ſie reſpectu dieſer Abgabe vorhin hergebracht, theils auch ohne Einſchränkung der allgemeinen Mitleidenheit hierunter die allenthalben zum Fundament zu nehmende Reduction des bisherigen Gefäſſes auf Dreßdner Gebinde, von ſelbſt an Hand giebt, angedeyhen zu laſſen; Als haben Wir vor dienſam und nöthig ermeſſen, zu Verhütung verſchiedener Unordnungen und Erhaltung durchgängiger Gleichheit, da nunmehro, auſſer dem allbereits durchgehends introducirten gleichhaltenden Dreßdniſchen Gebinde, auch bey Ausſchank- und Verkauffung des Bieres, die Dreßdniſche Kanne eingeführet werden ſoll, gegenwärtiges Mandat in Unſer Marggrafthum Ober-Lauſitz ergehen zu laſſen.

Bewilligung der doppelte Bierſteuer,

und dieſerhalb zum Fundament zu nehmende Reduction des bisherigen Gefäſſes auf Dreßdner Gebinde

Regulativ dieſerhalb.

Setzen und ordnen dahero, daß

I.

1) Mit der Erhebung obiger auf Fünf Jahr allerunterthänigſt bewilligten Abgabe der erhöheten Bier-Steuer an Neun Groſchen 4. Pf. von jedem Viertel Dreßdniſchen Gebindes von dem 1ſten Januarii des jeztlauffenden 1746ſten Jahres, der Anfang unnachbleibend gemachet, folglich die Einliefferung dieſer erhöheten Bier-Steuer zu Unſerer Landes-Hauptmannſchaft des Marggrafthums Ober-Lauſitz, dem Herkommen nach, in denen gewöhnlichen halbjährigen Einrechnungs-Terminen, mithin a primo Januarii bis ad ultimum Junii a. c. zum erſten Termin erfolgen, und alſo von halben zu halben Jahren unausgeſezt continuiret werden ſolle. Hiernächſt

II.

2) Soll bey Ausſchenk- und Verkauffung des Bieres, ſowohl in denen Schenken, als in denen Brauhäuſern, auch bey dem kleinen Gefäſſe, keine andere, als die ordentliche Dreßdniſche Kanne, zu gebrauchen, künftighin nachgelaſſen, alles andere Maaß aber hiermit gänzlich unterſaget ſeyn. Wie denn

III.

3) Mit dem Anfange jeztlauffenden 1746ſten Jahres alles zeithero etwan gebräuchliche Schenk-Maaß, welches mit der richtigen Dreßdner Kanne nicht übereinſtimmet, gänzlich abzuſchaffen, und weiter nicht zu dulten iſt, geſtalten jeder Contravenient von einem jeglichen unrichtigen Maaße Fünf Thaler Strafe unvermeidlich zu erlegen, angehalten werden ſoll. Worbey mit Participation derer Straf-Gelder auf die nemliche Art zu verfahren, als in dem unterm 12. Decembr. 1727. ins Land publicirten Bier-Steuer-Mandats Cap. XX. allerhöchſt verordnet worden. Damit aber

IV.

4) Das verbotene Maaß ſogleich erkannt, auch derjenige, ſo ſich deſſen unzuläßlich bedienet, oder dergleichen verfertiget, zu gebührender Strafe gezogen werden könne; So iſt die Dreßdniſche Kanne, womit zum Ausſchanke gemeſſen wird, mit einem beſondern, und über dieſes mit eines jeden Orts gewöhnlichen Stadt- und des Kupferſchmieds, Zinngießers, oder Klempners Nahmens-Zeichen zu bemerken, worüber von denen Aemtern und von denen Räthen in Städten, nicht weniger von denen Obrigkeiten in denen Land-Städtgen gute Aufſicht zu halten, ein gleiches iſt auch auf dem Lande zu beobachten, und hat jede Gerichts-Herrſchaft durch den verpflichteten Bier-Steuer-Aufſeher ihr Wappen oder ſonſt gewöhnliches Zeichen auf das Dreßdniſche Kannen-Maaß ſchlagen, und auf die hölzernen Schenk-Kannen brennen zu laſſen, bey Vermeidung obgeſezter Strafe. Nicht minder werden hiermit

V.

5) Die jeglichen Orts beſtellte Bier-Steuer-Aufſeher dahin angewieſen, daß ſie auf das Kannen-Maaß ebenfalls pflichtmäßige Aufſicht führen, und wenn ſie nach Verfließung obigen Termins anders, als richtiges Dreßdniſches Kannen Maaß wahrnehmen würden, ſolches ohne Anſtand, bey Unſerer Landes-Hauptmannſchaft des Marggrafthums Ober-Lauſitz, bey ihren Pflichten, zur ſchleunigen Abſtell- und Beſtraffung anzeigen ſollen. In Unterbleibung deſſen, und bey ſich veroffenbarter geſliſſentlichen Verheelung ſind ſelbte mit obiger Strafe, ohne ſich einiges Remiſſes zu getröſten, ſelbſten zu belegen. Es hat auch

VI.

6) Unſere Landes-Hauptmannſchaft in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz die Zoll-Bereutere dahin zu inſtruiren, daß ſie auf die, bey Ausſchenkung des Bieres und ſonſten zu gebrauchende Dreßdniſche Kanne fleißige Aufſicht führen, und die befundene Unrichtigkeiten ſofort pflichtmaßig anzeigen ſollen, damit wider die Contravenienten mit der obgedachten Beſtraffung ungusgeſezt verfahren werden könne. Nächſtdem [illegible]

VII.

7) Soll es in Anſehung dererjenigen Biere, welche entweder in Brauhäuſern oder ſonſten umſchlagen, und dergeſtalt verderben, daß ſolche im geringſten nicht zu nutzen, dergeſtalt, wie Cap. XIV. des Bier-Steuer-Mandats, de Anno 1727. bereits disponiret, gehalten werden.

VIII.

8) Gleichwie aber zeithero eine Erleichterung der Bier-Steuer, denen an der Gränze liegenden Brau-Berechtigten nicht angedichen, auch ſolche eine Einſchränkung der allgemeinen Mitleidenheit involviren, und zu andern Unordnungen oder Mißbräuchen Gelegenheit geben könnte; Alſo hat es noch ferner darbey ſein Bewenden.

IX.

9) Hingegen verbleibet denen Sechs-Städten und Land-Städtgen, der auf gewiſſe Viertel Alt-Budißiniſchen Gebindes, hergebrachte und per Reſcripta regulirte Tiſchtrunk fernerhin Steuerfrey.

X.

10) Die Bier-Taxa in denen Sechs-Städten betreffend, bewendet es bey dem bisherigen üblichen Modo.

XI.

11) Und weiln bedenklich fället, auf eine oder die andere Weiſe von der durchgängigen, laut ins Land publicirten Ober-Amts-Patents, d. d. 5ten Sept. 1739. feſtgeſtelleten Einführung des gleich haltenden Dreßdner Gebindes abzugehen; Als können die, bey theils Städten eingeführte alte Budißiniſche oder drey Tonnigte Viertel, nach Dreßdniſchen Gebinde, fernerweit nicht beybehalten werden, ſondern es ſind ſelbige auf den Fuß derer Dreßdner Faſſe, oder zu Gewinnung des Raums in denen Kellern, auf doppelte Dreßdner Faſſe zu ſetzen.

XII.

12) Wegen des an theils Orten gebräuchlichen groſſen Gefäſſes, und des darauf zurück bleibenden Lagers, kan um ſo viel weniger etwas von der Bier-Steuer abgekürzet werden, da dergleichen niemahlen üblich geweſen, und ſolches nur zu vielen Unrichtigkeiten bey der Einrechnung Anlaß geben würde.

XIII.

13) Allermaßen Wir nun über vorherſtehendes alles, in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz, ernſtlich und nachdrücklich gehalten wiſſen, auch Unſere Aemter und andere Obrigkeiten, um ſich darnach in allen vorkommenden Fällen genau und gebührend zu achten, hiermit darauf angewieſen haben wollen;

Alſo iſt gegenwärtiges Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, auch zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft unter Unſerm vorgedruckten Königlichen Chur-Secret zum Druck gebracht, und ins Land behörigermaßen zu publiciren anbefohlen worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 19. Febr. Anno 1746.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Carl Auguſt Graf von Rex.

Erſt Gotthelf Becker.

Ober-Amts-Verordnung,

Wegen des, von denen Geiſtlichen im Marggrafthum Ober-Lauſitz bey Ausſtellung derer Ehe-Aufgeboths-Traunngs-Tauf- und Abſterbens-Atteſtaten zu gebrauchenden Stempel-Pappiers, den 27. Aug. 1761.

An. 1761. Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Marggrafens in Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Beſtalter Geheimer-Rath und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lauſitz, des hohen Stifts zu Meiſſen Domdechandt und zu Merſeburg Domherr, Ich Georg Ernſt von Gerßdorf, auf Reichenbach, Ober- und Nieder-Dorf, Oeliſch, Rattwitz, und Muſchelwitz ꝛc. Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-Edlen, Geſtrengen und Veſten, auch Edlen und Ehren-Veſten, Grafen, Herren, Praelaten, denen von der Ritter- und Landſchaft beſagten Marggrafthums Ober-Lauſitz, ſowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweiſen Bürgermeiſtern und Rathmannen der Städte daſelbſt, nicht weniger denen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Pfarrern, in Städten und aufm Land daſelbſt meine willig und freundliche Dienſte, auch günſtig und geneigte Willfahrung, und gebe denen Herren, Denenſelbten und Euch hierdurch zu vernehmen, wasgeſtalt Allerhöchſt gedachte Ihro Königliche Majeſtät ꝛc. mein allergnädigſter Herr, auf Ihnen geſchehene allerunterthänigſte Anzeige, wie daß bey Ausſtellung derer Ehe-Aufgeboths-Trauungs-Tauf- und Abſterbungs-Atteſtate, die Adhibirung des hierzu erforderlichen Stempel-Pappiers, theils Orten, bishero hinterlaſſen worden, dieſemnach, daß denen Geiſtlichen in Dero ganzen Marggrafthum Ober-Lauſitz, daß ſie in obangezeigten Fällen, des nach dem Stempel-impoſt-Ausſchreiben de Ao. 1733. erforderliche Stempel-Pappier gebrauchen ſollen, nachdrücklich zu injungiren, vermittelſt allergnädigſt an Dero Ober-Amt anhero erlaſſenen Reſcripts gemeſſenſt anbefohlen. Zu deſſen allergehorſamſter Folge will im Nahmen Allerhöchſtgedachter Ihrer Königlichen Majeſtät ꝛc. und tragenden Ober-Amtswegen, Ich denen Herren, Denenſelbten und Euch, und beſonders denen Geiſtlichen, dieſe Allerhöchſte Königliche Willens-Meynung hierdurch bekannt gemacht und zugleich verordnet haben, daß in obangezeigten Fällen, das nach dem Ausſchreiben erforderliche Stempel-Pappier gebrauchet werden ſolle. Hierdurch wird Sr. Königlichen Majeſtät Befehl vollbracht, Und Ich bin denen Herren, Denenſelbten und Euch zu angenehmen Dienſten willig, und zu freundlicher Willfahrung wohlgeneigt. Geben auf dem Churfürſtlichen Sächßiſchen Schloß zu Budiſſin, den 27. Auguſt 1761.

Allerhöchſtes Reſcript an das Ober-Amt,

denen Geiſtlichen im Marggrafthum Ober-Lauſitz zu injungiren, daß ſie bey Ausſtellung derer Ehe-Aufgeboths-Trauungs-Tauff- und Abſterbungs-Atteſtaten, das behörige Stempel-Pappier adhibiren ſollen, wird hiermit intimiret.

(L. S.)

George Ernſt von Gerßdorff.

Ober-

Ober-Amts-Patent,

Wegen nicht zu verſtattender Einbringung des Böhmiſchen Halb-Bieres oder Kofents in die Ober-Lauſitz, den 21. Maij. 1766.

An. 1766. Des Durchlauchtigſten Churfürſtens zu Sachſen, Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Lauſitz, Beſtalter Conferenz-Miniſtre und würcklicher Geheimer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meiſſen Domherr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietitz ꝛc. fügen deren Gerichts-Herrſchaften, derer an Böhmen liegenden Gränz-Orte, hierdurch zu wiſſen, wasgeſtalt Ihro Königliche Hoheit, Herr Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen und hieſiger Lande Adminiſtrator etc. auf beſchehene unterthänigſte Anzeige, des Churfürſtlichen Accis-Collegii, nach der copeylichen Beyfuge und deſſen Beylage, welchergeſtalt zwar durch das Generale vom 27 Mart. a. pr. unter andern auch die Einführung des Böhmiſchen Bieres in hieſige Lande verbothen worden, gleichwohl aber zu Reichenau, unter das Cloſter zu Marienthal Gerichtsbarkeit gehörig, mit Conceſſion der Gerichts-Obrigkeit und vermuthlich auch in mehrern Orten Böhmiſches Halb-Bier, oder Kofent eingebracht, und dadurch das Conſumo des Innländiſchen Bieres gar ſehr geſchmälert würde, in Vormundſchaft Sr. Durchl. des Churfürſtens zu Sachſen untern 3. Maij a. c. an das Churfürſtliche Ober-Amt anhero gnädigſt zu reſcribiren und gemeſſenſt zu verordnen geruhet, die ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz, daß Sie die Einführung des Böhmiſchen Halb-Bieres oder Kofents nicht geſtatten ſolten, gemeſſenſt anzuweiſen. Tragenden Land-Voigteylichen Amtswegen, wollen Wir demnach dieſes gnädigſte Reſcript Denenſelben und Euch hiermit intimiret haben. Und Wir ſind Denenſelben und Euch zu freundlichen Dienſten geneigt, und zu günſtigen Willen gewogen. Geben auf dem Churfürſtl. Sächßl. Schloß zu Budißin, den 21. Maij, 1766.

Gnädigſtes Reſcript an das Ober-Amt.

daß ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten die Einführung des Böhmiſchen Halb-Bieres oder Kofents, nicht geſtatten ſollen, wird hiermit inſinuiret.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Von Accis-Sachen.

VACAT.

Das Sechſte Buch.

Von Wechſel-Sachen.

VACAT.

II. Vom

Marggrafthum Nieder-Lauſitz.

Das Erſte Buch.

Von Conſiſtorial- und geiſtlichen Sachen.

Befehl

Herrn Friedrich Auguſts, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Ausſchreibung dreyer allgemeinen Buß-Täge, in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz betreffend, d. d. Dreßden, den 3. Febr. 1739.

An. 1739. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Wir haben in Unſerm Chur-Fürſtenthum und demſelben incorporirten übrigen Landen, in Betracht derer noch fortwährenden gefährlichen Läufte und Zeiten wiederum 3. allgemeine Buß-Bet- und Faſt-Tage auf jetziges Jahr ausſchreiben zu laſſen, der Nothdurft befunden. Damit nun ein gleiches in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz beobachtet werden möge; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet dieſerhalb das nöthige veranſtalten, zu wel-

Ausſchreibung dreyer allgemeinen Buß-Bet- und Faſt-Tage, ſoll gleichergeſtalt in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, geſchehen. Abkündigung, und Ermahnung zu derē Feyerung.

chem Ende Wir euch die benöthigten Exemplaria von dem gefertigten Ausſchreiben hierbey überſenden. Nicht minder habet ihr zugleich zu verfügen, daß dieſe Buß- Bet und Faſt-Tage den Sonntag vorher von allen Canzeln abgekündiget, ſodann in Städten, Flecken und Dörfern allenthalben gehalten, und das Volk zur Andacht und Buße ermahnet, ingleichen am jeden ſolcher Buß-Tage nach der Predigt aller Orten, mit Vorwiſſen derer Gerichts-Herrn die Becken vor die Kirch-Thüren zu Sammelung einer Beyſteuer vor vertriebene und andere Mitleidenswürdige Perſonen, geſetzet werden, das einkommende Geld aber habt ihr, bis zu fernerer Verordnung, bey euch zuſammen zu behalten, und eine richtige Specification von dem Betrag anhero einzuſchicken ꝛc. Hieran geſchiehet Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 3. Febr. 1739.

Collecten.

Ejusdem Befehl,

Zu Publication des Verboths derer Soldaten-Ehen, am 20. April 1739.

An. 1739.

Generale de anno 1726.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Demnach Wir für nöthig befinden, daß die, wegen des Heyrathens derer Soldaten, Anno 1726. gemachte General-Verordnung, Kraft deren keine Verlobung, vielweniger Copulation, vom Wachtmeiſter und Sergeanten an, bis auf den gemeinen Soldaten inclusive, wofern ſelbigen nicht der Obriſte oder Commendant des Regiments eine ausdrückliche, authentiſche, und eigenhändig vollzogene Erlaubniß gegeben, Platz finden und gültig ſeyn ſollen, ſondern alle dergleichen, ohne erhaltenen und beygebrachten Conſens des Obriſten oder Commendanten des Regiments, vollzogene Verlobung und Copulationen vor ungültig, unkräftig und unbeſtändig zu halten, auch zu diſſolviren, in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz ebenfalls publiciret werde; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet ſolches gebührend bewerkſtelligen, und dieſe Unſere ernſte Willens-Meynung denen ſämmtlichen Pfarrern in Städten und auf dem Lande ungeſäumt bekannt machen, auch denenſelben zugleich aufgeben, daß ſie davon jährlich an einem gewiſſen zu beſtimmenden Sonntage, von denen Canzeln Erwehnung thun, und ſonderlich die Weibs-Bilder von ſolchen heimlichen und verbothenen Ehe-Verſprech- oder Vollziehungen nachdrücklich abmahnen ſollen. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 20. April 1739.

Die Ehen derer Unter-Officiers und gemeinen Soldaten betreffend, ſoll auch in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz publiciret, und befolget werden.

Abmahnung derer Weibs-Bilder.

Ejusdem Befehl,

Die, an denen Buß-Tagen geſammleten Collecten-Gelder betreffend, d. d. 11. Januar. 1749.

An. 1749.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Aus beygefügter Abſchrift eines von Unſerer zur Direction des Armen- und Brand-Weſens im Marggrafthum Nieder-Lauſitz verordneten Commiſſion erſtatteten gehorſamſten Berichts, erſehet ihr des mehrern, es iſt euch auch zum Theil vorhin nicht unbekannt, was vor Unrichtigkeit ſich wegen derer bisher an allgemeinen Buß-Tägen geſammleten Collecten-Gelder äußern.

Nachdem nun vor das künftige zu Vermeidung aller Unordnung, eine beſſere Einrichtung hierunter zu machen.

Wie es führohin mit Einſendung derer geſammleten Collecten-Gelder zu halten.

Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet, bey nächſter Gelegenheit, in alle fünf Creyße des Marggrafthums Nieder-Lauſitz, verfügen, daß hinführo (die Buß-Tags-Collecten) mit deren Einſammelung unverrückt fortzufahren iſt, nicht in bloſſen Paqueten, ohne Liefer-Schein, oder ohne Anzeige des Orts, und Betrags, ſondern jedesmahl mittelſt einer richtigen, von denen Geiſtlichen unterſchriebenen Specification, worinne das Quantum nach ſeinen Geld-Sorten, deutlich angemerket, zum Conſiſtorio, längſtens Vierzehn Tage nach jedem Buß-Tage eingeſchicket werden ſollen. Worauf der Protonotarius das eingekommene binnen andern Vierzehen Tagen, nebſt einer über jede Buß-Tags-Collecte abſonderlich gefertigten, alle Nahmen derer Stadt- und Dorf-Kirchen jeden Creyßes in ihrer Ordnung enthaltenden, auch von ihm unterſchriebenen und beſiegelten Specification, in der Form, wie beygelegtes, auf den Crumſpreeiſchen Creyß entworfenes Schema zeiget, an den zur Brand-Caſſe beſtellten Caſſirer abzugeben und auszuantworten hat ꝛc. ꝛc.

Obliegenheit des Conſiſtorial-Protonotarii hierbey.

Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 11. Jan. Anno 1749.

Ejusdem Befehl,

Die Unterſuchung derer in Ehe-Sachen einſchlagenden Paſſum criminalium betreffend, d. d. 6. Junii 1761.

An. 1761.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Wir haben zeithero verſchiedentlich wahrgenommen, daß wenn in Ehe-Sachen weltlicher Perſonen, der Punct des Ehebruchs oder ſonſt ein Paſſus criminalis mit eingeſchlagen, deſſen Unterſuchung, auch ſogar per Inquiſitionem Specialem von euch verführet worden.

Die Unterſuchung derer in Ehe-Sachen einſchlagende Criminal-Puncte.

Nun

und zumahl Special-Inquiſitiones,

Nun wollen wir zwar geſtalten Dingen nach geſtatten, daß ihr dergleichen bey euch bereits anhängige Unterſuchungen fortſtellen möget. Nachdem aber ſolche, und zumahl Special-Inquiſitiones, der weltlichen Obrigkeit in regula billig zu überlaſſen, und die übrigen Conſiſtoria Unſerer Lande dem Judici Seculari hierunter nicht eingreiffen.

So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in anderweiten dergleichen Fällen euch darnach gehorſamſt achten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 6. Junii 1761.

ſind vors künftige dem Judici Seculari zu überlaſſen.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens ꝛc. Herzogs ꝛc. der Chur-Sachſen Adminiſtratoris etc. die Freylaſſung der, von dem verſtorbenen Pfarrer zu Gehren, der Stadt-Kirche zu Fürſtenwalde vermachten Bibliothec vom Abſchoß betreffend, d. d. 2. Martii, 1764.

An. 1764.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen Adminiſtrator etc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Aus dem unter dem 24ten Aug. a. c. an euch ergangenen Reſcripte ſeyd ihr erinnert, welchergeſtalt die von dem verſtorbenen Pfarrer zu Gehren, Ernſt Friedrich Queistorquen, der Fürſtenwaldiſchen Stadt-Kirche vermachte und von ihm ſelbſt auf 2000. Thlr. hoch gewürderte Bibliothecque an den Stadt-Rath und Inſpectorem zu beſagten Fürſtenwalde gegen entrichtung eines Abzugs-Geldes von 10. pro Cent oder Anſchaffung eines Reverſes, daß man in Königl. Preußiſchen Landen die Bibliothecquen unter die von Abſchoß befreyte res mobiles rechne, verabfolget werden ſollen.

Die von dem Pfarrer zu Gehren, der Stadt-Kirche zu Fürſtenwalde vermachte Bibliothec,

Nachdem nun das Königliche Preußiſche Miniſterium, Innhalts der copeylichen Anfuge, die Declaration gethan, daß in denen Königlich Preußiſchen Landen die Bibliothequen unter dergleichen res mobiles gerechnet würden, und von denen aus dortigen Landen nach der Lauſitz vermachten, oder ſonſt zu transportirenden Bibliothequen kein Abſchoß gefordert, noch genommen werden ſolle;

Als können Wir nunmehro geſchehen laſſen, daß die Bibliotheque quaeſtionis an dem Stadt-Rath und Inſpectorem zu Fürſtenwalde Abſchoß frey verabfolget werden möge, und iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten Lbden hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet diesfalls das erforderliche verfügen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 2ten Mart. 1764.

iſt an daſigen Stadt-Rath und Inſpectorem, Abſchoß frey zu verabfolgen.

Ejusdem Befehl,

Die Einſendung derer ſogenannten Jahres-Zeddel, nach beygelegten Schemate betreffend, d. d. 22. Nov. 1764.

An. 1764.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur-Sachſen Adminiſtrator etc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Nachdem Wir für gut befunden, daß die zum Churfürſtlichen Geheimen Conſilio von euch, aus dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, führohin eingeſendet werdende ſogenannte Jahres-Zeddel, oder Auszüge derer, in die Kirchen-Bücher eingetragenen Gebohrnen, Verſtorbenen und Getrauten jeden Jahres nach beygehenden Schemate eingerichtet, und hierbey nicht die Summen ganzer Kirchſpiele zuſammen, ſondern jeden eingepfartten Orts insbeſondere angezeiget, vornehmlich aber von denen Stadt-Parochien die dahin eingepfartten Dörfer ſorgfältig unterſchieden werden; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten Lbdn. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet das diesfalls erforderliche in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz behöriger Orten verfügen, auch anbey, daß ſothane Jahres-Zeddel ſogleich nach Ablauf jeden Jahres bey euch eingeſendet werden, gemeſſenſte Verordnung thun, geſtalten Wir deren Einreichung längſtens mit Ausgang Januarii von euch erwärtig ſind. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 22. Nov. 1764.

Die Jahres-Zeddel, ſind nach beygefügten Schemate einzurichten.

Einſendung dererſelben.

Befehl

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Publication einer General-Verordnung, die verbothene Proclamation entwichener Unterthanen, und was dem anhängig betreffend, d. d. 14. Febr. 1770.

An. 1770.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Wir haben das mittelſt unterthänigſten Berichts vom 2. Nov. vorigen Jahres, von euch eingerichtete Project zu einem Generali für ſämmtliche Geiſtlichkeit in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz, damit ſelbige führohin keine bekanntlich entwichene Unterthanen proclamiren, noch denenſelben Teſtimonia ertheilen ſolle, in Gnaden genehmiget, und begehren dannenhero nebſt Wiederbeyfügung 2. Vol. 1. Faſcic. Act. hierdurch gnädigſt, ihr wollet, wegen behöriger Publication ſothaner General-Verordnung das fernere Nöthige veranſtalten, Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 14. Febr. 1770.

Project des Generalis, wird genehmiget,

und deſſen Publication anbefohlen.

General-

General-Verordnung

Für ſämmtliche Geiſtlichkeit des Marggrafthums Nieder-Lauſitz, führohin keine, bekanntlich entwichene Unterthanen zu proclamiren, noch denenſelben Teſtimonia zu ertheilen, d. d. 26. Febr. 1770.

An. 1770.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall, und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. Entbiethen denen Würdigen, Hoch- und Wohlgelahrten N. N. Superintendenten, Paſtoren, Diaconis, und ſämmtlichen Pfarrern des N. N. Creyßes Unſern gnädigen Gruß. Und fügen euch hiermit zu wiſſen, wasmaßen Uns, die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz unterthänigſt zu erkennen gegeben, daß das Entweichen derer Unterthanen, und ſich auſſerhalb Landes anſäßig zu machen, dadurch bisher erleichtert worden, wenn die Pfarrer ohne Bedenken dieſelben proclamiret hätten, mit angehängter Bitte, denen hieraus bisher entſtandenen Inconvenientien durch eine General-Verordnung, die abhelfliche Maaße zu geben.

Veranlaſſung.

In Zukunft ſollen keine bekanntlich entwichene Unterthanen öffentlich proclamiret, noch denenſelben Teſtimonia gegeben werden.

Wann Wir denn dieſes unterthänigſte Anſuchen nicht unbillig befunden, und dem Entweichen derer Unterthanen auſſer Landes, auf alle mögliche Weiſe vorzubeugen iſt; Als ergehet hiermit Unſer gnädigſter Befehl, ihr wollet in Zukunft bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung keine bekanntlich entwichene Unterthanen öffentlich von der Canzel proclamiren, noch auch denenſelben die ſonſten gewöhnliche Teſtimonia ertheilen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Lübben, am 26. Febr. 1770.

Befehl

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Unterrichtung derer, wegen Uebelthaten im Gefängniß ſitzenden Perſonen, im göttlichen Worte, und deren Exhortation betreffend. d. d. 15. Nov. 1770.

An. 1770.

Generale wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen, de Anno 1770. §. 11.

Im Gefängniß ſitzenden Uebelthäter, ſollen wöchentlich von einem Geiſtlichen oder Schullehrer des Orts beſuchet,

und deren Amt an ihnen unentgeldlich verrichtet werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte und Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Nachdem Wir mittelſt Generalis denen Unter-Obrigkeiten, wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen und deren Unterſuchung, Vorſchrift zu ertheilen und beſonders in deſſen 11ten §pho, damit es denen in Verhaft befangenen Verbrechern, an dem ihm ſo nöthigen und ſelbſt zu Erleichterung der Unterſuchung gereichenden Unterricht in göttlichen Worte nicht fehlen möge, zu disponiren, der Nothdurft befunden haben, daß, wo Perſonen, wegen verübter Uebelthaten, in Arreſt befindlich, ſowohl während der Unterſuchung, als auch, wenn ſie, nach deren Beendigung ihre Strafe mit Gefängniß verbüßen müſſen, künftighin wenigſtens alle Wochen einmahl ein Geiſtlicher oder Schullehrer des Orts zu ſelbigen gelaſſen werden ſolle, welcher ſein Amt bey ihnen ohnentgeldlich zu verrichten habe; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet an ſämmtliche Pfarrer und Schullehrer in denen Städten und auf dem Lande desfalls die nöthige Verordnung ergehen laſſen; Darneben aber auch dieſelben dahin anweiſen, daß ſie ihren anvertraueten Gemeinden und untergebenen Schülern, ſowohl bey öffentlichen als Privat-Unterricht, die Lehre von denen Eyden und deren Wichtigkeit deutlich erklären, und ihnen bey jeder hierzu ſich ereigenden Gelegenheit, die Pflichten, welche jedem Chriſten und rechtſchaffenen Mitgliede des gemeinen Weſens hierunter obliegen, annebſt aber auch die großen Verſündigungen und gefährlichen Folgen, ſo aus Begehung der Meineyde entſtehen, umſtändlich und ernſtlich zu Gemüthe führen ſollen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 15. Nov. 1770.

Erklärung der Lehre von denen Eyden, und deren Wichtigkeit.

Verordnung für Meyn-Eyd.

Das

Das Andere Buch.

Von Juſtiz-und Policey-Sachen.

Reſcript

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß künftig in denen Fällen, wie ſonſt auf das ergriffene Remedium Supplicationis offene Recognitiones zu ertheilen gewöhnlich geweſen, jedesmahl Bericht, nebſt ohnmaßgeblichen Gutachten erſtattet werden ſoll, den 25. Octob. 1738.

Friedrich Augkſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1738.

Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß künftighin in allen denen Fällen, wo ehedem auf das ergriffene Remedium Supplicationis denen Partheyen von auch offene Recognitiones zu ertheilen gewöhnlich geweſen, an Uns jedesmahl, nebſt kürzlicher Erwehnung des ſupplicirenden Theils Gravaminum, über deren Erheblichkeit angefügten ohnmaßgeblichen Gutachten, allerunterthänigſter Bericht erſtattet worden; Als iſt auch ſolches nicht zu verhalten geweſen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 25. Octob. An. 1738.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

In allen denen Fällen, wo ehedem auf das ergriffene Remedium Supplicationis denen Partheyen offene Recognitiones ertheilet worden, ſoll künftig Bericht, mit Gutachten erſtattet werden.

Ejusdem Reſcript,

Daß führohin bey Einholung rechtlichen Erkenntniſſes die Acta zum Verſpruch nicht mehr in auswärtige Collegia, ſondern in die Dicaſteria Chur-Sächßiſcher Lande allein, verſendet werden ſollen, den 4. Febr. 1739.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1739.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen der Nothdurft befinden, hiermit zu verordnen, daß führohin alle und jede vor denen höhern und niedern Judiciis Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz anhängige Proceſs- und Parthey- auch Inquiſitions- und andern Sachen, worüber Urthel einzuhohlen ſind, zum Verſpruch Rechtens in die Dicaſteria Unſerer Lande allein und ohne Unſere ausdrückliche Einwilligung in auswärtige Rechts-Collegia nicht verſendet werden ſollen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach eures Orts gehorſamſt achten, und damit ſolchen bey denen niedern Inſtanzien ebenmäßig gebührend nachgegangen werde, das weiter nöthige behörig verfügen, Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 4. Febr. Anno 1739.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

In allen und jeden Sache, worüber Urthel einzuhohlen ſind, ſind die Acta allein in die Chur-Sächſiſche Dicaſteria, und ohne höchſte Einwilligung nicht auswärts zum Verſpruch geſchickt werden.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Berichte in Fällen, wo auf eine Todes-Strafe erkannt worden, und die Delinquenten Gnade ſuchen, künftig gründlich und vollſtändig einzuſenden, den 1. April. 1739.

Iſt im 2dern Buche des 2dern Theils im 1ſten Capitel zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Edictal-Citationes ſollen künftig weder in die Ober-Lauſitz noch in die übrige Chur-Sächßiſche Lande, auch nicht in das Reußiſche und dergleichen Orte zur Affixion geſchickt werden, den 30. Jan. 1740.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1740.

Wohlgebohrner, Veſte Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns aus euern unterthänigſten Berichte vom 19. Dec. a. pr. und der mit eingeſendeten Specification gebührend vortragen laſſen, wohin zeithero in denen bey euch vorgekommenen Fällen, die in dreyer Herren Landen zu affigiren geweſene Edictal-Citationes ergangen; Nachdem nun Unſere Willens-Meynung hierunter dahin gerichtet iſt, daß in Zukunft diejenige Edictal-Citationes, welche nebſt der an einem Orte Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz öffentlich anzuſchlagenden, auſſerhalb Landes zu erlaſſen ſind, weder in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz noch in Unſere Chur- und übrige Lande, auch nicht in das Reußiſche oder andere dergleichen Orte, zur Affixion überſchickt werden ſollen. Als haben Wir euch ſolches nicht bergen mögen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet euch hinführo darnach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 30. Januarii 1740.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

In Zukunft ſollen diejenigen Edictal-Cidationes, welche nebſt der an einem Orte der Nieder-Lauſitz anzuſchlagenden, auſſerhalb Landes zu erlaſſen ſind, weder in die Ober-Lauſitz, noch in die übrige Chur-Sächßl. Lande, auch nicht in das Reuſſiſche ꝛc. zur Affixion überſchicket werden.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Landes=Verweiſungen in dem Marggrafthum Nieder=Lauſitz nicht bloß auf die Lauſitzſche Marggrafthümer zu erſtrecken, ſondern auf die ſämmtliche Chur=Sächßiſche und incorporirte auch Sächßiſche Querfurthiſche Lande, mithin auch die Urpheden darnach einzurichten, den 16. April. 1740.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Wir ſind aus euern in Johann Georg Richters Inquiſitions-Sache unterm 19. April a. p. erſtatteten gehorſamſten Berichte erinnert, welchergeſtalt wegen Abfaſſung derer bey Landes-Verweiſungen zu gebrauchenden Urpheden in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, noch kein gewiſſes Regulativ vorhanden, und ihr um dergleichen vor das künftige um ſo mehr gebethen, als bisher die Urpheden zum öftern, wie aus dem mit eingeſendeten hierbey zurückkommenden Faſciculo Actor. erhellet, bloß auf beſagtes Marggrafthum gerichtet worden. Allermaßen Wir nun dieſes leztere mit Befremden vernommen; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet an ſämmtliche getreue Stände von Praelaten und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, mittelſt gewöhnlicher in die Creyſſe zu erlaſſenden Patenten ungeſäumt verfügen, daß, wann in denen bey ihnen vorkommenden Fällen, die Landes-Verweiſung, es ſey zeitlich oder auf ewig, zu vollſtrecken, ſolche jedesmahl nebſt den abzulegenden Urpheden nicht allein auf beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, ſondern auf Unſere ſämmtliche Churfürſtliche Sächßiſche und incorporirte Lande, worunter auch die Sachſen Querfurthſche zu verſtehen, ausdrücklich gerichtet, folglich die Miſſethäter nicht in andere Unſere mit der Nieder-Lauſitz gränzende Provinzien, ſondern über die Gränze Unſerer ſämmtlichen Lande gebracht, und es hierunter anders nicht gehalten werde, geſtalt Wir dann auch Unſere Dicaſteria zu Leipzig und Wittenberg, daß hinkünftig in denen Urtheln deme gemäß geſprochen werden ſolle, bereits beſchieden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 16. April 1740.

In Fällen, wo die Landes-Verweiſung zu vollſtrecke, iſt ſolche jedesmahl, nebſt dem Urpheden, nicht allein auf beyde Lauſitziſche Marggrafthümer, ſondern auf ſämmtliche Chur-Sächß. Lande, worunter auch das Querfurthiſche zu verſtehen, ausdrücklich zu richten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß die fremden Bettler und Land=Streicher, nicht in die Chur- und Meißniſchen Lande, ſondern über die Gränzen derer ſämmtlichen Chur=Sächß. Lande fortzuſchaffen, den 13. Aug. 1740.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Uns hat Unſere zu Verſorgung derer allgemeinen Armen-Häuſer verordnete Commiſſion allhier gehorſamſt angezeiget, daß die fremden aus andern Landen ſich einſchleichenden Bettler, welche über die Gränze gebracht werden ſollen, zum öftern aus denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, in Unſere Chur- und Meißniſche Lande, oder aus dieſen in jene und alſo wohl zu unterſchiedlichen mahlen, dergeſtalt, daß ſie dennoch in Unſern Landen verblieben, hin und wieder gewieſen worden, wodurch Unſern Aemtern auch andern Unter-Obrigkeiten viele Koſten und Beſchwerlichkeiten erwachſen, und gleichwohl die Einwohner und Unterthanen keine würckliche Befreyung von dem Anlauff dergleichen Leute erlanget.

Die fremden Bettler und Land=Streicher, ſollen weder aus denen Creyſſen der Chur- u. alten Erb-Lande, in die Lauſitziſchen Marggrafthümer, noch von der herüber, ſondern des nächſten Weges über die Gränze ſämmtlicher Chur-Sächßiſchen Lande, zurück gewieſe, und gebracht werden.

Nachdem aber Unſere Landes-Väterliche Vorſorge, um dieſen Inconvenientien hinführo abzuhelfen, dahin gerichtet iſt, daß die fremden Bettler und Land-Streicher, weder aus denen Creyßern Unſerer Chur- und Meißniſchen alten Erb-Lande in die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, noch von da herüber, ſondern des nächſten Weges über die Gränze Unſerer ſämmtlichen Lande zurück gewieſen und gebracht werden ſollen. Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet die diesfalls erforderliche Verfügung behöriger Orte, ſo weit euch ſolche zukommet, ungeſäumt ergehen laſſen, auch daß dem alſo in Zukunft ſtracklich nachgegangen werde, gebührende Aufſicht führen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden am 13. Aug. Anno 1740.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß keine in fremden Territoriis wohnende Perſonen, zu Gerichts=Verwaltern in der Nieder=Lauſitz gebraucht werden ſollen, den 13. Sept. 1740.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Bewegungs-Urſachen.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem bishero wahrzunehmen geweſen, daß von theils Unſeren beſonders auf denen Gränzen wohnenden Vaſallen zu ihren Gerichts-Directoren, Verwalter, oder Actuarien dergleichen Perſonen, die in fremden Territoriis wohnen, angenommen und beſtellet worden, hierdurch aber ſowohl Unſeren hohen Juribus, als auch denen Gränzen Nachtheil zugezogen werden kan, und Wir daher ſolches in Zukunft zu geſtatten, nicht gemeynet; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet Unſeren ſämmtlichen Vaſallen in Unſerem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, mittelſt gewöhnlichen Umlauffs bekannt machen, und andeuten, daß ſie zu ihren Gerichts-Directoren, Verwaltern, oder Actuarien, keinen, der nicht in Unſern Landen mit

Zu Gerichts-Directoribus Actuariis etc. iſt keiner, der nicht in Chur-Sächßl. Landen weſentlich wohnet,

wesent-

und behörig legitimiret iſt, gebrauchet werden.

weſentlicher Wohnung ſich aufhalte, und hiernächſt ſeiner Geſchicklichkeit halber behörig legitimiret, gebrauchen ſollen, immaßen ihr darauf genaue Acht zu haben, und ſo bald ihr etwas deme zuwider in Erfahrung bringen möchtet, Uns davon zu fernerer Verordnung gehorſamſten Bericht zu erſtatten wiſſen werdet. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden am 13. Sept. Anno 1740.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Das Feilhaben auf denen ſogenannten kleinen Jahr-Märkten, auch gute Mont- oder Dienſtage betreffend, den 28. Jul. 1741.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius.

An. 1741. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was ihr auf George Ernſt Michels zu Forſt, über den daſigen Rath, wegen Admiſſion fremder Strumpfſtricker, an denen ſogenannten guten Dienſtägen und kleinen Jahrmärkten geführte Beſchwerde, nebſt Einſendung derer hierbey zurückkommenden Actorum an 4. Faſc. ſub dato den 18. Febr. vorigen Jahres gehorſamſt berichtet, und wohin ihr zugleich euer ohnmaßgebliches Gutachten eröfnet.

Denen Craamern, Profeſſions- und Handwerks-genoſſen,

Nachdem Wir aber dem Commercio und Unſerm Intereſſe vorträglicher befinden, daß ſowohl denen Strumpfwürkern, als andern Craamern, Profeſſions- und Handwerks-Genoſſen, vornemlich zwar aus denen Städten Unſerer Lande, jedoch auch auswärtige nicht ausgeſchloſſen, die Beſuchung und Bebauung ermeldter kleinen Märkte zu Forſt, und in denen übrigen Städten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz geſtattet werde, welches alſo Micheln und denen übrigen Forſtenſchen Handwerksleuten und Profeſſions-Verwandten anderer Orten in gedachtem Unſern Marggrafthum ebenfalls unverwehret bleibet; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und dieſem gemäß nicht allein nach Forſt, ſondern auch in die ſämmtlichen Städte Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, wo ſogenannte kleine Jahrmärkte, gute Mont- oder Dienſtage, dem Herkommen nach, gehalten werden, das behörige verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 28. Julii An. 1741.

iſt die Bebauung derer kleinen Jahrmärkte zu geſtatten, und dieſerhalb in ſämtliche Städte, wo die kleinē Jahr-Märkte gute Montage oder Dienſtage hergebracht ſind, das Behörige zu verfügen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß auf eingewandte Remedia Supplicationis, jedesmahl, mit Einſtellung alles hauptſächlichen Verfahrens, vorgängiger Bericht zu erſtatten. d. d. 28. Aug. 1741.

Iſt, in Anſehung derer Supplicationen, ſo in Wechſel-Inquiſitions-Tumult- und anderen Sachen, wo Summum in mora periculum, oder ein damnum irreparabile zu beſorgen, in dem Reſcript d. d. 10. Nov. 1742. erläutert worden.

Ejusdem Reſcript,

Wie es in denen Creyß-Städten des Marggrafthums Nieder-Lauſitz mit denen Raths-Wahlen in Anſehung der nahen Anverwandten zu halten. den 29. Aug. 1741.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius.

An. 1741. Generalia wegen derer Raths-Wahlen de Anno 1716. und 25. Julii 1741. ſollen auch in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz beobachtet werden.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Aus denen angeſchloſſenen Beylagen werdet ihr des mehrern erſehen, was wegen derer Raths-Wahlen derer Stadt-Räthe in Unſern Chur-Sächßiſchen Landen unterm 31. Martii 1716. und 25. Julii jeztlauffenden Jahres, vor Verfügung ergangen.

Gleichwie nun dieſes in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz ebenergeſtalt genau beobachtet, und vor das künftige allen beſorglichen üblen Folgerungen, ſo aus der Aufnahme Vaters und Sohnes, oder andern nahen Anverwandten in die Raths-Stühle bey denen Creyß-Städten entſtehen können, gänzlich vorgebauet wiſſen wollen;

Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nach Innhalt obiger General-Verordnungen das Nöthige gebührend verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 29. Aug. Anno 1741.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Das, bey Abſchwörung derer Urpheden zu gebrauchende Formular betreffend, den 12. Dec. 1741.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius etc.

An. 1741. Reſcripta an die Dicaſteria werden

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Was Wir an die Dicaſteria in Unſern Landen, wie in Zukunft, wann auf die Landes-Verweiſung erkannt wird, das Formular des abzulegenden Urphedens in denen Urtheln vorzuſchreiben reſolviret, das erſehet ihr aus abſchriftlicher Beylage des mehrern. Wir begehren demnach hiermit gnädigſt, ihr wollet damit bey denen Landes-Verweiſungen, nicht weniger wann dann und wann denen über die Landes-Gränze zu bringenden Perſonen, die Vermeidung des Landes auferleget

nebſt dem Formular des abzulegenden Urphedens.

zur Beobachtung überſchicket.

wird, der Urphede jedesmahl dieſem gemäß abgeleget, und ſolches durchgängig in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz beobachtet werde, die behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 12. Decembr. 1741.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Formular,

Daß Inquiſit. derer ſämmtlichen Churfürſtl. Sächß. und incorporirten Lande, worunter auch die darzu gehörigen Stifter Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, ingleichen die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, wie nicht weniger die gefürſtete Grafſchaft Henneberg Schleußingſchen Antheils, und das Fürſtenthum Sachſen Querfurth zu verſtehen, nach abgelegten Urpheden, als welcher auf ſolche geſammte Lande einzurichten iſt, zu verweiſen ꝛc.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen Diebſtahls Inculpaten ſogleich beym Anfange der Unterſuchung zu eröfnen, daß wenn ſie nicht das Delictum vor der Inquiſition geſtänden, ihnen nachhero weder die Remiſſion noch der Erſatz zu ſtatten kommen werde, den 3. Januarii, 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius etc.

An. 1742. Anermahn- und Vorſtellungen, ſo denen des Furti inculpirten Verbrechern, gleich anfangs der Unterſuchung zu thun.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem zu Facilitirung des Geſtändniſſes bey denen in pro furti inculpirten Verbrechern nicht wenig beytragen dürfte, wann ſolchen gleich Anfangs der Unterſuchung unter andern nachdrücklichen Anermahn- und Vorſtellungen von denen Unter-Obrigkeiten die beſondere Bedeutung, wie ihnen, daferne ſie bey dem Leugnen beharren, und vor der Inquiſition das Delictum nicht geſtehen würden, nachgehends vermöge der klaren Diſpoſition des Räuber-Mandats de ao. 1719. weder die Erlaſſung noch die Reſtitution des Diebſtahls zu ſtatten kommen werde, ausdrücklich geſchehe; Als habet ihr alle Gerichts-Obrigkeiten zu deſſen genauer Beobachtung durch eine General-Verordnung behörig anzuweiſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 3. Januarii Anno 1742.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Einrichtung wegen der Hülfs-Gelder betreffend, den 1. Mart. 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1742. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt gebührend vorgetragen werden, was ihr wegen derer in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz hergebrachten Hülfts-Gelder anderweit mittelſt unterthänigſten Berichts cum Inſerato vom 21. Aug. 1740. gehorſamſt angezeiget und vorgeſtellet. Gleichwie Wir aber die eingehenden Hülfs-Gelder bey der Ober-Amts-Sportul-Caſſa berechnen zu laſſen Bedenken tragen, vielmehr daß ſelbige in Zukunft zu Unſer Landes-Hauptmannſchaft geliefert werden ſollen, reſolviret; Als wollen Wir wegen Derſelben Exaction zur Zeit folgende Einrichtung beobachtet wiſſen, daß jedesmahl einer ausgeklagten Schuldforderung halber, woferne der Creditor nicht ſelbſt die Hülfs-Gelder vorſchießet (als weswegen ihr euch alle Mühe zu geben, auch nach Befinden mit Unſerer Landes-Hauptmannſchaft zu communiciren habet) die Actus executiones ſogleich mit auf das Hülfs-Geld an Fünffe von Hundert angeordnet, folglich dadurch dem Fiſco zu ſeiner mehrern Sicherheit ein Jus reale in Zeiten verſchaffet, und wenn folgends die würkliche Vollſtreckung der Execution, Immiſſion und Subhaſtation (welche leztere zugleich vor den dritten Hülfs-Actu anſtatt der nicht allezeit gewöhnlichen und nöthigen Taxation geachtet werden ſoll) ergangen, alsdenn gedachte Hülfs-Gelder von denen Kauf-Geldern des Guths vermöge der dadurch erlangten Priorität vor allen andern kein älter Jus reale habenden Gläubigern befriediget, oder wenn die Subhaſtation nicht zu Stande kommt, und der Creditor vergnüget iſt, ex fructibus fundi genommen und bezahlet werden. Wir begehren alſo nebſt Remiſſion derer von euch eingeſendeten Acten, hiermit gnädigſt, ihr wollet euch darnach gebührend achten und auf gleiche Weiſe vorjezt der Landes-Hauptmannſchaft zu den Hülfs-Geldern von denen ausgeklagten Haack-Saßlebenſchen Schulden, welche bey der Graf Metzſchiſchen Poſt nach dem verholfenen liquido und alſo zugleich mit auf das Intereſſe, folglich wie ihr auch in obangezogenen Inſerat angeführet, auf 306. Thlr. 6. Gr. zu rechnen ſind, des förderlichſten, wofern es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, um ſo mehr verhelfen, als ſolchergeſtalt das von dem Graf Metzſchiſchen Mandatario wieder beſorgte executiviſche Eintreibung derer Hülfs-Gelder von denen Saßlebenſchen Nutzungẽ oder Inventarien-Stücken interponirte Remedium Supplicationis, worauf ihr unterm 25. Martii 1739. berichtet gehabt, von ſelbſt ceſſiret. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 1. Mart, 1742.

Einrichtung wegen Exaction derer Hülfs-Gelder,

wornach ſich gebührend zu achten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Generale,

Generale,

Daß in dem Fall, wenn wieder ein, in Nieder-Lauſitziſchen Supplications-Sachen geſprochenes Appellations-Urthel Leuterung eingewendet worden, ehe etwas darauf verfüget wird, jedesmahl Bericht ſammt Gutachten einzuſenden, d. d. 26. Maij 1742.

Iſt dem Inhalte nach, in dem Reſcript vom 27. Mart. 1743. wiederhohlet worden.

Ejusdem Reſcript,

Die jedesmahlige Berichts-Erſtattung auf eingewandte Provocationes mit Einſtellung alles hauptſächlichen Verfahrens, wird auf gewiſſe Fälle reguliret, den 10. Nov. 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1742. Reſcript vom 28. Aug. 1741. wird erläutert. In Wechſel-Inquiſitions-Tumult- und andern Sachen, wo Summum in mora periculum, oder ein damnum irreparabile zu beſorgen,

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem ihr auf Unſer gnädigſtes Reſcript von 28. Aug. a. pr. die jedesmahlige vorgängige Berichts-Erſtattung auf eingewandte Remedia Supplicationis mit Einſtellung alles hauptſächlichen Verfahrens betreffend, um fernern Beſcheid, wie ihr euch dießfalls in Wechſel-Inquiſitions- Tumult- und andern Sachen, wo Summum in mora periculum, oder ein damnum irreparabile zu beſorgen, in Zukunft zu verhalten hättet, mittelſt Berichts von 26. Sept. d. a. in Unterthänigkeit gebeten.

Und dann, ob und wie ferne in Wechſel-Sachen die provocationes zu attendiren, der Anhang der erläuterten Proceſs-Ordnung §. 12. welche in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz publiciret worden, klare Maße giebet, hiernächſt, daß auch in Criminalibus bey Capturen die Provocationes keinen effectum ſuspenſivum haben ſollen, aus dem Duell-Edict §. 55. auch unterſchiedlichen andern Landes-Geſetzen und dem Uſu fori bekannt iſt;

iſt einsweilen proviſorie zu verfügen, im übrigen aber, mithin auch in Inquiſitionem, bey ergriffenen Provocationen erſtermeldten Reſcript, aufs ſtracklichſte nachzugehen.

Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach achten, nicht minder in andern Fällen, wo die Gefahr auf den Verzug nothwendig hafftet, und ein irreparabler Schade daraus entſtehen muß, der Sache, indem ihr auf die Remedia Supplicationis Bericht erſtattet, einsweiln, durch proviſoriſche Verfügung zu rathen ſuchen, im übrigen aber mithin auch in Inquiſitionen, und wenn an Uns wider Vollſtreckung der Peinlichkeit, Leibes- oder Lebens-Strafen, oder ſonſt provociret wird, Unſerm obangezogenen Reſcript aufs ſtracklichſte nachgehen Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 10. Nov. Anno 1742.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Provocationes in Wechſel-Sachen betreffend, den 15. Dec. 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1742. Die Diſpoſition des §. 12 des Anhangs zur Erl. Proc. Ordn. wegen derer Appellationẽ in Wechſel-Sachen,

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Allermaßen auch, was in dem 12. Spho des Anhangs der neuerläuterten Proceſs-Ordnung, wegen des Wechſel-Proceſſus von denen Appellationen disponiret iſt, auf die ſtatt dererſelben in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz übliche Remedia Supplicationis ebenfalls zu verſtehen, in übrigen ſothane Diſpoſition auch bey dem Fall, wenn von angeordneter Wechſel-Captur provociret wird, ſtatt findet, woferne nur ſonſt an der Richtigkeit des Wechſel-Brieſes nichts auszuſetzen; Als haben Wir euch ſolches auf eure in vorſtehenden unterthänigſten Bericht zugleich beſchehene Anfrage hierdurch nicht verhalten wollen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 15. Dec. Anno 1742.

iſt auch von dem Remedio Supplicationis, auch bey dem Fall, wenn von der Captur provociret wird, zu verſtehen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß bey entſtandenen Concurſen die Gerichte ebenfalls mit denen Gütern zu adminiſtriren; den 29. Dec. 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1742. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns aus euren unterthänigſten Bericht vom 18. Maji 1740. des mehrern vortragen laſſen, wie es bishero in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz mit Adminiſtration der Gerichtsbarkeit bey ſequeſtrirten Güthern gehalten worden.

So bald der Concurs zu eines Vaſallen Güther eröfnet,

Nachdem nun, daß ſobald der Concurs-Proceſs über eines Vaſallen Vermögen und Güther eröfnet, die denenſelben zuſtehende Jurisdiction zugleich mit denen Güthern alſofort ohne Unterſcheid, ob der Schuldner ſelbſt oder ein Curator das Credit-Weſen, vertreten, ſequeſtriret, folglich durch einen von euch dependirenden Juſtitiarium verwaltet werde, die Nothdurft ſowohl um guter Ordnung willen als zu des Credit-Weſens und derer zu den Güthern gehörigen Unterthanen Beſten, erfordert, mithin auch vor entſtandenen Concurs einem Creditori immiſſo die Gerichts-Adminiſtration mit zu überlaſſen, bedenklich fället; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch darnach in Zukunft bey vorkommenden dergleichen Angelegenheiten gehorſamſt achten, und das behörige deshalber verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 29. Decembr. Anno 1742.

iſt auch die demſelben anklebende Jurisdiction, mit zu ſequeſtriren.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Fortſchaff- und künftige Abhaltung des Ziegeuner- fremden Bettler- und andern liederlichen Geſindels, über, und von denen Gränzen betreffend, d. d. 8. Febr. 1743.

Iſt, in dem anderweiten Reſcripte, vom 25. ejusdem, wiederhohlet worden.

Ejusdem Reſcript,

Die reciprocirliche Siſtirung derer Vaſallen und Unterthanen gegen Chur-Brandenburg in gewiſſen 4. Fällen betreffend, den 12. Febr. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743. Reciprocum mit Chur-Brandenburg in Siſtirung derer Vaſallen und Unterthanen in gewiſſen 4. Fällen,

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Uns aus euern unterthänigſten Berichte d. d. 3. Febr. 1739. geziemender Vortrag geſchehen, wie es ſowohl von Ao. 1686. an, mithin ſeit geraumer Zeit mit Geſtellung derer dieſſeitigen Nieder-Lauſitzer und derer unter dem Cammer-Gerichte zu Berlin ſtehender Chur-Brandenburgiſcher Vaſallen und Unterthanen in denen Vier Fällen:

1. der Provocation ex L. diffamari
2. der ex L. Si contendat.
3. der Litis Denunciation, und
4. der Zeugen Siſtirung zur Confrontation in Criminalibus gegen einander

vermöge darüber zwiſchen gedachten Cammer-Gerichte und euern Vorfahren mit Vorbewuſt und Approbation derer damahligen Herrſchaften, ausgewechſelten Erklärungen von 2. Sept. 1687. und 29. Junii 1688. bis hieher gehalten worden, auch in welchergeſtalt des lezt verſtorbenen Königs in Preuſſen Majeſtät Sich ferner mit des abgelebten Herzogs Heinrichs zu Merſeburg Lbdn. über die Extenſion ſothanen Reciproci auf die mit einer eigenen Regierung zu Küſtrin verſehene Neumark, und das Fürſtenthum Croſſen, als aus dem leztern die dieſſeits verlangte Siſtirung, des von Schaplow, in dem Luckau Gießmannsdorfiſchen Evictions-Proceſſe verweigert werden wollen, ſchriftlich verſtanden gehabt; So wäre zwar der Ordnung geweſen, wenn über dergleichen Abreden und Verfaſſungen mit Unſern in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur, oder was den leztern Caſum belanget, mit Uns ſelbſt das Fürſtliche Hauß Merſeburg erforderliche Communication vorhero gepflogen hätte; Dennoch aber iſt dieſe zu Beſchleunigung der Juſtiz gereichende Einrichtung an ſich, Uns ſo wenig entgegen, als bey denen obwaltenden Umſtänden, und da ſie zum Theil ohnehin gemeinen Rechtens ohnbedenklich. Wir können demnach gnädigſt geſchehen laſſen, und halten hiermit genehm, daß ihr euch zu Geſtellung der Nieder-Lauſitzſchen Vaſallen und Unterthanen in denen obausgedrückten Vorfällen, jedoch was den 4ten belanget, unter der expreſſen Bedingung, daß die zur Confrontation in Criminalibus ſiſtirten Zeugen, weder über die Gebühr aufzuhalten, noch bey ſich wider ſie, als Complices ereignenden indiciis zur Unterſuchung zu ziehen, ſondern ſolchenfalls an ihr ordentlich forum zu remittiren, oder ſicher zurücke zu liefern, auch überhaupt in andern Caſibus dem Privilegio de non evocando ohne Schaden und Abbruch gegen das Königliche Preußiſche Chur-Brandenburgiſche Cammer-Gerichte zu Berlin und die Neumärkſche Regierung zu Küſtrin fernerweit anerkläret, darüber von beyden Brandenburgiſchen Collegiis annehmliche Gegen-Verſicherung verlanget, auch nach deren Einkommung, ſo lange man von dar das Reciprocum würklich erhält, dieſſeits dergleichen ohnnachbleibend beobachtet. Ihr habet euch dahero nach dieſer euch ertheilten Anweiſung gehorſamſt zu achten, und von berührten Gegen-Verſicherungen, ſo bald ſie einlangen, beglaubte Abſchriften anhero einzuſenden. Geben zu Dreßden, den 12. Febr. Anno 1743.

wird approbiret.

Reſtriction wegen des 4ten Falles,

und was überhaupt zu beobachten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Patent,

Wegen ſchleuniger Beförderung derer bey denen Unter-Inſtantien im Marggrafthum Nieder-Lauſitz anhängigen Sachen, worinnen Remedia Appellationis oder Supplicationis eingewendet worden, den 19. Febr. Anno 1743.

An. 1743.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Auguſt, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Verordnung.

Fügen Unſeren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Amts-Haupt- und Amtleuten, Bürgermeiſtern und Räthen derer Städte, Richtern und Schultheiſſen und insgemein allen Unter-Obrigkeiten und Unterthanen Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, ſo mit Gerichten beliehen, dieſelbe inne haben und verwalten, hierdurch zu wiſſen: Welchergeſtalt bisher wahrgenommen worden, daß in Proceſs- und andern Parthey-Sachen die auf eingewendete remedia appellationis oder Supplicationis zu erſtatten geweſene unterthänigſte Berichte zum öftern etliche Monate, ja wohl Jahr und Tag, auch länger, entweder unabgefaſſet, oder doch uneingeſendet liegen blieben, welches nachmahls mit derer provocanten unterlaſſenen Ablöſung entſchuldiget werden wollen.

Nach-

Fälle, in welchen, auf die ergriffene Supplicationes, ſo fort ex officio Bericht zu erſtatten.

Nachdem aber hierdurch die Endſchaft derer Sachen zu des andern Theils Schaden verzögert, auch dieſer wohl eher zum Vorſchuß derer Auslöſungs-Koſten genöthiget worden, mithin die Nothdurft erheiſchet, in Zukunft eine ſolche Einrichtung hierunter zu machen, daß weder dem provocanten ſeine Moroſität frey hinausgehe, noch von daher einiger Aufenthalt und Schaden dem Widerpart unſchuldiger Weiſe zuwachſe; Als haben Wir bis zu anderweiter Unſerer Verordnung, vor gut befunden, und wollen hierdurch, daß, wenn ab Inquiſitione, Citatione, oder monitorio, ingleichen von Publication Unſerer Verordnungen, oder eines Beſcheides, oder Urthels, oder ſonſt à futuro gravamine, oder auch in Policey-Sachen, nicht weniger ab executione, immiſſione, oder Subhaſtatione, oder in cauſis cambialibus, an Uns Remedia Appellationis, oder Supplicationis ergriffen worden, der Bericht darauf alſofort und längſtens binnen Acht Tagen ex Officio, ohne dem Appellanten oder Supplicanten davon weitere Nachricht zu geben, oder ihn zu deſſen Ablöſung zu citiren, an Uns zu Unſeren Collegiis, wohin ſelbiger nach Unterſchied derer Sachen gehörig, erſtattet, und wenn die Reſolution zurück erfolget iſt, die Unkoſten deshalber behörig eingetrieben, in denen übrigen Fällen hingegen dem Appellanten oder Supplicanten, zwar ein Termin zu Ablöſung des Berichts, bey Verluſt ſeines Remedii, mit Einräumung eines Vierwöchentlichen Spatii angeſetzet, jedennoch aber, woferne auch gleich die Ablöſung würklich nicht geſchehen, der Bericht darauf nichtsdeſtoweniger ohne Anſtand eingeſchicket, und daß der Appellant oder Supplicant die Ablöſung unter- mithin ſein Remedium deſert werden- laſſen, darinne mit angemerket, auch erſt nach erfolgter Reſolution die Unkoſten von dem Appellanten oder Supplicanten abſonderlich eingebracht werden ſollen.

Wie es in denen übrigen Fällen hierunter zu halten.

Wir begehren demnach hiermit gnädigſt, daß von allen und jeden Vaſallen, Beamten und andern Gerichts-Obrigkeiten, von welchen provociret wird, ſich nach obigem ſtracklich geachtet, und demſelben gehorſamſt nachgelebet werde, als woran ſie Unſere zuverläßige Meynung vollbringen. Urkundlich haben Wir dieſes Patent unter Unſerm Ober-Amts-Regierungs-Innſiegel wiſſentlich ausfertigen laſſen. So geſchehen und geben zu Lübben, den 19ten Februarii Anno 1743.

(L. S.)

Moritz Carl Graf zu Lynar.
Chriſtian Baumgarten, S.

Anderweites Reſcript

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Das fortzuſchaffende und künftig abzuhaltende liederliche Geſindel betreffend; den 25. Febr. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743. Reſcript vom 8. ejusdem, wird wiederholet. Die Vaſallen, Beamte, und Obrigkeiten, ſind nochmahls zu bedeuten, deshalber Militariſche Aſſiſtenz zu requiriren; und iſt in Verweigerungs-Fall, Bericht zu erſtatten.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir finden nöthig, dasjenige, was Wir an euch wegen Fortſchaff- und künftiger Abhaltung des Ziegeuner- fremden Bettler- und andern liederlichen Geſindels über und von denen Gränzen Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz unterm 8ten hujus reſcribiret, hierdurch zu wiederholen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet die Vaſallen, Beamten und Stadt-Räthe und andere Gerichts-Obrigkeiten deshalber, und daß ſie darzu die bey Unſern in der Nieder-Lauſitz liegenden Trouppen ſtehende Officiers um Militariſche Aſſiſtenz zu requiriren nicht unterlaſſen ſollen, da nöthig nochmahls bedeuten. Wie ihr dann auch, woferne wider alles Vermuthen die Hülfs-Leiſtung von der Miliz hierunter verweigert werden würde, ſolchenfalls an Uns davon zu fernerer nöthigen Verfügung unterthänigſten Bericht zu erſtatten habet. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 25. Febr. Anno 1743.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß mit dem Vorſchuſſe derer Hülfs-Gelder, die Creditores auf gewiſſe Maße verſchonet werden ſollen, den 2. Mart. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt gebührend vorgetragen worden, was ihr vor Vollſtreckung der von Sybillen Charlotten Berndißin, ihrer an den Cammerherrn Heinrich Alexandern von Eickſtedt habenden conſentirten Schuld-Forderung halber geſuchten Immiſſion in das Guth Altendöbern, wegen derer Hülfs-Gelder ſub dato den 11. Dec. an. praet. gehorſamſt berichtet.

Wegen Vorſchuſſes derer Hülfs-Gelder, bewendet es bey dem Reſcripte d. d. 1. Mart. 1742.

Ihr befindet hiernächſt dem beygefügt zurückkommenden Volumini Actor. mit angeſchloſſen, was ermeldte Berndißin allhier demüthigſt vorgeſtellet und gebeten. Nachdem nun, wie es in dem auch gegenwärtig exiſtirenden Fall, wann ein Creditor zum Vorſchuß derer Hülfs-Gelder nicht zu disponiren, hiermit zu halten, und zu deren Verſicherung zu verfahren ſey, Unſer Reſcript vom 1. Mart. a. pr. deutliche Vorſchrift giebet, dieſes auch keine Aenderung dadurch leidet, wann zu des moroſen Debitoris Vermögen nachhero ein Concurs-Proceſs entſtehe;

Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach achten, folglich die Berndißin geſtalten Dingen nach, mit dem angeſonnenen Vorſchuß derer Hülfs-Gelder verſchonen, und ſonſt in dieſer Sache die weitere Gebühr in ſo ferne, als nach nunmehro vermöge Unſers Reſcripti vom 5. Jan. a. c. erfolgter Eröfnung des Eickſtedtiſchen Concurs-Proceſſus geſchehen kan, verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 2. Martii Anno 1743.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß hinführo keine kranke Delinquenten noch ohne nothdürftige Bekleidung auf den Veſtungs-Bau zu liefern, den 14. Maji, 1743.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1743. Bewegungs-Urſachen.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Unſer Hof-Rath und Ober-Amtmann Eſſenius allhier unterthänigſt angezeiget, daß auf den Veſtungs-Bau anhero, zum öftern dermaßen erkrankte Leute überliefert würden, daß ſolche entweder in hieſigen Amts-Arreſt-Hauſe zur Cur geraume Zeit behalten werden müßten, oder wohl gar incurable blieben, hierdurch aber, auch, weiln es jezumahlen dergleichen Gefangene an der unentbehrlichen Kleidung ermangelte, Unſerm Fiſco vieler Aufwand zugezogen würde; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet hinführo denen, wegen Einlieferung eines Delinquenten auf den hieſigen Veſtungs-Bau an die Unter-Obrigkeiten zu ertheilenden Befehlen, jedesmahl ausdrücklich mit inſeriren, daß ſelbige, wenn der einzuliefernde Gefangene krank, ſolchen, bis er in der Geſundheit völlig wieder hergeſtellet, bey ſich in Verwahrung behalten, und ſodann erſt mit nothdürftiger Kleidung verſehen, an hieſiges Amt fortſchaffen ſolten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 14. Maij. 1743.

Denen Unter-Obrigkeiten iſt anzudeutē, die auf den Veſtungsbau zu ſchickende, erkrankte Delinquenten, bis zu ihrer Geneſung, in Verwahrung zu haltē auch ſelbige nothdürftig zu bekleiden.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Ausfuhre der Bindel-Wolle aus dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz in die übrige Chur-Sächßiſche Lande nicht zu verwehren, den 28. Aug. 1743.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1743. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir kommen in Erfahrung was zu Folge des Mandats vom 21. Julii 1718. wider die Ausfuhre der Pfarrer-Bürger-Müller-Schäfer- und Bauer-Wolle, auſſer Landes in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, angeordnet worden, auf die Fälle, wann dergleichen Wolle in Unſer Churfürſtenthum und übrige Erb-Lande gegangen, bis anhero erſtrecket werden wollen;

Nachdem aber dieſes Unſerer Intention keinesweges gemäß, vielmehr ſolcherley Wolle in Unſere übrige Erb-Lande zum Verkauf zu bringen, allerdings nachgelaſſen bleibet; So haben Wir euch ſolches zu eurer Nachacht- und weiterer Verfügung in vorkommenden Fällen hierdurch nicht verhalten wöllen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 28. Auguſt Anno 1743.

Die Ausfuhre der Pfarrer-Bürger-Müller-Schäfer und Bauer-Wolle, zum Verkauf in die übrige Chur-Sächſiſchen Lande, iſt nachgelaſſen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem anderweites Reſcript,

Die reciprocirliche Siſtirung derer Vaſallen und Unterthanen, gegen Chur-Brandenburg, in gewiſſen 4. Fällen betreffend, den 13. Nov. 1743.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1743.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Was vor Antwort auf eure an das Königlich Preußiſche Cammer-Gerichte zu Berlin, und die Regierung zu Küſtrin, wegen reciprocirlicher Geſtellung derer Vaſallen und Unterthanen in gewiſſen Vier Fällen erlaſſene Schreiben von beſagten beyden Collegiis eingelaufen, davon iſt Uns aus euern unterthänigſten Berichten von 8. Maji und 13. Jul. a. c. geziemender Vortrag geſchehen. Gleichwie nun in Anſehung der Neumärkiſchen Regierung zu Küſtrin, der hinc inde gethanen Anerklärung bey ſich ereignenden Fällen nach Maaßgebung Unſers Reſcripti de dato den 12. Febr. a. c. gebührend nachzugehen iſt; Alſo habt ihr hingegen, wenn von dem Cammer-Gerichte zu Berlin, eine nähere Erklärung hierunter einlangen würde, ſolches ebenfalls gehorſamſt anzuzeigen, und woferne inzwiſchen einige auf beſagtes Cammer-Gerichte ſich referirende Siſtirungs-Fälle vorkämen, deshalber wegen euers Verhaltens in Unterthänigkeit anzufragen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 13. Nov. 1743.

In Anſehung der Neu-Märkiſchen Regierung zu Küſtrin, iſt dem Reſcripte vom 12. Febr. d. a. nachzugehen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß geſtalten Dingen nach, die von Haugwitz, als Schweſter Kinder, zu der Beerfeldiſchen Allodial-Verlaſſenſchaft zu admittiren. d. d. 6. Mart. 1744.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1740. Caſpar Siegmunds von Beerfelds Allodial-Verlaſſenſchafts Irrungen.

Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt, welchergeſtalt, wegen des am 1ten Jan. a. c. ab inteſtato verſtorbenen Cammerherrns Caſpar Siegmunds von Beerfeld, Allodial-Verlaſſenſchaft ſich Zweiffel ereigne, ob, nebſt deſſen noch lebenden drey Schweſtern, auch die von einer vor einigen Jahren mit Tode abgegangenen Schweſter, der verehlicht geweſenen von Haugwitz, verhandene drey Söhne, vi juris Repraeſentationis als Erben mit zu admittiren, oder nach denen

Sächßiſchen Rechten, davon auszuſchließen ſeyn möchten? und wie um Unſere Deciſion hierunter, die drey Beerfeldiſche Schweſtern, zu Vermeidung aller Proceſſualiſchen Weitläufftigkeit demüthigſt gebeten, aus eurem ſub dato den 21. Febr. a. c. erſtatteten gehorſamſten Bericht vorgetragen worden.

werden entſchieden.

Nachdem Wir nun geſchehen laſſen können, daß gegenwärtiger, noch vor Publication Unſrer wegen künftiger durchgängiger Beobachtung derer Sächßiſchen Rechte, in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz gefaßten Entſchließung exiſtirter Succeſſions-Fall, nach der bisherigen Nieder-Lauſitzſchen Obſervanz erlediget, mithin die Haugwitziſchen Kinder an ihrer Mutter Stelle, zu der Beerfeldiſchen Erbſchaft mit zugelaſſen werden; Als begehren Wir, nebſt Remiſſion des eingeſendeten Faſciculi Actorum hierdurch gnädigſt, ihr wollet die Intereſſenten darnach beſcheiden, Im übrigen aber, ob zum Behuff des obberührten zu publicirenden Generalis Unſer ſub dato den 11. Januarii a. c. ergangenes Reſcript an die getreuen Stände bey ihrer am 22ten ejusdem gehaltenen Zuſammenkunſt expediret, und was von ſelbigen darauf unvorgreiflich an Hand gegeben worden? des förderſamſten in Unterthänigkeit berichten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Mart. Anno 1744.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß bey Ueberlieferung derer Delinquenten auf den Veſtungs-Bau ein Extract ex Actis von ihrem Verbrechen mit abzugeben, den 19. Mart. 1744.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1744.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem bishero ein und andere Delinquenten auf den Veſtungs-Bau allhier ohne hinlänglicher Nachricht von ihren Verbrechen überliefert worden; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet, ſo oft ein Miſſethater auf hieſigen Veſtungs-Bau zu bringen iſt, verfügen, daß von dem Judice, bey welchen die Acta über das unterſuchte Delictum ergangen, einen Extract aus demſelben wegen der Haupt-Umſtände, ſo bey Verführung der Inquiſition ſich hervorgethan, gefertiget, und bey des Verbrechers Ueberlieferung an das Gouvernement allhier mit abgegeben werde. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 19. Mart. Anno 1744.

So oft ein Miſſethäter auf den Veſtungs-Bau gebracht wird, ſoll ein Extract ex Actis Inquiſitionis mit eingeſchicket werden.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Anſchlag,

Daß die Advocaten bey Juſtification ihrer eingewandten Remediorum, nicht nur ihren Sätzen, einen richtigen Statum Cauſae praemittiren, ſondern auch ihre Gravamina deutlich angeben, und unter gewiſſe Nummern bringen ſollen. d. d. 7. Aug. 1744.

An. 1744.

Demnach bey dem Königl. Pohlniſchen und Churfürſtl. Sächßiſchen Appellation-Gerichte bey Verſpruch derer dahin gediehenen Nieder-Lauſitzſchen Supplications-Sachen, faſt durchgängig wahrgenommen worden, daß die Advocati bey Juſtification derer eingewandten Remediorum nicht nut einen richtigen Statum cauſae ihren rechtlichen Sätzen zu praemittiren, gänzlich unterlaſſen, ſondern auch zum öftern die Gravamina wider die vorher ergangene Sentenz weder deutlich angeben, noch ſolche unter gewiſſe Nummern bringen;

Was die, von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben practicirende Advocaten, hinkünftig bey Juſtification eines Remedii Supplicationis bey Strafe, zu beobachten haben.

Als wird hiermit ſämmtlichen vor der Königl. Pohlniſchen und Churfürſtlichen Sächßiſchen Ober-Amts-Regierung des Marggrafthums Nieder-Lauſitz Praxin exercirenden Advocatis intimiret, daß ſie künftighin bey Juſtification eines Remedii Supplicationis jedesmahl bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, auf dem Unterbleibungs-Fall, einen richtigen Statum cauſae vom Verlauff des ganzen Proceſſus, ſo weit nöthig denen Acten gemäß, und mit richtiger Anführung derer Voluminum und Foliorum voraus ſetzen, ſodann die wieder das leztere Urthel habende Gravamina unter gewiſſen Nummern an- auch ſolche gebührend, jedoch ohne Weitläuftigkeit ausführen ſollen. Wornach ſich zu achten. Datum Lübben, den 7den Aug. Anno 1744.

Ejusdem Reſcript,

Daß auf Leuterungen wider Appellation-Gerichts-Urthel, jedesmahl, ehe man etwas darauf verfüget, Bericht mit Gutachten zu erſtatten, den 27. Martii 1745.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1745. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr wegen des von Annen Eliſabeth Puhlin, nach von euch erfolgter Rejection ihrer Leuterung wider das in Sachen derſelben und des Raths und Bürgerſchaft zu Golßen publicirte Appellation-Gerichts-Urthel ergriffenen Remedii Supplicationis ſub d. den 25. Aug. a. pr. gehorſamſt berichtet. Ob Wir nun wohl der Puhlin gegen beſagtes Erkänntniß ein fernerweites Remedium zu geſtatten Bedenken finden und derſelben fol. 318b. Actor. Vol. 4. anzutreffende Supplica ſon rejiciret, deſſen ſie zu bedeuten iſt; So begehren Wir doch zugleich, ihr wollet in Zukunft Unſer Generale vom 26. Maji 1742. nach welchem in dem Fall, wenn wider ein in Nieder-Lauſitzſchen Supplications-Sachen geſprochenes Appellations-Urthel Leuterung eingewendet wird, von euch, ehe ihr

Generale d. d. 26 Maji 1742 daß wenn wider ein Appellations-Urthel Leuterung eingewendet wird, ehe darauf etwas verfüget wird, Bericht ſamt Gutachten zu erſtatten,

etwas darauf verfüget, jedesmahl behöriger unterthänigſter Bericht, ſamt Gutachten einzuſenden iſt, in genaue Obacht nehmen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 27. Martii Anno 1745.

iſt in genaue Obacht zu nehmen.

An die Ober⸗Amts⸗Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Veränderung derer Schlöſſer bey denen Scheiben⸗Röhren, wird denen Schützen⸗Geſellſchaften nachgelaſſen, den 30. Octobr. 1745.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1745. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Demnach Wir aus einem vom 23ſten abgewichenen Monaths erſtatteten unterthänigſten Bericht reſpective vor nützlich und nöthig erachten, daß die Schützen⸗Geſellſchaften in Unſern Nieder⸗Lauſitzſchen Städten mit tüchtigen Gewehr, ingleichen vorräthigem Pulver, Bley, und Patronen, auf alle Fälle ſich verſehen, einfolglich nicht nur der Schützen⸗Societät in Forſten, ſondern auch an andern Orten, auf ihr Verlangen gar wohl verſtatten mögen, ſtatt derer Zeithero gebrauchten Deutſchen glatten Büchſen⸗ mit ſogenannten Franzöſiſchen oder Flinten⸗Schlöſſern zu führen; Als iſt euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, ſolches zur Nachacht⸗ und weitern Verfügung hierdurch nicht zu verhalten geweſen. Geben zu Dreßden, den 30. Octobr. Anno 1745.

Denen Schützen⸗Geſellſchaften iſt zu geſtatten, ſtatt derer Deutſchen Büchſen⸗Schlöſſer, Franzöſiſche zu führen.

An die Ober⸗Amts⸗Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß von der Herrſchaft Sonnewalde der Beytrag zur Nieder⸗Lauſitzſchen Land⸗Gerichts⸗Beſoldung zu leiſten, den 17. Nov. 1745.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1745. Veranlaſſung. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euren gehorſamſten Berichte vom 1ſten Mart. a. c. vorgetragen worden, wasmaßen die Herrſchaft Sonnewalde, von Alters her, zu einem Beytrage zu des Niederlauſitzſchen Land⸗Gerichts⸗Proto-Notarii Beſoldung, und zwar an jährl. 3. fl. 6. gr. 4. pf. verbunden, dieſer auch unter denen ſogenannten Land⸗ und Exerß⸗Anlagen nicht mit begriffen, vielmehr abſonderlich von beſagter Herrſchaft bis ad annum 1711. entrichtet worden ſey; Wann dann nun ſolchergeſtalt die von dem würcklichen Geheimen Rath Grafen von Solms lezthin dargegen gemachte Einwendungen von keiner Erheblichkeit ſind;

Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet ſelbigen deſſen, mithin, daß er wegen ſeiner Herrſchaft Sonnewalde berührten Antheil zur Land⸗Gerichts⸗Protonotariat-Beſoldung an jährlichen 3. fl. 6. gr. 4. pf. ſowohl hinführo, als auch retro an denen ſeit Anno 1711. zurückgebliebenen Reſte, ſo viel er durch Quittungen davon zu vermindern nicht vermöchte, behörigen Orts zu entrichten hätte, beſcheiden, auch bedürfenden Falls darzu gebührend anhalten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 17. Nov. Anno 1745.

Die Herrſchaft Sonnewalde hat ihren jährliche Beytrag, zur Land⸗Gerichts⸗Protonotariats-Beſoldung zu entrichten.

An die Ober⸗Amts⸗Regierung
zu Lübben.

Inſerat.

Daß, wenn über Leuterung zu erkennen, die Acta nicht in ein Dicaſterium, wo ſie ſchon geweſen, verſchicket werden ſollen, den 8. Jan. 1746.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1746. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Weil auch in vorerwehnter Grund⸗Löbenſchen Sache bey dem Nieder⸗Lauſitzſchen Land⸗Gerichte, welches ſchon das erſtere Definitiv-Urthel geſprochen gehabt, hinwiederum das Erkänntniß in der Grunds⸗Leuterung eingeholet worden; So werdet ihr in Zukunft genau zu attendiren wiſſen, daß, wann über Leuterungen zu erkennen, die Acta nicht abermahls in dasjenige Dicaſterium, wo die Sache ſchon vorhero geweſen, zum Verſpruch transmittiret werden mögen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum ut in Reſcripto den 8. Jan. 1746.

Wenn über Leuterungen zu erkennen, ſind die Acta nicht abermals in dasjenige Dicaſterium, wo die Sache ſchon geweſe, zu verſenden.

An die Ober⸗Amts⸗Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die bey Uebergaben oder Theilungen eines Guths oder Erbſchaft auszufertigende Erbvergleiche betreffend, den 27. Jan. 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1747. Veranlaſſung. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr nach eingezogener Erkundigung über die von Adolph Siegemunden von Wolffersdorf wider den Rath zu Luckau und den daſigen Syndicum C. Beſſern, wegen erhebender ſtarker Sportuln von Erbvergleichen denuncirten Special⸗Umſtände unterm 19. Oct. an. pr. nebſt Einſendung derer hierbey zurückgehenden 2. Faſcic. Actor. gehorſamſt berichtet. Ob es nun wohl bey denen hergebrachten Drey Rthlr. ſogenannten Deputations⸗ Einen Rthlr. Ausfertigungs⸗ und 6. Gr. Siegel⸗Gebüh⸗

Regulatie derer Gebühreniſſe bey Er⸗

bergabe, oder Theilungen eines Guths, oder Erbſchaft

Gebühren vor der Hand bewenden mag. So begehren Wir doch zugleich gnädigſt, ihr wollet nach euren unvorgreiflichen Gutachten ſolche Verfügung treffen, daß bey Uebergaben oder Theilungen eines Guths oder einer Erbſchaft, es ſey zwiſchen Eltern und Kindern, oder zwiſchen den Geſchwiſtern unter ſich, mehr nicht denn Zwey Exemplaria, eines vor die Uebergebere, und das andere vor die Annehmere, ausgefertiget, denen übrigen Intereſſenten aber keinesweges beſondere Exemplaria angeſonnen, vielweniger aufgenöthiget, ſondern dieſe bloße Abſchrift oder ein Extract derer ſie concernirenden Paſſuum, und zwar anders nicht, als auf ihr ausdrückliches Verlangen und Anſuchen gegen Bezahlung derer gewöhnlichen Copial-Gebühren ertheilet werden mögen. In übrigen haben Wir das von Wolffersdorf Fol. 65. Actor. ſub Δ. ergriffenes Remedium Supplicationis rejiciret, und iſt demſelben alles Ungebührnis dergleichen ſich von ihm inſonderheit Fol. 48. et A. geäußert, ernſtlich zu unterſagen, der Rath zu Luckau und Syndicus hingegen zu einer glimpflichen Schreibart bey Vorſtellung ihrer Nothdurft, anzuweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Jan. 1747.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Inſerat,

Daß diejenigen, welche ſich durch ein Appellation-Gerichts-Urthel gravirt zu ſeyn erachten, die Remedur durch Leuterung ſuchen, und dabey die Fatalia gehörig beobachten, davon aber jedesmahl Bericht erſtattet werden ſolle,

d.d. 1. April 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1747. Wer ſich durch ein Appellation-Gerichts-Urthel graviret erachtet, ſoll ferneres Gehör darwider, er ſey Supplicant oder Supplicat geweſen,

Nachdem Wir auch wahrgenommen, daß in denen Nieder-Lauſitziſchen Supplications-Sachen, wider die publicirten Appellation-Gerichts-Urthel bishero mehrentheils Remedia Supplicationis interponiret worden; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen vor euch practicirenden Advocatis gehörig bekannt machen, daß wenn durch ein bey Unſerm Appellation-Gerichte geſprochenes Urthel ſich jemand, er ſey vorher Supplicant oder Supplicat geweſen, graviret erachtet, er ferner es rechtliches Gehör darwider durch Einwendung einer Leuterung zu ſuchen, und die ſonſt diesfalls gewöhnlichen Fatalia zu beobachten, oder bey Anmaßung eines Remedii Supplicationis gegen ein Appellation-Gerichts-Urthel zu gewarten hätte, daß ſelbiges der Unförmlichkeit halber, ſchlechterdings von Uns, auf den erhaltenen Bericht rejiciret werden würde. Wegen der einkommenden Leuterungen habet ihr jedesmahl an Uns zu Unſerer weitern Entſchlieſſung gehorſamſten Bericht, wie auch ſchon bisher in ſolchen Fällen von euch geſchehen iſt, zu erſtatten, d. d. ut in Reſcripto den 1. April 1747.

durch Leuterung geſucht, und die gewöhnliche Fatalia dabey beobachten, oder gewärtig ſeyn, daß die angemaßte Supplication, als unförmlich, ſchlechterdings verworfẽ werde. Wegen einkommender Leuterungen aber iſt jedesmahl Bericht zu erſtatten.

Mandat

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen des Modi Subhaſtandi, welcher künftig in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz beobachtet werden ſoll, d. d. 20. April 1747.

An. 1747.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Amts-Praeſidenten und Räthen, Creyß-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in denen Städten, Richtern, Dorf-Schultheiſſen, wie auch allen Unſeren Unterthanen im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, und ſonſt jedermänniglich, Unſern Gruß Gnade und geneigten Willen, und fügen hiermit zu wiſſen: Was geſtalt Wir in Erfahrung kommen, daß anjetzo faſt kein Guth ſpecialiter zum Anſchlage gebracht werden könne, ohne, daß nicht, des zu erlangenden Primi Liciti halber, ſich Irrungen hervorgethan, daraus aber zum Auffenthalt der Juſtiz-Adminiſtration vielerley Inconvenientien und Weiterung entſtanden.

Wann Wir dann ſowohl das Jus primi Liciti, als die, gemeiniglich zu vielfältigen mahlen zu wiederhohlenden, und öfters über Jahr und Tag, auch länger ſich hinausziehenden Special-Subhaſtationen aufzuheben, dagegen aber folgenden Modum Procedendi bey Subhaſtationen im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, einzuführen reſolviret;

Das Jus primi Liciti, ſo wohl als die Special-Subhaſtationen, werden aufgehoben.

Als finden Wir der Nothdurft, vermittelſt dieſes ins Land zu publiciren anbefohlnen Mandati, zu ſetzen und zu ordnen:

Modus Subhaſtandi, welcher künftig zu beobachtẽ.

Daß wann

I.

nach beſchehener, oder auch pro realiter facta von dem Schuldner ausdrücklich agnoſcirter Execution und Immiſſion, der Schuldner binnen Vier Wöchentlicher Friſt den Gläubiger nicht befriediget, ſodann ohne weitern Aufſchub, bey Concurſen aber alſofort, mit der Subhaſtation gebührend verfahren, und zu ſolchem Ende eine ohngefährliche Conſignation derer Pertinentien und Jurium, ingleichen derer Inventarien-Stücken gefertiget, und darinnen bey Lehn-Güthern die Erb-Stücken abſonderlich mit exprimiret werden ſollen, immaßen, ſo viel die auſſer denen Gerichten gelegene Pertinenz-Stücken betrift, der Richter, wo der Proceſs anhängig, dem Judici, darunter ſolche gelegen, von der bevorſtehenden Execution, Immiſſion und Subhaſtation Notification zu ertheilen, und denſelben mit der Erklärung, daß es ihm an ſeinen Gerich-

Nach der Execution und Immiſſion iſt das Guth binnen Vier Wochen, bey Concurſen aber alſofort ad Haſtam zu bringen. Vorläuffige Expedienda hierbey.

ten unſchädlich ſeyn ſoll, um ſeinen Conſens zu erſuchen hat, welcher dann, wann er binnen der zur Execution angeſezten Friſt nicht erfolget, vor ertheilet zu achten, und ſodann mit bemeldter Execution oder Immiſſion und Subhaſtation nichts deſto minder dergeſtalt, daß ſolche auf jeztgedachte Pertinentien, wenn dieſe auch ſchon wichtiger und höher im Werth, als das Haupt-Guth wären, gleichfalls ſich erſtrecke, zu verfahren iſt.

Die Conſignation und Taxa ziehen keine Gewährs-Leiſtung nach ſich;

Und obwohln der Richter, oder der Concurs, wegen der blos um beſſerer Nachricht willen, und daß der Licitant deſto mehrere Gelegenheit ſich zu erkundigen erlangen möge, gefertigten ohngefährlichen Conſignation, ingleichen wegen derer bey Ritter- und Lehn- auch anderen wichtigen Güthern nach Befinden beygefügten Taxe, zu keiner Gewährs-Leiſtung verbunden iſt; So ſollen doch die in Lehn-Güthern mit Lehns-Herrlichen Conſens, in Erb-Güthern aber mit des Lehns- und Gerichts-Herrn Einwilligung, vorbehaltene Auszüge, conſtituirte Fidei-Commiſſe, und auf ſolche Maaße, oder per rem judicatam erlangte Servitutes (maßen die übrigen Sevitutes mit dem Anhange, wie ſolche hergebracht, auch nur unter dem General-Worte: derer Beſchwerungen; ohne diesfalls zur Gewähr verbunden zu ſeyn, anzumerken) jedesmahl in der Conſignation angezeiget werden, und wann eines, oder das andere von dieſen, oder auch die Onera realia gänzlich verſchwiegen, oder ganze Marken, Hölzer, Teiche, und dergleichen anſehnliche Pertinentien, welche bey dem ſubhaſtirten Guthe gar nicht anzutreffen wären, in ſothane Conſignation gebracht worden, der Licitant an das beſchehene Geboth nicht gehalten ſeyn, ſondern das Grund-Stücke aufs neue ſubhaſtiret werden, der Richter aber auf ſolchen Fall die Unkoſten, ſo auf die vorige Subhaſtation gegangen, übertragen und erſetzen, hingegen, wenn in dem Subhaſtations-Patent der Erndte, ingleichen derer verhandenen, noch nicht abgebrachten Früchte, wie doch ordentlich geſchehen ſoll, nicht erwehnet worden, derjenige, ſo das Guth erſtehet, ſich derſelben, es geſchehe die Adjudication zu welcher Zeit ſie wolle, nicht anmaßen, ſondern dieſelbe der Concurs-Maſſa annoch gehören.

Doch ſind conſtituirte Auszüge, Fideicommiſſa, Servitutes etc jedesmahl mit anzuzeigẽ,

auch die Onera realia und anſehnliche Pertinentien nicht zu verſchweigen,

widrigenfalls das Grundſtücke aufs neue zu ſubhaſtiren iſt, und der Judex die Unkoſten zu erſetzen hat; Hingegẽ verbleiben die Erndte und nicht abgebrachten Früchte der Maſſe Concurſus.

II.

Was wegen der Taxation,

Zu Taxirung derer Ritter- und Lehn-Güther ſollen jedesmahlen ſolche Perſonen, welche ſelbſt dergleichen beſitzen, und der Gelegenheit, auch übrigen Umſtände wohl kundig ſind, genommen werden, immaßen denn auch, wenn es hierzu gelanget, dem Richter, oder Commiſſario Zwey, oder mehrere Perſonen, welche von denen Creditoribus denen das meiſte Recht an ſothanen Güthern zuſtehet, zu benennen (worauf doch derſelbe länger, als Acht Tage von Zeit der decretirten Taxation, nicht zu warten, auch unterbleibenden Falls dennoch damit fortzufahren hat) beyzuſetzen ſind, die ſich ſodann eines billigmäßigen Anſchlags unter einander zu vereinigen haben. Daferne ſich auch ein Käuffer zu dergleichen Güthern, annoch vor beſchehener Taxation angäbe, ſo ſoll dieſem ebenfalls ſeinethalben jemanden zu Beſtimmung der Taxe zu ernennen nachgelaſſen ſeyn, nicht minder, da dieſelbe dergeſtalt determiniret worden, dem Dibitori annoch frey ſtehen, von Zeit, da ſolches beſchehen, binnen 14 Tagen Vorſtellung dagegen zu thun, von denen hierzu geordneten Commiſſarien aber hierauf nach nochmahliger genauer der Sache, und von dem Debitore angeführter Umſtände Erwägung, der Werth des Guths reguliret werden. In dem Subhaſtations-Patent ſelbſt, iſt ſich auf die im §. Imo gedachte Conſignation, und wo ſolche zu finden, bey Zehen Thlr. Strafe, mit zu beziehen, zu der bevorſtehenden gerichtlichen Verkäuffung ein gewiſſer Termin anzuberaumen, und das Patent wenigſtens Acht Wochen vor ſolchem Termine, ohngerechnet derer Tage, da es angehänget und wieder abgenommen wird, anzuſchlagen, auch hierauf in denen Dörffern 3. mahl von 14. Tagen zu 14. Tagen vor verſammleter Kirchfarth, nach gehaltenem Gottesdienſt, oder wo keine Kirche, in des Richters Hauſe, oder wo die Gemeinde ſonſt zuſammen zu kommen pfleget, öffentlich abzuleſen und auszuruffen.

ingleichen dem Subhaſtations-Patente,

deſſen Affixion und Publication zu beobachtẽ,

Die Grund-Stücke aber, ſo unter Amts-Juriſdiction gehörig, werden dreymahl von 14. Tagen zu 14. Tagen auf öffentlichen Markte, oder ſonſt, wie es jeden Orts üblich, ausgeruffen, und geſchiehet ſolches vermittelſt Requiſition der Obrigkeit. Auf gleiche Art wird auch bey denen Städten das Ausruffen in nur vorgeſchriebenen Friſten beobachtet, dahingegen ein ſolches bey Ritter- und anderen anſehnlichen Land-Güthern unvonnöthen iſt; es mag aber, wenn es verlanget, oder von dem Richter vor gut befunden wird, von deren ſowohl, als anderer anſehnlicher Grund-Stücke vorgehenden Subhaſtation und dem hierbey angeſezten Licitations-Termine, jedoch mit ausdrücklicher Ausnehmung derer Bauer-Güther, als welche hierunter nicht mit zu verſtehen, in denen öffentlichen Zeitungen Nachricht gegeben werden.

Wie ſich wegen derer Grundſtücke, ſo unter Amts-Juriſdiction liegẽ, zu verhalten.

Von der Notification durch die Zeitungẽ, bey Ritter- mit Ausnahme derer Bauer-Güther.

III.

Nichtsweniger verordnen Wir, daß in Zukunft die Subhaſtations-Patente von Ritter- und anderen Landſchaftlichen ganzen Güthern, jedesmahl an dem Orte, wo der Concurs, oder Proceſs anhängig, und hierüber ſowohl in Lübben, als auch noch zwey Creyß-Städten im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, beſonders in der einen, in welchem Creyße ſothanes Ritter-Guth gelegen, öffentlich vor der Ober-Amts-Regierung, ingleichen am Rath- oder Amt-Hauſe, wenigſtens Acht Wochen vor dem Termine, und zwar zugleich an einem Tage, wie hierauf bey Zehen Thlr. Strafe die Requiſitoriales allezeit mit einzurichten, von dem Judice requiſito auch bey gleichmäßiger Strafe, ſolches genau zu beobachten, angeſchlagen werden ſollen.

Wo die Subhaſtations-Patente anzuſchlagen,

und was ſonſt dabey zu beobachten iſt.

IV.

Binnen der Zeit und bis zu dem zum gerichtlichen Verkauff angeſezten Termino, ſtehet einem jeden frey, mündlich, oder ſchriftlich, vermittelſt eines offenen, oder verſiegelten Schreibens, bey denen Gerichten, wo der Subhaſtations-Proceſs anhängig, ſich zu melden, und ſein Licitum zu übergeben, wobey denen Licitanten, wann bey Lehn-Güthern die Erb-Stücke zugleich mit ſubhaſtiret werden, das Licitum abſonderlich auf das Lehn und Erbe zu richten, weiterhin nicht nachzulaſſen, ſondern daſſelbe überhaupt und ohne Eintheilung, auf beydes zuſammen zu ſetzen iſt; Jedoch ſind bey entſtandenem Concurſu, auſſer ſolchem Fall aber nicht, die Allodial- ſowohl, als die Lehn-Stücken beſonders, und zwar vor dem Licitations-Termine zu taxiren, wie denn auch Licitant, daferne er mit einem Guthe einen jährlichen Auszug übernimmet, bey ſeinem Licito ſich zugleich zu erklären hat, wie viel er auf den Fall, wenn der Auszug wieder ceſſiret, über das gebothene Kauf-Geld ad maſſam concurſus, oder dem Verkäuffer bezahlen wolle; Mit der ehedem gewöhnlichen Special-Subhaſtation aber, wird weiter nicht verfahren, ſondern alles bis zu dem anberaumten Licitations-Termine ausgeſezzet.

Das Licitum kan auch vor dem Subhaſtations-Termin übergeben,

muß aber auf Lehn und Erbe zugleich gerichtet werden, jedoch iſt in Concurſen, Lehn und Erbe beſonders zu taxiren

und auch wegen eines etwannigen Auszuges, von dem Licitanten Erklärung zu fordern.

V.

In ſolchem Termino nun, welcher auch in die Ferias humanas abſque vitio nullitatis gar wohl

Wie in Termino, mit der

fallen

Subhaſtation ſelbſt zu verfahren.

fallen kan, ſollen die verſiegelt eingereichten Schreiben eröfnet, und mit denen übrigen in der Ordnung, wie die darinne enthaltenen Licita auf einander ſteigen, regiſtriret, und abgeleſen, und darauf des Vormittags um 10. Uhr die Güther mit dem höchſten Licito von dem Actuario, oder einer andern Gerichts- oder auch beſonders darzu verpflichteten Perſon, in der Gerichts-Stube öffentlich ausgeruffen werden, immaßen denn auch ſolches entweder in pleno judicio zu bewerkſtelligen, oder doch bey vorfallender Hinderniß, wenigſtens jemand vom Judicio zu ſolchem ganzen Actu zu deputiren, nicht minder und damit, wegen des hierbey zu gebrauchenden Seigers aller Streit vermieden bleibe, an denenjenigen Orten, wo mehr denn einer verhanden, derjenige, nach welchem ſich diesfalls zu richten, von dem Judice zuvor zu benennen, und ſolches ad Acta zu regiſtriren, wo aber gar kein Seiger befindlich, eine Sand-Uhr zu gebrauchen iſt. Wenn ſich nun zwiſchen 10. und 11. Uhr niemand zu einem höhern Licito erbiethet, ſo wird das zu ſubhaſtirende Guth ſodann mit ſolchem Geboth, oder aber, da vor 11. Uhr dieſes ſuperiret worden wäre, mit dem höchſten Licito, ſo inzwiſchen geſchehen, nochmals proclamiret, und endlich gleich nach 12. Uhr, wie bey denen Auctionen gewöhnlich, zu dreyen mahlen, nach beygehendem Formular ſub ☉ ausgeruffen, auch denen, welche vor 12. Uhr darauf münd- oder ſchriftlich licitiret, oder wenigſtens zum licitiren ſich angegeben, als welches ad Acta zu regiſtriren, ſonſten aber niemanden nachgelaſſen, darauf annoch ein mehrers zu biethen, jedoch, daß ſie ſolches ſofort, und bis das dritte Ausruffen geſchehen, bewerkſtelligen, da dann, wenn jemand ein mehrers licitiret, das ſubhaſtirte Guth mit ſolchem höhern Gebothe wiederum ſofort aufs neue proclamiret, und damit ſo lange, bis auf das beſchehene dreymahlige Ausruffen ſich niemand weiter meldet, fortgefahren, ſodann aber erſt dem, der das meiſte gebothen, zugeſchlagen werden ſoll.

VI.

Die Oblatio ad idem des primi Licitantis, wird aufgehoben.

Es darf auch weder der Schuldner, auf ſein zu ſubhaſtirendes Grundſtück, noch ein Creditor mit Einrechnung ſeiner Forderung, es wäre denn deren Priorität unleugbar licitiren.

Die Erlegung des zehenden Theils des Liquidi, und deſſen gänzlichen Abtrag betreffend.

Und wie hiernächſt die Oblatio ad idem, welche ſonſt bishero dem primo Licitatori nachgelaſſen worden, in Zukunft weiter keine ſtatt hat, überhaupt auch weder dem Schuldner auf ſein ſubhaſtirtes Grund-Stücke zu biethen, noch auch einem Creditori, daß er mit Einrechnung ſeiner bey dem Concurs habenden Forderung licitiren möge, zu erlauben, es wäre denn, daß die Priorität ſothaner Forderung ex Actis klar und unläugbar ſich ergäbe, als welchen Falls ihme zwar dergleichen zu thun nachgelaſſen, jedoch derſelbe auch die zu ſeinem Antheil ſchuldigen Concurs-Koſten zu erlegen, oder ſich davon abziehen zu laſſen, verbunden iſt; Alſo ſoll im übrigen derjenige, ſo das Guth erſtanden, ſogleich und wenigſtens vor dem Termino Adjudicationis, welche längſtens Drey Wochen hernach geſchiehet, den Zehenden Theil des darauf gethanen Liciti baar erlegen, oder deswegen tüchtige Caution, mit Bürgen oder Pfanden beſtellen, deſſen er dann, wenn er von ſeinem Licito bey vorhandener Subhaſtatione neceſſaria (immaßen ſothane Verordnung auf diejenige, ſo voluntarie beſchiehet, nicht zu erſtrecken,) wieder abgehen und poenitiren wolte, vor verluſtig zu achten. Den Ueberreſt aber entrichtet er bey der Adjudication, oder in denen bey der Licitation von ihm geſezten Friſten. Jedoch iſt

VII.

Das Liquidum ſelbſt, deſſen bonität und übrige Beſchaffenheit betreffend.

in Zukunft nicht allein ein Geboth, ſo auf baar Geld gerichtet, demjenigen, ſo auf Tage-Zeiten beſchiehet, wenn ſie in quanto ſonſt, deducto interuſurio, einander gleich ſind, vorzuziehen, ſondern auch kein Licitum, wann nicht derjenige, ſo ſolches thut, bey Ritter-Güthern die Helfte, bey andern Grund-Stücken aber den Dritten, und bey Bauer-Güthern wenigſtens den Vierdten Theil (wobey ihm gleichwohl vorberührten Zehenden Theil einzurechnen frey bleibet) ſofort bey der Adjudication, oder nach der nächſten Leipziger Oſter- oder Michaelis-Meſſe, längſtens binnen Vier Wochen, baar, oder durch, dem Richter und denen Intereſſenten annehmliche Verſicherung und Documenta, zu erlegen ſich erbiethet, anzunehmen, auf leztern Fall auch, und wenn nehmlich die Zahlung des licitirten Angeldes nicht ſogleich bey der Adjudication erfolget, die Sequeſtration inzwiſchen fortzuſtellen, und von dem Licitanten das Angeld von der Zeit an, da er das Guth erſtanden, bis zu dieſem Termine zu verzinſen, dargegen aber auch demſelben die von ſolcher Zeit an erhobene Nutzungen billig zu verabfolgen. Die Bezahlung der übrigen Kauf-Summe kan weiter nicht, als auf 4. 6. 8. oder höchſtens 10. Jahr hinaus geſetzet werden, und ſind ſolche Tage-Zeiten inzwiſchen mit 5. pro Cent bis zur Verfall-Zeit zu verzinſen, jedoch bleibet dem, ſo ein Guth erſtanden, die Tage-Zeiten auch vor der Verfall-Zeit, auf vorhergehende Vierteljährige Aufkündigung, ohne deshalber etwas wegen des Interuſurii, oder auch des Agio, von dem Kauf-Pretio abzukürzen, zu bezahlen unbenommen. Damit aber die Gläubiger ſolcher Tage-Zeiten halber um ſo mehr geſichert ſeyn; So ſoll bey Lehn- und Schriftſäßigen Erb-Güthern, worunter auch die unter denen Herrſchaften im Lande gelegene Canzley-Saſſen allerdings mit begriffen, und mit zu verſtehen, der Curator litis annoch vor erfolgter Adjudication des Grund-Stücks, um Beſtellung gerichtlicher Hypothec bey Fünf Thaler Strafe, Anſuchung thun, in andern Güthern aber der Unter-Richter denen Gläubigern ſolche bey der Adjudication ſelbſt conſtituiren, oder, daß bey deſſen Unterlaſſung die Creditores ihren Regreſs an ihn nehmen, zu erwarten haben. Dahingegen demjenigen, ſo das Guth erſtanden, bis er die rückſtändige Tage-Zeiten bezahlet, ſolch Guth anderweit, und daferne nicht das Geld zu Bezahlung dieſer Tage-Zeiten angewendet wird, zu verpfänden, nicht nachgelaſſen iſt, es geſchehe dehn nach gnugſam, adcitato Curatore litis, von dem Richter unterſuchten Umſtände bey vorgefallenen ſchweren Unglücks-Fällen, zu Beſtreitung eines nöthwendigen und unumgänglich darzu erforderlichen Aufwands, und ſind übrigens die Kauf-Gelder von ſolchen Pertinentien, ſo unter des Judicis Concurſus Jurisdiction nicht gelegen, dieſem, und der unterhabenden Maſſa Concurſus jedesmahl einzuſchicken.

Wie die Tagezeiten wegen der übrigen Kauf-Summe anzuſetzen, und zu verzinſen,

auch mit gerichtlicher Hypothec zu verſichern?

Die anderweite Verpfändung des erſtandenen Guths betreffend.

VIII.

Daferne derjenige, ſo das ſubhaſtirte Guth erſtanden, in Termino Adjudicationis, oder auch in denen geſezten Friſten, dasjenige, ſo er gebothen, und wofür ihm das Guth zugeſchlagen worden, nicht bezahlet, ſoll ihm zwar an allem Ueberfluß hierzu noch eine Dreywöchentliche Friſt verſtattet, er aber jedoch zu Erlegung derer Intereſſen und derer diesfalls verurſachten Unkoſten, angehalten werden. Wenn er aber auch in dieſem anderweitigen Termino die Zahlung ſammt dem Intereſſe morae nicht leiſtet, hat er ſich ſeines erlangten Rechts, und des darauf bezahlten Zehenden Theils verluſtig gemachet. Welche Strafe auch von demjenigen, ſo vor der Adjudication ſolchen Zehenden Theil ſeines Liciti nicht praenumeriret, noch deswegen Caution beſtellet, ſofort mit der Execution einzutreiben, auch, da er ſelbige nicht zu entrichten vermögend,

Wie es zu halten, wenn der Erſteher, in denen Tagezeiten

oder auch in Praenumeration des zehenden Theils des

Gebeths, nicht inne hält?

derſelbe mit Gefängniß, oder anderer willkührlichen Strafe zu belegen, und ſoll dieſe Strafe bey Concurſen dem Credit-Weſen, in anderen Fällen aber dem allgemeinen Armen-Hauſe zu Luckau, zufallen, und iſt im übrigen ſodann mit anderweitiger Subhaſtation, auf die obgedachte Maße, ohne Anſtand zu verfahren.

Die Anfechtung einer Subhaſtation ex Capite nullitatis betreffend.

Da aber bey der Subhaſtation gebührend nicht procedirt worden, ceſſiret jeztgedachte Strafe gänzlich, jedoch iſt derjenige, ſo ex Capite nullitatis eine Subhaſtation anzufechten gemeinet, ſolches binnen denen in §. ſeq. zur Reluition beſtimmten Sechs Monathen zu bewerkſtelligen verbunden, und wird nachhero derſelbe mit dieſem Suchen weiter nicht gehöret.

IX.

Wie es zu halten, wenn ſich nicht mehr als Ein Licitant findet, oder keiner das erſte Licitum ſuperiret,

oder ſich gar keiner meldet?

Die Dationem in ſolutum, und des Schuldners Jus reluitionis betreffend.

Woferne aber in dem zur Licitation angeſezten Termino ſich nicht mehr, als ein Licitant, es ſey nun ſelbiger ein Gläubiger, oder ein Fremder, finden ſolte, oder, wenn zwar mehrere Licitanten ſich melden, jedoch keiner das erſte Licitum ſuperiret, ſoll der Richter in beyden Fällen mit dem einzeln Licitanten, oder demjenigen, ſo unter mehrern zuerſt das höchſte Geboth gethan, ſich eines billigen Preißes vor das ſubhaſtirte Guth vergleichen, und ihm ſolches nichts deſto weniger zuſchlagen, oder auch, da gar kein Licitant vorhanden ſeyn möchte, daſſelbe, auf vorgehende Würderung, denen Creditoribus, wenn dieſe, oder die angeregte Licitanten, nach der Verfaſſung hieſiger Lande, Immobilia zu erlangen, fähig ſind, ohne Anſtand um ein billiges in ſolutum geben, und ſtehet dem Debitori ſodann frey, in Sechs Monathen, jeden zu 30. Tage gerechnet, alſo binnen 180. Tagen, von Zeit der an Licitanten beſchehenen Adjudication, oder der an die Gläubigere erfolgten Uebergabe an, das Grund-Stücke, ohne Wieder-Erſtattung der Meliorationen, worunter jedoch die auf ſothanes Immobile verwendete Expenſae neceſſariae nicht mit zu verſtehen, entweder ſelbſt einzulöſen, oder einen andern Käufer, der ein mehrers dafür gäbe, zu verſchaffen, jedoch, daß hierbey Simulationes, oder Schein-Käuffe, vorzunehmen, ſchlechterdings nicht geſtattet werde, und die Bezahlung des Kauf-Geldes, oder deſſen gerichtliche Depoſition, noch vor völligen Ablauf dieſer Zeit, daferne nicht die Intereſſenten ihm längere Geſtundung, mit Vorwiſſen und Einwilligung des Richters, darzu ertheilen, würklich erfolge, auch demjenigen, der es zuerſt angenommen, frey ſtehe, ob er die Uebermaße, ſo ein anderer Käufer offeriret, herausgeben, und das Guth ſelbſt behalten, oder ſolches, ohne Erſtattung derer Meliorationen, ſo nicht ad Expenſas neceſſarias gehören, abtreten wolle; Es ceſſiret aber dieſes, dem Schuldner nachgelaſſene Recht, wenn in dem Licitations-Termine zwar bloß ein einzelner Licitant erſchienen iſt, jedoch die vor ſolchem Termine mündlich, oder ſchriftlich beſchehenen Licita überbothen hat.

Reſtriction deſſelben.

Bey denen ad Haſtam gekommenen Allodial-Güthern, ceſſiret auch das Jus retractus et protimiſeos, wenn ſich nicht damit längſtens in Termino Subhaſtationis gemeldet wird.

Uebrigens ſoll hinführo bey denen ad Haſtam kommenden Allodial-Güthern, das ſonſt gewiſſen Perſonen zuſtehende Jus retractus et protimiſeos, es komme ex pacto, oder ex lege her, anders nicht, als wenn ſich dieſelben längſtens in Termino Subhaſtationis damit gemeldet, zu exerciren nachgelaſſen ſeyn, da es aber nach ſolchem Termin allererſt geſchehen, deren Recht hierunter vor erloſchen angeſehen werden; immaßen auch von demjenigen, ſo dergleichen Recht durch ein gewiſſes Geld an ſich gebracht, ſolches, da es von ihm nicht bereits abgetragen, ebenmäßig in dieſem Termine annoch zu erlegen iſt.

Extract aus der Chur-Sächßiſchen Sportul-Taxe wird in vim publicati beygefüget.

Endlich hat der Richter bey allen ſolchen Vorfallenheiten an Sportuln, ein mehrers, als in Unſerer Chur-Sächßiſchen Tax-Ordnung diesfalls nachgelaſſen, zu dem Ende nöthiger Extract, ſub ☾ daraus, zu jedermanns gebührlicher Befolgung, in vim publicati, dieſem Unſern Mandate beygefüget worden, nicht zu nehmen, und wer ſich dergleichen ermächtiget, der ſoll vor jeden Groſchen, ſo von ihme, oder denen Seinigen, gefordert, und angenommen worden, Vier Groſchen zur Strafe an Uns verbüßen, und darein, ſo oft es vermerket, geklaget, angegeben, oder erfahren wird, unnachbleiblich condemniret werden, immaßen denn auch hiergegen keine hergebrachte Gewohnheit, noch ſonſt ichtwas zu attendiren.

Wornach ſich alſo in Zukunft zu achten, und es wird daran Unſer Wille und Meynung vollbracht. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königlich Chur-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 20. Aprilis Anno 1747.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Carl Auguſt Graf von Rex.

George Lebrecht Wilke.

⊙

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an ⸗ ⸗ Thlrn. ausgeruffen, zum erſtenmahle.

Hiermit wird N. N. Guth, (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an ⸗ ⸗ Thlrn. ausgeruffen, zum andernmahle.

Hiermit wird N. N. Guth (Hauß) zu N. N. mit dem Licito an ⸗ ⸗ Thlrn. ausgeruffen zum drittenmahle.

☾ Extract.

C

Extract

Der mit Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Mandat, de dato Dreßden, den 10den Jan. Anno 1724. publicirten

Tax-Ordnung.

Tit. IV.

Von Hülfs-Sachen.

	Thlr.	Gr.	Pf.
No. 137. Eines Schuldners Mobilien und Waaren aufzunotiren, und in eine richtige Conſignation zu bringen,			
In Städten, täglich	1	-	-
Und aufm Lande täglich	—	16	-
Denen Gerichts-Perſonen einer jeden			
in Städten täglich	—	12	-
aufm Lande	—	6	-
Doch iſt des Tags wenigſtens 7. bis 8. Stunden darzu anzuwenden.			
— 138. Vor gerichtliche Verſiegelung derer Mobilien und die Regiſtratur darüber zu halten,			
in Städten	—	16	-
aufm Lande	—	8	-
Denen Gerichts-Perſonen	—	6	-
— 139. Vor Arretirung einer Perſon, wegen Wechſel- oder anderer Schulden, in deren Quartier, oder Loco tertio, ingleichen, wenn einer auf den Schuld-Thurm gebracht wird, und vor die diesfalls gefertigten Regiſtraturen,			
in Städten	1	-	-
aufm Lande	—	12	-
Wenn es aber in Gerichten geſchiehet, oder er durch den Knecht geholet wird,			
in Städten	—	12	-
aufm Lande	—	6	-
Vor einen Wächter Tag und Nacht			
in Städten	—	5	-
und aufm Lande	—	4	-
— 140. Vor eine Auspfändung auf Schuld	—	6	-
— 141. Vor ein Praeceptum de non ſolvendo, vel alienando	—	4	-
Und wo es einiger weitläuftiger Unterſuchung der Sache gebrauchet	—	8	-
— 142. Vor Relaxation, oder Caſſation dergleichen Praecepti	—	4	-
— 143. Vor eine Hülfs-Auflage	—	4	-
— 144. Vor Aufnahme und Prorogation eines Hülf-Termins auf der Partheyen Inſtanz	—	4	-
Wenn es von dem Richter ex Officio geſchiehet, ſo iſt von denen Partheyen nichts zu entrichten.			
— 145. Vor Conſtituirung eines Liquidi vor der Hülfe	—	12	-
— 146. Vor die Execution und Immiſſion und deshalber gefertigte Regiſtratur und Inſtruction, wenn der Beamte, oder Gerichtshalter ſelbſt reiſet	1	-	-
Wenn er nicht reiſet	—	16	-
Denen Gerichts-Perſonen jeder	—	6	-
Vor den Schein darüber und ſolchen in das Conſens-Buch einzutragen	—	8	-
— 147. Wann derjenige, wider den die Hülfe angeordnet, ſolche pro realiter facta zu agnoſciren, ſich zu rechter Zeit noch erkläret	—	6	-
— 148. Vors Patent wegen Verkauffung verholſener Mobilien	—	8	-
— 149. Vor Ableſung dererſelben vor der Kirche, oder ſonſt	—	3	-
— 150. Vor Verkauff- oder Veralienirung verholſener Mobilien auf einen Tag, dem Beamten, Gerichtshalter, oder Stadtſchreiber	1	-	-
Dem darzu gebrauchten Proclamator, ſo er nothig, täglich, excluſivè des Drucker-Lohns, der Transportirung und derer Behältniſſe, ſo beſonders bezahlet werden	—	16	-
Und iſt des Tages 7. bis 8. Stunden zu expediren.			
— 151. Vor ein Patent zu Verpachtung eines Guths	—	12	-
— 152. Vor dergleichen, wegen Subhaſtation derer Grund-Stücke	-	12	-
Wenn deren mehr auszufertigen, in ſpecie bey Ritter-Güthern, vor jedes	—	8	-
— 153. Vor einen Subhaſtations-Zeddel, ingleichen vor die Notification des Anſchlages an Debitorem und die Creditores überhaupt	—	12	-
— 154. Vor die Conſignation derer Pertinentien bey Subhaſtationen	—	12	-
— 155. Vor die Specification derer Inventarien-Stücke, 12. Groſchen, bis	1	-	-
Wo es aber weitläuftig, wie bey No. 137.			
— 156. Vor die Regiſtratur über das beſchehende mündliche Ausruffen, wo es neben der Affixion geſchiehet	—	2	-

No. 157.

	Thlr.	Gr.	Pf.
No. 157. Vor die Regiſtratur über die Affixion und Refixion eines Subhaſtations-Patents, zuſammen	---	2	-
-- 158. Vor ein Requiſition-Schreiben, wenn der Anſchlag an andern Orten mit beſchiehet, incluſivè des beygefügten Subhaſtations-Patents in Originali	---	6	-
-- 159. Vor die Notiz, wenn ſolches in Zeitungen bekannt gemacht wird	---	6	-
Als ſo viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen, zu entrichten.			
-- 160. Die Licitations-Schreiben zu regiſtriren, und in Termino in Ordnung zu bringen, von jedem	---	3	-
ſo der Licitant zu entrichten.			
-- 161. Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis	---	12	-
In wichtigen Güthern	1	12	-
-- 162. Vor die Regiſtratur, wenn das Guth, oder Grund-Stück erſtanden wird, und über die zugleich zu beſtellende Caution	---	12	-
Bey wichtigern	1	-	-
-- 163. Vor die würkliche Adjudication eines erſtandenen Grund-Stückes, und Ausfertigung des Adjudication-Scheins, giebt derjenige, ſo es erſtanden, wann das Licitum ſich erſtrecket unter und bis 50. Fl.	---	6	-
100. Fl.	---	12	-
500. Fl.	---	18	-
1000. Fl.	1	-	-
Wenn es darüber	1	12	-
Und werden die Citationes zum Adjudications-Termine beſonders bezahlet.			
-- 164. Wenn das Guth in ſolutum gegeben wird, iſt eben ſo viel davor zu entrichten,			
-- 165. Vor die Exmiſſion und die deshalber nöthige Regiſtratur	---	16	-
Denen Gerichts-Perſonen in Städten	---	12	-
aufm Lande.	---	6	-
Außer denen Reiſe-Koſten.			
-- 166. Vor eine Execution in nomina	---	8	-
-- 167. Eine Ceſſionem bonorum zu regiſtriren, excluſivè derer Copialien	---	12	-

Ejusdem Reſcript,

Daß einem Creditori, von dem Capital, worüber ihm, außer dem ausgeſtellten Wechſel, mehrerer Sicherheit halber, ein unbeweglich Grundſtück zum Unterpfande verſchrieben, den 6ten Zinnßthaler zu nehmen erlaubt ſeyn ſoll.

d. d. 21. April. 1747.

Iſt dem, unterm 17. ejusdem an die Chur-Sächſ. Collegia und Dicaſteria erlaſſenen gleichlautend, und P. II Suppl. im 3ſten Capitel des VII. Buchs von Wechſel-Sachen, zu befinden.

Ejusdem Reſcript,

Die von Chriſtian Löwen ergriffene Appellation betreffend, den 15. Jul. 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1747. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir remittiren euch die, in Sachen Adam Löwens und Conſorten an einem Chriſtophs und Chriſtians Gebrüdern der Löwe andern Theils wegen der Väter- und Mütterlichen Verlaſſenſchaft ergangenen von euch mit unterthänigſten Bericht de dato den 28. Mart. eingeſendeten Act. an 2. Faſc. hierbey gefügt, und begehren zugleich gnädigſt; ihr wollet auf die von beſagten Chriſtian Löwe Fol. 156. Actor Imae inſt. interponirte Appellation, welche, ob ſie wohl an Uns ergriffen, doch dafür, als ob ſie an euch Unſere Ober-Amts-Regierung gerichtet, um ſo mehr anzunehmen, und zu verſtehen, da in Unſern Nahmen von euch reſcribiret wird, die rechtliche Gebühr ungeſäumt verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 15. Julii Anno 1747.

Die von denē unteren Inſtantien, an den Landes-Herrn ergriffene Appellationes, ſind, als an die Ober-Amts-Regierung gerichtet, anzunehmen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Das nunmehro zu Stande gebrachte Zucht- und Armen-Hauß zu Luckau, betreffend, den 22. Jul. 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1747. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir, daß das Zucht- und Armen-Hauß zu Luckau ſonder weiter Verzug zu Stande gebracht, und auf nächſt künftige Michaelis mit Reception derer Züchtlinge und Armen, der Anfang gemachet, jedoch vor der Hand und bis mit der Einrichtung weiter verſchritten, und der zur Unterhaltung nöthige fond verbeſſert werden kan, nur Zehn Züchtlinge und Zehn Arme eingenommen werden ſollen, reſolviret, was aber vor Perſonen zu recipiren, und hinwieder zu dimittiren, eurem pflichtmäßigen Collegialiſchen Ermeſſen, in ſo ferne Wir nicht Selbſt von hier aus ein- und das andere deshalber anbefohlen, überlaſſen; Als haben Wir euch, ſolches nicht bergen mögen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet euch dar-

Vermeldung, daß das Zucht- und Armen-Hauß zu Luckau, zu Stande gebracht worden.

Was vor Perſonen, zu recipiren, oder zu dimittiren, wird der Ober-Amts-Regierung anheim gegeben.

Von der Commiſſion aber depeniret die Direction des ganzen Werks überhaupt, und inſonderheit,

darnach gebührend achten, und das Nöthige dieſerwegen, von Zeit zu Zeit beſorgen. Gleichwie nun aber im übrigen die Direction des ganzen Werks, und was inſonderheit die Annehmung und Beſtellung derer zur Obſicht gehörigen Perſonen, ingleichen die, wegen Verwahrung, Arbeit und Verpflegung derer recipirten Züchtlinge und Armen zu treffende Veranſtaltungen betrift, von Unſerer verordneten Commiſſion, welche die etwa in ein und anderm Fall nöthig habende Anweiſung von Uns erhält, dependiret; Als gehören auch vor ſothane Commiſſion und zu derſelben weitern Verfügungen, alle bey beſagten Zucht- und Armen-Hauſe vorkommende Diſciplin-Sachen.

auch Diſciplin-Sachen.

In Jurisdictions-Fällen aber iſt von der Ober-Amts-Regierung, dem Rathe zu Luckau, Commiſſion zu ertheilen, oder auch demſelben noch ein Commiſſarius vorzuſetzen.

Wofern ſich hingegen einige Jurisdictions-Fälle in Cauſis civilibus oder criminalibus, entweder in Anſehung derer recipirten oder intuitu derer zu ihrer Obſicht beſtellten Perſonen, ereigneten; So dann könnet ihr darzu dem Rathe zu Luckau Commiſſion quoad Imum Inſt. ertheilen, oder auch nach Befinden, demſelben noch einen Commiſſarium vorſetzen, und was die Umſtände erfordern, anordnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Julii 1747.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Der Gebrauch des ſchweren Gewichts, bey Auswiegung des Fleiſches, Fiſchwerks, und anderer ins Gewichte fallender Sachen betreffend, den 23. Sept. 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1747. Zweifel, wegen des, zu gebrauchenden ſchweren Gewichts.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns auf euern gehorſamſten Bericht von 4. Mart. a. c. vortragen laſſen, welchergeſtalt in denen ſämmtlichen Städten unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, der Gebrauch des ſchweren Gewichts, bey dem Fleiſch-Verkauf zwar angeordnet worden ſey, jedoch ſich annoch der Zweifel ereigne, ob der Centner nach 90. ℔. ſchweren Gewichts, wie zeithero in denen mehreſten Städten der Nieder-Lauſitz gebräuchlich geweſen, oder nach 100. ℔. immaßen zu Guben hergebracht, oder nach 102. ℔. welche Unſer General-Mandat de Ao. 1734. nach dem Leipziger Fuß beſtimmet, gerechnet werden ſolle.

Nachdem nun Unſer angezogenes nach angeſtellter genauer Unterſuchung ins Land ergangenes, auch in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz publicirtes General-Mandat de Ao. 1734. allenthalben, wo es noch nicht geſchehen, zur Obſervanz zu bringen, folglich bey dem ſchweren Gewichte, ſo bey Auswiegung des Fleiſches und Fiſchwerks, auch anderer ins Gewichte fallender Sachen gebrauchet zu werden pfleget, der Centner auf Einhundert und Zwey Pfund durchgängig zu rechnen iſt; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach achten, und deßhalber ſowohl, als wegen derer darnach im Kauf- und Verkauf zu regulirenden Preiße, das behörige an die Räthe und übrige Gerichts-Obrigkeiten in denen Nieder-Lauſitziſchen Städten verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Sept. 1747.

Generale de Ao. 1734. iſt allenthalben zur Obſervanz zu bringen, und nach demſelben, der Centner auf 102. Pf. durchgängig zu rechnen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Fertigung und Mundirung derer Erb-Verträge, und die dafür zu entrichtende Gebühren, in Lübben betreffend, den 16. Dec. 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1747. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr wegen der zwiſchen denen vom Rathe zu Lübben, zu denen Wayſen-Sachen deputirten Perſonen und dem daſigen Stadt-Schreiber Joh. Friedr. Michaelis über Fertigung und Mundirung derer Erb-Verträge, und denen dafür zu entrichtenden Gebühren entſtandenen Irrung ſub dato, den 20. Jul. a. c. gehorſamſt berichtet; Es iſt auch, was beſagter Stadt-Schreiber allhier unterthänigſt vorgeſtellet, bey denen von euch eingeſendeten hierbey zurückfolgenden Actis und Vergleichen anzutreffen.

Nachdem Wir nun die von dem Stadt-Schreiber fol. 15. derer Ober-Amts-Acten und fol. 124.b derer Lübbenſchen Raths-Acten ſub No. 77. interponirte Remedia Supplicationis rejiciret, im übrigen aber es in ſoweit bey dem Innhalt der von dem Stadt-Schreiber entworfenen Inſtruction und dem von dem Rathe in ſeinem letzten Berichte fol. 18. ſeq. derer Ober-Amts-Acten angezeigten Herkommen bewenden laſſen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach achten, mithin verfügen, daß von denen zu derer Lübbenſchen Wayſen-Sachen deputirten Raths-Perſonen die Erbſchaften, wobey Unmündige concurriren, unterſuchet und in proportionirliche Eintheilung gebracht, auch ein Vertrag, oder Receſs darüber, wann die Intereſſenten nicht ſelbſt dergleichen überreichen, gefertiget, oder entworfen, jedoch dafür auſſer den pro Seſſione geordneten Gebühren, ſich keiner Accidentien angemaßet, von dem Stadt-Schreiber aber dabey allenthalben Protocolle unentgeldlich geführet, hiernächſt die gemachte Erbtheilungen und entworfene Verträge oder Receſſe bey dem Raths-Collegio ordentlich vorgetragen, auch wann die Intereſſenten ſich darzu bekennen, welches der Stadt-Schreiber gleichfalls zu regiſtriren hat, in Nahmen des Raths, unter deſſen gewöhnlichen Siegel und Unterſchrift ausgefertiget, folglich von dem Stadt-Schreiber expediret, mundiret, und in das Handels-Buch eingetragen, ſolchemnach auch dieſem die hierfür geſetzten Gebühren gelaſſen werden ſollen. Daran ꝛc. Dreßden, am 16. Dec. Anno 1747.

Erbſchaften, wobey Unmündige concurriren, ſind von denen, zu denen Lübbeniſchen Wayſen-Sachen deputirten Raths-Perſonen zu reguliren, auch Receſſe darüber zu fertigen, ſelbige dem Raths-Collegio ordentlich vor, und in das Handels-Buch einzutragen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Extract

Reſcripts, d. d. 13. April. 1748. daß der Modus procedendi, bey öffentlichen Verpachtungen derer Güther, nach Vorſchrift des neuen Subhaſtations-Mandats zu reguliren.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

An. 1748. Bey öffentlicher Güther-Verpachtung ſoll der, im neuen Subhaſtations-Mandat vorgeſchriebene Modus, ſo viel möglich, beobachtet werden.

Im übrigen laſſen Wir bey ſolcher Gelegenheit euch unverhalten ſeyn, daß, wenn hinführo öffentliche Verpachtungen vor eurem Collegio vorfallen, hierbey gleichergeſtalt der Modus procedendi nach Vorſchrift des obangezogenen neuen Subhaſtations-Mandats ſo viel möglich zu reguliren ſey. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 13. April. 1748.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Patent,

Wegen Verboths der ſogenannten Ducaten-Societät, in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz; d. d. 30. Maji, 1748.

An. 1748.

Des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichs Auguſti, Königs in Pohlen, Großherzogs in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zum Ravenſtein ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs, Churfürſtens und Herrns ꝛc.

Die, an etlichen auswärtigen Orten errichtete ſogenannte Ducaten-Societät, und Antheil an derſelben zu nehmen, wird ausdrücklich unterſaget.

Wir zur Ober-Amts-Regierung des Marggrafthums Nieder-Lauſitz verordnete Präſident und Räthe ꝛc. Entbiethen denen Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Geſtrengen, Ehrenveſten, Ehrſamen und Wohlweiſen, Prälaten, Herren, denen von der Ritterſchaft, ſowohl Bürgermeiſtern und Räthen derer Städte im Marggrafthum Nieder-Lauſitz Unſere freundliche Dienſte, günſtigen Gruß und alles Gutes! und geben Ihnen und euch hiermit zu vernehmen, wasmaßen Ihro Kön. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß ein und andere Perſonen ſich unterfangen, die an etlichen auswärtigen Orten errichtete ſogenannte Ducaten-Societät auch in Dero Marggrafthum Nieder-Lauſitz bekannt zu machen, und verſchiedene ihrer Unterthanen durch falſche Vorbildung, eines zu gewärten habenden beträchtlichen Vortheils zu überreden, daß ſie ſich ebenfalls darein zu treten verleiten laſſen;

Nachdem aber Ihro Königl. Majeſt. dieſem ſchädlichen Beginnen nachzuſehen keinesweges gemeynet; Als wird auf Dero ausdrücklichen allergnädigſten Befehl nicht nur jedermann, an ſothaner Ducaten-Societät Antheil zu nehmen, bey ſelbiger etwas einzulegen, oder andere darzu zu bewegen, bey unnachbleibender willkührlichen Strafe unterſaget, ſondern auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten anbefohlen, genaue Obſicht zu führen, damit deme zuwider, es ſey directe oder indirecte nicht gehandelt werde. Wie denn die Herren und Ihr zu thun wohl wiſſen werden. Und wir ſeynd Ihnen und euch zu freundlichen Dienſten, günſtigen Willen und allen Guten bereit. Datum Lübben, den 30. Maji Anno 1748.

(L. S.)

Curt Ehrenreich von Muſchwitz.

Chriſtian Baumgarten, S.

Reſcript,

Daß bey denen einzureichenden Berichten, oder Memorialien die gewöhnliche Submiſſion bey der Unterſchrift, gebrauchet werden ſoll, den 9. Sept. 1748.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1748. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem in denen von euch eingeſendeten Actis wahrzunehmen geweſen, daß jezuweilen in einigen bey euch eingekommenen, jedoch an Uns geſtellten Berichten, oder Memorialien, die Unterſchrift nicht mit der behörigen Submiſſion eingerichtet worden:

Berichte oder Memorialia, in welchen bey der Unterſchrift die gehörige Submiſſion, oder der Canzley-Stylus nicht gebrauchet worden, ſollen ſofort geändert, oder nicht angenommen werden.

Gleichwohl der Uns, wegen Unſerer Königlich-Churfürſtlichen Würde, auch Landesherrlichen Autorität gebührende Reſpect in alle Wege erfordert, daß hierunter die Schuldigkeit von jedermann behörig und genau beobachtet werde; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, wenn ferner einige Berichte oder Memorialia an Uns bey euch einlauffen möchten, in welchen bey der Unterſchrift, oder ſonſt, die gewöhnliche Submiſſion, oder eine, dem Canzley-Stylo gemäße Schreibart nicht gebrauchet, wegen der Aenderung ſofort Erinnerung thun, und ſie anders nicht annehmen laſſen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 9. Sept. Anno 1748.

Carl Auguſt Graf von Rex.

George Lebrecht Wilke.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Patent,

Patent

Wider die Bettler und Landſtreicher, d. d. 16. Octobr. 1748.

An. 1748.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zum Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Bürgermeiſtern und Räthen derer Städte, Richtern und Schultheiſſen, auch Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch allen Unſern Unterthanen und ſonſt jedermänniglich im Lande Unſern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und es wird euch annoch erinnerlich ſeyn, was wegen Abſtellung des Bettel-Weſens von Zeit zu Zeit, durch gedruckte Mandata unterm 5. April und 6. Decembr. Anno 1729. 13. Decembr. 1730. 28. Decembr. 1733. 11. Mart. 1740. auch nur noch lezthin unterm 13. Januarii 1747. heilſamlich verordnet und anbefohlen worden. Nachdem aber die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz bey ihrer leztern Landesverſammlung anzugeben gewuſt, welchergeſtalt das Betteln in Städten und auf dem Lande wieder eingeriſſen und deshalber um Renovation derer dargegen ergangener Generalien unterthänigſte Anſuchung gethan; Wir auch ihnen hierunter in Gnaden deferiret; Als wollen wir obangezogene Mandata und Verordnungen hiermit wiederholet und erneuert, und alle Vaſallen und Unter-Obrigkeiten dieſes Marggrafthums Nieder-Lauſitz ernſtlich bey Vermeidung anderer Anordnung hierdurch bedeutet haben, daß ſie denenſelben allenthalben gehorſamſt nachleben, mithin keine einheimiſche noch ausländiſche Bettler, oder Land-Streicher, es ſey unter was vor Fürwand es immer wolle, dulten, ſondern, wann einheimiſche Bettler und Arme angetroffen werden, ſolche ſo fort an diejenige Gerichts-Obrigkeit, welcher ſie angehören, zu ihrer Aufbehalt-Verpfleg- und Verſorgung, unter Bedrohung mit der Zucht-Hauß-Strafe, wann ſie anderweit über dem Betteln ſich betreten laſſen würden, zurücke weiſen, und daferne ſie ſolches gleichwohl unternähmen, ſelbige, beſonders, wenn es noch junge Perſonen, oder die doch etwas durch Hand-Arbeit zu verdienen im Stande ſind, ſogleich anhalten, und davon gehorſamſten Bericht, mit Anführung ihres Namens, Alters, des Orts ihrer Heymath, auch anderer nöthigen Umſtände, zu Unſerer Ober-Amts-Regierung anhero erſtatten, auch darauf wegen ihrer Einliefer- und Annehmung ins Zucht-Hauß zu Luckau behörige Anordnung erwarten. So viel hingegen die ins Land kommende fremde und ausländiſche Bettler, Vaganten und Land-Streicher betrift, dieſe das erſte mahl ſogleich zurücke, und über die Gränzen, unter der ebenmäßigen Verwarnung, daß im Fall ſie zum andern mahle betreten würden, ſie ſogleich in Verhaft genommen, und in beſagtes Zuchthauß gebracht werden ſollen, weiſen, auch wie es geſchehen, in ordentlichen Regiſtraturen anmerken laſſen. Wann aber dieſe Vorkehrung und Verwarnung nicht fruchten würde, die zum andern mahle anzutreffende ausländiſche Bettler, Vagabonden und Landſtreicher ſo fort gefänglich einziehen, ſie genau examiniren, ihr Beginnen ſamt andern concurrirenden Umſtänden ſummariſch unterſuchen, auch nachmahln die darüber gehaltene Regiſtraturen zu Unſerer Ober-Amts-Regierung anhero ungeſäumt einſenden, als worauf dem Befinden nach, nicht minder zu derer Arretirten Einliefer- und Aufnehmung in das Zucht-Hauß zu Luckau (wohin ſie ſo dann von Ort zu Ort ungeſäumt fortzuſchaffen ſind) behörige ſchleunige Anordnung erfolgen wird. Wornach ſich alſo in allen ſtracklich zu achten iſt. Urkundlich haben Wir dieſes Patent unter Unſer Ober-Amts-Regierung Inſiegel wiſſentlich ausfertigen laſſen. So geſchehen und geben zu Lübben, am 16. Octobr. Anno 1748.

Mandata wegen Abſtellung des Bettel-Weſens,

werden wiederholet und erneuert.

Verfahren gegen die einheimiſche Bettler und Arme.

Verfahren wider die ausländiſchen Bettler, Vaganten und Landſtreicher.

(L. S.)

Moritz Carl Graf zu Lynar.

Christian Baumgarten S.

Inſerat,

Die bey Klagen, Beweiſen, Verhören, oder ſonſt ad Acta zu nehmende exhibirte Schuld- und andere wichtige Documenta, betreffend, den 2. Nov. 1748.

ꝛc. ꝛc.

An. 1748.

Bewegungs-Urſachen.

Nachdem auch, Wohlgebohrner, Veſte Hochgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Zu mehrern mahlen in denen von euch mit unterthänigſten Bericht eingeſendeten Actis wahrgenommen worden, daß die Partheyen oder ihre Advocati, die eingeklagten Obligationes, Wechſel-Briefe oder andere Haupt-Documenta zu ſelbigen originaliter bringen laſſen, gleichwohl wenn etwa ſolche Acta jezuweiln bey dem öftern Gebrauch oder Verſchicken ſich verlegen, oder ſonſt durch Zufall verderben oder gar verlohren gehen ſollten, denen Intereſſenten wegen derer mit von obhanden kommenden Haupt-Documenta ein großer Schade, folglich allerhand beſchwerliche Weitläuftigkeit entſtehen würde; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet bey der Expedition veranſtalten, daß die bey Klagen, Beweiſen, Verhören, oder ſonſt exhibirte Schuld- und andere wichtige Documenta ordentlicher Weiſe nicht in originali ad Acta genommen, ſondern bloß in vidimirten Copeyen darzu gebracht, hingegen die Originalia entweder bey der Canzley beſonders, ſo lange es nöthig, wohl verwahret, oder aber nach davon genommener und beglaubigten Abſchrift denen Producenten zurück gegeben werden mögen. Dreßden, am 2. Nov. 1748.

Die bey Klagen ꝛc. exhibirte Documenta ſollen nicht originaliter, ſondern in vidimata Copia ad Acta genommen, hingegen die Originalia bey der Canzley beſonders verwahret werden.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die wegen des Armen- und Bettel-Weſens ergangenen General-Mandata und Verordnungen, auch gegen das Fürſtenthum Querfurth in denen denſelben nächſtgelegenen Orten genau beobachtet werden ſollen,

den 8. Jan. 1749.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1749. Mandat wegen der das Bettel-Weſen, und wegen der allgemeinē Brand-Caſſe de ao. 1729. wird vom 1. Jan. 1749. an auch in dem Fürſtenthum Querfurth eingeführet,

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem wir die in Unſern alten Erb-Landen, wegen Verſorgung derer einheimiſchen Armen, Wegweiß- und Beſtraffung derer auswärtigen Bettler und Landſtreicher, Abſchaffung alles Bettelns dererjenigen, welche durch Brand, Wetter und Waſſer verunglücket, und derer Brand-beſchädigten Begnadigung aus der errichteten allgemeinen Brand-Caſſa ſeit Anno 1729. ſeq. gemachte Verfaſſung auch in dem Fürſtenthum Querfurth, und deſſen Querfurth-Geldrungen-Jüterbock- und Dahmiſchen Bezirk von dem 1ten dieſes Monaths Januarii 1749. an, einführen zu laſſen der Nothdurft erachtet; Als überſenden Wir euch von Unſern dieſerwegen ſub dato den 9. Nov. a. p. ergangenen, und durch Unſere Landes-Regierung publicirten Mandate einige Abdrücke zu dem Ende hierbey gefüget, damit ihr Unſere wegen des Armen- und Bettel-Weſens ergangene General-Mandata und Verordnungen nunmehro auch insbeſondere gegen das Fürſtenthum Querfurth in denen denſelben nächſtgelegenen Orten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz genau beobachten und befolgen laſſen, mithin das deshalber erforderliche behöriger Orten verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Januarii 1749.

und Ober-Amts-Regierung einige Abdrücke davon, zu dem Ende zugefertiget, damit die dieſerhalb ergangene Generalia, nunmehro auch insbeſondere gegen ermeldtes Fürſtenthum, in deſſen nächſtgelegenen Orten beobachtet werdē.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Nieder-Lauſitzſchen Advocaten, denen Königlich Preußiſchen Unterthanen, in ihren allda habenden Rechts-Angelegenheiten, keine Supplicata fertigen ſollen ꝛc. den 9. Aug. 1749.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1749. Dem Ober-Amts-Advocato und ſämmtlichen übrigen iſt bey Strafe zu unterſagē, denē Preußl. Unterthanen in Rechts-Angelegenheitē

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir auf erhaltenen geziemenden Vortrag von euerm unterm 3. Jul. lezthin erſtatteten gehorſamſten Bericht, geſchehen laſſen können, daß dem Ober-Amts-Advoc. Zethmannen und ſämmtlichen übrigen bey euch befindlichen Advocatis bey nahmhafter Strafe unterſaget werde, daß ſie denen Königlich Preußiſchen Unterthanen in ihren allda habenden Rechts-Angelegenheiten, keine Supplicata fertigen ſollen; So begehren Wir nebſt Remiſſion des eingeſchickten Faſciculs hierdurch gnädigſt, ihr wollet ſolches bewerkſtelligen, und der Regierung zu Cüſtrin, welche unter Beziehung auf Königlich Preußiſchen Befehl, euch darum requiriret hat, davon Nachricht ertheilen, zugleich aber ſelbige, daß nicht minder denen dortigen Advocatis bey gewiſſer Strafe anbefohlen werden möchte, keine Supplicata Unſern Unterthanen in ihren hieſigen Rechts-Sachen zu fertigen, gebührend requiriren, und um Notification von dem Erfolg erſuchen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Aug. 1749.

keine Supplicata zu verfertigen.

Fernerés Anbefohlniß dieſerhalb.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die, denen Glücks-Spielern zu ertheilende Conceſſiones betreffend, den 10. Oct. 1749.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1749. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben auf euern mittelſt gehorſamſten Berichts, am 19. Maji a. c. beſchehene Anzeige, welchergeſtalt an einem Jahrmarkte zu Luckau, die Haltung einer Glücks-Bude, Johann George Richters Eheweibe, von denen Accis-Bedienten nachgelaſſen worden, und darüber zwiſchen dieſer und dem Rath zu Luckau Irrung vorgefallen ſey, die Bewandniß, durch Unſer General-Accis-Collegium erkundiget. Nachdem nun, da ermeldte Accis-Bediente ihr Verfahren nach der abſchriftlichen Verfüge, hinlänglich nicht juſtificiren mögen, denenſelben ihre Anmaßung hierunter verwieſen, und zugleich die Bedeutung gethan worden, ſich der Eintheilung einiger Conceſſion wegen der Glücks-Spiele hinführo gänzlich zu enthalten, vielmehr bloß dahin zu ſehen, daß woferne dergleichen Conceſſion durch die ordentliche Gerichts-Obrigkeit erfolgen möchte, ſolchenfalls an der von denen Glücks-Spielen zu entrichtenden Acciſe nichts zurück bleibe; Als haben Wir euch ſolches nebſt Remiſſion derer eingeſendeten 3. Vol. Act. nicht bergen mögen, gnädigſt begehrende, ihr wollet dem Rath zu Luckau, davon benachrichtigen, zugleich aber, daß es dießfalls bey denen vorhandenen Generalien und Unſerm darauf ſub dato den 13. Sept. 1740. ertheilten Reſcript ferner unverändert bewende, mithin ſelbigen bey der geſezten Poen nachzugehen ſey, beſcheiden, ſowohl auch eures Orts darüber halten, und wem ſonſt nöthig, das Behörige dieſem gemäß verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Oct. 1749.

Die General-Accis-Bedienten, haben ſich der Conceſſion derer Glücks-Spieler gänzlich zu enthalten,

wenn aber dergleichen von der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit erfolgen möchte, die davon zu entrichtende Acciſe zu beſorgen, übrigens verbleibet es dießfalls bey denen vorhandenē Generalien ferner unverändert.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß die bereits angeordnete zweymahlige Ableſung des Jahres, der General-Feuer-Ordnung vom 7. Febr. 1719. nebſt dem Mandat vom 14. Oct. 1744. an Wendiſchen Orten, auch in Wendiſcher Sprache, erfolgen ſoll, den 13. Dec. 1749.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1749. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns aus euerm gehorſamſten Bericht vom 27. Oct. a. c. geziemend vortragen laſſen, was der Landes-Aelteſte des Gubenſchen Creyßes von Berge, wegen der großen Unvorſichtigkeit und Fahrläßigkeit des gemeinen Volks mit dem Feuer angezeiget, und wie derſelbe zugleich in Vorſchlag gebracht, die Abſtellung bey Bau- oder Zucht-Hauß-Straſe einſchärfen, ſo wohl an denen Wendiſchen Orten, ſolches durch die Prediger von denen Canzeln ableſen zu laſſen.

Die General-Feuer-Ordnung de ao. 1719 welche in dem Mandat de ao 1744. wiederholet worden,

Nachdem nun in der General-Feuer-Ordnung vom 7. Febr. 1719. welche durch Unſer Mandat vom 14. Oct. 1744. wiederholet worden, ein ernſtes Verboth gegen die angezogene Unvorſichtigkeit und Fahrläßigkeit bereits enthalten, und im lezt gedachtem Mandat ſchon angeordnet, daß ſolches nebſt berührter Feuer-Ordnung de Ao. 1719. alle Jahr zweymahl vor verſammleter Bürgerſchaft und reſp. Gemeinde an gewöhnlicher Gerichts-Stelle öffentlich abgeleſen werden ſolle, mithin es vornehmlich auf derer Unter-Obrigkeiten Aufmerkſamkeit, daß alles anbefohlne beobachtet, und wider die Uebertreter mit der geſezten Straſe verfahren werde, ankommet;

Als begehren Wir nebſt Remiſſion des eingeſchickten Faſc. Actor. hiermit gnädigſt, ihr wollet dem Landes-Aelteſten von Berge, deſſen beſcheiden, auch wohin ſonſt nöthig, dem gemäße Verfügung ergehen laſſen, im übrigen aber anordnen, daß vorerwehnte zweymahlige jährige Ableſung vor verſammleter Gemeine, an Wendiſchen Orten, auch in Wendiſcher Sprache erfolgen möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Dec. Anno 1749.

ſoll an Wendiſchen Orten, auch zwey mahl des Jahres, in Wendiſcher Sprache abgeleſen werden.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Das, von der Neumärkiſchen Regierung zu Cüſtrin, an die dortige Advocaten ertheilte reciprocirliche Verboth, wegen derer, denen hieſigen Unterthanen nicht zu fertigenden Supplicata, betreffend, den 20. Dec. 1749.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1749. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir welchergeſtalt in Befolgung Unſers Reſcripts vom 9. Aug. a. c. denen bey euch befindlichen Advocatis, daß ſie denen Königl. Preußiſchen Unterthanen in ihren dortigen Rechts-Angelegenheiten keine Supplicata verfertigen ſollen, unterſaget, ſolches auch von euch der Neumärkiſchen Regierung zu Cüſtrin in Antwort auf deroſelben Anlangen vermeldet, und von dieſer ihrer Verſicherung nach an die unter ihrer Jurisdiction ſtehende Advocatos ein reciprocirliches Verboth in Anſehung Unſerer Unterthanen habender hieſiger Rechts-Sachen ertheilet worden, aus eurem gehorſamſten Bericht vom 20ten Oct. a. c. vernommen; So laſſen Wir es dabey bewenden, und den eingeſendeten Faſc. Actor. euch in der Anfuge remittiren, ſeynd euch auch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, am 20. Dec. Anno 1749.

Verſicherung der Neumärkiſche Regierung zu Cüſtein, des reciprocirlich. Verboths an dortige Advocaten, denen hieſigen Unterthanen keine Supplicata zu verfertigen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Inſerat.

Daß über Criminal-Fälle jedesmahl aus einem Dicaſterio Chur-Sächßiſcher Lande der Rechts-Spruch eingeholet werden ſoll, den 24. Jan. 1750.

ꝛc. ꝛc.

An. 1750. Veranlaſſung. Allermaßen auch Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue, aus vorberührten Annen Eliſabeth Dreherin betreffenden Actis ſub ⊙. wahrgenommen worden, daß obwohl der Stoppiſche Diebſtahl bey Zwanzig Thaler am Werth betragen haben ſoll, doch nicht auf vorgehendes rechtliches Erkänntniß, ſondern durch einen Canzley-Beſcheid das juramentum purgatorium der Dreherin zu Ablehnung des wider ſie diesfalls entſtandenen Verdachts auferleget worden; So habt ihr der Gräfl. Promnitziſchen Canzley zu Sorau behörig zu erkennen zu geben, welchergeſtalt über dergleichen Criminal-Fällen hinführo jedesmahl aus einem Dicaſterio Unſerer Lande der Rechts-Spruch einzuholen wäre. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Jan. 1750.

In Criminal-Fällen iſt hinführo der Rechtsſpruch jedesmahl aus einem ChurSächß. Dicaſterio einzuholen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die fernere genaue Befolgung der erneuerten General-Verordnung, daß einander mit naher Blutfreund- oder Schwägerſchaft zugethane Perſonen in einem Rathsſtuhl nicht zu recipiren, betreffend,

den 7. Aug. 1750.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1750.

Die erneuerte General-Verordnung, daß einander nahe verwandte Perſonen, in einen Rathsſtuhl nicht aufzunehmen, iſt ferner auf das genaueſte zu beobachten.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem zu Handhabung guter Ordnung bey denen Räthen in Städten hauptſächlich gereichen dürfte, wann über der erneuerten General-Verordnung, daß einander mit naher Blutfreund- oder Schwägerſchaft zugethane Perſonen in einem Rathsſtuhl nicht zu recipiren, ferner auf das genaueſte gehalten werde; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet auf derer Stadt-Obrigkeiten in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz Betragen hierunter, bey vorkommenden Wahlen ein wachſames Auge richten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1750.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die, in denen höchſten Orts eingereichten Memorialien, befindliche Injurien, betreffend, den 15. Aug. 1750.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1750. Veranlaſſung,

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm d. d. den 3. Junii a. c. erſtatteten gehorſamſten Berichte geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt als ihr auf die von dem Ober Amts-Rath von Berge, wider Nicol Otten von Maltitz, und den Commiſſion-Rath, Carl Chriſtoph Voßern, gerügten Injurien, Verfügung getroffen, leztere an Uns um deswillen ſich beruffen, weil gedachte Injurien in einem, bey Uns allhier, eingereichten Memoriali befindlich waren.

Wegen derer im allerhöchſtẽ Orts eingereichten Memorialien befindlichen Injurien, iſt jedesmahl ehe auf die angebrachte Denunciation ausgefertiget wird, durch Bericht anzufragen.

Wann dann allerdings, bey dieſer ſich findenden Bewandniß zuförderſt und ehe auf die angebrachte Denunciation ausgefertiget worden, darüber allhier, von euch gehorſamſt anzufragen geweſen; Als habet ihr, wie hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ein ſolches in allen künftigen dergleichen Fällen zu beobachten, und ſo viel Eingangs berührte Sache betrift, geſtalten Dingen nach mit fernern Verfahren darinnen anzuſtehen, wodurch auch derer Denunciaten fol. 16.b des hierbey zurückfolgenden Faſcic. Actor. geſchehenes Suchen, ſich zugleich erlediget. Mochtens euch nicht bergen, und ihr, denen Wir mit Gnaden gewogen, vollbringet an obigen Unſern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, am 15. Aug. Anno 1750.

Carl Auguſt Graf von Rex,

George Lebrecht Wilke.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Iſt auch durch Reſcript d. d. 26. Aug. 1752. wiederhohlet worden.

Ejusdem Mandat,

Wegen der, im Marggrafthnm Nieder-Lauſitz, erläuterten Geſinde-Ordnung.

d. d. Lübben, den 3. Sept. 1750.

An. 1750.

Wir, Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogiien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Tſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtiger erläuterten Geſinde-Ordnung.

Thun kund jedermänniglich, welchergeſtalt Uns, die Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Veſten, Ehrſamen und Weiſen, Unſere Lieben, Andächtige und Getreuen, Prälaten, Herren und ſämmtliche Stände von Ritterſchaft und Städten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, daß zeithero viele Dienſt-Bothen, ſo wohl in Städten, als auf dem Lande, ſich unterſtanden, theils ohne habenden Urlaub von ihrer Gerichts-Obrigkeit im Lande herumzuziehen, theils vor der Zeit, und ohne vorheriges Anmelden bey demjenigen, bey dem ſie in Dienſten ſtehen, ſich anderwärts zu vermiethen, und dadurch zu vieler Unordnung Anlaß zu geben, welche demnach vermittelſt einer zu publicirenden General-Verordnung abzuſtellen, ſie, die Stände, zugleich gehorſamſte Anſuchung gethan.

Der 3te und 4te Titul der Nieder-Lauſitziſchen Landes-Ordnung de ao. 1651. werden erneuert. Erläuterungs-Puncte, zu Abſtellung angezeigter Gebrechen.

Wann dann bereits in der von weyland Unſers uraltern Herrn Vaters, Churfürſt Johann George des Erſten Gnaden und Lbdn unterm dato Dreßden, den 2. Dec. Anno 1651. in das Marggrafthum Nieder-Lauſitz publicirten Landes-Ordnung Titulo III. von derer Unterthanen Kinder Dienſten und Schuldigkeit, desgleichen Titulo IV. von Dienſt-Bothen und Geſinde, heilſamlich verſehen, wie es in dergleichen Fällen gehalten werden ſolle; Als wollen wir nicht alleine ſolches hierdurch wiederhohlet und erneuert haben, ſondern auch, kraft dies, folgendergeſtalt erläuterten, mithin zu Abſtellung derer unterthänigſt angezeigten Gebrechen, hiermit anordnen, daß

1. Wann

1. Von der Vergünſtigung zum auswärtigen Dienſt, denen darüber zu ertheilenden Frey-Zeddeln, und Recognitions-Scheinen.

1.

Wann in einer Herrſchaft, Dorfe oder Orte, mehr ledige Leute übrig ſind, als die daſige Obrigkeit und Unterthanen zum Dienſte nöthig haben, und ſelbige ſolchen Falls ſich gerne anderswo in Dienſte einlaſſen wollen; So ſollen ſie ſich deshalber jedesmahl bey ihrer Gerichts-Herrſchaft melden, und, wohin ſie ſich zu wenden gemeynet, angeben, worauf ſodann die Gerichts-Herrſchaft ihnen, ohne einziges Entgeld, einen Gunſt- oder Frey-Zeddel, ſich anderswo im Lande auf gewiſſe Zeit in Dienſt einzulaſſen, ertheilen wird, und iſt nachmahls von demjenigen Herrn oder Wirth, bey dem ſie ſich innerhalb Landes in Dienſte begeben, ein Atteſtat oder Recognition-Schein zurücke zu bringen, damit in denen Gerichten, worunter die, eine zeitlang zu dienen freygelaſſene Leute gebohren, eine Specification über ſie gehalten werden, und die Obrigkeit jedes Orts jedesmahl wiſſen könne, wo ſich ein oder der andere dererſelben aufhalte. Zum

2. Von der Wiederangebung nach Verfluß der im Gunſt-Briefe geſezten Zeit.

2.

Soll jedes Geſinde, Knecht, oder Magd, nach Verfließung ſolcher im Gunſt-Briefe geſezten Zeit, ſich bey ſeiner Obrigkeit wieder anzugeben und wann dieſe nicht ſelbſt ihrer bedarf, um Ertheilung weitern Gunſt- oder Frey-Zeddels, auf eine in der Obrigkeit Belieben geſtellte Zeit, anzuhalten verpflichtet, über ſolche Zeit aber auſſen zu bleiben, nicht befugt, oder widrigen Falls gewärtig ſeyn, abgefordert, und willkührlich beſtrafet zu werden. Wie nun im übrigen

3. Von der Dienſt-Zeit, auch der Auf- und Loßkündigung des Dienſtes.

3.

Jeder Dienſt-Bothe, Knecht oder Magd, oder wie er ſonſt genannt werden mag, ſeinen Dienſt-Herrn oder Frauen, von Zeit des Anzugs, jedesmahl ein ganzes Jahr, oder ſo lange, als er ſich vermiethet hat, treulich und fleißig auszudienen ſchuldig, und die Auf- und Loßkündigung ſolches Dienſts längſtens ſechs Wochen vor Ausgang des Jahres, oder anderer Mieth-Zeit, von ein, oder dem andern Theile, es ſey Herrſchaft oder Geſinde, zu thun iſt; Alſo ſoll auf dem Fall, da ſolches von dem Dienſt-Bothen nicht geſchehen wäre, und dieſer etwan gar, ohne vorheriges Anmelden bey ſeiner Herrſchaft, ſich anderwärts, auch wohl noch vor Michaelis, vermiethet hätte, dergleichen Dienſt-Bothe bey ſeiner bisherigen Dienſt-Herrſchaft zu bleiben, und das folgende Jahr hindurch, um gleichmäßiges Lohn, als vorher, auszudienen gehalten ſeyn, diejenige aber, der einen ſolchen Dienſt-Bothen vor dieſer geſezten Zeit, ohne Vorwiſſen ſeiner vorigen Herrſchaft und ohne erlangten Frey- oder Urlaub-Schein gemiethet hat, um Zehen Thaler beſtrafet, oder wann er es nicht im Vermögen hätte, mit Gefängniß oder anderer willkührlichen Strafe beleget, und die verwürkte Geld-Buße dem Zucht- und Armen-Hauſe zu Luckau zugewendet werden.

Geſezte Strafe auf die Contraventiones.

Wir gebiethen hierauf allen und jeden, Unſern getreuen Ständen von Land und Städten, auch Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Einwohnern, Unterthanen und Schutz-Verwandten, was Würden, Standes oder Weſens die ſind, hiermit ernſtlich, darüber zu aller Zeit veſt und ſteif zu halten, darwider nichts vorzunehmen, noch daß es andere thun, zu geſtatten, als lieb einen jeden iſt, unausbleibliche Strafe zu vermeiden.

Wornach ſich allenthalben unterthänigſt zu achten iſt. Urkundlich haben Wir dieſe Unſere General-Verordnung unter Unſerer Ober-Amts-Regierung Inſiegel auszufertigen und zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Lübben, den 3. Sept. Anno 1750

(L. S.)

Moritz Carl Graf zu Lynar.

Chriſtian Baumgarten, S.

Ejusdem Reſcript,

Das Herumtragen der Citronen betreffend, den 23. Jan. 1751.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1751.

Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen einigen Zweifel, ſo nach Publication Unſers wider das Hauſieren in Städten und auf dem Lande, unterm 15. Sept. 1750. ergangenen Mandats vorgefallen, ſub dato den 18. Decembr. d. ai. gehorſamſt berichtet.

Gleichwie Wir nun, ſo viel die Admiſſion, derer in Friedland wohnenden Schutz-Juden, beſonders auf denen ſogenannten kleinen Jahr-Märkten und ſonſt betrift, Unſere Reſolution euch nicht alleine auf angezogenen, ſondern auch auf euern vorigen Bericht, vom 8ten Mart. 1747. des cheſten ertheilen werden; Alſo mögen Wir euch vorjetzo nicht bergen, wasmaßen das Herumtragen derer Citronen unter dem Verbothe des Hauſierens nicht mit begriffen, vielmehr ſelbiges gleich dem Verkauf derer im 111ten §pho Unſers emanirten Mandats, benannten Sachen zur Zeit erlaubet ſeyn ſollen; Es iſt dahero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch darnach gebührend achten, und dem gemäß, das nöthige weiter verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Jan. 1751.

Das Herumtragen derer Citronen iſt unter dem Verbothe des Hauſierens nicht mit begriffen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Patent,

Die zu beobachtende Behutſamkeit bey Toback-Rauchen betreffend, d. d. 17. Mart. 1751.

An. 1751.

Wir Friedrich Auguſt von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Entbiethen Unſern Praelaten, Grafen, Herren,

de

Die Feuer-Ordnung de Ao. 1719. und Mandat, de Ao. 1744.

denen von der Ritterſchaft; Amts- Haupt- und Amt-Leuten, Bürgermeiſtern und Räthen, Richtern, Schultheiſſen und Gemeinden, in Städten, Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, es iſt auch zur Gnüge bekannt, wasmaſſen bereits in der Anno 1719 gedruckten General-Feuer-Ordnung, daß mit dem Feuer und denen Feuerfangenden Sachen vorſichtig umgegangen werden ſolle, ernſtlich anbefohlen, auch deſſen genaue Beobachtung durch Unſer nachhero ſub dato Dreßden, am 14. Oct. 1744. erlaſſenes Mandat aufs nachdrücklichſte eingeſchärfet worden ſey.

werden erneuert.

Ein jeder ſoll auf Feuer und Licht fleiſſig Acht geben, inſonderheit aber des Toback-Rauchens an gefährlichen Orten ſich enthalten.

Alten abgelebten Leuten und Kindern, iſt ſelbiges gänzlich zu unterſagen

Uebrigens zu gebrauchende Vorſichtigkeit mit Feuer, u. Feuerfangenden Sachen

Schieß- und Platzen, und die Huth-Feuer betreffend.

Nachdem aber die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz unterthänigſt angezeiget, welchergeſtalt bishero wahrzunehmen geweſen, daß mit Tobackrauchen, desgleichen mit Gewehr, Pulver und Feuerfangenden Sachen keine Behutſamkeit gebrauchet, vielmehr ſo gar von alten, ganz unbehülflichen Leuten, auch von Jungen von zwölf und weniger Jahren, damit umgegangen würde, wodurch Verwahrloſung und Schaden leichtlich entſtehen könnte, mithin ſolchem Unweſen zu ſteuern nöthig ſeyn wolte; Als haben wir obangezogene General-Feuer-Ordnung vom 7den Febr. 1719. und andere nachhero, vornehmlich auch unterm 14. Oct. 1744. ergangene Verfügungen hierdurch zu erneuern der Nothdurft erachtet, und ergehet hiermit Unſer ernſtlicher Befehl, daß ein jeder auf Feuer und Licht fleißig acht geben und ſowohl vor ſich behutſamlich damit umgehen, als auch, daß ſolches die Seinigen thuen, ſcharfe Obſicht führen, inſonderheit aber des Toback-Rauchens in denen Ställen, Scheuren, Cammern, Ober-Behältniſſen, und andern nicht wohl verwahrten oder mit Stroh und Heu verſehenen Orten, wie nicht minder in denen Höfen, Dorfgaſſen, Büſchen und Heyden, und zwar in dieſen leztern vornehmlich bey trockener Witterung, ſich enthalten, ein gleiches auch von denen Dreſchern, oder denen Tiſchlern, Dreßlern, Zimmerleuten und andern Handwerkern, ſo in Holz arbeiten, bey ihrer Arbeit geſchehen, hierüber ſolchen alten abgelebten Männern, welchen ein behutſames Bezeigen nicht mehr zuzutrauen iſt, alleine und ohne anderer Beyſeyn, Toback zu rauchen, keinesweges erlaubet, Kindern hingegen, oder Jungen, die unter 15. Jahren ſind, das Toback-Rauchen gänzlich unterſaget, auch von dieſen, oder vorerwehnten alten Leuten, Feuerfangende Sachen gar nicht geführet, noch denenſelben das Herumgehen mit brennenden Lichtern oder Wachs-Stöcken geſtattet, hiernächſt die ſogenannten Schleiſſen, Kühn- oder Brenn-Spähne zum leuchten in denen Häuſern und Höfen, ſo wenig, als nur immer möglich, gebrauchet, oder doch nicht auf die Böden, Ober-Stuben und Cammern, oder in die Scheunen, Ställe, Gehöfte und andere Orte, wo Flachs, Geſtröhde, und andere leicht Feuerfangende Sachen liegen, weder bey nächtlicher, noch bey Tages-Zeit, gebracht, auch kein Holz zum Trocknen oder Dürremachen, auf, in, oder vor die Oefen geleget, ſo wohl keine gelöſchte Kohlen, keine Aſche und kein Ruß auf die Böden, oder in dürren Miſt, oder an ſolche Orte, wo einige Entzündung und Schade dadurch geſchehen kan, getragen, und hingeſchüttet, endlich auch von Vieh-Hüthern, alt und jung, und andern Leuten, die deſſen nicht befugt, das Schieſſen und Platzen mit Flinten, Piſtolen, Puffern, oder Schlüſſel-Büchſen, ingleichen das Schwärmer oder Raqueten-werfen und Loßzünden durchaus nicht unternommen, noch auf denen Wieſen und Aeckern ſogenannte Huthungs-Feuer gemachet, um ſo viel weniger alſo die Zäune darzu abgebrochen und mit angewendet werden ſollen.

Strafe derer Contraventionen.

Geſtalt denn, ſo oft jemand wider obigen Befehl, es ſey in welchen Stücke es wolle, handeln würde, derſelbe vor jedesmahl in Zwey alte Schock Strafe zu nehmen, und zu deren Erlegung unnachbleibend anzuhalten, oder, da er es nicht in Vermögen hätte, mit proportionirtem Gefängniß dafür zu belegen, auch bey wiederhohlter Uebertretung mit erhöheter oder härterer und nach befindenden Umſtänden, wohl gar mit Zucht-Hauß-Strafe anzuſehen iſt.

Aufſicht derer Gerichts- und anderer öffentlichen Perſonen, auf die Uebertreter.

Es haben auch, damit obſtehendem Befehl und Verboth um ſo gewiſſer nachgelebet werde, auf dieſes alles jedes Orts Gerichte und andere öffentliche Perſonen genaue Acht zu führen, denen Uebertretern die angetroffenen Feuerfangenden Sachen, Tobacks-Pfeiffen und Gewehr, ſo fort abzunehmen, und ſie zu verdienter Beſtrafung bey der Obrigkeit unnachbleibend anzuzeigen.

Wir gebiethen darauf Unſeren getreuen Ständen von Land und Stadten, auch Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Einwohnern, Unterthanen und Schutz-Verwandten hiermit ernſtlich, darüber zu aller Zeit genau zu halten, und daß darwider etwas vorgenommen werde, nicht zu geſtatten. Wornach ſich allenthalben unterthänigſt zu achten iſt. Urkundlich haben Wir dieſe Unſere General-Verordnung unter Unſerm Ober-Amts-Regierungs-Inſiegel auszufertigen und zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Lübben, am 17. Martii Anno 1751.

(L. S.)

Moritz Carl Graf zu Lynar.

Chriſtian Baumgarten S.

Reſcript

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen rc. und Churfürſtens zu Sachſen rc. Die in Friedland wohnende Schutz-Juden, wegen ihres Handels in denen Nieder-Lauſitzſchen Creyß-Städten, ingleichen das Herumtragen der Citronen und anderer Eſculentorum, ſo nicht unter die Material-Waaren gehören, betreffend, den 22. Maji, 1751.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen rc.
Churfürſt rc.

An. 1751. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr unterm 8. Mart. Anno 1747. auf der getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz vor die Friedländiſchen Schutz-Juden, wegen ihres Handels in denen Nieder-Lauſitziſchen Creyß-Städten zu Jahrmarkts- und andern Zeiten, beſchehene unterthänigſte Interceſſion, wie nicht minder ſub dato den 18. Dec. a. p. wegen einiger nach Publication Unſers Mandats wider das Hauſieren, vorgefallenen Zweifel, gehorſamſt berichtet.

Denen Friedländiſchē, mit Camer-Päſſen verſehene Juden, iſt erlaubt in denē Nieder-Lauſitziſchē Creyß-Städten, ihren Handel im ganzen u. einzeln, auch durch Hauſirē zu treiben.

Gleichwie Wir nun geſchehen laſſen können, daß denen in Friedland wohnenden mit Cammer-Paeſſen verſehenen Juden in denen Nieder-Lauſitziſchen Creyß-Städten zur Zeit derer Jahrmärckte und derer dieſen gleich zu achtenden guten Monn- Dienſt- und Donnerſtage, der Handel im ganzen und einzeln, auch durch Hauſieren geſtattet werde, immaßen deshalber das Nöthige in ihren Paeſſen bereits einverleibet worden; Alſo finden Wir auch kein Bedencken, Unſeren Unterthanen zu erlauben, daß ſie nicht nur Citronen, Innhalts Unſers Reſcripts vom 23. Jan. a. c. ſondern auch andere Esculenta, daferne nur ſelbige unter die Material-Waaren derer Craamer und Materialiſten nicht gehören, zum Verkauff herumtragen mögen; Wir haben dahero an Unſer Cammer-Collegium behörige Verfügung ertheilet, und begehren nicht minder an euch, nebſt Remiſſion 3. Faſc. Actor. gnädigſt, ihr wollet auch eures Orts euch darnach gehorſamſt achten, und die fernere diesfalls erforderliche Anordnung gebührend treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Maji Anno 1751.

Auch iſt denen Unterthanen das Herumtragen nicht nur derer Citronen, ſondern auch anderer Eſculentorum, ſo nicht unter die Material-Waaren gehören, erlaubt.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Ausfuhre derer Kälber, betreffend, den 21. Aug. 1751.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1751. Veränlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr in Sachen, die verbothene Ausfuhre derer Kälber betreffend, Unſerm euch ſub dato den 1. Julii letzthin ertheilten Reſcript zu gehorſamſter Folge unterm 26. ejusdem berichtet habet.

Verboth, daß keine Kälber, bey 10. Thlr. Strafe ausgeführet werden ſollen;

Nachdem Wir es nun in Anſehung derer von euch angezeigten Umſtände, bey dem auf Unſer Reſcript vom 10 Febr. a. c. ergangenen Verboth, daß keine Kälber aus dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz weder von ausländiſchen Fleiſchhauern, noch von aus- oder innländiſchen Aufkäuffern, noch ſonſt bey Vermeidung Zehn Thaler Strafe, ausgeführet werden ſollen, noch ferner bis zu anderweiter Unſerer Verordnung, jedoch dergeſtalt, daß ſolch Verboth nicht aufs ganze Jahr, ſondern nur jedesmahl auf die 5. Monathe Novembr. Decembr. Januar. Febr. und Mart. vom 1. Nov. an, bis zum lezten Martii gerechnet, zu verſtehen ſey, bewenden laſſen; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet dieſes anderweit durch gewöhnliche Patente bekannt machen, und über deſſen genauer Beobachtung ſtracklich halten. Wie denn dergleichen Aufſicht auch von Unſerer Landes-Hauptmannſchaft, durch die Zoll-Einnehmere und Beläuffere geführet werden wird; Dahingegen iſt Ludwig Palm, welcher in vorigen Majo mit zweyen zu Frauenberg erhandelten Kälbern contraveniret hat, mit dadurch eigentlich nach vorigem Verboth, verwürckten Zehen Thalern Strafe, vor diesmahl zu verſchonen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Aug. 1751.

iſt jedesmahl nur auf gewiſſe 5. Monathe, zu verſtehen.

Uebrige Verfügung dieſerhalb.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen des Brand-Caſſen Beytrages, den 28. Aug. 1751.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1751. Anzeige der Brand-Caſſen-Commiſſion, in der Nieder-Lauſitz.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns hat die zur Direction der Brand-Caſſe in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz verordnete Commiſſion nach beygefügten Extract ihres Berichts vom 22. Junii a. c. gehorſamſt angezeiget, welchergeſtalt unterſchiedliche ſub A. nahmhaft gemachte Orte, mit dem Beytrage zu bemeldter Brand-Caſſe, theils ganz vom Anfang der getroffenen Einrichtung an, theils von 1. 2. 3. 8. 10. und mehr Jahren her, in Reſt ſtünden, nicht minder in den Städten bey manchem Quartal 100. bis 200. Perſonen ſich des Beytrags entzögen.

Verordnung des Brand-Caſſen-Mandats, de Ao. 1733.

Nachdem nun das im Marggrafthum Nieder-Lauſitz menſ. April 1734. publicirte geſchärfte Mandat wegen des Brand-Weſens und der allgemeinen Brand-Caſſe vom 28. Decembr. 1733. §. 15. ausdrücklich vermag, daß obzwar einem jeden die freye Willkühr, wie viel er zur Brand-Caſſe contribuiren wolle, verbleibe, doch niemand ſich ſchlechterdinge eximiren, ſondern zu einigen Beytrage alle und jede, ſo ſich dergleichen verweigern, angehalten, ihnen auch allenfalls, nach vorhergehender nachdrücklichen Commination, ein billiges dem Zuſtande ihres kundbaren Vermögens proportionirtes Quantum determiniret, und ſolches durch zuläßige Zwangs-Mittel eingetrieben werden ſolle; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet nach dieſer Vorſchrift wider die liebloſen Gerichts-Obrigkeiten, Einwohner und Unterthanen in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz gradatim verfahren, oder reſp. verfahren laſſen. Weiln auch, wie aus obangezogenem Extract zu befinden, der Rath zu Lübben, auſſerdem in denen Beylagen ſub B. und C. angemerkten Säumniß von dem Beytrage der Stadt-Obrigkeit, derer Geiſtlichen und Schul-Bedienten, derer Bürger und Einwohner auf die Jahre 1749. et 1750. noch gar nichts eingeliefert hat, obgleich reſp. die Colligirung darzu geſchehen ſey; Als habet ihr von denen Lübbenſchen Raths-Perſonen aus ihrem eigenen Vermögen, die in oballegirten Mandat §. XVI. geſezten Fünf Thaler Strafe vor jeden Termin, welcher zur Zeit nicht eingeliefert iſt, einzutreiben und ſelbige zur Brand-Caſſe abgeben zu laſſen, ſowohl beſagten Rath zu künftiger beſſerer Beobachtung ſeiner Schuldigkeit hierunter da nöthig durch höhere Straffen gebührend anzuhalten. Inmaßen ihr auch hinführo wieder die ſäumigen Lieferanten oder liebloſen Contribuenten, auf gewiſſe von der Brand-Caſſen-Commiſſion erhaltende Nachricht, ex Officio denen vorhandenen Generalien gemäß, zu procediren wiſſen werdet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 28. Aug. 1751.

Nach derſelben iſt wider die liebloſen Einwohner und Unterthanen, gradatim zu verfahren.

Wider ſelbige iſt auch hinführo ex Officio zu procediren.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen eines beweibten Handwerks-Geſellen, den 30. Octobr. 1751.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1751. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen des von denen Schuſtern zu Lübben beſchehenen Suchens, daß ihr Mit-Meiſter daſelbſt Johann Petri, angehalten werden möchte, den Schuh-Knecht Johann Gottlieb Jäckeln, aus der Arbeit um deswillen gehen zu laſſen, weil die andern Schuhknechte, ihren Meiſter unter dem Vorwande, es werde ihnen, daß ſie neben gedachtem Jäckeln, da er wider ihres Handwerks Gewohnheit beweibt ſey, gearbeitet, zu einem Vorwurfe gereichen, die Arbeit auffagen wolten, ſub dato den 17. Auguſti a. c. zu Unſerer Entſchließung nebſt Einſendung derer hierbey zurückkommenden zwey Faſc. Actor. gehorſamſt berichtet.

Beweibte Handwerks-Purſche, ſind des Meiſter-Rechts zu erlangen fähig, mithin auch immittelſt von denen Meiſtern mit Arbeit zu fördern.

Gleichwie nun nach Vorſchrift des wider die Handwerks-Mißbräuche erwähnten Mandats, die Handwerks-Geſellen, ob ſie ſchon verheyrathet, nichts deſtoweniger das Meiſter-Recht zu erlangen fähig, mithin auch dergleichen verehlichte Handwerks-Purſche, immittelſt von denen Meiſtern ihrer erlernten Profeſſion mit Arbeit zu fördern ſind; Alſo begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch hiernach ſowohl in gegenwärtigen als künftigen dergleichen Fällen, gehorſamſt achten, und vorietzo das Handwerk derer Schuſter zu Lübben deme gemäß beſcheiden, inſonderheit aber denen Geſellen, daß ſie deshalber aus der Arbeit zu gehen, bey widrigenfalls gewiß zu erwartender harten Strafe, ſich nicht unterfangen ſollen, ernſtlich bedeuten laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Octobr. 1751.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß ein jeder Bürger, wann er auch kein Leinweber iſt, ſo viel Leinewand als er zu ſeinem eigenen Bedürfniß braucht, ſelbſt fertigen möge, den 30. Oct. 1751.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1751. Beſchwerde des Leineweber-Handwerks zu Luckau.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm d. d. den 18. Aug. a. c. erſtatteten gehorſamſten Berichte geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt das Gewerk derer Leineweber zu Luckau, ſich nicht allein über George Schappen und Conſorten daſelbſt beſchweret, daß dieſe Leinewand auf dem Lande würken ließen, und damit handelten, ſondern auch nachhero wider das Würken der Leinewand, es geſchehe ſolches entweder von nur gedachten Schappen und Conſorten, oder von andern, ihrer Profeſſion nicht verwandten Perſonen, an euch appelliret, und ihr vor Faſſung einer Entſchließung Unſerer Reſolution hierunter gewärtig ſeyd.

Ein jeder Bürger, der auch kein Leineweber iſt, darf ſo viel Leinewand, als er zu ſeiner eigenen Bedürfniß brauchet, ſelbſt würken, nicht aber vor andere ums Lohn, oder zum Verkauf.

Nachdem Wir nun geſchehen laſſen können, daß ein jeder Bürger, wann er auch gleich kein Leineweber von Profeſſion iſt, ſo viel Leinwand, als er zu ſeinem eignen Bedürfniß braucht, keinesweges aber vor andere um das Lohn oder zum Verkauf, als welches denen Leinewebern allein zukommt, in ſeinem Hauſe ſelbſt fertigen möge. Als begehren Wir nebſt Remiſſion dreyer Faſc. Actorum gnädigſt, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, mithin in ſolcher Maaſſe die Gebühr auf obermeldte Appellation verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Octobr. 1751.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Das Hauſieren derer Victualien und Becker-Waaren, ingleichen derer Olitaeten, auch Spitzen und kurzen-Waaren betreffend, den 22. April 1752.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1752. Anlangen derer Stände.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr auf derer getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz beſchehenes wiederholtes Anlangen, daß denen Tabulett-Krähmern das Hauſieren und Herumtragen hinwiederum wenigſtens auf dem Lande geſtattet werden möchte, ſub dato den 14. Febr. a. c. gehorſamſt berichtet.

Mandat wider das Hauſiren, de Ao. 1750.

Wiewohl es nun bey Unſerm, wider das Hauſieren unterm 15. Sept. 1750. ergangenen Mandat anund vor ſich bewendet; So iſt doch eines Theils deſſen Inhalt auf die Victualien und Becker-Waaren nicht zu erſtrecken, noch dem Herumgehen mit dergleichen, entgegen, andern Theils wollen Wir aus bewegenden Urſachen geſchehen laſſen, daß Unſern Unterthanen das Herumtragen derer Olitaeten, auch Spitzen, und kurzen- oder Nadler-Waaren gegen Production eines Atteſtats von ihrer Obrigkeit, daß ſie die Herumträger würklich Unſere Unterthanen, und ihre führende Waaren in Unſern Landen gefertiget ſind, auch in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz erlaubet werde; Wir haben euch demnach ſolches zu eurer gehorſamſten Nachachtung und nöthigen weitern Verfügung hierunter nicht verhalten wollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. April Anno 1752.

Auf was Maße denen Unterthanen das Herumtragen derer Olitaeten, Spitzen, und kurzer Waare erlaubt ſeyn ſolle.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejuſdem Reſcript,

Daß die Unter-Gerichte in der Nieder-Lauſitz die Deciſa über bloße Rügen-Sachen bey denen Ordinariis derer Juriſten-Facultäten hieſiger Lande einhohlen ſollen, den 10. Junii 1752.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1752. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns aus eurem unterthänigſten Bericht vom 9. Febr. a. c. vortragen laſſen, daß, da ihr in denen, wegen Annen Catharinen Plunſchkin Denunciation wider Johann Gottlieb Holmern, von dem Rathe zu Luckau eingeſendeten Actis, auch ſonſt wahrgenommen, welchergeſtalt in Rügen-Sachen das Deciſum bloß bey dem Ordinario der Juriſten-Facultät zu Wittenberg ertheilet worden, ihr, wie Wir es diesfalls gehalten wiſſen möchten, gehorſamſt anzufragen nöthig befunden. Wann Wir dann geſchehen laſſen können, daß die Unter-Gerichte in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz die Deciſa über bloße Rügen-Sachen, bey denen Ordinariis derer Juriſten-Facultäten Unſerer Lande ſuchen und einhohlen mögen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet ſelbigen ein ſolches bis zu anderweiter Unſerer Verordnung geſtatten. Die von euch eingeſchickten zwey Faſc. Act. bey welchen auch der Plunſchkin allhier eingereichte Vorſtellung anzutreffen folgen, anverwahrt zurück. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Junii 1752.

Die Unter-Gerichte mögen die Deciſa über bloße Rügen-Sachen bey denen Ordinariis derer Juriſten-Facultäten Sächſiſcher Lande einhohlen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejuſdem Reſcript,

Das Verboth, wegen Einführung des ausländiſchen Glaſes, betreffend, den 21. Oct. 1752.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1752. Anzeige.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem die Glaſer in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz, welchergeſtalt von denen Brandenburgiſchen Glaſern nicht allein ausländiſches Glaß in beſagtes Marggrafthum eingeführet, ſondern auch ſelbiges darinnen würklich verarbeitet würde, in der Beyſuge unterthänigſt angegeben, und denn bekannt, daß von dem Commercio zwiſchen Unſern und denen Chur-Brandenburgiſchen Landen alles Glaß und Glaß-Waaren ausgenommen, mithin die Einfuhre und der Gebrauch verbothen iſt; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet, daß darüber gehalten und dem zuwider nichts verhangen werde, Acht haben, und wo nöthig, behörige Verordnung ertheilen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Octobr. Anno 1752.

Von dem Commercio zwiſchen denen Chur-Sächſiſchen und Chur-Brandenburgiſchen Landen, ſind alles Glaß, und Glaß-Waaren ausgenommen, mithin die Einfuhre u. Gebrauch derſelben verbothen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejuſdem Reſcript,

Die, denen Juden zu verſtattende Einfuhre der Wolle, betreffend, den 10. Febr. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm de dato den 9. Nov. a. pr. erſtatteten gehorſamſten Bericht geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt der Rath zu Lübben, die von zweyen Pohlniſchen Juden Wolf Abraham und Conſorten dahin gebrachte Wolle in Beſchlag genommen, ihr hingegen, nachdem ihr befunden, daß ſothane Wolle einem Pohlniſchen von Adel, welcher ſie dem Handwerks-Meiſter derer Tuchmacher zu Lübben, auf deſſen Verlangen durch beſagte Juden überbringen laſſen, gehöre, ſolche zwar hinwiederum loßgegeben, und leztern die einſtweilige Depoſition des Kopf-Geldes auferleget, jedoch auch, wie ihr euch in Zukunft ſowohl wegen des einen als des andern zu verhalten habt, gehorſamſt angefraget.

Gleichwie Wir nun, was ihr in dieſer Angelegenheit verfüget habt, hiermit in Gnaden approbiren; Alſo begehren Wir nebſt Remiſſion 2. Faſc. Actor. gnädigſt, ihr wollet hinführo denen Juden die Einfuhre der Wolle verſtatten, im übrigen aber dergleichen Juden zu Entrichtung des gewöhnlichen Kopf-Geldes gebührend anhalten laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 10. Febr. 1753.

Denen Juden iſt die Einfuhre der Wolle, gegen Entrichtung des Kopf-Geldes zu geſtatten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejuſdem Reſcript,

Die, zu Abſchaffung derer ſich von Zeit zu Zeit einfindenden Landſtreicher, Bettler und anderer unnüzen Leute, gethane Ständiſche Vorſchläge, betreffend, den 23. Febr. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. Vorſchläge derer Stände.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Es ſind die von denen getreuen Ständen Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz zu Abſchaffung derer ſich von Zeit zu Zeit einfindenden Landſtreicher, Bettler und anderer unnützen Leute, in dem hierbey zurückfolgenden Faſc. Actor. gethane Vorſchläge, welche ihr unter 5. Numern mittelſt gehorſamſten Berichts vom 19. Febr.

ai. pr. zu Unſerer Reſolution und Approbation angezeiget, in Erwegung genommen worden.

Reſolation auf den 1ſten Punkt,

Nun findet ſich kein Bedenken, daß ad 1mum von denenjenigen Obrigkeiten, welche wider dergleichen arretirte Perſonen mit der Unterſuchung nicht füglich vor ihren Gerichten bey Ermangelung gnugſam geſicherten Behältniſſe oder hinlänglicher Wachen, verfahren können, ſelbige in die Creyß-Städte geliefert, allda angenommen, examiniret, verwahret und ihrenthalben Bericht an euch erſtattet; Hierauf ad 2.) von euch nach Beſchaffenheit derer Verbrechen oder anderer Umſtände die Zucht-Hauß-Straſe wider die arretirten ohne Anſtand decretiret, folgends ad 3.) dieſe aus der Creyß-Stadt, da ſie einsweiln ſitzen, in das Zucht-Hauß zu Luckau gerades Weges durch Vorſpann, ſo die Gerichts-Obrigkeiten oder Dorffſchaften von 2. Meilen zu 2. Meilen herzugeben haben, abgeliefert, hiernächſt, wie ohnedies denen vorhandenen Mandatis gemäß iſt, ad 4.) bey Aufhebung derer fremden Bettler und Landſtreicher von der Miliz und Jägerey ſowohl, als von denen Gleits-Leuten, Gerichs-Bedienten und Schulzen aſſiſtiret, und vor jede Perſon, welche eingebracht und zur Zucht-Hauß-Straſe qualificirt befunden worden, Ein Thaler aus der Nieder-Lauſitziſchen Haupt-Steuer-Caſſe bezahlet, endlich auch ad 5.) die einheimiſchen Bettler angehalten, und an den Ort ihrer Heymath zurücke gebracht, nicht minder dafür auf jede Perſon 12. 18. bis 24 Gr. von der Gerichts-Obrigkeit ſolchen Orts, weiln ſie vor deren Auf- und Unterhalt die behörige Sorge nicht getragen, bezahlet worden, dahero dieſes alles von euch gehörigermaaßen angeordnet werden mag.

auf den 2ten,
auf den 3ten,
auf den 4ten,
auf den 5ten,

Erläuterung des 1ſten Punkts wegen derer Koſten.

Nachdem Wir aber ſoviel die ad 1.) von denen Creyß-Caſſen zu tragende Koſten, welche ſogar auf die Judicial-Gebühren extendiret werden wollen, betrift, ſich eine Praegravation und doppelte Beſchwerung vor Unſere unmittelbare Unterthanen äuſſert, immaßen dieſe eines Theils, da ſie ihre Steuern gleich andern Nieder-Lauſitziſchen Unterthanen abzuführen haben, obige Koſten mit tragen helfen, andern Theils aber gleichwohl in denen Aemtern, darunter ſie gehörig, bey Einbringung liederlichen Geſindels, dahin die Wachten und Dienſte auch reſp. die Inquiſitions-Koſten, ohnentgeldlich praeſtiren würden, und wann ſchon die Auszahlung derer Koſten aus denen Steuer-Caſſen vor Unſern Aemtern eben ſo, wie denen Creyß-Städten wiederführe, bedungen werden wollte, jedennoch ſolches zu weiterer Conſequenz gereichen, folglich die Steuer-Caſſen jemehr und mehr beläſtiget werden dürften. Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet ſolches denen getreuen Ständen zu erkennen geben, damit ſie, woferne euch geſtattet wird, daß wegen des aufgehobenen und an die Creyß-Städte abgelieferten Geſindels der erforderliche Verlag zu Beſchleunigung der Expedition einſtweilen Vorſchußweiſe aus dem Nieder-Lauſitziſchen Landes-Steuer-Aerario herzugeben, jedennoch unter ſich mit Ausſchluß derer Uns zuſtehenden Aemter und Unterthanen ein gewiſſes Quantum, woran beſagten Steuer-Aerario dargethane Vorſchuß in ſo weit der inhaftirten Haabſeeligkeiten zu deſſen Tilgung nicht hinreichend, nach beendeter Unterſuchung wiederum zu erſetzen, ausbringen, deshalber einen gewiſſen Entſchluß faſſen, und ſolchen zur Approbation anzeigen mögen. Datum ꝛc. Datum Dreßden, den 23. Febr. Anno 1753.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Extract

Reſcripts vom 23. Febr. 1753. wegen derer, von denen Advocaten gegen einander gebrauchten Anzüglichkeiten.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

An. 1753.

In geklagten Anzüglichkeiten derer Advocaten gegen einander, hat die Regierung ſo fort ſelbſt deciſive zu decretiren.

Wie ihr denn auch hinführo, wenn ein Advocat über den andern, wegen gebrauchter Anzüglichkeiten klaget, ſtatt Anberaumung ordentlicher Verhörs-Termine, und Verſendung derer Acten zum Verſpruch, ſofort ſelbſt deciſive, auf behörige Ahndung, oder ſonſt der Gebühr nach, ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit, zu decretiren wiſſen werdet. Datum ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Febr. 1753.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Reſcript

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Derer Nieder-Lauſitziſchen Stände Suchen, daß in Denunciations-Sachen, die Erkänntniſſe nach Gelegenheit derer Verbrechen mit auf die Zucht-Hauß-Straſe zu richten, betreffend, den 3. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1753.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Bey Uns haben die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz um Anweiſung derer Rechts-Collegiorum, daß ſie in Denunciations-Sachen, ihre Erkänntniſſe nach Gelegenheit derer Verbrechen, auf die Zucht-Hauß-Straſe mit richten möchten, unterthänigſte Anſuchung gethan, wie beyliegend zu erſehen.

Urſachen warum dem Ständiſchen Suche nicht deferiret werden kan.

Nachdem aber denen Dicaſteriis der Zuſtand derer Zucht-Häuſer, und ob ſelbiger nach der jedesmahligen bald zu bald abnehmenden Anzahl derer darinne befindlichen Perſonen, oder nach denen zur Arbeit, Verwahr- und Verpflegung benöthigten Anſtalten geſtatte, daß dieſer und jener Miſſethäter dahin gebracht werden könne, nicht bekannt iſt, folglich ſelbigen auf die Straſe des Zucht-Hauſes zu erkennen, keinesweges überlaſſen werden mag, ſondern deren Dictirung lediglich Uns und Unſern nachgeſezten Regierungen vorbehalten bleibt; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet denen getreuen Ständen

zu er-

Was denenſelben vorbehalten wird.

zu erkennen geben, daß obberührtem ihrem Anlangen nicht zu deferiren, hingegen ihnen unbenommen ſey, wenn die Vollſtreckung derer in Urtheln erkannten Relegationen oder Gefängniß-Strafen nicht dienlich oder hinlänglich ſchiene, wegen deren Verwandelung in die Zucht-Hauß-Strafe an euch Bericht cum Actis zu erſtatten, worauf ſie mit gemeſſener Reſolution würden verſehen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Mart. 1753.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß Niemand, ohne vorgängige Acquirirung einer ordentlichen Bad-Stube in der Nieder-Lauſitz, in die daſige Bader-Innung aufgenommen werden ſoll, den 16. Jun. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was ihr auf der von der Innung derer Bader in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz, Vorſtellung wegen des Baders zu Dobrilugk, Florens Auguſt Zimmermanns, über Chriſtian Ludewig Teicherts, eines Baders aus Eulenburg, Aufnahme, ohne vorgängige Acquirirung einer ordentlichen Bad-Stube daſelbſt geführte Beſchwerde ſub dato den 21. Febr. a. c. gehorſamſt berichtet.

Niemand, der nicht eine ordentliche Bad-Stube an ſich gebracht hat, iſt in die Nieder-Lauſitziſche Bader-Innung aufzunehmen, noch zum Examine zu admittiren

Ob Wir nun wohl bey beſagten Teicherts Reception und deſſen Niederlaſſung in Dobrilugk, einiger mit überlauffenden, beſonders aus Zimmermanns eigenen Angeben, in ſeinem bey dem zurückfolgenden Vol. Act. befindlichen Supplicibus erhellenden Umſtände halber bewenden laſſen; So begehren Wir doch zugleich gnädigſt, ihr wollet die Nieder-Lauſitziſche Bader-Innung bedeuten, daß ſie hinführo Niemanden, der nicht nach dem zweyten Articul ihrer Innungs-Confirmation, vorhero genüglich beygebracht, daß er eine ordentliche Bad-Stube ſich ankauffe, oder durch Heyrathen erlange, als ein Membrum auf- und annehmen, mithin auch nicht eher zum Examine admittiren ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Junii Anno 1753.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Mandat,

Wegen Pflanz- und Pfropfung, auch Cultivirung fruchtbarer, und anderer Bäume, in Dero Marggrafthum Nieder-Lauſitz, d. d. 14. Julii 1753.

An. 1753.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samoaitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zum Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Bewegungs-Urſachen zu gegenwärtigen Mandat.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes-Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schöſſern, Verwaltern, Geleits-Leuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheiſſen und Gemeinen, in Städten, Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Demnach bisanhero zum öftern Klage geführet worden, wasmaßen der Holz-Mangel in unterſchiedlichen Gegenden des Marggrafthums Nieder-Lauſitz ſich äußere, und ſolcher noch mehr überhand nehmen müßte, woferne mit dem Bau- und Brenn-Holze nicht pfleglicher umgegangen, in denen Heyden, Büſchen und Waldungen gewiſſe Eintheilung nicht gemachet, die abgetriebenen Flecke nicht wohl gereiniget, beſäet und geheeget, andere Blößen nicht in Anflug gebracht, und ſonſt der junge Anwachs nicht befördert und in Acht genommen würde, daß Wir dahero um den beſorglichen Holz-Mangel ſo viel möglich abzuwenden, aus Landesväterlicher Vorſorge vor das Wohlſeyn Unſerer geſammten Vaſallen und Unterthanen das nöthige, wie bereits Anno 1726. in Unſern Chur- und alten Erb-Landen geſchehen, auch in beſagtem Marggrafthum Nieder-Lauſitz zu veranſtalten, und dieſerthalb nachſtehendes Mandat, nachdem Wir vorhero Unſerer getreuen Landſchaft daſelbſt, auch ferner einiger Unſerer Collegiorum unterthänigſtes Bedenken darüber erfordert, abfaſſen zu laſſen, der Nothdurft befunden; Verordnen und befehlen demnach, und zwar Anfangs, ſo viel die Uns ſelbſt eigenthümlich zuſtehende Hölzer und Waldungen anbetrift.

Verordnungen in Anſehung derer Landes-Herrſchaftlichen Waldungen.

§. 1.

Specificationes, ſo die Beamte und Forſt-Bediente einzuſenden habē.

Daß Unſere Beamte und Forſt-Bedienten, und zwar die leztern unter ihrer vorgeſezten Land-Jäger- und Ober-Forſtmeiſter Aufſicht, zuförderſt alle Plätze, welche in Unſern Hölzern entweder ganz von Holze entblößet, oder doch wenig beſtanden ſind, auf das ſchleunigſte zu vollſtändigen Anflug zu bringen, ſich äuſſerſt bemühen ſollen, wie ſie denn zu ſolchem Ende binnen 2. Monathen von Publication dieſes Mandats an, eine richtige Specification von allen denen Blößen, dürren Hügeln, oder ſauern Gründen, ingleichen von allen Wieſen, Feldern und andern Räumen, ſo daſelbſt anzutreffen, zu Unſerm Cammer-Collegio einzuſenden, darinnen aber beſonders, bey ſonſt zu gewarten habender empfindlichen Strafe anzuzeigen haben, was von dieſen Plätzen, Wieſen, Feldern und andern Räumen Uns noch ſelbſt zuſtändig, oder etwan von andern zur Ungebühr an ſich gebracht worden? Beſonders, was von denen Jagd-Bedienten, als Beſoldung, oder gegen Zinß und ſonſt, genutzet, oder auch an dergleichen von andern beſeſſen werde? Daferne ſich auch wegen etlicher Plätze, wodurch andern durch gnugſame Befugniſſe, gegen einen zu Unſern Aemtern zu erſtattenden Canonem, oder ſonſt zu recht beſtändiger Weiſe die Huthung hergebracht, oder aus andern Urſachen Bedenken ereignen ſollten, warum dieſelben vor jetzo zum vollſtändigen Anflug und Wachsthum nicht ſo gleich zu bringen; So haben Unſere Beamte davon gehörigen Orts ebenmäßigen Bericht zu erſtatten. Damit aber diejenigen Blöſſen, bey welchen ſich kein Bedenken ereignet, um ſo viel eher wieder zum Anfluge befördert werden mögen, haben

§. 2.

Von Wiederanbringung derer Blöſſen durch Bepflanzung, und Beſäung.

Unſere Beamten und Forſt-Bedienten es nicht bey der Hofnung des Selbſt-Anflugs von denen hin und wieder etwa noch ſtehenden Saamen-Bäumen bewenden zu laſſen, ſondern es hat auch ein jeder Forſt-Bedienter an reifen Eicheln und Buch-Eckern ſowohl, als an andern Holz-Saamen, einen gnugſamen Vorrath zu gehöriger Zeit und in rechter Reiffe, ſowohl durch die ihrigen, als durch die Amts-Unterthanen, denen das Streu-Rechen, oder Eichel-Leſen darinnen verſtattet wird, zu ſammlen, dieſelben auch an einem luſtigen Orte, nicht aber in warmen Stuben, in töpfernen oder blechernen Gefäßen aufzubehalten, damit die ledigen Holz-Blößen damit beſäet werden können, zu welchem Ende

§. 3.

Von Zubereitung derer Blößen zur Beſäung.

Die Blößen, wo nicht allzuviele Stöcke und Baum-Wurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Huthung, auf eine zu recht beſtändige Weiſe hergebracht worden, entweder mit Acker-Haaken, Pflügen, eiſernen Rechen, Kraut-Raden und andern Hacken, oder, wie es ſonſt am füglichſten geſchehen kan, mit eheſten zuzubereiten und ſo dann mit Holz-Saamen zu beſäen ſind, wo aber dergleichen ohne mehrere Arbeit und Ausrottung, ſo ſchlechterdings mit bloßen Acker-Zeuge nicht geſchehen kan, noch auch die Ausrottung gegen Ueberlaſſung des Holzes zu erlangen ſeyn möchte, ſondern allzuviel Koſten erfordern würde, iſt allein das Mooß und Beer-Geſträuche zu räumen, und der Boden ſo viel, als nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öfnen, das ausgehackte und ausgerottete hohe Graß und Geſträuche hingegen entweder wegzuführen, auch zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Hauſen zu ſchaffen, und allda verfaulen oder verbrennen zu laſſen; Damit es auch

§. 4.

Von denen Dienſtē und Koſten zu ſolcher Bearbeitung.

Diesfalls an Arbeitern zu der Zubereitung derer Plätze und Blößen nicht fehlen möge, wollen Wir, wo in Unſeren Aemtern ungemeſſene Dienſte hergebracht, die Unterthanen zu dieſer Arbeit angehalten, wo aber dieſelbe, nur gemeſſene Dienſte zu leiſten verbunden, ſelbige hierzu zwar gleichfalls gebrauchet, jedoch ihnen dieſe Arbeit an denen andern Dienſten wieder abgerechnet, auch, wo Gemeinde Frohnen üblich, es auf gleiche Weiſe gehalten, in deſſen Entſtehung aber, die Strafen, da auf Gefängniß, Geld oder Arbeit erkannt, wann ſich darbey kein beſonderer Umſtand ereignet, in dergleichen Dienſte verwandelt, und zu Räumung auch Zubereitung derer Holz-Blößen angewendet werden ſollen. Daferne aber auch dieſes nicht zulänglich ſeyn möchte, haben Unſere Beamten und Forſt-Bedienten unſere unmittelbare Amts-Unterthanen zu freywilliger Leiſtung dergleichen Dienſte auf einige Tage zu diſponiren, ihnen auch allenfalls einige Ergötzlichkeit dafür zu reichen, da Wir denn des gnädigſten Vertrauens leben, es werden ſich dieſelben ſolcher Dienſte, welche ihnen an ihren Rechten allenthalben unſchädlich ſeyn ſollen, um ſo viel weniger entbrechen, als es nicht allein zu dererſelben und des ganzen Landes Beſten gereichet, ſondern auch von Uns Unſere Unterthanen zum öftern bey entſtehenden Brand-Schäden und ſonſt mit Holz begnadiget zu werden pflegen. Wann aber auch damit nicht auszukommen, haben Unſere Beamte und Forſt-Bediente, ſolche Veranſtaltung, daß allenfalls das übrige um Geld geräumet, und dadurch Unſer und Unſerer geſammter Unterthanen Intereſſe nicht aufgehalten werden möge, zu machen, jedoch alles aufs genaueſte zu faſſen, und, was der unvermeidliche Aufwand betragen möchte, zuförderſt zu berichten.

§. 5.

Was in Anſehung der Art und Beſchaffenheit des Bodens zu beobachten.

Damit nun Unſere gnädigſte Willens-Meynung um ſo viel eher erreichet, und alle darzu bequeme Oerter in Unſern Waldungen angebracht werden mögen, haben Unſere Beamten und Forſt-Bedienten dahin zu ſehen, daß die Art und Beſchaffenheit des Bodens, allenthalben wohl beobachtet, und ſowohl an Moräſten und Waſſer-Läuften, allerhand Arten Weiden, Erlen und dergleichen Holz, ſo Feuchtigkeit vertragen kan, geſetzet, als in ſandigen, kießigen, trockenen und andern Boden ſolches Holz, ſo nach der Landes-Art am beſten daſelbſt wächſet, geſäet und gepflanzet, und dabey auf diejenigen Arten, welche vorhin daſelbſt wohl fortgekommen, das Abſehen gerichtet werde. Es ſind auch hin und wieder, vor und in denen Wäldern, wilde Aepſel, Birnen, Pflaumen, Caſtanien, Haſel- und andere Nüſſe mit auszuſäen, oder zu ſtecken, oder, wo es der Boden nur einigermaßen geſtattet, beſondere vor denen Wildpreths und andern Anläufen verwahrte Plätze zu Baum-Schulen von Unſeren Forſt-Bedienten anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen beſetzet, und dadurch dem Wilde deſto beſſere Aetzung verſchaffet werden könne, wie denn die Aushebung derer in denen Gehölzen befindlichen wilden Obſt-Bäume und deren Verſetzung in die Gärten, ſo ſchlechterdings nicht zu verſtatten.

Von wilden Obſt-Bäumē und denen Baum-Schulen.

§. 6.

Von denen Huthungs-Gerechtigkei- in denē Herrſchaftlichen Waldungen.

So viel hiernächſt diejenigen Plätze in Unſeren Hölzern anbelanget, welche mit Holz nicht gnugſam beſtanden ſind, und dabey entweder von Unſeren eigenen, an theils Orten habenden Vorwergs-Viehe, oder auch von denen angelegenen Städten oder Dörfern behüthet zu werden pflegen; So ſind Wir zwar gnädigſt gemeynet, wenn ſich ſolche Huthung auf ein gnugſames Befugniß gründet, und ſonſt nicht gnügliche Weyde vor das Vieh verhanden, es noch fernerweit dabey bewenden zu laſſen, immaßen die Beamten, woferne, wer der Huthung jedes Orts berechtiget, oder ſich in deren Poſſeſs befinde, Zweifſel vorfallen ſollte, diesfalls gnugſame Erkundigung einzuziehen, und deswegen förderlichſt zu berichten haben, jedoch dergeſtalt, daß ſolche Huthung nicht alleine auf kein Ziegen-Vieh, und zwar bey Strafe Vierwöchentliche Stockräumens, ſo oft darwider gehandelt wird, extendiret, ſondern auch die in denen Wäldern gelegenen und mit der Huthung beſchwerten lichten Plätze in 4. oder nach Beſchaffenheit derer Umſtände, in mehrere Theile abgeſondert, und ſodann einer nach dem andern mit Holz-Saamen beſäet, beſtecket, oder beſtanzet, damit auch binnen Jahres Friſt der Anfang gemachet werden ſolle.

Weitere Verfügung dieſerhalb.

Auf daß aber inzwiſchen denen Huthungs-Berechtigten kein Nachtheil zugezogen werden möge, ſind ihnen in Unſeren übrigen mit ſtarken Holze beſtandenen Waldungen, oder ſonſt an anderen Orten ſo viel tüchtige Huthungs-Plätze vor das Vieh, ſo lange bis der junge Anflug nicht mehr geſchonet werden darf, anzuweiſen,

weiſen, daferne aber dergleichen ganz nicht vorhanden, und man ſich wegen der eingehenden Hüthung, auch ſonſt nicht auf ein billiges mit denen, ſo der Huthung berechtiget, vergleichen könnte, ſo ſind doch nach und nach einige kleine und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze abzuſondern, und zum Aufluge zu bringen, auch mit Gräben, oder Zäunen zu verſehen, und damit von Jahren zu Jahren fortzufahren.

§. 7.

Von der Schonung des neugeſäeten oder gepflanzten Holzes.

Das neugeſäete- oder gepflanzte Holz, iſt volle 8. Jahr zu ſchonen, und derjenige, der durch Vieh oder ſonſten wiſſentlich daran Schaden thut, oder veranlaſſet, nicht allein ſolchen zu erſetzen ſchuldig, ſondern auch mit der Strafe 14. Tage, bis 4. Wochen Stöcke zu räumen, zu belegen, wobey ihn doch frey gelaſſen werden ſoll, ob er ſolches ſelbſt, oder durch einen Arbeiter verrichten, oder vor jeden Tag 3. Gr. welche jedoch zu nichts anders, als zu dieſer Arbeit, anzuwenden, bezahlen wolle. Würde ſich auch finden, daß einige Forſt-Bediente und Beamte hierunter nachgeſehen, und die Strafe nicht behörig erinnert, oder exigiret, ſollen ſie wenigſtens ein Quartal ihrer Beſoldung verluſtig ſeyn, oder die Beamten, wenn ſie keine ordentliche Beſoldung haben, in empfindliche Geld-Strafe genommen, und dieſe ebenmäßig zu Ausrottung derer Stöcke angewendet werden.

Verordnung an die Forſt-Bedienten und Beamten.

§. 8.

Von der Vermachung derer mit Holz beſäeten Plätze.

Damit die mit Holz beſäeten Plätze, ſo viel möglich vor Vieh und Wild verwahret werden mögen, haben Unſere Ober-Forſtmeiſtere, Beamte und Forſt-Bediente, alle mögliche Sorgfalt zu tragen, und dieſelben, ſo gut, als nur möglich ſeyn will, vermachen zu laſſen, darzu auch entweder an Orten, wo das Holz gar zu dicke aufwächſet, Stangen ausheben, oder dürre Aeſte, Dörner und dergleichen darzu anwenden zu laſſen.

§. 9.

Von Wieder-Beſäung zurück gebliebener beſäeten Holz-Plätze.

Eben dieſe Unſere Beamten und Forſt-Bedienten haben ſorgfältig Acht zu geben, wo von neu angebaueten Holz-Plätzen, ziemliche Flecke zurücke bleiben, und gar nicht aufkommen, und ſodann ſolche anderweit zu beſäen, damit auch ſo lange, bis es beſtanden, fortzufahren, ſowohl, wo in Zukunft Holz angewieſen, oder abgetrieben wird, guter und reiffer Holz-Saamen wieder auszuſtreuen, ingleichen, wo es der Boden nur einigermaßen leidet, ſind vornehmlich Eichen und Buch-Eckern zu ſtecken, unter den andern Holz-Saamen auch wilde Obſt-Körner mit zu ſäen, zu welchem Ende, und damit dieſer Endzweck um ſo vielmehr erreichet werden möge, ſollen an Orten, wo dergleichen Holz zu ſäen Gelegenheit ſich ereignet, ein jedes Amts-Dorf ſchuldig ſeyn, eine gewiſſe Quantität reiffer Obſt-Körner, wie etwa daſelbſt zu wachſen pflegen, auf Verlangen in das Amt zu liefern, Unſere Beamten- und Forſt-Bedienten aber, wie ratione dieſer leztern, bereits oben erwehnet worden, haben Sorge zu tragen, daß jederzeit gnugſame Eicheln, nebſt allen übrigen Holz-Saamen, geſammlet werden, und daran kein Mangel fürfallen möge.

§. 10.

Von denen Anmaßungen und andern Ungebührniſſen derer Forſt-Bedienten.

Weiln auch viele von Unſeren Forſt-Bedienten zu dem Holz-Mangel dadurch nicht wenig beygetragen haben mögen, daß ſie ſich in Unſeren Hölzern unbefugter Weiſe vieler Graſe-Flecken, Wieſen und Huthungen angemaßet, auch um ihres Genuſſes willen, andern Leuten geſtattet, ſich neuerlicher Huthungen, unbefugten Mooß- und Streu-Rechens, Graſens, Heumachens, Aeſcherns, Fichten-Reiſſens, oder Harzens zu unterfangen: Wir aber ſolches abgeſtellet wiſſen wollen; Als befehlen Wir allen Unſeren Forſt-Meiſtern und Beamten ernſtlich, alle diejenigen Plätze, deren ſich die Jagd- und Forſt-Bedienten angemaßet, und die ihnen nicht ausdrücklich und deutlich in ihren Beſtallungen und Befehligen zu ihrer Unterhaltung eingeräumet worden, ingleichen die, ſo ſonſt alieniret oder andern überlaſſen, pflichtmäßig unter die in §. 1. zu unſern Cammer-Collegio einzuſchicken anbefohlene Specificationes zu bringen, auch dabey zugleich zu melden, wenn ſolche Veräußerung, und ob ſolche ohne Unſere Vergünſtigung, oder auf Unſern Befehl geſchehen, nicht weniger, wie groß ſolche Plätze, mit anzumerken, auch darüber nach Gelegenheit einen Riß zu verfertigen, deren auch keine zu verſchweigen, ſondern da ohnedieß dergleichen, ohne Unſerm Vorbewuſt, und ausdrücklicher Verordnung, unternommene eigenmächtige Anmaßungen, oder Alienationes an ſich verbothen, ſtrafbar und zu aller Zeit ungültig ſind, alle Plätze, derer ſie, oder andere ſich zur Ungebühr angemaßet, nach deſſen Befindung in Anflug zu bringen, denen Forſt-Bedienten, ſich dergleichen in Zukunft anzumaßen, oder auch ein mehrers an Vieh, als ihnen in ihren Beſtallungen und Befehligen verſtattet, zu halten, in keine Wege zugeſtatten, die Haltung derer Ziegen hingegen, und aller andern zur Ungebühr und ohne Conceſſion angemaßten Vortheile, an Graſen, Aeſchern, Harzen und dergleichen ſchlechterdings zu unterſagen. Wie Wir denn auch überhaupt das Ausrotten und Ausbrennen in und an denen Hölzern, auch die auf ſolche Weiſe zum öftern wahrgenommene Erweiterung, derer daran ſtoſſende Grund-Stücke und Felder, oder in denen Waldungen liegende Plätze und Wieſen, bey willkührlicher Geld- oder Gefängniß-, auch nach Befinden anderer und härterer Strafe, durchgehends verbothen haben wollen.

Befehl an die Forſt-Meiſtere und Beamten dieſerhalb.

Verboth des Ausrottens und Ausbrennens, auch Erweiterung derer anſtoſſenden Grundſtücke und Felder.

§. 11.

Von denen jährlich einzuſchickenden Berichten derer Forſt-Meiſtere und Beamten.

Damit nun über dieſem Mandat um ſo viel ernſtlicher gehalten werden möge, haben nicht allein Unſere Ober-Forſt-Meiſtere und Beamten, die im §. 1. binnen 2. Monathen einzuſenden anbefohlene Specificationes einzureichen, ſondern auch alle Jahre jedesmahl im Monath Decembri von demjenigen, was ſie nach Einleitung dieſer Unſerer Landes-Väterlichen Verordnung für Anſtalt getroffen, und wie etwan in Zukunft Unſere gnädigſte Intention am füglichſten erreichet werden könne, zu Unſerm Cammer-Collegio unterthänigſte Berichte zu erſtatten, welche ſelbiges darauf nach Befinden mit Reſolution zu verſehen, oder an Uns unterthänigſt zu referiren, ſo wohl wenigſtens alle 3. Jahre durch gewiſſe Commiſſarien in denen Aemtern dieſerhalben Unterſuchung anzuſtellen, denen Forſt-Bedienten und Beamten auch, die ſich nachläßig bezeigen, auf keine Weiſe nachzuſehen wiſſen wird. Inmaßen auch Unſere Land-Cammer-Räthe, Ober-Aufſeher, Amts-Hauptleute und Beamten, nicht weniger ihres Orts darauf mit Acht zu geben, und da ſie, daß dieſem allen nicht behörig nachgelebet würde, vermerken ſolten, ſolches pflichtmäßig anzuzeigen haben.

In denen alle 3. Jahre, zu veranſtaltenden Commiſſariſchen Unterſuchungē. Anweiſung derer Land-Cammer-Räthe, Amts-Haupt-Leute.

§. 12.

Alle Expeditiones etc. in dieſen Anbefohlniſſen ſind ex Officio zu verrichten.

Sollen alle Expeditiones, Citationes und überhaupt alle in dieſem Mandat denen Beamten und Forſt-Bedienten anbefohlne Verrichtungen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, von denenſelben aufs fleißigſte und pflichtmäßigſte, auch ex officio und ohne Entgeld, verrichtet und expediret, mithin Unſere getreue Unterthanen auf keinerley Art und Weiſe occaſione dieſes Mandats, mit Sportuln, oder andere Unkoſten beſchweret, noch auch bey Vermeidung harter Strafe, von ihnen einige Exceſſe oder Colluſiones derer Forſt-Bedienten geſtattet werden.

Wie nun in vorhergehenden wegen Unſerer eigenthümlichen Waldungen und Hölzer gnugſame Verſehung geſchehen, als welcher allenthalben, inſonderheit wegen verbothener Ausrottung ganzer weitläuftigen Holz-Flecke, zu Verhütung des ſich merklich äußernden Holz-Mangels, von Unſeren ſämmtlichen Beamten und Forſt-Bedienten aufs genaueſte nachzugehen iſt; Alſo ſind wir aus Landes-Väterlicher Vorſorge für Unſere geſammte Unterthanen noch ferner dahin bedacht geweſen, wie auch ſonſt dem beſorglichen Holz-Mangel abgeholfen werden könne; Und verſehen Uns demnach,

Verordnungen wegen derer Unterthanen Hölzer.

§. 13.

Veranſtaltungen, ſo die Vaſallen und Unterthanen in ihren Gehölzen zu treffen haben.

Daß Unſere getreue Vaſallen und Unterthanen, welche mit Heyden und Wäldern beliehen, oder dergleichen ſonſt beſitzen, auch ihres Orts Unſere Landes-Väterliche Intention zu ihrem und ihrer Nachkommen ſelbſt eigenen Vortheil befördern werden; Wie Wir denn auch Kraft dieſes verordnen, daß ſelbige gleichfalls tüchtigen reifen Saamen von Eichen, Buchen, Ahorn, Birken, Erlen Linden, Kiefern, Tannen, auch allerhand Obſt-Körnern, nach jeder Landes-Art, zu rechter Zeit einſammlen, und als obgedacht, wohl verwahren, die Schläge oder abgetriebene Gehaue und Stock-Räume wohl reine machen, und öfnen, den Holz-Saamen auf kleinen Blößen alſobald, auf allzugroßen aber, nach und nach in denen nächſten 4. oder mehr Jahren, ausſäen, die Wind-Brüche aufräumen, den jungen Anflug für Trift und Wild, ſo viel ſichs thun laſſen will, wohl vermachen, ihre Heyden und Wälder hauswirthlich tractiren, und überhaupt alles, was Wir in vorhergehenden zum Beſten Unſerer eigenen Waldungen verordnet, auch ihres Orts, wo hierzu Gelegenheit vorhanden, beobachten ſollen.

§. 14.

Aufſicht, ſo die Collatores, Vorſteher, Obrigkeiten und Gerichten, auf die Kirchē-Pfarr-Commun und derer Unterthanen Privat-Hölzer zu führen haben.

Beſonders haben die Collatores, Vorſteher, Obrigkeiten und Gerichten die Kirchen-Pfarr-auch Commun- und der Unterthanen Privat-Hölzer jeglichen Orts, jährlich, jedoch ohne Cauſirung beſonderer Unkoſten, in Augenſchein zu nehmen und zu erkundigen, in was Zuſtande ſich dieſelben befinden, wo noch Blößen anzubringen ſeyn möchten, oder wo ſonſten dieſem Mandate nicht nachgelebet, oder wie in einem und dem andern die Hölzer, ohne jemanden an ſeinem Rechte Schaden zu thun, beſſer geſchonet und angebracht werden möchten. Worauf ſie weiter nöthige, dem gegenwärtigen Mandat gemäße Veranſtaltung zu treffen haben. Inſonderheit ſind von denen Obrigkeiten, und Gerichten die Unterthanen anzuweiſen, daß ſie in denen Gemeinen Büſchen und Hölzern pfleglich und nicht zur Unzeit, ſondern nach Maaßgebung Unſerer vorhandenen Forſt- und Holz-Ordnung holzen. So iſt auch das Streu-Rechen, Graß-Hauen, Ausrotten und dergleichen an Orten, wo der junge Anflug Schaden leidet, nicht zu geſtatten, noch weniger zuzugeben, daß die Hölzer durch unbefugte Weyde, ungebührliches oder übermäßiges Harzen, oder ſonſt verderbet und dadurch der Holz-Mangel vermehret werde. Weil auch durch das Abbrennen derer Bäume und Stöcke zum öftern Schaden verurſachet werden; So wollen Wir ſolches hiermit gänzlich, bey Vermeidung ernſtlicher und unnachbleiblicher Strafe verbothen, und unterſaget haben, als worauf jedes Orts Obrigkeit allenthalben ſorgfältig Achtung zu haben, und die Verbrecher mit Stock-Roden oder ſonſt willkührlich zu beſtrafen hat.

Verboth des Streu-Rechens, Graß-Hauens, Ausrottens,

auch Abbrennens derer Bäume und Stöcke.

Die Abtreib- und Ausrottung derer Hölzer, ſo in Landesherrlicher Wild-Bahn gelegē.

Und wie es im übrigen wegen Abtreibung und Ausrottung dererjenigen Hölzer, ſo in Unſerer Wildbahn gelegen, bey demjenigen, ſo in weyland Churfürſt Auguſti Anno 1560. publicirten Forſt- und Holz-Ordnung enthalten, ſein nochmahliges Bewenden hat; Alſo ſoll auch auſſer dem ſolches niemand anderergeſtalt, als auf vorher an Unſere Ober-Amts-Regierung erſtatteten Bericht, und darauf erfolgte Vergünſtigung, nachgelaſſen ſeyn, und ohne ſolche niemand das Gehölze auszurotten, abzutreiben und den Boden zu Felde oder Wieſen zu machen, ſich unterſtehen. Allermaßen auch

und überhaupt betreffend.

§. 15.

Von denen Beſitzungen bey Hammer-Werken.

Die Hammer-Werks-Beſitzer, ihre dabey befindliche Grund-Stücke von Uns und Unſeren Vorfahren hauptſächlich zu beſſern Umtrieb derſelben erhalten, oder auch ſonſt zu eben dieſem Behuf an ſich gebracht haben, mithin nicht zu geſtatten ſeyn will, daß daraus Land-Güther gemachet, und dargegen die Hölzer abgetrieben werden; Als finden Wir der Nothdurft zu ſeyn, hierdurch zu verordnen, daß diejenigen Räume, welche von Uns, oder Unſeren Vorfahren concediret worden, ſo von Unſeren Ober-Forſt-Meiſtern und Beamten, wo es nicht bereits geſchehen, längſtens binnen Jahres-Friſt pflichtmäßig, und mit Zuziehung derer Beſitzere zu verreinen ſind, wenigſtens zur Helfte mit Holz beſäet, oder beſtecket, von denen auf andere Weiſe an ſich gebrachten Grund-Stücken, hingegen diejenigen, welche vormahls mit Holze beſtanden geweſen, wiederum dazu ausgeſetzet, und mit allem Fleiße zum beſtändigen Anflug gebracht werden ſollen; Als worauf Unſere Ober-Forſt-Meiſtere und Beamten gebührende Obacht zu haben, auch bey vermerkender Unterlaſſung ſolches einzuberichten hierdurch angewieſen werden.

Damit ferner

§. 16.

Schuldigkeit der Anpflanzung aller neuen Wirthe

Das Land mit gnugſamen Frucht- und Obſt-Bäumen mehr und mehr erfüllet werden möge; So ſollen nicht alleine diejenigen, welche durch Erbſchaft, Kauf- oder in andere Wege ein Grund-Stück auf dem Lande an ſich bringen, im erſtern oder andern Jahre ihres erlangten Eigenthums, eine gewiſſe Anzahl Frucht- und Obſt-Bäume, der Obrigkeit Ermeſſen nach, ſetzen, ſondern auch ein heyrathender Bauersmann vor- oder in dem erſten Jahre ſeiner Ehe, überhaupt 6. Stück gute Bäume nach jeder Landes-Art pflanzen, überdies ſoll in Zukunft ein jeder angeſeſſener Unterthan, (immaßen bloße Hausgenoſſen und Einwohner diesfalls billig verſchonet werden,) ebenfalls nach der Obrigkeit Ermeſſen, einige gute Obſt- oder auch nach Beſchaffenheit der Landes-Art, andere Bäume, auf ſeine Koſten, jährlich zu ſetzen, oder auch durch andere ſetzen zu laſſen ſchuldig ſeyn. Wie nun jedes Orts Obrigkeit, daß dieſem alſo nachgelebet, und beſonders die Unterthanen darzu, daß die Bäume wohl gedünget, zu rechter Zeit aufgegraben, vermachet und überhaupt wohl gewartet, auch mit Setzung der Bäume, nicht allein in denen Gärten, Wieſen, Gräben, Reinen, Gemeine-Plätzen, ſondern auch an denen Wegen und Feldern, ſo viel als ohne Schaden des Graſes und Getreydigs, oder Schmälerung der Straſſen geſchehen kan, ſo lange bis gar kein Platz mehr vorhanden, fortgefahren, endlich auch die Kinder, nebſt der Feld-Arbeit, zur Baum-Zucht angeführet werden mögen, ſorgfältige Obſicht zu tragen hat, alſo ſoll ſie auch ernſtlich verbiethen und mit Nachdruck darüber halten, daß ſo wohl in Städten, als auf dem Lande, kein Vieh, es ſey von was Art es immer wolle, in die Baum-Gärten zur Weyde, der bisherigen üblen Gewohnheit nach, weiter keinesweges oder wenigſtens nicht unangefochten, und unbeſtrafet gelaſſen werde. Endlich ſoll über obiges annoch von jedes Orts Obrigkeit und Gerichten die Veranſtaltungen geſchehen, daß jeder Hüfner oder Bauer, wenigſtens 4. Wei-

auch heyrathender Bauers-Leute,

und jedes angeſeſſenen Unterthanen.

Aufſicht der Obrigkeit hierüber.

Und daß der Unterthanen Kinder auch zur Baum-zucht angeführet werde.

Wie viel jeder Hüfner, Halbhüfner, Coſſäthe ꝛc. anzupflanzen habe.

den oder Pappeln, ein Halbhüfner 2. bis 3. und jeder Coſſäthe, Büdner oder Häußler 1. bis 2. an ſeinem Garten-Zaun, oder auf einen von der Obrigkeit ihm angewieſenen Platz, auf ſeine Koſten, ſetze und erhalte, widrigenfalls der Widerſpenſtige mit einer von jedes Orts Obrigkeit darauf zu ſetzenden und deren Willkühr zu überlaſſenden, jedoch ſich höher nicht, als etwan 4. bis 6. Gr. oder Ein bis Zwey Tage Hofe-Dienſt austragenden Strafe, anzuſehen iſt. Wir befehlen auch gnädigſt,

§. 17.

An Bepflanzung derer Stadt-Gräben, Straßen, und Feldwege.

Daß bey denen Städten nicht allein, an denen Stadt-Gräben, oder wo es ſich ſonſt ſchicket, ingleichen an denen Straſſen und Feld-Wegen (worunter aber die Land-Straſſen, als wegen welcher wir ſelbſt das Nöthige verfügen wollen, keinesweges begriffen) entweder Obſt- oder andere Bäume, als Weiden, Pappeln, Erlen, Aleenweiſe geſetzet, ſondern auch diejenigen Orte, die zu ſauer oder dürre, und daher weder zu Getreyde- noch Heu-Wachs, jedoch zu Bäumen oder lebendigen Holze bequem ſind, förderlichſt darzu angeleget, und mit Bäumen beſetzet oder mit Holz beſäet, der ſchlechte Boden auch durch beſſern ſo viel möglich zugerichtet und tragbar gemachet werden ſolle. Worzu die Bürgerſchaft in kleinen Städten mit Hand anzulegen hat, in andern aber ſind die unumgänglich nöthige Koſten ex Fiſco zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzungen der Commun verbleiben. Wenn aber Singuli aus einer Gemeine nach der im §. 16. gegebenen Verordnung, gewiſſe Bäume ſetzen, haben ſie ſich auch bey Vertheilung des Nutzens von denen auf Commun-Plätzen und Wegen geſezten Bäumen, nachdem in beſagtem §. verordneten Regulativo zu richten.

Erläuterung derer Singulorum einer Gemeine.

§. 18.

In Städten und Dörfern ſollen ſich nicht allein einige Einwohner auf die Baum-Zucht, ſondern auch Baum-Schulen angerichtet werden.

Haben die Obrigkeiten jedes Orts in denen Städten und Dörfern die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Innwohner ſich auf die Baum-Zucht legen, und darinnen ſowohl andere unterweiſen, als die Bäume ſetzen können, ſondern daß auch entweder von der Commun oder Privat-Perſonen, hinlängliche Baum-Schulen angeleget werden mögen, damit es niemahln an jungen gepfropften oder oculirten Bäumen fehlen möge. Und damit

§. 19.

Beſtrafung dererjenigen die einen fruchtbaren oder ſchlechten Baum beſchädigen oder abhauen.

Die geſezten Bäume und der davon zu gewartende Nutzen vor Dieben und andern Frevelern geſichert ſeyn mögen; So ſollen nicht nur nach Anleitung der 37. Conſt. Part. IV. alle diejenigen, ſo einen fruchtbaren Baum beſchädigen, ſondern auch diejenigen, ſo einen ſchlechten Baum abhauen, oder demſelben mit Schälen oder auf andere Weiſe Schaden zufügen, den Werth dafür bezahlen, und dazu dem Eigenthümer jeden abgehauenen verderbten oder beſchädigten Baum mit 40. Gr verbüßen. Im Fall aber, daß dieſer Schade allzuwichtig, ſoll der Freveler mit einigen Monathen Stock-Roden, oder Landes-Verweiſung, auch nach Befinden 1. bis 2. Jahr Zucht-Hauß oder Veſtungs-Bau beſtraffet werden. Unterſtünde ſich aber jemand, um Genuſſes willen, Bäume, Weyden, oder geſäet Holz, ohne Vorwiſſen des Grund-Herrns, abzuhauen, auszuheben oder zu entwenden, der iſt nach Anleitung ſothaner Conſtitution mit der Strafe des Diebſtahls nach dem Werth des Entwendeten anzuſehen. Die geringen Obſt-Deuben ſind, damit andere davon abgehalten werden mögen, mit 8. bis 14. Tage Gefängniß, oder Arbeit zum Stock-Roden, welche aber höher anſteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebſtahls zu belegen.

Erhöhete Beſtrafung nach Wichtigkeit des Schadens.

Strafe geringer Obſt-Deuben.

§. 20.

Anweiſung derer Töpfer bey Fertigung neuer Oefen.

Wollen Wir, daß die Räthe in denen Städten, die Töpfer ihres Orts anhalten ſollen, damit ſie bey Fertigung neuer Oefen in die Wohn-Stuben oder andere Zimmer, ihres Eigennutzes halber keine große und viel Holz erfordernde Machinen aufſetzen, auch die Oefen über dem Ofen-Loche inwendig eine Viertel oder halbe Elle von der Mauer zu beſſerer Erhaltung der Wärme in denen Zimmern abſetzen ſollen; Desgleichen iſt dahin Acht zu haben, daß, wo Steinbrüche zu finden, ſolche fleißig gefordert und zu Abwendung Feuers-Gefahr, ſo viel möglich, und wenigſtens der Unter-Stock derer Häußer ſteinern gebauet werde.

Möglichſte Feuerfeſtigkeit bey neuen Bauen.

§. 21.

Obliegenheit derer Gerichten auf denē Dörfern in Anſehung dieſes Mandats.

Die Gerichten auf denen Dörfern ſollen ſchuldig ſeyn, nicht allein das ganze Jahr hindurch ihre Gemeinden zur Nachlebung dieſes Unſers Mandats nachdrücklich anzuweiſen, ſondern auch alle Jahr an einem gewiſſen Tage des Monaths Decembris denen Beamten in denen Amts-Dörfern, in andern aber der Obrigkeit, ob und wie die angeordnete Anzahl Bäume an jeglichen, ſolches Jahr über, tüchtig geſetzet, oder wo dieſem Unſerm Mandat zuwider gelebet worden, Bericht zu thun, und zugleich eine Specification mit zu übergeben, da denn ein jeder von denen Contravenienten, von jedem nicht geſezten Baume 4. Gr. Strafe erlegen, und des folgenden Jahres noch einmahl ſo viel Bäume nachpflanzen, ſonſt aber niemand über den baaren Verlag, da dergleichen geſchehen müßte, nur die Diebe und Baumbeſchädiger ausgenommen, mit Sportuln oder andern Unkoſten, wie allbereits §. 12. verſehen, beſchweret werden ſoll; Auf gleiche Maße iſt es von denen Räthen in Städten zu halten, welche die Special-Aufſicht hierüber, einem ihres Mittels aufzutragen und denſelben dahin anzuweiſen haben, daß er ſowohl wegen derer Raths- und Commun-Plätze, als wegen derer Bürger- und Einwohner das nöthige beſorge und veranſtalte, und iſt dieſes alles von jeder Obrigkeit, bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens und willkührlicher Beſtrafung genau zu beobachten. Und wie Wir hierüber allenthalben um ſo viel ernſtlicher gehalten wiſſen wollen, als Unſeren Landen und Unterthanen, beſonders aber der Poſterität, Wohlfarth und augenſcheinlicher Nutzen dadurch gar ſonderlich befördert wird; Alſo haben Wir deſſen zu Urkund gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Chur-Secret beſiegeln laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden am 14. Jul. Anno 1753.

und derer Räthe in Städten,

allenthalben ſoll hierüber ernſtlich gehalten werden.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Wilhelm Auguſt Graf von Stubenberg.

George Lebrecht Wilke.

Ejusdem Reſcript,

Wegen Aufſuchung einer in der Nieder-Lauſitz ſich aufhaltenden Rotte liederlichen und räuberiſchen Volks, den 22. Dec. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1753.

Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus eurem gehorſamſten Berichte von 11. hujus geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt es nicht allein der Gleitsmann des Calau- und Sprembergiſchen Creyſes, Chriſtian Gottfried Schmitt, daß eine 36. Mann ſtark ſeyn ſollende Rotte liederlichen und räuberiſchen Volks, welches ſowohl zu Fuß als zu Pferde mit Schieß-Gewehr, beſonders in dem leztern Creyße herumſtreiche und die Straſſen unſicher mache, gemeiniglich aber in denen Wäldern und von Dörffern entlegenen Ziegel-Scheunen ſich aufhalte, bey euch angebracht, ſondern auch die Landes-Officianten gleiche Anzeige gethan, und um ſchleunige Abhelfung ſothanen Unweſens, inſonderheit aber um Verfügung zu Ausſtellung genugſamer Wachten, gebethen, ihr zwar ſo fort eine Viſitation in beniemten Creyß mit Anwendung aller diesfalls dienlichen Vorſicht veranſtaltet, jedoch auch wegen des um Anordnung derer Wachten beſchehenen Suchens, wie nicht minder darüber, ob Wir ein Commando von Unſern Trouppen in die Städte Calau und Spremberg, um in daſigen Gegenden zu patrouilliren, detachiren zu laſſen geruhen möchten, Unſerer Entſchlieſſung gewärtig ſeyd.

Gleichwie Uns nun, daß ihr nur gedachte Viſitation, von deren Erfolg ihr Uns zu ſeiner Zeit ausführlichen Bericht zu erſtatten habt, ohne Zeit-Verluſt angeordnet, zu gnädigen Wohlgefallen gereichet; Alſo ſind auch von Unſern ſämmtlichen Nieder-Lauſitziſchen Vaſallen und andern dortigen Gerichts-Obrigkeiten hinlängliche Wachten in denen Dörfern, oder wo es ſonſt die Nothdurft erheiſchet, zu beſtellen, und von euch das Nöthige hierunter des förderſamſten zu verfügen.

Uebrigens werdet ihr deſſen, ſo Wir euch wegen der denen Commendanten Unſerer Trouppen, des Beyſtandes halber, den ſie denen Gerichts-Obrigkeiten gegen das räuberiſche Geſindels in alle Wege und beſonders durch fleißiges Patrouilliren zu leiſten haben, vorlängſt ertheilten Ordre mittelſt Reſcripts vom 30ten Aug. Anno 1746. zu erkennen gegeben, annoch erinnert ſeyn. Und Wir begehren nebſt Remiſſion eines Faſc. Actor. gnädigſt, ihr wollet obbemeldte Vaſallen und Obrigkeiten, daß ſie nicht allein ſelbſt auf alle verdächtige Orte ein wachſames Auge haben, und ſolche von Zeit zu Zeit viſitiren, ſondern auch denen einem jeden zur nächſt einquartierten Compagnien, diejenige Nachrichten, ſo ihnen von dem Auffenthalte derer Räuber-Rotten, zukommen, ohne Anſtand communiciren, und ſie zu Vorkehrung derer zu jener Aufhebung erforderlichen Anſtalten veranlaſſen ſollen, anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Decembr. 1753.

Verfügung an die Vaſallen der Obrigkeiten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Nieder-Lauſitziſchen Sachwalter zu genauer Beobachtung ihrer geleiſteten Pflicht, und der Advocaten-Ordnung angewieſen werden ſollen, den 1. Junii 1754.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1754.

Beſchwerde derer Land-Stände.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, die ihre Unterthanen zu der zeither vielfältig bezeigten Widerſpenſtigkeit hauptſächlich durch ein- und andere eigennützige Advocaten verleitet, von dieſen aber die daher nachgehends entſtehenden Rechts-Händel gefliſſentlich und inſonderheit durch Mißbrauch derer Remediorum juris zum groſſen Schaden derer Gerichts-Herrſchaften verſchleift würden, ſich beſchweret, und die gegen ſothanes Pflicht-vergeſſenes Bezeigen derer Advocaten bereits vorhandenen Anordnungen denenſelben anderweit einſchärfen, auch ſolchen künftighin ſtracklich nachgehen zu laſſen, in denen angeſchloſſenen Supplicibus unterthänigſt gebethen; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet nicht allein die Nieder-Lauſitziſchen Sachwalter zu genauer Beobachtung ihrer geleiſteten Pflicht und der Advocaten-Ordnung anweiſen, ſondern auch dieſelben, wenn ihr vermerket, daß ſie ſolcher zuwider, entweder ſich zur Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen gebrauchen laſſen, oder denen Remediorum juris, ohne erhebliche Gravamina zu haben, bedienen nach mehrerer Vorſchrift, der Ober-Amts-Inſtruction des Reviſions-Decrets und oberwehnter Advocaten-Ordnung reſp. mit dem Juramento malitiae und denen geſezten Straffen ohne Anſtand belegen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Junii 1754.

Die Nieder-Lauſitziſchen Sachwalter ſind zu genauer Beobachtung ihrer geleiſteten Pflicht, und der Advocaten-Ordnung anzuweiſen, und bey vermerkter Ungewiſſenhaftigkeit, mit dem Juramento malitiae, und denen geſezten Strafen, ohne Anſtand zu belegen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Glücks-Spiele weiter nicht geſtattet werden ſollen, den 17. Junii 1754.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1754.

Beweg-Urſachen.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem ſich bey der bisher gegen die Diebe und Räuber von Unſerer nach Meiſſen verordneten Commiſſion verführten Unterſuchung, auch beſonders in Anſehung derer privilegirten Glücks-Buden gar verſchiedene ſtrafbare Unrichtigkeiten und Betrügereyen herfürgethan, welches Uns denn nebſt der Unmöglichkeit ſolcher durch nirgend einige Praecautiones vorzubauen, und denen übrigen aus der fernern Dultung dergleichen Glücks-Spiele vor das Publicum erwachſenden nachtheiligen Folgen, da nemlich das einfältige Bauer-Volk und Geſinde durch die Fürbildung eines anſehnlichen Gewinnſtes angelocket, um das Seinige, deſſen es doch zu ſeiner Nahrung und Unterhalt oft unentbehrlich bedarf, gebracht, und bey erlittenen Verluſt, wohl gar zu unerlaubten Mitteln, ſich ſchadlos zu machen, verleitet, auch bey dem, um dergleichen Spiel-Buden ſich gemeiniglich ereignenden Gedränge den Diebs-Geſindel zur Beſtehlung des unvorſichtigen Volks bequeme Gelegenheit gegeben wird, die vermöge Unſerer unterm 13. und 18. Septembr. 1751. ergangenen Reſcripte denen Glücks-Topf-Spielern Johann Chriſtoph Mahlern, und deſſen Eheweibe, ingleichen Paul Philipp Ferrery ertheilten Conceſſiones hinwiederum aufzuheben; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, ſolche oberwehnten Mahlern und Ferrery abfordern, ſodann caſſiren, und daß weder dieſe noch andere dergleichen Glücks-Spiele in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz weiter zu geſtatten, an die daſigen Gerichts-Obrigkeiten verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Junii 1754.

Die denen Glücks-Topf-Spielern Johann Chriſtoph Mahlern, u. Paul Philipp Ferrery ertheilte Conceſſiones werden wieder aufgehoben, und daher einzufodern, u. zu caſſiren; auch weder dieſe noch andere Glücks-Spiele, weiter zu geſtatten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß in der Nieder-Lauſitz keine Ober-Lauſitziſche Erb-Unterthanen oder Geſinde, ohne Gunſt- und Laaß-Briefe aufgenommen werden ſollen,

den 9. Nov. 1754.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1754.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir auf Uns beſchehenen geziemenden Vortrag eures unterm 2. Mart. a. c. erſtatteten gehorſamſten Berichts, daß Unſere ſämmtliche Nieder-Lauſitziſche Vaſallen und Gerichts-Obrigkeiten, mittelſt deshalb zu erlaſſender Patente dahin, daß ſolche bey Vermeidung einer von euch der Nieder-Lauſitziſchen Landes-Ordnung gemäß zu determinirenden Strafe, keine Ober-Lauſitziſche Erb-Unterthanen oder Geſinde, ohne vorgängige Production ihrer erhaltenen Gunſt- und Laaß-Briefe als Unterthanen und Dienſtbothen annehmen, auch wann dergleichen dennoch geſchehen, ſolche auf Requiſition ihrer vorigen Obrigkeit, derſelben ohnweigerlich verabfolgen laſſen ſollen, angewieſen werden mögen, geſchehen laſſen können; Als begehren Wir nebſt Remiſſion eines Fa c. Actor. gnädigſt, ihr wollet das Nöthige dießfalls ferner gebührend verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Nov. 1754.

Sämmtliche Nieder-Lauſitziſche Vaſallen, und Gerichts-Obrigkeiten, ſind durch Patente zu bedeuten, keine Ober-Lauſitziſche Erb-Unterthanen oder Geſinde, ohne Production ihrer Gunſt- u. Laaß-Briefe anzunehmen, auch, wen es dennoch geſchehe, ſolche ihrer vorigen Obrigkeit auf deren Requiſition, ohnweigerlich zu verabfolgen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Einſchärfung des Verboths derer Glücks-Spiele unter nahmhafter Strafe, betreffend, den 25. Nov. 1754.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1754. Reſcript vom 17. Junii d. a.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Ihr ſeyd erinnert, was Wir wegen gänzlicher Abſtellung aller Glückstopf- Würfel- Stech- und dergleichen Spiele in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz unterm 17. Jun. a. c. an euch reſcribiret haben.

Damit nun ſolchem deſto genauer nachgelebet, und denn aus der Duldung dergleichen Glücks-Spiele vor das Publicum erwachſenden nachtheiligen Folgen um ſo mehr vorgebauet werden möge; So finden Wir nöthig vorangezogenes Verboth Unſern Nieder-Lauſitziſchen Vaſallen und ſämmtlichen daſigen Gerichts-Obrigkeiten nochmahls einſchärfen zu laſſen, und begehren dahero gnädigſt, ihr wollet dieſelben mittelſt gewöhnlicher Patente, daß ſie auf Eingangs erwehnte Glücks-Spiele, hinkünftig ein wachſames Auge richten, und Niemand dergleichen bey Einhundert Thaler Strafe, (welche von denen connivirenden Gerichts-Obrigkeiten unnachbleibend einzutreiben iſt) verſtatten ſollen, anweiſen, auch damit ſolchen ſtracklich nachgegangen werde, genaue Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Nov. 1754.

Sämmtliche Vaſallen und Gerichts-Obrigkeiten ſind anzuweiſen, auf alle Glückstopf- Würfel- Stech- u. dergleichẽ Spiele ein wachſames Auge zu richten, und niemanden dergleichẽ bey 100. Thlr. Strafe zu geſtatten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß den Chur-Brandenburgiſchen Muſicanten in hieſigen Landen das Aufwarten zu unterſagen, den 15. Febr. 1755.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1755. Bewegungs-Urſachen.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem vermöge eures gehorſamſten Berichts von 27. Jul. a. p. die Nieder-Lauſitzſchen Muſicanten in denen Chur-Brandenburgiſchen Landen nicht geduldet werden, So können Wir auf derer in der Stadt Guben und denen darzu gehörigen Dorfſchaften befindlichen Spiel-Leuten unterthänigſtes Bitten, daß denen aus vorberührten Landen herüber kommenden Muſicanten das Aufwarten in Jahrmärkten, bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Zuſammenkünften unterſaget, und ihnen, wann ſie ſich nicht abweiſen laſſen wollen, die Muſicaliſchen Inſtrumenta von denen Obrigkeiten jeden Orts, wo dergleichen vorfällt, abgenommen werden mögen, geſchehen laſſen. Es iſt demnach nebſt Remiſſion eines Fac. Actor. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſolchem gemäß, das Nöthige behörigen Orts verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Febr. 1755.

Denen aus Chur-Brandenburgiſchẽ Landen herüber komenden Muſicanten, iſt das Aufwarten in Jahr-Märkten, bey Hochzeiten, Kind-Taufen, und andren Zuſamenkünften nicht zu geſtatten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß die innländiſchen Kaufleute, ſich mit fremden Waaren nicht überlegen, ſondern vielmehr tüchtige Sortimenter von Land-Waaren anſchaffen ſollen, den 27. April 1756.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1756. Kleider-Ordnung de An. 1750.

ſoll künftig aufs ſchärfſte gehalten werden.

Verwarnung dieſerhalb an die innländiſchen Kaufleute.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir mißfällig wahrnehmen müſſen, daß bishero demjenigen, was in der unterm 21. Febr. 1750. emanirten Kleider-Ordnung Unſerer Unterthanen von gewiſſen Ständen, wegen des alleinigen Gebrauchs derer in Unſern Landen fabricirten Waaren, zu ihrer Kleidung, Meubles, und andern Bedürfniſſen vorgeſchrieben iſt, nicht behörig nachgelebet worden; Wie aber beſagte Kleider-Ordnung künftig aufs ſchärfſte gehalten und dannenhero die innländiſche mit ſchneidenden Waaren handelnde Kaufleute verwarnet wiſſen wollen, daß dieſelben bey dem in bevorſtehender Leipziger Jubilate-Meſſe machenden Einkaufe, ſich mit fremden Waaren keinesweges überlegen, ſondern vielmehr tüchtige Sortimenter von Land-Waaren anzuſchaffen befliſſen ſeyn ſollen; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet an die Magiſtrate Unſerer Nieder-Lauſitziſchen Creyß-Städte, daß ſelbige die daſigen auf gedachte Leipziger Meſſe reiſende Kaufleute, deſſen zu ihrer Nachachtung ſo fort mündlich zu beſcheiden hätten, ohngeſäumte Verfügung thun. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, am 27. April 1756.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen derer, mit der Strafe des Zucht-Hauſes zu belegenden Delinquenten und ungehorſamen Unterthanen, den 3. Jul. 1762.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1762. Geſuch derer Landſtände, um Extenſion des Reſcripts wegen derer Bettler und Landſtreicher, d. d. 23. Febr. 1753.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm gehorſamſten Berichte vom 1. Oct. 1759. geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, auf Veranlaſſung der dortigen Zucht- und Armen-Hauß-Commiſſion unterthänigſt gebethen, die euch mittelſt Reſcripts vom 23. Febr. 1753. ertheilte Erlaubniß, die muthwillige Bettler, Landſtreicher, oder ſonſt unnütze Leute, wenn ſolche von denen Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction ſie ſich betreten laſſen, arretiret worden, ohne fernern Anſtand in das Zucht-Hauß nach Luckau bringen zu laſſen, auch auf andere Delinquenten und ungehorſame Unterthanen zu erſtrecken.

Maaß-Regeln, nach welchen auch andere Delinquenten u. widerſpenſtige Unterthanen auf einige gewiſſe Zeit jedoch nicht als Züchtlinge, in das Zucht-Hauß zu bringen.

Nachdem Wir nun, bis auf anderweite Anordnung geſchehen laſſen können, daß in Zukunft in denen Fällen, wo die Verbrechen und die von denen Unterthanen bezeigte Widerſpenſtigkeit dergeſtalt beſchaffen, daß voraus zu ſehen, es werde bey Unſern Dicaſteriis auf ein mehreres als einige Wochen Gefängniß, oder dieſen gleichkommende Strafe nicht erkannt werden, ihr die Delinquenten und ungehorſamen Unterthanen ſo fort, mithin ohne Einhohlung eines Urthels, auf eben ſo lange, als ſie zum Gefängniß hätten condemniret werden können, in das Luckauiſche Zucht-Hauß, jedoch nicht als Züchtlinge, ſondern bloß, damit ſie daſelbſt zur Arbeit und andern Verrichtungen im Hauße angehalten werden, bringen laſſen möget. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 3. Julii 1762.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die ſchleunige Juſtiz-Adminiſtration, ſonderlich gegen die Preußiſche Unterthanen betreffend, den 14ten Mart. 1763.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1763. Bewegungs-Urſachen.

Befehl, zu freyer und prompter Adminiſtration der Juſtiz, ſonderlich die Preußiſchen Unterthanen und deren Erbſchaften betreffend.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Gleichwie Wir jederzeit eine gleich durchgehende Handhabung der Gerechtigkeit, als eine derer heiligſten und auf das Wohl Unſerer Lande würkſamſten Regierungs-Pflichten betrachtet haben; Alſo ſind Wir um ſo vielmehr der in dem Sechſten Articul des zwiſchen Uns und des Königs in Preußen Maj. zu Hubertsburg geſchloſſenen Friedens, wegen ſchleuniger Juſtiz-Adminiſtration gegen beyderſeitige Unterthanen ertheilten Verſicherung nachzukommen gemeynet; Und begehren demnach gnädigſt, ihr wollet, ſo wie ihr ohnehin gegen männiglich darzu angewieſen, alſo auch insbeſondere gegen die Preußiſche Unterthanen, deren Angelegenheiten in hieſigen Landen rechtshängig, auch einer unpartheylichen und ſtracklichen Rechts-Pflege befleißigen, alle unnöthige Weitläuftigkeiten abſchneiden und ihnen zu ihren liquiden Anforderungen ohne Anſtand verhelfen, auch denen währenden Kriegs ausgegründeten Beſorgniſſen ſiſtirenden Rechtfertigungen, nunmehro der Gerechtigkeit den freyen Lauf laſſen, nicht minder ſo viel an euch, daß die Erbſchaften, ſo jure retorſionis zurück behalten worden, in die Preußiſche Provinzien nach vorgängiger Berichtigung des gewöhnlichen Abzugs-Geldes ohngehindert verabfolget werden, und die Unter-Gerichte keinen ungebührlichen Aufenthalt zu Schulden kommen laſſen, Sorge tragen, dabey aber auch allenthalben ob von Preußiſcher Seite in allen und jeden Puncten das Reciprocum beobachtet werde, invigiliren, und bey unverhoften Contraventions-Fällen, davon alsbaldige pflichtgehorſamſte Anzeige thun. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 14. Mart. 1763.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Die Vertilgung derer Heuſchrecken, Sperlinge, Krähen und Elſtern betreffend

den 9. Junii 1763.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1763. Verfügungen wegen der Heuſchrecken, werden approbiret.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt euer wegen Vertilgung derer Heuſchrecken und Sperlinge in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz ſ. d. den 19. vorigen Monaths unterthänigſt erſtatteter Bericht geziemend vorgetragen worden.

Wie Wir nun die von euch der Heuſchrecken halber getroffene Verfügungen genehmigen; Alſo begehren Wir, ſo viel die Ausrottung derer Sperlinge betrift nebſt Zurückſendung 1. Faſc. Actor. gnädigſt, ihr wollet dieſerhalben dem auf Anregung Unſerer getreuen Nieder-Lauſitziſchen Stände von euch am 15. Febr. 1750. gehorſamſt erinnerten Antrage gemäß ein Generale, vermöge deſſen jeder Unterthan jährlich 15. Sperlings- und zwey Krähen- oder Elſter-Köpfe bey Drey Pfennige Strafe vor jedem ermangelnden Stück ſeiner Obrigkeit einliefern ſolle, in das Land ergehen laſſen, und darüber halten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 9. Junii 1763.

Jeder Unterthan ſoll jährlich ſeiner Obrigkeit 15 Sperlings und 2 Krähe, oder Elſter-Köpfe, bey Strafe 3. Pf. von jeden ermangelnden Stück einliefern.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Patent,

Wider das mißbräuchliche Flachsröſten, in fließenden Waſſern,

d. d. 15. Sept. 1763.

An. 1763.

Wir Friedrich Auguſt von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zum Ravenſtein ꝛc.

Anbringen derer Stände, wegen des ungebührlichen Flachsröſtens.

Entbiethen allen und jeden Unſern Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Bürgermeiſtern und Räthen derer Städte, Richtern und Schultheiſſen, auch Gemeinden in Flecken und Dörfern, auch allen Unſern Unterthanen, und ſonſt jedermänniglich im Lande Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und nachdem die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, bey ihrer den 9. Januarii 1760. gehaltenen Landes-Verſammlung angegeben, daß durch das Flachsröſten in denen Flüſſen, deſſen ſich nicht nur die an denenſelben wohnende, ſondern auch davon abgelegene Perſonen mißbräuchlich anzumaßen unterfiengen, die Fiſcherey verödet, dem Viehe, vornehmlich bey einfallender Dürre, das zur Tränke benöthigte Waſſer ent- und demſelben nicht geringe Gefahr zugezogen, inſonderheit auch hierdurch die Beyſorge der weiter um ſich greiffenden Vieh-Seuche vermehret würde, Wir aber dieſem Mißbrauche fernerhin nachzuſehen nicht gemeynet ſind, immaßen derſelbe, über dem vorhin angeführten beträchtlichen Nachtheile, ſo gar, wie Uns glaubwürdig hinterbracht worden iſt, der Geſundheit dererjenigen, welche ſich des Trunks aus offenen Waſſern erhohlen müſſen, abbrüchig, dem Brau-Weſen, ingleichen denen Brüſtungen, Ufern und der freyen Waſſer-Fahrt hinderlich iſt, auch ſonſt zum Uebelſtande gereichet, und bereits in denen ältern und neuern Fiſch-Ordnungen unterſaget iſt.

Als ſind Wir gnädigſt entſchloſſen, dieſem, zu ſo mancherley Schäden, Anlaß gebenden Unweſen, durch nachdrückliche Anordnung zu ſteuern.

Gebiethen demnach allen und jeden Unſeren getreuen Ständen von Land und Städten, auch Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Einwohnern, Unterthanen und Schutz-Verwandten, wes Standes, Würden oder Weſens ſie ſind, hiermit ernſtlich, daß ſie ſich führohin des Flachsröſtens in offenen Flüſſen, bey nachdrücklicher willkührlichen Strafe enthalten; an denenjenigen Orten, wo es die Beſchaffenheit daſiger Landes-Art und Verfaſſung erfordert, daß der Flachs, gewiſſe Tage über eingeweichet, und zur fernern Verarbeitung zubereitet werde, hierzu ſtehende, unfiſchbare Wäſſer, Lacheß und bloß diejenigen Orte, woſelbſt das Waſſer vor Menſchen und Vieh, auch zum Brauen, Brandtewein-Brennen und andern Bedürfniſſen nicht gehohlet und gebrauchet wird, erwählen, an denenjenigen Orten aber, wo dergleichen ſtehende, zu dieſem Gebrauche dienliche und ihrer Beſchaffenheit nach unnachtheilige Gewäſſer nicht ſind, ſo viel möglich ſich durch Anlegung behöriger Gruben, in ſümpfigen, moraſtigen, oder andern Gegenden, wohin das Waſſer zu dem Flachsröſten füglich geleitet werden kan, die Gelegenheit hierzu verſchaffen ſollen, wie denn auch die Gerichts-Obrigkeiten, darüber zu aller Zeiſt veſt und ſteiff zu halten, darwider ſelbſt nichts vorzunehmen, noch daß es andere thun, zu geſtatten, vielmehr wider diejenigen Unterthanen, ſie ſeyn einheimiſch, oder aus andern angelegenen Orten, welche dieſer Unſer General-Anordnung zuwider, ſich des fernern Flachsröſtens in denen Flüſſen oder anderen zur Fiſcherey angelegten Waſſern anmaßen, mit behörigen Zwangs-Mitteln, Auspfändungen, und, dem Befinden nach mit Wegnehmung des eingeweichten Flachſes zu verfahren haben. Wornach ſich allenthalben unterthänigſt zu achten iſt.

Das Flachs-Röſten in offenen Flüſſen wird bey Strafe unterſaget.

und ſind hierzu ſtehende unfiſchbahre, auch ſonſt nicht brauchbare Waſſer zu wählen,

oder in deren Ermangelung, die Gewäſſer in hierzu gemachte Gruben zu leiten.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſeer General-Verordnung unter Unſerer Ober-Amts-Regierung Inſiegel auszufertigen und zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Lübben, am 15. Septembr. 1763.

(L. S.)

Ferdinand Moritz von Haberkorn.

Criſtian Friedrich Breſcius S.

Reſcript

Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur-Sachſen ꝛc. die Communicationes mit der Commercien-Deputation, betreffend, den 11. Febr. 1764.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1764. Errichtung der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Demnach Wir ſtatt der zeitherigen Commercien-Deputation eine Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation zu errichten und derſelben die Reſpicirung derer in die Landes-Oeconomie, ingleichen das Manufactur- und Commercien-Weſen einſchlagenden Sachen, aufzutragen für gut befunden; So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten Lbdn. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, damit es gedachter Deputation an den erforderlichen Mitteln zu Erlangung der hierzu nöthigen Kenntniß nicht ermangeln möge, auf derſelben mit euch pflegende Communicationes mit denen verlangten Nachrichten, nicht entſtehen, vielmehr ſolche allemal ohne Anſtand in vollſtändiger Maaße mittheilen, auch übrigens alles, was zu Beförderung Unſerer hierbey führenden, den Wohlſtand und das mehrere Aufnehmen hieſiger Lande zum Zweck habenden heilſamen Abſichten gereichen können, eures Orts beyzutragen eifrigſt bemühet ſeyn. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Febr. 1764.

Communicationes mit derſelben.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen der, in gewiſſer Maaße zu ertheilenden Diſpenſation der Holz-Ausfuhre, den 31. Aug. 1764.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Was an Uns ihr, wegen der von verſchiedenen Vaſallen im Maggrafthum Nieder-Lauſitz geſuchten Conceſſion, ihr Holz auſſerhalb Landes verkauffen zu dürfen, ſub dato den 9ten und 28ten Jul. a. c. mit Beyfügung derer hinwiederum zurückfolgenden 2. Faſc. Actor. unterthänigſt berichtet, ſolches iſt Uns geziemend vorgetragen worden. Allermaßen nun in dem, wegen verbothener Ausfuhre des Holzes außer Landes ergangenen Generali vom 4ten Julii 1763. ausdrücklich enthalten, daß dergleichen Conceſſiones anderergeſtalt nicht als auf den Fall, wenn die Vaſallen, Communen und andere Wald-Beſitzere bereits mit Auswärtigen, in gewiſſen ſo fort nicht aufzuhebenden Holz-Contracten ſtehen, oder wenn ſelbige ihr Holz im Lande zu vertreiben keine Gelegenheit haben, nach vorher eingezogener Erkundigung, ob die Beſchaffenheit ihrer Waldungen es zulaſſe, ingleichen nicht indiſtincte, ſondern nur auf eine gewiſſe determinirte Zeit, und auf eine nach dem Beſtand des Waldes gemäßigte Quantität zu ertheilen; Als iſt hierbey vor allen Dingen auf die hinlängliche Verſorgung derer Städte mit Holze, und daß ſelbigen durch den auswärtigen Vertrieb, das Bedürfniß nicht entzogen, noch das Holz im Preiße zu hoch hinauf getrieben werde, der Bedacht zu nehmen, und da Wir in deſſen Betracht der Churfürſtl. Landes-Regierung allhier, in was für Fällen, und in welcher Maaße dieſelbe hierunter diſpenſiren könne, unterm 25. Jun. a. c. Inhalts der copeylichen Anfuge, gemeſſenſte Vorſchrift ertheilet; So iſt in Vormundſchaft ꝛc. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſowohl in denen bereits angezeigten als künftig vorkommenden Fällen, euch allenthalben hiernach gehorſamſt achten, und deme gemäß nach Befinden das Behörige anordnen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 31. Aug. 1764.

Generale wegen verbothener Ausfuhre des Holzes auſſer Landes d. d. 4. Julii 1763.

Fälle, und Maaße, nach welcher hierunter zu diſpenſiren.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Die Fälle in der Beyfuge ſind:

1. Wo die Supplicanten an der Gränze, oder mitten im Holz-Lande und von denen Flößen weit entfernet liegen, und zu dem Debit des Holzes innerhalb Landes keine Gelegenheit haben, oder
2. Holz-Verkaufs-Contracte, die älter als das Verbot ſind, und wobey wegen der retro-datirung oder Erhöhung des anfänglich abzuliefern verſprochenen Quanti, kein redlicher Verdacht ſich ereignet, verhanden,
3. oder wo die dieſſeitige Unterthanen mit Auswärtigen in einem unentbehrlichen Handel ſtehen, nach zuförderſt dieſerhalb eingezogener genauer Erkundigung, weshalb auch mit dem Cammer-Collegio fleißige Communication zu pflegen.

Ejusdem Reſcript,

Die zu gebrauchende Vorſicht, bey dem Einbringen und Durchtreiben des fremden Viehes, betreffend; den 11. Febr. 1765.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben auf Uns beſchehenen geziemenden Vortrag eures unterthänigſten Berichts vom 24. Dec. a. p. wegen der Begünſtigung, ſo mittelſt gewaltſamer und ohne Vorzeigung der erforderlichen Paeſſe unternommenen Durchtreibung derer von dem Gräfl. Solms-Baruthſchen Hauß-Hofmeiſter, Gotthelf Herbſten, in Breßlau erkauften Pohlniſchen Ochſen, durch das Dorf Goltzig, verübet worden, die Gebühr zu verfügen, gehörigen Orts Befehl ertheilet, werden auch in dem, wegen derer gegen die Verbreitung der Horn-Vieh-Seuche vorzukehrenden Veranſtaltungen, des nächſten zu publicirenden Generali: daß aus fremden Landen kein Vieh eingebracht, auch nirgends durchgelaſſen werden ſolle, woferne nicht von der Obrigkeit des Orts, wo es gekauft worden, richtige Geſundheits-Paeſſe, welche überdies von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgegangen und ſtille gelegen hat, atteſtiret ſeyn müſſen, vorgezeigt worden, beſonders einſchärfen laſſen, und begehren hierdurch in Vormundſchaft ꝛc. nebſt Zurückſendung 1. Faſc. Actor. gnädigſt, ihr wollet euch immittelſt über die Beobachtung dieſer ſo nöthigen und durch ähnliche Verordnungen ſchon mehrmahln injungirten Verſicht, mit erforderlichem Nachdruck halten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Febr. 1765.

Das aus fremden Landen eingebrachte Vieh, iſt ohne Geſundheits-Paß, nirgends durchzulaſſen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Schriftſäßigkeit derer bloßen Praedicatiſten betreffend, den 2. Mart. 1765.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns euern, wegen des von dem Hof-Traiteur Seydel zu Sorau ergriffenen Remedii Supplicationis an Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 14. Maji des 1762ſten Jahres, bereits erſtatteten, nachhero bey Höchſtderoſelben darzwiſchen vorgefallenen Ableben erliegen bliebenen unterthänigſten Bericht nunmehro auf die neuerlich von dem Rathe zu Sorau diesfalls beſchehenen Anregung gebührend vortragen laſſen. Wann nun die von Seydeln bey Gelegenheit der Eichelſohnin, gegen ſeine Ehefrau angebrachten Klage für ſich und die Seinigen praetendirte Schriftſäßigkeit und daher geleiteten Exemtion, von des Raths zu Sorau Gerichtsbarkeit, da derſelbe in würklichen Landesherrlichen Dienſten nicht ſtehet, ganz unſtatthaft, und Wir, dergleichen bloßen Praedicatiſten einige dergeſtaltige Befreyung einzuräumen nicht gemeynet ſind; Alſo begehren Wir in Vormundſchaft ꝛc. an euch gnädigſt, ihr wollet den Hof-Traiteur Seydeln mit dem von ihm Fol. 13. Faſc. Act. ſub h. welches ihr nebſt noch 2. Faſc. zurück empfahet, zur Ungebühr ergriffenen Remedio Supplicationis ab- und daß er künftig für ſich und die Seinigen in allen und jeden Juſtiz- und Policey-Sachen, vor dem Rath zu Sorau als ſeiner ordentlichen Obrigkeit in prima Inſtantia ohnweigerlich Recht nehme, anweiſen laſſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 2. Mart. 1765.

Bloßen Praedicatiſten ſtehet die Schriftſäßigkeit und Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, keinesweges zu.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Das Verboth des Hauſierens derer Ausländer, betreffend, den 27. April. 1765.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Lieve, Getreue. Obwohln in dem, wider das Hauſieren in denen Städten und auf dem Lande, unterm 15. Sept. 1750. ergangenen Mandato, und deſſen 2ten §pho die Leipziger- und Naumburger-Meſſen, ingleichen die Jahrmärkte von dem Verboth des Herumtragens der Waaren ausgenommen worden; ſo haben Wir jedoch aus uns bewegenden Urſachen, den Entſchluß gefaſſet, das Verboth des Hauſierens gegen auswärtige Butten-Träger und Tabulett-Crämer, auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten zu erſtrecken, mithin allen und jeden Ausländern ohne Unterſcheid und ohne einige Ausnahme, das Hauſieren in hieſigen Landen gänzlich unterſagen zu laſſen; Es iſt dahero in Vormundſchaft ꝛc. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſerhalb an ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in der Nieder-Lauſitz das Erforderliche verfügen, und daß ſolchem gebührend nachgelebet werde, beſorgt ſeyn. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 27. April. 1765.

Das Verbot des Hauſierens gegen auswärtige Butt-Träger, wird auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten erſtrecket.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Mandat,

Sowohl wider die ungehorſame Unterthanen, als excedirende Obrigkeiten,

d. d. 4. Julii 1765.

An. 1765.

Wir Xaxerius, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur-Sachſen Adminiſtrator etc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalls und Chur-Fürſten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, auch Ober- Nieder-Lauſitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, welchermaaßen bey Uns die getreuen Stände des Marggrafthums Nieder-Lauſitz zu wiederholten mahlen, wie der ſtrafbare Ungehorſam und die hartnäckige Widerſetzlichkeit derer Unterthanen in beſagtem Marggrafthume immer weiter gehe, und dergeſtalt allgemein zu werden beginne, daß daher die bedenklichſten Folgen zu beſorgen ſtünden, dergleichen ſich auch zum Theil bereits geäußert, unterthänigſt angebracht, und darneben angeführet, daß nicht wenige dieſer Unterthanen, wenn von ihnen die ſchuldige Dienſte und andere Praeſtationes gefordert würden, dawider mit Remediis ſich zu ſchützen, und ſolchergeſtalt ihrer Schuldigkeit zu entziehen, ih-

Anſuchen derer Stände.

re Grundherrſchaft aber dadurch in großen Schaden zu ſetzen ſuchten: weshalb beſagte Stände gehorſamſt gebeten, Wir wolten dieſem Landverderblichen Uebel mit Nachdruck ſteuren, und die überhand nehmende Widerſetzlichkeit ernſtlich beſtrafen, auch denen etwan ergriffenen Remediis Appellationis oder Supplicationis den Effectum ſuſpenſivum, oder die Würkung benehmen, daß die Gerichts-Obrigkeiten ſo lange, bis darauf Reſolution eingegangen, die zu fordern habende Dienſte und andere Praeſtationes entbehren, und des ihnen zuſtehenden Zwangs-Rechts ſich enthalten müſſen.

Wann dann die höchſte Nothwendigkeit erfodert, daß beydes Herrſchaften und Unterthanen neben einander erhalten werden: Und dann die Unterthanen bekanntermaaßen ihre Güter und Nahrungen von ihren Grundherren überkommen haben, und vor ſich und die Ihrigen daraus den Unterhalt nehmen, folglich auch die Billigkeit erfodert, daß ſie dagegen die ſchuldige Dienſte zu behöriger Zeit und mit erforderlichen Fleiße verrichten, und eben alſo auch ihre übrige Praeſtanda praeſtiren, weil auſſerdem die Grundherrſchaft nothwendig in Verfall gerathen, und zu Grunde gehen würde;

Schuldigkeit derer Unterthanen zu denen vorhin geleiſteten Dienſtē und Praeſtationē,

Als ſetzen, ordnen und befehlen Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten Lbdn. hiermit ernſtlich, daß die Unterthanen, wenn zwiſchen ihnen und ihrer Gerichts-Obrigkeit, wegen der Beſchaffenheit, Zeit und Art ihrer Dienſte und anderen Praeſtationen, Irrung entſtehet, ſie haben aber ſolche gleichwohl in Zeit von einem Jahre her, oder auch länger, in der Maaße verrichtet oder praeſtiret, als dermalen von ihnen gefodert wird, ſolche zu continuiren ſchlechterdings ſich nicht entbrechen, oder dawider mit Remediis Appellationis oder Supplicationis zu ſchützen ſuchen, vielweniger denen eingeführten Zwangs-Mitteln ſich widerſetzen, ſondern wenn ſie gravirt zu ſeyn, und ein beſſeres Recht zu haben verſichert ſind, ſich an die Ober-Amts-Regierung des Marggrafthums Nieder-Lauſitz wenden, und daſelbſt ſchleunige Adminiſtration der heilſamen Juſtiz, auch nach Beſchaffenheit der Sachen baldige Remedur finden ſollen.

wohin ſie ſich zu wenden, wenn ſie ſich gravirt zu ſeyn erachtē?

Sollen bey dem Dienſten ſelbſt die Zeit nicht unverantwortlich verſchleudern.

Bey dem Dienſte ſelbſt ſollen die Unterthanen, ſie mögen mit Geſpann oder der Handdienen, die Zeit nicht müßig und liederlich hinbringen, und unverantwortlich verſchleudern, ſondern fleißig und ſo, wie in ihrer eigenen Wirthſchaft arbeiten, zu dem Ende auch tüchtiges Schiff und Geſchirr zum Hofe-Dienſte mitbringen.

Beſtrafung derer Widerſpenſtigen.

Diejenige Unterthanen aber, welche die Dienſt-Zeit mit Vorſatze nachläßig verderben, und mit Faulheit zubringen, oder die ſeit einem Jahre oder auch länger, geleiſtete Dienſte zu verrichten ſich weigern, oder ſich denen Zwangs-Mitteln, auch wohl gar mit Thätlichkeiten widerſetzen, oder auch andere neben ſich zu gleichen Ungehorſam aufwiegeln, oder mit einander ſich zuſammen rottiren, tumultuiren, oder gar einen Aufſtand erregen, dieſelben ſollen nach Befinden und Ermeſſen der Ober-Amts-Regierung ins Zuchthauß zu Luckau gebracht, und daſelbſt als Züchtlinge gehalten, die immittelſt verſäumte Dienſte aber, nachzuholen gezwungen, oder nach der Größe ihres Verbrechens, Innhalts des Mandats de dato den 8ten Auguſt 1726. wegen des Auflaufs, Zuſammenrottirung und rebelliſchen Tumultuirens, mit Veſtungs-Bau, Staupenſchlag oder gar am Leben geſtraft werden.

Denen von denen Unterthanē ergriffenen Remediis,

Wenn Unterthanen, oder ſonſt Jemand ihrentwegen, Remedia Appellationis oder Supplicationis interponiren, um ſich ſolchergeſtalt und unter deren Schutz, denen gleichwohl ſeit einem Jahre oder länger erweißlich geleiſteten Dienſten zu entziehen; So ſoll derenthalben die Obrigkeit die bisherige Dienſte zu entbehren, und ſich aus der Poſſeß ſetzen zu laſſen, keinesweges, wohl aber darauf ſofort unterthänigſten Bericht cum Actis zu erſtatten, ſchuldig und verbunden ſeyn, folglich ſoll denenſelben Remediis, bis auf anderweite Anordnung, nur der Effectus devolutivus, keinesweges aber ſuſpenſivus zuſtehen.

wird nur der Effectus devolutivus, keinesweges aber ſuſpenſivus beygeleget,

Verwarnung an die Advocaten.

Wobey Wir Jedermann, beſondern die Advocaten, ernſtlich bedeuten, daß ſie denen Unterthanen zu ihrem unbehauptlichen Beginnen, weder Rath und Anſchläge geben, noch ihnen Schriften oder Remedia zum Verſchleiffe der Sachen verfertigen, widrigenfalls gewärtigen, daß ſie von der Ober-Amts-Regierung nach Befinden, entweder an Gelde, oder mit Gefängniß, oder auch mit der Suſpenſion, oder Remotion a Praxi beſtraft werden.

Exhortation an die Gerichts-Obrigkeiten.

Dahingegen verſehen Wir Uns zu denen Gerichts-Obrigkeiten, daß ſie oder die Ihrigen, dieſe Unſere, auf das allgemeine Beſte abzielende Verordnung, zu einem unverantwortlichen Verfahren, oder zu ungerechter Unterdrückung derer Unterthanen, nicht mißbrauchen werden, maaßen Wir widrigenfalls Uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen, die hierunter bemerkte Ungebührnis mit dem ernſtlichſten Nachdrucke zu ahnden, oder auch gegenwärtige Verordnung abzuändern, oder gar wiederum aufzuheben; weshalb von der Ober-Amts-Regierung die genaueſte Obſicht geführet, und allen willkührlichen Verfahren beſtens geſteuert werden wird.

Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; So haben Wir dieſe Unſere General-Verordnung unter der Ober-Amts-Regierung Inſiegel auszufertigen und zu publiciren, auch allemal Dominica XXIII. poſt Trinitatis von denen Canzeln abzuleſen befohlen. So geſchehen und geben zu Lübben, den 4ten Julii Anno 1765.

(L. S.)

Ferdinand Moritz von Haberkorn.

Martin Chriſtoph Geras S.

Ejusdem Reſcript,

Daß das Herumziehen derer Commedianten, Puppen-Spieler, Bären- und Affenführer, und allen von dergleichen unnützen Künſten ſich nährenden Perſonen, in Städten und auf dem Lande weiter nicht geſtattet werden ſoll, den 16. Aug. 1765.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm unterthänigſten Bericht vom 1. dieſes und dem hierbey zurückkommenden Faſc. Actor. von denen Veranſtaltungen, die ihr gegen das in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz ſich eingefundene liederliche Geſindel getroffen, geziemender Vortrag geſchehen. Gleichwie Wir nun ſolche genehmigen; alſo begehren Wir in Vormundſchaft ꝛc. hierdurch gnädigſt,

ihr

Denen Commœdianten, Puppenſpielern, Bären- und Affen-Führern, Gaucklern ꝛc.

ihr wollet damit u. mit denen weiter erforderlichen Verfügungẽ fortfahren, auch das Herumziehen der Comoedianten, Puppen-Spieler, Bären- und Affenführer, Gauckler, und ſämmtlichen von dergleichen unnützen und zum Verderb des einfältigen Volks gereichenden Künſten, ſich nährender Perſonen, wie ſie Nahmen haben mögen, durch zu erlaſſende Patentes an die Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, dergeſtalt unterſagen, daß denenſelben nirgends einiger Auffenthalt, noch weniger die Schauſtellung oder Vorzeigung ihrer Künſte, noch überhaupt ein mehreres, als die bey dem Durchreiſen gegen richtige Päſſe, ihnen zu gönnende Beherbergung bey nahmhafter Strafe für die connivirende Obrigkeit geſtattet werden ſolle. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 16. Aug. 1765.

iſt nirgends einiger Auffenthalt, noch weniger die Schauſtellung zu geſtatten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen ausländiſchen Butten-Trägern, und Tabulett-Crähmern das Auslegen und Verkaufen in ordentlichen Buden zu Jahr-Markts-Zeiten in gewiſſer Maaße, zu verſtatten, den 6. Sept. 1765.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog
zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Uns aus euerm unterm 31. Maji a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt ihr ob denen fremden Butten-Trägern und Tabulett-Crähmern das Auslegen und Verkaufen auf öffentlichen Markt-Platz zur Jahr-Markts-Zeit zu erlauben, beſchieden zu werden gebethen; So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Chur-Fürſten Lbdn. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, daß denen ausländiſchen Butten-Trägern und Tabulett-Crähmern das Feilhaben der auswärtigen Waaren in ordentlichen Buden und Ständen zu Jahr-Markts-Zeiten mit Ausſchluß derer in dem genau zu beobachtenden Generali vom 27. Mart. a. c. zur innländiſchen Conſumtion einzubringen, verbothener Waaren zu geſtatten, bey vorkommenden Fällen an die Gerichts-Obrigkeiten verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 6. Sept. 1765.

Denen ausländiſchen Butten-Trägern ꝛc. iſt das Feilhaben in ordentlichen Buden und Ständen zu Jahrmarkts-Zeiten mit Ausſchluß derer verbothenen Waaren, zu geſtatten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen der zu treffenden Vorkehrung, des ein- und durchgehenden Pohlniſchen Viehes, den 27. Febr. 1766.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog
zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

Ao. 1766. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns aus euerm unterthänigſten Berichte vom 2ten vorigen Monaths vortragen laſſen, was ſich in Dreyen dem Gaſt-Wirth zum goldenen Apfel in Sorau gehörigen Kühen, nachdem in einem anſtoßenden Stall einige geſunde Pohlniſche Ochſen, übernachtet, begeben, und wie nach verſchiedener Meynung, das innländiſche Vieh den Geruch des erſt ankommenden Pohlniſchen, wenn ſelbiges auch gleich geſund iſt, nicht vertragen könne. Wann dann zu Verhütung und Dämpfung der zu ſo großen Nachtheil hieſiger Lande noch immer fortdaurenden Vieh-Seuche alle nur erſinnliche Vorſicht anzuwenden ſeyn will; So iſt hierdurch in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten Lbdn. nebſt Zurückſendung 1. Faſc. Actor. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die ungeſäumte Vorkehrung treffen, damit das ein- und durchgehende Pohlniſche Vieh, entweder ſo viel thunlich, in gar keine Ställe, oder doch in ſolche, die von denen Ställen des innländiſchen abgelegen, gebracht, auch in Anſehung der Weyde darauf ſorgfältiger Bedacht genommen werde. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 27. Febr. 1766.

Vorkehrung ſo bey dem ein- und durchtreibenden Pohlniſchen Viehe, zu treffē ſind.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die genaue Beobachtung des, wegen der ungehorſamen Unterthanen, unterm 4. Jul. a. p. erlaſſenen Generalis, den 31. Dec. 1766.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog
zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1766. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte vom 7. Junii, a. c. geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt ihr Adam Ernſten von Schlieben, weil er des Coſſäthen zu Golzig, Chriſtoph Stielers, Tochter, der eingelegten Appellation ungeachtet, durch Gerichts-Zwang in ſeinen Dienſt bringen laſſen, eine Attentaten-Strafe von 10. Thlr. dictiret, derſelbe aber dagegen ſich auf das unterm 4. Jul. a. p. wegen der ungehorſamen Unterthanen erlaſſene Generale bezogen, und fol. 58. das mit Unſerm unterm heutigen dato in Sachen zwiſchen ihm und der Gemeine zu Golzig ergangenem Reſcripte remittirten Vol. Act. Appellat. wider Beytreibung dieſer Strafe das Remedium Supplicationis interponiret. Ob Wir nun wohl ſothane Supplication hiermit rejiciren; So begehren Wir dennoch in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. gnädigſt, ihr wollet, da Wir das angeführte Generale auch von dem Dienſt-Zwange verſtanden wiſſen wollen, den von Schlieben mit der angeſonnenen Strafe verſchonen, und nicht minder in künftigen dergleichen Fällen euch darnach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 31. Dec. 1766.

Das Generale vom 4. Julii, 1765. iſt auch vom Dienſtzwange zu verſtehen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Den 6ten Zinnß-Thaler, ingleichen die Affixion derer Edictal-Citationes bey denen zu Ritter-Güthern in der Nieder-Lauſitz, ſich ereignenden Concurſen betreffend, den 18. Mart. 1767.

Xaverius, **Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc.** Adminiſtrator &c.

An. 1767. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue Ueber was für Puncte Unſere gnädigſte Entſchlieſſung euch, vor Publication des geſchärften Mandats wider die Banqueroutiers unterthänigſt zu erbitten, ihr für nöthig erachtet, und was ihr deshalb mit Beyfügung derer, hinwieder angeſchloſſenen 2. Vol. Polerz- und Haack-Saßlebenſche Concurs-Acten, unterm 19ten vorigen Monaths gehorſamſt berühret, davon iſt Uns geziemender Vortrag geſchehen, und gehet Unſere Meynung allerdings dahin, daß auch im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, der Sechſte Zinnß-Thaler für das künftige lediglich nur bey Wechſeln Statt haben, und von allen anderergeſtalt ausgeliehenen Capitalien und auf Credit gegebenen Waaren Niemand ein Mehreres, als 5. von 100. zu fordern berechtiget ſeyn ſolle. Jedoch iſt ſolches auf die Darlehne, welche vor Publication des Mandats geſchehen, und die darüber geſchloſſenen Contracte nicht zu ziehen.

Der Sechſte Zinß-Thaler hat auch in der Nieder-Lauſitz, hinführo lediglich nur bey Wechſeln ſtatt, jedoch iſt ſolches auf vorige Darlehne nicht zu ziehen.

Ferner genehmigen Wir, daß die Edictal-Citationes bey denen zu Ritter-Güthern im Marggrafthum Nieder-Lauſitz ſich ereignenden Concurſen, ſtatt der zeithero bey euch üblichen Affixion in Dreyer Herren Landen, nach Anleitung deſſen, was in denen Churfürſtlichen alten Erb-Landen wegen der Affixion in Drey Städten des engern und weitern Ausſchuſſes verordnet, führohin nur bey euch und in 2. Nieder-Lauſitziſchen Creyß-Städten affigiret werden möge. Dieſem gemäß wollet ihr alſo, wie Wir hiermit in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten Lbdn. gnädigſt begehren, das Erforderliche dem Publications-Patent inſeriren. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 18ten Mart. 1767.

Die Edictal-Citationes bey denen zu Ritter-Güthern in der Nieder-Lauſitz entſtehenden Concurſen, ſind führohin nur bey der Ober-Amts-Regierung, und in zweyen Creyß-Städten zu affigiren.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen Beobachtung deſſen, was in dem geſchärften Mandat wider die Banqueroutiers, aus der erläuterten Proceſs-Ordnung angezogen worden, den 11. Nov. 1767.

Xaverius, **Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc.** Adminiſtrator &c.

An. 1767. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns vortragen laſſen, was ihr ſowohl wegen derer euch ermangelnden Exemplarien von dem, in dem geſchärften Mandat wider die Banqueroutiers angezogenen Generalien vom 21. Mart. und 3 Jul. 1748. als auch wegen Beobachtung deſſen, was in gedachtem Mandat aus der erläuterten Proceß-Ordnung wiederhohlet worden, unterthänigſt berichtet.

Gleichwie Wir nun euch hierbeygehend 50. Stück von jeden derer deſiderirten Generalien hiermit zufertigen, um ſolche denen Gerichts-Obrigkeiten vornehmlich in denen Städten und Herrſchaften zuzuſenden: Alſo können Wir auch geſchehen laſſen, daß euerm Antrage nach, bey Befolgung des Banqueroutier-Mandats, ſo viel die in ſelbigen aus der erläuterten Proceß-Ordnung angezogenen Stellen betrift, nur dasjenige, was in dieſer ad Tit. XLI. jedoch mit Ausſchluß der Diſpoſition wegen derer bey Concurſen anzuſetzenden Intereſſen, wie auch, was im Eingange und 1. §. ad Tit. XLII. verordnet worden, in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz obſerviret werde. Und iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten Lbdn. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch die euch untergebenen Inſtantien hierzu gebührend anweiſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Nov. 1767.

Welche in dem neuen Banqueroutier-Mandate aus der erläuterten Proceß-Ordnung angezogene Stellen, bey deſſen Befolgung in der Nieder-Lauſitz zu obſerviren.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Mandat,

Zu Anhalt- und Auslieferung, derer aus dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz entwichenen Erb-Unterthanen. d. d. 12. Dec. 1767.

Iſt P. II. Suppl. im andern Buch, im 6ten Capitel, von Policey-Sachen, zu befinden.

Erneuertes und geſchärftes Mandat

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wider das unvorſichtige Tobackrauchen, und die beſſere Beobachtung der Feuerordnung im Lande betreffend, d. d. 28. Aug. 1769.

An. 1769.

Wir Friedrich Auguſt von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zum Ravenſtein ꝛc.

Mandat wegē des unvorſichtigen Tobackrauchens ꝛc. de ao. 1751.

wird zur ernſtlichen Einſchärfung wiederholet.

Entbiethen Unſeren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Bürgermeiſteren und Räthen, Richtern, Schultheiſſen und Gemeinen, in Städten, Flecken und Dörfern; auch insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Daß die getreue Stände beſagten Marggrafthums, um Erneuerung des, unterm dato Lübben, den 17ten Martii 1751. wegen des unvorſichtigen Tobackrauchens, und ſonſtigen Verwahrloſung mit Feuer, ins Land ergangenen Mandats, unterthänigſt gebeten. Wir wollen demnach hierdurch die bereits unterm 20ten Sept. 1719. emanirte General-Feuer-Ordnung, und andere nachhero, beſonders unterm 14ten Oct. 1744. und 17ten Mart. 1751. ergangenen Verfügungen, welche beyde erſtere, zu dem Ende, dieſem Mandate, durch beſondere Abdrucke, zu deſto genauerer Befolgung, beygefüget ſind, aufs neue eingeſchärfet haben, und ergehet Unſer ernſter Befehl, daß ein jeder auf Feuer und Licht fleißig Achtung geben, und ſo wohl ſelbſt damit behutſam umgehen, als auch, daß eben dergleichen die Seinigen thun mögen, ſcharfe Obſicht führen, vornehmlich des Tobackrauchens in denen Ställen, Scheunen, Kammern, Oberbehältniſſen, oder Böden, und allen anderen nicht wohl verwahrten, oder mit Heu, Stroh und anderen Feuerfangenden Sachen verſehenen Orten, nicht minder in denen Höfen, Dorfgaſſen, Büſchen und Heyden, und zwar in dieſen leztern vornehmlich bey trockener Witterung, ſich gänzlich enthalten, welches denn auch von denen Dreſchern, ingleichen von denen Handwerks-Leuten, ſo in Holz arbeiten, als da ſind die Tiſchler, Drechsler, Zimmerleute, Stell- und Rademacher, Böttcher und dergleichen, bey ihrer Arbeit geſchehen, hierüber ſolchen abgelebten Perſonen, denen die nöthige Behutſamkeit nicht mehr zuzutrauen iſt, alleine, und ohne anderer Beyſeyn, Toback zu rauchen, keinesweges erlaubet, Kindern hingegen, ſo unter 15. Jahren ſind, das Tobackrauchen gänzlich unterſaget, auch von dieſen und nurgedachten alten Leuten, Feuerfangende Sachen gar nicht geführet, noch denenſelben das Herumgehen mit brennenden Lichten, Wachsſtöcken, oder Lampen geſtattet, hiernächſt die ſogenannte Schleiſſen, Kühn- oder Brenn-Spähne zum Leuchten in denen Häuſern und Höfen ſchlechterdings nicht gebrauchet, noch weniger auf die Böden, Ober-Stuben und Kammern, oder wohl gar in die Scheunen, Ställe, Gehöfte und ſolche Orte, wo Flachs, Geſtröde und andere Feuerfangende Sachen liegen, weder des Tages, noch des Nachts gebracht, auch kein Holz zum Trocknen, oder zum Dürre machen, auf- in- oder vor die Oefen geleget, ſo wohl keine gelöſchte Kohlen, keine Aſche und kein Ruß auf die Böden, in den Schutt oder Miſt, oder an andere Orte, wo einige Entzündung und Schade geſchehen kan, gebracht und hingeſchüttet, nicht minder auch mit denen ungelöſchten oder glühenden Kohlen und Aſche, alle Behutſamkeit gebrauchet, ſolche keinesweges in freyer Luft, und durch die Gebäude und Gehöfte, auch überhaupt durch Orte, wo Feuerfangende Sachen befindlich; z. E. aus denen Back-Oefen, Brau-Häuſern, oder andern abgelegenen Orten, nach denen Wohnungen, oder andern entfernten Orten, in offenen und für den Wind nicht gnugſam bedeckten Behältniſſen, getragen werden, endlich auch von denen Vieh-Hirten, und anderen Leuten, die deſſen nicht befugt, das Schieſſen und Platzen, mit Flinten, Piſtolen, Puffern und Schlüſſel-Büchſen, ingleichen das Schwärmer- und Raqueten-Werfen, und Loßzünden, durchaus nicht unternommen, noch auf denen Wieſen und Aeckern, vielweniger in denen Gehölzen und Sträuchern, oder nahe an denen Zäunen, einiges Feuer gemacht werden ſoll. So oft Jemand, in einem, oder dem andern Stücke, wider dieſen Befehl handelt, wann auch daraus kein Unglück entſtehet, derſelbe ſoll jedesmahl in Zwey alte Schock Strafe genommen, und zu deren Erlegung unnachbleibend angehalten, oder, da er es nicht im Vermögen hat, mit proportionirtem Gefängniſſe, und bey wiederholter Uebertretung, mit erhöheter, oder härterer, auch, nach Befinden, mit Zucht-Hauß-Strafe, beleget werden; Daferne aber daraus ein Unglück entſtehet, ſoll wider diejenigen, der es durch ſeine Fahrläßigkeit, und Uebertretung dieſer Unſerer Vorſchriften, veranlaßt hat, nach Strenge des peinlichen Rechts, verfahren werden. Alle Gerichts- und andere öffentliche Perſonen, ſollen, daß in dieſem Befehle ſtracklich nachgelebet werde, genaue Acht halten, und denen Uebertretern die bey ſich habende Feuerfangenden Sachen, brennende Tobacks-Pfeifen, und Gewehr, ſo fort abnehmen, und ſie zur verdienten Beſtrafung, bey der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen.

Weitere Verfügungen.

Befehl zu jährlich zweymahliger Ableſung dieſes Mandats, nebſt Beylagen, auch in Wendiſcher Sprache, und zu Einſendung derer Specificationen bey 20. Thaler Strafe.

Wir gebiethen darauf Unſeren getreuen Ständen, von Land und Städten, auch Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Einwohnern, Unterthanen und Schutzverwandten, hiermit ernſtlich, hierüber zu aller Zeit genau zu halten, und daß dawider gehandelt werde, nicht zu geſtatten. Wornach ſich alſo Jedermann, unterthänigſt zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat. Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, haben Wir dieſe Unſere General-Verordnung, unter Unſerm Ober-Amts-Regierungs-Inſiegel, auszufertigen, und ins Land zu publiciren, anbefohlen; wollen auch obigen Generalien gemäß, die jährliche zweymahlige Ableſung dieſes Mandats, ſammt Beylagen, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, bey verſammleter Bürgerſchaft oder Gemeine, auch, wo ſolches nöthig, in wendiſcher Sprache, desgleichen die im Mandate, vom 14ten Octobr. 1744. §. 9. anbefohlne jährliche Einſendung der Specification vom Feuer-Geräthe, bey der darinne comminirten Strafe, von Zehen Thalern, alles Ernſtes erneuert haben.

So geſchehen, und geben zu Lübben, den 18ten Aug. 1769.

(L. S.)

Chriſtian Wilhelm Carl von Stutterheim.

Martin Chriſtoph Geras S.

Beylagen.

I. Mandat, weyland Herzog Moritz Wilhelms zu Sachſen-Merſeburg ꝛc. wie Feuers-Brünſte abzuwenden, und bey entſtandenen ſich allenthalben zu verhalten. d. d. Merſeburg, am 20. Sept. 1719.

Iſt dem Innhalte nach, der, unterm 7. Febr. 1719. in denen Chur-Sächſiſchen alten Erb-Landen publicirten General-Feuer-Ordnung, völlig gleichlautend, welche P. I. Cod. Aug. pag. 1885. befindlich.

II. Mandat, zu genauerer Beobachtung der im Jahr 1719. publicirten General-Feuer-Ordnung. d. d. 14. Oct. 1744.

Iſt P. II. Supplem. im Andern Buch, im VIten Capitel, von Policey-Sachen, befindlich.

Von Lehn-Sachen.

Reſcript

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß Niemanden die Admiſſion zur Erbhuldigungs-Pflicht, wegen einiger ſtreitigen Güther, ein mehrers oder beſſeres Recht, denn Er vorhin gehabt, geben ſoll, den 10. Junii, 1740.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Die Admiſſion zu Leiſtung der Erb-Huldigungs-Pflicht, iſt vor keine Begnadigung, oder ſtillſchweigende Erlaſſung Fiſcaliſcher Anſprüche zu achten;

ꝛc. Euch dem Geheimen Rath und Ober-Amts-Praeſidenten iſt bereits bekannt, welchergeſtalt Wir mittelſt eines an euch erlaſſenen beſondern Reſcripti noch vor Einnehmung der Nieder-Lauſitzſchen Erbhuldigung allhier, die Erklärung gehöriger Orte zu thun, anbefohlen, daß wenn jemand von denenjenigen, welche die in fiſcaliſchen Anſpruch befangene Nieder-Lauſitziſche Güther, Golzig, Zſchiegern, Loben-Dorf oder andere dergleichen, entweder anmaßlich beſitzen oder doch praetendiren, zu Leiſtung der Erb-Huldigungs-Pflicht ſich einfinden möchte, deren Admiſſion vor keine Begnadigung oder ſtillſchweigende Erlaſſung derer Anſprüche ausgedeutet werden, noch, woferne einige Privati unter ſich, wegen gewiſſer Güther oder Pertinentien ſtreitig, dieſe Pflichts-Leiſtung und Annehmung keinem ein mehrers oder beſſeres Recht, denn er vorhin gehabt, geben ſolte.

ſoll auch wegen, unter Privatis ſtreitiger Güther, keinem ein ſtärkeres Recht geben als er vorhin gehabt.

Nachdem Wir es nun hierbey nochmahls bewenden laſſen. Als haben Wir ſolches auch zum Ueberfluß euch insgeſammt anderweit hierdurch zu erkennen geben wollen, mit dem gnädigſten Begehren, dieſe Unſere Willens-Meynung künftiger Nachricht halber gebührend regiſtriren, und wo es nöthig zu denen Acten bringen zu laſſen, damit ſie einem jeden derer Intereſſenten deſto genauer bekannt werde. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 10 Junii Anno 1740.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Welche Perſonen vor Indigenis im Marggrafthum Nieder-Lauſitz zu achten, und welchen ſolches Recht nicht zukomme, den 2. Sept. 1740.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Das Jus Indigenatus in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, gründet ſich auf das Privilegium Ferdinandium, de Ao. 1538.

ꝛc. Welchergeſtalt das Jus Indigenatus im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, vermöge deſſen allein daſigen Einwohnern, keinesweges aber ohne beſondere Conceſſion Fremden und Ausländern die Ankaufung Lehn- und Ritter-Güther daſelbſt nachgelaſſen, ſich auf das Privilegium Ferdinandium de Ao. 1538. gründe, und was von euch mit Bemerkung der bisherigen Obſervanz und Verfaſſung hierunter, inſonderheit von denen leztern Zeiten, wegen des nach nunmehro an Uns völlig erfolgten Rückfall gedachten Marggrafthums dieſerhalb vor das künftige zu treffenden Regulativi unterthänigſt vor- und Unſerer gnädigſten Entſchlieſſung anheim geſtellet worden, davon iſt Uns aus euern gehorſamſten Berichten von 9. Oct. und 27. Nov. 1738. auch 26. Febr. 1739. geziemender Vortrag geſchehen.

Bey welchen es noch ferner bewendet.

Allermaßen Wir es nun bey ſothanen über 200. Jahren in gewiſſen beſtändigen Gebrauch erhaltenen Privilegio noch ferner bewenden laſſen; Als gehet Unſere gnädigſte Intention dahin, daß wenn ſich in Zukunft ein Extraneus zum Ankauf eines Nieder-Lauſitzer Lehn, oder Ritter-Guthes, oder wegen Ueberkommung der geſammten Hand an dergleichen bey euch meldet, ſelbiger von dar anhero zu Unſerm Geheimen Conſilio zu verweiſen, geſtalt Wir denn in ſolcherley Fällen, wenn Wir darüber von euch da nöthig erforderliche Erkundigung eingezogen, nach Befinden gewiſſe Verfügung treffen werden, Wir tragen aber nach denen von dem vormahligen Fürſtlichen Hauſe Merſeburg bereits geführten beſt gegründeten Principiis erhebliches Bedenken, die von einigen Nieder-Lauſitzer Herrſchaften zu ihren After-Lehn-Güthern angenommene ausländiſche Vaſallen, ehe und bevor ſelbige deshalb beſondere Conceſſion bey Uns in Unſerm Geheimen Conſilio ausgewürket, vor Indigenis und derer Landes-Privilegien, insbeſondere aber des Ankaufs, derer unmittelbaren Ober-Amts-Lehne, oder der geſammten Hand, daran fähig zu erkennen, immaßen dergleichen auf das ganze Marggrafthum ſich erſtreckende Indigenats-Vorzüge und Beneficia zu ertheilen, von der Landesherrlichen Gewalt alleine abhanget, und

Extranei, ſo ſich zum Ankauf eines Nieder-Lauſitzer Lehn- oder Ritter-Guths, oder zu Ueberkommung der geſammten Hand an dergleichen melde, ſind an das Geheime Conſilium zu verweiſen.

Die, von einigen Nieder-Lauſitz. Herrſchaften, zu ihren After-Lehn Güthern angenommene ausländiſche Vaſallen, ſind ehe und bevor ſie nicht

ermeldte

bey dem Geheimen Conſilio deshalb Conceſſion ausgewürket, pro Indigenais nicht zu achten.

Ausnahme wegen der Herrſchaft Pförthen.

ermeldte Herrſchaften ſich dahero an der von Uns ihnen ferner gönnende Freyheit die Acquiſition ihrer After-Lehne Auswärtigen zu geſtatten, billig genügen zu laſſen haben, weſſen ihr demnach den Abbt zu Neuen-Zelle und die Beſitzer derer Herrſchaften Sorau und Triebel, ingleichen derer Ordens-Aemter Friedland und Schenkendorf (geſtaltes hierunter ratione der Herrſchaft Pförthen bey der beſondern Diſpoſition und Begnadigung Unſerer darüber ausgefertigten Decreti und Erb-Briefes, ſein ungeändertes Bewenden hat) zu ihrer Nachachtung zu beſcheiden wiſſen werdet.

Wer zu dem Beſitz unmittelbarer Ritter- und Lehn-Güther, und der Succeſſion darinnen ipſo jure qualificiret zu achten.

Hiernächſt erachten und reſpective erklären Wir hiermit zu dem Beſitz unmittelbarer Nieder-Lauſitzer Lehn- und Ritter-Güther und der Succeſſion darinnen ipſo jure qualificirt, ſowohl alle und jede dieſes Marggrafthums dazu fähige Einwohner auf dem Lande und in Städten, nach klaren Inhalt des Ferdinandiſchen Privilegii, folglich zugleich Unſere allda ſich weſentlich aufhaltende Nieder-Lauſitzer Diener, ſo würkliche Functiones bekleiden, als auch diejenigen von Unſern in würklichen Dienſten ſtehenden Miniſtris, Cavaliers und Räthen, ſo zwar keine Eingebohrne Nieder-Lauſitzer, doch aber von Uns die Expectanz auf ein dortiges Lehn-Guth, oder auch die Erlaubniß dergleichen an ſich zu kaufen, erlanget haben.

Weder die Ober-Lauſitzer noch Chur-Sächſiſchen übrige Vaſallen, und Unterthanen, am wenigſten die Einwohner aus Böhmen, Schleſi, und geſamten Brandenburgiſchen Lande, ſind diſpenſiret, das Indigenat beſonders zu ſuche.

Im übrigen ſind Wir weder die Ober-Lauſitzer noch auch Unſerer ſämmtl. übrigen Chur- und Erb-Lande Vaſallen und Unterthanen am wenigſten aber geſtalten Dingen nach, die Einwohner aus Böhmen und Schleſien und den geſammten Brandenburgiſchen Landen von der Obliegenheit das Jus Indigenatus in der Nieder-Lauſitz beſonders zu ſuchen und zu erlangen, zu diſpenſiren gemeynet. Ja Wir wollen nicht minder die Vaſallen des Cotbußiſchen Weich-Bildes und derer Brandenburgiſchen Herrſchaften Storkau und Breskow, ohnerachtet, inſonderheit die leztern eigentlich ad partes Integrantes des Marggrafthums Nieder-Lauſitz anzuſehen, auch dem Anziehen nach der Nieder-Lauſitzer ſich daſelbſt und in dem Cotbußiſchen Creyße bishero ohne Auswürkung des Indigenats ankaufen mögen, ſo lange ſie ſich der Mitleidenheit bey dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz de facto ferner entziehen, Unſern daſigen unmittelbaren Vaſallen in dem Genuß derer dieſen compedirenden Rechte und Privilegien keinesweges gleich geachtet wiſſen. Es iſt alſo hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in fernerer Aufrechthaltung der Indigenats-Verfaſſung in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz vorherbemerkten Unſern gnädigſten Reſolutionen vor der Hand allenthalben gehorſamſt nachgehen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 2. Sept. Anno 1740.

Verordnung wegen derer Vaſallen im Cotbußiſchen Weichbilde, u. denẽ Herrſchafte Storkau, und Breskow.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß bey Lehn-Güthern nicht über die Helfte, nach dem leztern Kauf-Pretio und bey Erb-Güthern nicht über zwey Drittel ohne vorher erſtatteten Bericht Conſenſe zu ertheilen, den 20. Maji 1741.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius.

An. 1741. Bewegungs-Urſachen.

Nachdem bisher zu verſchiedenenmahlen ſich geäuſſert, daß bey ſich ereignenden Concurſen einige Creditores, deren Capitalien auf die Lehn- ingleichen Erb-Güther durch Conſens verſichert geweſen, dennoch nach deren erfolgter Subhaſtation mit ihren Forderungen leer ausgegangen.

Bey Lehn-Güthern, ſoll mehr nicht als höchſtens auf die Helfte,

und bey Erb-Güthern auf zwey Drittheile Conſens ertheilet werden.

So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet führohin bey Lehn-Güthern mehr nicht als höchſtens auf die Helfte nach dem leztern Kauf-Pretio dererſelben und bey Erb-Güthern auf zwey Drittheil Conſens ertheilen, daferne aber um ein mehreres angeſuchet würde, und dieſsfalls beſondere Umſtände vorhanden ſeyn ſollten, darüber jedesmahl unterthänigſten Bericht mit angefügten ohnmaßgeblichen Gutachten erſtatten, und deßhalber vor Einlangung Unſerer gnädigſten Reſolution keine Ausfertigung thun. An dem geſchicht Unſer Will- und Meynung, Und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 20. Maji 1741.

Bey vorfallẽden beſondern Umſtänden iſt jedesmahl Bericht nebſt Gutachten zu erſtatten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen im Hochpreißlichen Geheimden Conſilio Sitz- und Stimme habenden würklichen Geheimden Räthen, die Lehn- und Mitbelehnſchaften auf alle Fälle durch Gevollmächtigte zu verrichten, den 5. Julii 1741.

Iſt mit dem P. II. Suppl. im 7ten Capitel des 2dern Buchs befindlichen, gleichen Inhalts.

Anſchlag,

Worinnen denen neu vorgeſchlagenen Mitbelehnten der Termin zur proſequirenden Mitbelehnſchaft auf Ein Jahr von dem Tage der Praeſentation angerechnet, geſetzet wird, und ſoll die Praeſentation nach der Confirmation geſchehen, oder pro non Facta geachtet werden,

d. d. 29. Novembr. 1741.

An. 1741.

Nachdem Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr wahrgenommen, daß über der vorgegebenen zeitherigen Ungewißheit des Termini a quo von welchen das Fatale der Mitbelehnſchafts-Beſolgung in dem Marggrafthum Nieder-

Lauſitz zu lauffen anfange, Zweiffel erreget werden wollen; Allerhöchſt Dieſelbe aber allergnädigſt beliebet, daß führohin kein anderer Terminus a quo ratione Fatalis, der von neu vorgeſchlagenen Geſammt-Händen binnen dem vergönneten Einen Jahre zu proſequirenden Mitbelehnſchaft in hieſigen Marggrafthum Nieder-Lauſitz als der Tag der Praeſentation ſtatt finden. Woferne aber dieſe leztere von dem Haupt-Vaſallen noch vor erlangter Confirmation des Kaufs über ſein neues Lehn geſchiehet, ſelbige keinesweges von einiger Würkung ſolle zu halten ſeyn. Als wird ſolches jedermänniglich, um ſich darnach und ſonſt gebührend zu richten, hiermit durch dieſen öffentlichen Anſchlag bekannt gemachet. Sign. Lübben, den 29. Novembr. 1741.

Denen neu vorgeſchlagenen Geſammthänden ſoll führohin ratione Fatalis, wegen der, binnen dem vergönneten Einen Jahre, zu befolgenden Mitbelehnſchaften der Terminus a quo alleine von dem Tage der Praeſentation geſetzet, woferne aber dieſes von dem Haupt-Vaſallē, noch vor erlangter Confirmation geſchähe, ſelches von keiner Würkung ſeyn.

Affigiret in der Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. Ober-Amts-Canzley allhier in der ſogenannten Verſetz-Stube, den 15. Decembr. 1741.

Reſcript

Herrn Friederici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß bey Abſterben eines, nebſt andern in Communione geſtandenen Haupt-Lehnmanns, der Lehn und reſp. Geſammten-Hand unnachbleibend Folge gethan werden ſoll, den 4. Sept. 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1742. ꝛc. Ob Wir auch wohl diejenigen Vaſallen Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, welche in Abſicht auf vorangezogene Fürſtl. Merſeburgiſche Reſolutiones und bisherige Nieder-Lauſitziſche Obſervanz bey dem Abſterben eines pro indiviſo beliehen geweſenen Beſitzers die Erneurung der Lehn oder Geſammten-Hand nicht geſuchet, deshalber ratione praeteriti, in keinem Anſpruch nehmen laſſen, ſondern wegen dieſes Unterbleibens gänzlich in Gnaden condoniren wollen. So iſt dennoch Unſere Intention vor das künftige auf eine durchgängige Conformität hierunter mit Unſeren übrigen Landen, mithin dahin gerichtet, daß hinführo von ſämmtlichen Vaſallen Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz der Lehn und reſpective Geſammten-Hand an denen Antheilen eines pro indiviſo verliehenen Guths, ſo oft ſich dieſe durch Abſterben eines gemeinſchaftlichen Lehnmanns erledigen, unnachbleibend Folge gethan werden ſolle. Wir begehren dannenhero hiermit gnädigſt, ihr wollet euch darnach behörig achten, und ſolches mehr bemeldten Unſeren ſämmtlichen Vaſallen, damit ſie ſich nicht mit der Unwiſſenheit diesfalls zu entſchuldigen haben, zu ihrer gebührenden Beobachtung gewöhnlichermaßen bekannt machen. Geben zu Dreßden, den 4. Septembr. Anno 1742.

Sämmtliche Nieder-Lauſitziſche Vaſallen, haben ins künftige der Lehn und reſp. Geſammten Hand an denē Antheilen eines pro indiviſo verliehenen Guthes, ſo oft ſich dieſe in manu ſerviente erledigen, unnachbleibend Folge zu thun.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Patent,

Wegen nicht zugeſtattender voreiligen Tradition der verkauften Lehn-Güther, den 10. Jan. 1743.

An. 1743. Wir Friedrich Auguſtus, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. Entbiethen denen Würdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen und Veſten, Unſeren Lieben, Andächtigen und Getreuen, Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, auch anderen Vaſallen, Lehn-Leuten und Eingeſeſſenen Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ſelbigen hierdurch zu wiſſen:

Veranlaſſung.

Wasmaßen Wir aus unterſchiedlichen, bisher eingekommenen unterthänigſten Berichten wahrgenommen, daß bey Alienation, Verkauf- und Vertauſchung derer von Uns zu Lehn gehenden Güther in beſagtem Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz allerhand Unordnung eingeriſſen, indem die Beſitzere dererſelben, wenn ſie darüber Kauf- und andere Verſicherungs-Contracte geſchloſſen, unerwartet Unſerer Confirmation die Güther denen Käuffern übergeben und eingeräumet, die Kauf-Gelder angenommen, auch ferner die Käuffern der Beſtellung derer Güther ſich angemaßet, von denen darzu gehörigen Gerichten und Unterthanen ſich Eyd und Pflicht ablegen laſſen, auch andere Actus ihres vermeintlichen eigenthümlichen Beſitzes ausgeübet, und hernach erſt um Unſere Confirmation, zugleich aber ſo fort um die Belehnung Anſuchung gethan.

Alldieweil aber dergleichen Unordnungen um ſo weniger nachzuſehen, als ſelbige mit dem Uns als Landes- und Lehns-Herrn gebührenden unterthänigſten Reſpect nicht compatible, auch daraus, wie die bisherige Erfahrung erwieſen, mancherley Unrichtigkeiten und weitläuftige Rechtfertigungen zwiſchen Verkäuffern und Kauffern, auch denen vorigen Geſammt-Händen, und ſonſt erwachſen, welche folglich zu derer Vaſallen und Lehn-Leute ſelbſt eigenen Schaden ausgeſchlagen; So begehren Wir hiermit gnädigſt, daß alle und jede Unſere Vaſallen und Lehn-Leute Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, ſo einige von Uns zu Lehn rührende Güther an eingeſeſſene oder auswärtige, zu verkauffen, zu vertauſchen oder ſonſt zu veräußern gedenken, bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens nicht mit denen neuen acquirenden zu derer Güther Uebergabe, Auszahl und Empfahung der Kauf-Gelder, Beſtellung und Genießung derer Güther, Anweiſung und Verpflichtung derer darzu gehörigen Gerichte und Unterthanen, ehe und bevor ſie nicht Unſere Confirmation deshalber erlanget, verſchreiten, ſondern dieſe vor allen Dingen bey Unſerer Ober-Amts-Regierung zu Lübben gebührend ſuchen und erwarten ſollen; immaßen Wir Ihnen denn damit nach befindenden Umſtänden nicht entſtehen werden.

Alle und jede Nieder-Lauſitzſche Vaſallen, ſollen bey Veräuſerung ihrer Güther nicht eher zur Uebergabe, Auszahlung derer Kauf-Gelder, Ueberweiſung derer Nutzungen Gerichte und Unterthanē verſchreiten, bis ſie Landes-Herrliche Confirmation erlanget.

Urkundlich haben Wir Unſer Ober-Amts-Regierungs-Inſiegel aufdrucken laſſen. So geſchehen am 18. Jan. Anno 1743.

Regulativ,

Regulativ,

Wie es mit der ehedem denen Lehn-Briefen inſerirten Clauſul: jedoch vorbehältlich der ihm als primo acquirenti nach Inhalt und Verſtande des Privilegii Ferdinandini in Feudo novo zuſtehenden freyen Diſpoſition, künftig gehalten und auf was Maße ſolche denen Lehn-Briefen einverleibet werden ſoll, den 18. Febr. 1743.

P. P.

An. 1743. Clauſul.

Die, in einige Lehn-Briefe, wegen dererjenigen Vaſallen, ſo das Lehn noviter acquiriret, mit inſerirte Clauſul: **jedoch vorbehältlich der ihm als** primo acquirenti **nach Inhalt und Verſtand des** Privilegii Ferdinandini in Feudo novo **zuſtehenden freyen** Diſpoſition; kan mit dieſem nur angeführten Worten, ohne eine beſondere Incongruitaet zu verhängen, nicht ſtatt finden. Denn ſo wenig ſolche denen jezt angezogenen Expreſſionen nach, unter Königl. Böhmiſcher, oder weyland Herrn Churfürſt Johannis Georgii I. zu Sachßen Churfürſtl. Durchl. Regierung üblich geweſen, ſondern allererſt durch ein Fürſtl. Merſeb. Reſcript vom 13. Nov. 1693. concediret werden wollen; ſo wenig correſpondiret ſie mit dem Origine einer dahin gezogenen ältern Clauſul, geſtalten die, von der Ober-Amts-Regierung zu Lübben mit ihrem unterthänigſten Bericht vom 8ten Febr. 1743. eingeſendeten Extracte de Anno 1577. ſeqq. deutlich anzeigen, daß wenn einem primo acquirenti in dem Lehn-Brief eine Clauſul der freyen Diſpoſition halben, eingerücket worden, ſolches in Anſehung ſeiner Mitbelehnten und auf den von ihm gegen dieſe bey ihrer Annehmung zur Geſammten-Hand beſchehenen Vorbehalt erfolget, mithin des Privilegii Ferdinandini, ſo ohnehin von derer Mitbelehnten Verhalten gegen den Haupt-Lehnmann, et vice verſa nichts verordnet, keinesweges Meldung gethan worden;

Erläuterung derſelben.

Woferne demnach ein oder andere primus acquirens, welcher bey Annehmung und Praeſentation ſeiner Geſammt-Händer ſich gegen dieſe die freye Diſpoſition bedungen, und deshalber Revers oder Vergleich beybringet, jezt oder künftig, daß davon in ſeinem Lehn-Briefe Erwehnung geſchehen möchte, anſuchen würde; So kan ſolches in folgenden, denen ältern ſonderlich unter vorberührter ehemahligen Churfürſtl. Regierung expedirten Lehn-Briefen gemäßen Terminis loco congrue, mithin poſt verba: **Sippzahl kommen und fallen ſoll, wie Lehn-Recht und im Lande Gewohnheit iſt.** inſeriret werden:

> „Jedoch mit dieſem ſeinen ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihm ſolch neu erkauftes Lehn-Guth, ohne benannter freywillig zur Geſammten-Hand an demſelben angenommener Mitbelehnten Conſens, Auflaſſung, Anſpruch, oder Hinderniß ſeines Gefallens mit Unſerer Einwilligung und Ratification zu verkauffen, zu verpfänden, zu verleibdingen, oder ſonſt damit zugebahren, frey ſtehen möge.

et pergatur mit denen in allen Lehn-Briefen gewöhnlichen Worten:

> „auch dieſes alles Uns, Unſeren Königl. und Churfürſtlichen Erben ꝛc.

Außer dieſem nur bemerkten Fall hingegen ſind die Lehn-Briefe vor diejenigen, ſo die Lehn-Güther erkauffet, lediglich nach denen vorigen auszufertigen, und darin ein mehreres nicht zu bringen. Geben zu Dreßden, den 18. Febr. 1743.

Reſcript

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß Ritter-Güther von keinen Bauers-Leuten acquiriret, noch dieſe in die Geſammte-Hand aufgenommen werden ſollen, den 10. April 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743.

Bauers-Leuten iſt weder die Acquiſition derer Ritter-Güther, noch die Geſammte-Hand an denenſelbigen zu verſtatten. Clauſel, ſo dieſerhalb denen Vererbungs-Briefen zu inſeriren.

ꝛc. Die mancherley Inconvenienzien, ſo ſich bey Beſitzung derer Feudorum Equeſtrium von Perſonen Bauern-Standes ereignen, haben Uns zu der wohlbedächtigen Entſchließung veranlaſſet, daß weder denen Bauers-Leuten die Acquiſition derer Ritter-Güther, noch auch die Aufnehmung derenſelben in die Geſammte-Hand, an einen dergleichen Lehn zu verſtatten. Wir begehren dahero hierdurch gnädigſt, ihr wollet nicht nur ſolches vor das künftige ſorgfältig beobachten, nicht minder dieſe Unſere Intention in denen führohin auszufertigenden Erb-Verwandelungs-Briefen dergeſtalt: Wie die in Erbe verſezten Feuda Nobilia nur auf ſolche Perſonen, welche ſonſt der Succeſſion in Ritter-Güthern fähig, zu beſtändigen Beſitz kommen und fallen ſollen, jedesmahl ausdrucken, ſondern auch Uns nächſtens eine zuverläßige Specification derer etwan gegenwärtig von Leuten, Bauer-Standes, in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz poſſidirenden Ritter-Güther, oder deren an dergleichen feudis habenden Mitbelehnſchaften (worunter folglich die eigentlichen Bauer- und ſogenannten Amts-Lehn-Richter oder Schulzen-Lehn nicht zu begreiffen) zu Unſerm Erſehen und fernerer Entſchließung vermittelſt gehorſamſten Berichts einreichen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 10. April. Anno 1743.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß die Mitbelehnte, welche von einem Vaſallen erſt nach erhaltener Lehn praeſentiret worden, in dem, jedesmahl unter dem dato der Beleihung auszufertigenden Lehn-Briefe nicht zu inſeriren, ſondern der Haupt-Lehnmann, daß die praeſentirte Mitbelehnte in dem künftigen Lehn-Brief eingerücket werden ſollen, beſchieden, auch ihm auf Verlangen darüber ein Canzley-Schein ertheilet werden ſoll, den 16. Aug. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1743. In Fällen, da an einem neuerkauften Lehn-Guthe die Mitbelehnten, erſt nach erhaltener Haupt-lehn praeſentiret werden, ſind ſelbige zwar aus dem erſten Lehn-Briefe hinwegzulaſſen, jedoch iſt, daß ſie denen künftigen inſeriret werden ſollen, der Haupt-lehnmann, auf Verlangen mittelſt Canzley-Scheins, zu verſichern.

Nachdem die Frage vorgekommen: ob die Mitbelehnte, welche von einem Vaſallen an seinem neuerkauften Lehn-Guthe erſt nach erhaltener Lehn praeſentiret worden, in den jedesmahl unter dem dato der Beleihung auszufertigenden Lehn-Brief zu inſeriren, oder nicht? und denn die Einverleibung eines facti poſterioris in dem ſchon vorher datirten Lehn-Briefe nicht füglich geſchehen und beſtehen mag;

So haben Wir reſolviret, daß in dergleichen Fälle die Mitbelehnte zwar aus dem erſten Lehn-Briefe hinweggelaſſen, jedoch der Haupt-Lehn-Mann, welchergeſtalt die praeſentirten Geſammt-Händern dem künftigen Lehn-Briefe eingerücket werden ſollen, beſchieden, auch ihm, auf Verlangen darüber, ein Canzley-Schein ertheilet werde. Wir begehren alſo gnädigſt, ihr wollet euch auch eures Orts darnach gebührend achten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 16. Aug. Anno. 1743.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß, wenn ein Vater ſein Lehn-Guth an ſeinen Sohn, oder ein Lehn-Mann an ſeinen Mitbelehnten verkauft, das Lehn keinesweges ein Feudum novum wird, ſondern naturam Feudi antiqui behält. d. d. 8. Oct. 1743.

* Iſt im andern Theil der Fortſetzung, im andern Buche im VII. Capitel von Lehn-Sachen unterm dato 30. Sept. 1743. befindlich.

Ejusdem Reſcript,

Daß, wenn der Lehn-Brief nicht ſogleich an dem Tage der Inveſtitur ausgefertiget, und dem Lehn-Manne extradiret werden kan, dieſem ein Lehn-Schein, es möge darum Anſuchung geſchehen oder nicht, ertheilet werden ſoll, den 23. Junii, 1744.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1744. Wir haben Uns, wie es bisher mit denen Lehns-Bekennungen, wenn Gebrüdere oder Gevettere ein Lehn-Guth zuſammen ungetheilt beſeſſen, ingleichen mit Ausfertigung derer Lehn-Scheine gehalten worden, aus euern ſub dato den 10. Febr. a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht vortragen laſſen. Gleichwie Wir euch nun ſo viel die Lehns- und Mitbelehnsſchafts-Befolgung auf den Fall, wenn der Antheil eines pro indiviſo verliehenen Guths durch Abſterben eines gemeinſchaftlichen Lehnmannes ſich verlediget betrift, Unſere Entſchlieſſung des eheſten beſonders bekannt machen werden;

Alſo iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet hinführo wegen aller und jeder Beleihungen, im Fall der Lehn-Brief nicht ſogleich an dem Tage der Inveſtitur ausgefertiget, und dem Lehn-Mann extradiret werden kan, einen Lehn-Schein, es möge darum Anſuchung geſchehen oder nicht, weil dem Vaſallo ein Bekänntniß der erhaltenen Lehn in Händen zu haben, zu ſeiner Sicherheit um ſo nöthiger, als es zum öftern mit Expedition derer Lehn-Briefe darzwiſchen kommenden Hinderniſſe halber einen Anſtand gewinnet, ertheilen, jedoch vor einen dergleichen Lehn-Schein, an Gebühren mehr nicht, denn Sechs Groſchen, erheben, auch ſolche gleich andern Sporteln berechnen laſſen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 23. Junii Anno 1744.

Im Fall der Lehn-Brief nicht ſogleich an dem Tage der Inveſtitur ausgefertiget werden kan, iſt dem Lehn-Manne, er ſuche darum an oder nicht, ein Lehn-Schein zu ertheilen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß ein Mitbelehnter, ſo bereits einmahl wegen eines Guths die Lehns-Pflicht geleiſtet, bey nachher an dieſen Guthe in manu ſerviente ſich ereignenden Fällen entweder ſelbſt, oder durch einen in ſpecie darzu legitimirten Bevollmächtigten den Handſchlag auf die vorhin bereits geleiſtete Pflicht abzugeben hat, den 9. Jan. 1745.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1745. Ein bloßer Muthzettel iſt zwar einem Mitbelehnte ſo ſchon einmahl die Lehns-Pflicht geleiſtet, nicht hinlänglich, doch aber iſt er mit Wiederholung der geleiſteten Pflicht zu verſchonen, und entweder ſelbſt, oder durch einem in ſpecie legitimirten Bevollmächtigten, mit Handſchlag zu admittiren.

ꝛc. Ob nun wohl, daß ein Mitbelehnter, ſo Uns ſchon einmahl die Lehns-Pflicht geleiſtet, nochmahln bey denen folgenden in manu ſerviente durch Abſterben des Beſitzers, oder ſonſt ſich ereignenden Fällen bloß um einen Muth-Zettel bitte und damit verſehen werde, nicht hinlänglich iſt. So ſind Wir doch auch ſelbigen bey ſothaner anderweiten Mitbelehnſchafts-Empfängniß mit wiederhohlter würklicher Pflichts-Leiſtung verſchonen zu laſſen, gemeynet, mithin hat dergleichen ſchon in Pflicht ſtehender Con-Inveſtiendus entweder ſelbſt oder durch einen darzu in ſpecie legitimirten Bevollmächtigten den Handſchlag auf die vorhin bereits abgelegte Pflicht abzugeben, oder abgeben zu laſſen, und darauf die Bekennung der Geſammten-Hand, ſo mündlich vor dem Collegio der Ober-Amts-Regierung, als mittelſt des nachmahls darüber zu ertheilenden Muth-Scheins zu erhalten. Wir begehren dahero gnädigſt, ihr wollet euch hiernach wegen anderer künftigen dergleichen Fällen gebührend achten. Geben zu Dreßden, den 9. Jan. 1745.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Von Militair-Sachen.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß, wer von denen Vaſallen Schatzung über ſich hat, nach der Nieder-Lauſitzſchen Verfaſſung, auch darnach die Natural-Verpflegung bey Stand-Quartieren, auch allen andern Militair-Praeſtationen davon, ingleichen denen unter ſich habenden Wüſtungen tragen ſolle, den 29. Oct. 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1742.

Die aufhabende Schatzung, ziehet in regula die Militair-Praeſtationes nach ſich.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Uns, wohin ihr in Sachen derer Unterthanen zu Weiſſagk, und Günther Siegmunds von Bomsdorf, euer ohnvorgreifliches Gutachten über denen noch unverglichenen oder unerörterten Puncten, zu Erläuterung euers gehorſamſten Berichts vom 12. Julii a. praet. eröfnet, des mehrern aus euerm anderweit ſub dato den 28. Aug. a. c. erſtatteten, vorgetragen worden; So finden Wir nunmehro, was die noch obſchwebende Haupt-Irrung wegen derer von Seiten des von Bomsdorf bisher verweigerten Militair-Praeſtationen von dem zu verſteuern habenden Schatzungs-Quanto und beſitzenden Wüſtungen betrift, darüber fernere proceſſualiſche Weitläuftigkeit zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen zu verhängen, und leztere dabey durch fortdauernde Praegravation enerviren zu laſſen, bedenklich, vielmehr in Erwegung derer von euch deshalber vorgeſtellten erheblichen Umſtände, und weil inſonderheit der von Bomsdorf ſammt ſeinen Vorfahren von dem vollen Weiſſagker Schatzungs-Quanto derer 2500. fl. bisher eine Ratam von 1000. fl. in der Contribution und andern Oneribus publicis unläugbar verſteuert, die aufhabende Schatzung aber in Regula nach der Niederlauſitzſchen Verfaſſung die Militair-Praeſtationes, nachdem zumahln ſolche auf dem Lande nicht nach denen Häuſern oder Hufen, ſondern nach dem Fuß der Schatzung angeleget zu werden pflegen, nach ſich ziehet, und im übrigen die zu dem Ritter-Guthe genommene Bauer-Wüſtungen an ſich ſteuerbar und durchgehends zu verrichten ſind, der Billigkeit gemäß, daß der von Bomsdorf, ob er zwar mit der würklichen Beleg- und Bequartierung auf ſeinen Adelichen Hofe zu Weiſſagk beyder Theile, zu verſchonen, nichts deſtominder geſtalten Dingen nach die Verpflegung der Cavallerie bey Stand-Quartieren, nebſt allen andern Militair-Praeſtationen nicht alleine von berührten Eintauſend Gülden verſteurender Schatzung, ſondern auch von denen erweißlich unter ſich habenden Bauer-Wüſtungen in behöriger Proportion mittragen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 29. Oct. 1747.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die über den erhaltenen Urlaub von denen Creyß-Regimentern auſſenbleibende gemeine Mannſchaft betreffend, den 28. Nov. 1744.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1744.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir mögen euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen der von Unſern General Boſen, beſchehenen Anzeige nach, eine nicht geringe Anzahl gemeiner Mannſchaft von denen Creyß-Regimentern über denen ihnen ertheilten Urlaub weggeblieben, ingleichen viele, ob ſie ſchon würklich ausgelooſet, ſich dennoch zu denen ihnen angewieſenen

gewieſenen Regimentern zur Zeit nicht geſtellet, auch diejenigen Commandos, welche zu deren Herbeyholung abgeſchicket worden, meiſtens unverrichteter Sache wieder zurück gekommen, indem ſothane Mannſchaft ſich verſtecket und die Gerichts-Obrigkeit in deren Herbeyſchaffung keinen Ernſt angewendet. Allermaßen aber dieſem Beginnen mit allen Nachdruck Einhalt zu thun, die unumgängliche Nothdurſt um ſo mehr erfordert, da die gemeine Mannſchaft bey dermahlen verwaltenden Conjuncturen, auf denen Poſtirungen nicht entbehret werden kan.

Verfügung wegen ungeſäumter Geſtellung der ausgelooſeten Mannſchaft zu deren Creyß Regimentern und Arretirung dererjenigen Land-Soldaten, ſo ſich ohne Päſſe einfinden.

Als begehren Wir an euch gnädigſt, ihr wollet damit nicht nur die bereits ausgelooſete Mannſchaft ſich bey denen Creyß-Regimentern, wohin ſie aſſigniret, ohne Anſtand ſtellen möge, ſondern auch diejenigen Land-Soldaten, welche ſich unter jedes Orts Gerichtsbarkeit ohne Päſſe von ihren Regiments- oder Compagnie-Commendanten betreten laſſen, ſofort arretiret und zu ihren Compagnien abgeſchicket werden, an die Unter-Obrigkeiten nachdrückliche Verfügung thun, und ſie zugleich bedeuten, daß ſie denen zu Abholung derer über den Urlaub auſſenbleibenden Commandos, die gebührende Aſſiſtenz leiſten ſollen. Daran geſchicht Unſere ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 28ten Nov. Anno 1744.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß, wenn ein in Proviſion ſtehender Invalide delinquiret, und dieſerhalben zum Veſtungs-Bau, Landes-Verweiſung, oder dergleichen condemniret worden, die genieſſende Penſion wegfalle, den 19. Jun. 1745.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1745.
Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euren de dato den 26. Jan. c. a. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemender Vortrag geſchehen, was Occaſione der euch unterm 20. dict. Menſ. et an. zugefertigten neuen Invaliden-Specification, wegen des auf ſelbiger damahls mit angeſetzten, nachhero vor ſeine Lebens-Zeit auf dem hieſigen Veſtungs-Bau gebrachten George Samuel Eppendorfs, ihr gehorſamſt vor und zu Unſerer Entſchließung geſtellet.

Wenn ein in Proviſion ſtehender Invalide delinquiret, und zum Veſtungs-Bau, Landes-Verweiſung, ꝛc. condemniret wird, fällt die genoſſene Penſion, auch vor deſſen Eheweib, weg.

Nachdem nun bishero jederzeit, wann ein in Proviſion ſtehender Invalide delinquiret, und dieſerhalb zum Veſtungs-Bau, Landes-Verweiſung oder dergleichen condemniret worden, die genoſſene Penſion wegfallen, auch des Delinquenten Eheweibe davon weiter nichts zugekommen, folglich beſagter Eppendorf ſich ebenfalls des bisherigen Beneficii verluſtig gemachet; So haben Wir die vor ihn deſtinirt geweſene von euch billig remittirte 8. Stück-Quittungen bey Unſerer Geheimen Kriegs-Canzley beylegen laſſen, und euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, ſolches zur Nachricht und reſpective künftiger Nachachtung hierdurch nicht verhalten wollen. Geben zu Dreßden, den 19. Jun. Anno 1745.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Natural-Verpflegung der Cavallerie, betreffend, den 4. Febr. 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1747.
Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt was die Gräfliche Brühliſche Canzley zu Forſte auf derer Unterthanen zu Döbern, bey Gelegenheit eines aufgeſchwollenen Steuer-Reſts, von 120. Thlr. 8. gr. 10 pf. wegen der von ihrer Gerichts-Obrigkeit, dem von Stutterheim erleidenden Praegravation in der Cavallerie-Verpflegung angebrachte Beſchwerde referiret, aus eurem gehorſamſten Berichte vom 22. Nov. ai. praet. vorgetragen worden. Nachdem nun das angeführte Cammer-Reſcript de Anno 1743. eigentlich nur von alten Wüſtungen, ſo zu denen Ritter-Güthern oder Vorwergen gekommen, handelt, hiernächſt der Nieder-Lauſitziſchen Landes-Verfaſſung nach, dasjenige Ritter-Guth, oder Vorwerg, ſo vor ſich einen gewiſſen Antheil der Schatzung in Miliz- und andern Steuern vergiebet, ſelbigen auch in der Natural-Verpflegung der Cavallerie zu tragen hat, und demſelben hierwieder keine, ſich mit Praegravation anderer angemaßte Freyheit, zu ſtatten kommen mag, noch in dergleichen Fällen einige proceſſualiſche Weitläuftigkeit nachzulaſſen iſt; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet an vorerwehnte Canzley die nöthige Verfügung treffen, damit der von Stutterheim zu Döbern, eben dasjenige Schatzungs-Quantum, wornach er die Contribution, Miliz-Gelder, auch Land- und Creyß-Anlagen entrichten, nicht minder in der Cavallerie-Verpflegung zu tragen angehalten, deſſen Unterthanen aber damit ferner nicht zur Ungebühr beſchweret werden mögen; Wohingegen dieſe, ſo viel die mit angegebene Sechs-Wüſtungen betrift, zuförderſt, daß ſolche von der Gerichts-Obrigkeit würklich beſeſſen würden, und wie viel Schatzung darauf haftete, behörig beyzubringen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 4. Febr. 1747.

Dasjenige Guth, ſo einen Antheil der Schatzung in Miliz- und andern Steuern vergiebt, hat ſelbigen auch in der Natural-Verpflegung der Cavallerie zu tragen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Wegen der zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, einzuſendenden Rechnungen über die eincaſſirten Rationes und Portiones in der Nieder-Lauſitz, nebſt den baaren Geldern, den 11. Mart. 1748.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1748. Veranlaſſung. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Aus euerm unterm 19 Jul. a. p. erſtatteten unterthänigſten Berichte, iſt Uns mit mehrern vorgetragen worden, was es um die von dem Kriegs-Commiſſario im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, Johann Friedrichen von Trosky, über der von daſigen Landes-Aelteſten ſich privatim arrogirenden Eincaſſir- und Einlieſſerung derer Rations- und Portions-Geldere aus beſagtem Marggrafthum zur General-Kriegs-Caſſa und Anmaßung des Genuſſes von dem hierbey ausgeſezten und an 1. Gr. Monatlich von jeder Ration und Portion, deren gegenwärtig 277. der Nieder-Lauſitz zugetheilet, zuſammen Monatlich 11. Thaler, 13. Gr. betragenden Einnahme-Douceur, geführte Beſchwerde, vor eigentliche Beſchaffenheit habe, und wohin ihr dahero eure unvorgreifliche Meynung dieſerhalben zu Unſerer gnädigſten Deciſion ſubmittiret. Nachdem nun Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium nicht nur zu Facilitirung derer Rechnungen, ſondern auch zu Aſſignirung derer Rations- und Portions-Gelder an die Regimenter, auch Compenſation dererſelben auf die vom Lande bey Marches oder in die Magazins gelieferten Naturalien am dienſamſten zu ſeyn erachtet, wenn die Nieder-Lauſitziſchen Landes-Aelteſten, wie es auch in der Ober-Lauſitz von dortigen Landes-Commiſſarien geſchehe, ihre Rechnungen über die eincaſſirten Rationes und Portiones, nebſt denen baaren Geldern immediate zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einſendeten, und darüber vom Kriegs-Zahl-Amte quittiret würden; So ſind Wir zwar, ſowohl es bey ſolcher, vermöge Unſers Reſcripts vom 19. Sept. 1746. getroffenen Einrichtung ferner alſo ungeändert bewenden, als auch ermeldeten Landes-Aelteſten die weitere Perception angeregter Einnahme-Gebühr vor die Eincaſſir- und unmittelbare Einſendung ſothaner Gelder, angedeyhen zu laſſen gemeynet, beſtimmen aber den, noch zu Beruhigung des ſupplicirenden Kriegs-Commiſſarii von Trosky, zumahln ſelbiger theils in angezogenem Unſerm Reſcript beſchehenen Anordnung gemäß, auf die richtige Einbringung erwehnter Rations- und Portions-Gelder, mit Obſicht zu tragen, theils auch überhaupt bey allen Subrepartitionen derer Rationen und Portionen, als dergleichen von denen Landes-Aelteſten Solitarii und mit deſſen Ausſchließung ſich führohin keinesweges zu unterziehen, hauptſächlich zu concurriren hat, demſelben dafür über die an 400. Thlr. jährlich genießende Beſoldung, ein jährlich Ergetzlichkeits-Aequivalent von Einhundert Thaler, aus beſondern Gnaden, hiermit dergeſtalt, daß ſolches vom Anfange des jeztlauffenden Jahres an, mit und unter denen Rationen und Portionen von denen Unterthanen, ſonſt und außerdem hingegen ein mehrers nicht auf- und einzubringen, und dem von Trosky alljährlich zu vergnügen. Wir begehren demnach hierdurch gnädigſt, ihr wollet ſowohl die Nieder-Lauſitziſchen Landes-Aelteſten deſſen beſcheiden, als auch wegen jährlicher Aufbring- und Bezahlung beſagten Douceurs an den Kriegs-Commiſſarium von Trosky gegen deſſen Quittung, die behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11ten Martii Anno 1748.

Die Rechnungen über die eincaſſirten Rationes und Portiones, nebſt denen baaren Geldern, ſind von denen Landes-Aelteſten unmittelbar zum Geheimen Kriegs-Raths-Collegio einzuſenden.

Aequivalent vor den Kriegs-Commiſſarium.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Das Zuſammenſchlachten und Zuſammenbacken der Cavallerie und Infanterie, betreffend, den 14. Sept. 1748.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1748. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt von Beſchaffenheit der durch Unſer Graf Brühliſches Infanterie-Regiment wider das Becker-Handwerk zu Guben, wegen des von ſelbigem, denen allda einqvartierten Compagnien difficultirten Zuſammenbackens angebrachten Beſchwerde, aus eurem gehorſamſten Berichte de dato den 16. Aug. a. c. behöriger Vortrag geſchehen. Da Wir nun Unſern Cavallerie-Regimentern bey deren Anno 1744. Compagnie-Weiſe angeordneten Zuſammendelogirung in kleine Städte und große Dörfer, das Zuſammenſchlachten und Zuſammenbacken in der Maaße gnädigſt verſtatter, wie ſolches beygehender Extract aus der damals ergangenen General-Verordnung beſaget: Und die Infanterie-Regimenter ſich gleichen Beneficii, jedoch daß dieſelben, nicht minder als die Cavallerie, ſich aller Marqvetenderey mit Verkauffung des Fleiſches und Brodtes gänzlich enthalten, zu erfreuen haben; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet, damit die in Guben einqvartierte Infanterie-Compagnien an dem Genuſſe dieſes Ihnen unter obiger Reſtriction verſtatteten Zuſammenbackens, durch daſiges Becker-Handwerk nicht behindert werden möge, behörige Verfügung treffen, auch euch ſolches bey anderwerts vorkommenden gleichen Fällen, zur Vorſchrift dienen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 14. Sept. 1748.

Extract Reglements, wegen des Zuſammenſchlachtens, und Zuſammenbackens der Cavallerie, wird zugefertiget; und iſt auch von der Infanterie zu verſtehen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Extract

Aus denen Reglements-Puncten, nach welchen ſich die in kleine Städte und groſſe Dörſer delogirte Regimenter zu Pferde, in ihren Stand-Qvartiren zu achten haben.

§. 28.

rc. rc.

Bey Einbringung der Fourage in die Städte, iſt Ihro Majeſt. des Königs Höchſte Intention, daß ſelbige vor die Dienſt-Pferde der gemeinen Mannſchaft bis zum Wachtmeiſter incluſive fernerweit von aller Accis-Abgabe eximiret, auch die Fourage von denen Proviant-Pferden, welche als Dienſt-Pferde gleichfalls anzuſehen ſind, mit ſothaner Accis-Abgabe ebenfalls verſchonet bleiben ſolle.

So viel aber die Veraccisitung desjenigen betrift, was zu Ausfütterung derer denen in Städten einqvartierten Ober-Officiers eigenen Pferde anbetrift, ſo hat ein jeder, wie viel Pferde er vor ſich und ſeine Bediente effective unterhalte, alle Monathe mit ſelbſt eigenhändiger Unterſchrift, zur Accis-Einnahme des Orts zu ſpecificiren, und davon vor jedes Pferd ein Fixum à 2. Gr. 7. Pf. längſtens den 25ten jeden Monaths zu gedachter Einnahme abzuführen.

Doch wird denen Ober-Officiers hierdurch ernſtlich unterſaget, daß ſie ſolches in favorem derſelben zugeſtandene Beneficium auf keinerley Weiſe mißbrauchen, noch unter obiger der Fourage halber vor die obgedachten Pferde accordirten Fix-Acciſe, jemand anders, der darunter nicht begriffen, zur Ungebühr frey gemachet, oder die eingebrachte Fourage von ihnen an dergleichen jemand verkauffet werde.

Wie dann auch ratione aller andern vor die in denen Städten delogirten Cavallerie einbringenden Sachen denen emanirten General-Accis-Mandaten und diesfalls in die Armée unterm 9ten Nov. 1712. 2ten Junii 1711. 19. Jul. 1729. und 7den Nov. 1731. ergangenen Ordres aufs genaueſte nachzuleben, und denenſelben gemäß, kein Officier, noch Gemeiner der Anmeldung und Viſitation ſich bey unausbleibender nachdrücklicher Ahndung zu entbrechen, vielweniger zu widerſetzen ſich unterfangen ſoll. Die auf denen Dörſern einquartierte Miliz aber, bleibt daſelbſt mit Entrichtung einiger Acciſe von alle dem, was ſie zu ihrer Conſumtion anſchaffet, und dahin bringet, gänzlich verſchonet.

§. 29.

Sollte durch einiges Schlachten zuweilen von der zuſammengezogenen Cavallerie-Mannſchaft eine Wirthſchaft geſuchet werden, dergeſtalt, daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh ſchlachten ließ, und das Fleiſch an die Compagnie vertheilete, oder es träten etliche Unter-Officiers oder Gemeine ſelbſt zuſammen, und ſchlachteten ein Stück Vieh unter ſich; ſo iſt denenſelben ſolches Zuſammenſchlachten, ſowohl in Städten als Dörſern, wenn es durch einen verpflichteten Fleiſcher, mit Löſung eines Schlacht-Zeddels, abſonderlicher Verſteuerung derer Stücken und Zubehörungen und Abgabe der Fleiſch-Steuer à 2. Pf. von jeden Pfunde geſchiehet, bey dem kleinen Vieh, als: Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, Spanferkel, Lamm oder Zickel, indiſtincte, bey dem großen Vieh aber, als: Ochſe, Kuh und Schwein, mit dieſer Reſtriction erlaubet, daß zu eben der Zeit der des Orts befindliche ordentliche Fleiſcher, als welcher in ſeiner Nahrung hierunter nicht zu beeinträchtigen, mit tüchtigen eßbaren Rind- oder Schweine-Fleiſche nicht ſelbſt verſehen ſey. Ingleichen iſt von allen zuſammengeſchlachteten Vieh, ſowohl in Städten als Dörſern, die Bank-Acciſe zu entrichten.

Von demjenigen Vieh aber, welches ſowohl der Officier, als gemeine Mann nur vor ſich allein, ohne mit einem andern das Fleiſch zu theilen, zu ſeiner Hauß-Conſumtion ſchlachten läſſet, wird nur der einfache Fleiſch-Pfennig und keine Bank-Acciſe bezahlet, doch muß die Schlachtung jedesmahl durch einen verpflichteten Fleiſcher verrichtet werden.

Das Zuſammenbacken derer Gemeinen als wenn eine Cameradſchaft einen Scheffel Getrayde kauft, ſolches mahlen läſſet und bäcket, auch unter ſich conſumiret, iſt denenſelben erlaubet, und haben ſie davon auf dem Lande keine Acciſe abzutragen, woferne aber von ſolchem Brodte etwas verkauffet wird, ſoll das ganze gemahlne Quantum mit der Bank-Acciſe vergeben werden.

Gleichwie aber die Officiers die Abgabe ſothaner Acciſe und Fleiſch-Steuer in obbemeldeten Fällen vor ihre Perſon ſelbſt aufs exacteſte zu beobachten haben, ſo ſollen auch, daferne der gemeine Mann entweder einzeln oder in Cameradſchaft in Entrichtung ſothaner Abgaben ſich ſäumig oder widerſpenſtig erwieſe, die Commendanten der Compagnie alsdenn auf des Einnehmers Anmelden, gehalten ſeyn, das Geld alsbald ſelbſt zu bezahlen, und haben ſie ſolches dem ſchuldigen Soldaten hinwiederum abzuziehen, auch ihn, befindenden Umſtänden nach, desfalls überdies mit gebührender Strafe anzuſehen; Im übrigen wird denen Soldaten bey ſolcher dergeſtalt reſtringirten Erlaubniß des Zuſammenſchlachtens und Zuſammenbackens alle Marqvetenderey mit Verkaufung des Fleiſches und Brodts alles Ernſtes unterſaget, und haben die Regiments- und Compagnie-Commendanten darauf genaue Obſicht zu tragen rc.

Ejusdem Reſcript,

Die in der Nieder-Lauſitz zufertigende Cavallerie-Subrepartition betreffend,

den 30. Jan. 1749.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen rc.
Churfürſt rc.

An. 1749. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelährte, Räthe, Liebe, Getreue. Bey Uns hat der Kriegs-Commiſſarius von Trosky unterthänigſt angezeiget, daß ſowohl die neue a 1mo Januar. jetzigen Jahres angefangene Cavallerie-Repartion von denen Landes-Aelteſten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, ohne ſeyn Beyſeyn gefertiget, als auch er, daß ihn vermöge Unſers Reſcripts d. d. den 11. Mart. a. pr. ausgeſetzten und unter denen Rationen und Portionen in gedachten Marggrafthum mit aufzubringenden Douceurs von jährl. 100. Thlr. noch nicht theilhaftig worden; Ob Wir nun wohl ſoviel

erſteres

Regulativ wegen zufertigender Subrepartition der Cavallerie-Delogirung.

erſteres betrift, es bey dem hierunter vor jetzo beobachteten Modo auch bey künftigen dergleichen Fällen, dergeſtalt bewenden laſſen wollen, daß die gefertigte Subrepartition jedesmahl unter eurer Unſers Geheimen Raths- und Ober-Amts-Praeſidenten Grafen zu Lynar, oder in eurer Abweſenheit des bey der Ober-Amts-Regierung vorſitzenden Raths und derer Landes-Aelteſten Unterſchrift dem Kriegs-Commiſſario von Trosky, communiciret werde, wie Wir dann auch von ſolcher Subrepartition, ſo oft davon eine neue gemacht wird, zu Unſerm Geheimen Conſilio mittelſt euern gehorſamſten Berichts, einer Abſchrift gewärtig ſind; So begehren Wir doch in Anſehung des ermeldten Kriegs-Commiſſarii nach rückſtändigen Douceurs hierdurch gnädigſt, ihr wollet, daß demſelben hierunter der Effect obangezogenen Unſern Reſcripts ſonder fernern Verzug behörig angedeyhe, die gemeſſene Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Januarii 1749.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die zu pflegende Communication der Landes-Aelteſten in der Nieder-Lauſitz mit daſigem Kriegs-Commiſſario bey vorfallenden Maerchen und Miliz-Angelegenheiten, ſonderlich in preſſanten Fällen, betreffend, den 26. Jun. 1750.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1750. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt von Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio angezeiget worden, wasgeſtalt die Landes-Aelteſten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, ſich der Communication mit Unſerm daſelbſt verordneten Kriegs-Commiſſario bey vorfallenden Maerchen und Miliz-Angelegenheiten, bevor ſie nicht jedesmahl aus Unſer Ober-Amts-Regierung Verordnung erhalten, gänzlich entſchlagen wollten.

Reſcripta de 20. 1740. die Einrichtung nach welcher die vorkommende Militair-Veranſtaltungen zu tractirẽ, werden confirmiret.

Ob Wir nun wohl bey der in gedachtem Unſerm Marggrafthum diesfalls vermöge Unſerm Reſcripte vom 13. Auguſti und 13. Decembr. 1740. feſtgeſezten Einrichtung, nach welcher die vorkommende Militair-Veranſtaltungen per Modum Commiſſionis von euch, Unſerm Ober-Amts-Praeſidenten, oder in Abweſenheit deſſelben, von dem bey Unſerer Ober-Amts-Regierung vorſitzenden Rathe an einem und Unſern in der Nieder-Lauſitz beſtellten Kriegs-Commiſſario am andern Theile, mit Zuziehung derer Landes-Alteſten tractiret werden ſollen, es fernerhin bewenden zu laſſen gemeinet ſind, mithin aus Unſerm Geheimen Conſilio, an beſagte Unſere Ober-Amts-Regierung, ſo, wie aus Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio an den Kriegs-Commiſſarium bey jedem Falle Befehl ergehen wird;

In preſſanten Fällen haben ſich die Landes-Aelteſten der Communication mit dem Kriegs-Commiſſario zu unterziehẽ, wenn ſie auch noch keine Anweiſung darzu aus der Ober-Amts-Regierung erhalten.

So finden Wir jedennoch zu Beförderung Unſers Dienſtes der Nothdurft, daß in preſſanten und keinen Vorzug leidenden Fällen, ermeldte Landes-Aelteſten ſich der Communication mit mentionirten Unſerm Kriegs-Commiſſario, um ſich wegen derer in ihren Creyßen, nach Inhalt der von dieſen ihnen abſchriftlich notificirten Geheimen Kriegs-Raths-Verordnungen zu treffenden Veranſtaltungen in Zeiten faſſen zu können, wenn ſie ſchon aus Unſerer Ober-Amts-Regierung dieſerhalb noch keine Anweiſung erhalten hätten, behörig unterziehen, und mit ſelbigen die nöthige Correſpondenz pflegen ſollen; Begehren dannenhero hiermit gnädigſt, ihr wollet die Nieder-Lauſitziſchen Landes-Aelteſten deſſen gebührend bedeuten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Junii Anno 1750.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen des, denen abgedankten und mit Frey-Scheinen verſehenen Soldaten, nachgelaſſenen Exercitii ihrer erlernten Handwerke, den 17. Jul. 1751.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1751. Anfrage der Ober-Amts-Regierung wegen des, denen Invaliden nachgelaſſenen Exercitii ihrer Handwerker,

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns vortragen laſſen, was bey Uns ihr wegen des denen von Unſerer Armee Invalidität halber abgedankter und mit Frey-Scheinen verſehenen Soldaten nachgelaſſenen Exercitii, ihrer erlernten Handwerke, ob ihnen ſelbige vor ſich, ohne es mit einer Innung halten zu dürfen, auch beſonders alsdenn, wenn ſie angeſeſſen, erlaubet ſey, mittelſt euers Berichts vom 24. April a. c. gehorſamſt anzufragen, durch die dem Invaliden-Soldaten Kuckulenzen zu Schlaben, wo er ein Bauer-Guth angenommen, in Treibung des Tiſchler-Handwerks von denen Tiſchlern zu Fürſtenberg und Neuen-Zelle gemachte Hinderung veranlaſſet worden. Gleichwie aber beyde Anfragen, in dem euch nicht unbekannten Generali vom 21. Sept. 1738. bereits vorhin entſchieden ſind, daß dergleichen invalide Soldaten, in ſo fern ſie mit Güthern oder Häuſern nicht angeſeſſen, ihr erlerntes Handwerk oder Nahrung vor ſich, jedoch in der Stille, und ohne Setzung einiger Geſellen oder Lehr-Jungen und ſonder Nachtheil der Innungs-Articul und Privilegien ohngehindert zu treiben, die Erlaubniß haben ſollen; Als werdet ihr der Diſpoſition ſothanen Generalis ſowohl vor jetzo in Anſehung Kuckulenzens, welchem, da er ſich mit einer Bauer-Nahrung anſäßig gemacht, die Treibung des Handwerks derer Tiſchler, ohne mit ſelbigen ſich zu ſetzen, nicht weiter frey ſtehet, als auch bey künftig vorkommenden Fällen zu achten, und im übrigen die mit Frey-Scheinen verſehene unangeſeſſene Soldaten, bey der ihnen unter obigen Reſtrictionen ertheilten Permiſſion, ihre erlernte Handwerke exerciren zu dürfen, behörig zu ſchützen wiſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Jul. 1751.

iſt nach dem Generali vom 21. Septembr. 1738. zu entſcheiden.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen Ständen in der Nieder-Lauſitz nachgelaſſene Jus ſubcollectandi, derer Rationen und Portionen betreffend, den 25. Aug. 1752.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1752. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt von euerm ſub dato den 8. Jul. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte, die bey dem Sprembergiſchen Creyße zwar eincaſſirten, aber auf 4. Monathe noch von dem Landes-Aelteſten von Stutterheim zu berechnen in Reſt verbliebenen Portions- Rations- und Nachſchuß-Gelder betreffend, geziemender Vortrag geſchehen.

Denē Ständen iſt das Jus ſubcollectandi derer Rations Portions- und Nachſchuß-Gelder überlaſſen,

Gleichwie aber von Uns denen Ständen des Marggrafthums Nieder-Lauſitz das Jus ſubcollectandi nachgelaſſen iſt, und ſie ſolchemnach die Aufbringung des überhaupt ſothanen Marggrafthums zugetheilten Portions- und Rations-Quanti durch die in jedem Creyße zu Einnehmern des ſtatt der Natural-Verpflegung einzucaſſirenden Geld-Beytrags beſtellten Landes-Aelteſten ſelbſt zu beſorgen übernommen, mithin auch denenſelben die nöthige Vorſicht wegen der Sicherheit des durch die Hände ihrer Einnehmer gehenden Geldes, vermittelſt Abforderung hinlänglichen Vorſtandes, oder Annehmung gnugſam poſſeſſionirter Perſonen zu gebrauchen oblieget; Als begehren Wir nebſt Zurückſendung des eingeſchickten Vol. Act hierdurch gnädigſt, ihr wollet obbemeldte Stände, daß ſie, woferne von denen Stutterheimiſchen Erben, Eingangs erwehnter Reſt, welcher nach der Beylage ſub ☉ 465. Thlr. 18. gr. 9. pf. beträget, nicht zu erlangen, ſolchen in Subſidium vertreten und Unſere General-Kriegs-Caſſe hierunter ſchadloß halten ſollen, bedeutet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Aug. 1752.

daher ſie auch die Caſſen-Reſte ihrer Landes-Aelteſten zu vertreten haben.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen derer aufs Betteln ſich legenden Invaliden-Soldaten, den 10. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen des, von denen Nieder-Lauſitziſchen Landes-Officianten beſchehenen unterthänigſten Suchens, wider die aufs Betteln ſich legende Invaliden-Soldaten nachdrückliche Verfügungen ergehen zu laſſen, unterm 10. Jan. a. c. gehorſamſt berichtet.

Wegen des Bettelns invalider Soldaten,

Wenn denn, wie gegen ſolche Leute zu verfahren, in dem Generali vom 13. Jan. Anno 1747. bereits verſehen worden; Als remittiren Wir euch den eingeſendeten F. ſc. Act. gnädigſt begehrende, ihr wollet euch, wenn dergleichen Fälle vorkommen, nicht allein ſelbſt, nach der in obberührten Generali enthaltenen Vorſchrift gehorſamſt achten, ſondern auch ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz, zu deren ſtracklichen Befolgung anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 10. Mart. 1753.

iſt ſich nach dem Generali vom 13. Jan. 1747. zu achten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen der Miliz-Einquartierung und des Geld-Beytrags derer unbelegten Orte in der Nieder-Lauſitz, den 31. Jul. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1733. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm gehorſamſten Berichte vom 4. Maji jüngſthin geziemender Vortrag geſchehen, wasgeſtalt ihr zu Conſtituirung eines Liquidi wegen der Stadt Lübben von denen übrigen Städten Unſers Margarafthums Nieder-Lauſitz bereits vorhin verlangten und nunmehro von neuem urgirten Bonification desjenigen Quanti, ſo in Anſehung derer von Medio Febr. 1736. bis ult. Aug. 1744. zu beſorgen gehabten Unterbringung eines Regiments-Staabs, mehr als dieſe verwenden müſſen, zwar ohnlängſt einen Termin zu dem Ende, damit ſothane Vergütung nach euren ehedeſſen gethanen und von Uns mittelſt Reſcripts de dato den 15. Jan. 1744. bis zu anderweiter Entſchlieſſung approbirten Vorſchläge, von denen andern Nieder-Lauſitziſchen Städten durch behörige Repartition, nach dem Schatzungs-Fuße der Stadt Lübben, nach Abzug derſelben eigenen Contingents würklich angedeyhen möchte, anberaumet, derſelbe auch von denen erſten Städten, wiewohl ohne verhofte Würkung abgewartet, von der Stadt Luckau aber ſubeventuali Remedio Supplicationis depreciret worden, ihr erſehet auch aus denen Anfugen ſub A. et B. was bey Uns ſowohl lezt beſagte Stadt, als die Stadt Guben vor unterthänigſte Vorſtellungen eingereichet. Nun laſſen Wir es zwar bey dem durch vor angezogenes Unſer Reſcript veſtgeſezten Principio, daß diejenige Nieder-Lauſitziſche Städte, welche die Regiments-Stäbe bey ſich im Quartier haben, derer darauf zu verwendenden mehrern Koſten halber, von denen übrigen Städten eine proportionirte Vergütung nach Abzug des eigenen Contingens zu erhalten haben ſollen, allerdings bewenden, und wollen es dieſerhalb bey Repartition der Infanterie-Einquartierung in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz und damit verknüpfter Regulirung des Geld-Beytrags derer unbelegten an die belegten Städte, pro futuro dergeſtalt eingerichtet wiſſen, daß hienächſt die Abſicht zugleich auf gemeinſchaftliche Uebertragung ſolcher Staabs-Quartiers-Koſten genommen, jedoch nicht das Schatzungs-Quantum, ſondern die Häuſer-

Diejenigen Städte, welche die Regiments-Stäbe bey ſich haben, ſollen von denen übrigen Städten eine proportionirte Vergütung erhaltē, welches auch bey Infanterie-Einquartierungen, jedoch nicht nach dem

Zahl

Schatzungs-Quanto, ſondern nach Häuſer-Zahl, zu beobachten.

Zahl als das Haupt-Fundament der ganzen Einquartierung, zum Grunde ſothaner Repartition geſetzet, und ſolchergeſtalt einerley Praeſtandum, nicht nach zweyerley verſchiedenen Modis aufgebracht werden möge. Allermaßen aber ſo viel das Praeteritum betrift, aus denen von verſchiedenen Nieder-Lauſitziſchen Städten, beſonders von Luckau, Guben, gegen die von der Stadt Lübben geſuchte Vergüthung, gethanen Vorſtellungen, unter andern ſich ſo viel offenbahret, daß wenn leztere ſelbige erlangte, die beyden erſtern gleiche Anforderung zu machen, veranlaſſet werden, daraus aber nicht nur mehrere Weitläuftigkeiten entſtehen, ſondern auch am Ende denen kleinern Städten, wann ſie ihr Contingent zu denen Staabs-Quartiers-Koſten von etlichen 20. Jahr her retro in Geld entrichten ſolten, daher ungleich größere Beſchwerde, als denenjenigen größern Städten erwachſen würde, welche ſothane Koſten vor die in Quartier gehabte Regiments-Stäbe ſucceſſive bey ſich aufgebracht, und dagegen den Conſumtions-Genuß gehabt; Als haben Wir ſolche Praetenſiones pro praeterito gänzlich niederzuſchlagen, am zuträglichſten erachtet, und begehren dannenhero mit Rejection des von der Stadt Luckau fol. 138. derer hierbey zurückkommenden Acten eingewendeten Remedii hierdurch gnädigſt ihr wollet ſolcher Unſern Deciſiv-Reſolution gemäß, ſowohl die dabey intereſſirte Städte in Anſehung des Praeteriti beſcheiden, als auch pro futuro mittelſt eines zu Unſerer Approbation einzuſendenden neuen Einquartierungs- und Vertrags-Plans behörige Einrichtung machen. Wobey Wir nicht zweifeln, es werde der Stadt Guben in der bey Uns mittelſt der Anlage ſub C. vornehmlich auch der Staabs-Quartier-Koſten halber angebrachte Praegravation einige Erleichterung wiederfahren können, dahingegen Wir, den von der Creyß-Miliz zu Guben im Quartier ſtehenden Major von Schiebel und den eben dahin aſſignirten Proviant-Officier Gottſchalk, beſagter Stadt nach ihrer Anſuge ſub D. abnehmen zu laſſen, noch zur Zeit eben ſo wohl als dem Städtgen Drebkau in Anſehung gleicher ſub E. anderweiten Delogirung der daſelbſt einquartierten Mannſchaft von denen Creyß-Trouppen zu fügen Bedenken finden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Jul. 1753.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen Officiers die Monturen auch an auswärtige Meiſter zu verdingen frey ſtehen ſoll, den 14. Aug. 1756.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1756.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Aus dem copeylichen Anſchluſſe erſehet ihr des mehrern, was das Handwerk derer Schneider zu Luckau, ihrer ehedem wider den Schneider Röhren aus Kirchhayn darüber, daß er nebſt ſeinen Geſellen Unſern zu Luckau in Garniſon ſtehenden Ober-Officiers, ihre Monturen daſelbſt verfertiget, geführten Beſchwerden halber, weswegen ihr unterm 10. Jul. 1749. gehorſamſten Bericht erſtattet, anderweit allhier unterthänigſt vorgeſtellet und gebethen.

Die Innungs-Articul des Schneider-Handwerks, ſind auf Officiers-Monturen nicht zu erſtrecken.

„Allermaaßen aber die Innungs-Articul gedachten Schneider-Handwerks auf die Monturen, welche Unſern Officiers auch an auswärtige Meiſters zu verdingen frey ſtehet, keinesweges zu erſtrecken.

Als iſt nebſt Remiſſion zweyer Vol. Actor. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſowohl künftig in dergleichen Fällen euch darnach achten, als dermahlen mehr erwehnte Schneider-Innung mit ihrem fol. 7. Act. ſub S. 11. interponirten Remedio Supplicationis, immaaßen Wir ſolches rejiciret, abweiſen. Daran ꝛc. Und Wir ſind ꝛc. Geben zu Dreßden, am 14. Aug. Anno 1756.

W. A. Gr. von Stubenberg.
Heinrich Wilhelm von Schönberg.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens ꝛc. der Chur-Sachſen Adminiſtratoris &c. Die Bezahlung derer Proviſions-Gelder an die in der Nieder-Lauſitz ſich aufhaltender Invaliden-Soldaten, betreffend, den 22. Junii 1764.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog
zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1764. Einrichtung, wegen Bezahlung derer Proviſions-Gelder an die Invaliden, de Anno 1739.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Euch iſt noch wohl erinnerlich, daß nach einer in Anno 1739. getroffenen Einrichtung die Bezahlung derer Proviſions-Gelder, an die im Marggrafthum Nieder-Lauſitz ſich aufhaltender Invaliden-Soldaten, bis zu Anfange des leztern Krieges, theils von denen Stadt-Räthen, theils aus denen Landes-Caſſen geſchehen, und die von denen Percipienten ausgeſtellte gedruckte Quittungen ſodann der General-Kriegs-Caſſe auf die dahin einzuliefernde Miliz-Gelder, ſtatt baaren Geldes zugerechnet worden. Wann Wir dann dieſe zum Beſten des Landes gereichende Einrichtung wieder zu erneuern vor gut befinden, Als habt ihr

wird erneuert.

1)

Aus der hierbeygefügten Specification ſub B. die Nahmen derer zur Zeit, ſo viel zu Unſerer Wiſſenſchaft gelanget, in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz ſich weſentlich aufhaltenden- und in Proviſion ſtehenden Invaliden, mit Bemerkung eines jeden Domicilii und monathlichen Gehalts zu erſehen, und hiernächſt die auf ein Jahr erforderliche Nieder-Lauſitziſche 872. gedruckte und geſtempelte Quittungen zur weitern Diſtribution zu erhalten. 1)

2do)

Denen Gerichts-Obrigkeiten, unter denen die Invaliden wohnhaft ſind, die Bedeutung zu thun, daß ſie denen Invaliden unter ihrer Gerichtsbarkeit die Wiederherſtellung der vormahligen Bezahlung, Einrichtung ſo fort bekannt machen ſollen, auch ferner 2)

3tio)

3) Denenjenigen, welche die Bezahlung zu beſorgen haben, zu wiſſen zu fügen, daß mit Bezahlung des Oſter-Quartals a. c. ohnverzüglich der Anfang zu machen, gleichwohl aber, und da ein- und andern Percipienten nicht nur das Oſter-Quartal, ſondern auch das Johannis-Quartal aus beſondern Urſachen bereits bezahlet worden, zu Vermeidung aller Unordnung, auf das, was in denen zu producirenden Penſions-Büchern bereits eingezeichnet und abgeſchrieben worden, genau zu attendiren ſey.

4to)

4) Die Weiber oder Kinder, derer mit dem Tode abgehenden Invaliden, in deren Ermangelung aber die Wirthe dererſelben, erhalten nach der vormahligen Einrichtung, nebſt dem Werbe-Quartal, annoch das darauf folgende zum Behuf derer Beerdigungs-Koſten, außer daß bey denen ſchwer bleßirten à 3. und 2. Thlr. monathlich nur die Helfte des unerlebten Quartals, denen reſp. Verwandten oder Wirthen gereichet wird. Da auch nöthig ſeyn will, daß

5to)

5) Auf dem Fall, wenn die Invaliden die ihnen beſtimmte Penſion in Perſon abzuhohlen, ſich außer Stande befinden, nicht nur auf die alsdenn von der Obrigkeit, oder dem Paſtore, oder auch von Richter und Schöppen des Orts, wo jeder ſich aufhält, unter die gedruckte Quittungen von deren würklichen Daſeyn auszuſtellende kurze Atteſtate genau geſehen, ſondern auch

6to)

6) Die Büchel, Abſchiede und Frey-Scheine derer Verſtorbenen bey erfolgender Einrechnung mit eingeſendet, und

7mo)

7) Diejenigen Penſioneur, ſo auf eine oder die andere Art ihre Verſorgung gefunden und würkliche Beſoldung empfangen haben, angezeiget werden; So habt ihr, wie Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. gnädigſt begehren, wegen der Beobachtung alles obigen ohngeſäumte Verfügung zu treffen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 22. Junii 1764.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Das dritte Buch.

Von Cammer-Sachen.

Patent,

Die Einführung derer geſtempelten Calender in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz betreffend, d. d. 23. Sept. 1739.

An. 1739. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Krovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Wahrgenommene Einſchleppung ungeſtempelter Calender.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Zoll-Einnehmern, auch Zoll-Bereutern und Beläuffern, ſowohl Richtern und Schultheiſſen in denen Flecken und Dörffern, und ſonſten insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, Unſern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen hierdurch zu wiſſen, wasmaßen wahrgenommen worden, daß zeithero in beſagtem Unſerm Marggrafthum viele ungeſtempelte Calender von auswärtigen Orten durch die ſogenannten Hauſirer, Ram- und Butten-Crämer eingeſchleppet, und dadurch nicht nur Unſer hierunter verſirendes Cammer-Intereſſe merklich verkürzet, ſondern auch diejenigen, welche geſtempelte Calender zum Vertrieb eingekauffet, in nicht geringen Schaden geſetzet werden.

In dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz.

sollen vom 1. Jan. 1740. an, keine ungeſtempelte Calender weiter geſtattet werden.

Wenn Wir denn ſolchem vorzukommen der Nothdurft befinden, und daher in Gnaden entſchloſſen ſind, mit dem 1. Januar. des nächſtkünftigen 1740ſten Jahres die Stempelung derer Calender in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz, auf gleiche Weiſe, wie in Unſeren übrigen Erb-Landen, und zwar dergeſtalt, daß vom 1. Januar. 1740. an, alldort keine ungeſtempelte Calender weiter geſtattet werden ſollen, einführen zu laſſen.

Wie es mit der Stempelung derer Calender zu halten.

Als wollen Wir hiermit gnädigſt verfüget und befohlen haben, daß in Zukunft, und zwar vom bemeldtem 1740ſten Jahre an, alle im Marggrafthum Nieder-Lauſitz zu verkauffende und daſelbſt zu führende Calender, wenn ſie nicht bereits aus einer Unſerer Chur-Sächſiſchen Städte geſtempelt, in gedachte Nieder-Lauſitz gebracht werden, mit einem hierzu beſonders gefertigten ſaubern Stempel roth geſtempelt werden ſollen, weshalber die Buchführer, Buchbinder, auch andere, die mit Calendern handeln, dahin ernſtlich hierdurch angewieſen werden, die Titul-Bogen ſolcher Calender auf der Poſt, woſelbſt ſie hin und zurück Porto frey paßiren, nach Lübben an den verordneten Creyß-Stempel-Impoſt-Einnehmer, Chriſtian Gotthold Schubarten, der ſolche hernach remittiret, zu überſenden, und auf das Paquet: daß dergleichen Calender-Bogen darinnen befindlich; zu ſetzen, dabey jedoch denen Poſt-Aemtern nachgelaſſen, bey entſtehenden Verdacht, daß ſonſten noch andere Sachen eingepacket ſeyn möchten, mit Zuziehung vorgedachten Creyß-Stempel-Impoſt-Einnehmers, ſothane Paquete zu eröfnen.

Gebühren vor die Stempelung.

Vor welche Stempelung

von jeden Dutzend in Quarto	4. Gr.
von jeden Dutzend in Octavo	6. Gr.
von jeden Dutzend in 12mo	3. Gr.
von jeden Dutzend in 16mo	2. Gr.
von jeden Dutzend in 32.	1. Gr. 6. Pf.
von jeden Dutzend in 64.	1. Gr.

von jeden Buch Blättgen · 4. Gr. ·
von jeden Stück Comtoir-Calender · 6. Pf.

Confiſcation und Strafe derer Contraventionen.

über die von dem Händler abzuſtattende General-Handlungs-Acciſe, zu erlegen ſind. Daferne nun, ſolchem zuwider, jemand, wer der auch ſeyn möchte, es ſey in Städten, oder auf dem Lande, ungeſtempelte Calender kauffen, oder verkauffen würde; So ſollen nicht nur dergleichen Calender als contrebande angeſehen, und mit Confiſcation dererſelben ſofort verfahren, ſondern auch ſo wohl Käufer, als Verkäufere, jeder mit Vier Thalern Strafe von jedweden ungeſtempelten Calender, wovon dem Denuncianten, deſſen Nahmen zu verſchweigen, ein Theil, und dem Creyß-Stempel-Impoſt-Einnehmer der andere zu überlaſſen, die übrigen zwey Theile aber zu Unſerer Renth-Cammer von ermeldtem Impoſt-Einnehmer einzuſenden, beleget werden. Immaſſen denn zu dem Ende ſo wohl Unſere Beamte, als jeden Orts Gerichts-Obrigkeiten, inſonderheit die Räthe in Städten, wie nicht weniger die Zoll-Einnehmer, Zoll-Bereuter und Beläufer auf die Uebertretung dieſes Mandats genaue Acht zu geben, und dahin zu ſehen haben, damit niemand, vornehmlich aber nicht die Hauſirer auf denen Gränzen, welchen alle bisherige Stöhrung hiermit gänzlich verbothen wird, ungeſtempelte Calender ins Land führen, und ſolche verkaufen mögen.

Anweiſung darauf acht zu haben.

Verordnung wegen derer nicht verkauften geſtempelten Calender.

Daferne auch denen Händlern von denen in Unſerm Margarafthum Nieder-Lauſitz geſtempelten Calendern einige liegen bleiben und nicht verkaufet würden: So ſollen denenſelben, bey Verfließung jeden Jahres, ſo viel andere neue Calender auf das künftige Stempel-Impoſt frey paſſiren, und die alten geſtempelten Calender, welche ebenfalls Porto frey nach Lübben gehen, in der Stempel-Impoſt-Einnahme caſſiret, im übrigen aber die Calender, dieſer Stempelung ungeachtet im Werth keinesweges allzuhoch geſteigert, auch denen innländiſchen Calender-Händlern geſtempelte Budißiniſche-Zittauiſche-Breßlauer-Leipziger und andere Calender von verſchiedenen Formaten und Sortimenten, wenn ſolche entweder in Unſeren übrigen Landen bereits, oder obbemeldeter maßen in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz, geſtempelt worden ſind, ohne einige weitere Abgabe des Impoſts, zu führen, wie nicht minder denen ausländiſchen Calender-Händlern und Buchbindern zu Jahr-Markts-Zeiten geſtempelte Calender im Marggrafthum Nieder-Lauſitz zu verkaufen, noch ferner frey gelaſſen werden. Wornach ſich in allen Stücken gehorſamſt zu achten iſt, und wird daran Unſer gnädigſter Wille und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat mit Unſerm Königlichen Chur-Secret bedrucken laſſen, und alſo in oft beſagtem Marggrafthum Nieder-Lauſitz zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 23. Septembr. 1739.

Bereits geſtempelte Calender, ſind mit weitern Impoſt zu verſchonen.

Freyheit ausländiſcher Calender-Händler.

(L. S.)

Chriſtian vom Loß.

George Lebrecht Wilke.

Reſcript

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die Schonung der Reyher zu dem Königl. Jagd-Plaiſir betreffend,

den 7. April. 1740.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1740.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Uns zu gnädigſten Gefallen gereichen wird, wann um Unſer Jagd-Plaiſir zu vermehren, die in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz befindliche ſämmtliche Vaſallen und andere, ſo mit denen Jagden beliehen oder deren ſonſt berechtiget ſind, die Reiger in Zukunft ſchonen; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet denenſelben insgeſammt ein ſolches mittelſt gewöhnlicher Patente behörig zu erkennen geben, und mit Unſern, welchergeſtalt Wir Uns zuverſichtlich zu ihnen verſehen, ſie würden nebſt denen ihrigen, hinführo des Reiger-Schießens ſich gänzlich enthalten, und Unſerm Jagd-Plaiſir auf keinerley Weiſe hierunter hinderlich fallen. Wir ſind, wie ihr dieſes expediret, euers unterthänigſten Berichts erwärtig. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden am 7. April. Anno 1740.

Sämmtliche Vaſallen, und andere Jagd-Berechtigte, ſollen hinführo des Reiger-Schießens ſich gänzlich enthalten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die, wegen der außer Landes gehenden Erbſchaften zu erſtattende Bericht, und ſonſt zu machende Einrichtung betreffend, den 5. Jul. 1741.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 171.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß wenn Erbſchaften aus Unſern Landen in auswärtige verabfolget werden ſollen, ſolches von der Obrigkeit, wo dergleichen vorfället, zuförderſt angezeiget werde; So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet ſämmtliche Unter-Obrigkeiten in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz, daß ſie, wenn unter ihrer Jurisdiction Erbſchaften, ſie ſind groß oder geringe, jemand ſo außer Unſern Landen wohnet, anfallen, und deren Ausantwortung geſuchet wird, ehe und bevor ſolche geſchiehet, darüber ex Officio ihren Bericht, in welchem zugleich, in was vor Provinzien der Ort, wohin die Erbſchaft zu transportiren gelegen, und was ſowohl daſelbſt als in loco hereditatis jacentis an Abzugs-Gelde gefordert wird, zu bemerken, ungeſäumt erſtatten ſollen, gebührend anweiſen, auf ſothane Relationes aber, entweder nach Befinden, und wenn es aus denjenigen Landen, in welche die Erbſchaft gehen ſoll, ſolche Unſern Unterthanen ebenfalls verabfolget werden, das nöthige der Ausantwortung halber, jedoch nach vorgängiger Communication mit Unſerer Landes-Hauptmannſchaft in denen Fällen, wo ein Abzugs-Geld zu entrichten, und ſolches Unſerm Fiſco gehöret, förderſamſten verfü-

Wenn Erbſchaften an auswärtige verabfolget werden ſollen, iſt vorhero ex Officio darüber Bericht zu erſtatten.

Was die Ober-Amts Regierung darbey zu beobachtē hat.

gen, oder bey ſich ereignenden Bedenklichkeiten darüber euern unterthänigſten Bericht und unvorſchreibliches Gutachten ſchleunig erſtatten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den. 5. Jul. Anno 1741.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen derer, von denen Gleits-Leuten zu fordern habenden Inſinuations-Gebühren, den 8. Mart. 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1742.
Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns geziemend vortragen laſſen, was ihr wegen der Inſinuations-Gebühren, ſo denen Gleits-Leuten vor Herumtragung derer ergehenden General-Verordnungen, Mandate und Patente in denen ihnen angewieſenen Creyßen des Marggrafthums Nieder-Lauſitz zu bezahlen ſub datis den 19. Dec. 1739. 16. Martii, 10. Maji und 23. Nov. 1740. 20. Jul. 1741. und 6. Febr. a. c. unterthänigſt berichtet.

Die Inſinuations-Gebühren, Bothen-Löhne, und Poſt-Gelder, deren Mandate, Befehle und Patente, ſo in Militair, auch Contributiones, und anderen Sachen, auf derer Stände Verlangen, publiciret worden, ſind aus der Steuer-Caſſe zu nehmen, und iſt auch denen Gleits-Leuten davor das behörige zu entrichten; Vor diejenigen aber, ſo auf Special-Befehl, und außer denen Militair- und Einquartierungs-Sachen, ex Officio emaniren, ſind die Löhne im Amte Lübben zu verſchreiben.

Nachdem nun die Billigkeit und Beſchaffenheit der Sache an Hand giebet, daß vor alle und jede in Militair- und Einquartierungs-Sachen, auch wegen derer daher rührenden Contributions-Anlagen ergehende Patente und Verordnungen, von denen zur Verpflegung oder Einbringung ſolcher Contribution gemachten Anlagen, ingleichen vor die Mandata, Patente und Befehle, ſo auf derer getreuen Stände Schluß, Anſuchen und Verlangen, publiciret werden, aus der Steuer-Caſſe die Inſinuations-Gebühren, Bothenlohne oder Poſt-Gelder abzuführen, dieſes auch der alten Obſervanz gemäß iſt; So laſſen Wir es hierbey zur Zeit und bis eine andere Einrichtung hierunter getroffen wird, bewenden, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet, daß denen Gleits-Leuten vor dergleichen Sachen das behörige ſowohl ratione praeteriti, als in Zukunft aus vorerwehnten Fond bezahlet werde, verfügen, dahingegen Wir durch Unſer Cammer-Collegium verordnet haben, vor diejenigen Patente, ſo auf unſern Special-Befehl, außer derer Stände Schluß und Anſuchen und außer denen Militair- und Einquartierungs-Sachen ex Officio emaniren, die Inſinuations-Gebühren und Bothenlohne aus Unſerm Amte Lübben reichen und daſelbſt verſchreiben zu laſſen; Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 8 Martii Anno 1742.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Beſcheinigung der Bothen-Löhne in Fiscal-Sachen, betreffend, den 2. Aug. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743.
Vorſtellung derer Cammer-Procuratorum, wegen Schwürigkeit in Beſcheinigung und Eintreibung derer Bothenlöhne in fiſcaliſchen Sachen.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Es iſt von denen Cammer-Procuratoribus in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz unterthänigſt vorgeſtellet worden, welchergeſtalt das in denen fiſcaliſchen Sachen aus der Landes-Hauptmannſchaftlichen Caſſa verlegte Bothenlohn, im Fall es nebſt andern Verlag und Unkoſten, erkannter oder angeordnetermaßen, von denen Intereſſenten zu reſtituiren, von euch nicht anders, als wann und in ſo weit ſolches durch derer Bothen Quittungen beſcheiniget werden könne, paſſiret, noch die executiviſche Eintreibung darauf verfüget werden wollte, da doch die Bothen-Quittungen nicht an die Cammer-Procuratores, ſondern an die Landes-Hauptmannſchaft ausgeſtellet, auch von dieſer zu denen Rechnungen als Belege gebracht zu werden pflegten, mithin die anjetzo von euch erforderte Beſcheinigung, ſo neuerlich, als unnöthig wäre, weiln ſchon coram Actis mit dem von dem Bothen zurück gebrachten Recepiſſe gnüglich erweiſen würde, daß die Ausfertigung dem Part, vermöge deſſen Unterſchrift, von Lübben aus richtig inſinuiret worden ſey, überdies aber, wie viel Meilen jedesmahl der in dem dato des Recepiſſe gemeldete Ort von Lübben abgelegen, und daß dahin keine ordentliche Poſten gehen, in der Notorität beruhete.

Verfügung dieſerhalb.

Allermaßen nun geſtalten Dingen nach, und da derer Bothen Quittungen bey denen Landes-Hauptmannſchaftlichen Rechnungen nicht zu entbehren ſind, folglich bey Liquidation derer zu reſtituirenden Expenſen vor euch nicht füglich produciret werden mögen, anſcheinen will, daß die von denen Partheyen unterſchriebene Recepiſſe in obberührten Fällen vor eine gnugſame Beſcheinigung der würklich geſchehenen Inſinuation und des dafür verlegten gehörigen Bothenlohns zu halten, mithin in die Bothenlöhne jedesmahl darnach einzubringen ſeyn möchten; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch darnach gebührend achten, und das nöthige darauf anordnen, woferne aber ein ſonderbar erhebliches Bedenken hierbey noch obwalten ſolte, ſo ſind Wir ſolchenfalls davon eures gehorſamſten Berichts erwärtig. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 2. Aug. Anno 1743.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Gerichtsbarkeit in denen Aemtern über die Jagd- und Forſt-Bedienten betreffend, den 2. Octobr. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben der Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, Unſere Willens-Meynung über denen Unſern Nieder-Lauſitziſchen Aemtern wegen der Gerichtsbarkeit über die daſigen Jagd- und Forſt-Bedienten zu ſetzenden Gränzen Unſerm Cammer-Collegio dergeſtalt, wie die abſchriftliche Beyfuge enthält, zu eröfnen; An euch aber iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht minder euers Orts nach ſothaner vorgeſchriebenen Norm euch bey vorkommenden Fällen gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 2. Octobr. Anno 1743.

An die Ober-Amts-Regierung zu Lübben.

Siehe das Generale d. d. 5. Nov. 1743. im Vierten Buche der Fortſetzung, im dritten Capitel, membr. 1. von Jagd- und Forſt-Sachen.

Ejusdem Reſcript,

Das zu Virificirung derer Bothen-Löhne in Fiſcaliſchen Sachen, das Recepiſſe vor hinlänglich zu achten, den 21. Decembr. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was auf Unſer wegen Beſcheinigung des Bothen-Lohns die Fiſcaliſchen Sachen unterm 2. Auguſti a. c. ertheiltes Reſcript, ihr ſub dato den 14. Septembr. lezthin gehorſamſt berichtet. Die Verificirung des aufgewandten Bothē-Lohns iſt aus dem unterſchriebenen Recepiſſe hinlänglich darzuthun, dergeſtalt, daß es des Bothens Quittung nicht bedarf. Allermaßen nun die Virificirung des aufgewendeten Bothen-Lohns aus dem von dem Part unterſchriebenen Recepiſſe gar füglich darzuthun und das ſolches ſchlechterdings durch des Bothen Quittung zu beſcheinigen wäre, in der von euch angezogenen Proceſs-Ordnung ausdrücklich nicht vorgeſchrieben; So laſſen Wir es bey Unſerm oberwehnten Reſcript bewenden, dem ihr alſo gebührend nachzugehen wiſſen werdet. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 21. Decembr. Anno 1743.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Annehm- und Befolgung des erläuterten Stempel-Ausſchreibens de Ao. 1749. in der Nieder-Lauſitz betreffend, den 19. Mart. 1750.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1750. Vorſtellung derer Land-Stände. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Demnach die getreuen Stände, Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz gegen die von Uns unterm 30. Decembr. a. p. angeordnete Publication des neuen Ausſchreibens wegen Einſchränkung derer bisherigen Mängel bey dem Gebrauch des Stempel-Päppiers und des erhöheten Impoſts von Spiel-Charten de dato Leipzig, den 16ten Octobr. 1749. die in Originali hierbeygehende unterthänigſte Vorſtellung gethan, mit angefügter gehorſamſter Bitte, ſie ſowohl mit Abentrichtung berührter Stempel-Impoſte-Erhöhungen, als auch mit der darinnen zugleich vorgeſchriebenen Nachſtempelung derer Documenten von Anno 1717. bis mit Anno 1722. immaßen das Stempel-Pappier eigentlich erſt mit dem 1ten Jan. 1723. in Nieder-Lauſitz eingeführet und dahero der Terminus a quo ſothaner Nachſtempelung derer Urkunden, auf eben dieſe Zeit feſte geſetzet worden, um ſo mehr in Gnaden verſchonen zu laſſen, als die in gedachten neuen Ausſchreiben angezogene Bewegungs-Urſachen der Unterſtützung des Chur-Sächß. Steuer-Credits auf das ſeine eigene Verfaſſung habende Marggrafthum Nieder-Lauſitz inapplicable ſey; So mögen Wir keinen Anſtand nehmen, Unſern über ſothaner Repraeſentation heegende Neigung euch hierdurch zu eröfnen.

Reſolutiones darauf.

1) 1) Hat es zwar dabey, daß die Nachſtempelung derer Documenten und Urkunden in der Nieder-Lauſitz nur von denen, ſeit den 1. Jan. des 1723ten Jahres ausgeſtellten zu verſtehen, ſein Bewenden, mithin leidet die Diſpoſition des Ausſchreibens quaeſtionis in ſo weit reſpectu Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz ihren Abfall; Hingegen ſollen Wir pro

2) 2) Warum die übrige Verordnungen des jezt benannten Stempel-Impoſt-Mandats in gedachtem Marggrafthum ſo fort auch bey annoch für dauernder Bewilligung de Anno 1748. nicht ſolte ſtatt finden können, um ſo weniger ab, da Uns zwar, wie dieſe Provinz mit Unſern alten Erb-Landen in einerley Bewilligungs-Nexu nicht ſtehe, wohl bekannt, jedoch eines Theils Unſeren getreuen Ständen, wasmaaßen dortige Stempel-Impoſte zu Unſerer Cammer gewidmet, unverborgen, andern Theils aber, die oft angezogenen Ausſchreiben benannten mehrern in denen vorigen Mandatis übergangenen der Stempelung nicht unterworfenen Ausfertigungen keinesweges, als wenns Capita dieſer Abgabe, ſondern bloß Erläuterungsweiſe nachzutragen geweſene Schriften, gleichwie hiernächſt ferner die Spiel-Charten als ſolche Sachen zu betrachten, deren Gebrauch nach willkührlichen Gutbefinden entweder gänzlich zu verbiethen, oder durch darauf gelegte mehrere Abgaben einzuſchränken, Uns dem Landes-Fürſten auch ohne vorgängigen Beyrath derer Stände, als dergleichen von Euer getreuen Landſchaft Unſers Churfürſtenthums bey vorjährigen Land-Tage ohnehin nur occaſione des dieſerhalb mit andern Bewilligungs-Mitteln an ſie gebrachten Vorſchlags ertheilet worden, ohnſtreitig frey ſtehet; Ihr wollet demnach, wie Wir hiermit gnädigſt begehren, vorher ausgedruckte Unſere Reſolution denen getreuen Nieder-Lauſitziſchen Ständen auf angeregtes ihr Deprecations-Memorial förderſamſt bekannt machen, und es in die Wege richten, damit ſich dieſelben zur Annehm- und Befolgung des erläuterten Stempel-Ausſchreibens bis auf den wegfallenden Paſſum der Nachſtempelung derer Documenten, als deren Terminus à quo daſelbſt à 1mo Januarii 1723. veſt geſtellet bleibet, und fernerer Einlieferung des Betrages von denen in der Nieder-Lauſitz, nach dem vorigen und nunmehro in etwas verſtärkten Fuß, einkommenden Stempel-Impoſts-Geldern zu Unſerer Renth-Cammer allhier bequehmen, geſtalt ihr ſie denn zu ihrer deſto ehender Beruhigung in Unſern Nahmen verſichern könnet, wie ihnen ſolches an ihren ſonſt zuſtehenden Privilegiis und Rechten ganz unabbrüchlich ſeyn ſolle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Mart. 1750.

Fernere Verordnung.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die, denen ausländiſchen Buchbindern in gewiſſer Maße nachgelaſſene Führung ungeſtempelter Calender auf Jahrmärkten bey Städten, ſo mit ausländiſchen Orten umgeben ſind, betreffend, den 25. Jul. 1750.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1750. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns, was zu Vetſchau mit Wegnehmung einiger dahin von zwey Buchbindern Nahmens Johann Chriſtian Ehrigen und Ludwig Auguſt Haßlern zum Verkauf gebrachten ungeſtempelten Calender und reſp. derer übrigen Buchbinder-Waaren vorgegangen, und dahero von ermeldten Ehrig und Haßler geſuchet worden, aus eurem deshalber ſub dato den 12. Mart. a. c. erſtatteten gehorſamſten Bericht vortragen laſſen.

Nachdem Wir nun in Gnaden reſolviret, daß, wenn beſagte Buchbinder und zwar ein jeder 6. Gr. dem Denuncianten entrichten, hiernächſt den diesfalls aufgelauffenen baaren Verlag nebſt leidlichen Gebühren bezahlen, denenſelben ihre Waaren vor diesmahln wiederum ausgehändiget, und in der Sache weiter nichts wider ſie vorgenommen, mithin auch die beſtellte Caution relaxiret werden ſoll; Als begehren Wir nebſt Remiſſion derer eingeſchickten 3. Faſc. Act. hierdurch gnädigſt, ihr wollet ſolchem gemäß das Behörige ungeſäumt verfügen. Und da auch im übrigen zu Beförderung des Commercii und Vermehrung bürgerlicher Nahrung, Unſere Intention dahin gehet, die Führung ungeſtempelter Calender denen ausländiſchen Buchbindern auf Jahrmärkten bey dergleichen Städten und Orten, welche mit auswärtigen Landen umgeben ſind, oder doch gränzen, nicht ſo ſchlechterdings, wie denen Hauſierern, Rahm- und Butten-Trägern und Cramern zu unterſagen, vielmehr, da ohnehin Unſern Unterthanen in dem Mandat vom 23. Sept. 1739 die Erkauffung und der Gebrauch ungeſtempelter Calender bey 4. Thlr. Strafe verbothen iſt, deren Debit jenen, denen ausländiſchen Buchbindern, jedoch nur an die ihnen vorher genugſam bekannte Brandenburgiſche oder andere auswärtige Unterthanen geſtatten zu laſſen, wobey ſelbige ſogleich nach ihrer Ankunft auf denen Jahrmärkten zu Verhütung aller beſorglicher Unterſchleiffe von denen Zoll- und Accis-Bedienten jedesmahl bedeutet und gewarnet werden ſollen, ſich in Verkauf ungeſtempelter Calender vor alle Contraventiones, gegen angezogenes Mandat, bey Vermeidung derer darinnen geſetzten Strafen wohl vorzuſehen; So habt ihr alſo euch eures Orts ebenfalls hiernach gebührend zu achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Jul. Anno 1750.

Erläuterung des Patents, wegen Einführung derer geſtempelten Calender. d. d. 23 Sept. 1739.

wegen der, denen ausländiſchen Buchbindern in gewiſſer Maaße nachgelaſſenen Führung ungeſtempelter Calender.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Den Salz-Mangel in Lübben und anderen Orten betreffend, den 23. Jan. 1751.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1751. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Auf das von euch ſub dato den 11ten Decembris vorigen Jahres berichtete Anbringen der Ritterſchaft des Luckauiſchen und Crumſpreeiſchen Creyßes, daß jezuweiln ein Mangel am Salze in Lübben und anderer Orten ſich ereigne, und ihnen daher die Erholung des benöthigten Salzes aus denen Brandenburgiſchen Städten, gegen Erlegung des Zolls, an Neun Groſchen von einer Tonne, erlaubet werden möchte, haben Wir, von der Bewandniß hierunter, Erkundigung eingezogen, und den gehorſamſten Bericht erhalten, wasmaßen in dem Luckauiſchen Creyße, durch welchen alle und jede in das Marggrafthum Nieder-Lauſitz eingehende Salz-Fuhren zuerſt paſſiren müſſen, ein Salz-Mangel wahrſcheinlicher Weiſe, nicht füglich exiſtiren könne, in Lübben hingegen beſtändig Drey bis Vier Salz-Schenken, ſo das Salz in gnüglicher Menge zum Verkauf vorräthig haben, vorhanden ſeyn, auch an denen übrigen Orten des Crumſpreeiſchen Creyßes, von denen öfters dahin kommenden Salz-Fuhrleuten, ſattſame Gelegenheit, ſich mit dem erforderlichen Salze zu verſehen, gegeben werde, und es allenfalls darauf ankommen dürfte, daß die Salz-Fuhrleute aus denen Lübbenſchen und Luckauiſchen Gegenden, hinführo diejenigen Orte, wo etwann einiger Salz-Mangel entſtehe, mit gnugſamen Salze zu befahren, von euch, wiewohl unter behöriger Praecaution, damit es ohne Zwang oder Einſchränkung geſchehe, angehalten würden; Wir begehren alſo hiermit gnädigſt, ihr wollet hiernach das Erforderliche gebührend veranſtalten, ſowohl auch ſolches denen getreuen Ständen zu erkennen geben, und ihnen zugleich eröfnen, welchergeſtalt ihrem übrigen Anlangen wegen zu erlaubender Einfuhre des Brandenburgiſchen Tonnen-Salzes in Eingangs benannten Luckau- und Crumſpreeiſchen Creyße ſtatt zu geben, vieler Umſtände halber, bedenklich falle, mithin es hierunter bey der bisherigen Einricht- und Verfaſſung ſein Bewenden behielte. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Jan. 1751.

Zu treffende Veranſtaltungen, dem etwannigen Salz-Mangel einiger Orte vorzubeugen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die von denen Vieh-Händlern zu haltende hohe Straſſe, betreffend, den 30. Oct. 1752.

**Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.**

An. 1752. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Es iſt Occaſione der in Unſerm Marggrafthum Ober-Lauſitz bey Görlitz und in einigen umliegenden Dorfſchaften ſich geäußerten Vieh-Seuche, angezeiget worden, welchergeſtalt Unſerm wegen Haltung der hohen Straſſe, in der Ober-Lauſitz ergangenen Mandatis entgegen, verſchiedene Vieh-Händler, welche ſonſt unterwärts bey Naumburg über den Queiß, durch die Ober-Lauſitz

auf

Zurückweiſung derer die hohe Straße nicht haltenden Fuhrleuthe, und deren Anhaltung zu hinlänglicher Caution.

auf der hohen Straſſe gegangen, vorjetzo unten weg durch die Nieder-Lauſitz mit 500. Stück Pohlniſchen Vieh getrieben, andere hingegen bereits in Schleſien von der hohen Straſſe abgewichen und durch das Bunzlauiſche, Sprottauiſche und Saganniſche in die Nieder-Lauſitz, von dar aber auf Hoyerswerda und Königsbrück ins Meißniſche zum Praejudiz Unſerer Zoll- und Gleits-Gefälle ihren Weg genommen. Nachdem Wir nun dieſem zum Nachtheil Unſers Zoll- und Gleits-Intereſſe gereichenden Beginnen, wodurch nicht minder verdächtiges und angeſtecktes Vieh eingeſchleppet, und obgedachte Vieh-Seuche weiter ausgebreitet werden mochte, allen möglichen Einhalt gethan wiſſen wollen, und deshalb durch Unſer Cammer-Collegium, an die Landes-Hauptmannſchaft in der Nieder-Lauſitz, ingleichen an die Beamte zu Hoyerswerda und Spremberg reſcribiret, hierunter durch die Zoll-Officianten fleißige Aufſicht zu führen und die Contravenienten auf den Weg, wo ſie hergekommen, nicht nur ſo gleich zurück weiſen zu laſſen, ſondern auch zu Beſtellung hinlänglicher Caution, damit ſie nach der Größe ihres Verbrechens beſtraffet werden können, gebührend anzuhalten, und diesfalls jedesmahl ihren Bericht nebſt ohnmaaßgeblichen Gutachten zu erſtatten; Als haben Wir euch ſolches, damit ihr auch eures Orts das Nöthige hierbey beobachten könnet, hierdurch nicht verhalten wollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Octobr. 1752.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Reparaturen an Herrſchaftlichen Gebäuden betreffend, den 3. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. Die Reparaturen an denen Regierungs- und Conſiſtorial-Gebäuden zu Lübben, ſollen künftig wieder durch die Beamten daſelbſt beſorget werden. Was zu deren Veranſtaltung zu beobachten.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir finden dienlich die Reparaturen an denen Regierungs- und Conſiſtorial-Gebäuden zu Lübben, weshalber ihr bisher nach Maaßgebung Unſers Reſcripts vom 13. Sept. 1751. mit der Nieder-Lauſitziſchen Landes-Hauptmannſchaft zu communiciren gehabt, künftig wiederum wie vormahls, durch die Beamten zu Lübben beſorgen zu laſſen.

Nachdem nun Unſer Cammer-Collegium nur ermeldte Beamte anweiſen wird, daß ſie auf jedesmahliges Veranlaſſen von euch, die unumgänglich nöthige Reparaturen ſo fort veranſtalten und den Betrag derer Koſten, damit deren paſſirlicher Verſchreibung halber Anordnung geſchehen könne, mittelſt Berichts bey Unſerm Cammer-Collegio anzeigen, bey groſſen Reparaturen hingegen zuförderſt die Bau-Anſchlage in Zeiten dahin einſenden, und wegen des Aufwands behörige Verordnung von dar gewärtig ſeyn ſollen; Als haben Wir euch ſolches nicht bergen mögen, gnädigſt begehrende, ihr wollet euch auch eures Orts darnach achten, mithin bey künftigen dergleichen Vorfällen denen Lübbenſchen Beamten gehörige Veranlaſſung geben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Mart. 1753.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß von allen und jeden Beſoldungen, Penſionen und Zulagen vom Civil-Stande im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, wofern das jährliche Quantum nicht unter 12. Thlr. beträgt, der Zwölfte Theil des Betrags vom 1ſten Jahre an die Luckauiſche Armen-Hauß-Caſſe abgeliefert werden ſoll, den 3ten Maji 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1753.

Regulativ wegen Abzugs des 12tē Theils von denen Beſoldungen, zum Armen-Hauſe zu Luckau, und deren Einrechnung betreffend.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben auf euern mittelſt unterthänigſten Berichts vom 17. Febr. a. c. beſchehenen Antrage in Gnaden reſolviret, daß zu deſto füglicher Beſtreitung des bey dem zu Luckau angelegten Zucht- und Armen-Hauſes mit der Anzahl derer darinnen zu verpflegenden Perſonen jemehr und mehr zunehmenden Aufwandes, von allen und jeden Beſoldungen, Penſionen und Zulagen, welche von Johannis dieſes 1753ten Jahres an, in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz an Perſonen vom Civil-Stande bewilliget und ertheilet werden, ohne einigen Unterſchied, wofern das jährliche Quantum nicht unter Zwölf Thalern beträget, der Zwölfte Theil des Betrags vom erſten Jahre, ſowohl aus Unſern Landes-Hauptmannſchaftlichen Accis- und Amts-Caſſen in gedachtem Marggrafthum Nieder-Lauſitz, auch aus daſigen Landes- und Creyß-Steuer, ingleichen aus derer Creyß- und Land-Städten Cämmerey, auch andern Caſſen durch die Rechnungs-Führer, unerwartet beſonderer Andeutung abgezogen, und ſothaner Abzug von beſagten Rechnungs-Führern bey Vermeldung des Selbſt-Erſatzes aus eignen Mitteln, ſo fort unnachbleibend an die Luckauiſche Armen-Hauß-Caſſe in Lübben abgeliefert werden ſolle.

Gleichwie nun aus Unſerm Cammer- und General-Accis-Collegio, das weitere dem gemäß vorgekehret werden wird; Alſo iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet wegen derer diesfalls bey gedachten Nieder-Lauſitziſchen Landes- und Creyß-Steuer-Caſſen, ingleichen derer Creyß- und Land-Städte-Cämmerey- und anderer Einnahmen erforderlichen Anſtalten das Nöthige an behörige Orte ergehen laſſen, ſowohl wie ſolches geſchehen, an die Nieder-Lauſitziſche Armen-Hauß-Commiſſion communiciren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Maji 1753.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen Ausſchreibung derer, bey Herrſchaftlichen Reiſen erforderlichen Vorſpann-Pferde, den 6. April. 1754.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1754. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr wegen derer von denen Landes-Aelteſten, ingleichen denen Ständen des Spremberg- und Gubenſchen Creyßes, wider die daſigen Poſtmeiſter angebrachten Beſchwerde, wie nicht minder wegen derer zwiſchen dem Landes-Aelteſten von der Trößel und dem Straſſen-Aufſeher Lehmannen in Straſſen-Bau-Sachen entſtandenen Irrungen, unterm 10. Febr. a. p. gehorſamſt berichtet.

Regulativ wegen Ausſchreib- und Geſtellung derer zu Herrſchaftlichen Reiſen erforderlichen Pferde.

Nachdem Wir uns nun auf die Bewandniß hierunter durch Unſer Cammer-Collegium weiter erkundiget, und bey denen von dieſen angezeigten Umſtänden, mit der von Lehmannen vorgeſchlagenen Verlegung des Poſt-Weges anſtehen, die bey Unſern Reiſen in- und aus Unſerm Königreich Pohlen zur Vorſpann in die Poſt erforderlichen Pferde aber, von obgedachtem Landes-Aelteſten auf vorgängige gebührende Anzeige derer Poſtmeiſter, als weshalb Wir, unterm heutigen dato nach dem copeylichen Anſchluſſe an Unſer Cammer-Collegium reſcribiret haben, ausſchreiben zu laſſen reſolviret; Als begehren Wir nebſt Remiſſion eines Vol. Actor. hierdurch gnädigſt, ihr wollet hiernach vorermeldte Landes-Aelteſten beſcheiden, und dieſelben zugleich zu behöriger Beſchleunigung derer auf derer Poſtmeiſter jedesmahliges Anſuchen wegen Herbeyſchaffung benöthigter Vorſpann-Pferde zu treffenden Anſtalten, damit die verlangte Anzahl derer Pferde in behöriger Qualität an denen beſtimmten Orten, zu geſetzter Zeit eintreffen können, anweiſen, auch hiernächſt die bey Unterſuchung oberwehnter Irrungen aufgewandten Koſten, wenn auch deren Betrag von Unſerer Nieder-Lauſitziſchen Landes-Hauptmannſchaft und dem Beamten zu Spremberg angezeiget worden, von obgedachten beyden Landes-Aelteſten, denen Poſtmeiſtern zu Spremberg und Pförthen, ingleichen dem Straſſen-Aufſeher Lehmannen, zu gleichen Theilen einbringen, und behörigen Orts abgeben laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. April. 1754.

Fernere Verfügung.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Das Verboth der Ausfuhre der Wolle, Thons und Eiſenſteins ins Brandenburgiſche, betreffend, den 13. Junii 1755.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1755. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns berichtet Unſer Cammer-Collegium, daß nicht nur von dem Pachter des im Gubenſchen Creyße gelegenen Gräfl. Schulenburgiſchen Guths Bärenklau, die heurige Früh-Schur-Wolle ins Chur-Brandenburgiſche nach Cottbus habe verkauffet und ausgeführet werden wollen, ſondern auch ſowohl überhaupt viel ordinairer Töpfer-Thon aus Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz ins Brandenburgiſche, als insbeſondere der feine weiße Thon aus dem unter der Herrſchaft Sorau gelegenen Dorfe Friedersdorf, nach Berlin zu daſigen feinen Töpfer-Waaren und Zuckerſiederey in Menge geſchaffet, nicht minder der Eiſenſtein aus der Nieder-Lauſitziſchen Herrſchaft Amtitz, auf die Preußiſchen Hammerwerke zu Spleiß und Croſſen verführet werde.

Die Ausfuhre der Land-Wolle ins Brandenburgiſche iſt ſchon vorhin verbothē. Die Ausfuhre aller Arten Thons, ingleichen des Eiſenſteins, iſt ebenfalls zu unterſagen.

Gleichwie nun die Ausfuhre hieſiger Land-Wolle ins Chur-Brandenburgiſche ſchon vorhin ohne Unterſcheid, ob ſolches Bauer- oder Ritter-Guths-Wolle, vermöge der Commercien-Convention de Anno 1728. verbothen geweſen und noch iſt. Alſo haben Wir vorjetzo und bis auf anderweite ausdrückliche Verordnung die Ausfuhre des Thones von aller Art, ingleichen des Eiſenſteins aus Unſern Landen in die Chur-Brandenburgiſche ebenfalls zu unterſagen vor gut befunden, und begehren demnach gnädigſt, ihr wollet in Anſehung der Land-Wolle, das alte Verboth einſchärfen, in Anſehung des Thons und Eiſenſteins aber, das neue an vorbenіemte Orte, und wohin ihr es ſonſt der Nothdurft erachtet, aufs nachdrücklichſte bey ſchärfſter Ahndung gegen die Contravenienten ertheilen und darüber ſtracklich halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Junii 1755.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Wegen der, bey denen Gleits-Leuten wider die Vollſtreckung der Hülfe interponirten Remediorum, den 5. Jul. 1755.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1755.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm gehorſamſten Bericht vom 16. Nov. a. p. geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt Gottlob Heinrich von Brieſen, als von ihm gewiſſe, in Sachen ſeiner und Johann George Bauers verurſachte Termins und andere Unkoſten, vermittelſt der Execution eingebracht werden ſollen, dagegen beym Gleitsmann Hälmigk an Uns provociret, worauf dieſer zwar mit fernern Verfahren angeſtanden, zugleich aber auch ſeines Verhaltens halber in dieſen und andern dergleichen Fällen unterthänigſt angefragt, ihr hingegen ſolches zu Unſerer Entſcheidung gehorſamſt anheim gegeben.

Verfügung wegen derer, bey denen Gleits-Leuten, wider die Voll-

„ Nachdem Wir nun, daß die Gleits-Leute,
„ wenn bey ihnen wider die Vollſtreckung der Hül-
„ fe Remedia interponiret werden, ſolche, dafer-
„ ne nicht etwa die vorhin ergriffene cum Clauſula
„ rejiciret worden, attendiren, mithin davon euch
„ behörige

ſtreckung der Hülfe interponirten Remediorum.

„ behörige Anzeige thun und fernere Anordnung darauf erwarten, immittelſt aber mit weitern Proceduren anſtehen ſollen, reſolviret haben;

Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſowohl Hällmigken, als die übrigen Gleits-Leute deſſen bedeuten, den von Brieſen aber mit ſeinen fol. 35. des hierbey zurückkommenden Faſc. Act. ergriffenen Remedio Supplicationis, immaſſen Wir ſolches hiermit rejiciret, abweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Jul. 1755.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Reſcript

Herrn Xaverii Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur-Sachſen ꝛc. Die Cognition über die Zoll-Contributions- und Bier-Steuer-Einnehmer, in der Nieder-Lauſitz, betreffend, den 22. Nov. 1766.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog
zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1766. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Was ihr gegen die von der Landeshauptmannſchaft im Marggrafthum Nieder-Lauſitz prätendirende Cognition über die Zoll-Contributions- und Bier-Steuer-Einnehmer in perſonalibus, in euerm unterthänigſten Berichte vom 28. Aug. a. c. angeführet, davon iſt Uns geziemender Vortrag geſchehen; Nachdem Wir es nun geſtalten Dingen nach, bey der, der Ober-Amts-Regierung zuſtehenden und von langen Zeiten her exercirten Juriſdiction über die Zoll-Contributions- und Bier-Steuer-Einnehmer in perſonalibus, wovon jedoch die Officialia, als worüber die Landes-Hauptmannſchaft lediglich zu cognoſciren hat, ausgenommen werden, bewenden, und durch das Cammer-Collegium die Landes-Hauptmannſchaft im Marggrafthum Nieder-Lauſitz dießfalls gemeſſenſt anweiſen laſſen;

Die Juriſdiction über die Zoll-Contributions- und Bier-Steuer-Einnehmer in perſonalibus, verbleibet der Ober-Amts-Regierung; Die Cognition in Officialibus aber, gehöret vor die Landes-Hauptmannſchaft.

So iſt nebſt Remiſſion derer hierbey folgenden 7. Vol. Actor. in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten Lbdn. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch eures Orts auch darnach gehorſamſt achten, und bey Ausübung der Gerichtsbarkeit über obbenannte Einnehmer in perſonalibus, vornehmlich dahin ſehen, damit denen ihnen anvertrauten Einnahmen kein Nachtheil daraus erwachſe, zu dem Ende ihr in ſolchen Fällen, wo dieſelben in Perſon erſcheinen müſſen, jedesmahl noch vor der deshalb erlaſſenden Ausfertigung der Landes-Hauptmannſchaft, um wegen der einſtweiligen Verſehung der Einnahme, zu Verhüthung alles Nachtheils, vor das Landesherrliche Intereſſe die nöthige Vorkehrungen in Zeiten treffen zu können, behörige Nachricht zu ertheilen habt. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 22. Nov. 1766.

Was die Ober-Amts-Regierung bey Ausübung ſothaner Gerichtsbarkeit zu beobachten hat

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Von Steuer-Sachen.

Reſcript

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Geſtellung derer Schenker- und Bier-Brauer vor die Landes-Hauptmannſchaft zur Vereydung, betreffend, den 8. Sept. 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1742. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Es hat die Landes-Hauptmannſchaft in Unſerm Marggrafthum Nieder-Lauſitz angezeiget, daß die dortigen Krügere, Bier-Brauer, Schenken und andere dergleichen Perſonen der Vereydung, ob ſie gleich darzu aus der Landes-Hauptmannſchaft durch die gewöhnlichen Umlauffe bey Einlieferung der Bier-Steuer vorgeladen worden, ſich zu entziehen ſuchten. Nachdem nun aber dieſe Vereydung zu Beförderung Unſers Bier-Steuer-Intereſſe nöthig, auch der Nieder-Lauſitziſchen Bier-Steuer-Verfaſſung gemäß iſt;

Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet, wie ſchon vor einigen Jahren angeordnet worden, durch ein förderſamſt zu erlaſſendes General-Patent denen ſammtlichen getreuen Ständen beſagten Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, die jedesmahlige Geſtellung ihrer Krüger, Schenken, Zſchackenthaler, Schulzen, Müller, Bier-Brauer und dergleichen Perſonen vom Lande ſowohl, als reſpective aus denen Städten vor Unſere Landes-Hauptmannſchaft zur Vereydung, ſo oft ſie ſelbige darzu mittelſt gewöhnlicher Umlauffe, oder ſonſt erfordert, ein vor allemahl nachdrücklich und bey nahmhafter Strafe injungiren, Uns auch, wie ihr dieſes expediret, gehorſamſt berichten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 8. Sept. Anno 1742.

Die Krüger, Schenken, Zſcheckenthaler, Schulzen, Müller, Bierbrauer, ꝛc. ſind auf Verlangen jedesmahl zur Landes-Hauptmannſchaft zur Vereydung zu geſtellen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem anderweites Reſcript,

Derer Krügere, Bier-Brauer und Schenker-Vereydung betreffend, den 25. Maji 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743. Ständiſches Anſuchen.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Es haben die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, wie die abſchriftliche Beylage zeiget, unterthänigſte Anſuchung gethan, ihre Krüger, Bier-Brauer und Schenkern mit der anbefohlnen beſondern Verpflichtung vor Unſerer Landes-Hauptmannſchaft, bey denen angeführten Umſtänden gänzlich verſchonen oder doch geſchehen zu laſſen, daß ſothane Verpflichtung vor ihren eigenen Gerichten bewerkſtelliget und die Regiſtratur darüber eingeſchicket werden dürfte.

Gleichwie aber die Vereydung aller derer jenigen, ſo zum Bierbrauen und Schenken im Marggrafthum Nieder-Lauſitz gebrauchet werden, zu Beförderung Unſers Bier-Steuer-Intereſſe unumgänglich nöthig, auch ein großer Theil dererſelben vor Unſerer Landes-Hauptmannſchaft, beſage des ſub A. angeſchloſſenen Extracts aus denen Landes-Hauptmannſchaftlichen Acten bereits vereydet worden, das Außenbleiben derer in der Anfuge ſub B. ſpecificirten Perſonen hingegen, welche ſonſt annoch dazu vor die Landes-Hauptmannſchaft zu geſtellen wären, inſonderheit mit der Weite des Weges entſchuldiget werden wollen;

Als haben Wir derer getreuen Stände Suchen in ſo weit ſtatt gegeben, daß die zu verpflichten annoch rückſtändige und an denen in der Specification ſub B. angezeigten Oertern befindlicher Krüger, Schenken, Bierbrauer und andere dergleichen Perſonen angeführter Umſtände halber, vor jedes Orts Gerichten auf die ſub C. beygelegte und ſelbiger mit zuzufertigende Eydes-Notuln vereydet, jedoch richtige Regiſtratur darüber geführet, und ſolche in forma probante von jeder Gerichts-Obrigkeit binnen 14. Tagen an ofterwehnte Landes-Hauptmannſchaft eingeſendet werden ſolle. Wir begehren dahero gnädigſt, ihr wollet das behörige hierauf ungeſaumt verfügen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 25. Maji Anno 1743.

Die, zu verpflichten noch rückſtändige Krüger, Schenken, Bier-Brauer, ꝛc. ſind vor jedes Orts Gerichten zu vereyden.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Dem extraordinairen Steuer-Beytrag derer Schäfer, und Schaaf-Knechte zu Kahnsdorf, Karche und Schönewalde, zu denen Contributions-Anlagen betreffend, den 3. Maji 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1747. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir mögen euch auf euern wegen derer Gemeinden zu Kahnsdorff, Karche und Schönewalde Anſpruchs auf derer Schäfer und Schaaf-Knechte extraordinair Steuer zu denen Preußiſchen Contributions-Anlagen ſub dato den 13. Febr. a. c. erſtatteten gehorſamſten Bericht, nebſt Remiſſion derer eingeſendeten drey Vol. Act. nicht verhalten, wasmaaßen unter denen Frey-Leuten, deren Beytrag vermöge Unſers Reſcripts vom 24. Septembr. a. pr. ermeldten Gemeinden zu gute gehen ſoll, die daſigen Schäferey-Pachtere, in ſo weit ſie die Stelle derer Eigenthümer von denen dortigen Luckauiſchen Raths- und Kirchen-Schäfereyen vertreten, keinesweges mit zu verſtehen, folglich es genug ſey, wenn ſelbige dem beſchehenen Erbiethen nach, von Halte- und Knechte-Vieh berührten extraordinairen Beytrag an die Gemeinde abgeben.

Erläuterung des Reſcripts vom 24. Sept. 1746.

Gleichwie Wir dennach in ſolcher Maaße dem von denen Schäferey-Pachtern, George Zwieblern und Conſorten Fol. 42. Actorum ſub C. No. 83. ergriffenen Remedio Supplicationis zu deferiren Bedenken tragen; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet obigen gemäß, das Nöthige weiter verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3ten Maji 1747.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die über den Grafen zu Solms zu führende Obſicht, bey Subcollection der Contribution und anderer Nieder-Lauſitziſcher Landes-Abgaben betreffend, den 1. Octobr. 1748.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1748. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr auf die von Friedrich Eberhardten, Grafen zu Solms, angebrachte euch ſub dato den 16. Martii a. c. zugefertigte Beſchwerde von eigentlicher Bewandniß dererſelben unterm 7ten Jul. a. c. gehorſamſt berichtet.

Ob nun wohl Paſſus wegen eines von Seiten derer zu ſeiner Herrſchaft Sonnewalde gehörigen Unterthanen zu beſtellenden ſogenannten Landſchreibers geſtalten Dingen nach auszuſetzen; So begehren Wir doch zugleich hierdurch gnädigſt, ihr wollet nach Maaßgebung Unſers Reſcripti vom 13. Jan. a. c. durch den Landes-Aelteſten des Luckauiſchen Creyßes Obſicht führen laſſen, damit der Graf zu Solms bey der Subcollection ein mehrers nicht als an Contribution und andern Nieder-Lauſitziſchen Landes-Abgaben aufzubringen und zu praeſtiren iſt, auf keine Weiſe repartiren und einfordern möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Octobr. Anno 1748.

Der Landes-Aelteſte des Luckauiſchen Creyſes hat auf den Grafen zu Solms zu Sonnewalde, bey der Sub-Collection der Contribution, Obſicht zu führen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Reſcript

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens ꝛc. der Chur-Sachſen Adminiſtratoris &c. Daß denen Schützen-Königen in Städten zu reichende Bier-Steuer Emolument betreffend, den 23. Maji 1765.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog
zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem Wir auf euern unterthänigſten Bericht vom 21. Aug. a. p. und das noch hierüber eröfnete unmaaßgebliche Gutachten des Churfürſtl. Cammer-Collegii an lezteres, daß denen Schützen-Königen in denen Städten des Marggrafthums Nieder-Lauſitz, das ſonſt gewöhnliche Bier-

Denen Schützen-Königen

in Städten ſoll das gewöhnliche Bier-Steuer-Emolument, für das künftige wieder gereichet werden.

Bier-Steuer-Emolument für das künftige von Johannis des abgewichenen Jahres an, wiederum gereichet werden ſolle, die abſchriftliche beygehende Verfügung ertheilet haben; So laſſen wir euch ſolches, damit ihr die Stände beſagten Marggrafthums auf ihr Verlangen darnach beſcheiden könnet, nebſt Zurückſendung 1. Faſc. Act. hierdurch unverhalten ſeyn. Darnach ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 23. Maji 1765.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Reſcript

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. das, wegen derer, wider Eintreibung derer Steuern, eingewendeten Remediorum zu erlaſſende Patent betreffend, d. d. 20. Jun. 1770.

An. 1770. Anſuchen derer Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue, Uns iſt aus eurem unterthänigſten Berichte vom 16ten abgewichenen Monats geziemend vorgetragen worden, wasmaßen die Stände des Marggrafthums Niederlauſitz, mit Beziehung auf den, wegen derer außenſtehenden Ober-Steuer-Reſte, zuletzt gefaßten Land-Tags-Schluß ſich beſchweret, daß wider die, von denen Landes-Aelteſten derer Creyße, geordneter maaßen veranſtaltete Beytreibung derer Steuern, Remedia eingewendet, dadurch aber deren Bezahlung zum Nachtheile derer Landes-Caſſe verzögert würde; weshalb die Stände gebeten, daß künftig dergleichen Remediis kein Effectus Suſpenſivus, ſondern bloß devolutivus, geſtattet werden möge, hierwider auch von euch kein Bedenken geäußert worden;

Wann nun ohnehin, nach denen unterm 21ſten Jun. 1749. und 20. Mart. 1751. wegen derer Steuer-Reſte an euch erlaſſenen Verordnungen, ſelbige in leidlichen, derer Contribuenten Umſtänden gemäß eingerichteten Friſten, mittelſt des ſonſt gewöhnlichen modi exequendi, ſchleunigſt eingetrieben werden ſollen;

Denen, wider Eintreibung derer Steuer-Reſte ergriffenen Remediis, iſt kein Effectus Suſpenſivus, ſondern bloß devolutivus zu geſtatten.

Als können Wir geſchehen laſſen, daß bis zu weiterer Verordnung führohin denen wider die nach dem Land-Tags-Schluſſe, Trium Regum, des itzt laufenden Jahres §pho 8. geordnete Eintreibung derer Steuer-Reſte, ergriffenen Remediis, kein Effectus Suſpenſivus, ſondern bloß devolutivus geſtattet werde; Wannenhero hierdurch nebſt Zurückſendung 1. Faſciculi Actorum, Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch hiernach achten, ſondern auch ſothane Unſere Diſpoſition denen Unter-Obrigkeiten in der Nieder-Lauſitz mittelſt geſchriebenen Patents zu gleichmäßiger Befolgung bekannt machen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 20. Junii 1770.

Graf von Stubenberg.
Hannß Ernſt von Teubern.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Von Accis-Sachen.

Reſcript

Herrn Friederici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. den Rang des Lübbenſchen vorſitzenden Bürgermeiſters derer graduirten, und andern Perſonen gegen die Accis-Bedienten betreffend, den 29. Dec. 1742.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1742. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt von euerm occaſione des zwiſchen dem Accis-Procuratore George Matthes Voſſen, und dem Bürgermeiſter Chriſtian Friedrich Cruciano, auch D. Johann Gottfried Keuteln entſtandenen Rang-Streits ſub dato den 28. Novembr. ao. 1738. erſtatteten gehorſamſten Berichte, geziemender Vortrag geſchehen;

Beſtimmung des Ranges, des vorſitzenden Bürgemeiſters zu Lübben, gegen anderer Perſonen,

Nachdem nun, daß der jedesmahl in dem Stadt-Regiment ſtehende Bürgermeiſter zu Lübben nicht alleine dem Amtmanne daſelbſt, mit welchen der Accis-Inſpector und Accis-Procurator gleichen Rang der Anciennitaet nach, zu genieſſen hat, ſondern auch, denen beyden Ober-Amts-Regierungs-Secretarien, und dem Conſiſtorial- und Land-Gerichts-Protonotario vorgehe, auf einer alten Obſervanz beruhet; So wollen wir es zwar hierbey bis zu Unſerer anderweiten Verordnung bewenden laſſen, haben aber auch, daß künftig reſpective dem in denen Sechs-Städten, Unſers Marggrafthums Ober-Lauſitz gemachten Regulativ gemäß, ermeldten jedesmahligen im Regiment ſtehenden Bürgermeiſter, denen beyden Ober-Amts-Regierungs-Secretariis und Protonotario, ferner dem Amtmanne, Accis-Inſpectori und Accis-Procuratori, die Doctores juris et medecinae nachgehen ſollen, reſolviret; Begehren dahero nebſt Remiſſion des eingeſendeten Voluminis Actorum hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch darnach achten, und gleichwie durch Unſer General-Accis-Collegium die Accis-Bedienten behörige Bedeutung hierunter erhalten, alſo auch eures Orts, vor erwehnte übrigen Intervenienten und darunter zugleich D. Keuteln, deſſen an uns ergriffene Provocation Wir reſciret, deſſen beſcheiden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 29. Dec 1742.

auch derer Accis-Bedienten, und Doctorum Juris et Medecinae.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Land- und Creyß-Anlagen, bey der Stadt Sonnewalde aus daſiger Accis-Einnahme künftig übertragen werden ſollen, den 12. Febr. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743. Regulativ, wegen Abtrags derer Landes-Praeſtandorum, bey der Stadt Sonnewalde.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben auf derer getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, zu unterſchiedenen mahlen, auch noch zulezt nach der abſchriftlichen Anfuge unterm 6. Jul. a. pr. beſchehenes unterthänigſte Anlangen aus beſondern Gnaden reſolviret, daß die Bezahlung derer Land- und Creyß-Anlagen, von der Stadt Sonnewalde, aus der Accis-Caſſa daſelbſt, zur Luckauiſchen Creyß-Einnahme wiederum ihren Anfang nehmen möge. Gleichwie aber die ſuchende Nachentrichtung des praeteriti aus allerhand Urſachen, und da unter andern bisanhero auf ſolches die Grund-Steuer nicht mit erhoben worden, bedenklich fället; Alſo hat à Imo Januar. huj. anni an, vor das künftige zu leiſtende Uebertragung ſothaner Landes-Praeſtandorum der Stadt Sonnewalde, das an dergleichen zur Zeit der Introduction der General-Acciſe daſelbſt geweſene Quantum Annuum, nachdem, auch bey andern Nieder-Lauſitzſchen Städten üblichen Regulativo, und ſo viel die Creyß-Anlage betrift, das jährliche Fixum derer Sechs Thaler nicht zu überſteigen, dargegen auch der Accis-Caſſa daſelbſt von nun an die Grund-Steuer von daſigen Gärten, Wieſen, und Aeckern, der Accis-Verfaſſung gemäß, zu exigiren, immaßen deshalber Unſer General-Accis-Collegium, das nöthige hierunter veranſtalten wird; Wir begehren dahero hiermit gnädigſt, ihr wollet ermeldter Nieder-Lauſitzer Stände, wie nicht weniger Unſern würklichen Geheimen-Rath, den Grafen zu Solms in Sonnewalde, deſſen alſo zu ihrer Nachachtung gebührend beſcheiden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 12. Febr. Anno 1743.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Entrichtung der erhöhten Accis-Abgabe, von ausländiſchen Wein, im Marggrafthum Nieder-Lauſitz betreffend, den 5. Aug. 1743.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1743. Anſuchen derer Stände.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Nachdem bey Uns die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, unterthänigſte Anſuchung gethan, die in ſothanen Marggrafthum ohnlängſt erhöhete Abgabe des Wein-Acciſes nur ad tempus, und bis mit Ausgang daſiger Landes-Bewilligung exigiren zu laſſen.

Reſolution darauf.

Und Wir dann hierauf Uns in Gnaden entſchloſſen, die Nieder-Lauſitz intuitu des termini ad quem in Entrichtung dieſer neuen Accis-Auflage von ausländiſchen Weinen, Unſern alten Erb-Landen gleich, mithin ſolchen daſelbſt ebenfalls auf den leztern Decembr. des 1749ten Jahres zu ſetzen.

Als iſt hiermit unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, deſſen ohne Anſtand beſcheiden. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Aug. Anno 1743.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

In Fällen, wo Accis-Perſonen intereſſiret, obſchon die Sache ſelbſt nicht das Accis-Weſen betrift, von Seiten der Acciſe einen Accis-Bedienten als beyſitzenden Commiſſarium zuzuziehen, ingleichen ohne Ausnahme bey Ausfertigung derer Citationen, und andern richterlichen Obliegenheit concurriren zuzulaſſen, den 30. Oct. 1745.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1745. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns euren in Sachen des Hof-Rath und Vice-Cammer-Procuratoris, Samuel Gotthold Trierenbergs zu Forſt, wider den Accis-Inſpectorem und Ober-Amts-Advocatum allda, Ernſt Friedrich Lockhagen, wegen derer, von dieſen in Schriften und ſonſt gebrauchten Anzüglichkeiten auch Injurien angebrachte Rüge betreffend de dato den 21. Dec. 1740. erſtatteten unterthänigſten Bericht, ſammt was ihr dabey wegen Formirung des Judicii in ermeldter Sache Unſerer Entſchließung anheim gegeben, geziemend vortragen laſſen.

In Sachen, wobey Accis-Perſonen auch nur perſonaliter intereſſiret ſind, iſt auch ein Accis-Bedienter als Con-commiſſarius zuzuziehen, welcher auch bey Ausfertigung derer Citationen ꝛc. concurriret.

Da nun nach der Accis-Verfaſſung auch bey ſolchen Klagen jedesmahl ein Accis-Bedienter darzu zu ziehen, und derjenige, ſo bey dergleichen Unterſuchung von Seiten der Acciſe mit ernennet wird, als beyſitzender Commiſſarius anzuſehen, ingleichen ohne Ausnahme, bey Ausfertigung derer Citationen und andern richterlichen Obliegenheiten zu concurriren hat; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nach obiger Vorſchrift in gegenwärtigen und künftigen Fällen, wo Accis-Perſonen intereſſiret, obſchon die Sachen ſelbſt nicht das Accis-Intereſſe betreffen, euch gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 30. Octobr. Anno 1745.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß bey Brodt, Semmel, Fleiſch, und andern Conſumtibilien-Taxen der 19te §phus derer bey der General-Accis-Ordnung befindlichen allgemeinen Regeln, in Obacht genommen werden ſoll, den 5. Jul. 1749.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1749. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben uns vortragen laſſen, was ihr wegen der, von dem Accis-Inſpectore zu Lübben, Weiſen, unternommenen Veränder- und Erhöhung, der von dem Stadt-Rathe daſelbſt publicirten Taxe des Schweine-Fleiſches unterm 18ten Aprilis a. c. nebſt Einſendung derer beygefügt zurückfolgenden 3. Faſc. Actor. gehorſamſt berichtet.

Nachdem nun Unſer General-Accis-Collegium ermeldtem Accis-Inſpectori, welchem ſothane Taxe eigenmächtig und einſeitig zu ändern nicht zugekommen iſt, behörige Weiſung hierunter gethan, und ſich in Zukunft nach der Vorſchrift des 39ten §phi derer bey der General-Accis-Ordnung befindlichen allgemeinen Regeln zu richten, anbefohlen; Als haben Wir euch ſolches nicht bergen mögen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet dem Rathe zu Lübben hiervon Nachricht ertheilen, im übrigen aber bey eurem, ſowohl demſelben, als ſonſt andern Stadt-Obrigkeiten, wegen der Brodt, Semmel, Fleiſch, und andern Conſumtibilien-Taxe zu thuenden Verfügungen, den angezogenen 39. §phum ebenfalls, damit die Accis-Bedienten davon nicht ausgeſchloſſen würden, in Obacht nehmen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Jul. 1749.

Bey Brodt, Semmel, Fleiſch, und andern Conſumtibilien-Taxen, iſt der 39. §. der General-Accis-Ordnung zu beobachten, und ſind die Accis-Bedienten davon nicht auszuſchließen.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Die Quartal-Revidirung derer Dorf-Accis-Regiſter betreffend, den 23. April 1754.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1754. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Es haben zwar die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Nieder-Lauſitz, in denen wider die dortigen Accis-Inſpectiones angebrachten, an Uns mittelſt eurer unterthänigſten Berichte vom 19. und 28. Febr. ingleichen 19. Jul. a. pr. eingeſendeten verſchiedenen Beſchwerungs-Puncten, unter andern auch gegen die von Unſerm General-Accis-Collegio getroffene Veranſtaltung; daß die Dorf-Gerichten zur Quartal-Revidirung derer Dorf-Accis-Regiſter und pflichtmäßigen Beſcheinigung der Richtigkeit derſelben angehalten werden ſollen, wie die allermeiſten Gerichts-Perſonen in der Nieder-Lauſitz des Leſens und Schreibens ganz unerfahren, mithin zu dergleichen Verrichtungen ungeſchickt wären, vorgeſtellet, nicht minder aufs neue um Abänderung dieſer Verfügung unterthänigſte Anſuchung gethan Nachdem aber Unſer General-Accis-Collegium zu vorgedachter Veranſtaltung, bey welcher es ſein ungeändertes Bewenden hat, zuverſchreiten ſich, durch derer Dorf-Einnehmer Nachläßigkeit und Colluſion, welche ſich an verſchiedenen Orten offenbar zu Tage geleget, genöthiget gefunden, jedoch darneben von ſelbigem verfüget worden, an denen Orten, wo die Gerichts-Perſonen des Leſens und Schreibens unerfahren, deshalber zu indulgiren und es ſo genau nicht zu erfordern; So iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet mehr erwehnte Stände deſſen zu ihrer Nachachtung behörig beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 23. April 1754.

Verordnung, daß die Dorf-Gerichten, zur Quartal Revidirung derer Dorf-Accis-Regiſter und deren Beſcheinigung anzuhalten.

Bey derſelben bewendet es, jedoch iſt allen Orten, wo die Gerichts-Perſonen des Leſens und Schreibens unerfahren, deshalber zu indulgiren.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Accis-Officianten, wenn ſie bey Erörterung derer Accis-Bediente angehenden Sachen, nach Vorſchrift der General-Accis-Ordnung mit zugezogen werden, von der Unterſchrift derer erlaſſenen Ausfertigungen nicht auszuſchließen, den 21. Jun. 1755.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1755. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Uns iſt aus euerm gehorſamſten Bericht vom 11. Sept. 1753. geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt der Accis-Inſpector Weiſe, einen zu des Lübbenauiſchen Accis-Ober-Einnehmers, Johann Auguſt Tiſchendorfs und des daſigen Viſitatoris, Chriſtian Moſchens Vernehmung, wegen gewiſſer von Eliſabeth Koppazin, wider ſie gerügten Injurien bey der Gräflichen Lynariſchen Canzley zu Lübbenau angeſetzten Termin um deswillen rückgängig gemacht, weil er nicht mit zur Unterſchrift der dießfalls erlaſſenen Ausfertigung gezogen worden, Unſer würklicher Geheimer-Rath und Ober-Amts-Praeſident, Moritz Carl Graf zu Lynar aber verſchiedenes dagegen vorgeſtellet, und ihr ſothane Differenz Unſerer Entſcheidung unterthänigſt anheim gegeben. Allermaßen nun die Accis-Officianten, wenn ſie bey Erörterung derer Accis-Bediente angehenden Sachen, nach Vorſchrift der General-Accis Ordnung mit zugezogen werden, von der Unterſchrift derer ergehenden Ausfertigungen nicht ausgeſchloſſen werden mögen; Als iſt nebſt Remiſſion zweyer Faſc. Actor. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, damit auch in oberwehnten Falle ein gleiches beobachtet werde, das Nöthige behörigen Orts verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Jun. 1755.

Die Accis-Officianten, ſind bey Unterſuchungen ſo die Accis-Bedienten angehen, von der Unterſchrift derer Ausfertigungen nicht auszuſchließen.

An die Ober-Amts-Regierung zu Lübben.

Ejusdem

Reſcript

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens ꝛc. der Churſachſen Adminiſtratoris &c. Die Beylegung einiger Rang-Streitigkeiten, zwiſchen denen Doctoribus Medecinae, und dem Accis-Inſpectori zu Sorau betreffend, den 6. Aug. 1764.

Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1764.

Wegen des Vortritts des Accis-Inſpectoris, zu Sorau, vor daſigen Doctoribus Medecinae bewendet es bey dem Reſcript vom 29. Dec. 1742.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Auf Uns gezjemend beſchehenen Vortrag eurer gehorſamſten Berichte vom 25. Jul. und 22. Sept. 1761. laſſen Wir es in Anſehung des Vortritts des Accis-Inſpectoris zu Sorau, vor daſigen Doctoribus Medecinae bey Unſerm Reſcript vom 29. Dec. 1742. lediglich bewenden, und wollen hiernächſt, daß ſolcher Vortritt gleichmäßig, auch dem Accis-Commiſſario-Inſpectori und dem Poſt-Commiſſario allda zuſtehen ſoll; Wir begehren dannenhero nebſt Remiſſion 3. Stück Acten hierdurch gnädigſt, ihr wollet die Doctores Medecinae deſſen beſcheiden, und ſie mit ihrem Suchen ab- und zur Ruhe weiſen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, den 6. Aug. 1764.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Anhang.

Ejusdem Reſcript,

Wie es mit Beförderung derer Berichte auf eingewandte Remedia zu halten, den 27. Aug. 1740.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Getreue. Wir haben Uns aus eurem unterthänigſten Berichte, vom 6. April a. c. des mehreren vortragen laſſen, wohin ihr eure erforderte ohnmaßgebliche Vorſchläge zu künftiger Beförderung derer auf eingewandte Remedia Supplicationis zu erſtattende Berichte, wann deren Ablöſung von denen Supplicanten unterlaſſen wird, eröfnet. Wiewohl nun Unſere hauptſächliche Reſolution darauf zur Zeit bis eine gewiſſe Einrichtung in dieſen und andern Stücken mehr von Uns gemachet werden kann, noch ausgeſetzet bleibet. So begehren Wir doch inzwiſchen hiermit gnädigſt, ihr wollet, wann ab Inquiſitione, Citatione oder Monitorio, ingleichen von Publication eines Reſcripti, Beſcheides oder Urtheils, oder ſonſt a futuro Gravamine ſowohl Policey-Sachen, nicht weniger ab Executione, Immiſſione oder Subhaſtatione, oder in cauſis cambialibus, das Remedium Supplicationis ergriffen, euern gehorſamſten Bericht darauf, alſofort und längſtens binnen 8. Tagen ex Officio ohne dem Supplicanten davon weitere Nachricht zu geben, oder ihn zu Ablöſung des Berichts zu citiren, anhero erſtatten, und nach Unſerer alsdenn erfolgten Reſolution die Unkoſten behörig eintreiben, in denen übrigen Fällen hingegen dem Supplicanten einen Termin zu Ablöſung des Berichts, bey Verluſt ſeines Remedii mit Einräumung des ehedem bey denen Recognitionen gewöhnlich geweſenen Vier Wöchentlichen Spatii, anſetzen, jedoch, wann gleich die Ablöſung würklich nicht erfolget, euern Bericht nichts deſtoweniger, ohne weitern Anſtand einſchicken, und daß der Supplicant die Ablöſung unter, mithin ſein Remedium deſert werden laſſen, darinnen mit anmerken, auch nach erfolgter Reſolution die Unkoſten von denen Supplicanten abſonderlich einbringen, darneben aber, was in der Chur-Sächſiſchen Proceſs-Ordnung de Anno 1622. Tit. VII. §. 7. enthalten, daß diejenigen, ſo Mandata auf ſich nehmen, in alle Wege die Gerichts-Gebühren von ihren Partheyen einzubringen bedacht, oder in Verbleibung deſſen, ſie ſelbſt zu entrichten ſchuldig ſeyn, und ſonſt nicht zugelaſſen werden ſollen, in Zukunft gebührend beobachten, nicht minder damit ſothane Unſere Reſolution zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſolche allenthalben, wo es die Nothdurft erfordert, gewöhnlicher maßen behörig bekannt machen. Daran ꝛc. Und ꝛc. Geben zu Dreßden, am 27. Aug. 1740.

Fälle, in welchen ſofort, u. längſtens binnen 8. Tagen, auf das ergriffene Remedium Supplicationis ex officio Bericht zu erſtatten.

Wie ſich in denen übrigen Supplications-Fällen, mit der Berichts-Erſtattung zu verhalten.

An die Ober-Amts-Regierung
zu Lübben.

Ende des CODICIS AUGUSTEI von der Ober- und Nieder-Lauſitz.

REAL-Regiſter

über den dritten Theil

der Fortſetzung

des

CODICIS AUGUSTEI,

ſo von denen

Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz

ins beſondere handelt.

A.

Abbitte und Ehrenerklärung, kann das Geſinde von der Herrſchaft nicht fodern, 201. §. 2. 4. ſondern muß ſich mit einem ſchriftlichen Bekänntniſſe ſeiner Unſchuld begnügen 202

Abbrennen der Bäume und Stöcke verboten 376. §. 14. ſ. auch Ausrotten.

Abendmahl, dazu ſollen die Kinder auch vom Schulmeiſter mit vorbereitet werden 18. ſ. Prediger.

Abholzung der Schläge beym Schwarzholze muß völlig geſchehen 169. §. 6. zu welcher Zeit §. 7. wobey vorher die Gränzen mit den Nachbarn zu beziehen ꝛc. 170. §. 8. tiefe Abholzung §. 9. Ausſuchung des Bau- und Nutzholzes, §. 10. Aufräumung des Claſterholzes und Reißigs, §. 11. ſ. Claſterholz, it. Holz, wie es damit beym Bauholze zu halten, 171. §. 22. ff.

Ablederung des gefallenen Hornviehes und dabey zu brauchende Vorſicht, 145

Ableſung der Mandate von den Canzeln jährliche, ſoll nicht unterlaſſen werden 5. 8. ſ. Mandate.

Abſchoß, ſ. Bibliothek, Abzugsgeld.

Abſpänſtigmachen des Geſindes, verboten, 194. §. 6

Abtreiben der in der Landesherrlichen Wildbahn gelegenen Hölzer, wie es damit zu halten, 376. §. 14.

Abzugsgeld, ſ. Erbſchaften.

Accis-Abgabe, von ausländiſchen Wein im Marggrafthum Nieder-Lauſitz erhöhet 444

Accis-Bediente, deren Rang 443. 448. wie das Judicium wieder ſelbige zu beſetzen 444. wie die Unterſchriften der Ausfertigungen einzurichten, 447

Accis-Regiſter in Dörfern, wie zu revidiren 447

Acta, ſind in Proceß-Parthey-Inquiſitions- und andern Sachen, lediglich in die Churſächſiſchen Dicaſteria zu verſchicken, wo nicht ein anders ausdrücklich nachgelaſſen, 121. ſ. auch aus der Nieder-Lauſitz, 314. beſonders in Criminalfällen, 355. ſ. auch Leuterung.

Actuarii, ſind auf das Stempel-Mandat mit zu ververpflichten, 292. 4.

Adjuvanten, in den deutſchen Schulen ſ. Gehülfe.

Adminiſtrations-Rechnung, ſ. Project.

Advocaten, was ſie bey Juſtification der Appellationen im Ober-Amte, zu beobachten haben, 133. ſ. ingleichen bey Juſtification des Remedii Supplicationis, 330. wenn Geſinde bey ihnen um Denunciationes wider ihre Herrſchaft anſucht; Strafe der Contravenienten, 262. §. 5. wegen ihrer gegen einander gebrauchten Anzüglichkeiten, hat die Regierung ſofort ſelbſt deciſive zu decretiren, 368. ſollen bey Strafe den Unterthanen bey unerlaubter Widerſetzlichkeit nicht aſſiſtiren, 593

Advocaten, Nieder-Lauſitziſche, ſollen den preußiſchen Unterthanen, in Rechts-Angelegenheiten, keine Supplicata verfertigen, und ꝛc. 352. 354. ſind zu genauer Beobachtung ihrer Pflicht, und der Advocaten-Ordnung anzuweiſen; bey vermerkter Unrichtigkeit mit dem Juramento malitiae und den geſezten Strafen zu belegen, 380

Aemter, Nieder-Lauſitziſche, deren Gerichtsbarkeit über die Jagd- und Forſt-Bedienten, 428 f.

Aeſchern, iſt verboten 173. §. 4. 375. §. 10

Affenführer, ſ. Commödianten.

Afterlehen, der Nieder-Lauſitziſchen Herrſchaften, dazu ſind Ausländer, ohne erhaltene Conceßion, nicht zu laſſen, 401. Ausnahme wegen Pförthen, 402

Alleen, an Straßen ꝛc. anzulegen, und woher die Koſten zu nehmen, 187. §. 14

Amtslehn-Richterlehen, können Bauern acquiriren, 407

Anbau neuer Holzungen, durch das Ausſäen ſ. Holzblöſen, it. Holzſaat wegen deſſen Unterthanen auf ihren Eigengenthum, Herrſchaftliche Anweiſung erwarten, 184. §. 13

Anflug, neuer, 172. §. 27

Ankömmlinge, dienſtloſe, ſ. dienſtloſes Geſinde.

Anlagen, außer der Bierſteuer, auf das Bier zu machen, verboten; wenn und in wieweit es, doch ohne Erhöhung des Bierpreißes erlaubt, 270

Appellation, an den Landes-Herrn ergriffene, iſt, als an die Ober-Amts-Regierung, in der Nieder-Lauſitz, gerichtet, anzunehmen, 344. deren Juſtification, ſ. Juſtification.

Anverwandte, nahe, ſollen in den Nieder-Lauſitziſchen Creyß-Städten nicht mit in die Rathswahlen kommen, 318. 356

Arme, einheimiſche, ſ. Bettler.

Armenhaus zu Luckau, ſ. Zuchthaus.

Arzeneyen, innerliche und vehemente, bey 10 Thlr. Strafe den Empiricis auf dem Lande einzugeben, verboten, 51

Aſche und Ruß, nicht auf die Böden, in Schutt oder Miſt zu ſchütten 398
Atteſtate ſ. Prediger, alle von den Geiſtlichen auszuſtellende, müſſen auf Stempelpappier geſchrieben ſeyn, 304. ſ. den Schulkindern zu ertheilende, 20. §. 7. 29. §. 6. denen Vieh auf die Märkte treibenden ſollen von Orten, wo keine Viehſeuche zu verſpühren, von der Obrigkeit mitgegeben werden, 139. ſ. auch Geſundheitspäſſe.
Aufgebot, ſ. Trauung darüber ertheilte Atteſtate müſſen auf Stempelpappier geſchrieben ſeyn, 304
Aufredung des ledigen Geſindes bey Strafe verboten; Strafe der Mäckler oder Auftreiber. 194. §. 7
Aufſagung des Dienſtes, wenn ſolche von dem Geſinde geſchehen ſollte ꝛc. 195. §. 14. 358
Aufſprößlinge, ſ. Laßreißer.
Ausgangszoll ſ. Garn.
Ausländer, woferñ ſie zu Erlangung Nieder-Lauſitziſcher Lehn- und Rittergüther, auch Afterlehen, zuzulaſſen, 401. ſ. Jus indigenatus, it. Lehngüther.
Ausnehmen der Waaren, ſ. Diebiſches Geſinde.
Ausroden der Stöcke, beym abgetriebenen Schwarzholze 170. §. 14. und Wurzeln. §. 15 worauf die Löcher ſogleich einzuebnen, §. 16. wiefern es beym Laubholze nöthig, 171. f. §. 26
Ausrotten und Ausbrennen an den Hölzern, und dadurch bewirkte Erweiterung der Grundſtücke verboten 375. §. 10. 376. §. 14. ſ. auch Abtreiben.
Ausrufung des höchſten *Licti*, ſoll bey Subhaſtationen gleich nach 12 Uhr, wie in Auctionen geſchehen, 338. V. Formular derſelben, 340. f.
Auszug, muß beſonders in der Conſignation zu ſubhaſtirender Güther angezeigt werden, 336. V. deswegen bey dem Licito nöthige Erklärung 337. VI.

B.

Backöfen, gemeinſchaftliche, auf dem Lande ſo viel möglich einzuführen, wo auch das Flachs dürren geſchehen kann, 180. §. 15. 184. §. 18.
Baderinnung, darein ſoll niemand, ohne vorhero erlangte ordentliche Badſtube, aufgenommen noch zum examine gelaſſen werden. 370
Bährenführer ſ. Commödiant.
Banqueroudier-Mandat, was darinnen aus der erläuterten Proceß-Ordnung angezogen, iſt genau zu befolgen 396
Baſt- und Rindenſchälen, iſt verboten, 173. §. 6. 183. §. 10
Bauersleute, können in der Nieder-Lauſitz keine Rittergüther noch Mitbelehnſchaft daran, erlangen, 407
Bauerwüſtungen, davon iſt der Beſitzer der Militair-Präſtationes zu tragen ſchuldig 411
Bauholz, was zu deſſen Erſparung beym Bauen zu beobachten, 178. §. 5. unnöthige Gebäude ſind zu vermeiden, §. 6. ſ. auch 184. §. 15
Bäume, Mandat wegen derer Pflanzung und Cultivirung in der Nieder-Lauſitz 370. ff.
--- wie viel jährlich von den Unterthanen, 184. §. 21. 377. §. 16. und neuen Wirthen zu ſetzen, 185. §. 22. 23. 377. §. 16. von heyrathenden Bauersleuten 378. §. 16. Strafe der Unterlaſſung §. 25. 378. §. 16. wenn ſie ſolche auf Communplätze pflanzen, bleibt ihnen auch die Nutzung 378. §. 17
Bäume, angehende, müſſen bey Niederlegung des Laubholzes, gelaſſen werden, 171. §. 23
Bäume, fruchttragende, ſ. Fruchtbäume.
Baumſchulen, anzulegende, 180. §. 3. 184. §. 19. von wildem Obſte, 181. §. 8. 373. §. 5. 378. §. 18
Batzen, ſ. verruffene Münzſorten.
Baumwolle, ſoll niemand zum Spinnen, ohne Atteſtat der Fabricanten ausgeben, noch mit dem Geſpinnſte handeln, 157
Baumzucht, ſoll gewiſſen Perſonen aufgetragen werden, 185. §. 2. 378. §. 18. und woher ſie zu beſolden 185. §. 2. dazu ſind der Unterthanen Kinder mit anzuführen, 377. §. 16
Beamte, ſollen die Anmaßungen der Forſt- und Jagdbedienten unterſuchen, und die Ungebührniſſe abſtellen, 374. §. 10. nebſt den Forſtmeiſtern jährliche Berichte wegen getroffener Veranſtaltungen zur Holzcultur einſenden, 375. §. 11
Beamte und Forſtbediente ſollen eine Specification aller Holzblöſen und was nicht recht beſtanden, einſenden, auch was darinnen ſonſt zu bemerken, 371. §. 1. die Blöſen durch Bepflanzung und Beſäung anbringen 372. §. 2. ſ. Holzblöſen it. Holzſaat, alle hieher gehörigen Expeditiones ſind ex officio zu verrichten, 375. §. 12
Begräbniſſe, was die Schulmeiſter und Kinder dabey zu beobachten haben, 25. §. 4
Bekanntmachung ſ. Propalirung.
Bekänntniß, freywilliges, dazu ſind die wegen Diebſtahls Beſchuldigten, ſogleich bey Anfang der Unterſuchung, mit Verwarnung ꝛc., anzumahnen, 310
Bepflanzung der Bäche, Gräben u. ſ. w. ſ. Nutzholz, auch Holder und Reine, 184. §. 20
Bergſtädte, deren halbe Befreyung von der Bierſteuer ſoll, begebenden Falls, auch in der Ober-Lauſitz ſtatt haben, 262
Bericht, ſ. fol. 7
Beſenſchneiden, ſoll nur, bey Hauung des lebendigen Holzes, ordentlich angeſtellet werden, 173 §. 6
Beſoldungsabzug, für die Luckauiſche Armenhauscaſſe, von allen, die nicht unter 12. Thlr. jährlich betragen, und deſſen Einbringung 434
Beſtallungen, wo keine ſchriftliche ausgefertiget werden ſoll, doch zu den Pflichtſcheinen u. ſ. w. das Stempelpappier genommen worden, 301
Beſtrafungen der Schulkinder, wie ſolche einzurichten; Grade derſelben; bey härtern ſoll der Schulmeiſter ſich bey dem Prediger ꝛc. Raths erholen, 26. §. 7.
Bettel-Juden, zurückzuweiſen, und wie wider ſolche zu verfahren, 230. f.
Bettelwachten, ſ. Dorfwachten.
Bettelweſen, die deswegen ergangene Mandate ſind auch gegen das Fürſtenthum Querfurth zu beobachten, 352
Bettler, ausländiſche, über die Gränze zu ſchaffen, 47. 116. und zwar des nächſten Weges über die Gränzen der ſämmtlichen Churfürſtlichen Lande, 127. 317. ſ. auch lüderliches Geſindel, wie wider ſolche zu verfahren 351: und ohne Anſtand ins Zuchthaus zu bringen, 384
--- einheimiſche, wie wider ſolche zu verfahren 358 368. was ihre Gerichtsobrigkeit dafür zu entrichten, 368
Bibliothek, der Stadtkirche zu Fürſtenwalde vermachte, ſoll ohne Abſchoß verabfolget werden, 310. f.
Bier-Strafe für unterſchlagene, 216. vor umgeſchlage-

ſchlagenes wird das Brauen eines andern Bieres erlaubt 267. 307. VII. iſt nicht anders, als mit der Dreßdner Kanne auszuſchenken, 302. f.

Bier, fremdes, vom Meißniſchen wird noch die Ober-Lauſitziſche Bierſteuer nachgezahlt, wie viel von andern zu entrichten, 270

— ſteuerfreyes ſ. Freybiere.

Bieraufſeher, in den Sechsſtädten zu beſtellen, 258 deren Verpflichtung, 259. ſollen die halbjährige Raths-Atteſtata und Brauregiſter mit unterſchreiben, 259. ſollen auch auf den Rittergüthern geſezt, und bey den Gerichten verpflichtet werden, 264. Eydesnotul 266. deſſen Nahmen und geſchehene Vereydung bey Strafe gleich bey der Erſten Einrechnung mit zu berichten ebend. ſollen auf das Kannenmaaß Acht haben, 303. V.

Bierbrauen und Schenken, alle dabey nöthige Perſonen müſſen vereydet, 440. daher Schenker ꝛc. zur Landes-Hauptmannſchaft geſtellt werden, 439 welche vor ihrer Obrigkeit zu vereyden, 441

Berichte, ſoll nebſt Gutachten, wo ſonſt auf das Remedium ſupplicationis offene Recognitiones ertheilt worden, eingeſchickt werden, 314. und zwar mit Einſtellung alles, ſoll beym Remedio ſupplicationis binnen 8. Tagen erſtattet werden 448. hauptſächlichen Verfahrens 318. ingleichen, wenn wider ein geſprochenes Appellations-Urthel Leuterung eingewendet wird, 322. 330. f. 335. wenn zum Tode Verurtheilte Gnade ſuchen, gründlich und vollſtändig einzuſenden, ebend. dabey ſoll bey der Unterſchrift, die gewöhnliche Submißion beobachtet werden, 349. Fälle, in denen, auf eingewandte Provocationes, mit Einſtellung alles hauptſächlichen Verfahrens Bericht zu erſtatten, 322. und allenfalls einſtweilen proviſione zu verfügen, 323. in welchem ſofort, längſtens binnen 8. Tagen, ex officio, Bericht zu erſtatten 326 448. und wie es in den übrigen Fällen hierunter zu halten, 327. 448

Biergefäße ſ. Gebinde, wie es, in Anſehung des noch auf 3. Jahr zu duldenden unrichtigen zu halten, 262

Bierſchank, unbefugter, bey Strafe verboten, 264

Bierſteuer, ſoll nicht nach den ganzen Gebräuden, ſondern nach dem Gefäße, nach alten Budißiniſchen Gebinde, gegeben und jährlich in den geſezten Terminen, nebſt dem Bekänntnißſcheinen eingeliefert werden, 157. f. muß noch vor dem Unterzünden erleget, oder durch Pfänder geſichert werden, auch was ſonſt dabey zu beobachten, 267 wie die terminliche Einrechnung zu beſchehen, Strafe der Säumigen 268. f. daran kann, wegen des auf großen Gefäßen bleibenden Lagers, nichts abgekürzt werden, 305. XII ſ. auch Bier.

— geringere, die ſich dazu berechtigt zu ſeyn glaubende, ſollen binnen 6. Wochen, ihr Befugniß angeben, und gehörig darthun, 262. können die an der Gränze liegenden Brauberechtigten ſich nicht anmaßen, 304. VIII

Bierſteuer-Einnehmer, und Gegenſchreiber, ihre Schuldigkeit und Verrichtungen, bey den Einrechnungen, 268. monatliche Lande, die denen, ſo vom Lande einzurechnen haben, ertheilt werden kann. 269. Strafe derer, die ſich an den Caſſengeldern vergreifen, und wie bey ſich ereignenden Verdachte zu verfahren, 268. 269. in der Nieder-Lauſitz, ſ. Cognition.

Bierſteuer-Mandat, neues vom 12. Dec. 1727. ſ. 254. ff. Cap. I. vom Schutt, 256. Cap. II. vom Bierſteuer-Quanto, 257. Cap. III. von Viſitation der Gebräude ꝛc. 258. Cap. IV. von des Bräuers, auch Mälzers, Müllers und Erbkrätſchmars Vereydung, 259. Cap. V. von des Brauherrn Beſtrafung, wegen übermäßigen Schüttens, 260. Cap. VI. vom Unterſchlagen an Biere 261 Cap. VII. von Einführung des Ober-Lauſitziſchen gleichhaltenden Gebindes, 261. f. Cap. VIII. von der Bergſtädte halber Befreyung 262. Cap. IX. von andrer Orte geringern Bierſteuer, 262. f. Cap. X. von der Ritterſchaft freyen Tiſchtrunke 263. Cap. XI. von der Geiſtlichen und Schulbedienten freyen Tiſchtrunke, 264. Cap. XII. von Beſoldungs- und andern Freybieren, 265. Cap. XIII. von Ausgebung gewiſſer Ladezettel auf dem Lande, 265. f. Cap. XIV. von Erlegung der Bierſteuer vor dem Unterzünden, 267. Cap. XV. von der terminlichen Einrechnung, 268. Cap. XVI. von der Einnehmer Verrichtung, 268. f. Cap. XVII. vom Keſſel und Erndtetrinken brauen, 269 Cap. XVIII. von fremden Biere, 369. f. Cap. XIX. von verbotner Anlage auf die Biere, 270 Cap. XX. von Participation der Strafgelder, 270. f. Cap. XXI. vom rechtlichen Erkänntniß, 271

Bierſteuer-*Quantum*, 258. 302. I.

Bierſteuer-Unterſchleife, deren Beſtrafung 264. Unterſuchung 264. Repartition der Strafgelder, 270 ſ. Strafgelder.

Biertaxe, 304. X.

Bierzettel, ſ. Ladezettel.

Bothen, ſ. Commandirzettel.

Bothenlohn, 199. §. 9. von deſſen Beſcheinigung und Eintreibung in fiſcaliſchen Sachen, 428. f. 430. f.

Bötcher, ſollen, bey 5. Thlr. Strafe, kein anders Gefäße, als nach Dreßdniſchen oder alt Budißiniſchen Gebinde verfertigen, 261. Aufhebung der ehemals ergangnen Accisverordnung 262. dieſes wird geändert, 275. ſ. Gebinde.

Bindelwolle, deren Ausfuhre aus der Nieder-Lauſitz, in die übrigen Churſächſiſchen Lande iſt nachgelaſſen, 328

Brand, in Holzungen entſtandner, zu deſſen Löſchung ſind alle, auch nur angränzende und nahen Gemeinden zu helfen verbunden ꝛc. 172. §. 2. 183. §. 7

Brandcaſſen-Beytrag, wider die, von ſelbigem ſich entziehenden gradatim, und wie, zu verfahren, 362. und wider die nicht einrechnenden Obrigkeiten ex officio zu procediren, 363

Brauherr, wie wegen übermäßigen Schüttens, 260. oder Unterſchlag an Biere, zu beſtrafen, 261

Brauöfen, ſind nach Holzſparkunſt anzulegen, 180. §. 14. darinnen dürres Holz zu brauchen, §. 15

Brauregiſter, 259

Brauzeichen ſ. Brauer.

Bratöfen, einzuführen, empfohlen, 179. §. 13

Brauer, deren Vereydung, 259 ſoll bey Strafe, vor Erhaltung des Brauzeichens, nicht unterzünden, 267. müſſen auf Verlangen allemal vor die Landes-Hauptmannſchaft zur Vereydung geſtellt werden, 438

Bürgſchaften der Weiber für ihre Ehemänner, wie es mit denen, die das 21. Jahr zurückgelegt, zu halten, 55. derer, die es noch nicht erfüllet, ſind ungültig, 56

Bußtäge, allgemeine, ſollen auch in der Nieder-Lauſitz abgekündiget, und gefeyert werden, 306. f.

Buttenträgern und Tabulettkrämern, iſt das Feilhaben in ordentlichen Buden und Ständen, Jahrmarktszeit, doch mit Ausſchluß verbothner Waaren, erlaubt 395

C.

Cadavera, der im Gefängniß geſtorbner Delinquenten, Selbſtmörder und verunglückten Perſonen, von Orten, die innerhalb 4. Meilen von Dreßden gelegen, ſollen dahin zum Theatro anatomico abgeliefert werden, 147. f.

Calender, ungeſtempelte, ſollen nicht weiter in der Nieder-Lauſitz geführt werden. 424. Gebühren für die Stempelung 425 wie es mit nicht verkauften zu halten, 426. bereits geſtempelte ſind frey; mit dergleichen auch ausländiſchen Calenderhändlern und Buchbindern, Jahrmarktszeit, zu handeln erlaubt, 427. wo, und wie weit dieſen auch ungeſtempelte zu führen erlaubt, 433

Canzleytaxen, der Sechsſtädte ſind durch die neue Sportultaxe nicht aufgehoben, 207

Cartel, ſ. Deſerteur.

Catalogus Scholae 43 u

Catechismusexamina, in der Kirche, ſollen nach dem Dreßdner Catechismo, 30. §. 2. Winters und Sommers fleißig gehalten werden, 17. §. 5. die Schulkinder fleißig beſuchen ꝛc. 25. §. 2. auch andre junge Leute, 29. §. 1. die deswegen in gewiſſe Haufen einzutheilen, 30. 2. darüber zu haltendes Verzeichniß §. 4

Cavallerie ſ. Subrepartition.

Cauſſae minutae, welche dafür zu achten, 209. VI. darinnen alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit zu vermeiden, 208. V. 209. VII.

Cauſſae piae, ſ. *Piae cauſſae.*

Centner, vom ſchweren Gewichte, auf 102. Pfund zu rechnen 347. ſ. auch Gewicht.

Charten- und Würfelſpiel, dem Geſinde bey Strafe verboten; Strafe derer, die Spiel-Zuſammenkünfte verſtatten, 200. §. 8. ſ. auch Spielcharten.

Citronen, ſolche herumzutragen, iſt unter dem Verbothe des Hauſirens nicht mit begriffen 359. 363

Clafterholz und Reißig, iſt nach der Abholzung, ſogleich aufzuräumen 170. §. 11. und wegzuſchaffen, 12. wenigſtens lezteres aus dem Haue §. 13. wie es damit beym Laubholze zu halten, 171. §. 24

Cognition über die Zoll-Contributions- und Bierſteuer-Einnehmer, gehört in perſonalibus der Ober-Amts-Regierung, in officialibus der Landes-Hauptmannſchaft, 438. f.

Collatores, deren Obliegenheit und Befugniſſe in Anſehung der Schulanſtalten, 13. f. Schulanſtalten, ſollen auf die Pfarrhölzer Aufſicht führen, 376. §. 14

Collecten, zur Schulcaſſa 31. §. 4. auſſerordentliche §. 5. an Bußtagen in der Nieder-Lauſitz zu ſammlen 309. wie es mit deren Einſendung zu halten, 308. f.

Commandirzettel, ohne ausdrücklich darinnen geſchehene Meldung, ſind weder Ober- und Unter-Officiers, noch Gemeinen Boten zu geben 239 oder auf Commiſſariatiſche Anweiſung; und wie gegen dergleichen mit Gewalt fodernde zu verfahren, 239. ff.

Commercien-Deputation, mit ſelbiger, und worüber zu communiciren, 388

Commoda Jurisdictionis verbleiben den Gerichts-Obrigkeiten, ohngeachtet der Sportultaxe, 209

Commödianten, Puppenſpielern, Bären- und Affenführern, und dergleichen, iſt nirgends einiger Aufenthalt noch Schauſtellung zu geſtatten, 394. f.

Communhölzer, ſind wie die Herrſchaftlichen zu behandeln, 171. §. 20. darauf ſollen Obrigkeiten und Gerichten Obſicht führen 376. §. 14

Complices, ſ. Raub- und Diebsgeſellen.

Confirmation, der zum erſtenmale zum heil. Abendmahl gehenden Kinder, 18. §. 6

Conſenſe, ſ. Lehn, it. Erbgüther.

Conſignation, wegen zu ſubhaſtirender Güther; Lehn- und Erbſtücke ſind zu ſepariren; was wegen der Pertinenzſtücken zu beobachten, 335. f. zieht zwar ſowohl als die Taxa keine Gewährsleiſtung nach ſich; doch ſind Auszüge, Fideicommiſſa, Servitutes, onera realia etc. genau anzuzeigen, ſonſt muß das Guth aufs neue ſubhaſtiret werden, und Judex die Unkoſten erſetzen, 336. wie es wegen der Erndte zu halten ebend.

Conſumtibilia, was bey der Taxe in Anſehung der Accise zu beobachten 447

Conſiſtorial-Protonotarius, in der Nieder-Lauſitz, was er, in Anſehung der eingeſendeten Collectengelder, zu beobachten, 390

Contributions-Einnehmer, ſ. Cognition.

Copulation, ſ. Trauung.

Correction des Geſindes, den Herrſchaften zuſtehende; 201. Cap. V. ſoll die Gebühr nicht überſchreiten §. 3. 4

Creyßregimenter, die ausgelooſete Mannſchaft ſoll ungeſäumt geſtellt, 412. und die über Urlaub ausbleibende, arretirt und abgeliefert werden, 413

Criminalfälle, darüber ſoll der Rechtsſpruch allemal aus einem Churſächſiſchen Dicaſterio eingeholt werden, 355

D.

Dankfeſt, ſ. Jubiläum.

Datio in ſolutum, wenn und wie ſie bey Subhaſtationen ſtatt hat, 340. IX.

Deciſa, in bloßen Rügenſachen mögen bey den Ordinariis der Juriſten-Facultäten eingeholt werden, 367

Delinquenten, ſ. Uebelthäter.

Denunciation, boshafte des Geſindes wider die Herrſchaften, ſind nicht anzunehmen; darinnen nicht auf Abbitte und Ehrenklärung zu klagen, 201. §. 2. wie es hiermit zu halten, wenn ihm infamirende Verbrechen vorgeworfen worden, §. 4. Verordnung an die Advocaten, 202. §. 4. 5 wenn die Injurien in denen höchſten Orts eingereichten Memorialien befindlich, iſt, ehe auf die Denunciation ausgefertiget wird, durch Bericht anzutragen. 356.

Deſertion, Maaßregeln, ſolche bey der Reuterey zu verhüten, 248.

Deſerteur, ſollen angehalten werden, 247. für die angehaltenen zu reichende Ergötzlichkeit, 246.
— kayſerliche, zu arretiren, und auszuliefern, 244. f.
— preußiſche, zu arretiren und auszuliefern ꝛc. 236. f. 244. f.

Diebs- und Räuberrotten, darwieder zu treffende Vorkehrungen 229. f.

Dienerpflicht, ſ. Unterthanenpflicht.

Dienſtage, gute ſ. kleine Jahrmärkte.

Dienſte, vermöge der Erbunterthänigkeit zu leiſtende; ſind ſowohl als das Lohn, nach den Erbregiſtern u. ſ. w. zu beurtheilen, 193. §. 1. f. Unterthanen, dabey ſollen ſie die Zeit nicht unverantwortlich verſchleudern, 392. eingewandte Remedia haben nur effectum devolutivum; Verwarnung an die Advocaten, 393

Dienſtherren, müſſen die Dienſtboten nicht von Beſuchung der Schule und Examinum abhalten, bey Strafe, 20. §. 6. 29. §. 3. das richtig gemiethete annehmen 195. §. 11. Strafe derer, die bereits gemiethetes Geſinde miethen, §. 12. ingleichen fremdes ohne Gunſtzettel, oder das ſeine Zeit nicht ausgehalten ꝛc. 359. darf dem Geſinde das verdiente Lohn, ingleichen die Kundſchaft und neues Atteſtat nicht vorenthalten, 196. §. 15. noch das Lohn verkürzen bey 20. Thlr. Strafe 199. §. 10. muß ihm die Dienſtzeit aushalten, §. 16. Mäßigung in der ihnen zuſtehenden Correction 201. §. 1. 3. f. ſ. Correction it. Gerichtszwang, bey Beſchuldigung Diebſtahls zu brauchende Behutſamkeit, 205. §. 5

Dienſtzeit, iſt dem Geſinde auszuhalten, 196. §. 16. 358. ſ. auch Eheverſprechung.

Dienſtzwang, dem ſind die Kinder der Schutzververwandten nicht unterworfen 192. §. 8. ſ. Schutzverwandten, davon iſt das Mandat wider ungehorſame Unterthanen und excedirende Obrigkeiten auch zu verſtehen, 395

Diſpoſition, freye, in Lehnbriefen vorbehalten ſ. Lehnbriefe.

Documente, ſind, wegen Ermangelung des Stempels, nicht ungültig, 294. 8. ſ. Stempelpappier, it. Nachſtempelung.

— wichtige, ſind nur in vidimata copia ad Acta zu nehmen, und die Originalia bey der Canzley beſonders zu verwahren 351

Dorfkrähmerhandel, mit Baumwollenen Geſpinnſte, verboten, 156

Dorfgerichte, ihre Obliegenheit in Anſehung der Holzveranſtaltungen, 185. §. 3. und jährlich der Herrſchaft zu thuende Anzeige, 186. 379. §. 21

Dorfkretſchmar, ſ. Tabelle.

Dorfwachten, wider die ausländiſchen Bettler anzuſtellende, 47. werden bis auf andere Verordnung, von neuem anbefohlen 116

— wegen der in der Moldau und Wallachey ausgebrochnen Seuche, 232

Ducatenſocietät, in der Nieder-Lauſitz, verboten, 348

Dünger, ſ. Miſt.

Durchgangszoll, ſ. Leinwand.

E.

Edictalcitationes, in Deſertions- und andern Fällen in der Ober-Lauſitz auswärts zu erlaſſende, ſollen weder in die Nieder-Lauſitz, noch die Chur- und übrigen Lande, auch nicht in das Reußiſche geſchickt werden, 123. f. und ſo auch aus der Nieder-Lauſitz nicht in die Ober-Lauſitz, u. ſ. w. 314. dürfen künftighin, bey Concurſen über Rittergüther, nur bey der Ober-Amts-Regierung und 2. Creyßſtädten affigirt werden, 392

Eheatteſtate, ſ. Trauſcheine.

Eheverſprechungen, des dienenden Geſindes, wie es dabey zu halten, 196. §. 17

Eheſachen, einſchlagende Criminalpunkte, zumal Special-Inquiſitionen, ſind dem judici ſeculari zu überlaſſen, 309. ff.

Eheweiber, der Schulmeiſter, wieferne ſie zum Unterrichte der Kinder mit gebraucht werden können, 22. §. 6.

Ehrenerklärung, ſ. Abbitte.

Eichen, und was dem gleich, ſind möglichſt zu ſchonen ꝛc. 172. §. 28. und auf deren Anbau beſondern Fleiß zu wenden; was dabey zu beobachten, 177 §. 23

Einquartirung, ſ. Regimentsſtab.

Einträchtigkeit, dazu ſind die Schulkinder mit Ernſt anzuhalten, 26 §. 6

Eiſenſtein, ins Brandenburgiſche auszuführen, verboten, 437

Elſtern, ſ. Krähen.

Eltern, ſ. Schulgeld, ſollen die Kinder fleißig zur Schule halten, und vorgefallene Verhinderungen dem Prediger melden, 20. §. 4. gute Kinderzucht zu Hauße ꝛc. die Nachläßigen ſollen beſtraft werden, 5

Entweichen, der Unterthanen aus dem Lande, darwider zu brauchende Vorſicht, 137

Erbgüther, bey denen ſind die Conſenſe nicht höher, als auf 2. Drittheil des leztern Kauf-Pretii, zu ertheilen, oder Bericht, nebſt Gutachten zu erſtatten, 402

Erbherrſchaften, ſollen die in Dienſt genommenen Kinder in die Schule gehen laſſen, 28. §. 3. die Bücher und Schulgeld für arme beſorgen, 30 §. 3

Erbhuldigung, iſt für keine Begnadigung, noch Erlaſſung fiscaliſcher Strafe zu achten, 400. giebt auch, wegen unter privatis ſtreitigen Güther, keinem ein ſtärkeres Recht ꝛc. 401

Erbkretſchmar, deren Vereydung, 260

Erbſchaften, den preußiſchen Unterthanen zurückbehaltenen, ſollen nach Berichtigung des Abzugsgeldes, verabfolget; aber auch Sorge getragen werden, daß das Reciprocum beobachtet werde, 385

— auſſer Landes gehende, darüber iſt vorher ex officio zu berichten; 426. was hierauf die Ober-Amts-Regierung zu beobachten, 427

Erbſchenken, ſ. Gaſtwirthe.

Erbtheilungen, ſ. Erbvergleiche.

Erbvergleich, dafür zu entrichtende Gebühren, 333 doch ſollen nur 2. Exemplare gefertiget, und übrigens bloße Abſchriften oder Extracte, auf Verlangen ertheilt werden 334. wo Unmündige concurriren, wie es dabey in Lübben zu halten, 347

Erbverwandelungen, der Feudorum nobilium, denſelben zu inſerirende Clauſul ꝛc. 406

Erbunterthanen, aus Böhmen, Mähren, Schleſien ꝛc. bey 100. Ducaten Strafe, nicht aufzunehmen, 116. f. die ſich bereits im Lande aufhalten, ſollen dem Landesherrn ſchwören, 179

— Ober-Lauſitziſche, entwichene, ſollen ausgeliefert 118. auch überhaupt keine fremde aufgenommen, 191. §. 3. ſondern zurück gewieſen werden, 192. §. 4. jährlich deswegen anzuſtellende Viſitationes und zu fertigende Verzeichniſſe, die auf Verlangen vorzulegen, 192. §. 3. deren Vindication und Strafe derer ſich widerſetzenden Gerichtsherrn, 202. §. 2 ſ. auch Gunſtzettel ingleichen Unterthanen.

Erbunterthanen, Nieder-Lauſitziſche, entwichene, anzuhalten, und auszuliefern, 396

Erndte, wenn derſelben in Subhaſtationspatent nicht erwähnt, bleibt der Concurs Maſſae 336

Erndtetrinken brauen verboten, und Strafe der Contravenienten, 269

Expeditiones, gerichtliche in Holzſachen, ſind ex officio zu verrichten, 188. §. 16

F.

Fabricanten, von jeden Orts ſich aufhaltenden, ſowohl als Künſtlern, Manufacturiers, Handwerkern und Profeßioniſten, ſollen bey der Commercien-Deputation Verzeichniſſe eingegeben werden, 166

Fälle, außerordentliche, und Unglücksfälle, ſo gleich an das Ober-Amt zu berichten, 124. f. 141

Federn, alte, aus Böhmen kommende, ſollen nicht eingelaſſen, die Behältniſſe verſiegelt und zurückgeſchaft werden, worüber die lezte Zoll-Expedition zu atteſtiren, 131

Feldwege, mit Bäumen zu bepflanzen, 378. §. 17

Feudum novum, iſt ein an den Sohn, oder Mitbelehnten veralienirtes Lehn nicht, 408

Feuer und Licht, darauf ſoll ein jeder Acht haben; Vorſicht damit, und mit feuerfangenden Sachen, 360. 398. f.

Feueranlegen, das Mandat dawider ſoll bey jährlicher Vorleſung, von den Predigern mit einer beſondern Ermahn- und Verwarnung begleitet; auch von denen Schullehrern den Schulkindern erklärt werden, 144. f.

Feuergeräthe, davon ſoll jährlich bey 20. Thlr. Strafe, eine Specification eingeſendet werden, 399

Feuer, dabey iſt überall dürres Holz zu brauchen, 180. §. 16. in den Holzungen bey harten Strafen verboten, 172. §. 1. 183. 6. ſ. auch Huthfeuer.

Feuerordnung, generale, ſoll an wendiſchen Orten auch in wendiſcher Sprache, jährlich zweymal abgeleſen werden, 355 nebſt dem geſchärften Mandate wider das Tobackrauchen ꝛc. 399

Fidejuſſiones, ſ. Bürgſchaften.

Flachsdürren, ſ. gemeinſchaftliche Backöfen.

Flachsrötzen, in Flüſſen verboten, und ſollen dazu unfiſchbare Waſſer gebraucht, oder das Waſſer in Gruben geleitet werden, 387

Forſtbediente, ſ. Beamte, unbefugte Anmaßungen derſelben, ſo abzuſtellen; deswegen von dem Forſtmeiſter anzuſtellende Unterſuchung und zu führende Aufſicht, 374. f. §. 10

Förſter und Jäger, was ſie wegen der Holzveranſtaltungen zu beobachten, 186. §. 5. jährlich eine zureichende Anzeige, §. 6. Strafe der Nachläßigen, 188. §. 13

Forſt- und Holzpatent, 168. ff. Cap. I. von dem rechten Gebrauch und wirthſchaftlichen Nutzung des noch vorhandnen ſchwarzen und lebendigen Holzes, 168. Cap. II. von Abwendung des Schadens bey den vorhandnen Holzungen, 172 Cap. III. von Anbau neuer Holzungen, durch das Ausſaen und pflegliche Wart- und Schonung deſſelben, 174. Cap. IV. von den Mitteln, das Holz überhaupt in Bau- und Feuerung zu erſpahren, 178. Cap. V. von fruchtragenden Bäumen, deren Pflanzung und Schonung, ingleichen von andern, die nicht eigentlich zum Bau- und Brennholze gerechnet werden, 180. Cap. VI. von den Schuldigkeiten der Unterthanen in der Ober-Lauſitz, bey der Holzwirthſchaft, 182. Cap. VII. von den Mitteln, wie dieſe Holzveranſtaltungen in Gang zu bringen und darinnen zu erhalten, 185 ſoll affigiret und jährlich der Gemeine vorgeleſen werden, 185. §. 1. Reſervation wegen der Görlitziſchen und Zittauiſchen Forſtordnung, 189

Forum, der Jagd- und Forſtbedienten, 428. f. der Stempel-Impoſt-Einnehmer, 296. 17

Fremde, ſich unter der Jurisdiction einer Gerichtsherrſchaft aufhaltende, ſollen jährlich in eine Specification gebracht, und dieſe auf Verlangen communicirt werden, 132. f.

Freybiere, welchen von den Landes-Officianten, ſtatt deſſen Bierſteuer-Beitrag zu reichen, und welchen hingegen, ſo, wie dem Schützenkönige und abgebrannten Brauberechtigten, die Freybiere abzubrauen, erlaubt, 265

Freyzettel, ſ. Gunſtzettel.

Fruchtbäume, ſind möglichſt zu warten und zu ſchonen, 180. §. 1. und für deren Anbau und Vermehrung zu ſorgen; woher allenfalls die Koſten zu nehmen, §. 2. anzulegende Baumſchulen, §. 3. jährliche Pflanzung einer gewiſſen Anzahl, auch von neuen Wirthen, 181. §. 4. 184 f. §. 21. 25. ſ. Bäume, worzu auch die Pachter zu verbinden, 181. §. 5. deswegen bey den Städten zu treffende Anſtalten §. 6. und über das alles zu fertigende jährliche Tabellen, §. 7

--- wilde, vor und in den Wäldern, auch ſonſt anzubauende, 181. 8. §. 8. 373. §. 8. die Aushebung derſelben ſoll mit Vorwiſſen der Herrſchaften und Förſter geſchehen, 181. §. 9. 373. §. 5

G.

Garn, Notification wegen Aufhebung des im Königreich Böhmen darauf gelegten Ausgangszolles, 253

Garnſammlen, ſoll künftig durch gewiſſe verpflichte Garnſammler geſchehen; doch mit Vorbehalt des freyen Einkaufs der Weber, 64. Verkürzung der Weiſe, Verfälſchung des Geſpinnſts, und Umbinden, bey 30. Thlr. Strafe verbothen, 165

Gaſt- und Schenkwirthe, wegen Verheelung der Diebe ꝛc. gravirten, iſt, wenn ſie ſich ſchon der Inquiſition durch die Tortur oder das Purgatorium entbrochen, die Gaſtirung gänzlich unterſagt; auch ſie zu Verkaufung der Erbſchenken, unter Verwarnung der Subhaſtation, anzuhalten, 156. f.

Gebäude, unnöthige zu vermeiden, 178. §. 6. ſollen möglichſt feuerfeſt gebauet werden, 379. §. 20

--- herrſchaftliche, zu Lübben, deren Reparatur ſoll wieder durch den Beamten beſorgt werden, 434. deswegen zu treffende Veranſtaltungen, 435

Gebinde, das alt Budißiniſche und Dreßdner iſt zwar beyzubehalten; 261. doch mit beſondern Zeichen zu brandmarken, 261. f. darüber zu haltende Aufſicht, unrichtiges mit 5. Thlr. zu beſtrafen, 262. iſt nachher binnen 2. Jahren, alles auf Dreßdniſchen Fuß zu ſetzen, anbefohlen, 275. wird beſtätiget, doch können auch Doppelfaſſe gebraucht werden, 304. XI.

Gefäße, ſ. Biergefäße it. Gebinde.

Geheimde-Räthe, die im Geheimden Conſilio

Sitz und Stimme haben, iſt die Lehn- und Mitbelehnſchaft, auf alle Fälle, durch Gevollmächtigte zu verreichen 402
Gehülfe, wiefern ein Schulmeiſter einen annehmen könne. 22. §. 6. wie es in Anſehung derſelben zu halten, 24. §. 6
Geiſtliche, ſ. Tiſchtrunk, ſollen ſich alles Bierſchanks enthalten; wie ſie ſolchen in etwa beſitzenden brauberechtigten Häußern zu treiben 265. ſ. auch Atteſtate. in der Nieder-Lauſitz, ſollen jährlich einmal des Verbots der Soldaten-Ehen Erwähnung thun, und die Weibsbilder von heimlichen Verſprechungen ꝛc. abmahnen, 309. keine entwichene Unterthanen proclamiren, noch ihnen Teſtimonia ertheilen, 310. 312. ſ. auch Uebelthäter.
Gemeine-Aelteſten, ihre Obliegenheit in Anſehung der Holzveranſtaltungen, 186. §. 4
Gerichte, ſind bey entſtandnen Concurſen, mit zu ſequeſtriren und adminiſtriren, 322
Gerichtsgebühren, ſ. Sporteln.
Gerichtshalter, ſollen über die in die Schulanſtalten einſchlagende Sachen Protocolla und Acta, und zwar ex officio, halten, 16. §. 11. jährlich beſoldete müſſen die herrſchaftlichen Angelegenheiten ohnentgeldlich verrichten, 209. VII. ſ. Reiſe- und Meilengebühren, it. Sporteltaxen ſind auf das Stempel-Mandat mit zu verpflichten, 292. 4. darzu ſollen in der Nieder-Lauſitz keine in fremden Territoriis wohnende Perſonen beſtellet werden, 317. f.
Gerichtsherrſchaften, deren Obliegenheit und Befugniſſe in Anſehung der Schulanſtalten, 13. ſ. Schulanſtalten, ſollen die unter ihrer Jurisdiction ſich aufhaltende fremde Manns- und Weibsperſonen jährlich in eine Specification bringen und dieſe auf Verlangen, communiciren, 132. f. bey 20 Thlr. Strafe kein entlauffenes Geſinde aufnehmen, 202. §. 1. wechſelſeitige Schuldigkeit derſelben, in Anſehung deſſelben 203. § 5. ſ. auch Erbunterthanen, ſollen der Militz, bey der Recrutirung des ordinairen Abgangs, Aßiſtenz leiſten, 246. f. auf Pfarr- und Commun, auch der Unterthanen Hölzer Obſicht führen, 376. §. 14. die Unterthanen nicht unterdrücken, noch ihre Rechte mißbrauchen, 393
Gerichtsſchreiber, wiefern Schulmeiſter auf dem Lande dieſen Dienſt verwalten können, 21. §. 2
Gerichtsverwalter, ſ. Gerichtshalter.
Gerichtszwang, ſoll nicht durch allzuſtrenges Verfahren gegen das Geſinde gemißbraucht werden ꝛc. 201. §. 1
Geſammtehand, ihr muß an den Antheilen eines pro indiviſo verliehenen Guths, ſo oft ſie ſich in manu ſerviente erledigen, Folge gethan werden, 404. f.
Geſammthänder, ſ. Mitbelehnte.
Geſinde, auf wie lange, 193. §. 2. und wenn es zu miethen, §. 3. ohne Kundſchaft iſt keines anzunehmen, 194. §. 9. ſ. Kundſchaft. Strafe doppelter Vermiethung, 195. §. 10. richtig gemiethetes, iſt auch in den Dienſt zu nehmen, §. 11. Zeit der Auffagung §. 14. ſ. auch 358. 3. wenn es ſich in Eheverſprechungen einläßt, muß es ſolches der Herrſchaft in Zeiten melden, 196. §. 17. wie es ſich in ſeinem Dienſte aufzuführen, 199. §. 1. ſoll jeder Herrſchaft gehörige Treu und Fleiß anweiſen, §. 2. ſich nicht zu einer Arbeit vermiethen, die es nicht verſtehet, §. 3. beſondre Pflichten der Knechte und Mägde, 200. §. 4. Behutſamkeit mit Feuer und Licht, auch Tobackrauchen. §. 5. ſoll des Nachts nicht auslaufen, §. 6. muß den verurſachten Schaden erſetzen, §. 7. ſoll nicht mit Charten oder Würfeln ſpielen, §. 8. ſich in keine Klatſcherey noch Gezänk einlaſſen, §. 9. in der Kleidung mäßig halten, 201. §. 10 mäßiger Correction unterworfen 207. §. 2. ſ. Denunciation ſich mit einem ſchriftlichen Bekänntniſſe ſeiner Unſchuld begnügen, §. 4
Geſinde, aufliegendes und müßiges, wornach ſoll geforſcht, das ankommende auch, wie andere fremde, gemeldet werden, 190. §. 7. Examination und Vermahnung deſſelben, auch Strafe der Ungehorſamen, 191. §. 2. fremde Unterthanen ſind nicht aufzunehmen, §. 3. und deswegen jährliche Viſitationes anzuſtellen, 192. die Obrigkeit ſoll ihnen Arbeit oder Dienſt ſchaffen, §. 5. Widerſpänſtige ſind nicht zu dulden, ſie wolten denn der Herrſchaft wöchentlich 2. Tage Dienſte leiſten, §. 6
— diebiſches, wenn es am Leben zu ſtrafen, 203 §. 1. Strafe geringerer Diebſtähle, §. 2. andere Veruntreuungen, Parthierereyen, Korbpfennige, 204. §. 3. Ausnehmung der Waaren; Zurückhaltung des zur Bezahlung erhaltenen Geldes, §. 4 Behutſamkeit in Beſchuldigung Diebſtahls, 205 §. 5
— dienſtloſes, ankommendes, ſollen ſich ſogleich bey der Herrſchaft melden, 193. §. 4. worüber ſie ein Atteſtat erhalten ꝛc. 194. §. 5. Formular deſſelben, 204
— entlaufenes, deſſen Strafe, ingleichen derer, die es annehmen, 202. §. 1. Vindication der Erbunterthanen, §. 2. wenn es außerdem, auch diebiſcher Entwendung ſchuldig, §. 3. Strafe derer, die es verhetzen, verheelen ꝛc. 203. §. 4. Obliegenheit der Obrigkeiten gegeneinander, §. 5
Geſindekoſt, 198. §. 8
Geſindel, lüderliches, wider deſſen Einſchleichung zu treffende Vorkehrungen, 230. über die Gränze zu ſchaffen, 374. weshalber auch die Aßiſtenz der Militz zu requiriren, und im Verweigerungsfall Bericht zu erſtatten, 326. 368. die Verordnungen werden wiederholt, 350. und erläutert, 360. ff. wie es mit deren Fortſchaffung in das Zuchthaus nach Luckau zu halten; Diſcretion für eingebrachtes, 368. Erläuterung wegen der Koſten, 369. eine Rotte davon aufzuſuchen, 380. eingebrachtes iſt ohne Anſtand ins Zuchthaus zu bringen, 384
Geſindelohn, ſ. Zwangdienſte, dem Geſinde nicht vorzuhalten, 196. §. 15. noch abzukürzen, bey 20. Thlr. Strafe, 199. §. 10. der Domeſtiquen, 197. §. 3. Koſtgeld, §. 4. ſ. auch Waſchgeld der Wirthſchaftsbedienten, 196. §. 2
Geſindemäckeln, verboten, 194. §. 8. ſ. auch Aufreden.
Geſindeordnung, Ober-Lauſitziſche, 190. ff. Tit. I. vom aufliegenden und müßigen Geſinde, und deſſen Abſtrafung, 190. Tit. II. von Mieth, und Vermiethung des Geſindes, 193. Tit. III. vom Lohne des Geſindes, 197. Tit. IV. von den Schuldigkeiten des Geſindes, 199. Tit. V. von der einer Dienſtherrſchaft zuſtehenden Correction des Geſindes, 201. Tit. VI. vom entlauffenen Geſinde, und deſſen Verabfolgung, 202. Tit. VII. von diebiſchen und untreuen Geſinde, 203
— Niederlauſitziſche, ſoll auch von den angränzenden Ober-Lauſitziſchen Gerichts-Obrigkeiten beobachtet werden, 148. erläuterte, 356. ff.
Geſindeſchau, auf dem Lande, dabey müſſen ſich

alle

alle zum Dienen tüchtige Kinder ſtellen; ſoll 8. Tage vorher von den Kanzeln abgekündiget werden, 192. §. 7.

Geſpinnſte, deſſen Verfälſchung, bey 30. Thlr. Strafe unterſagt, 165. baumwollenes, ſ. Baumwolle.

Geſtellung, reciprocirliche, der Nieder-Lauſitziſchen Vaſallen und Unterthanen, gegen Churbrandenburg, in 4. Fällen, 324. Einſchränkung wegen der zur Confrontation der ſtellenden Zeugen, 325. ſ. auch 328

Geſundheitspäſſe, ſollen auf Perſonen und Waaren, bey 10. Thlr. Strafe gratis ertheilet werden, 121. ſ. Atteſtate.

Getrayde-Reſte, wie ſie in Rechnung zu bringen, 65

Gewicht, Leipziger, ſoll in dem Marggrafthum Ober-Lauſitz durchgehends eingeführt werden, 225. ſ. wie im Wollhandel, ſo auch in allen andern Feilſchaften; Viſitation und Strafe der Uebertreter, 228

— leichtes und ſchweres, deſſen Beſtimmung, 228. lezteres iſt, bey Auswiegung des Fleiſches ꝛc. und andrer ins Gewicht fallender Sachen zu brauchen, ebend. 347

Glas und Glaswaaren, brandenburgiſches, einzuführen verboten, 367

Gleitsleute, ſ. Inſinuationsgebühren.

Glückstopfſpielern, Accisbedienten können ihnen keine Conceßiones ertheilen, müſſen aber, bey von der Gerichtsobrigkeiten ertheilten, das Accis-Intereſſe beobachten; übrigens bleibt es bey den Generalien, 352. ſ. die einigen gegebenen Conceßionen werden aufgehoben, 153. 383. und ſollen weiter keine geſtattet werden, 383. bey 100. Thlr. Strafe von der connivirenden Obrigkeit, ebend.

Gränzen, ſ. Wachten ꝛc. Vermachungen an den Queiß, und darüber, wo ſie nicht ſtreitige, ſollen gewiſſe Säulen geſezt werden, 134. 136

Graſen und Grasbauen in Holzungen, verboten, 173. §. 4. 375. §. 10. 376. §. 14

Grundſtücke, deren unzuläßige Erweiterung, 375 §. 10

Gunſtzettel, den Kindern der Schutzverwandten, 192. §. 8. und Erbunterthanen zu ertheilende, 193 §. 9. ohne ſolche dürfen keine fremde Unterthanen aufgenommen werden, 190. §. 1. 191. §. 3. wie es damit in der Nieder-Lauſitz zu halten, 358. 1. müſſen nach Verlauf der darinnen geſezten Zeit, ſich wieder angeben, und allenfalls neue Vergünſtigung erhalten, 358. 2. Strafe derer, die ohne ſolchen fremdes Geſinde miethen, 359. ohne dieſe dürfen keine Ober-Lauſitziſche Erbunterthanen, oder Geſinde in der Nieder-Lauſitz aufgenommen werden, 382

Guß, wie er, nach Proportion des beſſern, oder geringern Getraydes, zu reguliren, 257. ſ. auch Tabelle.

Güte, ſoll allemal unter den Partheyen, möglichſten Fleißes gepflogen werden, 208. V.

Guthspachter, ſ. Naturalienlieferung.

H.

Halbbiere oder Koſent, böhmiſches, einzuführen verboten, 307

Hammerwerksbeſitzer, was wegen ihrer Güther, in Anſehung des Holzanbaues zu beobachten, 377 §. 15

Handwerk, wie weit Invaliden ein erlerntes treiben dürfen, 235. ſ. auch abgedankte Soldaten.

Handwerker, ſ. Fabricanten.

Handwerksgeſellen, beweibte, ſind des Meiſterrechts fähig, mithin auch unmittelſt mit Arbeit zu fördern, 365

Harzen und Harzreiſen, wie weit es noch nachgelaſſen 173. §. 4. in den Herrſchaftlichen Waldungen der Nieder-Lauſitz verboten, 375. §. 10

Haue, darein iſt ſowohl das Schwarzholz 169. §. 2 ff. als lebendige und Laubholz einzutheilen, 171 §. 11. ff. ſ. Holz.

Hausdiebe, deren Strafe, 203. §. 1. 2

Hauſiren, iſt zwar Jahrmarktszeit erlaubt, ſonſt aber die wegen des Hauſirens auf dem Lande ergangnen Mandate zu beobachten, 139. wird den auswärtigen Buitenträgern ꝛc. auch Meß- und Jahrmarktszeit verboten, 166. 391

— mit Citronen 359. und andern unter die Cramwaaren nicht gehörigen eſculentis, iſt erlaubt, 363. als Victualien und Beckerwaaren 364. ingleichen mit Olitäten, Spitzen und kurzer Waare, doch dieß nur Unterthanen, 365. ſ. auch Schutz-Juden.

Häute, rohe und Leder, auch Rauchwaaren, aus Pohlen kommende einzubringen verboten, 229. wie gegen die mitkommenden Perſonen zu verfahren, 230

Hecken, lebendige, anzulegen, 178. §. 2

Heegereiſer, auf den abgetriebenen Hauen zu laſſen, und wenn ſie wegzuſchaffen, 169. §. 6

Heegezeit des neuangeſäeten Schwarzholzes, 176. §. 16. des lebendigen Ober- oder Unterſchlagholzes, 177. §. 21. in den Herrſchaftlichen Waldungen in der Nieder-Lauſitz, 374. §. 7.

Heuſchrecken, dawider dem allgemeinen Kirchengebete zu inſerirende Formel, 49. 1) wie ſie zu vertilgen, 50. 2) beſonders die Brut; Prämie für den Sammler, 3) ſonſt bewußte Mittel ſind bekannt zu machen, 4) die dadurch verurſachten Schäden ſind zu taxiren und einzuſenden, 5) ſollen den Wetterbeſchädigungen gleich geachtet werden, 6) wird von neuen wiederholt und eingeſchärft, 143. 386

Hirten, ſollen in den Waldungen kein Feuer halten, 172. §. 1. 183. §. 6

Holz, wo Steine vorhanden, nicht zum Straßenbau zu gebrauchen, 180 §. 18. dürres, iſt allein zum Feuer zu gebrauchen, 180. §. 16

— lebendiges und Laubholz, wie es in Haue einzutheilen, 171. §. 21. wenn und wie nieder zu legen, §. 22. ſo tief als möglich abzuſchlagen, §. 25 Sorten, welche ſtehen zu laſſen, §. 23. Aufräumung des Schlages ꝛc. §. 24. 26. neuer Anflug, 172. §. 27. ſ. auch Oberholz.

— Schwarz- oder Tangelholz, iſt in ordentliche Schläge oder Haue einzutheilen, und worauf dabey zu ſehen, 168. §. 2. ff. wovon jedoch das Bauholz auszunehmen, 169. § 5. von Abholzung der Schläge, §. 6. ff. ſ. Abholzung vom Ausroden der Stöcke, 170. §. 14. 16. die abgeholzte Haue ſind nicht zu Felde zu machen, §. 17. über die Haue zu führende Rechnungen, §. 18. ſchadhafte ſind abzuholzen, §. 19. wie es bey Kirchen und Pfarrhölzern zu halten, 171. §. 20

Holzausfuhre, verbotene, Fälle, in welchen hierunter, in gewiſſer Maaße, zu diſpenſiren, 368

Holzblöſen, deswegen anzuſtellende Unterſuchungen, 184. §. 1. und in der Nieder-Lauſitz zu fertigende Specificationes, 371. §. 1. ſ. Beamte zur neuen Holzſaat beſtimmte, ſind einzutheilen, 174. §. 3 deren Zurichtung und Bearbeitung, §. 4. 5. 175. §. 6. wie es damit in der Nieder-Lauſitz zu halten, 372

372. §. 3. iſt Hofarbeit, 184. §. 12. woher die Arbeiter zu nehmen, 175. §. 7. 8. dazu ſind auch die Gemeinde-Dienſte zu gebrauchen, §. 10. woher in der Nieder-Lauſitz die Dienſte und Koſten bey Herrſchaftlichen Waldungen zu nehmen, 372 §. 4. die Beſchaffenheit des Bodens iſt zu unterſuchen, auch wilde Obſtbäume mit zu ſäen und Baumſchulen anzulegen, 375. §. 5. Veranſtaltungen, ſo die Vaſallen und Unterthanen in der Nieder-Lauſitz hierunter zu treffen haben, 376. §. 13. ff.
Holzbrändte, ſ. Brand.
Holzdeuben, deren Strafen, 188. §. 12
Holzerſparniß, allerhand Mittel darzu, 178. Cap. IV.
Holzleſen, wenn und wie ſolches erlaubt 173. f. §. 9 Obliegenheit der Holzleſer, 174. §. 10. 183. §. 11
Holzrechnungen, über die Haue zu haltende, 170. §. 18
Holzſaat, dazu zu beſorgenden tüchtigen Saamen, 174. §. 2. Zurichtung zur Saat ꝛc. §. 4. folg. ſ. Holzblöſen, die ſchicklichen Holzarten ſind dabey zu beſtimmen, 176. §. 12. 373. §. 5. Zeit der Ausſaat, 176. §. 13. Vermachung der angeſäeten Plätze, §. 14. 374. §. 8. zurückbleibende Flecke ſind nachzuſäen, 176. §. 15. 374. §. 9. Schonung der beſäeten Plätze, 176. §. 16. ff. 374. §. 7. f. Schonung, darüber jährlich einzuſendende Tabellen, 172. §. 35. ingleichen den Berichten der Forſtmeiſter und Beamten, 375. §. 11. alle 3. Jahr anzuſtellende commiſſariſche Unterſuchungen ꝛc. ebend.
Holzſchaden, denſelben zu verhüten, nützliche und nöthige Vorſicht, 172. ff. Cap. II.
Holzverbrechen, deren Straffen, 186. f. §. 9. ff. ſ. Strafen Denunciationsgebühren, 188. §. 12
Holz-*Viſitationes* zu halten, 185. §. 3. Strafe unterlaſſener ꝛc. 188. §. 13
Holzung, eigenmächtige der Unterthanen verboten, 183. §. 2
Holzwirthſchaft, Schuldigkeit der Unterthanen bey derſelben, 182. Cap. VI.
Hornvieh-Märkte, in Görlitz und andern Orten werden wieder verſtattet, 150
Hülfe, wie es zu halten, wenn wider deren Vollſtreckung bey den Gleitsleuten Remedia interponirt werden, 437. f.
Hülfsgelder, darauf ſoll, wenn ſie nicht vorgeſchoſſen werden, ſogleich der Actus Executionis auf 5. von 100. mit angeordnet, und ſie hernach entweder von den Kaufgeldern, oder ex fructibus bezahlt werden, 320. 326
Hunde, ſollen bey 5. Thlr. Strafe, entweder angelegt, oder ihnen Klöppel angehangen werden, 248. 250. den Landreutern gegebene Inſtruction, 250
Huthfeuer, verbotene 361. 398. f.
Huthungen, neue, ſind in Holzungen gänzlich verboten, 173. §. 4
Huthungs- und Triften-Gerechtigkeit, darauf iſt bey Abtheilung des Holzes in Haue mit zu ſehen, 169. §. 4. ingleichen bey denen über die Holzungen zu fertigenden Specificationen, 371. f. §. 1. wie es damit, bey der neuen Holz-Ausſaat, zu halten, wenn ein andrer Platz angewieſen werden kann, 176. §. 18. wo nicht, iſt der neue Holzplatz in kleinere Plätze zu vertheilen, 277. §. 19. wie es in der Nieder-Lauſitz, in Herrſchaftlichen Wäldern zu halten, 373. §. 6. wer keinen Acker und Wieſen beſitzet, hat auch kein Huthungsrecht, §. 20

J.

Jäger, ſ. Förſter.
Jagdbediente, ſ. Forſtbediente.
Jahreszettel, ſ. auch Specification, ſollen nicht ſummarie, ſondern ſpecifice gefertiget, 10. f. und gleich mit Ablauf des Jahres zum Ober-Amt eingeſendet werden, 12. Schema derſelben 11. welches auch in der Nieder-Lauſitz, zu beobachten, 310
Jahrmärkte, kleine, ingleichen gute Mont- oder Dienſtage, wo ſolche hergebracht, ſind auch fremde Cramer und Profeßionsverwandten zuzulaſſen, 318
Jahrmarksgeld, ſ. Neujahrsgeſchenk.
Jahrstabelle, über die Befolgung des Forſt- und Holz-Patents, 186. §. 8
Impoſt-Strafen, ſ. Stempel-Strafen.
Indigenat, wer dafür in der Nieder-Lauſitz zu halten, 400. f. ſ. *jus indigenatus*.
Injurien, ſ. Denunciation.
Inſinuations-Gebühren der Gleits-Leute, welche aus der Steuercaſſe zu nehmen 428. oder bey dem Amte Lübben zu verſchreiben, 429
Invaliden, ſind auf die erhaltne Freyſcheine mit allen Perſonalpräſtationen zu verſchonen, 234. nicht aber ihre Weiber und Kinder, wieweit ſie Handwerke treiben dürfen, 235. ſollen ſich wegen ihrer Penſionsgelder bey den Land-Steuercaſſen melden, 236. ſich des Bettelns enthalten ꝛc. 420 bey delinquirenden und zum Veſtungsbau, u. ſ. w. condemnirten, fällt die Penſion weg, 412. der Verſtorbnen Abſchiede, Penſionsbüchel ꝛc. ſollen die Obrigkeiten an das Ober-Amt einſchicken, 232 ſ. auch Proviſionsgelder.
Inventarien-Stücken, was bey ihrer Veräußerung von Vormündern zu beobachten, 60
Jubiläum, wegen des 1755. geſchloſſenen Religionsfrieden, ſoll auf den Michaelistag feyerlich begangen, 8. f. und den 17. und 18. Trinitatis vorher abgekündigt, 9. f. die darüber herauszugebende Predigten und Schriften aber an das Ober-Amt eingeſendet werden, 10
Juden, ſ. Schutz-Juden, ihnen iſt die Einfuhre der Wolle, gegen Erlegung des Kopfgeldes erlaubt, 362
Juramendum malitiae, ſ. Nieder-Lauſitziſche Advocaten.
Jus indigenatus, in der Nieder-Lauſitz gründet ſich auf das Privilegium Ferdinandinum, 400 wie es damit ferner zu halten, 401. f. ſ. Ausländer, ingleichen Lehngüther, auch Ober-Lauſitziſche und ſämmtliche Churſächſiſche Vaſallen und Unterthanen, nicht weniger die Einwohner aus Böhmen, und Schleſien, die Vaſallen des Cotbußiſchen Weichbildes und der Brandenburgiſchen Herrſchaften Storkau und Breskow, ſind ſolches zu ſuchen gehalten, 403
Jus primi laici, aufgehoben, 335. 338. VI.
Jus protimiſeos und *retractus*, deswegen muß man ſich, bey Verluſt deſſelben, längſtens in termino ſubhaſtationis melden, 341
Jus reluendi, in welchen Fällen, und wie lange ſolches einem debitori in dem ſubhaſtirten Gute zuſtehe, 340. IX.
Jus retractus, ſ. *Jus protimiſeos*.
Jus ſubcollectandi, bey deſſen exercitio ſoll der Luckauiſche Landesälteſte auf den Grafen zu Solms zu Sonnewalde Obſicht haben, 441. der Rationen und Portionen, iſt den Nieder-Lauſitziſchen

Ständen überlaſſen, 420. daher müſſen auch die Reſte ihrer Landesälteſten vertreten, 421
Juſtification der Appellationen, was dabey die Oberamtsadvocaten, bey 5. Thlr. Strafe, zu beobachten haben, 133. ſ. auch die Nieder-Lauſitziſchen bey Juſtification des Remedii Supplicationis, 330
Juſtiz, ſoll den preußiſchen Unterthanen ſchleunig adminiſtriret werden, 384. ſ. auch Erbſchaften.

K.

Kähne, aus Pfoſten zu machen ꝛc. 178. §. 4
Kälber, auszuführen, bey 10. Thlr. Strafe, verboten, 362. doch nur in den 5. Monaten vom November bis März, 363
Kanne, Dreßdner, bey Ausſchenk- und Verkaufung des Bieres zu gebrauchen, 302. ſ. 303. II. das unrichtige Maaß bey 5. Thlr. abzuſchaffen, III. wie die Kannen zu zeichnen, IV.
Kaufleute, innländiſche, ſollen ſich mit fremden Waaren nicht überlegen, ſondern tüchtige Sortimenter innländiſche anſchaffen, 384
Keſſelbierbrauen, verboten, und Strafe der Contravenienten, 269
Kinder, von welchem Jahre an, 19. §. 1. und wie lange ſie in die Schule gehen ſollen, 19. §. 1. ſollen bis ins Achte Jahr die Schule ununterbrochen beſuchen, 28. §. 1. Einſchränkung wegen der Aeltern, §. 2. wie es mit dienenden zu halten, §. 3. auf ein Handwerk gethane, müſſen die Schule in der Stadt noch beſuchen, und was weiter dabey zu beobachten, 29. §. 4. ſollen, ehe ſie dimittirt werden, geprüft und mit Atteſtatis verſehen werden, §. 9
— der Erbunterthanen, ſollen, ohne Erlaubniß ihrer Herrſchaft, nicht anderwärts in die Schule gethan werden, 20. §. 8. ſich zur Geſindeſchau ſtellen, 192. §. 7. diejenigen, welcher die Herrſchaft nicht benöthiget, erhalten Gunſtzettel ꝛc. 193. §. 9. ſ. Gunſtzettel, ſind zur Baumzucht mit anzuführen, 377. §. 16
— der Schutzverwandten, ſ. Schutzverwandten.
Kirche, was bey Beſuchung derſelben von dem Schulmeiſter und Kindern zu beobachten, 25. §. 2 in den Stadtkirchen ſollen dieſen Plätze angewieſen werden, §. 3
Kirchengebet, darinnen ſoll auch der Heuſchrecken gedacht werden, 49. 1)
Kirchen- und Pfarrholz, in dieſem iſt, ohne der Herrſchaft Vorwiſſen, über das Deputat, nichts nieder zu ſchlagen, 171. §. 20. was dabey in Anſehung des neuen Anbaues durch Saat zu beobachten, 175. §. 9 wobey auch die Wiedmuthsleute Dienſte thun müſſen; woher die Koſten ſonſt zu nehmen, §. 11. Aufſicht, welche Collatores und Obrigkeiten darauf zu haben, 376. §. 14
Kirchväter, ihre Obliegenheit in Anſehung der Holzveranſtaltungen, 186. §. 4
Kleiderordnung, zu beſſerer Beobachtung eingeſchärft, 153. f. ſ. auch Seidenwaaren, ſoll genau beobachtet werden, 384
Klöppelung der Hunde, ſ. Hunde.
Knechte, ſ. Geſinde, deren beſondere Pflichten, 200. §. 4
Koſent, ſ. Halbbier.
Kohlenbrennen, nur zur eignen Bedürfniß im Lande, erlaubt, 180. §. 17
Korbpfennige, deren Anmaßung, wie zu beſtrafen, 204. §. 3
Krähen, zween Krähen- oder Elſterköpfe, ſoll jeder Unterthan jährlich, bey Strafe, liefern 387
Kretſcham, ſ. Gaſtwirthe.
Kriegscommiſſarius, in der Nieder-Lauſitz, ſ. Landesälteſten.
Kriegsdienſte, freywillig ſich dazu angebende, anzunehmen, ſtehet den Regimentern frey, 241
Krüger, ſ. Bierbrauer.
Kundſchaft, ohne ſolche iſt kein Geſinde anzunehmen; wird von der Herrſchaft aufbewahret ꝛc. 194. §. 9. Formular derſelben, 205. A, iſt dem Geſinde ſowohl als das neue Atteſtat nicht vorzuhalten, 196. §. 15
Künſtler, ſ. Fabricanten.

L.

Ladezettel auf dem Lande zu gebende, 259. 263 265. Formular derſelben 266 darüber zu haltendes Manual; Einrechnung derſelben ebend. beſondre Zettel, die vom Dorfrichter zu colligiren ꝛc. 267
Landesälteſten (in der Nieder-Lauſitz) ſollen die Rechnungen über die eincaßirten Rationes und Portiones, nebſt den baaren Geldern, unmittelbar zum Geheimen Kriegsraths Collegio einſenden 414. dem Kriegs-Commiſſario desfalls bewilligtes Aequivalent, 415. 419. ſollen in preſſanten Fällen, mit dem Kriegs-Commiſſario, auch ohne erhaltene Anweiſung aus der Ober-Amts-Regierung, communiciren 419
Landesverweiſungen und Urpheden ſind in der Ober- und Nieder-Lauſitz auch auf ſämmtliche Churſächſiſche und incorporirte Lande, incluſive der Querfurtiſchen ausdrücklich zu richten 125 und der Miſſethäter über die Gränze der ſämmtlichen Lande zu bringen 126. f. 316
Landreuter, ſ. Hunde.
Landſtreicher, ſ. liederliches Geſindel.
Landtagsſchlüſſe, ſ. Propalirung.
Laßreißer, müſſen bey Niederlegung des Laubholzes gelaſſen werden 171. §. 23
Laßzettel, ſ. Gunſtzettel.
Laubholz, ſ. unter Holz.
Laubſtreiffen, iſt verboten, 173. §. 6. 183. §. 10
Leder, ſ. rohe Häute.
Lehen, ihr muß in den Antheilen eines pro indiviſo verliehenen Guths, ſo oft ſich dieſe in manu ſerviente endigen, Folge geſchehen 404. f.
Lehnbriefe, beſondre, den Nieder-Lauſitziſchen ſonſt, wegen vorbehaltener freyen Diſpoſition, inſeritte Clauſul, iſt abzuändern, 406. und wie 407. wenn ſie nicht ſogleich am Tage der Inveſtitur extradirt werden, iſt, auch ohne Anſuchen, ein Lehnſchein zu ertheilen, 408. ſ. auch Mitbelehnte.
Lehngüther, Nieder-Lauſitziſche, zum Ankauf derſelben ſich meldende extranei ſind an das Geheimde Conſilium zu verweiſen, 401. auch wenn ſie Afterlehen erlangen wollen, ebend. f. wer dazu, und zur Succeßion darinnen, für ipſo jure qualificirt zu achten. 402. Conſenſe ſollen nicht über die Hälfte des letzten Kauf-Pretii ertheilt, oder Bericht, nebſt Gutachten, erſtattet werden, 402. f. ſollen vor erlangter Confirmation, nicht tradirt ꝛc. noch die Kaufgelder ausgezahlt werden, 405. an den Sohn, oder einen Mitbelehnten verkauftes, wird kein Feudum novum 408
Lehnſchein, ſ. Lehnbriefe.

Lehrart, in den deutſchen Schulen zu beobachten, 24. §. 4
Leinausſäen, wiefern es dem Geſinde noch zu bewilligen, 197. §. 2
Leinwand erhält das weibliche Geſinde, wie es gewöhnlich, 197. §. 2. Notification wegen des, in Anſehung der feinen und mittlern Sorten, auf die Hälfte herabgeſetzten Böhmiſchen Durchgangszolles, 252. f. kann jedweder Bürger, ſo viel er ſelbſt braucht, wenn er auch kein Leineweber, in ſeinem Hauſe ſelbſt fertigen 365
Lerchenbaum, deſſen Anbau empfohlen, 177. §. 24
Leuterung, wenn darüber zu erkennen, ſollen die Acta nicht wieder in das vorige Dicaſterium geſchickt werden, 332. wider ein Appellations-Urthel, ſ. Berichte, doch ſind dabey die gehörigen fatalia zu obſerviren, 335. ſ. auch *Remedium Supplicationis.*
Licitum, kann auch ante Terminum eingegeben, aber zugleich auf Lehn und Erbe gerichtet werden; Erklärung wegen etwa zu übernehmenden Auszugs, 337. IV. der Schuldner kan nicht bieten, wenn ein Creditor ſeine Forderung mit einrechnen könne; 338. VI. wie die Licita gegen einander zu berechnen, VII. wie viel davon bey der Adjudication zu bezahlen, wie die Tagezeiten zu ſetzen und zu verſichern, 339. ſ. auch Tagezeiten, davon iſt das zehnte Theil ante terminum adjudicationis zu erlegen ꝛc. 338 VI. wie es zu halten, wenn ſolches nicht geſchieht, 339. §. VIII. wie es zu halten, wenn nur ſür Licitant, oder der Erſte nicht ſuperirt iſt 340. IX.
Licitum primum, ſ. *Jus primi liciti.*
Lieferſcheine wegen eingekommener Stempel-Impoſt-Strafen, ſ. Stempelſtrafen.
Lieferung, ſ. Naturalienlieferung.
Livree, was dazu zu rechnen, und wie lange ſich ein Bedienter damit behelfen muß, 198. §. 5. bey der Hofſtaat und Jägerey, aus den Land-Fabriquen zu nehmen, und was dabey ſonſt zu beobachten 242. f.
Lohſchälen, ohne Vergünſtigung verboten 173. §. 6 183. §. 10

M.

Mägde, ſ. Geſinde, deren beſondre Pflichten, 200. §. 4
Malz, auch bey Böhmiſchen und Schleſiſchen, ſoll der Malzkaſten jedes Orts beobachtet werden. 257
Malzdarren, nach der Holzſparkunſt möglichſt anzulegen 180. §. 14
Mälzer, deren Vereydung 260
Malzkaſten, wo ſie zu ſetzen, und wie zu aichen und ſtempeln 256. f. darüber ſowohl als die unter jedes Gerichtsherrn Bothmäßigkeit vorhandnen Erb- und Dorf-Kretſchmar, auch Schenkhäuſer, zu fertigende Tabelle, 257. Schema dieſer Tabelle 272
Mandate, jährlich von den Canzeln abzuleſende, 8 das wider vorſetzliches Feueranlegen, 144. wider die ungehorſamen Unterthanen und excedirenden Obrigkeiten am 23. nach Trinit. 393. die Feuerordnung nebſt dem geſchärften Mandate wider das Tobackrauchen, 399. ſ. auch Feuerordnung.
— ſonſt vorzuleſende: das Forſt- und Holzpatent, 185. §. 1
Manufacturiers, ſ. Fabricanten.
Mariä Verkündigung, wird 1761. auf den Sonntag Palmarum verlegt, und warum, 9
Marktpreißzeddel, ſollen ſich die Vormünder geben laſſen ꝛc. 68
Maulbeerbäume, ſind anzupflanzen, 182. §. 17
Mayen abhauen und ſetzen, verboten, und ſollen die Stadträthe die eingebrachten wegnehmen ꝛc. 173 §. 5. 183. §. 9.
Meilengebühren, ſ. Reiſe- und Meilengebühren.
Memorialien, darinnen ſoll bey den Unterſchriften, die gewöhnliche Submißion gebraucht werden 349
Miethgeld, kann von der Herrſchaft gegeben, darf aber nicht gefodert werden, 195. §. 13. wie viel dafür zu geben, und wenn es am Lohne abgekürzt werden könne, 198. § 6
Miethzeit auf dem Lande und in Städten, 193. §. 2
Miethungszeit. 193. §. 3
Militairexceſſe, wie es mit der Berichtserſtattung, wegen in erſter Inſtanz nicht abgeholfner, von den Landſtänden und den Sechsſtädten zu halten 233
Militairpräſtationen, ſ. Schatzung.
Miſt, aus Ställen, wo Vieh gefallen, ſoll verbrannt werden 147
Mitbelehnte, die ſchon die Lehnspflicht geleiſtet, haben, bey in manu ſervientis ſich ereignenden Fällen, nur den Handſchlag, entweder ſelbſt, oder durch einen in ſpecie dazu legitimirten Gevollmächtigten abzugeben, 410
— neu vorgeſchlagene, wird das Jahr zu Beſolgung der Mitbelehnſchaft von dem Tage der Präſentation an gerechnet, 402. ff. ſ. Präſentation, erſt nach erhaltener Lehn präſentirte, ſollen erſt dem künftigen Lehnbriefe inſerirt, dem Hauptlehnmann aber darüber ein Canzleyſchein ertheilet werden, 408
Monathspredigten, jährlich zu haltende, Monitorium deswegen an die Pfarrer und Diaconos auf auf dem Lande 5. 8
Montage, gute, ſ. kleine Jahrmärkte.
Monturungs- und Equipagebedürfniſſe, ſollen aus innländiſchen Fabriquen genommen werden, und was dabey ſonſt zu beobachten, 242. f. können auch auswärtigen Meiſtern verdungen werden. 422
Mühlrümpelbrauen verboten 269
Müller, deren Vereydung, in Anſehung der Bierſteuer, 260. 439
Münzſorten, gute, bey ſechzehnmal ſo viel, als zu viel erhoben oder Gefängnißſtrafe, in höherm, als den geſezten Wethe, auszugeben verboten, 119. verruffene, Batzen, u. d. gl. bey den in den Mandaten geſetzten Strafen nicht auszugeben, 123
Muſikanten, Churbrandenburgiſche, ihnen ſoll das Aufwarten in Jahrmärkten, bey Hochzeiten, Kindtaufen u. ſ. w. nicht geſtattet werden 382
Muthzettel, ein bloßer iſt einem Mitbelehnten, der ſchon die Lehnspflicht geleiſtet, nicht hinlänglich, 410. ſ. Mitbelehnte.

N.

Nachſtempelung der Documenten, hat in der Nieder-Lauſitz, nur bey den ſeit den 1. Jan. 1723. ausgeſtellten ſtatt, 430
Naturalien-Lieferung, denen Guthspachtern auferlegte, deren Taxe, 158. und Vergütung; deswegen ſind keine proceſſualiſche Weitläuftigkeiten zuzulaſſen, ſondern ebenfalls, an das Ober-Amt zu berichten, 159
Naturalverpflegung bey Standquartiren, ſ. Schatzung.
Neujahrs- oder Weyhnachts-Geſchenk, ingleichen Jahrmarksgeld, ſoll gleich bey der Vermiethung feſtgeſezt werden, 198. §. 7
Notarii, zu Verwaltung der Juſtitz requirirte, dürfen keine neue Sportuln, noch für die ex officio zu verrichtende Expeditionen Diſcretiones fordern, 209. VIII.
Nutzholz, deſſen Säung und Pflanzung anempfohlen, 181. §. 10. beſonders an Bächen, Gräben ꝛc.

ben ꝛc. 182. §. 11. ingleichen auf den Treben, Dorfwegen und Weiden, §. 12. Beſorgung der Obrigkeit hierbey, §. 13. zu pflanzende Alleen, §. 14. leere Plätze ſollen den Unterthanen angewieſen werden, §. 15. jährlich darüber zu fertigende Specification, §. 16

O.

Oberholz, beſonders wohl wirthſchaftlich zu pflegen und zu nutzen, 172. §. 28
Oblatio ad idem, ſ. *Jus primi liciti*.
Obrigkeiten, excedirende, Mandat wegen derſelben, ingleichen der ungehorſamen Unterthanen, 389. ff. ſ. Dienſtzwang, ingleichen Gerichtsherrſchaften.
Obſt, wildes, ſ. wilde Fruchtbäume.
Obſtdeuben, wie zu beſtrafen, 379. §. 19
Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, ſ. Commercien-Deputation.
Oefen, wie ſolche zu verwahren, 179. §. 12. holzfreſſende, abzuſchaffen, §. 11. ſ. auch 184. §. 15 379. §. 20. ingleichen Zugöfen ꝛc.
Officianten und Subalternen, die bey den Landtägen Sitz und Stimme nicht haben, ſind zur Verſchwiegenheit zu vereyden, 47. f.
Officier, ſoll dem Wirthe des commandirten Reuters von der Beorderung Nachricht geben, 248

P.

Pachter, ſ. Naturalien-Lieferung.
Pechbrennen, nur zur eignen Bedürfniß im Lande, erlaubt, 180. §. 17
Penſionsgelder der Invaliden ſollen, ſowohl auf dem Lande als in den Sechsſtädten, aus den Steuercaſſen bezahlt, und bey Einlieferung der Militzgelder, ſtatt baaren Geldes eingerechnet werden, 236. wie es mit Auszahlung derſelben an die Invaliden in der Nieder-Lauſitz, zu halten ꝛc. 422. ff. ſ. auch delinquirende Invaliden.
Penſum, monathliches, der in der Schule zu haltenden Lectionen, darüber zu haltendes Verzeichniß, 27. §. 4.
Pergament, iſt beſonders zur Stempelung, und zwar ex officio einzuſenden, 292. 3
Pertinenzſtücken, wie es in Anſehung unter andern Gerichten gelegener bey Concurſen zu halten, 335. f
Pfarrholz, ſ. Kirchenholz.
Pflanzung der Bäume, ſ. Bäume.
Pflegbefohlne, wo mehrere, muß die Ausgabe für Jeden beſonders verrechnet werden, 62
Pflichtſcheine, dazu zu nehmendes Stempelpappier, 301
Piae cauſſae, Zittauiſche, ſollen, bey allda entſtehenden Concurſen, mit Capital und Intereſſen in eine Claſſe locirt werden, 149
Portiones, ſ. *Rationes*.
Prädicatiſten, bloßen, ſtehet die Schriftſäßigkeit, und Exemtion von der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit nicht zu, 390
Präſentation der Mitbelehnten, muß vor erlangter Confirmation des Kaufs geſchehen, oder ſie wird pro non facta gehalten, 404. f.
Praxis medica, iſt denen dazu nicht gebührend legitimirten zu unterſagen 150. f.
Prediger, haben auf dem Lande, die Aufſicht auf die Schulen und Schulmeiſter, 16. §. 1. wie oft und wie ſie die Schulviſitation anzuſtellen, §. 2 monathliche mit den Schulmeiſtern zu haltende Unterredungen; was darinnen abzuhandeln, deren Inhalt zu annotiren, 17. §. 3. ſollen jährlich zwo Schulpredigten §. 4. ingleichen außer den Catechismus-Examinibus, zwey Schulexamina halten; §. 5. was darinnen abzuhandeln, 18. die Kinder zum heiligen Abendmahl vorbereiten ꝛc. ohne Atteſtat, welches ohnentgeldlich zu ertheilen, keine aus andern Gemeinden zum Erſtenmahl dazu laſſen; §. 6. haben die Inſpection über die Schulcaſſa, §. 7. von dem Zuſtande der Schule eine Relation quartaliter ad Acta zu geben, §. 8 bey Abweſenheit oder Krankheit des Schulmeiſters täglich ein Paar Stunden zu informiren ꝛc. 19. wie es in Städten zu halten, 19. §. 9 Säumige ſollen, durch die gehörige Inſtanzen, zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, §. 10. was ſie, bey Ableſung des Mandats wider vorſetzliches Feueranlegen zu beobachten, 145. ſollen die zum Tode verurtheilten Diebe und Räuber zu Entdeckung ihrer Complicum ermahnen, 151. f.
Preiße, ſ. Waarenpreiße.
Prieſterwayſen, ſ. Vormundſchaftsrechnungen.
Privatinformation, durch Scholaren bleibt in den Städten frey; dabey ſoll der Rector die Aufſicht führen, 16. §. 10
Privilegium Ferdinandinum, ſ. *Jus indigenatus*.
Proclamation, entwichner Unterthanen, verboten, 310
Profeßion, ſoll keiner erlernen, bis er drey Jahr die öffentliche Schule beſucht, 20. §. 7
Profeßioniſten, ſ. Fabricanten.
Project, zu einer jährlichen Vormundſchaftsrechnung, 57. ff. 61. ff. einer Adminiſtrationsrechnung über ein Ritterguth; Naturalrechnung 64 Regiſter darüber, 94 Geldrechnung, 95. ff.
Propalirung, der Vorträge und Votorum iſt gänzlich, die Landtagsſchlüſſe, bis die Sache völlig abgethan, bey Strafe der Suſpenſion auf ein Jahr oder in perpetuum, verboten; wie weit die Communication erlaubt, 47. Officianten und Subalternen erlegen 24. Thlr. und ſind beſonders zu vereyden, 47. f.
Proviſionsgelder, ſ. Penſionsgelder.
Provocationes, in Wechſelſachen, ſ. *Remedium Supplicationis*.
Puppenſpieler, ſ. Commödianten.

Q.

Quarantaine, von dem aus Schleſien kommenden Vieh an den Gränzen zu haltende vierzehntägige, 14
Quirlſchneiden, iſt verboten, 173. §. 6

R.

Räthe, in Städten, deren Obliegenheit in Anſehung der Holzveranſtaltungen, 379. §. 21. ſ. Stadtobrigkeiten.
Rathswahl, ſ. nahe Anverwandte.
Rationes und *Portiones*, ſ. *Jus ſubcollectandi*, it. Landesälteſten.
Raub- und Diebsgeſellen, auch Heelern, zu deren Entdeckung ſollen die Prediger die Delinquenten ermahnen, 151. f.
Räuberrotten, ſ. Diebs- und Räuberrotten.
Rauchwaaren, ſ. rohe Häute.
Raupen, deren Vertilgung anbefohlen, 51. 7)
Rechnungen über Rationes und Portiones &c. ſ. Landesälteſten.

Recognitionsſchein, dem auf erhaltenen Gunſtzettel gemiettheten Geſinde zu ertheilen, 358. 1

Recrutirung, bey des ordinairen Abgangs, dabey ſollen Gerichtsobrigkeiten der Militz Aßiſtenz leiſten, 246. f.

Rectores, in den Städten, ſollen über die Privatinformation die Aufſicht führen, 16. §. 10

Regimentsſtab, die Städte, in welchen dieſe liegen, ſollen von den übrigen Städten eine proportionirliche Vergütung erhalten; welche aber nicht nach dem Schatzungs-Quanto, ſondern nach der Häuſer Zahl zu beſtimmen, 421. die Foderungen qua praeteritum werden aufgehoben, 422

Regiſtratores, ſind auf das Stempelmandat mit zu verpflichten, 292. 4.

Reiger, ſind dem Churfürſtlichen Jagdplaiſir vorbehalten, daher auch von Jagdberechtigten nicht zu ſchießen, 426. f.

Reiſe- und Meilengebühren, dürfen Gerichtshalter nicht fordern; wenn Unterthanen ſie zu holen, ſchuldig, 209. VII.

Reiſende, ſollen die Hauptſtraße halten, 231

Reißig, ſ. Clafterholz.

Religionsfrieden, ſ. Jubiläum.

Remedia juris, wie weit ſie wider Beytreibung der Steuren ſtatt haben ſollen, 443

Remedium Supplicationis, hierbey hat das, was im Anhange der erläuterten Proceß-Ordnung §. 12. wegen der Appellation in Wechſelſachen, verordnet, ebenfalls ſtatt, 322. hat wider ein Appellationsurthel nicht ſtatt, ſondern muß leuterirt werden, 334. darauf iſt binnen 8. Tagen Bericht zu erſtatten, 448
ſ. auch Bericht.

Reuter, ſ. Deſertion.

Rindenſchälen, ſ. Baſtſchälen.

Ritterguͤther, Nieder-Lauſitziſche, ſ. Lehngüther, können Bauersleute, noch die Mitbelehnſchaft daran, nicht acquiriren, 406. auch, wenn ſie in Erbe verwandelt worden, ebend

Ritterguthsbeſitzer, ſ. Tiſchtrunk, müſſen das verzapfte oder verſchrotene Bier verſteuern, und wie hoch, auch was ſonſt dabey zu beobachten, 263. bey 10. Thlr. Strafe von jeden unterſchlagenen Faſſe: Strafe unbefugten Verkaufs oder Schanks; Unterſuchung der Unterſchleiſe, 264

Rügenſachen, ſ. *Decisa*.

Ruß, ſ. Aſche.

Ruthenſchneiden, verboten, 173. §. 6. ſ. Beſenſchneiden.

S.

Saambäume, bey Niederlegung des Laubholzes zu verſchonen, 171. §. 2. 3

Sabbath, deſſen Heiligung den Kindern einzuſchärfen, und ſie dazu anzuhalten, 24. §. 1

Sachen, geringfügige, ſ. *Cauſae minutae*.

Saftabzapfen, von den Birken, verboten, 173. §. 6. 183. §. 10

Salzmangel, demſelben vorzubeugen, zu treffende Verordnungen, 433

Schäfer und Schafknechte, entrichten den extraordinairen Beytrag an die Gemeine, nur von ihrem Halten und Knechtvieh, 441

Schatzung, aufhabende, ziehet in der Nieder-Lauſitz die Naturalverpflegung bey Standquartieren und andre Militairpräſtationes nach ſich, 411. 412. f.

Schenken, zu viſitiren, 230. ſ. Tabelle.

Schenker, ſ. Bierbrauer.

Schenkmaaß, ſ. Dreßdner Kanne.

Schenkwirthe, ſ. Gaſt- und Schenkwirthe.

Schimpfworte, die ein infamirendes Verbrechen enthalten, ſ. Denunciation.

Schläge, ſ. Haue.

Schlagbäume, ſ. Vermachungen.

Schlöſſer, an den Scheibenröhren, zu verändern, den Schützengeſellſchaften nachgelaſſen, 332

Schonezeit, ſ. Heegezeit.

Schonung, der neu anzubringenden Holzungen 175 §. 14. 16. ff. ſ. Heegezeit, wie es dabey in Anſehung der Trift- und Huthungsgerechtigkeit zu halten, §. 17. f. ſ. Huthung, iſt auch noch nach der Heegezeit zu beobachten, §. 22

Schriftſäßigkeit, ſ. Prädicatiſten.

Schrooten, hölzerne, damit ohne beſondre obrigkeitliche Erlaubniß, zu brauen verboten, 178. §. 5

Schützengeſellſchaften, ſollen ſich mit tüchtigen Gewehren verſehen, 332. können an ihre Büchſen franzöſiſche Schlöſſer machen laſſen, 333

Schützenkönige, ihnen zu reichendes Bierſteuer-Emolument, 440. f.

Schuldner, wie wider ſolche, bey damaligen Kriegszeiten, (1761) zu verfahren, 154. f. in nöthigen Fällen an das Ober-Amt zu berichten, 155

Schul-*Acta*, zu halten, 16. §. 11

Schulanſtalten, ſ. Schul-Ordnung, ſtehen unter der Direction der reſp. Collatoren, Gerichtsherrſchaften und Stadt-Obrigkeiten 13. §. 1 ſowohl als die Mittel zu Erhaltung der Schulen, 16. §. 11. ſ. Schulcaſſe, was ſie bey Beſetzung der Schuldienſte, in Acht zu nehmen, 13. §. 2. und wie ſie dabey, 14. §. 3. auch bey Anweiſung eines Schullehrers, zu verfahren haben §. 4. müſſen für deſſen Unterhalt und richtige Bezahlung des Schulgeldes ſorgen, §. 5. ſollen wenigſtens alle Vierteljahre von den Geiſtlichen gehörige Nachrichten einziehen, und dieſen allenfalls Beyſtand leiſten, §. 6. wie dieſe Relationes beſchaffen ſeyn ſollen, und wie wider nachläßige Schulmeiſter zu verfahren, 15. §. 7. die Gerichts-Herrſchaften werden erinnert, für arme, beſonders Zwangdienſte leiſtende Kinder das Schulgeld zu entrichten, §. 8. Winkelſchulen nicht zu dulten, §. 9. ſ. Winkelſchulen, in den Städten ſind geſchickte Knaben aus den deutſchen in die Stadſchulen zu nehmen. 16. §. 10

Schulbediente, ſ. Tiſchtrunk, it. Geiſtliche.

Schulbücher, 23. §. 3. wegen der benöthigten, ſoll der Schulmeiſter gehörigen Orts Erinnerung thun, 22. §. 3. und die Obrigkeiten deren Anſchaffung für arme Kinder beſorgen, 30. §. 3

Schulcaſſa iſt in Herrſchaftlicher Verwahrung und ihr darüber Rechnung abzulegen, 16. §. 11. der Prediger hat zugleich mit die Inſpection und einen Schlüſſel darzu, 18. §. 7. dazu zu ſammlende Collecten, 31. §. 4. 5. was aus ſelbiger zu beſtreiten, §. 6. darüber zu führende Rechnung, 32 §. 7. und deren Ablegung, §. 8. welches auch, in ſeiner Maaße in Städten zu beobachten, §. 9 in ſelbige werden Geldſtrafen nachläßiger Eltern und Vormünder gebracht. 20. §. 5

Schulcatalogus, 43. §. 21

Schulclaſſen, 23. §. 2

Schuldiſciplin, ſ. Beſtraffungen.

Schule, Alter, in welchem, und wie lange die Kinder in die Schule zu ſchicken, 19. §. 1. ohne Atteſtat kein Kind daraus, 20. §. 8. in Städten die geſchickteſten in die öffentliche Schulen zu nehmen, 16. §. 10. 20 §. 7

Schul-Examina, zwey ſollen jährlich gehalten werden, 17. §. 5. und wie ſolche anzuſtellen, 18

Schulhalter, deutſche in Städten, müſſen ſich nach dem, was den Schulmeiſtern vorgeſchrieben, achten, 23. §. 6

Schulgeld, ſ. Vormünder, bey gänzlich dazu Unvermögenden iſt ſolches der Herrſchaft zu melden, 20. §. 3. muß bey einem Außenbleiben von etlichen Tagen, doch auf die ganze Woche bezahlt werden, 4. iſt im Voraus abzutragen, und wie viel, 28. §. 5. Zulage aus dem Kirchen-Aerario, §. 6

Schul-Inſpectiones in den Städten, 19. §. 9

Schul-Lectiones, wie ſie einzurichten, 24. §. 5 ſ. auch *Penſum*.

Schullehrer, ſ. Schulmeiſter, ingleichen Uebelthäter.

Schulmeiſter, wie diejenigen, die ſich dazu angeben, zu tentiren, 14. §. 3. Einweiſung derſelben, §. 4. dabey zu leiſtende und zu den Schulacten zu bringende Permiſſion, 31. ⊙. nothwendige Eigenſchaften deſſelben, 21. §. 1 dürfen keine andere Handthierung treiben, doch können ſie den Gerichtsſchreiber-Dienſt verſehen, §. 2. Fleiß derſelben, und womit er ſich zu beſchäftigen, §. 3. ſoll ſich auf die Stunden vorbereiten, 22. §. 4. unausgeſezt, §. 5. und zwar ſelbſt abwarten, §. 6. wiefern ihm ſein Eheweib aßiſtiren könne; ſoll die Kinder nicht zu ſeiner Hausarbeit brauchen, ebend. wie er ſich gegen den Prediger zu verhalten; bey wem er bey nöthigen Reiſen Erlaubniß zu ſuchen, §. 7 von deſſen Einweiſung, 14. §. 4. von den zu haltenden Schulſtunden und der zu beobachtenden Lehr- und Unterrichtungs-Art, 23. 24. wie er die Kinder beym Gottesdienſt, Begräbniſſen ꝛc. in Ordnung halten und zu guten Sitten anführen ſoll, 24. ff. von ihm zu haltende Verzeichniſſe, 27. §. 1. ff. monathlich zu abſolvirendes Penſum, §. 4. wöchentliches Schulgeld, 28. §. 5. und jährliche Zulage, §. 6. ſoll mit den entlaſſenen Kindern gewiſſe Uebungsſtunden halten, 30. §. 3. die Rechnung über die Schulcaſſe halten, 32. §. 7. und jährlich ablegen, §. 8. den Kindern das Mandat wider das vorſetzliche Feuer-Anlegen, von Zeit zu Zeit bekannt machen und erklären, 145. ihnen ſoll die Aufſicht auf die Baumzucht gegen eine Ergötzlichkeit, aufgetragen werden, 185. §. 2

für ihren Unterhalt zu ſorgen, 14. § 5. 30. §. 2

Schulordnung, neue, 13. ff Cap. I. von den Collatoren, Gerichtsherrſchaften und Obrigkeiten, in Anſehung der Schulanſtalten, 13. Cap. II. von der Herren Prediger Aufſicht und Beſorgung bey denſelben, 16. Cap. III. Pflichten der Aeltern, Vormünder, Anverwandten, und Dienſtherrſchaften, welche vor die Kinder, wegen der Schulbeſuchung Sorge tragen müſſen, 19. Cap. IV. von den Schulmeiſtern, Schulhaltern, und Kinderlehrern, 21. ſ. Schulmeiſter, Cap. V. von den Lernenden, und denen, ſo in die Schule gehen ſollen, 28. Cap. VI. von Fortdauer des nöthigen Unterrichts nach geendigten Schuljahren, beſonders den Catechismus-Examinibus, 29. Cap. VII. von den Mitteln dieſe Anſtalten zu erhalten und befördern. 30. Beylagen 31. ff.

Schul-*Penſum*, ſ. *Penſum*.

Schulpredigten, zwo jährliche, und was dabey zu beobachten, 17. § 4

Schulrelationes, von denen Pfarrherren, den Herrſchaften quartaliter einzuliefern, 15. §. 7 18. §. 8

Schulſtunden, 23. §. 1. Vorſchrift, wie ſie die ganze Woche durch angewandt werden ſollen ꝛc. 33. ff. ☾.

Schultabelle, der erſten Claſſe, 37. ♂. der zwoten, 39. der ſämmtlichen wirklich in die Schule gehenden Kinder, 41. ☿.

Schulverzeichniſſe, ſ Verzeichniß.

Schulunterricht, ſ. Lehrort, it. Unterricht.

Schulzen, ſ. Bierbrauen.

Schulzenlehen, können Bauersleute acquiriren, 407

Schüßen, Platzen, Raquetenwerfen ꝛc. verboten, 361. 398. f.

Schutt, ſoll auf einen richtigen und beſtändigen Fuß verbleiben, 256. ſ. Malzkaſten, wie ſolcher nach Proportion der Güte des Getraydes zu reguliren, 257. Straſe übermäßigen Schuttes, 260. f.

Schutz-Juden, friedländiſche, mit Cammerpäſſen verſehene, können ihren Handel in den Niederlauſitziſchen Creyßſtädten, im Ganzen und Einzeln, auch mit Hauſiren, Jahrmarktszeit ꝛc. treiben, 362

Schutzverwandten, deren Kinder ſind zwar nicht unter dem Dienſtzwange; aber doch der Herrſchaft vorzüglich zu dienen verbunden, 192. §. 8

Schwarzholz, ſ. unter Holz.

Schweſterkinder, werden in einem beſondern Falle mit den Schweſtern zur Erbſchaft gelaſſen, 328 und warum, 330

Secretarii, ſind auf das Stempelpappier mit zu verpflichten, 292. 4

Seiden-Waaren, ausländiſche, bis zu Ausgang des 1751 Jahres zu tragen, annoch erlaubt, 142. f.

Seminaria, von Schullehrern einzurichtende, 30. §. 1

Seuche, wegen der in der Moldau und Wallachey ausgebrochnen, zu geſchehende Verfügungen, 229. 232

Singen, dazu die Schulkinder, vom 7. Jahr an, anzuweiſen, 25. §. 4

Soldaten, abgedankte, und mit Freyſcheinen verſehen, können ihr erlerntes Handwerk in der Stille treiben; aber nicht, wenn ſie mit Bauernahrung ꝛc. anſäßig, 318. f. von den Civil-Obrigkeiten, inhaftirte, ſind ohne Rückfrage an ihre, oder die nächſtliegende Regimenter, nebſt der Vernehmungs-Regiſtratur, verabſolgen zu laſſen, 241. ff. reiſende, um ihre Päſſe zu befragen, und dieſe genau zu examiniren, 247

Soldatenehen, verboten, 308. ſ. auch Geiſtliche.

Sonnenwalde, Herrſchaft, ſoll ihren jährlichen Beytrag zur Landgerichts-Protonotariats-Beſoldung entrichten, 332. daſige Land- und Creyßanlagen ſollen aus der Accis-Caſſe übertragen werden, 444

Specification der Getrauten und Gebohrnen im 1730 Jahr bey jeder Kirche zu fertigen und einzuſenden, 6. ſ. Jahrszettel.

Sperlinge, jeder Unterthan ſoll jährlich 15.

Sperlingsköpfe, bey 3. Pf. Strafe, für jeden liefern. 387
Spielcarthen, wie es mit Stempelung derſelben zu halten, 296. f. 19. Strafe der Contravenienten, 297. N. 5
Sporteln, ſind bey deren Verluſt, allemal ad Acta, zu ſpecificiren, 208. II. müſſen ſpecifice und ſeparatim angeſezt werden, III. gehen bey illegalen Verfahren, verlohren, und wie weit, IV. in Criminalfällen, ingleichen Injurienſachen, bleibt es bey der vorgeſchriebenen Taxe ꝛc. VI. die Ueberſchreitung wird mit dem Quadruplo, oder 5. Thlr. beſtraft, 209. IX. ſ. auch Reiſen- und Meilengebühren, ingleichen *Notarii.*
Sportultaxe, vom Jahr 1768. 206. ff. deren allgemeine Verbindlichkeit, mit Caſſation etwanniger ſpeciellen, 202. I. die Canzleytaxen ausgenommen, ebend. darunter ſind die commoda juriſdictionis nicht mit begriffen, 205. X. Confirmation und Inſinuation, 225
— der Gerichtshalter auf dem Lande, 210. ff. Tit. I. in vorfallenden gemeinen Händeln, 210 Tit. II. von Actibus voluntariae jurisdictionis, 214. Tit. III. von denen bey der Jurisdictione contentioſa und in Proceſſen vorkommenden Expeditionibus, 216. Tit. IV. von Hülfsſachen und Gerichtszwange, 221
— der Gerichten, auf dem Lande; Tit. I. von vorfallenden gemeinen Händeln, 221. Tit. II. &c. Actibus voluntariae jurisdictionis, 223. Tit. III. von den bey der Jurisdictione contentioſa, und Proceſſen vorkommenden Expeditionibus, 224. Tit. IV. von Hülfsſachen und Gerichtszwange, 224. f.
— in Hülfsſachen, 342 f.
Stadtgräben, mit Bäumen zu bepflanzen, 378 §. 17
Stadtobrigkeiten, ihre Obliegenheit und Befugniſſe in Anſehung der Schulanſtalten, 13. ſ. Schulanſtalten, der Holzveranſtaltungen, 186. §. 7. 379. §. 21
Stadtſchreiber, ſind auf das Stempelmandat mit zu verpflichten, 192. 4
Stände, Nieder-Lauſitziſche, ſ. *Jus ſubcollectandi.*
Steinbrüche, dabey iſt ohne Anweiſung, an keinem neuen Orte einzuſchlagen, beym Abführen dem Holze kein Schaden zuzufügen, 174. §. 11
Steinkohlen, ſ. Turf.
Stempelgelder, wie es mit Einrechnung derſelben zu halten, 295. 13
Stempelimpoſt; wird nur einmal entrichtet, 294 6. 295. 12. Erläuterung, 295. 12. und darf nur der erſte Bogen geſtempelt ſeyn; doch kann das Quantum auch auf mehrere vertheilt werden, 7 Antheil der Einnehmer an demſelben, 296. 18 ſ. auch Spielcharten, ingleichen Calender.
Stempelimpoſtausſchreiber, 274. ff. die Strafe der Contravenienten, auf das Vierfache herabgeſezt, 277. von deſſen Annehmung in der Nieder-Lauſitz, 430. f.
Stempelimpoſteinnehmer, deren Forum, 296. 17 Antheil an den Stempelgeldern, 18. und Strafen, 295. 15
Stempelpappier, alphabetiſches Verzeichniß des davon zu entrichtenden Impoſts, 276. ff. was unter Stempelpappier zu verſtehen, 292. 2 davon ſoll allemal ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ſeyn, 1. iſt in allen Expeditionibus zu brauchen; wer hierauf beſonders mit zu verpflichten, Anzeige der ungeſtempelt übergebnen Schriften ꝛc. und Strafe der Unterlaſſung; Schuldigkeit des Oberſtempelimpoſt-Einnehmers, ingleichen der Gerichtsobrigkeiten, in Anſehung der einzugebenden Atteſtate, Vacatſcheine auch der Einrechnung, 293. von Zurückgabe des verdorbten Stempelpappiers, 293. 5. die Ermangelung des Stempels macht zwar das Document nicht ungültig, 294. 8. doch wird der Producent geſtraft, 9. wiefern die Umſchlagung eines Stempelbogens zuläßig, 10. wer die Unkoſten des Stempelpappiers zu tragen, 295 11. muß von den Einnehmern ſogleich, unentgeldlich, ausgegeben werden, 14. ſoll auch zu den Befehlen und Verordnungen, oder Decreten und Pflichtſcheinen derjenigen, die keine ſchriftliche Beſtallungen erhalten, genommen werden, 301
Stempelſtrafe, iſt, außer dem ſchuldigen Stempelgelde das quadruplum, 277. 294. 9. deswegen einzugebende Atteſtate, oder Vacatſcheine, 293. 4. 298. f. Formular der Lieferungsſcheine, wegen ex officio eingetriebener 298. oder auf Denunciation eingekommener Strafen, 300. eines Vacatſcheines, 301. Vertheilung der Strafen, 295. 15. die Cognition ſtehet jedes Orts Obrigkeit zu ꝛc. 296. 16
Steuern, wie weit remedia juris wider deren Beytreibung ſtatt haben ſollen, 443
Stockroden, in Herrſchaftlichen und Gemeinholzern, ohne Vergünſtigung, verboten, 183. §. 11
Strafen der Contraventionen, wider das Forſt- und Holzpatent, 186 f. §. 9. der Beſchädigung der Bäume ꝛc. 187. §. 10. 378. §. 19. der Abhauung oder Entwendung, 188. §. 11. 378. §. 10. der Holzdeuben, §. 12. Verwandelung der Geldſtrafen, § 14. alle gerichtliche executiones müſſen ex officio geſchehen, §. 16. Unterſuchungskoſten, §. 17
Strafgelder, wegen Contraventionen wider das Bierſteuerreglement, ſ. Bierſteuerunterſchleife, ſollen fleißig eingetrieben werden, und wie ſie zu repartiren, 270. vorm Gerichtsherrn, damit zu belegen, fällt ihr Theil der Landes-Hauptmannſchaftlichen Caſſe zu; zeigen ſie ſelbſt Unterſchleife an, genüſſen ſie auch den Denuncianten-Theil, 271
Straßen, mit Bäumen zu bepflanzen, 378. §. 17
Straßenbau, dazu iſt, wo Steine vorhanden, kein Holz zu brauchen, 180. §. 18
Straßenbereuter, auf Beobachtung der Bierſteuer-Unterſchleife zu inſtruiren, 264. ſ. auch Zollbereuter.
Straßenreparatur, das 1764. ergangene Generale ſoll allenthalben gebührend beobachtet werden, 254. f.
Straßenroute, neue, nach den Seeſtädten, über Duderſtadt auf Lüneburg, 252
Streuhacken und Rechen, mit eiſernen Hacken und Rechen gänzlich verboten; wie weit es ſonſt noch nachgelaſſen, 173. §. 7. 183. §. 11. 376 §. 14
Subalternen, ſ. Officianten.
Subhaſtation, über deren Geſtattung ſoll währendes Krieges, allemal beym Ober-Amte, mit Einſendung der Acten und Anzeigung der Umſtände angefragt werden 155. iſt vor den dritten Hülfs-Actum zu achten, 320

damit iſt, nach geſchehener Execution und Immiſſion binnen 4. Wochen, bey Concurſen aber ſogleich zu verfahren; zu fertigende Conſignation 335. f. ſ. Conſignation, von der Taxirung; ingleichen dem Subhaſtations-Patente, 336. f. II. f. vom Licito, 337. IV. ſ. *Licitum* wie in Termino Subhaſtationis zu verfahren, 337. f. V. wie lange eine Subhaſtation ex capite nullitatis angefochten werden könne, 340. VIII. wie es zu halten, wenn nur Ein Licitant oder das erſte Licitum nicht ſuperirt; wiefern datio in ſolutum ſtatt habe, von dem ſolchenfalls dem dibitori zuſtehenden jure reluendi etc. 340. IX. vom jure retractus und protimiſeos 341. Sporteltaxe in Hülfsſachen, ebend. 342. C.
Subhaſtatio ſpecialis aufgehoben, 335
Subhaſtations-Patent, deſſen Abſchaffung, 336. II. Affixion und Publication, beſonders wegen unter Amtsjurisdiction liegender Grundſtücke; Notification in den Zeitungen, 337. wo ſie anzuſchlagen, und was ſonſt dabey zu beobachten, III
Subhaſtations-Termin, kann in die ferias humanas fallen, 337. V. wie darinnen zu verfahren, 338
Subrepartition der Cavallerie, wie und von wem ſie in der Nieder-Lauſitz zu verfertigen, 416. 418

T.

Tobackrauchen, in den Holzungen verboten, und wie es zu beſtraffen, 172. §. 1. 153. §. 6 ingleichen bey den Knechten, 200. §. 5. damit ſoll behutſam umgegangen werden; abgelebten Alten, die allein, und Kindern, nicht zugeſtatten, 360. 398. Strafe der Contravenienten, 361. 399
Tabelle der unter jedes Gerichtsherrn ꝛc. befindlichen Dorfkretſchmarn und Schenkhäußer, ingl. der Malzkaſten, ſammt jeden Orts Schutt und Guß, 272
Tabulettkrämer, ſ. Buttenträger.
Tängelholz, ſ. unter Holz.
Tagezeiten, auf wie lange ſie bey ſub haſta entſtandnen Güthern hinausgeſezt werden können, und wie ſie zu verſichern, 339. VII wie es zu halten, wenn damit nicht innegehalten wird, VIII. ſ. auch Verpfändung.
Tagelohn, 199. §. 9
Taufſcheine, müſſen auf Stempelpappier geſchrieben ſeyn, 304. f.
Taxation der Ritter- und Lehngüther, wie es damit zu halten, 336. II.
Thon, ins Brandenburgiſche auszuführen, verboten, 437
Tiſchtrunk, freyer der Geiſtlichen und Schulbedienten, unter was für Bedingungen er ihnen frey bleibt 264. f. die Contravenienten verliehren ihn ad dies vitae, 265. wird denen in den Sechsſtädten nicht verſtattet ebend.
— der Ritterguths-Beſitzer, worunter jedoch Pachter, ſo Bauern und gemeine Leute ſind, nicht zu verſtehen, 263 das verzapfte und verſchrotene aber muß verſteuert werden, ebend. f. ſ. Ritterguths-Beſitzer.
— der von den Sechsſtädten, und andern Orten prätendirte, iſt zu weiterer Unterſuchung und Regulirung ausgeſezt, 263. der auf gewiſſe Viertel altbudißiniſches Gebindes geſezte und regulirte bleibt ihnen ferner frey 304. IX.
Todtenſcheine, ſ. Taufſcheine.
Töpfer, ſollen keine holzfreſſende Oefen bauen, 379. §. 26
Trankſteuer, ſ. Bierſteuer.
Trauſcheine, müſſen auf Stempelpappier geſchrieben ſeyn, 304. f.
Trauung, ſoll ohne Production eines Atteſtats, des geſchehenen Aufgebots in loco domicilii, nicht unternommen werden, 8
Triften, ſ. Huthung.
Tröge, ſollen aus Pfoſten gemacht, oder ſteinerne angeſchaft werden, 178. §. 4
Turf, deſſen Aufſuchung anempfohlen, 179. §. 7. wem das Eigenthum der Gänge zuſtehe, §. 8. der etwa verurſachte Schaden iſt dem Eigenthümer zu erſetzen, §. 9. ſ. auch 184. §. 16

U. V.

Vacatſcheine, wegen nicht eingekommener Stempelſtrafen, 293. 4. 298. Formular 301
Vagabonden, ſ. lüderliches Geſindel.
Uebelthäter, gefangne, ſollen wöchentlich einmal von einem Geiſtlichen oder Schullehrer beſucht, 312. und ihnen beſonders die Wichtigkeit des Eydes erklärt, und ſie für Meineyd verwarnt werden, 313
Verkündigung Mariä, ſ. Mariä Verkündigung.
Vermachungen, der mit Holz beſäeten Plätze, 176. §. 4. 324. §. 8. wie Garten und Feldvermachungen, zu Erſparung des Holzes, einzurichten, 178. §. 1. 184. §. 14. dazu beſonders Weiden und Haſelſtauden zu ſetzen, 178. §. 2. ſ. auch Zäune.
Vermachungen und Schlagbäume, an den Gränzen anzurichten ꝛc. befohlen, 135
Vermiethung, doppelte, deren Strafe; und welche Herrſchaft den Verzug, 195. §. 10
Verpachtungen, öffentliche, dabey ſoll der bey Subhaſtationen vorgeſchriebene Modus, ſo viel möglich, beobachtet werden, 348
Verpfändung, ſub haſta erſtandner Güther, in wiefern ſie, vor völliger Bezahlung der Tagezeiten, zugelaſſen werden können, 339. VII.
Veruntreuungen des Geſindes, wie zu beſtrafen, 204. §. 3. 4
Verwalter, ſollen, was bey Anweſenheit der Vormundſchaft aufgeht, ſpecificiren, und von ihr unterſchreiben laſſen, 71
Verzeichniß, über alle Kinder einer Gemeinde, von dem Schulmeiſter zu fertigendes, 27. §. 1. wie es damit in Städten zu halten, §. 2 der würklich habender Schüler, §. 3. Schema dazu, 4. f. tägliches, ebend. Schema dazu 43. 2. über die monathlichen penſa, 27. §. 4. der nur die Nachmittagsſtunden beſuchender Kinder, 29. §. 5. wegen zu beſuchender Catechismus-Examinum, 30. §. 4
Veſtungsbau, darauf zu liefernde Delinquenten, ſollen nicht krank, und nothdürftig bekleidet ſeyn, 131. f. 328. wobey jedesmal ein Extract

aus

aus den ergangenen Acten beyzufügen, 132 330

Vieh, fremdes, wegen des eingetriebenen und einzutreibenden, einzuſendende Anzeigen, 46 ſoll wegen der in Schleſien ſich hervorgethanen Viehſeuche, an den Gränzen 14. Tage Quarantaine halten, 141. ohne Geſundheitspäſſe nirgends durchzulaſſen ꝛc. 388. 390. auf die Märkte zu treibendes, darüber zu ertheilende obrigkeitliche Atteſtate, 139. ſ. Atteſtate.

— Pohlniſches, Verkehrungen, ſo bey deſſen Ein- und Durchtreiben zu beobachten, 395

Viehhändler, ſollen die hohe Straße halten, 434 ſonſt ſie zurückzuweiſen, und zu Beſtellung hinlänglicher Caution anzuhalten, 435

Viehmäckler, ſ. Hornviehmärkte.

Viehſterben, dabey zu brauchende Vorſicht und Hülfsmittel, 146. und Verbrennung des Düngers aus den Ställen, wo Vieh gefallen, 147 Verordnung wegen des in Schleſien ausgebrochene, und zu brauchende Praecautiones, 160. f.

Viſitation, des gebrauenen Bieres, wenn, von wem, und wie ſolche zu verrichten, und zu atteſtiren, 258

— der Schenken, und andrer verdächtiger Orte, anbefohlen, 230

Viſitator, ſ. Bieraufſeher.

Ulanenpoſtirungen, ihnen ſollen die Gränzen auf das genauſte angezeigt werden, 134

Umbinden, der Garne, bey 30. Thlr. Strafe verboten, 165

Unglücksfälle, ſ. außerordentliche Fälle.

Unmündige, ſ. Pflegbefohlne.

Unterricht, wie der Jugend das Buchſtabiren und Leſen leicht und gründlich beyzubringen ꝛc. 24. §. 2. davon ſoll der Schulmeiſter ein Exemplar erhalten, und es fleißig leſen, 21. §. 3

Unterſchlag an Bier, deſſen Strafe, 261

Unterthanen, ſollen ſich nicht heimlich aus dem Lande begeben 137. ſ. Entweichen, deren Schuldigkeit bey der Holzwirthſchaft, 182. Cap. VI. ſollen nicht eigenmächtig abholzen, 183. §. 2. die Stöcke ſogleich ausrotten, §. 3. das Abgeholzte zu neuem Holze anbringen, §. 4. wie ſie das lebendige Holz zu nutzen, §. 5. wie viel von einem jeden jährlich Bäume zu pflanzen, 184. §. 21. 377. §. 16. f. Strafe der unterlaſſenen Pflanzung, 185. §. 25. 378. §. 16. Wartung der gepflanzten, 185. §. 26. ihre Schuldigkeit zu vorhin geleiſteten Dienſten und Präſtationen, und wohin ſie ſich zu wenden, wenn ſie gravirt zu ſeyn glauben, 392 Beſtrafung der Widerſpänſtigen, 392. f. ſ. auch Dienſtzwang, it. Erbunterthanen.

Unterthanenpflicht, die währendes Krieges derſelben entgegen gehandelt, ſollen angezeiget werden, 162

Vormünder, ſollen, bey dem denen Kindern auszuſetzenden Erziehungsgelde, auch auf das nöthige Schulgeld mit ſehen, 19. §. 2. müſſen das vorſätzliche Verſäumniß der Kinder, mit Abtrag des Schulgeldes aus eignen Mitteln, büßen 20. 5

Vormundſchaftsrechnungen der Prieſterwayſen, *Tutorum*, ſollen bey den Wayſenämtern, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Liefergelder, abgenommen werden, 53

Vormundſchafts-Rechnungs-Project, approbirt und inſinuirt; Präliminarerinnerungen dazu, 57. bey Ablegung der Erſten iſt der Status des Vermögens zu prämittiren, 60

Vorſtänder, müſſen, bey Niederlegung des Laubholzes, ſtehen bleiben, 171. §. 23

Vorträge auf Landtägen, ſ Propalirung.

Vorſpann, iſt ohne ausdrückliche Meldung in den Commandierzetteln, und Commiſſariatiſche Anweiſung, weder Ober- und Unterofficiers, noch Gemeinen zu geben, 239. wie gegen die, ſo Gewalt brauchen wollen, zu verfahren, 239. ff.

Vorſpannpferde, bey Herrſchaftlichen Reiſen benöthigte, deren Anſchaffung haben die Landes-Aelteſten in Zeiten zu veranſtalten, 436

Vota auf Landtagen abgelegte, ſ. Propalirung.

Urphede, ſ. Landesverweiſung, Formular deſſelben, 128. abgeändertes, 129. f. 320

W.

Waarenpreiße, ſollen nach dem Verhältniſſe des eingeführten Leipziger Gewichts, beſtimmt werden, 228

Wachten, an den Gränzen und in nicht bequartirten Orten, wider Vagabonds und fremde Werber zu ſetzenden, 135. ſ. Dorfwachten.

Wandel, wie die Kinder zu einem guten anzuführen, 25. §. 5. auch auf den Wandel derſelben auſſer der Schule ſoll der Schulmeiſter Acht haben, 26 §. 8

Waſchgeld zu fordern ꝛc. bey Strafe verboten; doch bleibt es dem ſtrengen Willen der Herrſchaft anheim geſtellt, 198. §. 4

Wäyſen-Aemter, ſ. Vormundſchafts-Rechnungen.

Wechſel, ſ. ſechſter Zinnßthaler.

Wechſel-*Capitur*, wenn davon provocirt wird, ſ. *Remedium Supplicationis*.

Wege, neue, bey Holzfahrten zu machen, verboten, 173. §. 8

Weiber, ſ. Bürgſchaften.

Weiden, zu Haltung der Zäune zu ſetzen 178. §. 2

Wein, ausländiſcher, Abgabe davon, 444. meißniſcher, in die Sechs- und Landſtädte eingeführter, iſt von der Verzollung frey, 250. f.

Weife, deren Verkürzung bey 30. Thlr. Strafe unterſagt, 165

Weyhnachtsgeſchenk, ſ. Neujahrsgeſchenk.

Wiederholungsſtunden, von dem Schulmeiſter mit denen aus der Schule entlaſſenen Kindern zu haltende, 50. §. 3

Winkelſchulen, ſollen ferner nicht geduldet werden,

den, 15. 9. darunter aber die Privat-Information durch Scholaren nicht mit zu rechnen, 16. §. 10

Wirthe, neue, wie viel ſie Bäume anpflanzen ſollen, 185. §. 22. 23. 372. §. 16. Strafe unterlaſſener Pflanzung, 185. §. 25

--- der einquartirten Reuter, wenn er ſich zum Ausreuten anſchickt, es dem nächſten Unter-Officier melden, 248. Deſertion ꝛc. ebend.

Wirthshaus-Taxe, von den Obrigkeiten quattaliter in den Wirthshäußern zu affigirende, 162

Wohnſtuben, deren äußerliche Verwahrung vor der Kälte, 179. §. 10. 184 §. 17.

Wolle, ſ. Juden, deren Ausfuhre ins Brandenburgiſche verboten, 436

Würfelſpiel, ſ. Chartenſpiel.

Wüſtungen, ſ. Bauerwüſtungen.

Z.

Zäune, ſ. Vermachungen, was für Holz dazu zu nehmen, 178 §. 3. ſollen nicht zu Huthfeuern abgebrochen werden, 361

Ziegenhuthung, in dem Gehölze, gänzlich verboten; wie weit ſie auſſer demſelben erlaubt, 172. §. 3. 183. §. 8

Ziegeuner, ſ. lüderliches Geſindel.

Zinnßthaler, ſechſter, wenn außer dem Wechſel noch ein Grundſtück verſchrieben zu nehmen, erlaubt, 344. nur bey Wechſeln erlaubt, doch ſind vor Publication des Mandats geſchehene Darlehne ausgenommen, 396

Zoll. ſ. Leinwand

Zollbereuter, ſollen auf das Schenkmaaß Acht haben, 304. VI. ſ. auch Straßenbereuter.

Zollfreyheit, der eingeführten meißniſchen Weine, 250

Zſchackenthaler, wegen der Bierſteuer zu vereyden ſ. Bierbrauer.

Zugöfen, nach und nach einzuführen, 179. §. 11

Zucht- und Armenhaus zu Luckau, wer zu recipiren, oder dimittiren, dependirt von der Ober-Amts-Regierung, 345. die Direction des Werks überhaupt, und Diſciplinſachen von der Commiſſion, 346 wie es in Jurisdictionsfällen zu halten, 347 ihm iſt die von den Contravenienten wider die Geſindeordnung zu erhebende Geldſtrafe zuzuwenden, 359. dahin ſind nicht nur Bettler und Landſtreicher, 384. ſondern auch Delinquenten und ungehorſame Unterthanen, die ſonſt zu zeitiger Gefängniß zu condemniren, ſofort ohne Einhohlung eines Urthels, doch nicht als Züchtlinge zu bringen, 385. ſ. auch Beſoldungsabzug.

Zuchthaus-Strafe, darauf können Dicaſteria in Denunciationsſachen nicht erkennen, 269 doch kann deswegen Bericht cum Actis erſtattet werden, 376

Zuſammenbacken und Schlachten, was deswegen bey der Cavallerie verordnet, 415 ſ. iſt auch von der Infanterie zu verſtehen, 414

Zwangdienſte, und deren Lohn, in Anſehung derſelben, bleibt es bey den Erbregiſtern ꝛc. 193. §. 1.

Zwanggeſinde, wenn es ſich, wegen geſchloſſenen Eheverſprechungen melden muß, 196. §. 17

Fortſetzung
des
CODICIS AUGUSTEI.

Zweyte Abtheilung.

Das vierte Buch.

Das VII. Capitel.

Von Gleits- Zoll- und Landſtraßen-Sachen.

Membrum I.

Von Gleits- und Zoll-Sachen.

General-Befehl

Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen Zoll- und Gleitsfreyer Paßirung deſſen, was die Ritterguts-Beſitzere zu ihrer Nothdurft und Beſſerung derer Rittergüther brauchen, oder von ihrem Zuwachs und Früchten, zu öffentlichem Markte ſchaffen laſſen; den 10. Decembr. 1715.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1715. Beſchwerde derer Land-Stände.

Lieber Getreuer. Bey Uns haben die bey letzterm Landes-Convent allhier geweſene des Engern und Weitern Ausſchuſſes von der Ritterſchaft ſich allerunterthänigſt beſchweret, daß derſelben die Gleits-Freyheit dergeſtalt wie in der Diſpoſition der Neuen Erledigung, tit. von Cammer-Sachen §. 9. enthalten, nicht angedeyhe. Gleichwie Wir nun von der eigentlichen Beſchaffenheit ſothaner Beſchwerde Erkundigung einziehen, und Uns die darauf erſtatteten Berichte vortragen laſſen, auch ſodann nach ſelbigen die Sache behörig erwogen und dergeſtalt decidiret, daß zwar dasjenige, was die von Adel und andere ſo Ritter-Güther beſitzen, an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten zu ihrer Nothdurft und Haushaltung oder Beſſerung derer Ritter-Güter bringen, oder auch von ihrem Zuwachs und Früchten zu öffentlichem Markte ſchaffen laſſen, gegen pflichtmäßige auszuſtellen habende Päſſe, Zoll- und Gleits frey paßiren ſollen; Alſo verſehen Wir Uns auch, ſie werden hierunter keinen Unterſchleif begehen, noch unter dem Prätext des ſelbſt eigenen Bedürfniſſes mit dem dergeſtalt zugebrachten weitere Handlung treffen. Immaßen widrigenfalls nicht nur der Werth des alſo untergeſchlagenen einzubringen, ſondern auch die Verbrechere nach Befinden noch weitere Beſtrafung zu gewarten haben ſollen; Im Fall aber auf denen Gütern ſelbſt der Verkauf mit Convenirung auf einen gewiſſen Preiß geſchloſſen werden, träget ſodann der Käufer die Uns ſchuldige Abgaben billig, wenn auch ſchon die Wegführung durch des von Adel, oder ſeiner Unterthanen Pferde geſchehen. Wornach du dich allergehorſamſt zu achten, und geſchiehet daran ꝛc. Dreßden, den 10. Dec. 1715.

Entſcheidung, wegen Zoll- und Gleits-Freyheit derer Rittergüther in Anſehung ihres Bedürfniſſes, auch Zuwachſes.

Verwarnung vor Mißbrauch.

Wenn der Verkauf auf denen Güthern geſchloſſen werden, giebt der Käufer die Abgaben.

An die Beamten und Gleits-Leute.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits- und Accis-Commiſſarien, vor ihre Regiſtraturen, Relationes und Berichte, denen Inculpaten, über den baaren Verlag keine Sporteln und Gebühren abfordern ſollen; den 10. Jun. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1724.

Lieber Getreuer. Wir haben bey Einlaufung derer in Gleits- und Accis-Sachen zeithero erſtatteten Berichte wahrgenommen, daß Unſere Gleits- und Accis-Commiſſarii vor ihre Regiſtraturen, Relationes, und Berichte, denen Inculpaten, über den baaren Verlag annoch Sporteln und Gebühren abfordern. Nachdem aber in der Anno 1721. ausgeſtellten Beſtallung dergleichen ihnen ausdrücklich unterſaget werden, Wir auch Unſere Unterthanen damit zu beſchweren nicht gemeynet ſind; Als befehlen Wir, du wolleſt dich deſſen ſchlechterdings und bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe, ſo Wir hiermit darauf ſetzen, enthalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Jun. 1724.

Die Gleits- und Accis-Commiſſarii, ſollen vor ihre Regiſtraturen ꝛc. über den baaren Verlag, keine Sporteln fordern, bey 20 thlr. Strafe.

An die Gleits- und Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Reſcript,

Die Vergleitung des außer der Stadt, auf denen Dörfern erkauften Getreydes betreffend; d. d. 3. Febr. 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1725. Lieber Getreuer. Du haſt in deinem, am 3. Jan. a. c. erſtatteten allerunterthänigſten Berichte, wie es mit Vergleitung desjenigen Getreides, ſo die Bürger zu Torgau, denen Bauersleuten, nicht auf öffentlichen Markte, abkaufen, ſondern auf die Dörfer gehen, und daſelbſt erhandeln, auch vom Bauers-Manne, außerhalb Markttages, ſogleich vor ihre Thüre, oder auf die Malzböden führen laſſen, gehalten werden ſolle? um Beſcheid allergehorſamſt gebeten. Wann dann allerdings, die Bürger von demjenigen Getreyde, ſo ſie nicht auf öffentlichen Wochenmärkten, ſondern von denen Bauersleuten auf dem Lande erkaufen, eben ſo, als wenn ſie es auf denen Rittergüthern, mit Convenirung eines gewiſſen Preißes, an ſich brächten, das Gleite, als Käufer zu entrichten ſchuldig. Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt dieſerhalben behörige Verfügung thun; Mochten es dir zur Reſolution nicht bergen, und geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 3. Februar. Anno 1725.

Die Bürger ſind dasjenige Getreyde, ſo ſie auf dem Lande erkaufen, als Käufer zu vergleiten ſchuldig.

Hanns Georg von Zehmen.

An Ober-Gleits- und Accis-Commiſſarium
Johann Chriſtian Rödern.

Johann Friedrich Lucius.

Ejusdem Anderweites Reſcript,

Die Vergleitung des auf dem Lande erkauften Getreydes betreffend; d. d. 20. Sept. 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1725. Reſolution vom 3. Febr. d. a.

Lieber Getreuer. Was auf Unſere, am 3. Febr. dieſes Jahres an dich ergangene Verordnung, der Rath zu Torgau, allerunterthänigſt vorgeſtellet, und wie derſelbe, die Bürgerſchaft mit Abforderung des Gleits, von dem Getreide, ſo ſie in Dörfern erhandeln, oder vom Bauersmann außerhalb Markttags zugeführt würde, zu verſchonen allergehorſamſt bittet, ſolches erſieheſt du aus der Beyfuge mit mehrern. Wann Wir es aber, bey obangezogener Unſerer Reſolution bewenden laſſen: Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt dich darnach achten, auch den Rath deſſen beſcheiden und daran Unſre Meynung vollbringen. Datum Dreßden, den 20. Sept. 1725.

wird beſtätigt.

Jacob Eccard von Wobeſer.

An Ober-Gleits- und Accis-Commiſſarium,
Johann Chriſtian Rödern.

Johann Friedrich Lucius.

Generale,

Die, mit dem Königl. Preußiſchen Hofe getroffene neue Convention, wegen reciprocirlicher Freypaſſirung des Fürſtenguths, abſonderlich des Magdeburgiſchen Salzes betreffend; d. d. 26. Jan. 1728.

An. 1728. Von GOttes Gnaden; Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. iſt erinnerlich, wasmaßen Wir, unterm 22. Sept. des 1721. Jahres, per Generale allergnädigſt verordnet, daß vermöge einer von Uns, des Königs in Preuſſen Maj. ausgeſtellten Declaration, alle und jede Güter und Waaren, ſo Deroſelben eigenthümlich angehören, oder vor Dero Rechnung erkauft ſind, abſonderlich auch das in denen Magdeburgiſchen Salz-Cocturen gemachte Salz, bey Unſeren Zoll-Städten, Zoll- Gleits- und aller Impoſten frey, jedoch auf Unſers Cammer-Collegii Päſſe, paßiren, dahingegen aber auch, kraft einer Königlich-Preußiſchen Declaration, alle und jede Güter und Waaren, ſo Uns eigenthümlich angehören, oder vor Unſere Rechnung erkauft ſind, wie auch die Bey- und andere Salze, ſo in die Uns unterworfene Lande eingeben, bey denen Königl. Preußiſchen Zoll-Städten, Zoll-Gleits- und aller Impoſten frey paßiret werden ſollen. Nachdem aber nachher über den eigentlichen Verſtand oberwehnten Declaration ſelbſt, Zweifel, und dahero verſchiedene Differentien, inſonderheit des Salz-Weſens halber entſtanden; ſo haben Wir Uns nunmehro mit des Königs in Preuſſen Maj. zu deſto mehrer Unterhalt- und Befeſtigung eines mutuellen guten Vernehmens, darüber in einer beſondern errichteten neuen Convention, unter andern dahin verglichen, daß

Generale d. d. 22. Sept. Anno 1721.

Neue Convention mit des Königs in Preußen Majeſtät.

1.

obangezogene Declaration, und Unſere darauf unterm 22. Sept. Anno 1721 ergangene General-Verordnung, wegen der reciproquen Zoll-Freyheit, genau und accurat beobachtet und obſerviret, auch in deſſen Conformität, alles und jedes, ſo von beyden Theilen, vor ſeine Rechnung anderswo erkaufet worden, oder welches ſonſt quocunque jure Ihm eigenthümlich angehöret, wenn Er ſolches durch des anderen Lande, (worunter aber weder Unſer Königreich Pohlen, noch die des Königs in Preuſſen Maj. zugehörige Königl. Preußiſche Lande zu verſtehen,) führen läſſet, allda von allen Zöllen, Gleiten, Impoſten, Acciſen, und allen anderen Oneribus, (excluſivè derer Fehr- Brücken- und Wege-Gelder, welche jedoch nicht zu erhöhen, ſondern in ſtatu quo zu laſſen ſind,) frey paßiret, und damit unter keinem Prätext, es habe Namen wie es wolle, beleget werden ſoll.

Reciprocirliche Zoll-Freyheit.

2.

Mit Verſchiffung des Magdeburgiſchen Königl. Salzes, und deſſen völliger Freyheit von Unſeren Sächſ. Zöllen, und anderen Impoſten, ingleichen wegen des Debits, und der freyen Verführung ſolchen Salzes, verbleibet es bey der, in der obangezogenen Declaration, und Unſerer Anno 1721 ergangenen

Zoll-Freyheit des auf der Elbe verſchifften, oder nach Franken gehenden Magdeburgiſchen Salzes.

nen General-Verordnung, feſt geſetzten reciproquen Freyheit des Fürſten-Guts, und ſoll unter keinem Prätext, von ſothanem nach Franken gehenden Königl. Salze, wenn ſolches mit Königl. Päſſen, daß es als wahres Fürſten-Guth, aus Königl. Preußiſchen Kothen komme, behörig verſehen iſt, einiger Zoll, oder anderer Impoſt, gefordert werden.

Salzfuhrleute haben bey Heer- und Land-Straßen zu halten.

Wie denen Unterſchleifen zu begegnen.

Wenn auch die von denen Cocturen des Herzogthums Magdeburg, und inſonderheit von Halle kommende, Königl. Salz aufhabende, und nach Franken fahrende Salz-Fuhrleute, bey ſolcher Fahrt, die in Unſeren Edictis benennte gemeine Heer- und Landſtraßen halten, alle Schleif-Wege aber dabey vermeiden: ſo ſoll ihnen ſolcher Fahrt halber, nichts widriges angemuthet, noch zugefüget werden. Gleichwie man auch an Königl. Preußiſcher Seite billig gefunden, und in der neuen Convention ſtipuliret, daß allen Unterſchleifen, ſo ermeldte Salz-Fuhrleute, bey ihrer Fahrt nach Franken, zum Präjudiz und Defraudirung des Salzweſens in Unſeren Landen, vernehmen möchten, durch zureichende darwider zu veranſtaltende Præcautiones begegnet werde, und ſolchemnach geſchehen laſſen will, daß alle ſolche mit Königlichem Salz beladene Karren und Wagen vor der Abfuhre, an dem Orte der Ladung, und da ſolches noch nicht reguliret, beym Eingange in Unſere Lande, in der erſten auf der Grenze liegenden Licent-Einnahme, tüchtig verbunden, und verſiegelt, an dem letzten Grenz-Orte Unſers Chur-Fürſtenthums Sachſen, und demſelben incorporirter Lande, behörig examiniret, auch ſodann ein Schein, daß ſelbige unverletzt durchgegangen, gegeben werden ſolle: Alſo wollen Wir auch dergleichen Unterſchleife in Unſeren Landen, nach aller rigeur beſtrafen, geſtalt Uns denn auch des Königs in Preuſſen Maj. darunter, und in Entdeckung dergleichen Unterſchleife, durch Dero Beamten und Bediente, beſtens die Hand biethen wollen. Daferne aber auf Unſerer Grenze, keine Licent-Einnahme verhanden, zu fernerer Veranſtaltung, ſolches unterthänigſt zu berichten, und den Ort, wo ſolche Salzwagen füglich verbunden werden können, ohnmaßgeblich vorzuſchlagen.

3.

Salz-Impoſt.

Ferner wollen Wir geſchehen laſſen, daß diejenigen 2 Groſchen, welche man Königl. Preußiſcher Seits, von allem Magdeburgiſchen Salze außer dem, ſo auf Unſere Rechnung nach Unſeren Landen gehet, bisanhero erhoben, ferner gegeben, und dießfalls weiter keine Hinderung an Unſerer Seite gemachet, dieſer Impoſt aber, von Königl. Preußiſcher Seite, über ſothane 2 Groſchen zu keiner Zeit, währender Convention, unter was Prätext es ſeyn möge, erhöhet, folglich auch die ſeither kurzen aufgelegte Handlungs-Acciſe à 2 Groſchen, von jedem Stück Salz, gänzlich wieder aufgehoben werde. Dahingegen Wir nicht nur die, vermöge Unſerer unterm 17. Dec. des 1726. Jahres ergangenen General-Verordnung, in Unſeren Landen, dargegen angeordnete Handlungs-Acciſe à 2 Groſchen von 10 Groſchen Werth, ebenfalls wieder abſtellen, ſondern auch denjenigen Salz-Grenz-Zoll oder Licent, welcher von dem Magdeburgiſchen Salze, bisanhero abgegeben werden, ebenfalls währender Convention nicht ſteigern, noch über 10 Gr. pro St. an Grenz-Zoll binnen ſolcher Zeit fordern wollen.

Licent.

4.

Mutuelle Aufhebung neuerlicher Zoll-Erhöhungen.

Hiernächſt hat man ſich vereiniget, daß die ſeither Anno 1713 eingeführte Zoll-Erhöhungen, ab utraque parte abgeſtellet, und es binnen dreyen Monaten, vom 2. Dec. des letzt abgewichenen 1727. Jahres, als dem dato des getroffenen Vergleichs, anzurechnen, deshalb wieder auf dem Fuß gerichtet werden ſoll, wie es vor ermeldtem 1713. Jahre gehalten worden, welches denn nicht nur von allen Chur-Sächſiſchen und Chur-Brandenburgiſchen, ſondern auch von Adelichen Zöllen, zu Waſſer und Land, in Sächſiſchen und Chur-Brandenburgiſchen Hoheiten, zu verſtehen iſt, und dergleichen Zoll-Erhöhungen, nunmehro abzuſtellen, und worinnen ſolche beſtehen, ſchleunigſt zu berichten, auch die Erhöhungen in denen Adelichen Zöllen zu ſpecificiren, und förderſamſt gehorſamſt einzuſchicken.

5.

Atteſtata, Requiſitoriales, und Päſſe, zu Zollfreyer Paſſirung des Fürſtenguths.

Und gleichwie zu Zollfreyer Paßirung des Fürſten-Guths, gewiſſe Atteſtata, Requiſitoriales und Päſſe erfordert werden, um allen Unterſchleifen, welche ſonſt dabey vorgehen könnten, dadurch vorzukommen: Alſo ſollen wegen derer Mühlen-Steine, Holzes, Armaturen, Pferde, und anderer dergleichen Sachen, welche Wir, oder Unſere Unterthanen, etwa ſelbſt nöthig haben möchten, jedesmal erſt Königl. Preußiſcher Seits, Requiſitoriales ergehen, und darauf übliche Cammer-Päſſe ausgeſtellet, dargegen auch von Unſerer Seiten, wegen derer Pferde, Armaturen und ſolcher Sachen, deren des Königs in Preuſſen Majeſtät oder Dero Unterthanen, ſelbſt benöthiget ſeyn möchten, reciproce jedesmal vorhero gewöhnliche Requiſitoriales ertheilet werden ſollen. Was aber die Victualien zur Königl. Tafel, Küche, Keller und Stall, wie auch das Königl. Preußiſche Salz auf der Elbe, item nach Franken, betrifft, ſoll alles dieſes auf bloße, jedoch originaliter producirte Päſſe der Königl. Preußiſchen Domainen-Cammer, frey paßiret, nicht minder die bloß durch Unſere Lande gehende, des Königs in Preuſſen Maj. eigenthümlich zuſtehende Sachen, auf gleichmäßige Päſſe der Domainen-Cammer, Zoll- und Impoſt frey durchgelaſſen, auch von des Königs in Preuſſen Maj. es reciproce eben alſo mit Unſeren eigenthümlichen Sachen, in beyden Fällen gehalten, und alle Victualien, Holz, Salz und anderes Bedürfniß, gegen Unſere Cammer-Päſſe, ohne Unterſcheid frey paßiret werden.

Befehl zu genauer Beobachtung alles deſſen.

Und iſt hierauf Unſer Befehl, wolle in vorkommenden Fällen darnach gehorſamſt achten, auch was §. 4. wegen Abſtellung derer ſeither Anno 1713. eingeführten Zoll-Erhöhungen in denen Adelichen Zöllen, verglichen worden, das Nöthige hierauf gehörigen Orts, kraft dieſes, verfügen, geſtalt Wir an die Gleits- Accis- und Licent-Einnehmere, bereits durch Unſere Gleits- und Accis-Commiſſarios, das Nöthige verfüget. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 26. Januar. Anno 1728.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Den, von denen Gleits- Accis- und Licent-Bedienten zu entrichtenden Abzug des 12. Theils der erſten Jahres Beſoldung, zur Armenhaus-Caſſe betreffend; d. d. 27. Jan. 1730.

An. 1730.

Vorſtellung der Armenhauscomiſſion, wegen

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Demnach bey Uns die zu Verſorgung des Armen-Weſens verordnete Commißion, wegen des, aus Eximirung verſchiedener Bedienten, von

Abgebung des 12. Theils derer Beſoldungen des erſten Jahres.

Alle Exemtiones werden aufgehoben.

bung des Zwölften Theils ihrer erſten Jahrs-Beſoldung zur Armenhaus-Caſſe, bemeldter Caſſe entſtehenden merklichen Abgangs geziemende Vorſtellung gethan, und um abhelfliche Verfügung dieſerhalb gebeten; Wir auch um derer angeführten Urſachen willen alle nachher bewilligten Exemtiones des bey erſterer Einrichtung anbefohlnen Abzugs, von nun an wieder aufzuheben, und in Zukunft Niemand, der nur nicht unter Zwölf Thaler jährlich percipiret, einige Befreyung zugeſtatten entſchloſſen ſind: Als befehlen Wir hiermit wolle von allen und jeden Gehalt an Beſoldungen, Zulagen und Penſionen, ſo aus Unſeren, in dem anvertrauten Amts-Bezirk, befindlichen Einnahmen in Zukunft jemand zugetheilet, oder verwilliget werden möchten, ohne einigen Unterſcheid, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter Zwölf Thaler beträgt, jedesmal den zwölften Theil des Betrags des erſten Jahres zur Armenhaus-Caſſe ſofort unerwartet beſondrer Anordnung abziehen laſſen, und zur Armenhaus-Caſſe einliefern, auch ſowohl Orts darnach gehorſamſt achten, als denen ſämtlichen Gleits- Accis- Fleiſchſteuer- Salz- Licent- und andern Einnehmern und Rechnungs-Führern, mit Zufertigung beykommender gedruckter Exemplarien von dieſer Unſerer Verordnung, ſolches zu gleichmäßiger Beobachtung kraft dieſes andeuten, nichtweniger dasjenige was dieſerhalb, durch die vorhin ergangenen General-Verordnungen, gemeſſenſt anbefohlen werden, in genaue Obacht nehmen, unterbleibenden Falls aber gewärtig ſeyn, daß der Betrag dieſes Zwölften Theils zu der Armenhaus-Caſſe aus eigenen Mitteln eingetrieben und erſetzet werden ſolle. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Dat. Dreßden, am 27. Jan. 1730.

Sämmtliche Gleits- Accis- und Licentbediente, haben dieſen Abzug zu leiden

Sonſtige Beobachtung des dießhalb erlaſſenen Generalis.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von den ausländiſchen Farben, über den Land Accis auch der Impoſt à 12. gl. vom Centner gefordert werden ſoll; den 27. Jan. 1730.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1730.

Von denen Ausländiſchen Farben, iſt über den Land-Accis,

Lieber Getreuer. Demnach viele ausländiſche, ſonderlich Böhmiſche Blaufarben durch Kingenthal durchgeführet, und davon nur die Land-Acciſe, nicht aber auch der gewöhnliche Impoſt à 12 gr. vom Centner genommen werden ſoll. Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt bey denen Accis-Einnahmen, des dir anvertrauten Bezirks verfügen, künftig von dergleichen ausländiſchen Farben, über den ſchuldigen Land-Accis, auch ſothanen Impoſt abzufordern und getreulich zu berechnen, auch was zeithero an ſolchen ausländiſchen Blaufarben durchgeführet worden, unterthänigſt berichten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Jan. 1730.

auch der Impoſt à 12 gl. vom Centner zu nehmen.

An die Gleits-Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Ausfuhre der weiſſen Erde außerhalb Landes keinesweges geſtattet, noch auch die Colditzer Erde im Lande anderergeſtalt, als gegen Vorzeigung des von daſigem Amtmann der Ausfuhre halber ertheilten Scheins, paßiret werden ſolle; den 22. September, 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1732.

Verbot der Ausfuhre der weiſſen Porcellan-Erde.

Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, was Wir wegen Anhaltung der an theils Orten im Lande brechenden weiſſen Erde, in denen Gleits- und Accis-Einnahmen Occaſione, der damals gänzlich verbotenen Gebrauch- und Verführung derſelben zu einem andern Behuf als dem Gebrauch bey Unſerer Porcellan-Fabrique zu Meißen, unterm 16. Septbr. 1730, an dich verfüget. Ob Wir es nun gleich, ſowohl was die Schnorriſchen und Colditzer, als ſämtliche übrige im Lande gewinnende weiſſe Thon-Erde belanget, darbey, daß deren Abfuhre außer Landes, keinesweges geſtattet, und vielmehr mit allem Ernſt und Nachdruck verhindert, auch zu dem Ende, ſonderlich in denen Gränz-Zollen dargegen ſolche Veranſtaltung, daß unter keinem Vorwand von weiſſer Erde etwas außer Landes gehen könne, getroffen werden ſolle, nochmals unverändert bewenden laſſen; So wollen Wir jedoch, ſo viel den Colditzer Thon betrifft, deſſen Gebrauch denen inländiſchen in der Maaße, daß diejenigen, welche ſich deſſelben, ſonderlich in großen Quantitäten, zu Colditz zu erholen pflegen, zuförderſt jedesmal durch Production eines Atteſtati, von ihrer Gerichts-Obrigkeit ſowohl, ob und wie viel ſie bedürfen? als auch deren wirklichen Verbrauchung in loco der Hinbringung erweislich machen, der Amtmann daſelbſt aber an den deshalb unterm heutigen dato Verfügung ergangen, ihnen über das abzuführen nachgelaſſene Quantum weiſſer Erde dargegen ſodann einen ſchriftlichen Schein, auf welchen und auſſer dem nicht die Paßirung in denen Gleits-Einnahmen zu geſtatten, ertheilen ſolle, ferner vergönnet wiſſen, und befehlen dahero, du wolleſt dieſe Unſere ernſte Willens-Meynung bey denen in dem dir angewieſenen Creyß befindliche Zoll- Gleits- und Accis-Einnahmen gehörig bekannt machen, und bey ſelbigen, daß weder einige Ausfuhre der weiſſen Erde außerhalb Landes bey Vermeidung ſchwerer Strafe, geſtattet, noch auch die Colditzer Erde im Lande anderergeſtalt, als gegen Vorzeigung des von daſigen Amtmann der Abfuhre halber ertheilten Scheins, paßiret werde, verfügen, auch darob künftig vigilante Aufſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Septbr. Anno 1732.

Der Colditzer Thon, iſt denen Innländiſchen, gegen Obrigkeitliches Atteſtat,

und des daſigen Amtmanns Beſcheinigung, zu paßiren.

Verfügung an die Einnahmen.

An die Ober- und Gleits-Commiſſarios und Beamten.

General-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß von denen durch die Chur-Sächſiſchen Lande paßirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterſchied der Leib-Zoll vor voll erleget werden ſoll; den 4. April, 1733.

Friedrich Auguſt, Königl. Prinz ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1733. Sämmtliche durchpaßirende Juden, Rabbinen, Weiber und Diener, ohne Unterſchied, haben den vollen Leib-Zoll zu entrichten.

Lieber Getreuer. Wir haben aus bewegenden Urſachen gnädigſt reſolviret, daß in Zukunft und bis zu weiterer Verordnung, von denen ſämmtlichen durch Unſere Lande paßirenden Juden, Rabbinen, Juden-Weibern und Dienern, ohne Unterſchied, der gewöhnliche Leib-Zoll, jedesmal vor voll gefordert und erleget werden ſoll. Und befehlen demnach hiermit, du wolleſt dich deines Orts darnach gehorſamſt achten, auch an die ſämmtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, das Nöthige dieſerwegen unverlängt gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 4. April. 1733.

An die Gleits-Commiſſarien.

General-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die unerzogenen Juden-Kinder bis in das Zehnte Jahr, von dem Leib-Zolle gänzlich frey gelaſſen werden ſollen; den 24. Sept. 1733.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1733. Lieber Getreuer. Wir haben auf Elias Bernd Lehmanns, des Gevollmächtigten der Judenſchaft unterthänigſtes Anſuchen und Vorſtellen, daß die Unſere Lande durchpaßirenden Bettel-Juden, Rabbinen, Weiber und unerzogene Kinder, auch ſogenannte Diener, mit Erlegung des vollen Leib-Zolls verſchonet werden möchten, gnädigſt reſolviret, daß die unerzogenen Juden-Kinder, bis in das Zehende Jahr, von dem Leib-Zolle gänzlich frey gelaſſen werden ſollen, hingegen wegen derer übrigen Perſonen laſſen Wir es bey dem, am 4. April. in dieſem Jahre emanirten Generali unverändert bewenden, und befehlen hiermit, du wolleſt, damit die Gleits- und Zoll-Einnehmere nach dieſer Unſerer Reſolution ſich gehorſamſt zu achten wiſſen, das Nöthige wegen derer Juden-Kinder in die ſämmtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, kraft dieſes verfügen. Und hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Septbr. Anno 1733.

Die durchpaßirende Judenkinder bis in das 10te Jahr, ſind von dem Leibzoll frey zu laſſen.

Verfügung an die Einnahmen.

An die Gleits-Commiſſarien
Silligen und Friedrichen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die an andern Orten, ingleichen im Reußiſchen, gegoſſene, in hieſige Lande eingehende eiſerne Oefen, behörig verlicentiret werden ſollen; den 23. Auguſt, 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1734. Die eingehende, auswärts, ingleichen im Reußiſchen gegoſſene eiſernen Oefen, ſind gehörig zu verlicentiren.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir wahrgenommen, daß die aus andern Orten in Unſere Lande eingehenden eiſernen Oefen nicht durchgehends verlicentiret worden; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt in dem dir angewieſenen Bezirk veranſtalten, daß die an andern Orten, ingleichen im Reußiſchen, gegoſſenen, in Unſere Lande eingehende eiſerne Oefen behörig verlicentiret werden, immaßen denn die Einnehmere deſſen alſo zu bedeuten, und geſchiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Aug. 1734.

An die Gleits-Commiſſarien, Metzger,
Friedrich und Güldner.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von denen ausländiſchen, ingleichen Reußiſchen eiſernen Oefen, der Centner nur mit 5 Gr. Licent, von dem Stab- Schien- und Zehen-Eiſen aber, der gewöhnliche Grenz-Zoll, à 15 Gr. von jedem Centner abgefordert werden ſoll; den 15. November, 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1734. Lieber Getreuer. Uns iſt aus deinem unterm 18ten Octobr. letzthin erſtatteten unterthänigſten Bericht, gebührend vorgetragen worden, wie du die Verlicentirung derer aus andern Orten in hieſige Lande eingehenden eiſernen Oefen veranſtaltet, und was du wegen Abforderung des Licents- und Grenz-Zolls von dergleichen ausländiſchem Gießwerk, darneben vor und zu Unſerer Reſolution geſtellet haſt. Gleichwie nun von denen ausländiſchen, ingleichen Reußiſchen eiſernen Oefen, der Centner nur mit 5 Gr. zu verlicentiren, auch mit den ausländiſchen, ingleichen aus dem Reußiſchen kommenden gegoſſenen Oefen, Töpfer- und andern Gießwerks, es auf gleiche Maaße, geſtalten Sachen nach, und bis auf weitere Verord-

Von ausländiſchen, ingleichen Reußiſchen Oefen, ſoll der Centner nur mit 5 gr. verlicentiret, nung zu halten, dahingegen von dem Stab- Schien- und Zehen-Eiſen der gewöhnliche Grenz-Zoll à 15 Gr. von jedem Centner abzufordern; Alſo iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt ſolches bey denen Einnahmen behörig veranſtalten, und daß ſolchem nachgekommen werde, fleißige Aufſicht führen, und geſchiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Novembr. 1734.

An den Gleits-Commiſſarium Friedrich.

von dem Stab- Schien- und Zehen-Eiſen aber 15 Gr. Grenz-Zoll vom Centner entrichtet werden.

Ejusdem General-Befehl,

Daß es ratione des Böhmiſchen Eiſens, bey voriger Abgabe bewenden, hingegen wegen des aus dem Reußiſchen kommenden Eiſens, ſolches dem Mandat gemäß gleich dem Böhmiſchen vernommen werden ſoll; den 2. April, 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1735. Liebe Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, was du, der Cammer- und Gleits-Commiſſarius, Metzger, auf des Hammer-Inſpectoris Elterleins, wegen mehrer Belegung des in hieſige Lande eingehenden fremden Eiſens, beſchehenes unterthänigſtes Vorſtellen, nach der Anfuge, unterm 24. Martii letzthin gehorſamſt berichtet. Nachdem Wir es nun ratione des Böhmiſchen Eiſens noch zur Zeit bey voriger Abgabe, dahingegen wegen des aus dem Reußiſchen in Unſere Lande verführenden Eiſens, daß ſolches dem Mandat gemäß, gleich dem Böhmiſchen behörig vernommen, und keine Exemtion geſtattet, auch treulich berechnet werde, bewenden laſſen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und bey denen ſämmtlichen Einnahmen derer euch anvertrauten Crenße das Nöthige dieſerwegen gebührend verfügen. An dem ꝛc. Dat. Dreßden, am 2. April. 1735.

An die Cammer- Gleits- und Accis-
Commiſſarios, Metzgern und
Friedrichen.

Wegen des eingehenden Böhmiſchen Eiſens bleibet es bey voriger Abgabe. Das Reußiſche iſt dem Böhmiſchen gleich zu vergeben.

Ejusdem Befehl,

Daß bey Entrichtung der Land-Acciſe, auch der Grenz-Zoll und Eiſen-Licent von ausländiſchem Nagelwerk erleget werden ſoll; den 27. Octob. 1736.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1736. Lieber Getreuer. Uns iſt vorgetragen worden, was du auf derer Nagel- Groß- und Klein-Schmiede zu Plauen, wegen derer von denen ausländiſchen Nagel- und Huf-Schmieden, zu Jahrmarkts und andern Zeiten, ingleichen denen Schieferdeckern, ohne Entrichtung des Licents- und Grenz-Zolls in Unſere Lande einführenden Spund- Latten- Bret- Schindel- auch Schiefer- und andern Nägel, geführte Beſchwerde, unterm 4. Octobr. verwichenhin unterthänigſt berichtet. Damit nun ſolchen von denen Supplicanten angebrachten Beſchwerden abhelfliche Maaße gegeben werden möge; So befehlen Wir, du wolleſt bey Entrichtung der Land-Acciſe, auch den Grenz-Zoll und Eiſen-Licent, von obigem ausländiſchen Nagelwerk, nach Proportion erlegen, und Beydes durch den Land-Accis-Einnehmer zugleich abfordern, auch beſonders treulich berechnen laſſen, und dieſerwegen das Nöthige ſofort gebührend veranſtalten. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Octobr. 1736.

An den Gleits- und Accis-Commiſſarium,
Friedrich.

Bey Entrichtung der Land-Acciſe iſt auch der Grenz-Zoll und Eiſen-Licent, von dem ausländiſchen Nagelwerk zu erlegen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von allen in hieſige Lande eingehenden Nägeln, der Licent- und Grenz-Zoll, an 3 Gr. 4 Pf. à Thaler des Werths, erleget werden ſoll; den 26. Auguſt, 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1737. Lieber Getreuer. Nachdem von denen in Unſere Lande eingehenden ausländiſchen Spind- Latten- Bret- Schindel- Schiefer- und andern Nägel, zeithero nicht durchgängig der Licent und Grenz-Zoll entrichtet worden, Wir aber hierunter eine durchgehende Gleichheit gehalten wiſſen wollen, dergeſtalt, daß von dergleichen ausländiſchen Nägeln, vom 1ſten Octobr. a. c. an, der Licent- und Grenz-Zoll, an 3 Gr. 4 Pf. von jedem Thaler des Werths, bis auf weitere Verordnung, entrichtet werden ſoll; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt denen Einnehmern, in dem dir angewieſenen Bezirk, alſofort Andeutung thun, vom 1. Octobr. a. c. an, den Licent- und Grenz-Zoll, an 3 Gr. 4 Pf. von jedem Thaler des Werths derer ausländiſchen Nägel abzufordern und getreulich zu berechnen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Aug. 1737.

An die Gleits- und Land-Accis-
Commiſſarien.

Von allen ausländiſchen Nägeln iſt der Licent und Grenz-Zoll, an 3 gr. 4 Pf. vom Thaler des Werths zu entrichten.

Ejusdem Reſcript,

Die Verlicentirung derer eingehenden ausländiſchen Nägel, betreffend; den 21. April, 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An 1738. Anfrage des Accis-Amts zu Leipzig: Rath, liebe Getreue. Wasmaßen ihr wegen der Veracciſirung derer eingehenden Nägel: 1. Ob die von fremden Eiſenhändlern in Meß-Zeiten zum Verkauf oder zur weitern Spedirung nach Leipzig
1. gebrachte, oder außer der Meſſe nur durchgehende
2. Nagelwaare Licent frey paßiren, und ob 2. nur die von innländiſchen Cramern und Handwerksleuten in und außer Meß-Zeiten verſchriebenen fremden Nägel,
3. den Licent erlegen ſollen, und wie 3. mit denen Nägeln, ſo ein Leipziger in Meß-Zeiten erkaufet, es gehalten, und ob der Licent von dem Käufer zu Leipzig nachgezahlet werden ſolle, euch zu beſcheiden, gehorſamſt gebeten, ſolches iſt Uns aus euerm, unterm 17ten Octobr. a. pr. erſtatteten unterthänigſten Bericht, gebührend vorgetragen worden. Allermaßen nun der Durchgang ſowohl als der fremde Händler in Entſcheidung.
Meß-Zeiten dabey befreyet bleibet; Alſo bleibet es hingegen quoad 2 & 3, bey der Entrichtung des Licents, worzu die innländiſchen Cramer- und Handwerksleute von denen in und außer denen Meſſen nacher Leipzig verſchriebenen Nägeln anzuhalten, jedoch kan man geſchehen laſſen, daß bey einer Quantität, welche ⅓tel Centner und mehr betragen, der Licent nach dem Centner entrichtet werde; Und iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorſamſt achten, ſondern auch, was den Durchgang betrifft, fleißig vigiliren, damit allen Unterſchleif vorgebeuget, und das, was von dergleichen Waaren würklich im Lande bleibet und conſumiret wird, behörig vergeben werde; und geſchiehet daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 21. April. 1738.

An das Accis-Amt zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß es wegen Vernehmung derer ausländiſchen Schmiede- und Eiſen-Waaren bey denen ertheilten Verordnungen, ratione derer Senſen, Futterſchneiden und Sicheln aber, noch zur Zeit bey bisheriger Obſervanz verbleiben ſoll; den 17. Septemb. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1738. Anfragen: Liebe Getreue. Wir haben verleſen hören, was ſowohl du, der Land-Accis-Einnehmer, bey Unſerm Creyß-Amte Leipzig, wegen Verlicentir-
1. und Grenz-Verzollung derer ausländiſchen Schmiede- und Eiſen-Waaren, ſub dato den 6ten Martii a. c. gehorſamſt berichtet; und du anbey deiner Verhaltung halber in Unterthänigkeit angefraget, als auch nachher du, der Gleits- und Accis-Commiſſarius, unterm
2. 30ſten vorigen Monaths dieſerhalb, und worinnen dergleichen Eiſen-Waaren eigentlich beſtehen, behörig
Entſcheidung. angezeiget. Wie es nun wegen Vernehmung dieſer ausländiſchen Schmiede- und Eiſen-Waaren, bey denen ertheilten Verordnungen, ratione derer Senſen, Futterſchneiden und Sicheln aber noch zur Zeit bey bisheriger Obſervanz ſein Verbleiben hat; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, auch ſonſt du, der Gleits- und Accis-Commiſſarius, bey dem dir anvertrauten Creyße dieſerhalb das Nöthige verfügen. Woran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Septembr. 1738.

An den Gleits- und Accis-Commiſſarium
Friedrich, und Land-Accis-Einnehmer
Henrici, zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß das fremde ausländiſche alte Eiſen, der Centner, bey der erſten Grenz-Einnahme mit Einem Groſchen verlicentiret werden ſoll; den 1. November, 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1738 Veranlaſſung. Liebe Getreue. Auf euern in Sachen, die von denen ſämmtlichen Zayn- und Waffen-Schmieden zu Mitweyda und Schwarzenberg, Samuel Ebelt und Conſ. geſuchte Befreyung des ihnen abgeforderten Licents, von dem bey ihren Zayn- und Waffenhämmern wieder zu gute geſchmiedeten alten bereits verlicentirten und veracciſirten Eiſen und daraus gefertigten Eiſen-Waaren betreffend, mit Einſendung hierbey zurückgehender Acten, an 2. Vol. ſub A. & B. unterm 28. Aug. a. c. erſtatteten unterthä-
Wegen Verlicentirung nigſten Bericht, laſſen Wir es wegen Verlicentirung
des inländiſchen alten Eiſens bey Unſerer unterm 4ten Maji a. pr. in Actis ſub B. fol. 33, ertheilten Reſolution des innländiſchen alten Eiſens, bewendet es bey vorigen Verordnungen.
bewenden, dahingegen, ſo viel das fremde ausländiſche alte Eiſen betrifft, daſſelbe ohne Unterſcheid, und zwar jeder Centner durch die Bank bey der erſten Grenz-Einnahme, mit Einem Groſchen zu verlicentiren iſt; Und begehren demnach hiermit, befehlend, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, Das fremde alte Eiſen, iſt bey der erſten Grenz-Einnahme, mit 1 Gr. vom Centner zu verlicentiren.
und daß ſolches alſo beobachtet, darbey aber aller beſorglicher Unterſchleif vermieden werde, bey denen ſämmtlichen Grenz-Einnahmen, das Nöthige ſofort gebührend verfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Novembr. 1738.

An die Creyß-Beamte zu Schwarzenberg,
ingleichen die Gleits- und Accis-Commiſſarien, Mezgern, und Friedrich.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Daß die in Suhl verfertigten und in hieſige Lande eingehenden Nägel, denen innländiſchen gleich geachtet, und mit der Verlicentirung gegen beyzubringende Beſcheinigung verſchonet werden ſollen; den 3. Dec. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1738. Lieber Getreuer. Wir können zwar auf deinen, wegen dererjenigen Nagel, welche in Suhl verfertiget, und nach Leipzig ohne den auf das ausländiſche Eiſen gelegten Impoſt davon zu entrichten, gebracht werden, unterm 2ten Septembr. a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht, geſtalten Sachen nach, geſchehen laſſen, daß ſelbige zur Zeit und bis auf andere weite Verordnung, denen innländiſchen gleich geachtet, und dahero mit der neuerlich angeordneten Verlicentirung verſchonet werden, finden aber für nöthig, daß zu Vermeidung alles dießfalls beſorglichen Unterſchleifs jedesmal eine von dem Amte oder dem Rath zu Suhl ertheilte Beſcheinigung, daß die Nägel daſelbſt verfertiget worden, bey dem Eingang in Unſere Lande oder in Leipzig, produciret, außerdem aber der gewöhnliche Licent davon entrichtet werde, und wie Wir nun dieſerhalb an Unſere Ober-Aufſicht zu Schleuſingen das Nöthige allbereit verfüget; Alſo befehlen Wir auch hiermit, du wolleſt deines Orts dich hiernach gehorſamſt achten, und bey der Licent-Einnahme zu Leipzig oder ſonſten, wo es nöthig dießfalls das erforderte, veranſtalten; auch an dem ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Decembr. 1738.

An den Gleits-Commiſſarium Friedrich.

Die, in Suhl verfertigte Nägel, ſind denen inländiſchen gleich zu achten, und mit der Verlicentirung zu verſchonen; doch iſt von dem Rathe daſelbſt Beſcheinigung beyzubringen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die bey denen Stifftiſchen Cammer-Collegiis zu Zeitz und Merſeburg ausgefertigte Päſſe, in denen Einnahmen behörig reſpectiret werden ſollen; den 12. December, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1739. Lieber Getreuer. Demnach Wir gnädigſt beliebet, daß die bey Unſern Stifftiſchen Cammer-Collegiis zu Zeitz und Merſeburg, auf Unſere Aemter und Forwerge ausgefertigte Päſſe, bey deren Original-Production in denen Einnahmen behörig reſpectiret, und was auf ſelbige verführet wird, jedesmal frey paßiret werden ſoll; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt von dieſer Unſerer gnädigſten Reſolution, denen, in dem dir angewieſenen Bezirk, befindlichen Gleits- Zoll- und Accis-Einnahmen, zu deren gebührender Nachachtung ſofort Eröffnung thun, auch, daß ſolchem von Zeit zu Zeit behörig nachgegangen, und hierwider in keine Wege gehandelt werde, fleißige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Decembr. 1739.

An ſämmtliche Gleits- und Accis-Commiſſarien.

Die, von denen Stifftiſchen Cammer-Collegiis, ausgeſtellte Päſſe, ſind in allen Einnahmen zu paßiren.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die von fremden Orten eingebrachte Bley und Glöthe, wenn ſolche im Lande conſumiret werden, mit einem Impoſt von 1 Rthlr. à Centner vernommen werden ſollen; den 7. April, 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Lieber Getreuer. Nachdem Wir an Unſere Landeshauptmannſchaft im Marggrafthum Nieder-Lauſitz und Ober-Amts-Regierung zu Lübben, ingleichen an Unſere Cammer-Collegia, in denen Stifftern Merſeburg und Naumburg, nicht minder derer Aemter Dobrilugk und Finſterwalde halber, die Verordnung ertheilet, daß die von fremden Orten dahin eingebrachte Bley und Glöthe, wenn ſolche nicht wieder außer Landes verſendet, ſondern darinnen conſumiret werden, mit einen Impoſt von Einem Thaler auf jeglichen Centner zu vernehmen. Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt dich deines Orts darnach gehorſamſt achten, und geſchiehet daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 7. April. 1740.

An die Gleits-Commiſſarien.

Verordnung, daß die, von fremden Orten eingebrachte Bley und Glöthe, wenn ſie im Lande conſumiret werden, mit 1 Thlr. vom Centner zu impoſtiren.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Böhmiſchen Juden, wenn ſie mit Päſſen verſehen, im Lande ſich nicht verweilen, oder einiges Gewerbe treiben, noch auch hieſige Reſidenz-Stadt Dreßden betreten, durch hieſige Lande frey paßiret werden ſollen; den 14. April, 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1745. Lieber Getreuer. Wir ſind von denen Böhmiſchen Juden, wegen freyer Paßirung durch Unſere hieſige Lande, unterthänigſt angelanget worden; Allermaßen Wir nun denenſelben ſothane Durchpaßirung, wenn ſelbige mit Päſſen nach dem copeylichen Anſchluß verſehen, im Lande ſich nicht verweilen, oder einiges Gewerbe treiben, noch auch Unſere hieſige Reſidenz-Stadt Dreßden berühren, zu geſtatten gemeynet, ſowohl auch ſolche mit Entrichtung des ſonſt gewöhnlichen Leib-Zolles und übriger Abgaben, weiln ſie hierfür überhaupt Abfindung treffen laſſen, verſchonet wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt nicht nur deines Orts gehorſamſt dich hiernach achten, ſondern auch die Einnehmer des dir angewieſenen Bezirks deſſen ſofort beſcheiden. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 14. April. 1745.

An die Gleits- u. Land-Accis-Commiſſarien.

Die Böhmiſchen Juden, ſo mit Päſſen verſehen, im Lande kein Gewerbe treiben, und die Stadt Dreßden nicht berühren, ſind frey zu paßiren.

Ejusdem Befehl,

Daß von jedem Centner auswärtigen Meßing, ſo hier verarbeitet wird, 3 Gr. à Thaler des Werths, von dem aber, ſo durchgehet, 4 Gr. vom Centner erhoben werden ſoll; den 23. Auguſt, 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1745. Liebet Getreuer. Auf deinen, wegen Vergebung des ausländiſchen Meßings erſtatteten gehorſamſten Bericht, iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nach Diſpoſition derer, unterm 21. April. 1677 und 27. April. 1701, ergangenen gnädigſten Reſcripte, wovon zu deiner Nachachtung die beykommende Abſchriften hier angefügt ſind, von jedem Centner auswärtigen Meßing, ſo in Unſern hieſigen Landen verarbeitet wird, Drey Groſchen von jedem Thaler des Werths, und von demjenigen, ſo durchgeführet wird, Vier Groſchen vom Centner, bey denen Einnahmen des dir angewieſenen Bezirks, erheben, und getreulich berechnen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Aug. 1745.

Von dem ausländiſchen Meßing ſo hier verarbeitet wird iſt 3 Gr. vom Thaler des Werths, von dem aber, ſo durchgehet, 4 Gr. vom Centner zu entrichten.

An die Gleits-Commiſſarien, Göldner,
Friedrich, und Preller.
Und unterm 30. Aug. a. c. m. mutand.
An den Commiſsions-Rath, Thöllden,
und Ober-Accis-Einnehmer Hahn
in Thüringen.

Ejusdem Befehl,

Daß die Einwohner des Fürſtenthums Querfurth weiter nicht, als Fremde und Ausländer anzuſehen; den 2. December, 1746.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1746. Lieber Getreuer. Uns haben die getreuen Stände des Fürſtenthums Querfurth, von Ritterſchaft und Städten, nach beygefügtem Extracte, de dato Torgau, den 5ten hujus, um Verordnung, daß die Einwohner beſagten Fürſtenthums, in Abentrichtung derer Impoſten bey Unſeren Chur- und Erblanden gleich deren Einwohner gehalten werden möchten, unterthänigſt angelanget. Nachdem nun ermeldte Stände, bey ihrer jüngſthin gethanen Bewilligung, ſich in denen Arten derer Landes-Præſtandorum und Impoſten mit Unſeren übrigen alten Chur- und Erb-Landen conformiret; Als befehlen Wir hiermit, du welleſt in dieſem die Vaſallen, Einwohner und Unterthanen des Fürſtenthums Querfurth weiter nicht, als Fremde und Ausländer tractiren, und ſowohl deines Orts dich darnach gehorſamſt achten, als auch deshalber das Erforderliche an die Einnehmer, des dir anvertrauten Bezirks, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Decembr. 1746.

Die Einwohner des Fürſtenthums Querfurth, ſind in Abentrichtung derer Impoſten weiter nicht, als Ausländer anzuſehen.

An die Gleits-Commiſſarien Friedrich,
Preller und Güldner.

Ejusdem General-Befehl,

Daß das im Amte Querfurth einführende fremde Eiſen, nur mit Zehen Groſchen der Centner, Eiſen-Licent und Grenz-Zoll vernommen werden ſoll; den 28. Febr. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1747. Veſter, Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir auf derer Handelsleute zu Querfurth, Bauers und Conſ. beſchehenes unterthänigſtes Anſuchen, den gnädigſten Entſchluß gefaſſet, die Abgabe des Eiſen-Licents und Grenz-Zolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eiſens in Unſerm Amte Querfurth in mehrern Betracht, daß ſolches meiſtentheils mit auswärtigen Territoriis umgeben, woſelbſt das Eiſen viel wohlfeiler zu haben, und dahero der Ein- und Unterſchleif, mit ſolchem füglich nicht zu vermeiden, zur Zeit und bis zu Unſerer weitern Verordnung auf 10 Gr zu moderiren und herunter zu ſetzen; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren und Befehl, ihr wollet an die ſämmtlichen Land-Accis-Einnehmere, daß ſelbige zur Zeit ein mehrers als 10 Gr. von jedem Centner einführenden fremden Eiſens nicht abfordern ſollen, das Nöthige ungeſäumt verfügen, auch eures Orts hierunter fleißige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Febr. 1747.

Die Abgabe des Licents und Grenz-Zolles, des in das Amt Querfurth, eingehenden fremden Eiſens, wird von 20 Gr. vom Centner auf 10 Gr. moderiret.

An Ober-Auffſeher und Beamte
zu Querfurth.

Ejusdem Befehl,

Daß die inländiſchen Cramer und Handwerksleute, zu Verlicentirung derer in und außer denen Meſſen erkaufenden Nageln angehalten, und nur bey einer Quantität, welche Ein Viertel Centner und mehr beträgt, nicht nach dem Werth, ſondern nach dem Gewichte, und zwar den Centner mit Zwanzig Groſchen vergeben ſollen; den 9. März, 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1747.

Beſchwerde des Nagelſchmiede-Handwerks zu Leipzig.

Rath, liebe Getreue. Uns iſt, was ihr auf derer Ober- und anderen Meiſtern, des Nagelſchmiede-Handwerks zu Leipzig, daß ihnen von denjenigen Nägeln, welche ſie in denen Leipziger Meſſen von fremden Nagel-Schmieden und Eiſenhändlern erkauften, oder zur Meſſe bringen ließen, über den gewöhnlichen Land-Accis, auch neuerlicherweiſe ein Eiſen-Licent, an 3 Gr. 4 Pf. von jedem Thaler, gefordert werden wolle, angebrachte Beſchwerde, ſub dato den 30. Decembr. a. pr. nebſt Verfügung wider zurückfolgender Acten an II. Volum. unterthänigſt berichtet, gehorſamſt vorgetragen werden. Allermaßen es nun gestallten Sachen nach, bey Unſerer Act. ſub 3. Volum. I. fol. 49, unterm 21. April. 1738, hiebevor ertheilten Reſolution, vermöge derſelben die inländiſchen Cramer und Handwerksleute von denen in und außer denen Meſſen nacher Leipzig verſchriebenen und daſelbſt erkauften Nageln, zu Entrichtung des Eiſen-Licents anzuhalten, und hingegen, daß nur bey einer Quantität ausländiſchen Nagel, welche ¼tel Centner und mehr beträgt, ſolche nicht nach dem Werth, ſondern der Fundation gemäß, nach dem Gewichte, und zwar der Centner mit 20 Gr. vergeben werden möge, ſein nochmaliges Verbleiben hat; Als iſt hierdurch Unſer Befehl, ihr wollet obangeregtes Nagel-Schmiede-Handwerk deſſen beſcheiden, und haſt du der Gleits- und Accis-Commiſſarius zu vigiliren, daß dieſer Unſerer gnädigſten Willens-Meynung nachgelebet werde. Wollten es euch nicht bergen und geſchiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Mart. Anno 1747.

Verordnung wegen derer eingehenden fremden Nägel, vom 21. April. 1738, wird beſtätiget.

In Quantitäten, welche über ¼tel Centner betragen, iſt der Centner mit 20 Gr. zu vergeben.

An Creyß-Beamten zu Leipzig, und Gleits-Commiſſarium Friedrich.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von denenjenigen Bedürfniſſen, ſo die von Adel und andere Ritterguths-Beſitzere an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Haushaltung oder Beſſerung derer Rittergüther bringen, auch von ihrem Zuwachs, zu öffentlichem Markte ſchaffen, auf dem Elb- und übrigen Ströhmen, nichts, ohne darüber ertheilte Cammer-Päſſe Gleitsfrey paßiret werden ſoll; den 8. Auguſt, 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747.

Die Zoll- und Gleits-Freyheit derer Ritter-Güther, wegen ihres Bedürfniſſes und Zuwachſes, iſt auf die Elb-Zölle nicht zu extendiren,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß zeithero theils durch deine, theils durch derer Einnehmer Connivenz, die unterm 10. Dec. 1715. wegen Zoll- und Gleitsfreyer Paßirung desjenigen, was die von Adel, und andern, ſo Ritter-Güther beſitzen, an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Nothdurft und Haushaltung, oder Beſſerung derer Ritter-Güther bringen, auch von ihrem Zuwachs und Früchten, zu öffentlichem Markte ſchaffen laſſen, ergangene General-Verordnung eigenmächtiger Weiſe auf Unſere Elb-Zölle mit extendiret worden, da doch ſothane Befreyung ſich lediglich auf die Land-Zölle und Gleite, keinesweges aber auf den Elb- und andere Ströme in Unſeren Landen erſtrecket; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt dieſes Ungebührniß alſofort bey denen ſämtlichen Einnehmern des dir anvertrauten Bezirks, gehörig abſtellen, und ſelbige zugleich, daß ſie bey Vermeidung anderer Anordnung in Zukunft von obigen Bedürfniſſen auf dem Elb- und übrigen Strömen, im mindeſten weiter nichts, als auf Unſere darüber jedesmal ertheilte Cammer-Päſſe Gleitsfrey paßiren laſſen ſollen, bedeuten, auch deines Orts, damit ſolchem allem aufs genaueſte nachgelebet werde, von Zeit zu Zeit fleißige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Aug. 1747.

ſondern nur von denen Land-Zöllen und Gleite zu verſtehen.

An die Gleits- und Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Abgabe des Eiſen-Licents und Grenz-Zolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eiſens, in der Grafſchaft Barby, bis auf 10 Gr. herunter geſetzet werden ſoll; den 16. Aug. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1747.

Veſter, liebe Getreue. Wir haben auf derer Handelsleute zu Barby, Ernſt Friedrich Schlenkers und Conſ., desgleichen der daſigen Schmiede-Innung beſchehenes, originaliter hier angeführtes Suchen, gnädigſt bewilliget, daß die Abgabe des Eiſen-Licents und Grenz-Zolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eiſens in Unſerer Grafſchaft Barby, in mehrerm Betracht, daß ſolche meiſtentheils mit auswärtigen Territoriis umgeben, woſelbſt das Eiſen wohlfeiler zu erlangen, und dahero der Ein- und Unterſchleif mit ſolchem füglich nicht zu vermeiden, zur

Die Abgabe des, in die Grafſchaft Barby eingehenden fremden Eiſens, iſt von 20 Gr. vom Centner

Zeit

auf 10 Gr. zu moderiren.

Zeit und bis zu Unſerer weitern Verordnung auf 10 Gr. moderiret und herunter geſetzet werden ſoll; Wannenhero hiermit Unſer gnädigſtes Begehren und Befehl, ihr wollet euch nicht nur eures Orts gehorſamſt hiernach achten, ſondern auch die ſämtlichen Einnehmer deſſen ſofort bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Aug. 1747.

An Ober-Aufſeher und Beamte zu Barby.

Ejusdem General-Befehl,

Daß der Hafer und übrige Fourage vor die Dienſtpferde der gemeinen Mannſchaft derer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeiſter incl. Gleits- und Zoll- auch Brücken- und Fährgelder frey paßiren, dieſe Befreyung aber auf derer Officiers eigenen und ihrer Bedienten Pferde nicht erſtrecket werden ſoll; den 24. Sept. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An 1748. Der Hafer und übrige Fourage vor die Dienſt-Pferde derer Gemeinen und Unter-Officiers bey der Cavallerie,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir auf deine erſtattete unterthänigſte Berichte, gnädigſt bewilliget, daß der Hafer und übrige Fourage vor die Dienſtpferde der gemeinen Mannſchaft Unſerer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeiſter incl. gegen hinlängliche Beſcheinigung des Compagnie-Commendanten, Gleits- und Zoll- auch Brücken- und Fährgeldes frey paßiret, jedoch dieſe Befreyung auf das Bedürfniß derer Officiers zu Ausfütterung ihrer eigenen und ihrer Dienſtpferde, keinesweges erſtrecket, vielmehr davon angeregte Abgaben behörig entrichtet werden ſollen; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt bey denen von dir zu reſpicirenden Einnahmen, hierunter das Nöthige verfügen, zugleich aber die Einnehmere zu Führung genauer Obſicht, damit alle Unterſchleife vermieden werden, gebührend anweiſen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Sept. 1748.

iſt gegen Beſcheinigung, Gleits, Zoll, Fähr, und Brücken frey zu paßiren; Dieſe Befreyung auf die Pferde derer Officiers und ihrer Bedienten nicht zu extendiren.

An die Gleits-Commiſſarien Preller
und Güldnern.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von dem auswärtigen Bleye, Glöthe und Schrote der Impoſt an 1 Thlr. vom Centner behörig erleget werden ſoll; den 27. Jan. 1749.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Von dem eingehenden fremden Bley und Glöthe, auch Schroten, iſt der Impoſt à 1 Thlr. vom Centner zu entrichten.

Veſter, liebe Getreue. Nachdem Uns Anzeige geſchehen, daß zeithero das Goßlaer Bley und Glöthe ſehr häufig in Unſere Lande eingegangen, und dadurch der Vertrieb derer Freybergiſchen Glöthe und Bleye, merklich gehindert worden; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet an ſämtliche euch untergebene Zoll-Einnehmere, daß ſelbige, damit der geordnete Impoſt an 1 Thlr. vom Centner derer auswärtigen ins Land eingehenden Bleye, Glöthe und Schrote, nach Diſpoſition des unter dem 18. Dec. 1715. ergangenen Reſcripts jederzeit behörig erleget werde, fleißige Obſicht führen ſollen, alſofort verfügen, und daran ꝛc. Datum Dreßden am 27. Jan. 1749.

An die Landes-Hauptmannſchaften in
der Ober- und Nieder-Lauſitz, ingleichen an ſämtliche Gleits- und Accis-
Commiſſarios.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die fremden Fuhrleute und Kärner in denen Haupt-Gleiten, nicht eher zurück abgefertiget werden ſollen, als bis ſie den Abtrag der neuen Wein-Anlage und General-Acciſe dociret haben; den 29. April, 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Fremde Fuhrleute, ſind in denen Haupt-Gleiten nicht eher

Lieber Getreuer. Demnach zu Vermeidung vielfältiger bey Abführung der neuen Wein-Anlage bishero wahrgenommenen Unterſchleife nöthig ſeyn will, daß die fremden Fuhrleute und Kärner in denen Haupt-Gleiten nicht eher zurück abgefertiget werden, als bis ſie den geleiſteten Abtrag ermeldter neuen Wein-Steuer, ingleichen der General-Acciſe zuförderſt dociret haben; Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt das hierunter ferner Nöthige alſofort an die Einnehmer des dir anvertrauten Bezirks verfügen, und deines Orts, damit ſolchem nicht entgegen gehandelt werde, fleißige Aufſicht führen. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 29. April. 1749.

zurück abzufertigen, bis ſie den Abtrag der neuen Wein-Anlage docirt haben.

An die Gleits- und Land-Accis-
Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Derer Freyburgiſchen Amts-Unterthanen, Gleits-Abgaben, betreffend; den 17. Sept. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Erläuterungen, wegen der Gleits-

Veſter, Rath, liebe Getreue. Was an Uns ihr in Sachen derer Freyburgiſchen Amts-Unterthanen Gleits-Beſchwerden betreffend ſub dato den 23. Julii a. c. mit Einſendung des hierbey zurückkommenden Faſc. Act. unterthänigſt berichtet, ſolches iſt Uns geziemend vorgetragen worden; Gleichwie Wir nun quoad 1) ſoviel die Vergleitung des Viehes, welches die Unterthanen zu Markte führen, betrifft, es bey der bisherigen Obſervanz daß der Verkäufer einmal beym Hin- und der Käufer beym Rücktreiben das Gleite entrichtet, bewenden laſſen, dahingegen

Freyheit derer Freyburgiſchen Amts-Unterthanen, 1) in Anſehung des Viehes.

gegen wenn der Unterthan ſein zu Markte getriebenes Vieh nicht verkauft, ſelbiges im Rückwege Gleitsfrey paßiret; Alſo iſt hiernächſt der Stadt Rath zu Müncheln, daß zu Vermeidung aller Gleits-Unterſchleiſe und Defraudationen, die Gleits-Einnahme künftighin auf dem Markt-Platze gehalten werden ſolle, zu beſcheiden, quoad 2) ratione derer Unterthanen Bau-Materialien verbleiben ſolche, wenn ſie mit eigenen Geſchirre angefahren werden, von Entrichtung des Gleits befreyet, daferne aber ſolches durch fremdes Geſchirr geſchiehet hat es bey Unſern unterm 2. Sept. und 28. Dec. 1746. dieſerhalb ertheilten Reſcripte ſein Bewenden, quoad 3) der mit eigenen Geſchirre auf den Markt geführte Zuwachs bleibet gleichergeſtalt, wenn der Handel nicht bereits zuvor in des Verkäufers Hauſe geſchloſſen, von der Gleits-Abgabe frey, dargegen iſt von Wein und Mooſte das Gleite ohne Unterſchied zu vernehmen. Uebrigens iſt in ſolchem Fall, wo der Unterthane aufgekauftes Bier verführet, von jedem Pferde Ein Groſchen Vier Pfennige Gleite abzugeben. Wernach ihr euch allenthalben gehorſamſt zu achten, und das dießfalls nöthige weiter zu verfügen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Sept. 1749.

2) Wegen der Baumaterialien.

3) Wegen des eigenen Zuwachſes.

An den Ober-Aufſeher von Funk, Gleits-
Commiſſarium Wiedemann, und die
Beamte zu Freyburg.

Ejusdem General-Befehl,

Das zeitherige Abweichen derer Böhmiſchen und anderer Fuhrleute von der alten Land- und Heerſtraße über Reitzenhayn nach Leipzig, betreffend;

den 30. Sept. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Liebe Getreue. Gleichwie Wir auf euern unterm 30. Aug. a. c. nebſt denen anbey zurückkommenden 3 Vol. Acten erſtatteten gehorſamſten Bericht, wegen des zeitherigen Abweichens derer Böhmiſchen und andern Fuhrleute von der alten Land- und Heerſtraße über Reitzenhayn nach Leipzig, das Nöthige in dem copeylichen Anſchluß an Unſern Creyß-Beamten, desgleichen den Rath zu Leipzig verfüget; Alſo haben Wir euch ſolches zu eurer Nachricht hierdurch nicht verhalten wollen, gnädigſt begehrende, ihr wollet eures Orts die behörige Aufſicht deshalb führen, keine fernere Contraventiones geſtatten, auch von dem Erfolg von Zeit zu Zeit pflichtmäßige Anzeige thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Sept. 1749.

Die Böhmiſche und andere Fuhrleute, ſollen von der alten Landſtraße über Reitzenhayn nach Leipzig, nicht abweichen, und darüber behörige Obſicht geführet werden.

An die Gleits- und Land-Accis-Commiſſarien und Landes-Hauptmannſchaft in der Ober-Lauſitz.

Ejusdem Befehl,

Daß die aus Böhmen und daher kommende Juden und Fuhrleute, wenn ſie die Reitzenhayner- und andern Gleits-Zettel nicht produciren, keinesweges paßiret werden ſollen; den 30. Sept. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1749. Liebe Getreue. Aus der copeylichen Anfuge erſehet ihr mit mehrern, was Wir wegen des zeithero von denen Böhmiſchen und Ungariſchen Kaufleuten, ingleichen denen Prager und andern Juden, unternommenen Abweichens von der Land- und Heerſtraße über Reitzenhayn nach Leipzig, an Unſern Creyß-Beamten, desgleichen den Rath allda, gemeſſenſt verordnet; Wannenhero hiermit Unſer Befehl, ihr wollet auch euers Orts gehorſamſt euch hiernach achten, und künftighin die aus Böhmen und ferner daher kommende Juden und Fuhrleute, wenn ſelbige die Reitzenhayner- und andere Gleits-Zettel nicht produciren können, keinesweges paßiren laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Sept. 1749.

Die aus Böhmen und daher, kommende Fuhrleute und Juden, ſind ohne Vorzeigung derer Reitzenhayner Gleits-Zettel, nicht zu paßiren.

An Gleits-Commiſſarium Friedrich, und
Gleitsmann Meyer zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß Niemanden, die einbringende Weine, wenn nicht vorhero die Gleits- und Land-Accis-Abgaben davon entrichtet, oder ein Cammer-Paß produciret worden, verabfolget werden ſollen; den 31. Dec. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. Lieber Getreuer. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß zeithero verſchiedene Unſerer Gleits- und Land-Accis-Einnehmere die eingebrachte fremde Weine ohne vorherige Abſtattung derer geordneten Gleits- und Land-Accis-Abgaben, verabfolgen laſſen, und hierunter denen Contribuenten eigenmächtiger Weiſe nachgeſehen, folglich dadurch, daß bey Unſeren Einnahmen viele inexigible Reſte aufgewachſen, verurſachet haben; Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt an die ſämtlichen Gleits- und Land-Accis-Einnehmere des dir anvertrauten Bezirks, daß ſelbige Niemanden, wer es auch nur ſeyn möge, die einbringende Weine, wenn nicht vorhero die gewöhnliche Gleits- und Land-Accis-Abgaben davon entrichtet, oder ein Cammer-Paß dießfalls produciret worden, verabfolgen laſſen, oder widrigenfalls bey verſpührender Contravention zum Selbſt-Erſatz angehalten werden ſollen, ſchleunigſt verfügen, nicht minder deines Orts von Zeit zu Zeit deshalber fleißige Aufſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Decembr. 1749.

Eingebrachte fremde Weine, ſollen vor Production derer Gleits- und Land-Accis-Zettel, oder eines Cammerpaſſes, nicht verabfolget werden.

An ſämtliche Gleits- und Accis-
Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von den eingehenden ausländiſchen Spiegel-Waaren ein neuer Impoſt an 8 Gr. vom Thlr. des Werths vom 1. Jul. a. c. an erhoben werden ſoll;

den 15. May, 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1751. Alle, außer denen Leipziger Meſſen eingehende fremde Spiegel-Waare, iſt außer denen bisherigen Abgaben, noch mit 8 gr. vom Thaler des Werths zu impoſtiren.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar die Einfuhre und den Gebrauch ausländiſcher Spiegel in Unſern hieſigen Landen fernerhin zu verſtatten, jedoch aber zu mehrerer Emporbringung des Umtriebs derer inländiſchen Spiegel-Fabriken, dergleichen auswärtige Spiegel-Waaren außer denen Leipziger Meſſen, vom 1. Jul. jetzigen Jahres an, bis zu Unſerer weitern Verordnung mit einem neuen Impoſt an 8 Gr. von jedem Thaler des Werths über die bereits davon bisher zu entrichten geweſene und ebenfalls zu continuirende Abgaben belegen zu laſſen, entſchloſſen; Befehlen dahero hiermit, du wolleſt dieſerwegen das Nöthige ſofort an die Einnehmer des dir angewieſenen Bezirks, daß ſelbige von gedachter Zeit, nehmlich den 1. Julii a. c. an, ſothanen neuen Impoſt an 8 Gr. vom Thaler des Werths derer einführenden ausländiſchen Spiegel-Waaren ohnbeſchadet derer übrigen davon zu entrichtenden Abgaben erheben, und unter einem beſondern Capite getreulich berechnen ſollen, ſchleunigſt verfügen, auch deines Orts, damit ſolches alſo aufs genaueſte beobachtet werde, fleißige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Leipzig, am 15. Maji, 1751.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarien,
ingleichen die Ober-Accis-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits-Einnehmere bey Production derer aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypäſſe auf Holz, genaue Acht haben ſollen, damit von ſothanem Holze nichts verkaufet, oder ſonſt Handel damit getrieben werde;

den 17. April, 1752.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. Befehl zur Aufſicht, wegen Mißbrauchs derer von der Cammer, aufs Holz ertheilten Freypäſſe.

Lieber Getreuer. Es iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt alſofort an ſämtliche Einnehmere des dir angewieſenen Bezirks ſchleunige Verfügung treffen, daß ſelbige bey erfolgender Production derer aus Unſerm Cammer-Collegio von Zeit zu Zeit zu ertheilenden Freypäſſe auf Holz, dahin genaue Acht haben ſollen, damit von ſothanem Holze nichts etwa verkaufet, oder ſonſt auf eine oder die andere Art damit Handel getrieben werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. April. 1752.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß es bey der angeordneten Befreyung derer Beilſchmidts oder anderer ausländiſcher Eiſen-Waaren von Erlegung des Grenz-Zolls und Licents verbleiben, jedoch dabey die vorgeſchriebene Aufſicht geführet werden ſoll; den 24. May, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752.

Rath, liebe Getreue. Was ihr wegen der von denen in Leipzig einführenden Beilſchmidts- und anderer fremden Eiſen-Waaren zu entrichtenden Abgabe gehorſamſt angezeiget, ſolches iſt Uns geziemend vorgetragen worden; gleichwie es nun aus denen von Unſerer Ober-Accis-Einnahme in der copeylichen Beylage angeführten Urſachen zum Beſten des Commercii und Aufnahme derer Meſſen bey der in denen Reſcriptis vom 3. Maji 1719. und 27. Julii 1739. angeordneten Befreyung derer ſogenanten Beilſchmidts oder anderer ausländiſcher Eiſen-Waaren von Erlegung des Grenz-Zolls und Licents à 3 Gr. 4 Pf. vom Thaler zur Zeit ſein Bewenden hat; Alſo iſt nebſt Remiſſion derer eingeſendeten Acten an 2 Vol. hierdurch Unſer Befehl, ihr wollet die Verfügung treffen, und behörige Aufſicht führen, damit alle Unterſchleiſe hierbey vermieden werden, zu welchem Ende ihr die Zöllner in den innerſten Thoren zu Leipzig, daß ſelbige auf denen auszuſtellenden Thor-Zetteln, wie alle und jede Colli überhaupt alſo auch insbeſondere die geladene Nagel-Fäßgen wohl bemerken, und in der Abſicht nicht nur die Fracht-Briefe genau zu extrahiren, ſondern auch durch die Thor-Gehülfen die Fracht-Wagen und andere verborgene kleine Päckel und Stücken fleißig viſitiren laſſen ſollen, damit bey denen Nagel-Fäſſern keine Defraudation vorgehen möge, zu bedeuten, auch was ſonſt erforderlich, ohnverlängt vorzukehren habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Maji, 1752.

Die Befreyung derer Beilſchmidts und anderer ausländiſcher Eiſen-Waaren, vom Grenz-Zoll und Licent, wird beſtätiget.

An Creyß-Amtmann zu Leipzig, und
Gleits-Commiſſarium Friedrich.

Ejusdem General-Befehl,

Daß, wenn auswärtige Weine, vor die mit Immunitæt begnadigte Perſonen eingehen, die Gleits-Abgaben auf die Fracht-Briefe notiret werden ſollen; den 20. Junii, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. Lieber Getreuer. Nachdem Wir in denen Fällen, wenn vor die mit der Immunitæt von Land-Accis- Zoll- und Gleits-Abgaben begnadigte Perſonen, auswärtige Weine zu eigener Conſumtion eingeführet werden, und denen Wir künftig deshalber beſondere auf derer Vaſallen und Stadt-Räthe, Privat-Zölle und Præſtationes, gerichtete Freypäſſe ausfertigen zu laſſen, Uns entſchloſſen, auf die unterweges bey denen Gleits-Einnahmen zu producirende Fracht-Briefe jeden Orts, die zu erlegenden Gleits-Abgaben genau notiret, deſſen ohnerachtet aber mit Ausſtellung derer Gleits-Zettel nach bisheriger Verfaſſung continuiret wiſſen wollen, damit bey Ankunft derer Weine allhier, der Betrag derer unterweges entrichtenden Gleits-Abgaben ſofort erſehen werden, und denen Percipienten die Reſtitution aus Unſerer hieſigen Gleits-Einnahme angedeyhen könne; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt ſolches alſofort denen ſämtlichen Einnehmern des dir anvertrauten Bezirks zur Nachachtung eröffnen, jedoch ſelbige zugleich, daß ſie bey Vermeidung doppelten Erſatzes von dieſen ſolchergeſtalt auf die Fracht-Briefe notirten Gleits-Abgaben einiger Einnehmer-Gebühren ſich im mindeſten nicht anmaßen, ſondern bey Vermeidung jetztgedachter Strafe ſich deren gänzlich enthalten ſollen, bedeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Junii, 1752.

Bey fremden Weinen ſo vor Abgaben-freye Perſonen eingehen,

ſind die Gleits-Abgaben auf die Fracht-Briefe zu notiren.

Verfügung an die Einnahmen.

An die Gleits- und Land-Accis-Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß zu Vermeidung derer Unterſchleife alle Stäbe Eiſen in jeder Waage, mit jeden Orts Hammerwerks-Zeichen warm und nicht kalt gezeichnet, ſolches auch auf die rothen Eiſen-Licent-Zettel mit gedrücket, die Hammerwerke aber öfters beſuchet, und das von den Fuhrleuten verführende Eiſen genau viſitiret werden ſoll; den 29. Jun. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. Veſter, liebe Getreue. Wir haben Uns vortragen laſſen, was du der Cammer und Gleits-Commiſſarius, ingleichen der verſtorbene Amtmann Ebelt zu Plauen, wegen derer mit dem Bayreuthiſchen, Coburgiſchen und Reußiſchen Eiſen, wenn ſelbiges unter dem innländiſchen nach Leipzig und an andere Orte verführet wird, in Anſehung des davon abzuſtattenden Licents an 6. Gr. von jeder Waag bisher vorgegangenen Unterſchleiſe auch zu Abſtellung derſelben beſchehenen ohnmaßgeblichen Vorſchläge ſub datis den 16. Sept. An. 1751. und 23. Febr. 1752. nebſt Einſendung angeſchloſſenen Faſc. Act. ſub Lit. L. Tit. IX. No. 25. unterthänigſt berichtet, und Unſerer Entſchlieſſung anheim geſtellet. Nachdem Wir nun damit ſothanen Defraudationen ins künftige vorgebeuget, auch die Kaufleute, ingleichen die Schmiede und andere Handwerker mit tüchtigem und nutzbarem Eiſen verſehen werden mögen, reſolviret, daß der in denen unterm 31. Aug. An. 1570. auch 23. April 1583. und 25. Febr. 1594. publicirten Pirnaiſchen Eiſen- und Hammer-Ordnungen, beſage angefügten Extracts enthaltenen Diſpoſition gemäß, alle Stäbe Eiſen in jeder Waage, folglich nicht bloß einer oder zwey, wie bisher geſchehen, mit jeden Orts Hammerwerks-Zeichen, warm und nicht kalt gezeichnet, über dieſes auch noch daſſelbe Zeichen von denen Hammerwerks-Beſitzern auf die gewöhnliche rothe Eiſen-Licent-Zettel mit gedrucket, und damit ſolches bey Strafe der Confiſcation des ungezeichneten Eiſens jederzeit erfolge, von denen Hammerwerks-Inſpectoribus genau obſerviret werden ſoll; So begehren Wir hiermit gnädigſt, befehlend, ihr wollet zu dem Ende hierunter kraft dieſes an die Hammerwerks-Beſitzere in denen Aemtern Arnshaugk, Ziegenrück, Voigtsberg und Plauen, auch ſonſt das Erforderliche verfügen, beſonders aber die Gleits- Licent- und Land-Accis-Einnehmere an denenjenigen Orten, wo Hammerwerke befindlich, ſolche öfters zu beſuchen, nicht minder die Zoll-Bereuter nebſt denen Thorſchreibern und Viſitatoribus in denen Städten, das von denen Fuhrleuten verführende Eiſen genau zu viſitiren und bey ſich äußernden Contraventionen ſolche jedesmal behörigen Orts anzuzeigen, gebührend anweiſen. Hieran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 29. Junii, 1752.

Zeichnung des Eiſens, und, wie ſolche zu verrichten,

Viſitation des verführenden Eiſens.

An den Creyß-Hauptmann von Brandenſtein, die Gleits-Commiſſarien Mezgern und Friedrichen, und die Beamte zu Arnshaugk, Ziegenrück, Voigtsberg und Plauen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß der auf die auswärtigen Spiegel-Waaren gelegte neue Impoſt, nur von denen gröſſern Sorten derer Spiegel genommen werden ſoll; den 7. Aug. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. Lieber Getreuer. Du erinnerſt dich gehorſamſt, was Wir wegen des auf die auswärtigen Spiegel-Waaren gelegten neuen Impoſts an 8 Gr. von jedem Thaler des Werths, unterm 15. Maji a. pr. an dich reſcribiret. Nachdem Wir aber bey denen Uns von der Nadler-Innung allhier beweglichſt vorgeſtellten und andern concurrirenden Umſtänden, in Gnaden geſchehen laſſen können, daß ſothaner Impoſt nur von denen gröſſern, nicht aber denen kleinern Sorten derer Spiegel, wovon das Stück bis auf 1 Thlr. 16 Gr. zu ſtehen kommet, und welche in denen hieſigen Landes-

Der neue Spiegel-Impoſt, iſt nur von denen gröſſern Sorten, nicht aber von denen kleinern, bis auf 1 Thlr. 16 Gr. am Werth, zu verſtehen.

Landes-Fabriken nicht gefertiget werden, zu nehmen, folglich dieſe letztern von gedachtem neuen Impoſt gänzlich eximiret bleiben mögen; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt dieſerwegen das Nöthige ſofort an die Einnehmere des dir angewieſenen Bezirks ſchleunigſt verfügen, und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Aug. 1752.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarien, ingleichen die Ober-Accis-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits-Einnehmere führohin die ihnen vorgezeigten Juden-Päſſe, der Freypaßirung halber, unterſchreiben, und denen Juden weiter keine Frey-Zettel ertheilen ſollen; den 21. Aug. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. Die Juden, ſo Cammer-päſſe erlanget, ſollen ſelbige bey 20 Thlr. Strafe keinem andern Juden abtreten, und iſt ſolches denen Päſſen ſelbſt zu inſeriren.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns berichtet werden, welchergeſtalt verſchiedene Juden, ſo zeithero aus Unſerm Cammer-Collegio Freypäſſe erhalten, dieſelben andern ihres gleichen zum Gebrauch geliehen und abgetreten; Als haben Wir zu Steuerung dieſes zum Nachtheil Unſers Zolls- und Gleits-Intereſſe gereichenden ungebührlichen Unternehmens nicht nur bey gedachtem Unſern Cammer-Collegio die Verfügung getreffen, vors Künftige denen allda auszufertigenden Juden-Päſſen: daß die Empfänger dererſelben bey 20 Thlr. Strafe, ſolche keinem andern Juden leihen oder abtreten ſollen, ausdrücklich zu inſeriren; ſondern befehlen auch dir hiermit, du wolleſt an die ſämtlichen Gleits-Einnehmere des dir untergebenen Bezirks ſofort behörige Verordnung ſtellen, daß ſie führohin die ihnen vorgezeigten Juden-Päſſe, der Freypaßirung halber, wie bey andern Päſſen ebenfalls zu geſchehen pfleget, unterſchrieben, denen Juden hingegen weiter keine zeithero gewöhnlich geweſene Frey-Zettel ertheilen ſollen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Aug. 1752.

Die Gleits-Einnehmer, haben die producirten Judenpäſſe, der Freypaßirung halber zu unterſchreiben, denen Juden aber weiter keine Frey-Zettel zu ertheilen.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Unterſchreibung, derer denen Juden aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypäſſe, von denen Gleits-Einnehmern, keinesweges auf die von höchſtem Landesherrn Selbſt eigenhändig vollzogenen erſtrecket werden ſoll; den 12. März, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. Die Unterſchreibung derer Juden-Päſſe von den Gleits-Einnehmern, iſt nur von denen aus der Cammer ertheilten, nicht aber von denen vom Landesherrn ſelbſt unterſchriebenen zu verſtehen.

Lieber Getreuer. Was Wir wegen Unterſchreibung derer denen Juden ertheilten Freypäſſe, von denen Gleits-Einnehmern jeden Orts, ſtatt derer ihnen ſonſt ausgeſtellten Frey-Zettel, unterm 21. Aug. a. pr. gemeſſenſt verordnet, ſelbiges erinnerſt du dich annoch gehorſamſt. Ob Wir es nun zwar, ſoviel die aus Unſerm Cammer-Collegio ertheilten Juden-Päſſe betrifft, hierbey ſchlechterdings bewenden laſſen; So wollen Wir jedoch ſolches keinesweges auf die von Uns Selbſt eigenhändig vollzogenen dergleichen Päſſe extendiret wiſſen, und befehlen dahero hiermit, du wolleſt dich nicht nur deines Orts hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch das dießfalls nöthige an die ſämtlichen Gleits-Einnehmere des dir untergebenen Bezirks, zu ihrer Nachachtung ſofort behörig verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Mart. 1753.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß denen Juden, bey Paßirung derer Gleite, von denen Einnehmern keine Diſcretiones abgefordert werden ſollen; den 12. Julii, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Wir haben mißfällig vernommen, welchergeſtalt zeithero denen Juden, bey Paßirung derer Gleits-Einnahmen über die geordnete Gleits-Abgaben, annoch gewiſſe Diſcretiones unter mancherley Vorwand abgefordert, oder bey deren Verweigerung, dieſelben behörig nicht gefördert, mithin ihnen, in ihrem Gewerbe, ſchädlicher Aufenthalt und Nachtheil zugezogen worden; Demnach Wir aber dergleichen unerlaubte, von denen Einnehmern unternommene Geld-Expreſſungen ferner zu geſtatten nicht gemeynet ſind; Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt alſofort die ernſte Verfügung treffen, daß in denen Einnahmen kein Jude, unter welchem Vorwand es auch ſey, am wenigſten aber daß die Einnehmere zu Nachtzeit aus der Ruhe geſtöhret würden, aufgehalten, oder demſelben bey Vermeidung empfindlicher, an denen Contravenienten unnachbleibend zu vollſtreckenden Beſtrafung, irgend etwas, über die geordnete Gebühr abgefordert werde, geſtalten du denn auch ſolches in allen von dir zu reſpicirenden Einnahmen durch öffentlichen Anſchlag ohngeſäumt bekannt zu machen, und wie es geſchehen, binnen Vier Wochen mittelſt unterthänigſten Berichts anzuzeigen haſt. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Julii, 1753.

In denen Gleits-Einnahmen, iſt kein Jude ungebührlich aufzuhalten, noch ſind denenſelben über die Gleits-Abgaben, Diſcretiones abzufordern.

An die Gleits-Commiſſarien.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die denen Ritter-Guths-Beſitzern im Querfurthſchen unter gewiſſen Conditionen geſtattete Gleits-Freyheit, bey Verführung ihrer Wolle und Rübe-Saamen, betreffend; d. d. 21. Junii, 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1754. Geſuch derer Querfurthiſchen Stände, um die Zoll- und Gleits-Freyheit, wegen ihres Zuwachſes an Wolle- und Rübe-Saamen, wird bewilliget.

Hoch- und Wohlgebohrner, Veſte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr, wegen des von denen getreuen Ständen des Fürſtenthums Querfurth, am letztern Landtage beſchehenen unterthänigſten Anlangens um die Zoll- und Gleits-Freyheit bey Verführung ihres eignen Zuwachſes an Wolle und Rübe-Saamen unterm 18. Maji, 28. Sept. und 1. Dec. vorigen Jahres gehorſamſt berichtet.

Bedingungen dabey.

Nachdem Wir nun die Beſitzer derer in oberwehntem Fürſtenthum gelegenen Ritter-Güther, wenn ſie die auf ſolchen Ritter-Güthern erbauete Wolle und Rübe-Saamen an Unſere Unterthanen verkaufen und ſothanen Zuwachs dem Käufer nicht auf denen Güthern ſelbſt, ſondern erſt an dem Orte, wo das Zumeſſen oder Zuwiegen geſchiehet, übergeben, auch dahin durch ihre oder ihrer Unterthanen Geſchirre bringen, obſchon der Handel vor deſſen Abführung geſchloſſen worden, mit Entrichtung der Gleits-Abgabe verſchonen zu laſſen, in Gnaden reſolviret haben; Als mögen Wir mit Remiſſion 2. Faſc. Act. euch ſolches zu euerer Nachricht und gehorſamſten Nachachtung nicht bergen, gnädigſt begehrend befehlende, ihr wollet das ferner Nöthige hierunter behörigen Orts verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Jun. 1754.

An den würklichen Geheimen Rath und Landes-Hauptmann Herrn Gr. v. Brühl, Ober-Aufſeher von Funke, Gleits-Commiſſ. Wiedemann und Beamte zu Querfurth; ingleichen mut. mutand.

An den Ober-Aufſeher von Pfluck, Amts-Hauptmann von Thümen, Gleits-Commiſſ. Preller, und Beamten zu Heldrungen, Dahme und Jüterbogk.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die durchgehenden auswärtigen Kobolde mit 12 Gr. von jedem Centner verimpoſtiret werden ſollen; den 2. April, 1755.

Friedrich Auguſt, Königl. Prinz ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1757. Die durchgehende fremde Kobolde, ſind mit einem Tranſito-Impoſt, à 12 Gr. vom Centner zu belegen.

Liebe Getreue. Damit der hochverpönten Partiererey mit denen inländiſchen Kobolden ſoviel möglich vorgebauet werden möge; So befinden Wir der Nothdurft, auf den Durchgang derer Böhmiſchen und aller andern auswärtigen Kobolde durch Unſere Lande einen Impoſt à 12 Gr. von jedem Centner, wie derſelbe von dem Tranſito der Böhmiſchen blauen Farbe bishero erhoben worden, zu legen, und befehlen dahero hiermit, ihr wollet euch nicht nur eures Orts gehorſamſt hiernach achten, ſondern auch bey denen euch untergebenen Einnahmen die Verfügung treffen, damit ſothaner Tranſito-Impoſt hinführo behörig erhoben, und berechnet werden möge, wie ihr denn auch, daß unter dem Durchgang derer ausländiſchen Kobolde die inländiſchen nicht mit verſtecket werden können, genaue und ſcharfe Aufſicht zu führen, und dieſerhalb das Nöthige behöriger Orten gleichermaßen zu veranſtalten habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. April. 1755.

An die Gleits- und Land-Accis-Commiſſarien.

General-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Daß ſämtliche Einnehmer und Zoll-Bediente keinen Reiſenden und Negotianten auch die Pohlniſchen Juden, bey Entrichtung der ſchuldigen Abgaben, im geringſten nicht über Gebühr aufhalten, oder ſonſt unbilliger Weiſe hindern ſollen; den 8. Oct. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. Bewegungs-Urſache.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Da Unſere gnädigſte Intention und Sorgfalt unter andern auch vorzüglich auf Beförderung des Commercii in denen Churſächſiſchen Landen, ſonderlich aber bey hieſigen Meſſen gerichtet iſt, und Wir dahero, wie euch nicht unbekannt, denen des Einkaufs und Handels halber anhero reiſenden Pohlniſchen Juden, vor ihre Perſon, in Anſehung derer Juden-Abgaben, Freypäſſe ertheilet, dergeſtalt, daß ſelbige, wenn ſie mit dergleichen Päſſen verſehen, ein mehrers nicht als was ſonſt die Chriſten zu präſtiren haben, abſtatten ſollen; So empfinden Wir, zumalen überhaupt Niemand, wer der auch ſey, unbilliger Weiſe zu beſchweren, alle Plackerey zu vermeiden, und ſolche ſchon öfters bey harter Strafe verbothen iſt, deſto mißfälliger, daß denen verſchiedentlich angebrachten Klagen nach, von einigen Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnehmern, und andern Zoll- (Gleits-) Bedienten, denen Negotianten, namentlich beſagten Pohlniſchen Juden, nicht allein öfters unnöthigen Aufenthalt und Hinderniß verurſachet, ſondern auch von ſelbigen für Abſchreibung ihrer Freypäſſe ſowohl, als unter mancherley Vorwand vieles Geld erpreſſet werde. Wie nun ſothanem Unfug theils an ſich, theils auch inſonderheit zu Aufrechthaltung und Erleichterung des Commercii nachdrücklich zu ſteuern ſeyn will; Alſo iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hiermit Unſer gnädigſtes Begehren (Unſer Befehl) ihr wollet nicht nur ſofort, daß die Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnehmere und übrige Zoll-Bediente, bey Vermeidung unnachbleibender harten

Die Zoll- Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, ſollen bey harter Strafe, ꝛc.

Strafe,

keinen Reiſenden und Negotianten, noch auch Pohlniſchen Juden, bey Entrichtung der Abgabe, nicht über die Gebühr aufhalten, noch mit unzuläßigen Geld-Erpreſſungen beſchweren.

Strafe, auch nach Befinden der ohnfehlbaren Remotion ab Officio, keinen Reiſenden und Negotianten, wer der auch ſey, mithin auch die Pohlniſchen Juden, bey Entrichtung der ſchuldigen Abgaben, im geringſten nicht über Gebühr aufhalten, oder ſonſt unbilliger Weiſe, vielweniger mit Plackerey und unzuläßigen Geld-Erpreſſungen für Abſchreibung derer Päſſe, oder unter anderm Vorwand, beſchweren, noch dadurch die hegende Abſicht Kaufleute auf die Meſſen zu ziehen, vorſetzlich hindern ſollen, nachdrückliche Verfügung treffen, und damit aller Mißbrauch vermieden werde, folglich die Commercirende ſothanen Plackereyen nicht überlaſſen bleiben mögen, aufs ſorgfältigſte bedacht ſeyn, ſondern auch, was bishero mehr erwehnte Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Bediente, denen Juden für gedachte Abſchreibung ihrer Freypäſſe, oder ſonſt an vermeinten Accidentien vor ſich abgefordert und letztere bezahlen müſſen, genau unterſuchen, und davon, ingleichen was es mit derer Zoll- (Gleits- und Land-Accis) Einnehmer und Bediente, vergeblichen Accidentien vor Bewandtniß habe? euern gehorſamſten Bericht mit ohnvorgreiflichen Gutachten zu Unſerer weitern Entſchließung bald möglichſt erſtatten. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 8. Octobr. 1764.

Auch ſind die bereits vorgegangene Plackereyen, genau zu unterſuchen.

An die Landes-Hauptmannſchaften in der
Ober- und Nieder-Lauſitz, ingleichen
die Gleits-Commiſſarien Friedrich und
Güldner.

Ejusdem General-Befehl,

Daß der zeither ceßirte Impoſt von der ausländiſchen Glöte, wiederum mit 1 Thlr. pro Centner erhoben werden ſoll; den 5. Febr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765. Veſter, Rath, liebe Getreue. Euch iſt erinnerlich wasmaßen bey dem in Freyberg zeithero ſich ereigneten Mangel an Glöte, der auf die auswärtige Glöte mit 1 Thlr. pro Centner gelegte Impoſt, ſo lange, bis ſolche aus gedachtem Freyberg oder hieſigen Landen wieder zu erlangen, in gewiſſer Maaße aufgehoben worden. Nachdem nun dermaln zumehr beſagten Freyberg wiederum hinlängliche Vorräthe von inländiſcher Glöte vorhanden ſind, woſelbſt diejenigen, ſo deren benöthiget, ſich derſelben erholen können; So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet ſolches behöriger Orten bekannt machen und zugleich die Veranſtaltung treffen, damit obiger Impoſt von der eingehenden ausländiſchen Glöte, von denen Töpfern und andern, welche bisanhero die Befreyung davon genoſſen, wiederum erhoben und berechnet werden möge. Hieran ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Febr. 1765.

Der von auswärtiger Glöte bisher ceßirte Impoſt, à 1 Thlr. vom Centner, iſt forthin wieder zu vernehmen.

An die Landes-Hauptmannſchaft in der
Ober-Lauſitz, ingleichen die Gleits-
Commiſſarien Heinitz und Friedrich.

Ejusdem Befehl,

Die Unterſuchungen in Gleits- Land- Accis- Impoſt- und Eiſen-Licent-Unterſchleifen und wie es damit in Zukunft zu halten, betreffend; den 9. Februar, 1765.

XAVERIVS, Königl. Printz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765. Lieber Getreuer. Nachdem zeithero bey denen vorgekommenen Unterſuchungen, in Gleits- Land- Accis-Impoſt, und Eiſen-Licent-Unterſchleifen in Anſehung derer von dir ſowohl als denen Beamten liquidirten Gebühren, verſchiedene Mißbräuche, welche die geringfügigſten Unterſuchungen ohne Noth und Nutzen koſtbar machen, und denen Unterthanen zu nicht geringer Beſchwerde gereichen, wahrgenommen und dießhalb in verſchiedenen ſolchen Unterſuchungs-Acten gemeſſenſt reſcribiret worden; So finden Wir auf dein unterm 17. Januar. a. c. darauf gehorſamſt beſchehenes Suchen um ein Regulativ deines Verhaltens ratione derer dir gebührenden Expenſen um dieſen Beſchwerden auf einmal abhelfliche Maaße zu geben dich folgendergeſtalt zu beſcheiden für nöthig. Gleichwie nehmlich vermöge des 5ten §. deiner Beſtallung dir oblieget, die durch dich, ingleichen durch die Einnehmere und Zoll-Bereuter veroffenbarten Unterſchleiſe, wenn ſie nur Fünf Thaler und weniger betragen, keinesweges vor die Aemter ziehen zu laſſen, ſondern ſelbſt kurz und gründlich zu unterſuchen; Alſo iſt dir auch unbenommen bey dergleichen von dir ſelbſt unterſuchten und decidirten Unterſchleifen, deine Gebühren rügenmäßig zu liquidiren und von denen Verbrechern einzubringen, jedoch daß du aller ungebührlichen Anſätze ſowohl als beſonders der unnöthigen Multiplication derer Expeditionen und Schreibereyen dich enthalteſt, auch die bey denen Reviſionen und ſonſt, über dergleichen Unterſuchungen gehaltenen Protocolle und Acten, mit Beyfügung derer Liquidationen, quartaliter einſendeſt; dargegen haſt du die nach Maaßgebung deiner Beſtallung zur Cognition in die Aemter gewieſenen Unterſchleiſe, ſo über Fünf Thaler betragen, ingleichen bedenkliche und importante Fälle ſofort ohne vorläufige Unterſuchung, bey denen Aemtern anhängig zu machen und dabey keine Sporteln, ſondern nur die an baarem Verlage, wohin auch die Copialien gerechnet werden mögen, verurſachten Unkoſten zu liquidiren. Und da hiernächſt in dergleichen vor denen Aemtern anhängigen Unterſuchungen deine perſönliche Gegenwart bey denen Vernehmungen und andern Expeditionen, wenn ſolche nicht zu einer Zeit, da du ohnehin auf denen Reviſionen oder ſonſt in loco anweſend, vorgenommen werden können, nicht erforderlich, im letztern Falle aber eine Auslöſung für dich denen Intereſſenten nicht abzufordern iſt; So verbleibet es im übrigen ratione derer dir in Partbey-Sachen beſonders committirten Unterſuchungen, wobey ohne Anſtand, und ohne die ordentlichen Reviſiones zu erwarten, Reiſen erforderlich ſind, bey der im 23. §. deiner Beſtallung getroffenen Diſpoſition, vermöge welcher du, den aufgewendeten baaren Verlag und verurſachte Unkoſten nebſt der Auslöſung von denen Intereſſenten zu fordern und einzubringen haſt. Wir befehlen demnach in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. du wolleſt dich in allem hiernach gehorſamſt achten. Und an dem allen geſchiehet Unſere Willens-Meynung. Datum Dreßden, am 9. Febr. 1765.

Regulativ, wie es in Zukunft mit denen Unterſuchungen in Zoll- Gleits- Land- Accis- Impoſt, auch Eiſen-Licent-Unterſchleiſen, zu halten.

An den Gleits-Commiſſarium Wiedemann.

Ejusdem Mandat,

Wegen der, reſp. zu verbietenden, und zu impoſtirenden Ausfuhre der Wolle; d. d. 23. Mart. 1765.

An. 1765. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Chur-Fürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Entbieten allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt jedermann, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und es wird denenſelben nicht unbekannt ſeyn, was geſtalt Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſt. zu Beförderung und Emporbringung derer innländiſchen Wollfabriquen in dem unterm 15. Septembris 1750. ausgelaſſenem Mandat, die bereits in ältern Zeiten wider den Ver- und Aufkauf der Wolle und derſelben Ausführung aus dem Lande emanirten Generalia de Anno 1603. 1613. 1626. 1677. 1718. und 1720. zu wiederholen und einzuſchärfen, auch darneben, daß die Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaaf-Knechts- oder ſo genannte Bündelwolle in die Stadt auf die Märkte zu öffentlichem Verkauf gebracht, und bey Strafe der Confiſcation auſſer Landes nicht verführet werden ſolle, zu verordnen, ſich bewogen geſehen. Vorige Verbothe der Woll-Ausfuhre.

Wie nun aber ſothane heilſame Veranſtaltung, bey dermahligen Umſtänden, da eines Theils die Schäfereyen im Lande, währendem letzteren Kriege einen beträchtlichen Verluſt erlitten, andern Theils aber denen innländiſchen Wollfabriquen, an auswärtigen Orten, durch die ergangenen Verbote und aufgelegte Tranſito-Impoſten das bedürfende Materiale entzogen und erſchweret wird, das dießfalſige Bedürfniß ſelbigen zu verſchaffen, nicht hinlänglich ſeyn wollen;

Alſo haben Wir, dieweiln ſowohl in denen Kayſerlich-Königlichen Böhmiſchen und Oeſterreichiſchen, als auch in denen Königlich-Preußiſchen und Churfürſtl. Brandenburgiſchen alten und neuen Landen die Ausfuhre ſämtlicher Wolle, ohne Unterſchied, verboten iſt, der Nothdurft befunden, daß der noch immer aus hieſigen in beſagte Lande fortdauernden Verführung der Wolle, durch ein gleichmäßig Verbot gebührender Einhalt gethan, und hierdurch, ſo wohl ſonſt, denen hieſigen Landfabriquen auf thunliche Art proſpiciret werde.

Verbothe der Ausfuhre aller und jeder Wolle ohne alle Ausnahme; Zu dem Ende unterſagen Wir, ſo wie bereits unterm 15. Sept. 1718. die Ausfuhre ſämtlicher Wolle in die Brandenburgiſchen Lande, ohne irgend einige Ausnahme oder Einſchränkung, verboten worden, in gleicher Maſſe auch jetzo die Ausfuhre aller und jeder Wolle, mithin diejenige, ſo auf denen Churfürſtlichen Amtsvorwerken und Cammergütern erzeuget wird, ſo wenig, als die denen Ritterguths-Beſitzern zugehörige davon ausgeſchloſſen, in obenannte Kayſerlich-Königlich-Böhmiſche und Oeſterreichiſche, auch Königlich-Preußiſche und Churfürſtlich-Brandenburgiſche alte und neue Erblande, es geſchehe ſolche gerades Weges in ſelbige, oder auch durch andere vor- und darzwiſchen liegende Lande bey Strafe der Confiſcation der Wolle, oder, wenn ſolche bereits auſſerhalb Landes gebracht, bey Erſatz des doppelten Werths derſelben, wobey Wir verordnen, daß ein Drittheil des aus der confiſcirten Wolle gelöſeten Geldes oder des zu bezahlenden doppelten Werths der bereits auſſer Landes verführten Wolle dem Churfürſtlichem Fiſco verbleiben, ein Drittheil denen Fabricanten oder denen Denuncianten, die dergleichen Unterſchleif anzeigen, und deren Nahmen auf Verlangen zu verſchweigen ſind, zugeeignet, der übrige Drittheil aber der die Unterſuchung führenden Obrigkeit, ohne Ausnahme überlaſſen werden ſoll. In die Kayſerliche, Böhmiſche, Oeſterreichiſche, auch Preußiſche und Brandenburgiſche, alte und neue Erblande, bey Confiſcation, ꝛc.

Dahingegen die auf denen Churfürſtlichen Vorwerken und Cammer- auch denen Ritterguͤthern erzeugte Wolle, in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten iſt, zu vertreiben zwar noch ferner frey bleibet, jedoch ſoll bey deren Ausgang auf der Gränze von jedem Stein, welcher bey dem Wollverkauf hinführo durchgängig in hieſigen Landen nach 22. Pfund Leipziger Gewichts zu rechnen iſt, ein Gränz-Zoll von Sechs Groſchen erhoben, ſolcher, um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen, nicht an der Gränze, ſondern an dem Ort, von welchem die Verſendung auſſerhalb Landes geſchiehet, bey der Land-Accis- oder Zoll-Einnahme daſelbſt, oder auch, wenn an ſothanem Ort keine vorhanden, bey der zunächſt belegenen dergleichen Einnahme entrichtet, der darüber erhaltene Zettel auf denen Gränz-Einnahmen vorgezeiget, und aller hierunter zu Schulden gebrachter Unterſchleif, gleich dem, ſo wegen der gänzlich verbotenen Woll-Ausfuhre oben geordnet, mit Confiſcation der, ohne Entrichtung des Gränz-Zolls, auswärts verſchickenden Wolle, oder wenn ſolche ſchon über die Gränze gebracht, mit dem Erſatz des doppelten Werths von der alſo unverzollt bliebenen, unnachbleibend beſtrafet, auch mit Vertheilung derer aus der confiſcirten Wolle gelöſeten Gelder, oder des zu bezahlenden doppelten Werths der, ohne Entrichtung des Zolls, ſchon auſſer Landes verführten, in vorbemeldeter Maſſe ebenfalls verfahren werden. Freylaſſung der Ausfuhre, in diejenige Lande, wo ſelbige auch nicht verboten iſt. Gränz Zoll, an 6 Gr. von jedem Stein.

Uebrigens aber verbleibet es dabey, daß, Inhalts des Mandats vom 12. Mart. 1603. und der in vim mandati publicirten Erklärung des Tuchmacher-Privilegii in puncto des Wollen-Kaufs, vom 6. Auguſti 1662. denen Prälaten, Grafen, Herren, oder denen von der Ritterſchaft einiger ungewöhnlicher Zwang an gewiſſe Städte oder Orte in Verkaufung der Wolle, die ſie auf ihren Ritterguͤthern erzeugen, wider alt Herkommen und ihre Freyheit nicht auferleget wird, ſondern ihnen frey ſtehet, wem und wohin in hieſigen Landen ſie dieſelbe jederzeit laſſen, gönnen und verkaufen wollen. Wollenkauf derer Tuchmacher betreffend.

Wir befehlen demnach ſämtlichen Vaſallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten

keiten, nicht minder denen Gränz-Zoll- und Gleits-Officianten, ſo gnädigſt als ernſtlich, nach ſothaner Unſerer Verordnung ſich auf das genaueſte zu achten, und bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens, weder ſelbſt dargegen zu handeln, noch, daß ſolches von andern geſchehen möge, zu geſtatten und nachzulaſſen.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Urkundlich iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des Churfürſtlich-Sächſiſchen Canzley-Secrets ausgefertiget worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 23. Martii, 1765.

Xaverius.
(L. S.)
Hieronymus Friedrich v. Stammer.
Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Ejusdem Reſcript,

Die Erläuterung des Reſcripts vom 9. Febr. 1765. wegen Unterſuchungen in Gleits-Land-Accis-Impoſt- und Eiſen-Licent-Unterſchleifen betreffend;

den 24. Mart. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765.
Reſcript vom 9. Febr. d. a.

Lieber Getreuer. Wir ſind erinnert, was Wir wegen Unterſuchung in Gleits-Land-Accis-Impoſt- und Eiſen-Licent-Unterſchleifen, in Anſehung derer von dir ſo wohl als denen Beamten liquidirten Gebühren, unterm 9, Febr. a. c. an dich gemeſſenſt verordnet. Nachdem nun in gedachtem Reſcripte mit enthalten, daß nach Maßgebung deiner Beſtallung im §. 5. die durch dich, ingleichen durch die Einnehmere und Zoll-Bereuter veroffenbarten Unterſchleife, wenn ſie nur Fünf Thaler und weniger betragen, keinesweges vor die Aemter gezogen, ſondern von dir ſelbſt kurz und gründlich unterſuchet werden ſollen, angezogenen §. der Beſtallung aber Wir dahin erläutert wiſſen wollen, daß bey preſſanten Fällen und wenn es die Beſchleunigung der Sache, beſonders bey Auswärtigen erfordert, ſothane Unterſchleife von den Beamten expediret werden müſſen; Als haſt du dich in ſolchen vorkommenden Fällen darnach gehorſamſt zu achten und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Mart. 1765.

Erläuterung deſſelben.

An den Gleits-Commiſſarium
Wiedemann.

Ejusdem Reſcript,

Die Erhebung des Grenz-Zolls in der Grafſchaft Mannsfeld Chur-Sächſiſch. Hoheit von der in auswärtige Lande gehenden Wolle, betreffend;

den 15. Jul. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765.
Anfrage des Accis-Collegii.

Lieber Getreuer. Uns iſt von deinem jüngſthin zum Churfürſtl. General-Accis-Collegio erſtatteten Berichte und der darinnen enthaltenen Anfrage: Ob der Grenz-Zoll in der Grafſchaft Mannsfeld Churſächſiſchen Hoheit von der in auswärtige Lande gehenden Wolle, weil in dortiger Provinz weder Churfürſtl. Zoll- noch Land-Accis-Einnehmer vorhanden, daſelbſt bewandten Umſtänden nach gänzlich ceßiren, oder deſſen Einnahme, denen General-Accis-Bedienten allda, mit aufgetragen, und darüber beſondere Rechnung geführet werden, auch wohin von Zeit zu Zeit die Geld-Ablieferung erfolgen ſolle? geziemender Vortrag geſchehen. Allermaßen Wir nun zu Beobachtung einer durchgängigen Gleichförmigkeit reſolviret, daß berührter Grenz-Zoll in beſagter Grafſchaft durch die daſigen General-Accis-Bediente, gegen dafür zu genieſſen habende Ergötzlichkeit des 10ten pf. an Einnehmer-Gebühren mit erhoben, von ihnen darüber beſondere Manualia geführet, und, da dieſer neuerliche Zoll zur Chur-Braunſchweigiſchen Hypothek-Caſſe, nicht, ſondern ad reſervata gehörig, die davon eingehende Gelder unmittelbar zur Churfürſtl. Rent-Cammer nebſt denen Manualien quartaliter eingeliefert werden ſollen; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. andurch Unſer Befehl, du wolleſt dich darnach gehorſamſt achten, und hierunter das Nöthige veranſtalten, auch, daß ſolchem behörig nachgegangen und alles treulich berechnet werde, gebührende Sorge tragen, in unverhoften Fall eines ſich annoch äuſſernden Anſtandes aber davon unterthänigſte Anzeige thun, und darauf Unſerer fernere Reſolution gehorſamſt erwärtig ſeyn. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Julii, 1765.

Der Grenz-Zoll in der Grafſchaft Mannsfeld, iſt von daſigen General-Accisbedienten zu erheben.

Fernere Verfügung dieſerhalb.

An den Ober-Accis-Commiſſarium
Erdmann zu Eißleben.

Ejusdem Reſcript,

Die Erhebung des auf ſämtliches aus Böhmen auf der Elbe in hieſige Lande einkommendes Getreyde und Mehl anderweit gelegten Impoſts betreffend;

den 1. Aug. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765.
Impoſtirung des auf der Elbe aus Böhmen einkommenden Getreydes,

Liebe Getreue. Aus was vor bewegenden Urſachen Wir das in hieſige Lande auf der Elbe eingehende Böhmiſche Korn mit einem beſondern Impoſt auſſer denen ſonſt gewöhnlichen Abgaben, im Monat Dec. a. pr. beleget, ſolchen aber Menſe Majo a. c. wiederum aufgehoben, deſſen ſeyd ihr durch Unſere an euch ergangene Reſcripta vom 12. Dec. vorigen und 6ten Maji, jetzigen Jahres annoch gehorſamſt erinnert. Allermaßen Wir nun Uns gegenwärtig, zumahln der Preiß des Getreydes wieder zu fallen anfänget, anderweit bewogen finden, ſothane Impoſtirung zu erneuern, wird à 16 Gr. vom Scheffel erneuert.

neuern; und ſolche auf ſämtliches aus Böhmen auf der Elbe in hieſige Lande einkommendes Getreyde und Mehl dergeſtalt zu erſtrecken, daß nebſt denen ſonſt an Zoll-Gleite und Land-Acciſe zu entrichtenden gewöhnlichen Abgaben, von jedem Dreßdner Scheffel Böhmiſchen Weitzen, Korn, und Mehl, annoch 16. Gr. beſonderer Impoſt, von einem Scheffel Gerſte oder Hafer aber nur 8 Gr. erhoben werde; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hiermit Unſer Befehl, ihr wallet euch darnach gebührend achten, und berührten Impoſt von nächſtbevorſtehendem Montag nehmlich den 5ten dieſes an, bis auf weitere Verordnung behörig einbringen, übrigens aber mit deſſen unter einem beſondern Capite zu beſchehenden Berechnung auch Einlieferung zur Churfürſtlichen Rent-Cammer, eben ſo wie vorhin unterm 12. Dec. a. pr. gemeſſenſt anbefohlen worden, verfahren, nicht minder alle Monathe, was und von wie viel Scheffeln an dergleichen Impoſt eingegangen, unterthänigſte Anzeige thun. Wie ihr denn auch, und inſonderheit du, der Gleits-Commiſſarius, wenn der hieſige Marktpreiß, die Mittelpreiſe des Getreydes, nemlich der Dreßdner Scheffel Weitzen à 2 Rthlr. 18 Gr. Korn à 2 Rthlr. Gerſte à 1 Rthlr. 6 Gr. und Hafer à 1 Rthlr. überſteiget, auch 3 Markttage nicht wieder fällt, ſofort davon euern gehorſamſten Bericht zu erſtatten habet. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Aug. 1765.

An den Gleits-Commiſſarium
Güldner und Gleitsmann
Wildt zu Schandau.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die zu Düngung derer Felder, zuzuführende Aſche, Kalk und andere Materialien vom Gleite frey gelaſſen werden ſollen; den 25. Sept. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765.

Die zu Düngung derer Felder, zuzuführende Aſche, Kalk, ꝛc. iſt im Gleite frey zu laſſen.

Liebe Getreue. Beſage der abſchriftlichen Beyfuge haben die Gemeinden zu Saubach Wendelſteiniſchen und Steinburgiſchen Antheils, um Befreyung der ihnen angeſonnenen Gleits-Abgabe, von der zu Düngung ihrer Felder, auſſerhalb Landes erholenden Aſche, unterthänigſte Anſuchung gethan. Da Wir nun, die zu Düngung derer Felder, zuzuführende Aſche, Kalk und andere Materialien regulariter vom Gleite frey gelaſſen wiſſen wollen; So befehlen Wir in Vormundſchaft ꝛc. ihr wollet ſowohl gegenwärtiger Supplicanten halber, als auch ſonſt in denen Gleits-Einnahmen dießfalls das Nöthige verfügen, jedoch dabey eine ſolche Einrichtung treffen, damit unter dieſem Vorwande keine Unterſchleife vorgenommen werden mögen. Daferne es aber mit der Gleits-Abgabe von dergleichen Aſche entweder überhaupt oder in Anſehung derer Supplicanten eine beſondere Bewandniß haben ſollte, in ſolchem Fall habet ihr zuförderſt Bericht nebſt ohnmaßgeblichem Gutachten in Unterthänigkeit zu erſtatten, auch ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Sept. 1765.

An den Gleits-Commiſſarium
Wiedemann und die Beamte
zu Eckartsberga.

Ejusdem General-Befehl,

Den auf die auſſer Landes gehenden rohen Zickel-Felle gelegten Impoſt betreffend; den 1. Octobr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765.

Die auſſer Landes gehende rohe Zickelfelle, werden mit 1 Gr. vom Stück verimpoſtiret, welche Abgabe auf denen Grenz-Einnahmen zu entrichten.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir vor gut befunden, die auſſer Landes gehende rohe Zickel-Felle mit einem Impoſt von 1 Gr. auf jedes Stück, welcher an dem Orte, vom welchem die Verſendung auſſerhalb Landes geſchiehet, bey der Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnahme zu entrichten, und unter einem beſondern Capite zu berechnen iſt, vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung belegen, und mit deſſen Erhebung ſo fort, nach Publication dieſes den Anfang machen zu laſſen; So begehren (befehlen) Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt darnach gebührend achten, ſondern auch an die euch untergebene Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Officianten das diesfalls erforderliche ſchleunigſt verfügen, ſondern auch dieſelben zu Führung behöriger Obſicht auf denen Grenz-Einnahmen, auch unterweges von dem Orte der Abſendung bis auf die Grenze, beſonders aber, daß die würkliche Entrichtung des Impoſts mittelſt Abgebung derer darüber erhaltenen Zettel auf der Gränz-Einnahme jedesmahl beſcheiniget werde, nachdrücklich anweiſen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Octobr. 1765.

An die Landes-Hauptmannſchaft
in der Ober- und Nieder-Lauſitz, ſämtlichen Gleits-Commiſſarien und die Land-Accis-
Ober-Einnahme in Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die in Mannsfeldiſchen Churſächſiſchen Hoheit und in der Laußnitz fabricirte Bodaſche weiter nicht vor ausländiſch gehalten werden ſoll; den 11. Oct. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765.

Die, im Mannsfeldiſchen, ingleichen in der Lauſitz verfertigte Bodaſche,

Rath, lieber Getreuer. Demnach zeithero die in Mannsfeldiſchen, Churſächſiſchen Hoheit, desgleichen in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz fabricirte Bodaſche als ausländiſch angeſehen und davon der Impoſt à 8 Gr. pro Centner erhoben worden, Wir aber ſothane Bodaſche künftig weiter nicht vor ausländiſch gehalten, folglich von derſelben, auſſer dem Mandatmäßigen Land-Accis

Iſt weiter nicht vor ausländiſch zu achten.

eis keinen fernern Impoſt gefordert wiſſen wollen; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſten Lbdn. hiermit Unſer Befehl, ihr wollet euch eures Orts ſowohl ſelbſt gehorſamſt darnach achten, als auch das Nöthige deshalb gebührend weiter verfügen. Hieran ꝛc. Datum Leipzig, den 11. Octobr. 1765.

An ſämtliche Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Das von denen Rittergütern mit eigenen Geſchirre nach Dreßden zum Verkauf gebrachte Getreyde, betreffend; den 18. April 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766. Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Uns iſt aus deinem, mit Einſendung des hierbey zurückkommenden Faſc. Acten unterm 8. Mart. a. c. erſtatteten gehorſamſten Bericht geziemend vorgetragen worden, was du auf des Cammerherrns Hannß Adolph von Carlowitz wider dich angebrachte Beſchwerde, wegen des von dem Pachter ſeines Ritterguths Fichtenberg, Johann Gottlob John, in Anſehung zweyer zum Verkauf anhero verführten Malter Weitzen an 1 Thlr. zur Ungebühr erhobenen Gleits nebſt 4 Gr. Denunciations-Gebühren, mit Beziehung auf das, derer Ritterguths Beſitzere Gleitsfreyheit halber, ſub dato den 17. Dec. 1715. ergangene Generale in Unterthänigkeit vor- und zu Unſerer Entſchließung geſtellet, ſo wohl als welchergeſtalt du, daß der Carlowitziſche Pachter John gedachte auf des Ritterguths Beſitzers Paß anhero gebrachte 2 Malter Weitzen ſo gleich beym Einpaßiren in der Thorſchreiber-Expedition unterm weiſſen Thore hieſiger Neuſtadt bey der General- und Land-Acciſe auf des allhieſigen Weißbäcker Schulzens Nahmen angegeben, und ſchreiben laſſen, mithin das quäſtionirte Getreyde, ehe es noch anhero gebracht worden, ſchon verkauft geweſen angezeiget, auch hiernächſt mittelſt Inſerats von 8. Mart. a. c. wie du dich wegen Vergleitung derer von dem Ritterguthe Seehauſen ebenfalls auf des Ritterguths Beſitzers Paß zum Weiſſenthore herein gebrachten und auf derer hieſigen Weißbäckere Siegels, Kahrichſens und Kampfens Namen als verkauft angegeben 50 Scheffel Weitzen ſo wohl in nur erwehnten als künftigen dergleichen Fällen zu verhalten habeſt, beſcheiden zu werden, angeſuchet.

Entſcheidung entſtandener Irrungen.

Nachdem nun das in Eingangs angeregtem auf des von Carlowitz Beſchwerde erſtattetem Bericht angezogene Generale vom 11. Dec. 1715. deutlich beſaget, daß im Fall auf denen Gütern ſelbſt der Verkauf mit Convenirung auf einen gewiſſen Preiß geſchloßen worden, ſodann der Käufer die ſchuldigen Abgaben billig trage, wenn auch ſchon die Wegführung durch des von Adel, oder ſeiner Unterthanen Pferde geſchiehet; Als hätte dir von ſothaner Diſpoſition abzugehen nicht gebühret; und Wir befehlen dahero in Vormundſchaft du wolleſt dich nach ſelbiger gehorſamſt achten; und ſolchergeſtalt die von dem Carlowitziſchen Pachter als Verkäufer gedachter 2 Malter Weitzen, jx. Deciſum fol. 4. eingebrachte Gleits-Abgaben, an 1 Thlr. und 4 Gr. Denunciations-Gebühren an den von Carlowitz, da er ſothanes Geld dem fol. 3. d. Act. beſchehenem Anführen nach ſeinem Pachter allbereits erſetzen müſſen, hinwiederum ſo fort reſtituiren, die wegen Anheroführung quäſtionirten Weitzens zu präſtirende Gleits-Abgaben aber nach dem des Pachters Vorgeben, als ob der Handel nach beſchehener Abfuhre des Weitzens allhier geſchloſſen worden, hinlänglich nicht beygebracht iſt, von dem Käufer deſſelben dem Bäcker Schulzen nach Maaßgebung des Generalis einbringen laſſen, auch daß der im erwehnten Generali enthaltenen Vorſchrift ſo wohl in dem mittelſt Inſerats einberichteten, als andern ähnlichen Fällen jedesmahl gehörig nachgegangen werde, veranſtalten. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. April. 1766.

An den Gleits-Commiſſarium
Güldener.

Ejusdem General-Befehl,

Die Erhebung des auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Impoſts betreffend; den 17. Junii 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766. Auf den eingehenden fremden Schwefel, wird ein beſonderer Impoſt an 8 Gr. vom Centner geleget.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir gnädigſt reſolviret, auf den in hieſige Lande eingehenden fremden Schwefel a Imo Aug. a. c. einen neuerlichen Impoſt legen, und jeglichen Centner ausländiſchen Schwefel, excl. derer zeithero davon entrichteten Abgaben annoch mit 8 Gr. an der Grenze vergeben zu laſſen; Als haben Wir dir ſolches hierdurch nicht verhalten wollen, und iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hiermit Unſer Befehl du, deines Orts, wolleſt hiernach nicht nur dich gehorſamſt achten, ſondern auch wegen Erheb- und Berechnung obgedachten Impoſts das dießfalls weiter nöthige ungeſäumt verfügen, und, daß ſothaner Unſerer Anordnung von bemeldter Zeit an, allenthalben ſtracklich nachgegangen werde, fleißige Obſicht führen; Es bleibet hingegen derjenige ausländiſche Schwefel, welcher mit richtigen Frachtbriefen nacher Leipzig zur Niederlage gehet, von ſothanem Impoſt ausgenommen, und iſt ſo dann vielmehr nur an denjenigen Orten, wohin er von Leipzig wieder verführet und daſelbſt nicht als innländiſch mit Paßirzetteln beſcheiniget wird, zu erheben. Wobey dir zugleich zur Vorſchrift dienet, daß weiln Wir gedachten Impoſt in der Ober-Lauſitz ebenfalls angeordnet, ſolchemnach derſelbe von demjenigen Schwefel, ſo durch nur benannte Provinzien in die alten Erblande gebracht wird, keinesweges einzubringen iſt. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Junii 1766.

Ausnahme davon, und nähere Erläuterung.

An ſämtliche Gleits- und Land-
Accis-Commißarien, ingleichen die Landeshauptmannſchaften in der Ober- und
Nieder-Lauſitz.

Ejusdem Reſcript,

Den auf den eingehenden fremden Schwefel gelegten neuerlichen Impoſt, in Anſehung der Stadt Naumburg betreffend; den 3. Nov. 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog, ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1766.

Die in Reſcript von 17. Junii d. a. befindliche Ausnahme von der Impoſtirung des fremden Schwefels,

Lieber Getreuer. Dir iſt aus Unſerm, wegen des, auf den ausländiſchen Schwefel neuerlich gelegten Impoſts an 8 Gr. von jedem Centner unterm 17. Junii a. c. erlaſſenen Generali bekannt, was maßen daſelbſt der mit richtigen Frachtbriefen nach Leipzig zur Niederlage gehenden dergleichen Schwefel von ſothanem Impoſt ausgenommen, und was in Anſehung deſſen Erhebung an denenjenigen Orten, wohin der Schwefel von gedachtem Leipzig wieder verführet und daſelbſt nicht als innländiſch mit Paßirzetteln beſcheiniget wird, diſponiret worden. Wann Wir dann dieſe Clauſul auch auf die Stadt Naumburg verſtanden wiſſen wollen; Als laſſen Wir dir ſolches zu deiner Nachachtung hierdurch unverhalten ſeyn, mit dem in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbd. zugleich ergehenden Befehl, du wolleſt an die dir untergebene Einnehmere das Nöthige hierunter gebührend weiter verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Nov. 1766.

iſt auch auf die Stadt Naumburg zu erſtrecken.

An die Gleits⸗Commiſſarios
Friedrich und Wiedemann.

Ejusdem Reſcript,

Daß der auf das Böhmiſche Getreyde und Mehl gelegte Impoſt bis zu weiterer Verordnung ſuſpendiret werden ſoll; den 18. Dec. 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1766.

Suſpenſion des, auf das Böhmiſche Getreyde gelegten neuen Impoſts.

Liebe Getreue. Nachdem Wir auf deinen des Gleitsmanns jüngſthin beſchehenen ohnvorgreiflichen Antrag, bewandten Umſtänden nach, die Erhebung des vermöge Unſers Reſcripts vom 1 Aug. a. pr. angeordneten, auf das Böhmiſche zu Waſſer eingehende Getreyde und Mehl gelegten Impoſts vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung ſuſpendiren zu laſſen reſolviret; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hiermit Unſer Befehl, ihr wollet euch darnach geherſamſt achten, und du der Gleitsmann, ſothanen Impoſt zur Zeit weiter nicht erheben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Dec. 1766.

An den Gleits⸗Commiſſarium
Schnecken, und Gleitsmann
Wildt zu Schandau.

Ejusdem Befehl,

Das der zeither ſuſpendirt geweſene Impoſt auf das zu Waſſer eingehende Böhmiſche Getreyde und Mehl von neuem wieder erhoben werden ſoll; den 28. Febr. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767.

Der auf das, zu Waſſer eingehende Getreyde und Mehl aus Böhmen, gelegte neue Impoſt, nach benannten Sorten,

Liebe Getreue. Da Wir den, nach Unſerm Reſcripto vom 18. Dec. a. pr. vor der Hand ſuspendirt geweſenen Impoſt auf das zu Waſſer in hieſige Lande eingehende Böhmiſche Getreyde, dergeſtalt von neuen erheben zu laſſen reſolviret, daß, nebſt denen ſonſt an Zoll, Gleite und Land⸗Acciſe zu entrichtenden gewöhnlichen alten Abgaben, führohin annoch

Von jedem Scheffel auf der Elbe aus Böhmen eingehenden Weitzen,	16 Gr.
Von jedem Scheffel Korn oder Roggen	12 Gr.
Von jedem Scheffel Gerſte	8 Gr.
Von jedem Scheffel Haſer	6 Gr.
Von jedem Scheffel ausländiſches Mundmehl,	2 Thlr. 16 Gr.
Von jedem Scheffel Weitzen⸗Mehl	1 Thlr.
— und von jedem Scheffel Roggen⸗Mehl	16 Gr.

erhoben werden ſolle: So iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hiermit Unſer Befehl, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und berührten Impoſt von nechſt künftigem Montag, nemlich den 2. Mart. an, bis auf weitere Verordnung behörig einbringen, und du, der Gleitsmann, darüber ein beſonderes Manual, worein ſothaner Impoſt richtig einzutragen, führen, übrigens aber mit Einlieferung derer Gelder zur Churfürſtlichen Rent⸗Cammer auch ſonſt eben ſo, wie vorhin unterm 12. Dec. 1764. gemeſſenſt anbefohlen worden, verfahren, nicht minder alle Monathe, was, und von wie viel Scheffeln Getreyde oder Mehl an dergleichen Impoſt eingegangen? unterthänigſt anzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Febr. 1767.

iſt aufs neue zu erheben.

An den Gleits⸗Commiſſarium
Schnecken und Gleitsmann
Wild zu Schandau, ſamt
und ſonders.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Die Einſchärfung des wegen reſp. zu verbietender und zu impoſtirender Ausfuhre der Wolle ins Land erlaſſenen Mandats, und die bey denen Grenz-Einnahmen ſo wohl als ſonſten zu haltende Aufſicht, betreffend; den 15. Aug. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767.

Mandat vom 1. April, 1765.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Was Wir wegen reſp. zu verbietender und zu impoſtirender Ausfuhre der Wolle an euch, mit Zufertigung des dießfalls ins Land erlaſſenen Mandats, unterm 1. April. 1765. verfüget, deſſen ſeyd ihr gehorſamſt erinnert. Wie nun aber Uns verſchiedentlich und nur noch letzthin geziemend angezeiget werden, wie dieſem allenthalben nicht behörig nachgegangen werde, und die Wollhändler zu Leipzig nicht ſowohl über den Impoſt ſelbſt, als vielmehr darüber Beſchwerden führten, daß in denen andern Churſächſiſchen Städten wegen richtiger Abſtattung des Impoſts oder Grenz-Zolls an 6. Gr. von jedem Stein auswärts gehender Wolle, eben ſolche Anſtalten, als allhier zu Dreßden und in Leipzig geſchehen, nehmlich, daß jetzt beſagter Grenz-Zoll, ſo fort in loco der Aufladung entrichtet werden müſſe, und in Städten der Verſender ehender ſeine Wolle nicht zum Thore hinaus bringen könnte, bis der Grenz-Zoll erleget ſey, keinesweges getroffen wären, auch auf denen Grenzen die wenigſten Fuhrleute wegen des Grenz-Zoll-Zettels befraget würden; Solches aber angezogenem Mandate und Unſerer euch in erwehntem Reſcripto vom 1. April. 1765. eröffneten gnädigſten Intention entgegen läuft; Alſo iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. andurch Unſer gnädigſtes Begehren (Unſer Befehl) ihr wollet denen euch untergebenen Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnehmern, und wen ſonſt nöthig, ſo fort dergeſtalt, daß ſelbige der von euch hoffentlich bereits anbefohlnermaßen, hierunter ihnen ertheilten deutlichen Vorſchrift gemäß, bey Vermeidung harter Ahndung, allenthalben ſich bezeigen, und deshalb bey denen Grenz-Einnahmen ſowohl als unterweges von dem Orte der Abſendung bis an die Grenzen fleißige Aufſicht halten, auch inſonderheit, damit keine Wolle in diejenige Lande wohin es gänzlich verboten, zuführen geſtattet, im übrigen aber in denen Fällen, da die Ausfuhre der Wolle nachgelaſſen, der Grenz-Zoll ohnfehlbar gebührend erhoben, und treulich berechnet werde pflichtſchuldigſten Bedacht nehmen, nicht weniger deswegen auf denen Grenzen die Woll-Zoll-Zettel den Fuhrleuten abgefordert werden ſollen, geſchärfte Verordnung ertheilen, ihr auch, ſo viel an euch, darauf, daß ſolchem allen behörig nachgegangen werde, genaue Acht haben. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Aug. 1767.

Wird aufs neue eingeſchärfet.

An die Landes-Hauptmannſchaften in der Ober- und Nieder-Lauſitz, die Gleits- und Land-Accis-Commiſſarien, und die Land-Accis-Ober-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Das, wegen derer einigen Juden ertheilten Frey-Päſſe, zu Abſtellung wahrgenommener Mißbräuche, getroffene Regulativ, betreffend; den 7. Oct. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

An. 1767.

Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir bey dem zeithero verſchiedentlich wahrgenommenen Mißbrauch derer, einigen Juden, in Anſehung ihrer ſonſt, als Juden, zu präſtirenden Abgaben ertheilte Frey-Päſſe, vors künftige dießfalls genauere Einrichtung zu treffen, und ein gewiſſes Regulativ zu machen, inzwiſchen aber denenjenigen Juden, welche vorhin, ohne beſtimmte Zeit, auf beſtändig oder bis auf weitere Verordnung, Päſſe erlanget haben, und ſich deren, ihrer Freypaßirung halber, immer noch gebrauchen, ſolche abfordern zu laſſen, der Nothwendigkeit zu ſeyn befinden, jedoch daß dabey a) die von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königliche Majeſtät, oder von Uns Selbſt eigenhändig vollzogene Päſſe, ingleichen b) die denen Münz-Juden, wegen des Silber-Einkaufs und deſſen Ablieferung zur Churfürſtl. Münze, und c) die denen Pohlniſchen auch andern Handels-Juden, auf eine gewiſſe Zeit ertheilte Cammer-Päſſe ausgenommen ſeyn ſollen; Als ergehet in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. andurch Unſer Befehl, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und bey vorkommenden Fällen, da nemlich ein oder anderer Jude, einen ehedem auf keine beſtimmte Zeit ausgefertigten Frey-Paß produciret, oder ſonſt, daß einer dergleichen annoch in Händen habe, bekannt wird, ihm ſolchen originaliter abfordern, und ihn darauf weiter nicht paßiren laſſen, von denen ſub a) bemerkten unmittelbar ertheilten Päſſen hingegen, nur Abſchrift nehmen und ſelbige ſodenn gebührend einſenden. Wie denn auch übrigens überhaupt vorhin bereits angeordneter maßen, Niemand auf abſchriftliche Päſſe, wenn ſolche gleich vidimiret ſind, in keine Weiſe frey zu laſſen iſt. Daran ꝛc. Datum Leipzig, am 7. Oct. Anno 1767.

Denen Juden ſind die ertheilten Frey-Päſſe abzunehmen,

Ausnahmen davon;

a)

b)

c)

Fernere Verfügungen dieſerhalb.

An den Cammer-Commißion-Rath und Creyß-Amtmann Blümer, Cammer-Commiſſarium, auch Gleitsmann Segnitz zu Leipzig, ingleichen die Land-Accis-Ober-Einnahme und den Stadt-Rath allda, ſowohl in ſimili m. mut. unterm 14. Julii 1768.

An die Gleits- und Land-Accis-Commiſſarien, und Landes-Hauptmannſchaften, in Ober- u. Nieder-Lauſitz.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die Erhebung des neuen Impoſts vom ausländiſchen Hafer Bedürfniſſe des Militaris, betreffend; den 9. April, 1768.

XAVERIUS, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

An. 1768.

Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Es iſt von einigen ohnweit derer Landes-Grenzen delogirten Cavallerie-Regimentern, welche die zu Ausfütterung ihrer Dienſt-Pferde erforderliche Fourage, innerhalb ihrer Stand-Quartiere, oder in der Nähe derſelben, gänzlich und zu allen Zeiten zu erlangen, nicht vermögen, um den Erlaß des neuen Impoſts von dem, was ſie zur Beyhülfe ſothaner Ausfütterung in angrenzenden auswärtigen Orten erkaufen müſſen, oder um einen proportionirlichen Fourage-Gelder-Zuſchuß gebeten worden. Nachdem Wir nun zu einer für die Eſcadrons billig gefundenen Erleichterung die Erſtattung des neuen Impoſts rathſamer, als die Freylaſſung von ſelbigem oder den Fourage-Gelder-Zuſchuß befunden. So haben Wir bey dem Churfürſtl. Geheimen-Kriegsraths-Collegio eine gewiſſe Einrichtung dergeſtalt getroffen, daß vom 1. Januar. a. c. an, denenjenigen Eſcadrons- und reſpectivè Compagnien-Commendanten der Churfürſtl. Cavallerie- auch Dragoner-Regimenter, wo ſolches vor jetzo nöthig oder künftig nöthig werden dürfte, die darinne geordnete Impoſt-Reſtitutien bewilliget ſeyn ſoll. Wann dann bey ſothaner Einrichtung von der Zeit an, da nur beſagte Reſtitution anhebet, der neue Impoſt von dem zur Ausfütterung derer Churfürſtl. Dienſt-Pferde einbringenden ausländiſchen Hafer, ſo, wie von andern dergleichen für voll zu entrichten iſt; Als befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Chur-Fürſten Lbdn. hiermit, ihr wollet, daß zwar pro praeterito und bis zu Ablauf vorigen Jahres, die etwa von dem vor Churfürſtl. Dienſt-Pferde eingebrachten ausländiſchen Hafer, etwa ſchuldig verbliebenen neuen Impoſten, nicht gefordert, auch wo dergleichen Rückſtand bey den Impoſt-Rechnungen oder Impoſt-Extracten in Einnahme und wieder in Reſt aufgeführet ſeyn möchte, ab- und in Wegfall verſchreiben, hergegen vom 1. Jan. dieſes Jahres an und ferner, ſothane Impoſten vom ausländiſchen Hafer Bedürfniſſe des Militaris, ohne Unterſcheid, ob ſolches vor die Officiers oder Churfürſtl. Dienſt-Pferde einkömmt, an denen unbefreyten Orten behörig, gegen Ausſtellung der gewöhnlichen Impoſt-Zettel erhoben werden, bey denen auch untergebenen Einnahmen anordnen, auch daß deme allenthalben nachgegangen werde, Obſicht führen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. April. 1768.

Verordnung, wegen des Hafer-Bedürfniſſes einiger Eſcadrons.

Verfügung dieſerhalb an die Einnahmen.

An ſämmtliche Gleits- und Land-Accis-Commiſſarien.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die von der Eckartsbergiſchen Amts-Pflege, geſuchte Gleits- und Land-Accis-Befreyung von eigenem Zuwachs, betreffend; den 10. Octob. 1768.

Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1768.

Beſchwerde der Eckartsberger Amts-Pflege.

Liebe Getreue. Uns iſt, was du der Gleits-Commiſſarius, ingleichen du, der Amtmann auf der daſigen Amts-Pflege geführte Beſchwerde, daß ſie von denen, unterm Amte Eckartsberga befindlichen Bey-Gleits und Land-Accis-Einnehmern angehalten würden, von allem ihrem Zuwachſe an Getreyde, Holz, Wolle, Vieh, auch übrigen Victualien, die ſie theils ums Lohn, theils durch ihre nächſten Anverwandten bittweiſe, in innländiſche Markt-Städte, bringen ließen, nicht nur das gewöhnliche, und in der Gleits-Rolle veſt geſetzte Gleite, ſondern noch überdem, wenn ſie ihren Zuwachs an Vieh und Getreyde in die ihnen nächſt gelegene ausländiſche Markt-Plätze ſchaften, auch den Land-Accis, à 3 Pf. vom Thaler zu entrichten, angezeiget, und wohin jeder hierbey ſeine beſondere Meynung geſtellet, aus eurem, nebſt Einſendung des hierbey wieder zurück folgenden Faſc. Act. den 22. Martii a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht geziemend vorgetragen worden;

Bedingungen unter denen daſige Unterthanen Gleits-frey paßiren ſollen.

Gleichwie Wir nun denen Hand-Fröhnern der Eckartsbergiſchen Amts-Pflege, bey Verführung ihres noch unverkauften Zuwachſes durch Lohn- und Bet-Fuhren, die Gleits-Befreyung, unter der Bedingung zugeſtanden, daß zu Vermeidung alles Unterſchleifs hierbey, ein jeder von ihnen, wenn er durch anderes Geſchirr ſeinen Zuwachs verführen laſſen will, in der Gleits-Einnahme jedesmal, und zwar bey Verluſt der Gleits-Freyheit, einen auf ſeine Unterthanen-Pflicht, nach einem von euch zu entwerfenden ganz kurzen Formulare, ausgeſtellten Verſicherungs-Schein, daß dieſer zu verführende Zuwachs, noch nicht würklich verhandelt ſey, ſondern erſt zum feilen Verkauf auf die jedesmal mit zu benennende Markt-Städte geführet werden ſoll, (welcher Schein bey jeder Einrechnung mit zur Haupt-Einnahme, einzuliefern, auch um künftiger Nachricht willen, aufzubehalten iſt,) vor der würklichen Abfuhre deponire; Alſo ſind Wir auch, wegen des dermaligen ſo ſehr geringen Getreyde-Preißes, und des daher entſtehenden Geld-Mangels, ſämmtliche Eckartsbergiſche Amts-Unterthanen mit Abgabe der Land-Acciſe, von ihrem auf öffentlichen Markt außer Landes, verfahrenden noch unverkauften Zuwachſe an Getreyde und Victualien, worunter jedoch weder das Vieh noch Holz zu verſtehen, vorjetzt jedoch nur ad Tempus und bis auf andere Anordnung verſchonen zu laſſen, in Gnaden gemeynet. Es iſt demnach hiermit Unſer Befehl, ihr wollet, daß dieſer Unſerer gnädigſten Intention allenthalben nachgegangen werde, das Nöthige behörigen Orts verfügen, auch ſodann pflichtmäßige Aufſicht führen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 10. Octobr. 1768.

Befreyung dererſelben von der Land-Acciſe.

An den Gleits-Commiſſarius Wiedemann, und die Beamte zu Eckartsberga.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Wegen Aufhebung des Grenz-Zolles, von der, außerhalb Landes verführenden Wolle; d. d. 8. May, 1770.

An. 1770. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und ſonſt jedermann, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben zu wiſſen: Welchergeſtalt Wir aus Uns bewegenden Urſachen reſolviret haben, den, in dem Mandat vom 23. Martii 1765, auf die von Unſeren Forwergen, Cammer- auch denen Rittergüthern, in diejenigen auswärtigen Lande; in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten iſt, verführende Wolle gelegten neuen Impoſt, oder ſogenannten Grenz-Zoll, an Sechs Groſchen von jedem Stein, hiermit dergeſtalt wiederum aufzuheben, daß dieſer Grenz-Zoll, bey dem Vertrieb ſolcher inländiſchen Wolle, deren Ausfuhre überhaupt nicht unterſaget, in diejenigen auswärtigen Lande, wohin die Ausfuhre nicht ex Retorſione gänzlich verboten iſt, nicht weiter erhoben werden ſoll.

Mandat, d. d. 23ſten Martii 1765, wegen des auf die ausgehende Wolle gelegten Grenz-Zolles, wird aufgehoben.

Gleichwie jedoch denen Tuch- und Woll-Fabrikanten Unſerer Lande, bey dem Verkauf der inländiſchen Wolle, der, in dem Mandat vom 12. Martii 1663, der Erledigung der Landes-Gebrechen, de An. 1661, Tit. von Juſtiz- und Policey-Sachen §. 106. und der in vim Mandati publicirten Erklärung des Tuchmacher Privilegii, in Puncto des Wollenkaufs, vom 6. Aug. 1662, gegründete und ſolchen gemäße Vorzug vor Ausländern noch weiterhin verbleibet;

Derer Tuch- und Woll-Fabrikanten Woll-Kauf betreff.

Alſo verordnen Wir übrigens, daß dasjenige, was wegen verbotener Auf- und Zuſammenkaufung auch Ausfuhre derer Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechts-Wolle in denen Mandaten vom 15. Septembr. 1750 und 23. Martii 1765, enthalten, ferner auf das genaueſte beobachtet werden ſoll.

Wiederholtes Verbot, wegen derer Pfarrer-Bürger-Bauer- und Schaaf-knechts-Wollen.

Befehlen dannenhero ſämmtlichen Vaſallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, nicht minder denen Grenz- Zoll- und Gleits-Officianten und ſonſt jedermänniglich ſich hiernach allenthalben gehorſamſt zu achten.

Daran geſchiebet Unſere Meynung. Zu Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des Churfürſtlich-Sächſiſchen Canzley-Secrets ausgefertiget worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 8. Maji 1770.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Chriſtian Friedrich Weinlig, S.

Membrum II.

Von Landſtraßen-Sachen.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Einwohner in Dörfern nicht nur zu Leiſtung der Fuhren und Hand-Dienſte zur Straßen- und Wege-Reparatur durch ihre Dörfer, anzuhalten, ſondern auch alle Geldkoſten ſo viel zur Wege-Beſſerung durchs Dorf vor ihre Hofröthen erfordert worden, ſelbſt tragen ſollen; den 16. May, 1718.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1718. Veſter, Rath, liebe Getreue. Uns iſt vorgetragen und verleſen worden, was ihr aus Abrahams von Einſiedel zu Gnandſtein, und ſeinen Unterthanen zu alten Mörbitz und Dolſenhayn, wegen derer Fuhren und Hand-Dienſte, ſo ihr ihnen zu der Straßen-Reparatur durch ihre Dörfer zu leiſten angedeutet, beſchehenes allerunterthänigſtes Vorſtellen, und ihre dießfalls eingewandte Appellation vom 14ten vorigen Monaths allergehorſamſt berichtet, und Unſerer Reſolution anheim gegeben.

Veranlaſſung.

Wann dann in allen Dörfern die Einwohner die Wege, ſo durchs Dorf gehen, und welche ſie täglich ſelbſt brauchen, und durch die Miſt-Sudeln verderben, auch durch ihr Vieh zertreten und ruiniren laſſen, vor ihrer Hofröthen, in tüchtigen Stand zu ſetzen, verbunden, dergleichen ſich auch obbenannte beyde Dorfſchaften, weiln es nicht allein die öffentlichen Straßen, ſondern auch ihre eigene Dorf-Wege anbetrifft, nicht entbrechen können, die übrigen Einwendungen und Gravamina Appellationum aber von keiner Erheblichkeit ſind; Als begehren Wir hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet ſie damit abweiſen, und hingegen nach euerer Inſtruction bey fernerer Verweigerung, nicht nur zu Leiſtung derer Fuhren und Hand-Dienſte, zur Straßen- und Wege-Reparatur durch ihre Dörfer, anhalten, ſondern auch alle und jede Geldkoſten, ſo viel zur Wege-Beſſerung durchs Dorf vor ihre Hofröthen erfordert werden, worunter auch das Steinſetzer-Lohn mitzurechnen, von ihnen ſelbſt tragen und erlegen laſſen, geſtalt es denn in allen Dörfern, ſo weit durch ſelbige die Straßen und Wege gehen, bey deren Reparatur auch wegen der Geldkoſten alſo zu halten, und dieſe von Unſerm zum Straßenbau deſtinirten Geldern nicht herzugeben ſind. Wornach ihr euch allergehorſamſt zu achten, und geſchiehet daran, welches euch mit Remißion der Acten zu melden geweſen, Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 16. Maji, 1718.

Schuldigkeit derer Unterthanen, die durch die Dörfer gehenden Wege, vor ihren Hofröthen in tüchtigen Stand zu ſetzen,

auch alle und jede Geldkoſten darzu, zu tragen.

J. F. von Reinhardt.

Joh. Friedrich Lucius.

Ejusdem Reſcript,

Wegen der Straßen-Beſſerung in verſchiedenen Aemtern; den 11. Julii, 1722.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1722. Veranlaſſung.

Rath, lieber Getreuer. Demnach zeithero verſchiedene Berichte, wegen der nöthigen Straſſen-Reparatur in denen Aemtern Arnshaugk, Ziegenrück, Plauen, Pauſa, Weyda, Mildenfurth, Voigtsberg, Tautenburg und Pegau, worüber euch die Aufſicht aufgetragen, eingelaufen. Und Wir demnach der Nothdurft befunden, euch, wornach ſich künftig wegen der Straßen-Beſſerung in berührten Aemtern zu richten, Unſere Meynung gnädigſt zu erkennen zu geben;

Unterſuchung derer Schuldigkeiten zur Straßen-Beſſerung.

Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet von allen denenjenigen von Adel, Städten, Flecken und Dorfſchaften, wo ein Brücken- oder Wege-Zoll iſt, die darüber verhandene Lehn-Briefe und andere Documente in Originali oder genungſam beglaubten Abſchrift zur Erſehung euch vorlegen laſſen, und wie weit ein jeder fundiret, und ob er oder die Seinigen nicht ein mehrers als in ſelbigen enthalten, abfordert, nachforſchen, nicht minder, ob die Straße auch in ſo einem Stande befindlich, daß es mehrerer Reparatur nicht nöthig, in Erkundigung ziehen, hiernächſt aber, und wo ſothane Straßen ſchadhaft, oder die Gräben, Abſchläge und Waſſerläufte in rechter Tiefe und Weite, als oben 2 bis 2½ Elle weit, und 2 Ellen tief, nicht eröffnet oder gehoben ſind, habt ihr dieſes gehörigen Orts zu erinnern, hierzu eine gewiſſe Zeit einzuräumen, und wenn einige Parition nicht erfolget, dießfalls Arbeiter anzulegen, und diejenige, ſo dieſe Arbeit verrichten zu laſſen ſchuldig, zu Reſtitution der verlegten nöthigen Unkoſten anzuhalten.

Wie mit Beſſerung derer Straſſen, ſonderlich gegen die Säumigen zu verfahren.

Wann es aber nicht verfangen, und ein oder der andere dieſes Geld in Güte nicht wieder erſetzen wollte, ſelbiges nebſt denen Beamten durch Execution einzutreiben, wo die anliegenden Waſſerläufte und Gräben ihren Wieſen halber etwa verſetzet, oder gar das Waſſer aufzuſchwellen und Wehre darein zu bauen ſich unterſtanden hätten; ſo habt ihr ſie ſolches alſofort abſtellen zu laſſen, oder daß es durch Anlegung einiger Arbeiter geſchehe, und der Verlag ebenmäßig durch die Execution eingebracht werde zu verwarnen, und wenn dieſen nicht alſobald Folge geleiſtet wird, auf nur gedachte Maaße zu verfahren, und euch daran kein appelliren, noch ſonſt etwas irren zu laſſen,

Niemand ſoll Waſſer in die Straſſen leiten, oder, wenn es geſchehen müßte, ſolches wieder abziehen.

geſtalt keinen erlaubet ſeyn ſoll, Waſſer in die Straßen zu leiten, und ſelbige dadurch zu ruiniren, ſollte es aber nicht zu ändern ſeyn, daß ein oder der andere es thun müßte, ſind hingegen ſelbige ohne Schaden der Straße wiederum abzuführen. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 11. Julii, 1722.

J. G. von Zehmen.
G. C. Kleinhempel.

Ejusdem Reſcript,

Daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe derer Straßen und Wege halten ſollen; den 30. März, 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1724. Verboth des Ausfahrens derer Fuhrleute.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Demnach ihr allerunthänigſt berichtet, daß die Fuhrleute auf denen neugebaueten Straßen nicht die Mitte halten, ſondern ausfahren, und dadurch die Straßen ſehr verderben, allein, ſolches aber nicht zu geſtatten.

Verfügung, daß die Fuhrleute die Mitte und Höhe derer Straſſen halten, und ohne Noth, nicht zur Seite ausfahren ſollen.

Als begehren Wir hiermit gnädigſt befehlende, ihr wollet Straßen-Commißionswegen, nicht nur in denen Gleits- und Zoll-Städten die Verfügung thun, damit denen Fuhrleuten jedesmaln bey der Abfertigung ernſtlich und bey einer nahmhaften Strafe angedeutet werde, die Mitte und Höhe derer Straßen und Wege mit Fleiß zu halten, und ohne Noth und wenn ſie einander nicht begegnen und ausweichen müſſen, auf ein oder die andere Seite nicht zu fahren, ſondern auch die Zoll-Bereutere und Straßenmeiſtere darauf Achtung geben, und die Contravenienten anzeigen laſſen. Woran Unſer Wille und Meynung geſchiehet. Datum Dreßden, am 30. Mart. 1724.

J. G. von Wichmannshauſen.
Johann Friedrich Lucius

Ejusdem Reſcript,

Die Räumung derer Straßen ſo durch Waldungen und Gehölze gehen, von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Geſtrippe, betreffend; den 3. März, 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1725. Die Hauptſtraßen, ſo durch Holz- und Waldungen gehen,

Veſte, Räthe, liebe Getreue. Welchergeſtalt unterſchiedene Hauptſtraßen, ſo durch Unſere und derer von Adel, auch anderer Unterthanen Waldungen und Gehölze gehen, mit hohen Bäumen, Sträuchern und Geſtrippen, dergeſtalt verwachſen, daß weder die Sonne durchſcheinen noch die Luft durchſtreichen, und die Straßen trocknen kann, wodurch denn nicht nur die Näſſe deſto länger drinnen bleiben, und die Straßen um ſo viel eher eingefahren werden müſſen, ſondern auch denen Reiſenden, allerhand Ungelegenheit daraus entſtehet und dahero eine Räumung höchſtnöthig iſt, ſolches haben Wir aus dem dießfalls am 28. Decembr. vorigen Jahres erſtatteten Berichte verleſen hören.

ſind an denen Seiten, von Bäumen, Sträuchen und Geſtrippe zu räumen, und iſt ſolches auch denen Vaſallen und Unterthanen anzudeuten.

Wir begehren darauf gnädigſt befehlende ihr wollet ſowohl an denen Orten, ſo Uns immediatè zu ſtehen, ſofort veranſtalten, als auch bey derer von Adel, Dorfſchaften und andere Unterthanen, durch deren Hölzer die Straßen gehen, Vigore Comiſſionis Erinnerung thun, damit die Straßen von allen hohen Bäumen, Sträuchern und Geſtrippe auf eine Art, wie es nach Beſchaffenheit der Höhe, derer Bäume und der Diſtanze derer Wege die Nothwendigkeit erfordert, auch niemand beſonders ſchädlich iſt des förderſamſten geräumet werden mögen. Woran Unſer Wille und Meynung geſchiehet. Datum Dreßden, am 3. Mart. 1725.

Johann Georg von Zehmen.
Johann Friedrich Lucius.

Verord-

Verordnung,

Daß denen emanirten Straßen-Mandatis in allen nachzugehen, und wenn die Fertigung derer Gräben, auch Waſſerläufte, ingleichen Räumung derer Straſſen nicht gehörig geſchiehet, ſolches die Commiſſarii ſelbſt veranſtalten, und die Koſten ſodann von denen Säumigen vermittelſt Execution einbringen ſollen; den 30. Januar, 1726.

An. 1726. Decret an die Straßen-Bau-Commißion, zur Beſſerung derer Straſſen, d. d. 9. Junii, 1708.

Obſtacula darwider.

Obwohl der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte König in Pohlen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt zu Sachſen ꝛc. auch Burggraf zu Magdeburg ꝛc. unterm 9. Junii 1708. an die damalige zum Straßenbau verordnete Commiſſion per Decretum anbefohlen, daß auf dem Fall ſich ein und anderer dem am 17. Junii 1706. ergangenen Straßen-Mandato und andern Verordnungen zu widerſetzen, und dieſes dem ganzen Lande nützliche Werk dadurch zu hindern ſich unternehmen würde, ſie die Commiſſarii ſelbſt, die Reparatur an ſolchen Orten, nach obangezogenem Mandat durch Anlegung benöthigter Arbeiter alſofort verfertigen laſſen, und ſogleich die dazu benöthigten Koſten von ſelben durch Execution einbringen, ſich auch weder Proteſtation, Appellation noch Inhibition daran irren laſſen ſollen: So werden doch Sr. Königl. Majeſtät von denen Straßenbau-Commiſſarien des Leipziger Creyſes allerunterthänigſt berichtet, daß bisanhero dieſem Werke faſt in allen Aemtern gar viel Obſtacula, ſowohl von mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen in Weg geleget worden, indem dieſelben weder zu rechter Zeit, noch mit tüchtigem Geſpann und Hand-Arbeitern erſchienen, ſondern die beſte Jahres Zeit vorbey gehen laſſen, und ſonſt allerhand Schaden und Nachtheil verurſachen, die Beſitzer derer an die Straſſen ſtoßenden Grundſtücken aber, ſich der Gräben-Hebung größtentheils ſchlechterdings verweigern, oder doch ſelbige ſo verrichten, daß denen Straßen davon mehr Schaden als Nutzen erwächſet, am allerwenigſten aber zugeben wollen, daß die Straßen von hohen unnützen Bäumen, Sträuchern und Geſtrippen geräumet werden. Wann dann Höchſtermeldte Se. Königl. Majeſtät dieſen allen länger nachzuſehen nicht gemeynet; Als wiederholen Dieſelben mit Wiederholung oballegirten Decrets an oberwehnte Commiſſarios, daß ſie denen emanirten Straßen-Mandatis in allen nachgehen, und wenn ſie vermerken, daß darwider gehandelt, und die Gräben und Waſſerläufte zu rechter Zeit nicht gefertiget, auch die verſunkenen Straßen nicht ausgefüllet und überführet, ingleichen die Straßen von denen an die Felder und Wieſen geſetzten und die Straßen ganz verfinſterten Weyden, Pappeln, Holunder, und andern zum Feuerholz dienenden Bäumen nicht geräumet, oder andere zu dieſem Werke nöthige Servitia nicht präſtiret werden, ſolches ſelbſt veranſtalten, und die darauf gewendeten Koſten ſodann von denen Säumigen und Widerſpenſtigen vermittelſt Execution einbringen, auch ſich daran kein Proteſtiren, Appelliren, Inhibiren, oder ſonſt etwas irren laſſen ſollen. Woran Höchſtgedachter Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſter Wille und Meynung vollbracht wird. Urkundlich iſt Dero Cammer-Secret hierauf gedruckt worden. So geſchehen zu Dreßden, am 30. Januarii, 1726.

Wiederholung obigen Decrets, und übrigen Straßenbau-Verordnungen.

(L. S.)

Joh. Georg von Zehmen.

Johann Friedrich Lucius.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die an denen uralten Heer- und Landſtraßen gelegenen Unterthanen ſoviel als zu der determinirten Breite und Länge nöthig, von ihrem Grund und Boden ohne einiges Entgeld hergeben ſollen; den 7. Febr. 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1727. Veranlaſſung

Straßen-Mandat de Anno 1706.

Veſter, Rath, lieber Getreuer. Demnach Unſer Ober-Hof-Gerichte von ihren Vorfahren in Sachen, die gegen euch von Gottfried Gräſen zu Prötitz, über der veranſtalteten Erweiterung und Verbeſſerung der daſelbſt vorbeygehenden Dübeniſchen Heer- und Landſtraße, und des darzu gezogenen von Gräſen zeither genutzten Straßen-Abgangs, geführte Beſchwerde betreffend, ihren unterthänigſten Bericht erſtattet, und Wir darauf an daſſelbe gnädigſt reſcribiret, weil ihn durch Abſtechung des an gedachter hoher Landſtraße gelegenen und zu derſelben ordentlichen Breite erforderlichen Hanges, wenn auch ſchon Impetrant ſolchen zeithero genutzet haben mag, nichts anders gethan, als was das von Uns aus Unſerm Geheimen Conſilio in vim legis publicæ ergangene in Unſern Landen publicirte auch auf die uralten Straßen-Verordnungen ſich gründende Straßen-Mandat de Anno 1706. mit ſich bringet, und denn dieſes klärlich beſaget, daß Unſere an denen uralten Heer- und Landſtraßen gelegene Unterthanen, ſoviel als zu der darinnen determinirten Straßen Breite und Länge, ſamt darzu erforderlichem Beywege nöthig, von ihrem Grund und Boden, ohne einiges Entgeld abſtechen laſſen und hergeben ſollen, daß es bey ſothaner Diſpoſition des angezogenen Straßen-Mandats, lediglich ſein Bewenden haben ſolle.

Iſt genau zu beobachten, und demſelben nicht entgegen zu handeln.

Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet euch gleichfalls darnach gehorſamſt achten, und im übrigen weder dem angezogenen Mandat entgegen, noch ſonſt Unſere Unterthanen bey Einricht- und nöthiger Verbeſſerung derer im Mandate begriffen uralten Heer- und Land- oder andern Hauptſtraßen, über Gebühr beſchweren. Woran Unſer Wille und Meynung geſchiehet. Datum Dreßden, am 7. Febr. 1727.

Jacob Eccard v. Wobeſer.

Johann Friedrich Lucius.

Ejusdem General-Befehl,

Was bey Reparatur derer Straßen zu beobachten; den 31. Januar, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1731.
Bewegungs-Urſachen ꝛc.

Demnach einige Zeit daher die Reparaturen derer Landſtraßen ein und anderer Urſachen halber, an theils Orten entweder gänzlich unterblieben, oder doch nicht dergeſtalt, als es wohl die Nothwendigkeit erfordert, bewerkſtelliget werden mögen, und dahero die Wege hin und wieder ziemlich eingegangen und ſchadhaft ſind; So wollen Wir zwar, daß ſolche vorjetzo wieder zum Beſten des Commercii und bequemen Fortkommen derer Reiſenden, in tüchtigen Stand geſetzet, und darinnen mittelſt nöthiger Beſſerung, und deshalb von Unſern verordneten Straßen-Commiſſarien zu führenden fleißigen Obſicht, auch öfterer Bereutung derſelben von denen in denen Aemtern befindlichen Gleits-Ausreutern in Zukunft ohnnachbleibend erhalten werden, die erforderlichen Anſtalten vorgekehret, jedoch dabey auch allen überflüßigen Anſwand ſowohl an Bau-Materialien als Geld-Koſten vermieden wiſſen, verlangen aber zuförderſt, und ehe Wir Uns deshalb entſchließen, auch an gedachte Unſere Straßen-Commiſſarien die nöthigen Verfügungen ergehen laſſen, wie eigentlich die in dem , , anvertrauten Amte befindlichen Heer- und Landſtraßen beſchaffen? benachrichtiget zu ſeyn, und befehlen dahero , , woll , die auf denenſelben anzutreffenden ſchadhaften Orte in Augenſchein nehmen; ſolche in eine, in Zwey Claſſen nehmlich

Befehl zum Bericht, von der Beſchaffenheit derer Straßen.

1) derer in jetztlaufendem Jahre unvermeidlich zu reparirenden, und
2) derer noch eine zeitlang haltbaren, und erſt im künftigen oder in denen nachfolgenden Jahren einer Beſſerung bedürfenden

einzutheilenden Specification bringen, bey einem jedem Orte die Länge derer Ruthen, auch wie bereits der Damm darauf zu machen nöthig ſey? anmerken, die zu denen ohnumgänglich zu repariren nöthigen Flecken erforderlichen Koſten, aufs genaueſte überſchlagen, zu ſolchem Ende dieſelben einem oder nach Befinden mehrern in der Nähe wohnenden Straßen-Bauverſtändigen Perſonen dergeſtalt verdingen, daß der oder dieſelben um einen billigen nach denen Ruthen zu rechnenden Lohn, (welcher jedoch wo möglich auf ein wenigeres, als bisher vor die Ruthe mehrentheils entrichtet worden, zu ſetzen) die Beſſerung derer Straßen auf die Maaße übernehmen, daß ſie dafür die Dämme, wie gewöhnlich in die Höhe führen, die Erde von beyden Seiten zuſammen treiben, jede Schicht mit Stoſſen wohl zurammeln, wann das Gleiß durch das auf der Straße beſchehen Fahren tief worden, ſelbiges nach Gelegenheit des Orts mit Kieß oder Steinen ausfüllen, das Erdreich darüber ziehen, damit bis zu völliger Feſtigkeit des Straßenbaues continuiren, auch ſodann zu Machung des Dammes Schutt und Kieß darüber führen, in der Mitte des Weges aber keine großen Steine einlegen, ſondern bloß ermeldten Kieß und Steingrad darauf ſchütten, nichtweniger ſothane Straßen-Beſſerung ſowohl vorjetzo verrichten als zwey Jahr durch dafür ſtehen, und ſolche Zeit über mit der Reparatur auf vorherſtehende Maaße fortfahren; Worbey , , dahin zu ſehen haben , daß diejenigen, mit denen etwa allbereit wegen übernommener Straßen-Beſſerungen auf allzu hoch anſteigende Conditiones contrahiret worden, davon wieder abſtehen, und zu Beſorgung derer ihnen aufgetragenen Straſſen-Beſſerungen um einen billigern Lohn, unter vorher bemeldeten Bedingungen ſich ebenfalls bequemen mögen.

Wie, wegen Beſſerung dererſelben, ſich zu verhalten.

Gleichwie , , nun obgedachte Specification vorjetzo ohne ſonſt gewöhnliche Communication mit Unſern zum Straßen-Bauweſen verordneten Commiſſarien zufertigen, und mit genauer Anmerkung derer, über die Beſſerung derer ſchadhaften Orte, bis auf Unſere Approbation mit denen Straßen-Bauern verglichenen Conditionen und insbeſondere der Summa derer verabhandelten Geldkoſten zu Unſerer Confirmation und Treffung der nöthigen Anordnung dieſerhalb in Zeiten und längſtens binnen , Wochen à dato inſinuationis an, zu Unſerm Cammer-Collegio einzuſenden ha , , ; Alſo iſt von , , zugleich ein beſonderes Verzeichniß derjenigen ſchadhaften Orte auf den Landſtraßen des , , anvertrauten Amtes, welche die von Adel und Städte, auch Amts-Unterthanen und Gemeinden, zu beſſern verbunden ſind, mit Bemerkung derer Urſachen, woher ſolche Schuldigkeit entſtanden und ob einige derer erſtern, in Anſehung derer zu tragenden Straßen-Reparatur-Koſten, einiges Pflaſter-Gleite, Wege-Geld und dergleichen zu erheben, berechtiget? zuſammen zutragen, und zu weiterer, auch dieſerhalb zu treffenden nöthigen Veranſtaltung, ebenermaßen anhero mit einzuſchicken, auch daran Unſer Wille und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, den 31. Januarii, 1731.

Weitere Verordnung, wegen derer einzuſendenden Specificationen.

An die Beamten.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die denen Privatis und Communen beym Straßenbau obliegende Schuldigkeit, und wie ſich bey deren Verweigerung zu verhalten, betreffend;

den 6. Auguſt, 1736.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1736.
Veranlaſſung.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Wasgeſtalt theils Privati und Communen, derer an ſie verſchiedentlich erlaſſenen Injunctionen ohnerachtet zu der ihnen in Anſehung des Straßenbaues obliegenden Schuldigkeit, ſich keinesweges zeithero bequemen wollen, und wie ihr dahero in euerm dießfalls unterm 28. Julii a. c. erſtatteten gehorſamſten Bericht, daß die hierunter am ſaumſeligſten und widerſetzlichſten ſich erweiſende, hierzu, durch die zugleich vorgeſchlagene Zwangs-Mittel angehalten werden möchten, ohnmaßgeblichen angerathen, hiervon iſt Uns geziemend Vortrag geſchehen, und hierauf Unſer gnädigſtes Begehren, befehlende ihr wollet

Wie mit Beſſerung derer Straſſen, in Anſehung derer Säumigen und Renitenten zu verfahren.

zwar deme gemäß verfahren, und wo nöthig die erforderlichen Arbeiter ſelbſt anlegen laſſen, jedoch den Betrag des dießfalſigen Aufwands nicht von den ordentlich angewieſenen Straßenbau-Quanto beſtreiten, ſondern ſolche jedesmal ſodann wöchentlich von denen Renitenten durch militariſche Execution hinwiederum eintreiben. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 6. Aug. 1736.

Joh. Chr. von Hennicke.

Joh. Fr. Hauſius.

Generale,

Die Einrichtung des Straßenbau-Weſens, betreffend; den 13. Aug. 1737.

An. 1737.

Zu Reparirung derer durch die Dörfer gehenden Straßen, ſind die Gerichts-Obrigkeiten anzuhalten.

Den Straſſenbau auſſer denen Dörfern, haben die Gleitsfreyen Unterthanen, in Anſehung derer Fuhren und Dienſte zu beſtellen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, &c. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, &c. Churfürſt, &c. Veſter, Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir die Conſervation derer Landſtraßen, dem Commercio und Unſerm damit verknüpftem Intereſſe vorträglich, und dahero in der Billigkeit gegründet befinden, daß 1) zu Bau- und Reparirung derer durch bie Dörfer gehenden Straßen, ingleichen zu Hebung derer Gräben und Abſchläge an denen Feldern, Wieſen, Gehölzen und andern Grundſtücken ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten, wes Standes und Beſchaffenheit auch ſolche ſeyn, nebſt allen mittel- und unmittelbaren Unterthanen, ohne Unterſcheid adigiret, 2) zu dem Straßenbau außerhalb denen Dörfern, die, die Gleits-Freyheit deswegen genießenden Amts- und andere Unterthanen, die Spann- und Hand-Dienſte zu leiſten, da nöthig, durch ernſte Zwangs-Mittel, angeſtrenget, und pro 3) die übrigen Unterthanen, ſo ſich keiner Gleits-Immunitæt zu erfreuen haben, in Anſehung des dem Publico daraus erwachſenden Nutzens, allein zu einiger billigmäßigen Mitleidenheit bey der Straſſenbau-Dienſtleiſtung, auch allenfalls, gegen Vergnügung eines jährlichen Aequivalents an Gelde, gezogen werden; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren und Befehl, ihr wollet die Einrichtung des Straßenbau-Weſens, auf ſothane Maaße, gebührend veranſtalten, und damit hierbey allenthalben ein ſattſames Genügen geſchehen möge, genaue und fleißige Obſicht führen, auch den Erfolg von Zeit zu Zeit in Unterthänigkeit anhero einberichten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 13. Aug. Anno 1737.

Die übrigen Unterthanen, ſind gegen ein jährliches Aequivalent, zur Dienſtleiſtung zu adigiren.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen &c. und Churfürſtens zu Sachſen &c. Schärft die Schuldigkeit dererjenigen ein, ſo ſich beym Straßenbau ſaumſelig erweiſen; den 20. Dec. 1738.

Friedrich Auguſt, König &c. und Churfürſt &c.

An. 1738.

Generale vom 13. Aug. 1737.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Nachdem wie Wir aus euerm unterm 15. Nov. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte mit mehrern vernommen, die Straßen-Beſſerung im Erzgebürgiſchen und Gebürgiſchen Creyſen, dem in vorigen Jahre ergangenen Generale gemäß, keinesweges behörig verrichtet, vielmehr ſowohl von denenjenigen Beſitzern, derer Grundſtücken an die Straßen ſtoßen, die Hebung derer Seiten-Gräben und Abſchläge theils gänzlich unterlaſſen, theils aber ſehr ſaumſelig bewerkſtelliget, als auch von verſchiedenen Communen die Reparatur derer durch die Dörfer gehenden Straßen völlig hintangeſetzet worden.

iſt denen Unterthanen nochmals zu injungiren.

Als begehren Wir hiermit gnädigſt befehlend, ihr wollet mit Zuziehung derer Beamten denenjenigen Schriftſaßen und Gemeinden, welchen obangezogenem Generali zuwider, ſich bey Reparirung derer Straßen und Hebung der Seiten-Gräben bishero nachläßig erwieſen, oder ſolche gänzlich unterlaſſen, die Beſſerung derer Straßen nochmals alles Ernſtes injungiren, widrigenfalls aber, und bey ferner continuirender Saumſeligkeit dieſe Reparaturen durch Arbeiter-Leute verrichten laſſen, und das Lohn wöchentlich durch militariſche Execution als weshalb ihr mit denen in nächſt angelegenen Städten commandirenden Officiers kraft dieſes behörig zu communiciren habt, wiederum einbringen, auch hierunter euch fernerweit nicht irren laſſen. An dem &c. Datum Dreßden, am 20. Decembr. 1738.

Wie ſich bey continuirender Saumſeligkeit zu verhalten.

Joh. Chr. von Hennicke.

Joh. Fr. Hauſius.

Ejusdem fernerweites Reſcript

Das Straßenbau-Weſen, und was dabey eigentlich zu beobachten, betreffend; den 24. März, 1739.

Friedrich Auguſt, König &c. und Chur-Fürſt &c.

An. 1739.

Genehmigte Vorſchläge, nach welchen die Straßen-Reparaturen einzurichten.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Wir können auf euern wegen verſchiedener beym Straßenbau-Weſen in denen dieſerhalb von euch zu reſpicirenden Aemtern annoch zu treffenden Einrichtungen, unterm 10ten dieſes Monats erſtatteten unterthänigſten Bericht in gnädigſter Genehmhaltung folgender von euch gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchläge geſchehen laſſen, daß nicht nur diejenigen Orte, welche allernächſt an denen Straßen gelegen, ſondern auch alle andere innerhalb des Meilen-Bezirks befindlichen Dorfſchaften und Beſitzere zu Reparir- und Erhaltung derſelben angehalten, auch zu Verhütung aller Prægravationen, und daraus zu beſorgenden Querelen mit denen Intereſſenten beſonders Vergleiche bis auf Unſere Approbation wegen Uebernehmung einer gewiſſen zum Straßenbau jährlich auszuſetzenden Anzahl Tage errichtet, nicht weniger zu Beſſerung dererjenigen Straßen, welche an denen Feldern und Grundſtücken derer Privatorum weggehen, nicht bloß die Beſitzere derer Grundſtücken, ſondern die ganze Communen nebſt denen in der Meile gelegenen Dorfſchaften, welche außerdem zum Straßenbau keine Dienſte leiſten, nach Proportion derer Hufen mitgezogen, diejenigen aber ſo ſich hierunter und überhaupt bey dem ihnen obliegenden Straßenbau, ſaumſelig und widerſpänſtig erweiſen, ſofort durch militariſche Execution zu ihrer Schuldigkeit geziemend angehalten auch bey fernerweitem Ungehorſam, Arbeiter angeleget, das Lohn aber und die verwendeten Koſten von denen Hartnäckigen wieder eingebracht werden ſollen.

Wie ſich übrigens hierbey zu verhalten.

Nachdem Wir nun dieſerhalb an diejenigen Beamten, welchen nebſt euch die Aufſicht beym Straßenbau obliegет, ebenfalls behörige Verordnung ergehen laſſen; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren an euch, befehlend, ihr wollet nebſt jedes Orts Beamten es dießfalls auf obgedachte Maaße geziemend einzurichten ſuchen, inſonderheit aber dahin ſehen, damit bey Setzung derer Straßenbau-Dienſte auf gewiſſe Tage eine zu Erhaltung derer Straßen hinlängliche Anzahl Dienſte von denen Unterthanen übernommen, jedoch hierbey Niemand vor dem andern beſchweret, ſondern allenthalben eine billigmäßige Proportion und Gleichheit nach Anzahl derer Hufen und anderer concurrirenden Umſtänden beobachtet, nicht weniger dem Anno 1737. ertheilten Generali ratione derer übrigen Puncte genau nachgegangen, die Aufſicht über den Straßenbau von Zeit zu Zeit beſtmöglichſt von euch beſorget und veranſtaltet, auch von Unſern Vaſallen und Unterthanen die Dienſte behörig geleiſtet werden, wie denn hiernächſt von euch, wenn darüber auf obige Maaße mit denen Unterthanen Handlung gepflogen worden, die verabredete Vergleiche zu Unſerer Approbation mittelſt unterthänigſten Berichts anhero geziemend einzuſenden. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Mart. 1739.

Hanns Chriſtoph von Poigk.

Chriſtian Friedrich Cruſius.

Generale,

Wie nach letzterm Kriege die äußerſt ruinirten Landſtraßen wiederum repariret und hergeſtellet werden ſollen; den 29. April, 1763.

An. 1763.

Bewegungs-Urſachen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue. Es ſind bey letztern langwierigen, und Landverderblichen Kriege, unter andern auch die öffentlichen Landſtraßen zum Nachtheil des Commercii und Nahrungsſtandes Unſerer Lande, in dergeſtaltigen Verfall gerathen, und eingefahren worden, daß ſolche die ſchleunigſte Wiederherſtellung erfordern. Ob Wir nun wohl nächſtens in jedem Creyſe beſondere Commiſſarien zu beſtellen, und ſelbige, wie hierunter allenthalben zu verfahren? mit beſonderer Inſtruction zu verſehen gemeynet ſind; So achten Wir doch immittelſt vor nöthig, damit ſodann der Bau, mit deſto mehrern Effect für die Hand genommen, nach und nach beendiget, auch in baulichem und tüchtigem Stande erhalten werden könne, vorläufig folgendes anzuordnen. Nehmlich, es ſind

Vorläufige Anordnungen.

1.

1. vor allen Dingen ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, nach Erforderung des Generalis vom 13. Aug 1737. wes Standes und Beſchaffenheit ſolche seyn, ohne Unterſcheid, ſie mögen mittel- oder unmittelbar ſeyn, zu Reparirung derer durch die Dörfer gehenden Straßen, und wenn ſogleich allenthalben, wegen Mangel des Geſpannes, die völlige Tüchtigkeit auf einmal nicht möglich zu machen, dennoch wenigſtens zu Zufüllung der Löcher, Sümpfe, auch Einebenung und Eingleiſſung ſofort, nicht weniger

2.

2. außer denen Dörfern, alle und jede anliegende Grund-Beſitzere, zu Hebung derer Gräben und Abſchläge unverzüglich, indiſtinctè, und ſchleunigſt, da nöthig durch würkſame Zwangs-Mittel, um ſo mehr anzuhalten, je mehr ihnen ſelbſt daran gelegen, wenn durch dieſe vorläufige Arbeit, der Hauptbau ihnen erleichtert, und dadurch, ihr künftiger Nahrungsſtand, wieder befeſtiget wird.

3.

3. Haben ſich hiervon Unſere Aemter und Vorwerge, in Anſehung Unſerer an die Straßen ſtoßenden eigenthümlichen Grundſtücken keinesweges auszuſchlieſſen, und ſich dießfalls nichts zu Schulden kommen zu laſſen.

4.

4. Sind auf ſämtlichen Hauptſtraßen außer denen Dörfern, vor der Hand die Gleiße einzuziehen, und einzuebnen, die Löcher und Sümpfe aufzufüllen, die baufälligen und ſchadhaften Straßen-Brücken, denen zum öftern, ehe der Schaden ſich vergröſſert, nur mit wenigen Thalern, auf geraume Zeit geholfen werden kann, förderſamſt zu repariren, und hierzu vorzüglich die Amts- und andere Unterthanen, welche die Gleits-Freyheit genießen, zu Präſtirung der Spann- und Hand-Dienſte, nachdrücklich zu adigiren, desgleichen

5.

wo ſolche nicht hinreichend, die übrigen Unterthanen, ob ſie gleich in jener expreſſen Verbindlichkeit nicht ſtehen, dennoch gegen Reichung eines billigen Aequivalents, nichts deſto weniger anzuſtrengen. Wie denn hiernächſt, 5.

6.

Alle diejenigen, denen ſonſt die Bau- und Erhaltung dieſes oder jenes Stückes Straße, Dammes, oder Brücke, entweder gegen Genuß eines Gleits- oder Wege-Geldes, oder dem Herkommen nach, oder ex quocunque alio capite oblieget, zu denen ad No. 4. enthaltenen Præſtandis ſchlechterdings anzuweiſen, und die, ſo ſich hierbey ſaumſelig erzeigen, oder deſſen gar verweigern möchten, zu Unſerer weiteren gebührenden und ernſtlichen Verordnung anzuzeigen ſind. 6.

Uebriges Verhalten hierbey.

Ihr habt demnach dieſe Unſere Intention ſofort aufs genaueſte zu befolgen, und darwider bey Vermeidung harter Ahndung, durch ungebührliche Nachſicht, oder ſonſt in andere Wege nichts zu verhängen, auch von 14 zu 14 Tagen was hierunter geſchehen bey Unſerm Cammer-Collegio gehorſamſte und pflichtmäßige Anzeige zu thun, auch in Anſehung der von Unſerer Rent-Cammer zu tragenden Koſten, ohne euch an der geſchwindeſten Veranſtaltung hindern zu laſſen, einen genauen Ueberſchlag fertigen, und deren Bezahlung halber, conjunctim Bericht anhero zu erſtatten wiſſen. Uebrigens haben Wir an Unſere Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz, daß daſelbſt auf gleichmäßige Art zu Werke gegangen, mithin die Straßen, wo ſie an die, in Unſern alten Erblanden ſtoßen, ebenfalls, ſo weit es vor der Hand thunlich und möglich, zu künftiger Haupt-Reparatur, præparatorie in paſſablen Stand geſetzet werden, Verfügung getroffen.

Verwarnung.

Endlich werden Wir die, zu Beſorgung des Straßen-Baues zu beſtellende Commiſſarien, unter andern und vornehmlich, dahin mit inſtruiren, daß ſie, bey zuerſt erfolgender Bereiſung derer Straßen, in wie weit, dem gegenwärtig anbefohlnen nachgelebet, oder zuwider gehandelt worden? und welcher von euch, ſich dießfalls nachläßig und ſaumſelig erwieſen, oder ſonſt nicht den gehörigen Ernſt gebrauchet? genau erkundigen, und von der befundenen wahren Beſchaffenheit, Uns ſchleunigſt benachrichtigen ſollen, da Wir Uns denn die nachdrücklichſte Beſtrafung derejenigen, welche hierunter den behörigen Fleiß und Vigilanz nicht adhibiret haben möchten, hierdurch vorbehalten. Hieran geſchieht Unſer Wille und Meynung. Geben, Dreßden, am 19. Apr. 1763.

An die Gleits-Commiſſarien, und
ſämmtliche Beamte, ſo zeithero
das Straßenbau-Weſen beſorget haben.

General-Inſtruction,

Vor die Straßen-Commißion und die beym Straßen-Bau angeſtellten Diener; den 25. Jan. 1765.

An. 1765. Obwohl zu Emporbringung des auswärtigen beſonders aber innern Commercii, und davon hauptſächlich mit abhangenden Nahrungs-Standes in denen Chur-Sächſiſchen Landen, bereits gleich nach hergeſtellter Ruhe vorzüglicher Bedacht genommen worden, wie die im letztern Land verderblichen Kriege äußerſt ruinirten Haupt- Heer- und innern Communications-Landſtraßen in guten und tüchtigen Stand wiederum hergeſtellt, und darinnen beſtmöglichſt erhalten werden möchten; So hat ſich doch bishero geäußert, daß der Ruin derer Straßen wegen nicht geführter hinlänglichen Aufſicht, und unterlaſſener Beobachtung derer in Straßen-Bau-Sachen wohlbedächtig ertheilten Verordnungen ſich eher vergrößert als abgenommen habe;

Es iſt daher ein neuer Abdruck dieſer von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Generalien beſorget, und durch die den 5. Jun. 17. Aug. 16. Nov. und 18. Dec. a. p. an Creyß- und Amts-Hauptleute, Beamte und Gleits-Commiſſarien ergangenen ſchriftlichen Befehle, wie ſämmtliche Straßen beſchaffen? was daran zu thun? und was vor Diener darbey vorhanden? Erkundigung eingezogen, auch alles andere dergeſtalt präpariret worden, daß man das Nöthige wegen Annehmung gewiſſer Straßen-Meiſter, Schließung nöthiger Bau- und Erhaltungs-Contracte, desgleichen in Anſehung des Rechnungs-Weſens und Abkürzung derer Expeditionen bereits verfügen können, und jetzt zu Ertheilung einer General-Inſtruction zu ſchreiten vermag.

Wie nun vor allen Dingen denen ältern und neuern Generalien, auch obigen ſchriftlichen Befehlen eine völlige und ſtete Gnüge zu leiſten iſt; Alſo iſt auch hiernächſt pro notitia und zur Nachachtung eines jeden, beſonders aber, damit die zu dem Straſſen-Bau jetzt neu beſtellte Diener, darauf bey den Straßen-Bau-Verdüngungen, und Reparatur derer alten Straßen genaue Acht haben mögen, eine kurze Nachricht von der zeithero von gutem Erfolg geweſenen und nach natürlichen Gründen für eine der beſten erkannten Fürſtlich-Würtembergiſchen Straßenbau-Art durch den Druck bekannt gemacht, nicht weniger derjenige, der ſolche mit Succeß daſelbſt, viele Jahre her, ſelbſt ausgeübt und dirigirt, als Straßen-Commiſſarius bey dem Churfürſtl. Sächſiſchen Straßenbau-Weſen auf und angenommen worden, und es wird derſelbe nicht nur zu ſucceßiver ganz neuer Bauung der vorhandenen Hauptſtraßen adhibiret, ſondern auch durch ſelbigen bey denen ihm im Lande aufzutragenden Reiſen, jedem, der darbey zu thun, der ihm etwa noch fehlende, und wie hiermit anbefohlen wird, ſtets anzunehmende Unterricht ertheilet werden.

Was nun die in Folge des Generalis vom 19. Apr. 1763 zu beſtellende und bereits durch ſchriftlichen Befehl, vom 5. Jun. 1764 dem Creyß-Hauptmann jedes Creyßes, und nach ſolchem, denen Amts-Hauptleuten, nach Unterſchied derer ihnen zugetheilten Aemter, dießfalls aufgetragene Commißion betrift; So werden nunmehro, damit der alljährlich ausgeworfene beträchtliche Straßenbau-Fond gewiſſenhaft und nicht vergeblich angewendet werden möge, hiermit folgende Puncte loco Inſtructionis zu ſtracklicher Befolgung vorgeſchrieben, und zwar:

1.

Soll der Creyß-Hauptmann in dem ihm anvertrauten Creyße, die Direction des ganzen Straßenbaues ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach beſorgen, das Archiv bey ſich haben, auf Erfüllung der Generalien genaue Obſicht führen, Straßenmeiſtere anzunehmen und abzuſetzen, Fug und Macht haben, zu Straßen-Aufſehern aber, wenn ſolche Dienſte vacant, tüchtige und redliche Subjecta dem Churfürſtl. Cammer-Collegio in Vorſchlag bringen, und alle Haupt-Anordnungen, welchen allenthalben ſchuldigſte Folge zu leiſten hierdurch ernſtlich anbefohlen wird, übernehmen, auch, da er ohnehin in denen Aemtern ſeines Creyßes in Commißions-Angelegenheiten öfters zu thun hat, Straßen-Baue anordnen, und fleißig in Augenſchein nehmen. Unter ihm ſoll der Gleits-Commiſſarius im ganzen Creyße auf die Beſchaffenheit derer Straßen mit attendiren, die Expedition bey den General-Anordnungen des Creyß-Hauptmanns beſorgen, die alljährlichen Straßenbau-Anſchläge aber, nebſt denen darüber gehaltenen Bau-Rechnungen, ehe ſie von dem Creyß-Hauptmann zum Cammer-Collegio eingeſchicket werden, zugleich mit atteſtiren. 1.

2.

Von dem Amts-Hauptmann iſt in denen ihm zugetheilten Aemtern, die Anordnung zu Fertigung gewiſſenhafter Bau-Anſchläge, Schließung der nöthigen Bau- und Erhaltungs-Contracte, und die alljährlich beſtändige Obſicht derer angeordneten Baue, auch die Signirung derer Lohn-Zettel zu übernehmen, und von Zeit zu Zeit der Erfolg hiervon, nicht weniger wann hierbey von den Straßen-Aufſehern Unrichtigkeiten begangen werden, wesfalls fleißige Erkundigung eingezogen werden muß, an den Creyß-Hauptmann zu melden, damit ſolche dem Cammer-Collegio zur ernſten Ahndung, und befindenden Umſtänden nach zur Caſſation eines ſolchen Aufſehers angezeigt werden können. 2.

3.

Die Juſtitz-Beamte haben, wo an einbezirkte Gerichts-Obrigkeiten, oder wegen vorzukehrender gerichtlicher Zwangs-Mittel, Verfügungen nöthig, desgleichen wenn Contracte geſchloſſen werden, oder andere hieher einſchlagende gerichtliche Handlungen vorkommen, auch ſonſt auf alle Art und Weiſe, ſo oft es auf Veranlaſſung des Creyß- und derer Amts-Hauptleute erforderlich, ohne Weigerung zu aßiſtiren. 3.

4. Denen

4.

4 Denen Rechnungs-Beamten incumbiret, die ihnen von der Commißion aufgegebene Beſorgung pflichtmäßiger Straßenbau-Anſchläge, und Fertigung derer Rechnungen, ingleichen die Löhnung derer Arbeiter und Auszahlung bewilligter Bau-Anſchlags-Koſten, und haben ſie innerhalb Amts die Straßen ſelbſt von Zeit zu Zeit in Augenſchein zu nehmen, auch die von denen Straßen-Aufſehern und Straßenmeiſtern angezeigte Schadhaftigkeiten auf denen Straßen fleißig zu annotiren, und die gemachten Anmerkungen in Zeiten dem Amts-Hauptmann zuzuſchicken: In denenjenigen Aemtern, wo der Juſtitz-Beamte zugleich die reſervirte Intraden-Einnahme mit zu beſorgen hat, iſt von ſelbigem dasjenige, was jedem Rechnungs-Beamten hierbey oblieget, zu expediren, auch verbleibet es übrigens in gleicher Maaße, wo in einem Amte der Gleits-Einnehmer ſtatt des Rechnungs-Beamten, ſich des Straßen-Baues zeithero zu unterziehen gehabt, jedoch unter vorher beſchriebener Ordnung, bey bisheriger Einrichtung bis zu weiterer Verfügung.

5.

5 Unter denenſelben, und unter ſpecieller Anweiſung des Creyß-Hauptmanns, haben die in denen zu benennenden Creyßen anzuſtellende und bey dem Creyß-Amte zu verpflichtende, nach gewiſſen Diſtricten aber, wenn mehr als einer in einem Creyße angeſtellet iſt, zu vertheilende reutende Straßen-Aufſeher, beſonders die Verfertigung derer Anſchläge, beſtändige Bereiſung und Obſichthaltung derer Straßen, der darbey ſich äußernden Schadhaftigkeiten und deshalb veranſtalteten Arbeit, auch Atteſtation derer Lohn-Zettel, bevor ſolche der Amts-Hauptmann contraſigniret, zu beſorgen, auch darinnen des Amts-Hauptmanns in jedem Diſtricte, und des Rechnungs-Beamten jeden Amts Anweiſung zu folgen, und ſind ihnen nebſt denen Beamten

6.

6. die nach dem ſchriftlichen Generali vom 18. Dec. 1764 in jedem Amte nach der ſtärkern oder geringern Anzahl derer Straßen zu beſtellende, und wie daſelbſt anbefohlen, beſonders zu inſtruirende, auch zu vereydende Straßenmeiſtere, desgleichen die angenommene Straſſen-Contrahenten darinn ſubordiniret, daß ſie nach derſelben Angabe den Straßenbau vollführen, und Contracte in vorgeſchriebener Maße, Zeit, und nach denen eingegangenen Conditionen erfüllen.

Endlich werden

7.

7. Gleits-Einnehmere, Licent- desgleichen Gleits- Land- Accis- Licent- und Zollbereutere, ſoweit es ihr ſonſtiger Dienſt geſtattet, beſonders aber letztere, angewieſen, wenn ſie ſich auf denen Straßen befinden, von befundener Schadhaftigkeit und ſonſtiger Unrichtigkeit beym Straßenbau-Weſen, ſofort bey der Straßen-Commißion ſchriftliche, auch mündliche pflichtmäßige Anzeige zu thun.

Urkundlich iſt dieſe Inſtruction mit dem Churfürſtlichen Cammer-Secret bedrucket worden. So geſchehen Dreßden, am 25. Jan. 1765.

(L. S)

Hanns Chriſtoph von Voigt.

Gottlieb Auguſt Schumann, S.

Das VIII. Capitel.

Vom Salz- Licent- Land- Accis- und Fleiſch-Pfennig.

Membrum I.

Vom Salz-Licent.

General-Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die wiederholte Emſchärfung und Publication des ſub dato den 30. Sept. 1715 emanirten Mandats, wegen alleiniger Einfuhre und Gebrauch des Halliſchen Salzes in hieſigem Churfürſtenthum und Landen betreffend;

den 21. Jun. 1726.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1726 Beſchwerde und Anzeige der Pfännerſchaft zu Halle.

Liebe Getreue. Uns haben die Verordnete zum Engern- und weitern Ausſchuß ſammt der übrigen Pfännerſchaft zu Halle, klagende in Allerunterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß obwohl in dem mit ihnen getroffenen Holz-Contract verabhandelt, auch nur noch unterm 30. Sept. Anno 1715. ein nachdrücklich Mandat publiciret worden, daß in Unſer Churfürſtenthum und Lande kein ander Salz als allein das Hälliſche eingeführet und conſumiret werden ſolle, dennoch dieſem zuwider, von Unſeren Unterthanen inſonderheit denen Eingeſeſſenen des Voigtländ- und Neuſtädtiſchen Creyßes, bis anhero ſtatt des Hälliſchen, ander fremdes Salz zum größten Schaden und Nachtheil ihrer Salz-Nahrung, auch Schmälerung Unſeres eigenen hohen Intereſſe, ohne Abgebung des gewöhnlichen Licents, Gleit und Accise heimlich eingeſchleifet und gebrauchet worden, mit gehorſamſter Bitte ſolchem ſchädlichen Beginnen künftighin mit Nachdruck begegnen und ſteuern zu laſſen.

Salz-Mandat de Anno 1715. wird nochmals wiederholet,

Wann Wir dann dieſes Suchen ſowohl der Billigkeit, als auch dem angezogenen Holz-Contract gemäß befunden und obangeführten Unſerm Mandat de Anno 1715. ſo Wir hier nochmals wiederholen, unverbrüchlich führohin nachgelebet, auch darüber mit allem Ernſt gehalten wiſſen wollen. Als haben zu ſolchem Ende, und damit Niemand weiter mit der Unwiſſenheit des Verbots ſich zu entſchuldigen haben möge, hierbey Exemplaria von beſagtem Mandat zu empfahen, mit Befehl, woll davon einige denen in Unſerm Amte einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen auch Städten alſobald zuſenden, und ihnen zugleich, daß ſie ſolches an gewöhnlicher Gerichts-Stelle zu männigliches Wiſſenſchaft und Ableſen affigiren laſſen möchten, kraft dieß andeuten, geſtalt denn dergleichen beym Amte, nichtweniger in denen an Straßen gelegenen Dörfern und Wirthshäuſern,

und aufs neue inſinuiret,

häuſern, ohne einigen Verzug zu bewerkſtelligen, im übrigen aber auch Orts darüber ſteif und feſte zu halten, fürnehmlich auf die Contravenienten ſcharf Achtung zu geben, und ſelbige nach Befinden unnachläßig zu beſtrafen oder nach wichtiger Beſchaffenheit der Sache Unſere Reſolution darüber vermittelſt unterthänigſten Berichts einzuholen haben. An dem ꝛc. Dreßden, 21. Jun. 1726.

An die Beamten des Voigtländ- und Neuſtädtiſchen Creyſes, ſowohl an die Sachſen-Weydaiſchen Aemter, als auch Ober-Aufſicht zu Schleuſingen.

Ejusdem Befehl,

Zu nochmaliger Inſinuir- und Affigirung derer ſub datis 20. Febr. 1699 und 6. Jul. 1705 emanirten Haupt-Salz-Caſſen- und Salz-Licent-Mandate; den 13. Jun. 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1729. Salz-Caſſen Licent-Mandata, de Anno 1699. und 1705.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero über den Einſchleif fremden Salzes zu merklichem Abbruch und Schaden Unſerer Haupt-Salz-Caſſe und dahin gehörigen Niederlagen verſchiedene Klagen eingelaufen, und Wir dannenhero die unterm 20. Febr. Anno 1699 und 6. Jul. 1705 ins Land emanirte Salz-Caſſen- und Licent-Mandata, maßen, inſonderheit im Chur-Creyße ſolche dem Verlaut nach, denen wenigſten Unterthanen bekannt ſeyn ſollen, anderweit durch den Druck renoviren zu laſſen, der Nothdurft befunden. Als haſt du hierbey von jedem Exemplaria zu empfahen, mit Befehl, du wolleſt davon einige, denen in Unſerm dir anvertrauten Amte befindlichen Schrift- und Amtſaſſen, auch denen Städten, daß ſie ſolches an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, bevorab in ihren an Straßen gelegenen Dörfern, ingleichen Gaſt- oder Wirthshäuſern zu männigliches Wiſſenſchaft und Ableſen ohnverzüglich affigiren laſſen möchten, kraft dieſes intimiren; Geſtalt du dann deines Orts dergleichen beym Amte nicht weniger denen Haupt- und Bey-Gleiten, wie auch ſämmtlichen Amts-Dorfſchaften, und wo ſenſten nöthig ebenermaßen, ohne einige Verzögerung zu bewerkſtelligen, auch darüber jederzeit unverbrüchlich zu halten, fürnehmlich aber durch die Salz-Licent-Gleits- und Straßen-Bereuter auf die Contravenienten fleißig Acht haben zu laſſen, und Uns ſelbige zur Beſtrafung behörig anzuzeigen. Wornach ꝛc. und daran ꝛc. Dreßden, den 13. Jun. 1729.

ſollen aufs neue inſinuiret und affigiret werden.

Achthabung auf die Contraventiones.

An verſchiedene Beamten.

Ejusdem Befehl,

Die freye Paßirung des Arthner- und Kößner-Salzes gegen Production gewiſſer Frey-Zettel betreffend; den 28. Nov. 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1732. Regulativ derer Arteriſchen, und Köſener Salz-Preiße.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bey denen beyden Salzwerken zu Arthern und Köſen, den Preiß des Salzes noch zur Zeit und bis zu weiterer Verordnung dergeſtalt reguliret, daß, und zwar zu beſagtem Arthern vom 1. Jan. des nächſt bevorſtehenden 1733. Jahres an, jedes allda geſottene Stück, oder Dreßdner Scheffel Salz überhaupt, denen Einheimiſchen vor 22 gr. - und denen Fremden vor 21 gr. - zu Köſen aber noch ferner wie bishero und zwar ohne Unterſcheid unter einheimiſchen und fremden Abnehmern vor 1 Thlr. das Stück verkaufet werden ſolle; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt bey denen in dem gnädigſt dir anvertrauten Creyße, befindlichen Salz-Licent- und Land-Accis-Einnahmen die ungeſäumte Verfügung treffen, damit diejenigen Fuhrleute und andere, ſo durch gedruckte und nach beykommendem Formular ausgeſtellte Zettel, daß ſie ihr bey ſich habendes Salz auf Eingangs bemeldten Salzwerken würklich geladen, und um den obdeterminirten Preiß bezahlet, dociren können, mit aller weitern Abgabe dießfalls gänzlich und bis auf Unſere weitere Verordnung verſchonet, ſondern allenthalben frey und ungehindert paßiret werden mögen, jedoch daneben auf allen Unterſchleif fleißige und genaue Obſicht führen laſſen, auch dagegen, ſoviel möglich alle dienliche Veranſtaltung vorzukehren bemühet ſeyn. Daran ꝛc. Dreßden, 28. Nov. 1732.

Sind auf gehörige Beſcheinigung frey zu paſſiren.

An die Gleits- und Accis-Commiſſarios Röder, Friedrich, Zimmermann und Mezger.

Ejusdem Befehl,

Zu anderweiter Affigirung des ſub dato 30. Sept. 1715 emanirten Hälliſchen Salz-Mandats; den 29. Decembr. 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1732. Salz-Mandat, de Anno 1715.

Lieber Gtreuer. Demnach bey dem, mit dem Rath und der Pfännerſchaft zu Halle unterm 13. Oct. a. c. fernerweit geſchloſſenen Holz-Contracte unter andern auch denenſelben die Verſicherung geſchehen, daß das wegen Abholung des Hälliſchen Salzes am 30. Sept. An. 1715 ins Land publicirte Mandat, weil ſolchem bis anher nicht überall gebührend nachgelebet worden, des nächſten renoviret und anderweit bekannt gemachet werden ſollte; Als haſt du zu ſolchem Ende von jetzt angeregtem Mandat hierbey Exemplaria zu empfahen, mit Befehl, du wolleſt nicht nur die ſämmtlichen Unterthanen, und unter dieſen beſonders die Salz-Fuhrleute in dem dir anvertrauten Amts-Bezirk, welche mit der Salz-Abnahme an keine Unſere Salz-Caſſen gewieſen, auf ſelbiges nochmals, kraft dieſes verweiſen, ſondern auch bey denen Salz-Licent- und Land-Accis-Einnahmen, wo dergleichen nicht mehr verhanden, ſolches von neuem affigiren laſſen, und deines Orts ſelbſten darüber genau halten. Daran ꝛc. Dreßden, 29. Dec. 1732.

iſt nochmals zu inſinuiren, und zu affigiren.

An verſchiedene Beamten.

General-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die freye Paßirung von Salz-Licent- und Land-Acciſe von denen beyden Salzwerken, zu Arthern und Köſen verkauften Salze gegen Production eines gedruckten, geſtempelten und von denen dortigen Salz-Factors unterſchriebenen Frey-Zettels betreffend; den 16. April. 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1737. Die Arteriſche und Köſener Salze, ſind nach denen An. 1732 regulirten Preiſen, gegen Production des Lade-Zettels

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bereits Anno 1732 bey denen beyden Salzwerken zu Arthern und Köſen den Preiß des allda zu verkaufenden Salzes in gewiſſer Maße reguliren, und daß gegen Production eines gedruckten geſtempelten und von denen dortigen Salz-Factors unterſchriebenen Frey-Zettels daſſelbe in denen ſämmtlichen Salz-Licent- und Land-Accis-Einnahmen frey und ohngehindert paßiret werden ſollte, an die Gleits- und Accis-Commiſſarios unterm 28. Nov. bemeldten Jahres nöthige Verfügung treffen laſſen. Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt weil es hierbey noch zur Zeit und bis zu fernerer Einrichtung ſein Verbleiben hat, bey ereignenden Fällen ratione der Abgabe des Salz-Licents- und der Land-Acciſe, maßen, ſoviel die General-Acciſe anbetrift, ſolche von beſagtem Salze gehörigen Orts nach wie vor abzuſtatten iſt, dich gleichergeſtalt hiernach gehorſamſt achten, und daran ꝛc. Dreßden, den 16. Apr. 1737.

Salz-Licent- und Land Accisfrey zu paßiren. Die General-Acciſe aber iſt davon abzuſtellen.

An die Beamte des Leipziger, Thüringiſchen, Voigtländiſchen und Neuſtädter-Creyßes.

General-Accis-Verordnung,

Daß die Accis-Viſitatores auf die Salz-Unterſchleife, und die Einbringung unverlicentirten Salzes, genaue Obſicht führen ſollen; d. d. 6. May, 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Obſicht derer Viſitatorum auf die Salz-Unterſchleiſe,

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns angezeiget worden, wie daß man in denen zum Marggrafthum Nieder-Lauſitz gehörigen vier Creyß-Städten, Luckau, Lübben, Calau und Spremberg, ſeither wahrgenommen, daß vieles unverlicentirtes Salz eingeſchleifet werde. Als ſind Wir gnädigſt geſchehen zu laſſen gemeynet, daß zu Abſtellung dieſes Unterſchleifs, die Accis-Viſitatores daſelbſt beſtmöglichſte Obſicht darauf mit tragen mögen; Wannenhero du ſelbige dahin zu beſcheiden wiſſen wirſt, daß ſie, ſo viel ohne Verabſäumung ihrer Accis-Viſitationes-Dienſte geſchehen kann, nach ihrer vor Unſer Intereſſe ohnedem abgelegten Pflicht fleißige Obſicht tragen ſollen, daß die mit Einbringung des unverlicentirten Salzes zeithero begangenen Unterſchleiſe daſelbſt ſo viel möglich vermieden, und wenn dergleichen angetroffen werden, ſolches von ihnen gehörigen Orts angezeiget werden möge. Daran geſchiehet ꝛc. Geben Dreßden, den 6. Maji, Anno 1740.

und die Einſchleifung unverlicentirten Salzes.

An Accis-Commiſſarium Wagnern.

Gleichmäßige Verordnung,

Daß die Straßen- und Zoll-Bereuter auf die Einſchleiſe des unverlicentirten Salzes genaue Obſicht mit halten ſollen, den 8. Junii, 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Verordnung des General-Accis-Collegii, zur Verhütung derer Einſchleiſe unverlicentirten Salzes.

Veſter, lieber Getreuer. Nachdem auf euern occaſione eines von Johann George Schmieden zu Drebkau begangenen Salz-Licent-Unterſchleifs mit einer aus Cottbus zum öffentlichen Vertrieb oder Schank geholten Tonne Saltzes am 28. Jan. a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht, aus Unſerm General-Accis-Collegio die Verfügung geſchehen, daß auch von denen Viſitatoribus bey der General-Acciſe, beſonders in denen zum Marggrafthum Nieder-Lauſitz gehörigen 4. Creyß-Städten Luckau, Lübben, Calau und Spremberg auf allen fernern Einſchleif des unverlicentirten Saltzes genaue Obſicht mit gehalten, und ſolches von ihnen gehörigen Orts angezeiget werden ſolle; Als haben Wir, nebſt Zuſendung einer Abſchrift davon, euch ſolches hierdurch nicht bergen wollen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet durch die Straßen- und Zollbereuter gleichergeſtalt darauf fleiſſig vigiliren laſſen, und überhaupt euers Orts dahin ſehen, damit Unſer Saltz-Licent-Intereſſe darunter weiter nicht verkürzet werde. An dem ꝛc. Dreßden, 8. Junii, 1740.

Gleichmäßig, ſollen die Straßen- und Zollbereuter darauf invigiliren.

An Landes-Hauptmann und Gegenhändler im Marggrafthum Ober-Lauſitz.

Generale,

Die Wiederaufhebung der Interims-Conceßion zu Einführung des Staßfurther und anderen Salzes betreffend; d. d. 29. Julii, 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1743. Die Erlaubniß Staßfurther, und anderes fremdes Salz einzuführen,

Lieber Getreuer. Ob Wir wohl die Einführung des Staßfurther, und andern fremden Salzes in Unſere Lande zu Anfange dieſes jetzt laufenden Jahres einſtweilen verſtattet; So haben Wir doch nunmehro bey dem auf denen Salzwerken zu Halle ceßirenden Salz-Mangel ſothane Permiſſion wiederum aufzuheben Uns entſchloſſen, und daß von dato inſinuationis an in Unſer Churfürſtenthum und Lande auſſer dem Hälliſchen kein ander Salz eingeführet, vielmehr wider die Contravenienten nach Diſpoſition wird wieder aufgehoben, und ſoll hinführo kein anderes als Hälliſches Salz eingeführet werden.

fixion des unterm 30. Septembr. 1715. erlaſſenen Mandats verfahren werden ſolle, an Unſere Haupt-Salz-Licent-Einnehmere bereits unterm 12. Mart. a. c. verordnet.

Wannenhero hiermit Unſer Befehl, du wolleſt ſo wohl deines Orts dich darnach gehorſamſt achten, als auch Unſern mittel- und unmittelbaren Unterthanen des dir anvertrauten Amtes ſolches ſo fort ex officio bekannt machen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum, Dreßden, am 29. Julii An. 1743.

Otto Friedrich von Zanthier.
Chriſtian Gottlob Simon S.

Generale,

Daß in die Haupt-Salz-Caſſen-Diſtricte kein anderes als Caſſen-Salz eingeführet werden ſoll; den 2. Sept. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1743.

Erläuterung des Generalis vom 29. Julii, d. a.

Rath, liebe Getreue. Euch iſt erinnerlich, was Wir wegen verbothener Einfuhre des Staßfurther und andern fremden Salzes in Unſere Lande an euch unterm 29. Julii, a. c. gemeſſenſt verordnet. Ob es nun wohl, an Orten und Enden, welche zur Haupt-Salz-Caſſe und deren Niederlagen nicht gehörig, darbey ſein unverändertes Verbleiben hat; So wollen Wir doch ſolches dahin erläutert wiſſen, daß auſſer denen Licent-Orten, wo die Einfuhre des Hälliſchen Salzes verſtattet iſt, in die Caſſen-Diſtricte kein anders als Caſſen-Salz eingeführet werde; Und befehlen dahero, ihr wollet ſo wohl euers Orts euch darnach gehorſamſt achten, als auch Unſeren mittel- und unmittelbaren Unterthanen des euch gnädigſt anvertrauten Amtes, ſolches ſo fort ex officio bekannt machen, und ſie auf das de Anno 1699. ergangene Haupt-Salz-Caſſen-Mandat verweiſen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Septembr. Anno 1743.

Daß auſſer denen Licent-Orten, in die Caſſen-Diſtricte, kein anderes als Caſſen-Salz einzuführen.

An die Beamte zu Dreßden,
Annaburg, Altenberg, Dippoldiswalda, Elſterwerda,
Frauenſtein, Grüllenburg,
Hayn, Hohenſtein, Meiſſen,
Mühlberg, Noſſen, Oſchatz.

Generale,

Die fernerweite Publication und Affixion derer ſub datis 6. Jul. 1705. und 30. Sept. 1715. emanirten Salz-Mandate betreffend; den 6. Mart. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750.

Zu Verhütung der Einſchleifung fremder Salze, im Thüringiſchen,

Liebe Getreue, Nachdem Wir zu künftiger Vermeidung der zeithero in ſehr häufigen Menge beſchehenen Einſchleifung des Frankenhäuſer, Staßfurther, Creutzburger, Allendorfiſchen und andern dergleichen Salzes in Unſern Thüringiſchen Creyße gnädigſt reſolviret, daß in gedachtem Unſerm Thüringiſchen Creiſe kein anderes, als Hälliſches, Köſener, und Arteriſch, auch übriges in Unſeren Lande geſottenes Salz, bey Vermeidung der in denen unterm 6. Julii 1705. und 30. Sept. 1715. erlaſſenen Mandatis geſetzten Strafe eingeführet und debitiret werden ſoll. So laſſen Wir euch von jetzt angezogenen Unſeren Mandaten beykommende 130. Exemplaria hierdurch zu fertigen, mit Befehl ihr wollet nicht nur ſolche zu jedermänniglichés Wiſſenſchaft bey euch gehörig publiciren, und an gewöhnliche Stelle anſchlagen laſſen, ſondern auch davon eine hinlängliche Anzahl Abdrücke denen einbezirkten Schrift- und Amtſaſſen, auch Räthen in Städten alſofort zu ſenden, und ihnen zugleich, daß ſie ſolche an gewöhnliche Gerichts-Stelle zu männigliches Notitz anſchlagen laſſen, reſp. Kraft dieſes auch ſonſt gewöhnlicher maßen intimiren, euern Orts aber, daß darwider im mindeſten nicht gehandelt, ſondern vielmehr wider die Contravenienten gebührend verfahren werde, fleißige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Mart. 1750.

ſind, die Salz-Mandate de Ann. 1705. und 1715. nochmahls zu publiciren, und zu affigiren.

An die Beamte zu Thüringen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Gleits- Zoll- Land- Accis- Salz- Licent- und Straßen-Bereutere auf die Fleiſch-Steuer- und Salz-Licent- Ein- und Unterſchleife genaue Achtung mit haben ſollen; den 12. Nov. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754.

Nachläßigkeit derer Straßen-Bereuter.

Liebe Getreue. Nachdem der Uns beſchehenen Anzeige nach, die bey Uns in Pflicht und Dienſt ſtehende Gleits- Zoll- Accis- Salz- Licent- und Straßen-Bereuter bis anhero ihrer Schuldigkeit entgegen, auf die Fleiſch-Steuer- wie auch Salz- Ein- und Unterſchleife die ſchuldige Aufſicht weder geführet, noch auch, wann gleich ein oder das andere vorgefallen, ſolches in Unſeren Aemtern und Einnahmen, ingleichen bey denen Gerichts-Obrigkeiten gebührend angebracht haben, gleichwohl dadurch zumahl an denen Grenz-Orten geſchehen iſt, daß Unſeren Einnahmen ſo wohl als denen Pachtern derſelben nicht geringer Abbruch zugezogen worden.

Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet die in dem euch anvertrauten Bezirk beſtellten Gleits- Zoll- Land- Accis- Salz- Licent- und Straßen-Bereutere nachdrücklich dahin anweiſen, daß ein jeder in ſeinem ihm angewieſenen Diſtricte auf die verbothenen Fleiſch-Steuer- und Salz-Unterſchleife eben ſo wohl als auf die Land-Accis-Gleits- und andere dergleichen Unterſchleife

Dieſelben ſollen zu genauerer Obſicht auf die Fleiſchſteuer- und Salz-Licent-Defraudationes angewieſen werden.

Antheil an denen Denunciations-Gebühren.

terſchleiſe genaue Achtung haben ſolle, geſtalt ihnen denn diejenigen Straſen, ſo auf ihre jedesmahlige Denunciationes dictiret, und eingebracht werden, der geordnete Antheil gereichet werden ſoll. Im übrigen habet ihr auch euers Orts euch hiernach ebenfalls gehorſamſt zu achten, und damit obigen behörig nachgelebet werde, fleißige Obſicht zu führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Nov. 1754.

An ſämtliche Gleits- und Accis-
Commiſſarios.

Ejusdem General-Befehl,

Die Erhebung des Licents und Land-Acciſes von dem durch hieſige Lande gehenden Neu-Sulzer Salze, betreffend; den 12. Jun. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1755. Das durchgehende Neu-Sulzer-Salz, iſt mit 8 Gr. Licent vom Stück, und der gewöhnlichen Land-Acciſe, forthin zu vernehmen.

Rath, liebe Getreue. Alldieweilen; ſeit einiger Zeit das zu Neu-Sulza im Altenburgiſchen geſottene Salz in ziemlichen Quantitäten durch Unſere Lande, ohne Abentrichtung des geordneten Licents an 8 Gr. vom Stück (und der gewöhnlichen Land-Acciſe) geführet worden; Als befehlen Wir hiermit (du wolleſt) (ihr wollet) alſo fort behöriger Orten die erforderliche Verfügung treffen, damit ſothaner Licent (nebſt der hergebrachten Land-Acciſe) von angeregtem Neu-Sulzaer durchgehenden Salze vom 1. Jul. a. c. an, und fernerhin gebührend eingebracht, und treulich berechnet werden möge, geſtalt denn auch ihr (du) daſerne von Fürſtl. Gothaiſcher Seite das aus Unſeren Salzwerken durch das Altenburgiſche gehende Salz etwa mit Impoſt beleget werden ſollte, Uns ſolches mittelſt ſchleunigen Berichts unterthänigſt anzuzeigen habt (haſt) immaßen hieran ꝛc. Datum Dreßden am 12. Jun. 1755.

An die Haupt-Salz-Licent-
Einnehmer und Gleits-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die unter hieſigen Haupt-Salz-Caſſen-Diſtrict gehörige mittel- und unmittelbare Unterthanen, auf das Haupt-Salz-Caſſen-Mandat de Anno 1699, und zu deſſen genaueſten Befolgung behörig gewieſen werden ſollen; den 20. Jul. 1761.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1761. Die, unter die Haupt-Salz-Caſſe zu Dreßden gehörige Städte und Dörfer, ſind aufs neue, auf das Haupt-Salz-Caſſen-Mandat de An. 1699. zu verweiſen.

Liebe Getreue. Wir haben mißfällig vernehmen müſſen, daß verſchiedene Unſerer Unterthanen in denen meiſten zu Unſerer Haupt-Salz-Caſſe zu Dreßden und deren Niederlags-Revieren gehörigen Städten und Dörfern ſich gegenwärtig ihres Salz-Bedürfniſſes der Verfaſſung und Einrichtung entgegen nicht bey gedachter Haupt-Salz-Caſſe allhier erholen, ſondern ſich durch die beſonders aus dem Gebürge herum fahrenden Salz-Fuhrleute und Kärner hierunter verſorgen laſſen. Nachdem Wir aber dieſem zu nicht geringen Schaden und Nachtheil Unſerer Salz-Caſſen-Revenüen gereichenden Unternehmen um ſo mehr geſteuert wiſſen wollen, je mehr man ſich zum Beſten ſothaner Unterthanen bey ſchon bemeldter hieſigen Haupt-Salz-Caſſe in ſtarken Salz-Vorrath geſetzet, und zwar zu einer Zeit, da beſagte Unterthanen ſich des benöthigten Salzes ſonſt nirgends erholen können; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt ſo wohl die mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen des gnädigſt dir anvertrauten Amts reſp. Kraft dieſes und wie ſonſt gewöhnlich auf das Haupt-Salz-Caſſen-Mandat de Anno 1699. nebſt Ueberſendung nöthiger Abdrücke davon (zu welchem Ende dir einige Exemplaria hierdurch zugefertiget werden) und zu deſſen genaueſten Befolgung behörig anweiſen, auch die herumfahrenden Salz-Fuhrleute und Kärner: daß ſie ſich des Salz-Verkaufs in obberührten Städten und Dörfern bey Vermeidung der in obangezogenem Salz-Mandate geſetzten Strafe gänzlich enthalten und dargegen mit dem geladenen Salze bey hieſiger Haupt-Salz-Caſſe melden ſollen, nachdrücklich bedeuten, ihnen auch zu dem Ende den Salz-Verkauf nicht geſtatten, ſondern auf den Betretungs-Fall wider ſelbige obangezogenem Mandat gemäß verfahren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Julii, 1761.

An die Beamte derer unter
hieſigen Haupt-Salz-
Caſſen-Diſtrict gehörigen
Aemter.

General-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. daß durch die Elb-Zoll- und Gleits-Einnehmere, auch Zoll-Straßen- und Salz-Bereutere auf alle Salz-Ein- und Unterſchleiſe genaue Aufſicht geführet werden ſolle; den 28. Sept. 1764.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764. Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Demnach Uns unterthänigſt angezeiget werden, was maßen ſeit dem letztern Kriege die bereits ehedem hart verpönten Salz-Einſchleiſe beſonders durch das Schiff-Volk dergeſtalt wieder überhand genommen, daß ſelbiges ſo gar das eingeſchleiſte Salz in denen Pirnaiſchen Gegenden Hauſiren tragen ſollen, Wir aber dieſem Unweſen um ſo mehr geſteuert wiſſen wollen, je mehr ſolches nicht nur dem emanirten Haupt-Salz-Caſſen-Mandat de An. 1699. und ſonſt deshalb ergangenen Verordnungen ſchnur ſtracks zuwider läuft, ſondern auch denen Churfürſtlichen Salz-Licent- auch Gleits- und Zoll-Revenüen zum größten Nachtheil gereichet; Als befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten Lbd. hiermit, ihr wollet nach Maßgebung derer bereits vorhin wegen Viſitation derer Schiffe erlaſſenen Verordnungen dergeſtaltige Verfügung treffen, daß durch die Elb-Zoll und Gleits-Einnehmere auch Zoll-Straßen- und Salz-Bereutere auf alle Salz-Ein- und Unterſchleife genaue Aufſicht geführet, und die Contravenienten gehörigen Orts zur gebührenden Beſtrafung angezeiget, auch hierunter bey ſchwerer Verantwortung nichts verabſäumet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Sept. 1764.

Befehl zur Verfügung zu genauerer Aufſicht, auf die Salz-Ein- und Unterſchleife.

An die Gleits-Commiſſarios
zu Dreßden und Wittenberg.

Ejusdem Edict,

Die alleinige Einführ- und Verkaufung, des Hälliſchen Pfänner- und innländiſchen Coctur-Salzes betreffend; d. d. 10. Januar. 1765.

An. 1765.

WIR Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen hierdurch allen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes- Creyß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern, und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutzverwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; Und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Wasmaſſen zwar von denen in Gott ruhenden Vorfahren an der Chur, wegen alleiniger Einführung und Gebrauch des Hälliſchen Pfännerſalzes in beſagtem Churfürſtenthum und Landen, nachdrückliche Edicta unterm 3. Sept. 1662. 24. Sept. 1681. 4. Octobr. 1683. und zuletzt ſub dato den 30. Sept. 1715. erlaſſen worden, nach welchen diejenigen, ſo dem entgegen anderes als vorbenanntes Hälliſches Pfännerſalz einzuführen unternehmen möchten, mit der Confiſcation des eingeſchleiſten Salzes ſamt Verluſt von Wagen und Pferden unnachbleibend angeſehen werden ſollen, immaßen denn auch nachhero in denen von Zeit zu Zeit, zu fernerer Unterhaltung des bisherigen reciprocirlichen Salz- und Holz-Commercii, getroffenen Saalen-Floß-Contracten, hierüber neuerliche und zuverläßige Verabhandlung geſchehen iſt; Es haben Uns aber die Ehrſame Unſere Liebe beſondere Rathmanne, Verordnete zum Engern- und weitern Ausſchuß, ſamt der übrigen Pfännerſchaft zu Halle, bey jüngſthin mit deren Deputirten anderweit erfolgten Schlieſſung eines neuen Holz-Contracts, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, daß nichts deſto weniger, und ohngeachtet obangezogener ernſten Verordnungen und errichteten Contracte, von den hieſigen Eingeſeſſenen und andern, bisher mancherley Abbruch ihnen zugezogen, die Stadt Halle öfters umfahren, und das Salz zu Groſſenſaltza, und anderen auswärtigen Orten, inſonderheit aber durch die Cöthniſchen Lande, von Stasfurth anhero eingeführet worden, daher dieſelben gebethen, ſolchen Contraventionen mit Nachdruck zu begegnen, und die vorhin ergangenen Edicta anderweit zu erneuern.

Vorige Mandate, die alleinige Einführung des Hälliſchen Salzes betreffend.

Anzeige der Pfännerſchaft zu Halle.

Wann Wir denn dieſem billigem Suchen um ſo mehr ſtatt zu geben gemeynet ſind, da Wir nicht nur die ſeit langen Zeiten ſubſiſtirte Einrichtung, mit Erholung des Salzbedürfniſſes von Halle, bey der Unzulänglichkeit derer innländiſchen Salzwerke, denen Churſächſiſchen Landen gemäß befinden, ſondern auch über dieſes Uns öftere Anzeige geſchehen, daß, durch die verhängte Einfuhre des Staßfurther und andern fremden Salzes, eben ſo wohl, als wenn unter der Benennung des ſo genannten grauen oder ſchwarzen Salzes aus Halle, vieles fremdes und meiſtentheils weiſſes Salz in denen Salzwagen, unter beſondern Tüchern verdeckt, zeithero eingebracht worden, nicht weniger durch den von Schübeböcken und Salzträgern, zu eignem Ruin derer Fuhrleute immer noch continuirenden, obwohl im Mandat vom 6. Jul. 1705. ernſtlich verpönten Salz-Einſchleif denen Churfürſtlichen Licent-Einnahmen ein beträchtlicher Abgang und Verluſt zugezogen werde; Als laſſen Wir es nicht allein bey dermahliger Ordnung und Einrichtung nach klarer Vorſchrift Eingangsbemeldter Mandate, noch fernerhin bewenden, ſondern befehlen auch in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten zu Sachſen Liebden, ernſtlich, daß ſo lange nicht ein anderes hierunter angeordnet wird, in dieſem Churfürſtenthum und incorporirten auch übrigen Landen, von denen Unterthanen durchgehends, wie die Namen haben, niemand ausgeſchloſſen, auſſer dem Hälliſchen Pfännerſchafts- und dem innländiſchen- auf Churfürſtlichen eigenthümlichen oder vergewerkſchafteten Cocturen, gewonnenen Salze, kein anderes, es komme her, wo es wolle, eingeführet, noch verkaufet, oder diejenigen, ſo ſich betreten laſſen möchten) anderswo Salz zu holen, und einzuſchleifen, unter was Vorwand es auch immer geſchehen möchte, auſſer der ohnfehlbaren Confiſcation der Ladung ſamt dem Verluſt von Pferd und Wagen, nach Befinden, und andern zum Abſcheu, noch beſonders empfindlich beſtrafet, denen Schübeböcken und Trägern hingegen, das bey ſich habende Salz ohne Unterſchied abgenommen werden ſolle. Und damit das Hälliſche ſo wohl weiſſe als graue oder ſchwarze Pfännerſalz, vor andern deſto beſſer zu erkennen, und derer Fuhrleute Unterſchleiſe abzuwenden ſeyn mögen; Soll jeder Salz-Fuhrmann, ehe er aus Halle fähret, einen Löſungs- oder Ladezettel vom Wagenmeiſter daſelbſt, (dergleichen er ihm ohne Aufenthalt und ohne Entgeld zu allen Zeiten zu ertheilen allbereits befehliget) abzufordern ſchuldig, und auf dieſen Ladezettel der Vor- und Zunahme des Fuhrmanns, der Ort, woher er ſey, wie viel Stücken Salz er geladen, ingleichen der Pfännerſchafts-Koth, aus welchem er das Salz erkaufet, nicht weniger, die Anzahl der Pferde ſamt der Zeit, wenn die Ladung erfolget, auch ob es weiſſes oder ſchwarzes Saltz ſey? umſtändlich und deutlich ausgedrücket ſeyn, welcher ſodann in denen Churſächſiſchen Gleits- Zoll- und Licent-Städten, ſonderlich aber bey der Licent-Einnahme, ſo der Fuhrmann am erſten berühret, vor-

Steuerung der Einfuhre fremden Salzes.

Außer dem Hälliſchen Pfänner- und dem inländiſchen Coctur-Salze, ſoll kein fremdes eingeführet werden.

Lade-Zettel.

Paßierzettel. zuweiſen, und gegen Empfahung eines andern Paßir-Zettels, worauf alle auf dem von Halle mitgebrachten Ladezettel enthaltene Umſtände ebenfalls deutlich beſchrieben ſind, auszuwechſeln, geſtalten denn auch das graue oder ſchwarze Salz, wenn es nicht zu Halle in einem Pfännerſchafts-Kothe geladen worden, und ſolches auf obbeſchriebene Art erweislich gemacht wird, nicht paßiret werden ſoll. In dieſer letztern Abſicht, und weil bisher unter dem Namen des grauen oder ſchwarzen, wie Wir zuverläßig benachrichtiget worden, aus Halle vieles weiſſes Salz in hieſige Lande eingegangen, welches, um der Hälfte des abzuſtattenden Licents zu entgehen, fälſchlich für ſchwarzes Salz ausgegeben, mithin die Churfürſtl. Caſſen an ihren Einnahmen verkürzet werden; So iſt derjenige Wagen, deſſen Fuhrmann die darauf befindliche Ladung für graues oder ſchwarzes Salz angiebt, außerdem annoch zu eröffnen, zu viſitiren, auch von jedem Stück Salz, ſo für ſchwarzes ausgegeben, bey der Viſitation aber als weiſſes befunden worden, Zwey Thaler Strafe einzubringen;

Viſitation der Ladung.

Ausnahme wegen derer Salz-Niederlagen,

Es werden jedoch die Aemter, Städte, Flecken, Dörfer, und Gemeinden, ſo zur Dreßdniſchen Haupt-Salz-Caſſe geſchlagen, und zu denen von ſelbiger dependirenden Niederlagen, Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meißen, Pirna und Schandau gehörig, desgleichen diejenigen Unterthanen und Eingeſeſſene, welche ihres Salz-Bedürfniſſes auf inländiſchen Salzwerken ſich erholen möchten, und, daß ſolches geſchehen, mittelſt behöriger von denen mitzubringenden, auch in denen Gleits- und Licent-Einnahmen zu producirenden Ladezettel beſcheinigen, hierunter keinesweges verſtanden, ingleichen wird der Gubeniſche Creyß des Marggrafthums Nieder-Lauſitz, als woſelbſt bey daſigem Salzamte, und darzu gehörigen Niederlagen, das Berliner Tonnen-Salz dermalen noch eingeführet und verkaufet werden ſoll, darunter nicht mit begriffen.

und des Gubeniſchen Creiſes in der Nieder-Lauſitz.

Gebieten und befehlen dannenhero obbeniemten hieſigen geſammten Vaſallen und Unterthanen, ſonderlich auch denen Beamten, Gleits-Licent-Floß- und Forſt-Bedienten, ingleichen Zoll-Licent-Einnehmern, auch Straſſen-Bereutern, daß ſie ſich ihres Orts nach dieſer Unſerer Verordnung allenthalben gehorſamſt achten, auch nachdrückliche Verfügung thun, und fleißige Aufſicht führen, beſonders auch die Einnehmere, ingleichen die Zoll-Licent- und Straßen-Bereuter, bey der von denen Fuhrleuten angegebenen Ladung des oberwähnten Hälliſchen ſogenannten grauen oder ſchwarzen Salzes, bey dießfalls verſpürendem Verdacht, fleißige Viſitation anſtellen ſollen, damit von männiglich, inſonderheit von denen Salz-Führern und deren Knechten oder Geſinde, dieſem Unſern Edict unverbrüchlich nachgelebet werde; Im Fall aber ein oder der andere ſich gelüſten ließe, darwider im geringſten zu handeln, haben jegliches Orts Gerichte, entweder vor ſich ſelbſt, oder auf Erſuchen derer Chur-Fürſtlichen Bedienten, als welchen ſie jederzeit alſobald hülfliche Hand zu bieten ſchuldig, die Verbrechere ſammt Pferden, Wagen und Salz, ſonder einige Weitläuftigkeit anzuhalten, und folgends, vermittelſt ihres unterthänigſten Berichts, der Beſtrafung halber Unſere Reſolution einzuholen; Wie denn nachmals von denen Contrebanden oder zuerkannten Strafen, Zwey Theile der Churfürſtlichen Fiſcus, den Dritten Theil des Orts Obrigkeit, worunter verbrochen, und den Vierten Theil derjenige, ſo den Unterſchleif kund gethan, gewarten ſoll. Denenjenigen aber, welche ſich hierinne nachläßig erzeigen, und conniviren, oder gar zu dem verbotenen Salz-Einſchleif Anlaß zu geben, ſich unterſtehen möchten, werden Wir mit gebührender Beſtrafung zu begegnen wiſſen. Wornach ſich alſo männiglich in Unterthänigkeit zu richten, und vor Schaden zu hüten. Daran geſchiehet Unſer ernſter Wille und zuverläßige Meynung. Urkundlich iſt dieſes von Uns eigenhändig vollzogen, und mit dem Chur-Fürſtlichen Cammer-Secret bedrucket worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 10. Januar. Anno 1765.

Contravenienten, wie ſelbigen zu begegnen.

Xaverius.

(L.S.)

Hanns Chriſtoph v. Poigk.

Johann Friedrich Rhäſa, S.

Ejusdem Befehl,

Die freye Paßirung des von denen Fuhrleuten geladenen Dürrenberger Salzes von Licent und Land-Accis gegen Production der Lade-Zettel, betreffend; den 29. Junii, 1765.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765. Das Dürrenberger Coctur-Salz

Lieber Getreuer. Auf deinen unterm 22. hujus, wegen der von denen Ober-Lauſitzer Salz-Fuhrleuten verweigerten Entrichtung der Licent- und Land-Accis-Abgabe vom Dürrenberger Coctur-Salze, anhero erſtatteten unterthänigſten Bericht, iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſtens Ldbn. hiermit Unſer Befehl, du wolleſt, wenn von denen Fuhrleuten, daß das geladene Salz in der Coctur Dürrenberg erholet worden, durch gewöhnliche Lade-Zettel behörig dociret wird, die Ladung Licent- und Land-Accis frey paßiren laſſen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Junii, 1765.

paßiret, gegen gewöhnlichen Ladezettel, Licent- und Land-Accis-frey.

An den Salz-Licents-Inſpector Schletter zu Hayn.

Reſcript,

Die genaue Beobachtung des, unterm 10ten Januarii a. c. emanirten Salz-Mandats, betreffend; den 9. Octob. 1765.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1765. Beſchwerde

Veſter Rath, liebe Getreue. Demnach bey Uns Verordnete zum engern und weitern Ausſchuß ſammt der Pfännerſchaft zu Halle, in der copeylichen Anfuge Beſchwerde geführet, daß die Salz-Fuhrleute und andere Chur-Sächſiſche Unterthanen dem, unterm 10. Januarii a. c. neuerlich emanirten Salz-Mandat zuwider, ſich ihrer Salz-Bedürfniſſe zu Staßfurth und Salza erholeten, mithin die Hälliſchen Salz-Vorräthe aus Mangel der Abfuhre ſtehen blieben; Als befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn

Dem Salz-Mandate,

vom 10ten Januarii d. a. iſt auf das ſtracklichſte nachzuleben.

Herrn Vettern des Churfürſten Lbd. hiermit gnädigſt, ihr wollet nicht nur eures Orts über die genaueſte Beobachtung obangeregten Mandats behörige Obſicht führen, ſondern auch, daß deme allenthalben ſtracklichſt nachgelebet werden möge, gehöriger Orten, das Nöthige ohne Anſtand ernſtlich verfügen. Hieran ꝛc. Datum Leipzig, den 9. Octobr. 1765.

An die Landes-Hauptmannſchaft in
der Nieder-Lauſitz, auch Gleits-
Commiſſarii, Güldner und Preller.

Ejusdem wiederholtes Reſcript,

Daß dem, unterm 10ten Januar 1765 emanirten Salz-Mandate aufs genaueſte nachgegangen, und dieſerhalb behörige Obſicht geführet werden ſoll;

den 9. April, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766. Beſchwerde der Pfännerſchaft.

Veſter Rath, liebe Getreue. Nachdem bey Uns von Seiten der Pfännerſchaft zu Halle fernerweit, daß Unſerm unterm 10ten Januarii 1765, wegen alleiniger Einfuhre des Hälliſchen Salzes in hieſige Lande ergangenen Mandate entgegen, die Salz-Fuhrleute die Stadt Halle umführen, und das benöthigte Salz von Staßfurth und andern Salzwerken mit Connivenz derer Salz-Licent-Bereuter erholten, unterthänigſte Beſchwerde geführet, auch darneben vorgeſtellet und gebeten, immaßen der Extractsweiſe hierbeygefügte Anſchluß des mehrern beſaget;

Dem Salz-Mandat, vom 10. Jan. Anno 1765. iſt auf das genaueſte nachzugehen.

Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. Unſer (gnädigſtes Begehren) Befehl, (hiermit,) ihr (du) wollet (wolleſt) nicht nur eures (deines) Orts, damit obangezogenem Mandate aufs genaueſte nachgegangen werde, behörige Obſicht führen, ſondern auch dieſerhalb gehörigen Orten nachdrückliche Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. April. 1766.

An die Landes-Hauptmannſchaft in
der Nieder-Lauſitz, m. m. Gleits-
Commiſſarii, Güldner und Preller,
ingleichen Haupt-Salz-Licent-
Einnahme zu Leipzig.

Generale,

Schärft die, wegen alleiniger Einführung des Hälliſchen Pfänner- und innländiſchen Coctur-Salzes in hieſigen Landen, erlaſſenen Mandate, aufs neue nachdrücklichſt ein;

den 19. May, 1767.

An. 1767. Nachläßigkeit in Beobachtung derer Salz-Mandate,

Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Wir haben, wie gehorſamſt erinnert, die, wegen privativer Einführung des Hälliſchen Pfänner-Salzes in hieſige Lande, und deſſen neben dem innländiſchen Coctur-Salze, verſtatteten alleinigen Gebrauchs vorhin in Annis 1662, 1681, 1683 und 1715, erlaſſene Mandate, ingleichen das wegen derer zum Nachtheil derer Churfürſtlich-Sächſiſchen Salz-Licent-Einnahmen, unter andern durch die ſogenannten Schiebeböcker und Salzträger, wie auch unter der Benennung des ſogenannten grauen oder ſchwarzen Hälliſchen Salzes, beſchehenen Ein- und Unterſchleiffe, in Anno 1705 ergangene Mandat, mittelſt eines von Uns ſub dato den 10. Januar. 1765, ertheilten nachdrücklichen Edicts zu erneuern und einzuſchärfen und in ſelbigem die hiebevor auf die Contraventions-Fälle geſetzte Strafe der Confiſcation des eingeſchleiften fremden Salzes, ſammt Verluſt derer Pferde und Wagen, zu wiederholen der Nothdurft befunden, auch demnächſt deren genaue Beobachtung vermöge beſondern Generalis de dato den 15. Mart. 1765 gemeſſenſt anbefohlen. Wir haben aber nicht nur aus verſchiedenen an Uns beſchehenen Anzeigen, ſondern auch aus der zeithero wahrgenommenen Verminderung der Salz-Licent-Einkünfte höchſtmißfällig zu bemerken gehabt, wie obigen ernſten Verordnungen keinesweges nachgelebet, ſondern ſolchen entgegen von denen Salz-Fuhrleuten das fremde, und hauptſächlich Staßfurther Salz in hieſige Lande ſehr häufig eingeſchleifet, auch hierbey von denen Gerichts-Obrigkeiten, auch Licent-Einnehmern und Bereutern, conniviret, mithin dadurch ſowohl der Debit des Pfännerſchafts- als inländiſchen Coctur-Salzes ſehr geſchwächet, folglich die hiermit unzertrennlich verbundene Churfürſtl. Einkünfte um ein anſehnliches zurück geſetzet worden.

ſonderlich des Edicts, vom 10. Jan. Anno 1765.

Damit nun dieſen Ungebührniſſen mit Ernſt geſteuert, und das hierunter auf mannigfaltige Art verſirende Churfürſtl. Intereſſe vor weiterm Nachtheil verwahret, auch die auf ſo viele geſchärfte Mandate ſich gründende Verfaſſung aufrecht erhalten werde, iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſten zu Sachſen Lbdn. hiermit wollet, daß außer dem Hälliſchen Pfännerſchafts- und inländiſchen Coctur-Salze nirgends, jedoch die zur Haupt-Salz-Caſſe in Dreßden und deren Niederlagen, ingleichen den Gubener Creyß des Marggrafthums Nieder-Lauſitz ausgenommen, kein ander Salz eingeführet werde, noch auch die ſonſtigen Salz-Caſſen, wo dergleichen vorhanden, ſich mit andern, als obigem erlaubten Salze, und zwar jederzeit mit hinlänglichem Vorrathe verſehen, genau und pflichtmäßig invigiliren, dieſerhalb bey der Salz-Abladung behörige Obſicht führen, und die Salz-Führer ſich durch Production derer Lade- und Licent-Zettel legitimiren laſſen, wie nicht weniger denen Haupt-Salz-Licent- auch Bey-Einnehmern, ingleichen denen Licent-Zoll- und Straßen-Bereutern auf deren Anmelden auch ſonſt, ſo oft von denenſelben Contraventiones entdecket und angebracht werden, behörige und ſchleunige Aßiſtenz von Zeit zu Zeit leiſten, wider die Contravenienten nach Vorſchrift und Rigueur obiger Mandate verfahren, oder nach Befinden zu Unſerer Reſolution unterthänigſten Bericht anhero erſtatten, widrigenfalls aber, daß Wir bey fernerer verſpürenden Contravention und Vernachläßigung des Churfürſtlichen Intereſſe ein ernſtes Einſehen haben, und wegen des daraus erwachſenden Schadens und unterlaſſener Befolgung Unſerer Befehle wider Perſon ſelbſt verfahren, und mit gebührender Strafe anſehen laſſen werden, ohnfehlbar gewärtig ſeyn; ihr, die Haupt-Salz-Licent-Einnehmer aber wollet euch gleichfalls darnach gehorſamſt achten,

Daſſelbe wird wiederholet,

und deſſen Beobachtung aufs neue eingeſchärfet.

Verwarnung.

achten, und auf Einſchleifung des fremden Salzes behörig Acht haben, nicht weniger durch die Unter-Einnehmere, ingleichen Zoll-, Gleits-, Accis- und Licent-Bereuter darauf fleißige Obacht nehmen laſſen, wo aber von denen Beamten die ſchuldige Aßiſtenz nicht erfolgte, an Uns mit Bemerkung der Umſtände, zum Churfürſtl. Cammer-Collegio davon Anzeige thun, auch in denen gewöhnlichen Vorbeſcheids-Extracten, die jedesmalige wahre Urſache der ſich ereignenden Verminderung der Churfürſtl. Salz-Licenten, und an welchen Orten ſolche eigentlich wahrgenommen worden, zu Vorkehrung der nöthigen Remedur, von Zeit zu Zeit anmerken. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Leipzig, den 19ten Maji, Anno 1767.

An ſämmtliche Beamte und Gleits-
Commiſſarios, auch Haupt-Salz-
Licent-Einnehmere zu Leipzig,
Hayn und Freyburg.

Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Kirchen- und Schuldiener im Chur-Creyße ſich ihr bedürfendes Salz lediglich von inländiſchen Orten, wo Salzſchank getrieben wird, erholen ſollen;

den 17. November, 1768.

Friedrich Auguſt, Churfürſt ꝛc.

An. 1768. Bericht. Rath, liebe Getreue. Was ihr auf Erfordern, wegen künftiger Erholung des von denen Geiſtlichen und Schuldienern im Chur-Creyße zu ihrer Wirthſchaft benöthigten Salzes, mittelſt unterthänigſten Berichts vom 16. Julii a. c. und Beyfügung zweyer hierbey wiederum zurückkommender Vol. Act. ſub G. & S. No. 885 gehorſamſt angezeiget, und wohin ihr hierunter euren ohnmaßgeblichen Antrag gerichtet, ſolches iſt Uns geziemend vorgetragen worden.

Salz-Unterſchleiſe derer Geiſtlichen und Schuldiener im Churcreyße. Wann Wir denn nun beſagten Geiſtlichen und Schuldienern fernerhin, wie bisher zum Präjudiz Unſers Intereſſe geſchehen, ihr benöthigtes Salz in denen angränzenden Anhalt-Zerbſtiſchen und andern ausländiſchen Orten zu erkaufen, oder wohl gar ſich des eingeſchleiften verbotenen Staßfurther Salzes zu bedienen, zu geſtatten keinesweges gemeynet ſind, zumaln da, nach der, von dem Salzverwalter Göttel zu Wittenberg, fol. 14. Act. ſub S. eingerichteten Specification 24 Orte in dem Chur-Creyße befindlich ſind, allwo Salzſchank getrieben wird, und es alſo an hinlänglicher Gelegenheit nicht fehlet, wo gedachte Geiſtliche und Schuldiener das Salz ohne Beſchwerde in der Nähe erlangen können, Wir auch dahero das Ober-Conſiſtorium beſchieden, die Kirchen- und Schuldiener in dem Chur-Creyße, daß ſie ſich der Erkaufung des Salzes an ausländiſchen Orten und von Salz-Fuhrleuten ſchlechterdings enthalten, vielmehr ihr bedürfendes Salz lediglich von inländiſchen Orten, wo Salz-Schank getrieben wird, erholen ſollen, gemeſſenſt anweiſen zu laſſen; Als iſt Unſer Befehl hiermit, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt darnach gehorſamſt achten, ſondern auch ſolches dem Salz-Verwalter Göttel, und wem ſonſt nöthig, in gleicher Abſicht bekannt machen, und damit Unſerer obigen Anordnung behörig nachgegangen werde, fleißig invigiliren laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Novembr. 1768.

Befehl an das Ober-Conſiſtorium zu deren Abſtellung.

Anweiſung derer Geiſtlichen, und Schuldiener,

auch des Salzverwalters, und wem ſonſt nöthig.

An die Haupt-Salz-Caſſe allhier und
den Creyß-Beamten zu Wittenberg.

Membrum II.

Vom Land- und Waaren-Accis.

Deciſiv-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die bey der Stadt Frankenberg abzuſtattende Land-Accise, von Getreyde, Vieh, Eiſen, Leder, Steinen, Bau-Materialien und Fiſchen, betreffend;

den 18. October, 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1725. Irrungen, wegen Abſtattung der Land-Acciſe, bey der Stadt Frankenberg. Liebe Getreue. Uns iſt vorgetragen und verleſen worden, was ihr wegen verweigerter Abſtattung der Land-Acciſe von einigen Handwerksleuten bey der Stadt Frankenberg, und zwar du, der Cammer-Commiſſarius, unterm 19. Julii, ihr, die Beamte aber, unterm 12. Junii und 10. Septembr. dieſes Jahres pro & contra unterthänigſt vor- und zu Unſerer Reſolution geſtellet.

1. Entſcheidung wegen derer Becker, und Viehhändler. Allermaßen nun quoad 1. die Becker und Viehhändler, wenn der Fuhrmann oder Viehtreiber auf der Grenze beydes Land-Acciſe und Grenz-Acciſe gegeben, und alſo von ihrem erſten Abkäufer die Land-Acciſe verleget und ſolches zu beſcheinigen haben, mit weiterer Veracciſirung zu verſchonen; Alſo iſt hingegen der Tertius Emtor, welcher vor ſeinen Handel noch keinerley Acciſe entrichtet, nach dem Generali vom 17. Februar. 1698, ingleichen nach der General-Verordnung vom 31. Aug. 1724, von der Acciſe beym Viehhandel keinesweges befreyet, ſondern hat die Land-Acciſe zu entrichten, quoad 2. ſind die Schmiede und Schlöſſer und Senſen-Schmiede, vor ihre Hand, wenn der Accis-Zettel auf ihren Namen nicht gerichtet, wenn ſchon der Fuhrmann, als erſter Händler, auf dem Hammerwerke den Accis vor ſeine Perſon gegeben, nach dem Generali vom 31. Aug. 1714, auch nach dem vom 28. Decembr. 1706, dennoch das Materiale ihres Handwerks zu veracciſiren ſchuldig, ausgenommen, wenn ſie es ſelbſt aufm Hammer kaufen und in ihrem Namen auf der erſten Stelle veracciſiret haben, auf ſolchen Fall iſt der gelöſete Accis-Zettel in Loco der Abladung zu reſpectiren, bis ein neuer Käufer

2. Entſcheidung wegen Veracciſirung der Eiſenwaare.

3. Entſcheidung wegen des Schuſter-Leders.

4. Entſcheidung wegen derer Steinmetzen, und Bildhauer.

5. Entſcheidung wegen derer Ziegel, und Bau-Materialien.

Käufer, der Handlung damit treibet, ſo noch keinen Accis gegeben, ſolches 3te Materiale ihnen wieder abhandelt, quoad 3. mögen auch die Schuſter ihr Leder zu ihrer Handthierung zu veracciſiren ſich nicht entbrechen, ob ſie es von eingeſeſſenen oder fremden Gerbern erkaufen, quoad 4. haben die Steinmetzen und Bildhauer ihre Steine zu veracciſiren, wie denn auch quoad 5. wegen Veracciſirung der Ziegel und Bau-Materialien, es bey den klaren Buchſtaben des Accis-Mandats de Anno 1682 verbleibet, quoad 6. hat es wegen der Dorf- und Platz-Becker mit dem, was beym erſten Punkt decidiret werden, gleiche Bewandniß, und endlich quoad 7. iſt zwar der Fiſcher, welcher die Amts-Teiche und Waſſer gepachtet, von der Accis-Abgabe befreyet, wenn aber die Fiſche von denen Aufkäufern auf denen Aemtern gehandelt werden, geben dieſe den ſchuldigen Accis, und iſt demnach hiermit Unſer Befehl, ihr wollet den Accis-Einnehmer ſowohl, als die Handwerksleute hiernach beſcheiden, und in vorkommenden Fällen euch darnach gehorſamſt achten. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 18. Octobr. Anno 1725.

6. Entſcheidung wegen derer Dorf- und Platz-Becker.

7. Entſcheidung wegen des Handels mit Fiſchen.

An Cammer- Gleits- und Accis-
Commiſſarium, auch Pachts-
Innhabern und Verweſern des
Amtes Frankenberg, Chriſtian
Metzgern, Chriſtian Eckardten,
Lieutenant, und Friedrich Gott-
lieb Merſen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits- und Accis-Commiſſarii, die von denen Juſtiz-Beamten decidirten Gleits- und Accis-Unterſchleife, ſich vorlegen laſſen, nicht weniger über ihre Reiſen ein ordentliches Diarium halten, und quartaliter zur Cammer einſenden ſollen; den 29. December, 1725.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1725. Urſachen.

Lieber Getreuer. Demnach zum öftern bey denen Aemtern in Gleits- und Accis-Sachen, Unterſchleife vorfallen, welche nur in wenig Groſchen beſtehen, und die Beamten, weiln entweder die Contravenienten unterm Amte nicht anſäßig, oder zu Beſtellung Caution, allemal nicht vermögend, auch in Beybehaltung Pferde und Waaren, auch Wagen denenſelben große Unkoſten zugezogen, und an ihrem Fortkommen gehindert, auch die Waaren deterioriret worden, mit Dictirung einer gewiſſen Geldbuße vor ſich abthun; Als befehlen Wir hiermit, du wolleſt jedesmal bey deiner ordentlichen Reviſion derer Gleits- und Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Creyßes, dir von jedes Orts Beamten kraft dieß vorlegen laſſen, was derſelbe vor ſich alleine decidiret, auch wie hoch die Strafe dictiret, und ob, auch wo ſolche berechnet? nachfragen, nicht weniger über deine Reiſen mit Beziehung des Orts und der Zeit deines Aufenthalts, ein ordentliches Diarium und Protocoll halten, und ſolches quartaliter zu Unſerer Cammer anhero einſenden. Woran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Decembr. Anno 1725.

Die Accis- und Gleits-Commiſſarien, ſollen ſich die Deciſa derer Unterſchleiſe vorlegen laſſen, auch über ihre Reiſen, ein ordentliches Diarium halten, und ſolches quartaliter zur Cammer einſenden.

An die Gleits- und Accis-Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Land-Accis-Einnehmere von denenjenigen Frey-Zetteln, welche über eine große Quantität Waaren begehret werden, pro Labore 3 Pf. fordern, über Kleinigkeiten aber dergleichen ohne Entgeld ertheilen, auch an welchem Orte ſolcher Zettel-Dreyer niemals zur Obſervanz gekommen, keinesweges introduciren ſollen; den 16. Februarii, 1728.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1728. Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar erinnert, wasmaßen Wir in Unſerer unterm 11. Decembris des 1722ſten Jahres, an dich ergangenen Verordnung denen Accis-Einnehmern von denen Frey-Zetteln, 3 Pf. pro Labore abzufordern, einſtweiln nachgelaſſen. Nachdem aber verſchiedene Klagen bisanhero darüber bey Uns eingelaufen, inſonderheit, daß auch von denenjenigen Freyzetteln, welche über Kleinigkeiten begehret würden, 3 Pf. abgefordert werden wollten, ſich unterthänigſt beſchweret worden; Als haben Wir reſolviret, daß dergleichen nur von denenjenigen Freyzetteln, welche über eine große Quantität Waaren begehret werden, pro Labore 3 Pf. abgefordert, über Kleinigkeiten aber dergleichen ohne Entgeld ertheilet werden ſollen, an welchen Orten aber ſolcher Zettel-Dreyer vorhero niemals zur Obſervanz gekommen, iſt dergleichen keinesweges zu introduciren, ſondern es ſind die Freyzettel ferner, ohne Entgeld unweigerlich zu ertheilen; Und iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt denen Einnehmern des dir angewieſenen Bezirks, ſolche Unſere Reſolution eröffnen, und daß ſolchem allenthalben nachgelebet werde, fleißige Acht haben, auch eine Specification derer Oerter, wo die Quäſtionirten 3 Pf. vormals eingeführet geweſen, mit beyfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 16ten Februar. 1728.

Reſolution, wegen derer Schreibegebühren, von Freyzetteln.

An die Accis-Commiſſarien.

Extract

Aus dem zwiſchen des Königs in Pohlen ꝛc. als Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. und des Königs in Preußen ꝛc. als Churfürſtens zu Brandenburg ꝛc. Majeſt. Majeſt. geſchloſſenen Commercien-Tractat, de Anno 1728.

1.

Mutuelles Commercium.

So ſoll künftig, und in denen Jahren, worauf obige Convention geſchloſſen worden, oder ſo lange bis man ſich von beyden Seiten darunter ſonſt anderweit verſtanden haben wird, zwiſchen denen Königl. Pohlniſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen, ingleichen zwiſchen denen Königl. Preußiſchen und Churfürſtlich Brandenburgiſchen Unterthanen in Beyderſeits Landen in und außer denen Meſſen ein freyes mutuelles Commercium wiederum eröffnet und hergeſtellet ſeyn, dergeſtalt, daß alle in dem Churfürſtenthum Sachſen, incorporirten und andern Landen, wie auch alle Preußiſche und Brandenburgiſche fabricirte Waaren, Handwerks-Materialien, Victualien, Zuwachs an Getreyde und Vieh, und alles es habe Namen wie es wolle (außer was in folgenden §. excipiret worden) ohne Unterſcheid zu kaufen und zu verkaufen, ein- und auszuführen, zu gebrauchen und zu tragen forthin geſtattet und erlaubet ſeyn ſolle. Jedoch werden

2.

Ausnahme von freyer Ein- und Ausfuhre.

vorjetzo noch und bis zwiſchen beyden Potentaten etwa näher darüber conveniret werden möchte, von dieſem freyen und illimitirten Commercio ausgenommen: Die Land-Wolle, die Tücher, allerhand Glas und Glas-Waaren, ſowohl Scheiben, als Trink-Glas, Meßing, meßingerner Drath, und alle meſſingene, wie auch kupferne Waaren, ſie beſtehen worinnen ſie wollen, ingleichen die hörnerne Knöpfe als deren reſpective Ein- und Ausfuhre reciproce verbothen bleibet; die Spiegel gehören aber nicht unter die hier ausgenommenen Glas-Waaren, ſondern zum freyen mutuellen Commercio. Ob es nun zwar

Spiegel.

3.

Auslegung dererſelben zum auswärtigen Debit.

Ratione derer Einfuhre derer Tücher zum inländiſchen Debit und der übrigen vorhin excipirten Waaren ſolchergeſtalt bey mutuellen Verboth in Beyderſeits Landen ſein Bewenden hat; So bleibet jedennoch die Einfuhre und Auslegung derſelben zum Verkauf in denen Churſächſiſchen und Churbrandenburgiſchen Städten, wo Meſſen ſind, zum auswärtigen Handel und Debit frey; jedoch müſſen die Tücher daſelbſt nicht ausgeſchnitten, ſondern nur Ballen und Stückweiſe, auch die übrigen excipirten Waaren, anders nicht als en gros an Fremde außer Landes verkaufet werden, dahero dann auch die Feilhabung und Ausſchnitt derſelben in denen Jahrmärkten, in kleinen Städten verbothen iſt. Jedoch bleibet denen Kaufleuten beyderſeits frey, auch in denen Städten, wo keine Meſſen ſind, ſich die Tücher und andere excipirte Waaren zu verſchreiben, und an auswärtige Oerter im Ganzen wieder zu verſenden, es müſſen aber ſolche Tücher und Waaren, ſo lange ſie in loco bleiben, von der Acciſe verſiegelt, und die Siegel beym Ausgang recognoſciret werden. Hiernächſt iſt Beyderſeits Unterthanen unumgeſchränkt nachgelaſſen, andere fremde Wolle auf denen Meſſen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder einzukaufen und ungehindert abzuführen. Damit nun

Wolle.

4.

Parität derer Accis-Abgaben.

wegen der reciproce erlaubten Waaren eine Parität ratione der General- und Land-Accis Abgaben, in Beyderſeits Landen obſerviret werden möge; So hat man ſich eines gewiſſen Tarifs, wornach dieſelbe in beyderſeits Potentaten Landen, in und außer denen Jahrmärkten verſteuert und vergeben, auch darüber weder von Fremden noch Einheimiſchen, ein mehreres nicht genommen werden ſoll, verglichen, welcher Tariff ſub A. dieſem Tractat annectiret iſt. Sollten ſich darwider nun, ratione derer Accis-Bedienten, dieſerhalb Beſchwerungen ereignen; So ſollen die Commiſſarii locorum in Beyderſeits Landen, ehe es an die Collegia berichtet wird, mit einander communiciren, und alles unbillige auch wider dieſen Tractat und parificirten Tariff laufende Verfahren abſtellen, auch Satisfaction zu verſchaffen ſich bemühen, zu dem Ende das nöthige an die Commiſſarien verordnet werden ſoll; Wenn aber dieſelbe dieſer Convention gemäß darunter nicht remediren ſollten oder könnten, ſodann iſt an die vorgeſetzte Collegia davon pflichtmäßig zu referiren, welche das nöthige weiter verfügen werden.

5.

Land-Accis, auf dem platten Lande.

Wegen der Land-Acciſe auf dem platten Lande aber verbleibet es in denen Churſächſiſchen Provinzien, wo ſelbige eingeführet iſt, noch ferner darbey, jedoch bedinget man ſich Königl. Preußiſcher Seits eben ſoviel als ſolche Land-Acciſe beträget, von dem was die Sächſiſchen Unterthanen in denen Preußiſchen und Brandenburgiſchen Provinzien auf dem Lande verkaufen, oder darinnen aufkaufen gleichergeſtalt zu fordern und zu nehmen. Weil aber ſothane Land-Acciſe in der Ober- und Nieder-Lauſitz, wie auch in der Grafſchaft Mansfeld Sächſiſcher Hoheit, nicht recipiret; So darf auch von dem was auf dem Lande daſelbſt erhandelt, oder aus Preußiſchen Provinzien dahin verſendet wird, dieſelbe nicht entrichtet werden, dagegen auch von denen Churſächſiſchen Unterthanen aus ſolchen Provinzien, was ſie im Preußiſchen und Brandenburgiſchen auf dem Lande kaufen oder verkaufen, auch nichts gefordert werden ſoll, was auch der auf dem Lande wohnende Händler zu veracciſiren ſchuldig, davon darf der Käufer weiter nichts entrichten ꝛc. ꝛc.

Von denenjenigen Waaren, welche bloß durchs Land geführet und daſelbſt weder eingekaufet, noch verkaufet werden, ſoll weder in Städten, noch denen Dörfern in Sachſen, & vice verſa im Brandenburgiſchen, an General-Acciſe etwas gefordert werden; Was aber die Land-Acciſe betrifft, wird man ſich im Brandenburgiſchen parificiren, jedoch bleibet es wegen der Niederlage und Durchgangs-Acciſe in denen Leipziger und Frankfurter Meſſen bey denen bisherigen Verfaſſungen und Sätzen ꝛc. ꝛc.

7.

Erläuterung, was unter freygelaſſenen Waaren zu verſtehen.

Weil hiernächſt unter denen, durch dieſe Convention zum freyen Commercio wieder freygelaſſene Waaren, nur diejenigen zu verſtehen ſind, welche in beyder paciſcirenden Potentaten Landen gewonnen oder fabriciret werden, es mögen Einheimiſche oder Fremde ohne Unterſcheid derer Perſonen, ſolche ein- und ausführen, und damit handeln; So iſt zu Verhütung aller Unterſchleiſe, und damit keine andere fremde Waaren mit einpracticiret werden, feſtgeſetzet worden, daß die Sächſiſchen Waaren mit denen Chur-Schwerdtern, die Brandenburgiſchen aber mit dem Adler gezeichnet werden ſollen, welche, Waaren aber dergeſtalt nicht gezeichnet werden können, darüber ſollen Commiſſarii locorum, Inſpectores oder die Accis-Einnehmer ein mit dem Accis-Stempel jeden Orts bedrucktes Atteſt über die Küſten und Behältniſſe berührter Waaren, auch wo ſie her ſind, pflichtmäßig ertheilen, wegen der Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Waaren, ſo nicht füglich mit dem Land-Stempel gezeichnet werden können, als Tobak, Galanterien, Doſen, eiſern Blech, Scheeren, Meſſer, Riemer- und andere lederne Waaren; Seifenſieder Waaren ꝛc. Porcellain- und Töpfer-Waaren, Spiegel, Glas, Spitzen, Canten, Knöpfe, Stärke, Poudre ꝛc. iſt verabredet worden, daß wenn der Verkäufer ein Atteſt von dem Accis-Einnehmer ſeines Domicilii auf die Meſſen, oder auf die Jahrmärkte in die Land-Städte mitbringet, ſodann dem Käufer von dem Accis-Einnehmer des Orts, wo die Meſſe oder Jahrmarkt gehalten wird, ein mit dem Accis-Stempel bedruckter Zettel, ohne Entgeld ertheilet werde, daß es Sächſiſche oder Brandenburgiſche richtig beſcheinigte Waaren ſeyn, damit die erkaufte Waare ſodann dem Käufer an dem Orte ſeiner Wohnung als Sächſiſche (Brandenburgiſche) Waare paßiret, und nachdem parificirten Tariff vernommen werde ꝛc.

16.

Feſthaltung. Schlüßlich ſoll es bey dem, was vorſtehender Maßen verabredet und verglichen worden, ſo lange ſein Verbleiben haben, als die den 2. Dec. 1727. zu Berlin zwiſchen beyden Potentaten getroffene Convention währet, oder ſo lange man ſich von beyden Seiten darunter ſonſt anderweit verſtanden haben wird ꝛc.

A.

Parification derer bishero in Churſächſiſchen und Preußiſchen Landen erhöhet geweſenen Accis-Sätze.

In ſämtlichen Städten Beyderſeits Landen ſoll künftig zur Conſumtion und einzeln Handel entrichtet werden:

1) Von Biere, das Faß à 480 Kannen Dreßdner, oder 400 Berliner, in Sachſen an General-Acciſe, Trank- und Bier-Steuer und Land-Acciſe überhaupt, in der Churmark an Acciſe, Zinſe und Einlage-Geld, in Magdeburgiſchen aber an Conſumtion nnd Landſchaftlicher Acciſe überhaupt 6 Thlr.

Jedoch exclusivè Schläge-Schatzes in Leipzig und Niederlage zu Halle.

2) Von Waaren, und zwar von allerhand ſeidenen, halbſeidenen, wollenen und halbwollenen, auch cameelhärnen Zeugen, wie ſolche Namen haben mögen, ingleichen ſeidenen und halbſeidenen Sammet, und allerhand Plüſch, ſo in Chur-Sachſen und Königlich Preußiſchen Landen fabriciret werden.

Von Zwillich, Damaſt, Leinwand, gebleicht und ungebleicht, geſtreift, gemahlt, gedruckt, geſtäubet, gewächſt, gepreßt, oder auf andere Art zugerichteten Cannefaß und Parchent.

Ingleichen von Spitzen oder Canten aus Seide, Neſſel-Garn und Zwirn.

Von ſeidenen und halb ſeidenen Handſchuhen, wollenen und halbwollenen, auch baumwollenen und zwirnen Strümpfen, Handſchuhen, Mützen und dergleichen,

Von allerhand Leder und ledernen Waaren.

Von wollenen gewürkten, leinwandenen, gemahlten oder lacquirten Tapeten.

Von allerhand Hüthen.

Von allerhand eiſernen, blechernen, rohen, oder verzinneten, auch ſtählernen, prinzmetallenen, zinnernen und bleyernen, hölzernen und andern Handwerkswaaren.

Von ſeidenen, halbſeidenen, zwirnen, cameel- und pferdehärnen, zinnern und ſtählern Knöpfen, à Thlr. 1 Gr. 3 Pf.

und zwar in Sachſen
an General-Acciſe 1 Gr.
an Land-Acciſe 3 Pf.

3) Mit Gold und Silber melirte Eſtoffe, reiche Bänder, geſtickte Kleidung, gold- und ſilberne geſponnene und gewürkte Knöpfe.

Von allerhand Galanterie-Waaren, Peruquen, Porcellain- und Töpfer-Waaren, auch Seifenſieder Waaren à Thlr. 1 Gr. 9 Pf.

und zwar in Sachſen
an General-Acciſe 1 Gr. 6 Pf.
an Land-Acciſe, 3 Pf.

4) Von rohem, gekerbtem und geſponnenem Tobak, à Thlr. 2 Gr.

und zwar in Sachſen
an General-Acciſe, 1 Gr.
an Land-Acciſe, 1 Gr.

5) Von gold- und ſilbernen Spitzen, Treſſen, Garnituren, Gold- und Silber-Faden geſinnt.

Von Spiegel, à Thlr. 2 Gr.

und zwar in Sachſen,
an General-Acciſe, 1 Gr. 6 Pf.
an Land-Acciſe, 6 Pf.

6) Von Stärke und Poudre, à Thlr. 2 Gr. 6 Pf.

und zwar in Sachſen,
an General-Acciſe, 1 Gr. 6 Pf.
an Land-Acciſe, 1 Gr.

7) Weiln obige Sätze bloß von denen in Chur-Sächſiſchen und Chur-Brandenburgiſchen Landen gewonnenen oder fabricirten Waaren zu verſtehen; So iſt zu Verhütung derer Unterſchleife, und damit keine andere fremde Waaren mit einpracticiret werden, feſtgeſetzet worden, daß die Chur-Sächſiſchen Waaren mit zwey Schwerdtern, die Königl. Preußiſchen aber mit einem Adler geſtempelt, diejenigen Waaren hingegen, welche mit dem Landes-Stempel nicht füglich gezeichnet werden können, ohne Stempel gegen richtigen Accis-Zettel, unter aufgedrucktem ordentlichen Accis-Stempel, und des Inſpectoris oder Einnehmers Unterſchrift, einpaßiret werden ſollen.

8) Alle obſpecificirte und andere Waaren ſind in Beyderſeits Landen jedermann ohne Unterſchied zu kaufen, zu gebrauchen und zu tragen erlaubet, auch darf ein Fremder, der mit obigen Waaren handelt, ein mehrers nicht, als hier geſetzt, an Acciſe entrichten, immaßen nicht auf die Perſonen, ſondern auf die Waaren, ob ſie Sächſiſch oder Brandenburgiſch ſeyn, zu ſehen iſt, und bleiben nur einzig und allein die inländiſche Wolle und Tuche, item kupferne, meßingene, auch meßingene Drath-Waaren, ingleichen hörnere Knöpfe und Glas-Waaren noch zur Zeit, von beyden Seiten ausgeſetzt und verbothen. Signatum Leipzig, den 16. Octobr. 1728.

Joh. Ge. v. Wichmannshauſen.
Friedrich Conrad Bergmann.
Chriſtoph Werner Hille.
Chriſtoph Cellarius.

Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß über die wegen derer Aufkäufere auf dem Lande, und daß ſolche gleichwie der Landmann mit ſeinem Zuwachs in die Städte gewieſen werden möchten, ergangenen Verordnungen mit Nachdruck gehalten werden ſoll; den 14. Sept. 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1729.

Der Zuwachs auf dem Lande, iſt in die Städte zu bringen.

Lieber Getreuer. Dir iſt erinnerlich, was hiebevor wegen der Aufkäufere auf dem Lande, und daß ſolche gleichwie der Landmann mit ſeinem Zuwachs ſoviel möglich in die Städte gewieſen werden möchten, für Verordnungen ins Land ergangen, und was wegen Erneuerung ſothaner Verordnungen anbefohlen worden. Allermaßen nun, da Wir anjetzo die Handlungs-General-Acciſe, ſo die Fremden von ihren aufm Lande erkauften Victualien ſeit Ao. 1714. bis hieher zu entrichten gehabt, hinwieder aufheben laſſen, die Nothdurft um ſo mehr erfordert, daß die obangeregte Mandate unter genauer Aufſicht derer Land-Accis-Bedienten, zu behöriger Obſervanz gebracht werden; Als iſt Unſer Befehl, du wolleſt, daß von denen Land-Accis-Einnehmern des dir anvertrauten Bezirks darüber mit Nachdruck gehalten werde, verfügen. An dem geſchicht ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Septembr. 1729.

Aufhebung der Handlungs-Acciſe, von erkauften Victualien.

Genaue Obſicht derer Land-Accis-Bedienten.

An die Gleits- und Accis-Commiſſarien.

General-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Bau-Materialien zu Wiederaufbau abgebrannter Städte, Land-Accis frey ſeyn ſollen; den 30. May, 1733.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1733.

Die Bau-Materialien, zum Wieder-Anbau derer Abgebrannten, ſind von der Land-Acciſe gänzlich frey zu laſſen.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu Beförderung des Wieder-Anbaues abgebranuter Städte, die Bau-Materialien, ſie ſeyn in- oder auſſerhalb Unſerer Lande im Marggrafthum Ober-Lauſitz, oder anderer Orte erkauft, von der Land-Acciſe gänzlich frey zu laſſen, entſchloſſen. Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt, daß ſolches alſo beobachtet und von ſothanen Bau-Materialien, weder einfache noch doppelte Land-Acciſe abgefordert, ſondern ſie davon gänzlich frey gelaſſen werden, an die Land-Accis-Einnehmere des dir angewieſenen Bezirks gebührend verfügen. An dem geſchiehet ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Maji, 1733.

An die Gleits- und Accis-Commiſſarios.

Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Berichtigung der Land-Acciſe, von dem, außerhalb Leipzig erkauften Viehe, und ſonſt betreffend; d. d. 13. Aug. 1738.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1736.

Rath, liebe Getreue. Was der Cammer-Commiſſarius und Gleitsmann Mayer und der Land-Accis-Einnehmer Henrici zu Leipzig, zu Beförderung unſers Gleits- und Accis-Intereſſe bey der Stadt Leipzig vor Veranſtaltungen, bey Einbringung des von daſigen Fleiſchern, Beckern, Müllern und Brantweinbrennern, aufn Lande erhandelten Viehes und ſonſt in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, ſolches iſt aus dem Inſchluß in mehrern zu erſehen;.

Mit dem eingebrachten Vieh, iſt ſich ſofort mittelſt des Thor-Zettels, beym Landaccis-Einnehmer zu melden, auch daſſelbe ohne Land-Accis-Zettel nicht auszupaßiren.

Und iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet denen Fleiſchern, Beckern, Müllern und Branntweinbrennern zu Leipzig, bey nahmhafter Strafe andeuten, daß ſie ſowohl mit dem zur Stadt gebrachten Vieh, vermittelſt des Thor-Zettels, ſich alſofort, beym Land-Accis-Einnehmer melden, als auch das in Leipzig entweder zum Ausgang, oder zum Dableiben verkaufte Vieh, nicht eher, als bis der Käufer dem von Land-Accis-Einnehmer erhaltenen Land-Accis-Zettel, produciret, verabfolgen, auch die Thorſchreiber, ohne Vorzeigung des Land-Accis-Zettels nicht auspaßiren laſſen ſollen, im Fall aber ein erhebliches Bedenken verhanden, habt ihr darüber unterthänigſten Bericht mit ohnmaßgeblichem Gutachten zu erſtatten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 13. Aug. 1736.

Joh. Chr. von Hennicke.

An den Commißions-Rath und Creyß-Amtmann auch Adjuncto zu Leipzig Thomas Wagnern und Johann Andreas Vater ſowohl dem Rathe daſelbſt.

G. L. Kleinhempel.

Ejusdem General-Befehl,

Daß das Stifft Merſeburg denen übrigen Chur-Sächſiſchen Landen, ratione derer mit dortigem Stempel eingehenden Land-Accis-Zettel gleich tractiret werden ſoll; den 11. Sept. 1738.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1738. Die aus dem Stiffte Merſeburg eingehende, alldort vergebene Waaren und Effecten, werden Land-Accis-frey paßiret;

Lieber Getreuer. Nachdem Wir das Stifft Merſeburg Unſern übrigen Landen, ratione derer mit dortigem Stempel eingehenden Land-Accis-Zettel, gleich tractiren, mithin hierunter dergeſtaltige Einrichtung treffen zu laſſen, Uns entſchloſſen, daß nicht nur alle diejenigen Waaren und Effecten, welche aus beſagtem Stiffte in Leipzig oder anderwerts eingeführet werden, wenn davon die Land-Acciſe im Stifftiſchen bereits entrichtet worden, und daß ſolches geſchehen, durch die dortigen Accis- und Frey-Zettel hinlänglich beſcheiniget wird, ohne fernere Abforderung der Land-Acciſe frey paßiren und wider die Diſpoſition des Accis-Mandats de Ao. 1682. nicht beſchweret, ſondern auch die durch und nacher Merſeburg mit richtigen Fracht-Briefen gehende Waaren und Sachen, nach dem Mandat de Ao. 1670. in loco der Abladung vergeben, und ſodenn bey denen übrigen Land-Accis-Einnahmen keine fernere Acciſe davon erhoben werden ſoll; So befehlen Wir hiermit, du welleſt ſowohl deines Orts gehorſamſt dich hiernach achten, als auch bey denen ſämtlichen in dem dir angewieſenen Bezirk befindlichen Land-Accis-Einnahmen dahin Verfügung thun, daß dieſe Unſere Willens-Meynung von Zeit zu Zeit gebührend beobachtet, und darwider in keine Wege gehandelt werde, als woran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Septembr. 1738.

Auch ſind die dorthin gehende, in loco vergebene Waaren, bey allen übrigen Land-Accis-Einnahmen frey.

An die ſämtliche Gleits- und Accis-
Commiſſarien, ingleichen die Ober-
Accis-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem General-Befehl,

Daß denen Geiſtlichen diejenigen Pferde, ſo ſie bey ihren Pfarr-Güthern gebrauchen und verkaufen, oder ertauſchen, Land-Accis frey paßiren ſollen; den 27. Julii, 1739.

Friedrich Auguſt, Königl. Prinz ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1739. Pferde, ſo die Geiſtlichen, zu ihrer Haushaltung brauchen,

Lieber Getreuer. Nachdem denen Geiſtlichen diejenigen Pferde, ſo ſie zu ihrer eigenen Haushaltung bey ihren Pfaar-Güthern gebrauchen, und verkaufen oder ertauſchen, aber damit weiter keinen Handel treiben, bey denen Land-Acciſen frey paßiren ſollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt die Einnehmer deſſen alſo bedeuten, und geſchiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Julii, 1739.

ſind Land-Accis-frey.

An die Gleits- und Land-Accis-
Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß, von allem Metz-Getreyde, womit Handel und Wandel getrieben wird, die Land-Acciſe erhoben, hingegen das übrige ſo bey denen Ritter-Güthern die Beſitzere anſtatt des Lohns und Koſt, ſolches empfangende Percipienten ſelbſt conſumiren, von der Land-Acciſe befreyet ſeyn ſoll; den 15. Nov. 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1742. Alles Metz-Getreyde, ſo von denen Ritter-Güthern denen Müllern und anderen, ſtatt des Lohns und Koſt, gegeben, damit aber Handel und Wandel getrieben wird; iſt in der Land-Acciſe mit 3 pf. vom Thlr. des Werths zu vergeben, dasjenige aber ſo zur eigenen Conſumtion verbrauchet wird, bleibet frey.

Lieber Getreuer. Demnach zeithero verſchiedentlich Zweifel erreget worden, wie es mit Veraciſirung desjenigen Metz-Getreydes, welches von den Ritter-Guths-Beſitzern, anſtatt des Lohns und Koſt denen Müllern, Arbeitern, Handwerkern und Bedienten gereichet und von dieſen aber hinwiederum verkaufet wird, eigentlich zu halten ſey? Und Wir hierunter dergeſtaltige Einrichtnug treffen zu laſſen gemeynet, daß von allem demjenigen Metz-Getreyde, womit Handel und Wandel getrieben, und welches wiederum verkaufet wird, die Land-Acciſe à 3 pf. vom Thaler des Werths und zwar von dem Käufer jedesmal erhoben, dahingegen das übrige Getreyde, ſo bey denen Ritter-Güthern, die Beſitzere, oder obbeniemte anſtatt des Lohns und Koſt ſolches empfangende Percipienten, ſelbſt conſumiren, und damit kein Gewerbe treiben, von Entrichtung der Land-Acciſe befreyet ſeyn ſollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur deines Orts gehorſamſt hiernach dich achten, ſondern auch bey denen Einnahmen des dir angewieſenen Bezirks das Nöthige ſofort verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Nov. 1742.

An die ſämtliche Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript,

Des unterm 11. Sept. 1738. erlaſſenen Generalis, daß das Stifft Merſeburg wegen der Land-Accis-Zettel, denen übrigen Chur-Sächſiſchen Landen gleich tractiret werden ſoll, die Veracciſirung des Salzes allda, betreffend; den 19. März, 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt, ꝛc.

An. 1743. Lieber Getreuer. Wir haben Uns, was wegen der von dem Land-Accis-Einnehmer Hoffmann zu Landsberg erhobenen Land-Acciſe von dem daſelbſt durchgeführten, und in der vor Landsberg gelegenen Stifftiſch Merſeburgiſchen Einnahme Rieda, bereits vergebenen Saltze unterm 8. Febr. a. c. gehorſamſt du berichtet, geziemend vortragen laſſen. Ob es nun zwar bey Unſerer unterm 11. Sept. 1738. ertheilten General-Verordnung, vermöge deren das Stifftiſch Merſeburgiſche Unſern übrigen Landen ratione derer mit dortigem Stempel eingehenden Land-Accis-Zettel gleich zu tractiren, mithin alle Effecten und Waaren, wenn davon die Land-Acciſe im Stifftiſchen bereits entrichtet, und daß ſolches geſchehen, durch die dortigen Accis- und Frey-Zettel hinlänglich beſcheiniget, ohne fernere Abforderung der Land-Acciſe frey zu paßiren ſein ohngeändertes Bewenden hat; So wollen Wir dennoch, ſoviel die auf jedes Stück Salz geſetzte 6 Pf. Land-Acciſe betrifft, an denenjenigen Orten, wo bey Lebzeiten Unſers Vetters, Weyland Herzogs zu Merſeburg Lbdn. die Land-Acciſe, der in denen Stifftiſchen und andern Aemtern beſchehenen Veracciſirung ohnerachtet, genommen, und ein richtiger Land-Accis-Zettel darüber ertheilet worden, es noch ferner bis auf Unſere weitere Verordnung alſo gehalten, dahingegen, wo ſolches nicht geſchehen, auch anjetzo nichts neuerliches eingeführet wiſſen; Wannenhero hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur deines Orts gehorſamſt dich hiernach achten, ſondern auch die Einnehmere in dem dir angewieſenen Bezirk deſſen alſo beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Mart. 1743.

General-Verordnung vom 11. Sept. 1738.

wird wegen der, vom Salze abzugebenden Land-Acciſe erläutert.

An die Gleits-Commiſſarien Friedrich
und Prellern.

Ejusdem Reſcript,

Die, von dem, aus Hottſtädt in das Stifft Merſeburg einzubringenden Brannteweine, zunehmende Land-Acciſe, betreffend; den 2. Sept. 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1743. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Wir laſſen Uns auf angehörten geziemenden Vortrag euers unterthänigſten Berichts vom 5. April. a. c. in Gnaden gefallen, daß der von Hettſtädt, einem in der Grafſchaft Mannsfeld Unſerer Hoheit gelegenen Orte, in Unſer Stifft Merſeburg einbringende Brannteweín reſpectu der Land-Acciſe, gleichwie auch in denen Accis-Einnahmen des Thüringiſchen Creyſes und Unſers Stiffts Naumburg bereits geſchiehet, und in Betracht ermeldeten Orts Situation in Unſern Landen der Ordnung gemäß zu ſeyn ſcheinet, als inländiſch zu tractiren, mithin an dergleichen von jedem Eymer anſtatt bisherigen Einen Thalers führohin nur Zwölf Groſchen, jedoch unter gnugſame Beſcheinigung zu erheben. Begehren daher gnädigſt, ihr wollet nicht nur euch hiernach achten, ſondern auch das weitere gebührend anordnen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 2. Sept. 1743.

Die aus Hettſtädt in das Stifft Merſeburg eingehende Brannteweine, ſind in denen Accis-Einnahmen, als inländiſch zu tractiren.

B. Freyh. von Zech.

An das Stifft Merſeburgiſche Cammer-
Collegium.

Johann Gottlob Schubardt.

Ejusdem Befehl,

Daß die ins Land eingehende Weine und andere Waaren, wenn richtige Fracht-Briefe, oder Obrigkeitliche Atteſtata vorhanden, bis an den Ort der Abladung, als wo ſolche zu vergeben ſind, paßiren ſollen; den 1. Nov. 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1745. Lieber Getreuer. Nachdem von Unſerm Cammer-Commiſſario Metzaer, in der copeylichen Anfuge, unterthänigſte Anzeige geſchehen, daß bey verſchiedenen Voigtländiſchen Grenz-Accis-Einnahmen, beſonders zu Neuſtadt an der Orla, desgleichen zu Mühltruff, zeithero von denen mit richtigen Fracht-Briefen nach Freyberg gehenden Franken- und andern dergleichen Weinen die Land-Acciſe anticipando erhoben, und dadurch nicht geringe Unordnungen cauſiret worden. So befehlen Wir hiermit, du wolleſt bey ermeldten Grenz-Einnahmen, daß ſelbige dem Accis-Mandat de Anno 1670 und Unſern nachhero unterm 15. Dec. 1729. 18. Maji. 1731. und 10. Jun. 1733. ergangenen Verordnungen gemäß, die ins Land eingehende Weine und andere Waaren, wenn richtige Frachtbriefe oder ſtatt dererſelben Obrigkeitliche Atteſtata vorhanden, bis an den Ort der Niederlage und Abladung, als woſelbſt ſolche ordentlich zu vergeben ſind, paßiren laſſen, dahingegen nur auf den Fall, wenn keine Frachtbriefe oder Beſcheinigungen der Obrigkeit vorhanden, die Accis-Abgabe an der Grenze erheben ſollen, nochmaln ſchleunige Verfügung treffen, auch ſelbſt deines Orts, daß ſolchen beſſer als vorjetzt geſchehen, nachgelebet werde, fleiſſige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Nov. 1745.

Veranlaſſung.

Die mit richtigen Frachtbriefen und Atteſtaten eingehende Weine, ſind bis an den Ort der Abladung zu paßiren.

Diejenigen aber, welche keine Beſcheinigung haben, an der Gränze zu vergeben.

An Gleits-Commiſſarium Friedrich
ingl. unterm 7. Mart. 1746. mut. mutand. an den Gleits- und Accis-Commiſſarium.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die zum Behuf der hieſigen Manufacturen erhandelten Garne mit der Land-Acciſe, gegen pflichtmäßige Vergebung des aus ſolchen Garnen gefertigten Materiati, verſchonet werden ſollen; den 22. Jan. 1753.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu mehrerer Aufnahme derer Manufacturen Unſerer Lande, in Gnaden entſchloſſen ſind, die Fabricanten mit Abgabe der Land-Acciſe von denen zum Behuf ihrer Manufacturen, keinesweges aber zum fernern Verkauf, erhandelten Garnen, gegen pflichtmäßige Vergebung des aus ſolchen Garnen gefertigten Materiati, wie bereits in denen Aemtern Zwickau und Rochlitz eingeführet, vom 1. Mart. dieſes Jahres an, jedoch bis auf Wieder-Abſtellen, verſchonen zu laſſen. So haben Wir dir ein ſolches hierdurch nicht verhalten wollen, mit dem Befehl, du wolleſt bey denen geſammten Land-Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks das Nöthige hierunter ſofort weiter veranſtalten, anbey auch die Verfügung treffen, daß allen etwan hierbey zu beſorgenden Unterſchleifen möglichſtermaßen vorgebauet werde. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Jan. 1753.

Die, zum Behuf innländiſcher Manufacturen eingehende Garne, ſind gegen Vergebung des daraus gefertigten Materiati, mit der Land-Acciſe zu verſchonen.

An ſämmtliche Gleits-Commiſſarien
ingl. den Ober-Einnehmer Hahn
in Thüringen.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von dem, aus Stein, oder ſchwarzem Mehle gebrannten Brantewein; die Land-Acciſe hinführo erhoben werden ſoll; den 12. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Lieber Getreuer. Nachdem verlauten wollen, daß die Müllere und Beckere, ſo Brantewein brennen, mehrentheils von dem aus dem ſogenannten Stein- oder ſchwarzen Mehle gebrenneten Brantewein keine Land-Acciſe entrichtet, dieſelben aber hierzu um ſo mehr anzuhalten ſind, als zu Fertigung dergleichen Branteweins unumgänglich gutes Schroth und Malz zugleich erfordert wird; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt die Land-Accis-Einnehmere des dir untergebenen Bezirks dahin nachdrücklich anweiſen, daß ſie von denen Müllern und Beckern, auch andern, welche aus dem Stein- oder ſchwarzen Mehle, Brantewein brennen, hinführo die Land-Acciſe mit 2 Pf. von jeder Kanne erheben, und alſo treulich berechnen ſollen, immaßen denn auch du, daß dieſem alſo ſtracklich nachgelebet werde, deines Orts ſorgfältige Obſicht zu führen, und alle hierunter zu beſorgenden Unterſchlei möglichſt zu verhüten wiſſen werdeſt. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Mart. 1753.

Von dem, aus Stein- oder ſchwarzem Mehle gebrannten Brantewein, iſt die Land-Acciſe mit 2 Pf. von der Kanne, zu erheben.

An ſämmtliche Gleits-Commiſſarien,
und den Ober-Einnehmer Hahn in
Thüringen.

Ejusdem Reſcript,

Daß der Coffée gleich jeder Sorte von denen übrigen Gewürz-Waaren in die Accis-Regiſter ſpecifice eingetragen werden ſoll; den 30. Apr. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. Lieber Getreuer. Nachdem zeithero von denen Land-Accis-Einnehmern die von denen Gewürz-Waaren erhobene Land-Acciſe generaliter auch mit Einſchluß des Coffée in die Regiſter eingetragen worden; So iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt bey denen ſämmtlichen Land-Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks die ungeſäumte Verfügung treffen, daß künftighin die Land-Accis-Abgabe vom Coffée, gleich jeder Sorte von denen übrigen Gewürz-Waaren, damit man den Betrag von einer jeden Sorte überſehen könne, in denen Accis-Regiſtern ſpecifice angegeben und eingetragen werden möge, immaßen denn du, daß deme alſo nachgelebet werde, bey Reviſion derer Einnahmen fleißige Obſicht zu führen haſt. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Apr. 1753.

Die Land-Accis-Abga- von den Coffée, iſt in denen Regiſtern ſpecifice anzugeben.

An ſämmtliche Gleits-Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Land-Acciſe von denen Acciſanten binnen drey Tagen erleget, auch bey deren Abführung ihrer General-Accis-Bücher produciret, damit aus ſelbigen die Land-Accisbaren Waaren eruiret werden können; den 12. Nov. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. Liebe Getreue. Nachdem Wir mit beſondern Mißfallen wahrgenommen, daß von denen Land-Accis-Einnehmern beſonders in Städten denen Acciſanten bey Entrichtung der Land-Acciſe zum öftern lange Zeit nachgeſehen und hierdurch große Unrichtigkeiten verhänget worden: Und Wir denn dieſes eigenmächtige, Unſeren Land-Accis-Revenues höchſt nachtheilige und wider ihre Pflicht laufende Unternehmen ferner zugeſtatten, keinesweges gemeynet ſind; So iſt hiermit Unſer ernſter Befehl, ihr wollet denen ſämmtlichen euch untergebenen Land-Accis-Einnehmern ſofort nachdrücklich andeuten, daß ſie denen Acciſanten in Erlegung der Land-Acciſe keine weitere

Die Acciſanten haben die Land Acciſe binnen 3 Tagen zu berichtigen;

ungebührliche Nachſicht verſtatten, ſondern dieſelben zu deren Abgabe binnen 3 Tagen ohnnachbleibend anhalten, auch von denen, ſo binnen ſolcher Friſt den ſchuldigen Abtrag nicht leiſten, das Duplum der Abgabe jedesmal ohne weitere Anfrage alsbald einbringen und treulich berechnen, nicht minder von denen Acciſanten bey Abführung der Land-Acciſe die gewöhnlichen General-Accis-Bücher jedesmal mit produciren laſſen, und aus ſelbigen die Land-Accisbaren Waaren eruiren ſollen, geſtalt denn ihr, daß deme alſo ſtracklich nachgelebet werden möge, bey denen anzuſtellenden Reviſionen allenthalben behörige Aufſicht zu führen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Nov. 1753.

An ſämmtliche Gleits-Commiſſarien.

auch die General-Accis-Bücher, mit zu produciren.

Ejusdem General-Befehl,

Die fernere Veracciſirung des in ſeinem Schrothe bereits vergebenen innländiſchen Branteweins betreffend; den 21. Jan. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754. Liebe Getreue. Wir haben Uns geziemend vortragen laſſen, was auf Unſer wegen fernerer Veracciſirung des in ſeinem Schrothe mit 2 Gr. 8 Pf. vom Schfl. nach dem Generali vom 5. Febr. 1721 bereits vergebenen innländiſchen Branteweins, unterm 28. Nov. a. pr. erlaſſenes Reſcript, ihr zum erforderten gehorſamſten Bericht erſtattet. Wann Wir es denn bey oberwehntem Generali vom 5. Febr. 1721. noch ferner bewenden laſſen, und daher, wenn von dem Branteweinbrenner die geordnete Land-Acciſe an 2 Gr. 8 Pf. von jedem Schfl. Schroth entrichtet, dieſes auch durch Production derer gewöhnlichen Land-Accis-Zettel hinlänglich dociret werden, den erſten Abnehmer mit fernerer Veracciſirung des Branteweins an 3 Pf. vom Thlr. zwar verſchonet, dahingegen aber und dafern mit dem erkauften Branteweine weiterer Handel getrieben wird, ſolchen Falls den Käufer zu Nachentrichtung derer geordneten 3 Pf. vom Thlr. angehalten wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet euch nicht nur eures Orts hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch das Nöthige hierunter behöriger Orten allenthalben weiter verfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Jan. 1754.

An ſämmtliche Gleits-Commiſſarien, ingl. den Ober-Einnehmer Hahn in Thüringen.

Wenn von dem Branteweinbrenner, die Abgabe der Land-Acciſe an 2 gr. 8 pf. vom Schefl. Schroth, dociret worden, hat der erſte Abnehmer zwar weiter nichts davon zu geben; bey damit treibendem Handel aber, iſt noch 3 pf. vom Thlr. nachzugeben.

Ejusdem General-Befehl,

Die Vergebung der Land-Acciſe vom Brantewein und Eßig-Schroth betreffend; den 22. Jul. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754. Liebe Getreue. Nachdem ſich zeithero bey Vergebung der Land-Acciſe vom Brantewein- und Eßig-Schroth, verſchiedene Unterſchleiſe und Defraudationes herfür gethan. Und dann hierwider zu Wahrnehmung Unſers Land-Accis-Intereſſe die nöthige Vorkehrung zu treffen ſeyn will: So laſſen Wir es zwar bey der Vorſchrift derer ſub datis den 13. Febr. 1708 und 5. Febr. 1721 ergangenen Generalien, ſowohl, auch bey der zeitherigen Verfaſſung und dem Quanto der dießfalls zu erhebenden und bishero bey denen Einnahmen percipirten Schroth- und Land-Acciſe noch zur Zeit ungeändert bewenden; Befehlen aber hiermit, ihr wollet bey denen euch untergebenen Einnahmen die ungeſäumte Verfügung treffen, daß eines Theils überhaupt, es möge das zuſchrothende Getreyde zum Eßigbrauen oder Branteweinbrennen deſtiniret, oder aber der Eßig und Brantewein zum Verſchenken oder zur Haus-Conſumtion beſtimmet ſeyn, ohne des Land-Accis-Einnehmers jeden Orts ausgeſtellten Zettel, bey Vermeidung der in dem Generali de Anno 1721 geſetzten Strafe und Confiſcation des Getreydes von denen Müllern durchaus nicht angenommen, auch letztere wo es nicht bereits geſchehen, dieſerhalb unter Requiſition derer Juſtiz-Beamten und anderer Gerichts-Obrigkeiten vereydet werden mögen; Und weiln hiernächſt zu vielen Unterſchleiſen inſonderheit Anlaß gegeben, wenn zeithero diejenigen, ſo Brantewein gebrennet und zugleich Eßig gebrauet, das bey der Land-Accis-Einnahme angeſagte Getreyde, als Eßig-Schroth angegeben, gleichwohl aber daſſelbe nachhero zum Branteweinbrennen verbraucht haben: Als iſt hiermit Unſer gleichmäßiger Befehl, ihr wollet bey denen Einnahmen des euch anvertrauten Bezirks die unverlängte Veranſtaltung verkehren, damit hinführo bey denenjenigen Branteweinbrennern ſo zugleich Eßig brauen, der volle Schroth-Accis nach 2 Gr. 8 Pf. vom Schfl. indiſtincte es ſey das Getreyde für Eßig oder Brantewein angezeiget, vom 1. Sept. a. c. an, vernommen und treulich berechnet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Jul, 1754.

An ſämmtliche Gleits- und Accis-Commiſſarien.

Die Müller haben das zu ſchrothen gebrachte Getreyde, ohne Land-Accis-Zettel nicht anzunehmen.

Diejenigen, die Brantewein und Eßig zugleich brauen, haben den Schroth indiſtincte, mit 2 gr. 8 pf. vom Schefl. zu vergeben.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Land-Acciſe von allem erkauften Getreyde, Vieh und anderm innländiſchen Zuwachs an dem Orte des Einkaufs entrichtet, auf die darüber ausgeſtellten Accis-Zettel attendiret, und die ſich etwa ereignende Contraventions-Fälle ſpecifice angezeiget werden ſollen; den 15. Oct. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754. Veranlaſſung. Liebe Getreue. Nachdem bey Uns zu verſchiedenen malen Beſchwerde geführet werden, wasmaßen von den Stifftiſch-Merſeburgiſchen Land-Accis-Einnehmern, die auf das erkaufte Getreyde in Unſern Chur-Sächſiſchen Land-Accis-Einnahmen ausgeſtellten Land-Accis-Zettel nicht attendiret, ſondern die Land-Acciſe von dergleichem Getreyde noch einmal gefordert und erhoben werden;

So haben Wir ver nöthig befunden, theils zu Abſtellung ſothaner Beſchwerden, theils auch zu Vorkommung aller beſorglichen Unterſchleiſe eine dergeſtaltige Verfügung treffen zu laſſen, nach welcher nicht nur die Land-Acciſe von allem erkauften Getreyde, Vieh und anderm innländiſchen Zuwachs, an dem Orte des Einkaufs und der Aufladung, denen ergangenen Generalien gemäß behörig entrichtet, ſondern auch die darauf entweder in Unſern Chur-Sächſiſchen oder denen Stifftiſch-Merſeburgiſchen Land-Accis-Einnahmen ausgeſtellten Land-Accis-Zettel von denen beyderſeitigen Land-Accis-Einnehmern attendiret werden ſollen, geſtalt denn durch Unſer Stifft-Merſeburgiſches Cammer-Collegium an die dortigen Land-Accis-Haupt-Einnehmere das Nöthige desfalls, laut der copeylichen Anfuge bereits verordnet werden. Damit nun auch ein gleiches bey denen Land-Accis-Einnahmen Unſers Churfürſtenthums beobachtet werden möge; So iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet die Land-Accis-Einnehmere des euch anvertrauten Bezirks, ingleichen die Land-Accis-Ausreuter und Müllere hierzu nachdrücklich anweiſen, nicht minder dieſelben, vornehmlich aber die Einnehmere dahin mit inſtruiren, daß ſelbige die künftig desfalls ſich etwan ereignenden Contraventions-Fälle bey euch deutlich und ſpecifice anzeigen ſollen, immaßen denn auch ihr eures Orts euch gehorſamſt hiernach zu achten, und daß deme allenthalben gebührend nachgelebet werde, fleißige Obſicht zu führen habt. Daran ꝛc. Datum Leipzig den 15. Oct. 1754.

Weiſung derer Land-Accis-Einnehmer.

Die Contraventions-Fälle ſind ſpecifice anzuzeigen.

An ſämmtliche Gleits- und Accis-
Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Ritterguts-Beſitzern, die Bau-Materialien ſo ſie zu Beſſerung ihrer Güter im Lande erkaufen, gegen Production ihrer ausgeſtellten Päſſe, Land-Accisfrey paßiret werden ſollen; den 24. Nov. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1755. Lieber Getreuer. Uns iſt aus deinem erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, aus was Urſachen, der Beſitzer des Ritterguts Wiederau, Johann Siegmund von Reyhun, die Reſtitution der, von denen mit eigenem Geſchirr zum Behuf gedachten ſeines Ritterguts aus Baruth erholten Glaßwaaren, in der Einnahme zu Schlieben erlegten Land-Acciſe erhalten. Alldieweiln nun in der Obſervanz gegründet, daß denen Ritterguts-Beſitzern die Bedürfniſſe von Bau-Materialien, ſo ſelbige zu Verbeſſerung ihrer Güter im Lande erkaufen, und mit ihren eigenen oder ihrer Unterthanen Geſchirren anführen laſſen, gegen Production ihrer pflichtmäßigen ausgeſtellten Päſſe, Land-Accisfrey paßiret werden; So laſſen Wir es darbey zur Zeit bewenden und befehlen cum Remiſſ. I. Protocolls hiermit, du wolleſt dich bey vorkommenden Fällen darnach gehorſamſt achten und dem gemäß bey denen dir untergebenen Einnahmen das Nöthige weiter verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Nov. 1755.

Die Ritterguts-Beſitzere, ſind wegen ihrer Bau-Materialien, auf ihre Päſſe, Land-Accis-frey.

An die Gleits-Commiſſarien, ingleichen den Commißion-Rath
Lindemann.

Ejusdem Befehl,

Wie es mit Vernehmung der Woll-Acciſe gehalten werden ſoll; den 9. Decembr. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1755. Liebe Getreue. Nachdem bey Uns die Tuch- und Zeugmacher, auch andere Fabricanten verſchiedener Orte Beſchwerde geführet, daß ſie ſowohl die zu ihrer eigenen Verarbeitung erkaufte Wolle, als auch die daraus gefertigten Tuche und Zeuge bey der Schau und Stempelung, mithin die Land-Acciſe von ſothaner Wolle in einer Hand doppelt vergeben müßten; So haben Wir zu Abhelfung dieſer Beſchwerden ein gewiſſes Regulativ, wie es hinkünftig mit Vernehmung der Woll-Acciſe gehalten werden ſolle, zu errichten, der Nothdurft befunden. Wann dann unter der inn- und ausländiſchen Wolle, und ob dieſe letztere in der Land-Acciſe allbereits vergeben worden, oder nicht, billig ein Unterſcheid zu machen iſt; Als verordnen Wir hiermit, daß führohin die Tuch- und Zeugmacher, auch andere Fabricanten, wenn ſelbige von denen Wollhändlern Unſerer Lande ausländiſche, von dieſen allbereits verlandacciſirte Wolle zu ihrer eigenen Verarbeitung, nicht aber zum fernern Handel erkaufen, es mögen dieſelben an dem Orte des Einkaufs, oder an andern innländiſchen Orten wohnhaft ſeyn, mit nochmaliger Vergebung der Land-Acciſe von ſothaner Wolle, immaßen ſie die daraus gefertigten Tuche und Zeuge bey der Schau- und Stempelung veracciſiren müſſen, verſchonet bleiben, ſolchenfalls jedoch ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, einen von dem Land-Accis-Einnehmer des Orts, wo ſie die Wolle erkauft, ausgeſtellten Paßier-Zettel zu Vermeidung derer Unterſchleiſe zu produciren; daferne aber mehrbeſagte Tuch- und Zeugmacher, auch andere Fabricanten, ſo inn- als ausländiſche bey der Land-Acciſe noch nicht vergebene Wolle einbringen, alsdenn haben dieſelben nicht nur ſolche Wolle vor ihre Hand, ſondern auch das daraus gefertigte Materiatum vor ihre Abkäufere, billigermaßen zu entrichten; Befehlen demnach hiermit, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt gehorſamſt hiernach achten, ſondern auch, daß deme gemäß die Woll-Acciſe künftighin erhoben werde, bey denen euch untergebenen Land-Accis-Einnahmen die nöthige Verfügung treffen. An dem ꝛc. Datum Dreßden am 9. Dec. 1755.

Regulativ, wie es mit Vergebung der, zu denen Manufacturen brauchenden Wolle, bey der Land-Acciſe zu halten.

An ſämmtliche Gleits-Commiſſarien,
ingleichen den Commißion-Rath
Lindemann.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Daß die von denen Fabricanten zum Umtrieb ihrer Fabriquen erkaufte, in der Land-Acciſe bereits vergebene Wolle, ſie möge nun an dem Orte des Einkaufs verbleiben, oder an andere innländiſche Orte gebracht werden, mit nochmahliger Veracciſirung zu verſchonen; den 9. Dec. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755.
Veranlaſſung.

Liebe Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was ihr auf die von Johann Gottfried Hoffmannen zu Haynichen geführte Beſchwerde, daß denen Fabricanten zu Roßwein und Frankenberg von derjenigen von ihm bereits in der Land-Acciſe vergebenen Pohlniſchen und Mecklenburgiſchen Wolle, ſo ſelbige zur eigenen Verarbeitung ihme abgekauft, die Land-Acciſe noch einmal gefordert würde, unterm 30. Sept. a. c. zum erforderten gehorſamſten Bericht erſtattet, und wie ihr, daß zwar die in gedachtem Haynichen wohnende Fabricanten, Tuchmacher und Leineweber, die zu ihrem Gewerbe von ermeldtem Hofmann erhandelte Wolle nicht, ſondern nur das daraus gefertigte Materiatum verlandacciſirten, dahingegen aber diejenigen Fabricanten, welche auſſer Haynichen, als Frankenberg, Oederan, Roßwein und Döbeln wohnhaft, die Land-Acciſe von ſothaner Wolle abſtatten müßten, anzuführen, gewußt. Wenn Wir denn in Zukunft darunter ob die von denen Fabricanten erhandelte, in der Land-Acciſe allbereits vergebene Wolle an dem Orte des Einkaufs verbleibe, oder an andere innländiſche Orte gebracht werde? keine weitere Ausnahme gemachet wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet ſo fort behörigen Orts die Verfügung treffen, damit auch die auſſerhalb Haynichen wohnende Fabricanten, Tuch- und Zeugmacher, welche mehr beſagten Hofmann die bereits veracciſirte Wolle zum Umtrieb ihrer Fabriquen und Handwerke, nicht aber zum fernern Handel abgekauft, mit derer nochmahligen Vergebung, da ſie das aus ſothaner Wolle gefertigte Materiatum bey der Schau- und Stempelung ebenfalls veracciſiren müſſen, verſchonen, und ihnen von dem Land-Accis-Einnehmer in Haynichen jedesmahl behörige Paßierzettel ertheilet werden mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Dec. 1755.

Die von denen Fabricanten in der Land-Acciſe einmahl vergebene Wolle, iſt indiſtincte, mit nochmahliger Abgift derſelben zu verſchonen; das gefertigte Materiatum aber bey der Schau- und Stempelung zu vergeben.

An die Gleits- und Land-Accis-Commißarien.

Ejusdem Reſcript,

Daß die denen Ritterguths-Beſitzern, ratione derer zu ihrer Conſumtion erholten Victualien, zuſtehende Land-Accisbefreyung, bloß von dem, weſſen ſie ſich aus innländiſchen Orten erholen, verſtanden werden ſoll; den 23. Febr. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

Die Land-Accisfreyheit derer Ritterguths-Beſitzere ratione ihrer Victualien,

Liebe Getreue. Nachdem bey Uns angefraget werden wollen, ob die denen Ritterguths-Beſitzern ratione derer zu ihrer Conſumtion erholten Victualien zuſtehende Land-Accis-Befreyung auch von ausländiſchem Fleiſche zu verſtehen, ſolche aber nach Diſpoſition Unſerer Land-Accis-Mandate de Anno 1646. und 1657. ferner dem Generall de Anno 1689. und Patente de Anno 1697. bloß von dem, weſſen dieſelben ſich aus innländiſchen Orten erholen, zu verſtehen iſt; Als haben Wir euch ſolches zu behöriger Nachachtung hierdurch nicht verhalten wollen. Hieran Datum Dreßden am 23. Febr. 1756.

iſt bloß von dem, deſſen ſie ſich innerhalb Landes erholen, zu verſtehen.

An ſämtliche Gleits-Commißarien.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gaſtwirthe das auf den erpachteten Wieſen gewonnene Heu, nach dem Betrag des Pachtgeldes, behörig verlandacciſiren ſollen; den 9. April 1759.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1759.
Das von denen Gaſtwirthen auf denen erpachteten Wieſen gewonnene Heu,

Liebe Getreue. Wir haben zeithero wahrgenommen, daß die Gaſtwirthe, welche zum Bedürfniß und zur Conſumtion ihrer treibenden Nahrung, Wieſen erpachtet, die geordnete Land-Acciſe nicht allenthalben entrichtet haben; Wannenhero hierdurch Unſer Befehl, ihr wollet bey denen euch untergebenen Land-Accis-Einnahmen die unverlängte Veranſtaltung treffen, damit von denen Gaſtwirthen die Land-Acciſe von dem auf denen erpachteten Wieſen gewonnenen Heu, nach dem Betrag des jedesmahligen Pacht-Geldes, der Land-Accis-Verfaſſung gemäß, vermöge welcher, außer dem eigenen Zuwachs alle, beſonders aber die zum Wiederkauf erhandelte Conſumptibilien zu verlandacciſiren ſind, künftighin erhoben werde, immaßen denn ihr, daß ſolches gehöriger maßen erfolge, auch eures Orts fleißige Obſicht zu führen, und Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. April. 1759.

iſt nach dem Betrag des Pachtgeldes, in der Land-Acciſe zu vergeben.

An ſämtliche Gleits- und Land-Accis-Commißarien.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. daß von der eingehenden ausländiſchen Potaſche die Land-Acciſe à 3. pf. vom Thlr. des Werths erleget werden ſoll; den 17. Jul. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Die eingehende ausländiſche Potaſche,

Lieber Getreuer. Nachdem von der in die Churfürſtlichen Lande eingehenden ausländiſchen Potaſche die Land-Acciſe divers entrichtet worden, Wir aber hierunter eine durchgehende Gleichheit gehalten wiſſen wollen, dergeſtalt, daß von ſolcher Potaſche die Land-Acciſe anders nicht als nach dem hergebrachten General-Satz à 3 pf. vom Thlr. des Werths erleget werden ſoll; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hiermit Unſer Befehl, du wolleſt denen Einnehmern in dem dir angewieſenen Bezirk alſo fort Andeutung thun, von dato an die Land-Acciſe à 3 pf. von jedem Thlr. des Werths der ausländiſchen Potaſche abzufordern und getreulich zu berechnen, dahingegen es bey den bisherigen von ſelbiger her gebrachten Gleitsſätzen noch ferner bewendet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Julii 1765.

iſt in der Land-Acciſe, nach jedem Thaler des Werths, mit 3 pf. zu vergeben.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß von denen Glücksbüdnern, Zahn- und andern Aerzten, Aequilibre-Meiſtern, Comödianten, Marionetten- und Taſchenſpielern, denen ſo mit der ſogenannten Laterna Magica herum gehen, Bärenführern, und denen ſo vorgeblich Curioſitäten vorzeigen, ein Land-Accisbeytrag erhoben werden ſoll; den 20. Mart. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1767. Von denen Glücksbüdnern, und anderen benannten Perſonen,

Liebe Getreue. Nachdem Wir hinkünftig ſowohl von denen zu Meß- und Jahrmarktszeiten ausſtehenden Glücksbüdnern, Zahn- und andern Aerzten, als auch von Aequilibre-Meiſtern, Comödianten, Marionetten- und Taſchenſpielern, denen, ſo mit der ſo genannten Laterna Magica herum gehen, Bährenführern und denen, ſo vorgeblich Curioſitäten vorzeigen, und damit von Haus zu Haus gehen, einen Land-Accis-Beytrag entrichten zu laſſen, gemeynet ſind; Als befehlen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. hiermit, ihr wollet, daß von ſämtlichen vorher benannten Perſonen, nach Beſchaffenheit ihres Verdienſtes und Debits, ein Accis-Beytrag von 4. 6. bis 8. Gr. täglich erhoben und treulich berechnet werde; bey denen euch untergebenen Einnahmen behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Mart. 1767.

iſt ein proportionirter Beytrag zur Land-Acciſe zu erheben.

An ſämtliche Gleits- und Land-Accis-Commiſſarien, und die Land-Accis-Ober-Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Die denen inländiſchen Stärkemachern zugeſtandene Moderation der Land-Accis-Abgabe, betreffend; den 27. April 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1767. Veranlaſſung

Rath, lieber Getreuer. Bey Uns haben die inländiſche Stärkenmachere und inſonderheit die zu Döllnitz, unterm Stiffte Merſeburg, theils wegen des erſchwerten Tranſito ihrer Waaren in denen benachbarten Landen und daher rührenden Verfalls ihrer Nahrung, theils, weil ſie noch höher als die ausländiſchen angeſehen wären, zuwiderholten mahlen um Verminderung derer bisherigen Abgaben, vornehmlich der an 14 Gr. zu entrichtenden General-Acciſe, welche von jedem Centner ihrer fabricirten Stärke oder Puders erleget werden müßten, unterthänigſt angeſuchet. Wann Wir denn, vorwaltenden Umſtänden nach ſo wohl auf derer Supplicanten Erleichterung und Conſervation als auch auf Vermehrung des inländſchen Stärkemachens und Debits, beſonders aber, damit nicht ſo vieles Geld, für fremde Stärke und Puder auſſer Landes gehe, den Bedacht zu nehmen, der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, und dahero, nachdem aus dem Churfürſtl. General-Accis-Collegio, daß die gegen dasjenige was ſchon in Annis 1739. und 1744. angeordnet geweſen, zur Ungebühr annoch beſchehene Erhebung derer 7 Gr. General-Acciſe vom Scheffel Weitzen oder obbemeldter 14 Gr. vom Centner inländiſcher Stärke abgeſtellet werde, bereits in abgewichenem Jahre verfüget worden, gnädigſt reſolviret, ernannten inländiſchen Stärke-Fabricanten nunmehro auch in Anſehung der Land-Acciſe, weshalb zeithero nach dem Mandate de Anno 1682.

— 6 Gr. vom Centner beym Verkauf der Stärke oder Puders à Rthlr. 1 Gr. den Centner zu 6 Rthlr. gerechnet, und

— 1 Gr. 6 pf. von 2 Scheffel Weitzen, woraus 1 Centner Stärke oder Puder fabriciret werden kann, beym Einkauf 3 pf. vom Thlr. des Werths, den Scheffel zu 3 Rthlr. als einen Mittel-Preiß gerechnet,

zu entrichten geweſen, einige Moderation vor der Hand dergeſtalt angedeyhen zu laſſen, daß ihnen künftighin bis auf weitere Verordnung, nicht alleine der Betrag an denen letztern 1 Gr. 6 pf. ganz, ſondern auch, an denen erſtern 6 Gr. ein Drittheil mithin nach Proportion ein Ergiebiges remittiret ſeyn ſoll; Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hierdurch Unſer Befehl, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorſamſt achten, ſondern auch ſolches denen unter eurer

Moderation der Land-Acciſe, in Anſehung derer inländiſchen Stärke-Fabricanten.

Aufſicht ſtehenden Einnehmern ſo fort bekannt machen und ſelbige dahin, daß ſie pro futuro Eingangs gedachten Döllnitzer- und übrigen inländiſchen Stärkenmachern mehr nicht, als überhaupt 4 Gr. Land-Accis von jedem Centner ihrer fabricirten Stärke oder Puders folglich vom Thaler des Werths nur 8 Pf. abfordern, und von ihnen einbringen ſollen, gebührend anweiſen, wobey aber, wie ſich von ſelbſt verſtehet, derjenige, ſo dergleichen imländiſche Stärke oder Puder zur Wiederverhandlung erkaufet, annoch 3 pf. von jedem Thlr. des Werths, gewöhnlicher maßen, als eine Handlungs-Accife beſonders zu erlegen hat. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. April. 1767.

An ſämtliche Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien, ingl. die
Land- Accis- Ober- Einnahme zu Leipzig.

Ejusdem Reſcript,

Daß denen Glücksbüdnern, Zahnärzten, und dergleichen, das Ausſtehen oder Herumziehen, vor Berichtigung des Beytrags zur Land-Acciſe, nicht zu geſtatten; d. d. 13. May, 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. Die Glücksbüdner, und dergleichen, haben einen gewiſſen Beytrag zur Land-Acciſe zu erlegen.

Liebe Getreue. Wir haben an hieſige Land-Accis-Ober-Einnahme verfüget, daß hinkünftig, ſo wohl von denen zu Meßzeiten und ſonſt allhier ausſtehenden Glücksbüdnern, Zahn- und andern Aerzten, als auch von ſo genannten Aequilibre-Meiſtern, Comödianten, Marionetten- und Taſchenſpielern, ingleichen denen ſo mit der Laterna Magica herum gehen, und den Bärenführern, nicht minder denen, welche vorgeblich Curioſitäten vorzeigen und damit von Hauß zu Hauße gehen, auch andern dergleichen Leuten ein Land-Accis-Beytrag, nach Beſchaffenheit ihres Verdienſts und Debits von 4. 6. und 8. Groſchen täglich erhoben werden ſolle.

Vor deſſen Berichtigung, ihnen das Ausſtehen, nicht zu geſtatten.

Es iſt dahero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hierdurch Unſer Befehl auch an euch, ihr wollet denenjenigen von obbenannten und übrigen dergleichen Perſonen, ſo bey euch um die Erlaubniß anhalten, ihre Nahrung treiben zu dürfen, ſolches ihnen eher, bis ſie ſich bey gedachter Land-Accis-Ober-Einnahme gemeldet, und ihrer ſchuldigen Abgabe halber, allda Richtigkeit getroffen, auch dießfalls Beſcheinigung beygebracht haben, nicht geſtatten, vielmehr ſie vorhero hierunter zu ihrer Obliegenheit behörig anweiſen laſſen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Leipzig, den 13. Maji 1767.

An den Stadt-Rath allhier
zu Leipzig.

Haunß Chriſtoph von Poigk.
Johann George Rothe S.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript

Des aus dem General-Accis-Collegio ergangenen Generalis wegen der denen Stärkemachern hieſiger Lande erlaſſenen General-Acciſe, den 6. Oct. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. Die, denen innländiſchen Stärkemachern, aus der General-Acciſe angediehene Erleichterung.

Rath, lieber Getreuer. Nachdem Wir das wegen derer von denen ſämtlichen Stärkemachern hieſiger Lande bisher bezahlten und ihnen zu Beförderung des Stärkmachens erlaſſenen 7 Gr. General-Acciſe von jeden Scheffel Weitzen, oder 14 Gr. vom Centner Stärke, aus dem Churfürſtl. General-Accis-Collegio an die Accis-Commiſſarien ergangene Generale dahin erläutern laſſen, daß alle und jede Stärkemacher hieſiger Lande, aller Orten ſo wohl auf dem Lande als in Städten, wo Stärke bereits fabriciret wird, oder künftighin noch Stärkemacher ſich etabliren werden, von Entrichtung obiger Accisſätze, jedoch in dieſer Maaße frey gelaſſen werden, daß ſie zwar zu dem hierzu erforderlichen Weitzen in Städten, die gewöhnliche Mahlzettel löſen, und die General-Acciſe an 7 Gr. von jedem Scheffel ſo fort erlegen, ſelbige aber wenn ſie erweiſen, daß ſolcher zu Stärkemachen gebraucht worden, zu Ende des Monaths reſtituirt bekommen ſollen; Als iſt euch ſolches hierdurch nicht zu verhalten geweſen, mit dem in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. ergehenden Befehl, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorſamſt achten, ſondern auch denen unter eurer Aufſicht ſtehenden Einnehmern hiervon behörige Eröffnung thun. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 6. Octobr. 1767.

iſt auch bey der Land-Acciſe zu beobachten.

An ſämtliche Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien und die
Land-Accis-Ober- Einnahme zu Leipzig,

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript,

Derer, wegen der von dem innländiſchen Brannteweín zu entrichtenden Land-Acciſe, unterm 5. Febr. 1721. und 21. Jan. 1754. ergangenen Generalien; den 21. Nov. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. Rath, lieber Getreuer. Euch iſt erinnerlich, was in denen wegen der, von dem innländiſchen Brannteweín zu entrichtenden Land-Acciſe unterm 5. Febr. 1721. und 21. Jan. 1754. ergangenen Generalien diſponiret worden. Ob es nun wohl dabey ſein ferneres Bewenden hat; So finden Wir doch, da ſolche die Einnehmere verſchiedentlich interpretirt, und die Land-Acciſe ungleich erhoben haben, vor nöthig,

ſothane

Von dem Anmahl richtig vergebenen Branntewein, hat der erſte Abkäufer, wenn er auch gleich damit Handel treibet, keine fernere Land-Acciſe zu entrichten;

ſothane Generalia, damit hierunter durchgängig eine Gleichheit beobachtet werde, dahin zu erläutern: Daß wenn von dem Branntweinbrenner die geordnete Land-Acciſe an 2 Gr. 8 pf. von jedem Scheffel Schrot entrichtet, dieſes auch durch Production derer gewöhnlichen Zettel hinlänglich dociret werden, weder von dem Branntweinbrenner, er mag ſeinen Branntewein im Ganzen oder einzeln verkauffen und aushöcken, noch auch von dem erſten Abkäufer, wenn gleich derſelbe den Branntewein wieder verhandelt oder aushöcket, keine fernere Land-Acciſe zu fordern, ſondern jeder von ihnen beyden frey zu laſſen, dahingegen, im Fall von gedachtem erſten Abkäufer, der Branntewein dem zweyten und folgenden Abnehmer nicht zur eigenen Conſumtion, ſondern zum Handel oder Ausſchenken künftig überlaſſen wird, dieſe nehmlich die zweyten und alle folgende Abkäufere ſolchen gewöhnlicher maßen mit 3 pf. von jedem Thaler des Werths jedesmaln verlandacciſiren ſollen. Es iſt dahero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. andurch Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch darnach gehorſamſt achten, ſondern auch die unter euch ſtehende Einnehmer, deſſen gebührend bedeuten, und, damit ſolches pflichtſchuldigſt befolget werde, behörige Obſicht führen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Nov. 1767.

Der zweyte und alle folgende Abkäufer aber, ſo damit Nahrung treiben, haben 3 pf. vom Thaler des Werths nachzugeben.

An ſämtliche Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien.

Ejusdem General-Befehl,

Die denen Comödianten, Glücksbüdnern, Marionettenſpielern und andern dergleichen Leuten zu ertheilenden Conceſſiones, betreffend;

den 28. April 1768.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1768.

Die Ertheilung derer Conceßionen vor Glücksbüdner, und dergleichen,

Rath, lieber Getreuer. Was Wir wegen Erhebung eines Accis-Beytrags von denen in Städten und auf dem Lande herum ziehenden Comödianten, Glücksbüdnern, Marionettenſpielern und andern dergleichen Leuten, unterm 20. Mart. a. pr. verfüget haben, deſſen erinnert ihr euch annoch gehorſamſt. Nachdem nun immittelſt zwiſchen einigen Obrigkeiten und Einnehmern, ſich in Anſehung der dieſerhalb zu ertheilenden Erlaubniß, Mißhelligkeit geäußert; So verordnen Wir hiermit, daß von denen Einnehmern die Ertheilung dergleichen Conceßionen jedes Orts Obrigkeit lediglich überlaſſen werden ſolle, und befehlen dahero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. ihr wollet denen euch untergebenen Einnehmern die Andeutung thun, daß ſie bey Vermeidung ernſter Ahndung der Obrigkeit hierunter auf keine Weiſe eingreiffen, ſondern nur alsdenn, wenn von ſelbiger Conceßion ertheilet worden, die geordnete Acciſe erheben, zu ſolchem Ende aber die Obrigkeit veranlaſſen ſollen, ihnen, denen Einnehmern, von jedesmahl verſtatteter Conceßion behörige Nachricht zu geben. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. April. 1768.

gehöret vor jedes Orts Obrigkeit, und iſt derſelben hierunter von denen Accisbedienten kein Eingriff zu thun;

jedoch iſt ſelbigen, von denen ertheilten Conceßionen Nachricht zu geben.

An ſämtliche Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien.

Membrum III.

Vom Fleiſch-Pfennig.

Generale,

Daß die von Adel, was ſie auf ihren Rittergütern, und die Geiſtlichen vor ſich und zu Speiſung der Ihrigen ſchlachten laſſen; ingleichen die in würklichen Dienſten ſtehende Räthe, und Officiales in der Reſidenz Dreßden, von der Fleiſchſteuer-Abgabe eximiret ſeyn ſollen; den 26. März 1726.

An. 1726.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer. Demnach Wir vernehmen müſſen, was geſtalt verſchiedene von Adel, welche theils nach Veräußerung ihrer Rittergüter ſich darauf in die Städte hieſiger Lande gewendet, theils mit andern jedoch nur gemeinen Lehngütern oder Lehngerichten wieder anſäßig gemachet, einer Exemtion von der allgemeinen Fleiſch-Steuer ſich bis anhero anmaßen wollen; Und aber ſo wohl die Anno 1661. beſchehene Landesbewilligung beſagter Fleiſch-Steuer §. 6. als auch das darauf ſich gründende und erneuerte Fleiſch-Steuer-Ausſchreiben de Anno 1682. §. 4. nicht minder die nachhero weiter erfolgte Landesverwilligungen klare Maße geben, daß bloß allein die von Adel von dem, was ſie auf ihren Rittergütern, (worunter gemeine Lehngüter und Lehngerichte nicht zu ziehen wären) und die Geiſtlichen vor ſich und zu Speiſung der Ihrigen ſchlachten laſſen, von ſothaner Abgabe eximiret ſeyn, andere Perſonen aber ſich dieſer Verwilligung, damit Unſere Raths-Collegia, zugehörige Canzeleyen, und übrige Percipienten ferner keinen Mangel und Gebrauch leiden mögen, keinesweges entbrechen ſollen; So laſſen Wir zwar, ſo viel Unſere in würklichen Dienſten ſtehende Räthe anbelanget, bey der in dem aus Unſern Cammer-Collegio ſ. d. den 6. Febr. Anno 1654. an den damahligen Fleiſch-Steuer-Einnehmer allhier ergangenen Decreto denenſelben und andern darzu mitgezogenen Perſonen, worunter denn auch die von Adel, ſo würkliche Officiales ſind, zu begreiffen, gegönneten Befreyung von erwehnter Fleiſch-Steuer-Abgabe bey Unſerer Reſidenz allhier es noch zur Zeit bewenden, ſind aber dagegen nicht gemeynet, dergleichen Exemtion auch andern in dem Fleiſch-Steuer-Ausſchreiben ausdrücklich zur Abgabe derſelben gezogene Perſonen, ſie mögen Adelichen oder andern Standes allhier oder in andern Städten, oder auf gemeinen Lehngütern, und Lehngerichten wohnhaft ſeyn, in einige Wege fernerweit geſtatten und ſolche von dieſer beſchehenen allgemeinen Landesbewilligung befreyen zu laſſen, ſondern Wir wollen vielmehr in

Die von Adel, ſind bloß von dem was ſie auf ihren Rittergütern, ſchlachten laſſen,

und die Geiſtlichen wegen ihrer Haus-Conſumtion,

von der Fleiſchſteuer befreyet.

übrige eximirte Perſonen.

auſſer denenſelben, iſt niemanden einige Befreyung zu geſtatten.

Befehl dem Fleiſchſteuer-Mandat de Anno 1682. und dem Decret, de An. 1684. allenthalben nachzukommen.

Zukunft alle hierunter ſeithero etwa verübte Mißbräuche und Unordnungen gänzlich abgeſtellet, und obangeregtes Fleiſch-Steuer-Ausſchreiben im übrigen zu guter und genauer Obſervanz gebracht wiſſen, und befehlen dannenhero hiermit, du wolleſt nicht allein denen ſämtlichen Schrift- und Amtſaſſen des dir anvertrauten Amtsbezirks, ingleichen denen Fleiſch-Steuer-Pachtern und Einnehmern, nebſt Zuſendung der hierbey gefügten Abdrücke, ſolches zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, ſondern auch damit ſothaner Unſerer Verordnung zugleich ratione futuri in allen gebührend nachgelebet, und von dem jetzo beverſtehenden Termin Miſericordias Domini an niemand weiter einige Freyheit von beſagter Fleiſch-Steuer, auſſer denen in mehrgedachtem Mandat de Anno 1682. und ſo viel Unſere Reſidenz allhier anbetrifft, in dem vorangezogenen Cammer-Decret de Anno 1684. beniemten Perſonen, verſtattet werden möge, kraft dieß, verfügen. Wornach du dich zu achten, und daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen haſt. Datum Dreßden, den 26. Mart. Anno 1726.

Erläuterung

Des §. 4. des Fleiſch-Steuer-Ausſchreibens de Anno 1682. daß nur die Prieſter und Schul-Diener, nicht aber die Kirchner, ſo keine Schulmeiſter ſind, von der Fleiſch-Steuer-Abgabe befreyet ſeyn ſollen;

d. d. 30. Julii 1726.

An. 1726.

Fleiſchſteuer Ausſchreiben de Anno 1682. §. 4. wegen Exemtion derer Prieſter und Schuldiener, iſt auf die Kirchner nicht zu extendiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Lieber Getreuer. Obwohln in dem unterm 13. Martii, Anno 1682. ins Land publicirten Fleiſchſteuer-Ausſchreiben, §. 4. daß nur allein diejenigen Prieſter und Schul-Diener, ſo der Kirchen und Schulen täglich abwarten müſſen, von Abgabe berührter Fleiſchſteuer befreyet ſeyn ſollen, gar deutlich enthalten. So vernehmen Wir doch, daß dieſem ohngeachtet ſeithero die Kirchner, ſowohl in Städten, als auf denen Dörfern, unter dem Vorwand, daß ſie bey dem Gottesdienſt faſt täglich ſeyn müſten, gleiche Exemtion dießfalls mit denen Prieſtern und Schul-Dienern prätendiret, mithin dieſer allgemeinen Landesbewilligung ſich eigenmächtiger Weiſe zu entziehen geſuchet; Nachdem aber dieſelben unter die Prieſter und Schul-Diener keinesweges gerechnet werden können, Wir auch nicht gemeynet, ihnen dergleichen Freyheit fernerhin zu geſtatten, ſondern über obangezogenes Fleiſchſteuer-Mandat jederzeit genau gehalten wiſſen wollen;

Generale wegen Abſtellung derer Fleiſchſteuer Mißbräuche de Anno 1726. wird wiederholet.

Kirchner in Städten und auf denen Dörfern, wenn dieſe nicht zugleich Schulmeiſter ſeyn, ſind durchgehends zur Fleiſchſteuer zu ziehen.

Doppelte Fleiſchſteuer vom Geräucherten.

Verfügung wegen dermahliger Fleiſchſteuer-Pachtere.

Notification.

Als haben Wir zu ſolchem Ende das nur letzthin, und zwar unterm 26. Martii a. c. wegen künftiger Abſtellung aller und jeder wider beſagtes Ausſchreiben bis anhero eingeriſſenen Mißbräuche und Unordnungen in Druck ausgelaſſene Generale, anderweit hierdurch zu wiederholen, und noch dieſes hiernechſt zu verordnen, der Nothdurft befunden, daß in Zukunft mehrallegirtem Fleiſchſteuer-Mandat gemäß, nicht allein die Kirchner ebenfalls zu der darinnen geordneten Abgabe, ſo wohl in Städten, als auf denen Dörfern, daferne dieſe letztern nicht zugleich mit Schulmeiſtere ſind, durchgehends gezogen, ſondern auch hinführo von dem aus fremden Orten eingebrachten geräucherten und andern dürren Fleiſchwerk, jedes Pfund, von was Art es ſeyn möge, mit Vier Pfennigen, in Betracht, daß ſolches zweyfach theurer, und drüber, als das rohe Fleiſch bezahlet wird, als Fleiſchſteuer überall in Unſern Landen vergeben, und dieſe letztern ſogleich bey Entrichtung der Land-Acciſe mit erleget, ſolches aber ſo wohl, als dasjenige, was durch die zeithero anbefohlene genauere Obſervanz des Fleiſchſteuer-Mandats, ingleichen durch das am 26. Martii, a c. ausgelaſſene oballegirte General-Reſcript, mehr in Zukunft eingebracht werden kan, keinesweges denen Pachteren, weil bey Schlüßung der jetztſtehenden Contracte ſolche Vermehrung der Einnahme nicht mit in Anſatz gekommen, zu gute gehen, ſondern beydes beſonders in Einnahme gebracht, auch darüber jedesmahln richtige Einrechnung gefertiget, und den Termin Thomæ zu Unſerer Rentherey, im Fall aber an ein- und andern Ort an beniemter Fleiſchſteuer gar nichts eingegangen, dennoch ein gewöhnlicher Vacat-Schein daſelbſt eingeſendet, und folglich an die zu Bezahlung Unſerer Raths-Collegiorum, Canzeleyen und anderen Percipienten Fleiſchſteuer-Beſoldungs-Caſſe, mit abgegeben werden ſolle; Befehlen dannenhero hiermit, du wolleſt denen ſämtlichen Schrift- und Amtsſaſſen, ingleichen denen Fleiſchſteuer-Pachtern und Einnehmeren, wie auch Land-Accis Einnehmern, des dir anvertrauten Amtsbezirks, nebſt Zuſendung der hier beygefügten Abdrücke, ſolches zu ihrer Nachricht gewöhnlicher maßen ſofort notificiren, denen Pachteren und Einnehmern aber, daß ſie ſich hiernach insgeſamt gebührend achten ſollen, behörige Andeutung thun, geſtalt du dann zu ſolchem Behuf, ſo wohl die Pachtere, als Einnehmere, auf ihre bereits geleiſtete Pflicht zu weiſen, auch damit ſonſten ſothaner Unſerer Verordnung in allen, ohne einige Nachſicht, und bey Vermeidung nachdrücklicher Beſtrafung, führohin nachgelebet werden möge, das nöthige kraft dieß zu veranſtalten, nicht weniger, daß die Berechnung ſelbſten obanbefohlener maßen würcklich geſchehe, deinen Pflichten nach, fleißige Obſicht zu tragen haſt. An dem geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 30. Julii, Anno 1726.

Generale,

Wegen Abgebung der Fleiſch-Steuer von dem ausländiſch geräucherten und andern dürren Fleiſchwerk an die Fleiſchſteuer-Pachtere von Thomä 1727 an, und wegen fernerweiter Berechnung der Fleiſch-Steuer von denen in Städten wohnenden von Adel und denen Kirchnern; den 8. December, 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1727. Generale, de An. 1726.

Lieber Getreuer. Dir iſt erinnerlich, was Wir wegen Erhebung der Fleiſchſteuer, von dem von auswärtigen Orten eingebrachten geräucherten und andern dürren Fleiſchwerk, und daß ſolche zwar zugleich mit abgefordert, keinesweges aber denen Fleiſchſteuer-Pachtern zu gute gehen, ſondern beſonders in Einnahme gebracht und berechnet werden ſolle, unterm 30. Julii An. 1726. per Generale gemeſſenſt anbefohlen. Nachdem aber bey anderweitiger Schlieſſung derer von Thomä jetztlaufenden Jahres angehenden neuen Pacht-Contracte, denen ſämtlichen Fleiſchſteuer-Pachtern, die von beſagtem ausländiſchen geräucherten und andern dürren Fleiſchwerk einkommende Fleiſchſteuer, zugleich mit überlaſſen werden, hingegen dasjenige, was ſowohl vermöge obangezogener, als auch der am 26ſten Martii d. a. emanirten General-Verordnung, von denen in Städten wohnenden Kirchnern und überhaupt durch die darinnen anbefohlene genauere Beobachtung derer Fleiſchſteuer-Mandate, an berührter Abgabe ſeithero entrichtet werden müſſen, und eingegangen, nach wie vor auf treue Rechnung mithin von denen Pächten ausgezogen verbleibet; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt, ſo viel das geräucherte Fleiſch anbetrifft, denen ſämmtlichen Amts-Einnehmern des gnädigſt dir anvertrauten Amts-Bezirks, daß ſie von, und mit ermeldtem Tag oder Termin Thomä an, mit weiterer Erhebung der Fleiſchſteuer, geſtallten Sachen nach anſtehen, und die Contribuenten mit Abgebung derſelben an beſagte Fleiſchſteuer-Pächtere verweiſen, die bis Thomä nächſthin hierinnen eingehende Gelder aber, unverweilt zu Unſerer Rent-Cammer einliefern ſollen, unverlängt andeuten, auch die Pachter, da nöthig, jedesmaln dabey Amts wegen ſchützen, nicht weniger wegen fernerweitiger Berechnung der von denen adelichen Perſonen, Kirchnern und übrigen obbenannten, auch ſonſten künftighin eingehenden und nicht verpachteten Fleiſchſteuer kraft dieſes gebührende Verfügung thun, und daß die Berechnung erfolge, behörige Obſicht tragen. Wornach ꝛc. und daran ꝛc. Dreßden, am 8. Decembr. 1727.

Wird wegen derer Fleiſchſteuer-Pachtere erläutert.

Fernere Verfügung wegen der Abgabe vom Geräucherten.

An verſchiedene Beamten.

Generale,

Die Entſcheidung einiger, über das Fleiſch-Steuer-Ausſchreiben, de Anno 1682. vorgefallenen Zweifel betreffend; d. d. 28. Junii, 1728.

An 1728.

Zweifel über das Fleiſchſteuer-Ausſchreiben, de Anno 1682.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König
in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc.
Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem bey dem,
unterm 13ten Martii An. 1682. ins Land publicirten
allgemeinen Fleiſchſteuer-Ausſchreiben inſonderheit
darüber einige Zeit her Zweifel vorgefallen: Ob nem-
1. lich 1. das bereits verſteuerte Fleiſch von einem Amt
oder Ort in den andern, und zwar wann die Fleiſch-
ſteuer an jedem beſonders verpachtet worden, zu brin-
gen nachgelaſſen, oder doch ſolches in loco con-
ſumtionis von neuem zu vergeben ſey? Ingleichen
2. 2. ob die von der Fleiſchſteuer-Abgabe in jetzt angezo-
genem Mandat und ſonſten eximirte Perſonen ſich der-
gleichen ſchon verſteuerten Fleiſches aus andern inlän-
diſchen Orten, wo ſie eigentlich nicht wohnhaft ſind,
3. erholen mögen? Nichtweniger 3. ob an denen Grenz-
Orten die Ausfuhre des ausländiſchen Fleiſches, da
auch gleich in loco conſumtionis ſich daran Mangel
ereignete, und davon die gewöhnliche Fleiſchſteuer ent-
richtet werden wollte, zu verſtatten? Und dann end-
4. lich 4. ob denen Gaſtwirthen und Fleiſchern dasjenige,
was ſie zu ihren Hochzeiten und andern Ehren-Aus-
richtungen zu ſchlachten pflegen, gegen Erlegung des
einfachen Fleiſch-Pfennigs, mithin als Hausſchlach-
ten zu paßiren? Und aber hierunter ein gewiſſes um
ſo vielmehr in Zukunft zu verordnen nöthig ſeyn will,
da man bisanher zum öftern wahrgenommen, daß
weiln ſolches weder in Eingangs allegirtem Ausſchrei-
ben, noch in denen nachher von Zeit zu Zeit ergange-
nen übrigen Fleiſchſteuer-Mandaten ausdrücklich ge-
ſchehen, vielmehr vorgedachte Fälle darinnen über-
gangen worden, ſelbige dießfalls ſowohl von denen
Fleiſchſteuer-Einnehmern, als auch inſonderheit denen
Pachtern derſelben bloß nach ihrem Eigennutz und zu merklicher Bedruckung Unſerer getreuen Unterthanen interpretiret werden wollen, folglich dergleichen bey jenen zu vielen Neuerungen, und daraus gefloſſenen mannigfaltigen Beſchwerden derer Contribuenten, Anlaß und Gelegenheit gegeben; So haben Wir, nach Erwegung der Sache und derer dabey hin und wieder mit unterlaufenden Umſtände, angeregtes Fleiſchſteuer-Ausſchreiben in ein und andern dergeſtalt zu erläutern für gut befunden, daß zwar, ſo viel quoad 1. die Einbringung des allbereit verſteuerten Fleiſches von einem Amt, Stadt oder Dorfe in das andere, wo zumaln die Fleiſchſteuer an verſchiedene Perſonen verpachtet, oder ſelbige wohl gar auf Adminiſtration geſetzet worden, anbetrifft, dergleichen führohin, und wann inſonderheit in loco conſumtionis gnugſamer Vorrath an tüchtigem und friſchem Fleiſchwerk, worauf die Räthe in Städten und andere Gerichts-Obrigkeiten ihres Orts jederzeit genaue Obſicht zu tragen, nicht weiter, indem ſolches insgemein zum Ruin derer Fleiſchhauer, beſonders aber zum Schaden derer Fleiſchſteuer-Pachtere an dem Ort, wo die Einfuhre geſchiehet, unternommen wird, zu geſtatten, oder doch allenfalls die Conſumenten zu nochmaliger einfachen Vergebung des eingebrachten Fleiſches in loco Domicilii ohne Unterſcheid, ob ſelbiges friſch, oder geräuchert, mit Einem Pfennig von jedem Pfund, anzuhalten; Dahergegen quoad 2. die Geiſtlichen und andere in denen Mandaten von ſothaner Abgabe befreyete unter obiges Verbot, weil dergleichen Perſonen nach Gefallen ſelbſten ſchlachten laſſen können, und auf den Fall ohnedem weder denen Fleiſchern noch Fleiſchſteuer-Pachtern einiges Präjudiz dadurch zuwachſen kan, nicht zu ziehen, ſondern denenſelben

Entſcheidung quoad 1.

quoad 2.

nenſelben das vor ihre Haushaltung benöthigte Fleiſch auch von andern, jedoch Unſern inländiſchen Orten zu nehmen, geſtalten Sachen nach frey zu laſſen, und wiewohln hiernächſt in dem 9ten §. mehr angeführten Fleiſchſteuer-Ausſchreibens de Anno 1682. der Einſchleif alles ausländiſchen unverſteuerten Fleiſches ausdrücklich unterſaget worden, es auch hierbey in gewiſſer Maaße noch fernerweit ſein Bewenden hat; So

quoad 3.

können wir doch quoad 3. geſchehen laſſen, daß da abſonderlich in denen nahe an der Grenze gelegenen Orten, Unſere Unterthanen hierunter gegen andere gar ſehr praegraviret, und um die wenige Nothdurft an Fleiſche zu erlangen, öfters auf etliche Meilweges weit gehen, ihr Hausweſen und übrige Handthierung dabey auf die Seite ſetzen, oder widrigenfalls ſich ſchwerer Verantwortung und Strafe exponiren müſſen, denenſelben bey dieſer Bewandniß, und wann bevorab in loco conſumtionis keine öffentliche Fleiſch-Bank anzutreffen, oder ſonſten gnügliches Fleiſch daſelbſt zu bekommen, auch ihnen ſodann die ausländiſche Stadt oder Ort näher, als der inländiſche lieget, das Bedürfniß an Fleiſche von ausländiſchen Oertern, jedoch gegen Abſtattung der gewöhnlichen Fleiſchſteuer an Einem Pfennig von jedem zur Haus-Conſumtion kommenden Pfunde Fleiſch, zu erholen, wobey jedoch ſelbige ſich alles heimlichen und ohne Abgabe der Fleiſchſteuer erfolgten Ein- und Unterſchleifs, bey Vermeidung der in beſagtem Ausſchreiben auf dergleichen Contraventiones geſetzten Strafe, zu enthalten, inskünftige erlaubet ſeyn möge. Wie denn auch quoad 4. die Gaſtwirthe und Fleiſchere von dem, ſo ſie zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehren-Ausrichtungen ſchlachten laſſen, und würklich bey dieſer Gelegenheit an Fleiſche conſumiren, mit Abforderung der doppelten Fleiſchſteuer zu verſchonen, und dieſelben gegen andere Hauswirthe, welche dießfalls nur Einen Pfennig von jedem Pfunde abzuſtatten, keinesweges zur Ungebühr zu beſchweren ſind.

quoad 4.

Publication dieſer Reſolutionen.

Befehlen dannenhero hiermit, du wolleſt dieſe Unſere Reſolutiones denen ſämmtlichen Fleiſchſteuer-Einnehmern und Pachtern des gnädigſt dir anvertrauten Amts-Bezirks, vermittelſt Zuſendung der hier beygefügten Abdrücke, ſofert bekannt machen, und nicht allein dieſelben darauf allenthalben gebührend verweiſen, ſondern auch, daß denenſelben ſonſten von männiglich genau und ſonder Nachſicht führohin nachgelebet werden möge, fleißig Acht haben, und zu dem Ende das Nöthige kraft dieſes unverlängt verfügen, dich auch ſelbſten bey vorkommenden Fällen hiernach allenthalben gehorſamſt achten und daran Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 28. Junii, 1728.

Generale,

Daß die Fleiſchſteuer-Pachtere, das unterm 28. Decemb. 1728 emanirte Generale, wegen richtiger Einzähl- und Einpackung derer Geld-Poſten an kleinen Sorten, ingleichen wegen derer bishero unter denen groben zur Rent-Cammer-Caſſe mit eingeſendeten falſchen und devalvirten Sorten, ebenfalls beobachten ſollen; den 4. Februar, 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1729.

Generale, wegen derer an die Rent-Cammer zu bezahlen habenden Gelder, vom 28. Dec. 1728.

Lieber Getreuer. Was Wir wegen Sortir-Verwahr- und Einſendung derer zu Unſerer Rent-Cammer von denen Beamten, Pachtern und Einnehmern zu bezahlen habenden Gelder unterm 28. Decembr. letzt abgewichenen Jahres, per Generale anzubefehlen, der Nothdurft befunden, ſolches wird dir nicht allein bereits zugekommen, ſondern auch allenfalls aus dem Innſchluß mit mehrern zu erſehen ſeyn.

Iſt von denen Fleiſchſteuer-Pachtern, ebenfalls zu beobachten.

Nachdem Wir nun dergleichen auch ratione derer zu beſagter Unſerer Rent-Cammer einzuliefernden Fleiſchſteuer-Pachtgelder künftighin beobachtet wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt die Fleiſchſteuer-Pachtere des gnädigſt dir anvertrauten Amts deſſen ſofort zu ihrer Nachachtung bedeuten, ihnen zu dem Ende beygehendes Exemplar von ſothaner Unſerer Verordnung behörig ausſtellen, und daran Unſern Willen und ꝛc. Dreßden, 4. Febr. 1729.

An verſchiedene Beamten.

Generale,

Wegen der Cognition in Fleiſchſteuer-Sachen; d. d. 21. Junii, 1734.

An. 1734.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc.

Generale, d. d. 30ſten Martii, 1716.

Es haben zwar Unſers Höchſtgeehrteſten in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät, wie es mit der Cognition in Gleits- Zoll- Accis- Fleiſchſteuer- Eiſen- und Salz-Licent- oder andern dergleichen Unterſchleifen mittelbarer Unterthanen, bey vorkommenden Fällen gehalten werden ſolle, bereits vormals erörtern, und ſolches durch ein in Druck ausgelaſſenes Generale d. d. den 30ſten Martii, Anno 1716. überall im Lande bekannt machen laſſen, wobey es auch in gewiſſer Maaße ſein nochmaliges unverändertes Bewenden hat: Nachdem aber einige Zeit her zwiſchen verſchiedenen Unſeren Aemtern, und denen Räthen in Städten, ratione derer Fleiſchſteuer-Verbrechen mittelbarer Unterthanen, welche von dem Handwerk derer Fleiſchhauere an denen Orten, wo dieſelben jetztberührte Abgabe gepachtet, angebracht worden, Irrungen entſtanden, und inſonderheit die letztere, daß, woferne in dem Fall dem angezogenen Generali vom 30. Martii, 1716. nachgegangen, und beſagte Fleiſchere, bey entdeckter Defraudation, als Unſere Diener angeſehen werden, mithin ſodann dem Amte die Beſtrafung derer Contravenienten zuſtehen ſollte, ihre Gerichte ſolchergeſtalt, und da das Handwerk insgemein aus vielen Meiſtern beſtände, von der Unterſuchung dießfalls faſt gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn würden, ſich unterthänigſt beſchweret;

wird beſtätiget.

Erläuterung in welchen Fällen die Cognition in Fleiſchſteuer-Sachen denen Aemtern und Immediat-Gerichten zuſtehe;

Als haben Wir, nach Erwägung derer bey der Sache mit unterlaufenden Umſtände, voraedachte General-Verordnung dahin zu erläutern für nöthig befunden, und gnädigſt reſolviret, daß nur alsdenn Unſern Amts- und Immediat-Gerichten, wann der Betrug und Unterſchlag durch diejenigen Meiſtere des Fleiſcher-Handwerks, welche zu Schließung des Fleiſchſteuer-Pachts beſonders bevollmächtiget, folglich darauf an die Stelle des ehemaligen Fleiſchſteuer-Einnehmers würklich verpflichtet werden, und von dem Handwerk zuförderſt nahmhaftig zu machen ſind, oder durch andere

vereydete

und in welchen ſelbige derer Vaſallen- und Unterthanen Gerichten verbleibe.

vereydete Perſonen offenbar und denunciret wird, die Cognition, und was davon dependiret, verbleiben, außerdem aber, und da die übrige Fleiſchere, oder auch andere unverpflichtete Perſonen, dergleichen Fleiſchſteuer-Unterſchleife entdecken und angeben möchten, die Unterſuchung dießfalls, nach Vorſchrift mehr allegirten General-Reſcripti, ſowohl derer von Adel, als auch anderer Unſerer Unterthanen Gerichten in Zukunft gelaſſen werden ſoll, hiermit befehlende, wolle bey dem gnädigſt anvertraueten Amte nicht alleine ſelbſt darnach gehorſamſt achten, ſondern auch denen ſämmtlichen dahin einbezirkten Schrift- und Amt-Saſſen ſolches, nebſt Zuſendung derer hier beygefügten Abdrücke, zu ihrer Nachricht, dem Herkommen gemäß, notificiren, und Orts darüber jedesmal genau und unverbrüchlich halten. An deme geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 21. Junii, 1734.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Verpflichtung dererjenigen Meiſtere, ſo nomine des Fleiſcher-Handwerks als Gevollmächtigte die Fleiſch-Steuer gepachtet haben, betreffend; den 24. September, 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1734.

Verpflichtung derer, zu Abſchlieſſung des Fleiſchſteuer-Pachts, bevollmächtigten Fleiſchermeiſter.

Lieber Getreuer. Demnach nöthig ſeyn will, daß diejenigen Meiſtere derer Fleiſchhauer zu Altenberg, welche zu Schließung des letztern Fleiſchſteuer-Pachts dieſes Amts von dem Handwerk inſonderheit bevollmächtiget werden, in ſoferne es nicht bereits geſchehen, annoch behörig verpflichtet werden; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt von beſagtem Fleiſcher-Handwerk die ſothane Meiſtere ſofort mit Namen anzeigen laſſen, und ſodann dieſelben auf das allgemeine Fleiſchſteuer-Ausſchreiben, de An. 1682. ſowohl als auch die dießfalls nachhero ergangene übrige Mandate und Verordnungen beym Amte ſofort gebührend vereyden, und wie es erfolget, darüber deinen gehorſamſten Bericht nebſt Beyfügung der Eydes-Notul unverlängt anhero erſtatten. Hieran ꝛc. Dreßden, am 24. Septembr. 1734.

An den Amtmann zu Altenberg, und
verſchiedene andere Beamten.

Erläuterung,

Des unterm 10. April 1716 wegen der, denen von Adel und andern ſo Rittergüther beſitzen, ertheilten Befreyung der Fleiſchſteuer, erlaſſenen General-Reſcripts; den 18. Junii, 1737.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1737.

Generale, de An. 1716.

Obwohln, wie nicht unerinnerlich, in dem unterm 10. April. An. 1716, ins Land erlaſſenen Generali denen von Adel und andern, ſo Ritter-Güther beſitzen, nicht nur die ihnen vormals ertheilte Befreyung von Abgabe der Fleiſchſteuer in Anſehung desjenigen, ſo in ihren Häuſern an ihren und ihren Geſinde-Tiſchen conſumiret wird, noch weiter gelaſſen, ſondern ſolche auch auf die außerhalb derer Ritter-Sitze und Hofröthen wohnende Bediente extendiret worden; So haben Wir doch bishero verſchiedentlich wahrgenommen, daß von einigen Einnehmern und Pachtern beſagter Fleiſchſteuer bey denenjenigen Ritter-Güthern, wo entweder die Eigenthümere oder die Pachtere dererſelben, die Schäfereyen beſonders verpachtet, denen ſogenannten Pacht-Schäfern gleiche Exemtion, ſo viel ihr Haus-Bedürfniß anbelanget, nicht geſtattet werden wollen, und dahero zu Vorkommung mehrerer Irrungen und Klagen, obiges General-Reſcript dahin zu erläutern, und hierdurch zu verordnen der Nothdurft befunden, daß auch ermeldten Pacht-Schäfern führohin alles dasjenige Vieh, welches dieſelben vor ſich und die Ihrigen zur würklichen Conſumtion durch vereydete Haus-Schlächter ſchlachten laſſen, und es zu vorhero bey dem Einnehmer oder Pachter behörig angeſaget, gleich dem, ſo die übrige Ritterguths-Bediente an ordentlichem Deputat, und ſtatt der Koſt erhalten zwar ebenfalls Fleiſchſteuer frey paßiret, jedoch Eingangs angezogenen Generali wegen Angebung und Verpflichtung dererjenigen Bedienten, ſo die Beſitzere derer Ritter-Güther von der Fleiſchſteuer zu eximiren vermeynen, künftig genau und beſſer, als zeithero geſchehen, nachgelebet werden ſoll. Wannenhero hiermit Unſer Befehl wolle denen ſämmtlichen Schrift- und Amt-Saſſen ſowohl, als auch denen Einnehmern und Pachtern der Fleiſchſteuer des anvertrauten Amts-Bezirks, mit Zuſendung der hier angefügten Abdrücke ſolches zu ihrer Nachachtung hergebrachtermaßen bekannt machen, wegen Vereydung mehr erwehnter Ritterguths-Bediente, und inſonderheit auch derer Pacht-Schäfere, daß ſie mit dem ihnen ſolchergeſtalt freygelaſſenen Vieh oder Fleiſch keinen Unterſchleif begehen, noch etwas davon ohne Entrichtung der gewöhnlichen Fleiſchſteuer, an andere verkaufen, oder ſonſten überlaſſen wollen, zugleich kraft dieſes nachdrückliche Erinnerung thun, und damit ſolches auch würklich erfolgen möge, Orts ſelbſten fleißige Obſicht mittragen, widrigenfalls aber zu Faſſung fernerer Reſolution an Uns gehorſamſten Bericht ungeſäumt erſtatten. Wornach zu achten, und hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Junii, Anno 1737.

Erläuterung deſſelben wegen Befreyung derer Schäferey-Pachtere, und anderer Deputat-Leute auf Rittergüthern, von der Fleiſchſteuer.

Ferner Verfügungen dieſerhalb.

Generale,

Daß denen Fleiſch-Steuer-Pachtern und Einnehmern, auf Verlangen die Accis-Manualia und Rechnungen jedesmaln unweigerlich vorgeleget, als auch von denen Accis-Viſitatoribus auf die beſorgliche Einſchleppung des unverſteuerten Fleiſches mit Acht gegeben werden ſoll; den 28. Septbr. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1739.

General-Accis-Verordnung, ſub ⊙.

Lieber Getreuer. Nachdem aus Unſerm General-Accis-Collegio an die ſämtlichen Accis-Commiſſarios, die nachdrückliche Verfügung geſchehen, daß zu deſto leichterer Entdeckung derer bey Abgabe der Fleiſchſteuer vermuthenden Unterſchleife, ſowohl denen Pachtern und Einnehmern derſelben auf ihr Verlangen die Accis-Manualia und Rechnungen jedesmaln unweigerlich vorgeleget, als auch von denen Accis-Viſitatoribus auf die beſorgliche Einſchleppung des unverſteuerten Fleiſches zugleich mit Acht gegeben werden ſolle, immaßen aus dem copeylichen Anſchluß allenthalben mit mehrerm zu erſehen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt dem Fleiſchſteuer-Pachter des gnädigſt dir anvertrauten Amts, damit er ſich bey vorkommenden Fällen, darnach gehörig achten könne, ſolches und zwar ex Officio alſofort bekannt machen, und daran ꝛc. Dreßden, am 28. Septbr. 1739.

Bekanntmachung derſelben, an die Fleiſchſteuer-Pachtere.

An die Beamten.

⊙.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1739.

Denen Fleiſchſteuer-Pachtern und Einnehmern, ſind auf Verlangen, die Accis-Manualia vorzulegen.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu Vorbeugung derer Unterſchleife bey der Fleiſchſteuer vor gut befinden, daß nicht allein denen Fleiſchſteuer-Pachtern und Einnehmern die Accis-Manualien und Rechnungen jedesmal auf ihr Verlangen bey der Accis-Einnahme unweigerlich vorgeleget, ſondern auch von denen Accis-Viſitatoribus ſo viel ohne Verſäumniß ihrer ordentlichen Verrichtungen geſchehen kann, auf die ungebührliche Einſchleifung des unverſteuerten Fleiſches mit Acht gegeben werden ſolle; Als begehren Wir hiermit, du wolleſt, bey denen unter deinem Commiſſariat befindlichen Inſpectionen das Nöthige dieſerwegen verfügen, und inſonderheit die Viſitatores bey deiner nächſten Reviſion deutlich inſtruiren, daß ſie auf die beſorgliche Defraudationes bey der Fleiſchſteuer allenthalben ein wachſames Auge haben, und bey Ausfündigmachung eines oder des andern Unterſchlages ſolches bey der Inſpection anzeigen ſollen, welche denn der unterſchlagenen Acciſe halber, ſowohl behörige Verordnung zu thun, als auch denen Fleiſchſteuer-Pachtern und Einnehmern ſofort Nachricht davon zu geben, damit auch ſelbige ihres Orts der Fleiſchſteuer halber die Contravenienten zur gehörigen Abgabe gebührend anhalten mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Septbr. 1739

Die Viſitatores ſollen auf die Fleiſchſteuerunterſchleiſe mit Acht haben.

Vorgefallene Defraudationen ſind beſagten Pachtern und Einnehmern wiſſend zu machen.

An alle Accis-Commiſſarien.

Das fünfte Buch,

Von Steuer-Sachen.

Das I. Capitel.

Von Ordinair-Steuern, nehmlich Land- und Trank-Steuern.

Extract

Befehls zu Ausſchreibung derer Steuern, aufs Jahr 1722. wegen derer Wüſtungen richtige Specificationes einzuſenden, ſolche auch durch Hinwegführung derer Steine und Bau-Materialien nicht noch mehr zu deterioriren; den 28. Nov. 1721.

An. 1721.

Die Wüſtungen in Städten und auf dem Lande, ſind nebſt denen darauf haftenden Oneribus, in richtige Specificationes zu bringen, auch nicht weiter zu deterioriren; diejenigen aber, ſo etwas davon an ſich, u. zu einiger Nutzung gezogen, zu einem Beytrag an Steuern anzuhalten,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nächſt dieſem wird euch noch unentfallen ſeyn, welcher geſtalt Wir wegen derer in denen Städten, Flecken und Dörfern Unſers Churfürſtenthums Sachſen und incorporirter Lande, noch caduc liegenden Häuſer und darzu gehörigen Plätze, bereits unterm 17. Dec. Anno 1719. befehlen, die von der Ritterſchaft, Aemtern und Städten, ingleichen zu denen Einnahmen verpflichtete Einnehmere, auf Unſer, wegen Beförderung des neuen Anbaues am 31. Jan. 1715. ergangenes Mandat, und von neuem dahin anzuweiſen, daß ſie alle ſolche annoch wüſte und andere unangebauete Plätze nebſt denen darauf hafftenden Oneribus und Steuern in richtige Specificationes bringen, keine Deteriorationes derſelben, es ſey durch Hinwegführung derer darauf befindlichen Steine und Bau-Materialien, oder Ausbrechen der Mauer und Keller, oder wie es ſonſt geſchehen möchte, führohin weiter geſtatten, vielmehr ſolches bey nahmhafter Strafe unterſagen, wie auch auf dergleichen Unternehmen genaue Obacht haben, und beſagte Bauſtellen ſoviel möglich an Beſitzere zu bringen ſuchen, diejenigen aber ſo bisanhero etwas davon an ſich, und zu einiger Nutzung gezogen, zu einem Beytrag derer Steuern aufs künftige anhalten ſollen, maßen denn auch ihr erwehnte Specificationes in ein vollkommen Verzeichniß zu bringen, und alles vermittelſt unterthänigſten Berichts einzuſenden hättet. Alldieweiln

aber

und deſſen die Beamte und Steuer-Einnehmere zu bedeuten.

aber deme bis jetzo noch keine gebührende Folge geleiſtet worden; Alſo iſt hiermit Unſer nochmaliges gnädigſtes Begehren, ihr wollet bey dieſem Umlaufe die Stände von Ritterſchaft und Städten, Beamte und Steuer-Einnehmere nachdrücklich bedeuten, daß ſelbige ſonder fernern ungebührlichen Anſtand, demjenigen, was Wir hierunter allenthalben angeordnet pflichtmäßig nachkommen, die erforderte Specificationes an euch einſenden und zu geſchärfter Verordnung nicht Anlaß geben ſollen, wie ihr denn auch hierauf ſolche in eine Haupt-Tabelle zu bringen, und behörig einzuliefern habt ꝛc. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Nov. Anno 1721.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stifft Wurzen und Graffſchaft Stollberg.

Adam Daniel Müller S.

Nota. Ein Excitatorium dieſerhalb, iſt auch in dem Steuer-Ausſchreiben aufs Jahr 1723. ergangen. d. d. 20. Nov. 1722.

Inſtruction

Vor die Executores, wornach ſie ſich bey Eintreibung derer Steuern, in Reſten und Currenten zu achten haben; den 14. Oct. 1722.

1.

An. 1722. 1. Soll der Executor ſich mit der von der Creyß-Einnahme erhaltenen Verordnung an den aßignirten Ort begeben, bey der Obrigkeit und dem Einnehmer, wo dergleichen von der Ober-Steuer-Einnahme abſonderlich beſtellet, anmelden, die Reſtanten auszeichnen, auch bey jedem Reſtanten das Quantum ſeiner ſchuldigen Abgabe, mit Benennung des Termins und des Jahres, anmerken laſſen.

2.

2. Woferne er damit vorſetzlich aufgehalten würde und darüber ein oder mehr Tage verſtreichen, ſoll er bey der Obrigkeit oder Einnehmer, wenn dergleichen von der Ober-Steuer-Einnahme allda beſtellet, ſelbſten ſich einlegen, und auf ſolche Zeit von dieſen ſeine Gebühren fordern, keinesweges aber damit an die Reſtanten verweiſen laſſen.

3.

3. Nach erhaltenem Reſtanten-Verzeichniß, in welchem jedesmaln der Tag, wenn er die Einforderung verrichtet, beyzuzeichnen, auch wie viel jeder Reſtante zu denen täglichen Executions-Gebühren, nach Proportion des ſchuldigen Reſts geben ſoll, von der Obrigkeit anzuſetzen, hat er ſich bey denenſelben einzulegen, und die Bezahlung der Steuern zu urgiren.

4.

4. Wo der Reſt bey einem Contribuenten ſtark, und derſelbe vermögend oder mit vielen Grundſtücken angeſeſſen, ſoll er ſich bey ſelbigem zuförderſt und alleine einlegen, und die Abgabe urgiren, auch die völligen Gebühren jeden Tages, ſo lange er daſelbſt verharren muß, fordern. Falls aber die Obrigkeit atteſtiret, daß der Reſtante durch Unglücksfälle, e. g. durch Brand- Waſſer- Wind- und Wetterſchäden, oder Viehſterben, weshalben beſagte Obrigkeit in Zeiten Bericht davon einſenden ſoll, die Abführung der Steuern zu thun, zu der Zeit unvermögend wäre, hätte der Executor abzuweichen, und den Umſtand in ſeiner Relation zu melden, welches jedoch nur auf den Fall zu verſtehen, wenn der Reſt ſoviel betrüge, als der Erlaß austragen könnte, wäre aber der Reſt höher als der Erlaß, ergehet dennoch die Execution auf das überbleibende.

5.

5. Bey den Armen und Unvermögenden aber, ſoll der Executor ſich nach der von der Obrigkeit auf das §. 14. geordnete Quantum, gemachten Eintheilung richten, und ein mehreres, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, nicht erpreſſen.

6.

6. Befände ſich aber bey einem oder dem andern eine boshafte Widerſetzung, und der Contribuente könnte nach der Obrigkeit, oder des von der Ober-Steuer-Einnahme beſtellten Einnehmers Erachten, die Abgabe leiſten, hat er ſich ſonder eigenmächtiger angemaßeten Gewaltthätigkeit, der Obrigkeitlichen Hülfe zu bedienen, als welche, kraft dieſes, verbunden ſeyn ſoll, den moroſen Contribuenten durch Gerichtszwang zum Abtrage anzuhalten.

7.

Soll der Executor Acht haben, daß kein Contribuent, ſo noch in Reſt ſtehet, übergangen und darunter denen Vermögenden nachgeſehen werde. Zu welchem Ende die Obrigkeit oder Einnehmer gehalten ſeyn ſollen, ihme die Manualia vorzulegen, und die Execution, ohne Ausnahme, in geziemender Ordnung fortzuſetzen. 7.

8.

Wann caduque Häuſer oder Güther, es beſtehen nun ſolche in Gärten, Feldern, Wieſen und dergleichen, ſo mit denen Schocken noch gangbar geführet, oder ſich ſonſt, dem Angeben nach, an dem Orte befinden werden, wovon der Reſt ihme angegeben wird; Soll der Executor dieſelbe in Augenſchein nehmen und wohl Acht haben, was daraus für Nutzung gezogen, wie ſelbige berechnet, oder ob ſie gänzlich oder zum theil von andern eingezogen oder gebrauchet worden, und hat er ſolches bey der Obrigkeit, oder dem von der Ober-Steuer-Einnahme geſetzten Einnehmer zu erinnern, damit ſelbige ihren gründlichen Bericht und zwar ex Officio, ohne Entgeld erſtatten können: Immaßen denn auch der Executor, wenn er hierbey eines oder das andere zum Beſten des Steuer-Weſens, mit gnugſamen Grunde anzumerken hätte, ſolches zur Creyß- oder Ober-Steuer-Einnahme zu weiterer Erkundigung anzuzeigen ſchuldig ſeyn ſoll. 8.

9.

Woferne ein oder der andere Reſtante, daß er bereits bezahlet, aus ſeinem Quittungs-Buche, oder durch Obrigkeitliches Atteſtat die beſchehene Bezahlung erweislich machet, ſo hätte der Executor ſolches anzunehmen, und unerwartet der Avocation oder des Weichſcheins, wann er ſeine Gebühren auf die Zeit ſeines Daſeyns erhalten, ſich abweiſen zu laſſen. 9.

10.

Würde auch aus bekanntem Unvermögen, ein Contribuente Particular-Solution offeriren, und etwas in Abſchlag zahlen, wäre ſolches bey der Caſſe billig anzunehmen. 10.

11.

An welchen Orten üblich oder zu deſto mehrerm Nachdruck eingeführet, daß die Obrigkeiten ihre Gerichts-Diener dem Executori zugeben und die Reſte einmahnen laſſen, hat er nicht zu geſtatten, daß denen Contribuenten doppelte Gebühren abgefordert, weniger bey Anweſenheit des Excecutoris, durch die Gerichts- 11.

Gerichts-Diener beſondere Execution auf die angewieſene Steuern verrichtet, und alſo ein mehreres an ſothanen Gebühren, extorquiret werde, immaßen auch denen Obrigkeiten, ſo dergleichen conniviren, ſolches zu ihrer ſchweren Verantwortung geſtellet wird: Damit aber wieviel denen Executoribus an Gebühren täglich zu entrichten ſey, bekannt werde; So ſoll die Creyß-Einnahme, wo der Executor abgefertiget wird, in dem Execution-Patente dieſelbe deutlich exprimiren und täglich mehr nicht denn Acht Groſchen einem von der Cavallerie, dann Vier Groſchen einem Gefreyeten von der Infanterie, und Drey Groſchen dem Muſquetier, oder wen ſie ſonſt an deren Stelle gebrauchen, zu reichen verordnen, und hierunter keinen Mißbrauch vorgehen laſſen noch verhängen. Wird aber der Steuer-Ausreuter gebrauchet, bekömmt ſelbiger täglich Zwölf Groſchen.

12.

12. Wäre auch vom Beamten oder Einnehmer, wie an theils Orten zu geſchehen pfleget, bereits Execution, Amtswegen, angeordnet, ſoll dieſelbe, bey Ankunft des Creyß-Caſſen-Executoris alſofort aufgehoben, und dieſer an jenes Stelle gebrauchet, keinesweges aber die Creyß-Caſſen-Executores, unter dem Prätext eigner angeſtellten Execution zurücke oder abgewieſen werden, damit ſonderlich die Creyß-Einnahmen gnugſame Nachricht von Reſten und denen Contribuenten erlangen; Geſtalten die Creyß-Caßirer auch, bereits angeordnetermaßen, ſich zu vereinigen haben, daß die concurrirende Abgaben, in Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, ſoviel möglich durch einen Executorem eingetrieben, und durch beſondere Abſchickung aus jeder Caſſe die Executiones ohne Noth nicht gehäufet werden.

13.

13. Soll der Executor bey nahmhafter Strafe, alle Exceſſe vermeiden, auch keinem Contribuenten mit ungebührlichen Worten, weniger mit einiger Thätlichkeit beläſtigen, ſondern, wo er von dem Reſtanten unbeſcheidentlich tractiret, oder ſeine Gebühren nicht erlangen würde, es der Obrigkeit zu geziemender Ahndung anzeigen, als welche kraft dieſes ermahnet wird, obliegenden Amts halber, dem Executori allen Schutz zu leiſten, und das Königliche Steuer-Intereſſe, allem Vermögen und Obliegenheit nach, zu befördern.

14.

14. Wo dem Executori ſonderlich auf dem Lande, mehr als ein Ort aßigniret, ſoll er ſich an dem erſtern melden und die Lieferung der Gelder urgiren; Wo nun die Anſtalt ſofort hierzu gemachet oder die Abführung zu leiſten verſprochen wird, ſoll er ſich allda vergeblich nicht aufhalten, ſondern nach erlangten Gebühren, an den andern und dritten Ort ſich begeben, und wann er bey ſeiner Zurückkunft befindet, daß dem Verſprechen nicht nachgelebet, noch die Gelder eingeliefert worden, derſelbe bis zum Erfolg, allda verbleiben, der Reſtante aber weil er binnen der verſprochenen Zeit nicht bezahlet, die Executions-Gebühren auch retrò entrichten, immaßen er ſich ſelbſt ſolches beyzumeſſen, daß er die beniemte Friſt nicht inne gehalten, mithin die Erlegung ſolcher retrò verfallenen Gebühren, darüber er gleichſam mit dem Exequirer contrahiret, ſich zugezogen hat.

15.

15. Wann bey denen Städten nach erheiſchender Nothdurft, mehr Executores zuſammen kommen, ſind ſelbige, bey denen großen und mittlern Städten, in die Viertel einzutheilen, und von jedem derſelben ſämtlich erforderte Steuern auf einmal von dem Reſtanten einzubringen, keinesweges aber iſt, wie bishero zu höchſter Beſchwerde der armen Contribuenten geſchehen, auf jede verfallene differente Abgabe ein beſonderer Executor zu gebrauchen, und ſind ſolchergeſtalt durch die Vielheit der Executoren die Reſtanten nicht auszuſaugen, und zur Abgabe vollends untüchtig zu machen: In denen kleinern Städten aber ſoll es wie auf dem Lande, davon im vorhergehenden §. gedacht, gehalten und durch einen Exequirer die Execution verrichtet werden.

16.

16. Nach vollbrachter Execution ſoll der Executor von der Obrigkeit oder dem Steuer-Einnehmer einen Extract derer eingekommenen Gelder mit deutlicher Benennung derer Termine, worauf dieſelbe eingelaufen, abfordern, und an die Creyß-Einnahme überbringen, die Gelder vom Stande einliefern laſſen, vor ſeine Perſon aber ſich mit denſelben nicht belegen, noch vermengen, ſondern was er nach vorher berührten Puncten jedes Orts verrichtet, oder wie er es befunden, ſeine Relation erſtatten. Hiernächſt aber

17.

17. Soll die Obrigkeit jeden Orts in dem Executions-Patente die Zeit der Ankunft, was der Executor an Gebühren bekommen, wenn er wieder abgegangen, und wie er ſich ſonſt verhalten, loco Atteſtati anmerken.

18.

18. Werden die Creyß-Einnehmere hierdurch zugleich ermahnet, daß ſie jedem derer Executoren, welche des Schreibens und Leſens kundig ſeyn ſollen, dieſe Inſtruction nebſt dem Executions-Patent mitgeben und ſie auf dieſelbe verweiſen, bey deren Zurückkunft von allen ausführlichen Rapport thun laſſen, und ſolches in ein beſonderes dazu haltendes Protocoll eintragen, die §. 9. und §. 17. ertheilten Scheme, von welchem letztern Copien zu behalten, demſelben beyfügen und auf die darinnen beſtimmte Zeit Acht haben. Geſtalt auch

19.

19. die Executores nebſt dem erhaltenen Creyß-Caſſen-Patent ſich mit dieſer Inſtruction allenthalben zu legitimiren, und nach verrichteter Execution beydes zur Creyß-Einnahme, um allen Mißbrauch zu verhüten, hinwieder einzuhändigen haben. Urkundlich iſt dieſe Inſtruction mit dem Königl. Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Steuer-Secret bedrucket worden. So geſchehen in Dreßden, am 14. Octobr. 1722.

(L.S.)

Chriſt. Heinr. Gr. v. Watzdorf.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Beſtimmung der Verſteuerung derer Potskalsker- Rhein- Franken- Erfurter- Jenaiſcher- und Naumburger-Weine, und die Wein-Steuer Unterſchleife, betreffend; den 4. Februar. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1724. Veſter, und liebe Getreue. Euch iſt nicht unbekannt, welchergeſtalt ſich bis daher, bey vorgekommenen Wein-Steuer-Unterſchleifen nicht nur die Contravenienten, ſondern auch wohl die Untereinnehmer ſelbſt damit zu entſchuldigen geſuchet, daß ihnen nicht bekannt geweſen wäre, was an Wein-Steuer von jeder Art fremden ausländiſchen Weins erleget werden müſſe. Damit nun dieſer Ausflucht in Zukunft abhelfliche Maaße geſchaffet werde; So laſſen Wir euch hierdurch in Gnaden unverhalten ſeyn, daß von jedem Eymer ausländiſchen ſüßen Weins, worunter auch der Potskalsker zu rechnen, 17 Gr., vom Eymer Rheiniſch- und Franken-Weins 15 Gr. von Erfurter, Jenaiſchen und Naumburgiſchen 10 Gr. Wein-Steuer, der bisher üblichen Obſervanz nach zu erlegen. Gnädigſt begehrende, ihr wollet ſolches alles in dem euch anvertrauten Creyſe beſonders denen Unter-Einnehmern hergebrachter Maßen bekannt machen, und daß dem überall gehorſamſt nachgelebet werde, gehörige Sorge tragen. Daran ꝛc. Dreßden, den 4. Febr. 1724.

Beſtimmung der Wein-Steuer, nach deſſen verſchiedenen Sorten,

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Generale,

Daß denen Geiſtlichen weder Keſſelbier, noch mehreres Brauen, über das geordnete Deputat zu geſtatten; den 19. Febr. 1724.

An. 1724. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch muß annoch in unentfallenen Andenken ruhen, was Wir wegen Verſteuerung des von denen Geiſtlichen dieſer Lande, dem Reglement gemäß, ſelbſt abgebrauenen Tiſchtrunkes mit 1 Thlr. von jedem Faſſe unterm 8. Jan. a. c. gemeſſenſt anbefohlen, wobey es dann ſein unveränderlich Bewenden hat.

Trankſteuer derer Geiſtlichen von ihrem Tiſch-Trunk.

Wann aber über dieſes die ſämtliche Prieſterſchaft des Bezirks Weißenſee, auch ſonſt verſchiedene Geiſtliche des Thüringiſchen und anderer Creyſe wegen Verſtattung des verbothenen Keſſel-Biers und mehrern Brauens über das denen Geiſtlichen verſtattete Deputat zum Behuf ihrer Familien und Haushaltung allerunterthänigſte Vorſtellung gethan: So laſſen Wir euch hierdurch in Gnaden unverhalten ſeyn, daß es bey dem was dieſerhalben in dem Trank-Steuer-Ausſchreiben de Anno 1703. verordnet, und durch das aus Unſerm Ober Conſiſtorio ergangene Generale dießfalls anbefohlen worden, lediglich verbleibe und keinem Geiſtlichen ſich hierunter einiger Exemtion oder Ueberſchreitung anzumaßen, nachgelaſſen werde, deſſen ihr alſo dieſelben, bey Erhebung ihres Trank-Steuer-Beneficii zu bedeuten und daß kein Unterſchleif vorgehe, genaue Aufſicht zu führen wiſſen werdet. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Febr. 1724.

Vorſtellung derer Prieſterſchaften, aus verſchiedenen Bezirken.

Kein Geiſtlicher hat ſich einiger Exemtion anzumaßen, noch die Conſiſtorial-Verordnung vom 8. Jan. 1724. zu überſchreiten.

Centuicius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract-Generalis,

Die, auf zu erhaltende Bau-Begnadigung, beyzubringende Atteſtate und derer Trank-Steuer Reviſorum anzuſtellende Beſichtigungen, betreffend; den 22. März, 1724.

An. 1724. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Da auch drittens wahrgenommen worden, daß dem unterm 1. Mart. 1717. wegen neuer Einrichtung des Rechnungs-Modi und baarer Bezahlung derer Bau-Begnadigungen ergangenen allergnädigſten Befehl, in allen nicht gebührend nachgegangen worden, indem da a) in dem §. 2. jetztgedachten Befehligs ausdrücklich enthalten, daß die Creyß-Einnahme den erfolgten Bau jedesmal unter des Percipienten Quittung ſolle atteſtiren laſſen, ſolches zeithero meiſtens unterblieben und nicht beobachtet worden, und da b) nach Anleitung eben des §. 2. die Creyß-Einnahme zu mehrerer Sicherheit des erfolgten würklichen Anbaues, und um deſſen Beſchaffenheit gründlich zu erfahren, denen Trank-Steuer-Reviſoribus die Bau-Begnadigungen mit Benennung derer Gebäude, worauf die Gnade ertheilet, alle halbe Jahre auszeichnen ſollen, damit ſie ſodann auf dem Lande die Gebäude, und ob der Bau, vorgeſchriebenermaßen vollſtrecket worden, in Augenſchein nehmen, anbey, ob denen Begnadigten die Bezahlung richtig und ohne Abbruch geſchehen? erkundigen, und wie ſie alles befunden, umſtändlich aufzeichnen, und die Relationes auf denen nächſt darauf folgenden Leipziger Märkten, zur Ober-Steuer-Einnahme einliefern könnten; Gleichwohl auch dieſes bis daher unterblieben, und gar wenig dergleichen Relationes eingelaufen: Als werdet ihr Unſere hierunter hegende allergnädigſte Abſicht inskünftige beſſer zu befördern, euch angelegen ſeyn laſſen ꝛc. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Mart. 1724.

Abweichungen von dem Anno 1717. vorgeſchriebenen neuen Rechnungs-Modo, wegen derer Bau-Begnadigungen.

a)

b)

ſind hinkünftig zu vermeiden.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Verſteuerung des in der Ober- und Nieder-Lauſitz erwachſenden Weins, betreffend; den 23. May, 1724.

An. 1724. Der Ober- und Nieder-Lauſitzer Wein, iſt gleich dem Erfurter, Jenaiſchen und Naumburgiſchen, mit 10 Gr. vom Eymer zu verſteuern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem in der unterm 26. Maji a. p. wegen Verſteuerung des ausländiſchen Weins ergangenen Verordnung der in der Obern und Nieder-Lauſitz zu Guben und andern Orten erwachſene übergangen worden, gleichwohl derſelbe ſo wenig, als wie der Naumburgiſche, frey paßiren zu laſſen; So finden Wir nicht unbillig, daß auch derſelbe gleich dem Erfurter, Jenaiſchen und Naumburgiſchen, der Eymer mit Zehen Groſchen bey erfolgter Einfuhre in hieſige Erblande verſteuert werde. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet hierüber in Zukunft gleichfalls gebührend halten, und die darzu nöthig erachtete Notification weiter ergehen laſſen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Maji, Anno 1724.

Centurius von Miltitz.

An die Meißniſche Creyß-Steuer-Einnahme.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract-Generalis,

Die richtige Einpackung derer Geld-Paquete, betreffend; den 10. Sept. 1724.

An. 1724. Alle einzuliefernde Geld Paquete, ſind bey Strafe des Dupli, richtig einzuzählen, und wohl zu verwahren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Und da 7) noch immerzu viel unrichtig gezählte Geld-Paquete einlaufen, worüber ſowohl von Unſerer General-Kriegs-Caſſe als andern Percipienten große Beſchwerde geführet wird, ſo werdet ihr die Veranſtaltung treffen, daß alle gelieferte Gelder bey Vermeidung des untern 30. Nov. 1720. darauf geſetzten Dupli, richtig eingezählet, ſodann die Paquete mit Bindfaden wohl verwahret, die neuen Doppel-Groſchen von denen alten, ingleichen die großen Brandenburgiſchen von denen andern guten Groſchen ſepariret, auch ſodann ermeldte Paquete als Säcke der Haupt-Caſſe mit darauf geſetztem accuraten Gewichte wohl verſiegelt zugeſandt und überliefert werden. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Septembr. Anno 1724.

auch die Sorten zu ſepariren.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract-Generalis,

Die Umzählung der Geld-Paquete ꝛc. betreffend; den 12. Sept. 1724.

An. 1724. Die Steuer-Einnehmer, haben von denen Accis-Einnehmern, keine Geld-Paquete ungezählt anzunehmen;

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Da auch bey denen Haupt-Caſſen annoch beſtändige Klage geführet wird, über die Unrichtigkeit derer einkommenden Paqueter, ſonderlich derer ſo aus denen Accis-Caſſen urſprünglich abgegeben werden, und denen dießfalls ſowohl unterm 28. Aug. 1721. von der Ober-Steuer-Einnahme als auch unterm 16. Jun. ej. a. aus der General-Acciſe ergangenen Befehligen, wegen Beſorgung der Richtigkeit, gar ſchlecht nachgelebet worden; Als habet ihr die Unter-Einnehmer zu bedeuten, daß ſie bey Strafe doppelten Erſatzes alles deſſen, ſo künftighin ermangeln wird, von denen Accis-Einnehmern kein einiges Paquet mehr ungezählet annehmen ſollen, und damit ihr, wie ſolchen nachgelebet werde, erfahren möget, habet ihr bey jedes Unter-Einnehmers Lieferung, nachdem dieſelbe ſtark oder ſchwach iſt, ein oder mehr Paquete, ſo den meiſten Verdacht einiger Unrichtigkeit haben, ſolche in Beyſeyn des Lieferanten zu eröffnen und umzuzählen, auch das ermangelnde ſogleich doppelt erſetzen zu laſſen, dergleichen ihr bey denen Haupt-Caſſen nachgehends gleichfalls zu gewarten habt ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Sept. Anno 1724.

Es ſind auch von denen einkommenden, bey den Creyß-Einnahmen, ein oder mehrere umzuzählen.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Reglement,

Wie es künfthighin mit Braunng des Erndte-Trinkens bey denenjenigen Orten, wo es erlaubet und hergebracht, gehalten werden ſoll;

d. d. 12. Sept. 1724.

An. 1724. Nachdem bey Abbraunng des verſchiedenen Orten nach denen Erledigungen derer Landes-Gebrechen, auch abſonderlich ſub dato den 9. Junii 1706. ergangenen Special-Befehligs, auf gewiſſe Maaße verſtatteten Erndte-Trinkens, einige Mißbräuche eingeſchlichen, und die vorgeſchriebene Ordnung überſchritten worden; ſolchem aber nicht länger nachzuſehen ſeyn will, zumaln dadurch nicht nur dem Steuer-Ærario Schaden geſchiehet, ſondern auch von denen Städten darüber öfters Klage geführet worden, folglich zu Beybehaltung guter Ordnung, gewiſſes Ziel und Maaße zu ſetzen, um ſo vielmehr erfordert wird; Als wird hinführohin das Erndte-Trinken-Brauen folgendergeſtalt einzurichten, und darüber beſtändig zu halten, hierdurch angeordnet.

1.

1. Soll zwar denenjenigen Dörfern und Einwohnern, wo es erlaubet und hergebracht, das Erndte-Trinken-Brauen hiermit fernerweit, auch zu Verhütung Feuers-Gefahr, und andern beſorgenden Schadens,

nunmehro in denen ordentlichen Brau-Häuſern ungehindert, jedoch folgendergeſtalt verſtattet ſeyn, daß ein jeder Einwohner, welcher es befugt, wie es etwan die Verträge und Herkommen mit ſich bringen, oder nach bisheriger Obſervanz von Einer Hufe Landes nach Einem Scheffel Gerſte, Dreßdniſchen Maaßes, und alſo nach Proportion des habenden ſteuerbaren Guthes, und dieſerwegen nöthigen Haushaltung und Arbeiter in der Erndte, ein geringes Trinken oder Koſend, brauen möge: Und damit

2.

2. hierbey aller Unterſchleif vermieden werde, ſo ſoll jede Gerichts-Obrigkeit aufm Lande, ſowohl die Beamten und Steuer-Einnehmer, wo ſolches Erndte-Trinken-Brauen hergebracht, die Mälzer, Bräuer, wo die Brauenden dergleichen nöthig haben, Müller und Bier-Aufſeher, auf die des Brauens halber bereits abgelegten, und die Gerichte auf die geleiſteten Pflichten jeden Orts nachdrücklich, bey unten benannter Strafe, dahin anweiſen, keinem, ohne ein von der Gerichts-Obrigkeit, (welcher es jedesmal vorhero zu melden,) habendes Zeichen oder Brau-Zettel, von welchen Perſonen, nach wie viel Hufen und Scheffeln gebrauen werden will, ein mehrers, als nach denen würklich beſitzenden Hufen und obigen determinirten Quanto brauen zu laſſen, welches ſodann durch den bey jedem Brauhauſe beſtelleten und verpflichteten Bier-Aufſeher, oder durch jedes Orts Gerichten, ohne Entgeld, behörig zu beſehen, wer? nach wie viel Scheffel und Hufen, (ſo mit denen Steuer-Schock-Anſchlägen übereintreffen müſſen,) gebrauen? in eine Specification zu bringen, und nebſt der Gerichts-Obrigkeit Unterſchrift und Atteſtat, jedesmal bey der Friſt Crucis, oder bey dem Land-Steuer-Termin Bartholomäi, bey denen ordentlichen Einrechnungen abſonderlich zur Creyß-Einnahme mit einzuliefern.

3.

Iſt ſothanes Erndte-Trinken-Brauen eher nicht, als kurz und ohngefähr 3 bis 4 Wochen vor der Erndte, wo nicht etwa der Brauhäuſer, und darinnen vorkommenden Hinderniſſe halber, eher Anſtalt darzu zu machen, erfordert wird, und zwar jedem nur Einmal, jedoch, daß etliche nach Gelegenheit des Orts zuſammen ſchütten mögen, zu geſtatten; Geſtalt denn, wenn einer oder mehr, nach obiger Proportion den Schutt überſchritten, und 2 mal gebrauen, oder davon an andere verlaſſen zu haben, überführet werden ſollte, oder auch der Schutt in der eingeſendeten Specification nicht richtig angegeben worden wäre, der- oder dieſelben nicht allein dieſes Beneficii ſodann gänzlich verluſtig, ſondern auch ſonſten beſtrafet werden ſollen. Wie denn 3.

4.

die Creyß-Einnahme darauf und alles vorherſtehende zugleich genaue Aufſicht zu haben, und das nöthige zu veranſtalten, niemals zu unterlaſſen hat; Geſtalt denn auch die Trank-Steuer-Reviſores hierdurch nochmals zugleich angewieſen werden, auf ſothanes Erndte-Trinken-Brauen, und daß es allenthalben obbeſchriebener maßen, und anders nicht, gehalten und exerciret, noch weniger über das geſetzte extendiret werden möge, genaue Aufſicht zu tragen, und dieſerwegen öfters dergleichen Orte, wo es hergebracht, viſitiren, und alle Mißbräuche bey dieſem verſtatteten Erndte-Trinken-Brauen, möglichſt zu verhüten, die befindenden Contravenienten aber unverzüglich, jedoch mit genungſamen Grunde und Beweiß, anzuzeigen haben. Datum Dreßden, am 12. Septembr. Anno 1724. 4.

**Königl. Pohln. Churfürſtl. und Fürſtl. Sächſ.
Ober-Steuer-Einnahme.**

Generale,

Die Einpackung der Scheide-Münze, ingleichen Einwechſelung grober Sorten, betreffend; den 9. Jan. 1725.

An. 1725. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach eine Zeit her ohngeachtet Unſerer wider die Einführung derer fremden und geringhaltigen Münzſorten ergangenen Mandaten, dennoch mehr, als jemals dergleichen Geld von allerhand Arten und Werthe in Unſer Churfürſtenthum und Lande, in ſo großer Menge eingeſchleppet worden, und die, vermittelſt des in Anno 1721. ausgelaſſenen Münz-Edicts beſchehene gänzliche Verrufung angeregter ſchlechten Geld-Specien gleichwohl den Effect, ſolche völlig außerhalb Landes zu treiben, nicht nach ſich gezogen: So haben Wir dannenhero der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn befunden, ſothane zeither gänzlich verrufene fremde Scheide-Münzſorten, welche den ſogenannten Leipziger Fuß nicht erreichen, nunmehro nach der davon geſchehenen genauen Valvation auf ein gewiſſes herabzuſetzen, und ſolches durch ein ins Land zu publicirendes Mandat, ſo vom 1. Mart. dieſes Jahres ſeinen Anfang nehmen ſoll, nebſt Beyfügung der Abdrücke von denen devalvirten Speciebus bekannt zu machen, ſodann aber dieſe herabgeſetzte Sorten um den devalvirten Werth bey Unſern ſämtlichen Caſſen zwar zu nehmen, gleichwohl aber ſolche von dar aus ſofort in Unſere Münze in Dreßden gegen Bezahlung des dafür geſetzten Valoris liefern zu laſſen. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſobald Euch obbeſagtes Münz-Mandat aus Unſerer Landes-Regierung zukommen wird, die darinnen benannte und herabgeſetzte Geldſorten um den devalvirten und determinirten Werth bey denen Creyß- und Unter-Einnahmen annehmen, von dar aber ſofort zu denen Haupt-Caſſen, um ſolche, gegen Bezahlung des davor geſetzten Preiſes in Unſere Münze zu liefern, auch ſo ofte neue noch nicht valvirte Münzſorten einlaufen, ſelbige gegen ebenmäßige Bezahlung in Unſere Münze allhier, oder in die Leipziger Waradein-Stube zur Examination und Valvation einſchicken. Dieweil auch bisher wahrzunehmen geweſen, wie die guten 6 und 3 Pf. meiſtentheils in Paquete eingepacket, und ſolchergeſtalt immerfort uneröffnet aus einer Hand in die andere gegangen, mithin ſolche Scheide-Münzen nur dadurch rar worden: So wollen Wir, daß künftig dergleichen Sorten in kleinere Paquete zu 1. 2. 3 bis 4 Thlr. gebracht, hiernächſt auch in denen Städten, oder an denen Orten, wo ſonſten dergleichen Einnahmen ſich finden, jedermänniglich gegen gute ganze Thlr. ⅔ und ⅓tel Stücken, ingleichen gegen Franzgeld, jedoch dieſes nicht höher, als nach dem herabgeſetzten Werth gerechnet, dafür gute Doppel- und Einfache-Groſchen, auch Sechſer und Dreyer überlaſſen werden ſollen. Wannenhero ihr auch dieſes alſo einzurichten, und an dem allen Unſern Willen und Meynung zu vollbringen wiſſen werdet. Leipziger Neujahrs-Meſſe, den 9. Jan. 1725.

Neues Münz-Mandat de Anno 1725.

Die darinnen benannten Geldſorten, ſind bey denen Unter-Einnahmen um den devalvirten Werth anzunehmen, und einzuliefern.

Sortirung der Scheide-Münze und Paquete.

Auswechſelung grober Sorten, und des Franzgeldes, gegen gangbare Münze.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract-

Extract-Generalis,

Die einzuſendenden Specificationes aller wüſten Plätze und darauf haftender Onerum, betreffend; den 30. März, 1725.

An. 1725. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc, Und weil die unterm 17. Sept. 1719. und 28. Nov. 1721. erforderte Specificationes aller in eines jeden Standes von Ritterſchaft Aemtern und Städten Jurisdiction annoch befindlichen wüſten und unangebaueten Plätze und derer darauf haftenden Onerum und Steuern, alles Erinnerns ungeachtet, bis daher noch nicht eingeſendet worden: Als habet ihr ſämtlicher Stände Einnehmere anzuhalten, in ſothanen Specificationibus

Einrichtung derer, von denen Wüſtungen einzuſendenden Specificationen.

1) 1) die in denen Cataſtris de Anno 1688. noch würklich wüſte liegende Plätze nach einander, und dann

2) 2) nach ſolchen erſt die ſeither zwar gangbar gewordene, aber durch Brand-Schäden und ſonſt wieder in die Caducitæt verfallene Grundſtücke und Steuer-Schocke ordentlich anzuzeigen, bey jedem die folia derer Cataſtrorum zu allegiren, und die eigentliche Bewandtniß anzuführen, nicht minder

3) Wann die darinnen ausfallende Summen derer caducen Schocke mit denen in Rechnung in der caducen Claſſe ſtehenden Quantis nicht übereinſtimmen die wahre Beſchaffenheit, mit Specificirung der differirenden Schocke umſtändlich und pflichtmäßig anzumerken. 3)

Auch daß dieſem alſo nachgelebet, und das Werk endlich einmal zur Richtigkeit gebracht werde, gehörig zu vigiliren. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Martii, 1725.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſterius.

Schema,

Wornach die auf ergangene bey denen Steuer-Ausſchreiben Anno 1721. 1722. und 1723. befindliche allergnädigſte Befehlige de datis 17. Decembr. 28. Novembr. 1721. 20. Novembr. 1722. und 30. Martii 1725. erforderte Specificationes derer in dem Cataſtro Anno 1688. angegebenen ſeither zum Anbau gekommenen und noch würklich vorhandenen Caducitæten mit angemerkter ausführlicher Beſchaffenheit eingerichtet, auch nunmehro von Aemtern, Ritterſchaft und Städten in duplo zur Creyß-Einnahme unverlängt eingeſendet werden ſollen.

Anno 1688. haben caduc geſtanden.	Angenom̃en und mit was vor Pertinentien von	den	Um und wie viel und auf was maſſe?	Bebauet worden, oder ſonſt zur Nutzung gekommen.	haften volle Schocke.	darauf ganabare Schocke.	Zur Rechnungs-Einnahme gekommen in Land-Steuern.	Frey-Jahre darauf genoſſen in Land-Pfenning und Quatember-Steuern.	Wie die bis dato noch bleibenden wüſten Stellen beſchaffen, und warum ſolche nicht zum Anbau oder Annahme gebracht worden.	Ob, und was, auch von wem von denen noch caduc bleibenden Stellen oder Güthern mit Zubehörungen genutzet wird, und in was für einem Steuer-Betrag dieſe zu ziehen.	Reſolution.
N. N. mit - Schock u. ſ. f.											

Generale,

Die unterſagte Verwechſelung derer Steuermäßigen Sorten gegen geringere Münze betreffend; den 10. Octobr. 1725.

An. 1725.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach bey Uns öfters Beſchwerde geführet worden, daß bey Unſern Caſſen, inſonderheit von denen Unter-Einnehmern denen unterm 12. Sept. und 22. Nov. 1709. 6. Dec. 1710. und noch letzlich unterm 9. Jan. a. c. ergangenen ſcharfen Verordnungen ungeachtet, wucherliche Einwechſelung geringer Geldſorten, gegen die bey gedachten Unſern Caſſen und Einnahmen eingehende gute und ſteuermäßige Sorten, bevorab mit dem Franzgelde getrieben, und durch dergleichen Eigennutz und geſuchten Profit, eben die Seltſamkeit derer gerechten ſteuermäßigen, ſonderlich Unſerer eigenen groben und kleinen Geldſorten verurſachet werde: Wir aber ſolchem höchſtſchädlichen Unternehmen auf alle Art hinführo geſteuert wiſſen wollen. Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet genaue Erkundigung einziehen, ob unter denen Unter-Einnehmern einige der verbothenen Einwechſelung ſchuldig, und da ſie deſſen zu überführen, mit der in oballegirten Unſern Verordnungen und ergangenen Münz-Mandaten darauf geſetzten Strafe wider ſie verfahren, ſollte ſich auch nur herfür thun, daß dieſer oder jener Unter-Einnehmer die von denen Contribuenten nach dem herabgeſetzten Werth derer reſp. 31 und 15 Gr. 6. Pf. erhebene Franzgelder, gegen andern kleinern obgleich ſteuermäßige Sorten zu 32 Gr. verwechſelt, wäre auch dießfalls förderlichſt gründlicher Bericht zu erſtatten, und nähere Verordnung dießfalls zu gewarten. Daran ꝛc. Leipziger Michaelis Markt, den 10. Octobr. 1725.

Wucherliche Umwechſelung geringer Geldſorten, gegen gute, bey denen Unter-Einenhmern, iſt zu unterſuchen, und nach Befinden anzuzeigen.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Daß die in Begnadigungs-Sachen zu erſtattende Berichte, vom Beamten und Amts-Steuer-Einnehmer, zugleich unterſchrieben werden ſollen; den 7. Februar. 1726.

An. 1726. Landes-Bewilligung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Alldieweil an der auf den An. 1722 gehaltenen allgemeinen Landtage allerunterthänigſt bewilligten und von Uns gnädigſt acceptirten 6 jährigen Land- und Trank-Steuer, à 16 pf. von jedem gangbaren Schocke und reſpective 1 Thlr. und 1 Thlr. 12 gr. von jedem Faß Braun- oder Weißbier, das 4te Jahr nunmehro fällig wird, und der erſte Einrechnungs-Termin faſt nahe iſt; So begehren Wir hiermit gnädigſt ꝛc.

Die, in Begnadigungs-Sachen zu erſtattende Berichte,

Und ob Uns zwar noch wohl erinnerlich, was Wir wegen Erſtattung derer Berichte in Neu-Anbau-Sachen, Brand- Waſſer- Wetter-Schäden und andern Calamitäten, mit Ausſchlüßung derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, unterm 5. Jan. 1715 gemeſſenſt anbefohlen: So hat ſich dennoch aus dem Erfolg geäußert, daß ſonderlich bey denen Aemtern, wegen der Beamten vielmaligen Veränderung auch öfters nicht allemal zureichenden Erfahrenheit in Steuer-Sachen, ſonderlich bey Anzeigung derer Schocke und Quatember-Quantorum große Unrichtigkeit gefunden, wodurch nicht allein die Supplicanten in abermalige und öfters in zwey und dreyfache Unkoſten geſetzet, ſondern auch die Expeditiones obruiret, und die Expedienda retardiret worden; Als laſſen Wir es zwar nochmalen bey gedachtem Unſerm allergnädigſten Befehle jedoch mit dieſer Reſtriction bewenden, daß künftig bey denen Aemtern, die in Bau- Brand- Waſſer- Wetter- Mißwachs- und andern Begnadigungs-Sachen zu erſtatten habende Berichte, jedesmal von denen Beamten und Amts-Steuer-Einnehmern zugleich, dem vorgeſchriebenen Formular gemäß entworfen, und unterſchrieben werden ſollen, doch daß denen Supplicanten, dadurch keine doppelte Gebühren bey Strafe des vierfachen Erſatzes aufgebürdet werden. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, Ihr wollet dieſen Punct denen Beamten und Amts-Steuer-Einnehmern zugleich kund machen, damit ſie ſich in Zukunft darnach gehorſamſt achten können, zumaln künftig keine, als von beyden (außer in unvermeidlichen Fällen, welche aber in dem allerunterthänigſten Berichte anzugeben) conjunctim unterſchriebene Berichte bey denen Expeditionen anzunehmen, Verordnung ergangen. Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Febr. 1726.

ſind jedesmal von denen Beamten und Steuer-Einnehmern, zugleich zu unterſchreiben.

Chriſtoph Heinrich Gr. von Watzdorf.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Die unterſagte Zurückhaltung derer Qittungen und Quittungs-Bücher; auch zu befolgende Inſtruction vor die Steuer-Executores d. d. 1722. betreffend; den 26. Jun. 1726.

An. 1726. Beſchwerde derer Stände.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Welchergeſtalt bey Uns die jüngſthin allhier verſammlet geweſenen Ausſchuß-Stände, in der übergebenen Präliminar-Schrift unterthänigſte Beſchwerde geführet, daß Unſerer, vermittelſt des letztern Landtags-Abſchiedes de An. 1722 ertheilten gnädigſten Reſolution zuwider, denen Contribuenten die Quittung und Quitungs-Bücher noch öfters von denen Einnehmern zurück gehalten würden, auch wohin Wir Uns hierauf in Gnaden erkläret, ſolches habt ihr aus denen beygefügten Extracten mit mehrern zu erſehen. Und Wir begehren hiermit gnädigſt, ihr wollet nicht allein eures Orts euch gebührend darnach achten, ſondern auch damit ſothanem Gravamini völlig abgeholfen, und überall der unterm 14. Oct. 1722 publicirten Inſtruction vor die Steuer-Executores gebührend nachgelebet werde, genaue Aufſicht führen, auch falls einer oder der andere, ſelbiger contraveniren ſollte, ſolches zu deſto nachdrücklicher Beſtrafung förderlichſt einberichten. Daran ꝛc. Dreßden, den 26. Jun. 1726.

Abhelfung derſelben.

Chriſtoph Heinrich Gr. von Watzdorf.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Die Bezahlung der, in die Bewilligung 1725 fallenden Bau- Brand- und andern Begnadigungs-Reſte betreffend; den 28. Aug. 1726.

An. 1726.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nach Verleſung der von euch eingeſandten Conſignation derer von Lätare 1726. bis dahin 1728. nach der jetzt ſtehenden Bewilligung annoch rückſtändigen Bau- und Brand-Begnadigungen, laſſen Wir in Gnaden geſchehen, daß ſelbige von euch nach dem ausgefallenen Quanto derer Thlr. gr. pf. denen Percipienten, aus der Land- und Trank- Steuer-Caſſe gegen ihre Quittung baar, ohne allen Abzug, bey Vermeydung der darauf geſetzten Strafe, gleich denen bereits darauf erhaltenen Geldern vergnüget und kraft dieſes paßirend in Ausgabe verſchrieben werden mögen. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch dieſem überall gemäß bezeugen, und jedem auf ſein Anmelden, unweigerlich zu dem Seinigen verhelfen. Daran ꝛc. Dreßden, den 26. Aug. 1728.

Rückſtändige Begnadigungs-Gelder, ſind gegen Quittung baar, ohne allen Abzug zu bezahlen.

Chriſtoph Heinrich Gr. von Watzdorf.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Die wegen Mißwachſes der Sommer-Frucht herabgeſeßte Trankſteuer, auf 1 Thlr. des, bis mit Luciæ 1727 aus Weizen oder dergleichen und Gerſten zuſammen, gebrauenen Bieres betreffend; den 20. Sept. 1726.

An. 1726.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt noch unentfallen, wie daß Wir An. 1719. bey damaligem großen Mißwachs beſonders in der Sommer-Frucht Unſere Landesväterliche Vorſorge, unter andern dadurch mit an den Tag geleget, daß Wir zu Verhütung alles Mangels an benöthigtem Getränke, das ſonſt mit 1 Thlr. 12 gr. zu vertrankſteuernde Weizenbier gleichfalls nur mit 1 Thlr. zu verſteuern nachgelaſſen, und auch ſolcherhalben unterm 8. Octobr. 1719 gemeſſene Verordnung ertheilet.

Nachdem nun Gott dieſes Jahr den größeſten Theil Unſerer und auch der benachbarten Lande, mit einem gleichmäßigen wo nicht empfindlichern Mißwachs heimgeſuchet, und daher eine ebenmäßige Vorſorge, beydes vor das Bedürfniß und deſſen Herbeyſchaffung, als auch die Verhütung des Abfalls der Trankſteuer nöthig ſeyn will: Alſo ſind Wir in Gnaden entſchloſſen, es auch vor dieſes mal alſo zu halten, und das binnen der Friſt Crucis 1726 und Luciæ 1727. aus Weizen, Gerſten und Weizen gebrauene Bier, gleich, den braunen höher nicht als mit 1 Thlr. vom Faß verſteuern zu laſſen. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſolches denen Brauberechtigten Inwohnern bey der erſten Lieferung ihrer Steuern, oder wie es ſonſt am füglichſten, ohne dem Aerario dadurch neue Koſten zu verurſachen, nach eines jeden Orts Gelegenheit geſchehen kann, bekannt machen, und alſo das Trankſteuer-Intereſſe ſo viel möglich befördern helfen. Daran ꝛc. Dreßden, den 20. Sept. 1726.

Moderation der Trankſteuer, auf benannte Friſten.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Inſerat zu dem Generali,

Wegen Unterſuchung der Trankſteuer-Gebrechen. Die von denen Schützen-Geſellſchaften bey Erhebung ihres Trankſteuer-Beneficii, wegen Fortſetzung ihres Exercitii, beyzubringende Atteſtate betreffend; den 13. Oct. 1726.

An. 1726.

Auch, Veſte und liebe Getreue, Müſſen Wir vernehmen, daß an unterſchiedenen Orten, das denen Schützen-Geſellſchaften gegönnete Trankſteuer-Beneficium, auch ohne beſtändige Fortſetzung des Exercitii und alſo ſolche Unſere Gnade wider Unſere Intention gemißbrauchet werde. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet forthin keiner Schützen-Geſellſchaft das geordnete Beneficium eher abfolgen oder angedeyhen laſſen, bevor dieſelbe mit des Beamten oder des Raths des Orts Atteſtato beygebracht, daß ſolch Exercitium ſelbiges Jahr dem Herkommen gemäß fortgeſetzet worden. Daran ꝛc. Leipziger Michaelis Markt, den 13. Octobr. 1726.

Das Trankſteuer-Beneficium derer Schützen-Geſellſchaften, iſt denenſelben ohne Obrigkeitliches Atteſtat, nicht zu verabfolgen.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Generale,

Die unrichtige Verſteuerung des ausländiſchen Weins; die denen Officiers nicht verſtattete Exemtion von dieſer Abgabe; und die denen Ritterguts-Beſitzern Bürgerlichen Standes unterſagte Trankſteuer, freye Einfuhre ihres Tiſchtrunks in die Städte betreffend; den 22. Nov. 1726.

An. 1726. Beſchwerde derer Trankſteuer Reviſorum, und Einnahmen. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach eine Zeit her nicht alleine von denen Trankſteuer-Reviſoribus und Einnehmern in Städten, ſondern auch zum Theil von einigen Creyß-Einnahmen ſelbſt wiederholte Beſchwerde, ſo-
1. wohl über 1) die unrichtige Verſteuerung und nachläßige Anmeldung, des eingeführten fremden auslän-
2. diſchen Weins; 2) die von denen hin und wieder in Städten in Quartier liegenden Officiers prätendirte
3. völlige Exemtion von dieſer Abgabe und 3) die gleichfalls unterbleibende Anmeldung und Verſteuerung, des von denen bürgerlichen Beſitzern adelicher Rittergüter auf ſelbigen gebrauenen, und zu ihrem Tiſchtrunk in die Städte eingeführten Bieres geführet worden, und um deſſen Abſchaffung wiederholte Inſtanz
Reſolutiones, ad I. geſchehen. Und aber Wir dem Erſtern dadurch abgeholfen zu ſeyn glauben, wann die Accis-Einnehmere in Städten, bey Entrichtung der Conſumtions-Acciſe einen jeden, der dergleichen fremden Wein, es ſey zum feilen Kauf oder zur Haus-Conſumtion einführet, erinnern, daß er ſich gleichfalls bey dem Trankſteuer-Einnehmer jeden Orts zu melden, und die Weinſteuer gleichfalls abzutragen habe; damit er nicht in Strafe gerathe; So haben Wir dießfalls aus Unſerm Geheimen Conſilio an die General-Accis-Inſpection und von dort aus an alle und jede Accis-Bediente co-
Vide beym Gen. Accis-Sachen. peylich beyliegenden Befehl ergehen laſſen, wovon Wir euch zu eurer Nachachtung hierdurch Nachricht zu geben der Nothdurft erachtet, und werdet ihr jedes Orts beſtallten Steuer-Einnehmer davon gleichfalls zu benachrichtigen und ihn zu fleißiger Collationirung ſeiner mit des Accis-Einnehmers gehaltenen Ma-
ad II. nualien zu ermahnen wiſſen. Quoad II) zeiget beykommende von Unſerm en Chef commandirenden General und Gouverneur Grafen von Wackerbarth, an die ſämmtliche Armée ergangene Ordre d. d. Dreßden, den 30. Octobr. 1726, was vor Veranſtaltung vorgekehret worden, und werdet ihr die Unter-Einnehmere zu bedeuten wiſſen, daß wann ſich derſelben ungeachtet ein oder ander Unſerer höhern oder niedern Officirer (es wäre dann, daß er Special-Conceßion hierüber vorzuzeigen hätte) einiger Exemtion anmaßen ſollte, ſie ſolches unverzüglich zur Ober-Steuer-Einnahme einzuberichten, und von dort aus, nähere Ver-
ad III. ordnung zu erwarten haben. Quoad III) Haben ſich bis daher unterſchiedliche bürgerliche Beſitzer adelicher Rittergüter, unter andern auch daher von dem ergangenen Generali d. d. Dreßden, den 30. Novembr. 1723 und deſſen Beobachtung zu eximiren gemeynet, weil ſie nach deſſen Inhalt zwar in Städten wohnhaft, jedoch daſelbſt keine bürgerliche Nahrung trieben; wann aber Unſere gnädigſte Intention jederzeit dahin gegangen, daß bloß denen adelichen Beſitzern derer Rittergüter die Steuerfreye Einführung ihres Tiſchtrunks in die Städte, unter den in der Reſolution vom 19. Jul. 1713 enthaltenen Conditionen unverwehrt bleiben, denen bürgerlichen Beſitzern aber insgeſamt, ſothane Immunität von der Trankſteuer nicht geſtattet ſeyn ſollte; Als wollen Wir das nur angezogene Generale nochmals dahin erkläret haben, und begehren hiermit an euch, ihr wollet die geſammten Einnehmere in Städten, bey erſterer Gelegenheit ſtracklich darüber zu halten, und keinem bürgerlichen Beſitzer adelicher Rittergüter, die Steuerfreye Einfuhre ſeines Tiſchtrunks in die Städte zu verſtatten, nochmaln erinnern. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Nov. 1726.

Chriſtoph Heinrich Gr. von Watzdorf.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Copia

Der, von dem General und Gouverneur Grafen von Wackerbarth an ſämmtliche Regiments-Obriſten ergangenen Ordre d. d. Dreßden, den 30. Oct. 1726.

Es hat an Ihro Königl. Maj. die Ober-Steuer-Einnahme einberichtet, wasmaßen die hin und wieder in Städten im Quartier liegende Officiers ſich an Verſteuerung des zu ihrem Tiſchtrunk eingelegten ausländiſchen Weins, wovon doch, beſage allergnädigſten Befehls vom 18. Maji 1669. Niemand als die fremden Reſidenten, würklichen Räthe und adelichen Hof-Officianten, befreyet ſeyn ſollen, zu eximiren ſuchen.

Nachdem nun hierdurch die Trankſteuer-Haupt-Caſſe, wann gleich kein Unterſchleif dabey zu beſorgen wäre; dennoch einen merklichen Abgang dadurch leidet, daß die Conſumtion in denen Städten um ſo viel, als auf dieſe Art eingeführet wird, gegen vormals geſchwächet wird, mithin ſolche Begünſtigungen abzuſtellen, das hohe Königl. Intereſſe erfordert; als ergehet hierdurch an M. H. H. Obriſten in Ordre, den zu deſſen Tiſchtrunk in Zukunft einzulegenden ausländiſchen Wein behörig zu verſteuern, ſämtlichen Officiers auch von deſſen unterhabenden Regiment ein gleiches, und daß ſie ſich darnach gebührend achten ſollen, per Ordre bekannt zu machen, beharrend ꝛc.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Vereinzel- und Zertheilung derer Bauer-Güter betreffend; den 23. Nov. 1726.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1726. Bericht der Stiftscammer zu Zeiz. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem die Stiftiſche Rent-Cammer zu Zeiz auf die von denen Gräflich-Seckendorfiſchen Gerichten zu Wuiz, gegen das wider Vereinzel- und Zertheilung derer Bauergüter, Anno 1710 ergangene Fürſtl. Reſcript, gethanene Vorſtellung, dieſerwegen vermittelſt Berichts angefraget, und um Beſcheid angeſuchet, Wir auch hierauf Unſere gnädigſte Reſolution dergeſtalt, wie die abſchriftliche Beylage beſaget, ertheilet. Als Die darauf ertheilte Reſolution, wird zugefertiget. ☉.

haben Wir auch euch ſolches um bey vorkommenden Fällen euch darnach gebührend achten zu können, nicht verhalten wollen. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 23. Nov. Anno 1726.

B. A. von Seebach.

An die Stiffts-Regierung
zu Zeitz.

Chriſtian vom Loß.

O.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1726. Veranlaſſung.

Was ihr auf derer Gräflich-Seckendorfiſchen Gerichte zu Wuiz, gegen das, wider Vereinzel- und Zertheilung derer Bauergüter vorhandene Decret, gethane Vorſtellung, unterm 16. Apr. dieſes Jahres berichtet, und wohin dießfalls euer ohnmaßgebliches Gutachten gegangen, ſolches iſt Uns gebührend vorgetragen worden. Nachdem aber die angeführten Urſachen von keiner ſolchen Erheblichkeit ſich befinden, daß Wir dadurch von dem bereits Anno 1623 publicirten Mandate, wie auch denen vor- und nachher ins Land emanirten Generalien, ingleichen dem von weyl. Herzog Moritz Wilhelms Lbdn. unterm 21. Febr. 1710 ertheilten Reſcripte abzugehen bewogen werden ſollen. Als laſſen Wir es zwar bey denenſelben nochmals bewenden. Jedoch ſind Wir gnädigſt zufrieden, daß wenn zu des Beſitzers Hauptgute eigentlich nicht gehörige, ſondern nur einzeln dazu gekaufte Beyſtücke alieniret werden, auf welchen Fall dem Poſſeſſori des Hauptguts, damit ſolche Stücke dereinſt wieder dazu kommen mögen, der Verkauf jederzeit zu reſerviren, die Alienation zwar geſtattet, vor Ertheilung des hierzu nöthigen Conſenſes aber jedesmal an Uns Bericht und ohnmaßgebliches Gutachten eingeſendet werde. Daran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 23. Nov. 1726.

Wie es hinkünftig mit Vereinzelung zugekaufter Grundſtücke vom Hauptgute zu halten.

An die Stifftiſche Rent-Cammer
zu Zeitz.

Extract-Befehls,

Die Einſendung derer unbeantworteten Defecte, auch, derer ſo oft erinnerten Steuer-Cataſtrorum betreffend; den 5. Apr. 1727.

An. 1727.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Und obwohl im letztern Markts-Vorbeſchiede d. d. 4. Dec. a. p. die ſo ofte unter gewiſſer Strafe erforderte Einſendung derer unbeantworteten Defecte abermals exiſtiret; So müſſen Wir doch mißfälligſt vernehmen, daß außer denen Quatember-Caſſen, zu Freyberg, Leipzig und Plauen, ingleichen dem Stiffte Wurzen bis dato kein einziger Creyß damit zur Richtigkeit gekommen, ſondern nur ein Verzeichniß derer ermangelnden Defecte zur Rechnungs-Expedition eingeſchickt, gleichwohl hierdurch das Rechnungs-Werk und die intendirte Richtigkeit merklich gehindert und öfters gar veranlaſſet wird, daß auch proper Reſte, dem Aerario zum Schaden, nach Verlauf der Zeit wegfallen, und nicht erhoben werden können: So iſt hiermit Unſer nochmaliges ernſtes Begehren, ihr wollet euch bey Vermeidung einer Geldbuße von 10 Rheiniſchen Gold-Gülden, daran weiter nicht erinnern laſſen, ſondern die Beantwortungen derer durch Länge der Zeit, ſich von ſelbſt guten theils abolirenden alten ſowohl als neuen Defecte, förderlichſt bewerkſtelligen. Nichtweniger muß euch noch unentfallen ſeyn, was wegen Einſendung neuer Cataſtrorum unterm 23. Nov. 1704. 15. Maji, 1705. 13. Mart. 1706 gleichfalls bey Strafe 10 Rheiniſcher Gold-Gülden, ſowohl unterm 20. Mart. 1714. 12. Aug. 1715. 19. Jun. 1717. 8. Sept. 1718. 31. Mart. 1719 und 22. Mart. 1724 anbefohlen werden. Wann aber darauf zu Unſerm nicht geringen Mißfallen, bis daher von denen wenigſten Orten des euch anvertrauten Creyßes die ſchuldige Parition geleiſtet; Als überſenden Wir euch beygeſchloſſen ein Schema zu einer Conſignation, was ein jeder Ort hierunter präſtiret habe oder nicht, nach welcher Wir auch dergleichen in bevorſtehender Meſſe gewärtig ſind. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Apr. 1727.

Die Beantwortungen derer Steuer-Defecte, ſollen ohne weitere Erinnerung, bey 10 Rhgſl. Strafe eingereichet, nicht weniger die anbefohlene Steuer-Caſtra gefertiget, und eingeſendet werden.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Specificatio

derer von denen Ständen im N. N. Creyße erforderten Schock-Cataſtrorum, woven

Approbiret	auf Beantwortung derer Defecte auch Umfertigung beruhen	unexaminiret	ermangeln.
Aemter Lohmen Döbeln ꝛc.	Aemter Radeberg ꝛc.	Aemter Hayn, ꝛc.	Aemter noch 1 Exemplar ꝛc.
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.
Geiſtliche ꝛc.	ꝛc.	Geiſtliche Schul-Amt Meißen ꝛc.	Geiſtliche verledigte Geiſtliche Lehn-Gefälle. ꝛc.
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.

Approbiret	auf Beantwortung derer Defecte, auch Umfertigung beruhen	unexaminirt	ermangeln.
Ritterſchaft,	Ritterſchaft, Scharffenberg,	Ritterſchaft,	Ritterſchaft.
Nieder Polenz,		Batzdorf,	
			Preſchwitz.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.
Städte, Pirna.	Städte.	Städte.	Städte.
		Königſtein.	Neudorf.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.
	Summa.		
N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.	N. Stück.
	als:		
N. beym Aemtern. N. ⸗ Schriftſaſſen. N. ⸗ Städten.	N. beym Aemtern. N. ⸗ Schriftſaſſen. N. ⸗ Städten.	N. beym Aemtern. N. ⸗ Schriftſaſſen. N. ⸗ Städten.	N. beym Aemtern. N. ⸗ Schriftſaſſen. N. ⸗ Städten.
uts.	uts.	uts.	uts.

Generale,

Die Praeventiones, wegen Beſtrafung der Trankſteuer-Unterſchleiffe und Defraudationen, betreffend; den 17. Jul. 1727.

An. 1727.
Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt nicht unbekannt, welchergeſtalt bis daher unterſchiedene mal vorgekommen, da bey ereignenden Trankſteuer-Unterſchleifen, die Verbrecher ſich damit zu entſchuldigen geſucht, daß ſie von einem andern Unſerer Collegiorum, da eben dergleichen vorgekommen, bereits in Strafe genommen worden wären, und alſo an zwey Orten, mithin gedoppelte Strafe zu erlegen, ohne ihren gänzlichen Ruin nicht vermögend wären; Allermaßen nun freylich zu beſorgen, daß bey Erlegung doppelter Strafe bey zweyen Einnahmen zugleich die Contravenienten zu Entrichtung derer übrigen Abgaben, untüchtig gemacht werden dürften, mithin Wir ſolches zu geſtatten erheblich Bedenken finden; So iſt Unſere gnädigſte Intention dahin gerichtet, daß dem Collegio, bey welchem die erſte Nachricht von einer Defraudation erlanget worden, die Unterſuchung und reſpective Beſtrafung überlaſſen; Wann aber bey dem andern Collegio noch eine höhere Strafe geſetzet, daß excurrens annoch zu dem andern Collegio und Einnahme abgegeben und ſolchergeſtalt, wenn zum Exempel beym General-Accis-Collegio die erſte Nachricht von der Defraudation in Trankſteuern erlanget worden, die in der Accis-Ordnung auf dergleichen Unterſchleif geſetzte Strafe von denen 10 Thlr. ſo der Contravenient, vermöge des Trankſteuer-Ausſchreibens, von jedem unterſchlagenen Faß Biere zu erlegen hat, vor die Accis-Caſſe abgezogen, und das übrige zur Steuer-Caſſe eingeliefert werden ſoll. Wohingegen wenn bey dem Collegio, wo die höchſte Beſtrafung hergebracht, die erſte Nachricht einläuft, dieſen die Unterſuchung und Beſtrafung alleine verbleibet. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, daß ſolches alſo eingerichtet und beobachtet, auch bey vorkommenden Straf-Fällen zwiſchen denen Steuer- und Accis-Einnehmern, jedesmal Communication gepflogen werde, gehörig veranſtalten, auch die Unter-Einnehmere und beſonders die Bier-Aufſehere in Städten zu Bezeigung ſchuldigen Fleißes anermahnen, damit auch ſie hinkünftig beſſer als bishero ihre Wachſamkeit vor Entdeckung derer zu beſtrafenden Contraventionen erweiſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 17. Jul. 1727.

Regulativ, wie es zwiſchen denen Collegiis, ratione præventionis, bey Beſtrafung derer Defraudationen, und mit denen Beſtrafungen ſelbſt zu halten.

Communication zwiſchen denen Steuer- und Accis-Einnehmern.

Centurius von Miltiz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract des Generalis,

Die Juſtification der ausgefertigten Defecte, und die unexpedirten Befehlige, betreffend; den 4. Dec. 1727.

An. 1727.

Vorbeſchieds-Befehl de Anno 1722. wegen Juſtification derer Defecte,

auch der Expedition, erliegen bliebener Reſcripte.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Nächſt dieſem wird euch auch noch erinnerlich ſeyn, was Wir in dem unterm 26. Martii Anno 1722. abgelaſſenen Michaelis-Markt Vorbeſchieds-Befehle §. 4. wegen Juſtification der euch zugefertigten Defecte, und daß beſonders die darunter mit begriffene noch unexpedirt liegende Reſcripte zu gebührender Expedition, auch die darinne berührte verwürkte Impoſt- und andere Strafen zur Execution und Berechnung, ſowohl von euch, als denen Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Unter-Einnehmern, gebracht werden ſollten, in Gnaden angeordnet. Ob nun gleich Unſere Steuer-Rechnungs-Expedition, ſolche Strafen aus dem deshalber führenden Protocolle extrahiret, und ſelbige an euch, mit Zurückerwartung der darbey geforderten Nachricht, fortgeſchicket, auch dadurch dieſen modum tractandi die gehörige Satisfaction, nicht erreichet werden, ſolche endlich gar mit zu denen ausgeſetzten Defecten gebracht, und euch zugeſendet;

So müſſen Wir doch befremdlich vernehmen, daß deme nicht allenthalben nachgelebet werden, ſondern nach beyliegendem Extracte noch verſchiedene dergleichen Befehle unexpedirt liegen; Wannenhero zugleich Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht nur ſelbſten ſolchen allen ſo wohl jetzo als inskünftige ein Gnüge leiſten, ſondern auch die Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Untereinnehmere darzu nachdrücklich anweiſen und anhalten, auch die eingekommenen Impoſten, Steuern und Strafen, gebührend berechnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Decembris Anno 1727.

Demſelben iſt allenthalben, jetzo und künftig nachzuleben.

Chriſtoph Heinrich Graf v. Watzdorf.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die in Expedition derer ergangenen Befehlige, ſäumigen Stände, bey fernern Verweigerungsfall, durch Execution darzu anzuhalten; den 26. Jan. 1728.

An. 1728.

Die Expedition derer älteren und neueren Befehle, iſt denen Ständen nachdrücklich zu erinnern;

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Alldieweil weder dem ergangenen Generali vom 26. Martii 1725. noch denen vor und nachher aus der Rechnungs-Expedition ergangenen Erinnerungen gemäß die in beykommender Specification sub ♃. bemerkte ältere und neuere Befehle, ſo viel bey denen Expeditionibus bekannt, jemahls expediret worden, gleichwohl daß ſolches erfolge Unſeres Aerarii Intereſſe und derer Rechnungen Richtigkeit erfordert: So iſt hiermit Unſer wiederholtes ernſtes Begehren, ihr wollet die ſäumigen Stände nochmahls nachdrücklich daran erinnern, im fernern Verweigerungsfall aber dieſelben durch Execution darzu anhalten. Daran ꝛc. Dreßden, den 26. Jan. 1728.

und ſind ſelbige, im fernern Weigerungsfall, durch Execution darzu anzuhalten.

Centurius von Miltitz.

An die Erzgebürgiſche und Leipzigiſche Creyß-Steuer-Einnahmen. In ſimili mut. mutandis.

An die Voigtländiſche Creyß-Steuer-Einnahme ſ. d. 28. Ejusdem.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Ejusdem Reſcript,

Die Bezahlung derer Steuern und herrſchaftlichen Gefälle, ingleichen derer piarum cauſarum bey Concurſen im Hennebergiſchen betreffend; den 18. März, 1728.

An. 1728.

Vorſchlag, die Location derer Herrſchaftlichen Gefälle, mit denen Capitalien derer Piarum cauſarum in eine Claſſe,

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus eurem unterm 31. Maji des abgewichenen 1727. Jahres erſtatteten unterthänigſten Bericht geziemend vorgetragen worden, was maßen bisanhero, wenn bey Concurſibus Creditorum Steuern und herrſchaftliche Gefälle mit denen ad pios uſus gewidmeten Capitalien concurriret, dieſe mehrentheils wenn jene bezahlet worden, leer ausgegangen und wie ihr dannenhero, daß künftighin in denen Locations-Urtheln oder Abſchieden die Steuern und die zu Erhaltung Kirchen und Schulen auch Beſoldung deren Diener gewidmete Capitalien und Gefälle in eine Claſſe geſetzt, auch beyderley Abgaben, ohne Unterſcheid der Zeit und pro rata aus dem Concurſe bezahlt, jedoch zugleich die Steuer-Einnehmer und Adminiſtratores derer piarum cauſarum keine Reſte aufwachſen zu laſſen, bey Strafe der Wiederersetzung ex propriis bedeutet werden möchten, in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht. Allermaßen Wir Uns nun ſolches falls kein ausdrückliches Statutum darwider verhanden in Gnaden gefallen laſſen; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet dem gemäß fernere Verfügung thun, auch wo nöthig ſolches behörig bekannt machen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung; Und Wir ſind euch in Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 18. Martii 1728.

und die Verwarnung derer Einnehmer und Adminiſtratorum betreff. wird approbiret.

B. A. von Seebach.

An Ober-Aufſeher und Räthe
zu Schleuſingen.

A. F. von Seydewitz.

Ejusdem Befehl,

Die nochmahlige Beförderung und Examination derer ſeit 1704. anverlangten neuen Schock-Anſchläge, betreffend; den 9. Sept. 1728.

Die, ſeit 1704. erforderten neuen Schock-Anſchläge,

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir werden von Unſerer Rechnungs-Expedition benachrichtiget, und müſſen aus denen, von euch endlich eingeſandten Tabellen, über die de Anno 1704. erforderten neuen Schock Anſchläge ungerne erſehen, daß ſolche Schock-Anſchläge von denen Ständen des euch allergnädigſt anvertrauten Creyſes zum Theil noch nicht eingeſchickt, von denen eingereichten die wenigſten annoch examiniret, geſchweige die dabey gemachten Erinnerungen, von denen Ständen gebührend beantwortet, und von denen endlich zum Stande gebrachten, noch gar wenig Exemplaria zur verwahrlichen Beylage bey Unſerm Steuer-Archiv eingeſandt worden; Wann aber gleichwohl auf derer Cataſtrorum Richtigkeit das ganze Fundament derer Land- und Pfennigſteuer-Hauptrechnungen beruhet, folglich ohne ſolche bey Handen zu haben keine Rechnung mit Beſtande examiniret noch weniger ein Unter-Einnehmer ratione der beſtellten Caution mit genugſamer Sicherheit abſolviret werden kann: So iſt hiermit Unſer ernſtes Begehren, ihr wollet das nunmehro ganzer 24. Jahr unter Handen gehabte Werk endlich einmahl zum Stande bringen, die annoch gänzlich ermangelnde, und von denen Ständen noch nicht einmahl übergebene Anſchläge mit Nachdruck einfordern, die von euch noch unexaminirte ohne Zeitverluſt vor die Hand nehmen, die ausgeſetzten Erinnerungen von denen Ständen beantworten laſſen, und von dieſen allen, ſo wohl, als denen bishero aprobirten 1 Exemplar zur Ober-Steuer-Einnahme unverlängt einſenden, damit man ſich dieſer mit Sicherheit, der annoch nicht zum völligen Stande gebrachten aber, wenigſtens ad interim zu obigem Behuf gebrauchen könne. Daran ꝛc. Dreßden, den 9. Sept. 1728.

ſollen endlich einmahl zu Stande gebracht, und eingeſendet werden.

Chriſtoph Heinrich Graf von Watzdorf.

An die Chur-Thüring-Meißniſch-
Erzgebürg- und Leipzigiſchen
Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Daß derer Amts- und Vorwerks-Pachtere Trank-Steuer-Reſte, von dem bis Anno 1713. unverſteuert gebrauenen Biere, abgeſchrieben werden ſollen; den 11. Sept. 1728.

Die, bis 1713. rückſtändige Trankſteuer-Nachſchüſſen, wegen unverſteuerten Bieres,

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Euch muß noch unvergeſſen ſeyn, wie bey der unterm 22. Febr. 1711. an euch ergangenen Verordnung verſchiedenen Aemter- und Vorwerks-Pachtern, denen die Brau-Nahrung mit verpachtet geweſen, der Trankſteuer-Nachſchuß, wegen des bis Anno 1713. unverſteuert gebraueuen und verſchenkten Bieres vorbehalten worden. Wann aber die daher rührende Trankſteuer-Reſte, zu nichts anders als vergeblicher Nachſchleppung in Rechnungen, und derer Rechnungsführer Beſchwerde nutzen, immaßen mittler Zeit die meiſten, oder doch viele von denen damaligen Pachtern verſtorben, oder doch abgegangen ſeyn: Als laſſen Wir in Gnaden geſchehen, daß erwehnte Trankſteuer-Reſte von dem bis Anno 1713. von denen Amts und Vorwerks-Pachtern unverſteuert gebrauenen und verſchenkten Biere, in denen Rechnungen weiter nicht fortgeführet, ſondern als Erlaß ab- und in Ausgabe verſchrieben werden möge. Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſolches förderlichſt alſo bewerkſtelligen und deſſen Paſſirung hierauf gewarten. Daran ꝛc. Dreßden, den 11. Sept. 1728.

ſollen in denen Rechnungen nicht weiter fortgeführet werden.

Chriſtoph Heinrich Graf von Watzdorf.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract-Generalis,

Die noch rückſtändigen Baubegnadigungen, auf die Jahre 1729. 1730. und 1731. auszurechnen, und zu allergnädigſter Approbation einzuſenden; den 15. Sept. 1728.

Die auf die Jahre 1729. 1730. und 1731. noch rückſtändige Baubegnadigungsgelder,

An. 1728. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Und weil bekannter maßen mit dem Ablaufe dieſes Jahres, die von E. getreuen Landſchaft Anno 1722. beſchehene Verwilligung zu Ende gehet, bey letzt gehaltener Landesverſammlung aber Wir zu Bezeugung Unſerer Landesväterlichen Sorge, vor die Conſervation Unſerer getreuen Unterthanen, die von denen verſammleten Ständen Unſeres Churfürſtenthums und Lande in Pfennigen und Quatembern beſchehene geringere Bewilligungen und zwar jener bis auf 28. dieſer aber bis auf 34½ herabgeſetzte Anzahl in Gnaden acceptiret, mithin die Nothdurft erfordert, daß die auf die Jahre 1729. 1730. und 1731. annoch reſtirende Baubegnadigungen, nach ſolcher Anzahl ausgerechnet, und in die desfalls einzuſendende Conſignationes, nachdem euch, vermittelſt ergangenen Befehls vom 10. Dec. 1722. zugefertigten Schemate gebracht, und zu Unſerer allergnädigſten Approbation eingeſendet werden; Als habet ihr euch darnach gehorſamſt zu achten, übrigens aber auch alle dasjenige, was in vorigen Markts-Verbeſchieden und Steuer-Ausſchreiben dem Aerario zum beſten verordnet und anbefohlen werden, gehorſamſt zu beobachten, und das Steuer-Intereſſe ſo viel möglich beſorgen zu helfen euch angelegen ſeyn zu laſſen. Daran ꝛc. Dreßden den 15. Sept. 1728.

ſind nach der neuen Bewilligung auszurechnen, und die Conſignationes einzuſenden.

Chriſtoph Heinrich Graf von Watzdorf.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Befehl,

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Ausſchreibung derer Land- und Trank-Steuern, nach der Bewilligung 1728. den 27. Nov. 1728.

An. 1728.

Landesbewilligung.

Acceptation derſelben.

Befehl zur Ausſchreibung derer Steuern.

Eintreibung derer Reſte.

Beſtimmung der Weinſteuer.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Demnach die bey letzterm allhier gehaltenen allgemeinen Landtage verſammlet geweſene getreue Stände von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, bereits bekannter maßen, unter andern unvermeidlichen Abgaben, auch die Continuation derer Ordinariorum an Land- und Trankſteuern auf 6. Jahr, als vom 1. Jan. 1729. bis ultimo Decembris 1734. geliebts Gott! Zu Bezeugung ihrer allerunterthänigſten Devotion, Abtragung derer alten und neuen Steuerſchulden, und Beybehaltung des unentbehrlichen Steuer-Credits, allergehorſamſt bewilliget und offeriret haben, ſelbige auch von Uns in dem darauf unterm 19. Maji a. c. ertheilten allergnädigſten Landtags-Abſchiede acceptiret und angenommen worden; Und aber der heranrückende Terminus à quo des erſtern Jahres ſolcher treuherzigen Bewilligung deren Publication an die geſamten Contribuenten durch den Druck erfordert; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, und zwar zu Erſparung derer Koſten, zugleich mit dem Pfennig- und Quatember Steuer-Ausſchreiben an die, in dem euch allergnädigſt anvertrauten Creyſe, einbezirkte Stände von Ritterſchaft und Städten, ſo wohl an die verpflichteten Amts- und Stadtſteuer-Einnehmere, üblichen Stylo gemäß gelangen laſſen, und verfügen, daß ſie die zu demſelben fällig werdende 2. Landſteuer-Termine Lätare und Bartholomäi jeden à 8. pf. von jeglichen gangbaren Sß. wie nicht weniger die Trankſteuer, nach Anweiſung des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens de Anno 1703. auf die Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciä, nebſt denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurücke gebliebenen Reſten, und zwar ſo viel die bis Anno 1706. rückſtändige Landſteuer anlanget, nach Innhalt des Landtags-Abſchieds vom 14. Julii 1722. jährlich mit ⅕tel an unverrufenen Münzen gebührenden Fleißes einbringen, und was ſie ſelbſt darzu ſchuldig ſind, richtig beytragen, und auf die von euch beſtimmte Einrechnungs-Termine mit zugehörigen Regiſtern, baarem Gelde oder richtigen Belegen euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reſte in Landſteuern möglichſt vermeiden, in Trankſteuern aber gar keine geſtatten, ſondern hierunter überall gute Richtigkeit halten ſollen. Immaſſen denn auch ihr ſie hierzu, allen Fleißes anzuhalten und wieder die Säumigen und Ungehorſamen mit Execution auf die Steuer und Strafe denen Ausſchreiben gemäß, unnachläßig zu verfahren die Einrechnungs-Termine eurer Instruction gemäß abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf, kurz vor jeder Leipziger Meſſe zu ſchlieſſen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch allemahl darzu beſtimmen werden, eines mit dem andern in die Ober-Steuer-Einnahme gehörig zu überbringen, auch übrigens alles, dasjenige, was in vorigen Ausſchreiben hieher gehöriges anbefohlen worden, genau zu obſerviren habet. Und da ſich inſonderheit in denen Rechnungen eine ganz differente Verſteuerung des fremden ausländiſchen Weins dem unterm 4. Febr. 1724. dießfalls ergangenen Generali zuwider findet, und dieſe damit entſchuldiget werden will, daß in ſelbigen zugleich des Herkommens gedacht worden; ſolche eigenmächtige Interpretation aber nicht nur bey Examination der Rechnung Hinderniß, ſondern auch zu beſorgender Unordnung und Unterſchleiſe Anlaß giebet: Als iſt hiermit Unſer wiederholtes gnädigſtes Begehren, ihr wollet an allen Orten des euch anvertrauten Creyſes bekannt machen, und in Zukunft nachdrücklich darüber halten, daß

1. Legel	Malvaſier mit -	18 Gr.
1. Eymer	Tockayer	Wein, ingleichen der Rhein-Fall und Putz-Kaltzer.
- -	Spaniſche Weine und Secte	
- -	Ungariſcher	
- -	Burgunder und andere Franz-Weine	
- -	Champagner	
- -	Oeſterreicher	
1. Eymer	Rhein.	Wein mit 15 Gr.
- -	Meßler	
- -	Franken	
- -	Böhmiſcher	mit 10 Gr.
- -	Erfurther	
- -	Jenaiſcher	
- -	Naumburger- und	
- -	Laußnitzer Weine	
- -	Ausländiſcher Brandtewein mit	18 Gr.

Ablieferung derer Schriftſaſſen, an die Creyß Einnahmen.

richtig vergeben und durchgehends verrechnet werde; Sollte ſich aber wider Vermuthen, einer oder der andere Unter-Einnehmer unterſtehen, ein mehrers, unter was vor Prätext es auch geſchehen könnte oder möchte, abzufordern, hat derſelbe ohnnachbleibender Ahndung und nachdrücklicher Beſtrafung ohnfehlbar zu gewarten. So will auch verlauten daß noch einige Schriftſaſſen worunter auch diejenigen, ſo die Schriftſäßigkeit allererſt neuerlich erlanget, mit zuziehen, ſich finden, derer Unterthanen den Reglement entgegen, ihre Steuern zu denen Aemtern liefern, dadurch aber dem Aerario unnöthige Ausgaben an Einnehmer-Gebühren, und Botenlöhnern cauſiren, welches doch länger nicht paßiren kan; So habet ihr die Veranſtaltung zu treffen, daß ſelbige mit inſtehender neuen Bewilligung an, ihre Steuern zu denen Creyß-Einnahmen, wohin ſie ordentlich gehören, und wohin deren Land-Steuer-Einlieferung geſchiehet, immediate überbringen und verrechnen ſollen; Sollte aber an einem oder dem andern Orte, ſich ein beſonderer Umſtand finden, wäre ſolcher unverlängt gehorſamſt einzuberichten, und Verordnung darauf zu gewarten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Nov. 1728.

Chriſtoph Heinrich Graf von Watzdorf.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Die von denen Creyß-Caſſen unternommene eigenmächtige Beförderung der Steuer-Sachen zum Drucke, betreffend; den 23. Febr. 1729.

An. 1729.

Steuer-Sachen, ſollen bey denen Creyß-Caſſen, ohne höchſte Erlaubniß oder Befehl, nicht in den Druck gegeben werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Uns ſind eine Zeit her unterſchiedene gedruckte Sachen zu handen gekommen, welche bey denen Creyß-Caſſen, ohne Unſer Vorwiſſen, und dennoch auf des Aerarii Koſten durch den Druck publiciret und ausgegeben worden, worunter ſich auch dergleichen befunden, worwider bey Uns ſo gar Vorſtellung geſchiehet und Klage darüber geführet wird. Allermaßen aber ſolches etwas ungewöhnliches, dergleichen Wir einreißen zu laſſen nicht gemeynet ſind: So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in Zukunft, wann ihr zu dergleichen Unternehmen, Veranlaſſung zu haben vermeynet, ſolche zuförderſt an Uns einberichten, und künftighin auſſer denen ordentlichen Ausſchreiben, ohne Unſere Erlaubniß und beſondern Befehl, euch dergleichen Publication durch den Druck enthalten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 23. Febr. 1729.

Gottlob Innocentius von Einſiedel.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract Generalis,

Die genaue Beobachtung der Anno 1722. vor die Steuer-Executores publicirten Inſtruction, ingleichen die, bey geringen Geldmängeln, nicht zurückzuhaltende Quittungen, betreffend; den 4. April 1729.

An. 1729.

Verſicherung an die Stände.

Die abzufertigende Executores, ſind auf die Inſtruction de Anno 1722. zu weiſen.

Wegen geringer Geldmangel in denen Einrechnungen, ſind denen Contribuenten, die Quittungen über das Gelieferte, oder gar die Quittungsbücher nicht zurück zu behalten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Und weil Wir E. getreuen Landſchaft, bey letzt gehaltenem allgemeinen Landtage, auf ihre beſchehene allergehorſamſte Erinnerung, in dem ertheilten Landtags-Abſchiede §. 18. die gnädigſte Vertröſtung gegeben, die genaue Beobachtung Unſerer, vor die Exequirer Anno 1722. publicirten Inſtruction nochmahls gemeſſenſt anzubefehlen: So geſchiehet ſolches hiermit, und werdet ihr denen abgeſchickten Executoribus dergeſtaltige Weiſung zu thun wiſſen, daß Unſere hierunter tragende Landesväterliche Intention erreichet werde. Da auch die damahls verſammleten getreuen Stände, anderweit Klage zu führen gewußt, daß Unſern ergangenen wiederholten Verordnungen zuwider, wenn bey gehaltenen Einrechnungen, an der Lieferung, öffters auch nur ein gar weniges fehlet, oder etwan ein Mangel an der Einrechnung verſpüret wird, keine Quitung über das gelieferte, bevor alles in Richtigkeit geſetzet, ausgeſtellet ja wohl gar ganze Quittungs-Bücher zurücke behalten würden: So ergehet hiermit Unſer wiederholtes Begehren, ihr wollet ſo wohl dieſes als des vorigen Puncts halber die Unter-Einnehmere, zu genauerer Beobachtung der ſolcher halber wohl bedächtig gemachten Veranſtaltung anweiſen, damit in Zukunft geſchärftere Verordnungen vermieden werden können. Daran ꝛc. Dreßden, den 4. April. 1729.

Gottlob Innocentius von Einſiedel.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. daß, das in die Erblande verführte Stift-Naumburgiſche Bier, nur mit dem Nachſchuß zu Erfüllung 1. Thlrs. von 1. Dreßdner Faſſe, verſteuert werden ſoll; den 19. May 1729.

An. 1729.

Reſcript von 22. Octobr. 1725.

Anſuchen der Stift-Naumburgiſchen Stände,

Wie es bey Ausfuhre des Stiftiſchen Bieres in die Erblande, mit Abgabe des Nachſchuſſes zu halten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch muß noch unvergeſſen ſeyn, was Wir wegen Verſteuerung des Stiftiſch-Naumburgiſchen in hieſige Erblande eingeführten Biers unterm 22. Octobr. 1725. gemeſſenſt anbefohlen. Ob nun wohl hierwider inzwiſchen anderweite allerunterthänigſte Vorſtellung geſchehen, dennoch aber und dieweil in gemeldtem Unſern Stiffte Naumburg zu Zeitz, immittelſt ein Stiffstag gehalten worden; Und dann auf ſelbigem die getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten gehorſamſt gebeten, Wir möchten, daß bey der Ausfuhre des Stifftiſchen Biers in Unſere Erblande ein mehrers nicht, als der Nachſchuß zu Erfüllung 1. Thalers von 1. Dreßdner Faß an dem Ort, wohin es gebracht wird, genommen werden ſolle, zu verſtatten und anzubefehlen geruhen; Wir auch dieſem geziemenden Suchen aus Gnaden, und um verſchiedener Uns beywohnenden Urſachen willen, ſtatt gegeben, und daß bey der Ausfuhre des Stifftiſchen Biers in die Erblande ein mehrers nicht als der Nachſchuß zu Erfüllung 1. Thalers von einem Dreßdner Faß an dem Orte, wohin es gebracht wird, bis zu anderer Verordnung, und dieſe jetzige Bewilligung über, mithin von dieſem 1729. Jahre bis und mit Ausgang des 1734. Jahres gel. Gott genommen werde, bewilliget haben, jedoch dabey, daß ſolches ohne einige Conſequenz ſeyn ſolle, hierdurch nochmahls ausdrücklich declariren; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten und dem gemäß, bey Einführung des Stifft-Naumburgiſchen Biers in Unſere Erblande, euch überall bezeigen. Daran ꝛc. Leipziger Oſter-Markt, den 19. Maji, 1729.

Centurius von Miltitz.

An die Thüring- und Leipzigiſche
Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Die alsbaldige Beantwortung derer ſo wohl rückſtändig als künftig auszuſetzenden Haupt-Rechnungs-Defecte und was dem ſonſten anhängig, betreffend; den 15. Jul. 1729.

An. 1729.

Die Beantwortung derer Rechnungs-Defecte,

ſoll in Anſehung derer Rückſtändigen, binnen 2. Monaten, eingegeben werden.

Wie es pro futuro damit zu halten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Durch wie viel wiederholte Generalia die Beantwortung derer ausgeſetzten Rechnungs-Defecte ſeither 1705. ſonderlich in denen Markts-Vorbeſchieds-Befehlen vom 31. Mart. 1719. und 26. Mart. 1720. auch mit Erhöhung der darauf geſetzten Strafe bis auf 40 Thlr. erfordert und anbefohlen werden, ſolches muß euch noch unvergeſſen ſeyn. Wann aber deſſen allen ungeachtet die dadurch geſuchte Richtigkeit derer Rechnungen keinesweges befördert iſt, ſondern ihr beſage beykommenden Extracts noch auf viele Jahre in Retardat ſtecket, hierdurch aber nicht nur das Steuer-Rechnungswerk an ſich ſelbſt aufgehalten wird, ſondern auch viele ausgeſetzte Poſten zum Schaden des Aerarii verlohren gehen, deren Erſatz Wir Uns bey denen Säumigen, nach dem Befehl vom 20. Mart. 1708. ausdrücklich vorbehalten: Als iſt hiermit, zu Erlangung endlich- und beſtändiger Ordnung, Unſer ernſtes Begehren, ihr wollet nicht alleine vorjetzo die bis daher rückſtändige Defects-Beantwortungen, bey Vermeidung obiger Strafe, binnen einer 2. monathlichen Friſt à dato inſinuationis anzurechnen, zu Unſerer Steuer-Rechnungs-Expedition ohnfehlbar einſchicken, ſondern es auch inskünftige damit ſolchergeſtalt halten, daß wann ja mit Beantwortung derer Rechnungs-Defecte, in denen darzu eingeräumten Friſten gänzlich fertig zu werden nicht müglich wäre, ihr ſolche doch längſtens in dem darauf folgenden Leipziger Markts-Vorbeſchiede, entweder ſelbſt mit zur Stelle bringet, oder einſendet, und was wider Vermuthen rückſtändig geblieben, vermittelſt richtiger Specification und angegebenen Urſachen der Verhinderung anzeiget.

Die Abfertigung derer Creyß-Einnehmer oder Caßirer, bey denen Haupt-Caſſen betreffend.

Und gleichwie Wir, unter dem heutigen dato an Unſere Ober-Steuer-Buchhalterey gemeſſenſt verordnet, daß weder ſelbige, noch die Haupt-Caſſen keinen Creyß-Einnehmer oder Caßirer, ohne vorher von der Rechnungs-Expedition beygebrachtes gewöhnliches Atteſtat, daß bey derſelben in allen præſtanda präſtiret worden, in denen Meßzeiten abfertigen, ſondern vielmehr von denen Säumigen, ſie ſeynd nun nach Leipzig oder wo ſonſt nach Gelegenheit der Zeit, die Markt-Expedition gehalten wird, beſchieden geweſen, oder zu Hauſe geblieben, ohne Anſehen der Perſon, die verwürkte Strafe, auf beſchehenes ſchriftliches Anzeigen mehrgedachter Unſerer Rechnungs-Expedition einbringen und gehöriges Orts verrechnen laſſen ſollen; Alſo werdet ihr euch darnach gehorſamſt zu achten, Ungelegenheit zu vermeiden und daran Unſere Meynung zu vollbringen wiſſen. Dreßden, den 15. Jul. 1729.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Daß, die Trankſteuer-Reviſores, die angetroffene Trankſteuer-Gebrechen und Baubegnadigungs-Defecte, ſogleich bey der Creyß-Einnahme melden ſollen, welche ſo dann dasjenige, was von ihr nicht abgethan werden kan, mit Gutachten einzuberichten habe; den 5. Nov. 1729.

An. 1729.

Veranlaſſung.

Die Trankſteuer-Reviſores, haben die Trankſteuer-Gebrechen, und Baubegnadigungs-Defecte,

Von Gottes Gnaden Friedrich, Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Wir überſenden euch beygeſchloſſen die von dem Trankſteuer-Reviſore N. des euch allergnädigſt anvertrauten Creyſes erſtattete letztere Relation von denen hin und wieder angetroffenen Trankſteuer-Unterſchleifen und reſpective Baubegnadigungs-Defecten. Wann Wir aber darunter gar viele Puncte antreffen, welche füglich ohne Unſere Cognition abgethan werden können, oder doch der nöthig befundenen fernern Unterſuchung halber, an euch remittiret werden müſſen: So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die Trankſteuer-Reviſores dahin anweiſen, daß ſie die angetroffene Trankſteuer-Gebrechen und Baubegnadigungs-Defecte ſogleich an euch einberichten, da ihr ſodann dasjenige, was von euch abgeſtellet werden kan, ohne den geringſten Zeitverluſt zu beſorgen, das übrige aber ſodann allererſt zu Unſerer Cognition und darauf erfolgenden Verordnung und zwar jedesmahl mit angehengtem Gutachten einzuberichten habt. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Nov. 1729.

an die Creyß-Einnahmen einzuberichten;

Welche ſodann ſelbige abzuthun, oder darüber Bericht zu erſtatten haben.

Gottlob Innocentius von Einſiedel.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract-

Extract-Befehls,

Die eigenhändige Unterſchrift derer Obrigkeiten, in denen zu erſtattenden Bau-Begnadigungs- und anderen Berichten betreffend, nebſt zwey Formularen zu Erſtern; den 11. December, 1730.

An. 1730. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Welchergeſtalt mit dem bevorſtehenden GOtt gebe! mit Segen und Friede heranpahenden 1731ſten Jahre, das Dritte Jahr an der auf dem Anno 1728 allhier gehaltenen allgemeinen Landtage beſchehenen Bewilligung ſeinen Anfang nimmet, ſelches iſt euch aus denen damals gepflogenen Landtags-Handlungen bereits bekannt ꝛc.

Die, in Baubegnadigungs- und andern Sachen, einzuſendende Berichte, Und da Wir zeithero nicht ohne Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß die in Baubegnadigungs- und andern Sachen eingeſandte Berichte, dem am 14ten Julii 1711 dießfalls ergangenen, und andern Befehlen zuwider, nicht von denen Gerichts-Herren auf dem Lande, Beamten, noch von dem regierenden Bürgermeiſter in denen Städten, ſondern von denen Gerichtshaltern und nomine collectivo der Rath zu N. N. unterſchrieben, ſondern auch öfters ſo undeutlich eingerichtet geweſen, daß daraus das Benöthigte nicht erſehen werden können; ſollen nach beygefügten gedoppelten Project, eingerichtet, Als überſenden Wir euch beygeſchloſſen, ein gedoppeltes Project, wie Wir ſolche ſowohl in Städten als auf dem Lande eingerichtet, und was Wir darinne unnachbleiblich exprimiret und angezeiget wiſſen wollen, (dahingegen das erſte Formular, in ſo weit es allhier geändert aufgehoben wird) mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet jedem Stande von Ritterſchaft, Aemtern und Städten, die benöthigte Exemplaria davon zufertigen, und ſelbige dabey bedeuten, und von dem Gerichts-Herrn eigenhändig unterſchrieben werden. daß des Gerichts-Herrn eigenhändige Unterſchrift, erfordert werde, wo aber erhebliche Hinderungen ſich finden, ſoll die Vollziehung durch die Gerichtshalter geſchehen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Dreßden, den 11. Decembr. 1730.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Formular

Zu Erſtattung eines Baubegnadigungs-Berichts in Städten.

Allergnädigſter Herr.

Ew. Königl. Majeſt. iſt auf N. N. geſchehenes Anſuchen in aller Unterthänigkeit einzuberichten, wasgeſtalt derſelbe ſein in der General-Accisbaren Stadt allhier gelegenes

brauberechtigtes
unbrauberechtigtes } Haus.

am Julii, Anno

von { Eltern,
Geſchwiſtern,
durch Heyrath,
ſub haſta oder
von deutſchem Kriege her, als wüſte umſonſt überkommen und }

angenommen vor Güld. Gr. Pf.

Welches an ſämmtlichen, (oder worinne der Ruin beſtehet)

Vörder-
Seiten- und } Gebäuden
Hinter-

dermaßen eingegangen geweſen, daß ſelbige unumgänglich von Grunde aus Anno wiederum erhoben werden müſſen, und völlig ausgebauet ſind; Dahero um Ertheilung gewöhnlicher Frey-Jahre gehorſamſt anſuchet; Die auf ſelchem Hauſe hafftende Steuer-Beſchwerungen beſtehen in vollen und gangbaren würklich zu vergeben habenden Schocken, ingleichen Gr. Pf. einfachen Contributions-Quanto, nach welchem er bisanhero einen Reſt von

Thlr. Gr. Pf. Pfennig- und
Thlr. Gr. Pf. Quatemberſteuern

anwachſen laſſen. Ew. Königl. Majeſtät hohe Milde und Gnade hierauf gewartende. Der ich ꝛc.

Ew. Königl. Majeſt.

Monita

1) Wenn Jemanden der Raum mangelt, daß er Zwey Seiten- oder Hinter-Gebäude nicht anbringen kan, oder dergleichen aufzuführen nicht nöthig hat, iſt ſolches deutlich anzumerken.
2) Weil in größeren Städten gemeiniglich die Scheunen außerhalb der Stadt erbauet, und beſondere Schocke haben, ſind ſolche ſpecifice anzugeben, und die Onera mit dem Hauſe in der Stadt nicht zu confundiren.
3) In denen kleinern Städten ereignet es ſich öfters, daß Scheunen und Ställe ſich finden, die dann Neben- und Hinter-Gebäude geben, wofür ſelbige auch paßiren, und deshalber in Bericht zu bringen.

Formular

Zu Erſtattung eines Baubegnadigungs-Berichts auf dem Lande.

Allergnädigſter Herr.

Ew. Königl. Majeſt. iſt auf N. N. beſchehenes Anſuchen in Allerunterthänigkeit einzuberichten, wasgeſtalt derſelbe, ſo ein
Anſpanner-Guth,
Garten (hierbey iſt zu gedenken, ob nebſt dem Wohnhauſe beyde Arten, oder nur eine von Zucht- und Zug-Vieh-Ställen, oder auch Scheuer erfordert wird,)
Häuſel, worzu außer dem Wohnhauſe, keine andere Gebäude von Ställen und Scheune zu finden, unter

N. N. Ritter-Guthe oder Gerichten in dem Dorfe N. N.
unter hieſigem Amte in dem Dorfe N. N. } gelegen,

am Julii, Anno

Von { Eltern,
Geſchwiſter,
durch Heyrath,
Fremden,
ſub haſta
vom deutſchen Kriege her, als wüſte, umſonſt }

überkommen und angenommen

pro Gülden Gr. Pf.

Welches

an { Wohnhaus,
Scheune,
ſämmtlichen Zucht- und Zug-Vieh-Ställen }

dermaßen eingegangen geweſen, daß ſelbiges (oder ſelbige) unumgänglich von Grunde aus Anno wiederum erhoben werden müſſen, und völlig ausge-

bauet ſind; Dahero um Ertheilung gewöhnlicher Frey-Jahre gehorſamſt anſuchet: Die auf ſolchem Guthe hafftende Steuer-Beſchwerungen beſtehen in
vollen und gangbaren würcklich zu
vergeben habenden Schocken, ingleichen Gr. Pf.
einfachen Terminlichen Quatember-Quanto, nach welchem er bisanhero einen (oder keinen) Reſt von
Thlr. Gr. Pf. Land-
Thlr. Gr. Pf. Pfennig- und
Thlr. Gr. Pf. Quatemberſteuern
anwachſen laſſen, Ew. Königl. Majeſtät hohe Milde und Gnade hierauf erwartende, der ich ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät.

Monita Generalia

Derer auf dem Lande von Grund aus neu erhobenen Gebäuden.

1) Seynd die Schocke von walzenden, oder darzu gekaufften Grund-Stücken, ſo nicht von Alters her zu dem Guthe gehören, von denen Schocken des Haupt-Guths deutlich zu ſepariren, und nach denen eingeſendeten Schock-Anſchlägen, wie ſie daſelbſt befindlich, anzugeben.

2) Wegen derer Mühlen iſt gleichfalls zwar nach obiger Anweiſung der Bericht zu erſtatten, doch die Umſtände, ſonderlich der Waſſerbaue, umſtändlicher, und ob nebſt dem
Wohn- und } Hauſe, auch
Mühl- }
Zucht- und Zug-Vieh-Ställe, oder nur
einerley, ingleichen
Scheune,
nöthig ſey? beſſer, als bishero geſchehen, zugleich mit anzugeben.

3) Iſt in Memorialen oder Berichten weiter der Baukoſten und der Taxe, oder Materialien nicht zu gedenken, und denen Contribuenten Beſchwerungen zuzuziehen, auch ſich in allen nach vorherſtehendem Formular zu richten, hingegen wird das vorige Formular, wie oben gedacht, aufgehoben.

Bey denen Calamitäten iſt einzuberichten.

1) Bey Wetter-Schäden der Tag, wenn das Unglück erfolget; Dann ob Winter- oder Sommer-Früchte verderbet, und alle in der Commun betroffen worden.

2) Ob die durch Sturmwinde ruinirte Gebäude, (die auch deutlich,
als { Wohn- / ſämtl. Zucht- u. Zugviehſtall- / Scheun- } Gebäude
anzugeben,)
ganz über den Hauffen geworfen, oder nur repariret werden müſſen?

3) Bey denen Vieh-Schäden muß deutlichere Anzeigung geſchehen, was vor Sorten? und wie viel Stücken jedem Contribuenten an Zucht- und Zug- auch Schaaf-Vieh, und ob ſolches an Seuchen umgefallen, oder im Brande mit verlohren gegangen? (weil ſonſt wegen des gewöhnlichen Abgangs des Viehes in Haushaltungen nichts gegeben wird, dahero auch keine Berichte deshalber einzuſchicken,) hingegen ſind die Kälber, Schweine, Ziegen und Feder-Vieh in die Berichte und Atteſtata nicht mitzubringen, weiln dießfalls nach dem Reglement keine Steuer-Befreyung gegeben wird.

4) Ingleichen ſeynd bey obbenennten Calamitäten, in denen Berichten oder Atteſtaten, die vollen und gangbaren Schocke nebſt dem einfachen Terminlichen Quatember-Quanto mit anzugeben, und zu ſpecificiren.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und ChurFürſtens zu Sachſen ꝛc. Ob die von ſteuerbaren Güthern ohne Uebernehmung einiger, oder proportionirlicher Steuer-Schocke und Onerum, abgetheilte Grund-Stücke der Einhundert und mehrjährigen Praeſcription ungeachtet, mit proportionirten Steuer-Schocken vom Hauptguthe beleget werden mögen? den 5. Jan. 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An 1731. Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus eurem unterthänigſten Berichte, vom 25. Martii 1726 mit mehrerm geziemend vorgetragen worden, wohin ihr über die vorgekommene
Anfrage: Frage: Ob die von ſteuerbaren Güthern ohne Uebernehmung einiger, oder doch ohne Uebernehmung proportionirlicher Steuer-Schocke und Onerum abgetheilte Grund-Stücken, der Einhundert und mehrjährigen Präſcription ungeachtet mit proportionirten Steuer-Schocken vom Haupt-Guthe beleget werden mögen? Eure unmaßgebliche Gedanken eröffnet, und anbey angerathen, daß Unſere getreue Land-Stände darüber gehört werden möchten.

Allermaßen nun dieſelbe bey letztgehaltenen Land-Tage ohne vorhergegangene Communication in ihrer Bewilligungs-Schrift dieſen Punkt von ſelbſt berühret, und daß die Wiederbeſchockung angeregter Grund-Stücke nicht über das Jahr 1628 extendiret werden möchte, gebeten.

Als laſſen Wir Uns gnädigſt gefallen, daß in dergleichen Fällen nicht über das Jahr 1628. zurück gegangen, und nur diejenigen Grund-Stücken, die ſeither ſelbiger Zeit ohne Uebernehmung einiger oder doch Uebernehmung proportionirter Steuer-Schocke und Onerum von ſteuerbaren Güthern abgetheilet werden, mit proportionirten Steuer-Schocken vom Haupt-Guthe beleget werden mögen, und Wir zu ſolchem Ende an Unſere geſammte Rechts-Collegia & Dicaſteria, um ſich in Sprechen darnach zu achten, ſowohl an Unſere Oberſteuer-Einnahme das Nöthige reſcribiret; Alſo haben Wir euch, denen wir mit Gnaden wohl gewogen bleiben, ſolches gleichfalls zur gnädigſten Reſolution und Nachachtung hierdurch nicht verhalten wollen, und ihr vollbringet hieran Unſern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, den 5. Januar. 1731.

In ſolchen Fällen, iſt über das Jahr 1628. nicht zurück zu gehen: Die ſeither abgetheilte Grundſtücke aber, ſind mit proportionirten Schocken vom Haupt-Guthe zu belegen.

G. F. Freyh. von Gerßdorf.
Heinrich Peter von Guden.

Creyß-

Creyß-Generale,

Derer Schrift- und Amtſaſſen-Einrechnungen bey denen Creyß-Einnahmen betreffend; den 30. April, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

Befehle, wegen derer Schriftſaſſen unmittelbarer Einrechnung, bey denen Creyß-Einnahmen.

An. 1731. Veſter und liebe Getreue. (Liebe Getreue.) (Rath und liebe Getreue.) Wir ſind zwar annoch gnädigſt erinnert, wasmaßen Wir ſowohl unterm 27ſten Novembris, Anno 1728, als 11ten Decembris, des abgewichenen 1730ſten Jahres befohlen, daß ſämmtliche Schrift-Saſſen bey denen Creyß-Einnahmen immediate einrechnen, und ſonſten alle Steuer-Lieferungen nach der Landſteuer ſich richten, ihr auch diejenigen Orte, welche ſich mit ſolcher immediaten Lieferung bis daher ſäumig, oder wohl gar widerſpenſtig erwieſen, und euch am beſten bekannt ſeyn müſſen, nochmals zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit excitiren, und wann ſodann das Anbefohlene noch nicht beobachtet werde, ſelbige vermittelſt allerunterthänigſten Berichts namentlich anzeigen ſollet. Nachdem aber bey Uns nicht nur verſchiedene Schriftſaſſen, ſondern auch einige Amts-Städte und Amts-Steuer-Einnehmere, dießfalls allergehorſamſte Vorſtellung gethan, und Wir es dann auch noch zur Zeit in ſtatu quo allenthalben zu laſſen, gnädigſt gemeynet ſind. Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch ſowohl euers Orts darnach behörig achten, als auch die Stände und Unter-Einnehmer deſſen bedeuten. Hieran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 30. April. Anno 1731.

Dieſerhalb ſoll es noch zur Zeit allenthalben in ſtatu quo verbleiben.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Steuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Ausſchreibung derer Land- und Trankſteuern, nach der am letztern Land-Tage geſchehenen fernern Bewilligung; den 30. Novemb. 1731.

Prorogation voriger Bewilligung, auf folgende Sechs Jahre.

An. 1731. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach die getreuen Stände Unſers Churfürſtenthums Sachſen, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten auf den allhier unlängſt beendigten allgemeinen Landtäge unter andern zu Unſerm gnädigſten Gefallen gereichenden allerunterthänigſten Bezeigungen, Uns auch die Land- und Trank-Steuer auf die nächſtfolgenden Sechs Jahre, mithin bis Neujahr 1738. prorogiret, und ihrer obliegenden Schuldigkeit nach, abzutragen verſprochen; Und aber das zu Ende eilende Jahr, und die höchſtnöthige Menage derer ſonſt gedoppelt zu verwenden habenden Unkoſten, Uns erinnern, die zur Lieferung und Erhebung dererſelben in Anno 1732. beliebte Termine denen Contribuenten in Zeiten durch den Druck bekannt zu machen;

Befehl zu Ausſchreibung derer Steuern, aufs Jahr 1732.

Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet zugleich mit dem auf ſelbiges Jahr ergehende Pfennig- und Quatemberſteuer-Ausſchreiben, an die in dem, euch anvertrauten Creyße einbezirkte Stände, ſowohl die verpflichtete Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, üblichen Stylo gemäß, verfügen, daß ſie die in ſelbigen fällig werdende zwey Landſteuer-Termine Laetare & Bartholomaei, jeden à 8 Pf. von jeglichem gangbaren Schocke, ingleichen die Trankſteuer nach Anleitung des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens de Anno 1703. auf die Friſten Quaſimodogeniti, Crucis & Luciae, nebſt denen von vorigen Jahren und Bewilligungen zurückgebliebenen Reſten, gebührenden Fleißes an guten unverrufenen Münz-Sorten einbringen, und was ſie ſelbſt darzu ſchuldig ſind, richtig beytragen, und auf die von euch beſtimmte Einrechnungs-Termine, mit zugehörigen Regiſtern oder richtigen Belegen euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reſte in Land-Steuern möglichſt vermeiden, in Trankſteuern aber gar keine geſtatten, ſondern hierunter überall gute Richtigkeit halten ſollen, immaßen denn auch ihr ſie hierzu alles Fleißes anzuhalten, und wider die die Säumigen mit Execution auf die Steuer und Strafe denen Ausſchreiben gemäß, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine, eurer Inſtruction gemäß, abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf kurz vor jeder Leipziger Meſſe zu ſchließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch allemal darzu beſtimmen werden, eines mit dem andern in die Oberſteuer-Einnahme gehörig zu überbringen, auch übrigens alle dasjenige, was in vorigen Ausſchreiben hieher gehöriges anbefohlen worden, genau zu obſerviren habt. Daran ꝛc. Dreßden, am 30. Novembris, 1731.

Weiſung derer Steuer-Einnehmer.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Daß die neuberufenen Kirchen- und Schul-Diener, bey Suchung ihres gewöhnlichen Trankſteuer-Beneficii, ihre Vocationes & Confirmationes, in Originali, oder in Forma probante beybringen ſollen; den 4. Jan. 1732.

Verordnungen, daß die neuberufenen Kirchen- und Schuldiener bey Erhebung des Trankſteuer-Beneficii, ihre Vocationes, und darüber er-

An. 1732. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch muß noch guter Maßen erinnerlich ſeyn, was Wir wegen Einſendung derer Kirchen- und Schul-Bedienten, von ihren ordentlichen Collatoribus erhaltenen Vocation und der darüber von Unſern Conſiſtoriis erlangten Confirmation, entweder in Originali, oder doch in forma probante, beym Antritt ihres Amts, und zum erſtenmal geſuchten Trankſteuer-Beneficii, unterm 12. Novembris, 1718 und 29ſten Martii 1719, gemeſſenſt anbefohlen. Nachdem aber ſelbigem bis daher nicht überall nachlangte Confirmationes, in Originali, oder doch in Forma probante mit beybringen ſollet, ſub A. & B.

gelebet worden; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet bey jedesmaliger Veränderung derer Geiſtlichen und Schul-Bedienten, es geſchehe ſolche durch Abſterben, Translocation, Entſetzung, oder auf andere Weiſe, die Neuberufenen darauf weiſen und daß demſelben überall gehorſamſt nachgelebet werde, gehörige Sorge tragen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Dreßden, am 4. Januar. Anno 1732.

Auf ſelbige ſind die Neuberufenen, bey vorfallenden Veränderungen zu weiſen.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyßſteuer-Einnahmen, nebſt Beylagen, ſub A. & B.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

A.

Generale,

Daß die Kirchen- und Schul-Bedienten, wenn ſie ihre Vocationes das erſtemal eingeliefert haben, die Trankſteuer-Beneficia gegen ihre Quittungen erhalten ſollen ꝛc. betreffend; den 12. November 1718.

An. 1718. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Alldieweil eine Zeit her unterſchiedene Klagen und Beſchwerden eingelaufen, daß denen Kirch- und Schul-Bedienten, die Unterſchreibung ihrer Trankſteuer-Zettel von theils Superintendenten und Beamten denen am 9. Septembris 1646 und 15. Februar. 1714 ergangenen deutlichen Verordnungen zuwider, ſo gar ſchwer gemachet, und denen armen Percipienten wohl gar dann und wann deßfalls etwas abgedungen worden, Wir aber dergleichen in Zukunft zu geſtatten, nicht gemeynet ſind. Als ſind Wir in Gnaden entſchloſſen, zu Verhütung ſolcher Unordnung gedachtes Beneficium denen Percipienten, wenn ſie ihre Vocationes & Confirmationes in forma probante, das erſtemal eingeliefert haben, gegen ihre eigene Unterſchrift angedeyhen, und euch die Verrechnung in Ausgabe paßiren zu laſſen. Damit aber auch bey denen ſich ereignenden Vacantien kein Unterſchleif mit unterlaufen könne; So haben Wir an Unſer Ober-Conſiſtorium aus Unſerm Geheimden Conſilio dergleichen Verfügung ergehen laſſen, daß ſelbiges ſowohl, als die Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg, und Wurzen, von allen Veränderungen, es geſchehen ſolche durch Abſterben, Translocation, oder Entſetzung derer Kirchen- und Schul-Bedienten an Unſere Oberſteuer-Einnahme, Nachricht und Notification ertheilen ſolle. Daran ꝛc. Dreßden, den 12. Novembr. 1718.

Die Kirchen- und Schul-Diener, haben ihr Trankſteuer-Beneficium, wenn ſie ihre Vocationes & Confirmationes das erſtemal eingereichet, gegen ihre eigene Unterſchrift zu erheben.

Die Conſiſtoria aber haben alle Veränderungen mit denen Geiſtlichen, bey der Oberſteuer-Einnahme anzuzeigen.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creysſteuer-
Einnahmen und Stifft
Wurzen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

B.

Generale,

Die Subſcription derer Kirchen- und Schul-Bedienten, Trank-Steuer-Zettel, ingleichen, daß bey vorfallenden Vacanzen derſelben, jedesmal behörige Notification an die Ober-Steuer-Einnahme geſchehen ſoll; den 29. März, 1719.

An. 1719. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Alldieweil Unſer Ober-Conſiſtorium, wider das, aus Unſern Geheimden Conſilio, wegen Unterſchreibung derer Kirchen- und Schul-Bedienten Trank-Steuer-Zettel an daſſelbe unterm 24. Octobr. a. p. ergangene Reſcript, unterſchiedene nicht unerhebliche Vorſtellung gethan: Als ſind Wir dadurch bewogen worden, geſchehen zu laſſen, daß noch fernerhin gedachte derer Kirchen- und Schul-Bedienten Trank-Steuer-Zettel ohne Subſcription ihrer Superintendenten, bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme nicht paßiren ſollen, behalten Uns aber dagegen gnädigſt zuvor, daß von allen Veränderungen und Vacanzen derer Kirchen- und Schul-Bedienten, es geſchehen ſolche durch Ablebung, Translocation, Entſetzung oder auf andere Weſe, behörige und ſchleunige Notification an Unſere Ober-Steuer-Einnahme geſchehe. Gleichwie Wir nun dießfalls an gedachtes Unſer Ober-Conſiſtorium anderweit aus Unſerm Geheimden Conſilio nach der Beylage geweſene Verordnung ergehen laſſen; Als haben Wir euch ſolches zu eurer Nachachtung nicht verhalten wollen. Und geſchiehet daran ꝛc. Dreßden, den 29. Martii, 1719.

Ohne Unterſchrift derer Superintendenten ſollen die Quittungen derer Kirchen- und Schuldiener, über ihr Trankſteuer-Beneficium, nicht paßiren;

Doch haben die Conſiſtoria alle Veränderungen und Vacanzen, der Oberſteuer-Einnahme anzuzeigen.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen, nebſt Beylage ſub D.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

D.

Reſcript,

Die Subſcription derer Kirchen- und Schul-Bedienten, Trank-Steuer-Zettel betreffend, ingleichen bey ſich ereignenden Vacanzen dererſelben, jedesmal der Ober-Steuer-Einnahme behörige Notification zu ertheilen; den 8. März, 1719.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1719. Anſuchen des Ober-Conſiſtorii.

Wir haben verleſen hören, was ihr unterm 28. Novembr. des abgewichenen Jahres, wegen Unterſchreibung derer Kirchen- und Schul-Bedienten Trankſteuer-Zettel in Unterthänigkeit berichtet habet, und wie ihr, daß auch fernerweit dieſelben von denen Superintendenten unterſchrieben werden möchten, allergehorſamſt bittet. Wann Wir nun die von Euch angeführten Urſachen nicht vor unerheblich befunden; Als wollen Wir zwar geſchehen laſſen, daß noch fernerhin derer Kirch- und Schul-Bedienten Trank-Steuer-Zettel ohne Subſcription ihrer Superintendenten bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme nicht paßiren ſollen, Ihr habet aber nochmals ernſtlich und bey der, in Unſerm, unterm 15. Febr. 1714 geſetzten Strafe der Zehen Thlr. auch nach Befinden bey erhöheter, welche von denen Verbrechern ohne Anſtand einzubringen iſt, denen Superintendenten anzudeuten, daß ſie von denen Kirch- und Schul-Bedienten vor die Unterſchreibung der Trankſteuer-Zettel nichts abfordern, noch ſie mit Unterſchreibungen ihrer Zettel im geringſten aufhalten ſollen, dabey Wir jedoch nochmals gnädigſt begehren, Ihr wollet von allen Veränderungen und Vacanzen derer Kirchen- und Schul-Bedienten, es geſchehe ſolche durch Ablebung, Translocation, Entſetzung, oder auf andere Weiſe, behörige und ſchleunige Notification an Unſere Ober-Steuer-Einnahme thun. Nachdem Wir auch aus dem copeylich beygefügten von Unſerer Ober-Steuer-Einnahme erſtatteten Bericht erſehen, daß öfters benannte Kirch- und Schul-Bediente, in dieſem Jahre von denen Superintendenten auf einen Tag erfordert werden, Wir aber ſolches aus bewegenden Urſachen vor kein hinlänglich Mittel, wodurch denen Unterſchleifen zu ſteuern, wohl aber ehender vor eine Gelegenheit zu mehrern Mißbräuchen anſehen; Als iſt auch hierinnen Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſes hinwiederum abſtellen, und dießfalls nöthige Verfügung thun. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Und ꝛc. Dreßden, den 8. Martii, 1719.

Derer Kirchen- und Schuldiener Trankſteuer-Zettel, ſollen ohne Subſcription ihrer Superintendenten, bey der Oberſteuer-Einnahme nicht paßiren.

Verbot, daß die Superintendenten, vor dieſe Unterſchrift denen Percipienten, bey 10 Thaler Strafe nichts abfordern ſollen.

Anzeige aller Veränderungen und Vacanzen, bey der Ober-ſteuer-Einnahme.

An das Ober-Conſiſtorium.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Entſcheidung zweyer Rechts-Fragen, bey Verkaufung eines Pertinenzſtückes vom Haupt-Guthe, ohne Uebernehmung proportionirlicher Onerum betreffend; d. d. 26. Jan. 1732.

An. 1732. WJR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Vorgefallene Rechts-Fragen:

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, und ſonſten insgemein allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, wasmaßen die Frage vorkommen:

1. Ob ein Kauf über das Pertinenz-Stück eines Guthes, wenn der Käufer nicht, mit Genehmhaltung Unſerer Ober-Steuer-Einnahme, proportionirliche Onera übernommen, gänzlich zu reſcindiren, oder der jetzige Beſitzer nur, zu Uebernehmung eines Theils derer Onerum von dem Haupt-Guthe, anzuhalten ſey?

2. Und im Fall derſelbe das abgekommene Pertinenz-Stück abzutreten ſchuldig, ob ihme daſſelbe, nach dem erſten Kauf-Schillinge, nebſt denen Meliorations-Koſten, oder nach dem jetzigen Werthe, bezahlet werden müßte? Nun Wir dann, nach Erwegung derer hierüber pro & contra angeführten Urſachen, reſolviret haben, und geſchehen laſſen können, daß, ſo viel das Vergangene anbetrifft, denen Beſitzern derer, von denen Haupt-Güthern abgekommenen Pertinenz-Stücken, entweder proportionirte Onera zu übernehmen, oder das Stücke, gegen Erlegung des Pretii, nach jetzigem Werthe, abzutreten, frey, denen Beſitzeren des Haupt-Guthes auch, wenn das Stücke an einen Tertium verkaufet werden ſoll, der Verkauf, woferne er ſich zu eben dem Pretio offeriret, zuſtehen, und hierinnen Unſere Landes-Regierung nicht ausgeſchloſſen, ſondern ſelbiger über denen vorkommenden Paſſibus Juris, die Cognition überlaſſen, zwiſchen ſelbiger und Unſerer Ober-Steuer-Einnahme auch, fleißige Communication hieraus gepflogen, vors künftige aber dergleichen Kaufe und Handlungen gänzlich unterſaget, und hiermit vor null und nichtig erkläret ſeyn ſollen; Alſo haben Wir zu Kundmachung dieſer Unſerer Reſolution vor jedermänniglich, und zu deren gebührenden Nachachtung, gegenwärtiges Unſer offenes Mandat ins Land ergehen, und publiciren zu laſſen, vor nöthig befunden, ſolches auch, zu mehrer Urkund, eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Canzley-Secret darauf zu drucken, anbefohlen; So geſchehen und geben zu Dreßden, am 26. Januarii, Anno 1732.

Entſcheidung dererſelben, ratione praeteriti.

Pro Futuro aber ſind dergleichen Handlungen vor nichtig zu achten.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Chriſtoph Günther, S.
Gene-

Generale,

Die Steuer-Moderationes, bis 1737 continuiren zu laſſen, und die etwa führenden Reſte, in Ausgabe zu verſchreiben; den 3. März, 1732.

An. 1732.

Die Steuer-Moderationes ſollen dieſe Bewilligung über continuiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir haben auf Unſerer getreuen Land-Stände, bey jüngſt gehaltenem Land-Tage beſchehenes gehorſamſtes Anſuchen, und Unſerer Ober-Steuer-Einnahme ohnmaßgeblich Gutachten die Steuer-Moderationes dieſe Bewilligung über und alſo auf Drey Jahre von An. 1735 bis mit An. 1737 ohne weiteres Suppliciren continuiren zu laſſen, in Gnaden bewilliget: Doch dergeſtalt, daß, daferne an ein oder dem andern Orte ſich finden ſollte, daß die Urſachen der Moderation ceſſirten, und füglich die Gangbarkeit wieder beyzubringen wäre, worauf geſammte Creyß-Einnehmere, es nach Befinden anzugeben, angewieſen werden, die Ober-Steuer-Einnahme der Landes-Verfaſſung gemäß verfahre, Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet alle diejenigen, ſo in würcklicher Moderation ſtehen, wann ſie ſich auch gleich An. 1728. und nachher nicht gemeldet, und deshalb in Reſt geführet werden ſollten, mit Anſchaffung neuer Moderations-Befehle verſchonen, denen einbezirkten Aemtern, Ritterſchaft und Städten, davon bey bevorſtehendem Land-Steuer-Termine behörige Eröffnung thun, und die daher führenden Reſte kraft dieſes paßirend in Ausgabe verſchreiben, und bis 1737 damit alſo continuiren. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Dreßden, am 3. Martii, Anno 1732.

Alle dießfalls führende Reſte aber ſind in Ausgabe zu verſchreiben.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſterius.

Generale,

Die Bezahlung der in die Bewilligung 1731 annoch fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend; den 10. May, 1732.

An. 1732.

Befehl zu Abtrag derer Bau-Begnadigungs-Gelder.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Auf euern, wegen der reſtirenden, und in die jetzt eingetretene Bewilligung, fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen erſtatteten allerunterthänigſten Bericht, und deme beygefügte Conſignationes des eigentlichen Individual-Betrages, laſſen Wir euch hierdurch in Gnaden unverhalten ſeyn, daß ſelbige keinesweges denen Begnadigten aufzuhalten ſind, ſondern nach denen ausgeworfenen Quantis an Thlr. Gr. Pf. förderlichſt zu vergnügen, und falls darzu das erforderte gegenwärtig bey der Creyß- Land- und Trank-Steuer-Caſſe, nach nunmehro gehaltener Einrechnung, ſich eines oder andern Orts nicht finden ſollte; So iſt mit denen Pfennig- und Quatember-Steuer-Caſſen, als aus welchem ohnedem die Reſtitution geſchehen muß, zu communiciren, und kraft dieſes, die erforderte Nothdurft darzu, aus ſelbigen zu erheben. Daran ꝛc. Leipzig, den 10. Maji, 1732.

Communiciren derer Steuer-Einnahmen unter einander dieſerhalb.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſterius.

Generale,

Die Erhebung und Berechnung derer Zeitwährender Concurſe auflaufenden Steuer-Reſte betreffend; den 8. Julii, 1732.

An. 1732.

Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt nicht unbekannt, was für empfindlicher Schade Unſerm Steuer-Ærario daher entſtanden, daß die Zeitwährenden Concurſen laufende Currenten, nicht von denen ſubhaſtirten Güthern und derer dahin gehörigen Grund-Stücken entrichtet worden, ſondern in Reſt angenommen und verſchrieben werden müſſen. Nachdem Wir aber nunmehro zu deſſen Vermeidung Uns dahin entſchloſſen, daß hinkünftig die jährlich nach der Bewilligung abzutragenden Steuern Zeitwährender Concurſe von denen zur Concursmaſſe gehörigen Güthern und Grund-Stücken, und zwar, wann davon alles zu des Ærarii Befriedigung, nicht einkommt, nur pro rata erhoben werden ſollen: So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nach dieſer Unſerer Willens-Meynung, auch euch in allen dergleichen Fällen gebührend achten, denen Obrigkeiten es wiſſend machen, zu Verfall-Zeit jeden Land- und Trankſteuer-Termins, euch wegen Bezahlung deſſelben ſowohl, als derer bis dahin verfallenen Pfennig- und Quatember-Steuern, gehöriges Ortes melden, bey nicht zureichenden Einkünften oder Fructibus, Abrechnung darauf pflegen, daß ein mehreres nicht zu erlangen geweſen, euch atteſtiren laſſen, und mithin künftig des Publici Beſtes befördern, und dergleichen Reſte in Rechnung zu führen, ſo viel möglich, vermeiden. Daran ꝛc. Dreßden, am 8. Julii, 1732.

Wie es mit Erhebung derer Steuern, von denen in Concurſe befangenen Grund-Stücken zu halten.

Verfügung dieſerhalb an die Obrigkeiten.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſterius.

Gene-

Generale,

Die genaue Beobachtung des neuen Münz-Mandats, betreffend; den 11. October, 1732.

An. 1732. Dem neuen Münz-Mandate de Anno 1732.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem der in Unſern, eine zeither in Münz-Weſen ergangenen Mandatis und Verordnungen abgeſehene heilſame Endzweck dennoch nicht überall bisjetzo zu erreichen, noch wegen derer ſo häufig eingeſchleppten geringhaltigen fremden Münzen und Ausfuhre, auch Einſchmelzung des guten Geldes die völlige Remedur zu erlangen geweſen; So haben Wir zu Steuerung dieſes höchſtverderblichen Uebels ein anderweites Mandat ins Land publiciren zu laſſen, der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn befunden, davon Wir euch einige Exemplaria zu ſenden; Mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet auch eures Orts euch darnach gehorſamſt achten, die in der Specification ſub A. benennte Sorten, ſo nach dem innerlichen Gehalt, Unſern kleinen Münzen vollkommen gleich ſind (an Schallern, bey denen ſämtlichen unter eurer Inſpection ſtehenden Einnahmen) desgleichen auch die in dem Verzeichniß ſub D. herabgeſetzte Geldſorten, um den valvirten und determinirten Preiß zwar annehmen, jedoch dieſe letztern ſodann in Unſere Münze oder zum Haupt-Caſſen gegen Empfang des wahren Werths an gutem Gelde, liefern, keinesweges aber bey Vermeidung der §. 13. darauf geſetzten Strafe, ein- oder verwechſeln, die Contribuenten daſelbſt vorgeſchriebenermaßen quittiren, die Paquete von Scheide-Münze, höher nicht als wie ſie §. 14. vorgeſchrieben, fertigen, bey Auszahlung derſelben an Privatos, ſolche erbrechen, und in Summa alles was ſonſten in dieſem neuen Münz-Mandat erfordert wird, gehörig beobachten. Daran ꝛc. Leipzig, den 11. Octobr. 1732.

iſt bey denen Steuer-Einnahmen genau nachzugeben.

Weitere Verfügung dieſerhalb.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Die Steuerfreye Einfuhre des Naumburgiſchen Weins, in die Churfürſtlichen Erblande, betreffend; den 20. Dec. 1732.

An. 1732. Der, aus dem Stiffte Naumburg in die alten Erblande eingehende Wein, iſt als inländiſch anzuſehen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Uns iſt zwar noch wohl erinnerlich, was Wir wegen Verſteuerung, unter andern auch des auf denen im Stiffte Naumburg gelegenen Weinbergen erbaueten Weins, wann ſelbiger in Unſere Erblande verführet wird, unterm 27. Novembr. 1728. anbefohlen. Wann Wir aber vorträglicher zu ſeyn erachten, daß das Stifft Naumburg Unſern Erblanden gleich tractiret, mithin auch der aus ſelbigem in Unſere Erblande verführte Naumburger Wein, als inländiſch angeſehen, und ſowohl quoad præteritum als in Zukunft frey gelaſſen werde. Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und daran ꝛc. Dreßden, am 20. Decembr. 1732.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract General-Befehls,

Wie die, auch durch mündliche Communication zu erläuternde Defecte ehender abzuthun, ingleichen derer Creyß-Einnehmere Verpflichtung, betreffend; den 14. März, 1733.

An. 1733. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Und da bisher unterſchiedene Klagen geführet worden, über die gar zu ſehr anwachſende Defecte, derer Beantwortung bey manchen durch Zwangs-Mittel geſucht werden müſſen: So haben Wir, zu Abſtellung derſelben Beſchwerde, ein Mittel auszufinden der Nothdurft erachtet; Und überſenden euch beygeſchloſſen Copiam von demjenigen ſo dießfalls ohnlängſt veranſtaltet worden, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet euch demſelben überall gemäß bezeigen, und auch eures Orts alles ſoviel möglich facilitiren helfen. Da auch durch das ohnlängſt erfolgte Ableben Unſers Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königliche Majeſtät aller Dero bisherigen Diener Pflicht erloſchen; Wir aber demnach in Gnaden entſchloſſen ſind, einem jeden ſeine bisher treulich verwaltete Function zu conſerviren: Als werdet ihr euch ſamt und ſonders, zu Ablegung neuer Pflicht in gegenwärtiger Meſſe einzufinden, auch diejenigen, an deren Caution annoch etwas zu ſuppliren, ſelbige in gehörige Richtigkeit zu ſetzen wiſſen, auch daſelbſt wegen Verpflichtung derer Unter-Einnehmere, nähere Verordnung gewarten ꝛc. Daran ꝛc. Dreßden, den 14. Martii, 1733.

Veranſtaltung der Steuer-Rechnungs-Expedition, wegen Beantwortung derer Defecte, ſub ⊙. wird in Copia zugefertiget.

Befehl zur Geſtellung, zu Ablegung neuer Pflicht.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

⊙

Extract

Der, bey der Steuer-Rechnungs-Expedition wegen derer Defecte ſ. d. Dreßden, den 11. Febr. 1733. getroffenen Veranſtaltung.

An. 1733.

Es iſt auch ſehr nöthig, daß die Trank-Steuer-Relationes und darauf ertheilten Reſolutiones, die meiſtens an die Creyß-Einnahmen ergehen, zu ihrem Effect kommen, worauf die Rechnungs-Expedition bisher Acht gehabt, auch ferner dergleichen zu beobachten verbunden, weil aber deshalber vielfältige Schreiben an die Creyß-Einnahmen abgeſchicket ſeyn ſollen, Neues Regulativ wegen derer Steuer-Relationen.

ſollen, worüber jene, wegen großen Zeit-Verluſt ſich graviret befunden, auch ſonſt ſich weiter nicht will thun laſſen; So ſollen nunmehro die Creyß-Einnahmen, durch die gewöhnlichen Vorbeſchiede dahin angewieſen werden, daß jede derſelben die geſchehene Expedition oder Zuſtand der Sachen, ſchriftlich denen anweſenden Rechnungs-Expeditoribus, ſo auf die Meſſe mitgehen, übergeben, auch nach Gelegenheit mündlich gnügliche Vorſtellung thun, damit dadurch alles Schreiben unter der Meſſe verhütet werde; falls aber etwas verfället, ſo zu beſchleunigen nöthig, iſt es dem Collegio anzugeben ꝛc.

Generale,

Die ſeither 1729. unexpedirten Befehlige, betreffend; den 16. Märtz, 1733.

An. 1733.

Wiederholtes Anbefohlniß zu fleißigerer Expedition, derer Befehlige.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Was für unexpedirte Befehlige ſich annoch, in dem euch gnädigſt anvertrauten Creyſe de Anno 1729. befinden, ſolches beſaget beyliegende Conſignation in mehrern. Allermaſſen nun hierunter große Saumſeligkeit ſich herfürthut: So iſt hiermit Unſer wiederholtes ernſtes Begehren, ihr wollet nicht allein vor die Expedition des euch immediatè Anbefohlnen fleißiger ſorgen, ſondern auch die Stände zu ihrer Obliegenheit anweiſen und anhalten, auch euch inskünftige wegen derer Defecte Vermeidung, nach der im Markts Vorbeſchiede beſchehenen Anweiſung, gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 16. Martii, 1733.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſterius.

Generale,

Die Befolgung der Erläuterung des Müntz-Mandats vom 9. Julii, 1732. betreffend; den 4. May, 1733.

An. 1733.

Neues Müntz-Mandat vom 9. Julii, 1732.

iſt auch bey den Steuer-Einnahmen zu publiciren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Königlicher Prinz in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir die hier angefügte Erläuterung des, unterm 9. Julii vorigen Jahres durch den Druck publicirten Münz-Mandats, gleichfalls publiciren zu laſſen der Nothdurft befunden: So überſenden Wir euch davon 1 Exemplar und begehren gnädigſt, ihr wollet auch euch nach derſelben gehorſamſt achten und die etwan dießfalls nöthige fernere Verfügung an die Unter-Einnehmer ergehen laſſen. Wir ſind auch künftig, im Fall ſich etwas in die Münz-Verfaſſung Unſerer Lande einſchlagendes bedenkliches ereignen und zu eurer Wiſſenſchaft kommen ſollte, hierüber jedesmal eures gehorſamſten Berichts und unmaßgeblichen Gutachtens gewärtig. Daran ꝛc. Leipzig, den 4. Maji, 1733.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Wie vor des Steuer-Ærarii Ratam, von fructibus naturalibus und Kauf-Geldern wüſter Güther, gehörig zu ſorgen iſt; den 28. Julii, 1733.

An. 1733.

Beyſchluß ſub ⊙.

iſt denen Unter-Steuer-Einnahmen bekannt zu machen;

welche ſich bey vorkommenden Fällen,

dieſerhalb gehörig zu melden haben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Weſſen Wir Uns wegen der von denen fructibus naturalibus, ingleichen denen Kauf-Geldern wüſter Gütern, Unſerm Steuer-Ærario zukommenden ratæ bey Unſerm Cammer-Collegio entſchloſſen, und an die Renterey verordnet, ſolches geben Wir euch aus dem copeylichen Beyſchluſſe zu eurer Nachricht zu verleſen, und begehren hierdurch gnädigſt, ihr wollet denen geſamten Amts-Steuer-Einnehmern des euch anvertraueten Creyſes den Inhalt deſſelben bekannt machen, und daß ſie ſich bey vorkommenden dergleichen Fällen, da die Amts-Pachtere, als Privati, ſteuerbare Grundſtücke in Nutz und Gebrauch haben, ratione derer darauf erwachſenen fructuum naturalium als auch bey Verkaufung wüſter Güther, wegen der dem Steuer-Ærario, Inhalts der neuen Erledigung Tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 2. und 21. zukommenden ratæ gehöriges Ortes melden, und dem Ærario gebührend proſpiciren ſollen, auch daß ſolches erfolge, eures Orts gehörige Aufſicht tragen. Daran ꝛc. Dreßden, den 28. Julii, 1733.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

⊙

Anlangen des Ober-Steuer-Collegii.

Dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſt, Königlichen Prinzen in Pohlen und Litthauen, Herzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſten, iſt geziemend vorgetragen worden, was Dero Ober-Steuer-Collegium, wegen derer, von denen Amts-Pachtern, als Privatis in Nutz und Gebrauch habenden ſteuerbaren Grundſtücken, ratione derer darauf erwachſenen fructuum naturalium ſowohl der, dem Steuer-Ærario, Inhalt der neuen Erledigung §. 2. und 21. von Conſiſtorial-Sachen, zu ſtehenden ratæ, von denen davon erhoben Kauf-Geldern, an Dero Cammer-Collegium unterm 3. Julii p. a. gelangen laſſen. Wie nun Dieſelben dieſes Anſuchen der Billigkeit gemäß befunden; Alſo haben Sie auch hierauf gnädigſt beliebet, daß ſolches bey Dero Renterey dergeſtalt mit in Obacht genommen werden ſoll, damit die fructus naturales, ingleichen die Kauf-Gelder von wüſten Güthern nach Anleitung der angezogenen neuen Erledigung pro rata eingetheilet werden. Hieran geſchiehet Höchſtgedachter Ihro Königl. Hoheit gnädigſter Wille und Meynung. Geben unterm Cammer-Secret zu Dreßden, am 23. April, 1733.

Die fructus naturales, ingleichen die Kauf-Gelder von wüſten Güthern, ſollen pro rata eingetheilet werden.

(L. S.)

Special-

Special-Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß diejenigen Grundſtücken, welche in Anno 1628. aus dem Cataſtro weggelaſſen worden, vorhero aber erweißlich Steuerbar geweſen, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden mögen: und daß der Terminus à quo der Unterſuchung in dergleichen Fällen, bis zum Anfange des Siebenzehenden Jahrhunderts verlängert werde; den 26. Februar, 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1734. Veranlaſſung.

Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus euerm unterm 12. Jan. a. c. occaſione der von Hanns Gießmannen, von Gaſern, wegen eines, von ſeinem Guthe, ohne einige Beſchwerung vormals abgekommenen Stück Feldes, wider George Claußen, Ober-Müllern in Nieder-Jahne erhebenen Klage erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend-vorgetragen worden, auf was maße dieſe Sache von Unſerer Ober-Steuer-Einnahme decidiret worden, und wie ihr auf Beklagtens darwider eingewandte Appellation, die darinn angezogene Gravamina zum Theil daher nicht vor unerheblich gehalten, weil ihr in den Gedanken geſtanden, daß nach Vorſchrift Unſers am 5. Januarii Anno 1731. an euch ergangenen Reſcripts, ein Grundſtück, ſo im Jahr 1628. unbeſchocket geweſen, nunmehro mit Schocken weiter nicht beleget werden könnte, gleichwohl aber aus dem, von dem Ober-Steuer-Collegio zu Behauptung obiger Reſolution angezogenen und euch abſchriftlich communicirten zur Zeit unbekannten Reſcript vom 9. April. 1731. das Gegentheil anſcheinen wolle; Daher ihr bey dießfalls euch erwachſenen Zweifel, um gnädigſte Erläuterung und Verhaltungs-Befehl gehorſamſt angeſuchet.

Beylage ſub A.

Nun ſind Wir zwar wohl erinnert, was Wir unterm 5. Januarii an euch reſcribiret.

Nachdem aber E. getreue Landſchaft in der unterm 15. Maji des 1728ten Jahres eingereichten Bewilligungs-Schrift vormals ihre Gedanken unter andern mit dahin geäußert, daß bey denjenigen Grundſtücken, wo gar keine Cataſtra von 1628. zu finden, bey vorfallendem Zweifel, die nächſten Jahre vor 1628 zu nehmen. Und Unſere Ober-Steuer-Einnahme in ihren auf Erfordern unterm 12. Januar. 1729. erſtatteten unterthänigſten Bericht, der Landſchaft durchgehends beygetreten; So haben Wir nach gnugſamer Ueberlegung der Sache, und in Landesväterlicher Beherzigung, daß die allgemeine Wohlfahrt des ganzen Landes, dem Intereſſe derer Singulorum nicht unbillig vorzuziehen Unſere Erklärung, nach Inhalt der abſchriftlichen Beyfuge ſub A. ertheilet, auch noch überdem auf anderweite von gedachter Ober-Steuer-Einnahme bey Uns eingereichte Vorſtellung, und aus den von ihnen angeführten, auf die Conſervation Unſerer Unterthanen, und damit keiner vor dem andern prægraviret werde, gerichteten Motiven, dem hiebey verſetzten Terminum a quo der Unterſuchung in gewiſſen Fällen bis zum Anfang des Siebenzehnten Jahrhunderts beſage der Beylage ſub B. zu extendiren vor dienſam befunden.

Der Terminus à quo der Steuer-Unterſuchungen, iſt in gewiſſen Fällen, bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts zu extendiren.

Beylage ſub B.

Welches Wir euch hierdurch zur gebethenen Reſolution nicht haben verhalten wollen, gnädigſt begehrende, ihr wollet euch in denen vorkommenden Fällen darnach achten; auch dießfalls an Unſere Rechts-Collegia, um ſich darnach im Sprechen zu achten, das ferner Nöthige verfügen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 26. Februar, 1734.

Notification davon an die Rechts-Collegia.

Alexander von Miltitz.

An die Landes-Regierung, und iſt die
anbefohlene Ausfertigung an die
Dicaſteria, unterm 14. April. ej. a.
ergangen.

Franz Adolph von Rechenberg.

A.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1731.

Uns iſt aus euerm unterthänigſten Berichte, vom 12. Januar. 1729. geziemend vorgetragen worden, was maßen denen von Unſerer getreuen Landſchaft, in der unterm 15. Maji, 1728. übergebenen Bewilligungs-Schrift über den Zweifel, wie das Regulativum der Steuer-Schocke einzurichten? Dahin geäußerten Gedanken daß es ratione der vollen Schocke bey dem Fuße von 1628. hingegen wegen der gangbaren bey jetzigen modo verbleiben könne, wo aber, daß zu ſelbiger Zeit beſchockte Grund-Stücken in Unſeren oder Unſerer Cammer Händen und dergeſtalt befreyet geweſen, zu erweiſen ſtehe, ſelbige, ob ſie ſchon von Anno 1628. an, nicht beſchocket geweſen, nach dem vorigen Fuß zur Mitleidenheit zu ziehen, und wo gar keine Cataſtra von An. 1628. zu finden, bey vorfallendem Zweifel die nächſten Jahre vor Anno 1628. zu nehmen, weiter aber nicht zurück zu gehen, und doch auch hierbey alle Umſtände behutſam zu erwägen, ihr euers Orts durchgehends ohnmaßgeblich beytretet. Nun Wir dann aus denen angeführten Urſachen und weil Anno 1628. die Verminderung des Steuer-Schock-Quanti bey einigen Grundſtücken nöthig befunden worden, und außerdem woher die Differenz rühre, bey ſo langer Zeit und vielen Veränderungen, ſchwerlich richtig auszufinden, ein höher Quantum auch denen Contribuenten wegen der ſeither Anno 1628. weit höher angeſtiegenen Bewilligungen unerträglich fallen und ihren Ruin nach ſich ziehen würde, ſolches alſo in Gnaden approbiren, danebſt auch geſchehen laſſen wollen, daß diejenigen Grundſtücken, welche in Anno 1628. aus Verſehen oder ſonſten ganz und gar aus dem Cataſtro weggelaſſen worden, vorhero aber erweißlich Steuerbar geweſen, nach dem vorigen Fuß, und mit denen Schocken womit ſie zum letzternmale in vorherigen Cataſtris geführet worden, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden mögen; Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, auch daß ſolches alſo zum Regulativo geſetzet und beobachtet werde, behöriger Orte die weitere nöthige Verfügung thun. Daran ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 9. April. 1731.

Gutachten derer Stände, wegen des Regulativs derer Steuer-Schocke.

Beytritt des Ober-Steuer-Collegii.

Approbation.

Diejenigen Grundſtücke, welche aus dem Steuer-Cataſtro de Anno 1628. weggeblieben, vorhero aber erweißlich Steuerbar geweſen, ſind wiederum zur Mitleidenheit zu ziehen.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

B.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1734.

Bericht und Gutachten des Ober-Steuer-Collegii.

Auf euern unterm 15. Januar. a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht, das Regulativ der Steuer-Schocke betreffend, und aus denen darinn angeführten Urſachen können Wir geſchehen laſſen, daß, nach Anleitung Unſers am 9. April. 1731. euch ertheilten Reſcripts vermöge deſſen diejenigen Grundſtücke, welche 1628. aus Verſehen oder ſonſt ganz und gar aus dem Cataſtro weggelaſſen werden, vorhero aber erweißlich Steuerbar geweſen, nach dem vorigen Fuß und mit den Schocken, womit ſie zum letztenmal in vorigen Cataſtris geführet worden, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden ſollen, der Terminus à quo der Unterſuchung in dergleichen Fällen wo entweder durch Beklagtens eigenes Geſtändniß, oder auf andere Rechtsbeſtändige Art völlig ausgemachet, daß die abgekommene Grundſtücken, obgleich deren Alienation vor 1628 geſchehen, ein Tertius Steuerfrey beſitze, eurem unmaßgeblichen Gutachten nach, bis zum Anfang des Siebenzehenden Jahrhunderts verlängert werde. Hingegen habet ihr hierbey alle Umſtände behutſam zu erwägen, auch eurem beſchehenen Erbiethen zu Folge jedesmal, wenn einige über das Jahr 1600. ſich hinauserſtreckende Fälle, und bey welchen beſondere Bedenklichkeiten oder Zweifel vorfielen, ſich äußern ſollten, euern unterthänigſten Bericht, ſamt beygefügtem unmaßgeblichen Gutachten zu erſtatten; Wir haben übrigens hiervon Unſerer Landes-Regierung zu ihrer Nachachtung und fernern Verfügung in abſchriftlich beykommenden Reſcript Eröffnung gethan, welches auch zu euerer Nachricht ebenfalls nicht zu verhalten geweſen. Und ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Febr. 1734.

Fälle, in welchen der Terminus à quo derer Steuer-Unterſuchungen, bis zu Anfang des 17ten Seculi, zu verlängern.

Ueber zweifelhafte Fälle, welche ſich über das Jahr 1600. erſtrecken, iſt Bericht nebſt Gutachten zu erſtatten.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

Extract-Generalis,

Die genauere Beobachtung derer Münz-Mandate und Erbrechung derer Paquete mit Scheide-Münze bey Auszahlung an Privatos, betreffend;

den 10. April, 1734.

An. 1734.

Die Beobachtung der Diſpoſition des neuen Münz-Mandats, wegen derer kleinern Scheide-Münz-Paquete, ꝛc.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Und da bey Uns Beſchwerde geführet werden, daß bey Unſern Einnahmen und Caſſen dasjenige, was wegen Fertigung kleinerer Paquete und Säcke, auch Brechung dererſelbigen bey erfolgender Auszahlung an Privatos oder ſonſt in denen ergangenen Münz-Mandatis verordnet, nicht beobachtet, mithin der Mangel der ſo nöthigen Scheide-Münze bey fortwährender Abweſenheit Unſerer Miliz täglich gröſſer, und der intendirte Endzweck, eines und des andern Gemächlichkeit, oder anderer Abſicht halber, ſchwerer gemacht würde, Wir aber dieſem nachzuſehen nicht gemeynet ſind; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet alles, ſo zu Erfüllung Unſerer gnädigſten Willens-Meynung, etwas beytragen kann, gehörig beſorgen, auf die euch Untergebene, ernſte und fleißige Obſicht tragen, ihnen auch bey jetziger Einrechnung die gehörige Beobachtung nur gedachter Münz-Mandate nochmals einſchärfen und nach Befinden nöthige Remedur treffen. Daran ꝛc. Dreßden, am 10. April. 1734.

iſt denen Unter-Einnehmern, nochmals einzuſchärfen, ꝛc.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Daß denen Unter-Obrigkeiten, in Steuer-Sachen keine weitläuftige Proceſſe zu geſtatten; den 7. Jul. 1734.

An. 1734.

Wahrnehmung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir müſſen täglich wahrnehmen, welchergeſtalt die Unter-Obrigkeiten ſich unterſtehen, aus denen kleineſten, und bey der erſten Anfrage abzuthuenden Steuer-Sachen, weitläuftige Proceſſe zu formiren, und dadurch unnöthige Unkoſten zu verurſachen. Nachdem Wir aber dergleichen zugeſtatten keinesweges gemeynet, immaßen Uns an Conſervation Unſerer Unterthanen höchlich gelegen: Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dergleichen Unternehmen ſo viel an euch iſt, mit allem Fleiß verhüthen oder zum wenigſten, wenn ſich dergleichen hin und wieder hervorthut, ſolches ſogleich einberichten, und deſſen Abſtellung von hieraus gewarten. Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Julii, 1734

Denen Unter-Obrigkeiten iſt nicht zu geſtatten, in geringfügigen Steuer-Sachen, weitläuftige Proceſſe zu verhängen, und allenfalls davon Bericht zu erſtatten.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Ausſchreibung der Land- und Trank-Steuern, aufs Jahr 1735;

den 8. December, 1734.

An. 1734.

Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Was nach Anleitung derer, bey dem Anno 1731 allhier gehaltenen allgemeinen Landtage, ergangenen Landtags-Handlung und den darauf gnädigſt ertheilten Abſchiede, ein jeder treugeſinnter Unterthan dieſes Churfürſtenthums und Lande, ſeiner, nach ſolchen auch in dem nunmehro bevorſtehenden, und GOtt gebe mit Friede und Seegen herannahenden 1735ſten Jahre, an der zu bemeldter Zeit beſchehenen treuherzigen Bewilligung zu leiſten habenden Schuldigkeit nach, beyzutragen; Solches iſt euch nicht unbekannt. Damit nun dieſelben in Zeiten daran erinnert werden, und darneben erfahren mögen, Befehl zu Ausſchreibung derer Steuern aufs Jahr 1735.

gen, zu welcher Zeit ſie eigentlich zu Leiſtung ſolcher ihrer Schuldigkeit parat seyn ſollen; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet zugleich mit denen auf obbemeldtes 1735. Jahr gefertigten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichniſſen, an die, in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkte Stände und verpflichtete Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, hergebrachtermaßen verfügen, daß ſie die in ſelbigem Jahre, auf die Termine Laetare und Bartholomæi gefällige Landſteuer à Acht Pfennige von jedem gangbaren Schock, die Trankſteuer aber auf die Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ, dem erläuterten Trankſteuer-Ausſchreiben de Anno 1703 gemäß, nebſt denen vom vorigen Jahre und Bewilligungen zurück gebliebenen Reſten, in tüchtigen und unverrufenen Münzſorten, gebührenden Fleißes, einbringen, auch was ſie ſelbſten darzu beyzutragen ſchuldig ſind, richtig abführen, und auf die von euch zu beſtimmende Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der in denen Ausſchreiben vom 15. April. 1703. Cap. XV. und 3. April. 1705. darauf geſetzten Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, und unverwerflichen Belegen, zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reſte in Landſteuern ſoviel immer möglich vermeiden, auf die Caducitäten und derenthalber in Wegfall geſetzte Schocke genau Acht haben; In Trank-Steuern aber gar keine Reſte geſtatten, ſondern hierunter überall gute Richtigkeit halten, und im übrigen alles dasjenige, was in bisherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen werden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueſte beobachten, und gehorſamſt bewerkſtelligen ſollen; Immaßen denn auch ihr ſie darzu anzuhalten, und wider die vorſetzlich Säumigen oder Ungehorſamen mit der Execution, nach Ablauf der geſetzten Friſt unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine gehörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge kurz vor denen eintretenden Leipziger Meſſen, zu ſchließen und daſelbſt in denen gewöhnlichen Verbeſchieden, welche Wir euch jedesmal dazu werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zu Unſerer Ober-Steuer-Einnahme geziemend zu überbringen, wiſſen werdet. Und da Wir auf das von Unſern getreuen Ständen bey letzthin gehaltenem allgemeinen Land-Tage beſchehene unterthänigſte Suchen in Gnaden geſchehen laſſen wollen, daß die Steuer-Moderationes, wie ſolche vermöge des an euch unterm 3. Martii, 1732. ergangenen gnädigſten Befehls ohne einiges ſuppliciren, bis mit 1737. continuiren ſollen, nunmehro auf eben ſolche Art, bis mit 1740. fortgeführet werden mögen; Als habt ihr nicht weniger ſolches denen einbezirkten Contribuenten bekannt zu machen, und ſelbigen dadurch unnöthigen Aufwand zu erſparen. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. Decembr. 1734.

Continuation der Steuer-Moderation, bis mit 1740.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Daß in Steuer-Sachen keine proceſſualiſche Weitläuftigkeit zu geſtatten; d. d. 13. Januar. 1735.

An. 1735.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Unſer Ober-Steuer-Collegium unter andern einberichtet, welchergeſtalt öfters bey denen Untern Inſtantien aus denen kleineſten und bey der erſtern Anfrage abzuthuenden Steuer-Sachen weitläuftige Proceſſe formiret, und viele Geld-Spilterungen verhänget würden, welche, wann darüber zu Unſerer Ober-Steuer-Einnahme ſofort Bericht erſtattet worden, kürzlich, und ohne derer Unterthanen Schaden und Ruin, hätten können abgethan werden;

Befehl an ſämmtliche Obrigkeiten,

Uns aber an deren Conſervation allerdings gelegen; Als werden hiermit ſämtliche Unſere Beamte, Räthe, Vaſallen, oder dero Gerichtshaltere und andere Perſonen, denen die Gerichte in Aemtern, Städten und auf dem Lande anvertrauet ſind, dahin ernſt- und nachdrücklich bedeutet und angewieſen, daß ſie, wenn in dergleichen Steuer-Sachen Irrungen ſich ereignen, ſo in der Güte nicht beyzulegen ſind, ſelbige ſofort zur Ober-Steuer-Einnahme einberichten, und von derſelben Verhaltungs-Befehl erwarten, ohne deren expreſſe Erlaubniß aber, bey Vermeidung ernſten Einſehens, und wenigſtens der Erſtattung aller cauſirten Unkoſten, proceſſualiſche Weitläuftigkeit nicht geſtatten ſollen.

Steuer-Irrungen, ſo in Güte nicht beyzulegen, ſofort zur Oberſteuer-Einnahme einzuberichten, und darinnen keine proceſſualiſche Weitläufigkeit zu geſtatten.

Wornach ſie ſich alſo gebührend zu achten haben, und geſchiehet daran Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 13. Jan. Anno 1735.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.

Balthaſar Gottfried Frizſche, S.

Generale,

Derer Städte Current-Steuern, und deren Exaction, betreffend; den 14. Januar, 1735.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1735.

Wahrnehmung.

Veſter und liebe Getreue, (liebe Getreue, Rath und liebe Getreue.) Demnach aus denen wegen Remiſſion derer ſonderlich in denen Städten aufgewachſenen Steuer-Reſte bisher vielfältig erſtatteten Berichten, wahrzunehmen geweſen, daß ſolche größtentheils durch gefliſſentliche Nachläſſigkeit derer das Jus Subcollectandi exercirende Räthe, veranlaſſet und mit der Länge der Zeit gar inexigible worden. So befinden Wir zu fernerer Vermeidung dergleichen zu großer Verkürzung des Steuer-Ærarii, gereichenden Rückſtände, der unumgänglichen Nothwendigkeit zu ſeyn, daß erwehnte Räthe in denen Städten, zu Bezeigung mehrern Ernſt und Eifers in unverminderter Einbringung derer von ihren Bürgern und Schutz-Verwandten zu entrichtenden ſämtlichen Steuern, mit Nachdruck angewieſen, auch daher denen Raths-Perſonen, damit ſelbige in Zukunft hierunter mehrere Vigilanz verſpühren laſſen, die aus denen Raths-Cämmereyen genießenden Beſoldungen nicht eher, als bis von erfolgter richtiger Abtragung derer einzubringenden Steuern in denen

Die Räthe in Städten, ſind zu mehrern Ernſt in Einbringung derer Steuern, mit Nachdruck anzuweiſen.

Zurückbehalt derer Beſoldungen aus denen Cämmereyen, ts zu völliger Berichtigung derer Steuern und Anzeige derer Reſte.

beſtimmten Terminen, oder aber von der eigentlichen Bewandniß derer, jedoch nicht ohne beſonders erhebliche Urſachen jezuweiln nachſtehenden Reſte aus denen Steuer-Einnahmen zuverläßige Anzeige geſchehen bezahlet werden. Wannenhero Wir dieſerhalb gnädigſt begehren, ihr wollet zu Befolgung dieſer Unſerer, auf die Erhaltung beſſerer Ordnung und Richtigkeit in Exaction derer Current-Steuern abgezielten gnädigſten Intention, die benöthigſte Verfügung, ohne beſondere Unkoſten zu machen, bey dem erſten Umlauf oder Einrechnung der Steuern, weshalb auch an Unſere Landes-Regierung und General-Accis-Collegium unterm 5ten dieſes Monats Januarii Befehl ergangen, treffen. Hieran geſchichet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Januarii, Anno 1735.

Nöthige Verfügung dieſerhalb.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyßſteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Generale,

Daß, zu Verhütung derer Trank-Steuer-Unterſchleiſe, auf die Unter-Einnehmere, Trank-Steuer-Reviſores und Aufſehere genaue Aufſicht zu führen;

den 9. Januar, 1735.

An. 1735. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Demnach Wir zeithero mißfällig wahrgenommen, daß die nicht zu geringer Verkürzung Unſers Steuer-Ærarii gereichende Trank-Steuer-Unterſchleiſe ſowohl an Seiten derer Einnehmer und Bier-Aufſeher, als auch in andere Wege ziemlich gemein werden wollen, und ſolchemnach, daß die, zu deren Verhütung erforderlichen Mittel mit deſto mehrern Ernſt vorgekehret werden, der Nothdurft zu ſeyn befinden; Als iſt hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet die dießfalls nöthige Beobachtung Unſers Steuer-Intereſſe euers Orts mit deſto vigelanterer Attention beſorgen, über die beſtellten Unter-Einnehmer und Trank-Steuer-Reviſores in dem euch anvertrauten Creyſe genaue Aufſicht führen, und dieſelben nebſt denen Bier-Aufſehern, kraſt dieſes auf ihre Pflicht, auch zugleich dahin anweiſen, daß, woferne an Seiten ihrer ſich einige Negligenz oder Nachſicht ereignete, ſie gleich denen Contravenienten mit ebenmäßiger, oder andern willkührlichen Strafe beleget werden, und davor haften ſollen, wie ihr denn, damit dieſem allen und dem erläuterten Trank-Steuer-Ausſchreiben de Anno 1703. durchgehends ſtracklich nachgelebet werde, und was ihr hierbey ſonſt vor dienlich erachten möchtet, ungeſäumte fernerweite Verfügung zu treffen, ingleichen bey etwa ſich äußernder Bedenklichkeit und Contraventien, an Uns zu Faſſung weiterer gnädigſten Reſolution ſchleunigen unterthänigſten Bericht zu erſtatten; ſowohl, wenn von obangezogenem Trank-Steuer-Ausſchreiben nicht zulängliche Exemplaria bey der Creyß-Einnahme vorhanden, euch dieſerwegen bey Unſerer Ober-Steuer-Buchhalterey zu melden, dergleichen abzufordern, bedürfenden Orts zu vertheilen, und hieran allenthalben Unſern Willen und Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 29. Jan. Anno 1735.

Veranlaſſung.

Nöthige Beobachtung des Steuer-Intereſſe, und Anweiſung derer Unter-Einnehmere und Reviſorum.

Berichte über vorfallende Bedenklichkeiten und Contraventionen.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Extract-Generalis,

Die genauere Berechnung derer fructuum von wüſten Gütern, ingleichen beſſere Beantwortung derer Defecte und ſchleunige Expedition derer Befehlige betreffend; den 24. Mart. 1735.

An. 1735. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Und dieweil man aus denen Steuer-Rechnungen, zeither wahrnehmen müſſen, daß von denen wüſten Gütern, und Grundſtücken ſo gar wenige Fructus berechnet werden; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet hierunter die Stände ihrer Obliegenheit erinnern, und daß beſagte Berechnungen von Zeit zu Zeit, Inhalts der neuen Erledigung Tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 22. ingleichen denen ältern und neuern Generalien zu Folge, richtig geſchehen, fleißig Acht haben. Da auch dem geſchärften Generali d. d. den 15. Jul. 1729 entgegen die in der Beylage ♃. ſpecificirten Haupt-Rechnungs-Defecte annoch unbeantwortet, und die in der Beylage ſub ☿. enthaltene Befehlige, ſo allerſeits des Aerarii Intereſſe betreffen, und weshalber unterm 4. Dec. 1727 und 14. Mart. 1733, ingleichen 26. und 28. Jan. 1728, nachdrückliche Verordnung ergangen, Inhalts derer zu wiederholten malen euch communicirten Extracte auf die Jahre 1729. 1730. 1731. 1732. und 1733. annoch unexpedirt zurücke ſtehen: So ergehet hiermit Unſer wiederholter Befehl, euch deren reſpective Beantwortung und Expedition mit mehrern Fleiß angelegen ſeyn zu laſſen, und das Steuer-Intereſſe dadurch nach Möglichkeit befördern zu helfen ꝛc. Daran ꝛc. Dreßden, den 24. Mart. 1735.

Die Berechnung derer Fructuum von denen Wüſtungen, ſollen von Zeit zu Zeit, richtig geſchehen,

Die Beantwortung derer Defecte, und die Expedition erliegen bliebener Befehle betreffend.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlied Piſtorius.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Wiederanbring- und Bebauung derer wüſten Stellen und Flecke, in Städten und auf dem Lande betreffend; d. d. 29. Apr. 1735.

An. 1735. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Maſovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Bewegungs-Urſachen.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen und insgemein allen Unſern Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen: Daß obwohl Unſere in Gott ruhende Herren Vorfahren, beſonders Unſers Aeltern Herrn Vaters, Churfürſt Johann Georg des Andern Gnaden, und Unſers höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Maj. Chriſtmildeſten Gedächtniſſes, Zeit ihrer Regierung, die Wiederanbring- und Bebauung derer in ſelbigen, theils annoch von dem alten verderblichen Kriegs-Weſen her, befindlichen, theils auch ſonſt entſtandenen Caducitäten in Städten und auf dem Lande, mit nicht geringer Sorgfalt zu befördern geſuchet; Allermaßen Ihro dießfalls von Zeit zu Zeit emanirten Verordnungen vom 19. Nov. 1659 ſub A. die Erledigung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Conſiſt. Sachen §. XXI. ſub B. das Bau-Begnadigungs-Reglement vom 21. Aug. 1702 ſub C. die Mandate vom 31. Jan. 1715. 21. Jul. 1718. und 14. Sept. 1725. ingleichen ertheilte Reſolution vom 7. Febr. 1732 ſub D. E. F. G. ſolches zur Gnüge am Tag legen, dennoch die darinnen, denen neu Anbauenden verſprochene Beneficia, Erlaſſe und Freyheiten, ſo anſehnlich dieſelben auch ſind, die Landesväterliche Abſicht durchgehends zu erreichen, nicht hinlänglich ſeyn, vielmehr, wie Wir glaubwürdig berichtet worden, die Annehmere dadurch mit abgeſchrecket werden wollen, weil wegen derer darauf öfters haftenden ſtarken Steuer-Reſte und hohen Schocke, denenſelben durch weitläuftiges und mühſames Suppliciren, die Sache ſchwer gemachet worden.

Begnadigungen derer Annehmer und Bebauer wüſter Stellen.

Alle bisherige Steuer-Reſte ſollen ſofort gänzlich abgeſchrieben werden.

Moderation derer aufliegenden Steuern.

Verleihung hinlänglicher Begnadigungen und Immunitäten.

Wann Wir aber den Wieder-Anbau gedachter wüſte liegenden Stellen und Flecke, in Städten und auf dem Lande, auf alle nur mögliche Art und Weiſe zu befördern und denenjenigen, ſo dergleichen zu bebauen geſonnen, deren Annehmung in alle Wege erleichtern, zu laſſen, Landesväterlich gemeynet ſind; Als erklären Wir Uns gegen diejenigen, welche dergleichen bis jetzo in die Caducität verfallene Stellen und Räume anzunehmen gewillet, hierdurch gnädigſt, daß Wir nicht nur alle, auf ſolchen bisher unangebaueten Fundis, bis zu deren Wiederanbringung, haftende Steuer-Reſte, bey Unſerer Steuer-Ober-Einnahme, ohne vorgängige ſonſt gewöhnliche Berichts-Erſtattung, ſofort gänzlich abſchreiben und die künftige Beſitzere dererſelben, hierunter vollkommen ſicher ſtellen, ſondern auch denenjenigen, ſo dergleichen bis jetzo wüſte liegende und unangebauete Stellen und Flecke wieder anzubringen gemeynet ſeyn möchten, durch ermeldte Unſere Steuer-Ober-Einnahme ſowohl dadurch, als auch, nach ihrem pflichtmäßigen Befinden, mittelſt Bewilligung proportionirlicher und denen andern Contribuenten am wenigſten nachtheiliger Moderationen, Verleihung hinlänglicher Begnadigungen und Freyheiten, ingleichen auf andere dienliche Art und Weiſe ebenfalls ſonder vorhergehendes weitläuftiges und mühſames Suppliciren, bey Uns unmittelbar oder bey Unſerm Geheimen Conſilio, und Verurſachung unnöthiger Koſten, zu ſtatten kommen, und ſolchergeſtalt den Wieder-Anbau derer anietzo verhandenen wüſten Stellen und Räume in Städten und auf dem Lande beſtmöglichſt facilitiren, keinesweges aber zu künftigem vorſetzlichen und muthwilligen Verfall derer Grundſtücken in die Caducitäten und Reſte Gelegenheit gegeben wiſſen wollen; Hierüber auch obangezogenes, wegen unterſagter Abforderung einiger Sportuln, Amts- und Gerichts-Gebühren, von denen Annehmern ſolcher wüſten Bauſtellen, unterm 14. Sept. 1725 ausgelaſſenes Mandat nochmals wörtlich anhero wiederholen, und deſſen allergehorſamſte genaue Befolgung, bey Vermeidung der darinnen enthaltenen Strafe, auch anderer unnachbleiblichen Ahndung, denen Beamten, Stadt-Räthen und Gerichts-Obrigkeiten, nicht weniger, daß bey keiner Expedition dergleichen Sportuln und Gebühren gefordert werden ſollen, anderweit ernſtlich einſchärfen.

Zuſchreibung ſolcher Grundſtücke, ohne Abforderung einiger Sportula.

Derowegen Wir, und damit Unſere hieraus erſcheinende Landesväterliche Abſicht bekannt gemachet, und folglich der dadurch intendirende erſprießliche Effect um ſo viel eher erreichet werden möge, ſolches durch dieſes offene Mandat zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und Unſere Ober-Steuer-Einnahme bey vorkommenden Fällen, unverbrüchlich darüber zu halten, auch diejenigen, ſo ſich, um eine Wüſtung anzunehmen bey derſelben melden, darnach zu beſcheiden, zu befehligen, vor dienſam erachtet. Zu deſſen Urkund Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Chur-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen zu Dreßden, den 29. Apr. 1735.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Alexander von Miltitz.

Traugott Dietrich.

Beylagen.

A. Reſolution, Churfürſt Johann Georgs des Andern ꝛc. wie es mit denen wüſten Gütern, deren Wieder-Aufbauung, darauf haftenden Schulden, und ſonderlich rückſtändigen Zinnſen, Contributionen und andern Gefällen, ingleichen mit denen Amts- und Gerichts-Gebühren zu halten; d. d. 19. Nov 1659.

Iſt im P. I. Cod. Aug. p. 284 ſeq. befindlich.

B. Extract, der Erledigung derer Landes-Gebrechen; de Anno 1661. Tit. von Conſiſtorial-Sachen, §. 21.

Siehe ibid. pag. 205.

C. Extract, aus dem Bau-Begnadigungs-Reglement; d. d. 21. Aug. 1702. No. 8. ingleichen §. III. IV. & V.

Siehe Cod. Aug. P. II. p. 1564 ſeq.

D. Mandat, daß von denen Anbauenden deren ſteuerbaren wüſten Güter, nichts von Adjudicationen, Kaufbriefen, oder ſonſten an Gerichts-Sportuln, ſolle gefodert oder genommen werden; d. d. 31. Jan. 1715.

Stehet ibid. p. 1630. ſeq.

E. Extract, aus dem Mandat, wider den Vor- und Aufkauf der Wolle, auch deren Ausführung aus dem Lande ꝛc. d. d. 21. Jul. 1718.

Stehet ganz P. I. Cod. Aug. p. 1882.

F. Mandat, daß denen Annehmern wüſter Güter und Bauſtellen, keine Gerichts noch andere Unkoſten abzufordern; den 14. Sept. 1725.

Iſt im Andern Buch der Fortſetzung im VI. Capitel zu befinden.

G.

Extract,

Eines an die Ober-Steuer-Einnahme ergangenen Königlichen allergnädigſten Reſcripti; d. d. Dreßden, den 7. Febr. 1732.

An. 1732

Moderation der Schocke nach Beſchaffenheit der Wüſtung.

Wie nun die Wieder-Anbauung der Städte und Anwachs der Conſumtion, auch Vermehrung derer Contribuenten Unſerm und des Landes, und darunter inſonderheit des Steuer-Aerarii Intereſſe, dennoch verträglicher iſt, als wann ſo viele Wüſtungen noch länger in der Caducität verbleiben, und das Aerarium dadurch den Genuß von denen darauf liegenden Schocken, und die Communen den Beytrag in Quatembern gänzlich entrathen ſollen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet wohin nöthig verfügen, daß auf dem Fall, wann bey dergleichen Wüſtungen, und deren Wieder-Anbau, die Gangbarmachung derer darauf ruhenden Schocke, aller angewendeten Bemühung ungeachtet nicht höher als auf die Verſteuerung einer gewiſſen Anzahl der Schocke nach Beſchaffenheit der Wüſtung zu bringen, die Decrement-Setzung derer übrigen Schocke zugeſtanden, und die wüſten Bauſtädte, denen ſo ſie dergeſtalt annehmen, und anbauen wollen, Gerichtlich zugeſchlagen, und zugeſchrieben werden ꝛc.

Ejusdem Befehl,

Die Verſteuerung des Merſeburg- und Naumburgiſchen Bieres betreffend; den 6. Maj. 1735.

An. 1735.

Wegen Verſteuerung des Merſeburg- und Naumburgiſchen Bieres,

bewendet es bey den vorhin ertheilten Reſcriptis.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Nachdem bey Uns angefraget worden, wie es mit Verſteuerung des Stifft Merſeburg- und Naumburgiſchen-Bieres nach Ablauf des präfigirten Termini ad quem in Zukunft gehalten, und ob nicht wenigſtens das letztere mit Einem Thaler vom Faß wieder verſteuert werden ſolle, zu Unſerer gnädigſten Entſchließung geſtellet iſt. Wir aber aus bewegenden Urſachen dießfalls noch zur Zeit einige Aenderung zu treffen Bedenken tragen, vielmehr bis zu fernerer Verordnung es bey Unſern unterm 17. Nov. 1727. 28. Jun. 1728. 19. Maji. 1729 ertheilten Reſcriptis bewenden laſſen. Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten und Daran ꝛc. Leipzig, den 6. Maji. 1735.

Centurius von Miltitz.

An die Chur- Thüring- Leipzig- und
Neuſtädter- Creyß-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Die Annehmung des alten Franz-Geldes und vollwichtigen Ducaten betreffend; den 12. Sept. 1735.

An. 1735.

Commiſſion wegen des Münzweſens.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir mögen euch in Gnaden nicht verhalten, wasmaßen Wir auf Unſerer getreuen Landſchaft bey letzterm allgemeinen Landtage, des Münzweſens halber gethane unmaßgebliche Vorſchläge, zu Ausfindung bequemer Mittel, wodurch die deshalb in Unſern Landen, bisher geäußerten ſchädlichen Folgerungen hinführo zu vermeiden ſeyn möchten, eine beſondere Commißion niederzuſetzen vor nöthig erachtet. Nachdem Wir nun die von ſelbiger auf die Annehm- und Ausgebung devalvirter Münzſorten, in gewiſſer Maße und unter dienlichen Präcautionen, ſowohl bey Unſern Caſſen, als auch in Privat-Verkehrungen, Verhütung der eigennützlichen Verwechſelung guter Steuerſorten gegen ſchlechte Münze gerichtete unvorſchreibliche Vorſchläge, zu Erreichung Unſerer hierunter führenden Landesväterlichen Abſichten convenable befunden:

Regulativ, wegen einſtweiliger Annehmung derer Ducaten, auch des alten Franz-geldes, nach einem beſtimmten Werth.

Als können Wir geſchehen laſſen, daß einſtweilen und bis auf Unſere fernere Verordnung von 1. Octobr. jetztlaufenden Jahres die vollwichtigen Ducaten nebſt dem alten Franz-Gelde bey denen Steuer- und Impoſt-Einnahmen, und zwar in denen Städten, bey Abtragung der ſogenannten extraordinair- Pfennig- und Quatember-Steuern, auf dem Lande aber, durchgehends bey allen Pfennigen und Quatembern, nämlich das alte Franzgeld reſp. à 1 Thlr. 8 gr. - - 16 gr. - - 8 gr. die Ducaten aber à 2 Thlr. 18 gr. - von denen Contribuenten ohne Wiederrede angenommen, und zu denen Haupt-Caſſen mit eingeſendet, nichtweniger von denen Contribuenten bey denen Einnahmen die Ducaten und Franzgeld, vor dem jetzt angezeigten Werth, gegen Dreyer, Sechſer und einfache Groſchen eingewechſelt, und ſelbige zu denen Hauptcaſſen mit eingeliefert werden;

Limitation.

Jedoch hat es ſich bey keiner Perſon über 10 oder 11 Thlr. zu erſtrecken, worüber ihr die Einnehmere, wegen Haltung beſonderer Regiſter, darinnen ſie neben dem Tage auch den Namen desjenigen, ſo die Ducaten oder das Franzgeld gebracht, treulich zu notiren behörig anzuweiſen, ingleichen dieſelben, daß ſie die Doppel-Groſchen nebſt denen übrigen Geldſorten nicht weggeben, ſondern zuſammen halten, und gehörigen Orts einliefern ſollen, anzuhalten habt, geſtalten denn derjenige Einnehmer oder Caßirer, ſo darwider zu handeln ſich unterſtehen wird, vor 1 Thlr. eben ſo viel zur Strafe erlegen ſoll.

Beytrag der Acciſe zur Steuer.

Uebrigens ſind die Land- und Trankſteuern nebſt dem, was von der General-Acciſe zur Steuer zu liefern, durchgehends in guten Steuermäßigen Münzſorten zu erlegen und abzutragen. Wir begehren demnach gnädigſt, ihr wollet dieſer Unſerer gnädigſten Entſchließung gemäß nicht allein eueres Ortes euch gebührend bezeigen, ſondern auch an die Unter-Einnehmere das dießfalls nöthige gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dreßden den 12. Sept. 1735.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß- Steuer-
Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Generale,

Generale,

Daß die Officiers den zu ihrem Tiſchtrunk, ſich einlegenden ausländiſchen Wein und Bier, behörig verſteuern ſollen; den 26. Mart. 1737.

An. 1737. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Uns iſt aus Unſerer Ober-Steuer-Einnahme erſtatteten verſchiedenen unterthänigſten Berichten geziemend vorgetragen worden, welchergeſtalt die in denen Städten einquartierte Officiers von der Verſteuerung des zu ihrem Tiſchtrunk eingelegten ausländiſchen Weines und Bieres ſich noch immer zu eximiren ſuchten. Da nun ſothane angemaßte Exemtion dem Trankſteuer-Ausſchreiben, und inſonderheit dem Befehl vom 18. Maji. 1669 entgegen, mithin Unſerm Intereſſe zu nicht geringen Abbruch gereichet, und daher von dem verſtorbenen General-Feld-Marſchall Grafen von Wackerbarth, durch würkliche Ausfertigung der bereits abgefaſſeten und euch unterm 22. Nov. 1726 communicirten Ordre, bey der ſämmtlichen Armee billig unterſaget werden ſollen.

Die Officiers haben den, zu ihrem Tiſchtrunk eingelegten Wein und Bier, vom 1. Jan. 1737 an, gebührlich zu vertrankſteuern.

So ſind Wir zwar beſagten Officiers an dergleichen Abgabe bis mit dem letzten Dec. des abgewichenen 1736. Jahres etwas abfordern zu laſſen, keinesweges gemeynet, wollen aber hingegen, daß dieſelben, in ſo ferne ſie nicht durch die Diſpoſition des Trankſteuer-Ausſchreibens oder durch, auf beſchehenes beſonderes Anſuchen erlangte Päſſe, ſpecielle Befreyung darthun mögen, das vom 1. Jan. h. a. zu ihrem Tiſchtrunk angeſchaffte und ferner einlegende Bedürfniß, an ausländiſchem Wein und Bier mit der geſetzten Trankſteuer-Gebühr behörig vergeben und unterbleibenden Falls deren Betrag, auf darüber mit Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, von Unſerer Ober-Steuer-Einnahme gepflogene Communication, denen Reſtanten an ihrem Monats-Tractement bey der General-Kriegs-Caſſe gekürzet, und zur Trankſteuer-Haupt-Caſſe bey der Steuer unaufhältlich verabfolget werden ſolle.

Verfügung dieſerhalb an die Armee, und an die Creyß-Einnehmer.

Wann Wir dann dieſe Unſere gnädigſte Reſolution Unſerm commandirenden General en Chef und beſagtem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio zu weiterer gemeſſener Verfügung reſpective bey der Armee und in vorkommenden Fällen bey dem General-Kriegs-Zahl-Amt, nach denen copeylichen Anfugen bekannt gemachet haben; Als iſt auch an euch hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet hierunter kraft dieſes, wegen in Rechnung paßirender Verſchreibung des præteriti in Wegfall und richtiger Einbringung derer 1. Jan. h. a. laufenden Trankſteuern die erforderliche Veranſtaltung treffen, auch wenn ſich künftig dieſfalls einige Weigerung hervorthun ſollte, es alſofort einberichten. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 26. Mart. Anno 1737.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Reſcript,

Derer Officiers zeithero angemaßte Exemtion, von der Verſteuerung des zu ihrem Tiſchtrunk eingelegten ausländiſchen Weines und Bieres betreffend; den 25. Febr. 1737.

P. P.

An. 1737.

Da Uns geziemend vorgetragen worden, was maßen die von denen in Städten einquartierten Officiers zeithero angemaßte Exemtion von der Verſteuerung des zu ihrem Tiſchtrunk eingelegten ausländiſchen Weines und Bieres, dem Trankſteuer-Ausſchreiben und inſonderheit dem Befehl vom 18. Maji. 1669 entgegen Unſerem Intereſſe zu nicht geringen Abbruch gereiche, und dahero ſchon von dem verſtorbenen General-Feldmarſchall, Grafen von Wackerbarth, durch würkliche Ausfertigung der bereits abgefaßten und zu Unſerm Geheimen Conſilio in Copia communicirten Ordre d. d. 30. Oct. 1726. bey der geſammten Armee billig unterſaget werden ſollen: So ſind Wir zwar gedachten Officiers an dergleichen Abgabe bis mit dem letzten Dec. des verwichenen 1736. Jahres etwas abfordern zu laſſen keinesweges gemeynet; wollen aber hingegen, daß dieſelben, in ſoferne ſie nicht durch die Diſpoſition des Trankſteuer Ausſchreibens, oder durch auf beſchehenes Anſuchen erlangte Päſſe, ſpecielle Befreyung darthun mögen, das vom 1. Jan. a. c. zu ihrem Tiſchtrunk angeſchaffte und ferner einzulegende Bedürfniß an ausländiſchem Wein und Bier, mit der geſetzten Trankſteuer-Gebühr behörig vergeben, und unterbleibenden Falls deren Betrag, auf darüber mit Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio von Unſerer Ober-Steuer-Einnahme gepflogene Communication, denen Reſtanten an ihrem Monats-Tractament bey der General-Kriegs-Caſſe abgezogen, und zur Trank-Steuer-Haupt-Caſſe bey der Steuer unaufhältlich verabfolget werden ſolle.

Wann Wir dann dieſe Unſere gnädigſte Reſolution ſowohl Unſerem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio, als auch Unſerer Ober-Steuer-Einnahme zu ihres Orts geziemenden Nachachtung gemeſſenſt zu erkennen gegeben; Als haben Wir ſolche auch euch hierdurch nicht uneröfnet laſſen wollen, mit gnädigſtem Befehl, ihr wollet dieſe Unſere Willens-Meynung bey der Carabiniers-Garde ſowohl, als denen übrigen eurem Commando angewieſenen ſämmtlichen Regimentern förderſamſt bekannt machen, und daß ſie ſich darnach allenthalben aufs genaueſte achten mögen, ohngeſäumt Ordres ergehen laſſen. Hieran ꝛc. Datum ut ſupra.

Auguſtus Rex.

ad mandatum etc.

Arnett.

An den Cabinets-Miniſtre und General-
von Baudißin, Gouverneurs zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg, ingleichen denen Commendanten der Garde du Corps. Grenad. Garde-Regiments, und Leib-Regiments zu Fuß.

Geſchärftes Generale,

Die Beantwortung derer Defecte, auch ſchleunige Expedition derer ergangenen Befehlige betreffend; den 7. Sept. 1737.

An. 1737.

Termin zur Einrechnung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir euch den ⸗ Oct. pro Termino der, in bevorſtehender Leipziger Michaelis-Meſſe abzuwarten habenden Einrechnung beſtimmet: So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet an ſelbigen, und zwar zu rechter Zeit, bey

Bey 20 Thlr. Strafe.

Vermeydung der darauf geſetzten 20 Thlr. Strafe, euch allda einfinden, die Rechnungen ſamt was daran noch rückſtändig mit zugehörigen Stände-Regiſtern, Belegen, baarem Gelde, auch ſummariſchen Extracten, wie ſolche bis daher erfordert worden, um daraus, wie der Caſſe vergeſtanden worden, zu erſehen, mit dahin bringen, gleich Anfangs zur Ober-Steuer-Buchhalterey übergeben, ingleichen die geſammten Steuer-Reſte voriger und jetziger Bewilligungen zu Erhaltung des unentbehrlichen Steuer-Credits ſo weit es immer möglich einbringen, und zu denen Haupt-Caſſen liefern, auch daß, und wie weit ſolches geſchehen, mit denen darüber erhaltenen Quittungen, bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme beſtärken und hierauf nach Befinden der Abfertigung gewarten, übrigens aber auch alle dasjenige, was im vorigen Markts-Vorbeſchieden, Steuer-Ausſchreiben und dem Generali vom 15. Jul. Anno 1729 dem Aerario zum Beſten verordnet und anbefohlen, gehorſamſt beobachten, und Unſer Steuer-Intereſſe äußerſten Vermögen nach, mit befördern helfen, ingleichen die annoch rückſtändigen Land- und Trankſteuer-Defects-Beantwortungen, ſo ungeachtet beſchehener Erinnerungen noch nicht zu erlangen geweſen, bey Vermeidung ernſten Einſehens, ohne fernern Anſtand einſenden.

Unexpedirte Befehle,

Nachdem auch vermöge beygehenden Extracts, vom Jahre 1729 her, noch viele Befehle, das Steuer-Intereſſe betreffend, in den euch anvertrauten Creyßen unexpediret ſind, ungeachtet unterſchiedliche geſchärfte Excitatoria ergangen, und Uns dann dieſer ſchädliche Verzug zu nicht geringen Mißfallen gereichet; Als habet ihr bey namhafter Strafe ſolchem gebührend nachzugehen, oder was es verhindert, pflichtmäßigen Bericht des eheſten zu erſtatten, auch daran Unſere Meynung zu vollbringen. Geben zu Dreßden, am 7. Sept. Anno 1737.

ſind bey Strafe zu vollziehen.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Die Bezahlung derer in die Bewilligung 1737 fallenden rückſtändigen Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend; den 19. Oct. 1737.

An. 1737.

Die reſtirende, in gegenwärtige Bewilligung fallende Bau- und Brand-Begnadigungen, ſind vollends

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem ihr, vermittelſt unterthänigſten Berichts, das anbey wieder zurückfolgende Verzeichniß der reſtirenden und in jetzige Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen eingeſendet; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen Intereſſenten den Rückſtand gegen behörige Quittungen vollends baar bezahlen, und den Betrag in Rechnungs-Ausgabe mit Beylegung ſolcher Conſignation kraft dieſes verſchreiben, auch ſonſt hierunter allenthalben gewöhnlichermaßen verfahren, und daran Unſere Meynung vollbringen. Geben im Leipziger Michaelis-Markte, am 19ten Octobris, Anno 1737.

baar zu bezahlen.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Ausſchreibung derer Land- und Trank-Steuern, aufs Jahr 1738. ſamt was dem anhängig; den 3. Dec. 1737.

An. 1737.

Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Demnach die auf das Gott gebe! mit Seegen und Friede, herbey nahende 1738. Jahr fällige Land- und einkommende Trankſteuern, nach der bey letzt gehaltenem allgemeinen Landtage erfolgeten Hauptbewilligung, und den am 5. Maji, laufenden Jahres publicirten Landtags-Abſchiede gewöhnlichermaßen auszuſchreiben, die Nothdurft erfordert; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet deshalber die benöthigte Notification ſowohl an die, in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkte Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und

Befehl zu Ausſchreibung derer Land- und Trank-Steuern.

Städte, als auch an die beſtellete Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit ergehen laſſen, und dabey zugleich gebührend veranſtalten, daß ſie die Landſteuern auf die beyden Termine Lätare und Bartholomäi von jedem gangbaren Schocke Acht Pfennige, die Trankſteuer aber auf die Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciä nach dem Anno 1703. ins Land ergangenen Erklärungs-Trankſteuer-Ausſchreiben, nebſt denen von vorigen Jahren und Bewilligungen zurück gebliebenen Reſten, an tüchtigen unverrufenen Münzſorten, geziemenden Fleißes einbringen, auch was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, und auf die von euch beſtimmete Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der im Ausſchreiben §. 15. enthaltenen 20. Thlr. Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde oder unverwerflichen Belegen, zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reſte daran ſo viel möglich verhüten, in Trankſteuern aber gar keine geſtatten, ſondern darinne und ſonſt überall gute Richtigkeit halten, und im übrigen alles dasjenige, was in ſeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach auf das genaueſte beobachten, und gehorſamſt bewerkſtelligen ſollen. Geſtalt denn auch ihr ſie insgeſamt hierzu anzuhalten,

halten, und wider die Säumigen oder Ungehorſamen, dem Ausſchreiben gemäß, mit der Execution auf die Steuern nach Ablauf der geſetzten Friſt, unnachläſſig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Meſſen zu ſchlüßen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch jedesmahl darzu werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zu Unſerer Steuer-Ober-Einnahme geziemend zu überbringen habet. Und nachdem Wir auf das von Unſern getreuen Ständen, bey letzt gehaltenem Landtage beſchehene unterthänigſte Suchen die Erſtreckung derer Steuer-Moderationen, zu Erſparung unnöthigen Aufwands, und denen armen Contribuenten zum Beſten bis mit Ende der jüngſten Bewilligung in Anno 1743. ohne daß darum einige weitere Anſuchung beſonders geſchehen dürfte, aus Gnaden bewilliget; So iſt Unſer gleichmäßiges gnädigſtes Begehren, ihr wollet auch dieſerwegen das behörige verfügen.

Berichtigung derer Cautionen.

Einreichung doppelter Poſt- und Sorten-Zettul, zu denen Haupt-Caſſen.

Nechſt dieſem iſt bereits zu unterſchiedenen malen und inſonderheit den 1. Martii Anno 1718. geſchärfte Verordnung gethan worden, daß diejenigen Beamten, Amts- und Stadt-Steuereinnehmer, welche mit denen vor die ihnen anvertrauten Steuer-Einnahmen erforderten Cautionen, entweder noch gänzlich oder zum Theil zurücke, oder die daran befundene Defecte zu ſuppliren ſchuldig, damit geziemende Richtigkeit treffen ſollten; Nachdem Wir aber mißfällig vernehmen, daß ſolcher noch nicht von allen gebührend nachgelebet worden; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet ſämtliche Beamten, ſo die Steuer-Einnahmen bereits mit über ſich haben, ingleichen die ſchon in Dienſten ſtehenden Amts- und Stadt-Steuereinnehmere nachdrücklich bedeuten, euch die gewöhnlichen Steuer-Recognitiones vorzulegen, und ſo dann denenjenigen, die ſolche zu produciren nicht vermögen, eher weiter keine Einnehmer-Gebühren in Ausgabe paßiren laſſen, bis ſelbige dießfalls die beniemten Recognitions-Scheine vorgezeiget haben, maßen ihr denn auch mit denen, welche hinführo zu ſothanen Einnahmen gelangen, alſo zu verfahren, und zu gewarten habet, daß wann ein oder anderer vor ſich etwas in Reſten verbleiben möchte, und ſich dahero an der ermangelnden oder nicht vollkommen geleiſteten Caution nicht zu erholen wäre, Wir ſolchenfalls die proper Reſte von euch ſelbſt einfordern laſſen werden. Alldieweiln auch ſchlüßlich ehemahls angeordnet worden, daß die Poſt- oder Sortenzettel von denen Creyß-Einnahmen bey jeder Lieferung, ſo ſelbige in Land-Trank-Pfennig- und Quatember-Steuern zu denen Haupt-Caſſen thun, in duplo mit gefertiget, und das eine Exemplar davon zu der Ober-Steuer-Buchhalterey, das andere aber zur Haupt-Caſſe, dahin die Lieferung geſchiehet abgegeben, und darmit unverrückt continuiret werden ſolle, ſolchem aber bishero nicht allenthalben geziemend nachgelebet worden; Als habet ihr ſolches inskünftige gehörig zu beobachten, und hieran Unſere Meynung zu vollbringen. Geben zu Dreßden, am 3. Dec. Anno 1737.

Gottlob Innocentius von Einſiedel.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller S.

Generale,

Die von ſämtlichen Creyß-Steuer-Einnahmen einzuſendenden Reſtanten Specificationes betreffend; den 14. Dec. 1737.

An. 1737.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Demnach Wir zeithero von denen, an verſchiedenen Orten, dem Angeben nach verärmten Unterthanen zu Abtragung ihrer in dieſem und vorhergehenden Jahren, erlittenen Mißwachſes und anderer Calamitäten halber angewachſenen neuern Steuer-Reſte, um länger zureichende Nachſicht über die ihnen zum Theil allbereit gegönnete, unterthänigſt und wehmüthigſt angelanget worden; Uns aber zu Faſſung deſto zuverläßigerer Reſolution hierauf, von ermeldten Reſten und deren eigentlichen Beſchaffenheit, mehrere Gewißheit zu haben, nöthig iſt; Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet in dem euch anvertrauten Creyſe von denenjenigen Orten, wo dergleichen Reſte würklich verhanden ſeyn, und von denen Grundſtücken, worauf dieſelben haften, mit Benennung derer Beſitzere, nebſt deutlicher Exprimirung des Quanti, wie viel jeglicher Ort oder Gemeinde an Schocken und Quatembern, auch von welcher Zeit an rückſtändig verblieben, ingleichen ſo viel möglich, von dem gegenwärtigen Zuſtande und Vermögen derer Reſtanten, nach vorher dießfalls eingezogener hinlänglicher Erkundigung, als welcher halben, und was hierbey ſonſt nöthig ſeyn möchte, ihr an die Obrigkeiten das erforderliche gebührend zu verfügen habt, eine umſtändliche Specification in Form einer Tabelle nach angefügtem Schemate fertigen, und an Uns ſolche mittelſt unterthänigſten Berichts, längſtens bey Einrechnung des künftigen Lätare Landſteuer-Termins Anno 1738. geliebts Gott! gehorſamſt einſenden, immittelſt aber die würklich verarmten Contribuenten mit Execution auf ſothane Reſte nicht übereilen. Hieran vollbringet ihr Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Dec. Anno 1737.

Einſendung derer Steuer-Reſte, mit erforderlichen Umſtänden,

nach beygefügter Tabelle.

Gottlob Innocentius von Einſiedel.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Johann Chriſtoph Petzoldt S.

N. Creyſes Specification,

derer von Anno 1707 bis mit Anno 1737. auſſenſtändig verbliebenen Steuer-Reſte.

Nahmen derer Reſtanten ſo individualiter anzugeben.	Grundſtücke worauf die Reſte haften.	Davon ſind zu verſteuern:		Verbliebene Reſte in			Von welcher Zeit an ſolche verblieben.	Zuſtand und Vermögen derer Reſtanten, auch warum ſie ſolche Reſte anwachſen laſſen.
		Gangb. Schock.	Quatember.	Land-	Pfennig Steuern.	Quatember.		
			Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.		
Amt N.								
N. N.								
&c.								
Ritterguth N.								
N. N.								
&c.								
Stadt N.								
N. N.								
&c.								

Extract-Generalis,

Daß, das neue Brau- und Keller-Gefäße nach Dreßdner Gebinde zu fertigen; ingleichen die Expedition derer das Steuer-Intereſſe angehenden Befehlige beſſer zu befördern; auch die zu examinirenden und einzuſendenden Inventaria derer abgehenden Unter-Einnehmere betreffend; den 25. Nov. 1738.

An. 1738. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Hiernechſt haben Wir Uns aus Unſerer Ober-Steuer-Einnahme unterthänigſten Berichte gebührend vortragen laſſen, welchergeſtalt dieſelbe nach reifer Erwägung des ihr zugefertigten unvorgreiflichen Projects, zu einer Vermehrung Unſerer Landesherrlichen Einkünfte mit- wo nicht Vierzig doch wenigſtens Zwanzigtauſend Reichsthalern jährlich, ſonder neue Beſchwerung des Landes, allein durch eine General-Viſirung und künftige genaue Beobachtung des im ganzen Lande eingeführten Gebrauchs von Dreßdner Gebinde, bey Brau- und Kellergefäſſen, ſolches impracticable und vielmehr Unſerm Intereſſe, als welchem durch die hierunter bereits feſt geſtellte gute Verfaſſung hinlänglich proſpiciret ſey, nachtheilig befunden. Nachdem nun Unſer General-Accis-Collegium desfalls mit gedachter Ober-Steuer-Einnahme gleicher Meynung iſt, und hierbey noch am convenableſten, auch zu Verhütung derer Unterſchleife ſattſam hinlänglich erachtet, wenn von Seiten ihrer ſo wohl als von der Steuer-Ober-Einnahme dahin mit möglichſtem Fleiß geſehen würde, daß die geſchworne Bötticher das neue Gefäß, der Vorſchrift gemäß, nach dem Dreßdner Gebinde fertigen und die Acciſanten die alten noch nicht abzuſchaffen geweſene Gefäße viſiren, auch den befundenen Gehalt, wornach die Vergebung zu reguliren, daran brennen lieſſen; Und Wir dann dieſen Vorſchlag in der Hofnung, daß darüber werde ſtracklich gehalten und an Seiten Unſerer Steuer-Ober-Einnahme ſo wohl als des General-Accis-Collegii, an welches Wir ebenfalls reſcribiret, auf das Brauen hinlängliche Aufſicht geführet werden, in Gnaden approbiren, mithin die projectirte General-Viſirung vornehmen zu laſſen, nicht gemeynet ſind; Als befehlen Wir gleichfalls hiermit, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt richten, und die geſamten Stände und Einnehmere bedeuten, auf das Brauen, und beſonders das Braugefäße, dem Trankſteuer-Ausſchreiben und verſchiedenen deshalb ergangenen Befehlen gemäß, genaue Obacht zu haben. Nachdem auch bishero ſich geäußert, daß bey denen Aemtern und adelichen Gerichten, ingleichen Räthen in Städten, ſo wohl Creyß- als Unter-Einnehmeren, viele Unſer Steuer-Intereſſe angehende Befehlige, unterſchiedenen in das Land abgelaſſenen Generalien ungeachtet, bis mit das verwichene 1737. Jahr unexpedirt erliegen geblieben, welcher ungebührlichen Saumſeligkeit Wir ferner nicht nachſehen können; Als überſenden Wir euch anbey eine Conſignation derer rückſtändigen unexpedirten Befehle, gnädigſt begehrende, ihr wollet, ſolche Extractsweiſe, denen getreuen Ständen und beſtellten Einnehmeren, vermittelſt des herumgehenden Patents unter der Commination, zufertigen, daß wenn binnen Vier Wochen, von Zeit der Inſinuation auf ein oder die andere Art, noch nicht præſtanda präſtiret worden, die Säumigen dem Generali de Anno 1689. gemäß mit einer Strafe von Zwölf Thalern beleget werden, auch ihr befindenden Falls ſelbſt davon nicht eximiret bleiben ſollet, immaßen ihr dann, nach Ablauf obiger Friſt, die Specificationes mit Bericht wieder einzuſchicken und wie ein oder an-

Das neue Biergefäße, iſt nach dem Dreßdner Gebinde zu fertigen,

Das alte aber zu viſiren, und der Gehalt daran zu brennen.

Unexpedirte Befehle, ſind binnen 4 Wochen, zu berichtigen, die Säumigen aber, dem Generali de Anno 1689. gemäß, mit 12 Thlr. Strafe zu belegen.

derer Punct abgethan, darinnen ad marginem anzumerken habet.

Examinirung derer Steuer-Inventariorum, abgehender Unter-Einnehmer. Schlüßlich ſind die Inventaria derer abgehenden Unter-Einnehmere, bey denen Creyß-Caſſen jedesmahl gegen die vorhergehenden ſonderlich ratione der alten Steuer-Anſchläge und geſamleten Briefſchaften halber genau zu examiniren, und iſt ſo dann ein Exemplar zu Unſerer Steuer-Rechnungs-Expedition mit einzuſenden. Hieran geſchiehet allenthalben Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 25. Novembr. Anno 1738.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller S.

Inſerat,

Zu dem Generali d. d. 28. Febr. 1689 die von denen Beamten zu beſchleunigenden Berichte betreffend.

An. 1689. Von Gottes Gnaden Johann Georg der Dritte, Churfürſt ꝛc. Poſt Scriptum. Auch Veſter und liebe Getreue, haben Wir bishero mißfälligſt vermerket, daß die Beamten ihre erforderte Berichte ſehr langſam eingeſendet, weswegen Wir die Nothdurft befinden, eine gewiſſe Zeit darzu zu beſtimmen, und zwar, wann ſolche Berichte aus bereits vorhandenen Actis zu erſtatten, eine Sächſiſche Friſt, wann aber vorher Beſichtigungen anzuſtellen, oder andere Erkundigung dabey einzuziehen, eine doppelte Sächſiſche Friſt beyde à tempore inſinuationis anzurechnen, wornach ſich bey Vermeidung 12 Thlr. Strafe zu achten ihr ihnen bey ihrer Einrechnung Andeutung zu thun. An deme ꝛc. Signatum, Dreßden, am 28. Febr. Anno 1689. ꝛc.

Friſten, binnen welchen, von denen Beamten, die erforderten Berichte zu erſtatten.

Strafe derer Säumigen.

Haubold von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Michael Findekeller.

Wiederholte Verordnung,

Den bey vorfallendem Zweifel, ratione derer auf denen Grundſtücken haftenden Steuer-Schocke, feſt geſetzten Terminum à quo, betreffend;

den 29. Jan. 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1739. Reſolution d. d. 14 Apr. 1734. wegen des Termini à quo derer Steuer-Unterſuchungen, wird wiederholet. Hochgelahrte liebe Getreue. Wir ſind zwar erinnert, was Wir wegen des bey vorfallendem Zweifel ratione derer auf denen Grundſtücken haftenden Steuerſchocke von Uns beniemten Termini à quo bereits unterm 14. April. Anno 1734. nach dem copeylichen Inſchluß, anbefohlen.

Nachdem Wir aber vernommen, daß deme entgegen in denen bishero vorgekommenen Fällen ganz anders erkannt werden wollen; So befinden Wir der Nothdurft Unſere vorhin ertheilte Reſolution zuwiderholen und begehren hiermit, ihr wollet Unſere obangezogene Verordnung hinführo im Sprechen gebührend und genau beobachten. Darau geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 29. Januarii Anno 1739.

E. L. von Gerßdorff.

An die Juriſten-Facultät zu
Wittenberg und Leipzig,
et in ſimili:
An die Schöppen-Stühle
daſelbſt.

Joh. Gottlob Otto S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die in denen Churfürſtlich-Sächſiſchen Lande aus dem Stifte Merſeburg eingehende Getränke und daß ſolche ſo wohl bey der Steuer, als General-Accise mit bisheriger erhöheter Abgabe verſchonet werden ſollen;

den 30. Jan. 1739.

An. 1739. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Andächtige und Getreue; Nachdem Wir Uns gnädigſt entſchloſſen das, aus Unſerm Stifte Merſeburg in Unſere übrige Lande eingehende Getränke, ſo wohl bey der Steuer, als General-Accise mit bisheriger erhöhter Abgabe verſchonen zu laſſen, auch zu dem Ende an Unſere Ober-Steuer-Einnahme und General-Accis-Collegium das nöthige, Innhalts derer abſchriftlichen Beylagen, reſcribiret haben;

Beylagen A. und B.

Publication dieſer Entſchließung. Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, damit dieſe Unſere Landesväterliche Intention ſämtlichen Vaſallen und Unterthanen im Stifte bekannt gemachet werde, das Nöthige ungeſäumt verfügen. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 30. Jan. 1739.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stifts-Regierung zu
Merſeburg.
ingl. mut. mutand.
An das Stift Merſeburgiſche
Cammer-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

A.

An. 1739. Das Getränke aus dem Stifte Merſeburg, und der ehemahligen Merſeburgiſchen Landes-Portion, iſt nicht höher als das aus dem Churfürſtenthum eingehende, zu vertrankſteuern, auch hierunter die Niederlauſitz der Oberlauſitz gleich zu tractiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir Uns entſchloßen, das, aus Unſerm Stifte Merſeburg ingleichen der ehemaligen Fürſtlich Merſeburgiſchen Landes-Portion, in Unſere übrige Lande einkommende Getränke vom 1. Januarii des jetztlaufenden 1739. Jahres an, höher nicht als wie das aus Unſerm Churfürſtenthum eingehende, vertrankſteuern zu laſſen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten und das dießfalls nöthige ungeſäumt veranſtalten, das Marggrafthum Niederlauſitz aber hierunter der Oberlauſitz gleich tractiren. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 23. Jan. Anno 1739.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

B.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1738. Das Getränke aus dem Stift, und der ehemahligen Merſeburgiſchen Landes-Portion, iſt höher nicht als das, aus dem Churfürſtenthum eingehende, zu veraccisiren.

Nachdem Wir auf euern, unterm 27. Aug. a. c. erſtatteten, am 30. Nov. ej. a. aber bey Uns erſt eingereichten unterthänigſten Bericht und um der darinnen angeführten Urſachen willen, reſolviret, daß das aus Unſerm Stifte Merſeburg, ingleichen aus der ehemahligen Fürſtlich-Merſeburgiſchen Landes-Portion in Unſere übrige Lande einkommende Getränke höher nicht als wie das aus Unſerm Churfürſtenthum eingehende nach der deshalber euch, unterm 8. Sept. 1722. ertheilten Reſolution, vom 1. Jan. des 1739. an, veraccisiret werden möge; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet dem zu Folge, behörigen Orts das nöthige ungeſäumt verfügen, das Marggrafthum Niederlauſitz aber, desfalls der Oberlauſitz gleich tractiren. Wochtens ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 17. Dec. 1738.

Joh. Chr. von Hennicke.

An das General-Accis-
Collegium.

von Rechenberg.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

Nachdem Wir Uns entſchloſſen, das, aus Unſerm Stifte Merſeburg, ingleichen der ehemahligen Fürſtlich-Merſeburgiſchen Landes-Portion, in Unſere übrige Lande einkommende Getränke, vom 1. Jan. des 1739. Jahres an, höher nicht, als wie das aus Unſerm Churfürſtenthum eingehende, vertrankſteuern zu laſſen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet deme zufolge behörigen Orts das Nöthige ungeſäumt verfügen, das Marggrafthum Niederlauſitz aber, desfalls der Oberlauſitz gleich tractiren. Hieran ꝛc. Und ꝛc. Dreßden, den 17. Dec. 1738.

Joh. Ch. von Hennicke.

An die Ober-Steuer-Ein-
nahme.

von Rechenberg.

Generale,

Die von denen Creyß- und Unter-Steuer-Einnahmen zu bezahlenden Invaliden Proviſions-Gelder, betreffend; den 13. May, 1739.

An. 1739.

Provisions-Quantum derer Invaliden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſte und liebe Getreue; Nachdem Wir, zu deſto beſſerer Verſorg- und Verpflegung der bey Unſerer Armee Invalid gewordenen Mannſchaft unter andern entſchloſſen, denen in Proviſion ſtehenden Invaliden des von Uns ihnen gnädigſt geordnete Quantum und zwar einem Gemeinen wenigſtens Jährlich Zwölf Thaler, jedem Unter-Officier aber alle Jahre Sechzehen Thaler, nicht mehr, wie zeithero geſchehen allhier in Dreßden oder in Leipzig, ſondern einem jeden an dem Orte ſeines Aufenthalts, oder aber, dafern ſolcher auf einem Dorfe wäre, in der zunächſt daran gelegenen Stadt, aus dem Mittel der Steuer reichen zu laſſen, und auf die von Unſeren Geheimen Kriegs-Raths-Collegio und Ober-Steuer-Einnahme, nach vorher zwiſchen ihnen erfolgter Communication, darüber eröffnete ohnmaßgebliche Vorſchläge und Gutachten, welche Wir in Gnaden approbiret, die Sache zu deſto füglicher Erreichung Unſerer dießfalls führenden Landesväterlichen Abſicht, dermahlen dahin eingeleitet, daß

Vorſchläge zu deren Bezahlung.

1.

1. Die Bezahlung jedesmahl quartaliter als zu Oſtern, Johanni, Michaeli und Weynachten geſchehen, und damit der Anfang auf bevorſtehende Johannis des laufenden Jahres gemachet,

2.

2. Von der General-Kriegs-Caſſe einem jedweden Invaliden Jährlich 4 gedruckte Quittungen, mit einem gewiſſen Stempel bezeichnet, ertheilet, und darunter von der Obrigkeit, oder dem Paſtore, oder allenfalls vom Richter und Schöppen des Orts, wo jeder ſich aufhält, das Atteſtat daß er noch am Leben, ausgeſtellet, auch ſo dann damit von dem Invaliden ſich bey derjenigen Creyß-Steuer-Einnahme, dahin der Ort ſeines Aufenthalts gehörig terminlich gemeldet, und die Befriedigung erwartet, nächſt dem

3.

8. auf einen verſtorbenen Proviſionair nicht nur das Quartal, in welchem er mit Tode abgegangen, ſondern auch zu deſſen Beerdigung noch das nächſt darauf folgende vergütet, ferner

4.

4 der Steuer-Ober-Einnahme bey ſich ereignenden Abgange der Invaliden von dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio davon benöthigte Nachricht zu fernerweiter Verfügung jederzeit gegeben, und endlich

5.

5. Denen Creyß-Steuer-Einnehmern, damit ſie, wegen der dieſerhalb, in Auszahlung derer Proviſionsgelder überkommenden mehrern Verrichtungen, ſich um ſo viel weniger beſchweren mögen, hiervor jedem derſelben Ein pro Cent von denen ſolchergeſtalt bezahlenden gedachten Proviſionsgeldern, zu einiger Ergötzlichkeit, zugetheilet werden und paſſiren ſolle.

Als

Verfügung an die Creyß-Einnahmen.

Als haben Wir euch ſolches zu eurer Nachachtung hierdurch in Gnaden unverhalten ſeyn, und zugleich eine Namentliche Deſignation und Summariſchen Extract derer Invaliden an Unter-Officiers und Gemeinen, ſo an denen, zu dem euch anvertrauten Creyße geſchlagenen Orten, Unſers Churfürſtenthums Sachſen, ſich als jetzo lebend und Proviſion genießend aufhalten, nebſt einigen gedruckten Exemplarien von obangezogenen Quittungen, wie ſie die Percipienten zu produciren, und gegen Erlangung des Gelds zurück zu laſſen haben, zu eurer Nachricht mit anfügen laſſen wollen;

Befehl zur Auszahlung.

Gnädigſt begehrende, ihr wollet, damit von künftige Johannis a. c. an, das gnädigſt determinirte Quantum, und zwar einem Unter-Officier Monathlich à 1 Rthlr. 8 Gr. quartaliter mit Vier Thalern, Einem Gemeinen aber Monathlich à 1 Thlr. quartaliter mit Drey Thalern, auf obangezeigte Art gereichet, und der Betrag davon gehörig verrechnet werde, das dießfalls und ſonſt zu genauer Befolgung dieſer Unſerer Willens-Meynung erforderliche, gebührend veranſtalten, nicht weniger, allen Hintergehungen möglichſt vorzukommen, euch eures Orts eifrig angelegen ſeyn laſſen, und hieran allenthalben Unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 13. Maji, Anno 1739.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An die Chur-Thüringiſch-
Erzgebürgiſch-Leipzigiſch-
Voigtländiſch- u. Neuſtäd-
ter Creyßſteuer-Einnahmen.

Joh. Chriſtoph Pezold.

Erläuterungs-Generale,

Die zu bezahlende Invaliden-Proviſions-Gelder, betreffend;

den 18. Junii, 1739.

An. 1739.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir haben zwar, wie ihr Beſtens erinnert ſeyd, in dem, wegen künftiger Bezahlung der Invaliden-Proviſions-Gelder, aus dem Mittel der Steuer, am 13. Maji, letzt verwichenhin erlaſſenen Befehle, euch unter andern in Gnaden eröffnet: Daß von der General-Kriegs-Caſſe einem jedweden Invaliden, Jährlich Vier gedruckte Quittungen mit einem gewiſſen Stempel bezeichnet, ertheilet, und darunter von der Obrigkeit, oder dem Paſtore, oder allenfalls vom Richter und Schöppen des Orts, wo jener ſich aufhält, das Atteſtat, daß er noch am Leben, ausgeſtellet, auch ſodann damit von dem Invaliden ſich bey derjenigen Creyßſteuer-Einnahme, dahin der Ort ſeines Aufenthalts gehörig, Terminlich gemeldet, und die Befriedigung erwartet, ingleichem der Steuer-Ober-Einnahme, bey ſich ereignendem Abgange der Invaliden von Unſerm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio davon benöthigte Nachricht zu fernerweiter Verfügung jederzeit gegeben werden ſolle;

Abänderung wegen derer Quittungen von denen Invaliden.

Nachdem aber das letztere dargegen angezeiget, wie theils die Austheilung derer gedruckten Quittungen von dort aus darum nicht veranſtaltet werden könne, weil die mehreſten Invaliden zeithero ihre Proviſion durch Bothen hätten holen laſſen, und ſolchemnach eines jeden Gerichts Obrigkeit, an welche doch ſothane Quittungen zu ſchicken, nicht genau ausfündig zu machen, ſondern nur des Invalidens Aufenthalt, nebſt der nächſt gelegenen Stadt ohngefehr anzumerken möglich geweſen wäre, dahingegen gedachte Austheilung an die Percipienten, durch die Creyß-Steuer-Einnehmere an diejenigen, ſo ſich mit ihren bereits in Händen habenden beſiegelten Büchelgen melden, und dadurch zur Perception legitimiren, am füglichſten zu bewerkſtelligen, theils auch von derer Invaliden Abgang die nächſte und ſicherſte Nachricht ebenfalls durch die Creyß- oder Unterſteuer-Einnehmer, welche die Auszahlung verrichteten, zu erhalten ſeyn dürfte, indem, nach dem Tode eines Invaliden, deſſen Erben das Quartal zu ſeinem Begräbniß erhüben, folglich von der jedesmaligen Vacanz niemand eher und zuverläßiger, als die Steuer-Einnehmer informiret ſeyn könnten; Wir auch dieſe Einrichtung zu Erreichung Unſerer dabey führenden Intention und Beförderung der ganzen Sache nicht undienlich befinden. Als werden euch zuförderſt von Eingangs erwähnten Quittungen Exemplaria, nemlich vor die Unter-Officiers, und vor die Gemeinen hier angeſchloſſen, zugefertiget;

Fernere Verfügung dieſerhalb.

Mit dem fernerweiten gnädigſten Begehren, ihr wollet, da dieſen Proviſionairs das Johannis-Quartal bereits aus der General-Kriegs-Caſſe vergnüget, nunmehro damit auf künftige Michaelis, als den beliebten Terminum à quo den Anfang machen, vorhero aber die ſämtlichen Invaliden an Unter-Officiers und Gemeinen, ſo an denen, zu dem euch anvertrauten Creyße geſchlagenen Orten ſich aufhalten, wie dieſe mit jener Benennung, in der letzthin beygelegten Conſignation angezeiget, in Perſon vor euch fordern, ihre mitzubringen habende Einſchreibe-Büchelgen von ihnen recognoſciren laſſen, ſelbige nach ihren Perſonen, Vor- und Zunamen, den Orten ihres weſentlichen Aufenthalts und andern hierbey nöthigen Umſtänden, genau examiniren, darüber eine richtige Tabelle, auch hiernach allenfalls die Aſſignationes an die Unter-Einnehmere, denen die Percipienten am nächſten gelegen, fertigen, ſodann jedweden Derſelben Zwey Stück von ſolchen gedruckten Quittungen auf das inſtehende Jahr, um ſich deren zu Einhebung derer künftigen beyden Michaelis- und Weyhnachts-Quartale gebrauchen zu können, einhändigen, die Auszahlung derer von Uns jedweden in Proviſion ſtehenden Invaliden, gnädigſt geordneten in Unſerm erſten Reſcript determinirten Quantorum aber, anderergeſtalt nicht, als gegen ermeldeter Quittungen, wann ſie auf die vorgeſchriebene Weiſe eingerichtet, und die gehörigen Atteſtata darunter befindlich, Zurückgebung und Production derer angezogenen Büchelgen, in welchen der Abtrag jeden Quartals zugleich kürzlich anzumerken, und ſie hernach denen Producenten zurück zu geben, entweder ſelbſt leiſten, oder durch die Unter-Einnehmere thun, im Gegentheil nach erfolgendem Todesfall ein und des andern Proviſionairs ſothane Büchelgen, bey Abführung des letztern Termins wieder abfordern laſſen, und ſolche nebſt den Quittungen bey der Einrechnung mit einſenden, ſowohl den Abgang jedesmal zu ſeiner Zeit anhero gehörig anzeigen, und dargegen der Notitz von dem Zuwachſe, gleichwie, worinnen dieſer bey denen N. N. Creyßen vorjetzt beſtehet, aus der Beylage ſub A. zu erſehen, und ſolcher in dem Haupt-Verzeichniſſe nachzutragen, von hieraus gewärtig ſeyn, ingleichen

Fortſetzung.

überhaupt alles, was zur beſtändigen und ordentlichen Einführung dieſes Werks, auch Abwendung derer Mißbräuche und Hintergehungen erforderlich, eures Orts ſorgfältig beytragen und veranſtalten helffen, nicht weniger von der getroffenen Diſpoſition euern unterthänigſten Bericht alsdann anhero erſtatten; Dahingegen, was die übrigen Punkte anbelanget, es bey obberührter Unſerer letztern Verordnung vom 13. Maji, a. c. nochmals bewendet. Hieran vollbringet ihr Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 18. Junii, Anno 1739.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An verſchiedene Creyßſteuer-Einnahmen.

Joh. Chriſtoph Pezold.

Anderweites Erläuterungs-Generale,

Die zu bezahlende Invaliden Proviſions-Gelder, betreffend; den 20. Auguſt, 1739.

An. 1739.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir ſetzen außer Zweifel, ihr werdet aus Unſerer, wegen künftiger Bezahlung derer Invaliden Proviſions-Gelder aus dem Mittel der Steuer, am 18 Junii, letzthin euch ertheilten umſtändlichen gnädigſten Verordnung, wohin Unſere dießfalls führende Landes-Väterliche Abſicht abzielet, nicht nur ſattſam verſtanden, ſondern auch alles zu deren Erreichung und ordentlichen Errichtung des ganzen Werks nöthige, auf die vorgeſchriebene und andere dienliche Weiſe vorzukehren eures Orts zeither keinen Fleiß geſparet haben; Nachdem Wir nun auf die zum Theil beſchehene unterthänigſte Anfragen, weiter der Nothdurft zu ſeyn befinden, daß die Vergnügung des bevorſtehenden Michaelis-Quartals Vierzehen Tage nach der Leipziger Meß-Zahlwoche bewerkſtelliget, und ſolchemnach es auch bey denen übrigen Drey Quartalen, Neujahr, Oſtern und Johannis, allemal ſo gehalten werde, indem ſelbige vor den Meſſen zu leiſten, wegen der euch ſowohl als den Unter-Einnehmern zu dieſer Zeit obliegenden Sortir- und Einpackung derer zu liefernden Gelder, Schlieſſung der Rechnungen und reſpectivè Fertigung der Meß-Extracte nicht practicable, noch dieſes Proviſionswerk in Ordnung zugleich mit tractiren zu können, möglich fallen dürfte. So iſt hierdurch Unſer ferneres gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, und das hierunter erforderliche zugleich gehörig veranſtalten, nicht weniger dadurch die unterm 13. Maji, und obangeregten 18. Junii, a. c. ergangenen Befehle, wie ſich in den Haupt-Punkten zu verhalten? bereits veſt geſtellet iſt, und das übrige nunmehro, auf eure Regulirung, wie ihr ſolche bey denen Ständen und Unter-Einnehmeren aufs kürzeſte und ſicherſte, auch nach eines jeden Creyßes und Invaliden-Umſtänden am thunlichſten, und ohne beſondern Aufwand, zu machen finden möchtet, mit ankömmt, hiervor beſtändige Sorge tragen, ſowohl obige Reſcripte, nach ihrem Inhalt, aufs genaueſte und Pflichten gemäß befolgen. Hiernächſt wird euch die Notiz des, zu dem euch anvertraueten Creyße geſchlagenen und in der allhier befindlichen Haupt-Deſignation, vom 13. Julii bis jetzo eingeſchriebenen neuen Zuwachſes der Proviſionaires, hierbey ſub B. wiederum zugefertiget, und habt ihr dieſelben in dem euch Anfangs überſchickten Verzeichniſſe ebenfalls nachzutragen, jedoch mit deren Befriedigung, wenn ſelbige zuförderſt auf euer Erfordern ſich vor Euch perſönlich ſiſtiret, und mittelſt Production ihrer Einſchreibe-Büchelgen, ingleichen nach denen andern von ihnen zu erforſchen nöthigen und richtig befundenen Umſtänden, zur Perception legitimiret, anbey in die deßhalber zu fertigende Tabelle gebracht, nicht eher als auf künftigen Weyhnachts-Termin, weil ihnen das bald kommende Michaelis-Quartal aus der General-Kriegs-Caſſe ſchon entrichtet, anzufangen, zu dem Ende auch ihnen auf das inſtehende Jahr nur Eine gedruckte Quittung auszuhändigen, und endlich von der getroffenen Diſpoſition den allbereit erforderten ausführlichen unterthänigſten Bericht, mit Beyfügung der Haupt-Tabelle und Anzeige des ſich etwa ereigneten Abgangs, längſtens nach erfolgter Abtragung des erſten Termins anhero zu erſtatten, dahingegen Wir euch von denen nach und nach neu anwachſenden und von Seiten des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii angegebenen Invaliden, jedesmal vor denen geſetzten Zahlungs-Friſten, in Zeiten Eröffnung thun, ſowohl die darzu benöthigten Quittungs-Exemplaria zu kommen zu laſſen wiſſen werden. Hieran vollbringet ihr Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 20ſten Auguſti, Anno 1739.

Zahlungs-Friſten derer Quartale.

Reſcripta vom 13ten Maji, und 18ten Junii, Anno 1739.

ſind aufs genaueſte zu befolgen.

Notiz des neuen Zuwachſes derer Proviſionairs.

Verfügung ihrenthalben.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An verſchiedene Creyßſteuer-Einnahmen.

Joh. Chriſtoph Pezold.

Generale,

Die Aushändigung der Quittungen über zu bezahlende Steuern, von denen Steuer- an die Accis-Einnehmere, betreffend; den 8. Octob. 1739.

An. 1739.

Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem bey einer ohnlängſt entdeckten Caſſen-Unrichtigkeit eines Ober-Accis-Einnehmers ſich zugleich herfür gethan, wie ein Creyßſteuer-Einnehmer jenem zu Zwey und Drey Monathen, in Bezahlung der übertragenden Steuern ungebührlich nachgeſehen, gleichwohl aber demſelben die Quittungen, unter dem Dato der Verfall-Zeit, ohne das Geld dafür empfangen zu haben, vorhero ausgehändiget, mithin dadurch ſolchen Ober-Accis-Einnehmer in Stand geſetzet, bey der Reviſion die Richtigkeit der Caſſe fälſchlich zu beſcheinigen, und des Commiſſarii Aufſicht zu eludiren. Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, damit das aus dergleichen ſtrafbaren Colluſionen derer Steuer- mit denen Accis-Einnehmern, welche letztere ſolchergeſtalt in keine Wege zu überſehen ſeyn würden, vor Unſere Caſſen beſorgliche Nachtheil führohin verhütet werde, denen ſämmtlichen Steuer-Einnehmern die Aushändigung einiger Quittungen an die Accis-Einnehmere, ehe und bevor dieſe jenen die zu liefernde Gelder würklich bezahlet, auf das nachdrücklichſte gänzlich unterſagen, und daß gegenfalls, dergleichen nachtheilige Colluſiones über den Erſatz, der dadurch zurückbleibenden Gelder mit Caſſation, und nach Befinden beſonderer empfindlicher Leibesſtrafe, angeſehen werden ſollen, ſelbige bedeuten, euch auch hiernach ebenermaßen gebührend achten. Wie Wir denn Unſerm General-Accis-Collegio ein gleiches anbefohlen haben. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Geben im Leipziger Michaelis-Markte, den 8. Octobris, Anno 1739.

Die Steuer-Einnehmer, ſollen denen Accis-Einnehmern, ohne baaren Abtrag derer zu liefernden Gelder, einige Quittung nicht aushändigen.

Commination.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämtliche Creyßſteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Extract.

Extract-Generalis,

Daß, die in Actis befindlichen Befehle und Berichte, auf die Rubric zu annotiren; ingleichen, die Gerichts-Obrigkeiten in ihren Berichten allemal deutlich anzeigen ſollen, unter welchen Amts-Bezirk ihre Güther gehören; ſowohl derer Ritter-Güther verſchrotenes Bier über den freyen Tiſchtrunk, betreffend;

den 25. November, 1739.

An. 1739 Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Und ob wohl unterm 1ſten Martii, und 21ſten Novembris, Anno 1718. Befehle ergangen, daß weiln bey der Oberſteuer-Einnahme in Faſſung derer Reſolutionen nicht wenig Verhinderung verurſachete, daß auf denen mit Berichte eingeſendeten Acten und dererſelben Rubric, die vorher abgelaſſene, und darinne befindliche Befehle und erſtattete Berichte, nicht annotiret worden, dahero denen Ständen, Unter-Einnehmeren und Reviſoren angedeutet werden ſolle, ſolches hinführo beſſer zu obſerviren; So iſt doch dem ſeithero gar öfters nicht nachgelebet worden, weshalber gleichfalls Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet hierunter ebenermaßen Veranſtaltung treffen, daß ein Jeder ſolchem gehörig nachkommen ſolle.

Befehle, vom 1. Mart. und 21. Nov. Anno 1618. denenſelben iſt gehörig nachzukommen.

Dann finden ſich in Unſerm Churfürſtenthum und Landen viele Orte und Dörfer, welche einerley Nahmen haben, dahero man bey denen Steuer-Secretariat, Expeditionen nicht wiſſen noch ausfündig machen kan, weme ſolche zuſtändig ſind, weswegen denn nöthig ſeyn will, daß künftig die Gerichts-Obrigkeiten in ihren einſchickenden Berichten deutlich anzeigen, unter welchem Amts-Bezirk ihre Güther, ſie mögen nun Schrift- oder Amtſäßig ſeyn, gehören, wannenhero ihr denn dieſerwegen gleichfalls Andeutung zu thun, unvergeſſen ſeyn werdet.

Die Gerichtsobrigkeiten haben in ihren Berichten anzuzeigen, in welchem Amtsbezirk ihre Güther und Dörfer gelegen.

Schlüßlich wird euch noch zur Gnüge erinnerlich ſeyn, was in dem Trankſteuer-Ausſchreiben, de An. 1703. Cap. X. und dem Generali vom 27. Novembr. 1718. §. 6. unter andern, wegen des Bieres, welches bey denen Ritter-Güthern über den freyen Tiſchtrunk verſchroten wird, und der Trankſteuer-Regiſter oder Atteſtaten, ſowohl als der Vacat-Scheine, die nicht allein von denen Gerichts-Obrigkeiten, oder in deren Abweſenheit von Gerichtshaltern, ſondern auch vom Bier-Aufſeher mit unterſchrieben werden ſollen, verordnet. Nachdem nun in Folge der Zeit, und vermuthlich durch öftere Veränderungen derer Poſſeſſoren und Bedienten, beſagtes Reglement ziemlichermaßen unbekannt worden, dahero die allermeiſten Stände, dermaln keine ſpecificirte Regiſter mehr fertigen, ſondern nur ſummariſche Einrechnungen übergeben, und darinnen auf beylegende Bier-Aufſeher-Verzeichniſſe ſich kürzlich beziehen, desgleichen viele Orte die Ausgebung derer Lade-Zettel denen Bier-Aufſehern überlaſſen, da doch denen wenigſten dererſelben eine hierzu hinlängliche Schreibart beywohnet. Und dann dadurch, auch, weiln die Aufſeher-Specificationes mit denen Bier-Regiſtern nicht collationiret werden, bey Examination derer Trank-Steuer Haupt-Rechnungen, eine große Menge beſchwerlicher Defecte nach und nach entſtanden, in deren Beantwortung man aber mit gedachter Bier-Aufſeherer Ungeſchicklichkeit ſich beſtändig zu entſchuldigen weiß, ſolchergeſtalt, daß faſt alle vor Unſers Steuer-Ærarii Intereſſe anwendende Bemühungen fruchtlos bleiben. Als habet ihr, daß vorangezogenem ſtracklich nachgelebet werde, die getreuen Stände, gleichfalls zu bedeuten, und daran allenthalben Unſere Meynung zu vollbringen. Geben zu Dreßden, am 25. Novbr. 1739.

Verordnung wegen Verſteuerung des, bey denen Ritter-Güthern, über den Tiſchtrunk verſchrotheten Bieres.

Collationirung derer Bier-Aufſeher-Specificationen, mit denen Bier-Regiſtern.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämmtliche Creyßſteuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Extract

Aus denen von Hochlöbl. Oberſteuer-Einnahme, dem Meißniſchen Creyße ausgeſetzten und zu intimiren verordneten Defecten, über die Trank-Steuer-Rechnung Luciä 1739.

No. 4.

Nach Anleitung der General-Verordnungen, vom 19ten Octobris 1705 und 30ſten Maji 1721, hat man in unterſchiedlichen Creyßen, die nützliche Ordnung eingeführet, daß die zum Brauweſen verpflichtete Perſonen, ſammt der Beſchaffenheit von den reſpect. erforderlichen Malz-Käſten, in denen Regiſtern mit angegeben werden, welches auch von der bisherigen guten Würkung geweſen, daß viele unnöthige Defecte und andere dem Ærario verhinderliche Weitläuftigkeiten unterblieben; dannenhero dergleichen wenige doch nützliche Einrichtung gleichergeſtalt in dem Meißniſchen Creyße zu introduciren. An. 1739.

Anderweites Reſcript,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Vertrankſteuerung, des aus dem Stiffte Merſeburg, in die übrige Churfürſtl. Sächſiſchen Lande, einkommenden Getränkes betreffend;

den 10. December, 1739.

An. 1739. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Nachdem Wir wegen Vertrankſteuerung des aus Unſerm Stiffte Merſeburg in Unſere übrige Lande einkommenden Getränkes, und wie es künftig hierunter zu halten, an Unſere Oberſteuer-Einnahme, abſchriftlich beygefügte gemeſſenſte Verordnung haben ergehen laſſen. Als iſt euch, denen Wir mit Gnaden gewogen verbleiben, ſolches zu eurer Nachricht und Nachachtung nicht zu verhalten geweſen. Geben zu Dreßden, den 10. Decembr. 1739.

Beylage O.

Joh. Chr. v. Hennicke.

An die Stiffts-Regierung
zu Merſeburg.

Franz Adolph v. Rechenberg.

O.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1739. Uns iſt aus euerm vom 5. hujus erſtatteten unterthänigſten Berichte und mit eingeſchickten hierbey wieder zurückkommenden 1. Vol. Act. geziemend vorgetragen worden; auf wasmaße ihr dasjenige, was Wir wegen Vertrankſteuerung des, aus Unſerm Stiffte Merſeburg und der ehemaligen Fürſtl. Merſeburgiſchen Landes-Portion in Unſere übrige Lande einkommenden Getränkes, bereits unterm 17. Dec. a. p. reſcribiret in Expedition geſetzet, und was ihr hierbey ratione des Nachſchuſſes zu Unſerer Entſchlieſſung nunmehro geſtellet.

Das Stiffte Merſeburgiſche Bier, iſt in allem, dem Stiffte Naumburgiſchen gleich zu tractiren.

Nachdem Wir nun gnädigſt gemeynet, alles ſowohl in Unſerer Stadt Merſeburg und aufm Dom, wie nicht weniger in der Vorſtadt, Neumark und denen übrigen Stifftiſchen Orten in Städten und Dörfern gebrauene Bier denen Stifft-Naumburgiſchen gleich tractiren, folglich nur den Nachſchuß der Trankſteuer in loco conſumtionis entrichten zu laſſen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet, damit alles nach Dreßdner Gebünde ordentlich verrechnet, und von jedem Faſſe in der Stadt Merſeburg gebrauenen Biere, euerm ohnmaßgeblichen Vorſchlage nach überhaupt Funfzehen Groſchen, zu Erfüllung des ſonſt eingeführten Einen Thalers, von jeglichem Faſſe braunen Biere, an denen Orten außerhalb des Stiffts erleget, intuitu derer übrigen Stifftiſchen Orte aber, von jedem Faß braunen Bier, Ein Groſchen, und weiß Bier, Ein Groſchen Sechs Pfennig, nachgezahlet, der aus dem Stiffte Merſeburg kommende Wein hingegen, wie beym Stiffte Naumburg, unterm 2ten Decembris 1732 ſchon angeordnet, Steuerfrey paßiret werden möge, das Nöthige ungeſäumt verfügen, wie Wir denn an Unſer Stifftiſches Cammer-Collegium, damit allezeit von denen Stifftiſchen Steuer-Einnehmern behörige Atteſtata ausgeſtellet, und dadurch die Oerter, wo das Bier gebrauen, diſtinguiret werden ſollen, beſondere Verordnung ertheilet haben. Mochtens ꝛc. Datum Dreßden, den 10. Decembr. Anno 1739.

Nachſchuß, in loco Conſumtionis;

An die Ober-Steuer-Einnahme
von welcher die Ausfertigung an
die Creyß-Einnahmen, unterm 9.
Mart. 1740 erlaſſen worden.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript,

Das im Stiffte Merſeburg gebrauene und in die übrige Chur-Sächſiſche Lande verſchrotene Bier ſoll durch Beylegung der Lade-Zettel erwieſen werden; den 16. Februar, 1740.

An. 1740. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Würdige, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtige und Getreue. Was Wir an Unſere Oberſteuer-Einnahme, wegen künftiger Vertrankſteuerung des, aus Unſerm Stiffte Merſeburg in Unſere übrige Lande einkommenden Getränkes, für Verordnung ergehen laſſen, deſſen ſeyd ihr aus Unſerm vom 10ten Decembris a. p. euch ertheilten Reſcripto erinnert. Nachdem nun beſagte Oberſteuer-Einnahme, die Creyß-Einnehmere, über obiges, auch dahin: Daß der Stand, wo dergleichen Stifftiſch Bier in Unſere übrige Lande eingeſchroten wird, bey der Einrechnung, durch Beylegung des Lade-Zettels erweiſe, wie ſelbiges in der Stadt Merſeburg aufm Dom und Vorſtadt Neumark, oder in denen übrigen Stifftiſchen Orten gebrauen werden, auch nur Braun- und nicht Weiß-Bier geweſen, wie nicht weniger ſolches in denen Creyß-Rechnungen mit anzumerken: Zu beſcheiden in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, und Wir dieſes in Gnaden approbiret; Als iſt euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, ſolches gleich dem vorigen zu eurer Nachricht und Veranſtaltung ebenmäßig nicht zu verhalten geweſen; Und es geſchicht an dem Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 16. Februarii, Anno 1740.

Das einzuführende Stifftiſche Bier, iſt mit dem Lade-Zettel zu belegen.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung
zu Merſeburg.

Franz Adolph v. Rechenberg

Extract-Generalis,

Daß, die Trankſteuer-Zettel derer Geiſtlichen, ohne Unterſchrift derer Superintendenten nicht anzunehmen; den 13. April, 1740.

An. 1740. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Alldieweiln auch zum öftern wahrgenommen werden, daß, wenn die Trankſteuer-Zettel derer Geiſtlichen nicht zugleich von dem jedesmaligen Superintendenten, der Verfaſſung und denen ergangenen Befehlen gemäß, unterſchrieben geweſen, ſolches zu verſchiedener Unordnung Anlaß gegeben; Als habet ihr ohne Unterſchrift derer Superintendenten ermeldete Trankſteuer-Zettel nicht anzunehmen, auch das dießfalls nöthige zu veranſtalten. An dem geſchiehet Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 13. Aprilis, Anno 1740.

Die Trankſteuer-Zettel derer Geiſtlichen, ſind ohne Unterſchrift des Superintendenten, nicht anzunehmen.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Die Bezahlung desjenigen Gnaden-Geldes, ſo vor 100 Soldaten-Kinder, weiblichen Geſchlechts zu beſſerer Erzieh- und Verpflegung ausgeſetzet, betreffend;

den 11. May, 1740.

An. 1740.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach Unſer Geheimes-Kriegs-Raths-Collegium dahin angetragen, daß, gleichwie die, denen Invaliden aufgeworfene Penſiones, alſo auch dasjenige Gnadengeld, ſo Wir vor eine Anzahl von 100 Soldaten-Kindern weiblichen Geſchlechts, zu deren beſſerer Verpfleg- und Erziehung gnädigſt gewiedmet, denen Eltern oder Anverwandten, die dieſe Kinder bey ſich haben und erziehen, aus denen Creyß-Steuer-Einnahmen ebenfalls quartaliter bezahlet werden möchte; Wir auch die von obermeldtem Collegio und der Ober-Steuer-Einnahme, nach vorher zwiſchen ihnen erfolgter Communication, darüber eröffnete ohnmaßgebliche Vorſchläge und Gutachten Unſerer Intention gemäß befunden, und ſelbige in Gnaden approbiret, folglich es dermalen dahin eingerichtet, daß

Regulativ, wegen Auszahlung des zur Erziehung 100 Soldaten-Mägdchens ausgeſetzten Gnadengeldes.

1) 1) die Bezahlung jedesmal quartaliter, als zu Oſtern, Johannis, Michaelis und Neujahr und zwar 14 Tage nach den Leipziger Meß-Zahl-Wochen, ingleichen zu eben dieſer Zeit nach Johannis geſchehen, hiernächſt und da dieſe Sache meiſtentheils von eben der Beſchaffenheit, als derer Invaliden ſich befindet.

2) 2) Denen Eltern oder Anverwandten beſagter, in der Verpfleg- und Erziehung habenden Soldaten-Kinder gleich denen Invaliden ebenfalls jährlich 4 gedruckte, auf Quartale geſtellte und beſonders geſtempelte Quittungen ausgehändiget; unter ſolche aber von denen Gerichten, darinnen ſich die Percipienten aufhalten, daß die Kinder noch am Leben, und in des unterſchriebenen Producentens der Quittung Verpfleg- und Erziehung würklich ſtehen, atteſtiret werden, ſodann mit dieſen Quittungen die Innhabere derſelben zur beſtimmten Zeit bey denen Creyß-Einnahmen, worein ſie bezirket, oder bey denen Unter-Einnehmeren, an welche ſie von jenen zu ihrer eigenen deſto mehrern Bequemlichkeit und Erſparung weiten Reiſens gewieſen, ſich melden, und das Geld darauf zu empfangen haben ſollen; geſtalt

3) 3) aus der Beylage ſub A. wie viel vorjetzo von ſothanen Mädchens, in dem euch anvertraueten Creyße bereits in Perception ſtehen? wie ſie namentlich heißen? und wo ſelbige ſich aufhalten? ebenmäßig zu erſehen, anbey

4) 4) einem jeden von dieſen ſpecificirten Mägdlein, auf angezogenes Gnadengeld, Monatlich 12 Gr. und alſo quartaliter Ein Thaler 12 Gr. ausgeſetzet, auch mit deſſen aus den Creyß- oder Unter-Einnahmen zu bewerkſtelligenden Bezahlung weil man den Terminum à quo darzu à 1mo Januarii dieſes Jahres genommen, determinirter maßen 14 Tage nach Verfluß der inſtehenden Oſter-Meß-Zahl-Woche, der Anfang gegen Einreich- und Zurücklaſſung obberührter atteſtirten Quittungen und Producirung ihrer aus dem Geheimen-Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen beſiegelten Einſchreibe-Büchelgen, zu machen, nicht minder in dieſen die erfolgte Befriedigung kürzlich anzumerken, und dergeſtalt in allen Quartalen zu continuiren, ſowohl der Betrag davon, auf Art und Weiſe wie bey denen Invaliden geſchiehet, gehörig ein- und zu verrechnen iſt; dahingegen

5) 5) was die eigentliche Zeit auf wie lange nehmlich das bewilligte Gnadengeld zu reichen, anbelanget, ein dergleichen Soldaten-Mädchen das letztere nicht länger, als bis ſie das 15te Jahr würklich erfüllet, weiter aber nichts zu genießen, und damit dieſes deſto genauer obſerviret werden möge, ihr aus der Anfuge ſub D, was an Seiten der Geheimen-Kriegs-Canzley bey Bezahlung dieſer Kinder man vor eine Tabelle oder Specification bisher gehalten, des mehrern wahrzunehmen, und euch darnach gleichmäßig zu reguliren; auch endlich

6) 6) wenn von mehr erwähnten Mädchen einige, auf dieſe, oder eine andere Weiſe abgehen, ein ſolches, indem es euch und denen Unter-Einnehmeren am wenigſten verborgen bleiben kann, mittelſt gehorſamſten Berichts und Beylegung der dießfalls geführten Tabelle zuverläßig anher anzuzeigen, im Gegentheil aber der Notiz von dem ſich ereignenden neuen Zuwachſe, euch von hier aus zu gewärtigen, und dieſen in dem Verzeichniſſe ſub A. jederzeit nachzutragen, nicht weniger von Eingangs berührten gedruckten und geſtempelten Quittungen, nach dem im Chur-Creyſe (item in denen übrigen 5 Creyſen) anjetzo beſtehenden Numero derer Percipienten, hier angeſchloſſen — Exemplaria auf alle 4 Quartale laufenden Jahres, zu fernern gebührenden Vertheilung zu erhalten habt.

Befehl zu deſſen allen Veranſtaltung.

Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet dieſe Unſere euch bekannt gemachte Willens-Meynung durchgehends in Unterthänigkeit geziemend befolgen, und das hierunter nöthige allenthalben und zwar ex Officio veranſtalten und beſorgen, ſintemal bey dieſer zu übernehmenden, und einem jeden Unſerer Diener ohne dieß obliegenden wenigen Bemühung, davor etwas zur Ergötzlichkeit zu bewilligen, nicht unbillig bedenklich fällt. Daran vollbringet ihr Unſere Meynung. Datum im Leipziger Oſter-Markte, den 11. Maji, Anno 1740.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die Chur-Thüring-Erzgebürgiſchen, Leipziger, Voigtländiſche
und Neuſtädter Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Johann Chriſtoph Pezold.

Extract-Generalis,

Die Concurrenz derer Adelichen und Bürgerlichen Creyß-Steuer-Einnehmer, mit denen Raths-Deputirten, bey Steuer-Expeditionibus, und deren Unterſchrift betreffend; dann die ſämtlichen Steuer-Reſte in die Markt-Conſignationes zu bringen; ingleichen alljährlich eine Specification des abgebrauenen Erndte-Getränkes zu übergeben; den 27. Auguſt, 1740.

An. 1740.

Die Adel. und Bürgerl. Creyß-Einnehmer, concurriren mit denen Raths-Deputirten, bey Steuer-Expeditionen;

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nächſt dieſem habet ihr auch über vorkommende Steuer-Sachen in Zukunft euch, ſowohl der Adelichen als die Bürgerlichen Creyß-Einnehmere und Raths-Deputirten, dergeſtalt unter einander zu vernehmen, daß die erforderliche Expedition mit allerſeits Concurrenz, jedoch ohne deshalber eine Sportul-Vermehrung einzuführen, erfolge; zu ſolchem Ende die jedesmaligen Ausfertigungen, wie auch zu erſtattende Berichte und öffentlich in Druck ausgehende jährliche Steuer-Ausſchreiben nicht wie in einigen Creyſen bishero geſchehen, von Adelichen und Rathe der Creyß-Stadt ganz alleine, vielweniger nomine collectivo, ſondern durchgängig nebſt den Adelichen und dem Stadt-Rathe, auch von jedem Bürgerlichen Creyß-Einnehmer zugleich mit individualiter und viritim zu unterſchreiben, die auswärtigen auf dem Lande und ſonſt vorfallende Expeditiones aber durch einen aus euern Mitteln, oder durch einen Reviſorem nach vorheriger gnugſamer Inſtruction verrichten zu laſſen.

Die jährliche Steuer-Ausſchreiben, ſind auch von ihnen conjunctim und viritim zu unterſchreiben.

Auswärtige Expeditiones.

Creyß-Specificationes.

Dann ſind in denen bisherigen Creyß-Specificationen die außenſtehende Reſte nur bis die Bewilligung de Anno 1723. angegeben worden; Weiln aber ſolches ein bloßes Stückwerk iſt, welches zu allerhand Verhinderungen Anlaß giebet; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet die Land-Pfennig- und Quatember-Steuer-Reſte hinführo ſoweit in die Markt-Conſignationes bringen, als die Creyß-Rechnungen zu denen Haupt-Caſſen übergeben worden.

Conſignation derer, ſo das Erndte-Trinken zu brauen befugt.

Damit man auch bey der Trank-Steuer-Rechnungs-Examination wiſſen könne: wer des Erndten-Getränke-Brauens eigentlich befugt ſey? So iſt bey jedem Creyſe eine ausführliche Conſignation aller ſolcher Orte zu verfertigen, und ſind ſonderlich die dießfalls vorhandene Conceſſiones deutlich zu allegiren, folglich zur Steuer-Rechnungs-Expedition einzuſchicken.

Uebergabe derſelben.

Schließlich ſind nach Erforderung des Reglements de Anno 1724. §. 2. die vorgeſchriebenen Specificationes ſolchen abgebrauenen Erndten-Getränks in Zukunft richtiger, als bisanhero geſchehen, und zwar alljährlich bey der Trank-Steuer-Einrechnung die Friſt Crucis ohnfehlbar mit zu übergeben, und daß alles richtig erfolge, iſt von euch unabläßig zu beſorgen. An dem geſchiehet allenthalben Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 27. Auguſti, Anno 1740.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Daß gewiſſen ſpecificirten Cantorey-Geſellſchaften, das von ſonſt her ausgeſetzte Trank-Steuer-Beneficium noch ferner zu laſſen, betreffend; den 9. October, 1740.

An. 1740.

Specificirten Cantorey-Geſellſchaften, iſt das bisherige Trank-ſteuer-Beneficium noch ferner zu laſſen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir auf Unſerer Steuer-Ober-Einnahme erſtatteten unterthänigſten Bericht, und um derer darinnen angeführten Urſachen willen, geſchehen laſſen können; daß denen bey ſpecificirten Cantorey-Geſellſchaften das, jeden Orts ausgeſetzte Trank-Steuer-Beneficium noch ferner nach Maßgebung des unterm 7. Martii, 1691. ergangenen Befehls, gereichet werden möge; Als iſt euch ſolches zu eurer Nachacht- und weitern Veranſtaltung, hierdurch nicht zu verhalten geweſen, und es geſchicht daran Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 19. Octobr. Anno 1740.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Extract-Generalis,

Die Reſte, ſo bey der Anno 1740. zu Ende gegangenen Bewilligung verblieben, mit zur gewöhnlichen Verrechnung zu bringen, betreffend; den 22. November, 1740.

An. 1740.

Die bis 1740 verbliebene Steuer-Reſte,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Nachdem auch mit jetztlaufendem 1740ſten Jahre eine 6 jährige Bewilligung zu Ende, und dahero guter Ordnung wegen, nöthig ſeyn will, daß die Rechnungen und Reſte ſowohl bey der Land- und Trank- als Pfennig- und Quatember-Steuern, darauf geſchloſſen und was auf angeregte Reſte künftig eingehet, gleich andern vorherigen zur gewöhnlichen Verrechnung gebracht werden; Als habet ihr ſolches geziemend zu beobachten, und euch darnach gehörig zu richten ꝛc. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 22. Novembr. Anno 1740.

ſind mit zur Verrechnung zu bringen.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Die Bezahlung derer, in die Bewilligung von 1741. an fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen, betreffend; den 2. Dec. 1740.

An. 1740.

Die Rückſtände derer Bau- und Brand-Begnadigungs-Gelder, ſind vollends baar zu bezahlen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Vicarius, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach ihr vermittelſt eueres allergehorſamſten Berichts die hierzu wieder angeſchloſſene Conſignation der reſtirenden und in jetzige Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen eingeſchicket habet. Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen Intereſſenten den Rückſtand gegen gehörige Quittungen vollends baar bezahlen, und den Betrag in Ausgabe-Rechnung mit Beylegung obigen Verzeichniſſes Kraft dieſes paßierlich verſchreiben, auch ſonſt hierunter allenthalben gewöhnlicher maßen verfahren, und daran Unſere Meynung vollbringen. Geben zu Dreßden, den 2. Decembr. Anno 1740.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Special - Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Zergliederung derer Bauer-Güther und dergleichen ſteuerbarer Grundſtücken ſoll vor das künftige geſtattet werden; den 24. Dec. 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740.

Uns ſind, aus euerm d. d. 6. Febr. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte ſowohl die darinnen von euch angezeigte verſchiedene Bedenklichkeiten, welche bey der von Unſerer Ober-Steuer-Einnahme in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebrachten Zertheilung derer ſteuerbaren Güther und Grundſtücke ſich geäußert, als auch wohin ihr am Ende euer unvorſchreibliches Gutachten gerichtet, geziemend vorgetragen worden.

Beylagen ſub A. B. C. und D. werden zur Nachachtung zugefertiget.

Wann Wir denn nunmehro hierunter eine Haupt-Reſolution gefaſſet; Als haben Wir, nicht nur, an Unſere Ober-Steuer-Einnahme abſchriftlich beygefügte Verordnung ergehen, ſondern auch dieſe Unſere Entſchließung, Unſeren ſämtlichen Cammer- und Juſtiz-Collegiis reſp. hier und in Unſeren Stifftern, Merſeburg und Naumburg, mittelſt derer copeylichen Anſchlüſſe ſub A. B. C. D. bekannt machen laſſen, euch auch, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen verbleiben, ſolches zu eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch nicht verhalten wollen; Und geſchiehet ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Decembr. 1740.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Landes-Regierung.

Franz Adolph von Rechenberg.

A.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740.

Veranlaſſung.

Uns ſind, aus euerm occaſione der von Hanns Wenden in dem Dorfe Wagelwitz, geſuchten Zertheilung ſeines allda beſitzenden Pferdner-Guths, unterm 4. Julii a. pr. erſtatteten unterthänigſten Berichte, die darinnen von euch gethane unvorgreifliche Vorſchläge, wegen derjenigen Umſtände, worbey die, durch das Mandat vom 26. Jan. 1732. gewiſſermaßen unterſagte Zergliederung derer Güther und Grundſtücken, Unſerm Intereſſe ſo wenig nachtheilig als vielmehr ſolchem, und zur Conſervation derer Unterthanen fürträglich, geziemend vorgetragen worden.

Auch haben Wir hierüber Unſers Cammer-Collegii und Landes-Regierung pflichtmäßige Gutachten nach denen Beyfugen ſub A. und B. zu erfordern, der Nothdurft befunden.

Die Dismembration derer Bauer-Güther, und ſteuerbarer Grundſtücken, wird unter gewiſſen Maaßregeln und Präcautionen, verſtattet.

Wann Wir denn nunmehro kein Bedenken finden vor das künftige die Dismembration derer Bauer-Güther und dergleichen ſteuerbarer Grundſtücken in Unſern Aemtern und unter andern Gerichten, woferne nur von der Obrigkeit die gleiche und proportionirte Vertheilung ratione der Onerum atteſtiret, ſolche reſp. behörig ab- und zugeſchrieben, in denen Cataſtris deutlich angemerket, und die gewöhnliche Reſervationes, daß nehmlich das Haupt-Guth vor die abgetheilte Grundſtücke hafte, auch jenem der Verkauf an dieſem vorbehalten bleibe, gebührend in Obacht genommen werden, in denen von euch bemerkten und andern mehrern vorkommenden Fällen, jedoch, daß wegen derer Güther in denen Aemtern und bey Amts-Unterthanen, reſp. Unſerer Amts-Præſtandorum und Befugniſſe, mit Unſerm Cammer-Collegio, ſoviel aber die einſchlagende Paſſus Juris belanget, mit Unſerer Landes-Regierung von euch erforderliche Communication erfolge, geſchehen und deren Geſtattung, Unſers obbemeldten Cammer-Collegii reſp. der Landes-Regierung (an welche beyde Collegia Wir unterm heutigen dato, nach Innhalt der Beyfuge reſcribiren) und euerm pflichtmäßigen Gutbefinden, unter Wahrnehmung vorher berührter Präcautionen ſonder deshalb bey Uns vorhero anzufragen, überlaſſen; Als iſt euch ſolches zu euerer Nachacht hierdurch nicht zu verhalten geweſen, und haben Wir auch wegen dieſer Unſerer, obangezogenes Mandat de Anno 1732. ändernden und erläuternden, mithin nunmehro die Käufe und Handlungen über dergleichen zertheilte Grundſtücken nachlaſſenden Entſchließung, das Nöthige allenthalben ſonſten verfüget. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Decembr. 1740.

An die Ober-Steuer-Einnahme.

B.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740.

Nachdem Wir auf euern, unterm 24. Aug. a. c. erſtatteten unterthänigſten Bericht, und aus denen darinnen angeführten nicht unerheblichen Urſachen, nunmehro kein weiteres Bedenken finden, die Zergliederung derer Bauer-Güther und ſteuerbaren Grundſtücken, in Unſern Aemtern und andern Gerichten, auf Art und Weiſe, wie Wir Unſere Ober-Steuer-Einnahme, mittelſt abſchriftlich beygefügter Verordnung beſchieden, geſchehen zu laſſen; Alſo iſt euch, denen Wir mit Gnaden ꝛc. ſolches zu eurer Nachricht- und Nachachtung hierdurch nicht zu verhalten geweſen; Und Wir ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Dec. 1740.

An das Cammer-Collegium.

C.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius &c.

An. 1740. Euch kan nicht unbekannt ſeyn, und zeiget es abſchriftlich beygefügtes, de dato 30. Junii, 1732. an Unſers Vetters, des letztverſtorbenen Herzogs zu Merſeburg Lbdn. ergangenes Schreiben, wasmaßen durch das unterm 26. Jan. d. a. von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät ins Land publicirte Mandat die Zergliederung derer ſteuerbaren Güther und Grundſtücken, in gewiſſermaßen gänzlich unterſaget werden. Wann aber nach der Zeit, Unſere Ober-Steuer-Einnahme mittelſt des copeylichen Anſchluſſes ſub B. verſchiedene Fälle und Umſtände angezeiget, wobey die Zertheilung dergleichen Güther, oder nur Veräußerung einiger Grundſtücke beydes Unſerm Landesherrlichem Intereſſe und zu Conſervation Unſerer Unterthanen mehr verträg- als nachtheilig zu achten, hierunter auch Unſer hieſiges Cammer-Collegium, nebſt der Landes-Regierung, in denen von ihnen erforderten ſub C. und D. hierbey liegenden unterthänigſten Berichten gleiche Meynung führen; Als finden Wir nunmehro kein Bedenken, vor das künftige die Dismembration derer Bauergüther, und ſteuerbaren Grundſtücke ſowohl in Unſern Aemtern, als unter andern Gerichten auf Art u. Weiſe, wie Wir Unſere Oberſteuer-Einnahme in der Verordnung ſub E. beſchieden, geſchehen zu laſſen, gnädigſt begehrende, ihr wollet euch bey denen, in Unſerm Stiffte vorkommenden Fällen, hiernach ohne, zu Vermeidung des Mißbrauchs, hierunter etwas an die Unter-Obrigkeiten gelangen zu laſſen, euers Orts ebenfalls gehorſamſt achten. Hieran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 24. Dec. 1740.

Joh. Chr. von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg, desgleichen an das Stifft Merſeburgſchen Cammer-Collegium.

Franz Adolph von Rechenberg.

D.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius &c.

Wasmaßen, durch das unter Unſers in Gott ruhenden Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königlichen Majeſtät Regierung d. d. 26. Januar. 1732. ins Land ergangene Mandat, die Zergliederung derer ſteuerbaren Güther und Grundſtücke in gewiſſermaßen gänzlich unterſaget werden, deſſen ſeyd ihr, aus dem, unterm 30. Jun. d. a. euch ertheilten Reſcripto annoch erinnert. An. 1740.

Wann aber nach der Zeit Unſere Ober-Steuer-Einnahme mittelſt des copeylichen Anſchluſſes ſub A. verſchiedene Fälle und Umſtände angezeiget, wobey die Zertheilung dergleichen Güther oder nur Veräuſſerung einiger Grundſtücken, beydes Unſerm Landesherrlichen Intereſſe und Conſervation Unſerer Unterthanen mehr verträg- als nachtheilig zu achten, hierunter auch Unſer hieſiges Cammer-Collegium, nebſt der Landes-Regierung, in denen von ihnen erforderten, ſub B. und C. hierbey liegenden unterthänigſten Berichten, gleiche Meynung führen; Als finden Wir, bey denen von ſämtlichen dreyen Collegiis angeführten nicht unerheblichen Urſachen nunmehro kein weiteres Bedenken, vor das künftige die Dismembration derer Bauer-Güther und ſteuerbaren Grundſtücken, ſowohl in Unſern Aemtern als unter andern Gerichten, auf Art und Weiſe, wie Wir obermeldte Unſere Ober-Steuer-Einnahme, in der Verordnung ſub B. beſchieden, geſchehen zu laſſen, gnädigſt begehrende, ihr wollet euch hiernach bey denen, in Unſerm Stiffte vorkommenden Fällen, ohne zu Vermeidung des Mißbrauchs, hierunter etwas an die Unter-Obrigkeiten gelangen zu laſſen, euers Orts ebenfalls gehorſamſt achten. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Dec. 1740.

An das Stifft Naumburg. Cammer-Collegium, in ſimili an die Stifft Naumburg. Landes-Regierung.

Generale,

Daß die Beamten bey Confirmation der Käufe und anderer über Veralienirung derer Grundſtücken, die geſchloſſene Contracte, denen Steuer-Einnehmern communiciren ſollen; ingleichen die Deſignations-Urthel und Diſtributions-Abſchiede in forma probante bey Concurſen denenſelben auszuſtellen; So wie auch das Directorium Actorum in gewiſſen Steuer-Sachen, den Steuer-Bedienten zu überlaſſen; den 10. May, 1741.

An. 1741. Befehl, vom 15. Febr. d. a. daß die Beamten, die über Veralienirung derer Grundſtücken geſchloſſene Contracte, vor deren Confirmation, denen Steuer-Einnehmern communiciren,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Vicarius, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir zu Beförderung Unſers Steuer-Intereſſe, der Nothdurft zu ſeyn befunden, durch Unſer Cammer-Collegium ſämtlichen Juſtiz-Beamten in Unſern Erblanden, mittelſt gnädigſten Befehls ſub dato den 15. Febr. a. c. zu injungiren, daß ein jeder, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, allemal, bey Confirmation der Käufe und anderer, über Veralienirung derer Grundſtücken getroffenen Contracte und Handlungen, dem Steuer-Einnehmer, der von ſothanen Grundſtücken die Steuern zu erheben hat, davon Nachricht geben, und zu ſolchem Ende, ehe die hierüber gefertigten Urkunden denen Intereſſenten ausgehändiget werden, ihm ſolche communiciren und das nöthige hieraus zu ſeiner Nachricht extrahiren laſſen, nicht weniger bey Concurſen, worinnen die Steuer intereßiret und zu einer nicht weniger in Concurſen, ihnen die Deſignations-Urthel, und Diſtributions-Abſchiede, in forma probante ausſtellen, auch bey Reviſionen derer Cataſtrorum, den authoriſirten Steuer-Bedienten, das Directorium Actorum überlaſſen ſollen, ꝛc. wird zur Nachachtung wiſſend gemacht.

ner Perception nicht gelangen kann, demſelben die Deſignations-Urthel und Diſtributions-Abſchiede, jedesmal ex Officio, und ohne Entgeld in forma probante ausſtellen, nicht weniger wenn Schock- oder Quatember-Cataſtra zu revidiren, oder neue zu fertigen vorkommen, dem hierzu authoriſirten Steuer-Bedienten, das Directorium Actorum überlaſſen, dahingegen ſolches in allen übrigen Sachen, wo die Steuer concurriret, vor ſich behalten, jedoch in dergleichen Fällen mit dem Steuer-Einnehmer dießfalls behörig communiciren und übrigens die geſammten Steuer-Sachen beſchleunigen ſolle; Als haben Wir euch ſolches zu euerer Nachachtung nicht verhalten wollen; Und begehren anbey gnädigſt, ihr wollet ſothane Unſere gnädigſte Verordnung, ſämmtlichen in euerm Creyſe befindlichen Amts-Steuer-Einnehmern bekannt machen, und dieſelbe, damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, dem nächſten Steuer-Ausſchreiben inſeriren. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Maji, 1741.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz, S.

Generale,

Daß die nach Leipzig reiſenden Creyß-Steuer-Einnehmere, von dem ſonſt gewöhnlichen Paſſagier-Gelde, befreyet ſeyn ſollen; den 26. Auguſt, 1741.

An. 1741.

Termin zur Einrechnung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Vicarius, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach nunmehro, unter göttlichen Beyſtande die Leipziger Michaelis-Meſſe immer näher herbey rücket; Als beſtimmen Wir euch den - Octobris wird - nachdem XVIII. Poſt Trinitatis pro Termino des daſelbſt abzuwarten habenden Markts-Vorbeſchieds, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet Tages vorher, und zwar zu rechter Zeit euch bey Vermeidung der ſonſt darauf geſetzten Strafe an 20 Thlr. allda einfinden, eure Creyß-Auszüge mit zugehörigen Stände Regiſtern, Belegen und baarem Gelde, auch ſummariſchen doppelten Extracten und Sorten-Zetteln, wie ſolches bishero erfordert worden, um daraus, wie ein jeder ſeiner Caſſe vorgeſtanden, zu erſehen, mit dahin bringen, ſelbige gleich Anfangs zur Ober-Steuer-Buchhalterey übergeben, ingleichen die geſammten Steuer-Reſte voriger Bewilligungen, ſoviel möglich, zu Beförderung des ſo hochnöthigen Steuer-Credits einbringen, über die noch rückſtändig bleibende aber richtige Specificationes einreichen, und wie weit ſolches alles geſchehen, mit denen darüber erhaltenen Quittungen bey Unſerer Steuer-Ober-Einnahme geziemend beſcheinigen, auch darauf nach Befinden eure Abfertigung gewarten.

Cammer-Befehl, daß die, mit Land- und Lohnkutſchen, zu denen Meß-Vorbeſchieden reiſende Creyß Steuer-Einnehmer, von dem Paſſagier-Gelde befreyet ſeyn ſollen. Obliegenheit dagegen zu Verhütung derer Poſt-Defraudationen.

Nachdem hiernächſt Unſer Cammer-Collegium an das Ober-Poſt-Amt zu Leipzig das nöthige verfüget, daß die auf die Leipziger Meſſen-Vorbeſchiede mit Land- und Lohn-Kutſchern reiſende Creyß-Steuer-Einnehmere von dem ſonſt gewöhnlichen Paſſagier-Gelde von jeder Perſon 2 Gr. nunmehro befreyet ſeyn ſollen; So iſt euch ſolches hierdurch nicht zu verhalten geweſen, jedoch habet ihr euern obhabenden Pflichten nach, jederzeit dahin Sorge zu tragen, damit, wenn andere mehr in eurer Compagnie mit reiſen, die Lohn-Kutſchere von dieſen in Unſern Dienſten nicht ſtehenden Perſonen, die Abgabe des Paſſagier-Geldes von jeder Perſon an 2 Gr. richtig entrichten und zu Schmälerung Unſers Königlichen Poſt-Intereſſe hierunter nichts verhänget werde. An dem geſchiehet Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 26. Aug. 1741.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann, S.

Generale,

Die Erricht- und Einſendung neuer Schock-Cataſtrorum nach denen vorgeſchriebenen Schematibus und Monitis, betreffend; den 1. Nov. 1741.

An. 1741.

Vorige Befehle zu Errichtung neuer Schock-Cataſtrorum, ſollen nach dem Schemate ſub A. und denen Monitis ſub B. befolget werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Vicarius, &c. Veſter und liebe Getreue. Aus was bewegenden Urſachen die Errichtung neuer Schock-Cataſtrorum in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten Landen ſowohl unterm 23. Novembr. 1704. als auch nachgehends zu verſchiedenen malen, beſonders aber, unterm 15. Maji, 1705. mit Beyfügung eines hierzu dienlichen Schematis und benöthigter Erinnerungen angeordnet worden, ſolches iſt euch annoch beſtermaßen bekannt. Alldieweiln aber dieſe auf gute Ordnung und Gleichheit derer Abgaben, zum Beſten Unſers Landesherrlichen Intereſſe und Conſervation derer Unterthanen abzielende Intention allenthalben nicht befolget, ſondern von vielen Ständen und Beamten des euch anvertrauten Creyſes die Verfertigung richtiger Schock-Anſchläge und Verminderung der decrementen und caduquen Schocke unterlaſſen worden; Wir aber der zeithero hierunter verhangenen Negligenz fernerhin nachzuſehen nicht gemeynet ſind; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet die in eurem Creyſe einbezirkten Stände von Ritterſchaft und Städten, ſowohl auch die Beamten, welche entweder gar nicht die Schock cataſtra revidiret, und obigen Generalien gemäß eingerichtet, oder doch ſolche zu Unſerer gnädigſten Approbation nicht eingeſendet haben, zu deren Aufrichtung gebührend anhalten, denenſelben beykommendes Schema nebſt denen anderweit ausgeſetzten und verbeſſerten, gleichfalls hier angeſchloſſenen Monitis zu ihrer Nachachtung zufertigen, ſodann die von ihnen entworfenen Projecte, nach der euch unterm 30. Octobr. 1716. ertheilten Inſtruction genau examiniren, die darinnen befundenen Mängel völlig abthun, und alles in Richtigkeit ſetzen laſſen, nach ſolchem Erfolg aber, dieſelben zu Unſerer gnädigſten Approbation oder anderer Verordnung einſenden; Geſtalt ihr denn dieſen Unſern gnädigſten Befehl, nebſt denen Beylagen, damit ſolcher zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und als eine beſtändige Norm beybehalten werden möge, dem nächſten gedruckten Steuer-Ausſchreiben beyzufügen, und daran Unſere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, den 1. Nov. Anno 1754.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz, S.

I. Sche-

I.

Schemata,

Wornach die neuen Steuer⸗Schock⸗Cataſtra führohin einzurichten ſind.

volle Schocke de Anno 1628.	volle Schocke de Anno 1688.	volle Schocke des jetzigen Cataſtri.	A. Amts N. N. Summariſcher Extract; unmittelbare Unterthanen, haben nach Innhalt des Cataſtri und Individual-Verzeichniſſes zu verrechten:	gangbare Schocke.	decremente Schocke.	caduque Schocke.
331	331	331	fol. Dorf N. N. ⸗ ⸗ ⸗	231	100	—
1485	1457	1470	fol. ⸗ ⸗ N. N. ⸗ ⸗ ⸗	1200	270	—
90	90	90	fol. ⸗ ⸗ N. N. ⸗ ⸗ ⸗			
			Summa.			
			Steigt der jetzige volle Anſchlag gegen 1628. mit ⸗ ⸗ Schocken, nach denen infra fol. befindlichen Anmerkungen.			
			Fällt hingegen aus denen fol. angezeigten Urſachen mit vollen Schocken,			
			Folget die Individual-Conſignation nach denen Monitis einzurichten.			

volle Schocke.	Individual-Conſignation.	gangb. Schocke.	decrem. Schocke.	cad. Schocke.
	Dorf N N. No. I. Ao. 1688. No. N. N. anjetzo N. N.			
150	nach ⸗ ⸗ Hufen von Haus, Hof. (da ſämtliche Gebäude zu benennen) Vieh, Fahrniß auch liegenden Gründen, nehmlich ⸗ ⸗	100	50	—
	nach ⸗ ⸗ Scheffel Dreßdner Maaß Feld beym Aſpich	incl.		
	nach ⸗ ⸗ Acker Sommer⸗ oder Herbſt⸗Wieſen in Gold⸗Grunde,	33 Schock, ſo auf Befehl d.d. 16. Jul. 1739. jetzige Bewilligung über, oder ad dies vitæ, oder auch ſo lange e. g der Berg⸗Schaden und andere Umſtände dauern, moderiret ſind.		
	nach ⸗ ⸗ Acker Holz auf dem Anger,			
	nach ⸗ ⸗ Pfahlhauſen Weinberg, an hohem Berge, oder wie ſonſt jeden Orts die Gegenden benennet ſind. Worbey das Fluhr⸗Regiſter zu allegiren. Wo aber dergleichen zu fertigen unnöthig, und die Schocke nach denen fundis von Alters her ſepariret ſtehen, iſt ſolches ferner beyzubehalten, die Gärtner und Häusler werden gleichergeſtalt nach ihrer Beſchaffenheit beſchrieben.			
	Summa derer Schocke dieſes Dorfs. Nota. Und ſind auf ſolche Maaße ſämtliche Dorfſchaften einzurichten.			
	Summa derer unmittelbaren Unterthanen Schocke. 1891. Schocke voller Anſchlag, nehmlich 1491 Schocke gangbar, incl. 600 Schocke, ſo bey verſchiedenen Individuis fol. in Moderation ſtehen. 370 Schocke decrement. 30 Schocke cadue. utſ.			

volle Schocke de Anno 1628.	volle Schocke de Anno 1688.	volle Schocke des jetzigen Catastri.	B. Ritter-Guths N. N. (es mag Schrift- oder Amtssäßig seyn) Summarischer Extract; hat Innhalts des Catastri und Individual-Verzeichnisses zu verrechten:	gangbare Schocke.	decremente Schocke.	caduque Schocke.
430	435	435	fol. Dorf N. N. , , ,	435	—	—
971	960	971	fol. , , N. N. , , ,	800	171	—
1235	1235	1235	fol. , , N. N. , , ,	1000	—	235
			Summa.			
			Steigt der jetzige volle Anschlag gegen 1628. mit Schöcken, aus denen fol. angemerkten Ursachen.			
			Fället hingegen nach der Anmerkung fol. mit Schocken.			
			Folgen die Individual-Specificationes nach mehrerer Anleitung derer Monitorum eingerichtet.			

volle Schocke.	Individual-Consignation.	gangb. Schocke.	decrem. Schocke.	cad. Schocke.
	Dorf N. N. No. I. Ao. 1688. No. N. N. anjetzo N. N.			
96	nach , , Hufen von Haus, Hof. (da sämtliche Gebäude zu benennen) Vieh, Fahrniß, auch liegenden Gründen, nehmlich , , ,	62	34	—
	nach , , Scheffel Dreßdner Maaß Feld unterm Dorfe,			
	nach , , Acker Wiesewachs in der Aue,			
	nach , , Acker Holz auf der Breite,			
	nach , , Pfahlhaufen Weinberg, ꝛc.			
	oder was sonst jeden Orts vor Benennungen bekannt seyn, wobey das Fluhr-Register zu allegiren. Allwo aber dergleichen unnöthig, und die Schocke nach denen Pertinentien separiret stehen, wird es ferner beybehalten. Die Gärtner und Häusler werden gleichergestalt nach ihrer Beschaffenheit eingetragen.			
	Summa dieses Dorfs Schocke. auf gleiche Maaße mit denen übrigen Dorfschaften zu verfahren.			
	Summa sämtlicher Schocke von vorherstehenden Dorfschaften.			

volle Schocke de Anno 1628.	volle Schocke de Anno 1688.	volle Schocke des jetzigen Catastri.	C. Stadt N. N. (ſo wohl Amt- als Schriftſäßig) Summariſcher Extract hat nach Inhalt des Catastri und Invidual-Verzeichnißes zu verrechten:	gangbare Schocke.	decremente Schocke.	caduque Schocke.
8750	8800	8800	Stadt N. N. - - - - Summa per ſe.	5600	3200	-
			Dann wegen derer darzu gehörigen Dorfſchaften, als:			
-	-	150	fol. Dorf N. N. - -	100	50	-
-	-	100	fol. N. N. - -	90	10	-
-	-	200	fol. - N. N. - -	200	-	-
			Summa			
			Steiget der jetzige volle Anſchlag gegen 1628. mit Schocken, vermöge angemerkter Nachricht fol.			
			Fället aber auch mit Schocken laut Anmerkung fol.			
			Folget das Individual-Verzeichniß, welches nach denen Monitis einzurichten.			

volle Schocke.	Individual-Consignation.	gangb.	decrem. Schocke.	cad.
	1. Von Häuſern in der Stadt.			
	No. 1. Anno 1688. No. N. N. anjetzo N. N.			
50	von Hauß und Hofe an Förder-Seiten- und Hintergebäuden, oder Brauhauß, Malzhauß, Gaſthof rc. und hat das Recht jährlich 2 Biere abzubrauen - -	40	10	-
	und ſo weiter rc. rc.			
	Wo Scheunen, Gärten bey denen Häuſern verhanden, ſind ſelbige zugleich mit anzumerken.			
	Summa			
	2. Von Häuſern in der Vorſtadt.			
	Die bey ſelbigen ſich befindenden Gärten oder Vorwerke, worauf die Häuſer eingebauet, ſind in gehöriger Ordnung fortzuführen, und bey jedem deutlich anzuzeigen, was ſonſt vor Pertinentien darzu gehören?			
	Summa			
	3. Von Scheunen.			
	Wenn ſie beſondere Schocke haben, und nicht etwa auf obige Stellen mit eingebauet ſind.			
	Summa			
	4. Von Gärten.			
	Bey welchen keine Wohnſtellen ſind, mit denen ſie bereits angeſetzet worden, auch iſt die Größe und unterſchiedene Nutzbarkeit zu bemerken.			
	Summa			

volle Schocke.	Individual-Consignation.	gangb.	decrem. Schocke.	cad.
	5. Von Feldern. Welche in gehöriger Ordnung nach ihren Revieren und Namen zu führen, auch mit der Nummer aus dem Flur-Regiſter zu bemerken ſind. Summa			
	6. Von Wieſen. Durchgehends wie bey denen Feldern. Summa			
	7. Von einzelnen Feld- oder walzenden Bey-Stücken. Wie bey denen Feldern. Summa			
	8. Von Weinbergen. Wie bey denen Feldern, jedoch nach denen Pfahlhaufen. Summa			
	Summa ſämtlicher Schocke bey der Stadt N. und (wo es vorkömmt) denen darzu gehörigen Dorfſchaften. Wo an dergleichen Art Grundſtücken ein und andern Orts nichts verhanden, wird in das Capitel vacat geſetzet.			

II.

Monita, ſo bey Errichtung, Einſendung, Examination und Juſtification neuer Schock-Steuer-Anſchläge, ſo wohl bey denen Aemtern, als auch Ritterſchaft und Städten, nicht weniger von denen Creyß-Einnahmen reſpective in acht zu nehmen ſind.

1.

Welche Grundſtücke in die Steuer-Cataſtra zu bringen.

Es ſollen ſämtliche Unter-Obrigkeiten aufm Lande und in Städten, ſo wohl die Beamten dieſes Churfürſtenthums und incorporirter Lande, wie auch ein jeglicher von denen Unterthanen ſelbſt, ſo ſteuerbare Grundſtücken beſitzet, dieſelben, allermaßen per Generale de dato 22. Nov. 1704. ſchon anbefohlen werden, bey Vermeidung ſchwerer Strafe und Confiſcation des verſchwiegenen Stücks, richtig angeben, und in die neuen Cataſtra bringen, auch ihrem gegenwärtigen Zuſtande und Erträglichkeit nach, die darauf haftende Schocke in die gangbare Claſſe lociren laſſen. Inſonderheit aber diejenigen Grundſtücken, ſo bisher zur Ungebühr decrement, caduc oder gar als ermangelnd geführet worden, und doch verhanden ſeyn müſſen, auch an ihren Natural- oder Induſtrial-Früchten genutzet werden, in gangbaren Anſatz hinwieder bringen, wie nicht weniger die, ſo zur Zeit unbeſchockt geblieben, und gleichwohl von der Mitleidenheit weder der allgemeinen Verfaſſung nach, noch ſonſt, rechtsbeſtändiger Weiſe eximiret werden können, mit proportionirten Schocken gangbar anſetzen.

2.

Schema, nach welchen die Cataſtra einzurichten.

Es ſind aber ſolche Cataſtra ſo wohl bey denen Aemtern, auch Ritterſchaft und Städten, dem hierbey in Abdruck befindlichen Schemati ſub A. B. und C. reſpective in allem gemäß einzurichten, und folgende Monita darbey in ſchuldige Obacht zu nehmen; Geſtalt in deſſen Ermangelung gedachte Cataſtra bey der Creyß-Einnahme nicht angenommen, ſondern ſofort zu beſſerer Einrichtung zurück gegeben werden ſollen.

3.

Wornach der volle und gangbare Schock Anſatz zu reguliren.

Zum Fundament der vollen Schocke wird billig der Anſchlag de Anno 1628. in ſo ferne keine Contribuenten darinnen weggelaſſen, ferner beybehalten, wo aber dieſer ermangelt, das nechſt vorhergehende Individuale Land-Steuer-Regiſter, ſo mit dem vollen Quanto de Anno 1628. übereinſtimmig, pro regula genommen, die Gangbarkeit hingegen iſt bey jedwedem Individuo nach gegenwärtigen Umſtänden pflichtmäßig anzuſetzen.

4.

Was wegen der ermangelnden Schocke zu beobachten.

Wo ſich ermangelnde Schocke an dem vollen Anſchlage de Anno 1628. befinden, da ſind die Obrigkeiten ſolche, nach Anleitung des Generalis vom 23. Nov. 1704. und wie ſolches mehrmahln angeordnet, auszumachen, und nach gegenwärtiger Nutzung des Grundſtückes zur Gangbarkeit zu bringen ſchuldig.

5.

Desgleichen wegen derer moderirten.

Bey denen moderirten Schocken ſind die Conceſſiones und warum? auch auf wie lange ſolche ertheilet worden? nach denen datis und ſonſt deutlich auszuwerfen, daferne ſich aber finden ſollte, daß die Urſachen der ehedem erſtatteten Moderation anjetzo ceßiret hätten, oder aber die Zeit der erlangten Conceßion zu Ende wäre; ſind ſolche Schocke ohne Anſtand in der Gangbarkeit hinwieder aufzuziehen.

6.

Ferner wegen derer decrementen.

Gleichergeſtalt ſind bey denen de Anno 1688. und ſeither entweder auf beſondere ertheilte Befehle, oder auch ſonſt nach Gutbefinden decrement geſetzten Schocken die in Cataſtro deutlich anzumerkenden Urſachen jedesmahl zu ponderiren, ob ſolche noch alſo beſchaffen, oder mittler Zeit ganz oder zum Theil aufgehöret, auch ob die Pertinentien ſeitdem in eine verbeſſerte Nutzung kommen, letztern Falls ſo dann die Schocke hinwieder, wo nicht ganz, doch zum Theil in die gangbare Claſſe zu transferiren, auch ſollen nicht leicht über ⅓ des vollen Quanti decrement geſetzet, oder wenigſtens doch; wo ſolches der Unerträglichkeit halber nicht zu vermeiden, die dringende Urſache hierzu in Cataſtro deutlich angemerket werden.

7.

Nicht weniger wegen derer caduquen.

Caduque Schocke können nur auf gänzlich wüſte Flecke und Stellen, ſo wohl in denen Städten als aufm Lande, angeſetzet werden; Wannenhero zuvor genau zu unterſuchen, ob die Grundſtücken annoch vollſtändig wüſte ſich befinden? auſſerdem, und da ſie wenigſtens zum Theil noch zu gebrauchen wären, müßten ſie, nach Proportion der Nutzung, dennoch in der Gangbarkeit erhalten, übrige Schocke aber in die decremente Claſſe geſetzet werden. In Fall auch jemand dergleichen caduque Plätze und Stellen indeſſen zu anderm Gebrauch e. g. zu Gärten, Stallungen, Wagen-Schuppen ꝛc. nutzete, ſind mit Bemerkung dieſer Beſchaffenheit in Cataſtro von denen darauf haftenden Schocken einige nach Billigkeit ſo lange gangbar zu ſetzen, bis zu ſolcher Stelle ein neuer Anbauer ſich findet, als welcherhalben das Mandat d. d. 29. April. 1735. genau zu obſerviren.

8.

Was vor Brüche bey dem gangbaren Schock-Anſatze paßiren.

Wenn die vollen Schocke einen Bruch mit ſich führen, und alleſamt gangbar ſind, iſt ſolcher Bruch, er ſey ſo klein als er wolle, auch in der gangbaren Claſſe anzunehmen, hingegen, da der gleichen Bruch entweder aus Vertheilung derer vollen Schocke in gangbare und moderirte oder decremente herrühren, oder aber durch Vertheilung und Vereinzelung derer Güter entſprungen ſeyn ſollte, wäre allemal ſtatt des Bruchs in der gangbaren Claſſe ein ganzes Schock zu ſetzen; Allermaſſen ſolche Brüche, ſo wohl denen Contribuenten, als in denen Rechnungen ſelbſt, nur mühſamen Aufenthalt veranlaſſen, und in vielfältigen Befehlen bereits unterſaget worden. Es wäre denn, daß das volle Schock-Quantum dermaßen geringe, daß dahero ſtatt des Bruchs ein ganzes Schock aus der moderirten oder decrementen in die gangbare Claſſe nicht geſetzet werden könnte; oder daß die Grundſtücken in ſo kleine Theile, wie beſonders in Thüringen vorkommet, vereinzelt worden, daß die proportionirliche Eintheilung derer, auf dem Toto gehafteten Schocke ohne Brüche nicht geſchehen möchte, ſo ſoll in dieſen Fällen allenfalls ein Bruch zu ½ oder ¼, kleiner aber nicht paſſiren.

9.

Die Benennung derer Beſitzere.

Bey jedem Guthe oder Grundſtücke aufm Lande, ſo wohl denen Häuſern in Städten, iſt der vorige Beſitzer, wie ſelbiger in den Anſchlage de Anno 1688. befindlich, mit Anmerkung der Nummer ſelbigen Cataſtri, der jetzigen Conſignation namentlich beyzuſetzen, ſollte es aber wegen mittler Zeit vorgegangenen Zertheilungen und Zergliederungen derer Güter oder ſonſt, wie an theils Orten in Thüringen geſchehen, nicht mehr zu bewerkſtelligen ſeyn, wäre ſolches vorkommenden Falls nachrichtlich anzumerken.

10.

Die Art die Häuſer ſowohl in Städten als aufm Lande zu cataſtriren.

An einem jeden Orte aufm Lande ſind die Contribuenten, es mögen nun Anſpänner, Gärtner oder Häußler ſeyn, in der Ordnung, wie ſie neben einander wohnen, nach einer Nummer, mit deutlicher Beſchreibung ſämtlicher Gebäude, und daran ſtoſſenden Gärten, ſo wohl verhandener Waſſer- und Windmühlen, ohne Unterſchied mit ihren aufhabenden Schocken, nebſt deutlicher Bemerkung, wo der Anfang gemachet worden, zu conſigniren, auch die mit unterliegende Commun- nicht weniger privilegirten unbeſchockten Gebäude und Grundſtücken, ingleichen die unter andere Jurisdiction gehörige und daſelbſt bereits in Anſatz gebrachte Güter und Häuſer nachrichtlich ohne Belegung mit einigen Schocken kürzlich anzumerken. Auch auf gleiche Art bey denen Städten, ſamt Benennung derer Viertel, Gaſſen, Marktplätze, ꝛc. ingleichen bey Verfertigung derer Quatember-Steuer-Cataſtrorum es alſo zu halten.

11.

Desgleichen die Felder und Ländereyen.

Gleichergeſtalt ſollen die Felder, Wieſen, Gehölze ꝛc. nach ihrer Lage und mit umſtändlicher Beſchaffenheit ihrer Nutzbarkeit, ob es gut- mittel- oder geringe Art ſey? ingleichen ihrer Größe, alles, ſo viel möglich, nach Dreßdniſchem Maaße, wo aber dergleichen nicht gebräuchlich, nach des Orts eingeführten Benennungen an Hufen, Scheffeln, Morgen ꝛc. beſchrieben, letzternfalls auch gleich im Anfange des Cataſtri angezeiget werden, wie viel eine ſolche Hufe, Scheffel oder Morgen, nach Dreßdniſchem Maaße ausmache?

12.

Die Fertigung derer Flur-Regiſter.

Damit aber auch kein ſteuerbares Grundſtück an Feldern, Wieſen und Gehölze dem ſub No. 1. allegirten Generali entgegen könne verſchwiegen bleiben, iſt nöthig, daß bey großen und weitläuftigen Communen, ingleichen wo die Vertheilung und Vereinzelung derer Güter in Gebrauch iſt, und mehrentheils walzende Acker, wie im Thüringiſchen Creyſe anzutreffen ſind, ein accurates Flur-Regiſter (darinnen auch die unter auswärtige Jurisdiction gehörige Grundſtücken nachrichtlich zu bemerken) gefertiget, und ſolches dem Cataſtro beygefüget werde. In ſolchem nun muß eine jede Gegend und Revier in ihre deutlich zu beſchreibende Gränze, entweder nach ihrem von Alters her führenden Namen, oder, in Ermangelung dergleichen Benennungen, nach denen Plagis mundi, oder wie es ſonſt am deutlichſten geſchehen kan, eingeſchränket, und wie viel volle und gangbare Schocke auf dem ganzen Terrain eigentlich haften, in ſolle angezeiget, ſo dann die jetzigen Eigenthümer individualiter mit eines jeden darinnen der Reihe nach liegenden Landes-Antheil, unter eine durch alle Fluren gehende Nummer, ſamt Bemerkung deſſen Größe, ſpecificiret, hierüber auch die Nummer aus dem Cataſtro, unter welcher jedes Stück daſelbſt in Anſatz gefunden wird, beygefüget, und alles nach einen jeden Ortes befindenden Umſtänden nützlich eingerichtet werden.

13.

Wie mit zertheilten oder vereinzelten Gütern zu verfahren.

Wo Hufen, Felder oder andere Grundſtücken, ſo zuſammen gehören, anjetzo vertheilet, ſeynd die Stücke in Anſchlage nicht zu verſtecken, oder zu vereinzeln, ſondern die Schocke in vollem Anſchlage, wie ſie An. 1688. oder vorhin geſtanden, mit Benennung damahligen Beſitzers beyzubehalten, und darunter zu verzeichnen, wer die vertheilten Stücken anjetzo beſitze? und die darauf haftende Schocke in denen gewöhnlichen Claſſen ſeparatim auszuwerfen. Auf gleiche Maaße iſt mit andern zertheilten Grundſtücken zu verfahren, und ſeynd keinesweges die Schocke von unterſchiedenen Stücken zu ziehen, oder in ſolle anzugeben; es hafteten denn dieſelbe auf ganzen Gütern, derer Pertinentien davon nicht veralieniret werden können, oder mit beſondern Schocken nicht beleget ſeyn, womit es ohnedem ſein Bewenden hat.

14.

Wenn Pertinenz-Stücke von denen Haupt-Gütern abgekommen.

Wiewohl auch die fernere Trennung derer Güter in dem Königl. Mandat d. d. 26. Jan. 1732. gänzlich verboten, inſonderheit aber die Alienirung derer Pertinentien ohne proportionirte Schocke unzuläßig, ſo kan doch, wo dergleichen Aerario und Contribuenten vorträglich befunden wird, Bericht mit pflichtmäßigem Gutachten erſtattet, und die darauf erfolgende Conceſſion

ceſſion, nebſt dem, was in obigem Mandat ſonſten mehr diſponiret, in denen Cataſtris deutlich angemerket werden.

15.

Wer vor derſelben Schocke eventualiter zu haften.

Uberhaupt aber ſind die Beſitzer derer Hauptgüter vor die richtige Verſteuerung dergleichen davon abgekommener Grundſtücken eventualiter zu haften ſchuldig; ſo daß, wenn ein ſolches mit der Zeit caduc werden ſollte, die Vertretung derer dargut haftenden Schocke von dem Hauptguthe ohne Nachlaß zu fordern, welches letztere bey dergleichen vorkommenden Vereinzelungen in dem Cataſtro jedesmahl zu annotiren iſt.

16.

Unbeſchockte Grundſtücke ſind in Anſatz zu bringen.

Inſonderheit iſt acht zu haben, daß wo etwa ganz unbeſchockte Grundſtücken, Häuſer und dergleichen, auch vererbte Wald- und Laaß-Räume, welche niemahln zur Schatzung gezogen worden, ſich befinden ſollten, als weshalber genaue Erkundigung allenthalben einzuziehen, ſolche ebenfalls mit Steuerſchocken, jetzigem Ertrage nach, wie bey No. 1. bereits erinnert worden, zu belegen. Da auch auf der Gemeinde Grund und Boden neue Häuſer eingebauet wären, und an ſolchem Orte moderirte, decremente oder caduque Schocke ſich finden ſollten; So ſollen von ſelbigen auf vorerwehnte Häuſer ſo viel als nöthig, und ſich thun laſſen will, geleget, in die gangbare Claſſe geſetzet, jedoch der volle Anſchlag auf dieſen Fall nicht erhöhet, ſondern in dem Cataſtro an beyden Orten deutlich beſchrieben werden, zu welchen Grundſtücken ſelbige Schocke urſprünglich gehören, und worauf ſie vorjetzt geleget worden, damit ſolche bey künftig etwa entſtehender Caducität dem vorigen Grundſtücke hinwieder zurück gegeben werden können. Es fände ſich denn ein ſolch erheblicher Umſtand, nach welchem eine abſonderliche Beſcheckung allerdings ſtatt hätte, als welcherhalben ausführlicher Bericht nebſt pflichtmäßigem Gutachten, einzuſchicken.

17.

Die verhandenen Conceſſiones und Privilegia zu unterſuchen.

Wollten aber die Beſitzere ſolcher unbeſchockten und noch niemahln zur Schatzung gekommener Grundſtücken, ſich wider ſolchen Schock-Anſatz vielleicht mit einem Privilegio, oder andern Conceſſion, ſie habe Namen, wie ſie wolle, ſchützen; ſo hätten ſie ſolche originaliter zu produciren, und davon vidimirte Copien nehmen zu laſſen, worauf nach Befinden von der Obrigkeit des Orts allerunterthänigſter Bericht zum Ober-Steuer-Collegio zu erſtatten, und ob ſolche prätendirte Befreyung beſtehen könne oder nicht? Beſcheid zu erwarten wäre. In Fall es nun auf ergangenen Befehl dabey verbleiben ſollte, ſo wäre dennoch der Fundus ſeiner Lage nach, in der Reihe dem Cataſtro zu inſeriren, ſo wohl auch das Privilegium, oder Conceſſion, ſamt dem letztern Befehle in vidimata copia in fine beyzuheften.

18.

Das Steigen und Fallen derer Schocke anzumerken.

Das Steigen und Fallen derer Schocke iſt nach Anleitung des vorher befindlichen Schematis nicht allein bey jedem Individuo umſtändlich, ſondern auch bey der Summe jeden Dorfs, ingleichen zu Ende des Cataſtri unter der Haupt-Summe mit Benennung derer Dörfer, wo etwas geſtiegen oder gefallen, und Beyſetzung derer Nummern, anzuzeigen, bey denen Städten aber es ebenfalls bey denen Individuis und am Ende des Cataſtri, wie das Schema zeiget, auszuwerfen, und wo dergleichen alte Nachrichtungen ermangeln, ſich deren, mittelſt Communication, bey der Steuer-Rechnungs-Expedition zu erholen.

19.

Die Fertigung, Examination und Juſtification derer Cataſtrorum betreffend.

So bald nun das Cataſtrum in Beyſeyn derer Contribuenten, als welche mit ihrer Nothdurft darbey gnüglich zuhören, gefertiget worden, iſt ſelbiges zur Creyß-Einnahme in Concepte einzuſenden, von dieſer ſo dann ſolches, der dießfallſigen Inſtruction gemäß zu examiniren, zu calculiren, und alle nach obigen Monitis befundene Gebrechen, alſo fort denen Obrigkeiten mit denen Cataſtris, woferne dieſelbe in Formalien unrichtig, zurück zu ſenden, um ſolche nach dem vorgeſchriebenen Schemate und ausgeſetzten Monitis einrichten und ändern zu laſſen, auch die Juſtification und Umfertigung derſelben, binnen einer hinlänglichen Friſt, à die inſinuationis an, zu erfordern, und, wo hieran einige Säumniß bezeiget würde, die Beſchleunigung durch Straf-Præcepta oder Execution zu urgiren.

20.

Die Erhöhung des gangbaren Anſatzes und Verſteuerung betreffend.

Wo indeſſen der gangbare Anſatz in denen neu eingeſendeten Cataſtris geſtiegen, da iſt die Verſteuerung des Zuwachſes, vermöge der Creyß-Einnahms-Inſtruction d. d. 30. Octobr. 1716. §. 2. von Zeit der Erhöhung, ohnerwartet derer, auf vorher gemeldete Aenderung, anderweit einzuſenden habenden, und noch auf Approbation beruhenden Anſchläge, immaßen ſolche ratione des befindenden Zuwachſes, bey dem einmal angezeigten Quanto zu erhalten, in Einnahme zu bringen.

21.

Wie die Creyß-Einnahmen die Cataſtra zum Ober-Steuer-Collegio einſenden ſollen.

Wann nun die Richtigkeit ein und andern Orts zur Creyß-Einnahme erfolget, ſind von dar die Anſchläge zur Approbation, ſucceſſive zum Ober-Steuer-Collegio einzuſenden, und die dießfalls gemachte Erinnerungen, nebſt deren Juſtification und ihrem der Creyß-Einnahme unvorgreiflichen Gutachten, mit anzufügen, damit aus beyden die Nothwendigkeit, und wie alles in erforderliche Ordnung geſetzet worden, erſehen werden könne.

Es ſind aber

22.

Die Unterſchrift derer Cataſtrorum zu bewerkſtelligen.

Die Cataſtra in triplo zu fertigen, von denen Gerichts-Obrigkeiten und reſp. Unter-Einnehmern aufn Lande und in Städten gewöhnlich zu vollziehen, davon nach beſchehener gnädigſter Approbation ein Exemplar bey der Ober-Steuer, das andere in der Creyß-Einnahme verbleibet, und das dritte dem Stande oder Steuer-Einnehmer gegen Beſcheinigung verabfolget wird.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zu Ausſchreibung derer Land- und Trankſteuern, auf 1742. Jahr;

den 28. Nov. 1741.

An. 1741.

Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Vicarius ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Bey nunmehro Gott gebe! mit Friede und Seegen, herannahendem 1742 Jahre will nöthig ſeyn, die von Einer getreuen Landſchaft bey letzterm allgemeinen Landtage aus allerunterthänigſter Devotion bewilligte und darein verfallende Land- und Trankſteuern, dem Herkommen nach auszuſchreiben. Damit nun die Contribuenten ſamt und ſonders ihrer allergehorſamſten Schuldigkeit erinnert, und einen jeden bekannt werden möge, zu welcher Zeit er vor die Anſchaff- und richtige Lieferung derer Ordinariorum

Befehl zu Ausſchreibung derer Steuern aufs Jahr 1742.

zu ſorgen habe; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, zu Erſparung gedoppelter Koſten zugleich mit dem auf ermeldtes Jahr ergehenden Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichniße, an die, in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkte Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft, und Städten, als auch die verpflichtete Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, üblichen Stylo gemäß verfügen, daß ſie die in ſelbigem fällig werdende zwey Landſteuer-Termine Lätare und Bartholomäi, jeden à Acht Pfennige von jeglichem gangbaren Schocke, ingleichen die Trankſteuer, nach Anleitung des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens de Anno 1703. auf die Friſten Quaſimodogeniti, Crucis, und Luciä nebſt denen von vorigen Jahren und Bewilligungen zurück gebliebenen Reſten, gebührenden Fleißes, an guten unverrufenen Münzſorten, einbringen, auch was ſie ſelbſt darzu ſchuldig ſind, beytragen, und auf die von euch beſtimmete Einrechnungs-Termine, mit zugehörigen Regiſtern, oder tüchtigen Belegen, euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reſte in Landſteuern möglichſt vermeiden, in Trankſteuern hingegen gar keine geſtatten, ſondern hierunter überall gute Richtigkeit halten ſollen, immaſſen denn auch ihr ſelbige hierzu gehörig anzuermahnen und anzuhalten, und wider die Säumigen, benöthigten Falls mit Execution auf die Steuer und Strafe denen Ausſchreiben gemäß, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine nach euerer Inſtruction abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf kurz vor jeder Leipziger Meſſe zu ſchließen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch allemal darzu benennen werden, eines mit den andern in Unſere Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen, und übrigens alle dasjenige, was in vorigen Ausſchreiben hieher gehöriges anbefohlen werden, genau zu beobachten habet.

Unrichtigkeit mit denen Geld-Paqueten,

iſt bey bereits geſetzter Pön, anderweit nachdrücklich zu unterſagen.

Wann dem hiernechſt zeithero noch immer über Unrichtigkeit derer Geld-Paquete Klagen geführet worden; Immaßen bey manchen 1. 2. und mehr Groſchen ja halbe und ganze Thaler gemangelt haben ſollen; Als iſt hierdurch Unſer wiederholter ernſter Befehl, ihr wollet nicht allein bey der euch anvertrauten Creyß-Einnahme ſelbſt darauf gebührende Acht haben, damit die daſelbſt zu machenden Paquete richtig eingezählet, auch Ort, Gewichte und Namen darauf deutlich angemerket werden; Sondern ein ſolches auch kraft dieſes denen Unter-Einnehmern in Aemtern und Städten ſo wohl denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande bey der in denen vorigen Ausſchreiben und Befehligen allbereit geſetzten Pön nachdrücklich anderweit injungiren und beſonders die erſtern anbey bedeuten, von denen General Accis-Einnahmen kein Geld-Paquet unaufgezehlet weiter anzunehmen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1741.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hofmann S.

Generale,

Die Auszahlung derer Accis-Geld-Paquete, betreffend; den 12. Mart. 1742.

An. 1742.

Mißbrauch des Befehls, die von der General-Acciſe einzuliefernde Geld-Paquete nicht ungezählt zu nehmen,

ſoll abgeſtellet werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue: Wir haben zuverläßig vernommen, welchergeſtalt Unſere in letzterm am 28. Nov. a. p. ergangenen Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben unter andern enthaltene Verordnung, daß von den denen General-Accis-Einnehmern kein Geld-Paquet unaufgezehlet weiter anzunehmen, an theils Orten allzuweit extendiret und dadurch Unſerer gnädigſten Intention entgegen zu allerhand Aufenthalt und Unordnung Anlaß gegeben werden wolle. Wann Wir aber dergleichen zu geſtatten keinesweges gemeynet ſind; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſter Befehl; ihr wollet ſo wohl die Unter-Einnehmere in dem euch anvertrauten Creyſe, ohne Anſtand und bey der erſten Gelegenheit dahin anderweit anweiſen, als auch euch ſelbſt darnach achten, daß bloß bey denenjenigen General-Accis-Einnahmen, deren Geld-Paquete zeithero dann und wann unrichtig befunden werden, bey entſtehendem Verdachte, oder wo eine Steuer-Einnahme zugleich in loco, das Aufzehlen dererſelben zu urgiren, wohingegen die Steuer-Einnahme nicht in loco, ſolches Aufzehlen von denen Steuer-Einnehmern ſelbſt zu bewerkſtelligen ſey; So viel aber die andern anbetrift, es noch zur Zeit bey bisheriger Obſervanz der Aufſchrift des Quanti, Sorten, Gewichts und Orts der Einnahme, verbleiben ſolle. Dahingegen Wir, bey Unſern General-Accis-Collegio auf dergleichen Verbrechere ſo viel ſchärfere Aufſicht zu führen und ſelbige, da einer oder der andere darüber betreten würde, mit gebührender Strafe zu belegen nicht anſtehen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Martii, 1742.

Wie es inskünftige damit zu halten.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hofmann S.

Ausſchreiben

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Der neuen Anlage, auf ausländiſche Weine; d. d. 7. Sept. 1742.

An. 1742.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden, in Unſerm Churfürſtenthum Sachſen und zugehörigen Landen, befindlichen Einwohnern, auch andern, ſo in Unſeren Landen ſich, ihrer Geſchäffte halber, aufhalten, wes Standes oder Weſens ſie ſind, zu wiſſen, geſtalt auch denen meiſten unter ihnen, aus jüngſten Landes-Handlungen, ohnedieß ſchon bekannt ſeyn wird, wasmaßen E. getreue Landſchaft von Prälaten, Grafen, Herren, deren von der Ritterſchaft und Städten, zu beſſerer Beſtreitung derer Landes-Bedürfniſſe; und derer, zu Unſerm Militair-Etat, auch Schutz und Beſten des Landes, erforderlichen großen Koſten, wie nicht weniger zu Unterſtützung des Landes-Credits, und alſo zu Wiedervergnügung derer, bey der Oberſteuer-Einnahme, bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Capitalien, in der unterm 31. Jul. a. c. überreichten allerunterthänigſten Bewilligungs-Schrift, über die, vermöge Generalis vom 27. Nov. 1728 ausgeſchriebene Wein-Steuer, noch eine beſondere Anlage auf

ausländiſchen Wein,

Beſondere Anlage auf ausländiſchen Wein.

wenn ſelbiger in hieſige Lande gebracht, und zum Trunk oder Conſumtion eingeleget, oder auch ausgeſchenket, keinesweges aber, wenn derſelbe nur durchgeführet, und außerhalb Landes hinwiederum verkaufet, mithin bloßer Handel an auswärtige Oerter damit getrieben wird, und zwar:

Von Einem Eymer Ungariſchen Weine
Zwey Thaler,
Von einem Eymer Rhein- Moßler- Franzöſiſcher- und aller andern ausländiſchen Weine,
Einen Thaler, und
Von Einem Eymer Franken-Wein
Zwölf Groſchen,

aus allerunterthänigſter Devotion dergeſtalt bewilliget hat, daß damit vom 1. Octobr. des jetztlaufenden Jahres der Anfang gemachet, und bis zu Ausgang des 1749. Jahres continuiret, von ſothaner Anlage aber niemand, wer der gleich ſey, folglich auch nicht der oder diejenigen, welche ſonſt von Entrichtung der ordentlichen, und in dem obgedachten Generali d. d. 27. Nov. 1728 determinirten Weinſteuer befreyet ſind, im geringſten eximiret werden ſollen.

Wenn Wir denn dieſe treuherzig gethane Erklärung und Bewilligung, vermöge des unterm 5. Aug. a. c. ertheilten Landtags-Abſchiedes, in Gnaden angenommen haben.

Reglement dieſerhalb.

Als finden Wir vor nöthig, auf was Art mit Abtrag- und Berechnung dieſer neuen Anlage verfahren werden ſolle, nachfolgendes durch gegenwärtiges Ausſchreiben zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen, und zwar:

1.
Die Einfuhre des Weins betreffend.

1.

So viel die Einfuhre des Weins betrifft, wollen Wir, daß wenn ein Fuhrmann oder Kärner, nicht weniger die Hamburgiſchen und andere Schiffer, vermöge ihrer Frachtbriefe und Grenz-Zollzettel, an einen gewiſſen Ort, es ſey auf dem Lande oder in einer Stadt, fremden Wein einbringen, und davon weiter nichts als ihr Fuhrlohn oder Fracht genießen, mithin keinen Wein, welchen ſie ſelbſt verkaufen, mit ſich führen, dieſelben die obdeterminirte Abgabe an der Grenze im Lande zu bezahlen zwar nicht gehalten ſeyn, ſondern auf ſolchen Fall, und wenn ſie an der Grenze den Ort und Käufer, wo der Wein abgeladen werden ſoll, richtig anzeigen, alsdenn frey paßiren, jedoch unter Weges, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe von jedem Eymer, nichts abladen oder veräußern, hingegen aber die Empfängere des Weins, als denen, wenn ſie auch von der bisherigen Weinſteuer befreyet, dennoch die Entrichtung bemeldeter Abgabe oblieget, es alſobald, und noch vor dem Abladen, in denen Städten bey dem Trankſteuer-Einnehmer, welchem dermalen dieſe Einnahme mit anvertrauet, und auf denen Dörfern bey demjenigen, ſo die Steuern einnimmt, angeben, und dieſe Abgabe ohne Anſtand entrichten ſollen.

2.
Obſicht derer Steuer-Einnehmer.

2.

Es haben auch obbemeldte Amts- Stadt- und auf denen Dörfern befindlichen Steuer-Einnehmere, ihren Pflichten gemäß, darauf, daß die Entrichtung dieſer Abgabe, von denen eingeführten Weinen, überall richtig erfolge, und nicht, unter dem unbeſcheinigten Vorwande innländiſcher Weine, entzogen werde, genaue Obſicht zu tragen, und zu ſolchem Ende die Grenz-Zollzettel, ſo in Abſchrift denen Rechnungen beyzufügen, gegen die, auf denen Wagen, Karren und Schiffen, befindliche Vorräthe nach Anzahl derer Eymer oder Stücken, wohl zu examiniren, und darnach die Erlegung dieſer Abgabe zu fordern und zu berechnen.

3.
Die Abgabe iſt an dem erſten Grenz-Orte zu erlegen.

3.

Daferne aber ein Fuhrmann, Kärner oder Schiffer auf ſeine Rechnung Wein geladen, und ſolchen zum Verkauf im Lande hin und wieder verführet, derſelbe ſoll an dem erſten Grenz-Orte, den er berühret, die Abgabe bey dem Steuer-Einnehmer reſpect. an Zwey Thlr. und Ein Thlr. ingleichen Zwölf Groſchen, bey Vermeidung Fünf Thlr. Strafe von jedem Eymer, ſogleich auf einmal gegen Quittung erlegen, welchen Betrag der Steuer-Einnehmer in Rechnungs-Einnahme zu bringen hat.

Geſtalt Wir denn, zu Vermeidung allen Unterſchleifs, und damit dergleichen Fuhrleute, Kärner oder Schiffer ſich mit der Unwiſſenheit nicht entſchuldigen mögen, durch Unſer Cammer-Collegium an ſämmtliche Grenz- Land- Accis- und Zoll-Einnehmere, daß ſie die Fuhrleute an den Steuer-Einnehmer des Orts zu richtiger Abgabe anweiſen ſollen, das Nöthige verfüget haben.

4.
Specificationes derer Accis-Einnehmer von eingegangenen Wein.

4.

Nichtweniger ſollen die Trankſteuer-Einnehmere in denen Städten oder Marktflecken, wo die General-Conſumtions-Acciſe introduciret, und welchen dieſe Einnahme mit anvertrauet iſt, von denen Accis-Einnehmern, an welche aus Unſerm General-Accis-Collegio gemeſſener Befehl ergangen, richtige Specificationes, was jeden Termin an fremden Wein eingeführet werden, abfordern, und von Zeit zu Zeit genau unterſuchen, ob dieſe mit ihrer Rechnung conform ſeyn, alsdenn ſolche jedesmal denen, zur Creyß-Einnahme, zu übergebenden Regiſtern mit beylegen.

5.
Abſonderliche Einrechnung dieſer neuen Wein-Anlage.

5.

Und dieweil dieſe Wein-Anlage in denen Terminen Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ verrechnet, ſolche aber mit der ſonſt gewöhnlichen Weinſteuer keinesweges vermenget, ſondern dieſe Abgabe in eine beſondere Rechnung gebracht, auch an denen Orten, wo nichts von dieſer Wein-Anlage zur Verrechnung kömmt, dennoch die beſondere Rechnung beybehalten, und, ſtatt der Einnahme, Vacat geſetzet werden ſoll;

Als haben die Beſitzere derer Schriftſäßigen Rittergüter von denen Einnehmern jeden, unter ihre Gerichtsbarkeit gehörigen Orts, die von ſelbigen erhobenen, auch von denen Beſitzern ſelbſt abgeführte Gelder, nebſt darzu gefertigten Rechnungen, vor Ablauf obgedachter Termine abzufordern, und ſelbige in denen geſetzten Friſten an die Creyß-Einnahmen alsdenn immediate abzugeben.

6.
Einnehmer-Gebühren.

6.

Damit auch die Unter-Einnehmere in denen Städten und Dörfern zu deſto mehrerm Fleiß aufgemuntert werden; So wollen Wir ihnen von jedem Eymer Sechs Pfennige, denen Creyß-Einnehmern aber 1 pro Cent in Rechnungs-Ausgabe, als eine Ergötzlichkeit, gnädigſt paßiren laſſen.

7.
Befreyung desjenigen fremden Weines, ſo wiederum

7.

Sind Wir, zu Beförderung des Commercii, gnädigſt gemeynet, allen fremden Wein, ſo aus hieſigen Landen wiederum verführet wird, von dieſer neuen Abgabe gänzlich zu eximiren, und laſſen dannenhero ausgeführet wird. nenhero in Gnaden geſchehen, daß der Steuer-Einnehmer des Orts, welcher dieſe Abgabe eingenommen, dem Verkäufer, wenn ſelbiger von dem außer Landes verſchickten Weine ein beglaubtes Atteſtat beybringet, den Betrag der in hieſigen Landen bereits erlegten neuen Anlage gegen Quittung zurück zahle, und ſolche kraft dieſes in Ausgabe paßirlich verſchreibe. Wie denn auch

8\.

8. Innerlicher Vertrieb fremden Weines. wenn etwas von ausländiſchem Weine, wovon bereits dieſe beſondere Anlage abgetragen worden, an andere Orte innerhalb Unſerer Lande wiederum verführet und verkaufet wird, der Steuer-Einnehmer über ſothanes Quantum eine Beſcheinigung, daß die Abgabe richtig erfolget, ex officio auszuſtellen verbunden ſeyn ſoll, damit ſolcher an denenjenigen Orten, wohin er geliefert wird, von nochmaliger Abgabe befreyet bleibe.

9\.

9. Gegenwärtig eingelegter fremder Wein bleibet frey. Sind Wir in Gnaden entſchloſſen, den gegenwärtig eingelegten Vorrath an fremden Wein von dieſer neuen Abgabe gänzlich frey zu laſſen.

Vorſichtigkeit hierbey. Dieweil aber zu beſorgen ſtehet, daß, wenn ein Weinhändler außerhalb Landes etwas verſchicket, derſelbe von dem Vorrathe, wovon er die neue Anlage nicht entrichtet hat, bey Abſendung des Weins, beſagte Abgabe von daſigen Ortes Einnahme zurück fordern dürfte, So verordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß in ſolchem Fall der Händler, daß er von demjenigen Weine, ſo er außerhalb Landes verkaufet, und wovon er die Reſtitution fordert, die jetzige Abgabe vorhero würklich entrichtet habe, jedesmal an Eydes ſtatt atteſtiren ſoll.

10\.

10. Termin zum Anfang dieſer Erhebung. Gleichwie nun mit Erlegung dieſer Abgabe von jetzt bevorſtehenden 1. Octobr. des annoch laufenden 1742. Jahres angefangen, und hierbey jemanden, wes Standes oder Würden er ſey, einige Exemtion keinesweges geſtattet, auch, was nicht an ganzen Eymern eingebracht, ſodann nach halben Viertheil- und Sechstheil-Eymern, was aber unter dieſem letztern Quanto, jede Kanne, und zwar der Ungariſche mit Acht Pfennigen, der Rhein- Moſeler- Franzöſiſche und alle andere ausländiſche Weine mit Vier Pfennigen, der Franken-Wein hingegen jede Kanne mit Zwey Pfennigen vernommen, und jeden Orts berechnet wird; Einzelne Verſteurung.

Alſo verhoffen Wir, es werde ein jeder dieſer Unſerer Verordnung gemäß ſich bezeigen, und von dem ausländiſchen Weine obgeſetzte Anlage ohnweigerlich entrichten, damit Wir nicht unterbleibenden Falls die, auf jeden untergeſchlagenen Eymer Wein, geſetzte Strafe an Fünf Thalern, wovon der Denunciante die Hälfte bekommt, durch Execution einzubringen, Uns bewogen ſehen mögen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ausſchreiben, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft aller Orten gewöhnlicher maßen zu publiciren, und öffentlich anzuſchlagen iſt, vermittelſt Vordruckung Unſers Steuer-Secrets, ausfertigen laſſen. Geben Dreßden, am 7. Septembr. 1742.

Ejusdem Befehl,

Zu Ausſchreibung der Land- und Trankſteuer, auf das 1743. Jahr, und was dem mehr anhängig; d. d. 21. Nov. 1742.

An. 1742. Bewilligung derer Stände. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Demnach die auf das, Gott gebe! mit Seegen und Friede, herbey nahende 1743 Jahr fällige Land- und einkommende Trankſteuer, nach der bey dem Anno 1737 gehaltenen allgemeinen Landtage erfolgten Haupt-Bewilligung und den am 5. Maji. ſelbigen Jahres publicirten Landtags-Abſchiede gewöhnlichermaßen auszuſchreiben, die Nothdurſt erfordert; Befehl zu Ausſchreibung derer Steuern. Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet deshalber die benöthigte Notification ſowohl an die, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkte Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städte, als auch an die beſtellte Amts- und Stadt- Steuer-Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit, ergehen laſſen, und dabey zugleich gebührend veranſtalten, daß ſie die Landſteuern, auf die beyden Termine, Lætare und Bartholomæi von jedem gangbaren Schocke Acht Pfennige, die Trankſteuer aber, auf die Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ nach dem Anno 1703 ins Land ergangenen Trankſteuer-Ausſchreiben nebſt denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Reſten, an tüchtigen unverruſenen Münzſorten geziemenden Fleißes einbringen, auch was ſie ſelbſt darzu ſchuldig ſind, richtig beytragen, und auf die von euch beſtimmte Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der im Ausſchreiben §. 15 enthaltenen Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde oder unverwerflichen Belegen, euch zur Creyß-Einnahme liefern, neue Reſte daran, ſo viel möglich, verhüten, in Trankſteuren aber gar keine geſtatten, ſondern darinne und ſonſt überall gute Richtigkeit halten, und in übrigen alles dasjenige, was in ſeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueſte beobachten, und gehorſamſt bewerkſtelligen ſollen. Geſtalt denn auch ihr ſie insgeſamt hierzu anzuhalten und wider die Säumigen oder Ungehorſamen, dem Ausſchreiben gemäß, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der geſetzten Friſt unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Leipziger Meſſen zu ſchlüßen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch jedesmal darzu werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zu Unſerer Steuer- Ober-Einnahme geziemend zu überbringen habet.

Verlängerung derer Steuer-Moderationen bis mit 1749. Und nachdem Wir auf Unſerer getreuen Landſchaft letzthin beſchehenes unterthänigſtes Suchen, die Verlängerung derer bisherigen Steuer-Moderationen und Befreyungen, bis zu Ablauf der jetzigen neuen Bewilligung, folglich bis mit 1749 ein vor allemal, ohne daß es dieſerhalb einigen weitern und beſondern Anfragens bedürfe, in Gnaden zugeſtanden; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet auch dieſerwegen behörigen Orts das Nöthige verfügen.

Unexpedirte Befehle. Nächſt dieſen ſind an euch bereits zu verſchiedenen malen und inſonderheit Anno 1732. 1733. 1735. 1737 und 1738 wiederholte Excitatoria ergangen, auch in letztern ſo gar bey 12 Thlr. Strafe verordnet worden, ſowohl vor euch ſelbſt die von einigen Jahren rückſtändige und Unſers Aerarii Intereſſe angehende Befehligs-Sachen, ohne längern Verzug in Expedition und Beendigung zu bringen, als auch die Unter-Obrigkeiten allenfalls durch gebrauchende Executions-Mittel darzu ebenmäßig anzuhalten; Alldieweiln aber dieſen bis dato keine gänzliche Folge geleiſtet,

ſtet, und dadurch Unſerm hohen Steuer-Intereſſe geſchadet worden; Als finden Wir zu Erlangung künftiger beſſern Richtigkeit, und Ablehnung größern Nachtheils nöthig zu ſeyn, daß von euch hinführo jedem Leipziger Oſter- und Michaelis-Markt, ſowohl über die rückſtändige, als nach und nach einlaufende, Befehlig-Sachen eine Conſignation nach beygehenden Formular ſub ⊙. anhero übergeben und bey Zwölf Thaler Strafe unausgeſetzt damit continuiret, ſowohl die Stände und Unter-Obrigkeiten zu gleichmäßig fleißiger Beſorgung derer bey ihnen noch unexpedirt liegenden nicht weniger fernerhin ergehenden gnädigſten Verordnungen und Reſcripten bey erſter Gelegenheit abermalig excitiret werden; Welches ihr alſo unnachläßig zu beobachten, und hieran Unſere Meynung zu vollbringen habet. Datum Dreßden, am 21. Nov 1742.

ſo wohl als die forthin eingehende, ſollen expediret, und die Conſignationes davon, in denen Meßvorbeſchieden übergeben werden.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

⊙:

Conſignation,

Derer aus dem Ober-Steuer-Collegio bey dem Uns allergnädigſten anvertrautem Creyße = = vom 1 = = = bis den = = Anno 17 = = eingelaufenen Befehle, Verordnungen und Reſolutionen, und darauf beſchehen Expeditionen.

Eingekommene Befehle und Verordnungen nebſt kürzlicher Bemerkung der Sache und des Tags der Einlangung.	Wann und welchergeſtalt oder warum ſie nicht expediret?

Generale,

Die Atteſtirung über, außer Landes wieder verführte, fremde Weine betreffend; den 10. Jun. 1743.

An. 1743. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Wir finden dermaln vor nöthig, daß in dem euch anvertrauten Creyße, kraft dieſes bekannt gemachet werde; daß wenn in Zukunft ausländiſche Weine außerhalb Landes hinwieder verführet werden, die Beſcheinigung durch bloße Atteſtate derer auswärtigen Empfängere der Steuerfreyen Paßirung halber, vor hinlänglich keineswegs geachtet werden ſolle; ſondern es hat in ſolchem Falle ein jeder Weinhändler oder Verkäufer, vor Abſendung dergleichen Art Weine, es bey dem Steuer-Einnehmer des Orts mit Benennung der Quantität und derer Sorten anzumelden und darüber ſich nach vorheriger Viſitation, ein Bekänntniß, worinnen obiges beydes ausdrücklich mit zu benennen, ausſtellen zu laſſen, nicht weniger an dem letzten Grenz-Orte durch ein Gerichtliches, oder ſonſt genugſam beglaubtes Atteſtat zu verificiren, daß ſolcher Wein würklich über die Grenze mithin außer Landes gegangen ſey. Nach deſſen Beybringung allererſt die Abgabe der Weinſteuer davon wegfallen ſoll. Gnädigſt begehrend, ihr wollet ſolches dem nächſten Ausſchreiben mit inſeriren, und dadurch zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Jun. 1743.

Von wem? und wie? die Atteſtate über die wieder außer Landes gehende fremde Weine auszuſtellen.

Atteſtate der würklichen Ausführung, von dem letzten Grenz-Orte.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die anderweit erinnerte Einſendung zuverſichtlicher Conſignationen und Tabellen derer Caducitæten betreffend; den 6. Sept. 1743.

An. 1743. Einrechnungs-Termin.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir euch den = Octobr. pro Termino, der, in bevorſtehender Leipziger Michaelis-Meſſe, abzuwarten habenden Einrechnung, beſtimmet; So iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet an ſelbigen und zwar zu rechter Zeit, bey Vermeidung der darauf geſetzten zwanzig Thaler Strafe euch allda einfinden, die Rechnungen, ſamt was daran noch rückſtändig mit zugehörigen Stände-Regiſtern, Belegen, baarem Gelde, auch ſummariſchen Extracten, wie ſolche bis daher erfordert worden, um daraus, wie der Caſſe immittelſt vorgeſtanden worden, zu erſehen, mit dahin bringen, ſelbige gleich Anfangs zu der Ober-Steuer-Buchhalterey übergeben, nicht weniger die geſamten Steuer-Reſte voriger und jetziger Bewilligungen, zu Erhaltung des unentbehrlichen Steuer-Credits, ſo weit es immer möglich, einbringen, und zu denen Haupt-Caſſen liefern, auch daß, und wie weit ſolches geſchehen, mit denen darüber erhaltenen Quittungen bey Unſerer Steuer Ober-Einnahme beſtärken und hierauf nach Befinden der Abfertigung gewarten; Alldieweiln auch die von euch ſowohl untern

Die, ſo vielfältig geforderte Conſignationes und Tabellen derer Caducitäten und Wüſtungen, ſollen ohne weitere Erinnerungen eingereichet werden.

17. Dec. 1719. als auch nachhero von 28. Nov. 1721. 10. und 20. Nov. 1722. 30. Mart. 1725. 7. Febr. und 18. Jun. 1726. 8. Dec. 1727 und 30. Mart. 1730. erforderliche zuverſichtliche Conſignation und Tabelle derer, in dem euch anvertrauten Creyße, noch vorhandenen Caducitäten und Wüſtungen, zur Zeit nicht erfolget; Gleichwohl ſolche Nachrichtung bey Examination derer Steuer-Anſchläge und Abnahme des Haupt-Rechnungs-Werks, auch ſonſt unentbehrlich iſt; Als habet ihr euch daran weiter nicht erinnern zu laſſen, oder wenigſtens die Verhinderungs-Urſachen, mittelſt gehorſamſten Berichts, ohnverlängt anzuzeigen; Uebrigens aber auch alle dasjenige, was in vorigen Markt-Vorbeſchieden, Steuer-Ausſchreiben und andern Generalien dem Aerario zum Beſten, verordnet und anbefohlen worden, gehorſamſt zu beobachten und das Steuer-Intereſſe, äußerſten Vermögen nach mit befördern zu helfen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Sept. 1743.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſammtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß zu Verhütung derer Propre-Reſte, alle Præcaution zu gebrauchen; den 4. Novembr. 1743.

An. 1743.

Invigilanz derer Creyß-Einnahmen, zu Verhütung derer Propre-Reſte, bey denen Unter-Steuer-Einnehmern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, wasmaßen verſchiedene Amts- und Stadt- auch andere Steuer-Einnehmer, mit Hintanſetzung ihrer Uns geleiſteten theuern Pflicht bey Adminiſtration ihrer Einnahme ſich untreu erwieſen, und ſtarke Propre-Reſte gewürket, welches denn wegen der bey ein und der andern Creyß-Einnahme unterlaſſenen genauen Aufſicht um ſoviel leichter erfolgen können; Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet, wenn wider einen Einnehmer ratione derer in Rechnungen angegebenen Reſte ſich ein Verdacht ereignen ſollte, ſofort nach vorgängiger mit ſämmtlichen Creyß-Caſſen gepflogener Communication, bey Vermeidung eignen Erſatzes durch einen euers Mittels, oder durch einen geſchickten Reviſorem genaue Unterſuchung anſtellen laſſen, dabey aber alle unnöthige Koſten einziehen und überhaupt die erforderliche Præcautiones brauchen, damit durch ungebührliche Nachſicht weiterhin keine Proper-Reſte veranlaſſet werden mögen. Daran geſchicht Unſer Will und Meynung. Datum Dreßden, am 4. Nov. 1743.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Inſeratum,

Zum Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben aufs 1744. Jahr. Die Steuer-Reſte von 1741. 1742 und 1743. in denen Rechnungen bis mit 1749 fortzuführen; den 28. Nov. 1743.

An. 1743.

Die Steuer-Reſte benannter Jahre, ſind bis mit 1749 fortzuführen.

Auch Veſte und liebe Getreue: Demnach Innhalts des unterm 22. Nov. 1740 ergangenen allergnädigſten Befehls, die Steuer-Rechnungen Anno 1734 auf die beſchehene 6 jährige Bewilligung in Land- Trank- Pfennig- und Quatember-Steuern mit dem Jahre 1740 bereits geſchloſſen, mithin nöthig, daß die Reſte ſothaner Specierum von denen Anno 1737 prolongirten drey Verwilligungs-Jahren 1741. 1742 und 1743. mit der Anno 1742 geſchehenen 6 jährigen Verwilligung in denen Rechnungen, bis mit 1749 fortgeführet werden, da ſodann erſt, der Schluß über ſämtliche 9 Jahre zu machen; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſter Befehl, ihr wollet ſolches gehorſamſt bewerkſtelligen und daran Unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1743.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Beſitzer derer Rittergüter ihre Einrechnungs-Regiſter, von ausländiſchen Weinen, nach beygefügtem Schemate einrichten ſollen; den 10. Decembr. 1743.

An. 1743.

Schema zur neuen Weinanlage Einrechnung, iſt denen Ritterguts-Beſitzern zuzufertigen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem bey Examination derer über die unterm 7. Sept. 1742 ausgeſchriebene beſondere Anlage von ausländiſchen Weinen gefertigten Rechnungen ſich geäußert, daß von denen Rittergütern, in Ermangelung einer Vorſchrift, die eingeſendeten Einrechnungs-Regiſter nicht behörig eingerichtet, und dadurch zu vielen Erinnerungen Anlaß gegeben worden. So haben Wir zu Verſchaffung der erforderlichen Conformität nöthig erachtet, angeſchloſſenes Schema entwerfen zu laſſen; Und begehren anbey gnädigſt, ihr wollet daſſelbe dem neuen gedruckten Steuer-Ausſchreiben beyfügen, und die Beſitzer derer Rittergüter daß ſie nach ſolchem künftighin ihre Einrechnungs-Regiſter einrichten, gehörig anweiſen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Dec. Anno 1743.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Des

Des Ritterguts N. ſamt zugehörigen Dorfſchaften N. N. N. N.

Regiſter

Ueber die, unterm 7. Sept. 1742 ausgeſchriebene beſondere Anlage von ausländiſchem Wein auf die Friſt (Quaſimod.) (Crucis) (Luciæ)

Thlr. gr. pf.	
	Einnahme.
	1) Von Ungariſchen Wein à 2 Thlr. von Eymer.
	Vacat maßen dergleichen nicht eingegangen.
	2) Von Rhein, Moßler, Franzöſiſchen und allen andern ausländiſchen Wein à Thlr. den Eymer.
10 ⸗ ⸗	Von 10 Eymer Rhein-Wein, welchen der hieſige Gerichts-Herr N. N. am ⸗ ⸗ erkauft und eingeleget.
	3) Von Franken-Wein à 12 gr. ⸗ von Eymer.
	Vacat, denn obſchon N. N. 4 Eymer dergleichen Wein von dem Fuhrmann N. N. am ⸗ ⸗ erkauft und eingeleget, ſo iſt doch die beſondere Anlage davon bereits in N. entrichtet worden, laut Grenz-Zollzettels ſub ⸗ ⸗
	Summa der Einnahme
	10 Thlr. ⸗ ⸗ von 10 Eymer à 1 Thlr.
	Ausgabe.
5 ⸗	Einnehmer-Gebühren von 10 Eymer à 6 pf. vermöge Generalis §. 6. worüber hiermit zugleich quittiret wird.
	Summa der Ausgabe
	⸗ 5 gr. ⸗ ⸗ von 10 Eymer à 6 pf.
	Bleiben alſo noch
	9 Thlr. 19 gr. ⸗ welche hierbey baar zur Creyß-Einnahme eingeliefert werden.
	Urkundlich iſt dieſes Regiſter von mir dem Gerichts-Herrn eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, auch von dem hierzu beſtellten Einnehmer zugleich mit vollzogen worden.

Generale,

Die einzuſendenden Conſignationes über ſämmtlich ergangene Steuer-Befehlige, und was auf jeden expediret worden, betreffend; den 17. Febr. 1744.

An. 1744. Mißverſtand bey Fertigung derer Conſignationen von expedirten Steuer-Befehlen.

wie ſelbige forthin eigentlich einzurichten.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt noch unentfallen, was Wir wegen Einſendung ordentlicher Conſignationen, in denen jedesmaligen Oſter- und Michaelis-Märkten, nach einen gewiſſen Formulare, über die, aus Unſern Ober-Steuer-Collegio ergangenen Befehle, vom 21. Nov. 1742 bereits gemeſſenſt anbefohlen haben. Wann dann Unſre gnädigſte Intention hierbey nicht dahin gerichtet geweſen, daß nur die neueſten Sachen, mit Weglaſſung derer Retardaten ſpecificiret werden ſollen, vielmehr das Abſehen dieſes geweſen, daß von Beyden die erfolgte Expedition, oder worauf es ſonſt bey jeder Sache ankomme, jedesmal angezeiget, und Meſſentlich damit continuiret werden möchte; Als iſt hierdurch Unſer wiederholtes gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſem allen genau nachleben, mithin alle diejenigen Befehle, darinnen entweder Bericht erfordert, oder eine Strafe dictiret worden, und an deren ſchleunigen Expedition Unſerm Königl. Steuer-Intereſſe gelegen, von Zeit zu Zeit mit Fleiß conſigniren und alſo gebührend einſenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Febr. 1744.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die Bezahlung derer in die Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen betreffend; den 26. Febr. 1744.

An. 1744. Bau- und Brand-Begnadigungs-Gelder.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem ihr vermittelſt unterthänigſten Berichts das anbey wieder zurück folgende Verzeichniß, der reſtirenden und in jetzige Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen eingeſendet; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen Intereſſenten den Rückſtand gegen behörige Quittungen vollends baar bezahlen, und den Betrag in Rechnungs-Ausgabe, mit Beylegung ſolcher Conſignation kraft dieſes paßirende verſchreiben, auch ſonſt hierunter allenthalben gewöhnlichermaßen verfahren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Febr. 1744.

ſind vollends baar zu bezahlen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Extract-Generalis,

Wie die Bothen-Löhne von einzuſendenden Reſten, alter Bewilligungen zu verſchreiben ſind; den 13. März, 1744.

An. 1744

Zweifel wegen derer Bothenlöhne von einzuſendenden Reſten.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Da hiernächſt, an theils Orten, zeithero Zweifel entſtanden; Ob denen Unter-Einnehmern, wegen der Jährlich einzuſchicken habenden Land-Pfennig- und Quatember-Steuer-Reſt-Rechnungen, nebſt zugehörigen baaren Geldern, voriger Bewilligungen, inſonderheit, wo einige baare Abführung geſchiehet, Ein einfaches Bothen-Lohn paßiren könne? So haben Wir in Erwegung der hierbey concurrirende Umſtände und zu deſto mehrern Ermunterung beſagter Einnehmere, in Beſorgung derer Steuer-Reſte Richtigkeit, auch deren Verminderung, Uns gnädigſt entſchloſſen, daß, ſo oft dem Generali, vom 2ten Decembris, 1721. gemäß an Reſten 20 Thlr. und drüber, baar eingeſendet werden, die Verſchreibung eines dergleichen Bothen-Lohns, ohne Unterſcheid, kraft dieſes zu geſtatten und in Ausgabe paßirlich zu verſchreiben ſeyn ſolle; Dahingegen, woferne unter 20 Thlr. an Reſten einkommen würde, iſt ſolches Geld, nebſt zugehöriger Reſt-Rechnung bey dem nächſtkommenden Currenten-Termine, ohne beſonderes Bothen-Lohn, zugleich mit einzuliefern. Wornach ihr alſo das Nöthige zu Vermeidung künftiger Defecte gehörigen Orts weiter zu verfügen wiſſen werdet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Martii, 1744.

Regulativ dieſerhalb.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Einnehmere, bey Einlieferung derer Steuer-Gelder, mehrere Vorſicht und Behutſamkeit gebrauchen ſollen; den 1. May, 1744.

An. 1744.

Vorſicht und Behutſamkeit, derer Steuer-Einnehmere, bey Einlieferung derer Steuer-Gelder.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach bey Einlieferung derer Steuer-Gelder von theils Einnehmern die gebührende Circumſpection & Diligenz zeithero nicht allemal gebrauchet, dadurch aber dem Ærario mehrentheils gar ſehr geſchadet worden; Als iſt daher vorietzt Unſer gnädigſter Befehl an euch, ihr wollet ſämmtliche Steuer-Einnehmere, in dem euch anvertrauten Creyße zu Adhibirung mehrerer Vorſicht und Behutſamkeit, in angezeigtem Falle, bey Vermeidung des ohnfehlbaren Erſatzes nochmals gebührend anweiſen, euch auch ſelbſt darnach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oſter-Markt, am 1. Maji, Anno 1744.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die Prolongation der Ergötzlichkeit vor die Einbringung derer alten Steuer-Reſte betreffend; den 2. May, 1744.

An. 1744.

Vorſtellung derer Bürgerlichen Creyßſteuer-Einnehmer.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach bey Uns die Bürgerlichen Creyß-Einnehmere des euch anvertrauten Creyßes um Concedirung gewiſſer Reſt-Einnehmer-Gebühren allerunterthänigſte Anſuchung gethan, und Wir hierauf ermeſſen, nicht nur zu Ermunterung ermeldter Creyß- und Unter-Einnehmere mehreren Fleißes in Einbringung und Verrechnung derer alten Steuer-Reſte, welche gegen die currenten Einnahmen weit größere Schwürigkeit, Zeit und Mühe erfordert, an ſich billig, ſondern auch vor das Steuer-Ærarium ſelbſt erſprießlich zu ſeyn, die denenſelben dieſerwegen durch das Generale, vom 10. Martii, de An. 1711. geordneten gewiſſen Ergötzlichkeiten, fernerweit und

Regulativ des Emoluments derer Reſteinnehmer-Gebühren.

1. zwar dergeſtalt erſtrecken zu laſſen, daß 1. von Anno
a) 1653 bis mit 1710. a) aufm Lande Fünf pro Cent,
als Zwey denen Creyß- und Drey denen Unter-Ein-
b) nehmern, b) in Städten Drey pro Cent, als Ein
denen Creyß- und Zwey denen Unter-Einnehmern,
2. und 2. von Anno 1711 incluſive bis mit der Ver-
willigung de Anno 1723 folglich bis mit dem Jahre
a) 1728, a) aufm Lande Drey pro Cent, als Ein de-
nen Creyß- und Zwey denen Unter-Einnehmern b) in b)
denen Städten Anderthalb pro Cent, nemlich Ein halb
denen Creyß- und Eins denen Unter-Einnehmern, von
ſämmtlichen Land-Pfennig- und Quatember- auch
Trankſteuer-Rückſtänden, in Rechnung kraft dieſes
zu paßiren, jedoch gedachte Einnehmer zugleich dahin
ausdrücklich anzuweiſen, daß ſie nebſt denen Reſten,
mit nicht minderer Sorgfalt die Currenten, worunter
auch das, was von An 1728 bis hieher an Steuern
aufgelaufen, ohne beſondere Ergötzlichkeit eigentlich zu
rechnen, jederzeit einzutreiben hätten. Begehren alſo
hiermit gnädigſt, ihr wollet euch darnach gehorſamſt
achten, und haben Wir untern heutigen Dato dießfalls bereits das Nöthige an Unſere Ober-Steuer-Buchhalterey ebenfalls verfüget. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oſter-Markt, am 2. Maji, 1744.

Berechnung derer neuen Reſte, von Anno 1728. an.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die fernerweite Einſendung derer Conſignationen von denen Steuer-Befehligen und Signaturen, betreffend; den 20. Auguſt, 1744.

An. 1744. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir remittiren euch angeſchloſſen, die anhero eingeſendete Conſignationes von denen, an euch, abgelaſſenen Steuer-Befehlen und Signaturen, nachdem Wir ſolche genau durchgehen, und die in künftige Conſignation wieder mitzubringende Numern darauf mit rother Dinte anmerken laſſen; Begehren daher gnädigſt, ihr wollet mit ſolcher Conſignatio, vorhin anbefehlnermaßen, alle Oſter- und Michaelis-Meſſen unausgeſetzt fortfahren, und da Wir dasjenige, ſo zu beſſerer Einrichtung derſelben annoch nöthig geſchienen, in mit folgende Monita ſub ☉. abfaſſen laſſen; So habet ihr nach ſelbigen euch anbey gebührend zu achten, und darnach alles einzurichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Aug. 1744.

Wie es in der Continuation mit Einſchickung

derer Conſignationen derer Befehle und Steuer-Signaturen zu halten.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die Unterſchrift derer Creyß-Auszüge oder Creyß-Rechnungen über Land-Trank-Pfennig- und Quatember-Steuern, betreffend; deu 22. Junii, 1745.

An. 1745. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Vicarius &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir vor nöthig finden, daß die gefertigten Creyß-Auszüge und Creyß-Rechnungen, über eingehende Land- und Trank-Steuern jedesmal von dem Adelichen Creyß-Einnehmer conjunctim nebſt dem Creyß-Caßirer unterſchrieben werden, hingegen intuitu derer Pfennig- und Quatember-Steuer-Rechnungen bey der bisherigen alleinigen Unterſchrift des Caßirers es noch ferner verbleibe; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Junii, 1745.

Verfügung, wegen Unterſchrift derer Creyß-Auszüge und Creyß-Rechnungen, intuitu der Land- und Trankſteuer,

und intuitu derer Pfennig- und Quatember-Rechnungen.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Das neue Regulativ, wogegen derer Abgebrannten in Städten, Begnadigungen in denen Ordinar-Steuern, betreffend; den 22. Julii, 1745.

An. 1745. Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürſt zu Sachſen ꝛc. Vicarius &c. Veſter und liebe Getreue. Was Wir mittelſt Erörterung des bishero annoch zwiſchen Unſerer Oberſteuer-Einnahme, und Unſerm General-Accis-Collegio, in verſchiedenen Punkten ſtreitig geweſenen Regulativi, wegen derer Abgebrannten in Städten Begnadigungen in denen ſogenannten Ordinar-Steuern, an die Erſtere, zur Richtſchnur, wornach ſich in dergleichen vorkommenden Fällen künftig zu achten, unterm 10. Maji letzthin verordnet; Solches laſſen Wir euch aus dem copeylichen Anſchluſſe anbey ſub B. in Gnaden unverhalten ſeyn; Mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet euch daraus bey Zeit ſattſam informiren, und in Zukunft nach dieſem Reglement durchgehends aufs genaueſte richten, auch alle Defecte möglichſt zu vermeiden ſuchen. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Geben zu Dreßden, am 22. Julii, Anno 1745.

Beylage B.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Ein-
nahmen und Stiffe Wurzen.

Joh. Chriſtoph Pezold.

B.

Special - Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Das veſtgeſetzte Regulativ, wegen derer Abgebrannten in Städten, Begnadigungen in denen Ordinar-Steuern, betreffend; den 10. May, 1745.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.
Vicarius. &c.

An 1745. Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Veſte, Räthe, liebe Getreue. Uns iſt aus eurem unterthänigſten Berichte vom 20. Jun. letzt abgewichenen Jahres geziemend vorgetragen worden, wasgeſtalt ihr denen, von der, zu Erörterung des bishero annoch zwiſchen euch, und Unſerm General-Accis-Collegio, in verſchiedenen Punkten ſtreitig geweſenen Regulativi, wegen derer Abgebrannten in Städten Steuer-Begnadigungen, verordneten Commißion, eröffneten unmaßgeblichen Vorſchlägen durchgehends beygetreten. Bey alſo bewandten Umſtänden, und da Wir ſothane Vorſchläge, als convenable Mittel, wordurch an einem Theile der Aufbau abgebrannter Häuſer in denen Städten zu befördern, andern Theils aber denen in dieſer Sache bisher obgeſchwebten Differentien die abhelfliche Maaße zu verſchaffen, angeſehen, hergegen auch Wir kein Bedenken, Unſere gnädigſte Genehmhaltung darüber folgendergeſtalt zu ertheilen:

1.

Zehenjähriger Remiſs in ordinairen Steuern, zur Facilitirung baldigſter Wieder-aufbauung.

Wollen Wir, gleichwie es ſeithero verſchiedentlich geſchehen, denen abgebrannten Einwohnern in Städten auch führohin zu deſto mehrerer Facilitirung des baldigen Wieder-Aufbaues derer eingeäſcherten Gebäude, einen Zehenjährigen Remiſs in ordinairen Steuern, unerachtet des dadurch Unſerer Oberſteuer-Einnahme an denen zu Beſtreitung derer Landes-Bedürfniſſe beſtimmten Fonds, erwachſenden Abgangs angedeyhen, und hierunter das bereits approbirte Accis-Reglement, kraft welches denenjenigen, ſo in denen erſten Fünf Jahren, nach dem Brand ſteinern aufgebauet, Zehen, denen aber, welche binnen ſolcher Zeit hölzern gebauet, Sechs, und denenjenigen, die vom Fünften bis zum Zehenten Jahre ſteinern gebauet, Acht, wie hingegen denen, die binnen dieſer Zeit hölzern gebauet, nur Fünf Frey-Jahre zugeſtanden, zur Norm nehmen, übrigens aber, ſo viel die Steuer-Befreyung in extraordinariis anlanget, es bey dem, dem Oberſteuer-Collegio, in Anno 1702 angegebenen Reglement ferner bewenden laſſen.

Jedoch habet an Uns ihr, auf derer Brand-Beſchädigten Suppliciren, jedesmal euern unterthänigſten Bericht zu erſtatten, und Unſre gnädigſte Reſolution dießfalls zu erwarten.

2.

Extenſion dieſer Befreyung.

Soll in Zukunft dieſe Zehenjährige Exemtion von ordinairen Steuern, ſich nicht allein auf die eingeäſcherten Gebäude, ſondern auch auf diejenigen Grundſtücken, welche der Abgebrannte wenigſtens Zwey Jahre vor dem Brande in Lehen und Würden gehabt, und folglich als damit conſolidiret zu achten, zugleich, jedoch nur auf die Zeit, als er ſolche, währender Erlaß-Jahre, beſitzet, mit erſtrecken, in dem Fall aber, da ſelbiger ein oder anderes immobile inzwiſchen veräußerte, der Betrag des Steuer-Remiſſes, von dem auf denen veralienirten Grund-Stücken liegenden Schock- und Quatember-Quanto ihm weiter nicht bezahlet, ſondern ſodann die Entrichtung zum Steuer-Ærario hinwiederum continuiret werden.

3. & 4.

Abrechnung der Ober-Steuer-Einnahme, mit der General-Acciſe.

Iſt von dem General-Accis-Collegio, bey künftigen Fällen an denen zur Oberſteuer-Einnahme zu liefernden ordinairen Steuern, ein mehrers nicht, als was an die Abgebrannten würklich terminlich vergnüget wird, abzukürzen; hingegen fallen quoad praeteritum alle von letzterer, wegen derjenigen Uebermaaße, ſo die General-Acciſe, ratione des bisher in Folle abgezogenen Zehenjährigen, jedoch an verſchiedene Abgebrannte reſpectivè nur nach Acht, Sechs und Fünf Jahren, diſtribuirten Erlaſſes zur Ueberſchuß-Caſſe genommen, formirenden Anſprüche, zu Vermeidung aller fernerer unnutzbarer Weiterung bey einer ſchwerlich ad liquidum zu bringenden Berechnung, gänzlich weg, und paßiren demnach die dießfalls bishero etwa bey der Steuer in Reſt geführte Quanta nunmehro in Rechnungs-Ausgabe kraft dieſes.

5.

Abzahlung derer remittirten Steuern, durch die Accis-Bedienten.

Bleibet denen Accis-Bedienten, da ſie die Beſichtigungen, und Taxationes zu verrichten haben, mithin die Befreyung nach Beſchaffenheit der Zeit, und Qualität des beſchehenen Aufbaues, in Abſicht auf die in Accis-Reglement benennten Claſſen, am füglichſten zu reguliren, im Stande, die Bezahlung derer remittirten Steuern an die Abgebrannten, gegen deren Quittungen in bisheriger Maaße ferner billig überlaſſen; jedoch iſt hierbey ſich von denenſelben der Abforderung aller Unkoſten und Sporteln, was auch ſolche vor einen Vorwand und Namen haben möchten, gänzlich und bey namhafter Strafe zu enthalten, auch zu dem Ende, um dem etwa zu beſorgenden Eigennutz derer Accis-Bedienten am ſicherſten zu begegnen, durch die Steuer-Einnehmer jeden Ortes, auf die richtige und ohne dem geringſten Abzug, an die Brand-Beſchädigten zu leiſtende Bezahlung genaue Obſicht zu führen, bey ſich begebenden Contraventionen aber, über derer Verbrechere Beſtrafung von euch mit Unſerm General-Accis-Collegio gewöhnliche Communication zu pflegen.

6.

Erläuterung wegen zugeſtandener 1 jährigen Befreyung.

Hat ein jeder, welcher von Zeit des Brandes an, binnen denen erſtern Zehen Jahren bauet, ſich der, nach Proportion ſeines verführten Baues, durch das Accis-Reglement, determinirten Befreyung von denen auf der Brand-Stelle, und denen damit, ſeit Zwey Jahren, vor entſtandenem Brande, conſolidiret geweſenen, auch dabey annoch befindlichen Grund-Stücken hafftenden Steuer-Präſtationen zu erfreuen, folglich iſt dieſe Begnadigung ſo wenig auf die Grund-Stücken, welche der neue Annehmer zuvor beſeſſen, und bey der Brand-Stelle nicht mit gefunden, zu extendiren, als dergleichen dem Annehmer, einer vor mehr als Zehen Jahren wüſte gewordenen Brand-Stelle in Ordinariis im mindeſten zuzuſtehen, vielmehr ſich von dieſem allein mit dem in Steuer-Reglement veſt geſtellten Erlaß in denen extraordinairen Steuern zu begnügen.

7.

Genauere Determination ſolcher Begnadigung.

Wird in Zukunft einem Einwohner in der Stadt, dem

1). eine Scheune, ohne Vorrath von ausgedroſchenem Getreyde abbrennet, im Fall ſolche mit beſondern, und von dem Hauſe auch übrigen Grund-Stücken ſeparirten Schocken cataſtriret, der Erlaß hiervon auf Zehen Jahre, nach Maßgebung des Accis-Reglements, nach Beſchaffenheit des Aufbaues, ob ſelbige ſteinern, oder hölzern, auch ob er in denen erſtern Fünf Jahren beendiget worden? pro 1)

2do) aber, daferne in der abgebrannten Scheune unausgedroſchenes Getreyde mit verloren gegangen, die Befreyung zugleich auch von denen Steuer-Abgaben, womit die bey ſeinem Hauſe beſitzenden, und damit conſolidirten Grund-Stücke, jedoch die Gärten ausgenommen, behafftet, ebenfalls nach vorbemerktem Unterſcheid der Zeit, und des Baues, auf Zehen Jahre, hingegen pro 2)

3tio) wenn die eingeäſcherte Scheune mit keinem beſondern Schock oder Quatember-Quanto cataſtriret, und das darinnen verwahrete Getreyde gleichergeſtalt durchs Feuer verzehret, dem Beſitzer die Exemtion von denen ſowohl auf dem Hauſe, als denen damit conſolidirten Grundſtücken, an Feldern und Wieſen hafftenden ordinairen Steuern auf Ein Jahr, ferner pro 3)

4to) im Fall kein Getreyde, zur Zeit der Feuersbrunſt, darinnen mehr vorhanden geweſen, der Erlaß zwar gleichergeſtalt auf Ein Jahr, jedoch nur von denen auf dem Hauſe liegenden Steuer-Oneribus, ingleichen, wann pro 4).

5to) ein oder anderer Bürger eine Scheune, darzu aber keine Grundſtücken beſitzet, ſondern die Scheune andern Feldbegüterten bloß vermiethet, dem Eigenthümer, bey deren erfolgten Aufgehung im Feuer, auf Ein Jahr die Befreyung in denen ordinairen Steuer-Präſtationen, ſo allein auf dem Hauſe hafften, nicht weniger pro 5)

6to) einen Abgebrannten, wegen derer im Feuer verlohrnen Seiten-Gebäude, wenn das Vorder-Haus ſtehen geblieben, nur auf Ein Jahr, und 6) wenn das Hinterhaus allein abgebrannt, ebenfalls nur auf Ein Jahr, folglich, wenn ſowohl Seiten- als Hinter-Gebäude zuſammen eingeäſchert, auf Zwey Jahre der Erlaß von denen, ſeinem Hauſe und denen damit vereinbarten Grundſtücken inhaerirenden Steuer-Abgaben zugeſtanden.

8.

Terminliche Abzahlung derer remittirten Steuern.

Kan, damit die Bezahlung des völligen Betrags der, denen Abgebrannten bewilligten Zehenjährigen Befreyung dem Steuer-Ærario zu deſto weniger Beſchwerde gereiche, die Vergnügung derſelben aus denen General-Accis-Caſſen ferner der zeitherigen Obſervanz gemäß, an die Abgebrannten, ſie mögen gleich noch im Bau begriffen, oder mit ſolchem ſchon zur Endſchaft gekommen ſeyn, Terminlich bewerkſtelliget werden. Es ſind auch pro

9.

Extenſion der Begnadigungen auf die, der Feuersgefahr halber niedergeriſſenen Häuſer.

Nach Erheiſchung ſowohl der Billigkeit, als der darauf gegründeten Diſpoſition des unterm 14ten Octobris anni praeteriti ins Land emanirten geſchärften Mandats, wegen derer Feuer-Ordnungen, die Beſitzer derer bey Feuersbrünſten in Städten, zu Rettung derer, der Gluth am nächſten ſtehenden niedergeriſſenen, oder doch ſehr beſchädigten Häuſer, der Steuer-Begnadigung in Ordinariis auf eben diejenige Maaße und Jahre, als deren die würklichen Abgebrannten ſich nach dieſem Regulativ zu erfreuen haben, theilhaft zu machen.

Gleichwie Wir nun Unſer General-Accis-Collegium auf ſtrackliche Beobachtung ſämmtlicher vorher bemerkter, von Uns approbirter Principiorum und Regeln, unterm heutigen Dato beſonders angewieſen haben; Alſo begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach ebenfalls euers Ortes, ſo oft dahin einſchlagende Fälle künftig vorkommen, inſonderheit aber auch reſpectu derer Beyden, durch den vorjährigen großen Brand-Schaden, ſo ſehr zurückgeſetzten Städte, Großenhayn und Wilßdruff, auf das genaueſte und zwar retro achten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Leipzig, am 10. Maji, Anno 1745.

Joh. Chr. Fr. v. Hennicke.

An das Ober-Steuer-
Collegium.

Carl Friedrich Aſter.

Reglement.

Wornach ſich, bey Auszahlung und Berechnung der, denen Abgebrannten zu N.N. bewilligten Steuer-Begnadigungen von Seiten der General-Accis-Einnahme daſelbſt zu achten:

1.

1. Iſt dieſe Begnadigung überhaupt nur von denen ordinairen Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, welche unter der Stadt Quanto eigentlich begriffen, und aus der Accis-Caſſe, als gangbar bisher übertragen worden, zu verſtehen, mithin auf dergleichen Steuern, die entweder auf auswärtigen zur Stadt-Steuer-Quanto nicht gehörigen Grundſtücken hafften, oder die Zeit ſtehender General-Acciſe erſt ex poſt zur Gangbarkeit gediehen, und folglich aus der Accis-Caſſe nicht übertragen werden, keinesweges zu extendiren.

2.

Wer mit einem ordentlichen Wohnhauſe abgebrannt, bekommt den Betrag derer ordinairen Land-Pfennig- und Quatember-Steuern nicht allein von dem eingeäſcherten Gebäude, ſondern auch von allen übrigen zur Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundſtücken, welche er wenigſtens Zwey Jahr vor dem Brande ſchon würklich beſeſſen, und in Lehn und Würden gehabt, als welches durch ein Obrigkeitliches von dem regierenden Bürgermeiſter und Steuer-Einnehmer vollzogenes ex Officio auszuſtellendes Atteſtat gehörig beyzubringen, folglich, als darmit conſolidiret zu achten, und zwar: 2.

So ferne, von dato des Brandes anzurechnen, binnen den erſtern Fünf Jahren ſteinern gebauet wird, auf Zehen nach einander folgende Jahre.

Wann aber der ſteinerne Aufbau erſt vom 5ten bis zum 10ten Jahre vollführet wird, nur Acht Jahre lang.

So ferne hingegen der Aufbau, binnen denen erſten Fünf Jahren, nur von Holz, oder theils ſteinern, theils hölzern, geſchiehet, nur auf Sechs Jahre, und wo vom 5ten bis zum 10ten Jahre erſt auf eben dieſe Art gebauet wird, nur auf Fünf Jahre lang;

Wobey zu beobachten, daß dieſe Steuer-Begnadigung auf reſpective Zehen und Acht Jahr, zu reichen, wenn nur das Vörder-Wohn- oder Haupt-Gebäude ganz ſteinern aufgeführet iſt, ob gleich die Seiten- und Hinter-Gebäude allenfalls von Holz errichtet werden.

3.

Wenn nur Ein Seiten-Gebäude im Brande verlohren gangen, dergeſtalt, daß das Vörderhaus ſtehen geblieben, bekommt der Brand-Beſchädigte den Betrag der ordinairen Steuern von ſeinem Hauſe und übrigen, Zwey Jahr vor dem Brande in Lehn und Würden gehabten Grundſtücken, auf Ein Jahr, und wenn nur Ein Hinter-Haus allein abgebrannt, ebenfalls nur auf Ein Jahr, wenn aber Seiten- und Hinter-Gebäude zuſammen eingeäſchert worden, auf Zwey Jahre lang. 3.

4.

Wenn Jemanden eine Scheune allein abgebrannt, welche 4.

a) mit beſondern, von dem Hauſe, auch übrigen Grundſtücken ſeparirten Schocken cataſtriret iſt, und in ſelbiger kein Vorrath von Getreyde vorhanden geweſen, bekommt der Abgebrannte den Betrag derer darauf liegenden Ordinair-Steuern, nach Beſchaffenheit und Zeit des Aufbaues wie §. 2. bey denen Wohnhäuſern determiniret, auf reſpective 10. 8. 6 oder 5 Jahr lang; Daferne aber
b) in der Abgebrannten Scheune unausgedroſchen Getreyde mit verlohren gegangen, hat der Abgebrannte zugleich auch den Betrag derer Steuern, womit die, bey ſeinem Hauſe beſitzende, und damit conſolidirte Grundſtücke (jedoch die Gärten ausgenommen) behafftet ſind, nach vorbemerktem Unterſcheid des Anbaues und der Zeit ebenfalls zu genießen; Wenn hingegen
c) die eingeäſcherte Scheune mit keinem beſondern Schock- oder Quatember-Quanto cataſtriret, und das darinnen verwahrte Getreyde durchs Feuer verzehret worden, ſind dem Beſitzer ſowohl die, auf deſſen Hauſe, als denen damit conſolidirten Grundſtücken, an Feldern und Wieſen hafftenden Ordinair-Steuern, auf Ein Jahr; Ferner

d) im Fall kein Getreyde zur Zeit der Feuersbrunſt darinnen mehr vorhanden geweſen, dieſe Steuern zwar gleichergeſtalt auf Ein Jahr, jedoch nur von dem auf dem Hauſe liegenden Quanto allein; Wie ingleichen

e) wenn Jemand eine Scheune, darzu aber kein Grundſtück beſitzet, ſondern die Scheune andern Feld-Begüthertern bloß vermiethet, dem Eigenthümer, bey deren erfolgter Aufgehung im Feuer, ebenfalls nur die auf dem Hauſe allein hafftende ordinairen Steuern, auf Ein Jahr lang zu bezahlen;

5.

5. Die Beſitzere derer, der Gluth am nächſten geſtandenen Häuſer, welche zur Rettung und Abwendung mehrerer Gefahr niedergeriſſen, oder doch ſehr beſchädiget worden, haben nach Erheiſchung der Billigkeit ſowohl als der darauf gegründeten Diſpoſition des unterm 14ten Octobris, 1744 ins Land emanirten geſchärften Mandats, wegen derer Feuer-Ordnungen der Steuer-Begnadigung in Ordinariis, auf eben diejenige Maße und Jahre, als ſolche denen würklich Abgebrannten, zu gute geordnet, ſich durchgehends gleichergeſtalt billig zu erfreuen.

6.

6. Nach obiger Vorſchrift werden die ordinairen Steuern, wie ſie von Termin zu Termin fällig, oder quartaliter aus der Accis-Einnahme an jeden Abgebrannten, ohne Abforderung der mindeſten Unkoſten und Sporteln, was auch ſolche vor einen Namen haben möchten, bezahlet, ſobald er wieder aufzubauen anfängt oder doch darzu, durch Anſchaffung benöthigter Materialien erweisliche Anſtalt machet, und continuiret, die Auszahlung ſo lange, bis die, nach Beſchaffenheit und Unterſchied des Aufbaues, §. 2. beſtimmte Jahre, bey jedem erfüllet ſind;

7.

7. Die Quittungen darüber, können von jedem Percipienten beſonders, oder zu Abkommung allzugroßer Weitläuftigkeit, von verſchiedenen zuſammen auf einen Bogen, jedoch ſolchenfalls mit deutlicher Exprimirung eines jeden Special-Quanti, ausgeſtellet ſeyn; Es muß aber über jede Sorte derer Steuern, nachdem es Land-Pfennig- oder Quatember-Steuern ſind, und die dießſeitige Berechnung an diverſe Steuer-Caſſen geſchiehet, jedesmal auch beſonders quittiret werden;

8.

8. So viel nun ſolchergeſtalt die Abgebrannte erhalten, wird mittelſt derſelben darüber gegebenen Quittungen denen Land-Pfennig- und Quatemberſteuer-Caſſen, von Zeit zu Zeit ſtatt baaren Geldes, zugerechnet, dahingegen ſo viel hierüber noch, zu Erfüllung jeden Termins erforderlich, jedesmal mit baarem Gelde geliefert, folglich ein mehrers, als was denen Abgebrannten, laut Quittung würklich vergnüget worden, daran nicht gekürzet;

9.

9. Die Begnadigung in Ordinair-Steuern, ratione derer mit einem abgebrannten Hauſe vorconſolidirt geachteten Grund-Stücken, erſtreckt ſich nicht weiter, als auf die Zeit, da der Abgebrannte ſolche währender Erlaß-Jahre würklich beſitzet; Dahergegen in dem Fall, da ſelbiger, ein oder anderes Immobile inzwiſchen veräußerte, der Betrag des, auf denen alienirten Grundſtücken liegenden Schock- und Quatember-Quanti, ihm weiter nicht bezahlet werden darf, ſondern ſodann die Entrichtung zum Steuer-Ærario hinwieder continuiret wird; Immaßen auch

10.

10. Wenn Jemand ſeine Brand-Stelle, ohne ſolche wieder zu erbauen, liegen läſſet, oder verkauft, alsdenn dem Abgebrannten oder Verkäufer, überhaupt gar keine Steuer-Begnadigung wiederfahren kan, ob er gleich ſonſt noch andere zur Stadt gehörige, und bereits zwey Jahre vor dem Brande acquirirte Grundſtücken beſäße, weil dieſe Begnadigung lediglich in Abſicht auf den baldigen Wiederanbau derer eingeäſcherten Häuſer, und zu deſſen mehrerer Erleichterung geordnet iſt; Wie denn nicht nicht weniger, wo

11.

11. ein Abgebrannter ſeine Brand-Stelle ſelbſt zu erbauen zwar bereits angefangen, und dadurch zur Perception der Steuer-Begnadigung, Innhalts 6ten §phi dieſes Reglements qualificiret, jedoch die Stelle ex poſt noch währenden Baues, und ehe dieſer zu Stande gebracht wird, verkauft, die Bezahlung derer ordinairen Steuern an ſelbigen weiter nicht ſtatt hat, ſondern ſogleich aufgehöret; Wohl aber hat

12.

12. der Käufer oder Annehmer einer ſolchen, entweder noch ganz wüſt-liegenden, oder bereits zum Theil erbaueten Brand-Stelle, ob er ſchon vor ſeine Perſon kein Abgebrannter wäre, wenn er nur die Stelle würklich an- oder vollend ausbauet, der Steuer-Begnadigung auf eben den Fuß und die Zeit, als der Abgebrannte, ſelbſt ſich billig zu erfreuen, und zwar:

13.

13. Wenn eine Brandſtelle allein acquiriret worden, auch nur von denen auf ſelbiger hafftenden ordinairen Steuern allein; Wenn aber

14.

14. nebſt der Brand-Stelle auch die damit ſeit Zwey Jahren vor entſtandenem Brande conſolidirt geweſene Grundſtücke erkauft worden, von ſämtlichen auf Haus und Grundſtücken liegenden ordinairen Steuern zuſammen; Jedoch iſt

15.

15. ſothanes Beneficium auf diejenigen Grundſtücke, die der Käufer oder neue Annehmer ſchon zuvor beſeſſen, und bey der Brandſtelle nicht mit gefunden, keinesweges zu extendiren, ſondern hiervon das Behörige zur Accis-Einnahme, und von dieſer hinwiederum an die Steuer-Caſſen, nach wie vor, baar abzuführen; Dahingegen,

16.

16. wenn von dato des Brandes an, Zehen Jahre verfloſſen, und ein oder die andere Brandſtelle wider Verhoffen annoch unbebauet liegen ſollte, dem Annehmer und Anbauer einer ſolchen vor mehr als Zehen Jahren wüſt-gewordenen Stelle, wenn es auch der Abgebrannte ſelbſt wäre, einige Begnadigung in Ordinariis nicht im mindeſten weiter zugeſtanden werden kan, ſondern dieſer ſodann allein mit dem im Steuer-Reglement feſtgeſtellten Erlaß, in denen extraordinairen Steuern ſich lediglich zu begnügen hat.

Generale,

Die ſeit 1628. bis 1661. auf künftige Beſitzere ertheilte Privilegia in Steuer-Exemtionibus, betreffend; den 10. März, 1746.

An. 1746.

Die, Anno 1628 b. 1661 concedirte Steuer-Befreyungen, ſollen ad dies vitæ jetziger Poſſeſſorum, und ſo lange ſelbige die Grundſtücken, worauf ſelbige ertheilet worden, nicht alieniren, continuiret werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Ob Wir ſchon die, vor 1628. concedirte Steuer-Befreyungen, noch zur Zeit, nach dem buchſtäblichen Innhalt, bey Kräften bleiben zulaſſen, über dieſes auch denen jetzigen Beſitzern derer Häuſer und Güther, worauf von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren, an der Chur, ſeit Anno 1628. bis 1661. zugleich vor künftige Poſſeſſores, exemtiones ertheilet werden, ſolche ad dies vitæ, und ſo lange ſie erſagte Grundſtücke nicht veräußern, zu continuiren entſchloſſen ſind; So begehren Wir doch hiermit an euch gnädigſt, ihr wollet erwehnte Privilegia in vidimata Copia einfordern, und daraus, was die darinnen concedirte Befreyungen an Schocken, auch Quatembern, jeden Orts betragen, einen accuraten Extract fertigen und ſolchen mittelſt unterthänigſten Berichts ohne Zeit-Verluſt, gehorſamſt einreichen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Mart. 1746.

Einforderung derer Privilegiorum, und was ſonſt dieſerhalb zu beobachten.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die in Anno 1745. bleßirten Soldaten jeder monatlich 3 und 2 Thlr. Penſion erhalten ſollen; den 1. September, 1746.

An. 1746.

Monatliche Penſiones derer, im J. 1745. bleßirten Soldaten, werden reguliret.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir haben gnädigſt reſolviret, daß von denen im abgewichenen Jahre bleßirten Soldaten, diejenigen ſo gar nichts mehr zu verdienen im Stande und völlige Krüppel worden, Drey Thaler - - jeder monatlich, die aber ſo noch etwas zu verdienen vermögen, Zwey Thaler - - jeglicher monatlich vom 1. Julii a. c. an, an Penſion erhalten ſollen. Wie nun in die beygehende Specification ſub A. die erſtern und in die ſub B. die andern gebracht worden, ſämtliche Mannſchaft aber, zeithero bey ihrer erhaltenen interims Abfertigung, einſtweilen nur Bücher, auf die bishero gewöhnliche Proviſion erhalten, und ſothane Bücher in Händen haben; Als will zu Erfüllung der, vom 1. Julii bis mit Septembr. a. c. monatlich gebührenden reſpective Zwey und Drey Thaler, der Ueberreſt nach Ausweiſung obiger Specificationen, an die darinnen benennte Mannſchaft, gegen beſonders auszuſtellende ſchriftliche Quittungen, auch Einſchreibung in das Penſion-Büchel, annoch zu bezahlen, und ſodann vom 1. Octobr. a. c. an, die erhöhete Penſion von Zwey und Drey Thalern monatlich, quartaliter aber, mit Sechs und Neun Thalern zu vergnügen und der Empfang auf die bereits erhaltenen Penſion-Bücher jedesmal zu notiren ſeyn. Wannenhero hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in dem euch anvertrauten Creyſe, nach dieſer Vorſchrift und der in beſagten Specificationibus angemerkten Anleitung, alles einrichten, das dießfalls nöthige, und damit obigen bleßirten Soldaten, die Bezahlung der ihnen ausgeſetzten Penſion in Conformitæt derer wegen der Invaliden unterm 13. Maji, 18. Junii und 20. Aug. 1739. ergangenen Verordnungen, behörig angedeyhen und verrechnet werde, bey denen Unter-Einnahmen, und ſonſt veranſtalten, auch ſelbſt hiernach aufs genaueſte achten und vor die Beybehaltung guter Ordnung und Richtigkeit auch in dieſem Stücke, möglichſte Sorge tragen. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Septembris, Anno 1746.

Fernere Verfügung dieſerhalb.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Chriſtoph Pezold.

Generale,

Daß die Steuer-Moderationes und reſp. Befreyungen bis mit 1755. dauern ſollen; den 7. October, 1746.

An. 1746.

Die bisherigen Steuer-Moderationes und Befreyungen, ſollen bis mit 1755. continuiren.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wie Wir die von Unſerer bey jüngſt geendigtem allgemeinen Landtage in Dreßden verſammlet geweſenen getreuen Landſchaft in ihrer übergebenen Bewilligungs-Schrift unter andern de novo unterthänigſt gebethene Verlängerung derer bisherigen Steuer-Moderationen und reſpective Befreyungen, bis mit Ablauf der gegenwärtigen neuen Landes-Bewilligung, folglich, bis mit Anno 1755. ohne daß es dieſerhalb einigen weitern und ſpeciellen Anſuchens bedürfe, denen armen Contribuenten zum Beſten und zu Erſparung derer Unkoſten, aus beſondern Gnaden, zugeſtanden; Alſo begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt darnach gehorſamſt achten, ſondern auch dieſem gemäß behörigen Orts fernerweite Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 7. Octobr. 1746.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Extract-Generalis,

Wie die Liquidationes bey Steuer-Unterſuchungen, einzurichten; den 23. Nov. 1746.

An. 1746.

Die Unkoſten derer Steuer-Reviſorum in Unterſuchungen, ſollen ad acta liquidiret, und zur Moderation mit eingeſendet werden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Und da Wir endlich der Nothdurft befinden, daß die in denen ſowohl euch, als denen Unter-Obrigkeiten und Steuer-Reviſoribus bereits aufgetragenen und künftighin zu comittirenden und anzuordnenden Steuer-Unterſuchungen, auch andern dergleichen Expediendis zu fordernden paßirlichen Unkoſten, jedesmal zuförderſt ad Acta, mit Beziehung auf die folia derſelben, und zwar der Steuer-Verfaſſung gemäß, nach den Tagen und daran verrichteten Arbeit, umſtändlich zu liquidiren, und dieſe Liquidationes, bey Erſtattung der Haupt-Berichte, und ſonſt, zur Moderation anher einzuſenden; So werdet ihr nicht nur euch ſelbſt hiernach ebenfalls zu richten, ſondern auch, durch den jetzigen Umlauf, es denen Ständen, den Reviſoribus aber ſonſt zur allergehorſamſten Befolgung, gebührend bekannt zu machen, keinesweges ermangeln. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Novembris, Anno 1746.

Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen, und Grafſchaft Stollberg.

Johann Chriſtoph Pezold.

Extract-Generalis,

Den Rang derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, betreffend; den 30. Nov. 1746.

An. 1746.

Regulirung des Ranges derer Steuer-Einnehmer, in mittlern, und kleinen Städten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Und nachdem Wir hiernächſt es bey der bisherigen Obſervanz, daß denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmeren in mittleren Städten der Rang immediatè nach dem regierenden Bürgermeiſter, in kleinen Städten aber, wenn die Bürgermeiſter keine Literati, noch vor denenſelben eingeräumet werde, bewenden laſſen; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet beſagten Einnehmeren zu ihrer Nachacht es bey erſter Gelegenheit, bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Novembr. 1746.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß, die Vaſallen und Unterthanen des Fürſtenthums Querfurth in Entrichtung derer Impoſten, gleich denen Einwohnern derer alten Chur- und Erblande zu tractiren ꝛc.; den 30. Nov. 1746.

An. 1746.

Die Unterthanen des Fürſtenthums Querfurth, ſind in Entrichtung der Trank-Steuer, denen in denen alten Chur- und Erblanden gleich zu achten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem die getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten des Fürſtenthums Querfurth bey ihrer jüngſthin unterthänigſt gethanen Bewilligung ſich in denen Arten derer Landes-Præſtandorum und Impoſten mit Unſeren übrigen alten Chur- und Erblanden conformiret, insbeſondere auch die Entrichtung der Trank-Steuer auf eben den Fuß, wie er daſelſt durch das Ausſchreiben de Anno 1703. reguliret iſt, übernommen, ſo ſind Wir auf darum beſchehenes gehorſamſtes Anſuchen, entſchloſſen, die Vaſallen, Einwohner und Unterthanen des Fürſtenthums Querfurth in Entrichtung derer Impoſten, bey Unſeren alten Chur- und Erblanden gleich denen Einwohnern dererſelben tractiren zu laſſen. Wir begehren dahero gnädigſt, ihr wollet euch hiernach gebührend achten und vornehmlich, damit die, aus denen Querfurth- Heldrungen- Jüterbock- und Dahmiſchen Bezirken, eingehende Biere und Weine weiter nicht, als fremde und ausländiſche angeſehen werden, bey nächſtkünftigem Ausſchreiben behöriger Orten zugleich mit verfügen.

Einrichtung derer Frey-Zettul, wegen der neuen Wein-Anlage.

Alldieweiln auch hiernächſt bey der neuen Wein-Anlage über deren Entrichtung an der Grenze, ſowohl als bey anderen Orten zeithero nur geſchriebene Frey-Zettel, die bisweilen kaum zu leſen, oder doch wenigſtens nicht ſo eingerichtet geweſen, wie es die Rechnungs-Richtigkeit und Ordnung erfordern wollen, vorgekommen und eingerechnet worden; Als ſind Wir, zu Erreichung einer genauern Einrichtung bewogen worden, ſolche Zettel drucken zu laſſen, und überſenden euch davon eine genugſame Anzahl hierbey; Mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet dieſelben an die Steuer- auch beſonders an die Grenz-Einnahmen wenn ſie von euch vorher numeriret und beſtempelt worden, bey erſter Gelegenheit vertheilen, auch wann ihr künftig noch mehrere Exemplarien benöthiget ſeyn ſollet, euch deren bey Unſerer Ober-Steuer-Buchhalterey, gebührend erholen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Novembr. 1746.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Erläll-

Erläuterung

Des, unterm 20. Januar. 1703 emanirten Trank-Steuer-Ausſchreibens;

d. d. 16. Januar. 1747.

An. 1747.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Seit dem Trankſteuer-Ausſchreiben de Ao 1703. haben ſich die Umſtände in ein und andern geändert.

Urkunden hiermit; Demnach nicht allein ſeit Anno 1703. da die Erklärung des unterm 15. April. 1702. ergangenen Interims-Trank-Steuer-Ausſchreibens in Unſere Lande emaniret, verſchiedenes, ſo zur Erläuterung derſelben dienet, angeordnet worden, welches zu jedermanns Nachachtung, durch den Druck bekannt zu machen die Nothdurft erheiſchet, ſondern auch über dieſes andere Umſtände dießfalls einige Veränderungen veranlaſſen;

Wannenhero vorjetzo ein erläutertes Ausſchreiben zu publiciren, der Nothdurft befunden worden.

Als ſind Wir bewogen worden, ein erläutertes Trank-Steuer-Ausſchreiben, welches auf die gegenwärtigen Umſtände eingerichtet, vorjetzo ins Land zu publiciren; und ſoll es demnach in Zukunft folgendermaßen gehalten werden;

Cap. I.

Schutt.

Der Schutt bleibet auf vorigem Fuſſe.

Verbleibet der Schutt, welcher ſamt dem Guſſe, in denen Einrechnungs-Regiſtern jedesmal deutlich anzugeben iſt, aller Orten, in Städten und auf dem Lande, bey denen Erb-Kretzſchmarn, bereits angeordnetermaßen, als welcher ohnedieß bey denen erſtern, zu Conſervation guter Ordnung, unter denen Brauenden beyzubehalten, nöthig; Zu welchem Ende denn jedes Orts, bey Städten und auf dem Lande, wo einzig und allein nur auf den Verkauf, nicht aber zugleich der freye Tiſchtrunk gebrauet wird, erſternfalls gewiſſe Malz-Kaſten, ſo dem geordneten Schutt allerdings gemäß, daferne es, wider alles Vermuthen, annoch nicht geſchehen, in die Mühlen, ohne Verzug vollends geſetzet, geaichet und geſtempelt werden ſollen.

Es ſollen aber in denen Mühlen Malz-Kaſten geſetzet und geſtempelt werden.

Ob auch wohl denen Orten im Erzgebürgiſchen Creyſe, welche die Commothauer Böhmiſchen Malze zu brauen pflegen, ſich dererſelben nochmals zu erholen, unverwehret iſt; So ſoll doch nicht durch Vergröſſerung derſelben, oder auch ſonſten, einiger Vortheil oder Unterſchleif geſuchet, ſondern der beſtempelte Malz-Kaſten hierinnen genau beobachtet werden; Nichtweniger iſt des Malz-Kaſtens Beſchaffenheit, und wo ſolcher ſtehet, anzuzeigen, ingleichen ſind die zum Brauweſen verpflichtete Perſonen, ſamt dem Malz-Müller, in denen Einrechnungs-Regiſtern namentlich mit fortzuführen; Auch werden halbe oder Viertel-Gebräude, ohne erlangte Special-Conceſſion zu thun, nicht geſtattet.

Denen Erzgebürgiſchen Unterthanen bleibet zwar frey, Commothauer-Malze zu verbrauen.

Jedoch ſoll hierbey das Maaß des an ihrem Orte geſtempelten Malz-Kaſtens beobachtet werden.

Cap. II.

Trank-Steuer-Quantum.

Was nun aus ſolchem Malze an Bier gemachet und bereitet wird, das ſoll nicht nach Anzahl derer ganzen Gebräude überhaupt, oder auch nach denen Deputaten in Städten und auf dem Lande, als welche Wir, (ausgenommen, wo Wir dergleichen, aus bewegenden Urſachen, durch beſondern Befehl concediret haben, oder künftig noch concediren möchten) alleſamt caßiret und aufgehoben, ſondern durchgehends, ſowohl auf dem Lande, als in denen Städten, ein jedwedes Faß, ſo auf 5½ Eymer und 24 Kannen, oder in allem zuſammen 7 Schock Kannen, hieſigen Dreßdniſchen Gebindes, zu rechnen, worüber jedoch bey dem neuen Gefäße, im harten Holze 16, und im weichen 24 Kannen paßiren ſollen, mit einem gleichförmigen Quanto, und zwar das Braune mit Einem Thaler, das Weiße aber, worunter auch dasjenige, ſo von Gerſten und Weitzen zugleich, als Weißbier oder Breyhan, gebrauet wird, zu verſtehen, mit Einem Thaler Zwölf Groſchen, gleichwie auch das kleinere Gefäße, an ſogenannten Vierteln, ganzen und halben Tonnen, proportionabiliter von allen und jeden, ſo zu brauen und zu ſchenken berechtiget ſeyn, verſteuert, und jährlich in Drey Terminen, als Quaſimodogeniti, Crucis und Luciä, aus denen Unter- zur Creyß- und förder zur Ober-Einnahme, mit zugehörigen unterſchriebenen und beſiegelten Regiſtern eingeliefert werden.

Von jedem Faße, Dreßdniſchen Maaßes, ſoll vom braunen Biere 1 Thlr. vom Weiß-Bier und Breyhan aber 1 Thlr. 12 Gr. erleget werden.

Cap. III.

Viſitation derer Gebräude bey denen Städten und Dorf-Kretzſchmarn.

So oft als ein Gebräude geſchehen, und in ſeinen Behältniſſen abgegohren, ſoll es durch die Trankſteuer-Einnehmer und Aufſeher, auch einer von der Obrigkeit darzu deputirten Perſon viſitiret, der Betrag davon richtig aufgezeichnet in ein abſonderlich Buch eingetragen, und wenn die Einrechnung geſchiehet, von Obrigkeits wegen darüber atteſtiret, die Verſteuerung nach dem Guſſe, und nicht nach dem Schutte, entrichtet, denen aber, die damit occupiret ſind, eine Ergötzlichkeit paßiret, jedoch dieſelben auf nachſtehende Puncte vereydet.

Damit man auch der richtigen Verſteuerung um ſo vielmehr verſichert ſeyn könne; So ſoll in denen Städten der Steuer-Einnehmer, nebſt einem hierzu Deputirten aus dem Rathe allda, oder jemand anders, und bey denen brauenden Dorf-Kretzſchmarn, derjenige, ſo die Zettel, wovon unten im XIII. Capitel Erwehnung geſchiehet, ausgiebet, und wen der Gerichts-Herr ſonſt darzu mit verordnet, allezeit nach verrichtetem Brauen, Bierfaßen, Abgähren und Auffüllen, die Keller, Gewölbe und andere Behaltniſſe, darein das Bier geleget worden, wie ſichs jedweden Orts thun laſſen will, und die Gerichts-Obrigkeit bey ihren Pflichten nöthig befindet, viſitiren, ſolch neugebrauenes Bier, nach betragenden Faßen, Vierteln, Tonnen und halben Tonnen, fleißig und genau umzählen, alles richtig aufzeichnen, auch den Brauenden in ihr Buch nachrichtlich einſchreiben, zugleich denen Dorf-Kretzſchmarn einen geſtempelten und numerirten Zettel darüber ausſtellen, hingegen ſich ſolchen Zettel von dem Kretzſchmar wieder in ein abſonderliches Buch einſchreiben laſſen, und bey erfolgender Einrechnung ſowohl die Gerichts-Herren, als Räthe in Städten, darüber, wie bisher geſchehen, genugſam atteſtiren, geſtalt denn bey ſolcher Viſitation der Ueberſchlag auf den Schutt allezeit mit zu machen, und über 2 Scheffel Gerſte, Dreßdniſchen Maaßes, auf Ein Faß nicht zu rechnen; Die Verſteuerung aber nach befindlichem wahrhaftigen Guſſe, und nicht nach dem Schutte, zu fordern und zu leiſten iſt.

Worgegen dem, oder denenjenigen, ſo die Viſitation verrichten, und die Zettel ausgeben, 6 Pfennige auf dem Lande, und 3 Pfennige in Städten, zur Ergötzlichkeit vor ihre Mühe, in Ausgabe der Trank-Steuer-Rechnung paßiren; Jedoch auch die Viſitatores in Städten vorher dergeſtalt:

> Daß ſie auf das Brauen und Einfüllen des Bieres, aller Orten, bey der Stadt fleißig Achtung geben, nach beſchehener gänzlichen Abgähr- und Auffüllung, die Keller, Gewölbe, und andere Behältniſſe, darein das Bier geleget worden, ohne einige Ueberſehung viſitiren, ſolch neugebrauenes Bier, nach befindlichen Faßen,

Vierteln, Tonnen und halben Tonnen, genau umzählen, alles richtig aufzeichnen, denen Brauden ſowohl in ihr Buch einſchreiben, als auch dem regierenden Bürgermeiſter zur Nachricht, damit hernach beym Schluß der Rechnung vom Rathe darüber gewöhnlichermaßen atteſtiret werden könne, vermelden, dabey niemanden, wer der auch ſey, einigen Unterſchlag, Untreue, oder Verkürzung, im geringſten verſtatten, weniger ſelbſt begehen, vielmehr, zu der Sachen ehender Ergründung, den Ueberſchlag auf den Schutt allezeit mit machen, und dadurch hinter den wahrhaften Guß deſtomehr zu gelangen ſuchen wollen,

Auch, wie ſolches geſchehen, durch eine förmliche Regiſtratur verificiret werden.

vom Rathe jedes Orts vereydet, und die darüber gefertigte Regiſtratur, unter vorgedrucktem Stadtſiegel, und des regierenden Bürgermeiſters Subſcription, auf Maaß und Weiſe, auch bey derjenigen Pœn, wie unten Cap. XIII. von Aufſehern, und Zettel-Ausgebern, auf dem Lande gemeldet, zur Creyß- und von dannen zur Ober-Einnahme eingeſchicket werden, gemeldete Viſitatores auch die terminlichen Raths-Atteſtate zugleich mit unterſchreiben ſollen.

Cap. IV.

Des Brauers, auch Mälzers, Müllers und Dorf-Kretzſchmars Vereydung.

Eyd derer Braumeiſter in Städten, und bey denen Dorf-Kretzſchmarn.

Seynd die Braumeiſtere in Städten, und bey den brauenden Dorf-Kretzſchmarn, nicht aber diejenigen, ſo die Gerichts-Herren brauchen, dergeſtalt:

Daß ſie zu jedem Gebräude nicht mehr Maltz, als ſo viel in den ordentlichen geſetzten-geaichten- und geſtempelten Kaſten auf einmal gegangen, nehmen und brauen, noch einigen Nachſchutt, oder Unterſchleif, im geringſten verſtatten, auch ſoviel gutes, und zu trinken tüchtiges Bier daraus, als dieſes Maltz ertragen können, ohne unzuläßlichen Vortheil, der Steuer zum Nachtheil, brauen, und vor erlangtem Brauzeichen, von der Obrigkeit und dem Einnehmer, nicht anfeuern wollen;

Eyd derer Mältzer.

Ingleichen die Mältzer, ſo in denen Städten, und ſonſt nicht minder bey denen brauberechtigten Dorf-Kretzſchmarn mältzen, alſo:

Daß ſie zu jedem Gebräude nicht mehr Gerſte, als nach dem Mältzen zu Füllung des hierzu in die Mühle geſetzten-geaichten- und geſtempelten Kaſtens vonnöthen, fordern, weniger annehmen, noch durch andere darzu ſchütten laſſen, auch, wo ſie vernehmen, daß beym Maltzmahlen oder Brauen, ein mehrers zugeſchüttet würde, ſie es ihrer vorgeſetzten Obrigkeit, und dem Steuer-Einnehmer zu fernerweitem Bericht alſobald anzeigen wollen;

Eyd derer Müller.

Item die Müller in denen Städten und ſonſt, ingleichen auf dem Lande, ratione derer brauberechtigten Dorf-Kretzſchmarn ohne Unterſcheid, alſo:

Daß ſie alle Maltze vor dem Mahlen, in den ihm vorgeſetzten-geaichten- und beſtempelten Maltz-Kaſten einſchütten und meſſen, ſelbigen keinesweges über- weniger auf die Mühle etwas nachſchütten, oder es anderen zu thun verſtatten, ſondern ſich lediglich an das Maaß berührten Kaſtens genau halten, und endlich das gemahlene Maltz ohne allen Zuſatz dem Brauer in ſeine Hände richtig liefern, auch, wo ſie vernehmen, daß beym Brauen mehr zugeſchüttet würde, ſie es ihrer vorgeſetzten Obrigkeit, und dem Steuer-Einnehmer, zu fernerem Bericht alſobald anzeigen wollen;

Eyd derer Erb-Kretzſchmarn, auf denen Dörfern.

Ferner die brauberechtigten Erb-Kretzſchmarn auf denen Dörfern,

Daß ſie ſich gegenwärtiger Verordnung, ſoweit dieſelbe ſie angehet, gemäß bezeigen, den hierzu beſtellten Aufſeher jedesmal zum Bierfaſſen mit ziehen, vor dem Unterzünden einen numerirten Zettel von ihm abfordern, dem Mältzer, Müller, oder Brauer, einen mehrern Schutt, als was der geſetzte, geaichte und beſtempelte Maltz-Kaſten austrägt, weder ſelbſt, noch durch andere, im geringſten zumuthen, weniger verſtatten, ſondern ſich an dieſem geordneten Schutt begnügen, auch, was an Biere daraus bereitet worden, treulich, ohne allen Unterſchleif, anzeigen und verſteuren wollen,

Dieſe alle ſollen ſogleich nach ihrem Antritt vereydet, und ſolches zu thun bey Strafe nicht unterlaſſen, auch, wenn ſie ihren Eyd brechen, geſtrafet werden.

von ihrer ordentlichen Obrigkeit alſobalden zu verpflichten, auch iſt, wenn nach deren Abgang, an ihrer ſtatt, andere angenommen werden, mit denenſelben gleichermaßen, und zwar bald Anfangs, nach ihrem Antritt, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, ſo oft es unterlaſſen wird, zu verfahren, und wenn der Braumeiſter, Mältzer, Müller, oder brauberechtigte Kretzſchmar, ſolchen Eyd übertritt, derſelbe mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe zu belegen; So ſind auch die jedesmaligen Verpflichtungs-Regiſtraturen in forma probante bey der nächſten Einrechnung mit beyzufügen.

Cap. V.

Des Brau-Herrns Beſtrafung, wegen übermäßigen Schutts.

Der Brau-Herr ſoll, wegen übermäſſigen Schutts, jedesmal mit 10 Thlr. beſtrafet werden.

Im Fall auch der Brau-Herr ſich unterſtehen würde, mehr Maltz als der Kaſten, auf ganze, oder, wo halbe Gebräude üblich, auch auf halbe Gebräude einmal ausgetragen, zu ſchütten, und hierdurch das Gebräude zu vergröſſern; So ſoll er um deswillen, weil er doch einen Unterſchlag an der Trank-Steuer hierdurch, dem Publico zum Nachtheil, geſuchet, ob er gleich denſelben zu ſeiner Würklichkeit zu bringen nicht vermocht, dennoch ſo oft es geſchiehet, jedesmal mit Zehen Thalern, desgleichen

Cap. VI.

Unterſchlag an Biere.

Wer bey der Viſitation Bier unterſchlagen, ſoll, nebſt Erlegung der Steuer, und Unkoſten, von jedem Faſſe um 10 Thlr.

Die Viſitatores aber, wegen ihrer dabey begangenen Fahrläßigkeit willkührlich, wenn ſie aber wiſſentlich conniviret, gleichfalls um 10 Thlr. beſtrafet werden.

Wenn ein Brauender das gebrauene Bier, beym Umzählen, oder auch ein Gerichts-Herr auf dem Lande, alles Bier, ſo er ums Geld verzapfet und ausſchroten läſſet, nicht völlig anzeigen und verſteuern, ſondern etwas davon verſchweigen, ſolches aber nichts deſtoweniger offenbar würde, er von jeglichem unterſchlagenen Faſſe, nebſt Erlegung der Steuer und Unkoſten, um Zehen Thaler, auch, wenn bey denen von Adel, welche unter andern Gerichten ſitzen, brauen und ſchenken, oder bey Bürgern und Bauern, die Gerichts-Obrigkeit, Viſitatores und Einnehmere, aus Fahrläßigkeit nachgeſehen, dieſelben nach Gelegenheit derer Umſtände, ebenfalls willkührlich beſtrafet, wenn es aber wiſſentlich geſchiehet, mit eben der Strafe, welche derjenige, ſo einen Unterſchleif begangen, verwürket, beleget werden.

Cap. VII.

Einführung des Dreßdniſchen Gebündes durchs ganze Land.

Das neue Biergefäße ſoll durch das ganze Land von denen Böttchern bey Strafe nach Dreßdniſchen Gebünde verfertiget werden.

Und weil die Trank-Steuer oben ſub Cap. II. erwehntermaßen auf hieſiges Dreßdniſches Gebünde, Ache und Ohme feſtgeſetzet bleibet;

Als ſollen, damit der, an dergleichen Gefäße, hin und wieder befindlichen Ungleichheit abgeholfen, und die Steuer hierdurch nicht benachtheiliget werde, die Böttcher durchs ganze Land, bey Fünf Thalern Strafe von jedem Stück, zum erſtenmale, und Verluſt des Handwerks zum andernmale, wenn einer oder der andere hierwider handelt, alles neue Biergefäße, ſäße, an Kuffen, oder Dreylingen, Faſſen, Viertel und Tonnen, nach keinem andern, als Dreßdniſchen Gebünde, machen, und nebſt dem Stadtzeichen, allwo es gefertiget, ihren Namen darauf brennen, Unſere Landes-Regierung auch darüber beſtändig halten, und in ihre Innungen ſetzen, auch die Räthe in Städten ihre Ober-Aelteſten ſolcher Büttner-Zunft, bey ihrer gewöhnlichen Handwerks-Vereydung, wo ſolche üblich, zugleich mit dahin verbinden, daß ſie ſowohl ſelbſt kein ander Biergefäße, als nach Dreßdniſchem Gebünde, machen, noch andern ihren Mitmeiſtern zu thun verſtatten wollen, hingegen die Böttcher auf dem Lande, welche nicht mit denen Städten Innung halten, kein Bier-Gefäße zu machen, befugt ſeyn, und die, ſo mit in derer Städte Innungen, bey obgeſetzter Strafe, das von ihnen gefertigte Gefäße, mit ihrem Namen und der Obrigkeit des Orts, wo ſie ſitzen, zeichen, gleichfalls alle mit bemerken.

Cap. VIII.

Berg-Städte halbe Befreyung.

Die Berg-Städte und Dörfer geben nur die Hälfte der ordentlichen Trankſteuer, ſo lange, als ſie den Bergwerksbau würklich fortſetzen.

Demnach auch je und allezeit Unſere Ober- und andere Berg-Städte, ingleichen die Dörfer, auf deren Fluren würklich gebauet, Kübel und Seil eingeworfen, und das Bergwerk gebührend fortgeſetzet wird, dermaßen privilegiret geweſen, daß ſie, gegen andere Städte und Dörfer, nur die Hälfte der ordentlichen Trank-Steuer entrichtet;

Als laſſen Wir es nochmalen und gnädigſt dabey bewenden, jedoch mit dem Beding, wenn ſich hingegen die Einwohner ſolcher Berg-Städte und Dörfer in der That Bergmänniſch erzeigen, nach Unſerer Ober- und anderer Berg-Beamten Verordnung und Gutachten, ſowohl jedweden Orts Vermögen, beſtändig bauen, und alſo der Bergwerksbau durch ſich würklich befördert, die genoſſene Befreyung auch in Bergbau verwendet, und von jedem Percipienten wenigſtens ein Kux gebauet wird, immaßen ſie denn alle Jahre, Termino Quaſimodogeniti, mit einem Bergamts-Atteſtato, ſo denen Regiſtern beyzufügen, gebührend beyzubringen ſchuldig ſeyn, oder gegenfalls die Brauenden, ſo ſich gedachtermaßen nicht Bergmänniſch erzeigen, mit ſolcher halben Bergfreyheit abgewieſen, und hingegen zu Erlegung der vollen angehalten werden ſollen;

Gleichergeſtalt iſt ſothane halbe Bergfreyheit nur allein von demjenigen Biere zu verſtehen, ſo in ſelbigen privilegirten Städten und Dörfern, conſumiret wird, in keine Wege aber auf das außerhalb der Freyheit verſchrotene Bier, als welches vor voll verſteuert werden muß, zu extendiren, ein ſolches auch bey denenjenigen Orten, welche die Stiffts-Freyheit genieſſen, genau in Acht zu nehmen.

Cap. IX.

Anderer Orten geringere Trank-Steuer.

Wer von der Trankſteuer entweder ganz oder in etwas, befreyet zu ſeyn prætendiret, ſoll ſeine Conceſſion oder Privilegium zur Ober-Steuer-Einnahme einſchicken.

Da jemand eine gewiſſe Conceſſion, oder ein Privilegium, nach welchem er entweder ganz frey, oder gegen Entrichtung einer geringen Trank-Steuer zu brauen berechtiget ſeyn will, vor ſich zu haben vermeynet, derſelbe ſoll, wenn das Privilegium oder Conceſſion richtig befunden, und er dabey gelaſſen wird, die zu brauen habenden Biere weder einem Tertio zu cediren, noch die Trank-Steuer davon baar ex Caſſa zu nehmen befugt, ſondern, wenn er des Genuſſes fähig ſeyn will, die Biere ſelbſt abzubrauen ſchuldig ſeyn.

Cap. X.

Derer Ritter-Güther freyer Tiſch-Trunk und Bier-Vertrieb.

Der von denen von Adel, auch anderen Beſitzeren derer Lehen- und Ritter-Güther, auch Brauhäuſer bishero, unter dem Vorwand des freyen Tiſch-Trunks, zum Nachtheil der Tranks-Steuer, practicirte Bier-Vertrieb, ſoll weiter nicht geduldet werden.

Ob auch wohl denen von Adel und anderen auf dem Lande, ſo Ritter-Güther und Brau-Häuſer haben, und beydes vor ſich und die Ihrigen, zu ihrem Tiſch-Trunk, ſoviel ſie deſſen benöthiget, zu brauen berechtiget ſeyn, daſſelbe nochmals ungewehret verbleibet;

Nachdem aber ſich, in Erſehung derer Trank-Steuer-Rechnungen, und eingeſendeten Regiſter ſoviel befunden, auch ſonſt bey Land- und Ausſchuß-Tagen, von Städten Klagen eingekommen, daß bey denen meiſten das ganze Jahr hindurch, unterm Prätext des freyen Tiſch-Trunks, gebrauen, mit dem Biere ihre und andere Dorf-Schenken beleget, zum Theil in die Städte verführet, heimlich, auch wohl öffentlich, darinnen verkaufet, darneben anderen, ſo des Brauens nicht berechtiget, in ihren Brau-Häuſern, gegen einen Zins, zu brauen geſtattet, an der Trank-Steuer aber entweder ganz nichts, oder doch gar ein weniges eingeliefert worden, welches Beginnen denn ſowohl ihrer als derer andern Mitſtände, gethanen eigenen Verwilligung, und darauf gerichtetem Steuer-Ausſchreiben, zuwider iſt;

Als wird zwar denen von Adel und anderen auf dem Lande, ſo Lehen- und Ritter-Güther beſitzen, dasjenige, was ein jeglicher zu ſeinem Tiſch-Trunk bedarf, Steuerfrey zu brauen, fernerhin paßiret, auch, wenn ſie auf den Kauf zu brauen befugt ſeyn, ſolchenfalls die Schenken mit Biere zu verlegen, oder auch daſſelbe zu verzapfen und auszuſchroten, ſoweit ſich ihre Gerechtigkeit dießfalls erſtrecket, zugelaſſen, jedoch ihnen hiermit auf ihre Pflicht gegeben, daß ſie kein Bier, ohne gebührende Verſteuerung auf einigerley Weiſe verlaſſen, ſondern alles und jedes, was ſie dergeſtalt Faß-Viertel-Tonnen- oder halbe Tonnenweiſe ums Geld verkaufen und ausſchenken, oder ausſchroten, darüber nicht allein vorher jedesmal einen geſtempelten und numerirten Zettel, wie unten ſub Cap. XIII. angeordnet, fordern, hingegen den Empfang ſolches Zettels dem Aufſeher zum Bekänntniß in ein Buch einſchreiben, ſondern auch zugleich richtige Regiſter und Büchel, mit Benennung derer Faſſe, des Orts, wohin es kommen, des Tages und Jahres, wenn es geſchehen, und der Numer desjenigen Zettels, welchen er jedesmal darüber empfangen, halten, alles nach Pflicht und Gewiſſen treulich anſetzen und einzeichnen, ſolches auch in des Schenken abſonderlich haltendes Büchel einſchreiben, und wenn das Bier ins Dorf, oder an andere Orte geführet wird, darauf einen Zettel, wovon am Ende dieſes Capitels ein mehrers zu befinden, ertheilen, und davon jedwedes Faß Braun-Bier mit Einem Thaler, daß weiſſe mit Einem Thaler Zwölf Groſchen, auch alſo ferner das kleinere Gefäße, an Vierteln, Tonnen, und halben Tonnen, nach Proportion, gleich andern, auf die gewöhnlichen Termine, Quaſimodogeniti, Crucis und Luciä, und den jedesmal zur Einnrechnung ihm beſtimmten Tag, in die Creyß-Einnahme, mit Uebergebung erwehnter vollſtändigen auch unterſchriebenen und beſiegelten, wie nicht weniger von dem verpflichteten Aufſeher zugleich mit vollzogenen Regiſter, und derer empfangenen Zettel, richtig verſteuern, und ſich vor allen Unterſchleifen hüten und vorſehen;

Geſtalt denn, wenn Vermuthung vorhanden, daß ſolches Verzapfen und Ausſchroten nicht vollkömmlich angegeben, die Schenken und andere, ſo Wiſſenſchaft darum haben, eydlich vernommen, und darauf von jedem untergeſchlagenen Faſſe Zehen Thaler Strafe erleget werden ſollen, jedoch iſt hierunter keinesweges dasjenige Bier, ſo denen auf dem Guthe in ordentlichen Lohn und Brodte ſtehenden Domeſtiquen, ingleichen denen Schnittern und Grashauern, zur Erndtezeit in partem ſalarii gereichet wird, zu verſtehen; Sondern es paßiret ſolches unter des Gerichts-Herrn Tiſch-Trunk ebenfalls Steuerfrey, woferne nur davon nichts verzapfet, oder ſonſt an andere überlaſſen wird.

Darbey Wir gleichwohl zu denen getreuen Ständen des gnädigſten Vertrauens leben, ſie werden, als treue Vaſallen, hierinnen ihren aufhabenden Pflichten gemäß, verfahren, und wenn gleich einer oder der andere ſeine Güther verpachtet, oder durch Verwalter, oder andere Perſonen adminiſtriren läſſet, ſelbige, immaßen er auch, um mehrerer Sicherheit der Steuer willen, zu thun ſchuldig ſeyn ſoll, auf die richtige Anzeig- und Verſteuerung, wie jetzo erwehnet, vor ſeinen Gerichten ordentlich verpflichten laſſen.

Diejenigen aber, ſo dergleichen Schank-Gerechtigkeit nicht vor ſich, ſondern nur ihren Tiſch-Trunk zu brauen haben, ſollen weder ihre Schenken damit zu belegen, noch etwas davon anders wohin zu verkaufen, oder Kannenweiſe zu verzapfen, es ſey auf denen Höfen, Vorwergen, Schäfereyen, Mühlen oder anderen Herren- oder Hof-Gebäuden, oder bey denen Bier-Kellern und Lagern, noch an andern Orten, wo es zithero nicht hergebracht, und vermöge der Landes-Ordnung erlaubet iſt, ſich weder vor ihre Perſon, noch durch andere, im geringſten nicht anmaßen, ſondern ſich deſſen ſchlechterdings, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe von jedem Faſſe, gänzlich enthalten, auch die Creyß-Einnehmere, ihren obliegenden Pflichten nach, vornehmlich aber die dazu beſtellten Trank-Steuer-Reviſores in denen Creyſen, wo dergleichen vorhanden ſeyn, auf dieſes alles fleißige und genaue Acht tragen, wenn einiger Verdacht begangenen Unterſchleifs ſich ereignet, derſelbe durch die ordentlichen Reviſores unterſuchet, und ihnen dazu die vom Gerichts-Herrn, Schenken und Aufſeher, gehaltenen Verzeichniſſe und Büchel, unweigerlich vorgeleget, auch nach Befinden, obbemeldte auf die Contravenienten geſetzte Strafe gebührend eingebracht werden; Sollte übrigens bey einem oder dem andern Ritter-Guthe, entweder aus Mangel eines eigenen Brau-Hauſes, oder anderer Urſachen halber, ſelbſt nicht gebrauet werden können; So ſoll dem Gerichts-Herrn, wenn er darum bey Unſerm Ober-Steuer-Collegio gebührend anſuchen wird, Bier von anderen Orten, welche er vorhero namentlich anzuzeigen hat, zum Tiſch-Trunk Steuerfrey einzuführen, gegen ſeine jedesmalige eigenhändige Beſcheinigung, verſtattet werden. Wollte er auch in einem andern Brau-Hauſe, ſo viel als zu ſeinem Tiſch-Trunk nöthig, ſelbſt abbrauen;

So hätte er dieſerwegen ebenfalls bey Unſerm Ober-Steuer-Collegio vorhero Anſuchung zu thun, und darzu Conceſſion auszuwürken; Geſtalt, ohne dergleichen Erlaubniß, der Beſitzer desjenigen Brau-Hauſes, in welchem gebrauen worden, jedesmal um Funfzig Rheiniſche Geld-Gülden in Strafe zu nehmen iſt. Schließlich ſollen auch, immaßen bereits in dem Lochauer-Ausſchreiben, d. d. 14. Nov. 1557. diſponiret worden, auf alles in das Dorf, oder au an andere Orte, ausſchrotende Bier, jedesmalige Lade-Zettel ertheilet werden.

Wie nun ein dergleichen Zettel nicht anders, als ein ſchriftliches Bekänntniß iſt, welches der Bier-Verkäufer dem Bier-Abnehmer, oder Käufer, über das Quantum, und die Sorte des verkauften Bieres auszuſtellen hat, ſo letzterer an demjenigen Orte, wohin er das Bier eingeführet, der Obrigkeit daſelbſt, oder wen dieſe ſonſt darzu beſtellet hat, wo möglich noch vor dem Abladen, einhändigen ſoll, dieſe aber ſolchen Zettel, bey nächſter Trank-Steuer-Friſt, mittelſt beſonderer Conſignation, zu derjenigen Amts-Steuer-Einnahme, oder reſp. Creyß-Einnahme, wohin der Einſchrote-Ort mit der Trank-Steuer-Abgabe verwieſen, zeithero, bey Fünf Rheiniſchen Geld-Gülden Strafe, einzureichen, und zu verrechnen ſchuldig geweſen, worunter denn jederzeit nicht weniger diejenigen Canzley-Schriftſaſſen, gleichwie auch diejenigen einbezirkten Amtsſaſſen und Amts-Dörfer, welche keine Brau-Häuſer, und daher vorhin in Trankſteuern keine Einrechnung gepflogen haben, zugleich mit verſtanden worden:

Alſo würde dieſe Einrichtung, zu Entdeckung mancherley Unterſchleiſe, ſehr dienlich, mithin von großem Nutzen geweſen ſeyn, wenn nur die Ausſtell- Abgeb- und Einreichung gedachter Zettel aller Orten ohne Mangel beobachtet werden wäre.

Wann aber die Erfahrung gewieſen, daß theils aus Vorſatz, theils aus Nachläßigkeit, theils auch aus purer Unwiſſenheit und Unerfahrenheit vielfältig darwider gehandelt, inſonderheit aber von denen Bier-Abnehmeren die Abgabe dieſer Zettel an die Obrigkeit des Einſchrote-Orts, oder diejenige Perſon, ſo von ſelbiger hierzu beſtellet iſt, öfters gar unterlaſſen worden; Welches ſo viel eher geſchehen können, da auf dergleichen Uebertretere zur Zeit eine beſondere Strafe nirgends geſetzet geweſen; Als haben Wir, zu Abhelfung dieſer Gebrechen, und Erlangung guter Ordnung, nunmehro den Entſchluß gefaſſet, daß hinführo, ſo oft ein Bierkäufer und Empfänger die ohngeſäumte und ſo viel möglich noch vor dem Abladen erforderte Abgabe des von ſeinem Bierverkäufer erhaltenen Ladezettels an die Obrigkeit, oder die von ſolcher darzu beſtellten Perſon des Orts, wo er das Bier eingeſchrotet, unterlaſſen wird; Uns deshalben derſelbe in eine Strafe von Zwölf Groſchen jedesmahl verfallen ſeyn ſoll, welche Strafe durch beſagte Obrigkeit, gegen Genuß des 4ten Theils, von ihme einzutreiben und zu berechnen iſt; Dahingegen, wenn bemeldete Unter-Obrigkeiten ſelbſt die ihnen obliegende Einrechnung dieſer Zettel, reſp. zur Creyß- oder Amts-Steuer-Einnahme hintanſetzen werden; Da wollen Wir, daß ſtatt zeitheriger 5 Rheiniſchen Goldgülden, führohin Fünf Thaler Strafe, bey jedesmahliger Einrechnung, der Contravenienz halber, von ihnen, ohne den geringſten Nachlaß, eingebracht, und zu Unſerm Steuer-Aerario berechnet werden ſollen.

Und wie Wir hiernächſt zu denen Bierverkäufern, oder Ausſchrotern, des Vertrauens leben, ſie werden ihres eigenen hierunter verſirenden Intereſſe halber, die jedesmahlige Ausſtellung ſolcher Zettel an die Bier-Empfängere von ſelbſt ohnweigerlich bewerkſtelligen;

Alſo behalten Wir Uns dagegen vor, wenn wider Verhoffen ein oder anderer, daß er ſolche Ausſtellung ungebührlicher Weiſe verzögern und ſchwer machen, oder deren ſich wohl gar entziehen wollen, überführet werden würde, dergleichen ungebührliches Beginnen nachdrücklich zu ahnden, und ihn mit willkührlicher Strafe nach Befinden deshalber zu belegen.

Cap. XI.

Derer Geiſtlichen freyer Tiſchtrunk.

Als ferner denen Geiſtlichen und Schulbedienten in Städten ſowohl als auf dem Lande Anno 1646. gewiſſe Fäſſe Bier, ſolche entweder ſelber zu verbrauen, oder allenfalls durch andere im Lande, und zwar ohne Unterſchleif, verbrauen zu laſſen, oder auch baar Geld à 40 Gr. von jedem Faße, aus der nächſten Trankſteuer-Caſſe dafür zu nehmen, paßiret und bezahlet worden; So ſeynd Wir es dabey, und dem allda benannten Quanto, wo nicht an theils Orten ein mehrers, mittelſt beſondern Befehls, concediret werden, nicht weniger die Univerſitäten, bey dem, was ihnen verſchrieben, nochmahls zu laſſen gemeynet;

Denen Geiſtlichen und Schul-Dienern ſoll der Tiſch-Trunk nach dem Fuße der Verwilligung von Anno 1646.

Ingleichen denen Univerſitäten das verſtattete Bier frey bleiben.

Jedoch haben ermeldete Geiſtliche und Schulbediente, bey Antritt ihres Amts die Vocationes und Confirmationes in copia vidimata zum Ober-Steuer-

Collegio einzureichen, und hierauf Conceßions-Befehl, zu Percipirung des Beneficii zu gewarten.

Würde auch ein Geiſtlicher ſo viel Faße, als er jährlich zu genießen hat, ſelbſt abbrauen wollen;

So ſoll ihme ſolches auf geziemendes Anſuchen, gegen die ordentliche Verſteurung im öffentlichen Brau-Hauſe, nach Befinden, zugelaſſen werden, und hat ein ſolcher dem ohnbeſchadet das geordnete Beneficium an baarem Gelde, noch darneben zu percipiren.

Es ſoll aber keinem dieſes Beneficium doppelt paſſiren, er habe gleich ein Filial, oder verrichte zweyerley Dienſte.

Endlich wollen Wir auch denen Mägdlein-Schulmeiſtern, wenn ſie von Unſerm Ober- oder einem andern Unſerer Conſiſtorien, confirmiret worden, jährlich Ein Faß zum Tiſchtrunke paßiren laſſen.

Aber das Verkaufen und Ausſchenken, auch mehrere Brauen nicht verſtattet werden.

Hingegen ſollen ſich die Geiſtlichen alles Verkaufens und Ausſchenkens, auch des mehrern Brauens über obiges Quantum, unangeſehen in einer oder der andern Matricul, daß der Pfarrer des Freybrauens berechtiget, mit zu befinden wäre, in Erwägung, daß anſtatt ſolchen Brauens, ihnen, wie oben berühret, ein Gewiſſes am Gelde gereichet wird, ja, ob ſie ſchon die Trankſteuer daran abſtatten wollten, denneoh, weil es ſowohl der Kirchen-Ordnung als ihrem Amte nicht gemäß, und allerhand böſe Conſequentien daraus erwachſen, hinführo gänzlich enthalten, ſondern ſich mit dem, was zu ihrem Tiſchtrunke oberwehntermaßen Anno 1646. gnädigſt verwilliget, begnügen.

Es wäre denn, daß ſie bürgerliche Häuſer, und auf ſelbigen die Brau-Gerechtigkeit hätten.

Daferne aber ein Geiſtlicher, oder Schuldiener in einer Stadt, ein bürgerliches Hauß hätte, da verbleibet ihme in demſelben bürgerliche Nahrung mit dem Brauen und Schenken, doch, daß es ohne Abbruch ſeines Amts und Dienſtes geſchehe, geziemend zu treiben, unbenommen.

Cap. XII.

Beſoldungs-Frey-Biere.

Diejenigen, ſo Beſoldungs-Biere Steuer frey haben, ſollen jährlich vor eines 23 Thl. 8 Gr. — aus der Trank-Steuer,

Mögen Unſeren Miniſtris und würklichen Geheimen- auch Cammer-Hof-Juſtitien-Appellation-General-Accis- und Ober-Conſiſtorial-Räthen, wenn ſie in Beſoldung ſtehen, ingleichen denen Ober-Steuer-Einnehmern, Ober-Hof-Gerichts-Aſſeſſoren, würklichen Leib-Medicis, wenn ſie ebenfalls Beſoldung genieſſen, ferner denen Conſiſtorialen zu Leipzig, und Steurbedienten, ſo dergleichen bis anhero genoſſen, wegen über ſich habender Dienſtbeſtallungen, wie nicht weniger denenjenigen, ſo Wir durch beſondere Reſcripte dieſe Begnadigung angedeyhen laſſen wollen, an ſtatt eines Dreßdniſchen Frey-Bieres, wie bis anhero geſchehen, alſo auch fernerweit 23 Thlr. 8 Gr. — weil es ein Stück ihres Salarii, nicht weniger deren Erben, auf dasjenige Jahr, darinnen Defunctus verſterben; Maßen das angefangene Jahr pro completo zu achten;

Auch die Schützen-Geſelſchaften ihr Deputat bekommen.

Ingleichen was denen Schützengeſellſchaften geordnet, woferne ſie das Exercitium würklich treiben, nochmahln, und zwar in baarer Zahlung, ungehindert paßiren.

Denen Landes-Hauptleuten, Ober-Auffehern, Creyß- und denen Amts-Hauptleuten iſt der Steuer-freye Tiſch-Trunk zu Brauen, erlaubet;

Ebenfalls wird Unſeren Landes-Hauptleuten, Ober-Aufſeheren, Creyß- und Amts-Hauptleuten, ſie haben ein oder mehr Aemtere zu verwalten, mehr nicht als jährlich einmahl vor ihren Tiſch Steuer-frey zu brauen; Nur daß ſie auch gleichmäßigen Schutt und Guß mit der dabey befindlichen Stadt halten,

Die Schöſſere und Verwaltere aber, welchen bloß zu ihrem Tiſch-Trunk zu brauen nachgelaſſen, müſſen davon die Trankſteuer erlegen.

denen Schöſſern und Verwaltern aber, auch bloß zu ihrem Tiſchtrunk, und zwar beyden gegen Erlegung der Steuer, jährlich ein Gebräude, nachgelaſſen, gleichwohl ihnen allerſeits hierdurch inhibiret wird, ſich des Ausſchenkens, Verzapfens und Ausſchrotens, es ſey auf dem Lande, oder in Städten, bey Zehen Thaler Strafe von jedem Faße, allerdings nicht zu unternehmen, noch dieſe Conceſſion an jemand andern, bey Vermeidung ebenmäßiger Pœn, zu laſſen.

Derer Abgebrannten und Neuanbauenden Trankſteuer-Beneficium.

Würden hiernächſt denen Abgebrannten, oder Neuanbauenden nach Befinden gewiſſe Biere Steuer-frey zu brauen, dem dießfalls vorgeſchriebenen Reglement gemäß, bewilliget werden, und ſie des Vermögens nicht ſeyn, ſolche ſelbſt abzubrauen; So ſoll denenjenigen, welche zum neuen Bau allbereit einen guten Anfang gemachet, die Helfte derer ſelben, und, wenn er ihn unter das Dach gebracht, zum völligen Ausbau, die andere Helfte andern des Orts befindlichen Brauberechtigten nach Gefallen zu verkaufen unverwehret ſeyn, ſo lange aber der Bau noch nicht würklich angetreten, weder der Verkauf, noch die ſelbſt Abbrauung im geringſten paßiren, ſondern der Einnehmer, wenn er dergleichen verſtattet, zur ſchleunigen Wieder-Erſetzung angehalten, und dieſe, wie auch alle andere freye Biere, ſo auf würkliche Abbrauung ertheilet, in Einnahme und Ausgabe Rechnung ordentlich geführet, dabey die Urſache, warum, die Beſchaffenheit des Baues, wie weit er verführet? denn das Datum der Conceſſion, mit Beyfügung derſelben, oder, wenn ſie ſchon eingerechnet, ſolchenfalls die Nachricht, wo das Original zu finden, ingleichen wer darauf bereits abgebrauen, oder noch hinterſtellig iſt, angemerket, und bis zu völligem Ablauf, um guter Ordnung willen, fort geführet werden, jedoch behalten Wir Uns vor, nach Befinden, ein- und anderen Abgebrannten mehrere Begnadigung angedeihen zu laſſen.

Cap. XIII.

Ausgebung gewiſſer Zettel auf dem Lande.

Zu Ausgeb- Annehm- und Verrechnung gewiſſer geſtempelter und numerirter Zettel, ſollen in jedem Dorfe entweder der Richter oder andere geſchickte Perſonen

Und gleichwie von Ausgeb- Annehm- und Verrechnung gewiſſer Zettel auf dem Lande bereits oben Cap. 3. und 10. Erwähnung geſchehen; Alſo ſoll, um derer Steuern mehrerer Sicherheit willen, und zu Verhütung fernerer Unterſchleiſe, an jedem Orte, wie gedacht, doch nur auf dem Lande, wo gebrauen wird, entweder der Richter, oder ſonſt eine gewiſſe Perſon, ſo ſich am beſten ſchickt, zur Aufſicht und Ausgebung dergleichen geſtempelter und numerirter Zettel, (welche die Creyß-Einnahme in bedürfender Anzahl, und ſo beſchaffener Form als:

> No. — Faß — Viertel — Tonnen — halbe Tonnen Braun-Bier, hat N. N. zu N. zum Verkauf angegeben, und die Steuer davon gebührend zu entrichten. Signatum N. den — Anno —
>
> N. N.
> Trank-Steuer-Aufſeher.

und dergleichen auch über weiß Bier drucken zu laſſen, zu ſtempeln, zu numeriren, und an gemeldete Orte, theils ſo ihre Steuern zur Creyß-Einnahme immediatè liefern, ſelbſt, theils auch durch die Amts-Einnehmere, ſo viel die Aemter betrift, gegen Scheine auszutheilen, auch vorher den Ort, wohin ſie kommen, auf jedweden zu ſchreiben, und ein Manual darüber zu haben,) angenommen, und hierzu dergeſtalt,

auf nebenſtehenden Eyd verpflichtet werden.

> Daß er auf das Brauen, Verzapfen und Ausſchroten an ſeinem Orte fleißig Achtung geben, dem Gerichts-Herrn, wenn dergleichen vorhanden, oder wer an deſſen ſtatt das Brauweſen zu Hofe verſorget, über jegliches Faß, Viertel, Tonne, oder halbe Tonne Bier, ſo er verzapfen oder ausſchroten läſſet, den Erb-Kretſchmar aber, ſo des Brauens ſelbſt berechtiget, über jedwedes ganzes Gebräude, ſo viel er daraus an Faſſen, Vierteln, Tonnen oder halben Tonnen erlanget, auf vorhergehende Viſitation, und richtige Umzehlung, über ſämtlich befundenen Vorrath, einen geſtempelten und numerirten Zettel ausſtellen, es auch dieſem in ein ſonderliches Buch einſchreiben,

> ben, hingegen ſich dergleichen vom Gerichts-Herrn und Kretſchmar wieder in ein ander Buch einzeichnen laſſen, dabey den Zettel mit ſeiner Nummer wohl anmerken, hernach auf einen jedweden Trankſteuer-Termin die richtige Anzahl deſſen, was in allen von einem Termin zum andern gebrauen, verzapfet und ausgeſchroten worden, auch was er an Zetteln in Einnahme bekommen, davon ausgegeben, und noch in Vorrath hat, zur Creyß-Einnahme, bey des Gerichts-Herrn, oder Beamten leiſtenden Einrechnung, unter ſeiner Hand mit einſchicken, und hierinnen niemanden, wer der auch ſey, einigen Unterſchlag, Untreue, oder Verkürzung verſtatten, vielweniger ſelbſt begehen wolle ꝛc.

vor jedes Orts Gerichten, oder dem Amte, wohin ein jeder gehörig, vereydet, auch, bald bey der erſten Einrechnung, von jedem, der da einrechnet, oder einzurechnen ſchuldig, bey Strafe 10 Thaler auf das erſte mahl, auf den Fall er nicht pariret, und folgends allezeit bey doppelter Pœn, ſo auch ohne Nachſicht einzubringen, des Aufſehers und Zettel-Ausgebers Namen und Condition mit berichtet, und daß er nach vorſtehender Notul vereydet, die gerichtliche Regiſtratur, unter dem Gerichtsſiegel, und derer geſchwornen Gerichtshalter oder Beamten, auch Stadt-Obrigkeiten Unterſchrift, beygeleget, ſodann von der Creyß-Einnahme ordentlich zuſammen getragen, und mit einer richtigen unterſchriebenen und beſiegelten Specification darüber, zur Ober-Einnahme eingeſchicket werden, hernach bey eintretendem Termin der Gerichts-Herr oder Beamte die ausgegebenen Zettel, ſamt darüber gehaltenen Regiſter unter des Aufſehers Hand einfordern, und mit ſeinem, des Gerichts-Herrn, Beamten oder Einnehmers Regiſter und eingebrachtem Gelde treulich liefern.

Cap. XIV.

Erlegung der Trank-Steuer, vor dem Unterzünden.

Bey Erlegung der Trankſteuer ſoll weiter keine Nachſicht, auch niemanden eher zu brauen verſtattet werden, er habe denn die Trankſteuer vor dem Unterzünden erleget.

Ferner hat ſich in Rechnung befunden, daß theils Orten denen Brauenden mit Erlegung der Trankſteuer allzulange, und wohl bis ſie das Bier ausgeſchenket, auch das Geld in andere Wege verthan, nachgeſehen, und hierdurch viele inexigible Reſte, zu der Steuer Schaden, verurſachet worden ſeyn; Solches Uebel nun in Zukunft abzuwenden, befehlen Wir, daß nicht allein das, was noch auſſenſtändig, ohne längern Verzug, ſo viel nur immer möglich, vollends eingebracht, ſondern auch weiter niemanden zu brauen verſtattet werde, er habe denn die Trankſteuer vor dem Unterzünden auf ſo hoch, als das ganze Gebräude, nach dem oben ſub Cap. 3. gemachten Ueberſchlage beträget, und womit hernach, wenn die Viſitation verrichtet, auf die würklich befundenen Faſſe genauere Abrechnung zu pflegen, wo vorher ein mehrers erleget, ſolchenfalls die Uebermaaße wieder zurück zu geben; Hingegen auch, wenn etwas noch daran ermangelt, von dem Brau-Herrn vollends nachzuzahlen iſt, würklich erleget, oder durch dergleichen Pfand, welches, im Fall unterbleibender baldiger Wiederlöſung, ſo gleich an Mann zu bringen, möglich, genugſame Verſicherung gemachet, die Zahlung noch vor nächſt eintretendem Termin gewiß und ohnfehlbar zu leiſten; Weswegen auch der Brauer bey ſeinen Pflichten, und Erſtattung des daraus erfolgenden Schadens, nicht eher anfeuern ſoll, bevor er ſein Brau-Zeichen vom Gerichts-Herrn, Beamten oder Einnehmer, der abgeſtatteten oder verſicherten Trankſteuer halber, erhalten hat, und was nun an ſolchen Pfanden, binnen währender Nachſicht nicht gelöſet wird, das ſoll der Einnehmer 14 Tage vor dem ihme angeſetzten Einrechnungs-Termine, auf vorher an den Reſtanten ergehende Erinnerung, und Communication, der erfolgenden Veräußerung, ſo hoch als es zu thun möglich, verkaufen, ſich davon bezahlt machen, und vor allen neuen Reſten hüten, oder ſelbſt dafür ſtehen, und die Creyß-Einnahme ihn zu deren ſchleunigen Erſtattung ſo fort, bey verfallenem erſtern, und unerwartet des andern Termins, durch Execution auf ſeine Koſten gebührend anhalten; Wenn hingegen ein und andern Orts, Bier in dem Brau-Hauſe umgeſchlagen oder verdorben; So ſoll der, ſo gebrauet, wenn er es bey Unſerm Ober-Steuer-Collegio, mit Beylegung pflichtmäßiger Atteſtate von der Obrigkeit, und dem Steuer-Einnehmer gebührend anzeiget, nach Befinden, Conceſſion zu Abbrauung eines andern Gebräudes, nach eben ſo viel Faßen, als verdorben geweſen, ohne weitere Verſteuerung gewarten.

Worbey, nach geſchehener Viſitation die Uebermaaße nachgezahlet, der Mangel aber aus der Trankſteuer refundiret werden ſoll.

Cap. XV.

Terminliche Einrechnung.

Die terminliche Einrechnung der Trankſteuer ſoll hinführo allemahl zur geſetzten Zeit geſchehen,

Was vor Unrichtigkeit die unterlaſſene terminliche Einrechnung verurſachet, und wie man deswegen nie zur völligen Einnahme und Erfahrung deren beſtändigen Ertrags, weniger zu genugſamen Mitteln, die darauf gelegte ſchwere Ausgaben, an Deputat, Zinſen, Capital, und anderen hohen dringenden Poſten, in denen Leipzigiſchen Meſſen gelangen können, ſondern deshalber wohl öfters neue Aufnahme, wenn ſie zu erlangen nur möglich geweſen, reſolviren müſſen, ohne was hieraus noch vor inexigible Reſte und Schaden erwachſen; das bezeugen die vorhandenen Rechnungen zur Gnüge; Damit nun ſolches in Zukunft auch abgewendet, und hingegen gute Ordnung eingeführet werden möge;

auch wo nichts eingelaufen, durch Einſchickung derer Vacat-Scheine, notificiret werden, und die Compenſation durch Quittungen vom Ober-Steuer-Buchhalter unterſchrieben, 14 Tage vor dem Termine geſchehen,

So wollen Wir mit Ernſt und beſtändigem Eifer, daß hinfort ein jeglicher von Seiten der Ritterſchaft, als auch Beamte und Einnehmere in Städten, alle und jede Trankſteuer-Termine, und zwar eben den Tag, ſo ihm jedesmahl von denen Creyß-Einnehmeren deſtiniret wird, ordentlich einrechnen, zu deſſen Behuf die Regiſter, ſamt zugehörigem Geld und Belegen, wie auch die über vorhergegangenen Termin erhaltene Quittung, mit zur Stelle bringen, oder wenn in verlaufener Friſt nichts gebrauen und verzapfet wäre, ſolchenfalls gewöhnliche Vacat-Scheine, mit beygeſetzter Urſache, woher die Vacanz rühre, einſchicken, um deswillen auch jedweder Stand, ſo zu compenſiren hat, mit ſeinen Quittungen, von Unſerm Ober-Steuer-Buchhalter unterſchrieben 14 Tage ante Terminum gefaßt ſeyn, ſelbige an baaren Geldes ſtatt mit einrechnen, und, wenn ſeine Forderung die terminliche Lieferung überſteiget, alſo daß er daran nicht völlig vergnüget werden können, ſolche Uebermaaße die Creyß-Einnahme von andern Trankſteuer-Mitteln heraus geben, und über die Einrechnung gebührend quittiren; Welcher aber ferner damit ſich ſäumig erweiſen, oder wohl gar ungehorſamlich auſſenbleiben würde, derſelbe jedesmahl 20 Thaler Strafe erlegen, poſt terminum der Creditor mit ſeiner Compenſation weiter nicht gehöret werden, noch mit einiger Entſchuldigung ſich zu behelfen haben, ſondern das baare Geld, nebſt der Strafe in Mangel gütlichen Abtrags, durch Execution von ihm eingebracht, desgleichen diejenigen von Adel, Beamte und Einnehmere in Städten, oder welche ſonſt die Steuern einnehmen, und nicht zu recht einhändigen, beſonders zu andern und ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen, oder in andere Wege zu verwenden, wie bisher unverantwortlicher Weiſe vielfältig geſchehen, ſich unterſtehen möchten, zu ſchleunigem Abtrag nicht allein ernſtlich angehalten, ſondern auch nach Schärfe derer Rechte unnachläßig geſtrafet, und nebſt denen hinterhaltenen Steuergeldern, unbeſchadet vorerwehnter Strafe, wenn er nicht gebührend eingerechnet, von ihm eingebracht, und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werden ſollen.

Cap. XVI.

Derer Creyß-Einnehmere Verrichtung.

Die Creyß-Steuer-Einnehmere werden ermahnet, alle Reſte und Currenten ernſtlich einzutreiben, Denen Unter-Einnehmern die Gelder nicht lange in Händen zu laſſen, ihnen 3 Wochen Zeit zur terminlichen Abrechnung zu beſtimmen,

Worinnen derer Creyß-Einnehmere Verrichtung beſtehet, iſt nicht allein in dem Anno 1671. ergangenen Ausſchreiben guten Theils angedeutet, ſondern ihnen auch in einer abſonderlichen Anno 1695. durchgehends ertheilten- und ſeithero vor die Neuangetretenen continuirten Inſtruction umſtändlich vorgeſchrieben. Weil aber zu beſorgen, daß, wenn ſelbiger nicht aller Orten nachgegangen, noch die Steuerbaren Stände, Beamte, und Einnehmere, zur Richtigkeit genugſam angehalten werden, dadurch viele Reſte, zum Schaden der Steuer, verurſachet werden könnten; Als werden ſie hiermit ermahnet, ihres Amtes ſich mit gebührendem Fleiße anzunehmen, Reſte und Currenten nach aller Möglichkeit einzutreiben, ſonderlich an dieſen nichts zurücke, noch denen Einnehmern die Gelder lange Zeit in Händen zu laſſen, oder ihnen ſonſt mit hegender Unrichtigkeit im geringſten nachzuſehen, zur terminlichen Abrechnung wenigſtens Drey Wochen Zeit anzuwenden, jedweden ſo wohl von der Ritterſchaft, als Beamten und Einnehmern einen gewiſſen Tag zu ſeiner Rechnung anzuſetzen, und auf einen Tag mehrere, weder ſie zu expediren ſich getrauen, nicht verzuladen, auch daran zu ſeyn, wie alles zu verlangter Richtigkeit gedeyhen möge, und ob es geſchähe, daß einer oder der andere auf dem anberaumten Termin, beſchehener Erforderung ohngeachtet, auſſen bliebe, und nicht einrechnete, ſollen die Creyß-Einnehmere nichts deſtoweniger mit verlaufenen Einrechnungs-Terminen ihre Rechnung ſchlüßen, darinnen Einnahme und Ausgabe vollſtändig, weil bey dieſer Trankſteuer keine Reſte zuläßig ſeyn, in gehöriger Ordnung anſetzen, auch mit ſolcher Creyß-Rechnung, ſamt zugehörigen Stände-Regiſtern, baarem Gelde und Belegen, in gewöhnliche Poſt-Zettel verfaſſet, bey der Ober-Einnahme zur Leipziger Markt-Expedition, auf den ihnen beſtimmten Tag bey Zwanzig Thlr. Strafe, zur Abhörung ſich einfinden, wider die ungehorſamlich auſſengebliebenen Perſonen bey denen Untergerichten und Untereinnehmern aber nicht nur, ſo bald mit der Execution auf die verwürkten Zwanzig Thlr. Strafe, (welche auch von der nächſten Lieferung abzukürzen,) nachgelaſſen, und hinterſtellige Einrechnung, ſondern auch, wenn Verdacht, angemaßten Eingrifs in die eingehobenen Gelder, oder begangenen Unterſchleifs, verhanden, ſo fort, ohne weiteres Erinnern, mit der Reviſion auf ihre Koſten, ohne Unterſcheid der Perſon, verfahren, und was ſonſt ihre, derer Creyß-Einnehmere Inſtruction ſo wohl, die darneben, aus Unſerer Ober-Steuer-Einnahme ergangene Befehlige in Buchſtaben erfordern, gehorſamlich zu Werke richten, damit man nicht gegenfalls den daraus entſtehenden Schaden an ihnen ſelbſt zu ſuchen, bewegen werden möge.

Gegen die ſäumigen und ungehorſamen Unter-Einnehmer aber mit der Execution zu verfahren.

Cap. XVII.

Keſſel- und Erndte-Trinken-Brauen.

Das ſchon Anno 1671. unterſagte Keſſel- und Erndte-Trinken-Brauen wird nochmahls, bey Verluſt des Keſſels, und Strafe von 30 Thlr. verboten.

Nachdem auch das Keſſelbrauen, weil daſſelbe allzuſehr gemißbrauchet, heimlich, auch wohl öffentlich verzapfet, verkaufet, die Trankſteuer aber zurück behalten, verſchwiegen, und damit dem Steuerweſen ſehr geſchadet worden, bereits durch voriges Ausſchreiben de Anno 1671. aller Orten in Städten und Dörfern, gänzlich abgeſchaffet, und bey Vermeidung aller Ungnade, und ernſtlichen Beſtrafung hoch verboten iſt, nichts deſtoweniger aber noch an vielen Orten, auch wohl von Pfarrern und Schulmeiſtern getrieben wird, ſo gar, daß, wenn es ihnen unter denen Aemtern nicht verſtattet werden will, ſie es bey einigen Beſitzern derer Rittergüter oder darunter gehörigen Kretſchmarn, brauen, aber nicht verſteuern: Als wird hierdurch ſolch unzuläßliches Keſſelbrauen, nochmahlen aller Orten verboten, mit angehängter ernſtlichen Commination, daß, wo ſich jemand deſſen weiter unterfangen, und darüber betreten, oder ſonſt überführet würde, ſelbigem nicht nur die Keſſel, als verluſtig, dem Gerichts-Herrn verfallen, und von ihm weggenommen, ſondern auch der Brauende, und wer es in ſeinem Hauſe brauen läſſet, oder wer ſonſt mehr dabey intereßiret, jedesmahl, ſo oft es geſchiehet, um 30 Thlr. - - beſtrafet werden ſoll.

So viel hingegen das Brauen des Erndte-Trinkens anbetrift, da iſt bereits vom 12. Sept. Anno 1724. ein gedrucktes Reglement, wie es damit, wo es erlaubet und hergebracht, gehalten werden ſolle, ins Land publiciret und allhier ſub A. mit beygedrucket worden; Bey welchem es alſo durchgängig ſein nochmahliges Verbleiben hat.

Cap. XVIII.

Fremde Biere.

Die Verſteuerung derer fremden Biere ſoll nach der Steuer-Inſtruction, und anderen deswegen ergangenen Verordnungen geſchehen.

Mit Verſteuerung des fremden und Angebung des in die Städte, und deren Vorſtädte, einführenden Bieres, bleibet es bey vorigem Ausſchreiben, und daran gedruckten- auch allhier in der Beylage ſub B. abermahls befindlichen alten Churfürſtlichen Befehligen d. d. Lochau, den 14. Nov. Anno 1557. wie auch der Steuer-Inſtruction, und andern dießfalls ergangenen Verordnungen.

Cap. XIX.

Verbotene Anlage auf die Biere.

Auſſer der Trankſteuer ſind weiter keine Anlagen auf das Bier zu machen, jedoch denen Berg-Städten der, zu Fortreibung derer Stollen eingeführte Groſchen ferner zu nehmen verſtattet ſeyn.

Bey denen Städten wird ferner keinesweges geſtattet, daß, ohne Unſerm Vorbewuſt, auf die Biere, auſſer der Trankſteuer, einige Anlagen gemachet, dadurch der Preiß des Bieres erhöhet und folgends die Conſumtion gehemmet werde, ohne den gewöhnlichen Groſchen, ſo in Berg-Städten, zu Fortreibung derer Stollen eingeführet.

Cap. XX.

Wein-Steuer.

Auch iſt die Weinſteuer von ausländiſchen Weinen und Brandtewein ferner, wie gewöhnlich, einzufordern und zu berechnen.

Im Eingange des Trankſteuer-Ausſchreibens de Anno 1671. iſt ebenfalls enthalten, daß der ausländiſche Wein, wenn er in dieſe Lande gebracht, und zur Conſumtion eingeleget wird, und zwar:

1	Legel Malvaſier mit 18. Gr.	
1	Eymer Tockeyer,	Wein, ingleichen der Rhein-Fall, und Podskalker mit 17. Gr.
1	— Spaniſche Weine und Secte	
1	— Ungariſcher,	
1	— Burgunder und andere Franz-Weine,	
1	— Champagner,	
1	— Oeſterreicher,	
1	— Rhein	Wein, mit 15. Gr.
1	— Moßler	
1	— Franken	
1	— Böhmiſcher	Wein, mit 10 Gr.
1	— Erfurther	
1	— Jenaiſcher	
1	— Laußnitzer	
1	— Ausländiſcher Brandtewein mit 18 Gr.	

gebührlich, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe vom Eymer Wein, und Zwey Thaler 12. Gr. vom Eymer Brandtewein, verſteuert werden ſolle, welches auch ſeither geſchehen, nichtweniger in Zukunft ferner aller Orten beobachtet, auch dießfalls niemand, auſſer diejenigen Miniſtres, Räthe, und andere Perſonen, welche ſeithero mit Unſerm Vorbewuſt und Bewilligung, die Befreyung genoſſen, verſchonet, vielmehr die gewöhnliche Steuer davon, und zwar ohnbeſchadet der von E. getreuen Landſchaft Anno 1742. bewilligten beſondern Anlage auf die in Unſere Churſächſiſche Lande, zum Trunk oder Conſumtion einbringende ausländiſche Weine, nochmahls eingefordert, und berechnet werden ſoll.

Cap. XXI.

Participation derer Straf-Gelder.

Von denen Straf-Geldern ſoll das Steuer-Aerarium einDrittheil, derGerichts-Herr ein Drittheil, und der Denunciant ein Drittheil bekommen.

Was nun vorſtehender maßen an Strafen, wegen begangenen Unterſchlags, verwürket, und würklich baar eingebracht wird, davon ſoll ein Drittheil dem Steuer-Aerario, ein Drittheil dem Gerichts-Herrn, in keine Wege aber Unſeren Amtleuten, noch denen Stadt-Räthen, vielmehr in dieſem Fall ebenermaßen dem Steuer-Ærario, und ein Drittheil dem Angeber, mit Verſchweigung ſeines Namens, zugewendet und abgefolget, ſelbige auch allenthalben, ohne Unterſcheid der Perſon, fleißig eingetrieben, ohne erhebliche Urſache niemanden erlaſſen, zu dem Ende in Rechnung ein neu Capitel von Strafen ꝛc. eingeführet, der Steuer-Antheil daſelbſt verrechnet, und es ferner alſo gehalten werden, daß, wenn ein Gerichts-Herr ſelbſt in Strafe verfället, deſſen Drittheil ſodann in gegenwärtigem Caſu der Steuer, hingegen, wenn er einen unter ſeinen Gerichten vergegangenen Unterſchlag anzeiget, ſolchenfalls ihme, ohnbeſchadet des ſeinigen, auch des Denunciantens Drittheil accreſciren ſoll; Wie denn ſämtlichen Reviſoren und Executoren mit Ernſt anbefohlen, auch andere Perſonen mehr, ob ſie gleich der Steuer mit Pflichten nicht verwandt ſeyn, hierdurch ermahnet werden, bey ihren anderen Verrichtungen, nach dem Brauen, Verzapfen, Ausſchroten, und Verſteuerung des Bieres, fleißig zu forſchen, und, wo ſich Verdacht begangenen Unterſchlags ereignet, ſolchen ausfündig zu machen, und davon alſobald Bericht zu erſtatten, dagegen ſie des Denunciantens Antheil zu genießen haben ſollen.

Jedoch bleiben von dieſer Theilung und Participation diejenigen Strafen ausgenommen, welche von derer Stände, Beamten und Einnehmere unterlaſſenen Einrechnung herrühren, und dem Steuer-Aerario allein gehören.

Deſſen zu Urkund haben Wir das Königl. Pohlniſche und Churfürſtlich Sächſiſche Steuer-Secret vordrucken laſſen. Geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 16. Januar. Anno 1747.

(L.S.)

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen Verſteuerung des aus dem Churfürſtenthum Sachſen, in die Querfurthiſche Lande eingehenden Bieres; den 24. Jan. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1747.

Verſteuerungs-Quantum des Braun- und Weiß-Bieres, ſo aus denen Churſächſiſchen Landen, in das Querfurthiſche, und des, aus denen Stiften, dahin eingehenden.

Veſter, Rath, liebe Getreue. Es hat der Trank-Steuer-Einnehmer Magnus zu Jüterbogk, mittelſt unterthänigſten Berichts, um Beſcheid gebeten, wie es, wegen Verſteuerung desjenigen Bieres, welches aus denen Creyſen Unſers Churfürſtenthums Sachſen, in die Querfurthiſchen Lande eingehet, zu halten ſey; Gleichwie Wir nun hierauf unterm heutigem dato verfüget haben, daß alles Bier, ſo aus Unſerm Churfürſtenthum, in die Querfurthiſchen Lande einkömmt, in dem Fall, wenn richtige Atteſtate, daß nehmlich jegliches Faß Weiß-Bier mit 1 Thlr. 12 Gr. und jegliches Faß Braun-Bier mit 1 Thlr. - - bereits vergeben, produciret werden, ſodann ohne weitere Trankſteuer frey paßiren, hergegen das aus Unſeren Stiftern Merſeburg und Zeitz, in die Querfurthiſche Lande eingehende, jegliches Faß Weiß-Bier mit 12 Gr. und jedes Faß Braun-Bier mit 6 Gr. nach verſteuert werden ſoll; Alſo begehren Wir, gnädigſt befehlende, ihr wollet auch euers Orts, euch darnach gehorſamſt achten, und daß ſolches genau obſerviret werden möge, Kraft dieß behörig veranſtalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Januar. 1747.

An die Oberaufſehere und Beamte
zu Querfurth und Heldrungen,

ingleichen:

An den Amts-Hauptmann von
Thümen und Beamte zu Dahme, wie auch:
mut. mut. an beſagten Amts-Hauptmann, ingl. den Amtmann
und Trankſteuer-Einnehmer zu
Jüterbogk.

Ejusdem Reſcript,

Daß der, aus den Querfurth- Heldrung- Jüterbogk- und Dahmiſchen Bezirken eingehende Brandtewein, weiter nicht als ausländiſch angeſehen werden ſoll; den 26. Jan. 1747.

An. 1747.

Der aus dem Querfurthiſchen eingehende Brandtewein, iſt forthin nicht weiter als ausländiſch anzuſehen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Welchergeſtalt die aus denen Querfurth-Heldrungen-Jüterbock- und Dahmiſchen Bezirken eingehende Bier und Weine weiter nicht, als fremde und ausländiſche angeſehen werden ſollen, deſſen ſeyd ihr, aus Unſerm vom 30. Nov. a. p. ertheilten gnädigſten Befehle, annoch gehorſamſt erinnert. Wann Wir dann ein ſolches auf den, aus jetzt ernannten Bezirken eingehenden Brandtewein ebenfalls hiermit extendiret, und ſelbigen weiter nicht, als fremde und ausländiſch tractiret wiſſen wollen; Als begehren Wir hierdurch gnädigſt; ihr wollet euch nicht nur ſelbſt hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch bey nächſter Gelegenheit, es behöriger Orten zu gebührender Beobachtung bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Jan. 1747.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Christian Gottlieb Hoffmann.

Extract-Generalis,

Die Beförderung derer Berichte in Steuer-Sachen betreffend; den 5. Septembr. 1747.

An. 1747.

Abermaliger Befehl, zu Beförderung des Anbefohlenen in Steuer-Sachen, und Erſtattung derer Berichte darüber.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Da auch hiernächſt aus denen ſeither auf Befehl vom 21. Nov. 1742. meſſentlich allergehorſamſt anhero eingereichten Conſignationen derer ergangenen Befehlige ſchuldige Expedition betreffend, verſchiedentlich ſich veroffenbaret, daß bey einigen, Unſers Aerarii Intereſſe angehenden Sachen die erforderten Berichte nicht erſtattet, vielmehr damit, ohne Noth, Anſtand genommen, dadurch aber nichts als ſchädlicher Aufenthalt, geurſachet worden; Als iſt vor jetzt Unſer ebenmäßiger gnädigſter Befehl; ihr wollet die von Uns euch beſonders aufgetragene, oder ſonſt zu euerer Beſorgung gehörige Steuer-Sachen führohin möglichſten Fleißes befördern, auch mit denen zu erſtattenden Berichten, bey Vermeidung, der in dem Generali vom 28. Febr. 1689 darauf geſetzten Strafe an Zwölf Thalern euch ferner nicht ſäumig finden laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5 Sept. 1747.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Specificationes von denen Caducitäten bey Vermeidung der Execution einzuſenden; den 6. Mart. 1748.

An. 1748.

Vorige Excitatoria zu Expedirung derer Steuer-Befehle, in Anſehung derer vorhandenen Caducitäten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Ihr ſeyd gehorſamſt erinnert, was Wir wegen Einſendung einer richtigen Specification aller in dem euch anvertraueten Creyße, noch würklich vorhandenen Caducitäten nicht nur vom 12. Dec. 1719. an euch bereits reſcribiret, ſondern was Wir auch unterm 28. Nov. 1721. 1c. Sept. und 20. Nov. 1722. 30. Mart. 1725. 7. Febr. und 18. Jun. 1726. 8. Dec. 1727. und 30. Mart. 1730 vor geſchärfte Excitatoria dieſerwegen ergehen laſſen.

Anderweite geſchärfte Verfügung dieſerhalb.

Wann aber der intendirte Zweck dadurch, wider Vermuthen, zur Zeit nicht erreicht werden können, Wir hingegen in dieſer, Unſerm Steuer-Aerario ſo angelegenen Sache, längere Verzögerung zugeſtatten keinesweges gemeynet ſind; Als iſt hierdurch Unſer
1) nochmaliger gemeſſener Befehl; ihr wollet 1) ſofort diejenigen Stände, an Ritterſchaft, Aemtern und Städten, welche der vieljährigen Nachſicht ohngeachtet mit ihren Individual-Specificationen noch zurücke ſind, zu deren Fertigung nachdem hierzu allbereit erhaltenen Schemate und Einſendung an euch, längſtens binnen Zeit von Acht Wochen, a die Inſinuationis an, bey Vermeidung würklicher Execution (welche ihr ſodann, ohne weitere Rückfrage abzuſenden, auch nach Erfordern zu verſtärken habt,) gebührend anhalten.
2) Sodann aber 2) dieſe Specificationes denen in euerm Creyße beſtellten Trankſteuer-Reviſoribus ausſtellen, und ſie anbey inſtruiren; daß ſie bey ihrer zu verrichten habenden Creyß-Viſitation zugleich auch die Beſchaffenheit und Nutzung derer angegebenen Wüſtungen mittelſt Ocular-Inſpection, genau und zuverläßig erkundigen, und hiervon binnen einer Friſt von Vier Monathen, von der Zeit an, da ſie die Specificationes von euch ausgeſtellet erhalten, pflichtmäßige Relation an euch, mit Wieder-Beyfügung der erhaltenen Specificationum bey Vermeidung willkührlicher Beſtrafung, auch Zurückhaltung ihrer Beſoldung, einſenden ſollen. Worgegen ihnen zur Ergötzlichkeit der Denuncianten-Antheil von der, auf entdeckten Unterſchleif geſetzten Strafe à 1 Thlr. von jedem als caduc, ohne Grund angegebenen Schocke, kraft dieſes angedeyhet. Sodann habet ihr, bey der
Creyß-Einnahme 3) euere General-Tabelle oder Specification über den ganzen Creyß, mit Beyfügung 3)
derer Stände eingereichten Individual-Conſignationen, auch derer Reviſorum Relation, dem vorgeſchriebenen, Schemati gemäß, zu fertigen, und nebſt unvorgreiflichen Gutachtem, längſtens binnen Jahres Friſt von Empfang dieſes Unſern Befehls an, bey Vermeidung Zwölf Thaler Strafe anhero gebührend einzureichen und weitern Beſcheids darauf zu erwarten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Mart. 1748.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Steuer-Reſte bey Concurſen, wenn ſie rechtskräftig lociret, noch ante Diſtributionem Maſſæ verabfolget werden ſollen; d. d. 21. Mart. 1748.

An. 1748.

Anzeige des Oberſteuer-Collegii.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue; Bey Uns hat Unſer Ober-Steuer-Collegium unterthänigſt angezeiget, wasmaßen in denen Concurſen, worinnen die Steuer-Reſte mit liquidiret worden, das Steuer-Aerarium, wenn auch nach bewieſener Liquidität die Locations-Urthel erfolgten, dennoch nicht eher, zur Perception derer angewieſenen Steuer-Reſte zu gelangen pflegte, bis die Diſtributions-Abſchiede gefertiget, und rechtskräftig geworden, welche jedoch öfters, wenn die übrigen Creditores, den paſſum prioritatis anföchten, oder von dieſen, oder von dem Curatore litis Einwendungen geſchähen, viele Jahre verzögert würden; Und dann auf ſolche Art, das Steuer-Aerarium ſeine Forderungen lange Zeit entbehren, auch, falls die Depoſita zur Ober-Steuer-Einnahme zinnßbar eingeliehen würden, die darunter ſteckende Steuer-Reſte mit verintereßiren müßte.

Dispoſitiones wegen derer

Allermaßen nun in Unſerer erläuterten Proceß-Ordnung Tit. XLI. §. 6. deutlich diſponiret, daß

Steuer-Forderungen bey Concurſen.

Verordnung, wenn ſolche abzuführen,

und was dagegen, zur Sicherſtellung der Concurs-Maſſæ, von Seiten der Steuer zu beobachten.

überhaupt denen prioritätiſchen Gläubigern, ſo ein rechtskräftiges Liquidum vor ſich haben, auch noch vor der Diſtribution, das Ihrige, entweder ganz, oder zum Theil, ex depoſito verabfolget und bezahlet werden ſolle; Hiernächſt auch denen fünf Jahr vor entſtandenen Concurs in Reſt verbliebenen Steuern, nach dem §. 8. Tit. XLII. gedachter Proceß-Ordnung, eine in lege publica fundirte Priorität bekanntermaßen zuſtehet; Als wollen und verordnen Wir hiermit, daß führohin, wenn dergleichen Steuer-Reſte bey einem Concurſe gebührend angegeben, beſcheiniget, ad Liquidum gebracht, und in Locations-Urthel prioritätiſch angeſetzet, dieſes auch quoad hunc paſſum rechtskräftig geworden, ſodann die Verabfolgung dererſelben ex depoſito, an Unſer Steuer-Aerarium, auch vor der Diſtribution und ehe die Diſtributions-Abſchiede ihre Rechts-Kraft erlanget, geſchehen könne; Dahingegen die Creyß- und Steuer-Unter-Einnehmere, behörigermaßen dahin angewieſen worden, in denen, über ſothane locirte, und von denen Judiciis bezahlte Poſten, auszuſtellenden Quittungen die Verſicherung anzufügen, daß, wenn, nach gefertigtem Diſtributions-Abſchied, das Steuer-Aerarium mit denen angewieſenen, und ante Diſtributionem erhobenen Steuer-Reſten nachgehends nicht völlig zur Perception kommen, oder doch ein Beytrag zu denen Unkoſten nöthig ſeyn möchte, ſodann die bey denen Steuer-Rechnungen in Wegfall zubringende Poſt, ſamt denen, auf deſſen ratam kommenden gemeinſchaftlichen Concurs-Koſten, nach diesfalls beſchehener Anzeige, auf Anmelden derer Richtere, wo die Concurſe anhängig, ſofort aus denen Steuer-Einnahmen, gegen Quittung zurück bezahlet werden ſollen.

Es ergehet dieſemnach an Unſere Vaſallen und Beamten, auch ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, Unſer ernſter Befehl, ſich hiernach gebührend zu achten, und deme genau nachzukommen.

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 21. Mart. 1748.

Eraſmus Leopold von Gerßdorff.
Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Daß bey Abgabe der neuen Wein-Anlage von ausländiſchen Weinen keine Nachſicht verſtattet werden ſoll; den 5. Aug. 1748.

An. 1748. Veranlaſſung.

Zu Entrichtung der neuen Wein-Anlage, iſt keine Nachſicht zu geſtatten, widrigen Falls die Einnehmer dafür haften ſollen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, wasgeſtalt ſowohl, bey der Stadt Dreßden, als andern Orten ſich geäußert, daß die Einnehmere der neuen Wein-Anlage die behörige Obſicht nicht gebrauchen, ſondern denen Empfängern ausländiſcher Weine intuitu der zu entrichtenden neuen Anlage, Unſerm, untern 7. Sept. 1742 ergangenen gnädigſten Ausſchreiben entgegen, Nachſicht geſtatten und den Betrag derſelben in Reſt führen; Wenn Wir nun dieſes Verfahren ſehr mißfällig empfinden, und bey fernerer Fahrläßigkeit von denen Einnehmern den Erſatz, mittelſt Execution fordern zu laſſen gemeynet ſeynd; Als haben Wir euch ſolches zu euerer Nachachtung nicht verhalten mögen; Gnädigſt begehrende, ihr wollet es denen Unter-Einnehmern behörig bekannt machen, und dieſelben zu beſſerer pflichtengemäßerer Beobachtung Unſers Steuer-Intereſſe gebührend anweiſen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 5. Aug. 1748.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Carl Gottlob Störmer.

Formular,

Zu derer Dorfſchaften Einſchrot-Verzeichniſſen, oder wie die Ladezettel einzurechnen.

Des Dorfs N.

Trank-Steuer-Regiſter,

Zur Friſt Quaſimodogeniti 1748, (oder Crucis, Luciæ.)

1) Von ausländiſchem und unverſteuertem Bier, Wein und Branteweine.

Vacat

Weiln dergleichen nicht eingeleget worden.

(Wäre aber dergleichen eingeleget, ſo iſt ſolches behörig anzugeben.)

2) An innländiſchem Biere iſt eingeſchroten, als:

Faß.	Vrtl,	Tonnen.		
⸗	1	⸗	am 2. Dec. 1746. Gabriel Hanns	vom hieſigen Ritter-Guthe.
1	⸗	1	⸗ 6. Jan. 1747. George Caſpar	
⸗	1	½	⸗ 12. ⸗ ⸗ ⸗ Gottfried Adam	
			ꝛc.	
1	⸗	1	⸗ 9. Dec. 1746. Johann Daniel	vom Ritter-Guthe N.
⸗	1	⸗	⸗ 10. Jan. 1747. Hanns Jacob	oder aus der Stadt N.
				oder Schenke zu N.
			ꝛc.	
4 Faß.	⸗	½ Tonne	Summa	

nehmlich ⸗

2 Faß ⸗ 1½ Tonne von dem Ritter-Guthe allhier
1 Faß 1 Vrtl. 1 Tonne von dem Ritter-Guthe N.
(oder aus der Stadt N. oder aber aus der Schenke zu N.)
ut ſupra

Alles beſage beykommender Ladezettel.

Signatum N. am ⸗

(L. S.)

N. N. Richter allda, oder wem ſonſt
die Obrigkeit darzu beſtellet hat.

Generale,

Generale,

Daß, die unwichtigen Ducaten weder anzunehmen noch auszugeben; den 27. Mart. 1749.

An. 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Demnach Wir mißfällig vernehmen; wasmaßen die Annehm- und Ausgebung unwichtiger Ducaten bey Unſern Steuer-Caſſen ſehr frequent worden; Als iſt hierdurch Unſer ernſtlicher Befehl, ihr wollet führohin alle bey der euch anvertrauten Creyß-Caſſe einkommende Species Ducaten genauer, als zeithero geſchehen, wägen, und wann an einem mehr, als ein halbes, oder zum meiſten ein ſo genanntes Esgen, nach dem currenten Geld-Gewichte, fehlet, ſolchen ſo wenig annehmen, als folglich jemandem bey der Auszahlung aufdringen; Geſtalt Wir denn demjenigen Caßirer, ſo darwider handeln wird, nach Befinden derer Umſtände mit dem doppelten Erſatz der unwichtigen Zahlungs-Summen, oder auch mit anderer harter und empfindlicher Strafe belegen zu laſſen, Uns vorbehalten. Wornach ihr euch alſo auf das genaueſte zu achten, niemand im geringſten zu conniviren, auch das Nöthige hiervon denen Unter-Einnehmern ebenfalls bekannt zu machen habet. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 27. Mart. 1749.

Die einkommenden Species Ducaten, ſind genau zu wägen, und die unwichtigen gar nicht anzunehmen, bey Strafe doppelten Erſatzes.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß, ohne Vorwiſſen des Ober-Steuer-Collegii, kein Einnehmer in denen Städten, einzuſetzen, noch einige Veränderung mit Selben vorzunehmen ꝛc. den 28. April, 1749.

An. 1749. Veranlaſſung. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach bey Durchgehung derer von denen Einnehmern derer extraordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern in denen Accisbaren Städten beſtellten Cautionen ſich befunden, daß an verſchiedenen Orten die Leiſtung des nach dem Beytrag eines doppelten Pfennigs, und Quatembers erforderlichen Vorſtandes gänzlich unterlaſſen, und die gegenwärtigen Einnehmer Unſerm Ober-Steuer-Collegio nicht präſentiret, ingleichen daß die von denen vorlängſt verſtorbenen Einnehmern eingelieferten Cautions-Verſchreibungen von deren Erben noch nicht zurück gefordert werden: So überſenden Wir euch beygehende Specification dererjenigen Orte, allwo gedachte Cautiones annoch in Richtigkeit zu ſetzen ſind; gnädigſt begehrende, ihr wollet die darinnen angezeigten Mängel und Erinnerungen ohne Anſtand berichtigen laſſen, und wie ſolches erfolget iſt, mittelſt Berichts anzeigen, nicht weniger die Stadt-Räthe, daß ſie ohne Vorwiſſen des Ober-Steuer-Collegii, keine neuen Einnehmer einſetzen oder mit denen beſtellten ſonder vorgängige Approbation eine Veränderung nicht vornehmen, anweiſen, auch mehr erwähnten Einnehmern, wenn ſie die erfolgte Beſtellung derer Cautionen nicht erweislich machen, die ihnen geordnete Beſoldung nicht paßiren laſſen. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oſtermarkt, am 28. Apr. 1749.

Ohne Vorwiſſen des Oberſteuer-Collegii, iſt von denen Stadt-Räthen kein Steuer-Einnehmer weder anzunehmen, noch einige Veränderung mit ihm vorzunehmen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Generale,

Die Verrechnung derer Steuer-Reſte von Anno 1741 bis mit 1749. zur Reſt-Steuer-Haupt-Caſſe betreffend; den 16. Octobr. 1749.

An. 1749. Die Berechnung der Steuer-Reſte, von 1741 an, bis mit 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Ihr ſeyd annoch gehorſamſt erinnert, wasmaßen Wir unterm 28. Novembr. 1743 euch gemeſſenſt befehliget, die in Land-Trank-Pfennig- und Quatember-Steuern, von Anno 1741 an, in denen Rechnungen zurück gebliebene Reſte, bis zu Ende des jetztlaufenden 1749. Jahres fortzuführen und ſodann allererſt den Schluß derſelben über ſämmtliche Neun Jahre zu machen.

iſt mit deſſen Endigung zu ſchließen, Wann Wir es dann hierbey nochmaln wohlbedächtig verbleiben laſſen; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſter Befehl; ihr wollet ſothane Reſte, mit Endigung dieſes 1749. Jahres gehörig abſchlüſſen, und was künftig darauf eingehen möchte, zur Reſt-Steuer-Haupt-Caſſe gebührend verrechnen, auch das dießfalls nöthige denen Unter-Einnehmern, zugleich mit dem auf das bevorſtehende 1750. Jahr von euch durch den Druck ohne Anſtand, zu publicirende Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben, in Zeiten bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 16. Octobr. 1749.

und zur Caſſa zu vernehmen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Steuer-Moderationes und reſp. Befreyungen bis mit 1761 continuiren ſollen; den 25. Octobr. 1749.

An. 1749. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Demnach Wir deme, von Einer getreuen Landſchaft in ihrer bey letzthin beendigtem allgemeinen Landtage übergebenen Bewilligungs-Schrift, unter andern mit angebrachten gehorſamſten Suchen, wegen fernerer Erſtreckung derer bisherigen Steuer-Moderationen und reſp. Befreyungen bis zu

Die Steuer-Moderationen und Befreyungen, ſind bis aufs Jahr 1761. fortzuführen.

Ablauf der beſchehenen neuen Bewilligung, folglich bis ad Annum 1761 ohne weiteres beſonderes Anhalten, denen armen Contribuenten zum Beſten, und zu Erſpahrung mehrerer Unkoſten aus beſonderer Milde, ſtatt gegeben, mithin daß ſothane Begnadigungen ferner bis mit dem 1761. Jahre ſowohl in Städten als auf dem Lande, continuiren mögen, zufrieden ſind; Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Octobr. 1749.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Ausſchreibung der Land- und Trank-Steuern auf das 1750te Jahr

d. d. 13. Octobr. 1749.

An. 1749. Landes-Bewilligung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Demnach die auf das, Gott gebe! mit Segen und Friede herbeynahende 1750. Jahr fälligen Land- und abzugebenden Trankſteuern, nach der bey denen Anno 1746. und in dem anjetzt zu Ende gehenden 1749. Jahre gehaltenen beyden allgemeinen Landtägen erfolgten Haupt-Bewilligungen und denen am 14. Aug. 1746. ingleichen 14. Septembr. 1749 allergnädigſt publicirten Landtags-Abſchieden, gewöhnlichermaßen auszuſchreiben die Nothdurft erfodert;

Befehl zu Ausſchreibung derer Land- und Trankſteuern, aufs Jahr 1750.

Als iſt hierdurch Unſer gnädigſter Befehl, ihr wollet deshalber die benöthigte Notification ſowohl an die in dem euch anvertrauten Creyße, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, als auch an die beſtelleten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere, nach bisheriger Gewohnheit, ergehen laſſen, und dabey zugleich gebührend veranſtalten, daß ſie die Landſteuer auf die beyden Termine, Lætare und Bartholomæi von jedem gangbaren Schock Acht Pfennige, die Trankſteuer aber, auf die Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ, von jedwedem Faſſe Braunen Biere Einen Thaler und Acht Groſchen, und von Weißem, Einen Thaler und Zwölf Groſchen, ingleichen von dem, auf Unſers Ober-Steuer-Collegii erlangte Conceſſion an theils Orten brauenden leichten- oder ſogenannten Halb-Biere, über die ſeithero zur Steuer entrichtete Abgabe nach Proportion annoch Ein Drittel mehr und zwar ſo viel die Trankſteuer betrift, von der Friſt Luciæ 1749. bis zum Schluß der Friſt Luciæ 1761. die Landſteuer hingegen von und mit Lætare 1750. bis mit Bartholomæi 1761. wie nicht weniger die bey dem Landtage Anno 1742. erhöhete Weinſteuer, als welche bereits bis ad Annum 1755. bewilliget geweſen, nunmehro aber bis mit Ausgang des 1761. Jahres prolongiret worden, nebſt denen von vorigen Jahren und Verwilligungen zurück gebliebenen Reſten, an tüchtigen unverrufenen Münzſorten geziemenden Fleiſſes einbringen, auch was ſie ſelbſt darzu abzugeben ſchuldig ſind, richtig beytragen, und auf die von euch beſtimmte Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der im Ausſchreiben §. 15 enthaltenen Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde oder unverwerflichen Belegen, an euch zur Creyß-Einnahme einliefern, alle Reſte davon, ſo viel nur möglich, und bey Vermeidung ſelbſt Erſatzes verhüten, in Trankſteuren aber gar keine geſtatten, ſondern darinnen und ſonſt überall gute Richtigkeit halten, und in übrigen alles dasjenige, was in ſeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen worden, obliegender Schuldigkeit nach, auf das genaueſte beobachten, und gehorſamſt bewerkſtelligen ſollen.

Verfahren wider die Säumigen.

Geſtalt denn auch ihr ſie allerſeits hierzu anzuhalten und wider die Säumigen oder Ungehorſamen, dem Ausſchreiben gemäß, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der geſetzten Friſt unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen einzutretenden Leipziger Meſſen zu ſchlüßen, und allda in denen gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch jedesmal darzu werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zu Unſerer Steuer-Ober-Einnahme zu überbringen habet. Daran ꝛc. Geben im Leipziger Michaelis-Markt, am 13. Oct. 1749.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Erläuterung,

des Trank-Steuer-Ausſchreibens aufs 1750. Jahr den 1. Nov. 1749.

An. 1749. Erläuterungen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Wir finden zu mehrerer Erläuterung, des an euch vom 13. Octobr. a. c. abgelaſſenen Land- und Trankſteuer-Ausſchreibens auf das bevorſtehende 1750 Jahr dermaln vor nöthig, euch hierdurch zu erkennen zu geben; wasmaßen Unſere gnädigſte Intention hierbey annoch beſonders dahin gerichtet ſey;

1)

daß 1) weiln die meiſten Stände und Einnehmere ihre Regiſter zum Theil gegen das Ende des Novembr. und alleſamt vor dem Tag Luciæ als dem 13. Decembr. an welchem eigentlich ſothane Friſt ſich endiget, ſchlüßen, ſelbige künftigen Termin Quaſimodogeniti 1750 zweyerley Berechnung, nämlich:

Thlr. gr. pf. Von Faſſen bis den 13. Dec. à 1 Thlr. . . und
Thlr. gr. pf. Von Faſſen ſo ſeither den 13. Dec. 1749 gebrauen worden à 1 Thlr. 8 gr. .

fertigen ſollen, worauf ihr ſie nächſt auszufertigenden Creyß-Patenten, wie Unſer gnädigſtes Begehren, zuweiſen, nichtweniger 2) dieſelben anbey zu beſcheiden habet; 2) daß in denen Städten, ingleichen denen Brauſchenken, und wo ſonſt noch die ganzen Gebräude, vor dem Unterzünden verſteuert werden müſſen, bis auf den Tag Luciæ 1749. die Verſteuerung an Einem Thaler von jedem Faſſe Braun-Biere anzunehmen ſey, wann ſchon ſolches Bier allererſt nach Luciæ conſumiret werden könne; was aber nach Luciæ gebrauen werde, mit Einem Thaler 8 gr. dem neuen Ausſchreiben gemäß, verſteuert werden ſolle. Da hingegen bey Rittergütern, wo über den Tiſchtrunk gebrauen und verſchroten werden darf, nicht der Tag des Brauens, ſondern der Tag des Ausſchrotens, nachdem nämlich letzteres entweder vor oder nach Luciæ geſchiehet, der erhöheten Verſteuerung halber, billig zu attendiren ſey. Wie Wir denn auch ferner 3) gnädigſt gemeynet ſind, daß wo an einigen Grenz- oder andern Orten noch gewiſſe jährliche Deputata üblich ſind, oder eine geringere Trankſteuer, zu 12 oder 16 gr. vom Faſſe Braun-Bier, zeithero entrichtet werden dürfen, zu Erlangung einer Gleichheit ebenfalls ſolche Steuer, von bevorſtehende Luciæ 1749. an, um Ein Drittel der bisherigen Abgabe, erhöhet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Nov. 1749.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Die Verſchreibung der Steuer-Remiſſe in Rechnungen betreffend; den 9. Febr. 1750.

An. 1750.
Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Damit denen bey Uns verſchiedentlich in Unterthänigkeit beſchehenen Anfragen wegen Regulir- und Verſchreibung des, Unſern Unterthanen, ratione erlittener hitzigen Krankheiten oder anderer Calamitäten, auf 1. 2. 3. 4. 5. und 6. Monat bewilligten Land-Pfennig- und Quatember-Steuer-Remiſſes, die endliche abhelfliche Maße gegeben werde; So mögen Wir euch hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir in Gnaden entſchloſſen ſeynd, daß in denen Land-Steuern, der Erlaß von einem Monate, auf Zwey, von zwey Monaten auf Vier, von drey Monaten auch auf Vier, dann von Vier Monaten auf Sechs, und von Fünf bis Sechs Monaten auf Acht Pfennige, in denen Pfennig- und Quatember-Steuern aber, der Begnadigungs-Betrag derſelben, ſich auf ſo viel Termine, als in dem Steuer-Ausſchreiben auf jeglichen Monat ſpecificè ausfallen, mit Vermeidung aller Brüche zu extendiren ſeyn ſolle. Und iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt bey vorkommenden Fällen darnach gehorſamſt achten, ſondern auch dieſes Unſer Regulativ denen Unter-Einnehmern eures Creyßes zu gehorſamſter Befolgung, ohne Veranlaſſung einiger Koſten, behörig zufertigen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 9. Febr. 1750.

Regulativ, wegen Verſchreibung derer Remiſſe, in denen Landſteuern, in Pfennig- und Quatemberſteuern.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Gottlob Störmer, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Denen Steuer-Creditoribus, über die, bis Michaelis 1749 rückſtändige Zinſen, zinsbare Verſicherungs-Scheine auszuſtellen; d. d. 28. Märtz, 1750.

An. 1750.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Würdiger, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Veſte, Räthe, liebe Getreue. Euch iſt zwar erinnerlich, welchergeſtalt Unſere getreuen Stände, bey letzterer allgemeinen Landes-Verſammlung, unter andern auch ihre devoteſte Bewilligung dahin mit extendiret, daß zu Bezahlung derer bis letzt abgewichene Michaelis incluſivè, gefälligen ſämmtlichen Steuer-Zinſen, von denen bis auf Sieben und Zwanzig Millionen anſteigenden Steuer-Capitalien, ein Capital aufgenommen werden möchte, und wie zu ſolchem Ende eine gewiſſe Deputation von denen getreuen Ständen bevollmächtiget worden, die hierzu nöthigen Landes-Verſicherungen auszuſtellen.

Nachdem aber die Kürze der Zeit nicht verſtatten wollen, alles in Ordnung zu bringen, und ein zu obigem Behuf bedürfendes Capital zur Oberſteuer-Einnahme zu ziehen, gleichwohl Unſere gnädigſte Intention dahin ſorgfältig gerichtet iſt, daß die treuherzigen Creditores, der Landes-Bewilligung gemäß, ſowohl vorjetzo, als künftig, in hinlängliche Sicherheit derer vorgeſchoſſenen Steuer-Capitalien halber, ſich geſetzet ſehen, und ihre Intereſſen von Zeit zu Zeit, richtiger, als bishero geſchehen, erlangen mögen;

Die rückſtändigen Steuer-Zinſen, ſind denen Intereſſenten zu verzinſen, und darüber Steuer-Verſicherungen auszuſtellen.

So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet, ohne Anſtand, an Unſere Oberſteuer-Buchhalterey die Verfügung treffen, daß die Steuer-Zinſen, welche bis und mit Michaelis vorigen Jahres zurück ſtehen, denen Intereſſenten von jetzige Oſtern an verzinſet, und als ein zur Steuer eingelehntes neues Capital conſideriret, folglich darüber beſondere, von dem Steuer-Rath und Oberſteuer-Buchhalter, Thielen, oder dem Vice-Oberſteuer-Buchhalter, Grampen, unterſchriebene Steuer-Verſicherungen, nach hier beykommenden Formular ſub A., in der bevorſtehenden Leipziger Oſter-Meſſe, ohne einiges Entgeld ausgeſtellet, hingegen die von Michaelis a. p. bis Oſtern jetzigen Jahres gefällige halbjährige Intereſſen, denen Percipienten, unnachbleibend entweder in Leipzig, oder allhier, wo es einem jeden am bequemſten, bezahlet werden ſollen, wie denn diejenigen, ſo in Leipzig die Steuer-Zinſen verlangen, ſich allda vom 27. Aprilis bis und mit dem 14. Maji a. c. bey der Oberſteuer-Buchhalterey zu melden haben, und iſt zugleich denen Creditoren die gewiſſe Verſicherung zu geben, daß bemeldte Oberſteuer-Buchhalterey mit Bezahlung derer Intereſſen auf dieſe Maaße alle halbe Jahre richtig continuiren werde. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 28. Martii, 1750.

Auguſtus Rex.

An das Ober-Steuer-Collegium.

G. v. Brühl.

George Wilhelm Mentzel.

Vorherſtehender allergnädigſter Anordnung und Diſpoſition hat der Steuer-Rath und Oberſteuer-Buchhalter, Thiele, und der Vice-Oberſteuer-Buchhalter, Gramp, in allen Stücken genau nachzukommen, und in erforderliche Expedition zu ſetzen, auch denen Creditoribus davon in Zeiten und noch vor Eintritt der bevorſtehenden Oſter-Meſſe behörige Eröffnung zu thun. Signatum Dreßden, am 2. Aprilis, 1750.

(L. S.)

Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Steuer-Collegium.

A. No.

A;

No.

Thlr. — —

ſollen Producenten dieſes, wegen derer bis und mit Michaelis 1749 zurückgebliebenen

Steuer-Zinſen

gegen Zurückgebung dieſer Verſicherung und Quittung in dem Leipziger Markte, 175 entweder baar bezahlet, auch bis dahin vom Oſter-Markt a. c. an, mit Fünf pro Cent jährlich, verzinſet, und dieſe Zinſen alle halbe Jahre vergnüget, oder auch das Capital, nebſt rückſtändigen Intereſſen, von derjenigen Creyß-Einnahme, wo ſich zur Verfall-Zeit gemeldet wird, bey Abführung derer Land-Pfennig-Quatember- Trank- Kopf- und Vermögen-Steuern, ſtatt baaren Geldes angenommen werden.

Wie denn nur beſagte Creyßſteuer-Caſſe, wenn die Production bey ihr immediate geſchiehet, die Bezahlung gegen Quittung zu leiſten, und dieſe Steuer-Verſicherung dadurch hinwieder einzulöſen, ſolche aber der Haupt-Caſſe kraft dieſes zuzurechnen hat.

Signatum Leipzig, am 1750.

Generale,

Die Einpackung und reſpect. Auszählung derer Geld-Paquete, bey ſämmtlichen Steuer-Einnahmen, betreffend; den 14. April, 1750.

An. 1750.

Verordnung wegen Abzählung der Scheide-Münze, und deren Verpackung in Paquete.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir bey ſämmtlichen Unſeren Caſſen dergeſtaltige Diſpoſition zu treffen vor nöthig befunden, daß bey ſelbigen die einzelnen Auszahlungen nicht mehr mit verſiegelten Paqueten von Scheidemünzen, geſchehen, ſondern dieſe letztere geöffnet, und ſo viel möglich, ausgezählet werden ſollen; ſo befehlen Wir hiermit, ihr wollet, damit dieſe Unſere hierunter führende gnädigſte Abſicht völlig erreichet werde, in Zukunft die eingehende und zu Unſeren Steuer-Einnahmen einzuſendende Sechspfenniger und Dreyer, Thalerweiſe in ein Dietgen, und ſolche nachgehends in Paquete von Fünf bis höchſtens Zehen Thalern, einſiegeln, nicht minder die einfachen Groſchen, in Paquete von Zehen bis Funfzehen Thalern, die Doppel-Groſchen hingegen, in Paquete von Funfzehen bis höchſtens Zwanzig Thalern, und höher nicht, zuſammen packen, auch auf dieſe Maße zu Unſeren Steuer-Haupt-Caſſen, anderer Geſtalt aber nicht, einliefern, und deme entgegen, bey Vermeidung unnachbleibender Beſtrafung, im mindeſten nicht handeln, ſowohl bey denen an euch gewieſenen Unter-Einnahmen, unter ebenmäßiger Commination ein gleiches verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Aprilis, 1750.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Bau- und Brand-Begnadigungen vollends bezahlet werden ſollen; den 5. May, 1750.

An. 1750.

Reſtirende Bau- und Brand-Begnadigungs-Gelder, ſind vollends baar abzuzahlen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem ihr vermittelſt unterthänigſten Berichts, das anbey wieder zurückfolgende Verzeichniß, der reſtirenden, und in jetzige Bewilligung fallenden Bau- und Brand-Begnadigungen eingeſendet. Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen Intereſſenten den Rückſtand gegen behörige Quittungen vollends baar bezahlen, und den Betrag in Rechnungs-Ausgabe mit Beyfügung ſolcher Conſignation, kraft dieſes paßirende verſchreiben, auch ſonſt hierunter allenthalben gewöhnlichermaßen verfahren. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 5. Maji, 1750.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyßſteuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß der in hieſige Lande eingebrachte Meth, mit Funfzehen Groſchen, von jedem Eymer verſteuert werden ſoll; den 19. Julii, 1750.

An. 1750.

Der eingehende Meth, iſt mit 15 gr. vom Eymer zu vertrankſteuern.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir laſſen euch hierdurch unverhalten ſeyn, wasgeſtalt der in hieſige Lande zum Trunk oder Conſumtion eingebrachte Meth, weil ſolcher bey Unſerer General-Acciſe, als fremder Wein vergeben wird, ebenfalls mit Funfzehen Groſchen, von jedem Eymer vertrankſteuert werden ſoll; Wannenhero ihr, wie hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, euch darnach gehorſamſt zu achten, und weiter gebührende Verfügung zu treffen habet. Daran ꝛc. Dreßden, am 19. Julii, 1750.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Extract-

Extract-Generalis,

Die einzuſendenden Berichte, wegen derer, ſeit 1628 bis 1661, ertheilten Steuer-Privilegien; Desgleichen die Conſignationes derer Caducitæten; als auch derer expedirten Steuer-Befehligen, betreffend; den 19. Sept. 1750.

An. 1750.

Vorige Verordnungen, zu Einſendung des Extract derer bis 1661 ertheilten Steuer-Privilegien, auch derer Caducitæten-Regiſter ꝛc. ſind bey 12 Thaler Strafe zu befolgen.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem ihr auch gehorſamſt erinnert ſeyd; Was Wir wegen derer ſeit An. 1728 bis 1661 ertheilten Steuer-Privilegien, und des hiervon einzuſendenden Extracts, unterm 10. Mart. 1746 wie nicht weniger wegen Examination derer Caducitæten, auch darüber zu fertigenden Haupt-Tabelle, vom 6. Mart. 1748 an euch reſcribiret haben, gleichwohl aber der erforderte Haupt-Bericht hierauf noch nicht erſtattet worden; Als habet ihr euch damit, bey Vermeidung der darauf geſetzten Zwölf Thaler Strafe, länger nicht zu ſäumen, ſowohl auch diejenigen Stände, welche mit denen, zu dieſem Ende euch einzuſendenden Nachrichtungen annoch zurücke ſeyn möchten, durch hinlängliche Zwangsmittel ohne Anſtand, hierzu anzuhalten. Nicht weniger bey Vermeidung ebenmäßiger Pön, mit Einſendung der von Uns unterm 17. Februarii 1744 anbefohlnen Conſignation, derer an euch ergangenen Befehle, und darauf erfolgten Expedition künftighin, richtiger als bishero geſchehen, von Zeit zu Zeit, zu continuiren, auch das daran ermangelnde unverweilt annoch einzureichen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19ten Septembris, 1750.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Extract-Generalis,

Daß die Unter-Einnehmere, ihre genießende Beſoldungs-Biere, nicht à 1 Thlr. 8 gr. ſondern bloß à 1 Thlr. vom Faſſe, in Ausgabe verſchreiben ſollen; den 12. December, 1750.

An. 1750.

Die Beſoldungs-Gebräude derer Unter-Einnehmer, ſollen in Rechnungs-Ausgabe nur nach 1 Thlr. verſchrieben werden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem auch bey Examination derer Trank-Steuer-Rechnungen, wahrzunehmen geweſen, daß ſämtliche Unter-Einnehmere, in denen ſowohl Amts- als Schriftſäßigen Städten, ihre jährlich geordneten Beſoldungs-Gebräude nach der erhöheten Trank-Steuer-Ausgabe, nehmlich vom Faſſe 1 Thlr. 8 Gr. in Ausgabe verſchrieben, und in Abzug gebracht. Und aber dieſes Unternehmen, Unſerer gnädigſten Intention entgegen laufet; Als iſt hierdurch zugleich Unſer Befehl, ihr wollet ermeldten Unter-Einnehmeren ein mehrers nicht, als was ſie zeithero, nach dem Geld-Betrag, nehmlich vom Faſſe Einen Thaler genoſſen, in Rechnungs-Ausgabe paßiren, und dasjenige, was dieſelben in der Friſt Quaſimodogeniti, 1750 ohne Conceſſion, dießfalls indebitè erhoben, von ihnen reſtituiren laſſen, welchen Erſatz ihr in bevorſtehender Friſt, als Zuwachs, behörigermaßen wiederum in Rechnungs-Einnahmen zu bringen habet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 12. Decembris, 1750.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann.

Generale,

Daß die Summa derer gebrauenen und verſteuerten Faſſe Bier in der Trankſteuer-Rechnung und Markt-Extracte bey jeder Friſt, angemerket werden ſoll; den 29. Julii, 1751.

An. 1751.

Das Steigen u. Fallen der Trankſteuer, ſowol an Gelde, als an Gebräuden, iſt bey jedem Meß Extracte mit anzumerken.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach Uns zu wiſſen nöthig iſt, wie viele Faſſe Bier, in jeder Trank-Steuer-Friſt würklich gebrauen und verſteuert worden; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſter Befehl, ihr wollet in euerer künftigen Trankſteuer-Rechnung und Summariſchen Meß Extracte nebſt dem bishero eingeführt geweſenen Steigen und Fallen des Geldes, auch noch hierüber allezeit die Summa derer würklich gebrauenen und verſteuerten Faſſe Bier, und ob ſolche gegen die vorherige Friſt geſtiegen oder gefallen? angeben, damit von nächſt künftiger Friſt Crucis a. c. anfangen, nicht weniger auf gleiche Art alle Friſten continuiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Julii, 1751.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann, S.

Mandat

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und ChurFürſtens zu Sachſen ꝛc. Die, von der Ober-Steuer-Einnahme offerirte Annehmung, derer zu verhandelnden Steuer-Scheine, und Annotation der wahren Beſitzer auf ſolche betreffend; d. d. 20. September, 1751.

An 1751. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts/Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen hierdurch denenſelben, ſowohl ſonſt Jedermänniglich in- und außerhalb Unſeren Landen zu wiſſen, welchergeſtalt

Unerlaubter Wucher mit Steuer-Scheinen.

Wir bisanhero höchſtmisfällig wahrgenommen, daß mit denen auf den Inhaber gerichteten Steuer-Scheinen ein unerlaubter Wucher getrieben, und ſolche mit einem anſehnlichen Rabatt verhandelt, dadurch aber denen Steuer-Creditoribus nicht nur empfindliches Nachtheil zugezogen, ſondern auch bey der Oberſteuer-Buchhalterey, wegen derer ſolchergeſtalt beſtändig an andere, theils Unſere Unterthanen, theils auswärtige Perſonen gelangten Steuer-Scheine, bey Führung derer Zins-Capitalien-Bücher, große Inconvenienzien verurſachet, nicht minder hierüber mit dergleichen auf den bloßen Inhaber gerichteten Scheinen ſehr misgehandelt, und viele rechtmäßige Beſitzere dererſelben, wenn ſie ſolche, zu Erhebung derer Zinſen, jemanden anvertrauet, oder gegen ein geringes Quantum verpfändet haben, um dieſelben gebracht worden.

Regulativ, wie demſelben vorgebauet werden ſoll.

Dannenhero Wir, nach dem, durch die von Unſeren geſammten getreuen Land-Ständen bevollmächtigten, und in jetzigem Monathe allhier gegenwärtig geweſenen Landes-Deputirten, gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlage, durch dieſes Mandat jedermänniglich, wer der auch ſey, folgendes bekannt zu machen, der Nothdurft befunden.

I.

I. Sollen, bey Erhebung derer Zinſen, entweder die Original-Steuer-Scheine, oder beglaubte Abſchriften, allhier oder in Leipzig, wo es einem jeden am bequemſten, produciret werden, damit bey der Ober-Steuer-Buchhalterey der Name des Beſitzers darauf, jedoch ohne einiges Entgeld, und alſo ex Officio regiſtriret werden könne.

Daferne nun

II.

II. einer oder der andere einen Steuer-Schein, er ſey verfallen oder nicht, zu verkaufen, oder zu cediren gemeynet, hat derſelbe ſolches bey der nächſten Creyß-Steuer-Einnahme, oder in denen Leipziger Meſſen bey der Oberſteuer-Buchhalterey, nachgehends aber allhier in Dreßden bey ſelbiger, mit Angebung des wahren Quanti, ſo er dafür erhalten ſoll, und mit Benennung des Ceſſionarii, der ihn annehmen will, entweder, wenn er zugegen, mündlich, oder, wenn er ſich abweſend oder außerhalb Landes befindet, ſchriftlich zu melden;

Wann dann

III.

III. hierauf die Oberſteuer-Einnahme einen dergleichen zahlbaren Steuer-Schein ſelbſt anzunehmen geſonnen, und ſich dießfalls binnen Vierzehen Tagen erkläret, auch die baare Vergütung desjenigen Quanti, ſo der Tertius bezahlen will, leiſtet; So ſoll der Inhaber des Steuer-Scheines, ſolchen an die Ober-Steuer-Einnahme vor allen andern überlaſſen.

Dahero auch

IV.

IV. der Inhaber und Cedente des Steuer-Scheins das Quantum, welches der Tertius offeriret, gewiſſenhaft anzugeben, oder, bey ſich ereignendem gründlichen Verdachte, vor denen Gerichten, wo ſich der Cedente ordentlich aufhält, allenfalls endlich zu beſtärken ſchuldig, und die darüber gefertigte Regiſtratur ſodann bey der Oberſteuer-Buchhalterey zu produciren iſt.

Weferne aber

V.

V. die Oberſteuer-Einnahme, den ſolchergeſtalt zur Einlöſung offerirten zahlbaren Steuer-Schein, binnen obgedachter 14tägigen Friſt nicht annehmen will;

Alsdenn ſtehet dem Inhaber frey, ſolchen an den angegebenen Ceſſionarium zu überlaſſen.

Und auf ſolchen Fall iſt

VI.

VI. von Seiten der Oberſteuer-Buchhalterey das beſchehene Anerbieten und der künftige Beſitzer, auf den Steuer-Schein anzumerken, folglich demſelben dießfalls weiter keine Quaeſtion zu moviren.

VII.

VII. Auf gleiche Art ſoll es mit denen bis und mit abgewichener Leipziger Oſter-Meſſe anni currentis bereits per Ceſſionem erhaltenen Steuer-Scheinen, ingleichen, wenn ſolche wiederum anderweit cediret werden, ebenmäßig gehalten werden.

Wie denn

VIII.

VIII. überhaupt, ſo oft ein Steuer-Schein von deſſen Beſitzer an einen andern überlaſſen wird, es geſchehe auf was Art es wolle, ſolches, wenn es außer der Meſſe, bey der nächſten Creyß-Steuer-Einnahme, ſonſt aber, bey der Oberſteuer-Buchhalterey, auf die ad §. II. gemeldete Weiſe anzuzeigen, damit jedesmal der Name des neuen Beſitzers darauf notiret werden könne.

Allermaßen bey deſſen Unterbleibung der Inhaber oder Ceſſionarius keine Zinſen von und mit der Leipziger Oſter-Meſſe 1752, weiter zu gewärten hat.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Chur-Secret bedrucken laſſen. So geſchehen und geben, Dreßden, am 20. Septembris, 1751.

Auguſtus Rex.
(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.
Carl Friedrich Aſter.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Die unterſagte Verhandlung derer Steuer-Scheine, an Königl. Preußiſche Unterthanen; Deren Recht, zur Bezahlung, gleich denen Sächſiſchen Einwohnern; Auch, die vorzüglich abzuführenden alten, in Händen habenden Steuerſcheine an erſtere betreffend; d. d. 14. April, 1752.

An. 1752.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Erklärung des Königl. Preußiſchen Hofes, und Edicta, wegen Verſur derer Steuer-Scheine.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Landes- und Creyß-Hauptleuten, Ober-Aufſehern, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unſeren Unterthanen und Schutz-Verwandten in Unſerm Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen; und fügen denenſelben, wie auch ſonſt Jedermänniglich zu wiſſen, welchergeſtalt des Königs in Preußen Majeſtät, ſowohl durch ein im Jahre 1748 ausgelaſſenes Edict Dero geſamte Unterthanen, von ſolcher Zeit an, außer denen bereits in Händen gehabten Churſächſiſchen Steuer-Scheinen, keine mehrere an ſich zu bringen, nachdrücklich verwarnet, als auch durch ein anderweites Edict, d. d. 13. Novembris, vorigen Jahres, mit Beziehung auf nur erwehntes vom Jahr 1748, Ihren Unterthanen alle Verſur und gewinnſüchtiges Gewerbe mit Steuer-Scheinen, bey Vermeidung beſonderer Strafe unterſaget.

Vorzügliche Befriedigung derer Preußiſchen Unterthanen wegen derer in Händen habenden Steuer-Scheine.

Gleichwie nun nicht allein die Königl. Preußiſchen Vaſallen, Diener und Unterthanen, wegen derer bey Unſerer Oberſteuer-Einnahme bis und mit An. 1745 gehabten gefälligen Capitalien, vorzüglich nebſt denen jedesmaligen halbjährigen Zinſen von Zeit zu Zeit aus Unſerm Steuer-Ærario befriediget, nicht minder auf diejenigen Steuer-Scheine, welche ofternannte Königlich-Preußiſche Unterthanen nach dem Jahre 1745, von Meſſen zu Meſſen, entweder an ſich erhandelt, oder ſonſt acquiriret, eine anſehnliche Summe bereits baar bezahlet worden, ſondern Wir auch überdieſes, und zu Erlangung eines endlichen Abkommens, auch Bezeigung Unſerer Freund-Nachbarlichen Geſinnung, der dem Königlich-Preußiſchen Hofe gegebenen Erklärung gemäß, Unſer Oberſteuer-Collegium befehliget, die übrigen Steuer-Scheine, ſo die Königl. Preußiſchen Vaſallen, Diener und Unterthanen, poſt Annum 1745, bis und mit Michaelis 1751, an ſich gebracht, und welche, nach der deshalb gefertigten accuraten Conſignation, in Summa 629150 Thlr. 16 Gr. betragen, dergeſtalt, daß binnen der jetzo bevorſtehenden Leipziger Oſter-Meſſe und der Leipziger Michaelis-Meſſe An. 1756, und zwar in jeder Oſter- und Michaelis-Meſſe, 600000 Thaler bezahlet, das Reſiduum an 29150 Thlr. 16 Gr. aber in denen bis und mit Michaelis 1758, allererſt fällig werdenden Zahlungs-Terminen, auch nächſt dieſem die jedesmaligen halbjähren Zinſen abgeführet, mithin dadurch das ganze Quantum derer 629150 Thlr. 16 Gr. getilget werde, zu vergnügen; Dahingegen diejenigen Königl. Preußiſchen Vaſallen, Diener und Unterthanen, welche, von und mit der Michaelis-Meſſe 1751 an, zum Beſitz Chur-Sächſiſcher Steuer-Scheine auf legale Art, und nach der in Unſerm Mandate, vom 20. Septembris vorigen Jahres vorgeſchriebenen Maaße, es ſey von wem es wolle, bereits gelanget, oder künftig gelangen möchten, wegen ſothaner Capitalien gleich andern Creditoribus und deren Ceſſionariis, jedoch ohne einigen Vorzug, nach Beſchaffenheit des Steuer-Ærarii, mit in Obacht genommen, inzwiſchen aber ihnen die halbjährigen Zinſen richtig bezahlet werden ſollen:

Verbot des Negocirens mit Steuer-Scheinen gegen Preußiſche Unterthanen.

Alſo haben Wir, damit auch die Königl. Preußl. Unterthanen, (als zwiſchen welchen und denen Unſerigen Wir das Commercium, wie zeihero, ſo auch fernerhin aufrecht erhalten, und ununterbrochen fortſtellen zu laſſen gemeynet ſind,) ſich hinkünftig zu beſchweren nicht Anlaß finden mögen, als ob ſie Steuer-Scheine an Zahlungs ſtatt annehmen müßten, und ihnen ſolche aufgedrungen würden, vor nöthig befunden, nebſt Bekanntmachung des obigen, Unſeren ſämmtlichen Unterthanen durch dieſes offene Mandat alle und jede dahin abzielende und einſchlagende Handlungen, Ceſſiones, Dationes in ſolutum, oder dergleichen Negotia, bey Vermeidung nachdrücklicher ernſtlicher Beſtrafung, deren Determinirung Wir Unſerer Willkühr vorbehalten, aus Landesherrlicher Macht ſchlechterdinges zu unterſagen.

Erläuterung

Geſtalt denn auch ſich von ſelbſt verſtehet, daß, falls ſolcherley Steuer-Scheine an Königl. Preußiſche Unterthanen durch Erbſchaft, oder, mit ihrer guten Zufriedenheit, durch Ceſſiones, oder in andere Wege gelangen ſollten, ein mehreres Recht, als der Erblaſſer, oder Cedent, dießfalls gehabt, auf die Erben, oder Ceſſionarios, in keinerley Weiſe transferiret werden mag.

Mandat vom 20. Sept. Anno 1751. wird wiederholet.

Wir befehlen ſolchemnach hiermit, obigen alſo gebührend nachzukommen, auch hiernächſt dasjenige, ſo Wir, wegen Production derer Steuer-Scheine in Originali, zu Annotirung derer Inhabere Namen, ingleichen wegen derer Ceſſionen überhaupt, unterm 20ſten Septembris vorigen Jahres durch oballegirtes Mandat verordnet, auf das genaueſte zu befolgen, mithin vor Schaden und Nachtheil, auch harter Ahndung ſich zu hüten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Königl. Chur-Secret ins Land ergehen, und publiciren, auch affigiren zu laſſen, anbefehlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 14ten Aprilis, Anno 1752.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich Gr. v. Brühl.

Carl Friedrich Aſter.

Ejusdem Befehl,

Das forum derer Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer in ſchriftſäßigen Städten, betreffend; den 14. Sept. 1753.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753.

Veranlaſſung.

Wir haben Uns geziemend vortragen laſſen, was an Uns ihr, wegen des Occaſione einer bey dem Amte Welkenſtein wider den daſigen Amts-Steuer-Einnehmer angebrachten Injurien-Klage, über der Frage: Ob die Amts- und Steuer-Einnehmere in ſchriftſäßigen Städten in Perſonal- auch ihr Officium nicht angehenden Sachen, ohne darzu vorher extrahirte Reſcripta, reſp. vor denen Aemtern und denen Stadt-Räthen, unmittelbar Recht zu nehmen ſchuldig, und folglich die Amts-Steuer-Einnehmere von den Juſtiz-Beamten von Amtswegen vorzuladen? zwiſchen euch, die ihr affirmiret, und Unſerm Ober-Steuer-Collegio, welches dieſelben verneinet, entſtandenen Diſſenſus ſub dato den 30. Dec. 1751. unterthänigſt einberichtet, und darneben Unſerer Entſchließung anheim gegeben.

Entſcheidung.

Ob nun wohl weder die von euch, zu Behauptung eurer Meynung, angeführten Gründe, an ſich betrachtet unerheblich, noch auch obbenannte Steuer-Einnehmere, in ſoferne ſelbige mit keinem ſich dahin ziehenden Characterère begnadiget, in regula vor ſchriftſäßig zu achten ſind. So finden Wir dennoch, in wohlbedächtiger Erwägung, wie theils dererſelben Incumbenz, nach welcher ſie in Steuer-Verfaß- und Unterſuchungs-Sachen mit Unſern Aemtern und denen ſchriftſäßigen Stadt-Räthen concurriren, oder auch ohne derer erſteren Beytritt, denen Amtſaßen und Räthen in amtſäßigen Städten die ausgeſchriebenen Steuern jedesmal bekannt machen, und vor deren richtige Einbringung unmittelbare Sorge tragen, die Handhabung ihres Anſehens bey denen Contribuenten in Aemtern und Städten, damit widrigenfalls Unſer Steuer-Intereſſe dabey keinen Anſtoß leide, unumgänglich erheiſche, theils aber ſolches der Praxi in zeither vorgekommenen Fällen keinesweges ungemäß ſey, hinführo nachher erwehnten Modum hierunter beobachten zu laſſen dienſam, daß wenn ein Amts- oder Stadt-Steuer-Einnehmer in einer ſchriftſäßigen Stadt in einer Angelegenheit, welche kein Objectum der ihm anvertrauten Steuer-Einnahme iſt, ſondern ihm alleine vor ſeine Perſon angehet zu belangen, darüber zuförderſt bey euch an die Aemter, oder ſchriftſäßige Stadt-Magiſtrate, Reſcripta von denen Klägern und Impetranten ausgebracht, folglich ohne deren Inſinuation weder von jenen, (die ſich auch ſolchergeſtalt des Styli: von Amtswegen in denen Vorladungen zu enthalten haben) noch auch von dieſen ſich der Cognition darinnen unterzogen, vielmehr bey beyden in ihren Ausfertigungen auf die ergangenen Befehle jedesmal ſich berufen werden, übrigens aber, es wegen des fori ſowohl gedachter Steuer-Einnehmere Familien und Geſindes, als derer Extra-Ordinairen Pfennig- und Quatember- auch Impoſt-Einnehmer in ſchriftſäßigen Städten, bey dem was dießfalls bisher üblich, oder feſtgeſtellet geweſen, ferner bewenden ſolle. Begehren dahero gnädigſt, ihr wollet nicht nur euch darnach alſo vors künftige gehorſamſt achten, ſondern auch ſolches denen Aemtern und Stadt-Räthen zu ihrer gleichmäßigen Direction gebührend intimiren. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch cum remiſſione 12 Vol. Actor. mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 14. Sept. 1753.

Im Perſonal-Klagen wider einen Steuer-Einnehmer in ſchriftſäßigen Städten, iſt Commiſſion von der Landes-Regierung auszubringen.

Ratione ihrer Familien und Geſindes verbleibet es bey bisheriger Obſervanz.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An die Landes-Regierung.

Carl Friedrich Aſter.

Nota. Die Ausfertigung aus dem Ober-Steuer-Collegio an die Creyß-Einnahmen, iſt unterm 22. Oct. ej. a. erlaſſen.

Ejusdem Mandat,

Die anderweit getroffene Convention, wegen vorzüglicher Bezahlung derer Sächſiſchen Steuerſcheine, ſo in Königl. Preußiſchen Unterthanen Händen, auf ein jährliches Quantum; auch was derer neuern halber, dabey abgehandelt worden, betreffend; d. d. 17. Nov. 1753.

An. 1753.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Daß Wir, zu Unterhaltung und Befeſtigung des freundbrüder- und nachbarlichen guten Vernehmens mit des Königs in Preuſſen Majeſtät die zeithero wegen vorzüglicher Bezahlung derer in den Händen derer Königl. Preußiſchen Vaſallen, Diener und Unterthanen befindlichen Chur-Sächſiſchen Steuer-Scheine vorgekommene Zweifel und Schwürigkeiten durch einen endlichen Abſchluß zu heben, und zugleich denen bey ſothanem Geſchäffte zu beſorgenden Verſuren, oder anderen Mißbräuchen und Unterſchleifen mittelſt gewiſſer Maaßregeln vorzubeugen, nöthig erachtet, folglich darüber mit Sr. Majeſtät nachſtehende Convention getroffenn haben:

Anderweite Convention mit des Königs in Preußen Majeſtät wegen Verſur derer Steuerſcheine.

Demnach Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ꝛc. und Ihro Königl. Majeſtät in Preußen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. die aufrichtigſte Intention hegen, das zwiſchen Denenſelben glücklich beſtehende freundbrüder- und nachbarliche gute Vernehmen und enge Freundſchaftsband nicht nur ſorgfältig zu unterhalten, ſondern auch je länger je mehr zu befeſtigen und genauer zu verknüpfen, und alles dasjenige, was ſothane Vereinigung auf einigerley Weiſe hindern, oder ſchwächen könnte, aus dem Wege zu räumen und abzuwenden, und dann Se. Königliche Majeſtät in Pohlen in Verfolg dieſer freundſchaftlichen Geſinnung dahin angetragen, daß wegen der vorzüglichen Bezahlung derer in denen Händen derer Königl. Preußiſchen

Vaſallen, Diener und Unterthanen befindlichen Chur-Sächſiſchen Steuer-Scheine, zu Vorbeugung derer dabey etwa zu beſorgenden Verſuren, oder andern Mißbräuche und Unterſchleife, nähere und hinlängliche Maaßregeln gemeinſchaftlich concertiret werden möchten, des Königs in Preußen Majeſtät auch aus gleichmäßigen heilſamen Abſichten und wahrer aufrichtigen Begierde, des Königs in Pohlen Majeſtät bey aller Gelegenheit alle nur irgends mögliche Merkmale Ihrer beſondern Hochachtung, Attention und Gefälligkeit für Dero Vortheile und Vergnügen zu geben, zu ſothanem Vorſchlage die Hände willigſt gebothen; Als haben Beyderſeits Königliche Majeſtäten für dienſam erachtet, ſich über die bey dieſem Werk bishero vorgekommene Schwürigkeiten unter einander vertraulich näher zu vernehmen, und folgende Convention zu errichten.

Art. I.

Declaration wegen derer in den Händen Preußiſcher Unterthanen ſich befindenden Steuer-ſcheine.

Zuförderſt declariren des Königs in Pohlen Majeſtät hiermit, daß Sie alle und jede, in dem Beſitz derer Königl. Preußiſchen Unterthanen, Diener und Vaſallen dermalen würklich befindliche Chur-Sächſiſche Steuerſcheine, ohne Ausnahme, quocunque titulo auch ſelbige an den jetzigen Innhaber gelanget ſeyn mögen, und zwar ſowohl diejenigen, welche in denen, Königl. Preußiſcher Seits dem Königl. Pohlniſchen Hofe bisher überreichten Liſten bereits mit aufgeführet ſind, als auch die übrigen, ſo annoch vor Ablauf des hiernächſt fixirten Termini von den Beſitzern produciret werden möchten, für dererſelben wahres und rechtmäßiges Eigenthum, ſalvo jure tertii, anerkennen, und ſelbigen das ihnen in ſolcher Qualität accordirte Vorzugs-Recht unverweigerlich angedeyhen laſſen wollen.

Art. II.

Gegen-Declaration des Königs in Preußen Majeſtät.

Damit man aber in Anſehung derer letzteren zu einer vollkommenen Gewißheit gelangen, und allem darbey etwa beſorgten Unterſchleife aufs kräftigſte vorgebeuget werden möge; So wollen Se. Königl. Majeſtät in Preußen, ſobald gegenwärtige Convention zu ihrem Schluß gediehen, unverzüglich in Dero ſämtlichen Provinzien und Landen bekannt machen laſſen, daß, wer von denen dortigen Vaſallen und Unterthanen etwan ein und andere Chur-Sächſiſche Steuerſcheine, welche denen ehedem darüber aufgenommenen Liſten noch nicht mit inſeriret, jedoch vor der Publication des zu ſolchem Ende ergehenden Edicts bereits acquiriret wären, als welches von dem Innhaber zu beſcheinigen, oder in Ermangelung anderer Beweiſe, allenfalls eydlich zu erhärten, ſchon beſäße, ſolche nunmehro ohne den geringſten Anſtand, und zwar längſtens binnen Drey Wochen à dato publicati, bey dem höchſten Dicaſterio jeden Orts, produciren und enregiſtriren laſſen müſſe; in deſſen Entſtehung ſolche Steuerſcheine der, zum Vortheil derer Königl. Preußiſchen Unterthanen zugeſtandenen Priorität gänzlich verluſtig ſeyn, und deren Beſitzere ſich darunter der Königlichen Protection und Aßiſtenz fernerhin auf keine Weiſe zu erfreuen haben würden. Worbey dann auch erwehnten Dicaſteriis auf das nachdrücklichſte injungiret werden ſoll, ſich die Beſchleunigung dieſes Werks ganz beſonders und dergeſtalt angelegen ſeyn zu laſſen, damit, wenn es möglich, in weniger als Zwey Monaten à dato recepti, die, aus denen einlaufenden Nachrichten zu entrichtende Verzeichniſſe bey dem Königlichen Hoflager gewiß eintreffen mögen, welche alsdenn von demſelben unverzüglich und optima fide dem Königl. Pohlniſchen Hofe communiciret werden ſollen.

Art. III.

Eruirung des wahren Betrags, in Preuß. Unterthanen Händen ſeyender Steuer-Scheine.

Aus dieſen und denen vorhin bereits communicirten Liſten ſoll nun zuförderſt der eigentliche wahre Betrag derer von denen Königl. Preußiſchen Unterthanen anjetzo an die Chur-Sächſiſche Steuer würklich habenden Forderungen, eruiret und feſtgeſetzet, auch davon keine andere Steuerſcheine excludiret werden, als welche entweder erweißlich entwendet, falſch und nachgemachet, oder bereits bezahlet, oder auch aus Verſehen in denen vorher übergebenen Conſignationen doppelt aufgeführet befunden werden möchten, und in Anſehung welcher es ſich von ſelbſten verſtehet, daß ſelbige gänzlich hinwegfallen, und in keine Weiſe in computum gebracht werden müſſen.

Art. IV.

Bezahlung des Liquidi conſtituti.

Wann alſo, jetzt angeführter maßen, ein Liquidum conſtituiret ſeyn wird; So verbinden Sich Se. Königl. Majeſtät in Pohlen hiermit, die Verfügung zu treffen, daß zu ſucceßiver Tilgung derer ſämtlichen Steuerſcheine jährlich ein Capital von Ein Hundert und Zwanzig Tauſend Reichs-Thaler, halb in Sechzig Tauſend Reichs-Thaler in jeder Leipziger Oſter-Meſſe, und halb in jeder Leipziger Michaelis-Meſſe, in denen in jedem Steuerſcheine verſchriebenen Münzſorten, oder, wo dergleichen nicht beobachtet worden, in andern ſteuermäßigen Eſpecen, und allenfalls Friedrich d'or und vollwichtigen Louis d'or, jedoch jedes Stück nicht höher, als Fünf Thlr. gerechnet, denen Innhabern, gegen Zurückgebung derer Original-Steuerſcheine und behörige Quittung, aus der Chur-Sächſiſchen Ober-Steuer-Einnahme bezahlet, nicht weniger denen Innhabern die Zinſen von allen oberwehnten Capitalien derer Königl. Preußiſchen Unterthanen, bis zum Abtrag, wie zeithero geſchehen, jährlich à 5 pro Cent von halben zu halben Jahren richtig abgeführet werden ſollen.

Art. V.

Neu-acquirirte Steuer-Scheine ohne Verſur betreffend.

Daferne auch in Zukunft einige Chur-Sächſiſche Steuerſcheine durch Erbſchaften oder Erheyrathungen, aus denen Chur-Sächſiſchen Landen, oder auch aus gerichtlichen Depoſitis, an die Königlich Preußiſche Unterthanen, jedoch vermöge eigenen erweißlichen Rechts und Beſitzes, ohne Ceſſion, Verſur, oder Erhandlung von andern, gelangen möchten; So verſprechen Se. Königl. Majeſtät in Pohlen hiermit, daß dergleichen neu acquirirte Steuerſcheine eben den Vorzug, den die in dem 1. 2. 3. und 4ten Articul gegenwärtiger Convention begriffene bisherige Steuerſcheine, zu genießen haben und zur Verfall-Zeit gegen Vorzeigung derer über deren Acquiſition erhaltenen gerichtlichen Atteſtaten, Depoſitenſcheine, oder andern Documenten, denen Innhabern aus der Ober-Steuer-Caſſe abgeführet werden ſollen. Dahingegen und

Art. VI.

Uebrige, durch Ceſſion oder Handel, von Preußiſchen Unterthanen erlangte Steuerſcheine, haben kein Vorzugs-Recht.

Alle übrige in obigen Quantis nicht mit begriffene, noch unter die vorigen 4ten und 5ten Articul mit gehörige Chur-Sächſiſche Steuerſcheine, ſo von Königl. Preußiſchen Vaſallen, Dienern und Unterthanen acquiriret werden, es geſchehe ſolches durch Ceſſion, im Handel und Wandel, oder ſonſt quocunque modo vel titulo, denen übrigen Creditoribus des Chur-Sächſiſchen Steuer-Ærarii auf alle Weiſe gleich geachtet werden ſollen. Geſtalt denn Ihro Königliche Majeſtät in Preußen, kraft dieſes declariren, vor ſelbige, weder ratione des Capitals, noch derer Zinſen, einiges Vorzugs-Recht jemals, aus was vor einer Urſache es auch ſey, zu verlangen; Vielmehr wollen Ihro Königliche Majeſtät in Preußen auf den

Fall, da Jhro Königliche Majeſtät in Pohlen künftig nähere Arrangements zum Beſten Dero Chur-Sächſiſchen Ærarii, und zu mehrerer Verminderung deſſen Schulden Quanti, treffen würden, ſolche Jhro nicht entgegen ſeyn laſſen, noch vor Dero Vaſallen, Diener und Unterthanen einige Ausnahme begehren, ſondern es bey dem in vorſtehenden 3. 4. und 5ten Articul enthaltenen Abſchluß bewenden laſſen; Allermaſſen denn auch des Königs in Pohlen Majeſtät, um dieſes Arrangement deſto mehr zu beſtärken, und allem dem, was zu einigen dabey zu beſorgenden Verſuren und Unterſchleifen Anlaß und Gelegenheit geben könnte, ſoviel möglich vorzubeugen, Dero Sächſiſchen Unterthanen nachdrücklichſt verbiethen werden, denen Königlich Preußiſchen, anſtatt des ihnen aus Erbſchaften und Vermächtniſſen zufließenden, oder aus Concurſen und andern Schuldforderungen gebührenden baaren Geldes, Steuerſcheine zu obtrudiren, noch auch im Handel und Wandel als eine Conditionem ſine qua non einer vorhabenden Handlung vorzuſchreiben, auch zu deſſen Verhütung Dero ſämtlichen Sächſiſchen Dicaſteriis gemeſſene ernſtliche Inſtruction ertheilen wollen, auf dieſes Objectum ein beſonderes wachſames Auge zu richten, und weder Selbſt denen Preußiſchen Unterthanen, in ihren etwanigen Schuld-Proceſſen, Steuerſcheine aufzudringen, noch zu geſtatten, daß ſolches von jemand anders geſchähe, ſondern vielmehr, Falls darüber bey ihnen Klagen geführet würde, denen Klägern prompte und unpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtriren, und dieſelben, befindenden Umſtänden nach, brevi manu, und ohne Verſtattung koſtbarer proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, klaglos zu ſtellen.

Steuerſcheine ſollen denen Preußiſchen Unterthanen, ſtatt Bezahlung nicht obtrudiret werden.

Gleichwie nun Beyderſeits Königliche Majeſtäten einander, für Sich und Dero Erben, Succeſſores und Nachfolgere in der Regierung, bey Dero Königlichem Wort, Treue und Glauben hiermit zuſagen, alles obſtehende genau zu halten, und dem entgegen weder Selbſt jemals zu handeln, noch, daß von jemand dergleichen geſchähe, zu geſtatten, oder zu verhängen; Alſo iſt gegenwärtige Convention in duplo ausgefertiget, und das eine Exemplar von Jhro Königliche Majeſtät in Pohlen, das andere von Jhro Königl. Majeſtät in Preußen, unter Dero hohen Hand und Siegel vollzogen, hierauf auch beyde Exemplarie gegen einander ausgewechſelt worden. So geſchehen und gegeben, Schloß Hubertsburg, den 8. Nov. 1753.

d. 8. Nov. 1753.

Gleichwie Wir nun dieſe, mit des Königs in Preußen Majeſtät errichtete Convention jedermänniglich, und inſonderheit allen denen, die darunter auf einige Weiſe intereßiret ſind, hierdurch bekannt zu machen gut gefunden;

Befehl zu genaueſten Beobachtung dieſer Convention.

Alſo wollen Wir auch, dem 6ten Articul derſelben gemäß, Unſeren Chur-Sächſiſchen Unterthanen kraft dieß nachdrücklichſt unterſaget haben, denen Königlich Preußiſchen, anſtatt des ihnen aus Erbſchaften und Vermächtniſſen zufließenden, oder aus Concurſen und anderen Schuld-Forderungen gebührenden baaren Gelds, Steuerſcheine zu obtrudiren, noch auch im Handel und Wandel als eine Conditionem ſine qua non einer vorhabenden Handlung vorzuſchreiben. Wie denn, zu deſſen Verhütung, an Unſere ſämtliche Chur-Sächſiſche Collegia, Dicaſteria und Inſtanzien die gemeſſene ernſtliche Bedeutung und Inſtruction hiermit ergehet, auf dieſes Objectum ein beſonderes wachſames Auge zu richten, und weder ſelbſt denen Preußiſchen Unterthanen in ihren etwanigen Schuld-Proceſſen-Steuerſcheine aufzudringen, noch, daß ſolches von jemand anders geſchähe, zu geſtatten, ſondern vielmehr, Falls darüber bey ihnen Klage geführet würde, denen Klägern prompte und unpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtriren, und dieſelben, befindenden Umſtänden nach, brevi manu, und ohne Verſtattung koſtbarer proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, klaglos zu ſtellen.

Es iſt demnach dieſes alſo aufs genaueſte gehorſamſt zu beobachten, und daran Unſer gnädiger Wille und Meynung unnachbleibend und bey Vermeidung ernſten Einſehens, auch empfindlicher Strafe zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königl. Chur-Secret ergehen laſſen, und überall zu publiciren anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 17. Novembr. Anno 1753.

Auguſtus Rex.
(L. S.)

Chriſtian Graf vom Loß.
Georg Lebrecht Wilke.

Ejusdem Erläuterungs-Reſcript

Ueber das, wegen Veräußerung derer Pertinenz-Stücke von Haupt-Güthern unterm 26. Jan. 1732. ergangene Generale; den 19. Nov. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. Hoch- und Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Bey Uns iſt von Unſerm Ober-Steuer-Collegio um gnädigſte Entſcheidung des in dem Generali de Anno 1732. nicht ausgedruckten Falles: wie nehmlich alsdenn wenn der Beſitzer eines Haupt-Guthes das darven ehedem veräußerte Pertinenzſtück zu dieſem wieder einzulöſen, Armuths halber außer Stande, zu procediren? unterthänigſte Anſuchung geſchehen. Wann Wir dann beſagtes Collegium unterm heutigen dato dahin beſchieden haben, daß in jedem dergleichen Caſu, der von dem Beſitzer eines abgekommenen Zubehörungs-Stückes anſtatt der Uebernahme proportionirter Onerum einmal erwählten Wieder-Abgebung deſſelben zum Haupt-Prædio ſodann, wenn der Eigenthümer des letztern jenes darzu zu bringen nicht vermögend, mit deſſen Subhaſtation ohnnachbleibend verfahren, hierbey aber ſowohl die darauf abgetheilten Onera dem Subhaſtations-Patente mit einverleibet, als auch wenn ſich hierzu Competenten gefunden, der avellirte fundus dem Beſitzer des Haupt-Guthes zwar vor das höchſte Licitum als den wahren Werth nochmals vorzüglich angebothen, jedoch woferne ſich dieſer binnen der ihme hierzu ſub præjudicio einzuräumenden Friſt zur eigenen Zurücknehmung nicht verſtanden, das Pertinenzſtück mit denen Steuer-Präſtationen demjenigen ſo das meiſte offeriret, adjudiciret und im Beſitz verſchaffet werden ſolle; Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet auch eures Ortes in vorkommenden Fällen euch hiernach achten, nicht minder dießfalls an Unſere Rechts-Collegia, um ſich darnach in Sprechen zu richten, das Nöthige verfügen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung und Wir ſind euch mit Gnaden wohlgewogen. Geben zu Dreßden, am 19. Nov. 1753.

Wenn der Beſitzer eines Haupt-Guths das davon abgekommene Pertinenzſtück wieder einzulöſen nicht im Stande, ſoll daſſelbe ſubhaſtiret, dem Subhaſtations-Patente die darauf abgetheilten Onera mit inſeriret, hierauf zwar dem Haupt-Guths-Beſitzer vor das höchſte Licitum nochmals offeriret, wenn er ſich aber zur Zurücknehmung nicht verſtehet, dem Erſteher adjudiciret werden.

Chriſtian Gr. vom Loß.

An die Landes-Regierung.

Carl Friedrich Aſter.

Gens-

Generale,

Derer Churfürſtlichen Cammer-Güthere und Vorwerge Steuerfreyen Tiſchtrunk, betreffend; den 2. Sept. 1754.

An. 1754.

Trankſteuer Befreyung des, auf Churfürſtlichen Cammer-Güthern und Vorwergen befindlicher Adminiſtratorum oder Pachtere Tiſchtrunks.

Verordnung, wie dem Mißbrauch derſelben vorzubeugen.

Beylage ſub A.

Specification ſub B.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue Demnach Wir der Ordnung und Billigkeit gemäß erachten, daß allen Uns in Unſerm Churfürſtenthum und Landen zuſtändigen Vorwergen und Cammer-Güthern die Trank-Steuer Befreyung des, vor die darauf befindlichen Adminiſtratores, oder Pachter und deren Geſinde benöthigten Tiſchtrunks, jedoch daß davon weder vor Geld, noch umſonſt nichts verzapfet oder verſchroten werde, zuſtatten komme, darneben jedoch die Nothdurft erfordere, denen hierbey beſorglichen Unterſchleifen möglichſtermaßen vorzubeugen; Als haben Wir nicht nur an Unſer Cammer-Collegium, wegen der zu Verhütung des Ausſchrotens und Verzapfens ſothanen Tiſchtrunkes, vor nöthig angeſehenen beſonderen Verpflichtung derer Adminiſtratorum und Pachter Unſerer Cammer-Güther und Vorwerge, nach Innhalt des copeylichen Adjecti ſub A. unterm 2. Aug. 1754. Verfügung ertheilet; Sondern begehren auch an euch hiermit gnädigſt, ihr wollet denen in beygefügter Specification enthaltenen Königlichen Vorwergen, welche bishero den Trankſteuerfreyen-Tiſchtrunk nicht zu genießen gehabt, ſolchen nach der darinnen jährlich accordirten Anzahl Faſſe, ſowohl nach dem bey einigen determinirten Termino à quo, angedeyhen laſſen, nächſtdem aber die Trankſteuer-Reviſores, daß ſie an Eingangs erwehnten Orten öftere Reviſiones halten, und vornehmlich auf das Bier-Ausſchroten und zu ertheilende Lade-Zettel genaue Aufſicht führen ſollen, anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Septembr. 1754.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſamtliche Creyß-Steuer-Einnehmer.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann, S.

A.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

Nachdem, wie Uns aus eurem unterthänigſten Berichte vom 25. Jan. c. a. geziemender Vortrag geſchehen, ihr gegen die von Unſerm Ober-Steuer-Collegio zu Verhütung des Ausſchrotens und Verzapfens des denen Adminiſtratoribus und Pachtern Unſerer Cammer-Güther und Vorwerge geſtatteten ſteuerfreyen Tiſchtrunkes vor nöthig erachtete beſondere Verpflichtung ſothaner Adminiſtratorum und Pachtere nichts zu erinnern gefunden; So iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſolcher Verpflichtung halber in der von euch vorgeſchlagenen Maaße nunmehro die erforderliche Einrichtung treffen. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Aug. 1754.

Carl Auguſt Gr. von Rex.

An das Cammer-Collegium.

Carl Friedrich Aſter.

B.

Specificatio,

Derer Königlichen Vorwerge, welche bisanhero den Trankſteuerfreyen Tiſchtrunk, nicht zu genießen gehabt und dergleichen, vermöge allergnädigſten Special-Befehls d. d. Warſchau, den 9. März, 1739. reguliret werden ſollen.

Aemter	Vorwerge, ſo unter vorherſtehende Aemter gehörig und zeithero keinen Steuerfreyen Tiſch-Trunk genoſſen.	Haben zum Tiſch-Trunk jährlich nöthig.	Von welcher Zeit an derſelbe den Anfang nehmen können.
		Im Chur-Creyſe.	
Annaburg	Annaburg	26½ Faß.	
Gräfenhaynichen	Strohwalde	Ein gewöhnlich Trank-Steuer frey Bier nach daſigem Schutt, jedoch nichts darvon auszuſchroten, zu verzapfen oder ſonſt zu verkaufen.	Von Johann 1753. vermöge des in beſagtem Jahre geſchloſſenen Pacht-Contracts §. 19.
Schweinitz mit	Gorrenberger Schäferey	11 Faß.	
Barby	Marſch-Stall Auguſtusgabe Colphus Zeitz Döben Monplaiſir	160 Faß.	von Michaelis 1748. an.
		Im Thüringiſchen Creyſe.	
Sachſenburg	Sachſenburg	9⅙ Faß	von Johannis 1751. an
Sittichenbach	„ „ „ „	27 Faß	von Johannis 1752. an
Weißenſee	Ordenshof	74 Eymer	von Johannis 1750 an
Wendelſtein	„ „ „ „	30 Faß	von Johannis 1753. an.

Aemter

Aemter	Vorwerge, ſo unter vorherſtehende Aemter gehörig und zeithero keinen Steuerfreyen Tiſch-Trunk genoſſen.	Haben zum Tiſch-Trunk jährlich nöthig.	Von welcher Zeit an derſelbe den Anfang nehmen können.
Im Meißniſchen Creyſe.			
Hohnſtein	; , , ,	32 Faß	
	Hohnſtein	24 Faß	
Mühlberg	Packiſch	videat. Kreyſchau und Gradiz, unterm Amte Torgau.	
Torgau	Kreyſchau Gradiz	Dieſe beyden Vorwerge, nebſt Packiſch unterm Amte Mühlberg genießen vorjetzo zwar insgeſamt zuſammen nur 11⅜ Faß. Es wird ſich aber die künftige Erhöhung reſerviret, wenn die Güther ſeparat verpachtet, oder ſonſt eine Aenderung der Wirthſchaft vorgehen, und ein mehrers nöthig ſeyn ſollte.	
Im Erzgebürgiſchen Creyſe.			
Frankenberg mit Sachſenburg	Schloß Sachſenburg Schenke daſelbſt. Dittersbach Altenhayn Schloß-Mühle Mühle zu Mühlbach	12 Faß.	
Freyberg	Fürſtenhof	10 Faß.	
Wolkenſtein	Wieſe.	12 Faß.	von Walpurgis 1754. an.
Im Leipziger Creyſe.			
Düben	Schwemſal mit Schwerz	15 Faß.	
Mutzſchen	Collmen	20 Faß.	
Rochlitz	Maſſaney	6 Faß.	
Im Voigtländiſchen Creyſe.			
Pauſa	Mittelhöhe	5 Faß.	
In Neuſtädter Creyſe.			Vacat.
, , Stiffte Wurzen.			Vacat.
, , der Grafſchaft Stollberg.			Vacat.

Wiederholtes Generale,

Daß ohne Vorwiſſen des Ober-Steuer-Collegii keine neue Einnehmer einzuſetzen, noch mit denen beſtellten eine Veränderung vorzunehmen, ſowohl auch deren Cautions-Beſtellung, betreffend; den 8. Oct. 1754.

An. 1754.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach bey Durchgehung derer von denen Einnehmern derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuern in denen Accisbaren Städten beſtellten Cautionen ſich befunden, daß an verſchiedenen Orten, ohngeachtet Wir euch unterm 28. April. 1749. dieſerhalb bereits Verordnung ertheilet, dennoch die Leiſtung des nach dem Betrag eines doppelten Pfenniges und Quatembers erforderlichen Verſtandes gänzlich unterlaſſen, und die gegenwärtige Einnehmere Unſerm Ober-Steuer-Collegio nicht präſentiret, ingleichen daß die von denen vorlängſt verſtorbenen Einnehmern eingelieferten Cautions-Verſchreibungen von deren Erben noch nicht zurück gefordert worden; So überſenden Wir euch beygehende Specification dererjenigen Orte, allwo gedachte Cautiones annoch in Richtigkeit zu ſetzen ſind; gnädigſt begehrende, ihr wollet die darinnen angezeigten Mängel und Erinnerungen, ohne allen fernern Anſtand berichtigen laſſen und wie ſolches verfolget iſt, des eheſten mittelſt unterthänigſten Berichts anzeigen, nicht weniger die Stadt-Räthe, daß ſie ohne Vorwiſſen Unſers Ober-Steuer-Collegii keine neue Einnehmere einſetzen oder mit denen beſtellten, ſonder vorgängige Approbation eine Veränderung nicht vornehmen, anweiſen, auch mehr ermeldten Einnehmern, wenn ſie die erfolgte Beſtellung derer Cautionen nicht erweißlich machen, die ihnen geordnete Beſoldung Unſern Generalien gemäß nicht paßiren laſſen. Daran ꝛc. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 8. Oct. 1754.

Ohne Vorwiſſen des Ober-Steuer-Collegii, ſind keine neue Steuer-Einnehmer zu ſetzen, noch iſt mit denen beſtellten ohne Approbation einige Veränderung vorzunehmen. Derer Steuer-Einnehmer Cautiones betreffend.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen und Stifft Wurzen.

George Gottfried Eckhardt.

Gene-

Generale,

Die ausgeſchriebene Trank-Steuer, neue Wein-Anlage und Impoſten an denen von der feindlichen Gewalt befreyeten Orten, betreffend; den 26. April, 1760.

An. 1760.

Befehl zum Steuer-Ausſchreiben an allen von feindlicher Gewalt befreyeten Orten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir der Nothdurft befinden, daß vor der Hand die auf dem letztern allgemeinen Landtage bewilligte Trank-Steuer, neue Wein-Aulage und Impoſten an allen von der feindlichen Gewalt befreyeten Orten unausgeſetzt abgetragen und eingerechnet werden; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertraueten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern, vermittelſt gewöhnlicher Patente kund machen, daß ſie ſowohl die auf die verſtrichene Friſt Quaſimodogeniti verfallene und von vorigen Friſten noch zurückſtehende

Trankſteuer.

Trank-Steuern, ſo weit ſolches nicht bereits geſchehen, unverzüglich bey euch einrechnen, als auch auf die Friſtem Crucis und Luciä, ſothane Trank-Steuern nach dem Anno 1747. publicirten, unerläuterten Trank-Steuer-Ausſchreiben von jedwedem Faſſe Braun-Bier Einen Thaler Acht Groſchen und von Weitzen Einen Thaler Zwölf Groſchen, ingleichen von dem auf Unſere erlangte Conceſſion an theils Orten brauenden leichten, oder ſogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten noch gewiſſe jährliche Deputata üblich ſind, oder eine geringere Trank-Steuer zu 12 Gr. oder 16 Gr. vom Faße braunen Biere abgegeben werden dürfen, über dieſe zuvor zur Steuer entrichte Abgabe nach Proportion annoch Ein Drittel mehr, ſowohl die bey dem Landtage Anno 1742. erhöhete Wein-Steuer, als welche bis mit Ausgang des 1761. Jahres prolongiret worden, an tüchtigen unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſeyn, richtig beytragen, auch auf die von euch beſtimmenden Einrechnungs-Termine bey Vermeidung der darauf geſetzten Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, in Trank-Steuern gar keine Reſte geſtatten, ſondern darinne und ſonſt überall gute Richtigkeit halten, auch im übrigen alles dasjenige, was dieſerhalb in bisherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen worden, auf das genaueſte beobachten, und gehorſamſt bewerkſtelligen ſollen. Und wie ihr auch bey denen in Zukunft von feindlicher Gewalt freywerdenden Orten ein gleiches zu ſeiner Zeit kraft dieſes zu bewerkſtelligen habt; So werden Wir, wegen der übrigen auf jetztlaufendes Jahr auszuſchreibenden Steuern, euch des näheſten mit beſonderer Reſolution zu verſehen unvergeſſen ſeyn. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. April 1760.

Weinſteuer.

Hannß Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Wider die, unter dem Vorwande des Tiſchtrunks unternommene Ungebührniſſe des Bierſchanks und Trank-Steuer-Defraudationes; d. d. 3. Nov. 1762.

An. 1762.

Wahrgenommene Ungebührniſſe.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben mißfällig vernommen, daß zeithero verſchiedene Ritter-Guths-Beſitzere, unter dem Vorwande des Tiſchtrunkes, viele Faß Bier in Unſere hieſige Reſidenz und andere Städte, wo ſie wohnen, unverſteuert einbringen, und in ihren Behauſungen vor Geld an andere verkaufen und ausſchenken zu laſſen, ſich unterfangen haben.

Allermaßen nun ſolches eines Theils denen von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Trank-Steuer-Ausſchreiben ſchnurſtracks zuwider läuft, andern Theils aber Unſerm Landesherrlichen Intereſſe zum Nachtheil gereichet, und überdieß dadurch eine unbefugte Selbſt-Anmaſſung einer Schank-Gerechtigkeit unternommen wird;

Befehl zu deren Abſtellung,

bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe von jedem Faſſe.

Als ergehet an Unſere ſämtliche Vaſallen und Ritter-Guths-Beſitzere hiermit Unſer ernſter Befehl, ſich vors künftige dergleichen Ungebührniſſes bey Vermeidung der in dem Trank-Steuer-Ausſchreiben vom 20. Januar. 1703. und deſſen Erläuterung vom 16. Januar. 1747. Cap. X. darauf geſetzten Strafe an Zehen Thaler von jedem Faß Bier, ſo auf obgedachte unbefugte Weiſe verkaufet und ausgeſchenket wird, ſchlechterdings zu enthalten, und hierunter vor Schaden und Nachtheil zu hüten, immaßen bey ſich begebenden Contraventions-Fällen die dadurch verwürkte Strafe ohne weitere Nach- und perſönliche Rückſicht einzubringen, bereits gehörigen Orts beſondere Verfügung ergangen iſt. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Geben zu Dreßden, den 3. Novembr. 1762.

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Gottl. Friedr. Wilh. Schäffer.

Generale,

Die vom 11. Febr. 1763. wider in ſonſtige Verfaſſungsmäßige Ordnung zu bringende Caſſen-Adminiſtration, betreffend; den 22. Febr. 1763.

An. 1763.

Mit dem 11. Febr. 1763. an, ſind die Caſſen- und das Rechnungsweſen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir begehren hierdurch mit Beziehung auf die unterm 9 und 11. dieſes an euch ergangene Notification und Verordnung gnädigſt, ihr wollet von und mit dem 11. Febr. c. a. als von der Zeit an, da die Caſſen frey gegeben worden, daß Caſſen- und Rechnungs-Weſen nach Vorſchrift derer Reglewieder in Steuer-Verfaſſungs-mäßige Ordnung zu bringen.

Reglements und der Steuer-Verfaſſung behandeln von gedachtem Tage an einen Abſchluß in denen Manualien und Rechnungen machen, über die ſeit demſelben eingegangenen und künftig eingehenden Gelder wöchentliche Anzeigen mit pflichtmäßiger Specification derer Geldſorten zu Unſerer Ober-Steuer-Buchhalterey einſenden, und von dar wegen Diſpoſition und Auszahlung derſelben Anweiſung erwarten, im übrigen aber dem wegen Fertigung der rückſtändigen und currenten Rechnungen ergangenem Generali vom 18. dieſes ſtrackliche und ſchleunigſte Folge leiſten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Febr. 1763.

Hannß Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Generale,

Die Aufzeichnung derer im Lande befindlichen und durch den Krieg vermehrten Caducitäten betreffend; den 14. April 1763.

An. 1763.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach bey dem lange angehaltenen Landes verderblichen Kriege verſchiedene Contribuenten durch Brandſchäden, und andere Unglücksfälle gänzlich auſſer contribuablen Stand geſetzet, auch viele genöthiget worden, ihre Häuſer und Güter zu verlaſſen:

Local-Unterſuchung des Vermögens-Zuſtandes derer Unterthanen.

Als finden Wir vor nöthig dieſerwegen eine Local-Unterſuchung des Zuſtandes Unſerer Unterthanen dergeſtalt anzuordnen, daß ob ſchon der Vermögens-Abfall, gegen vorige Zeiten, bey dem größten Theil derer Einwohner zu vermuthen, Wir demnach nur vor der Hand von denen Haupt-Umſtänden, ſo den Abtrag künftiger Steuern auf einige Zeit bey einzelnen Contribuenten unmöglich machen dürften, eine verläufige Nachricht in Zeiten erlangen mögen.

Schema, nach welchem dieſe Umſtände zu eruiren.

Wir überſenden euch demnach mittelſt des Anſchluſſes ein Schema, wie von denen Obrigkeiten und Einnehmern nach denen bemerkten Rubriquen, die eine Unmöglichkeit des Steuer-Abtrags nach ſich ziehende Beſchaffenheit derer Landes-Einwohner Uns angezeiget werden ſoll, woraus zu erſehen, wie viel von dem Anno 1756. beſtandenen gangbaren Schock- und Quatember-Quanto in denen erſten Jahren nach wiederum hergeſtelltem Frieden aus der Einnahme nothwendiger Weiſe wegfallen dürften.

Brandbeſchädigte, und gänzlich ruinirte Unterthanen betreffend.

Und ob Wir wohl denen Brandbeſchädigten und andern äuſſerſt ruinirten Unterthanen durch Erlaß derer von E. getreuen Landſchaft künftig zu bewilligenden Steuern, auf dießfalls zu erſtattende Berichte zu Hülfe zu kommen, nach Unſerer Landesväterlichen Huld nicht entſtehen werden;

Wie mit denen, als ungangbar angezeigten Schock- und Quatember-Quantis zu verfahren.

So ſind doch diejenigen Schock- und Quatember-Quanta, welche in vorangezogenem Schemate als ungangbar angezeiget werden, in denen Einrechnungs-Regiſtern aus der Gangbarkeit keinesweges wegzulaſſen, ſondern das gangbare Quantum, wie es Anno 1756. geſtanden, fernerhin und ſo lange beyzubehalten, bis ſich ſolches durch ſeit Anno 1756. ergangene oder künftig erachende Moderations-Befehle abändert.

Summariſche Tabelle gangbar bleibender Schocke und Quatember.

Wir begehren daher gnädigſt, ihr wollet ſothanes Schema mit nur gedachter Anmerkung intuitu derer Einrechnungs-Regiſter unverzüglich in dem euch anvertrauten Creyſe an ſämtliche Obrigkeiten und Unterthanen überſenden, von ihnen die verlangten Nachrichten binnen 14 Tagen oder längſtens 4 Wochen einfordern, ſodann die zu Ende des Schematis gangbar bleibende Schocke und Quatember in eine ſummariſche Tabelle bringen, und ſolche nebſt denen Local-Verzeichniſſen, mittelſt unterthänigſten Berichts, anhero unverlangt einſenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Aprilis 1763.

Hannß Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Amt N.

Ritterguth N.

Stadt N.

Hat Anno 1756. zu verſteuern gehabt
275 gangbare Schocke und
4 Thlr. 12 Gr. - terminl. Quat. Beytrag,

Wegen derer erlittenen Kriegs-Drangſalen und anderer Umſtände aber dürften gegenwärtig von der Einnahme wegfallen.

Gangb. Sß.	Quatember	
75	8 Gr. 6 pf.	N. N. Deſſen Wohnhaus und Wirthſchafts-Gebäude, abgebrannt, (demoliret) worden.
12	3 -	N. N. welcher ſein Wohnhaus (Garten-Nahrung) deſeriret hat.
5	1 6.	N. N. Deme bereits auf Befehl d. d. - - die Steuern ad dies vitæ (ad certum tempus) erlaſſen worden.
5½	4	N. N. nach Proportion ſeiner aufhabenden Schocke und Quatember wegen des 1. Ackerfelds (Wieſe) ſo durch Anlegung der Schanzen (Inundation) ruiniret worden. item wegen gänzlich abgetriebenen Holzes, wenn dergleichen mit beſondern Sßn. beleget ſind.
97½	13 Gr. 4 pf.	Verbleiben demnach gangbar 2656½ Sß. und 3 Thlr. 22 Gr. 8 pf. Quatember-Contingent.

N. N. den 176

N. N. Amts-Steuer-Einnehmer.

N. N. Gerichts-Obrigkeit.

N. N. Regierender Bürgermeiſter.

Avertiſſement,

Die Einrichtung der Steuer-Credit-Caſſe betreffend; Leipziger Oſter-Markt, 1763.

An. 1763. Schon zu der Zeit, da die Churſächſiſchen Lande annoch unter der Laſt des Krieges ſeufzeten, haben Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen auf die zum Beſten hieſiger Steuer-Creditorum zu treffenden Arrangements ſorgfältigen Bedacht genommen, und zu dem Ende unterſuchen laſſen, wie nach dermaligem Zuſtande des Landes denen nur benannten geſammten Gläubigern hinkünftig wegen ihrer in das hieſige Steuer-Aerarium eingeliehenen Capitalien ſo wohl, als wegen derer davon zu entrichtenden Zinſen, auf zuverläſſige und denen Landen mögliche Art proſpiciret werden könne.

Sie haben dahero, nach befundener Beſchaffenheit der Umſtände, in dem mit des Königs in Preußen Majeſtät am 15. Febr. a. c. auf dem Schloße zu Hubertsburg geſchloßenen Frieden, durch dasjenige, was in deſſen 2ten Separat-Articul enthalten iſt, Dero wohlgemeynte Abſicht hierunter zu erkennen gegeben, und nach was vor Grundſätzen das wichtige Werk der Wiederherſtellung des Steuer-Credits bey dem annoch in gegenwärtigem Jahre anzuſtellenden Landtage behandelt werden ſolle, bereits vorläufig declariret;

Auch des Königs in Preußen Majeſtät haben in dem 7ten Articul gedachten Friedensſchlußes, dieſen Arrangements beyzutreten, und, daß Ihre Unterthanen, ſo bey dem Steuer-Aerario intereßiret ſind, ſolchen beytreten, zu bewürken ſich erkläret.

Maß-Regeln zu Sicherſtellung derer Steuer-Creditorum. Es erfordert demnach nunmehro die Nothdurft, auch denen übrigen ſämmtlichen Steuer-Gläubigern davon Eröfnung zu thun, und mit ihnen über der Art und Weiſe, wie man ihnen gerecht zu werden, und vollkommene Sicherheit zu verſchaffen, nach den Kräften des Landes im Stande zu ſeyn glaubet, ſich zu vernehmen.

Und zwar

1.

1; werden zuförderſt nur bemeldete Gläubiger von ſelbſt einſehen, daß die Nachzahlung derer vor dem Kriege rückſtändig verbliebenen, und derer während deſſelben aufgelaufenen Zinſen, da der Fond hierzu durch die ſchweren Contributiones entzogen, und die Unterthanen durch die harten Kriegs-Drangſalen äuſſerſt entkräftet worden, unmöglich fället.

2.

2. Werden ſelbige zugleich ermeſſen, daß eben dieſes auch in Anſehung derer im itztlaufenden 1763ſten Jahre fälligen Steuer-Zinſen ſtatt finde, da aller Welt bekannt iſt, wasmaſſen gleich in denen beyden erſten Monathen deſſelben, das Land ſolche Auflagen zu entrichsteten gehabt, daß ſelbiges bey denen größtentheils verwüſteten Gütern und Grundſtücken auf heuriges Jahr eine mehrere Laſt zu ertragen auf keine Weiſe vermögend iſt. Sollten die Landes-Einwohner hierunter über ihre Kräfte angeſtrenget, und hierdurch völlig in incontribuablen Stand verſetzet werden, ſo würde ſolches denen Steuer-Gläubigern, wegen derer zukünftigen Zeiten, weit nachtheiliger, als der Nachlaß derer rückſtändigen und dießjährigen Steuer-Zinſen ſeyn.

Letztere ſind ſelbſt bey der Conſervation eines Landes, in deſſen öffentlichen Fonds ſie ihr Eigenthum zu fordern haben, auf das weſentlichſte intereßiret, und man trauet ihnen dahero billig zu, daß ſie, um ihres eigenen Beſten willen, vor höchſt nöthig finden werden, daß denen Contribuenten, welche ihnen künftig richtige Zahlung und Sicherheit gewähren ſollen, itzo zu ihrer Wiedererholung und Herſtellung derer darnieder getriebenen Wirthſchaften, einige Zeit gelaſſen werden müſſe.

3.

3; Ein jedes zu künftiger Sicherheit derer Steuer-Gläubiger zu treffendes Arrangement ſetzet zum voraus, daß ſelbiges gleich durchgehend ſey, und keinem Gläubiger vor dem andern einiger Vorzug geſtattet werde. Des Königs in Preußen Majeſtät haben auch Sich ſolches ausdrücklich bedungen, und Sich hinwiederum, einige Preference nicht verlangen zu wollen, verbindlich gemacht. Man hoffet dahero zuverſichtlich, es werden ſämtliche Steuer-Gläubiger um ſo eher denen zu ihrem Nutzen feſt zu ſetzenden Einrichtungen bey dem Steuer-Aerario beyzutreten von ſelbſt geneigt ſeyn, da

4.

4; Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, bey dem des nächſten zu haltenden Landtage, das erſte ſeyn laſſen werden, bey Dero getreuen Landſchaft dahin anzutragen, daß ſelbige nicht nur die Bezahlung derer vorhandenen ſämtlichen Steuerſchulden nochmahls und dergeſtalt, daß kein Gläubiger beſorgen dürfe, es werde ihm über kurz oder lang ein Abzug oder Verminderung ſeines Capitals angeſonnen werden, übernehmen und garantiren, ſondern auch zu richtiger Bezahlung derer Zinſen und zu einem Fond d'Amortiſſement, wegen ſucceßiver Abtragung derer Capitalien, ein von denen bereiteſten und ſicherſten Einkünften des Landes zum voraus zu erhebendes erkleckliches Quantum jährlich ausſetzen möge. Hierdurch wird der Sicherheit derer Steuer-Gläubiger hinlänglich vorgeſehen werden, und da bey jährlicher Abzahlung eines Theils derer Capitalien in dem zweyten und in denen folgenden Jahren die Intereſſen davon dem Aerario zu gute geben, ſo wird auch obgedachter Fond d'Amortiſſement ſich von Jahren zu Jahren vermehren, und für die Creditores ergiebiger werden.

5.

5. Gleichwie zu Vertheilung ſothaner Fonds eine beſondere Credit-Caſſe angeordnet werden wird; Alſo wird auch der Landſchaft anheim gegeben werden, aus ihrem Mittel gewiſſe Deputatos von der Ritterſchaft und Städten zu wehlen, damit von ihnen der Fond nach dem Plan, und der von geſammter Landſchaft auszuſtellenden Inſtruction, ohne einigen Eintrag verwaltet, und öffentliche Rechnung darüber abgeleget werde.

6.

6. Um bey Vertheilung dieſes Fonds durchgängige Gleichheit zu halten, und auch den geringſten Schein einigen ein oder dem andern einzuräumenden Vorzugs zu vermeiden, hat ſich kein ſchicklicher Weg, als der von einer öffentlichen Verloſung, darſtellen wollen.

Zu Gewinnung der Zeit, und um das neue Arrangement ſo gleich vom Anfang künftigen Jahres anzur Würklichkeit bringen zu können, werden demnach ſämtliche Gläubiger, die in ſolche Verloſung treten wollen, ſich gefallen laſſen, ſich ſo gleich nach Schluß des Landtags, und allerlängſtens bis zum 30. Dec. a. c. bey obbemeldeter Credit-Caſſe, und deren Adminiſtratoribus, deren Namen ihnen künftige Michaelis-Meſſe bekannt gemacht werden ſollen, anzumelden.

7.

Wegen des bey der Verloſung ſelbſt zu beobachtenden Modi wird hierdurch in Vorſchlag gebracht, daß beſagte Gläubiger bey ermeldeter Deputation ihre Steuer- und Tontinen-Scheine in Originali producirten, daſelbſt zurück laſſen, und dagegen neue Bekenntniße unter derer Adminiſtratorum Unterſchrift, und dem ihnen anzuvertrauenden Caſſenſiegel, annehmen.

Dieſe Bekenntniße werden die in die Verloſungs-Bücher eingetragenen Geld-Summen enthalten, und ſollen ſchlechterdings von eben der Kraft und Würkung als die dagegen zurück zu laſſende Steuerſcheine ſeyn.

Jeder Gläubiger wird ſelbige bis zu erfolgender Ausziehung ſeiner Nummer an ſich behalten, oder auch verhandeln können, immaßen künftighin bey der Credit-Caſſe, ohne anzuſtellende Unterſuchung, wie ein oder der andere zu dieſen Landſchaftlichen Bekenntnißen gelanget, die Zahlung vom Hauptſtamm und Zinſen lediglich an den Vorzeiger geleiſtet werden ſoll.

8. 8.

Der verſchiedene Betrag derer bisherigen Steuer-Scheine veranlaſſet, daß man Viererley Scheine, nehmlich zu

1000. Thlr. — —
500. Thlr. — —
200. Thlr. — — und
100. Thlr. — —

wird ausſtellen, mithin auch die Verloſung in Vier Claſſen theilen, und über jede Claſſe beſondere Bücher halten müſſen, mit denen die auf denen neuen Scheinen befindlichen Nummern werden übereinzuſtimmen haben. Einem jeden Creditori wird frey gelaſſen werden, nach der Größe ſeines Capitals, ſich in eine oder mehrere obbeniemter Claſſen einſchreiben zu laſſen. Diejenigen, welche Scheine, ſo noch nicht 100. Thlr. betragen, in Beſitz haben, werden, wenn ſie des Beneficii, ſo aus der Verloſung entſpringet, theilhaftig werden wollen, entweder durch mehrere dergleichen kleine Scheine die Summe von 100. oder 200. Thlr. zu ergänzen, oder ſich mit andern Innhabern ſolcher Scheine zu aſſociiren ſuchen.

Da ſich aber auch ereignen kann, daß ein Gläubiger, ſo ein ungleiches Capital, z. E. von 333. Thlr. 8. Gr. in Händen hat, nicht gerade den zu Erfüllung des Vierten Hundert erforderlichen Schein von 66. Thlr. 16. Gr. ausfindig machen kann; So würde auf ſolchen Fall derſelbe in die Claſſen von 200. und 100. Thlr. zwar eingeſchrieben werden können, wegen des Ueberreſts von 33. Thlr. 8. Gr. aber einen beſondern Verſicherungs-Schein von denen Adminiſtratoribus der Credit-Caſſe anzunehmen haben. Dergleichen Verſicherungs-Scheine, ſo eben ſo gut, als der vorherige ungleiche Steuerſchein ſelbſt, zinsbar bleiben, wird man ohne Abbruch des allgemeinen Fond d'Amortiſſement in denen nächſten Jahren einzulöſen, und auch dadurch die Maſſe derer Landesſchulden zu vermindern ſuchen.

9.

9. Zu mehrerer Erläuterung des 6ten §. iſt noch anzuführen, daß der zur Einſchreibung in die Verloſung bis auf den 30. Dec. a. c. geſetzte Zeit-Raum um deswillen nicht füglich verlängert werden kann, weiln ſodann die Bücher geſchloſſen, und die nöthigen Vorbereitungen gemacht werden müſſen, damit in der Oſter-Meſſe 1764 die Looſe über das auszuſetzende und in der folgenden Michaelis-Meſſe zur Auszahlung kommende Quantum des Fond d'Amortiſſement ohnfehlbar gezogen werden können.

So wenig jedoch hierbey die Meynung dahin gehet, die Creditores wider ihren Willen zu nöthigen, in die Verloſung zu treten;

Eben ſo wenig präjudiciret, wenn ſie es nicht thun, ſolches ihnen, in Anſehung derer Zinſen, von ihren in Händen behaltenden Steuerſcheinen. Beſagte Zinſen werden ihnen eben ſo wohl, als denen, die von den Adminiſtratoribus der Credit-Caſſe neue Scheine ſtatt derer vorigen annehmen, in der Oſter-Meſſe 1764. auf ein Viertel-Jahr, ſodann aber zu Michaelis und Oſtern folgender Jahre halbjährig promt bezahlet werden. Nur wird nicht möglich ſeyn, ihnen einige Capital-Zahlung eher zu verſchaffen, bis die in der obbeniemten Friſt zur Verloſung eingeſchriebenen Creditores befriediget, und die ihnen gegen Zurückgebung ihrer Steuerſcheine ausgeſtellte Loos-Bekenntniße eingelöſet ſeyn werden.

Die Kräfte des Landes laſſen notoriſchermaßen nicht zu, allen Gläubigern auf einmahl ein Gnüge zu thun;

Es iſt alſo, um des eigenen Beſtens derer Gläubiger willen, nöthig, daß eine gewiſſe Ordnung dießfalls feſt geſetzet werde; Und man trägt zu einem jeden unter ihnen das gute Vertrauen, daß er ſich ein Arrangement, wobey er ſich der gewiſſenhafteſten Beobachtung öffentlicher Treu und Glaubens und promter Leiſtung der verſprochenen Zahlung verſichert halten kann, gefallen laſſen werde.

Da endlich

10.

weltkundig iſt, und die vor Augen liegenden Brand- 10.
ſtellen und Wüſtungen den kläglichen Beweiß abgegeben, wie ſehr die Churſächſiſchen Lande in dem ſo lange angehaltenen Kriege mitgenommen, und auf das äußerſte entkräftet worden; mithin leicht zu überſehen iſt, daß die Einkünfte derer folgenden Jahre gegen die vorigen Zeiten um ein großes herabfallen müſſen; So wird jeder Gläubiger nach der ihm beywohnenden Gemüths-Billigkeit von ſelbſt einſehen, wie unmöglich es fallen würde, die in denen Steuer- und Tontinen-Scheinen verſchriebenen Zinſen, à 3½. 4. 5. und mehr pro Cent in Zukunft abzuführen. In der gewiſſen Ueberzeugung, daß die Landſchaft mit Anſtrengung aller Kräfte ein mehreres nicht werde aufbringen können, proponiret man dahero denen Gläubigern eine künftige Verzinſung ſämtlicher ihrer Capitalien mit Drey von Hundert, und füget hingegen die Verſicherung an, daß ſolche, wie §. 9. gedacht worden, von halben zu halben Jahren richtig und ohnnachbleiblich präſtiret, auch der dazu, und zu ſucceßiver Abtragung der Capitalien, auf künftigem Landtage auszuſetzende Fond d'Amortiſſement der beſondern zu dem Ende anzuordnenden Credit-Caſſe ohne Abbruch überlaſſen, und von derſelben Adminiſtratoribus nach ihrer, in Gleichförmigkeit des obigen, einzurichtenden Inſtruction getreulich verwaltet und vertheilet werden ſolle. Leipziger Oſter-Markt 1763.

(L. S.)

**Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſiſche
Ober-Steuer-Einnahme.**

Generale,

Generale,

Die einzuſendenden Conſignationes, derer ergangenen unexpedirten Befehlige, betreffend; den 30. May, 1763.

An. 1763.

Vorhin ergangene Generalia, zu Einſendung derer Conſignationen von Expedition derer Befehle,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Wir haben, wie euch noch wohl bekannt ſeyn muß, vermöge emanirten Generalis vom 21. Nov. 1742. mittelſt Beziehung auf die dahin einſchlagende und in Annis 1732. 1733. 1735. 1737. und 1738. ergangene Excitatoria die Veranſtaltung vorgekehrt, daß von euch hinführo jeden Leipziger Oſter- und Michaelis-Markt ſo wohl über die rückſtändige als nach und nach einlaufende Befehligs-Sachen, eine Conſignation nach dem zu ſolchem Ende vorgeſchriebenen Formulari anhero übergeben und bey Zwölf Thaler Strafe unausgeſetzt damit continuirt, ſowohl die Stände und Unter-Obrigkeiten zugleich mäßig fleißiger Beſorgung derer bey ihnen noch unexpedirt liegenden nicht weniger fernerhin ergehenden gnädigſten Verordnungen und Reſcripten, anderweit excitiret werden ſollen. Nachdem nun die bisherigen Zeit-Umſtände die Befolgung dieſer gemeſſenen Vorſchrift unterbrochen, theils Creyſe und Einnahmen auch, wie Wir mißfällig wahrnehmen müſſen, die Expedition derer an ſie ergangenen Befehle mehr, als es durch die bisher vorgedauerten Kriegs-Unruhen mit Grunde entſchuldiget werden mögen, aufgehalten und vernachläßiget haben, gleichwohl hierdurch das Intereſſe Unſers Steuer-Aerarii und das Beſte derer Contribuenten gefährdet worden iſt. So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet Eingangs gedachtem Generali vom 21. Nov. 1742. ſtracklichen nachgehen, mit Einſendung der verlangten Conſignationen in künftiger Michaelis-Meſſe, bey Vermeidung derer dictirten, und ohne Nachlaß einzutreibenden 12. Thlr. Strafe, euerer aufhabenden Pflichtſchuldigkeit Gnüge leiſten, auch bey der erſten bequemen Gelegenheit denen Ständen und Unter-Einnahmen dieſes Unſer gnädigſtes Anbefohlniß in Erinnerung bringen, und zu dem Ende gegenwärtige Unſere anderweite Anordnung dem Steuer-Ausſchreiben künftigen Jahres inſeriren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Maji, 1763.

ſonderlich das Excitatorium vom 21. Novemb. 1742. ſind nochmahls, bey dictirter Strafe einzuſchärfen.

Hannß Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Generale,

Die einzuſendende Caducitäten-Specificationes betreffend; den 28. Jun. 1763.

An. 1763.

Vorige Befehle, zu Einſendung derer Caducitäten-Specificationen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Ihr ſeyd hoffentlich noch wohl erinnert, was Wir unterm 14. Aprilis, und 21. Maji a. c. wegen Aufzeichnung derer im Lande anjetzo befindlichen Caducitäten gemeſſenſt angeordnet haben. Nachdem Wir nun mißfällig wahrnehmen müſſen, daß in dieſer auf das allgemeine Beſte des Landes und zu Erleichterung derer bey vorſeyenden Landtage und denen vor der Hand zu haltenden Landes-Conventen nöthigen Berathſchlagungen abzielenden Sache größtentheils mit einer nicht erwarteten Fahrläßigkeit verſchritten wird; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet die annoch rückſtändigen Stände und Unter-Einnehmer ſo fort nach Empfange dieſes mittelſt Patents, für welches die Retardanten das Botenlohn pro rata zu bezahlen haben, ihrer Obliegenheit erinnern, die Einſendung der Caducitäten-Specificationen oder Vacat-Scheine von ihnen erfordern, und ſelbige verwarnen, daß im Fall binnen Acht Tagen von Zeit der Inſinuation dergleichen von ihnen dennoch nicht geſchähe, ſolche durch die Steuer-Reviſores auf der Gerichts-Obrigkeiten und reſpective Communen Unkoſten gefertiget werden ſollen.

ſind denen Unter-Einnehmern nochmahls einzuſchärfen.

Wie ihr denn nach Verlauf dieſer Acht Tage, ohne auf die Säumigen länger zu warten, die ſummariſchen Tabellen zu reguliren, denen Ständen ſolche, Unſerer unterm 21. Maji beſchehenen Anweiſung gemäß, zu communiciren, den erforderten Bericht nebſt Beylagen an Uns einzuſenden, und wegen der rückſtändigen Orte eine beſondere Nachtrags-Tabelle zu fertigen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Junii, 1763.

Regulirung derer ſummariſchen Tabellen.

Chriſtian Willhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Generale,

Einige noch zu relaxirende Cautiones von verſtorbenen oder abgegangenen Steuer-Einnehmern, betreffend; den 13. Sept. 1763.

An. 1763.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Uns iſt vorgetragen worden, welchergeſtalt die in angeſchloßenem Extracte ſpecificirte, und von denen Steuer-Einnahmen conſtituirte baare Cautiones noch bis jetzo nicht relaxiret worden, ungeachtet die Einnehmer zum Theil vor geraumer Zeit theils verſtorben, theils vom Dienſte abgegangen ſind. Damit nun die Sache zur endlichen Richtigkeit gebracht, und denen fürs künftige daher zu beſorgenden Inconvenienzien in Zeiten vorgebauet werde; So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet die angezeigten Rechnungs-Vertreter zur Juſtification dererſelben, die Succeſſores hingegen zu richtiger Abrechnung mit denen Anteceſſoribus oder deren Erben ungeſäumt, und unter der Verwarnung, daß bey längerer Verzögerung andere Veranſtaltung getroffen werden ſollten, anhalten, euch ſelbſt auch darnach behörig richten, und daran Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 13. Sept. 1763.

Berichtigung derer zu relaxirenden Cautionen.

Hannß Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Declaration,

Sämtlicher Stände des Churfürſtenthums Sachſen, die unter höchſter Approbation errichtete Steuer-Credit-Caſſe betreffend; d. d. 10. Oct. 1763.

An. 1763. Es haben bey dem Anfang der noch fürwährenden allgemeinen Landesverſammlung Jhro nunmehro in Gott ruhende Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. glorwürdigſten Andenkens, die Wiederherſtellung des Steuer-Credits und die Erfüllung der, durch das in abgewichener Oſter-Meſſe publicirte Avertiſſement, in Anſehung derer Steuerſchulden gethanen Erklärung, als den erſten und vorzüglichſten Gegenſtand der anzuſtellenden Berathſchlagungen betrachtet, und die treu-gehorſamſten Stände Dero Churfürſtenthums Sachſen und incorporirter Lande, ſo wohl zu Bewilligung des darzu von denen kläreſten Einkünften des Landes voraus zu erhebenden Fonds, als zu Feſtſetzung einer mit völliger Sicherheit verknüpfter Adminiſtration ſothanen Fonds, allergnädigſt veranlaſſet. Gleichwie nun die verſammlete Stände die Nothwendigkeit anerkennen, ſolche Einrichtungen zu treffen, daß keiner von denen Steuer-Gläubigern den geringſten Theil ſeines Capitals verliere, vielmehr ſo wohl die Bezahlung derer auf Drey von Hundert herunter geſetzten Zinſen, vom Anfang nächſtkünftigen 1764ſten Jahres an, als auch der ſucceſſive Abtrag derer Capitalien, in einer durch Verloſung zu beſtimmenden Ordnung, richtig und ſicher erfolge: Alſo haben ſelbige, nachdem es immittelſt dem Allerhöchſten, nach ſeinem unerforſchlichen Rath und Willen, gefallen, Höchſtgedachte Jhro Königl. Majeſt. am 5ten hujus aus dieſer Zeitlichkeit zu ſich abzufordern, die hierunter zu ergreifende Maaß-Reguln Jhro Königl. Hoheit, dem nunmehrigen Durchlauchtigſten Churfürſten zu Sachſen, ſogleich nach Antritt Dero Regierung pflichtſchuldigſt vorgetragen, und in Verfolg derer, von Höchſt ermeldeter Jhro Königl. Hoheit, gnädigſt genehmigten Landtags-Handlungen, öffentlich bekannt zu machen, vor nöthig erachtet, daß

siegeln zu Errichtung der Steuer-Credit-Caſſe.

1.

1. von denen Ständen des Churfürſtenthums Sachſen, zu Abtragung derer Steuerſchulden, und derer davon von Neu Jahr 1764. an laufenden Zinſen, jährlich Eine Million und Siebenzig Tauſend Rthlr. und damit dieſer Fond durch Verzinſung derer, zur Ober-Steuer-Einnahme eingelieferten Depoſitorum, mit 2½ vom Hundert, wie auch derer Lehn-Stamms-Fidei-Commiſs- und Majorats-Capitalien, nicht minder derer unter 100. Rthlr. betragenden Poſten Abzahlung, nebſt dem, bey der Credit-Caſſe vorfallenden unentbehrlichen Koſten-Aufwand, in keinerley Wege alteriret, oder vermindert werden möge, zu ſothanen vielfältigen Behuf annoch beſonders Dreyßig Tauſend Thaler, mithin zuſammen, Eilfmahlhundert Tauſend Reichs Thaler, dergeſtalt ausgeſetzt worden, daß dieſe Eilfmahlhundert Tauſend Thlr. jährlich von denen bereiteſten, kläreſten und ſicherſten Einkünften des Landes, zum voraus erhoben, und nicht nur die jetzige, ſondern auch alle künftige Bewilligungen, bis zu gänzlicher und völliger Tilgung der gegenwärtig vorhandenen Steuerſchulden, darauf vorzüglich gerichtet werden ſollen.

2.

2. Zu Verwaltung dieſes geſammlen Fonds, haben gedachte Churſächſiſche Stände von Ritterſchaft und Städten, gewiße Deputirte ihres Mittels, und zwar

Aus der Ritterſchaft,

Herrn Heinrich Amandus von der Lochau, auf Roitzſch aus dem Chur-Creyße;
Herrn Carl Auguſt von Schönberg, auf Meineweh aus dem Thüringiſchen Creyße;
Herrn Carl Gottlob Boſe, auf Schleinitz aus dem Meißniſchen Creyße;
Herrn Friedrich Gottlob Metzſch, auf Reuth aus dem Erzgebürgiſchen Creyße;
Herrn Joh. David von Döring, auf Seelingſtädt aus dem Leipziger Creyße;
Herrn Carl Friedrich von Beuſt, auf Neuenſaltze aus dem Voigtländiſchen Creyße;
Herrn Dettlev von Brocksdorf, auf Rockendorf aus dem Neuſtädtiſchen Creyße;

welchen auf den Todes- oder Behinderungs-Fall;

Herr Friedrich Wilhelm v. Böltzig, auf Roitzch aus dem Chur-Creyße;
Herr Adam Friedrich v. Lindenau, auf Tackau aus dem Thüringiſchen Creyße;
Herr Hannß Adam von Carlowitz, auf Stöſitz aus dem Meißniſchen Creyße;
Herr Julius Ernſt von Schütz, auf Erdmannsdorf aus dem Erzgebürgiſchen Creyße;
Herr Ludwig Carl von Pöllnitz, auf Benndorf aus dem Leipziger Creyße;
Herr Friedrich Carl, Graf Boſe, auf Netzſchkau aus dem Voigtländiſchen Creyße;
Herr Chriſtian Heinrich von Watzdorf, auf Schloßberga und Hohenölſen aus dem Neuſtädtiſchen Creyße;

ſubſtituiret worden, und

Von denen Städten,

Die Creyß-Städte:

Leipzig,
Wittenberg,
Dreßden,
Zwickau,
Langenſaltza,
Plauen, und
Neuſtadt an der Orla,

erwählet, und ſelbige mit einer beſondern Landſchaftl. Inſtruction verſehen.

Es iſt auch von Jhro Königl. Hoheit dem Durchlauchtigſten Churfürſten zu Sachſen, ſowohl die Wahl derer vorbenannten Deputirten, als auch die ihnen ertheilte Landſchaftliche Inſtruction gnädigſt genehmiget und beſtätiget worden.

3.

Sieben derer vorbenannten Ritterſchaftlichen Deputirten werden ſich, nebſt denen Deputatis derer Sieben Creyß-Städte, in kurzen, und noch vor dem 1ſten Novembris a. c. zu Leipzig einfinden, und allda die erſte Einrichtung der neuen Steuer-Credit-Caſſe gemeinſchaftlich veranſtalten, dahingegen in Zukunft in jeder Leipziger Oſter- und Michaelis-Meſſe, Drey Ritterſchaftliche Deputati, nebſt denen Deputatis der Stadt Leipzig und noch Zweyer Creyß-Städte, die vorfallende Verrichtungen beſorgen ſollen. 3.

4.

Zu Erleichterung der Correſpondenz für alle, ſowohl in- als ausländiſche Steuer-Gläubiger wird die Steuer-Credit-Caſſe zu Leipzig errichtet. 4.

Es ſollen ſich auch der darzu verpflichtete Buchhalter und Caſſierer nebſt denen übrigen Subalternen, allda beſtändig weſentlich aufhalten, und daſelbſt denen Steuer-Gläubigern, ſo in die Verlooſung zu kommen verlangen, gegen Zurückgebung ihrer Steuerſcheine, neue Landſchaftliche, von einem Ritterſchaftlichen und einem Städtiſchen Deputato unterſchriebene, von dem Buchhalter contraſignirte und durch Eindruckung des, denen Deputatis, anvertrauten Stempels, bezeichnete Obligationes ausgehändiget, nicht minder die Verlooſung alle Oſter- und Michaelis-Meſſen öffentlich bewerkſtelliget, und die Zahlung ſowohl der von Neujahr 1764 an, laufenden Zinſen an 3 von Hundert, und der durch das Looß herauskommenden Capitalien, aus dem Haupt-Fond von **Einer Million und Siebenzig Tauſend Thalern**, als auch derer Zinſen von denen Depoſiten an 2½ vom Hundert, und ſucceſſive derer Depoſiten, Lehn- Stamms-Fidei-Commiſs- & Majorats- auch unter Hundert Rthlr. betragenden Capitalien ſelbſt, aus dem darzu beſonders bewilligten Neben-Fond von **Dreyßig Tauſend Rthlrn.**, richtig und ordentlich geleiſtet werden.

5.

5. Man wird hierbey allenthalben nach der Art und Weiſe, ſo vermittelſt des, von dem Oberſteuer-Collegio in abgewichener Leipziger Oſter-Meſſe, publicirten Avertiſſement, bereits öffentlich bekannt gemacht worden, verfahren: Jedoch wird der endliche Termin zu Production und Verwandelung derer Steuerſcheine, die in die Verlooſung kommen ſollen, in Landſchaftliche Obligationes, weil wegen derer höchſtnöthigen Vorarbeiten, mit Aushändigung ſothaner Landſchaftlichen Obligationen, vor dem 1ſten Novembris der Anfang nicht gemacht werden kan; hierdurch bis mit dem 31ſten Januarii nächſtkünftigen 1764ſten Jahres verlängert.

Da hingegen alsdenn die Bücher über die in die Verlooſung kommende Landſchaftliche Obligationes, geſchloſſen werden müſſen, und die vorher zinsbaren Steuerſcheine, welche binnen ſolcher endlichen Friſt nicht gegen Landſchaftliche Obligationes ausgewechſelt worden, zwar, gleich dieſen, mit 3 von Hundert richtig und ordentlich verzinſet werden ſollen, hingegen zur Verlooſung nicht zugelaſſen werden können, bevor nicht alle, binnen vorermeldeter Friſt zur Verlooſung eingeſchriebene, durch das Looß herausgekommen ſind, und alsdenn eine neue Einſchreibung zur Verlooſung vorgenommen werden kan.

6.

6. Ob nun wohl überhaupt einem jeden, ob er in die Verlooſung treten, und zu ſolchem Behuf ſeine Steuerſcheine in Landſchaftliche Obligationes verwandeln laſſen wolle, frey geſtellet bleibet, ſo haben dennoch Ihro Königl. Hoheit in Conformitæt der, von Dero, in GOtt ruhenden Höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſtät, geäußerten Landesväterlichen Intention, aus gleichmäßiger Vorſorge vor das Beſte derer Intereſſenten, gnädigſt genehmiget, daß Vormündere und Adminiſtratores von piis cauſis und Communen, auch Gerichte, bey welchen, in denen vor ihnen anhängigen Concurſen, Steuerſcheine, auſſerhalb derer à 2½ pro Cento zinsbaren Depoſitenſcheine, in der Concurs-Maſſa vorhanden ſind, oder binnen der obbemeldeten Friſt, darzu kommen, ſämtlich die in ihrer Verwaltung und Gewahrſam befindliche Steuerſcheine gegen Landſchaftliche, in die Verlooſung kommende Obligationes, auswechſeln und dadurch die Inn- und Theilhaber dieſes Vortheils theilhaftig machen, auch, wenn ſie ſolches gethan, von Verantwortung frey ſeyn ſollen; Wenn aber, auſſerhalb eines Concurſes, Steuerſcheine ad Depoſitum kommen, der Richter die Meynung der Intereſſenten vernehmen, und wenn ſich dieſe nicht vereinigen können, die Meynung dererjenigen, welche die Umtauſchung gegen Landſchaftliche, in die Verlooſung kommende Obligationes, verlangen, ſonder Anſtand befolgen ſoll.

Nicht minder werden die Churfürſtl. Caſſen und Einnahmen, welchen Cautiones mit Steuerſcheinen beſtellet worden, dahin angewieſen werden, daß ſie ſolche Steuerſcheine in Landſchaftliche zur Verlooſung kommende Obligationes verwandeln laſſen, dieſe, ſo denn ſtatt baarer Caution aufbewahren, jedoch die davon fallende Zinſen demjenigen, der die Caution beſtellet hat, wenn er in keinem Reſt befangen, verabfolgen, auch wenn eine dergleichen zur Caution aufbewahrte Obligation durch das Looß herauskommt, dem, der damit Caution leiſtet, nachlaſſen, binnen einer gewiſſen Friſt andere Caution mit Immobilien oder Landſchaftlichen Obligationen zu beſtellen, und dagegen das Geld, welches immittelſt unzinsbar in Depoſito bleibet, in Empfang zu nehmen.

7.

Um den Zuwachs des Fond d'Amortiſſement durch Wegfall derer Zinſen zu vermehren und zu beſchleunigen, wird man alle Oſter- und Michaelis-Meſſen eine Ausziehung vornehmen, mithin in nächſtkünftiger Oſter-Meſſe 1764 ſo viel Looſe, als die Hälfte des Haupt-Fond d'Amortiſſement nach Abzug der Zinſen auf Ein Jahr, träget, ausziehen, und dieſelben in der Michaelis-Meſſe, darauf, bezahlen, in ſelbiger aber fernerweit ſo viel Looſe, als die andre Hälfte des Haupt-Fond d'Amortiſſement auf ſolches Jahr, nebſt dem Zuwachs der zurückfallenden Zinſen träget, ausziehen, und die herausgekommene Looſe in der Oſter-Meſſe 1765 bezahlen, auch in ſolcher Maaße alle Oſter- und Michaelis-Meſſen mit Bezahlung der in der vorigen Meſſe herausgekommenen, und anderweiter Ziehung derer in der folgenden zu bezahlenden Looſe, unverrückt fortfahren. 7.

8.

Die Vorzeiger ſolcher Steuerſcheine, welche nicht auf den Inhaber, ſondern auf den darinnen benannten Creditorem geſtellet ſind, und nicht von letzterm ſelbſt oder deſſen Bevollmächtigten produciret werden nicht minder die Producenten inhibirter, und wegen einer der Bezahlung entgegenſtehenden Hinderniß, bey der Oberſteuer-Buchhalterey notirter, wie auch alter vor Anno 1661 ausgeſtellter, auf vorgängiger Reduction beruhender Steuer-Scheine, müſſen den paſſum legitimationis ad cauſam, der wegfallenden Inhibition, oder andern Behinderung, und der zu bewürkenden vorgängigen Reduction, bey der Oberſteuer-Buchhalterey berichtigen, und daß, auch wie ſolches geſchehen ſey, vor Ablauf der §. 5. geſetzten Friſt, mittelſt deren Atteſtats, beybringen, bevor ſie bey der Credit-Caſſe gegen Zurückgebung ſolcher ihrer Steuerſcheine, neue in die Verlooſung kommende und ſonder alle Ausnahme oder Einſchränkung an den jedesmaligen Vorzeiger zahlbare Landſchaftliche Obligationes erhalten können. 8.

Dahingegen nach Ablauf obgedachter Friſt, alle bey den auch unausgewechſelt gebliebenen alten Steuer- und Verſicherungs-Scheinen vorfallenden Zweifel bey der Deputation anzubringen ſind, und von ſelbiger deren rechtliche Erörterung behörigen Orts veranlaſſet werden wird.

9.

Was die Tontinen-Scheine anbelanget, ſollen diejenigen, ſo mit 3 von Hundert zinnßbar geblieben, ohne Unterſchied, gleich andern Steuer-Capitalien mit 3 vom Hundert vom 1ſten Januarii 1764 an, 9.

verzinnſet, auch wenn es die Innhaber verlangen, und binnen der geſetzten Friſt ſolche zu dieſem Behuf produciren, gegen deren Zurückgebung, neue Landſchaftliche Obligationes, ſo mit in die Verlooſung kommen, ausgehändiget werden: dahingegen denen Innhabern ſolcher Tontinen-Scheine, welche einen über 5 von Hundert anſteigenden Leib-Renten-Zinnß gewonnen haben, nach Proportion der gezogenen Leib-Rente erhöhete Capitalia, nämlich, vor eine Leib-Rente

von 10 Rthlr. „ „ 200 Rthlr.
„ 11 „ „ „ 210 „
„ 12 „ „ „ 220 „
„ 14 „ „ „ 230 „
„ 16 „ „ „ 240 „
„ 18 „ „ „ 270 „
„ 20 „ „ „ 300 „
„ 30 „ „ „ 450 „
„ 40 „ „ „ 600 Rthlr. an Capital zugetheilet, und ſothane Totinen-Scheine, wenn ſolche binnen der geſetzten Friſt produciret werden, gegen Landſchaftliche Obligationes nach dem Innhalt des 7. §. des in letzterer Leipziger Oſter-Meſſe publicirten Avertiſſements, ausgewechſelt, nicht minder dieſe in der Auswechſelung erhaltene Landſchaftliche Obligationes, gleich andern, vom 1. Jan. 1764 an, mit 3 pro Cent verzinnſet werden und in die Verlooſung kommen ſollen.

10.

10. Zur Erleichterung der Zinnß-Erhebung und Vermeidung der ſonſt darzu erforderlichen meſſentlichen Vorzeigung derer Haupt-Urkunden, werden denen Landſchaftlichen Obligationen 6 Zinnßſcheine auf die Oſter- und Michaelis-Meſſen der Jahre 1764. 1765. 1706. als Coupons beygefüget, welche einzeln abgeſchnitten, nach Willkühr verhandelt, und zu der Verfall-Zeit von jedesmaligem Innhaber zur Zahlung präſentiret werden können; wie denn auch, mit Ablauf dieſer Jahre, neue dergleichen Zinnßſcheine auf folgende Jahre an die Vorzeiger dererjenigen, von zweyen Deputatis und dem Buchhalter unterzeichneten Ueberſchriften, ſo zu dem Ende denen Landſchaftlichen Obligationen mit angedruckt werden, wenn ſothane Obligationes annoch unbezahlt ſind, ausgeſtellet werden ſollen. Auf den Fall aber, wenn eine Landſchaftliche Obligation durch die Verlooſung herauskommt, iſt der Vorzeiger derſelben bey erfolgender Capital-Zahlung die Zinnß-Scheine auf die künftigen Termine zur Caſſation zurück zu geben, oder, daferne er ſolche an andere verhandelt hat, deren Betrag von dem Capital inne zu laſſen ſchuldig; dahingegen die zurückgelaſſenen Summen bey der Credit-Caſſe verwahrlich aufbehalten und davon die Zinnßſcheine, ſobald ſie einkommen, an deren Vorzeiger bezahlet werden. Damit aber die Aufbewahrung ſowohl derer Zinnſen, als Capitalien, ſo zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewiſſes Ziel bekomme, haben Ihro Königliche Hoheit gnädigſt genehmiget, daß die Verjährungs-Zeit bey denen Zinnſen auf 3 Jahr von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, ſo von Ablauf der Meſſe, in welcher die Zahlung einer in der vorhergehenden Meſſe durch das Loos herausgekommenen Obligation erfolgen ſollen, anzurechnen ſind, feſtgeſtellet werde, mithin was binnen dieſen Friſten nicht abgeholet wird, der Caſſe ſchlechterdings anheim falle.

11.

11. Da die Auszahlung derer Depoſitorum, wie auch derer Lehnſtamms-Fidei-Commiſſ- und Majorats-Capitalien von dem Fall, da ſelbige, denen Rechten nach und ohne Nachtheil der mit einſchlagenden Befugniſſe eines Dritten zahlbar werden, abhanget, ſo iſt, um den Haupt-Fond d' Amortiſſement keiner Alteration zu unterwerfen, die Verzinnſung derer Depoſitorum à 2½ pro Cent, und deren, wie auch derer übrigen vorbenannten Capitalien, auf den Fall, da ſie den Rechten nach zahlbar und gerichtlich aufgekündiget werden, ſucceſſive zu bewürkende Bezahlung, auf den bewilligten Neben-Fond gewieſen worden. Aus ſelbigem ſoll auch

12.

12. die Bezahlung der unter 100 Thl. betragenden kleinen Poſten, der in dem 8. §. des Avertiſſements von voriger Oſtermeſſe dem Publico gegebenen Verſicherung gemäß, ſucceſſive erfolgen, und da dieſes, ohne Abbruch des allgemeinen Fond d' Amortiſſement, geſchiehet, und ſelbigen nicht im mindeſten alteriret, hat man, um gleichwohl auch hierinnen eine gewiſſe Ordnung, ohne Abſicht auf einigen perſönlichen Vorzug, feſtzuſtellen, und alles willkührliche zu entfernen, die Einrichtung getroffen, daß die unter 100 Thlr. betragende Poſten, worüber neue Landſchaftliche unzinnßbare Verſicherungs-Scheine angenommen worden, vor denen mit 3 vom Hundert zinnßbaren alten oder neuen dergleichen Verſicherungs-Scheinen, nach und nach bezahlet, allemal aber die kleinern vor denen größern abgeführet, jedoch lediglich der Willkühr der Creditorum, ob ſie unzinnßbare oder mit 3 von Hundert zinnßbare Verſicherungs-Scheine über die unter 100 thlr. betragende Poſten haben, oder durch Zuſammenſchmelzung mehrerer dergleichen kleinen unter 100 Thlr. betragenden Summen, Landſchaftliche Obligationes von 100. 200. 500. oder 1000 Thlr. binnen der geſetzten Friſt acquiriren, und ſich dadurch des Vortheils der Verlooſung theilhaftig machen wollen. Gleichwie nun ſolchergeſtalt alles mit Anſtrengung der äußerſten Kräfte des, durch die langwierigen Kriegs-Drangſalen, darnieder gedruckten Landes, zu beſtmöglichſter Befriedigung und Sicherheit derer Steuer-Gläubiger, eingerichtet worden: Alſo iſt man von denenſelben, daß ſie ſich dieſer Einrichtung, zu ihrem eigenen Nutzen, allenthalben gemäß bezeigen werden, gewärtig. Datum Dreßden, am 10. Octobr. 1763.

Unter Ihro Königl. Hoheit des Churfürſten
zu Sachſen gnädigſten Approbation von
wegen ſämmtlicher Stände von Ritterſchaft und Städten.

General-Befehl

Herrn Friedrich Chriſtians, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß Vormündere, und Adminiſtratores von Communen, auch Gerichte, ihre in Gewahrſam habende Steuerſcheine, in Landſchaftliche Obligationes zu verwandeln haben. Item, wegen Verfalls derer unabgeholt bleibenden Zinſen, und ausgelooſten Capitalien, an die Steuer-Credit-Caſſe; d. d. 12. Nov. 1763.

An. 1763.

Approbation der Ständiſchen Declaration von 10. Oct. 1763.

Vormündere, Adminiſtratores von Communen, auch Gerichte, haben die vorhandenen Steuerſcheine, in Landſchaftliche Obligationes verwandeln zu laſſen,

und ſollen dieſerhalb von aller Verantwortung frey ſeyn.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Chriſtian, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue! Nachdem Wir, beſage der unter Unſerer Approbation von denen treugehorſamſten Ständen von Ritterſchaft und Städten, wegen Adminiſtration des, zu Wiederherſtellung des Steuer-Credits und ſucceßiver Bezahlung derer Steuer-Capitalien und Zinſen feſtgeſetzten Fonds, am 10. Octobr. letzthin publicirten Declaration, §. 6. aus Landesväterlicher Vorſorge vor das Beſte derer Intereſſenten gnädigſt genehmiget, daß Vormündere und Adminiſtratores von Communen, auch Gerichte, bey welchen, in denen vor ihnen anhängigen Concurſen, Steuerſcheine, außerhalb derer à 2½ pro Cent zinsbaren Depoſiten-Scheine, in der Concurs-Maſſa, vorhanden ſind, oder binnen hier und Ausgang Jan. nächſtkünftigen 1764. Jahres darzu kommen, ſämmtlich die in ihrer Verwaltung und Gewahrſam befindliche Steuerſcheine gegen Landſchaftliche in die Verlooſung kommende Obligationes, noch vor Ablauf der diesfalls bis mit dem 31. Jan. 1764 beſtimmten endlichen Friſt, auswechſeln und dadurch die Inn- und Theilhaber des Vortheils der Verlooſung theilhaftig machen, auch wenn ſie ſolches gethan, von Verantwortung frey ſeyn, hingegen, wenn außerhalb eines Concurſes Steuerſcheine ad Depoſitum kommen, die Richter die Geſinnung derer Intereſſenten vernehmen, und wenn ſich dieſe nicht vereinigen können, die Meynung derer jenigen, welche die Umtauſchung gegen Landſchaftliche in die Verlooſung kommende Obligationes verlangen, ſonder Anſtand befolgen ſollen; Wie Wir denn auch hiernächſt, damit die Aufbewahrung ſowohl derer Zinſen als Capitalien, ſo zu rechter Zeit nicht abgeholet werden, ein gewiſſes Ziel bekomme, vor gut befunden, daß Innhalts des 10. §. obangezogener Declaration, die Verjährungs-Zeit bey denen Zinſen auf 3 Jahr von der Verfall-Zeit an, und bey denen Capitalien auf 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, ſo von Ablauf der Meſſe, in welcher die Zahlung einer in der vorhergehenden Meſſe durch das Loos herausgekommenen Obligation erfolgen ſollen, an zu rechnen ſind, feſtgeſtellet werde, mithin was binnen dieſen Friſten nicht abgeholet wird, der Caſſe ſchlechterdings anheim falle:

Verfallzeit unabgeholter Zinſen, und Capitalien.

Als haben Wir ſolches mittelſt dieſes Generalis, welches zu deſſen mehrerer Urkund mit Unſerem Canzley-Secret bedrucket worden, zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und zu dem Ende ins Land ergehen zu laſſen, anbefohlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 12. Nov. 1763.

(L. S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Joh. Nic. Bland, S.

Generale,

Daß die Steuer-Procuratores von ihren rechtlich auszuführenden Steuerſachen, in denen Leipziger Oſter- und Michaelis-Märkten, Relationes einſenden ſollen; den 18. Novembr. 1763.

An. 1763.

Die Steuer-Procuratores, ſollen von denen, rechtlich auszuführenden Steuerſprüchen, ihre Relationes erſtatten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Chriſtian, Königlicher Prinz in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem die Uns, von denen, zur Beſorgung derer durch den Weg Rechtens auszumachenden Steuer-Anſprüche, denen Steuer-Procuratoribus beſchehenen Aufträgen von Zeit zu Zeit zu Unſerm fernern Ermeſſen, zu überreichenden Nachrichten, nicht nur in denen bisherigen Kriegs-Troublen, ſondern auch bereits geraume Zeit vorher, zurück geblieben, jedoch die hieraus vor Unſer Aerarium zu befürchtenden nachtheiligen Folgen ein anderes erheiſchen; So begehren Wir an dich gnädigſt, an Uns wolleſt du hinführo die der Verfaſſung gemäß zu erſtattenden Relationen, oder, daß dergleichen nicht gefertigt werden können, beſondere Anzeigen, in denen Leipziger Oſter- und Michaelis-Märkten unfehlbar einſenden, und durch deſſen Unterlaſſung, zu Unſerm Mißfallen nicht Anlaß geben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Nov. 1763.

Hanns Heinrich v. Heringen.

An die Steuer-Procuratores in
ſämmtlichen Creyßen.

Johann Chriſtoph Roſt, S.

Steuer-Ausſchreiben,

Vom Jahr 1764; d. d. 15. Decembr. 1763.

An. 1763.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Chriſtian, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Demnach die auf das herannahende 1764. Jahr von E. getreuen Landſchaft bey jüngſthin gehaltenen allgemeinen Landtage zu Verzinſung, und ſucceßiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze, hieſiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Beſtreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfniſſe, ſowohl anderer von der Landſchaft angewieſenen Ausgaben unterthänigſt bewilligte, und von Uns in dem Landtags-Abſchiede vom 20. Nov. a. c. gnädigſt acceptirte Trank- auch reſpect. Land- und Pfennig- ingleichen Quatember-Steuern, nicht weniger Impoſten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten gewöhnlichermaßen, auszuſchreiben die Nothdurft erfodert;

Als iſt hierdurch Unſer gnädigſter Befehl, ihr wollet deshalb die benöthigte Notification ſowohl an die in dem euch anvertrauten Creyße von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, als auch an die beſtellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit, ergehen laſſen, und dabey folgendes gebührend veranſtalten:

Landſteuer.

Was die vorhin in denen Terminen Lætare und Bartholomæi, und zwar in jedem derſelben zur Hälfte erhobenen, und mit dem Namen der

Land-Steuer,

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelanget; So haben Wir hierbey zu Verkürzung des damit verknüpften weitläuftigen Rechnungs-Werks, auch zu Erſparung derer denen getreuen Ständen, ſonſt beſchwerlich gefallenen zweymaligen Einrechnungs-Regiſter, nicht weniger zu ſucceßiver Gewinnung anderer nöthigen Erſparniſſe, für dienſam angeſehen, zu verordnen: daß, obſchon der Betrag dieſer Landſteuer termmlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, ſowohl in dem Monat März, als auch in dem Monat Auguſt bewilligter maßen einzubringen, ſolcher jedoch zu denen Pfennigſteuern geſchlagen, und mit dieſen in eine Rechnung gebracht werden ſoll;

In Anſehung derer von der getreuen Landſchaft fernerhin bewilligter, und zum Theil erhöheter verſchiedentlicher

Trankſteuer.

Trank-Steuern,

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorſchrift des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens, in ſo weit ſein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach der vorgeſchriebenen Maaße und Ordnung geſchieht, und iſt

a) von jedem Faſſe Braunen Biere Ein Thaler, und Acht Groſchen,

b) von Weißen, Ein Thaler und Zwölf Groſchen,

ingleichen von dem, auf Unſere Conceſſion an theils Orten brauenden leichten, oder ſo genannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Gren- und andern Orten, noch gewiſſe jährliche Deputate üblich ſind, oder eine geringere Trankſteuer zu 12 oder 16 gr. vom Faſſe Braunen Biere abgegeben werden dürfen, über dieſe vor der Bewilligung 1749 zur Steuer entrichtete Abgabe, nach Proportion annoch, ſo weit es nicht ſeit dem Jahre 1750 bereits geſchehn, ein Drittheil mehr zu entrichten.

So iſt auch

c) die vor dem und ſeit dem Landtage de Anno 1749 üblich geweſene

Ordinaire Weinſteuer.

Ordinaire Wein-Steuer,

ingleichen

d) die beym Landtage 1742 zu erſt erhöhte und Anno 1746 und 1749 continuirte

Neue Wein-Anlage.

Neue Wein-Anlage

von denen Ausländiſchen Weinen, nach Vorſchrift derer dieſerhalb emanirten Ausſchreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch ratione der neuen Wein-Anlage keine beſondere Rechnung künftig weiter zu führen, ſondern ſolche in der Weinſteuer-Rechnung jeden Orts beſonders mit in Einnahme zu bringen, und beym Schluſſe der Hauptſumme der davon ausfallende Betrag beſonders auszuwerfen; immaſſen Wir den §. 5. des Ausſchreibens vom 7. Sept. 1742 dahin Kraft dieſes erläutern.

Und da

e) bis hieher die Abgabe von

ausländiſchem Brantewein

Ausländiſcher Brantewein.

nicht erhöht werden, ſondern es dieſfalls bey dem im Trankſteuer-Ausſchreiben de Anno 1671 befindlichen Anſatze, nach welchem der Eymer mit - 18 gr. - verrechnet wird, unabgeändert verblieben; So haben die allhier verſammlet geweſenen treu gehorſamſten Stände zu deſto beſſerer Beſtreitung des aus dem fond der Trankſteuer zu erhebenden Bedürfniſſes gleichergeſtalt von vorerwähnten ausländiſchen Brantewein, welcher in Unſere Lande eingeht, und darinne conſumirt wird, die ſo genannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, und erhöhete Anlage, und zwar

Einen Thaler, Zwölf Groſchen von einfachem ordinairen Brantewein und

Drey Thaler - - vom abgezogenen, von jedem Eymer in Unterthänigkeit dergeſtalt bewilliget, daß die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben nach ſolcher Proportion erhoben werden; Was nun darauf eingegangen, iſt in die Trankſteuer-Rechnung mitzubringen, bey denen Hauptſummen aber, gleich der neuen Weinanlage, zu recapituliren; Und Wir begehren darneben gnädigſt, ihr wollet eures Orts euch hiernach aufs genaueſte achten; als auch wegen vorſtehender verſchiedener Trankſteuer-Abgaben denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern, ſolches alles mittelſt gewöhnlicher Patente kund machen, und daß ſie dieſe Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu beſtimmenden Einrechnungs-Termine bey Vermeidung der darauf geſetzten Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückſtändigen, der Verfaſſung ganz entgegen, verhangene Trankſteuer-Reſte, des förderſamſten, wo nicht bereits hierinne beſondere Anordnung getroffen worden, beybringen, neue Trankſteuer-Reſte aber, bey Vermeidung eigenen Erſatzes nicht geſtatten laſſen, noch ſelbſt geſtatten, ſondern darinne, und ſonſt überall gute Richtigkeit halten ſollen.

Halbe Trankſteuer-Befreyung derer Bergſtädte.

Da Wir auch in Gnaden gemeynet ſind die Bergſtädte, wie überhaupt bey ihren zeither in gewiſſer Maße genoſſenen Gnaden-Genannten, und Steuer-Befreyungen, ſo auch bey denen halben Trankſteuern auf derer Stände gehorſamſt geſchehenes Verbitten, fernerhin zu laſſen, gleichwohl Wir zeither bey verſchiedenen Orten mißfällig wahrnehmen müſſen, daß der Ertrag dieſer Trankſteuer- und übrigen Befreyungen nicht ſo, wie ſich gebühret, zum Bergbau hinwiederum verwendet worden; So wollet ihr dieſerwegen nöthige Anordnung ergehen laſſen, auch ſelbſt, daß ſolchem nachgegangen werde, pflichtſchuldige Obacht tragen, und wenn, auf was Maße die vorgeſchriebene Folge geleiſtet ſey, durch die erforderlichen Atteſtate nicht beygebracht würde, den Betrag des Erlaſſes ſofort von denen Communen zum Erſatze beytreiben, und durch unermüdete Aufmerkſamkeit Unſere hierunter hegende auf nur möglichen und ſchwunghaften Umtrieb des an ſo vielen Orten zeither in Verfall gerathenen Bergwerks zielende Landesväterliche Abſicht nach euern Kräften zu befördern euch angelegen ſeyn laſſen.

Trankſteuer-Fixa, und Deputata.

Die Trankſteuer-Fixa und Deputata, ſo nothwendig ſie in gewiſſen Fällen ſeyn können, veranlaſſen dennoch gar leicht Mißbrauch und Prægravation, welches ſich zeither an verſchiedenen Orten geäußert, bey denen, ſeit dem ihnen nachgelaſſenen Fixo, der Schank und das Verſchroten des Bieres, zum beſondern Nachtheil derer umliegenden Städte, ſo hoch aufgebracht werden, daß die davon ausfallenden Trankſteuern das verſtattete Fixum ſehr weit überſteigen würden.

Damit nun auch hierinne den von denen verſammlet geweſenen Landſtänden diesfalls geäußerten Beſchwerden, ſo weit möglich, abhelfliche Maße verſchafft werden könne;

So habt ihr von denenjenigen Orten, und Intereſſenten euers Creyßes, wo dergleichen Trankſteuer-Fixa und Deputata ſich finden, eine zuverläßige Conſignation zu fertigen, die Data der Conceſſion beyzumerken, die damals vorgewalteten Urſachen anzugeben, die gegenwärtige Beſchaffenheit des dortigen Brauweſens, nach vorgängiger genauen, und da nöthig, durch die Trankſteuer-Reviſores, einzuziehenden Erkundigung, anzuzeigen, und endlich euer unvorſchreibliches Gutachten: wie ferne ſolche gänzlich zu caßiren, oder die Fixa zu erhöhen ſeyn möchten? beyzuſetzen, auch die darüber zu fertigende Tabelle mittelſt gehorſamſten Berichts, und mit Beyfügung derer zugehörigen Acten, noch vor Quaſimodogeniti künftigen Jahres bey Zehn Thaler Strafe zu Unſerm Ober-Steuer-Collegio einzuſenden, und ſo dann weiterer Anordnung euch zu gewärtigen.

Lade=Zettel. Es haben bey letztem Landtage einige Stände die Lade-Zettel als eine Sache angeführet, die zu beſonderer Beſchwerde gereiche, auch deswegen um deren nachdrückliche Unterſagung und würkliche Abſtellung geziemend gebeten.

Nun mögen Wir zwar aus erheblichen Urſachen, Uns hierzu noch zur Zeit nicht entſchlüſſen; wie Wir aber bey aller vorkommenden Gelegenheit, Unſere Landesväterliche Vorſorge und Milde Unſern getreuen Unterthanen werkthätig zu erkennen zu geben ſuchen; So haben Wir behöriger Orte die Verfügung getroffen, und verlangen es zugleich von euch gnädigſt, daß über die, bis mit Luciæ dieſes Jahres wegen Ausſtellung und Einrechnung der Lade-Zettel ſich äuſſernde Irrungen, weitere Defecte, wo ſich nicht beſondere und gefliſſentliche Unterſchleife hervorthun, nicht gemacht, die bereits ausgeſetzten aber, kraft dieſes, ceßiren, und im Wegfall gebracht werden ſollen.

Dahingegen iſt, von und mit Luciæ dieſes Jahres an, dasjenige, ſo wegen der Lade-Zettel in vielfältig ergangenen Generalien und Reſcripten, beſonders im Lochauer Ausſchreiben 1557, ingleichen dem Trankſteuer-Ausſchreiben de Anno 1747 diſponirt worden, in genaue Obacht zu nehmen, und die Ausſtellung derſelben ſowohl, als deren eben ſo nothwendige Einrechnung alles Ernſtes, und unter eingeſchärfter Commination der außerdem unnachläßlich einzubringenden Strafe zu urgiren; wie denn auf deſſen ſorgfältige Beobachtung vornehmlich die Trankſteuer Reviſores mit anzuweiſen ſind.

Trankſteuer=Rechnungen. Damit aber, durch einen langen Aufenthalt derer einzuſendenden Trankſteuer-Rechnungen, und dadurch behinderte zeitige Examination der Creyß-Rechnungen bey der Land- und Trankſteuer-Haupt-Caſſe, ſo wohl als der Steuer-Rechnungs-Expedition, die hierunter hegende gemeinnützliche Abſicht nicht vereitelt, noch denen Ständen, welche, bey einer zu ſpäten Defectur, nicht mehr vermögend ſind, ſolche zu beantworten, oder abzuſtellen, zu einer gegründeten Beſchwerde Anlaß gegeben werde; So habt ihr der vormaligen Verfaſſung nach, bey Zwanzig Thaler Strafe, die Creyß-Trankſteuer-Rechnungen in denen angeſetzten Vorbeſchieden vollſtändig, oder doch längſtens 6 Wochen nach jeder Leipziger Meſſe zu der Haupt-Caſſe einzuſenden.

Und daferne ſich fände, daß bey dieſer auf die Richtigkeit der Ladezettel zu tragenden Obſicht, und Beſorgung derer Defecte von denen Subalternen eurer Expeditionen, oder andern dabey concurrirenden Perſonen, denen Ständen ohne Noth beſchwerliche Weiterungen gemacht, oder gar unanſtändige Plackereyen oder Concuſſiones verhangen würden; ſo werden Wir durch Caſſation und andere empfindliche Beſtrafung ſolcher Perſonen dergleichen Unweſen zu ſteuern, euch ſelbſt aber zur eigenen Verantwortung deſſen, was bey denen euch anvertrauten Einnahmen hierinnen begonnen wird, zu ziehen wiſſen.

Anmaßlicher Bierſchank, iſt abzuſtellen. Da ſich auch zeithero viele Unſerer Jagd- und Forſt-Bedienten, Bauſchreiber, Bettmeiſter, Berg- und Hüttenmeiſter, Gärtner und Faſanen-Wärter auch andere Unſerer Officianten des Bier-Schanks angemaſſet, und Wir nicht geſchehn laſſen können, daß ihnen dieſe, zum Theil eigenmächtig an ſich gezogene, und zum beſondern Nachtheil derer in der Nähe gelegenen Städte, auch anderer mit Steuern und Gaben beſchwerten Unterthanen, gereichende Nahrung noch mehr dadurch erleichtert werde, daß ſie durch unterlaſſende Abgabe der Ladezettel unverſteuertes Bier verſchenken können;

So habt ihr auf dergleichen ſchädlichen Mißbrauch beſonders fleißige Obſicht zu tragen, dergleichen Perſonen und andere Winkel-Schenken, ſo lange bis wegen ihrer vermeinten Befugniſſe decidiret wird, zur richtigen Abgabe der Ladezettel an die Amts- und übrige Steuer-Einnahmen, worunter ſie gelegen, anzuweiſen, gedachten Steuer-Einnehmern, daß ſie fleißig invigiliren, aufzugeben, und beſonders die Trankſteuer-Reviſores anzuweiſen, daß ſie von Zeit zu Zeit dergleichen Schenkſtädte revidiren, den Ort, an welchem ſelbige das Bier geholet, ſich anzeigen laſſen, ſodann aus denen dortigen Rechnungen und Ausſchrote-Regiſtern die Richtigkeit der ausgeſtellten Ladezettel unterſuchen, und auf ſolche Maaſſe denen von der getreuen Landſchaft jüngſthin geführten Beſchwerden, ſo viel an ihnen iſt, abzuhelfen, ſich pflichtſchuldigſt beeyfern.

Wegen derer von E. getreuen Landſchaft zu verſchiedentlichen Landes-Bedürfniſſen überhaupt bewilligten

Pfennig=ſteuer. Zwey und Funfzig Pfennige

(worunter Eingangs gedachter maßen die 16. Landſteuer-Pfennige mit begriffen ſind). Ingleichen

Quatember. Drey und Vierzig Quatember

überſenden Wir euch in gnugſamer Anzahl beyliegendes gedrucktes Verzeichniß mit Bemerkung desjenigen Quanti, was das Land ſowohl, als die Accisbaren Städte unter ſich aufzubringen, ingleichen was die General-Accis-Haupt-Caſſe vor letztere an Land- und ordinairen Pfennig- auch Quatember-Steuern der Verfaſſung gemäß, monatlich in folle an Unſer Steuer-Aerarium und Steuer-Credit-Caſſe abzuführen ſchuldig, und nach Ablauf der gegönneten Nachſicht ſo fort zu entrichten iſt; immaßen Wir aus erheblichen Urſachen die ehedem üblich geweſene Einrechnung derer Accis-Einnahmen, bis zu anderweiter Anordnung hiermit ſuſpendiren.

Wobey Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſothanes Pfennig- und Quatember-Verzeichniß an ſämmtliche contribuable Orte vertheilen, und mit dieſen Ausſchreiben an die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer abſchicken, dieſelben aber auch zugleich anweiſen, daß ſie beſagtes Verzeichniß denen Contribuenten behörig publiciren, und dieſe Steuern längſtens binnen Vierzehen Tagen, nach Ablauf des

Termins, obliegender Schuldigkeit nach, richtig einbringen, und an euch in guten unverrufenen Münzſorten einliefern, und bezahlen ſollen.

Immaßen denn auch ihr ſie dazu anzuhalten, und woferne einer oder der andere, über Verhoffen verſetzlich ſäumig oder ungehorſam ſich erweiſen ſollte, auf dieſen Fall, wider denſelben, nach Verfluß der geſetzten Friſt mit hinlänglichen Zwangs-Mitteln zu verfahren, auch ſonſt allenthalben die erforderliche Ordnung und Richtigkeit zu beobachten habe.

Und da die Erfahrung gewieſen, daß die bisher gebräuchlich geweſene, und denen Verzeichniſſen jedesmal namentlich beygeſetzte Beſtimmung derer Pfennige und Quatember zu gewiſſen Bedürfniſſen keinen beſondern Nutzen gehabt, vielmehr denen einrechnenden Ständen, in vielerley Rückſicht, zur merklichen Beſchwerde gefallen, das Rechnungs-Weſen aber dadurch nur verwickelt und weitläuftig gemacht worden; So haben Wir, um dieſem allen abhelfliche Maße zu geben, und die Rechnungen ſo viel möglich, zu ſimpliſiciren, auch hierinne, nach Ausweis beygehender Verzeichniſſe, eine durchgängige Abänderung zu treffen, der Nothdurft zu ſeyn befunden, und begehren gnädigſt, ihr wollet geſammte Stände und Unter-Einnehmer, daß ſie ihre, zu Ende des Jahres zu fertigende Pfennig- und Quatember-Steuer-Einrechnungen hiernach fürs künftige deutlich, und in der Form, wie vor dem die Stände-Regiſter und Einrechnungen bey der Landſteuer abgefaßt geweſen, einrichten mögen, anweiſen, euch ſelbſt aber bey denen Creyß-Rechnungen nach ſolchen allen aufs genaueſte achten.

Stempel-Papier

Die Impoſten vom Stempel-Papier und Spiel-Charten, ſind anderweit auf Drey Jahr prorogirt, und iſt bey deren Einbringung und Berechnung, denen verſchiedenen und beſonders de dato 7. Octobr. 1732 und 16. Octobr. 1749 ergangenen Mandaten, auch andern Verordnungen aufs genaueſte nachzuleben; ſo wohl wegen derer, beſonders bey zeitherigen Kriegs-Unruhen, häufig eingeriſſenen Mißbräuchen, die pflichtſchuldige Aufmerkſamkeit zu verdoppeln; Zu dem Ende denn diejenigen, welchen ſolche ins beſondere aufgegeben worden, dieſerhalb anderweit anzuermahnen, und auf ihre Pflicht ernſtlich zu verweiſen ſind.

und Spiel-Charten betreffend.

Und da vornehmlich der Gebrauch geſtempelter Spiel-Charten bis anhero unter ſo vielerley Vorwande vernachläßiget, und ſo wohl in öffentlichen Schenk- und Coffée-Häuſern ungeſtempelte Charten gebraucht, als auch beſonders, ſelbſt in Familien die erwarte Befolgung derer ſo oft eingeſchärften Geſetze nicht durchgängig in Obacht genommen, vielmehr dem ſtrafbaren Eigennutze ihrer Domeſtiquen durch unbillige Nachſicht dergleichen Unterſchleif erleichtert worden;

So habt ihr jedermann nachdrücklich zu ermahnen, und zu Entdeckung dergleichen Ungebührniſſe die äußerſte Sorgfalt anwenden zu laſſen, immaſſen, nach der von E. getreuen Landſchaft wiederholt geäußerten und von Uns als billig anerkannten Meynung, niemanden, wer der auch ſey, dergleichen zu geſtatten, vielmehr die dießfalls ins Land ergangene Mandate mit der vollkommenſten Genauigkeit, ohne Anſehn der Perſon, und ſchärfer, als bisher geſchehn, beobachtet, zu Vermeidung alles Unterſchleifs aber, alle im Lande gefertigte Charten geſtempelt, denen ſo davon außer Landes gehn, unter gehörigen Präcautionen, und gegen gnügliche Beſcheinigung des würklichen Ausgangs, der Impoſt zurückgegeben, auf den Gebrauch fremder ungeſtempelter Charten hingegen das vierfache Quantum, der bisherigen, und bey dem Gebrauche ungeſtempelter inländiſchen Charten geordneten Strafen, ohne Erlaß beygetrieben, und dem Angeber der Contraventions-Fälle ſeine rata vorzüglich gereicht werden ſoll.

Nachſtempelung derer Charten,

Es ſind daher ſowohl ſämmtliche Chartenmacher zu ungeſäumter Nachſtempelung ihrer vorräthigen Charten und künftiger ſtracklichen Befolgung deſſen anzuweiſen; Sondern auch Familien und Particular-Perſonen zu admoniren, daß ſie, daferne dergleichen ungeſtempelte fremd- oder inländiſche Charten noch in ihren, oder ihrer Domeſtiquen Verwahrung befindlich wären, ſolche ſo fort nach Emanirung dieſes Ausſchreibens, ebenfalls ohne daß ihnen, wenn dieſes geſchieht, darüber quoad præteritum einiger Vorwurf oder Verantwortung zugezogen werde, zur Nachſtempelung behöriger Orte verlegen ſollen.

und Documenten.

Und iſt ein gleiches in Anſehung derer während Krieges ausgefertigten Documente auch andern gerichtlichen Urkunden, und in Actis befindlichen dem Stempel-Impoſt unterworfenen Schriften, wozu keine Stempel-Bogen genommen werden; aufs genaueſte zu beobachten, und die Nachſtempelung längſtens vor Ablauf des Monats Jun. des 1764. Jahres zu berichtigen; widrigenfalls mit Beytreibung der verwürkten Strafe ohne Nachſicht verfahren werden ſoll.

Endlich finden Wir annoch folgendes anzuordnen, und euch in unterthänigſte Erinnerung zu bringen nöthig.

Abſchreibung derer Steuer-Reſte, bis mit Auguſti 1756.

Ob wir wohl ſämmtliche bis mit ultimo Auguſti 1756 aufgelaufene Steuer-Reſte abſchreiben zu laſſen Uns aus verſchiedenen denen Land-Ständen zu erkennen gegebenen erheblichen Beſorgniſſen nicht entſchließen mögen;

So ſind Wir doch auch hierinne Unſere getreuen Unterthanen in alle nur thunliche Wege zu ſoulagiren gemeynet, und iſt daher bey deren Einbringung mit allem nur möglichen Menagement zu verfahren.

Reſte auf wüſten, und deſerirten Gütern betreffend.

Für die in Concurſen liquidirten oder noch zu liquidirenden Reſten, haben die Obrigkeiten, Steuer-Einnehmer, und Procuratores denen desfalls ergangenen Anordnungen gemäß zu invigiliren. Durch diejenigen Reſte, ſo auf wüſten oder deſerirten Gütern haften, iſt deren Annahme, wie bereits in dem Reglement von wüſten Stellen d. d. 29. April. 1735 ausführlicher diſponirt, nicht zu erſchweren; Daferne ſolche Stellen und Güter, unentgeldlich angenommen werden, ſind dergleichen Steuer-Reſte mit deutlicher Abſonderung derer andern hieher nicht gehörigen Rückſtände ad Acta zu liquidiren, und wegen deren gänzlichen Abſchreibung Bericht ex officio zu erſtatten; Wo für dergleichen Güter Kaufgelder erlegt werden, ſind die Reſte pro rata davon abzuführen, und wegen Wegfall des übrigen Unſere Anordnung geziemend zu ſuchen; Wann aber Häuſer oder Güter von denen darauf befindlichen Beſitzern verkauft werden, ſo iſt wegen nur gedachter bis mit ultimo Auguſti 1756 rückſtändiger, und zu liquidirender Steuer-Reſte Bericht, mit beygefügten unvorſchreiblichen Gutachten zu erſtatten, wie ferne, ohne zu harte Prægravation derer Verkäufer ſolche einzubringen, und zu erlaſſen ſeyn möchten; Und wo ſich notoriſch inexigible Reſte fänden, welche zu nichts dienen, als das Rechnungs-Weſen beſchwerlich zu machen; Da habt ihr ſucceſſive, und bey ſich darbiethenden Gelegenheiten zu deren gänzlichen Niederſchreibung euern gehorſamſten Bericht mit Beyfügung derer hierzu vorwaltenden Umſtände einzureichen.

Eintreibung derer currenten Steuern.

Mit deſto mehrerem Fleiße, und unermüdeter Aufmerkſamkeit werdet ihr dargegen Sorge tragen, daß die Currenten, welche vorzüglich zu Beförderung und Aufrechthaltung derer bey der Credit-Caſſe getroffenen heilſamen Anordnungen, ſo wie außerdem zu den dringenden Militair- und andern Landes-Bedürfniſſen beſtimmt ſind, und keinen Aufſchub leiden, ohne ungebührliche Nachſicht beygetrieben werden.

Steuer-Moderationes und Befreyungen.

Damit auch die bisherigen Steuer-Moderationes und Befreyungen denen willigen Contribuenten nicht zur Prægravation gereichen, denenjenigen aber, ſo dergleichen aus dringenden Urſachen zeither ſich zu erfreuen gehabt, deren fortdaurender billiger Genuß auch jetzige Bewilligung über, ohne weiteres Anhalten angedeyhen möge;

So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet dergleichen in dem euch anvertrauten Creyße befindliche Moderationes und Befreyungen, in einer Tabelle conſigniren, die Conceſſiones nach ihren datis beymerken; die Urſachen, warum ſie verſtattet worden, deutlich anzeigen, ob dieſe Urſachen annoch vorwalten? pflichten gemäß, und nach vorgängig eingezogener Erkundigung beyſetzen, ob und wie ferne ſolche ferner zu verſtatten? oder abzumindern? oder gänzlich aufzuheben? euer unvorſchreibliches Gutachten beyfügen, und mittelſt gehorſamſten ex officio zu erſtattenden Berichts, nebſt Anſchließung derer ergangenen, und zu gründlicher Cognition der Sache dienenden Acten längſtens künftige Oſter-Meſſe bey 10 Thlr. . . Strafe an Unſer Ober-Steuer-Collegium überreichen.

Bau- und andere Steuer-Begnadigungen.

Die bisherigen Umſtände haben es nicht verſtatten wollen, die aufs Reglement de Anno 1702 ſich gründenden Bau- und andere Steuer-Begnadigungen nach ihren völligen und vor den Kriegs-Unruhen feſt geſtellt geweſenen Umfange angedeyhen zu laſſen.

Neuanbauende,

Wie Wir aber zu Beförderung des Anbaues wüſter Häuſer und Güther, und zu beſtmöglichſter Vermeidung künftiger Wüſtungen der mehr als jemals dringenden Nothdurft zu ſeyn befinden, daß denen Neuanbauenden und Calamitoſis, ſo viel es die dermaligen Umſtände Unſers Steuer-Ærarii verſtatten wollen, unter die Arme gegriffen werde;

So habt ihr denen Gerichts-Obrigkeiten zu eröffnen, daß ſie bey Neuen Anbauen, bey erlittenen Brandſchäden, bey Annehmung alter oder neuen Wüſtungen, ſowohl andern die Contribuenten betreffenden Begnadigungsfähigen Calamitäten, jedesmal ihre nach dem vorgeſchriebenen Schemate abzufaſſenden Begnadigungs-Berichte zu Unſerm Oberſteuer-Collegio einſenden ſollen.

und Calamitoſen betreffend.

Immaßen Wir es zwar pro futuro in Anſehung derer Neu-Anbauenden und Calamitoſen bey dem obangezogenen Reglement de Anno 1702 bewenden laſſen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß denen Abgebrannten und Neu-Anbauenden der Betrag derer in gedachtem Reglement beſtimmten Begnadigungen, nicht auf einmal baar bezahlet, ſondern jährlich inne gelaſſen, und auf die Currenten abgeſchrieben werde.

Kriegsſchäden.

Dahingegen Wir ſowohl wegen dererjenigen, ſo vor dem Kriege die gewöhnliche Verordnungen zu Erhebung derer Begnadigungen erhalten, ſolche aber nicht genoſſen, als auch ratione derer, ſo während des Kriegs neuangebaut, oder Brandſchaden erlitten, und die Reglement-mäßige Begnadigung ebenfalls noch nicht percipirt haben, nicht minder in Anſehung des bey denen Städten, wegen derer Abgebrannten bishero beobachteten Regulativi in Ordinariis, Unſere gnädigſte Entſchließung hierauf, zur Zeit noch auszuſetzen, Uns bewogen finden, bis nach Verfluß eines Jahres ſich bey denen Steuer-Haupt-Caſſen zeigen wird, ob? und was, wenn alle andere Bedürfniſſe berichtigt ſind, für ein Excurrens vorhanden ſey; Da ſodann, wenn ſich dergleichen ereignet, die, ſo während des Kriegs abgebrannt, oder reſpectivè neuangebaut, vorzüglich mit einer Beyhülfe bedacht werden ſollen.

Beſtätigung aller zeitherigen General- und Particulairer Steuer-Ausſchreiben.

Schlüßlich iſt alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen, und nicht durch beſondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueſte zu beobachten, und gehorſamſt zu bewerkſtelligen.

Geſtalt denn auch ihr allerſeits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen, oder Ungehorſamen, dem Ausſchreiben gemäß, und bey Vermeidung ſelbſt Erſatzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der geſetzten Friſten unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen einzutretenden Leipziger Meſſen zu ſchicken, und allda in denen gewöhnlichen Verbeſchieden, welche Wir euch jedesmal werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zu Unſerer Oberſteuer-Einnahme zu überbringen habet. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Dat. Dreßden, am 15. Decembris, 1763.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Veſten und Unſeren lieben
Getreuen, verordneten Einnehmeren derer Land-Trank-
Pfennig- und Quatember-
ſteuern im Meißniſch. Creyße.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

General-Verordnung

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die Auswechſelung derer Steuer-Scheine gegen Landſchaftliche Obligationes, betreffend; den 21. December, 1763.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1763.

Termin zu Verwandelung derer in die Verlooſung zu bringenden Steuerſcheine, in Landſchaftliche Obligationes, ſollen nicht verſäumet werden.

Nachdem beſage der ab Seiten derer treu gehorſamſten Stände von Ritterſchaft und Städten, wegen Verwaltung des zu ſucceſſiver Bezahlung derer Steuer-Capitalien und Zinſen veſtgeſetzten Fonds publicirten Declaration der endliche Terminus zur Production und Verwandlung derer in die Verlooſung zu bringenden Steuer-Scheine in Landſchaftl. Obligationes, auf den 31ſten Januarii des nächſtkünftigen 1764ſten Jahres beſtimmet iſt; ſo begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens zu Sachſen Lbd., ihr wollet in Anſehung derer bey dem euch anvertrauten Amte, in Depoſito befindlichen Steuerſcheine, euch dem ſub dato den 12. Novembris letzthin dießfalls ergangenen gedruckten Generali, ohne Anſtand allenthalben gemäß bezeigen, und die zu deren Auswechſelung præfigirte obbemerkte Friſt nicht vorbey ſtreichen laſſen, auch denen einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten, daß ſie ſich hiernach gleichfalls gehorſamſt achten ſollen, reſpectivè Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlichermaßen, mittelſt Umlaufs unverzüglich andeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Decembris, 1763.

Generale,

Die denen, während des Kriegs durch Brand verunglückten Städtiſchen Einwohnern zugeſtandene Steuer-Befreyung in Ordinariis, betreffend; den 28. Auguſt, 1764.

An. 1764. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Veſter und liebe Getreue. Wir haben die von Unſers in GOtt ruhenden höchſtgeehrteſten Herrn Vaters Königl. Majeſtät, denen während letztern Krieges, abgebrannten Einwohneren hieſiger Reſidenz bewilligten Begnadigungen, welche Wir auch ſowohl auf die beygedachten Krieges-Unruhen in Wittenberg und Torgau, als auf andere, durch Brand, ſo von Kriegs-Völkern verurſachet worden, verunglückte Unterthanen hieſiger Lande, extendiret, durch das im Abdruck beygehende Patent, um die Beſitzer, derer noch vorhandenen Brandſtellen, zu deren deſto geſchwinderer Wiedererhebung zu ermuntern, öffentlich bekannt machen zu laſſen, vor dienlich erachtet. Wie Wir nun ſo viel die unter ſothanen Begnadigungen mit begriffene 10jährige Befreyung in denen ordinairen Steuern, anlanget, zugleich die Einrichtung fürs künftige, zu Erleichterung des Rechnungswerks, dahin treffen zu laſſen, reſolviret, daß der Betrag dieſer Befreyung zwar denen Abgebrannten in Städten, ſo derſelben ſich fähig gemachet, aus denen General-Accis-Caſſen nach Maaßgebung des Regulativi vom 10. Maji 1745 Terminlich baar vergnüget, jedoch an nur erwehnte General-Accis-Caſſen, damit aus denenſelben die monathlichen Uebertragungs-Quanta, in unverkürzter Summe behörigen Orts abgeführet werden mögen, aus denen Stadt-Quatember-Einnahmen, oder daferne bey ſelbigen die Caſſen-Vorräthe hierzu nicht zureichend, aus der Creyß-Quatember-Caſſe ſofort wieder erſetzet, die von denen Percipienten, ausgeſtellte Quittungen aber dagegen ausgewechſelt, und der Creyß-Quatember-Einnahme zu Kraft dieſes paßirlicher Verſchreibung unter denen Quatember-Steuern mit zugerechnet werden ſollen; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbd. hiermit gnädigſt, ihr wollet hiernach nicht nur euch ſelbſt gehorſamſt achten, ſondern auch deme gemäß, die Unter-Einnehmere behörig anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Aug. 1764.

Einrichtung wegen des Abtrags, der, denen Abgebrannten in Städten, ertheilten 10jährigen Steuer-Befreyung in Ordinariis.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen, und Stifft
Wurzen.

Carl Franz Romanus, S.

Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben,

Auf das 1765ſte Jahr, ſamt was dem anhängig; d. d. 26. November, 1764.

es.
gung.

An. 1764. Von GOttes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Veſter und liebe Getreue. Es erfordert nunmehr die Nothwendigkeit, daß nach der bey letzterm Landtage zu Verzinſung und ſucceſſiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hieſiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Beſtreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfniſſe, ſowohl anderer von der Landſchaft angewieſenen Ausgaben, unterthänigſt erfolgten Haupt-Bewilligung, wie ſolche in dem Landtags-Abſchiede, vom 20ſten Novembris 1763, gnädigſt acceptiret worden, unter andern auch die Landſteuer-Pfennige und die abzugebenden Trank-Steuern gewöhnlichermaßen auf das inſtehende 1765ſte Jahr ausgeſchrieben werden.

Wir begehren daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbd. ihr wollet deshalb die benöthigte Notification ſowohl an die in dem euch anvertrauten Creyße eindezirkten Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, als auch an die beſtellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit ergehen laſſen, und dabey folgendes gebührend veranſtalten:

Was die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derſelben zur Helfte erhobenen mit dem Namen der

Landſteuer

Landſteuer. belegten Sechzehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelangt; ſo bleibt es, aus denen im vorjährigen Steuer-Ausſchreiben, beygemerkten Urſachen, bey der daſelbſt getroffenen Anordnung: daß obſchon der Betrag dieſer Landſteuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, ſowohl in dem Monat März, als auch in dem Monat Auguſt bewilligtermaßen einzubringen; ſolcher jedoch zu denen Pfennigſteuern geſchlagen, und mit dieſen in eine Rechnung gebracht werden ſoll.

In Anſehung derer von der getreuen Landſchaft fernerhin bewilligter, und zum Theil erhöheter verſchiedentlicher

Trankſteuern

Trankſteuer. hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorſchrift des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens in ſo weit ſein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach der vorgeſchriebenen Maaße und Ordnung geſchiehet, und iſt

a) von jedem Faſſe Braunen Bier, Ein Thlr. und Acht Groſchen,
b) von jedem Faſſe Weiſſen Bier, Ein Thlr. und Zwölf Groſchen,

ingleichen von dem, auf Unſere Conceſſion, an theils Orten brauenden leichten, oder ſogenannten Halb-Biere, nicht weniger wo an einigen Grenz- und andern Orten noch gewiſſe jährliche Deputate üblich ſind, oder eine geringere Trankſteuer zu Zwölf oder Sechzehen Groſchen vom Faſſe braunen Biere abgegeben werden dürfen, über dieſe vor der Bewilligung 1749 zur Steuer entrichtete Abgabe, nach Proportion annoch, ſo weit es nicht ſeit dem Jahre 1750 bereits geſchehen, Ein Drittheil mehr zu entrichten.

So iſt auch

c) die vor dem, und ſeit dem Landtage de An. 1749 üblich geweſene

ordinaire Weinſteuer,

Ordinaire Weinſteuer.

ingleichen

d) die beym Landtage 1742 zuerſt erhöhete u. in folgenden Landtagen 1746, 1749 u. 1763 continuirte

Neue Wein-Anlage

Neue Wein-Anlage. von denen ausländiſchen Weinen, nach Vorſchrift derer dieſerhalb ergangenen Ausſchreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben ſo zu halten, wie es das Ausſchreiben von noch laufendem 1764ſten Jahre beſagt. Mit der Abgabe

e) vom

ausländiſchen Brandweine,

Ausländiſcher Brandtewein. welcher in Unſern Lande eingeht und conſumirt wird, die ſogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, wird es, nach gleichmäßiger Anordnung nur gedachten Ausſchreibens, ferner gehalten, und

Ein Thaler Zwölf Groſchen, von jedem Eymer, einfachen ordinairen Brandteweine, und

Drey Thaler - - vom Eymer abgezogenen

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben, nach ſothaner Proportion erheben; das aber, ſo davon eingegangen, in die Trankſteuer-Rechnung bereits angeordneter Maßen, mit eingebracht, und bey den Haupt-Summen, gleich der neuen Wein-Anlage, recapitulirt; Und Wir begehren daneben gnädigſt, ihr wollet ſowohl eures Orts euch hiernach aufs genaueſte achten, als auch wegen vorſtehender Landſteuer-Pfennige und verſchiedentlicher Trankſteuer Abgaben denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern ſolches alles mittelſt gewöhnlicher Patente kund machen, und, daß ſie dieſe Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu beſtimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf geſetzten, und ohne Rückfrage ſofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückſtändigen, der Verfaſſung ganz entgegen verhangene, Trankſteuer-Reſte des förderſamſten, wo nicht bereits hierinne beſondere Anordnung getroffen worden, beybringen, neue Trankſteuer-Reſte aber, bey Vermeidung eigenen Erſatzes, nicht geſtatten laſſen, noch ſelbſt geſtatten, ſondern darinne, und ſonſt überall gute Richtigkeit halten ſollen.

Neue Einrichtung. Hierüber finden Wir annoch folgendes, zum Behufe des Churfürſtl. Steuer-Intereſſe, zum wahren Beſten derer getreuen Unterthanen, und zu Bewürkung möglichſter Erleichterung, Verkürzung und Förderung des Rechnung-Weſens, theils neuerlich anzuordnen, theils in Erinnerung zu bringen, der Nothdurft:

1.

1. Milizgelder. Da zu Erleichterung derer Contribuenten nunmehr dieſe Einrichtung getroffen worden iſt, daß die Miliz-Gelder-Beyträge nicht, wie vorher, nach Vollen, ſondern nur nach Gangbaren Schocken, ausgebracht werden ſollen; ſo will zu Vermeidung künftiger Irrungen, in Cataſtris erforderlich ſeyn: Daß nebſt denen Vollen und moderirten auch die decrementen Schocke, bey allen vorkommenden Gelegenheiten deutlich beygemerkt und fortgeführt werden.

Bey Städten hat es die Erfahrung gelehrt, wie viel Ungewißheit in Anſehung der Vollen Schocke bey einer geſammten Commun ſowohl, als bey einzelnen Contribuenten daraus entſtanden iſt, daß man bey Abtheilung und Zuſchreibung der Schocke nur die gangbaren, niemals aber die decrementen in Obacht genommen hat, welches deſto leichter überſehen und vernachläßiget wird, weil von dergleichen decrementen Schocken in den meiſten der Accisbaren Städte, und regulariter von Häuſern und Stadt-Feldern, kein Miliz-Gelder-Beytrag, noch ſonſt einige Abgaben nach decrementen Schocken entrichtet worden.

Und eben daher ſchreiben ſich die vielen ermangelnden, verlohrnen, auch zum Theil, als caduc angegebenen Schocke, in dergleichen Städten; welches vielmals nicht zu überſehende Schwürigkeiten bey daſigen Reviſionibus verurſacht, wenn man ausfindig machen will, zu welchen Grundſtücken und Häuſern urſprünglich dergleichen decremente Schocke gehören, die man, wie gedacht, bey Ermangelung einer gründlichen Nachricht, unter dieſen unbeſtimmten Namen, ermangelnder, verlohrner, oder auch caduquer Schocke führt.

Damit nun künftig dergleichen mehrern Unordnungen vorgebeugt werde; ſo haben die Gerichte bey Aemtern, Ritter-Güthern und Städten jedesmal, wenn Erbtheilungen, Käufe, Dismembrationes, und andere dergleichen Handlungen vorfallen, wo Schocke zugeſchrieben, oder abgetheilt werden, mit eben der vorſichtigen Sorgfalt, wie ſie die gangbaren Schocke anzeigen, auch die vollen und decrementen, mit Beziehung auf die Folia des letztern, dem Jahre nach anzuführenden Cataſtri, beyzuſetzen, und, nach Befinden der Umſtände, unter die Intereſſenten proportionirt einzutheilen, auch ſolches denen Contracten deutlich zu inſeriren.

Die Steuer-Einnehmer aber, werden angewieſen, ſo oft als Güther an neue Beſitzer kommen, oder ſolche zertheilt werden, nebſt denen gangbaren, auch die vollen und decrementen Schocke, in den Quittungs-Büchern ſowohl, als in ihren Manualien mit deutlicher Beziehung auf die Folia des Cataſtri beyzumerken.

Wie dieſes hauptſächlich vom Lande geſagt iſt; ſo will, aus obberührten Urſachen, eben ſo nöthig ſeyn, bey Städten ſolches mit gleichmäßiger Sorgfalt zu beobachten, um diejenigen decrementen Schocke, von denen man noch gründlich weiß, zu welchen Häuſern oder Grundſtücken ſie gehören, dabey unverrückt zu erhalten; die bisher hierinnen eingeſchlichenen Unordnungen aber nach und nach wiederum, den Cataſtris gemäß, herzuſtellen, und deren weitern Fortgang in Zeiten zu hemmen.

2.

2. Caducitäten. Dieſe von den Einnehmern gefoderte Vorſorge ſetzet voraus, daß ihnen von denen geſchloſſenen Käufen, Erbtheilungen und Dismembrationibus jedesmal in Zeiten Nachricht zukomme.

Das Generale vom 10ten Maji 1741, ſo dem Ausſchreiben aufs Jahr 1742, mit beygedrucket iſt, giebt hierinne, ſo viel die Aemter betrifft, klare Maße: Und es gereicht zum großen Nachtheile des Steuer-Ærarii, daß bey vielen derer Beamten ſolches, vermuthlich durch die bisherigen Kriegs-Unruhen, ins Vergeſſen gekommen.

Es wird alſo den Amts-Steuer-Einnehmern hierdurch aufgegeben, daß, ſo oft bey denen Aemtern Käufe und dergleichen Contracte gehandelt werden, ſie darauf ſehen, daß ihnen davon, vor deren Confirmation, nach Maßgebung nur gedachten Generalis Nachricht ertheilt werde.

Und, ſo oft dieſes nicht geſchieht, haben ſie unverzüglich ihren Bericht zum Churfürſtl. Oberſteuer-Collegio zu erſtatten, damit die auf jeden Fall verwürkten Zehen Thaler Strafe durch die behörigen Wege von denen Beamten eingebracht werden können.

Und da dieſe Veranſtaltung nicht allein zur Sicherheit des Steuer-Ærarii, ſondern auch zum unmittelbaren Beſten der Contribuenten ſelbſt gereicht; So verſehen Wir Uns, es werden die Amtſäßigen Obrigkeiten von ſelbſt, ohne Erwartung einer gemeſſenen Anordnung, die Diſpoſition bey ihren Gerichten treffen, daß der Amts-Steuer-Einnahme vor Confirmation dergleichen Käufe und Contracte davon Nachricht ertheilt werde, damit von dieſer die nöthige und vollſtändige Ab- und Zuſchreibung der Schocke in Manualien und Quittungs-Büchern, vornemlich aber in den Cataſtris bewerkſtelligt werden könne.

Denen Beſitzern der Ritter-Güther liegt, vermöge des ihnen zugeſtandenen Juris ſubcollectandi, ob, darauf Acht zu haben, daß dergleichen Ab- und Zuſchreibungen, auch ſonſt nöthige Anmerkungen in den Cataſtris jedesmal zu rechter Zeit, deutlich, und mit völliger Zuverläßigkeit geſchehe.

Da deſſen Unterlaſſung, in der Folge der Zeit eine gänzliche Zerrüttung derer Cataſtrorum nach ſich zieht; ſo iſt die pflichtmäßige Sorgfalt, ſolche zu vermeiden, für ſie um deſto wichtiger, je unangenehmer ihnen die dadurch ſich häufenden local-Reviſiones fallen müſſen, wenn ſie dabey den Vorwurf nicht ablehnen können, daß ſolche durch ihr eigenes Verſchulden unvermeidlich geworden ſind.

Je häufiger in Städten die Veränderungen und Theilungen der Häuſer, Güther und Grundſtücken vorkommen; deſto unentbehrlicher iſt auch bey ihnen die richtige und mit der äußerſten Genauigkeit, auch Beziehung auf die Folia Cataſtri fortzuſetzende Ab- und Zuſchreibung der Schocke, deſſen Unterlaſſung jedesmal zu derer Räthe eigenen Verantwortung ausfallen muß.

3.

3. Steuer-Executiones. Die Klagen der Unter-Obrigkeiten und Contribuenten über den beſchwerlichen Mißbrauch bey den Steuer-Executionibus vermehren ſich täglich; und Wir vernehmen ſolches um ſo viel mißfälliger, da Wir wünſchten, daß die getreuen Unterthanen mit der Execution gänzlich verſchonet werden könnten, und daß, wo die dringenden Landes-Bedürfniſſe, oder die Saumſeligkeit der Contribuenten ſolches nicht verſtatten wollen, dennoch mit deren möglichſten Schonung verfahren, und demjenigen aufs genaueſte nachgelebt werde, was nicht allein die General-Inſtruction für die Executores vom 14ten Octobris 1722, ſondern auch die nachher wiederholt ergangene Verordnungen gemeſſenſt vorgeſchrieben, und nur noch neuerlich mittelſt Vorbeſchieds-Befehls vom 4. Apr. 1764, euch dieſerhalb anbefohlen worden iſt.

Beſonders finden Wir dieſes als ein ſchädliches und eigennütziges Beginnen der Executoren, daß ſie theils Orten, wenn ſie ſich in einem Amte oder Gerichte die Reſtanten haben anzeigen laſſen, bey ſelbigen, ohne auf Execution ſich würklich einzulegen, von einem Dorfe zum andern müßig herumſtreichen, und gleichwohl von einem jedweden, welchen ſie erinnert haben, den Betrag derer, auf einen ganzen Tag kommenden Executions-Gebühren erpreſſen, ſodann mit den folgenden Reſtanten auf gleiche Maaße verfahren, und auf dieſe Art in einem Tage die geordneten Executions-Gebühren ſtrafbarer Weiſe zu ihrem Vortheile vervielfältigen.

Da nicht allein die für das Steuer-Ærarium nöthige Abſicht dadurch in keine Weiſe erlangt wird, immaßen auf ſolche Art die reſtirenden Steuern niemals zuſammen getrieben werden, vielmehr die Reſtanten, in der Hoffnung, Zeit und Nachſicht zu gewinnen, und ſich der Gegenwart des Executoris dermalen zu entläſtigen, lieber einige Groſchen Executions-Gebühren geben, als den geforderten Rückſtand bezahlen, hierdurch aber in der Folge ſie außer Stand geſetzt werden, das Schuldige abzuführen, indem dergleichen Executions-Gebühren, nach und nach mehr betragen, als der gefoderte Reſt ſelbſt, welcher doch endlich berichtiget werden muß;

So befehlen Wir ernſtlich, ihr wollet die Veranſtaltung treffen, daß der Executor nach erhaltener Reſtanten Specification, bey demjenigen einer Gemeine, ſo den ſtärkſten Reſt hat, und nicht notoriſch unvermögend iſt, ſich allein einlege, und von ihm eher nicht weiche, bis Richtigkeit getroffen werden; ſodann aber mit den übrigen Reſtanten dieſes Orts ebenmäßig nach dieſer Vorſchrift verfahre, auch wohl nach Befinden mit einer andern Gemeine auf eben dieſe Art einen Anfang mache; in der Hoffnung, daß dieſes ernſtliche Verfahren bey den übrigen Reſtanten den erwarteten Eindruck machen, und ſie ermuntern werde, die ſchuldigen Steuern mittlerweile abzuführen, ohne erſt dieſe Execution auf ihren eigenen Güthern abzuwarten; als wodurch zugleich der bisherige, ohnehin unhinlängliche Vorwand wegfällt, daß zu der, auf dieſe vorgeſchriebene Art, einzurichtenden Beytreibung der Steuern keine gnugſame Anzahl von Executoribus zu erlangen ſey.

Sollte dieſe Unſere eingeſchärfte, und erläuterte Verordnung dennoch weiter vernachläßigt, und nicht mit der genaueſten Sorgfalt in Obacht genommen werden; ſo ſoll auf der Beamten und Unter-Obrigkeiten gegründete Anzeige, oder der Contribuenten wahr befundene Beſchwerde der Creyß- oder der Unter-Einnehmer, welcher einen ſolchen dieſer Inſtruction zuwider lebenden Executorem, abgeſendet hat, der Gemeine, oder einzelnen Contribuenten, dergleichen widerrechtlich erpreßte Gebühren aus ſeinen eigenen Mitteln erſetzen, und ſteht ihm ſodann frey, wenn dieſer Mißbrauch wider ſein Wiſſen, und wider ſeine Anordnung geſchehen iſt, ſich an den Executorem ſelbſt zu halten.

4.

4. Dismembration derer Grundſtücken. Wie denen Amts- und Stadtſteuer-Einnehmern nicht zukommet, ohne Concurrenz derer Beamten, Gerichten und Stadt-Räthe bey zu ſuchender Erlaubniß zu Dismembration der Güther und Grundſtücke einſeitige Berichte zu erſtatten, immaßen ſolchen Falls nicht alleine keine Reſolution darauf gefaßt, ſondern auch der Einnehmer zum Wiedererſatze aller dadurch unnöthig verurſachten Unkoſten angehalten werden ſoll.

So haben auf der andern Seite die Beamten und Räthe in Städten, unter gleichmäßiger Verwarnung, ſolche Dismembrations-Berichte niemals ohne Zuziehung der Steuer-Einnehmer, und deren ex Officio zu verrichtenden Mitunterſchrift zu erſtatten.

Und fände der Steuer-Einnehmer gegründetes Bedenken, dergleichen Zertheilungen auf die Art, wie ſie vorgeſchlagen iſt, anzurathen; ſo hat ſelbiger ſeine abweichende Meynung, mit Beziehung auf die obwaltenden Urſachen, im Berichte ſelbſt anzuführen, durch dieſe, obſchon vielleicht nicht ungegründete, Weigerung aber den Fortgang der Sache, und den Abgang des Berichts nicht aufzuhalten.

Und, da oftmals zu Rettung eines in Schulden, oder ſonſt in Abfall der Nahrung gerathenen Contribuenten dergleichen Dismembrationes, bey ſtarkes Güthern aber zu einem beſſern Umtriebe der Wirthſchaft, und zu einer fleißigern Beurbarung derſelben, um ſo gewiſſer gereichen können, je gegründeter es iſt, daß die Felder nur deſto beſſer bearbeitet werden, je mehr ſolche unter fleißige Wirthe mit proportionirten

Oneribus vertheilt ſind; ſo erwarten Wir von denen Unter-Obrigkeiten, daß ſie den Unterthanen dergleichen, unter billigen und Verfaſſungsmäßigen Bedingungen geſuchte Dismembrationes ohne Noth nicht erſchweren werden.

5.

5. Richtige Angabe der Situation derer Güter, oder Dörfer.

Da viele Ritter-Güther und Dörfer einerley Namen führen; So giebt es ſehr oft zu mancherley Aufenthalte, und andern Irrungen Gelegenheit, wenn in denen zum Churfürſtl. Oberſteuer-Collegio eingeſendeten Berichten und Supplicaten nicht bey der Unterſchrift mit angemerkt iſt, in welchem Amts-Bezirke das Ritterguth oder Dorf gelegen ſey.

Zu dem Ende iſt auch bereits im Steuer-Ausſchreiben des Jahrs 1740 mittelſt Befehls vom 25ſten Novembris 1739 gemeſſenſt verordnet worden, daß bey der Unterſchrift die Amts-Bezirke jedesmal mit angemerkt werden ſollen; Gleichwohl findet ſich, daß es meiſtentheils vernachläßiget wird: Und Wir erachten daher der Nothdurft zu ſeyn, ſolches hierdurch nochmals einzuſchärfen, unter der Verwarnung, daß außerdem dergleichen Berichte und Supplicate, entweder bey den Expeditionibus, dem Ueberbringer ſogleich wiederum zurückgegeben werden, oder, wenn ſie mit der Poſt eingeſendet wären, unexpedirt liegen bleiben ſollen.

6.

6. Supplicata und Steuer-Sachen.

So iſt auch ſchon in der erläuterten Proceß-Ordnung verſehen, nicht weniger nachher durch verſchiedene Generalia, auch einige beſondere Reſcripte, als vom 7ten Januarii 1734 und vom 30ſten Januarii 1736 eingeſchärft, daß keine Memoriale und Schriften, ohne der Concipienten Unterſchrift, am wenigſten aber die von Gemeinen und Societæten, auch der eignen Schriftſtellung unfähigen Perſonen, und unter dem zugeſetzten Vorgeben, als Selbſt-Dichter nomine collectivo, oder einzeln unterzeichnet, eingereicht noch angenommen werden ſollen.

Gleichwohl wird dieſes dermalen ſehr oft unterlaſſen, und es iſt ſolches um ſo weniger zu geſtatten, da ſich, beſonders ſeit wiederhergeſtellter Ruhe geäuſſert, daß der eigennützige, und oft gefährliche Vorwitz vieler Perſonen, welche dergleichen Schriften zu fertigen, unbefugt ſind, die unruhigen oder einfältigen Gemüther einzelner Supplicanten, oder auch wohl ganzer Communen verleitet hat, häufige, und dabey ungegründete Beſchwerden vorzubringen, dadurch weitläuftige Unterſuchungen ohne Erfolg zu veranlaſſen, oder wohl ſaumſelige und widerſpenſtige Contribuenten in ihren irrigen Vorurtheilen zu beſtärken, und die Einbringung der currenten Steuern, nicht ohne vielen Zeit- und Geld-Verluſt, zum höchſtnachtheiligen Beyſpiele für andere Communen und Unterthanen zu hemmen.

Werden dergleichen übelgeſinnte und unbefugte Concipienten entdeckt, ſo iſt deren ernſte Beſtrafung gewiß. Damit aber auch allen daraus zu beſorgenden Folgen in Zeiten vorgebeugt werde;

So wiederholen Wir die ehemals getroffenen Veranſtaltungen: Daß keine dergleichen Supplicate ohne eines zu deren Fertigung befugten Concipienten Unterſchrift angenommen, noch expedirt werden ſollen; Ein jeder Concipient ſelbſt aber wird ſeiner Pflicht eingedenk, und zu ſeinem eigenen Beſten vorſichtig gnug ſeyn, nichts vorzuſtellen, und zu unterſchreiben, was nicht billig, gegründet, und anſtändig ſey; Außerdem er ſich eigener Verantwortung und empfindlicher Strafe, nach Vorſchrift derer Geſetze, zu gewärtigen hat.

7.

7. Neuer Anbau.

Wegen derer bey neuem Anbaue Alters halber eingegangener, oder von roher Wurzel auf beſchockten Grund und Boden aufgeführter Häuſer zu erſtattenden Berichte finden Wir nöthig, die Unter-Obrigkeiten und Juſtitiarios auf die dieſerhalb ins Land ergangenen Verordnungen, und beſonders, außer dem Regulative de An. 1702 auf das Baubegnadigungs-Reglement d. 11. Decembris 1730, im Steuer-Ausſchreiben des Jahrs 1731 zu verweiſen, welche ſie vom neuen ſich bekannt zu machen, und ſolche in genaue Obacht zu nehmen, auch, durch weitere Vernachläßigung deſſen, bey Strafe eigenen Erſatzes, unnöthige Unkoſten denen Baubegnadigung ſuchenden nicht zu verurſachen haben.

8.

8. Wiederanbringung derer Wüſtungen.

Wir verſehen Uns zu der pflichtſchuldigen Obliegenheit derer Beamten und Unter-Obrigkeiten, daß ſie für die Wiederanmannbringung derer bey dem letztern Kriegs-Unruhen, oder ſonſt in die Wüſtung verfallenen Güther und Häuſer alle mögliche Sorgfalt tragen, und deren Aufnahme, wenn es auf andere Art nicht geſchehen kan, durch fortdauernde Subhaſtationes zu beſchleunigen ſuchen, auch dabey allenthalben dasjenige ſorgfältig vor Augen haben werden, was das Mandat vom 29ſten Aprilis 1735 und deſſen Beylagen hierinne erfodern.

Wo aber Umſtände in den Weg träten, daß dergleichen verlaſſene Güther und Häuſer ſo geſchwind nicht, als man wünſcht, aus der Wüſtung erhoben werden könnten, da giebt das Generale vom 30ſten Maji 1763 klare Maaße.

Welchem die Unterobrigkeiten aufs genaueſte nachzugehen unvergeſſen ſeyn werden, und beſonders bey wüſten Hausſtädten ungeſäumte Veranſtaltung vorzukehren haben, daß ſolche gerichtlich übermeſſen, und vermalet, die Angrenzungen auf allen Seiten, auch, wie ſolches befunden worden und geſchehn, umſtändlich ad Acta regiſtriret, und dieſe Regiſtratur in forma probante der nächſtkünftigen Pfennig-Steuer-Einrechnung mit Beziehung auf die Folia der Schockſteuer-Anſchläge, wo ſie cataſtrirt ſtehen, beygefügt, in den folgenden Jahren ſich kürzlich darauf bezogen, und welche Caducitäten binnen der Zeit wieder erhoben, oder andere Stellen neuerlich in die Wüſtung verfallen? deutlich beygemerkt werden.

Und, um alles dieſes in der, zu künftiger Nachricht, ſo nöthigen Ordnung zu erhalten, haben die Gerichtsperſonen jährlich, mit Zuziehung einer der jüngſten Nachbarn im Dorfe, ob bey dieſen vermalten Wüſtungen alles noch unverrückt und unverändert ſey? nachzuſehn, wovon das Befinden jedesmal ad Acta zu regiſtriren iſt.

Eben ſo genau und zuverläßig ſind alle auf einem dergleichen Hauſe, Guthe, oder einzelnen wüſten, und deſertirten Grundſtucken haftende Steuern, nebſt übrigen Gefällen und præſtandis ad Acta glaubwürdig und deutlich zu verzeichnen, damit nicht in folgenden Zeiten Weiterungen darüber entſtehen mögen.

Jedesmal aber iſt in denen jährlichen Pfennigſteuer-Rechnungen pflichtmäßig anzuführen: Was für Bemühung in Wiederanmannbringung dergleichen wüſter Häuſer und Güther angewendet, und was für Vorſorge bey denen fructibus naturalibus perceptis & percipiendis gebraucht, auch wie ferne ſolche pro rata zu Abtragung derer currenten Steuern verwendet worden.

Die ins Land ergangene Generalia, und die auf ſolche ſich gründende täglichen Verordnungen legen gnugſam zu Tage, wie viele Erleichterungen, Remiſſe und verſchiedene Arten der Begnadigungen man von Seiten des Churfürſtlichen Oberſteuer-Collegii dem neuen Annehmer dergleichen Wüſtungen verſichert, und ihnen würklich angedeyhen läßt.

Und da deren Wiedererhebung, eben ſo, wie die Conſervation derer zur Caducität ſich neigenden Häuſer und Güther nicht dem Steuer-Ærario allein, ſondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten ſelbſt in vielerley Rückſicht eben ſo vortheilhaft fällt; So iſt zu Erlangung dieſer gemeinnützigen Abſicht unumgänglich erforderlich, daß gedachte Gerichts-Obrigkeiten, wie bereits von verſchiedenen, mit gutem Erfolge geſchehen, dem ſich anbietenden neuen Annehmer, und nach Befinden, in den Subhaſtations-Patenten, zugleich auch ihres Orts eine billige und proportionirte Erklärung thun: auf wie viele Jahre ſie dem neuen Annehmer Befreyung von ihren Zinſen, Dienſten und Gefällen zugeſtehn, und was ſie ſonſt demſelben zu ſeiner Erleichterung verſichern mögen.

Wie ſie denn in denen zur Churfürſtl. Oberſteuer-Einnahme zu erſtattenden Berichten, worinnen ſie auf Erlaß, Begnadigung, auch wohl Moderation der Steuern, und vielmals gar beweglich antragen, jedesmal die zuverläßige Anerklärung beyzufügen haben; Was? und auf wie viel Jahre, ſie, ihres Orts, dem neuen Annehmer dergleichen zu verwilligen, gemeynet ſind? Damit ſie bey dieſer, für ihren eigenen Vortheil eben ſo nützlichen Angelegenheit, ſich alles unangenehmen Verdachts entläſtigen, daß ſie, bloß auf Unkoſten des Steuer-Ærarii, ihr eigenes Intereſſe dabey, ohne Abgang erhalten wollten.

9.

9. Expedition derer Steuer-Befehle.

Vermöge derer ergangenen Generalien, d. d. 27. Novembris 1695, 27. Nov. 1718, 25. Nov. 1738, auch verſchiedentlicher Meß-Vorbeſchieds-Befehle, ſollen die Creyß-Einnahmen nicht allein ihre eigenen, ſondern auch derer Unter-Einnehmer Inventaria, bey denen mit ihnen erfolgenden Veränderungen übergeben, und reſpective beybringen laſſen, ſolche examiniren, und ſodann zur Steuer-Rechnungs-Expedition einſenden.

Nicht weniger iſt durch die Generalia de annis 1708, 1710, 1718, 15. Julii 1729, 18. Januarii 1748, Neujahr-Vorbeſchied 1755 und Oſter-Markt-Vorbeſchied 1763, die Beantwortung und Einſendung derer ausgeſetzten Defecte, nach einer Zweymonathlichen Friſt bey Zehen Thaler Strafe, anbefohlen worden.

Gleichwohl ſind dieſen, und des in den Leipziger Meſſen mündlich beſchehenen Erinnerns unerachtet ſo viele Inventaria, nach der Beylage ſub A. und ſo viele Defects-Beantwortungen, nach der Beylage ſub B. annoch rückſtändig.

Und Wir bringen euch daher ſolche anderweit in Erinnerung, mit dem Begehren, ihr wollet binnen hier und der nächſten Oſter-Meſſe 1765 die Examination und Einſendung der rückſtändigen Inventarien berichtigen, und die zugeſendeten Defecte beantworten, außerdem aber euch unfehlbar gewärtigen, daß die angedrohete Strafe von euch eingebracht werde.

Und ob wohl nach dem Ausſchreiben jetztlaufenden Jahres, und andern nachher getroffenen Anordnungen, die, bis zu wieder hergeſtelltem Frieden ausgeſetzten Trankſteuer-Defecte, ſo viel die Lade-Zettel, und daraus zu liquidirenden Trankſteuer-Nachſchüſſe, und Strafen betrifft, weiter nicht urgirt, noch denen Defectaten zur Beantwortung weiter zugefertigt werden ſollen; So ſind doch, um hierinnen zur nöthigen Ordnung zu gelangen, ſolche, mit Beziehung auf gedachtes Ausſchreiben zu remittiren.

10.

10. Rechnungs-Weſen.

Zu Förderung des Rechnungs-Weſens, finden Wir nöthig, anzuordnen, daß die Stände, Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, die exigiblen Reſte noch vor Ausgang des Jahres eintreiben, ihre Regiſter ultimo Decembris abſchließen, und die Amtsſaſſen ſolche ſogleich zur Amts-Steuer-Einnahme, die Schriftſaſſen und Amts-Steuer-Einnehmer aber längſtens den 15ten Januarii des folgenden Jahres bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe zur Creyß-Einnahme nebſt denen von jedem Orts Gerichten agnoſcirten Reſtanten-Verzeichniſſen abgeben ſollen.

Dagegen haben die Creyß-Einnehmer binnen zwey Monathen, mithin längſtens medio Martii die Creyß-Auszüge nebſt Stände-Regiſtern und Reſt-Verzeichniſſen zur Haupt-Caſſe, ebenfalls bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe abzugeben.

Deſſen ihr die Stände und Unter-Einnehmer zu beſcheiden, auch euers Orts euch ſelbſt hiernach aufs genaueſte zu achten habt.

11.

11. Münz-Angelegenheiten.

Was in dem Münz-Mandate, d. 9. Julii 1732, §. 14. d. 3. Martii 1733, §. 6. ſowohl in denen beſondern Anordnungen, d. 6. Septembris 1714, 9. Dec. 1714, d. 14. April. 1718, d. 10. Septembris 1722 & 28. Novembr. 1741, nicht weniger unterm 29. Martii a. c. und in dem Vorbeſchieds-Befehle vom 4. Apr. a. c. wegen richtiger Einpackung derer Gelder, und verſchiedener dabey zu beobachtender Umſtände, auch der, bey deſſen unterlaſſener Befolgung, darauf geſetzten Strafe gemeſſenſt vorgeſchrieben worden; ſolches muß euch noch wohl erinnerlich ſeyn.

Da aber die Erfahrung gewieſen, daß dieſem verſchiedentlich nicht nachgelebet worden; So habt ihr die Stände und Unter-Einnehmer, unter Verwarnung des Vierfachen Erſatzes, anderweit darnach zu beſcheiden, auch ſelbſt dieſem aufs genaueſte nachzugehn, und zu mehrerer Sicherheit die Tage, wenn das Geld gepackt worden, darauf zu ſchreiben, auch daß von denen Ständen und Unter-Einnehmern ſolches Pflichtengemäß und zuverläßig darauf angemerkt werde, Veranſtaltung zu treffen, nicht weniger auf deſſen jedesmalige Beobachtung ſorgfältig Acht zu haben, und bey den Creyß-Caſſen keine Geld-Paquete von Schriftſaſſen und Steuer-Einnahmen anzunehmen, wo nicht dieſe Bemerkung des Tages, und was ſonſt dieſerwegen angeordnet, genau beobachtet worden iſt.

12.

12. Erläuterung wegen derer Differenzien in Milizgelder-Beyträgen.

Weil bey der oben No. 1. bemerkten neuerlichen Einrichtung, die Miliz-Gelder-Beyträge, nach den gangbaren Schocken auszubringen, ſich annoch hin und wieder einige Zweifel äußern, welche denen Creyß-Commiſſarien auf die am wenigſten beſchwerliche und verzögernde Art zu erläutern ſind; ſo haben die Schriftſäßigen Stände, und die Amts-Steuer-Einnahmen bey der unmittelbar an ſie von gedachten Creyß-Commiſſarien gelangenden Anfragen dieſe Erläuterungen hinreichend zu geben, da aber hierbey gar beſondere und von ihnen nicht zu entwickelnde Zweifel vorwalteten, ſolche bey euch mittelſt Schreibens anzuzeigen, und von euch deren Auflöſung zu erwarten.

13.

13. Trankſteuer-Erlaſſe, wegen umgeſchlagener Biere.

Wegen der umgeſchlagenen Biere wird, nach dem Ausſchreiben die gewöhnliche Begnadigung ertheilt; Wobey es auch fernerhin ſein unverändertes Bewenden hat.

Da aber ſeit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß wegen ſolcher umgeſchlagenen Biere ungleich öfterer als in vorigen Zeiten, Erlaß geſucht wird, und für das gemeine Beſte ſehr dienſam ſeyn würde, die verſchiedenen Urſachen davon in Erfahrung zu bringen, um dergleichen Schaden und Verluſte fürs künftige mit ſicherem Erfolge vorbeugen zu können; So erwarten Wir, daß künftig die Gerichts-Obrigkeiten, in dieſe Urſachen der umgeſchlagenen Biere genauer inquiriren, ſolche in den Berichten deutlich und pflichtgemäß, ohne Beſorgniß, daß dieſerwegen dem Brauer etwas zur Laſt gelegt, oder den Supplicanten ihre Begnadigung erſchwert werde, anzeigen, wenn dieſes aber, vorgeſchriebenermaßen nicht geſchieht, gewärtig ſeyn ſollen, daß die Begnadigung nicht ertheilt werde.

14. Steuer-Reſte, und deren Einrechnung betreffend.

14.

Endlich finden Wir auch nöthig, wegen derer in vorigen Verwilligungen zurück gebliebenen Reſte, und darüber zu führenden Rechnungen nachfolgende Vorſchrift, mit Beyfügung zweyer Schematum ſub A. und B. zu ertheilen, auch die Stände und Unter-Einnehmer auf das ihnen durch den Druck bekannt zu machende Schema ſub B. und deſſen genaue Beobachtung anzuweiſen.

Es ſind zwar

a) a) über die Extra-Quatember-Steuer-Reſte, bis mit 1705. ingleichen über die Vermögen-Steuer-Reſte de Anno 1711. und über die Donativ-Geld-Reſte, beſondere Regiſter zu führen: Da aber mit jetziger Bewilligung die Landſteuern zu denen Pfennigſteuern geſchlagen worden, mithin die vormalige Landſteuer-Rechnungen zu Erleichterung derer Einnehmer, hinkünftig wegfallen. So ſind die in letztern vorhin nachgeführte Landſteuer-Reſte, in denen Pfennig- und Schockſteuer-Reſt-Rechnungen nunmehro mit in Anſatz zu bringen.

Weil auch

b) b) die Abtheilung derer Pfennig- und Quatember-Steuer-Reſte nach denen vormals in den Ausſchreiben benannten Bedürfniſſen viele Weitläuftigkeit und Mühe verurſacht hat; ſo ſollen von nun an die Reſte nach denen in dem Schemate beniemten Jahren in Folle, und mit Weglaſſung derer Bedürfniſſe, auch ohne Benennung derer vormaligen Partiaulair-Speſen, in Rechnung geführet werden.

c) c) Gleichwie unter denen Reſten de Anno 1760. bis mit 1763. nur diejenigen zu verſtehn, die auf dieſſeitige Ausſchreiben zurück geblieben; alſo ſind die auf die Königl. Preußiſchen Ausſchreiben in obigen Jahren unabgeführte Poſten mit jenen Reſten nicht zu vermengen, ſondern da ſie zu Bezahlung derer Creyß-Schulden überlaſſen worden, denen Creyß-Deputirten anzuzeigen, welchen ohnedieß die Rechnungen über die Kriegs-Præſtationes zu examiniren oblieget.

d) d) Damit auch die Current-Rechnungen nicht aufgehalten werden, ſo ſind die Reſt-Rechnungen von denen Ständen und Unter-Einnehmern in Termino Joannis unnachbleibend und bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe an die Creyß-Einnahmen, von dieſen aber in Termino Michaelis an die Reſt-Haupt-Caſſe, ingleichen die ſonſt gewöhnlichen Creyß-Reſtanten Specificationes zur Steuer-Rechnungs-Expedition bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe abzugeben, und iſt damit in nächſtfolgendem 1765. Jahre der Anfang zu machen, auch die Beſchaffenheit derer Reſte, und ob zu deren Einbringung noch Hoffnung vorhanden, pflichtmäßig anzugeben, damit wegen Abſchreibung deren inexigiblen Reſte Verordnung ergehe und das Rechnungs-Werk erleichtert werden könne.

Uebrigens ſind

e) e) die geordneten Einnehmer-Gebühren hinkünftig nur von der baaren Abführung zu verſchreiben.

Schlüßlichen iſt alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen, und nicht durch beſondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueſte zu beobachten, und zu bewerkſtelligen.

Geſtalt denn ihr auch allerſeits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorſamen, dem Ausſchreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbſt-Erſatzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der geſetzten Friſten, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen einzutretenden Meſſen zu ſchließen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch jedesmal werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zur Churfürſtl. Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Novembr. 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Formular

Zu denen Land- Pfennig- und Schock- Steuer-Reſt-Rechnungen.

Des Amts N. Reſt-Rechnung über Land- Pfennig- und Schock-Steuer-Reſte bis mit Anno 1763. abgelegt. Anno 1765.

Notand.

Die Reſt-Rechnungen von denen Amts- und Schriftſäßigen Ritter-Güthern und Städten, werden, mutatis mutandis, auf gleiche Weiſe eingerichtet, jedoch bey jenen derer Dorf-Gerichten Reſt-Agnitions-Scheine nicht erforderlich ſeyn, wenn nur die Reſte in denen Reſt-Rechnungen ſelbſt, individualiter und umſtändlich jedesmal ſpecificiret werden:

und

Die Quatember-Steuer-Reſt-Rechnungen, werden, mit nöthiger Beobachtung derer hierinnen bey der Einnahme und ſonſten angemerkten wenigen Abweichungen, hiernach ebenfalls abgefaſſet werden können.

Einnahme an vorher verbliebenen Reſten.

1. Land ⸗ Steuer ⸗ Reſte,

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1667 bis mit 1710.
- - - - - 1711 ⸗ ⸗ 1728.
- - - Zuwachs
- - - de ao. 1729 bis mit 1756.
- - - Zuwachs
- - - aufs Jahr 1757.
- - - Zuwachs,
Thut / Thlr. Gr. Pf. als:
Thlr. Gr. Pf. beſage letzter Reſt-Rechnung d. d.
- - - an Zuwachs.
/ utſ.

2. Pfennig ⸗ Steuer - Reſte.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1653 bis mit 1710.
(Not. In Quatembern de ao. 1661 bis mit 1710.)
- - - de ao. 1711 bis mit 1728.
- - - Zuwachs,
- - - ord.
- - - Zuwachs, } de ao. 1729 bis mit 1749.
- - - extr.
- - - Zuwachs,
- - - ord.
- - - Zuwachs, } - - 1750 bis ult. Aug. 1756.
- - - extr.
- - - Zuwachs,
- - - ord.
- - - Zuwachs, } vom 1. Septembris 1756 bis Ausgang 1757.
- - - extr.
- - - Zuwachs,
(Not. Die Quatember-Steuer⸗Reſte de ao. 1729 bis mit 1757 dürfen nicht in ordinaria & extraordinaria abgetheilet werden.)
Thut / Thlr. Gr. Pf. als:
Thlr. Gr. Pf. bis mit ao. 1749 laut der letztern Reſt-Rechnung d. d.
- - - de ao. 1750 bis mit 1757 beſage letzterer Reſt-Rechnung d. d.
- - - an Zuwachs,
/ utſ.

3. Schock ⸗ Steuer ⸗ Reſte,

a) de ao. 1758 & 1759.
Thlr. Gr. Pf. beſage der letztern Schock⸗Steuer⸗Reſt-Rechnung d. d.
- - - Zuwachs,
Thut / Thlr. Gr. Pf.

b) de ao. 1760 bis mit 1763 auf Churfürſtl. Sächſiſches Ausſchreiben.
Thlr. Gr. Pf. laut der Schock-Steuer-Rechnung aufs Jahr 1763.
- - - Zuwachs,
Thut / Thlr. Gr. Pf.

c) Auf Einen Pfennig d. 15. Novembris 1763 zum Praeſent.
(In Quatembern d. 15. Decembris, d. a.)
Thlr. Gr. Pf. beſage ſelbiger Rechnung
- - - Zuwachs,
Thut / Thlr. Gr. Pf.

Summa der Einnahme

/ Thlr. Gr. Pf. als:
Thlr. Gr. Pf. Reſte,
- - - Zuwachs an Nachſchuß de ao. 1723 bis mit 1763, van verſchwiegenen Zwölf gangbaren Schocken, wegen N. N. zu N. &c.
/ utſ.

Ausgabe,

Ausgabe, an Erlaſſungen,

1. Land-Steuer-Reſte,

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1696. bis 1708. ſind in N. zu N. Concurſu, beſage angefügten Diſtributions-Abſchiedes ſub ⊙ leer ausgegangen und vermöge beygehenden gnädigſten Befehls, d. d. &c.

ꝛc. — Thlr. Gr. Pf.

2. Pfennig-Steuer-Reſte,

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1696. bis 1708. ſo in N. zu N. Concurſu leer ausgegangen, und wie oben angezeigt, in Ausgabe gebracht werden ſollen.

ꝛc. — Thlr. Gr. Pf.

3. Schock-Steuer-Reſte,

a) de an. 1758. und 1759.

Thlr. Gr. Pf. ſind nach benannten Gemeinden, als:
Thlr. Gr. Pf. der Gemeinde zu N. erlaſſen, vermöge ꝛc.

ꝛc. — Thlr. Gr. Pf.

b) de ao. 1760. bis mit 1763.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1762. und 1763. von N. abgebrannten Guthe zu N. ꝛc.

ꝛc. — Thlr. Gr. Pf.

c) Auf 1 Pfennig d. 15. Nov. 1763.

Thlr. Gr. Pf. wegen obbemeldeten N. abgebrannten Guths ꝛc.

ꝛc. — Thlr. Gr. Pf.

Summa des Erlaſſes,

/ Thlr. Gr. Pf.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1667. bis mit 1710.
- - - - - 1711. - - 1728.
- - - - - 1729. - - 1756.
- - - aufs Jahr 1757.
} Land-Steuer-Reſte.

— Thlr. Gr. Pf.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1653. bis mit 1710.
- - - - - 1711. - - 1728.
- - - ord. / - - - extr. } de ao. 1729. bis mit 1749.
- - - ord. / - - - extr. } - - 1750. bis ult. Aug. 1756.
- - - ord. / - - - extr. } vom 1. Sept. 1756. bis Ausg. 1757.
} Pfennig-Steuer-Reſte.

— Thlr. Gr. Pf.

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1758. und 1759.
- - - - - 1760. bis mit 1763.
- - - auf 1 Pfennig zum Præſent.
} Schock-Steuer-Reſte.

/ utſ.

Einnehmer-Gebühren,

Von der nach Abzug der Erlaſſungen verbleibenden baaren Abführung, vermöge allergnädigſten Reglements, d. d. 2. Maji 1744. und der Beſoldungs-Conſignation, d. d.

Thlr. Gr. Pf. von Thlr. Gr. Pf. Land-Steuern de ao. 1667. bis mit 1710. a 3 pro Cent,
- - - - - - - dergleichen incl. Zuwachs, de ao. 1711. bis mit 1756. a 2 pro Cent,
- - - - Thlr. Gr. Pf. dergleichen aufs Jahr 1757. a 2 pro Cent,

— Thlr. Gr. Pf. von Land-Steuern.

- - - von Thlr. Gr. Pf. Pfennig-Steuern de ao. 1653. bis 1710. a 3 pro Cent,
- - - - - - - dergleichen de ao. 1711. bis ult. Aug. 1756. incl. Zuwachs, a 2 pro Cent,
- - - von Thlr. Gr. Pf. dergleichen von 1. Sept. 1756. bis 1757.

— Thlr. Gr. Pf. von Pfennig-Steuern.

- - - von Thlr. Gr. Pf. Schock-Steuer de ao. 1758. und 1759.
- - - - - - - - - - 1760 bis 1763.
- - - - - - - - - auf 1. Pf. zum Præſent, a 2 pro Cent,

(Nota. von denen Quatember-Steuern de ao. 1729. bis mit 1763. wird nur 1 pro Cent gerechnet.)

Summa / Thlr. Gr. Pf.

Worüber hiermit quittiret wird.

Bothenlohn,

Thlr. Gr. Pf. , , maliges Bothenlohn, a — Gr. — auf , Meilen von denen zur Creyß-Einnahme baar eingelieferten Reſt-Geldern

als:

Thlr. Gr. Pf. am , , , } 1765.

ꝛc.

beſage der Bothen Quittungen, No. ꝛc.

Summa / Thlr. Gr. —

(Nota. Dieſe werden auf Schock-Steuern de ao. } 1758. ꝛc. 1760. ꝛc. ohngefehr abgetheilet.)

Summa an Einnehmer-Gebühren und Bothenlohn,

/ Thlr. Gr. Pf.

Hierzu

Baare Lieferung,

/ Thlr. Gr. Pf.

nehmlich:

Thlr.	Gr.	Pf.	de ao. 1667. bis mit 1710.	Land-Steuer-Reſte.
-	-	-	- - 1711. - - 1728.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	de ao. 1729. - - 1756.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	aufs Jahr 1757.	
-	-	-	Zuwachs,	
			— Thlr. Gr. Pf.	

Thlr.	Gr.	Pf.	de ao. 1653. bis mit 1710.		Pfennig-Steuer-Reſte.
-	-	-	- 1711. - 1728.		
-	-	-	Zuwachs,		
-	-	-	ord.	de ao. 1729. bis mit 1749.	
-	-	-	Zuw.		
-	-	-	extr.		
-	-	-	Zuw.		
-	-	-	ord.	- - 1750. bis ult. Aug. 1756.	
-	-	-	Zuw.		
-	-	-	extr.		
-	-	-	Zuw.		
-	-	-	ord.	vom 1. Sept. 1756. bis mit 1757.	
-	-	-	Zuw.		
-	-	-	extr.		
-	-	-	Zuw.		
			— Thlr. Gr. Pf.		

-	-	-	de ao. 1758. und 1759.	Schock-Steuer-Reſte.
-	-	-	Zuwachs,	
			— Thlr. Gr. Pf.	
-	-	-	de ao. 1760. bis mit 1763.	
-	-	-	Zuwachs,	
			— Thlr. Gr. Pf.	
-	-	-	auf 1 Pfennig zum Præſent,	
-	-	-	Zuwachs,	
			— Thlr. Gr. Pf.	

/ ut ſupra.

Summa der Abführung,

/ Thlr. Gr. Pf.

nehmlich:

Thlr.	Gr.	Pf.	de ao. 1667. bis mit 1710.	Land-Steuer-Reſte.
-	-	-	- - 1711. - - 1728.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	de ao. 1729. - - 1756.	
-	-	-	Zuwachs,	
-	-	-	aufs Jahr 1757.	
			— Thlr. Gr. Pf.	

u. ſ. w. wie vorher bey der baaren Lieferung die Abtheilungen gezeigt ſind.

/ ut ſupra.

Ver-

Verbleibet demnach Reſt,

1. Land-Steuer-Reſte,

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1667. bis mit 1710.
- - - - - 1711. - - 1728.
- - - - - 1729. - - 1756.
- - - au's Jahr 1757.

Thut

/ Thlr. Gr. Pf.

2. Pfennig-Steuer-Reſte,

Thlr. Gr. Pf. de ao. 1653. bis mit 1710.
- - - - - 1711 - - 1728.
- - - ord. } de ao. 1729. bis mit 1749.
- - - extr. }
- - - ord. } de ao. 1750. bis ult. Aug. 1756.
- - - extr. }
- - - ord. } vom 1. Sept. 1756. bis mit ao. 1757.
- - - extr. }

Thut

/ Thlr. Gr. Pf.

3. Schock-Steuer-Reſte,

- - - *a*) de ao. 1758. und 1759.
- - - *b*) de ao. 1760. bis mit 1763.
- - - *c*) auf 1 Pfennig d. 15. Nov. 1763. zum Præſent.

Summa ſämmtlicher Reſte,

/ Thlr. Gr. Pf.

Beſage angefügter Reſtanten-Specification.

Sign. N. am 1765.

(L. S.) N. N.

Amts-Steuer-Einnehmer.

Amts N. Reſtanten-Specification, über Land-Pfennig- und Schock-Steuer-Reſte bis mit Anno 1763.

Land-Steuer-Reſte, bis mit Ao. 1756. aufs Jahr 1757.		Pfennig-Steuer-Reſte, vom 1. Sept. 1756. bis ult. Aug. 1756. bis mit Ao. 1757.		Schock-Steuer-Reſte,			Summa der Reſte.	Dorfſchaften und einzele Contribuenten, beſage derer Reſt-Verzeichniſſe.	ſubNo.
				de Ao. 1758. u. 1759.	de Ao. 1760. bis mit 1763.	auf 1 Pf. d. 15. Nov. 1763.			
Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Thl. gl. pf.	Dorf N.	
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -		
		ꝛc.							
								Not. Nach derer Dorfſchaften und derer mit gewöhnlichen Einrechnungs-Regiſtern zu belegenden Amtſaßen-Reſten werden die Reſte von einzelen Contribuenten oder Forenſibus, mit denen gangbaren Schocken, die in Concurſen liquidirten Reſte, ingleichen derer Vorfahren Proper-Reſte, mit umſtändlicher Anzeige derer Beſchaffenheit und der Zeit, allhier beſonders mit ſpecificirt.	
- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	Summa	
								Sign. N. am 1765.	
								N. N.	
								Amts-Steuer-Einnehmer.	

No. Das

No.

Das Dorf N. reſtiret an Land-Pfennig- und Schock-Steuern bis mit Ao. 1763.

Thlr.	Gr.	Pf.	Gangbare Schocke.	Reſtanten und deren Beſchaffenheit.
.	.	.	.	vom 1. Jul. 1735. bis mit 1763. Johann Burgs } eingefallene und noch wüſte liegende Häuſel, ꝛc.
.	.	.	.	de Ao. 1745. . . George Schmidts
ꝛc.	ꝛc.			Summa
				/ Thlr. Gr. Pf.

Daß vorher ſpecificirte Reſte würklich annoch außen ſtehen, ſolches wird von uns, denen allhieſigen Gerichten pflichtmäßig atteſtiret.

N. am

(L.S.) N. N. Richter,
N. N. }
N. N. } Schöppen,

Not. Wenn die hier anzuzeigende Beſchaffenheit derer Reſtanten nicht deutlich oder nicht zuverläßig gnug ſollten beygebracht worden ſeyn, ſo wird die Amts-Steuer-Einnahme das nöthige pflichtmäßig suppliren.

Generale,

Daß, wegen der vor und während des Krieges rückſtändigen Bau- und Brand-Begnadigungen, nach beygehenden Schemate zuverläßige Conſignationes eingeſendet werden ſollen; den 9. März, 1765.

An. 1765.

Erklärung wegen derer Bau- und andern Begnadigungen.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. In dem unterm 15. Decembr. 1763. an euch erlaſſenen Steuer-Ausſchreiben iſt bey Gelegenheit der verſicherten Bau- und anderer Begnadigungen die Erklärung gethan worden: daß zwar ſowohl wegen dererjenigen, ſo vor dem Kriege die gewöhnliche Verordnungen zu Erhebung derer Begnadigungen erhalten, ſolche aber nicht genoſſen, als auch ratione derer, ſo während des Kriegs neu angebaut oder Brand-Schaden erlitten, und die Reglementmäßige Begnadigungen ebenfalls noch nicht percipirt haben, nicht minder in Anſehung des bey denen Städten wegen der abgebrannten bishero beobachteten Regulativi in ordinariis die nähere Entſchließung dermalen noch auszuſetzen nöthig befunden ſey, bis nach Verfluß eines Jahres ſich bey denen Steuer-Haupt-Caſſen zeigen werde, ob? und was, wenn alle andere Bedürfniſſe berichtigt worden ſind, für ein Excurrens vorhanden ſey? Jedoch ſollten, wenn ſich dergleichen ergäbe, die ſo während des Krieges abgebrannt oder reſp. neu angebauet, vorzüglich mit einer Beyhülfe bedacht werden.

Erläuterung dieſerhalb.

Ob nun ſchon das gehoffte Excurrens in der Maaße nicht ausgefallen iſt, daß die von Unſers Höchſtſeligen Herrn Bruders, des Churfürſtens Königliche Hoheit hierunter gehegte Landesväterliche Abſicht noch zur Zeit zur würklichen Erfüllung gebracht werden möchte; So iſt Uns doch die Conſervation dieſer Verunglückten und neuen Anbauer beſonders angelegen, und Wir haben dieſerhalb theils untern 22. Novembr. 1764. auch ſonſt die hierzu behufigen Veranſtaltungen vorgekehrt; theils finden Wir dienlich zu ſeyn, in Zeiten ein zuverläßiges Verzeichniß, beſonders von denenjenigen Contribuenten zu haben, welchen ſowohl vor dem Kriege als während deſſelben, zu Erhebung dergleichen Begnadigungen die gewöhnlichen Reſcripte ausgefertigt worden ſind. Begehren daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. ihr wollet in dem euch anvertrauten Creyſe über diejenigen Befehle, den neuen Anbau und Brand-Schaden betreffend, welche vor oder auch während der letztern Kriegs-Unruhen ertheilt worden, und worauf die Intereſſenten des Genuſſes der zugeſtandenen Begnadigung bey damaligen Umſtänden noch nicht theilhaftig werden können, eine zuverläßige, und von euch gehörig vollzogene Conſignation nach beygehendem Schemate ungeſäumt fertigen, und ſolche, baldmöglichſten, mittelſt Berichts zum Churfürſtlichen Ober-Steuer-Collegio einſenden, zu dem Ende auch bey dem nächſten Trank-Steuer-Termine, wenn es ohne Verurſachung einiger Koſten eher nicht geſchehen mag, ſolches denen Ständen bekannt machen. Im übrigen aber dieſerhalb zu ſeiner Zeit, und ſobald die Caſſen-Umſtände ſich ergiebiger, als dermalen befinden, fernere Reſolution gewärtig ſeyn. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Mart. 1765.

Conſignation über dergleichen Befehle, nach denen Beyfugen.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Tabelle

über die Begnadigungen von neuem Anbau.

Orte.	Namen der Intereſſenten.	Verſteuert		Hat das Guth angenommen von	Hat an Gebäude neu aufgeführet.	Soll an Frey-Jahren erhalten.		Hat darauf erhalten.	Hat noch zu fodern.	Datum des Baubegnadigungs Reſcripts.
		Gangb. Schocke.	Quatember.			von Schocken Jahre.	von Quatember Jahre.			

Tabelle

über die Begnadigungen von Brand-Schaden.

Orte.	Namen der Intereſſenten.	Verſteuert		Hat das Guth angenommen von	Hat an Gebäuden neu aufgeführet.	Soll an Frey-Jahren erhalten.		Hat darauf erhalten.	Hat noch zu fodern.	Datum des Baubegnadigungs-Reſcripts.
		Gangb. Schocke.	Quatember.			von Schocken Jahre.	von Quatember Jahre.			

Tabelle

über die Begnadigungen von ſolchen neuen Aufbauen, ſo vor dem Frieden 1763. aufgeführt worden, und deren Reſolution bisher ausgeſetzt geblieben.

Protocollum.	Orte.	Namen.	Hat gebaut.	Hat es angenommen.	Verſteuert		Bekommt Begadigung		Beträgt an Erlaß auf Ein Jahr		Datum der künftig abzufaſſenden Reſcripte.
					Gangb. Schocke.	Quatember.	in Schocken.	Quatember			
							Jahre.	Jahre.	in Schocken.	Quatembern.	

Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben,

Aufs Jahr 1766. auch wegen der neuen Wein-Anlage, und der Perſonen-Steuer, ſowohl was dem ſonſt noch anhängig; den 26. Nov. 1765.

An. 1765. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc, der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Für das herannahende 1766ſte Jahr ſind nunmehro auch die Land-Steuer-Pfennige, und die Trank-Steuern nach der bey letzterm Landtage zu Verzinſung und ſucceßiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schutze hieſiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Beſtreitunng derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfniſſe, ſowohl anderer von der Landſchaft angewieſenen Ausgaben unterthänigſt erfolgten Haupt-Bewilligung, wie ſolche in dem Landtags-Abſchiede, den 20. Novembr. 1763. gnädigſt acceptirt worden, in der gewöhnlichen Maaße auszuſchreiben.

Wir begehren daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. ihr wollet dieſerhalb die benöthigte Notification ſowohl an die in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, als auch an die beſtellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer nach voriger Gewohnheit ergehn laſſen, und dabey folgendes gebührend veranſtalten:

Was die vorhin in denen Terminen Lätare und Bartholomäi und zwar in jedem derſelben zur Hälfte, erhobenen, mit dem Namen der

Land-Steuer-Pfennige,

Land-Steuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbetrifft; So bleibt es aus denen, im Ausſchreiben aufs Jahr 1764. beygemerkten Urſachen bey der daſelbſt getroffenen Anordnung, daß, obſchon der Betrag dieſer Landſteuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, ſowohl in dem Monate März, als auch in dem Monate Auguſt, bewilligtermaßen einzubringen, ſolcher jedoch zu denen Pfennig-Steuern geſchlagen, und mit dieſen in Eine Rechnung gebracht werden ſoll.

In Anſehung derer von der getreuen Landſchaft fernerhin bewilligten, und zum Theil erhöheter verſchiedentlicher

Trankſteuern.

Trank-Steuern

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorſchrift des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens in ſoweit ſein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciä nach der vorgeſchriebenen Maaße und Ordnung geſchieht; und iſt

a) von jedem Faſſe braunen Biere Ein Thaler und Acht Groſchen,

b) von jedem Faſſe weiſſen Biere Ein Thaler und Zwölf Groſchen;

Ingleichen von dem, auf Unſere Conceſſion an Theils Orten brauenden leichten, oder ſogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten, noch gewiſſe jährliche Deputate üblich ſind, nach dem beſtimmten Satze zu entrichten; immaßen Wir hoffen, es werde nunmehro allenthalben das Trankſteuer-Quantum ſeit dem Jahre 1750. nach Proportion der Bewilligung des Jahres 1749. gehörig regulirt, und weiter nicht nöthig ſeyn, euch ſolches erinnerlich zu machen.

So iſt auch

c) die vor dem, und ſeit dem Landtage 1749. üblich geweſene

Ordinaire Weinſteuer.

Ordinaire Wein-Steuer,

ingleichen

d) die beym Landtage 1742. zuerſt erhöhete, und in folgenden Landtagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

Neue Wein-Anlage.

Neue Wein-Anlage

von denen ausländiſchen Weinen nach Vorſchrift derer dieſerhalb ergangenen Ausſchreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zufertigenden Rechnungen es allenthalben ſo zu halten, wie es das Ausſchreiben vom Jahre 1764. beſagt.

Mit der Abgabe

Branntweine und Liqueurs.

e) vom ausländiſchen Branntweine, welcher in hieſige Lande eingeht, und darinne conſumirt wird, die ſogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, wird es nach gleichmäßiger Anordnung nur gedachten Ausſchreibens ferner gehalten, und

Ein Thaler, Zwölf Groſchen - von jedem Eymer einfachen ordinairen Branntweine, und

Drey Thaler - - vom Eymer abgezogenen, vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben aber nach ſothaner Proportion erhoben, das, ſo davon eingegangen, in die Trankſteuer-Rechnung, bereits angeordneter maßen, mit eingebracht, und bey der Hauptſumme, gleich der neuen Wein-Anlage, recapitulirt;

Und Wir begehren darneben gnädigſt, ihr wollet ſowohl euers Orts euch hiernach aufs genaueſte achten, als auch wegen obbenannter Land-Steuer-Pfennige und verſchiedentlicher Trank-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern ſolches alles, mittelſt gewöhnlicher Patente, kund machen, und daß ſie dieſe Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu beſtimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf geſetzten und ohne Rückfrage ſofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen an euch liefern, die etwan rückſtändigen Steuer Reſte von dieſer Bewilligung mit möglichſtem und unermüdetem Fleiße, wo nicht beſondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückſtände der vorigen Bewilligung, ſo weit es mit billiger Vorſicht geſchehen mag, zu erheben und beyzutreiben ſich bemühen, in Trankſteuern, wie ohnehin der Verfaſſung ganz entgegen, einige Reſte, bey Vermeidung eigenen Erſatzes, nicht geſtatten laſſen, noch ſelbſt geſtatten, ſondern darinne, und ſonſt überall, gute Richtigkeit halten ſollen.

In Anſehung der

Perſonen-Steuer.

Perſonen-Steuer

iſt demjenigen allenthalben ſtracklich nachzugehn, was dieſerhalb das Ausſchreiben vom 12. Decembr. 1763. gemeſſenſt angeordnet.

General-Monita in Perſonen-Steuer-Sachen.

Und habt ihr, zu deſſen genauerer Befolgung, die denen Defecten jedesmal angehängten General-Monita Extracts-Weiſe, und in einer euerm Gutbefinden überlaſſener Ordnung dermalen mit bekannt zu machen, und die Contribuenten zugleich mit darauf beſonders zu weiſen: Daß

Bedienten und Geſellen Perſonen-Steuer.

a) wie das, dem Ausſchreiben aufs Jahr 1751. beygefügte Generale vom 30. Novembr. 1750. erfodert,

dert, die Dienſt-Herrſchaften und Meiſter vor die Beyträge ihres Geſindes, und ihrer Geſellen ſchuldige Sorge tragen, oder widrigenfalls gewärtig ſeyn ſollen, daß die davon reſtirende Contingente von ihnen ſelbſt, da nöthig, mit Execution beygetrieben werden.

So haben auch

Haus-Specificationes.

b) die Haus-Beſitzere in Städten bey denen terminlich einzureichenden Haus-Specificationen alle und jede bey ihnen wohnende Perſonen, nach ihrem Stande oder Gewerbe, mit mehrerer Zuverläßigkeit und genauer, als zeithero zum Theil geſchehn, aufzuzeichnen, immaßen, wenn durch dergleichen Vernachläßigung jemand von den Hausgenoſſen verſchwiegen blieben, und dem ſchuldigen Beytrage ſich entzogen, der Haus-Beſitzer in eventum vor das im 7ten §. des Ausſchreibens angedrohte Duplum des von dem nicht angezeigten Hausgenoſſen zu entrichten gehabten Contingents haften ſolle.

Da auch

Ledige Perſonen.

c) beſonders bey Aemtern und Ritter-Güthern ſo viele ledige und müßige Perſonen ſich finden, welche ſich der Mitleidenheit zu entziehen wiſſen, und von ihrer Gerichts-Obrigkeit nicht angegeben werden;

So iſt von denen Beamten und Gerichten hierinne pflichtmäßige Obſicht zu tragen, widrigenfalls der dem Ærario entzogene Beytrag an 2 Thlr. von den Beamten und Gerichts-Obrigkeit ſelbſt eingebracht werden ſoll.

Anordnungen der vorigen Steuer-Ausſchreiben, beſonders de annis 1764. und 1765. ſich bekannter zu machen.

Da endlich in denen Steuer-Ausſchreiben der Jahre 1764. und 1765. verſchiedene die Verfaſſung betreffende Monita und Anordnungen wiederholt, näher erläutert, und theils neuerlich getroffen worden, welche das Churfürſtl. Steuer-Intereſſe, das wahre Beſte der getreuen Unterthanen, und die Berichtigung des Rechnungs-Werks concerniren, gleichwohl Wir mißfällig wahrnehmen müſſen, daß denenſelben nicht allenthalben genau nachgegangen, vielmehr verſchiedenen Gerichten, und weſſen Wir Uns am wenigſten verſehen hätten, ſogar einigen Unter-Einnehmern dieſe Diſpoſitiones unbekannt geblieben;

So verweiſen Wir dieſelben hierdurch nochmals auf nurgedachte zwey Ausſchreiben vorzüglich, und begehren, daß ſie denenſelben in allen Puncten aufs genaueſte nachgehn, oder widrigenfalls erwarten ſollen, daß die, durch deſſen Unterlaſſung, verurſachte Schäden und Unkoſten ihnen zur Vertretung ausgeſetzt bleiben, und ſie nach Befinden der Umſtände, mit beſonderer Ahndung angeſehen werden.

Ueber dieſes finden Wir annoch folgendes zu erinnern nöthig:

1.

1. Aepfel-Moſt und Cydre.

Es ſind einige Orte, wo ein Getränke unter dem Namen des Aepfel-Moſtes, oder Cydre von fremden Plätzen eingeführt worden; und Wir haben die Anordnung getroffen, daß der Eymer dergleichen Getränkes mit Zehen Groſchen vernommen werden ſoll; wornach auch ihr, euers Orts, bey vorkommenden Fällen euch zu achten, und die Unter-Einnehmer deſſen zu beſcheiden habt.

Wie nun wohl zu wünſchen wäre, daß, beſonders an denen Orten, wo vieles Obſt an Aepfeln und Birnen erbaut wird, und ſolches mit Vortheil weder grün verkauft, noch abgebacken werden kann, die Land-Wirthe zu Fertigung dergleichen, beſonders Aepfel-Moſts und Cydre aufgemuntert werden möchten, da ſolcher zu vielerley Gebrauch dienlich iſt, und wegen ſeiner ſäuerlichen Schärfe bey gewiſſen Arten der Färberey, und beſonders dem Cattun-Drucken, mit Nutzen angewendet werden kann, zugleich aber durch deſſen mehrern Gebrauch die Cultivirung und Anpflanzung der Obſt-Bäume gar merklich gefördert werden muß; So haben Wir in Gnaden reſolvirt, daß dergleichen innländiſch gefertigter Moſt von Steuer-Abgaben gänzlich befreyet bleiben, und gleich dem Land-Weine, keine Trankſteuer davon gefordert werden ſoll.

2.

2. Braunahrung in Städten.

Es hat zeither die Erfahrung gelehrt, daß in vielen Städten die Braunahrung, beſonders durch einen übelverſtandenen Eigennutz der brauberechtigten Bürger außerordentlich gefallen, und eben dieſes gewinnſüchtige Betragen die meiſten verleitet hat, die Unterſchleife im Schutte und Guſſe zu verdoppeln, und andere Bevortheilungen zu unternehmen, welche das Bier decreditirt, und theils Inwohner, zu Erhaltung ihrer Geſundheit, genöthigt hat, ſich deſſen gänzlich zu entſchlagen, auch, wo möglich, den Gebrauch der Dorf-Biere zu ihrem Tiſchtrunke auszuwürken.

Da das Churfürſtl. Steuer-Intereſſe mit dem lebhaften Umtriebe der Braunahrung in Städten ſo genau verknüpft, und dieſer Zweig des bürgerlichen Gewerbes für die, auch nicht brauberechtigten, Inwohner, mithin für die ganze Commun jedes Orts, von der äußerſten Wichtigkeit und der vorzügliche Punct iſt, welchen die Städte bey aller Gelegenheit geltend zu machen ſuchen;

So iſt denen Particuliers und einzelnen brauberechtigten Bürgern nicht zu geſtatten, durch dergleichen gewinnſüchtige Behandlung des Brauweſens die Geſundheit der Innwohner und das gemeine Beſte ihrer Stadt ihrem eingebildeten und zeitigen Vortheile nachzuſetzen, und durch Uebertretung derer Trankſteuer-Ausſchreiben ſowohl, als auf den Landtagen verabredeten Schlüſſe ſich derjenigen Gerechtſamen unwürdig zu machen, welche zeither, als der Grund bürgerlicher Nahrung und des Aufnehmens der Städte angeſehn, und ſie dabey nach Möglichkeit geſchützt worden ſind.

Wir begehren daher, ihr wollet nicht allein euers Orts ſorgfältig darauf ſehn, daß die Trankſteuer-Ausſchreiben, beſonders, was den richtigen Schutt und Guß anbelangt, ſtraklichen beobachtet, und die zum beſondern Schaden des Churfürſtl. Trankſteuer-Intereſſe bey dem Brauen eingeſchlichene Mißhandlungen abgeſtellet werden; ſondern auch die Trankſteuer-Reviſores zu einer pflichtmäßigen Invigilanz auf der Städte Brau-Urbar anweiſen, den dawider ſich äuſſernden Verdacht, oder ſonſt dieſerhalb geführte Beſchwerde aufs genaueſte unterſuchen, die gleich Anfangs in forma probante abzufordernde Brau-Ordnung, des Orts, nebſt dem Trankſteuer-Ausſchreiben vom 16. Jan. 1747. dabey zum Grunde legen, und die beym Brauen vorzüglich eingeriſſenen Mißbräuche, die wahren Urſachen des Verfalls der Braunahrung, nebſt denen daraus abzuleitenden Mittel, wie ſolche wieder in ehemalige Aufnahme zu bringen? gründlich eruiren laſſen, ſodann aber an Uns euern gehorſamſten Bericht darüber erſtatten.

3.

3. Einlegung fremder Biere zum Tiſchtrunk.

Die, bey vorangeführten Urſachen, theils Orten genommene untrinkbare und ungeſunde Biere, haben verſchiedene Conſumenten zeither genöthigt, ſich der Einlegung eines guten Dorf- oder andern Bieres zu ihrem Tiſchtrunke zu bedienen, und dieſerhalb gewöhnliche Conceſſiones auszuwürken.

Da ſich aber auch hierbey mancherley dem Steuer Ærario nachtheiliger Mißbrauch, beſonders in denenjenigen Orten, findet, ſo der Grenze nahe gelegen ſind, oder ſich ihres Tiſchtrunks von ſolchen Städten und Dorfſchaften erholen, welche die Berg- ingleichen die Stiffts-Freyheit genießen, oder, aus andern Urſachen nur die halbe Trankſteuer entrichten, oder auch bey denen Orten, wo aus vorwaltenden Urſachen, die bisherigen unter gewiſſen Einſchränkungen zugeſtandene Trankſteuer-Fixa und Deputata noch nicht haben aufgehoben werden können; So iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen Steuer-Einnehmern aufgeben, daß ſie von denen Conſumenten ihres Orts, welche die Erlaubniß erlangt haben, zu ihrem Tiſchtrunke Dorf- und fremde Biere einzulegen, ein zuverläßiges Verzeichniß, mit Beybringung derer Conceſſions-Befehle, fertigen, bey einem jeden den Ort, von wannen er dergleichen Tiſchtrunks ſich erholt, beymerken, zugleich von denen Intereſſenten, wo ein gewiſſer Ort dazu in der Conceſſion nicht angemerkt iſt, die deutliche Beſtimmung eines, auch allenfalls zweyer Orte, von welchen ſie ihren Tiſchtrunk zu ziehen gedenken, erfordern, und ſodann an euch, binnen einer zu präfigirenden Friſt, ihre Relation einſenden ſollen; Da Wir denn von euch, längſtens vor künftigem Quaſimodogeniti-Termin die darüber abzufaſſende General-Tabelle, mittelſt gehorſamſten Berichts, nebſt Beyfügung unvorſchreiblichen Gutachtens: Ob bey einem oder andern dieſer Orte in Rückſicht auf obberührte oder andere Umſtände ein Bedenken vorwalte? gewärtig ſind.

Die Steuer-Einnehmer aber habt ihr gemeſſenſt anzuweiſen, daß ſie künftighin, bey eigener Vertretung, die Einführung dergleichen Tiſchtrunks nicht geſtatten, wann nicht von dem Churfürſtl. Ober-Steuer-Collegio die Orte, von denen ſie ſolchen abzulangen gewillet ſind, genehmigt, und die Erlaubniß dazu ertheilt worden.

Dagegen haben die Trankſteuer-Reviſores ſich, bey ihren alljährlichen Reviſionibus des Creyſes, von denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, dieſes Verzeichniß jedesmal verlegen zu laſſen, nach Anleitung deſſelben auf dergleichen Orte ſorgfältig Obſicht zu tragen, und wohl nachzuſehen, ob auch der Triſchtrunk gehörig vertrankſteuert worden ſey.

Alles dieſes ſetzt voraus, daß die Conſumenten von andern Orten, als ſie ſelbſt ſich gewählt haben; und als von dem Churfürſtl. Ober-Steuer-Collegio approbiret worden, ſich ihres Tiſchtrunks bey willkührlicher, und von Uns jedesmal, nach Befinden, auf zu erſtattenden Bericht zu beſtimmender Strafe keinesweges erholen dürfen.

4.
Steuer-Moderationes.

4.

Bey Examination derer zeither eingereichten Steuer-Moderations-Tabellen hat ſich beſonders dieſer Mangel geäußert, daß die erſtern Moderations-Befehle, worauf ſolche eigentlich ſich gründen, und in welchen die Urſachen der Moderation, nicht weniger die Bedingungen, unter denen ſolche verſtattet worden, angeführt ſind, nicht beygebracht, und meiſtentheils nur nach ihren datis angezogen worden ſind;

Wie aber dieſe Conceſſions-Befehle das ſicherſte Anhalten geben müſſen, nach welchem man beurtheilen kann, ob die Urſachen der Moderation annoch vorwalten? und ob ſolche ferner zu geſtatten? oder aufzuheben ſey; So habt ihr, um für die künftigen Bewilligungen das Nöthige vorzubereiten, von dieſen Fundamental- und eigentlichen Moderations-Befehlen richtige und beglaubte Abſchriften zu ſammlen, daferne ſie bey dem Creyß-Archive ſelbſt, wider Vermuthen, nicht zu finden wären, von denen Ständen und Einnehmern, Kraft dieſes, ſolche abzufordern, und nach den verſchiedenen Amts-Bezirken des Creyſes die Amts-Dorfſchaften, Amts- ſowohl, als ſchriftſäßige Ritter-Güther, und die Städte in beſondere Convolute zu bringen, nicht weniger die von Zeit zu Zeit neuerlich ergehende Conceſſions-Befehle denenſelben, nach ihrer Ordnung beyzufügen, und künftighin, wenn die Einſendung der Moderations-Tabellen weiter erfordert würde, dieſe Convolute mit einzuſchicken.

5.

Einſchränkung der Unkoſten bey neuem Anbaue.

Es iſt zeithero verſchiedentlich Beſchwerde von denen Neuanbauern auf dem Lande geführet worden, daß ihnen bey Beſichtigung ihrer neu erhobenen Gebäude, von denen Beamten, Gerichts-Verwaltern und Steuer-Einnehmern Urkoſten abgefodert werden, welche oftmals den Betrag des Begnadigungs-Erlaſſes überſtiegen hätten.

Calamitoſos mit Abforderung einiger Unkoſten gänzlich zu verſchonen.

Wie nun, was die Brand- und Wetter-Beſchädigten, auch dergleichen andere Calamitoſos, betrifft, alle dabey vorfallende Expeditiones unentgeldlich verrichtet werden müſſen, und darinne das Reglement von 1702. nebſt denen nachher ergangenen, in den Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben vom 22. Nov. 1764. eingeſchärfte Generalien aufs genaueſte zu befolgen ſind;

So iſt wegen der übrigen neuen Aufbaue die mögliche Einſchränkung der Unkoſten und Sporteln um ſo billiger, da die Caſſen-Umſtände noch nicht geſtatten, den Intereſſenten, wie ehemals, die Begnadigung baar auszuzahlen, ſondern ihnen ſolche nur auf die jährlich fallende Steuern abgeſchrieben werden müſſen.

Bau-Beſichtigungen auf dem Lande.

Und da, bey Beſichtigungen auf dem Lande, es nur darauf ankommet: Ob das Wohngebäude, die Scheune, die Zug- und Zucht-Viehſtälle, oder nur eine Art dieſer Gebäude von Grund aus neu erbaut worden, und hierbey es weder auf der beſondern Art des Gebäudes, noch auf deſſen Größe, noch weniger auf Taxation derer darein verwendeten Materialien beruht;

So können, ohne eine koſtbare Concurrenz des Beamten, des Steuer-Einnehmers, und des Gerichtsverwalters, dieſe obbemerkte Umſtände von den Dorfgerichten, jedes Orts, gar wohl überſehn, und ſodann das Befinden regiſtrirt und von ihnen unterſchrieben werden, unter der Commination, daß, wenn die Dorfgerichte, wider ihre Pflicht, ein falſches Atteſtat ausſtellen, und ein Gebäude für neu aufgeführt angeben, welches nur reparirt iſt, ſie ſelbſt die in gedachtem Reglement auf ſolchen Fall angedrohten Hundert Rthl. Strafe erlegen ſollen; und ſind deſſen dieſelben jedesmal zu erinnern, auch iſt, wie ſolches geſchehn, von den Gerichten, bey Vermeidung eigener Vertretung, ad Acta zu regiſtriren.

Bau-Begnadigungs-Berichte nach dem Formular de Anno 1730. einzurichten.

Im übrigen ſind dergleichen Berichte in Neu-Anbau-Sachen dem Formular, welches per Generale d. 11. Dec. 1730. denen Creyſen zugefertigt worden, gemäßer, als zum Theil bisher geſchehn, einzurichten, beſonders iſt auch darinne deutlich anzuzeigen: Ob das Guth von einem Verwandten, oder einem Fremden angenommen? und, wenn nur eine Art der Ställe erbaut worden, ob er nur eine Art derſelben bey ſeiner Wirthſchaft nöthig habe.

6.

6.
Bau-Begnadigungs-Rückſtände.

Da Wir unterm 9. Mart. a. c. ſowohl wegen dererjenigen, ſo vor dem Kriege die gewöhnliche Verordnung zu Erhebung der Baubegnadigungen erhalten, ſolche aber nicht genoſſen, als auch rations derer, ſo während des Kriegs neu angebaut, und die Reglement-mäßige Begnadigung ebenfalls noch nicht percipirt haben, und was dieſem allen ſonſt anhängig, per Generale die rückſtändige Anzeige in Erinnerung gebracht, ſolchem aber, theils nicht allenthalben, theils nicht in der vorgeſchriebenen Maße nachgegangen worden iſt; So ſind Wir der Beſchleunigung und Berichtigung deſſen gewärtig.

Welches auch

7.

7.
Reſte der vorigen Bewilligungen.

wegen der Reſte aufs Jahr 1763. voriger Bewilligung, wie in dem Generali vom 14. Sept. 1765 aufgegeben worden, allhier erinnerlich zu machen iſt.

Schluß.

Schlüßlichen iſt alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen, und nicht durch beſondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueſte zu beobachten, und zu bewerkſtelligen.

Geſtalt denn ihr auch, allerſeits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorſamen, dem Ausſchreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbſt-Erſatzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der geſetzten Friſten, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen eintretenden Meſſen zu ſchlieſſen, und allda in den gewöhnlichen Verbeſchieden, welche Wir euch jedesmahl werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zur Churfürſtl. Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Nov. 1765.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Daß die Creyß- und Amts-Steuer-Einnehmer, gegen die Gerichts-Obrigkeiten, ſich, bey Eintreibung der Steuern, alles glimpflichen Betragens befleißigen ſollen; den 18. Junii, 1766.

An. 1766.

Beſchwerde über die Creyß- und Unter-Steuer-Einnehmer.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Da vor einiger Zeit unterthänigſte Beſchwerde geführet worden, wie die Creyß- und Amts-Steuer-Einnehmer ſich einer ſo unumſchränkten Gewalt anmaßten, daß ſie nicht nur ohne Vorbewußt derer Gerichts-Obrigkeiten ihren Unterthanen die Executiones, einlegten und anſtatt derer ſonſt gewöhnlichen Executions-Gebühren täglich - 3 Gr. 4 pf. mit aller Importunität ſolche durch ſelbige eintreiben ließen, auch wohl gar, wenn die Unterthanen aus notoriſchem Unvermögen zu bezahlen nicht im Stande, die Gerichts-Obrigkeiten anſtatt ihrer mit dergleichen ungebührlichen Executionen zu bedrohen ſich unterfiengen; So begehren Wir in Vermundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hierdurch an euch gnädigſt, ihr wollet ſo wohl euch ſelbſt alles glimpfliche Betragen gegen die Gerichts-Obrigkeiten bey Eintreibung derer von ihren Unterthanen zu entrichtenden Steuern, auch genauere Beobachtung der Executions-Inſtruction und des Ausſchreibens auf das Jahr 1765. ingleichen der General-Verordnung d. 26. Nov. 1764 befleißigen, als auch die Unter-Einnehmer darzu anhalten, und wenn wider gedachte Einnehmer dieſerhalb ſpecielle Beſchwerden an- und beygebracht werden, ſolche ſo fort remediren und darüber ungeſäumt gehorſamſten Bericht mit Beyfügung unverſchreiblichen Gutachtens an Uns erſtatten, damit die Einnehmer ernſtlich darüber angeſehen werden können. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Junii, 1766.

Vermahnung zum glimpflichen Betragen gegen die Obrigkeiten, bey Eintreibung derer, von ihren Unterthanen zu entrichtenden Steuern.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die, in gewiſſer Maaße zugelaſſene Dismembrationes derer Güter, und einzelnen Grundſtücken, betreffend; d. d. 15. Aug. 1766.

An. 1766.

Was bey geſtatteten Diſmembrationen derer Grundſtücke in Acht zu nehmen.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Wir laſſen es zwar bey denen bisherigen Dismembrationen einzelner Güter, oder auch Grundſtücken, nach der hergebrachten, und dabey zu beobachtenden Maße im Hauptwerke ferner bewenden, und iſt daher, beſonders in denen Gegenden, wo geſchloßene Güter ſind, die Vereinzelung auf der Unter-Obrigkeiten, und reſp. Steuer-Einnehmer vorgängigen Bericht, unter der jedesmahligen, wie bisher, anzugelobenden Clauſul des Vorkaufs und der Vertretung in caſum caducitatis zu geſtatten.

Walzende Grundſtücke betreffend.

In denenjenigen Bezirken aber, und im Thüringiſchen Creyſe, wo die Grundſtücken walzend ſind, ſollen die einzelne Grundſtücken, ſo ihre eigene Schocke haben, auch anders nicht, als zugleich mit der Bedingung des Spaltrechts, und der reciprocirlichen Vertretung in caſum caducitatis dismembriret werden.

Wie viel bey einem Guthe als conſolidirt zu achten.

Dagegen bey Hufen und ſtarken Gütern Eine Viertel Hufe des beſten Landes, bey Halben Hufen Gütern Eine Achtel Hufe dergleichen Landes, und bey ſchwachen Gütern Ein Acker oder Scheffel des beſten Heimfeldes als conſolidirt, und von dem Hauſe unzertrennlich, beyzubehalten ſind.

Ihr habt daher, immaſſen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hierdurch gnädigſt begehren, ſowohl euch ſelbſt nach dieſer Vorſchrift in vorkommenden künftigen Fällen zu richten, als auch denen Ständen und Unter-Einnehmern zu ihrer weitern Nachachtung, bey Gelegenheit des künftigen Steuer-Ausſchreibens, davon Eröfnung zu thun. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 15. Auguſti 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Avertiſſement,

Die in unverrückter Ordnung fort zuführende Steuer-Credit-Caſſe betreffend;

d. d. 13. Sept. 1766.

An. 1766. Die zu Wiederherſtellung des Steuer-Credits, und zur Befriedigung und Sicherheit derer Steuer-Gläubiger genommenen Maaßregeln ſind auf die in der unter Jhro Königl. Hoheit des Höchſtſeligſten Churfürſtens gnädigſten Approbation gethanen Landſchaftlichen Declaration vom 10. Octobr. 1763. bekannt gemachte Art bishero beobachtet worden, und es werden die Stände des Churfürſtenthum Sachſen vor die unveränderliche Fortdauer derer getroffenen Einrichtungen noch ferner vorzüglichſt beſorget ſeyn. Sie verſichern dahero

Anderweite Verſicherungen der Steuer-Credit-Caſſe.

1.

1. daß, nachdem bey jetziger Landes-Verſammlung zu dem in §. 1. der vorangezogenen Declaration, erwehnten Behuf und dazu feſtgeſetzten Fond derer Eilfmahl Hundert Tauſend Thaler die erforderlichen Geld-Mittel wiederum bewilliget worden, ſowohl in richtiger Abtragung der auf Drey vom Hundert beſtimmten Zinſen, als auch mit meſſentlicher Verlooſung derer gegen die zurück gegebenen Steuerſcheine ausgehändigten Landſchaftlichen Obligationen, nicht weniger mit Bezahlung der durch das Looß herauskommenden Capitalien und ſonſt, zur Zufriedenheit der Steuer-Gläubiger, wie bis anhero, in unverrückter Ordnung fortgefahren werden ſolle.

2.

2. Da in der bevorſtehenden Michaelis-Meſſe jetzigen Jahres die letzten, denen ausgeſtellten Landſchaftlichen Obligationen beygefügten Zinßſcheine zahlbar werden; So ſollen, nach Maaßgebung des 10. §. der angeführten Declaration auf die Jahre 1767. 1768. 1769. neue Zinßſcheine ausgefertiget, und in der Neujahrs-Meſſe des 1767ſten Jahres an die Vorzeiger derer von zween Deputirten und dem Buchhalter unterzeichneten Ueberſchriften, die zu ſolchem Ende denen Landſchaftlichen Obligationen beygedrucket worden, bey der Steuer-Credit-Caſſen-Buchhalterey zu Leipzig ausgehändiget werden:

3.

3. Verſchiedene von denen zur Verwaltung der Steuer-Credit-Caſſe vormals ernennten Deputirten von der Ritterſchaft, ſind theils mit Tode abgegangen, theils aber haben dieſelben ihre Stellen aufgegeben und es ſind an deren ſtatt, unter Jhro Königl. Hoheit des Herrn Chur-Adminiſtratoris höchſten Genehmigung andere erwählet worden; dahero dann hierdurch bekannt gemachet wird, daß

aus der Ritterſchaft:

Herr Friedrich Willhelm von Böltzig, auf Reitzſch aus dem Chur-Creyſe,
Herr Adam Friedrich von Lindenau, auf Tackau, aus dem Thüringiſchen Creyſe,
Herr Carl Gottlob Boſe, auf Schleinitz, aus dem Meißniſchen Creyſe,
Herr Julius Ernſt von Schütz, auf Erdmannsdorf, aus dem Ertzgebürgiſchen Creyſe,
Herr Ludwig Carl von Pöllnitz, auf Benndorf, aus dem Leipziger Creyſe,
Herr Lebrecht Gottlob von Metzſch, auf Frieſen, aus dem Voigtländiſchen Creyſe,
Herr Detlev von Breckdorf, auf Reckendorf, aus dem Neuſtädtiſchen Creyſe,

welchen auf den Todes- oder Behinderungs-Fall,

Herr Heinrich Adolph Graf von Brühl, auf Wartenburg, aus dem Chur-Creyſe,
Herr George Adolph von Burckersroda auf Marckröhlitz, aus dem Thüringiſchen Creyſe,
Herr Hannß Adolph von Carlowitz, auf Stöſitz, aus dem Meißniſchen Creyſe,
Herr Carl Willhelm von der Moſel, auf Mittel-Moſel, aus dem Ertzgebürgiſchen Creyſe,
Herr Chriſtoph Auguſt Lebrecht von Bodenhauſen, auf Brandiß, aus dem Leipziger Creyſe,
Herr Gottlob Auguſt von Watzdorff, auf Jößnitz, aus dem Voigtländiſchen Creyſe,
Herr Friedrich Willhelm Adam von Wilcke, auf Dreitzſch, aus dem Neuſtädtiſchen Creyſe,

ſubſtituiret worden, und

von denen Städten:

Die Creyß-Städte:

Leipzig,
Wittenberg,
Dreßden,
Zwickau,
Langenſaltza,
Plauen, und
Neuſtadt an der Orla,

der Beſorgung derer bey der Steuer-Credit-Caſſe verfallenden Verrichtungen auf die in dem 3ten §. mehr gedachter Declaration beſtimmte Art, und nach der von der Landſchaft ertheilten, auch von des Höchſtſeel. Churfürſtens Königl. Hoheit beſtätigten Inſtruction ſich unterziehen werden.

Uebrigens ſind

4.

4. alle in- und ausländiſche Jnhabere dererjenigen Steuerſcheine, derenthalben ſich bishero niemand gemeldet, und welche weder in Landſchaftliche Obligationes verwandelt, noch zu Erhebung derer Zinſen produciret werden, durch die bereits im Nov. 1764. erlaſſenen Edictales vorgeladen und bedeutet worden, daß ihre Original-Steuerſcheine binnen 3 Jahren, vom 1. Jan. 1765. an gerechnet, coram Commiſſione in dem Churfürſtl. Amte zu Dreßden ohnfehlbar produciren, und ſodann dieſerhalb fernern Beſcheides gewarten ſollen.

Man hat auch

5.

5. die gegen Empfang Landſchaftlicher Obligationen von denen Steuer-Gläubigern zurückgegebenen Steuerſcheine zwar caßiret; Jedoch ſollen dieſelben, wiewohl bloß aus Gefälligkeit gegen die Intereſſenten, und ohne daß die Steuer-Credit-Caſſe dießfalls einige Vertretung oder Gewährung übernehme, bis zum nächſten Landtage, binnen welcher Zeit diejenigen, ſo daraus irgend einige Erläuterung oder Nachricht bedürfen, dießfalls bey der Steuer-Credit-Caſſen-Buchhalterey ſich zu melden haben, annoch aufbehalten, ſodann aber mit deren ſowohl als derer bezahlten Landſchaftlichen Obligationen und Zinßſcheinen Verbrennung verfahren werden. Dreßden, den 13. Sept. 1766.

Unter Jhro Königl. Hoheit des Herrn Chur-Adminiſtratoris gnädigſten Approbation von wegen ſämmtlichen Stände von Ritterſchaft und Städten.

Land-

Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben,

aufs Jahr 1767. d. d. 25. Oct. 1766.

An. 1766. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen rc. Herzog zu Sachſen rc. der Chur Sachſen Adminiſtrator rc. Veſter, und liebe Getreue. Es erfordert nunmehro die Nothdurft, daß die auf das herannahende 1767ſte Jahr von E. getreuen Landſchaft bey jüngſthin gehaltenem allgemeinen Landtage zu Verzinſung und ſucceßiver Abtragung derer Steuerſchulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hieſiger Lande erforderlichen Militz, auch zu Beſtreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfniße, ſo wohl anderer von der Landſchaft angewieſenen Ausgaben, unterthänigſt bewilligte, und von Uns in dem Landtags-Abſchiede vom 14. Sept. a. c. gnädigſt acceptirte Trank-Land- und andere Steuern gewöhnlicher maſſen ausgeſchrieben worden;

Bewilligung derer Stände.

Wir begehren daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. ihr wollet deshalb die nöthige Notification ſo wohl an die in dem euch anvertrauten Creyß von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, als auch an die beſtellten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit ergehen laſſen, und dabey folgendes gebührend veranſtalten.

Was die vorhin in denen Terminen Lätare und Bartholomäi, und zwar in jedem derſelben zur Helfte, erhobenen, mit dem Namen der

Landſteuer

Landſteuer belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbetrift; ſo bleibt es aus denen, im Ausſchreiben aufs Jahr 1764. beygemerkten Urſachen bey der daſelbſt getroffenen Anordnung, daß, ob ſchon der Betrag dieſer Landſteuer, terminlichen Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, ſo wohl in dem Monathe Märtz, als in dem Monathe Auguſt, bewilligtermaßen, einzubringen, ſolche jedoch zu denen Pfennigſteuern geſchlagen, und mit dieſen in Eine Rechnung gebracht werden ſoll.

In Anſehung derer von der getreuen Landſchaft bewilligten verſchiedentlicher

Trank-Steuern

Trankſteuer. hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorſchrift des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens, in ſo weit ſein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ nach der vorgeſchlagenen Maße und Ordnung geſchicht; Und iſt

a) von jedem Faße Braunen Biere Ein Thaler und Acht Groſchen,

b) von jedem Faße Weißen Biere Ein Thaler und Zwölf Groſchen,

ingleichen von dem, auf beſondere Conceſſion an theils Orten brauenden leichten, oder ſo genannten Halb-Biere, das ſonſt geordnete nach dem beſtimmten Satze zu entrichten.

So iſt auch

c) die vor dem üblich geweſene

Ordinaire Wein-Steuer,

Ordinaire Weinſteuer. ingleichen

d) die beym Landtage 1742. zuerſt erhöhte, und in folgenden Landtagen 1746. 1749. 1763. continuirte

Neue Wein-Anlage

Neue Wein-Anlage. von denen Ausländiſchen Weinen, nach Vorſchrift derer dieſerhalb ergangenen Ausſchreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben ſo zu halten, wie es das Ausſchreiben aufs Jahr 1764. beſaget.

Mit der Abgabe

Ausländiſcher Brandwein. e) vom Ausländiſchen Brandtweine, welche in hieſige Lande eingeht, und darinnen conſumirt wird, mit Innbegriff der ſo genannten Liqueurs iſt es dergeſtalt zu halten, daß

Zwey Thaler 12. Gr. - von jedem Eymer einfachen ordinairen Brandtweine, und

Vier Thaler - - vom Eymer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben aber nach ſothaner Proportion erhoben, das, ſo davon eingegangen, in die Trankſteuer-Rechnung, bereits angeordneter Maßen, mit eingebracht, und bey der Hauptſumme, gleich der neuen Wein-Anlage recapitulirt wird.

Weitere Verordnungen. Und Wir begehren daneben gnädigſt, ihr wollet ſo wohl euers Orts euch hiernach aufs genaueſte achten, als auch wegen obbenannter Land-Steuer-Pfennige, und verſchiedentlicher Trank-Steuer-Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern ſolches alles mittelſt gewöhnlicher Patente kund machen, und, daß ſie dieſe Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu beſtimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf geſetzten, und ohne Rückfrage ſofort einzubringenden Zwanzig Thaler - - Strafe mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen an euch liefern, die etwan rückſtändigen Steuer-Reſte letzterer Bewilligung mit möglichſtem Fleiße, wo nicht beſondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückſtände der vorigen Bewilligungen, ſo weit es mit billiger Vorſicht geſchehen mag, zu erheben, und beyzutreiben ſich bemühen; an Trankſteuern, wie ohnehin der Verfaſſung ganz entgegen, einige Reſte, bey Vermeidung eigenen Erſatzes, nicht geſtatten laſſen, noch ſelbſt geſtatten, ſondern darinne und ſonſt überall gute Richtigkeit halten ſollen.

Schlüßlichen iſt alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen, und nicht durch beſondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach aufs genaueſte zu beobachten und zu bewerkſtelligen.

Geſtalt ihr auch allerſeits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorſamen dem Ausſchreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbſt-Erſatzes mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der geſetzten Friſten unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor den eintretenden Meſſen zu ſchlieſſen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch jedesmahl werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zur Churfürſtl. Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Octobris 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Extract

Extract-Generalis,

Die Moderationes, Caducitäten und Diſmembrationes; betreffend; den 28. Nov. 1766.

An. 1766. Erinnerungen.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Im übrigen finden Wir nöthig euch, mittelſt gegenwärtigen Verbeſchieds-Befehls, folgendes erinnerlich zu machen:

I.

I. Die Steuer-Moderationes betreffend.

Bey letzterm allgemeinen Landtage haben die getreuen Stände im XXI. §. der Bewilligungsſchrift vom 5. Sept. 1766. unterthänigſt dahin angetragen; daß die bisherigen Moderationes und Befreyungen auch die jetzige Bewilligung hiedurch, ohne weiteres Anhalten in ſo ferne das Ober-Steuer-Collegium nach vorgängiger Unterſuchung deren Aufhebung nicht vor thunlich finde, continuiret werden möchte.

Nun haben Wir euch bey Gelegenheit derer eingeſendeten Moderations-Tabellen bereits zum Anfange der noch jetzt laufenden Bewilligung Unſere Willens-Meynung eröfnet, welche von dergleichen Moderationen gänzlich aufgehoben werden, welche bis zum Anfange der bevorſtehenden Bewilligung annoch fort dauern, und ſo dann ebenfalls ceßiren, und endlich von welchen die Urſachen der ertheilten Moderation, und ob ſolche noch dermahlen vorwalten zuförderſt genauer unterſuchet werden ſollen. Wie es nun hierbey ſein unverändertes Bewenden hat, und ihr bey denenjenigen Contribuenten wo die Moderation nur bis zum Anfange der künftigen neuen Bewilligungs-Jahre fort währen, ſodann aber aus dabey angeführten Urſachen gänzlich weg fallen ſoll, dieſem Anbefohlniß genau nach zugehen, auch daß ſolchem aufs ſtracklichſte nachgegangen werde, Obſicht zu tragen, oder bey ſich äußernden Bedenklichkeiten, eure pflichtmäßige Anzeige zu thun habt: So erwarten Wir des förderſamſten die Erſtattung derer von euch erforderten und in Sßn. ſowohl als Quatembern ſeparatim abzufaſſenden Berichte in wie ferne nach vorgängig einzuziehender Erkundigung die Urſachen der ehemals concedirten Steuer-Moderationen annoch vorwalten, oder weggefallen ſind? Da Wir denn euch ungeſäumt wegen Caßirung oder Prorogation der gedachten Moderationen mit nähern Beſcheid gemeſſenſt verſehen werden.

II.

II. Die Conſignationes derer Caducitäten betreffend.

In dem Ausſchreiben aufs Jahr 1765. vom 26. Nov. 1764. iſt §. 8. wegen einer deutlichen Conſignation derer Wüſtungen Verſehung getroffen, und Wir finden daß ein großer Theil dererſelben, vorgeſchriebenermaßen zu denen Pfennigſteuer-Einrechnungen gebracht werden, verſchiedene davon aber annoch rückſtändig ſind. Ihr wollet alſo darauf ſehen, daß dieſe noch ermangelnde Conſignationes unverzüglich, bey Vermeidung anderer Anordnung beygebracht, im übrigen aber nur gedachtem Ausſchreiben gemäß, in denen folgenden Einrechnungen ſich kürzlich darauf bezogen, und, welche Caducitäten binnen der Zeit wieder erhoben? oder andere Stellen neuerlich in die Wüſtung verfallen? deutlich beygemerkt, auch ſonſt die in angezogenem Ausſchreiben, bey dieſer Gelegenheit wegen der Caducitäten getroffene Anordnungen jederzeit wohl beobachtet werden. Zu dem Ende denn von euch die Creyß-Trankſteuer-Reviſores beſonders darauf mit zu inſtruiren ſind, daß ſie bey Gelegenheit ihrer jährlichen Trankſteuer-Reviſionen ſo, wie wegen der neuen Anbaue ehedem diſponirt und wegen der Caducitäten verſchiedentlich anbefohlen worden, auch dieſe Conſignationes in Obacht nehmen, ſolche ohne einige Weitläuftigkeit, und Unkoſten zu verhengen, examiniren, an dergleichen Orten, wo ſie annoch gänzlich ermangelten, ſelbige erinnern, und, wie alles dieſes geſchehen oder die von Zeit zu Zeit ſich äußernden Veränderungen befunden worden? in denen alljährlich bey euch einzureichenden Relationen mit beymerken ſollen, und habt ihr, daß ſolches jedesmahl und ununterbrochen von denen Trankſteuer-Reviſoribus alſo geſchehe, bey Vermeidung eigener Verantwortung ſorgfältige Obſicht zu tragen.

III.

III. Die Diſmembrationes derer Güther betreffend.

So iſt auch in vorangeführtem Steuer-Ausſchreiben aufs Jahr 1765. §. 4. die in gewiſſen Fällen höchſtnöthige Diſmembration der Güter und Grundſtücken, mit Vorausſetzung derer Verfaſſungsmäßigen Bedingungen, anempfohlen worden. Da aber wie bekannt, und im Ausſchreiben gar deutlich bemerkt, dergleichen Diſmembrationes, ſo wegen der Steuern, oder der Bewirthung wohl dienſam, ſonſt aber in verſchiedener Rückſicht bedenklich fallen können, niemahls ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Gerichts-Obrigkeiten unternommen werden, oder geſchehen dürfen; So habt ihr denen dem Vernehmen nach, daraus gezogenen Mißdeutungen beſtermaßen vorzukommen; Dagegen Wir Uns nochmahlen in Gnaden verſehen, daß die Unter-Obrigkeiten den Unterthanen, die zu Erleichterung ihrer Steuern, und zu Verbeſſerung ihrer Wirthſchaften dienende, unter gewöhnlichen Clauſuln zu ſuchende Diſmembrationes ohne Noth nicht erſchweren werden.

Von denenjenigen was in vorſtehenden Drey Puncten wegen der Moderationen, Caducitäten und Diſmembrationen anher wiederhohlt, und neuerlich erläutert worden, habt ihr, bey der nächſten Gelegenheit eines Umlaufs oder Patents denen in euerm Creyſe einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten zu ihrer Nachachtung Eröfnung zu thun, und daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Willhelm Rabener.

Generale,

Daß die Steuer-Reſte von Anno 1764. 1765. und 1766. in die gewöhnlichen Reſt-Rechnungen zu bringen; den 16. Dec. 1766.

An. 1766. Die Steuer-Reſte von 1764. 1765. und 1766.

Von Gottes Gnaden Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Da mit Ablauf dieſes Jahres die Bewilligung de Anno 1763. zu Ende gehet; So ſind nunmehro die in heuriger letztern Rechnung auf die verfloßenen Drey Bewilligungs-Jahre 1764. 1765. und 1766. ausgefallenen Steuer-Reſte in die gewöhnlichen Reſt-Rechnungen zu bringen, und ſelbige, damit die Current-Rechnungen nicht aufgehalten werden, von denen Ständen und Unter-

Obrigkeiten in Termino Iohannis ohnnachbleibend bey Vermeidung 20 Thlr. Strafe zu der euch anvertrauten Creyß-Einnahme, von euch aber in Termino Michael. an die Reſt-Haupt-Caſſe ſowohl die ſonſt gewöhnlichen Creyß-Reſtanten-Specificationes zur Steuer-Rechnungs-Expedition bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, abzugeben, und die nach Abſchluß der Current-Rechnungen 1766. auf ſolche Reſte eingehenden Gelder an die Reſt-Haupt-Caſſe einzuſenden und gehörig zu berechnen.

Sind zur Reſt-Haupt-Caſſe zu berechnen.

Wir begehren daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. an euch gnädigſt, ihr wollet hiernach nicht nur euch ſelbſt gehorſamſt achten, ſondern auch das Nöthige dießfalls denen Ständen und Unter-Einnehmern bey nächſtem Umlauf, bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Dec. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen, Stift Wurtzen,
und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Generale,

Die Beybring- und Einſendung derer Steuer-Reſte von letzterer Bewilligung, betreffend; den 2. Jan. 1767.

An. 1767.

Die von letzterer Bewilligung verbliebene exigible Steuer-Reſte,

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Da zu Beſtreitung eines gewiſſen dringenden Militair-Bedürfnißes, die bis ult. Dec. a. pr. auf currente Steuern eingegangene Gelder nicht zureichend ſind; So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. ihr wollet die von nunmehro verfloßener letzter Bewilligung verbliebenen exigiblen Steuer-Rückſtände nach Möglichkeit beytreiben, und die darauf einkommenden Gelder ohngeſäumt zu denen Steuer-Haupt-Caſſen einſenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Jan. 1767.

ſind beyzutreiben, und einzuliefern.

Rudolph Graf von Bünau,

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen, Stifft Wurtzen, und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus S.

Generale,

Die Diſmembration derer Grundſtücken betreffend mit Einſchärfung des Mandats, vom 26. Jan. 1732. ſowohl des Generalis vom 15. Aug. 1766. und was dem anhängig betreffend; d. d. 29. Febr. 1768.

An. 1768.

Mandat d. d. 26. Jan. 1732.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, ꝛc. Veſter, und liebe Getreue; Wir haben bey verſchiedenen Gelegenheiten wahrnehmen müſſen, daß bey Diſmembration derer ſteuerbaren Güter und Grundſtücken, und deren Abtrennung von den Stammgütern dem unterm 26. Jan. 1732. ins Land ergangenen Mandate nicht allenthalben behörig nachgegangen, und dergleichen Grundſtücken, ohne Zuſchreibung proportionirter Steuer-Onerum, und ohne die gewöhnlichen Clauſuln des Vorkaufs und der Vertretung in caſum caducitatis, zu ſtipuliren, auch ohne zu ſuchende Conceſſion beym Churfürſtl. Ober-Steuer-Collegio, getrennet worden ſind.

Damit nun hierunter etwas zum Nachtheile des Churfürſtl. Steuer-Intereſſe nicht verhangen, und durch dergleichen Diſmembrationes, ohne einige oder wenigſtens ohne proportionirte Abtheilung derer Steuer-Onerum, Reſte und Caducitäten nicht veranlaſſet werden;

So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. ihr wollet denen Gerichts-Obrigkeiten und Contribuenten, das Eingangs gedachte Mandat d. 26. Jan. 1732. in den nächſt künftigen Steuer-Ausſchreiben, mit Beydruckung dieſes Mandats, einſchärfen, zugleich auch ſorgfältige Obſicht tragen, daß dem unterm 15. Aug. 1766. an euch ergangenen Generali, die unzertrennliche Conſolidation gewiſſer Anzahl Acker mit den Stammgütern betreffend, an denenjenigen Orten, wo die Grundſtücke annoch als walzend bey denen Gütern angeſehen ſind, angeſehen ſind, unverbrüchlich nachgegangen werde. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden am 29. Febr. 1768.

ſoll nebſt dem Generali vom 15. Aug. 1766. nochmahls eingeſchärfet werden.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Steuer-Einnahmen, Stifft
Wurtzen, und Grafſchaft
Stollberg.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die denen bey der Steuer in Pflicht-ſtehenden Einnehmern einzuſchärfende Conſtitution vom anvertrauten Guthe, ſamt dem unterm 17. Dec. 1767. publicirten Erläuterungs-Mandate, betreffend; den 28. April 1768.

An. 1768.

Die Conſtitution vom anvertrauten Guthe, ſamt dem Erläuterungs-Mandate d. d. 17. Dec. 1767.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir befinden der Nothdurft zu ſeyn, daß denen bey der Steuer bereits in Pflichten ſtehenden Einnehmern die Conſtitution vom anvertrauten Guthe, ſamt dem unterm 17. Dec. 1767. publicirten Erläuterungs-Mandate ebenfalls eingeſchärfet werde.

Ueberſenden euch daher im Anſchluße die hierzu nöthigen Abdrücke angeregten Geſetzes, und begehren, ihr

Iſt ſämtl. Steuer-Einnehmern zuzufertigen, und ſelbige von ihnen eigenhändig zu unterſchreiben.

ihr wollet, mittelſt Patents beym Steuer-Ausſchreiben des künftigen Jahres ſämtlichen Einnehmern ſolche zufertigen, und ſie dabey, daß durch deren eigenhändige Unterſchrift die, nach der Conſtitution ihnen ſchon obliegende Verbindlichkeit noch genauer verknüpft und ſie auch auf die vorhergegangenen Fälle der Caſſen-Adminiſtration eben ſowohl obligiret ſeyn ſollen, als wenn ihnen dieſe Conſtitution und Erläuterung würklich vorgeleſen worden wäre, bedeuten.

Welches auch die bürgerlichen Creyß-Einnehmer zu leiſten haben.

Wie denn auch ihr die bürgerlichen Creyß-Einnehmer das Patent ebenfalls, unter dieſer nämlichen Verbindung eigenhändig zu unterſchreiben und im übrigen die Patente in Originali zu Unſerm Ober-Steuer-Collegio einzuſenden habt. Daran ꝛc. Leipziger Oſter-Markt am 28. April. 1768.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

General-Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß die Lade-Zettel, von dem, von denen Officiers eingelegten fremden Biere, ſo fort bey Einfuhre deſſelben, in ihre Stand-Quartiere, an die Gerichten daſelbſt abgegeben werden ſollen; d. d. 4. Oct. 1768.

An. 1768.

General-Ordre an die Armee, wegen derer Lade-Zettel, von dem, von a. c. Officiers eingelegten fremden Biere.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter, und liebe Getreue; Es iſt an ſämtliche dem Commando des General-Feldmarſchalls Chevalier de Saxe, untergebene Corps und Regimenter, unterm 12. Sept. a. c. die Ordre ergangen, daß bey denenſelben die Stabs- und Ober-Officiers von dem ſich einlegenden fremden Biere die ſo genannten Ladezettel, zu Vermeidung der jedes mahl auf jeden geſetzten Strafe, von — 12. Gr. — ſo fort bey der Einfuhre ſothanen Bieres in ihr Standquartier an die Obrigkeit oder Gerichten daſelbſt abgeben laſſen ſollen.

Die Trankſteuer-Reviſores, haben hierauf genaue Obſicht zu führen.

Welches Wir euch zu eurer gehorſamſten Nachachtung hierdurch nicht verhalten mögen, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet in dem Steuer-Ausſchreiben auf künftiges Jahr denen Obrigkeiten, Steuer-Einnehmern, und wem ſonſt die Annahme der Lade-Zettel obliegt, hiervon nöthige Eröfnung thun, und denen Trankſteuer-Reviſoribus die pflichtmäßige und genaue Obſicht, wegen ſtracklicher Beobachtung alles deſſen aufgeben. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 4. Octobris, 1768.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Die Verordnung, wegen derer Ladezettel, denen Contribuenten wiſſend zu machen; d. d. 17. Octobr. 1768.

An. 1768.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter, und liebe Getreue. Wir finden zwar die Urſachen, welche der Thorwärter im großen Garten allhier, Johann Zucker, in der Beyfuge anführt, um ſich, wegen einiger nicht eingerechneter Ladezettel zu entſchuldigen von der mindeſten Erheblichkeit nicht; wollen jedoch ꝛc.

Die Verordnung wegen derer Ladezettel iſt auch denen Contribuenten nochmals erinnerlich zu machen.

Wir begehren daher ꝛc. in dem künftigen Steuer-Ausſchreiben aber, zu Hebung aller zeither wegen der Ladezettel vorgeſchützten Unwiſſenheit, die bis anhero, wegen dieſer Ladezettel eingeſchärfte Verordnung denen Contribuenten nochmals erinnerlich machen, und ſie bedeuten, daß fürs künftige die darinne, ſeit Churfürſt Auguſti Zeiten Glorwürdigſten Andenkens, und bisher vielfältig wegen die Ladezettel gemeſſenſt dictirte Strafe unter keinerley Vorwand erlaſſen werden ſolle.

Ihr vollbringet daran Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 17. Octobr. 1768.

Chriſtian Wilhelm v. Nitzſchwitz.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben,

Aufs Jahr 1769; d. d. 17. November, 1768.

An. 1768.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter, und liebe Getreue; Nachdem die auf das bevorſtehende 1769ſte Jahr von E. getreuen Landſchaft bey letzt gehaltener allgemeinen Landes-Verſammlung zu Verzinnſung und ſucceßiver Abtragung der Steuerſchulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hieſiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Beſtreitung der unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfniſſe, ſo wohl anderer, von der Landſchaft angewieſenen, Ausgaben unterthänigſt bewilligte, und in dem Landtags-Abſchiede vom 14. Septembr. 1766 gnädigſt acceptirte Trank- Land- und andere Steuern gewöhnlichermaſſen auszuſchreiben die Nothdurft erfordert; So iſt hierbey nachfolgendes in gebührender Obacht zu nehmen:

Die vorhin in den Terminen Lætare und Bartholomæi, und zwar in jedem derſelben zur Hälfte unter dem Namen der

Landſteuer.

Land-Steuer,

erhobene Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke ſind zwar, terminlich an Acht Pfennigen, ſo wohl im Monat Mart. als im Monat Aug. bewilligtermaßen einzufordern, jedoch nach der im Ausſchreiben aufs Jahr 1764 getroffenen Anordnung, aus denen daſelbſt bemerkten Urſachen, mit zu denen Pfennigſteuern zu ſchlagen, und mit ſelbigen in eine Rechnung zu bringen.

Die, von der getreuen Landſchaft bewilligten verſchiedentlichen

Trankſteuer.

Trank-Steuern,

werden, nach bisheriger Einrichtung, und nach Vorſchrift des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens, in den Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach vorgeſchlagener Maaße und Ordnung, eingerechnet, und iſt

- a) von jedem Faſſe Braunen Bier, Ein Thlr. und Acht Groſchen,
- b) von jedem Faſſe Weiſſen Bier, Ein Thlr. und Zwölf Groſchen,

ingleichen von dem auf beſondere Conceſſion an theils Orten brauenden leichten, oder ſogenannten Halb-Biere, das ſonſt geordnete nach dem beſtimmten Satze zu entrichten, auch

- c) die vor dem üblich geweſene

Ordinaire Weinſteuer.

Ordinaire Weinſteuer,

ſo wohl

- d) die beym Landtage 1742 zuerſt erhöhete und bey folgenden Landtagen 1746, 1749 1763 und 1766 continuirte

Neue Wein-Anlage.

Neue Wein-Anlage,

von denen ausländiſchen Weinen, nach Vorſchrift dieſerhalb ergangenen Ausſchreiben, zwar fernerhin auszubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben in der Maaße, wie es das Ausſchreiben aufs Jahr 1764. erfordert, zu halten.

In Anſehung der Abgabe

e) vom ausländiſchen Branteweine, welcher in hieſige Lande eingehet, und darinnen conſumirt wird, mit Innbegriff der ſogenannten Liqueurs, verbleibet es fernerweit dabey, daß

Zwey Thaler, Zwölf Groſchen von jedem Eymer einfachen ordinairen Branteweine, und

Vier Thaler - - vom Eymer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs, vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgabe aber nach ſothaner Proportion erhoben, das, ſo davon eingegangen, in die Trankſteuer-Einrechnung, bereits angeordneter Maßen, mit eingebracht, und bey der Hauptſumme, gleich der neuen Wein-Anlage recapitulirt wird,

Was die

Perſonen-Steuer.

Perſonen-Steuer

betrift, ſo bewendet es allenthalben bey demjenigen unverändert, was in dem diesfalls unterm 31. Mart. 1767 ergangenen beſondern Ausſchreiben angeordnet worden iſt.

Diſpoſition wegen derer Poſamentirer.

Und da, mittelſt Generalis vom 4. Febr. 1768 aus bewegenden Urſachen die Diſpoſition getroffen worden, daß die Poſamentirer und Borthenwürker-Meiſter, wenn ſie für ihre Perſonen allein arbeiten, und den Verlag, nebſt Arbeits-Lohn von andern Meiſtern und Fabricanten bekommen, nur das Geſellen-Quantum; Wenn ſie hingegen ihre Kinder oder Fremde als Geſellen oder Jungen, ob ſchon nur mit dergleichen Arbeit anderer Meiſter oder Fabricanten fördern, das völlige Quantum eines Meiſters, nach Unterſchied der Orte ihres Aufenthalts, zu entrichten haben ſollen; So wollet ihr, nach der euch ertheilten Vorſchrift, und ſo ferne es nicht bereits geſchehen, ſolches denen Contribuenten, mittelſt Ausſchreibens, wiſſend machen.

Die anmaßlichen Appellationes in Steuer-Sachen,

Da ſich auch zeither hin und wieder äußern wollen, daß verſchiedene Contribuenten wider Einbringung der currenten und ausgeſchriebenen Steuern, Appellationes einzuwenden ſich angemaßet; Wir aber nicht geſchehen laſſen können, daß dieſes, den Unrechtleidenden allein gegönnte Beneficium, zum Schaden Unſers Aerarii, und folglich wider Uns Selbſt, gemißbraucht werde.

und deren Unzuläßigkeit betreffend.

So machen Wir euch hiermit dasjenige, was mittelſt Generalis vom 22. Febr. 1714 dieſerwegen anbefohlen worden, erinnerlich, und habt ihr ſolchem nach dergleichen Proteſtationes und Appellationes als unzuläßig nicht zu attendiren, ſondern mit der Execution fortzufahren, und allenfalls nach geſchehener Eintreibung deßhalb Bericht zu erſtatten.

Wir begehren daher hierdurch gnädigſt, ihr wollet euers Orts euch hiernach allenthalben gehorſamſt achten, als auch wegen obbenannter Landſteuer-Pfennige, und verſchiedene Trankſteuer-Abgaben, denen, in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterſchaft und Städten, ſowohl den beſtellten Unter-Einnehmern, mittelſt gewöhnlichen Patents bekannt machen, daß ſie ſolche Anlagen in tüchtigen und unverrufenen Münzſorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beyzutragen, auch auf die von euch zu beſtimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf geſetzten, und ohne Rückfrage ſo fort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen an euch zu liefern, die etwan verbliebenen Steuer-Reſte letzterer Bewilligung mit möglichſtem Fleiße, wo nicht beſondere Anordnung getroffen worden, beyzubringen, die Rückſtände voriger Bewilligungen, ſo weit es mit billiger Vorſicht geſchehen mag, zu erheben und beyzutreiben, an Trankſteuern, wie ohnehin der Verfaſſung ganz entgegen, einige Reſte, bey Vermeidung eigenen Erſatzes nicht geſtatten laſſen, noch ſelbſt zu geſtatten, ſondern darinne und ſonſt überall gute Richtigkeit zu halten, auch überhaupt alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen, und nicht durch beſondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueſte zu beobachten, und zu bewerkſtelligen haben.

Wie denn auch ihr allerſeits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen und Ungehorſamen, dem Ausſchreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbſterſatzes, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der geſetzten Friſten, unnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf, vor den eintretenden Meſſen zu ſchlüſſen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch jedesmal werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zur Churfürſtl. Oberſteuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Novembr. 1768.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Reſcript,

Daß die Bier-Empfänger, einiges Bier, ohne Abfoderung derer Ladezettel bey Zwölf Groſchen Strafe von jeder Lieferung, nicht einſchroten ſollen, und wie ſie ſich ſonſt darbey zu verhalten; d. d. 9. Januar. 1769.

An. 1769. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, und liebe Getreue. Bey Durchgehung derer Defects-Beantwortungen, über die Trankſteuer-Rechnungen, hat ſich zeithero zum öftern geäußert, daß viele Bier-Empfänger denen, wegen unterlaſſener Einrechnungen derer Ladezettel, die geordnete Strafe dictiret worden, ſich damit entſchuldigen, daß ſie von denen Bier-Verkäufern keine Ladezettel erhalten hätten, welche dagegen, wenn ſie darum zur Rede geſetzt worden, behaupten wollen, daß ſie dergleichen würklich ausgeſtellet hätten: wodurch denn die Faſſung einer Reſolution erſchweret und zweifelhaft gemacht, und die, durch die Ladezettel intendirte gute Ordnung vereitelt worden.

Die Bier-Empfänger, ſollen ohne Abforderung des Ladezettels einiges Bier nicht einlegen, bey Verweigerung derer Lieferanten aber ſolches anzuzeigen.

Wir begehren daher hierdurch gnädigſt, ihr wollet denen Bier-Empfängern andeuten laſſen, daß ſie weder von Städten, noch von Rittergütern einiges Bier, ohne Abforderung dergleichen Ladezettel bey Vermeidung Zwölf Groſchen Strafe von jeder Bier-Lieferung einſchroten, oder daferne der Bier-Verkäufer, dieſe Ladezettel auszuſtellen ſich verweigern möchte, ſolches ſofort bey dem Einnehmer, wo dieſelben abgegeben werden, anmelden ſollen, damit von dem Bier-Verkäufer, eine gleichmäßige Strafe von Zwölf Groſchen, von jeder Lieferung, eingefodert werden könne.

Und habt ihr dieſe Unſere gnädigſte Reſolution dem künftigen Steuer-Ausſchreiben anzufügen; inzwiſchen aber bey dem nächſten Einrechnungs-Termine, oder wie es ſonſt am füglichſten geſchehen mag, denen Amts- und Stadtſteuer-Einnehmern vorläufige Eröfnung davon zu thun. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 9. Januar. 1769.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Veſten, und Unſern lieben getreuen
verordneten Einnehmern derer Land-
Tränk- Pfennig- und Quatember-
Steuern.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die Authoriſirung derer Adminiſtratoren derer Commun-Güther, die bey denenſelben müßig liegende Capitalien, zu Erkaufung Landſchaftlicher Obligationen anzuwenden; d. d. 1. Jul. 1769.

An. 1769.

Antrag derer Stände.

Authoriſirung ſämtlicher Adminiſtratoren von Communen, die müßig liegende Capitalia, zu Erkaufung Landſchaftlicher Obligationen anzuwenden.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Demnach die, bey dem im Jahr 1766 gehaltenen allgemeinen Landtage verſammlet geweſenen getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten unterthänigſt zu vernehmen gegeben, wasmaßen verſchiedene Adminiſtratores derer Communen geklaget, daß ſie die, in denen Leipziger Oſter- und Michaelis-Meſſen, durch Verlooſung derer Landſchaftlichen Obligationen herausgekommne Capitalien, wegen ermangelnder Sicherheit, nicht ſofort wieder unterzubringen vermocht, vielmehr ſolche zum Schaden der Communen müßig liegen laſſen müſſen, und dabey in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, ob nicht die Adminiſtratores derer Communen, jedoch ohne einigen Zwang, zu authoriſiren und zu ermahnen wären, die müßig liegenden Capitalien, zu Erkaufung Landſchaftlicher Obligationen, für Rechnung der Communen anzuwenden; Als haben Wir ſothanen Antrag in Gnaden zu genehmigen kein Bedenken gefunden: Ermahnen dannenhero und authoriſiren hierdurch ſämmtliche Adminiſtratores derer Communen, daß ſie die, bey ſelbigen, auf obige oder andere Art müſſig liegende Capitalien, für Rechnung derer Communen, zu Erkaufung Landſchaftlicher Obligationen verwenden mögen, immaßen, wenn ſie, wie hoch ſothane Obligationes, zur Zeit des Einkaufs in Cours geſtanden, durch Zeugniſſe verpflichteter Leipziger Senſalen oder ſonſt behörig beygebracht haben werden, ihnen der Beytrag davon in Rechnung zu verſchreiben paßiret, auch das Capital ſelbſt, als ſicher untergebracht, angeſehen werden ſoll. Zu Urkund deſſen iſt dieſes Generale mit Unſerm Canzley-Secret bedruckt worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 1. Jul. 1769.

(L. S.)

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Chriſtian Friedrich Weinlig, S.

Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben,

Auf das 1770. Jahr, nach der bey letztern Landtage gethanen Bewilligung; den 8. Februar. 1770.

An. 1770.

Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter, und liebe Getreue. Nachdem denen zeithero allhier verſammlet geweſenen treugehorſamſten Ständen des Churfürſtenthums und incorporirter Lande auf ihre letzthin eingereichten unterthänigſten Bewilligungs-Schriften der gewöhnliche Abſchied am 14. Jan. a. c. bekanntermaßen ertheilet worden;

So erfordert nunmehro die Nothwendigkeit, daß wegen ungeſäumter Ausſchreibung derer, zu Verzinſung und ſucceſſiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hieſiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Beſtreitung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfniſſe, ſowohl andern angewieſenen Ausgaben unterthänigſt verwilligten und von Uns in gedachtem Landtags-Abſchiede gnädigſt acceptirten Land-Trank- und

und andern Steuern auf jetztlaufendes Jahr 1770 das Nöthige veranſtaltet, ſowohl deren Einbringung und Verwendung der Bewilligung, und dem Abſchiede allenthalben gemäß, bewerkſtelliget werde. Und iſt deshalber nachfolgendes gebührend in Obacht zu nehmen:

Was die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derſelben zur Helfte erhobenen mit dem Namen der

Landſteuer.

Land-Steuer

belegten Sechzehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbetrifft; ſo bleibet es, aus denen im Ausſchreiben aufs Jahr 1764. beygemerkten Urſachen, bey der daſelbſt getroffenen Anordnung: daß, ob ſchon der Betrag dieſer Landſteuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, ſowohl in dem Monate März, als in dem Monate Auguſt bewilligtermaßen einzubringen, ſolcher jedoch zu denen Pfennigſteuern geſchlagen, und mit dieſen in eine Rechnung gebracht werden ſoll.

In Anſehung derer von der getreuen Landſchaft fernerhin bewilligter, und zum Theil erhöheter verſchiedentlichen

Trankſteuer.

Trank-Steuern,

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorſchrift des erläuterten Trankſteuer-Ausſchreibens in ſo weit ſein unveränderliches Bewenden, daß die Einrechnung in denen Friſten Quaſimodogeniti, Crucis und Luciæ, nach der vorgeſchlagenen Maaße und Ordnung geſchiehet, und iſt

a) von jedem Faſſe inländiſchen Braunen Biere, Ein Thaler, und Acht Groſchen,

b) von jedem Faß inländiſchen Weißen Biere, Ein Thaler und Zwölf Groſchen,

ingleichen von dem, auf beſondere Conceſſion, an theils Orten brauenden leichten, oder ſogenannten Halb-Biere, das ſonſt geordnete nach dem beſtimmten Satze zu entrichten. So iſt auch

c) die vor dem, und Inhalts des Generalis vom 27. Nov. 1728 vorgeſchriebene

Ordinaire Weinſteuer.

Ordinaire Wein-Steuer,

ingleichen

d) die beym Landtage 1742 zu erſt erhöhte und in folgenden Landtagen 1746. 1749. 1763 und 1766 continuirte

Neue Wein-Anlage.

Neue Wein-Anlage

von denen ausländiſchen Weinen, nach Vorſchrift derer dieſerhalb ergangenen Ausſchreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zufertigenden Rechnungen es allenthalben ſo zu halten, wie es das Ausſchreiben aufs Jahr 1764 beſaget.

Mit der Abgabe

e) vom

Ausländiſcher Brantewein.

ausländiſchen Brantewein.

welcher in hieſige Lande eingeht, und darinne conſumiret wird, mit Inbegriff der ſo genannten Liqueurs iſt zu beobachten, daß

Zwey Thaler, Zwölf Groſchen von jedem Eymer, einfachen ordinairen Branteweine, und

Vier Thaler - - von jedem Eymer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zulegende Abgaben aber, nach ſothaner Proportion erhoben, das, ſo davon eingegangen, in die Trankſteuer-Rechnung, bereits angeordnetermaßen, mit eingebracht, und bey der Hauptſumme gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret wird.

Nächſtdem bewendet es in Anſehung der

Perſonenſteuer.

Perſonen-Steuer,

bis auf einige Sätze, wegen deren Verminderung Wir euch nächſtens mit abſonderlicher Reſolution verſehen werden, allenthalben bey demjenigen, was in dem diesfalls unterm 31. Mart. 1767 ergangenen beſondern Ausſchreiben, welches ſich auf die beygedruckte alphabetiſche Conſignation bezieht, angeordnet worden iſt.

Und Wir begehren darneben gnädigſt, ihr wollet ſowohl eures Orts euch hiernach aufs genaueſte achten, als auch wegen obbenannter Landſteuer-Pfennige, und verſchiedentlicher Trankſteuer, auch Perſonenſteuer-Abgaben denen, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern, ſolches alles, mittelſt gewöhnlicher Patente kund machen, und daß ſie dieſe Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt darzu ſchuldig ſind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu beſtimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf geſetzten, und ohne Rückfrage ſofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe mit zugehörigen doppelten Regiſtern, baarem Gelde, auch unverwerflichen Belegen an euch liefern, die etwan rückſtändigen Steuer-Reſte letzterer Bewilligung mit möglichſtem Fleiße, wo nicht beſondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückſtände der vorigen Bewilligungen, ſo weit es mit billiger Vorſicht geſchehen mag, zu erheben und beyzutreiben ſich bemühen, an Trankſteuern, wie ohnehin der Verfaſſung ganz entgegen, einige Reſte, bey Vermeidung eigenen Erſatzes, nicht geſtatten laſſen, noch ſelbſt geſtatten, ſondern darinne, und ſonſt überall, gute Richtigkeit halten ſollen.

Schlüßlich iſt alles dasjenige, was in zeitherigen General- und Particular-Ausſchreiben anbefohlen, und nicht durch beſondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueſte zu beobachten und zu bewerkſtelligen.

Geſtalt ihr auch allerſeits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorſamen, dem Ausſchreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbſterſatzes mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der geſetzten Friſten, unnachläßig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf, vor den eintretenden Meſſen, zu ſchlüßen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeſchieden, welche Wir euch jedesmal werden beſtimmen laſſen, eines mit dem andern zur Churfürſtl. Oberſteuer-Einnahme zu überbringen habt.

Und da Wir endlich den zeitherigen Oberſteuer-Caßier, Johann Georg Nicolai, in Rückſicht ſeines hohen Alters, dieſer ſeiner langwierigen Dienſtleiſtung, auf ſein darum beſchehenes unterthänigſtes Anſuchen, in Gnaden entlaſſen, und dargegen die Adminiſtration Unſerer Schock- und Reſtſteuer-Haupt-Caſſe, deſſen zeitherigen Adjuncto und Calculatori, Gottlieb Lebrecht Reinecken, anvertrauet haben, und ihm hierauf den Handſchlag abgeben laſſen.

Als haben Wir euch ſolches zu euerer Nachricht und Nachachtung nicht bergen mögen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 8. Februar. 1770.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Veſten und Unſern lieben getreuen
verordneten Einnehmern, derer Land-
Trank-, Pfennig- und Quatember-
Steuern im N. N. Creyße.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die Annehmung wüſter Haus⸗Bauſtellen, zur Beurbarung als Gärten, oder ſonſt, ohne ſelbige wieder aufzubauen betreffend; d. d. 1. Nov. 1770.

An. 1770.

Bedingungen, unter welchen die wüſten Hausbauſtellen in Dörfern, zur Beurbarung als Gärten zu verlaſſen ſind.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter, und liebe Getreue; Demnach Wir, wegen derer, ſowohl in denen Städten als auf denen Dörfern hieſiger Lande, verhandenen wüſten Haus⸗Bauſtellen, daß führohin die, auf denen Dörfern, daferne ſelbige, aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht wieder an Beſitzer, die ſolche aufbauen, zu bringen ſind, und ſich Annehmer dazu finden, die dergleichen Stellen, blos zur Beurbarung als Gärten, oder ſonſt, ohne dieſelben wieder aufzubauen, gebrauchen wollen, ſodann auch letzteren, unter beſtmöglichſten Bedingungen, und, wenn die Gerichts⸗Obrigkeiten, welchen auch an Wieder⸗Aufbauung derer Häuſer und Vermehrung der Mannſchaft gelegen, ſolches zufrieden ſind, allenfalls mit der Verſicherung, daß ſie ſelbige, wenn ſich auch in der Folge Aufbauer dazu melden dürften, dennoch wider ihren Willen, und ohne Abforderung einiger Meliorations- oder andern Koſten, hinwiederum abzutreten, niemals gehalten ſeyn ſollen, überlaſſen werden mögen, dahingegen in Städten, die Annahme einer Bauſtelle blos zur Beurbarung und zum Gebrauch als Garten, oder dergleichen; anderergeſtalt, als unter der Bedingung, daß ſelbige, ſobald ſich in der Folge jemand zu deren Wieder⸗Aufbau melden möchte, an letztern ſofort ohne Abforderung einiger Meliorations- oder anderer Koſten, hinwiederum abzutreten ſey, niemaln zu geſtatten, reſolviret haben;

Sicherſtellung derer Annehmere wegen deren Wiederabtretung.

Dagegen in Städten ſolche Stellen nicht anders als unter der Bedingung der Wiederabtretung zu verlaſſen ſind.

So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht allein euch hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch hiervon denen Gerichts⸗Obrigkeiten in dem nächſtkünftigen Steuer⸗Ausſchreiben mit Beydruckung gegenwärtigen Befehls, zu nöthigen Beobachtung bey vorkommenden Fällen in denen dieſerhalb zu erſtattenden Berichten, Eröfnung thun.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 1. Nov. 1770.

Chriſtian Wilhelm v. Nitzſchwitz.

Dem Veſten, Unſern lieben getreuen verordneten Einnehmern, derer Land⸗Trank⸗Pfennig⸗ und Quatember⸗Steuern im N. N. Creyße.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Das II. Capitel.

Von Extra-Ordinair-Steuern, als Pfennigen, Quatembern, Capitations⸗ und Vermögen⸗Steuern, Impoſten und andern mehr.

General-Verordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur⸗Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die zu beſchleunigenden Unterſuchungen derer Steuer⸗ und Accis⸗Differentien betreffend; den 14. Jul. 1724.

An. 1724.

Anbefohlne Unterſuchung derer Steuer⸗ und Accis⸗Differenzien in Schocken und Quatembern.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt nicht unbekannt, was Wir unterm datis 26. Jun. 1720 ⸗ ⸗ ⸗ . wegen Unterſuchung derer Steuer⸗ und Accis⸗Differentien in Schocken und Quatembern mit Ueberſendung gemeſſener Inſtruction auch letztens mit Beyfügung einer Specification dererjenigen Orte, wohin aus dem General⸗Accis⸗Collegio zu Fortſetzung berührter Unterſuchung Befehl ergangen, nebſt der Erinnerung, daß ihr aller Orten die Steuer⸗Einnehmere zu Beobachtung der unterm dato 26. Jun. 1720 ertheilten Inſtruction und Beſchleunigung des Werks anhalten ſollet, gnädigſt anbefohlen haben. Wie Wir nun nicht zweifeln, es werde ſolches von euch bewerkſtelliget ſeyn. Nachdem aber noch zur Zeit von keinem Orte etwas eingelanget, darunter aber viele Zeit verabſäumet, und die Sache ſchwerer und weitläuftiger gemachet wird. Als begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet allenthalben die ſchleunige Verfügung treffen, daß die Expeditiones ohne Verzug erfolgen, und die Berichts⸗Erſtattung geſchehe, oder da ein und andern Orts Hinderniſſe vorfallen, ſolche ungeſäumt einberichten und daran Unſern Willen vollbringen. Datum Dreßden, am 14. Jul. Anno 1724.

ſoll allenthalben in ſchleunige Expedition geſetzt werden.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyß⸗Steuer⸗Einnahmen.

Johann George Steinbach.

Generale,

Die Beſtellung richtiger Cautionen, einiger damit zurückgebliebener Impoſt⸗Einnehmere betreffend; den 21. November, 1724.

An. 1724.

Zufertigung derer Steuerausſchreiben aufs Jahr 1725.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Es rücket nunmehro durch Gottes gnädigen Beyſtand das letztere Jahr der von E. getreuen Landſchaft auf dem Anno 1722 gehaltenen allgemeinen Landtage aus allerunterthänigſter Treue, gethanen Bewilligung, derer zum Militair-Etat und anderen unvermeidlichen Bedürfniſſen geordneten Zwey und Dreyßig und einen halben Pfennige und Vierzig und einen halben Quatember mit heran, dahero die Nothdurft erfordert, daß ſolches und deren Verfallzeit⸗Zeit denen Contribuenten und Unterthanen hergebrachtermaßen notificiret werde, weshalber Wir dann zu ſothanem Behuf das gewöhnliche Ausſchreiben

ſchreiben in öffentlichen Druck bringen laſſen, und überſenden euch davon beykommend die benöthigte Anzahl Exemplarien ꝛc.

Rückſtändige Cautiones einiger Impoſt-Einnehmer,

Alldieweiln auch Unſerer unterm 30ſten Auguſti, Anno 1719 und 26. Novembris 1720, ergangenen Befehle ungeachtet, theils Unter-Einnehmere in denen Aemtern und Städten, wegen zugleich mit verwaltender Einnahme derer von Einer getreuen Landſchaft auf geſtempelt Pappier und Spiel-Karten verwilligten Impoſten, die erforderten Cautiones nach beyliegender Specification, bis jetzo noch nicht beſtellet; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet zugleich behörige Andeutung thun, daß diejenigen, ſo damit noch zurücke ſtehen, ihre Cautiones nach dem Reglemente, und denen in obberührter Anfuge angeſetzten Quantis, ohne fernern Anſtand, zu Unſerer Extraordinair-Steuer-Secretariat-Expedition einſenden ſollen, geſtalt ihr ihnen dann, ehe und bevor ſie einen gewöhnlichen Recognition-Schein aus beſagter Expedition vorgezeiget, dießfalls weiter keine Einnehmer-Gebühren paßiren zu laſſen, ſondern vielmehr ſolche in ihren Rechnungen wegzuſtreichen habt. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 21. Novembris, Anno 1724.

ſind ohne fernern Anſtand einzuſenden.

Chriſt. Heinr. Gr. v. Watzdorf.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Interims-Pfennig- u. Quatemberſteuer-Ausſchreiben,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und ChurFürſtens zu Sachſen ꝛc. Auf die Monathe Januarium, Februarium & Martium, Anno 1726; den 8. Februar, 1726.

An. 1726. Erklärung derer Stände, wegen vorläufiger Ausſchreibung derer zur Miliz beſtimmten Steuern.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Welchergeſtalt Wir auf Abſchlag derer zur Miliz determinirten Pfennige und Quatember:

Zwey Pfennige, den 2.
Einen Quatemb. - 8 } Januarii.
Zwey Pfennige, - 1.
Einen Quatemb. - 8. } Februarii.

des jetzigen 1726ſten Jahres, unterm 24. Decembr. letzt verwichenen 1725ſten Jahres, nach der allhier verſammleten getreuen Stände des engern und weitern Ausſchuſſes von Ritterſchaft und Städten beſchehenen gehorſamſten Erklärung, ausſchreiben laſſen, das wird euch noch zur Gnüge bekannt ſeyn.

Interims-Ausſchreiben derer Pfennige u. Quatember auf die Monathe Januarium, Februarium & Martium, Anno 1726.

Nachdem ſich nun der jetzige Landes-Convent über Vermuthen verziehet, und deſſen Ausgang noch nicht wiſſend, die Nothdurft aber erfordert, ſowohl mit den Rückſtänden auf gedachte Zwey Monathe, als den Monath Martium auf gleiche Maaße, nach der bereits Anno 1722 und jetzo beſchehenen Verwilligung zu verfahren; Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet die in den euch anvertrauten Creyße einbezirkten von der Ritterſchaft, Aemtern und Städten, wie letzthin angeordnet, bey der erſten Einrechnung Kraft dieſes bedeuten, daß ſelbige noch

Einen Quatember, den 8. Januarii, zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfniſſen.

Einen Pfennig, den 20. Januarii, zu Geſandtſchaft-Speſen.

Einen Quatember, den 8.
Zwey Quatember, - 20. } Februarii, zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfniſſen.

Zwey Pfennige, den 1. Martii, zur Miliz.

Einen Pfennig, - - - zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfniſſen.

Zwey Quatember, den 8. Martii, zur Miliz.

Einen Quatember, - - - zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfniſſen.

Einen Quatember, den 20. Martii, zur Miliz, nach denen in letzterm Ausſchreiben, de Anno 1725 beniemten Friſten, und zwar bey denen Städten:

Einen Quatember, den 8. Januarii, zu denen vom Lande übernommenen Bedürfniſſen.

Einen Pfennig, den 20. Januarii, zu Geſandtſchaft-Speſen.

Zwey Quatember, den 20. Februarii, zu denen vom Lande übernommenen Bedürfniſſen.

Anderthalben Pfennig, den 1. Mart. zur Miliz.
Anderthalben Quatemb. - 8. - - —
Einen Quatember, - 20. - - —

Aus Unſeren General-Conſumtions-Accis-Einnahmen, ebenermaßen einbringen, und an euch gehörig liefern ſollen, welche ihr insgeſamt ſodann zu Unſeren Steuer-Haupt-Caſſen einzuſchicken und zu berechnen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Febr. Anno 1726.

Chriſtoph Heinrich Gr. v. Watzdorf.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem

Anderweites Interims-Pfennig- und Quatemberſteuer-Ausſchreiben, Auf die Monathe April. & Majum, Anno 1726; den 15. März, 1726.

An. 1726. Anſuchen derer Stände.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach die allhier annoch verſammlete getreue Stände des engern und weitern Ausſchuſſes von Ritterſchaft und Städten, in der copeylichen Anfuge, unterthänigſt angeſuchet, daß über die, auf ergangene gnädigſte Befehle, vom 24. Decembris vorigen und 8. Februarii des jetztlaufenden Jahres, bereits ausgeſchriebene Pfennige und Quatember, ein gleiches auch, mit denen, auf die beyde Monathe, Aprilis & Maji, bewilligten geſchehen möge; Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkte von der Ritterſchaft, Aemtern und Städten, bey erſter Einrechnung der Steuern bedeuten, daß ſelbige:

Interims-Ausſchreiben derer Pfennige u. Quatember

Zwey

auf die Monathe April. & Majum, Anno 1726.

Zwey Pfennige, zur Miliz, den 1.
Zwey Quatemb. auch darzu, - 8.
Einen Pfennig, zur Landes-Convent-Auslöſung, - 20.
Einen Quatemb. zu denen vom Lande würklich übernommenen Bedürfniſſen, - 20.
} April.

Zwey Pfennige, zur Miliz, den 1.
Drey Quatemb. noch darzu, - 8.
Einen Quatemb. zum Geſandtſchafts-Speſen, - 20.
} Maji.

Nach denen, in Ausſchreiben des verwichenen 1725ſten Jahres, benannten Friſten, und zwar bey denen Städten:

Anderthalben Pfennig, zur Miliz, d. 1.
Anderthalben Quatbr. auch darzu, - 8.
Einen Pfennig, zur Landes-Convent-Auslöſung, - 20.
} April.

Anderthalben Pfennig, zur Miliz, d. 1.
Drittehalben Quatemb. auch darzu, - 8.
} Maji.

Aus Unſeren General-Conſumtions-Accis-Einnahmen richtig einbringen, und an euch gebührend liefern ſollen, welche ihr nachmals zu Unſeren Steuer-Haupt-Caſſen behörig einzuſenden, und zu berechnen, auch daran Unſere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 15. Martii, Anno 1726.

Chriſtoph Heinrich Graf v. Watzdorf.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem
Ferneres Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben,
Aufs Jahr 1726; den 30. April, 1726.

An. 1726. Bewilligung derer Stände.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir Unſeren allhier verſammlet geweſenen getreuen Ständen eines engern und weitern Ausſchuſſes von Ritterſchaft und Städten nunmehro den gewöhnlichen Abſchied ertheilen laſſen;

So haben Wir der Nothdurft befunden, daß denen von gedachten getreuen Ausſchuß-Ständen beſchehenen und von Uns gnädigſt acceptirten Bewilligungen gemäß ein neues Ausſchreiben, auf jetziges 1726ſte Jahr, ſo viel die Pfennig- und Quatember-Steuern betrifft, von welchen Wir auch bereits verſchiedene Termine durch abſonderliche Befehlige ausgeſchrieben, in das Land publiciret werde, wannenhero Wir auch die, ſowohl bey dem Landtage de An. 1722 als jetzigen geendigten Auſchußtage zum Militair-Etat und anderen Bedürfniſſen bewilligten Zwey und dreyßig Pfennige, wie auch Neun und dreyßig und Einen halben Quatember, gewöhnlichermaßen in ein gedrucktes Vergleichniß bringen laſſen, und überſenden euch demnach hiervon gleichfalls die benöthigten Exemplaria in gnugſamer Anzahl, mit gnädigſten Begehren, ihr wollet ſolche denen in dem euch anvertrauten Creyß-Bezirkten von der Ritterſchaft, Aemtern und Städten, alſobald nach Empfang dieſes, durch behörigen Umlauf zuſchicken, und ſelbige dabev bedeuten, daß ſie nicht nur ſelbſt darnach ſich geziemend achten, ſondern auch denen Contribuenten es ebenermaßen gebührend eröffnen, und von ihnen die fälligen Steuern bey denen Städten aber die beſonders angemerkten 20½ Pfennige und 23½ Quatember aus Unſeren General-Accis-Caſſen, ſo viel deren nicht bereits bezahlet, zu rechter Zeit, in denen geſetzten Terminen, an gutem unverrufenen Gelde, ohne Reſte einbringen, und an euch einliefern ſollen. Und gleichwie Wir keinen Zweifel tragen, es werde ein jeder obliegender Gebühr nach, ſich hierunter willig erfinden laſſen; Alſo und daferne etwa ja einer oder der andere wider Vermuthen ſich ſäumig erweiſen ſollte, iſt auf ſolchen Fall wider dieſelben, nach verlaufener theils Vierzehentägigen, theils Monathlichen Friſt, mit zulänglicher Execution ungehindert zu verfahren, und ſind ſelbige dadurch zu erweiſender Schuldigkeit zu compelliren. Uebrigens habt ihr ſowohl die baar eingehenden Gelder, als auch euere Creyß-Rechnungen nebſt denen Stände-Regiſtern, paßirlichen Belegen und ergangenen Anweiſungen, zu Unſeren Steuer-Haupt-Caſſen, wie ſonſt, alſo noch ferner gehorſamſt einzuſenden. Nachdem Wir Uns auch in Unſerm am 12ten dieſes Monaths Aprilis, ertheileten Abſchiede, unter andern dahin gnädigſt erkläret, daß die Gerichtlichen Depoſita nicht höher, als gegen die von denen getreuen Ständen ohnmaßgeblich vorgeſchlagene leidliche Verzinſung, à 4 vom Hundert angenommen, auch bey denen Aufnahmen und Verzinſung derer Capitalien, auf beſagte Gerichtliche Depoſita vor andern Geldern, reflectiret werden ſolle; Alſo begehren Wir gnädigſt, ihr wollet die Beamten und Räthe in denen Städten zugleich dahin anweiſen: daß ſelbige ohne Anſtand, wie viel an Depoſiten-Geldern? und an was vor Sorten? ſolche jetzo bey ihnen vorhanden, zu erwehnter Unſerer Oberſteuer-Einnahme gehorſamſt einberichten und ſpecificiren, auch künftig alle Neujahr- Oſter- und Michaelis-Meſſen, und zwar jedesmal Vier Wochen vor denenſelben alſo continuiren ſollen, damit, wenn ſolche bey dem Steuer-Ærario benöthiget ſind, deshalber in Zeiten Veranſtaltung und Verfügung geſchehen könne. Hieran vollbringet ihr allenthalben Unſere Meynung. Dat. Dreßden, am 30. April. Anno 1726.

Ausſchreiben des bewilligten Steuer-Quanti, an Pfennigen u. Quatembern vors Jahr 1726.

Verzinſung derer Gerichtlichen Depoſitorum

Chriſtoph Heinrich Graf v. Watzdorff.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

# Ejusdem Befehl,
Derer Berg- Hütten auch Kleppelleute Quatember-Moderation betreffend;
den 18. May, 1726.

An. 1726. Verſchonung derer unangeſeſſenen Berg- Hütten- u. Kleppelleute, und der Quatember-Cata tion.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Was Wir an euch wegen Verſchonung derer unangeſeſſenen Berg- Hütten- und Kleppelleute, mit der Quatember-Cataſtration zu verſchiedenen malen gnädigſt befohlen, deſſen ſeyd ihr noch gehorſamſt erinnert, es iſt Uns auch davon, was ihr dießfalls unterthänigſt vorgeſtellet, geziemender Vortrag geſchehen. Nachdem Wir nun gnädigſt entſchloſſen ſind, daß die würklich arbeitende ledige und fremde, auch eingebohrne unangeſeſſene Berg- und Hüttenleute, nebſt denen Kleppel-Weibern und Mägdgen,

Erläuterung

wegen derer Bergleute,

wegen derer Häusler und Gärtner,

wegen derer Hüfner,

wegen derer Kleppelleute.

Mägdgen, ingleichen die Bergleute, ſo nicht als angeſeſſene und Gemeinde Huthung oder andere Commoda mit genießende Einwohner und Häusler, eines Orts anzuſehen, ſondern bloß in ſchlechten Hütten-Häuſern wohnen, und keine nutzbare Grundſtücken, worauf eine Geld-Repartition füglich zu machen, in Beſitz haben, auch nebſt dem Bergbau, keinen andern Bewerb und Handthierung treiben, gänzlich aus dem Quatember-Anſatze gelaſſen, die angeſeſſene Häusler und Gärtner aber, ſo die Huthung und andere Commoda mit der Gemeinde genießen, oder auch ſonſt außer dem Bergbau, andere Nahrung und Zugang haben, folglich der Mitleidenheit ſich nicht gänzlich entziehen mögen, mit denen Ordinair-Quatembern, als welche ohnedieß bey den Städten aus der General-Accis-Caſſe übertragen werden, zwar beleget, mit denen Extraordinariis aber verſchonet werden ſollen, dahingegen die Ganz- und Halbhüfner zu beyden, ſowohl Ordinair- als Extraordinair-Quatembern, jedoch auf eine leidliche und nach Beſchaffenheit derer Grundſtücken proportionirte Art, zu contribuiren haben, jedoch ſo viel die Kleppel-Weiber insbeſondere anbelanget, daß unter der geſtatteten Quatember-Freyheit, nur die ums Lohn arbeitende, nicht aber diejenigen, ſo mit denen verfertigten Spitzen-Waaren, Handel treiben, verſtanden werden: Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dem gemäß, behöriger Orte hierinnen gebührende Veranſtaltung treffen, euch ſelbſt darnach geziemend achten, auch daß darbey kein Unterſchleif oder unzuläßige Exemtion vorgehe, alle mögliche Sorgfalt tragen. Daran ꝛc. Datum im Leipziger Oſter-Markte, am 18. Maji, Anno 1726.

Centurius von Miltitz.

An die Meißniſch- und Erzgebürgiſchen
Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Die Beybehaltung des vorgeſchriebenen Schematis zu denen Quatember-Steuer-Cataſtris; ingleichen die wiedereinzuführende Verſteuerung derer zur Gangbarkeit gebrachten Grundſtücken und Häuſer betreffend; den 15. Julii, 1726.

An. 1726. Ständiſche Monita, wegen derer Quatember-Cataſtrorum.

Verfügung an die Obrigkeiten, wegen Beantwortung derer Defecte.

Erklärung wegen geklagter Ungebührniſſe, einiger Unter-Einnehmer.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Ob zwar die beym allgemeinen Land-Tage 1722 verſammlet geweſene getreue Stände, bey dem, zu Fertigung derer Quatember-Cataſtrorum, vorgeſchriebenen Schemate und darzu gehörigen Monotis, abermals gehorſamſt erinnert, daß deren Inhalt überall zu beobachten, faſt unmöglich fallen wolle. Nachdem aber dieſes Regulativum zu Vermeidung derer, bey denen Quatember-Cataſtris vor dem hin und wieder angemerkten Unordnungen, und Einführung einer durchgängigen guten Richtigkeit, höchſt-dienlich und nöthig iſt, und hiernächſt nicht nur in jetzt beſagten Monitis denen geſammten Obrigkeiten, ob ſie vi juris ſubcollectandi zur Erleichterung derer Contribuenten, etwas billigers auszufinden vermöchten, frey gelaſſen, ſondern auch in der auf die Gravamina de Anno 1718, unterm 20. Martii 1722, ertheilten Reſolution, denen getreuen Ständen anheim gegeben worden, wie oberwehntes Schema zu verbeſſern, nähere Anzeige zu thun, und ſolches bis dato nicht geſchehen; So tragen auch Wir noch zur Zeit billiges Bedenken, hierunter einige Aenderung treffen zu laſſen. Begehren aber immittelſt dennoch gnädigſt, ihr wollet die Gerichts-Obrigkeiten mit Beantwortung der gezogenen Defecte nicht übereilen, ſondern ihnen hierzu hinlängliche Friſten einräumen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Sie ſich damit ohne Noth nicht aufzuhalten, weil ſie ſonſt durch ihr eigenes Verſchulden, ſich der darauf geſetzten Strafe, theilhaftig machen würden; So iſt auch bey Unſerer Oberſteuer-Einnahme nicht bekannt, daß von denen wieder zur Gangbarkeit gebrachten Grund-Stücken und darauf haftender Schocke, denen Beſitzern die Steuer præſtanda retro wären abgefordert worden, noch weniger, daß einigen Steuer-Einnehmern neue Onera einzuführen, und ſonderlich die Einwohner derer auf Ritterguths Grund und Boden erbaueten Häuslein damit zu belegen, nachgelaſſen werden; Dahero diejenigen, welche dieſerhalben mit Beſtande einige Beſchwerde zu führen haben, ſich zuförderſt allda zu melden, und nach befundener Billigkeit die Remedur zu gewarten haben. Daran ꝛc. Dreßden, den 15. Julii, 1726.

Chriſtoph Heinrich Graf v. Watzdorff.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Inſerat,

Zu dem Land- und Trank-Steuer-Ausſchreiben, aufs 1727ſte Jahr. Die einzuſendenden jährlichen Pfennig- und Quatember-Steuer-Reſtanten-Specificationes, ingleichen die zu beantwortenden Rechnungs-Defecte betreffend;

vom 4. December, 1726.

An. 1726. 1) & 2)

Da auch ihr 1) die Pfennig- und 2) die Quatember-Steuer-Reſt-Specificationes, ſo doch nach dem Reglement, d. d. 2. Decembr. 1716. §. 6. jährlich einmal, und zwar in der Leipziger Michaelis-Meſſe; bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, eingegeben werden ſollen, in letztverwichener Michaelis-Meſſe nicht überreichet, dazu
3) 3) nach beyliegender Conſignation gar viele Rechnungs-Defecte, denen dießfalls ergangenen Straf-Præceptis entgegen, unbeantwortet bis dato bey euch erliegen laſſen, als iſt mit Vorbehalt der bereits hierdurch gewürkten Strafe, Unſer wiederholter ernſter Befehl, ihr wollet dieſe beyde Reſt-Verzeichniſſe in bevorſtehender Neujahrs-Meß-Expedition, die Defect-Beantwortungen aber längſtens binnen einer Zwey Monathlichen Friſt ohnfehlbar einſchicken, oder gewärtig ſeyn, daß bey längern Verzuge die in denen Anno 1719 und 1720 ergangenen Reſcriptis, vom 31. Martii 1719 und 18. Septembr. 1720 bereits erhöheter Strafe, von denen, ſo ſich hierunter ferner ſäumig bezeigen, ohnfehlbar eingetrieben werden ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Dec. 1726.

Chriſtoph Heinrich Graf v. Watzdorf.

An die Chur- Thüring- Meißniſche und
Neuſtädtiſche Creyßſteuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Poſtſcriptum,

Zu dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben des Jahres 1727. Die Impoſt-Einrechnungs-Termine und Lieferung der baaren Gelder, betreffend; den 5. December, 1726.

An. 1726.

Impoſt-Ausſchreiben, de An. 1710. §. 13.

Auch, Veſter und liebe Getreue. Iſt euch aus dem renovirten und anderweit verbeſſerten Ausſchreiben derer vom Pappiere bewilligten Abgaben, de Anno 1710 zur Gnüge bekannt, wasmaßen bey denen Erinnerungen, §. 13. derer zu ſchlieſſen habenden Impoſten-Rechnungen halber, die Verſehung geſchehen:

> Das alles einkommende Geld des Stempel-Pappiers von der Ritterſchaft, Aemtern und Städten jährlich nur zweymal als Lætare & Bartholomæi zu Vermeidung vielen Bothenlohns, bey Einrechnung der Land-Steuer, mit zugehörigen Rechnungen, (ſo jedesmal mit ultimo Februarii & Auguſti, von halben zu halben Jahren zuſchließen) in die Creyß-Einnahme geliefert werden ſoll.

Erläuterung wegen hinkünftiger Einſendung

Ob nun wohl, was dem auf den letzten Auguſti geſetzten Schluß derer zu Bartholomæi zu übergeben habenden Rechnungen anbelanget, es darbey ferner ſein Verbleiben hat. Nachdem aber durch den auf den letzten Februarii geſetzten Schluß derer Impoſten-Rechnungen, Unſerm Steuer-Ærario verſchiedenes an Gelde zurücke, und denen Einnehmern in Händen bleibet, wodurch ſelbiges dießfalls in Gefahr läufet, und die Gelder nicht zu der Zeit, da es deren benöthiget, ſogleich in promptu haben kan; Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet an die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmere zugleich verfügen, daß dieſelben hinkünftig ihre Impoſten-Rechnungen nicht mehr, wie bisanhero geſchehen ultimo Februarii, ſondern entweder ultimo Martii, oder zu der Zeit, da ihnen ihre Land- und Trankſteuer-Einrechnungen bey der Creyß-Einnahme zu halten, der Termin anberaumet worden, ſchließen, und nebſt denen Rechnungen, die bis ab ultimo Februarii, noch eingegangenen Gelder zu gleicher Zeit zu Erſpahrung der Bothen-Löhne geziemend einliefern ſollen.

derer Rechnungen.

Fernere Erläuterung wegen der abſchläglichen Einſendung.

Alldieweiln auch in vorangezogenen Impoſt-Ausſchreiben, d. §. 13. verordnet iſt.

> Daß, wenn zwiſchen der geſetzten halbjährigen Friſt eine Poſt von 50 fl. zuſammen käme, ſolchenfalls dieſelbe jedesmal auf Abſchlag der folgenden Rechnung zur Creyß-Einnahme, und von dieſer förder nebſt anderer eingekommenen Baarſchaft, zur Oberſteuer-Einnahme eingeſendet werden ſollen.

Demnach aber dieſem bisanhero ſo genau nicht nachgelebet, und von denen wenigſten Creyßen etwas zwiſchen denen Terminen zur Extraordinair-Haupt-Caſſe, bezahlet worden; Als habt ihr ſolches führohin genauer zu beobachten, und obiger Unſerer gnädigſten Verordnung gebührend nachzugehen. Datum ut in literis, den 5. Decembris, Anno 1726.

Centurius von Miltitz,

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Einbringung der Extra-Quatember-Steuer-Reſte von Anno 1701 bis mit 1705 betreffend; den 7. Julii, 1727.

An. 1727.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt zur Gnüge bekannt, wasgeſtalt bey denen Creyß-Land- und Trankſteuer-Einnahmen zeithero die rückſtändigen Extra-Quatember-Reſte von Weihnachten, Anno 1701 bis dahin 1702, ingleichen vom 30ſten Septembris 1704 bis den 12ten Junii 1705, geführet worden.

Die Reſte von Extra-Quatembern ſind zur Creyß-Quatember-Caſſe einzuſenden.

Wann aber die Creyß-Quatember-Caſſen ohnedieß ſchon die von dergleichen Extra-Quatembern, herrührende Reſte von Crucis bis Luciæ 1705, zu beſorgen, auch jene mit dieſen ziemliche Connexion haben, und Wir dahero vorgedachte Reſte von der Land- und Trank-Steuer-Einnahme wegnehmen, und zur Creyß-Quatember-Caſſe ziehen zu laſſen, entſchloſſen ſind, dazumaln dieſe mit denen übrigen Quatember-Reſten, daſelbſt beſſer und eher eingebracht, auch auf ſolche Weiſe ſonderlich doppelte Executiones deſto leichter verhütet werden können; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet es alſo ohne Anſtand einrichten, auch die völlige Einbringung und Berechnung benemter Reſte, von denen Creyß-Quatember-Caßirern geziemend beſorgen laſſen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Jul. Anno 1727.

Centurius von Miltitz.

An die Chur-Thüring- Meißniſch- und
Erzgebürg- auch Neuſtädtiſche
Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem Befehl,

Die geſchärfte Einbringung derer, von denen Steuer-Einnehmern in Städten zu beſtellenden Cautiones, betreffend; den 30, Julii, 1727.

An. 1727.

Rückſtändige Cautiones gewiſſer Quatember-Einnehmer,

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt nicht unbekannt, was Wir wegen der, von denen Einnehmern dererjenigen Pfennig- und Quatember-Steuern, welche bey denen Städten, ohne der General-Acciſe zuthun, aufgebracht und vergeben werden, erforderten Caution, ſowohl unterm 3. Octobr. 1719, als 26. Novembr. 1720 und 27. Septembr. 1721, gemeſſenſt anbefohlen, und hätten gehoffet, daß ihr in dieſer Unſers Steuer-Ærarii Sicherheit betreffende Sache, mehr Fleiß und Eifer würdet haben verſpüren laſſen, als ſich nun geäußert hat, da aus dem euch allergnädigſt anvertraueten

Thüringiſchen
Voigtländiſchen } Creyſe
Neuſtädtiſchen

noch zur Zeit nicht eine einige

Chur-Creyß kaum 3.
Meißniſchen, kaum 2.
Erzgebürgiſchen, etwan 9.
Leipziger, kaum 2. dergleichen Cautiones

zur Ober-Steuer-Einnahme übergeben, und eingeliefert worden. Wann Wir dann ſolche Saumſeligkeit in Unſern und des Ærarii (deſſen Beſtes ihr doch äußerſten Vermögen nach, zu beſorgen, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, endlich angelobet habet) eigenen Angelegenheiten, nicht anders, als mißfällig vernehmen können; So iſt hiermit Unſer nochmaliges ernſtes Begehren, ihr wollet dießfalls, ohne Zeit-Verluſt, nochmalige Verordnung an die Räthe in Städten, welche, daß ſie præſtanda präſtiret, durch Vorzeigung der erhaltenen Recognition nicht dociren können, ergehen laſſen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey fernerer Verzögerung, und wann binnen einer doppelten Sächſiſchen Friſt à die inſinuationis anzurechnen, die verlangte Richtigkeit oder Einſendung der, nach dem Betrage eines doppelten Pfennigs und Quatembers jeden Orts zu beſtellende Caution nicht erfolget, Wir Uns ſolcherhalben an die Rathsglieder ſelbſt halten, und den Betrag nebſt darzu gehörigen Verſchreibung durch Executions-Zwang einbringen laſſen werden. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Julii, 1727.

[illegible] ſind ohne Zeit-Verluſt einzufordern.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Matthias Chriſtlieb Piſtorius.

Ejusdem General-Befehl,

Daß, mit Unterſuchung derer Impoſt-Unterſchleife, bis zu Ergehung eines anderweiten Nachſtempelungs-Mandats in Ruhe zu ſtehen; den 14. Julii, 1728.

An. 1728.

Anſuchen derer Stände zu Aufhebung derer Unterſuchungen derer Stempel-Impoſt-Defecte.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſte und liebe Getreue. Euch iſt bereits zur Gnüge bekannt, wasgeſtalt Unſere allhier verſammlet geweſene getreue Stände von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten unter andern zu denen übernommenen Landes-Bedürfniſſen die Impoſten auf Stempel-Pappier und Spiel-Charten, in ihrer unterthänigſten Bewilligungs-Schrift ſub dato den 15. Maji, des jetzlaufenden 1728ſten Jahres noch ferner auf Sechs Jahr nehmlich von Anno 1729. bis mit 1734. continuiret, und zugleich gehorſamſt gebethen, Wir möchten die in unterſchiedlichen Orten noch währende höchſt beſchwerlich und koſtbare Unterſuchung wegen des nicht überall vorgeſchriebenermaßen gebrauchten Stempel-Pappiers, weil gleichwohl die meiſten, ſo dergleichen Facta zu vertreten hätten, entweder nicht mehr in loco ſich befänden, oder mit Tode abgegangen, inzwiſchen aber die durch alle Creyſe gehende nur gedachte Unterſuchungen denen bereits ſo ſehr verarmten Communen noch immer hin und wieder zu Laſt fielen, in Landesväterlichen Gnaden völlig caßiren und aufheben, und den gehörigen Gebrauch deſſelben eines jeden darzu vereydeten Actuarii Pflicht und Gewiſſen anheim ſtellen; und wie Wir Uns darauf in Unſerm E. getreuen Landſchaft unterm 19. Maji letzthin ertheileten Landtags-Abſchiede, aus beſonderen Gnaden, dahin erkläret habet, daß ungeachtet der bereits vorlängſt verſtrichenen präcluſiviſchen Friſt denen Intereſſenten zur Nachſtempelung derer Documenten annoch zum Ueberfluß eine Sechs-Monatliche Nachſicht geſtattet, und ſolches vermittelſt eines beſondern nächſtens zu publiciren habendes Mandats ins ganze Land bekannt gemachet werden ſolle, welches denn auch des eheſten erfolgen wird. Wir begehren aber indeſſen hiermit gnädigſt, ihr wollet immittelſt nicht nur ſelbſt mit denen euch etwa aufgetragenen Unterſuchungen derer an verſchiedenen Orten ſich herfür gethanen Contraventionen wider das Impoſt-Ausſchreiben in Ruhe ſtehen, ſondern auch diejenigen, denen dergleichen committiret ſeyn möchte, dahin gebührend anweiſen. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Julii, Anno 1728.

Erklärung darauf.

Chriſt. Heinr. Gr. von Watzdorf.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Anderweites Mandat,

Zur Verſtempelung derer, von Anno 1701. an, und nachhero abgefaßten, auf das bisherige Stempel-Pappier nicht geſchriebenen Documenten, Schriften und Ausfertigungen; ingleichen, Erläuterung wegen des zu gebrauchenden Stempel-Pappieres in Inquiſitions-Sachen; d. d. 3. Dec. 1728.

An. 1728.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Bewilligung der Verlängerung des Stempel-Impoſts, auf 6 Jahre.

Fügen hiermit allen und jeden in Unſerm Churfürſtenthum Sachſen und darzu gehörigen Landen, befindlichen Einwohnern, wes Standes, Würden und Weſens ſie ſind, zu wiſſen, es wird auch bereits zum Theil ſchon bekannt ſeyn, welchergeſtalt Unſere bey letztern Landtage allhier verſammlet geweſene getreue Stände von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, bey der unter andern in ihrer Hauptſchrift vom 15. Maji dieſes jetzlaufenden 1728ſten Jahres, gethanen unterthänigſten Bewilligung derer Impoſten auf Stempelpappier und Spielcharten, auf Sechs Jahr, nehmlich von Anno 1729. bis mit 1734. zugleich gehorſamſt gebethen, Wir möchten die in unterſchiedlichen Orten noch währende Unterſuchung, wegen des nicht überall vorgeſchriebenermaßen gebrauchten Stempelpapiers, aus denen von ihnen mit mehrern angeführten Urſachen, in Landesväterlichen Gnaden völlig aufheben.

Erklärung darauf.

Worauf Wir Uns denn in Unſerm E. getreuen Landſchaft, unterm 19. Maji letzthin ertheilten Landtags-Abſchiede, aus beſondern Gnaden dahin erkläret haben, daß ungeachtet der bereits vorlängſt verſtrichenen präcluſiviſchen Friſt, denen Intereſſenten zur Nachſtempelung derer Documenten, annoch zum Ueberfluß eine Sechs-Monatliche Nachſicht geſtattet, und ſolches vermittelſt eines beſondern nächſtens zu publiciren habenden Mandats, ins ganze Land bekannt gemacht werden ſolle. Geſtalt Wir denn auch nunmehro durch gegenwärtiges gnädigſt geſchehen laſſen, daß alle und jede Innhabere derer Documenten, welche von Anno 1701. an, und nachhero abgefaſſet, und noch nicht geſtempelt worden, ſelbige binnen Sechs Monaten, a dato Inſinuationis an, gegen Erlegung des Impoſts, und ohne Abforderung einiger Strafe, zur Stempelung bringen und einſenden mögen.

Nachſtempelung.

Verwarnung.

Woferne aber einer oder der andere, dieſer Unſerer nochmaligen Königl. Gnade und Clemenz hierunter ſich theilhaftig zu machen, die benіemte Zeit vorbey gehen ließe, der oder dieſelben mögen ihnen nachmals, wenn über lang oder kurz dergleichen Documente zum Vorſchein kommen, oder nach Befinden durch fernerweite Unterſuchung in denen ſämtlichen Dicaſteriis und Gerichten ausfündig gemachet werden, den davon zu gewarten habenden Schaden und Nachtheil ſich ſelbſt beymeſſen. Und damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So ſoll dieſes Patent ohne Anſtand, aus jedweder Creyß-Einnahme in denen Creyſen zu öffentlicher Affigirung, und damit es zu eines jeden Wiſſenſchaft gelange, herum geſchicket werden, nach deſſen Erfolg alsdenn denen Innhabern ſolcher ungeſtempelten Documenten frey gelaſſen wird, ſelbige entweder zur Stempel-Factorie allhier in Dreßden unmittelbar einzuſenden, und den Impoſt zugleich zu erlegen, oder bey denen Creyß-Steuer-Einnahmen Erkundignng einzuziehen, ob ſo hohe Stempelbogen, als der Betrag derer Documenten erfordert, allda vorhanden, und auf ſolchen Fall die Stempelbogen um die Documente heften, anſiegeln, und wozu ſie angeheftet, durch die Creyß-Einnehmere, gegen Entrichtung Eines Groſchen von jedem Document, es ſey die darinn enthaltene Summa groß oder klein, darauf bemerken zu laſſen, und dargegen ohne Abforderung der ſonſt verwürkten Strafe, geſtempelt zurück zu erwarten hat.

Veranlaſſung wegen der anbefohlnen Nachſtempelung.

Fortſetzung.

Da auch bey dieſer Nachſtempelung einer ſein Document nicht gerne durchſehen und leſen laſſen wollte, jedoch ein Quantum des Stempelbogens, ſo darzu gehören ſolle, angäbe, ſo ſoll der angegebene Bogen, ohne das Document weiter einzuſehen, bey der Sempel-Factorie oder Creyß-Einnahme darzu genommen, daneben aber, daß es auf des Producenten Angeben geſchehen, und bey ereignendem Fall der Juhaber dergleichen Documents vor das was er zu wenig angegeben, beſtrafet werden. Und nachdem Wir Wir zu beſſerer Obſervirung der ergangenen Ausſchreiben, in dem unterm 22. Aug. 1718. ins Land publicirten Mandate verordnet, daß alle und jede Secretarii bey denen Collegiis, Actuarii bey denen Aemtern und Stadt-Obrigkeiten und wer mehr allda zu Annehmung derer reſp. Supplicate, Briefe und Schriften beſtellet, nicht weniger die Gerichtsverwaltere, oder wem ſonſt die Adminiſtration der Gerichte anvertrauet, in denen Judiciis und auf dem Lande unverzüglich dahin verpflichtet, oder wer zu dergleichen Function bereits vereydet, auf die ſchon abgelegte Pflicht, durch Handgelöbniß, zugleich angewieſen, ſelbige auch durch ihre bey denen Collegiis Vorgeſetzte und Gerichts-Obrigkeiten ernſtlich darzu angehalten, und Obſicht darüber geführet werde, daß ſie in denen bey ihnen verhandenen Proceß- und andern Actis (worunter allerdings die, wegen der in Schriften geklagten Injurien, welche wider die, bey Publication des Impoſt-Ausſchreibens geführte Intention, als bloße Rügen-Sachen angeſehen, und Impoſtfrey, dem Vernehmen nach, tractiret werden wollen, formitte Acta zu zählen, ſowohl Conſens, Confirmation, Gerichts- und Handels-Büchern von Anno 1701. an, ob dem Ausſchreiben zu Folge, geſtempelt Pappier gebrauchet worden? nachſchlagen, und da ſich, daß ſolches nicht geſchehen, fände, damit die Nachſtempelung annoch erfolgen könne, anzeigen ſollen.

Obliegenheit derer Secretariorum, Actuariorum &c.

Befehl zu exacteſten Beobachtung des Stempel-Ausſchreibens de Anno 1710. pro futuro.

Als wiederholen Wir hierdurch ſolches fernerweit, zugleich befehlende, damit ratione futuri die exacteſte Beobachtung des unterm 23. Dec. 1710. emanirten Ausſchreibens, ſowohl was den Gebrauch des Stempel-Pappiers in denen Judiciis ſelbſt betrifft, als auch, daß keine Sache, ſo auf ungeſtempelt Pappier in die Gerichte übergeben, oder daſelbſt produciret, woferne nicht etwa fatalia darauf beruhen, oder periculum in mora zu beſorgen, oder auch kein Stempel-Pappier ſofort zu erlangen wäre, welchenfalls doch nichts deſto minder der darauf geſetzte Impoſt nachzuzahlen, angenommen und confirmiret werde, um ſo viel mehr erfolge, vorbenannte Perſonen bey denen ſämtlichen hohen und niedrigen Collegiis und Judiciis, ingleichen bey denen Dicaſteriis zu Leipzig und Wittenberg (das Handels-Gerichte zu gedachten Leipzig davon nicht ausgeſchloſſen) Aemtern und Stadt- wie nicht weniger Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, auf angeregtes Ausſchreiben ſogleich bey deren Annahme zu verpflichten und anzuweiſen, auch wie ſolches geſchehen, und bey erfolgenden Veränderungen jedesmal beobachtet worden, durch die darüber gehaltenen Regiſtraturen zu dociren, zu welchem Ende ſolch in dem zuerſt darauf folgenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, in forma probante, bey Uebergabe der Rechnung gehörigen Orts, wo nehmlich jedes dererſelben mit Lieferung derer Gelder, ſowohl als denen abzulegenden Rechnungen hin verwieſen, mit überantwortet werden ſollen, welches diejenigen Aemter, Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten, ſo kein Stempel-Pappier zu berechnen haben, ebenfalls bey dem zuerſt, nach der Publication dieſes Unſers wiederholten Mandats, folgenden Landſteuer-Termine, und bey künftig vorgehenden Veränderungen, bey Vermeidung vorgedachter Strafe von 5 Thlrn. unnachläßig zu beobachten, insgeſamt aber die eingebrachten Stempel-Strafen, ſo viel das, dem Steuer-Ærario davon zukommende Antheil betrifft, treulich in denen geſetzten Terminen zu berechnen, auch, daferne bey einem Termine davon nichts einkommen, gewöhnliche Vacat-Scheine unnachbleibend einzuliefern wiſſen werden.

Obliegenheit derer Judiciorum.

Und weil im übrigen bishero wahrgenommen werden, daß in denen Judiciis ſelbſt, theils aus Nachläßigkeit, theils aus andern Urſachen, man entweder die Contravenienten überſehen, oder das behörige Stempel-Pappier, ohngeachtet es die Intereſſenten bezahlet, nicht gebrauchet, alſo die bis daher ſich veroffenbarten Unterſchleife guten Theils daraus ihren Anlaß genommen, welches Wir jedoch, mehr angezogenen Unſern ins Land emanirten Impoſt-Ausſchreiben entgegen, ferner zu geſtatten, nicht, vielmehr denen dießfalls eingeriſſenen Mißbrauchen mit Nachdruck zu ſteuern, gemeynet;

Verwarnung dererſelben.

Als ordnen und ſetzen Wir, in Kraft dieſes, daß wenn durch fernerweite Unterſuchung in denen ſämtlichen Collegiis, Dicaſteriis und Gerichten, ausfündig gemachet würde, daß zu denen Ausfertigungen entweder gar keines, oder doch das in dem Impoſt-

Ausſchreiben, werbey es, bis auf die unter die Rügen-Sachen, wider Unſere Intention, bisanhero gezogenen ſchriftlichen Injurien-Klagen, lediglich ſein Bewenden behält, geordnete Pappier nicht gebrauchet, von denen Amtleuten, Stadt- und übrigen Gerichts-Obrigkeiten ſelbſt der ſolchergeſtalt zu erlegende Impoſt, nebſt der verwürkten Strafe, unnachbleibend und ohne Geſtattung einigen Behelfs und Ausflucht, eingebracht werden ſolle.

Fortſetzung. Dahingegen, wenn ein Supplicat oder Schreiben, ohne darzu gebrauchtes behöriges Stempel-Pappier, weiter als in dem Ausſchreiben nachgelaſſen, eingeſendet und übergeben, oder ein dergleichen Document gerichtlich produciret werden ſollte, ſo ſoll der vereydete Actuarius, oder wer ſonſt zur Annahme derer Supplicate, Schriften und Briefe beſtellet, ſolches anmerken, ſeinem Vorgeſetzten, oder deme die Verwaltung derer Gerichte anvertrauet, ſofort anzeigen, und wie es geſchehen, zuverläßig regiſtriren, darauf denn ohne Anſehen der Perſon, dem Ausſchreiben gemäß, die Strafe zu dictiren, und nebſt dem Impoſte einzutreiben, auch wie alles erfolget, regiſtriren zu laſſen.

Fernere Verwarnung. Würde aber einer oder der andere das ihme hierunter vorgeſchriebene unterlaſſen, und beſonders bey denen Aemtern, Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, die vorhero angezogene Verpflichtung der Actuarien und dererjenigen, ſo zu Annehmung der Supplicate, Schriften ꝛc. beſtellet, unterbleiben, ſo iſt, auf ſich begebendenden Fall, derjenige, der das ihme zukommende dieſem Unſern Mandate entgegen, nicht beobachtet, vor die Strafe und Impoſt in proprio zu ſtehen und zu haften gehalten, als welche ſolchergeſtalt, ohne allen Aufenthalt, von ihme eingebracht werden ſoll.

Diſpoſition wegen Gebrauch des Stempel-Pappiers in Inquiſitions-Sachen. Und nachdem Wir endlich in Unſerm am 17. Junii Anno 1700. emanirten und beſonders in dem unterm 23. Decembr. 1710. renovirten und anderweit verbeſſerten Ausſchreiben derer von Pappier bewilligten Abgaben ſub Lit. I. gnädigſt verordnet:

> Daß bey Inquiſitionen, wenn ſolche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquiſit nichts im Vermögen hat, das Pappier Impoſtfrey; Daferne aber von dem Inquiſiten entweder aus ſeinem Vermögen, oder beſtellter Caution, bey Endigung der Sache was zu erlangen, und die Gerichtskoſten reſtituiret werden, nebſt dieſem auch der Pappier-Impoſt zu bezahlen ſey.

Dahero auch verhoffet hätten, es würde demſelben allenthalben gebührend nachgegangen worden seyn; Deme dennoch zuwider ſich bey denen an verſchiedenen Orten gehaltenen Unterſuchungen derer Stempel-Pappier-Unterſchleiſe, geäußert, Uns auch ſonſt glaubwürdig hinterbracht werden, daß es dießfalls verſchiedentlich in Unſeren Aemtern gehalten, ja bey theils Aemtern gar kein Stempel-Pappier zum Inquiſitions-Sachen gebrauchet, auch ſolchergeſtalt von dem Innhalt derer Stempel-Impoſt-Ausſchreiben abgegangen werde, und Wir gleichwohl ſelbige nicht nur in Unſeren Aemtern, als auch von allen Gerichts-Obrigkeiten durchgängig und auf gleiche Maaße beobachtet wiſſen wollen, hingegen denen Unterthanen ein mehrers, als darinnen ausdrücklich verordnet, aufbürden zu laſſen, nicht gemeynet ſind;

Wie es führohin damit zu halten. So ergehet hiermit Unſer gnädigſter Wille und Befehl gleichfalls dahin, daß bey Inquiſitionen kein Stempel-Pappier, pendente Inquiſitione genommen, dahingegen, wenn nach deren Beendigung von dem Inquiſiten entweder aus ſeinem Vermögen, oder beſtellter Caution was zu erlangen, der Impoſt, (immaßen ſolches bereits in dem Impoſt-Ausſchreiben de Anno 1710. verordnet iſt,) nebſt denen Gerichtskoſten eingebracht, und wie an einigen Orten bishero es ſchon gehalten worden, ein Bogen, ſo viel das Stempel-Papier betragen hätte, am Ende derer Acten angeheftet, und alſo verrechnet, ſich hinführo bey Unſeren Aemtern und allen Gerichts-Obrigkeiten, nach denen errichteten mit E. getreuen Landſchaft communicirten von Uns gnädigſt approbirten und in das Land publicirten Impoſt-Ausſchreiben, bey Vermeidung der auf die Contravenienten deshalber darinne geſetzten Strafe geziemend geachtet, und ſelbigen hierunter gehörig nachgelebet werden ſolle.

Dahero ſich ein jeder durchgehends dieſen Verordnungen gemäß zu bezeigen, und vor Schaden und Ungelegenheit, womit Wir ihn gerne verſchonet ſehen möchten, beſtens zu hüten, auch daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen wiſſen wird.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königl. Chur-Secret dabey vordrucken laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 3. Dec. Anno 1728.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Ludw. Alexander von Seebach.

Heinrich Peter von Guden.

Ejusdem,

Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben aufs Jahr 1729;

d. d. 13. Dec. 1728.

An. 1728. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphal ꝛc. ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Bewilligung derer Stände. Veſter und liebe Getreue. Aus einer allhier verſamlet geweſenen getreuen Landſchaft des Churfürſtenthums Sachſen und incorporirten Lande, bey dem jüngſt gehaltenen Landtage beſchehenen unterthänigſten Bewilligung de dato den 15. Maji laufenden 1728ſten Jahres, iſt zur Gnüge bekannt worden, wasgeſtalt ſelbige zu beſſerer Beſtreitung Unſers Miliz-Etats, auch anderen dem Lande und Steuer-Ærario zuſtoſſenden Bedürfniſſen, Acht und Zwanzig Pfennige und Vier und Dreyßig und Einen halben Quatember, aus treueſter Devotion bewilliget, welches Wir auch in dem darauf am 21. Maji publicirten gewöhnlichen Abſchiede, in Gnaden angenommen. Nachdem nun die Nothdurft erheiſchet, daß gedachte Pfennig- und Quatember-Steuern, auf das mit des allmächtigen Gottes gnädigen Beyſtande heranrückende 1729ſte Jahr zu behöriger Zeit ins Land gebührender maßen ausgeſchrieben, die Abgaben zu denen beſtimmeten Friſten eingebracht, und zu dem, worzu ſie gewidmet, angewendet werden; Als haben Wir zu deſſen Behuf dieſelben in ein gedrucktes ausführliches Verzeichniß bringen laſſen, und überſchicken euch angeſchloſſen die benöthigten Exemplarie in genungſamer Anzahl;

Befehl zu Ausſchreibung derer bewilligten Pfennig- und Quatember-Steuern. Befehlen zugleich gnädigſt, ihr wollet ſolche, vermittelſt ſchleunig umgehender Patente, unter die in dem euch anvertraueten Creyß-Bezirkte, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft, Aemter und Städte, hinwiederum vertheilen und abſenden, auch dieſe darbey mit Fleiſſe vermahnen und bedeuten, daß ſie ſich nicht nur ſelbſt darnach achten, ſondern auch dieſe Verwilligung denen Unterthanen und Contribuenten ebenfalls geziemend eröffnen, und ſothane Steuern von ihnen, ſonderlich in denen Städten die beſonders angezeigte Zwanzig und Einen halben Pfennige, und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember, aus Unſern General-Accis-Einnahmen, die übrigen Pfennige und Quatember aber, bisheriger maßen, zu denen geſetzten Terminen, ohne Reſt, an gutem unverrufenen Gelde einbringen, und an euch richtig liefern, oder auf ergehende Aſſignationes bezahlen ſollen; Wie Wir denn auch der Zuverſicht leben, es werde ein jeder der Gebühr nach das Seinige gehorſamſt abtragen, wohingegen, und da wider Verhoffen eine vorſetzliche Saumſeligkeit ſich darbey ereignen ſollte; So habet ihr wider dieſelbe nach denen verfloſſenen in beſagtem Abdrucke beniemten Friſten durch zulängliche Execution, mit genauer Beobachtung Unſerer wegen derer Exequirer Anno 1722. publicirten Inſtruction, welche ihnen nochmals einzuſchärfen, zu verſchreiten, und ſie zu aller Schuldigkeit anzuhalten, ihr ſelbſt auch die baar eingebrachten Gelder oder die darauf erhaltene Anweiſungen, mit eueren Creyß-Auszügen und Stände-Regiſtern, nebſt zugehörigen paßirenden Belegen, in denen geordneten Friſten und Terminen, zu denen Haupt Steuer-Caſſen einzureichen und einzuſchicken, auch ſonſt dießfalls die erforderliche Richtigkeit pflichtmäßig zu beſorgen und zu beobachten.

Sechs-Monatliche Nachſicht zur Nachſtemplung derer Documente.

Und da Wir ferner ad §. 11. der unterthänigſten Verwilligungs-Schrift, Uns in dem darauf ertheileten Abſchiede aus beſondern Gnaden dahin erkläret haben, daß zur Nachſtempelung derer Documenten, denen Intereſſenten annoch zum Ueberfluß eine Sechs-Monatliche Nachſicht geſtattet werden möchte; So überſenden Wir euch zugleich das entworfene, durch Unſere Unterſchrift vollzogene und gedruckte Mandat, deme Wir auch die Verordnung wegen Gebrauch des Stempel-Pappiers bey Inquiſitionen, mit einrücken laſſen, gnädigſt begehrende, ihr wollet daſſelbe ebenfalls oberwehnten getreuen Ständen und denen Aemtern mit zufertigen, und ſelbige darbey anweiſen, daß ſie ſolches gewöhnlich publiciren und öffentlich affigiren, auch die beſchehene Inſinuation, unter euere Creyß-Patente anmerken, und demſelben in allen gebührender maßen nachgehen ſollen, wovor auch ihr eueres Orts behörige Sorge zu tragen, und daran Unſere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 13. Decembr. Anno 1728.

Chriſt. Heinr. Gr. von Watzdorf.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Befehl,

Die Intimation des Gebrauchs des Stempel-Pappieres in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, betreffend; den 7. März, 1729.

An. 1729.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Rath und lieber Getreuer. Wir haben Uns euren unterthänigſten Bericht vom 1. Sept. a. p. ein von Agneſen Margarethen Kraftin, Actore, bey Unſerm Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig producirtes ungeſtempeltes Document, und den Occaſione deſſen, von euch, wegen Gebrauch des Stempel-Pappieres in denen Aemtern Kelbra und Heringen gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlag betreffend, geziemend vortragen laſſen. Wie Wir nun gedachtes Ober-Hof-Gerichte auf den erſten Punct hiebey gefügtermaßen beſchieden haben; Alſo begehren Wir hierdurch, ihr wollet geſtallten Sachen nach, die Supplicantin mit der Strafe verſchonen, ſind auch gnädigſt zufrieden, daß die Intimation wegen Gebrauch des Stempel-Pappieres in denen Aemtern Kelbra und Heringen vorgeſchlagener maßen geſchehe. Und begehren ſolchemnach gnädigſt, ihr wollet ſolches gebührend bewerkſtelligen, auch von der beſchehenen Expedition und dem Erfolge, zu Faſſung weiterer Reſolution euren gehorſamſten Bericht erſtatten ꝛc. und geſchiehet ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Mart. Anno 1729.

Die Intimation wegen Gebrauchs des Stempel-Pappiers, iſt in denen Aemtern Kelbra und Heringen anzuſchlagen.

Centurius von Miltitz.

An den Commißions-Rath und Thüringiſchen Creyß-Quatember-Caßier, Schallern.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Mandat,

Daß der dem allgemeinen Armen- Wayſen- und Zuchthauſe gnädigſt gewidmete Vierte Antheil Strafe, wegen nicht gebraucheten Stempel-Pappieres, wenn kein Angeber vorhanden, demſelben verabfolget, und hinkünftig die Beamten und andere Obrigkeiten, auch Subalternen und Advocati, den ſich hierunter ereignenden Unterſchlag ex officio geziemend angeben ſollen; d. d. Warſchau, den 2, Junii, Anno 1729.

An. 1729.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Ungebührniſſe wider die Diſpoſition des Stempel-Mandats, de 1710. wegen des, dem Armen- und Wayſenhauſe gewidmeten Vierten Theils derer Stempel-Strafen.

Fügen hierdurch allen Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Creyß- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern, Räthen in Städten, und ſonſt insgemein allen Unſers Churfürſtenthums und Lande Unterthanen zu wiſſen; Es iſt auch ſonſt zur Gnüge bekannt, wasmaßen, obzwar in dem Anno 1710. ins Land ergangenen Ausſchreiben, die vom Pappier bewilligten Abgaben betreffende, unter andern §. 15. verordnet, daß die Strafen wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers, in Vier Theile zu ſetzen, und wenn kein Angeber vorhanden, ſondern der Unterſchlag ex officio,

cio, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket würde, ſolchenfalls des Angebers Portion dem Armen- und Wayſenhauſe zuzueignen ſey. Nachdem ſich aber bishero veroffenbaret, daß dieſer dem allgemeinen Armen- Wayſen- und Zuchthauſe gnädigſt gewidmete Antheil ſich von Jahren zu Jahren vermindert hat, weiln verſchiedene Amts-Actuarii und Schreiber, ingleichen die Advocati, bey Production der ungeſtempelten Documente, ſich als Denuncianten geriret, und dafür des Vierten Theils ſich angemaßet, gleichwohl nicht nur denen Beamten und andern Obrigkeiten, ſondern auch denen Subalternen, dießfalls den Unterſchlag ex officio anzugeben oblieget, und alſo dieſelben ſo wenig, als die Advocati, über die bey Production derer ungeſtempelten Documenten zu erlegen habende Strafe, wider Unſere gnädigſte Intention davon participiren können;

Wiederholter und erläuterter Befehl dieſerhalb. Als haben Wir der Nothdurft zu ſeyn befunden, ſolche Unternehmungen durch gegenwärtiges Generale zu unterſagen, und dergeſtalt das vorangeregte Impoſt-Ausſchreiben in ſo weit zu erläutern, daß hinkünftig die Beamten und andere Obrigkeiten, auch Subalternen und Advocati, den ſich hierunter ereignenden Unterſchlag ex officio geziemend angeben, und alſo dieſer Vierte Theil Strafe mehrgedachtem Armen- Wayſen- und Zuchthauſe verabfolget und geeignet werden ſolle.

Wir verordnen und befehlen demnach hiermit Eingangs erwehnten Unſeren Vaſallen und Beamten, wie auch ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, ſich hiernach allenthalben gebührend zu achten, hierzu reſp. das Nöthige zu veranſtalten und zu verfügen, und obigem allen genau nachzugehen. Deſſen zu mehrerer Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königl. Chur-Secret darauf vorzudrucken anbefohlen. So geſchehen und geben zu Warſchau, den 2. Junii, 1729.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich von Bünau.
Erasmus Leopold von Gerßdorf.

Ejusdem Befehl,

Daß, denen Hütten- und Hammer-Arbeitern die Exemtion in Extraordinair-Quatembern nicht zu geſtatten; den 15. Junii, 1729.

An. 1729. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir geben euch aus der abſchriftlichen Anfuge in mehrern zu erſehen, was Wir auf der ſämtlichen Hütten- und Hammer-Arbeiter Pirniſchen Amts- und Berggießhübler Bergamts Refier, wegen der vorhin genoſſenen nunmehro aber entzogenen Quatember-Befreyung in Extra-Ordinariis, auch dahero angeſonnenen Reſtitution eines Rückſtandes von 306 Thlr. 17 Gr. 3 Pf. unterthänigſt geführte Beſchwerde, ingleichen der Beſitzere derer daſigen Hütten- und Hammer-Werke dieſerwegen gethanen umſtändlichen Vorſtellungen und Anſuchung an den Amtmann Schuberten, und Amts-Steuer-Einnehmer Starken unterm heutigen dato befohlen haben, gnädigſt begehrende, ihr wollet ſowohl dieſer, als anderer dergleichen in den euch anvertrauten Creyſe befindlichen Orte, auch darnach ebenfalls richten, und ſothane Quatember-Exemtion keineswegen verſtatten, auch daran Unſern Willen und Meynung vollbringen. Datum Dreßden, den 15. Junii, Anno 1729.

Beſchwerde der Hütten- und Hammer-Arbeiter, Pirnaiſchen Amts, wegen vorhin genoſſener, jetzo aber entzogener Quatember-Befreyung in Extraordinariis, Beylage ⊙.

Dergleichen Quatember-Exemtion iſt nicht zu geſtatten.

Centurius von Miltitz.

An die Meißniſche Creyß-Steuer-Einnahme.

Adam Daniel Müller.

⊙

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Liebe Getreue. Bey Uns haben die ſämtliche Hütten- und Hammer-Arbeiter Pirniſchen Amts- und Berggießhübler Bergamts-Refier wegen der vorhin genoſſenen nunmehro aber entzogenen Quatember-Befreyung in Extra-Ordinariis, auch dahero angeſonnenen Reſtitution eines Rückſtandes von 306 Thlr. 17 Gr. 3 Pf. unterthänigſte Beſchwerde geführet, ingleichen die Beſitzere derer daſigen Hütten- und Hammerwerke dieſerwegen umſtändliche Vorſtellungen und Anſuchung gethan. Allermaßen nun der 51. §. Unſerer Bergwerks-Reſolutionen de Anno 1709. nur von denen Bergleuten zu verſtehen, auf die Eiſenhammer- und Hütten-Arbeiter aber, als welche im Erzgebürge dergleichen Exemtion nicht genießen, keinesweges zu extendiren iſt; Alſo tragen Wir um dieſer und anderer mehrerer von euch vormals angezogenen Urſachen willen bedenken, obigem Suchen ſtatt zu geben, gnädigſt begehrend, ihr wollet deſſen obernannte Supplicanten gebührend beſcheiden, und Unſern an euch dießfalls unterm 27. Nov. An. 1726. den 27. Sept. 1728. ergangenen Befehlen ohne weitern Aufenthalt geziemend nachgehen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Junii, Anno 1729. An. 1729.

Urſachen, warum die Quatember-Befreyung auf die Eiſenhammer- und Hütten-Arbeiter Pirnaiſchen Amts, nicht zu extendiren.

Centurius von Miltitz.

An die Meißniſche Creyß-Steuer-Einnahme.

Adam Daniel Müller.

Generale,

Die theils noch nicht beſtelleten, theils unabgeforderten Impoſten-Cautiones, derer Unter-Einnehmere, betreffend; den 15. Julii, 1730.

An. 1730. Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt zur Gnüge bekannt was Wir unterm 30. Auguſti Anno 1719. den 26. Novembris 1720. und 21. Novembris 1724. wegen verſchiedener Unter-Einnehmere in denen Aemtern und Städten, derer zugleich mit verwaltenden Einnahmen derer von E. getreuen Landſchaft auf geſtempeltes Papier und Spiel-Charten verwilligten Impoſten, noch nicht beſtelleten Cautionen halber gnädigſt anbefohlen haben.

Rückſtändige Cautiones derer Impoſt-Einnehmer. Es hat ſich auch bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme gefunden, daß verſchiedene Cautiones, ſowohl in Immobilien als auch in baarem Gelde mit Steuer-Scheinen beſtehende, annoch zurücke ſind, da die Einnehmere theils geſtorben, theils von denen Impoſt-Einnahmen abgegangen, und deren Stellen wieder erſetzet, auch von denen Succeſſoribus ebenmäßige

Caution beſtellet worden, wodurch die Steuer-Acta theils nur unnöthig cumuliret, theils die doppelten Intereſſen von Unſerm Steuer-Ærario getragen werden. Wann Wir dann dergleichen Unrichtigkeit und Schaden ferner zu verhängen und nachzuſehen nicht gemeynet ſind; Als iſt hiedurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die in angeführter Specification ſub O. benannte Einnehmer beſcheiden, daß ſelbige ihre noch zurücke ſtehende Cautiones nach dem Reglement und denen in obiger Beylage angezeigten Quantis ohne fernern Aufenthalt zu Unſerer Extraordinair-Steuer-Secretariat-Expedition geziemend einſchicken ſollen, maßen ihr ihnen dann, ehe und bevor ſie einen gewöhnlichen Recognition-Schein aus beſagter Expedition euch vorgezeiget, dießfalls weiter keine Einnehmer-Gebühren paßiren zu laſſen, ſondern vielmehr die verſchreibenden in ihren Rechnungen wegzuſtreichen.

ſind ohne fernern Anſtand einzuſchicken.

Fernere Verfügung dieſerhalb.

Wie ihr denn auch derer in dem Anſchluſſe ſub D. ermeldten verſtorbenen Einnehmere Erben, ſowohl als denen ſonſt abgegangenen förderlichſt anzudeuten habet, daß ſie ihre Rechnungen zwiſchen jetzo und Michaelis laufenden Jahres juſtificiren, völlig abthun und die Cautiones zurücke fordern, oder in deſſen Entſtehung gewarten ſollten, daß ihnen von denen beſtelleten baaren Cautionen weiter keine Zinſen würden bezahlet werden. Geſtalt ihr dann ſchlüßlich, wie dieſes alles expediret und befunden worden, nachgehends euern allergehorſamſten Bericht zu erſtatten, auch daran Unſere Meynung zu vollbringen habet. Datum Dreßden, am 15. Julii, Anno 1730.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Generale,

Derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember- und Steuer-Einnehmere bey denen Städten, rückſtändige Cautiones, betreffend; den 28. April, 1731.

An. 1731.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch wird zur Gnüge bekannt ſeyn, welchergeſtallt Wir unterm 3. Octobr. Anno 1719. und 26. Nov. 1720. auch ſonſt gnädigſt befohlen, daß von denen in Städten zur Einnahme derejenigen Pfennige und Quatember, ſo ohne Unſerer General-Accise Zuthun, aufgebracht und bezahlet werden, von Stadt-Räthen angenommenen Einnehmern gewiſſe Cautiones beſtellet werden ſollen.

Rückſtändige Cautiones derer Extraordinair-Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer in Städten, ſind ohne Anſtand zu berichtigen.

Nachdem nun ſolchem bisanhero nicht allenthalben geziemend nachgelebet worden, und beſage der Anfuge ſub O. in dem euch anvertrauten Creyſe, an denen darinne benannten Orten die erforderten Cautiones noch rückſtellig ſind;

Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet die Stadt-Räthe bey erſterer Steuer-Lieferung oder ſonſt, ohne Aufwendung einiger Unkoſten bedeuten, daß dieſelben die ermangelnden Cautiones ohne fernern Anſtand und längſtens binnen jetzo und Michaelis laufenden 1731ſten Jahres bey Fünf Rheiniſchen Gold-Gülden Strafe, nach dem Reglemente, nebſt zugehörigen Verſchreibungen (außer in denen Städten wo das Quantum ſich nicht über 50 Thlr. beläuft, allda die Steuerſcheine ohne ſolche Verſchreibung angenommen werden ſollen) zu Unſerer Extraordinair-Steuer-Secretariat-Expedition einſenden und darüber gewöhnlichen Recognition-Schein erwarten ſollen. Alldieweiln ſich auch gefunden, daß die bereits eingeſchickten Cautiones, nach dem Betrage eines doppelten Pfennigs und Quatembers theils in ſehr ungleichen Geld-Summen beſtehen, welches dann bey Verſchreibung derer Zinſen von denen eingeſetzeten Steuer-Capitalien, nicht wenig Unordnung und Mühe verurſachet hat; Als habt ihr zugleich zu veranſtalten, daß hinführo eine Summa rotunda über das betragende Quantum von 5 bis 10 Thlr. conſtituiret, und die Cautiones darnach geleiſtet, und eingeſchicket werden ſollen. An deme geſchiehet Unſre Meynung. Datum im Leipziger Oſter-Markte, am 28. April. Anno 1731.

Fernere Erinnerung.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen
wie auch Stifft Wurzen.

Adam Daniel Müller.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Derer Bergleute zu Freyberg abgeſchlagene Quatember-Freyheit vor ihre Wittwen und Wayſen, betreffend; den 5. Julii, 1731.

An. 1731.

Die gebethene Extenſion der Quatember-Befreyung derer Hütten- und Klöppel-Leute, auf deren Wittwen und Wayſen,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Auf der ſämtlichen Berg-Knapp- und Brüderſchaft zu Freyberg angeſchloſſenes allerunterthänigſtes Vorſtellen und Bitten, finden Wir erhebliches Bedenken, die vermittelſt Unſers Reſcripts vom 18. Maji Anno 1726. denen unangeſeſſenen Berg- Hütten- und Klöppel-Leuten verſtattete Quatember-Befreyung, auch auf deren hinterlaſſene Wittwen und Wayſen zu erſtrecken; Wannenhero Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die dießfalls ſupplicirende Berg- Knapp- und Brüderſchaft zu Freyberg, deſſen gebührend beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Julii, Anno 1731.

wird abgeſchlagen.

Centurius von Miltitz.

An die Erzgebürgiſche Creyß-Steuer-Einnahme.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem

Ejusd. Pfennig- u. Quatemberſteuer-Ausſchreiben,

Aufs Jahr 1732, nebſt Zwey Formularen zu denen Einrechnungen; den 3. December, 1731.

An. 1731. Ständiſche Bewilligung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt zur Gnüge bekannt, was vor eine allerunterthänigſte Bewilligung, die allhier in dem nunmehro zu Ende gehenden 1731. Jahre verſammlet geweſenen treuen Stände von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, Unſers Churfürſtenthums Sachſen und incorporirter Lande, vermöge ihrer unterm 3. Octobr. jüngſthin Uns überreichten Hauptſchrift, aus getreueſter Devotion gethan, und wie Wir ſolche in dem darauf am 7ten gedachten Monaths ertheileten Abſchiede in Gnaden angenommen.

Befehl zu Ausſchreibung derer Pfennig- und Quatember-Steuern, aufs Jahr 1732.

Nachdem nun nöthig ſeyn will, die auf das mit Gottes gnädigem Beyſtande, heran nahende 1732ſte Jahr, als das erſtere der beſchehenen Verwilligung zu denen Miliz und andern Bedürfniſſen gewidmete Sieben und Zwänzig Pfennige und Drey und Dreyßig und Einen halben Quatember zu jedermanns deſto eherer Wiſſenſchaft und beſſern Nachricht, auszuſchreiben; Als haben Wir ſolches in ein gewöhnliches gedrucktes Verzeichniß bringen laſſen, und überſenden euch anbey die benöthigten Exemplaria in zulänglicher Anzahl, gnädigſt begehrende, ihr wollet ſelbige unter die, in den euch anvertraueten Creyß bezirkte Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft, Aemter und Städte auch Unter-Einnehmere, ohne Anſtand durch behörigen Umlauf hinwieder vertheilen, und nebſt dem zugleich abgehenden Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, an ſelbige überſchicken, auch dieſelbe darbey alles Fleißes anermahnen, daß ſie nicht allein dieſe Verwilligung denen Contribuenten ebenermaßen geziemend eröffnen, ſondern auch von ihnen, und ſonderlich in denen Städten, die beſonders angemerkten Zwanzig und Einen halben Pfennige und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember zu geſetzten Terminen aus Unſern General-Accis-Einnahmen die übrigen Pfennige und Quatember aber, gewöhnlicher maßen zu rechter Zeit, ohne Reſte, in guter unverrufener Münze einbringen, und an euch gebührend einliefern, oder auf ergehende Aſſignationes bezahlen ſollen.

Geſtalt Wir denn auch der Hoffnung leben, es werde ein jeder, obliegender Schuldigkeit nach ſich zu richtiger Abführung obbenennter Steuern, jederzeit willig und gehorſamſt erfinden laſſen, da aber ja etwa einer oder der andere hierunter, wider Vermuthen ſich ſäumig erweiſen ſollte, ſo iſt ſolchemfalls hierdurch Unſer Befehl, ihr wollet wider ſelbige nach verlaufener, theils 14tägigen, theils Monathlichen Friſt, wie ſolches in oben erwehntem Abdrucke deutlich angezeiget werden, mit zulänglicher Execution nach der mit Unſern Befehle, vom 26. Octobr. Anno 1722 abgegangenen Inſtruction vor die Executores, verfahren, ſie damit zu gebührender Schuldigkeit anhalten und nicht nur die baar eingekommenen Gelder, oder darauf beſchehene Anweiſungen, ſondern auch euere, nach dem obgedachten Verzeichniße, der Verrechnung halber einverleibten Modo, eingerichteten Creyß-Rechnungen mit denen Stände-Regiſtern und zugehörigen paſſirlichen Belegen, binnen denen beſtimmeten Friſten zu denen Haupt-Caſſen, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe geziemend einſenden und allenthalben die erforderte Richtigkeit pflichtmäßig beobachten.

Schemata zu denen Einrechnungs-Regiſtern.

Nachdem Wir auch wahrgenommen daß durch die bis anhero bey denen Einrechnungs-Regiſtern über Pfennig- und Quatember-Steuern üblichen vielen Separationes und Abtheilung in denen zu einerley Bedürfniß gehörigen Pfennigen und Quatembern ſelbſt, welches zwar wohl an denen Orten, wo die General-Conſumtions-Acciſe introduciret, nicht zu vermeiden iſt, die Einrechnungen ſonderlich an denen Orten wo die General-Acciſe nicht concurriret ſondern durchgehends in den zu bezahlen habenden Quanto einerley Anſatz bleibet, ſolche ohne dringende Noth weitläuftig gemachet und die Contribuenten dahin gebracht worden, weiln ſich auſſer denenjenigen, ſo bey denen Creyß-Einnahmen gebrauchet werden, niemand in die geforderte Abtheil- und Ausrechnungen finden können, daß ſie mit Verluſt der Zeit und Verſäumniß des ihrigen, entweder etliche mahl hin- und wieder laufen, oder ſich ſolche mit Aufwendung beſonderer Unkoſten fertigen laſſen müſſen; Als haben Wir zu deſſen Vermeid- und Erſparung, und um denen ohne dieß verarmten Contribuenten auf alle nur mögliche Art zu ſtatten zu kommen, zwey Aufſätze nach denen Beylagen ſub Lit. A. & B. vor diejenigen Orte, bey welchen die geſamten Pfennige und Quatember ohne der General-Acciſe zu thun aufgebracht werden, indem bey denen übrigen es ſich nicht thun laſſen will, vielmehr die bisherige Einrichtung bey ſelbigen, in ſo weit ſich ſolche nicht durch die, bey gegenwärtigen Pfennig- und Quatember Steuer-Verzeichniße gemachte Eintheilung nach denen Bedürfnißen geändert, fernerhin beyzubehalten nöthig iſt, fertigen laſſen, mit gnädigſtem Begehren, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt darnach gehörig achten, ſondern auch denen getreuen Ständen, bey welchen die geſamten Pfennig- und Quatember-Steuern, ohne der General-Acciſe zu thun bezahlet werden, ſolche mit zufertigen und ſelbige zugleich darauf weiſen, auch ein mehrers hierunter von ihnen nicht verlangen, alſo daran allenthalben Unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 3. Dec. Anno 1731.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen, Stift Wurtzen
und die Graffſchaft Stollberg.

Adam Daniel Müller, S.

A.

Des Ritterguths N. N.
Pfennigſteuer-Regiſter
über die zu ſämtlichen Bedürfniſſen aufs
Jahr 1732. bewilligten 27. Pfennige.

Obiges Ritter-Guth hat incl. dahin gehöriger Dorfſchaften zu verrechnen:

volle St.	Dorfſchaften	Gbß.	Mod.	Decr.	Cad.	Ermang.
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	Summa	—	—	—	—	—

Einnahme

Die gangbaren - - Sß. betragen
- Thlr. - Gr. - Pf. auf 1 Pfennig
und
/ - Thlr. - Gr. - Pf. auf 27 Pfennig
das ganze Jahr 1732.

Ausgabe

Thlr.	Gr.	Pf.	Sß.	Pf.	
					an Allergnädigſten Erlaſſungen:
-	-	-	-	-	N. N. zu N. N. wegen ꝛc. ꝛc. auf allergnädigſten Befehl von dato - - wovon das Original - - verrechnet auf - Jahr, der Erlaß hat ſich mit 17 - - angefangen und endiget ſich mit 17 -
-	-	-	-	-	N. N. zu N. N. ꝛc.
-	-	-	-	-	N. N. zu N. N. ꝛc.
-	-	-	-	-	Summa Erlaſſungen

Hierzu

Thlr.	Gr.	Pf.	
-	-	-	an baaren Gelde
-	-	-	Thut die Abführung
-	-	-	Verbleibet Reſt nach beygefügter Reſtanten Specification ſub A.

A.

Thlr.	Gr.	Pf.	Sß.	Pf.	
					Reſtanten Specificatio nebſt deren Beſchaffenheit
-	-	-	-	-	von 2. Jan. bis mit 1. Dec. 17 N. N. zu N. N.
-	-	-	-	-	von 1. Maji bis mit 1. Sept. 17 N. N. zu N. N.
-	-	-	-	-	von 1. April. bis mit 1. Nov. 17 N. N. wegen ꝛc.
-	-	-	-	-	Summa

Zu deſſen Urkund iſt dieſes Regiſter gehöriger maßen unterſchrieben und beſiegelt worden; Geſchehen N. N.

(L. S.)

N. N.

B.

Ritter-Guth N. N.

Hat nach den vollen und gangbaren Quanto auf einen Quatember zu berechnen:

/ 12. Thlr. - -

darzu contribuiren:

- 20. Gr. - N. N.
1. Thlr. 8. Gr. - N. N.
ꝛc. ꝛc.

Thut auf 33⅓ Quatember, alſo die Einnahme

/ 402. Thlr. - -

Ausgabe.

Auf allergnädigſten Befehle erlaſſen wegen Vieh-Schadens

- 21. Gr. 7¼ pf. nach 8⅓ Quatembern N. N. zu N. N. der 1 Stück verlohren auf ¼ Jahr à 2. Gr. 7. pf. terminlich vermöge allergnädigſten Befehls von 16. Febr. welches er richtig genoſſen.

3. Thlr. 11. Gr. 9. pf. nach 16⅔ Quatembern N. N. zu N. N. auf ½ Jahr wegen umgefallner 3 Stücken à 5. Gr. terminlich laut allergnädigſten Befehls von 18. Nov. ſo er richtig genoſſen.

8. Rthlr. 9. Gr. - nach denen in dieſen 1732. Jahre ausgeſchriebenen 33⅓ Quatember à 6. Gr. terminlichen Beytrags N. N. wegen umgefallener 5 Stücken, beſage allergnädigſten Befehls von 7. Jan. und hat er den Remiß richtig genoſſen.

Summa der Erlaſſungen

/ 12. Thlr. 18. Gr. 4¼ pf. hierzu

387. Thlr. 3. Gr. 4¾ pf. an baaren Gelde,

Thut die volle Abführung:

/ 399. Thlr. 21. Gr. 9. pf.

und reſtiret ſolchemnach

2 Thlr. 2 Gr. 3 pf. N. N. nach 33⅓ Quatember à 1 Gr. 6 pf. terminlichen Beytrags, welcher ſein eingegangenes Häuschen zu N. N. wüſte ſtehen laſſen, und darvon gegangen.

Deſſen zu Urkund iſt gegenwärtiges Regiſter gewöhnlicher maßen unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen ꝛc.

(L. S.)

N. N.

Ejusdem General-Befehl,

Die von 1657. bis mit der Bewilligung 1725. auſſenſtehenden und deren Beſchaffenheit anzuzeigende, auch einzubringende Präſent- und Donativ-Gelds-Reſte betreffend; den 12. Jan. 1732.

An. 1732. Rückſtändige Donativ-Gelder-Reſte, von 1657. an, bis mit der Bewilligung 1725.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Aus angeſchloßener Specification ſub ⊙ habet ihr in mehrern zu erſehen, was vor Donativ-Gelds-Reſte von der Bewilligung 1657. bis mit der Bewilligung 1725. bey einer getreuen Ritterſchaft des euch anvertraueten Creyſes annoch auſſenſtändig ſind. Wann Wir dann ſolche ohne fernern Anſtand in behörige Richtigkeit geſetzet wiſſen wollen; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſogleich von denen noch lebenden adelichen Præſent-Geld-Einnehmern, oder derer verſtorbenen hinterlaſſenen Erben, welche dergleichen Reſte zu vertreten haben, nicht weniger von denen Steuer-Procuratoren wegen derer in Concurſen ſchwebenden Poſten von deren eigentlichen Beſchaffenheit genaue Erkundigung einziehen, ſolches alles ad marginem zu obbenienter Specification deutlich annotiren, und ſelbige in 3. Exemplarien vermittelſt eueres allergehorſamſten Berichts und angehängten ohnmaßgeblichen Gutachtens, ſo bald nur möglich zu Unſerer Steuer-Ober-Einnahme einſenden, die ſogleich exigiblen Reſte auch einbringen, und zur Haupt-Reſt-Caſſe geziemend liefern. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 12. Jan. Anno 1732.

ſollen deren Beſchaffenheit nach, bey der zugefertigten Specification annotiret werden.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem anderweiter Befehl,

Den Gebrauch des Stempel-Papiers, in denen Aemtern Kelbra und Heringen, betreffend; den 30. Jan. 1732.

An. 1732. Befehl zu Anſchlagung des Stempel-Mandats, in denen Aemtern Kelbra und Heringen, de Anno 1729. iſt fernerhin gebührend zu befolgen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Rath und liebe Getreue. Wir haben verleſen gehöret, was auf Unſern, wegen Gebrauch des Stempel-Papiers in denen Aemtern Kelbra und Heringen den 7. Mart. Anno 1729. ergangenen Befehl, ihr mit Einſchickung des hierzu wieder angeſchloßenen Faſc. Actor. ſub △. allergehorſamſt einberichtet habet. Worauf hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet obangezogenem Unſern Befehle fernerhin gebührend nachgehen, und hierunter Unſer Steuer-Intereſſe beſtens beobachten, auch daran Unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 30. Jan. Anno 1732.

Centurius von Miltitz.

An die Thüringiſche Creyß-Quatember-Steuer-Einnahme.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem General-Verordnung,

Derer Extraordinär Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmere bey denen Städten, noch ermangelnden, nebſt der geſetzten und an 5. RGſl. einzubringenden Strafe, zu beſtellenden Cautiones; ingl. zum Theil einzuſendenden Recognitions-Scheine, betreffend; den 8. Jul. 1732.

An. 1732. Generale dieſerhalb vom 28. April. 1731.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter, und liebe Getreue. Ihr ſeyd annoch wohl erinnert, wasmaßen Wir an euch unterm 28. April. des verwichenen 1731ſten Jahres befohlen: Die Stadt-Räthe zu bedeuten, daß ſelbige die ermangelnden Cautiones von denen in Städten zur Einnahme derer jenigen Pfennige, welche ohne Unſerer General-Acciſe Zuthun aufgebracht und bezahlet werden, angenommenen Perſonen längſtens binnen Michaelis gedachten Jahres bey 5. RGſl. Strafe nach dem Reglement, nebſt zugehörigen Verſchreibungen zu der Extraordinar-Steuer-Secretariat-Expedition einſenden laſſen, auch darüber gewöhnliche Recognition-Scheine erwarten ſollen. Nachdem aber ſolches bey denen in angeſchloſſener Specification ſub A. benannten Städten geziemend nicht erfolget iſt, Wir aber dergleichen Unrichtigkeit, zum Schaden Unſers Steuer-Aerarii, ferner nach zu ſehen nicht gemeynet ſind; Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet an denenjenigen Orten, wo ſolches noch nicht geſchehen iſt, die bereits dictirte Strafe einbringen, und ſelbige gehörig berechnen, auch zugleich Verfügung thun, daß wann binnen jetzo und bevorſtehende Michaelis nicht gebührende Richtigkeit getroffen würde, ſodann anderweite Strafe an 5 RGſl. von ihnen abgefordert werden ſolle. Alldieweiln auch ſowohl bey oberwehnten- als denen Impoſt-bereits beſtelleten baaren Cautionen unterſchiedene ſchon verhandene Steuerſcheine bey der Verfall-Zeit, auch ſonſt, nach beyliegendem Verzeichniße ſub B. umgeſetzet worden; Als habet ihr ebenfalls mit zu veranſtalten, daß die vorigen ertheilten Recognitions-Scheine, um das Nöthige darauf notiren zu können, an euch eingeſchicket werden ſollten, welche ihr ſodann zu gedachter Extraordinar-Steuer-Secretariat-Expedition zuſammen einzuſenden und nochmahls zu behöriger Vertheilung wieder zurücke zu erwarten habet. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Julii, Anno 1732.

iſt an Orten, wo es noch nicht befolget worden, mit Einbringung der dictirten Strafe, zu vollſtrecken.

Die ertheilten Recognitions-Scheine betreffend.

Centurius von Miltitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen wie auch Stift Wurtzen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem erläutertes Außſchreiben,

Derer, vom Papiere bewilligten Abgaben; d. d. 7. Oct. 1732.

An. 1732.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Czſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Aufhebung derer Imposten verſchiedener Sachen,

bis auf das Papier, und die Karten.

Fügen hiermit allen und jeden in Unſerm Churfürſtenthum Sachſen, ſamt zugehörigen und incorporirten Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, auch anderen ſo in ſolchen Unſeren Landen handthieren, wes Standes, Würden oder Weſens ſie ſeyn, zu wiſſen, daß, obwohln bey dem Anno 1700. gehaltenen allgemeinen Landtage, und denen 1701. und 1702. erfolgten Ausſchuß-Tägen, Unſere getreuen Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, unter andern eine gewiſſe Verwilligung und reſpective Prorogation auf geſtempelt und ungeſtempelt Papier, Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln, Hüte, Riemer- und Sattler-Arbeit, Toback und Tabackspfeifen, Spielkarten, Peruquen, aus geſponnenen Geld und Silber gemachte Spitzen, Gallonen, Quaſten, Treſſen, Schnüre, Knöpfe und dergleichen: it. ausländiſche ſchwartze und weiſſe Spitzen, ſo viel deſſen allen im Lande verbraucht würde, zu Beſtreitung derer, zu Unſerm Miliz-Etat, erforderten groſſen Koſten und darzu benöthigten Credits, allerunterthänigſt gethan, Wir auch ſolches alles, in Erwägung, dieſes Mittel dem Armuthe erträglicher, als die Vermehrung der andern Steuer-Abgaben, nach Schocken und Quatembern, fället, gnädigſt angenommen, wegen hernach ſich ereigneter vielen Schwierigkeiten und Beſchwerden aber, die auf nur ſpecificirte Stücken und Sorten gelegt geweſene Impoſten von allen, bis auf das Stempel-Papier und Karten, mit Ausgang des 1704ten Jahres aufheben laſſen, und Uns verſehen hätten, es würden beyde Species zu einem richtigern und ergiebigern Ertrag gebracht werden;

Mißfallen über nicht gebührliche Obſicht.

Specification aller auf Stempel-Papier zu extendirenden Sachen.

So haben wir doch das Gegentheil davon, und daß ſowohl mit Eintreibung des Impoſts von Spielkarten nicht gnugſame Obſicht und Sorgfalt angeleget, als über den vorgeſchriebenen Gebrauch des Stempel-Papiers auch nicht überall die gebührende Animadverſion beobachtet worden, erfahren müſſen; Weswegen Wir der Nothdurft zu ſeyn befunden, das Werk, ſo viel das Stempel-Papier und Karten, nach der dießfalls unter den 27. Martii 1714. gegebenen Erläuterung, wovon allhier zugleich Abdruck ſub lit. E. angefüget, anbelanget, wieder vor die Hand nehmen, in Anſehung des bis anhero angemerkten vielfältigen Unterſchleifs, die vorhin darauf geſetzten Strafen, auch auf Veranlaſſung Unſerer, bey jüngſtem Landtage, allhier geweſenen getreuen Stände, von Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, ſtatt der, auf die Contraventiones determinirten Sechzehenfachen bis auf eine Vierfache vermindern, und alſo die Einnahme in einen verbeſſerten Zuſtand ſetzen zu laſſen: Allermaßen gegenwärtiges Ausſchreiben, darinnen alle ſpecificirte und auf geſtempelt Papier zu extendiren ſtehende Schriften nach dem Alphabeth eingetragen, und darbey des Stempel-Bogens erfordertes Pretium ſtracks annetiret zu befinden, mit mehrern zeiget; Welches hiermit zu männiglich dieſer Lande Wiſſenſchaft gebracht und hierdurch zugleich gemeſſen anbefohlen wird, daß ſich alle und jede Unſere und Unſerer Vettern Lbd. Lbd. höhere und niedere Collegia, Räthe, Officirer und Bediente, ſowohl bey Hofe, als der Miliz, und in Summa alle und jede, ohne Unterſcheid der Perſon, darnach gebührend richten, und ſich der abgezielten Abgabe, beſchriebener maßen, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe, allergehorſamſt ſubmittiren ſollen.

Stempel-Papier,

A. A.

Bogen.

Abolitiones, nach deren Betrag aufs 100. - 1 Thlr.
Sonſt aber, wenn kein Quantum zu exprimiren, - - - 6 Thlr.

Abolitiones, ſo aber unter 100 Thlr. ſind, denen Beſoldungen gleich, mit 16 Gr. zu beſtempeln.

Abſchiede und Urthel, ſo in denen Appellation-Hof- und anderen geiſt- und weltlichen, auch Ober- und Unter-Gerichten, it. allen Facultäten, Schöppenſtühlen, ad acta oder Informatsweiſe geſprochen, und in forma probante ausgeſtellet werden, ſie mögen im Lande bleiben, oder auſſerhalb Landes gehen, - - 2 Gr.

Auſſer die Deſignation- und Diſtributions-Abſchiede, zu welchen ein Stempel-Bogen à 4 Gr. zu nehmen, wie unten ſub lit. D. mit mehrern zu befinden.

Abſchriften, ſo nicht in forma probante begehret werden, ſind von den Impoſten frey.

Abſchriften, vidimirte, unter Unſerer und Unſerer Vetterer Lbd. Lbd. höhern Collegiorum & Expeditionum Siegel ausgeſtellete, - 4 Gr.
Sonſten aber nur - 2 Gr.

Abſchriften, denen Partheyen ertheilet von denen Urtheln und Abſchieden, - 1 Gr.
Von denen Beſcheiden und Weiſungen aber, ſo nicht ad acta, ſondern noch zur Zeit ad Protocollum ertheilet, alſo füglich nicht auf Stempel-Papier geſchrieben werden können, wird der Impoſt nicht gegeben.

Abſchriften, ſo der Judex nur zu ſeiner Information behält, und es ex officio collationiret oder ad acta regiſtriret, nachdem der Parth das Original-Document produciret hat, davon iſt auch weiter nichts zu fordern.

Abzugs-Briefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben, - - 2 Gr.

Adjudications-Scheine, - - 2 Gr.
Wenn ſie aber auf ein gewiß Geld-Quantum eingerichtet und nebenſt ſelbigen keine abſonderliche Käufe aufgerichtet, von 20 fl. bis 100 fl. incluſivè - - 1 Gr.
Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl. - 5 Gr.
Von 500 fl. excluſivè, und drüber, bis 1000 fl. - - - - 10 Gr.
Und alſo ferner, auf gleich vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.

Adjudications-Scheine über angenommene Brandſtellen, wüſte Güter und Häuſer, ſind Impoſt-frey.

Adoptiones und Uniones prolium, - 16 Gr.

Appellationes, - 2 Gr.

Appellationes, welche ſtante pede mündlich geſchehen,

Bogen.

hen, und nicht nöthig, auch in Unterbleibung derſelben periculum in mora, oder diſpendium cauſæ nicht zu befürchten, zu dem ein gnugſames Spatium deliberandi, binnen welchem ſie die Appellation ſchriftlich fertigen können, darzu ſoll das gewöhnliche Stempel-Papier genommen und vor Erlegung der 2 Gr. die gewöhnliche Regiſtratur nicht gefertiget werden.

Apoſteln, ſowohl reverentiales als refutatorii, erſtattet auf Appellationes, - 2 Gr.

Arreſta, und darüber ausſtellende Scheine, - 1 Gr.

Arreſt-Renovationes, - - 1 Gr.

Articuli-Innungs, - - 2 Thlr.

Articuli, in Beweiß und Gegen-Beweiß, auch Beſchein- und Gegen-Beſcheinigungen, - 1 Gr.

Atteſtata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffende Sachen, - - 1 Gr.

Ausgenommen die, denen Brand-Waſſer- und Wetter-Beſchädigten, und denen wüſte Plätze Anbauenden, ingleichen von Prieſtern über Aufgebothe, ex officio in Miliz-Steuer und andern Sachen, ertheilet werden, ſo alle Impoſt-frey ſind.

Atteſtata, welche die Pfarrer, Cuſtodes und Medici, auch andere Privat-Perſonen ertheilen und ad acta kommen, ſind auf Stempel-Papier zu ſchreiben.

Auflagen und Notificationes, - 1 Gr.

Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, ſo im Judicio produciret, und bey Uebergebung der Klage oder zum Beweiß gebrauchet werden,

Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr,
Von 100 fl. und drüber bis 500 fl. incl. - 5 Gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. - 10 Gr.
Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. allezeit - 5 Gr.

Worunter aber doch die Expens-Zettel und Auszüge derer Kaufmanns- und Handwerksleute, und derer, ſo ſolche fertigen und unterſchreiben, nicht mit begriffen.

B. B.

Befehlige, auch in Steuerſachen, - 1 Gr.

Ausgenommen die auf Brand-Waſſer-Wetter-Beſchädigte und andere Calamitäten, auch derer wüſten Plätze Anbauenden ertheilet werden, ſo Impoſt und von Sporteln frey.

Begnadigungen und Penſiones,

Von 1 fl. bis 10 fl. den Bogen a - 2 Gr.
Von 11 fl. bis 40 fl. den Bogen a - 4 Gr.
Von 41 fl bis 50 fl. - - 5 Gr.
Von 51 fl. bis 80 fl. - - 10 Gr.
Von 81 fl. bis 100 fl. - - 15 Gr.
Von 101 fl. bis 150 fl. - - 20 Gr

Und ſo fort allezeit von 50 fl. den Bogen, zu 5 Gr. höher. vid. Ausſchreiben d. Dato Dreßden, den 23. Dec. 1710. h. loco.

Begnadigungen, in Weine, Biere, Wilde, Holtze, freyer Wohnung, Schanke, item wegen derer Wittwen, ſo über der Männer gehabte jährliche Beſoldung, noch eine Gnade erlangen, ſind nach denen Begnadigungen zu reguliren. Aber die wegen Erlernung des Reutens, Geometrie, Architectur und Artillerie-Kunſt, worzu Ihro Königl. Maj. die Speſen bezahlen, ſind Impoſt-frey.

Berichte, derer Unter-Obrigkeiten, ſo in Partheyſachen abgehen, - - 1 Gr.

Die aber erfordert, und auf vorher ergangene gnädigſte Befehle (auſſerhalb denen Partheyſachen) oder ex officio von denen Unter-Obrigkeiten und Unſeren Steuer-Einnehmeren, wegen Brand- Wetter- und anderer Beſchädigten, auch Anbauung wüſter Plätze erſtattet werden, ſind Impoſt und von Sporteln frey.

Bogen.

Beſcheide, vide ſupra Abſchiede.

Beſcheinigungs-Articul - 1 Gr.

Beſtallungen, alle Hof- Civil- und Militair- in- und außerhalb Landes, auch derer Steuer- Jägerey- Bergwerks- item derer Aemter und Räthe in Städten Bedienten, nach eines jeglichen jährlichen Beſoldung, von 100 Thlrn. 1 Thlr.

Was aber unter 100 Thalern - 16 Gr.

Wie denn der Cammer-Meiſter und ſämmtliche übrige Caßirer, oder welche ſonſt Beſoldung auszuzahlen haben, niemanden ihre Salaria, ehe bevor ihnen die Beſtallung produciret und dargethan, daß ſie nach ſolcher auf obige Art den Impoſt entrichtet, zu reichen haben, widrigenfalls dieſer Impoſt von denen Caßirern ſelbſt einzubringen iſt.

Beſtallungen derer Ober-Hof-Gerichts- und anderer Advocaten, auch Anwäldere, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben - 1 Thlr.

Beſtell-Zettel und andere Schreiben, ſo ad Acta kommen - - 1 Gr.

Beweis-Articul - - 1 Gr.

Bürgſcheine, vide Fidejuſſiones in F.

C. C.

Cautiones, ſo auf kein gewiß Geld-Quantum gerichtet - - 2 Gr.

Ceſſiones, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet nach Proportion des darinnen exprimirten Quanti,

Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr.
Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 Gr.
Von 500 fl. excluſ. und drüber bis 1000 fl. 10 Gr.

Und alſo ferner auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget,

Daferne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden, incl. der Confirmation - - 16 Gr.

Da aber auch das letztere unterbleibet 4 Gr.

Citationes - - 1 Gr.

Codicilli, vid. Teſtamenta - 16 Gr.

Compulſoriales - - 1 Gr.

Compromiſſe, ſo nur ad Acta regiſtriret werden, ſind frey, außer dem - 1 Gr.

Conceſſiones der Gaſt- Schank- und Brau-Gerechtigkeit, Brauhäuſer, Wind- und Waſſermühlen zu bauen, weßhalber ein jährlicher Canon erleget wird, ſind nach denen Begnadigungen zu tractiren, und iſt der Canon zu einem Capitale anzuſchlagen, und der Stempel-Bogen nach deſſen Quanto zu nehmen.

Confirmationes derer Städte Privilegien und Raths-Wahlen, als:

Derer großen Städte - 12 Thlr.
Derer mittlern - - 8 Thlr.
Derer übrigen kleinen - 4 Thlr.

Wie ſie insgeſammt unten ſub Lit. A. B. & C. benennet.

Confirmationes, Obrigkeitliche, item dergleichen

Conſenſe, über Verſchreibungen, Obligationes und ſonſten, in allen hohen und niedern Gerichten, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und davon die Obligationes nicht bereits auf Stempel-Papier geſchrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:

Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr.
Von 100 fl. excluſ. und drüber bis 500 fl. 5 Gr.
Von 500 fl. excluſ. und drüber bis 1000 fl. 10 Gr.

Bogen.

Und alſo ferner von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal - - 5 gr.

Daferne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.

Da aber auch das letztere unterbleibet - 4 gr.

Confirmationes, derer Geiſtlichen und Schul-Collegen, ſollen geſtempelt ſeyn, und zwar:

Ein Superintendent - 16 gr.

Ein Paſtor und Archi-Diaconus - 12 gr.

Ein Pfarrer und Diaconus - 8 gr.

Ein Rector und Con-Rector - 6 gr.

Die anderen Schul-Collegen, Organiſten und Glöckner in Städten, auch Schulmeiſtere auf dem Lande - - 4 gr.

Hingegen ſollen die Vocationes Impoſt-frey ſeyn.

Contracte alle insgemein, ſie haben Namen, wie ſie wollen, keine, ſo gar auch diejenigen, die wir ſelbſten hier im Lande mit Privatis, auf gewiſſe Summen, wegen Montur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen ſchließen, nicht ausgenommen, in welchen allen der Lieferante und Capitulante die Koſten träget, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:

Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ. - 1 gr.

Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 incluſ. 5 gr.

Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.

Und alſo ferner auf gleiche vorherſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget

Daferne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.

Da aber auch das letztere unterbleibet - 1 gr.

Curatoria - - 1 gr.

D. D.

Decreta in cauſis pupillorum aut minorum 1 gr.

Decreta und Expectans-Scheine - 16 gr.

Auf Adeliche Beſtallung - 4 Thlr.

Auf Bürgerliche - - 2 Thlr.

Defenſiones - - 4 gr.

Defenſional-Articuli - 1 gr.

Depoſiten-Scheine - - 1 gr.

Deſignationes in Concurſibus Creditorum 4 gr.

Dilation-Scheine, in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis et Judiciis 1 gr.

Diplomata, ſo die Comites Palatini ausſtellen 2 Thlr.

Diſpenſationes - - 2 Thlr.

Diſputation-Geſetze - - 1 gr.

Diſtributiones - - 4 gr.

Donationes, wie beyn Contracten, vide Contracte C.

E. E.

Edictal-Citationes - - 1 gr.

Eheſtiftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder

Von 20 fl. bis 100 fl. incluſivè - 1 gr.

Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. incl. 5 gr.

Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.

Und ſo weiter von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal 5 gr.

Jedoch werden die Ehegelder nicht nach Leibgedings-Art verſtanden, weniger das Gegenvermächtniß und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.

Emancipationes - - 16 gr.

Erbtheilungen und

Erb-Vergleiche, ſo ein gewiſſes Geld-Quantum in ſich halten:

Von 20 fl. bis 100 fl. incluſivè - 1 gr.

Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.

Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.

Und ſo weiter, auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget

Jedoch nach Abzug derer in der Erbſchaft gefundenen Paſſivorum.

Excitatoria - - 1 gr.

Executoriales - - 2 gr.

Expectanz-Scheine und Decreta - 16 gr.

Auf Adeliche Beſtallungen - 4 Thlr.

Auf Bürgerliche - - 2 Thlr.

Extracte und Auszüge aus Handels-Büchern vid. Auszüge A.

Extracte aus Kirchen- Raths- und Gerichts-Büchern - - 1 gr.

F. F.

Fehden, ſind Impoſt-frey.

Fidei Commiſſa - - 16 gr.

Fideijuſſiones und Bürg-Scheine, ſo auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto,

Von 20 fl. bis 100 fl. incluſivè - 1 gr.

Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.

Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. 10 gr.

Und ſo weiter, auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.

G. G.

Geburts-Briefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben - 2 gr.

Wenn ſie aber auf Pergament geſchrieben - 4 gr.

Gedenk-Zettel, bey der Steuer, ſind Impoſt-frey.

Gedenk-Zettel, oder Citationes - 1 gr.

Gegen-Beſcheinigungs-Articul - 1 gr.

Gegen-Beweiß-Articul - 1 gr.

Gerichtliche Vollmachten, ſo außerhalb Landes gehen - 4 gr.

Gerichtliche Verbothe - 1 gr.

Gerichtliche Quittungen, ſo abſonderlich aufgeſetzet und ausgeſtellet werden, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Quantis, das Stempel-Papier nicht bereits vergeben worden, wie unten ſub Lit. Q. angemerket - 1 gr.

Gerichts-Bücher, ſind Impoſt-frey.

H. H.

Handels-Bücher, ſind Impoſt-frey.

Hülfs-Scheine - - 2 gr.

I. J.

Indult-Scheine - - 4 gr.

Inhibitiones, ertheilet auf Appellationes - 2 gr.

Inhibitiones pœnales - - 1 gr.

Innungs-Articul - - 2 Thlr.

Inquiſitiones, wenn ſolche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquiſit nichts im Vermögen hat, darinnen iſt das Papier Impoſt-frey.

Daferne aber von dem Inquiſiten entweder aus ſeinem Vermögen oder beſtellter Caution, bey Endigung der Sache, was zu erlangen, und die Gerichts-Koſten reſtituiret werden, iſt nebſt dieſen auch der Papier-Impoſt zu bezahlen, und hierbey allenthalben ſich dem Mandate vom 3. Decembr. Anno 1728. wovon Extract ſub F beygefüget, zu bezeigen.

Inſtrumenta, auch derer Notariorum - 2 gr.

Interceſſionales hohe Obrigkeitliche, entweder von Landesherrn Selbſt, oder Dero höhern Collegiis - - 2 Thlr.

Interrogatoria - - 1 gr.

Interventiones bey Proceſſen - 2 gr.

Inventaria - - 8 gr.

Wenn

	Bogen.
Wenn ſie aber über 500 fl. gute und exigible Mittel betragen	16 gr.
Die aber unter dem Kauf-Pretio begriffen, und dem Pachtbriefe angehangen worden, insgleichen Conſignationes extrajudiciales, ſind Impoſt-frey.	

K. K.

Käuffe, ſo auf ein gewiß Geld Quantum gerichtet,	
Von 20 fl. bis 100 fl.	1 gr.
Von 100 fl. bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.	
Käufe, welche die Contrahenten mündlich vorbringen und in die Handels-Bücher kommen, darzu iſt, nach dem Ausſchreiben und Unterſchied der Summen, das Stempel-Papier zu nehmen.	
Käufe, neuer Anbauer wüſter Güter und Häuſer ſind Impoſt-frey.	
Klagen, in Proceſſen	2 gr.
Kundſchaften, ſo nicht Handwerker betreffen	4 gr.

L. L.

Legitimationes perſonarum infamium	6 Thlr.
Wenn es aber einer nicht im Vermögen	2 Thlr.
Lehnbriefe, ſo nicht auf Pergament geſchrieben	2 gr.
Wenn ſie aber darauf geſchrieben	4 gr.
Lehnſcheine	4 gr.
Lehnſcheine, über Allodial-Güther, e. g.	
Wenn eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebſt dem auf Stempel-Papier geſchriebenen Kaufe und Adjudications-Scheine, abſonderlichen Lehnſchein auf einen à parten Bogen, wann die Lehn und Confirmation nicht bereits auf den Bogen des Kauf-Contracts regiſtriret, ausgeſtellet	2 gr.
Lehns-Inveſtitur, ſo auf Geld gerichtet,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. inlc.	5 gr.
Von 500. fl. excl. und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und ſo weiter von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr,
Lehns-Verwandelung in Erbe,	
Von 10 bis 100 Thlr.	1 Thlr.
Von 101 bis 200 Thlr.	2 Thlr.
Von 201 bis 300 Thlr.	3 Thlr.
Und ſo ferner allemal von 100 Thlr. den Bogen um 1 Thlr. höher	
Lehns-Reverſe	2 Thlr.
Lehrbriefe, ſo nicht auf Pergament geſchrieben	2 gr.
Wenn ſie aber auf Pergament geſchrieben	4 gr.
Leuterungen	2 gr.

M. M.

Mieth-Contracte, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo weiter, auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.	
Monitoria	1 gr.
Moratoria, ex particulari gratia	6 Thlr.
Wenn es aber nur denen Creditoribus zum Beſten und auf ihr Anſuchen geſchiehet	2 Thlr.
Muth-Zettel, bey Lehns-Sachen	4 gr.

N. N.

Nieder-Jagden Erlangung, ſind nach denen Privilegien zu tractiren.

	Bogen.
Notificationes erlangter Dignitäten	1 Thlr.
Notificationes und Auflagen	1 gr.

O. O.

Obligationes und Verſicherungen, die auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incl.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.	
Und brauchen hernach die Conſenſe und Confirmationes darüber keines Stempel-Papiers weiter.	

P. P.

Pachtbriefe, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach dem Pacht-Quanto des erſten Jahres ein vor allemal,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget	
Päſſe über Geleite, Accis und Zölle ſeynd Impoſt-frey.	
Pfand-Verſchreibungen, ſo auf ein gewiſſes Geld-Quantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und niedern Gerichten und ſonſten zu gewiſſen Verſicherungen und Cautionen ausgeſtellet, auch in keinem andern, auf Stempel-Papier bereits geſchriebenen Documente oder Inſtrumente mit begriffen,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.	
Pflichtſcheine	1 gr.
Pflichtſcheine, derer Ober-Hofgerichts- und andern Advocaten, auch Anwäldere, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben	1 Thlr.
Piæ Cauſæ, ſind Impoſt-frey.	
Pœnal-Inhibitiones	1 gr.
Privilegia, die von Wichtigkeit	10 Thlr.
Geringere	6 Thlr.
Privilegia und deren Confirmationes	
Derer großen Städte	12 Thlr.
Derer mittlern	8 Thlr.
Derer übrigen	4 Thlr.
Wie ſie insgeſamt unten benennet.	
Proceſſus Pauperum, darinnen und wann ſich einer ins arme Recht geſchworen, wie denn auch in allen Proceſſen, die von der Obrigkeit verleget werden, iſt das Papier Impoſt-frey.	
Procuratores und Agenten bey der Cammer und Steuer, wenn ſie in Concurſen concurriren, ſind bey Beſcheinigungen derer Forderungen und anderen Schriften von Impoſte frey, weiln ſie ex officio agiren.	
Protectoria	6 Thlr.
Proteſta über Wechſelbriefe, worzu das feinſte Papier zu nehmen	2 gr.
Protocolla und	
Publici Libri, ſind Impoſt-frey.	
Punctationes, wann ſie auf ein gewiſſes Geld-Quantum gerichtet, und kein anderes Document über die getroffene Contracte auf Stempel-Papier ausgefertiget wird, von 20 fl. bis 100 fl. ꝛc. wie beym Käufen.	

Q. Q.

Bogen.

Q. Q.

Quittungen, alle, ſo auf ein gewiſſes Geld-Quantum und hierinnen nicht expreſſe ausgenommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe

Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 100 fl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und alſo ferner auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.
Wenn ſie aber nicht auf Geld gerichtet - 1 gr.

Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Cauſæ, über ihre Intraden und Einkünfte an Erbzins- Schoß- und andern Gefällen, item ſo die Piæ Cauſæ, über außenſtehende Capitalia und davon abgetragene Zinſen, ausſtellen, desgleichen Unſerer, auch Unſerer Fürſtl. Fürſtl. Vetterer zu Sachſen-Weißenfelß und Merſeburg Lbdn. Lbdn. höherer und niedriger Officirer, auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten, über ihre Beſoldung, dann über Deputat-Wildpret, Jagd- und Dienſt-Gelder, Steuerzinſen, Bergleute-Lohn, Ausbeute und Zubuße, genoſſene Begnadigung derer Calamitoſen und neuen Aufbauere, ſind Impoſt-frey.

Quittungen, über die auf Tage-Zeiten geſetzte Summen, welche ſchon bey dem Haupt-Document des Kauf-Contracts, in folle, nach dem Ausſchreiben de Anno 1710 vergeben worden, ſind Impoſt-frey, und ſoll kein abſonderlich auf die ſchon vergebene Quanta und Summen gerichtetes Stempel-Papier künftig genommen werden.

Quittungen über die Intereſſen, wo über das Capital das Document richtig mit dem Impoſte vergeben iſt, ſind Impoſt-frey.

Quittungen-Interims, ſind Impoſt-frey, weil hernach zu der Haupt-Quittung ſelbſt, nach Proportion des ganzen Quanti, der gewöhnliche Stempel-Bogen genommen werden muß.

Quittungen, Vormundſchafts-Haupt-Quittungen - - - 1 gr.

R. R.

Rathswahlen und deren Confirmationes:
Derer großen Städte - 12 Thlr.
Derer mittlern - - 8 Thlr.
Derer übrigen Städte - 4 Thlr.
Wie ſie insgeſamt unten benennet.

Rechnungen, über Vormundſchaften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinden ſind Impoſt-frey.
Receſſe, wie beyn Contracten, vide Contracte C.
Remiſſoniales - 1 gr.
Renovationes derer Arreſte - 1 gr.
Reſcripta, ſo nicht ex officio oder in Brand- Waſſer- und Wetter-Schaden, item bey Aufbauung wüſter Plätze, ſondern auf derer Supplicanten Anſuchen ausgefertiget werden 1 gr.
Reverſe-Lehns- - - 2 Thlr.
Reverſe in genere - - 1 gr.
Rotulus teſtium - - 2 gr.
Rugen, ſeynd Impoſt-frey.
Rügen, die deshalber eingegebene Schreiben und Exculpationes bleiben auch ſo lange Impoſt-frey, bis die Sache geendiget worden, da in cauſa condemnationis der Rügen der Delinquent das Stempel-Papier nachzugeben hat, vermöge des in das Land ergangenen Mandats unterm 3. Dec. Anno 1728.

Bogen.

S. S.

Salvi Conductus, ex particulari gratia 6 Thlr.
Wenn es aber denen Creditoribus zum Beſten und auf ihr Anſuchen geſchicht - 2 Thlr.
Item wann einem Inquiſiten dergleichen ertheilet wird - - 2 Thlr.
Scheine-Dilation - - 1 gr.
Scheine über Arreſte ertheilet - 1 gr.
Scheine-Depoſiten - - 1 gr.
Schreiben und Beſtell-Zettel, ſo ad Acta kommen - - - 1 gr.
Steuer-Scheine, ſind Impoſt-frey.
Subhaſtation-Zettel, oder Patente - 1 gr.
Subhaſtationes und Vollmachten - 1 gr.
Supplicationes alle - - 1 gr.
Ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter- und Waſſer-Beſchädigten, die ſie ihrer Calamität halber eingeben, item derer, ſo wüſte Plätze anbauen wollen, und derer Studioſorum, ſo um Stipendia anhalten, ſo Impoſt-frey.
Syndicate - - 2 gr.

T. T.

Taxationes - - - 2 gr.
Täuſche, Transactiones, } wenn ſie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion deſſelben,
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und alſo ferner, auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.
Daferne aber ſolche nicht auf Geld gerichtet, und gleichwohl gerichtlich confirmiret werden 16 gr.
Ohne dergleichen Confirmation aber - 4 gr.
Teſtamenta - - 16 gr.
Teſtamenta, Codicilli und andere letzte Willens-Verordnungen: Bey ſolchen ſoll die Abgabe des Stempel-Bogens allererſt nach Abſterben des Erb-Verlaſſers, jedoch entweder ſofort bey deſſen Publication, oder, wenn dieſe nicht nöthig, binnen 8 Tagen von der Zeit, da die Erben ſolches erlanget, erfolgen, oder, wenn ſie dieſem nicht nachkommen, mit der vierfachen Strafe der 4 gr. beleget werden.
Teſtimonia - - 1 gr.
Auch in denen Miliz- und Steuer betreffende Sachen.
Tutoria - - 1 gr.

V. V.

Veniæ ætatis - - 12 Thlr.
Verbothe, gerichtliche - - 1 gr.
Vererbungs-Briefe - - 2 gr.
Wann ſie aber auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet nach Proportion deſſelben
Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl. 10 gr.
Und alſo ferner auf gleiche vorſtehende Arten, wenn es über 1000 fl. und höhere Summen ſteiget.
Vergleiche, wie beyn Contracten, vide C.
Verſchreibungen und
Verſicherungen, wie bey Obligationibus, vide O.
Verwandelung des Lehns in Erbe, vide Lehns-Verwandelung in L.
Verzichte, wann ſie auf Geld gerichtet, wie bey denen Quittungen, vide oben Quittungen in Q.
Vidimus oder vidimirte Abſchriften, unter Unſerer und Unſerer Vettere Lbdn. Lbdn. höhern Collegiorum

Bogen.

legiorum und Expeditionum Siegel ausgeſtellet - - - 4 gr.

Sonſt aber nur - - - 2 gr.

Vidimus, ſo bey Contract- Conſens- und andern libris publicis beybehalten werden, davon kann, wenn der Part dem Judici ſein Original produciret hat, von ſelbigem weiter nichts gefordert werden, ſondern es hat der Judex das übrige zu beſorgen, außerdem bleibet es bey dem Ausſchreiben.

Uniones prolium und Adoptiones - - 16 gr.

Vocationes der Geiſtlichen, werden nicht vergeben, ſondern nur die Confirmationes, vide ſub Lit. C.

Vollmachten, gerichtliche, ſo außerhalb Landes gehen - - - 4 gr.

Vollmachten, gemeine - - 1 gr.

Vormundſchafts-Rechnungen: Die von der Obrigkeit ex officio ausgeſtellet werden, oder der Mündel Anverwandten dabey gezogene Defecte ſind Impoſt-frey.

Vormundſchafts-Haupt-Quittungen, vide ſupra ſub Lit. Q.

Urthel und Abſchiede, ſo in denen Appellation-Hof- auch andern geiſt- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten, Facultäten und Schöppen-Stühlen ad acta oder Informats-weiſe geſprochen und in forma probante ausgeſtellet werden, ſie mögen im Lande bleiben, oder auſſerhalb Landes gehen - - 2 gr.

W. W.

Wechſel-Briefe, ſo im Lande ausgeſtellet werden, und darinnen zahlbar ſind, ohne Unterſcheid der Summen, und zwar ſollen ſolche nahe unter dem Stempel geſchrieben werden, bey Strafe 10 Thlr. - - 4 gr.

Diejenigen Wechſel-Briefe aber, ſo außerhalb Landes ertheilet, oder aus hieſigen Landen an andere Orte gehen, ſeyn Impoſt-frey.

Wechſel-Briefe-Proteſt, worzu das feinſte Papier zu nehmen - - 2 gr.

Z. Z.

Zeugen-Rotulus - - 2 gr.

Zettel über Deputat- Wildpret- Muth- Zubuß Receſs- und Ausbeute, ſeynd Impoſt-frey.

Worbey folgende Erinnerungen noch in Obacht zu nehmen:

1.

Gnugſame Vorräthe von geſtempeltem Papiere.

Sollen von dieſem geſtempelten Papier gnugſame Vorräthe in die Creyß-Einnahmen, und ſodann von dieſen weiter an die, von der Ober-Einnahme verpflichtete Unter-Einnehmere in Aemtern und Städten, auch an die Ritterſchaft, ſo dergleichen Stempel-Papier, wegen Entlegenheit von einem Amte oder Stadt, auf Berechnung verlangen, jedesmal gegen Scheine verſendet werden, damit ſich jedermann deſſen, gegen Bezahlung, erholen kann, wie denn ſowohl die Creyß- als Unter-Einnehmere bey nachdrücklicher Strafe, ſich allezeit mit ſattſamen Vorrathe von Stempel-Papiere, und zwar jene aus der Stempel-Factorie, und dieſe aus dem Creyße, durch die aller Orten hin und wieder angelegten Poſten, in Zeiten verſorgen ſollen, damit nirgends kein Mangel ſich ereignen und jedweder Käufer dergleichen in allen Städten und Aemtern um Geld erlangen und antreffen möge.

2.

Was darunter zu verſtehen.

Iſt unter dem Stempel-Papier alles Papier, es ſey gemein, Regal- oder Median- auch Pergament, zu verſtehen, jedoch ſoll der Werth für das Pappier in das darauf geſchlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden.

Werth deſſelben.

3.

Pergament.

Das Pergament aber iſt von denen, ſo daſſelbe verlangen, zur Stempel-Factorie, entweder immediatè, oder durch die Creyß-Einnahme, (welche ſofort ſolches ex officio anhero zu beförden ſchuldig ſeyn ſollen,) zur Beſtempelung einzuſenden, und das Stempel-Geld nach dem Ausſchreiben abſonderlich davon zu bezahlen.

4.

Allgemeiner Gebrauch.

Von dieſem Stempel-Pappiere ſoll in Unſerm Churfürſtenthum und denen zugehörigen und incorporirten Landen, und wo man in höhern und niedrigern, geiſt- und weltlichen, civil- militair- Collegiis & Expeditionibus, wie ſich ſolche anjetzo befinden und etabliret ſeyn, Facultäten und Schöppen-Stühlen, Ober- und Unter-Gerichten, oder auch extrajudicialiter zu handeln hat, keiner, er ſey wer er wolle, ſonſt privilegiret oder eximiret, befreyet ſeyn, außer diejenigen Perſonen und Sachen, ſo oben ſpecificiret, weniger in vorhergedachten Collegiis, Dicaſteriis & Judiciis etwas, das von denen in gedachten Impoſten-Ausſchreiben ſpecificirten Arten der Schriften, nicht auf geſtempelt Pappier extendiret, angenommen und präſentiret, ſondern ſofort zurücke gegeben, und jeder behörig angewieſen werden, jedoch ſind diejenigen Schriften, bey welchen derer Fatalien halber, denen Partheyen einiges Præjudicium zuwachſen könte, oder wo ſonſt bey der Sache periculum in mora iſt, zwar anzunehmen, die verwirkte Strafe aber, nebſt dem Stempel-Gelde, ſogleich von denen Intereſſenten zu erlegen, und eher keine Reſolution auszufertigen.

5.

Freyheit derer, vor Anno 1701. ausgefertigten Schriften.

Sollen diejenigen Contracte, Documenta und briefliche Urkunden, welche vor Angehung dieſer neuen Impoſten, und alſo vor Anfang des 1701ſten Jahres, im Lande hin und her bereits gefertiget worden, von aller Abgabe frey paßiren, und der Beſtempelung nicht unterworfen ſeyn.

6.

Auswechſelung verderbter Bogen.

Was in denen höhern Collegiis, Judiciis, item Dicaſteriis, auch allen anderen Gerichten an Stempel-Pappiere verderbet und caßiret wird, iſt, ehe es zu ſeinem Originali oder vollzogen ausgefertiget wird, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens, und zwar bey denen Canzeleyen, wo nicht ganz, doch wenigſtens der erſte halbe Bogen, worauf der Stempel befindlich, bey denen Aemtern, Judiciis und allen anderen Gerichten aber, wo nicht ganz, doch der erſte halbe Bogen, nebſt dem Ende der Sachen, damit man ſehen kan, ob es vollzogen worden oder nicht, nebſt einem beſiegelten pflichtmäßigen Atteſtate, nach dem unten ſub G. befindlichen Formulare, zur Factorie einzuſchicken, und der Abgang mit ſo viel andern weiſſen Pappier, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, bey Verſchreibung der Ausgabe des Pappiers in denen Steuer-Rechnungen, dahin zu erſetzen und allda zu ſtempeln.

7.

Schriften, ſo aus mehrern Bogen beſtehen, betreffend.

Wann gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geſchriebenen Documenten und Schriften in mehrern, als einem Bogen beſtehen, ſo darf doch nur der erſtere Bogen geſtempelt ſeyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigem Impoſt gänzlich frey, jedoch, daferne ein oder der andere das vorhabende Negotium und daraus reſultirende Quantum nicht gerne bekannt werden laſſen wollte, e. g. bey großen und reichen Erbſchaften und Erbtheilungen, ſoll demſelben nachgelaſſen ſeyn, an ſtatt des darzu erforderten Einen hohen Bogens, Zwey oder Drey andere, ſo zuſammen das Quantum jenes hohen Bogens exhauriren, auch unter fremden Namen zu nehmen, und auf dieſe zugleich das benöthigte Document oder Inſtrument zu extendiren, jedoch, daß, daferne das Document nicht lang, auf die leeren Bogen nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebrauchet.

8.

Gültigkeit ungeſtempelter Documente.

Ob auch ſchon ein oder das andere Document, oder ſonſt einige Stücke von obſpecificirten Schriften, dieſem Mandat zuwider, auf ungeſtempelt Pappier geſchrieben würde, ſo ſollen doch dieſelben allenthalben gültig und bey Kräften verbleiben, auch in foro contradictorio dießfalls keine Exception gemachet werden.

9.

Stempel-Strafe bey deren Production.

Hingegen aber der Producent ſolches ungeſtempelten Pappiers, obwohl nicht ſchlechterdings ſolcher Production halber, (immaßen diejenigen, ſo ein ungeſtempelt Document, welches einem Tertio zugehörig, oder von demſelben gemachet worden, und durch erforderte Edition, Compulſoriales oder in andere Wege erhalten und angeſchaffet werden müſſen, verlegen, ſowohl mit dem Impoſt, als der geſetzten Pœn zu verſchonen,) ſondern nur, wann das Document ſein eigen, oder er es zum Gebrauche ſelbſt fertigen laſſen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten, von jedem Bogen, ſo viel Groſchen, als der geſtempelte Bogen gegolten, ſo viel Vier Groſchen Strafe, nebſt dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Steuer-Reviſores jedweden Creyßes die Nothdurft beobachten, jedoch, daß bey denen armen und unerfahrnen Supplicanten die Strafe von dem Concipienten, ſo ſich jedesmal mit zu unterſchreiben, entrichtet werde. Wie denn auch

10.

Umſchlagung derer Documente.

keinem zu geſtatten, daß er einen geſtempelten Bogen um die Documenta lege, es ſey dann, daß die Sache, darzu er gebrauchet wird, und das Datum, auf ſolchen umgelegten Stempel-Bogen, zu Verhütung ſchädlichen Mißbrauches in anderen Dingen, notiret werde.

11.

Unkoſten zum Stempel-Pappier.

Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit ſeyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen die Unkoſten zum Stempel-Pappier zu tragen ſchuldig, ſo wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in dieſen denen Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und reſpectivè Quittungen, es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käufen, Täuſchen, u. ſ. w. ſolches Stempel-Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen ſollen.

12.

Dieſe Abgabe wird nur einmal entrichtet.

Darf dieſe Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmalen, ſondern nur entweder bey dem Haupt-Documente, oder deſſen Confirmation entrichtet werden.

13.

Einrechnung derer Stempel-Gelder.

Soll alles einkommende Geld des Stempel-Pappiers von der Ritterſchaft, Aemtern und Städten jährlich nur zweymal, als Lætare & Bartholomæi, zu Vermeidung vielen Bothenlohns, bey Einrechnung der Land-Steuer, mit zugehörigen Rechnungen, (ſo jedesmal mit ultimo Martii & Auguſti zu ſchließen ſind,) oder, wenn nichts verlooſet, mit Vacat-Scheinen, in die Creyß-Einnahme, von denen ſämmtlichen höhern Collegiis in Dreßden, item denen Ober- und Hof-Gerichten, ſowohl Conſiſtoriis zu Leipzig und Wittenberg aber, zur Impoſten-Haupt-Caſſe anhero bey Zehen Thalern Strafe und Vorenthalt der Landſteuer-Quittung, denenjenigen, ſo dieſe Einnahme mit zu verwalten haben, geliefert, wann aber in gedachten höheren Collegiis, item denen Aemtern und bey der Ritterſchaft, ſowohl denen Städten, zwiſchen ihrer geſetzten halbjährigen Friſt, eine Poſt von Funfzig Thalern zuſammen kömmt, ſolchenfalls dieſelben jedesmal auf Abſchlag der folgenden Rechnung, zur Creyß-Einnahme, und von dieſer förder, nebſt anderer eingekommenen Baarſchaft, zur Ober-Einnahme eingeſendet, und allda zu nichts anders, als worzu es Eine getreue Landſchaft bewilliget, angewendet, derſelben berechnet, die hierüber geforderten Rechnungen auch, ſowohl bey der Ober- als Creyß- und Unter-Einnahme, wie bishero, auf Thaler gerichtet, und hinten noch ein ſonderlich Capitel zum Strafen mit angehänget werden, allermaßen deshalber das vorige Schema ſowohl von Einrechnungen als Vacat-Scheinen in fine wider ſub H. mit angedrucket worden.

14.

Ausgeben des Stempelpappiers.

Soll das Ausgeben des Stempel-Pappiers, wenn die Impoſt bezahlet, bey denen Unter-Einnahmen unverzüglich und ohne Entgeld geſchehen, auch Niemand, bey willkührlicher Strafe, aufgehalten werden.

15.

Accidens derer Impoſt-Einnehmere, von denen Stempel-Strafen.

Nachdem Wir auch denen Impoſt-Einnehmern zu mehrerer Ermunterung ihres Fleißes, den Vierten Theil der Strafen, welche die höhern Collegia und Judicia auch Dicaſteria und alle andere Gerichte durch ihre Actuarios, oder wen ſie ſonſt darzu beſtellen wollen, einnehmen, und alle halbe Jahr, vermittelſt einer Specification, entweder an die Haupt-Caſſe, oder an die Creyß-Einnahme, wie im vorhergehenden §. 13. bereits diſponiret, übergeben laſſen können, gnädigſt zuzuwenden gemeynet;

Vertheilung derer Straf-Gelder.

Als ſind ſolche Strafen, wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers, in Vier Theile zu ſetzen, und darvon der Impoſten-Caſſen und ſtatt der Beamten und Obrigkeiten, auch Subalternen und Advocaten, die den hierunter ſich ereignenden Unterſchlag ex Officio geziemend anzugeben haben, dem Armen-Waiſen- und Zuchthauſe, nach dem Mandate vom 2ten Junii, Anno 1729, ſo ſub Lit. I. gleichfalls zu nochmaliger mehrerer Beobachtung, hierzu angedrucket werden, dem Angeber und dem Einnehmer, jeglichen Ein Viertheil zuzutheilen, wenn aber kein Angeber verhanden, ſondern der Unterſchlag, nach obigem Mandate, ex Officio entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket wird, ſolchenfalls des Angebers Portion auch dem Armen- und Waiſenhauſe zuzueignen. Ingleichen haben, bey vorkommenden Fällen, die Juriſten-Facultäten und Schöppenſtühle hieſiger Lande, hierauf beſtändig zu erkennen und zu ſprechen.

16.

Cognition in Stempel-Sachen.

Bleibet die Cognition, Unterſuchung, Beſtrafung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inquiſition jedes Orts Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren ſchleunige hülfliche Hand zu leiſten, ſondern auch von ſelbſt ein wachſames Auge darüber zu halten, und wider die Contravenienten, ſonderlich auf beſchehene Denunciation, gebührend zu verfahren, ſchuldig ſeyn ſoll.

17.

Forum derer Impoſt-Einnehmere.

So ſollen auch alle Einnehmere unter jedes Orts ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, und ihnen dieſe Einnahme und Beſtallung kein neues Forum und Juriſdiction, weder vor denen Aemtern, noch ſonſten, weder in perſonalibus noch realibus tribuiren, jedoch dergeſtalt, daß, ſo viel die Einnahme und was darzu gehöret, anlanget, ſie allein von dem Collegio derer Oberſteuer-Einnehmere dependiren, und denenſelben Red und Antwort zu geben, verbunden ſeyn, außerdem aber es bey obigen verbleibet; Es ſoll aber dennoch allen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten obliegen, auf die Einnehmere ein wachſames Auge zu haben, und, was zu Verbeſſerung der Einnahme und Verhütung Unterſchleifs, dienlich, mit veranſtalten zu helfen, oder zur Oberſteuer-Einnahme einzuberichten, alle und jede, wegen dieſer Impoſten, ſich ereignenden Fälle und Zweifel, bey der Oberſteuer-Einnahme zu melden, und von dar Beſcheids zu erwarten haben.

18.

Abzug wegen derer Einnehmer-Gebühren. Weil auch dieſe Impoſten-Einnahme denen ordentlichen Land- und Trankſteuer-Einnehmeren, nach würklich geleiſteter Caution, mit anzuvertrauen, verträglicher erachtet werden;

So ſoll denen Einnehmeren bey der Canzley und Renterey auch anderen Collegiis, ingleichen denen Creyß-Einnehmeren, nicht weniger denen Unter-Einnehmeren zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg, 3 pro Cent, bey denen Aemtern und Schriftſaſſen, auch mittlern und kleinen Städten hingegen 1 Gr. 6 Pf. von jedem Gülden, nebſt dem Vierten Theil von einkommenden Strafen, oben §. 15. ſchon angeordneter maßen, in Ausgabe der Rechnung zu verſchreiben, nachgelaſſen ſeyn.

Spielkarten. Mit Verſtempelung der Karten wird es, wie bisanhero, alſo noch ferner gehalten, und der darauf geſetzte Impoſt entrichtet, und nach denen ergangenen Mandaten verfahren. Gegeben zu Warſchau, den 7. Octobris, Anno 1732.

Auguſtus Rex.
(L.S.)
G. F. Freyh. von Gerßdorf.
Heinrich Peter von Guden.

A.

Große Städte.

Dreßden, nebſt
Neuſtadt bey Dreßden.
Leipzig.
Wittenberg.

B.

Mittlere Städte.

Annaberg.
Chemnitz.
Döbeln.
Dölitzſch.
Eilenburg.
Freyberg.
Hayn.
Meißen.
Pirna.
Plauen.
Saltza.
Schneeberg.
Torgau.
Weißenfelß.
Wurtzen.
Zwickau.

C.

Kleine Städte.

Adorf.
Altenberg.
Alten-Geiſing.
Aue.
Aume.
Baruth.
Belgern.
Belzig.
Berggießhübel.
Biſchofswerda.
Borna.
Brand.
Brehna.
Brück.
Buchholz.
Colditz.
Dippoldiswalda.
Dohna.
Dommitzſch.
Düben.
Eckartsberga.
Ehrenfriedersdorf.
Eibenſtock.
Elterlein.
Finſterwalda.
Frankenberg.
Frauenſtein.
Freyburg.
Geithayn.
Geringswalda.
Geyer.
Glaſehütte.
Gottleube.
Granaten.
Gräfenhaynichen.
Grimma.
Grünhayn.
Hartha.
Heringen.
Herzberg.
Hohnſtein.
Jeſſen.
Kelbra.
Kemberg.
Kindelbrück.
Königſtein.
Landsberg.
Laucha.
Laußig.
Leißnig.
Liebenwerda.
Lommatzſch.
Marienberg.
Markgefäll.
Markneukirchen.
Mittweyda.
Mücheln.
Mügeln.
Mühlberg.
Mutzſchen.
Neuſtadt.
Neuſt. a.d.Orla.
Neuſtädtlein.
Niemegk.
Noſſen.
Oberwieſenthal.
Oederan.
Oelßnitz.
Ortrant.
Oſchatz.
Pauſa.
Pegau.
Pönig.
Prettin.
Roßwein.
Sangerhauſen.
Schandau.
Scheibenberg.
Schildau.
Schlettau.
Schlieben.
Schmiedeberg.
Schönewalda.
Schwarzenberg.
Schweinitz.
Sebnitz.
Senftenberg.
Siebenlehn.
Stolpen.
Stollberg.
Taucha.
Tennſtädt.
Thamsbrück.
Treffurth.
Triptis.
Uebigau.
Unterwieſenthal.
Wahrenbrück.
Waldheim.
Wehlen.
Weißenſee.
Werdau.
Weyda.
Wolkenſtein.
Zahna.
Ziegerück.
Zöbliz.
Zörbig.
Zſchopau.
Zwönitz.

D.

Eides-Pflicht

derer Einnehmere über das Stempel-Pappier.

Ihr ſollet geloben und ſchwören, daß ihr wollet den von Einer getreuen Landſchaft bewilligten Impoſt auf geſtempelt Pappier und Karten, bey N. nach Anleitung des gegenwärtigen ergangenen erläuterten Ausſchreibens, und unterm 27ſten Martii Anno 1714 publicirten Patents, fleißig einfordern, darüber richtige Manualia halten, mit denen Geldern treulich umgehen, ſelbige zu beſtimmter Zeit, ſammt zugehörigen Regiſtern, in die Creyß-Einnahme, ohne einigen Vorenthalt, liefern, oder auf ankommende Aſſignation bezahlen, davon nicht das geringſte zu euern Privat-Nutzen, oder andern hieher nicht gehörigen Ausgaben verwenden, um Geſchenke, Gaben, Freundſchaft, oder anderer Urſachen willen, keinen Unterſchleif geſtatten, ſondern hierunter durchgehends gleich, ohne Anſehen der Perſon, verfahren, alles Betrugs und Vortheils euch, bey Vermeidung der, in der geſchärften Conſtitution vom anvertrauten Guthe, de dato Dreßden, am 26 Septembris Anno 1705 geſetzten Strafe, gänzlich enthalten, hingegen einig und allein mit dem, was euch für ſolche Verrichtung geordnet, begnügen, auch was ſonſt das Ausſchreiben von euch erfordert, oder dießfalls aus der Chur- und Fürſtlich Sächſiſchen Oberſteuer-Einnahme euch anbefohlen wird, ſelbigem gebührend nachkommen, deshalber euch an niemand anders halten, und im übrigen alles dasjenige darbey thun und verrichten wollet, was euch, wegen dieſer Einnahme, jetzt leiſteten Pflichten nach, eignet und gebühret, und dem Steuer-Weſen nützlich und dienlich iſt. Alles treulich ſonder Gefährde.

Eid.

Alles, was mir anjetzo fürgeleſen worden, und ich gar wohl verſtanden, will ich ſtet, veſt, unverbrüchlich und getreulich halten. Als mir GOtt helfe, durch ſeinen Sohn JEſum Chriſtum, meinen Erlöſer und Seligmacher.

E.

Pœnal-Edict, wider die Unterſchleiſe mit ungeſtempelten Spiel-Karten.

d. d. 27. Martii, 1714.

Stehet im Cod. Auguſt. P. II. pag. 1832.

F.

Extract, aus dem anderweiten Mandat, zur Nachſtempelung derer, von An. 1701 an, und nachhero abgefaßten, auf das behörige Stempel-Pappier nicht geſchriebenen Documenten, Schriften und Ausfertigungen; Ingleichen Erläuterung, wegen des zu gebrauchenden Stempel-Pappiers in Inquiſitions-Sachen.

d. d. 3. Dec. 1728.

Stehet ganz in dieſer Fortſetzung. pag. 374

G.

Formular zum Atteſtaten.

Daß das, zur Umſtempelung eingeſchickete Stempel-Papp e: ; als:

10 Buch, 8 Bogen, à - - 1 Gr. -
4 — 3 — à - - 2 - -
- — 6 — à - - 4 - -
- — 2 — à 1 Thlr. 1 - -
- — 1 — à 2 - - - -

Und ſo weiter.

Summa - Buch, - Bogen,
Beträget an Gelde:
- Thlr. - Gr. - Pf.

Bey der Canzley, Amt, Stadt, Gerichts-Verwalterey, würklich verderbet, und von denen Partheyen oder Intereſſenten nicht bezahlet worden, auch künftig zur Bezahlung nicht liquidiret wird; Solches atteſtiret, nebſt Verdruckung des Expedition- oder Gerichts-Siegels, nach aufhabender Pflicht. Datùm &c.

(L. S.) N. N.
Der Secretarius oder Regiſtrator.
Der Amtmann.
Der Stadtſchreiber.
Der Gerichts-Verwalter allda.

H.

Schema,

Wie künftighin die Einnehmere in Aemtern, aufn Lande und in Städten ihre Impoſten-Einrechnungen, wegen des Stempel-Pappiers und Spiel-Karten, einzurichten haben.

Amts
Ritter-Guths } N. N.
Stadt

Rechnung

über empfangenes und baar verlooſetes Stempel-Pappier, auch geſtempelte Spiel-Karten.

Den Termin
Lætare
oder } Anno —
Bartholomæi

Tabelle

Des vom vorigen Termin in Vorrath gebliebenen, und aus der Creyß-Einnahme zu N. aufs neue empfangenen, auch wieder verlooſeten, und beym Schluß itziger Rechnung in Vorrath behaltenen Stempel-Pappiers.

Den Bogen vor	Verbliebener Vorrath beym vorigen Termin			Neuer Empfang aus der Creyß-Einnahme			Tag des Empfangs	Summa			Ausgabe und verlooſet			Bleibet Vorrath		
	Rieß,	Buch,	Bogen,	Rieß,	Buch,	Bogen,		Rieß,	Buch,	Bogen,	Rieß,	Buch,	Bogen,	Rieß,	Buch,	Bogen,
— 1 Gr.	1	8	3	2	5	-	d. 16. Decembris, 1709.	3	7	3	1	18	2	1	9	1
— 2 Gr.	-	19	6	-	10	-	d. 12. Aug. 1710.	1	9	6	-	19	6	-	10	-
— 4 Gr.	1	4	-	1	-	-	Eod. die.	2	4	-	1	18	20	-	5	4
— 5 Gr.																
— 10 Gr.							Und ſo weiter.									
— 15 Gr.																
— 16 Gr																
— 20 Gr.																
1 fl. 4 Gr.																
1 fl. 9 Gr.																

Einnahme-Geld vor geſtempelt Pappier.

43 fl. 11 Gr. - vor 1 Rieß, 18 Buch, 2 Bog. à - 1 Gr.
44 - - - - - - — 19 — 6 — à - 2 -
177 - 11 - - - - — 18 — 20 — à - 4 -

Und ſo ferner continuiret.

Summa
265 fl. 1 Gr. -

Hierzu an gebrauchten ungeſtempelten Pappiere

- 1 Gr. - von N. N. und
- 2 - - von N. N.

Wie unten beyn Straſen zu erſehen.

Thut
265 fl. 4 Gr. -

Einnahme von Spiel-Karten.

10 fl. - - N. N. von 244 Stück, als;
5 fl. 15 Gr. - von 60 St. Franz. Karten, à 2 Gr.
2 - - - - - 42 - Teutſch. - à 1 -
1 - 6 - - - 58 - - - à 6 pf.
1 - - - - - 84 - - - à 3 -
5 fl. 4 Gr. 6 Pf. N. N. von 175 Stück, als:
2 fl. - - von 42 St. Teutſch. Karten, à 1 Gr.
1 - 11 Gr. - - 48 - - - à 8 Pf.
1 - - 6 Pf. - 43 - - - à 6 -
- 14 Gr. - - 42 - - - à 4 -
5 fl. - - N. N. von 105 Teutſchen Karten, à 1 Gr.

Summa
20 fl. 4 Gr. 6 Pf. von 524 Stück, als:
5 fl. 15 Gr. - von 60 St. Franz. Karten, à 2 Gr.
9 - - - - - 189 - Teutſch. - à 1 -
1 - 11 - - - 48 - - - à 8 Pf.
2 - 6 Gr. 6 pf. - 101 - - - à 6 -
- 14 - - - 42 - - - à 4 -
1 fl. - - - - 48 - - - à 3 -

Einnahme an Straſen,

und zwar an dem der Hochlöblichen Ober-Steuer-Einnahme zukommenden Vierten Theile.

— 1 Gr. - als ein Viertheil von 4 Gr. Straſe, ſo N. N. weiln er zu einem Supplicate kein Stempel-Pappier gebraucht, erlegen müſſen;
— 4 Gr. - dergleichen von - 16 Gr. - welche N. N. ſo zu einer Appellation keinen Stempel-Bogen genommen, bezahlen müſſen;
1 fl. 15 Gr. - dergleichen von 6 Thlr. ſo N. N. wegen verkauſter Sechs ungeſtempelter Karten, erlegen müſſen;

Summa
1 fl. 20 Gr. -

Summa aller Einnahme.

287 fl. 7 Gr. 6 Pf. als:
265 fl. 4 Gr. - von Stempel-Pappier.
20 - 4 - 6 Pf. - Spiel-Karten.
1 - 20 - - an Straſen.
utſ. Hiervon

Ausgabe.

- fl. - Gr. - Pf. Einnehmer-Gebühren, von 265 fl. 16 Gr. Einnahme, von jedem Gülden, beſage des Ausſchreibens, - Groſchen oder - Pfennige gerechnet;
- fl. - Gr. - Pf. Stempel-Gebühren, von 524 St. Karten, von jedem Hundert 4 Gr. gerechnet;
- fl. - Gr. - Pf. Poſt-Geld oder Bothen-Lohn, von 3 Rieß, 15 Buch Stempel-Pappier, aus der Creyß-Einnahme zu N. anhero zu bringen.

Summa
- fl. - Gr. - Pf.

Solche von der Einnahme der 265 fl. 16 Gr. - abgezogen, verbleiben
- fl. - Gr. - Pf.

Welche hiermit baar eingeliefert werden. Sign. N.
den - Menſ. Anno -
(L. S.) N. N.

Formular des Vacat-Scheins.

Amt N.
Stadt N.
Ritter-Guth N.

Hat auf itzigen Termin Lætare (Bartholomæi) weder an Stempel-Pappier, noch an Karten, noch an dergleichen eingekommenen Straf-Geldern etwas zu verrechnen, dahero dieſer

Vacat-Schein

zur Creyß-Einnahme mit eingeſendet wird. Sign. N.
d. Anno
(L. S.) N. N.

I.

Mandat, wegen des, dem Armen- und Waiſenhauſe zu Waldheim gewidmeten Vierten Theils derer Stempel-Straſen.

d. d. 2. Julii, 1729.

Stehet oben in dieſer Fortſetzung. pag. 379

Ejusdem Befehl,

Derer würklich arbeitenden Berg- und Hütten-Leute, auch Klöppel-Weibern und Mägdgen fernere Quatember-Befreyung, betreffend; Keinesweges aber ſolche auf deren Wittwen und Waiſen, ingleichen Hammer- und Hütten-Arbeiter zu extendiren; den 10. October, 1732.

An. 1732. Die Quatember-Befreyung derer Berg- u. Hüttenleute, auch Klöppelweiber u. Mägdgen, ... iſt denenſelben nicht zu entziehen;

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir haben Uns euern allerunterthänigſten Bericht, vom 31ſten Decembris des abgewichenen 1731ſten Jahres, derer Berghütten und Klöppelleute Quatember-Abgaben betreffend, nebſt denen hierbey zurückfolgenden 2. Volum. Actor. geziemend vortragen laſſen. Wie Wir nun die vermöge Unſers Reſcripti, vom 18ten Maji, Anno 1726, denen würklich arbeitenden Berg- und Hüttenleuten, auch Klöppel-Weibern und Mägdgen, in gewiſſer mit vorgeſchriebener Maaße zugeſtandene Quatember-Befreyung, denenſelben wiederum zu entziehen, nicht gemeynet ſind, in mehrern Betracht, daß dasjenige, ſo Unſer Cammer- und Berg-Gemach dießfalls in der Beyfuge anderweit vorgeſtellet, nicht ohne Erheblichkeit iſt; Als tragen Wir hingegen Bedenken, ſothane Befreyung auch auf derer Bergleute hinterlaſſene Wittwen (in ſoferne ſelbige nicht unter die Klöppel-Weiber zu rechnen,) und Waiſen, ingleichen auf die Eiſenhammer- und Hütten-Arbeiter weiter zu extendiren, ſondern laſſen es vielmehr bey Unſern euch dieſerwegen unterm 15. Junii, 1729 und 5. Julii, a. p. ertheilten Reſolutionibus, unverändert bewenden. Daran ꝛc. Datum In Leipziger Michaelis-Markte, am 10. Octobris, Anno 1732.

Hingegen auf deren Wittwen u. Waiſen nicht zu extendiren.

Centurius von Miltitz.

An die Erzgebürgiſchen Creyß-Steuer-Einnahmen.

Adam Daniel Müller, S.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Derer Doctorum und Licentiaten Medicinä in Dreßden Quatember-Steuer, betreffend; den 16. Februar, 1734.

An. 1734. Beſchwerde derer Doctorum & Licentiatorum Medicinæ zu Dreßden.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben Uns geziemend vortragen laſſen, was auf derer Doctoren und Licentiaten, Medicinæ allhier zu Dreßden geführte Beſchwerde: Daß ihr nur vor kurzer Zeit euch unterfangen, in ihre hergebrachte Doctor-Freyheiten und Immunitæten einen Eingrif zu verſuchen, und ihnen anzudeuten, daß ſie bey denen im verwichenen 1733ſten Jahre ausgeſchriebenen Zehen-Quatembern, welche bey denen Städten, ohne der General-Acciſe Zuthun, aufgebracht, und bezahlet werden, einen gewiſſen Terminlichen Beytrag thun ſollten, alſo, daß bereits etlichen aus ihrem Mittel, ſub Comminatione Executionis, beſonders auferleget werden wollen, nach dieſer Anlage die Quatember außer denenjenigen, welche von denen Grund-Stücken gewöhnlichermaßen entrichtet würde, binnen Vierzehentägiger Friſt einzubringen, und Unſern dießfalls an euch den 6. Maji, gedachten Jahres ergangenen Befehl, ihr mit Einreichung des anbey wieder zurückfolgenden Faſc. Act. gehorſamſt einberichtet, ihr erſehet auch aus der Anfuge ſub O. in mehrern, was ermeldte Doctores Medicinæ deshalber unterthänigſt vorgeſtellet und gebeten. Nachdem ihr nun voritzo angeführet, wasmaßen viele und faſt die meiſten von denen Doctoribus Medicinæ bey der Praxi medica nicht alleine lebeten, ſondern darneben ordentliche Laboratoria hätten, und die Medicamenta ſelber, gleich denen Apotheckern zurichteten, ſolchergeſtalt einen Neben-Gewerb trieben; auch ſämmtliche, außer diejenigen, ſo in Hof-Beſtallung ſtünden, eurer Juriſdiction unterworfen wären; Als begehren Wir nunmehro gnädigſt, ihr wollet ſelbige ihres Neben-Verdienſtes und Gewerbes halber zur Mitleidenheit in beniemten Quatembern ziehen, und ſie zu deren Entrichtung anhalten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 16. Februarii, 1734.

Dieſelben ſind ratione ihres Neben-verdienſtes u. Gewerbes bey denen Quatembern zur Mitleidenheit zu ziehen.

Centurius von Miltitz.

An den Rath zu Dreßden.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem Reſcript,

Derer dimittirten, aber Bürgerliche Nahrungtreibenden Soldaten in Langenſalze, geſuchte Quatember-Befreyung betreffend; d. d. 16. Julii, 1734.

An. 1734. Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Und Chriſtian, Herzog zu Sachſen ꝛc. Liebe Getreue. Uns iſt aus euern erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, wasmaßen ſehr viele in der Stadt Langenſaltza, ſich aufhaltende dimittirte Soldaten ſich verweigerten, ob ſie gleich Bürgerliche Nahrung trieben, vor ihre Perſonen Quatember beyzutragen, unterm Vorwand, daß dergleichen andern Orten frey wären.

Dimittirte Soldaten, ſind wegen deſjenigen, ſo ſie mit ihrer eigenen Handarbeit verdienen können, von denen Quatembern frey zu laſſen; Nicht aber, wenn ſie Immobilia beſitzen, oder die übrigen Bürgerliche Nahrung treiben.

Nachdem nun die, wegen Bleſſuren Alters und Unvermögens aus Unſern Dienſten erlaſſene Soldaten, wegen desjenigen, was ſie mit ihrer eigenen Hand-Arbeit annoch verdienen können, von Abgabe der Quatember frey gelaſſen ſind; Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet auch euch darnach gehörig achten, wenn aber ſelbige etwa Immobilia beſitzen, oder die Ihrigen Bürgerliche Nahrung treiben, ſie dießfalls zur Mitleidenheit ziehen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Julii, 1734.

Centurius von Miltitz.

An den Rath zu Langenſaltza.

Adam Daniel Müller, S.

Ejusdem General-Befehl,

Die Einbringung derer Præſent- und Donativ-Gelds-Reſte, von 1657 bis mit der Bewilligung 1728 betreffend; den 4. Januar, 1735.

An. 1735.

Reſcript, vom 12. Jan. Anno 1732. wegen derer von An. 1657 bis zur Bewilligung Anno 1725. verbliebenen Donativ-Gelder Reſte und deren Specification,

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch wird annoch zur Gnüge bekannt ſeyn, welchergeſtalt wegen der Donativ-Gelds-Reſte von der Bewilligung 1657. bis mit der Bewilligung 1725, ſo bey Einer getreuen Ritterſchaft, des euch anvertrauten Creyßes annoch rückſtändig ſind, nebſt Zuſendung einer gefertigten Specification, unterm 12. Jan. 1732, befehlen worden: Sogleich von denen noch lebenden adelichen Präſent-Geld-Einnehmern, oder derer verſtorbenen hinterlaſſenen Erben, welche dergleichen Reſte zu vertreten haben, nicht weniger von denen Steuer-Procuratoren, wegen derer in Concurſen ſchwebenden Poſten, von deren eigentlichen Beſchaffenheit, genaue Erkundigung einzuziehen, ſolches alles ad marginem zu obbeniemter Specification deutlich zu annotiren, und ſelbige in Drey Exemplarien, vermittelſt eueres allergehorſamſten Berichts, nebſt angehängtem ohnmaßgeblichen Gutachten zu Unſerer Steuer-Ober-Einnahme einzuſchicken, die ſogleich exigiblen Reſte auch einzubringen, und zur Haupt-Reſt-Caſſe geziemend zu liefern. Nachdem nun ſolches bis jetzo nicht erfolget, welches Wir zu euerer Verantwortung ausgeſtellet ſeyn laſſen, auch damit weiter nachzuſehen, nicht gemeynet ſind; Als iſt hierdurch Unſer Begehren, ihr wollet nicht nur an obbemeldter, ſondern auch derer in der Bewilligung 1728 nach der Anfuge ſub D. zurücke ſtehender Donativ-Geld-Reſte unverzüglichen Eintreibung weiter hin, die geringſte Zeit nicht verabſäumen, auch was ſogleich nicht einzubringen möglich, davon in der angeordneten Specification euern unterthänigſten Bericht und unvergreifliches Gutachten förderſamſt erſtatten, auch daran Unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 4. Januarii, 1735.

wird wiederholet,

und bis auf die Bewilligung 1728. erſtreckt.

Centurius von Miltitz.

An ſämmtliche Creyßſteuer-
Einnahmen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Befehl,

Die Einbringung der bewilligten Donativ-Gelder; auch Erſetzung derer vom Steuer-Ærario vorgeſchoſſenen Rückſtände auf vorherige Bewilligungen, betreffend; den 10. Januar, 1735.

An. 1735.

Die bewilligten Donativ-Gelder,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Was Wir wegen ganz unverminderter Aufbring- und Einlieferung des bey letztgehaltenem Landtage von E. getreuen Ritterſchaft, aus unterthänigſter Gutherzigkeit offerirten Donativs von Einmal Hundert Tauſend Thalern Uns zugleich in Gnaden bedungen, deſſen ſeyd ihr aus dem, denen getreuen Ständen am 5. Sept. des abgewichenen 1734ſten Jahres gnädigſt ertheilten Landtags-Abſchiede wohl erinnert. Damit nun dieſer Unſerer gnädigſten Intention ſich von gedachter Ritterſchaft wie Wir zu derſelben das gnädige Vertrauen ſchöpfen, deſto eifriger gemäß bezeiget werde; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet erſind auszuſchreiben. meldter Ritterſchaft zu erkennen geben, wie Wir, daß von derſelben vorherbemeldter, dem Landtags-Abſchiede angehängter ausdrücklicher Bedingung zu Folge von denen Creyſen das, einem jeden ſelbſt zugetheilte Quantum, ohne dem mindeſten Abgang, und Zurechnung einiger Reſte abgeführet werden würde, um ſomehr zuverläßig gewarteten, als Wir, daß bis zu denen von der Ritterſchaft geſetzten Abtragungs-Terminen, die Zinſen aus dem Mittel der Land- und Trank-Steuer genommen, nicht weniger die unbeſchockten ſogenannten Frey-Güther, hierunter abermals, nach einer billigen Proportion zur Mitleidenheit gezogen werden möchten, aus Gnaden zugeſtanden, übrigens aber Unſer Steuer-Ærarium hierunter weiter in Vorſchuß ſetzen, und mit Uebertragung einiger Reſte, ohne Noth beſchweren zu laſſen um ſo weniger gemeynet wären, da vielmehr dieſe Abgaben mit denen intuitu derſelben genießenden Immunitäten in keine Vergleichung, und eben deshalb bey Acquiſition der Rittergüther denen Käufern von dem daver inne bleibenden Quanto des Kauf-Schillings die Zinſen zu gute kämen; Wie Wir denn auch, Uns gleichergeſtalt zu gedachter getreuen Ritterſchaft unfehlbar verſehen, es werde dergleichen ohnverkürzte Abführung des einem jeden zugetheilten Donativ-Gelder-Quanti nicht allein bey dem im verfloſſenen 1734ſten Jahre, fällig gewordenen Termin der Anno 1731. beſchehenen Donativ-Verwilligung, ſondern auch fernerhin bey dergleichen Fällen, ohne Ausnahme beobachtet, und insbeſondere dahin geſehen werden, wie die von denen Jahren 1722. 1725. und 1728. annoch rückſtelligen, und von dem Steuer-Ærario einſtweiln vorgeſchoſſene, zuſammen ein ziemliches Quantum betragende Donativs-Reſte demſelben hinwiederum erſetzet, mithin zu Faſſung anderer Reſolution, zu Beförderung derſelben Exaction nicht Anlaß gegeben würde, gnädigſt begehrende, ihr wollet nach dieſer Unſerer in vorherſtehenden, eröffneten Willens-Meynung, euch euers Orts auf das genaueſte achten, und damit ſowohl die letztverwilligte Einmal Hundert Tauſend Thaler Donativ-Gelder von dem Creyſe nach dem einem jeden zugetheilten Quanto, ohne einigen Abgang und Zurechnung unvermindert in denen beſtimmten Terminen abgeführet, als auch das von denen Jahren 1722. 1725. und 1728. auch 1731. offerirten Donativen, annoch rückſtändige auf gleiche Maaße ohne Reſt und Nachſicht erleget und eingebracht werde, erforderliche Veranſtaltung treffen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Januar. Anno 1735.

Erinnerung wegen derer Rückſtände von denen Bewilligungen 1722. 1725 u. 1728.

Centurius von Miltitz.

An die Adelichen Præſent-Gelds
Einnehmere in ſämtlichen Creyſen.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Reſcript

Den Stempel-Impoſt bey Beſoldungen, auch dererjenigen, welchen keine Beſtallungs-Briefe ausgefertiget werden, betreffend; den 23. Febr. 1735.

An. 1735.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem bishero wahrgenommen worden, daß diejenigen Unſerer Bedienten, welchen dem Herkommen nach, keine Beſtallungs-Briefe ausgefertiget zu werden pflegen, deshalb auch den ſonſt auf den Betrag eines jeden Jahres Beſoldung geſetzten Stempel-Impoſt bey entſtandenem Gebrauch des Stempel-Pappiers nicht entrichtet: Wir aber ſolches dem eigentlichen Verſtande derer Stempel-Impoſt-Ausſchreiben de Annis 1710. und 1733. keinesweges gemäß zu ſeyn befinden; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet behörige Verfügung treffen, daß zu denen bey Annehmung Unſerer Diener, ſo keine ſchriftliche Beſtallungen erhalten, auszufertigenden Befehlen und Verordnungen, oder auch, da dergleichen bey euch nicht gewöhnlich, zu denen Decreten und Pflichtſcheinen, nach dem Quanto eines jeden jährlichen Tractaments das Stempel-Pappier gleichergeſtalt jedesmal genommen, mithin ſolches am wenigſten bey Ausfertigung derer Beſtallungen ſelbſt außer Acht gelaſſen, vielmehr die Beſoldungen zahlende Rechnungsführer zu genauerer Befolgung der deshalb in dem Stempel-Impoſt-Ausſchreiben enthaltenen gemeſſenen Vorſchrift nochmals angewieſen werden. Hieran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, den 23. Februar. 1735.

Das erforderliche Stempel-Papier, iſt auch bey denenjenigen Churfürſtlichen Dienern, ſo keine ſchriftliche Beſtallungen erhalten,

zu den Decreten und Pflichtſcheinen zu adhibiren;

worauf auch die Rechnungsführer derer Beſoldungs-Caſſen angewieſen werden.

Alexander von Miltitz.

An ſämtliche Collegia.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Befehl,

Derer Hohen-Ofen- und Hütten-Arbeiter, unterm Bergamte Scheibenberg, abgeſchlagene Quatember-Befreyung, betreffend; den 4. Julii, 1735.

An. 1735.

Die Hohen-Ofen- und Hütten-Arbeiter des Bergamts Scheibenberg.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Rath, und liebe Getreue. Uns hat das Bergamt Scheibenberg in dem Anſchluſſe unterthänigſt zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt die daſigen Hohen-Ofen- und Hütten-Arbeiter Beſchwerde geführet, daß zwar ſelbige vormals von denjenigen Quatembern, ſo bey denen Städten ohne der General-Acciſe Zuthun aufgebracht werden befreyet geweſen, von Anno 1733. her, aber von dieſer Befreyung ausgeſchloſſen, und zum Abtrag ſolcher Quatember angehalten worden, zugleich gehorſamſt bittende, wie daraus in mehrern zu erſehen.

Nachdem nun dergleichen Leute, beſage der unterm 4. Junii, Anno 1729. und 13. Julii 1730. ergangenen in Abſchrift angefügten Befehle, und denen Berg-Reſolutionen von 14. Novembr. 1708. §. 51. von denen Quatembern nicht frey bleiben können; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ermeldtes Bergamt deſſen beſcheiden, du der Amts-Steuer-Einnehmer auch dießfalls keine Reſte geſtatten, und die Currenten beſtens beſorgen. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Julii, Anno 1735.

ſind von denen Quatembern nicht frey zu laſſen.

Centurius von Miltitz.

An den Amtmann und Amts-Steuer-Einnehmer in Schwarzenberg.

Adam Daniel Müller.

Ejusdem Reſcript,

Daß zu denen Befehlen zwar jedesmal Stempel-Papier zu nehmen, und ſolche auch ohne Auslöſung abzugeben, jedoch wenn das Stempelgeld dafür nicht einzubringen, den Betrag des inexigiblen unter pflichtmäßiger Atteſtation bey der Ober-Steuer-Einnahme, an welche dieſerhalb das Nöthige verfüget worden, in Ausgabe zu verſchreiben; den 14. März, 1736.

An. 1736.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Wir vernehmen ungern, wasmaßen eine ziemliche Anzahl derer ad inſtantiam partium reſolvirten Befehle und Verordnungen um deswillen bisher liegen blieben, weil zu deren Auslöſung mit dem erforderlichen Stempel-Impoſt, und Sportel-Quanto ſich niemand gemeldet. Wann Wir dann zukünftiger Vermeidung derer daraus erwachſenden mannigfaltigen Inconvenienzien dienlich, mithin denen hülfbedürftigen Supplicanten erſprießlich zu ſeyn befinden, daß, immaßen ſolches auch bey Unſerer Geheimen Cabinets-Canzley mit gutem Nutzen eingeführet, zu denen in Parthey-Sachen expedirenden Befehlen, das, nach dem Stempel-Impoſt-Ausſchreiben, erforderliche Stempel-Pappier zwar jedesmal genommen, und die Expeditiones bey entſtehender Auslöſung, ohnerwartet derſelben alſobald und ohne einige Zurückhaltung behörigen Orts abgegeben, jedoch, wann allen angewendeten Fleiſſes ohnerachtet, das Stempelgeld dafür nicht zu erlangen, nach Endigung jeden Jahres deſſen Betrag gegen pflichtmäßige Atteſtation der zu Beſorgung des Stempel-Papiers bey euch beſtellten Perſon, als inexigible bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme Ab- und in Ausgabe verſchrieben werden ſolle. Als iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet zu deſſen künftigen genauen Beobachtung, bis auf weitere Verordnung, das Nöthige gebührend veranſtalten, wie Wir denn an Unſere Ober-Steuer-Einnahme dießfalls beſondere Verordnung, unterm heutigen dato ergehen laſſen. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Datum Dreßden, den 14. Martii, 1736.

Regulativ, wie es wegen Adhibirung des erforderlichen Stempel-Papier, zu denen in Parthey-Sachen auszufertigenden Befehlen,

bis auf weitere Verordnung, gehalten werden ſoll.

Alexander von Miltitz.

An ſämtliche Collegia.

F. A. von Hopfgarten.

Ejusdem

Ejusd. Pfennig- u. Quatemberſteuer-Ausſchreiben,

Aufs Jahr 1738; den 5. December, 1737.

An. 1737.

Die aufs Jahr 1738. bewilligte Pfennige und Quatember,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Alldieweil bey dem nunmehro mit Göttlichem Beyſtande herannahenden 1738ſten Jahre nöthig ſeyn will, die von E. getreuen Landſchaft aus unterthänigſter Devotion bewilligte, in ſelbigem fällige Sieben und Zwanzig Pfennige und Drey und Dreyßig und Einen halben Quatember auszuſchreiben; So haben Wir ſolche zu jedermanns deſto eherer und beſſerer Wiſſenſchaft, in das ſonſt gewöhnliche gedruckte Verzeichniß bringen laſſen; Und überſenden euch angeſchloſſen die benöthigte Exemplarie in genugſamer Anzahl, gnädigſt begehrende, ihr wollet ſelbige, mittelſt euers Patents, an die, in dem euch anvertrauten Creyſe, bezirkte Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterſchaft, Aemter und Städte, nebſt dem zugleich abgehenden Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, ohne einigen Zeitverluſt überſchicken und hinwieder vertheilen, jene auch darbey anermahnen, daß ſie ermeldtes Verzeichniß denen Unterthanen und Contribuenten gehörig publiciren und gedachte Pfennig- und Quatember-Steuern von ihnen, jedoch was die Städte betrifft, die Zwanzig und Einen halben Pfennige und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember aus denen General-Accis-Caſſen zu geſetzter Zeit richtig einbringen, und an euch in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzſorten, ohne Reſte liefern oder auf ergehende Aſſignationes bezahlen ſollen; Wie Wir denn auch der Zuverſicht leben, es werde ein jeder der Gebühr nach, das Seinige gehorſamſt abtragen; Dahingegen und woferne über Verhoffen eine vorſetzliche Saumſeligkeit ſich dießfalls ereignen ſollte, ihr wider die Reſtanten, nach verlaufener theils Vierzehentägigen theils Monatlichen Friſt, wie dieſe im obangezogene Abdrucke angezeiget worden, mit zulänglichen Zwangsmitteln zu verfahren, und ſelbe dadurch zu Erweiſung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, übrigens aber ihr ſelbſt nicht nur die baar eingebrachten Gelder oder darauf ergangene Anweiſungen, ſondern auch euere Creyß-Auszüge ſamt denen Stände-Regiſtern und zugehörigen paßirlichen Belegen, in denen geordneten Friſten und Terminen bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe zu denen Steuer-Haupt-Caſſen, vorhin anbefohlnermaßen einzureichen und einzuſchicken, ſowohl ſonſt allenthalben die erforderliche Richtigkeit pflichtmäßig zu beſorgen und zu beobachten, auch hieran Unſere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 5. Decembr. Anno 1737.

ſind gewöhnlicher maaſſen auszuſchreiben,

und bedürfenden Falls, durch Execution einzutreiben.

Gottlob Innocentius von Einſiedel.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Johann Chriſtoph Pezold.

Extract

Des Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreibens, aufs Jahr 1739. d. d. 25. Nov. 1738. Die, pendente Concurſu, aus denen Nutzungen derer zur Maſſa gehörigen Grundſtücken abzuführende Onera realia, betreffend.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1738.

Wie es mit jährlicher Abtragung derer Onerum realium aus denen Nutzungen derer zur Concurs-Maſſa gehörigen Grundſtücken, zu halten.

Und da Wir hiernächſt ſoviel die, von denen in Concurſen befangenen Grundſtücken aufwachſende Steuern anlanget, durch Unſere Landes-Regierung, die Juriſten-Facultäten und Schöppenſtühle zu Leipzig und Wittenberg, nicht nur allbereit am 30. Junii, 1732. daß die jährlich abzutragenden Onera realia, Zeit währender Concurſe von denenjenigen, ſo ſelbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer zu der Concurs-Maſſa gehörigen Grundſtücken, und zwar, wenn davon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkömmt, nur pro rata erhoben werden mögen, um ſich im Sprechen hiernach gebührend zu achten, dahin angewieſen, ſondern auch durch beſagte Unſere Landes-Regierung, an erwehnte Dicaſteria zu deſſen deſto genauern Beobachtung nur noch unterm 26. Septembr. letztverwichenhin, anderweite Verordnung dieſerhalb ergehen laſſen; Als iſt euch ſolches zu euerer eigenen Nachachtung, und um die einbezirkten von Ritterſchaft, Aemtern und Städten der Wahrnehmung ihrer dießfalſigen Incumbenz bey jetzigen Umlauf der Land-Tränk-Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben mit erinnern zu können, hierdurch ebenfalls nicht zu verhalten geweſen. Und vollbringet ihr an dem allen Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Novembris, Anno 1738.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Johann Chriſtoph Pezold, S.

Generale,

Die verminderte Impoſt-Strafe, betreffend; den 28. Januar, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1739.

Veranlaſſung.

Veſter und liebe Getreue. (Liebe Getreue, Rath und liebe Getreue.) Nachdem zeithero verſchiedene Caſus vorgefallen, da Documenta zur Production kommen, welche bereits vor Emanirung des erläuterten Impoſt-Ausſchreibens vom 7. Octobr. Anno 1732. theils gar nicht geſtempelt, theils auf darzu nicht hinlänglich erforderlichen Stempelbogen ausgeſtellet geweſen, und darüber von denen Creyß-Einnahmen, Rechnungsführern auch ſonſt, ob davon die 16 oder 4 fache Strafe einzubringen? Zweifel erreget worden; So wollen Wir, in Betracht derer darbey obwaltenden Umſtände in Gnaden geſchehen laſſen, daß von denenjenigen Documenten und Urkunden, welche vor Auslaſſung obangezogenen Impoſt-Ausſchreibens de Anno 1732. entweder gar nicht geſtempelt, oder doch darzu nicht hinlängliche Stempelbogen gebrauchet, wenn dergleichen Caſus vorkommen, ſtatt der vormals darauf geſetzten Sechzehen, nur die ungeminderte Vierfache Strafe eingebracht werden möge; Und begehren demnach gnädigſt, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt darnach achten und das hierunter nöthige gehöriger Orten verfügen, ſondern auch die dießfalls etwa ausgeſetzten Defecte Kraft dieſes dergeſtalt juſtificiren, und gebührend abthun. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Januar. Anno 1739.

Von denenjenigen Urkunden, ſo vor Auslaſſungdes Impoſts-Mandats, de An. 1732. mit dem erforderlichen Stempel-Papiere nicht verſehen worden, iſt bey deren Production, ſtatt der Vierfachen, nur die Einfache Stempel-Strafe zu nehmen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Chriſtoph Pezold, S.

Reſcript

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und ChurFürſtens zu Sachſen ꝛc.

Die Stempelung derer Calender im Stiffte Merſeburg, betreffend;

den 28. April, 1740.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1740. Veſte, Hochgelahrter, Räthe, liebe Getreue. Wir laſſen Uns euern, vermittelſt unterthänigſten Berichts vom 20. Novembr. vorigen Jahres gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlag, daß, gleichwie ſolches in Unſerm Stiffte Naumburg eingeführet iſt, alle ſowohl außerhalb, als in Unſerm Churfürſtenthum gefertigte Calender, welche zum Verkauf in Unſer Stifft Merſeburg gebracht werden, und die Stifftiſchen ſelbſt, mit dem Stifftiſchen Stempel gezeichnet und die davon zu erhebenden Stempelgelder zu Unſerer Stifftiſchen Rent-Cammer berechnet, auch mit ſolcher Stempelung und Erhebung, mit denen Calendern auf das 1741ſte Jahr der Anfang gemachet werde, in Gnaden gefallen, wobey hingegen die in Unſern übrigen Landen ſchon geſtempelten, und in beſagtes Stifft Merſeburg eingeführten zwar mit dem Stifftiſchen Stempel annoch zu bezeichnen, jedoch von Erlegung anderweiten Impoſts frey zu laſſen; Wir begehren dannenhero gnädigſt, ihr wollet es damit dergeſtalt einrichten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, den 28. April, 1740.

Alle Calenlender ſo zum Verkauf in das Stifft Merſeburg gebracht werden, auch die Stifftiſchen ſelbſt, ſind mit dem Stifftiſchen Stempel zu bedrucken; jedoch die bereits geſtempelten Chur-Sächſiſchen, von dem anderweiten Impoſt frey zu laſſen.

Chriſtian vom Loß.

An das Merſeburgiſche Cammer-Collegium.

Joh. Gottlob Schubardt.

Ejusdem Befehl,

Die zu unterſagende Verkaufung ungeſtempelter Charten, betreffend;

den 2. Februar, 1741.

An. 1741. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Vicarius. Veſter und liebe Getreue. In der Anfuge beſchweret ſich Martin Böhm, Chartenmacher allhier, daß durch Einführung derer im Gebürge (zu Leipzig) fabricirten ungeſtempelten Charten nach Dreßden ihm ein großer Abbruch in ſeiner Nahrung geſchehe mit gehorſamſter Bitte, dieſerhalb gemeſſene Verordnung ergehen zu laſſen. Wann Wir denn, den Verkauf derer gar nicht, oder doch denen ins Land ergangenen Impoſt-Ausſchreiben nicht gemäß beſtempelten Charten nicht anders, als ein Unſerm Intereſſe, ſehr nachtheiliges Beginnen anſehen können; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſämtlichen, in dem euch anvertrauten Creyſe befindlichen Chartenmachern die Verkaufung ungeſtempelter Charten, mit der Verwarnung, daß bey ſich veroffenbarenden Unterſchleifen, wider die Contravenienten, mit der, in dem Ausſchreiben geſetzten Strafe, unnachbleibend verfahren werden ſolle, nachdrücklich unterſagen, und durch jeden Orts Obrigkeit und Einnehmer darauf genaue Acht geben laſſen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 2. Februar. Anno 1741.

Veranlaſſung.

Denen Chartenmachern iſt der Verkauf ungeſtempelter Charten, bey der auf die Contravenienten geſetzten Strafe, zu unterſagen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die Leipzig- und Erzgebürgiſche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Chriſtoph Pezold.

Ejusdem Mandat,

Wegen des Gebrauchs des geſtempelten Papiers im Treffurthiſchen;

d. d. 8. Julii, 1741.

An. 1741. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samegitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Tſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden, in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zum Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, nachdem Wir das Stempel-Papier, in der Gan-Erbſchaft Treffurt und Voigtey vorm Haynich auf gewiſſe Maaße einführen zu laſſen entſchloſſen; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß nach Publication dieſes Unſers Mandats bey dem Amte Treffurt, und der dahin gehörigen Voigtey, in denen Sachen, deren Cognition

Das Stempel-Papier iſt in der Gan-Erbſchaft Treffurth, und der Voigtey vorm Haynich, in gewiſſer Maaſſe einzuführen.

und

Regulativ dieſerhalb. und Diciſion Uns und Unſerm Königl. Churhauſe privativè, oder auch mit dem Fürſtl. Hauſe Heſſen-Rothenburg, jedoch ohne Chur-Maynziſche Concurrenz zuſtehet, und ſolchergeſtalt bey Unſerm und dem Fürſtl. Rothenburgiſchen Beamten zu Treffurt, der Creyß-Commißion in Thüringen, oder auch bey Unſeren Collegiis angebracht werden, ingleichen, wenn von dem Sammt-Amt Treffurt, der bisherigen Alternation nach, die Appellationes an Unſer Creyß-Amt Tennſtädt, oder an die Rothenburgiſche Canzley ergehen, auch ſonſt von dem Rothenburgiſchen Beamten an itztgedachte Canzley in Parthey-Sachen Bericht erſtattet, und von dieſer hinwiederum an das Amt Treffurt reſcribiret wird, das Stempel-Papier gebrauchet, nichtminder außerhalb Gerichts ſowohl alle dasjenige, was von denen Notariis von dergleichen Perſonen und Sachen, welche Unſerer Landeshoheit und Jurisdiction alleine unterworfen, oder doch dem Chur-Maynziſchen Theil darunter keine Concurrenz zukommet, ausgefertiget wird, und publicam fidem erfordert, als auch ſämtliche bey dergleichen der Geſammt-Jurisdiction nicht unterworfenen Perſonen und Sachen vorfallende Contracte, Obligationes, Donationes, Pacta, Reverſe, Scheine, Quittungen, Teſtamenta und alle andere ſpecies ultimarum voluntatum gleichergeſtalt auf einen Stempelbogen geſchrieben werden ſollen; Ausnahme. dahingegen werden ausgenommen, alles dasjenige, was bey denen Proceſſibus pauperum, und da ſich einer ins Armen-Recht geſchworen, Berichte, welche außer denen Parthey-Sachen ex officio, ingleichen wegen derer Brand- Waſſer- und Wetterbeſchädigten erſtattet werden, ferner, Quittungen, welche die Pachtere und Einnehmere, item Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ cauſæ über ihre Intraden und Einkünfte, an Erbzins-Schoß, und andern Gefällen, wie auch Piæ cauſæ über außen ſtehende Capitalien, und davon abgetragene Zinſen, ausſtellen, desgleichen Unſerer Bedienten und anderer wie ingleichen der Unter-Obrigkeiten ihre Bediente, über ihre Beſoldungen, dann über Deputat, Dienſtgelder, Steuerzinſen und genoſſene Begnadigung derer Calamitoſen ſind Impoſt frey. Dieſes geſtempelte Papier nun, welches zur Zeit und bis zu Unſerer weitern Verordnung, nur in einer Sorte beſtehet, ſoll von Unſerer Rent-Cammer, in nothdürftiger Menge, zum feilen Kauf Unſerm Beamten zu Treffurt zugeſtellet, und jeder Bogen mit dem darauf geſetzten Impoſt, an Einem guten Groſchen und einem mehrern nicht bezahlet, auch ſonſten weiter niemanden dergleichen zu führen geſtattet werden. Gebiethen demnach Unſerer Thüringiſchen Creyß-Commißion und Rothenburgiſchen Geſammt-Canzley, auch Unſerm und dem Rothenburgiſchen Beamten und Unter-Obrigkeiten im Treffurtiſchen dieſer Unſerer Verordnung in keinerley Weiſe noch Wege zuwider zu handeln, ſondern vielmehr derſelben allenthalben gehorſamſt nachzugehen, widrigenfalls aber die Verbrechere, oder auch den Beſitzer oder Producenten derer auf ungeſtempelten Papier gefertigten Documente, ohnerachtet ſelbiger nichts deſtoweniger allenthalben gültig und bey Kräften bleiben, von jeden Bogen Vier Groſchen zur Strafe, nebſt dem Stempelgeld zu belegen, Stempel-Strafe. dieſelbe fleißig einzufordern und treulich einzuliefern; Urkundlich haben Wir dieſes Mandat unter Unſerm Königl. Cammer-Secret ausfertigen laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 8. Julii, Anno 1741.

(L. S.)

Joh. Chriſt. von Hennicke.

Johann Friedrich Hauſius, S.

Extract,

Aus dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreiben, aufs Jahr 1742. d. d. 2. Dec. 1741. Die Einſendung des, denen Armenhäuſern zu Waldheim und Torgau gewidmeten Zwölften Theils, derer jährlichen Beſoldungen der Unter-Steuer-Einnehmer, betreffend.

An. 1741. Der, vor die Armenhäuſer abzuziehende Zwölfte Theil derer, denen Unter-Einnehmeren ausgeſetzten Jahres-Beſoldungen, iſt von denenſelben einzutreiben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Vicarius, &c. Weiln auch hiernächſt, in Anſehung des, denen allgemeinen Armen- Wayſen- und Zuchthäuſern in Waldheim und Torgau, von allen und jeden Unter-Einnehmeren, derer Ordinair- und ſogenannten Extraordinair-Steuern, gewidmeten Abzuges an einem Zwölften Theil ihres jährlichen Gehalts, der ermangelnden Obſicht halber, einiges Nachtheil zu beſorgen ſeyn will; So werdet ihr bey denenjenigen, ſo in den Abzug erwehnten Zwölften Theils fallen, die Einſendung dieſes Gebührniſſes, nebſt gewöhnlichen doppelten Bekänntniß, oder Beſchreibung des Betrags der ausgeſetzten Jahres-Beſoldung, ebenfalls genau zu obſerviren, und ſelbiges, inſonderheit bey Ablegung der Rechnungen fleißig zu urgiren, allenfalls auch, bey verſpürter Saumſeligkeit, ſie, Kraft dieſes, mit Zurückhaltung ihrer Haupt-Quittungen, darzu zu compelliren wiſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Dec. Anno 1741.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnehmere.

Johann Chriſtoph Pezold, S.

Ausſchreiben

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Ueber den, auf Sechs Jahre, von und mit 1743. bis mit 1748. bewilligten freywilligen Beytrag, von eines jeden jährlichen Einnahme, von ſeinem werbenden Vermögen und Verdienſt; d. d. 1. Nov. 1742.

An. 1742. WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Krovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu

Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schuldheißen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, immaßen denn auch denen meiſten unter ihnen aus jüngſten Landeshandlungen ohnedieß bekannt ſeyn wird; Wasgeſtalt E. getreue Landſchaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten bey letzthin gehaltener Landes-Verſammlung, zu Bezeigung ihrer gegen Uns hegenden treu gehorſamſten Devotion, auch deſto füglicher Beſtreitung derer Landes-Bedürfniſſe, und derer zu Unſerm Militair-Etat, auch Schutz und Beſten des Landes, erforderlichen großen Koſten, wie nicht weniger zu Unterſtützung deſſen Credits, und alſo zu Wieder-Vergnügung derer bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Capitalien, in der unterm 31. Julii a. c. überreichten allerunterthänigſten Bewilligungs-Schrift

Einen freywilligen Beytrag

Bewilligung. auf Sechs Jahr, von und mit dem Jahre 1743. bis mit 1748. dergeſtalt offeriret hat, daß alle und jede Perſonen, Vaſallen und Unterthanen, ſo in Unſeren Landen ſich weſentlich aufhalten, in Pflichten ſtehen, oder Schutz genießen, wes Standes und Profeßion, auch Geſchlechts und Alters ſie ſeyn, nach Proportion eines jedweden jährlichen Einnahme von ſeinen in hieſigen Landen gelegenen oder werbenden Vermögen und Verdienſt, auf freywilliges, jedoch gewiſſenhaftes Angeben, ohne Veroffenbarung des Vermögens, jährlich, und zwar nach angefügter Tabelle ſub A. von 100 Thalern Einnahme

bis mit 1000 Thlr. ſ ſ	von jeden Hundert Einen Thaler,
was über 1000 Thlr. ſ ſ	anſteiget, bis mit 10000 Thlr. von jeden Hundert Zwey Thaler,
was über 10000 Thlr. ſ ſ	bis mit $\frac{12}{m}$ Thlr. einkommt, von Hundert Drey Thaler,
was über 12000 Thlr. ſ ſ	bis mit $\frac{15}{m}$ Thlr. einkommt, von jeden Hundert Vier Thaler,
was über 15000 Thlr. ſ ſ	bis mit $\frac{20}{m}$ Thlr. einkommt, von jeden Hundert Fünf Thaler,
was über 20000 Thlr. ſ ſ	bis mit $\frac{25}{m}$ Thlr. einkommt, von Hundert Thalern Sechs Thaler, und
was über 25000 Thlr. ſ ſ	bis mit $\frac{30}{m}$ Thlr. und ſo ferner einkommt, von Hundert Thalern Acht Thaler erlegen ſollen.

Regulativ, wie es mit deſſen Entrichtung, und Berechnung zu halten. Nachdem Wir nun dieſe von E. getreuen Landſchaft gethane patriotiſche Erklärung, in dem am 5. Aug. a. c. ertheilten Landtags-Abſchiede, in Gnaden acceptiret haben: Als finden Wir der Nothdurft, durch gegenwärtiges Ausſchreiben jedermänniglich, auf was Maaße dieſer freywillige Beytrag entrichtet und berechnet werden ſolle, bekannt zu machen. Und zwar

I.

I. Sollen alle und jede Perſonen, Vaſallen, oder Unterthanen, geiſt- und weltlichen Standes, ſo in dieſen Landen wohnen, mit Pflichten verwandt ſind, oder Schutz genießen, ohne Unterſcheid und Abſehen auf ihren Stand, Profeſſion, Geſchlecht oder Alter, auf vorherbeſchriebene Maaße, und nach Anleitung angezogener Tabelle, ihr Contingent entrichten.

II.

II. Und ob Wir wohl vor Unſere ſämtliche Hof-Civil- und Militair- nicht weniger in Collegiis befindliche und ſonſt in Unſern Dienſten ſtehende Bediente, wie ſie nur Namen haben mögen, ihrer aus Unſern Königlichen Caſſen jährlich zu genieſſenden Beſoldungen halber, ſowohl auch vor diejenigen Perſonen, welche Wir, aus bewegenden Urſachen, mit Penſionen begnadigen, jährlich überhaupt Funfzehen Tauſend Thaler, und zwar in zweyen Terminen, jeden à 7500 Thlr. — aus Unſerer Renth-Cammer zum Steuer-Aerario, von und mit 1743. bis und mit 1748. zu dieſem Behuf beytragen, und bezahlen zu laſſen, in Gnaden gemeynet ſeyn.

So ſollen doch alle dieſe von ihrem übrigen werbenden Vermögen, und auſſer denen eximirten Beſoldungen und Penſionen jährlich habenden Einkünſten, das ihnen obliegende Contingent pflichtmäßig abführen.

III.

III. Es ſind auch die Vormündere von derer Unmündigen zu berechnen habenden Einkünften, wenn ſolche auf 100 und mehr Thaler anſteigen, beſagten Beytrag zu leiſten verbunden.

IV.

IV. Dargegen werden von dieſer Abgabe diejenigen Fremden, ſo ſich nur auf kurze Zeit in Unſeren Landen aufhalten, und folglich als Durchreiſende anzuſehen ſind, ingleichen die Kirchen, und andere milde Stiftungen, wegen derer von Grundſtücken und Capitalien angewieſenen und gewidmeten Einkünfte, wie nicht weniger ſämtliche Geiſtliche, Profeſſores und Schul-Bediente, von dem, ratione ihrer Functionen und zu verwaltenden Dienſte, jährlich zu genieſſen habenden Gehalt, und daher rührenden Accidentien, frey gelaſſen, darunter jedoch dasjenige, was ſie ſonſt, und auſſer dieſen vorbemeldten Einnahmen, durch andere Zugänge, oder beſitzendes Vermögen, jährlich erlangen, nicht zu verſtehen, ſondern nach Unterſchied derer Claſſen zu vergeben iſt.

V.

V. Unter denen Einkünften, wovon der Beytrag zu thun, ſind nicht nur die von werbenden baaren Mitteln fälligen Zinſen, ſondern auch bey Ritter-Freyen- und beſchockten Gütern, Communen, auch anderen Grundſtücken, die jährlich eingehenden Revenüen, ingleichen aller Verdienſt, Erwerb, und übrige Einnahme, es beſtehe ſolche, worinne ſie immer wolle, zu verſtehen.

VI.

VI. Von dieſen Einkünften nun ſind die onera realia, obrigkeitliche Gefälle, und alle Schulden, ſo einer auf ſich hat, ſowohl auch bey denen Communen alle dahin einſchlagende Ausgaben, wie nicht weniger, bey denen Grundſtücken, die, zu Erlang- und Erhebung derer Früchte und Wirthſchaftlichen Revenüen, an Geſinde-Lohn, Beſtellung, Erndte und andern unumgänglich darzu- ingleichen die zu Errichtung neuer Wirthſchaftsgebäude, und deren Reparatur, auch wegen erlittener Calamitäten erforderlichen, wie nicht weniger bey Innungen, zu Treibung ihres Handwerks, an

Lehrjungen- und Geſellen-Lohn, Anſchaffung und Unterhaltung derer Handwerks-Inſtrumente und Materialien, nöthige Koſten zu kürzen, und wenn, nach Abzug aller dieſer, die übrigen Einkünfte annoch auf 100 Thlr. — oder darüber anſteigen, iſt der Beytrag davon nach den Claſſen zu thun, alle andere Ausgaben aber, ſo einer zum Unterhalt vor ſich und die Seinigen, oder ſonſt verwendet, ſind keinesweges abzuziehen.

VII.

VII. Gleichwie nun ein jeder ſeine jährlichen Einkünfte insgeſamt, es mögen ſolche von Grundſtücken, Capitalien, Bewerb und Verdienſt herrühren, oder ſonſt zufälliger Weiſe erlanget werden, zuſammen zu rechnen, und von der ganzen Summe, nach Anleitung der Tabelle, ſeinen Beytrag an dem Orte, wo er ſich weſentlich aufhält, zu erlegen hat; Alſo ſoll es von denen, welche in einem oder mehrern Creyſen verſchiedene Güter und Grundſtücken beſitzen, auf eben dieſe Maaße gehalten, und der Beytrag von ihren ſämintlichen Einkünften in loco domicilii, und zwar in einem unzertheilten Quanto, entrichtet werden. Dargegen an denen übrigen Orten, wohin ſie ſonſt, derer Güter halber gewieſen ſind, dieſelben mit fernerer Abgabe, gegen abſchriftliche Beylegung der darüber in dem Orte ihrer Wohnung erhaltenen Quittung, verſchonet bleiben.

Diejenigen aber, ſo zwar auſſer Landes wohnen, jedoch in Unſerm Churfürſtenthum Sachſen, und darzu gehörigen Landen angeſeſſen ſind, ſollen ihren Beytrag nur von denen beſitzenden Grundſtücken in dem Orte und Creyſe, wo ſelbige gelegen, auf vorbeſchriebene Maaße abtragen, und gehörig berechnen.

VIII.

VIII. Weiln Wir auch der gnädigſten Zuverſicht leben, es werde ein jeder, nach ſeiner Pflicht und Gewiſſen, von deme, was er würklich einnimmt, ohne einige unſtatthafte Abkürzung, ſeinen Beytrag thun, und zu gegründetem Verdacht keinen Anlaß geben; So ſind Wir in Gnaden zufrieden, daß verſchiedene Perſonen, oder eine Familie, nicht weniger die Kauf- und Handelsleute und Cramer, auch andere Innungen, entweder ſämtlich, oder einige von ihnen zuſammen treten, das Contingent unter ſich aufbringen, und erlegen mögen, jedoch daß der Aufſatz gewiſſenhaft geſchehe, und eines jedweden Nahme, obſchon ohne Bemerkung des Quanti, ſo er beyträgt, in dem Lieferſcheine exprimiret werde.

IX.

IX. Dieſe Abgabe ſoll jährlich in Zwey Terminen, vier Wochen vor der Oſter- und Michaelis-Meſſe, oder mit der Lætare und Bartholomæi gefälligen Landſteuer, zu Erſparung beſondern Botenlohns, erleget, und mit dem Termine Lætare 1743. der Anfang gemachet, auch damit bis zum Schluß des 1748ſten Jahres fortgefahren, folglich alles, was ein jeder vom 1. Januar. 1743. an Revenüen eingenommen, bey dem Lætare Termin 1743. vergeben werden.

Alldieweil aber, da nach Bartholomæi nur beſagten 1748ſten Jahres kein Einrechnungs-Termin einfällt, die Bewilligung nicht erreichet, und dieſe Abgabe, ſo mit dem Schluß ermeldten Jahres zu Ende gehen ſoll, nicht berechnet werden könnte; Als haben ſämmtliche Perſonen, Vaſallen, und Unterthanen, auch Schutzverwandte, die obdeterminirte Abgabe von dem, was ſie nach pflichtmäßigen und gewiſſenhaften Ueberſchlag, von Lætare 1748. bis zu Ende ſothanen Jahres eingenommen, ultimo Dec. ſtatt der Bartholomæi d. a. ſonſt fälligen Einrechnung, gehöriger Orte einzuliefern.

X.

X. So viel nun die Einnahme, und fernere Berechnung dieſes freywilligen Beytrags betrift, So verordnen Wir hierdurch, daß in denen Städten die Stadt-Räthe, denen Wir kraft dieſes hiermit Commiſſion ertheilen, nicht nur von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden, ſondern auch von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daſelbſt wohnen, oder ſich weſentlich aufhalten, ohnbeſchadet ihres ſonſt habenden fori privilegiati, beſagten Beytrag erheben, ſolchen nebſt ordentlichen und in duplo beyzubringenden Lieferſcheinen, wovon das Project ſub B. angefüget zu befinden, auch richtiger, und, um B mehrerer Ordnung willen, nach denen Vierteln und Gaſſen eingerichteten Specification dererjenigen, ſo zu dieſem Beytrage contribuiret, zur Creyß-Landſteuer-Einnahme, in denen geſetzten Terminen, pflichtmäßig und ohne einigen Unterſchlag einrechnen, die Contribuenten aber, darüber gehörig quittiren.

XI.

XI. Desgleichen haben die Beſitzere derer Schriftſäſſigen Ritter-Güter, ſowohl vor ihre Perſonen, als auch, wegen ihrer Unterthanen, das Contingent jedesmahl, nebſt doppelten Lieferſcheinen, ſub B. zur Creyß-Landſteuer-Einnahme, in denen geordneten Terminen, zu berechnen, dargegen die Amtſäßige Ritterſchaft und Städte, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen, ermeldten Beytrag an die Amts-Steuer-Einnehmere abgeben, welche letztere auf vorher beſchriebene Maaße bey der Creyß-Landſteuer-Einnahme ihre Einrechnung, vermittelſt eines von ihnen unterſchriebenen Lieferſcheins, nach dem Formular ſub B. halten; Sothaner Lieferſchein aber wird nachgehends von denen Juſtiz- und Rechnungs-Beamten jeden Orts, der Richtigkeit halber, auf Veranlaſſung der Creyßſteuer-Einnahme, atteſtiret.

XII.

XII. Die Creyß-Landſteuer-Einnehmere, ſollen die eingehenden Gelder zur Land- und Trankſteuer-Haupt-Caſſe, woraus die, nach der Bewilligung erforderlichen Bedürfniſſe, und aufgenommene Capitalia, beſtritten werden, in denen Leipziger Oſter- und Michaelis-Meſſen gebührend einliefern, die darüber zu führende beſondere Rechnung mit denen Regiſtern und Liefer-Zetteln, oder von denen Orten, wo niemand auf 100 Thlr. hoch jährliche Einnahme hat, mit denen eingeſchickten Vacat-Scheinen, ſo nach beygehendem Formular ſub C. einzurichten, beſtärken. C

XIII.

XIII. Die Creyß-Caßirer, und Amtsſteuer-Einnehmere genießen vor die Beſorgung dieſer Einnahme Einen halben Thaler pro Cent von denen baar eingegangenen Geldern, und iſt, daferne ſie die Einnahme, bey ihren ordentlichen Verrichtungen nicht ſelbſt beſorgen können, ihnen nachgelaſſen, zu dieſer Einnahme eine beſondere Perſon, vor deren Facta ſie jedoch ſtehen, und mit ihrer beſtellten Caution haften müſſen, zur Verpflichtung bey der Creyß-Einnahme vorzuſchlagen.

Weiln auch die Obrigkeiten einen Actuarium, auch ein oder mehrere Calculatores zu dieſer Einnahme gebrauchen müſſen; So laſſen Wir in Gnaden geſchehen, daß dieſelben dafür von jedem Hundert, ſo ſie baar einliefern, Einen Thaler, als Einnehmer-Gebühren, zur Zeit verſchreiben mögen, dargegen dem Land- und Trankſteuer-Haupt-Caßirer, vor die dabey habende Beſorgung, Berechnung, Schreibe-Materialien, und etwa vorfallende Geld-Einbuße, mehr nicht als Ein halber Thaler vom Hundert paßiret.

XIV.

XIV. Ein jeder ſoll ſein Contingent in Steuerbarem Silbergelde, oder vollwichtigen Ducaten, erlegen und darüber richtige Quittung, nach dem Formular ſub D. erhalten, dahingegen derjenige, ſo zur Creyß-Einnahme in loco domicilii ſein individual Quantum erlegen will, einen von ihm unterſchriebenen Lieferſchein nach dem Formular ſub E. zu übergeben, und darüber eine Quittung nach dem Formular ſub F. zu empfangen hat.

D.
E.
F.

Und daferne dasjenige, was zu der angewieſenen Einnahme bezahlet worden, nachhero verlohren gehen ſollte; So wird der Contribuent mit anderweiter Abforderung verſchonet.

XV.

XV. Uebrigens verhoffen Wir, es werde ein jeder in Betracht, daß dieſer Beytrag zum Schutz und Beſten des Landes gereichet, und von Uns die gnädigſte Verſicherung gegeben werden, daß niemand zu Veroffenbarung ſeines Vermögens angehalten, und keine Unterſuchung angeſtellet werden ſolle, nicht nur nach Pflicht und Gewiſſen, ſein Contingent richtig beytragen, ſondern auch ſolches in denen geſetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, erlegen.

Wann aber ein oder der andere ſich hierunter ſäumig erzeigen, und ſeine Quotam längſtens binnen 14 Tagen, nach denen geordneten Einrechnungs-Terminen, nicht bezahlen ſollte; Auf ſolchen Fall wollen Wir, daß die Creyß-Einnahmen, wider ſelbige, auf Requiſition der Obrigkeit, die erforderlichen Zwangs-Mittel gebrauchen, oder allenfalls die Reſtanten, mittelſt unterthänigſten Berichts, in Zeiten angeben, und von Unſerer Oberſteuer-Einnahme hierauf Verordnung erwarten ſollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ausſchreiben, welches zu jedermanns Wiſſenſchaft aller Orten gewöhnlichermaßen zu publiciren, und öffentlich anzuſchlagen iſt, vermittelſt Vordruckung Unſers Steuer-Secrets ausfertigen laſſen. Geben Dreßden, am 1. Nov. 1742.

A.

Tabella,

Was jede Perſon nach Proportion der Jährlichen Einnahme, nehmlich von ihrem im Lande werbenden Vermögen und Verdienſt, von 100 Thlr. und ſo weiter jegliches Jahr, von 1743. bis mit 1748. als einen Beytrag zum allgemeinen Landes-Bedürfniß, auf freywilliges, jedoch Gewiſſenhaftes Angeben, und ohne Manifeſtation des Vermögens zur Steuer zu erlegen hat, und zwar:

Von 100 Thlr. Einnahme bis mit 1000 Thlr. hat jeder Jährlich Ein pro Cent abzuführen,

als:

			Thlr.	Gr.
von	100 Thlr.	=	1	—
=	200 =	=	2	—
=	300 =	=	3	—
=	400 =	=	4	—
=	500 =	=	5	—
=	600 =	=	6	—
=	700 =	=	7	—
=	800 =	=	8	—
=	900 =	=	9	—
=	1000 =	=	10	—

Was von 1000 Thlr. bis mit 10000 Thlr. überſteiget, wird von jeden 100 Thlr. Zwey Thaler gerechnet,

als:

			Thlr.	Gr.
von	1100 Thlr.	=	12	—
=	1200 =	=	14	—
=	1300 =	=	16	—
=	1400 =	=	18	—
=	1500 =	=	20	—
=	1600 =	=	22	—
=	1700 =	=	24	—
=	1800 =	=	26	—
=	1900 =	=	28	—
=	2000 =	=	30	—
=	2100 =	=	32	—
=	2200 =	=	34	—
=	2300 =	=	36	—
=	2400 =	=	38	—
=	2500 =	=	40	—
=	2600 =	=	42	—
=	2700 =	=	44	—
=	2800 =	=	46	—
=	2900 =	=	48	—
=	3000 =	=	50	—
=	3100 =	=	52	—
=	3200 =	=	54	—
=	3300 =	=	56	—
=	3400 =	=	58	—
=	3500 =	=	60	—
=	3600 =	=	62	—
=	3700 =	=	64	—
=	3800 =	=	66	—
=	3900 =	=	68	—
=	4000 =	=	70	—
=	4100 =	=	72	—
=	4200 =	=	74	—
=	4300 =	=	76	—
=	4400 =	=	78	—
=	4500 =	=	80	—
=	4600 =	=	82	—
=	4700 =	=	84	—
=	4800 =	=	86	—
=	4900 =	=	88	—
=	5000 =	=	90	—
=	5100 =	=	92	—
=	5200 =	=	94	—
=	5300 =	=	96	—
=	5400 =	=	98	—
=	5500 =	=	100	—
=	5600 =	=	102	—
=	5700 =	=	104	—
=	5800 =	=	106	—
=	5900 =	=	108	—
=	6000 =	=	110	—
=	6100 =	=	112	—
=	6200 =	=	114	—
=	6300 =	=	116	—
=	6400 =	=	118	—
=	6500 =	=	120	—
=	6600 =	=	122	—
=	6700 =	=	124	—
=	6800 =	=	126	—
=	6900 =	=	128	—
=	7000 =	=	130	—
=	7100 =	=	132	—
=	7200 =	=	134	—
=	7300 =	=	136	—
=	7400 =	=	138	—
=	7500 =	=	140	—
=	7600 =	=	142	—
=	7700 =	=	144	—
=	7800 =	=	146	—
=	7900 =	=	148	—
=	8000 =	=	150	—
=	8100 =	=	152	—
=	8200 =	=	154	—
=	8300 =	=	156	—
=	8400 =	=	158	—
=	8500 =	=	160	—
=	8600 =	=	162	—
=	8700 =	=	164	—
=	8800 =	=	166	—

		Thlr.	Gr.
von	8900 Thlr.	168	—
ſ	9000 ſ	170	—
ſ	9100 ſ	172	—
ſ	9200 ſ	174	—
ſ	9300 ſ	176	—
ſ	9400 ſ	178	—
ſ	9500 ſ	180	—
ſ	9600 ſ	182	—
ſ	9700 ſ	184	—
ſ	9800 ſ	186	—
ſ	9900 ſ	188	—
ſ	10000 ſ	190	—

Was von 10000 Thlr. bis mit 12000 Thlr. überſteiget, wird von jeden 100 Thlr. Drey Thaler gerechnet,

als:

		Thlr.	Gr.
von	10100 Thlr.	193	—
.	10200 .	196	—
.	10300 .	199	—
.	10400 .	202	—
.	10500 .	205	—
.	10600 .	208	—
.	10700 .	211	—
.	10800 .	214	—
.	10900 .	217	—
.	11000 .	220	—
.	11100 .	223	—
.	11200 .	226	—
.	11300 .	229	—
.	11400 .	232	—
.	11500 .	235	—
.	11600 .	238	—
.	11700 .	241	—
.	11800 .	244	—
.	11900 .	247	—
.	12000 .	250	—

Was von 12000 Thlr. bis mit 15000 Thlr. überſteiget, wird von jeden 100 Thlr. Vier Thaler gerechnet,

als:

		Thlr.	Gr.
von	12100 Thlr.	254	—
.	12200 .	258	—
.	12300 .	262	—
.	12400 .	266	—
.	12500 .	270	—
.	12600 .	274	—
.	12700 .	278	—
.	12800 .	282	—
.	12900 .	286	—
.	13000 .	290	—
.	13100 .	294	—
.	13200 .	298	—
.	13300 .	302	—
.	13400 .	306	—
.	13500 .	310	—
.	13600 .	314	—
.	13700 .	318	—
.	13800 .	322	—
.	13900 .	326	—
.	14000 .	330	—
.	14100 .	334	—
.	14200 .	338	—
.	14300 .	342	—
.	14400 .	346	—
.	14500 .	350	—
.	14600 .	354	—
.	14700 .	358	—
.	14800 .	362	—
.	14900 .	366	—
.	15000 .	370	—

Was von 15000 Thlr. bis mit 20000 Thlr. überſteiget, wird von jeden 100 Thaler gerechnet,

als:

		Thlr.	Gr.
von	15100 Thlr.	375	—
.	15200 .	380	—
.	15300 .	385	—
.	15400 .	390	—
.	15500 .	395	—
.	15600 .	400	—
.	15700 .	405	—
.	15800 .	410	—
.	15900 .	415	—
.	16000 .	420	—
.	16100 .	425	—
.	16200 .	430	—
.	16300 .	435	—
.	16400 .	440	—
.	16500 .	445	—
.	16600 .	450	—
.	16700 .	455	—
.	16800 .	460	—
.	16900 .	465	—
.	17000 .	470	—
.	17100 .	475	—
.	17200 .	480	—
.	17300 .	485	—
.	17400 .	490	—
.	17500 .	495	—
.	17600 .	500	—
.	17700 .	505	—
.	17800 .	510	—
.	17900 .	515	—
.	18000	520	—
.	18100	525	—
.	18200	530	—
.	18300 .	535	—
.	18400 .	540	—
.	18500 .	545	—
.	18600 .	550	—
.	18700	555	—
.	18800	560	—
.	18900 .	565	—
.	19000 .	570	—
.	19100 .	575	—
.	19200 .	580	—
.	19300 .	585	—
.	19400 .	590	—
.	19500 .	595	—
.	19600 .	600	—
.	19700 .	605	—
.	19800 .	610	—
.	19900 .	615	—
.	20000 .	620	—

Was von 20000 Thlr. bis mit 25000 Thlr. überſteiget, wird von jeden 100 Thlr. Sechs Thaler gerechnet,

als:

		Thlr.	Gr.
von	20100 Thlr.	626	—
.	20200 .	632	—
.	20300 .	638	—
.	20400 .	644	—
.	20500 .	650	—
.	20600 .	656	—
.	20700 .	662	—
.	20800 .	668	—
.	20900 .	674	—
.	21000 .	680	—
.	21100 .	686	—
.	21200 .	692	—
.	21300 .	698	—
.	21400 .	704	—
.	21500 .	710	—
.	21600 .	716	—
.	21700 .	722	—
.	21800 .	728	—

		Thlr.	Gr.
von	21900 Thlr.	734	—
.	22000	740	—
.	22100	746	—
.	22200	752	—
.	22300	758	—
.	22400	764	—
.	22500	770	—
.	22600	776	—
.	22700	782	—
.	22800	788	—
.	22900	794	—
.	23000	800	—
.	23100	806	—
.	23200	812	—
.	23300	818	—
.	23400	824	—
.	23500	830	—
.	23600	836	—
.	23700	842	—
.	23800	848	—
.	23900	854	—
.	24000	860	—
.	24100	866	—
.	24200	872	—
.	24300	878	—
.	24400	884	—
.	24500	890	—
.	24600	896	—
.	24700	902	—
.	24800	908	—
.	24900	914	—
.	25000	920	—

Was von 25000 Thlr. bis mit 30000 Thlr. und ſo weiter überſteiget, wird von jeden 100 Thlr. Acht Thaler gerechnet, ꝛc. ꝛc.

Nota.

Worbey noch anzumerken, daß obſchon in vorherſtehender Tabelle die Abgabe nur von 100 und reſpective 1000 Thlr. jährlicher Einnahme ausgeworfen worden, dennoch diejenigen, ſo auſſer 100 Thlr. e. g. noch über 25 Thlr. 50 Thlr. und 75 Thlr. mehr einnehmen, davon ihr Contingent, nach dem in jeder Claſſe befindlichen Anſatze mit ¼ ½ und ¾ pro Cent zu entrichten haben; Mithin bezahlen diejenigen, ſo zur

1ſten Claſſe gehören, von jeden 25 Thlr. ſo 100 Thlr. überſteigen — 6 Gr. in der
2dern Claſſe — 12 Gr. in der
3ten Claſſe — 18 Gr. in der
4ten Claſſe — 1 Thlr. in der
5ten Claſſe — 1 Thlr. 6 Gr. in der
6ten Claſſe — 1 Thl. 12 Gr. u. in der
7ten Claſſe — 2 Thlr. über das, was

ihnen von dem übrigen Quanto abzuführen oblieget, wie ſolches aus nachfolgenden Exempeln noch mehr erhellet; Nehmlich:

Nach der Erſten Claſſe.

Wird von 100 Thlr. — bis mit 1000 Thlr. — jährlich abgeführet, Ein Thaler, folglich

Von 125 Thlr. — 1 Thlr. 6 Gr.
— 150 Thlr. — 1 Thlr. 12 Gr.
— 175 Thlr. — 1 Thlr. 18 Gr.
— 200 Thlr. — 2 Thlr.

Und ſo weiter, von jeden 25 Thlr. — ſo das 100 überſteiget, jährlich Sechs Groſchen mehr.

Nach der andern Claſſe

Werden von jeden 100 Thlr. — ſo 1000 Thlr. überſteigen, jährlich Zwey Thaler gegeben, und alſo

Von 1025 Thlr. — 10 Thl. 12 Gr.
— 1050 Thlr. — 11
— 1075 Thlr. — 11 — 12 Gr.
— 1100 Thlr. — 12

Und ſo ferner, von jeden 25 Thlr. — ſo 100 Thlr. — überſteigen, jährlich Zwölf Groſchen mehr.

Nach der Dritten Claſſe

Werden von jeden 100 Thlr. — ſo 10000 Thlr. — überſteigen, jährlich Drey Thaler bezahlet, mithin

Von 10025 Thl. — 190 Thlr. 18 Gr.
— 10050 Thl. — 191 — 12
— 10075 Thl. — 192 — 6
— 10100 Thl. — 193

Und ſo weiter, von jeden 25 Thlr. — ſo das 100 überſteigen, jährlich Achtzehen Groſchen mehr.

Nach der Vierdten Claſſe.

Werden von jeden 100 Thl. — ſo die 12000 Thl. — überſteigen, jährlich Vier Thaler, abgetragen; Und alſo

Von 12025 Thl. — 201 Thl.
— 12050 Thl. — 202
— 12075 Thl. — 203
— 12100 Thl. — 204

Und ſo weiter, von jeden 25 Thl. — ſo das 100 überſteiget, jährlich Ein Thaler mehr.

Nach der Fünften Claſſe.

Werden von jeden 100 Thl. — ſo 1500 Thl. — überſteigen, jährlich Fünf Thaler — abgeſtattet, mithin

Von 15025 Thl. — 371 Thl. 6 Gr.
— 15050 Thl. — 372 — 12
— 15075 Thl. — 373 — 18
— 15100 Thl. — 375

Und ſo ferner, von jeden 25 Thl. — ſo das 100 überſteiget, jährlich Ein Thaler Sechs Groſchen mehr.

Nach der Sechſten Claſſe,

Werden von jeden 100 Thl. — ſo 20000 Thl. — überſteigen, jährlich Sechs Thaler — abgegeben; Folglich

Von 20025 Thlr. — 621 Thl. 12 Gr.
— 20050 Thl. — 623
— 20075 Thl. — 624 — 12
— 20100 Thl. — 626

Und ſo weiter, von jeden 25 Thl. — ſo das 1000 überſteiget, jährlich Ein Thaler Zwölf Groſchen mehr.

Nach der Siebenden Claſſe.

Werden von jeden 100 Thl. — ſo 25000 Thl. — überſteigen, jährlich Acht Thaler — bezahlet; Und alſo

Von 25025 Thl. — 922 Thl.
— 25050 Thl. — 924
— 25075 Thl. — 926
— 25100 Thl. — 928

Und ſo weiter, von jeden 25 Thl. — ſo das 100 überſteiget, jährlich Zwey Thaler — mehr.

B.

Liefer-Schein.

Amt - - N. N.
Ritter-Guth N. N. mit denen dazu gehörigen
Stadt - - N. N. Dorfſchaften N. N.

Liefert, wegen des, bey dem Anno 1742. gehaltenen Landtage offerirten freywilligen Beytrag zum Landes-Bedürfnißen, auf den Termin

{Lætare / Bartholom.} 174 . .

Das Contingent

an Thlr. Gr. pf. in folgenden Sorten, als:

Thl. Gr. pf. ꝛc. ꝛc.

hiermit { zur hieſigen Creyß- / - - Amts- } Land-Steuer-Einnahme
bey dem Rathe der Stadt N. N. }

ein. Datum ꝛc. ꝛc.

C.

Vacat-Schein.

Amt - - N. N.
Ritter-Guth N. N. mit denen darzu gehörigen
Stadt - - N. N. Dorfſchaften N. N.

Liefert, wegen des, bey dem Anno 1742. gehaltenen Landtage offerirten freywilligen Beytrags zum Landes-Bedürfnißen auf den Termin

{Lætare / Bartholom.} 174 . .

Nichts

ein, weil an dieſem Orte niemand verhanden, welcher nach dem Ausſchreiben darunter zu rechnen wäre. Datum ꝛc.

D.

Project zur Quittung.

In die Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ.
Creyß- / Amts- } Land-Steuer-Einnahme } iſt der von E. getreuen Landſchaft
Stadt-Einnahme zu N. N. }
des Churfürſtenthums Sachſen bey dem in Dreßden gehaltenen und am 5. Aug. 1742. geſchloßenen Landtage offerirte Sechs jährige Freywillige Beytrag zum Landes-Bedürfnißen, wegen des

Amts - - N. N.
Ritter-Guths N. N.
Stadt - - N. N.

auf den Termin {Lætare / Bartholom.} 174 an N. N. Thalern Gr. Pf. geliefert worden, in folgenden Sorten, als:

ꝛc. Thlr. Gr. pf. ꝛc.

Worüber hiermit quittiret wird. Datum ꝛc.

E.

Liefer-Schein.

N. N.
N. N.

{Liefert / Liefern} in Termino {Lætare / Bartholom.} des 174 Jahres zu dem von E. getreuen Landſchaft Anno 1742. von eines jeden jährlichen Einnahme offerirten freywilligen Beytrag N. N. Thaler Gr. pf. in folgenden Sorten, als:

ꝛc. Thl. Gr. pf.

hiermit { zur Creyß- / - Amts- } Land-Steuer-Einnahme
bey dem Rathe der Stadt N. N. }

ein. Sign. ꝛc.

F.

Quittung.

Daß N. N.
- N. N.
- N. N. Thaler Gr. pf. in folgenden Sorten als:

ꝛc. Thlr. Gr. pf. ꝛc.

als einen freywilligen Beytrag von {ſeiner / ihrer} jährlich gehabten Einnahme, nach der von E. getreuen Landſchaft Anno 1742. gethanen Bewilligung zur hieſigen

Creyß- / Amts- } Land-Steuer-Einnahme,
Stadt-Einnahme,

baar geliefert {haben; / hat;} Solches wird hierdurch quittirende bekennet.

Ejusd. Pfennig- u. Quatemberſteuer-Ausſchreiben,

Aufs Jahr 1743; den 28. Novembr. 1742.

An. 1742. Bewilligung.

Erhöhete Bewilligung.

Befehl zu deren Ausſchreibung.

Accis-Beytrag.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Es rücket nunmehr durch Gottes gnädigen Beyſtand, das 1743ſte als das letztere Jahr der, von E. getreuen Landſchaft auf dem Anno 1737. allhier gehaltenen allgemeinen Landtage, aus unterthänigſter Devotion, gethanen Bewilligung derer zum Militar-Etat und andern unvermeidlichen Bedürfniſſen, geordneten Pfennig- und Quatember-Steuern mit heran, und erfordert dahero die Nothdurft, daß ſolche ſowohl, als die bey dem, im gegenwärtigen nunmehro zu Ende gehenden Jahre, geweſenen allgemeinen Landes-Convent von beſagter getreuen Landſchaft mehr verwilligten, von und mit bevorſtehendem Jahre 1743 Innhalts der Verwilligungs-Schrift den Anfang nehmenden und von Uns vermöge des unterm 5. Aug. letzthin ertheilten Landtags-Abſchieds in Gnaden acceptirten Sechs Pfennige und Sieben und Ein halber Quatember, mithin zuſammen Zwey und Dreyßig und Ein halber Pfennig, und Vierzig und Ein halber Quatember nebſt deren Verfall-Zeit, denen Contribuenten und Unterthanen hergebrachtermaßen notificiret werden; Weshalber Wir auch, zu ſothanen Behuf, das gewöhnliche Ausſchreiben, zu jedermanns deſto beſſerer Wiſſenſchaft, in öffentlichen Druck bringen und euch davon die benöthigte Anzahl Exemplarien hier angefügt, zu fertigen laſſen; Begehren dannenhero zugleich gnädigſt, ihr wollet ſelbige, nebſt den abgehenden Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, denen in dem euch anvertrauetem Creyße einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, und der Ritterſchaft, wie auch den Aemtern und Städten, zur gebührenden Publication, ohne Zeit-Verluſt, mittelſt gehörigen Patents, zuſchicken, und dieſelben darbey, nicht allein zu fleißiger Eintreib- und Lieferung ſolcher Steuern, an guten unverrufenen und Mandat mäßigen Münzſorten, und zwar bey denen Städten, die beſonders angezeigten Zwanzig und Einen halben Pfennige, und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember, aus Unſeren General-Conſumtions-Accis-Caſſen, nach abgelaufenen, theils Vierzehentägigen, theils Monatlichen Friſten, wie dieſe in obangeregten Abdrucke deutlich angemerket, geziemender Schuldigkeit nach anermahnen, ſondern auch, in Entſtehung gütlichen Abtrags wider die Säumigen, mit der Execution nach Verfluß nur beniemter Friſten, gebührend verfahren, und die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweiſungen nebſt euern Creyß-Rechnungen, Stände-Regiſtern und paßirlichen Belegen in denen beſtimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe zu Unſeren Steuer-Haupt-Caſſen vorhin anbefohlner maßen richtig einliefern und übergeben, nicht minder ſonſt allenthalben die erforderliche Richtigkeit, Pflichten gemäß beſorgen. Und da hiernächſt Unſere Landesväterliche Intention dahin gehet, daß in Anſehung derer, auf das nächſtkünftige 1743. Jahr, wie oben Erwähnung geſchehen, mehr verwilligten 6 Pfennige und 7½ Quatember, die neuen Anbauer, Abgebrannten und andere Calamitoſi, weil ſie nach ſolcher Erhöhung die Steuern zu entrichten haben, bey denen diesfalls zu erlangenden Begnadigungen, hierunter keinesweges zu verkürzen; Wir auch in dieſer Abſicht, und zu Erhaltung guter Ordnung und Richtigkeit in dem Rechnungs-Werke, vor gut befinden, daß die zu dergleichen Befehlen erforderlichen Ausrechnungen auf mentionirtes Jahr 1743 zwar nach der jetzigen alten Bewilligung, nämlich nach 26½ Pfennigen und 33 Quatembern immittelſt noch eingerichtet, jedoch dasjenige, was denen neuen Anbau- Brand und andern Begnadigten an Pfennig- und Quatember-Steuern, in die neue Verwilligung rückſtändig verbleibt, bey denen Creyß-Einnahmen in die gewöhnliche Nachſchuß-Specification mitgebracht, darinnen aber denen, welchen, nach dem zeitherigen Bau- und andern Begnadigungs-Reſcriptis, die Pfennig- und Quatember-Steuer-Erlaſſe auf das mehr ermeldte 1743. Jahr, entweder ſchon würklich ausgezahlet worden, oder im jetzigen Jahre noch vergnüget werden möchten, der Betrag ſothaner im nur angeregten 1743. Jahre mehr ausgeſchriebenen 6 Pfennige und 7½ Quatember mit ausgeworfen, und ihnen ſodann bey Lætare 1744 als Nachſchuß gewöhnlichermaßen, mit gut gethan werden ſolle; Dahingegen die, ſo zur Perception ihrer Bau- und anderer Begnadigungs-Gelder erſt im bald eintretenden 1743. Jahre gelangen; den Betrag jetzterwähnter 6 Pfennige und 7½ Quatember auf dieſes Jahr, obſchon die Ausrechnung darauf nicht gerichtet, ſogleich mit bezahlt erhalten können und bey denen Creyß-Einnahmen ſothaner Betrag berührter erhöheten Pfennige und Quatember alſo fort unter die Ausrechnung mit notiret und die Quittung darauf zugleich eingerichtet werden darf; Als habt ihr euers Orts nach dieſer Unſerer Vorſchrift in angezeigten Fällen, euch ebenfalls allergehorſamſt zu achten, und das hierunter nöthige allenthalben geziemend zu veranſtalten, ſowohl daran Unſere Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 28. Nov. Anno 1742.

Bau- und Brand- auch übrige Steuer-Begnadigungen.

Rechnungs-Weſen betreffend.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Johann Chriſtoph Pezold.

Ejusdem General-Befehl,

Das von denen Geiſtlichen zugebrauchende Stempel-Papier betreffend; den 7. Auguſt. 1743.

An. 1743. Befehl an das Ober-Conſiſtorium, wegen des, von denen Geiſtlichen zu gebrauchenden Stempel-Papiers, ſub ⊙.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir haben auf Unſerer Steuer-Ober-Einnahme gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlag, wegen des, von denen Geiſtlichen zugebrauchenden Stempel-Papiers, an Unſer Ober-Conſiſtorium abſchriftlich beygefügte Verordnung ergehen laſſen; Und begehren dannenhero gnädigſt, ihr wollet, daß ſolcher ſtracklich nachgegangen, und von denen Superintendenten, Inſpectorn, Prieſtern, Schul-Collegen und Cuſteden, bey allen und jeden, in Kirchen- und Schul-Sachen; ertheilenden Teſtimoniis ſamt andern verfallenden geiſtlichen Gerichts- und Lehns-Sachen, das behörige Stempel-Papier adhibiret werde, nicht nur ſelbſt genaue Acht haben, ſondern auch das dißfalls erforderliche gebührend veranſtalten, und daran Unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 7. Aug. Anno 1743.

Wird zur Achthabung darauf abſchriftlich zugefertiget.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Johann Chriſtoph Petzold.

⊙.

An. 1743. Das Impoſt-Ausſchreiben de Anno 1732.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Ob Wir zwar nicht zweifeln, es werde dasjenige was in dem erläuterten Anno 1732 ins Land ergangenen Impoſt-Ausſchreiben, unter andern auch wegen derer, von denen Pfarrern und Cuſteden, auf Stempel-Papier, auszuſtellenden Atteſtaten enthalten, bishero überall gehorſamſt ſeyn befolget worden. So finden Wir dennoch auf Veranlaſſung Unſerer Ober-Steuer-Einnahme, nicht undienlich denen Superintendenten und Inſpectorn nochmals einzuſchärfen, daß ſie nicht nur ſelbſten bey allen und jeden in Kirchenſachen, ertheilenden Teſtimoniis, ſamt andern verfallenden geiſtlichen Gerichts- und Lehnsſachen das behörige Stempel-Papier adhibiren, ſondern auch ihre untergebene Prieſter, Schul-Collegen und Cuſtoden zu eben dergleichen anweiſen, und ſie deſſen insgemein ſub comminatione der von denen Contravenienten ſonſt jedesmal unnachbleiblich einzubringenden Strafe, nachdrücklich bedeuten ſollen. Begehren demnach gnädigſt, ihr wollet dem gemäß das Nöthige ungeſäumt verfügen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Jul. 1743.

iſt denen Superintendenten und Inſpectoribus nochmals einzuſchärfen.

Sachen, und Fälle, in welchen von denen Geiſtlichen, das Stempel-Papier zu gebrauchen.

An das Ober-Conſiſtorium.

Nota. Die darauf unterm 9. Aug. ej. a. an die Unter-Conſiſtoria erlaſſene Ausfertigung, iſt oben im andern Capitel des erſten Buchs, zweyten Theils dieſer Fortſetzung, pag. 234 zu befinden.

Ejusdem Befehl,

Das anderweit zu publicirende Mandat und Pœnal-Edict vom 27. Mart. 1714. wegen der zu ſtempelnden Karthen; auch daß die Karthenmacher auf jede Karthe ihren Namen drucken ſollen; den 14. Nov. 1743.

An. 1743. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Was Unſern an euch wegen Steuerung derer ſich hier und dar veroffenbarenden Unterſchleiſe bey denen ungeſtempelten Karten, unterm 9. April. Anno 1740 erlaſſenen Verordnung zu Folge ihr dieſerhalben allergehorſamſt einberichtet, und nach verſchiedenen Puncten, zugleich in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, ſolches iſt Uns geziemend vorgetragen worden;

Mandat und Pœnal-Edict, wegen Stempelung derer Spiel-Charten, de Anno 1714. iſt durch neuen Anſchlag anderweit zu publiciren.

Wie Wir nun ſo viel den Verkauf angeregter Karten außer den Leipziger Meſſen und deren Gebrauch anbelanget, es bey dem Mandat und Pœnal-Edict vom 27. Mart. 1714. lediglich bewenden laſſen, ihr auch dieſes, weil es binnen ſo geraumer Zeit bey Einheimiſchen und Fremden theils in Vergeſſenheit gekommen, theils jüngern Perſonen gar unbekannt ſeyn kann, durch neuen Anſchlag, anderweit zu publiciren habt; Als iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſolches gebührend bewerkſtelligen, und vor jenes genaue Befolgung euers Orts fleißige Sorge tragen,

Die Ausdrückung des Namens derer Kartenmacher betreffend.

übrigens aber den Vorſchlag daß die Kartenmacher darauf, und auf jede Karte ihren Namen deutlich zu drucken, zu verpflichten, denenſelben zuförderſt zu erkennen geben, und von ihnen in wie ferne es dem Handel etwa auswärts nachtheilig ſeyn könne, vernehmen, auch ſodann hierüber euern anderweiten pflichtmäßigen Bericht, mit angehängten ohnvorgreiflichen Gutachten anhero erſtatten, ſowohl nach deſſen Erfolg, Unſerer gnädigſten Entſchlüßung auf die beyden letztern in obiger euerer Relation enthaltenen Puncte euch gleichmäßig gewärtigen ꝛc. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 14. Nov. Anno 1743.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die Leipziger Creyß-Steuer-Einnahme.

Johann Chriſtoph Petzold.

Ejusd. Pfennig- u. Quatember Steuer-Ausſchreiben,

Aufs Jahr 1744; den 23. Novembr. 1743.

An. 1743. Ständiſche Bewilligung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Was vor eine allerunterthänigſte Bewilligung die, bey dem, im verfloſſenen 1742. Jahre, allhier gehaltenen allgemeinen Landtage, verſammlet geweſenen getreuen Stände Unſers Churfürſtenthums Sachſen und incorporirter Lande, vermöge ihrer, unterm 31. Jul. d. a. Uns überreichten Hauptſchrift, aus treueſter Devotion gethan, und wie Wir ſolche in dem, am 5. Aug. darauf ertheilten Abſchiede in Gnaden angenommen, ſolches iſt euch zur Gnüge bekannt; Wann Wir dann die, auf das Gott gebe! mit Friede und Seegen herannahende 1744te Jahr als das 1te ſothaner Bewilligung, zum Militar-Etat und anderen unvermeidlichen Bedürfniſſen gewidmete Zwey und Dreyßig und Einen halben Pfennige und Vierzig und Einen halben Quatember, nebſt deren Verfall-Zeit, zu jedermanns deſto zeitigern und beſſern Wiſſenſchaft in ein gedrucktes Verzeichniß bringen laſſen.

Befehl zu Ausſchreibung derer Pfennige und Quatember.

Als überſenden Wir euch davon anbey benöthigte Exemplaria in zulänglicher Anzahl, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet ſolche mittelſt gehörigen Patents, an die in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen- Herren und der Ritterſchaft, wie auch Aemtern und Städten, ohne Zeit-Verluſt, nebſt dem zugleich abgehenden Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, zur gebührenden Publication überſchicken und dieſelben darneben, nicht nur zu fleißiger Eintreib- und Lieferung beſagter Steuern, an guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzſorten und zwar bey denen Städten, die beſonders angezeigten Zwanzig und Einen halben Pfennige und Drey und Zwanzig und Einen halben Quatember, aus Unſeren General-Conſumtions-Accis-Caſſen, nach abgelaufenen theils Vierzehntägigen, theils Monatlichen Friſten, wie dieſe im obangezogenen Abdrucke deutlich angemerket, obliegender Schuldigkeit nach, anermahnen, ſondern auch, in Entſtehung gütlichen Abtrags wider die Säumigen mit der Execution nach Verfluß nur benimter Friſten gebührend verfahren, und die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweiſungen nebſt euern Creyß-Rechnungen, Stände Regiſtern und paßirlichen Belegen, in denen beſtimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe zu Unſeren Steuer-Haupt-Caſſen vorhin anbefohlenermaßen, richtig einliefern und übergeben, nicht minder ſonſt allenthalben die erforderliche Richtigkeit, Pflichten gemäß, beſorgen, auch hieran Unſere Meynung vollbringen. Datum Dreßden, am 23. Nov. Anno 1743.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen, und Grafſchaft Stollberg.

Johann Chriſtoph Petzold.

Ejusdem Befehl,

Die Ermahnung derer Unterthanen, zu gewiſſenhafter Abſtattung des freywilligen Beytrags, von ihren werbenden Vermögen betreffend; d. d. 11. Febr. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1744. Veranlaſſung.

Veſter und liebe getreue; Wir mögen euch das Mißvergnügen, ſo ein und anderer Unſerer Vaſallen und Unterthanen, durch nicht Erfüllung Unſers Vertrauens, wegen pflichtmäßiger und gewiſſenhafter Bewerkſtellung des freywilligen Beytrags von dem, was ein Jeder würklich einnimmt, bey Uns erwecket, hierdurch keinesweges bergen, immaßen wie aus denen Liefer-Scheinen des abgewichenen Jahres wahrzunehmen geweſen, verſchiedene dererſelben, welche jedoch mit zeitlichen

Ermahnung derer Stände und Unterthanen, auf ihre Pflicht.

Verwarnung.

Vermögen notorie, reichlich geſegnet ſind, theils ſehr geringe und ihren Einkünften ganz unproportionirliche Quanta, theils auch wohl gar nichts beygetragen; Welche bey einer freywilligen Abgabe die zu dem an ſich ſo leidlich als in Anſehung derer Landes-Bedürfniſſe gegenwärtiger Zeitläufte, unentbehrlich iſt, am wenigſten erwartete Entziehung von der allgemeinen Mitleidenheit, ſofort gebührend zu ahnden, Wir zwar gnugſame Urſache hätten; dennoch aber, nun Unſere Entfernung von allen Uns recht abgenöthigten ernſten Verfahren deſto mehr an Tage zu legen, iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet ſämmtlich einbezirkte Stände und Unterthanen, wegen des zu entrichtenden freywilligen Beytrags, nochmals ihrer Pflicht, womit ſie Uns verwand, nachdrücklich erinnern, ſie zu ſtracklicher Beobachtung desjenigen, was das Ausſchreiben von 1. Nov. 1742 von ihnen auf eine zu ihrer ſo wenigen Beſchwerung gereichende Maaße erheiſchet, in denen künftigen Terminen des jetztlaufenden und folgender Jahre, nochmals nachdrücklich anweiſen, und hingegen von der, auf fernern Entziehungs-Fall ohnnachbleibend zugewartenden ſich aber ſodann allein ſelbſt beyzumeſſen habenden Empfindung derer Wirkungen Unſers gerechteſten Unwillens verwarnen, auch damit, dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung in Zeiten, zu jedermannes Wiſſenſchaft gelange, ſolche denen Ständen und Unterthanen durch ein ſchriftliches Patent, ſo durch verſchiedene Bothen ohne Anſtand herum zu ſenden, bekannt machen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, den 11. Febr. 1744.

Adam Friedrich v. Schönberg.

Chriſtian Wilhelm v. Nitzſchwitz.

Ejusdem General-Befehl,

Den freywilligen Beytrag, von derer Unmündigen Revenüen, als auch derer Pächtere und anderer Perſonen, ingleichen die einzurichtenden Liefer- und Vacat-Scheine betreffend; den 16. Decembr. 1744.

An. 1744.

Veranlaſſung.

Die Obrigkeiten ſind zur Achthabung anzuweiſen, daß von denen Vormündern, der Beytrag von derer Unmündigen Revenüen, wenn ſolche über 100 Thl. anſteigen entrichtet werde.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Nachdem Uns von der Steuer-Rechnungs-Expedition geziemend referiret worden, wasgeſtalt bey Examination derer Rechnungen, über den von E. getreuen Landſchaft, bey dem Anno 1742. gehaltenen Landtage offerirten freywilligen Beytrag ſich geäußert, daß nicht nur an denen wenigſten Orten Unſers Churfürſtenthums von denen Vormündern, nach Maaßgebung des 3. §. des emanirten Ausſchreibens, ratione derer vor ihre Pflegbefohlene zu adminiſtriren habenden Einkünfte einiger Beytrag geleiſtet, ſondern auch von verſchiedenen Pachtern derer Ritter- und anderer Güter, auch ſo gar unter dem Vorwand, daß andere nichts entrichteten, das ſchuldige Contingent abzuſtatten, unterlaſſen würde; So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet die Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten in dem nächſten Steuer-Ausſchreiben, dahin gehörig anweiſen, gebührende Acht zu haben, daß von denen Vormündern der freywillige Beytrag von derer Unmündigen Revenüen wenn ſolche auf 100 und mehr Thaler anſteigen, dem Ausſchreiben gemäß, entrichtet werde, nicht weniger ſämmtliche Pachter, in dem euch anvertrauten Creyße, ihrer Unterthanen Pflicht und Schuldigkeit nochmals erinnern, und denenſelben injungiren, ihr Contingent von denen nach Abzug derer Pacht-Gelder übrig bleibenden Revenüen, ohnweigerlich abzuſtatten, damit Wir zu geſchärfter Verordnung nicht veranlaſſet werden mögen.

Erinnerung an die Pachtere, zu Vergebung ihres Ueberſchuſſes von denen Pachtgeldern.

Befehl vom 11 Maij. 1743. wird wiederholet.

Die Vergebung der eigenen Conſumtion betreffend.

Und gleichwie Wir den unterm 11. Maji. a. p. euch ertheilten gnädigſten Befehl, vermöge deſſen die Einnehmere dasjenige, was einige von Unſern getreuen Unterthanen, obſchon deren jährliche Einnahme nicht 100 Thlr. beträgt, dennoch dießfalls zu erlegen freywillig erböthig ſind, annehmen und getreulich berechnen ſollen, allhier wiederholen; Alſo wollet ihr auch ſämmtliche Contribuenten, beſonders in Städten da viele dererſelben in der irrigen Meynung ſtehen, als ob ſie den, vor ſich und die ihrigen unumgänglichen Aufwand, an Eſſen, Trinken, Kleider, Wäſche, Holz, Hauszinnß und andere bey einer Haushaltung vorfallende Ausgaben, von ihrer jährlichen Einnahme zuförderſt abziehen, und ſodann erſt von dem Reſiduo, wenn ſolches 100 und mehr Thaler betrüge, den freywilligen Beytrag entrichten dürften, durch ihre Obrigkeiten bedeuten laſſen, daß ſie fernerhin außer denen im 6. §. gedachten Ausſchreibens, zu decourtiren nachgelaſſenen Ausgaben, ein mehrers nicht in Abzug bringen, mithin ſich dadurch der allgemeinen Mitleidenheit, wider ihre Pflicht und Gewiſſen keinesweges entziehen ſollen.

Liefer- und Vacat-Scheine.

Uebrigens habt ihr auch die Gerichts-Obrigkeiten dahin anzuweiſen, daß ſie ſowohl die Liefer- als Vacat-Scheine zu Vermeidung vieler daher entſtehenden Defecte in Zukunft deutlicher, als zeithero geſchehen, einrichten, und darinnen, ob der Beytrag von ihnen denen Gerichts-Obrigkeiten oder denen Unterthanen allein? oder ob derſelbe von beyden conjunctim geſchehen? und wie viel von letztern hierzu beygetragen worden? anzeigen, geſtalt, wenn an ein oder dem andern Orte von denen Unterthanen niemand vorhanden ſeyn ſollte, ſo etwas beyzutragen vermögend wäre, ſolches in dem Vacat- oder Liefer-Scheine beſonders anzumerken iſt. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 16. Dec. 1744.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Ejusdem Mandat,

Wie es in dem Fürſtenthum Querfurth, ſamt zugehörigen Aemtern und Orten, mit dem geſtempelten Papier, gehalten werden ſoll; d. d. 1. Julii 1746.

An. 1746.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu

Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Erneuerung des ehemaligen Ausſchreibens wegen des geſtempelten Pappieres, in Fürſtenthum Querfurth, d. d. 1. Jun. 1739.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir vor nöthig befunden, das von Unſers freundlich lieben Vetters, weyland Herzogs Johann Adolphs zu Weiſſenfels, Lbdn. ehedem unterm 1ten Junii 1739. wegen des geſtempelten Pappiers im Fürſtenthum Querfurth erlaſſene Ausſchreiben, nachdem nunmehro ſothanes Fürſtenthum an Unſer Königlich Chur-Hauß zurückgefallen iſt, erneuern, und zu jedermänniglickes Wiſſenſchaft, durch den Druck bekannt machen zu laſſen; Als wird jedermänniglich hiermit gemeſſenſt anbefohlen, nach gegenwärtigen Mandat, worinnen alle auf geſtempelt Pappier zu extendirende Schriften nach der alphabetiſchen Ordnung eingetragen, und dabey das erforderliche Pretium des Stempel-Bogens ſogleich annotiret zu befinden iſt, alle und jede Beamten, Vaſallen und Unterthanen gedachten Unſers Fürſtenthums Querfurth, ohne Unterſcheid derer Perſonen, auch ſonder einige Ausnahme, gebührend ſich richten, und der darinnen bemerkten Abgabe, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe, gehorſamſt ſich ſubmittiren ſollen.

Stempel-Papier,

A. A.

Bogen.

Abolitiones, nach deren Betrag aufs 100. - 1 Thlr.

Wo aber, kein Quantum zu exprimiren, - 3 bis - - - 6 Thlr.

Abſchiede und Urthel, ſo bey Unſerer Regierung, Appellation- auch andern geiſt- und weltlichen-Ober- und Unter-Gerichten, in forma probante ausgeſtellet werden, - - 2 Gr.

Auſſer die Deſignation- und Diſtributions-Abſchiede, zu welchen ein Stempel-Bogen genommen wird, - - à 4 Gr.

Abſchriften, ſo nicht in forma probante begehret werden, ſind frey von Impoſten.

Abſchriften, vidimirte, unter Unſerer höhern Collegiorum und Expeditionen Siegel ausgeſtellet, 4 Gr.

Sonſten aber nur - - 2 Gr.

Abſchriften, denen Partheyen ertheilet von denen Urtheln und Abſchieden, - 1 Gr.

Von denen Beſcheiden und Weiſungen aber, ſo nicht ad acta, ſondern noch zur Zeit ad Protocollum ertheilet, alſo füglich nicht auf Stempel-Papier geſchrieben werden können, wird kein Impoſt gegeben.

Abzugs-Briefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben, - - 2 Gr.

Adjudications-Scheine, - - 2 Gr.

Wenn ſie aber auf ein gewiſſes Geld-Quantum eingerichtet,

Von 20 fl. bis 100 fl. incluſivè - 1 Gr.

Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl. - 5 Gr.

Von 500 fl. excluſivè, und drüber, bis 1000 fl. - - - - 10 Gr.

Und alſo ferner, von 500 fl. bis 500 fl. jedesmahl 5 Gr.

Adoptiones und Uniones prolium, - 16 Gr.

Appellationes, - - 2 Gr.

Apoſteln, ſowohl reverentiales als refutatorii, auf Appellationes erſtattet, - 2 Gr.

Arreſta, und darüber ausgeſtellte Scheine, - 1 Gr.

Arreſt-Renovationes, - - 1 Gr.

Articul-Innungs, - - 2 Thlr.

Articuli, in Beweiß und Gegen-Beweiß, auch Beſchein- und Gegen-Beſcheinigungen, - 1 Gr.

Atteſtata, auch in denen die Miliz und Steuer betreffenden Sachen, - - 1 Gr.

Ausgenommen die, denen Brand-Waſſer- und Wetter-Beſchädigten, auch denen wüſte Plätz Anbauenden, ertheilet werden, ſo alle Impoſt frey ſind.

Auflagen und Notificationes, - 1 Gr.

Auszüge und Extracte aus Handels-Büchern, ſo im Judicio produciret, und bey Uebergebung der Klage oder zum Beweiß gebrauchet werden,

Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr,

Von 100 fl. und drüber bis 500 fl. incl. - 5 Gr.

Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl. - 10 Gr.

Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmahl, 5 Gr.

Worunter aber doch die Expens-Zettel und Auszüge derer Kaufmanns- und Handwerksleute, und derer, ſo ſolche fertigen und unterſchreiben, nicht mit begriffen.

B. B.

Befehlige, auch in Steuerſachen, - 1 Gr.

Ausgenommen die denen Brand-Waſſer-Wetter-Beſchädigten auch denen wüſte Plätze Anbauenden ertheilet werden, ſo Impoſt frey.

Begnadigungen,

Von 1 fl. bis 10 fl. den Bogen a - 2 Gr.

Von 11 fl. bis 40 fl. - 4 Gr.

Von 41 fl. bis 50 fl. - - 5 Gr.

Von 51 fl. bis 80 fl. - - 10 Gr.

Von 81 fl. bis 100 fl. - - 15 Gr.

Von 101 fl. bis 150 fl. - 20 Gr

Und ſo fort allezeit von 50 fl. den Bogen, zu 5 Gr. höher.

Berichte, derer Unter-Obrigkeiten, ſo in Partheyſachen abgehen, - - 1 Gr.

Die aber erfordert, und auf vorher ergangene gnädigſte Befehle (auſſerhalb denen Partheyen-Sachen) oder ex officio von denen Unter-Obrigkeiten und Unſeren Steuer-Einnehmeren, wegen Brand-Wetter- und andern Beſchädigten, auch Anbauung wüſter Plätze erſtattet werden, ſind Impoſt frey.

Beſcheinigungs-Articul - 1 Gr.

Beſtallungen, alle Hof- Civil- und Militair- in- und außerhalb Landes, auch derer Steuer- Jägerey- Bergwerks- item derer Aemter und Räthe in Städten Bedienten, nach eines jeden jährlichen Beſoldung, von 100 Thlrn. 1 Thlr.

Was aber unter 100 Thaler - 16 Gr.

Wie denn der Cammer-Meiſter und ſämmtliche übrige Caßirer, oder welche ſonſt Beſoldungen auszuzahlen haben, niemanden ihre Salaria, ehe und bevor ihnen die Beſtallung produciret und dargethan, daß ſie nach ſolcher auf obige Art den Impoſt entrichtet, zu reichen haben, widrigenfalls dieſer Impoſt von denen Caßirern ſelbſt einzubringen iſt.

Beſtallungen oder Decreta, derer Regierungs- Conſiſtorial- Amts- und auderer Advocaten, auch Anwäldere, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben - - 1 Thlr.

Beſtell-Zeddel und andere Schreiben, ſo ad Acta kommen - - 1 Gr.

Beweis-Articul - - 1 Gr.

Bürgſcheine, vide Fidejuſſiones in F.

C. C.

Cautiones, ſo auf kein gewiß Geld-Quantum gerichtet - - 2 Gr.

Ceſſiones, ſo auf ein gewiſſes Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion des darinnen exprimirten Quanti,

Von 20 fl. bis 100 fl. incl. - 1 Gr.

Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl. 5 Gr.

	Bogen.
Von 500 fl. excluſ. und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Daferne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden	16 gr.
Da aber auch das letztere unterbleibet	4 gr.
Citationes	1 gr.
Codicilli	16 gr.
Compulſoriales	1 gr.
Compromiſſa	1 gr.
Confirmationes derer Städte Privilegien und Raths-Wahlen	6 Thlr.
Confirmationes, Obrigkeitliche, item dergleichen	
Conſenſe, über Verſchreibungen, Obligationes und ſonſten, in allen hohen und niedern Gerichten, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und davon die Obligation nicht bereits auf Stempel-Papier geſchrieben, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incl.	1 gr.
Von 100 fl. excluſ. und drüber bis 500 fl.	5 gr.
Von 500 fl. excluſ. und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Daferne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden	16 gr.
Da aber auch das letztere unterbleibet	4 gr.
Contracte alle insgemein, ſie haben Namen, wie ſie wollen, keine ausgenommen, nach dem Quanto des darinnen exprimirten Geldes:	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 incluſ.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Daferne ſie aber nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden	16 gr.
Da aber auch das letztere unterbleibet	1 gr.
Curatoria	1 gr.
D. D.	
Decreta in cauſis Pupillorum aut Minorum	1 gr.
Decreta und Expectanzen	
Auf Adeliche Beſtallungen	4 Thlr.
Auf Bürgerliche	2 Thl.
Ueber ein ertheiltes Prædicat	2 Thlr.
Defenſiones	4 gr.
Defenſional-Articuli	1 gr.
Depoſiten-Scheine	1 gr.
Deſignationes in Concurſibus Creditorum	4 gr.
Dilation-Scheine, in Proceß- Rechnungs- und andern Sachen, ex Collegiis et Judiciis	1 gr.
Diplomata, ſo die Comites Palatini ausſtellen	2 Thlr.
Diſpenſationes	2 Thlr.
Diſputation-Geſetze	1 gr.
Donationes, wie beyn Contracten, vide Contracte C.	
E. E.	
Edictal-Citationes	1 gr.
Eheſtiftungen, nach dem Quanto derer darinnen exprimirten Ehe- und Paraphernal-Gelder	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſivè	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und ſo ferner von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Jedoch werden die Ehegelder nicht nach Leibgedings-Art verſtanden, weniger das Gegenvermächtniß und die weibliche Gerechtigkeit darunter mit begriffen.	
Emancipationes	16 gr.
Erbtheilungen und	
Erb-Vergleiche, ſo ein gewiſſes Geld-Quantum in ſich halten:	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſivè	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Jedoch nach Abzug derer in der Erbſchaft gefundenen Paſſivorum.	
Excitatoria	1 gr.
Executoriales	2 gr.
Expectanz-Scheine	
Auf Adeliche Beſtallungen	4 Thlr.
Auf Bürgerliche	2 Thlr.
Extracte und Auszüge aus Handels-Büchern vid. Auszüge in A.	1 gr.
Extracte, aus Kirchen- Raths- und Gerichts-Büchern	1 gr.
F. F.	
Fehden, ſind Impoſt-frey.	
Fidei Commiſſa	16 gr.
Fideijuſſiones und Bürg-Scheine, ſo auf Geld gerichtet, nach dem darinnen exprimirten Quanto,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſivè	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. bis 500 fl. jedesmal	5 gr.
G. G.	
Geburts-Briefe, wenn ſie nicht auf Pergament geſchrieben	2 gr.
Gedenk-Zeddel, oder Citationes	1 gr.
Gegen-Beſcheinigungs-Articul	1 gr.
Gegen-Beweiß-Articul	1 gr.
Gerichtliche Vollmachten, ſo außerhalb Landes gehen	4 gr.
Gerichtliche Verbothe	1 gr.
Gerichtliche Quittungen, ſo abſonderlich aufgeſetzet und ausgeſtellet werden, und von welchen nach denen darinnen befindlichen Quantis, das Stempel-Papier nicht bereits vergeben worden, wie unten ſub Lit. Q. angemerket	1 gr.
Gerichts-Bücher, ſind Impoſt-frey.	
H. H.	
Handels-Bücher, ſind Impoſt-frey.	
Hülfs-Scheine	2 gr.
I. J.	
Indult-Scheine	4 gr.
Inhibitiones, ertheilet auf Appellationes	2 gr.
Inhibitiones pœnales	1 gr.
Innungs-Articul	2 Thlr.
Inquiſitiones, wenn ſolche von der Obrigkeit verleget werden, und der Inquiſit nichts im Vermögen hat, darinnen iſt das Papier Impoſt-frey.	
Daferne aber von dem Inquiſiten entweder aus ſeinem Vermögen oder beſtellter Caution, bey Endigung der Sache, was zu erlangen, und die Gerichts-Koſten reſtituiret werden, iſt nebſt dieſen auch der Papier-Impoſt zu bezahlen.	
Inſtrumenta, auch derer Notariorum	2 gr.
Interceſſionales hohe Obrigkeitliche, entweder von Landesherrn Selbſt, oder Dero höhern Collegiis	2 Thlr.
Interrogatoria	1 gr.
Interventiones bey Proceſſen	2 gr.
Inventaria	8 gr.
Wenn ſie aber über 500 fl. gute und exigible Mittel betragen	16 gr.
K. K.	
Käuffe, ſo auf ein gewiß Geld Quantum gerichtet,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incl.	1 gr.

Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Klagen, in Proceſſen	2 gr.
Kundſchaften, ſo nicht Handwerker betreffen	4 gr.

L. L.

Legitimationes perſonarum infamium	6 Thlr.
Wenn es aber einer nicht im Vermögen	2 Thlr.
Lehnbriefe, ſo nicht auf Pergament geſchrieben	2 gr.
Wenn ſie aber darauf geſchrieben	4 gr.
Lehnſcheine	4 gr.
Lehnſcheine, über Allodial-Güther, E. g. Wenn eine Unter-Obrigkeit ihren Bürgern und Unterthanen ein Immobile in Lehn reichet, und nebſt dem auf Stempel-Papier geſchriebenen Kaufe und Adjudications-Scheine, abſonderlichen Lehnſchein auf einen a parten Bogen, (wann die Lehn und Confirmation nicht bereits auf den Bogen des Contracts regiſtriret,) ausſtellet	2 gr.
Lehns-Inveſtitur, ſo auf Geld gerichtet,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. inlc.	5 gr.
Von 500. fl. excl. und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und ſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Lehns-Verwandelung in Erbe,	
Von 10 bis 100 Thlr.	1 Thlr.
Von 101 bis 200 Thlr.	2 Thlr.
Von 201 bis 300 Thlr.	3 Thlr.
Und alſo ferner allemal von 100 Thlr. den Bogen um 1 Thlr. höher	
Lehns-Reverſe	2 Thlr.
Lehrbriefe, ſo nicht auf Pergament geſchrieben	2 gr.
Leuterungen	2 gr.

M. M.

Mieth-Contracte, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet	
Von 20 fl. bis 100 fl. Incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Monitoria	1 gr.
Moratoria ex particulari gratia	6 Thlr.
Wenn es aber nur denen Creditoribus zum Beſten und auf ihr Anſuchen geſchiehet	2 Thlr.
Muth-Zettel, bey Lehns-Sachen	4 gr.
Memorialia, vide Supplicationes.	

N. N.

Notificationes erlangter Dignitäten	1 Thlr.
Notificationes und Auflagen	1 gr.

O. O.

Obligationes und Verſicherungen, die auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incl.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und ſo ferner von 500 fl. bis 500 fl. jedesmal	5 gr.
Und brauchen hernach die Conſenſe und Confirmationes darüber keines Stempel-Papiers weiter.	

P. P.

Pachtbriefe, ſo auf ein gewiß Quantum gerichtet,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. bis zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Päſſe über Geleite, Accis und Zölle ſind Impoſt frey.	
	Bogen.
Pfands-Verſchreibungen, ſo auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und bey allen höhern Collegiis, höhern und niedern Gerichten und ſonſten zu gewiſſen Verſicherungen und Cautionen ausgeſtellet, auch in keinem andern, auf Stempel-Papier bereits geſchriebenen Documente mit begriffen,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Pflichtſcheine	1 gr.
Pflichtſcheine, derer Regierungs- Conſiſtorial- auch Amts- und anderer Advocaten, ſo keine gewiſſe Beſoldung haben	1 Thlr.
Pœnal-Inhibitiones	1 gr.
Privilegia, die von Wichtigkeit	10 Thlr.
Geringere	6 Thlr.
Privilegia und deren Confirmationes bey Städten, 4 bis	8 Thlr.
Proceſſus Pauperum, darinnen und wenn ſich einer ins Armen-Recht geſchworen, wie denn auch in allen Proceſſen, die von der Obrigkeit verleget werden, iſt das Papier Impoſt frey.	
Protectoria	6 Thlr.
Proteſta über Wechſelbriefe	2 gr.
Protocolla und Publici Libri, ſind Impoſt frey.	
Punctationes, wann ſie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, und kein anderes Document über die getroffene Contracte auf Stempel-Papier ausgefertiget wird, von 20 fl. bis 100 fl. ꝛc. wie beym Käufen.	

Q. Q.

Quittungen, alle, ſo auf ein gewiſſes Geld-Quantum gerichtet, und hierinnen nicht expreſſe aus genommen zu befinden, nach Proportion der darinnen enthaltenen Summe	
Von 20 fl. bis 100 fl. Incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. zu 500 fl. jedesmal	5 gr.
Wenn ſie aber nicht auf Geld gerichtet	1 gr.
Quittungen, welche Unter-Obrigkeiten, Communen, Piæ Cauſæ, über ihre Intraden und Einkünfte, an Erbzins, Schoß- und andern Gefällen. Item, ſo die Piæ Cauſæ, über außenſtehende Capitalia und davon abgetragene Zinſen ausſtellen, desgleichen auch Unſerer höhern und niedern Officier auch anderer, wie ingleichen derer Unter-Obrigkeiten, Bedienten über ihre Beſoldung, dann über Deputat-Wildpret, Jagd- und Dienſt-Gelder, Steuerzinſen, Bergleute-Lohn, Ausbeute und Zubuße, genoſſene Begnadigung derer Calamitoſen, ſind Impoſt frey.	

R. R.

Rathswahlen und deren Confirmationes derer Städte, 6 bis	8 Thlr.
Rechnungen, über Vormundſchaften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen, Räthe und Gemeinden ſind Impoſt frey.	
Receſſe, wie beym Contracten, vide Contracte C.	
Remiſſoriales	1 gr.
Renovationes derer Arreſte	1 gr.
Reſcripta, ſo nicht ex officio oder in Brand- Waſſer- und Wetter-Schaden, item bey Aufbauung wüſter Plätze, ſondern auf derer Supplicanten Anſuchen ausgefertiget werden	1 gr.
Reverſe, Lehns-	2 Thlr.
Reverſe, in genere,	1 gr.

Rotulus

	Bogen.
Rotulus teſtium	2 gr.
Rügen, ſind Impoſt frey.	
S. S.	
Salvi Conductus, ex particulari gratia	6 * ſt.
Wenn es aber denen Creditoribus zum Beſten und auf ihr Anſuchen geſchiehet	2 Thlr.
Item wenn einem Inquiſiten dergleichen ertheilet wird	2 Thlr.
Scheine, Dilation-	1 gr.
Scheine, über Arreſte ertheilet,	1 gr.
Scheine, Depoſiten-	1 gr.
Schreiben und Beſtell-Zettel, ſo ad Acta kommen	1 gr.
Subhaſtation-Zettel, oder Patente,	1 gr.
Subſtitutiones und Vollmachten,	1 gr.
Supplicationes, alle	1 gr.
Ausgenommen derer Abgebrannten, Wetter- und Waſſer-Beſchädigten, die ſie ihrer Calamität halber eingeben; Item derer, ſo wüſte Plätze anbauen wollen, ſo Impoſt frey ſind.	
Syndicata	2 gr.
T. T.	
Taxationes	2 gr.
Tauſche, } Transactiones, } wenn ſie auf ein gewiß Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion deſſelben,	
Von 20 fl. bis 100 fl. incluſ.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. bis 500 fl. jedesmal	5 gr.
Daferne aber ſolche nicht auf Geld gerichtet, und doch gleichwohln gerichtlich confirmiret werden	16 gr.
Ohne dergleichen Confirmation aber	4 gr.
Teſtamenta,	16 gr.
Wenn aber kein Stempelbogen darzu genommen, ſind die 16 Gr. vorm Stempelbogen, nebſt der Strafe, ex maſſa hæreditatis defuncti einzutreiben, und mit der Publication nicht zu verfahren.	
Teſtimonia	1 gr.
Auch in denen die Miliz- und Steuer betreffende Sachen.	
Tutoria,	1 gr.
V. V.	
Veniæ ætatis,	5 Thlr.
Verbothe, gerichtliche	1 gr.
Vererbungs-Briefe	2 gr.
Wann ſie aber auf ein gewiſſes Geld-Quantum gerichtet, nach Proportion deſſelben	
Von 20 fl. bis 100 fl. incl.	1 gr.
Von 100 fl. excl. und drüber, bis 500 fl. incl.	5 gr.
Von 500 fl. excl. und drüber, bis 1000 fl.	10 gr.
Und alſo ferner von 500 fl. bis 500 fl. jedesmal	5 gr.
Vergleiche, wie bey Contracten, vide C.	
Verſchreibungen und Verſicherungen, wie bey Obligationibus, vide O.	
Verwandelung des Lehns in Erbe, vide Lehns-Verwandelung in Erbe.	
Verzichte, wann ſie auf Geld gerichtet, wie bey denen Quittungen, vide oben Quittungen in Q.	
Vidimus oder vidimirte Abſchriften, unter Unſeren höhern Collegiorum und Expeditionum Siegel ausgeſtellet	4 gr.
Sonſt aber nur	2 gr.
Uniones prolium und Adoptiones	16 gr.
Vollmachten, gerichtliche, ſo außerhalb Landes gehen	4 gr.
Vollmachten, gemeine	1 gr.
Urthel und Abſchiede, ſo bey Unſerer Regierung, Appellation- auch andern geiſt- und weltlichen Ober- und Unter-Gerichten geſprochen und in forma probante ausgeſtellet werden	2 gr.
W. W.	
Wechſel-Briefe, ſo im Lande ausgeſtellet werden, und darinnen zahlbar ſind, ohne Unterſcheid der Summen, und zwar ſollen ſolche nahe unter dem Stempel geſchrieben werden, bey Strafe 10 Thlr.	4 gr.
Diejenigen Wechſel-Briefe aber, ſo außerhalb Landes ertheilet, oder aus hieſigen Landen an andere Orte gehen, ſeyn Impoſt frey.	
Wechſel-Briefe-Proteſt	2 gr.
Z. Z.	
Zeugen-Rotulus	2 gr.
Zettel über Deputat-Wildpret, Muth, Zubuß, und Ausbeute, ſind Impoſt frey.	

Erinnerungen.

Worbey folgende Erinnerungen noch in Obacht zu nehmen:

1.

Sollen von dieſem geſtempelten Papier gnugſame Vorräthe in die Aemter verſendet werden, damit ſich jedermann deſſen gegen Bezahlung, erholen könne, wie dann die Beamten, und weme ſonſt die Einnahme anvertrauet werden möchte, bey nachdrücklicher Strafe, ſich mit ſolchen Vorräthen in Zeiten zu verſorgen haben.

2.

Iſt unter dem Stempel-Papier alles und jedes Papier, es ſey gemein, Regal- oder Median, gleichwie auch Pergament, zu verſtehen, jedoch ſoll

3.

der Werth für das Pappier in das darauf geſchlagene Stempel-Geld mit eingerechnet werden. Das Pergament aber iſt von denen, ſo daſſelbe verlangen, durch die Beamten, (ſo dieſes ex officio anhero zu beförden ſchuldig ſeyn ſollen,) zur Beſtempelung einzuſenden, und das Stempel-Geld, nach dem Ausſchreiben abſonderlich davon zu bezahlen.

4.

Von dieſem Stempel-Pappiere ſoll in Unſerm Churfürſtenthum Querfurt, und, wo man bey denen dortigen Inſtanzien, auch Ober- und Unter-Gerichten, oder auch nur extra judicialiter zu handeln hat, keiner, er ſey wer er wolle, privilegiret, oder befreyet ſeyn, weniger in nur gedachten Inſtanzien und Gerichten etwas von denen, in dieſem Unſerm Ausſchreiben ſpecificirten Arten derer Schriften, ſo nicht auf Stempel-Pappier extendiret, angenommen, präſentiret, noch die Reſolutiones und Ausfertigungen darüber anders, als auf geſtempelt Papier, zurück ertheilet werden; Jedoch ſind diejenigen Schriften, bey welchen derer Fatalien halber, denen Partheyen einiges Præjudicium zuwachſen könnte, oder wo ſonſt bey der Sache periculum in mora iſt, zwar anzunehmen, die verwirkte Strafe aber, nebſt dem Stempel-Gelde, ſogleich von denen Intereſſenten zu erlegen, und eher keine Ausfertigung zu thun.

5.

Was in denen Aemtern und anderen Gerichten an Stempel-Pappier verderbet und caßiret wird, iſt, ehe es zu einem Originali, oder vollzogen ausgefertiget wird, gegen Zurückgebung des verderbten Bogens, nach einer richtigen Specification einzuberechnen, und der Abgang mit ſo viel andern geſtempelten Pappier zu erſetzen.

6.

Sollen diejenigen Contracte, Documente und briefliche Urkunden, welche vor Angehung dieſes Impoſts, und alſo vor Anfang des 1710ten Jahres, bereits gefertiget worden, von aller Abgabe frey paßiren, und der Beſtempelung nicht unterworfen, hingegen aber alle Documenta und Urkunden, ſo ſeither introducirten Stempel-Papiers vom 1. Octobr. 1710 an, in Unſerm Fürſtenthum Querfurth, gefertiget worden, und annoch vorhanden ſeyn, auch über lang oder kurz, zum Vorſchein kommen möchten, anjetzo noch nachgeſtempelt werden, weswegen ein jedweder, ſo dergleichen in Händen hat, ſich längſtens binnen hier und den 1. Januarii 1747 damit anzugeben, und ſeldige ohne einige Strafe gegen Erlegung des Stempel-Geldes, nach Proportion des Documents, und darinnen enthaltenen Geld-Summe, nachſtempeln zu laſſen, verbunden ſeyn ſoll.

7.

7. Wann gleich einige von obbemeldten auf dergleichen Pappier geſchriebenen Documenten und Schriften in mehrern, als einem Bogen beſtehen, ſo darf doch nur der erſtere Bogen geſtempelt ſeyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigem Impoſt gänzlich frey, jedoch, daferne ein oder der andere das vorhabende Negotium und das daraus reſultirende Quantum nicht gerne bekannt werden laſſen wollte, e. g. bey Erbſchaften und Erbtheilungen, ſo ſoll demſelben nachgelaſſen ſeyn, an ſtatt des darzu erforderten Einen hohen Bogens, Zwey oder Drey andere, ſo zuſammen das Quantum jenes hohen Bogens exhauriren, auch unter fremden Namen zu nehmen, und auf dieſe zugleich das benöthigte Document oder Inſtrument zu extendiren, jedoch, daß, daferne das Document nicht lang, auf die leeren Bogen nahe unter dem Stempel notiret werde, wozu ſie gebrauchet.

8.

8. Ob auch ſchon ein oder das andere Document, oder ſonſt einige Stücke von obſpecificirten Schriften, dieſem Mandat zuwider, auf ungeſtempelt Pappier geſchrieben würde, ſo ſollen doch dieſelben allenthalben gültig und bey Kräften verbleiben, auch in foro contradictorio dießfalls keine Exception gemachet werden.

9.

9. Hingegen aber der Producent ſolches ungeſtempelten Pappiers, obwohl nicht ſchlechterdings ſolcher Production halber, (immaßen diejenigen, ſo ein ungeſtempelt Document, welches einem Tertio zugehörig, oder von demſelben gemachet worden, und durch geforderte Edition, Compulſoriales oder in andere Wege erhalten und angeſchaffet werden müſſen, vorlegen, ſowohl mit dem Impoſt, als der geſetzten Pœn zu verſchonen,) ſondern nur, wann das Document ſein eigen, oder er es zum Gebrauche ſelbſt fertigen laſſen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten, von jedem Bogen, ſo viel Groſchen, als der geſtempelte Bogen gegolten, ſo viel Zwölf Groſchen zur Strafe, nebſt dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Beamten, oder wem Wir ſonſt hierzu Commißion ertheilen werden, die Nothdurft fleißig beobachten, jedoch, daß bey denen armen und unerfahrnen Supplicanten, die Strafe von dem Concipienten, ſo ſich jedesmal mit zu unterſchreiben, entrichtet werde. Wie denn auch

10.

10. keinem zu geſtatten, daß er einen geſtempelten Bogen um die Documenta lege, ſondern, wenn er ſich deſſen unterſtehet, er zu der im vorigen §. geſetzten Strafe gezogen werden ſoll, es liefen denn Schriften von andern ausländiſchen Orten ein, da mag endlich geſtattet werden, daß ſolche entweder nachgeſtempelt, oder, da dieſes die Beſchleunigung der Sache nicht zulaſſen wollte, in Ermangelung des Stempelpapiers, ſelbige mit einem nach dem behörigen Quanto genommenen geſtempelten Bogen umleget, jedoch, daß die Sache, dazu er gebrauchet wird, und das Datum auf ſolchen umgelegten Bogen, zu Verhütung ſchädlichen Mißbrauchs in anderen Dingen, notiret werde.

11.

11. Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben, und eine Gewißheit ſeyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen die Unkoſten zum Stempel-Pappier zu tragen ſchuldig ſey; So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in dieſen, denen Schuld-Sachen, zu denen Obligationen und Quittungen der Schuldner, oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käufen, Tauſchen, u. ſ. w. die Contrahenten zu gleichen Theilen ſolches Stempel-Geld zahlen ſollen.

12.

12. Darf dieſe Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmalen, (jedoch præciſé bey der erſtern Original- oder Haupt-Obligation,) abgeſtattet, und die Vergebung des Stempelbogens nicht bis auf das Acceſſorium, oder Confirmation und Conſens, verſparet werden, als in welchen letztern nur mit zu berühren iſt, daß die Abgabe und die Stempelung geſchehen, daferne die Gerichtliche Confirmationes oder Conſenſe darüber, der Haupt-Verſchreibung nicht angehänget, oder beygefüget worden.

13.

13. Soll das Ausgeben des Stempel-Pappiers, wenn der Impoſt bezahlet, unverzüglich und ohne Entgeld geſchehen.

14.

14. Nachdem Wir auch denen Impoſt-Einnehmern zu mehrerer Aufmunterung ihres Fleißes, den Vierten Theil der Strafen, welche die Aemter und Judicia, auch alle andere Gerichte, durch ihre Actuarios, oder wen ſie ſonſt darzu beſtellen wollen, einnehmen, und alle Viertel Jahr, vermittelſt einer Specification übergeben laſſen können, gnädigſt zuzuwenden gemeynet; Als ſind ſolche Strafen, wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers, in Vier Theile zu ſetzen, und davon Unſerm Fiſco, der Obrigkeit, unter welcher contraveniret wird, und welche dieſe Strafe einzutreiben, nicht ſäumig erfunden werden wird, dem Angeber, und Einnehmer, jeglichen ein Viertheil zuzutheilen, wenn aber kein Angeber vorhanden, ſondern der Unterſchlag ex Officio, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entdecket wird, ſolchenfalls des Angebers Portion dem Armen- und Waiſenhauſe zuzueignen.

15.

15. Bleibet die Cognition, Unterſuchung, Beſtrafung und Execution, wie auch nach Gelegenheit die Inquiſition jedes Orts Obrigkeit, welche auch daher nicht allein dem Einnehmer auf Begehren ſchleunig hülfliche Hand zu leiſten, ſondern auch von ſelbſt ein wachſames Auge darüber zu halten, und wider die Contravenienten, ſonderlich auf beſchehene Denunciation, gebührend zu verfahren, ſchuldig ſeyn ſoll.

16.

16. So ſollen auch alle zu verordnende Einnehmere, unter ihrer ordentlichen Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, auch ihnen dieſe Einnahme und Beſtallung kein neues Forum und Juriſdiction, ſo wenig vor denen Aemtern, als ſonſt, weder in perſonalibus noch realibus tribuiren, jedoch dergeſtalt, daß, ſo viel die Einnahme, und was darzu gehörig, anbelanget, ſie allein von Unſerm Cammer-Collegio dependiren, und demſelben Red und Antwort zu geben, verbunden ſeyn, außerdem aber es bey obigen verbleibet; Es ſoll aber dennoch allen Gerichts-Herrn und Unter-Obrigkeiten obliegen, auf die Einnehmere, wo deren beſondere geordnet worden, ein wachſames Auge zu haben, und, was zu Verbeſſerung der Einnahme

und Verhütung Unterſchleifs, dienlich, mit veranſtalten zu helfen, oder zu Unſerm Cammer-Collegio einzuberichten, auch alle und jede, wegen dieſer Impoſten ſich ereignenden Fälle und Zweifel, bey gedachtem Unſerm Cammer-Collegio anzuzeigen, und von dar Beſcheids zu erwarten.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift mit vorgedrucktem Cammer-Secret ausfertigen laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, den 1. Julii, Anno 1746.

Auguſtus Rex.
(L.S.)

Joh. Chr. Graf von Hennicke.
Joh. Friedrich Hauſius.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Vaſallen und Unterthanen, den freywilligen Beytrag von ihren Revenüen ohnnachbleibend entrichten ſollen; den 18. Auguſt, 1746.

An. 1746.
Veranlaſſung.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Da nach der von Uns, vermöge des am 14ten currentis publicirten Landtags-Abſchieds, gnädigſt acceptirten neuen Landes Bewilligung, die zeitherigen freywilligen Beyträge von eines jedem Vaſallen und Unterthanen jährlichen Einnahme und Verdienſt, mit dem nächſt bevorſtehenden Bartholomæi-Termin aufhören, aus denen darüber eingeſendeten Rechnungen aber zu erſehen geweſen, welchergeſtalt verſchiedene Perſonen ihre Contingente in weit geringern Quantis, als die notoriſche Beſchaffenheit ihrer Vermögens-Kräfte, dem ins Land ergangenen Ausſchreiben, und denen obhandenen Vaſallen und Unterthanen Pflichten gemäß, an ihnen erfordert, abgeſtattet; ſo ſchöpfen Wir darüber um ſo größeres Mißvergnügen je erträglicher gedachte Præſtationes an ſich eingerichtet ſind, und je weniger dahero dergleichen unverantwortliche Entziehung von der allgemeinen Obliegenheit bey Perſonen, welche vor andern Einſaſſen und Inwohnern, den mehreſten Antheil an des Landes Schutz und Wohlfahrt, worzu berührte Beyträge lediglich beſtimmet, und angewendet werden, billig nehmen ſollen, zu vermuthen geſtanden.

Ermahnung derer Vaſallen und Unterthanen, zu ihrer Schuldigkeit.

Wir begehren demnach gnädigſt, ihr wollet dieſe Unſere mißfällige Befremdung annoch vor nächſt künftigem Bartholomæi-Termin mittelſt ſchriftlicher Patente, ſo durch ein oder mehrere Bothen, im Creyße herum zu ſenden, und deren verdienter Lohn in Ausgabe-Rechnung kraft dieſes paßiret, Unſern Vaſallen und Unterthanen in nachdrücklichen Terminis zu erkennen geben, annebſt aber ſelbige ernſtlich reſpect. erinnern und verwarnen, daß ſie ihrer Schuldigkeit endlich eingedenk, in nur ermeldtem letzten Termine, ſowohl das bey dem vorherigen zurückgebliebene, vermittelſt vollſtändigen Nachtrags, erfüllen, als auch erwehnte letzte Beytrags Ratas, in der vorgeſchriebenen Proportion ihrer Revenüen nach Pflicht und Gewiſſen ohnnachbleibend entrichten, hingegen auf den hierunter abermal entſtehenden Fall, wenn wider ein oder andern eine Unterſuchung derer Umſtände ſeines Vermögens, verhänget würde, ein jeder ſich ſolches ſelbſt beyzumeſſen haben ſolle; Wie ihr denn auch denen Räthen in Städten, dieſe Unſere gnädigſte Anordnung denen daſelbſt wohnenden und ſich aufhaltenden Perſonen, ſofort bekannt zu machen, ausdrücklich zu injungiren habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Aug. 1746.

Verwarnung dererſelben.

Adam Friedrich v. Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm v. Nitzſchwitz.

Ejusdem Mandat,

Die Stempelung derer Calender, im Fürſtenthum Querfurth, betreffend; den 16. December, 1746.

An. 1746.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Einführung der Stempelung derer Calender, im Fürſtenthum Querfurth.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir in Unſerm Fürſtenthum Querfurth, die Stempelung derer Calender, auf gleiche Weiſe, wie in Unſerm Churfürſtenthum und übrigen Erblanden, einführen zu laſſen, in Gnaden entſchloſſen; Als ſetzen, ordnen, und wollen Wir, daß alle und jede Calender, ſo auf das künftige 1747ſte und folgende Jahr in ermeldtes Unſer Fürſtenthum Querfurth gebracht, und daſelbſt gebrauchet und verkaufet werden, wenn ſie nicht bereits in einer Unſerer Chur-Sächſiſchen Städte, geſtempelt, mit einem hierzu beſonders gefertigten Stempel, roth bezeichnet werden ſollen, weshalber die Buchführer, Buchbinder und andere, ſo mit Calendern in gedachtem Fürſtenthum handeln, dahin ernſtlich hierdurch angewieſen werden, die Titelbogen ſolcher Calender, auf der Poſt, woſelbſt ſie hin und zurück Porto frey paßiren, an die Rechnungs-Beamten zu Querfurth, Heldrungen, Jüterbogk und Dahma, die ſolche hernach remittiren, und zwar, welcher Ort ein oder dem andern am nächſten gelegen, zu überſenden, und auf das Paquet, daß dergleichen Calenderbogen darinnen befindlich, zu ſetzen, dabey jedoch denen Poſtämtern nachgelaſſen, bey entſtehendem Verdacht, daß ſonſten noch andere Sachen eingepackt ſeyn möchten, mit Zuziehung derer Beamten jeden Orts, ſothane Paquete zu eröffnen:

Wie es damit zu halten.

Stempel-Gebühren.

Vor welche Stempelung

Von jedem Dutzend	in 4to	4 Gr. - -
Von einem Dutzend	in 8vo	0 - -
- - -	in 12mo	3 - -
- - -	in 16mo	2 - -
- - -	in 32mo	1 Gr. 6 Pf.
- - -	in 64mo	1 - -
Und von einem Buch Blättgen		4 - -
Von jedem St. Contoir-Calender aber		6 Pf.

zu erlegen ſind.

Dafern

Confiſcation ungeſtempelter Calender.

Strafe.

Daferne nun ſolchem zuwider, jemand ungeſtempelte Calender kaufen oder verkaufen würde, ſollen nicht nur dergleichen Calender, als Contreband, angeſehen, und mit Confiſcation dererſelben, ſofort verfahren, ſondern auch ſowohl der Käufer als Verkäufer, jeder mit Vier Thälern, von jedwedem ungeſtempelten Calender, beleget, davon dem Denuncianten, deſſen Name zu verſchweigen, Ein Theil, und dem Stempel-Impoſt-Einnehmer, der Andere, überlaſſen, die übrigen Zwey Theile aber, von dieſem treulich berechnet werden.

Verboth der Einfuhre fremder ungeſtempelter Calender.

Verordnung wegen derer liegenbleibenden Calender.

Freylaſſung bereits im Chur-Sächſiſchen geſtempelter Calender.

Wobey inſonderheit denenjenigen, welche Calender drucken oder drucken laſſen, hiermit ernſtlich verboten wird, keine ungeſtempelte Calender an Inländiſche zu verkaufen; Gleichwie auch allen Einheimiſchen, unterſaget wird, dergleichen ungeſtempelte Calender, weder an ſich zu handeln, noch denen Käufern frey zu laſſen, ob ſie geſtempelte oder ungeſtempelte Calender nehmen wollen, auf welchen letztern Fall die Uebertretere, bey welchen dergleichen Calender angetroffen werden, obige Strafe ſofort erlegen ſollen, und haben die Beamten und andere Unter-Obrigkeiten inſonderheit Achtung zu geben, damit Niemand, vornehmlich aber die Hauſirer auf denen Grenzen keine ungeſtempelte Calender ins Land führen, und ſolche verkaufen mögen; Daferne auch in Unſerm Fürſtenthum Querfurth, denen Händlern von denen alſo geſtempelten Calendern, einige liegen bleiben, und nicht verkaufet würden; So ſollen denenſelben bey Verfließung jeden Jahres, ſo viel andere neue Calender dagegen auf das künftige Jahr, Stempel-Impoſt frey paßiren, und die alten geſtempelten Calender, womit es zu beſcheinigen, dem Stempel-Impoſt-Einnehmer jeden Orts eingehändiget, und von dieſem caßiret, im übrigen aber die Calender dieſer Stempelung unerachtet im Werth keinesweges allzuhoch geſteigert, auch denen inländiſchen Calenderhändlern, geſtempelte Calender von verſchiedenen Formaten und Sortimenten, wenn ſolche entweder in Unſeren übrigen Erblanden bereits, oder obermeldtermaßen in Unſerm Fürſtenthum Querfurth geſtempelt worden ſind, ohne einige weitere Abgabe des Impoſts zu führen, wie nicht weniger denen ausländiſchen Calenderhändlern und Buchbindern zu Jahrmarkts-Zeiten, geſtempelte Calender zu verkaufen, noch ferner frey gelaſſen werden.

Gebieten dahero Unſern Ober-Aufſehern, Beamten, Vaſallen und andern Unter-Obrigkeiten, erwehnten Unſers Fürſtenthums Querfurth, dieſe Unſere Verordnung, in keinerley Wege zu übergehen, ſondern vielmehr derſelben allenthalben gehorſamſt nachzukommen, auch wider die Contravenienten mit der determinirten Strafe jedesmal unnachbleibend zu verfahren. Urkundlich haben Wir dieſes Mandat unter Unſerm Königl. Cammer-Secret ausfertigen laſſen; So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 16. Decembris, Anno 1746.

(L. S.)

Joh. Chr. Gr. v. Hennicke.

Joh. Friedrich Hauſius.

Ejusdem Mandat,

Die Stempelung derer Spiel-Karten, im Fürſtenthum Querfurth, betreffend;

d. d. 16. December, 1746.

An. 1746.

WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Einführung der Stempelung derer Spielkarten im Fürſtenthum Querfurth.

Wie es mit dieſer Stempelung zu halten.

Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir die Stempelung derer Spiel-Karten in Unſerm Fürſtenthum Querfurth, wie in Unſerm Churfürſtenthum, und übrigen Chur-Sächſiſchen Landen, einführen zu laſſen, in Gnaden entſchloſſen; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß von allen Franzöſiſchen, oder auf Franzöſiſche Art gemachten Karten, jedes Stück mit Zwey Groſchen, von allen Deutſchen Karten, deren das Stück Einen Groſchen und drüber gilt, jedes Stück mit Einem Groſchen, was aber unter Einen Groſchen gilt, jedesmal ſo viel, als der Werth der Karte iſt, zum Impoſt vergeben, und mit der Stempelung es alſo gehalten werden ſolle, daß

1.

1. alle und jede Karten, ſo einzeln oder Paquet-weiſe eingeführet werden, durch die Rechnungs-Beamten zu Querfurth, Heldrungen, Jüterbogk und Dahme, als zugleich verordneten Impoſt-Einnehmern, bey denen Cramern, auf Pique, oder grüne Sieben geſtempelt, auch keinen zugelaſſen ſeyn ſolle, ungeſtempelte Karten zu führen, oder feil zu haben, bey Vermeidung der Confiſcation, und Einen Thaler Strafe von jedem Stück, ſo viel deren bey ihm gefunden werden, wie denn hierbey zwiſchen einheimiſchen und auswärtigen kein Unterſcheid zu machen.

und damit

2.

2. die Cramer über Verderb und Schaden an geſtempelten und verimpoſtirten Karten, wenn ſie lange liegen, Beſchwerde zu führen, nicht Urſach haben mögen; So ſollen ſie zwar ſchuldig ſeyn, alle Karten ſobald ſie eingehandelt, und in das Querfurthiſche gebracht worden, bey dem Impoſt-Einnehmer jeden Amts anzugeben, welcher ſolche Paquet-weiſe zu verſiegeln, dagegen hat der Cramer nur jedesmal dasjenige Paquet, ſo zum einzelnen Verkauf geöffnet wird, ſtempeln zu laſſen, und den geſetzten Impoſt davon zu entrichten; Was aber weiter gehet, wird von dem Impoſt-Einnehmer nur wieder aufgeſiegelt und notiret, nicht aber geſtempelt.

3.

3. Wenn ein Einheimiſcher, ſo ſonſt nicht mit Karten handelt, ein ganz Dutzend oder Paquet Karten kauft, oder von einem fremden Orte bringen läſſet, ſoll er ſolche bey Confiſcation der Karten und obiger Strafen, ebenfalls anzugeben und ſtempeln zu laſſen, auch den geſetzten Impoſt an einem von denen ad §. I. bemerkten Orte, davon zu entrichten, verbunden ſeyn.

4.

4. Derjenige, ſo mit einer ungeſtempelten Karte ſpielet, desgleichen der Hauswirth in Städten und Dörfern, ſo damit in ſeinem Hauſe ſpielen läſſet, ſoll ohne Unterſcheid derer Perſonen und des Orts, von jeglicher Spiel-Karte, die er gebraucht zu haben, überführet werden wird, mit Fünf Thalern Strafe beleget, und dem Denuncianten, deſſen Name zu verſchweigen, der Vierte Theil davon gegeben werden.

Gebieten dahero Unſeren Oberaufſehern, Beamten, Vaſallen und andern Obrigkeiten in gedachtem Unſern Fürſtenthum Querfurth, über dieſe Unſere Verordnung mit Ernſt und Nachdruck zu halten, und wider die Contravenienten mit der geſetzten Strafe jedesmal unnachbleibend zu verfahren.

Publication. Und damit ſich Niemand hierunter mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Gelegenheit nehmen möge; So haben Wir dieſes Patent in allen Aemtern und Orten, erwehnten Unſers Fürſtenthums Querfurth, zu Jedermanns Nachricht öffentlich anzuſchlagen, gemeſſenſt anbefehlen; Zu Urkund deſſen iſt dieſes Mandat mit Unſerm Königl. Cammer-Secret beſiegelt worden. So geſchehen zu Dreßden, am 16. Decembris, 1746.

(L. S.)

Joh. Chr. Gr. v. Hennicke.

Joh. Friedrich Hauſius.

Ejusdem Ausſchreiben,

Ueber die, aufs Neue Jahr von 1747 an, bis mit 1755 bewilligte allgemeine Kopf-Steuer, und was ſolcher anhängig; d. d. 13. Januar, 1747.

An. 1747. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Margaraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, geſtalt denn auch denen meiſten unter ihnen, aus denen im abgewichenen 1746ſten Jahre erfolgten Landtags-Handlungen, ohnedieß bekannt ſeyn wird, wasmaßen E. getreue Landſchaft, von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, zu werkthätiger Bezeigung ihrer gegen Uns hegenden treu gehorſamſten Devotion, auf Unſer an ſie, wegen Ausfindigmachung eines andern, ſtatt des zu Beveſtigung des Steuer-Credits, und Erleichterung des Armuths, An. 1742. aus eigener Bewegniß, nach eines jeden Revenüen und Verdienſt, offerirten ſogenannten freywilligen Beytrags, zu gebrauchenden und die durch Auflegung mehrerer Pfennig- und Quatemberſteuern, ohnedieß weiter nicht zu onerirenden Contribuenten, beſſer ſoulagirenden Modi, in der allergnädigſten Propoſition, d. d. 19. Junii ann. præt. beſchehenes Anſinnen, in der darauf am 12ten Auguſt gedachten Jahres, überreichten allerunterthänigſten Bewilligungs-Schrift, zu Conſervation des Steuer-Ærarii, Befriedigung derer treuherzigen Creditorum, und Erhaltung des Landes- und Steuer-Credits, ſowohl auch, zu deſto ausnehmender Bezeigung ihres Eifers, Bewilligung. vor das Beſte des Landes, auf Neum Jahr, und zwar von Anno 1747. bis und mit dem Schluſſe des 1755ſten Jahres,

Eine allgemeine Kopf-Steuer,

nach eines jeden Charge, Character und Stand, mit Abſicht in gewiſſer Maaße auf das Vermögen, in unterthänigſten Vorſchlag gebracht hat.

Wann wir denn hierauf, in dem am 14. Auguſt. des verſtrichenen Jahres, ertheilten Landtags-Abſchiede, Unſere gnädigſte Zufriedenheit hierüber bezeiget, und Uns in Gnaden erkläret, nur erwehnte Kopfſteuer, auf die Maaße, wie ſolche in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gekommen, befundenen Umſtänden nach, ausſchreiben zu laſſen;

Als haben Wir ſolchergeſtalt, wie es mit Abführ- Einbring- und Berechnung derſelben gehalten werden ſoll, Unſere gnädigſte Willens-Meynung in gegenwärtiges Mandat verfaſſen, nicht weniger, was zu Erläuterung und ordentlicher Einrichtung dieſes Werks dienſam erachtet worden, einrücken, auch ſolches alles, damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft in Zeiten gelangen, und Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, in öffentlichen Druck bringen zu laſſen, der Nothdurft befunden; Zu dieſer Kopfſteuer nun ſollen

I.

Allgemeinheit der Kopfſteuer. alle und jede Perſonen, Vaſallen oder Unterthanen, geiſt- und weltlichen Standes, ſo in Unſern Chur-Sächſiſchen Landen, ingleichen in denen darzu gehörigen Stifftern, Merſeburg und Naumburg, auch in der Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, wohnen, Uns mit Pflichten verwandt ſind, oder Schutz genieſſen, das, einem jeden, in Anſehung ſeines Standes, Characters, Vermögens und Verdienſtes, nach denen in der Beylage ſub A. befindlichen beſondern Capitibus, ausgeſetzte Quantum, jährlich, in zweyen ad §. XIII. bemerkten Terminen entrichten. Und werden

II.

Ausnahme davon: a) a) nur die Fürſtlichen in hieſigen Landen ſich aufhaltenden und in Unſeren Dienſten nicht ſtehenden Perſonen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Hälfte von denen in der Beylage ſub A. Cap. I. & II. befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters, oder Dienſtes, abzugeben haben, ferner

b) b) auswärtige Geſandten, und deren Domeſtiquen, ſowohl auch

c) c) Durchreiſende, welche keinen Sedem fixam in Unſeren Landen haben, und nicht über Ein Viertel Jahr ſich aufhalten, von dieſer Kopfſteuer eximiret;

Limitation wegen beſitzender Grundſtücken. Wenn aber vorhergemeldete Fürſtliche und andere Perſonen, in hieſigem Churfürſtenthum und Landen, mit Güthern und Grundſtücken angeſeſſen ſind, haben dieſe, nach Maaßgebung des Cap. III. der Beylage ſub A. den Beytrag nach denen angemerkten Claſſen zu thun.

Befreyung derer Unter-Officiers u. gemeinen Soldaten. Und ob wohl bey Unſerer Miliz die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, intuitu der Kopfſteuer, frey gelaſſen worden, ſind ſelbige dennoch, gleich denen Gemeinen, von der Land-Miliz, (ſo zu keiner andern Zeit, als wenn ſie, außer dem Exercier-Monath, würkliche Dienſte leiſten müſſen, und ſolchemnach ihrer Haus-Wirthſchaft nicht vorſtehen können, ſich der Exemtion von der, nach Beſchaffenheit eines jeden Standes und Profeßion, zu entrichtenden Kopfſteuer zu erfreuen haben,) wegen ihres beſitzenden mobil- und immobiliariſchen Vermögens, das Cap. III. der Beylage ſub A. nach denen Claſſen ausgeworfene Contingent, abzuführen ſchuldig.

Exemtion derer Kinder, ſo an ihrer Eltern Tiſche ſeyn: Und verehelichten Weiber.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Kindern, welche keinen beſondern Verdienſt und Bewerb haben, oder ihren Eltern in ihren Künſten, Profeſſionen auch anderer Handarbeit hülfliche Hand leiſten, folglich bloß an ihrer Eltern Tiſch und Koſt ſich befinden; Maaßen dieſelben ſowohl, als die verehelichten Weiber, von der Kopfſteuer frey bleiben.

Limitation.

Daferne aber nur gemeldete verheyrathete Weiber und Kinder, beſonders in Güthern, Grundſtücken, oder werbenden Capitalien beſtehendes Vermögen beſitzen, ſo ihr reſpectivè Ehemann und Vater, nicht vergiebet, ſind ſelbige letzteres nach dem Cap. III. der Beylage ſub A. denen daſelbſt bemerkten Claſſen nach, zu verſteuern allerdings verbunden, welches denn auch die Wittwen, ingleichen die Vormündere, in Anſehung des Vermögens ihrer Pflegbefohlenen zu thun ſchuldig ſeyn ſollen.

Arme, preßhafte Perſonen, ſind frey.

Ferner werden alle arme, preßhafte und elende Perſonen, welche vom Almoſen lediglich leben müſſen, oder ſonſt nichts verdienen können, auf jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Beſcheinigung, von ermeldeter Kopfſteuer befreyet.

III.

Erläuterung.

Gleichwie nun ein jeder, in Anſehung ſeines von Uns erlangten Characters und Charge, nicht weniger wegen ſeines verwaltenden Amtes, aufhabenden Function, und treibenden Verdienſts, nächſtdem aber auch, ratione ſeines in Unſeren Landen, und darzu gehörigen Stifftern, oder in der Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, beſitzenden mobil- und immobiliariſchen Vermögens, zugleich die Abgabe, nach denen in der Beylage ſub A. beſtimmten Claſſen und Capitibus, zu präſtiren hat; Alſo iſt auch derjenige, ſo zwey oder mehrere Chargen und Prädicate erlanget, vor jedes beſonders, das geſetzte Quantum zu entrichten gehalten; Es wäre denn, daß es ſolche Chargen und Dignitæten wären, welche dergeſtalt mit einander combiniret, daß eine von der andern, e. g. der Premier-Miniſtre von Cabinets- und Conferenz-Miniſtre, auch würklichen Geheimden Rathe, ingleichen die Conferenz-Miniſtri von würklichen Geheimden Räthen, und ſo weiter bey denen nachgeſetzten Collegiis, auch anderen Functionen, keinesweges zu ſepariren, da denn nur der eine, und zwar der vornehmſte Character, zu vergeben.

wegen combinirter Chargen u. Prädicate;

auch wegen vorhin gehabter Charactere und Functionen.

Diejenigen Chargen und Characters aber, ſo eine Perſon vormals gehabt, nachdem ſie zu einer höhern Charge gelanget, und alſo die erſtere abgeleget, ſind nicht mehr zu rechnen; Jedoch iſt derjenige, der in einem Collegio ſitzet, dabey aber einen höhern zu dem Collegio nicht gehörigen, oder davon ſich nicht zu nennenden Character hat, oder auch, wenn er von denen vorhin gehabten Bedienungen die Beſoldungen noch ziehet, vor jede Charge und Prädicat beſonders, ingleichen derjenige, welcher den vorigen Character behalten, und Penſion genießet, wenn er gleich nicht mehr Dienſte leiſtet, oder wohl gar außer Landes wohnet, das angeſetzte zu entrichten ſchuldig, außer dem es ihm, wenn er ſich ſäumig erweiſen möchte, von der Beſoldung oder Penſion, abgezogen, und immediate zur nächſten Einnahme geliefert werden ſoll:

Auswärtige Chargen u. Characters ſind frey.

Dargegen die Perſonen, ſo ehemals in hieſigen Dienſten geſtanden, und nachhero in auswärtige Civil- und Militair-Bedienungen getreten, auch von Uns keine Penſion genießen, dieſes ehemals gehabten Characters, oder Bedienung halber, nicht mehr in Anſatz kommen.

IV.

Abſicht auf den Rang und nicht auf die Beſoldung.

Es iſt aber hierunter lediglich auf das Amt, Rang, Charge und Character ſelbſt das Abſehen zu richten, und nicht auf die Beſoldungen, immaßen diejenigen, ſo mit Characters begnadiget, ſie mögen gleich viel oder wenig, oder auch gar keine Beſoldungen genieſſen, dennoch zu Abführung des ihnen, nach obigen Conſiderationen zugetheilten Quanti, anzuhalten ſeyn.

Die Adjunctos, und Expectativarios betreffend.

Dahero die Adjuncti, nicht aber diejenigen, ſo bloße Expectantien haben, denen würklichen Beſitzern derer Chargen gleich zu tractiren.

V.

Characteriſirte Perſonen, ſo in der Lauſitz, oder im Schleuſingiſchen angeſeſſen ſind, betreffend.

Diejenigen Miniſtri, Generals, Hof-Chargen, Räthe und Bediente, ſo entweder außerhalb hieſiger Lande, oder in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, und in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, wohnhaft, und alſo gar nicht, oder doch nur in jetztbenannten Provinzien angeſeſſen ſind, haben zwar, wegen des von Uns erlangten beſondern Characters, nicht aber in Anſehung dererjenigen Functionen, ſo ſie in gedachten Marggrafthümern, und der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, bedienen, und davor beſoldet werden, noch auch wegen des außerhalb Unſers Churfürſtenthums, und darzu gehörigen Stifftern, auch Grafſchaft Mannßfeld, Unſerer Hoheit, liegenden Vermögens, die in der Beylage ſub A. angeſetzten Quanta bey der nächſten Einnahme abzuführen.

VI.

Claſſen der Rang-Ordnung.

Da auch unter denen niedrigen und in der zeitherigen Rang-Ordnung nicht benennten Chargen, Charactern und Bedienungen, (immaßen ſo viel die in der Rang-Ordnung exprimirten betrifft, deren Anſatz Capite I. der Beylage ſub A. in denen erſtern fünf Claſſen anzutreffen,) ein und andere in der 6ten und folgenden Claſſen mit Namen nicht benennet wäre, oder auch, jemanden von Zeit zu Zeit, neuere Chargen, Characters und Bedienungen von Uns ertheilet werden möchten;

Erläuterung.

So bleibt doch dieſerhalb niemand frey, ſondern es ſollen Unſere Collegia, denen hierunter Auftrag geſchehen wird, in zweifelhaften Fällen, unter welche Claſſe dergleichen neue Chargen und Characters gehören möchten, nach vorhero erſtattetem unterthänigſten Bericht, mit gnädigſter Reſolution verſehen werden, außerdem aber gedachte Collegia, nach Beſchaffenheit des Ranges, und anderer Umſtände zu arbitriren haben, welcher Bedienung diejenige, ſo in ermeldeten Claſſen nicht exprimiret iſt, am nächſten komme; Da denn ſolche eben ſo hoch, wie jene, in Anſatz zu bringen iſt.

Alphabetiſche Conſignation.

Und weil in der 6ten und folgenden Claſſen des erſten Capitels, Unſere Diener in alphabetiſcher Ordnung angeſetzet ſind: So iſt ſolches unbeſchadet ihres Ranges geſchehen; Immaßen dieſes, daß ein oder der andere in dieſer Claſſification vorgeſetzet, ſo ihm ſonſt nachgehet, niemanden zu einigem Präjudiz gereichen ſoll.

VII.

Capitation-Steuer derer Bedienten, und des Geſindes.

Damit auch nicht die Bedienten und Geſinde, ſo zu dieſer Capitation-Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienſt-Herrſchaft aufzubürden ſich unterfangen, auch, wenn es dieſe nicht übernehmen wollte, aus dem Dienſt zu gehen, ſich unterſtehen, oder aber die Dienſt-Herrſchaften dieſe Abgabe vor ihre Bedienten und Geſinde, übertragen, und dadurch andere, ſolches ebenfalls zu thun, gleichſam nöthigen, ihnen auch auf dieſe Weiſe ihre Dienſtboten abſpenſtig machen mögen; Als wird ſolches, unter was für einem Prätext es ſey, ſowohl denen Dienſt-Herrſchaften, als denen Bedienten, ernſtlich unterſaget, geſtalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und wenn ein Dienſtbote dergleichen ſeiner Dienſt-Herrſchaft angeſonnen, und daß er von dieſer unbilligen Anforderung nicht abgeſtanden, zu überführen, ſelbigen jedesmal um Fünf Thaler zu beſtrafen, oder, daferne er ſolche, Unvermögens halber, nicht bezahlen kann, mit Gefängnißſtrafe, oder Handarbeit, zu belegen hat.

VIII.

Veränderung des Domicilii.

Wie nun niemand, wes Standes und Würden er ſey, ſich von dieſer allgemeinen Kopfſteuer zu entziehen hat; Gleichwohl aber verſchiedene Perſonen ihr Domicilium zu verändern pflegen, und ſich bald an dieſem, oder jenem Orte aufhalten, da ſie denn leichtlich frey ausgehen könnten; Alſo ſoll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben, oder nicht, ſich zu denen geſetzten Terminen ſelbſt angeben, und das ſchuldige abtragen, die Obrigkeit und Einnehmer auch befugt und ſchuldig ſeyn, wenn ſie eine Perſon finden, die ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelaſſen, und vorher allda nicht contribuiret, ſie nicht nur zu Abtragung des fälligen Termins anzuhalten, ſondern ſich auch die Quittung über den letztbezahlten Termin vorzeigen, oder ſonſt, daß vorher alles bezahlet ſey, documentiren zu laſſen, und und im Fall ſich finden ſollte, daß dieſe Perſon in Unſern Landen geweſen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nichts contribuiret hätte, ſoll von ſelbiger vor die verfloſſenen Termine der Anſatz gedoppelt eingebracht werden.

IX.

Beytrag in Anſehung des Vermögens, nach dem Cap. III.

Kirchen und Pias Cauſas betreffend.

So viel nun den Beytrag zur Kopfſteuer, in Anſehung eines jeden beſitzenden mobil- und immobiliariſchen Vermögens betrifft, iſt in der Beylage ſub A. Cap. III. was ein jeder nach Proportion des Werths ſeiner Güther und Grundſtücken, nicht weniger nach Beſchaffenheit ſeiner werbenden Capitalien, jährlich zu entrichten hat, deutlich verſehen, immaßen nur diejenigen, deren geſammtes Vermögen, an Grundſtücken, noch nicht Ein Tauſend Thaler beträgt, und deren ſämtliche ausgeliehene Capitalia die Summe von Fünf Hundert Thalern nicht erreichen; ingleichen derer Kirchen und Piarum cauſarum Mobilia und Immobilia, ſowohl auch derer Geiſtlichen auf dem Lande in partem ſalarii angewieſenen Grundſtücke, hiervon gänzlich frey bleiben.

Zinßbare Capitalia, Bergwerks-Antheile; Meubles und Bibliotheken betreffend.

Solchemnach hat ein jeder Vaſall und Unterthan, unter ſein Vermögen nicht nur die liegenden Güther und Grundſtücken, ſondern auch die außenſtehenden zinßbaren Capitalia, ingleichen die Ausbeute gebenden Bergwerks-Antheile, oder Kuxe, zu rechnen; Da hingegen baares Geld, Juwelen, Meublen, Silber-Geſchirr, Bibliotheken, und andere dergleichen Haabſeligkeit, die kein Intereſſe tragen, nicht mit in Anſatz kommen;

Conſentirte Schulden betreffend.

Wie Wir denn auch in Gnaden geſtatten, daß bey denen Güthern und Grundſtücken, die würklich conſentirten und noch nicht abgeführten Schulden, welche verintereßiret werden müſſen, (nicht aber diejenigen, da bloß ratione ſecuritatis der Conſens, oder alte darauf haftende Hypothequen, nicht gelöſchet worden, der Beſitzer auch jure uſus fructus, oder ſonſt, ſolche ſelbſt zu nutzen hat, und keine Intereſſen davon bezahlet, als welche allerdings zu vergeben ſind,) ingleichen was, wie bey Eheſtiftungen und ſchuldigen Muttertheil, wovon der Vater den uſum fructum nicht mehr hat, oder ſonſt vorkommt, vi tacitarum hypothecarum zu entrichten iſt, abgezogen werden möge, in Betracht, daß die Creditores, wenn ſie in hieſigen Landen wohnhaft, bey ihrem Vermögen ſolche Poſten ohnedem zu vergeben haben, dagegen aber die übrigen Paſſiva, als Wechſel-Chirographariſch-Cräm- und andere Schulden, zu Vermeidung alles Unterſchleifs, keinesweges in Abzug gebracht werden dürfen.

X.

Auswärts ſtehende Capitalia, und Ausländern zuſtändiges Vermögen betreffend.

Ferner wollen Wir, und declariren hiermit in Gnaden, daß alle Capitalia, ſo Unſere Unterthanen in auswärtigen Landen ſtehen haben, ingleichen aller Fremden und Ausländer in Unſere Chur-Sächſiſche Ober-Steuer-Einnahme, oder auch in andere Unſere publiquen Fonds eingeliehene oder auch bey Privatis außenſtändige Capitalia jetzo und zu allen Zeiten von dieſer Abgabe frey ſeyn, und niemals annoch vergeben werden ſollen.

XI.

Aufrichtige Vergebung des wahren Vermögens.

Da auch der, in erwehnten III. Cap. der Beylage ſub A. zu Erleichterung derer verarmten Unterthanen beſtimmte Beytrag, von denen Mobil- und Immobilien, auf ein ſehr leidliches Quantum geſetzet, und alſo in denen Claſſen ſelbſt anſehnliche Summen frey gelaſſen worden; So leben Wir um ſo vielmehr der gnädigſten Hoffnung, es werde ein jeder hierbey ſeiner Unterthanen-Pflicht eingedenk ſeyn, und ſein Contingent, ſo er außer der Kopfſteuer, in Anſehung ſeines Characters, Charge, Ranges, Bedienung, oder ſonſt habenden Verdienſtes, zu entrichten hat, nach Beſchaffenheit ſeines wahren Vermögens dergeſtalt, wie er ſolches, was die Immobilia betrifft, mit denen letzten Kaufbriefen, Erb-Verträgen, und andern Documenten, erweißlich machen kann, abführen, auch wegen derer Schulden, ein mehrers nicht, als ihm in vorhergehenden IX. §. nachgelaſſen, abrechnen, und was die außenſtehenden Capitalia anlanget, ſolche dergeſtalt ohne einige Zurückhaltung, mit vergeben, wie er, bey ſich ereignenden gnungſamen Verdacht, ſolches eydlich zu erhalten, oder hinlänglich zu juſtificiren, im Stande iſt.

Derer Banquiers und Kaufleute werbendes Vermögen betreffend.

Und ob Wir wohl geſchehen laſſen können, daß, wenn zwey Perſonen, worunter auch die Kaufleute und Banquiers zu verſtehen, wegen ihrer werbenden Capitalien, den ſchuldigen Beytrag zuſammen bezahlen, und den Lieferſchein auf beyde in ſolle einrichten wollen, ihnen dieſes zwar erlaubet werden ſolle; So haben jedoch ſelbige nicht nur in dem Lieferſcheine, welchen ſie über die Capitations-Steuer, und über ihr immobiliariſches Vermögen, auszuſtellen ſchuldig ſind, die Beſchaffenheit, und daß ſie von ihren werbenden Capitalien den Beytrag beſonders abgeführet, mit anzumerken, ſondern auch alle Zurückhaltung ſorgfältig zu vermeiden, immaßen, daferne ein oder der andere, wider Unſer beſſeres Zutrauen und Vermuthen, dennoch hierbey ſeine Diener- Vaſallen- und Unterthanen-Pflicht hintanſetzen, und dadurch Unſer Ærarium vorſetzlich defraudiren würde, derſelbe zu einem vierfachen Erſatz des untergeſchlagenen alles Ernſtes, und ſonder einige proceſſualiſche Weitläuftigkeit angehalten werden ſoll.

XII.

Neuen Anbau betreffend.

Wenn alte Häuſer, oder wüſte Bauſtädte, ingleichen geſchenkte Plätze, angebauet werden, mithin aus denen Kauf- und Vererbungs-Briefen, auch andern Documenten, der wahre Werth nicht zu erſehen, ſondern ſolche gegen den geringen Kaufſchilling höher genutzet werden können, hat die Obrigkeit jeden Orts, wenn die Beſitzere dergleichen Häuſer ſich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, dieſelben ernſtlich zu verwarnen, auch, wenn ſolches nicht fruchten ſollte, ſothane Grundſtücken durch geſchworne und unpartheyiſche Gewerken taxiren zu laſſen, oder den wahren Werth aus denen Nutzungen ausfündig zu machen.

Worbey

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierunter.

Wobey jedoch denen Gerichts-Obrigkeiten nachdrücklich und bey ohnnachbleibender Strafe, hiermit auferleget wird, niemanden, beſonders unbeſcholtenen Perſonen, wenn ſich nicht gnugſam gegründeter Verdacht ereignet, dieſerhalb beſchwerlich zu fallen, oder gar Privat-Abſichten zu gebrauchen, vielweniger in zweifelhaften Fällen, vor ſich zu verfahren, ſondern, wo ſich dergleichen hervorthun, zuförderſt ihren unterthänigſten Bericht an Unſere ihnen angewieſenen Collegia zu erſtatten, und darauf gnädigſte Reſolution zu erwarten, widrigenfalls ſie nicht nur zum Erſatz aller verurſachten Unkoſten angehalten, ſondern auch noch hierüber obgedachtermaßen beſtrafet werden ſollen.

XIII.

Termine.

Die Abgabe desjenigen, was ein jeder nach denen Claſſen und Capitibus der Beylage ſub A. zu entrichten hat, geſchiehet in Zwey Terminen, nehmlich zu Lätare und Bartholomäi, und wird damit von und mit Lätare des jetzigen 1747ſten Jahres angefangen, auch bis auf den Termin Bartholomäi des 1755ſten Jahres incluſivè, continuiret.

XIV.

Einnahme in Städten betreffend.

In denen Städten haben die Stadt-Räthe ſowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden, als auch, (immaßen Wir ihnen, Kraft dieſes, hiermit Commißion ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Juriſdiction unterworfen, jedoch daſelbſt wohnen und ſich aufhalten, unbeſchadet ihres ſonſt habenden Fori privilegiati, ſie gehören gleich zur Hof-Militäriſchen- Geiſtlichen oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Kopfſteuer, gegen auszuſtellende Quittungen, nach dem Formular ſub B. zu erheben, und ſoviel die ſchriftſäßigen Städte betrifft, an die Creyß-Steuer-Einnahmen, in denen geſetzten Einrechnungs-Terminen, nebſt richtigen Regiſtern, in duplo, nach dem Project ſub E. abzuführen.

Erläuterung wegen Dreßden, Leipzig und Wittenberg.

So viel hingegen die Städte, Dreßden, Leipzig und Wittenberg anbelanget, da bleibet denen Contribuenten frey, das ſchuldige entweder zur Creyß-Einnahme des Orts, oder an die Stadt-Räthe abzuliefern, jedoch ſollen zu mehrerer Richtigkeit derer Einrechnungen, auf Verlangen die Steuer-Caßirer, welche die Einnahme in beſagten Städten haben, denen Stadt-Raths-Einnehmern, und dieſe hinwiederum denen Steuer-Caßirern die erforderliche Communication unnachbleibend jedesmal zukommen laſſen.

Militair-Perſonen betreffend.

Unter denen Perſonis militaribus ſind nur diejenigen zu verſtehen, die ordentlich und beſtändig an einem Orte wohnen, und in würklichen Dienſten ſich nicht mehr befinden, geſtalt Wir, daß die Obriſten oder Commendanten derer Corps und Regimenter, derer Ober-Officiers, Regiments-Quartiermeiſtere, Auditeurs, und anderer, unter ihrer Juriſdiction, ſtehenden, und in dem §. II. in gewiſſer Maaße nicht eximirten Perſonen, in Anſehung ihres Characters und werbenden Capitalien zu entrichten habende Quanta colligiren, und nebſt dem, was gedachte Obriſten und Commendanten vor ihre Perſonen ſelbſt zu erlegen haben, an den Magiſtrat des Orts, wo das Staabsquartier iſt, mittelſt deutlicher Lieferſcheine, worinnen ſämtliche Officiers zu benennen, und wie viel ein jeder außer ſeinem Character, wegen des beſitzenden Vermögens, contribuiret, anzumerken, dahin abgeben, die Generals, General-Lieutenants, General-Majors, und andere bey denen Regimentern nicht ſtehende Officiers und Militair-Perſonen aber auch ſolches vor ſich, und ratione ihres Vermögens, ingleichen wegen ihrer Bedienten, ebenfalls beobachten, und ihr Contingent an den Magiſtrat des Orts, wo ſie im Quartier ſind, gegen Quittungen bezahlen ſollen, an Unſern General en Chef, zu fernerer Verfügung gemeſſene Ordre geſtellet haben.

Univerſitäts-Verwandte betreffend.

Damit auch derer Univerſitäts-Verwandten in Leipzig und Wittenberg, zu entrichten habende Quanta ordentlich abgeführet werden mögen; Wollen Wir, daß ſolche, zu Vermeidung aller ſonſt zu beſorgenden Unordnung und Unterſchleifs, der jedesmalige Rector, deme von denen unter der Univerſitäts-Juriſdiction ſtehenden Perſonen ohnedieß die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, ſolche einfordern, und reſp. zur Creyßſteuer-Einnahme in Leipzig und Wittenberg, gegen Quittung, berechnen, auch die inländiſchen Studenten (angeſehen die Ausländiſchen, frey bleiben,) in eine beſondere Specification bringen, und nebſt der Rechnung, nach dem Formular ſub D. D. in duplo übergeben ſollen.

Erläuterung.

Dargegen diejenigen Univerſitäts-Verwandten, ſo bey denen Stadt-Räthen ſich engagiret, oder unter deren Juriſdiction mit Immobilibus angeſeſſen ſind, nicht weniger diejenigen, ſo von der Univerſitäts-Gerichtsbarkeit eximiret, wie auch alle andere, ſonſt privilegirte, oder in Unſern Dienſten ſtehende Perſonen, ihr Contingent an den Stadt-Magiſtrat, ohnbeſchadet ihres ſonſt ordentlichen Fori, abzuführen gehalten ſeyn ſollen.

XV.

Einnahme auf dem Lande betreffend. Schriftſaſſen.

Was die Einnahme auf dem Lande anbetrifft, haben die Beſitzere derer ſchriftſäßigen Rittergüther ſowohl vor ſich, wenn ſie daſelbſt wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen wegen derer privilegirten und andern Perſonen, die ſich in ihren Gerichten aufhalten, die Kopfſteuer und das Contingent von eines jeden mobil- und immobiliariſchen Vermögen, nebſt deutlichen Regiſtern, in duplo, nach dem Formular ſub D. zur Creyß-Steuer-Einnahme, wohin jeder Ort mit Einlieferung der Landſteuer gewieſen, zu berechnen, welche dargegen denenſelben die Quittung nach dem Schemate ſub B. ausſtellen.

Amtsſaßen

Die Amtſäßige Ritterſchaft, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen haben ihr terminlich Contingent an die Amtsſteuer-Einnehmer, nebſt ebenmäßigen gedoppelten Rechnungen, nach dem angezogenen Formular ſub D. gegen Quittung abzugeben.

Amts-Unterthanen.

Darbey wegen derer immediaten Amts-Unterthanen, dieſes zu beobachten, daß jeden Orts Dorf-Gerichten die Einrechnung nach dem Formular ſub D. mit Weglaſſung derer Einnehmer-Gebühren, zwar fertigen, ſolche aber, vor deren Vollzieh- und Beſiegelung, vorhero zur Amtsſteuer-Einnahme zum Erſehen übergeben ſollen, nach welchen alsdenn von denen Dorf-Gerichten zu unterſchreibenden- und mit dem Gemeinde- oder des Richters Siegel zu beſiegelnden- der Amtsſteuer-Einnahme, ſtatt eines Beleges dienenden Verzeichniſſe, jeden Orts Dorf-Steuer- oder Gemeinde-Einnehmer, die Individual-Einnahme verrichten, und das Geld hernach, in ſolle zur Amtsſteuer-Einnahme, gegen Quittung, ins Gemeindebuch, liefern ſoll.

Unterſchleife.

Woferne ſich aber hierbey einiger Verdacht, eines Unterſchleifes, ereignen möchte; So ſoll der Juſtitien-Beamte gehalten ſeyn, auf des Amts Steuer-Einnehmers, oder der Creyß-Steuer-Einnahme Veranlaſſung, entweder die Richtigkeit der Sache, jedoch ex officio, und ohne Abforderung einiger Gerichts-Sporteln, zu atteſtiren, oder, bey erheblich gegründetem Bedenken, genauere Unterſuchung anzuſtellen.

XVI.

Regulativ wegen Vergebung mehrerer beſitzenden Grundſtücken.

Wer zwey, oder mehrere Güther beſitzet, wenn gleich einige davon außer demſelben Creyß, worinnen er wohnet, oder in Unſeren Stifftern und der Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, gelegen, nicht weniger, daferne er, ſeines Amts und Charge halber, an einem andern Orte, als auf ſeinem Guthe, ſich aufhält, kann vor ſich, die Seinigen und ſeine Domeſtiquen, ſo er nicht auf denen Güthern, ſondern zu ſeiner Bedienung brauchet, ſein geſamtes und derer Bedienten Contingent, in loco domicilii zuſammen bezahlen, dahingegen ſeine Wirthſchafts-Bediente und Geſinde auf dem Lande ihr Quantum, nebſt derer Unterthanen, oder daſelbſt ſeßhaften privilegirten und anderen Perſonen, auf dem Guthe, wo ſie ſich befinden, abführen, und ſoll in denen, in Abweſenheit der Gerichts-Obrigkeit, von denen Gerichts-Verwaltern zu unterſchreibenden, auch in duplo auszuſtellenden Einrechnungs-Regiſtern, deutlich angemerket werden, wo die Gerichts Obrigkeit wohne, und wohin ſie das ihr ſelbſt zukommende Contingent bezahlet hat.

XVII.

Einrechnungs-Regiſter.

Dieſemnach ſind die Einrechnungs-Regiſter, ſo zu Creyß- und Amts-Steuer-Einnahmen über den erſten Termin Lätare 1747. und nachfolgende Termine zu übergeben, nach denen beyden Formularien, ſub D. und E. einzurichten, darinnen alle an einem Orte wohnende Perſonen mit Vor- und Zunamen ſorgfältig zu annotiren, die Wirthe und Beſitzere derer Häuſer und Güther, zu numeriren, und hinter einem jeden derſelben das Dienſt-Geſinde, und ſodann die Miethleute, nebſt ihren Dienſtbothen, einzutragen, auch in Fine des Regiſters pflichtmäßig zu annotiren, daß mehrere Perſonen, ſo zu der Capitations-Steuer und in Anſehung des Vermögens zu contribuiren ſchuldig, nicht vorhanden ſeyn; Wie denn auch bey ſich ereignendem Zweifel, oder wenn ein oder die andere Perſon, ihr ſchuldiges Contingent abzuführen, ſich verweigern ſollte, alſofort unterthänigſter Bericht zu erſtatten iſt.

XVIII.

Münzſorten.

Ein jeder ſoll ſein Contingent in ſteuerbaren Silber- und Franzgelde, oder vollwichtigen Ducaten, erlegen.

XIX.

Erläuterungen wegen der Einrechnung.

Gleichwie auch in vorhergehenden §§. daß die Amtſäßige Ritterſchaft und Städte, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen, ihr Contingent an den Amts-Steuer-Einnehmer abzuführen ſchuldig, diſponiret iſt; Alſo haben ſodann dieſe, nach dem Formular ſub C. ingleichen die ſchriftſäßige Ritterſchaft und Städte ihre Rechnungen in duplo, nebſt denen baar eingegangenen Geldern, vermittelſt richtigen Sorten-Zettels, nach dem Formular ſub F. an die Creyß-Steuer-Einnahmen, gegen behörige Quittung, nach der Vorſchrift ſub B. zu überliefern.

Fortſetzung.

Jedoch ſolchenfalls, woferne, bey Uebergebung beſagter Einrechnungen, etwas zu erinnern, zu ändern, oder zu verbeſſern, vor nöthig befunden würde, ſich nach ermeldeter Creyß-Steuer-Einnahme Vorſchrift zu richten, und denen Deſideriis, zu Vermeidung aller Defecte, abzuhelfen, allenfalls auch zu dem Ende die Rechnungen jedesmal 14 oder längſtens 8 Tage ante Terminum zu der Creyß-Steuer-Einnahme in Concept zum Erſehen einzuſenden; Worauf denn letztere die bey ihnen eingegangenen Gelder nebſt denen Formularien ſub G. und H. abzufaſſenden Creyß-Auszügen, und zugehörigen Stände-Regiſtern, zur Extraordinair- oder Pfennig-Steuer-Haupt-Caſſe, in denen angeſetzten Terminen, abzugeben haben. Damit auch, bey denen Einrechnungs-Terminen, alles ordentlich zugehe, und die erforderlichen Anordnungen, ohne Aufenthalt expediret werden können; Wollen Wir, daß zu ſolcher Zeit die Adelichen Creyß-Einnehmere in denen Creyßſtädten, wie ihnen ſolches ohnedem, wegen der Lätare und Bartholomäi fälligen Landſteuer geführt, der Einnahme dieſer Kopfſteuer beywohnen ſollen, und werden Wir ihnen vor dieſe außerordentliche Arbeit eine beſondere Gratification auszuſetzen, in Gnaden eingedenk ſeyn.

XX.

Einnehmer-Gebühren,

Die Einnehmer-Gebühren betreffend, ſollen denen Gerichts-Obrigkeiten, auf dem Lande und denen Räthen in Städten, weil ſie zu dieſer Einnahme einen Actuarium, oder doch andere Perſonen, gebrauchen, und vor Beſtellung genugſamer Cautionen ſorgen müſſen, von jedem Hundert Einen Thaler, denen Amts-Steuer-Einnehmern und Creyß-Caßirern aber, jeden Einen halben Thaler, pro Cent, zu verſchreiben, auch letztern, da ſie die Einnahme bey ihren ordentlichen Verrichtungen nicht ſelbſt beſorgen können, ihnen nachgelaſſen werden, zu dieſer Einnahme eine beſondere Perſon, vor deren Facta ſie zu ſtehen, und mit ihrer beſtellten Caution zu haften haben, zur Verpflichtung bey der Creyß-Einnahme, vorzuſchlagen.

auch des Haupt-Caßirers.

Dem Haupt-Caßirer bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme hingegen ſollen, vor die dabey habende Beſorgung, Berechnung, Schreiberey-Materialien und etwa verfallende Geld-Einbuße, Sechs Groſchen von Hundert Thalern, paßiren, und dieſem, ſowohl auch ſämtlichen Creyß-Steuer- und Unter-Einnehmern, nicht geſtattet werden, wegen des etwa verfallenden Aufwands, er beſtehe, worinnen er wolle, ein mehrers in denen Rechnungen zu verſchreiben, noch zu prätendiren.

XXI.

Ermahnung zu richtigem Abtrag.

Uebrigens hoffen Wir, es werde ein jeder, in Betracht, daß dieſe Kopfſteuer und Beytrag von dem Vermögen, zum Beſten des Landes und Conſervation des Steuer-Credits angeſehen, ſowohl keinen Unterſchleif vornehmen, als auch in denen angeſetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, ſein Quantum erlegen.

Eintreibung.

Wenn aber ein oder der andere ſich hierunter ſäumig erzeigen, und ſeine Quotam längſtens binnen 14 Tagen, nach denen Einrechnungs-Terminen nicht bezahlen ſollte; Auf ſolchen Fall wollen Wir, daß die Einnehmere wider ſelbige, auf Requiſition der Obrigkeit jeden Orts, die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, oder allenfalls die Reſtanten, vermittelſt militäriſcher Execution darzu anhalten mögen, auch haben die Obrigkeiten, da nöthig, ebenfalls bemeldte Zwangsmittel wider die Reſtanten zu adhibiren.

Appellationes und Proteſtationes, ſind nicht zu attendiren.

Da hiernächſt die Beſchaffenheit dieſer Abgabe an und vor ſich ſelbſt nicht geſtattet, daß durch Proteſtationes, Appellationes, oder andere Remedia ſuſpenſiva, die Obrigkeiten und Einnehmer, in Einbringung derer ſchuldigen Quantorum gehindert werden können; So ſind ſolche keinesweges zu attendiren, ſondern diejenigen, ſo ſich wider die Billigkeit gravirt zu ſeyn erachten, an Unſere Collegia lediglich zu verweiſen, allwo ſie mit ihren gegründeten Beſchwerungen, beſonders aber bey Unſerm Geheimden Conſilio jederzeit gehöret werden ſollen.

Verwarnung derer Advocaten.

Wobey die Advocaten und Schriftſteller ernſtlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beſchwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürken, damit Wir dieſelben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umſtände, ohnnachbleibend zu belegen, Uns nicht veranlaſſet ſehen mögen.

Publication.

Zu Urkund haben Wir dieſes Ausſchreiben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königl. Chur-Secret bedrucken, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt machen laſſen. Gegeben Dreßden, am 13. Januarii, 1747.

Auguſtus Rex.
(L. S.)
Heinrich Graf von Brühl.
Carl Friedrich Aſter.
A. Caput

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen, die in Königlichen Chargen, auch anderen hohen und niederen Bedienungen ſtehen, befindlich ſind, nebſt dem Anſatze, was ein jeder zu entrichten hat. Jngleichen, was andere in der Alphabetiſchen Conſignation benennete Perſonen jährlich zu contribuiren ſchuldig ſeyn.

Claſſ. I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

Jn dieſe Claſſe gehören der Premier-Miniſtre, Ober-Hof-Marſchall, General-Feldmarſchall, die Königl. Cabinets- und Conferenz-Miniſters, würklich in Geheimen Conſilio ſitzende Geheime Räthe, die Generals von der Cavallerie und Jnfanterie, auch würkliche Geheime Räthe, ſo keine Seſſion haben; ingleichen die Perſonen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen haben; und bezahlet jeder, der in dieſe Claſſe zu rechnen, jährlich 120 Thlr. - mithin zu jedem Termin 60 Thlr.

Claſſ. II.

Neunzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet die Titular-Geheimen-Räthe, und alle übrige, ſo den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediatè haben. Dieſe bezahlen jährlich 90 Thlr. - und alſo in jeglichem Termin 45 Thlr.

Claſſ. III.

Sechzig Thaler.

Jn dieſe Claſſe gehören die Cammerherren und General-Majors, auch alle übrige, ſo mit dieſen in gleichem Range ſtehen, ingleichen die nachfolgenden Chargen, bis auf die Obriſten, und die mit dieſen gleichen Rang haben, oder denenſelben immediatè nachfolgen. Welche denn jährlich 60 Thlr. und alſo jeden Termin 30 Thlr. entrichten.

Claſſ. IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die Ober-Rechnungs-Räthe, und welche mit dieſen in gleichem Range ſtehen, incluſivè. Welche jährlich 40 Thlr. und alſo in jedem Termin 20 Thlr. zu entrichten haben.

Claſſ. V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die Ober-Rechnungs-Jnſpectores, die würklichen Kriegs-Räthe und alle folgende Chargen, bis auf die Stiffts-Räthe, und welche mit dieſen in gleichem Range ſtehen, incluſivè, ſo jährlich 30 Thlr. und alſo terminlich 15 Thlr. - zu bezahlen haben.

Claſſ. VI.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, davon jeder jährlich 25 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Claſſ. VII.

Vier und Zwanzig Thaler.

Jn dieſe Claſſe gehören der Accis-Bau-Director, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 24 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. - bezahlet.

Claſſ. VIII.

Zwanzig Thaler.

Hieher gehören die Commißions-Räthe, ingleichen ſämtliche Titular-Räthe, ſo von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 20 Thlr. - und alſo zu jedem Termin 10 Thlr. entrichtet.

Claſſ. IX.

Sechzehn Thaler und Funfzehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret die Hof-Geiſtlichen, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, welche jährliche reſp. 16 und 15 Thlr. mithin terminlich 8 Thlr. und 7 Thlr. 12 Gr. bezahlen.

Claſſ. X.

Zwölf Thaler.

Jn dieſe Claſſe gehören alle würkliche Secretarii bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Cammer-Conſulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, ſo jährlich 12 Thlr. mithin terminlich 6 Thlr. - zu entrichten haben.

Claſſ. XI.

Zehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gezogen die Commendanten deren Compagnie von der Armee, auch alle übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, wovon jeder jährlich 10 Thlr. - mithin terminlich 5 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XII.

Neun Thaler und Acht Thaler.

Jn dieſe Claſſe gehören die Cammer- und General-Accis-Commiſſarien, würkliche Regiſtratores bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Acten-Jnſpectores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 9 und 8 Thlr. - mithin terminlich 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XIII.

Sieben Thaler und Sechs Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen, auch ſonſt in Königlichen Pflichten ſtehenden Supernumerar- und Titular-Secretarien, nebſt denen übrigen in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 7 und 6 Thlr. - folglich jeden Termin 3 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. entrichtet.

Claſſ. XIV.

Fünf Thaler.

Jn dieſe Claſſe gehören die Forſtſchreibere, Procuratur-Kornſchreiber und andere, in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich 5 Thlr. - und alſo terminlich 2 Thlr. 12 Gr. - entrichtet.

Claſſ. XV.

Vier Thaler und Drey Thaler.

In dieſe Claſſe werden die Premier-Lieutenants bey der Armee, auch andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, gelegen, ſo jährlich reſp. 4 Thlr. und 3 Thlr. - mithin auf jedem Termin 2 Thlr. und 1 Thlr. 12 Gr. entrichten.

Claſſ. XVI.

Zwey Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die ſämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche, bey der Armee, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährlich 2 Thlr. mithin terminlich 1 Thlr. entrichten.

Claſſ. XVII.

A. Ein Thaler.

In dieſer Claſſe befinden ſich nicht nur A) die Beygehülfen in der Küche, Kellerey, Conditorey ꝛc. ingleichen andere mit 1 Thlr. in der Alphabetiſchen Conſignation angeſetzte Perſonen, deren jeder terminlich 12 Gr. - bezahlet, ſondern auch

B. Sechzehn, Zwölf, Acht, Sechs, Vier, Drey Zwey, Ein Groſchen.

B. Andere Perſonen, welche in der Alphabetiſchen Conſignation mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2, 1 Groſchen, angeſetzet ſind, und davon reſp. terminlich die Hälfte zu entrichten haben.

Not. Die Officiers bey denen Creyß Regimentern, geben nur die Hälfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alphabetiſche Conſignation.

A.

Abgedankte Officiers, geben nur den vierten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.	
Accis-Bau-Director	24 thl.
Accis-Fourier	4 thl.
Accis-Procuratores	8 thl.
Acten-Inſpectores	9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4 thl.
Adeliche Mannsperſonen ohne Character	2 thl.
Advocaten die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig und Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermeſſen	8 und 6 thl.
Advocaten an andern Orten nach der Obrigkeit Ermeſſen	3 bis 4 thl.
Agenten in Dreßden	2 thl.
Agenten an andern Orten	16 gr.
Amtmänner	20 thl.
Amts-Boten	12 gr.
Amts-Chirurgus, ſo viel als ein anderer Chirurgus in Städten.	
Amts-Fleiſch-Steuer-Einnehmer	1 thl.
Amts-Land-Schöppen	12 gr.
Amts-Land-Richter	2 thl.
Amts-Mühlen-Waſſer-Bau-Geſchworner	1 thl.
Amts-Phyſicus, ſoviel als ein anderer Medicus in Städten.	
Amt-Schreiber	10 thl.
Amt-Steuer-Einnehmer	4 thl.
Amts-Straßen-Meiſter	1 thl.
Amts-Verwalter	12 thl.
Amts-Verweſer	12 thl.
Amts-Wein-Gebürgs-Inſpector	12 thl.
Anrichter und Schichtmeiſter bey der Saigerhütte	4 thl.
Anwälde bey dem Ober- und Hofgerichte	3 thl.
Apothecker deſſen die Apothecke eigen iſt, in Dreßden und Leipzig	20 thl.
Apothecker in denen übrigen großen und Mittel-Städten	6 thl.
Apothecker in kleinen Städten	2 thl.
Apothecker, ſo die Apothecken gepachtet, oder adminiſtriren, geben die Hälfte von vorherſtehenden Anſatz.	
Apothecker-Geſellen in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Apothecker-Geſellen in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Apothecker-Geſellen in kleinen Städten	6 gr.
Appellations-Gerichts-Regiſtrator	8 thl.
Appellations-Gerichts-Vice-Regiſtrator	4 thl.
Armbruſtirer	4 thl.
Artillerie-Bauſchreiber	4 thl.
Arzt, oder Empiricus	2 thl.
Aſſeſſores in der Juriſten-Facultät, Schöppenſtuhl und Conſiſtoriis	10 thl.
Auctionatores	6 thl.
Auditeurs bey der Armee	2 thl.
Auerwärter	1 thl.
Aufwärter in Collegiis und Königl. Expeditionen	2 thl.
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten	1 thl.
Ausreuter bey denen Räthen in Städten	1 thl.

B.

Baccalaurei Theologiæ	1 thl.
Backmeiſter, Königl.	12 thl.
Bader in Leipzig und Dreßden, ingleichen Neuſtadt bey Dreßden	4 thl.
Bader in denen übrigen großen und Mittel-Städten, auch zu Friedrichſtadt	1 thlr.
Bader in kleinen Städten	8 gr.
Ball-Inſpector	12 thl.
Ballmeiſter auf denen Univerſitäten	3 thl.
Balletmeiſter	20 thl.
Barbier, wie die Bader.	
Barethmacher in Leipzig und Dreßden	1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Barethmacher in denen kleinen Städten	6 gr.
Bauer, oder gantz Hüfner	6 gr.
Baumeiſter	24 thl.
Bauſchreiber	4 thl.
Beckenſchläger in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Beckenſchläger in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8 gr.
Beckenſchläger in denen kleinen Städten	4 gr.
Becker in Dreßden und Leipzig	2 thl. 12 gr.
Becker in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten	12 gr.
Bedienter von der Königl. Livrée	2 thl.
Bedienter bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor	2 thl.
Bedienten ſo Livrée tragen	12 gr.
Berg-Amts-Aſſeſſores Ober-	6 thl.
Berg-Caſſenſchreiber	7 thl.
Berg-Commiſſarien	6 thl.
Berg-Commißions-Räthe	15 thl.
Berg-Geſchworner	4 thl.
Berg-Gardein	4 thl.
Bergleute	4 gr.
Bergmeiſter	10 thl.
Berg-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten.	

Berg-Quatember-Geld-Einnehmer	2 thl.
Berg-Verwalter	10 thl.
Berg-Voigt	1 thl.
Bereuter, Königl.	12 thl.
Bereuter bey Herrſchaften	6 thl.
Bereuter-Scholaren	2 thl.
Bereuter auf denen Univerſitäten	4 thl.
Beſuch-Jäger und Beſuch-Knechte	1 thl.
Bettmeiſter in denen Königlichen Schlöſſern und Palais	4 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten	8 gr.
Beyköche, Königliche,	6 thl.
Beygehülfen in Königl. Stall, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc.	1 thl.
Bibliothecken-Inſpector	12 thl.
Bibliothecarius	8 thl.
Bierbrauer, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Bierbräuer in andern Städten	2 thl.
Bierbrauer auf dem Lande	1 thl.
Bierſchenken auf denen Kellern	2 thl.
Bierſchröter	1 thl.
Bildhauer, Königl.	16 thl.
Bildhauer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bildhauer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Bildhauer, in kleinen Städten	6 gr.
Blattner, in Leipzig und Dreßden	1 thl.
Blattner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8 gr.
Blattner, in kleinen Städten	4 gr.
Blaufarben-Meiſter	2 thl.
Botenmeiſter, bey denen Canzeleyen	4 thl.
Boten, beym Appellation-Ober- und Hofgerichte, Conſiſtoriis, Poſten, Univerſitäten und Aemtern	12 gr.
Boten, ſo in verſchiedenen Städten verpflichtet, und Perſonen, auch Paquete fortſchaffen, in denen großen Städten	12 gr.
Boten, dergleichen in denen Mittel-Städten	6 gr.
Boten, dergleichen in kleinen Städten	4 gr.
Börſenſchließer, in Leipzig	1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig	4 thlr.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten	1 thl.
Branntweinbrenner, in Leipzig und Dreßden	2 thl.
Branntweinbrenner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Branntewein-Crämer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntewein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Branntewein-Crämer, in denen kleinen Städten	12 gr.
Bratenmeiſter, Königl.	12 thl.
Brauer, vid. Bierbrauer.	
Brau- und Malzknechte	12 gr.
Briefträger, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Briefträger, in denen kleinen Städten	8 gr.
Bruchſchneider	2 thl.
Brückenmeiſter	8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten	12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden	1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig	2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Buchhalter, bey der Percellain-Fabrique in Dreßden	12 thl.
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig	10 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten nnd Handelsleuten, it. auf Meßing-Eiſen- und Blaufarben-Werken	6 thl.
Büchſenmacher	2 thl.
Büchſenſchäfter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchäfter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Büchſenſchäfter, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſchmiede, in Dreßden und Leipzig	1 thlr.
Büchſenſchmiede, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Büchſenſchmiede, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſpanner	1 thl.
Büchſenwärter	1 thl.
Bürgermeiſter, in Leipzig	30 thl.
Bürgermeiſter, in Dreßden	20 thl.
Bürgermeiſter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	10 thl.
Bürgermeiſter, in kleinen Städten	1 thl.
Bürgermeiſter, in ganz kleinen Orten und adelichen Städten	6 gr.
Bürſtenbinder, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bürſtenbinder, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	6 gr.
Bürſtenbinder, in denen kleinen Städten	2 thl.
Büttner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Büttner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Büttner, in denen kleinen Städten	6 gr.
Bürger, ſo entweder gar keine Profeßions-Verwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und ſonſt andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bürger dergleichen, in denen übrigen großen uud Mittel-Städten	1 thl.
Bürger dergleichen, in denen kleinen Städten	8 gr.

C.

Cabinets-Bedienungen, vid. Geh. Cabinet.	
Cabinetten-Inſpectores	12 thl.
Calculatores, würkliche oder ordinarii, bey denen Collegiis und Expeditionen	6 thl.
Calculatores extraordinarii	3 thl.
Cammer-Agenten	2 thl.
Cammer-Aufwärter	1 thl.
Cammer-Caßirer	16 thl.
Cammer-Commiſſarien	8 thl.
Cammer-Commißions-Räthe	20 thl.
Cammer-Conſulenten	12 thl.
Cammer-Diener bey Königl. Herrſchaften	20 thl.
Cammer-Diener bey andern Herrſchaften	2 thl.
Cammer-Fouriers, Königliche	10 thl.
Cammer-Fourier, beym Collegio	4 thl.
Cammer-Laquais	4 thl.
Cammer-Meiſter, in Dreßden	25 thl.
Cammer-Meiſter, in Zeitz und Merſeburg	16 thl.
Cammer-Mohr, Königlicher	2 thl.
Cammer-Procuratores	12 thl.
Cammer-Regiſtratores	6 thl.
Cammer-Reviſores	2 thl.
Cammer-Schreiber, ordinar.	6 thl.
Cammer-Schreiber, extraord.	3 thl.
Cammer-Schreiber, bey Räthen in Städten	2 thl.
Cammer-Senſale	4 thl.
Cammer-Trabante, oder Thürſteher, Königl.	2 thl.

Cammer-Zahlmeiſter	8 thl.
Cämmerey-Secretarius	12 thl.
Cannefaßmacher	1 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cantores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Cantores, in denen kleinen Städten	12 gr.
Canzelliſten und Copiſten ordinar. bey denen Collegiis	4 thl.
Canzelliſten und Copiſten ſuper nummer.	2 thl.
Capellmeiſter	25 thl.
Capell-Muſici	12 thl.
Capell-Diener, bey der Cammer-Muſic	2 thl.
Capitains	10 thl.
Caßirer, Königl.	12 thl,
Caßirer, bey der Raths-Einnahme-Stube zu Leipzig	4 thl.
Catecheten, ordinirte, zu Dreßden und Leipzig	3 thl.
Chirurgi, wie die Bader.	
Chori Muſici Directores	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cirkel-Schmiede, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in kleinen Städten	12 gr.
Coffee-Schenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Coffee-Schenken, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Co-Inſpectores, bey der General-Acciſe	1 thl.
Commercien-Räthe	20 thl.
Commißions-Räthe	20 thl.
Commißariats-Medicus, ſo viel, als ein anderer Medicus.	
Commißions-Schreiber	4 thl.
Comödianten, Königl.	12 thl.
Commödianten, ſo im Lande ſich aufhalten	10 thl.
Concert-Meiſter	15 thl.
Concierge, bey denen Gallerien	6 thl.
Conditores, Königl.	12 thl.
Conditor-Geſellen, Königl.	1 thl.
Conditores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Conditores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Conditores, in kleinen Städten	6 gr.
Conditores, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen	2 thl.
Conditor-Geſellen	8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Königl. Conditorey	1 thl.
Conducteurs	6 thl.
Conſiſtorial-Advocaten	3 thl.
Conſiſtorial-Räthe, vide Aſſeſſores.	
Conſiſtorial-Protonotarius	20 thl.
Controlleurs	6 thl.
Copiſten, vid. Canzliſten.	
Corduanmacher in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Corduanmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten	12 gr.
Cornets	2 thl.
Cramer, wie die Kaufleute.	
Cramer-Bothe in Leipzig	4 gr.
Crepinmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Crepinmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Crepinmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Creyß-Amtmann	20 thl.
Creyß-Steuer-Einnehmer	16 thl.

D.

Diaconi ordinarii, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Diaconi ordinarii, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Diaconi ordinarii, in den kleinen Städten	2 thl.
Doctores Juris, ſo ſtarke Praxin haben, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg	12 thl.
Doctores Juris, an denen übrigen Orten	6 thl.
Doctores Juris, ſo gar nicht practiciren, auch in keinen Character und Bedienung ſtehen	2 thl.
Doctores Legentes, in denen drey obern Facultäten	3 thl.
Doctores Theol. & Med. non Legentes	2 thl.
Dom-Cämmerer	2 thl.
Dom-Probſtey-Gerichts-Voigt und Verwalter	2 thl.
Drechsler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Drechsler, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Drechsler, in denen kleinen Städten	6 gr.

E.

Edelgeſtein-Inſpector	6 Thl.
Edelgeſteinſchneider, in Dreßden	4 Thl.
Edelgeſteinſchneider, in Leipzig	3 Thlr.
Edelgeſteinſchneider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 Thl.
Edelgeſteinſchneider, in denen kleinen Städten	12 Gr.
Entenfänger	1 Thl.
Einfahrer in Bergwerken	1 Thl.
Einnehmer, derer extraordinairen Steuern in denen Städten	12 Gr.
Erb-Lehn-Richter	1 Thl.
Equipage-Commiſſarius	8 Thl.
Examinatores, würkl. Rechnungs-	8 Thl.
Examinatores ſupernumerarii	4 Thl.
Executores	4 Gr.
Exercitien-Meiſter auf Univerſitäten	3 Thl.

F.

Factor, bey Königl. und andern blaufarben Werken	4 Thl.
Factor, bey der Seiger-Hütte	4 Thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken	6 Thl.
Factor, bey der Porcellain-Fabrique zu Dreßden	16 Thl.
Fähndrich	2 Thl.
Falken-Meiſter	20 Thl.
Falken-Verwalter	10 Thl.
Falknerey-Wärter	1 Thl.
Falconier	1 Thl.
Farbenmeiſter	2 Thl.
Faſanwärter	1 Thl.
Fecht-Meiſter, bey die Cadets und Pagen	3 Thl.
Fecht-Meiſter, auf denen Univerſitäten	3 Thl.
Federſchmücker, in Dreßden und Leipzig	2 Thl.
Federſchmücker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 Gr.
Federſchmücker, in kleinen Städten	6 Gr.
Feilenhauer, in Dreßden und Leipzig	1 Thl.
Feilenhauer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 Gr.
Feilenhauer in denen kleinen Städten	6 Gr.
Feld-Kriegs-Caßirer	12 Thl.
Feld-Meſſer	2 Thl.
Feld-Prediger	1 Thl.
Feldzeug-Schreiber	4 Thl.
Feuer-Oeſſenkehrer in Dreßden und Leipzig	2 Thl.
Feuer-Oeſſenkehrer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 Thl.
Feuer-Oeſſenkehrer in denen kleinen Städten	12 Gr.
Feuer-Wächter bey denen Collegiis	12 Gr.
Figur- und Formenmacher	16 Gr.
Fiſcale, bey der Cammer	2 Thl.

Fiſcale.

Fiſcale beym Appellation-Ober- und Hof-Gerichte	2 Thl.
Fiſcher in Dreßden und Leipzig	1 Thl.
Fiſcher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 Gr.
Fiſcher in denen kleinen Städten	4 Gr.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen, in Dreßden und Leipzig	2 Thl.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in denen übrigen groſſen und Mittel-Städten	1 Thl.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in kleinen Städten	12 Gr.
Fiſch-Knechte	12 Gr.
Fleiſchhauer in Dreßden und Leipzig	2 Thl.
Fleiſchhauer in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 Gr.
Fleiſchhauer, in denen kleinen Städten	12 Gr.
Fleiſchſteuer-Einnehmer	2 Thl.
Fleiſchſteuer-Inſpectores,	6 Thl.
Floß-Aufſeher	4 Thl.
Floß-Commiſſarius,	6 Thl.
Floß-Meiſter	10 Thl.
Floß-Schreiber	6 Thl.
Floß-Straf-Befehlshaber	1 Thl.
Floß-Verwalter	10 Thl.
Floß-Unterbediente	1 Thl.
Förſter ein reutender	4 Thl.
Förſter, oder Fußknecht	3 Thl.
Förſter, bey Gerichts-Obrigkeiten	1 Thl.
Forſt-Schreiber	5 Thl.
Forſt-Unterbediente	1 Thl.
Forwerks-Pachter, Königl.	12 Thl.
Fuhrleute, oder Lohnkutſcher in Dreßden und Leipzig	2 Thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und mitteln Städten	1 Thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten	12 Gr.
Fuß-Knechte	3 Thl.
Futter-Einkaufer	1 Thl.
Futter-Marſchall	6 Thl.
Futterſchneider, in Dreßden und Leipzig	16 Gr.
Futterſchneider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8 Gr.
Futterſchneider, in denen kleinen Städten	4 Gr.

G.

Garde-Dames	20 Thl.
Garde-Meubles Inſpector	16 Thl.
Garde-Robben-Inſpector	16 Thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig	4 Gr.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 Thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten	12 Gr.
Garniſons-Cantor	1 Thl.
Gärtner, Königl. Kunſt- oder Hof-	8 Thl.
Gärtner-Geſellen, Königl.	1 Thl. 12 Gr.
Gärtner bey Privatis	1 thl.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzen	8 Gr
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Gaſthöfe, große in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2 thl.
Gaſthöfe, große in denen kleinen Städten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Gaſthöfe, kleine, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine, in denen kleinen Städten	6 gr.
Gaſthöfe, auf dem Lande	1 thl.
auch 12 und 16 Gr. nach der Obrigkeit Ermeſſen	
Geheime Cabinets-Secretarii	20 thl.
Geheime Cabinets-Regiſtratores	12 thl.
Geheime Cabinets-Canzeliſten	8 thl.
Geh. Cabinets-Courier	8 thl.
Geh. Cabinets-Fourier	8 thl.
Geh. Cubinets-Aufwärter	4 thl.
Geh. Cammer-Schreiber	16 thl.
Geh. Cämmerirer	25 thl.
Geh. Secretarien	20 thl.
Geh. Regiſtratores	12 thl.
Geheime Canzliſten	8 thl.
Geheime Raths-Fourier	8 thl.
Geheime Kriegs-Raths-Expeditores	8 thl.
Geheime Kriegs-Raths-Fourier	4 thl.
Geheime Kriegs-Raths-Aufwärter	2 thl.
General-Accis-Caßirer	20 thl.
General-Accis-Commißarien	8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten	2 thl.
General-Accis-Fourier	4 thl.
General-Accis-Inſpectores, in großen Städten	8 thl.
General-Accis-Inſpectores, in mittel- und kleinen Städten, ſie mögen eine oder mehrere Inſpectiones haben	4 thl.
General-Accis-Poſt-Agente	21 thl.
General-Accis-Oberbuchhalter	16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer in denen übrigen Städten	4 thl.
General-Accis-Rentmeiſter in Eißleben	16 thl.
General-Accis-Straf- und Defect-Gelder-Caßirer	16 thl.
General-Accis-Aufwärter	2 thl.
General-Auditeur-Lieutenant	20 thl.
General-Münz-Gardein	6 thl.
General-Staabs-Secretarien	16 thl.
General-Staabs-Copiſten	4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten.	
Gerichts-Actuarii in großen Städten	4 thl.
Gerichts-Actuarii, in Mittel-Städten	2 thl.
Gerichts-Actuarii, in ganz kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Gerichts-Verwalter, über das, was ſie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Beſtallung	2 thl.
Gerichts-Verwaltere, welche ſehr geringe Gerichts-Beſtallungen haben	1 thl.
Geſchirrſchreiber, bey der Artillerie	4 thl.
Geſellen, bey Künſtlern in Dreßden und Leipzig	10 gr.
Geſellen, bey Künſtlern in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Geſellen, bey Künſtlern in kleinen Städten	6 gr.
Geſellen, bey Handwerkern in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Geſellen, bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittel-Städten	6 gr.
Geſellen, bey Handwerkern, in kleinen Städten	3 gr.
Getreyde- und Holz-Meſſer	16 gr.
Gewerken-Probierer	1 thl.
Gips-Arbeiter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten	6 gr.
Glaſer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Glaſer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten	6 gr.
Glaſer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Glaſer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Glaſer, in denen kleinen Städten	12 gr.
Glaßſchneider, wie die Glaſer.	
Gleits-Einnehmer, bey ſtarken Päſſen	8 thl.

Gleits-Einnehmer, bey kleinen Orten	3 thl.
Gleits-Bereuter	1 thl.
Gleits-Inſpector	10 thl.
Glockengieſſer, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Glockengieſſer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2 thl.
Glockengieſſer, in kleinen Städten	1 thl.
Goldarbeiter, oder Goldſchmiede, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Goldarbeiter, oder Goldſchmiede, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2 thl.
Goldarbeiter, oder Goldſchmiede, in denen kleinen Städten	1 thl.
Goldſcheider, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Goldſcheider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Goldſcheider, in denen kleinen Städten	6 gr.
Goldſchläger, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Goldſchläger, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Goldſchläger, in denen kleinen Städten	6 gr.
Gold- und Silberſtücker, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Gold- und Silberſtücker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	2 thl.
Gold- und Silberſtücker, in kleinen Städten	1 thl.
Gold- und Silberſpinner, wie die Goldſchläger.	
Gold- und Silberwürker, wie die Goldſchläger.	
Gondoliers	1 thl.
Gouvernements-Copiſten	4 thl.
Gouvernements-Secretarien	16 thl.
Grenz-Bereuter	1 thl.
Grenz-Commiſſarius	8 thl.
Gürtler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Gürtler, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten	12 gr.
Güter-Beſchauer, Ordinar.	2 thl.
Güter-Beſchauer, Supernum.	1 thl.
Güter-Beſtädter	1 thl.

Hierüber

Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stockmeiſter	1 thl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn	8 gr.

H.

Halbhüfner	4 gr.
Hammer-Verwalter	6 thl.
Händler, wie Kaufleute.	
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie ſich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erſtere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben	4 Gr.
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie keine Bauer-Arbeit treiben, und ſich lediglich von ihrem Handwerk nähren, geben	8 gr.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer	8 thl.
Haushofmeiſter, bey Herrſchaften	4 gr.
Häusler	2 gr.
Haus-Kellner, Königl.	6 thl.
Hausſchlächter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Hausſchlächter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Hausſchlächter, in kleinen Städten	4 gr.
Haus-Vater, in Zucht- und Wayſenhäuſern, auch Lazarethen	16 gr.
Heege-Reuter	2 thl.
Heyducken, Königl.	2 thl.
Heyducken bey Herrſchaften	12 gr.
Höcken, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Höcken, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Höcken, in kleinen Städten	6 gr.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten	6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Helfte.

Hof-Apothecker	8 thl.
Hof-Barbier	6 thl.
Hof-Bauſchreiber	4 thl.
Hof-Bettmeiſter	6 thl.
Hof-Bildhauer	8 thl.
Hof-Bockpfeifer	2 thl.
Hof-Bernſtein-Arbeiter	6 thl.
Hof-Beutler	6 thl.
Hof-Buchbinder	6 thl.
Hof-Buchdrucker	8 thl.
Hof-Buchführer	12 thl.
Hof-Calcante	1 thl.
Hof-Cantor	2 thl.
Hof-Capläne	16 thl.
Hof-Caßirer	16 thl.
Hof-Ceremonien-Meiſter	20 thl.
Hof-Commißarien	10 thl.
Hof-Conditor, vid. Conditor.	
Hof-Diaconi	16 thl.
Hof-Edelgeſtein-Schneider	16 thl.
Hof-Einkäufer	9 thl.
Hof-Expeditores	6 thl.
Hof-Factor	12 thl.
Hof-Fiſchmeiſter	6 thl.
Hof-Fleckausmacher	9 thl.
Hof-Fourier	6 thl.
Hof-Glaſer	8 thl.
Hof-Glöckner	1 thl.
Hof-Gold-Silber- und Seidenſtücker	16 thl.
Hof-Grottirer	9 thl.
Hof-Futteralmacher	6 thl.
Hof-Hutmacher	6 thl.
Hof-Jäger	12 thl.
Hof-Jubelirer	10 thl.
Hof-Kellerſchreiber	6 thl.
Hof-Kirſchner	6 thl.
Hof-Köche	6 thl.
Hof-Küchſchreiber	6 thl.
Hof-Kunſt-Tiſchler	8 thl.
Hof-Kupferſchmidt	6 thl.
Hof-Laquirer	8 thl.
Hof-Liveranten	12 thl.
Hof-Mahler	9 thl.
Hof-Medicus	20 thl.
Hof-Metzger	9 thl.
Hof-Mundſchenke	6 thl.
Hof-Paucker	6 thl.
Hof-Peruquier	10 thl.
Hof-Pirſchmeiſter	24 thl.
Hof-Poſamentirer	6 thl.
Hof-Profos	2 thl.
Hof-Riemer	6 thl.
Hof-Schnallenmacher	6 thl.
Hof-Schneider	8 thl.
Hof-Schuſter	6 thl.
Hof-Schütze	2 thl.
Hof-Secretarien	12 thl.
Hof-Seiler	6 thl.
Hof-Strumpfwürker	6 thl.
Hof-Seifenſieder	6 thl.
Hof-Täſchner	6 thl.
Hof-Tapetenwürker	6 thl.
Hof-Tapetenmahler	6 thl.
Hof-Tiſchler	6 thl.

Hof-Töpfer	6 thl.
Hof-Trompeter	6 thl.
Hof-Uhrmacher	6 thl.
Hof-Vergolder	6 thl.
Hof-Wagner	6 thl.
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte	6 thl.
Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Hofmeiſter, bey jungen Herren	4 thl.
Hof-Verwalter	10 thl.
Hof-Waſſer-Verwalter	10 thl.
Hof-Ziehler	2 thl.
Holz-Schreiber	4 thl.
Holz-Verwalter	10 thl.
Holz-Anweiſer	1 thl.
Hoſpital-Verwalter	10 thl.
Hüfner, ganze	6 gr.
Hütten-Bereuter	1 thl.
Hütten-Meiſter	2 thl.
Hütten-Schreiber	2 thl.
Hütten-Verwalter	4 thl.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten	8 gr.

Hutſchmücker, wie die Hutmacher.

J.

Jagd-Barbierer	10 thl.
Jagd-Fourier	4 thl.
Jagd-Inſpector	12 thl.
Jagd-Schreiber	7 thl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Profeßions-Verwandte	6 thl.
Jagd-Unter-Bediente	1 thl.
Jagd-Zeugmeiſter	6 thl.
Jagd-Zeugwärter	2 thl.
Jäger, Königl.	1 thl.
Jäger, bey Herrſchaften	12 gr.
Impoſt-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	12 thl.
Informatores, bey Herrſchaften, oder auch die Privat-Informationes geben	2 thl.
Ingenieurs, ſo keinen Character haben	3 thl.
Inſpectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche	6 thl.

Inſtrument- und Pfeiſenmacher, vide Muſicaliſche Inſtrumentenmacher.

Jubelirer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten	1 thl.
Junge, ſo bey Privatis als Bedienter ſerviret	2 gr.

Hierüber

Ein Jude, der ſich weſentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Königl. Päſſen, aufhält, bezahlet vor ſich jährlich	50 thl.
Deſſen Frau	25 thl.
Vor jedes Kind	4 thl.
Vor jeden Knecht	3 thl.
Vor jede Magd	2 thl.

Diejenigen Juden aber, welche ſich auſſer Dreßden und Leipzig, in andern Städten und Orten hieſiger Churſächſiſcher Lande aufhalten, entrichten nur die Helſte von vorherſtehenden Anſätzen.

Vor jeden Tag, den ſich ein Jude an einem Orte im Lande, es ſey in der Stadt, oder Dörfern, aufhält, hat er, ausgenommen die Leipziger- und Naumburger Meſſen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte in denen großen und Mittelſtädten, vor jeden Kopf	12 gr.
und	
in kleinen Städten	6 gr.

zu bezahlen, jedoch ohnbeſchadet desjenigen, was ein jeder von ſeinen werbenden Capitalien, nach dem Cap. 3tio annoch beſonders zu entrichten hat. Welches Geld jedes Orts Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächſten Lieferung mit einzurechnen hat.

K.

Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten	4 gr.
Kammſetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kammſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kammſetzer, in kleinen Städten	4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kanngießer, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kartenmacher, in kleinen Städten	12 gr.
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis	40 thl.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis	12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis	4 thl.
Kaufleute, auf dem Lande, und in derer Vaſallen Städten 4, 8 gr. bis	1 thl.

wann ſich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur, als ein Nebenwerk treiben, geben ſie nur die Hälfte von dem, was bey kleinen Städten angeſetzet iſt.

Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Kaufmannsdiener, in denen kleinen Städten	8 gr.
Kellerey-Beygehülfen	1 thl.
Kellermeiſter, Königliche	6 thl.
Kellermeiſter, bey Privatis	2 thl.
Kellerſchreiber, in Leipzig	4 thl.
Kellerſchenke, oder Kellerwirth	2 thl.
Keſſelflicker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Keſſelflicker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Keſſelflicker, in denen kleinen Städten	6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn ſie denen Eltern in ihrer Handthierung beyſtehen, reſp. von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 1. 2. 3 bis	4 gr.
Kinder-Lehrer	4 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten	8 gr.
Kirchſtübgen-Diener, in Dreßden	2 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten	12 gr.

Kirſchner, ſo Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.

Klempner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Klempner, in kleinen Städten	12 gr.

Knechte, ſo auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwang-Lohn	12 gr.
Knechte, ſo um Zwang-Lohn dienen	4 gr.
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten	8 gr.
Kobold-Inſpector	12 thl.
Köche, Königl.	8 thl.
Köche, in Städten, ſo ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtungen kochen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Köche, auf vorherbeſchriebene maße, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Köche, auf vorherbeſchriebene maße in kleinen Städten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in kleinen Städten, und auf dem Lande	8 gr.
Koch, bey Herrſchaften, wenn er nicht Livrée trägt	2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.	
Kohlbrenner	4 gr.
Kohlmeſſer	1 thl.
Korb- und Siebmacher in Leipzig und Dreßden	16 gr.
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	8 gr.
Korb- und Siebmacher, in denen kleinen Städten	4 gr.
Kornmeſſer	1 thl.
Kornſchreiber, Königl.	6 thl.
Kornſchreiber auf dem Lande	1 thl.
Kriegs-Caßirer	16 thl.
Küchen-Bergehülfe	1 thl.
Küchen-Meiſter, Königl.	20 thl.
Küchenſchreiber, Königl.	6 thl.
Küchel-Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Küchel-Becker, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kunſt-Cämmerer	20 thl.
Kunſtmeiſter, bey den Bergbau und Waſſer-Leitungen	1 thl.
Kupferſtecher, in Leipzig	3 thl.
Kupferſtecher, in Dreßden	2 thl.
Kupferſtecher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Kupferſtecher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Kupferdrucker, in denen kleinen Städten	6 gr.
Kupferſchmidt, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Kupferſchmidt, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Kupferſchmidt, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kutſcher, Königl.	2 thl.
Kutſcher, bey privatis	12 gr.
Kux-Cränzler	1 thl.

L.

Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig	12 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden	10 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	6 gr.
Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Land-Baumeiſter	20 thl.
Land-Feldmeſſer	1 thl.
Land-Richter	1 thl.
Land-Schreiber des Raths zu Leipzig	6 thl.
Land- und Trankſteuer-Einnehmer in Städten	1 thl.
Lacquirer in Städten	1 thl.
Laquais, vid. Bedienten	
Laternen-Putzer	6 gr.
Läufer, Königl.	2 thl.
Läufer, bey Herrſchaften	12 gr.
Lautenmacher	1 thl.
Ledige Perſonen, deren Geſundheits-Zuſtand zu dienen zwar geſtattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß ſie ſolche bey ihrer Arbeit gebrauchen	2 thl.
Lehns-Secretarius	20 thl.
Leib-Barbier	10 thl.
Leib-Jäger	10 thl.
Leib-Medicus	20 thl.
Leib-Schütze	10 thl.
Leib-Knechte, Königl.	2 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Leinweber, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Leiſtenſchneider, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leiſtenſchneider, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Leiſtenſchneider, in denen kleinen Städten	6 gr.
Licentiati Juris, wenn ſie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber	2 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eiſen	2 thl.
Lichtſchreiber, Königl.	6 thl.
Livrée-Bediente, ſiehe Bediente.	
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten	12 gr.
Lohn-Kutſcher, vid. Fuhrleute.	
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Löwenwärter	2 thl.
Lumpenſammler	16 gr.

M.

Magiſtri legentes, auf denen Univerſitäten	2 thl.
Magiſtri non legentes	1 thl.
Maler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Maler in kleinen Städten	12 gr.
Mäckler, oder Senſale	4 thl.
Mälzer	12 gr.
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen	12 thl.
Markhelfer	12 gr.
Marktmeiſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Marktmeiſter, in anderen Städten	12 gr.
Markſcheider	4 thl.
Marktvoigt	1 thl.
Marmorirer	2 thl.
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen	12 thl.
Mathematici, auf Univerſitäten	1 thl.
Mauermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Mauermeiſter, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Mauermeiſter, in denen kleinen Städten und Dörfern	12 gr.
Mauer-Geſelle	4 gr.
Mechanici, auf Univerſitäten, und andern Orten	1 thl.
Medailleur	4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten	4 thl.

Menagerie-

Menagerie-Meiſter	16 thl.
Meſſerſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Meſſerſchmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Meſſerſchmied, in denen kleinen Städten	6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer	2 thl.
Modell-Meiſter	2 thl.
Mühlen-Inſpector, oder Mühlen-Voigt	12 thl.
Müller, denen die Mühlen eigen ſind, von jedem Gange	4 gr.
Nota: Oel-Grütze-Hirſe, Stamp- auch Schneide-Mühlen-Gänge, werden vor einen Gang gerechnet.	
Müller, ſo die Mühlen gepachtet, von jedem Gange	2 gr.
Müller, um die Metze	2 gr.
Mühlknappen, oder Schneider	3 gr.
Mundbecker	3 thl.
Mund-Köche, Königl.	6 thl.
Mund-Schenken	4 thl.
Münz-Druckwerksmeiſter	1 thl.
Münz-Eiſenſchneider	1 thl.
Münz-Factor	4 thl.
Münz-Gardein	6 thl.
Münz-Meiſter	6 thl.
Münz-Schreiber	4 thl.
Münz-Tiegelwärter	12 gr.
Muſicaliſche Inſtrument-Macher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Muſicaliſche Inſtrument-Macher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Muſicaliſche Inſtrument-Macher in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant auf dem Lande	6 gr.
Muſterſchreiber, in Leipzig und andern Städten	1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken	12 gr.
Nachthüttenmeiſter	12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht ſchon ſeiner Profeſſion wegen, angeſetzet	2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Nadler, in kleinen Städten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen kleinen Städten	4 gr.
Notarius publicus, wenn er ſein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret	1 thl.

O.

Ober-Accis-Eymer-Gelder-Caßirer	10 thl.
Ober-Auditeur	20 thl.
Ober-Aufſeher, des Gewehrs	6 thl.
Ober-Bau-Amts-Commiſſarius	20 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeiſter	10 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe	12 gr.
Ober-Berg-Amts-Schreiber	4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Bereuter	20 thl.
Ober-Cämmerey-Caßirer	10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditores	6 thl.
Ober-Cämmerey Secretarius	12 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretair	6 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken	2 thl.
Ober-Equipage-Commiſſarius, vide Equipage-Commiſſarius	
Ober-Feldſcheerer	6 thl.
Ober-Floß-Inſpector	30 thl.
Ober-Floß-Aufſeher	10 thl.
Ober-Floß-Commiſſarius	6 thl.
Ober-Förſter, Königl.	6 thl.
Ober-General-Accis-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Gleiths-Commiſſarius	10 thl.
Ober-Güter-Beſchauer	2 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Advocaten	8 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Bothen	12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Ober-Hof-Trompeter	6 thl.
Ober-Hüttenmeiſter	4 thl.
Ober-Hüttenreuter	6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter	6 thl.
Ober-Hütten-Vorſteher	6 thl.
Ober-Jagd-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Jäger	10 thl.
Ober-Land-Feldmeſſer	3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig	2 thl.
Ober-Poſt-Amts-Caßirer	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Controlleur	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Einnehmer	4 thl.
Ober-Poſt-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Poſt-Commiſſarien	20 thl.
Ober-Poſtmeiſter	20 thl.
Ober-Proviant-Commiſſarien	12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ord.	6 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ſupern.	3 thl.
Ober-Salz-Inſpectores	8 thl.
Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Oberſteuer-Caßirer	20 thl.
Oberſteuer-Expeditores	6 thl.
Oberſteuer-Procurator	10 thl.
Ober-Schieds-Gardein	4 thl.
Ober-Schöppen- und Gerichts-Schreiber, in Leipzig	10 thl.
Obervoigt bey dem Bauweſen und Oeconomie des Raths in Leipzig	9 thl.
Oberwaage-Schreiber	9 thl.
Ober-Zehendner	12 thl.
Ober-Zeug-Schreiber	10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Oculiſt	2 thl.
Oeconomie-Inſpector	6 thl.
Operiſten, Königl.	12 thl.
Ordinarius auf Univerſitäten	12 thl.
Organiſten, wie die Kirchner.	
Orgelmacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Ochſenjunge, ſo ohne Zwanglohn dienet	2 gr.
Ochſenjunge, ſo um Zwanglohn dienet	1 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welcher Ein Tauſend Thaler, und drunter Pacht-Geld giebet	2 thl.
Welcher Zwey bis Drey Tauſend Thaler Pacht-Geld giebet	4 thl.
Welcher Drey Tauſend Thaler und darüber Pacht-Geld giebet	6 thl.
Pachtere, in denen Städten, Leipzig und Dreßden, geben von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	1 thl.
Pachtere, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	12 gr.
Pachtere, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Packmeiſter, auf denen Poſten	2 thl.

Pagen-Hofmeiſter	20 thl.
Pagen, Königl.	6 thl.
Pagen, bey Herrſchaften	2 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.	
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.	
Paſtetenbecker	1 thl.
Paſtores, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Paſtores, in denen übrigen großen und mittel Städten	4 thl.
Paſtores, in kleinen Städten	2 thl.
Pechbrenner	2 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und mittel Städten	8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Perlenfänger	2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Perüquenmacher, in denen übrigen großen und mittel Städten	1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Petſchaftſtecher	1 thl.
Pfarrer auf dem Lande	2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, ſo eine geringe Pfarre in Einkünften haben	1 thl.
Pflaſterſetzer, in Leipzig und Dreßden	12 gr.
Pflaſterſetzer, in denen übrigen großen und mittel Städten	4 gr.
Pflaſterſetzer, in kleinen Städten	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo ohne Zwang-Lohn dienen	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo um Zwang-Lohn dienen	1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten	1 thl.
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und mittel Städten	12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten	6 gr.
Piqueurs	2 thl.
Polirer	1 thl.
Porcellaine Factor, vid. Factor.	
Porcellaine Fabricanten, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	
Portechaiſen-Träger	12 gr.
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig	1 thl.
Poſamentierer, vid. Bortenwürker.	
Poſt-Commiſſarius	6 thl.
Poſtgüther-Beſchauer	2 thl.
Poſthalter und Poſtmeiſter, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langenſalza, Meißen, Stauchitz, Weißenſee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau	10 thl.
Poſthalter und Poſtmeiſtere, bey denen übrigen Stationen	6 thl.
Poſtillon	8 gr.
Premier-Lieutenant	4 thl.
Probierer in Bergwerken	3 thl.
Pro-Conſul	20 thl.
Procuratur-Kornſchreiber	5 thl.
Procuratur-Verwalter	10 thl.
Profeſſores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg	6 thl.
Profeſſores Philoſoph.	4 thl.
Profeſſores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.	
Proviant-Bediente, niedrige	1 thl.
Proviant-Commiſſarien	6 thl.
Proviantmeiſter	6 thl.
Proviant-Officier	2 thl.
Proviant-Verwalter	6 thl.
Proviſor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig	2 thl.
Proviſor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Proviſor, in Apothecken, in kleinen Städten	6 gr.
Pulver-Arbeiter	4 gr.
Pulver-Körner	4 gr.
Pulver-Müller	16 gr.

R.

Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.	
Rathsherr zu Leipzig	20 thl.
Rathsherr zu Dreßden	10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten	12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vaſallen-Städten	6 gr.
Raths-Wächter	8 gr.
Raths-Wachtmeiſter	1 thl.
Rectores, auf denen Univerſitäten	20 thl.
Rectores, auf denen Fürſten-Schulen	3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten	12 gr.
Receſs-Schreiber	4 thl.
Rechenmeiſter	1 thl.
Regiments-Quartiermeiſter	3 thl.
Regiments-Schulze, in Dreßden	20 thl.
Regiſtratores, würkliche bey denen Collegiis	8 thl.
Regiſtratores ſupern. & titulares bey denen Collegiis	4 thl.
Regiſtratores, in denen Gerichtsſtuben	4 thl.
Reutknechte, Königl.	1 thl.
Reutknechte, bey privatis	12 gr.
Rentmeiſter, der Vice-Land-	16 thl.
Rentmeiſter zu Merſeburg und Zeiz	12 thl.
Rentſchreiber	4 thl.
Reiherwärter	2 thl.
Reiſe-Cammer-Caßierer	8 thl.
Reiſe-Mund-Koch	4 thl.
Reiſe-Mund-Schenke	2 thl.
Reiſe-Stallſchreiber	4 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Riemer, in kleinen Städten	12 gr.
Rittmeiſter	10 thl.
Röhrmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Röhrmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Röhrmeiſter, in kleinen Städten	6 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in kleinen Städten	6 gr.
Rothgießer, vid. Meßing-Arbeiter.	
Rüſt-Cammerſchreiber	4 thl.
Ruthengänger	8 gr.
Rüſtknechte, Königl.	2 thl.

S.

Salz-Bereuter	1 thl.
Salz-Böttger	16 gr.
Salz-Caßierer	4 thl.
Salz-Meſſer	1 thl.
Salzſchank-Schreiber	2 thl.
Salzſieder	6 gr.
Salz-Viſitator	16 gr.
Salz-Verwalter	4 thl.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.

Sammet-

Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sammetmacher, in kleinen Städten	16 gr.
Sägeſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sägeſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sägeſchmied, in kleinen Städten	6 gr.
Sattler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sattler, in kleinen Städten	8 gr.
Sattelknechte, Königl.	2 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.	
Schaffner, auf denen Poſt-Kutſchen	1 thl.
Schäfer	12 gr.
Schaf-Knecht	6 gr.
Schaf-Junge	2 gr.
Scheerenſchleifer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Scheerenſchleifer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Scheerenſchleifer, in kleinen Städten	4 gr.
Schichtmeiſter, ſo Ausbeut-Zechen bauen	2 thl.
Schichtmeiſter, ſo Zubuß-Zechen bauen	1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Schieferdecker, in kleinen Städten	12 gr.
Schiffsbaumeiſter	3 thl.
Schiffknechte	12 gr.
Schirrmeiſter, bey Hofe und bey der Artillerie	1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig	1 thl.
Schloſſer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schloſſer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schloſſer, in kleinen Städten	12 gr.
Schloß-Wächter	12 gr.
Schmiede, Hufſchmiede in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schmiede, in den übrigen groſſen u. Mittelſtädten	1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten	8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	8 bis 16 gr.
Schneller, bey der Artillerie	4 gr.
Schön- ſchwarz- und Kunſtfärber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schön- ſchwarz- und Kunſtfärber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 12 gr.
Schön- ſchwarz- und Kunſtfärber, in kleinen Städten	16 gr.
Schöppenſchreiber zu Leipzig	4 thl.
Schoßſchreiber in Leipzig	1 thl.
Schöſſer auf dem Lande, wie die Gerichtsverwaltere.	
Schreiber, bey Königl. Expeditionen	3 thl.
Schreiber bey Privatis, ſo nicht Livree träget	1 thl.
Schreib- und Rechenmeiſter	1 thl.
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten	6 gr.
Schriftſetzer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schriftſetzer, in kleinen Städten	8 gr.
Schul-Collegen, auf Fürſten-Schulen	2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten	12 gr.
Schul-Collegen, in Adelichen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Schulmeiſter	6 gr.
Schuſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schuſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schuſter, in kleinen Städten	12 gr.
Schützenmeiſter, Königl.	2 thl.
Schützenmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schützenmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schützenmeiſter, in keinen Städten	8 gr.
Schwanen-Wärter	1 thl.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig	1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten	8 gr.
Secretarii, würckliche, bey Königl. Collegiis und Expeditionen	12 thl.
Secretarii ſupernum. & titulares, bey Hofe und in denen Königl. Collegiis	6 thl.
Secretarii, bey Privatis	4 thl.
Seidenſticker, vid. Gold- und Silberſticker.	
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr
Seidenweber, in kleinen Städten	6 gr.
Seifenſieder, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Seifenſieder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seifenſieder, in kleinen Städten	8 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Senkler, in kleinen Städten	6 gr.
Senſale, vide Mäckler.	
Siebmacher, vide Korbmacher.	
Siegelſtecher, vide Petſchaftſtecher.	
Silberbrenner	2 thl.
Silber-Cämmerer	16 thl.
Silber-Diener	8 thl.
Sous-Lieutenant	2 thl.
Spiegel-Factor	5 thl.
Spiegelmacher	1 thl.
Spielleute, wie die Muſicanten.	
Spitzenhändler, wie die Kaufleute.	
Sporer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sporer, in kleinen Städten	6 gr.
Sprachmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Sprachmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Stadt-Steuer-Einnehmer	1 thl.
Stadtſchreiber, wie die Actuarii.	
Stall-Barbier und Bader	6 thl.
Stall-Bildhauer	6 thl.
Stallſporer Stallſchloſſer Stallſattler Stallriemer Stallſeiler } auch Stallwagner Stallſchmidt Stallmaler Stallböttger andre Profeßionsverwandte und Handwerker, jeder	4 thl.
Stallmeiſter bey Privatis	4 thl.
Stallſchreiber	6 thl.
Stallknecht	1 thl.
Stall-Beygehülfe	1 thl.

Steiger, bey Bergwerken	6 gr.
Stempel-Factor	6 thl.
Stempel-Papierſtempler	1 thl.
Stempelſchneider	1 thl.
Stein- und Bruchſchneider	2 thl.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten	12 gr.
Steinſetzer, vide Pflaſterſetzer.	
Steueraufwärter	2 thl.
Steuer-Caßirer	16 thl.
Steuer-Fourier	3 thl.
Steuer-Procuratores	6 thl.
Steuer-Regiſtratores	8 thl.
Steuer-Reviſores	2 thl.
Stiffts-Baumeiſter	6 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer	6 thl.
Stiffts-Syndicus	12 thl.
Stollengeſchworner	4 thl.
Straßen-Baumeiſter	3 thl.
Straßen-Bereuter	1 thl.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten	6 gr.
Stubenheitzer bey Hofe	1 thl.
Stückgießer	12 thl.
Stück-Verſchneider	1 thl.
Studioſus, wenn er ein Landeskind	4 gr.
Stuhlſchreiber und Schreibemeiſter	16 gr.
Stutterey-Verwalter	10 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen	16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inſpectionen	6 thl,
Syndici, bey Stifftern und Academien	12 thl.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.	

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in kleinen Städten	2 thl.

T.

Tabulet-Crämer	2 thl.
Tafeldecker, Königl.	4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis	2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten	2 gr.
Tanzmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Tanzmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, Königl.	10 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten	16 gr.
Täſchner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Täſchner, in denen übrigen großen uud Mittelſtädten	16 gr.
Täſchner, in kleinen Städten	6 gr.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten	2 gr.
Teichwärter	2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Thorſchreiber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Thorſchreiber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thorſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Thorwärter, Königliche	1 thl.
Thürſteher, bey Hofe	2 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten	8 gr.
Thürknecht, beym Rath in Leipzig	4 thl.
Titular-Räthe, ſo ſich vom keinem Collegio ſchreiben	20 thl.
Tiſchler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Tiſchler, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Tiſchler, in kleinen Städten	8 gr.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten	6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	1 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig	1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten	4 gr.
Traitteurs, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Trathzieher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Trathzieher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Trathzieher, in kleinen Städten	3 gr.
Trankſteuer-Aufſeher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in kleinen Städten	8 gr.
Trankſteuer-Reviſores	2 thl.
Trompeter-Scholare	1 thl.
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in Dreßden u. Leipzig	1 thl.
Tuchſcheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in kleinen Städten	4 gr.

U. V.

Verwaltere, Königliche	8 thl.
Verwaltere, auf dem Lande	1 thl.
Veſtungsbauſchreiber	5 thl.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten	8 bis 16 gr.
Vice-Berggeſchworner	2 thl.
Vice-Gardein	4 thl.
Vice-Markſcheider	4 thl.
Vice-Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Viertels-Hüfner	2 gr.
Viſitatores ordin.	16 gr.
Viſitatores ſupern.	8 gr.
Univerſitæts-Famuli oder Pedelle	1 thl.
Univerſitæts-Syndicus	12 thl.
Univerſitæts-Verwalter	10 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig	1 thl.
Vormundſchafts-Schreiber, in Leipzig	4 thl.
Vormundſchafts-Regiſtrator & Copiſte daſelbſt	3 thl.
Vorreuter, Königl.	1 thl.
Vorreuter, bey Privatis	8 gr.

W.

Waagmeiſter, in Bergwerken	1 thl.
Waagemeiſter, in Leipzig	2 thl.
Waage-Reviſor	1 thl.

Waageſchreiber, in Leipzig	2 thl.
Wäageſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Waage, die niedern Bedienten, bey der (in Leipzig)	1 thl.
Waageſchlüſſer, in Leipzig	1 thl.
Wachsbleicher	1 thl.
Wachs-Pouſſirer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Wachs-Pouſſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Wachs-Pouſſirer, in kleinen Städten	6 gr.
Wachszieher, wie die Wachs-Pouſſirer.	
Waffenſchmidt, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Waffenſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Waffenſchmidt, in kleinen Städten	4 gr.
Wagenhälter, Königl.	1 thl.
Wagenmeiſter, Königl.	2 thl.
Wagenmeiſter, bey der Jagd	1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden u. Leipzig	2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Wagner, in kleinen Städten	8 gr.
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Wallſetzer	16 gr.
Wallſetzmeiſter	1 thl.
Waſſer-Verwalter	10 thl.
Wein-Inſpector oder Einnehmer, in Leipzig	4 thl.
Weinſchläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig	2 thl.
Weinſchenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Weinſchenken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Weinſchenken, in kleinen Städten	6 gr.
Wein-Viſirer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Wein-Viſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Wein-Viſirer, in kleinen Städten	4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten	6 gr.
Wildmeiſter	16 thl.
Windbüchſenmacher	2 thl.
Windemacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Windemacher, in denen übrigen Städten	12 gr.
Windmüller, von jedem Gange	4 gr.
Windmüller, ſo gepachtet, giebet nur die Hälfte.	
Winzer	4 gr.
Wollkämmer	2 gr.

Z.

Zahnarzt	2 thl.
Zehendner	6 thl.
Zehendſchreiber	4 thl.
Zeichenmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Zehr-Gärtner	6 thl.
Zeichenmeiſter, in Städten und Schulen	6 gr.
Zelt-Inſpecteur, Königl.	3 thl.
Zelt-Schneider	2 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Zeugſchreiber, Königl.	6 thl.
Zeughaus, alle Profeßionsverwandte bey dem Königl. Zeughauſe, geben jeder	2 thl.
Zeugwärter, bey der Jagd	2 thl.
Ziegelſtreicher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziegelſtreicher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Ziegelſtreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	3 gr.
Ziehler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten	8 gr.
Zimmer-Frotteur	2 thl.
Zimmer-Geſelle	4 gr.
Zimmermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Zimmermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Zimmermeiſter, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Zinngieſſer, vid. Kannengießer.	
Zobel- und Rauchwerks-Färber	2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.	
Zollbereuter	1 thl.
Zubuß-Bote	8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.	
Zuchtmeiſter	8 gr.
Zweckenſchmidt, vid. Nagelſchmidt.	

Nota.

Wegen derer Geſellen bey denen Künſtlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meiſter von jedem Geſellen, den er hat, dasjenige, womit ſelbiger in vorſtehender Conſignation angeſetzet iſt, jährlich zu entrichten, welches alſo zu verſtehen, daß, wenn ein Meiſter gleich ſucceſſivè in einem Jahre etliche mal mit einem Geſellen changiret, er doch nur vor dieſen, als einen Geſellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Geſellen zugleich hat, iſt er von jedem derſelben zu bezahlen ſchuldig 4 gr.

Diejenigen Geſellen, ſo nicht an ihrer Meiſter Koſt ſind, ſondern ihr eigenes Quartier und Koſt haben, bezahlen jährlich 6 gr.

mithin, wenn der Geſelle dieſes Kopfgeld entrichtet, hat der Meiſter, bey dem er arbeitet, weiter nichts vor ihn zu geben.

Cap. II.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibsperſonen Beytrag und reſp. Capitation-Steuer betreffend.

§. 1.

Die Königliche Obriſt-Hofmeiſterin, ingleichen Die Gräfin Aya, jede jährlich	50 thl.
Die Fräulein Hofmeiſterin,	30 thl.
Ein Königl. Cammer-Fräulein,	20 thl.
Eine Königliche Hof-Dame,	10 thl.

Diejenigen Dames, ſo bey Fürſtlichen Perſonen in Ihrer Königlichen Majeſtät Landen ſeyn, geben nach dieſem Anſatze nur die Hälfte, und alſo wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Conſortinnen und Eheweiber ſämtlicher Miniſtrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, ſind vor ihre Perſonen befreyet, weil bey dem Anſatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden; Wenn ſie aber eigenes Vermögen beſitzen, haben ſie, oder ihre Ehemänner, wenn ſie den Uſum fructum genießen, nach der in dem Cap. III. befindlichen Claßification die Capitation zu entrichten.

Die Wittwen, deren Männer in einem diſtinguirten Range oder Character geſtanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obriſt-Lieutenants incl. haben außer dem von ihren beſitzenden Vermögen, nach Inhalt des III. Cap. zu leiſtenden Beytrages, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, ſo ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmſten Character zu bezahlen ſchuldig geweſen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, entrichten nur den 2ten Theil; Und ſind im übrigen, wenn ſie etwas in Vermögen haben, gleich obigen, ebenfalls verbunden, hiervon nach der in dem III. Cap. enthaltenen Vorſchrift zu contribuiren.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, bey Ihro Majeſtät der Königin und denen Königlichen Herrſchaften, jährlich 4 thl.
Die Leib-Wäſcherin, 2 thl.
Die geringen weiblichen Bedienten, ſo eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe ſind, 2 thl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäſcherin, 1 thl.
Die geringſten, 1 thl.
Unverehelichte Weibs-Perſonen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte ſind, haben außer ihrem Vermögen, und dem Anſatze in Cap. III. gleichfalls nichts zu entrichten.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Perſonen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verſtorbenen Männer Nahrung fortſetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Perſonen, die ſich in gleichen Caſu befinden, taxiret ſind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich. 16 gr.
Eine Franzöſin, 1 thl.
Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis, 20 gr.
Eine Waſch- und ſogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig 16 gr.
In andern Städten, 6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, 8 gr.
Eine Weibs-Perſon, ſo Putz machet, in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermeſſen 4 bis 6 gr.
Eine Weibsperſon, ſo nähet und wäſchet, klöppelt, und in keinen Dienſten ſtehet, in Dreßden und Leipzig 16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten, 4 gr.
Eine Küchen- oder Hausmagd, 8 gr.
Eine Viehmagd, 4 gr.
Ein Schwein- oder Gänſe-Mägdchen, 1 gr.

Nota. Wo Zwang Lehn eingeführet, und das Geſinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Anſatzes gegeben.

Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig, 4 thl.
In Mittel-Städten, 2 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.
Eine ſogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig, 2 thl.
In Mittel-Städten, 1 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig, 1 thl.
In Mittel Städten, 12 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.
Eine Kinder-Frau bey Adelichen und angeſehenen bürgerlichen Perſonen in Dreßden und Leipzig 16 gr.
Bey geringern Perſonen, 4 gr.
In Mittel-Städten, 8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande, 2 gr.
Ein Kinder-Warte-Mägdlein, 1 gr.

Groſſe Städte.

Dreßden, nebſt Neuſtadt bey Dreßden.
Leipzig.
Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg.
Chemnitz.
Döbeln.
Delitzſch.
Eilenburg.
Freyberg.
Hayn.
Meißen.
Pirna.
Plauen.
Salza.
Schneeberg.
Torgau.
Weiſſenfels.
Wurzen.
Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf.
Altenberg.
Altengeyſing.
Aue.
Aume.
Baruth.
Belgern.
Belzig.
Berggießhübel.
Biſchofswerda.
Borna.
Brand.
Brehna.
Brück.
Buchholz.
Colditz.
Dippoldiswalde
Dohna.
Domnitzſch.
Düben.
Eckartsberga.
Ehrenfriedersdorf.
Eubenſtock.
Elterlein.
Finſterwalda.
Frankenberg.
Frauenſtein.
Freyburg.
Gaithayn.
Geringswalda.
Geyer.
Glaſehütte.
Gottleube.
Granaten.
Gräfenhänichen.
Grimma.
Grünhayn.
Hartha.
Heringen.
Herzberg.
Hohnſtein.
Jeſſen.
Kelbra.
Kemberg.
Kindelbrück.
Königſtein.
Landsberg.
Laucha.
Lauſig.
Leißnig.
Liebenwerda.
Lommatſch.
Marienberg.
Markgeſell.
Mark-Neukirchen
Mittweyda.
Mücheln.
Mügeln.
Mühlberg.
Muzſchen.
Neuſtadt.
Neuſtadt an der Orla.
Neuſtädtlein.
Nimegk.
Noſſen.
Oberwieſenthal.
Oederan.
Oelsnitz.
Ortrand.
Oſchaz.
Pauſa.
Pegau.
Pönig.
Prettin.
Roßwein.
Sangerhauſen.
Schandau.
Scheibenberg.
Schildau.
Schlettau.
Schlieben.
Schmiedeberg.
Schönewalda.
Schwarzenberg.
Schweiniz.
Sebnitz.
Senftenberg.
Siebenlehn.
Stolpen.
Stollberg.
Taucha.
Tennſtädt.
Thamsbrück.
Treffurt.
Triptis.
Ubigau.
Unterwieſenthal.
Wahrenbrück.
Waldheim.
Wehlen.
Weiſenſee.
Werdau.
Weyda.
Wolkenſtein.
Zahna.
Ziegenrück.
Zöbliz.
Zörbig.
Zſchopau.
Zwöniz.

Cap. III.

Nach welchem ein jeder, der mit Vermögen geſegnet, in Anſehung deſſelben, zu dieſen Beytrag und reſp. Capitation-Steuer jährlich zu contribuiren hat.

Nota. Alle Immobilia unter 1000 Thlr. ingleichen alle Capitalia unter 500 Thlr. bleiben frey.

1. Claſſe 500 Thlr. baares Capital, excl. der Immobilien, ſo in dieſer erſten Claſſe nicht mit in Anſatz kommen, giebt bis 1000 Thlr. jährlich 16 gr.

2. Claſſe von 1000 Thlr. excl. bis mit 1500 Thlr. an Mo- und Immobilibus beſtehendes Capital, giebt jährlich 18 gr.

3. Claſ.

						Thlr.	Gr.
3. Claſ. v. 1500 excl. b. mit			2000 thl. auf gleiche Art				
4. ſ	2000	ſ	3000	ſ	ſ	1	—
5. ſ	3000	ſ	4000	ſ	ſ	1	12
6. ſ	4000	ſ	5000	ſ	ſ	2	—
7. ſ	5000	ſ	10000	ſ	ſ	2	12
8. ſ	10000	ſ	15000	ſ	ſ	5	—
9. ſ	15000	ſ	20000	ſ	ſ	7	12
10. ſ	20000	ſ	30000	ſ	ſ	10	—
11. ſ	30000	ſ	40000	ſ	ſ	15	—
12. ſ	40000	ſ	50000	ſ	ſ	20	—
13. ſ	50000	ſ	60000	ſ	ſ	25	—
14. ſ	60000	ſ	70000	ſ	ſ	30	—
15. ſ	70000	ſ	80000	ſ	ſ	35	—
16. ſ	80000	ſ	90000	ſ	ſ	40	—
17. ſ	90000	ſ	100000	ſ	ſ	45	—
18. ſ	100000	ſ	115000	ſ	ſ	50	—
19. ſ	115000	ſ	125000	ſ	ſ	76	16
20. ſ	125000	ſ	150000	ſ	ſ	83	8
21. ſ	150000	ſ	175000	ſ	ſ	100	—
22. ſ	175000	ſ	200000	ſ	ſ	116	16
23. ſ	200000	ſ	250000	ſ	ſ	133	8
24. ſ	250000	ſ	300000	ſ	ſ	166	16
						200	—

Nota. 1) Was über 300000 Thlr. anſteiget, wird von 25000 Thlr. bis wieder zu 25000 Thlr. mit 25 vergeben.

2) Das Vermögen derer piarum cauſarum, ingleichen

3) Derer Geiſtlichen auf dem Lande, in partem Salarii, angewieſenen Grundſtücken, ſind frey.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reiſſet, oder Schweine ſchneidet, giebet jährlich	8 gr.
Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeiſter entrichtet jährlich	6 gr.

B.

Formular zu denen Quittungen.

N. N.

Hat zu der, von E. getreuen Landſchaft, bey dem Ao. 1746. gehaltenen allgemeinen Landtage in Vorſchlag gebrachten und von Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. nachhero Anno 1747. ausgeſchriebenen

Kopfſteuer,
Lätare ſ ſ } 174
Bartholomäi }

ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. nach der, in der Einrechnung befindlichen Nummer ſ ſ
als
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen ſeiner Chargen oder Characters, oder vor ſeine Perſon, und
Thlr. ſ Gr. ſ Pf. von ſeinem Vermögen, ingleichen
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen ſeiner Domeſtiquen,
\ utſ.

zur Creyß-Steuer-Einnahme }
zur Amts-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäßigen Münz-
bey dem Stadt-Magiſtrate }
Sorten, nehmlich
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. in Silbergelde,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. in vollwichtigen Ducaten,
\ utſ.

baar bezahlet; Welches hiermit quittirend beſcheiniget wird. Sign. N. den ſ ſ ſ

N. N.

Nota. Gegen dieſe Quittung hat der Einnehmer nebſt dem baaren Gelde von dem Pertipienten einen Lieferſchein zu fordern, ſo mit jener correſpondiret, und daraus das Einrechnungs Regiſter formiret wird.

Lieferſchein.

Endes unterſchriebener liefert zu der Ao. 1747. ausgeſchriebenen Kopfſteuer auf den Termin
Lätare ſ ſ }
Bartholomäi } 17 ſ

ſ ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. nehmlich
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen ſeiner Charge oder Characters, ſo zu benennen, und jede beſonders anzuſehen iſt.
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen des Vermögens,
Ferner wegen der Domeſtiquen,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Informator,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Cammerdiener,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Jäger, ꝛc. u. ſo fort.
\ utſ.

excl. eines jeden Domeſtiquen ſonſt nach dem Cap. III. zu vergeben habenden Vermögens,
zur Creyß-Steuer-Einnahme }
zur Amts-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäſſigen Münz-
bey dem Stadt-Magiſtrate }
Sorten, nehmlich
ſ Thlr. ſ Gr. Pf. in Silbergelde,
ſ Thlr. ſ Gr. Pf. in vollw. Duc.

Sign. N. den ꝛc. N. N.

C.

Formular vor die Amts-Steuer-Einnahmen.

Amts N. N.

Summariſche Rechnung.

Ueber die Ao. 1746. von der Landſchaft in Vorſchlag gebrachte und Ao. 1747. ausgeſchriebene Kopfſteuer, zum Termin Lætare 17 ſ

Einnahme,

beſagtes Amt hat zur N. N. Creyß-Steuer-Einnahme zu berechnen, nehmlich:

thl.	gr.	pf	I. Wegen der unmittelbaren Amts-Dorfſchaften	laut Individual-Verzeichniß sub
				No.
-	-	-	N. N. - - - -	1
-	-	-	N. N. - - - -	2
-	-	-	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
-	-	-	Summa der Amts-Dorfſchaften	
			II. Wegen der Amtſaßen.	
-	-	-	Ritterguth N. N. - -	16
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
-	-	-	Summa von Amtsſaßen.	
			III. Wegen des Amts-Städtleins.	
-	-	-	N. N. - - - -	25
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
			Summa per ſe.	
			Summa aller Einnahme.	
			\ - - Thlr. - Gr. - Pf.	
	-		Not. Es wird alſo hierbey die Ordnung derer Oerter, wie ſelbige in der Creyß-Steuer-Jahres-Rechnung auf einander folgen, lediglich beybehalten.	

Ausgabe,

thl.	gr.	pf.	
			Ausgabe,
			Einnehmer-Gebühren,
			von der würklichen Abführung, nach dem allergnädigſten Ausſchreiben §. 20. und zwar:
-	-	-	1) à 1 pro Cent, denen Gerichts-Obrigkeiten derer Amtſaßen beym Ritterguthe N. N. laut Stände-Regiſters No. 16.
-	-	-	- - - Städtl. N. N. - - 25.
			ꝛc. ꝛc.
			und ſo weiter,
-	-	-	Summa
			2) a ½ pro Cent, mir dem Amts-Steuer-Einnehmer, und zwar:
-	-	-	- - Thlr. - Gr. - Pf.
-	-	-	Summa ſämtlicher Einnehmer-Gebühren.
			Dargegen iſt,
-	-	-	baare Lieferung.

Summa der ganzen Abführung,

\ - - Thlr. - Gr. - Pf.

Sign. Amt N. in Termino Lætare den N. 17 - -

N. N.

Amts-Steuer-Einnehmer.

D.

Formular ſowohl derer Schrift- als Amtſaßen.

Ritterguth N. N.

nebſt darzu gehörigen Dorfſchaften N. N.

Hat wegen der Anno 1746. von der Landſchaft in Vorſchlag gebrachten Anno 1747. ausgeſchriebenen Kopfſteuer, zum Termin Lätare 17 - - zur Creyß-/Amts-Steuer-Einnahme N. N. zu berechnen, nehmlich:

No	thl.	gr.	pf.	
				A. **Wegen des Dorfs N. N. als dem Hauptguthe,**
1	-	-	-	Die Gerichts-Obrigkeit N. N. und zwar: - - Thlr. - Gr. - Pf. als Cammer-Rath, - - Thlr. - Gr. - Pf. - Ober-Hof Gerichts-Aſſeſſor,
				\ utſ.
	-	-	-	Idem, nach dem Cap. III. von mo- und immobiliariſchen Vermögen.
				Wo aber die Gerichts-Obrigkeit keinen Character hat, wird nur geſetzet:
	-	-	-	Die Gerichts-Obrigkeit N. N. ſo keinen Character führet.
				Folgen deſſen Bediente, nehmlich:
	-	-	-	Der Schöſſer oder Gerichts-Verwalter N. N. wenn er nehmlich in loco wohnhaft,
	-	-	-	Der Oeconomie-Inſpector oder Verwalter N. N. Und alſo wird weiter mit allen Herrſchaftlichen Bedienten, es ſeyn Jäger, Laquais, Gärtner, Schäfer, Knechte, Mägde und dergleichen, continuiret, wenn ſolche auf dem Ritterſitze ihre Wohnung haben, daferne ſie aber im Dorf eigne Häuſer beſitzen, werden ſelbige in der Ordnung, wie ſie folgen, conſigniret.
	-	-	-	Latus
2	-	-	-	Der Pfarrer, Herr N. N.
	-	-	-	Idem, wegen des Vermögens,
				Hierauf deſſen Geſinde.
3	-	-	-	Der Schulmeiſter N. N.
	-	-	-	Idem, wegen des Vermögens.
4	-	-	-	Hans Berger, Hüfner,
	-	-	-	Idem, von ſeinem Guthe und Grundſtücken, ſo - - Thlr. am Werth,
	-	-	-	Deſſen Sohn, Michael Berger, dienet als Knecht bey ihm,
	-	-	-	Deſſen Tochter, Anna Bergerin, verrichtet Mägde-Dienſte,
	-	-	-	Deſſen Knecht N. N.
				und ſo weiter, daß nehmlich bey jeden Beſitzer deſſen Dienſt-Geſinde mit angeſetzet wird.
5	-	-	-	Michael Schmidt, ein Halb-Hüfner, ebenfalls auf vorbeſchriebene Art,
6	-	-	-	Martin Schulze, Häusler,
				ꝛc. ꝛc.
7	-	-	-	Michael Behrend, Mäurer,
				ꝛc. ꝛc.
				Und was ſonſt mehr vor Perſonen ſich im Dorfe aufhalten.
	-	-	-	Latus.

Summa dieſes Dorfs N. N.

\ - - Thlr. - Gr. - Pf.

B. **Wegen des zugehörigen Dorfes N. N.**

Not. Auf obige ſub lit. A. beſchriebene Art, wird bey allen zum Ritterguthe gehörigen Dorfſchaften, procediret, doch, daß jedes Dorf mit einer à parten Nummer, nehmlich von 1. 2. 3. ꝛc. allezeit anfänget.

Summariſche Wiederhohlung der Einnahme,

No	thl.	gr.	pf.	
A	-	-	-	Dorf N. N.
B	-	-	-	Dorf N. N.
C	-	-	-	Dorf N. N.

Summa aller Einnahme,

\ - - Thlr. - Gr. - Pf.

Ausgabe,

thl.	gr.	pf.	
		-	Einnehmer-Gebühren, a 1 pro Cent, nach dem allergnädigſten Ausſchreiben §. 20.
			Worüber hiermit quittiret wird.
			Jedoch paßiren von des Gerichtsherrn abgegebenen eigenen Quanto keine Einnehmer-Gebühren.
			Hierzu
-	-	-	baare Lieferung,
-	-	-	Summa ſämtlicher Abführung.

No.	thl.	gr.	pf.	
				Urkundlich iſt dieſe Specification und Einrechnung nach der wahren und eigentlichen Beſchaffenheit, eines jeden Einwohners, pflichtmäßig gefertiget, und niemand, ſo zu der Capitations-Steuer, und in Anſehung des Vermögens, zu contribuiren ſchuldig, darinnen übergangen, auch von mir, als Gerichtsherrn, (der Zeit beſtellten Gerichts-Verwalter) eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. Geſchehen in Termino den

(L. S.) N. N.

als Gerichtsherr,
oder
Gerichts-Verwalter.

D. D.

Formular vor die Univerſitäten.

Univerſität { Leipzig, Wittenberg,

Hat wegen der Ao. 1747. ausgeſchriebenen Kopfſteuer, an die Creyß-Steuer-Einnahme N. auf den Termin

Lätare - - } 17 - -
Bartholomäi }

wegen folgender Perſonen zu berechnen, als:

No.	thl.	gr.	pf.	
1	-	-	-	Hr. D. N. N. als: - Thlr. - Gr. - Pf. als Rector Magnificus, - Thlr. - Gr. - Pf. - Profeſſor Theologiæ, - Thlr. - Gr. - Pf. - Canonicus. utſ.
	-	-	-	Idem, nach dem Capite III. von mo- und immobiliariſchen Vermögen.
	-	-	-	Famulus N. N.
	-	-	-	N. N. Laquai,
	-	-	-	N. N. Köchin,
	-	-	-	N. N. Junge-Magd,
				Und wer mehr in Dienſten bey ihm ſtehet. Sodann folgen auf gleiche Maaße,
				I. Die Canonici,
				II. Die Aſſeſſores Concilii, nebſt dem Syndico, Actuario, Regiſtratore, Copiſten, wie auch denen Vormundſchafts- Allmoſen- und Bücher-Deputatis und Aſſeſſoribus, und wer mehr zum Concilio gehöret, ein jedes mit ſeinem Geſinde.
				III. Die Theologiſche Facultät, als: Decanus und Aſſeſſores, Doctores } Theologiæ, Licentiati } Baccalaurei }
				IV. Juriſten-Facultät, und zwar: Ordinarius und Aſſeſſores, nebſt Actuario und Copiſten; Dann Doctores } Juris, Licentiati } Advocati immatriculati Candidati examinati und Notarii.
				V. Mediciniſche Facultät, als: Decanus und Aſſeſſores, nebſt Actuario, dann Doctores } Medicinæ, Licentiati } Candidati }
				VI. Philoſophiſche Facultät, als: Decanus und Aſſeſſores, item Præpoſitus und Curator, dann Magiſtri legentes.
				VII. Profeſſores Ordinarii, die nicht ſchon vorhero mit darunter begriffen.
				VIII. Profeſſores Extraordinarii,
				IX. Probſten-Præpoſitus u. Aſſeſſores, Præfectus Perpetuus, Provſtey-Gerichtsverwalter, Adminiſtrator Fiſci, Collegiaten,
				X. Sprach- und Exercitienmeiſter,
				XI. Sämmtliche Erb-Beſitzer und Mieth-Leute, in geſammten Univerſitätsgebäuden, ſamt allen Bedienten, die zu denen Univerſitäts-Verwandten gehören, und ratione Immobilium nicht bereits beym Rathe conſigniret ſind.
				XII. Studioſi, ſo Landeskinder, nach anliegender Specification.
	-	-	-	Summa

Ausgabe.

Not.

Mit Verſchreibung derer Einnehmer-Gebühren à 1 pro Cent, und auszuwerfenden Baarſchaft, wird procediret, wie beym Formular ſub D. vorgeſchrieben, und zugleich das daſelbſt in fine befindliche Atteſtat auf gleiche Maaße beygeſetzet.

rc. rc.

Sign. N. am

(L. S.) N. N.

als Rector Magnificus.

E.

Formular vor die Städte:

Stadt N.

Hat zu folge allergnädigſten Ausſchreibens d. d. 13. Jan. 1747. zur allgemeinen Kopf-Steuer an die

Creyß- } Steuer-Einnahme N. auf den Termin
Amts- }

Lætare - - } 17 - -
Bartholomæi }

als die Helfte des jährlichen Anſatzes, zu berechnen.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	Innerhalb der Ring-Mauer, und zwar:
				Im - - Viertel N. Gaſſe, Worbey zu merken, daß die Häuſer der Reihe nach zu conſigniren.
1	-	-	-	N. N. und zwar: - - Thl. - als Doctor juris, - - Thl. - - Raths-Herr, utſ.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
—	—	—	—	Idem von ſeinem Hauſe à - - Thl. am Werth und übrigen Vermögen.
				Hierüber deſſen Bediente.
	—	—	—	N. N. Informator,
	—	—	—	N. N. Livrée-Bedienter,
				ꝛc. ꝛc
				ſofort alles Dienſtgeſinde mit Vor- und Zunahmen.
				Folgen deſſen Miethleute, als
				im andern Stockwerke
	—	—	—	N. N. Kaufmann,
	—	—	—	Idem von ſeinem Vermögen,
	—	—	—	N. N. Handelsdiener,
				ꝛc. ꝛc.
				und ſo fort alles Dienſtgeſinde,
				Im Hinter-Hauſe,
	—	—	—	N. N. eine Wittwe, ſo kein Vermögen beſitzet.
				Nota: Wo in dem folgenden Termin gegen den vorigen, unter denen Perſonen eine Aenderung vorgegangen, iſt zu bemerken, ob ſolche weggezogen oder verſtorben, und dargegen ſind diejenigen, ſo an deren Stelle gekommen, zu bemerken.
2	—	—	—	N. N. ein Schuſter, als. - Thl. - Gr. - Pf. vor ſich und - - - - - - die beyden Geſellen N.N.
				/ utſ.
	—	—	—	Idem vom Hauſe und übrigen Vermögen, Vacat, weil ſolches noch nicht 1000 Thlr. beträgt,
				Mieth-Leute,
				Vacat.
3	—	—	—	N. N. ein Schmidt, als: - - vor ſich und - - vor ſeine beyden Geſellen N. N.
	—	—	—	Idem von auſſenſtehenden Capitalien, maßen das Hauß und übrige Grundſtücken nicht 1000 Thlr. betragen.
4	—	—	—	N.N. ein Schneider vergiebet ſein Contingent No. - - weil er in dieſem ſeinen Hauſe nicht wohnet.
				Mieth-Leute
				im erſten Stockwercke
	—	—	—	N. N. nehmlich - Thl. - - als Advocat, - - - - als Gerichts-Verwalter zu N.
				/ utſ.
	—	—	—	Idem von ſeinen Grundſtücken, oder baar ausgeliehenen Capitalien,
	—	—	—	N. N. deſſen Schreiber
				und ſo weiter das Geſinde anzuſetzen.
				im andern Stockwercke
	—	—	—	wie vorhero zu verfahren.
5	—	—	—	N. N. ein Gaſtwirth,
	—	—	—	Idem von ſeinem Hauſe,
	—	—	—	N. N. der Koch,
				ꝛc. ꝛc.
				Mieth-Leute
				im zweyten Stockwercke,
	—	—	—	N. N. ein Fremder, ſo nur durchreiſet,
				im dritten Stock,
	—	—	—	N. N. Capitain von N. Regimente, ſo ſein Contingent an den Obriſten zu berechnen hat. ꝛc. ꝛc.
				Auf ſolche Maaße nun ſind ſämtliche Häuſer der Reihe und derer darinnen wohnenden Beſchaffenheit nach, mit Benennung derer Viertel und Gaſſen zu conſigniren
	—	—	—	Summa von denen in der Stadt wohnenden Perſonen.
				Ferner:
				Vor denen Thoren u. in Vorſtädten und zwar:
				N. Thor,
				N. Gaſſe,
1	—	—	—	wie bey der Stadt,
				ꝛc. ꝛc. ꝛc.
				Summa bey ſämtlichen Vorſtädten,
	—	—	—	Summa Summarum innerhalb und vor der Stadt.

Obſervanda,

1) mit Verſchreibung derer Einnehmergebühren, ſamt der auszuwerfenden Baarſchaft, wird, wie bey dem Formular ſub D. angezeiget, hier ebenfalls verfahren.

2) Iſt überhaupt die Regul zu beobachten, daß nicht nur der Nahme von jedem Beſitzer eines Hauſes, es ſey in- oder vor der Stadt, allezeit zum Unterſchiede der Miethleute und Geſinde, mit

Canzley-Schrift

geſchrieben, ſondern auch alle diejenigen, die würklich im Hauſe wohnen, oder ſich darinnen aufhalten, ohne Unterſcheid, ſie ſeyn wer ſie wollen, nach ermeldten Beſitzers Nahmen, ordentlich conſigniret werden, dahero auch derjenige, der ein Hauß hat, aber ſelber nicht darinnen wohnet, bey dem Hauſe, wo er eingemiethet, mit ſeiner Kopfſteuer in Anſatz zu bringen.

F.

Formular zu denen Sorten-Zetteln.

Amt, Ritter-Guth, Stadt, } N. N.

Hat, beſage übergebener Rechnung, an Kopf-Steuer, auf den Termin

{Lætare / Bartholom.} 17

zur Creyßſteuer-Einnahme baar einzuliefern

/ - - Thl. - Gr. - Pf.

Dieſe beſtehen in folgenden Sorten, als:

Thlr.	Gr.	Pf.		
-	-	-	ganze	ſpecies,
-	-	-	½	
-	-	-	¼	
-	-	-	⅔tel,	
-	-	-	⅓tel,	
-	-	-	¼ und ⅙tel,	
-	-	-	⅛tel,	
-	-	-	1/12tel,	
-	-	-	1/24tel,	davon die Kupfergl. u. 6er àparte einzupacken.
-	-	-	6er,	
-	-	-	3er,	
-	-	-	Franzg.	
-	-	-	Ducat.	
-	-	-	einzeln,	
- Thl.	- Gr.	- Pf.	Summa	

Sign. - - -

N. N.
Einnehmer.

Formular,

Zu denen Creyß-Auszügen des N. Creyßes. Auszug über die beym Landtage Anno 1746. in Vorſchlag gebrachte, und Anno 1747 ausgeſchriebene Kopf-Steuer aufn Termin Lætare (Bartholomæi.)

G. Zum erſten Termin.	Folia der Regiſter.	Einnahme.	Ausgabe.			
			Allergnädigſt Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Liefe-rung.	Summa der Abführung.
		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Amt N. Kopf-Steuer - - - - -						

H. Zu nachherigen Terminen.	Folia der Regiſter.	Einnahme Bartholm. 1747.	Iſt gegen vorigen Termin		Ausgabe.			
			geſtiegen.	gefallen.	Allergnädigſt Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Liefe-rung.	Summa der Abführung.
		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Amt N. Kopf-Steuer. Reſte vorigen Termins.								
Summa								

Nota: Hierbey wird lediglich die Ordnung, wie die Oerter in denen jährlichen Steuer-Creyß-Auszügen unter gewiſſer No. auf einander folgen, beybehalten.

Ejusdem Inſinuations-Befehl,

Zum Kopf-Steuer-Ausſchreiben, d. d. 31. Jan. 1747.

An. 1747.

Allgemeine Kopfſteuer mit Abſicht auf das Vermögen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Nachdem E. getreue Landſchaft Unſers Churfürſtenthums und incorporirter Lande, bey dem im abgewichenen Jahre gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Conſervation des Landes- und Steuer-Aerarii, auch Befriedigung derer darein gewieſenen Creditorn, als ein Surrogatum des hiebevorigen Freywilligen Beytrags von eines jeden Revenues und Verdienſt, eine allgemeine Kopf-Steuer, nach eines jeden Charge, Character und Stand, in Abſicht in gewiſſer Maaße auf das Vermögen, auf Neun Jahr, nehmlich vom Anfang jetzigen 1747ſten Jahres bis mit dem Schluß 1755. allerunterthänigſt bewilliget hat; Und denn von Uns dieſe treuherzige Erklärung in dem am 14. Aug. a. p. ertheilten Landtags-Abſchiede in Gnaden angenommen worden; Als haben Wir, was ein jeder, in denen beniemten Jahren, nach Proportion beyzutragen hat, auch wie es mit Einbring- und Berechnung dieſer Abgabe gehalten werden ſoll, in gegenwärtiges Mandat, wovon Wir euch die benöthigten Exemplaria hiermit zufertigen, verfaſſen, und zum Druck, zu jedermanns Wiſſenſchaft, bringen laſſen; Gnädigſt begehrende, ihr wollet nicht nur dasjenige, ſo euch darbey oblieget, genau beobachten, ſondern auch die erforderlichen Abdrücke an die ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und in Städten, auch an die Amtsſteuer-Einnehmer des euch anvertrauten Creyſes, welche insgeſamt dieſes Ausſchreiben jedermann, ſowohl auch denen Geiſtlichen, und andern ſonſt ihrer Gerichtsbarkeit entnommenen Perſonen, nur diejenigen, ſo in würklichen Militair-Dienſten ſtehen, ausgenommen, als an welche durch Unſern General en Cheff, Graf Rutowsky, beſondere Anweiſung geſchiehet, zu inſinuiren daß beſagtes Ausſchreiben behöriger maßen, und in Zeiten publiciret, nicht minder ſolches, damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, an denen gewöhnlichen Orten angeſchlagen, und die Exemplaria vertheilet, auch überhaupt dasjenige, was darinnen anbefohlen, auf das genaueſte beobachtet werde, dem üblichen Stylo gemäß, verfügen.

Wird nach acceptirter Bewilligung, ausgeſchrieben.

Obliegenheit derer Einnehmer.

Worbey ihr denn auch die getreuen Stände, daß ſie die jeden Orts eingegangenen Gelder mit darzu gehörigen doppelten Regiſtern in denen angeſetzten Terminen in die Creyß-Stadt, wohin die Land- und Pfennigſteuern eingerechnet werden, und zwar an dich, dem Creyß-Einnehmer Neſtler, richtig liefern, auch jede Gerichts-Obrigkeit und Stadt-Magiſtrat, bey Beſtellung derer Einnehmer, vor hinlängliche Sicherheit des Aerarii gebührende Sorgfalt tragen, anzuweiſen, und übrigens ſämtliche eingegangenen Gelder, nebſt denen Regiſtern und Auszügen in denen Leipziger Oſter- und Michaelis Meſſen, zur Haupt-Pfennigſteuer-Caſſe zu liefern, und keine Reſte anzunehmen habt, maßen wieder diejenigen, ſo ſich in Abentrichtung dieſer Kopf-Steuer ſäumig erweiſen, mit hinlänglichen Zwange-Mitteln zu verfahren, und wenn ſolches nicht fruchten ſollte, ſonder Anſtand allerunterthänigſter Bericht zu erſtatten iſt. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 31. Jan. 1747.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Generale,

Die dem Lande von 1747. bis mit 1755. erlaſſenen 2. Pfennige betreffend und wie die vorhero ertheilten neuen Anbau- und Brand-Begnadigungen darnach zu reguliren; den 7. Mart. 1747.

An. 1747.

Erlaß zweyer Pfennige vom Schocke.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir vermöge des Unſeren getreuen Ständen d. d. 14. Auguſti letzt verfloſſenen Jahres ertheilten Landtags-Abſchieds denen Contribuenten von und mit Anno 1747. bis mit 1755. Zwey Pfennige vom Schocke in Landesväterlicher Milde erlaſſen, hingegen in denen vorhergegangenen neuen Anbau- und Brandbegnadigungs-Reſcriptis denen Calamitoſis die Befreyung auf die jetzt noch laufende Bewilligung nach 32½ Pfennigen ertheilet, und der Betrag darnach ausgerechnet worden, mithin die Billigkeit erfordert, daß diejenigen, ſo ſolchen Betrag nach angeregten 32½ Pfennigen bereits völlig genoſſen, da ſie vom Anfange, des 1747ſten Jahres nur 30½ Pfennige contribuiren, zum Erſatz des zu viel percipirten angehalten, oder dieſes denen, deren Erlaß in die künftigen Verwilligungs-Jahre annoch fällt, von der alsdann zugewarten habenden rückſtändigen Bezahlung abgezogen und dem Aerario hinwieder verrechnet werde; So iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet euch alſo hiernach achten, das dießfalls erforderliche behörig veranſtalten, und jenem zu dem Seinigen wieder verhelfen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 7. Mart. Anno 1747.

Die Befreyung derer Calamitoſen in Steuern, iſt darnach einzurichten.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen
und Stift Wurtzen.

Johann Chriſtoph Petzold.

Extract Generalis,

Daß, dem Generali und dabey befindlichen Monitis vom 16. Julii 1716. die Einrichtung neuer Quatember-Cataſtrorum betreffend, beſſer nachgegangen werden ſoll; den 29. Nov. 1747.

An. 1747.

Generale de An. 1716. wegen Einrichtung derer neuen Quatember-Cataſtrorum.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue ꝛc. Und da Wir hiernächſt vielfältig wahrgenommen, daß der, in dem, unterm 16. Julii Anno 1716. ins Land ergangenen Generali und darbey befindlichen Monitis enthaltenen Vorſchrift, wie die neuen Quatember-Steuer-Cataſtra einzurichten, zeithero entweder gar nicht, oder doch nicht vollſtändig wird nochmahls eingeſchärfet.

vollſtändig nachgelebet worden, die ſämtlichen Stände auf deren genauere Befolgung beſonders desjenigen was in §. 2. 3. wegen der Haußgenoſſen Anlage, ingleichen §. 5. angezogener Monitorum in Anſehung des modi, bey Einbringung ſothaner Steuern, angeordnet, in dieſem Umlaufe, nochmahls gebührend anzuweiſen, denen Reviſoribus aber es ſonſt behörig einzuſchärfen, ſowohl bey Examinirung derer Caſtratorum, und was dahin einſchläget, euch ſelbſt darnach zu achten und hieran allenthalben Unſere Meynung zu vollbringen habt. Datum Dreßden, am 29. Nov. Anno 1747.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stift Wurtzen und Graffſchaft Stollberg.

Johann Chriſtoph Petzold.

Inſinuations-Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Einer anderweiten alphabetiſchen Conſignation, nach welcher hinfort, die Kopf- und Vermögen-Steuer zu vernehmen iſt; d. d. 12. Jan. 1748.

An. 1748.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Nachdem bey Durchgehung derer aus denen Creyßſteuer-Einnahmen eingeſendeten Capitations-Steuer-Rechnungen, ingleichen aus denen verſchiedentlich eingelauſenen Berichten, ſich veroffenbaret hat, daß in der, zu Austritt des nunmehro verfloſſenen Jahres, mit dem Ausſchreiben, wegen der allgemeinen Kopf-Steuer-Bewilligung, publicirten alphabetiſchen Conſignation verſchiedener Perſonen, Bedienungen und Profeſſiones, übergangen, und deren Capitationsſteuer-Beyträge nicht determiniret worden; Als haben Wir, in Anſehung derer jährlich von einem jeden zu leiſtenden Kopfſteuer-Contingente, eine neue und vollſtändigere Conſignation nicht nur nach denen verſchiedenen von Uns, ratione derer in die 5 erſten Claſſen gehörenden Contribuenten, beliebten Rangsveränderungen, einrichten, ſondern auch ſelbiger in fine des 2dern und 3ten Capitis noch einige Erörter- und Erläuterungen, mit einem neuen Verzeichniſſe ſämmtlicher Städte, Unſerer Chur- und übrigen incorporirter Lande anfügen, und dieſelbe zum Druck befördern laſſen, wovon Wir euch denn die benöthigten Exemplaria hierbey angeſchloſſen überſenden, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet die erforderlichen Abdrücke, auf Art und Weiſe, wie wegen des Kopfſteuer-Ausſchreibens, unterm 31. Jan a. p. angeordnet worden, vertheilen, und daß erwähnte Conſignation behöriger maßen und ohne Anſtand publiciret, nicht minder ſolche, damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, an denen gewöhnlichen Orten angeſchlagen werde, hauptſächlich aber auch, daß von denen Gerichtsobrigkeiten, und denenjenigen, welchen die Einnahme der Kopfſteuer anvertrauet worden, ſämmtlichen Contribuenten nachdrückliche Erinnerung geſchehe, damit ein jeder in unnachbleibender Entrichtung derer angeſetzten Kopfſteuer-Beyträge, und beſonders in Verſteuerung ſeines werbenden Vermögens und unbeweglicher Güter, in der bewilligten vorgeſchriebenen Maaße, ſeiner Diener- Vaſallen- und Unterthanen-Pflicht ſtracklich nachkomme, mithin durch vorſetzliche Defraudation des Aerarii zu der ſolchen Falls ohnnachbleibend zu gewarten habenden Exaction des vierfachen Erſatzes von dem Untergeſchlagenen, womit Wir jedoch jedermänniglich ſonſten gerne verſchonet wiſſen wollten, nicht ſelbſt Anlaß gebe, dem üblichen Stylo gemäß, verfügen, auch dahin Pflichtſchuldigſte Obſicht tragen, daß die in denen Terminen Lætare und Bartholomæi vorigen Jahres zurück geblibene Reſte, ohne Anſtand eingebracht werden mögen. Daran geſchiehet unſere Meynung. Datum Dreßden am 12. Jan. 1748.

Unvollſtändigkeit voriger alphabetiſchen Conſignation.

Neue und vollſtändigere Conſignation,

wird zur Publication zugefertiget.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen, die in Königlichen Chargen, auch anderen hohen und niederen Bedienungen, ſowohl bey beyderſeits Königlichen Majeſtät, als Ihro Hoheit, des Königlichen und Chur-Prinzens auch Chur-Prinzeßin Hoheit, ingleichen derer übrigen Königl. Prinzen und Prinzeßinnen Hoheiten Hofſtätten ſtehen, befindlich ſind, nebſt dem Anſatze, was ein jeder zu entrichten hat, auch was andere in der Alphabetiſchen Conſignation benennete Perſonen jährlich zu contribuiren ſchuldig ſind.

Claſſ. I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören der Premier-Miniſtre, Ober-Hof-Marſchall, General-Feldmarſchall, die Königl. Cabinets- und Conferenz-Miniſters, würklich in Geheimen Conſilio ſitzende Geheime Räthe, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würkliche Geheime Räthe, ſo keine Seſſion haben, ingleichen die Perſonen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen haben; und bezahlet jeder, der in dieſe Claſſe zu rechnen, jährlich 120 Thlr. - mithin zu jedem Termin 60 Thlr.

Claſſ. II.

Neunzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet die Titular-Geheimen-Räthe, und alle übrige, ſo den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediatè haben. Dieſe bezahlen jährlich 90 Thlr. - und alſo in jeglichem Termin 45 Thlr.

Claſſ. III.

Sechzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Cammerherren und General-Majors, auch alle übrige, ſo mit dieſen in gleichem Range ſtehen, ingleichen die nachfolgenden Chargen, bis auf die Obriſten, und die mit dieſen gleichen Rang haben, oder denenſelben immediatè nachfolgen. Welche denn jährlich 60 Thlr. und alſo jeden Termin 30 Thlr. entrichten.

Claſſ. IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die würklichen bürgerlichen Accis-Räthe, incluſivè. Welche jährlich 40 Thlr. - und alſo in jedem Termin 20 Thlr. zu entrichten haben.

Claſſ. V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die würklichen Adelichen und Bürgerlichen Kriegs-Räthe und alle folgende Chargen, bis auf die Stiffts-Räthe, und welche mit dieſen in gleichem Range ſtehen, incluſivè, ſo jährlich 30 Thlr. - und alſo terminlich 15 Thlr. zu bezahlen haben.

Claſſ. VI.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter; ingleichen alle andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, davon jeder jährlich 25 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Claſſ. VII.

Vier und Zwanzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören der Accis-Bau-Director, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 24 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. bezahlet.

Claſſ. VIII.

Zwanzig Thaler.

Hieher gehören die Commißions-Räthe, ingleichen ſämtliche Titular-Räthe, ſo von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 20 Thlr. - und alſo zu jedem Termin 10 Thlr. entrichtet.

Claſſ. IX.

Sechzehn Thaler und Funfzehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret die Hof-Geiſtlichen, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, welche jährliche reſp. 16 und 15 Thlr. mithin terminlich 8 Thlr. und 7 Thlr. 12 Gr. bezahlen.

Claſſ. X.

Zwölf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören alle würkliche Secretarii bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Cammer-Conſulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, ſo jährlich 12 Thlr. mithin terminlich 6 Thlr. - zu entrichten haben.

Claſſ. XI.

Zehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gezogen die Commendanten derer Compagnie von der Armee, auch alle übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, wovon jeder jährlich 10 Thlr. - mithin terminlich 5 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XII.

Neun Thaler und Acht Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Cammer- und General-Accis-Commiſſarien, würkliche Regiſtratores bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Acten-Inſpectores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 9 und 8 Thlr. - mithin terminlich 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XIII.

Sieben Thaler und Sechs Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen, auch ſonſt in Königlichen Pflichten ſtehenden Supernumerar- und Titular-Secretarien, nebſt denen übrigen in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſone, deren ein jeder jährlich reſp. 7 und 6 Thlr. - folglich jeden Termin 3 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. entrichtet.

Claſſ. XIV.

Fünf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Forſtſchreibere, Procuratur-Kornſchreiber und andere, in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich 5 Thlr. - und alſo terminlich 2 Thlr. 12 Gr. - entrichtet.

Claſſ. XV.

Vier Thaler und Drey Thaler.

In dieſe Claſſe werden die Premier Lieutenants bey der Armee, auch andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, gezogen, ſo jährlich reſp. 4 Thlr. und 3 Thl. - mithin auf jeden Termin 2 Thlr. und 1 Thlr. 12 Gr. entrichten.

Claſſ. XVI.

Zwey Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die ſämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche, bey der Armee; auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährlich 2 Thlr. - mithin terminlich 1 Thlr. entrichten.

Claſſ. XVII.

A. Ein Thaler.

In dieſer Claſſe befinden ſich nicht nur A) die Beygehülfen in der Küche, Kellerey, Conditerey ꝛc. ingleichen andere mit 1 Thlr. in der Alphabetiſchen Conſignation angeſetzte Perſonen, deren jeder terminlich 12 Gr. - bezahlet, ſondern auch

B. Sechzehn, Zwölf, Acht, Sechs, Vier, Drey, Zwey, Ein Groſchen.

B. Andere Perſonen, welche in der Alphabetiſchen Conſignation mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2, 1 Groſchen, angeſetzet ſind, und davon reſp. terminlich die Hälfte zu entrichten haben.

Not. Die Officiers bey denen Creyß-Regimentern geben nur die Hälfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alphabetiſche Conſignation.

A.

Abgedankte Bediente und Officianten, niedrige, welche keinen beſondern Rang in der Hof-Ordnung haben, entrichten den 4ten Theil des dem Character zugetheilten Kopfſteuer-Quanti.	
Auſſer Dienſten ſtehende Officiers, geben nur den 4ten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.	
Abgedankte gemeine Soldaten ſind frey, wenn ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerke treiben, ſo müſſen ſie, daferne ſie das Bürger- und Meiſter-Recht gewonnen, und Geſellen ſitzen haben, den in dieſer Conſignation einem jeden Handwerke oder Profeſſion zugetheilten Anſatz abführen, auſſerdem aber, wenn ſie nicht Meiſter ſind, contribuiren ſelbige als Geſellen, und da ſie ſich von Handarbeit nähren, als Tagelöhner.	
Abgebrannte, welche nach dem Landtagsſchluſſe de An. 1746. dergleichen Unglück betroffen, oder ihnen noch begegnen dürfte, ſind 3 Jahr lang mit der Kopf- und Vermögenſteuer zu verſchonen.	
Abtreiber auf denen Schmelzhütten	6 gr.
Accis-Bau-Director	24 thl.
Accis-Einnehmere auf dem Lande, ſind wegen dieſer obhabenden Function frey von der Kopfſteuer.	
Accis-Fourier	4 thl.
Accis-Procuratores	8 thl.
Ackervoigte	16 gr.
Acten-Inſpectores	9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4 thl.
Adeliche Mannsperſonen ohne Character	2 thl.
Advocaten, die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig und Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 8 und	6 thl.
Advocaten an anderen Orten, nach der Obrigkeit Ermeſſen,	3 bis - 4 thl.
Advocaten, ſo nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn ſie einen gradum haben, entrichten ſelbige das dießfalls determinirte Quantum	
Agenten in Dreßden	2 thl.
Agenten an andern Orten	16 gr.
Allmoſenamtſchreiber in Dreßden und Leipzig	1 thl.
In denen übrigen Städten	6 gr.
Amtsbauſchreiber	1 thl.
Amtsboten	12 gr.
Amts-Chirurgus, ſo viel als ein anderer Chirurgus in Städten	
Amts-Commiſſarius	2 thl.
Amtscopiſte	1 thl.
Amtsdammmeiſter	2 thl.
Amtsfiſcher	2 thl.
Amtsfleiſchſteuereinnehmer	1 thl.
Amtsfleiſchſteuerpachter, wenn er nur die Fleiſchſteuer im Amte gepachtet	1 thl.
Amtsgerichtsſchöppe	3 gr.
Amtslandſchöppen	12 gr.
Amtslandrichter	2 thl.
Amtslandſchaftſchreiber	1 thl.
Amtslandſchreiber	1 thl.
Amtmänner	20 thl.
Amts-Mühlen-Waſſer-Baugeſchworner	1 thl.
Amts-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten	
Amts-Procurator	3 thl.
Amtsrath	10 thl.
Amtsrenthverwalter	12 thl.
Amtsrichter in kleinen Städten	2 thl.
Amtsſchreiber	10 thl.
Amtsſteuereinnehmer	4 thl.
Amtsſtraßenmeiſter	1 thl.
Amtsverwalter	12 thl.
Amtsverweſer	12 thl.
Amts-Wein-Gebürgs-Inſpector	12 thl.
Aniſhändler en gros, wie Kaufleute	
Anrichter und Schichtmeiſter bey der Seigerhütte	4 thl.
Anſpännere, wie ein ganz Hüfner	
Anwälde bey dem Ober- und Hofgerichte	3 thl.
Apothecker, deſſen die Apothecke eigen iſt, in Dreßden und Leipzig	20 thl.
Apothecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 thl.
Apothecker in kleinen Städten	2 thl.
Apothecker, ſo die Apothecken gepachtet, oder adminiſtriren, geben die Helfte von vorherſtehendem Anſatz.	
Apotheckergeſellen in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Apotheckergeſellen in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	12 gr.
Apotheckergeſellen in kleinen Städten	6 gr.
Appellationsgerichts-Regiſtrator	8 thl.
Appellationsgerichts-Vice-Regiſtrator	4 -
Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabricanten.	
Archi-Diaconus	4 thl.
Archivarius ohne Prædicat	6 -
Armbruſtierer	4 -
Artillerie-Bauſchreiber	4 -
Artzt oder Empiricus	2 -
Aſſeſſores bey dem Hofgerichte, Juriſtenfacultät, Schöppenſtühlen und Conſiſtoriis	10 thl.
Aſſeſſores Extraordinarii	5 -
Aſſiſtenzeinnehmer	1 -
Aſſiſtenzthorſchreiber	12 gr.
Auctionatores	6 thl.
Auditeurs bey der Armee	2 -
Aufwärter	1 -
Aufpaſſer	16 gr.
Aufpaſſer-Bey)	8 gr.
Aufläder in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Aufſeher beym Königl. Bau	1 -
Aufwärter in Collegiis und Königl. Expeditionen	2 -
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten	1 -
Ausreuter bey denen Räthen in Städten	1 -
Ausſpeiſer bey Hofe	2 -
Auszugsleute auf dem Lande, geben nach Unterſcheid, ob ſie Hüfner, Halbhüfner, oder Häußler geweſen, die Helfte von dieſer ihrem Contingent.	

B.

Baccalaurei Theologiæ	1 thl.
Backmeiſter, Königl.	5 -
Bäder in Dreßden und Leipzig, ingleichen Neuſtadt bey Dreßden	4 thl.
Bader, in denen übrigen großen und Mittelſtädten, auch zu Friedrichsſtadt	1 thl.
Bäder in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Bahnenwärter, Königl.	12 gr.
Ballenbinder in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ball-Inſpector	12 -
Ballmeiſter auf denen Univerſitäten	3 -
Balletmeiſter	20 -
Bandhändler in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bandhändler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Bandhändler in denen kleinen Städten	3 gr.
Banquiers, wie die Kaufleute.	
Barbier, wie die Bader.	

Bareth-

Barethmacher in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Barethmacher in denen kleinen Städten	6 gr.
Bauer, oder ganz Hüfner	6 gr.
Baumeiſter, Königl.	24 thl.
Bauſchreiber, Königl. vide Landbauſchreiber.	
Baumeiſter bey dem Domcapitul zu Merſeburg und Naumburg, it. bey dem Capitul zu Zeitz	4 thl.
Baumeiſter, Bauſchreiber, Bauvoigt, wenn er von dem Stadt-Magiſtrat dependiret, und nicht zugleich Rathsherr iſt,	
in denen großen Städten	4 thl.
in denen Mittelſtädten	2 -
in denen kleinen Städten	1 -
Beckenſchläger in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Beckenſchläger in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr
Beckenſchläger in denen kleinen Städten	4 gr.
Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl. 12 gr.
Becker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten	12 gr.
Bedienten, von der Königl. Livrée	2 thl.
Bedienten, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor	2 thl.
Bedienten, ſo Livrée tragen	12 gr.
Beindrechsler, wie andere Drechsler.	
Bergamts-Aſſeſſores-Ober-	6 thl.
Bergamts-Aſſeſſores-Ober-, ſo zugleich Berg-Commißionsräthe ſind, vergeben nur den letzten Character mit	15 thl.
Bergcaſſenſchreiber	7 thl.
Bergcommißarien	6 thl.
Bergcommißionsräthe, und Ober-Bergamts-Aſſeſſores	15 thl.
Berggeſchworner	4 thl.
Berg-Gardein	4 thl.
Bergleute	4 gr.
Bergmeiſter	10 thl.
Berg-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten.	
Berg-Quatember-Geld-Einnehmer	2 thl.
Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.	
Berg-Schmidt, wie ein anderer Schmidt.	
Berg-Verwalter	10 thl.
Berg-Voigt	1 thl.
Bereuter, Königl.	12 thl.
Bereuter bey Herrſchaften	6 thl.
Bereuter Schelaren	2 thl.
Bereuter auf denen Univerſitäten	4 thl.
Beſuch-Jäger und Beſuch-Knechte	1 thl.
Bettmeiſter in denen Königl. Schlöſſern u. Palais	4 thl.
Bettſchreiber	2 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten	8 gr.
Bey-Köche, Königl.	5 thl.
Bey-Gehülfen, in Königl. Stalle, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc.	1 thl.
Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Marktflecken, wenn ſie jährlich 20 Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genüßen	12 gr.
Woferne ſie aber unter 20 Thl. jährl. Einnehmer-Gebühren haben, ſind ſie von der Kopfſteuer dieſer Function halber frey.	
Ingleichen ſind die Bey-Gleits-Einnehmere auf denen Dörfern ebenfalls von der Kopfſteuer eximiret.	

Bibliotheken-Inſpector	12 thl.
Bibliothecarius, Königl.	8 thl.
Bibliothecarius, bey privatis	2 thl.
Bieber- und Fiſchotter-Fänger	1 thl.
Bier-Aufſeher, vide Trankſteuer-Aufſeher	
Bier-Brauer in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Bier-Brauer in anderen Städten	2 thl.
Bier-Brauer auf dem Lande	1 thl.
Bier-Schenken auf denen Kellern	2 thl.
Bier-Schenken in Städten, welche die auf ihren Häuſern liegende Biere ausſchenken, ſind deswegen frey.	
Bier-Schenken in Städten, welche von andern das Bier aufkaufen, und in ihren Häuſern wiederum verſchenken	12 gr.
Bier-Schenken auf dem Lande, ſie mögen allein, oder nach der Reihe dieſes Befugniß exerciren, dießfalls iſt nur einmal jährlich aus jeder Gemeinde an Kopfgelde zu entrichten	12 gr.
Bierfaſſer und Bierſpinder	12 gr.
Bier-Schröter	1 thl.
Bildhauer, Königl.	16 thl.
Bildhauer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bildhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Bildhauer in kleinen Städten	6 gr.
Billardeurs, wie Coffée-Schenken.	
Billetier in Dreßden	16 gr.
Blattner in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Blattner in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Blattner in kleinen Städten	4 gr.
Blaufarben-Meiſter	2 thl.
Blech-Arbeiter	8 gr.
Blech-Meiſter	12 gr.
Bleichknecht	12 gr.
Botenmeiſter, bey denen Canzeleyen	4 thl.
Boten, beym Appellation- Ober- und Hof-Gerichte, Conſiſtoriis, Poſten, Univerſitäten und Aemtern	12 gr.
Boten, ſo in verſchiedenen Städten verpflichtet, und Perſonen, auch Paquete fortſchaffen, in denen kleinen Städten	12 gr.
Boten, dergleichen, in denen Mittelſtädten	6 gr.
Boten, dergleichen, in kleinen Städten	4 gr.
Born-Knecht	12 gr.
Börſenſchließer, in Leipzig	1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten	1 thl.
Dahingegen diejenigen Bortenwürker, welche nur vor andere Meiſter ums Lohn arbeiten, höher nicht als Geſellen, mit der Kopfſteuer in Anſatz zu bringen.	
Beymacher, vide Tuchmacher.	
Branntweinbrenner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntweinbrenner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Branntweinbrenner auf dem Lande	12 gr.
Branntwein-Crämer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntwein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Branntwein-Crämer, in kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Brannt-Caſſen-Almoſenſammler	4 gr.
Bratenmeiſter, Königl.	5 thl.
Brauer, vide Bierbrauer.	
Brau- und Malz-Knechte in Städten	12 gr.

Brauerknechte auf dem Lande	2 gr.
Wenn ſie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Briefträger, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Briefträger, in kleinen Städten	8 gr.
Briefträger-Gehülfen, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Brieffammler, wie ein Briefträger.	
Bruchſchneider	2 thl.
Brückenmeiſter	8 gr.
Brückenſchreiber	16 gr.
Brunnengräber	8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten	12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden	1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig	2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.	
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig	10 thl.
Buchhalter beym Rath zu Leipzig	12 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Meßing- Eiſen- und Blaufarben-Werken	6 thl.
Büchſenmacher	2 thl.
Büchſenmeiſter bey Schützen-Geſellſchaften	1 thl.
Büchſenſchäfter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchäfter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büchſenſchäfter, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſchmiede, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchmiede, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büchſenſchmiede, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſpanner	1 thl.
Büchſenwärter	1 thl.
Bürgerliche Ritterguths-Beſitzere	2 thl.
Bürgermeiſter, in Leipzig	30 thl.
Bürgermeiſter, in Dreßden	20 thl.
Bürgermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	10 thl.
Bürgermeiſter, in kleinen Städten	1 thl.
Bürgermeiſter, in ganz kleinen Orten, und adelichen Städten	6 gr.
Bürſtenbinder, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bürſtenbinder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Bürſtenbinder, in kleinen Städten	2 gr.
Büttner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Büttner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büttner, in kleinen Städten	6 gr.
Bürger, ſo entweder gar keine Profeßionsverwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und ſonſt andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bürger, dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Bürger, dergleichen, in kleinen Städten	8 gr.

C.

Cabinets-Bedienungen, vide Geheime Cabinet.	
Cabinetsmaler	9 thl.
Cabinetten-Inſpectores	12 thl.
Calcante in Städten, excl. desjenigen, was er ſeiner Profeßion halber zu entrichten ſchuldig iſt.	2 gr.
Calculatores, würkliche oder ordinarii bey denen Collegiis und Expeditionen	6 thl.
Calculatores extraordinarii	3 thl.
Cammer-Agenten	2 thl.
Cammer-Aßiſtenz-Rath	30 thl.
Cammer-Aufwärther	1 thl.
Cammer-Bote	12 gr.
Cammer-Caßierer	16 thl.
Cammer-Commiſſarien	8 thl.
Cammer-Commißions-Räthe	20 thl.
Cammer-Conducteur vid. Conducteur.	
Cammer-Conſulenten	12 thl.
Cammerdiener bey Königl. Herrſchaften	20 thl.
Cammerdiener bey anderen Herrſchaften	2 thl.
Cammer-Fouriers, Königl.	10 thl.
Cammer-Fourier beym Collegio	4 thl.
Cammer-Laquais	4 thl.
Cammermeiſter in Dreßden	25 thl.
Cammermeiſter in Zeitz und Merſeburg	16 thl.
Cammermohr, Königl.	2 thl.
Cammer-Procuratores	12 thl.
Cammer-Regiſtratores	6 thl.
Cammer-Reviſores	2 thl.
Cammerſchreiber, ordinarii	6 thl.
Cammerſchreiber, extra-ordinarii	3 thl.
Cammerſchreiber bey Räthen in Städten	2 thl.
Cammer-Senſale	4 thl.
Cammer-Trabanten, oder Thürſteher, Königl.	2 thl.
Cammer-Zahlmeiſter	8 thl.
Cämmerey-Secretarius	12 thl.
Cannefaßmacher	1 thl.
Canonicus, in Zeitz und Wurzen	10 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cantores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Cantores, in kleinen Städten	12 gr.
Canzelliſten und Copiſten ordinar. bey denen Collegiis	4 thl.
Canzelliſten und Copiſten ſupernumer.	2 thl.
Canzley-Director, Gräfl. Stollbergiſcher	12 thl.
Canzley-Diener	1 thl.
Capellmeiſter	25 thl.
Capell-Muſici	12 thl.
Capell-Diener, bey der Cammer-Muſic	2 thl.
Capitains	10 thl.
Capitain-Lieutenant	4 thl.
Caßirer, Königl.	12 thl.
Caßirer, bey der Raths-Einnahme-Stube zu Leipzig	4 thl.
Caßierer beym Allmoſen-Amte zu Leipzig	1 thl.
Catecheten, ordinirte, zu Dreßden und Leipzig	3 thl.
Catecheten auf dem Lande, wenn ſie von denen Conſiſtoriis confirmiret, contribuiren wie die Schulmeiſter.	
Chirurgi, wie die Bader.	
Characteriſirte Perſonen, welche, von auswärtigen Königl. und Fürſtl. Höfen Characters erhalten, und ſich weſentlich in denen Churſächſ. Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur	2 thl.
Choraliſten beym Dom-Capitul, wie andere Schul-Collegen in denen Mittelſtädten	1 thl.
Chori Muſici Directores	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cirkel-Schmiede, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in kleinen Städten	12 gr.
Coffee-Schenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Coffee-Schenken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Coffre-Träger in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Coffre-Träger-Gehülfen	4 gr.

Co-Inſpectores, bey der General-Acciſe beſonders in denen Amts- und kleinen Städten, ſind zwar vor ihre Perſon von der Köpfſteuer wegen dieſes aufhabenden Officii befreyet, es ſoll aber der Magiſtrat des Ortes, wenn ſie dießfalls kein Douceur genieſſen, ex Fiſco an Kopfgelde entrichten	1 thl.
Collegiate bey Univerſitäten	2 thl.
Commendante bey der Parforce-Jagd	30 thl.
Commißions-Actuarius	4 thl.
Commercien-Räthe	20 thl.
Commißions-Räthe	20 thl.
Commißariats-Medicus, ſo viel, als ein anderer Medicus.	
Commißions-Schreiber	4 thl.
Comödianten, Königl.	12 thl.
Commödianten, ſo im Lande ſich aufhalten	10 thl.
Concert-Meiſter	15 thl.
Concierge, bey denen Gallerien	6 thl.
Conditores, Königl.	12 thl.
Conditor-Geſellen, Königl.	1 thl.
Conditores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Conditores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Conditores, in kleinen Städten	6 gr.
Conditores, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen	2 thl.
Conditor-Geſellen	8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Königl. Conditorey	1 thl.
Conducteurs	6 thl.
Conſiſtorial-Advocaten	3 thl.
Conſiſtorial-Räthe, vide Aſſeſſores.	
Conſiſtorial-Protonotarius	20 thl.
Conſiſtorial-Ober-Protonotarius	20 thl.
Contributions-Einnehmer in Leipzig	1 thl.
Contributions-Einnehmere auf dem Lande ſind von der Kopfſteuer frey.	
Controlleurs	6 thl.
Copiſten, vid. Canzliſten.	
Copiſten-Amts- oder Raths-	1 thl.
Corduanmacher in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Corduanmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten	12 gr.
Cornets	2 thl.
Coßäten	2 gr.
Cramer, wie die Kaufleute.	
Cramer-Bothe in Leipzig	4 gr.
Crepinmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Crepinmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Crepinmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Creyß-Amtmann	20 thl.
Creyß-Steuer-Einnehmer	16 thl.

D.

Dach- oder Ziegeldecker, wie ein Mäurer.	
Dammaufſeher und Dammmeiſter, wenn ſie nicht ſonſt contribuiren, ſind ſie als Tagelöhner anzuſehen.	
Diaconi ordinarii, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Diaconi ordinarii, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	3 thl.
Diaconi ordinarii, in denen kleinen Städten	2 thl.
Doctores juris, ſo practiciren, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hofgerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Conſiſtorial-Advocati daſelbſt zu verſtehen	12 thl.
Doctores juris, an denen übrigen Orten	6 thl.
Doctores juris, ſo gar nicht practiciren, auch in keinem Charakter und Bedienung ſtehen	2 thl.
Doctores legentes, in denen 3 obern Facultäten	3 thl.
Doctores Theologiæ & Medicinæ non legentes	2 thl.
Dom-Cämmerer	2 thl.
Dom-Probſtey Gerichtsvoigt und Verwalter	2 thl.
Domwecker	8 gr.
Doppler, wie ein Tagelöhner in Mittelſtädten	4 gr.
Dorfrichter ſind wegen obhabenden Richteramts von der Kopfſteuer frey.	
Drechsler in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Drechsler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Drechsler in kleinen Städten	6 gr.
Dreyviertels-Hüfner	5 gr.
Drucker, ſo Leinwand und dergleichen drucket, in groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
In kleinen Städten	12 gr.
Durchführer unter denen Thoren zu Dreßden	4 gr.

E.

Edelgeſtein-Inſpector	6 thl.
Edelgeſteinſchneider in Dreßden	4 thl.
Edelgeſteinſchneider in Leipzig	3 thl.
Edelgeſteinſchneider in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Edelgeſteinſchneider in denen kleinen Städten	12 gr.
Entenfänger	1 thl.
Einfahrer in Bergwerken	1 thl.
Einnehmer derer extraordinairen Steuern in Städten	12 gr.
Einnehmer derer Schau- und Stempelgelder	2 thl.
Einnehmer derer Raths-Revenüen, wie ein Rathsherr.	
Eiſenſchläger	1 thl.
Elfenbein-Arbeiter	1 thl.
Emailleur wie ein Goldſchmied.	
Enken oder Kleinknechte, wie andere Knechte.	
Erblehn Richter	1 thl.
Erb-Schulze	1 thl.
Equipage-Commiſſarius	8 thl.
Erb-Schenke	12 gr.
Eſeltreiber, wie ein Tagelöhner.	
Eßigbrauer	12 gr.
Examinatores würkliche, Rechnungs-	8 thl.
Examinatores ſupernumerarii	4 thl.
Executores	4 gr.
Exercitien-Meiſter auf denen Univerſitäten	3 thl.

F.

Fabricanten, die Entreprenneurs bey denen Fabriquen ſind als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Geſellen bey Handwerkern anzuſehen.	
Factor, bey Königl. und andern Blaufarben-Werken	4 thl.
Factor, bey der Saiger- und Vitriolhütte	4 thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken	6 thl.
Facultäten-Schreiber	2 thl.
Fähndrich	2 thl.
Fährknecht	12 gr.
Fährmeiſter	16 gr.
Fährſchreiber	16 gr.
Falkencapitain	10 thl.
Falkenmeiſter	20 thl.
Falkenverwalter	10 thl.
Falknereywärter	1 thl.
Falconier	1 thl.
Famulus	1 thl.
Farbenmeiſter	2 thl.
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.	
Färber, vide Schönfärber.	
Faſanwärter	1 thl.
Fechtmeiſter bey die Cadets und Pagen	3 thl.

Fechtmeiſter bey denen Univerſitäten	3 thl.
Federläufer, oder Federſtüber, wie ein Tagelöhner.	
Federſchmücker in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Federſchmücker in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Federſchmücker in kleinen Städten	6 gr.
Feilenhauer in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Feilenhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Feilenhauer in kleinen Städten	6 gr.
Feldhütter, wenn er nicht ein Dienſtknecht iſt	2 gr.
Feld-Kriegscaßirer	12 thl.
Feldmeſſer	2 thl.
Feldprediger	1 thl.
Feld-Zeugſchreiber	4 thl.
Felleiſen-Reuter, wie ein Poſtillon.	
Feuer-Oeßenkehrer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in kleinen Städten	12 gr.
Feuerwächter bey denen Königlichen Palais und Collegiis	12 gr.
Figur- und Formenmacher	16 gr.
Fiſcale bey der Cammer	2 thl.
Fiſcale, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte	2 thl.
Fiſcher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Fiſcher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Fiſcher, in denen kleinen Städten	4 gr.
Fiſcher, auf dem Lande	4 gr.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in kleinen Städten	12 gr.
Fiſchhändler auf dem Lande	12 gr.
Fiſchknechte	12 gr.
Fiſch-Otterfänger	1 thl.
Fleiſchhauer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fleiſchhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fleiſchhauer in denen kleinen Städten	12 gr.
Fleiſchſteuer-Einnehmer oder Pachter	2 thl.
Nota: Wenn das Handwerk derer Fleiſcher oder die Communen die Fleiſchſteuer gepachtet, haben ſelbige die 2 thl. womit der Fleiſchſteuer-Einnehmer angeſetzet iſt, zu vertreten.	
Fleiſchſteuer-Inſpectores	6 thl.
Floß-Aufſeher	4 thl.
Floß-Commiſſarius	6 thl.
Floß-Hauptcaßirer	12 thl.
Floß-Inſpector	10 thl.
Floßholz-Schwemmmeiſter, wie ein Tagelöhner.	
Floßmeiſter	10 thl.
Floßſchreiber	6 thl.
Floß-Straf-Befehlshaber	1 thl.
Floßverwalter	10 thl.
Floß-Unterbediente	1 thl.
Fluhrſchütze	4 gr.
Fluhrſchütze auf Adelichen Gütern	2 gr.
Forſtmeiſter	16 thl.
Förſter, ein reutender	4 thl.
Förſter oder Fußknecht, denen Jagd-Unterbedienten gleich	1 thl.
Förſter, bey Gerichts-Obrigkeiten	1 thl.
Forſtſchreiber	5 thl.
Forſt-Unterbediente	1 thl.
Forwergs-Pachter, Königl.	10 thl.
Freyſaſſen und ſogenannte Freymann-Lehnguths-Beſitzere, in Städten und auf dem Lande	1 thl. 12 gr.

Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.	
Fuhrleute oder Lohnkutſcher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten	12 gr.
Fußknecht	1 thl.
Fuß-Trabanten, wenn ſie ſonſt keine Profeſſion treiben, ſind, wie andere Soldaten frey; Daferne ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meiſter Geſellen halten, müſſen ſie ebenfalls als Meiſter, nach denen Anſätzen, contribuiren. Im Fall aber, ſie das Meiſterrecht nicht gewonnen, und alſo keine Geſellen halten, ſind ſie bloß als Geſellen anzuſehen.	
Futter-Einkaufer	1 thl.
Futter-Marſchall	6 thl.
Futterſchneider in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Futterſchneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Futterſchneider, in denen kleinen Städten	4 gr.

G.

Garde-Dames	20 thl.
Garde-Meubles-Inſpector	16 thl.
Garde-Robben-Inſpector	16 thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten	12 gr.
Garmacher in Bergwerken	4 gr.
Garniſons-Cantor	1 thl.
Gärtner, Königl. Kunſt- oder Hof-	8 thl.
Gärtner-Geſellen, Königl.	1 thl. 12 gr.
Gärtner, bey privatis	1 thl.
Gärtner bey privatis, wenn ſie Livrée tragen, wie andere Bediente.	
Gärtner-Geſellen auf Rittergüthern	8 gr.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzet, in Städten	8 gr.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzet, auf dem Lande, wie die Häusler	2 gr.
Gärtner, oder Hinterſättler, wenn ſie nach Proportion ihres beſitzenden Feldes, nicht wenigſtens unter die Halbhüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern	2 gr.
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo würkliche Gaſtirung exerciret wird	8 thl.
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo nicht ſowohl mit Ausſpannung, ſondern bloß mit Bierſchenken Nahrung getrieben wird	4 thl.
Gaſthöfe, große in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gaſthöfe, große in denen kleinen Städten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Gaſthöfe, kleine in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in denen kleinen Städten	6 gr.
Gaſthöfe auf dem Lande	1 thl.
auch 12 und 16 gr. nach der Obrigkeit Ermeſſen.	
Gaſtwirthe, ſie mögen die Gaſthöfe gepachtet haben, oder als Eigenthümer das Gaſtungs-Recht ſelbſt exerciren, excl. ihres Vermögens	16 gr.
Geheime Cabinets-Secretarii	20 thl.
Geheime Cabinets-Regiſtratores	12 thl.
Geheime Cabinets-Canzeliſten	8 thl.
Geheime Cabinets-Courier	8 thl.
Geheime Cabinets-Fourier	8 thl.
Geheime Cabinets-Aufwärter	4 thl.
Geheime Cammer-Schreiber	16 thl.
Geheime Cämmerirer	25 thl.
Geheime Secretarien	20 thl.

Geheime Regiſtratores	12 thl.
Geheime Canzeliſten	8 thl.
Geheime Raths-Fourier	8 thl.
Geheime Kriegsraths-Expeditores	8 thl.
Geheime Kriegsraths-Fourier	4 thl.
Geheimer Kriegsraths-Aufwärter	2 thl.
General-Accis-Caßirer	20 thl.
General-Accis-Commiſſarien	8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten	2 thl.
General-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern ſind frey.	
General-Accis-Fourier	4 thl.
General-Accis-Inſpectores in großen Städten	8 thl.
General-Accis-Inſpectores in Mittel- und kleinen Städten, ſie mögen eine oder mehrere Inſpectiones haben	4 thl.
General-Accis-Poſt-Agente	12 thl.
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straf- und Defect-Gelder-Caßirer	16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in denen übrigen Städten	4 thl.
General-Accis-Rentmeiſter in Eißleben	16 thl.
General-Accis-Aufwärter	2 thl.
General-Auditeur-Lieutenant	20 thl.
General-Münz-Gardein	6 thl.
General-Stabs-Secretarien	10 thl.
General-Staabs-Copiſten	4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten	
Geographus bey denen Cadets	3 thl.
Gerichts-Actuarii in großen Städten	4 thl.
Gerichts-Actuarii in Mittelſtädten	2 thl.
Gerichts-Actuarii in ganz kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Gerichtsſchreiber bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig	6 thl.
Gerichtsſchreiber auf dem Lande	12 gr.
Gerichtsverwalter, über das, was ſie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Beſtallung	2 thl.
Gerichtsverwalter, welche ſehr geringe Gerichts-Beſtallungen haben	1 thl.
Gerichtswebel beym Gouvernement	12 gr.
Geſchirrſchreiber	4 thl.
Geſellen bey Künſtlern, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Geſellen bey Künſtlern in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Geſellen bey Künſtlern in kleinen Städten	6 gr.
Geſellen bey Handwerkern, in Dreßden u. Leipzig	12 gr.
Geſellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Geſellen bey Handwerkern in kleinen Städten	3 gr.
Geſellen, derer Handwerksleute Kinder, wenn ſie bey ihren Eltern als Geſellen arbeiten, entrichten die Kopfſteuer nur als Geſellen, ob ſie ſchon das Bürger- und Meiſter-Recht erlanget haben.	
Geſtübepocher	4 gr.
Getreyde- und Holzmeſſer	16 gr.
Getreyde-Lader	16 gr.
Gewerken-Probierer	1 thl.
Gips-Arbeiter in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Gips-Arbeiter in kleinen Städten	6 gr.
Glaſer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Glaſer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Glaſer in denen kleinen Städten	12 gr.
Glaßſchneider, wie die Glaſer.	
Gleits-Commiſſarius	8 thl.
Gleits-Einnehmer bey ſtarken Päßen	8 thl.
Gleits-Einnehmer bey kleinen Orten	3 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer auf denen Dörfern ſind frey von der Kopfſteuer.	
Gleits-Bereuter	1 thl.
Gleits-Gegenſchreiber	1 thl.
Gleits-Inſpector	10 thl.
Gleitsmann zu Leipzig	12 thl.
Glockengießer in Dresden und Leipzig	4 thl.
Glockengießer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Glockengießer in kleinen Städten	1 thl.
Glöckner, vide Kirchner.	
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in Dresden und Leipzig	4 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in denen kleinen Städten	1 thl.
Gold- und Silberdrathzieher, wie die Goldſchläger.	
Goldſcheider in Dresden und Leipzig	2 thl.
Goldſcheider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Goldſcheider, in denen kleinen Städten	6 gr.
Goldſchläger, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Goldſchläger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Goldſchläger, in denen kleinen Städten	6 gr.
Gold- und Silberſtücker, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Gold- und Silberſtücker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gold- und Silberſtücker, in kleinen Städten	1 thl.
Gold- und Silberſpinner, wie die Goldſchläger.	
Gold- und Silberwürker, wie die Goldſchläger.	
Gondeliers	1 thl.
Gottes-Kaſtenſchreiber	1 thl.
Gouvernements-Copiſten	4 thl.
Gouvernements-Secretarien	16 thl.
Gradier-Meiſter	2 thl.
Graveur, wie ein Kupferſtecher.	
Grenz-Bereuter	1 thl.
Grenz-Commiſſarius	8 thl.
Grenzſchütze, Königl.	1 thl.
Grenzſchütze, auf adelichen Gütern	2 gr.
Großgärtner	3 gr.
Gruben-Jungen auf Bergwerken	2 gr.
Grubenſteiger	4 gr.
Gürtler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Gürtler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten	12 gr.
Güter-Beſchauer, Ordinar.	2 thl.
Güter-Beſchauer, Supernum.	1 thl.
Güter-Beſtädter	1 thl.

Hierüber

Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stockmeiſter	1 thl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn	8 gr.
Gerichts-Diener auf dem Lande	4 gr.

H.

Halbhüfner	4 gr.
Halbhüfner, welcher mehr als ¼ Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe beſitzet, iſt als ein Halbhüfner zu conſideriren.	
Hammerarbeiter	4 gr.
Hammerſchmiede, wie andere Schmiede.	
Hammer-Verwalter	6 thl.

Handels-

Handels-Diener, bey Spitzen- Eiſen- und Blech-Händlern, auf dem Lande, geben wie Kaufmanns-Diener in denen kleinen Städten.	
Händler, wie Kaufleute.	
Händler, mit Feder-Vieh, Obſte, und anderen Victualien, Holz ꝛc. ſind als Höcker anzuſehen.	
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie ſich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erſtere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben	4 Gr.
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie keine Bauer-Arbeit treiben, und ſich lediglich von ihrem Handwerk nähren, geben	8 gr.
Haartuchmacher, iſt frey, und hat nur, wenn er eine andere Profeßion dabey treibet, davon die beſtimmte Kopfſteuer zu erlegen.	
Haſpler, wie ein anderer Bergmann.	
Haupt-Salz-Caßirer	4 gr.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer	8 thl.
Hauſirer, wie Tabulet-Crämer.	
Haushofmeiſter, bey Herrſchaften	4 thl.
Häusler	2 gr.
Haus-Kellner, Königl.	6 thl.
Haußmann, in Königl. Häuſern	2 thl.
Haußmann, bey Privatis	1 thl.
Haußverwalter	2 thl.
Hausſchlächter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Hausſchlächter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Hausſchlächter, in kleinen Städten	4 gr.
Haus-Vater, in Zucht- und Wayſenhäuſern, auch Lazarethen	16 gr.
Haußvoigt, bey Räthen in Städten	12 gr.
Haußvoigt, oder Schirrmeiſter	16 gr.
Heege-Reuter	2 thl.
Heege-Reuter, bey Gräflichen und anderen Gerichts-Obrigkeiten	2 thl.
Helfenbeinarbeiter, vide Elfenbeinarbeiter.	
Heringshändler, wie die Höcker.	
Heyducken, Königl.	2 thl.
Heyducken bey Herrſchaften	12 gr.
Hinterſättler, wie ein Halbhüfner	4 gr.
Hirten, ſind frey von der Kopfſteuer.	
Höcker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Höcker, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	12 gr.
Höcker, in kleinen Städten	6 gr
Höcker, auf dem Lande	6 gr.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten	6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Helfte.

Hof-Apothecker	8 thl.
Hof-Ausſpeiſer	2 thl.
Hof-Barbier	6 thl.
Hof-Bauſchreiber	4 thl.
Hof-Becker	3 thl.
Hof-Bettmeiſter	6 thl.
Hof-Bildhauer	8 thl.
Hof-Bockpfeifer	2 thl.
Hof-Bernſtein-Arbeiter	6 thl.
Hof-Beutler	6 thl.
Hof-Brauverwalter	12 thl.
Hof-Buchbinder	6 thl.
Hof-Buchdrucker	8 thl.
Hof-Buchführer	12 thl.
Hof-Calcante	1 thl.
Hof-Cantor	2 thl.
Hof-Capläne	16 thl.
Hof-Caßirer	16 thl.
Hof-Ceremonien-Meiſter	40 thl.
Hof-Commißarien	10 thl.
Hof-Conditor, vid. Conditor.	
Hof-Diaconi	16 thl.
Hof-Edelgeſteinſchneider, oder Brillantirer	16 thl.
Hof-Einkäufer	9 thl.
Hof-Expeditores	6 thl.
Hof-Factor	12 thl.
Hof-Feuer-Geräthſchafts-Lieferante	2 thl.
Hof-Fiſchmeiſter	6 thl.
Hof-Fiſcher	2 thl.
Hof-Fleckausmacher	9 thl.
Hof-Fourier	6 thl.
Hof-Gerichts-Aſſeſſores zu Wittenberg	10 thl.
Hof-Glaſer	8 thl.
Hof-Glöckner	1 thl.
Hof-Gold- Silber- und Seidenſtücker	16 thl.
Hof-Grettirer	9 thl.
Hof-Futteralmacher	6 thl.
Hof-Hutmacher	6 thl.
Hof-Jäger	12 thl.
Hof-Jubelirer	10 thl.
Hof-Kellerſchreiber	6 thl.
Hof-Kirſchner	6 thl.
Hof-Köche	5 thl.
Hof-Küchſchreiber	6 thl.
Hof-Kunſt-Tiſchler	8 thl.
Hof-Kupferſchmidt	6 thl.
Hof-Laquirer	8 thl.
Hof-Liveranten	12 thl.
Hof-Mahler	9 thl.
Hof-Mathematicus	10 thl.
Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.	
Hof-Medailleur	6 thl.
Hof-Medicus	20 thl.
Hofmeiſter, auf Ritter- und anderen Güthern	16 gr.
Hof-Metzger	9 thl.
Hof-Mundſchenke	6 thl.
Hof-Opticus	1 thl.
Hof-Paucker	6 thl.
Hof-Peruquier	10 thl.
Hof-Pirſchmeiſter	24 thl.
Hof-Poet	12 thl.
Hof-Poſamentirer	6 thl.
Hof-Profos	2 thl.
Hof-Riemer	6 thl.
Hof-Schnallenmacher	6 thl.
Hof-Schneider	8 thl.
Hof-Schuſter	6 thl.
Hof-Schütze	2 thl.
Hof-Secretarien	12 thl.
Hof-Seiler	6 thl.
Hof-Steinſchneider	6 thl.
Hof-Strumpfwürker	6 thl.
Hof-Seifenſieder	6 thl.
Hof-Täſchner	6 thl.
Hof-Tapetenwürker	6 thl.
Hof-Tapetenmahler	6 thl.
Hof-Tiſchler	6 thl.
Hof-Töpfer	6 thl.
Hof-Traitteur	6 thl.
Hof-Trompeter	6 thl.
Hof-Uhrmacher	6 thl.
Hof-Vergolder	6 thl.
Hof-Wagner	6 thl.
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte	6 thl.
Hof-Gerichts-Actuarius	4 thl.
Hof-Gerichts-Bote	12 gr.
Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Hofmeiſter, bey jungen Herren	4 thl.
Hofmeiſter, Gräfl. Stollbergiſcher	12 thl.
Hof-Verwalter	10 thl.

Hof-Waſſer-Verwalter	10 thl.
Hof-Zahlmeiſter	8 thl.
Hof-Zahn-Operateur	6 thl.
Hof-Ziehler	2 thl.
Holzleger oder Holzmeſſer	1 thl.
Holz-Schreiber	4 thl.
Holz-Verwalter	10 thl.
Holz-Anweiſer	1 thl.
Holz-Waaren Arbeiter auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.	
Hopfenmeſſer	8 gr.
Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.	
Hoſpital-Verwalter in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Hoſpital-Verwalter an andern Orten	1 thl.
Hoſpital-Kirchen- und Kaſten-Vorſteher, wenn dieſe Officia mit einer Rathsherrenſtelle combiniret ſind, wird nur das Contingent als Rathsherr entrichtet.	
Hüfner, ganze	6 gr.
Hütten-Arbeiter	4 gr.
Hütten-Bereuter	1 thl.
Hütten-Meiſter	2 thl.
Hütten-Schreiber	2 thl.
Hütten-Verwalter	4 thl.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Hutſchmücker, wie die Hutmacher.	

J.

Jagd-Barbierer	10 thl.
Jagd-Commiſſarius	4 thl.
Jagd-Courier	2 thl.
Jagd-Fourier	4 thl.
Jagd-Inſpector	12 thl.
Jagd-Schreiber	7 thl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Profeßions-Verwandte, ſo auſſerhalb dem Jägerhofe allhier wohnen, geben doppelt ſo viel, als was die andern ſich in hieſiger Stadt befindenden Handwerksleute von ſothanen Profeßionen entrichten. Dagegen die im Jäger-Hofe wohnenden Handwerksleute, nur als ein Jagd-Unterbedienter bezahlen	1 thl.
Jagd-Unter-Bediente	1 thl.
Jagd-Zeugmeiſter	6 thl.
Jagd-Zeugwärter	2 thl.
Jäger, Königl.	1 thl.
Jäger, bey Herrſchaften	12 gr.
Jäger-Purſche oder Jäger-Jungen im Jäger-Hofe	12 gr.
Jäger-Purſche, welche bey ihren Eltern, oder andern Perſonen in Dienſten ſtehen	12 gr.
Impoſt-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	12 thl.
Informatores, bey Herrſchaften, oder auch die Privat-Informationes geben	2 thl.
Ingenieurs, ſo keinen Character haben	3 thl.
Inſpector beym grünen Gewölbe, ingleichen bey der Bilder- und anderen Gallerien, wenn er Geheimer- oder Cämmerirer iſt, hat er nur von der vornehmſten Function die Kopfſteuer zu entrichten	
Inſpector derer Naturalien- Mineralien und anderer Curioſitäten-Cabineter, wenn er das Prædicat als Berg- oder anderer Rath führet, bezahlet nur von der vornehmſten Charge die Kopfſteuer.	
Inſpectores bey Königl. Palais	6 thl.
Inſpectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche	6 thl.
Inſtrumenten-Inſpector	4 thl.
Inſtrument- und Pfeifenmacher, vide Muſicaliſche Inſtrumentenmacher.	
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboiſten und Gemeinen, ſie mögen Penſion genieſſen, oder nur mit Freyſcheinen verſehen ſeyn, ſollen initu ihrer treibenden Profeßionen und Handwerker, bey der Kopfſteuer zur Mitleidenheit ebenfalls gezogen werden;	
Inventionsmahler, wie ein Hofmahler.	
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten	1 thl.
Junge, ſo bey Privatis als Bedienter ſerviren	2 gr.

Hierüber

Ein Jude, der ſich weſentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Königl. Päſſen, aufhält, bezahlet vor ſich jährlich	50 thl.
Deſſen Frau	25 thl.
Vor jedes Kind	4 thl.
Vor jeden Knecht	3 thl.
Vor jede Magd	2 thl.

Diejenigen Juden aber, welche ſich auſſer Dreßden und Leipzig, in andern Städten und Orten hieſiger Churſächſiſcher Lande aufhalten, entrichten nur die Helfte von vorherſtehenden Anſätzen.

Vor jeden Tag, den ſich ein Jude an einem Orte im Lande, es ſey in der Stadt, oder Dörfern, aufhält, hat er, ausgenommen die Leipziger- und Naumburger Meſſen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte in denen großen und Mittelſtädten, vor jeden Kopf	12 gr.
und	
in kleinen Städten	6 gr.

zu bezahlen, jedoch ohnbeſchadet desjenigen, was ein jeder von ſeinen werbenden Capitalien, nach dem Cap. 3tio annoch beſonders zu entrichten hat. Welches Geld jedes Orts Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächſten Lieferung mit einzurechnen hat.

Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger Meſſe beſuchen, ſowohl acht Tage vor Einläutung der Meſſe, als auch acht Tage nach der Zahl-Woche, mit Abgabe der Kopfſteuer verſchonet.

Nicht minder ſind die Juden, welche ſich nacher Naumburg auf die Meſſe begeben, acht Tage vor Einläutung derſelben, folglich zwey Wochen lang, mit der Kopfſteuer zu verſchonen.

K.

Kärner	1 thl.
Käſtelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten	4 gr.
Kammſetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kammſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kammſetzer, in denen kleinen Städten	4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kanngießer, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kartenmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Kaſten-Vorſteher, vide Hoſpital-Vorſteher.	
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis	40 thl.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis	12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis	4 thl.
Kaufleute, auf dem Lande, und in derer Vaſallen Städten 4, 8 gr. bis	1 thl.

Wenn ſich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur, als ein Nebenwerk treiben, geben ſie nur die Hälfte von dem, was bey kleinen Städten angeſetzet iſt.

Kaufmann, ſo die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger Kopfſteuer.	
Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Kaufmannsdiener, in kleinen Städten	8 gr.
Kellerey-Beygehülfen	1 thl.
Kellermeiſter, Königliche	6 thl.
Kellermeiſter, bey Privatis	2 thl.
Kellerſchreiber, in Leipzig	4 thl.
Kellerſchenke, oder Kellerwirth in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kellerſchenke, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kellerſchenke, in kleinen Städten	16 gr.
Keſſelflicker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Keſſelflicker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Keſſelflicker, in kleinen Städten	6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn ſie denen Eltern in ihrer Handthierung beyſtehen, reſp. von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 1. 2. 3 bis	4 gr.
Nota: Der Sohn, welcher das Meiſter-Recht erlanget, ſolches aber nicht treibet, ſondern dem Vater in ſeiner Profeſſion mit beyſtehet, und bey ſelbigem die Koſt genüßet, giebet bloß als ein Geſelle die Kopfſteuer.	
Kinder, Bürgers- und Bauerkinder, welche kein beſonderes Gewerb und Verdienſt haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künſten, Profeßionen und anderer Hand-Arbeit beyſtehen, ſondern ſich nur an derſelben Koſt befinden, ſind von der Kopfſteuer frey.	
Kinder-Lehrer	4 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten	8 gr.
Kirchſtübgen-Diener, in Dreßden	2 thl.
Kirchväter, ſind dieſerhalb frey.	
Kirſchner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten	12 gr.
Kirſchner, ſo Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.	
Klein-Gärtner	2 gr.
Klempner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Klempner, in kleinen Städten	12 gr.
Knechte, ſo auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwanglohn	12 gr.
Knechte, ſo um Zwanglohn dienen	4 gr.
Knochen Drechßler, wie ein anderer Drechßler.	
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten	8 gr.
Kobold-Inſpector	12 thl.
Köche, Königl.	5 thl.
Köche, in Städten, ſo ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtungen kochen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Köche, auf vorherbeſchriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Köche, auf vorherbeſchriebene maße in kleinen Städten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Koch, bey Herrſchaften, wenn er nicht Livrée trägt	2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.	
Kohlbrenner	4 gr.
Kohlen-Händler, wie ein Höcker.	
Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.	
Kohlmeſſer	1 thl.
Kohlläufer, bey der Saiger-Hütte	2 gr.
Korb- und Siebmacher in Leipzig und Dreßden	16 gr.
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Korb- und Siebmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Korbmacher, auf dem Lande, wie die Händwerker auf dem Lande.	
Korn- oder Getreydeäder	16 gr.
Kornmeſſer	1 thl.
Kornſchreiber, Königl.	6 thl.
Kornſchreiber, bey dem Dom-Capitul zu Merſeburg und Naumburg, item bey dem Capitul zu Zeitz.	3 thl.
Kornſchreiber auf dem Lande	1 thl.
Kretzſchmar, oder Kneipſchenke	12 gr.
Kriegs-Caßirer	16 thl.
Kriegs-Zahlmeiſter	12 thl.
Küchen-Beygehülfe	1 thl.
Küchen-Meiſter, Königl.	20 thl.
Küchenſchreiber, Königl.	6 thl.
Küchen-Verwalter	2 thl.
Küchel-Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Küchel-Becker, in kleinen Städten	12 gr.
Kunſt-Cämmerer	20 thl.
Künſtler, auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.	
Kunſtmeiſter, bey dem Bergbau und Waſſerleitungen	1 thl.
Kunſtmeiſter, bey Salzwerken, wie ein Röhrmeiſter.	
Kupfer-Hammerſchmidt	1 thl.
Kupfer-Hammerſchmidts-Geſelle	6 gr.
Kupferſtecher, in Leipzig	3 thl.
Kupferſtecher, in Dreßden	2 thl.
Kupferſtecher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kupferſtecher, in kleinen Städten	12 gr.
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Kupferdrucker, in kleinen Städten	6 gr.
Kupferſchmidt, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Kupferſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kupferſchmidt, in kleinen Städten	12 gr.
Kutſcher, Königl.	2 thl.
Kutſcher bey privatis	12 gr.
Kux-Cränzler	1 thl.

L.

Land-Accis-Commiſſarius	8 thl.
Laborante, oder Chymicus	2 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden	10 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig	12 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	6 thl.

Land-

Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten,	2 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits-Einnahme haben	2 thl.
Land-Accis- und Bey-Gleits-Einnehmere, in ganz kleinen Städten und Marktflecken, ſo unter 20 Thl. jährlich Beſoldung genüßen, ſind dieſerhalb frey, woferne aber ihre Einnehmer-Gebühren auf 20 Thl. und darüber aufſteigen, geben ſolche jährlich	12 gr.
Land-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, ſind frey von der Kopfſteuer.	
Land-Baumeiſter	20 thl.
Land-Bauſchreiber	4 thl.
Land-Commiſſarius	2 thl.
Land-Feldmeſſer	1 thl.
Landfleiſcher und Läſterer, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Land-Fuhrleute	12 gr.
Landkutſcher, wie ein Lohnkutſcher.	
Land-Richter	1 thl.
Landſchreiber, vide Amts-Landſchreiber.	
Landſchreiber des Raths zu Leipzig	6 thl.
Land-Schulze	1 thl.
Landſtuben-Einnehmer, zu Leipzig	4 thl.
Land- und Tranckſteuer-Einnehmer in Städten	1 thl.
Lacquirer in Städten	1 thl.
Laquais, vid. Bedienten.	
Laternen-Inſpector zu Dreßden	2 thl.
Laternen-Putzer	6 gr.
Läufer, Königl.	2 thl.
Läufer, bey Herrſchaften	12 gr.
Lautenmacher	1 thl.
Ledige Perſonen, deren Geſundheits-Zuſtand zu dienen zwar geſtattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß ſie ſolche bey ihrer Arbeit gebrauchen	2 gr.
Nota: Jedoch iſt dieſes überhaupt nur von ganz geringer und ſonderlich derer Bauersleute ihren Kindern zu verſtehen.	
Lehns-Fiſcal	2 thl.
Lehn-Schulze oder Richter	1 thl.
Lehns-Secretarius	20 thl.
Lehrjungen ſind von der Kopfſteuer eximiret.	
Leib-Barbier	10 thl.
Leib-Jäger	10 thl.
Leib-Medicus	20 thl.
Leib-Schneider, Königl.	8 thl.
Leib-Schütze	10 thl.
Leib-Knechte, Königl.	2 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Leinweber, in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Leinewand-Drucker, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Leinewand-Drucker, in kleinen Städten	12 gr.
Leiſtenſchneider, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leiſtenſchneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Leiſtenſchneider, in kleinen Städten	6 gr.
Licentiati Juris, wenn ſie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber	2 thl.
Licent-Bereuter	1 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eiſen	2 thl.
Lichtſchreiber, Königl.	6 thl.
Linden-Wärter im Königl. Geheege	1 thl.
Livrée-Bediente, ſiehe Bediente.	
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten	12 gr.
Lehn-Kutſcher, vid. Fuhrleute.	
Loh-Müller, wie ein anderer Müller.	
Lohn-Arbeiter, ſo bey denen Meiſtern ums Lohn arbeitet, iſt als ein Geſelle anzuſehen.	
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Löwenwärter	2 thl.
Lumpenſammler	16 gr.

M.

Magiſtri legentes, auf denen Univerſitäten	2 thl.
Magiſtri non legentes	1 thl.
Magiſtri, welche in Predigt-Amte ſind, geben als Magiſtri keine beſondere Kopfſteuer.	
Mägdgen-Schulmeiſter oder Informatores, wie Kinderlehrer.	
Maler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Maler in kleinen Städten	12 gr.
Mäckler, oder Senſale	4 thl.
Mälzer	12 gr.
Mälzer-Knechte auf dem Lande	2 gr.
Wenn ſie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen	12 thl.
Markt-Aufſeher	12 gr.
Markthelfer	12 gr.
Markthelfer, welche auf dem Lande wohnen	2 gr.
Wenn ſie aber als Bauern oder Häusler bereits contribuiren, ſind ſie frey.	
Marktmeiſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Marktmeiſter, in denen andern Städten	12 gr.
March-Commiſſarius, im Stiffte Naumburg und Merſeburg.	40 thl.
Markſcheider	4 thl.
Marktvoigt	1 thl.
Marionetten- oder Puppenſpieler, wie Comödianten.	
Marmorirer	2 thl.
Marqueur im Ballhauſe	1 thl.
Marqueur in Coffée-Häuſern zu Dreßden und Leipzig	1 thl.
Marqueur in andern Städten	6 gr.
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen	12 thl.
Mathematici, auf Univerſitäten	1 thl.
Mauermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Mauermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Mauermeiſter, in denen kleinen Städten und Dörfern	12 gr.
Mauer-Geſelle	4 gr.
Mechanici, auf Univerſitäten, und andern Orten	1 thl.
Medailleur	4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten	4 thl.
Mehlhändler, wie die Höcken.	
Menagerie-Meiſter	16 thl.
Meſſerſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Meſſerſchmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Meſſerſchmied, in denen kleinen Städten	6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer	2 thl.
Modell-Meiſter	2 thl.
Mühlen-Commiſſarius	10 thl.
Mühlen-Inſpector, oder Mühlen-Voigt	12 thl.
Müller, denen die Mühlen eigen ſind, von jedem Gange	4 gr.
Nota: Oel- Grütze- Hirſe, Stampf- auch Schneide-Mühlen-Gänge, werden vor einen Gang gerechnet.	

Müller, ſo die Mühlen gepachtet, von jedem Gange	2 gr.
Müller, um die Metze	2 gr.
Mühlknappen, oder Scheider	3 gr.
Mundbecker	3 thl.
Mund-Köche, Königl.	6 thl.
Mund-Schenken	6 thl.
Münz-Druckmeiſter	6 gr.
Münz-Druckwerksmeiſter	1 thl.
Münz-Eiſenſchneider	1 thl.
Münz-Eiſenſchläger und übrige Arbeiter bey dem Stoßwerke, ingleichen beym Schmelzen und Weißmachen, jeder	4 gr.
Münz-Factor	4 thl.
Münz-Gardein	6 thl.
Münz-Meiſter	6 thl.
Münz-Ohme	12 gr.
Münz-Schnitten-Meiſter	8 gr.
Münz-Schreiber	4 thl.
Münz-Tiegelwärter	12 gr.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant auf dem Lande	6 gr.
Muſterſchreiber, in Leipzig und andern Städten	1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken	12 gr.
Nachthüttenmeiſter	12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht ſchon ſeiner Profeſſion wegen, angeſetzet	2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Nadler, in kleinen Städten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen kleinen Städten	4 gr.
Niederlags- und Waage-Pfennig-Aufſeher	12 gr.
Notarius publicus, wenn er ſein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret	1 thl.
Notiſte bey der Königl. Hof-Capelle	4 thl.

O.

Ober-Accis-Eymer-Gelder-Caßirer	10 thl.
Ober-Auditeur	20 thl.
Ober-Aufſeher, des Gewehrs	6 thl.
Ober-Bau-Amts-Commiſſarius	20 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeiſter	10 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe	12 gr.
Ober-Berg-Amts-Schreiber	4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Bereuter	20 thl.
Ober-Cämmerey-Caßirer	10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditores	6 thl.
Ober-Cämmerey Secretarius	12 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretarius	6 thl.
Ober-Conſiſtorial-Aſſeſſor	10 thl.
Ober-Conſiſtorial-Protonotarius	20 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken	2 thl.
Ober-Equipage-Commiſſarius, vide Equipage-Commiſſarius	
Ober-Feldſcheerer	6 thl.
Ober-Floß-Inſpector	30 thl.
Ober-Floß-Aufſeher	10 thl.
Ober-Floß-Commiſſarius	6 thl.
Ober-Förſter, Königl.	6 thl.
wennn er aber zugleich Wildmeiſter iſt, entrichtet er nur als Wildmeiſter die Kopfſteuer.	
Ober-Förſter bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten.	6 thl.
Ober-General-Accis-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Gleiths-Commiſſarius	10 thl.
Ober-Güter-Beſchauer	2 thl.
Ober-Hof-und Hof-Gerichts-Advocat	8 thl.
Ober-Hof-und Hof-Gerichts-Bothen	12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Ober-Hof-Trompeter	6 thl.
Ober-Hüttenmeiſter	4 thl.
Ober-Hüttenraiter	6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter	6 thl.
Ober-Hütten-Vorſteher	6 thl.
Ober-Jagd-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Jäger	10 thl.
Ober-Land-Feldmeſſer	3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig	2 thl.
Ober-Poſt-Amts-Inſpector zu Leipzig	12 thl.
Ober-Poſt-Amts-Caßirer	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Controlleur	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Einnehmer	4 thl.
Ober-Poſt-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Poſt-Commiſſarien	20 thl.
Ober-Poſtmeiſter	20 thl.
Ober-Proviant-Commiſſarien	12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ord.	6 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ſupern.	8 thl.
Ober-Salz-Inſpector	8 thl.
Ober-Stadtſchreiber, wie ein Rathsherr.	
Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Oberſteuer-Caßirer	20 thl.
Oberſteuer-Expeditores	6 thl.
Oberſteuer-Procurator	10 thl.
Ober-Schieds-Gardein	4 thl.
Ober-Schöppen- und Gerichts-Schreiber, in Leipzig	10 thl.
Obervoigt bey dem Bauweſen und Oeconomie des Raths zu Leipzig	9 thl.
Oberwaage-Schreiber	9 thl.
Ober-Wildmeiſter	16 thl.
Ober-Zehendner	12 thl.
Ober-Zeug-Schreiber	10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Oculiſt	2 thl.
Ofenmeiſter und Schmelzer	1 thl.
Oeconomie-Inſpector	6 thl.
Oeconomus bey denen Univerſitäten	2 thl.
Oeconomus bey denen Caſernen	1 thl.
Operiſten, Königl.	12 thl.
Opticus	1 thl.
Ordinarius auf Univerſitäten	12 thl.
Organiſten, wie die Kirchner.	
Orgelmacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Ochſenjunge, ſo ohne Zwanglohn dienet	2 gr.
Ochſenjunge, ſo um Zwanglohn dienet	1 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welche Tauſend Thaler, und darunter Pacht-Geld geben	2 thl.
Pachter derer Ritter-Güter, ſo über 1000 bis 2000 Thaler Pacht-Geld giebet	3 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 2000 bis 3000 Thaler Pacht-Geld giebet	4 thlr.

Pachter derer Ritter-Güther, welcher 3000 Rthl. und darüber Pachtgeld giebet	6 thl.
Pachter, in denen Städten, Leipzig und Dreßden, giebet, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	1 thl.
Pachter, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	12 gr.
Pachter, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Pachter derer Bauer-Güther, Rindviehes und ſonſt, von Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 25 Rthl.	1 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 50 Rthl.	2 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 75 Rthl.	3 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum über 75 Rthl. bis 100 Rthl. incluſivè beträget	4 gr.
Pachtere, ſo ſtatt des Pacht-Geldes jährlich ein gewiſſes an Getreyde geben, müſſen nach dem Betrag des Mark-gültigen Preiſes auf vorherbeſchriebene Maaße contribuiren.	
Packmeiſter, auf denen Poſten	2 thl.
Pagen-Hofmeiſter	20 thl.
Pagen, Königl.	6 thl.
Pagen, bey Herrſchaften	2 thl.
Palais-Inſpector	6 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.	
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.	
Parforçe-Jagd-Commendant	30 thl.
Paſtetenbecker	1 thl.
Paſtores, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Paſtores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Paſtores, in kleinen Städten	2 thl.
Pechbrennmeiſter und	
Pechbrenner	2 gr.
Pechknechte	2 gr.
Pedelle auf Univerſitäten	16 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Perlenfänger	2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Petſchaftſtecher	1 thl.
Pfannenſchmiedt, beym Salzwerke zu Köſen, und bey andern Salz-Cocturen, wie ein Handwerker auf dem Lande.	
Pfarrer auf dem Lande	2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, ſo eine geringe Pfarre in Einkünften haben	1 thl.
Pfefferkuchenbecker, wie andere Becker.	
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Pferdehändler, wie Kaufleute.	
Pflaſterſetzer, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pflaſterſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Pflaſterſetzer, in kleinen Städten	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo ohne Zwang-Lohn dienen	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo um Zwang-Lohn dienen	1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten	1 thl.
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.	
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten	6 gr.
Phyſicus, wie ein Medicus.	
Piqueurs	2 thl.
Pirſchmeiſter, vide Hof-Pirſchmeiſter.	
Polirer	1 thl.
Polirer bey Mäuer- und Zimmermeiſtern	12 gr.
Porcellaine Fabricanten, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	
Portechaiſen-Träger	12 gr.
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig	1 thl.
Poſamentierer, vid. Bortenwürker.	
Poſt-Commiſſarius	6 thl.
Poſtgüther-Beſchauer	2 thl.
Poſthalter	
Poſtverwalter und Poſtmeiſter, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langenſalza, Meiſſen, Stauchitz, Weißenſee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau	10 thl.
Poſthalter und	
Poſtmeiſtere, bey denen übrigen Stationen	6 thl.
Poſthalter und	
Poſt-Verwalter, in kleinen Städten und Orten, ſo entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100 Rthlr. Gehalt vor die Pferde bekommen	1 thl.
Poſt-Bothenmeiſter	4 thl.
Poſtſchreiber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Poſtſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Poſtillon	8 gr.
Potaſchſieder, wie ein Pulver-Arbeiter.	
Premier-Lieutenant	4 thl.
Probierer in Bergwerken	3 thl.
Pro-Conſul	20 thl.
Procuratur-Kornſchreiber	5 thl.
Procuratur-Verwalter	10 thl.
Profeſſores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg	6 thl.
Profeſſores Philoſoph.	4 thl.
Profeſſores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.	
Proviant-Amts-Verwalter	8 thl.
Proviant-Bediente, niedrige	1 thl.
Proviant-Commiſſar	6 thl.
Proviantknechte, geweſene, ſo ſich anderweit vermiethet, contribuiren, als andere Knechte.	
Proviantmeiſter	6 thl.
Proviant-Officier	2 thl.
Proviant-Verwalter	6 thl.
Proviſor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig,	2 thl.
Proviſor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Proviſor, in Apothecken, in kleinen Städten	6 gr.
Pulver-Arbeiter	4 gr.
Pulver-Körner	4 gr.
Pulver-Müller	16 gr.
Puppenſpieler, geben als Comödianten.	

R.

Rademacher, vide Wagner.	
Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.	
Raths-Copiſte	1 thl.
Raths-Förſter	1 thl.
Rathsherr zu Leipzig	20 thl.
Rathsherr zu Dreßden	10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten	12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vaſallen-Städten	6 gr.
Rathswächter, wenn ſie in großen und Mittelſtädten die Arreſtanten mit bewachen	8 gr.

Rathswächter, wenn ſie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten, in Mittelſtädten	4 gr.
in kleinen Städten	2 gr.
Raths-Wachtmeiſter	1 thl.
Rectores, auf denen Univerſitäten	20 thl.
Rectores, auf denen Fürſten-Schulen	3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten	12 gr.
Receſs-Schreiber	4 thl.
Rechenmeiſter	1 thl.
Regiments-Quartiermeiſter	3 thl.
Regiments-Feldſcheerer	2 thl.
Regiments-Schulze, in Dreßden	20 thl.
Regiſtratores, würkliche bey denen Collegiis	8 thl.
Regiſtratores ſupern. & titulares bey denen Collegiis	4 thl.
Regiſtratores, in denen Gerichtsſtuben	4 thl.
Regierungs-Bothe, vide Canzley-Bothe.	
Reutknechte, Königl.	1 thl.
Reutknechte, bey privatis	12 gr.
Rentmeiſter, der Vice-Land-	16 thl.
Rentmeiſter zu Merſeburg und Zeitz	12 thl.
Rentſchreiber	4 thl.
Reiherwärter	2 thl.
Reiſe-Cammer-Caßierer	8 thl.
Reiſe-Mund-Koch	4 thl.
Reiſe-Mund-Schenke	2 thl.
Reiſe-Stallſchreiber	4 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Riemer, in kleinen Städten	12 gr.
Rittmeiſter	10 thl.
Ritterguths-Beſitzere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn ſelbige von dem Königl. Churſächſiſchen Hofe keinen Character haben	2 thl.

Nota: Alle unmündige Beſitzere eines Ritterguths, wenn ſie ſchon die Lehens-Pflicht nicht abgeleget, ſollen, und zwar ein jeder, woferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich Zwey Rthlr. Kopfgeld, gleich denen Vaſallen, entrichten.

Jede adeliche oder bürgerliche Wittwe, und adeliches Fräulein, ſoll von jedem Lehn- und Ritter-Guthe, ſo ſie beſitzet, ebenfalls Zwey Rthlr. Kopfgeld, gleich denen Vaſallen, jährlich erlegen.

Woferne aber die Männer noch beſondere Prædicata gehabt, müſſen ſelbige über dieſes reſpect. den 10ten und 20ſten Theil von des Mannes determinirten Contingent bezahlen.

Röhrmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Röhrmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Röhrmeiſter, in kleinen Städten	6 gr.
Röhrmeiſter auf dem Lande, wenn ſolche nicht zugleich Zimmerleute ſind	2 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in kleinen Städten	6 gr.
Roßhändler, ſo in hieſigen Landen wohnhaft, wie Kaufleute in mittel und kleinen Städten.	
Roſtwender auf Bergwerken	4 gr.
Rothgießer, vid. Meßing-Arbeiter.	
Rüſt-Cammerſchreiber	4 thl.
Ruthengänger	8 gr.
Rüſtknechte, Königl.	2 thl.

S.

Salz-Bereuter	1 thl.
Salz-Böttger	16 gr.
Salz-Caßierer	4 thl.
Salz-Inſpector	4 thl.
Salz-Kärner, vide Kärner.	
Salz-Läder, vide Salzſieder.	
Salz-Licent-Bereuter, vide Zoll-Bereuter.	
Salz-Meſſer	1 thl.
Salz- oder Sol-Pomper	2 gr.
Salzſieder-Meiſter	12 gr.
Salzbäder	2 gr.
Salzſchank-Schreiber	2 thl.
Salzſieder	6 gr.
Salpeterſieder	4 gr.
Salzſchank-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Geldes.	
Salzſchenke	4. 6. 8 bis 12 gr.
Salz-Viſitator	16 gr.
Salz-Verwalter	4 thl.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sammetmacher, in denen kleinen Städten	16 gr.
Sägeſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sägeſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sägeſchmied, in denen kleinen Städten	6 gr.
Saigerer und Mauermeiſter	1 thl.
Saigermeiſter und Wäſchſteiger	1 thl.
Sattler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sattler, in denen kleinen Städten	8 gr.
Sattelknechte, Königl.	2 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.	
Schaffner, auf denen Poſt-Kutſchen	1 thl.
Schachtelmacher, und Schachtelmaler, wie Handwerker auf dem Lande.	
Schäfer	12 gr.
Schaf-Knecht	6 gr.
Schaf-Junge	2 gr.
Scheerenſchleifer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Scheerenſchleifer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Scheerenſchleifer, in kleinen Städten	4 gr.
Scheide-Jungen auf Bergwerken	1 gr.
Scheidewaſſerbrenner, in großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Scheidewaſſerbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Schenken oder Kretzſchmar auf dem Lande, darinnen nicht gaſtiret, ſondern nur Bier und Brandtewein geſchenket wird	12 gr.
Schichtmeiſter, ſo Ausbeut-Zechen bauen	2 thl.
Schichtmeiſter, ſo Zubuß-Zechen bauen	1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Schieferdecker, in denen kleinen Städten	12 gr.
Schiffsbaumeiſter	3 thl.
Schiffs-Herr, wie ein Kaufmann.	
Schiffknechte	12 gr.
Schiffmann, wie die Fiſcher.	
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.	
Schirrmeiſter, bey Hofe und bey der Artillerie	1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig	1 thl.
Schlagſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Schlagzieher	16 gr.

Schlappenmacher, wie die Strumpfwürker.	
Schloß-Hauptmann zu Merſeburg	60 thl.
Schloß-Hauptmann zu Zeitz	40 thl.
Schloß-Hauptmann zu Heldrungen	30 thl.
Schloß-Hauptmann zu Dahme	30 thl.
Schloſſer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schloſſer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schloſſer, in kleinen Städten	12 gr.
Schloß-Wächter	12 gr.
Schmelzer, in denen Hütten	6 gr.
Schmelz-Kupfer-Anwärmer	4 gr.
Schmiede, Hufſchmiede in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schmiede, in den übrigen groſſen u. Mittelſtädten	1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten	8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	1, 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	8 bis 16 gr.
Schneller, bey der Artillerie	4 gr.
Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 12 gr.
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in kleinen Städten	16 gr.
Schöppenſchreiber zu Leipzig	4 thl.
Schoßſchreiber in Leipzig	1 thl.
Schöſſer auf dem Lande, wie die Gerichtsverwaltere.	
Schreiber, bey Königl. Expeditionen	3 thl.
Schreiber, in Aemtern und bey Stadt-Räthen, ingleichen bey Privatis, ſo nicht Livrée träget	1 thl.
Schreib- und Rechenmeiſter	1 thl.
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten	6 gr.
Schriftſetzer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schriftſetzer, in kleinen Städten	8 gr.
Schul-Collegen, auf Fürſten-Schulen	2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten	12 gr.
Schul-Collegen, in denen Adelichen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Schulmeiſter	6 gr.
Schul-Procurator	1 thl.
Schuſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schuſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schuſter, in kleinen Städten	12 gr.
Schuflicker, wie Geſellen.	
Schützenmeiſter, Königl.	2 thl.
Schützenmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schützenmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schützenmeiſter, in kleinen Städten	8 gr.
Schutzverwandte bey der Schweitzer-Garde, wie Artillerie-Profeßions-Schutzverwandte.	
Schwanen-Wärter	1 thl.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig	1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten	8 gr.
Secretarii, würkliche, bey Königl. Collegiis und Expeditionen	12 thl.
Secretarii ſupernum. & titulares, bey Hofe und in denen Königl. Collegiis	6 thl.
Secretarii, bey Privatis	4 thl.
Seidendrucker, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seidendrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Seidenſticker, vid. Gold- und Silberſticker.	
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten	6 gr.
Seifenſieder, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Seifenſieder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seifenſieder, in kleinen Städten	8 gr.
Seiler, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seiler, in kleinen Städten, nach Unterſcheid ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Senkler, in kleinen Städten	6 gr.
Senſale, vide Mäckler.	
Sequeſter, auf Ritter-Güthern, und Sequeſtrations-Beamte, geben wie die Verwaltere.	
Sequeſter, der Bauer-Güther, wie Taglöhner.	
Siebmacher, vide Korbmacher.	
Siegelſtecher, vide Petſchaftſtecher.	
Silberbrenner	2 thl.
Silber-Cämmerer	16 thl.
Silber-Diener	8 thl.
Silber-Drathzieher, wie die Goldſchläger.	
Silber-Abtreiber und Kupfergarmacher	6 gr.
Soldaten, ſo in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben; ingleichen, wenn ſie beurlaubet, und in denen Fabriquen, oder bey Handwerksmeiſtern, in Arbeit ſtehen, oder Tagelöhner-Arbeit verrichten, ſind von der Kopfſteuer dießfalls nicht eximiret.	
Nota: Die Unter-Officiers und Tambours von denen Creyß-Regimentern, welche eine beſondere Nahrung oder Handwerk treiben, müſſen hiervon die Kopfſteuer entrichten.	
Sous-Lieutenant	2 thl.
Spähnzieher auf dem Lande, wie andere Handwerker.	
Speiſe-Wirthe, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Spiegel-Fabricanten, bey der Königl. Spiegelhütte, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	
Spiegel-Factor	5 thl.
Spiegelmacher	1 thl.
Spielleute, wie die Muſicanten.	
Spitzenhändler, wie die Kaufleute.	
Sporer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sporer, in kleinen Städten	6 gr.
Sprachmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Sprachmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Spritzenmacher	1 thl.
Stadt-Kellerwirth, vide Kellerwirth oder Kellerſchenke.	
Stadt-Phyſicus, woferne er nicht zugleich das Amts-Phyſicat beſorget	4 thl.
Stadt-Richter, wie ein Raths-Herr.	
Stadt-Steuer-Einnehmer	1 thl.
Stadtſchreiber, wie die Actuarii.	
Stadt-Voigt, wie ein Bürgermeiſter.	
Stadt-Wachtmeiſter	1 thl.
Stall-Barbier und Bader	6 thl.
Stall-Bildhauer	6 thl.

Stall-

Stallſporer Stallſchloſſer Stallſattler Stallriemer Stallſeiler Stallwagner Stallmaler auch andre Stall-Profeßionsverwandte und Handwerker, geben	2 thl.
Stallmeiſter bey Privatis	4 thl.
Stallſchreiber	6 thl.
Stallknecht	1 thl.
Stallknechte, ſo in Penſion ſtehen	16 gr.
Stall-Beygehülfe	1 thl.
Stärkenmacher, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Stärkenmacher, in kleinen Städten	12 gr.
Steiger, bey Bergwerken	6 gr.
Stempel-Factor	6 thl.
Stempel-Papierſtempler	1 thl.
Stempelſchneider	1 thl.
Stein- und Bruchſchneider	2 thl.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten	12 gr.
Steinpolierer	16 gr.
Steinſetzer, vide Pflaſterſetzer.	
Steueraufwärter	2 thl.
Steuer-Caßierer	16 thl.
Steuer-Fourier	3 thl.
Steuer-Procuratores	6 thl.
Steuer-Regiſtratores	8 thl.
Steuer-Reviſores	2 thl.
Stiffts-Baumeiſter	6 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer	6 thl.
Stifft Naumburgiſche Regierungsräthe, jeder	40 thl.
Stiffts-Syndicus	12 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Zeitz	6 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Wurzen	6 thl.
Stollengeſchworner	4 thl.
Straßen-Baumeiſter, und	
Straßen-Bauſchreiber	3 thl.
Straßen-Bereuter	1 thl.
Straßen-Commiſſarius	6 thl.
Straßen-Inſpector	6 thl.
Straußenwärter	1 thl.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten	6 gr.
Strumpfwürker, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Stubenheitzer bey Hofe	1 thl.
Stückgießer	12 thl.
Stück-Verſchneider	1 thl.
Stück- und Proviant-Knechte, abgedankte, ſo ſich anderweit vermiethet, wie Knechte.	
Studioſus, wenn er ein Landeskind, ſie mögen ſich auf Univerſitäten oder an andern Orten aufhalten, ſo lange ſie nicht in Dienſte angenommen werden	4 gr.
Studioſi, ſo Winkelſchulen halten, wie Kinderlehrer.	
Stuhlſchreiber und Schreibemeiſter	16 gr.
Stutterey-Inſpector	10 thl.
Stutterey-Verwalter	4 thl.
Stuttenmeiſter	1 thl.
Stuttereyſchreiber	1 thl. 8 gr.
Stuttenwärter	1 thl.
Sub-Diaconi, wie Diaconi.	
Subſtituti, bey Pfarren	1 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen	16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inſpectionen	6 thl.
Syndici, bey Stifftern und Academien	12 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Zeitz	6 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Wurzen	6 thl.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.	

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in kleinen Städten	2 thl.

T.

Tabackshändler in Städten, wie Kaufleute.	
Tabacks-Pfeiffenmacher, wie die Töpfer in kleinen Städten	4 gr.
Tabacksſpinner, wie Tagelöhner.	
Tabulet-Crämer	2 thl.
Tafeldecker, Königl.	4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis	2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten	2 gr.
Tagelöhner, auf dem Lande, wenn ſie unangeſeſſen. woferne ſie aber bereits als angeſeſſene Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	2 gr.
Tanzmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Tanzmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, Königl.	10 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten	16 gr.
Tappetenmaler	1 thl.
Taſchenſpieler, wie ein Comödiant.	
Täſchner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Täſchner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Täſchner, in kleinen Städten	6 gr.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten	2 gr.
Teich-Voigt	8 gr.
Teichwärter	2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Theerſieder	2 gr.
Thorſchreiber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Thorſchreiber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thorſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Thorwärter, Königliche	1 thl.
Thorwärter	8 gr.
Thürſteher, bey Hofe	2 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten	8 gr.
Thurmwächter	4 gr.
Thürknecht, beym Rath zu Leipzig	4 thl.
Titular-Räthe, ſo ſich vom keinem Collegio ſchreiben	20 thl.
Tiſchler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Tiſchler, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Tiſchler, in kleinen Städten	8 gr.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.

Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten	6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	1 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig	1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten	4 gr.
Traitteurs, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Trathzieher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Trathzieher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Trathzieher, in kleinen Städten	3 gr.
Trankſteuer-Aufſeher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in kleinen Städten	8 gr.
Trankſteuer-Aufſeher auf dem Lande, ſind frey.	
Trankſteuer-Reviſores	2 thl.
Treſcher	2 gr.
Tripf-Häusler	2 gr.
Trompeter-Scholare	1 thl.
Trödler, wie ein Höcker.	
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in Dreßden u. Leipzig	1 thl.
Tuchſcheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in kleinen Städten	4 gr.

U. V.

Vaſallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürſtl. Höfen Characters erhalten, und ſich weſentlich in denen Churſächſiſchen Landen aufhalten, ſind dießfalls frey, und geben nicht mehr, als ein anderer Vaſall ohne Character	2 thl.
Vaſallen, welche in Churſächſiſchen Landen Güther beſitzen, ſich aber an auswärtigen Orten aufhalten	2 thl.
Verwaltere, Königliche	8 thl.
Verwaltere, auf dem Lande	1 thl.
Veſtungsbauſchreiber	5 thl.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten	8 bis 16 gr.
Vicarii, bey denen Dom-Capituln, wie die Schul-Collegen in Mittelſtädten	1 thl.
Vice-Berggeſchworner	2 thl.
Vice-Gardein	4 thl.
Vice-Land-Rentmeiſter	16 thl.
Vice-Markſcheider	4 thl.
Vice-Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Viehpachter	16 gr.
Viertels-Hüfner	2 gr.
Viſitatores ordin.	16 gr.
Viſitatores ſupern.	8 gr.
Univerſitæts-Famuli oder Pedelle	16 gr.
Univerſitæts-Syndicus	12 thl.
Univerſitæts-Verwalter	10 thl.
Unter-Förſtere, wie Fußknechte.	
Unter-Leichenſchreiber	2 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig	1 thl.
Voigte auf Ritter- und andern Güthern	16 gr.
Vorläufer bey der Saiger-Hütte	4 gr.
Vormundſchafts-Schreiber, in Leipzig	4 thl.
Vormundſchafts-Regiſtrator & Copiſte daſelbſt	3 thl.
Vorreuter, Königl.	1 thl.
Vorreuter, bey Privatis	8 gr.
Vorwieger auf der Saiger-Hütte	4 gr.

W.

Waagmeiſter, in Bergwerken	1 thl.
Waagemeiſter, in Leipzig	2 thl.
Waage-Reviſor	1 thl.
Waageſchreiber, in Leipzig	2 thl.
Waageſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Waage, die niedern Bedienten, bey der (in Leipzig)	1 thl.
Waageſchlüſſer, in Leipzig	1 thl.
Wachsbleicher	1 thl.
Wachs-Leinwandmacher	2 thl.
Wachs-Leinwandmaler	1 thl.
Wachs-Pouſſirer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Wachs-Pouſſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Wachs-Pouſſirer, in kleinen Städten	6 gr.
Wachspreſſer, wie ein Tagelöhner.	
Wachszieher, wie die Wachs-Pouſſirer.	
Wäſch-Jungen auf Bergwerken	1 gr.
Waffenſchmidt, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Waffenſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Waffenſchmidt, in kleinen Städten	4 gr.
Wagenhälter, Königl.	1 thl.
Wagenmeiſter, Königl.	2 thl.
Wagenmeiſter, bey der Jagd	1 thl.
Wagner und Rädemacher, in Dreßden u. Leipzig	2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Wagner, in kleinen Städten	8 gr.
Waid-Bereiter	16 gr.
Waidhändler, wie ein anderer Kaufmann.	
Waidknecht	4 gr.
Waiſenhausverwalter, wie ein anderer Verwalter	1 thl.
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Wallſetzer	16 gr.
Wallſetzmeiſter	1 thl.
Waſſerkunſtwärter, wie ein Röhrmeiſter.	
Waſſer-Verwalter	10 thl.
Weingebürgs-Inſpector	6 thl.
Wein-Inſpector oder Einnehmer, in Leipzig	4 thl.
Weinkieper	12 gr.
Weinmeiſter zu Merſeburg	2 thl.
Weinſchläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig	2 thl.
Weinſchenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Weinſchenken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Weinſchenken, in kleinen Städten und auf dem Lande	6 gr.
Weinſchenken, die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, ſind als Weinſchenken frey.	
Wein-Viſirer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Wein-Viſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Wein-Viſirer, in kleinen Städten	4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten	6 gr.
Wildmeiſter, wenn ſolche Function mit der Ober-Forſtmeiſterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Anſatz gebracht.	16 thl.
Wildpretshändler, wie die Höcken.	
Wieſen-Voigt in Dreßden	16 gr.
Windbüchſenmacher	2 thl.
Windemacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Windemacher, in denen übrigen Städten	12 gr.
Windmüller, von jedem Gange	4 gr.
Windmüller, ſo gepachtet, giebet nur die Hälfte.	
Winzer	4 gr.

Winzerknechte	2 gr.
Wollkämmer, und Wollkrempler	2 gr.

Z.

Zahnarzt	2 thl.
Zehendner	6 thl.
Zehendſchreiber	4 thl.
Zehendner oder Treſcher, wenn ſie nicht ſchon als Häusler contribuiren	2 gr.
Zeichenmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Zeichenmeiſter, in Städten und Schulen	6 gr.
Zeichenſchläger, wie ein Tagelöhner.	
Zehr-Gärtner	6 thl.
Zelt-Inſpecteur, Königl.	3 thl.
Zelt-Schneider	2 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Zeugſchreiber, Königl.	6 thl.
Zeughaus, alle Profeßions- und Schutzverwandte, ſo bey dem Zeughauſe ſtehen, wenn ſie Geſellen halten, entrichten	2 thl.
Die übrigen Schutzverwandten, welche keine Geſellen ſetzen, ſind als Geſellen ſelbſt zu conſideriren, und entrichten das beſtimmte Contingent an	12 gr.
Zeugwärter, bey der Jagd	2 thl.
Ziegelſtreicher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziegelſtreicher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Ziegelſtreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	3 gr.
Ziegeldecker, wie ein Mauermeiſter und reſpectivè Geſellen.	
Ziehler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten	8 gr.
Zimmer-Frotteur	2 thl.
Zimmer-Geſelle	4 gr.
Zimmermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Zimmermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Zimmermeiſter, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Zinn-Bergwerks-Facter	4 thl.
Zinngieſſer, vid. Kannengießer.	
Zobel- und Rauchwerks-Färber	2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.	
Zollbereuter	1 thl.
Zöllner in Leipzig	2 thl.
Zubuß-Bote	8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.	
Zuchtmeiſter	8 gr.
Zweckenſchmidt, vid. Nagelſchmidt.	
Zwirner, Zwiſter, wie ein Tagelöhner in Mittelſtädten.	4 gr.

Notandum.

1.

Wegen derer Geſellen bey denen Künſtlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meiſter von jedem Geſellen, den er hat, dasjenige, womit ſelbiger in vorherſtehender Conſignation angeſetzet iſt, jährlich zu entrichten, welches alſo zu verſtehen, daß, wenn ein Meiſter gleich ſucceſſivè in einem Jahre etliche mal mit einem Geſellen changiret, er doch nur vor dieſen, als einen Geſellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Geſellen zugleich hat, iſt er von jedem derſelben zu bezahlen ſchuldig 4 gr.

Alle diejenigen Meiſter, welche anderen Meiſtern nur um das Lohn arbeiten, ſind mit der Kopfſteuer bloß als Geſellen in Anſatz zu bringen.

2.

Die ehemalig Fürſtlich Weißenfelſiſchen, Merſeburgiſchen- und Zeitziſchen Bedienten, welche in Königl. Dienſte nicht recipiret ſind, und in Chur-Sächſiſchen Landen ſich aufhalten, geben nur den vierten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Characters oder Dienſtes.

3.

Die Fürſtlichen Schwarzburgiſchen und Gräflich Stollbergiſchen Räthe, Beamten und Diener, in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, geben nur den dritten Theil von denen in der Beylage ſub A. des Ausſchreibens und der Alphabetiſchen Conſignation befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienſtes jährlich an Kopfſteuer.

4.

Die Gräflich Mannsfeldiſchen Bedienten geben gleichfalls nur den dritten Theil von denen in der Beylage ſub A. des Ausſchreibens und der Alphabetiſchen Conſignation befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienſtes jährlich an Kopfſteuer.

Cap. II.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibsperſonen Beytrag und reſp. Capitation-Steuer betreffend.

§. 1.

Die Königliche Obriſt-Hofmeiſterin, ingleichen Die Gräfin Aya, jede jährlich	50 thl.
Die Fräulein Hofmeiſterin,	30 thl.
Ein Königl. Cammer-Fräulein,	20 thl.
Eine Königliche Hof-Dame,	10 thl.
Ihrer Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin Obriſt-Hofmeiſterin,	25 thl.
Fräulein Hofmeiſterin,	15 thl.
Cammer-Fräuleins, jede	10 thl.
Hof-Dames, jede	5 thl.

Diejenigen Dames, ſo bey Fürſtlichen Perſonen in Ihrer Königlichen Majeſtät Landen ſeyn, geben nach obigen Anſätzen nur die Hälfte, und alſo wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Conſortinnen und Eheweiber ſämtlicher Miniſtrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, ſind vor ihre Perſonen befreyet, weil bey dem Anſatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden. Wenn ſie aber eigenes Vermögen beſitzen, haben ſie, oder ihre Ehemänner, wenn ſie den Uſum fructum genießen, nach der in dem Cap. III. befindlichen Claßification die Capitation zu entrichten.

Die Wittwen, deren Männer in einem diſtinguirten Range oder Character geſtanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obriſt-Lieutenants incl. haben, außer dem von ihrem beſitzenden Vermögen, nach Inhalt des III. Cap. zu leiſtenden Beytrage, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, ſo ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmſten Character zu bezahlen ſchuldig geweſen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Perſonen, und ſonſt honoratioris conditionis geweſen, ingleichen eine Profeßion und Handwerk getrieben, welches die Wittwen nicht fortſetzen, entrichten nur den 20ten Theil. Und ſind im übrigen, wenn ſie etwas im Vermögen haben, gleich obigen, ebenfalls verbunden, hiervon nach der in dem III. Cap. enthaltenen Vorſchrift zu contribuiren. Wenn nun bey ſothanem 20ſten Theile Brüche vorkommen, geben ſelbige, in ſo weit ſie unter 1 Pfennig ſind, jedesmal der Contribuenten zu gute.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, bey Ihro Majeſtät der Königin, ingleichen bey Ihro Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin, und denen Königlichen Herrſchaften, 4 thl.

Die Leib-Wäſcherin und Spitzen-Wäſcherin, 2 thl.

Die geringen weiblichen Bedienten, ſo eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe ſind, 2 thl.

Silber-Geräth- und Zinn-Wäſcherin, 1 thl.

Die geringſten, 1 thl.

Unverehelichte Weibs-Perſonen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte ſind, haben außer ihrem Vermögen, und dem Anſatze in Cap. III. gleichfalls nichts zu entrichten.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Perſonen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verſtorbenen Männer Nahrung fortſetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Perſonen, die ſich in gleichem Caſu befinden, taxiret ſind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich 16 gr.

Eine Franzöſin, 1 thl.

Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis, 20 gr.

Eine Waſch- und ſogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig 16 gr.

In andern Städten, 6 gr.

Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig, 1 thl.

In anderen Städten, 8 gr.

Eine Weibs-Perſon, ſo Putz machet, in Dreßden und Leipzig, 1 thl.

In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermeſſen 4 bis 6 gr.

Eine Weibsperſon, ſo nähet, wäſchet, klöppelt, und in keinen Dienſten ſtehet, in Dreßden und Leipzig 16 gr.

In anderen großen und Mittel-Städten, 8 gr.

In kleinen Städten, 4 gr.

Eine Weibs-Perſon, ſo ſtricket oder ſpinnet 4 gr.

Eine Weibes-Perſon, welche andere Hand-Arbeit verrichtet, 2 gr.

Eine Küchen- oder Hausmagd, 8 gr.

Eine Viehmagd, 4 gr.

Eine Käſe-Mutter, 4 gr.

Ein Schwein oder Gänſe-Mägdchen, 1 gr.

Nota. Wo Zwang Lehn eingeführet, und das Geſinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Anſatzes gegeben.

Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig, 4 thl.

In Mittel-Städten, 2 thl.

In kleinen Städten und auf dem Lande 8 gr.

Eine ſogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig, 2 thl.

In Mittel-Städten, 1 thl.

In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.

Eine Amme in Dreßden und Leipzig, 1 thl.

In Mittel-Städten, 12 gr.

In kleinen Städten und auf dem Lande, 4 gr.

Eine Kinder-Frau bey Adelichen und angeſehenen bürgerlichen Perſonen in Dreßden und Leipzig 16 gr.

Bey geringern Perſonen, 4 gr.

In Mittel-Städten, 8 gr.

In kleinen Städten und auf dem Lande, 2 gr.

Ein Kinder Warte-Mägdlein, 1 gr.

Not. Soldaten-Weiber, wenn ſie mit Hand-Arbeit, oder ſonſt, ihr Brod erwerben, ſind ſchuldig, die Kopfſteuer ebenfalls zu entrichten.

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lauſitz, ingleichen in der Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils gelegen, nicht mit begriffen ſind.

Große Städte.

Dreßden. Leipzig. Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg.
Chemnitz.
Döbeln.
Delitzſch.
Eilenburg.
Eißleben.
Freyberg.
Hayn.
Jüterbock.
Langenſalza.
Meißen.
Merſeburg.
Naumburg.
Pirna.
Plauen.
Schneeberg.
Torgau.
Weißenfels.
Wurzen.
Zeitz.
Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf.
Altenberg.
Artern.
Aue.
Auerbach.
Auma.
Barby.
Bärenſtein.
Baruth.
Belgern.
Belzig.
Berga.
Berggießhübel.
Bibra.
Biſchofswerda.
Bitterfeld.
Borna.
Brand.
Brandis.
Brehna.
Brück.
Brücken.
Buchholz.
Burgſtädtel.
Colditz.
Cölleda.
Crimmitzſchau.
Croſſen.
Dahlen.
Dahme.
Dippoldiswalda.
Dohna.
Dommitzſch.
Düben.
Eckartsberga.
Marienberg.
Mittwerda.
Ehrenfriedersdorf.
Elſterberg.
Elſterwerda.
Elterlein.
Ernſtthal.
Eubenſtock.
Falkenſtein.
Finſterwalda.
Frankenberg.
Frankenhauſen.
Frauenſtein.
Freyburg.
Frohburg.
Gebeſee.
Geißing.
Gaithayn.
Geringswalda.
Geyer.
Glaßhütte.
Glaucha.
Gommern.
Gottleube.
Gräfenhainchen.
Greuſſen.
Grimma.
Groitzſch.
Grünhayn.
Hartenſtein.
Hartha.
Hainchen.
Heldrungen.
Heringen.
Herzberg.
Hettſtädt.
Hohenſtein.
Hohenſtein, Schönburg.
Jeſſen.
Johann Georgenſtadt.
Jöhſtädtel.
Kelbra.
Kemberg.
Kindelbrück.
Kirchberg.
Klingen.
Kohren.
Königſtein.
Landsberg.
Laucha.
Lauchſtädt.
Lauenſtein.
Lauſig.
Leiſnig.
Lengefeld, Erzgeb.
Lengefeld, Voigtl.
Lichtenſtein.
Liebenwerda.
Liebſtadt.
Lobſtädt.
Lommatſch.
Lößnitz.
Lunzenau.
Lützen.
Merana.
Markgeſell.
Markrannſtädt.

Mölſen.
Mügeln.
Mücheln.
Mühlberg.
Mühldorf.
Münchenbernsdorf.
Muzſchen.
Mylau.
Naunhof.
Nebra.
Nercha.
Neukirchen.
Neuſtadt.
Neuſtadt an der Orla.
Neuſalza.
Neuſtädtel.
Netzſchkau.
Nimegk.
Neſſen.
Oberwieſenthal.
Oederan.
Oſchaz.
Oelsnitz.
Ortrand.
Oſterfeld.
Pauſa.
Pegau.
Pönig.
Prettin.
Pretzſch.
Querfurt.
Rabenau.
Radeberg.
Radeburg.
Rahnis.
Regis.
Reichenbach.
Rochlitz.
Roßwein.
Rötha.
Sangerhauſen.
Sayda.
Schafſtädt.
Schandau.
Scheibenberg.
Schellenberg.
Schildau.
Schlettau.
Schlieben.
Schmiedeberg.
Schönewalda.
Schöneck.
Schwarzenberg.
Schweiniz.
Schkeuditz.
Schköhlen.
Sebnitz.
Senftenberg.
Seyda.
Siebenlehn.
Sondershauſen.
Stollberg.
Stollberg a. Harz.
Stolpen.
Stöſſen.
Streyla.
Taucha.
Tennſtädt.
Teuchern.
Thamsbrück.
Tharand.
Thum.
Trebſen.
Treuen.
Triptis.
Ubigau.
Unterwieſenthal.
Wahrenbrück.
Waldenburg.
Waldheim.
Wallhauſen.
Wechſelburg.
Wehlen.
Weiſenſee.
Werdau.
Weyda.
Wieha.
Wildenfels.
Wilsdruf.
Wolkenſtein.
Zahna.
Ziegenrück.
Zöbliz.
Zörbig.
Zwenkau.
Zwöniz.
Zſchopau.

Cap. III.

Nach welchem ein jeder, der mit Vermögen geſegnet, in Anſehung deſſelben, zu dieſem Beytrag, und reſp. Capitation-Steuer jährlich zu contribuiren hat.

Nota. Alle Immobilia unter 1000 Thlr. ingleichen alle Capitalia unter 500 Thlr. bleiben frey.

1. Claſſe wer über 500 Thlr. baares Capital, excl. der Immobilien, ſo in dieſer erſten Claſſe nicht mit in Anſatz kommen, giebt jährlich 16 gr.

2. Claſſe wer über 1000 Thlr. an Mo- und Immobilibus beſitzet, giebt jährlich 18 gr.

				Thlr.	Gr.
3.	Auf gl. Weiſe, wer üb.	2000	thl. hat, giebt jährl.	1	—
4.	ſ ſ ſ	3000	ſ ſ	1	12
5.	ſ ſ ſ	4000	ſ ſ	2	—
6.	ſ ſ ſ	5000	ſ ſ	2	12
7.	ſ ſ ſ	10000	ſ ſ	5	—
8.	ſ ſ ſ	15000	ſ ſ	7	12
9.	ſ ſ ſ	20000	ſ ſ	10	—
10.	ſ ſ ſ	30000	ſ ſ	15	—
11.	ſ ſ ſ	40000	ſ ſ	20	—
12.	ſ ſ ſ	50000	ſ ſ	25	—
13.	ſ ſ ſ	60000	ſ ſ	30	—
14.	Auf gl. Weiſe, wer über	70000	thl. hat, giebt jährl.	35	—
15.	ſ ſ ſ	80000	ſ ſ	40	—
16.	ſ ſ ſ	90000	ſ ſ	45	—
17.	ſ ſ ſ	100000	ſ ſ	50	—
18.	ſ ſ ſ	115000	ſ ſ	76	16
19.	ſ ſ ſ	125000	ſ ſ	83	8
20.	ſ ſ ſ	150000	ſ ſ	100	—
21.	ſ ſ ſ	175000	ſ ſ	116	16
22.	ſ ſ ſ	200000	ſ ſ	133	8
23.	ſ ſ ſ	250000	ſ ſ	166	16
24.	ſ ſ ſ	300000	ſ ſ	200	—

Nota.

1) Was über 300000 Thlr. = anſteiget, wird von 25000 Thlr. = bis wieder zu 25000 Thlr. mit 25 vergeben.

2) Das Vermögen derer piarum cauſarum, ingleichen

3) Derer Geiſtlichen auf dem Lande in partem ſalarii angewieſene Grundſtücken ſind frey.

4) Sollen die Wittwen von demjenigen, was ſelbige, beſage derer Eheſtifftungen, aus denen Güthern an baarem Gelde genießen, in Proportion des nach ſothanen Revenüen zu rechnenden Capitals, die Vermögen Steuer entrichten, weil der Beſitzer des Guthes ſolches jederzeit in Abzug bey der Vermögen-Steuer bringen darf. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Percipienten derer Lehens Stamms-Zinſen.

5) Derjenige, welcher ein Grundſtück beſitzet, von deſſen Werthe aber, nach Abzug derer darauf haftenden conſentirten Schulden, ihme nicht volle 1000 Thlr. ſondern etwa 7, 8 bis 900 Thlr. übrig bleiben, iſt wegen ſothanen Quanti mit der Vermögen-Steuer zu verſchonen, jedoch muß er, wenn durch außenſtehende Capitalien ſein geſammtes Vermögen, zu welchen dasjenige, was ihme an denen Immobilibus, nach Abzug derer conſentirten Schulden, übrig bleibet, zu rechnen, auf 1000 Thlr. und darüber ſich erſtrecket, die Vermögen-Steuer entrichten.

6) Alle in Concurſibus befangene ſowohl hypothecariſche als Wechſel- und andere chirographariſche Capitalien, ſollen die Creditores, als werbendes Vermögen, ohne Ausnahme vergeben.

7) Von denen in Concurſu und Sequeſtration ſtehenden Güthern und Grundſtücken, iſt wegen desjenigen Quanti, welches, nach Abzug derer conſentirten Schulden, an dem Werthe deſſelben übrig bleibet, der Beytrag allerdings zu leiſten.

8) So lange die unmündigen Kinder in communione ſtehen, muß von ihrem Vermögen die Vermögen-Steuer in ſolle erleget werden.

9) Die Fürſtl. Perſonen ſind zwar nach Innhalt des 2ten §. des Ausſchreibens von der Kopfſteuer eximiret, wenn ſie aber in hieſigen Chur-Sächſiſchen Landen Rittergüther oder andere Grundſtücken beſitzen, ſo haben ſie hiervon die Vermögen-Steuer zu entrichten.

10) Diejenigen Capitalien, davon die Zinſen denen Canonicis bey dem Dom-Stiffte zu Meißen, Merſeburg und Naumburg, angedeyhen, ſind, gleich anderen piis cauſis, von dem Vermögen-Steuer befreyet.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reiſſet, oder Schweine ſchneidet, giebet jährlich 8 gr.

Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeiſter entrichtet jährlich 6 gr.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Wegen der abgeänderten Alphabetiſchen Conſignation; d. d. 10. Julii, 1748.

An. 1748. Neue Alphabetiſche Conſignation.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Euch iſt nicht unbekannt, wasmaßen, in dem, der jüngſthin publicirten neuen alphabetiſchen Conſignation derer Kopfſteuer-Contribuenten, annectirten Cap. III. die Claſſification des Vermögens, wornach die Abgabe entrichtet werden ſoll, gegen die dem emanirten Ausſchreiben ſub dato den 13ten Januarii, 1747, angefügte, und auf Unſerer getreuen Stände Anno 1746 gethane Bewilligung ſich fundirende Claſſification einigermaßen geändert worden.

Wegen der Vermögen-Steuer, bewendet es bey der erſtern Conſignation.

Nachdem Wir aber, aus bewegenden Urſachen, es ratione der Vermögenſteuer, bey der von Einer getreuen Landſchaft Anno 1746 in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebrachten, und von Uns gnädigſt approbirten, auch dem ergangenen Ausſchreiben appendicirten erſtern Claſſification lediglich bewenden laſſen; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet, damit künftig die Vermögenſteuer von denen Contribuenten nach ſothaner erſten Claſſification entrichtet, und dieſe Unſere gnädigſte Intention durch die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer denen Contribuenten, zu ihrer Nachachtung, bekannt gemachet werde, in gewöhnlicher Form, ohne Zeitverluſt gebührende Verfügung treffen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 10. Julii, Anno 1748.

Adam Friedrich v. Schönberg.

Chriſtian Wilhelm v. Nitzſchwitz.

Extract-Generalis,

Das die Verordnung wegen der Strafe von ungeſtempelten Spiel-Karten, vom 27ſten Martii, Anno 1714 aufs neue zu publiciren, und derſelben genau nachzuleben; Ingleichen den, denen Calamitoſis zugeſtandenen halbjährigen Pfennig-Steuer-Erlaß, betreffend; den 29. October, 1748.

An. 1748. Wahrnehmung.

Die Verordnung wegen der Strafe von ungeſtempelten Spielkarten, vom 27. Mart. Anno 1714. Iſt dem Steuer-Ausſchreiben beyzudrucken.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Alldieweil Uns auch aus verſchiedenen, von denen Trankſteuer-Reviſoribus eingeſendeten Relationibus hinterbracht worden, wasmaßen an vielen Orten denen, wegen zu gebrauchender Spiel-Karten, ins Land ergangenen Impoſt-Ausſchreiben entgegen gehandelt, und von denen Contravenienten die Unwiſſenheit, daß auf den Unterbleibungsfall, Fünf Thaler Strafe vor jede ungeſtempelte Spiel-Karte, ſo gebrauchet wird, geſetzet ſey, vorgeſchützet werde; So begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet die unterm 27ſten Martii, 1714 publicirte Verordnung dem jetzigen Ausſchreiben beydrucken laſſen, und daß derſelben genau nachgelebet, oder in deſſen Ermangelung die dictirte Strafe ohne Anſtand eingebracht werde, genaue Obſicht tragen, ſowohl die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer darauf zugleich mit anweiſen.

Den halbjährigen Steuererlaß vor die Calamitoſen betreffend.

Und da übrigens in Anſehung des, denen Calamitoſis abzuſchreibenden halbjährigen Pfennigſteuer-Erlaſſes, zeithero Zweifel vorgefallen, ob derſelbe nach der Hälfte derer jährlich ausgeſchriebenen Pfennigſteuern, oder nach einem Sechsmonathlichen Betrag verrechnet werden ſoll? Und Wir denn zu Einführung einer durchgängigen Gleichheit in denen Rechnungen vor gut befinden, daß der Erlaß, ſo auf Ein halbes Jahr bewilliget wird, nach der Hälfte derer jährlich ausgeſchriebenen Pfennigſteuern, und nicht nach Sechs Monathen verſchrieben werde; Als habt ihr nicht nur euch ſelbſt darnach gehorſamſt zu achten, ſondern auch die Unter-Einnehmere deſſen zu beſcheiden. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 29. Octobris, 1748.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm v. Nitzſchwitz.

Nota. Obangezogene Verordnung vom 27. Martii, 1714. iſt im Cod. Auguſt. P. II. pag. 1831. befindlich.

Ausſchreiben

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen Einſchränkung derer, zeithero beym Gebrauch des Stempel-Pappiers ſich geäußerten Mängel; Ingleichen der, beym letztern Land-Tage bewilligten Erhöhung des Impoſts von Spiel-Karten; d. d. 16. October, 1749.

An. 1749.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in Unſerm Churfürſtenthum Sachſen, ſammt zugehörigen und incorporirten Landen befindlichen Unterthanen und Einwohnern, auch andern, ſo darinnen ſich aufhalten und handthieren, wes Standes, Würden oder Weſens ſie ſeyn, zu wiſſen:

Prorogation des Impoſts auf Stempel-Pappier und Spiel-Karten, bis mit 1761.

Demnach Eine getreue Landſchaft, bey der jüngſthin gehaltenen allgemeinen Verſammlung, zu Attragung und Tilgung derer bey vorigen Landes-Conventen auf das Land gebrachten Steuer-Schulden, unter andern behülflichen Mitteln, nicht nur den An.

1746

1746 bewilligten Impoſt auf Stempel-Pappier und Spiel-Karten, bis mit dem Schluß des 1761ſten Jahres prorogiret; ſondern auch zu deſto mehrerer Unterſtützung des Steuer-Credits, und damit die Steuer-Zinſen in denen fälligen Terminen, nicht weniger die Capitalia nach und nach, um ſo eher und prompter abgeführet werden mögen, von An. 1750 bis mit Anno 1761 die Erhöhung derer bisherigen zum Steuer-Ærario entrichteten Abgaben, von denen im Lande gebrauchten Spiel-Karten nach Beſchaffenheit derſelben, auf das alterum tantum in Unterthänigkeit bewilliget hat, von Uns auch ſothaner von denen getreuen Ständen beſchehener Antrag, in dem darauf am 14ten Septembris a. c. ertheilten Landtags-Abſchiede in Gnaden acceptiret worden;

Erhöhung derer Abgaben von denen Spiel-Karten.

Als erachten Wir der Nothdurft zu ſeyn, durch gegenwärtiges Ausſchreiben geſammten Unterthanen und Einwohnern hieſiger Lande, ſolches alles zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung in Zeiten bekannt machen zu laſſen; Und zwar ſoll, ſo viel

I. Das Stempel-Pappier

Erläuterungen wegen des Stempel-Papiers.

betrifft, es bey dem de dato Warſchau, am 7ten Octobris, Anno 1732 emanirten erläuterten Ausſchreiben, und denen vorhero ergangenen Verordnungen ſein unverändertes Bewenden haben, und ſolchen zuwider, bey Vermeidung der darauf geſetzten Vierfachen Strafe, auf keine Weiſe gehandelt werden;

Die Umſchlagung u. Nachſtempelung derer Documenten betreffend.

Worbey jedoch Uns die zeithero verſpürten Unterſchleiſe veranlaſſen, die in dem nur erwehnten Ausſchreiben de Anno 1732 indiſtincte geſtattete Umſchlagung derer Stempel-Bogen, um die Documenta bloß auf die beyden Fälle, wann von auswärtigen Orten dergleichen dem Impoſte unterworfene Schriften und Documenta einkommen, ingleichen daſerne zuverläßig, auch allenfalls mittelſt Eydes, erwieſen werden kan, daß an dem Orte, wo der Contract geſchloſſen, oder ein Document, auch andere in dem Ausſchreiben beniemte Schriften gefertiget worden, nicht ſofort das erforderliche Stempel-Papier zu erlangen geweſen, zu reſtringiren, immaßen die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer darauf Acht zu geben, und, außer vorerwehnten Fällen, vom Anfange künftigen Jahres an, das Umſchlagen derer Stempelbogen nicht zugeſtatten, vielmehr die Vierfache Strafe behörig einzubringen und zu berechnen haben. Wie denn auch, ſo viel den letztern Fall betrifft, die Ausſteller dergleichen Schriften, ſolche, bey Vermeidung obbeniemter Strafe, binnen 4 Wochen a dato der Schrift, oder des Documents, bey dem Impoſt-Einnehmer der nächſten Stadt zu produciren ſchuldig ſeyn ſollen, damit von dieſem die Umſchlagung des erforderlichen Stempel-Papiers beſorget, und die Anmerkung darauf, zu was vor einem Document oder Schrift der Stempelbogen genommen worden, mit Beyfügung des Tages, wenn ſolches geſchehen, deutlich gefertiget werden könne.

Eintheilung und Anwendung derer Strafen.

Nächſtdem laſſen Wir zu Beförderung Unſers Impoſts-Intereſſe in Gnaden geſchehen, daß künftighin von denen Strafen die Steuer-Caſſe **Ein Viertheil**, die Obrigkeit, unter welcher contraveniret wird, ebenfalls **Ein Viertheil**, der Einnehmer gleichergeſtalt **Ein Viertheil**, und der Angeber, ohne hierunter die Amts-Subalternen und Advocaten auszuſchließen, nicht minder **Ein Viertheil** participiren, ſodann aber, wenn die Gerichts-Obrigkeiten oder Einnehmer den Impoſt-Unterſchleif obhabenden Pflichten gemäß anzeigen, der dem Angeber gewidmete Straf-Antheil dem Armen-Waysen- und Zuchthauſe geeignet und verabfolget werden möge.

Prorogirte Friſt zur Nachſtempelung.

Und gleichwie Wir zu Bezeigung Unſerer Landes-Väterlichen Milde, Uns in Gnaden entſchloſſen haben, denen Inhabern derer Documenten, welche von An. 1701 an, und nachhero abgefaſſet, zur Zeit aber noch nicht geſtempelt worden, eine Sechs Monathliche Friſt, und zwar vom 1ſten Januarii bis ultimo Junii des bevorſtehenden 1750ſten Jahres einzuräumen, binnen welcher gegen Erlegung des Impoſts, und ohne Abforderung einiger Strafe auf Art und Weiſe, wie in dem am 3. Decembris 1728 ergangenen Mandate verordnet worden, dergleichen Documente und Schriften noch zur Stempelung gebracht werden mögen; Alſo verſehen Wir Uns, es werde ein jeder, ſo vorher gedachtermaßen ungeſtempelte Documenta beſitzet oder ausgeſtellet hat, ſothane Sechs Monathliche Nachſtempelungs-Friſt nicht vorbey ſtreichen laſſen, damit ſodann, die auf die Contravention geſetzte Vierfache Strafe ohne Nachlaß einzutreiben, es nicht bedürfe.

Dieweil auch endlich nachfolgende Schriften in dem Ausſchreiben de Anno 1732 mit einem gewiſſen Impoſt noch zur Zeit nicht in Anſatz gebracht worden;

Neue Sätze.

So finden Wir vor nöthig, hiermit in Gnaden zu verordnen, daß

Diſpenſations-Befehle, wenn einer zum Lehn oder auch bey Ankaufung einiger Güther zum Vaſallen admittiret wird, mit	2 Thl.
Ehren-Scheine, in Rügen und Injurienſachen, mit	2 Gr.
Erbſchafts- oder Verlaſſenſchafts-Specificationes, ſo die Wittwen, nach Abſterben ihrer Männer in Ermangelung derer Inventarien ediren ſollen, wie die Inventaria.	
Immiſſions-Scheine, mit	2 Gr.
Implorations-Schreiben, ſo der Kläger an ſtatt der Klage in Policey- und andern Sachen übergiebet, mit	1 Gr.
Inſtallations-Befehle, wenn keine beſondere Beſtallung gegeben wird, nach Beſchaffenheit der Beſoldung.	
Inſtructiones, für die Räthe in denen Städten, wegen ihrer Oeconomie, und zwar in großen Städten, mit	12 Thl.
in mittlern Städten, mit	8 Thl.
in kleinen —	4 Thl.
Interceſſionales, in Partheyſachen	1 Gr.
Lehns-Implorationes, mit	1 Gr.
Lehnträger-Beſtätigung, mit	1 Gr.
Mortifications-Scheine, mit	1 Gr.
Wo aber die Quittung zugleich mit inſeriret iſt, nach dem Quanto der Geldſumme.	
Requiſitions-Schreiben, mit	1 Gr.
Trau- und Todten-Scheine, mit	1 Gr.
Urthels-Fragen, mit	1 Gr.

angeſetzet, und nach ſothanen Quantis das Stempel-Papier von und mit dem 1750ſten Jahre an, gebrauchet werden ſoll.

Anlangend

II. Die Spiel-Karten

Neue erhöhete Impoſtirung derer Spielkarten.

haben Wir, nach dem von Unſerer getreuen Landſchaft gethanen ohnmaßgeblichen Vorſchlage in Gnaden reſolviret, daß der zeitherige zum Steuer-Ærario abgegebene Impoſt, nach Beſchaffenheit derer Karten, um das alterum tantum von und mit dem Anfange des 1750ſten Jahres an erhöhet, folglich vor jedes Stück einer fremden, oder auf Franzöſiſche Art gemachten Karte Vier Groſchen — vor eine Teutſche Piquir- und andere Karte aber, deren das Stück Einen Groſchen und darüber gilt, vor jedes Stück Zwey Groſchen, und vor diejenigen Karten, ſo unter Einem Groſchen gelten, der doppelte Betrag des Werthes, als Impoſt entrichtet werden ſoll.

Ob nun wohl diejenigen Charten, ſo in hieſigen Landen nicht gebrauchet, ſondern an auswärtige Orte verſendet werden, zu Beförderung des Debits, von dieſer Abgabe frey bleiben;

Erinnerungen hierbey.

So wollen Wir doch, daß auf den Gebrauch derer geſtempelten Charten in Unſern Churſächſiſchen und incorporirten Landen, von denen Unter-Obrigkeiten, Steuer-Einnehmern, und Trankſteuer-Reviſoren genauere Obſicht, als zeithero wahrzunehmen geweſen, getragen, und niemanden, wer der auch ſey, ſowohl bey Hofe, als auch in privat- oder in Wirths- Coffee- und andern Publiquen-Häuſern, ſich derer ungeſtempelten Spielcharten zu bedienen geſtattet werde, wie Wir denn zu Verhütung aller beſorglichen und ſtrafbaren Unterſchleife, hiermit verordnen, daß

1.

1. Die Unter-Obrigkeiten die unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnende Chartenmacher ihrer geleiſteten Pflicht ernſtlich erinnern, ihnen den Verkauf ungeſtempelter Charten an Einwohnere in hieſigen Landen, ſo weder von ihnen ſelbſt, noch durch die Ihrigen wiſſentlich zu verrichten, bey Vermeidung Fünf Thaler — Strafe vor jedes Stück nachdrücklich verbieten ſollen, geſtalt denn an die innländiſchen Kaufleute und Cramer, auch andern Perſonen, ſo in hieſigen Landen wohnen oder ſich aufhalten, gar keine ungeſtempelte Charten zu verlaſſen ſind, auch bey denenjenigen, ſo unter dem Vorwand, daß die Charten auſſerhalb Landes verführet werden ſollen, dergleichen ungeſtempelt verlangen, mehrere Vorſicht, als zeithero zu verſpüren geweſen, zu gebrauchen, und ob die Abkäufer würklich Ausländer ſind, Erkundigung einzuziehen iſt. Daferne aber die Chartenmacher auf die Beobachtung Unſers Impoſt-Mandats denen Ausſchreiben entgegen, noch nicht verpflichtet worden, haben die Obrigkeiten ſolches ſo fort nach Publication dieſes Mandats, bey Fünf Thaler Strafe, annoch zu bewerkſtelligen, und wie ſolches alles geſchehen, die darüber gefertigten Regiſtraturen beym nächſten Einrechnungs-Termin reſp. zu denen Creyß- und Unter-Einnahmen einzuliefern, auch künftig bey vorfallenden Veränderungen damit zu continuiren.

2.

2. Sollen die Unter-Obrigkeiten bey denen Cramern oder andern Kaufleuten, ſo mit Spielcharten handeln, öftere Viſitationes anſtellen, und woferne ſie bey ihnen inn- oder ausländiſche ungeſtempelte Charten antreffen, nebſt deren Confiſcirung, vor jedes Stück Fünf Thaler Strafe einfordern und berechnen, allermaſſen dieſelben, auch andere Einwohner, die inländiſchen Charten ſofort geſtempelt bey denen Chartenmachern zu erhandeln, die ausländiſchen aber, ſogleich nach deren Empfang bey der Impoſt-Einnahme ſtempeln zu laſſen verbunden ſind.

3.

3. Haben die General-Accis-Einnehmer nach der von Unſerm General-Accis-Collegio ergangenen Verordnung, diejenigen, ſo inn- oder ausländiſche Charten zur Stempelung bringen, an den Impoſt-Einnehmer jeden Orts zu weiſen, damit auch allda die Stempelung erfolgen, und die dem Steuer-Aerario gebührende Abgabe entrichtet werden könne, wie denn auch beſagte Acciseinnehmere Monatlich eine Specification derer bey ihnen geſtempelten Charten an die Impoſt-Einnehmer ohne Entgeld auszuantworten, ſchuldig ſeyn ſollen. Dahero denn zu mehrerer Zuverläßigkeit und Vermeidung aller Unterſchleife die General-Accisbedienten und Impoſt-Einnehmer die Stempelung derer Charten entweder ſelbſt zu verrichten, oder in ihrer Gegenwart ſolche von denen Viſitatoribus und Trankſteuer-Aufſehern zu bewerkſtelligen, dieſen aber keinesweges zu geſtatten haben, daß ſie ohne derer Einnehmer Aufſicht und in derer Kaufleute oder anderer Privatorum Häuſer, wie zeithero geſchehen ſeyn ſoll, den Stempel aufdrücken dürfen.

4.

Gleichwie nun niemand, er ſey Fremder oder Einheimiſcher, oder wes Standes oder Condition er ſeyn mag, ſich unterſtehen ſoll, in denen geſamten Chur- und Erblanden, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe vor jedes Stück mit einer ungeſtempelten Charte zu ſpielen, worauf auch die Unter-Obrigkeiten und Steuereinnehmere genaue Obſicht zu tragen, und durch die Viſitatores, Executores, Straßenbereuter, auch andere Perſonen, in denen Coffee- und Wirthshäuſern, auch Schenkſtätten, öftere Unterſuchung anzuſtellen, hierauf auch die Trankſteuer-Reviſores Achtung zu geben haben; 4.

Alſo verhoffen Wir, es werde eine jede Dienſt-Herrſchaft in ihrem Hauſe, auf die genaue Befolgung dieſes Unſers gnädigſten Mandats ein wachſames Auge halten, und weder ſelbſt mit ungeſtempelten Charten ſpielen, noch auch ihren Bedienten, ſo gegen ein gewiſſes Chartengeld, die Spielcharten verſchaffen, im mindeſten geſtatten, aus Gewinnſucht ungeſtempelte Charten zu führen, damit Wir Uns nicht veranlaſſet ſehen mögen, die darauf geſetzte Strafe, von erſtern unnachbleibend eintreiben zu laſſen.

5.

Falls aber gleichwohl ein oder der andere ſich unterſtehen ſollte, dieſem Unſerm Mandate zuwider zu handeln, und mit ungeſtempelten Charten zu ſpielen, ſo ſoll die darauf geſetzte Strafe an Fünf Thalern — ohne Anſehen der Perſon eingetrieben, und demjenigen, ſo ſolchen Unterſchleif entdecket, mit Verſchweigung ſeines Namens, die Helfte der Strafe, welche von denen Contravenienten ſo fort einzutreiben, jedesmal ex Caſſa bezahlet werden. 5.

6.

Weil auch die Abgabe des doppelten Stempel-Impoſts von Spielcharten mit dem künftigen 1750ſt. Jahre den Anfang nimmt; So ſollen nicht nur die Impoſt-Einnehmere den bisherigen Steuerſtempel von ſolcher Zeit an zweymal auf jede Charte, und zwar durchgängig bey denen Franzöſiſchen auf die Eſpadille, bey denen Teutſchen aber, auf das rothe Tauß drucken, ſondern auch die Kaufleute, Cramer, Chartenmacher, und alle andere Perſonen, welche bey Anfang des 1750ſten Jahres entweder ungeſtempelte Charten, oder mit gegenwärtigem einfachen Stempel bereits bezeichnete Charten vorräthig haben, ſolche insgeſamt zur Nachſtempelung, auch Bezahlung des Impoſts an den Impoſt-Einnehmer des Orts, und zwar von denen bereits einmal geſtempelten, nur den Nachſchuß, unnachbleibend einliefern, wiedrigenfalls, und da dergleichen Nachſtempelung unterlaſſen würde, und alſo vom 1. Jan. 1750. entweder gar keine, oder nur einmal geſtempelte Charten angetroffen werden möchten, von denen Contravenienten die Strafe an Fünf Thalern — von jeder Charte ſofort einzubringen iſt. 6.

7\.

7. Damit auch endlich niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, ſoll dieſes Mandat allenthalben gewöhnlichermaſſen publiciret, und an öffentlichen Orten behörig angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königl. Chur-Secret dabey vordrucken laſſen. So geſchehen und geben Leipzig, am 16. Octobr. 1749.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Carl Friedrich Aſter.

Ejusd. Pfennig- u. Quatemberſteuer-Ausſchreiben,

Aufs Jahr 1750; den 17. October, 1749.

An. 1749. Landesbewilligung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem E. getreue Landſchaft bey der jüngſthin gehaltenen allgemeinen Verſammlung aus patriotiſchen Eyfer und Devotion, ſowohl zu Unterſtützung des Steuer-Credits und Herbeyſchaffung derer zu denen Landesbedürfnißen ohnumgänglich erforderlichen Mittel, als auch zu beſſerer Unterhaltung Unſerer Armee, nicht nur die Anno 1746. treugehorſamſt verwilligte jährliche Abgabe an 30½ Pfennig- und 40½ Quatember-Steuern von und mit Anno 1750. bis mit dem Schluß des 1761ſten Jahres prolongiret, ſondern auch um die treuherzigen Creditores, wegen ihrer in das Steuer-Aerarium eingeliehenen Capitalien, und davon zu gewarten habenden Zinſen in mehrere Sicherheit zu ſtellen, auch zu denen Militair-Ausgaben einen gewiſſen Fond auszumachen über vorher gedachte Præſtationes annoch jährlich 14 Pfennige und 14 Quatember, als:

6 Pfennige und
6 Quatember

zu deſto füglicher Abtragung derer Steuer-Capitalien und Zinſen,

2 Pfennige und
2 Quatember

ſo wohl zu denen Intereſſen vor die Theilhaber der gezogenen erſten Claſſe der Leib- und Familien-Renten-Negotiation, als zu denen noch auszumachenden Fonds d'amortiſſement oder Lotterien, ingleichen zu denen Landesbedürfnißen, nichtweniger

6 Pfennige und
6 Quatember

zu denen Militair-Bedürfnißen ſtatt derer bey vorigem Landtage Anno 1746 jährlich ausgeſetzten und auf Credit geſtellten 12 Tonnen Goldes auf vorhergedachte Jahre auszuſchreiben, Inhalts der unterm 12. Sept. a. c. gefertigten und Tages darauf übergebenen Bewilligungsſchrift allerunterthänigſt bewilliget;

Befehl zu deren Ausſchreibung.

So erachten Wir, da von Uns ermeldeter getreuen Landſchaft wohlgemeynte Erklärung in dem darauf de dato den 14. ejusdem ertheilten Landtags-Abſchiede mit gnädigſter Zufriedenheit acceptiret worden, der Nothdurft zu ſeyn, denen Contribuenten die Termine, in welchen die zu Bezahlung derer Steuerzinſen, ingleichen derer Capitalien und ſonſt zu des Landes Bedürfniß, ſowohl auch zu dem Militair-Aufwand gewidmeten, und jährlich überhaupt betragenden Vier und Vierzig und Einen halben Pfennig, auch Vier und Funfzig und einen halben Quatember, in dem unter göttlichen Seegen heranrückenden 1750ſten Jahre entrichtet werden ſollen, mittelſt gegenwärtigen Ausſchreibens und beygefügten Verzeichnißes, davon Wir euch hierbey angeſchloſſen die benöthigten Exemplaria in hinlänglicher Anzahl zufertigen laſſen, zu jedermanns Wiſſenſchaft in Zeiten bekannt zu machen; Mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet ſolche, mittelſt gewöhnlichen Patents an die in dem euch anvertrauten Creyſe embezirkten Stände von Prälaten, Grafen, Herren und der Ritterſchaft, wie auch Aemter und Städte ohne Anſtand nebſt dem zugleich abgehenden Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, hinwieder vertheilen, und überſchicken, hiernächſt dieſelben zugleich anermahnen, daß ſie beſagtes Verzeichniß denen Contribuenten behörig publiciren, und ermeldete Pfennig- und Quatemberſteuern von ihnen, jedoch was die Städte betrift, die beſonders angezeigten Zwanzig und einen halben Pfennige und Drey und Zwanzig und einen halben Quatember aus Unſeren General-Conſumtions-Accis-Caſſen, nach abgelaufenen theils Vierzehentägigen theils Monathlichen Friſten, wie dieſe in angezogenem Abdrucke deutlich angemerket, obliegender Schuldigkeit nach richtig einbringen, und an euch in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzſorten einliefern und bezahlen ſollen;

Obliegenheit derer Creyßſteuer-Einnehmer.

Geſtalt denn auch ihr ſie darzu anzuhalten, und woferne einer oder der andere, über Verhoffen vorſetzlich ſäumig oder ungehorſam ſich erweiſen würde, auf dieſen Fall wider dieſelben, nach Verfluß der geſetzten Friſten, bey Vermeidung Selbſt-Erſatzes, jedesmal mit hinlänglichen Zwangsmitteln zu verfahren, auch übrigens die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweiſungen, nebſt euern Creyß-Rechnungen, Stände-Regiſtern, und tüchtigen Belegen in denen beſtimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe zu Unſeren Steuer-Haupt-Caſſen vorhin anbefohlnermaßen richtig zu vergnügen und zu übergeben, nicht minder ſonſt allenthalben die erforderliche Ordnung und Richtigkeit Pflichten gemäß zu beſorgen habet. Hieran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Leipzig, am 17. Octobr. 1749

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-
Einnahmen, Stift Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Chriſtian Willhelm von Nitzſchwitz.

Ejusdem Anderweites Ausſchreiben,

Ueber die, im Jahr 1749 verwilligte allgemeine Kopf-Steuer, wie ſolche, nebſt der Vermögen-Steuer, von und mit dem 1750. Jahre an, entrichtet werden ſoll; den 29. Decembr. 1749.

An. 1749.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Gleitsleuten, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen, Gemeinden in Städten, Flecken und Dörfern, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen, wasmaßen E. getreue Landſchaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, bey der jüngſthin gehaltenen allgemeinen Landes-Verſammlung, zu Befeſtig- und Unterſtützung des Landes und Steuer-Credits, ingleichen zu Verſtärkung derer, zu Abtragung derer Zinnſen und Steuer-Capitalien ausgeſetzten Fonds, nicht nur die Anno 1746 bis mit Ausgang des 1755. Jahres bereits gethane Bewilligung

Der allgemeinen Kopf-Steuer,

nach eines jeden Character und Stand, bis zu Ende des 1761. Jahres aus treueſter Devotion prolongiret, ſondern auch in Anſehung der Vermögen-Steuer und ſonſt in ohnmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, daß von Anno 1750 an und folgende Jahre bis mit Anno 1761 hindurch eines Theils die conſentirten Schulden, ſo unter Fünf Hundert Thaler beſtehen, fernerhin nicht in Abzug gebracht, andern Theils aber auch die Abgabe der Vermögen-Steuer von denen, welche über Funfzig Thaler an werbenden Vermögen und Grundſtücken beſitzen, nach Proportion abgeführet, folglich die Inhalts Unſers vorigen gnädigſten Ausſchreibens d. d. 13. Jan. 1747. §. IX. geſtattete Exemtion derer reſpect. Ein Tauſend und Fünf Hundert Thaler Im- und Mobiliar-Vermögens, ceſſiren, die conſentirten Schulden aber, wenn ſie über Fünf-Hundert Thaler anſteigen, und würklich verzinſet werden, hingegen das noch nicht Funfzig Thaler betragende Mo- und Immobiliar-Vermögen, baares Geld, und Mobilien, auch anderes dergleichen nicht werbendes Vermögen, noch fernerweit frey gelaſſen, hiernächſt aber die von denen im Lande ſich aufhaltenden- oder durchreiſenden Juden reſpect. jährlich oder täglich zu entrichtende Kopfſteuer erhöhet, nicht weniger dieſen, wenn ſie gleich Frey-Päſſe erhalten, dennoch von ſothaner Capitations-Steuer eine Exemtion nicht geſtattet, und endlich keinem Juden mehr, als 1 oder 2 Perſonen, als Knechte oder Mägde, in Anſehung des bishero hierunter vergegangenen Unterſchleifs, anzugeben erlaubet werden möchte.

Prolongation der Bewilligung der allgemeinen Kopfſteuer, bis mit 1761.

Erhöhung derſelben, in Anſehung a) der nicht zu eximirenden conſentirten Schulden, unter 500 Thaler.

b) Der Abgabe vom Vermögen ſo über 50 Thl. beträgt.

Wann Wir dann dieſe von E. getreuen Landſchaft beſchehene, auf die Conſervation des Steuer-Aerarii, und deſto füglicher zu bewürkende Abführung derer Landes- und Steuer-Schulden, nebſt denen davon fälligen Zinſen, abzielende Bewilligung, in dem darauf am 14. Septembris jetzigen Jahres ertheilten Landtags-Abſchiede in Gnaden acceptiret haben; So erachten Wir, wie es ſo wohl mit fernerer Abführ- Einbring- und Berechnung der Kopf- als der extendirten Vermögenſteuer, allenthalben gehalten werden ſoll, Unſere gnädigſte Willens-Meynung durch gegenwärtiges erneuertes Mandat bekannt machen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen der Nothdurft zu ſeyn.

Anordnung wegen der Abführ- Einbring- und Berechnung.

Zu der Kopfſteuer nun ſollen

I.

alle und jede Perſonen, Vaſallen und Unterthanen geiſt- und weltlichen Standes, ſo in Unſeren Churſächſiſchen Landen, ingleichen in denen darzu gehörigen Stifftern, Merſeburg und Naumburg, auch in der Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, wohnen, Uns mit Pflichten verwandt ſind, oder Schutz genüſſen, das einem jeden, in Anſehung ſeines Standes, Characters, Vermögens, und Verdienſtes, nach denen in der Beylage ſub A. befindlichen beſondern Capitibus, angeſetzte Quantum jährlich in denen zweyen Terminen, Lætare und Bartholomæi, unnachbleibend entrichten;

Allgemeinheit der Kopf- und Vermögenſteuer.

Und werden

II.

a) nur die Fürſtlichen- in hieſigen Landen ſich aufhaltenden- und in Unſeren Dienſten nicht ſtehenden Perſonen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Hälfte von denen in der Beylage ſub A. Cap. I. & II. befindlichen Anſätzen nach Proportion ihres Characters, oder Dienſtes, abzugeben haben, ferner

b) auswärtige Geſandten, und deren ordentliche Domeſtiquen, ſowohl auch

c) Durchreiſende, welche keinen Sedem fixam in Unſeren Landen haben, und nicht über ein Vierteljahr ſich aufhalten, von der Kopfſteuer eximiret;

Ausnahme davon a)

b)

c)

Wenn aber vorhergemeldete Fürſtliche und andere Perſonen in hieſigem Churfürſtenthum und Landen mit Güthern und Grundſtücken angeſeſſen ſind, haben dieſe nach Maaßgebung des Cap. 3. der Anlage ſub A. den Beytrag nach denen angemerkten Claſſen zu thun.

Limitation wegen beſitzenden Grundſtücken.

Und ob wohl bey Unſerer Miliz die Unter-Officiers und gemeinen Soldaten intuitu der Kopfſteuer, frey gelaſſen worden, ſind ſelbige dennoch, gleich denen Gemeinen von der Land-Miliz (welche letztere zu keiner andern Zeit, als wenn ſie außer dem Exercir-Monat würkliche Dienſte leiſten müſſen, und ſolchemnach ihrer Hauswirthſchaft nicht vorſtehen können, ſich der Exemtion von der, nach Beſchaffenheit eines jeden Standes und Profeſſion zu entrichtenden Kopfſteuer zu erfreuen haben,) wegen ihres beſitzenden Mobil- und Immobiliarlichen Vermögens, das Cap. 3. der Beylage ſub A. nach denen Claſſen ausgeworfene Contingent abzuführen ſchuldig.

Befreyung derer Unter-Officiers und gemeinen Soldaten.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Kindern, welche keinen beſondern Verdienſt und Bewerb haben, folglich bloß an ihrer Eltern Tiſch und Koſt ſich befinden, welche ſowohl als die verehlichten Weiber von der Kopfſteuer frey bleiben; diejenigen Kinder aber, ſo ihren Eltern in ihren Künſten, Profeßionen, auch anderer Hand-Arbeit hülfliche Hand leiſten, haben, Inhalts der Alphabetiſchen Conſignation,

Exemtion derer Kinder und Eheweiber.

Limitation.

tion, nach Obrigkeitlichem Ermeſſen zu entrichten. Daferne aber nur gemeldete verheyrathete Weiber und Kinder ein beſonders in Gütern und Grundſtücken, oder werbenden Capitalien beſtehendes Vermögen beſitzen, ſo ihr reſpect. Ehemann und Vater nicht vergiebet, ſind ſelbige letzteres nach dem Cap. 3. der Beylage ſub A. denen daſelbſt bemerkten Claſſen nach, zu verſteuern allerdings verbunden, welches denn auch die Wittwen, ingleichen die Vormündere, in Anſehung des Vermögens ihrer Pflegbefohlenen, zu thun ſchuldig ſeyn ſollen.

Arme, preßhafte ſind frey.

Ferner werden alle arme preßhafte und elende Perſonen, welche vom Allmoſen lediglich leben müſſen, oder ſonſt nichts verdienen können, auf jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Beſcheinigung, von ermeldeter Kopfſteuer befreyet.

III.

Erläuterung wegen combinirter Chargen und Prædicate

Gleichwie nun ein jeder, in Anſehung ſeines von Uns erlangten Characters und Charge, nichtweniger wegen ſeines verwaltenden Amtes, aufhabenden Function, und treibenden Verdienſtes, nächſtdem aber auch, ratione ſeines in Unſeren Landen, und darzu gehörigen Stifftern, oder in der Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, beſitzenden mo- und immobiliariſchen Vermögens, zugleich die Abgabe, nach denen in der Beylage ſub A. beſtimmten Claſſen und Capitibus zu präſtiren hat; Alſo iſt auch derjenige, ſo zwey oder mehrere Chargen und Prädicate erlanget, vor jedes beſonders das geſetzte Quantum zu entrichten gehalten; Es wäre denn, daß es ſolche Chargen und Dignitæten wären, welche dergeſtalt mit einander combiniret, daß eine von der andern, e. g. der Premier-Miniſtre vom Cabinets- und Conferenz-Miniſtre, auch würklichem Geheimen Rathe, ingleichen die Conferenz-Miniſtre von würklichen Geheimen Räthen, und ſo weiter, bey denen nachgeſetzten Collegiis, auch anderen Functionen, keinesweges zu ſepariren, da denn nur der eine, und zwar der vornehmſte Character, wie bishero geſchehen, auch künftig, zu vergeben.

auch wegen vorhin gehabter Charactere und Functionen.

Diejenigen Chargen und Characters aber, ſo eine Perſon vormals gehabt, nachdem ſie zu einer höhern Charge gelanget, und alſo die erſtere völlig abgeleget, ſind nicht mehr zu rechnen; Jedoch iſt derjenige, der in einem Collegio ſitzet, dabey aber einen höhern, zu dem Collegio nicht gehörigen, oder davon ſich nicht nennenden Character hat, oder auch, wenn er von denen vorhin gehabten Bedienungen die Beſoldungen noch ziehet, vor jede Charge und Prædicat beſonders, ingleichen derjenige, welcher den vorigen Character behalten, und Penſion genüßet, wenn er gleich nicht mehr Dienſte leiſtet, oder wohl gar außer Landes wohnet, das angeſetzte zu entrichten ſchuldig, außer dem es ihm, wenn er ſich ſäumig erweiſen möchte, von der Beſoldung oder Penſion abgezogen, und immediate zur nächſten Einnahme, auf beſchehenes Anmelden, ſofort geliefert werden ſoll.

Auswärtige Chargen und Charactere ſind frey.

Dargegen die Perſonen, ſo ehemals in hieſigen Dienſten geſtanden, und nachhero in auswärtige Civil- und Militair-Bedienungen getreten, auch von Uns keine Penſion genüßen, des ehemals gehabten und abgelegten Characters halber, nicht in Anſatz kommen.

IV.

Abſicht auf den Rang und nicht auf die Beſoldung.

Es iſt aber hierunter lediglich auf das Amt, Rang, Charge und Character ſelbſt das Abſehen zu richten, und nicht auf die Beſoldungen, immaßen diejenigen, ſo mit Characters begnadiget, ſie mögen gleich viel oder wenig, oder auch gar keine Beſoldung genüßen, dennoch zu Abführung des ihnen, nach obigen Conſiderationen, zugetheilten Quanti anzuhalten ſeyn.

Adjuncti, und Expectativarii.

Dahero die Adjuncti, nicht aber diejenigen, ſo bloße Expectantien haben, denen würklichen Beſitzern derer Chargen gleich zu tractiren.

V.

Characteriſirte, in der Lauſitz und im Schleuſingiſchen angeſeſſene Perſonen.

Diejenigen Miniſtri, Generals, Hof-Chargen, Räthe und Bediente, ſo entweder außerhalb hieſiger Lande, oder in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, und in der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, wohnhaft, und alſo gar nicht, oder doch nur in jetztbenannten Provinzien angeſeſſen ſind, haben zwar, wegen des von Uns erlangten beſondern Characters, nicht aber in Anſehung dererjenigen Functionen, ſo ſie in gedachten Marggrafthümern und der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, bedienen, und davor beſoldet werden, noch auch wegen des außerhalb Unſers Churfürſtenthums, und darzu gehörigen Stiffter, auch der Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, liegenden Vermögens, die in der Beylage ſub A. angeſetzten Quanta bey der ihnen am nächſten gelegenen Einnahme abzuführen.

VI.

Claſſen der Rang-Ordnung.

Da auch unter denen niedrigen, und in der zeitherigen Rang-Ordnung nicht benemten Chargen, Charactern und Bedienungen, (immaßen ſo viel die in der Rang-Ordnung exprimirten betrifft, deren Anſatz Capite I. der Beylage ſub A. in denen erſten fünf Claſſen anzutreffen,) ein und andere in der 6ten und folgenden Claſſen mit Namen nicht benennet wäre, oder auch jemanden von Zeit zu Zeit neuere Chargen, Characters und Bedienungen von Uns ertheilet werden möchten; ſo bleibt doch dieſerhalb niemand frey,

Erläuterung.

ſondern es ſollen Unſere Collegia, denen hierunter Auftrag geſchehen wird, in zweifelhaften Fällen, unter welche Claſſe dergleichen neue Chargen und Characters gehören möchten, nach vorhero erſtatteten unterthänigſtem Bericht, mit gnädigſter Reſolution, von Unſerm Geheimen Conſilio, verſehen werden, außerdem aber gedachte Collegia, nach Beſchaffenheit des Ranges und anderer Umſtände, zu arbitriren haben, welcher Bedienung diejenige, ſo in ermeldeten Claſſen nicht exprimiret iſt, am nächſten komme; Da denn ſolche eben ſo hoch, wie jene, in Anſatz zu bringen iſt.

Alphabetiſche Conſignation.

Und weil in der 6ten und folgenden Claſſen des erſten Capitels Unſere Diener in Alphabetiſcher Ordnung angeſetzet ſind: So iſt ſolches unbeſchadet eines jeden Ranges geſchehen; Immaßen, daß ein oder der andere in dieſer Claßification vorgeſetzet, niemanden zu einigem Präjudiz gereichen ſoll.

VII.

Bedienten und Geſinde.

Damit auch nicht die Bedienten und Geſinde, ſo zu dieſer Capitations-Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienſt-Herrſchaft aufzubürden ſich unterfangen, auch wenn es dieſe nicht übernehmen wollte, aus dem Dienſt zu gehen, ſich unterſtehen, oder aber die Dienſt-Herrſchaften dieſe Abgabe vor ihre Bedienten und Geſinde übertragen, und dadurch andere, ſolches ebenfalls zu thun, gleichſam nöthigen, ihnen auch auf dieſe Weiſe ihre Dienſtboten abſpenſtig machen können; Als wird ſolches, unter was für einem Prätext es ſey, ſowohl denen Dienſt-Herrſchaften, als denen Bedienten, ernſtlich unterſaget, geſtalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und wenn ein Dienſtbote dergleichen ſeiner Dienſt-Herrſchaft angeſonnen, und daß er von dieſer unbilligen Anforderung nicht abgeſtanden, zu überführen, ſelbigen jedesmal um Fünf Thaler zu beſtrafen, oder, daferne er ſolche, Unvermögens halber, nicht bezahlen kann, mit Gefängnißſtrafe, oder Handarbeit, zu belegen hat.

VIII.

Veränderung des Domicilii.

Wie nun niemand, wes Standes und Würden er ſey, ſich von dieſer allgemeinen Kopfſteuer zu entziehen noch weniger Uns um deren gänzlichen Erlaſſung oder auch um einige Moderation und Nachſicht Supplicando anzugehen hat; Hiernächſt aber verſchiedene Perſonen ihr Domicilium von Zeit zu Zeit zu verändern pflegen, und ſich bald an dieſem, oder jenem Orte aufhalten, da ſie denn leichtlich frey ausgehen könnten; Alſo ſoll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben, oder nicht, ſich zu denen geſetzten Terminen ſelbſt angeben, und das ſchuldige abtragen, die Obrigkeit und Einnehmer auch befugt und ſchuldig ſeyn, wenn ſie eine Perſon finden, die ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelaſſen, und vorher allda nicht contribuiret, ſie nicht nur zu Abtragung des fälligen Termins anzuhalten, ſondern ſich auch die Quittung über den letztbezahlten Termin vorzeigen, oder ſonſt, daß vorher alles bezahlet ſey, documentiren zu laſſen, und im Fall ſich finden ſollte, daß dieſe Perſon in Unſern Landen geweſen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nichts contribuiret hätte, ſoll von ſelbiger vor die verfloſſenen Termine der Anſatz gedoppelt eingebracht werden.

IX.

Vermögen-Steuer.

Was nun von und mit dem Termin Lätare 1750. an, ein jeder in Anſehung ſeines beſitzenden mobil- und immobiliariſchen Vermögens, worunter nicht nur die liegenden Güther und Grundſtücken, ſondern auch die außenſtehenden zinsbaren Capitalien, ingleichen die Ausbeute gebenden Bergwerks-Antheile oder Kuxe zu rechnen ſind, jährlich an Vermögen-Steuer und zwar in denen Terminen, Lätare und Bartholomäi, jedesmal die Hälfte davon, zu entrichten hat, ſolches iſt in der Beylage ſub A. Cap. III. deutlich verſehen; Inmaßen von dieſer Vermögen-Steuer nur allein das geſamte Mobil- und Immobiliar-Vermögen, welches nicht über Funfzig Thaler beträgt, desgleichen derer Kirchen und Piarum cauſarum Mobilia und Immobilia, nicht minder diejenigen Capitalien, davon die Zinſen denen Canonicis bey dem Dom-Stiffte zu Meiſſen, Merſeburg und Naumburg angedeyhen, ſowohl auch derer Geiſtlichen auf dem Lande in partem ſalarii angewieſenen Grundſtücke, ferner baares Geld, Juwelen, Meublen, Silber-Geſchirr, Bibliotheken, und andere dergleichen Haabſeligkeit, die kein Intereſſe tragen, frey bleiben.

Exemtiones.

Paſſiva betreffend.

Hiernächſt ſoll keinem Unſerer Vaſallen, Unterthanen und Einwohner, desgleichen denen Communen in Städten und auf dem Lande, erlaubet ſeyn, weder die conſentirten Schulden, wenn ſie nicht Fünf Hundert Thaler überſteigen, noch auch, wie bishero von einigen geſchehen, die übrigen Paſſiva, als Wechſel-Chirographariſche-Cram- und andere Schulden, in Abzug zu bringen.

X.

Verſteuerung conſentirter Schulden auf 500 Thlr.

Diejenigen Vaſallen, Lehenleute und Unterthanen aber, auf deren Güthern und Grundſtücken mehr als 500 Thlr. an conſentirten annoch zinsbaren Schulden haften, ſollen zwar das überſteigende Quantum von dem zu verſteuern habenden Vermögen decourtiren, jedoch ſind ſelbige verbunden, von 500 Thlr. conſentirten Schulden die geordnete Abgabe zu entrichten, und wegen ſothaner, auch übrigen auf ihre Güther ausdrücklich verſicherten Paſſivorum, aus Unſeren Lehens-Curien, oder aus denen Judiciis, allwo der Conſens ertheilet worden, glaubwürdige, ihnen ohne einiges Entgeld, auch ſonder Adhibirung eines Stempelbogens ſofort auszuſtellende Beſcheinigungen alle Termine beyzubringen, woraus, mit Benennung derer Creditorum und des Werths derer Güther, zu verificiren, daß die angebenen conſentirten, oder (wie bey unbezahlten Kaufgeldern, Eheſtiftungen, auch ſchuldigen Muttertheil, wovon der Vater den uſum fructum nicht mehr hat, oder andern Fällen vorkommt, ex tacita hypotheca herrührenden Schulden auf denen Güthern und Grundſtücken würklich noch haften, und verzinſet werden.

Erläuterung.

Geſtalt denn diejenigen Schulden, da bloß ratione ſecuritatis der Conſens ertheilet, oder alte darauf haftende ungelöſchte Hypothecken, oder ſolche Poſten, welche der Beſitzer jure uſus fructus, oder ſonſt, ſelbſt zu nutzen hat, und keine Intereſſen davon bezahlet, unter die in Abzug bringenden Poſten keinesweges zu rechnen ſind.

XI.

Eruirung des Werths derer Güter,

Damit auch in denen Städten und Dörfern, in Anſetzung der von denen angeſeſſenen Bürgern und Bauern zu entrichtenden Vermögen-Steuer, einiger Zweifel nicht vorkommen, und die Ausſtellung derer Atteſtate bey jedem Individuo es nicht bedürfen möge; haben die Beamten, (an welche Unſer Cammer-Collegium dieſerhalb beſondere Verfügung treffen wird,) und Stadt-Räthe vor dem erſten Einrechnungs-Termine künftigen 1750ſten Jahres aus denen Kauf- und Handelsbüchern über den Werth derer Häuſer und Grundſtücken, derer ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Einwohner, zuverläßige und deutliche Specificationes, darinnen die Individua nach Ordnung der letztern Kopfſteuer-Rechnungen einzutragen, gedoppelt in forma probante, obhabende Pflichten gemäß, zu fertigen, und wenn auf ein oder das andere Grundſtücke mehr als 500 Thlr. conſentirte Schulden haften, ſolches darinnen anzumerken, ſothane Specificationes aber allerlängſtens binnen Vier Wochen von dato der Inſinuation dieſes Ausſchreibens an, denen Unter-Einnehmern vor dem Einrechnungs-Termin ohne Entgeld auszuhändigen, auch bey erfolgten Veränderungen auf dieſe Maaße, ohne vorherige Anfrage, zu continuiren, damit die Unter-Einnehmere ihre Rechnungen ſowohl, als die Exaction darnach einrichten, und beyde Exemplaria bey der Einrechnung zur Creys-Einnahme von Zeit zu Zeit mit übergeben können.

unter denen Aemtern;

und unter der Ritterſchaft.

Da hingegen auf denen Schrift- und Amtſäßigen Ritter- auch anderen Güthern, die Obrigkeiten und Gerichts-Verwaltere in dem terminlichen Einrechnungs-Regiſter bey einem jeden Einwohner ſogleich den Werth des Hauſes oder Guthes, auch nach Befinden den Betrag derer über 500 Thlr. anſteigenden conſentirten Schulden anzumerken, haben;

Anzuzeigende Veränderungen

Wie denn überhaupt bey denen Terminen die jedesmal vorgehenden Veränderungen in denen Rechnungen allezeit deutlich anzugeben, und die Urſachen, warum ſich dieſes oder jenes vermindert oder vermehret, anzuzeigen, und im Fall vorkommenden Zweifels, zu beſcheinigen ſind.

XII.

Commun-Güther

Und da bishero wahrgenommen worden, daß die wenigſten Räthen in Städten und Gemeinden auf dem Lande, von denen vorhandenen Commun-Güthern und Grundſtücken die geordnete Vermögen-Steuer entrichtet, ſolches aber Unſerer gnädigſten Intention zuwider lauft;

ſind ausfindig zu machen, und zu verſteuern,

So befehlen Wir hiermit gnädigſt, daß die Räthe in Städten, nichtweniger die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und Unſere Beamten, eine genaue Specification derer jeden Orts befindlichen Commun-Güther und Grundſtücken, mit Verfügung des Werthes, ſo aus denen Kaufbriefen, oder gegenwärtigen Nutzungen, ausfindig zu machen, an die Unter-Einnehmere ausantworten, und daß die Vermögen-Steuer davon richtig abgeführet werde, behörige Sorgfalt tragen;

Wenn ſie über 50 Thlr. am Werth ſind.

tragen; Wo aber dergleichen Grundſtücken, ſo über 50 Thlr. werth, nicht vorhanden, eine glaubwürdige Beſcheinigung ausſtellen, oder in fine des Einrechnungs-Regiſters atteſtiren ſollen, damit außerdem die Examination derer Rechnungen nicht gehindert, und unnöthige Anfragen vermieden werden.

Ueber dieſes verordnen Wir

XIII.

Vermögen-Steuer derer Wittwen.

daß die Wittwen von demjenigen, was ſelbige, beſage derer Eheſtiftungen aus denen Güthern an baarem Gelde genießen, in Proportion des nach ſothanen Revenüen zu rechnenden Capitals, ingleichen die Percipienten der Lehens-Stamm-Zinſen, ebenfalls nach dem Capital, ſo der Beſitzer des Guthes, wenn das Capital über 500 Thlr. beträgt, von ſeinem Vermögen ad §. X. abziehen darf, die Vermögen-Steuer entrichten, nichtweniger von denen in Concurſibus befangenen, ſowohl hypothecariſchen als Wechſel- und andern chirographariſchen Capitalien die Creditores die Vermögen-Steuer, wie von anderm werbenden Vermögen, ohne Ausnahme abführen, ferner von denen in Concurſu und Sequeſtration ſtehenden Güthern und Grundſtücken, wegen desjenigen Quanti, welches nach Abzug derer über 500 Thlr. betragenden conſentirten Schulden an dem Werthe deſſelben übrig bleibet, der Beytrag zur Vermögen-Steuer allerdings geleiſtet, hiernächſt auch, ſo lange hinterlaſſene Erben, oder unmündige Kinder in communione ſtehen, die Vermögen-Steuer von ihrem Vermögen in einer unzertrennten Summe erleget, und endlich dergleichen Beytrag von auswärtigen Fürſtlichen Perſonen, intuitu derer Rittergüther oder anderer Grundſtücken, die ſie in hieſigen Chur-Sächſiſchen Landen beſitzen, ebenfalls präſtiret werden ſolle.

Wie Wir nun nächſtdem

XIV.

Exemtion außenſtehender Capitalien.

hiermit in Gnaden declariren, daß alle Capitalia, ſo Unſere Unterthanen in auswärtigen Landen ſtehen haben, ingleichen aller Fremden und Ausländer in Unſere Chur-Sächſiſche Ober-Steuer-Einnahme, oder auch in andern Unſern publiquen Fonds eingeliehene oder auch bey Privatis außenſtändige Capitalia jetzo und zu allen Zeiten von dieſer Abgabe frey ſeyn, und niemals vergeben werden ſollen.

Alſo leben Wir der gnädigſten Hoffnung, es werde ein jeder von Unſeren Vaſallen und Unterthanen ſeiner Pflicht eingedenk ſeyn, und ſein Contingent, ſo er, außer der Kopfſteuer, in Anſehung ſeines Characters, Charge, Ranges, Bedienung, oder ſonſt habenden Verdienſtes, zu entrichten hat, nach Beſchaffenheit ſeines wahren Vermögens abführen, auch wegen derer Schulden, ein mehrers, als in vorhergehenden §§. nachgelaſſen, nicht abrechnen, und was die außenſtehenden Capitalia anlanget, ſolche dergeſtalt ohne einige Zurückhaltung, mit vergeben, wie er, bey ſich ereignendem gnugſamen Verdacht, ſolches eydlich zu erhärten, oder hinlänglich zu juſtificiren, im Stande iſt.

XV.

Die Verſteuerung des Vermögens.

Iſt zwar, beſage des XI. §. in dem vorigen Kopfſteuer-Ausſchreiben de Anno 1747. von Uns die Erlaubniß gegeben worden, daß Zwey Perſonen, worunter auch Kaufleute und Banquiers begriffen geweſen, wegen ihrer werbenden Capitalien, den ſchuldigen Vermögen-Steuer-Beytrag zuſammen bezahlen, und den Lieferſchein auf beyde in ſolle entrichten möchten.

Allermaßen aus denen Kopfſteuer-Rechnungen zeithero wahrzunehmen geweſen, daß hierunter vieler Mißbrauch, zum Nachtheil des Steuer-Ærarii, vorgegangen;

ſoll ſeparatim geſchehen.

Als ſoll die bishero dießfalls zuſammen beſchehene Abgabe ceſſiren, und der Beytrag wegen derer werbenden Capitalien von einem jeden ſeparatim erleget, folglich dergleichen Zuſammenſchlagung keinesweges verſtattet werden.

XVI.

Auswärtige Lehngüther betreffend.

Da auch ſeithero verſchiedene Beſitzere dererjenigen Güther und Grnndſtücken, welche bey auswärtigen Lehen-Höfen zu Lehen gehen, jedoch unter Unſerer Landeshoheit ſituiret ſind, ſich der Capitations-Steuer zu entbrechen geſuchet;

So ſind dennoch dergleichen Fundi, weil ſelbige Unſers Landesherrlichen Schutzes und Schirmes eben ſowohl, wie Unſere anderen Vaſallen, genießen, und die Lehenſchaft an und vor ſich ſelbſt keine Immunität von Landes-Bewilligungen involviret, bey der Capitations-Steuer zur Mitleidenheit zu ziehen.

XVII.

Neuen Anbau betreffend.

Wenn alte Häuſer, oder wüſte Bauſtädte, ingleichen geſchenkte Plätze, angebauet worden, mithin aus denen Kauf- und Vererbungs-Briefen, auch anderen Documenten, der wahre Werth nicht zu erſehen, ſondern ſolche gegen den geringen Kaufſchilling höher genutzet werden können, hat die Obrigkeit jeden Orts, wenn die Beſitzere dergleichen Häuſer ſich hierunter ihrer Schuldigkeit entziehen, dieſelben ernſtlich zu verwarnen, auch, wenn ſolches nicht fruchten ſollte, ſothane Grundſtücken durch geſchworne und unpartheyiſche Gewerken taxiren zu laſſen, oder den wahren Werth aus denen Nutzungen ausfündig zu machen.

Obliegenheit derer Obrigkeiten hierbey.

Wobey jedoch denen Gerichts-Obrigkeiten nachdrücklich und bey ohnnachbleibender Strafe, hiermit auferleget wird, niemanden, beſonders unbeſcholtenen Perſonen, wenn ſich nicht gnugſam gegründeter Verdacht ereignet, dieſerhalb beſchwerlich zu fallen, oder gar Privat-Abſichten zu gebrauchen, vielweniger in beſondern zweifelhaften Fällen, vor ſich zu verfahren, ſondern, wo ſich dergleichen hervorthun, zuförderſt ihren unterthänigſten Bericht an Unſere Collegia, an welche ſie gewieſen, zu erſtatten, und darauf gnädigſte Reſolution zu erwarten; widrigenfalls ſie nicht nur zum Erſatz aller verurſachten Unkoſten angehalten, ſondern auch noch hierüber beſtrafet werden ſollen.

XVIII.

Termine.

Die Abgabe desjenigen, was ein jeder an Kopf- und Vermögen-Steuer nach denen Claſſen und Capitibus der Beylage ſub A. zu entrichten hat, geſchiehet noch fernerhin, wie zeithero, in Zwey Terminen, nehmlich zu Lätare und Bartholomäi.

XIX.

Einnahme in Städten.

In denen Städten haben die Stadt-Räthe ſowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden, als auch, (immaßen Wir ihnen, Kraft dieſes, hiermit Commißion ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daſelbſt wohnen und ſich aufhalten, unbeſchadet ihres ſonſt habenden Fori privilegiati, ſie gehören gleich zur Hof- Militäriſchen- Geiſtlichen oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Kopf- und Vermögen-Steuer, gegen auszuſtellende Quittungen, nach dem Formular ſub B. zu erheben, und was die ſchriftſäßigen Städte anlanget, an die Creyß-Steuer-Einnehmere, in denen geſetzten Einrechnungs-Terminen, nebſt richtigen Regiſtern, in duplo, nach dem Project ſub E. abzuführen.

Dreßden, Leipzig und Wittenberg.

So viel hergegen die Städte, Dreßden, Leipzig und Wittenberg betrifft, da bleibet denen Contribuenten frey, das ſchuldige entweder zur Creyß-Einnahme des Orts, oder an die Stadt-Räthe, abzuliefern; jedoch ſollen zu mehrerer Richtigkeit derer Einrechnungen, auf Verlangen die Steuer-Caßirer, welche die Einnahme in beſagten Städten haben, denen Stadt-Raths-Einnehmern, und dieſe hinwiederum denen Steuer-Caßirern die erforderliche Communication unnachbleibend jedesmal zukommen laſſen.

XX.

Erinnerungen wegen derer Militair-Perſonen,

Wegen derer Militair-Perſonen, worunter

a) a) allen in Unſeren Chur-Sächſiſchen Landen, ingleichen denen darzu gehörigen Stifftern, Merſeburg, und Naumburg, nicht minder in denen Marggrafthümern, Ober- und Nieder-Lauſitz, in dem Fürſtenthum Querfurt und der Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, delogirte Corps und Regimenter,

b) b) ſämtliche Generals und General-Staabs-Perſonen, ferner

c) c) alle übrige bey keinen Regimentern ſtehende Officiers und Penſionairs, welche aus Unſerer General-Kriegs-Caſſe Tractament oder Penſionen erhalten, zu verſtehen ſind, haben Wir nicht nur, nach damals erfolgter Publication des Anno 1747. emanirten allgemeinen Kopf-Steuer-Ausſchreibens, noch beſonders an Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, daß die von bemeldeten Perſonen, nach eines jeden Character und Charge jährlich zu erlegenden Kopfſteuer-Contingente bey Unſerer General-Kriegs-Caſſe von denen Verpflegungs- und Penſion-Geldern decourtiret, und zu Unſerer Ober-Steuer-Einnahme eingeliefert werden ſollen, am 6. Mart. dicti anni die Verfügung getroffen, ſondern es iſt auch, wie es mit Entricht- und Einlieferung ſowohl der Vermögen-Steuer von denen werbenden Capitalien, welche obgedachte Militair-Perſonen beſitzen, als auch des Kopf- und reſp. Vermögen-Steuer-Beytrages derer bey ſothanen Militair-Perſonen in Dienſten ſtehenden Domeſtiquen zu halten, durch Unſern General-Feldmarſchall, in eodem anno Unſerer Armee bekannt gemachet worden; Wobey es allenthalben noch fernerhin ſein ungeändertes Bewenden hat.

Immobilia bleiben contribuable.

Dahingegen von denen Immobilibus, welche ein und anderer von mehrgedachten Militair-Perſonen beſitzet, die Vermögen-Steuer, wie bishero, in loco rei ſitæ, noch ferner bezahlet wird.

XXI.

Univerſitäts-Verwandte.

Damit auch derer Univerſitäts-Verwandten in Leipzig und Wittenberg, zu entrichten habende Quanta ordentlich abgeführet werden mögen; Wollen Wir, daß ſolche, zu Vermeidung aller ſonſt zu beſorgenden Unordnung und Unterſchleifs, die jedesmalige Rectores, welchen von denen unter der Univerſitäts-Jurisdiction ſtehenden Perſonen ohnedieß die beſte Wiſſenſchaft beywohnet, ſolche einfordern, und reſp. zur Creyßſteuer-Einnahme in Leipzig und Wittenberg, gegen Quittung terminlich berechnen, auch die inländiſchen Studenten (angeſehen die Ausländiſchen frey bleiben,) in eine beſondere Specification bringen, und nebſt der Rechnung, nach dem Formular ſub D. D. in duplo übergeben ſollen.

Erläuterung.

Dahingegen diejenigen Univerſitäts-Verwandten, ſo bey denen Stadt-Räthen ſich engagiret, oder unter deren Jurisdiction mit Immobilibus angeſeſſen ſind, nicht weniger diejenigen, ſo von der Univerſitäts-Gerichtsbarkeit eximiret, wie auch alle andere, ſonſt privilegirte, oder in Unſern Dienſten ſtehende Perſonen, ihr Contingent an den Stadt-Magiſtrat, ohnbeſchadet ihres ſonſt ordentlichen Fori, abzuführen gehalten ſeyn ſollen.

XXII.

Einnahme auf dem Lande.

Was die Einnahme auf dem Lande anbetrifft, haben die Beſitzere derer ſchriftſäßigen Rittergüther ſowohl vor ſich, wenn ſie daſelbſt wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen wegen derer privilegirten und andern Perſonen, die ſich in ihren Gerichten aufhalten, die Kopfſteuer und das Contingent von eines jeden mobil- und immobiliariſchen Vermögen, nebſt deutlichen Regiſtern, in duplo, nach dem Formular ſub D. zur Creyß-Steuer-Einnahme, wohin jeder Ort mit Einlieferung der Landſteuer gewieſen, zu berechnen, welche dargegen denenſelben die Quittung nach dem Schemate ſub B. ausſtellen.

Schriftſaſſen.

Amtsſaßen.

Die Amtſäßige Ritterſchaft, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen haben ihr terminlich Contingent an die Amtsſteuer-Einnehmer, nebſt denen in triplo gefertigten Rechnungen, nach dem angezogenen Formular ſub D. gegen Quittung abzugeben.

Amts-Unterthanen.

Darbey wegen derer immediaten Amts-Unterthanen, dieſes zu beobachten, daß jeden Orts Dorf-Gerichten die Einrechnung nach dem Formular ſub D. zwar fertigen, ſolche aber, vor deren Vollzieh- und Beſiegelung, vorhero zur Amtsſteuer-Einnahme zum Erſehen übergeben ſollen, nach welchen alsdenn von denen Dorf-Gerichten zu unterſchreibenden, und mit dem Gemeinde, oder des Richters Siegel zu beſiegelnden, der Amtsſteuer-Einnahme ſtatt eines Beleges dienenden Verzeichniſſe, jeden Orts Dorf-Steuer- oder Gemeinde-Einnehmer, die Individual-Einnahme verrichten, und das Geld hernach, in ſolle zur Amtsſteuer-Einnahme, gegen Quittung, ins Gemeindebuch, liefern ſoll.

Unterſchleiſt.

Woferne ſich aber hierbey einiger Verdacht, eines Unterſchleifes, ereignen möchte; So ſoll der Juſtitien-Beamte gehalten ſeyn, auf des Amts-Steuer-Einnehmers, oder der Creyß-Steuer-Einnahme Veranlaſſung, entweder die Richtigkeit der Sache, jedoch ex officio, und ohne Abforderung einiger Gerichts-Sporteln, ſofort zu atteſtiren, oder, bey erheblich gegründetem Bedenken, genauere Unterſuchung anzuſtellen.

XXIII.

Vergebung mehrerer beſitzenden Grundſtücken.

Wer zwey, oder mehrere Güther beſitzet, wenn gleich einige davon außer demſelben Creyß, worinnen er wohnet, oder in Unſeren Stifftern und der Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, gelegen, nicht weniger, daferne er, ſeines Amts und Charge halber, an einem andern Orte, als auf ſeinem Guthe, ſich aufhält, kann vor ſich, die Seinigen und ſeine Domeſtiquen, ſo er nicht auf denen Güthern, ſondern zu ſeiner Bedienung brauchet, ſein geſamtes und derer Bedienten Contingent in loco domicilii zuſammen bezahlen, dahingegegen ſeine Wirthſchafts-Bediente und Geſinde auf dem Lande ihr Quantum, nebſt derer Unterthanen, oder daſelbſt ſeßhaften privilegirten und anderen Perſonen, auf dem Guthe, wo ſie ſich befinden, abführen, und ſoll in denen, in Abweſenheit der Gerichts-Obrigkeit, von denen Gerichts-Verwaltern zu unterſchreibenden, auch in duplo auszuſtellenden Einrechnungs-Regiſtern, deutlich angemerket werden, wo die Gerichts-Obrigkeit wohne, und wohin ſie das ihr ſelbſt zukommende Contingent bezahlet hat.

XXIV.

Einrechnungs-Regiſter.

Dieſemnach ſind die Einrechnungs-Regiſter, ſo zu Creyß- und Amts-Steuer-Einnahmen über den bevorſtehenden Termin Lätare 1750. und nachfolgende Termine einzureichen, nach denen beyden Formularien ſub D. und E. einzurichten, darinnen alle an einem Orte wohnende Perſonen mit Vor- und Zunamen ſorgfältig zu annotiren, die Wirthe und Beſitzere derer Häuſer und Güther zu numeriren, und hinter einem jeden derſelben das Dienſt-Geſinde, und ſodann die Mieth-

Leute, nebſt ihren Dienſtbothen, einzutragen, auch in Fine des Regiſters pflichtmäßig zu apnotiren:

daß mehrere Perſonen, ſo zu der Capitations-Steuer und in Anſehung des Vermögens zu contribuiren ſchuldig, nicht vorhanden ſeyn;

Wie denn auch bey ſich ereignendem beſondern Zweifel, und wenn alſo ein oder die andere Perſon ihr ſchuldiges Contingent aus dieſen Urſachen abzuführen, ſich verweigern ſollte, alſofort unterthänigſter Bericht zu erſtatten iſt.

XXV.

Münzſorten. Ein jeder ſoll ſein Contingent in ſteuerbarem Silber- und Franzgelde, oder doch wenigſtens in vollwichtigen Ducaten erlegen.

XXVI.

Einrechnungs-Formularia. Gleichwie auch in vorhergehenden §§. daß die Amtſäßige Ritterſchaft und Städte, ingleichen die unmittelbaren Amts-Unterthanen ihr Contingent an die Amts-Steuer-Einnehmere abzuführen ſchuldig, diſponiret iſt; Alſo haben ſodann dieſe, nach dem Formular ſub C. ingleichen die ſchriftſäßige Ritterſchaft und Städte ihre Rechnungen in duplo, nebſt denen baar eingegangenen Geldern, vermittelſt richtigen Sorten-Zettels, nach dem Formular ſub F. an die Creyß-Steuer-Einnahmen, gegen behörige Quittung, nach der Vorſchrift ſub B. zu überliefern.

Jedoch ſolchenfalls, woferne, bey Uebergebung beſagter Einrechnungen, etwas zu erinnern, zu ändern, oder zu verbeſſern, vor nöthig befunden würde, ſich nach erwehnter Creyß-Steuer-Einnahme Erinnerung genau zu richten, und denen Deſideriis, zu Vermeidung aller Defecte, abzuhelfen, allenfalls auch, und da nöthig, zu ſolchem Ende die Rechnungen jedesmal 14 oder wenigſtens 8 Tage ante Terminum, zu der Creyß-Steuer-Einnahme in Concept zum Erſehen einzuſenden; Worauf denn letztere die bey ihnen eingegangenen Gelder, nebſt denen nach denen Formularien ſub G. und H. abzufaſſenden Creyß-Auszügen, und zugehörigen Stände-Regiſtern, zur Extraordinair- oder Pfennig-Steuer-Haupt-Caſſe, in denen angeſetzten Terminen, abzugeben haben.

Damit auch, bey denen Einrechnungs-Terminen alles ordentlich zugehe, und die erforderlichen Anordnungen, ohne Aufenthalt expediret werden können; Wollen Wir, daß zu ſolcher Zeit die Adelichen Creyß-Einnehmere in denen Creyßſtädten, wie ihnen ſolches ohnedem, wegen der Lätare und Bartholomäi fälligen Landſteuer, gebühret, der Einnahme der Kopf- und Vermögen-Steuer in Perſon beywohnen ſollen.

XXVII.

Einnehmer-Gebühren, Die Einnehmer-Gebühren betreffend, ſollen denen Gerichts-Obrigkeiten, auf dem Lande und denen Räthen in Städten, weil ſie zu dieſer Einnahme einen Actuarium, oder doch andere Perſonen, gebrauchen, und vor Beſtellung genugſamer Cautionen ſorgen müſſen, von jedem Hundert Einen Thaler, denen Amts-Steuer-Einnehmern und Creyß-Caßirern aber, jedem Einen halben Thaler, pro Cent, zu verſchreiben, auch letztern, da ſie die Einnahme bey ihren ordentlichen Verrichtungen nicht ſelbſt beſorgen können, nachgelaſſen werden, zu dieſer Einnahme eine beſondere Perſon, vor deren Facta ſie zu ſtehen, und mit ihrer beſtellten Caution zu haften haben, zur Verpflichtung bey der Creyß-Einnahme vorzuſchlagen.

auch derer Dorf-Richter, Und ob zwar die Dorf-Richtere, welche die Einnahme der Kopfſteuer beſorgen, dießfalls vor ihre Perſon von der Kopfſteuer keinesweges befreyet ſind; So ſoll ihnen doch gleich denen Einnehmern in ſchriftſäßigen Orten Ein pro Cent Einnehmer-Gebühren paßiren.

und des Ober-Caßirers. Dem Haupt-Caßirer bey Unſerer Ober-Steuer-Einnahme hingegen ſoll vor die dabey habende Beſorgung, Berechnung, Schreiberey-Materialien und etwa vorfallende Geld-Einbuße, Sechs Groſchen von Hundert Thalern zu verſchreiben erlaubet ſeyn, und dieſem, ſowohl auch ſämtlichen Creyß-Steuer- und Unter-Einnehmern nicht geſtattet werden, wegen des etwa vorfallenden Aufwands, er beſtehe, worinnen er wolle, ein mehrers in denen Rechnungen zu verſchreiben, noch zu prätendiren.

XXVIII.

Ermahnung zu richtigem Abtrag. Uebrigens hoffen Wir, es werde ein jeder, in Betracht, daß dieſe Kopf- und Vermögen-Steuer einzig und allein zum Beſten des Landes und Conſervation des Steuer-Credits angeſehen, ſowohl keinen Unterſchleif vornehmen, als auch in denen angeſetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, ſein Quantum erlegen.

Eintreibung. Wenn aber ein oder der andere ſich hierunter ſäumig erzeigen, und ſeine Quotam längſtens binnen 14 Tagen, von dem Tage Lätare oder Bartholomäi an zu rechnen, nicht bezahlen ſollte;

Auf ſolchen Fall wollen Wir, daß die Einnehmere wider ſelbige, ohne einziges Anſehen des Standes und der Perſon, die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, auch nöthigen Falls die Reſtanten, vermittelſt militäriſcher Execution, und zwar bey Vermeidung Selbſtersatzes, darzu anhalten ſollen, auch haben die Obrigkeiten ebenfalls bemeldte Zwangsmittel wider die Reſtanten zu adhibiren, oder vor die Reſte ſelbſt zu haften.

Remedia ſuſpenſiva werden nicht attendiret. Da hiernächſt die Beſchaffenheit dieſer Abgabe an und vor ſich ſelbſt nicht geſtattet, daß durch Proteſtationes, Appellationes, oder andere Remedia ſuſpenſiva, die Obrigkeiten und Einnehmer, in Einbringung derer ſchuldigen Quantorum gehindert werden können;

So ſind ſolche keinesweges zu attendiren, ſondern diejenigen, ſo ſich wider die Billigkeit gravirt zu ſeyn erachten, an Unſere Collegia lediglich zu verweiſen, allwo ſie mit ihren gegründeten Beſchwerungen, beſonders aber bey Unſerm Geheimden Conſilio, jederzeit gehöret werden ſollen.

Verwarnung derer Advocaten. Worbey die Advocaten und Schriftſteller ernſtlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beſchwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürken, damit Wir dieſelben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umſtände, ohnnachbleibend zu belegen, Uns nicht veranlaſſet ſehen mögen.

Publication. Zu Urkund haben Wir dieſes Ausſchreiben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königl. Chur-Secret bedrucken, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt machen laſſen. Gegeben Dreßden, am 29. Decembris, 1749.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Carl Friedrich Aſter.

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen, die in Königlichen Chargen, auch anderen hohen und niederen Bedienungen, ſowohl bey beyderſeits Königlichen Majeſtäten, als Ihro Hoheit, des Königlichen und Chur-Prinzens, auch Chur-Prinzeßin Hoheit, ingleichen derer übrigen Königl. Prinzen und Prinzeßinnen Hohei-

ten Hofſtätten ſtehen; befindlich ſind, nebſt dem Anſatze, was ein jeder zu entrichten hat, auch was andere in der Alphabetiſchen Conſignation benennete Perſonen jährlich zu contribuiren ſchuldig ſind.

Claſſ. I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören der Premier-Miniſtre, General-Feldmarſchall, die Königl. Cabinets- und Conferenz-Miniſters, würklich in Geheimen Conſilio ſitzende Geheime Räthe, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würkliche Geheime Räthe, ſo keine Seſſion haben, ingleichen die Perſonen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen haben; und bezahlet jeder, der in dieſe Claſſe zu rechnen, jährlich 120 Thaler, mithin zu jedem Termin 60 Thlr.

Claſſ. II.

Neunzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet die Titular-Geheimen-Räthe, ſie mögen darzu vor oder nach Anno 1721. declariret ſeyn, auch die Ober-Chargen und alle übrige, ſo den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediatè haben. Dieſe bezahlen jährlich 90 Thlr. - und alſo in jeglichem Termine 45 Thlr.

Claſſ. III.

Sechzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Cammerherren und General-Majors, auch alle übrige, ſo mit dieſen in gleichem Range ſtehen, ingleichen die nachfolgenden Chargen, bis auf die Obriſten, und die mit dieſen gleichen Rang haben, oder denenſelben immediatè nachfolgen. Welche denn jährlich 60 Thlr. und alſo jeden Termin 30 Thlr. entrichten.

Claſſ. IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die würklichen bürgerlichen Accis-Räthe, incluſivè. Welche jährlich 40 Thaler, und alſo in jedem Termin 20 Thlr. zu entrichten haben.

Claſſ. V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die würklichen Adelichen und Bürgerlichen Kriegs-Räthe und alle folgende Chargen, bis auf die Ober-Rechnungs-Inſpectores incluſivè, ſo jährlich 30 Thlr. und alſo terminlich 15 Thl. zu bezahlen haben; Dargegen es, ratione derer Cammer- und Berg-Commiſſions-Räthe, Hof-Gerichts-Aſſeſſorum zu Wittenberg und Rent-Cammer-Meiſters bey denen ihnen in der Alphabetiſchen Conſignation beſonders zugetheilten Capitations-Steuer-Contingenten ſein ungeändertes Bewenden hat.

Claſſ. VI.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, davon jeder jährlich 25 Thaler, mithin terminlich 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Claſſ. VII.

Vier und Zwanzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören der Accis-Bau-Director, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 24 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. bezahlet.

Claſſ. VIII.

Zwanzig Thaler.

Hieher gehören die Commißions-Räthe, ingleichen ſämtliche Titular-Räthe, ſo von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 20 Thaler, und alſo zu jedem Termin 10 Thlr. entrichtet.

Claſſ. IX.

Sechzehn Thaler und Funfzehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret die Hof-Geiſtlichen, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährliche reſp. 16 und 15 Thlr. mithin terminlich 8 Thlr. und 7 Thlr. 12 Gr. bezahlen.

Claſſ. X.

Zwölf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören alle würkliche Secretarii bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Cammer-Conſulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, ſo jährlich 12 Thlr. mithin terminlich 6 Thlr. zu entrichten haben.

Claſſ. XI.

Zehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gezogen die Commendanten derer Compagnien von der Armee, auch alle übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, wovon jeder jährlich 10 Thlr. mithin terminlich 5 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XII.

Neun Thaler und Acht Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Cammer- und General-Accis-Commiſſarien, würkliche Regiſtratores bey Königlichen Collegiis und Expeditionen, Acten-Inſpectores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 9 und 8 Thaler, mithin terminlich 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XIII.

Sieben Thaler und Sechs Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen, auch ſonſt in Königlichen Pflichten ſtehenden Supernumerar- und Titular-Secretarien, nebſt denen übrigen in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 7 und 6 Thlr. folglich jeden Termin 3 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. entrichtet.

Claſſ. XIV.

Fünf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Forſtſchreibere, Procuratur-Kornſchreiber und andere, in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich 5 Thlr. und alſo terminlich 2 Thlr. 12 Gr. - entrichtet.

Claſſ.

Claſſ. XV.

Vier Thaler und Drey Thaler.

In dieſe Claſſe werden die Premier-Lieutenants bey der Armee, auch andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, gezogen, ſo jährlich reſp. 4 Thlr. und 3 Thaler, mithin auf jeden Termin 2 Thlr. und 1 Thlr, 12 Gr. entrichten.

Claſſ. XVI.

Zwey Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die ſämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche, bey der Armee, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährlich 2 Thlr. - mithin terminlich 1 Thlr. entrichten.

Claſſ. XVII.

A. Ein Thaler.

In dieſer Claſſe befinden ſich nicht nur A) die Beygehülfen in der Küche, Kellerey, Conditerey ꝛc. ingleichen andere mit 1 Thlr. in der Alphabetiſchen Conſignation angeſetzte Perſonen, deren jeder terminlich 12 Gr. bezahlet, ſondern auch

B. Sechzehn, Zwölf, Acht, Sechs, Vier, Drey, Zwey, Ein Groſchen.

B. Andere Perſonen, welche in der Alphabetiſchen Conſignation mit 16, 12, 8, 6, 4, 3, 2, 1 Groſchen, angeſetzet ſind, und davon reſp. terminlich die Hälfte zu entrichten haben.

Notand. Die Officiers bey denen Creyß-Regimentern geben nur die Hälfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alphabetiſche Conſignation.

A.

Abgedankte Bediente und Officianten, niedrige, welche keinen beſondern Rang in der Hof-Ordnung haben, entrichten den 4ten Theil des dem Character zugetheilten Kopfſteuer-Quanti.

Auſſer Dienſten ſtehende Officiers, geben nur den 4ten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alle Staabs- und Ober-Officiers bey der Armée, wenn ſie auch gleich bis zu ihrer anderweiten Placirung nur auf Wartegeld geſetzet ſind, oder bey denen Regimentern über complet verpfleget werden, müſſen das ihrem Character zugetheilte Kopfſteuer-Quantum vor voll bezahlen.

Sämtliche durch die vorherige und im Jahr 1749. beſchehene Reduction bey der Armee über complet bleibende Staabs- und Ober-Officiers, ſo lange ſelbige in dem ihnen geordneten jährlichen Wartegelde ſtehen, und nicht wieder in würkliche Dienſte treten, ſollen nur zum 12ten Theile bey der Kopfſteuer, nach Unterſcheid ihrer Chargen, zur Mitleidenheit gezogen werden.

Abgedankte gemeine Soldaten ſind frey, wenn ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerke treiben, ſo müſſen ſie, daferne ſie das Bürger- und Meiſter-Recht gewonnen, und Geſellen ſitzen haben, den in dieſer Conſignation einem jeden Handwerke oder Profeſſion zugetheilten Anſatz abführen, auſſerdem aber, wenn ſie nicht Meiſter ſind, contribuiren ſelbige als Geſellen, und da ſie ſich von Handarbeit nähren, als Tagelöhner.

Abgebrannte, welche nach dem Landtagsſchluſſe de An. 1746. dergleichen Unglück betroffen, oder ihnen noch begegnen dürfte, ſind 3 Jahr lang mit der Kopf- und Vermögenſteuer zu verſchonen.

Abſatz-Papper 1 gr.
Abtreiber auf denen Schmelzhütten 6 gr.
Accis-Bau-Director 24 thl.
Accis-Einnehmere auf dem Lande, ſind wegen dieſer obhabenden Function frey von der Kopfſteuer.
Accis-Fourier 4 thl.
Accis-Procuratores 8 -
Accis-Thor-Reviſor 1 -
Accis-Bier-Reviſor 1 -
Ackersleute in Städten contribuiren als Bürger in denen kleinen Städten 8 gr.
Ackervoigte 16 gr.
Acten-Inſpectores 9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern 4 -
Adeliche Mannsperſonen ohne Character 2 -
Advocaten, die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig u. Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 8 u. 6 thl.
Advocaten an anderen Orten, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 3 bis - 4 thl.
Advocaten, ſo nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn ſie einen gradum haben, entrichten ſelbige das dießfalls determinirte Quantum.
Agenten in Dreßden 2 thl.
Agenten an andern Orten 16 gr.
Allmoſenamtſchreiber in Dreßden und Leipzig 1 thl.
Allmoſenamtſchreiber in denen übrigen Städten 6 gr.
Allmoſenſammler, wenn er nicht ex alio capite ſeinen Kopf vergiebet, in großen Städten 16 gr.
Allmoſenſammler in mittlern u. kleinen Städten 8 gr.
Altreiſer, wie ein Schuhflicker.
Amtsbauſchreiber 1 thl.
Amtsboten 12 gr.
Amts-Chirurgus, ſo viel als ein anderer Chirurgus in Städten
Amts-Commiſſarius 2 thl.
Amtscopiſte 1 -
Amtsdammmeiſter 2 -
Amtsfiſcher 2 -
Amtsfleiſchſteuereinnehmer 1 -
Amtsfleiſchſteuerpachter, wenn er nur die Fleiſchſteuer im Amte gepachtet 1 thl.
Amtsgerichtsſchöppe 3 gr.
Amtslandſchöppen 12 gr.
Amtslandrichter 2 thl.
Amtslandſchaftſchreiber 1 -
Amtslandſchreiber 1 -
Amtmänner 20 -
Amts-Mühlen-Waſſer-Baugeſchwörner 1 -
Amts-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten
Amts-Procurator 3 thl.
Amtsrath 10 -
Amtsrenthverwalter 12 -
Amtsrichter in kleinen Städten 2 -
Amtsſchreiber 10 -
Amtsſteuereinnehmer 4 -
Amtsſtraßenmeiſter 1 -
Amtsverwalter 12 -
Amtsverweſer 12 -
Amts-Wein-Gebürgs-Inſpector 12 -
Anblatbecker, in Dreßden und Leipzig 12 gr.
in denen übrigen großen und Mittelſtädten 6 gr.
in kleinen Städten 2 gr.

Aniſshändler en gros, wie Kaufleute	
Anrichter und Schichtmeiſter bey der Saigerhütte	4 thl.
Anſpännere, wie ein ganz Hüfner	
Anwälde bey dem Ober- und Hofgerichte	3 thl.
Apothecker, deſſen die Apothecke eigen iſt, in Dreßden und Leipzig	20 thl.
Apothecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 thl.
Apothecker in kleinen Städten	2 -
Apothecker, ſo die Apothecken gepachtet, oder adminiſtriren, geben die Hälfte von vorherſtehendem Anſatz.	
Apotheckergeſellen in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Apotheckergeſellen in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	12 gr.
Apotheckergeſellen in kleinen Städten	6 gr.
Appellationsgerichts-Regiſtrator	8 thl.
Appellationsgerichts-Vice-Regiſtrator	4 -
Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabricanten.	
Archi-Diaconus	4 thl.
Archivarius ohne Prædicat	6 -
Armbruſtierer	4 -
Artillerie-Bauſchreiber	4 -
Artzt oder Empiricus	2 -
Aſſeſſores bey dem Hofgerichte, Juriſtenfacultät, Schöppenſtühlen und Conſiſtoriis	10 thl.
Aſſeſſores Extraordinarii	5 -
Aſſiſtenzeinnehmer	1 -
Aſſiſtenzthorſchreiber	12 gr.
Auctionatores	6 thl.
Auditeurs bey der Armee	2 -
Auerwärter	1 -
Aufgieſſer bey Hammerwerken	6 gr.
Aufpaſſer	16 gr.
Aufpaſſer-Bey)	8 gr.
Auflader in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Aufſeher beym Königl. Bau	1 -
Aufſeher in Herrſchaftl. Gärten, wie ein Gärtner bey Privatis	
Aufwärter in Collegiis und Königl. Expeditionen	2 thl.
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten	1 -
Ausreuter bey denen Räthen in Städten	1 -
Ausſpeiſer bey Hofe	2 -
Auszugsleute auf dem Lande, geben nach Unterſcheid, ob ſie Hüfner, Halbhüfner, oder Häußler geweſen, die Hälfte von dieſer ihrem Contingent.	

B.

Bacealaurei Theologiæ	1 thl.
Backmeiſter, Königl.	5 -
Bader in Dreßden und Leipzig, ingleichen Neuſtadt bey Dreßden	4 thl.
Bader, in denen übrigen großen und Mittelſtädten, auch zu Friedrichsſtadt	1 thl.
Bader in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Bahnenwärter, Königl.	12 gr.
Ballenbinder in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ball-Inſpector	12 -
Ballmeiſter auf denen Univerſitäten	3 -
Balletmeiſter	20 -
Bandhändler in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bandhändler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Bandhändler in denen kleinen Städten	3 gr.
Banquiers, wie die Kaufleute.	
Barbier, wie die Bader.	
Barethmacher in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Barethmacher in denen kleinen Städten	6 gr.
Bauer, oder ganz Hüfner	6 gr.
Baumeiſter, Königl.	24 thl.
Bauſchreiber, Königl. vide Landbauſchreiber.	
Baumeiſter bey dem Domcapitul zu Merſeburg und Naumburg, it. bey dem Capitul zu Zeitz	4 thl.
Baumeiſter, Bauſchreiber, Bauvoigt, } wenn er von dem Stadt-Magiſtrat dependiret, und nicht zugleich Rathsherr iſt,	
in denen großen Städten	4 thl.
in denen Mittelſtädten	2 -
in denen kleinen Städten	1 -
Baumwollne Waarenhändler, wie Kaufleute.	
Beckenſchläger in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Beckenſchläger in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Beckenſchläger in denen kleinen Städten	4 gr.
Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl. 12 gr.
Becker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten	12 gr.
Becker auf dem Lande	8 -
Bedienten, von der Königl. Livrée	2 thl.
Bedienten, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor	2 thl.
Bedienten, ſo Livrée tragen	12 gr.
Beindrechsler, wie andere Drechsler.	
Bergamts-Aſſeſſores-Ober-	6 thl.
Bergamts-Aſſeſſores-Ober-, ſo zugleich Berg-Commißionsräthe ſind, vergeben nur den letzten Character mit	15 thl.
Bergcaſſenſchreiber	7 thl.
Bergcommißarien	6 thl.
Bergcommißionsräthe, und Ober-Bergamts-Aſſeſſores	15 thl.
Berggeſchworner	4 thl.
Berg-Gardein	4 thl.
Bergleute	4 gr.
Bergmeiſter	10 thl.
Berg-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten.	
Berg-Quatember-Geld-Einnehmer	2 thl.
Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.	
Berg-Schmidt, wie ein anderer Schmidt.	
Berg-Verwalter	10 thl.
Berg-Voigt	1 thl.
Bereuter, Königl.	12 thl.
Bereuter bey Herrſchaften	6 thl.
Bereuter Scholaren	2 thl.
Bereuter auf denen Univerſitäten	4 thl.
Beſuch-Jäger und Beſuch-Knechte	1 thl.
Bettmeiſter in denen Königl. Schlöſſern u. Palais	4 thl.
Bettſchreiber	2 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten	8 gr.
Bey-Köche, Königl.	5 thl.
Bey-Gehülfen, in Königl. Stalle, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc.	1 thl.
Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Marktflecken, wenn ſie jährlich 20 Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genüßen	12 gr.

Woferne ſie aber unter 20 Thl. jährl. Einnehmer-Gebühren haben, ſind ſie von der Kopfſteuer dieſer Function halber frey.

Ingleichen ſind die Bey-Gleits-Einnehmere auf denen Dörfern ebenfalls von der Kopfſteuer eximiret.

Bibliotheken-Inſpector	12 thl.
Bibliothecarius, Königl.	8 thl.

Bibliothecarius, bey privatis	2 thl.
Bieber- und Fiſchotter-Fänger	1 thl.
Bier-Aufſeher, vide Trankſteuer-Aufſeher	
Bier-Brauer in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Bier-Brauer in anderen Städten	2 thl.
Bier-Brauer auf dem Lande	1 thl.
Bier-Schenken auf denen Kellern	2 thl.
Bier-Schenken in Städten, welche die auf ihren Häuſern liegende Biere ausſchenken, ſind deswegen frey.	
Bier-Schenken in Städten, welche von andern das Bier aufkaufen, und in ihren Häuſern wiederum verſchenken	12 gr.
Bier-Schenken auf dem Lande, ſie mögen allein, oder nach der Reihe dieſes Befugniß exerciren, dießfalls iſt nur einmal jährlich aus jeder Gemeinde an Kopfgelde zu entrichten	12 gr.
Bierfaſſer und Bierſpinder	12 gr.
Bier-Schröter	1 thl.
Bildhauer, Königl.	16 thl.
Bildhauer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bildhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Bildhauer in kleinen Städten	6 gr.
Billardeurs, wie Coffée-Schenken.	
Billetier in Dreßden	16 gr.
Blattner in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Blattner in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Blattner in kleinen Städten	4 gr.
Blaufarben-Meiſter	2 thl.
Blech-Arbeiter	8 gr.
Blech-Meiſter	12 gr.
Bleichknecht	12 gr.
Botenmeiſter, bey denen Canzeleyen	4 thl.
Boten, beym Appellation-Ober- und Hof-Gerichte, Conſiſtoriis, Poſten, Univerſitäten und Aemtern	12 gr.
Boten, ſo in verſchiedenen Städten verpflichtet, und Perſonen, auch Paquete fortſchaffen, in denen großen Städten	12 gr.
Boten, dergleichen, in denen Mittelſtädten	6 gr.
Boten, dergleichen, in kleinen Städten	4 gr.
Born-Knecht	12 gr.
Börſenſchließer, in Leipzig	1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten	1 thl.
Dahingegen diejenigen Bortenwürker, welche nur vor andere Meiſter ums Lohn arbeiten, höher nicht als Geſellen, mit der Kopfſteuer in Anſatz zu bringen.	
Boymacher, vide Tuchmacher.	
Branntweinbrenner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntweinbrenner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Branntweinbrenner auf dem Lande	12 gr.
Branntewein-Crämer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntewein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Branntewein-Crämer, in kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Brannt-Caſſen-Allmoſenſammler	4 gr.
Bratenmeiſter, Königl.	5 thl.
Brauer, vide Bierbrauer.	
Brau- und Malz-Knechte in Städten	12 gr.
Brauerknechte auf dem Lande	2 gr.
Wenn ſie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	

Briefträger, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Briefträger, in denen kleinen Städten	8 gr.
Briefträger-Gehülfen, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Briefſammler, wie ein Briefträger.	
Brillantierer, wie ein Edelgeſteinſchneider.	
Bruchſchneider	2 thl.
Bruchſchneider zu Berga	1 thl.
Bruchſchneider zu Ufftrungen	8 gr.
Brückenmeiſter	8 gr.
Brückenſchreiber	16 gr.
Brunnengräber	8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten	12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden	1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig	2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.	
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig	10 thl.
Buchhalter beym Rath zu Leipzig	12 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Meßing-Eiſen- und Blaufarben-Werken	6 thl.
Büchſenmacher	2 thl.
Büchſenmeiſter bey Schützen-Geſellſchaften	1 thl.
Büchſenſchäfter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchäfter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büchſenſchäfter, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſchmiede, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchmiede, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büchſenſchmiede, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſpanner	1 thl.
Büchſenwärter	1 thl.
Budenführer wie ein Tagelöhner.	
Büdner, wie ein Häußler.	
Bürgerliche Ritterguths-Beſitzere	2 thl.
Bürgermeiſter, in Leipzig	30 thl.
Bürgermeiſter, in Dreßden	20 thl.
Bürgermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	10 thl.
Bürgermeiſter, in kleinen Städten	1 thl.
Bürgermeiſter, in ganz kleinen Orten, und adelichen Städten	6 gr.
Bürſtenbinder, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bürſtenbinder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Bürſtenbinder, in kleinen Städten	2 gr.
Büttner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Büttner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büttner, in kleinen Städten	6 gr.
Bürger, ſo entweder gar keine Profeßionsverwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und ſonſt andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bürger, dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Bürger, dergleichen, in kleinen Städten	8 gr.
Butterhändler, wie ein Höcker.	

C.

Cabinets-Bedienungen, vide Geheime Cabinet.	
Cabinetsmaler	9 thl.

Cabinetten-

Cabinetten-Inſpectores	12 thl.
Calcante in Städten, excl. desjenigen, was er ſeiner Profeßion halber zu entrichten ſchuldig iſt	2 gr.
Calculatores, würkliche oder ordinarii bey denen Collegiis und Expeditionen	6 thl.
Calculatores extraordinarii	3 thl.
Cammer-Agenten	2 thl.
Cammer-Aßiſtenz-Rath	30 thl.
Cammer-Aufwärther	1 thl.
Cammer-Bote	12 gr.
Cammer-Caßirer	16 thl.
Cammer-Commiſſarien	8 thl.
Cammer-Commißions-Räthe	20 thl.
Cammer-Conducteur vid. Conducteur.	
Cammer-Conſulenten	12 thl.
Cammerdiener bey Königl. Herrſchaften	20 thl.
Cammerbedienten, Königl. z. E. Peruquier, Schneider ꝛc. welchen das Prædicat als Cammerdiener beygeleget, geben nur als Cammerdiener die Kopfſteuer.	
Cammerdiener bey anderen Herrſchaften	2 thl.
Cammer-Fouriers, Königl.	10 thl.
Cammer-Fourier beym Collegio	4 thl.
Cammer-Laquais	4 thl.
Cammermeiſter in Dreßden	25 thl.
Cammermeiſter in Zeitz und Merſeburg	16 thl.
Cammermohr, Königl.	2 thl.
Cammer-Procuratores	12 thl.
Cammer-Regiſtratores	6 thl.
Cammer-Reviſores	2 thl.
Cammerſchreiber, ordinarii	6 thl.
Cammerſchreiber, extra-ordinarii	3 thl,
Cammerſchreiber bey Räthen in Städten	2 thl.
Cammer-Senſale	4 thl.
Cammer-Trabanten, oder Thürſteher, Königl.	2 thl.
Cammer-Zahlmeiſter	8 thl.
Cämmerey-Secretarius	12 thl.
Cannefaßmacher	1 thl.
Canonicus, in Zeitz und Wurzen	10 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cantores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl
Cantores, in kleinen Städten	12 gr.
Canzelliſten und Copiſten ordinar. bey denen Collegiis	4 thl.
Canzelliſten und Copiſten ſupernumer.	2 thl.
Canzley-Director, Gräfl. Stollbergiſcher	12 thl.
Canzley-Diener	1 thl.
Capellmeiſter	25 thl.
Capell-Muſici	12 thl.
Diejenigen Capell-Muſici, welche bey dem Königl. Orcheſtre allein auf gewiſſen nicht eben beſtändigen Fuß in Dienſten und Beſoldung ſtehen, geben nur die Hälfte.	
Capell-Diener, bey der Cammer-Muſic	2 thl.
Capitains	19 thl.
Capitain-Lieutenant	4 thl.
Caßirer, Königl.	12 thl.
Caßirer, bey der Raths-Einnahme-Stube zu Leipzig	4 thl.
Caßirer beym Allmoſen-Amte zu Leipzig	1 thl.
Catecheten, ordinirte, zu Dreßden und Leipzig	3 thl.
Catecheten auf dem Lande, wenn ſie von denen Conſiſtoriis confirmiret, contribuiren wie die Schulmeiſter.	
Chirurgi, wie die Bader.	
Characteriſirte Perſonen, welche, von auswärtigen Königl. und Fürſtl. Höfen Characters erhalten, und ſich weſentlich in denen Churſächſ. Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur	2 thl.

Choraliſten beym Dom-Capitul, wie andere Schul-Collegen in denen Mittelſtädten	1 thl.
Chori Muſici Directores	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cirkel-Schmiede, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in kleinen Städten	12 gr.
Coffee-Schenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Coffee-Schenken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Coffre-Träger in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Coffre-Träger-Gehülfen	4 gr.
Co-Inſpectores, bey der General-Acciſe beſonders in denen Amts- und kleinen Städten, ſind zwar vor ihre Perſon von der Kopfſteuer wegen dieſes aufhabenden Officii befreyet, es ſoll aber der Magiſtrat des Ortes, wenn ſie dießfalls kein Douceur genieſſen, ex Fiſco an Kopfgelde entrichten	1 thl.
Collectur-Verwalter	1 thl.
Collet-Stepper	12 gr.
Collet-Wäſcher	12 gr.
Collegiate bey Univerſitäten	2 thl.
Commendante bey der Parforçe-Jagd	30 thl.
Commißions-Actuarius	4 thl.
Commercien-Räthe	20 thl.
Commißions-Räthe	20 thl.
Commißariats-Medicus, ſo viel, als ein anderer Medicus.	
Commißions-Schreiber	4 thl.
Comödianten, Königl.	12 thl.
Commödianten, ſo im Lande ſich aufhalten	10 thl.
Concert-Meiſter	15 thl.
Concierge, bey denen Gallerien	6 thl,
Con-Directores, wie andere Schulcollegen.	
Conditores, Königl.	12 thl.
Conditor-Geſellen, Königl.	1 thl.
Conditores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Conditores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Conditores, in kleinen Städten	6 gr.
Conditores, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen	2 thl.
Conditor-Geſellen	8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Königl. Conditorey	1 thl.
Conducteurs	6 thl.
Conſiſtorial-Advocaten	3 thl.
Conſiſtorial-Räthe, vide Aſſeſſores.	
Conſiſtorial-Protonotarius	20 thl.
Conſiſtorial-Ober-Protonotarius	20 thl.
Contributions-Einnehmer in Leipzig	1 thl.
Contributions-Einnehmere auf dem Lande ſind von der Kopfſteuer frey.	
Controlleurs	6 thl.
Copiſten, vid. Canzliſten.	
Copiſten-Amts- oder Raths-	1 thl.
Corduanmacher in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Corduanmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten	12 gr.
Cornets	2 thl.
Coßäten	2 gr.
Cramer, wie die Kaufleute.	
Cramer-Bothe in Leipzig	4 gr.
Crepinmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Crepinmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Crepinmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Creyß-Amtmann	20 thl.
Creyß-Steuer-Einnehmer	16 thl.

D.

Dach- oder Ziegeldecker, wie ein Mäurer.	
Dammaufſeher und Dammmeiſter, wenn ſie nicht ſonſt contribuiren, ſind ſie als Tagelöhner anzuſetzen.	
Deviſen-Macher	1 thl.
Diaconi ordinarii, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Diaconi ordinarii, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	3 thl.
Diaconi ordinarii, in denen kleinen Städten	2 thl.
Doctores juris, ſo practiciren, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hofgerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Conſiſtorial-Advocati daſelbſt zu verſtehen	12 thl.
Doctores juris, an denen übrigen Orten	6 thl.
Doctores juris, ſo gar nicht practiciren, auch in keinem Charakter und Bedienung ſtehen	2 thl.
Doctores legentes, in denen 3 obern Facultäten	3 thl.
Doctores Theologiæ & Medicinæ non legentes	2 thl.
Dom-Cämmerer	2 thl.
Dom-Probſtey Gerichtsvoigt und Verwalter	2 thl.
Domwecker	8 gr.
Doppler, wie ein Tagelöhner in Mittelſtädten	4 gr.
Drechsler in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Drechsler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Drechsler in kleinen Städten	6 gr.
Dreyviertels-Hüfner	5 gr.
Drucker, ſo Leinwand und dergleichen drucket, in groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
In kleinen Städten	12 gr.
Durchführer unter denen Thoren zu Dreßden	4 gr.

E.

Edelgeſtein-Inſpector	6 thl.
Edelgeſteinſchneider in Dreßden	4 thl.
Edelgeſteinſchneider in Leipzig	3 thl.
Edelgeſteinſchneider in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Edelgeſteinſchneider in denen kleinen Städten	12 gr.
Entenfänger	1 thl.
Einfahrer in Bergwerken	1 thl.
Einnehmer derer extraordinairen Steuern in Städten	12 gr.
Einnehmer derer Schau- und Stempelgelder	2 thl.
Einnehmer derer Raths-Revenüen, wie ein Rathsherr.	
Eiſengießer	8 gr.
Eiſenſchläger	4 gr.
Einſpänniger Fuhrmann, mit einem Pferde, giebt die Hälfte, was andere Fuhrleute entrichten.	
Elfenbein-Arbeiter	1 thl.
Emailleur wie ein Goldſchmied.	
Empiricus, wie ein Arzt.	
Enken oder Kleinknechte, wie andere Knechte.	
Erblehn Richter	1 thl.
Erb-Schulze	1 thl.
Equipage-Commiſſarius	8 thl.
Erb-Schenke	12 gr.
Eſeltreiber, wie ein Tagelöhner.	
Eßigbrauer	12 gr.
Examinatores würkliche, Rechnungs-	8 thl.
Examinatores ſupernumerarii	4 thl.
Executores	4 gr.
Exercitien-Meiſter auf denen Univerſitäten	3 thl.

F.

Fabricanten, die Entreprenneurs bey denen Fabriquen ſind als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Geſellen bey Handwerkern anzuſehen.	
Factor, bey Königl. und andern Blaufarben-Werken	4 thl.
Factor, bey der Saiger- und Vitriolhütte	4 thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken	6 thl.
Facultäten-Schreiber	2 thl.
Fähndrich	2 thl.
Fährknecht	12 gr.
Fährmeiſter	16 gr.
Fährſchreiber	16 gr.
Falkencapitain	10 thl.
Falkenmeiſter	20 thl.
Falkenverwalter	10 thl.
Falknereywärter	1 thl.
Falconier	1 thl.
Famulus	1 thl.
Farbenmeiſter	2 thl.
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.	
Färber, vide Schönfärber.	
Faſanwärter	1 thl.
Fechtmeiſter bey die Cadets und Pagen	3 thl.
Fechtmeiſter bey denen Univerſitäten	3 thl.
Federläufer, oder Federſtüber, wie ein Tagelöhner.	
Federſchmücker in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Federſchmücker in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Federſchmücker in kleinen Städten	6 gr.
Feder-Viehmäſter, wie ein Höcker.	
Feilenhauer in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Feilenhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Feilenhauer in kleinen Städten	6 gr.
Feldhüter, wenn er nicht ein Dienſtknecht iſt	2 gr.
Feld-Kriegscaßirer	12 thl.
Feldmeſſer	2 thl.
Feldprediger	1 thl.
Feld-Zeugſchreiber	4 thl.
Felleiſen-Reuter, wie ein Poſtillon.	
Feuer-Oeßenkehrer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in kleinen Städten	12 gr.
Feuerwächter bey denen Königlichen Palais und Collegiis	12 gr.
Figur- und Formenmacher	16 gr.
Fiſcale bey der Cammer	2 thl.
Fiſcale, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte	2 thl.
Fiſcher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Fiſcher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Fiſcher, in denen kleinen Städten	4 gr.
Fiſcher, auf dem Lande	4 gr.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in kleinen Städten	12 gr.
Fiſchhändler auf dem Lande	12 gr.
Fiſchknechte	12 gr.
Fiſch-Otterfänger	1 thl.
Fleiſchhauer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fleiſchhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fleiſchhauer in denen kleinen Städten	12 gr.
Fleiſchſteuer-Einnehmer oder Pachter	2 thl.

Nota: Wenn das Handwerk derer Fleiſcher oder die Communen die Fleiſchſteuer gepachtet, haben ſelbige die 2 thl. womit der Fleiſchſteuer-Einnehmer angeſetzet iſt, zu vertreten.

Fleiſchſteuer-Inſpectores	6 thl.

Floß-Aufſeher	4 thl.
Floß-Commiſſarius	6 thl.
Floß-Hauptcaßirer	12 thl.
Floß-Inſpector	10 thl.
Floßholz-Schwemmmeiſter, wie ein Tagelöhner.	
Floßmeiſter	10 thl.
Floßſchreiber	6 thl.
Floßſchreiber, zu Köſen, ſoll, weil die Floßholz-Zoll-Einnahme mit der erſtern Function jedesmal combinirt geweſen, nur als Floßſchreiber die Kopfſteuer erlegen.	
Floß-Straf-Befehlshaber	1 thl.
Floßverwalter	10 thl.
Floß-Unterbediente	1 thl.
Flurſchütze	4 gr.
Flurſchütze auf Adelichen Gütern	2 gr.
Flußſieder	4 gr.
Formenſchneider und Formenmacher	16 gr.
Forſtmeiſter	16 thl.
Förſter, ein reutender	4 thl.
Förſter oder Fußknecht, denen Jagd-Unterbedienten gleich	1 thl.
Förſter, bey Gerichts-Obrigkeiten	1 thl.
Forſtſchreiber	5 thl.
Forſt-Unterbediente	1 thl.
Forſt-Bereuter	1 thl.
Forſt-Zeichen-Eiſenſchneider, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.	
Forwergs-Pachter, Königl. ohne Unterſcheid derer Aemter und Vorwerge, worunter auch die Grafſchaft Barby zu verſtehen	10 thl.
Freyſaſſen und ſogenannte Freymann-Lehnguths-Beſitzere, in Städten und auf dem Lande	1 thl. 12 gr.
Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.	
Fuhrleute oder Lehnkutſcher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten	12 gr.
Fuhrmann, Einſpänniger, mit einem Pferde, entrichtet die Hälfte, was andere Fuhrleute geben.	
Fußknecht	1 thl
Fuß-Trabanten, wenn ſie ſonſt keine Profeſſion treiben, ſind, wie andere Soldaten, frey; Daferne ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meiſter, Geſellen halten, müſſen ſie ebenfalls als Meiſter, nach denen Anſätzen, contribuiren. Im Fall aber, ſie das Meiſterrecht nicht gewonnen, und alſo keine Geſellen halten, ſind ſie bloß als Geſellen anzuſehen.	
Futter-Einkaufer	1 thl.
Futter-Marſchall	6 thl.
Futterſchneider in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Futterſchneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Futterſchneider, in denen kleinen Städten	4 gr.

G.

Gamachen-Schneider	12 gr.
Garde-Dames	20 thl.
Garde-Meubles-Inſpector	16 thl.
Garde-Robben-Inſpector	16 thl.
Garderobier, in Königl. Opernhauſe	6 thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten	12 gr.
Garmacher in Bergwerken	4 gr.
Garniſons-Cantor	1 thl.
Gärtner, Königl. Kunſt- oder Hof-	8 thl.
Gärtner-Geſellen, Königl.	1 thl. 12 gr.
Gärtner, bey privatis	1 thl.
Gärtner bey privatis, wenn ſie Livrée tragen, wie andere Bediente.	
Gärtner-Geſellen auf Rittergüthern	8 gr.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzet, in Städten	8 gr.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzet, auf dem Lande, wie die Häusler	2 gr.
Gärtner, oder Hinterſättler, wenn ſie nach Proportion ihres beſitzenden Feldes, nicht wenigſtens unter die Halbhüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern	2 gr.
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo würkliche Gaſtirung exerciret wird	8 thl.
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo nicht ſowohl mit Ausſpannung, ſondern bloß mit Bierſchenken Nahrung getrieben wird	4 thl.
Gaſthöfe, große in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gaſthöfe, große in denen kleinen Städten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Gaſthöfe, kleine in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in denen kleinen Städten	6 gr.
Gaſthöfe auf dem Lande	1 thl.
auch 12 und 16 gr. nach der Obrigkeit Ermeſſen.	
Notandum: Es mögen die Gaſthöfe verpachtet ſeyn, oder von dem Eigenthümer das Gaſtirungs-Recht ſelbſt exerciret werden, ſo ſollen vorherſtehende Anſätze ohne Unterſcheid entrichtet werden.	
Gaze-Macher, wie ein Kaufmann.	
Geheime Cabinets-Secretarii	20 thl.
Geheime Cabinets-Regiſtratores	12 thl.
Geheime Cabinets-Canzeliſten	8 thl.
Geheime Cabinets-Courier	8 thl.
Geheime Cabinets-Fourier	8 thl.
Geheime Cabinets-Aufwärter	4 thl.
Geheime Cammer-Schreiber	16 thl.
Geheime Cämmerirer	25 thl.
Geheime Secretarien	20 thl.
Geheime Regiſtratores	12 thl.
Geheime Canzeliſten	8 thl.
Geheime Raths-Fourier	8 thl.
Geheime Kriegsraths-Expeditores	8 thl.
Geheime Kriegsraths-Fourier	4 thl.
Geheimer Kriegsraths-Aufwärter	2 thl.
Gelbgießer, wie ein Rothgießer.	
Gemeindeſchreiber, in Vorſtädten, wenn ſelbiger nicht ex alio capite die Kopfſteuer entrichtet, giebt jährlich	2 thl.
General-Accis-Caßirer	20 thl.
General-Accis-Commiſſarien	8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten	2 thl.
General-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, ſind frey.	
General-Accis-Fourier	4 thl.
General-Accis-Inſpectores in großen Städten	8 thl.
General-Accis-Inſpectores in Mittel- und kleinen Städten, ſie mögen eine oder mehrere Inſpectiones haben	4 thl.
General-Accis-Poſt-Agente	12 thl.
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straf- und Defect-Gelder-Caßirer	16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in denen übrigen Städten	4 thl.
General-Accis-Rentmeiſter in Eißleben	16 thl.
General-Accis-Aufwärter	2 thl.
General-Auditeur-Lieutenant	20 thl.

General-Münz-Gardein	6 thl.
General-Stabs-Secretarien	16 thl.
General-Staabs-Copiſten	4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten	
Geographus bey denen Cadets	3 thl.
Gerichts-Actuarii in großen Städten	4 thl.
Gerichts-Actuarii in Mittelſtädten	2 thl.
Gerichts-Actuarii in ganz kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Gerichtsſchöppen zu Jüterbock jeder	12 gr.
Gerichtsſchreiber bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig	6 thl.
Gerichtsſchreiber auf dem Lande	12 gr.
Gerichtsverwalter, über das, was ſie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Beſtallung	2 thl.
Gerichtsverwalter, welche ſehr geringe Gerichts-Beſtallungen haben	1 thl.
Gerichtswebel beym Gouvernement	12 gr.
Geſchirrſchreiber	4 thl.
Geſellen bey Künſtlern, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Geſellen bey Künſtlern in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Geſellen bey Künſtlern in kleinen Städten	6 gr.
Geſellen bey Handwerkern, in Dreßden u. Leipzig	12 gr.
Geſellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Geſellen bey Handwerkern in kleinen Städten	3 gr.
Geſellen, derer Handwerksleute Kinder, wenn ſie bey ihren Eltern als Geſellen arbeiten, entrichten die Kopfſteuer nur als Geſellen, ob ſie ſchon das Bürger- und Meiſter-Recht erlanget haben.	
Geſtübepocher	4 gr.
Getreyde- und Holzmeſſer	16 gr.
Getreydehändler, vide Kornhändler.	
Getreyde-Lader	16 gr.
Gewerken-Probierer	1 thl.
Gips-Arbeiter in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten	6 gr.
Gips-Brenner	12 gr.
Glaſer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Glaſer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Glaſer in denen kleinen Städten	12 gr.
Glaßſchneider, wie die Glaſer.	
Gleits-Commiſſarius	8 thl.
Gleits-Einnehmer bey ſtarken Päßen	8 thl.
Gleits-Einnehmer bey kleinen Orten	3 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer auf denen Dörfern ſind frey von der Kopfſteuer.	
Gleits-Bereuter	1 thl.
Gleits-Gegenſchreiber	1 thl.
Gleits-Inſpector	10 thl.
Gleitsmann zu Leipzig	12 thl.
Glockengießer in Dresden und Leipzig	4 thl.
Glockengießer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Glockengießer, in kleinen Städten	1 thl.
Glöckner, vide Kirchner.	
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in Dresden und Leipzig	4 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in denen kleinen Städten	1 thl.
Gold- und Silberdrathzieher, wie die Goldſchläger.	
Goldſcheider in Dresden und Leipzig	2 thl.
Goldſcheider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Goldſcheider, in denen kleinen Städten	6 gr.
Goldſchläger, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Goldſchläger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Goldſchläger, in denen kleinen Städten	6 gr.
Gold- und Silberſtücker, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Gold- und Silberſtücker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gold- und Silberſtücker, in kleinen Städten	1 thl.
Gold- und Silberſpinner, wie die Goldſchläger.	
Gold- und Silberwürker, wie die Goldſchläger.	
Gondoliers	1 thl.
Gottes-Kaſtenſchreiber	1 thl.
Gouvernements-Copiſten	4 thl.
Gouvernements-Secretarien	16 thl.
Gradier-Meiſter	2 thl.
Graveur, wie ein Kupferſtecher.	
Grenz-Bereuter	1 thl.
Grenz-Commiſſarius	8 thl.
Grenzſchütze, Königl.	1 thl.
Grenzſchütze, auf adelichen Gütern	2 gr.
Großgärtner	3 gr.
Gruben-Jungen auf Bergwerken	2 gr.
Grubenſteiger	4 gr.
Gürtler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Gürtler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten	12 gr
Güter-Beſchauer, Ordinar.	2 thl.
Güter-Beſchauer, Supernum.	1 thl.
Güter-Beſtädter	1 thl.

Hierüber

Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stockmeiſter	1 thl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn	8 gr.
Gerichts-Diener auf dem Lande	4 gr.
Armenvoigt, wie ein Amtsfrohn	8 gr.

H.

Haarfriſirer	16 gr.
Haarbeutelmacher, wie ein Schneidergeſelle	4 -
Halbhüfner	4 gr.
Halbhüfner, welcher mehr als ¼ Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe beſitzet, iſt als ein Halbhüfner zu conſideriren.	
Hammerarbeiter	4 gr.
Hammerſchmiede, wie andere Schmiede.	
Hammer-Verwalter	6 thl.
Hammerwerksvorſteher	1 thl.
Handels-Diener, bey Spitzen- Eiſen- und Blech-Händlern, auf dem Lande, geben wie Kaufmanns-Diener in denen kleinen Städten.	
Handlanger, bey Mäurern und Zimmerleuten, in Dresden und Leipzig	8 gr.
in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 -
in denen kleinen Städten	2 -
Händler, wie Kaufleute.	
Händler, mit Feder-Vieh, Obſte, und anderen Victualien, Holz ꝛc. ſind als Höcker anzuſehen.	
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie ſich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erſtere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben	4 gr.
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie keine Bauer-Arbeit treiben, und ſich lediglich von ihrem Handwerk nähren, geben	8 gr.
Handwerker zu Heldrungen, welche ihre Profeſſion treiben, geben keinesweges noch beſondere Kopfſteuer als Bürger.	

Haartuchmacher, iſt frey, und hat nur, wenn er eine andere Profeßion dabey treibet, davon die beſtimmte Kopfſteuer zu erlegen.	
Haſpler, wie ein anderer Bergmann.	
Haupt-Salz-Caßirer	4 thl.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer	8 thl.
Hauſirer, wie Tabulet-Crämer.	
Haushofmeiſter, bey Herrſchaften	4 thl.
Häusler	2 gr.
Haus-Kellner, Königl.	6 thl.
Hausmann, in Königl. Häuſern	2 thl.
Hausmann, bey Privatis	1 thl.
Hausverwalter	2 thl.
Hausſchlächter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Hausſchlächter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Hausſchlächter, in kleinen Städten	4 gr.
Haus-Vater, in Zucht- und Waysenhäuſern, auch Lazarethen	16 gr.
Hausvoigt, bey Räthen in Städten	12 gr.
Hausvoigt, oder Schirrmeiſter	16 gr.
Heege-Reuter	2 thl.
Heege-Reuter, bey Gräflichen und anderen Gerichts-Obrigkeiten	2 thl.
Helfenbeinarbeiter, vide Elfenbeinarbeiter.	
Heringshändler, wie die Höcker.	
Herdſchmid, auf Blechhämmern, wie ein Hüttenarbeiter.	
Heyducken, Königl.	2 thl.
Heyducken bey Herrſchaften	12 gr.
Hinterſättler, wie ein Halbhüfner	4 gr.
Hirten, ſind frey von der Kopfſteuer.	
Hiſtoriographus, wie ein Profeſſor ordinarius.	
Höcker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Höcker, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	12 gr.
Höcker, in kleinen Städten	6 gr.
Höcker, auf dem Lande	6 gr.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten	6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Hälfte.

Hof-Apothecker	8 thl.
Hof-Auspeiſer	2 thl.
Hof-Barbier	6 thl.
Hof-Bauſchreiber	4 thl.
Hof-Becker	3 thl.
Hof-Bettmeiſter	6 thl.
Hof-Bildhauer	8 thl.
Hof-Bockpfeifer	2 thl.
Hof-Bernſtein-Arbeiter	6 thl.
Hof-Beutler	6 thl.
Hof-Brauverwalter	12 thl.
Hof-Buchbinder	6 thl.
Hof-Buchdrucker	8 thl.
Hof-Buchführer	12 thl.
Hof-Calcante	1 thl.
Hof-Cantor	2 thl.
Hof-Capläne	16 thl.
Hof-Caßirer	16 thl.
Hof-Ceremonien-Meiſter	40 thl.
Hof-Commißarien	10 thl.
Hof-Compoſiteur	6 thl.
Hof-Conditor, vid. Conditor.	
Hof-Diaconi	16 thl.
Hof-Edelgeſteinſchneider, oder Brillantirer	16 thl.
Hof-Einkäufer	9 thl.
Hof-Expeditores	6 thl.
Hof-Factor	12 thl.
Hof-Feuer-Geräthſchafts-Lieferante	2 thl.
Hof-Fiſchmeiſter	6 thl.
Hof-Fiſcher	2 thl.
Hof-Fleckausmacher	9 thl.
Hof-Fourier	6 thl.
Hof-Gerichts-Aſſeſſores zu Wittenberg	10 thl.
Hof-Glaſer	8 thl.
Hof-Glöckner	1 thl.
Hof-Gold- Silber- und Seidenſtücker	16 thl.
Hof-Grottirer	9 thl.
Hof-Futteralmacher	6 thl.
Hof-Hutmacher	6 thl.
Hof-Jäger	12 thl.
Hof-Jubelirer	10 thl.
Hof-Kellerſchreiber	6 thl.
Hof-Kirſchner	6 thl.
Hof-Köche	5 thl.
Hof-Küchſchreiber	6 thl.
Hof-Kunſt-Tiſchler	8 thl.
Hof-Kupferſchmidt	6 thl.
Hof-Laquirer	8 thl.
Hof-Liveranten	12 thl.
Hof-Mahler	9 thl.
Hof-Mathematicus	10 thl.
Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.	
Hof-Medailleur	6 thl.
Hof-Medicus	20 thl.
Hofmeiſter, auf Ritter- und anderen Güthern	16 gr.
Hof-Metzger	9 thl.
Hof-Mundſchenke	6 thl.
Hof-Opticus	1 thl.
Hof-Paucker	6 thl.
Hof-Peruquier	10 thl.
Hof-Pirſchmeiſter	24 thl.
Hof-Poet	12 thl.
Hof-Poſamentirer	6 thl.
Hof-Profos	2 thl.
Hof-Riemer	6 thl.
Hof-Schnallenmacher	6 thl.
Hof-Schneider	8 thl.
Hof-Schuſter	6 thl.
Hof-Schütze	2 thl.
Hof-Secretarien	12 thl.
Hof-Seiler	6 thl.
Hof-Steinſchneider	6 thl.
Hof-Strumpfwürker	6 thl.
Hof-Seifenſieder	6 thl.
Hof-Täſchner	6 thl.
Hof-Tapetenwürker	6 thl.
Hof-Tapetenmahler	6 thl.
Hof-Tiſchler	6 thl.
Hof-Töpfer	6 thl.
Hof-Traitteur	6 thl.
Hof-Trompeter	6 thl.
Hof-Uhrmacher	6 thl.
Hof-Vergolder	6 thl.
Hof-Wagner	6 thl.
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte	6 thl.
Hof-Gerichts-Actuarius	4 thl.
Hof-Gerichts-Bote	12 gr.
Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Hof-Gold- und Silberpolirer	6 thl.
Hofmeiſter, bey jungen Herren	4 thl.
Hofmeiſter, Gräfl. Stollbergiſcher	12 thl.
Hof-Ofenfabricanten, wie ein anderer Hof-Profeſſions-Verwandter.	
Hof-Verwalter	10 thl.
Hof-Waſſer-Verwalter	10 thl.
Hof-Zahlmeiſter	8 thl.
Hof-Zahn-Operateur	6 thl.
Hof-Ziehler	2 thl.

Holzförſter, gleich einem Förſter bey Gerichtsobrigkeiten.	
Holzleger oder Holzmeſſer	1 thl.
Holzfloßaufſeher, wie ein Floßunterbedienter.	
Holz-Schreiber	4 thl.
Holz-Verwalter	10 thl.
Holz-Anweiſer	1 thl.
Holzhändler, wie ein Höcker.	
Holzſetzer, wie ein Holzmeſſer.	
Holz-Waaren Arbeiter auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.	
Holzwäſcher, wie ein Tagelöhner.	
Hopfenmeſſer	8 gr.
Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.	
Hoſpital-Verwalter in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Hoſpital-Verwalter an andern Orten	1 thl.
Hoſpital-Kirchen- und Kaſten-Vorſteher, wenn dieſe Officia mit einer Rathsherrnſtelle combiniret ſind, wird nur das Contingent als Rathsherr entrichtet.	
Hüfner, ganze	6 gr.
Hütten-Arbeiter	4 gr.
Hütten-Bereuter	1 thl.
Hütten-Meiſter	2 thl.
Hütten-Schreiber	2 thl.
Hütten-Verwalter	4 thl.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Hutſchmücker, wie die Hutmacher.	

J.

Jagd-Barbierer	10 thl.
Jagd-Commiſſarius	4 thl.
Jagd-Courier	2 thl.
Jagd-Fourier	4 thl.
Jagd Hautboiſten	16 gr.
Jagd-Inſpector	12 thl.
Jagdhornmacher, wie ein Jagdunterbedienter.	
Jagdkutſcher, Königl.	1 thl.
Jagd-Schreiber	7 thl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Profeßions-Verwandte, ſo auſſerhalb dem Jägerhofe allhier wohnen, geben doppelt ſo viel, als was die andern ſich in hieſiger Stadt befindenden Handwerksleute von ſothanen Profeßionen entrichten. Dagegen die im Jäger-Hofe wohnenden Handwerksleute, nur als ein Jagd-Unterbedienter bezahlen	1 thl.
Jagd-Unter-Bediente	1 thl.
Jagd-Zeugmeiſter	6 thl.
Jagd-Zeugwärter	2 thl.
Jäger, Königl.	1 thl.
Jäger, bey Herrſchaften	12 gr.
Jäger-Purſche oder Jäger-Jungen im Jäger-Hofe	12 gr.
Jäger-Purſche, welche bey ihren Eltern, oder andern Perſonen in Dienſten ſtehen	12 gr.
Impoſt-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	12 thl.
Informatores, bey Herrſchaften, oder auch die Privat-Informationes geben	2 thl.
Ingenieurs, ſo keinen Character haben	3 thl.
Inſpector beym grünen Gewölbe, ingleichen bey der Bilder- und anderen Gallerien, wenn er Geheimer- oder Cämmerirer iſt, hat er nur von der vornehmſten Function die Kopfſteuer zu entrichten.	
Inſpector derer Naturalien- Mineralien und anderer Curioſitäten-Cabineter, wenn er das Prædicat als Berg- oder anderer Rath führet, bezahlet nur von der vornehmſten Charge die Kopfſteuer.	
Inſpectores bey Königl. Palais	6 thl.
Inſpectores, derer Manufacturen und Marmer-Brüche	6 thl.
Inſtrumenten-Inſpector	4 thl.
Inſtrument- und Pfeifenmacher, vide Muſicaliſche Inſtrumentenmacher.	
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboiſten und Gemeinen, ſie mögen Penſion genieſſen, oder nur mit Freyſcheinen verſehen ſeyn, ſollen intuitu ihrer treibenden Profeßionen und Handwerker, bey der Kopfſteuer zur Mitleidenheit ebenfalls gezogen werden;	
Inventionsmahler, wie ein Hofmahler.	
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten	1 thl.
Jungen, ſo bey Privatis als Bediente ſerviren	2 gr.

Hierüber

hat von und mit Lætare 1750.

Ein Jude, der ſich weſentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Königl. Päſſen, aufhält, an Kopfſteuer vor ſich jährlich zu bezahlen	70 thl.
Deſſen Frau	30 -
Jedes Kind ohne Abſicht auf das Alter	5 -
Jeder Knecht	4 thl. 12 gr.
und	
Jede Magd	3 thl.

Und ſoll künftig hin keinem Juden mehr als 1 oder 2 Perſonen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterſchleifs, verſtattet werden. Diejenigen Juden aber, ſo ſich in anderen Städten und Orten hieſiger Churſächſiſcher Lande aufhalten, entrichten nur die Hälfte von vorſtehenden Anſätzen.

Wie denn auch die reiſenden fremden Juden vor jeden Tag, den ſie ſich an einem Orte im Lande, es ſey in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte von Anfange des 1750ſten Jahres, vor jeden Kopf

in großen und Mittelſtädten	18 gr.
in kleinen Städten und Dörfern aber	9 gr.

zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freypäſſe ſich zu erfreuen haben; Welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächſten Lieferung mit einzurechnen verbunden iſt; Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Meſſen beſuchen, ſowohl acht Tage vor Einlautung der Meſſe, als auch acht Tage nach der Zahlwoche, mit Abgabe der Kopfſteuer verſchonet.

Nicht minder bleiben die reiſenden Juden auf die Tage, wenn ſie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdiſcher Feyertage, den Weg zu proſequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwehnter Kopfſteuer befreyet.

K.

Kärner	1 thl.
Käſtelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten	4 gr.
Kammſetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kammſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kammſetzer, in denen kleinen Städten	4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kanngießer, in kleinen Städten	12 gr.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kartenmacher, in kleinen Städten	12 gr.
Kaſten-Vorſteher, vide Hoſpital-Vorſteher.	
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis	40 thl.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis	12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis	4 thl.
Kaufleute, auf dem Lande, und in derer Vaſallen Städten 4, 8 gr. bis	1 thl.
Wenn ſich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur, als ein Nebenwerk treiben, geben ſie nur die Hälfte von dem, was bey kleinen Städten angeſetzet iſt.	
Kaufmann, ſo die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger Kopfſteuer.	
Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Kaufmannsdiener, in kleinen Städten	8 gr.
Kellerey-Beygehülfen	1 thl.
Kellermeiſter, Königl.	6 thl.
Kellermeiſter, bey Privatis	2 thl.
Kellerſchreiber, in Leipzig	4 thl.
Kellerſchenke, oder Kellerwirth in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kellerſchenke, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kellerſchenke, in kleinen Städten	16 gr.
Keſſelflicker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Keſſelflicker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Keſſelflicker, in kleinen Städten	6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn ſie denen Eltern in ihrer Handthierung beyſtehen, reſp. von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 1. 2. 3 bis	4 gr.
Nota: Der Sohn, welcher das Meiſter-Recht erlanget, ſolches aber nicht treibet, ſondern dem Vater in ſeiner Profeſſion mit beyſtehet, und bey ſelbigem die Koſt genüßet, giebet bloß als ein Geſelle die Kopfſteuer.	
Kinder, Bürgers- und Bauerkinder, welche kein beſonderes Bewerb und Verdienſt haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künſten, Profeßionen und anderer Hand-Arbeit beyſtehen, ſondern ſich nur an derſelben Koſt befinden, ſind von der Kopfſteuer frey.	
Kinder-Lehrer	4 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten	8 gr.
Kirchſtübgen-Diener, in Dreßden	2 thl.
Kirchväter, ſind dieſerhalb frey.	
Kirſchner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten	12 gr.
Kirſchner, ſo Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.	
Klein-Gärtner	2 gr.
Klempner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Klempner, in kleinen Städten	12 gr.
Knechte, ſo auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwanglohn	12 gr.
Knechte, ſo um Zwanglohn dienen	4 gr.
Knochen Drechßler, wie ein anderer Drechßler.	
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten	8 gr.
Kobold-Inſpector	4 thl.
Köche, Königl.	5 thl.
Köche, in Städten, ſo ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtungen kochen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Köche, auf vorherbeſchriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Köche, auf vorherbeſchriebene maße, in kleinen Städten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Koch, bey Herrſchaften, wenn er nicht Livrée trägt	2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.	
Kofentſchenken, die Hälfte, was ein Bierſchenke entrichtet.	
Kohlbrenner	4 gr.
Kohlen-Händler, wie ein Höcker.	
Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.	
Kohlmeſſer	1 thl.
Kohläufer, bey der Saiger-Hütte	2 gr.
Korb- und Siebmacher in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Korb- und Siebmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Korbmacher, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Korn- oder Getreydläder	16 gr.
Kornmeſſer	1 thl.
Kornſchreiber, Königl.	6 thl.
Kornſchreiber, bey dem Dom-Capitul zu Merſeburg und Naumburg, item bey dem Capitul zu Zeitz.	3 thl.
Kornſchreiber auf dem Lande	1 thl.
Kräuterhändler	2 gr.
Kretzſchmar, oder Kneipſchenke	12 gr.
Kriegs-Caßirer	16 thl.
Kriegs-Zahlmeiſter	12 thl.
Küchen-Beyhülfe	1 thl.
Küchen-Meiſter, Königl.	20 thl.
Küchenſchreiber, Königl.	6 thl.
Küchen-Verwalter	2 thl.
Küchel-Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Küchel-Becker, in kleinen Städten	12 gr.
Kunſt-Cämmerer	20 thl.

Künſtler, auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.	
Kunſtmeiſter, bey dem Bergbau und Waſſerleitungen	1 thl.
Kunſtmeiſter, bey Salzwerken, wie ein Röhrmeiſter.	
Kupfer-Hammerſchmidt	1 thl.
Kupfer-Hammerſchmidts-Geſelle	6 gr.
Kupferſtecher, in Leipzig	3 thl.
Kupferſtecher, in Dreßden	2 thl.
Kupferſtecher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kupferſtecher, in kleinen Städten	12 gr.
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Kupferdrucker, in kleinen Städten	6 gr.
Kupferſchmidt, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Kupferſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kupferſchmidt, in kleinen Städten	12 gr.
Kutſcher, Königl.	1 thl.
Kutſcher, bey privatis	12 gr.
Kur-Cränzler	1 thl.

L.

Land-Accis-Commiſſarius	8 thl.
Laborante, oder Chymicus	2 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden	10 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig	12 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits-Einnahme haben	2 thl.
Land-Accis- und Bey-Gleits-Einnehmere, in ganz kleinen Städten und Marktflecken, ſo unter 20 Thl. jährlich Beſoldung genüßen, ſind dieſerhalb frey, woferne aber ihre Einnehmer-Gebühren auf 20 Thl. und darüber anſteigen, geben ſolche jährlich	12 gr.
Land-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, ſind frey von der Kopfſteuer.	
Land-Baumeiſter	20 thl.
Land-Bauſchreiber	4 thl.
Land-Commiſſarius	2 thl.
Land-Feldmeſſer	2 thl.
Landfleiſcher und Läſterer, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Land-Fuhrleute	12 gr.
Landkutſcher, wie ein Lohnkutſcher.	
Land-Richter	1 thl.
Landſchreiber, vide Amts-Landſchreiber.	
Landſchreiber des Raths zu Leipzig	6 thl.
Land-Schulze	1 thl.
Landſtuben-Einnehmer, zu Leipzig	4 thl.
Land- und Trankſteuer-Einnehmer in Städten	1 thl.
Lacquirer in Städten	1 thl.
Laquais, vid. Bedienten.	
Laternen-Inſpector zu Dreßden	2 thl.
Laternen-Aufſeher	6 gr.
Laternen-Putzer	6 gr.
Läufer, Königl.	2 thl.
Läufer, bey Herrſchaften	12 gr.
Lautenmacher	1 thl.
Lederfärber	12 gr.
Ledige Perſonen, deren Geſundheits-Zuſtand zu dienen zwar geſtattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß ſie ſolche bey ihrer Arbeit gebrauchen	2 gr.
Nora: Jedoch iſt dieſes überhaupt nur von ganz geringer und ſonderlich derer Bauersleute ihren Kindern zu verſtehen.	
Lehns-Fiſcal	2 thl.
Lehns-Schulze oder Richter	1 thl.
Lehns-Secretarius	20 thl.
Lehrjungen ſind von der Kopfſteuer eximiret.	
Leib-Barbier	10 thl.
Leib-Jäger	10 thl.
Leib-Medicus	20 thl.
Leib-Schneider, Königl.	8 thl.
Leib-Schütze	10 thl.
Leib-Knechte, Königl.	2 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Leinweber, in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Leinewand-Drucker, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Leinewand-Drucker, in kleinen Städten	12 gr.
Leiſtenſchneider, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leiſtenſchneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Leiſtenſchneider, in kleinen Städten	6 gr.
Licentiati Juris, wenn ſie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber	2 thl.
Licent-Bereuter	1 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eiſen	2 thl.
Lichtſchreiber, Königl.	6 thl.
Linden-Wärter im Königl. Geheege	1 thl.
Livrée-Bediente, ſiehe Bediente.	
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten	12 gr.
Lohn-Kutſcher, vid. Fuhrleute.	
Loh-Müller, wie ein anderer Müller.	
Lohn-Arbeiter, ſo bey denen Meiſtern ums Lohn arbeitet, iſt als ein Geſelle anzuſehen.	
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Lohnwächter, wie ein Tagelöhner.	
Löwenwärter	2 thl.
Lumpenſammler	16 gr.

M.

Magiſtri legentes, auf denen Univerſitäten	2 thl.
Magiſtri non legentes	1 thl.
Magiſtri, welche in Prediger-Amte ſind, geben als Magiſtri keine beſondere Kopfſteuer.	
Mägdgen-Schulmeiſter oder Informatores, wie Kinderlehrer.	
Maler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Maler in kleinen Städten	12 gr.
Mäckler, oder Senſale	4 thl.
Mälzer	12 gr.
Mälzer-Knechte auf dem Lande	2 gr.
Wenn ſie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen	6 thl.
Markt-Aufſeher	12 gr.
Markthelfer	12 gr.
Markthelfer, welche auf dem Lande wohnen	2 gr.
Wenn ſie aber als Bauern oder Häusler bereits contribuiren, ſind ſie frey.	
Marktmeiſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Marktmeiſter, in denen andern Städten	12 gr.
March-Commiſſarius, im Stiffte Naumburg und Merſeburg.	40 thl.
Marktſcheider	4 thl.
Marktvoigt	1 thl.
Marionetten- oder Puppenſpieler, wie Comödianten.	
Marmorirer	2 thl.
Marqueur im Ballhauſe	1 thl.

Marqueur in Coffée-Häuſern zu Dreßden und Leipzig	1 thl.
Marqueur in andern Städten	16 gr.
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen	10 thl.
Mathematici, auf Univerſitäten	1 thl.
Mauermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Mauermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Mauermeiſter, in denen kleinen Städten und Dörfern	12 gr.
Mauer-Geſelle	4 gr.
Maulthier-Knecht	8 gr.
Mechanici, auf Univerſitäten, und andern Orten	1 thl.
Medailleur	4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten	4 thl.
Medici, in Kelbra und Heringen	1 thl. 8 gr.
Mehlhändler, wie die Höcken.	
Meiſter, bey Handwerkern und Profeßionen, welche weder Geſellen noch Lehrjungen halten, geben nur als Geſellen die Kopfſteuer.	
Menagerie-Meiſter	16 thl.
Meſſerſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Meſſerſchmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Meſſerſchmied, in denen kleinen Städten	6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer	2 thl.
Modell Meiſter	2 thl.
Mühlen-Commiſſarius	10 thl.
Mühlen-Inſpector, oder	
Mühlen-Voigt	12 thl.
Müller, denen die Mühlen eigen ſind, von jedem Gange	4 gr.
Nota: Jeder Oel-Grütze-Hirſe, Stampe-auch Schneide-Mühlen-Gang, wird vor einen Gang gerechnet.	
Müller, ſo die Mühlen gepachtet, von jedem Gange	2 gr.
Müller, um die Metze	2 gr.
Mühlknappen, oder Scheider	3 gr.
Mundbecker	3 thl.
Mund-Köche, Königl.	6 thl.
Mund-Schenken	6 thl.
Münz-Druckmeiſter	6 gr.
Münz-Druckwerksmeiſter	1 thl.
Münz-Eiſenſchneider	1 thl.
Münz-Eiſenſchläger und übrige Arbeiter bey dem Stoßwerke, ingleichen beym Schmelzen und Weißmachen, jeder	4 gr.
Münz-Factor	4 thl.
Münz-Gardein	6 thl.
Münz-Meiſter	6 thl.
Münz-Ohme	12 gr.
Münz-Schnitten-Meiſter	8 gr.
Münz-Schreiber	4 thl.
Münz-Tiegelwärter	12 gr.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant auf dem Lande	6 gr.
Muſterſchreiber, in Leipzig und andern Städten	1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken	12 gr.
Nachthüttenmeiſter	12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht ſchon ſeiner Profeſſion wegen, angeſetzet	2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Nadler, in kleinen Städten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen kleinen Städten	4 gr.
Niederlags- und Waage-Pfennig-Aufſeher	12 gr.
Notarius publicus, wenn er ſein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret	1 thl.
Notiſte bey der Königl. Hof-Capelle	4 thl.

O.

Ober-Accis-Eymer-Gelder-Caßirer	10 thl.
Ober-Auditeur	20 thl.
Ober-Aufſeher, des Gewehrs	6 thl.
Ober-Bau-Amts-Commiſſarius	20 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeiſter	10 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe	12 gr.
Ober-Berg-Amts-Schreiber	4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Bereuter	20 thl.
Ober-Cämmerey-Caßirer	10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditores	6 thl.
Ober-Cämmerey Secretarius	12 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretarius	6 thl.
Ober-Conſiſtorial-Aſſeſſor	10 thl.
Ober-Conſiſtorial-Protonotarius	20 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken	2 thl.
Ober-Equipage-Commiſſarius, vide Equipage-Commiſſarius	
Ober-Feldſcheerer	6 thl.
Ober-Floß-Inſpector	30 thl.
Ober-Floß-Aufſeher	10 thl.
Ober-Floß-Commiſſarius	6 thl.
Ober-Förſter, Königl.	6 thl.
wenn er aber zugleich Wildmeiſter iſt, entrichtet er nur als Wildmeiſter die Kopfſteuer.	
Ober-Förſter bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten.	6 thl.
Ober-General-Accis-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Gleiths-Commiſſarius	10 thl.
Ober-Güter-Beſchauer	2 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Advocat	8 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Bothen	12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Ober-Hof-Trompeter	6 thl.
Ober-Hüttenmeiſter	4 thl.
Ober-Hüttenraiter	6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter	6 thl.
Ober-Hütten-Vorſteher	6 thl.
Ober-Jagd-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Jäger	10 thl.
Ober-Land-Feldmeſſer	3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig	2 thl.
Ober-Poſt-Amts-Inſpector zu Leipzig	12 thl.
Ober-Poſt-Amts-Caßirer	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Controlleur	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Einnehmer	4 thl.
Ober-Poſt-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Poſt-Commiſſarien	20 thl.
Ober-Poſtmeiſter	20 thl.
Ober-Proviant-Commiſſarien	12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ord.	6 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ſupern.	3 thl.
Ober-Salz-Inſpector	8 thl.

Ober-Stadtſchreiber, wie ein Rathsherr.	
Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Oberſteuer-Caßirer	20 thl.
Oberſteuer-Expeditores	6 thl.
Oberſteuer-Procurator	10 thl.
Ober-Schieds-Gardein	4 thl.
Ober-Schöppen- und Gerichts-Schreiber, in Leipzig	10 thl.
Obervoigt bey dem Bauweſen und Oeconomie des Raths zu Leipzig	9 thl.
Oberwaage-Schreiber	9 thl.
Ober-Wildmeiſter	16 thl.
Ober-Zehendner	12 thl.
Ober-Zeug-Schreiber	10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Oculiſt	2 thl.
Ofenmeiſter und Schmelzer	1 thl.
Oeconomie-Inſpector	6 thl.
Oeconomus bey denen Univerſitäten	2 thl.
Oeconomus bey denen Caſernen	1 thl.
Oelſchläger in Mühlen, wie ein Tagelöhner.	
Operiſten, Königl.	12 thl.
Opticus	1 thl.
Ordinarius auf Univerſitäten	12 thl.
Organiſten, wie die Kirchner.	
Orgelmacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Ochſenjunge, ſo ohne Zwanglohn dienet	2 gr.
Ochſenjunge, ſo um Zwanglohn dienet	1 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welche Tauſend Thaler, und darunter Pacht-Geld geben	2 thl.
Pachter derer Ritter-Güter, ſo über 1000 bis 2000 Thaler Pacht-Geld giebet	3 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 2000 bis 3000 Thaler Pacht-Geld giebet	4 thlr.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 3000 Rthl. und darüber Pachtgeld giebet	6 thl.
Pachter, in denen Städten, Leipzig und Dreßden, giebet von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	1 thl.
Pachter, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	12 gr.
Pachter, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Pachter derer Bauer-Güther, Rindviehes und ſonſt, von Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 25 Rthl.	1 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 50 Rthl.	2 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 75 Rthl.	3 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum über 75 Rthl. bis 100 Rthl. incluſivè beträget	4 gr.
Pachtere, ſo ſtatt des Pacht-Geldes jährlich ein gewiſſes an Getreyde geben, müſſen nach dem Betrag des Mark-gültigen Preiſes auf vorherbeſchriebene Maaße contribuiren.	
Packmeiſter, auf denen Poſten	2 thl.
Pagen-Hofmeiſter	20 thl.
Pagen, Königl.	6 thl.
Pagen, bey Herrſchaften	2 thl.
Palais-Inſpector	6 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.	
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.	
Parforce-Jagd-Commendant	30 thl.
Paſtetenbecker	1 thl.
Paſtores, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Paſtores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Paſtores, in kleinen Städten	2 thl.
Pechbrennmeiſter und Pechbrenner	2 gr.
Pechknechte	2 gr.
Pedelle auf Univerſitäten	16 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Perlenfänger	2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Peruquenmacher bey Herrſchaften, wie Geſellen.	
Petſchaftſtecher	1 thl.
Pfannenkuchenbecker	12 gr.
Pfannenſchmiedt, beym Salzwerke zu Köſen, und bey andern Salz-Cocturen, wie ein Handwerker auf dem Lande.	
Pfarrer auf dem Lande	2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, ſo eine geringe Pfarre in Einkünften haben	1 thl.
Pfefferkuchenbecker, wie andere Becker.	
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Pferdehändler, wie Kaufleute.	
Pferdner, wie ein Hüfner.	
Pflaſterſetzer, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pflaſterſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Pflaſterſetzer, in kleinen Städten	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo ohne Zwang-Lohn dienen	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo um Zwang-Lohn dienen	1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten	1 thl.
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.	
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten	6 gr.
Phyſicus, wie ein Medicus.	
Piqueurs	2 thl.
Piquenmacher beym Zeughauſe, wie die Profeßions-Verwandten bey dem Zeughauſe.	
Pirſchmeiſter, vide Hof-Pirſchmeiſter.	
Polirer	1 thl.
Polirer bey Mäuer- und Zimmermeiſtern	12 gr.
Porcellaine Fabricanten, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	
Portechaiſen-Träger	12 gr.
Portechaiſen-Träger-Expectanten, geben nur die Hälfte.	
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig	1 thl.
Poſamentierer, vid. Bortenwürker.	
Poſt-Commiſſarius	6 thl.
Poſtgüther-Beſchauer	2 thl.
Poſthalter, Poſtverwalter und Poſtmeiſter, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langenſalza, Meiſſen, Stauchitz, Weißenſee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau	10 thl.
Poſthalter und Poſtmeiſtere, bey denen übrigen Stationen	6 thl.
Poſthalter und Poſt-Verwalter, in kleinen Städten und Orten, ſo entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100 Rthlr. Gehalt vor die Pferde bekommen	1 thl.
Poſt-Bothenmeiſter	4 thl.
Poſtſchreiber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.

Poſtſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Poſtillon	8 gr.
Poſt-Stallmeiſter, wie ein Poſtverwalter.	
Potaſchſieder, wie ein Pulver-Arbeiter.	
Premier-Lieutenant	4 thl.
Probierer in Bergwerken	3 thl.
Pro-Conſul	20 thl.
Procuratur-Kornſchreiber	5 thl.
Procuratur-Verwalter	10 thl.
Profeſſores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg	6 thl.
Profeſſores Philoſoph.	4 thl.
Profeſſores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.	
Proviant-Amts-Verwalter	8 thl.
Proviant-Bediente, niedrige	1 thl.
Proviant-Commiſſar	6 thl.
Proviantknechte, geweſene, ſo ſich anderweit vermiethet, contribuiren, als andere Knechte.	
Proviantmeiſter	6 thl.
Proviant-Officier	2 thl.
Proviant-Verwalter	6 thl.
Proviſor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig,	2 thl.
Proviſor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Proviſor, in Apothecken, in kleinen Städten	6 gr.
Pulver-Arbeiter	4 gr.
Pulver-Körner	4 gr.
Pulver-Müller	16 gr.
Puppenſpieler, geben als Comödianten.	

R.

Rademacher, vide Wagner.	
Rappé-Eiſenmacher	12 gr.
Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.	
Raths-Copiſte	1 thl.
Raths-Förſter	1 thl.
Rathsherr zu Leipzig	20 thl.
Rathsherr zu Dreßden	10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten	12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vaſallen-Städten	6 gr.
Raths-Deputirter bey der Creyß-Einnahme	6 thl.
Rathswächter, wenn ſie in großen und Mittelſtädten die Arreſtanten mit bewachen	8 gr.
Rathswächter, wenn ſie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten, in Mittelſtädten	4 gr.
in kleinen Städten	2 gr.
Raths-Wachtmeiſter	1 thl.
Rectores, auf denen Univerſitäten	20 thl.
Rectores, auf denen Fürſten-Schulen	3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten	12 gr.
Receſs-Schreiber	4 thl.
Rechenmeiſter	1 thl.
Regiments-Quartiermeiſter	3 thl.
Regiments-Feldſcheerer	2 thl.
Regiments-Schulze, in Dreßden	20 thl.
Regiſtratores, würkliche bey denen Collegiis	8 thl.
Regiſtratores ſupern. & titulares bey denen Collegiis	4 thl.
Regiſtratores, in denen Gerichtsſtuben	4 thl.
Regierungs-Bothe, vide Canzley-Bothe.	
Reutknechte, Königl.	1 thl.
Reutknechte, bey privatis	12 gr.
Rentmeiſter, der Vice-Land-	16 thl.
Rentmeiſter zu Merſeburg und Zeiz	12 thl.
Rentſchreiber	4 thl.
Reiherwärter	2 thl.
Reiſe-Cammercaßirer	8 thl.
Reiſe-Cammerſchreiber	4 thl.
Reiſe-Mundkoch	4 thl.
Reiſe-Mundſchenke	2 thl.
Reiſe-Stallſchreiber	4 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Riemer, in kleinen Städten	12 gr.
Riethbinder auf dem Lande, gleich einem Tagelöhner.	
Rittmeiſter	10 thl.
Ritterguths-Beſitzere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn ſelbige von dem Königl. Churſächſiſchen Hofe keinen Character haben	2 thl.

Nota: Alle unmündige Beſitzere eines Ritterguths, wenn ſie ſchon die Lehens-Pflicht nicht abgeleget, ſollen, und zwar ein jeder, woferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich Zwey Rthlr. Kopfgeld, gleich denen Vaſallen, entrichten.

Jede adeliche oder bürgerliche Wittwe, und adeliches Fräulein, ſoll von jedem Lehn- und Ritter-Guthe, ſo ſie beſitzet, ebenfalls Zwey Rthlr. Kopfgeld, gleich denen Vaſallen, jährlich erlegen.

Woferne aber die Männer noch beſondere Prædicata gehabt, müſſen ſelbige über dieſes reſpect. den 10ten und 20ſten Theil von des Mannes determinirten Contingent bezahlen.

Röhrmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Röhrmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Röhrmeiſter, in kleinen Städten	6 gr.
Röhrmeiſter auf dem Lande, wenn ſolche nicht zugleich Zimmerleute ſind	2 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in kleinen Städten	6 gr.
Roßhändler, ſo in hieſigen Landen wohnhaft, wie Kaufleute in mittel und kleinen Städten.	
Roſtwender auf Bergwerken	4 gr.
Rothgießer	2 thlr.
Rüſt-Cammerſchreiber	4 thl.
Ruthengänger	8 gr.
Rüſtknechte, Königl.	2 thl.

S.

Safflor-Händler en gros, wie Kaufleute.	
Salz-Bereuter	1 thl.
Salz-Böttger	16 gr.
Salz-Caßierer	4 thl.
Salz-Inſpector	4 thl.
Salz-Kärner, vide Kärner.	
Salz-Läder, vide Salzſieder.	
Salz-Licent-Bereuter, vide Zoll-Bereuter.	
Salz-Licent-Einnehmer auf denen Dörfern in Leipzigiſchen Creyße	1 thl.
Salz-Meſſer	1 thl.
Salz- oder Sol-Pomper	2 gr.
Salzſieder-Meiſter	12 gr.
Salzbäder	2 gr.
Salzſchank-Schreiber	2 thl.
Salzſieder	6 gr.

Salpeterſieder	4 gr.
Salzbank-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Geldes.	
Salzſchenke	4. 6. 8 bis 12 gr.
Salztreiber, gleich einem Höcken.	
Salz-Viſitator	16 gr.
Salzverwalter	4 thl.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sammetmacher, in kleinen Städten	16 gr.
Sägeſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sägeſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sägeſchmied, in kleinen Städten	6 gr.
Saigerer und Mauermeiſter	1 thl.
Saigermeiſter und Wäſchſteiger	1 thl.
Sand-Uhrmacher	12 gr.
Sattler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Sattler, in kleinen Städten	8 gr.
Sattelknechte, Königl.	2 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.	
Schaffner, auf denen Poſt-Kutſchen	1 thl.
Schachtelmacher, und Schachtelmaler, wie Handwerker auf dem Lande.	
Schäfer	12 gr.
Schaf-Knecht	6 gr.
Schaf-Junge	2 gr.
Scheerenſchleifer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Scheerenſchleifer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Scheerenſchleifer, in kleinen Städten	4 gr.
Scheide-Jungen auf Bergwerken	1 gr.
Scheidewaſſerbrenner, in großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Scheidewaſſerbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Schenken oder Kretzſchmar auf dem Lande, darinnen nicht gaſtiret, ſondern nur Bier und Brandtewein geſchenket wird	12 gr.
Schichtmeiſter, ſo Ausbeut-Zechen bauen	2 thl.
Schichtmeiſter, ſo Zubuß-Zechen bauen	1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Schieferdecker, in denen kleinen Städten	12 gr.
Schiffsbaumeiſter	3 thl.
Schiffs-Herr, wie ein Kaufmann.	
Schiffknechte	12 gr.
Schiffknechte, wenn ſelbige ihr Brodt bey der Elb-Schiffahrt nicht erwerben, geben die Kopfſteuer als Häusler	
Schiffmann, wie die Fiſcher.	
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.	
Schirrmeiſter, bey Hofe und bey der Artillerie	1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig	1 thl.
Schlagſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Schlagzieher	16 gr.
Schlappenmacher, wie die Strumpfwürker.	
Schloß-Hauptmann zu Merſeburg	60 thl.
Schloß-Hauptmann zu Zeitz	40 thl.
Schloß-Hauptmann zu Heldrungen	30 thl.
Schloß-Hauptmann zu Dahme	30 thl.
Schloſſer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schloſſer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schloſſer, in kleinen Städten	12 gr.
Schloß-Wächter	12 gr.
Schmelzer, in denen Hütten	6 gr.
Schmelz-Kupfer-Anwärmer	4 gr.
Schmiede, Hufſchmiede in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schmiede, in den übrigen groſſen u. Mittelſtädten	1 thl.

Schmiede, in kleinen Städten	8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	8 bis 16 gr.
Schneller, bey der Artillerie	4 gr.
Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 12 gr.
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in kleinen Städten	16 gr.
Schöppenſchreiber zu Leipzig	4 thl.
Schoßſchreiber in Leipzig	1 thl.
Schöſſer auf dem Lande, wie die Gerichts-Verwaltere.	
Schreiber, bey Königl. Expeditionen	3 thl.
Schreiber, in Aemtern und bey Stadt-Räthen, ingleichen bey Privatis, ſo nicht Livrée träget	1 thl.
Schreiber, ſo ums Lohn ſchreiben	1 thl.
Schreib- und Rechenmeiſter	1 thl.
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten	6 gr.
Schriftſetzer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schriftſetzer, in kleinen Städten	8 gr.
Schul-Collegen, auf Fürſten-Schulen	2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten	12 gr.
Schul-Collegen, in denen Adelichen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Schulmeiſter	6 gr.
Schul-Procurator	1 thl.
Schuſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schuſter, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Schuſter, in kleinen Städten	12 gr.
Schuflicker, wie Geſellen.	
Schützenmeiſter, Königl.	2 thl.
Schützenmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schützenmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schützenmeiſter, in kleinen Städten	8 gr.
Schutzverwandte bey der Schweitzer-Garde, wie Artillerie-Profeßions-Schutzverwandte.	
Schwanen-Wärter	1 thl.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig	1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten	8 gr.
Secretarii, würkliche, bey Königl. Collegiis und Expeditionen	12 thl.
Secretarii supernum. & titulares, bey Hofe und in denen Königl. Collegiis	6 thl.
Secretarii, bey Privatis	4 thl.
Seidendrucker, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seidendrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Seidenſticker, vid. Gold- und Silberſticker.	
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten	6 gr.
Seifenſieder, in Dreßden und Leipzig	3 thl.

Seifenſieder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seifenſieder, in kleinen Städten	8 gr.
Seiler, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seiler, in kleinen Städten, nach Unterſcheid ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Senkler, in kleinen Städten	6 gr.
Senſale, vide Mäckler.	
Sequeſter, auf Ritter-Güthern, und Sequeſtrations-Beamte, geben wie die Verwaltere.	
Sequeſter, der Bauer-Güther, wie Taglöhner.	
Siebmacher, vide Korbmacher.	
Siegelſtecher, vide Petſchaftſtecher.	
Silberbrenner	2 thl.
Silber-Cämmerer	16 thl.
Silber-Diener	8 thl.
Silber Drathzieher, wie die Goldſchläger.	
Silber-Abtreiber und Kupfergarmacher	6 gr.

Soldaten, ſo in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben; ingleichen, wenn ſie beurlaubet, und in denen Fabriquen, oder bey Handwerksmeiſtern, in Arbeit ſtehen, oder Tagelöhner-Arbeit verrichten, ſind von der Kopfſteuer dießfalls nicht eximiret.

Nota: Die Unter-Officiers und Tambours von denen Creyß-Regimentern, welche eine beſondere Nahrung oder Handwerk treiben, müſſen hiervon die Kopfſteuer entrichten.

Sous-Lieutenant	2 thl.
Spähnzieher auf dem Lande, wie andere Handwerker.	
Speiſe-Wirthe, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Spiegel Fabricanten, bey der Königl. Spiegelhütte, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	
Spiegel-Factor	5 thl.
Spiegelmacher	1 thl.
Spielleute, wie die Muſicanten.	
Spitzenhändler, wie die Kaufleute.	
Sporer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sporer, in kleinen Städten	6 gr.
Sprachmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Sprachmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Spritzenmacher	1 thl.
Stabſchmiedmeiſter auf Hammerwerken	4 gr.
Stadt-Kellerwirth, vide Kellerwirth oder Kellerſchenke.	
Stadt-Phyſicus, woferne er nicht zugleich das Amts-Phyſicat beſorget	4 thl.
Stadt-Richter, wie ein Raths-Herr.	
Stadt-Steuer-Einnehmer	1 thl.
Stadtſchreiber, wie die Actuarii.	
Stadt-Voigt, wie ein Bürgermeiſter.	
Stadt-Wachtmeiſter	1 thl.
Stall-Barbier und Bader	6 thl.
Stall-Bildhauer	6 thl.

Stallſporer
Stallſchloſſer
Stallſattler
Stallriemer } auch
Stallſeiler
Stallwagner
Stallmaler

andre Stall-Profeßionsverwandte und Handwerker, welche aus der Stall-Caſſe einen gewiſſen jährlichen Gehalt genieſſen, geben 4 thl.

Die übrigen aber in Anſehung des geringen Verdienſtes	2 thl.
Stallmeiſter bey Privatis	4 thl.
Stallſchreiber	6 thl.
Stallknecht	1 thl.
Stallknechte, ſo in Penſion ſtehen	4 gr.
Stall-Beygehülfe	1 thl.
Stahlgießer, wie ein Rothgießer.	
Stärkenmacher, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Stärkenmacher, in kleinen Städten	12 gr.
Steiger, bey Bergwerken	6 gr.
Stempel-Factor	6 thl.
Stempel-Papierſtempler	1 thl.
Stempelſchneider	1 thl.
Stein- und Bruchſchneider	2 thl.
Steinſchneider	1 thl.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten	12 gr.
Steinpolierer	16 gr.
Steinſetzer, vide Pflaſterſetzer.	
Steueraufwärter	2 thl.
Steuer-Caßierer	16 thl.
Steuer-Fourier	3 thl.
Steuer-Procuratores	6 thl.
Steuer-Regiſtratores	8 thl.
Steuer-Reviſores	2 thl.
Stiffts-Baumeiſter	6 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer	6 thl.
Stifft Naumburgiſche Regierungsräthe, jeder	40 thl.
Stiffts-Syndicus	12 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Zeitz	6 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Wurzen	6 thl.
Stöhrknecht beym Brauen, wie ein anderer Brauknecht	
Stuccatur-Arbeiter, wie ein Gips-Arbeiter.	
Stollengeſchworner	4 thl.
Straßen-Baumeiſter, und Straßen-Bauſchreiber	3 thl.
Straßen-Bereuter	1 thl.
Straßen-Commiſſarius	6 thl.
Straßen-Inſpector	6 thl.
Straßenwärter	1 thl.
Strohhutflechter	4 gr.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten	6 gr.
Strumpfwürker, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Stubenheitzer bey Hofe	1 thl.
Stückgießer	12 thl.
Stück-Verſchneider	1 thl.
Stück- und Proviant-Knechte, abgedankte, ſo ſich anderweit vermiethet, wie Knechte.	
Studioſus, wenn er ein Landeskind, ſie mögen ſich auf Univerſitäten oder an andern Orten aufhalten, ſo lange ſie nicht in Dienſte angenommen werden	4 gr.
Studioſi, ſo Winkelſchulen halten, wie Kinderlehrer.	
Stuhlflechter, wie ein Täſchner.	
Stuhlgeſtellmacher	12 gr.
Stuhlſchreiber und Schreibemeiſter	16 gr.
Stutterey-Inſpector	10 thl.
Stutterey-Verwalter	4 thl.
Stuttenmeiſter	1 thl.
Stuttereyſchreiber	1 thl. 8 gr.
Stuttenwärter	1 thl.
Stuttereyknecht	8 gr.
Sub-Diaconi, wie Diaconi.	
Subſtituti, bey Pfarren	1 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen	16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inſpectionen	6 thl.
Syndici, bey Stifftern und Academien	12 thl.

Syndicus, bey dem Capitul zu Zeitz	6 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Wurzen	6 thl.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.	

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in kleinen Städten	2 thl.

T.

Tabackshändler in Städten, wie Kaufleute.	
Tabacks-Pfeiffenmacher, wie die Töpfer in kleinen Städten	4 gr.
Tabacksſpinner, wie Tagelöhner.	
Tabulet-Crämer	2 thl.
Tafeldecker, Königl.	4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis	2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten	2 gr.
Tagelöhner, auf dem Lande, wenn ſie unangeſeſſen,	2 gr.
woferne ſie aber bereits als angeſeſſene Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Tanzmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Tanzmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, Königl.	10 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, welche mit dem Namen der Figuranten beleget ſind	5 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten	16 gr.
Tappetendrucker	1 thl.
Tappetenmaler	1 thl.
Taſchenſpieler, wie ein Comödiant.	
Täſchner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Täſchner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Täſchner, in kleinen Städten	6 gr.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten	2 gr.
Teich-Voigt	8 gr.
Teichwärter	2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Theerſieder	2 gr.
Thorſchreiber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Thorſchreiber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thorſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Thorwärter, Königliche	1 thl.
Thorwärter	8 gr.
Thürſteher, bey Hofe	2 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten	8 gr.
Thurmwächter	4 gr.
Thürknecht, beym Rath zu Leipzig	4 thl.
Titular-Räthe, ſo ſich vom keinem Collegio ſchreiben	20 thl.
Tiſchler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Tiſchler, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Tiſchler, in kleinen Städten	8 gr.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten	6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	1 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig	1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten	4 gr.
Traitteurs, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Trathzieher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Trathzieher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Trathzieher, in kleinen Städten	3 gr.
Trankſteuer-Aufſeher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in kleinen Städten	8 gr.
Trankſteuer-Aufſeher auf dem Lande, ſind frey.	
Trankſteuer-Reviſores	2 thl.
Treſcher	2 gr.
Tripf-Häusler	2 gr.
Trompeter-Scholare	1 thl.
Trödler, wie ein Höcker.	
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in Dreßden u. Leipzig	1 thl.
Tuchſcheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in kleinen Städten	4 gr.

U. V.

Vaſallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürſtl. Höfen Characters erhalten, und ſich weſentlich in denen Churſächſiſchen Landen aufhalten, ſind dießfalls frey, und geben nicht mehr, als ein anderer Vaſall ohne Character	2 thl.
Vaſallen, welche in Churſächſiſchen Landen Güther beſitzen, ſich aber an auswärtigen Orten aufhalten	2 thl.
Vergolder, wie ein Maler.	
Verwaltere, Königliche	8 thl.
Verwaltere, auf dem Lande	1 thl.
Veſtungsbauſchreiber	5 thl.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten	8 bis 16 gr.
Vicarii, bey denen Dom-Capituln, wie die Schul-Collegen in Mittelſtädten	1 thl.
Vice-Berggeſchworner	2 thl.
Vice-Gardein	4 thl.
Vice-Land-Rentmeiſter	16 thl.
Vice-Markſcheider	4 thl.
Vice-Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Viehpachter	16 gr.
Viertels-Hüfner	2 gr.
Viſitatores ordin.	16 gr.
Viſitatores ſupern.	8 gr.
Univerſitæts-Famuli oder Pedelle	16 gr.
Univerſitæts-Syndicus	12 thl.
Univerſitæts-Verwalter	10 thl.
Unter-Förſtere, wie Fußknechte.	
Unter-Leichenſchreiber	2 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig	1 thl.
Voigte auf Ritter- und andern Güthern	16 gr.
Vorläufer bey der Saiger-Hütte	4 gr.
Vormundſchafts-Schreiber, in Leipzig	4 thl.
Vormundſchafts-Regiſtrator & Copiſte daſelbſt	3 thl.
Vorreuter, Königl.	1 thl.
Vorreuter, bey Privatis	8 gr.

Vorſchmidt auf Hammerwerken	2 gr.
Verwieger auf der Saiger-Hütte	4 gr.

W.

Waagmeiſter, in Bergwerken	1 thl.
Waagemeiſter, in Leipzig	2 thl.
Waage-Reviſor	1 thl.
Waageſchreiber, in Leipzig	2 thl.
Waageſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Waage, die niedern Bedienten, bey der (in Leipzig)	1 thl.
Waageſchlüſſer, in Leipzig	1 thl.
Wachsbleicher	1 thl.
Wachs-Leinwandmacher	2 thl.
Wachs-Leinwandmaler	1 thl.
Wachs-Pouſſirer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Wachs-Pouſſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Wachs-Pouſſirer, in kleinen Städten	6 gr.
Wachspreſſer, wie ein Tagelöhner.	
Wachszieher, wie die Wachs-Pouſſirer.	
Wäſch-Jungen auf Bergwerken	1 gr.
Waffenſchmidt, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Waffenſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Waffenſchmidt, in kleinen Städten	4 gr.
Wagenhalter, Königl.	1 thl.
Wagenmeiſter, Königl.	2 thl.
Wagenmeiſter, bey der Jagd	1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden u. Leipzig	2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Wagner, in kleinen Städten	8 gr.
Waid-Bereiter	16 gr.
Waidhändler, wie ein anderer Kaufmann.	
Waidknecht	4 gr.
Waiſenhausverwalter, wie ein anderer Verwalter	1 thl.
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Wallſetzer	16 gr.
Wallſetzmeiſter	1 thl.
Waſſerkunſtwärter, wie ein Röhrmeiſter.	
Waſſer-Verwalter	10 thl.
Weingebürgs-Inſpector	6 thl.
Wein-Inſpector oder Einnehmer, in Leipzig	4 thl.
Weinkieper	12 gr.
Weinmeiſter zu Merſeburg	1 thl.
Weinſchläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig	2 thl.
Weinſchenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Weinſchenken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Weinſchenken, in kleinen Städten und auf dem Lande	6 gr.
Weinſchenken, die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, ſind als Weinſchenken frey.	
Wein-Viſirer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Wein-Viſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Wein-Viſirer, in kleinen Städten	4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten	6 gr.
Werkmeiſter auf Blechhämmern	1 thl.
Wildmeiſter, wenn ſolche Function mit der Ober-Forſtmeiſterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Anſatz gebracht.	16 thl.
Wildpretshändler, wie die Höcken.	
Wieſen-Voigt in Dreßden	16 gr.
Windbüchſenmacher	2 thl.
Windemacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Windemacher, in denen übrigen Städten	12 gr.
Windmüller, von jedem Gange	4 gr.
Windmüller, ſo gepachtet, giebet nur die Hälfte.	
Winzer	4 gr.
Winzerknechte	2 gr.
Wollkämmer, Wollkrempler	2 gr.

Z.

Zahnarzt	2 thl.
Zehendner	6 thl.
Zehendſchreiber	4 thl.
Zehendner oder Dreſcher, wenn ſie nicht ſchon als Häusler contribuiren	2 gr.
Zeichenmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Zeichenmeiſter, in Städten und Schulen	6 gr.
Zeichenſchläger, wie ein Tagelöhner.	
Zehr-Gärtner	6 thl.
Zelt-Inſpecteur, Königl.	3 thl.
Zelt-Schneider	2 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Zeugſchreiber, Königl.	6 thl.
Zeughaus, alle Profeßions- und Schutzverwandte, ſo bey dem Zeughauſe ſtehen, wenn ſie Geſellen halten, entrichten	2 thl.
Die übrigen Schutzverwandten, welche keine Geſellen ſetzen, ſind als Geſellen ſelbſt zu conſideriren, und entrichten das beſtimmte Contingent an	12 gr.
Zeugwärter, bey der Jagd	2 thl.
Ziegelſtreicher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziegelſtreicher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Ziegelſtreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	3 gr.
Ziegeldecker, wie ein Mauermeiſter und reſpectivè Geſellen.	
Ziehler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	[illegible] gr.
Ziehler, in kleinen Städten	8 gr.
Zimmer-Frotteur	2 thl.
Zimmer-Geſelle	4 gr.
Zimmermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Zimmermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Zimmermeiſter, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Zinn-Bergwerks-Factor	4 thl.
Zinngieſſer, vid. Kannengießer.	
Zobel- und Rauchwerks-Färber	2 thl.
Zoll und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.	
Zollbereuter	1 thl.
Zöllner in Leipzig	2 thl.
Zubuß-Bote	8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.	
Zuchtmeiſter	8 gr.
Zweckenſchmidt, vid. Nagelſchmidt.	
Zwirner, Zwiſter, wie ein Tagelöhner in Mittelſtädten.	4 gr.

Notandum.

1.

Wegen derer Geſellen bey denen Künſtlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meiſter von jedem Geſellen, den er hat, dasjenige, womit ſelbiger in vorherſtehender Conſignation angeſetzet iſt, jährlich zu entrichten, welches alſo zu verſtehen, daß, wenn ein Meiſter gleich ſucceſſivè in einem Jahre etliche mal mit einem Geſellen changiret, er doch nur vor dieſen, als einen Geſellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Geſellen zugleich hat, iſt er von jedem derſelben zu bezahlen ſchuldig 4 gr.

Alle diejenigen Meiſter, welche anderen Meiſtern nur um das Lohn arbeiten, ſind mit der Kopfſteuer bloß als Geſellen in Anſatz zu bringen.

2.

Die ehemalig Fürſtlich Weißenfelſiſchen-Merſeburgiſchen- und Zeitziſchen Bedienten, welche in Königl. Dienſte nicht recipiret ſind, und in Chur-Sächſiſchen Landen ſich aufhalten, geben nur den vierten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Characters oder Dienſtes.

3.

Die Fürſtlichen Schwarzburgiſchen und Gräflich Stollbergiſchen Räthe, Beamten und Diener, in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, geben nur den dritten Theil von denen in der Beylage ſub. A. des Ausſchreibens und der Alphabetiſchen Conſignation befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienſtes jährlich an Kopfſteuer.

4.

Die Gräflich Mannsfeldiſchen Bedienten geben gleichfalls nur den dritten Theil von denen in der Beylage ſub A. des Ausſchreibens und der Alphabetiſchen Conſignation befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienſtes jährlich an Kopfſteuer.

Cap. II.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibsperſonen Beytrag und reſp. Capitation-Steuer betreffend.

§. 1.

Die Königliche Obriſt-Hofmeiſterin, ingleichen Die Gräfin Aya, jede jährlich	50 thl.
Die Fräulein Hofmeiſterin,	30 thl.
Ein Königl. Cammer-Fräulein,	20 thl.
Eine Königliche Hof-Dame,	10 thl.
Ihrer Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin Obriſt-Hofmeiſterin,	25 thl.
Fräulein Hofmeiſterin,	15 thl.
Cammer-Fräuleins, jede	10 thl.
Hof-Dames, jede	5 thl.

Diejenigen Dames, ſo bey Fürſtlichen Perſonen in Ihrer Königlichen Majeſtät Landen ſeyn, geben nach obigen Anſätzen nur die Hälfte, und alſo wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Conſortinnen und Eheweiber ſämtlicher Miniſtrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, ſind vor ihre Perſonen befreyet, weil bey dem Anſatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden. Wenn ſie aber eigenes Vermögen beſitzen, haben ſie, oder ihre Ehemänner, wenn ſie den Uſum fructum genießen, nach der in dem Cap. III. befindlichen Claßification die Capitation zu entrichten.

Die Wittwen, deren Männer in einem diſtinguirten Range oder Character geſtanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obriſt-Lieutenants incl. haben, außer dem von ihrem beſitzenden Vermögen, nach Inhalt des III. Cap. zu leiſtenden Beytrage, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, ſo ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmſten Character zu bezahlen ſchuldig geweſen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Perſonen, und ſonſt honoratioris conditionis geweſen, ingleichen eine Profeßion und Handwerk getrieben, welches die Wittwen nicht fortſetzen, entrichten nur den 20ten Theil. Und ſind im übrigen, wenn ſie etwas im Vermögen haben, gleich obigen, ebenfalls verbunden, hiervon nach der in dem III. Cap. enthaltenen Vorſchrift zu contribuiren. Wenn nun bey ſothanem 20ſten Theile Brüche vorkommen, gehen ſelbige, in ſo weit ſie unter 1 Pfennig ſind, jedesmal der Contribuentin zu gute.

Die Wittwen, deren verſtorbene Ehemänner mit Characters begnadiget geweſen, und ſich in der Ober- und Nieder-Lauſitz weſentlich aufhalten, ſollen ebenfalls reſp. den 10ten und 20ſten Theil desjenigen Kopfſteuer-Quanti, welcher ihre Männer erlegen müſſen, bezahlen.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, bey Ihro Majeſtät der Königin, ingleichen bey Ihro Königl. Hoheit der Chur-Prinzeßin, und denen Königlichen Herrſchaften,	4 thl.
Die Leib-Wäſcherin und Spitzen-Wäſcherin,	2 thl.
Die geringen weiblichen Bedienten ſo eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe ſind,	2 thl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäſcherin,	1 thl.
Die geringſten,	1 thl.

Unverehelichte Weibs-Perſonen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte ſind, haben außer ihrem Vermögen, und dem Anſatze im Cap. III. gleichfalls nichts zu entrichten,

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Perſonen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verſtorbenen Männer Nahrung fortſetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Perſonen, die ſich in gleichem Caſu befinden, taxiret ſind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich	16 gr.
Eine Franzöſin,	1 thl.
Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis,	20 gr.
Eine Waſch- und ſogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig	16 gr.
In andern Städten,	6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In anderen Städten,	8 gr.
Eine Weibs-Perſon, ſo Putz machet, in Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermeſſen	4 bis 6 gr.
Eine Weibesperſon, ſo Mädchen in Nähen unterrichtet,	1 thl.
Eine Weibsperſon, ſo nähet, wäſchet, klöppelt, und in keinen Dienſten ſtehet, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten,	8 gr.
In kleinen Städten,	4 gr.
Eine Weibs-Perſon, ſo ſtricket oder ſpinnet	4 gr.
Eine Weibes-Perſon, welche andere Hand-Arbeit verrichtet,	2 gr.
Eine Silber-Wäſcherin,	16 gr.

Eine

Eine Küchen- oder Hausmagd,	8 gr.
Eine Viehmagd,	4 gr.
Eine Käſe-Mutter,	4 gr.
Ein Schwein- oder Gänſe-Mägdchen,	1 gr.

Nota. Wo Zwang-Lohn eingeführet, und das Geſinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Anſatzes gegeben.

Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig,	4 thl.
In Mittel-Städten,	2 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Eine ſogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig,	2 thl.
In Mittel-Städten,	1 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In Mittel-Städten,	12 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Kinder-Frau bey Adelichen und angeſehenen bürgerlichen Perſonen in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Bey geringern Perſonen,	4 gr.
In Mittel-Städten,	8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	2 gr.
Ein Kinder Warte-Mägdlein,	1 gr.

Not. Die Soldaten-Weiber, ſie mögen verheyrathet ſeyn, oder in Wittwenſtande leben, wenn ſie mit Hand-Arbeit, oder ſonſt, ihr Brod erwerben, ſind ſchuldig, die Kopfſteuer ebenfalls zu entrichten.

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lauſitz, ingleichen in der Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils gelegen, nicht mit begriffen ſind.

Große Städte.

Dreßden.
Leipzig.
Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg.
Chemnitz.
Döbeln.
Delitzſch.
Eilenburg.
Eißleben.
Freyberg.
Hayn.
Jüterbock.
Langenſalza.
Meißen.
Merſeburg.
Naumburg.
Pirna.
Plauen.
Schneeberg.
Torgau.
Weißenfels.
Wurzen.
Zeitz.
Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf.
Altenberg.
Artern.
Aue.
Auerbach.
Auma.
Barby.
Bärenſtein.
Baruth.
Belgern.
Belzig.
Berga.
Berggießhübel.
Biebra.
Biſchofswerda.
Bitterfeld.
Borna.
Brand.
Brandis.
Brehna.
Brück.
Brücken.
Buchholz.
Burgſtädtel.
Colditz.
Cölleda.
Crimmitzſchau.
Croſſen.
Dahlen.
Dahme.
Dippoldiswalda.
Dohna.
Dommitzſch.
Düben.
Eckartsberga.
Ehrenfriedersdorf.
Elſterberg.
Elſterwerda.
Elterlein.
Ernſtthal.
Eubenſtock.
Falkenſtein.
Finſterwalda.
Frankenberg.
Frankenhauſen.
Frauenſtein.
Freyburg.
Frohburg.
Gebeſee.
Geißing.
Gaithayn.
Geringswalda.
Geyer.
Glaßhütte.
Glaucha.
Gommern.
Gottleube.
Gräfenhainichen.
Greuſſen.
Grimma.
Groitzſch.
Grünhayn.
Hartenſtein.
Hartha.
Hainchen.
Heldrungen.
Heringen.
Herzberg.
Hettſtädt.
Hohenſtein.
Hohenſtein, Schönburg.
Jeſſen.
Johann Georgenſtadt.
Jöhſtädtel.
Kelbra.
Kemberg.
Kindelbrück.
Kirchberg.
Klingen.
Kohren.
Königſtein.
Landsberg.
Laucha.
Lauchſtädt.
Lauenſtein.
Lauſig.
Leißnig.
Lengefeld, Erzgeb.
Lengefeld, Veigtl.
Lichtenſtein.
Liebenwerda.
Liebſtadt.
Lobſtädt.
Lommatſch.
Lößnitz.
Luntzenau.
Lützen.
Merana.
Markgeſell.
Markrannſtädt.
Marienberg.
Mittweyda.
Melſen.
Mügeln.
Mücheln.
Mühlberg.
Mühldorf.
Münchenbernsdorf.
Muzſchen.
Mylau.
Naunhof.
Nebra.
Nercha.
Neukirchen.
Neuſtadt.
Neuſtadt an der Orla.
Neuſalza.
Neuſtädtel.
Netzſchkau.
Nimegk.
Noſſen.
Oberwieſenthal.
Oederan.
Oſchaz.
Oelsnitz.
Ortrand.
Oſterfeld.
Pauſa.
Pegau.
Pönig.
Prettin.
Pretzſch.
Querfurt.
Rabenau.
Radeberg.
Radeburg.
Rahnis.
Regis.
Reichenbach.
Rochlitz.
Roßwein.
Rötha.
Sangerhauſen.
Sayda.
Schafſtädt.
Schandau.
Scheibenberg.
Schellenberg.
Schildau.
Schlettau.
Schlieben.
Schmiedeberg.
Schönewalda.
Schöneck.
Schwarzenberg.
Schweinitz.
Schkeuditz.
Schköhlen.
Sebnitz.
Senftenberg.
Seyda.
Siebenlehn.
Sondershauſen.
Stollberg.
Stollberg a. Harz.
Stolpen.
Stöſſen.
Strehla.
Taucha.
Tennſtädt.
Teuchern.
Thamsbrück.
Tharand.
Thum.
Trebſen.
Treuen.
Triptis.
Ubigau.
Unterwieſenthal.
Wahrenbrück.
Waldenburg.
Waldheim.
Wallhauſen.
Wechſelburg.
Wehlen.
Weiſſenſee.
Werdau.
Weyda.
Wieha.
Wildenfels.
Wilsdruf.
Wolkenſtein.
Zahna.
Ziegenrück.
Zöblitz.
Zörbig.
Zwenkau.
Zwönitz.
Zſchopau.

Cap. III.

Nach welchem ein jeder, nach Beſchaffenheit ſeines Vermögens, jährlich nachfolgenden Beytrag zu leiſten verbunden iſt.

Nota. Alles ſowohl Im- als Mobiliar-Vermögen, ſo nicht über 50 Thlr. beträgt, bleibt frey.

1. Claſſe 50 Thlr. excl. bis mit 100 Thlr. an Mo- und Immobilibus beſtehendes Vermögen, giebt jährlich 2 gr.

						Thlr.	Gr.
2. Cl.	100 thl.	excl.	b. m.	200 thl.	giebt jährl.	—	4
3. "	200	"	"	300	"	—	6
4. "	300	"	"	400	"	—	8
5. "	400	"	"	500	"	—	9
6. "	500	"	"	1000	"	—	16
7. "	1000	"	"	1500	"	—	18
8. "	1500	"	"	2000	"	1	—
9. "	2000	"	"	3000	"	1	12
10. "	3000	"	"	4000	"	2	—
11. "	4000	"	"	5000	"	2	12

12. Claſ-

Cl.						Thlr.	Gr.
12. Cl.	5000 thl.	excl. b.	mit	10000 thl.	g. jährl.	5	—
13. ſ	10000	ſ	ſ	15000	ſ	7	12
14. ſ	15000	ſ	ſ	20000	ſ	10	—
15. ſ	20000	ſ	ſ	30000	ſ	15	—
16. ſ	30000	ſ	ſ	40000	ſ	20	—
17. ſ	40000	ſ	ſ	50000	ſ	25	—
18. ſ	50000	ſ	ſ	60000	ſ	30	—
19. ſ	60000	ſ	ſ	70000	ſ	35	—
20. ſ	70000	ſ	ſ	80000	ſ	40	—
21. ſ	80000	ſ	ſ	90000	ſ	45	—
22. ſ	90000	ſ	ſ	100000	ſ	50	—
23. ſ	100000	ſ	ſ	115000	ſ	76	16
24. ſ	115000	ſ	ſ	125000	ſ	83	8
25. ſ	125000	ſ	ſ	150000	ſ	100	—
26. ſ	150000	ſ	ſ	175000	ſ	116	16
27. ſ	175000	ſ	ſ	200000	ſ	133	8
28. ſ	200000	ſ	ſ	250000	ſ	166	16
29. ſ	250000	ſ	ſ	300000	ſ	200	—

Nota. Was über 300000 Thlr. anſteiget, wird von 25000 Thlr. bis wieder zu 25000 Thlr. mit 25 vergeben.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reiſſet, oder Schweine ſchneidet, giebet jährlich 8 gr.

Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeiſter entrichtet jährlich 6 gr.

B.

Formular zu denen Quittungen.

N. N.

Hat zu der, von E. getreuen Landſchaft, bey dem Anno 1749. gehaltenen allgemeinen Land-Tage verwilligte, und von Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchlaucht. zu Sachſen ꝛc. nachhero ausgeſchriebenen

Kopfſteuer,

Lätare ſ ſ } 175
Bartholomäi

ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. nach der, in der Einrechnung befindlichen Nummer ſ ſ
als
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen ſeiner Chargen oder Characters, oder vor ſeine Perſon, und
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. von ſeinem Vermögen, ingleichen
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen ſeiner Domeſtiquen,

/ utſ.

zur Creyß-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäßigen Münzſorten,
zur Amts-Steuer-Einnahme
bey dem Stadt-Magiſtrate
nehmlich

ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. in Silbergelde,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. in vollwichtigen Ducaten,

/ utſ.

baar bezahlet; Welches hiermit quittirend beſcheiniget wird. Sign. N. den ſ ſ ſ

N. N.

Nota. Gegen dieſe Quittung hat der Einnehmer nebſt dem baaren Gelde von dem Percipienten einen Lieferſchein zu fordern, ſo mit jener correſpondiret, und daraus das Einrechnungs-Regiſter formiret wird.

Lieferſchein.

Endes unterſchriebener liefert zu der Ao. 1749. ausgeſchriebenen Kopfſteuer auf den Termin

Lätare ſ ſ } 17 ſ
Barthelemäi

ſ ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. nehmlich
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen ſeiner Charge oder Characters, ſo zu benennen, und jede beſonders anzuſetzen iſt.
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen des Vermögens,
Ferner wegen der Domeſtiquen,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Informator,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Cammerdiener,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Jäger, ꝛc. u. ſo fort.

/ utſ.

excl. eines jeden Domeſtiquen ſonſt nach dem Cap. III. zu vergeben habenden Vermögens,

zur Creyß-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäſſigen Münzſorten,
zur Amts-Steuer-Einnahme
bey dem Stadt-Magiſtrate
nehmlich

ſ Thlr. ſ Gr. Pf. in Silbergelde,
ſ Thlr. ſ Gr. Pf. in vollw. Duc.

Sign. N. den ꝛc.

N. N.

C.

Formular vor die Amts-Steuer-Einnahmen.

Amts N. N.

Summariſche Rechnung.

Ueber die Ao. 1749. von der Landſchaft verwilligte und ausgeſchriebene Kopfſteuer, zum Termin Lætare 17 ſ

Einnahme,

beſagtes Amt hat zur N. N. Creyß-Steuer-Einnahme zu berechnen, nehmlich:

thl.	gr.	pf.	I. Wegen der unmittelbaren Amts-Dorfſchaften	laut Individual-Verzeichniß sub
				No.
-	-	-	N. N. - - - -	1
-	-	-	N. N. - - - -	2
-	-	-	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
-	-	-	Summa der Amts-Dorfſchaften	
			II. Wegen der Amtſaßen.	
-	-	-	Ritterguth N. N. - -	16
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
-	-	-	Summa von Amtsſaßen.	
			III. Wegen des Amts-Städtleins.	
-	-	-	N. N. - - - -	25
			ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.
			Summa per ſe.	
			Summa aller Einnahme.	
			/ - - Thlr. - Gr. - Pf.	
			Not. Es wird alſo hierbey die Ordnung derer Oerter, wie ſelbige in der Creyß-Steuer-Jahres-Rechnung auf einander folgen, lediglich beybehalten.	

Ausgabe,

Einnehmer-Gebühren,

thl.	gr.	pf.	
			von der würklichen Abführung, nach dem allergnädigſten Ausſchreiben §. 27. und zwar:
-	-	-	1) à 1 pro Cent, denen Gerichts-Obrigkeiten derer Amtſaßen beym Ritterguthe N. N. laut Stände-Regiſters No. 16.
-	-	-	- - Städtl. N. N. - - 25.
			ꝛc. ꝛc.
			und ſo weiter,
-	-	-	Summa
			2) a ½ pro Cent, mit dem Amts-Steuer-Einnehmer, und zwar:
-	-	-	- - Thlr. - Gr. - Pf.
-	-	-	Summa ſämtlicher Einnehmer-Gebühren.
			Dargegen iſt,
-	-	-	baare Lieferung.
			Summa der ganzen Abführung,
			/ - - Thlr. - Gr. - Pf.

Sign. Amt N. in Termino Lætare den N.
17 - - .
N. N.
Amts-Steuer-Einnehmer.

D.

Formular ſowohl derer Schrift- als Amtſaßen.

Ritterguth N. N.

nebſt darzu gehörigen Dorfſchaften N. N.

Hat wegen der Anno 1749. von der Landſchaft verwilligten und ausgeſchriebenen Kopfſteuer, zum Termin Lätare 17 - - zur Creyß- / Amts- Steuer-Einnahme N. N. zu berechnen, nehmlich:

No	thl.	gr.	pf.	A. Wegen des Dorfs N. N. als dem Hauptguthe,
1	-	-	-	Die Gerichts-Obrigkeit N. N. und zwar: - - Thlr. - Gr. - Pf. als Cammer-Rath, - - Thlr. - Gr. - Pf. - Ober-Hof-Gerichts-Aſſeſſor,
				/ utſ.
	-	-	-	Idem, nach dem Cap. III. von mo- und immobiliariſchen Vermögen.
				Wo aber die Gerichts-Obrigkeit keinen Character hat, wird nur geſetzet:
	-	-	-	Die Gerichts-Obrigkeit N. N. ſo keinen Character führet.
				Folgen deſſen Bediente, nehmlich:
	-	-	-	Der Schöſſer oder Gerichts-Verwalter N. N. wenn er nehmlich in loco wohnhaſt,
	-	-	-	Der Oeconomie-Inſpector oder Verwalter N. N. Und alſo wird weiter mit allen Herrſchaftlichen Bedienten, es ſeyn Jäger, Laquais, Gärtner, Schäfer, Knechte, Mägde und dergleichen, continuiret, wenn ſolche auf
	-	-	-	Latus
				dem Rittersitze ihre Wohnung haben, daferne ſie aber im Dorfe eigne Häuſer beſitzen, werden ſelbige in der Ordnung, wie ſie folgen, conſigniret.
2	-	-	-	Der Pfarrer, Herr N. N.
	-	-	-	Idem, wegen des Vermögens,
				Hierauf deſſen Geſinde.
3	-	-	-	Der Schulmeiſter N. N.
	-	-	-	Idem, wegen des Vermögens.
4	-	-	-	Hans Berger, Hüfner,
	-	-	-	Idem, von ſeinem Guthe und Grundſtücken, ſo - - Thlr. am Werth,
	-	-	-	Deſſen Sohn, Michael Berger, dienet als Knecht bey ihm,
	-	-	-	Deſſen Tochter, Anna Bergerin, verrichtet Mägde-Dienſte,
	-	-	-	Deſſen Knecht N. N.
				und ſo weiter, daß nehmlich bey jedem Beſitzer deſſen Dienſt-Geſinde mit angeſetzet wird.
5	-	-	-	Michael Schmidt, ein Halb-Hüfner, ebenfalls auf vorbeſchriebene Art,
6	-	-	-	Martin Schulze, Häusler,
				ꝛc. ꝛc.
7	-	-	-	Michael Behrend, Mäurer,
				ꝛc. ꝛc.
				Und was ſonſt mehr vor Perſonen ſich im Dorfe aufhalten.
	-	-	-	Latus.
				Summa dieſes Dorfs N. N.
				/ - - Thlr. - Gr. - Pf.

B. Wegen des zugehörigen Dorfes N. N.

Not. Auf obige ſub lit. A. beſchriebene Art, wird bey allen zum Ritterguthe gehörigen Dorfſchaften, procediret, doch, daß jedes Dorf mit einer à parten Nummer, nehmlich von 1. 2. 3. ꝛc. allezeit anfanget.

Summariſche Wiederhohlung der Einnahme,

A	-	-	-	Dorf N. N.
B	-	-	-	Dorf N. N.
C	-	-	-	Dorf N. N.
				Summa aller Einnahme,
				/ - - Thlr. - Gr. - Pf.

Ausgabe,

		-	Einnehmer-Gebühren, a 1 pro Cent, nach dem allergnädigſten Ausſchreiben §. 27.

Worüber hiermit quittiret wird.

Jedoch paßiren von des Gerichtsherrn abgegebenen eigenem Quanto keine Einnehmer-Gebühren.

			Hierzu
-	-	-	baare Lieferung,
-	-	-	Summa ſämtlicher Abführung.

Urkund-

No.	thl.	gr.	pf.	
				Urkundlich iſt dieſe Specification und Einrechnung nach der wahren und eigentlichen Beſchaffenheit, eines jeden Einwohners, pflichtmäßig gefertiget, und niemand, ſo zu der Capitations-Steuer, und in Anſehung des Vermögens, zu contribuiren ſchuldig, darinnen übergangen, auch von mir, als Gerichtsherrn, (der Zeit beſtellten Gerichts-Verwalter) eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. Geſchehen in Termino den

(L. S.) N. N.

als Gerichtsherr,
oder
Gerichts-Verwalter.

D. D.

Formular vor die Univerſitäten.

Univerſität { Leipzig,
Wittenberg,

Hat wegen der Ao. 1749. ausgeſchriebenen Kopfſteuer, an die Creyß-Steuer-Einnahme N. auf den Termin

Bartholomäi
Lätare - - } 17 - -

wegen folgender Perſonen zu berechnen, als:

No.	thl.	gr.	pf.	
1	-	-	-	Hr. D. N. N. als:
				- Thlr. - Gr. - Pf. als Rector Magnificus,
				- Thlr. - Gr. - Pf. - Profeſſor Theologiæ,
				- Thlr. - Gr. - Pf. - Canonicus.
				utſ.
	-	-	-	Idem, nach dem Capite III. von mo- und immobiliariſchen Vermögen.
	-	-	-	Famulus N. N.
	-	-	-	N. N. Laquai,
	-	-	-	N. N. Köchin,
	-	-	-	N. N. Junge-Magd,
				Und wer mehr in Dienſten bey ihm ſtehet.
				Sodann folgen auf gleiche Maaße,
				I. Die Canonici,
				II. Die Aſſeſſores Concilii, nebſt dem Syndico, Actuario, Regiſtratore, Copiſten, wie auch denen Vormundſchafts- Allmoſen- und Bücher Deputatis und Aſſeſſoribus; und wer mehr zum Concilio gehöret, ein jedes mit ſeinem Geſinde.
				III. Die Theologiſche Facultät, als: Decanus und Aſſeſſores, Doctores, Licentiati, Baccalaurei } Theologiæ,
				IV. Juriſten-Facultät, und zwar: Ordinarius und Aſſeſſores, nebſt Actuario und Copiſten; Dann Doctores, Licentiati } Juris, Advocati immatriculati, Candidati examinati und Notarii.
				V. Mediciniſche Facultät, als: Decanus und Aſſeſſores, nebſt Actuario, dann Doctores, Licentiati, Candidati } Medicinæ,
				VI. Philoſophiſche Facultät, als: Decanus und Aſſeſſores, item Præpoſitus und Curator, dann Magiſtri legentes.
				VII. Profeſſores Ordinarii, die nicht ſchon vorhero mit darunter begriffen.
				VIII. Profeſſores Extraordinarii,
				IX. Probſtey-Præpoſitus u. Aſſeſſores, Præfectus Perpetuus, Probſtey-Gerichtsverwalter, Adminiſtrator Fiſci, Collegiaten,
				X. Sprach- und Exercitienmeiſter,
				XI. Sämmtliche Erb-Beſitzer und Mieth-Leute, in geſammten Univerſitätsgebäuden, ſamt allen Bedienten, die zu denen Univerſitäts-Verwandten gehören, und ratione Immobilium nicht bereits beym Rathe conſigniret ſind.
				XII. Studioſi, ſo Landeskinder, nach anliegender Specification.
	-	-	-	Summa

Ausgabe.

Not.

Mit Verſchreibung derer Einnehmer-Gebühren à 1 pro Cent, und auszuwerſenden Baarſchaft, wird procediret, wie beym Formular ſub D. vorgeſchrieben, und zugleich das daſelbſt in fine befindliche Atteſtat auf gleiche Maaße beygeſetzet.

ꝛc. ꝛc.

Sign. N. am

(L.S.) N. N.

als Rector Magnificus.

E.

Formular vor die Städte:

Stadt N.

Hat zu folge allergnädigſten Ausſchreibens d.d. 29. Dec. 1749. zur allgemeinen Kopf-Steuer an die Creyß-
Amts- } Steuer-Einnahme N. auf den Termin

Lætare - -
Bartholomæi } 17 - -

als die Hälfte des jährlichen Anſatzes, zu berechnen.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
				Innerhalb der Ring-Mauer, und zwar:
				Im - - Viertel
				N. Gaſſe,
				Worbey zu merken, daß die Häuſer der Reihe nach zu conſigniren.
1	-	-	-	N. N. und zwar:
				- - Thl. - als Doctor juris,
				- - Thl. - - Raths-Herr,
				utſ.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
—	—	—	—	Idem von ſeinem Hauſe à - - Thl. am Werth und übrigen Vermögen.
				Hierüber deſſen Bediente.
	—	—	—	N. N. Informator,
	—	—	—	N. N. Livrée-Bedienter,
				ꝛc. ꝛc.
				ſofort alles Dienſtgeſinde mit Vor- und Zunahmen.
				Folgen deſſen Miethleute, als im andern Stockwerke
	—	—	—	N. N. Kaufmann,
	—	—	—	Idem von ſeinem Vermögen,
	—	—	—	N. N. Handelsdiener,
				ꝛc. ꝛc.
				und ſo fort alles Dienſtgeſinde,
				Im Hinter-Hauſe,
	—	—	—	N. N. eine Wittwe, ſo kein Vermögen beſitzet.
				Nota: Wo in dem folgenden Termin gegen den vorigen, unter denen Perſonen eine Aenderung vorgegangen, iſt zu bemerken, ob ſolche weggezogen oder verſtorben, und dargegen ſind diejenigen, ſo an deren Stelle gekommen, zu bemerken.
2	—	—	—	N. N. ein Schuſter, als - Thl. - Gr. - Pf. vor ſich und - - - - - - die beyden Geſellen N.N.
				/ utſ.
	—	—	—	Idem vom Hauſe und übrigen Vermögen.
				Mieth-Leute,
				Vacat.
3	—	—	—	N. N. ein Schmidt, als: - - vor ſich und - - vor ſeine beyden Geſellen N. N.
	—	—	—	Idem von ſeinem Vermögen, Vacat, weil ſolches noch nicht über 50 Thl. beträgt.
4	—	—	—	N.N. ein Schneider vergiebet ſein Contingent No. - - weil er in dieſem ſeinen Hauſe nicht wohnet.
				Mieth-Leute im erſten Stockwercke
	—	—	—	N. N. nehmlich - Thl. - - als Advocat, - - - - als Gerichts-Verwalter zu N.
				/ utſ.
	—	—	—	Idem von ſeinen Grundſtücken, oder baar ausgeliehenen Capitalien,
	—	—	—	N. N. deſſen Schreiber und ſo weiter das Geſinde anzuſetzen.
				im andern Stockwercke
	—	—	—	wie vorhero zu verfahren.

No.	Thlr.	Gr.	Pf.	
5	—	—	—	N. N. ein Gaſtwirth,
	—	—	—	Idem von ſeinem Hauſe,
	—	—	—	N. N. der Koch,
				ꝛc. ꝛc.
				Mieth-Leute im zweyten Stockwercke,
	—	—	—	N. N. ein Fremder, ſo nur durchreiſet,
				im dritten Stock,
				ꝛc. ꝛc.
				Auf ſolche Maaße nun ſind ſämtliche Häuſer der Reihe und derer darinnen wohnenden Beſchaffenheit nach, mit Benennung derer Viertel und Gaſſen zu conſigniren
	—	—	—	Summa von denen in der Stadt wohnenden Perſonen.
				Ferner:
				Vor denen Thoren u. in Vorſtädten und zwar:
				N. Thor,
				N. Gaſſe,
1	—	—	—	wie bey der Stadt,
				ꝛc. ꝛc. ꝛc.
				Summa bey ſämtlichen Vorſtädten,
	—	—	—	Summa Summarum innerhalb und vor der Stadt.

Obſervanda,

1) mit Verſchreibung derer Einnehmergebühren, ſamt der auszuwerfenden Baarſchaft, wird, wie bey dem Formular ſub D. angezeiget, hier ebenfalls verfahren.

2) Iſt überhaupt die Regul zu beobachten, daß nicht nur der Nahme von jedem Beſitzer eines Hauſes, es ſey in- oder vor der Stadt, allezeit zum Unterſchiede der Miethleute und Geſinde, mit

Canzley-Schrift

geſchrieben, ſondern auch alle diejenigen, die würklich im Hauſe wohnen, oder ſich darinnen aufhalten, ohne Unterſcheid, ſie seyn wer ſie wollen, nach ermeldten Beſitzers Nahmen, ordentlich conſigniret werden, dahero auch derjenige, der ein Hauß hat, aber ſelber nicht darinnen wohnet, bey dem Hauſe, wo er eingemiethet, mit ſeiner Kopfſteuer in Anſatz zu bringen.

F. For-

F.

Formular zu denen Sorten-Zetteln.

Amt, -
Ritter-Guth, } - - - -
Stadt,

Hat, beſage übergebener Rechnung, an Kopf-Steuer, auf den Termin

{Lætare - } 17
{Bartholom. }

zur Creyßſteuer-Einnahme baar einzuliefern

/ - - Thl. - Gr. - Pf.

Dieſe beſtehen in folgenden Sorten, als:

- - - Thlr. - Gr. - Pf. ganze }
- - - - - - ½ - } ſpecies,
- - - - - - ¼ - }
- - - - - - ⅔tel,
- - - - - - ⅓tel,
- - - ¼ und ⅛tel,
- - - ⅙tel,
- - - 1/12tel,
- - - 1/24tel, } davon die
- - - 6er, } Kupfergr. u.
- - - 3er, 6er à parte.
- - - Franzg. einzupacken.
- - - Ducat.
- - - einzeln,

- - Thl. - Gr. - Pf. Summa
Sign. - - -

N. N.
Einnehmer.

Formular,

Zu denen Creyß-Auszügen des N. Creyßes. Auszug über die beym Landtage Anno 1749. verwilligte und nachhero ausgeſchriebene Kopf-Steuer aufn Termin Lætare (Bartholomæi)

G. Zum erſten Termin.	Folia der Regiſter.	Einnahme.	Ausgabe. Allergnädigſter Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Lieferung.	Summa der Abführung.
		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Amt N. Kopf-Steuer - - - - -						

H. Zu nachherigen Terminen.	Folia der Regiſter.	Einnahme. Bartholm.	Iſt gegen vorigen Termin geſtiegen.	gefallen.	Ausgabe. Allergnädigſter Erlaß.	Einnehmer-Gebühren.	Baare Lieferung.	Summa der Abführung.
		Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Amt N. Kopf-Steuer. Reſte vorigen Termins.								
Summa								

Nota: Hierbey wird lediglich die Ordnung, wie die Oerter in denen jährlichen Steuer-Creyß-Auszügen unter gewiſſer No. auf einander folgen, beybehalten.

Ejusdem General-Befehl,

Wie weit die Steuer-Begnadigungen auf die neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Quatember concediret werden; den 11. Nov. 1750.

An. 1750. Reglement wegen derer Steuer-Begnadigungen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir wegen derer in denen Reglements gegründeten Steuer-Begnadigungen in Gnaden reſolviret, daß zwar

1.

denen Neuanbauenden Annehmern wüſter Stellen und Abgebrannten der Erlaß auch in denen bey dem vorjährigen allgemeinen Landes-Convent neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Quatember-Steuern, und

2.

denenjenigen, welche die Calamitæt des Viehſterbens erlitten, der in dem Reglement geordnete Genuß der Quatember-Steuer-Befreyung ebenermaßen in denen neuen 14 Quatembern concediret; hingegen

3.

bey denenjenigen Perſonen, ſo aus beſondern Gnaden, entweder auf gewiſſe Zeit oder aber ad dies vitæ mit denen Steuer-Präſtationen verſchonet worden, oder dergleichen Remiſs künftighin genießen, die zuertheilende Exemtion keinesweges auf die neu zugeſtandenen 14 Pfennige und 14 Quatember mit erſtrecket, vielmehr es reſpectu dererſelben lediglich bey der Immunitæt von denen übrigen Pfennigen- und Quatember-Steuern gelaſſen werden ſoll;

Nachachtung. Als begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet nicht nur euch darach gehorſamſt achten, ſondern auch die Unter-Einnehmer behörig anweiſen, daß ſie von denen auf gewiſſe Zeit, oder ad dies vitæ befreyeten Unterthanen, nach denen in der Beylage angemerkten Terminen, den Betrag derer 14 Pfennig- und 14 Quatember-Steuern ſowohl auf das jetzo zu Ende gehende, als auch auf folgende Jahre gebührend einbringen und berechnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Novembr. 1750.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die Dienſt-Herrſchaften und Meiſter, derer Bedienten und Geſellen, Kopf- und Vermögen-Steuer mit einrechnen ſollen; den 30. Nov. 1750.

An. 1750. Wahrnehmung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir aus der, von der Steuer-Rechnungs-Expedition gethanen pflichtſchuldigſten Anzeige, mißfällig vernehmen müſſen, wasmaßen verſchiedene Dienſt-Herrſchaften unter ungleicher Auslegung des VII. §. des Kopf- und Vermögen-Steuer-Ausſchreibens ſich verweigern, vor die richtige Abführung der, denen Dienſtboten determinirten Kopf- und Vermögen-Steuer, gebührende Sorgfalt zu tragen, dahero denn dadurch nicht nur die Examination derer Rechnungen ſehr beſchwerlich gemacht, ſondern auch veranlaſſet worden, daß wenn binnen der Zeit, ehe die Defecte denen Einnehmern zugefertiget worden, das Geſinde und die Geſellen bey denen Künſtlern und Handwerkern weg- und an andere Orte gezogen, oder ſich außerhalb Landes gewendet, die reſtirende Kopf- und Vermögen-Steuer nicht eingebracht werden können, dieſem Nachtheil vor das Ærarium aber vorzubauen um ſo mehr die Nothdurft erfordert, jeweniger ſich die Dienſt-Herrſchaften, oder Künſtler und Handwerksmeiſter, der Berechnung derer, denen Dienſtboten und Geſellen obliegenden Kopf- und Vermögen-Steuer entbrechen können, da eines Theils jene durch Innebehaltung des Lohns, den Abtrag der Capitations- und Vermögen-Steuer zu bewürken im Stande ſind, andern Theils aber auch das dem Ausſchreiben angefügte Formular des Lieferſcheins dieſelben ausdrücklich anweiſet, derer Domeſtiquen Kopf- und Vermögen-Steuer Beyträge einzurechnen; Als iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet bey dem jetzo auf das bevorſtehende 1751ſte Jahr zu publicirenden Steuer-Ausſchreiben, an ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten, beſonders aber an die Räthe in Städten veranlaſſen, daß ſie denen an jedem Orte eingeſeſſenen Dienſt-Herrſchaften und Meiſtern nachdrücklich andeuten, nach Vorſchrift vorher angezogenen Lieferſcheins derer Bedienten und Geſellen Kopf- und Vermögen-Steuer-Quanta einzurechnen oder widrigenfalls gewärtig zu ſeyn, daß die reſtirende Contingente von ihnen mittelſt Execution eingetrieben werden ſollen, immaßen denn auch die Einnehmer darauf genaue Acht zu geben, und die Lieferſcheine, worinnen derer Domeſtiquen Beyträge ermangeln, nicht anzunehmen haben. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 30. Nov. 1750.

Die Dienſt-Herrſchaften und Handwerksmeiſter, haben ihrer Bedienten, Geſindes, und reſp. Geſellen Kopf-ſteuer, mit einzurechnen.

Adam Friedrich von Schönberg.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Ejusdem Befehl,

Daß die unangeſeſſenen Berg- und Hütten- auch ums Lohn arbeitende Klöppel-Leute, von denen Anno 1749. verwilligten 14 Extraordinair-Quatembern eximiret ſeyn ſollen; den 9. Februar, 1751.

An. 1751. Die unangeſeſſenen Berg- und Hütten- auch ums Lohn arbeitende Klöppel-Leute, im Erzgebürgiſchen Creyſe,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir ſind auf erfolgten Vortrag eures unterthänigſten Berichts, vom 7. Decembr. 1750. in Gnaden zufrieden, daß die unangeſeſſenen Berg- und Hütten- auch ums Lohn arbeitende Klöppelleute, in dem Erzgebürgiſchen Creyſe, da ſie ſeit langen Jahren von allen Extra-Quatember-Steuer-Abgaben befreyet geweſen, und die hierzu vormals Anlaß gegebenen kümmerlichen Umſtände ihres Bewerbes, bis jetzo nicht ceſſiret, in denen bey dem Landtage in Anno 1749. neu verwilligten 14 extraordinairen Quatembern, jedoch ſonder die geringſte Conſequenz, auf andere Contribuenten in einiger Mitleidenheit nicht gezogen werden. Begehren demnach hierdurch gnädigſt, ihr wollet Unſerer vorherſtehender Entſchließung gemäß, fernerweite gemeſſene Anordnung ertheilen, geſtalt die daraus erwachſende Verminderung derer Steuer-Intraden in Ausgabe-Rechnung, Krafft dieſes, alſo paßiret. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Februar. 1751.

ſollen in denen 14 Extraordinair-Quatembern frey ſeyn.

Adam Friedrich von Schönberg.

An die Erzgebürgiſche Creyß-Steuer-Einnahme.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Ejusdem General-Befehl,

Daß neben der Eſpadille auch die Picq-Sieben derer Franzöſiſchen Charten geſtempelt werden ſoll; den 26. Junii, 1752.

An. 1752.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem die Erfahrung gelehret, daß in denen Franzöſiſchen Spielcharten ſolche Spiele inventiret worden, worinnen die nach dem Ausſchreiben de dato den 15. Octobr. 1749. doppelt zu ſtempelnde Eſpadille unnöthig, folglich denen daher zu beſorgenden Unterſchleifen vorzubeugen die Nothdurfft erfordert: Als haben Wir in Gnaden reſolviret, neben der Eſpadille auch die Picq-Sieben von gedachten Charten ſtempeln zu laſſen; Und begehren dahero gnädigſt, ihr wollet, daß damit à 1. Julii a. c. der Anfang gemachet, auch der bey denen Kaufleuten und Chartenmachern vorhandene Vorrath, jedoch ohne Entgeld, alſo nachgeſtempelt werde, die Gerichts-Obrigkeiten und Impoſt-Einnehmer, ſo die Beſtempelung verrichten, durch ein ſchrifftliches Generale anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Junii, 1752.

In denen Spielcharten, ſoll neben der Eſpadille, auch die Picq-Sieben, geſtempelt werden.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft-Wurtzen, und Grafſchaft Stollberg.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Ejusdem Befehl,

Daß die kleinen Kinder-Charten gleich denen geringen Charten zu beſtempeln, nicht weniger von denen Tarock- und Trappelier-Charten der Impoſt gleich denen Franzöſiſchen entrichtet werden ſoll; den 23. Sept. 1752.

An. 1752.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Uns iſt aus eurem am 9. Aug. a. p. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vorgetragen worden, was ihr, wegen Beſtempelung verſchiedener Sorten derer Deutſchen Spielcharten, ingleichen derer ſogenanten kleinen Kindercharten, welche in der Stadt Annaberg gefertiget werden, ſowohl auch in Anſehung des zu beſtimmenden Impoſts von denen Tarock- und Trappelier-Charten, zu Unſerer gnädigſten Entſchließung geſtellet. Gleichwie nun ſoviel erſtgemeldte Deutſche Spielcharten betrifft zuförderſt deren Qualität und Güte zu unterſuchen iſt; Alſo begehren Wir hiermit gnädigſt, ihr wollet an die Impoſt-Einnahmen, die Verfügung ergehen laſſen, daß ſelbige von jeder Sorte Deutſcher Charten Ein Spiel, deren Betrag in Ausgabe-Rechnung, Krafft dieſes paßirlich zu verſchreiben iſt, kauffen und an euch abliefern, welche ihr ſodann, an Unſere Ober-Steuer-Buchhalterey damit dieſelbe, des Impoſts halber, ihr ohnmaßgebliches Gutachten Uns eröffnen könne, abzugeben habt. Auch wollen Wir, daß künfftighin die ſogenannten kleinen Kindercharten gleich denen geringen Charten beſtempelt, nichtweniger von denen Tarock- und Trappelier-Charten der Impoſt wie von denen Franzöſiſchen Charten entrichtet werde; Und habt ihr dieſem gemäß allenthalben das Nöthige zu verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Septembr. 1752.

Bey Deutſchen Spielcharten, iſt deren Qualität und Güte, zu unterſuchen.

Die Kindercharten, ſind gleich denen geringen zu beſtempeln.

Von denen Tarock- und Trappelier-Charten, iſt der Impoſt, wie von denen Franzöſiſchen zu entrichten.

Hanns Heinrich von Heringen.

An die Meißniſch-Erzgebürg- und Leipziger Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Ejusdem Mandat,

Wegen Einſchränkung derer, beym Gebrauch des Stempel-Pappiers, in dem Fürſtenthum Querfurth ſich geäußerten Mängel; Ingleichen der bewilligten Erhöhung des Impoſts von Spiel-Karten; d. d. 24. Nov. 1752.

An. 1752.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Eine getreue Landſchaft Unſers Fürſtenthums Querfurth, bey der jüngſthin gehaltenen Verſammlung, nicht nur den Impoſt vom Stempel-Pappier, mit Beobachtung des, theils dieſerhalben in beſagten Fürſtenthum unter dem 1. Julii, Anno 1746 ergangenen beſondern Mandats, theils zu Verbeſſerung einiger Mängel und wegen gewiſſer gut befundenen Extenſionen, in Unſern

Bewilligung derer Stände des Fürſtenthums Querfurth.

Chur- und übrigen Erblanden unterm 16. Octobris, Anno 1749 publicirten neuen Ausſchreibens, ſondern auch den Impoſt von Spiel-Karten, nach der in nur erwehnten Ausſchreiben vom 16. Octobris, 1749 geſchehenen Erhöhung auf das alterum tantum des vorigen Impoſt-Ertrags, in Unterthänigkeit verwilliget hat, von Uns auch ſothaner derer getreuen Stände beſchehener Antrag, in dem darauf ſub dato den 22. Septembris, a. c. ertheilten Landtags-Abſchiede in Gnaden acceptiret worden;

Regulativ.

Als erachten Wir der Nothdurft zu ſeyn, durch gegenwärtiges Ausſchreiben geſammten Unterthanen und Einwohnern des Fürſtenthums Querfurth, ſolches alles zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung in Zeiten bekannt machen zu laſſen; Und zwar ſoll, ſo viel

I. Das Stempel-Pappier

I. Das Stempel-Pappier betreffend.

betrifft, es bey dem de dato Dreßden, am 1. Julii, Anno 1746 publicirten Mandate, ſein unverändertes Bewenden haben, und ſolchen zuwider auf keine Weiſe gehandelt werden; Wobey Wir jedoch die in nur erwehntem Mandate §. 9. auf den Contraventionsfall geordnete Zwölffache Strafe aus bewegenden Urſachen auf das quadruplum herabgeſetzet haben. Hiernechſt wollen Wir geſchehen laſſen, daß von der in dem obangezogenen Mandate de An. 1746 §. 10 verbotenen Umſchlagung derer Stempel-Bogen um die Documenta bloß die beyden Fälle, wann von auswärtigen Orten dergleichen dem Impoſte unterworfene Schriften und Documenta einkommen, ingleichen daferne zuverläßig, auch allenfalls mittelſt Eydes, erwieſen werden kan, daß an dem Orte, wo der Contract geſchloſſen, oder ein Document, auch andere in dem Mandate benennte Schriften gefertiget worden, nicht ſofort das erforderliche Stempel-Pappier zu erlangen geweſen, ausgenommen werden, immaßen die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmer darauf Acht zu geben, und, außer vorerwehnten Fällen, das Umſchlagen derer Stempel-Bogen nicht zuzuſtatten, vielmehr die geſetzte Vierfache Strafe behörig einzubringen und zu berechnen haben.

Wie denn auch, ſo viel den letztern Fall betrifft, die Ausſteller dergleichen Schriften, ſolche, bey Vermeidung nur benennter Strafe, binnen Vier Wochen a dato der Schrift, oder des Documentes, bey dem Impoſt-Einnehmer der nächſten Stadt zu produciren ſchuldig ſeyn ſollen, damit von dieſem die Umſchlagung des erforderlichen Stempel-Pappiers beſorget, und die Anmerkung darauf, zu was vor einem Document oder Schrift der Stempelbogen genommen werden, mit Beyfügung des Tages, wenn ſolches geſchehen, deutlich gefertiget werden könne. Nächſtdem laſſen Wir zu Beförderung Unſers Impoſts-Intereſſe in Gnaden geſchehen, daß künftighin von denen Strafen Unſer Fiſcus Ein Viertheil, die Obrigkeit, unter welcher contraveniret wird, ebenfalls Ein Viertheil, der Einnehmer gleichergeſtalt Ein Viertheil, und der Angeber, ohne hierunter die Amts-Subalternen und Advocaten auszuſchließen, nicht minder Ein Viertheil participiren, ſodann aber, wenn die Gerichts-Obrigkeiten oder Einnehmer den Impoſt-Unterſchleif, obhabenden Pflichten gemäß, anzeigen, der dem Angeber gewidmete Straf-Antheil dem Armen-Waysen- und Zuchthauſe geeignet und verabfolget werden möge.

Und gleichwie Wir zu Bezeigung Unſerer Landes-Väterlichen Milde, Uns in Gnaden entſchloſſen haben, denen Inhabern derer Documente, welche vom 1ſten Octobris, Anno 1710 an, als der Zeit der beſchehenen Introduction des Stempel-Pappiers in dem Fürſtenthum Querfurth, und nachhero abgefaſſet, zur Zeit aber nicht geſtempelt worden, annoch eine Sechs-monathliche Friſt, und zwar vom 1. Januarii bis ult. Junii des bevorſtehenden 1753ſten Jahres einzuräumen, binnen welcher, gegen Erlegung des Impoſts, und ohne Abforderung einiger Strafe auf Art und Weiſe, wie in dem am 1. Julii, 1746 ergangenen Mandate, verordnet worden, dergleichen Documente und Schriften noch zur Stempelung gebracht werden mögen; Alſo verſehen Wir Uns, es werde ein jeder, ſo vorher gedachtermaßen ungeſtempelte Documenta beſitzet oder ausgeſtellet hat, ſothane Sechs Monathliche Nachſtempelungs-Friſt nicht vorbey ſtreichen laſſen, damit ſodann, die auf die Contravention geſetzte Vierfache Strafe ohne Nachlaß einzutreiben, es nicht bedürfe.

Neue Ei-

Dieweil auch endlich nachfolgende Schriften in dem Mandate de Anno 1746, mit einem gewiſſen Impoſt zur Zeit nicht in Anſatz gebracht werden; So finden Wir vor nöthig, hiermit in Gnaden zu verordnen, daß

Diſpenſations-Befehle, wenn einer zum Lehn oder auch bey Ankaufung einiger Güther zum Vaſallen admittiret wird, mit	2 Thl.
Ehren-Scheine, in Rügen und Injurienſachen, mit	2 Gr.
Erbſchafts- oder Verlaſſenſchafts-Specificationes, ſo die Wittwen, nach Abſterben ihrer Männer in Ermangelung derer Inventarien ediren ſollen, wie die Inventaria.	
Immiſſions-Scheine, mit	2 Gr.
Implorations-Schreiben, ſo der Kläger an ſtatt der Klage in Policey- und andern Sachen übergiebet, mit	1 Gr.
Inſtallations-Befehle, wenn keine beſondere Beſtallung gegeben wird, nach Beſchaffenheit der Beſoldung.	
Inſtructiones, für die Räthe in denen Städten, wegen ihrer Oeconomie, und zwar:	
in mittlern Städten, mit	8 Thl.
in kleinen —	4 Thl.
Interceſſionales, in Partheyſachen	1 Gr.
Lehns-Implorationes, mit	1 Gr.
Lehnträger-Beſtätigung, mit	1 Gr.
Mortifications-Scheine, mit	1 Gr.
Wo aber die Quittung zugleich mit inſeriret iſt, nach dem Quanto der Geldſumme.	
Requiſitions-Schreiben, mit	1 Gr.
Trau- und Todten-Scheine, mit	1 Gr.
Urthels-Fragen, mit	1 Gr.

angeſetzet, und nach ſothanen Quantis das Stempel-Pappier von und mit dem 1753ſten Jahre an, gebrauchet werden ſoll.

Anlangend

II. Die Spiel-Karten

II. Die Spiel-Karten betreffend.

wird der zeitherige davon, vermöge des ſub dato den 16. Decembris, Anno 1746 in Unſerm Fürſtenthum Querfurth publicirten Patents, abgegebene Impoſt, nach Beſchaffenheit derer Karten, um das alterum tantum von und mit dem Anfange des 1753ſten Jahres an erhöhet, folglich ſoll vor jedes Stück einer fremden, oder auf Franzöſiſche Art gemachten Karte Vier Groſchen; vor eine Deutſche Piquir- und andere Karte aber, deren das Stück Einen Groſchen und darüber gilt, vor jedes Stück Zwey Groſchen, und vor diejenigen Karten, ſo unter Einem Groſchen gelten, der doppelte Betrag des Werthes, als Impoſt entrichtet werden.

Ob nun wohl diejenigen Karten, ſo in hieſigen Landen nicht gebrauchet, ſondern an auswärtige Orte verſendet werden, zu Beförderung des Debits, von dieſer Abgabe frey bleiben; So wollen Wir doch, daß auf den Gebrauch derer geſtempelten Karten in Unſerm Fürſtenthume Querfurth, von denen Unter-Obrigkeiten, Steuer-Einnehmern, und Trankſteuer-Reviſoren genauere Obſicht, als zeithero wahrzunehmen geweſen, getragen, und niemanden, wer der auch ſey, ſowohl in privat- als in Wirths- und andern publiquen Häuſern, ſich derer ungeſtempelten Spielkarten zu bedienen geſtattet werde, wie Wir denn zu Verhütung aller beſorglichen und ſtrafbaren Unterſchleife, hiermit verordnen, daß

Erinnerungen:

1.

1. Die Unter-Obrigkeiten die unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnende Kartenmacher ihrer geleiſteten Pflicht ernſtlich erinnern, ihnen den Verkauf ungeſtempelter Karten an Einwohnere in hieſigen Landen, ſo weder von ihnen ſelbſt, noch durch die Ihrigen, wiſſentlich zu verrichten, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe vor jedes Stück, nachdrücklich verbieten ſollen, geſtalt denn an die innländiſchen Kaufleute und Cramer, auch andere Perſonen, ſo in hieſigen Landen wohnen oder ſich aufhalten, gar keine ungeſtempelte Karten zu verlaſſen ſind, auch bey denenjenigen, ſo unter dem Vorwand, daß die Karten auſſerhalb Landes verführet werden ſollen, dergleichen ungeſtempelt verlangen, mehrere Vorſicht, als zeithero zu verſpüren geweſen, zu gebrauchen, und ob die Abkäufer würklich Ausländer ſind! Erkundigung einzuziehen iſt. Daferne aber die Kartenmacher auf die Beobachtung Unſers Impoſt-Mandats, denen Ausſchreiben entgegen, noch nicht verpflichtet worden, haben die Obrigkeiten ſolches ſo fort nach Publication dieſes Mandats, bey Fünf Thaler Strafe, annoch zu bewerkſtelligen, und wie ſolches alles geſchehen, die darüber gefertigten Regiſtraturen bey Unſeren Beamten einzureichen, auch künftig bey vorfallenden Veränderungen damit zu continuiren.

2.

2. Sollen die Unter-Obrigkeiten bey denen Cramern oder andern Kaufleuten, ſo mit Spielkarten handeln, öftere Viſitationes anſtellen, und woferne ſie bey ihnen inn- oder ausländiſche ungeſtempelte Karten antreffen, nebſt Confiſcirung, vor jedes Stück Fünf Thaler Strafe einfordern und berechnen, allermaſſen dieſelben, auch andere Einwohner, die inländiſchen Karten ſofort geſtempelt bey denen Kartenmachern zu erhandeln, die ausländiſchen aber, ſogleich nach deren Empfang bey der Impoſt-Einnahme ſtempeln zu laſſen verbunden ſind.

3.

3. Haben die Impoſt-Einnehmer die Stempelung derer Karten, entweder ſelbſt zu verrichten, oder in ihrer Gegenwart, ſolches von denen Trankſteuer-Aufſehern bewerkſtelligen zu laſſen, dieſen aber keinesweges zu geſtatten, daß ſie, ohne derer Einnehmer Aufſicht und in derer Kaufleute, oder anderer Privatorum Häuſern, wie zeithero geſchehen ſeyn ſoll, den Stempel aufdrücken dürfen.

4.

4. Gleichwie nun niemand, er ſey Fremder oder Einheimiſcher, wes Standes oder Condition er ſeyn mag, ſich unterſtehen ſoll, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe vor jedes Stück mit einer ungeſtempelten Karte zu ſpielen, worauf auch die Unter-Obrigkeiten und Steuereinnehmere genaue Obſicht zu tragen, und durch die Executores, Straßenbereuter, auch andere Perſonen, in denen Wirthshäuſern, und Schenkſtätten, öftere Unterſuchung anzuſtellen, hierauf auch die Trankſteuer-Reviſores Achtung zu geben haben; Alſo verhoffen Wir, es werde eine jede Dienſtherrſchaft in ihrem Hauſe, auf die genaue Befolgung dieſes Unſers gnädigſten Mandats, ein wachſames Auge halten, und weder ſelbſt mit ungeſtempelten Karten ſpielen, noch auch ihren Bedienten, ſo gegen ein gewiſſes Kartengeld, die Spielkarten verſchaffen, im mindeſten geſtatten, aus Gewinnſucht ungeſtempelte Karten zu führen, damit Wir Uns nicht veranlaſſet ſehen mögen, die darauf geſetzte Strafe, von erſtern unnachbleibend eintreiben zu laſſen.

5.

Falls aber gleichwohl ein oder der andere ſich unterſtehen ſollte, dieſem Unſerm Mandate zuwider zu handeln, und mit ungeſtempelten Karten zu ſpielen, ſo ſoll die darauf geſetzte Strafe an Fünf Thalern, ohne Anſehen der Perſon eingebracht, und demjenigen, ſo ſolchen Unterſchleif entdecket, mit Verſchweigung ſeines Namens, die Hälfte der Strafe, welche von denen Contravenienten ſo fort einzutreiben, jedesmal ex Caſſa bezahlet werden. 5.

6.

Weil auch die Abgabe des doppelten Stempel-Impoſts von Spielkarten mit dem künftigen 1753ſten Jahre den Anfang nimmt; So ſollen nicht nur die Impoſt-Einnehmere den bisherigen Stempel von ſolcher Zeit an zweymal auf jede Karte, und zwar durchgängig bey denen Franzöſiſchen auf die Eſpadille, bey denen Teutſchen aber, auf das rothe Tauß drucken, ſondern auch die Kaufleute, Cramer, Kartenmacher, und alle andere Perſonen, welche bey Anfang des 1753ſten Jahres entweder ungeſtempelte- oder mit gegenwärtigem einfachen Stempel bereits bezeichnete Karten vorräthig haben, ſolche insgeſamt zur Nachſtempelung, auch Bezahlung des Impoſts an den Impoſt-Einnehmer des Orts, und zwar von denen bereits einmal geſtempelten, nur den Nachſchuß, unnachbleibend einliefern, wiedrigenfalls, und da dergleichen Nachſtempelung unterlaſſen würde, und alſo vom 1. Jan. 1753. entweder gar keine, oder nur einmal geſtempelte Karten angetroffen werden möchten, von denen Contravenienten die Strafe an Fünf Thalern von jeder Charte ſofort einzubringen iſt. 6.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit hierunter entſchuldigen könne; So haben Wir, dieſes Mandat zu jedermanns Nachricht zu publiciren und öffentlich anſchlagen zu laſſen, gemeſſenſt anbefohlen. Publication.

Urkundlich iſt ſelbiges unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, mit vorgedrucktem Cammer-Secret ausgefertiget worden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 24. Nov. Anno 1752.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Chriſtian Auguſt Menius.

Ejusdem Befehl,

Daß die mit geringen Hütten angeſeſſene Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, ingleichen veraltete, notoriſch unvermögende und gebrechliche Perſonen, der Befreyung, der neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Quatember mit theilhaftig gemachet werden ſollen; den 3. März, 1753.

An. 1753.

Die, mit geringen Hütten angeſeſſene Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, ingleichen calamitoſe Perſonen, ſind von der Steuer Mitleidenheit, derer Extraordinairen 14 Schocke und 14 Quatember, befreyet.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Auf derer mit geringen Hütten angeſeſſenen Berg- Hütten- und Klöppel-Leute auch verſchiedener anderer Calamitoſen Perſonen wiederholtes unterthänigſtes Suchen, erklären Wir Uns in Gnaden dahin, daß nicht nur, wie Wir in Unſern Reſcriptis vom 11. Novembr. 1750. und 9. Februar. 1751. verordnet, die Neuanbauenden, Annehmer wüſter Stellen, Abgebrannte, durch die Calamitæt des Viehſterbens betroffene, und die unangeſeſſene Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, ſondern auch führohin ſowohl die zwar in eigenen jedoch ganz unnutzbaren geringen Hütten wohnenden, und außer der Arbeit des Bergbaues keinen andern Bewerb- und Handthierung treibenden Berg- Hütten- und Klöppel-Leute, als auch die von Uns in Anſehung ihres hohen Alters, notoriſchen Unvermögens, auch elender und gebrechlicher Leibes-Umſtände, von der Steuer Mitleidenheit auf ihre Lebens- oder nur gewiſſe beſtimmte Zeit eximirte Perſonen, zugleich jedesmal der Befreyung in denen Anno 1749. neu verwilligten 14 Pfennigen und 14 Quatembern mit theilhaftig gemachet werden ſollen, immaſſen denn auch nach dieſem Unſern gnädigſten Entſchluß ſothane Exemtion ſich Juliana Chriſtiana Eſchatin in Grünhayn, welcher als einer an der Gliederkrankheit ſeit vielen Jahren bettlägrigen Wittwe, die völlige Steuerfreyheit ad dies vitæ Anno 1748. angediehen, zu erfreuen hat; Wannenhero mit Beyfügung Zweyer von der Amts-Steuer-Einnahme zu Wolkenſtein und dem Rathe zu Schneeberg gehaltenen Faſc. Actor. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſem gemäß, behöriger Orten gebührende Verfügung treffen, und die zeithero von dieſen nunmehro eximirten Perſonen, wegen der neuverwilligten 14 Pfennige und 14 Quatember, in Rechnungen ohne Nutzen fortführende Reſte, in Ausgabe Kraft dieſes paßirlich verſchreiben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Martii, 1753.

Hanns Heinrich von Heringen.

An die Erzgebürgiſche Creyß-Einnahme; in ſimili mut. mutandis. An die Meißniſche Creyß-Einnahme ſub eod. dato.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Extract-Generalis,

Daß jede Oſter-Meſſe von denen Schock-Veränderungen eine zuverläßige Conſignation einzuſenden; als auch die zu expedirende Reſcripte, betreffend; den 5. April, 1753.

An. 1753.

Die Land- und Pfennig-Steuer-Creyß-Rechnungen, ſind in eine zuverläßige Conſignation zu bringen, und zu übergeben.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Hiernächſt begehren Wir auf beſchehenes Anſuchen Unſers Geheimen Kriegs-Raths-Collegii hierdurch gnädigſt, ihr wollet aus denen Land- und Pfennig-Steuer-Creyß-Rechnungen von und mit 1. Januarii, 1752. an, bis ult. Decembr. dicti anni in eine zuverläßige Conſignation bringen, (welche inſtehende Oſter-Meſſe zu Unſerer Steuer-Rechnungs-Expedition zu übergeben iſt) wo und an welchen Orten Veränderungen bey dem vollen Schock-Quanto ſich ereignet, dergeſtalt daß ſelbiges entweder durch gänzliche Abſchreibung gewiſſer Schocke vermindert; Oder hingegen durch neuerliche Beſchockung vererbter Laaß-Räume, ingleichen derer vor Anno 1628. aus dem Cataſtro indebité weggelaſſener Grundſtücken oder auch bey andern Fällen, erhöhet worden; Auch auf gleiche Weiſe alle künftige Oſter-Meſſen continuiren, damit ſodann obgedachtem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio hiervon, von Zeit zu Zeit Communication geſchehen könne. Zu welchem Ende auch diejenigen Amts- oder auch Adeliche Städtchen hierbey ſub ☉. zugefertiget werden, welche Wir bey der Cavallerie-Verpflegung mit repartiren laſſen. Endlich ſind auch die, durch ergangene Befehle vom 21. Nov. 1742. und 17. Febr. 1744. jährlich im Michaelis-Markte bey 12 Thaler Strafe, zu denen Steuer-Secretariat-Expeditionen reſp. einzureichende Conſignationes derer an euch ergangenen und von euch zu expedirenden Reſcripte annoch von , an zurück. Weshalber ihr hieran nochmals erinnert werdet, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß oben berührte Strafe unterbleibenden Falls von euch eingebracht werden ſoll. Ein gleiches iſt auch von denen bey der Rechnungs-Expedition zu übergebenden Specificationibus zu verſtehen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Aprilis, 1753.

Erinnerung wegen derer annoch zu expedirenden Reſcripte.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Gottlieb Hoffmann, S.

Generale,

Daß denen Impoſt-Einnehmern, von denen berechnenden Karten-Stempel-Geldern, die Einnehmer-Gebühren paßiren ſollen; den 31. Dec. 1753.

An. 1753.

Die Einnehmer-Gebühren, von denen Karten-ſtempel-Geldern,

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir denen ſämtlichen Impoſt-Einnehmern die Einnehmer-Gebühren von denen berechnenden Karten-Stempel-Geldern, in Betracht die Stempel-Gebühren an - 4 Gr. - von Hundert Stück Spielcharten bloß als eine Vergeltung der Mühe, ſo die, nach jetziger Einrichtung erforderliche doppelte Stempelung dererſelben ihnen verurſachet, anzuſehen, hingegen die Erheb- und Berechnung derer Impoſt-Gelder ſelbſt eine oftmals mit Verluſt verknüpfte beſondere Verrichtung iſt, jedoch excluſivè derer Impoſt-Strafen, als woran ſie den Vierten Theil ohnehin zu genießen haben, zugeſtanden, und den ihnen deshalb bey der Steuer-Rechnungs-Expedition gezogenen Defect völlig remittiret haben; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen Impoſt-Einnehmern ſolches eröffnen, und die ausgeſetzten Defecte mit Beziehung auf dieſes Unſer gnädigſtes Reſcript nunmehro juſtificiren, inmaßen der Betrag ſothaner Einnehmer-Gebühren in Rechnungs-Ausgabe, Kraft dieſes paßiret. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Dec. 1753.

ſollen denen Impoſt-Einnehmern, in Rechnung paßiren.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

Generale,

Daß die beurlaubten Soldaten den ihnen incumbirenden Kopf-Steuer-Beytrag, entrichten ſollen; den 10. May, 1755.

An. 1755. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Es iſt Uns Zeit her bey verſchiedenen Gelegenheiten unterthänigſte Anzeige gethan worden, welchergeſtalt ſich einige der beurlaubten Soldaten des nach dem Ausſchreiben auf ſolchen Fall ihnen incumbirenden Kopfſteuer-Beytrages zu entziehen, auch zum Theil der Execution ſich ungebührlicher Weiſe zu widerſetzen unternommen. Wie Wir nun zu Vorkommung aller Irrungen, und daraus zu beſorgenden Exceſſe behörigen Orts die Veranſtaltung treffen laſſen, daß denen Regimentern bey vorſtehender Muſterung die Ordre, daß ſie die von Zeit zu Zeit beurlaubten Soldaten, bey jedesmaliger Abfertigung auf die Befolgung Unſerer gnädigſten Diſpoſition des Kopfſteuer-Ausſchreibens zu verweiſen haben, ernſtlich wiederholet werden ſoll; Hiernächſt die Regiments- und Compagnie-Commendanten ſich nicht entbrechen werden, denen Steuer-Einnehmern darunter ungeſäumt ſelbſten zu aßiſtiren, wenn ſolche bey vorkommenden dergleichen Fällen zu Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, die wegen der beurlaubten Soldaten, ſich äußernde Beſchwerden ſofort an ihre reſp. Commendanten bringen: So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch, ſowohl euers Orts hiernach gebührend achten, als auch denen Ständen und Einnehmern in dem aufs künftige Jahr zu emanirenden Creyß-Patente hiervon zu ſchuldiger Nachachtung gewöhnlicher maßen Eröffnung thun. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Maji, 1755.

Die beurlaubten Soldaten, haben die Kopfſteuer-Abgabe, zu erweiſen.

Aßiſtenz derer Regiments- und Compagnie-Commendanten hierunter.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Daß die Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmere bey Unterſuchungen derer Calamitæten die nöthigen Berichts-Erſtattungen möglichſt beſchleunigen ſollen; den 11. September, 1755.

An. 1755.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir mögen euch nicht bergen, wasmaßen verſchiedene Amts-Steuer-Einnehmere ſowohl auch Unter-Obrigkeiten, theils die von Uns auf derer Unterthanen Supplices gnädigſt erſtatteten, theils auch die wegen derer die Unterthanen betroffenen Calamitæten in Brand- Waſſer- Wetter- Vieh- Wind- und Froſt-Schaden, ex officio zu erſtatten habende Berichte nicht eingeſendet, und dennoch denen Intereſſenten und Calamitoſis, daß die Berichte und nöthigen Anzeigen zu Unſerm Ober-Steuer-Collegio erſtattet wären, und noch auf allergnädigſte Reſolution beruheten verſichert, und dadurch denen Supplicanten in Nachfragen und ſollicitiren ihrer Angelegenheiten vielmals vergebliche Wege, unnöthigen Aufwand und Verſäumniß in ihrer Wirthſchaft verurſachet haben.

Die in Calamitæten, ex officio zu erſtattende Berichte,

Wann dann ſolche Saumſeligkeit und ſtrafbares Bezeigen die Noth und das Klagen derer Partheyen und verunglückten Contribuenten ſehr vermehret, Wir alſo zum Wohl Unſerer getreuen Unterthanen hierinne ein ernſtes Einſehen zu haben, Uns genöthiget ſehen; So begehren Wir hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch nicht nur ſelbſt darnach gehorſamſt achten, ſondern auch alle und jede zu euerm Creyße gehörige Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, daß ſie in Zukunft bey denen vorfallenden Unterſuchungen und entſtehenden Calamitæten nach Beſchaffenheit derer Umſtände die nöthigen Berichts-Erſtattungen beſchleunigen, kraft dieſes nachdrücklich anweiſen, und vor die, gegen die Contravenienten ohnausbleibend erfolgende Strafe verwarnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Septembr. 1755.

ſind zu beſchleunigen.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
und Stifft Wurzen.

George Gottfried Eckhardt.

Generale,

Daß die Vice-Actuarien in denen Aemtern bey der Kopfſteuer jährlich nur mit 2 Thaler angeſetzet werden ſollen; den 19. May, 1756.

An. 1756. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Es ſind bey Uns Zeit her verſchiedentlich die Vice-Actuarii unterthänigſt verbethen worden, daß ſelbige nur mit Zwey Thalern jährlich, als der Häifte des, den ordentlichen Actuariis incumbirenden Kopfſteuer-Beytrages angeſetzt werden möchten, da die zwiſchen einem Actuario und

Vice-Actuario vorwaltende weſentliche Differenz, theils aus der Art ihrer Verpflichtung, und dem gemeiniglich geringern Gehalte, theils aber und vornehmlich aus Unſerm unterm 15. Mart. 1747. emanirten Generali gnüglich erhelle.

Die Vice-Actuarii in den Aemtern, ſind bey der Kopfſteuer, nur mit 2 Thlr. jährlich anzuſetzen.

Nachdem Wir nun dem nicht unbilligen Suchen in Gnaden deferiret, und geſchehen laſſen wollen, daß fürs künftige ſämtliche in Unſern Aemtern befindliche Vice-Actuarii nur mit Zwey Thlr. Kopfſteuer jährlich zur Mitleidenheit gezogen werden mögen; So iſt Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet zu ſolchem Ende weitere gebührende Verfügung thun, auch, damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, dieſe Unſere gnädigſte Anordnung dem künftigen Steuer-Ausſchreiben zu behöriger Nachachtung inſeriren. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oſter-Markt, am 19. Maji, 1756.

Heinrich Graf von Brühl.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Die vom Monat Jul. bis ult. Dec. 1760. ausgeſchriebenen Schock- und Quatember-Steuern, betreffend; den 2. Junii, 1760.

An. 1760.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir zu Beſtreitung derer für das jetzlaufende 1760ſte Jahr am meiſten, dringenden Landes-Erforderniſſe der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn befinden, daß außer denen, vermöge Unſerer unterm 26. April. a. c. an euch gemeſſenſt ergangenen Verordnung, nach wie vor fortgehenden Trankſteuern, neuen Weinanlage und Impoſten noch einige beſondere Schock- und Quatember-Steuern, und zwar

Ausſchreiben, einiger beſonderer Schock- und Quatember-Steuern, pro 1760. auf dem Lande. in Städten.

auf dem Lande

Drey Groſchen Sechs und Ein halber Pfennig, von einem jeden gangbaren Schocke, nebſt Neun und Zwanzig und Einem halben Quatember, dagegen

in Städten

wo die gewöhnlichen Ordinaria von der General-Acciſe übertragen werden, Sechs Pfennige von einem jeden gangbaren Schocke, und Sechs Quatember ausgeſchrieben werden; Dahingegen Wir ſämtliche Contribuenten mit allen übrigen vor dem Kriege bewilligten Pfennig- und Quatember- auch Kopf- und Vermögen-Steuern, nicht minder mit denen Portions- und Rations-Geldern gänzlich, zu möglichſter Conſervation dieſer Unſerer getreuen ſo hart bedrückten Unterthanen, aus Landesväterlicher Hulde, zu verſchonen gemeynet ſind; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkten von feindlicher Gewalt befreyten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern vermittelſt gewöhnlicher Patente ſolches kund machen, und ſelbige zugleich bedeuten, daß ſie

Termine auf dem Lande.

auf dem Lande

zu obgedachten - 3 Gr. 6½ Pfennig Schock-Steuern und 29½ Quatember

- 1 Gr. - vom Sch. ingl.	- 4 Quat. Menſ.	Julii.
- - 6 Pf. - -	- 5 - -	Aug.
- - 6 - - -	- 6 - -	Sept.
- - 6 - - -	- 6 - -	Oct.
- - 6 - - -	- 5 - -	Nov.
- - 6½ - - -	- 3½ - -	Dec.
Sa. 3 Gr. 6½ Pf.	-29½ Quat.	

Termine in Städten.

Ferner

in Accisbaren Städten

Zu denen 6 Pfennigen und 6 Quatembern,

- - 1 Pf. vom Schocke ingl.	1 Quat. Menſ.	Julii.
- - 1 - - -	1 -	Aug.
- - 1 - - -	1 -	Sept.
- - 1 - - -	1 -	Oct.
- - 1 - - -	1 -	Nov.
- - 1 - - -	1 -	Dec.
in Summa 6 Pfennige und	6 Quatember.	

in tüchtigen unverruffenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, und mit dem Erſten eines jeden dieſer Monate ohne Verſtattung der ſonſt gewöhnlichen Friſten bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe in baarem Gelde, oder unverwerflichen Belegen an euch einliefern, neue Reſte ſo viel möglich verhüten, und überall gute Richtigkeit halten ſollen, immaßen ihr denn ſelbige hierzu anzuermahnen, und wider die vorſetzlich Säumigen, den Genaralien gemäß mit der Execution ohne Nachſicht bis zu treffender Richtigkeit zu verfahren, auch beym Schluſſe des Jahres die nach dem Generali d. d. 18. Januar. 1759. zufertigenden Rechnungen von denen Ständen und Unter-Einnehmern in duplo einzufordern, eure Creyß-Rechnungen ſodann zu ſchließen und ſolche längſtens ultimo Januarii 1761. zu den Haupt-Caſſen einzuſenden habt. So viel nun die Reſte betrifft, ſo ſind nicht nur über die Rückſtände bis mit 1749. die vorhin erforderte Stück-Rechnungen, ſondern dergleichen auch über die Reſte de Anno 1750. bis mit 1757. zu fertigen. Hiernächſt die Rechnungen über die in denen Jahren 1758. und 1759. ausgeſchriebenen Trank- Schock- und Quatember auch Kopf- und Vermögen-Steuern, ingleichen Impoſten ſofort, und zwar über jedes Jahr beſonders zu ſchließen, und zu denen Haupt-Caſſen einzuſenden, dasjenige was nach Abſchluß derſelben auf Schocke und Quatember- auch Kopf- und Vermögen-Steuern einkömmt, ebenfalls in beſondere Stück-Rechnungen zu bringen; Wie denn überhaupt der Beſtand derer Reſte bey jeder Rechnung von denen Obrigkeiten und Unter-Einnehmern durch hierüber auszuſtellen habende Regiſter und Agnitions-Scheine gebührend zu verificiren, mithin dasjenige, was auf vorher beſagte Reſte einkömmt, mit denen currenten de Anno 1760. nicht zu vermengen, noch in eine Rechnung zu bringen iſt. Im übrigen habt ihr den ernſtlichen Bedacht darauf zu richten, daß durch Eintreibung dieſer currenten Steuern die Herbeybringung derer Reſte nicht behindert, jedoch auch wegen letzterer mit behöriger Strenge nur wider die moroſen und Vermögenden, gleichwie hingegen bey den würklich entkräfteten und dürftigen Contribuenten mit nöthiger Gelindigkeit und Nachſicht verfahren werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Junii, 1760.

Uebrige Verfügungen an die Steuer-Einnehmere.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Auch

Ausſchreiben

Derer, an denen, von feindlicher Gewalt befreyeten Orten einzubringenden Trankſteuern, neuen Weinanlage und Impoſten, auch Schock- und Quatember-Steuern, aufs Jahr 1761; d. d. 26. März, 1761.

An. 1761. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir zu Beſtreitung derer für das jetzlaufende 1761ſte Jahr am meiſten dringenden Landes-Erforderniſſe der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn befinden, daß, außer denen in denen gewöhnlichen reſp. Friſten und Terminen ferner fortgehenden

Trankſteuern,
Neuen Weinanlage, und
Impoſten

Schock- und Quatember-Steuern, pro 1761. annoch die Schock- und Quatember-Steuern in eben der Maaße, wie im verwichenen 1760ſten Jahre geſchehen, und zwar

auf dem Lande, auf dem Lande

Drey Groſchen, Sechs und Ein halber Pfennig von einem gangbaren Schocke, nebſt Neun und Zwanzig und Einem halben Quatember, dagegen

in Städten in Städten,

wo die ordinairen Steuern von der General-Acciſe übertragen werden, Sechs Pfennige von einem jeden gangbaren Schocke, und Sechs Quatember ausgeſchrieben werden; So iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkten von feindlicher Gewalt befreyten Ständen von Prälaten, Grafen und Herren, Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern mittelſt gewöhnlicher Patente ſolches kund machen, und ſelbige zugleich bedeuten, daß ſie

Friſten auf dem Lande.

auf dem Lande

zu obgedachten 3 Gr. 6½ Pf. Schock-Steuern und 29½ Quatember
- - 6 Pf. vom Sch. ingl. 4 Quat. Menſ. April.
- - 6 - - - 4 - - Maji.
- - 3 - - - 3 - - Jun.
- - 3 - - - 3 - - Jul.
- - 6 - - - 3 - - Aug.
- - 6 - - - 3½ - - Sept.
- - 6½ - - - 3 - - Oct.
- - 3 - - - 3 - - Nov.
- - 3 - - - 3 - - Dec.
Summa 42½ Pfennige, 29½ Quatember.

Friſten in Städten.

Ferner

in Acciſbaren Städten

zu denen - - 6 Pfennigen und 6 Quatembern,
- - 1 Pf. vom Schock, ingl. 1 Quat. Menſ. April.
- - 1 - - - 1 - Maji.
- - 1 - - - 1 - Jun.
- - - - - - 1 - Jul.
- - 1 - - - - - Aug.
- - - - - - 1 - Sept.
- - 1 - - - - - Oct.
- - - - - - 1 - Nov.
- - 1 - - - - - Dec.
Summa 6 Pfennige, 6 Quatember,

in tüchtigen unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, und mit dem Erſten eines jeden dieſer Monate, ohne Verſtattung der ſonſt gewöhnlichen Friſten, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe in baarem Gelde, oder unverwerflichen Belegen an euch einliefern, neue Reſte ſoviel möglich, verhüten und überall gute Richtigkeit halten ſollen. Immaßen ihr denn ſelbige hierdurch anzuermahnen, und wider die vorſetzlich Säumigen den Generalien gemäß mit der Execution ohne Nachſicht bis zu treffender Richtigkeit zu verfahren, auch beym Schluſſe des Jahres die nach dem Generali d. 18. Januar. 1759. zu fertigenden Rechnungen von denen Ständen und Steuer-Einnehmern in duplo einzufordern, eure Creyß-Rechnungen ſodann zu ſchließen und ſolche längſtens ultimo Januarii 1762. zu denen Haupt-Caſſen einzuſenden habt.

Reſte. Soviel nun die Reſte betrifft, ſo ſind nicht nur über die Rückſtände bis mit 1749. die vorhin erforderten Stück-Rechnungen, ſondern dergleichen auch über die Reſte de Ao. 1750. bis mit 1757. zu fertigen; Hiernächſt die Rechnungen über die in denen Jahren 1758. und 1759. ausgeſchriebenen Trank- Schock- Quatember- auch Kopf- und Vermögen-Steuern, ingleichen Impoſten, ſofort, und zwar über jedes Jahr beſonders zu ſchließen, und zu denen Haupt-Caſſen einzuſenden, dasjenige, was nach Abſchluß derſelben auf Schock- und Quatember- auch Kopf- und Vermögen-Steuern einkommt, ebenfalls in beſondere Stück-Rechnungen zu bringen; wie denn überhaupt der Beſtand derer Reſte bey jeder Rechnung von denen Obrigkeiten und Unter-Einnehmern durch hierüber auszuſtellen habende Regiſter und Agnitions-Scheine gebührend zu verificiren, mithin dasjenige, was auf vorher beſagte Reſte bis und mit de Anno 1759. einkommt, mit denen currenten de Anno 1761. und Reſten de Anno 1760. nicht zu vermengen, ſondern das, was nach Abſchluß derer Rechnungen auf letztere fernerhin eingehet, als Zuwachs, wie ſonſt gewöhnlich geweſen, in die Rechnungen heurigen Jahres zu bringen iſt. Daran geſchieht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Martii, 1761.

Hans Heinrich von Heringen.

Den Veſten und Unſern lieben getreuen
verordneten Einnehmeren derer Land-
Trank- Pfennig- und Quatember-
Steuern N. N. Creyſe.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Generale,

Daß von denen Geiſtlichen zu gebrauchende Stempel-Papier, ingleichen die beſſere Beobachtung derer Impoſt-Ausſchreiben; den 27. Auguſt, 1761.

An. 1761. Veranlaſſung. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Uns von einigen Unſerer Impoſt-Einnahmen die unterthänigſte Anzeige geſchehen, welchergeſtalt von denen Geiſtlichen im Lande der Gebrauch des denen Impoſt-Ausſchreiben zu Folge, bey Ausſtellung derer Ehe-Aufgeboths-Trauungs- Tauf- und Abſterbungs-Atteſtate erforderlichen Stempel-Papiers, öfters unterlaſſen, ingleichen daß die, denen vorgedachten Ausſchreiben nach, bey denen Impoſt-Einnahmen einzureichenden Anzeigen, wer nehmlich bey denen Aemtern, auch Stadt- und Gerichts-Obrigkeiten auf den Lande zu Beobachtung des Impoſt-Ausſchreibens verpflichtet? ſowohl die Einſendung derer gewöhnlichen Vacat-Scheine faſt gänzlich verabſäumet würde; So iſt zu Ausſtellung des erſten vorerwähnter Mißbräuche an Unſer Ober-Conſiſtorium, nach mehrerer Ausweiſung der abſchriftlichen Beyſuge das Erforderliche reſcribiret worden, und Wir begehren hierdurch gnädigſt, ihr wollet auch eures Orts euch hiernach gehorſamſt achten, und dießfalls auf künftig beſſere Beobachtung Unſerer Impoſt-Ausſchreiben möglichſte Obſicht haben, hiernächſt aber, ſoviel die unterbliebene Einreichung der oberwähnten Anzeigen und Vacat-Scheine anlanget, wegen eines künftig deshalb zu erlaſſenden Generalis nach hergeſtelltem Ruheſtande euren unterthänigſten Erinnerungs-Bericht bey Uns einſenden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Auguſti, 1761.

Befehl, daß von denen Geiſtlichen bey Atteſtatis das Stempel-Papier zu gebrauchen.

Anzeigen, und Vacat-Scheine ꝛc. betreffend.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stifft Wurzen und Graſſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Generale,

Die vorgeſchriebenen Schemata, ſo bey Fertigung derer Schock- und Quatember-Steuer-Rechnungen auf die Jahre 1760. und 1761. zu gebrauchen, betreffend; den 4. September, 1761.

An. 1761. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir befinden zu Erlangung möglichſter Gleichförmigkeit in denen Steuer-Rechnungen aufs Jahr 1760. und 1761. der Nothdurft zu ſeyn, daß ſolche nach beygeſchloſſenen Schematibus ſub ⊙. und ☽. eingerichtet werden. Begehren daher gnädigſt, ihr wollet nicht nur eures Orts euch hiernach gebührend achten, ſondern auch die Unter-Einnehmer ebenfalls dahin anweiſen, und ſodann die Creyß-Auszüge ſobald möglich zu denen Haupt-Caſſen einſenden. Daran geſchicht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 4. Sept. 1761.

Schemata ſub ⊙. & ☽.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stifft Wurzen und Graſſchaft Stollberg.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

⊙

Die Schock-Steuer-Rechnung aufs Jahr 1760. betreffend.

1.

Aufs Jahr 1760. ſind über die Schock-Steuern Zwey beſondere Rechnungen zu fertigen und zwar

A. N. Creyßes
Schock-Steuer-Rechnung

wegen derer von feindlicher Gewalt befreyt geweſenen Orte, über die unterm 2. Junii 1760. allergnädigſt ausgeſchriebenen reſp. Drey Groſchen Sechs und Einen halben Pfennig auf dem Lande, und Sechs Pfennig in denen Städten von Schock aufs Jahr 1760.

B. N. Creyßes
Schock-Steuer-Rechnung

wegen derer unter feindlicher Gewalt geſtandenen Orte, über die vom Königl. Preußiſchen General-Feld Kriegs-Directorio unterm ꝛ ꝛ 1760. anverlangten Thlr. Gr. Pf. und zu Aufbringung dererſelben von denen Ständen unterm ꝛ ꝛ ausgeſchriebenen reſpective

ꝛ Gr. Pf. auf dem Lande und
ꝛ ꝛ Pf. in denen Städten

vom Schock aufs Jahr 1760.

2.

Weiln die Anzahl derer Stände, ſo von feindlicher Gewalt befreyt geblieben, weniger, hingegegen dererjenigen ſo unter ſolcher geſtanden, mehr ſind: So können bey der Rechnung ſub A) nur die Stände, ſo würklich mehr nicht als nach reſp. Drey Groſchen Sechs und Einen halben Pfennig und Sechs Pfennig vom Schock contribuiren ſollen, angeſetzet werden, und dieſes iſt auch bey denen Aemtern und Ritterguͤthern zu obſerviren.

Dahingegen ſind

3.

bey der Rechnung ſub B) ſämtliche Stände, ſie mögen in- oder außer feindlicher Gewalt geblieben ſeyn in Anſatz zu bringen, jedoch dergeſtalt, daß denenjenigen, welche nur nach reſp. Drey Groſchen Sechs und Einen halben Pf. und Sechs Pf. vom Schocke zu contribuiren gehabt, kein Geld-Quantum ausgeworfen, ſondern bloß die Anmerkung gemachet werde, daß ſolche in der Rechnung ſub A) zur Verrechnung kämen.

Und da

4.

bey theils Aemter und Rittergüthern nicht ſämtliche Dörfer und Orte unter feindlicher Gewalt geſtanden; So ſind zwar ſolche in die Regiſter und Rechnungen ſub B) ebenfalls mitzubringen, es iſt aber damit wie bey No. 3. zu procediren, nehmlich mit der Anmerkung, daß diejenigen ſo nur nach Drey Groſchen, Sechs und Einen halben Pfennig vom Schock zu contribuiren gehabt, in denen Regiſtern und Rechnungen ſub A) zur Verrechnung kämen.

Da auch bekannt, daß

5.

gewiſſe Creyſe, als z. E. der Thüringiſche und Leipziger Creyß ohne Ausnahme in dem Jahre 1760. unter feindlicher Gewalt befangen geweſen, ſo fallen ſolchergeſtalt die Rechnungen ſub A) hinweg. In denen Creyß-Auszügen ſub B) aber iſt zugleich mit anzumerken, daß das dießeitige Ausſchreiben in beſagtem Jahre 1760. bey denen in feindlicher Gewalt völlig geweſenen Creyſen nicht zu Vollziehung gebracht werden können.

6.

Auch ſind bey denen Rechnungen die Reſtanten Specificationes und bey denen Aemtern derer Dorf-Gerichten Reſt-Agnitions-Scheine allenthalben beyzufügen.

7.

Die Ausgaben an Erlaſſungen, Einnehmer-Gebühren, Botenlohn bey denen Creyß- und Unter-Einnahmen, ſind bey denen Schock-Steuern, dahin ſie gehören, in Rechnung zu verſchreiben, mithin iſt alle Vermengung hierunter ſorgfältig zu vermeiden.

Im übrigen ſind

8.

beyde Creyß-Auszüge ſowohl als die Stände-Regiſter ad A. & B. mutatis mutandis nach denen Schock-Steuer-Rechnungs-Schematibus pro Anno 1758. einzurichten, auch die daſelbſtigen Notanda, ſoweit ſie auf jetzige beyderſeitige verſchiedene Verſteuerungs-Sätze applicable, durchgängig genau zu beobachten.

D.

Die Quatember-Steuer-Rechnung aufs Jahr 1760. betreffend.

1.

Aufs Jahr 1760. ſind über die Quatember-Steuern Zwey beſondere Rechnungen zu fertigen, und zwar

A. N. Creyſes
Quatember-Steuer-Rechnung

wegen derer von feindlicher Gewalt befreyt geweſenen Orte, über die unterm 2. Jun. 1760. allergnädigſt ausgeſchriebenen reſp. Neun und Zwanzig und Einen halben Quatember auf dem Lande, und Sechs Quatember in denen Städten aufs Jahr 1760.

B. N. Creyſes
Quatember-Steuer-Rechnung

wegen derer unter feindlicher Gewalt geſtandenen Orte, über die vom Königl. Preußiſchen General-Feld-Krieges-Directorio unterm - - 1760. anverlangten Thlr. Gr. Pf. und zu Aufbringung derſelben von denen Ständen unterm - - ausgeſchriebenen reſp.

- Quatember auf dem Lande, und
- Quatember in denen Städten aufs Jahr 1760.

2.

Weiln die Anzahl derer Stände, ſo von feindlicher Gewalt befreyet geblieben, weniger, hingegen derjenigen, ſo unter ſolcher geſtanden mehr ſind: So können bey der Rechnung ſub A) nur die Stände, ſo würklich mehr nicht als reſp. Neun und Zwanzig und Einen halben und Sechs Quatembern contribuiren ſollen, angeſetzet werden; und dieſes iſt auch bey denen Aemtern und Ritterguthern zu obſerviren.

Dahingegen ſind

3.

bey der Rechnung ſub B) ſämtliche Stände, ſie mögen in- oder außer, feindlicher Gewalt geblieben ſeyn, in Anſatz zu bringen, jedoch dergeſtalt, daß denenjenigen, welche nur nach reſp. Neun und Zwanzig und Einen halben und Sechs Quatembern zu contribuiren gehabt, bey den terminlichen Anſätzen kein Geld-Quantum ausgeworfen, ſondern bloß die Anmerkung gemachet werde, daß ſolche in der Rechnung ſub A) zur Verrechnung kämen.

Und da

4.

bey theils Aemtern und Ritterguthern nicht ſämtliche Dörfer und Orte unter feindlicher Gewalt geſtanden; So ſind zwar ſolche in die Regiſter und Rechnungen ſub B) ebenfalls mitzubringen, es iſt aber damit wie bey No. 3. zu procediren, nehmlich mit der Anmerkung, daß diejenigen, ſo nur noch Neun und Zwanzig und Einen halben Quatember zu contribuiren gehabt, in denen Regiſtern und Rechnungen ſub A) zur Verrechnung kämen.

Da auch bekannt, daß

5.

gewiſſe Creyße als z. E. der Thüringiſche und Leipziger Creyß ohne Ausnahme in dem Jahre 1760. unter feindlicher Gewalt befangen geweſen, ſo fallen ſolchergeſtalt die Rechnungen ſub A) hinweg.

In denen Creyß-Auszügen ſub B) aber iſt zugleich mit anzumerken, daß das dieſſeitige Ausſchreiben in beſagtem Jahre 1760. bey denen in feindlicher Gewalt völlig geweſenen Creyßen nicht zur Vollziehung gebracht werden können.

6.

Auch ſind bey denen Rechnungen die Reſtanten-Specificationes und bey denen Aemtern derer Dorf-Gerichten Reſt-Agnitions-Scheine allenthalben beyzufügen.

7.

Die Ausgaben, an Erlaſſungen, Einnehmer-Gebühren, Botenlohn, bey denen Creyß- und Unter-Einnahmen, ſind bey denen Quatember-Steuern, dahin ſie gehören, in Rechnung zu verſchreiben; mithin iſt alle Vermengung hierunter ſorgfältig zu vermeiden.

Im übrigen ſind

8.

beyde Creyß-Auszüge ſowohl als die Stände-Regiſter ad A. & B. mutatis mutandis nach denen Quatember-Steuer-Rechnungs-Schematibus pro Anno 1758. einzurichten, auch die daſelbſtigen Notanda, ſo weit ſie auf jetzige beyderſeitige verſchiedene Verſteuerungs-Sätze applicable, durchgängig genau zu beobachten.

Ausſchreiben

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Zu Einbringung derer ſämtlichen Steuer-Impoſten und neuen Weinanlage aufs Jahr 1762; den 14. December, 1761.

An. 1761. WJR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco, Severien und Tſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby u. Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem die von E. getreuen Landſchaft an dem in dem 1749. Jahre gehaltenen allgemeinen Landtage bewilligte Land- Pfennig- und Quatember- auch Trank- und Fleiſchſteuer, ingleichen Land-Acciſe und Impoſt von geſtempelten Papiere und Spielkarten, nebſt der neuen Weinanlage, mit dieſem jetzigen Jahre zu Ende gehen; Die gegenwärtig noch vorwaltende Kriegs-Unruhen aber ſowohl, als Unſere dermalige Abweſenheit aus Unſerm Churfürſtenthum und übrigen Erblanden, eine ordentliche Convocirung derer getreuen Stände nicht zulaſſen wollen; Und dennoch die unumgängliche Nothdurft erheiſchet, in Zeiten auf Mittel zu denken, wodurch auf das bevorſtehende 1762ſte Jahr gewiſſe vorzüglichſt dringende, und gar keinen Verzug leidende Landes-Erforderniſſe nur einigermaſſen zu beſtreiten;

Extraordinair-Steuern pro Anno 1762.

So haben Wir dahero nicht Umgang haben können, vor dieſesmal und ohne die geringſte Conſequenz auf künftige gute oder böſe Zeiten, einen extraordinairen Weg zu ergreifen, und zu dem vorgedachten Behuf nicht allein die Trank- und Fleiſchſteuer, ingleichen die Land-Acciſe und Impoſten von Stempel-Papier und Spielkarten nebſt der neuen Weinanlage, auf eben den Fuß, wie ſolche ſeit Anno 1749. bewilliget geweſen, ſondern auch noch über dieſes ſtatt der Land- und Pfennigſteuer überhaupt

auf dem Lande,
Drey Groſchen 6½ Pfennig von einem jeden gangbaren Schocke, nebſt
Neun und Zwanzig ½ Quatember auf dem Lande,
und

in Städten.
Sechs Pfennige von einem jeden gangbaren Schocke, nebſt
Sechs Quatembern in Städten,

wo die ordinairen Steuern von der General-Acciſe übertragen werden, auf das 1762ſte Jahr auszuſchreiben.

Und wiewohl Uns dabey nicht unbekannt, was Unſere getreue Unterthanen während des leidigen Krieges bis hieher überall gelitten, und wie ſolche deshalber ſich in einem gar entkräfteten Zuſtande befinden, Uns auch ſolches zu Landesväterlicher mitleidiger Beherzigung dergeſtalt gedrungen, daß Wir denenſelben gerne eine gewünſchte mehrere, ja wenn es möglich wäre, völlige Sublevation allergnädigſt gönnen möchten, auch dahero bereits ein viel geringeres Quantum gegen die Bewilligung de Anno 1749. verlangen;

So leben Wir dennoch des allergnädigſten Vertrauens, es werden ſelbige, da Wir dermalen keine andere Subſidia zu denen höchſtnöthigen Landes-Erforderniſſen, als aus der contribuirenden Hand Unſerer getreuen Unterthanen wiſſen, dieſes nicht allein ſelbſt wohl begreifen, ſondern auch in deſſen Betracht Unſerm gnädigſten Willen ſich hierunter deſto lieber und muthiger allergehorſamſt werkthätig fügen, ſo weniger Wir gemeynet ſind, durch dieſen ergriffenen modum der bisherigen Landesverfaſſung den geringſten Abbruch zu thun, auch dieſerhalb denen getreuen Ständen durch beſonders ausgeſtellte und an Unſer Geheimes Conſilium abgegebene Reverſales, ſo bey nächſt künftiger Landesverſammlung denen getreuen Ständen extradiret werden ſollen, die bündigſte Verſicherung gegeben haben.

Wir befehlen demnach hiermit, daß in dem nächſtbevorſtehenden 1762ſten Jahre ſowohl die Trankſteuer und Fleiſchſteuer, ingleichen die Land-Acciſe und der Stempel-Impoſt nebſt der neuen Weinanlage auf eben den Fuß, wie zeithero, als auch die Drey Groſchen 6½ Pfennig von jedem gangbaren Schocke, nebſt Neun und Zwanzig ½ Quatember auf dem Lande, hingegen in denen Städten Sechs Pfennige von jedem gangbaren Schocke, nebſt Sechs Quatembern, in denen in der Beylage beſtimmten Friſten, von Unſeren Amts- und der Ritterſchaft Unterthanen, wie auch reſp. Bürgern in Städten richtig eingebracht, wider die vorſetzlichen Säumigen aber, denen Generalien gemäß, mit der Execution verfahren werde.

Urkundlich haben Wir dieſes Ausſchreiben mit Beyfügung Unſers Namens und vorgedruckten Königl. Chur-Secret zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft durch den Druck bekannt machen laſſen. Signatum Warſchau, am 14. Dec. 1761.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Joh. Friedrich Graf von Schönberg.

Anmerk. Die Creyß-Ausſchreiben aus dem Ober-Steuer-Collegio, ſind unterm 4. Jan. 1762. erlaſſen; und in ſelbigen die Einſendung und Berechnungen derer Reſte, in Stück-Rechnungen, mit anbefohlen worden.

Carl Friedrich Aſter.

Ejusdem Ausſchreiben

Zu Einbringung derer Trankſteuern, Impoſten, neuen Weinanlage, auch Schock- und Quatember-Steuern aufs 1763ſte Jahr; den 17 Jan. 1763.

An. 1763.

WIR Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen:

Demnach die in Unſerm auf das nunmehro verfloſſene 1762ſte Jahr, erlaſſenen Steuer-Ausſchreiben angeführte Urſachen derer vorwaltenden Kriegs-Unruhen, und Unſerer Abweſenheit aus Unſerm Churfürſtenthum und übrigen Erblanden, noch jetzo vorhanden, mithin auch dermalen eine ordentliche Zuſammen-Berufung derer getreuen Stände nicht ſtatt haben kann, gleichwohln, bey denen dringenden und keinen Aufſchub leidenden Landes-Bedürfniſſen auf gegenwärtiges 1763ſte Jahr, die unumgängliche Nothdurft erfordert, auf diejenigen Mittel, wodurch ſolche einigermaßen zu beſtreiten, den Bedacht zu nehmen;

Extraordinaire Steuern pro Anno 1763.

Als finden Wir Uns daher veranlaſſet, den in dem abgewichenen Jahre bey eben dergleichen Umſtänden erwählten außerordentlichen Weg abermals, jedoch ohne die geringſte Conſequenz auf künftige gute oder böſe Zeiten, zu ergreifen, und zu obangeregtem Behuf nicht allein die Trank- und Fleiſchſteuer, ingleichen die Land-Acciſe und Impoſten von Stempel-Papiere und Spielcharten, nebſt der neuen Weinanlage, auf eben den Fuß, wie ſolche ſeit Anno 1749. bewilliget geweſen, ſondern auch noch über dieſes, ſtatt der Land- und Pfennigſteuer überhaupt

auf dem Lande,

Drey Groſchen 6½ Pfennig von einem jeden gangbaren Schocke, nebſt

Fünf und Dreyßig ½ Quatember auf dem Lande, und

in Städten.

Sechs Pfennige von einem jeden gangbaren Schocke, nebſt

Zwölf Quatembern in Städten,

wo die ordinairen Steuern von der General-Acciſe übertragen werden, auf das 1763ſte Jahr auszuſchreiben.

Gleichwie Wir Uns nun zu Unſeren getreuen Unterthanen gnädigſt verſehen, daß ſie die unvermeidliche Nothwendigkeit hiervon, da Uns andere Subſidia entſtehen, nicht allein ſelbſt wohl beherzigen, ſondern auch ihre treugehorſamſte Willfährigkeit hierunter deſto werkthätiger bezeigen werden, je weniger Wir gemeynet ſind, durch dieſen ergriffenen Modum der bisherigen Landesverfaſſung den geringſten Abbruch zu thun, auch dieſerhalb denen getreuen Ständen durch beſonders ausgeſtellte und an Unſer Geheimes Conſilium abgegebene Reverſales, ſo bey nächſtkünftiger Landesverſammlung denen getreuen Ständen extradiret werden ſollen, die bündigſte Verſicherung gegeben haben;

Alſo befehlen Wir hiermit, daß in dem nächſtbevorſtehenden 1763ſten Jahre ſowohl die Trankſteuer, und Fleiſchſteuer, ingleichen die Land-Acciſe und der Stempel-Impoſt nebſt der neuen Weinanlage auf eben den Fuß, wie zeithero, als auch die Drey Groſchen 6½ Pfennig von jedem gangbaren Schocke, nebſt Fünf und Dreyßig ½ Quatember auf dem Lande, hingegen in denen Städten Sechs Pfennige von jedem gangbaren Schocke, nebſt Zwölf Quatembern in denen in der Beylage beſtimmten Friſten, von Unſeren Amts- und der Ritterſchaft Unterthanen, wie auch reſp. Bürgern in Städten richtig eingebracht, wider die vorſetzlichen Säumigen aber, denen Generalien gemäß, mit der Execution verfahren werde.

Urkundlich haben Wir dieſes Ausſchreiben mit Beyfügung Unſers Namens und vorgedrucktem Königlichen Chur-Secret zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft durch den Druck bekannt machen laſſen. Signatum Warſchau, am 17. Januar. 1763.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Chriſtian Graf von Loß.

Anmerk. Die Creyß-Ausſchreiben aus dem Ober-Steuer-Collegio, ſind unterm 31. ejusd. erlaſſen; und in ſelbigen, die Einſendung und Berechnungen derer Reſte, in Stück-Rechnungen urgiret worden.

Carl Friedrich Aſter.

Ejusdem Verordnung,

Die Einbringung der Steuern in denen, von Königlich-Preußiſchen Truppen, befreyten Creyßen, betreffend; den 11. Februar, 1763.

An. 1763.

Siſtirung Feindlicher Exactionen.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt zu Sachſen ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Bey nunmehr ſiſtirten Exactionen der Königl. Preußiſchen Truppen, begehren Wir an euch gnädigſt, ihr wollet in dem euch anvertrauten Creyße die ungeſäumte Veranſtaltung treffen, daß die

Trankſteuern, Neue Weinanlage, u. Impoſten.

Trankſteuern,

Neue Wein-Anlage und

Impoſten von Stempel-Pappier und Spiel-Karten, auf eben den Fuß, wie ſolche ſeit Anno 1749 bewilligt geweſen, eingebracht, und nebſt denen Rückſtänden, ſo die Königl. Preußiſchen Commandirte nicht erhoben, in den ordentlichen Friſten, nach Vorſchrift derer Reglements berechnet werden;

Da auch nach der, zwiſchen dem Kayſerl. Königl. und Königl. Preußiſchen Truppen, am 24. Novembr. al. pr. geſchloſſenen Convention verſchiedene Orte des N. Creyßes der dieſſeitigen Diſpoſition, überlaſſen worden, und von Feindlicher Gewalt befreyt geweſen;

So habt ihr Kraft dieſes daſelbſt die

Schockſteuer ſtatt der Land- und Pfennigſteuer,

Schockſteuern

ſtatt der Land- und Pfennigſteuern überhaupt, wie in Anno 1762, und zwar auf dem Lande, auf dem Lande

Drey Groſchen, Sechs und Einen halben Pfennig, von einem jeden gangbaren Schocke; Dagegen

in Städten. in Städten,

wo die ordinairen Steuern von der General-Acciſe übertragen werden,

Sechs Pfennige,

Ferner an

Quatember-Steuern, Quatembern,

und zwar

auf dem Lande, auf dem Lande,

Fünf und Dreyßig und Einen halben Quatember, und

in Städten. in Städten,

Verfügung an die Steuer-Einnehmer. Zwölf Quatember, auszuſchreiben, und benannten Orten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern, mittelſt gewöhnlicher Patente ſolches kund zu machen, auch ſelbige zugleich zu bedeuten, daß ſie angeregte Schock- und Quatember-Steuern zu denen in fine des beygeſchloſſenen Ausſchreibens anberaumten Terminen, in tüchtigen unverrufenen Münzſorten, gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, und ſowohl den Betrag des abgelaufenen Monaths Januar, und der verfloſſenen Termine, als auch fürs künftige mit dem Anfange eines jeden dieſer Monathe ohne Verſtattung der ſonſt gewöhnlichen Friſten, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe, in baarem Gelde oder unverwerflichen Belegen, an euch einliefern, neue Reſte, ſo viel möglich, verhüten, und überall gute Richtigkeit halten ſollen.

Immaßen ihr dann ꝛc. (videatur, was im Ausſchreiben, d. 31. Januarii, 1763) Daran ꝛc. Dreßden, am 11. Februarii, Anno 1763.

Hanns Heinrich v. Heringen.

An die Chur-Thüring-Meißniſch-
Neuſtädter-Leipziger-Creyß- und
Stollbergiſche Steuer-Einnahmen,
und reſpectivè an die Erzgebürgiſchen und Voigtländiſchen Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ejusdem Ausſchreiben,

Derer Schock- und Quatember-Steuern, in denen, bis zum 10ten Februar, Anno 1763 unter Preußiſcher Contribution befangen geweſenen Creyßen, vom 1ſten Julii 1763 an; d. d. 8. Junii, 1763.

An. 1763. Steuer-Ausſchreiben vom 11. Febr. Anno 1763. Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Als Wir unterm 11. Februar a. c. wegen Einbringung der Trankſteuern, Neuen Wein-Anlage und Impoſten von Stempel-Pappiere und Spiel-Karten auf das jetztlaufende 1763ſte Jahr gemeſſenſten Befehl ergehen laſſen; ſo wünſchten Wir, die unter Preußl. Contribution bis zum 10. Febr. a. c. befangen geweſene Creyße und Orte mit der Schock- und Quatember-Verſteurung auf dieſes Jahr verſchonen zu können; Da aber der Ertrag derer aus dem von der Preußl. Gewalt befreyt geweſenen gar kleinen Diſtricte eingehenden Steuern, nachdem nunmehr Unſere in theils Oeſterreichiſchen, theils Franzöſiſchen Solde geſtandene Truppen zurückgekehrt, und deren fremde Verpflegung aufgehört hat, zu dem dringenden und keinen Aufſchub leidenden Militair-Bedürfniſſe bey weitem nicht hinreichend iſt; So ſehn Wir Uns

Wird auch auf die, bis zum 10ten Febr d. a. unter Preuß. Gewalt befangen geweſenen Creyße und Orte erſtrecket. genöthigt, das auf das heurige Jahr ergangene Steuer-Ausſchreiben, auch in die obgedachten unter Preußl. Gewalt befangen geweſenen Creyße und Orte ergehen, und aus ſolchen die Inhalts des beybeſagten Ausſchreiben befindlichen Verzeichniſſes von und mit dem Monath Julio bis mit Decembris a. c. an, Zwanzig und Einen halben Pfennig, und Dreyzehen und Einen halben Quatember, auf dem Lande; Hergegen

Steuer-Quantum, an Pfennigen und Quatembern, vom 1ſten Julii bis ult. Dec. Anno 1763. an Drey Pfennigen und Drey Quatembern, bey denen Städten, fällig werdenden Steuern einbringen zu laſſen.

Es iſt daher hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Unter-Einnehmern mittelſt gewöhnlicher Patente und Beydrückung des obgedachten und beygelegten Ausſchreibens, d. d. Warſchau, am 17ten Januarii, a. c. kund machen und ſie zugleich bedeuten, daß ſie angeregte Schock- und Quatemberſteuern von und mit Menſe Julii; und zwar

Steuer-Friſten, auf dem Lande, auf dem Lande,

Zwanzig und Einen halben Pfennig, von jedem gangbaren Schocke, als:

2	Pfennige	Menſe	Julii.
3	-	-	Auguſti.
4	-	-	Septembris.
4	-	-	Octobris.
3½	-	-	Novembris.
4	-	-	Decembris.

Summa 20½ Pfennig.

Ingleichen

Dreyzehen und Einen halben Quatember, als:

2	Quatember	Menſe	Julii.
2	-	-	Auguſti.
3	-	-	Septembris.
2½	-	-	Octobris.
2	-	-	Novembris.
2	-	-	Decembris.

Summa 13½ Quatember.

in Städten. In Städten,

wo die ordinairen Steuern von der General-Acciſe übertragen werden:

Drey Pfennige von jedem gangbaren Schocke, als:

1	Pfennig	Menſe	Julii.
1	-	-	Septembris.
1	-	-	Novembris.

Summa 3 Pfennige.

Ingleichen

Drey Quatember, als:

1	Quatember	Menſe	Auguſti.
1	-	-	Octobris.
1	-	-	Decembris.

Summa 3 Quatember.

In tüchtigen unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleißes einbringen, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen, und mit dem Anfange eines jeden dieſer Monathe, ohne Verſtattung ꝛc. ꝛc. (Pergatur, wie im Ausſchreiben, d. d. 31. Januarii, a. c. usque ad verba) einzuſenden habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Junii, 1763.

Hanns Heinrich v. Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Die Beytreibung derer aufs Jahr 1763 ausgeſchriebenen Steuern; Ingleichen die Fertigung der rückſtändigen Rechnungen, betreffend; den 9. Auguſt, 1763.

An. 1763.

Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir haben mißfällig erfahren müſſen, daß die fürs heurige Jahr vorzüglich zum dringenden Militair-Bedürfniſſe ausgeſchriebene Steuern von theils Contribuenten widerſpänſtig und mit Vorwendung unſtatthafter Ausflüchte zurückgehalten, theils auch von denen Einnehmern deren Beytreibung gar beſonders vernachläßiget werde. Wie nun dieſes zu der letztern künftigen Verantwortung ausgeſetzt bleibt; So begehren Wir hiermit ernſtlich, ihr wollet geſchärfte Veranſtaltung vorkehren, daß die Rückſtände dieſer fürs heurige Jahr ausgeſchriebenen Steuern ſofort nach Verleſung dieſes beygetrieben, in denen currenten aber einige Nachſicht nicht verſtattet werde; immaßen ihr zu ſolchem Behufe militariſche und nach Befinden zu verdoppelnde Execution zu adhibiren, auch daferne ſich wider die Unter-Einnehmer wegen verhangener Nachläßigkeit weiter Verdacht äußern ſollte, bey ihnen ſelbſt dieſe Execution einzulegen, euch aber durch fleißige Invigilirung und Beobachtung des von euch hierbey erwarteten unermüdeten pflichtſchuldigſten Dienſt-Eyfers einiger Verantwortung zu entſchütten habet.

Geſchärfte Veranſtaltung, zu Einbringung derer Rückſtände, von denen für 1763. ausgeſchriebenen Steuern.

Die Fertigung derer anbefohlenen Rechnungen, wird nochmals urgiret.

Im übrigen finden Wir der Nothdurft zu ſeyn, die unterm 4. Septembr. 1761. 7. Aug. 1762 ingleichen 31. Januar. 18. Februar. und 8. Junii, a. c. angeordnete und weiter urgirte Fertigung derer Rechnungen hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und deren Beſchleunigung, bey Vermeidung anderer Unordnung, euch anderweit gemeſſenſt aufzugeben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Aug. 1763.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ausſchreiben

Herrn Friderici Chriſtiani, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. an 1. Pfennig und 1. Quatember zu dem an die Churfürſtin und Churprinzens Durchl. von E. getreuen Landſchaft bewilligten Präſente; den 9. Nov. 1763.

An. 1763.

Bewilligung derer Präſentgelder.

Von Gottes Gnaden Friedrich Chriſtian, Königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſter und liebe Getreue; Nachdem die anweſenden getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten für Unſerer herzgeliebteſten Gemahlin Lbdn. die Summe von 24000 Thlr. und für Unſers Churprinzens Lbdn. eine Summe von 8000 Thlr. welche Wir auch in Gnaden acceptirt, aus unterthänigſter Devotion zum Präſente zu offeriren ſich entſchloſſen, zugleich aber in unmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, daß dieſe Summen durch

Einen Pfennig auf den 15. Nov. dieſes Jahres, und durch

Einen Quatember auf den 15. Dec. dicti Anni, aufgebracht werden möchten.

Befehl zu deren Einbringung.

So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet denen in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkten Ständen, von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, wie auch denen beſtellten Untereinnehmern dieſes mittelſt gewöhnlicher Patente kund machen, und ſie bedeuten, daß ſie angeregten

Einen Pfennig auf den 15. Nov. und

Einen Quatember auf den 15. Dec. in tüchtigen unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleiſſes einbringen, auch was ſie ſelbſt dazu ſchuldig, richtig beytragen.

Obliegenheit derer Creyß-Einnehmer.

Und wie Wir Uns von der verſicherten Devotion Unſerer getreuen Unterthanen gewiß verſehen, es werde ein jeder derſelben zu Unſerm gnädigſten Gefallen ſich beeifern, den auf ihm kommenden Antheil ohne einigen Verzug und richtig abführen, ohne daß man derer auſſerdem vorgeſchriebenen Zwangsmittel nöthig habe; So erwarten Wir von euer Pflichtſchuldigkeit deſto zuverläßiger, ihr werdet eures Orts allen Fleiß anwenden, dieſen Einen Pfennig und Quatember vorzüglich und, ſo viel möglich ohne Reſte einzubringen und ſolche gehöriger Orte einzurechnen, die darauf etwan unvermeidlichen Rückſtände aber habt ihr beſonders anzuzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Nov. 1763.

Anzeige derer Rückſtände.

Hanns Heinrich von Heringen.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ejusdem Ausſchreiben,

Ueber die verwilligte allgemeine Perſonen-Steuer, wie ſolche, von und mit dem 1764. Jahre an, entrichtet werden ſoll; d. d. 12. Dec. 1763.

An. 1763. WIR, Friedrich Chriſtian, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in Unſerm Churfürſtenthume Sachſen und incorporirten Landen befindlichen Einwohnern und Unterthanen zu wiſſen, wasmaßen E. getreue Landſchaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, bey der jüngſthin gehaltenen allgemeinen Landes-Verſammlung, zu deſto füglicherm Unterhalte, auch Verpflegung der Miliz, ingleichen zu Beſtreitung derer verfallenden nothdringenden Landes-Bedürfniſſe, und Geſandſchafts-Speſen,

Eine allgemeine Perſonen-Steuer,

Allgemeine Perſonen-ſteuer auf 3 Jahr.

auf nächſtfolgende drey Jahre 1764. 1765 und 1766. aus treueſter Devotion bewilliget, deren Abtrag nach eines jeden Charge, Character und Stand, in der Maße, wie ſolcher in dem vormaligen Kopfſteuer-Ausſchreiben d. d. den 29. Dec. 1749 beſtimmet, und ſo fern derſelbe in gegenwärtigem nicht abgeändert iſt, geleiſtet werden ſoll.

Regulativ, wie es mit deren Einbringung zu halten.

Wenn Wir dann dieſe von E. getreuen Landſchaft beſchehene unterthänigſte Bewilligung, in dem darauf am 20. Novembris jetzigen Jahres ertheilten Landtags-Abſchiede in Gnaden acceptiret haben; So erachten Wir, wie es ſo wohl mit Abführ- Einbring- und Berechnung dieſer Perſonen-Steuer allenthalben gehalten werden ſoll, Unſere gnädigſte Willens-Meynung durch gegenwärtiges Mandat bekannt machen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen der Nothdurft zu ſeyn.

Zu ſothaner Abgabe nun ſollen

1.

Allgemeinheit der Perſonenſteuer.

alle und jede Perſonen, Vaſallen und Unterthanen geiſt- und weltlichen Standes, ſo in Unſeren Churſächſiſchen Landen, ingleichen in denen darzu gehörigen Stifftern, Merſeburg und Naumburg, auch in der Graffſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, wohnen, Uns mit Pflichten verwandt ſind, oder Schutz genüſſen, das einem jeden, in Anſehung ſeines Standes, Characters, und Gewerbes, nach denen in der Beylage ſub A. befindlichen beſondern Capitibus, und der angefügten Alphabetiſchen Conſignation, ausgeſetzte Quantum jährlich in denen zweyen Terminen, halb Lætare und halb Bartholomæi, unnachbleibend entrichten;

2.

Abtrag derer Characteriſirten Perſonen, wegen des beſondern Charakters, und wegen ihrer Landſchaftlichen Functionen.

Gleichen Beytrag leiſten auch zu geſetzter Zeit, diejenigen Miniſtri, Generals, Hof-Chargen, Räthe und Bediente, ſo entweder außerhalb hieſiger Lande, oder in denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz, und in der Gefürſteten Graffſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, wohnhaft, wegen des erlangten beſondern Charakters, an die ihnen am nächſten gelegene Einnahme, dahingegen dieſelben, in Anſehung dererjenigen Functionen, ſo ſie in gedachten Marggrafthümern, und der Gefürſteten Grafſchaft Henneberg, bedienen, etwas zu hieſigem Steuer-Aerario zu contribuiren nicht verbunden ſind.

3.

Erläuterung, wegen der Rang-Ordnung.

Da auch unter denen niedrigen, und in der zeitherigen Rang-Ordnung nicht benennten Chargen Charakters, und Bedienungen, (inmaſſen ſo viel die in der Rang-Ordnung exprimirten betrift, deren Anſatz Capite I. der Beylage ſub A. in denen erſten fünf Claſſen anzutreffen,) ein und andere in der 6. und folgenden Claſſen mit Namen nicht benennet wären, oder auch jemanden von Zeit zu Zeit neuere Chargen, Charakters und Bedienungen von Uns ertheilet werden möchten; ſo bleibt doch dieſerhalb niemand frey, ſondern es ſollen Unſere Collegia, denen hierunter Auftrag geſchehen wird, in zweifelhaften Fällen, unter welche Claſſe dergleichen neue Chargen und Charakters gehören möchten, nach vorhero erſtattetem unterthänigſtem Berichte, mit gnädigſter Reſolution, von Unſerm Geheimen Conſilio, verſehen werden, außerdem aber gedachte Collegia, nach Beſchaffenheit des Ranges und anderer Umſtände, zu arbitriren haben, welcher Bedienung diejenige, ſo in ermeldeten Claſſen nicht exprimirt iſt, am nächſten komme; Da denn ſolche eben ſo hoch, wie jene, in Anſatz zu bringen iſt.

Alphabetiſche Conſignation.

Und weil in der 6. und folgenden Claſſen des erſten Capitels Unſere Diener in alphabetiſcher Ordnung angeſetzet ſind; ſo iſt ſolches unbeſchadet eines jeden Ranges geſchehen; inmaßen, daß ein oder der andere in dieſer Claſſification vorgeſetzet, niemanden zu einigem Præjudiz gereichen ſoll.

4.

Diverſe, und combinirte Chargen.

Gleichwie nun ein jeder, in Anſehung ſeines von Uns erlangten Characters und Charge, nichtsweniger wegen ſeines verwaltenden Amtes, aufhabenden Function, und treibenden Verdienſtes, die Abgabe nach denen in der Beylage ſub A. beſtimmten Claſſen und Capitibus zu präſtiren hat; Alſo iſt auch derjenige, ſo zwey oder mehrere Chargen und Prädicate erlanget, vor jedes beſonders das geſetzte Quantum zu entrichten gehalten; Es wäre denn, daß es ſolche Chargen und Dignitæten wären, welche dergeſtalt mit einander combiniret, daß eine von der andern, e. g. die Cabinets- und Conferenz-Miniſtri von würklichen Geheimen Räthen, und ſo weiter, bey denen nachgeſetzten Collegiis, auch anderen Functionen, keinesweges zu ſepariren, da denn nur der eine, und zwar der vornehmſte Character, zu vergeben.

Abgelegte Chargen.

Diejenigen Chargen und Characters aber, ſo eine Perſon vormals gehabt, nachdem ſie zu einer höhern Charge gelanget, und alſo die erſtere völlig abgeleget, ſind nicht mehr zu rechnen; Jedoch iſt derjenige, der in einem Collegio ſitzet, dabey aber einen höhern, zu dem Collegio nicht gehörigen, oder davon ſich nicht nennenden Character hat, oder auch, wenn er von denen vorhin gehabten Bedienungen die Beſoldungen noch ziehet, vor jede Charge und Prædicat beſonders, ingleichen derjenige, welcher den vorigen Character behalten, und Penſion genüßet, wenn er gleich nicht mehr Dienſte leiſtet, oder wohl gar außer Landes wohnet, das angeſetzte zu entrichten ſchuldig.

Außer Dienſten gegangene Perſonen.

Dargegen die Perſonen, ſo ehemals in hieſigen Dienſten geſtanden, und nachhero in auswärtige Civil- und Militair-Bedienungen getreten, auch von Uns keine Penſion genüßen, des ehemals gehabten und abgelegten Characters halber, nicht in Anſatz kommen.

5.

Abſehen auf den Charakter, und nicht auf die Beſoldung.

Es iſt aber hierunter lediglich auf das Amt, Rang, Charge und Character ſelbſt das Abſehen zu richten, und nicht auf die Beſoldungen, inmaßen diejenigen, ſo mit Characters begnadiget, ſie mögen gleich viel oder wenig, oder auch gar keine Beſoldung genüßen, dennoch zu Abführung des ihnen, nach obigen Conſiderationen, zugetheilten Quanti anzuhalten ſind.

Adjuncti, und Expectivarii. Dahero die Adjuncti, nicht aber diejenigen, ſo bloße Expectantien haben, denen würklichen Beſitzern derer Chargen gleich zu tractiren.

6.

Bediente, und Geſinde betreffend. Damit auch nicht die Bedienten und Geſinde, ſo zu dieſer Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienſt-Herrſchaft aufzubürden ſich unterfangen, auch, wenn es dieſe nicht übernehmen wollte, aus dem Dienſt zu gehen, ſich unterſtehen, oder aber die Dienſt-Herrſchaften, dieſe Abgabe vor ihre Bedienten und Geſinde übertragen, und dadurch andere, ſolches ebenfalls zu thun, gleichſam nöthigen, ihnen auch auf dieſe Weiſe ihre Dienſt-Bothen abſpenſtig machen können; Als wird ſolches, unter was für einem Prætexte es ſey, ſowohl denen Dienſt-Herrſchaften, als denen Bedienten, ernſtlich unterſaget, geſtalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und, wenn ein Dienſt-Bothe dergleichen ſeiner Dienſt-Herrſchaft angeſonnen, und daß er von dieſer unbilligen Anforderung nicht abgeſtanden, zu überführen, ſelbigen jedesmal um Fünf Thaler zu beſtrafen, oder dafern er ſolche Unvermögens halber nicht bezahlen kann, mit Gefängniß-Strafe, oder Hand-Arbeit, zu belegen hat.

7.

Veränderung des Domicilii. Wie nun niemand, wes Standes und Würden er ſey, ſich von dieſer allgemeinen Perſonenſteuer zu entziehen, noch weniger Uns um deren gänzliche Erlaſſung, oder auch um einige Moderation und Nachſicht, ſupplicando anzugehen hat; hiernächſt aber verſchiedene Perſonen ihr Domicilium von Zeit zu Zeit zu verändern pflegen, und ſich bald an dieſem oder jenem Orte aufhalten, da ſie denn leichtlich frey ausgehen könnten; Alſo ſoll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben, oder nicht, ſich zu denen geſetzten Terminen ſelbſt angeben, und das Schuldige abtragen, die Obrigkeit und Einehmer auch befugt und ſchuldig ſeyn, wenn ſie eine Perſon finden, die ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelaſſen, und vorher allda nicht contribuiret, ſie nicht nur zu Abtragung des fälligen Termins anzuhalten, ſondern ſich auch die Quittung über den letztbezahlten Termin vorzeigen, oder ſonſt, daß vorher alles bezahlet ſey, documentiren zu laſſen, und im Falle ſich finden ſollte, daß dieſe Perſon in Unſern Landen geweſen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nicht contribuiret hätte, ſoll von ſelbiger, vor die verfloſſenen Termine der Anſatz gedoppelt eingebracht werden.

8.

Exemtiones Von dieſer Abgabe werden nur

a) die Fürſtlichen, in hieſigen Landen ſich aufhaltende, und in Unſeren Dienſten nicht ſtehende Perſonen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Hälfte von denen in der Beylage ſub A. Cap. I. & II. befindlichen Anſätzen nach Proportion ihres Characters, oder Dienſtes, abzugeben haben, ferner

b) auswärtige Geſandte, und deren ordentliche Domeſtiquen, ſowohl auch

c) Durchreiſende, welche keinen Sedem fixam in Unſeren Landen haben, und nicht über ein Vierteljahr ſich darinnen aufhalten, nicht weniger

d) Studioſi, ſo auf denen Univerſitäten die Collegia annoch frequentiren, hiernächſt

e) die bey Unſerer Miliz in Dienſt ſtehende Unter-Officiers und gemeine Soldaten, in ſo ferne ſie keinen Beweb oder Handthierung treiben, und endlich

f) alle arme, preßhafte, und elende Perſonen, welche von Allmoſen lediglich leben müſſen, oder ſonſt nichts verdienen können, auf jedes Orts Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Beſcheinigung, von ermeldter Steuer befreyet.

9.

Termine. Anlangend nun die Abtragung dieſer Perſonenſteuer in denen vorhergedachten Terminen Lætare und Bartholomæi jeden Jahres, haben Wir, zu Vermeidung derer Rückſtände und daher erwachſenden vielen Defecte, gnädigſt verordnet, daß bey Unſern Caſſen ſämmtlichen Unſern Bedienten höhern und niedern Ranges, ſowohl beym Civil- als Militair-Etat, das Quantum ihres terminlichen Contingents ſofort in denen Monaten, da die Einrechnungs-Termine Lætare & Bartholomæi einfallen, von denen zu ſolcher Zeit fälligen Beſoldungen oder Penſionen abgezogen, und von denen Caßirern die Summa des Betrags, mittelſt einer richtigen, und von dem Directorio eines jeden Collegii, welches Caſſen zu verwalten hat, zu authoriſirenden Specification, worinnen eines jeden Function oder darneben habender höherer Charakter zu bemerken, immediate zur Steuer-Haupt-Caſſe, gegen Quittung, abgeliefert werden ſoll.

Welches denn auch die außerhalb Unſerer Reſidenz-Stadt Dreßden beſtellte Beamte und Rechnungs-Führer ſowohl vor ſich, als diejenigen Perſonen, die ſie aus denen einnehmenden Revenüen beſolden, jedoch mit dieſem Unterſchied, zu obſerviren haben, daß dieſelben die von ihnen in duplo zu fertigenden Specificationes an den Einnehmer des Orts ihres Aufenthalts nebſt dem baaren Gelde, gegen Quittung, abgeben, dahingegen ermeldte Caßirer, Beamte und Rechnungs-Führer, denenjenigen, denen der Abzug geſchehen, darüber Quittung zu ertheilen, verbunden ſind.

10.

Abtrag, beſoldeter Perſonen. Ob nun wohl auf ſolche Maaße die Unter-Einnehmer jeden Orts, wo ſich dergleichen aus Unſern Caſſen beſoldete oder mit Penſion verſehene Perſonen weſentlich aufhalten, dieſe alles Anſpruchs zu entlaſſen, und mit Abforderung der Perſonenſteuer zu verſchonen haben;

So ſind doch jene ſchuldig, dergleichen Perſonen in ihren Einrechnungsregiſtern mit Vacat anzumerken, damit deren Abtrag in obgemeldten Specificationen nachgeſehen, und aller Unterſchleif vermieden werden kann.

11.

Derer Domeſtiquen betreffend. Nichts deſtoweniger aber haben dergleichen beſoldete und in Penſion ſtehende Diener und Perſonen davor, daß deren Domeſtiquen ihr Contingent ebenfalls richtig abführen, Sorgfalt zu tragen, und zu dem Ende deren Beytrag, mittelſt eines gewöhnlichen Lieferſcheins, nach dem Formular ſub B. worinnen die Perſonen und deren Dienſt zu benennen, zur Einnahme des Orts ihres Aufenthalts, abliefern zu laſſen.

12.

Perſonen, ſo in Characteurs oder Dienſten, aber nicht in Beſoldung oder Penſion ſtehen. Diejenigen Perſonen aber, die zwar in Unſern Dienſten ſtehen, oder mit einem gewiſſen Character begnadigt ſind, jedoch noch nicht eine Beſoldung oder Penſion genüſſen, entrichten mittelſt eines Lieferſcheins, vor ſich und ihre Domeſtiquen den ſchuldigen Beytrag ſelbſt an die jeden Orts ihres Aufenthalts beſtellten Einnehmer, welches denn auch alle übrige Unſere Unterthanen, nach Beſchaffenheit ihres Standes und Bewerbes, und nach denen in der alphabetiſchen Conſignation ausgedruckten Anſätzen zu vollſtrecken haben, worbey Wir, zu Erleichterung derer armen Contribuenten in Städten und auf dem Lande in Gnaden verordnen, daß von denenjenigen, ſo bey ihrem ordentlichen Handwerke, Profeſſion, oder Stand ein oder mehrere Nebenverdienſte, zu beſſern Auskommen und Lebensunterhalt, treiben, die Abgabe nur einfach, nach dem höchſten Satze ihres Haupt- oder Nebenbewerbes, eingefordert werden ſollen.

13.

Einnehmer. Zu Einnehmern dieſer von E. getreuen Landſchaft bewilligten Perſonenſteuer beſtellen Wir

a) Stadt-Räthe. a) in denen Städten, die Stadträthe, welche ſowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden, als auch, (inmaſſen Wir ihnen, Kraft dieſes, hiermit Commiſſion ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daſelbſt wohnen, und ſich aufhalten, ohnbeſchadet ihres ſonſt habenden Fori privilegiati, ſie gehören gleich zur Hof- militariſchen- geiſtlichen- oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Perſonenſteuer, in ſoferne ſolche nicht juxta §. 9. bereits bey Unſern Caſſen abgezogen worden, gegen auszuſtellende Quittungen zu erheben, und davor, weil ſie zu dieſer Einnahme einen Actuarium, oder doch andere Perſonen gebrauchen, und vor Beſtellung gnugſamer Cautionen ſorgen müſſen, von jedem Hundert Einen Thaler zu genüſſen haben.

b) Rectores derer Univerſitäten. b) Die jedesmaligen Rectores auf denen Univerſitäten Leipzig und Wittenberg, welche, zu Vermeidung aller ſonſt zu beſorgenden Unordnung und Unterſchleifs, lediglich von denen unter der Univerſitäts-Jurisdiction ſtehenden Perſonen die Abgabe, gegen Genuß derer Einnehmergebühren an Ein pro Cent, abfodern.

c) Amts-Steuer-Einnehmer. c) Die Amtsſteuereinnehmer, ſo, gegen Verſchreibung eines halben Thalers pro Cent an Einnehmergebühren, von denen Amtſaſſen und Amtsunterthanen ihren Beytrag einbringen; und

d) Schriftſäßige Obrigkeiten. d) Die Beſitzer derer Schriftſäßigen Rittergüter, welche ſowohl vor ſich, wenn ſie daſelbſt wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen, wegen derer privilegirten und andern Perſonen, die ſich in ihren Gerichten aufhalten, die Perſonenſteuer, gegen Genuß Eines Thalers von jedem Hundert, zu erheben haben.

14.

Einrechnungen. Dieſe in vorhergehenden §. benannten Receptores liefern, ſowohl in dem Lætare- als Bartholomæi-Termin, die eingenommenen baaren Gelder, nebſt denen Rechnungen in der Maaſſe und Form, wie, wegen der vormaligen Kopfſteuer, in dem Mandate de dato den 29. Decembr. 1749. und demſelben angefügten Schematibus vorgeſchrieben, zur Creyß-Einnahme ein, inmaſſen dem von E. getreuen Landſchaft beſchehenen Suchen, die Obrigkeiten von Fertigung derer Rechnungen über die im Lætare-Termine erhobenen Gelder zu diſpenſiren und nur eine Jahres-Rechnung zu Bartholomæi jeden Jahres zu erfodern, ſtatt zu geben, vielen Bedenklichkeiten unterworfen, da hierdurch nicht nur viele Rückſtände, ſo nicht eher, als nach Ablauf eines Jahres zu überſehen möglich, veranlaſſet, und, bey denen vorfallenden vielen Veränderungen unter denen Contribuenten, inexigibel gemacht, ſondern auch die Unter-Einnehmer verleitet werden könnten, die erhobenen Gelder an ſich zu behalten, und die gewürkten Proper-Reſte, zum Schaden des Aerarii, zu verbergen.

15.

Dorf-Richter. Und ob zwar die Dorfrichtere in denen unmittelbar Amtſäßigen Orten, welche die Einnahme der allgemeinen Perſonenſteuer beſorgen, dießfalls vor ihre Perſonen von dieſer Abgabe keinesweges befreyet ſind; So ſoll ihnen doch, gleich denen Einnehmern in Schriftſäßigen Orten, ein pro Cent Einnehmergebühren paßiren.

16.

Rechnungs-Eingaben. Zu Fertigung derer Rechnungen wird denen Schriftſaſſen und denen Rectoribus auf denen Univerſitäten, nach Eintritt derer Termine, ein Zeitraum von 14 Tagen, denen ſämtlichen Amtsſteuer-Einnehmern, ingleichen denen Stadträthen zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg aber ein Spatium von Sechs Wochen, ſo wie in denen übrigen Städten von vier Wochen eingeräumt, nach deren Verfluß die Rechnungen vorgeſchriebermaſſen, ohne längern Anſtand, an die Creyß-Einnahmen abzugeben, in der Zwiſchenzeit aber die Gelder, wie ſie eingehen, wenn bey geringen Einnahmen eine Poſt von 50 und mehr Thalern, und bey ſtärkern Einnahmen 200 und mehr Thaler erhoben worden, in Abſchlag dahin einzuliefern ſind.

17.

Einrechnungs-Regiſter. Gleichwie nun die Creyß-Einnahmen hierunter denen Unter-Einnahmen keinesweges nachzuſehen, ſondern, bedürfenden Falls, die Einrechnungsregiſter, nach Ablauf derer geſetzten Friſten, mittelſt Execution einzufodern haben;

Creyß-Einnahmen. Alſo lieget ihnen auch ob, ſodann längſtens binnen 2 Monathen die Creyßrechnungen zu fertigen, und an die Hauptcaſſe abzugeben, die Gelder aber in denen Leipziger Oſter- und Michaelmeſſen nebſt ſummariſchen Extracten, dahin einzuliefern, wovor denenſelben ein halbes pro Cent als Einnehmergebühren zu verſchreiben geſtattet wird.

18.

Einnehmer-Gebühren. Sämmtliche vorherbenannte Creyß- und Unter-Einnehmer, ingleichen der Hauptcaßirer bey Unſerer Oberſteuer-Einnahme, deme, vor die dabey habende Beſorgung, Berechnung, Schreibereymaterialien und etwa vorfallende Geldeinbuſſe Sechs Groſchen von Hundert Thalern zu verſchreiben erlaubt iſt, ſollen ſich mit dieſen ihnen geordneten Gebühren lediglich begnügen, und wird ihnen keinesweges geſtattet, des etwa vorfallenden Aufwandes halber, er beſtehe, worinnen er wolle, ein mehreres in denen Rechnungen zu verſchreiben, noch zu prætendiren.

19.

Specificationes derer Miethleute. Damit auch bey Examination derer Rechnungen von denen Städten Dreßden, Leipzig und Wittenberg, allwo denen Stadträthen, wegen derer ſich daſelbſt aufhaltenden vielen Perſonen, ſo unter ihre Jurisdiction nicht gehören, eine gnugſame Kenntniß und Wiſſenſchaft von ſämmtlichen Einwohnern ermangelt, ein gewiſſes Anhalten ſeyn möge, ſo ſind von denen Haußbeſitzern 4 Wochen vor denen Terminen richtige Specificationes von denen Miethleuten und deren Domeſtiquen zur Einnahme abzugeben, unterbleibenden Falls aber ſie darzu durch Straf-Præcepta und andere Zwangsmittel zu compelliren.

20.

Richtiger Abtrag. Uebrigens verhoffen Wir, es werde ein jeder, in Betracht daß dieſe allgemeine Perſonenſteuer vorzüglich zur Verpflegung der zum Landesſchutz haltenden Miliz, und zu Beſtreitung derer ohnentbehrlichen Landesbedürfniſſe, beſtimmet iſt, ſowohl ſich allen Unterſchleifs enthalten, als auch in denen angeſetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, ſein Quantum erlegen.

Wenn aber ein oder der andere ſich hierunter ſäumig erzeigen, und ſeine Quotam längſtens binnen 14 Tagen, von dem Tage Lætare oder Bartholomæi an zu rechnen, nicht bezahlen ſollte;

Auf ſolchen Fall wollen Wir, daß die Einnehmere wider ſelbige, ohne einziges Anſehen des Standes und der Perſon, die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, auch nöthigen Falls die Reſtanten vermittelſt militariſcher Execution, und zwar bey Vermeidung Selbſterſatzes, darzu anhalten ſollen, auch haben die Obrigkeiten ebenfalls bemeldete Zwangsmittel wider die Reſtanten zu adhibiren, oder vor die Reſte ſelbſt zu haften.

Da

Remedia ſuſpenſiva ſind nicht zu attendiren.

Da hiernächſt die Beſchaffenheit dieſer Abgabe an und vor ſich ſelbſt nicht geſtattet, daß durch Proteſtationes, Appellationes, oder andere Remedia ſuſpenſiva, die Obrigkeiten und Einnehmer in Einbringung derer ſchuldigen Quantorum gehindert werden können; So ſind ſolche keinesweges zu attendiren, ſondern diejenigen, ſo ſich wider die Billigkeit gravirt zu ſeyn erachten, an Unſere Collegia lediglich zu verweiſen, allwo ſie mit ihren gegründeten Beſchwerden, beſonders aber bey Unſerm Geheimden Conſilio, jederzeit gehöret werden ſollen.

Verwarnung derer Advocaten.

Wobey die Advocaten und Schriftſteller ernſtlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beſchwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürken, damit Wir dieſelben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umſtände, unnachbleibend zu belegen Uns nicht veranlaſſet ſehen mögen.

Publication.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ausſchreiben, vermittelſt Vordruckung Unſers Steuer-Secrets, ausfertigen laſſen. Gegeben Dreßden, am 12. Dec. 1763.

(L. S.)

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen, die in Ihro Königl. Hoheit und Churfürſtliche Durchl. Dienſten, auch bey Ihro Hoheit dem Chur-Prinzen, ingleichen derer übrigen Prinzen und Prinzeßinnen Hoheiten Hofſtätten ſtehen, befindlich ſind, nebſt dem Anſatze, was ein jeder zu entrichten hat, auch was andere in der Alphabetiſchen Conſignation benennete Perſonen jährlich zu contribuiren ſchuldig ſind.

Claſſ. I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören der General-Feldmarſchall, die Cabinets- und Conferenz-Miniſters, würkliche in Geheimen Conſilio ſitzende Geheime Räthe, die Generals von der Cavallerie und Infanterie, auch würkliche Geheime Räthe, ſo keine Seſſion haben, ingleichen die Perſonen, welche mit vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen haben; und bezahlet jeder, der in dieſe Claſſe zu rechnen, jährlich 120 Thaler, mithin zu jedem Termin 60 Thlr.

Claſſ. II.

Neunzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet die Titular-Geheimen-Räthe, ſie mögen darzu vor oder nach Anno 1721. declariret ſeyn, auch die Ober-Chargen und alle übrige, ſo den Rang über die Cammerherren und General-Majors immediatè haben. Dieſe bezahlen jährlich 90 Thlr. - und alſo in jeglichem Termine 45 Thlr.

Claſſ. III.

Sechzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Cammerherren und General-Majors, auch alle übrige, ſo mit dieſen in gleichem Range ſtehen, ingleichen die nachfolgenden Chargen, bis auf die Obriſten, und die mit denſelben gleichen Rang haben, oder denenſelben immediatè nachfolgen. Welche denn jährlich 60 Thlr. und alſo jeden Termin 30 Thlr. entrichten.

Claſſ. IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet der General-Auditeur, und alle nachfolgende Chargen, bis auf die würklichen bürgerlichen Accis-Räthe, incluſivè. Welche jährlich 40 Thaler, und alſo in jedem Termin 20 Thlr. zu entrichten haben.

Claſſ. V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die würklichen Adelichen und Bürgerlichen Kriegs-Räthe und alle folgende Chargen, bis auf die Ober-Rechnungs-Inſpectores incluſivè, ſo jährlich 30 Thlr. und alſo terminlich 15 Thl. zu bezahlen haben; Dargegen es, ratione derer Cammer- und Berg-Commiſſions-Räthe, Hof-Gerichts-Aſſeſſorum zu Wittenberg und Raths-Cammer-Meiſters bey denen ihnen in der Alphabetiſchen Conſignation beſonders zugetheilten Contingenten ſein ungeändertes Bewenden hat.

Claſſ. VI.

Fünf und Zwanzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret der Ober-Steuer-Buchhalter, ingleichen alle andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, davon jeder jährlich 25 Thaler, mithin terminlich 12 Thlr. 12 Gr. entrichtet.

Claſſ. VII.

Vier und Zwanzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören der Accis-Bau-Director, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 24 Thlr. - mithin terminlich 12 Thlr. bezahlet.

Claſſ. VIII.

Zwanzig Thaler.

Hieher gehören die Commißions-Räthe, ingleichen ſämtliche Titular-Räthe, ſo von keinem Collegio genennet werden, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen; davon jeder jährlich 20 Thaler, und alſo zu jedem Termin 10 Thlr. entrichtet.

Claſſ. IX.

Sechzehn Thaler und Funfzehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden referiret die Hof-Geiſtlichen, und andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährliche reſp. 16 und 15 Thlr. mithin terminlich 8 Thlr. und 7 Thlr. 12 Gr. bezahlen.

Claſſ. X.

Zwölf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören alle würkliche Secretarii bey den Churfl. Collegiis und Expeditionen, Cammer-Conſulenten, Cammer-Procuratores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, ſo jährlich 12 Thlr. mithin terminlich 6 Thlr. zu entrichten haben.

Claſſ.

Claſſ. XI.

Zehn Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gezogen die Commendanten derer Compagnien von der Armee, auch alle übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, woven jeder jährlich 10 Thlr. mithin terminlich 5 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XII.

Neun Thaler und Acht Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Cammer- und General-Accis-Commiſſarien, würkliche Regiſtratores bey denen Chu.fl. Collegiis und Expeditionen, Acten-Inſpectores, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 9 und 8 Thaler, mithin terminlich 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bezahlet.

Claſſ. XIII.

Sieben Thaler und Sechs Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören die am Hofe und bey denen Collegiis befindlichen, auch ſonſt in Ihro Königl. Hoheit Pflichten ſtehenden Supernumerar- und Titular-Secretarien, nebſt denen übrigen in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich reſp. 7 und 6 Thlr. folglich jeden Termin 3 Thlr. 12 Gr. und 3 Thlr. entrichtet.

Claſſ. XIV.

Fünf Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die Forſtſchreibere, Procuratur-Kornſchreiber und andere, in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, deren ein jeder jährlich 5 Thlr. und alſo terminlich 2 Thlr. 12 Gr. - entrichtet.

Claſſ. XV.

Vier Thaler und Drey Thaler.

In dieſe Claſſe werden die Premier Lieutenants bey der Armee, auch andere in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſen Quantis angeſetzte Perſonen, gezogen, ſo jährlich reſp. 4 Thlr. und 3 Thaler, mithin auf jeden Termin 2 Thlr. und 1 Thlr. 12 Gr. entrichten.

Claſſ. XVI.

Zwey Thaler.

In dieſe Claſſe gehören die ſämtlichen Sous-Lieutenants, Cornets und Fähndriche, bey der Armee, auch übrige in der Alphabetiſchen Conſignation mit dieſem Quanto angeſetzte Perſonen, welche jährlich 2 Thlr. - mithin terminlich 1 Thlr. entrichten.

Claſſ. XVII.

A. Ein Thaler.

In dieſer Claſſe befinden ſich nicht nur A) die Beygehülfen in der Küche, Kellerey, Conditorey ꝛc. ingleichen andere mit 1 Thlr. in der Alphabetiſchen Conſignation angeſetzte Perſonen, deren jeder terminlich 12 Gr. bezahlet, ſondern auch

B. Sechzehn, Zwölf, Acht, Sechs, Vier, Drey, Zwey, Ein Groſchen.

B. Andere Perſonen, welche in der Alphabetiſchen Conſignation mit 16, 12. 8, 6, 4, 3, 2, 1 Groſchen, angeſetzet ſind, und davon reſp. terminlich die Hälfte zu entrichten haben.

Notand. Die Officiers bey denen Creyß-Regimentern geben nur die Halfte des ihrem Character zugetheilten Quanti.

Alphabetiſche Conſignation.

A.

Abgedankte Bediente und Officianten, niedrige, welche keinen beſondern Rang in der Hof-Ordnung haben, entrichten den 4ten Theil des dem Character zugetheilten Kopfſteuer-Quanti.	
Auſſer Dienſten ſtehende Officiers, geben nur den 4ten Theil des ihrem Character zugetheilten Quanti.	
Abgedankte gemeine Soldaten ſind frey, wenn ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerke treiben, ſo müſſen ſie, daferne ſie das Bürger- und Meiſter-Recht gewonnen, und Geſellen ſitzen haben, den in dieſer Conſignation einem jeden Handwerke oder Profeſſion zugetheilten Anſatz abführen, auſſerdem aber, wenn ſie nicht Meiſter ſind, contribuiren ſelbige als Geſellen, und da ſie ſich von Handarbeit nähren, als Tagelöhner.	
Abgebrannte, welche während letztern Krieges dergleichen Unglück betroffen, oder ihnen noch begegnen dürfte, und weder Beſoldung noch Penſion genüſſen, oder mit einem Character begnadiget ſind, bleiben 3 Jahr lang mit der Perſonenſteuer verſchonet.	
Abſatz-Papper	1 gr.
Abtreiber auf denen Schmelzhütten	6 gr.
Accis-Bau-Director	24 thl.
Accis-Einnehmere auf dem Lande, ſind wegen dieſer obhabenden Function frey von der Kopfſteuer.	
Accis-Fourier	4 thl.
Accis-Procuratores	8 -
Accis-Thor-Reviſor	1 thl.
Accis-Bier-Reviſor	1 -
Ackersleute in Städten, contribuiren als Bürger in kleinen Städten	8 gr.
Ackervoigte	16 gr.
Acten-Inſpectores	9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4 -
Adeliche Mannsperſonen ohne Character	2 -
Advocaten, die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig u. Wittenberg, nach der Obrigkeit Ermeſſen	8 u. 6 thl.
Advocaten an anderen Orten, nach der Obrigkeit Ermeſſen	3 bis 4 thl.
Advocaten, ſo nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn ſie einen gradum haben, entrichten ſelbige das dießfalls determinirte Quantum.	
Agenten in Dreßden	2 thl.
Agenten an andern Orten	16 gr.
Allmoſenamtſchreiber in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Allmoſenamtſchreiber in denen übrigen Städten	6 gr.
Allmoſenſammler, wenn er nicht ex alio capite ſeinen Beytrag entrichtet, in großen Städten	16 gr.
Allmoſenſammler in mittlern u. kleinen Städten	8 gr.
Altreiſer, wie ein Schuhflicker.	
Amtsbauſchreiber	1 thl.
Amtsboten	12 gr.
Amts-Chirurgus, ſo viel als ein anderer Chirurgus in Städten	

Amts-Commiſſarius	2 thl.
Amtscopiſte	1 -
Amtsdammmeiſter	2 -
Amtsfiſcher	2 -
Amtsfleiſchſteuereinnehmer	1 -
Amtsfleiſchſteuerpachter, wenn er nur die Fleiſchſteuer im Amte gepachtet	1 thl.
Amtsgerichtsſchöppe	3 gr.
Amtslandſchöppen	12 gr.
Amtslandrichter	2 thl.
Amtslandſchaftſchreiber	1 -
Amtslandſchreiber	1 -
Amtmänner	20 -
Amts-Mühlen-Waſſer-Baugeſchworner	1 -
Amts-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten	
Amts-Procurator	3 thl.
Amtsrath	10 -
Amtsrenthverwalter	12 -
Amtsrichter in kleinen Städten	2 -
Amtsſchreiber	10 -
Amtsſteuereinnehmer	4 -
Amtsſtraßenmeiſter	1 -
Amtsverwalter	12 -
Amtsverweſer	12 -
Amts-Wein-Gebürgs-Inſpector	12 -
Anblattecker, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
in denen übrigen großen und Mittelſtädten	0 gr.
in kleinen Städten	2 gr.
Anishändler en gros, wie Kaufleute	
Anrichter und Schichtmeiſter bey der Saigerhütte	4 thl.
Anſpännere, wie ein ganz Hüfner	
Anwälde bey dem Ober- und Hofgerichte	3 thl.
Apothecker, deſſen die Apothecke eigen iſt, in Dreßden und Leipzig	20 thl.
Apothecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	0 thl.
Apothecker in kleinen Städten	2 -
Apothecker, ſo die Apothecken gepachtet, oder adminiſtriren, geben die Hälfte von vorherſtehendem Anſatz.	
Apotheckergeſellen in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Apotheckergeſellen in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	12 gr.
Apotheckergeſellen in kleinen Städten	6 gr.
Appellationsgerichts-Regiſtrator	8 thl.
Appellationsgerichts-Vice-Regiſtrator	4 -
Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabricanten.	
Archi-Diaconus	4 thl.
Archivarius ohne Prædicat	6 -
Armeruſtierer	4 -
Artillerie-Bauſchreiber	4 -
Arzt oder Empiricus	2 -
Aſſeſſores bey dem Hofgerichte, Juriſtenfacultät, Schöppenſtühlen und Conſiſtoriis	10 thl.
Aſſeſſores Extraordinarii	5 -
Aſſiſtenzeinnehmer	1 -
Aſſiſtenzthorſchreiber	12 gr.
Auctionatores	6 thl.
Auditeurs bey der Armee	2 -
Auerwärter	1 -
Aufgieſſer bey Hammerwerken	6 gr.
Aufliegende Perſonen, ſiehe ledige Perſonen.	
Aufpaſſer	16 gr.
Aufpaſſer-Bey)	8 gr.
Aufläder in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Aufſeher beym Churfürſtl. Bau	1 -
Aufſeher in Herrſchaftl. Gärten, wie ein Gärtner bey Privatis	
Aufwärter in Collegiis und Churfl. Expeditionen	2 thl.
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten	1 -
Ausreuter bey denen Räthen in Städten	1 -

Ausſpeiſer bey Hofe	2 thl.
Auszugsleute auf dem Lande, geben nach Unterſcheid, ob ſie Hüfner, Halbhüfner, oder Häußler geweſen, die Hälfte von dieſer ihrem Contingent.	

B.

Baccalaurei Theologiæ	1 thl.
Backmeiſter, Churfürſtl.	5 -
Bader in Dreßden und Leipzig, ingleichen Neuſtadt bey Dreßden	4 thl.
Bader, in denen übrigen großen und Mittelſtädten, auch zu Friedrichsſtadt	1 thl.
Bader in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Bahnenwärter, Churfürſtl.	12 gr.
Ballenbinder in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ball-Inſpector	12 -
Ballmeiſter auf denen Univerſitäten	3 -
Balletmeiſter	20 -
Bandhändler in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bandhändler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Bandhändler in denen kleinen Städten	3 gr.
Banquiers, wie die Kaufleute.	
Barbier, wie die Bader.	
Barethmacher in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Barethmacher in denen kleinen Städten	6 gr.
Bauer, oder ganz Hüfner	6 gr.
Baumeiſter, Churfürſtl.	24 thl.
Bauſchreiber, Churfürſtl. vide Landbauſchreiber.	
Baumeiſter bey dem Domcapitul zu Merſeburg und Naumburg, it. bey dem Capitul zu Zeitz	4 thl.
Baumeiſter, Bauſchreiber, Bauvoigt, } wenn er von dem Stadt-Magiſtrat dependiret, und nicht zugleich Rathsherr iſt,	
in denen großen Städten	4 thl.
in denen Mittelſtädten	2 -
in denen kleinen Städten	1 -
Baumwollne Waarenhändler, wie Kaufleute.	
Beckenſchläger in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Beckenſchläger in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Beckenſchläger in denen kleinen Städten	4 gr.
Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl. 12 gr.
Becker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten	12 gr.
Becker auf dem Lande	8 -
Bedienten, von der Churfürſtl. Livrée	2 thl.
Bedienten, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor	2 thl.
Bedienten, ſo Livrée tragen	12 gr.
Beindrechsler, wie andere Drechsler.	
Bergamts-Aſſeſſores-Ober-	6 thl.
Bergamts-Aſſeſſores-Ober-, ſo zugleich Berg-Commißionsräthe ſind, vergeben nur den letzten Character mit	15 thl.
Bergcaſſenſchreiber	7 thl.
Bergcommißarien	6 thl.
Bergcommißionsräthe, und Ober-Bergamts-Aſſeſſores	15 thl.
Berggeſchworner	4 thl.
Berg-Gardein	4 thl.
Bergleute	4 gr.
Bergmeiſter	10 thl.
Berg-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten.	
Berg-Quatember-Geld-Einnehmer	2 thl.

Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.	
Berg-Schmidt, wie ein anderer Schmidt.	
Berg-Verwalter	10 thl.
Berg-Beiet	1 thl.
Bereuter, Churfürſtl.	12 thl.
Bereuter bey Herrſchaften	6 thl.
Bereuter Scholaren	1 thl.
Bereuter auf denen Univerſitäten	4 thl.
Beſuch-Jäger und Beſuch-Knechte	1 thl.
Bettmeiſter in denen Churfürſtl. Schlöſſern und Palais	4 thl.
Bettſchreiber	2 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten	8 gr.
Bey Köche, Churfürſtl.	5 thl.
Bey-Gehülfen, in Churfürſtl. Stalle, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc.	1 thl.
Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Marktflecken, wenn ſie jährlich 20 Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genützen	12 gr.
Woferne ſie aber unter 20 Thl. jährl. Einnehmer-Gebühren haben, ſind ſie von der Perſonenſteuer dieſer Function halber frey.	
Ingleichen ſind die Bey-Gleits-Einnehmere auf denen Dörfern ebenfalls von der Perſonenſteuer eximiret.	
Bibliotheken-Inſpector	12 thl.
Bibliothecarius, Churfürſtl.	8 thl.
Bibliothecarius, bey privatis	2 thl.
Bieber- und Fiſchotter-Fänger	1 thl.
Bier-Aufſeher, vide Trankſteuer-Aufſeher	
Bier-Brauer in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Bier-Brauer in anderen Städten	2 thl.
Bier-Brauer auf dem Lande	1 thl.
Bier-Schenken auf denen Kellern	2 thl.
Bier-Schenken in Städten, welche die auf ihren Häuſern liegende Biere ausſchenken, ſind deswegen frey.	
Bier-Schenken in Städten, welche von andern das Bier aufkaufen, und in ihren Häuſern wiederum verſchenken	12 gr.
Bier-Schenken auf dem Lande, ſie mögen allein, oder nach der Reihe dieſes Befugniß exerciren, dießfalls iſt nur einmal jährlich aus jeder Gemeinde zu entrichten	12 gr.
Bierfaſſer und Bierſpinder	12 gr.
Bier-Schröter	1 thl.
Bildhauer, Churfürſtl.	16 thl.
Bildhauer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bildhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Bildhauer in kleinen Städten	6 gr.
Billardeurs, wie Coffee-Schenken.	
Billetier in Dreßden	16 gr.
Blattner in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Blattner in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Blattner in kleinen Städten	4 gr.
Blaufarben-Meiſter	2 thl.
Blech-Arbeiter	8 gr.
Blech-Meiſter	12 gr.
Bleichknecht	12 gr.
Botenmeiſter, bey denen Canzeleyen	4 thl.
Boten, beym Appellation- Ober- und Hof-Gerichte, Conſiſtoriis, Poſten, Univerſitäten und Aemtern	12 gr.
Boten, ſo in verſchiedenen Städten verpflichtet, und Perſonen, auch Paquete fortſchaffen, in denen großen Städten	12 gr.
Boten, dergleichen, in denen Mittelſtädten	6 gr.
Boten, dergleichen, in kleinen Städten	4 gr.
Born-Knecht	12 gr.
Börſenſchließer, in Leipzig	1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten	1 thl.
Dahingegen diejenigen Bortenwürker, welche nur vor andere Meiſter ums Lohn arbeiten, höher nicht als Geſellen, in Anſatz zu bringen.	
Boymacher, vide Tuchmacher.	
Branntweinbrenner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntweinbrenner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Branntweinbrenner auf dem Lande	12 gr.
Branntwein-Crämer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntwein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Branntwein-Crämer, in kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Brand-Caſſen-Allmoſenſammler	4 gr.
Bratenmeiſter, Churfürſtl.	5 thl.
Brauer, vide Bierbrauer.	
Brau- und Malz-Knechte in Städten	12 gr.
Brauerknechte auf dem Lande	2 gr.
Wenn ſie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Briefträger, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Briefträger, in denen kleinen Städten	8 gr.
Briefträger-Gehülfen, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Briefſammler, wie ein Briefträger.	
Brillantierer, wie ein Edelgeſteinſchneider.	
Bruchſchneider	2 thl.
Bruchſchneider zu Berga	1 thl.
Bruchſchneider zu Uſſtrungen	8 gr.
Brückenmeiſter	8 gr.
Brückenſchreiber	16 gr.
Brunnengräber	8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten	12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden	1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig	2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.	
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig	10 thl.
Buchhalter beym Rath zu Leipzig	12 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Meßing- Eiſen- und Blaufarben-Werken	6 thl.
Büchſenmacher	2 thl.
Büchſenmeiſter bey Schützen-Geſellſchaften	1 thl.
Büchſenſchäfter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchäfter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büchſenſchäfter, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſchmiede, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchmiede, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büchſenſchmiede, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſpanner	1 thl.
Büchſenwärter	1 thl.

Buden-

Budenführer wie ein Tagelöhner.	
Büdner, wie ein Häußler.	
Bürgerliche Ritterguths-Beſitzere	2 thl.
Bürgermeiſter, in Leipzig	30 thl.
Bürgermeiſter, in Dreßden	20 thl.
Bürgermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	10 thl.
Bürgermeiſter, in kleinen Städten	1 thl.
Bürgermeiſter, in ganz kleinen Orten, und adelichen Städten	6 gr.
Bürſtenbinder, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bürſtenbinder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Bürſtenbinder, in kleinen Städten	2 gr.
Büttner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Büttner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büttner, in kleinen Städten	6 gr.
Bürger, ſo entweder gar keine Profeßionsverwandten, oder ihr Handwerk niedergeleget, und ſonſt andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bürger, dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Bürger, dergleichen, in kleinen Städten	8 gr.
Butterhändler, wie ein Höcker.	

C.

Cabinets-Bedienungen, vide Geheime Cabinet.	
Cabinetsmaler	9 thl.
Cabinetten-Inſpectores	12 thl.
Calcante in Städten, excl. desjenigen, was er ſeiner Profeßion halber zu entrichten ſchuldig iſt	2 gr.
Calculatores, würkliche oder ordinarii bey denen Collegiis und Expeditionen	6 thl.
Calculatores extraordinarii	3 thl.
Cammer-Agenten	2 thl.
Cammer-Aßiſtenz-Rath	30 thl.
Cammer-Aufwärther	1 thl.
Cammer-Bote	12 gr.
Cammer-Caßirer	16 thl.
Cammer-Commiſſarien	8 thl.
Cammer-Commißions-Räthe	20 thl.
Cammer-Conducteur vid. Conducteur.	
Cammer-Conſulenten	12 thl.
Cammerdiener bey hieſigem Hofe	20 thl.
Cammerbedienten allda, z. E. Peruquier, Schneider ꝛc. welchen das Prædicat als Cammerdiener beygeleget, geben nur als Cammerdiener die Perſonenſteuer.	
Cammerdiener bey anderen Herrſchaften	2 thl.
Cammer-Fouriers, Churfürſtl.	10 thl.
Cammer-Fourier beym Collegio	4 thl.
Cammer-Laquais	4 thl.
Cammermeiſter in Dreßden	25 thl.
Cammermeiſter in Zeitz und Merſeburg	16 thl.
Cammermohr, Churfürſtl.	2 thl.
Cammer-Procuratores	12 thl.
Cammer-Regiſtratores	6 thl.
Cammer-Reviſores	2 thl.
Cammerſchreiber, ordinarii	6 thl.
Cammerſchreiber, extra-ordinarii	3 thl.
Cammerſchreiber bey Räthen in Städten	2 thl.
Cammer-Senſale	4 thl.
Cammer-Trabanten, oder Thürſteher, Churfürſtl.	2 thl.
Cammer-Zahlmeiſter	8 thl.
Cämmerey-Secretarius	12 thl.
Cannefaßmacher	1 thl.
Canonicus, in Zeitz und Wurzen	16 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cantores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Cantores, in kleinen Städten	12 gr.
Canzeliſten und Copiſten ordinar. bey denen Collegiis	4 thl.
Canzelliſten und Copiſten ſupernumer.	2 thl.
Canzley-Director, Gräfl. Stollbergiſcher	12 thl.
Canzley-Diener	1 thl.
Capellmeiſter	25 thl.
Capell-Muſici	12 thl.
Diejenigen Capell-Muſici, welche bey dem Churfürſtl. Orcheſtre allein auf gewiſſen nicht eben beſtändigen Fuß in Dienſten und Beſoldung ſtehen, geben nur die Hälfte.	
Capell-Diener, bey der Cammer-Muſic	2 thl.
Capitains	10 thl.
Capitain-Lieutenant	4 thl.
Caßirer, Churfürſtl.	12 thl.
Caßirer, bey der Raths-Einnahme-Stube zu Leipzig	4 thl.
Caßirer beym Allmoſen-Amte zu Leipzig	1 thl.
Catecheten, ordinirte, zu Dreßden und Leipzig	3 thl.
Catecheten auf dem Lande, wenn ſie von denen Conſiſtoriis confirmiret, contribuiren wie die Schulmeiſter.	
Chirurgi, wie die Bader.	
Characteriſirte Perſonen, welche, von auswärtigen Königl. und Fürſtl. Höfen Characters erhalten, und ſich weſentlich in denen Churſächſ. Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur	2 thl.
Choraliſten beym Dom-Capitul, wie andere Schul-Collegen in denen Mittelſtädten	1 thl.
Chori Muſici Directores	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Cirkel-Schmiede, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Cirkel-Schmiede, in kleinen Städten	12 gr.
Coffee-Schenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Coffee-Schenken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Coffre-Träger in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Coffre-Träger-Gehülfen	4 gr.
Co-Inſpectores, bey der General-Accise beſonders in denen Amts- und kleinen Städten, ſind zwar vor ihre Perſon von der Perſonenſteuer wegen dieſes aufhabenden Officii befreyet, es ſoll aber der Magiſtrat des Ortes, wenn ſie dießfalls kein Douceur genieſſen, ex Fiſco entrichten	1 thl.
Collectur-Verwalter	1 thl.
Collet-Stepper	12 gr.
Collet-Wäſcher	12 gr.
Collegiate bey Univerſitäten	2 thl.
Commendante bey der Parforce-Jagd	30 thl.
Commißions-Actuarius	4 thl.
Commercien-Räthe	20 thl.
Commißions-Räthe	20 thl.
Commißariats-Medicus, ſo viel, als ein anderer Medicus.	
Commißions-Schreiber	4 thl.
Comödianten, Churfürſtl.	12 thl.
Commödianten, ſo im Lande ſich aufhalten	10 thl.
Concert-Meiſter	15 thl.
Concierge, bey denen Gallerien	6 thl.
Con-Directores, wie andere Schulcollegen.	
Conditores, Churfl.	12 thl.
Conditor-Geſellen, Churfl.	1 thl.
Conditores, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Conditores, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Conditores, in kleinen Städten	6 gr.

Conditores, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen	2 thl.
Conditor-Geſellen	8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Churfl. Conditorey	1 thl.
Conducteurs	6 thl.
Conſiſtorial-Advocaten	3 thl.
Conſiſtorial-Räthe, vide Aſſeſſores.	
Conſiſtorial-Protonotarius	20 thl.
Conſiſtorial-Ober-Protonotarius	20 thl.
Contributions-Einnehmer in Leipzig	1 thl.
Contributions-Einnehmere auf dem Lande ſind frey.	
Controlleurs	6 thl.
Copiſten, vid. Canzliſten.	
Copiſten-Amts- oder Raths-	1 thl.
Corduanmacher in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Corduanmacher in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Corduanmacher in denen kleinen Städten	12 gr.
Cornets	2 thl.
Coßäten	2 gr.
Cramer, wie die Kaufleute.	
Cramer-Bothe in Leipzig	4 gr.
Crepinmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Crepinmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	1 thl.
Crepinmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Creyß-Amtmann	20 thl.
Creyß-Steuer-Einnehmer	16 thl.

D.

Dach- oder Ziegeldecker, wie ein Maurer.	
Dammaufſeher und Dammmeiſter, wenn ſie nicht ſonſt contribuiren, ſind ſie als Tagelöhner anzuſetzen.	
Deviſen-Macher	1 thl.
Diaconi ordinarii, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Diaconi ordinarii, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	3 thl.
Diaconi ordinarii, in denen kleinen Städten	2 thl.
Doctores juris, ſo practiciren, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hofgerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Conſiſtorial-Advocati daſelbſt zu verſtehen	12 thl.
Doctores juris, an denen übrigen Orten	6 thl.
Doctores juris, ſo gar nicht practiciren, auch in keinem Charakter und Bedienung ſtehen	2 thl.
Doctores legentes, in denen 3 obern Facultäten	3 thl.
Doctores Theologiæ & Medicinæ non legentes	2 thl.
Dom-Cämmerer	2 thl.
Dom-Probſtey-Gerichtsvoigt und Verwalter	2 thl.
Domwicker	8 gr.
Doppler, wie ein Tagelöhner in Mittelſtädten	4 gr.
Drechsler in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Drechsler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Drechsler in kleinen Städten	6 gr.
Dreyviertels-Hüfner	5 gr.
Drucker, ſo Leinwand und dergleichen drucket, in groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
In kleinen Städten	12 gr.
Durchführer unter denen Thoren zu Dreßden	4 gr.

E.

Edelgeſtein-Inſpector	6 thl.
Edelgeſteinſchneider in Dreßden	4 thl.
Edelgeſteinſchneider in Leipzig	3 thl.
Edelgeſteinſchneider in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Edelgeſteinſchneider in denen kleinen Städten	12 gr.
Entenfänger	1 thl.
Einfahrer in Bergwerken	1 thl.
Einnehmer derer extraordinairen Steuern in Städten	12 gr.
Einnehmer derer Schau- und Stempelgelder	2 thl.
Einnehmer derer Raths-Revenüen, wie ein Rathsherr.	
Eiſengießer	8 gr.
Eiſenſchläger	4 gr.
Einſpänniger Fuhrmann, mit einem Pferde, giebt die Hälfte, was andere Fuhrleute entrichten.	
Elfenbein-Arbeiter	1 thl.
Emailleur wie ein Goldſchmied.	
Empiricus, wie ein Arzt.	
Enken oder Kleinknechte, wie andere Knechte.	
Erblehn Richter	1 thl.
Erb-Schulze	1 thl.
Equipage-Commiſſarius	8 thl.
Erb-Schenke	12 gr.
Eſeltreiber, wie ein Tagelöhner.	
Eßigbrauer	12 gr.
Examinatores würkliche, Rechnungs-	8 thl.
Examinatores ſupernumerarii	4 thl.
Executores	4 gr.
Exercitien-Meiſter auf denen Univerſitäten	3 thl.

F.

Fabricanten, die Entreprenneurs bey denen Fabriquen ſind als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Geſellen bey Handwerkern anzuſehen.	
Factor, bey Königl. und andern Blaufarben-Werken	4 thl.
Factor, bey der Saiger- und Vitriolhütte	4 thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken	6 thl.
Facultäten-Schreiber	2 thl.
Fähndrich	2 thl.
Fährknecht	12 gr.
Fährmeiſter	16 gr.
Fährſchreiber	16 gr.
Falkencapitain	10 thl.
Falkenmeiſter	20 thl.
Falkenverwalter	10 thl.
Falknerenwärter	1 thl.
Falconier	1 thl.
Famulus	1 thl.
Farbenmeiſter	2 thl.
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.	
Färber, vide Schönfärber.	
Faſanwärter	1 thl.
Fechtmeiſter bey die Cadets und Pagen	3 thl.
Fechtmeiſter bey denen Univerſitäten	3 thl.
Federläufer, oder Federſtüber, wie ein Tagelöhner.	
Federſchmücker in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Federſchmücker in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Federſchmücker in kleinen Städten	6 gr.
Feder-Viehmäſter, wie ein Höcker.	
Feilenhauer in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Feilenhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Feilenhauer in kleinen Städten	6 gr.
Feldhüter, wenn er nicht ein Dienſtknecht iſt	2 gr.
Feld-Kriegscaßirer	12 thl.
Feldmeſſer	2 thl.
Feldprediger	1 thl.
Feld-Zeugſchreiber	4 thl.
Felleiſen-Reuter, wie ein Poſtillon.	
Feuer-Oeßenkehrer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in kleinen Städten	12 gr.

Feuer-

Feuerwächter bey denen Churfürſtlichen Palais und Collegiis	12 gr.
Figur- und Formenmacher	16 gr.
Fiſcale bey der Cammer	2 thl.
Fiſcale, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte	2 thl.
Fiſcher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Fiſcher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Fiſcher, in denen kleinen Städten	4 gr.
Fiſcher, auf dem Lande	4 gr.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in kleinen Städten	12 gr.
Fiſchhändler auf dem Lande	12 gr.
Fiſchknechte	12 gr.
Fiſch-Otterfänger	1 thl.
Fleiſchhauer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fleiſchhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fleiſchhauer in denen kleinen Städten	12 gr.
Fleiſchſteuer-Einnehmer oder Pachter	2 thl.
Nota: Wenn das Handwerk derer Fleiſcher oder die Communen die Fleiſchſteuer gepachtet, haben ſelbige die 2 thl. womit der Fleiſchſteuer-Einnehmer angeſetzet iſt, zu vertreten.	
Fleiſchſteuer-Inſpectores	6 thl.
Floß-Aufſeher	4 thl.
Floß-Commiſſarius	6 thl.
Floß-Hauptcaßirer	12 thl.
Floß-Inſpector	10 thl.
Floßholz-Schwemmmeiſter, wie ein Tagelöhner.	
Floßmeiſter	10 thl.
Floßſchreiber	6 thl.
Floßſchreiber, zu Köſen, ſoll, weil die Floßholz-Zoll-Einnahme mit der erſtern Function jedesmal combinirt geweſen, nur als Floßſchreiber die Perſonen-Steuer erlegen.	
Floß-Straf-Befehlshaber	1 thl.
Floßverwalter	10 thl.
Floß-Unterbediente	1 thl.
Fluhrſchütze	4 gr.
Fluhrſchütze auf Adelichen Gütern	2 gr.
Flußſieder	4 gr.
Formenſchneider und Formenmacher	16 gr.
Forſtmeiſter	16 thl.
Förſter, ein reutender	4 thl.
Förſter oder Fußknecht, denen Jagd-Unterbedienten gleich	1 thl.
Förſter, bey Gerichts-Obrigkeiten	1 thl.
Forſtſchreiber	5 thl.
Forſt-Unterbediente	1 thl.
Forſt-Bereuter	1 thl.
Forſt-Zeichen-Eiſenſchneider, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.	
Forwergs-Pachter, Churfl. ohne Unterſcheid derer Aemter und Vorwerge, worunter auch die Grafſchaft Barby zu verſtehen	10 thl.
Freyſaſſen und ſogenannte Freymann-Lehnguths-Beſitzere, in Städten und auf dem Lande	1 thl. 12 gr.
Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.	
Fuhrleute oder Lohnkutſcher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten	12 gr.
Fuhrmann, Einſpänniger, mit einem Pferde, entrichtet die Hälfte, was andere Fuhrleute geben.	
Fußknecht	1 thl.
Fuß-Trabanten, wenn ſie ſonſt keine Profeſſion treiben, ſind, wie andere Soldaten, frey; Daferne ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meiſter, Geſellen halten, müſſen ſie ebenfalls als Meiſter, nach denen Anſätzen, contribuiren. Im Fall aber, ſie das Meiſterrecht nicht gewonnen, und alſo keine Geſellen halten, ſind ſie bloß als Geſellen anzuſehen.	
Futter-Einkaufer	1 thl.
Futter-Marſchall	6 thl.
Futterſchneider in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Futterſchneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Futterſchneider, in denen kleinen Städten	4 gr.

G.

Gamachen-Schneider	12 gr.
Garde-Dames	20 thl.
Garde-Meubles-Inſpector	16 thl.
Garde-Robben-Inſpector	16 thl.
Garderobier, in Churfl. Opernhauſe	6 thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten	12 gr.
Garmacher in Bergwerken	4 gr.
Garniſons-Cantor	1 thl.
Gärtner, Churfl. Kunſt- oder Hof-	8 thl.
Gärtner-Geſellen, Churfl.	1 thl. 12 gr.
Gärtner, bey privatis	1 thl.
Gärtner bey privatis, wenn ſie Livrée tragen, wie andere Bediente.	
Gärtner-Geſellen auf Rittergüthern	8 gr.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzet, in Städten	8 gr.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzet, auf dem Lande, wie die Häusler	2 gr.
Gärtner, oder Hinterſättler, wenn ſie nach Proportion ihres beſitzenden Feldes, nicht wenigſtens unter die Halbhüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern	2 gr.
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo würkliche Gaſtirung exerciret wird	8 thl.
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo nicht ſowohl mit Ausſpannung, ſondern bloß mit Bierſchenken Nahrung getrieben wird	4 thl.
Gaſthöfe, große in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gaſthöfe, große in denen kleinen Städten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Gaſthöfe, kleine in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in denen kleinen Städten	6 gr.
Gaſthöfe auf dem Lande	1 thl.
auch 12 und 16 gr. nach der Obrigkeit Ermeſſen.	
Notandum: Es mögen die Gaſthöfe verpachtet ſeyn, oder von dem Eigenthümer das Gaſtirungs-Recht ſelbſt exerciret werden, ſo ſollen vorherſtehende Anſätze ohne Unterſcheid entrichtet werden.	
Gaze-Macher, wie ein Kaufmann.	
Geheime Cabinets-Secretarii	20 thl.
Geheime Cabinets-Regiſtratores	12 thl.
Geheime Cabinets-Canzeliſten	8 thl.
Geheime Cabinets-Courier	8 thl.
Geheime Cabinets-Fourier	8 thl.
Geheime Cabinets-Aufwärter	4 thl.
Geheime Cammer-Schreiber	16 thl.
Geheime Cämmeriter	25 thl.
Geheime Secretarien	20 thl
Geheime Regiſtratores	12 thl.
Geheime Canzeliſten	8 thl.
Geheime Raths-Fourier	8 thl.

Geheime Kriegsraths-Expeditores	8 thl.
Geheime Kriegsraths-Fourier	4 thl.
Geheimer Kriegsraths-Aufwärter	2 thl.
Gelbgießer, wie ein Rothgießer.	
Gemeindeſchreiber, in Vorſtädten, wenn ſelbiger nicht ex alio capite die Perſonenſteuer entrichtet, giebt jährlich	2 thl.
General-Accis-Caßirer	20 thl.
General-Accis-Commiſſarien	8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten	2 thl.
General-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, ſind frey.	
General-Accis-Fourier	4 thl.
General-Accis-Inſpectores in großen Städten	8 thl.
General-Accis-Inſpectores in Mittel- und kleinen Städten, ſie mögen eine oder mehrere Inſpectiones haben	4 thl.
General-Accis-Poſt-Agente	12 thl.
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straf- und Defect-Gelder-Caßirer	16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in denen übrigen Städten	4 thl.
General-Accis-Rentmeiſter in Eißleben	16 thl.
General-Accis-Aufwärter	2 thl.
General-Auditeur-Lieutenant	20 thl.
General-Münz-Gardein	6 thl.
General-Stabs-Secretarien	16 thl.
General-Staabs-Copiſten	4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten	
Geographus bey denen Cadets	3 thl.
Gerichts-Actuarii in großen Städten	4 thl.
Gerichts-Actuarii in Mittelſtädten	2 thl.
Gerichts-Actuarii in ganz kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Gerichtsſchöppen zu Jüterbock jeder	12 gr.
Gerichtsſchreiber bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig	6 thl.
Gerichtsſchreiber auf dem Lande	12 gr.
Gerichtsverwalter, über das, was ſie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Beſtallung	2 thl.
Gerichtsverwalter, welche ſehr geringe Gerichts-Beſtallungen haben	1 thl.
Gerichtswebel beym Gouvernement	12 gr.
Geſchirrſchreiber	4 thl.
Geſellen bey Künſtlern, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Geſellen bey Künſtlern in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Geſellen bey Künſtlern in kleinen Städten	6 gr.
Geſellen bey Handwerkern, in Dreßden u. Leipzig	12 gr.
Geſellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Geſellen bey Handwerkern in kleinen Städten	3 gr.
Geſellen, derer Handwerksleute Kinder, wenn ſie bey ihren Eltern als Geſellen arbeiten, entrichten die Perſonenſteuer nur als Geſellen, ob ſie ſchon das Bürger- und Meiſter-Recht erlanget haben.	
Geſtübepocher	4 gr.
Getreyde- und Holzmeſſer	16 gr.
Getreydehändler, vide Kornhändler.	
Getreyde-Lader	16 gr.
Gewerken-Probierer	1 thl.
Gips-Arbeiter in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten	6 gr.
Gips-Brenner	12 gr.
Glaſer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Glaſer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Glaſer in denen kleinen Städten	12 gr.
Glaßſchneider, wie die Glaſer.	
Gleits-Commiſſarius	8 thl.
Gleits-Einnehmer bey ſtarken Päßen	8 thl.
Gleits-Einnehmer bey kleinen Orten	3 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer auf denen Dörfern ſind frey von der Perſonenſteuer.	
Gleits-Bereuter	1 thl.
Gleits-Gegenſchreiber	1 thl.
Gleits-inſpector	10 thl.
Gleitsmann zu Leipzig	12 thl.
Glockengießer in Dresden und Leipzig	4 thl.
Glockengießer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Glockengießer, in kleinen Städten	1 thl.
Glöckner, vide Kirchner.	
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in Dresden und Leipzig	4 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in denen kleinen Städten	1 thl.
Gold- und Silberdrathzieher, wie die Goldſchläger.	
Goldſcheider in Dresden und Leipzig	2 thl.
Goldſcheider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Goldſcheider, in kleinen Städten	6 gr.
Goldſchläger, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Goldſchläger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Goldſchläger, in denen kleinen Städten	6 gr.
Gold- und Silberſtücker, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Gold- und Silberſtücker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gold- und Silberſtücker, in kleinen Städten	1 thl.
Gold- und Silberſpinner, wie die Goldſchläger.	
Gold- und Silberwürker, wie die Goldſchläger.	
Gondeliers	1 thl.
Gottes-Kaſtenſchreiber	1 thl.
Gouvernements-Copiſten	4 thl.
Gouvernements-Secretarien	16 thl.
Gradier-Meiſter	2 thl.
Graveur, wie ein Kupferſtecher.	
Grenz-Bereuter	1 thl.
Grenz-Commiſſarius	8 thl.
Grenzſchütze, Churfl.	1 thl.
Grenzſchütze, auf adelichen Gütern	2 gr.
Großgärtner	3 gr.
Gruben-Jungen auf Bergwerken	2 gr.
Grubenſteiger	4 gr.
Gürtler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Gürtler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten	12 gr.
Güter-Beſchauer, Ordinar.	2 thl.
Güter-Beſchauer, Supernum.	1 thl.
Güter-Beſtädter	1 thl.

Hierüber

Die Gerichts-Diener, und zwar ein Stockmeiſter	1 thl.
Ein Amts- und Stadt-Frohn	8 gr.
Gerichts-Diener auf dem Lande	4 gr.
Armenvoigt, wie ein Amtsfrohn	8 gr.

4. Haare

H.

Haarfriſirer	16 gr.
Haarbeutelmacher, wie ein Schneidergeſelle.	
Halbhüfner	4 gr.
Halbhüfner, welcher mehr als ¼ Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe beſitzet, iſt als ein Halbhüfner zu conſideriren.	
Hammerarbeiter	4 gr.
Hammerſchmiede, wie andere Schmiede.	
Hammer-Verwalter	6 thl.
Hammerwerksvorſteher	1 thl.
Handels-Diener, bey Spitzen- Eiſen- und Blech-Händlern, auf dem Lande, geben wie Kaufmanns-Diener in denen kleinen Städten.	
Handlanger, bey Mäurern und Zimmerleuten, in Dresden und Leipzig	8 gr.
in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 -
in denen kleinen Städten	2 -
Händler, wie Kaufleute.	
Händler, mit Feder-Vieh, Obſte, und anderen Victualien, Holz ꝛc. ſind als Höcker anzuſehen.	
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie ſich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erſtere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben	4 gr.
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie keine Bauer-Arbeit treiben, und ſich lediglich von ihrem Handwerk nähren, geben	8 gr.
Handwerker zu Heldrungen, welche ihre Profeſſion treiben, geben keinesweges noch beſondere Perſonenſteuer als Bürger.	
Haartuchmacher, iſt frey, und hat nur, wenn er eine andere Profeſſion dabey treibet, davon die beſtimmte Perſonenſteuer zu erlegen.	
Häſpler, wie ein anderer Bergmann.	
Haupt-Salz-Caſſirer	4 thl.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer	8 thl.
Hauſirer, wie Tabulet-Crämer.	
Haushofmeiſter, bey Herrſchaften	4 thl.
Häusler	2 gr.
Haus-Kellner, Churfl.	6 thl.
Hausmann, in Churfl. Häuſern	2 thl.
Hausmann, bey Privatis	1 thl.
Hausverwalter	2 thl.
Hausſchlächter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Hausſchlächter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Hausſchlächter, in kleinen Städten	4 gr.
Haus-Vater, in Zucht- und Wayſenhäuſern, auch Lazarethen	16 gr.
Hausvoigt, bey Räthen in Städten	12 gr.
Hausvoigt, oder Schirrmeiſter	16 gr.
Heege-Reuter	2 thl.
Heege-Reuter, bey Gräflichen und anderen Gerichts-Obrigkeiten	2 thl.
Helfenbeinarbeiter, vide Elfenbeinarbeiter.	
Heringshändler, wie die Höcker.	
Herdſchmid, auf Blechhämmern, wie ein Hüttenarbeiter.	
Heyducken, Churfl.	2 thl.
Heyducken bey Herrſchaften	12 gr.
Hinterſättler, wie ein Halbhüfner	4 gr.
Hirten, ſind frey von der Perſonenſteuer.	
Hiſtoriographus, wie ein Profeſſor ordinarius.	
Höcker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Höcker, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	12 gr.
Höcker, in kleinen Städten	6 gr.
Höcker, auf dem Lande	6 gr.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten	6 gr.
Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Hälfte.	
Hof-Apothecker	8 thl.
Hof-Ausſpeiſer	2 thl.
Hof-Barbier	6 thl.
Hof-Bauſchreiber	4 thl.
Hof-Becker	3 thl.
Hof-Bettmeiſter	6 thl.
Hof-Bildhauer	8 thl.
Hof-Bockpfeifer	2 thl.
Hof-Bernſtein-Arbeiter	6 thl.
Hof-Beutler	6 thl.
Hof-Brauverwalter	12 thl.
Hof-Buchbinder	6 thl.
Hof-Buchdrucker	8 thl.
Hof-Buchführer	12 thl.
Hof Calcante	1 thl.
Hof Cantor	2 thl.
Hof-Capläne	16 thl.
Hof-Caſſirer	16 thl.
Hof-Ceremonien-Meiſter	40 thl.
Hof-Commiſſarien	10 thl.
Hof-Compoſiteur	6 thl.
Hof Conditor, vid. Conditor.	
Hof Diaconi	16 thl.
Hof-Edelgeſteinſchneider, oder Brillantirer	16 thl.
Hof-Einkäufer	9 thl.
Hof-Expeditores	6 thl.
Hof-Factor	12 thl.
Hof-Feuer-Geräthſchafts-Lieferante	2 thl.
Hof-Fiſchmeiſter	6 thl.
Hof-Fiſcher	2 thl.
Hof-Fleckausmacher	9 thl.
Hof-Fourier	6 thl.
Hof-Gerichts-Aſſeſſores zu Wittenberg	10 thl.
Hof-Glaſer	8 thl.
Hof-Glöckner	1 thl.
Hof-Gold Silber- und Seidenſtücker	16 thl.
Hof-Gärtner	9 thl.
Hof-Futteralmacher	6 thl.
Hof Hutmacher	6 thl.
Hof-Jäger	12 thl.
Hof-Jubelirer	10 thl.
Hof Kellerſchreiber	6 thl.
Hof-Kirſchner	6 thl.
Hof-Koche	5 thl.
Hof-Küchſchreiber	6 thl.
Hof-Kunſt-Tiſchler	8 thl.
Hof-Kupferſchmidt	6 thl.
Hof-Laquirer	8 thl.
Hof-Liveranten	12 thl.
Hof-Mahler	9 thl.
Hof-Mathematicus	10 thl.
Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.	
Hof-Medailleur	6 thl.
Hof-Medicus	20 thl.
Hofmeiſter, auf Ritter- und anderen Güthern	16 gr.
Hof-Metzger	9 thl.
Hof-Mundſchenke	6 thl.
Hof-Opticus	1 thl.
Hof-Paucker	6 thl.
Hof-Peruquier	10 thl.
Hof-Pirſchmeiſter	24 thl.
Hof-Poet	12 thl.
Hof-Poſamentirer	6 thl.
Hof-Profos	2 thl.
Hof-Riemer	6 thl.
Hof-Schnallenmacher	6 thl.
Hof-Schneider	8 thl.
Hof-Schuſter	6 thl.

Hof-

Hof-Schütze	2 thl.
Hof-Secretarien	12 thl.
Hof-Seiler	6 thl.
Hof-Steinſchneider	6 thl.
Hof-Strumpfwürker	6 thl.
Hof-Seifenſieder	6 thl.
Hof-Täſchner	6 thl.
Hof-Tapetenwürker	6 thl.
Hof-Tapetenmahler	6 thl.
Hof-Tiſchler	6 thl.
Hof-Töpfer	6 thl.
Hof-Traitteur	6 thl.
Hof-Trompeter	6 thl.
Hof-Uhrmacher	6 thl.
Hof-Vergolder,	6 thl.
Hof-Wagner	6 thl.
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte	6 thl.
Hof-Gerichts-Actuarius	4 thl.
Hof-Gerichts-Bote	12 gr.
Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Hof-Gold- und Silberpolirer	6 thl.
Hofmeiſter, bey jungen Herren	4 thl.
Hofmeiſter, Gräfl. Stolbergiſcher	12 thl.
Hof-Ofenfabricanten, wie ein anderer Hof-Profeſſions-Verwandter.	
Hof-Verwalter	10 thl.
Hof-Waſſer-Verwalter	10 thl.
Hof-Zahlmeiſter	8 thl.
Hof-Zahn-Operateur	6 thl.
Hof-Zahler	2 thl.
Holzförſter, gleich einem Förſter bey Gerichtsobrigkeiten.	
Holzleger oder Holzmeſſer	1 thl.
Holzfloßaufſeher, wie ein Floßunterbedienter.	
Holz-Schreiber	4 thl.
Holz-Verwalter	10 thl.
Holz-Anweiſer	1 thl.
Holzhändler, wie ein Höcker.	
Holzſetzer, wie ein Holzmeſſer.	
Holz-Waaren Arbeiter auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.	
Holzwäſcher, wie ein Tagelöhner.	
Hopfenmeſſer	8 gr.
Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.	
Hoſpital-Verwalter in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Hoſpital-Verwalter an andern Orten	1 thl.
Hoſpital-Kirchen- und Kaſten-Vorſteher, wenn dieſe Officia mit einer Rathsherrnſtelle combiniret ſind, wird nur das Contingent als Rathsherr entrichtet.	
Hüfner, ganze	6 gr.
Hütten-Arbeiter	4 gr.
Hütten-Bereuter	1 thl.
Hütten-Meiſter	2 thl.
Hütten-Schreiber	2 thl.
Hütten-Verwalter	4 thl.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Hutſchmücker, wie die Hutmacher.	

J.

Jagd-Barbierer	10 thl.
Jagd-Commiſſarius	4 thl.
Jagd-Courier	2 thl.
Jagd-Fourier	4 thl.
Jagd-Hautboiſten	16 gr.
Jagd-Inſpector	12 thl.
Jagdhornmacher, wie ein Jagdunterbedienter.	
Jagdkutſcher, Churfl.	1 thl.
Jagd-Schreiber	7 thl.
Jagd-Seiler, und andere Jagd-Profeßions-Verwandte, ſo auſſerhalb dem Jägerhofe allhier wohnen, geben doppelt ſo viel, als was die andern ſich in hieſiger Stadt befindenden Handwerksleute von ſothanen Profeßionen entrichten. Dagegen die im Jäger-Hofe wohnenden Handwerksleute, nur als ein Jagd-Unterbedienter bezahlen	1 thl.
Jagd-Unter-Bediente	1 thl.
Jagd-Zeugmeiſter	6 thl.
Jagd-Zeugwärter	2 thl.
Jäger, Churfl.	1 thl.
Jäger, bey Herrſchaften	12 gr.
Jäger-Purſche oder Jäger-Jungen im Jäger-Hofe	12 gr.
Jäger-Purſche, welche bey ihren Eltern, oder andern Perſonen in Dienſten ſtehen	12 gr.
Impoſt-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	12 thl.
Informatores, bey Herrſchaften, oder auch die Privat-Informationes geben	2 thl.
Ingenieurs, ſo keinen Character haben	3 thl.
Inſpector beym grünen Gewölbe, ingleichen bey der Bilder- und anderen Gallerien, wenn er Geheimer- oder Cämmerier iſt, hat er nur von der vornehmſten Function die Perſonenſteuer zu entrichten.	
Inſpector derer Naturalien- Mineralien und anderer Curioſitäten-Cabineter, wenn er das Prædicat als Berg- oder anderer Rath führet, bezahlet nur von der vornehmſten Charge die Perſonenſteuer.	
Inſpectores bey Churfl. Palais	6 thl.
Inſpectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche	6 thl.
Inſtrumenten-Inſpector	4 thl.
Inſtrument- und Pfeiffenmacher, vide Muſicaliſche Inſtrumentenmacher.	
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboiſten und Gemeinen, ſie mögen Penſion genieſſen, oder nur mit Freyſcheinen verſehen ſeyn, ſollen intuitu ihrer treibenden Profeßionen und Handwerker, bey der Perſonenſteuer zur Mitleidenheit ebenfalls gezogen werden;	
Inventionsmahler, wie ein Hofmahler.	
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten	1 thl.
Jungen, ſo bey Privatis als Bediente ſerviren	2 gr.

Hierüber

hat von und mit Lætare 1764.

Ein Jude, der ſich weſentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Churfl. Päſſen, aufhält, an Perſonenſteuer vor ſich jährlich zu bezahlen	70 thl.
Deſſen Frau.	30 -
Jedes Kind ohne Abſicht auf das Alter	5 -
Jeder Knecht	4 thl. 12 gr.
und	
Jede Magd	3 thl.

Und ſoll künftig hin keinem Juden mehr als 1 oder 2 Perſonen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterſchleifs, verſtattet werden. Diejenigen Juden aber, ſo ſich in anderen Städten und Orten hieſiger Churſächſiſcher Lande aufhalten, entrichten nur die Hälfte von vorſtehenden Anſätzen.

Wie denn auch die reiſenden fremden Juden vor jeden Tag, den ſie ſich an einem Orte im Lande, es ſey in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte von Anfange des 1764ſten Jahres, vor jede Perſon

in großen und Mittelſtädten	18 gr.
in kleinen Städten und Dörfern aber	9 gr.

zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freypäſſe ſich zu erfreuen haben; Welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächſten Lieferung mit einzurechnen verbunden iſt; Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Meſſen beſuchen, ſowohl acht Tage vor Einlautung der Meſſe, als auch acht Tage nach der Zahlwoche, mit Abgabe dieſer Steuer verſchonet.

Nicht minder bleiben die reiſenden Juden auf die Tage, wenn ſie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdiſcher Feyertage, den Weg zu proſequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwehnter Perſonenſteuer befreyet.

K.

Kärner	1 thl.
Käſtelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten	4 gr.
Kammſetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kammſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kammſetzer, in denen kleinen Städten	4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kanngießer, in kleinen Städten	12 gr.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kartenmacher, in kleinen Städten	12 gr.
Kaſten-Vorſteher, vide Hoſpital-Vorſteher.	
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis	40 thl.
Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis	12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis	4 thl.
Kaufleute, auf dem Lande, und in derer Vaſallen Städten 4, 8 gr. bis	1 thl.
Wenn ſich letztere aber von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und die Crämerey nur, als ein Nebenwerk treiben, geben ſie nur die Hälfte von dem, was bey kleinen Städten angeſetzet iſt.	
Kaufmann, ſo die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger Perſonenſteuer.	
Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Kaufmannsdiener, in kleinen Städten	8 gr.
Kellerey-Beygehülfen	1 thl.
Kellermeiſter, Churfl.	6 thl.
Kellermeiſter, bey Privatis	2 thl.
Kellerſchreiber, in Leipzig	4 thl.
Kellerſchenke, oder Kellerwirth in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kellerſchenke, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kellerſchenke, in kleinen Städten	16 gr.
Keſſelflicker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Keſſelflicker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Keſſelflicker, in kleinen Städten	6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn ſie denen Eltern in ihrer Handthierung beyſtehen, reſp. von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 1. 2. 3 bis	4 gr.
Nota: Der Sohn, welcher das Meiſter-Recht erlanget, ſolches aber nicht treibet, ſondern dem Vater in ſeiner Profeſſion mit beyſtehet, und bey ſelbigem die Koſt genüßet, giebet bloß als ein Geſelle die Perſonenſteuer.	
Kinder, Bürgers- und Bauerkinder, welche kein beſonderes Bewerb und Verdienſt haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künſten, Profeßionen und anderer Hand-Arbeit beyſtehen, ſondern ſich nur an derſelben Koſt befinden, ſind davon frey.	
Kinder-Lehrer	4 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten	8 gr.
Kirchſtübgen-Diener, in Dreßden	2 thl.
Kirchväter, ſind dieſerhalb frey.	
Kirſchner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kirſchner, welche keine Läden haben, in kleinen Städten	12 gr.
Kirſchner, ſo Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.	
Klein-Gärtner	2 gr.
Klempner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Klempner, in kleinen Städten	12 gr.
Knechte, ſo auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwanglohn	12 gr.
Knechte, ſo um Zwanglohn dienen	4 gr.
Knochen-Drechßler, wie ein anderer Drechßler.	
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten	8 gr.
Kobold-Inſpector	4 thl.
Köche, Churfl.	5 thl.
Köche, in Städten, ſo ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtungen kochen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Köche, auf vorherbeſchriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Köche, auf vorherbeſchriebene maße in kleinen Städten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Koch, bey Herrſchaften, wenn er nicht Livrée trägt	2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.	
Kofentſchenken, die Hälfte, was ein Bierſchenke entrichtet.	
Kohlbrenner	4 gr.
Kohlen-Händler, wie ein Höcker.	
Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.	
Kohlmeſſer	1 thl.
Kohlläufer, bey der Saiger-Hütte	2 gr.
Korb- und Siebmacher in Dreßden und Leipzig	16 gr.

Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Korb- und Siebmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Korbmacher, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Korn- oder Getreydläder	16 gr.
Kornmeſſer	1 thl.
Kornſchreiber, Churfl.	6 thl.
Kornſchreiber, bey dem Dom-Capitul zu Merſeburg und Naumburg, item bey dem Capitul zu Zeitz.	3 thl.
Kornſchreiber auf dem Lande	1 thl.
Kräuterhändler	2 gr.
Kretzſchmar, oder Kneipſchenke	12 gr.
Kriegs-Caſſirer	16 thl.
Kriegs-Zahlmeiſter	12 thl.
Küchen-Beygehülfe	1 thl.
Küchen-Meiſter, Churfl.	20 thl.
Küchenſchreiber, Churfl.	6 thl.
Küchen-Verwalter	2 thl.
Küchel-Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Küchel-Becker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Küchel-Becker, in kleinen Städten	12 gr.
Kunſt-Cämmerer	20 thl.
Künſtler, auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.	
Kunſtmeiſter, bey dem Bergbau und Waſſerleitungen	1 thl.
Kunſtmeiſter, bey Salzwerken, wie ein Röhrmeiſter.	
Kupfer-Hammerſchmidt	1 thl.
Kupfer-Hammerſchmidts-Geſelle	6 gr.
Kupferſtecher, in Leipzig	3 thl.
Kupferſtecher, in Dreßden	2 thl.
Kupferſtecher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kupferſtecher, in kleinen Städten	12 gr.
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Kupferdrucker, in kleinen Städten	6 gr.
Kupferſchmidt, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Kupferſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kupferſchmidt, in kleinen Städten	12 gr.
Kutſcher, Churfl.	1 thl.
Kutſcher, bey privatis	12 gr.
Kux-Cränzler	1 thl.

L.

Land-Accis-Commiſſarius	8 thl.
Laborante, oder Chymicus	2 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden	10 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig	12 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits-Einnahme haben	2 thl.
Land-Accis- und Bey-Gleits-Einnehmere, in ganz kleinen Städten und Marktflecken, ſo unter 20 Thl. jährlich Beſoldung genüßen, ſind dieſerhalb frey, woferne aber ihre Einnehmer-Gebühren auf 20 Thl. und darüber anſteigen, geben ſolche jährlich	12 gr.
Land-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, ſind frey.	
Land-Baumeiſter	20 thl.
Land-Bauſchreiber	4 thl.
Land-Commiſſarius	2 thl.
Land-Feldmeſſer	2 thl.
Landfleiſcher und Läſterer, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Land-Fuhrleute	12 gr.
Landkutſcher, wie ein Lohnkutſcher.	
Land-Richter	1 thl.
Landſchreiber, vide Amts-Landſchreiber.	
Landſchreiber des Raths zu Leipzig	6 thl.
Land-Schulze	1 thl.
Landſtuben-Einnehmer, zu Leipzig	4 thl.
Land- und Trankſteuer-Einnehmer in Städten	1 thl.
Lacquirer in Städten	1 thl.
Laquais, vid. Bedienten.	
Laternen-Inſpector zu Dreßden	2 thl.
Laternen-Aufſeher	6 gr.
Laternen-Putzer	6 gr.
Läufer, Churfl.	2 thl.
Läufer, bey Herrſchaften	12 gr.
Lautenmacher	1 thl.
Lederfärber	12 gr.
Ledige Perſonen, deren Geſundheits-Zuſtand zu dienen zwar geſtattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß ſie ſolche bey ihrer Arbeit gebrauchen	2 thl.
Nota: Jedoch iſt dieſes überhaupt nur von ganz geringer und ſonderlich derer Bauersleute ihren Kindern zu verſtehen.	
Lehns-Fiſcal	2 thl.
Lehns-Schulze oder Richter	1 thl.
Lehns-Secretarius	20 thl.
Lehrjungen ſind von der Perſonenſteuer eximiret.	
Leib-Barbier	10 thl.
Leib-Jäger	10 thl.
Leib-Medicus	20 thl.
Leib-Schneider, Churfl.	8 thl.
Leib-Schütze	10 thl.
Leib-Knechte, Churfl.	2 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leinweber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Leinweber, in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Leinewand-Drucker, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Leinewand-Drucker, in kleinen Städten	12 gr.
Leiſtenſchneider, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leiſtenſchneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Leiſtenſchneider, in kleinen Städten	6 gr.
Licentiati Juris, wenn ſie practiciren, wie die Doctores, im übrigen aber	2 thl.
Licent-Bereuter	1 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eiſen	2 thl.
Lichtſchreiber, Churfl.	6 thl.
Linden-Wärter im Churfl. Geheege	1 thl.
Livrée-Bediente, ſiehe Bediente.	
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Lohgerber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Lohgerber, in kleinen Städten	12 gr.
Lohn-Kutſcher, vid. Fuhrleute.	
Loh-Müller, wie ein anderer Müller.	
Lohn-Arbeiter, ſo bey denen Meiſtern ums Lohn arbeitet, iſt als ein Geſelle anzuſehen.	
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Lohnwächter, wie ein Tagelöhner.	
Löwenwärter	2 thl.
Lumpenſammler	16 gr.

M.

Magiſtri legentes, auf denen Univerſitäten	2 thl.
Magiſtri non legentes	1 thl.
Magiſtri, welche in Prediger-Amte ſind, geben als Magiſtri keine beſondere Perſonenſteuer.	
Mägdgen-Schulmeiſter oder Informatores, wie Kinderlehrer.	

Maler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Maler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Maler in kleinen Städten	12 gr.
Mäckler, oder Senſale	4 thl.
Mälzer	12 gr.
Mälzer-Knechte auf dem Lande	2 gr.
Wenn ſie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen	6 thl.
Markt-Aufſeher	12 gr.
Markthelfer	12 gr.
Markthelfer, welche auf dem Lande wohnen	2 gr.
Wenn ſie aber als Bauern oder Häusler bereits contribuiren, ſind ſie frey.	
Marktmeiſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Marktmeiſter, in denen andern Städten	12 gr.
March-Commiſſarius, im Stiffte Naumburg und Merſeburg.	40 thl.
Marktſcheider	4 thl.
Marktvoigt	1 thl.
Marionetten- oder Puppenſpieler, wie Comödianten.	
Marmorirer	2 thl.
Marqueur im Ballhauſe	1 thl.
Marqueur in Coffée-Häuſern zu Dreßden und Leipzig	1 thl.
Marqueur in andern Städten	16 gr.
Mathematici, bey denen Cadets und Pagen	10 thl.
Mathematici, auf Univerſitäten	1 thl.
Mauermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Mauermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Mauermeiſter, in denen kleinen Städten und Dörfern	12 gr.
Mauer-Geſelle	4 gr.
Maulthier-Knecht	8 gr.
Mechanici, auf Univerſitäten, und andern Orten	1 thl.
Medailleur	4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Medicus, in denen übrigen großen, mittel, und kleinen Städten	4 thl.
Medici, in Kelbra und Heringen	1 thl. 8 gr.
Mehlhändler, wie die Höcken.	
Meiſter, bey Handwerkern und Profeßionen, welche weder Geſellen noch Lehrjungen halten, geben nur als Geſellen die Perſonenſteuer.	
Menagerie-Meiſter	16 thl.
Meſſerſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Meſſerſchmied, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	12 gr.
Meſſerſchmied, in denen kleinen Städten	6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer	2 thl.
Modell-Meiſter	2 thl.
Mühlen-Commiſſarius	10 thl.
Mühlen-Inſpector, oder	
Mühlen-Voigt	12 thl.
Müller, denen die Mühlen eigen ſind, von jedem Gange	4 gr.
Nota: Jeder Oel-Grütze-Hirſe, Stampe-auch Schneide-Mühlen-Gang, wird vor einen Gang gerechnet.	
Müller, ſo die Mühlen gepachtet, von jedem Gange	2 gr.
Müller, um die Metze	2 gr.
Mühlknappen, oder Scheider	3 gr.
Mundbecker	3 thl.
Mund-Köche, Churfl.	6 thl.
Mund-Schenken	6 thl.
Münz-Druckmeiſter	6 gr.
Münz-Druckwerksmeiſter	1 thl.
Münz-Eiſenſchneider	1 thl.
Münz-Eiſenſchläger und übrige Arbeiter bey dem Stoßwerke, ingleichen beym Schmelzen und Weißmachen, jeder	4 gr.
Münz-Factor	4 thl.
Münz-Gardein	6 thl.
Münz-Meiſter	6 thl.
Münz-Ohme	12 gr.
Münz-Schnitten-Meiſter	8 gr.
Münz-Schreiber	4 thl.
Münz-Tiegelwärter	12 gr.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant auf dem Lande	6 gr.
Muſterſchreiber, in Leipzig und andern Städten	1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken	12 gr.
Nachthüttenmeiſter	12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht ſchon ſeiner Profeßion wegen, angeſetzet	2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig.	2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Nadler, in kleinen Städten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen kleinen Städten	4 gr.
Niederlags- und Waage-Pfennig-Aufſeher	12 gr.
Notarius publicus, wenn er ſein Amt exerciret, und nicht als Actuarius and Gerichts-Verwalter contribuiret	1 thl.
Notiſte bey der Churfl. Hof-Capelle	4 thl.

O.

Ober-Accis-Eymer-Gelder-Caßirer	10 thl.
Ober-Auditeur	20 thl.
Ober-Aufſeher, des Gewehrs	6 thl.
Ober-Bau-Amts-Commiſſarius	20 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeiſter	10 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe	12 gr.
Ober-Berg-Amts-Schreiber	4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Bereuter	20 thl.
Ober-Cämmerey-Caßirer	10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditor	6 thl.
Ober-Cämmerey Secretarius	12 thl.
Ober-Cämmerey Rechnungs-Secretarius	6 thl.
Ober-Conſiſtorial Aſſeſſor	10 thl.
Ober-Conſiſtorial-Protonotarius	20 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken	2 thl.
Ober-Equipage-Commiſſarius, vide Equipage-Commiſſarius	
Ober-Feldſcheerer	6 thl.
Ober-Floß-Inſpector	30 thl.
Ober-Floß-Aufſeher	10 thl.
Ober-Floß-Commiſſarius	6 thl.
Ober-Förſter, Churfl.	6 thl.
wenn er aber zugleich Wildmeiſter iſt, entrichtet er nur als Wildmeiſter die Perſonenſteuer.	

Ober-Förſter bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten.	6 thl.
Ober-General-Accis-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Gleits-Commiſſarius	10 thl.
Ober-Güter-Beſchauer	2 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Advocat	8 thl.
Ober-Hof- und Hof-Gerichts-Bothen	12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Ober-Hof-Trompeter	6 thl.
Ober-Hüttenmeiſter	4 thl.
Ober-Hüttenraiter	6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter	6 thl.
Ober-Hütten-Verſteher	6 thl.
Ober-Jagd-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Jäger	10 thl.
Ober-Land-Feldmeſſer	3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig	2 thl.
Ober-Poſt-Amts-Inſpector zu Leipzig	12 thl.
Ober-Poſt-Amts-Caßirer	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Controlleur	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Einnehmer	4 thl.
Ober-Poſt-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Poſt-Commiſſarien	20 thl.
Ober-Poſtmeiſter	20 thl.
Ober-Proviant-Commiſſarien	12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ord.	6 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores ſupern.	3 thl.
Ober-Salz-Inſpector	8 thl.
Ober-Stadtſchreiber, wie ein Rathsherr.	
Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Oberſteuer-Caßirer	20 thl.
Oberſteuer-Expeditores	6 thl.
Oberſteuer-Procurator	10 thl.
Ober-Schieds-Guardein	4 thl.
Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber, in Leipzig	10 thl.
Obervoigt bey dem Bauweſen und Oeconomie des Raths zu Leipzig	9 thl.
Ober-Waageſchreiber	9 thl.
Ober-Wildmeiſter	16 thl.
Ober-Zehendner	12 thl.
Ober-Zeugſchreiber	10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Oculiſt	2 thl.
Ofenmeiſter und Schmelzer	1 thl.
Oeconomie-Inſpector	6 thl.
Oeconomus bey denen Univerſitäten	2 thl.
Oeconomus bey denen Caſernen	1 thl.
Oelſchläger in Mühlen, wie ein Tagelöhner.	
Operiſten, Churfl.	12 thl.
Opticus	1 thl.
Ordinarius auf Univerſitäten	12 thl.
Organiſten, wie die Kirchner.	
Orgelmacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.
Ochſenjunge, ſo ohne Zwanglohn dienet	2 gr.
Ochſenjunge, ſo um Zwanglohn dienet	1 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welche Tauſend Thaler, und darunter Pacht-Geld giebet	2 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, ſo über 1000 bis 2000 Thaler Pacht-Geld giebet	3 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 2000 bis 3000 Thaler Pacht-Geld giebet	4 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 3000 Rthl. und darüber Pachtgeld giebet	6 thl.
Pachter, in denen Städten, Dreßden, und Leipzig giebet von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	1 thl.
Pachter, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	12 gr.
Pachter, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Pachter derer Bauer-Güther, Rindviehes und ſonſt, von Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 25 Rthl.	1 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 50 Rthl.	2 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 75 Rthl.	3 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum über 75 Rthl. bis 100 Rthl. incluſivè beträget	4 gr.
Pachtere, ſo ſtatt des Pacht-Geldes jährlich ein gewiſſes an Getreyde geben, müſſen nach dem Betrag des Marktgängigen Preiſes auf vorherbeſchriebene Maaße contribuiren.	
Packmeiſter, auf denen Poſten	2 thl.
Pagen-Hofmeiſter	2 thl.
Pagen, Churfl.	6 thl.
Pagen, bey Herrſchaften	2 thl.
Palais Inſpector	6 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.	
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.	
Parforçe-Jagd-Commendant	30 thl.
Paſtetenbecker	1 thl.
Paſtores, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Paſtores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Paſtores, in kleinen Städten	2 thl.
Pechbrennmeiſter und Pechbrenner	2 gr.
Pechknechte	2 gr.
Pedelle auf Univerſitäten	16 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Perlenfänger	2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Peruquenmacher bey Herrſchaften, wie Geſellen.	
Petſchaftſtecher	1 thl.
Pfannenkuchenbecker	12 gr.
Pfannenſchmiedt, beym Salzwerke zu Köſen, und bey andern Salz-Cocturen, wie ein Handwerker auf dem Lande.	
Pfarrer auf dem Lande	2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, ſo eine geringe Pfarre in Einkünften haben	1 thl.
Pfefferkuchenbecker, wie andere Becker.	
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Pferdehändler, wie Kaufleute.	
Pferdner, wie ein Hüfner.	
Pflaſterſetzer, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pflaſterſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Pflaſterſetzer, in kleinen Städten	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo ohne Zwanglohn dienen	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo um Zwanglohn dienen	1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten	1 thl.
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.	
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten	6 gr.
Phyſicus, wie ein Medicus.	

Piqueurs	2 thl.
Piquenmacher beym Zeughauſe, wie die Profeßions-Verwandten bey dem Zeughauſe.	
Pirſchmeiſter, vide Hof-Pirſchmeiſter.	
Polirer	1 thl.
Polirer bey Mäuer- und Zimmermeiſtern	12 gr.
Porcellaine Fabricanten, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	
Portechaiſen-Träger	12 gr.
Portechaiſen-Träger-Expectanten, geben nur die Hälfte.	
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig	1 thl.
Poſamentierer, vid. Bortenwürker.	
Poſt-Commiſſarius	6 thl.
Poſtgüther-Beſchauer	2 thl.
Poſthalter,	
Poſtverwalter und Poſtmeiſter, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langenſalza, Meiſſen, Stauchitz, Weißenſee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau	10 thl.
Poſthalter und	
Poſtmeiſtere, bey denen übrigen Stationen	6 thl.
Poſthalter und	
Poſt-Verwalter, in kleinen Städten und Orten, ſo entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100 Rthlr. Gehalt vor die Pferde bekommen	1 thl.
Poſt-Bothenmeiſter	4 thl.
Poſtſchreiber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Poſtſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Poſtillon	8 gr.
Poſt-Stallmeiſter, wie ein Poſtverwalter.	
Potaſchſieder, wie ein Pulver-Arbeiter.	
Premier-Lieutenant	4 thl.
Probierer in Bergwerken	3 thl.
Pro-Conſul	20 thl.
Procuratur-Kornſchreiber	5 thl.
Procuratur-Verwalter	10 thl.
Profeſſores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg	6 thl.
Profeſſores Philoſoph.	4 thl.
Profeſſores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.	
Proviant-Amts-Verwalter	8 thl.
Proviant-Bediente, niedrige	1 thl.
Proviant-Commiſſar	6 thl.
Proviantknechte, geweſene, ſo ſich anderweit vermiethet, contribuiren, als andere Knechte.	
Proviantmeiſter	6 thl.
Proviant-Officier	2 thl.
Proviant-Verwalter	6 thl.
Proviſor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig,	2 thl.
Proviſor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Proviſor, in Apothecken, in kleinen Städten	6 gr.
Pulver-Arbeiter	4 gr.
Pulver-Körner	4 gr.
Pulver-Müller	16 gr.
Puppenſpieler, geben als Comödianten.	

R.

Rademacher, vide Wagner.	
Rappé-Eiſenmacher	12 gr.
Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.	
Raths-Copiſte	1 thl.
Raths-Förſter	1 thl.
Rathsherr zu Leipzig	20 thl.
Rathsherr zu Dreßden	10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten	12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vaſallen-Städten	6 gr.
Raths-Deputirter bey der Creyß-Einnahme	6 thl.
Rathswächter, wenn ſie in großen und Mittelſtädten die Arreſtanten mit bewachen	8 gr.
Rathswächter, wenn ſie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten, in Mittelſtädten	4 gr.
in kleinen Städten	2 gr.
Raths-Wachtmeiſter	1 thl.
Rectores, auf denen Univerſitäten	20 thl.
Rectores, auf denen Fürſten-Schulen	3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten	12 gr.
Receſs-Schreiber	4 thl.
Rechenmeiſter	1 thl.
Regiments-Quartiermeiſter	3 thl.
Regiments-Feldſcheerer	2 thl.
Regiments-Schulze, in Dreßden	20 thl.
Regiſtratores, würkliche bey denen Collegiis	8 thl.
Regiſtratores ſupern. & titulares bey denen Collegiis	4 thl.
Regiſtratores, in denen Gerichtsſtuben	4 thl.
Regierungs-Bothe, vide Canzley-Bothe.	
Reutknechte, Churfl.	1 thl.
Reutknechte, bey privatis	12 gr.
Rentmeiſter, der Vice-Land-	16 thl.
Rentmeiſter zu Merſeburg und Zeiz	12 thl.
Rentſchreiber	4 thl.
Reiherwärter	2 thl.
Reiſe-Cammercaßirer	8 thl.
Reiſe-Cammerſchreiber	4 thl.
Reiſe-Mundkoch	4 thl.
Reiſe-Mundſchenke	2 thl.
Reiſe-Stallſchreiber	4 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Riemer, in kleinen Städten	12 gr.
Riethbinder auf dem Lande, gleich einem Tagelöhner.	
Rittmeiſter	10 thl.
Ritterguths-Beſitzere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn ſelbige von dem Churſächſiſchen Hofe keinen Character haben	2 thl.

Nota: Alle unmündige Beſitzere eines Ritterguths, wenn ſie ſchon die Lehens-Pflicht nicht abgeleget, ſollen, und zwar ein jeder, woferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich 2 Rthlr. Perſonenſteuer, gleich denen Vaſallen, entrichten.

Jede adeliche oder bürgerliche Wittwe, und adeliches Fräulein, ſoll von jedem Lehn- und Ritter-Guthe, ſo ſie beſitzet, ebenfalls Zwey Rthlr. Perſonenſteuer, gleich denen Vaſallen, jährlich erlegen.

Woferne aber die Männer noch beſondere Prædicata gehabt, müſſen ſelbige über dieſes reſpect. den 10ten und 20ſten Theil von des Mannes determinirten Contingent bezahlen.

Röhrmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Röhrmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Röhrmeiſter, in kleinen Städten	6 gr.
Röhrmeiſter auf dem Lande, wenn ſolche nicht zugleich Zimmerleute ſind	2 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in Dreßden und Leipzig	2 thl.

Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in kleinen Städten	6 gr.
Roßhändler, ſo in hieſigen Landen wohnhaft, wie Kaufleute in mittel und kleinen Städten.	
Roſtwender auf Bergwerken	4 gr.
Rothgießer	2 thlr.
Rüſt-Cammerſchreiber	4 thl.
Ruthengänger	8 gr.
Rüſtknechte, Churfl.	2 thl.

S.

Safflor-Händler en gros, wie Kaufleute.	
Salz-Bereuter	1 thl.
Salz-Böttger	16 gr.
Salz-Caßierer	4 thl.
Salz-Inſpector	4 thl.
Salz-Kärner, vide Kärner.	
Salz-Läder, vide Salzſieder.	
Salz-Licent-Bereuter, vide Zoll-Bereuter.	
Salz-Licent-Einnehmer auf denen Dörfern in Leipzigiſchen Creyße	1 thl.
Salz-Meſſer	1 thl.
Salz- oder Sol-Pomper	2 gr.
Salzſieder-Meiſter	12 gr.
Salzbäder	2 gr.
Salzſchank-Schreiber	2 thl.
Salzſieder	6 gr.
Salpeterſieder	4 gr.
Salzſchank-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Geldes.	
Salzſchenke	4. 6. 8 bis 12 gr.
Salztreiber, gleich einem Höcken.	
Salz-Viſitator	16 gr.
Salzverwalter	4 thl.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sammetmacher, in kleinen Städten	16 gr.
Sägeſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sägeſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sägeſchmied, in kleinen Städten	6 gr.
Saigerer und Mauermeiſter	1 thl.
Saigermeiſter und Wäſchſteiger	1 thl.
Sand-Uhrmacher	12 gr.
Sattler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sattler, in kleinen Städten	8 gr.
Sattelknechte, Churfl.	2 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.	
Schaffner, auf denen Poſt-Kutſchen	1 thl.
Schachtelmacher, und Schachtelmaler, wie Handwerker auf dem Lande.	
Schäfer	12 gr.
Schaf-Knecht	6 gr.
Schaf-Junge	2 gr.
Scheerenſchleifer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Scheerenſchleifer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Scheerenſchleifer, in kleinen Städten	4 gr.
Scheide-Jungen auf Bergwerken	1 gr.
Scheidewaſſerbrenner, in großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Scheidewaſſerbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Schenken oder Kretzſchmar auf dem Lande, darinnen nicht gaſtiret, ſondern nur Bier und Brandtewein geſchenket wird	12 gr.
Schichtmeiſter, ſo Ausbeut-Zechen bauen	2 thl.
Schichtmeiſter, ſo Zubuß-Zechen bauen	1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Schieferdecker, in denen kleinen Städten	12 gr.
Schiffsbaumeiſter	3 thl.
Schiffs-Herr, wie ein Kaufmann.	
Schiffknechte	12 gr.
Schiffknechte, wenn ſelbige ihr Brodt bey der Elb-Schiffahrt nicht erwerben, geben als Häusler.	
Schiffmann, wie die Fiſcher.	
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.	
Schirrmeiſter, bey Hofe und bey der Artillerie	1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig	1 thl.
Schlagſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Schlagzieher	16 gr.
Schlappenmacher, wie die Strumpfwürker.	
Schloß-Hauptmann zu Merſeburg	60 thl.
Schloß-Hauptmann zu Zeitz	40 thl.
Schloß-Hauptmann zu Heldrungen	30 thl.
Schloß-Hauptmann zu Dahme	30 thl.
Schloſſer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schloſſer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schloſſer, in kleinen Städten	12 gr.
Schloß-Wächter	12 gr.
Schmelzer, in denen Hütten	6 gr.
Schmelz-Kupfer-Anwärmer	4 gr.
Schmiede, Hufſchmiede in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schmiede, in den übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten	8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	8 bis 16 gr.
Schneller, bey der Artillerie	4 gr.
Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 12 gr.
Schön-ſchwarz- und Kunſtfärber, in kleinen Städten	16 gr.
Schöppenſchreiber zu Leipzig	4 thl.
Schoßſchreiber in Leipzig	1 thl.
Schöſſer auf dem Lande, wie die Gerichts-Verwaltere.	
Schreiber, bey Churfl. Expeditionen	3 thl.
Schreiber, in Aemtern und bey Stadt-Räthen, ingleichen bey Privatis, ſo nicht Livrée träget	1 thl.
Schreiber, ſo ums Lohn ſchreiben	1 thl.
Schreib- und Rechenmeiſter	1 thl.
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten	6 gr.
Schriftſetzer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schriftſetzer, in kleinen Städten	8 gr.
Schul-Collegen, auf Fürſten-Schulen	2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten	12 gr.
Schul-Collegen, in denen Adelichen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Schulmeiſter	6 gr.

Schul-

Schul-Procurator	1 thl.
Schuſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schuſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schuſter, in kleinen Städten	12 gr.
Schuflicker, wie Geſellen.	
Schützenmeiſter, Churfl.	2 thl.
Schützenmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schützenmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schützenmeiſter, in kleinen Städten	8 gr.
Schutzverwandte bey der Schweitzer-Garde, wie Artillerie-Profeßions-Schutzverwandte.	
Schwanen-Wärter.	1 thl.
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig	1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten	8 gr.
Secretarii, würkliche, bey Churfl. Collegiis und Expeditionen	12 thl.
Secretarii ſupernum. & titulares, bey Hofe und in denen Churfl. Collegiis	6 thl.
Secretarii, bey Privatis	4 thl.
Seidendrucker, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seidendrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Seidenſticker, vid. Gold- und Silberſticker.	
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten	6 gr.
Seifenſieder, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Seifenſieder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seifenſieder, in kleinen Städten	8 gr.
Seiler, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seiler, in kleinen Städten, nach Unterſcheid ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Senkler, in kleinen Städten	6 gr.
Senſale, vide Mäckler.	
Sequeſter, auf Ritter-Güthern, und Sequeſtrations-Beamte, geben wie die Verwaltere.	
Sequeſter, der Bauer-Güther, wie Taglöhner.	
Siebmacher, vide Korbmacher.	
Siegelſtecher, vide Petſchaftſtecher.	
Silberbrenner	2 thl.
Silber-Cämmerer	16 thl.
Silber-Diener	8 thl.
Silber-Drathzieher, wie die Goldſchläger.	
Silber-Arbeiter und Kupfergarmacher	6 gr.
Soldaten, ſo in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben; ingleichen, wenn ſie beurlaubet, und in denen Fabriquen, oder bey Handwerksmeiſtern, in Arbeit ſtehen, oder Tagelöhner-Arbeit verrichten, ſind von der Perſonenſteuer dießfalls nicht eximiret.	

Nota: Die Unter-Officiers und Tambours von denen Creyß-Regimentern, welche eine beſondere Nahrung oder Handwerk treiben, müſſen hiervon die Perſonenſteuer entrichten.

Sous-Lieutenant	2 thl.
Spähnzieher auf dem Lande, wie andere Handwerker.	
Speiſe-Wirthe, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Spiegel-Fabricanten, bey der Churfl. Spiegelhütte, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	
Spiegel-Factor	5 thl.
Spiegelmacher	1 thl.
Spielleute, wie die Muſicanten.	
Spitzenhändler, wie die Kaufleute.	
Sporer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sporer, in kleinen Städten	6 gr.
Sprachmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Sprachmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Spritzenmacher	1 thl.
Stabſchmiedmeiſter auf Hammerwerken	4 gr.
Stadt-Kellerwirth, vide Kellerwirth oder Kellerſchenke.	
Stadt-Phyſicus, woferne er nicht zugleich das Amts-Phyſicat beſorget	4 thl.
Stadt-Richter, wie ein Raths-Herr.	
Stadt-Steuer-Einnehmer	1 thl.
Stadtſchreiber, wie die Actuarii.	
Stadt-Voigt, wie ein Bürgermeiſter.	
Stadt-Wachtmeiſter	1 thl.
Stall-Barbier und Bader	6 thl.
Stall-Bildhauer	6 thl.
Stallſporer Stallſchloſſer Stallſattler Stallriemer Stallſeiler Stallwagner Stallmaler } auch andre Stall-Profeßionsverwandte und Handwerker, welche aus der Stall-Caſſe einen gewiſſen jährlichen Gehalt genieſſen, geben	4 thl.
Die übrigen aber in Anſehung des geringen Verdienſtes	2 thl.
Stallmeiſter bey Privatis	4 thl.
Stallſchreiber	6 thl.
Stallknecht	1 thl.
Stallknechte, ſo in Penſion ſtehen	4 gr.
Stall-Beygehülfe	1 thl.
Stahlgießer, wie ein Rothgießer.	
Stärkenmacher, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Stärkenmacher, in kleinen Städten	12 gr.
Steiger, bey Bergwerken	6 gr.
Stempel-Factor	6 thl.
Stempel-Papierſtempler	1 thl.
Stempelſchneider	1 thl.
Stein- und Bruchſchneider	2 thl.
Steinſchneider	1 thl.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten	12 gr.
Steinpolierer	16 gr.
Steinſetzer, vide Pflaſterſetzer.	
Steueraufwärter	2 thl.
Steuer-Caßierer	16 thl.
Steuer-Fourier	3 thl.
Steuer-Procuratores	6 thl.
Steuer-Regiſtratores	8 thl.
Steuer-Reviſores	2 thl.
Stiffts-Baumeiſter	6 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer	6 thl.
Stifft Naumburgiſche Regierungsräthe, jeder	40 thl.
Stiffts-Syndicus	12 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Zeitz	6 thl.
Stiffts-Syndicus, zu Wurzen	6 thl.
Stöhrknecht beym Brauen, wie ein anderer Brauknecht.	
Stuccatur-Arbeiter, wie ein Gips-Arbeiter.	
Stollengeſchworner	4 thl.
Straßen-Baumeiſter, und Straßen-Bauſchreiber	3 thl.
Straßen-Bereuter	1 thl.
Straßen-Commiſſarius	6 thl.
Straßen-Inſpector	6 thl.
Straußenwärter	1 thl.

Stroh-

Strohhutflechter	4 gr.
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten	6 gr.
Strumpfwürker, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Stubenheitzer bey Hofe	1 thl.
Stückgießer	12 thl.
Stück-Verſchneider	1 thl.
Stück- und Proviant-Knechte, abgedankte, ſo ſich anderweit vermiethet, wie Knechte.	
Studioſi, ſo Winkelſchulen halten, wie Kinderlehrer.	
Stuhlflechter, wie ein Täſchner.	
Stuhlgeſtellmacher	12 gr.
Stuhlſchreiber und Schreibemeiſter	16 gr.
Stutterey-Inſpector	10 thl.
Stutterey-Verwalter	4 thl.
Stuttenmeiſter	1 thl.
Stuttereyſchreiber	1 thl. 8 gr.
Stuttenwärter	1 thl.
Stuttereyknecht	8 gr.
Sub-Diaconi, wie Diaconi.	
Subſtituti, bey Pfarren	1 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen	16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inſpectionen	6 thl.
Syndici, bey Stifftern und Academien	12 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Zeitz	6 thl.
Syndicus, bey dem Capitul zu Wurzen	6 thl.
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.	

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in kleinen Städten	2 thl.

T.

Tabackshändler in Städten, wie Kaufleute.	
Tabacks-Pfeiffenmacher, wie die Töpfer in kleinen Städten	4 gr.
Tabacksſpinner, wie Tagelöhner.	
Tabulet-Crämer	2 thl.
Tafeldecker, Churfl.	4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis	2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten	2 gr.
Tagelöhner, auf dem Lande, wenn ſie unangeſeſſen	2 gr.
woferne ſie aber bereits als angeſeſſene Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Tanzmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Tanzmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, Churfl.	10 thl.
Tänzer und Tänzerinnen, welche mit dem Namen der Figuranten beleget ſind	5 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten	16 gr.
Tappetendrucker	1 thl.
Tappetenmaler	1 thl.
Taſchenſpieler, wie ein Comödiant.	
Täſchner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Täſchner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Täſchner, in kleinen Städten	6 gr.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten	2 gr.
Teich-Voigt	8 gr.
Teichwärter	2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Theerſieder	2 gr.
Thorſchreiber, in Dreßden und Leipzig	2 thl
Thorſchreiber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thorſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Thorwärter, Churfl.	1 thl.
Thorwärter	8 gr.
Thürſteher, bey Hofe	2 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten	8 gr.
Thurmwächter	4 gr.
Thürknecht, beym Rath zu Leipzig	4 thl.
Titular-Räthe, ſo ſich vom keinem Collegio ſchreiben	20 thl.
Tiſchler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Tiſchler, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Tiſchler, in kleinen Städten	8 gr.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten	6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	1 thl. 12 gr. bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig	1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten	4 gr.
Traitteurs, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Trathzieher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Trathzieher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Trathzieher, in kleinen Städten	3 gr.
Trankſteuer-Aufſeher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in kleinen Städten	8 gr.
Trankſteuer-Aufſeher auf dem Lande, ſind frey.	
Trankſteuer-Reviſores	2 thl.
Treſcher	2 gr.
Tripf-Häusler	2 gr.
Trompeter-Scholare	1 thl.
Trödler, wie ein Höcker.	
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in Dreßden u. Leipzig	1 thl.
Tuchſcheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in kleinen Städten	4 gr.

U. V.

Vaſallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürſtl. Höfen Characters erhalten, und ſich weſentlich in denen Churſächſiſchen Landen aufhalten, ſind dießfalls frey, und geben nicht mehr, als ein anderer Vaſall ohne Character	2 thl.
Vaſallen, welche in Churſächſiſchen Landen Güther beſitzen, ſich aber an auswärtigen Orten aufhalten	2 thl.
Vergolder, wie ein Maler.	
Verwaltere, Churfl.	8 thl.

Verwaltere, auf dem Lande	1 thl.
Veſtungsbauſchreiber	5 thl.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten	8 bis 16 gr.
Vicarii, bey denen Dom-Capituln, wie die Schul-Collegen in Mittelſtädten	1 thl.
Vice-Berggeſchworner	2 thl.
Vice-Guardein	4 thl.
Vice-Land-Rentmeiſter	16 thl.
Vice-Markſcheider	4 thl.
Vice-Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Viehpachter	16 gr.
Viertels-Hüfner	2 gr.
Viſitatores ordin.	16 gr.
Viſitatores ſupern.	8 gr.
Univerſitæts-Famuli oder Pedelle	16 gr.
Univerſitæts-Syndicus	12 thl.
Univerſitæts-Verwalter	10 thl.
Unter-Förſtere, wie Fußknechte.	
Unter-Leichenſchreiber	2 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig	1 thl.
Voigte auf Ritter- und andern Güthern	16 gr.
Vorläufer bey der Saiger-Hütte	4 gr.
Vormundſchafts-Schreiber, in Leipzig	4 thl.
Vormundſchafts-Regiſtrator und Copiſte daſelbſt	3 thl.
Vorreuter, Churfl.	1 thl.
Vorreuter, bey Privatis	8 gr.
Vorſchmidt auf Hammerwerken	2 gr.
Vorwieger auf der Saiger-Hütte	4 gr.

W.

Waagmeiſter, in Bergwerken	1 thl.
Waagemeiſter, in Leipzig	2 thl.
Waage-Reviſor	1 thl.
Waageſchreiber, in Leipzig	2 thl.
Waageſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Waage, die niedern Bedienten, bey der in Leipzig	1 thl.
Waageſchlüſſer, in Leipzig	1 thl.
Wachsbleicher	1 thl.
Wachs-Leinwandmacher	2 thl.
Wachs-Leinwandmaler	1 thl.
Wachs-Pouſſirer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Wachs-Pouſſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Wachs-Pouſſirer, in kleinen Städten	6 gr.
Wachspreſſer, wie ein Tagelöhner.	
Wachszieher, wie die Wachs-Pouſſirer.	
Wäſch-Jungen auf Bergwerken	1 gr.
Waffenſchmidt, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Waffenſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Waffenſchmidt, in kleinen Städten	4 gr.
Wagenh[illegible]er, Churfl.	1 thl.
Wagenmeiſter, Churfl.	2 thl.
Wagenmeiſter, bey der Jagd	1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden u. Leipzig	2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Wagner, in kleinen Städten	8 gr.
Waid-Bereiter	16 gr.
Waidhändler, wie ein anderer Kaufmann.	
Waidknecht	4 gr.
Waiſenhausverwalter, wie ein anderer Verwalter	1 thl.
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Wallſetzer	16 gr.
Wallſetzmeiſter	1 thl.
Waſſerkunſtwärter, wie ein Röhrmeiſter.	
Waſſer-Verwalter	10 thl.
Weingebürgs-Inſpector	6 thl.
Wein-Inſpector oder Einnehmer, in Leipzig	4 thl.
Weinkieper	12 gr.
Weinmeiſter zu Merſeburg	2 thl.
Weinſchläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig	2 thl.
Weinſchenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Weinſchenken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Weinſchenken, in kleinen Städten und auf dem Lande	6 gr.
Weinſchenken, die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, ſind als Weinſchenken frey.	
Wein-Viſirer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Wein-Viſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Wein-Viſirer, in kleinen Städten	4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten	6 gr.
Werkmeiſter auf Blechhämmern	1 thl.
Wildmeiſter,	16 thl.
wenn ſolche Function mit der Ober-Forſtmeiſterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Anſatz gebracht.	
Wildpretshändler, wie die Höcken.	
Wieſen-Voigt in Dreßden	16 gr.
Windbüchſenmacher	2 thl.
Windemacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Windemacher, in denen übrigen Städten	12 gr.
Windmüller, von jedem Gange	4 gr.
Windmüller, ſo gepachtet, giebet nur die Hälfte.	
Winzer	4 gr.
Winzerknechte	2 gr.
Wollkämmer, Wollkrempler	2 gr.

Z.

Zahnarzt	2 thl.
Zehendner	6 thl.
Zehendſchreiber	4 thl.
Zehendner oder Treſcher, wenn ſie nicht ſchon als Häusler contribuiren	2 gr.
Zeichenmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Zeichenmeiſter, in Städten und Schulen	6 gr.
Zeichenſchläger, wie ein Tagelöhner.	
Zehr-Gärtner	6 thl.
Zelt-Inſpecteur, Churfl.	3 thl.
Zeltſchneider	2 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Zeugſchreiber, Churfl.	6 thl.
Zeughaus, alle Profeßions- und Schutzverwandte, ſo bey dem Zeughauſe ſtehen, wenn ſie Geſellen halten, entrichten	2 thl.
Die übrigen Schutzverwandten, welche keine Geſellen ſetzen, ſind als Geſellen ſelbſt zu conſideriren, und entrichten das beſtimmte Contingent an	12 gr.
Zeugwärter, bey der Jagd	2 thl.
Ziegelſtreicher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziegelſtreicher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Ziegelſtreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	3 gr.
Ziegeldecker, wie ein Mauermeiſter und reſpectivè Geſellen.	
Ziehler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten	8 gr.

Zimmer-Frotteur	2 thl.
Zimmer-Geſelle	4 gr.
Zimmermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Zimmermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Zimmermeiſter, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Zinn-Bergwerks-Factor	4 thl.
Zinngieſſer, vid. Kannengießer.	
Zobel- und Rauchwerks-Färber	2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.	
Zollbereuter	1 thl.
Zöllner in Leipzig	2 thl.
Zubuß-Bote	8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.	
Zuchtmeiſter	8 gr.
Zweckenſchmidt, vid. Nagelſchmidt.	
Zwirner, Zwiſter, wie ein Tagelöhner in Mittelſtädten.	4 gr.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reiſſet, oder Schweine ſchneidet, giebet jährlich 8 gr.

Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeiſter entrichtet jährlich 6 gr.

Notandum.

1.

Wegen derer Geſellen bey denen Künſtlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meiſter von jedem Geſellen, den er hat, dasjenige, womit ſelbiger in vorherſtehender Conſignation angeſetzet iſt, jährlich zu entrichten, welches alſo zu verſtehen, daß, wenn ein Meiſter gleich ſucceſſivè in einem Jahre etliche mal mit einem Geſellen changiret, er doch nur vor dieſen, als einen Geſellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Geſellen zugleich hat, iſt er von jedem derſelben zu bezahlen ſchuldig 4 gr.

Alle diejenigen Meiſter, welche anderen Meiſtern nur um das Lohn arbeiten, ſind bloß als Geſellen in Anſatz zu bringen.

2.

Die ehemalig Fürſtlich Weißenfelſiſchen-Merſeburgiſchen- und Zeitziſchen Bedienten, welche in Churfürſtl. Dienſte nicht recipiret ſind, und in Chur-Sächſiſchen Landen ſich aufhalten, geben nur den vierten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Characters oder Dienſtes.

3.

Die Fürſtlichen Schwarzburgiſchen und Gräflich Stollbergiſchen Räthe, Beamten und Diener, in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, geben nur den dritten Theil von denen in der Beylage ſub A. des Ausſchreibens und der Alphabetiſchen Conſignation befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienſtes.

4.

Die Gräflich Mannsfeldiſchen Bedienten geben gleichfalls nur den dritten Theil von denen in der Beylage ſub A. des Ausſchreibens und der Alphabetiſchen Conſignation befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienſtes.

Cap. II.

Derer Dames, Frauenzimmer und Weibsperſonen Beytrag zur Perſonen-Steuer betreffend.

§. 1.

Die Churfürſtliche Obriſt-Hofmeiſterinnen und Ayaen, jede jährlich 50 thl.

Die Fräulein Hofmeiſterinnen, jede 30 thl.

Die Cammer-Fräulein, jede 20 thl.

Die Hof-Dames, jede 10 thl.

Diejenigen Dames, ſo bey Fürſtlichen Perſonen in Jhro Churfürſtlichen Durchl. Landen ſind, geben nach obigen Anſätzen nur die Hälfte, und alſo wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Conſortinnen und Eheweiber ſämtlicher Miniſtrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, ſind vor ihre Perſonen befreyet, weil bey dem Anſatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret werden.

Die Wittwen, deren Männer in einem diſtinguirten Range oder Character geſtanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obriſt-Lieutenants incl. haben, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, ſo ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmſten Character zu bezahlen ſchuldig geweſen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Perſonen, und ſonſt honoratioris conditionis geweſen, ingleichen eine Profeßion und Handwerk getrieben, welches die Wittwen nicht fortſetzen, entrichten nur den 20ten Theil. Wenn nun bey ſothanem 20ſten Theile Brüche vorkommen, gehen ſelbige, in ſo weit ſie unter 1 Pfennig ſind, jedesmal der Contribuentin zu gute.

Die Wittwen, deren verſtorbene Ehemänner mit Characters begnadiget geweſen, und ſich in der Ober- und Nieder-Lauſitz weſentlich aufhalten, ſollen ebenfalls reſp. den 10ten und 20ſten Theil desjenigen Quanti, welches ihre Männer erlegen müſſen, bezahlen.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, am Churfürſtlichen Hofe, 4 thl.

Die Leib-Wäſcherin und Spitzen-Wäſcherin, 2 thl.

Die geringen weiblichen Bedienten, ſo eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe ſind, 2 thl.

Silber-Geräth- und Zinn-Wäſcherin, 1 thl.

Die geringſten, 1 thl.

Unverehelichte Weibs-Perſonen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte ſind, bleiben von der Perſonenſteuer frey.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibes-Perſonen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verſtorbenen Männer Nahrung fortſetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Manns-Perſonen, die ſich in gleichem Caſu befinden, taxiret ſind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich 16 gr.

Eine Franzöſin, 1 thl.

Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis, 20 gr.

Eine Waſch- und ſogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig	16 gr.
In andern Städten,	6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In anderen Städten,	8 gr.
Eine Perſon, ſo Putz machet, in Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermeſſen	4 bis 6 gr.
Eine Weibesperſon, ſo Mädchen in Nähen unterrichtet	1 thl.
Eine Weibsperſon, ſo nähet, wäſchet, klöppelt, und in keinen Dienſten ſtehet, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten,	8 gr.
In kleinen Städten,	4 gr.
Eine Weibs-Perſon, ſo ſtricket oder ſpinnet	4 gr.
Eine Weibes-Perſon, welche andere Hand-Arbeit verrichtet,	2 gr.
Eine Silber-Wäſcherin,	16 gr.
Eine Küchen- oder Hausmagd,	8 gr.
Eine Viehmagd,	4 gr.
Eine Käſe-Mutter,	4 gr.
Ein Schwein- oder Gänſe-Mägdchen,	1 gr.

Nota. Wo Zwang-Lohn eingeführet, und das Geſinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Anſatzes gegeben.

Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig,	4 thl.
In Mittel-Städten,	2 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Eine ſogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig,	2 thl.
In Mittel-Städten,	1 thl.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In Mittel-Städten,	12 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Kinder Frau bey Adelichen und angeſehenen bürgerlichen Perſonen in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Bey geringern Perſonen,	4 gr.
In Mittel-Städten,	8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	2 gr.
Ein Kinder Warte-Mägdlein,	1 gr.

Not. Die Soldaten-Weiber, ſie mögen verheyrathet ſeyn, oder in Wittwenſtande leben, wenn ſie mit Hand-Arbeit, oder ſonſt, ihr Brod erwerben, ſind ſchuldig, die Perſonenſteuer ebenfalls zu entrichten.

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lauſitz, ingleichen in der Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils gelegen, nicht mit begriffen ſind.

Große Städte.

Dreßden.
Leipzig.
Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg.
Chemnitz.
Döbeln.
Delitzſch.
Eilenburg.
Eißleben.
Freyberg.
Hayn.
Jüterbock.
Langenſalza.
Meißen.
Merſeburg.
Naumburg.
Pirna.
Plauen.
Schneeberg.
Torgau.
Weißenfels.
Wurzen.
Zeitz.
Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf.
Altenberg.
Artern.
Aue.
Auerbach.
Auma.
Barby.
Bärenſtein.
Baruth.
Belgern.
Belzig.
Berga.
Berggießhübel.
Biebra.
Biſchofswerda.
Bitterfeld.
Borna.
Brand.
Brandis.
Brehna.
Brück.
Brücken.
Buchholz.
Burgſtädtel.
Colditz.
Cölleda.
Crimmitzſchau.
Creſſen.
Dahlen.
Dahme.
Dippoldiswalda.
Dohna.
Dommitzſch.
Düben.
Eckartsberga.
Ehrenfriedersdorf.
Elſterberg.
Elſterwerda.
Elterlein.
Ernſtthal.
Eubenſtock.
Falkenſtein.
Finſterwalda.
Frankenberg.
Frankenhauſen.
Frauenſtein.
Freyburg.
Frohburg.
Gebeſee.
Geißing.
Gaithayn.
Geringswalda.
Geyer.
Glaßhütte.
Glaucha.
Gommern.
Gottleube.
Gräfenhainchen.
Greuſſen.
Grimma.
Greitzſch.
Grünhayn.
Hartenſtein.
Hartha.
Hainchen.
Heldrungen.
Heringen.
Herzberg.
Hettſtädt.
Hohenſtein.
Hohenſtein, Schönburg.
Jeſſen.
Johann Georgenſtadt.
Jöhſtädtel.
Kelbra.
Kemberg.
Kindelbrück.
Kirchberg.
Klingen.
Kohren.
Königſtein.
Landsberg.
Laucha.
Lauchſtädt.
Lauenſtein.
Lauſig.
Leißnig.
Lengefeld, Erzgeb.
Lengefeld, Voigtl.
Lichtenſtein.
Liebenwerda.
Liebſtadt.
Lobſtädt.
Lommatzſch.
Lößnitz.
Lunzenau.
Lützen.
Merana.
Markgefell.
Markrannſtädt.
Marienberg.
Mittweyda.
Mölſen.
Mügeln.
Mücheln.
Mühlberg.
Mühldorf.
Münchenbernsdorf.
Mutzſchen.
Mylau.
Naunhof.
Nebra.
Nercha.
Neukirchen.
Neuſtadt.
Neuſtadt an der Orla.
Neuſalza.
Neuſtädtel.
Netzſchkau.
Nimegk.
Noſſen.
Oberwieſenthal.
Oederan.
Oſchatz.
Oelsnitz.
Ortrand.
Oſterfeld.
Pauſa.
Pegau.
Pönig.
Prettin.
Pretzſch.
Querfurt.
Rabenau.
Radeberg.
Radeburg.
Rahnis.
Regis.
Reichenbach.
Rochlitz.
Roßwein.
Rötha.
Sangerhauſen.
Sayda.
Schafſtädt.
Schandau.
Scheibenberg.
Schellenberg.
Schildau.
Schlettau.
Schlieben.
Schmiedeberg.
Schönewalda.
Schöneck.
Schwarzenberg.
Schweinitz.
Schkeuditz.
Schköhlen.
Sebnitz.
Senftenberg.
Seyda.
Siebenlehn.
Sondershauſen.
Stollberg.
Stollberg a. Harz.
Stolpen.
Stöſſen.
Streyla.
Taucha.
Tennſtädt.
Teuchern.
Thamsbrück.
Tharand.
Thum.
Trebſen.
Treuen.
Triptis.
Ubigau.
Unterwieſenthal.
Wahrenbrück.
Waldenburg.
Waldheim.
Wollhauſen.
Wechſelburg.
Wehlen.
Weiſenſee.
Werdau.
Weyda.
Wieha.
Wildenfels.
Wilsdruf.
Wolkenſtein.
Zahna.
Ziegenrück.
Zöblitz.
Zörbig.
Zwenkau.
Zwönitz.
Zſchopau.

B.

Lieferſchein.

Endes unterſchriebener liefert zu der Ao. 1763. ausgeſchriebenen Perſonenſteuer auf den Termin

Lätare ſ ſ. } 176 ſ
Bartholomäi }

ſ ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. nehmlich
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. wegen ſeiner Charge oder Characters, ſo zu benennen, und jede beſonders anzuſetzen iſt.

Nota. Wenn bey einer Churfürſtlichen Caſſe der Abzug gemacht worden, wird bloß geſetzet:

ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. Vacat, weil bey der N. Caſſe das Contingent abgezogen worden.

Ferner wegen der Domeſtiquen,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Informator,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Cammerdiener,
ſ Thlr. ſ Gr. ſ Pf. N. N. der Jäger, ꝛc. u. ſo fort.

/ utſ.

zur Creyß-Steuer-Einnahme }
zur Amts-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäſſigen Münzſorten,
bey dem Stadt-Magiſtrate }

Sign. N. den ꝛc.

N. N.

General-Befehl,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Adminiſtratoris der Chur Sachſen, ꝛc. Die Abtragung derer zum Militair-Etat verwilligten Steuern, betreffend; den 14. März, 1764.

An. 1764. Veranlaſſung. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Uns iſt die Anzeige geſchehen, daß ſeit dem Monat Januar. dieſes jetztlaufenden Jahres auf die, von E. geſammten getreuen Landſchaft am letztern Landtage zur Verpflegung des Chur-Sächſiſchen Militair-Etats verwilligten Steuern um deßwillen noch wenig eingekommen, weil ſich die Contribuenten, in Abtragung dieſer Steuer-Gefälle, ſehr ſaumſelig, und ſogar auch diejenigen, welche doch in vermögenden Umſtänden ſind, hierunter widerſpänſtig erwieſen haben. Da nun, wenn der Militair-Etat ſeine regulirte und genau abgemeſſene Gebührniſſe zu der beſtimmten Zeit nicht richtig erhält, allerley nachtheilige Folgen erwachſen müſſen;

Befehl zu gebührender Eintreibung, und Ablieferung derer Steuern. Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hierdurch gnädigſt, ihr wollet in Einbringung obermeldeter Steuer-Präſtationen nicht nur eures Orts alle Attention und gebührenden Fleiß anwenden, ſondern auch dieſerhalb an die in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkte Stände und Unter-Einnehmere ohngeſäumte Erinnerung ergehen laſſen, und ſelbige beſonders dahin, daß ſie die eingehende Steuer-Gelder, in jedem Monate, und wenigſtens vor Ablauf deſſelben zu der euch anvertrauten Creyß-Einnahme ohnfehlbar abliefern, kraft dieſes gebührend anhalten, wider die moroſen Contribuenten aber mit behörigen ernſtlichen Zwangsmitteln verfahren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Martii, 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus S.

Generale,

Zur Erläuterung des 9ten und 10ten §. des Perſonen-Steuer-Ausſchreibens de Anno 1763.; d. d. 22. März, 1764.

An. 1764. Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlichgeliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein, ꝛc.

Schwierigkeiten, bey denen Einrechnungen. Fügen hiermit zu wiſſen, wasmaßen wegen des in dem publicirten Ausſchreiben der bey letzterm Landtage verwilligten allgemeinen Perſonen-Steuer, d. d. Dreßden, den 12. Decembr. 1763. und deſſen 9ten auch 10ten §. verordneten Abzugs bey der Churfürſtlichen Caſſen desjenigen Quanti, ſo die Churfürſtliche in Beſoldung oder Penſion ſtehende Bediente zu ſothaner Perſonenſteuer von ihren Chargen, Charactern und Bedienungen, terminlich zu entrichten haben, ſich verſchiedene Schwierigkeiten hervorgethan, welche Uns zu Abänderung dieſer Diſpoſition und Erläuterung vorgedachten 9ten und 10ten §. veranlaſſet.

Erläuterung des 9ten und 10ten §. des Ausſchreibens, wegen Innebehaltung des Perſonenſteuer-Quanti. Da nun hierbey Unſere gnädigſte Intention dahin gehet, daß, mit alleiniger Ausnahme der General-Kriegs-Caſſe, als in Anſehung deren es bey der Innebehaltung der Perſonenſteuer, da ſolches ehedem mit der Kopfſteuer daſelbſt alſo geſchehen, billig verbleibet, ein jeder ſonſt in Beſoldung oder Penſion ſtehender Percipient das ihme obliegende Perſonenſteuer-Quantum zur Perſonenſteuer-Einnahme des Orts, wo derſelbe ſich aufhält, entrichten, und bey Erhebung ſeiner Beſoldung oder Penſions-Ratæ, auf denjenigen Monat, in welchem die Termine Lätare und Bartholomäi fällig, vor deren Empfang, zuförderſt bey der Caſſe oder Einnahme, aus welcher er ſolche zu erheben hat, die erfolgte Abführung ſeines Perſonenſteuer-Quanti, durch Production der behörigen Quittung beybringen, in deſſen Entſtehungsfall aber gewärtig ſeyn ſoll, daß demſelben deren Ertrag ſofort auf die Monate, in welchen jetzt beſagte beyde Termine fällig zurück behalten, und eher nicht, bis nach Production ſothaner erforderlichen Quittung, vergnüget werden ſoll.

Specificationes derer Miethleute. Als haben nicht nur ſämtliche Chur-Sächſiſche Civil-Bediente und mit Charactern begnadigte Perſonen, ſondern auch die Unter-Einnehmere ſich hiernach allenthalben gehorſamſt zu achten, und werden zugleich die Magiſtrate in allen Chur-Sächſiſchen Städten angewieſen, nach Maaßgebung des 19ten §. von denen Haus-Beſitzern richtige Specificationes von denen Miethleuten, und deren Domeſtiquen, daferne ſolches bey bevorſtehendem Lätare-Termine, wegen Kürze der Zeit, nicht möglich, dennoch in künftigen Terminen abzufordern, und zum Behuff der Einbringung der Perſonenſteuer, auch Examination derer Rechnungen, an die Einnahmen abzugeben.

Urkundlich haben Wir dieſes Generale mit Unſerm Steuer-Secret bedrucken, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt machen laſſen. Gegeben Dreßden, am 22. Martii, 1764.

(L. S.)

Extract Generalis,

Die richtigere Einpackung derer Gelder, ingleichen wie hoch die Scheide-Münze in Paqueten anzunehmen; ſowohl die Einlegung derer Executoren bey den Reſtanten, betreffend; den 4. April, 1764.

An. 1764. Richtige Einpackung derer Gelder. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Da ſich auch über die unrichtige Einpackung derer Gelder beſonders bey denen Steuer-Einnahmen, die Beſchwerden täglich häufen; So habt ihr nicht allein ſelbſt demjenigen, was in dem Münz-Mandate d. 9. Julii, 1732. §. 14. d. 3. Martii, 1733. §. 6. ſowohl in denen beſondern Anordnungen d. 6. Sept. 1714. d. 9. Dec. 1714. d. 14. April. 1718. d. 10. Sept. 1722. d. 28. Nov. 1741. gemeſſenſt vorgeſchrieben, und nachher nicht ausdrücklich abgeändert worden, genau nachzugehen, ſondern auch die Veranſtaltung zu treffen, und fleißige Obſicht zu tragen, daß dieſem allen von denen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnahmen aufs ſtracklichſte nachgelebet werde. Zu dem Ende denn von Zeit zu Zeit einige, und beſonders wegen des Gewichts am meiſten verdächtige Paquete in Gegenwart der Lieferanten aufzureißen, aufzählen zu laſſen und nachzuſehen: ob das aufgeſchriebene Quantum und Gewichte richtig, und ob keine verrufene oder devalvirte Münzſorten beſonders an $\frac{1}{12}$ mit untergepackt ſind? So iſt auch dasjenige insbeſondere in Obacht zu nehmen, was Wir euch untern 29. Martii a. c. wegen der ſeparirten Einpackung auswärtiger Conventionsmäſſigen Münzſorten vorgeſchrieben haben: Jmmaßen diejenigen, ſo verrufene und devalvirte Münzſorten mit in die Paquete ſchlagen, mit der darauf geſetzten Strafe des doppelten Erſatzes ohne weitere Rückfrage anzuſehen; und diejenigen, ſo ausländiſche durch die Valvations-Tabellen nicht authoriſirte Münzen mit einpacken, auf gleiche Maaße zu beſtrafen, die aber, welche auswärtige, in Courſe angenommene Conventionsmäßige Sorten mit unter Chur-Sächſiſches Conventionsgeld vermengen auf vorgezogenes Generale vom 29. Martii a. c. zu verweiſen, zu ſeparirter und richtiger Einpackung anzuermahnen, und im Fall ſodann dieſes dennoch nicht befolget würde, ebenmäßige Pœna dupli von ihnen einzubringen.

Sortirung derer Münzen.

So habt ihr auch keine Paquete von Dreyern, über Fünf Thaler und von Sechſern über Zehn Thaler anzunehmen, noch weniger wieder auszugeben.

Verweiſung auf die Inſtruction vor die Executores, §. 14. Unter denen verſchiedenen Urſachen, von welchen ſich theils Orten, die unrichtige und langſame Ablieferung der Steuern herſchreibt, findet ſich beſonders auch dieſe, daß die abgeſendeten Executores der Inſtruction vom 14. Octobr. 1722. nicht, und am wenigſten deren 14. §. gemäß verfahren, ſondern auf denen in der Reſtanten Specification ihnen angezeigten Dorfſchaften herumſtreichen, von denen Gemeinen einige Executions-Gebühren erpreſſen, und ohne ſich daſelbſt würklich einzulegen, ſofort weiter gehn und ſich nicht bekümmern, ob dieſe Gemeinen zur Ablieferung ernſtlich Anſtalt machen, oder würklich abliefern. Dadurch dergleichen Plackereyen nur der Executorum eigennützige Abſichten, keinesweges aber der zum Beſten des Ærarii verabzielte Zweck erlanget wird, indem die ſäumigen Contribuenten durch Zahlung einiger Groſchen Executions-Gebühren, ſich auf etliche Wochen, ihrer obliegenden Schuldigkeit und weiterer Erinnerungen entledigt zu haben glauben, dadurch aber ihnen nur die Abentrichtung ihrer Steuern ſchwerer gemacht, und nichts als inexigibilitæt verurſacht werden muß; So habt ihr nach Vorſchrift obangezogener Executions-Inſtruction, ernſtliche Veranſtaltung zu treffen, daß die abgeſendeten Executores ſich bey denen Reſtanten würklich einlegen, und von dannen nicht eher weichen, oder an andere Orte ſich begeben, bis Richtigkeit getroffen iſt, oder wenigſtens zur würklichen Abführung das Nöthige veranſtaltet worden, da ſie denn auf die Art zu verfahren haben, wie obberührter §. 14. ſolches gemeſſenſt diſponiret. An dieſem allen vollbringet ihr Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 4. April. 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Generale,

Daß die Donativ-Gelder ohne einigen Abzug einzubringen; den 23. Jun. 1764.

An. 1764. Donativ-Gelder-Rückſtände, ſind unverzüglich einzubringen. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und lieber Getreuer. Nachdem Uns angezeiget werden, daß auf die, in letztverwichener Leipziger Oſter-Meſſe, fällig geweſene Donativ-Gelder, bey denen Ständen von Ritterſchaft des N. Creyßes ein Quantum von - Thlr. - Gr. - Pf. dermalen in Reſt blieben; Begehren Wir in Vormundſchaft Unſern Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet ſothane Rückſtände ohnverzüglich einbringen, und hierzu euch benöthigten Falls, derer von der Steuer-Haupt-Caſſe erhaltenen Executions-Patente bedienen, auch keine von denen Calamitoſis als welche bey Fertigung der Haupt-Repartition ſogleich von denen geſammten Creyße zu übertragen geweſen, herrührende

Rückſtände in Zurechnung annehmen, immaßen Wir der Ablieferung ermeldeten Donativs, noch deſſen vollſtändigem Betrage und in unverkürzter Summe, wie ſolche bey letzterm Landtage von E. getreuen Ritterſchaft offeriret worden, Uns ohnfehlbar gewärtigen, auch einigen Abzug hieran an Botenlöhnen, Einnehmer-Gebühren, oder andern Unkoſten, zu verſtatten nicht gemeynet ſind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Junii, 1764.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An die Adelichen Donativs-Gelds-Einnehmere in denen Creyßen.

Carl Franz Romanus, S.

Generale,

Daß die Invaliden ihre Proviſions-Gelder, durch die, ihrem Domicilio zunächſt wohnenden Creyß-Quatember- oder Amts-Steuer-Einnehmer bezahlt erhalten ſollen; den 23. Junii, 1764.

An. 1764.

Invaliden-Proviſions-Gelder, ſollen wieder, aus denen Quatember-Einnahmen bezahlet werden.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir die Bezahlung derer Invaliden Proviſions-Gelder, hinwiederum wie vormals, durch die Steuer-Einnahmen, und zwar bey gegenwärtigen Umſtänden, durch die Quatember-Steuer-Einnahmen, jedoch nicht durch die Creyß-Einnehmere allein, ſondern vielmehr zu Erſparung derer Koſten und der Beſchwerlichkeit derer Percipienten, durch den, ihrem Domicilio zu nächſtwohnenden Creyß-Quatember- oder Amts-Steuer-Einnehmer geſchehen zu laſſen, in Gnaden reſolviret haben; Als wird euch nicht nur die Specification derer, in dem euch anvertrauten Creyße, dermalen ſich aufhaltenden Invaliden nach ihren verſchiedenen Claſſen mit Bemerkung eines jeden Domicilii und monatlichen Gehalts, ſondern auch die benöthigte Anzahl gedruckter und geſtempelter Quittungen, hier angeſchloſſen zugefertiget; Und iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hiermit Unſer gnädigſtes Begehren,

Verordnung dieſerhalb.

ihr wollet, damit dieſen Proviſionern das bereits verfallene Oſter-Quartal a. c. ſofort berichtiget, die Johannis- Michael- Weyhnacht- und folgende Quartale hingegen allezeit nach Verlauf von 14 Tagen vergnüget werden mögen, gebührende Veranſtaltung treffen, zu ſolchem Ende aber vorher die ſämtlichen Invaliden an Unter-Officiers und Gemeinen ſo in denen zu dem euch anvertrauten Creyße gehörigen Ortſchaften, ſich aufhalten, in Perſon vor euch erfordern, ihre mitzubringen habende Einſchreibe-Büchelgen von ihnen recognoſciren laſſen, ſelbige nach ihren Perſonen, Vor- und Zunamen, den Ort ihres weſentlichen Aufenthalts und anderen hierbey nöthigen Umſtänden genau examiniren, darüber ein richtige Tabelle, nicht weniger hiernach die benöthigten Conſignationes an die Amts-Steuer-Einnehmere, denen die Percipienten am nächſten gelegen, und wohin ſelbige ſolchen Falls von euch behörig an- und zu verweiſen ſind, fertigen, ſodann aber jeden dererſelben 4 Stück von denen gedruckten Quittungen auf das jetztlaufende Jahr, um ſich derſelben zu Erhebung der verfallenen Oſter- und künftigen Johannis- Michael- und Weyhnachts-Quartale bedienen zu können, einhändigen, ſodann aber die Auszahlung derer, jedwedem, in Proviſion ſtehenden Invaliden, geordneten, in obiger Specification determinirten und angemerkten Geld-Quantorum, jedoch anderergeſtalt nicht, als gegen ermeldete Quittungen, wenn ſie auf die vorher beſchriebene, und ſonſt hergebrachte Weiſe eingerichtet, ingleichen gegen Production derer angezogenen Büchelgen, in welchen der Abtrag jeden Quartals zugleich kürzlich anzumerken und ſie hernach denen Producenten zurück zu geben entweder ſelbſt leiſten, oder reſp. durch die Amts-Steuer-Einnehmere verrichten laſſen. Ob nun wohl ſolchergeſtalt mit Bezahlung des Oſter-Quartals a. c. in denen Creyßen der Anfang gemachet wird; So haben Wir Uns doch nicht entbrechen können, ein und anderm derer Percipienten, beſonders von denen nunmehr eingegangenen Garniſons nicht nur dieſes, ſondern auch das bevorſtehende Johannis-Quartal in voraus reichen zu laſſen; und habt ihr demnach zu Vermeydung der doppelten Bezahlung, die Penſions-Büchelgen genau nachzuſehen, auch hierzu die reſp. Amts-Steuer-Einnahmen behörig anzuweiſen. Die Weiber oder Kinder derer mit Tode abgehenden Invaliden, oder in deren Ermangelung die Wirthe derſelben, haben, nach der vormaligen Einrichtung nebſt dem Sterbe-Quartal, auch noch das darauf folgende zum Behuf derer Beerdigungskoſten zu genießen; jedoch iſt bey denen ſchwer bleßirten à 3 und 2 Thlr. monatlich in Proviſion ſtehenden Invaliden nur die Hälfte des unerlebten Quartals, denen reſp. Verwandten oder Wirthen zu reichen.

Weiber und Kinder verſterbener Invaliden.

Schließlichen habt ihr auf den Fall, da die Invaliden die ihnen beſtimmte Proviſion nicht in Perſon abholen, auf die alsdenn, der hiebevorigen Obſervanz gemäß, von der Obrigkeit oder dem Paſtor, oder allenfalls vom Richter und Schöppen des Orts, wo jeder ſich aufhält, von derer Leben und würklichem Daſeyn auszuſtellende kurze Atteſtate nicht nur eures Orts genau zu attendiren, ſondern auch hieran die Amts-Steuer-Einnehmere, welche die Zahlung verrichten, zu erinnern, nach ein und des andern Proviſioners erfolgten Todesfalle aber die Einſchreibe-Büchelgen, Abſchiede und Freyſcheine derer Verſtorbenen bey Abführung des letzten Termins wieder abzufordern und reſp. aushändigen zu laſſen, auch ſolche nebſt derer Percipienten Quittungen, bey der Einrechnung mit einzuſenden und ſowohl den hierdurch erwachſenden Abgang, als auch diejenigen Proviſioner, welche bey der Steuer, Acciſe, Poſt, oder anderer Orten ihre Verſorgung gefunden, und würkliche Beſoldungen erlanget, auch ſorfältig in Obacht zu nehmen ſind, jedesmal zu ſeiner Zeit anhero gehörig anzuzeigen, dargegen aber der Notiz von dem Zuwachſe, von hieraus euch von Zeit zu Zeit zu gewärtigen, und im übrigen überhaupt alles, was zur beſtändigen guten Ordnung und Erhaltung dieſes Werks, auch Abwendung alles Mißbrauches und Unterſchleifes erforderlich und dienlich ſeyn mag, nicht nur eures Orts ſorgfältig beyzutragen, ſondern auch durch weitere behörige Verfügungen gebührend zu veranſtalten. Nichtweniger nach Ablauf eines jeden Termins die von denen Percipienten ausgeſtellten Quittungen aus denen Unter-Einnahmen ungeſäumt einzufordern, und ſtatt baaren Geldes der Haupt-Caſſe zuzurechnen.

Abholung der Proviſion.

Unterſchleiſe.

Dahingegegen euch für ſothane Beſchäfftigung und Verrichtung das hiebevor bereits dafür verwilliget geweſene Ein pro Cent von denen ſolchergeſtalt bezahlten Proviſions-Geldern fürs künftige hinwiederum zugetheilet werden und paßiren ſoll. An ſolchem allen geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 23. Junii, 1764.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Daß die in hieſigen Landen gefertigten und zum auswärtigen Verkauf beſtimmten Spielcharten nicht geſtempelt, ſondern Dutzendweiſe gepackt, und nur das Couvert mit dem Steuer-Siegel äußerlich verſiegelt, auch beym Ausgange über die Landes-Gränze, hinlängliche Beſcheinigungen beygebracht werden ſollen; den 3. Julii, 1764.

An. 1764. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Wir haben auf derer Chartenmachere in Leipzig und anderer Orten im Lande, theils gegen die, von ihnen, dem heurigen Steuer-Ausſchreiben gemäß, mit einemmal zu präſtirende Stempelung und Vergebung ihrer Spielcharten Vorräthe, theils ratione derer wegen des würklichen Ausganges in fremde Lande zu Meß-Zeiten, anzuſchaffenden Beſcheinigungen, beſchehenes Vorſtellen reſolviret, daß die, in hieſigen Landen verfertigten zur auswärtigen Verſchickung beſtimmten Spielcharten, gar nicht geſtempelt, dargegen aber ſolche Dutzendweiſe zuſammen gepackt, und nur das Couvert mit dem gewöhnlichen Steuer-Siegel äußerlich verſiegelt ſodann wegen des würklichen Ausganges über die hieſige Landes-Gränze hinlängliche Beſcheinigung beygebracht und an Stempel-Gebühren vor jedes Paquet Ein Groſchen erleget werden ſoll; Und ergehet demnach in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wellet dieſem gemäß, und damit die Chartenmachere in dem euch anvertrauten Creyße, hierauf annoch beſonders verpflichtet werden mögen, weitere gebührende Veranſtaltung treffen, auch auf die genaue Beobachtung nur gedachter vorzukehrender Veranſtaltung, durch welche Wir jedoch den Debit der Spielcharten außerhalb Landes ſo wenig als möglich erſchweret wiſſen wollen, nicht nur eures Orts behörige Obſicht tragen, ſondern auch hierzu die Impoſt-Einnahmen und Räthe in Städten gebührend anweiſen, immaßen wider diejenigen, welche ſich in hieſigen Landen ungeſtempelter Charten zu bedienen oder einzeln und anders als auf vorherbeſchriebene Weiſe dergleichen zu verkaufen ſich unterfangen, nach Vorſchrift derer ergangenen Impoſt-Ausſchreiben und Mandate ohne Anſehn der Perſon verfahren, und die verwürkten Strafen eingebracht werden ſoll. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Julii, 1764.

Verordnung, wie es wegen derer ausgehenden Spielcharten zu halten.

Beſondere Verpflichtung derer Chartenmacher.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stiffe Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Regulativ,

Wie, wegen Verſteuerung, auch Belegung mit Schocken und Quatembern, derer, auf Gemeine Grund und Boden erbaueten Häuſer, zu verfahren iſt; d. d. 2. October, 1764.

An. 1764.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Wenn auf Gemeine Grund und Boden neue Häuſer erbaut worden ſind; ſo haben ſich wegen deren Belegung mit Schocken und Quatembern zeithero verſchiedene Bedenklichkeiten und Zweifel geäußert.

Um nun ſolchen abhelfliche Maaße zu geben, und den Aufbau dergleichen Häuſer zu Vermehrung der Mannſchaft und dem davon abhangenden allgemeinen Beſten, ſo, wie insbeſondere, zu Erleichterung derer Communen jedes Orts, nach Möglichkeit zu befördern, finden Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. nöthig, folgendes hierdurch gemeſſenſt anzuordnen:

I.

Neugebauete Häuſer, auf beſonders cataſtrirten Grundſtücken.

Werden dergleiche Häuſer auf ſolche, der Commun zugeſtändige Grundſtücken neu aufgeführt, welche mit Schocken in denen Cataſtris beſonders geſchätzt und in den Fundamental auch neuern Anſchlägen conſignirt ſind; So bleibt es billig bey der zeitherigen Verfaſſung, daß ſelbige von denenjenigen Schocken, ſo auf dergleichen Grundſtücken haften, proportionirt in Anſatz gebracht werden, und iſt ſodann, dem bekannten Schemati gemäß, die Ab- und Zuſchreibung derer Schocke in dem Cataſtro zu reguliren, auch der Commun die erforderliche Verbindlichkeit, daß ſie die abgetheilten Schocke jedesmal auf den Fall einer Caducitæt zu vertreten ſchuldig, anzudeuten, und ſolches nachrichtlich beyzumerken.

II.

Wie es zu halten, wenn die Grundſtücke, erſt nach denen Fundamental-Anſchlägen erlanget worden.

Sind die Grundſtücken von den Gemeinen allererſt nach dem Fundamental-Anſchlägen erlangt worden; So iſt ein Unterſchied zu machen: Ob ſolche mit Schocken beſonders cataſtrirt, oder zeither Schockfrey genutzet ſind.

Im erſtern Falle wird es, wie im vorſtehenden Puncte vorgeſchrieben iſt, jedesmal gehalten: Im letztern Fall aber iſt die Befugniß der angemaßten Steuerfreyheit zu unterſuchen, und wenn ſich ſolche unſtatthaft befindet, das Grundſtücke ſelbſt, mit billiger Rückſicht auf deſſen Größe und Nutzung, neuerlich zu beſchocken, von dieſen Schocken aber ſodann denen darauf erbauten, oder noch zu erbauenden Häuſern ein gemäßigtes Quantum zuzuſchreiben.

III.

Vorhin beſeſſene, ſind mit neuen Schocken nicht zu belegen.

Hat eine Gemeine ihre Grundſtücken, beſonders an Huthungen, Trifften und Angern, ſchon vor der

Fundamental-Schatzung beſeſſen, und gemeinſchaftlich genutzet; So können Wir in Gnaden geſchehen laſſen, daß, ob ſie ſchon mit Schocken niemals beſonders und namentlich cataſtrirt worden, ſie dennoch neuerlich nicht damit belegt, ſondern als ſolche Grundſtücken angeſehen werden mögen, welche unter dem geſchätzten Werthe derer Güther und Häuſer daſigen Orts urſprünglich bereits mit begriffen ſind.

Daher denn die auf dergleichen Commun-Güthern unbeſchockt ſtehende, oder erſt zu erbauende Häuſer mit Auflegung einiger Schocke gänzlich verſchont bleiben ſollen; es wäre denn, daß

IV.

Proportionirte Zutheilung ermangelnder, oder caduquer Schocke.

bey daſigem Orte ermangelnde oder auf Wüſtungen haftende caduque Schocke in Cataſtris oder Rechnungen geführt würden, welche vor allen Dingen denen auf dergleichen Commun-Grundſtücken neuerbauten Häuſern proportionirlich zuzutheilen, und dadurch dem Churfürſtlichen Steuer-Ærario ſowohl dieſe ermangelnde Schocke, welchen die Commun nicht anzugeben weiß, wer eigentlich die Grundſtücke, von welchen ſie ehedem geſchätzt werden, eingeräumt, oder ſonſt an ſich gezogen habe, zu gewähren, und wiederum herzuſtellen; als auch den Anbau der Wüſtungen, welcher gemeiniglich durch die zu hoch aufliegende Schocke gehindert wird, deſto mehr zu befördern.

Sind aber dieſe ermangelnde Schocke ſolchergeſtalt wieder untergebracht, und daſelbſt keine Caducitæten weiter befindlich; ſo genießen die in folgender Zeit auf obbeſchriebene Commun-Grundſtücken zu erbauende Häuſer die beym dritten Puncte nachgelaſſene Schock-Steuerfreyheit ohne weitere Einſchränkung.

Was nun

V.

Quatember.

die Belegung dergleichen Häuſer mit Quatembern anbetrifft, ſo iſt der ſelbſt redenden Billigkeit und darauf ſich gründeten Steuer-Verfaſſung gemäß, daß in allen vorſtehenden Fällen, es ſey nun ein Haus auf bereits beſchockte, oder auf ſolchen Gemeine Güthern, ſo in Cataſtris nicht ausdrücklich geſchätzt ſind, erbauet, und es werde ſolches im erſtern Falle mit Schocken belegt, oder im letztern Falle davon frey gelaſſen, oder es werde endlich von den ermangelnden oder caduquen Schocken eines Orts zur proportionirten Mitleidenheit gezogen, ſolches auch einen billigmäßigen Beytrag zu denen Quatembern entrichten müſſe.

Hat nun der Ort in Quatembern keine Moderation, ſondern verrechnet das Local-Quatember-Quantum vollkommen; So ſind Wir aus beſondern Gnaden, zur Erleichterung der geſammten Commun, und beſonders derer vorzüglich prägravirten Contribuenten des Orts, gemeynet, daß die dergleichen neuerbauten Häuſer aufzulegende Quatember, der geſammten Commun als ein Beytrag, und ohne das Local-Quantum zu erhöhen, überlaſſen bleiben, dagegen aber die Commun, wie es ohnehin nach der erſten Einrichtung, und der wahren Abſicht der Local Quatember-Quantorum erfodert wird, dieſe zum Beytrag ihr gegönnten Quatember dem Steuer-Ærario jedesmal gewähre, auch ſolche, ſowohl in Anſehung der Reſte, als beſonders bey Caducitæten, vertrete.

Hätte aber eine Commun Quatember-Moderation zu genießen; ſo iſt von ſelbiger, ſo viel in der Gangbarkeit aufzuziehn, als auf das neuerbaute Haus ſubrepartirt wird, und auch alsdann iſt von der Gemeine, aus obangezogenen Urſachen, das zugetheilte Quatember-Quantum, jedesmal zu vertreten, und dem Steuer-Ærario zu leiſten.

VI.

Reſtriction auf künftig zu erbauende Häuſer.

Wie dieſe Unſere gnädigſte Anordnung nur auf diejenigen Häuſer zu ziehen iſt, ſo künftig auf Gemeine Grund und Boden erbaut werden; So hat es mit denenjenigen, welche bereits zeithero mit Schocken oder Quatember in Anſatz gekommen, ſein Bewenden fernerweit, und mag darinne einige Abänderung nicht getroffen werden.

Damit auch

VII.

Achthabung auf dieſes Reglement.

demjenigen, was in obiger Maaße reguliret werden, deſto genauer nachgegangen, und Unſere zum Beſten der Churfürſtlichen Unterthanen dabey tragende Vorſorge ohne Hinterhalt erreichet werden möge; So ſind die Unter-Obrigkeiten darauf anzuweiſen, daß ſie jedesmal, bey Aufbauung neuer Häuſer auf Commun Grund und Boden unterthänigſten Bericht zum Churfürſtlichen Ober-Steuer-Collegio erſtatten, und nach Anleitung obiger Puncte, darinnen genau anzeigen: Ob ſolche auf ausdrücklich cataſtrirten und beſchockten? oder auf ſolchen Commun-Plätzen, ſo allererſt ſeit dem Fundamental-Anſchlage von einer Gemeine acquirirt worden? oder endlich auf ſolchen Commun-Stücken erbaut werden ſollen, welche ſchon vor der Fundamental-Schatzung von der Gemeine beſeſſen und gemeinſchaftlich genutzet worden ſind.

Wobey denn zugleich anzugeben und zu beſcheinigen iſt: Ob daſigen Orts ermangelnde, oder caduque Schocke in Cataſtris oder Rechnungen geführt werden? und wieferne ſolche gänzlich oder zum Theil, bey ſolchem neuen Anbaue, gangbar gemacht werden mögen?

In Anſehung der Quatember aber haben gedachte Unter-Obrigkeiten, mittelſt Extracts aus denen Rechnungen, oder nach Befinden Atteſtats von denen Steuer-Einnahmen zu erweiſen: Ob eine Commun in Quatembern Moderation genieße oder nicht? und iſt, beſonders in letzterm Falle, der Gemeine die Verfaſſungsmäßige Obliegenheit wegen Vertretung dieſer zur Beyhülfe ihr überlaſſenen Quatember erinnerlich zu machen, auch, wie ſolches geſchehn, ad Acta zu regiſtriren.

Allem dieſen habt ihr nicht allein euers Orts ſtracklich nachzugehn, ſondern auch, daß ſolches bey allen vorkommenden Fällen aufs genaueſte beobachtet werde, pflichtmäßige Obſicht zu tragen, und zu dem Ende gegenwärtiges Regulativ durch das Steuer-Ausſchreiben aufs künftige Jahr in dem euch anvertrauten Creyße bekannt zu machen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Leipziger Michaelis-Markt, am 2. Octobris, 1764.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ausſchrei-

Ausſchreiben

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris ꝛc. die Pfennig- u. Quatemberſteuer, aufs Jahr 1765, betreffend; d. d. 22. Nov. 1764.

An. 1764.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir die, auf das herannahende 1765ſte Jahr, von E. getreuen Landſchaft, bey letzterm allhieſigen allgemeinen Landtage, zu dem Steuer-Credit-Militair- und andern Landes-Bedürfniſſen, bewilligten und von Unſers in Gott ruhenden Herrn Bruders, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. bey dem damals ertheilten Landtags-Abſchiede, gnädigſt acceptirten, Zwey und Funfzig Pfennige und Drey und Vierzig Quatember auszuſchreiben, vor nöthig befinden; So iſt, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſtens Lbdn., hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet die, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Stände von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, ſowohl die beſtellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmer, mittelſt gewöhnlichen Patents, bey dem zugleich wegen der Trankſteuer abgehenden Ausſchreiben, dahin behörig anweiſen, daß ſie ermeldete 52 Pfennige (worunter der neuerlich getroffenen, und in dem dießjährigen Steuer-Ausſchreiben bekannt gemachten Einrichtung nach, die 16 Landſteuer-Pfennige mit begriffen ſind) und 43 Quatember, in denen nehmlichen Friſten, welche zu Abtragung derer heurigen Pfennig- und Quatember-Steuern beſtimmet geweſen, und in dem, bey dießjährigen Steuer-Ausſchreiben, euch mit zugeſendeten gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichniſſen angemerket ſind, jedoch, ſoviel die Accisbaren Städte betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, ſo für ſelbige die General-Accis-Haupt-Caſſe an Land- und ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, der Verfaſſung gemäß, monatlich in folle überträget, und in vorerwehnten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichniſſen ebenfalls angezeiget zu befinden iſt, längſtens binnen 14 Tagen nach Ablauf des Termins, aufhabender Verbindlichkeit nach, richtig einbringen, und an euch in guten und unverrufenen Münzſorten abliefern ſollen.

Bewilligung.

Und wiewohl Wir des gnädigſten Vertrauens leben, es werde jeder Contribuent, in richtiger Abführung des ſeinigen, die geziemende Bereitwilligkeit zu keiner Zeit außer Acht laſſen. So habt ihr, jedoch wider diejenigen, ſo ſich hierunter wider Verhoffen ſaumſelig erzeigen ſollten, nach Verfluß derer geſetzten Friſten, bey Vermeidung eigenen Erſatzes, ſofort die vorgeſchriebenen und Verfaſſungsmäßigen Zwangsmittel zu gebrauchen, im übrigen aber die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweiſungen, nebſt euren Creyß-Auszügen, Stände-Regiſter und paßirlichen Belegen, in denen beſtimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe, zu denen Steuer-Haupt-Caſſen richtig zu bezahlen, und zu übergeben, auch überhaupt eures Orts hierunter und ſonſt allenthalben, die erforderliche Ordnung und Richtigkeit, Pflichten gemäß, in Obacht zu nehmen.

Stempelpapier und Spielkarten.

In Anſehung derer, auf die drey Jahre der jetzigen Bewilligung, anderweit prorogirten Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten habt ihr die in dem dießjährigen Ausſchreiben hierunter bereits eingeſchärfte Aufmerkſamkeit nochmals aufs nachdrücklichſte in Erinnerung zu bringen, auch, bey dießfalls ſich veroffenbarenden Unterſchleifen, mit Eintreibung der, in denen Impoſt-Ausſchreiben, darauf geſetzten Strafe, ohne Anſehn der Perſon, zu verfahren. Beſonders iſt der zeithero verſchiedentlich auf Schriften, zu welchen Stempelpapier erforderlich, angemerkte, und ohne beſondere Umſtände, welche ſich jedoch gegenwärtig, da an Stempelpapier-Vorräthen nirgends ein Mangel, ſchwerlich ergeben dürften, nicht leicht zu geſtattende Stempelpapier-Nachtrag, ſorgfältig zu berichtigen, und gehörig zu berechnen, auch, wie ſolches geſchehen, von denen, welchen die Formirung derer Acten allenthalben oblieget, Pflichten gemäß ad Acta zu notiren, immaßen, daferne ſich hierunter, bey einer etwa vorzunehmenden Reviſion derer Acten, oder ſonſt irgend wo ein Mangel veroffenbaren möchte, von denen, ſo dergleichen unterlaſſen, die, wegen nicht gebrauchten Stempelpapiers ſonſt geordnete Strafe ohnfehlbar gefordert und eingebracht werden ſoll.

Verordnung wegen derer, denen im letzten Kriege verunglückten zugeſtandenen Immunitæten.

Da auch hiernächſt die Vermuthung entſtehet, daß von theils Impoſt-Einnahmen bey Angebung derer, nach abgeſchloſſener Rechnung, verbleibenden Stempelpapier-Vorräthe, zeithero nicht mit vollkommener Richtigkeit zu Werke gegangen worden; So habt ihr denen Trankſteuer-Reviſoribus, eine Specification des, nach Abſchluß jeder terminlichen Impoſt-Rechnung, von denen Unter-Einnehmern darinnen als vorräthig angegebenen Stempelpapiers zuzufertigen, und ihnen dabey aufzugeben, daß ſie an allen Orten, die ſie ohnehin wegen der Trankſteuer bereiſen müſſen, ſich von denen Impoſt-Einnehmern das vorräthige Stempelpapier vorlegen laſſen, und ſolches genau überzählen, auch die hierbey gegen die, von euch erhaltene Specification, ſich ergebenden Mängel bey euch, pflichtmäßig anzeigen, da ihr ſothan das benöthigte dießfalls weiter gebührend in Obacht zu nehmen, ohnvergeſſen ſeyn werdet. Denenjenigen, ſo nach beendigten letztem Kriege, Brand, Waſſer, Wetter, Wind- und Viehſchaden erlitten, oder ihre abgebrannten Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude nach erfolgtem Frieden wieder erhoben, ingleichen denen, welche mit Brand, ſo von denen Kriegs-Völkern im letzten Kriege verurſachet, heimgeſuchet worden, ſind Wir, die, in dem Reglement von 1702. und reſp. in dem Immunitæten-Mandat vom 30. Julii a. c. ausgeſetzten Steuer-Befreyungen angedeyhen zu laſſen, zwar in Gnaden gemeynet.

Da es aber hierbey hauptſächlich auf die richtige Anzeige des erlittenen Schadens ankömmt, und die hierunter in vorerwehntem Reglement, und nachhero verſchiedentlich erlaſſenen Generalien, ertheilte Vorſchrift, zeithero mehrentheils gänzlich außer Acht gelaſſen, und hierdurch mancherley unnöthigen Zeitverluſt und Nachtheil für die Supplicanten ſelbſt veranlaſſet worden:

So habt ihr denen Gerichts-Obrigkeiten, auch Beamten und Räthen in Städten zugleich behörig aufzugeben, daß ſie in ihren dießfalls zu erſtattenden Berichten oder zu ertheilenden Atteſtaten, umſtändlich, aufhabenden Pflichten gemäß, anzeigen:

1.

Ob, daferne es Brandſchaden betrifft, alle und jede Vörder- Hinter- und Seiten-Gebäude, Wohnhaus, Scheune, Zug- und Zuchtvieh-Ställe, oder nur einige dererſelben damit betroffen, und letztern Falls, ob der Calamitoſus mehrere dergleichen zu ſeiner Wirthſchaft benöthiget, ingleichen, ob an unausgedroſchenem Getreyde oder Vieh etwas dabey verlohren 1.

gegangen oder nicht? Ob? und was davon, und wenn ſolches wieder aufgebauet worden? Was auf denen abgebrannten Guͤthern und Grundſtuͤcken, auch denen damit verconſolidirt zu achtenden Zubehoͤrungen vor Onera, an Schocken und Quatembern haften? hiernaͤchſt, wenn es abſonderliche Scheunen bey denen Staͤdten betrifft, ſo zu denen Haͤuſern nicht gehoͤren, die darauf abſonderlich liegende, nicht weniger, die auf denen Feldern, Wieſen und andern Grundſtuͤcken, davon die Fruͤchte in ſolche Scheunen geſammlet worden, und verbrannt ſind, haftende Schocke und einfache Quatember-Contingenter, ingleichen die Hausgenoſſen, ſo mit ihrem Vorrath zugleich abbrennen, und endlich die Haͤuſer, ſo dem Feuer zwar nicht zu Theil werden, dennoch aber um des Loͤſchens willen Schaden leiden, nach Unterſchied deſſelben, ob ſie nur abgedecket, oder ganz oder zum Theil eingeriſſen werden, nebſt denen davon zu verrechtenden Steuer-Gefaͤllen in Schocken und Quatembern zugleich ausfuͤhrlich anmerken;

2.

2. Bey Waſſerſchaͤden, ob das Waſſer Grund und Boden, und wieviel eigentlich davon weggeriſſen, auch ob ſolcher Schaden zu repariren moͤglich ſey oder nicht? ferner, ob das abgeriſſene Land ſich anderwaͤrts wieder angeleget, und daſelbſt genutzet werden koͤnne, ingleichen bey Muͤhlen, mit deutlicher Beſchreibung des Schadens, woran er eigentlich geſchehen, und wie groß er geweſen, nicht weniger, ob es ganze Gebaͤude weggeſchwemmet, oder nur beſchaͤdiget, auch ob? und wie leicht ſie zu repariren moͤglich? letzlich auch in dem Fall, wenn es nur Felder und Wieſen beſchaͤdiget, und die Fruͤchte verderbet, ob es Sommer- und Winterfrucht betroffen? nebſt Bemerkung derer, auf denen beſchaͤdigten Grundſtuͤcken beſonders haftenden Schocke:

3.

3. Bey Wetter- und Mißwachsſchaͤden, ob ſolcher die Sommer- und Winter- oder beyderley Fruͤchte betroffen, und was die Beſchaͤdigten an Schocken zu verrechten?

4.

4. Bey Windſchaͤden, welche dem Neuen-Anbau voͤllig gleich geachtet werden, ob das beſchaͤdigte oder eingeworfene Grundſtuͤck von Eltern und naͤchſten Anverwandten, oder von Fremden an ſich gebracht, genau angeben?

Endlich

5.

5. bey Viehſchaͤden, wie viel Stuͤcken, und was vor Arten deſſelben gefallen, nebſt des Calamitoſi aufhabenden einfachen Quatember-Beytrage, deutlich beſtimmen: immaßen bey Ermangelung vorherſtehender Umſtaͤnde, dergleichen Berichte oder Atteſtate nicht angenommen, und in Vortrag gebracht, ſondern ſofort, ohne hierauf etwas zu expediren, zuruͤckgegeben werden ſollen.

Es ſind aber auch ſolche Berichte und Atteſtate nicht, wie zeithero oͤfters geſchehen, von denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern allein, ſondern dem Generali vom 5. Jan. 1715. gemaͤß, von derer Supplicanten ordentlichen Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Raͤthen in Staͤdten, unter ihrer und reſp. in Aemtern und Staͤdten des Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmers Unterſchrift, wenn ſie vorhero den Zuſtand ſelbſt oder durch die geſchwornen Gerichten, in Augenſchein genommen, oder bey Viehſchaͤden, auf derer letztern eidliche Ausſage, pflichtmaͤßig und bey Vermeidung Ein Hundert Guͤlden, auch nach Gelegenheit hoͤherer Strafe, darferne ſie, falſch atteſtiret oder berichtet zu haben, uͤberfuͤhret wuͤrden, oder, da ſie einem dergleichen Calamitoſo ſolchen Bericht oder Atteſtat ohne gnugſame Urſache verweigert, bey willkuͤhrlicher Strafe, ex officio, und ohne ſich, bey Vermeidung ernſten Einſehens, und empfindlicher Ahndung, dafuͤr etwas, es geſchehe unter welcherley Vorwande es wolle, im mindeſten bezahlen zu laſſen, zu fertigen und zu ertheilen; Dahingegen die von denen Dorf-Gerichten allein ertheilten Atteſtate, fuͤhrohin gar nicht mehr paßiren, und zu Erlangung einiger Begnadigung, fuͤr hinlaͤnglich geachtet werden ſollen.

Webey Wir zugleich alles dasjenige, was, wegen dergleichen Steuer-Befreyungen uͤberhaupt, ingleichen wegen gebuͤhrender Aufmerkſamkeit derer Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmer auf den tuͤchtigen und behoͤrigen Aufbau derer, ſo dieſerhalb Befreyung genießen, nicht weniger wegen der, denen Trankſteuer-Reviſoribus von Zeit zu Zeit zu committirenden Unterſuchung in Anſehung des wuͤrklichen Genuſſes, derer Steuerbegnadigungen, reſp. in dem Reglement von 1702. und Generali vom 10. Martii, 1711. und ſonſt vorgeſchrieben und beobachtet, auch durch gegenwaͤrtiges und letzteres Ausſchreiben, nicht ausdruͤcklich aufgehoben worden, fernerhin mit moͤglichſter Genauigkeit beſorget, und zur Vollziehung gebracht wiſſen wollen.

Beſtellung derer Quatember-Steuer-Einnehmere.

Da Wir auch ſchließlichen zeithero mißfaͤllig wahrnehmen muͤſſen, wasmaßen von verſchiedenen Raͤthen in Staͤdten das, wegen Beſtellung der extraordinairen Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer, unterm 3. Octobr. 1719. erlaſſene Generale zum Theil gar nicht, zum Theil nur unvollkommen in Obacht genommen, und bey Beſtellung eines neuen Einnehmers entweder die geziemende Anzeige zum Ober-Steuer-Collegio gaͤnzlich unterlaſſen, oder doch die, wegen ſothaner Einnahme, dem Steuer-Ærario nach dem Betrage eines doppelten Pfennigs- und Quatembers zu beſtellende Caution keinesweges berichtiget und eingeſendet worden; Als habt ihr ſaͤmtliche Stadt-Raͤthe auf ermeldetes Generale nochmals ernſtlich zu verweiſen, auch vor allem, durch ihrer hierunter bezeigte Negligenz, ihnen ſelbſt erwachſen koͤnnenden Nachtheil nachdruͤcklich zu verwarnen, immaßen bey vorfallenden Propre-Reſten derer Extra-Einnehmer an die zu ſolcher Zeit vorhandene Raths-Glieder ſamt und ſonders ohne Unterſchied, ob der Einnehmer von ihnen ſelbſt, oder von ihren Vorfahren am Rathsſtuhl beſtellet worden, der Regreß ohnfehlbar zu nehmen, und von ihnen die Schadloßhaltung des Steuer-Ærarii hierunter ohnausbleiblich zu erholen ſeyn wird.

Extra Einnehmer.

Anbey habt ihr zugleich bey denen Staͤdtiſchen Einrechnungs-Regiſtern, welche auch, wo es zeither nicht geſchehen, von den Extra-Einnehmern jedesmal mit zu unterſchreiben ſind, auf die mit dieſen Einnehmern vorgehende Veraͤnderung von Zeit zu Zeit ſorgfaͤltige Acht zu haben, und bey jedesmaliger Wahrnehmung eines neuen Einnehmers, demſelben, die ſeinetwegen vom Ober-Steuer-Collegio ergangene Confirmations-Verordnung, nebſt dem, wegen berichtigter Caution, erhaltenen Recognitions-Scheine, in forma probante abzufordern, auch ihm, ſo lange er dergleichen nicht beyzubringen vermag, die erforderliche Abfertigung vorzuenthalten, bey fortdauernder Renitenz aber dieſerhalb euren unterthaͤnigſten Bericht ohngeſaͤumt zu erſtatten. An dem allen vollbringet ihr Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 22. Nov. 1764.

Rudolph Graf von Buͤnau.

An ſaͤmtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus S.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die, der Miliz-Beytrags-Gelder halber, zu erläuternden Schock-Differenzien auch dieſerhalb auszuſtellende Atteſtate, betreffend; d. d. 7. Dec. 1764.

An. 1764.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c.

Entſcheidung derer Differenzien bey Eintreibung derer Miliz-Gelder.

Veſter und liebe Getreue. Wir haben bereits in dem für das künftige Jahr an euch unterm 26. Nov. a. c. erlaſſenen Steuer-Ausſchreiben unter andern §. 12. die Vorſehung getroffen, wie es die Unter-Obrigkeiten und Amts-Steuer-Einnehmer auf den Fall zu halten haben, wenn die Creyß-Commiſſarien bey Einbringung der Miliz-Gelder-Beyträge in Anſehung der gangbaren Schocke einige Bedenklichkeiten oder Abweichungen wahrnehmen, und deren Erläuterungen bey ihnen ſuchen ſollten.

Wie es nun hierbey ſein unverändertes Bewenden hat, und dieſer Vorſchrift auf das genauſte nachzugehn, auch nach Befinden, von euch dasjenige an die Hand zu geben iſt, was die Unter-Obrigkeiten und Einnehmer ſelbſt zu eruiren, hinlänglich nicht vermöchten;

Verordnung wegen derer auf gewiſſe Zeit zu befreyenden Wüſtungen.

So ſehn Wir Uns anderweit veranlaſſet, annoch dieſes anzuordnen, daß ſelbige die wegen derer auf gewiſſe Zeit zu befreyenden, oder von Wüſtungen, Brandſtädten und deſerirten Grundſtücken, aus bewegenden Urſachen, zuweilen in Reſt anzunehmenden, und alſo bis zu deren Wiederanbau fortzuführenden gangbaren Schocke von denen Creyß-Commiſſarien verlangten Atteſtate nicht difficultiren, in ſolchen auch die Anzahl der Schocke, und daß, auch warum dieſe incontribuable ſind? deutlich exprimiren, denen Creyß-Commiſſarien bey vorfallenden Differenzien die nöthige Auskunft, ſo, wie nicht minder, wenn dergleichen Schocke hinwiederum zur Gangbarkeit, oder würklichen Verſteurung kommen, Nachricht ertheilen, bey ſolchen auszuſtellenden Atteſtaten, welche ohne Adbirung einigen Stempelpapiers zu fertigen ſind, die Begnadigten, oder die Communen mit Abfoderung ungebührlicher Sporteln nicht überläſtigen, noch auf irgend eine andere Weiſe zu fernern Beſchwerden Anlaß geben ſollen.

Wir begehren daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. ihr wollet denen Unter-Obrigkeiten und Einnehmern ſolches bey dem Ausſchreiben mit bekannt machen, auch eures Orts euch darnach gebührend achten.

Daran geſchieht Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 7. Dec. 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ejusdem General-Befehl,

Die Einſendung derer Anzeigen, wer auf die Stempel-Papier-Impoſt-Ausſchreiben verpflichtet, ingleichen die terminlich einzureichende Vacat-Scheine, bey nicht eingekommenen Stempel-Strafen betreffend;

d. d. 13. Junii, 1765.

An. 1765.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator.

Anzeige derer, zur Impoſt-Einnahme verpflichteten Perſonen.

Veſter, und liebe Getreue. Es ſollen, nach dem Inhalte des, wegen Nachſtempelung derer, von 1701. an, auf behöriges Stempelpapier nicht geſchriebenen Documenten, Schriften und Ausfertigungen, unterm 3. Dec. 1728. erlaſſenen Mandats, bey denen hohen und niederen Collegiis und Judiciis, ingleichen bey denen Dicaſteriis zu Leipzig und Wittenberg, das Handelsgerichte zu gedachtem Leipzig davon nicht ausgeſchloſſen, Aemtern und Stadt- wie nicht weniger Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, diejenigen Perſonen, welche allda zu Annehmung derer reſp. Supplicate, Briefe und Schriften beſtellet, ſogleich bey deren Beſtallung auf die, des Stempelpapiers halber, ergangene Ausſchreiben und Mandate zugleich verpflichtet und angewieſen, auch, damit, wie ſolches geſchehen, und bey erfolgenden Veränderungen jedesmal beobachtet worden, zu erſehen ſey, die darüber gehaltene Regiſtraturen, in dem, zunächſt darauf folgenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, in forma probante, bey Uebergabe der Rechnung behörigen Orts, wo nehmlich jedes derſelben mit Lieferung derer Gelder ſowohl, als denen abzulegenden Rechnungen hin verwieſen, mit überantwortet, und ſolche Anzeigen auch von denenjenigen Aemtern, Stadt- und Gerichtsobrigkeiten, ſo kein Stempelpapier zu berechnen haben, bey vorgehenden Veränderungen, in denen nächſt darauf folgenden Landſteuer-Terminen, ebenfalls bey Vermeidung derer vorgedachten 5 Thl. Strafe, eingeſendet, von insgeſamt aber die eingebrachten Stempelſtrafen, ſo viel das, dem Steuer-Aerario, zukommende Antheil betrift, treulich in denen geſetzten Terminen berechnet, auch, daferne bey einem Termine davon nichts einkommen, gewöhnliche Vacat-Scheine unnachbleibend eingeliefert werden.

Einſendung derer Vacat-Scheine.

Da nun beydes, die Einſendung ſowohl derer Anzeigen, wer zu Beobachtung derer Stempel-Impoſt-Ausſchreiben angewieſen und verpflichtet, als derer erwehnten Vacat-Scheine zeithero faſt gänzlich unterlaſſen worden;

So begehren Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet das Benöthigte dießfalls, bey denen Ständen von Ritterſchaft und Städten, nicht weniger bey denen Aemtern in dem euch anvertrauten Creyſe, in dem künftigem Steuerausſchreiben, wieder in Erinnerung bringen, auch auf deſſen Beobachtung eures Orts führohin beſtens invigiliren. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 13. Junii 1765.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen
und Stift Wurtzen.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem Ausſchreiben,

Die Pfennig- und Quatemberſteuer betreffend; aufs Jahr 1766. d. d. 26. Nov. 1765.

An. 1765. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator. Veſter und liebe Getreue. Bey Annäherung des inſtehenden 1766ſten Jahres finden Wir der Nothwendigkeit, wegen derer, im ſelbigem einzubringenden Pfennig- und Quatember-Steuern, auch Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, wie ſolche Abgaben insgeſamt von denen getreuen Ständen bey letzterm allgemeinen Landtage zu Verzinnſung und ſucceſſiver Abtragung derer Steuerſchulden, ingleichen zu denen Militair- und anderen unumgänglichen Landesbedürfniſſen, unterthänigſt bewilliget, auch in dem Landtagsabſchiede vom 20. Nov. 1763. gnädigſt acceptiret worden, euch in Zeiten gemeſſenſte Vorſchrift zu ertheilen.

Es iſt demnach, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten zu Sachſen Lbd. hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet dieſerhalb an die, in dem euch anvertrauten Creyſe einbezirkten Stände von Prælaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, ſo wohl an die beſtellten Amts- und übrigen Steuereinnehmere, das gewöhnliche Patent, mit dem, unter heutigem dato, wegen derer Landſteuerpfennige und Trankſteuern euch zugefertigten Ausſchreiben abgehen laſſen, und mittelſt deſſen die Verfügung treffen, damit die, zu obgedachten Bedürfniſſen bewilligten

Pfennigſteuer.

Zwey und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbaren Steuerſchocke, worunter die, unter dem Namen der Landſteuer, ſonſt bekannten 16 Pfennige mit begriffen ſind, ingleichen

Drey und Viertzig Quatember,

Quatemberſteuer.

in denen nehmlichen Friſten, welche zu Abtragung derer heurigen Pfennig- und Quatemberſteuern beſammet geweſen, und in dem, bey dem vorjährigen Steuerausſchreiben, euch mit überſendetem gedruckten Verzeichniſſe angemerket ſind, jedoch, ſo viel die Accisbaren Städte anbelanget, mit Wegfall desjenigen Quanti, ſo für ſelbige die General Accis-Haupt-Caſſa an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatemberſteuern, der Verfaſſung gemäß, monatlich in Folle überträgt, und in vorermeldeten Pfennig- und Quatemberſteuer-Verzeichniſſe ebenfalls ausgeworfen iſt, längſtens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig eingebracht, und an euch in guten, unverrufenen und Mandatmäßigen Münzſorten abgeliefert werden, geſtalten ihr, nach Verfluß derer geſetzten Friſten im mindeſten nicht nachzuſehen, vielmehr wider diejenigen, ſo hierunter ſich, wider Verhoffen, ſaumſelig erzeigen ſollten, bey Vermeidung eigenen Erſatzes, die vorgeſchriebenen und Verfaſſungsmäßigen Zwangsmittel ſo fort zu gebrauchen, auch von denenjenigen Gerichtsobrigkeiten, und Untereinnehmeren, welche beym Schluß des Jahres, die Einrechnungsregiſter nicht zu geſetzter Zeit eingeſendet, die geordnete Strafe an Zwanzig Thalern, ohne Rückfrage beyzutreiben, dagegen aber auch eures Orts, die empfangenen Gelder, oder darauf erhaltene Anweiſungen, nebſt euern Creyßauszügen, denen Ständeregiſtern, und paßirlichen Belegen, in denen beſtimmten Terminen, bey Vermeidung der gleichmäßig darauf geſetzten Strafe, zu denen Steuerhauptcaſſen richtig abzuliefern und reſp. zu übergeben, auch überhaupt alles, was dieſerhalb Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, und euch bey anderer Gelegenheit eingeſchärfet worden, mit möglichſter Ordnung und Genauigkeit in Obacht zu nehmen habt.

In Anſehung derer

Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten,

Stempelpapier und Spielkarten.

welche auf die Drey Jahre der inſtehenden Bewilligung, anderweit prorogiret worden, hat es bey denen, in denen ergangenen Impoſt-Ausſchreiben dießfalls beſtimmten Sätzen, ſo wohl bey der darinnen, und in dem vorjährigen und heurigen Steuerausſchreiben wegen der Einrechnung, Einbringung der verwürkten Strafe und ſonſt ertheilten Vorſchrift, ſein ungeändertes Bewenden, und habt ihr, da über dem wahrgenommen worden, daß von denen mehreſten Geiſtlichen im Lande bey Ausſtellung derer Trauſcheine, Taufgezeugniſſe, und anderer dergleichen milde Sachen nicht betreffenden Urkunden, der Gebrauch des hierzu geordneten Stempelpapiers zeithero unterlaſſen worden, die Beamten und Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, daß ſie, bey Vermeidung des eigenen Erſatzes, und der geſetzten Strafe, in jedem Falle, wo vor ihnen dergleichen ungeſtempelte Documente künftig produciret werden, deren Nachſtempelung, und, dem Befinden nach, die Einbringung der verwürkten Strafe, gebührend beſorgen, zugleich Kraft dieſes, anzuweiſen, auch dahin zu ſehen, damit die, nach dem Mandat vom 3. Dec. 1728. bey denen Impoſt-Einnahmen einzureichende Anzeige, wer bey denen Aemtern, Stadträthen und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande zu Beobachtung des Impoſt-Ausſchreibens verpflichtet worden, ingleichen die Einſendung derer Vacat-Scheine von denen Orten, wo an Stempelpapier nichts verlooſet werden, beſſer, als, dem Vernehmen nach, zeithero geſchehen, hinfort jedesmal behörig in Obacht genommen werde.

Berichte, und Atteſtate wegen derer Calamitoſen.

Die, in dem heurigen Steuerausſchreiben wiederholte Vorſchrift, wie es bey Abfaſſung derer Berichte und Atteſtate wegen derer Abgebrannten, Windwetter- und Viehbeſchädigten, zu halten, iſt zeithero noch immer nicht durchgängig mit der erforderlichen und verhoften Genauigkeit befolget worden. Beſonders hat hierbey die behörige Deutlichkeit in Anſehung derer, als verbrannt angegebenen Gebäude, und ob der Abgebrannte, auſſer ſelbigen, noch mehrere bey ſeiner Wirthſchaft benöthiget? faſt mehrentheils ermangelt, wie denn vornehmlich aus dem, bey ſolcher Gelegenheit öfters gebrauchten unbeſtimmten Worte: Stallung, nicht zu erſehen geweſen, ob hierunter Zug- und Zuchtviehſtälle, oder nur eine Art derſelben zu verſtehen ſeyn wollen.

Wie aber durch dergleichen und andere ſo leicht zu vermeidende Undeutlichkeit, nur unnöthige Mühe und Zeitverluſt verurſachet wird; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet denen Gerichtsobrigkeiten, und wem ſonſt die Erſtattung und Ausſtellung vorgedachter Berichte und Atteſtate zukömmt, die hierunter vorgeſchriebene Sorgfalt und Genauigkeit, und Vermeidung aller derjenigen Undeutlichkeiten, welche die Abfaſſung derer hierauf zu erwartenden Reſolutionen erſchweren und verzögern können, nochmals einſchärfen, und es haben dieſelben, über die hierbey ihnen bereits, zur Bemerkung überhaupt vorgeſchriebenen Umſtände, annoch beſonders

Anmerkungen dabey.

a) bey Brandſchäden derer Häußler, ob die eingeäſcherten Häuſer auf Ritterguths oder Gemeinde Grund und Boden erbauet geweſen, a)

b) bey Fällen, wo ein Annehmer eines abgebrannten Hauſes oder Guthes, Begnadigung ſuchet, ob ſolches ein Fremder oder Anverwandter? ingleichen ob? b) und was an Kaufgelde für das angenommene abgebrannte Hauß oder Guth entrichtet worden, auch

c)

c) im Fall derjenige, ſo wegen Brand- Vieh- Wetter- oder Windſchadens, Begnadigung verlanget, entweder keine Schocke, oder keine Quatember zu verſteuern hat, die Urſachen ſolcher Immunität jedesmal pflichtmäßig mit anzumerken.

Erinnerungen wegen derer Quatember.

In Anſehung der Quatember-Steuerabgabe pflegen ſich zuweilen die Communen entweder mit denen Gerichtsobrigkeiten, ratione ihrer beſitzenden ſteuerbaren Grundſtücken, oder mit anderen einzelnen Contribuenten, wegen eines fixen Quanti, ſo jährlich überhaupt, ohne Rückſicht auf die jedesmal ausgeſchriebenen Quatember, in die Gemeinde entrichtet werden ſoll, zu vergleichen.

Nun laſſen Wir es zwar bey dergleichen Verhandlungen, ſo lange dem Intereſſe des Steuer-Aerarii hierdurch kein Nachtheil zuwächſet, und die Intereſſenten ſich hierbey beruhigen, ungeändert bewenden; Da aber doch hierbey verſchiedene Umſtände ſich ereignen können, welche eben in Abſicht auf das Intereſſe des Steuer-Aerarii, um derer Folgen willen, alle mögliche Vorſicht und Behutſamkeit vorausſetzen; So haben die Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, vor denen dergleichen Vergleiche wegen der Quatember-Abgabe künftighin zum Schluß gelangen dürften, jedesmal dahin zu ſehen, damit nichts ungebührliches, dem Steuer-Aerario nachtheiliges, oder gänzlich Verfaſſungswidriges hierunter verhangen werde, auch bey vorfallenden Bedenklichkeiten hierüber ihren pflichtmäßigen Bericht zum Oberſteuer-Collegio zu erſtatten.

Reſte von denen Wüſtungen.

Hiernächſt ſind zeithero faſt durchgängig wegen derer Wüſtungen, von denen Orten, wo dergleichen vorhanden, in Quatember-Steuern, Reſte angegeben und verrechnet worden. Wann aber ſolches der Natur dieſer Steuerabgabe, und der urſprünglichen Verfaſſung ſchlechterdings zuwider, und diejenigen, welchen, vermöge des ihnen zuſtehenden Juris ſubcollectandi, die Repartition derer einfachen Local-Quatember-Quantorum, jährlich zu fertigen, oder auf deren Fertigung Acht zu haben, die Obliegenheit zuſtehet, hauptſächlich darauf zu ſehen haben, daß dergleichen einfaches Quatember-Quantum unter die contribuablen Membra der Commun, in der Maße, wie es eines jeden Nahrungs- und Vermögensumſtände mit ſich bringen, und dergeſtalt, daß die Ablieferung deſſelben jedesmal richtig und ohne Rückſtand verhoffet werden könne, nicht aber auf Non-Valeurs, in Anſehung deren einiger Beytrag im Voraus nicht zu erwarten, vertheilet werde; Als habt ihr fernerhin einige Quatember-Steuerreſte, ſo von Wüſtungen herrühren ſollen, im mindeſten nicht zu geſtatten, und anzunehmen, vielmehr die Verfügung zu treffen, daß von und mit künftigem Jahre an, an allen Orten, wo dergleichen Caducitäten und deſerirte Grundſtücken vorhanden ſind, oder künftig entſtehen möchten, und nicht etwa, durch beſondere Befehle, ein anderes ausdrücklich diſponiret worden, die, von denen vorigen Beſitzern ſolcher Wüſtungen, entrichteten Quatember-Beyträge, unter die geſamten Contribuenten des Orts billig und Verhältnißmäßig vertheilet, auch ſolchergeſtalt, bis ſich wiederum Annehmer darzu gefunden, jedesmal mit ausgebracht, nicht weniger die zeithero hierunter zur Ungebühr verhangenen und fortgeführten Rückſtände, entweder ſo fort, oder nach Befinden derer Umſtände, ſucceſſive berichtiget, und von denen Communen, ſo dergleichen durch Verfaſſungswidrige Vertheilung muthwillig anwachſen laſſen, und folglich deren Vertretung über ſich zu nehmen, verbunden ſind, abgeführet werden; wogegen dergleichen Communen nicht nur auf den Fall, da eine oder die andere Wüſtung, ſo ſie in Quatembern übertragen müſſen, künftig an einen Annehmer gebracht würde, der von ſelbigem ſodann, nach Verfluß derer ihm, etwa, dem Befinden nach verwilligten Freyjahre, zu præſtirende Quatember-Beytrag hinwiederum zu gute gehen, ſondern auch, daferne ſich neue Anbauere daſelbſt finden ſollten, und der Ort keine Quatember-Moderation genieſſet, die denen letztern proportionirlich zuzutheilenden Quatember-Anſätze ebenfalls gänzlich überlaſſen werden ſollen.

Verzeichniſſe dererſelben.

Die von Theils Orten eingeſendeten Reſtverzeichniſſe, und die, verſchiedentlich, beſonders von denen Amtsſteuereinnehmern angebrachten Beſchwerden geben zu erkennen, daß von denen Beamten, ingleichen von denen Gerichtsobrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bey vorfallenden Veräuſerungen derer Häuſer und Grundſtücken, die in denen Generalien hierunter anbefohlene Sorgfalt vor die Berichtigung derer verbliebenen Steuer-Rückſtände, hie und da gänzlich auſſer Acht gelaſſen, auch beſonders in denen Aemtern, denen Amtsſteuer-Einnehmeren die, in ſolchen Fällen erforderliche Nachricht vorenthalten werde.

Jura der Steuer, bey Kaufs-Confirmationen.

Ihr habt alſo auch dieſerhalb wiederholte Erinnerung ergehen zu laſſen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß in jedem Falle, wo vor Confirmation derer Käufe, die Jura des Steuer-Aerarii hierunter nicht gebührend in Obacht genommen, und vor die Tilgung derer Steuer-Reſte von dem Kauf-Gelde, welches zu ſolchen Behuf benöthigten Falles bis zur erforderlichen Summe ad Depoſitum zu nehmen, nicht behörig geſorget, hierdurch aber inexigible Reſte veranlaſſet worden, zu deren eben ſo billigen als Verfaſſungsmäßigen Vertretung die Beamten, Stadträthe und Gerichtsobrigkeiten, ſo durch ihre hierunter bezeigte Nachläßigkeit ſich derſelben ſchuldig gemachet, ohnfehlbar angehalten werden ſollen; wie denn auch ſo wohl von euch, als reſp. von denen Amtsſteuer-Einnehmeren, bey Wahrnehmung dergleichen Steuerreſte, ſo wegen eines an einen andern Beſitzer gediehenen Grundſtücks, in Rechnung aufgeführet werden, ſofort, ohne Rückfrage, benöthigte Unterſuchung, ob? und wie bey der vorgegangenen Veränderung vor die Jura des Steuer-Aerarii geſorget worden? anzuſtellen, und dieſerhalb dem Befinden nach, pflichtmäßiger Bericht zu erſtatten iſt.

Berichte derer Obrigkeiten.

Endlich haben auch die Gerichtsobrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, ihren einzuſendenden Berichten, wie ſich gebühret, und zeithero gleichwohl öfters unterlaſſen worden, reſp. das ordentliche Stadt- und Gerichtsſiegel jedesmal entweder äuſſerlich, oder von innen bey der Unterſchrift beyzudrucken, immaſſen alle dergleichen, entweder gar nicht, oder nur mit des Gerichtshalters, oder mit einem andern Privatpetſchaft beſiegelte Berichte, künftig bey denen Steuer-Expeditionen nicht weiter eingetragen, ſondern ſo fort, um die nöthige Beſiegelung nachzuholen, zurück gegeben werden ſollen.

An dem allen geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Nov. 1705.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem Reſcript,

Die Erlaſſung zweyer Pfennige vom Schocke, ſo ſämtlichen Contribuenten des Meißniſchen Creyſes abzuſchreiben betreffend; d. d. 10. Sept. 1766.

An. 1766. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator.

Veranlaſſung. Veſter und liebe Getreue. Da nach erfolgter Behandlung und reſpective Beytreibung derer vom 1. Sept. 1756. bis ultimo Decembris 1759. von denen Contribuenten Meißniſchen Creyſes ſchuldig geweſenen Steuer-Reſte einiger Ueberſchuß geblieben, und die Deputirten die Meynung geäuſert, daß ſolcher am gemeinnützigſten darzu anzuwenden ſey, wenn Zwey Pfennige pro Schock für ſämtliche Contribuenten des Meißner Creyſes davon berichtigt würden;

Rückgabe zweyer Pfennige, an den Meißniſchen Creyß. So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. ihr wollet von der Creyß-Deputations-Caſſe, den Betrag gedachter Zwey Pfennige in Empfang nehmen, nach deſſen Erfolg aber die Rittergüter, auch Amts- und Stadtſteuer-Einnahmen gelegentlich, und zu Erſparung des vielen Aufwandes an Bothenlöhnen bey Ueberbringung oder Einſendung ihrer monathlichen Steuern veranlaſſen, ſämtlichen Contribuenten Zwey Pfennige vom Schocke, als

Repartition. Einen Pfennig zum Præſent für Unſere Frau Schwägerin, der verwitibten Churfürſtin Lbdn. welches Præſent des nächſten ausgeſchrieben werden ſoll, und

Einen Pfennig auf den Monath Decembr. a. c. von jedem gangbaren Schocke,

in ihren Quittungsbüchlein, als bereits bezahlt, abzuſchreiben.

Als wornach auch ihr euers Orts euch allenthalben gebührend zu achten habt. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 10. Sept. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Veſten und Unſeren lieben getreuen
verordneten Churfürſtl. Sächſiſchen
Einnehmeren derer Land-Trank-Pfennig- und Quatember-Steuern, im
Meißniſchen Creyſe.

Gottlieb Wilhelm Rabener, S.

Ejusdem Ausſchreiben

Eines Pfennigs, und Eines Quatembers, ſo vor Jhro Königl. Hoheit die verwittwete Frau Churfürſtin von Sachſen, von E. getreuen Landſchaft, zu einem auſſerordentlichen Präſent, von 24 Tauſend Thaler unterthänigſt bewilliget worden; d. d. 8. Octobr. 1766.

An. 1766. Von Gottes Gnaden Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator.

Bewilligung des Präſentgeldes. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Unſerer vielgeliebteſten Frau Schwägerin, der verwitibten Frau Churfürſtin Lbdn. die getreuen Stände von Ritterſchaft und Städten, bey jüngſtgehaltener allgemeiner Landesverſammlung ein auſſerordentliches Præſent von 24000 Thl. offeriret, und, daß zu ſothanem Behuf 1 Pfennig auf den 15. Nov. und 1 Quatember auf den 15. Dec. a. c. ausgeſchrieben, das ſich dabey ergebende Excurrens aber zu Beſtreitung derer Landtags- und Deputations-Auslöſungen mit angewendet werde, in Vorſchlag gebracht;

Ausſchreibung. Und Wir dann ſolchen Vorſchlag in Gnaden genehmiget haben; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet ſolches denen, in dem euch anvertrauten Creyſe, einbezirkten Ständen von Prælaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, ſowohl denen beſtellten Amts- und Unter-Einnehmeren mittelſt gewöhnlichen Patents, ſonder Anſtand bekannt machen, und ſelbige darneben bedeuten, daß ſie gedachten

Einen Pfennig von jedem gangbaren Schocke, auf den

15. Novembr. und

Einen Quatember auf den 15. Dec. jetztlaufenden Jahres, in tüchtigen unverrufenen Münzſorten gebührenden Fleiſſes einbringen, und an euch abliefern, auch, was ſie ſelbſt dazu ſchuldig ſind, richtig beytragen.

Und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde ein jeder derer ſteuerbaren Churſächſiſchen Unterthanen, auch mit Jnbegriff derer, ſo gegenwärtig Befreyung von Steuern zu genüſſen haben, immaſſen ſelbige mit Erlegung dieſes auſſerordentlichen Einen Pfennigs und Einen Quatembers dermalen nicht zu verſchonen ſind, den hierbey auf ihn kommenden Antheil ohne einigem Verzug richtig abzuführen, ſich willig und bereit finden laſſen;

So habt ihr, jedoch, unterbleibenden Falls, die vorgeſchriebenen Zwangsmittel ſofort zu gebrauchen, und dieſen Einen Pfennig, und Einen Quatember, ſo viel möglich, ohne Reſte einzubringen, die erhobenen Gelder aber ohngeſäumt behörig einzurechnen. Daran geſchieht Unſere Meynung. Datum Leipziger Michael-Markt, am 8. Octobr. 1766.

Rudolph Graf von Bünau,

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stifft Wurzen, und Grafſchaft
Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem

Ejusdem Ausſchreiben,

Die Pfennig- und Quatember-Steuer betreffend, aufs Jahr 1767.

d. d. 25. Oct. 1766.

An. 1766.

Bewilligung derer Stände.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator: Veſter und liebe Getreue. Nachdem bey jüngſt gehaltenen allgemeinen Landtage, zu Verzinſung und ſucceſſiver Abtragung derer Steuerſchulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schutz hieſiger Lande, erforderlichen Miliz, auch Beſtreitung anderer nöthigen Bedürfniſſe und Ausgaben von E. getreuen Landſchaft unter andern die, zu ſothanem Behuf, zeithero jährlich vom Lande erhobenen 52 Pfennige und 43 Quatember, nebſt denen Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten fernerweit auf Drey Jahr unterthänigſt bewilliget, hiernächſt wegen Aufbringung derer zu Unterhalt- und Verpflegung der Armée, und zu deren Wiederherſtellung in dienſtbaren Stand, auch Anſchaffung derer Requiſiten, weiter dringenden Erforderniſſe, verſchiedene Vorſchläge gethan, von Uns aber nicht nur vorermeldete 52 Pfennige und 43 Quatember, nebſt denen Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, ſondern auch unter denen, der Aufbringung des weitern Militair-Erforderniſſes halber, beſchehenen Vorſchlägen, der Modus des Mahlgroſchens nebſt dreyen, gegen die Bewilligung von 1763. die drey nächſt folgenden Jahre hindurch, jährlich mehr zu erhebenden Pfennigen und Drey Quatembern, in dem, unterm 14. Sept. letzthin ertheilten Landtagsabſchiede gnädigſt acceptiret worden;

Und dann die Nothdurft erfordert, daß wegen Ausſchreib- und Einbringung vorgedachter Steuerabgaben auf das herannahende 1767ſte Jahr, in Zeiten die nöthige Vorkehrung getroffen werde;

Pfennigſteuer.

Als werden euch, ſo viel die, ſolchergeſtalt zuſammen auszuſchreibenden

Fünf und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbaren Schocke, worunter die, unter dem Namen der Landſteuer, ſonſt mit erhobenen 16 Pfennige begriffen ſind, und

Sechs und Vierzig Quatember,

Quatember.

Friſten.

anbelanget, die gewöhnlichen gedruckten Verzeichniſſe, in gnugſamer Anzahl beygehend zugefertiget, und Wir begehren in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet ſolche, mittelſt Patents, nebſt dem, derer Trankſteuern halber, unter heutigem dato, ergehenden Ausſchreiben, an die, in dem euch anvertrauten Creyß einbezirkte Stände von Prælaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, ſo wohl an die beſtellten Amts- und übrige Steuer-Einnehmere ohngeſäumt überſenden, und ſelbige zugleich dahin anweiſen, daß ſie vorerwehnte 55 Pfennige und 46 Quatember, in denen Friſten, welche zu deren Abtragung beſtimmet, und in dem Verzeichniſſe angemerket ſind, jedoch bey denen accisbaren Städten, mit Wegfall desjenigen Quanti, ſo für ſelbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Acciſe, der Verfaſſung nach, monatlich in ſolle überträget, und welches in mehrgedachtem Verzeichniſſe ebenfalls beſonders ausgeworfen iſt, längſtens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzſorten an euch behörig abliefern.

Eintreibung.

Nach Verfluß dieſer geſetzten Friſten, findet einige weitere Nachſicht im mindeſten nicht ſtatt; vielmehr habt ihr gegen diejenigen, ſo hierunter ſich, wider Verhoffen, ſaumſelig erzeigen ſollen, die vorgeſchriebenen und Verfaſſungsmäßigen Zwangsmittel, bey Vermeidung eigenen Erſatzes, ſo fort zu gebrauchen, auch von denenjenigen Gerichtsobrigkeiten und Unter-Einnehmeren, welche beym Schluſſe des Jahres die Einrechnungs-Regiſter zu gehöriger Zeit nicht eingeſendet, die geſetzte Strafe an Zwanzig Thalern, ohne Rückfrage, einzubringen.

Einrechnung

und Einrechnung.

Dahingegen ſind Wir aber gleichergeſtalt von euch der ſorgfältigſten Beobachtung alles desjenigen, was hierbey und ſonſt allenthalben Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, ohnfehlbar gewärtig, und werdet ihr, daher die eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweiſungen, nebſt euern Creyß-Auszügen, denen Stände-Regiſtern, und paſſirlichen Belegen, in denen vorgeſchriebenen Friſten, bey Vermeidung der darauf gleichmäßig geſetzten Strafe zu denen Steuer-Haupt-Caſſen richtig und ordentlich einzuſenden, und denen euch dieſerhalb mehrmahlen ertheilten gemeſſenſten Vorſchriften, auf das genaueſte nachzugehen, beſonders ſo viel die, gegen die Bewilligung von 1763. in denen 3 nächſtfolgenden Jahren, jährlich mehr zu erhebenden 3 Pfennige und 3 Quatember anbetrift, die darauf einkommenden Gelder nicht mit zur Steuer-Credit-Caſſe, ſondern anhero zur Steuer-Haupt-Caſſe, oder wohin ſelbige ſonſt von der Oberſteuer-Buchhalterey aſſigniret werden möchten, behörig einzurechnen, ohnvergeſſen ſeyn.

Mahlgroſchen.

Wegen des obgedachten Mahl-Groſchens wird ein beſonderes Ausſchreiben publiciret, und euch zugefertiget werden;

Dagegen hat es, was die, anderweit auf Drey Jahr, prorogirten

Impoſten.

Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, anbetrift, bey denen, deren Abtrag- und Berechnung halber, in denen verſchiedenen Impoſt-Ausſchreiben, beſonders in denen Mandaten de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen ſein ungeändertes Bewenden, und iſt daher von euch auch hierunter das Nöthige zu verfügen und in Erinnerung zu bringen, überhaupt aber alles dasjenige, was ſo wohl dieſerhalb als ſonſt in denen zeitherigen Ausſchreiben anbefohlen, und nicht durch beſondere Verordnungen aufgehoben worden, möglichſten Fleiſſes in Obacht zu nehmen, und zu bewerkſtelligen.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 25. Octobr. 1766.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen
Stift Wurtzen und Grafſchaft
Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem Ausſchreiben,

Wie es mit Abgabe und Einnahme des zu entrichtenden Mahl-Groſchens, in Städten und auf dem Lande gehalten werden ſoll; d. d. 10. Dec. 1766.

An. 1766.

WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Bewilligung des Mahl-Groſchens.

Fügen hiermit zu wiſſen: wasmaßen, da, bey jüngſthin gehaltener allgemeiner Landes-Verſammlung, über die Aufbringungs-Mittel dererjenigen dringendeſten Bedürfniſſe, ſo theils zu Unterhalt- und Verpflegung der Armee, theils zu deren Wiederherſtellung in dienſtbaren Stand und Anſchaffung derer Requiſiten erforderlich ſind, verſchiedene Vorſchläge geſchehen, Wir nach beſchehenem unterthänigſtem Vertrag der von geſammter Landſchaft überreichten Bewilligungs-Schrift, den Modum, daß nicht nur gegen vorige Bewilligung de Anno 1763 Drey Pfennige und Drey Quatember mehr ausgeſchrieben, ſondern auch der Mahl-Groſchen eingeführet werden möge, Inhalts des unterm 14. Septembris a. c. ertheilten Landtags-Abſchiedes, in Gnaden acceptiret haben.

Regulativ wie es mit deſſen Einbringung zu halten.

Wann dann wegen derer hinzu gekommenen Drey Pfennige und Drey Quatember in dem gewöhnlichen Steuer-Ausſchreiben das behörige verfüget wird, hingegen ſoviel den Mahl-Groſchen betrift, die Nothdurft erfordert, daß die Art und Weiſe, wie ſowohl von denen Contribuenten der Abtrag, als auch deſſen Einnahme und Ablieferung zu denen Steuer-Caſſen zu bewerkſtelligen, feſtgeſtellet und bekannt gemachet werde; Als verordnen Wir hiermit

I.

Einnahme in Städten.

daß, ſoviel zuförderſt die Abgabe und Einnahme des Mahl-Groſchens

in Städten

anbelanget, jeder Bürger und Einwohner in Städten, in denen folgenden Drey Bewilligungs-Jahren, und zwar vom 1. Jan. 1767 an, bis ultimo Decembr. 1769 von jedem zur Mühle kommendem Dreßdniſchem Scheffel Weitzen, Zwey Groſchen, und von jedem zur Mühle kommendem Dreßdniſchem Scheffel andern Getreydes, Einen Groſchen, vor deſſen Abführung zur Mühle, an den beſtellten General-Accis-Einnehmer ſeines Orts, als bey welchem ohnehin alles, ſowohl zur Haus-Conſumtion, als zum Bank-Backen beſtimmte Getreyde zu vergeben iſt, entrichten, und von dieſer Abgabe nur allein das Malz befreyet ſeyn ſoll. Dahingegen bey dem zum Brantewein-brennen und Eßigbrauen, oder anderm Haus-Bedürfniß nöthigem Schrote, ſo wenig, als bey dem an manchen Orten verbraucht werdendem geringem Getreyde, eine Ausnahme, oder Verminderung dieſer Abgabe, an reſpective 2 und 1 Groſchen ſtatt findet.

II.

Einführung des Dreßdner Scheffelmaaßes auf alle Mühlen,

Verhoffen Wir zwar, daß in ſämmtlichen Mühlen, unbeſchadet des in verſchiedenen Städten differirenden Gemäßes, zu Folge des unterm 18. Oct. 1715. ergangenen Mandats, und nach denen aus dem General-Accis-Collegio ertheilten Anordnungen das Dreßdner Scheffel-Maaß eingeführet ſeyn werde.

oder Reduction darauf.

Dafern jedoch, wider Vermuthen, irgendwo dergleichen Dreßdener Maaß noch nicht eingeführet ſeyn ſollte, und die Contribuenten ihr Getreyde nach dem an ihrem Orte üblichen Gemäße in die Mühle zu bringen gewohnet ſeyn möchten; ſo iſt dergleichen Gemäße nach dem Dreßdner Scheffel zu berechnen, und das Getreyde darnach zu vergeben: es haben auch die Müllere ſolchenfalls, und ſonſt, wenn ſich ein Verdacht ereignet, daß der Contribuent mehr Getreyde, als er vergeben, aufſchütten wolle, daſſelbe ſo fort umzumeſſen, und, wenn ſich eine Uebermaße findet, ſolche dem Ueberbringer zurück zu geben, auch derſelben Abmahlen ohne vergängige Berichtigung des Mahl-Groſchens, nicht zu geſtatten.

III.

Verpflichtung derer Müller in Städten.

Gleichwie nun ſämmtliche Müller in Städten, ſo fort nach Publication dieſes Ausſchreibens, von ihrer Obrigkeit, mittelſt Eydes, nach beygefügter Notul ſub A. dahin zu verpflichten ſind, daß ſie, bevor nicht derjenige Bürger oder Einwohner einer Stadt, welcher ihnen Getreyde zum Vermahlen überbringet, zuförderſt davon den Mahl-Groſchen abgeführet, und ſolches mittelſt eines, von dem General-Accis-Einnehmer unterſchriebenen und beſtempelten Zettels, dargethan hat, kein Getreyde, weder ſelbſt, noch durch andere Perſonen aufſchütten, und mahlen laſſen, auch bey ſich ereignendem Verdachte des größern Gemäßes, nach Vorſchrift vorſtehendem 2. §. das Getreyde ummeſſen, und auf den Dreßdner-Scheffel reduciren, ſowohl überhaupt allen Unterſchleif, auch denjenigen, welcher in ihrer Abweſenheit, oder entſtehenden Krankheit, durch ihre Weiber, Kinder, Knappen, oder Geſinde geſchehen könnte, äuſſerſter Möglichkeit nach, verhüten, und daher, wenn dergleichen ſich ereignen ſollte, für die ihrigen haften, auch ſonſt in allen Stücken dem Ausſchreiben ſich gemäß erweiſen, mithin auch ihr eigen Mahl-Getreyde, ſo ſie entweder vor ſich und die ihrigen zur Brödung, oder aber zum Backen, oder ſonſtigem Vertrieb auf den Verkauf, conſumiren, alltäglich, nach dem beſchehenen Abmahlen, dem General-Accis-Einnehmer richtig, und ohne einige Zurückhaltung, angeben, den Mahl-Groſchen davon erlegen, und ſich ſolchen in ein beſonderes Büchel einſchreiben laſſen, widrigenfalls aber in die Strafe von Zehen Thalern von jedem unterſchlagenem Scheffel ihres eigenen Getreydes verfallen ſeyn wollen;

Regiſtraturen darüber

Alſo haben nicht nur die Obrigkeiten, unter deren Jurisdictionen die Müllere in Städten ſich befinden, denenſelben vorſtehenden Eyd zur Instruction hinaus zu geben, ſondern es ſind auch die Regiſtraturen über derſelben beſchehene Verpflichtung, der erſten Einrechnung, bey Zwey neuen Schocken Strafe, beyzufügen, und iſt, wenn mit denen Müllern Veränderungen vorgehen, ſolches jedesmal in Anſehung derer neu angenommenen Müller genau zu obſerviren; wogegen die Müller, wenn ſie, oder die ihrigen, denen Mahl-Gäſten zum Vortheil, das Getreyde, ohne

Entrichtung des Mahl-Groſchens, oder ein mehreres, als vergeben worden, abmahlen, zu gewarten haben, daß von ihnen das Erſtemal Fünf Thaler, und das Anderemal Zehen Thaler Strafe eingetrieben, das Drittemal aber die ſchuldig befundene mit Veſtungs-Bau oder Zuchthaus-Arbeit beſtrafet werden ſollen.

IV.

Einnahmen in Städten.

Die Einnahme des Mahl-Groſchens in Städten anlangend, ſo hat der Accis-Einnehmer, welcher dieſerhalb von dem Inſpectore auf ſeine bereits aufhabende Pflicht nochmals beſonders zu verweiſen iſt, in tergo des gedruckten Acciszettels den Mahl-Groſchen reſpective an 2 und 1 gr. mit anzumerken, auch hierüber eine beſondere Rechnung, mit Bemerkung des Namens des Conſumenten zu führen, die Gelder in einer beſondern Caſſe zu verwahren, und ſolche beym Schluſſe jeden Monats mit einem Lieferſcheine, die von dem Accis-Inſpectore und Co-Inſpectore pflichtmäßig zu atteſtirenden Rechnungen aber in duplo in Schriftſäßigen, und in triplo in Amtſäßigen Städten, in drey Friſten, nämlich ultimo April. ultimo Auguſt. und ultimo Decembr. und zwar in denen Schriftſäßigen Städten an die Creyß-Quatember-Steuer-Caſſe unmittelbar, in denen Amtſäßigen Städten aber an den Amts-Steuer-Einnehmer, ohne Aufenthalt, bey Vermeidung der Execution, abzuliefern, immaßen denn von dem Churfürſtl. General-Accis-Collegio die Verordnung ergangen, daß die In- und Co-Inſpectores loci die Rechnungen in vorbemerkten drey Friſten revidiren, derer Conſumenten Quittungs-Bücher mit ſelbigen collationiren, und alsdenn die Rechnungen atteſtiren, ſowohl auch die Viſitatores, daß ſie bey Viſitation derer Mühlen auf die Unterſchleiſe genau Acht haben, mit anweiſen, letztere aber, die Viſitatores, dafür, in denen von ihnen entdeckten Contraventions-Fällen den Vierten Theil der, denen Müllern dictirten, und dem Steuer-Aerario anheim fallenden Geldſtrafe, zu gewarten haben ſollen.

Dahingegen in denen Städten, wo die General-Acciſe nicht eingeführet iſt, mit der Einnahme des Mahl-Groſchens es in der Maße, wie in dem folgenden §. wegen der Einnahme auf dem Lande angeordnet wird, zu halten iſt.

V.

Einnahmen auf dem Lande.

Was nun die Einnahme des Mahl-Groſchens

auf dem Lande

anbetrift, da haben Wir in Beherzigung derer vielen und großen Beſchwerlichkeiten, welche denen Contribuenten ohnfehlbar dadurch erwachſen dürften, wenn ſie, wie vorhero bey denen Städten diſponiret werden, auch daſelbſt, gedachtermaßen, mit mehrerer Bequemlichkeit geſchehen kann, vor jeden abzumahlenden Scheffel Getreyde, den Mahl-Groſchen an einen beſondern Dorf-Einnehmer individualiter zu entrichten, und noch überdem, wie doch zu möglichſter Abwendung derer Unterſchleiſe unumgänglich erforderlich ſeyn würde, die richtige Abtragung gedachten Mahl-Groſchens zuförderſt vor dem Aufſchütten durch gewiſſe, von dem Einnehmer unterſchriebene Zettel, zu beſcheinigen, genöthiget ſeyn ſollten, auf einen leichtern und erträglicher Modum das Abſehen zu richten, Uns um ſo mehr bewogen gefunden, da E. getreue Ritterſchaft der Entrichtung des Mahl-Groſchens vor jedem zur Mühle kommendem Scheffel Getreyde das Beſorgniß der dabey unvermeidlichen Bedruckungen und Bevortheilungen hauptſächlich entgegen geſetzet, und daß, außer der nachtheiligen Verabſäumung derer wirthſchaftlichen Beſorgungen und Arbeiten, daraus mancherley Verdruß entſtehen, jedermann auch täglich und ſtündlich einer Unterſuchung und beſchwerlichen Nachfrage, ohne daß dadurch Unterſchleiſen und Defraudationen hinlänglich zu begegnen, möglich ſeyn ſollte, ausgeſetzet werden würde, unterthänigſt vorgeſtellet: Wir auch aus dieſem Grunde der in dem Landtags-Abſchiede, für die Erhebung des Mahl-Groſchens erfolgten Entſcheidung, die ausdrückliche Verſicherung hinzugefüget, desfalls eine dergeſtaltige Adminiſtration anzuordnen, damit auf der einen Seite die Churfürſtl. Caſſe vor Unterſchleif und Bevortheilung, hingegen auch andern Theils die Landes-Einwohner vor willkührlicher Behandlung und Unterdrückung möglichſt ſicher geſtellet werden.

Anſatz der Conſumtion.

Wir haben dannenhero, um ſowohl die Conſumenten, als die Müller vor mancherley bey jenem Modo der Receptur zu beſorgenden Unterſuchungen, Strafen und Verführungen zu Meineyden, nicht weniger die Gerichts-Obrigkeiten gegen allen Vorwurf einer ungebührlichen Nachſicht oder Verſehens ſicher zu ſtellen, am dienlichſten erachtet, die Abgabe des Mahl-Groſchens auf dem Lande, nach gewiſſen, auf das Alter und Geſchlecht, und die hiernach hauswirthſchaftlich zu rechnende jährliche Conſumtion ſich gründenden Sätzen und Geld-Quantis zu beſtimmen, und dergeſtalt einbringen zu laſſen, daß, mit gänzlicher Freylaſſung derer Kinder bis zu beendigtem ſiebenden Jahre, die jedoch nichts deſto minder in denen Conſignationen mit Bemerkung des Namens und Alters, aufzuführen,

Drey Scheffel, vor Kinder vom Ende des ſiebenden bis mit funfzehen Jahren,
Vier und Einen halben Scheffel, vor Weibs-Perſonen vom Ende des funfzehenden bis mit ſechzig Jahren,
Fünf Scheffel, vor Manns-Perſonen vom Ende des funzehenden bis mit ſechzig Jahren, und
Vier Scheffel, vor alte Leute, ſo über ſechzig Jahre,

gerechnet, ſolchemnach aber jährlich ſo viel Groſchen, als die Anzahl derer bey jedem Satz zum Fundament genommenen Scheffel beträgt, entrichtet, und in drey Friſten, nehmlich ultimo Aprilis, ultimo Aug. & ultimo Decembris, mithin in jeder Friſt der dritte Theil des, nach der Anzahl der Perſonen und deren Claſſen ausfallenden Quanti, und zwar, ſo viel die Kinder und das Geſinde anbelanget, dergeſtalt, daß jeder Hausvater das Fixum für die Kinder, ſo lange ſie bey ihm zu Hauſe und an ſeinem Tiſche ſind, ſowohl als für das Geſinde, ſo bey ihm in Lohn und Brodte ſtehet, ſelbſt bezahle, abgeliefert, hingegen das zu Speiſen und Gemüſe, ingleichen das zu Unterhaltung des Viehes und derer Hunde erforderliche Mehl und Schrot, benebſt dem auf dem Lande auch zum Backen verbraucht werdendem Weitzen, zum Beſten derer Contribuenten, und um denenſelben dieſe Abgabe, ſo viel möglich, zu erleichtern, gar nicht in Anſchlag gebracht, auch, wenn endlich in Zukunft ein oder anderer Ort, zu noch mehrerer Erleichterung der Entrichtung, um die Bewilligung eines Local-Fixi anſuchen ſollte, darunter nach Befinden, und nach Proportion der ausfallenden perſönlichen Fixorum gewillfahret werden ſoll.

Gaſt- und Schenkwirthe.

Gleichwie aber die Gaſt- und Schenkwirthe auf dem Lande durch Entrichtung vorbemeldeten Fixi, nur ihre eigene und der ihrigen Conſumtion vergeben: Alſo iſt mit ihnen über ein beſonderes, wegen der Conſumtion für die Reiſende und Fremde, ſo bey ihnen einkehren, und geſpeiſet werden, zu entrichtendes Fixum, ein billigmäßiges und der Conſumtion proportionirtes Abkommen, von denen Gerichts-Obrigkeiten und Amtsſteuer-Einnehmern mit Vorbewußt und Genehmhaltung der Creyßſteuer-Einnahmen, zu treffen.

VI.

Obliegenheit derer Gerichts-Obrigkeiten. Es haben alſo von und mit künftigem 1767ſten Jahre an, und fernerhin die Drey Bewilligungs-Jahre hindurch, auf denen ſchrift- und amtſäßigen Ritter-Güthern die Gerichts-Obrigkeiten, oder in deren Abweſenheit, die Gerichtsverwaltere, auf denen Amts-Dörfern aber die Richter, oder jedermalige Steuer-Einnehmere, das von jedem Orts Einwohner, nach vorſtehenden Sätzen zu erlegende Geld-Quantum, in denen bemerkten drey Friſten, vorgeſchriebenermaßen, mithin in jeder Friſt den Dritten Theil des, nach Anzahl der Perſonen und der Claſſen, ausfallenden Quanti einzufordern, und ſonder Anſtand längſtens binnen Vierzehen Tagen nach abgelaufener Friſt, bey Fünf Thaler Strafe, mittelſt eines von ihnen unterſchriebenen Einrechnungs-Regiſters und einer pflichtmäßigen Conſignation derer ſämmtlichen Einwohner des Orts nach denen Schematibus ſub B. reſpect. an die Creyß-Quatember-Caſſe und Amtsſteuer-Einnahme, und letztere ferner zur Creyß-Quatemberſteuer-Caſſe abzuliefern, und ſind die vorgedachten pflichtmäßigen Verzeichniſſe, welche auf denen ſchrift- und amtſäßigen Ritter-Güthern, die Gerichts-Obrigkeiten, auf denen Amts-Dörfern aber die Dorf-Gerichten zu unterſchreiben haben, nach der bey der Perſonenſteuer-Rechnung eingeführten Ordnung zu fertigen; jedoch darinnen nicht nur die Wirthe und Haus-Beſitzere, ſondern auch die Weiber, Kinder und das Geſinde, ſowohl auch die Hausgenoſſen, nebſt Bemerkung des Alters, auf das genaueſte zu conſigniren; die Einrechnungs-Regiſter aber von denen Schriftſaſſen zur Creyß-Einnahme jedesmal in duplo, von denen Amtſaſſen und Amts-Dörfern aber zur Amtsſteuer-Einnahme in triplo einzureichen.

VII.

Quittung der Creyß-Quatember-Einnahme. Ueber das, auf jeden Termin, abgelieferte Quantum hat die Creyß-Quatemberſteuer-Einnahme behörig zu quittiren, die erhaltenen Einrechnungs-Regiſter zu colligiren, und ſolche beym Schluß des Jahres, mittelſt eines gewöhnlichen Creyß-Auszugs, nach dem Schemate ſub C. zur Steuer-Haupt-Caſſe einzuſenden.

VIII.

Eßigmachen. Wenn auf dem Lande die Guthsbeſitzere, Müller, Schenkwirthe, oder irgend einige andere Perſonen Branntwein brennen, oder Eßig brauen, ſind dieſelben ſchuldig von dem hierzu geſchrotenem Getreyde die Abgabe an Zwey Groſchen vom Scheffel Weitzen, und Einen Groſchen vom Scheffel alles andern Getreydes vor dem Schroten annoch beſonders zu erlegen, darüber ein beſonderes Büchelgen zu halten, und ſich in ſolches auf der einen Seite, über die Entrichtung des Mahl-Groſchens von dem Einnehmer ordentlich quittiren, auf der andern Seite aber die Zeit und Anzahl des zum Eßigbrauen oder Branntweinbrennen verſchrotenen Getreydes von dem Müller eintragen zu laſſen, wobey das von dem Dreßdener Scheffel unterſchiedene Maaß darauf behörig zu reduciren, diejenigen aber, ſo hierunter einen Unterſchleif zu Schulden bringen, für jeden Scheffel zum Eßigbrauen oder Branntweinbrennen verſchrotenen Getreydes, wovon der Mahl-Groſchen nicht entrichtet worden, mit Fünf Thaler Strafe beleget werden ſollen. Es iſt aber, damit auch hierunter alle Weiterungen und Beſchwerlichkeiten möglichſt vermieden werden, mit Vorbewußt und Genehmhaltung der Creyß-Steuer-Einnahmen, über zu entrichtende, der Conſumtion proportionirte Fixa ein beſonderes Abkommen zu treffen, nicht nur unbenommen, ſondern auch darauf der Bedacht vorzüglich zu nehmen.

XI.

Eingeführtes Brodt oder Mehl, O. Alle diejenigen, welche Mehl oder Brod und Semmel vom Lande in die Städte führen, ſollen gehalten ſeyn, neben der hiervon zu entrichtenden Acciſe, von jedem Scheffel Weitzen- oder Rocken-Mehl, annoch den Mahl-Groſchen an reſpective Zwey und Einem Groſchen, an dem General-Accis-Einnehmer abzutragen, auch das Brod und die Semmel nach dem Verhältniß der Quantität, nämlich Zwölf Pfund Brod mit Einem, und Zwölf Pfund Semmel mit Zwey Pfennigen zu verſteuern; welche beſondere Abgabe denn von dem General-Accis-Einnehmer, denen übrigen Mahl-Geldern gleich, in tergo des Accis-Zettels mit anzumerken, und nebſt letztern gehörig zu berechnen iſt. Dahingegen die Dorf-Einwohner, welche in Stadt-Mühlen zur Dorf-Conſumtion mahlen, wegen des entrichtenden Fixi, von dem Mahl-Groſchen, in der obbemerkten Maße frey bleiben, ſich aber auf der Mühle desfalls auf gleiche Art, wie wegen der General-Accis-Abgabe geſchiehet, legitimiren müſſen.

X.

Beytrag der Ritterſchaft betreffend. Leben Wir zwar zu E. getreuen Ritterſchaft des gnädigſten Zutrauens, daß ſelbige, nach dem rühmlichen Beyſpiel ihrer Vorfahren, in einem ſo außerordentlichen und dringenden Fall, als die Wiederherſtellung der Armee iſt, des Beytrags zu dieſem dazu gut befundenen außerordentlichen Mittel ſich zu entziehen, nicht gemeynet ſeyn werde. Immittelſt wollen Wir doch, damit dieſelbe hierunter ſich zu beſchweren um ſo weniger Gelegenheit nehmen möge, vor dieſesmal und ohne Conſequenz auf andere Fälle, in Gnaden geſchehen laſſen, daß diejenigen Ritterguths-Beſitzere, welche ſothanen, lediglich zur Wiederherſtellung der Armee beſtimmten Mahl-Groſchen wegen ihrer eigenen, auf ihren Rittergüthern habenden Haus-Conſumtion, freywillig zu entrichten, ſich nicht entſchließen wollen, gegen eine auf ihre Vaſallen- und Unterthanen-Pflicht, über das zu ihrer eigenen, auf ihren Ritter-Güthern habenden Haus-Conſumtion, zur Mühle gebrachte Getreyde ſchriftlich ausgeſtellte und dem jedesmaligen Einrechnungs-Regiſter beyzufügende Beſcheinigung, davon eximiret bleiben mögen.

Dahingegen denenjenigen, welche mehr bemeldete Abgabe des Mahl-Groſchens, auch wegen ihres eigenen, auf ihren Ritterguͤthern habenden Haus-Conſumtion vor ſich und die ihrigen, entweder nach denen im 5. §. beſtimmten Sätzen, oder nach einem jährlichem, von ihnen, ihrer Conſumtion gemäß, zu beſtimmenden Quanto freywillig entrichten, dieſe ihre patriotiſche Gutwilligkeit an ihren ſonſtigen gegründeten Immunitäten zu einigem Nachtheil oder Einführung nicht gereichen, das auf eine oder die andere Art entrichtete Quantum aber in jedes Orts Einrechnungs-Regiſter mit verrechnet werden ſoll.

Im übrigen haben Wir

XI.

Daraus ſi derſelben kein Præjudiz erwachſen. zwar gnädigſt reſolviret, daß von dieſer Mahl-Groſchen-Abgabe auf dem Lande die in würklichen Kriegsdienſten ſtehenden Unter-Officiers und Gemeine für ihre Perſon, nicht weniger die unter währenden Drey Bewilligungs-Jahren Abgebrannten und ganz Arme, vom Almoſen lebende Einwohner jedes Orts gänzlich frey bleiben ſollen; Jedoch ſind dieſe eximirten Perſonen nichts deſto minder nach ihrem Namen, Stande und Alter, mit Hinweglaſſung des Mahl-Groſchen Quanti, in denen Local-Verzeichniſſen jedesmal richtig mit anzumerken.

XII. Sind

XII.

Unterſchleife. Sind die Mahl-Groſchen-Unterſchleife in Städten, wo dergleichen, ohne dabey mit verhangene General-Accis-Defraudationen, nicht vorfallen können, mit letztern von denen General-Accis-Officianten zugleich zu unterſuchen und zu beſtrafen, auch die für das Steuer-Aerarium gegenwärtigem Ausſchreiben gemäß, ausfallende Strafen, der Creyß-Quatember-Steuercaſſe, nebſt denen Mahl-Groſchen-Geldern, terminlich zu berechnen. Dahingegen, wenn auf dem Lande in Mahl-Groſchen-Sachen Irrungen und Unrichtigkeiten entſtehen, oder ſonſt zweifelhafte Umſtände vorfallen ſollten, wegen derer Ritter-Güther von jedem Orts Obrigkeit, oder, wenn ſolche ſelbſt dabey intereßiret iſt, von denen Creyßſteuer-Einnahmen, daferne es aber Amts-Dörfer betrifft, von denen Amtsſteuer-Einnehmern die Sache zu unterſuchen, und jedesmal pflichtmäßiger Bericht zum Oberſteuer-Collegio zu erſtatten iſt.

XIII.

Einnehmer-Gebühren. Haben Wir vor die Einnahme dieſes Mahl-Groſchens denen Accis-Einnehmern in Accisbaren Städten, wegen der mühſamen einzelnen Einnahme und Berechnung, Einen Groſchen von jedem Thaler, mithin 4⅙ pro Cent, wovon jedoch 1 pro Cent denen Accis-Inſpectoribus und Co-Inſpectoribus, ſo ihre Rechnungen revidiren und atteſtiren, abzugeben iſt, hingegen denen Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten, wie auch denen Einnehmern auf denen unmittelbaren Amts-Dörfern jedem Ein pro Cent, denen Amtsſteuer-Einnehmern Sechszehen Groſchen von Hundert Thalern, oder Zwey Drittel pro Cent, denen Creyß-Einnehmern Acht Groſchen von Hundert Thalern, oder Ein Drittel pro Cent von der mittel- und Ein pro Cent von der unmittelbaren Einnahme, endlich denen Ober-Caßirern bey der Oberſteuer-Einnahme Sechs Groſchen von Hundert Thalern, oder Ein Viertel pro Cent an Einnehmer-Gebühren in Gnaden beſtimmet, und ſoll daher denenſelben ſothane Einnehmer-Gebühren in Rechnungs-Ausgabe zu verſchreiben nachgelaſſen ſeyn. Sie ſollen ſich aber auch an dieſen ihnen geordneten Gebühren lediglich begnügen, und wird ihnen keinesweges geſtattet, des etwan vorfallenden Aufwands halber, er beſtehe worinnen er wolle, ein mehreres in denen Rechnungen zu verſchreiben, noch zu prätendiren.

XIV.

Publication. Damit auch endlich niemand mit der Unwiſſenheit ſich in einige Wege entſchuldigen könne; So ſoll dieſes Ausſchreiben allenthalben gewöhnlichermaßen publiciret, und in Städten auf allen Mühlen, außerdem aber auch an andern öffentlichen Orten angeſchlagen, nicht weniger jedes Orts Einnehmern ein Exemplar davon zugeſtellet werden. Urkundlich haben Wir dieſes Ausſchreiben eigenhändig vollzogen, und das Chur-Adminiſtrations-Secret vordrucken laſſen.

So geſchehen und geben Dreßden, am 10. Decembr. 1766.

Xaverius.

(L.S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Carl Friedrich Aſter.

A.

Eydes-Notul

für die Müller in Städten.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich kein Getreyde, ſo bey mir zur Mühle gebracht wird, es beſtehe ſolches, worinne es wolle, das zum Bierbrauen erforderliche Malz davon allein ausgenommen, ehender, als bis derjenige, welcher ſothanes Getreyde überbringet, die davon zu entrichtende Abgabe des Mahl-Groſchens bey der General-Accis-Einnahme abgeführet, und ſolches, mittelſt eines unterſchriebenen und beſtempelten Zettels dargethan hat, weder ſelbſt, noch durch andere Perſonen aufſchütten und mahlen, auch bey ſich ereignendem Verdachte eines unrichtigen und größern Gemäßes, das Getreyde nach Vorſchrift des, wegen des Mahl-Groſchens ergangenen gnädigſten Ausſchreibens, ummeſſen, und das unrichtig befundene Maaß zuförderſt auf den Dreßdener Scheffel reduciren, an dem allen aber mich durch Gunſt, Gabe, Freundſchaft oder Feindſchaft keineswegges abhalten laſſen, vielmehr allen Unterſchleif, auch denjenigen, welcher in meiner Abweſenheit, oder entſtehenden Krankheit, durch mein Weib, Kinder, Knappen oder Geſinde geſchehen könnte, äußerſter Möglichkeit nach verhüten, und dahero, wenn dergleichen ſich ereignen ſollte, für die Meinigen haften, auch ſonſt und überhaupt in allem dem Ausſchreiben gemäß mich erweiſen, mithin auch mein eigen Mahl-Getreyde, ſo ich entweder vor mich und die Meinigen zu Brödung, oder aber zum ſonſtigen Vertrieb, auf den Verkauf conſumire, alltäglich nach beſchehenem Abmahlen, bey der General-Accis-Einnahme richtig, und ohne einige Zurückhaltung angeben, den Mahl-Groſchen davon erlegen, mir auch ſolchen in ein beſonderes Büchel einſchreiben laſſen, widrigenfalls aber, in die Strafe von Zehen Thalern von jedem untergeſchlagenem Scheffel meines eigenen Getreydes verfallen ſeyn will. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn, Jeſum Chriſtum, meinen Erlöſer und Seeligmacher!

B.

Amt N.

Hat an Mahl⸗Groſchen⸗Steuer zu berechnen auf den Termin
ultim. April. 1767.

Thlr.	gr.	pf.	Wegen derer Amts⸗Dorfſchaften,	No.
=	=	=	das Dorf N. laut Individual-Verzeichniſſes ꝛc.	1.
=	=	=	Thut laut derer Individual-Verzeichniſſe, à No. usque	
			Wegen derer Amtſaſſen,	
=	=	=	Ritter⸗Guth, N. N. Inhalts Regiſters, ꝛc.	20.
=	=	=	Thut laut der Einrechnungs-Regiſter, à No. usque	
=	=	=	Summa Einnahme Thlr. gr. pf. Ausgabe an Einnehmer⸗Gebühren, denen Dorf⸗Einnehmern, à pro Cent Thlr. gr. pf. N. N. zu N. N. = = = ꝛc.	
			= Thlr. = gr. = pf. Verbleiben / = Thlr. gr. pf. Hierüber: = Thlr. = gr. = pf. mir, dem Amts⸗Steuer⸗Einnehmer, von Thlr. gr. pf. baarer Ablieferung à ½ pro Cent worüber hiermit quittiret wird. Summa / = Thlr. = gr. = pf. Verbleiben baar / = Thlr. = gr. = pf. Sign. N. N.	

B. Ritter⸗

B.

Ritter-Guth N. N. benebſt denen dazu gehörigen Dorfſchaften N. N. und N. N.

liefert an Mahl-Groſchen-Steuer auf den Termin ultimo April. 1767.

Dorf N. N.

No.	Nahmen der Einwohner.	Beſchaffenheit.	Alter. Jahre.	terminlicher Abtrag. Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Die Gerichts-Obrigkeit an freywilligem Beytrage, - Mit Bemerkung der in ihrem Hauſe befindlichen Perſonen.	- -	-			
2.	N. N. - -	Paſtor,				
	a) N. N. - -	deſſen Ehefrau,				
	b) N. N. - -	deſſen Sohn,				
	c) N. N. - -	deſſen Knecht,	20.			
	d) N. N. - -	deſſen Magd,	18.			
	ꝛc. ꝛc.					
3.	N. N. - -	Schulmeiſter,				
	a) N. N. - -	deſſen Magd,	22.			
	ꝛc. ꝛc.					
4.	Paul Frölich, - -	ein Hüfner,	40.			
	a) Johanna Roſina, -	deſſen Ehefrau,	31.			
	b) Paul Gotthelf, -	deſſen Sohn,	12.			
	ꝛc. ꝛc.					
	c) Hanns Hurtig, -	deſſen Knecht,	37.			
	d) Anna Schulzin, -	deſſen Magd,	28.			
	ꝛc. ꝛc.					
	e) Hanns Klotz, -	Haußgenoſſe,	50.			
	ꝛc. ꝛc.					
5.	Adam Reis, - -	Häußler,	35.			
	ꝛc. ꝛc.					
6.	Paul Richter, -	Häußler.	abgebrannt.			
	ꝛc. ꝛc.					
	a) Johann Kohl,	Haußgenoſſe,	lebt vom Allmoſen.			
	Hierüber:					
	Hanns Klotz, ſub No. 4ᵉ· wegen eines Scheffels Schrot zum Brantewein.					
	ꝛc. ꝛc.					
			Summa Latus			
		Summa des Dorfs N. N.				
	Dorf N. N.					
	ꝛc. ꝛc.					
		Summa des Dorfs N. N.				
		ꝛc. ꝛc.				
	Summariſche Wiederholung,					
	Dorf N. N.					
	Dorf N. N.					
		Summa aller Einnahme,		-		-
	Ausgabe:					
	Einnehmer Gebühren à pro Cent,					
		Summa der baaren Lieferung				

Uhrkundlich ꝛc.

(L.S.) N. N.

Nach dieſem Schemate haben die Richtere oder Steuer-Einnehmere in denen Amts-Dörfern die Individual-Conſignationes ebenſalls einzurichten.

C.

Schema

Zum Creyß-Auszug N. N. Creyß-Auszug über den vermöge Landtags-Abſchiedes, de dato 14ten Septembris jetzigen Jahres, zu entrichtenden Mahl-Groſchens auf das Jahr 1767.

						Ausgabe.											
	Fol. des Regiſters. Volum.	auf den Termin.	Geld Betrag.			Erlaſſungen.			Einnehmer-Gebühren und Botenlohn.			Baare Lieferung.			Summa der Abführung.		
			Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
I. Von Aemtern.																	
Amt N. N.																	
Amts-Steuer-Einnehmer N. N. berechnet	—	ult. April.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ꝛc.		- Aug.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		- Dec.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thut			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summa von denen Aemtern,			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
II. Von Ritter-Güthern.																	
Ritter-Guth N. N.																	
Herr N. N. berechnet —	—	ult. April.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ꝛc.		- Aug.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		- Dec.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thut			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summa von der Ritterſchaft,			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
III. Von Städten.																	
Stadt N. N.																	
Die General-Accis-Einnahme berechnet	—	ult. April.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		- Aug.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		- Dec.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Thut			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summa von Städten.			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
			Summa Summarum aller Einnahme von Aemtern, Ritterſchaft und Städten.														

Ejusdem Befehl,

Daß die Land-Müller, auf den Mahl-Groſchen annoch beſonders verpflichtet werden ſollen; den 17. Januar, 1767.

An 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Lieber Getreuer. Wir hätten zwar gemeynet, daß da von demjenigen Getreyde, welches die Einwohner in Städten auf Land-Mühlen abmahlen laſſen, wenn ſolches in die Stadt zur Conſumtion zurück gebracht wird, die General-Acciſe erleget werden muß, mit ſelbiger der Mahl-Groſchen zugleich erhoben, mithin in Anſehung des letztern beſonderer Unterſchleif nicht leichtlich verhangen werden könne, ſolchergeſtalt aber auch die beſondere Vereydung derer Land-Müllere nicht nöthig ſeyn dürfte. Daferne du jedoch, wie von dir, in deinem unterthänigſten Berichte d. d. den 27. Dec. a. p. geäußert wird, zu Vermeydung alles Unterſchleifes, vor erſprießlich und nöthig befinden ſollteſt, daß diejenigen ſowohl Waſſer- und Schiff- als Wind-Müllere auf dem Lande, bey welchen die Einnehmere derer zu deiner Inſpection gehörigen Ortſchaften ihr Getreyde abzumahlen pflegen, annoch beſonders auf den Mahl-Groſchen zu verpflichten ſeyn möchten; So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. du wolleſt, damit ſothane Vereydung nach der, dem Mahl-Groſchen-Aus-

Die Müller auf dem Lande ſind auf dem Mahl-Groſchen beſonders zu verpflichten.

Ausſchreiben beygefügten Notul ſub A. jedoch mit Hinweglaſſung der Worte: mithin auch mein eigen Getreyde ꝛc. usque verfallen ſeyn will, bewerkſtelliget werde, die Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction gedachte Land-Mühlen gelegen ſind, kraft dieſes behörig requiriren, auch die über ſothane Verpflichtung gefertigte, an dich abzugebende Regiſtraturen, in der Maaße, wie es wegen Vereydung derer Müller in Städten im Ausſchreiben anbefohlen iſt, der nächſten Einrechnung beyfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Januar. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Accis-Inſpectorem zu Pretzſch.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Befehl,

Daß die auf den Churfürſtl. Cammergüthern befindliche Perſonen, insgeſamt, den Mahl-Groſchen zu entrichten verbunden ſind; den 31. Jan. 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Da die Churfürſtliche Cammergüther unter der, denen Ritterguths-Beſitzern nachgelaſſenen willkührlichen Freyheit von der Abgabe des Mahl-Groſchens keinesweges begriffen, vielmehr die, auf ſothanen Cammergüthern befindliche Perſonen insgeſamt, wie andere Einwohner auf dem Lande, den Mahl-Groſchen, nach denen im Ausſchreiben beſtimmten Sätzen zu entrichten verbunden ſind;

Die, auf denen Cammergüthern befindliche Perſonen,

Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. an euch gnädigſt, ihr wollet ſolches, und daß folglich auch in Anſehung des Cammerguthes Strohwalde, hierunter keine Ausnahme ſtatt finde, dem daſigen Gerichts-Verwalter, auf deſſelben, Inhalts der abſchriftlichen Beylage dießfalls beygebene unterthänigſte Anfragen hiermit zur Reſolution eröffnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Januar. 1767.

ſind insgeſamt den Mahl-Groſchen zu erlegen gehalten.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Chur-Creyß-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem General-Befehl,

Daß, das von denen einzuſendenden Mahl-Groſchen-Geldern, zu entrichtende Poſt-Porto, oder Botenlohn, paßirend zu verſchreiben; ingleichen der geſamte Militair-Etat zur Abgabe des Mahl-Groſchen zu ziehen iſt; den 3. Febr. 1767.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Da das wegen derer von den General-Accis-Einnahmen reſp. zur Creyß- oder Amts-Steuer-Einnahme, einzuſendenden Mahl-Groſchen-Geldern und Rechnungen zu entrichtende Poſt-Porto, oder, wenn dieſelben bis auf die nächſte Poſt-Station, durch die gewöhnlichen Accis-Boten zu ſchaffen, dieſen letztern zu vergnügende Botenlohn, als ein, zur Perception nothwendiger Aufwand zu betrachten, mithin von denen Mahl-Groſchen-Geldern zu beſtreiten, und unter denen Perceptions-Köſten paßirend zu verſchreiben iſt; So haben Wir euch ſolches zu eurer Nachricht und damit dieſerhalb bey künftigem Eingang derer Rechnungen euch nicht etwa Bedenklichkeiten beygehen, oder Ausſtellungen veranlaſſet werden möchten, hierdurch bekannt zu machen der Nothdurft erachtet.

Poſtporto und Botenlöhne vom Mahl-Groſchen,

paßiren in Rechnung.

Da auch hiernächſt die geordnete Abgabe des Mahl-Groſchens in Städten von den geſamten Militair-Etat gleich andren daſigen Einwohnern indiſtincte zu bewerkſtelligen iſt, davon aber auf dem Lande und in denen wenigen Städten, wo die General-Acciſe nicht eingeführet iſt, zwar, vermöge des 11ten §. beſagten Ausſchreibens, die in würklichen Kriegsdienſten ſtehende Unter-Officiers und Gemeinen für ihre Perſon gänzlich befreyet, dahingegen ſowohl dieſe, wenn ſie für ihre Weiber und in ihrem Brod befindliche Kinder, oder andere Conſumenten Getreyde mahlen, als auch ſämtliche Generals-Perſonen, Stabs- und Ober-Officiers, wenn ſie für ſich, ihre Familien und Domeſtiquen Getreyde zur Mühle bringen laſſen, das in dem 5ten §. mehrermeldeten Ausſchreibens geordnete Fixum nach Anzahl der Perſonen und derſelben Claſſen zu entrichten ſchuldig ſind, und dann, zu Vermeidung alles Unterſchleifs die Verordnung zugleich dahin ergangen, daß auf gleiche Art, wie es in dem 73ten §. der erneuerten Ordonnanz de Anno 1752. wegen der bey dem Zuſammenbacken der Soldaten als welches ihnen auch ferner unbenommen iſt, zu entrichtenden Acciſe vorgeſchrieben worden, alſo auch in Zukunft des Mahl-Groſchens und des fixi halber, daferne ſich hierunter jemand von der Miliz ſäumig oder widerſpänſtig erwieſe, die Regiments-Commendanten in Anſehung derer Ober-Officiers, und die Eſcadrons- und Compagnie-Commendanten in Anſehung derer Unter-Officiers und Gemeinen, auf des Einnehmers Anmelden gehalten ſeyn ſollen, die unterbliebene Abgabe des Mahl-Groſchens in Städten und des fixi auf den Lande alsbald ſelbſt zu bezahlen, und ſolche den Schuldigen hinwiederum abzuziehen;

Den Mahl-Groſchen beym Militair-Etat betreffend.

Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. an euch gnädigſt, ihr wollet, damit letztere Diſpoſition zu derer Dorf-Einnehmere Wiſſenſchaft gelangen, mithin denſelben, wie ſie ſich in vorkommenden Contraventions-Fällen beym Militair-Etat, der Anzeige an die Behörde halber zu verhalten haben, nicht ohnbekannt bleiben möge, die erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Febr. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Befehl,

Daß die auf der Mühle aus Weitzen und Gerſte gefertigten Materiata, ebenfalls mit dem Mahl-Groſchen zu belegen ſind; den 9. Februar, 1767.

Die, auf der Mühle, aus Weitzen und Gerſte verfertigten Materiata u. Zugemüſen, ſind eben ſo, wohl als die Pfefferkuchen-Waare, mit dem Mahl-Groſchen zu belegen.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Lieber Getreuer. Da das Mahl-Groſchen-Ausſchreiben §. 1. mit klaren Worten beſaget, daß derſelbe von allem, in Städten zur Mühle kommenden Getreyde zu entrichten iſt; So ergiebet ſich hieraus von ſelbſt, daß auch die, auf der Mühle, aus Weitzen und Gerſte gefertigten Materiata, nicht weniger die gemahlenen und geſchrotenen Zugemüſe, mithin Graupen, Grütze, geſtoßener Hirſe, und dergleichen, wenn ſie entweder vom Lande, oder von Orten, wo der Mahl-Groſchen nicht introduciret iſt, ohne einem auf den Mahl-Groſchen gerichteten Paßirzettel in Accisbaren Städten eingehen, mit ſothanem Mahl-Groſchen nach Verſchiedenheit des, auf Weitzen und anderes Getreyde gerichteten Satzes, eben ſowohl, als die aus Weitzenmehl gefertigten Pfefferkuchen-Waaren nach dem dießfalls im 9ten §. des Mahl-Groſchen-Ausſchreibens beſtimmten Fundament zu vernehmen ſind.

Wie Wir nun hierunter bey der Stadt Senftenberg es gleichergeſtalt alſo gehalten wiſſen wollen und einige Ausnahme daſelbſt ſtatt finden zu laſſen, bedenklich finden; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. auf deinen, am 29. vorigen Monats erſtatteten unterthänigſten Bericht, du wolleſt dich hiernach gehorſamſt achten, und daran ꝛc. vollbringen. Datum Dreßden, am 9. Februarii, 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Accis-Inſpectorem zu Senftenberg.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem General-Verordnung,

Wie es mit Abtragung der Perſonenſteuer, bis zur Publication des neuen Ausſchreibens über ſelbige, inzwiſchen zu halten; d. d. 12. März, 1767.

Proviſional-Verordnung,

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter, liebe Getreue. Demnach wegen verſchiedener vorgefallener Behinderungen, daß wegen der von E. getreuen Landſchaft bey letzterm Landtage bewilligten Perſonenſteuer zuerlaſſende, und theils nach denen von denen Ständen eingereichten Monitis, theils nach denen ſonſt ſich geäußerten Umſtänden abzuändernde Ausſchreiben, noch nicht zum Druck befördert werden können, ſolches aber des nächſten publiciret werden ſoll;

Wie es vor der Hand, mit Entrichtung der Perſonenſteuer zu halten.

So haben Wir euch hiervon Nachricht zu geben der Nothdurft befunden, und begehren hierdurch in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. gnädigſt, ihr wollet die Stände, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmere immittelſt vorläufig anweiſen, daß wenn auch die Publication dieſes Ausſchreibens nicht vor Eintritt des bevorſtehenden Lätare-Termins erfolgen möchte, ſie dennoch ſofort nach geſchehener Publication und längſtens nach Ablauf einer Vierzehntägigen Friſt, à die inſinuationis an zu rechnen, die Gelder einbringen, und bey Vermeidung der Execution ungeſäumt zu der euch anvertrauten Creyß-Caſſe nebſt denen Regiſtern einſenden ſollen. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 12. Martii, 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Veſten und Unſeren lieben getreuen
Churfürſtlich Sächſiſchen verordneten
Einnehmern derer Land-Trank-Pfenig- und Quatember-Steuern im
Meißniſchen Creyße.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

Ejusdem Befehl,

Die Verpflichtung derer Müllere, Mühlknappen, Dienſtboten, Mühlfahrer ꝛc. auf den Mahl-Groſchen; ingleichen die Beſtrafung derer Mahl-Groſchen-Defraudationen, betreffend; den 20. März, 1767.

Veranlaſſung.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Liebe Getreue. Wir haben aus euerm am 7ten dieſes erſtatteten unthänigſten Berichte vernommen, was die bey der Stadt Zwickau, befindlichen Pacht-Müllere Michael Kirchhof und 2 Conſ. bey Gelegenheit des, von ihnen, auf das Mahl-Groſchen-Ausſchreiben abgelegten Eydes in Anſehung der, darunter mit begriffenen Haftung vor ihre Knappen und Geſinde, annoch geziemend vorgeſtellet, und an Uns einzuberichten gebethen;

Verpflichtung derer Müller und derer übrigen auf den Mahl-Groſchen.

Verordnung wegen derer Mahl-Groſchen-Defraudationen.

Wie nun Unſere hierauf gefaßte Entſchließung dahin gehet, daß eines theils denen Müllern, ihre Mühlknappen, Dienſtboten, Mühlfahrer und bey wem ſie es ſonſt nöthig finden möchten, annoch beſonders auf den Mahl-Groſchen verpflichten zu laſſen, verſtattet ſeyn, anderntheils aber in denenjenigen Defraudations-Fällen, wo bey der General-Acciſe die Confiſcation ſtatt findet, annoch überdem wegen des Mahl-Groſchens der Werth des confiſcirten Mehls, Brodtes und dergleichen in baarem Gelde von dem Defraudanten er ſey wer er wolle, ohnnachbleibend eingebracht werden ſoll, immaßen Wir intuitu dieſes letztern Umſtandes an den Accis-Inſpectorem Beyern heutigen Tages, nach Ausweis der copeylichen Anfuge gemeſſenſten Befehl ergehen laſſen; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſeres Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. ihr wollet nicht nur denen Müllern ſolches und daß ſie, mithin die ihrigen ſamt ihren Mahlgäſten, dießfalls vor Schaden zu warnen

Beylage O.

warnen haben, behörig eröffnen, ſondern auch eures Orts euch hiernach gehorſamſt achten und von denenjenigen Perſonen, welche beſagte Müllere euch zur Verpflichtung auf den Mahl-Groſchen vorſtellen werden, den hierunter erforderlichen Eyd ablegen zu laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Martii, 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Rath zu Zwickau.

Carl Franz Romanus.

O.

An. 1767. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Lieber Getreuer. Beſage des von dem Rathe zu Zwickau, unterm 7ten dieſes erſtatteten unterthänigſten Berichts, haben die, bey der Stadt Zwickau, befindliche Pacht-Müllere Michael Kirchhof und 2 Conſ. die in Conformitæt des Mahl-Groſchen-Ausſchreibens, von ihnen zu präſtiren geweſene Eydesleiſtung zwar gehörig bewerkſtelliget, jedoch die in der Eydes-Notel befindlichen Worte: Knappen und Geſinde vor bedenklich, und in Anſehung ihrer, beſonders nachtheilig gehalten, dannenhero auch dieſerhalb umſtändliche Vorſtellung gethan, und durch Berichts-Erſtattung, zu bewürken gebethen, daß hierunter eine Abänderung erfolgen, und entweder nur diejenigen, welche defraudiret und dazu geholfen, beſtrafet, oder die Mühlknappen und insbeſondere die Mühlfahrer auf den Mahl-Groſchen beſonders annoch in Pflicht genommen werden möchten.

Wie nun Unſere hierauf gefaßte Entſchließung dahin gehet, daß eines Theils gedachten Mülleren ihre Mühlknappen, Dienſtboten und Mühlfahrer, und bey wem ſie es ſonſt vor nöthig finden möchten, annoch beſonders auf den Mahl-Groſchen verpflichten zu laſſen verſtattet ſeyn, andern Theils aber in Defraudations-Fällen, wo bey der General-Acciſe die Confiſcation ſtatt findet, annoch überdem wegen des Mahl-Groſchens der Werth des confiſcirten Mehls, Brodtes und dergleichen in baarem Gelde von dem Defraudanten, er ſey, wer es wolle, ohnnachbleibend eingebracht werden ſoll; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. du wolleſt ſoviel letztbemeldte Beſtrafung derer Mahl-Groſchen Defraudationen betrifft das hierunter erforderliche, bey vorkommenden Fällen gehörig in Obacht nehmen, dahingegen wegen Verpflichtung derer Mühlknappen, Dienſtboten, Mühlführer und anderer dergleichen Perſonen, des Mahl-Groſchens halber von Uns dem Rathe zu Zwickau unter heutigem dato in der Maaße, wie die copeyliche Anfuge ausweiſet, gemeſſenſte Vorſchrift ertheilet wird. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Martii, 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Accis-Inſpectorem zu Zwickau.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Ausſchreiben,

Ueber die ferner verwilligte allgemeine Perſonenſteuer, wie ſolche, von und mit dem 1767ſten Jahre an, entrichtet werden ſoll; d. d. 31. März, 1767.

An. 1767. WIR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlichgeliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchalls und Churfürſtens, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein, ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden in dem Churfürſtenthum Sachſen und incorporirten Landen befindlichen Einwohnern und Unterthanen zu wiſſen: wasmaßen E. getreue Landſchaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft und Städten, bey der im verwichenen Jahre gehaltenen allgemeinen Landes-Verſammlung, zu deſto füglicherm Unterhalte, auch Verpflegung der Miliz, ingleichen zu Beſtreitung derer vorfallenden nothdringenden Landes-Bedürfniſſe und Geſandſchafts-Speſen,

Fernere Bewilligung der Perſonenſteuer auf noch 3 Jahr.

die allgemeine Perſonenſteuer,

auf die drey Jahre 1767. 1768. 1769., aus treueſter Devotion fernerweit bewilligt, deren Abtrag nach eines jeden Charge, Character und Stand, in der Maaße, wie ſolcher in dem letztern Perſonenſteuer-Ausſchreiben de dato 12. Decembr. 1763. beſtimmt, und ſo ferne derſelbe in gegenwärtigem nicht abgeändert iſt, geleiſtet werden ſoll.

Wann Wir dann dieſe von E. getreuen Landſchaft geſchehene unterthänigſte Bewilligung in dem darauf am 14. Sept. vorigen Jahres ertheilten Landtags-Abſchiede in Gnaden acceptiret haben;

Regulativ, wie es mit deren Einbringung zu halten.

So erachten Wir, wie es ſowohl mit Abführ- und Einbringung, als mit Berechnung dieſer Perſonenſteuer allenthalben gehalten werden ſoll, Unſere gnädigſte Willens-Meynung durch gegenwärtiges Mandat bekannt machen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, der Nothdurft zu ſeyn.

Und wie Wir

I.

Vermehrtes Ausſchreiben.

zu dem Ende nöthig zu ſeyn befunden, daß das letztere Perſonenſteuer-Ausſchreiben, nebſt dem zugehörigen alphabethiſchen Verzeichniſſe, gänzlich aufs neue gedruckt, dem Verzeichniſſe die in dem vorigen nicht enthalten geweſene Characters und Perſonen behöriger Orte einverleibet, annebſt dem Ausſchreiben die feſtgeſtellte Claſſification, ſtatt der zeitherigen, loco congruo beygefügt werde;

Claſſification ſub A.

und alphabetiſche Conſignation.

So ſollen alle und jede Perſonen, Vaſallen und Unterthanen, geiſt- und weltlichen Standes, ſo in Chur-Sächſiſchen Landen, ingleichen in denen dazu gehörigen Stifftern, Merſeburg und Naumburg, auch in der Grafſchaft Mannsfeld, Chur-Sächſiſcher Hoheit, wohnen, dem Churhauſe mit Pflichten verwandt ſind, oder Schutz genießen, das einem jeden, in Anſehung ſeines Standes, Characters und Gewerbes, nach angefügter Claſſification ſub A. und alphabetiſchen Conſignation ausgeſetzte Quantum, jährlich in denen zweyen Terminen, halb Lätare und halb Bartholomäi, ohnnachbleibend entrichten.

II.

Charactere.

Gleichen Beytrag leiſten auch, zu geſetzter Zeit, diejenigen Miniſters, Generals, Hof-Chargen, Räthe und Bediente, ſo entweder außerhalb hieſiger Lande, oder in der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils, wohnhaft, wegen des erlangten beſondern Characters, an die ihnen am näheſten gelegenen Einnahmen: Dahingegen dieſelben, in Anſehung derejenigen Functionen, ſo ſie in der gefürſteten Grafſchaft Henneberg bedienen, etwas zu hieſigem Steuer-Ærario zu contribuiren, nicht verbunden ſind.

und Landſchaftliche Functiones.

Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz.

In ebener Maaß iſt es ebenfalls mit denen Churfürſtlichen Officianten in denen beyden Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lauſitz zu halten, welche zwar in Anſehung derer bekleidenden Landes-Chargen zum Steuer-Ærario etwas abzuführen, nicht ſchuldig, jedoch die wegen derer beſondern Churfürſtlichen Characters zu entrichtenden Perſonenſteuer-Beyträge, nach wie vor, an die Landeshauptmannſchaften abzutragen haben, von welchen letztern ſodann die Gelder nebſt denen Lieferſcheinen zur allhieſigen Ober-Steuer-Einnahme zu berechnen ſind.

III.

Erläuterung wegen nicht beniemter Perſonen.

Da auch unter denen niedrigen und in der Claſſification nicht beniemten Chargen, Charactern und Bedienungen, (immaßen, ſoviel die in nur gedachte Claſſification gehörigen betrifft, deren Anſatz Capite I. der Beylage ſub A. anzutreffen,) ein und andere auch in der alphabetiſchen Conſignation nicht erwehnet wären, oder ſonſt von Uns jemanden neue Chargen, Characters und Bedienungen ertheilet würden: So bleibt doch dieſerhalb niemand frey, ſondern es ſollen diejenigen Collegia, zu deren Departement der Character zu referiren ſeyn wird, mit welchem Rang und Steuer-Anſatz dergleichen Characters anzuſehen, nach Beſchaffenheit des Dienſtes und nach deſſelben Verhältniß gegen andere exprimirte Chargen, denen er am näheſten kommt, wie auch nach den übrigen einſchlagenden Umſtänden ermäßigen, ſowohl in Fällen, da zweene Characters bey einer Perſon concurriren, ob ſelbige für combinirt zu achten, oder jeder derſelben beſonders zu verrechten ſey? pflichtmäßig beurtheilen, und von dem einem wie von dem anderen Bericht zum Churfürſtlichen Geheimen Conſilio erſtatten, worauf Wir dieſelbe ſowohl des Ranges als des Perſonenſteuer-Anſatzes wegen mit Reſolution verſehen wollen.

Der Anſatz, iſt dem Range unpräjudicirlich.

Weil hiernächſt in der Conſignation Cap. I. verſchiedenene Churfürſtliche Diener in alphabetiſcher Ordnung angeſetzet ſind; So iſt ſolches, und daß einer oder der andere vorgeſetzet worden, unbeſchadet des jedem zukommenden Ranges geſchehen, ſoll auch niemanden zu einigem Präjudiz gereichen.

IV.

Diverſe.

Gleichwie nun jeder in Anſehung ſeines erlangten Characters und Charge, nicht weniger wegen ſeines verwaltenden Amts, aufhabenden Function und treibenden Verdienſtes, reſpect. nach denen in der Anlage ſub A. beſtimmten Claſſen und einzelen Sätzen der alphabetiſchen Conſignation die Abgabe zu präſtiren hat; Alſo iſt auch derjenige, ſo zwey oder mehrere Chargen oder Characters erlanget, daferne ſelbige, oder auch nur der vornehmſte Character in denen angefügten fünf Claſſen begriffen, für jede Charge oder Character das volle Quantum reſp. der Claſſification und alphabetiſchen Conſignation zu entrichten gehalten, dahergegen Churfürſtl. Subalternen-Bediente, deren Functionen in ermeldten Claſſen nicht begriffen ſind, wenn ſie, neben letztern, noch ein höheres, darinne ebenfalls nicht angegebenes Prædicat erlanget haben, die aufhabende würckliche Function mit dem vollen Perſonenſteuer-Quanto, das führende höhere Prædicat aber nur mit die Hälfte des von ſolchem angeordneten Contingents zu verſteuern ſchuldig ſind, es wären denn ſolche Chargen, Characters, und Prädicate und Functionen, welche nach denen theils ſchon vorhandenen, theils künftig von Uns, nach mehrern Inhalt des §. 3. zu ertheilenden Deciſionen für dergeſtalt combinirt zu achten, daß eine von der andern nicht getrennet werden mag, als welchen Falls nur der vornehmſte Character oder Prædicat zu vergeben iſt.

Combinirte Chargen.

Abgelegte Chargen.

Diejenigen Characters, Prädicate, Chargen und Functionen, ſo eine Perſon vormals gehabt, ſind, wenn ſolche zu einer höhern Charge gelanget, und jene gänzlich abgeleget hat, nicht zu rechnen, wohl aber hat der, ſo von denen vorhin gehabten Bedienungen die Beſoldung noch ziehet, jede derſelben beſonders zu verrechten.

Die, mit Beybehaltung des Characters dimittirte Perſonen betreffend.

Von denenjenigen, ſo mit Beybehaltung ihres vorigen Characters dimittiret werden, entrichten die Generals-Perſonen, auch Staabs- und Ober-Officiers, ſie mögen Penſion genießen oder nicht, nur den vierten Theil des ihrem Characters zugetheilten Perſonenſteuer-Quanti, wohergegen von denen dimittirten Civil-Perſonen diejenigen, ſo in der Claſſification befindlich, ſie mögen nun Penſion empfangen oder nicht, den vollen Satz des beybehaltenen Characters abführen, diejenigen aber, ſo in denen 5 Claſſen nicht aufgeführt, zu welchen auch die bey den Militair-Expeditionen geſtandenen zu rechnen ſind, nach erhaltener Dimiſſion, wenn ſie keine Penſion genießen, nur nach dem vierten Theile, und wenn ſie dergleichen zu empfangen haben, nach der Hälfte des auf dem führenden Character ruhenden Satzes, und daferne ſie mehr denn einen Character führen, nur nach dem höchſten dererſelben zur Mitleidenheit zu ziehen ſind.

Außer Dienſten gegangene Perſonen betreffend.

Ob auch wohl zwiſchen denen Contribuenten, ſo inn- oder außerhalb Landes wohnen, kein Unterſcheid zu machen, vielmehr von beyden das obliegende Contingent möglichſter maßen einzubringen iſt; So bleiben doch diejenigen Perſonen, ſo ehemals in hieſigen Dienſten geſtanden und nachhero in auswärtige Militair- oder Civil-Bedienungen getreten, auch keine Penſion aus Churfürſtl. Caſſen genießen, des ehemals gehabten, und abgelegten Characters halber außer Anſatz.

Specifique Angabe aller Characters.

Endlich ſind, mehrerer Richtigkeit halber, in denen Lieferſcheinen und Rechnungen alle von einer Perſon führende Characters und aufhabende Bedienungen, wenn ſchon nur ein Theil dererſelben verrechtet wird, nichts deſtominder Specifice anzugeben.

V.

Abſehen auf den Character und nicht auf die Beſoldung.

Wann nun ſolchergeſtalt das Abſehen hauptſächlich auf das Amt, Charge, Character und damit verbundenen Rang, oder das ſonſt führende Prædicat zu nehmen iſt; Als ſind übrigens alle diejenigen, ſo mit Characters oder Prädicaten begnadiget, ohne Abſicht auf den Militair- oder Civil-Etat, mithin nicht minder alle bloße Titulares, es ſeyen nun ſolche in den 5 Claſſen begriffen oder nicht, zur Abführung des ihnen vermöge der Claſſification oder Conſignation obliegenden vollen Quanti anzuhalten, auch hierunter die Adjuncti denen Beſitzern derer Chargen oder Bedienungen gleich zu tractiren.

Subaltern-Bedienungen.

Solche Churfürſtliche Subaltern-Bedienungen aber, ſo in den angefügten 5 Claſſen nicht enthalten, als Secretarii, Regiſtratores, Calculatores und dergleichen, welche nur Extraordinarii und Supernumerarii ſind, ingleichen diejenigen Subaltern-Bedienten oder Hof-Officianten, ſo beſonders bey Reiſen gebrauchet und daher benennet werden, als Reiſe-Cammer-Caßirer, Reiſe-Mundſchenke ꝛc. werden nur mit der Hälfte des denen Ordinariis gleicher Art obliegenden Contingents zur Mitleidenheit gezogen.

VI. Da-

VI.

Bediente und Geſinde.

Damit auch nicht die Bedienten und Geſinde, ſo zu dieſer Steuer mit gezogen, das Onus ihrer Dienſt-Herrſchaft aufzubürden ſich unterfangen, auch wenn es dieſe nicht übernehmen wollte, aus dem Dienſte zu gehen, ſich unterſtehen, oder aber die Dienſt-Herrſchaften, dieſe Abgabe vor ihre Bedienten und Geſinde übertragen, und dadurch andere, ſolches ebenfalls zu thun gleichſam nöthigen, ihnen auch auf dieſe Weiſe ihre Dienſtboten abſpänſtig machen können; Als wird ſolches, unter was für einem Prætexte es ſey, ſowohl denen Dienſt-Herrſchaften als denen Bedienten, ernſtlich unterſagt: Geſtalt denn auch jeden Orts Obrigkeit darauf Achtung zu geben, und wenn ein Dienſtbote dergleichen ſeiner Dienſt-Herrſchaft angeſonnen, und daß er von dieſer unbilligen Anforderung nicht abgeſtanden, zu überführen, ſelbigen jedesmal um Fünf Thaler zu beſtrafen, oder, daferne er ſolche, Unvermögens halber, nicht bezahlen kann, mit Gefängnißſtrafe oder Handarbeit zu belegen hat.

Handwerker.

Doch haben auch Gegentheils die Dienſt-Herrſchaften und Handwerksmeiſter ihr Geſinde und ihre Geſellen auf den jedesmaligen nach dem dieſem Ausſchreiben angefügten Formular ſub B. einzurichtenden Lieferſchein behörig mit zu bringen, und für Abführung der Perſonenſteuer-Contingente Sorge zu tragen, oder, wenn ſolches nicht geſchiehet, vor die inexigible werdende Reſte eventualiter zu haften.

VII.

Veränderung des Domicilii.

Wie nun niemand, wes Standes und Würde er ſey, ſich von dieſer allgemeinen Perſonenſteuer zu entziehen, noch weniger Uns um deren gänzliche Erlaſſung, oder auch um einige Moderation und Nachſicht ſupplicando anzugehen hat; Hiernächſt aber verſchiedene Perſonen ihr Domicilium von Zeit zu Zeit zu verändern pflegen, und ſich bald an dieſem oder jenem Orte aufhalten, da ſie denn leichtlich frey ausgehen können; Als ſoll ein jeder, es möge ihn gleich die Obrigkeit oder Einnehmer erfordert haben oder nicht, ſich zu denen geſetzten Terminen ſelbſt angeben und das ſchuldige abtragen. Die Obrigkeit und Einnehmer auch befugt und ſchuldig ſeyn, wenn ſie eine Perſon finden, die ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit niedergelaſſen, und vorher allda nicht contribuiret, ſie nicht nur zu Abtragung des völligen Termins anzuhalten, ſondern ſich auch die Quittung über den letztbezahlten Termin vorzeigen, oder ſonſt, daß vorher alles bezahlt ſey, documentiren zu laſſen. Und im Fall ſich finden ſollte, daß dieſe Perſon in hieſigen Landen geweſen, und doch das ihr zugetheilte Quantum nicht entrichtet, folglich nicht contribuiret hätte, ſoll von ſelbiger vor die verfloſſenen Termine der Anſatz gedoppelt eingebracht werden. Und werden dabey die Gerichtsobrigkeiten und Einnehmere anderweit ernſtlich dahin gewieſen, daß ſie wegen dergleichen unter einer neuen Gerichtsbarkeit ſich niederlaſſenden Perſonen, dieſe wiederholte Vorſchrift genauer, als bisher geſchehen, beobachten ſollen.

VIII.

Exemtiones.

Von dieſer Abgabe werden nur

a) a) die Fürſtlichen, in hieſigen Landen ſich aufhaltende und in Churfürſtlichen Dienſten nicht ſtehende Perſonen, keinesweges aber deren Bediente, als welche die Helfte von denen in der Beylage ſub A. Cap. I. & II. befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters oder Dienſtes, abzugeben haben; Ferner

b) b) auswärtige Geſandte und deren ordentliche Domeſtiquen, ſowohl auch

c) durchreiſende, welche keinen ſedem fixam in hieſigen Landen haben, und nicht über ein Vierteljahr ſich darinnen aufhalten, nicht weniger c)

d) Studioſi, ſo auf denen Univerſitäten die Collegia annoch frequentiren; Hiernächſt d)

e) die bey hieſiger Miliz in Dienſt ſtehende Unter-Officiers, Feld-Jäger und gemeine Soldaten, in ſo ferne ſie keinen Gewerb oder Handthierung treiben, und endlich e)

f) alle arme, preßhafte und elende Perſonen, welche vom Allmoſen lediglich leben müſſen, oder ſonſt nichts verdienen können, auf jedes Orts Gerichts-Obrigkeit pflichtmäßige Berichts-Erſtatt- und Beſcheinigung von ermeldter Steuer befreyet. f)

IX.

Abtrag der Perſonen-Steuer.

Wegen derer in Churfürſtlicher Beſoldung und Penſion ſtehenden Bedienten zu ſothaner Perſonenſteuer von ihren Chargen, Charactern und Bedienungen zu entrichten habender Quantorum gehet Unſere Willensmeynung dahin, daß, mit alleiniger Ausnahme der General-Kriegscaſſe, als in Anſehung deren es bey der Innebehaltung der Perſonenſteuer, da ſolches ehedem mit der Kopfſteuer daſelbſt alſo geſchehen, billig verbleibet, ein jeder ſonſt in Beſoldung oder Penſion ſtehender Percipient das ihm obliegende Perſonenſteuer-Quantum zur Perſonenſteuer-Einnahme des Orts, wo derſelbe ſich aufhält, entrichten, und, bey Erhebung ſeiner Beſoldung oder Penſion-Ratæ auf denjenigen Monath, in welchen die Termine Lætare und Bartholomæi fällig, vor deren Empfange, zuförderſt bey der Caſſa oder Einnahme, aus welcher er ſolche zu erheben hat, die erfolgte Abführung ſeines Perſonenſteuer-Quanti durch Production der behörigen Quittung, beybringen, in deſſen Entſtehungs-Falle aber gewärtig ſeyn ſolle, daß demſelben deren Ertrag ſofort auf die Monathe, in welchem jetzt beſagte beyde Termine fällig, zurück behalten, und eher nicht, bis nach erfolgter Production ſothaner erforderlichen Quittung, vergnüget werden ſoll. Und hat jeder Caſſirer, ſo ſich hierunter ſäumig beweißt, und die Production derer Perſonenſteuer-Quittungen zu rechter Zeit zu erfordern unterläßt, für die durch ſolche deſſen Nachläßigkeit verurſachte Perſonenſteuer-Reſte in proprio zu haften, und, daß ſelbige von ihm werden eingebracht werden, zu gewarten. So haben auch diejenigen Wittwen von Officiers und Militair-Perſonen, ſo keine Penſiones genieſſen, das ihnen obliegende Perſonenſteuer-Contingent, bey der Einnahme des Orts, wo ſie ſich aufhalten, ſchlechterdings zu entrichten, woferne ſie nicht durch ein Atteſtat von der General-Kriegscaſſe, daß ſie in Penſion ſtehen, dociren können.

X.

Nebenverdienſte.

Zu Erleichterung derer armen Contribuenten in Städten und auf dem Lande, verordnen Wir in Gnaden, daß von denenjenigen, ſo bey ihrem ordentlichen Handwerke, Profeſſion oder Stand ein oder mehrere Nebenverdienſte zu beſſerm Auskommen und Lebens-Unterhalt treiben, die Abgabe nur einfach, nach dem höchſten Satze ihres Haupt- oder Nebenbewerbes, eingefordert werden ſollen.

XI.

Einnehmer.

Zu Einnehmern dieſer von E. getreuen Landſchaft bewilligten Perſonenſteuer beſtellen Wir

a) in denen Städten die Stadt-Räthe, welche ſowohl von denen unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden als auch (immaſſen Wir ihnen, Kraft dieſes, a) Stadt-Räthe.

hiermit Commiſſion ertheilen,) von denen, welche zwar nicht ihrer Jurisdiction unterworfen, jedoch daſelbſt wohnen und ſich aufhalten, ohnbeſchadet ihres ſonſt habenden Fori privilegiati, ſie gehören gleich zur Hof⸗ militariſchen⸗ geiſtlichen⸗ oder andern Gerichtsbarkeit, mehrgedachte Perſonenſteuer gegen auszuſtellende Quittungen zu erheben, und davor, weil ſie zu dieſer Einnahme einen Actuarium oder doch andere Perſonen gebrauchen, und vor Beſtellung genugſamer Caution ſorgen müſſen, von jedem Hundert Einen Thaler zu genieſſen haben.

b) Rectores auf Univerſitäten.

b) Die jedesmaligen Rectores auf denen Univerſitäten, Leipzig und Wittenberg, welche, zu Vermeidung aller ſonſt zu beſorgende Unordnung und Unterſchleifs, lediglich von denen unter der Univerſitäts⸗Jurisdiction ſtehenden Perſonen die Abgabe, gegen Genuß derer Einnehmergebühren an Ein pro Cent, abfordern;

c) Amts⸗Steuer⸗Einnehmer.

c) Die Amtsſteuer⸗Einnehmer, ſo, gegen Verſchreibung eines halben Thalers pro Cent an Einnehmergebühren, von denen Amtſaſſen und Amts⸗Unterthanen ihren Beytrag einbringen, und

d) Schriftſäßige Obrigkeiten.

d) die Beſitzer derer ſchriftſäßigen Rittergüter, welche ſowohl vor ſich, wenn ſie daſelbſt wohnen, als auch wegen ihrer Bedienten und Unterthanen, ingleichen wegen derer privilegirten und andern Perſonen, die ſich in ihren Gerichten aufhalten, die Perſonenſteuer gegen Genuß Eines Thalers von jedem Hundert, zu erheben haben.

Gerichts⸗Verwalters Gebühren.

Jedoch iſt denen Gerichtsverwaltern oder Einnehmern nicht erlaubet, von dem Quanto, ſo die Gerichts⸗Obrigkeiten vor ihre Perſonen entrichten, die Einnehmergebühren abzuziehen.

XII.

Termine.

Dieſe in vorhergehendem §. benannten Receptores liefern ſowohl in dem Lætare als Bartholomæi⸗Termin, die eingenommenen baaren Gelder, nebſt denen Rechnungen in der Maaße und Form, wie zeithero üblich geweſen, zur Creyß⸗Einnahme ein.

XIII.

Dorf⸗Richtere.

Und ob zwar die Dorf⸗Richtere in denen unmittelbar Amtſäßigen Orten, welche die Einnahme der allgemeinen Perſonenſteuer beſorgen, diesfalls vor ihre Perſonen von dieſer Abgabe keinesweges befreyet ſind; So ſoll ihnen doch, gleich denen Einnehmern in ſchriftſäßigen Orten, Ein pro Cent Einnehmergebühren paſſiren.

XIV.

Fertigung derer Rechnungen.

Zu Fertigung derer Rechnungen wird denen Schriftſaſſen und denen Rectoribus auf denen Univerſitäten, nach Eintritt derer Termine ein Zeitraum von 14 Tagen, denen ſämtlichen Amtsſteuer⸗Einnehmern, ingleichen den Stadt⸗Räthen zu Dreßden, Leipzig und Wittenberg ein Spatium von Sechs Wochen, ſo wie in denen übrigen Städten von Vier Wochen eingeräumet, nach deren Verfluß die Rechnungen, vorgeſchriebenermaſſen, ohne längern Anſtand, an die Creyß⸗Einnahme abzugeben, in der Zwiſchenzeit aber die Gelder, wie ſie eingehen, wenn bey geringen Einnahmen eine Poſt von 50 und mehr Thalern, und bey ſtärkern Einnahmen 200 und mehr Thaler erhoben worden, in Abſchlag dahin abzuliefern ſind.

XV.

Einrechnungs⸗Regiſter,

Gleichwie nun die Creyß⸗Einnahmen hierunter denen Unter⸗Einnahmen keinesweges nachzuſehen, ſondern, bedürfenden Falls, die Einrechnungs⸗Regiſter, nach Ablauf derer geſetzten Friſten, mittelſt Execution einzufordern haben;

und Creyß⸗Rechnungen.

Alſo lieget ihnen auch ob, ſodann längſtens binnen 2 Monathen die Creyß⸗Rechnungen zu fertigen, und an die Hauptcaſſe abzugeben, die Gelder aber in denen Leipziger Oſter⸗ und Michael⸗Meſſen, nebſt ſummariſchen Extracten dahin einzuliefern, wovor denenſelben Ein halbes pro Cent als Einnehmergebühren zu verſchreiben geſtattet wird.

XVI.

Einnehmer⸗gebühren.

Sämtliche vorherbenannte Creyß⸗ und Unter⸗Einnehmer, ingleichen der Haupt⸗Caſſirer bey der Ober⸗ſteuer⸗Einnahme, deme, vor die dabey habende Beſorgung, Berechnung, Schreiberey⸗Materialien und etwa vorfallende Geld⸗Einbuſſe, Sechs Groſchen von Hundert Thalern zu verſchreiben erlaubt iſt, ſollen ſich mit dieſen ihnen geordneten Gebühren lediglich begnügen, und wird ihnen keinesweges geſtattet, des etwa vorfallenden Aufwandes halber, er beſtehe, worinnen er wolle, ein mehreres in denen Rechnungen zu verſchreiben, noch zu prætendiren.

XVII.

Dreßden, Leipzig, Wittenberg.

Damit auch bey Examination derer Rechnungen von denen Städten Dreßden, Leipzig und Wittenberg, allwo denen Stadt⸗Räthen, wegen derer ſich daſelbſt aufhaltenden vielen Perſonen, ſo unter ihre Jurisdiction nicht gehören, eine genugſame Kentniß und Wiſſenſchaft von ſämtlichen Einwohnern ermangelt, ein gewiſſes Anhalten ſeyn möge; So ſind von denen Haußbeſitzern, Vier Wochen vor denen Terminen, richtige Specificationes von denen Miethleuten und deren Domeſtiquen, zur Einnahme abzugeben, unterbleibenden Falls aber ſie darzu durch Straf⸗Præcepta und andere Zwangsmittel zu compelliren. Und wenn in denen von ihnen zu übergebenden terminlichen Specificationen einer von denen Haußgenoſſen verſchwiegen bliebe, und dieſer ſich dem ſchuldigen Beytrage entzöge; So haben gedachte Haußbeſitzer eventualiter vor das in dem 7. §. dieſes Ausſchreibens geſetzte Duplum des dem nicht angezeigten Haußgenoſſen obgelegenen Contingents zu haften.

XVIII.

Einbringung der Steuer.

Uebrigens verhoffen Wir, es werde ein jeder in Betracht, daß dieſe allgemeine Perſonenſteuer vorzüglich zur Verpflegung der zum Landesſchutz haltenden Miliz, und zu Beſtreitung derer ohnentbehrlichen Landesbedürfniſſe beſtimmet iſt, ſowohl ſich allen Unterſchleifs enthalten, als auch in denen angeſetzten Terminen ohnerinnert, und damit es der Execution nicht bedürfe, ſein Quantum erlegen.

Wenn aber ein oder der andere ſich hierunter ſäumig erzeigen, und ſeine Quotam längſtens binnen 14 Tagen von dem Tage Lætare oder Bartholomæi an zu rechnen, nicht bezahlen ſollte; Auf ſolchem Fall wollen Wir, daß die Einnehmer wider ſelbige, ohne einziges Anſehen des Standes und der Perſon, die erforderlichen Zwangsmittel gebrauchen, auch nöthigen Falls die Reſtanten vermittelſt militariſcher Execution, und zwar bey Vermeidung Selbſt⸗Erſatzes, darzu anhalten ſollen; auch haben die Obrigkeiten ebenfalls bemeldte Zwangsmittel wider die Reſtanten zu adhibiren, oder vor die Reſte ſelbſt zu haften.

Wie

Beytreibung derer Reſte.

Wie denn, wenn die Einnehmer nicht darthun mögen, daß ſie zu Beytreibung derer Reſte allen Fleiß angewendet, und ſolche mit würklich fortdauernder Execution doch nicht möglich machen können, dieſelben zu eigener Vertretung dergleichen Rückſtände ohnfehlbar angehalten werden ſollen.

Remedia ſuſpenſiva werden nicht attendiret.

Da hiernächſt die Beſchaffenheit dieſer Abgabe an und vor ſich ſelbſt nicht geſtattet, daß durch Proteſtationes, Appellationes, oder andere Remedia ſuſpenſiva, die Obrigkeiten und Einnehmer in Einbringung derer ſchuldigen Quantorum gehindert werden können; So ſind ſolche keinesweges zu attendiren, ſondern diejenigen, ſo ſich wider die Billigkeit gravirt zu ſeyn erachten, an die Churfürſtliche Collegia lediglich zu verweiſen, allwo ſie mit ihren gegründeten Beſchwerden, beſonders aber bey dem Churfürſtlichen Geheimen Conſilio jederzeit gehöret werden ſollen.

Verwarnung derer Advocaten.

Wobey die Advocaten und Schriftſteller ernſtlich bedeutet werden, hierunter keine ungegründete Beſchwerden anzubringen, oder muthwillige Verzögerungen zu bewürken, damit Wir dieſelben mit Geld- oder härterer Strafe, nach Befinden derer Umſtände, unnachbleibend zu belegen Uns nicht veranlaſſet ſehen mögen.

Publication.

Urkundlich haben Wir dieſes Ausſchreiben eigenhändig vollzogen, und das Chur-Adminiſtrations-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und geben Dreßden, am 31. Martii, 1767.

Xaverius.

(L.S.)

Thomas Freyherr von Fritſch.

Carl Friedrich Aſter.

A.

Caput I.

Worinnen diejenigen Chargen und Characters enthalten ſind, welche nach einer beſondern Claſſification, und nicht nach der Alphabetiſchen Conſignation vernommen werden.

Claſſ. I.

Ein Hundert und Zwanzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören
Der General-Feldmarſchall,
Die Cabinets-Miniſters,
Der dermalige Landvoigt in der Ober-Lauſitz,
Die Conferenz-Miniſters,
Die würklichen im Geheimen Conſilio Sitz und Stimme habenden Geheimen-Räthe,
Die Generals von der Cavallerie und Infanterie,
Der erſte Hof-Marſchall,
Der Ober-Cammerherr,
Die Titular-würklichen Geheime-Räthe,

Ingleichen die Perſonen, welche künftig mit ſämtlichen vorbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlet jeder jährlich 120 Thaler oder 60 Thaler zu jedem Termin.

Claſſ. II.

Neunzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet
Der Ober-Stallmeiſter,
Der Ober-Hof-Jägermeiſter,
Der Ober-Küchenmeiſter,
Der Ober-Schenke,
Der Schweitzer-Hauptmann,
Der General-Poſtmeiſter,
Der Hofmarſchall,
Der Hausmarſchall,
Die General-Lieutenants,
Der Präſident des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii.
Der Cammer-Präſident,
Der Canzler,
Der Appellation-Gerichts-Präſident,
Der Ober-Steuer-Director,
Der General-Accis-Director,
Der Ober-Conſiſtorial-Präſident,
Der Director der Commercien-Deputation,
Der Directeur des plaiſirs,
Die Titular Geheimen-Räthe,
Die General-Majors,
Der Vice-Präſident des Geheimen-Kriegs-Raths-Collegii,
Der Vice-Präſident des Cammer-Collegii,
Der Vice-Canzler,
Der Vice-Ober-Steuer-Director,
Der Vice-General-Accis-Director,
Der Vice-Präſident bey dem Ober-Conſiſtorio,
Der Landeshauptmann, in der Ober-Lauſitz,
Der Landeshauptmann in der Nieder-Lauſitz,
Der Ober-Amts-Präſident in der Nieder-Lauſitz,
Der Ober-Hofrichter zu Leipzig,
Der Hofrichter zu Wittenberg,
Der General-Berg-Commiſſarius,
Der Landeshauptmann in der Weißenfelßiſchen Landesportion,
Der Domprobſt zu Meißen,
Der Domprobſt zu Merſeburg,
Der Domprobſt zu Naumburg
Der Domdechant zu Meißen,
Der Domdechant zu Merſeburg
Der Domdechant zu Naumburg,
Der Stifft-Merſeburgiſche Cammer-Director,
Der Stifft-Naumburgiſche Cammer-Director,
Der Stiffts-hauptmann zu Wurzen,
Der Vice-Stiffts-hauptmann zu Wurzen,
Der Stiffts-Canzler zu Wurzen,
Der Stiffts-Canzler zu Merſeburg,
Der Stiffts-Canzler zu Zeitz,
Der Präſident des Conſiſtorii zu Merſeburg,
Der Präſident des Conſiſtorii zu Zeitz,
Der Director des Conſiſtorii zu Leipzig,
Der Vice-Ober-Amts-Präſident zu Lübben,
Der Ober-Aufſeher der Graffſchaft Mannsfeld,
Der Ober-Aufſeher zu Schleuſingen,
Der Amtshauptmann zu Budißin,
Der Amtshauptmann zu Görlitz,
Der Ober-Berghauptmann,

Ingleichen die Perſonen, welche künftig mit ſämtlichen vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlet jeder jährlich 90 Thaler, oder 45 Thlr. zu jedem Termin, excluſivè der General-Majors, ſo bey ihrem bisherigem Anſatz von jährlich 60 Thaler, oder terminlich 30 Thaler verbleiben.

Claſſ. III.

Sechzig Thaler.

In dieſe Claſſe gehören
Die Cammerherren,
Die Capitulares zu Meißen,
Die Capitulares zu Merſeburg,

Die Capitulares zu Naumburg,
Der Landrichter in der Nieder-Lauſitz,
Die Geheimen Aſſiſtenz-Räthe,
Die würklichen Geheimen-Kriegs-Räthe mit Sitz und Stimme im Collegio,
Die würklichen Geheimen-Cammer-Räthe mit Sitz und Stimme im Collegio;
Der Ober-Land-Forſtmeiſter,
Die Obriſten und Churfürſtlichen General-Adjutanten,
Der General-Auditeur;
Die Stallmeiſtere,
Die Land-Jägermeiſter,
Der Reiſemarſchall,
Die Geheimen Legation-Räthe,
Die Obriſt-Lieutenants,
Die Titular Geheimen Kriegs-Räthe,
Die Titular Geheimen Cammer-Räthe,
Die würklichen Kriegs-Räthe mit Sitz und Stimme im Geheimen Kriegs-Raths-Collegio;
Die würklichen Cammer-Räthe mit Sitz und Stimme im Cammer-Collegio,
Die Creyßhauptleute,

Jngleichen die Perſonen, welche künftig mit ſämtlichen vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlet jeder jährlich 60 Thaler, oder terminlich 30 Thaler, excluſivè der Obriſt-Lieutenants, ſo bey ihrem bisherigen Anſatz von jährlich 40 Thaler, oder terminlich 20 Thaler verbleiben.

Claſſ. IV.

Vierzig Thaler.

Zu dieſer Claſſe werden gerechnet
Der Berghauptmann,
Die Landes-Aelteſten in denen Marggrafthümern,
Die würklichen Land-Cammer-Räthe,
Die adelichen Hof- und Juſtitien-Räthe,
Die bürgerlichen Hof- und Juſtitien-Räthe,
Die adelichen Appellation-Räthe,
Die bürgerlichen Appellation-Räthe,
Die Geheimen Cabinets-Secretarii,
Die Geheimen Referendarii,
Der Ceremonienmeiſter,
Der Ober-Land-Fiſchmeiſter,
Die würklichen Ober-Steuer-Einnehmer,

Jngleichen die Perſonen, welche künftig mit ſämtlichen vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlet jeder jährlich 40 Thaler, oder zu jedem Termin 20 Thaler.

Claſſ. V.

Dreyßig Thaler.

Zu dieſer Claſſe gehören
Die Cammer-Junker,
Der Steuer-Rath,
Die würklichen Accis-Räthe,
Die Stifft-Merſeburgiſchen Cammer-Räthe,
Die Stifft-Naumburgiſchen Cammer-Räthe,
Die Stiffts-Regierungs-Räthe zu Wurzen,
Die Stiffts-Regierungs-Räthe zu Merſeburg,
Die Stiffts-Regierungs-Räthe zu Naumburg,
Die Regierungs-Räthe zu Lübben,
Die Kriegs-Räthe
Die Cammer-Räthe } ohne Sitz und Stimme,
Die Hof-Räthe
Der Ober-Hofprediger,
Die Ober-Conſiſtorial-Räthe,
Die Berg-Räthe,
Die Regierungs-Räthe zu Schleuſingen,
Die Ober-Hof-Gerichts-Aſſeſſores,
Die Hof-Gerichts-Aſſeſſores,
Die Majors,
Der Gegenhändler in der Ober-Lauſitz,
Der Gegenhändler in der Nieder-Lauſitz,
Der Landes-Beſtallte in der Ober-Lauſitz,
Die Creyß-Commiſſarien,
Die Stifftiſchen March-Commiſſarien,
Die Lauſitziſchen Kriegs-Commiſſarien,
Die Landes-Commiſſarii in der Ober-Lauſitz,
Die Querfurthiſchen Creyß-Directores und Commiſſarien,
Die Amtshauptleute,
Die Schloßhauptleute,
Die Legation-Räthe,
Der General-Kriegs-Zahlmeiſter,
Die Rittmeiſtere und Capitaines,
Die Ober-Forſtmeiſter,
Die Ober-Aufſeher derer Flößen,
Die Ober-Aufſeher in der Nieder-Lauſitz, und denen Weißenfelßiſchen Aemtern,
Der Ober-Land-Baumeiſter,
Der Ober-Land-Weinmeiſter,
Die Jagd-Junker,
Die Ober-Rechnungs-Räthe,
Die Ober-Kriegs-Commiſſarii,
Die Ober-Rechnungs-Commiſſarii,
Die Ober-Proviant-Commiſſarii,
Der Ober-Gleits- und Land-Accis-Commiſſarius,
Die Ober-Floß-Commiſſarii,
Der Ober-Jagd-Commiſſarius,
Die Titular Kriegs-Räthe,
Die Titular Cammer-Räthe,
Die Titular-Land-Cammer-Räthe,
Die Cammer-Aſſiſtenz-Räthe,
Die Titular Hof-Räthe,
Die Titular Appellation-Räthe,
Die Titular Accis-Räthe,
Die Titular Stiffts-Räthe,
Die Titular Ober-Amts-Räthe,
Die Titular Ober-Conſiſtorial-Räthe,
Die Titular Berg-Räthe,

Jngleichen die Perſonen, welche künftig mit ſämtlichen vorherbemeldeten gleichen Rang und Prärogativen erlangen, und bezahlt jeder 30 Thaler jährlich, oder auf jeden Termin 15 Thaler, excluſivè derer Rittmeiſter und Capitaines, ſo bey ihrem bisherigen Anſatz von jährlich 10 Thaler, oder terminlich 5 Thaler verbleiben.

Dagegen es ratione derer übrigen Ober-Officiers, wie auch der Cammer- und Berg-Commißions-Räthe, des Rent-Cammer- und Land-Rentmeiſters, der Ober-Rechnungs-Inſpectorum, der Ober-Bergamts-Aſſeſſorum, des Ober-Bereuters, Vice-Land-Rentmeiſters, der Commißions- und Commercien- auch übrigen Räthe, ſo von keinem Collegio benennet ſind, bey denen ihnen in der alphabetiſchen Conſignation beſonders zugetheilten Contingenten ſein ungeändertes Bewenden hat.

Alphabetiſche Conſignation.

A.

Abgebrannte, ſo weder Beſoldung noch Penſion genieſſen, oder mit einem Character begnadigt, bleiben 3 Jahr lang befreyet, und haben die Gerichts-Obrigkeiten hierbey jedesmal durch Atteſtata zu verificiren, daß, und wenn dieſes Unglück ſie betroffen.	
Abgebrannte, welche entweder vom Landesherrn oder Communen Beſoldung genieſſen, ſind von der Abgabe nicht frey.	
Abgedankte gemeine Soldaten ſind frey, wenn ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerker treiben, ſo müſſen ſie, daferne ſie das Bürger- und Meiſter-Recht gewonnen, und Geſellen ſitzen haben, den in dieſer Conſignation einem jedem Handwerke oder Profeſſion zugetheilten Anſatz abführen, auſſerdem aber, wenn ſie nicht Meiſter ſind, contribuiren ſelbige als Geſellen, und da ſie ſich von Handarbeit nähren, als Tagelöhner.	
Abſatz-Papper	1 gr.
Abtreiber, auf denen Schmelzhütten	6 -
Abweſende und	
Academici, wenn ſie eigenthümliche Häuſer beſitzen, entrichten qua Bürger	
Academie der Künſte	
Academie-Director derer Künſte zu Dreßden	16 thl.
Academie-Mitglieder derer Künſte, ſo Beſoldung genieſſen	6 thl.
Academie-Penſionaires derer Künſte männ- und weiblichen Geſchlechts, ſo mit Lebenwieriger Penſion verſehen und kein Prædicat haben, welches beſonders verſteuert wird	3 thl.
Academie-Profeſſores derer Künſte, welche Beſoldung genieſſen, worunter auch derjenige, ſo bey der Academie in Leipzig die Direction führet, zu rechnen	10 thl.
Academie-Unterlehrer der Künſte zu Leipzig und Dreßden	3 thl.
Accis-Bau-Director	24 -
Accis-Bier-Reviſor	1 -
Accis-Einnehmer auf dem Lande ſind, wegen dieſer obhabenden Function frey von der Perſonenſteuer, ſind jedoch ſchuldig, wegen ihrer Bauerhandthierung, oder des etwan treibenden auf dem Lande erlaubten Handwerks zu contribuiren.	
Accis-Fourier	4 thl.
Accis-Procuratores	8 -
Accis-Thor-Reviſor	1 -
Accoucheur oder Hebammenmeiſter	4 -
Ackersleute in Städten contribuiren als Bürger in denen kleinen Städten	8 gr.
Ackervoigte	16 -
Acten-Inſpectores	9 thl.
Actuarii in Collegiis und Aemtern	4 -
Actuarius bey denen General-Kriegsgerichten vide General-Kriegs-Gerichts-Actuarius	4 -
Adelicher Creyßſteuer-Einnehmer	12 thl.
Adeliche Mannsperſonen ohne Character	2 thl.
Advocaten die nicht promoviret, in Dreßden, Leipzig, und Wittenberg nach der Obrigkeit Ermeſſen 8 und	6 thl.
Advocaten an andern Orten nach der Obrigkeit Ermeſſen 3 bis	4 thl.
Advocaten, ſo durch Obrigkeitliches Atteſtat beybringen, daß ſie nicht practiciren, contribuiren als Bürger, oder, wenn ſie einen Gradum haben, entrichten ſelbige das dießfalls determinirte Quantum.	
Agenten in Dreßden	2 thl.

Agenten in Leipzig	1 thl. 8 gr.
Agenten an andern Orten	16 gr.
Allmoſenamtſchreiber in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Allmoſenamtſchreiber in denen übrigen Städten	6 gr.
Allmoſenſammler, wenn er nicht ex alio capite ſeinen Beytrag entrichtet, in groſſen Städten	16 gr.
in mittlern und kleinen Städten	8 -
Altreiſer, wie ein Schuflicker.	
Amtsbauſchreiber	1 thl.
Amtsboten	12 gr.
Amts-Caſſirer	1 thl.
Amts-Chirurgus, ſo viel als ein anderer Chirurgus in Städten.	
Amts-Commiſſarius	2 thl.
Amtscopiſte	1 -
Amtsdammmeiſter	2 -
Amtsfiſcher	2 -
Amtsfleiſchſteuereinnehmer	2 -
Amtsfleiſchſteuerpachter, wenn er nur die Fleiſchſteuer im Amte gepachtet	1 thl.
Amtsgerichtsſchöppe	3 gr.
Amts-Jurisdiction in Dreßden ſowohl auf dem Sande, in Friedrichſtadt, Vorwerken, Schenken, Mühlen, Gaſthöfen, die allda wohnenden Perſonen geben in regula wie in der Stadt Dreßden.	
Amtslandrichter	2 thl.
Amtslandſchaftſchreiber	1 -
Amtslandſchöppen	12 gr.
Amtslandſchreiber	1 thl.
Amtmänner	20 -
Amts-Mühlen-Waſſer-Baugeſchworner	1 -
Amtspachter, wie Amtleute	
Amts-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten	
Amts-Procurator	3 thl.
Amtsrath	10 -
Amtsrenthverwalter	12 -
Amtsrichter in kleinen Städten	2 -
Amtsſchreiber	10 -
Amtsſteuereinnehmer	4 -
Amtsſtraßenmeiſter	1 -
Amtsverwalter	12 -
Amtsverweſer	12 -
Amts-Wein-Gebürgs-Inſpector	12 -
Anblatbecker, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
in kleinen Städten	2 gr.
Anishändler en gros, wie Kaufleute	
Anrichter und Schichtmeiſter bey der Saigerhütte	4 thl.
Anſpännere, wie ein ganz Hüfner	
An- oder Aufwärmer	4 gr.
Apothecker, deſſen die Apothecke eigen iſt, in Dreßden und Leipzig	20 thl.
Apothecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 thl.
Apothecker in kleinen Städten	2 -
Apothecker, ſo die Apothecken gepachtet, oder adminiſtriren, geben die Hälfte von vorherſtehendem Anſatz.	
Apotheckergeſellen in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Apotheckergeſellen in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	12 gr.
Apotheckergeſellen in kleinen Städten	6 gr.
Appellationsgerichts-Regiſtrator	8 thl.
Appellationsgerichts-Vice-Regiſtrator	4 -
Arbeiter bey Manufacturen, vide Fabricanten.	
Archi-Diaconus	4 thl.

Archiva-

Archivarius ohne Prædicat	6 thl.
Archivs-Secretarius	12 -
Armeruſtierer	4 -
Artillerie-Secretarius	6 -
Arzeneyhändler in kleinen Städten	6 gr.
Artzt oder Empiricus	2 thl.
Aſſeſſores bey denen Juriſten-Facultæten, Schöppenſtühlen und Conſiſtoriis	10 thl.
Aſſiſtenzeinnehmer	1 -
Aſſiſtenzthorſchreiber	12 gr.
Auctionatores	6 thl.
Auditeurs bey der Armee	2 -
Auerwärter	1 -
Aufgieſſer bey Hammerwerken	6 gr.
Aufläder in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Aufliegende Perſonen, ſiehe ledige Perſonen.	
Aufpaſſer	16 gr.
Aufpaſſer-Bey)	8 gr.
Aufſeher beym Churfürſtl. Bau	1 thl.
Aufſeher in Herrſchaftl. Gärten, wie ein Gärtner bey Privatis	
Aufſeher des Jagdhauſes in der Liebenwerder Heyde	1 thl.
Aufwärmer, vide Anwärmer.	
Aufwärter in Collegiis und Churfl. Expeditionen	2 thl.
Aufwärter beym Oberhüttenamt	1 thl.
Aufwärter bey denen Raths-Expeditionen in Leipzig	1 thl.
vide Rathsaufwärter.	
Ausländer, ſo in Leipzig Häuſer beſitzen, vide Hausbeſitzer.	
Ausreuter bey denen Zöllen und Gleiten	1 thl.
Ausreuter bey denen Räthen in Städten	1 -
Ausſpeiſer bey Hofe	2 thl.
Auszugsleute auf dem Lande, geben nach Unterſcheid, ob ſie Hüfner, Halbhüfner, oder Häusler geweſen, die Hälfte von dieſer ihrem Contingent.	

B.

Baccalaurei Theologiæ	1 thl.
Backmeiſter, Churfürſtl.	5 -
Bader in Dreßden und Leipzig, ingleichen Neuſtadt bey Dreßden	4 thl.
Bader, in denen übrigen großen und Mittelſtädten, auch zu Friedrichsſtadt	1 thl.
Bader in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Badeknecht im Auguſtus-Bade	12 gr.
Bahnenwärter, Churfürſtl.	12 gr.
Ballenbinder in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Balletmeiſter	20 -
Ball-Inſpector	12 -
Ballmeiſter auf denen Univerſitäten	3 -
Bandhändler in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bandhändler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Bandhändler in denen kleinen Städten	3 gr.
Banquiers, wie die Kaufleute.	
Barbier, wie die Bader.	
Barethmacher in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Barethmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Barethmacher in kleinen Städten	6 gr.
Bauamts-Regiſtrator	6 thl.
Bauer, oder ganz Hüfner	6 gr.
Baumeiſter, Churfürſtl.	24 thl.
Baumeiſter zu Merſeburg und Naumburg, ingl. zu Zeitz	4 thl.
Bauſchreiber, Churfürſtl. vide Landbauſchreiber.	
Baumeiſter, Bauſchreiber, Bauvoigt, } wenn er von dem Stadt-Magiſtrat dependiret, und nicht zugleich Rathsherr iſt,	
in denen großen Städten	4 thl.
in denen Mittelſtädten	2 -
in denen kleinen Städten	1 -
Baumwollne Waarenhändler, wie Kaufleute.	
Beckenſchläger in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Beckenſchläger in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Beckenſchläger in denen kleinen Städten	4 gr.
Becker, in Dreßden und Leipzig	2 thl. 12 gr.
Becker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 6 gr.
Becker in denen kleinen Städten	12 gr.
Becker auf dem Lande	8 -
Bedienten, von der Churfürſtl. Livrée	2 thl.
Bedienten, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen, als Tafeldecker und Conditor	2 thl.
Bedienten, ſo Livrée tragen	12 gr.
Beindrecheler, wie andere Drechsler.	
Bereuter Churfl.	12 thl.
Bereuter bey Herrſchaften	6 -
Bereuter auf denen Univerſitäten	4 -
Wenn ſie aber das Prædicat als Stallmeiſter führen	8 thl.
Bereuter-Scholaren	1 thl.
Bergamts-Aſſeſſores-Ober-	6 thl.
Bergamts-Aſſeſſores-Ober-, ſo zugleich Berg-Commißionsräthe ſind, vergeben nur den letzten Character mit	15 thl.
Bergcaſſenſchreiber	7 thl.
Bergcommißarien	6 thl.
Bergcommißionsräthe, und Ober-Bergamts Aſſeſſores	15 thl.
Berggeſchworner	4 thl.
Berg-Gardein	4 thl.
Bergleute	4 gr.
Bergmeiſter	10 thl.
Berg-Oelhändler in kleinen Städten	6 gr.
Berg-Phyſicus, ſo viel als ein anderer Medicus in Städten.	
Berg-Quatember-Geld-Einnehmer	2 thl.
Berg-Richter, wie ein Gerichts-Verwalter.	
Berg-Schmidt, wie ein anderer Schmidt.	
Bergſchreiber	1 thl.
Berg-Verwalter	10 thl.
Berg-Voigt	1 thl.
Bergwerks-Adminiſtrator	6 thl.
Beſuch-Jäger und Beſuch-Knechte	1 thl.
Bettmeiſter in denen Churfl. Schlöſſern u. Palais	4 thl.
Bettſchreiber	2 thl.
Beutler in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Beutler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Beutler in denen kleinen Städten	8 gr.
Bey-Aufwärter bey Churfl. Expeditionen	1 thl.
Bey-Gehülfen, in Churfürſtl. Stalle, Küche, Kellerey, Conditorey, Silber-Cammer ꝛc.	1 thl.
Bey-Gleits-Einnehmer in kleinen Städten und Marktflecken, wenn ſie jährlich 20 Thlr. und darüber Einnehmer-Gebühren genüßen	12 gr.
Woferne ſie aber unter 20 Thl. jährl. Einnehmer-Gebühren haben, ſind ſie von der Perſonenſteuer dieſer Function halber frey.	
Ingleichen ſind die Bey-Gleits-Einnehmere auf denen Dörfern ebenfalls von der Perſonenſteuer eximiret, jedoch wegen ihrer übrigen dabey treibenden Nahrung, zu contribuiren ſchuldig.	
Bey-Köche, Churfl.	5 thl.

Bibliothe-

Bibliothecarii, Churfl. gleich denen Inſpectoribus der Churfl. Sammlungen	12 thl.
Bibliothecarius, bey privatis	2 thl.
Bibliothec-Inſpector	12 thl.
Bibliothec-Wächter in Leipzig	8 gr.
Bieber- und Fiſchotter-Fänger	1 thl.
Bier-Aufſeher, vide Trankſteuer-Aufſeher	
Bier-Brauer in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Wenn ſie aber die Brauhäuſer in Pacht haben, entrichten dieſelben auſſer vorſtehendem Anſatz annoch 1 pro Cent vom Locario.	
Bier-Brauer in anderen Städten	2 thl.
Bier-Brauer auf dem Lande	1 thl.
Bierfaſſer	12 gr.
Bierläßer im Burgkeller zu Leipzig	16 gr.
Bier-Schenken auf denen Kellern	2 thl.
Bier-Schenken in Städten, welche die auf ihren Häuſern liegende Biere ausſchenken, ſind deswegen frey.	
Bier-Schenken in Städten, welche von andern das Bier aufkaufen, und in ihren Häuſern wiederum verſchenken	12 gr.
Bier-Schenken auf dem Lande, ſie mögen allein, oder nach der Reihe dieſes Befugniß exerciren, dießfalls iſt nur einmal jährlich aus jeder Gemeinde zu entrichten	12 gr.
Bier-Schröter	1 thl.
Bierſpinder	12 gr.
Bilder-Gallerie-Handlanger	1 thl.
Bilder-Gallerie-Inſpector	12 thl.
Bildhauer, Churfürſtl.	16 thl.
Bildhauer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bildhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Bildhauer in kleinen Städten	6 gr.
Billardeurs, wie Coffee-Schenken.	
Billetier in Dreßden	16 gr.
Blattner in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Blattner in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Blattner in kleinen Städten	4 gr.
Blaufarben-Meiſter	2 thl.
Blech-Arbeiter	8 gr.
Blech-Meiſter	12 gr.
Blechziener	8 gr.
Bleicher	1 thl.
Bleichknecht	12 gr.
Born-Knecht	12 gr.
Börſenſchließer, in Leipzig	1 thl.
Bortenwürker, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Bortenwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Bortenwürker, in kleinen Städten	1 thl.
Welche Anſätze dieſelben ohne Unterſcheid, ob ſie Geſellen und Jungen halten, oder nur auf ihre Hand für andere Meiſter oder auf ihre eigene Rechnung arbeiten, zu verrechten haben.	
Boten, beym Appellation- Ober- und Hof-Gerichte, Conſiſtoriis, Poſten, Univerſitäten und Aemtern	12 gr.
Boten, ſo in verſchiedenen Städten verpflichtet, und Perſonen, auch Paquete fortſchaffen, in denen großen Städten	12 gr.
Boten, dergleichen, in denen Mittelſtädten	6 gr.
Boten, dergleichen, in kleinen Städten	4 gr.
Botenmeiſter, bey denen Canzeleyen	4 thl.
Böttger im Burgkeller zu Leipzig	16 gr.
Boymacher, vide Tuchmacher.	
Brannt-Caſſen-Allmoſenſammler	4 gr.
Branntweinbrenner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntweinbrenner, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Branntweinbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Branntweinbrenner auf dem Lande	12 gr.
Branntewein-Crämer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Branntewein-Crämer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Branntewein-Crämer, in kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Bratenmeiſter, Churfürſtl.	5 thl.
Brauer, vide Bierbrauer.	
Brauerknechte auf dem Lande	2 gr.
Wenn ſie aber bereits als Bauern oder Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Brau- und Malz-Knechte in Städten	12 gr.
Brauſchenke	1 thl.
Briefſammler, wie ein Briefträger.	
Briefträger, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Briefträger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Briefträger, in denen kleinen Städten	8 gr.
Briefträger-Gehülfen, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Brillantierer, wie ein Edelgeſteinſchneider.	
Brodwäger, in Leipzig	16 gr.
Bruchſchneider	2 thl.
Bruchſchneider zu Berga	1 thl.
Bruchſchneider zu Ufftrungen	8 gr.
Brückenmeiſter, beym Zeughauſe und ſonſt	8 gr.
Brückenſchreiber	16 gr.
Brücken-Zollpachter auf dem Lande ſo von der Gemeinde abhanget, wie ein Tagelöhner.	
Brunnengräber	8 gr.
Buchbinder, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Buchbinder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Buchbinder, in kleinen Städten	12 gr.
Buchdrucker, in Dreßden	1 thl. 12 gr.
Buchdrucker, in Leipzig	2 thl.
Buchdrucker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Buchdrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Buchhändler oder Buchführer, wie andere Kaufleute.	
Buchhalter, bey der Contributions-Einnahme in Leipzig	10 thl.
Buchhalter beym Rath zu Leipzig	12 thl.
Buchhalter bey der Leyh-Caſſa in Leipzig	6 thl.
Buchhalter, auf Contoirs, in Fabriquen, ingleichen bey Kaufleuten und Handelsleuten, item auf Meßing- Eiſen- und Blaufarben-Werken	6 thl.
Büchſenmacher	2 thl.
Büchſenmeiſter bey Schützen-Geſellſchaften	1 thl.
Büchſenſchäfter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchäfter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büchſenſchäfter, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſchmiede, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Büchſenſchmiede, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Büchſenſchmiede, in kleinen Städten	6 gr.
Büchſenſpanner	1 thl.
Büchſenwärter	1 thl.
Budenführer, wie ein Tagelöhner.	
Büdner, wie ein Häußler.	
Bürger, ſo entweder gar keine Profeſſions-Verwandten, oder ihr Handwerk niedergelegt, und ſonſt andere bürgerliche Nahrung treiben, oder von ihrem Vermögen leben in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Bürger in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
Bürger in denen kleinen Städten	8 gr.
Bürgerliche Creyßſteuereinnehmer	16 thl.

Bürgerliche Ritterguthsbeſitzere	2 thl.
Bürgermeiſter in Leipzig	30 -
Bürgermeiſter in Dreßden	20 -
Bürgermeiſter in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	10 thl.
Bürgermeiſter in kleinen Städten	1 -
Bürgermeiſter in ganz kleinen Orten und adelichen Städten	6 gr.
Bürſtenbinder in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Bürſtenbinder in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	6 gr.
Bürſtenbinder in kleinen Städten	2 gr.
Büttner in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Büttner in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	12 gr.
Büttner in kleinen Städten	6 -
Butterhändler, wie ein Höcker.	

C.

Cabinets-Bedienungen, vide Geheime Cabinet.	
Cabinets-Mahler	9 thl.
Cabinetten-Inſpectores	12 -
Cadets-Schreibemeiſter, vide Schreibemeiſter,	
Calcante, in Städten excl. desjenigen, was er ſeiner Profeſſion halber zu entrichten ſchuldig iſt	2 gr.
Calculatores bey denen Collegiis und Expeditionen	6 thl.
Calculator, bey der Raths-Einnahmſtube zu Leipzig	1 thl.
Cammer-Agenten	2 -
Cammeraufwärter	1 -
Cammerbedienten beym Churfl. Hofe, z. E. Peruquier, Schneider ꝛc. welchen das Prædicat als Cammerdiener beygeleget, geben nur als Cammerdiener die Perſonenſteuer.	
Cammer-Bey-Aufwärter,	1 thl.
Cammerbote	12 gr.
Cammer-Caſſirer	16 thl.
Cammer-Commiſſarien	8 -
Cammer-Commiſſions-Räthe,	20 -
Cammer-Conducteur vide Conducteur.	
Cammer-Conſulenten	12 thl.
Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalter	16 -
Cammerdiener bey hieſigen Hofe	20 -
Cammerdiener bey andern Herrſchaften	2 -
Cämmerey-Secretarius	12 -
Cammer-Fouriers, Churfl.	10 -
Cammer-Fourier, beym Collegio	4 -
Cammergehülfe	12 gr.
Cammerheitzer	1 thl.
Cammer-Laquais, bey hieſigem Hofe	4 -
Cammer-Laquais, bey Herrſchaften ohne Livrée	1 -
Cammer-Laquais, bey Herrſchaften mit Livrée,	12 gr.
Cammermeiſter in Dreßden	25 thl.
Cammermeiſter zu Merſeburg und Zeitz	16 -
Cammermohr, Churfl.	2 -
Cammer-Muſicus	12 -
Cammer-Procurotores	12 -
Cammer-Regiſtratores	6 -
Cammer-Reviſores	2 -
Cammerſängerin	5 -
Cammerſchreiber, Churfl.	6 -
Cammerſchreiber, bey Herrſchaften	2 -
Cammerſchreiber, bey Räthen in Städten	2 -
Cammer-Senſale	4 -
Cammerthürhütter	3 -
Cammertrabanten, oder Thürſteher, Churfl.	2 -
Cammertürke	2 -
Cammerzahlmeiſter	8 -
Cannefaßmacher, in groſſen und Mittelſtädten	1 -
Cannefaßmacher, in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Canonici zu Zeitz und Wurtzen	16 thl.
Cantores, in Dreßden und Leipzig	2 -
Cantores, in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
Cantores, in kleinen Städten	12 gr.
Canzelliſten und Copiſten bey denen Collegiis	4 thl.
Canzleybuchbinder	6 -
Canzleydiener	1 -
Canzley-Director, Gräfl. Stollbergiſch.	12 -
Capell-Diener bey der Cammer-Muſic	2 -
Capell-Meiſter	25 -
Capell-Muſici	12 -
Caplane auf dem Lande	1 -
Caplane, in Städten, wie Diaconi	
Caſſenſchreiber, bey der Churfl. Chatoulle,	3 thl.
Caſſirer, Churfl.	12 -
Caſſirer, der Armen- und Brand-Caſſa	12 -
Caſſirer, beym Allmoſenamt zu Leipzig	1 -
Caſſirer, bey der Raths-Einnahmeſtube zu Leipzig	4 thl.
Catecheten ordinirte zu Dreßden und Leipzig	3 -
Catecheten an der Peterskirche zu Leipzig	1 -
Catecheten auf dem Lande, wenn ſie von denen Conſiſtoriis confirmiret, contribuiren wie die Schulmeiſter.	
Chaiſen-Träger, vide Porte-Chaiſen,	
Characteriſirte Perſonen, welche von auswärtigen Königl. und Fürſtl. Höfen Characters erhalten, und ſich weſentlich in denen Churſächſiſchen Landen aufhalten, entrichtet ein jeder nur	2 thl.
Chirurgi, wie Bader,	
Chirurgus bey Herrſchaften,	2 thl.
Chori-Muſici-Directores	1 -
Circul-Schmiede, in Dreßden und Leipzig	2 -
Circul-Schmiede, in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
Circul-Schmiede in kleinen Städten	12 gr.
Clavier-Stimmer	2 thl.
Coffée-Schenken in Dreßden und Leipzig	4 -
Coffée-Schenken in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
Coffre-Aufſeher beym Hof-Poſtamt in Dreßden	1 thl.
Coffre-Träger in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Coffre-Trägergehülfen	4 -
Co-Inſpectores bey der General-Acciſe, beſonders in denen Amts- und kleinen Städten, ſind zwar vor ihre Perſon von der Perſonenſteuer, wegen dieſes aufhabenden Officii, befreyet, es ſoll aber der Magiſtrat des Orts, wenn ſie dießfalls kein Douceur genieſſen, ex Fiſco entrichten	1 thl.
Collecteur-Verwalter	1 -
Collegiate, bey Univerſitäten	2 -
Collet-Stäpper	12 gr.
Collet-Wäſcher	12 -
Commercien-Räthe	20 thl.
Commiſſariats-Medicus, ſo viel als ein anderer Medicus.	
Commiſſions-Actuarius.	4 thl.
Commiſſions-Räthe	20 -
Commiſſions-Schreiber	4 -
Comœdianten, Churfl.	12 -
Comœdianten, ſo im Lande ſich aufhalten	10 -
Concert-Meiſter	15 -
Concierge bey denen Gallerien	6 -
Con-Directores, wie andere Schul-Collegen.	
Conditores, Churfl.	12 thl.
Conditor-Geſellen, Churfl.	1 -
Conditores, in Dreßden und Leipzig	2 -

Conditores, in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	12 gr.
Conditores, in kleinen Städten	6 -
Conditores, bey Herrſchaften, ſo keine Livrée tragen	2 thl.
Conditor-Geſellen	8 gr.
Conditorey-Beygehülfen in der Churfl. Conditorey	1 thl.
Conditorey-Schreiber Churfl.	3 -
Conducteur	6 -
Conrector, wie ein anderer Schul-College.	
Conſiſtorial-Advocaten	3 thl.
Conſiſtorial-Ober-Proto-Notarius	20 -
Conſiſtorial-Proto-Notarius	20 -
Contributions-Einnehmer in Leipzig	1 -
Contributions-Einnehmere auf dem Lande ſind frey.	
Controlleurs	6 thl.
Copiſten vide Canzelliſten.	
Copiſten, Amts oder Raths	1 thl.
Copiſten, bey der Leipziger Creyß-Deputation	1 -
Copiſten, bey der Steuer-Credit-Buchhalterey und Caſſa in Leipzig	2 thl.
Copiſten, bey der Stadtſchreiberey und Vormundſchaftsſtube	2 thl.
Corduan-macher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Corduan-macher in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
Corduan-macher in denen kleinen Städten	12 gr.
Cornets	2 thl.
Coßäten	2 gr.
Cramer, wie die Kaufleute	
Cramerbote, in Leipzig	4 gr.
Cramer-Fiſcal daſelbſt giebt als Kaufmann.	
Creppin-macher, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Creppin-macher, in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
Creppin-macher in denen kleinen Städten	12 gr.
Creyßamtmann	20 thl.
Creyßſteuer-Einnehmer, Adeliche vide Adeliche Creyßſteuer-Einnehmer Bürgerliche, vide Bürgerliche Creyßſteuer-Einnehmer.	

D.

Dach- oder Ziegeldecker, wie ein Mäurer.	
Dammaufſeher und Dammmeiſter, wenn ſie nicht ſonſt contribuiren, ſind ſie als Tagelöhner anzuſehen.	
Deſinateur, außerhalb der Kunſt-Academie	3 thl.
Deviſen-Macher	1 thl.
Diaconi in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Diaconi in denen übrigen großen und Mittelſtädten	3 thl.
Diaconi in denen kleinen Städten	2 thl.
Director, der Evangeliſchen Hof-Capelle	12 thl. 12 gr.
Doctores juris, ſo practiciren, in Leipzig, Dreßden und Wittenberg, worunter auch die Ober- und Hofgerichts-Advocati in Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Conſiſtorial-Advocati daſelbſt zu verſtehen	12 thl.
Doctores juris, an denen übrigen Orten	6 thl.
Doctores juris, ſo durch Obrigkeitliches Atteſtat beſcheinigen, daß ſie gar nicht practiciren, auch in keinem Charakter und Bedienung ſtehen	2 thl.
Doctores legentes, in denen 3 obern Facultäten	3 thl.
Doctores Theologiæ & Medicinæ non legentes	2 thl.
Doppler, wie ein Tagelöhner in Mittelſtädten	4 gr.
Drathzieher in Dreßden und Leipzig	1 thl.
in den übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
in kleinen Städten	3 -
Drechsler in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Drechsler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Drechsler in kleinen Städten	6 gr.
Dreyviertels-Hüfner	5 gr.
Drucker, ſo Leinwand und dergleichen drucket, in groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
In kleinen Städten	12 gr.
Durchführer unter denen Thoren zu Dreßden	4 gr.

E.

Edelgeſtein-Inſpector	6 thl.
Edelgeſteinſchneider in Dreßden	4 thl.
Edelgeſteinſchneider in Leipzig	3 thl.
Edelgeſteinſchneider in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Edelgeſteinſchneider in denen kleinen Städten	12 gr.
Einfahrer in Bergwerken	1 thl.
Einnehmer derer extraordinairen Steuern in Städten	12 gr.
Einnehmer bey der Leyhcaſſe zu Leipzig	1 thl.
Einnehmer der Perſonenſteuer beym Rathe zu Leipzig und Dreßden	1 thl.
Einnehmer derer Raths-Revenüen, wie ein Rathsherr.	
Einnehmer derer Schau- und Stempelgelder	2 thl.
Einſpänniger Fuhrmann, mit einem Pferde, giebt die Hälfte, was andere Fuhrleute entrichten.	
Eiſengießer	8 gr.
Eiſenſchläger	4 gr.
Elfenbein-Arbeiter	1 thl.
Emailleur wie ein Goldſchmied.	
Empiricus, wie ein Arzt.	
Enken oder Kleinknechte, wie andere Knechte.	
Entenfänger	1 thl.
Equipage-Commiſſarius	8 thl.
Erblehn Richter	1 thl.
Erb-Schenke	12 gr.
Erb-Schulze	1 thl.
Eſeltreiber, wie ein Tagelöhner.	
Eßigbrauer	12 gr.
Examinatores-Rechnungs-	8 thl.
Executores	4 gr.
Exercitien-Meiſter auf denen Univerſitäten	3 thl.
Expeditores, bey Churfürſtl. Collegiis	6 thl.

F.

Fabricanten, die Entrepreneurs bey denen Fabriquen ſind als Kaufleute, deren Arbeiter aber als Geſellen bey Handwerkern anzuſehen.	
Factor, bey Churfl. und andern Blaufarben-Werken	4 thl.
Factor, bey Fabriquen, Manufacturen und Werken	6 thl.
Factor, bey der Saiger- und Vitriolhütte	4 thl.
Facultäten-Schreiber	2 thl.
Fähndrich	2 thl.
Fährknecht	12 gr.
Fährmeiſter	16 gr.
Fährſchreiber	16 gr.
Falkencapitain	10 thl.
Falkenmeiſter	20 thl.
Falkenverwalter	10 thl.
Falknereywärter	1 thl.
Falconier	1 thl.
Famulus	1 thl.
Farben-Arbeiter	3 gr.
Farbenmeiſter	2 thl.
Farbenreiber, wie ein Tagelöhner.	
Färber, vide Schönfärber.	
Faſanwärter	1 thl.
Fechelmacher	1 thl.
Fechtmeiſter bey denen Cadets und Pagen	3 thl.
Fechtmeiſter bey denen Univerſitäten	3 thl.
Federläufer, oder Federſtüber, wie ein Tagelöhner.	
Federſchmücker in Dreßden und Leipzig	2 thl.

Federſchmücker in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Federſchmücker in kleinen Städten	6 gr.
Feder-Viehmäſter, wie ein Höcker.	
Feder-Viehwärterin, in Moritzburg	12 gr.
Feilenhauer in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Feilenhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Feilenhauer in kleinen Städten	6 gr.
Feldhüter, wenn er nicht ein Dienſtknecht iſt	2 gr.
Feld-Kriegscaßirer	12 thl.
Feldmeſſer	2 thl.
Feld-Poſtmeiſter	10 thl.
Feldprediger	1 thl.
Feldſcheer, abgedankter, entrichtet als Barbiergeſelle.	
Feld-Zeugſchreiber	4 thl.
Felleiſen-Reuter, wie ein Poſtillon.	
Feuer-Oeßenkehrer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Feuer-Oeßenkehrer in kleinen Städten	12 gr.
Feuerwächter bey denen Churfürſtlichen Palais und Collegiis	12 gr.
Figur- und Formenmacher	16 gr.
Fiſcale bey der Cammer	2 thl.
Fiſcale, beym Appellation- Ober- und Hofgerichte	2 thl.
Daſerne ſie aber darneben als Advocaten vor denen Iudiciis practiciren, ſind ſie den dießfalßigen Anſatz noch beſonders zu entrichten ſchuldig.	
Fiſcher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Fiſcher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Fiſcher, in kleinen Städten und auf dem Lande	4 gr.
Fiſchhändler mit friſchen Fiſchen in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fiſchhändler in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fiſchhändler in kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Fiſchknechte	12 gr.
Fiſch-Otterfänger	1 thl.
Fleck-Ausmacher in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fleiſchhauer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fleiſchhauer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fleiſchhauer in denen kleinen Städten	12 gr.
Fleiſchſteuer-Aufſeher in Leipzig	1 thl.
Fleiſchſteuer-Einnehmer oder Pachter	2 thl.
Nota: Wenn das Handwerk derer Fleiſcher oder die Communen die Fleiſchſteuer gepachtet, haben ſelbige die 2 thl. womit der Fleiſchſteuer-Einnehmer angeſetzet iſt, zu vertreten.	
Fleiſchſteuer-Inſpectores	6 thl.
Fleiſchſteuer-Unterpachter auf Dörfern ſind, wenn ſie auch die Fleiſchſteuer von dem Hauptpachte des Amts ſublocirt erhalten, dennoch nach Proportion des Locarii zur Mitleidenheit zuziehen.	
Floß-Aufſeher	4 thl.
Floß-Commiſſarius	6 thl.
Floß-Hauptcaßirer	12 thl.
Floßholz-Schwemmmeiſter, wie ein Tagelöhner.	
Floß-Inſpector	10 thl.
Floßmeiſter	10 thl.
Floßſchreiber	6 thl.
Floßſchreiber, zu Köſen, ſoll, weil die Floßholz-Zoll-Einnahme mit der erſtern Function jedesmal combinirt geweſen, nur als Floßſchreiber die Perſonen-Steuer erlegen.	
Floß-Straf-Befehlshaber	1 thl.
Floßverwalter	10 thl.
Floß-Unterbediente	1 thl.
Fluhrſchütze	4 gr.
Fluhrſchütze auf Adelichen Gütern	2 gr.
Flußſieder	4 gr.
Formenmacher und Formenſchneider	16 gr.
Forſt-Bereuter	1 thl.
Forſtmeiſter	16 thl.
Forſtſchreiber	5 thl.
Forſt-Unterbediente	1 thl.
Forſt-Zeichen-Eiſenſchneider, wie ein Jagd-Unter-Bedienter.	
Förſter, ein reutender	4 thl.
Förſter oder Fußknecht	1 thl.
Förſter, bey Gerichts-Obrigkeiten	1 thl.
Forwergs-Beſitzere, wenn ſolche ſonſt keine Perſonenſteuer entrichten, contribuiren gleich denen Freyſaſſen jährlich	1 thl. 12 gr.
Forwergs-Pachtere, Churfl. haben die Perſonenſteuer ſowohl von ihrem Character, als nach dem Pacht-Quanto zu entrichten.	
Forwergs-Verwalter in Leipzig	1 thl.
Fräulein-Schneider	12 gr.
Freyſaſſen und ſogenannte Freymann-Lehnguths-Beſitzere, in Städten und auf dem Lande	1 thl. 12 gr.
Friſcher	4 gr.
Friſeurs, vide Haar-Friſirer.	
Friſirer bey denen Königl. und Churfl. Prinzen und Prinzeßinnen	6 thl.
Frohnhäusler, wie ein anderer Häusler.	
Fuhrleute oder Lohnkutſcher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Fuhrleute in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Fuhrleute in denen kleinen Städten	12 gr.
Fuhrmann, Einſpänniger, mit einem Pferde, entrichtet die Hälfte, was andere Fuhrleute geben.	
Fußknecht	1 thl.
Fuß-Trabanten, wenn ſie ſonſt keine Profeſſion treiben, ſind, wie andere Soldaten, frey; Daferne ſie aber ihre erlernte Profeſſiones und Handwerker darneben treiben, auch als Meiſter, Geſellen halten, müſſen ſie ebenfalls als Meiſter, nach denen Anſätzen contribuiren. Im Fall aber, ſie das Meiſterrecht nicht gewonnen, und alſo keine Geſellen halten, ſind ſie bloß als Geſellen anzuſehen.	
Futter-Einkaufer	1 thl.
Futter-Marſchall	6 thl.
Futterſchneider in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Futterſchneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Futterſchneider, in denen kleinen Städten	4 gr.

G.

Galanterie-Arbeiter, in Dreßden und Leipzig, nach Unterſchied der Arbeit, wenn ſie Jubelier oder Gold- und Silber-Arbeit treiben, als Jubelier	8 thl.
oder als Gold-Arbeiter	4 thl.
Wenn aber die Arbeit in geringen Sachen beſtehet, als Baretmacher	1 thl.
Gallerie-Inſpector, derer Antiquen, wie die übrigen Inſpectores der Churfl. Sammlungen	12 thl.
Gamachen-Schneider	12 gr.
Garde-Dames	20 thl.
Garde-Meubles-Inſpector	16 thl.
Garde-Robben-Gehülfe	2 thl.
Garde-Robier bey Ihro Churfl. Durchl. und anderen höchſten auch hohen Herrſchaften	6 thl.
Garderobier, in Churfl. Opernhauſe	6 thl.
Garde-Robben-Inſpector	16 thl.
Garküchen, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Garküchen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Garküchen, in denen kleinen Städten	12 gr.

Garma-

Garmacher in Bergwerken	4 gr.
Garniſon-Cantor	1 thl.
Garniſon-Kirchen-Aufſeher	8 gr.
Garniſon-Organiſt	1 thl.
Garniſon-Prediger in Dreßden	3 thl.
Garniſon-Prediger, auf der Veſtung Königſtein	1 thl.
Gärten-Arbeiter, wie ein Tagelöhner.	
Gärtner, Churfl. Kunſt- oder Hof-	8 thl.
Gärtner-Geſellen, Churfl.	1 thl. 12 gr.
Gärtner, bey privatis	1 thl.
Gärtner bey privatis, wenn ſie Livrée tragen, wie andere Bediente.	
Gärtner-Geſellen auf Rittergüthern	8 gr.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzet, in Städten	8 gr.
Gärtner, ſo nur ein Flecklein Land beſitzet, auf dem Lande	2 gr.
Gärtner, oder Hinterſättler, wenn ſie nach Proportion ihres beſitzenden Feldes, nicht wenigſtens unter die Halbhüfner zu rechnen, geben gleich den Häuslern	2 gr.
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo würkliche Gaſtirung exerciret wird	8 thl.
Gaſthöfe, große in Dreßden und Leipzig, wo nicht ſowohl mit Ausſpannung, ſondern bloß mit Bierſchenken Nahrung getrieben wird	4 thl.
Gaſthöfe, große in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gaſthöfe, große in denen kleinen Städten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Gaſthöfe, kleine in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Gaſthöfe, kleine in denen kleinen Städten	6 gr.
Gaſthöfe auf dem Lande, auch 12 und 16 gr. nach der Obrigkeit Ermeſſen	1 thl.

Notandum: Wenn die Gaſthöfe verpachtet ſeyn, haben die Beſitzere qua Eigenthümer, die in der alphabetiſchen Conſignation beſtimmten Sätze, die Pachter hergegen ihr Contingent nach dem Locario zu entrichten.

Gaze-Macher, wie ein Kaufmann.	
Geheimer Archivs-Regiſtrator	8 thl.
Geheime Cabinets-Aufwärter	4 thl.
Geheime Cabinets-Canzeliſten	8 thl.
Geheime Cabinets-Courier	8 thl.
Geheime Cabinets-Fourier	8 thl.
Geheime Cabinets-Regiſtratores	12 thl.
Geheime Cämmerirer	25 thl.
Geheime Cammer-Schreiber	16 thl.
Geheime Cammer-Zahlmeiſter	16 thl.
Geheime Canzeliſten	8 thl.
Geheime Kriegs-Canzelliſten	4 thl.
Geheimer Kriegsraths-Aufwärter	2 thl.
Geheime Kriegsraths-Fourier	4 thl.
Geheime Kriegs-Regiſtrator	8 thl.
Geheime Raths-Fourier	8 thl.
Geheime Regiſtratores	12 thl.
Geheime Secretarien	20 thl.
Geheimer Secretarius, bey Ihro Königl. Hoheit der Churfürſtin	12 thl.
Geiſtliche, auf dem Lande, vide Pfarrer.	
Geiſtliche, beym Soldatenknaben-Inſtituto zu Annaburg	2 thl.
Gelbgießer, wie ein Rothgießer.	
Gemeinde Schäfer, wenn es Schaafmeiſter ſind	12 gr.
Gemeindeſchreiber, in Vorſtädten, wenn ſelbiger nicht ex alio capite die Perſonenſteuer entrichtet, giebt jährlich	2 thl.
General-Accis-Aufwärter	1 thl.
General-Accis-Caßirer	20 thl.
General-Accis-Commiſſarien	8 thl.
General-Accis-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	10 thl.
General-Accis-Einnehmer in denen übrigen Städten und auf dem Sande bey Dreßden	2 thl.
General-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, ſind frey.	
General-Accis-Fourier	4 thl.
General-Accis-Inſpectores in großen Städten	8 thl.
General-Accis-Inſpectores in Mittel- und kleinen Städten, ſie mögen eine oder mehrere Inſpectiones haben	4 thl.
General-Accis-Ober-Buchhalter, auch Straf- und Defect-Gelder-Caßirer	16 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	12 thl.
General-Accis-Ober-Einnehmer, in denen übrigen Städten	4 thl.
General-Accis-Poſt-Agente	12 thl.
General-Accis-Rentmeiſter in Eißleben	16 thl.
General-Accis-Reviſor, bey der Dreßdner Accis-Inſpection	1 thl.
General-Auditeur-Lieutenant	20 thl.
General-Brand-Caſſen-Schreiber	4 thl.
General-Kriegs-Gerichts-Actuarius	4 thl.
General-Münz-Gardein	6 thl.
General-Staabs-Caplan	8 thl.
General-Staabs-Copiſten	4 thl.
General-Staabs-Medicus, wie ein anderer Medicus in Städten	
General-Stabs-Secretarien	16 thl.
Geographus bey denen Cadets	3 thl.
Gerichts-Actuarii in großen Städten	4 thl.
Gerichts-Actuarii in Mittelſtädten	2 thl.
Gerichts-Actuarii in kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Gerichtshalter, vide Gerichtsverwalter.	
Gerichts-Notarius zu Leipzig	4 thl.
Gerichtsſchöppen zu Jüterbock jeder	12 gr.
Gerichtsſchreiber bey denen Stadt-Gerichten zu Leipzig	6 thl.
Gerichtsſchreiber auf dem Lande	12 gr.
Gerichtsverwalter, über das, was ſie als Advocaten geben, annoch von jeder Gerichts-Beſtallung nach deren Proportion	
von einem Forwerge oder einzelnen Hauſe, jährlich	1 thl.
von einer Beſtallung unter 25 Hufen, oder 30 Häuſern, jährlich	2 thl.
von 25 bis 50 Hufen oder 50 Häuſern, jährlich	4 thl.
von 50 bis 75 Hufen oder 75 Häuſern, jährlich	6 thl.
von 75 bis 100 Hufen oder 100 Häuſern, jährlich	12 thl.
Gerichtsvoigt in Schrebitz	2 thl.
Gerichtswebel beym Gouvernement	12 gr.
Geſchirrſchreiber	2 thl.
Geſellen bey Künſtlern, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Geſellen bey Künſtlern in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Geſellen bey Künſtlern in kleinen Städten	6 gr.
Geſellen bey Handwerkern, in Dreßden u. Leipzig	12 gr.
Geſellen bey Handwerkern in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Geſellen bey Handwerkern in kleinen Städten	3 gr.

Geſellen, derer Handwerksleute Kinder, wenn ſie bey einer Profeßion oder Handwerk würklich als Geſellen losgeſprochen worden, und denen Eltern darinnen beyſtehen, entrichten das Quantum ſo für die Geſellen geſetzt iſt, unvermindert. Ebenermaßen entrichten ſolche, wenn ſie das Bürger- und Meiſter-Recht erlanget, ob ſie ſchon nicht ſeparatam Oeconomiam haben, auch nicht für ihre Rechnung, ſondern

ſondern für ihre Eltern arbeiten, dennoch den Anſatz derer Meiſter.	
Geſtübepocher	4 gr.
Getreyde- und Holzmeſſer	16 gr.
Getreydehändler, wie Kaufleute.	
Getreyde-Lader	16 gr.
Gewerken-Probierer	1 thl.
Gießerey-Inſpector, vide Stückgießerey Inſpector.	
Gips-Arbeiter in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Gips-Arbeiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Gips-Arbeiter, in kleinen Städten	6 gr.
Gips-Brenner	12 gr.
Glaſer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Glaſer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Glaſer in denen kleinen Städten	12 gr.
Glaßſchneider, wie die Glaſer.	
Gleits-Bereuter	1 thl.
Gleits-Commiſſarius	8 thl.
Gleits-Einnehmer bey ſtarken Päßen	8 thl.
Gleits-Einnehmer bey kleinen Orten	3 thl.
Gleits-Gegenſchreiber	1 thl.
Gleits-Inſpector	10 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, auf denen Dörfern ſind ſie ratione officii frey, wenn ſie nicht über 20 thl. Einnehmergebühren genießen.	
Haben ſie aber ein mehreres an dergleichen, ſo entrichten ſie jährlich	1 thl.
Ueberdem haben ſie ihr darneben treibendes Gewerbe oder Handthierung behörig zu verrechten.	
Gleitsmann zu Leipzig	12 thl.
Glockengießer in Dresden und Leipzig	4 thl.
Glockengießer in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Glockengießer, in kleinen Städten	1 thl.
Glöckner, vide Kirchner.	
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in Dresden und Leipzig	4 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gold-Arbeiter, oder Goldſchmiede in denen kleinen Städten	1 thl.
Gold-Plattner, wie Goldſcheider.	
Gold- und Silberdrathzieher, und Gold- und Silberſpinner in denen Fabriquen, zu Dreßden und Leipzig,	1 thl.
Auſſer denen Fabriquen wie die Goldſchläger.	
Goldſcheider in Dresden und Leipzig	2 thl.
Goldſcheider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Goldſcheider, in kleinen Städten	6 gr.
Goldſchläger, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Goldſchläger, in denen übrigen großen u. Mittelſtädt.	1 thl.
Goldſchläger, in denen kleinen Städten	6 gr.
Gold- und Silberſchmeltzer, wie Goldſcheider.	
Gold- und Silberſpinner, wie die Goldſchläger.	
Gold- und Silberſtücker, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Gold- und Silberſtücker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Gold- und Silberſtücker, in kleinen Städten	1 -
Gold- und Silberwürker, wie die Goldſchläger.	
Gondoliers,	1 thl.
Gotteskaſtenſchreiber	1 -
Gouvernements-Copiſten	4 -
Gouvernements-Secretarien	16 -
Grabenſteiger, über die Holz- und Floßgräben bey Eybenſtock	2 gr.
Gradier-meiſter	2 thl.
Graveur, wie ein Kupferſtecher.	
Grenzbereuter	1 thl.
Grenz-Commiſſarius	8 -
Grenzſchütze, Churfl.	1 -
Grenzſchütze, auf adelichen Gütern	2 gr.
wenn er aber zugleich Jägerſtelle vertritt, entrichtet derſelbe jährlich	12 gr.
Grenz-Zollaufſeher	12 -
Griechiſcher-Geiſtlicher, zu Leipzig	2 thl.
Großgärtner	3 gr.
Grubenjungen, auf Bergwerken	2 -
Grubenſteiger	4 -
Gürtler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Gürtler, in denen übrigen groſſen und Mittelſtädten	1 thl.
Gürtler, in denen kleinen Städten	12 gr.
Güterbeſchauer, ordinarii	2 thl.
Güterbeſtädter	1 -

Hierüber

Die Gerichtsdiener, und zwar ein Stockmeiſter	1 thl.
Ein Amts- und Stadtfrohn	8 gr.
Gerichtsdiener auf dem Lande	4 -
Armenvoigt	8 -

H.

Haarbeutelmacher, wie ein Schneidergeſelle.	
Haar-Friſirer in großen Städten	4 thl.
Haar-Friſirer, in mittlern Städten	2 -
Haar-Friſirer, in kleinen Städten	16 gr.
Haartuchmacher, iſt frey, und hat nur, wenn er eine andere Profeßion dabey treibet, davon die beſtimmte Perſonenſteuer zu erlegen.	
Halbhüfner	4 gr.
Halbhüfner, welcher mehr als ¼ Hufe, nicht aber gar eine halbe Hufe beſitzet, iſt als ein Halbhüfner zu conſideriren.	
Hammerarbeiter	4 gr.
Hammerherren	2 thl.
Hammermeiſter, in Mückenberg, giebt wie ein Hüttenmeiſter.	
Hammerſchmiede, wie andere Schmiede.	
Hammer-Verwalter	6 thl.
Hammerwerksbeſitzer, oder Hammerherren	2 thl.
Hammerwerks-Inſpector, oder Vorſteher	1 -
Handels-Diener, bey Spitzen- Eiſen- und Blech-Händlern, auf dem Lande, geben wie Kaufmanns-Diener in denen kleinen Städten.	
Handlanger, bey Mäurern und Zimmerleuten, in Dresden und Leipzig	8 gr.
in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 -
in denen kleinen Städten	2 -
Händler, wie Kaufleute.	
Händler, mit Feder-Vieh, Obſte, und anderen Victualien, Holz ꝛc. ſind als Hecker anzuſehen.	
Handlungs-Commiſſionair, oder Speditеur	4 thl.
Handwerker, auf dem Lande, wenn ſie ſich von der Bauer-Arbeit eigentlich nähren, und erſtere nur, als ein Nebenwerk, treiben, geben	4 gr.

Nota: Jedoch iſt dieſes von denenjenigen Handwerkern zu verſtehen, welche nach dem Mandat vom 29. Jan. a. c. für beſtändig auf dem Lande geduldet werden ſollen, als Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- oder Hufſchmiede, Wagner oder Stell- und Schirrmacher, ingleichen Leineweber, auch Dorffleiſcher- und Dorfbecker; Dahergegen alle Handwerker, welche nach Diſpoſition ſothanen Mandats, nur vor ihre Perſonen geduldet werden, ohne Unterſcheid den Satz von 8 gr.

So wie auch auf den Fall, wenn ſie keine Bauerarbeit treiben, und ſich lediglich von ihren Handwerk nähren, zu entrichten haben.

Handwerksleute, vide Meiſter.	
Haſpler, wie ein anderer Bergmann.	
Haupt-Salz-Caßirer	4 thl.
Haupt-Salz-Licent-Einnehmer	8 thl.
Haupt-Zeug-Hauß-Schutzverwandte, wie übrige Schutzverwandte.	
Haußbeſitzere, entrichten den Satz als Bürger, gleichermaßen vergeben	
a) ledige Frauensperſonen und Wittwen, ſo kein Bewerb treiben, ſondern von ihrem Vermögen leben und die Perſonenſteuer nicht ſchon ex alio capite entrichten.	
b) Studioſi,	
c) Unmündige,	
d) auſſer Landes wohnende Perſonen, wenn ſie nicht ſonſt die Perſonenſteuer erlegen, ſämtlich, wenn ſie in denen Städten Häuſer beſitzen, den vollen Satz als Bürger, auch vergeben,	
e) ſolchen die Erben, ſo ein Hauß in Communione beſitzen, es ſeyn ſolche mündig oder unmündig, jede Perſon den Satz für voll.	
Haushofmeiſter, bey Herrſchaften	4 thl.
Hauſirer, wie Tabulet-Crämer.	
Haus-Kellner, Churfl.	6 thl.
Haußknecht	12 gr.
Haußknecht in Pirnaiſchen Palais	16 -
Häusler	2 gr.
Hausmann, in Churfl. Häuſern	2 thl.
Haußmann, im Corps de Gardes-Gebäude	1 -
Hausmann, bey Privatis	1 thl.
Hausſchlächter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Hausſchlächter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Hausſchlächter, in kleinen Städten	4 gr.
Haußvater des Rathhauſes zu Leipzig	2 thl.
Haus-Vater, in Zucht- und Wayſenhäuſern, auch Lazarethen	16 gr.
Hausverwalter	2 thl.
Hausvoigt, bey Räthen in Städten	12 gr.
Hausvoigt, oder Schirrmeiſter	16 gr.
Hebammenmeiſter oder Accoucheur	4 thl.
Hechelmacher	8 gr.
Heege-Reuter	2 thl.
Heege-Reuter, bey Gräflichen und anderen Gerichts-Obrigkeiten	2 thl.
Helfenbeinarbeiter, vide Elfenbeinarbeiter.	
Herdſchmid, auf Blechhämmern, wie ein Hüttenarbeiter.	
Heringshändler, wie die Höcker.	
Heyducken, Churfl.	2 thl.
Heyducken bey Herrſchaften	12 gr.
Hinterſättler, wie ein Halbhüfner	4 gr.
Hirtengemeinde, ſind frey von der Perſonenſteuer.	
Hirten, bey Privat-Wirthſchaften, als Kühſchweine- und Fohlenhirten	2 gr.
Hirten-Jungen	1 gr.
Hiſtoriographus, wie ein Profeſſor ordinarius.	
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Hochzeit- und Grabe-Bitter in kleinen Städten	6 gr.

Nota: Eine Grabe-Bitterin giebt die Hälfte.

Höcker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Höcker, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	12 gr.
Höcker, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	6 gr.
Hof-Agente	12 thl.
Hof-Apothecker	8 thl.
Hof-Ausſpeiſer	2 thl.
Hof-Barbier	6 thl.
Hof-Bauſchreiber	4 thl.
Hof-Becker	3 thl.
Hof-Beichtvater	25 thl.
Hof-Bernſtein-Arbeiter	6 thl.
Hof-Bettmeiſter	6 thl.
Hof-Bettſchreiber	3 thl.
Hof-Beutler	6 thl.
Hof-Bildhauer	8 thl.
Hof-Brauverwalter	12 thl.
Hof-Brodeur	16 thl.
Hof-Buchbinder	6 thl.
Hof-Buchdrucker	8 thl.
Hof-Buchführer	12 thl.
Hof-Calcante	1 thl.
Hof-Cantor	2 thl.
Hof-Capläne	16 thl.
Hof-Caſſenſchreiber	6 thl.
Hof-Caßirer	10 thl.
Hof-Ciſeleur	6 thl.
Hof-Commißarien	10 thl.
Hof-Compoſiteur	6 thl.
Hof-Conditor, vid. Conditor.	
Hof-Conditorey-Schreiber	3 thl.
Hof-Dames-Thürhüter	2 thl.
Hof-Deſſinateur	9 thl.
Hof-Diaconi	16 thl.
Hof-Edelgeſteinſchneider, oder Brillantirer	16 thl.
Hof-Einkäufer	9 thl.
Hof-Expeditores	6 thl.
Hof-Factor	12 thl.
Hof-Fechelmacher	6 thl.
Hof-Federſchmücker	8 thl.
Hof-Feuer-Geräthſchafts-Lieferante	2 thl.
Hof-Fiſchmeiſter	6 thl.
Hof-Fiſcher	2 thl.
Hof-Fleckausmacher	9 thl.
Hof-Fourier	6 thl.
Hof-Gerichts-Actuarius	4 thl.
Hof-Gerichtsbote	12 gr.
Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Hof-Glaſer	8 thl.
Hof-Glöckner	1 thl.
Hof-Goldarbeiter	8 thl.
Hof-Goldſchläger	6 thl.
Hof-Gold- und Silber-Polirer	6 thl.
Hof-Gold- Silber- und Seidenſtücker	16 thl.
Hof-Graveur	9 thl.
Hof-Grettirer	9 thl.
Hof-Futteralmacher	6 thl.
Hof-Heyduckenſchneider	4 thl.
Hof-Hutmacher	6 thl.
Hof-Jäger	12 thl.
Hof-Inſtrument-macher	6 thl.
Hof-Jubelirer	10 thl.
Hof-Kellerſchreiber	6 thl.
Hof-Knopf- und Crepinmacher	6 thl.
Hof-Köche	5 thl.
Hof-Küchſchreiber	6 thl.
Hof-Kunſt-Tiſchler	8 thl.
Hof-Kupferſchmidt	6 thl.
Hof-Kupferſtecher	9 thl.
Hof-Kupferſtichhändler	6 thl.
Hof-Kirſchner	6 thl.
Hof-Laquirer	8 thl.
Hof-Liveranten	12 thl.
Hof-Machinen-meiſter	6 thl.
Hof-Mahler	9 thl.
Hofmarmerirer	6 thl.

Hof-

Hof-Mathematicus	10 thl.
Hofmauermeiſter	6 -
Hof-Mechanicus, wie ein anderer Mechanicus.	
Hof-Medailleur	6 thl.
Hof-Medicus	20 thl.
Hofmeiſter, auf Ritter- und anderen Güthern	16 gr.
Hofmeiſter bey Jungen Leuten	4 thl.
Hofmeiſter, Gräflich Stollbergiſcher	12 thl.
Hof-Metzger	9 thl.
Hof-Mundſchenke	6 thl.
Hof-Opticus	1 thl.
Hof-Ofen-Fabricant, wie ein anderer Profeſſions-Verwandter, der ein Hof-Prædicat führet.	6 thl.
Hof-Organiſt	4 thl.
Hof-Partorce-Jagdſchneider	8 -
Hof-Paucker	6 thl.
Hof-Peruquier	10 thl.
Hofpfeifer	2 -
Hof-Pirſchmeiſter	24 thl.
Hof-Poet	12 thl.
Hof-Poſamentirer	6 thl.
Hofprediger	20 -
Hof-Profos	2 thl.
Hof-Riemer	6 thl.
Hof-Roßarzt	3 -
Hof-Schnallenmacher	6 thl.
Hof-Schneider	8 thl.
Hof-Schuſter	6 thl.
Hof-Schütze	2 thl.
Hofſchützenmeiſter und Armbruſtirer	6 thl.
Hof-Secretarien	12 thl.
Hof-Seifenſieder	6 thl.
Hof-Seiler	6 thl.
Hof-Stall-Gold- und Silber-Fabricante	6 thl.
Hofſteinmetzmeiſter	6 -
Hof-Steinſchneider	6 thl.
Hofſticker, vide ſupra Hof-Brodeur.	
Hof-Strumpfwürker	6 thl.
Hof-Stuccaturer	6 -
Hof-Tapetenmahler	6 thl.
Hof-Tapetenwürker	6 thl.
Hof-Tapezirer	6 -
Hof-Täſchner	6 thl.
Hof-Tiſchler	6 thl.
Hof-Töpfer	6 thl.
Hof-Tracteur	6 thl.
Hof-Trompeter	6 thl.
Hof-Uhrgehäußmacher	6 -
Hof-Uhrmacher	6 thl.
Hof-Vergolder	6 thl.
Hofverwalter	10 -
Hof-Wagner	6 thl.
Hof-Waſſer-Verwalter	10 thl.
Hof-Zahlmeiſter	8 thl.
Hof-Zahn-Operateur	6 thl.
Hofzeltſchneider	6 -
Hofzeugſchmid	6 -
Hof-Ziehler	2 thl.
Hofzimmermeiſter	6 -
Hof-Zinngießer, und andere dergleichen Profeßions-Verwandte	6 thl.
Hohen Ofenarbeiter	4 gr.
Holz-Anweiſer	1 thl.
Holzaufſeher beym Zeughauß	8 gr.
Holzfloßaufſeher, wie ein Floßunterbedienter.	
Holzförſter, gleich einem Förſter bey Gerichtsobrigkeiten.	
Holzhändler, wie ein Höcker.	
Holzleger oder Holzmeſſer	1 thl.
Holz-Schreiber	4 thl.
Holzſetzer	[illegible] -

Holz-Verwalter	10 thl.
Holz-Waaren Arbeiter auf dem Lande, wie Handwerker auf dem Lande.	
Holzwäſcher, wie ein Tagelöhner.	
Hopfenhändler, wie Höcker.	
Hopfenmeſſer	8 gr.
Horn-Drechsler, wie ein anderer Drechsler.	
Hoſpital-Verwalter in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Hoſpital-Verwalter an andern Orten	1 thl.
Hoſpital-Kirchen- und Kaſten-Vorſteher, wenn dieſe Officia mit einer Rathsherrnſtelle combiniret ſind, wird nur das Contingent als Rathsherr entrichtet.	
Hüfner, ganze	6 gr.
Hutmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Hutmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Hutmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Hutſchmücker, wie die Hutmacher.	
Hütten-Arbeiter	4 gr.
Hütten-Bereuter	1 thl.
Hütten-Meiſter	2 thl.
Hütten-Schreiber	2 thl.
Hütten-Verwalter	4 thl.

J.

Jagd-Barbierer	10 thl.
Jagdbecker, zu Hubertusburg	1 -
Jagd-Commiſſarius	4 thl.
Jagd-Courier	2 thl.
Jagd-Fourier	4 thl.
Jagdglaſer	4 thl.
Jagdhaußaufſeher, in der Liebenwerder Heyde	1 thl.
Jagd-Hautboiſten	16 gr.
Jagdhornmacher, wie ein Jagdunterbedienter.	
Jagd-Inſpector	12 thl.
Jagdkutſcher, Churfl.	1 thl.
Jagdſchmidt, zu Hubertusburg	1 -
Jagdſchreiber	7 thl.
Jagdſeiler, und andere Jagd-Profeſſions-Verwandte, ſo auſſerhalb dem Jägerhofe allhier wohnen, geben doppelt ſo viel, als was die andern ſich in hieſiger Stadt befindenden Handwerksleute von ſothanen Profeſſionen entrichten. Dagegen die im Jägerhofe wohnenden Handwerksleute, nur als ein Jagdunterbedienter bezahlen	1 thl.
Jagd-Unter-Bediente	1 thl.
Jagd-Zeugmeiſter	6 thl.
Jagdzeug-Wagenmeiſter	1 -
Jagd-Zeugwärter	2 thl.
Jäger, Churfl.	1 thl.
Jäger, bey Herrſchaften	12 gr.
Jäger-Purſche oder Jäger-Jungen im Jäger-Hofe	12 gr.
Jäger-Purſche, welche bey ihren Eltern, oder andern Perſonen in Dienſten ſtehen	12 gr.
Jägerwirth, im Jägerhofe in Dreßden	1 thl.
Impoſt-Einnehmer in Dreßden und Leipzig	12 thl.
Informatores, bey Herrſchaften, oder auch die Privat-Informationes geben	1 thl.
Ingenieurs, ſo keinen Character haben	3 thl.
Inſpectores, der Churfl. Sammlungen	12 -
Wenn ſie aber ein Prædicat e. g. als Berg- oder anderer Rath, Geheimer- oder Cämmerierer ꝛc. führen, bezahlen dieſelben nur von der vornehmſten Charge und Function die Perſonenſteuer.	
Inſpectores bey Churfl. Palais	6 thl.
Inſpectores, auf Fürſtenſchulen	6 -
Inſpectores, derer Manufacturen und Marmor-Brüche	6 thl.
Inſpector, bey denen Spaniſchen Schafen	4 -

Inſpector,

Inſpector, der Stückgiesſerey	16 thl.
vide Stückgiesſerey-Inſpector.	
Inſpector, des neuen Churfl. Theatri	12 -
Inſpector, wenn ein Stadt- und Landgeiſtlicher dieſes Prædicat führet, giebt die Helfte eines Superintendenten	
Inſtructor, Churfl.	6 thl.
Inſtrumenten-Inſpector	4 thl.
Inſtrument- und Pfeifenmacher, vide Muſicaliſche Inſtrumentenmacher.	
Invaliden-Unter-Officiers, Hautboiſten und Gemeinen, ſie mögen Penſion genieſſen, oder nur mit Freyſcheinen verſehen ſeyn, ſind frey. Wenn ſie aber ihre erlernte Profeſſion und Handwerk treiben, ſo werden ſie derenthalber bey der Perſonenſteuer ebenfalls zur Mitleidenheit gezogen.	
Inventionsmahler, wie ein Hofmahler.	
Inventions- und Opern-Schneider	8 thl.
Jubelirer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Jubelirer, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	3 thl.
Jubelirer, in denen kleinen Städten	1 thl.
Jungen, ſo bey Privatis als Bediente ſerviren	2 gr.

Hierüber

hat von und mit Lætare 1767.

Ein Jude, der ſich weſentlich in Dreßden, oder Leipzig, mit Churfl. Päſſen, aufhält, an Perſonenſteuer vor ſich jährlich zu bezahlen	70 thl.
Deſſen Frau	30 -
Jedes Kind ohne Abſicht auf das Alter	5 -
Jeder Knecht	4 thl. 12 gr.
und	
Jede Magd	3 thl.

Und ſoll künftighin keinem Juden mehr als 1 oder 2 Perſonen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterſchleifs, verſtattet werden; Auch ſoll keinem jüdiſchen Haußvater, der an ſeinem Perſonenſteuer-Quanto Moderation erhalten, weder fremde Juden, noch ſeinen Sohn und deren Weiber, als Knechte oder Mägde, bey der Perſonenſteuer aufzuführen und zu verrechten erlaubet ſeyn.

Diejenigen Juden aber, ſo ſich in anderen Städten und Orten hieſiger Churſächſiſchen Lande aufhalten, entrichten nur die Helfte von vorherſtehenden Anſätzen.

Wie denn auch die reiſenden fremden Juden vor jeden Tag, den ſie ſich an einem Orte im Lande, es ſey in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte von Anfange des 1767ſten Jahres, vor jede Perſon

in großen und Mittelſtädten	18 gr.
in kleinen Städten und Dörfern aber	9 gr.

zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freypäſſe ſich zu erfreuen haben; Welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen, und bey der nächſten Lieferung mit einzurechnen verbunden iſt; Jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Meſſen beſuchen, ſowohl acht Tage vor Einlautung der Meſſe, als auch acht Tage nach der Zahlwoche, mit Abgabe dieſer Steuer verſchonet.

Nicht minder bleiben die reiſenden Juden auf die Tage, wenn ſie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdiſcher Feyertage, den Weg zu proſequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwehnter Perſonenſteuer befreyet.

K.

Kalkbrenner, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kalkbrenner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kalkbrenner, in kleinen Städten	4 gr.
Kammſetzer, oder Kammmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Kammſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Kammſetzer, in denen kleinen Städten	4 gr.
Kann- oder Zinngießer in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kann- oder Zinngießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kanngießer, in kleinen Städten	12 gr.
Kärner	1 thl.
Kartenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kartenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kartenmacher, in kleinen Städten	12 gr.
Käſtelmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Kaſtenträger	4 gr.
Kaſten-Vorſteher, vide Hoſpital-Vorſteher.	
Kaufleute, in Dreßden und Leipzig 2, 4, 6, 8, 10, 20 bis	40 thl.

Es iſt aber von denen Obrigkeiten auf deren proportionirten Beytrag, zu Vermeidung ſelbſt eigener Verantwortung, genauere Aufmerkſamkeit, ohne daß jedoch eine Unterſuchung des Vermögens derer Kaufleute angeſtellet werde, zu verwenden.

Kaufleute, in denen übrigen großen und Mittelſtädten 1, 2, 3, 4, 5, 10 bis	12 thl.
Kaufleute, in denen kleinen Städten 1, 2, 3 bis	4 thl.

Vorſtehende Anmerkung findet auch bey dieſen Städten Platz, und haben hierunter die Obrigkeiten pflichtmäßige Obſicht zu tragen.

Kaufleute und Crämer in der Vaſallen Städten, entrichten gleich den Kaufleuten in kleinen Städten, 1, 2, 3, bis	4 thl.
Kaufleute und Crämer auf dem Lande, ſo allein die im Mandat vom 29. Jan. a. c. nachgelaſſene Dorf-Crämerey treiben, 12 gr. bis	1 thl.
Kaufleute auf dem Lande, welchen, außer dieſer Crämerey, annoch etwa ein anderer Handel im Ganzen, oder ſonſt per ſpeciale concediret worden, gleich denen Kaufleuten und Crämern in der Vaſallen Städten, 1, 2, 3, bis	4 thl.

Und zwar ſolches alles nach Obrigkeitlichen Ermeſſen, jedoch, daß die Obrigkeiten beſſer, denn bisher geſchehen, einen jeden nach Proportion ſeines Bewerbes, und nicht durchgängig das niedrigſte Quantum vernehmen.

Kaufmann, ſo die Handlung nicht treibet, giebt wie ein Bürger die Perſonenſteuer.	
Kaufmannsdiener in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kaufmannsdiener, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Kaufmannsdiener, in kleinen Städten	8 gr.
Kellerey-Beygehülfen	1 thl.
Kellermeiſter, Churfl.	6 thl.
Kellermeiſter, bey Privatis	2 thl.
Kellerſchenke, oder Kellerwirth in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kellerſchenke, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kellerſchenke, in kleinen Städten	16 gr.
Kellerſchreiber, in Leipzig	4 thl.
Keſſelflicker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Keſſelflicker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Keſſelflicker, in kleinen Städten	6 gr.
Kinder, Bürgers- und Bauers-Kinder, wenn ſie denen Eltern in ihrer Handthierung beyſtehen, reſp.	

von 16 und 14 Jahren, nach der Obrigkeit Ermeſſen, 1, 2, 3 bis	4 gr.
Nota: Wegen derer Kinder derer Profeßions-Verwandten und Handwerkern vide Geſellen.	
Kinder, Bürgers- und Bauerkinder, welche kein beſonderes Bewerb und Verdienſt haben, auch ihren Eltern nicht in ihren Künſten, Profeßionen oder anderer Hand-Arbeit beyſtehen, ſondern ſich nur an derſelben Koſt befinden, ſind von der Perſonenſteuer frey.	
Kinder-Lehrer, oder Dorf Catecheten	4 gr.
ingleichen in denen Wayſenhäuſern	4 gr.
Andere Kinderlehrer aber in Städten, wie Informatores	1 thl.
Kirchen-Compoſiteur	12 thl.
Kirchen-Portier	12 gr.
Kirchner, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Kirchner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kirchner, in kleinen Städten	8 gr.
Kirchſtübgen-Diener, in Dreßden	2 thl.
Kirchväter, ſind dieſerhalb frey.	
Kirſchner, welche keine Läden haben, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kirſchner, in denen übrigen großen u. Mittelſtädten	1 thl.
Kirſchner, in kleinen Städten	12 gr.
Kirſchner, ſo Läden haben, die Hälfte von dem, was die Kaufleute geben.	
Klein-Gärtner	2 gr.
Klempner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Klempner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Klempner, in kleinen Städten	12 gr.
Knechte, ſo auf einem adelichen Hofe, in der Stadt, und bey denen Bauern dienen, ohne Zwanglohn	12 gr.
Knechte, ſo um Zwanglohn dienen	4 gr.
Knochen-Drechßler, wie ein anderer Drechßler.	
Knopfmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Knopfmacher, in denen übrigen großen und Mittel-Städten	16 gr.
Knopfmacher, in denen kleinen Städten	8 gr.
Kobold-Inſpector	4 thl.
Köche, Churfl.	5 thl.
Köche, in Städten, ſo ums Lohn bey andern, und bey Ausrichtung kochen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Köche, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Köche, in kleinen Städten	12 gr.
Köchin, auf vorherbeſchriebene maße, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Köchin, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Köchin, in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Koch, bey Herrſchaften, wenn er nicht Livrée trägt	2 thl.
außer dem, wie ein anderer Bedienter.	
Koſentſchenken, die Hälfte, was ein Bierſchenke entrichtet.	
Kohlbrenner	4 gr.
Kohlen-Händler, wie ein Höcker.	
Kohlenhauer, wie ein Tagelöhner.	
Kohlläufer, bey der Saiger-Hütte	2 gr.
Kohlmeſſer	1 thl.
Korb- und Siebmacher in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Korb- und Siebmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Korb- und Siebmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Korbmacher, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Korn- oder Getreydläder	16 gr.
Kornmeſſer	1 thl.
Kornſchreiber, Churfl.	6 thl.
Kornſchreiber auf dem Lande	1 thl.

Kräuterhändler	2 gr.
Kretzſchmar, oder Kneipſchenke	12 gr.
Kriegs-Commiſſarius, ſo nicht in der Claſſification befindlich	20 thl.
Küch-Beyſchreiber	3 thl.
Küchel-Becker, vide Pfefferkuchen-Becker.	
Küchen-Beygehülfe	1 thl.
Küchen-Meiſter, Churfl.	20 thl.
Küchenſchreiber, Churfl.	6 thl.
Küchen-Verwalter	2 thl.
Kunſt-Cämmerer	20 thl.
Künſtler, entrichten den, wegen ihrer Kunſt, beſtimmten vollen Satz, ſie mögen ſolche alleine, oder mit anderer Beyhülfe treiben.	
Künſtler, auf dem Lande, contribuiren, wie in kleinen Städten.	
Kunſtmeiſter, bey dem Bergbau und Waſſerleitungen	1 thl.
Kunſtmeiſter, bey Salzwerken, wie ein Röhrmeiſter.	
Kupferdrucker, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Kupferdrucker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Kupferdrucker, in kleinen Städten	6 gr.
Kupferhammer-Aufwärter	4 gr.
Kupfer-Hammerſchmidt	1 thl.
Kupfer-Hammerſchmidts-Geſellen	6 gr.
Kupferſtecher, in Leipzig	3 thl.
Kupferſtecher, in Dreßden	2 thl.
Kupferſtecher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kupferſtecher, in kleinen Städten	12 gr.
Kupferſchmidt, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Kupferſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Kupferſchmidt, in kleinen Städten	12 gr.
Küſter, wie Kirchner.	
Küſter-Famulus in Leipzig	1 thl.
Kutſcher, Churfl.	1 thl.
Kutſcher bey privatis	12 gr.
Kux-Cränzler	1 thl.

L.

Laborante, oder Chymicus	2 thl.
Lampenwärter, im Churfl. Palais	1 thl.
deſſen Gehülfe	12 gr.
Land-Accis-Commiſſarius	8 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Dreßden	10 thl.
Land-Accis-Ober-Einnehmer in Leipzig	12 thl.
Land-Accis-Unter-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	3 thl.
Land-Accis-Einnehmer in kleinen Städten	2 thl.
Land-Accis-Einnehmer, in kleinen Städten, welche zugleich die Gleits-Einnahme haben	2 thl.
Land-Accis- und Bey-Gleits-Einnehmere, in ganz kleinen Städten und Marktflecken, ſo unter 20 Thl. jährlich Beſoldung genüßen, ſind dieſerhalb frey, und entrichten nur das auf ihren Bewerb und Handthierung geſetzte Quantum; woferne aber ihre Einnehmer-Gebühren auf 20 Thl. und darüber anſteigen, geben ſolche jährlich annoch	12 gr.
Land-Accis-Einnehmere auf denen Dörfern, ſind frey.	
Land-Baumeiſter	20 thl.
Land-Bauſchreiber	4 thl.
Land-Commiſſarius	2 thl.
Land-Cramer, erlegen in loco domicilii	2 thl.
Land-Feldmeſſer	2 thl.
Landfleiſcher, wie Läſterer.	
Land-Forſtſchreiber	5 thl.
Land-Fuhrleute	12 gr.

Land-

Landkutſcher, wie ein Lohnkutſcher.	
Land-Rentmeiſter	25 thl.
Landrichter bey Aemtern, wie Amts-Landrichter.	
Landrichter, ſo von den Gerichts-Obrigkeiten auf angeſehenen Herrſchaften und Landguͤthern beſtellet worden	1 thl.
Landſchoͤppen, gleich denen Amts-Landſchoͤppen	12 gr.
Landſchreiber, vide Amts-Landſchreiber.	
Landſchreiber des Raths zu Leipzig	6 thl.
Land-Schulze	1 thl.
Landſtuben-Einnehmer, zu Leipzig	4 thl.
Land- und Trankſteuer-Einnehmer in Staͤdten	1 thl.
Lacquirer in Staͤdten	1 thl.
Laquais, vid. Bedienten.	
Laͤſterer wie die Handwerker auf dem Lande.	
Laternen-Aufſeher	6 gr.
Laternen-Inſpector zu Dreßden	2 thl.
Laternen-Putzer	6 gr.
Laͤufer, Churfl.	2 thl.
Laͤufer, bey Herrſchaften	12 gr.
Lautenmacher	1 thl.
Lederfaͤrber	12 gr.
Ledige Perſonen, deren Geſundheits-Zuſtand zu dienen zwar geſtattet, jedoch bey ihren Eltern aufliegen, ohne daß ſie ſolche bey ihrer Arbeit gebrauchen	2 thl.
Nota: Jedoch iſt dieſes uͤberhaupt nur von ganz geringer und ſonderlich derer Bauersleute ihren Kindern zu verſtehen.	
Legations-Secretarius	12 thl.
Lehns-Fiſcal	2 thl.
Lehns-Schulze oder Richter	1 thl.
Lehns-Secretarius	20 thl.
Lehrjungen ſind von der Perſonenſteuer eximiret.	
Leib-Barbier	10 thl.
Leib-Jaͤger	10 thl.
Leib-Knechte, Churfl.	2 thl.
Leib-Medicus	20 thl.
Leib-Peruqier	10 thl.
Leib-Schneider, Churfl.	8 thl.
Leib-Schuͤtze	10 thl.
Leib-Zahn-Chirurgus	8 thl.
Leichen-Schreiber in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Leichentraͤger, in Dreßden	1 thl.
Leinewand-Drucker, in großen und Mittelſtaͤdten	1 thl.
Leinewand-Drucker, in kleinen Staͤdten und auf dem Lande	12 gr.
Leinweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leinweber, in denen uͤbrigen großen und Mittelſtaͤdten	12 gr.
Leinweber, in kleinen Staͤdten und auf dem Lande	8 gr.
Leiſtenſchneider, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Leiſtenſchneider, in denen uͤbrigen großen und Mittelſtaͤdten	12 gr.
Leiſtenſchneider, in kleinen Staͤdten	6 gr.
Leonſpinner, in Leipzig	1 thl. 12 gr.
Licent-Bereuter	1 thl.
Licent-Einnehmer, von Salz und Eiſen	2 thl.
Licentiati Juris, wenn ſie practiciren, wie die Doctores, im uͤbrigen aber	2 thl.
Licht-Beyſchreiber	3 thl.
Lichtſchreiber, Churfl.	6 thl.
Linden-Waͤrter im Churfl. Geheege	1 thl.
Livrée-Bediente, ſiehe Bediente.	
Lohgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Lohgerber, in denen uͤbrigen großen und Mittelſtaͤdten	1 thl.
Lohgerber, in kleinen Staͤdten	12 gr.
Lohn-Arbeiter, wenn ſie Meiſter ſind, haben den vollen Satz als Meiſter zu entrichten, widrigenfalls aber werden ſie als Geſellen vernommen.	
Lohn-Kutſcher, vid Fuhrleute.	
Lohn-Laquais, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Loh-Muͤller, wie ein anderer Muͤller.	
Lohnwaͤchter, wie ein Tageloͤhner.	
Lotterie-Schreiber in Leipzig	1 thl.
Loͤwenwaͤrter	2 thl.
Lumpenſammler	16 gr.

M.

Maͤckler, oder Senſale	4 thl.
Maͤgdgen-Schulmeiſter oder Informatores	1 thl.
Magiſtri legentes, auf denen Univerſitaͤten	2 thl.
Magiſtri non legentes	1 thl.
Nota: Jeder Magiſter, welcher ſich anderwaͤrts als auf Univerſitaͤten aufhaͤlt, und ſonſt nicht ex alio Capite ſteuret, entrichtet gleich einem Magiſtro non legente auf Univerſitaͤten, jaͤhrlich	1 thl.
Magiſtri, welche in Prediger-Amte ſind, geben als Magiſtri keine beſondere Perſonenſteuer.	
Maler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Maler, in denen uͤbrigen großen und Mittelſtaͤdten	1 thl.
Maler in kleinen Staͤdten	12 gr.
Maitre des Morales, bey denen Cadets und Pagen	6 thl.
Maͤlzer	12 gr.
Maͤlzer-Knechte auf dem Lande	2 gr.
Wenn ſie aber bereits als Bauern oder Haͤusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Markt-Aufſeher	12 gr.
Markthelfer	12 gr.
Markthelfer, welche auf dem Lande wohnen	2 gr.
Wenn ſie aber als Bauern oder Haͤusler bereits contribuiren, ſind ſie frey.	
Marktmeiſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Marktmeiſter, in denen andern Staͤdten	12 gr.
Markſcheider	4 thl.
Marktvoigt	1 thl.
Marionetten- oder Puppenſpieler, wie Comoͤdianten.	
Marmorirer	2 thl.
Marqueur im Ballhauſe	1 thl.
Marqueur in Coffée-Haͤuſern zu Dreßden und Leipzig	1 thl.
Marqueur in andern Staͤdten	16 gr.
Marſtaller	16 gr.
Mathematicus bey denen Cadets	10 thl.
Mathematicus, bey denen Churfl. Pagen	6 thl.
Mathematicus, auf Univerſitaͤten	1 thl.
Mauer-Geſelle	4 gr.
Mauermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Mauermeiſter, in denen uͤbrigen großen und Mittelſtaͤdten	1 thl.
Mauermeiſter, in denen kleinen Staͤdten und Doͤrfern	12 gr.
Maulthier-Knecht	8 gr.
Mauſefallen- und Hechelmacher	8 gr.
Mechanici, auf Univerſitaͤten, und andern Orten	1 thl.
Medailleur	4 thl.
Medicus, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Medicus, in denen uͤbrigen großen, mittel, und kleinen Staͤdten	4 thl.
Medici, in Kelbra und Heringen	1 thl. 8 gr.
Mehlhaͤndler, wie die Hoͤcken.	
Meiſter: Alle Handwerksleute, welche das Meiſter-Recht erlanget, und das Handwerk treiben, es geſchehe nun ſolches mit Haltung von Geſellen und Jungen, oder allein auf ihre Hand fuͤr ihre eigene, oder fuͤr andere Meiſter Rechnung, entrichten nach Unterſcheid ihres Aufenthalts in Staͤdten, oder auf dem Lande, den einem Meiſter ihres Handwerks obliegenden vollen Satz.	
Menagerie-Meiſter	16 thl.
Meſſerſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Meſſerſchmied, in denen uͤbrigen großen und Mittel-Staͤdten	12 gr.

Meſſerſchmied, in denen kleinen Städten	6 gr.
Meßing-Arbeiter, oder Rothgießer	2 thl.
Meubles-Schreiber	3 thl.
Militair-Bauſchreiber	5 thl.
Modell-Meiſter	2 thl.
Mühlen-Commiſſarius	10 thl.
Mühlen-Inſpector, oder Mühlen-Voigt	12 thl.
Mühlenmeiſter bey hieſigen Hofmühlen	1 thl.
Mühlknappen, oder Scheider	3 gr.
Müller, denen die Mühlen eigen ſind, von jedem Gange	8 gr.
Nota: Jeder Oel-Grütze-Hirſe, Stampe-auch Schneide-Mühlen-Gang, wird vor einen Gang gerechnet.	
Müller, ſo die Mühlen gepachtet, von jedem Gange	2 gr.
Müller, um die Metze von jedem Gange	2 gr.
Mundbecker	3 thl.
Mund-Köche, Churfl.	6 thl.
Mund-Schenken	6 thl.
Münz-Agente	4 thl.
Münz-Arbeiter	12 gr.
Münz-Buchhalter	6 thl.
Münz-Druckmeiſter	6 gr.
Münz-Druckwerksmeiſter	12 gr.
Münz-Eiſenſchläger und übrige Arbeiter bey dem Stoßwerke, ingleichen beym Schmelzen und Weißmachen, wie Münz-Arbeiter	12 gr.
Münz-Eiſenſchneider	1 thl.
Münz-Factor	12 thl.
Münz-Graveur	2 thl.
Münz-Gardein	6 thl.
Münz-Meiſter	6 thl.
Münz-Ohme	12 gr.
Münz-Schnitten-Meiſter	12 gr.
Münz-Schreiber	4 thl.
Münz-Tiegelwärter	12 gr.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Muſicaliſche Inſtrumentenmacher in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Muſicant und Kunſtpfeiffer, in kleinen Städten	12 gr.
Muſicant und Kunſtpfeiffer auf dem Lande	6 gr.
Muſterſchreiber, in Leipzig und andern Städten	1 thl.

N.

Nachfahrer in Bergwerken	12 gr.
Nachthüttenmeiſter	12 gr.
Nachtwächter, wenn er nicht ſchon ſeiner Profeſſion wegen, angeſetzet	2 gr.
Nadler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Nadler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Nadler, in kleinen Städten	12 gr.
Nagel- und Zweckenſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Nagel- und Zweckenſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Nagelſchmied, in denen kleinen Städten	4 gr.
Niederlags- und Waage-Pfennig-Aufſeher	12 gr.
Niederlags- und Wagen-Pfennigs-Einnehmer oder Schreiber, in Dreßden	1 thl.
Notarius publicus, wenn er ſein Amt exerciret, und nicht als Actuarius und Gerichts-Verwalter contribuiret	1 thl.
Notiſte bey der Churfl. Hof-Capelle	4 thl.

O.

Ober-Auditeur	20 thl.
Ober-Aufſeher, des Gewehrs	6 thl.
Ober-Bau-Amts-Caſſen-Schreiber	3 thl.
Ober-Bau-Amts-Commiſſarius	20 thl.
Ober-Bau-Amts-Secretarius	12 thl.
Ober-Bau-Amts-Zahlmeiſter	10 thl.
Ober-Bereuter	20 thl.
Ober-Berg-Amts-Aſſeſſores	6 thl.
Ober-Berg-Amts-Bothe	12 gr.
Ober-Berg-Amts-Copiſte in Freyberg	2 thl.
Ober-Berg-Amts-Schreiber	4 thl.
Ober-Berg-Amts-Verwalter	12 thl.
Ober-Cämmerey-Caßirer	10 thl.
Ober-Cämmerey-Expeditor	6 thl.
Ober-Cämmerey-Rechnungs-Secretarius	6 thl.
Ober-Cämmerey Schreiber	12 thl.
Ober-Cämmerey-Secretarius	12 thl.
Ober-Conſiſtorial-Aſſeſſor	10 thl.
Ober-Conſiſtorial-Protonotarius	20 thl.
Ober-Einfahrer in Bergwerken	2 thl.
Ober-Equipage-Commiſſarius, vide Equipage-Commiſſarius	
Ober-Feldſcheerer	6 thl.
Ober-Förſter, Churfl.	6 thl.
wenn er aber zugleich Wildmeiſter iſt, entrichtet er nur als Wildmeiſter die Perſonenſteuer.	
Ober-Förſter bey Gräflichen und andern Gerichts-Obrigkeiten.	6 thl.
Ober-General-Accis-Commiſſarius	12 thl.
Ober-Güter-Beſchauer	2 thl.
Ober-Hof-und Hof-Gerichts-Advocat	8 thl.
Ober-Hof-und Hof-Gerichts-Bothen	12 gr.
Ober-Hof-Gerichts-Protonotarius	20 thl.
Ober-Hof-Trompeter	6 thl.
Oberhütten-Amts-Aſſeſſores	6 thl.
Ober-Hüttenmeiſter	4 thl.
Ober-Hüttenraiter	6 thl.
Ober-Hütten-Verwalter	6 thl.
Ober-Hütten-Vorſteher	6 thl.
Ober-Jäger	10 thl.
Ober-Inſpector des Mathematiſchen und Phyſicaliſchen Sallons, gleich denen übrigen Inſpectoribus der Churfl. Sammlungen	12 thl.
Ober-Land-Feldmeſſer	3 thl.
Ober-Marktvoigt in Leipzig	2 thl.
Ober-Pfarrer in Mittelſtädten	4 thl.
Ober-Pfarrer in kleinen Städten	2 thl.
Ober-Poſt-Amts-Caßirer	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Controlleur	6 thl.
Ober-Poſt-Amts-Director in Leipzig	12 thl.
Ober-Poſt-Amts-Einnehmer	4 thl.
Ober-Poſt-Amts-Inſpector zu Leipzig	12 thl.
Ober-Poſt-Amts-Regiſtrator	4 thl.
Ober-Poſt-Commiſſarien	20 thl.
Ober-Poſtmeiſter	20 thl.
Ober-Poſt-Verwalter	12 thl.
Ober-Rechnungs-Examinatores	6 thl.
Ober-Rechnungs-Inſpectores	25 thl.
Ober-Salz-Factor	6 thl.
Ober-Salz-Inſpector	8 thl.
Ober-Schieds-Guardein	4 thl.
Ober-Schirrmeiſter beym Wagenhaus in Dreßden	2 thl.
Ober-Schöppen- u. Gerichtsſchreiber, in Leipzig	10 thl.
Ober-Stadtſchreiber, wie ein Rathsherr.	
Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Oberſteuer-Caßirer	20 thl.
Oberſteuer-Expeditores	6 thl.
Oberſteuer-Procurator	10 thl.
Obervoigt bey dem Bauweſen und Oeconomie des Raths zu Leipzig	9 thl.

Ober-

Ober-Waageſchreiber	9 thl.
Ober-Waagenmeiſter	3 thl.
Ober-Wildmeiſter	16 thl.
Ober-Zehendner	12 thl.
Ober-Zeugſchreiber	10 thl.
Ober-Zoll- und Gleits-Einnehmer, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Ochſenjunge, ſo ohne Zwanglohn dienet	2 gr.
Ochſenjunge, ſo um Zwanglohn dienet	1 gr.
Oculiſt	2 thl.
Oeconomie-Inſpector	6 thl.
Oeconomie-Verwalter beym Rath in Leipzig	6 thl.
Oeconomus bey denen Caſernen	1 thl.
Oeconomus bey denen Univerſitäten	2 thl.
Oelſchläger in Mühlen, wie ein Tagelöhner.	
Ofenmeiſter und Schmelzer	1 thl.
Officiers bey der Leipziger Stadt-Garniſon als:	
a) Vice-Capitaine Lieutenants	2 thl.
b) Lieutenants	1 thl. 12 gr.
c) Sous-Lieutenants	1 thl.
Operiſten, Churfl.	12 thl.
Opern-Friſeur oder Peruquier	4 thl.
Opern-Lieferante	12 thl.
Opticus	1 thl.
Ordinarius auf Univerſitäten	12 thl.
Organiſten, wie die Kirchner.	
Organiſt bey der Churfürſtl. Schloß-Capelle in Leipzig	4 thl.
Orgelmacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Orgelmacher, in denen kleinen Städten	12 gr.

P.

Pachter derer Ritter-Güther, und zwar, welche Tauſend Thaler, und darunter Pacht-Geld giebet	2 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, ſo über 1000 bis 2000 Thaler Pacht-Geld giebet	3 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 2000 bis 3000 Thaler Pacht-Geld giebet	4 thl.
Pachter derer Ritter-Güther, welcher 3000 Rthl. und darüber Pachtgeld giebet	6 thl.

Nota. Pachtere, ſo mehrere ſeparate Rittergüther, ob ſchon unter einerley Gerichtsbarkeit im Pacht haben, verſteuern, wenn die Pacht-Quanta auf jedes Guth beſonders angeſetzet, das Locarium eines jeden ebenfalls beſonders, und iſt denenſelben ſolchenfalls nicht zu geſtatten, daß ſie die verſchiedenen Pachtgelder zuſammen werfen, und ſodann das höchſte verſteuern.

Pachter, in denen Städten, Dreßden, und Leipzig giebet von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	1 thl.
Pachter, in denen übrigen großen und mittel Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	12 gr.
Pachter, in kleinen Städten, von jedem Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Pachter derer Bauer-Güther, Rindviehes und ſonſt, von Hundert Thalern Pachtgeld	4 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 25 Rthl.	1 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 50 Rthl.	2 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum unter 75 Rthl.	3 gr.
Pachtere, deren Pacht-Quantum von 75 bis 100 Rthl. incluſivè	4 gr.
Pachtere, ſo ſtatt des Pacht-Geldes jährlich ein gewiſſes an Getreyde geben, müſſen nach dem Betrag des Marktgültigen Preiſes auf vorherbeſchriebene Maaße contribuiren.	
Pachterinnen, geben ſo viel als die Pachtere.	
Packmeiſter, auf denen Poſten	2 thl.
Pagen, Churfl.	6 thl.
Pagen, bey Herrſchaften	2 thl.
Pagen-Hofmeiſter	20 thl.
Palais-Inſpector	6 thl.
Pappierhändler, wie ein Kaufmann.	
Pappiermacher, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Parchentmacher, wie Leinweber.	
Parforge-Jagd-Equipage-Inſpector	12 thl.
Parforce-Jagd, die bey derſelben geſtandenen Sattel- und Reitknechte, gleich andern Churfl. in Penſion ſtehenden Sattel- und Reitknechten.	
Paſtetenbecker	1 thl.
Paſtores, in Dreßden und Leipzig	8 thl.
Paſtores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Paſtores, in kleinen Städten, ſo nicht zugleich Superintendenten ſind, entrichten jährlich	4 thl.
Pechbrennmeiſter und Pechbrenner	2 gr.
Pechknechte	2 gr.
Pedelle auf Univerſitäten	16 gr.
Pergamentmacher, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pergamentmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Pergamentmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Perlenfänger	2 thl.
Peruquenmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Peruquenmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Peruquenmacher, in kleinen Städten	8 gr.
Peruquenmacher bey Herrſchaften, wie Geſellen.	
Petſchaftſtecher	1 thl.
Pfannenkuchenbecker	12 gr.
Pfannenſchmiedt, beym Salzwerke zu Köſen, und bey andern Salz-Cocturen, wie ein Handwerker auf dem Lande.	
Pfarrer auf dem Lande	2 thl.
Pfarrer auf dem Lande, deren Einkommen nicht über 200 Mfl. beträgt, welches doch hinkünftig zuverläßiger als zeithero geſchehen, zu dociren	1 thl.
Pfefferkuchenbecker, wie andere Becker.	
Pfeiffenmacher, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Pferdehändler, in Dreßden und Leipzig, werden als Kaufleute nach der Obrigkeit Ermeſſen vernommen.	
Pferdehändler, in denen übrigen Städten und auf dem Lande, entrichten jährlich	1 thl.
Pferde-Jungen, ſo ohne Zwanglohn dienen	2 gr.
Pferde-Jungen, ſo um Zwanglohn dienen	1 gr.
Pferde-Verleiher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Pferde-Verleiher, in andern Städten	1 thl.
Pferdner, wie ein Hüfner.	
Pflaſterſetzer, in Dreßden und Leipzig	12 gr.
Pflaſterſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Pflaſterſetzer, in kleinen Städten	2 gr.
Pflug-Jungen, wie die Pferde-Jungen.	
Pfund-Gerber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Pfund-Gerber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Pfund-Gerber, in kleinen Städten	6 gr.
Phyſicus, wie ein Medicus.	
Piquenmacher beym Zeughauſe, wie die Zeughaus-Profeßions-Verwandten.	
Piqueurs	2 thl.
Pirſchmeiſter, vide Hof-Pirſchmeiſter.	
Policey-Commiſſions-Aufſeher	1 thl.
Policey-Commiſſions-Aufwärter	2 -
Policey-Commiſſions-Copiſte	4 -
Policey-Commiſſions-Fiſcal	2 -
Policey-Commiſſions-Secretarius	12 -
Polirer	1 -
Polirer bey Mäuerern und Zimmermeiſtern	12 gr.
Porcellaine-Fabricanten, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	

Portechaiſen-Träger	12 gr.
deren Expectanten, geben nur die Hälfte.	
Portier bey Herrſchaften	12 gr.
Portions-Schreiber auf der Waage zu Leipzig	1 thl.
Poſamentierer, vid. Bortenwürker.	
Poſt-Bothenmeiſter	4 thl.
Poſt-Commiſſarius	6 thl.
Poſtgüther-Beſchauer	2 thl.
Poſthalter, Poſtverwalter, und Poſtmeiſter, in Dreßden, Leipzig, Chemnitz, Freyberg, Hayn, Langenſalza, Meißen, Stauchitz, Weißenſee, Wermßdorf, Wurzen und Zwickau	10 thl.
bey denen übrigen Stationen	6 thl.
in kleinen Städten und Orten, ſo entweder gar keine Pferde halten, oder doch nicht über 100 Rthlr. Gehalt vor die Pferde bekommen	1 thl.
Poſtillon	8 gr.
Poſtſchreiber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Poſtſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Poſt-Stallmeiſter, wie ein Poſtverwalter.	
Potaſchſieder, wie ein Pulver-Arbeiter.	
Premier-Lieutenant	4 thl.
Privat-Perſonen, Bürgerlichen Standes, ſo von ihren Vermögen leben,	
a) in Städten, wie Bürger.	
b) aufm Lande	1 thl.
Probierer in Bergwerken	3 thl.
Pro-Conſul	20 thl.
Procuratur-Kornſchreiber	5 thl.
Procuratur-Verwalter	10 thl.
Profeſſores Theologiæ, juris & med. in Leipzig und Wittenberg	6 thl.
Profeſſores Philoſoph.	4 thl.
Profeſſores extraord. geben die Hälfte, was die Ordinarii entrichten.	
Profeſſores, bey denen Cadets und Pagen	4 thl.
Proviant-Amts-Verwalter	8 thl.
Proviant-Bediente, niedrige	1 thl.
Proviant-Commiſſarius	6 thl.
Proviantknechte, geweſene, ſo ſich anderweit vermiethet, contribuiren, als andere Knechte.	
Proviantmeiſter	6 thl.
Proviant-Officier	2 thl.
Proviant-Verwalter	6 thl.
Proviſor, in Apothecken, zu Dreßden und Leipzig,	2 thl.
Proviſor, in Apothecken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Proviſor, in Apothecken, in kleinen Städten	6 gr.
Pulver-Arbeiter	4 gr.
Pulver-Körner	4 gr.
Pulvermacher	16 gr.
Pulvermühlen-Werkmeiſter	4 gr.
Pulver-Müller	16 gr.
Puppenſpieler, geben als Comödianten.	

R.

Rademacher, vide Wagner.	
Rappé-Eiſenmacher	12 gr.
Räthe, Churfürſtl. ſo von keinem Collegio benennet	20 thl.
Raths-Arbeiter, in Dreßden	8 gr.
Raths-Aufwärter, in Leipzig	1 thl.
Raths-Cämmerer, wie ein Rathsherr.	
Raths-Copiſte	1 thl.
Raths-Deputirter bey der Creyß-Einnahme	6 thl.
Rathsdiener, in Mittelſtädten	12 gr.
Rathsdiener, in kleinen Städten	8 gr.
Raths-Einnehmer, extraordinarii zu Leipzig	1 thl.
Raths-Förſter	1 thl.
Rathsherr zu Leipzig	20 thl.
Rathsherr zu Dreßden	10 thl.
Rathsherr, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rathsherr in kleinen Städten	12 gr.
Rathsherr in noch geringern und Vaſallen-Städten	6 gr.
Raths-Steuerſchreiber	1 thl.
Raths-Stubenheitzer	8 gr.
Rathswächter, wenn ſie in großen und Mittelſtädten die Arreſtanten mit bewachen	8 gr.
Rathswächter, wenn ſie nur unter denen Stadt-Thoren die Wachten verrichten, in Mittelſtädten	4 gr.
in kleinen Städten	2 gr.
Raths-Wachtmeiſter	1 thl.
Rauchknecht, im Churfl. Jägerhofe	1 thl.
Receſs-Schreiber	4 thl.
Rechenmeiſter	1 thl.
Rectores, auf denen Univerſitäten	20 thl.
Rectores, auf denen Fürſten-Schulen	3 thl.
Rectores, auf denen Schulen in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Rectores, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Rectores, in den kleinen Städten und geringen Orten	12 gr.
Regierungs-Bothe, wie Canzleydiener	1 thl.
Regiments-Feldſcheer	2 thl.
Regiments-Quartiermeiſter	3 thl.
Regiments-Schneider, Schuſter, und dergleichen Handwerker, wenn ſie nicht blos für das Regiment arbeiten, contribuiren als Geſellen.	
Regiments-Schultheiß, in Dreßden	16 thl.
Regiſtratores, bey denen Collegiis	8 thl.
Regiſtratores, in denen Gerichtsſtuben	4 thl.
Regiſtrator, bey des Raths Einnahmeſtube in Leipzig	4 thl.
Rent-Cammermeiſter	25 -
Rentmeiſter, der Vice-Land-	16 -
Rentmeiſter zu Merſeburg und Zeitz	12 -
Rent-Rechnungs-Secretarius	12 -
Rentſchreiber	4 -
Reutknechte, Churfl.	1 thl.
Reutknechte, bey Privatis	12 gr.
Reyherwärter	2 thl.
Riemer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Riemer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Riemer, in kleinen Städten	12 gr.
Riethbinder auf dem Lande, gleich einem Tagelöhner.	
Ritterguths-Beſitzere, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wenn ſelbige von dem Churſächſiſchen Hofe keinen Character haben	2 thl.

Nota: Alle unmündige Beſitzere eines Ritterguths, wenn ſie ſchon die Lehens-Pflicht nicht abgeleget, ſollen, und zwar ein jeder, woferne deren mehr als einer zum Ritter-Guthe gehöret, jährlich 2 Rthlr. Perſonenſteuer, gleich denen Vaſallen, entrichten.

Adeliche oder bürgerliche Wittwen, deren Ehemänner keine beſondere Prædicate gehabt, ingleichen Adeliche Fräulein, und unverehelichte Weibs-Perſonen, bürgerlichen Standes, welche Lehns und Ritter-Güther beſitzen, entrichten 2 thl. gleich denen Vaſallen, ohne Unterſchied, ob ſie Eines oder mehrere Güther beſitzen. Wenn aber die Ehemänner derer Wittwen annoch beſondere Characteres oder Prædicate gehabt, ſo verrechten dieſe reſpective den 10ten und 20ſten Theil von denen, ihren Ehemännern obgelegenen Contingent,

Contingent, und bleiben von der Abgabe, als Ritterguths-Beſitzerinnen, frey.	
Röhrmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Röhrmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Röhrmeiſter, in kleinen Städten	6 gr.
Röhrmeiſter auf dem Lande, wenn ſolche nicht zugleich Zimmerleute ſind	2 gr.
Roß-Aerzte, beym Churfl. Stalle, vide Hof-Roß-Aerzte.	
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Roß-Aerzte, ſo nicht Schmiede ſind, in kleinen Städten	6 gr.
Roßhändler, vide Pferdehändler.	
Roſtwender auf Bergwerken	4 gr.
Rothgießer	2 thl.
Rüſt-Cammer-Inſpector, gleich denen Inſpectoribus von den Churfürſtl. Sammlungen	12 thl.
Rüſt-Cammerſchreiber	4 thl.
Rüſtknechte, Churfl.	2 thl.
Ruthen oder Beſenbinder, wie ein Tagelöhner.	
Ruthengänger	8 gr.

S.

Sacriſtaner	2 thl.
Safflor-Händler en gros, wie Kaufleute.	
Sägeſchmied, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sägeſchmied, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sägeſchmied, in kleinen Städten	6 gr.
Saigerer und Mauermeiſter	1 thl.
Saigerhütten-Factor, vid. Factor.	
Saigermeiſter und Wäſchſteiger	1 thl.
Salpeterſieder	4 gr.
Salzbäder	2 gr.
Salz-Bereuter	1 thl.
Salz-Böttger	16 gr.
Salz-Caßierer	4 thl.
Salz-Inſpector	4 thl.
Salz-Kärner, vide Kärner.	
Salz-Läder, vide Salzſieder.	
Salz-Licent-Bereuter, vide Zoll-Bereuter.	
Salz-Licent-Einnehmer auf denen Dörfern in Leipzigiſchen Creyße	1 thl.
Salz-Meſſer	1 thl.
Salzſchank-Pachter, wie ein anderer Pachter in Städten, nach Proportion des Pacht-Geldes.	
Salzſchank-Schreiber	2 thl.
Salzſchenke	4. 6. 8 bis 12 gr.
Salzſchreiber, in Dreßden	3 thl.
Salzſieder	6 gr.
Salzſieder-Meiſter	12 gr.
Salz- oder Sol-Pomper	2 gr.
Salztreiber, gleich einem Höcken.	
Salzverwalter	4 thl.
Salz-Viſitator	16 gr.
Sammetmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sammetmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sammetmacher, in kleinen Städten	16 gr.
Sand-Uhrmacher	12 gr.
Sattelknechte, Churfl.	2 thl.
Sattler, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Sattler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Sattler, in kleinen Städten	8 gr.
Schachtelmacher, und Schachtelmaler, wie Handwerker auf dem Lande.	
Schäfer	12 gr.
Schaffner, auf denen Poſt-Kutſchen	1 thl.
Schaf-Junge	2 gr.
Schaf-Knecht	6 gr.
Schanzbauſchreiber	5 thl.
Scheerenſchleifer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Scheerenſchleifer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Scheerenſchleifer, in kleinen Städten	4 gr.
Scheide-Jungen auf Bergwerken	1 gr.
Scheidewaſſerbrenner, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Scheidewaſſerbrenner, in kleinen Städten	12 gr.
Schenken oder Kretzſchmar auf dem Lande, darinnen nicht gaſtiret, ſondern nur Bier und Brandtewein geſchenket wird	12 gr.
Schichtmeiſter, ſo Ausbeut-Zechen bauen	2 thl.
Schichtmeiſter, ſo Zubuß-Zechen bauen	1 thl.
Schieferdecker, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schieferdecker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Schieferdecker, in denen kleinen Städten	12 gr.
Schiffsbau-Geſelle	4 gr.
Schiffsbaumeiſter	3 thl.
Schiffs-Herr, in Städten, wie ein Kaufmann.	
Schiffs-Herr, auf dem Lande	1 thl.
Schiffknechte, wenn ſelbige ihr Brodt bey der Elb-Schiffahrt nicht erwerben, geben als Häusler.	
Schiffmänner und Fracht-Schiffer	12 gr.
Schindelmacher auf dem Lande, wie die übrigen Handwerker auf dem Lande.	
Schirrmeiſter, bey Hofe und bey der Artillerie	1 thl.
Schläge-Schatz-Einnehmer in Leipzig	1 thl.
Schlagſchreiber, in Leipzig	16 gr.
Schlagſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Schlagzieher	16 gr.
Schlappenmacher, wie die Strumpfwürker.	
Schleyerhändler, qua Kaufmann, jedoch nicht unter	1 thl.
Schloſſer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schloſſer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schloſſer, in kleinen Städten	12 gr.
Schloß-Röhrmeiſter	2 thl.
Schloß-Thorwärter	1 thl.
Schloß-Thürmer	1 thl.
Schloß-Wächter	12 gr.
Schmelzer, in denen Hütten	6 gr.
Schmelz-Kupfer-Anwärmer	4 gr.
Schmiede, Hufſchmiede in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schmiede, in den übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schmiede, in kleinen Städten	8 gr.
Schneider, in Dreßden und Leipzig, nach Unterſcheid ihres Verdienſts	1. 2 bis 3 thl.
Schneider, in denen übrigen großen und Mittelſtädten,	12 gr. 1 thl. bis 1 thl. 12 gr.
Schneider, in kleinen Städten	8 bis 16 gr.
Schneller, bey dem Haupt-Zeughaus	4 gr.
Schobhutmacher auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Schön- ſchwarz- und Kunſtfärber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Schön- ſchwarz- und Kunſtfärber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl. 12 gr.
Schön- ſchwarz- und Kunſtfärber, in kleinen Städten	16 gr.
Schöppenſchreiber zu Leipzig	4 thl.
Schöſſer auf dem Lande, wie die Gerichts-Verwaltere.	
Schoßſchreiber in Leipzig	1 thl.
Schreiber, bey Churfl. Expeditionen	3 thl.

Schreiber, in Aemtern und bey Stadt-Räthen, ingleichen bey Privatis, ſo nicht Livrée träget	1 thl.
Schreiber, ſo ums Lohn ſchreiben	1 -
Schreibemeiſter, Churfl.	4 -
Schreibemeiſter, bey denen Cadets	3 -
Schreib- und Rechenmeiſter	1 -
Schriftgießer, in Dreßden und Leipzig	1 -
Schriftgießer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Schriftgießer, in kleinen Städten	6 gr.
Schriftſetzer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schriftſetzer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schriftſetzer, in kleinen Städten	8 gr.
Schubkärner	2 gr.
Schuflicker, wie Geſellen.	
Schul-Collegen, auf Fürſten-Schulen	2 thl.
Schul-Collegen, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Schul-Collegen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schul-Collegen, in kleinen Städten	12 gr.
Schul-Collegen, in denen Adelichen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Schulmeiſter	6 gr.
Schulmeiſter, ſo außer Landes wohnet, im Churfürſtlich-Sächſiſchen Territorio aber ein Filial hat	6 gr.
Schul-Procurator	1 thl.
Schulverwalter	20 -
Schuſter, in Dreßden und Leipzig	2 -
Schuſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Schuſter, in kleinen Städten	12 gr.
Schützenmeiſter, Churfl.	2 thl.
Schützenmeiſter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Schützenmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schützenmeiſter, in kleinen Städten	8 gr.
Schutzverwandte zu Dreßden, es ſey nun, daß ſie unter Hof- oder Militair-Schutz ſtehen, in ſo ferne ſie nicht Meiſter ſind, und Geſellen halten, (welchen Falls ſie als Meiſter zu vernehmen,) ſonſt als Geſellen	12 gr.
Schwanen-Wärter	1 thl.
Schweitzer-Garde-Schutzverwandte, wie die übrigen Schutzverwandte.	
Schwerdtfeger, in Dreßden und Leipzig	1 thl. 12 gr.
Schwerdtfeger, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Schwerdtfeger, in kleinen Städten	8 gr.
Secretarii, bey denen Churfl. Collegiis und Expeditionen	12 thl.
Secretarii, bey Privatis	4 -
Seidendrucker, in großen und Mittelſtädten	1 -
Seidendrucker, in kleinen Städten	12 gr.
Seidenſticker, vid. Gold- und Silberſticker.	
Seidenweber, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Seidenweber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Seidenweber, in kleinen Städten	6 gr.
Seifenſieder, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Seifenſieder, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seifenſieder, in kleinen Städten	8 gr.
Seiler, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Seiler, in kleinen Städten, nach Unterſcheid ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Senkler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Senkler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Senkler, in kleinen Städten	6 gr.
Senſale, vide Mäckler.	

Sequeſter, auf Ritter-Güthern, und Sequeſtrations-Beamte, geben wie die Verwaltere.	
Sequeſter, der Bauer-Güther, wie Taglöhner.	
Siebmacher, vide Korbmacher.	
Siegellackmacher	2 thl.
Siegelſtecher, vide Petſchaftſtecher.	
Silber-Arbeiter und Kupfergarmacher	6 gr.
Silberbrenner	2 thl.
Silber-Cämmerer	16 -
Silber-Diener	8 -
Silber-Drathzieher, wie die Goldſchläger.	
Silberſchreiber	3 -
Soldaten, welche ein Bauerguth oder Häusgen beſitzen, bleiben ſo lange als ſie Soldaten ſind, von der Perſonenſteuer frey.	
Soldaten, ſo in denen Stand-Quartieren ihr erlerntes Handwerk treiben; ingleichen, wenn ſie beurlaubet, und in denen Fabriquen, oder bey Handwerksmeiſtern, in Arbeit ſtehen, oder Tagelöhner-Arbeit verrichten, ſind von der Perſonenſteuer dießfalls nicht eximiret.	
Sous-Lieutenant	2 thl.
Spähnzieher auf dem Lande, wie andere Handwerker.	
Spediteur, oder Handlungs-Commiſſionair	4 thl.
Speiſe-Wirthe, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Spiegel-Fabricanten, bey der Churfl. Spiegelhütte, deren Quantum iſt beſonders determiniret.	
Spiegel-Factor	5 thl.
Spiegelmacher	1 -
Spielleute, in Städten und auf dem Lande, wie die Muſicanten.	
Spitzenhändler, in großen und Mittelſtädten, wie Kaufleute.	
Spitzenhändler, in kleinen Städten, ſo über Land gehen	12 gr.
Spitzenträger	4 -
Sporer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Sporer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Sporer, in kleinen Städten	6 -
Sprachmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Sprachmeiſter, auf denen Univerſitäten, und ſonſt	3 thl.
Spritzen-Aufſeher beym Zeughauſe	1 -
Spritzenmacher	1 -
Spritzenträger	4 gr.
Stabſchmiedmeiſter auf Hammerwerken	4 -
Stadt-Kellerwirth, vide Kellerwirth oder Kellerſchenke.	
Stadt-Phyſicus, woferne er nicht zugleich das Amts-Phyſicat beſorget	4 thl.
Stadt-Prediger, in Dreßden	8 -
Stadt-Richter, wie ein Raths-Herr.	
Stadtſchreiber, wie die Actuarii.	
Stadtſchreiberey- und Vormundſchafts-Copiſten	2 thl.
Stadt-Steuer-Einnehmer, in Leipzig und andern Orten	1 thl.
Stadt-Voigt, wie ein Bürgermeiſter.	
Stadt-Wachtmeiſter	1 -
Stahlgießer, wie ein Rothgießer.	
Stall-Barbier und Bader	6 -
Stall-Beyhülfe	1 -
Stall-Bildhauer	6 -
Stall-Factor	10 -
Stall-Gold- und Silber-Arbeiter	8 -
Stallknecht	1 -
Stallmeiſter, auf Univerſitäten	8 -
Stallmeiſter, bey Privatis	4 -
Stallſchreiber	6 -
Stall-Wachtmeiſter, bey Herrſchaften	1 -

Stallma-

Stallmaler Stallriemer Stallſattler Stallſchloſſer Stallſeiler Stallſporer Stallwagner } auch andre Stall-Profeßionsverwandte und Handwerker, welche aus der Stall-Caſſe einen gewiſſen jährlichen Gehalt genieſſen, geben	4 thl.
Die übrigen aber in Anſehung des geringen Verdienſtes	2 thl.
Stärkenmacher, in großen und Mittelſtädten	1 thl.
Stärkenmacher, in kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Steiger, bey Bergwerken	6 gr.
Steinbrecher	2 gr.
Steinmetzer, in denen großen und Mittelſtädten	2 thl.
Steinmetzer, in kleinen Städten	12 gr.
Steinpolierer	16 gr.
Steinſetzer, vide Pflaſterſetzer.	
Stein- und Bruchſchneider	2 thl.
Steinſchneider	1 thl.
Stempel-Factor	6 thl.
Stempel-Papierſtempler	1 thl.
Stempelſchneider	1 thl.
Steueraufwärter	2 thl.
Steuer-Caßierer	16 thl.
Steuer-Fourier	3 thl.
Steuer-Procuratores	6 thl.
Steuer-Regiſtratores	8 thl.
Steuer-Reviſores	2 thl.
Sticker	4 thl.
Stiffts-Baumeiſter	6 thl.
Stiffts-Cantor, in Langendorf	12 gr.
Stiffts-Director allda	20 thl.
Stiffts-Prediger allda	2 thl.
Stiffts-Steuer-Einnehmer	6 thl.
Stiffts-Syndicus	12 thl.
Stöhrknecht beym Brauen, wie ein anderer Brauknecht.	
Stößer, in der Hof-Conditorey	1 thl.
Stößer, in denen Apotheken	16 gr.
Stollengeſchworner	4 thl.
Straßen-Baumeiſter, und	
Straßen-Bauſchreiber	3 thl.
Straßen-Bereuter	1 thl.
Straßen-Commiſſarius	6 thl.
Straßen-Inſpector	6 thl.
Straßenmeiſter, bey Dreßden	1 thl. 8 gr.
Straußenwärter	1 thl.
Strohhutflechter	4 gr.
Strumpfſtricker, wie ein Strumpfwirker.	
Strumpfwürker, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Strumpfwürker, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Strumpfwürker, in kleinen Städten	6 gr.
Strumpfwürker, auf dem Lande, wie die Handwerker auf dem Lande.	
Stubenheitzer bey Hofe	1 thl.
Stuccaturer	3 thl.
Stück-Junker	2 thl.
Stückgießer	12 thl.
Stückgießerey-Inſpector	16 thl.
Stück- und Proviant-Knechte, abgedankte, ſo ſich anderweit vermiethet, wie Knechte.	
Stück-Verſchneider	1 thl.
Studioſi, ſo Winkelſchulen halten, wie Informatores.	
Stuhlflechter, wie ein Täſchner.	
Stuhlgeſtellmacher	12 gr.
Stuhlſchreiber und Schreibemeiſter, gleich denen übrigen Schreib- und Rechenmeiſtern	1 thl.
Stuttenmeiſter	1 thl.
Stuttenwärter	1 thl.
Stutterey-Inſpector	10 thl.
Stuttereyknecht	8 gr.
Stuttereyſchreiber	1 thl. 8 gr.
Stutterey-Verwalter	4 thl.
Sub-Diaconi, wie Diaconi.	
Subſtituti, bey Pfarrern in Städten und auf dem Lande	1 thl.
Superintendent, in Dreßden, Leipzig, Wittenberg, Hayn, Freyberg und Plauen	16 thl.
Superintendent, in denen übrigen Inſpectionen	6 thl.
Syndici, bey Academien	12 thl.
Syndici, bey denen Stifftern, vide Stiffts-Syndicus.	
Syndici, bey Stadt-Räthen, wie die Rathsherren.	

Hierüber:

Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in Dreßden und Leipzig	6 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 thl.
Ein Scharfrichter oder Feldmeiſter, in kleinen Städten und auf dem Lande	2 thl.

T.

Tabackshändler in Städten, wie Kaufleute.	
Tabacks-Pfeiffenmacher, wie die Töpfer in kleinen Städten	4 gr.
Tabacksſpinner, wie Tagelöhner.	
Tabulet-Crämer	2 thl.
Tafeldecker, Churfl.	4 thl.
Tafeldecker, bey Privatis	2 thl.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	4 gr.
Tagelöhner, Holzhauer und dergleichen, in kleinen Städten	2 gr.
Tagelöhner auf dem Lande, wenn ſie unangeſeſſen	2 gr.
woferne ſie aber bereits als angeſeſſene Häusler contribuiren, ſind ſie frey.	
Tänzer und Tänzerinnen, Churfl.	10 thl.
Tänzer, welche mit dem Namen Figuranten beleget ſind	5 thl.
Tanzmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Tanzmeiſter, auf denen Univerſitäten und ſonſt	3 thl.
Tappetendrucker	1 thl.
Tappetenmaler	1 thl.
Tappezier, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Tappezier, in denen übrigen Städten	16 gr.
Taſchenſpieler, wie ein Comödiant.	
Täſchner, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Täſchner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Täſchner, in kleinen Städten	6 gr.
Teich-Bereuter	1 thl.
Teichgräber, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Teichgräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Teichgräber, in kleinen Städten	2 gr.
Teich-Voigt	8 gr.
Teichwärter	2 thl.
Teppichmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Teppichmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Teppichmacher, in kleinen Städten	6 gr.
Theatraliſcher Maler	9 thl.
Theerſieder	2 gr.
Thorſchreiber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.

Thorſchreiber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thorſchreiber, in kleinen Städten	8 gr.
Thorwärter, Churfl.	1 thl.
Thorwärter	8 gr.
Thorwärter, in mittel und kleinen Städten, wie die Rathsdiener.	
Thorwärter, bey dem Haupt-Zeughauſe	4 gr.
Thürknecht, beym Rath zu Leipzig	4 thl.
Thürmer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Thürmer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Thürmer, in kleinen Städten	8 gr.
Thurmwächter	4 gr.
Thürſteher, bey Hofe	2 thl.
Tiſchler, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Tiſchler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Tiſchler, in kleinen Städten	8 gr.
Titular-Räthe, ſo ſich vom keinem Collegio ſchreiben	20 thl.
Todtengräber, in Dreßden und Leipzig	3 thl.
Todtengräber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Todtengräber, in kleinen Städten	6 gr.
Töpfer, in Dreßden, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	1 thl. 12 gr. 2 bis 3 thl.
Töpfer, in Leipzig	1 thl.
Töpfer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Töpfer, in kleinen Städten	4 gr.
Traitteurs, wie die Gaſthofs-Beſitzere.	
Trankſteuer-Aufſeher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Trankſteuer-Aufſeher, in kleinen Städten	8 gr.
Trankſteuer-Aufſeher auf dem Lande, ſind frey.	
Trankſteuer-Reviſores	2 thl.
Treſcher	2 gr.
Tripf-Häusler	2 gr.
Trödler, wie ein Höcker.	
Trompeter-Scholare	1 thl.
Tuch- und Boymacher, in denen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Tuch- und Boymacher, in kleinen Städten, nach Unterſchied ihres Verdienſtes	2. 3. 4. 6. 8 bis 12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Tuchſcheerer und Bereiter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Tuchſcheerer und Bereiter, in kleinen Städten	4 gr.

U. V.

Valet de Danſe	2 thl.
Vaſallen, welche von auswärtigen Königl. oder Fürſtl. Höfen Characters erhalten, und ſich weſentlich in denen Churſächſiſchen Landen aufhalten, ſind dießfalls frey, und geben nicht mehr, als ein anderer Vaſall ohne Character	2 thl.
Vaſallen, welche in Churſächſiſchen Landen Güther beſitzen, ſich aber an auswärtigen Orten aufhalten	2 thl.
Vergolder, wie ein Maler.	
Verwaltere, Churfl.	8 thl.
Verwaltere, auf dem Lande	1 thl.
Veſper-Prediger in Paulino zu Leipzig	1 thl.
Veſtungsbauſchreiber	5 thl.
Veſtungs-Chirurgus	4 thl.
Uhrgehäusmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Uhrgehäusmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Uhrgehäusmacher, in kleinen Städten	12 gr.
Uhrmacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Uhrmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 bis 2 thl.
Uhrmacher, in kleinen Städten	8 bis 16 gr.
Vice-Actuarius	2 thl.
Vice-Berggeſchworner	2 thl.
Vice-Guardein	4 thl.
Vice-Hof-Cantor	2 thl.
Vice-Land-Rentmeiſter	16 thl.
Vice-Markſcheider	4 thl.
Vice-Oberſteuer-Buchhalter	25 thl.
Viehpachter, bey Ritter-Güter und Forwerken	16 gr.
Viertels-Hüfner	2 gr.
Viſitatores.	16 gr.
Univerſitæts-Famuli oder Pedelle	16 gr.
Univerſitæts-Syndicus	12 thl.
Univerſitæts-Verwalter	10 thl.
Unter-Förſtere, wie Fußknechte.	
Unter-Leichenſchreiber	2 thl.
Unter-Markt-Voigt, in Leipzig	1 -
Vogelſteller, Churfl.	1 -
Voigte auf Ritter- und andern Güthern	16 gr.
Vorläufer bey der Saiger-Hütte	4 gr.
Vormundſchafts-Copiſte	2 thl.
Vormundſchafts-Regiſtrator, in Leipzig	3 -
Vormundſchafts-Schreiber, in Leipzig	4 -
Vorreuter, Churfl.	1 -
Vorreuter, bey Privatis	8 gr.
Vorſchmidt auf Hammerwerken	2 gr.
Vorwieger auf der Saiger-Hütte	4 gr.

W.

Waage, die niedern Bedienten, bey der, in Leipzig	1 thl.
Waagemeiſter, in Bergwerken	1 -
Waagemeiſter, in Dreßden	1 -
Waagemeiſter, in Leipzig	2 -
Waage-Pflaſter-Gleits-Reviſor in Leipzig	1 -
Waage-Reviſor	1 -
Waageſchlüſſer, in Leipzig	1 thl.
Waageſchreiber, in Leipzig	2 thl.
Waageſchreiber, in Dreßden	1 thl.
Waageſchreiber, in andern Städten	1 thl.
Wachsbleicher	1 thl.
Wachs-Leinwandmacher	2 thl.
Wachs-Leinwandmaler	1 thl.
Wachs-Pouſſirer, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Wachs-Pouſſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Wachs-Pouſſirer, in kleinen Städten	6 gr.
Wachspreſſer, wie ein Tagelöhner.	
Wachszieher, wie die Wachs-Pouſſirer.	
Waffenſchmidt, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Waffenſchmidt, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Waffenſchmidt, in kleinen Städten	4 gr.
Wagenbauer; bey hieſigen Wagenhauſe	4 gr.
Wagenhalter, Churfl.	1 thl.
Wagenhalter bey Herrſchaften	16 gr.
Wagenknecht bey Herrſchaften	4 gr.
Wagenmeiſter, Churfl.	2 thl.
Wagenmeiſter, beym Commiſſariat- und Artillerie-Weſen, ingleichen bey der Jagd	1 thl.
Wagner und Rademacher, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Wagner, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Wagner, in kleinen Städten	8 gr.
Waid-Bereiter	16 gr.
Waidhändler, wie ein anderer Kaufmann.	

Waidknecht	4 gr.
Waiſenhaus-Verwalter, wie ein anderer Verwalter	
Walkmüller, von jedem Gange oder Rade	4 gr.
Waldläufer	4 gr.
Wald-Zeichenſchläger	1 thl.
Wallſetzer	16 gr.
Wallſetzmeiſter	1 thl.
Wäſch-Jungen auf Bergwerken	1 gr.
Waſſerkunſtwärter, wie ein Röhrmeiſter.	
Waſſer-Verwalter	10 thl.
Weingebürgs-Inſpector	6 thl.
Wein-Inſpector oder Einnehmer, in Leipzig	4 thl.
Weinkieper	12 gr.
Weinmeiſter zu Merſeburg	2 thl.
Weinſchenken, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Weinſchenken, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Weinſchenken, in kleinen Städten und auf dem Lande	6 gr.
Weinſchenken, die nur ihren Zuwachs verkaufen, und den Wein nicht von andern handeln, ſind als Weinſchenken frey.	
Weinſchläge-Schatz-Einnehmer, in Leipzig	2 thl.
Weinſteuer-Einnehmer des Raths zu Dreßden	1 thl.
Wein-Viſirer, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Wein-Viſirer, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	8 gr.
Wein-Viſirer, in kleinen Städten	4 gr.
Weißgerber, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Weißgerber, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Weißgerber, in kleinen Städten	6 gr.
Werkmeiſter auf Blechhämmern	1 thl.
Wieſenvoigt, in Dreßden	16 gr.
Wildmeiſter, wenn ſolche Function mit der Ober-Forſtmeiſterey combiniret, wird nur die höhere Charge in Anſatz gebracht.	16 thl.
Wildpretshändler, wie die Höcken.	
Wildſtaffierer bey der Naturalien-Gallerie, wenn er das Contingent als Hof-Kirſchner entrichtet, bleibt er frey.	
Windbüchſenmacher	2 thl.
Windenmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Windenmacher, in denen übrigen Städten	12 gr.
Windmüller,	4 gr.
Windmüller, ſo gepachtet, giebet nur die Hälfte.	
Winzer	4 gr.
Winzerknechte	2 gr.
Wirthſchafts-Schreiber, bey Privatis	1 thl.
Wollkämmer, Wollkrempler	2 gr.

Z.

Zahnarzt	2 thl.
Zähnſchmidt auf den Eiſenhammer, wie ein Kupferhammerſchmidt.	
Zehendner oder Treſcher, wenn ſie nicht ſchon als Häusler contribuiren	2 gr.
Zehendſchreiber	4 thl.
Zehendner bey Bergwerken	6 thl.
Zehr-Gärtner	6 thl.
Zeichenmeiſter, bey denen Pagen und Cadets	3 thl.
Zeichenmeiſter, in Städten und Schulen	6 gr.
Zeichenſchläger, wie ein Tagelöhner.	
Zelt-Inſpecteur, Churfl.	3 thl.
Zeltſchneider	2 thl.
Zeugdiener	1 thl.
Zeugmacher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Zeugmacher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	12 gr.
Zeugmacher, in kleinen Städten	4 gr.
Zeugſchreiber, Churfl.	6 thl.
Zeugwärter, bey der Jagd	2 thl.
Ziegeldecker, wie ein Mauermeiſter und reſpectivè Geſellen.	
Ziegelmeiſter, in Dreßden und Leipzig	2 thl.
Ziegelmeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Ziegelmeiſter, in kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Ziegelſtreicher, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziegelſtreicher, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	6 gr.
Ziegelſtreicher, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	3 gr.
Ziehler, in Dreßden und Leipzig	1 thl.
Ziehler, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	16 gr.
Ziehler, in kleinen Städten	8 gr.
Zimmer-Frotteur	2 thl.
Zimmer-Geſelle	4 gr.
Zimmermeiſter, in Dreßden und Leipzig	4 thl.
Zimmermeiſter, in denen übrigen großen und Mittelſtädten	1 thl.
Zimmermeiſter, in denen kleinen Städten und auf dem Lande	12 gr.
Zimmerputzer bey Herrſchaften	12 gr.
Zinn-Bergwerks-Factor	4 thl.
Zinngieſſer, vid. Kannengießer.	
Zobel- und Rauchwerks-Färber	2 thl.
Zollbereuter	1 thl.
Zoll-Einnehmer an Grenz-Orten auf dem Lande, gleich denen Gleits- und Land-Accis-Einnehmern in kleiken Städten	2 thl.
Zoll- und Gleits-Einnehmer, vid. Gleits-Einnehmer.	
Zöllner in Leipzig	2 thl.
Zöllner-Beygehülfe in Leipzig	12 gr.
Zollpachter, wie Gleits-Einnehmer.	
Zubuß-Bote	8 gr.
Zuckerbecker, wie der Conditor.	
Zuchtmeiſter	8 gr.
Zucht- und Waiſenhaus-Prediger in Leipzig	2 thl.
Zweckenſchmidt, vid. Nagelſchmidt.	
Zwirner, Zwiſter, wie ein Tagelöhner in Mittelſtädten.	4 gr.

Anhang.

Derjenige, welcher Pferde reiſſet, oder Schweine ſchneidet, giebet jährlich	8 gr.
Ein Knecht bey einem Scharfrichter oder Feldmeiſter entrichtet jährlich	6 gr.

Notandum.

1.

Wegen derer Geſellen bey denen Künſtlern und Handwerkern, auch Profeßionen, hat jeder Meiſter von jedem Geſellen, den er hat, dasjenige, womit ſelbiger in vorherſtehender Conſignation angeſetzet iſt, jährlich zu entrichten, welches alſo zu verſtehen, daß, wenn ein Meiſter gleich ſucceſſivè in einem Jahre etliche mal mit einem Geſellen changiret, er doch nur vor dieſen, als einen Geſellen, bezahlet; Wenn er aber im halben Jahre nur einige Tage mehrere Geſellen zugleich hat, iſt er von jedem derſelben zu bezahlen ſchuldig 4 gr.

2.

Die ehemalig Fürſtlich Weißenfelſiſchen-Merſeburgiſchen- und Zeitziſchen Bedienten, welche in Churfürſtl.

Dienſte nicht recipiret ſind, und in Chur-Sächſiſchen Landen ſich aufhalten, geben nur den vierten Theil nach Proportion ihres ehemaligen Characters oder Dienſtes.

3.

Die Fürſtlichen Schwarzburgiſchen und Gräflich Stollbergiſchen Räthe, Beamten und Diener, in denen Aemtern, Kelbra und Heringen, geben nur den dritten Theil von denen in der Beylage ſub A. des Ausſchreibens und der Alphabetiſchen Conſignation befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienſtes.

4.

Die Gräflich Mannsfeldiſchen Bedienten geben gleichfalls nur den dritten Theil von denen in der Beylage ſub A. des Ausſchreibens und der Alphabetiſchen Conſignation befindlichen Anſätzen, nach Proportion ihres Characters und Dienſtes.

Cap. II.

Derer Dames, und anderer weiblichen Perſonen Beytrag zur Perſonen-Steuer.

§. 1.

Die Churfürſtliche Obriſt-Hofmeiſterin und Ayaen, jede jährlich	50 thl.
Die Fräulein Hofmeiſterinnen, jede	30 thl.
Die Cammer-Fräulein, jede	20 thl.
Die Hof-Dames, jede	10 thl.

Diejenigen Dames, ſo bey Fürſtlichen Perſonen in Ihro Churfürſtlichen Durchl. Landen ſind, geben nach obigen Anſätzen nur die Hälfte, und alſo wird es auch bey geringen weiblichen Dienerinnen gehalten.

Die Ehe-Conſortinnen und Eheweiber ſämtlicher Miniſtrorum, Räthe und Bedienten, ingleichen alle andere verheyrathete Eheweiber, ſind vor ihre Perſonen befreyet, weil bey dem Anſatz ihrer Männer bereits darauf reflectiret worden.

Die Wittwen, derer Männer in einem diſtinguirten Range oder Character geſtanden, und zwar bey dem Hof- und Civil-Etat, bis auf die Hof-Räthe incl. und bey dem Militair-Etat, bis auf die Obriſt-Lieutenants incl. haben, den 10ten Theil desjenigen Quanti zu entrichten, ſo ihre Ehemänner von dem gehabten vornehmſten Character zu bezahlen ſchuldig geweſen, diejenigen aber, deren Männer geringere Chargen und Bedienungen bekleidet, oder graduirte Perſonen, und ſonſt honoratioris conditionis geweſen, ingleichen eine Profeßion und Handwerk getrieben, welches die Wittwen nicht fortſetzen, entrichten nur den 20ten Theil. Wenn nun bey ſothanem 20ſten Theile Brüche vorkommen, gehen ſelbige, in ſo weit ſie unter 1 Pfennig ſind, jedesmal der Contribuentin zu gute.

Die Wittwen, deren verſtorbene Ehemänner mit Characters begnadiget geweſen, und ſich in der Ober- und Nieder-Lauſitz weſentlich aufhalten, ſollen ebenfalls reſp. den 10ten und 20ſten Theil desjenigen Quanti, welches ihre Männer erlegen müſſen, bezahlen.

Die Cammer-Frauens und Cammer-Dienerinnen, am Churfürſtlichen Hofe,	4 thl.
Cammer- und Capell-Sängerin	5 thl.
Garde-Dames,	4 thl.
Miniatur-Mahlerin	3 thl.
Mund-Köchin, Churfürſtl.	3 thl.
Mund-Köchin-Gehülfin,	2 thl.
Köchin bey Ihro Königl. Hoheit der Frau Churfürſtin	2 thl.
Premier-Tänzerin,	10 thl.
Die Leib-Wäſcherin und Spitzen-Wäſcherin,	2 thl.
Bett-Magd Bett-Weib } Churfürſtlich,	1 thl.
Conditorey-Magd,	8 gr.
Die geringen weiblichen Bedienten, ſo eigene Bedienungen, und nicht bloß wegen ihrer Männer, den Namen haben und am Hofe ſind,	2 thl.
Silber-Geräth- und Zinn-Wäſcherin,	1 thl.
Die geringſten,	1 thl.

Unverehelichte Weibs-Perſonen, die an ihrer Eltern, oder Anverwandten Brodte ſind, bleiben von der Perſonenſteuer frey.

§. 2.

Diejenigen verehelichten, oder unverehelichten Weibs-Perſonen, welche Handlung, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, oder ihrer verſtorbenen Männer Nahrung fortſetzen, haben die Hälfte zu entrichten, von demjenigen, wie die Männs-Perſonen, die ſich in gleichem Caſu befinden, taxiret ſind.

Eine Ausgeberin, oder Haushälterin in Städten oder auf dem Lande, entrichtet jährlich	16 gr.
Eine Franzöſin,	1 thl.
Eine Cammer-Frau, Cammer-Jungfer, oder Aufwart-Mägdchen bey privatis,	20 gr.
Eine Waſch- und ſogenannte junge Magd bey Adelichen oder anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig	16 gr.
In andern Städten,	6 gr.
Eine Köchin bey Adelichen und anderen Herrſchaften auf dem Lande, ingleichen in denen Städten Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In anderen Städten,	8 gr.
Eine Perſon, ſo Putz machet, in Dreßden und Leipzig,	1 thl.
In anderen Städten, nach der Obrigkeit Ermeſſen	4 bis 6 gr.
Eine Weibesperſon, ſo Mädchen in Nähen unterrichtet	1 thl.
Eine Weibsperſon, ſo nähet, wäſchet, klöppelt, und in keinen Dienſten ſtehet, in Dreßden und Leipzig	16 gr.
In anderen großen und Mittel-Städten,	8 gr.
In kleinen Städten und Wayſenhäuſern,	4 gr.
Eine Weibs-Perſon, ſo ſtricket oder ſpinnet	4 gr.
Eine Weibes-Perſon, welche andere Arbeit verrichtet,	2 gr.
Wein-Mädchen bey denen Weinſchenken	16 gr.
Eine Silber-Wäſcherin,	16 gr.
Eine Küchen- oder Hausmagd,	8 gr.
Eine Viehmagd,	4 gr.
Eine Käſe-Mutter,	4 gr.
Ein Schwein- oder Gänſe-Mägdchen,	1 gr.

Nota. Wo Zwang Lohn eingeführet, und das Geſinde darum dienen muß, wird nur die Hälfte des Anſatzes gegeben.

Eine Wehmutter in denen Städten Dreßden und Leipzig,	4 thl.
Eine Wehmutter in Mittelſtädten,	2 thl.
Eine Wehmutter in kleinen Städten und auf dem Lande	8 gr.
Eine ſogenannte Stuhlfrau, in Dreßden und Leipzig,	2 thl.
Eine ſogenannte Stuhlfrau in Mittelſtädten,	1 thl.

Eine

Eine ſogenannte Stuhlfrau in kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Amme in Dreßden und Leipzig,	1 thl.
Eine Amme in Mittelſtädten,	12 gr.
Eine Amme in kleinen Städten und auf dem Lande,	4 gr.
Eine Kinder-Frau bey Adelichen und angeſehenen bürgerlichen Perſonen in Dreßden und Leipzig	16 gr.
Bey geringern Perſonen,	4 gr.
In Mittel-Städten,	8 gr.
In kleinen Städten und auf dem Lande,	2 gr.
Ein Kinder-Warte-Mägdchen,	1 gr.

Notandum.

Wittwen, deren Männer in Churfürſtlichen Dienſten geſtanden, oder ein Prædicat gehabt, hoher und niedriger Extraction, wenn ſie abgebrannt, bleiben nach dem Ausſchreiben contribuable.

Die Soldaten-Weiber, ſie mögen verheyrathet ſeyn, oder in Wittwenſtande leben, wenn ſie mit Hand-Arbeit, oder ſonſt, ihr Brod erwerben, ſind ſchuldig, die Perſonenſteuer ebenfalls zu entrichten.

Specification

Derer Städte, worunter aber diejenigen, welche in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lauſitz, ingleichen in der Grafſchaft Henneberg, Schleuſingiſchen Antheils gelegen, nicht mit begriffen ſind.

Große Städte.

Dreßden.
Leipzig.
Wittenberg.

Mittlere Städte.

Annaberg.
Chemnitz.
Döbeln.
Delitzſch.
Eilenburg.
Eißleben.
Freyberg.
Hayn.
Jüterbock.
Langenſalza.
Meißen.
Merſeburg.
Naumburg.
Pirna.
Plauen.
Schneeberg.
Torgau.
Weißenfels.
Wurzen.
Zeitz.
Zwickau.

Kleine Städte.

Adorf.
Altenberg.
Artern.
Aue.
Auerbach.
Auma.
Barby.
Bärenſtein.
Baruth.
Belgern.
Belzig.
Berga.
Berggießhübel.
Biebra.
Biſchofswerda.
Bitterfeld.
Borna.
Brand.
Brandis.
Brehna.
Brück.
Brücken.
Buchholz.
Burgſtädtel.
Colditz.
Cölleda.
Crimmitzſchau.
Croſſen.
Dahlen.
Dahme.
Dippoldiswalda.
Dohna.
Dommitzſch.
Düben.
Eckartsberga.
Ehrenfriedersdorf.
Elſterberg.
Elſterwerda.
Elterlein.
Ernſtthal.
Eubenſtock.
Falkenſtein.
Finſterwalda.
Frankenberg.
Frankenhauſen.
Frauenſtein.
Freyburg.
Frohburg.
Gebeſee.
Geißing.
Gaithayn.
Geringswalda.
Geyer.
Glaßhütte.
Glaucha.
Gommern.
Gottleube.
Gräfenhämchen.
Greuſſen.
Grimma.
Groitzſch.
Grünhayn.
Hartenſtein.
Hartha.
Hainichen.
Heldrungen.
Heringen.
Herzberg.
Hettſtädt.
Hohenſtein.
Hohenſtein, Schönburg.
Jeſſen.
Johann Georgenſtadt.
Jöhſtädtel.
Kelbra.
Kemberg.
Kindelbrück.
Kirchberg.
Klingen.
Kohren.
Königſtein.
Landsberg.
Laucha.
Lauchſtädt.
Lauenſtein.
Lauſig.
Leißnig.
Lengefeld, Erzgeb.
Lengefeld, Voigtl.
Lichtenſtein.
Liebenwerda.
Liebſtadt.
Lobſtädt.
Lommatſch.
Lößnitz.
Luntzenau.
Lützen.
Merana.
Markgefell.
Markrannſtädt.
Marienberg.
Mittweyda.
Mölſen.
Mügeln.
Mücheln.
Mühlberg.
Mühldorf.
Münchenbernsdorf.
Mutzſchen.
Mylau.
Naunhof.
Nebra.
Nercha.
Neukirchen.
Neuſtadt.
Neuſtadt an der Orla.
Neuſalza.
Neuſtädtel.
Netzſchkau.
Nimegk.
Noſſen.
Oberwieſenthal.
Oederau.
Oſchaz.
Oelsnitz.
Ortrand.
Oſterfeld.
Pauſa.
Pegau.
Pönig.
Prettin.
Pretzſch.
Querfurt.
Rabenau.
Radeberg.
Radeburg.
Rahnis.
Regis.
Reichenbach.
Rochlitz.
Roßwein.
Rötha.
Sangerhauſen.
Sayda.
Schafſtädt.
Schandau.
Scheibenberg.
Schellenberg.
Schildau.
Schlettau.
Schlieben.
Schmiedeberg.
Schönewalda.
Schöneck.
Schwarzenberg.
Schweinitz.
Schkeuditz.
Schköhlen.
Sebnitz.
Senftenberg.
Seyda.
Siebenlehn.
Sondershauſen.
Stollberg.
Stollberg a. Harz.
Stolpen.
Stöſſen.
Strehla.
Taucha.
Tennſtädt.
Teuchern.
Thamsbrück.
Tharand.
Thum.
Trebſen.
Treuen.
Triptis.
Ubigau.
Unterwieſenthal.
Wahrenbrück.
Waldenburg.
Waldheim.
Wallhauſen.
Wechſelburg.
Wehlen.
Weiſenſee.
Werda.
Weyda.
Wicha.
Wildenfels.
Wilsdruf.
Wolkenſtein.
Zahna.
Ziegenrück.
Zöblitz.
Zörbig.
Zwenkau.
Zwönitz.
Zſchopau.

B.

Lieferſchein.

Endes unterſchriebener liefert zu der Ao. 1767. ausgeſchriebenen Perſonenſteuer auf den Termin

Lätare ⸗ ⸗ }
Barthelomäi } 176 ⸗

⸗ ⸗ Thlr. ⸗ Gr. ⸗ Pf. nehmlich
⸗ Thlr. ⸗ Gr. ⸗ Pf. wegen ſeiner Charge oder Characters, ſo zu benennen, und jede beſonders anzuſetzen iſt.

Ferner wegen der Domeſtiquen,
⸗ Thlr. ⸗ Gr. ⸗ Pf. N. N. der Informator,
⸗ Thlr. ⸗ Gr. ⸗ Pf. N. N. der Cammerdiener,
⸗ Thlr. ⸗ Gr. ⸗ Pf. N. N. der Jäger, ꝛc. u. ſo fort.

/ utſ.

zur Creyß-Steuer-Einnahme }
zur Amts-Steuer-Einnahme } dato in Steuermäſſigen Münzſorten,
bey dem Stadt-Magiſtrate }

Sign. N. den ꝛc.

N. N.

Ejus-

Ejusdem Befehl,

Daß in denen Aemtern Kelbra und Heringen, derjenige Branntewein, ſo von Orten, wo der Mahl-Groſchen nicht eingeführet iſt, eingebracht wird, mit einem gewiſſen Impoſt beleget werden ſolle; den 15. April, 1767.

An. 1767.

In denen Aemtern Kelbra und Heringen, iſt der auswärts eingebrachte Brannte-wein, mit benanntem Impoſt zu vergeben.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Lieber Getreuer. Wir mögen dir, auf angehörtem geziemenden Vortrag, deines am 19. Februar. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichts cum Remiſſ. Eines Faſc. Actor. ſub Lit. M. nicht bergen, wasmaßen Wir reſolviret haben, daß von denen Brannteweinſchenken in denen Aemtern Kelbra und Heringen, wegen desjenigen Brannteweins, welcher von ſolchen Orten, wo der Mahl-Groſchen nicht eingeführet iſt, eingebracht und verkaufet wird, Acht Groſchen, unterm Namen Impoſt von jedem Faſſe, ſo drey Eymer hält erleget, und dieſer Impoſt unter denen Mahl-Groſchen-Geldern, mit berechnet werden ſolle. Du haſt alſo wie Wir in Vormundſchaft, Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. begehren, hiernach nicht nur dich ſelbſt gehorſamſt zu achten, ſondern auch das Erforderliche dießfalls weiter gebührend zu veranſtalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. April. 1767.

und dieſer Impoſt unter denen Mahl-Groſchen-Geldern, mit zu berechnen.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Steuer-Einnehmer der Grafſchaft
Stollberg Roßla.

Carl Franz Romanus S.

Ejusdem Befehl,

Die Mahl-Groſchen-Freyheit wegen des außerhalb Landes verkauften Mehls, betreffend; den 16. May, 1767.

An. 1767.

Wieder-Erſatz des, von dem außer Landes gehenden Mehle,

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Wir haben nach angehörtem geziemenden Vortrage eures am 18ten vorigen Monats erſtatteten unterthänigſten Berichts, denen übrigen Einwohneren in Städten des euch anvertrauten Creyßes, welches auf innländiſchen Mühlen Getreyde mahlen, und das Mehl außer Landes nach Potsdam und andere Orte verfahren, die hierunter geſuchte Befreyung von der Abgabe des Mahl-Groſchens dergeſtalt in Gnaden bewilliget, daß von ermeldeten Mülleren und Einwohneren der Mahl-Groſchen vor dem Abmahlen zwar, nach dem Ausſchreiben jedesmal erleget, jedoch denenſelben davon ſo viel, als wegen des, außerhalb Landes erweißlich verkauften Mehls entrichtet worden, beym Schluſſe jeden Jahres aus der euch anvertrauten Creyß-Einnahme baar wieder erſtattet, auch der Betrag dieſes Wieder-Erſatzes, jedesmal in Rechnungs-Ausgabe, kraft dieſes paßirlich verſchrieben werde. Wir begehren daher in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. an euch gnädigſt, ihr wollet hiernach nicht nur euch ſelbſt gehorſamſt achten, ſondern auch hiervon denen reſp. General-Accis-Einnahmen zu weiterer Beſcheidung derer Intereſſenten, Nachricht ertheilen. Daran ꝛc. Datum Leipziger Oſter-Markt, am 16. Maji, 1767.

erlegten Mahl-Groſchens.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Chur-Creyß-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Die terminliche Einſendung derer Stände-Regiſter, wegen des Mahl-Groſchens, betreffend; den 17. Junii, 1767.

An. 1767.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Ihr ſeyd zwar, die wegen des Mahl-Groſchens, von denen Ständen und Amts-Steuer-Einnehmern, terminlich erhaltenen Einrechnungs-Regiſtern zu colligiren, und ſolche beym Schluſſe des Jahres mittelſt eines gewöhnlichen Creyß-Auszuges zur Steuer-Haupt-Caſſe einzuſenden, in dem 7ten §. des Mahl-Groſchen-Ausſchreiben gemeſſenſt angewieſen worden:

Termin zur Einſendung derer Einrechnungs-Regiſter wegen des Mahl-Groſchens

Wann Wir aber um der Anhäufung derer Defecte fürs künftige in Zeiten zuvorzukommen, die Examination gedachter Stände-Regiſter, im voraus terminlich bewerkſtelligen zu laſſen, der Nothdurft befinden; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. an euch hiermit gnädigſt, ihr wollet von denen, über den zur Einnahme des Mahl-Groſchens ultimo Aprilis fällig geweſenen erſten Termin von denen Ständen und Amts-Steuer-Einnehmern, der ertheilten Vorſchrift gemäß in duplo erhaltenen Einrechnungs-Regiſtern, das Eine Exemplar förderſamſt zur Extraordinair-Steuer-Secretariat-Expedition einſenden, und über ſolche eingeſendete Regiſter eine richtige Conſignation zugleich beylegen, auch bey künftigen Terminen es jedesmal gleichergeſtalt alſo halten; wogegen es bey der, nach Vorſchrift des obangezogenen 7ten §. des Mahl-Groſchen-Ausſchreibens, beym Schluſſe des Jahres, euch obliegenden Fertigung des Creyß-Auszuges, ſein unabänderliches Bewenden hat. Sollten auch, wider alles Verhoffen einige derer Stände oder Unter-Einnehmer, ihre Einrechnungs-Regiſter, auf den erwehnten ultimo April. fällig geweſenen erſten Mahl-Groſchen-Termin, zu der euch anvertrauten Creyß Einnahme zur Zeit noch nicht eingeſendet haben; So ſind dieſe ermangelnden Regiſter in obgedachter Conſignation mit anzumerken, die Säumigen aber mit Vorbehalt der verwürkten Strafe durch die außerdem vorgeſchriebene Zwangsmittel ohne Anſtand zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Junii, 1767.

Reſtanten.

Christian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Gene-

Generale,

Die Anzeig- und Einſendung des Mahl-Groſchen-Betrags auf jeden Termin betreffend; den 15. Julii, 1767.

An. 1767.

Terminliche Anzeig- und Einſendung des Mahl-Groſchen-Betrags.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach Uns zu wiſſen nöthig, was an Mahl-Groſchen-Geldern auf den ultimo April. fällig geweſenen erſten Termin dieſes jetztlaufenden Jahres eigentlich erhoben worden; Als begehren Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. an euch gnädigſt, ihr wollet ſofort, eine nach denen, in dem euch anvertrauten Creyß einbezirkten Schriftſaßen, Aemtern und Städten, eingerichtete ſummariſche Conſignation derer aus ſolchen, auf obgedachten Termin eingegangenen Mahl-Groſchen-Geldern fertigen, und ſolche zur Ober-Steuer-Buchhalterey in der Maße, wie von ſelbiger in letztverwichener Leipziger Oſter-Meſſe, euch mündlich aufgegeben worden, förderſamſt einſenden, auch daferne wider alles Vermuthen ein oder der andere Stand mit Ablieferung der Mahl-Groſchen-Gelder auf mehr erwehnten erſten Termin, oder mit Einſendung des Regiſters annoch zurück ſtehen ſollte, dieſe Säumigen ohne weitere mindeſte Nachſicht zu der hierunter erforderlichen Richtigkeit, bey eigener Vertretung und Verantwortung durch die vorgeſchriebenen Zwangsmittel anhalten, ſowohl die bereits verwürkte Strafe von ſelbigen zugleich einbringen, auch alles dasjenige, was euch jetzt anbefohlen wird, bey künftigen Terminen gleichergeſtalt in Obacht nehmen; Wie ihr denn auch, die unterm 17. Junii, letzthin euch anbefohlene Einſendung derer Stände-Regiſter, welche in der, bey der Perſonenſteuer-Rechnung eingeführten Ordnung zu binden ſind, ohne fernern Anſtand zu bewerkſtelligen habt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Julii, 1767.

Reſtanten.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stift Wurzen und Grafſchaft
Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Daß der, bey den innländiſchen Manufacturen der Stärke und des Haarpuders zu verbrauchende Weitzen, von der Abgabe des Mahl-Groſchens frey zu laſſen; den 24. Julii, 1767.

An. 1767.

Der zur Stärke verbrauchte Weitzen, wird von der Abgabe des Mahl-Groſchens frey gelaſſen.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir für den, zu der in hieſigen Landen zu verfertigenden Stärke verbrauchenden Weitzen die Immunitæt von der Abgabe des Mahl-Groſchens dergeſtalt in Gnaden bewilliget haben, daß in denen Städten der Ertrag des Mahl-Groſchens, ſo von innländiſchen Stärken-Fabricanten, wegen des, zu Verfertigung Stärke und Haarpuders, erweißlich verbrauchten Weitzens entrichtet worden, denenſelben in monatlichen Ratis, gegen Quittung wieder zu erſetzen, auf dem Lande aber, der, zu Verfertigung der Stärke und des Haarpuders von innländiſchen Fabricanten verbrauchende Weitzen, von Entrichtung des Mahl-Groſchens ſogleich frey zu laſſen;

Als begehren Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet dieſerhalb, ſo viel das Land anbetrifft, immaßen wegen der Städte durch das General-Accis-Collegium das nöthige veranſtaltet werden wird, weiter behörige Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Julii, 1767.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Derer Berg- und Hütten-Arbeiter vermindertes Mahl-Groſchen-Fixum, betreffend; den 5. Auguſt, 1767.

An. 1767.

Moderation des Mahl-Groſchen-Fixi,

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Nachdem Wir allen auf dem Lande wohnenden Berg- und Hütten-Arbeitern, deren Lohn über Dreyßig Groſchen wöchentlich nicht beträgt, die Moderation derer jährlichen Mahl-Groſchen-Fixorum bis auf die Hälfte zu bewilligen, Uns in Gnaden bewogen gefunden; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. an euch gnädigſt, ihr wollet nicht nur euch ſelbſt hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch damit gedachte Mahl-Groſchen-Moderation denen ermeldeten Berg- und Hütten-Arbeitern, welche nicht über - 30 Gr. - Wochenlohn zu genießen haben, in ſoweit ſie allenfalls und wider Verhoffen ihr Mahl-Groſchen-Fixum auf den verfloſſenen erſten Termin, nicht bereits abgeführet, ſowohl auf ſelbigen, als pro futuro auf alle folgende Termine, die jetzige Bewilligung hindurch, würklich angedeyhen möge, das Erforderliche an die Behörden verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Auguſt. 1767.

vor die Berg- und Hütten-Arbeiter.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thüringiſchen, Meißniſchen, Leipziger, Voigtländiſche- und Neuſtädter-Creyß- wie auch Gräfl. Stollbergiſche Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Befehl

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. und Adminiſtratoris der Chur Sachſen, ꝛc. Daß die in der Stadt Heringen, bey Abgabe des Mahl-Groſchens, gemachte Auflage, zu Beſoldung des Einnehmers, wiederum unterſaget werden ſoll ꝛc. den 10. Auguſt, 1767.

An. 1767.

Die Anlage für den Einnehmer, wird nicht geſtattet.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Lieber Getreuer. Nachdem Wir aus deinem ſub dato den 11ten vorigen Monats erſtatteten Berichte vernommen, wasmaßen ſich die Einwohnere der Stadt Heringen beſchweret, daß der daſige Rath bey Abgabe des Mahl-Groſchens zu Beſoldung des Einnehmers 2 Pf. auf jede Perſon und 1 Pf. auf Zwey Scheffel Nordhäuſer Brandtweinſchrot jährlich geleget, Wir aber ſolche beſonders das Armuth beſchwerende Auflage zu geſtatten, keinesweges gemeynet ſind;

Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. du wolleſt deren fernere Erhebung gedachtem Stadt-Rathe, kraft dieſes unterſagen, und ihm daß er ſich an denen, im Mahl-Groſchen-Ausſchreiben, geordneten Einnehmer-Gebühren lediglich zu begnügen habe, behörig zu erkennen geben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Auguſt. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An den Steuer-Einnehmer der Grafſchaft Stollberg Roßla.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Befehl,

Die Beantwortung derer bey Einrechnung der Mahl-Groſchen-Steuern ausgeſetzten Defecte, betreffend; den 24. October, 1767.

An. 1767.

Die Defecte und Erinnerungen bey denen Mahl-Groſchen-Regiſtern, ſind von de nen Ob keiten geb rend zu b antworten.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Wir laſſen euch, auf euern ſub dato den 5ten dieſes erſtatteten unterthänigſten Bericht, hierdurch unverhalten ſeyn, wie daß von denen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande die, bey letzhin geſchehener Einrechnung der Mahl-Groſchen-Steuern, auf den zweyten Termin, von euch ausgeſetzten, oder künftig annoch auszuſetzenden Erinnerungen und Defecte, in ſoferne ſelbige nicht die, in denen pflichtmäßigen Individual-Verzeichniſſen, beſchehene Angabe, als worauf, wie beym erſten Termine geſchehen müſſen, auch fernerhin ſich lediglich zu verlaſſen iſt, zum Gegenſtande haben gebührend zu beantworten, ſchlechterdings verbunden, auch hierzu im Verweigerungsfalle durch gewöhnliche Zwangsmittel anzuhalten ſind. Ihr habt alſo, wie Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt begehren, euch hiernach bey vorkommender Gelegenheit gehorſamſt zu achten, und daran Unſern Willen und Meynung zu vollbringen. Datum Dreßden, am 24. Octobr. 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Leipziger Creyß-Steuer-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Ejusdem Reſcript,

Daß alle Ritter-Guths-Pachtere, die Mahl-Groſchen-Abgabe entrichten ſollen, wenn ihre Verpachtere nicht vor dieſelben den Mahl-Groſchen mit abzutragen, übernommen haben; den 24. Nov. 1767.

An. 1767.

Die Ritterguths-Pachtere, ſind den Mahl-Groſchen zu entrichten ſchuldig.

Limitation

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Hoch- und Wohlgebohrne, auch Veſte, Räthe, liebe Getreue. Wir haben Uns aus euerm am 10. Octobr. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichte geziemend vortragen laſſen, was ihr wegen der von einigen Ritterguths-Pachtern ſich angemaßter Mahl-Groſchen Immunitæt intuitu ihrer eigenen Haus-Conſumtion vor- und zugleich Unſerer Entſchließung anheim geſtellet.

Nachdem Wir nun hierauf reſolviret haben, daß alle Ritterguths-Pachter, dieſe Abgabe vor ſich und die Ihrigen, und zwar in Städten nach der Conſumtion, auf dem Lande aber nach denen daſelbſt vorgeſchriebenen perſönlichen fixis entrichten ſollen, wenn ihre Verpachtere nicht vor dieſelben den Mahl-Groſchen mit abzutragen übernommen haben;

So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hierdurch gnädigſt, ihr wollet, dieſem gemäß das weitere anordnen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 24. Nov. 1767.

Freyherr von Fritſch.

An das Ober-Steuer-Collegium.

Carl Friedrich Aſter.

Generale,

Daß die vorgeſchriebene Einrechnung derer Impoſt-Strafen; ingleichen die Einſendung derer Vacat-Scheine, beſſer als zeithero geſchehen, zu bewerkſtelligen iſt; den 26. November, 1767.

An. 1767.

Die Einrechnung derer Impoſt-Strafen und Einſendung derer Vacat-Scheine,

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Es iſt zwar wegen terminlicher Einrechnung derer Impoſt-Strafen, auch Einſendung derer Vacat-Scheine, von denjenigen Orten, wo an Stempelpapier nichts verlooſet worden, nicht nur in dem Mandat von 1732. gemeſſenſte Vorſchrift ertheilet, ſondern auch ſelbige, in dem aufs Jahr 1766. erlaſſenen Steuer-Ausſchreiben nochmals ausdrücklich wiederholet worden.

Wann nun aber dem Vernehmen nach deſſen ungeachtet, von verſchiedenen Gerichts-Obrigkeiten zeithero die eingegangenen Strafen, allererſt nach Ablauf derer Termine Lätare und Bartholomäi, und nach abgeſchloſſenen Rechnungen eingeſendet, hierdurch aber verurſachet worden, daß ſelbige nicht in die Rechnung, wohin ſie gehörig, ſondern allererſt beym folgenden Termine in Einnahme gebracht werden können, hiernächſt auch die Einſendung der erforderlichen Vacat-Scheine von dem größten Theile der ſchriftſäßigen Rittergüther gänzlich unterblieben; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hierdurch gnädigſt, ihr wollet, damit dasjenige, ſo hierunter vorgeſchrieben worden, fürs künftige beſſer, als zeithero in Obacht genommen, mithin ſowohl die Einrechnung der eingenommenen Strafen und des Stempelpapier-Nachſchuſſes, als auch die Einlieferung der Vacat-Scheine in den beſtimmten Terminen bey Vermeidung der in dem Impoſt-Ausſchreiben de Anno 1732. geſetzten ohne Rückfrage einzubringenden Zehen Thaler Strafe, bewerkſtelliget werde, die Gerichts-Obrigkeit in Städten und auf dem Lande bey Gelegenheit des, aufs künftige Jahr zu erlaſſenden Steuer-Ausſchreibens anderweit behörig anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Novembr. 1767.

iſt ordentlicher als zeithero zu bewerkſtelligen.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen,
Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Die erlaſſenen Kopf- und Vermögen-Steuer-Reſte, bis mit 1757. betreffend;

den 2. Januar, 1768.

An 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Es iſt von Weyland Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majeſtät bereits im Jahre 1758. gemeſſenſten Befehl ergangen daß alle bis dahin verbliebene Kopf- und Vermögenſteuer-Reſte von denen Reſtanten nicht weiter eingefordert, ſondern allen und jeden völlig erlaſſen werden ſollen;

Die, bis mit 1757. außenſtehende Kopf- und Vermögenſteuer-Reſte, werden erlaſſen.

Wie nun beſage der Anno 1765. abgelegten Reſt-Rechnungen, an dergleichen Kopf- und Vermögenſteuer-Reſten, de Anno 1747 bis mit 1756 ingleichen aufs Jahr 1757. annoch zuſammen in dem euch anvertrauten Creyße

⸗ Thaler ⸗ ⸗

außen ſtehen. Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hiermit gnädigſt, ihr wollet, ſelbige bey nächſter Reſt-Rechnung kraft dieſes, in Wegfall bringen, und in Rechnungs-Ausgabe paßirlich verſchreiben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Jan. 1768.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Chur-Thüringiſche, Meißner,
Voigtländiſche- und Neuſtädter-Creyß,
wie auch Stiffts Wurzen und Grafſchaft Stollberg-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Daß die Stadt-Räthe ihren, zur Churfürſtlichen Renterey einzuſendenden Cämmerey-Rechnungen, die Quatember-Ueberſchuß-Rechnungen jedesmal mit beylegen ſollen; den 19. März, 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Es hat ſich bey zeitheriger Examination derer zur Churfürſtlichen Renterey allhier von denen Stadt-Räthen, einzureichenden Cämmerey-Rechnungen, veroffenbaret, daß ſelbige mit mehrerer Zuverläßigkeit zu bewerkſtelligen ſeyn dürfte, wenn gedachten Cämmerey-Rechnungen, die, wegen derer Quatember-Excurrentium geführten Rechnungen mit beygefüget würden; Wir begehren dahero in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. an euch gnädigſt, ihr wollet ſämtliche Stadt-Räthe in dem euch anvertrauten Creyße, dahin anweiſen, daß ſie künftighin bey Einſendung mehr erwehnter, über die erhobenen Cämmerey-Einkünfte geführten Rechnungen zur Churfürſtlichen Renterey allhier, die Quatember-Ueberſchuß-Rechnungen, jedoch letztere nicht zur Juſtification, ſondern bloß zum Erſehen und zu deſto beſſerer Beurtheilung derer erſtern jedesmal mit beylegen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Martii, 1768.

Die Stadt-Räthe, haben denen Cämmerey-Rechnungen, die Quatember-Ueberſchuß-Rechnung mit beyzufügen.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Die Berechnung der Mahl-Groſchen-Gelder, in volkreichen Städten, betreffend;

den 25. Junii, 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir denenjenigen General-Accis-Einnehmern in volkreichen Städten, welchen die erhobenen Mahl-Groſchen-Gelder nur mittelſt terminlicher Extracte zu berechnen nachgelaſſen iſt, ſtatt derer, dabey noch vorbehaltenen ausführlichen Jahres-Rechnungen, ebenermaßen am Ende des Jahres nur gnugſame aus denen General-Accis-Rechnungen des Orts zu fertigende, von des Orts Inſpectore und Co-Inſpectore zu verificirende und zu atteſtirende ſummariſche Extracte reſp. zur Creyß-Quatember und Amts-Steuer-Einnahme in duplo und triplo einzureichen, auf

Terminliche Extracts-Rechnungen ſind in duplo & triplo einzurechnen.

ihr geziemendes Anſuchen zu geſtatten, entſchloſſen ſind; Als laſſen Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. euch ſolches zu euerer Nachricht und gehorſamſten Nachachtung hierdurch unverhalten ſeyn, begehren auch anbey, ihr wollet denen Amts-Steuer-Einnahmen hiervon benöthigte Eröffnung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Junii, 1768.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Die Mahl-Groſchen-Abgabe derer auf dem Lande, ums Lohn arbeitenden beurlaubten Soldaten, betreffend; den 13. Julii, 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Es haben der, in dem Mahl-Groſchen-Ausſchreiben, nur denen in würklichen Kriegsdienſten ſtehenden Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, gegönneten Mahl-Groſchen-Immunitæt, zeither verſchiedentlich auch diejenigen Beurlaubten, ſo auf dem Lande ums Lohn arbeiten, ſich anzumaßen die Abſicht gehabt. Wenn aber ſothane Mahl-Groſchen-Freyheit von gedachten Beurlaubten, ſo auf dem Lande ums Lohn arbeiten, nicht zu verſtehen, vielmehr vor ſelbige, als Dienſt-Bothen der Dienſt-Herr das fixum zu übertragen verbunden iſt. Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Chur-Fürſtens zu Sachſen Lbdn. ihr wollet, damit ſolches allenthalben in Obacht genommen werde, gebührende Obſicht tragen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, 1768.

Beurlaubte, auf dem Lande ums Lohn arbeitende Soldaten, haben keine Mahl-Groſchen-Freyheit.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An ſämtliche Creyß-Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus.

Generale,

Daß die halbe Mahl-Groſchen-Befreyung, derer wöchentlich nicht über 30 Groſchen verdienenden Berg- und Hütten-Arbeiter auf dem Lande auch auf deren Weiber und Kinder, und abgelebte Eltern ſich erſtrecken ſolle;

den 13. Julii, 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir, daß die vermöge Unſers Reſcripts vom 5. Aug. a. p. denen ſämtlichen, auf dem Lande wohnenden Berg- und Hütten-Arbeitern, deren Wochenlohn nicht über 30 Gr. beträgt, angediehene Moderation ihrer perſönlichen Mahl-Groſchen-Fixorum bis auf die Hälfte, nach Art deſſen, ſo bey andern Landesherrlichen Abgaben beobachtet wird, auch deren Weiber und Kinder, in ſoferne ſelbige noch an ihrem Brodte ſind, und abgelebte Eltern mit in ſich begreiffe, vor billig ermeſſen, mithin letzt erwehnten Weibern und Kindern, auch abgelebten Eltern obgedachte halbe Mahl-Groſchen-Befreyung, ebenermaßen zu Theil werden zu laſſen gemeynet ſind; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. hierdurch gnädigſt, ihr wollet deme gemäß das Nöthige weiter gebührend verfügen und veranſtalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, 1768.

Die denen Berg- und Hütten-Arbeitern, auf gewiſſe Maaße concedirte Mahl-Groſchen-Moderation, iſt auch auf deren Weiber und Kinder zu erſtrecken.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An die Thüringiſche, Meißner, Erzgebürgiſche, Leipzig. Voigtländ. und Neuſtädter-Creyß- auch Grafſchaft Stollberg Steuer-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Befehl

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen, ꝛc. Die Mahl-Groſchen-Befreyung derer Kinder unter 12 Jahren, in denen Aemtern Wolkenſtein, Lauterſtein und Frauenſtein; ingleichen derer Grünthaliſchen Saiger-Hütten-Arbeiter-Wittwen, betreffend; den 13. Jul. 1768.

An. 1768. Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, &c. Veſter und liebe Getreue. Demnach Wir die, vor die Kinder unter 12 Jahren in denen Aemtern Schwarzenberg und Grünhayn durch Unſer Reſcript vom 5. Aug a. p. zugeſtandene Befreyung von dem Mahl-Groſchen-Fixo, gleichergeſtalt annoch denen Einwohnern derer Aemter Wolkenſtein, Lauterſtein und Frauenſtein auf dem Lande, bey dieſer Aemter ebenmäßigem Nothſtande, in Gnaden bewilliget; Hiernächſt die Wittwen derer verſtorbenen Arbeiter bey der Saiger-Hütte Grünthal, in Anſehung ihres angezeigten vorzüglichen Bedürfniſſes, von der Mahl-Groſchen-Abgabe gänzlich zu befreyen, Uns mildeſt bewogen ſehen; Als ergehet in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſtens zu Sachſen Lbdn. an euch hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet wegen ſothaner, in Rechnung kraft dieſes, paßirender Mahl-Groſchen-Befreyung, das Nöthige weiter gebührend verfügen, anbey aber zugleich Obſicht tragen, damit derſelben von andern Dorfſchaften des Erzgebürgiſchen Creyßes, oder anderen auf dem Lande wohnenden, (und wöchentlich über 30 Gr. nicht verdienenden Berg- und Hütten-Arbeitern eben ſo wenig, als reſp. von anderen Hütten-Arbeiter-Wittwen, in einige Wege ſich angemaßet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Julii, 1768.

Extendirte Mahl-Groſchen-Befreyung vor Kinder unter 12 Jahren,

auf mehrere Aemter und Perſonen.

Obſicht auf den Mißbrauch dieſer Special-Begnadigungen.

Chriſtian Wilhelm von Nitzſchwitz.

An die Erzgebürgiſche Creyß-Steuer-Einnahme.

Carl Franz Romanus.

Aus-

Ausſchreiben

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen, ꝛc. Pfennig- und Quatember-Steuer, aufs Jahr 1769. betreffend;

d. d. 17. November, 1768.

An. 1768.

Ausſchreiben, derer

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Es ſind, nach der, von E. getreuen Landſchaft, bey letzt gehaltener allgemeinen Landesverſammlung, unterthänigſt beſchehenen, und in dem darauf unterm 14. Septembr. 1766. ertheilten Landtags-Abſchiede, gnädigſt acceptirten Bewilligung, in bevorſtehendem 1769ſten Jahre, zu Verzinſung und ſucceſſiver Abtragung derer Steuerſchulden, zu Unterhaltung der, zum Schutz hieſiger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Beſtreitung anderer nöthiger Bedürfniſſe und Ausgaben, nicht weniger reſp. zu Aufbringung derer, wegen Unterhaltung und Verpflegung der Armée, und deren Wiederherſtellung in dienſtbaren Stand, auch Anſchaffung der Requiſiten, weiter dringenden Erforderniſſe, hinwiederum

Pfennig-Steuern

Fünf und Funfzig Pfennige,

von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der, unter dem Namen der Landſteuer, ſonſt erhobenen jährlichen 16 Pfennige, ingleichen

und Quatember.

Sechs und Vierzig Quatember,

in den nehmlichen Friſten, welche zu deren Abtragung im heurigen Jahre beſtimmet geweſen, und in dem, mittelſt vorjährigen Pfennig- und Quatember-Steuer-Ausſchreibens, euch zugefertigten Verzeichniſſe angemerket worden, jedoch bey denen accisbaren Städten, mit Wegfall desjenigen Quanti, ſo für ſelbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Acciſe, der Verfaſſung nach, monatlich in ſolle überträgt, als welches in vorerwehntem Verzeichniſſe beſonders ausgeworfen iſt, längſtens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Termins richtig einzubringen und in guten, unverrufenen Mandatmäßigen Münzſorten an euch abzuliefern.

Wir begehren daher gnädigſt, ihr wollet ſolches denen, in den euch anvertrauten Creyß, einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen und Herren; auch Ritterſchaft und Städten, ſowohl denen beſtellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmeren bey Gelegenheit des, der Trankſteuer halber, unter heutigem dato ergehenden beſondern Ausſchreibens, mittelſt gewöhnlichen Patents, bekannt machen, auch gegen diejenigen, die ſolchem Ausſchreiben, wider Verhoffen, behörig nicht nachkommen, und in Ablieferung derer Steuern ſich ſaumſelig erzeigen möchten, nach Verlauf derer ermeldeten geſetzten Friſten, ohne einige Nachſicht hierunter weiter im mindeſten Statt finden zu laſſen, die vorgeſchriebenen Verfaſſungsmäßigen Zwangsmittel, bey Vermeidung eigenen Erſatzes, ſofort gebrauchen, und von denjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmeren, welche beym Schluſſe des Jahres die Einrechnungs-Regiſter zu gehöriger Zeit nicht einſenden, die hierauf geſetzte Strafe an Zwanzig Thalern, ohne Rückfrage, einbringen, die eingegangenen Steuergelder, oder darauf ertheilten Anweiſungen nebſt euern Auszügen der Stände-Regiſtern und paßirlichen Belegen, in den vorgeſchriebenen Friſten, bey Vermeidung der darauf gleichmäßig geſetzten Strafe, zu den Steuer-Haupt-Caſſen ordentlich einſenden, auch ſoviel die, gegen die Bewilligung von 1763. mehr zu erhebenden 3 Pfennige und 3 Quatember anbetrifft, die, darauf eingehenden Gelder, nicht zur Steuer-Credit-Caſſe, ſondern anhero zur Steuer-Haupt-Caſſe, oder wohin ſelbige ſonſt von der Ober-Steuer-Buchhalterey angewieſen werden möchten, abliefern und einrechnen.

Die, bey letzterm Landtage, anderweit auf Drey Jahr, prorogirten

Stempelpapier und Spielkarten.

Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten,

ſind nach denen, in den verſchiedenen Impoſt-Ausſchreiben, beſonders in den Mandaten de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen, zu entrichten und zu berechnen, und wegen der Abgabe des

Mahl-Groſchen.

Mahl-Groſchens,

hat es bey dem, was deren Einbringung und Verrechnung halber, in dem, unterm 10. Decembr. 1766. erlaſſenen beſondern Ausſchreiben, auch andern nachher verſchiedentlich ertheilten General- und Particular-Verordnungen, gemeſſenſt anbefohlen worden, ſein unabänderliches Bewenden, und habt ihr daher auch hierunter das Nöthige, zu gebührender Beobachtung im bevorſtehendem künftigen Jahre, nebſt allem, was dießfalls und ſonſt in den zeitherigen Steuer-Ausſchreiben feſtgeſtellet, und nicht durch beſondere Anordnungen hinwiederum aufgehoben worden, zugleich mit in Erinnerung zu bringen, auch eures Orts Pflichtſchuldigſt in Obacht zu nehmen, überhaupt aber und bey ſolchem allen die Erfüllung deſſen, was Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, und euch bey anderer Gelegenheit mehrmaln eingeſchärfet worden, euch beſtmöglichſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Steuern von denen zur Concurs-Maſſa gehörigen Grundſtücken.

Beſonders finden Wir hierbey annoch zu erinnern, vor nöthig, wasmaßen zeithero aus denen Steuer-Rechnungen verſchiedentlich wahrzunehmen geweſen, daß von Güthern und Grundſtücken, ſo in Concurs verfallen, die, pendente Concurſu, aufgelaufenen currenten Steuern, in Reſt angegeben worden.

Nun beſaget aber das Generale vom 25. Nov. 1738. welches dem, aufs Jahr 1739. erlaſſenen Steuer-Ausſchreiben beygefüget iſt, ausdrücklich, daß von dergleichen in Concurſen befangenen Grundſtücken die jährlich abzutragenden Onera realia, Zeit währender Concurſe, von denenjenigen, ſo ſelbige zu fordern haben, aus denen Früchten und Nutzungen derer zu der Concurs-Maſſa, gehörigen Grundſtücken, und zwar, wenn davon ein hinlängliches zu deren Befriedigung nicht einkömmt, nur pro rata, erhoben werden ſollen, es ſind auch, in deſſen Conformitæt, nach mehrerm Inhalte gedachten Generalis, durch Unſere Landes-Regierung, die Juriſten-Facultäten und Schöppenſtühle, um ſich in Sprechen hiernach zu achten, unterm 30. Junii, 1732. und 26. Sept. 1738. angewieſen worden.

Ihr habt alſo denen Gerichts-Obrigkeiten, daß ſie, intuitu derer, vor ihren Gerichten anhängigen Credit-Weſen, der Vorſchrift mehrerwehnten Generalis, beſſer, als zeithero verſchiedentlich geſchehen, nachkommen, und das Intereſſe unſers Steuer-Ærarii hierunter Pflichten gemäß in Obacht nehmen, denen Amts-Steuer-Einnehmern aber, daß ſie bey Concurſen, welche vor den Aemtern anhängig ſind, die Berichtigung derer currenten Steuern von denen darinnen befangenen Grundſtücken, denen Umſtänden nach, völlig oder pro rata unter Beziehung auf ermeldetes Generale, und auf beſagte, von Unſerer Landes-Regierung, deßhalber ergangene Anordnungen urgiren, und ſich ſolche keinesweges in Reſt anrechnen laſſen, behörig zu injungiren, auch, damit, ob ſolchem gebührend nachgegangen werde, deſto zuverläßiger zu beurtheilen ſeyn möge, den Ständen und Einnehmeren, daß künftig in den Reſtanten-Specificationen, bey denen, in Concurſen ſchwebenden Reſten das tempus a quo des entſtandenen Concurſes jedesmal pflichtmäßig mit anzumerken, anbey aufzugeben, und daß alles pflichtſchuldigſt in Obacht genommen, und etwas, ſo deme entgegen, in keine Wege verhangen werde, zugleich eures Orts beſtmöglichſt zu invigiliren.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 17. Novembr. 1768.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß- und Steuer-Einnahmen, Stifft Wurzen und Grafſchaft Stollberg.

Carl Franz Romanus, S.

Ejusdem Ausſchreiben,

Derer Pfennig- und Quatember-Steuern, aufs Jahr 1770; ingleichen derer, ſtatt des Mahlgroſchens auf dem Lande, mehr verwilligten Drey Pfennige und Drey Quatember; d. d. 9. Februar, 1770.

An. 1768.

Bewilligung derer Steuer auf 6 Jahr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Veſter und liebe Getreue. Demnach bey jüngſthin gehaltenen allgemeinen Landtage zu Verzinſung und ſucceßiver Abtragung derer Steuerſchulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutz hieſiger Lande erforderlichen Miliz, auch Beſtreitung anderer nöthigen Bedürfniſſe und Ausgabe von E. getreuen Landſchaft unter andern die zu ſolchem Behuf bisanhero alljährlich vom Lande erhobenen 55 Pfennige und 46 Quatember nebſt denen Impoſten vom Stempelpapier und Spielkarten fernerweit auf Sechs Jahre unterthänigſt bewilliget, hiernächſt auch zu Erreichung obermeldter dringenden Erforderniſſe, über nur ermeldte 55 Pfennige und 46 Quatember nebſt denen Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten annoch Drey Pfennige, und Drey Quatember, ſtatt des in denen zuletzt verfloſſenen drey Jahren von denen Contribuenten aufm Lande erlegten Mahlgroſchens, in denen Städten hingegen, die Beybehaltung ſothanen Mahlgroſchens, in der Maaße, wie ſelbiger an jedem Orte eingehet, und bisher erhoben worden, als ein Surrogatum derer anjetzo mehr hinzugefügten Drey Pfennige und Drey Quatember, in unmaßgeblichen Vorſchlag gebracht, von Uns auch in dem untern 14ten vorigen Monats ertheilten Landtags-Abſchiede gnädigſt acceptiret worden; Und daher die Nothdurft erfordert, daß wegen Ausſchreib- und Einbringung vorerwehnter Steuerabgaben auf das angetretene 1770ſte Jahr die nöthige Vorkehrung getroffen werde, immaßen die, zu Folge des unterm 20. Dec. a. p. erlaſſenen Interims-Ausſchreibens, erlegte Schock- und Quatember-Steuern auch andere Abgaben hierauf einzurechnen;

Statt des Mahl-Groſchens auf dem Lande, werden 3 Pf. und 3 Quatember mehr bewilliget.

Auszuſchreibende

Pfennige

und Quatember, auf dem Lande; in Städten.

Als werden euch ſo viel die ſolchergeſtalt auszuſchreibenden reſp. Acht und Funfzig Pfennige, von jedem gangbaren Schocke, worunter die unter dem Namen der Landſteuer ſonſt mit erhobenen 16 Pfennige begriffen ſind, und Neun und Vierzig Quatember, auf dem Lande, und Fünf und Funfzig Pfennige, und Sechs und Vierzig Quatember in denen Städten, anlanget, die gewöhnlichen gedruckten Verzeichniſſe in gnugſamer Anzahl beygehend zugefertiget, mit dem gnädigſten Begehren, ihr wollet ſolche mittelſt Patents, nebſt dem, derer Trankſteuern halber unterm geſtrigen dato ergangenen Ausſchreiben, an die in dem euch anvertrauten Creyß einbezirkte Stände von Prälaten, Grafen und Herren, auch Ritterſchaft und Städten, ſowohl an die beſtellten Amts- und übrige Steuer-Einnehmer ohngeſäumt überſenden, und ſelbige zugleich dahin anweiſen, daß ſie vorbemerkte Pfennige und Quatember in denen Friſten, welche zu deren Abtragung beſtimmet, und in dem Verzeichniſſe enthalten ſind; jedoch bey denen accisbaren Städten mit Wegfall desjenigen Quanti, ſo für ſelbige an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern die General-Acciſe der Verfaſſung nach, monatlich in ſolle überträgt, und welches in mehr beſagten Verzeichniſſe ebenfalls beſonders ausgeworfen iſt, längſtens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Termins, richtig einbringen, und in guten unverrufenen und Mandatmäßigen Münzſorten an euch behörig abliefern. Nach Verfluß dieſer geſetzten Friſt findet einige weitere Nachſicht im mindeſten nicht ſtatt, vielmehr habt ihr gegen diejenigen, ſo hierunter ſich wider Verhoffen ſaumſelig erzeigen ſollten, die vorgeſchriebenen und Verfaſſungsmäßigen Zwangsmittel bey Vermeidung eigenen Erſatzes zu gebrauchen, auch von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche beym Schluſſe des Jahres die Einrechnungs-Regiſter zu gehöriger Zeit nicht eingeſendet, die geſetzte Strafe an Zwanzig Thalern ohne Rückfrage einzubringen.

Ablieferung zur Steuer-Credit-Caſſe

Wir ſind aber gleichergeſtalt auch von euch der ſorgfältigſten Beobachtung alles desjenigen, was hierbey und ſonſt allenthalben Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, ohnfehlbar gewärtig, und werdet ihr, ſolchemnach die ergangenen Gelder oder darauf ertheilten Anweiſungen nebſt euern Creyß-Auszügen, denen Stände-Regiſtern und paßirlichen Belegen, in denen vorgeſchriebenen Friſten bey Vermeidung der darauf gleichmäßig geſetzten Strafe zu denen Steuer- und Haupt-Caſſen richtig und ordentlich einzuſenden, und denen euch dieſerhalb mehrmalen ertheilten gemeſſenſten Vorſchriften auf das genaueſte nachzugehen, inſonderheit aber von denen bewilligten Pfennigen und Quatembern mehr nicht als den Betrag von Zwey und Funfzig Pfennigen und Sechs Quatembern, zur Steuer-Credit-Caſſe, zu liefern, hingegen die von denen hiernach annoch verbleibenden Sechs Pfennigen und Drey und Vierzig Quatembern eingehende Gelder anhero zur Steuer-Haupt-Caſſe, oder wohin ſelbige ſonſt von der Ober-Steuer-Buchhalterey aſſigniret werden möchten, nach letzterer an euch erlaſſenden Anweiſung behörig einzuliefern ohnvergeſſen ſeyn.

und zur Steuer-Haupt-Caſſe.

Wegen

In Städten wird der Mahl-Groſchen beybehalten.

Wegen Receptur- und Berechnung des in denen accisbaren Städten als ein Surrogatum derer, auf dem Lande, gegen vorige Bewilligung mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, beyzubehaltenden Mahlgroſchens, weshalb von Unſerm General-Accis-Collegio an die General-Accis-Einnahmen beſondere Verfügung ergehen ſoll, hat es bey dem, was desfalls in dem unterm 10. Dec. 1766. erlaſſenen Mahlgroſchen-Ausſchreiben und ſonſt gemeſſenſt angeordnet worden, allenthalben ſein Verbleiben.

Impoſten vom Stempelpapier u. Spielkarten.

Anlangend die auf Sechs Jahre anderweit prorogirten Impoſten von Stempelpapier und Spielkarten, ſo laſſen Wir es bey denen, der Abtragung und Berechnung halber in denen verſchiedenen Impoſt-Ausſchreiben, beſonders in denen Mandaten d. d. den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. enthaltenen Verordnungen zwar bewenden, finden Uns jedoch gerechteſt bewogen, auf den Gebrauch ungeſtempelter Spielkarten, ohne Unterſchied, es mögen fremde oder innländiſche ſeyn, die Vierfache Strafe, mithin Zwanzig Thaler auf jede dergleichen gebrauchte ungeſtempelte Karte, weil hierauf die getreuen Stände ausdrücklich angetragen, und an ſich dabey kein Bedenken iſt, ſetzen zu laſſen.

Ihr habet daher auch hierunter das Nöthige bekannt zu machen, und in Erinnerung zu bringen, obigen gnädigſten Anbefohlniſſen aber hierbey jederzeit gemäß zu verfahren.

Steuer-Reſte.

Endlich ſind auch die auf die Jahre 1767. bis mit 1769. nach Abſchluß derer Jahres-Rechnungen de 1769. verbleibenden Steuer-Reſte, ingleichen die von dem zu Unſerer im vorigen Jahre vollzogenen Vermählung unterthänigſt offerirten und nach gnädigſt beſchehener Acceptation im abgewichenen Monate Dec. ausgeſchriebenen Einem Pfennig und Einem Quatember etwa verhandenen Rückſtände, in denen zu fertigenden Reſt-Rechnungen ſorgfältigſt zu ſepariren, und in Einnahme und Ausgabe beſonders zu berechnen.

Dieſen allen, ſowohl überhaupt auch demjenigen, was noch überdieß in denen zeitherigen Ausſchreiben oder ſonſt in Steuerſachen anbefohlen und nicht durch beſondere Verordnungen wiederum aufgehoben werden, werdet ihr ſtracklichſt nachzugehen, euch möglichſten Fleißes angelegen ſeyn laſſen.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 9. Februarii, 1770.

Rudolph Graf von Bünau.

An ſämtliche Creyß-Einnahmen.

Chriſtian Auguſt Kunze, S.

Das ſechste Buch,
Von der General-Conſumtions-Acciſe.

Das I. Capitel.
Von der Conſumtions-Acciſe in den Städten.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Wegen Beſtellung perpetuirlicher Coinſpectorum; den 19. Nov. 1704.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1704. No. 11.

Aller Orten ſollen perpetuirliche Accis-Coinſpectores verpflichtet werden.

Vorige Raths-Aſſeſſores ceſſiren nunmehro gänzlich.

Verfügung wegen des Antheils an Strafen von Contraventionen.

Verfügung wegen bisheriger Beſoldung derer Raths-Deputatorum.

Lieber Getreuer. Wir haben vor nöthig erachtet, daß hinführo aller Orten des Raths perpetuirliche Coinſpectores nach beyliegender Eydes-Notul verpflichtet werden ſollen; und befehlen demnach, du wolleſt ſolches in allen zum Commiſſariat dir anvertrauten Stande alſofort zu Werke richten, den Coinſpectorem zu Beobachtung ſeiner Pflicht anmahnen, ihm das abgelegte Jurament zu ſeiner Inſtruction ausſtellen, wöchentlich, ſo viel jeden Orts die vorigen Raths-Aſſeſſores, welche nunmehro gänzlich ceſſiren genoſſen, aus denen Caſſen gegen Quittung an ihm bezahlen laſſen, auch veranſtalten, daß dem beſtellten Coinſpectori hinführo derjenige Antheil von Strafen auch Contrebanden, welche ſonſt denen Stadt-Räthen gehöret hat, alleine abgefolget werden möge; Und weil auch zeithero die bürgerlichen Aſſeſſores bey denen Einnahmen mit geſeſſen, auch dafür gewiſſe Ergötzlichkeiten erhoben, Wir hingegen die eingekommenen Gelder zu Unſern jetzigen Militz-Bedürfniß Selbſt höchſtnöthig haben; Als wollen Wir, daß ermeldte Deputirte, weiter nicht als bis Ausgangs dieſes Jahres annoch ſalariret werden ſollen, halten Uns aber dennoch verſichert, daß ſie nichts deſtoweniger bey denen Einnahmen fleißig ab- und zugehen, auch Unſer und gemeiner Stadt-Accis-Intereſſe, ohne Begehrung einiger Ergötzlichkeit, möglichſt beobachten, auch ſich allenthalben hier wegen der Gebühr bezeigen werden, welchen nach du das Nöthige überall zu veranſtalten und denen Intereſſenten genugſame Eröffnung zu thun nicht ermangeln wirſt. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 19. Nov. 1704.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Prævention in Straffällen ratione der General-Acciſe und derer Cammer-Revenues, den 21. May, 1706.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1706. No. 6.

Liebe Getreue. Wir haben zu unterſchiedenen malen wahrgenommen, daß wenn jemanden bey der General-Acciſe die unterſchlagenen Sachen entweder völlig confiſciret, oder der Defraudant ſonſten mit einer proportionirlichen Strafe beleget worden, die Ren. h. Cammer ihn noch einmal der Land-Acciſe halber in Strafe genommen.

In allen Contreband und Straffällen,

Hat forthin zwiſchen der Land- und General-Acciſe die Prævention ſtatt.

Nachdem aber denen Defraudanten, wenn ſie von einer jedweden Einnahme, die ſie hintergangen, beſonders zur Strafe gezogen werden ſollten, allzu wehe geſchehen und ſelbige dadurch gänzlich ruiniret werden dürften; Als haben Wir zu Vermeidung deſſen, damit bey allen und jeden Contreband- und Straffällen in Zukunft die Prævention ſtatt finden möge, in Gnaden reſolviret, und zwar dergeſtalt und alſo, daß wenn zum Exempel bey der General-Acciſe von deren Bedienten oder andern Leuten ein Unterſchleif zuerſt entdecket und denunciret würde, derſelbe vor allen andern die Unterſuchung und Contrebandir- oder Beſtrafung überlaſſen, die übrigen Einnahmen hingegen mit ihren behörigen Acciſen und Steuern, auch Zoll und Gleite, oder was ſonſt zu entrichten, bey dieſem Falle zufrieden ſeyn, wie denn auch im Gegentheil und wenn von der Cammer die Prævention erhalten, ſelbiger die Conſignation und Beſtrafung allein verbleiben, die General-Acciſe und andere Einnahmen aber ebenfalls ſich mit der ihnen zukommenden Abgabe vergnügen ſollen, immaſſen Wir dießfalls an Cammer-Præſident und Räthe das Nöthige unterm 17. hujus jüngſthin verfüget. Ihr werdet euch alſo auch eures Orts allenthalben hiernach gehorſamſt zu achten, und Hieran ꝛc. Geben Dreßden, am 21. Maji, 1706.

An die Inſpectores und Räthe.

Ejusdem Befehl,

Die Aufhebung der Coinſpections- auch Pfennig- und Quatember Steuer-Einnehmer-Beſoldungen, betreffend; den 17. Sept. 1707.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1707. No. 7.

Die Stadt-Räthe haben forthin die Coinſpection bey der General-Acciſe, ex officio zu verwalten.

Die Beſoldungen derer Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer.

Wird in Anſehung des dritten Theils denen Accis-Inſpectoribus zugelegt.

Ausnahme derer Land- und Trankſteuer Beſoldungen.

Liebe Getreue. Uns iſt zwar erinnerlich, wasmaſſen Wir Anfangs bey Einführung der General-Acciſe euch, dem Rathe, die Co-Inſpection über die ſelbige gegen eine gewiſſe wöchentliche Beſoldung mit anvertrauen laſſen. Nachdem aber zeithero die Erfahrung gezeiget, daß ihr bey denen Accis-Einnahmen zu Beförderung Unſers Intereſſe, euch ſchlechte Mühe gemachet, ſondern vielmehr euern Privat-Nutzen geſuchet, und gleichwohl eine große Summa Geldes zu euren Salariis jährlich aufgegangen; Als ſind Wir bey jetziger univerſalen Reintroduction der General-Acciſe hierunter Aenderung zu treffen bewogen worden, haben auch am ehegeſtrigen dato aus Unſerm geheimen Conſilio das nöthige an Unſere General-Accis-Inſpection deshalber verfüget, und wollen hiermit, daß ihr mit Anfang des folgenden Monaths Octobris ſothane Coinſpection ohne abſonderliche Beſoldung, ex Officio und Obrigkeitswegen, entweder durch den regierenden Bürgermeiſter, oder eine andere hierzu geſchickte Perſon aus euren Mittel verwalten, und euch ſchlechterdings an dem 4ten Theile von Strafen und Contrebanden, nebſt der Helfte von denen nach der letzthin gedruckten Taxe einkommenden Sportuln begnügen laſſen ſollet, und werden Wir Uns bey hierunter verſpürter Nachläßigkeit, jedesmal an den regierenden Bürgermeiſter dießfalls zu halten wiſſen; Und dieweil Wir auch unnöthig zu ſeyn finden, nebſt denen Einnehmern der General-Acciſe, zugleich die vormaligen Pfennig- und Quatember-Steuereinnehmer, zumal jetziger Zeit da ohne dieß weder Pfennige noch Quatember einzunehmen ſind, aus denen Accis-Caſſen ferner zu beſolden, und alſo doppelte Unkoſten zu machen; So ſind Wir vielmehr in Gnaden zufrieden, ſo bald hinwiederum Pfennige und Quatember-Steuern ausgeſchrieben, und von denen Accis-Geldern zu vergnügen wären, daß ſelbige zu Erſparung derer vielen Beſoldung und Unkoſten ſogleich von (dem) denen Accis-Einnehmern eures Orts terminlich an die Creyß- oder Amtsſteuer-Caſſe mit darzu gehöriger Einrechnung geliefert, und (ihme) ihnen ermeldten Accis-Einnehmern, der dritte Theil deſſen, was die Pfennig- und Quatember-Steuereinnehmer vor Einführung der General-Acciſe jährlich oder Termin-weiſe genoſſen, bey (ſeinen) ihren ohnedieß geringen (Salario) Salariis zugeleget werden möge. Es bleiben aber beſagte Steuer-Einnehmer nichts deſto weniger gehalten, die annoch auſſenſtehende Pfennig- und Quatember-Steuer-Reſte inskünftige, wenn derſelben Einbringung anbefohlen würde, jedoch ohne Entgeld, weil ſie deshalber ſchon hiebevor ihre Beſoldung würklich genoſſen, einzutreiben, und bis ſie ihre Rechnungen in völligen Stand geſetzet, mit ihren Cautionen oder Vermögen dafür zu haften, geſtalt dieſelben ſich zuzuſchreiben haben, daß ſie gegen die Reſtanten nicht ſchon längſt mehrere Schärfe gebrauchet. Jedoch wollen Wir darunter nicht die Land- und Trankſteuer-Einnehmere in denen Städten verſtanden haben, als welche mit ihren Beſoldungen nach wie vor in ſtatu quo verbleiben; Ihr werdet euch alſo hiernach gehorſamſt zu achten, auch du der Inſpector bey der Einnahme das hierunter erforderte zu veranſtalten, und daß ſolchem allem genau nachgelebet werde, fleißige Obſicht zu tragen nicht ermangeln. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 17. Sept. 1707.

An alle Inſpectores und Stadt-Räthe.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Dörfern nach Leipzig gehende Victualien, ingleichen die Coinſpectores betreffend; den 26. Nov. 1707.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1707. No. 15.

Die, von denen Dörfern nach Leipzig gehende Victualien,

Lieber Getreuer. Dir iſt erinnerlich was Wir ſub dato den 15. Maji, vorigen Jahres unter andern wegen derer von dem Bauer und Landmanne nachher Leipzig führenden Victualien oder andern Conſumptibilien und Waaren, daß ſolche an dem Orte der Wohnung frey auspaßiret, und hingegen zu ermeldten Leipzig das gehörige nach daſiger Accis-Ordnung abgeſtattet werden ſolle, gemeſſenſt verordnet haben; Nachdem Uns aber kurzhin der Rath zu Leipzig allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, daß jetzt berührter Unſerer Verfügung nicht nachgelebet würde, ſondern ſolcher zuwider die Acciſe von dem Bauer und Landmanne an dem Orte ſeiner Wohnung, dem Dorf-Einnehmer wie vorhin entrichtet werden müßte, dieſes aber Uns zu ſonderbarem Mißfallen gereichet, und auf das ſchleunigſte abgeſtellet werden muß; Als begehren Wir hiermit, du wolleſt alſofort nach Verleſung dieſes anderweite nachdrückliche Verfügung treffen, damit obangezogener Unſerer am 15. Maji vorigen Jahres hierwegen ergangenen Verordnung allenthalben, von denen unter deinem Commiſſariat befindlichen Dorf-Einnehmern bey Vermeidung harter und empfindlicher Strafe durchgehends gehorſamſt nachgelebet werden möge.

ſollen von denen Dorf-Einnehmern nicht vernommen werden.

Erläuterung des Befehls wegen derer Coinſpectorum.

Und weil Wir auch hiernechſt bis anhero wahrgenommen, daß Unſer verwichen hin unterm 17. Sept. ergangener Befehl, die Einziehung derer Coinſpectorum Beſoldungen betreffend, dahin gedeutet werden wollen, ob ſollten ermeldte Coinſpectores in Zukunft gar abgehen, gedachte Unſere Verordnung aber dieſe eigentliche Meynung hat, daß zwar die bisherigen Coinſpectores, wenn es ihr Zuſtand leidet, bey dieſer Verrichtung fernerhin, jedoch ohne die vormals zu genieſſen gehabte Beſoldung, wohl bleiben können, und davor nur allein den 4ten Theil von Strafen und Contrebanden, benebſt der Helfte von denen Sportuln zugewarten haben ſollen, woferne aber einer oder der andere ſolchen Dienſt länger zu verwalten keine Luſt hätte, ſo iſt entweder der regierende Bürgermeiſter dieſe Function über ſich zu nehmen, oder eine andere Perſon aus des Raths Mittel darzuſtellen und ſelbige hierzu verpflichten zu laſſen ſchuldig. Wir können aber auch hierunter nicht alle Monath Aenderung zu treffen geſtatten, ſondern es muß derjenige, ſo beſagte Verrichtung einmal übernommen, wenigſtens ein Jahr dabey bleiben; Als begehren Wir hiermit, du wolleſt jegliche unter deinem Commiſſariat befindliche Stadt-Räthe davon förderlichſt gehörige Eröffnung thun, und ſie daß es alſo gehalten werden müſſe, gebührend beſcheiden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 26. Nov. 1707.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Das von ausländiſchen an denen Gränzen wohnenden Leuten, in die innländiſchen Stadtmühlen zum vermahlen bringende Getreyde, betreffend; den 28. Mart. 1708.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1708. No. 8.

An denen Gränzen iſt Ausländern das, zu Stadtmühlen bringende Getreyde,

Lieber Getreuer; Du biſt erinnert, was Wir letzthin unterm 19. hujus vor Verfaſſung wegen derer Mühlen getroffen haben. Nachdem nun auch an denen Gränzen zuweilen ausländiſche Leute in denen Stadtmühlen mahlen können, und Wir Unſern Unterthanen einige Nahrung entgehen zu laſſen nicht gemeynet ſind; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt in allen zum Commiſſariat dir untergebenen Orten, bey deiner erſten Dahinkunft veranſtalten, daß von dergleichen fremden Leuten, das Mahlgetreyde gegen ihre eigenhändige Bekänntniſſe, weilen ſie die ſonſt gewöhnliche Zettel nicht erlangen können unweigerlich, angenommen, auch Accis-frey abgemahlen, auſſer dem aber niemanden etwas ohne Accis-Zettel paſſiret werden ſolle; Jedoch ſoll wenn Leute von Dörfern oder Ausländiſche keine Zettel mitbringen, noch Bekänntniſſe von ſich ſtellen können, denenſelben nachgelaſſen ſeyn, bey der Stadt-Einnahme der benöthigten Freyzettel ſich zu erholen. Daran geben zu Dreßden, den 28. Mart. 1708.

Accis-frey abzumahlen.

wie es mit denen zu Stadtmühlen kommenden Landleuten zu halten.

An alle Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Die Berechnung derer Straf-Contrebanden und Defect-Gelder, ingleichen die auſſer Landes oder auf die Meſſen frey gehenden und im Lande fabricirten Waaren betreffend; den 5. Sept. 1711.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1711. No. 19.

Lieber getreuer. Damit es hinführo wegen Berechnung derer Straf-Contrebanden und Defect-Gelder deſto ordentlicher zugehe, ſo wollen Wir es hierunter folgender geſtalt gehalten wiſſen:

1. Imo ſollen beſagte Gelder in beſondere Rechnung jedesmal gebracht, und

2. IIdo ſolche nach beykommenden Project eingerichtet auch darunter die noch auſſenſtehende Reſte überhaupt mit angemerket, nicht weniger,

3. IIItio dennoch die Rechnungen, wenn gleich auch nichts von ſothanen Geldern eingekommen wäre, Quartaliter zur Rechnungs-Expedition anhero geſchickt, dabey aber doch Vacat geſetzet, und von In- und Coinſpectore auch Einnehmern beſiegelt und unterſchrieben werden, zu dem Ende Wir

4. IVto dir die benöthigte Exempla-

ria auf 5 Quartale vom 1. Octobr. e. a. bis ult. Dec.
1712. an Stück von dergleichen gedruckten Rechnungen
zuſenden, mit Begehren, du wolleſt ſelbige ſo
fort auf denen zum Commiſſariat dir anvertrauten
Einnahmen diſtribuiren und dieſerwegen allenthalben
gemeſſenſte Verfügung treffen, anbey auch veranſtalen,
5. daß Vto obberührte Straf- und Defect-Gelder
in Zukunft aus denen gedruckten Rechnungen und Extracten
in Einnahme und Ausgabe weggelaſſen, dahingegen
6. VIto die jetzo überſchickte Rechnung Quartaliter
zur Accis-Rechnungs-Expedition gedachtermaſſen,
die Gelder aber an Ober-Accis-Buchhalter Jacob
Lehmann vermittelſt richtigen Liefer- oder in deren Ermangelung
behörigen Vacat-Scheins unter Addreſſe
des Accis-Agenten Pinkerts anhero geſendet werden;
7. übrigens iſt VIImo ratione derer auſſer Landes oder
auf die Meſſen frey gehenden und im Lande verfertigten
Waaren mit denen Groſſo-Händlern und Fabricanten,
zu Vermeidung des bishero dießfalls verſpürten
Unterſchleiſes nach beygefügtem Formular von Meſſen
zu Meſſen, als Leipziger Neu-Jahr, Oſtern und
Michaelis auch Naumburger Peter Paul Meſſe, ſo
bald die Intereſſenten wieder zurück kommen, und
wenigſtens noch vorher annahender folgender Meſſe von
denen Einnehmern behörige Abrechnung zu pflegen,
und alles in gute Richtigkeit zu bringen, auch jedem
ein ledig Blatt zu ſeinem Conto zu laſſen, und jedesmal
bey der Quartal-Abrechnung der Tag zu notiren
und der Nahme des Rechnungsführers darunter zu
ſchreiben. An dem ꝛc. Geben zu Dreßden, am 5.
Sept. 1711.

An ſämtliche Commißarien.

1.

Hanß Grumbach,

Anno 1710. Leinwand Groſſo-Händler

Im Erſten Quartal oder zur Neu-Jahrsmeſſe.

Eingangen		Ausgangen		Beſcheiniget oder beſchworen		Zurück kommen und zum Vorrath bracht.	
Jan.	St.	Febr.	St.	Mart.	St.	Mart.	St.
3.	100.	8.	60.	5.	50 sub No. oder dato	5.	10.
	100.		60.		50.		10.
	berech	ne un	d geſch	loſſen	d. 30.	Mart.	1710.
			N.	N. Ac	cis-	Einne	hmer.

Eingangen		Ausgangen		Beſcheiniget oder beſchworen.		Zurück kommen und zum Vorrath bracht.	
Jan. 3.	St. 100.	Febr.	St. 60.	Mart. 5.	St. 50. sub No. oder dato	Mart. 5.	St. 10.
	Im 2	Quar	tal od	er zur	Oſter	meſſe	
Vo	rrath 50.						
Apr.	100.						
			ꝛc.				
	Im 3	Quar	tal od ꝛc.	er zur	P. Pa	uli M	eſſe.
	Im 4	Quar	tal od	er zur	Mich	ael-	meſſe.
			ꝛc.				

Not. Jeden Groſſ-Händler und vor jede Waare damit en gros gehandelt wird, iſt ein beſonder Blatt zu halten.

2.

Peter Härtel,

Leinwand Fabricant.

Anno 1710. Im erſten Quartal,

Fabricirt		Ausgangen,		Beſcheiniget oder beſchworen.		Unbeſcheinigt und veracciſirt.		Zurückkommen und verſiegelt.	
Jan.	St.	Jan.	St.	Jan.	St.	Jan.	St.	Jan.	St.
3.	6.	10.	6.	24.	3. sub No.	24.	1. sub dato	24.	2.

Und alſo wird die Berechnung ferner wie beym Groſſo-Händler fortgeführet auch Quartaliter berechnet.

Ejusdem Befehl,

Der Groſſo-Händler und Fabricanten Beſcheinigung ihrer auf die Meſſen führenden Waaren betreffend; den 16. Oct. 1711.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1711. No. 23. Lieber Getreuer. Nachdem ſo wohl verſchiedene Groſſo-Händler, daß ſie ihre auf die Leipziger und Naumburger Meſſen führende Waaren weder ſtückweiſe ſpecificiren noch die Beſcheinigung nach Stücken wieder mit zurück bringen könnten, als auch viele Fabricanten, daß ſie von ihren Abkäufern in Meßzeiten gedachte Beſcheinigung zu erlangen nicht vermöchten, und ob ſie wohl dergleichen von denen Thorſchreibern nehmen wollen, ihnen doch ſolche von dieſen, weil ſie an dem Orte der Abfuhre über ihre Waaren von der General-Acciſe keine Paſſir-Zettel bekämen, und vorzeigen könnten, nicht ertheilet würden, einige auch daß ſie ihre Waaren vor der Abfuhre auſſer Landes oder auf die Meſſen, erſt ſtempeln laſſen müßten, allerunterthänigſte

Wie es mit der Beſcheinigung bey dem Groſſo-Handel zu halten?

unterthänigſte Beſchwerde geführet und um dießeitige Remedirung gehorſamſt gebethen haben, Wir alſo dießfalls einige Erläuterung zu thun der Nothdurft befinden; Als iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt ſo fort, nach Verleſung dieſes bey denen Accis-Einnahmen deines Commiſſariats mit Ueberſchickung einer Copie dieſes Reſcripts in Schriften behörig verfügen,
1. daß 1) bey denen Groſſo-Händlern der Accis-Einnehmer die ſub dato den 5ten Sept. No. 19. letzthin zu halten anbefohlne Rechnung nicht nach denen Stücken, ſondern Pack- Väßer- Küſtenweiſe und dergleichen, wie und auf was Art nehmlich ſelbige die Waaren wegführen, gebührend einrichten, und machen möge, geſtalt ermeldten Groſſo-Händlern zu beſchwerlich oder gar unmöglich fallen würde, bey der Ausfuhre und hernach anzuſchaffen habender Beſcheinigung die Waaren Stückweiſe anzugeben; So ſoll auch hier-
2. nechſt 2) mehrbeſagten Groſſo-Händlern ſowohl als denen Fabricanten erlaubet ſeyn, entweder von ihren Abkäufern oder von denen Thorſchreibern zu Leipzig und Naumburg oder auch von denen daſigen Einnehmern der General-Acciſe, Beſcheinigungen mit zu bringen, zu dem Ende ihnen alſo jedesmal an dem Orte der Abfuhre über ihre dahin gehende Waaren und zwar nach der Art, wie ſie ſelbige entweder Küſten- Vaß- Pack- oder Stückweiſe wegführen, gehörige Paſſir-Zettel zu ertheilen ſind, welche ſie hernach mit des Accis-Einnehmers oder Thorſchreibers Unterſchrift und darauf gedruckten Accis-Stempels zur Beſcheinigung
mit zurück bringen können. Dahingegen 3) dieſe frey 3.
auſſer Landes oder auf die Meſſen gehende Waaren keinesweges geſtempelt werden dürfen, weil ſolches ein Zeichen der beſchehenen Veracciſirung iſt, und dergeſtalt Unſerm Accis-Intereſſe Schaden dadurch erwachſen würde, wenn ſelbige wieder zurück in Accisbare Städte kämen, und nur vom Rthl. 3 Pf. zu entrichten wäre, da doch die völlige Acciſe von dieſen unvergebenen Waaren abgeſtattet werden muß; Wie nun auch dieſerhalb das nöthige zu veranſtalten, und ſowohl die Groſſo-Händler als Fabricanten deſſen allenthalben zu beſcheiden ſind; Alſo geſchicht Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 16. Octobr. 1711.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Schwarzburgiſchen Tuchmacher in Anſehung der General-Accis-Abgabe, denen hieſigen Churſächſiſchen Unterthanen gleich zu tractiren;

den 8. Febr. 1712.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1712. No. 4. Lieber Getreuer. Nachdem die Grafſchaft Schwarzburg nunmehro wiederum in vorigen Stand geſetzet, und Unſern Churfürſtenthum und Landen nach wie vor einverleibet bleibet, Wir dahero von denen Tuchmachern des Schwarzburgiſchen Städtleins Greußen inſtändigſt angeſuchet worden, daß ihnen die Zwey Thl. Acciſe von jedem Stück Tuch, ſo ſie in Unſere Städte zu Markte brächten, erlaſſen, und ſie nunmehro Unſeren andern mittelbaren, und unmittelbaren Unterthanen dießfalls gleich tractiret werden möchten; Und dann gedachten Handwerks zu Greußen Tücher bey jetziger Zeit, als ausländiſche Waaren nicht anzuſehen, mithin höher als andere Unſere Unterthanen mit Acciſen nicht beleget werden können; Als iſt Unſer Befehl hierdurch an dich, du wolleſt in ſämtlichen zum Commiſſariat dir anvertrauten Städten ſo fort in Schriften die Gebühr, und daß ermeldten Tuchmachern von ihren auf die Jahrmärkte und ſonſt daher kommende Waaren dießfalls ein mehrers nicht als Unſeren eigenen Unterthanen abgefordert, und ſie dieſen in allen gleich tractiret werden, verfügen, und daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 8. Febr. 1712.

Schwarzburgiſche Tuche aus Greußen, ſind als ausländiſch nicht anzuſehen.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Derer Marquetender Accis-Abgaben betreffend; den 13. Sept. 1715.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt.

An. 1715. No. 25. Lieber Getreuer. Nachdem ſich bishero zugetragen, daß die bey Unſerer in hieſigen Landen campirenden Miliz befindlichen Marquetender von dem in Lagern verkauften und conſumirten Wein, Bier, Brandtewein und Victualien, die ſonſt darauf geſetzte General-Conſumtions-Acciſe abzuſtatten ſich verweigert; Als iſt Unſer Befehl an dich hierdurch, du wolleſt in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats die ohnverlängte Verfügung treffen, damit beſagte Marquetender von allem Wein, Bier, und Brandteweine, den ſie innerhalb der Viertelmeile einer Stadt verſchenken, die geordnete Schenk-Acciſe, ingleichen wenn ſie inn- und auſſer der Viertelmeile zur Bank ſchlachten oder backen, oder Victualien verkauffen, der Dorf-Accis-Ordnung gemäß, die Acciſe davon abzuſtatten angehalten werden mögen, maſſen wann Wir Getreyde und Victualien ohne Erlegung der Acciſe in die Lager in Unſeren allhieſigen Landen paſſiren lieſſen, ſolches zu übler Conſequenz gereichen würde, indem andere dergleichen prætendiren und bey der bisher obſervirten Regul, daß niemand von der General-Conſumtions-Acciſe befreyet ſeyn ſolle, eine Exception machen dürften, zugeſchweigen derer dabey zu beſorgenden Unterſchleiſe, welche durch alle Præcautiones nicht vermieden werden könnten. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 13. Sept. 1715.

Die Marquetender, haben allen binnen der Viertelmeile einer Stadt verſchänkten Wein, Bier und Brandtewein, die Schank-Acciſe, auch von Bank-ſchlachten oder Backen, die Dorf-Acciſe zu entrichten.

An die Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen des neuen Anbaues in Städten; den 17. Jun. 1716.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1716.
No. 6.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, daß viele Häuſer in Städten ohne Noth und keinesweges Ruins halber und unvermeidlich, auch zum Theil nicht von Grund aus niedergeriſſen, desgleichen bey vielen verſchiedenes Mauerwerk ſtehen geblieben, ſolches nur ausgeflicket, und nachgehends, wenn das Gebäude abgeputzet, die Taxation deſſelben vorgenommen und bewerkſtelliget worden, wobey jedoch, was eigentlich neue oder alte Mauer ſey, nicht zu unterſcheiden geweſen, dahingegen Inhalts Unſerer gedruckten Accis-Ordnung nur von neuen, Ruins wegen gänzlich niedergeriſſenen und von Grund aus wieder erbaueten Wohnhäuſern die geordnete Bau-Ergötzlichkeit gereichet werden ſoll; Als iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt alſofort nach Empfang dieſes die ungeſäumte Veranſtaltung nicht nur in Schriften an die Inſpectiones deines Commiſſariats treffen, ſondern auch hernach bey deiner ordentlichen jedes Orts zuhaltenden Reviſion hierüber noch mündlich veranſtalten, und darüber mit allem Nachdrucke halten, daß

Was wegen des neuen Aufbaues in Städten zu beobachten?

I.

I. Wenn ein Haus Ruins halber unvermeidlich niedergeriſſen werden muß, zuförderſt von dem In- und Coinſpectore, auch verpflichteten Bau-Gewerken des Orts, ſolches, ehe es noch niedergeriſſen wird, ob es angeregtermaßen beſchaffen, nicht nur in Augenſchein genommen, ſondern auch

II.

II. Wenn es würklich niedergeriſſen iſt, ehe der Anfang zum Wieder-Aufbau gemachet wird, ob es auch von Grund aus niedergeriſſen worden, oder ob, und was eigentlich an Mauerwerk ſtehen geblieben, von obberührten Perſonen genau beſichtiget werden möge, immaßen dann von Meliorationen und Reparaturen derer Häuſer, keine Bau-Ergötzlichkeit gereichet wird, weniger dieſerhalb eine Beſichtigung und Taxation vorzunehmen iſt, dahingegen aber, wenn hernach

III.

III. ein ſolches niedergeriſſenes Haus vollkommen wieder auf- und ausgebauet und gänzlich vollführet worden, daſſelbe ebenergeſtalt von mehr erwehnten In- und Co-Inſpectore, auch verpflichteten Bau-Gewerken ſchon ehemals vorgeſchriebenermaßen, zu beſichtigen und zu taxiren iſt, auch dabey alle zu wiſſen nöthige Umſtände wohl anzumerken, und zugleich, wenn alles nöthig ausgebauet, abgeputzet und mit Boden, auch Fenſtern, Oefen, Thüren und Schlöſſern, und was dazu gehörig verſehen, das von obbemeldten Perſonen nach der habenden Vorſchrift zuverfertigende pflichtmäßige Bau-Atteſtat auszuſtellen iſt; und gleichwie über alle vorhergedachte Drey unterſchiedliche Beſichtigungen jedesmal beſondere nach Pflicht und Gewiſſen eingerichtete Regiſtraturen ohne Entgeld zu halten ſind; Alſo müſſen ſolche hernach insgeſamt mit unterthänigſten Bericht nebſt jetzt berührten Bau-Atteſtat gehörig eingeſendet werden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 17. Jun. 1716.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Subaltern-Accis-Bedienten beſondere Denunciations-Bücher halten, auch die Dorf-Accis-Zettel colligiret und gegen die Regiſter gehalten werden ſollen; den 9. April. 1717.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1717.
No. 7.

Die unteren Accis-Bedienten, haben beſondere Denunciations-Bücher zu halten.

Lieber Getreuer. Wir befehlen hierdurch, du wolleſt in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats die ungeſäumte Veranſtaltung treffen, daß ſämtliche Viſitatores, Thorſchreiber, Ausreiter, auch Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer ihrer verſpürten Unterſchleiſe und dießfalls angebrachten Denunciationen halber beſondere Bücher halten, und darinnen auf der einen Seite, wenn und was von ihnen denunciret, auf der andern Seite, wenn und wie es abgethan, und was ihnen zur Ergötzlichkeit oder Denuncianten-Antheil gereichet werden, kürzlich einſchreiben ſollen, woraus du hernach bey deinen ordentlichen Reviſionen ſowohl derer Denuncianten Fleiß und Sorgfalt in Entdeckung der Unterſchleiſe, als auch, ob die denuncirten Sachen ſchleunig und gebührend abgethan vermittelſt Collationirung derer gehaltenen Protocollen weiter zu examiniren, und den bey einem oder dem andern Theile befundenen Unfleiß und Unrichtigkeit mit Nachdruck zu remediren oder was von Erheblichkeit iſt, pflichtmäßig einzuberichten haſt.

Die Dorf-Acciszettel,

Damit auch 2) die bey denen Dorf-Acciszetteln bis anhero verſpürten Unterſchleiſe, indem ſie von theils Accisanten, mehr als einmal gebrauchet, auch wohl das darauf erhobene Geld von einigen Dorf-Einnehmern gar nicht oder doch nicht völlig ins Regiſter getragen und berechnet werden, ſo viel möglich vermieden werden mögen; Als iſt auf dieſelbe jedesmal beym Eingange in die Städte, und zwar in verſchloſſenen Städten, vom Thorſchreiber, in offenen Orten aber vom Accis-Einnehmer das Datum zu ſetzen, und was davon verkauft, oder unverkauft repaßiret, abzuſchreiben, auch wenn alles verhandelt, und nichts zurück oder weiter gehet, der halbe Stempel abzureiſen, und der Zettel auf der Einnahme in offenen Orten, oder unterm Thore in verſchloſſenen Städten abzugeben, allwo ſie dann vor jedes Dorf beſonders an einen Faden zu colligiren, und bey der nächſten quartalen Dorf-Acciseinrechnung die von denen zur Stadt geſchlagenen Dorf-Einnahmen ertheilte Zettel mit denen Dorf-Regiſtern vom Inſpectore und Einnehmer fleißig zu collationiren ſind, ob ſowohl dieſe Zettel nach ihrer Nummer als auch das darauf erhobene Geld richtig verrechnet. Wornach du die Gebühr zu verfügen und Unſer Accis-Intereſſe weiter zu befördern nicht ermangeln wirſt. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden den 9. April. 1717.

ſind vor jedes Dorf beſonders zu colligiren.

An ſämtliche Accis-Commiſſarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer die ihnen auf Berechnung gegebene geſtempelte Zettel treulich berechnen ſollen; den 21. Aug. 1717.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1717. No. 20.

Lieber Getreuer. Nachdem ſich unter denen Dorf-Acciſeinnehmern viele befinden, welche Acciſbare Profeſſiones haben, und ob ſie gleich davon die Acciſe erlegen, dennoch ſich ſelbſt keine geſtempelte Zettel ausfertigen, und alſo ſo viele Zettel, als ſie zu ihrer eigenen Handthierung gebrauchet hätten, bey Berechnung derer erhaltenen Zettel übrig ſeyn müſſen, welche wie es die Erfahrung gelehret, von einigen zum Unterſchleif der General-Acciſe gemißbrauchet worden, auch eben dieſer Caſus bey denen Thorſchreibern in Städten, welchen gewiſſe Geld-Einnahme aufgetragen und darzu geſtempelte Zettel auf Berechnung gegeben werden, ſich ereignen kann; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt zu Abhelfung dieſer Unrichtigkeit folgende ſchriftliche Veranſtaltung treffen, damit alle Stadt- und Dorf-Acciſeinnehmere, welche geſtempelte Zettel auf Berechnung bekommen, zur Zeit der geſetzten Einrechnung ſo wohl die annoch in Vorrath befindlichen leeren Zettel, als auch diejenigen, welche ſie zu zu ihrer eigenen Conſumtion und Profeſſion oder Handthierung gebrauchet, mitbringen, welche ſodann von der Inſpection und Einnahme gebührend zu examiniren, und gegen das Dorf-Accis-Regiſter zu halten, wobey jedem Accis-Einnehmer nachdrücklich anzudeuten, daß ſie denen Acciſanten über jegliche Poſt der erlegten Acciſe richtige Zettel ausfertigen und zuſtellen, auch berührte geſtempelte Zettel als baar Geld wohl in Acht nehmen, und verwahren, widrigenfalls die Contravenienten mit Gefängniß und anderer empfindlichen Strafe, dieſerhalb beleget werden ſollen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 21. Aug. 1717.

Berechnung derer geſtempelten Accis-zettel.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Wollkämmer und Spinner in Städten und Dörfern und wie es mit Veraccisirung der wollenen Garne zu halten betreffend; den 20. Jun. 1719.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1719. No. 9.

Lieber Getreuer. Nachdem ſowohl von denen Wollen-Fabricanten als Wollkämmern und Spinnern wegen Veracciſirung der Wolle unterthänigſte Vorſtellung geſchehen und deßwegen um gnädigſte Remedirung gebethen worden; Als wollen Wir in favorem der Wollen-Fabriquen in Städten und zu deren deſto beſſern Aufnahme gnädigſt geſchehen laſſen, daß inskünftige beſagte Wollkämmer und Spinner in Städten und Dörfern von der Wolle, ſo ſie kämmen und ſpinnen und an die innländiſchen Stadtfabricanten, an Tuch- Zeug-Strumpfmacher und dergleichen liefern, und von ſelbigen des Empfangs halber Beſcheinigung beybringen, auch dieſe auf der Stadt-Accis-Einnahme ſtempeln laſſen, gar keine Acciſe entrichten, der Fabricante aber hernach vom Stein das geſetzte abführen möge; es müſſen aber mehrerwehnte Wollkämmer und Spinner vermittelſt Handſchlags angeloben, und dabey ernſtlich bedeutet werden, bey Vermeidung der Confiſcation und hierüber noch anderer harten Beſtrafung, alle ihre gekämmete und geſponnene Wolle an die Fabricanten innländiſcher Städte zu liefern, als worauf die Einnehmere in Städten und Dörfern, Thorſchreibere, Viſitatores, Grenz- und Straßen-Bereutere und andere fleißig Acht zu haben, daß davon nichts außer Landes geführet werde.

Wollkämmer, und Spinner betreffend.

Wann auch gewiſſe Sammler vorhanden wären, ſo dergleichen wollene Garne vor die Fabricanten in Städten aufkaufen; ſo müſſen ſelbige dahin unter andern verpflichtet werden; daß ſie die Garne in Commiſſion vor ſelbige zu ihrer Fabrique gegen eine gewiſſe aufs Stück bedungene Diſcretion oder Proviſion einkaufen, und vor ihre Bemühung bloß mit der verglichenen Ergötzlichkeit zufrieden ſeyn, keinesweges aber ihren Propre Handel damit treiben, und weitern eigenen Profit darunter ſuchen, noch es an dergleichen Käufere, oder auch ſonſten an innländiſche Händlere, die keine Fabricanten ſind, verlaſſen, am wenigſten das Garn in das Schönburgiſche und Reußiſche, noch gar außer Landes verführen oder verkaufen wollen, ſodann auch hiervon keine Handlungs-Acciſe denen ſolchergeſtalt verpflichteten Sammlern abgefordert werden ſolle, und haben die Handwerker, ſo in Wolle arbeiten, darzu gewiſſe Perſonen ſelbſten vorzuſchlagen, welche ſich obigermaßen verpflichten laſſen, auch müſſen dieſe hernach allemal beym Einkauf des Garnes ihre abgelegte Eyde bey ſich haben, und ſolche denen Dorf-Einnehmern vorzeigen, und ſich damit bey ihnen und wo es ſonſt nöthig legitimiren. Die innländiſchen Garnhändler hingegen dürfen aufm Lande an Garne nichts aufkaufen, auch in Städten an dergleichen anders nicht erhandeln, als nach gefallenen Wiſche, denen Fremden aber iſt der Aufkauf der Garne gänzlich verbothen; Wer übrigens in Städten mit wollenen Garnen handelt, der muß die geſetzte Acciſe vom Thaler entrichten; Wornach ſich hierunter zu achten, und auf alle Contraventiones und Unterſchleiffe genau Acht zu geben, auch das Nöthige allenthalben darauf zu verfügen iſt. An deme ꝛc. Datum Dreßden den 20. Jun. 1719.

Die Veracciſirung geſammleter wollenen Garne betreffend.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wie es mit denen Dorf- und Stadt-Accis-Paſſir-Zetteln zu halten; den 27. Nov. 1719.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1719. No. 32.

Lieber Getreuer; Nachdem Beſchwerde geführet wird, daß viele Unterſchleiffe mit denen Dorf-Accis-Paſſir-Zetteln, weiln ſolche nur auf ungeſtempelte Zettel geſchrieben werden dürften, gemachet, und ſolche gar ſehr gemißbrauchet worden; Als wollen Wir es in Zukunft damit dergeſtalt gehalten wiſſen, daß eben die Dorf-Paßir-Zettel, ſowohl als die Accis-Zettel geſtempelt ſeyn, und von dem aus der Stadt erhaltenen geſtempelten Bogen genommen, jedoch aber auch von denen Dorf-Accis-Einnehmern

Berechnung derer Dorf-Paſſir-Zettel.

die Nummer und das Datum in die Dorf-Accis-Rechnung, wenn gleich kein Geld dafür gegeben worden, richtig eingeſchrieben, und quartaliter damit Abrechnung bey denen Stadt-Einnehmern gepflogen werden ſoll, dahero du nicht ermangeln wirſt, in denen zur Reviſion die anvertrauten Stadt-Einnahmen es bey denen Inſpectoribus zu verfügen, damit es auch von ihnen denen Dorf-Accis-Einnehmern, bey der erſten Einrechnung eröfnet werde.

wie es damit in Städten zu halten?

Und weiln auch in denen Städten was bey denen Kaufleuten, Cramern und Fabricanten von Waaren zu ſtempeln iſt, es ſogleich bey der Veracciſirung geſchehen muß, und dahero, was von geſtempelten Waaren hinweg gehet, nicht nöthig, Paſſir-Zettel darzu von denen Stadt-Acciseinnehmern zu ertheilen; Als haſt du auch bey denen Stadt-Acciseinnehmern deines Commiſſariats es dergeſtalt zu verordnen, daß führohin zu denen geſtempelten Waaren, daraus die richtige Veracciſirung ſchon abzunehmen, keine Paſſir-Zettel darüber ausgeſtellet werden dürfen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Nov. 1719.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die wüſten Bauſtellen ſo viel möglich an Beſitzere gebracht, diejenigen aber, ſo etwas davon an ſich gezogen, zur Mitleidenheit intuitu der Steuern angehalten werden ſollen; den 12. Februar. 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 3.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Wir ſind in Erfahrung kommen, daß in verſchiedenen Städten Unſerer Lande, auch wohl zu Zeiten in denen Dörfern viele wüſt liegende Bauſtellen, und dazu gehörige Plätze von denen Nachbarn an ſich gezogen, zuweilen gar die Steine aus denen Kellern und Mauern ausgebrochen und zu andern Gebäuden angewendet, auch die wüſten Oerter wohl zu Gärten gemachet und ſonſt genutzet, hingegen an Steuern und andern Abgaben davon nichts entrichtet werde. Wann Wir dann an Unſere Oberſteuer-Einnahme in dem copeylichen beygefügten Reſcripte Befehl ertheilet, daß man auf dergleichen Unternehmen genaue Obacht haben, und diejenigen, ſo bis anhero etwas von denen wüſten Bauſtellen an ſich gezogen, zu einen leidlichen und billigen Beytrag derer Steuern künftig anhalten ſoll, und dann, vermöge Unſerer General-Accis-Ordnung, auch die ſämmtlichen Accis-Commiſſarien, Inſpectores und übrigen Bedienten dießfalls Sorge zu tragen, befehliget ſeyn; Als iſt Unſer Begehren, du wolleſt nicht allein ſelbſt hierauf genaue Obſicht halten, ſondern auch an gedachte Inſpectores und übrige Accis-Bedienten, daß ſie, weil die meiſten derſelben täglich in denen Städten zugegen ſind, ebenfalls darüber genaue Erkundigung einziehen, und darauf Acht haben, mithin alle ſolche theils zum Gebrauch gezogene Plätze, ſie ſeyn in Städten oder Vorſtädten, in richtige Specificationes bringen, hierüber mit denen Stadt-Obrigkeiten und Steuer-Einnahmen, bey vorkommenden Fällen communiciren, auch an Uns, da nöthig, gehorſamſt berichten, dieſes denen Stadt-Räthen, wie auch denen Einwohnern gehörig bekannt machen, und alſo dieſem allen gebührend nachleben ſollen, des förderlichſten verfügen, auch deines Orts darüber ernſtlich halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Febr. 1720.

Diejenigen, ſo etwas von wüſten Bauſtellen an ſich gezogen, ſollen künftig zu einem Beytrag derer Steuern angehalten werden.

Dergleichen zum Gebrauch gezogene Plätze, ſind in richtige Specificationes zu bringen.

Was ferner dieſerhalb zu beobachten.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung der eingehenden Semmeln und Brodts betreffend; den 14. May, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 14.

Lieber Getreuer. Demnach die Acciſe von dem in die Städte oder auch ſonſt ins Land kommenden Semmel- und Brodt, welche nach denen Sätzen vom Scheffel zum Bankbacken der Verfaſſung gemäß reguliret werden ſollen, bis anhero an verſchiedenen Orten ſehr ungleich angeleget, und bald mehr bald weniger, als ſich gebühret, gefordert worden. Als begehren Wir hiermit, du wolleſt bey denen Inſpectoribus und Einnahmen deines Commiſſariats die ungeſäumte Veranſtaltung treffen, daß weiln Ein Scheffel Weizen insgemein auf 218 Pfund Semmeln ausgebacken wird, und darvon incluſ. Eingangs Acht Groſchen Acciſe zu entrichten, folglich auf zwey Pfund Semmel 1 Pfennig und im Erzgebürge wegen der Berg-Moderation auf vier Pfund 1 Pfennig kommet, beym Korne aber, da gemeiniglich von Einem Scheffel Mittel-Getreyde 180 Pfund Brodt gebacken zu werden pfleget, und davon incluſ. Eingangs 6 Groſchen Acciſe zu erlegen, und ſolchemnach von 2½ Pfund Brodt einen Pfennig oder im Erzgebürge nach der Berg-Moderation von fünf Pfund Brodt 1 Pfennig Acciſe abzuführen, ſolche bey den eingehenden Semmeln und Brodte auch dergeſtalt erleget, und bey einem jeden, was er auf einmal einbringet, zuſammen gerechnet, und nach Proportion veracciſiret, was aber unter obigen Gewichte einkommet und mit 1 Pfennig Acciſe nicht zu treffen, Accis frey paßiret werden möge. Und obwohl die Semmeln und Brod beym Eingange nicht nach dem Gewichte, ſondern nach dem Gelde oder Werthe angemeldet werden, auch die Thorſchreiber kein Gewicht bey der Hand haben, ſo hat doch die Inſpection jedes Orts aus der nach dem Preiß und Unkoſten auf das Gewichte regulirten Becker Taxe, wie viel Pfund Semmeln oder Brodt nach dem von Zeit zu Zeit ſteigenden oder fallenden Markt Preiß vor 1, 2, 3 oder mehr Groſchen verkaufet und gewähret werden müſſen, und wie viel zum Exempel auf 1, 2, 3 und mehr Groſchen Semmel oder Brod Acciſe kommet, denen Accis-Einnehmern, Thorſchreibern, und Viſitatorn zuverläßige Nachricht ſchriftlich zu ertheilen, damit ſowohl die Thorzettel darnach eingerichtet, die Acciſe erhoben, und überall die Billigkeit beobachtet werden könne. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Maji. 1720.

Bank-Acciſe von Semmeln und Brodten,

auch im Erzgebürge.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Tuchmachere und andere Handwerkere, ſo außer Landes ziehen wollen, ſollen beobachtet werden; den 30. May, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 15.

Lieber Getreuer. Du biſt annoch erinnert, was Wir unterm 22. Sept. vorigen Jahres No. 16 wegen dererjenigen Perſonen, ſo aus Unſern Landen hinweg, und in das Preußiſche und Brandenburgiſche zu ziehen geſonnen, an dich gemeſſenſt befohlen.

Veranlaſſung.

Nachdem nun abermaln ſich hervorgethan, daß ſchriftlich tentiret worden, die Tuchmacher und Woll-Fabricanten Unſerer Lande außer Landes zu verleiten, denen daraus zu beſorgen ſtehenden ſchädlichen Suites aber in Zeiten vorzubauen iſt, als ergehet hiermit Unſer Befehl an dich, du wolleſt an ſämtliche Inſpectiones deines Commiſſariats ſofort in Schriften verfügen, daß ſie nach gepflogener Communication mit jedes Orts Obrigkeit, wider dergleichen nachtheiliges Unternehmen, fleißige Obſicht tragen, die Tuchmacher, auch andere Woll-Arbeiter, und Handwerker, wann dergleichen außer Landes zu ziehen Vorhabens wären, hiervon abmahnen, und ihnen unter andern zu erkennen geben ſollen, wie die mehreſten von denenjenigen, ſo auf dergleichen fälſchliche Perſuaſion Unſer Land im vorigen Jahre verlaſſen, wegen nicht würklich präſtirten Verſprechens, gerne, und wo es ihnen zu bewerkſtelligen nur möglich geweſen, auch einige dererſelben ſchon würklich wieder zurück gekehret.

auf intendirte Emigrationes derer Tuch- und Wollenarbeiter, iſt fleißige Obſicht zu tragen.

Woferne nun du ſelbſt, oder die Inſpectores oder die Obrigkeiten vermerken ſollten, daß ein oder andrer Handwerker ſich aus Unſern Landen weg zubegeben intentionirt ſey, als worauf allerſeits fleißige Obſicht zu tragen haben; ſo ſind die Urſachen, warum er die Veränderung intendire, zu examiniren, die Beſchwerungen ſo viel möglich ungeſäumt zu remediren, ſie durch gründliche Vorſtellung auf andere Gedanken zu bringen zu ſuchen, da aber keine Repræſentation Ingreſs finden ſollte, iſt mit Anführung derer beylaufenden Umſtände davon unverlängt Bericht anhero zu erſtatten, immittelſt aber gebührende Vorſichtigkeit zu gebrauchen, damit ſie nicht ſo fort außer Landes ziehen können, ſondern vielmehr vorhero, ob ſie an Steuern, Gefällen und Privat-Schulden jemanden verhaftet ſind, examiniret, auch vor erfolgter Reſolution auf den erſtatteten Bericht, ihnen keine Paſſeporten oder Kundſchaften noch Conſenſe auf die Alienation ihrer Immobilien ertheilet werde,

Verfahren, und Vorſicht wegen derer Angeſeſſenen, ſo dergleichen intendiren;

da auch ein Künſtler oder Handwerksmann, ſo nicht angeſeſſen, Schulden halber de fuga ſuſpectus und außer Landes zu ziehen in Begriff iſt; ſo kann derſelbe auch dieſerhalb mit Perſonal-Arreſt beleget werden, bis er bezahlet, oder ihm doch Arbeit, und Verdienſt zu Befriedigung ſeiner Creditorum, und ſeinen eigenen Unterhalt geſchaffet wird.

wegen derer Unangeſeſſenen;

und überhaupt.

In übrigen iſt auch von dir, und denen Inſpectionen mit dahin zu ſehen, daß niemanden durch ungebührliche Anlagen und andere Prægravationen zu dergleichen Mutation Anlaß gegeben werde, vielmehr denen Fabricanten, zu beſſerer und mehrerer Etablirung ihrer Fabriquen und Vertrieb derer gefertigten Waaren, mögliche Bequemlichkeit, Erleichterung und Vorſchub wiederfahren möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 30. Maji. 1720.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Landes-Stempel betreffend; den 4. Jun. 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 16.

Lieber Getreuer. Demnach Wir wahrgenommen, daß die Girauiſchen Kaufleute abſonderlich letztverwichene Oſter-Meſſe zu Leipzig viele Unſerer Landesſtempel auf Papier gedrucket bey ſich gehabt, und ſolche nebſt ihren Zeugen, als inländiſche Waaren verkaufet, die Stempel auch auf unterſchiedliche Art und zwar ſolcher Weiſe zum Betrug aptiret, daß theils mit Privat-Petſchaften ſolche an die Zeuge geſiegelt, theils mit denen Schlingen und Bindfaden jedem Stück angehänget, theils Stempel auch mit Oblat geſiegelt geweſen, daß man dadurch mit einer Nehnadel, Zwirn einziehen, und es anmachen können, überdieß auch einige Stempel von ſo verſchiedenen Abdrücken ſich befunden, daß es geſchienen, als wenn ſolche falſch und nachgemachet worden;

Examinirung derer Land-Stempel.

Als begehren Wir hierdurch an dich, du wolleſt nicht allein deines Ortes, ſondern auch durch die Inſpectiones und andere General-Accis-Bediente examiniren und genau Achtung geben laſſen, ob dergleichen Betrügereyen und Mißbräuche Unſerer Landes-Stempel in denen dir zum Commiſſariat anvertrauten Städten vorgehen? Zu dem Ende die Ober- und andere Meiſter derer Fabriquen, welchen Unſere Landes-Stempel anvertrauet, darüber ſelbſt befragen, und unterſuchen, oder ſolches durch die Inſpectiones bewerkſtelligen laſſen,

Gebrauch dererſelben.

ob ſie anders als ihnen generaliter unterm 28. Jun. p. a. ſub No. 11. vorgeſchrieben worden, die gedachten Landes-Stempel gebrauchen? alles nachtheiliges Unternehmen abſtellen, und dergleichen Stempel keinesweges an die Waaren machen laſſen, daß ſie von innländiſchen ab- und an ausländiſche gebracht werden können, weniger aparte Abdrücke von Stempeln, ausgeben dürfen, zugleich auch verfügen, daß wenn die innländiſche Waaren in oder außerhalb Landes in die Farbe und Zurichtung kommen, und der mit Siegellack gedruckte Landes-Stempel nicht daran haften wollte, die Stempel entweder mit Farbe, welche an dem einen Ende oder Zipfel des Stückes Waare zur Conſervation eingewickelt und verbunden oder mit Bley angefüget, und die darzu benöthigte Landes-Stempel von hieraus um die erforderte wenige Koſten verlanget werden müſſen, und dafern du findeſt oder von denen Inſpectionen ſolches erforſchet wird, daß jemand ſtrafbarer weiſe falſche Landes-Stempel gemachet oder machen laſſen, und ſonſt gefährlicher Weiſe damit umgegangen und Betrug damit geübet, iſt ſich deſſen Perſon ſofort zu verſichern, mit der Inquiſition wider denſelben zu verfahren, und ſolches zu Unſerm General-Accis-Collegio behörig einzuberichten,

Falſche Stempel betreffend.

auch ſind die Pietſchierſtecher, Fabricanten und Handelsleute nachdrücklich zu verwarnen, daß ſie bey Vermeidung der Strafe des Veſtungs-Baues mit dergleichen Mißbrauch und Betrügerey oder Nachmachung derer öfters gedachten Landes-Stempel nicht umgehen und ſich alſo vor Schaden ernſtlich hüten ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 4. Jun. 1720.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wenn vom Getreyde aufm Lande die Handlungs-Acciſe entrichtet worden; ſoll kein Nachſchuß in den Städten, außer, wenn es an einen Getreyde-Händler kommt, ſtatt haben; Desgleichen ſollen die Müller auf dem Dorfe auch auf das Abreiſſen der Mahl-Zettel verpflichtet ſeyn; den 6. Junii, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 17.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar wohl erinnert, wasgeſtalt in der Anno 1705 emanirten Dorf-Accis-Ordnung, §. 20. enthalten, daß, woferne jemand einige Kaufmannswaaren oder Victualien, von einem Dorfe zur Stadt bringen will, dennoch, wenn er gleich einen Dorf-Accis-Zettel von dem Ort ſeiner Wohnung vorzeigen können, jeder Thaler des Verkaufs mit Drey Pfennig in der Stadt vergeben werden müſſe.

Irrungen, wegen Veraccisirung des Getreydes.

Das, vom Dorfhändler in die Städte gebrachte Getreyde, iſt mit der Nachſchuß-Acciſe zu verſchonen.

Die Müller auf dem Lande, ſollen auf die Abſchneidung des halben Stempels vom Accis-Zettel, nebſt deren Knappen, verpflichtet werden ꝛc.

Nachdem aber unter dieſem Satz, vermöge derer unterm 8ten Aug. 1708. 26ſten Junii und 9ten Aug. 1710, ergangenen General-Befehle, dasjenige, was nach der gedruckten General-Accis-Ordnung derer Städte, Stückweiſe angeſetzet, und wovon aufm Lande die Handlungs-Acciſe nach dem Thaler erleget iſt, nicht zu verſtehen, ſondern von ſelbigen die völlige darauf geſetzte Acciſe in der Stadt annoch zu fordern iſt, gleichwohl ratione des Getreydes ſich verſchiedene Irrungen hervorgethan, indem in denen meiſten Städten Unſerer Lande von dem aufm Lande bereits zur Handlung vergebenen und zur Stadt gebrachten Getreyde daſelbſt noch der Nachſchuß à Drey Pfennig vom Thaler gefordert worden, da doch ſolches ebenfalls Stückweiſe nach dem Scheffel in der gedruckten General-Accis-Ordnung angeſetzt zu befinden, und mit der Eingangs- und Conſumtions-Acciſe zu vergeben, auch dahero unbillig iſt, daß hierüber noch der Nachſchuß entrichtet werden ſoll. Als ergehet hiermit Unſer Befehl an dich, du wolleſt in ſämmtlichen dir zum Commiſſariat anvertrauten Städten die Veranſtaltung treffen, daß führohin das vom Dorfhändler in die Städte, mit richtigen Accis-Zetteln gebrachte Getreyde, mit der Nachſchuß-Acciſe à Drey Pfennige vom Thaler gänzlich verſchonet, und ſolches bloß mit der Eingangs-Acciſe, auch, wenn es daſelbſt conſumiret wird, noch mit der Conſumtions-Acciſe vernommen werden möge, es wäre denn, daß dergleichen Getreyde an einen Händler in der Stadt käme, auf welchen Fall derſelbe ſeines Handels halber Drey Pfennige à Thaler Nachſchuß abzuſtatten hat. Weiln Wir auch bisanhero wahrgenommen, daß die Müller aufm Lande auf die Abſchneidung des halben Stempels vom Accis-Zettel, bey accisbaren Getreyde, entweder nicht mit verpflichtet ſind, oder doch ſolches ſehr ſchlecht von ihnen beobachtet wird, gleichwohl, wenn der halbe Stempel nicht abgeſchnitten wird, dieſes zu vielen Unterſchleifen Anlaß geben, und die Accis-Zettel zu andern Getreyde gemißbrauchet werden können. So haſt du zugleich an die Inſpectores deines Commiſſariats zu verfügen, daß ſie die Dorf-Müller und deren Knappen, ſo hierauf noch nicht mit verpflichtet ſind, mit ihrem Eyde vermittelſt Handſchlages, darauf weiſen, und unter dem Eyde regiſtriren, bey denen von neuen zu verpflichtenden Müllern und Knappen es in dem Eyde mit einrücken, auch die, ſo bereits darauf vereydet, es aber nicht beobachten, ernſtlich dahin anmahnen ſollen, daß ſie bey dem accisbaren Getreyde, ſo entweder Inwohner aus Städten, oder Becker, Mehlhändler, und Branntweinbrenner bey ihnen abmahlen, jedesmal bey Abfuhre des Mehls oder Schrots die Hälfte des Stempels von denen Accis-Zetteln, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe abſchneide, auch den Zettel mit zurückgeben ſollen. Daran ꝛc. Dreßden, den 6. Junii, 1720.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Thorſchreiber- und Einnahme-Stuben ſollen, wo die Miliz nicht den Holz-Abwurf wegnimmt, davon geheitzet, und der Ueberſchuß berechnet werden; den 10. Julii, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 23.

Verfügung wegen des abzuwerfenden Holz-Scheites, zu Heitzung der Thorſchreiber- und Acciseinnahmeſtuben.

Liebe Getreue. Nachdem Wir aus denen Accis-Rechnungen wahrgenommen, wasmaßen bisanhero bey denen meiſten Städten, wo Thorſchreiber zu befinden, vor ſelbige und die Accisſtuben jährlich ein ziemliches vor Brennholz ausgegeben, und aus den Acciscaſſen bezahlet worden; Dahingegen aber auch ſich dabey geäußert, daß bey verſchiedenen Städten gar kein Brennholz gekaufet werden dürfen, ſondern beydes, ſowohl die Einnahme- als Thorſtuben, durch dasjenige Scheit, welches jeder Wagen Holz untern Thoren abgiebet, verſorget und geheitzet worden, dahero auch ein ſolches gar füglich in denen übrigen Städten geſchehen kan, wenn das von jedem eingehenden Wagen mit Holz untern Thoren abzuwerfenden Scheit wöchentlich oder monatlich geſammlet, und an einen beſondern verſchloſſenen oder ſonſt ſichern Ort gebracht und aufbehalten, die Anzahl der Scheite und Wellen nach dem Thor-Regiſter, und Anzahl der eingegangenen Holzwagen examiniret, hernach auch das Holz im Winter vor die Thorſchreiber- und Accisſtuben wöchentlich oder monatlich nach Nothdurft ausgetheilet wird, und werden ſodann die Accis-Einnahmen und Thorſtuben gar wohl auskommen, und noch übrig haben, mithin auch das Fuhr-, Spälter- und Trägerlohn ſowohl als der benöthigte Kühn zum Anzünden davon bezahlet, und doch nach Ablauf des Winters, wie bisher ſchon obangeregtermaßen in verſchiedenen Städten geſchehen, noch eine Uebermaße berechnet werden können; Alſo iſt Unſer Begehren, du wolleſt in denen Städten deines Commiſſariats, wo Thorſchreibere zu befinden, es vorher bemeldetermaßen veranſtalten, und ſolchemnach die Verfügung treffen, damit das untern Thoren von jedem eingehenden Wagen mit Holze abzuwerfende Scheit oder Welle, wöchentlich oder monatlich geſammlet, an einen verſchloſſenen, oder ſonſt ſichern Ort gebracht und verwahrlich aufbehalten, die Anzahl derer Scheite und

Wellen, ſowohl als der eingegangenen Holzwagen, nach den Thor-Regiſtern examiniret, hernach auch das Holz im Winter vor die Thorſchreiber- und Acciſſtuben, wöchentlich oder monatlich nach Nothdurft ausgetheilet, nicht weniger das Fuhr- und Spälter- auch Trägerlohn ſowohl, als der benöthigte Kühn zum Anzünden davon bezahlet, was aber nach Ablauf des Winters, ſich noch an Uebermaße befinden möchte, daſſelbe gehörig berechnet werden möge; Auch iſt bey der Repartition des Holzes dahin ſehen zu laſſen, daß einem Thorſchreiber nicht mehr Holz, als was er zu Heitzung der Thorſtube benöthiget, keinesweges aber, was er oder die Seinen etwa zum Kochen, Sieden, Braten und Waſchen brauchen, gereichet werde. Wo ſich aber ereignete, daß die Miliz einige Thore beſetzt hielte, und das daſelbſt abzuwerfende Scheit-Holz zu ihrer Nothdurft wegnähme, ſo iſt doch in denen übrigen Thoren obgedachtermaßen zu verfahren, und ſind die Scheite nach dem Regiſter zu verrechnen, und ſodann, wenn damit nicht auszukommen wäre, das Bedürfniß mit möglichſter Menage anzuſchaffen, auch bey der Ausgabe, wie viel Scheite in denen von der Miliz nicht beſetzten Thoren, abgeworfen werden, wie viel ſolche nach Klaftern ausgemachet, nicht weniger, wie hoch der Abgang in denen, von der Miliz inne habenden Thoren zu rechnen, und wie lange dieſe Thore von ſelbiger beſetzt geweſen, behörig zu atteſtiren. Wornach ſich hierunter gehorſamſt zu achten. Daran ꝛc. Dreßden, den 10. Julii, Anno 1720.

Erläuterung.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 14ten Maji, a. c. No. 14 letzthin ergangenen Generalis, die Veracciſirung derer eingehenden Semmeln und Brodts betreffend; den 23. Julii, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720, No. 28.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar wohl erinnert, was Wir wegen der Acciſe von dem in die Städte oder auch ſonſt ins Land kommenden Semmeln und Brodte, unterm 14ten Maji, letzthin ſub No. 14 anbefohlen haben. Nachdem nun damaln unter andern mit eingefloſſen, daß der Scheffel Korn gemeiniglich auf 180 Pfund ausgebacken zu werden pflege, ſolches aber nicht, als eine Regel, ſondern nur als ein Exempel angeführet worden, indem Unſere Intention hierbey keinesweges geweſen, daß, wo auf Einen Scheffel weniger Pfund ausgebacken worden, ein höheres Quantum gerechnet werden ſolle, immaſſen denn von der Inſpection zu Leipzig einberichtet worden, daß daſelbſt aufn Scheffel Korn nur 144 Pfund paßiret würden, welchem ſich auch das hieſige Beckerhandwerk hierunter conformiret; Als haben Wir hierbey ſub ☉. eine Ausrechnung machen laſſen, welche nach 144 Pfund gerechnet iſt, und die denen Accis-Bedienten zu einer Anleitung dienen kan; Und begehren ſolchemnach an dich hiermit, du welleſt alſofort nach Verleſung dieſes, bey denen Accis-Einnahmen deines Commiſſariats, die Veranſtaltung treffen, daß ſich, wie viel Pfund Brodt auf Einen Scheffel ihres Orts ausgebacken zu werden pflegen, gehörig erkundiget, ſodann die Ausrechnung nach dem Preiß des Getreydes, und der Güte des Brodts gemacht, und darnach die Veracciſirung reguliret werden möge. Daran ꝛc. Dreßden, den 23. Julii, 1720.

Ausrechnung, wie viel Pfunde Brodt, jeden Orts auf Einen Scheffel Getreyde, ausgebacken werden können.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Nach-Bier ſoll gleich dem ordentlichen Bier vernommen und überhaupt ordentlich gebrauen, und zu dem Ende nicht mehr noch weniger geſchüttet und gegoſſen, auch nicht Langwell und Coſent, es ſey denn, daß die Brauenden ſolchen ordentlich mit im Keller beym Biere haben, gebrauen werden; den 24. Julii, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 29.

Mißbräuche in Brauhäuſern.

Lieber Getreuer. Nachdem die Acciſe vom Biere bisanhero gar ſehr gefallen, wovon aber die vorgeſchützte Theurung nicht allein Schuld ſeyn kan, ſondern vielmehr daher rühren muß, daß die Leute das Malz nicht rein aus- und alſo weniger Bier als das geſchüttete Malz träget, brauen, hernachmals aber ſolches vollends auskochen, und Nachbier oder ſogenannten Langwell und Coſent machen, ſolches ſodann nebſt dem guten Biere in denen Kellern untereinander liegen haben, und jenes unter dieſes mit miſchen, oder wohl gar mit Waſſer verfälſchen, und dadurch nicht alleine die Conſumenten betrügen, ſondern auch damit verurſachen, daß das Bier liegen bleibet, und nicht abgehet, mithin Unſerm Accis-Intereſſe ein großer Schade daher entſtehet; Als iſt Unſer Begehren, du welleſt an die Inſpectiones deines Commiſſariats ſofort nach Verleſung dieſes verfügen, damit ſie die Brauer und Mälzer auf ihre abgelegte Pflicht dahin ausdrücklich mit verweiſen, daß ſelbige, und zwar die Brauer, das Malz jedesmal reine ausbrauen, und dabey nicht mehr als Bier und Coſent machen, die Mälzer aber, daß ſie nicht mehr Malz, als zu einem Brauen, dem geordneten Schutt nach, gehöret, und womit hernach Unterſchleif zum Brantweinbrennen, und ſonſt begangen werden kan, fertigen ſollen, immaßen denn auch die Brauenden nachdrücklich zu bedeuten, den Coſent nicht zugleich in dem Keller oder Behältniß, wo das Bier lieget, zu haben, woferne ſie aber nichts deſto weniger auch Nachbier machen wollten, ſie ſolches dem guten Biere gleich mit dem Eymer Geld, Conſumtions- und Ausſchrot-Acciſe gleich vergeben müßten, und iſt ſolches ſowohl in ihre Büchlein, als auch in die Brau-Tabellen mit einzuſchreiben, nicht weniger iſt ſelbigen die Verfälsch- und Vermiſchung des Bieres mit Coſent oder Waſſer gänzlich und bey harter Strafe zu unterſagen, zu dem Ende auch öfters und fleißig viſitiren, und folglich über dieſe Verfaſſung mit allen Ernſte halten zu laſſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 24. Julii, 1720.

Pflichtanweiſung derer Brauer und Mälzer.

Weitere Veranſtaltung, wegen Vergebung des Nach-Bieres.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung derer fremden Semmeln, betreffend; den 16. Sept. 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 38. Lieber Getreuer. Wir ſind zwar wohl erinnert, wasmaßen Wir unterm 14ten Maji, a. c. No. 14. an dich gemeſſenſt befohlen, daß bey Veraccisirung derer in die Städte, auch ſonſt ins Land kommenden Brodt und Semmeln, auf das Gewichte und Preiß des Getreydes reflectiret, und die Abgabe hiernach proportionirlich eingerichtet werden ſolle.

Acciſe von eingebrachten Semmeln.

Nachdem aber hierbey ſich ein und andere Schwürigkeit hervorgethan, indem die Thorſchreiber, auch Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmere, ingleichen die Acciſanten oft kein Gewichte haben, und Wir dahero ſo viel die einkommenden fremden Semmeln anbelanget, eine Aenderung getroffen wiſſen wollen; Als haſt du an die Inſpectores deines Commiſſariats die ungeſäumte Verfügung zu treffen, daß von denen in die Städte und auf die Dörfer kommenden fremden Semmeln, worzu der Weitzen noch nicht zur Bank vergeben iſt, Zwey Groſchen à Thaler, oder Einen Pfennig von Einem Groſchen des Werths abgeführet werden möge; Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 16. Sept. 1720.

An alle Commiſſarien.

Inſerat.

Auch lieber Getreuer. Iſt von dir die Veranſtaltung zu treffen, daß in denen Bergſtädten, wo die Berg-Freyheit iſt, von dergleichen fremden Semmeln nur der Thaler mit Einem Groſchen vernommen, und alſo von Zwey Groſchen des Werths Einen Pfennig Acciſe entrichtet werde, auch bleibet auf denen im Erzgebürge gelegenen Dörfern, der Brodt- und Semmelhandel, ſo viel daſelbſt verkauft wird, noch ferner frey, und iſt dieſe Abgabe dahin nicht zu extendiren. Datum ut in Reſcript.

An die Accis-Commiſſarien,
Pöckeln und Engelmannen.

Ejusdem Befehl,

Zur Erläuterung des unterm 24ſten Julii. a. c. No. 29 ergangenen General-Befehls, daß Langwell und Nach-Bier zu brauen erlaubt; den 22. November, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 42. Lieber Getreuer. Wir ſind zwar annoch erinnert, wasmaßen Wir unterm 24ſten Julii, letzthin generaliter anbefohlen, daß führohin nicht mehr als Bier und Coſent in denen Städten gebrauen, und wenn nichts deſto weniger Nachbier gemacht würde, ſolches wie gut Bier, mit der Conſumtions-Acciſe, Eymer-Gelde und Ausſchrot-Acciſe vernommen werden ſolle.

Nachdem aber nachgehends von verſchiedenen Stadt-Obrigkeiten, auch Brauerſchaften in Städten bewegliche Vorſtellung geſchehen, daß eines Theils bey ihnen ein altes Herkommen ſey, Langwell zu brauen, andern Theils ſie die Malze durch verpflichtete Brauer, ſo viel es leiden wollte, rein ausbrauen, und nur nachgehends, wenn ſolches geſchehen, noch einmal Waſſer auf die Treber gießen, ſolches ſodann wieder kochen, und dadurch ſo ein Getränke zubereiten ließen, welches zwar beſſer als der Coſent, jedoch an ſich ſelbſt ſchlecht, und um einen geringen Preiß dem Armuth, ſo ſich das ganze Bier nicht erzeigen könnten, zum Beſten verkauft, auch dem Geſinde und Arbeitern von denen Hauswirthen gegeben würde; So wollen Wir obangezogenen General-Befehl, in ſo weit gnädigſt erläutert wiſſen, daß, wo die Verfertigung dergleichen Langwells, alten Herkommens iſt, und derſelbe weder dem ganzen noch halben Biere an Güte beykommet, noch auch das geringſte an Biere drunter iſt, denen Brauenden zweyerley Arten dergleichen Getränkes oder Coſent, wovon jedoch die Dreßdniſche Kanne, nicht über Einen Pfennig, oder höchſtens, Einen und Einen halben Pfennig, verkauft wird, zu machen, nachgelaſſen, und ſie davon mit Abgabe der Conſumtions-Acciſe, Eymer-Geld und Ausſchrot-Acciſe verſchonet werden mögen;

Erläuterung wegen nachzulaſſender Brauung des Nach-Bieres.

Fortſetzung.

Jedoch iſt dahin zu ſehen, daß die Malze, ſo viel es ſich leidet, rein ausgebrauen, auch wo Halb-Bier, oder ein Getränke, ſo ſelbigen in der Güte beykommt, gemacht wird, ſolches als gut Bier vernommen, auch in denen Städten, wo bisanhero die Verfaſſung geweſen, daß nur Bier und Coſent gemacht worden, noch ferner mehrere Species, als dieſe, nicht gebrauen werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 22ſten Novembris, 1720.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Das unbefugte Vorbrauen und Vorſchenken, betreffend; den 12. Dec. 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 46. Lieber Getreuer. Dir iſt annoch erinnerlich, wasmaßen Wir, laut General-Befehls vom 12ten Novembris, 1720. No. 37. das Vorbrauen denenjenigen, ſo dergleichen auf eine zu recht beſtändige Weiſe, und vermittelſt Landesfürſtlicher Confirmation und Erlaubniß gethan, oder dieſerhalb förmliche mit der Bürgerſchaft getroffenen, und von Unſerer Landes-Regierung, oder Ober-Steuer-Einnahme confirmirten Receſſe & Privilegia vorzuzeigen hätten, ſolchergeſtalt noch ferner verſtattet, daß erwehntes Befugniß annoch vor dem Monath Auguſto gedachten 1710ten Jahres erlanget ſeyn, auch denenjenigen, ſo ſolches bewieſen, zum Ausſchank, nicht mehr als Acht Tage eingeräumet werden ſollten.

Nachdem Wir aber mißfällig wahrgenommen, daß auch diejenigen Bürgermeiſtere und Steuer-Einnehmere, welche denenjenigen in Officio ſuccediret, ſo dergleichen Befugniß vor dem Monath Auguſto 1710 erlanget, dergleichen Verbrauen, entweder ſich zum Theil ſelbſt unbefugter Weiſe angemaßet, oder doch ſolches ſonſt ſub & obreptitie erhalten, durch dergleichen Vorbrauen und Verſchank aber bey dem Brauen große Hinderung verurſachet, denen übrigen Brauenden ungemeines Nachtheil zugezogen, und die Städte nicht mit tüchtigem Biere genugſam verſorget werden, veranlaſſet, folglich Unſerer General-Accis-Einnahmen dadurch ebenermaßen, nicht geringer Schade zugefüget wird, und Wir alſo dieſen eingeriſſenen Inconvenientien abgeholfen wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt bey denen dir zum Commiſſariat anvertrauten Städten, ob dieſenigen, ſo das Vorbrauen und Verſchank noch exerciren, ein dergleichen zu recht beſtändiges, und vor dem Monath Auguſto 1710 erlangtes Befugniß haben, gründlich unterſuchen, diejenigen, ſo darthun können, daß ſie ſolches auf oberwehnte Art erhalten auch noch in dem Officio ſtehen, deshalb ihnen ſolches ertheilet worden, darbey, ad dies vitæ, und ſo lange ſie in demſelben Officio ſtehen, noch ferner laſſen, die Bürgermeiſter und Steuer-Einnehmere aber, ſo dergleichen vor dem Monath Auguſto 1710 erhaltenes und auf ihre Perſonen gerichtetes Privilegium und Conceſſion nicht vorzeigen können, und alſo damals noch nicht Bürgermeiſter und Steuer-Einnehmer geweſen, alſo ſich des Vorbrauens und Verſchanks entweder ſelbſt zur Ungebühr angemaßet, oder doch ſub & obreptitie erlanget, bey Vermeidung der in die Accis-Ordnung, à Zehen Rthlr. geſetzten Strafe unterſagen, und daß darüber behörig gehalten werde, ſowohl ſelbſt fleißige Obſicht tragen, als auch die Accis-Inſpectores darauf genau ſehen laſſen. Daran ꝛc. Dreßden, den 12. Dec. 1720.

Verordnung wegen des vorhin einigen Perſonen verſtatteten Vorbrauens und Verſchanks.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Montur-Lieferung betreffend; den 5. Auguſt, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 7.

Lieber Getreuer. Nachdem Unſer Geheimes Kriegs-Raths-Collegium, von geſammter Montur-Lieferung vor die gemeine Soldatesque die Acciſe behörig zu entrichten, über ſich genommen; Als begehren Wir hiermit, du wolleſt bey der Einnahme zu N. veranſtalten, daß zwar von der allda vor die Unter-Officiers und gemeine Soldaten, eingehenden Montirung keine Acciſe gefordert, nichts deſto weniger aber ſolche fleißig viſitiret, und ob ſonſt etwas Accisbares, oder auch Monturſtücken von fremden und ausländiſchen Waaren, mit darunter, genau nachgeſehen, hierüber allenthalben ſofort richtige Specificationes zur Einnahme gegeben, und ſolche allda notiret, derer Ober-Officier Montirung aber, und was ſie ſonſt vor ſich eindringen laſſen, jederzeit der Accis-Verfaſſung gemäß, ſofort behörig veraccisiret werden möge, und haſt du nach vollbrachter Lieferung deinen gehorſamſten Bericht darüber mit Einſendung der eingegebenen Specificationen anhero zu erſtatten. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Aug. 1720.

Aufſicht, wegen derer Montirungs-Stücke.

An die Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Daß die Getreyde-Preiße wöchentlich eingeſchickt werden ſollen; den 17. December, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 11.

Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, was Wir ſchon allbereit unterm 25ſten Novembris, 1719 ſub No. 11. wegen allwöchentlicher Einſendung des Marktgültigen Preißes vom Getreyde, als Korn, Weitzen, Gerſte, Hafer, auch Heu, Stroh und Butter, und daß damit bis auf andere Verordnung gebührend continuiret werden ſolle, gemeſſenſt anbefohlen haben. Nachdem aber bisanhero nicht von allen damit behörig continuiret worden; Als iſt Unſer Begehren, du wolleſt ſofort nach Verleſung dieſes, wie viel der Scheffel jeder Sorte vom Anfange dieſes Monaths her Markttäglich in denen dir anvertrauten Inſpections-Städten gegolten, nach dem dir vormals zugeſchickten Projecte anbefohlenermaßen unverlängt anhero einſenden, und damit führohin wöchentlich unausgeſetzt gehorſamſt continuiren, dich auch daran nicht weiter erinnern laſſen. An dem ꝛc. Dreßden, den 17. Dec. Anno 1720.

Die Getreyde-Preiße, ſind wöchentlich einzuberichten.

An die Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Das Commercium in Querfurth und die Accis-Abgabe von denen allda fabricirten Waaren, betreffend; den 4. Januar, 1721.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1721. No. 4.

Lieber Getreuer. Uns iſt zwar wohl erinnerlich, was wegen erhöheter Accis-Abgabe von ausländiſchen, und inſonderheit denen Brandenburgiſchen fabricirten Waaren, wenn ſolche in Unſere Städte gebracht werden, den 28ſten Junii, No. 11. ingleichen den 14. und 16ten Aug. No. 14 und 15 des 1719ten Jahres generaliter anbefohlen worden. Nun laſſen Wir es zwar dabey allenthalben zur Zeit bewenden. Dieweil aber des Herzogs zu Weißenfelß Lbdn. hierauf vorgeſtellet, daß, wenn dieſe erhöhete Abgabe auch auf die Querfurthiſchen Städte, Jüterbogk und Dahme extendiret werden ſollte, das Commercium dadurch ſehr eingeſchränket würde, auch auf Unſer Verlangen ſich zugleich dahin erkläret und verſichert, daß in und durch das Querfurthiſche keine Preußiſche Waaren in hieſige Lande vertrieben, noch auch die verbotene Ausfuhre der Wolle und Flachſes, durch dieſen Weg in die Königlich-Preußiſche Lande verſtattet werden ſolle; Als ſind Wir ſothane erhö-

Vorſtellung des Herzogs zu Weißenfelß Durchl.

und beſchehene Verſicherung.

Die erhöhete Abgabe von ausländiſchen Waaren, iſt auf das Fürſtenthum Querfurth weiter nicht zu extendiren,

hete Abgabe nunmehro auf das Fürſtenthum Querfurth weiter extendiren zu laſſen, nicht gemeynet, und begehren ſolchemnach hiermit an dich, du wolleſt in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats, die unverlängte Anſtalt machen, damit von denen Querfurthiſchen Unterthanen an Accise ein mehrers nicht, als was der Satz in der General-Accis-Ordnung von denen fremden Waaren vermag, gefordert und genommen, zugleich aber die Erfüllung der von des Herzogs Lbdn. beſchehenen Verſicherung fleißige Obſicht getragen, auch, daß zu mehrerer Gewißheit die in Querfurthiſchen fabricirten Waaren, mit gewiſſen Stempeln oder Zeichen bemerket, desgleichen mit Obrigkeitlichen pflichtmäßigen Atteſtatis verſehen werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 4. Jan. Anno 1721.

jedoch ſind die daſelbſt gefertigte Waaren, mit gewiſſen Zeichen zu bemerken.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Einſchickung einer Specification derer in jeder Stadt befindlichen oder abgebrannten Häuſer, betreffend; den 18. Januar, 1721.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1721. No. 6.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns zum öftern, wegen der Unrichtigkeit, die bey denen Repartitionen der Einquartierung in Städten verzugehen pfleget, Beſchwerung eingelaufen; Als finden Wir zu deren Abhelfung auch Beybehaltung einer durchgängigen Gleichheit, und damit, wenn inſonderheit ein Ort abgebrannt, die Abgebrannten und neuen Anbauere, die ihnen verſtattete Befreyung von der Einquartierung würklich genießen, die Unabgebrannten hingegen, mit Mannſchaft nicht zu ſehr überlegt werden mögen, vor nöthig, daß bey jeder Stadt alle Jahre eine richtige Conſignation aller daſelbſt befindlichen wohnbaren Häuſer, ſpecifice aber, wie viel wüſte oder abgebrannt, und wieder erbauet, auch, wenn eines jeden Freyheit zu Ende gehet, von denen Inſpectoribus und Stadt-Räthen gefertiget, daraus von dir die Summen nach beygefügtem Schemate, sub ⊙. in eine Tabelle gebracht, und zuſammen zu Unſerm Geheimen Kriegs-Rathe anhero eingeſchicket werde, und zwar iſt darinnen folgendes anzumerken, nemlich:

Schema & Regulativ.

1) 1) Die Namen der Städte deines Commiſſariats.

2 2) Die Anzahl der Häuſer bey jeder Stadt, welche bequartiret werden können.

3) 3) Die Häuſer, ſo wegen Dreyjähriger Freyheit des neuen Anbau halber, nicht zu bequartieren.

4) 4) Häuſer, welche noch wüſte, oder nicht ausgebauet.

5) 5) Summa aller zu bequartierenden in der Freyheit ſtehenden, und wüſten Häuſer.

6) Sind aus denen Städten deines Commiſſariats von allen dieſen Rubriquen, die Summe unten zuziehen, auch müſſen 6)

7) hievon die Häuſer und Grundſtücke, ſo nicht zur Stadt und deren Einquartierung, ſondern zum Lande gehören, ohngeachtet dieſelben zur Accise gezogen, weggelaſſen werden, nicht weniger iſt 7)

8) dieſes in Acht zu nehmen, daß die Dreyjährige Befreyung von Einquartierung allemal von dato des dieſerhalb ergangenen Befreyungs-Reſcripts ihren Anfang nimmt, und können ſolchergeſtalt die wüſten und im Aufbau begriffenen Häuſer eher nicht bequartieret werden, als Drey Jahre nach dem völligen Aufbau, wie denn auch, 8)

9) wenn eines Befreyung noch währet, derſelbe das letztere Jahr, worinnen ſich ſolche endet, zwar unter die Eximirten geſetzet, nach Ablauf ſeiner Befreyungs-Zeit aber zu Erleichterung des übrigen Quartier-Standes, mit bequartieret, und das folgende Jahr in die gangbare Claſſe derer zu bequartierenden, wiederum mitgebracht werden müſſen. 9)

Wie die Berichte und Specificationes derer wohnbaren, auch wüſten, abgebrannten und wieder erbauten Häuſer in Städten einzurichten.

Wir begehren alſo hierdurch, du welleſt in denen Städten, des dir anvertrauten Commiſſariats, die Verfügung treffen, daß dergleichen Conſignation vom 1ſten Januarii an, und zwar jetzo alſofort, künftighin aber bey Anfang jeglichen Jahres, und wenigſtens vor Ausgang des Januarii, ingleichen, ſo oft eine Stadt in Brandt-Schaden verfällt, innerhalb denen darauf folgenden Acht Tagen durch den Accis-Inſpectorem und die Stadt-Räthe jeden Orts gefertiget, auch zu Unſerem Geheimen Kriegs-Rathe unterſchrieben und beſiegelt eingeſendet werden ſolle. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Januarii, 1721.

An die Accis-Commiſſarien.

⊙. Einquartierungs-Tabelle des Commiſſarii N. de Anno N.

	1.	2.	3.	4.	5.
No.	Namen der Städte	Häuſer, welche bequartieret werden.	Häuſer, welche nicht zu bequartieren, wegen Dreyjähriger Freyheit.	Häuſer, ſo noch wüſte, oder nicht ausgebauet.	Summa aller Häuſer, welche zu bequartieren oder in der Freyheit oder wüſte ſind.
1	Dreßden	1000	500	500	2000
2	Pirna	500	—	300	800
3	Leipzig	2000	—	—	2000
4	Schneeberg	—	100	400	500
Summa	— —	3500	600	1200	5300

Ejusdem Befehl,

Daß die Neuanbauende alle Riſſe zur Approbation an den Accis-Bau-Directorem einſchicken ſollen; den 11. Februar, 1721.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1721. No. 1.

Beſchwerde des Accis-Bau-Directoris.

Lieber Getreuer. Demnach der Obriſt-Lieutenant und Accis-Bau-Director Naumann ſich abermal unterthänigſt beſchweret, daß die Neuanbauenden im Lande zu ihren neu aufzuführenden Gebäuden von ihm, wie es doch zu verſchiedenen malen ausdrücklich anbefohlen, die gehörigen Riſſe nicht verlanget, ſondern die Häuſer nach eigenem Gefallen untüchtig und ungeſchickt erbauet, mithin Unſern dießfalls ergangenen General-Befehlen hierunter zuwider gehandelt, von denen Inſpectoribus auch darüber gebührend nicht gehalten würde, und aber dieſerhalb unterm 12. Nov. 1711. No. 27. und 11. Nov. 1715. No. 31. an die Accis-Commiſſarien generaliter gemeſſenſt anbefohlen worden, daß alle und jede, ſo von Grund aus neue Häuſer bauen wollten, ſich vorhero von gedachtem Accis-Bau-Directore Naumann die benöthigten Riſſe dazu fertigen laſſen ſollten, dahingegen ſelbige öfters mit geringerm Aufwand und Erſpahrung vieler unnützer Weiſe aufgewendeten Unkoſten, auch nach ihrer guten Commodität und Gelegenheit ihrer Profeßionen bauen, und ſowohl bequeme als regulaire Häuſer bekommen könnten, welche aber von ihnen entweder keine Riſſe von Naumannen ſich ertheilen laſſen, oder nach ſolchen nicht bauen und unnöthige Koſten aufwenden, oder unförmliche und unbequeme Gebäude aufführen würden, denenſelben darauf keine Bau-Ergötzlichkeit gereichet werden könnte, und Wir hierbey nicht zweifeln wollen; es werde ſolche Unſere gnädigſte Willens-Meynung von dem Accis-Commiſſario an dich zu genauer Obſervirung derſelben vorlängſt gebracht worden ſeyn, gleichwohl aber ſolchem bishero gebührend nicht nachgelebet worden; Als iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt beſagte Unſere General-Befehle denen Stadt-Innwohnern deiner Inſpections-Orte nicht nur nochmaln deutlich publiciren, und ſie zu deren Nachachtung anweiſen, ſondern auch ſelbige anbey nachdrücklich beſcheiden, daß, wer von ihnen künftighin von Grundaus bauen wollte, ſich vor allen Dingen einen Grundriß der Bauſtelle fertigen, und dabey den Namen der Stadt und des Anbauers, auch deſſen Profeßion, dann, ob es ein Eckhaus ſey, oder nicht, wie breit und lang der Platz, und wie er gelegen, an welchem Orte Keller, Küche und Gewölber ſeyn ſollen, auch wie viel Stockwerk hoch er das Haus haben wolle, deutlich anmerken, ſodann den Grundriß mit jetzt, berührten und ander nöthigen Nachrichten, dir zuſtellen, ſolches auch derjenige, ſo bauen wolle, jedesmal 1 bis 2 Monat vor Anfang des Baues und wo möglich im Herbſt oder Winter vorhero bewerkſtelligen ſollte, damit die Riſſe von Naumannen zu rechter Zeit gefertiget und remittiret werden können; So bald du nun beſagten Grundriß und Nachrichten von dem Neuanbauenden erhalten, haſt du ſolches alles ungeſäumt an ofterwehnten Obriſt-Lieutenant und Accis-Bau-Directorem Naumannen anhero einzuſenden, und, nach von ihm eingelangtem Riſſe, ſowohl die Anbauenden, als die Gewerken, an Mauer- und Zimmermeiſtern, zu bedeuten, ſolchem gemäß zu bauen, auch ſelbſt darauf Acht zu geben, daß darnach gebauet werden möge, wie denn endlich bey Ausfertigung des Bau-Atteſtats, daß ein Riß von Naumannen vorhanden geweſen, und darnach gebauet worden, von dir darinnen mit zu berühren iſt. Du wirſt alſo hierüber allenthalben gebührend zu halten nicht ermangeln. Daran ꝛc. Dreßden, den 11. Februar. 1721.

Bau-Befehle, ſind nochmals zu publiciren.

Obliegenheit derer Neuanbauenden.

Was ferner von denen Anbauenden, und bey dem Berichte zu beobachten.

An die Accis-Inſpectores.

Ejusdem Notifications-Befehl,

Vom vorherſtehenden,

An den Obriſt-Lieutenant und Accis-Bau-Directorem Naumann, und daß derſelbe die, vor die neuen Anbauere zu fertigenden Riſſe beſtmöglich fördern ſolle; den 11. Februar, 1721.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1721. No. 2.

Lieber Getreuer. Wie Wir auf deine unterm 21. Jan. und 7. Febr. letzthin eingegebene unterthänigſte Memorialia und beſchehenes Anbringen, daß die Neuanbauenden keine Riſſe bey dir nehmen; an heutigem dato an alle Accis-Inſpectores generaliter deßhalber gnädigſt anbefohlen, das erſieheſt du aus der abſchriftlichen Beylage des mehrern. Wie Wir dir nun ſolches zu deiner Nachricht nicht verhalten wollen, als begehren Wir auch zugleich an dich, du wolleſt hinführo die neuen Anbauere mit Fertigung der bey dir verlangten Riſſe beſtmöglichſt fördern, damit ſie an dem vorhabenden Aufbau nicht aufgehalten werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 11. Februar. 1721.

Förderung derer Riſſe vor die Neuanbauenden.

Ejusdem Befehl,

Die Erlaſſung der Acciſe von dem für das Armuth einzukaufenden Getreyde, betreffend; den 22. Februar, 1721.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1721. No. 3.

Verſorge, der Steigerung derer Getreyde-Preiſe vorzukommen.

Lieber Getreuer. Wir haben letzthin durch Unſer Cammer-Collegium verfügen laſſen, daß in Creyß-Aemtern Wittenberg und Schwarzenberg, wie nicht minder in Amt Lauterſtein, etwas an auswärtigem Rocken vermittelſt einiger darzu deſtinirten Collecten-Gelder ꝛc. um dadurch die Steigerung des Preiſes zu vermeiden, nach und nach eingekaufet werden ſollten, damit bey dem Bedürfniß das Armuth dadurch ſecouriret werden könne. Allermaßen nun die Beamten zu Schwarzenberg und Frauenſtein einberichten, daß von ſothanem Getreyde von jedem Thaler 3 Pf. Handlungs-Acciſe gefordert würde, gleichwohl aber mit ſelbigem kein Handel getrieben, ſondern ſolches nur vor das Armuth angeſchaffet wird, und guten Theils gratis ausgetheilet werden dürfte. Als ſind Wir in Gnaden gemeynet, denen Nothleidenden und Bedürftigen zum Beſten die Handlungs-Acciſe, auch auf gewiſſe Maaße die Conſumtions-Acciſe von ſothanem Getreyde zu erlaſſen, und iſt, damit hierbey kein Unterſchleif vorgehen könne, es folgendergeſtalt damit zu halten, daß nehmlich beſagtes vors Armuth eingekauftes Getreyde, bey der Ankunft ſofort richtig angegeben, behörig viſitiret und aufgezeichnet, auch bey der Einnahme in ein apartes Regiſter jedesmal angemerket, und jeglichen Orts jemand beſonders von Beamten dahin verpflichtet oder auf die bereits abgelegte Pflicht hierunter verwieſen werde, daß er dabey keine Unterſchleiſe begehen laſſe, dießfalls richtige Rechnung führe, und was an die Stadt-Innwohner kömmt, nicht eher, bis ſie Accis- oder Paßier-Zettel darüber angezeiget, abfolgen laſſen wolle, immaßen denn, wer das Getreyde ohne Entgeld als ein Allmoſen bekömmt, demſelben ſolches Accis frey gegen Paßir-Zettel, denen andern aber, die es kaufen gegen Production eines Accis-Zettels, daß die Conſumtions-Acciſe davon erleget ſey, abgefolget werden kann, und wird dieſerhalb von denen Beamten mit denen Accis-Einnehmern, Abrechnung zu pflegen, dieſen auch die gehaltenen Rechnungen auf Verlangen vorzulegen ſeyn, um daraus ſich erſehen zu können, ob diejenigen Stadt-Innwohner, ſo dergleichen Getreyde gekaufet, auch die gehörige Acciſe davon abgeführet? Du haſt alſo deines Orts hierauf das Nöthige zu verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Februar. 1721.

Wie es mit Veracciſirung des, vor das Armuth eingekauften Getreydes, und beſonders bey denen, ſo es als ein Allmoſen bekommen, zu halten.

An die Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Den Mißbrauch des Landesſtempels, betreffend; den 21. May, 1721.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1721. No. 19.

Lieber Getreuer. Uns berichtet in dem Anſchluſſe vom 13. huj. der Inſpector Petermann zu Delitſch, daß in Stollberg, Frankenberg, Mittweyda, Chemnitz, Burgſtädtel, Pönig und Borna, die Landesſtempel nicht auf die Zeuge, ſondern auf beſondere Bleylothen, wie beykommende Stempel von Frankenberg zeigen, oder Papiergen gedrücket und denen Verkäufern mitgegeben würden, welche ſie ſodann ihrem Abkäufern zuſtelleten, damit ſie ſich bey der Accis-Einnahme ihres Orts, daß die Waare inländiſch ſey, legitimiren könnten. Nachdem aber hierbey viele Unterſchleiſe geſchehen, und fremde auch Schönburgiſche Zeuge vor innländiſche paßiren können; Als haſt du in obbenannten Städten, ſo viel hiervon zu deinem Commiſſariat gehören, dieſes gründlich zu unterſuchen, die Inſpectores, Einnehmer, Viſitatores und Ober-Meiſtere, welchen dieſe Landesſtempel anvertrauet ſind, zu befragen, warum ſie die Landesſtempel auf beſondere Bleylothen und Papiergen, als welches in dem unterm dato den 4. Jun. 1720. No. 16. ergangenen General-Befehl nachdrücklich verbothen, drucken, und nicht vielmehr, die Zeuge und Tuche ſelbſt damit bezeichnen laſſen, und haſt du dieſes ſofort abzuſtellen, und dieſe Aufdruckung des Landesſtempels nach Anleitung oberwehnten General-Befehls bey Vermeidung der darinnen enthaltenen Strafe bewerkſtelligen, überdieß auch, nichts ſo nicht behörig veracciſiret iſt, mit dem Accisſtempel bedrucken zu laſſen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 21. Maji, 1721.

Wie die Land-ſtempel aufzudrucken.

An Accis-Commiſſair Pöckeln.

Ejusdem Befehl,

Daß die Accis-Einnehmer denen Trank-Steuer-Einnehmern, ratione des eingebrauenen Stadt- auch eingekommenen Dorf-Bieres und ausländiſchen Weinen auf Verlangen Atteſtate ausſtellen ſollen; den 18. Julii, 1721.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1721. No. 23.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Unſerer Trankſteuer-Einnahme ſich bisanhero geäußert, daß bey ſelbiger vom eingebrauenen Stadt-Biere nicht ſoviel als bey der General-Acciſe, von fremden Wein und Bieren aber faſt gar nichts an Trankſteuer berechnet worden; Als iſt Unſer Begehren, du wolleſt bey jeder Einnahme deines Commiſſariats die ungeſäumte Verfügung treffen, daß gleichwie die Trankſteuer-Einnehmer ratione derer Eymer-Gelder, denen Accis-Einnehmern atteſtiren müſſen, alſo auch von dieſen, denen Trankſteuer-Einnehmern, ebenmäßig jedesmal auf ihr Verlangen, was ſowohl an eingebrauenen Stadt- als auch fremden Bieren, und ausländiſchen Weinen bey der General-Acciſe angemeldet und vergeben worden, zu Beförderung Unſers hierunter verſirenden Intereſſe pflichtmäßige Atteſtate unweigerlich ausgeſtellet werden mögen. Daran ꝛc. Dreßden, den 18. Julii, 1721.

Atteſtate ſo die Acciſe-Einnehmere denen Steuer-Einnehmern, wegen eingebrauener Biere, u. fremder Weine auszuſtellen haben.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wie es mit Auszahlung der Cautions-Intereſſen zu halten; den 8. Junii, 1722.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1722. No. 5.

Verordnung, wie es mit denen Cautions Intereſſen zu halten, de Anno 1718.

Lieber Getreuer. Dir kann nicht unbekannt ſeyn, was Wir bereits unterm 10. Jan. 1718. No. 1. wegen derer zu entrichtenden Intereſſen von baaren Cautionen, welche die Accis-Bedienten beſtellet, damit ſolche wie öfters geſchehen, bey Translocationibus derer Bedienten nicht an zweyen Orten, folglich doppelt bezahlet werden möchten, per Generale gemeſſenſt reſcribiret, daß nehmlich unter jeden Cautionſchein, und zwar unter deinen, ingleichen des Inſpectoris und Thorſchreibers, ſo baare Caution beſtellet haben, von dem Einnehmer jeden Orts, wohin

hin die Intereſſen zu bezahlen aſſigniret ſeyn, und unter des Einnehmers Cautionſchein von dir, oder dem In- auch Coinſpectore, wieweit die Intereſſen abgetragen worden, notiret, auch, wo mit einem Accis-Bedienten eine Translocation geſchehen, vorhero von der Einnahme des Orts, wo er zuvor geweſen, ein Atteſtat, wie weit ihme die Intereſſen, bezahlet worden, angeſchaffet und ſolches auf obbenannte Art unter den Cautionſchein angemerket, in Zukunft aber jedesmal die Intereſſen zur Verfallzeit, nicht halb- oder vierteljährig, ſondern, wenn von dato des Cautionſcheins an ein ganzes Jahr verfloſſen, aus der Einnahme, wohin ſie aſſigniret ſeyn, bezahlet, und ſolches auf den Cautionſchein, von den Einnehmern, oder wenn es ſie ſelbſt betrifft, von dir, oder dem In- oder Coinſpectore des Orts geſetzet, auch da einer mehr als auf ein Jahr retro die Bezahlung derer Intereſſen verlanget, ſelbige, ohne daß er ſolches gnugſam dociret, und von Uns deshalb beſondere Verordnung vorzeiget, nicht gereichet werden ſolle. Nachdem Wir aber mißfällig wahrgenommen, daß ſolchem nicht allenthalben gebührend nachgelebet worden. Als iſt Unſer nochmaliger ernſter Befehl hierdurch, du wolleſt bey ſämtlichen dir zur Reviſion anvertrauten Accis-Einnahmen die ungeſäumte nachdrückliche Veranſtaltung machen, damit das diſſeits angeordnete zu genauer Obſervanz gebracht werde, maßen denn keine Intereſſen bezahlet werden dürfen, wo nicht vorhero eine aus Unſerm General-Accis-Collegio ertheilte Aſſignation, daß ſie abgeführet werden mögen, produciret worden, auch müſſen allemal die bezahlten Intereſſen, auf denen Original-Cautionſcheinen annotiret und bey der von dem Caventen der empfangenen Intereſſen halber, ausgeſtellten Quittung, welche zum Belege dieſer Ausgabe gebrauchet wird, jedesmal vom Inſpectore und Einnehmer, daß ermeldte Intereſſen, unter dem Original-Cautionſcheine abgeſchrieben worden, atteſtiret werden, maſſen widrigenfalls ohne dieſes ermangelnde Atteſtat die Ausgabe nicht paßiret, ſondern dem Einnehmer als Defect angerechnet werden ſoll; auch haſt du ſogleich dieſes zu verfügen, daß von jetzo, wie weit ratione præteriti die Intereſſen abgeführet worden, auf denen Cautionſcheinen richtig angemerket, und in Zukunft damit alſo continuiret werden müſſe. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. Junii, 1722.

ſoll forthin zu genauerer Obſervanz gebracht werden.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die fremden Viehhändler mit Depoſition eines Pfandes an Grenz-Orten verſchonet werden, und nur ihr Vieh anmelden ſollen; den 10. Nov. 1722.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1722. No. 18.

Vormalige Verfügungen, wegen derer fremden Viehhändler.

Lieber Getreuer. Du biſt annoch erinnert, wasmaßen Wir vermittelſt gedruckten Patents unterm 18. Februar. 1705. befohlen, daß nachdem man wahrgenommen, wie durch die fremden und auswärtigen Viehhändler, dem Accis-Intereſſe dadurch Schaden zugezogen würde, weilen ſie ihr Vieh meiſt auf denen Dörfern, dahin ſie die Stadtfleiſcher, und andere Leute an ſich zögen, verhandelten, ſich dadurch von Abgabe der Accis befreyeten, ſolch Vieh auch, da die hieſigen Stadtfleiſcher und Handelsleute, die darauf geſetzte General-Acciſe ohne Unterſcheid, es möge das Vieh in Städten, oder auf dem Lande verkauft werden, an dem Orte ihrer Wohnung abtragen müßten, wohlfeiler verkaufen, mithin die innländiſchen, neben ihn nicht füglich beſtehen könnten, hinführo in denen Grenz- oder andern Städten Unſerer Lande, ſo die fremden Viehhändler zuerſt betreten, von ihnen alles Vieh bey der Accis-Einnahme Stückweiſe angemeldet, ſtatt der General-Acciſe, ſo viel als dieſelbe nach dem Verkauf ohnfehlbar betragen möchte, baares Geld deponiret, und hernach bey der Rückreiſe, was davon in Städten verkaufet und veraccisiret, auch mit Accis-Zetteln beleget, oder unverkauft, wieder außer Landes getrieben und aus denen Accis-Einnahmen Unſerer Grenzſtädte beſcheiniget, oder auch in natura mit zurück gebracht wird, von obigen deponirten Geldern an denen Grenz-Orten, hinwiederum zurück gegeben, was aber dergleichen Viehhändler auf dem Lande ohne Abgabe verhandelten, ratione deſſen die General-Acciſe à 9 Pf. vom Thaler nach dem Verkauf, von dem Depoſito inne behalten, und in Einnahme gebracht werden ſollte. Nachdem aber nachgehends im Novembr. 1705. die Dorf-Handlungs-Acciſe eingeführet werden, und der fremde Viehhändler auch auf denen Dörfer, von dem daſelbſt verkauften Vieh, die Handlungs-Acciſe nach der Loſung abſtatten muß, ſolchergeſtalt die Urſache oberwehnten Patents ceſſiret, überdieß bisanhero wegen Depoſition eines gewiſſen Geldes an denen Grenz-Orten, von denen fremden Viehhändlern nicht unerhebliche Beſchwerde geführet worden, daß ſie nehmlich nicht allemal ſo viel Geld als zum Depoſito nöthig wäre, bey ſich hätten, dieſe Straße nicht wieder repaßirten, ſondern nur durchs Land trieben und nichts verkauften, oder auf andern Straßen, ihre Rückreiſe anzuſtellen nöthig hätten, folglich ihnen dadurch viel Mühe, Wege, Weitläuftigkeit, Unkoſten und Verdruß verurſachet, und ſie bey fernerer Continuation dieſer Beſchwerung veranlaſſet werden würden, ihren Viehhandel in hieſigen Landen gänzlich einzuſtellen; Als wollen Wir in Zukunft, damit dieſen Beſchwerden abgeholfen, und der Handel mit fremden Vieh ungehindert getrieben werden möge, die fremden Viehhändler mit Depoſition einigen Pfandes und Geldes an denen Grenz-Orten gänzlich verſchonet wiſſen, jedoch haben ſie ihr ins Land gebrachtes Vieh an denen Grenz-Orten bey dem General-Accis-Einnehmer nach denen Stücken richtig anzumelden, von welchem ſolches zu notiren, und dieſen Viehhändlern ein Schein auf einem ganzen Bogen, wie viel ſie Vieh ins Land gebracht, zu ertheilen iſt, damit in jedem Ort, wo ſie etwas an Vieh verkaufen, ihnen ſolches von dem Accis-Einnehmer auf den Schein angemerket und abgeſchrieben, auch von denen Accis-Bedienten, wie viel ſie Vieh ins Land gebracht, Nachricht erlangt und nachgeſehen werden könne, ob ſie noch würklich ſo viel Vieh haben, als ſie beſage ihres Scheins, und der darunter befindlichen Abſchreibung noch haben ſollten; Wie du denn an ſämtliche Stadt- und Dorf-Accis-Einnahmen deines Commiſſariats, dieſes auch, daß fleißige Obſicht getragen werde, damit die fremden Viehhändler am Ort des Verkaufs ihr verhandeltes Vieh nach der Loſung richtig anmelden, veraccisiren, auch auf den erhaltenen Schein den Verkauf abſchreiben laſſen, und dießfalls von denen Grenz-Accis-Einnehmern hinlänglich inſtruiret werden mögen, ohnverlängt zu verfügen, auch deines Orts ſelbſt darüber gebührend zu halten haſt. Daran ꝛc. Dreßden, den 10. Novembr. 1722.

Fremde Viehhändler, ſind mit Depoſition eines Pfandes oder Geldes zu verſchonen.

Was ihnen dagegen zu thun obliegt.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die monatliche Examination der gefallenen Accis-Sätze, betreffend; den 5. December, 1722.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1722. No. 8.

Lieber Getreuer. Wir begehren hiermit an dich, du wolleſt hinführo jedesmal nach Ablauf eines Monats die Sätze der General-Acciſe ſelbiger Rechnung, nach dem bey der Einnahme befindlichen Extract eben deſſelbigen Monats vorigen Jahres mit Fleiß examiniren, und wo ſich findet, daß ein oder andere Sätze in jenem Monat gegen dieſen gefallen, alſofort, ob nicht derer Accis-Bedienten Unfleiß und Nachläßigkeit, oder wohl gar von einigen begangene Untreue, oder aber derer Acciſanten verübte Unterſchleiſe daran Schuld ſeyn, oder woher der Abfall ſonſt rühre, eine genaue Unterſuchung anſtellen, allen befundenen Inconvenientien ſofort abhelfliche Maße geben, auch bey ſich veroffenbarendem Unfleiß oder verſpürten Untreue der Accis-Bedienten, wie ingleichen bey ausgefundenen Unterſchleifen deren Acciſanten, die Schuldigen darüber vernehmen, ihre gethane Verantwortung behörig examiniren, darauf die Sachen, ſo weit es dir zugelaſſen, der Accis-Verfaſſung gemäß, ſofort decidiren und abthun, oder ſo es von Importanz wäre, unterthänigſten Bericht und unmaßgebliches Gutachten cum Actis anhero erſtatten, auch ſonſt allenthalben deine Pflicht und Schuldigkeit zu Beförderung Unſers Accis-Intereſſe genau beobachten. Daran ꝛc. Dreßden, den 5. Dec. 1722.

Das Steigen und Fallen, derer Accis-Sätze, ſoll monatlich examiniret werden.

An die Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Die Separation der Acker-Acciſe, betreffend, den 24. Julii, 1723.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1723. No. 9.

Lieber Getreuer. Es iſt bisanhero bey der General-Acciſe ratione der Grund- oder Acker-Accis-Anlage in obſervanz geweſen, daß wo Haus- und Grundſtücken eines Beſitzers nicht ſeparatim ſondern conjunctim mit Schocken und Quatembern beleget, ſelbige nach dem Fundament der Nutzung ſepariret, auch wenn ein Gärtchen am Hauſe ſo noch keinen halben Scheffel Ausſaat beträget, ſelbiges gar frey gelaſſen worden; Allermaßen es nun bey ermeldter Separation ſein Bewenden hat; Alſo bleiben auch die an denen Häuſern befindlichen Gärtchen, wenn ſie in dem Steuer-Cataſtro nicht ausdrücklich benennet, und keinen halben Scheffel Ausſaat ausmachen, noch fernerweit von der Acker-Acciſe frey. Nachdem aber an einigen Orten, auch die an denen Häuſern liegende Gärtchen, unter dem Prätext, daß ſie keinen halben Scheffel Ausſaat betrügen, frey bleiben, die doch in denen Steuer-Cataſtris ausdrücklich benennet, und nebſt denen Häuſern conjunctim beleget, die Accis-Verfaſſung hingegen erfordert, daß von denen nutzbaren Grundſtücken an Acker, Wieſen und Gärtchen von denen Innwohnern die halben Steuern bezahlet werden ſollen. Ueberdieſes auch mit dem Maaß des halben Ackers, welches theils nach der Ausſaat, theils nach Ruthen und Ellen-Maaß angeſchlagen, ſehr ungleich verfahren, und ziemlich große Plätze, welche doch mit Steuern belegt, und von der Accis-Einnahme übertragen werden, freygelaſſen worden; Als iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt in deinen Inſpections-Orten die Separation derer Schocke und Quatember oder Steuern, welche conjunctim auf eines Beſitzers Grundſtücken, Haus und Güthern, an Aeckern, Wieſen und Gärten haften, ungeſäumt, ſo weit es noch nicht geſchehen, nach dem Fundament der Nutzung dergeſtalt bewerkſtelligen, und wenn zum Exempel, auf Haus und Acker, oder Garten 20 Schocke und 3 Gr. Quatember conjunctim haften, und das Haus jährlich um 5 Thlr. der Acker oder Garten aber um 15 Thlr. genutzet oder vermiethet werden kann, nach ſolcher Proportion 5 Schocke und 9 Pf. Quatember auf das Haus, und 15 Schocke und 2 Gr. 3 Pf. Quatember auf den Acker oder Garten rechnen, jene bey der General-Acciſe frey ſchreiben, dieſe aber mit der Acker-Acciſe gebührend vergeben, auch das Grund- oder Acker-Accis-Regiſter nach dieſem Fundament dem ſub dato den 5. Octobr. 1715. No. 26. ergangenen General-Befehl, und darinnen vorgeſchriebenen Claſſen gemäß, einrichten, inſonderheit auch die bey denen Häuſern befindliche Gärten, welche in dem Cataſtro conjunctim beleget, und ausdrücklich benennet, ob ſie gleich einen halben Scheffel Ausſaat nicht betrügen, keinesweges freylaſſen, ſondern nach gemachter Separation zur Acker-Acciſe mitziehen, dahingegen keine bey denen Häuſern befindliche Gärten, welche weder Separatiom noch conjunctim nach dem Cataſtro mit Steuern beleget, auch mit einigen Acker-Acciſen nicht beſchweren. Daran ꝛc. Dreßden, den 24. Julii, 1723.

Separation der Acker-Acciſe, nach dem Fundament der Nutzung.

Verfügung wegen derer bey denen Häuſern befindlichen Gärtchens.

Ackermaaß.

Verordnung was die Accis-Inſpectores hierunter allenthalben zu verfügen, und ſonſt dabey zu beobachten haben.

An die Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Gewiſſe denen Commiſſariis und Inſpectoribus vorgeſchriebene und künftig in Accis-Sachen zu obſervirende Regeln, betreffend; den 25. Januar, 1723.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1723. No. 3.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bisanhero wahrgenommen, wasmaßen verſchiedene Commiſſarii und Inſpectores öfters in geringen und wenig importirenden Accis- auch andern zur Acciſe gar nicht gehörigen Fällen aus Eigennutz, und um ſich nur Sporteln zu machen, weitläuftige Unterſuchungen angeſtellet, und deshalber Berichte erſtattet, dadurch aber oftmals denen Acciſanten viele Ungelegenheit, Verſäumniß und Unkoſten unnöthiger Weiſe verurſachet und darüber zu mehrernmalen große Beſchwerde geführet werden, und Wir dann ſolchen Inconvenientien abgeholfen wiſſen wollen; Als haben Wir, was künftig denen Accis-Commiſſariis und Inſpecto-

Regulativ.

ſpectoribus über dasjenige, was ihnen vermöge ihrer Inſtructionen abzuthun, bisanhero allbereit verſtattet geweſen, zur pflichtmäßigen Deciſion annoch überlaſſen werden ſoll, in nachfolgende Regeln verfaſſet, und wollen demnach, daß

I.

I.

wenn Fleiſcher, Müller, Getreyde-Meſſer, Bierſchröter, und dergleichen verpflichtete Perſonen den halben Stempel von denen Accis-Zetteln nicht abgeſchnitten und darbey ſonſt kein Unterſchleif vorgangen, ſolche Contravenienten ſogleich nach beſchehener Vernehmung und Ueberführung oder Einräumung des facti dem Denuncianten von jeder verpflichteten Perſon wegen nicht abgeriſſener Zettel Vier Groſchen zur Ergötzlichkeit und Ein Alt Schock zur Strafe, ſo mit Belege vor voll einzuſchicken, entrichten, und deshalber keine Unkoſten gefordert; Wann aber dergleichen Zettel zu Benachtheilung Unſers Accis-Intereſſe zwey- oder gar mehrmal gebrauchet und damit Unterſchleif begangen worden, auf ſolchen Fall nach vorhergegangener genauen Unterſuchung der Sache ausführlicher unterthänigſter Bericht cum Actis erſtattet werden ſoll. Und woferne

II.

II.

die auf Paquete, Coffres und andere Behältniſſe beym Eingange gedruckte Accis-Siegel verletzet oder abgeſtoßen erfunden würden, ſolches aber nicht mit Vorſatz, ſondern von ungefehr oder aus einem Verſehen und Unachtſamkeit geſchehen, auch dargethan wird, daß ſolche nicht geöffnet, noch von denen darinnen geweſenen Sachen etwas ausgepacket worden, oder falls ſolche heraus genommen und am Werthe nicht über 5 Thlr. betragen; So iſt deshalber kein Bericht einzuſchicken, ſondern dieſes Verſehens wegen dem Denuncianten 4 und höchſtens bis 6 Groſchen zur Ergötzlichkeit zuzuſprechen; Falls auch

III.

III.

ein Acciſant die von ihm oder ſeinen Leuten anfänglich nicht angegebene Sachen, annoch, ehe es denunciret wird, von ſelbſt anmeldet, und die Acciſe davon entrichtet, ſo iſt dieſe nicht alleine von ihm anzunehmen, ſondern er auch mit Strafe und Unkoſten zu verſchonen, dabey aber zu Haltung künftiger beſſern Richtigkeit nachdrücklich anzuvermahnen, dahero denn auf ſolchen Fall, wenn dergleichen Denunciation angebracht werden wollte, da der Acciſant das nicht angegebene bereits ſelbſt freywillig gemeldet, und es vorhero noch nicht denunciret geweſen, keine Unterſuchung anzuſtellen, noch unnöthige Unkoſten zu verurſachen ſind; Wenn

IV.

IV.

die Höcker- oder Nachſchuß-Acciſe à Thlr. 3 Pf. nicht entrichtet, ſolche aber nicht doloſe verſchwiegen worden wäre, der Acciſant auch von der Höckerey ſonſt nicht Profeßion gemacht hätte, ſo iſt deshalber ebenfalls, obgleich die Sache dem Werthe nach über 5 Thlr. betrüge, kein Bericht zu erſtatten, ſondern nur mit Vier, Sechs bis Acht Groſchen vor den Denuncianten, oder mit Bezahlung ſoviel, als die zu erlegende Acciſe ausmachet, ohne Abforderung einiger Unkoſten zu beſtrafen. Würden

V.

V.

Accisbare Sachen eingebracht, und unterm Thore, oder in offenen Städten auf der Einnahme gemeldet und ein Zettel darauf genommen, binnen 24 Stunden aber nicht vergeben, ſo iſt dieſerwegen die zurückgebliebene Acciſe und ſo viel als ſolches beträget zur Strafe erlegen zu laſſen, mithin dießfalls kein Bericht zu erſtatten, immaßen durch das beſchehene Anmelden, der dolus wegfället, die nicht erfolgte Veracciſirung auch bey der täglichen Reviſion der Thor-Regiſter leicht gefunden werden kann. Es haben dannenhero die Inſpectores und Einnehmer die Thor-Reſtanten alltäglich fleißig zu examiniren, und ſind alsdenn diejenigen, ſo binnen 24 Stunden die Acciſe nicht behörig abgeführet, obgedachter maßen ohne dießfalls Sporteln zu nehmen, zu beſtrafen. Woferne

VI.

VI.

Leinewand, Garne, Zeuge, Strümpfe oder andere Waaren, zum Färben in die Stadt gebracht, und beym Wiederausgehen derſelben nicht gemeldet würde, darf ſolches nicht einberichtet werden, ſondern es iſt dem Contravenienten Vier bis höchſtens Sechs Groſchen vor den Denuncianten, ohne Abforderung einiger Unkoſten zu dictiren; Falls ſich aber dabey einiger Unterſchleif äußerte wie nehmlich die Waare nicht wieder hinausgegangen, ſondern unveracciſirt in der Stadt blieben, ſodann, und wenn der Werth über 5 Thlr. beträget, muß nach beſchehener Unterſuchung Bericht cum Actis erſtattet werden. Wenn auch

VII.

VII.

Fabricanten leinene und wollene Waaren, Hüthe, Strümpfe, Spitzen, und dergleichen an Gros-Händler liefern, und von ſelbigen darüber Beſcheinigungen erhalten und produciren, dabey aber nur dieſes Verſehen begangen haben, daß ſie gedachte, des Groſſo-Händlers Beſcheinigung nicht auf der Accis-Einnahme ſtempeln laſſen, ſo iſt desfalls kein Bericht zu erſtatten, noch denen Leuten ſonſt Unkoſten zu machen, ſondern dieſer Unrichtigkeit wegen nur Vier, Sechs bis Acht Groſchen dem Denuncianten zuzuſprechen. Desgleichen iſt auch auf den Fall, wo an einigen Orten die Veranſtaltung getroffen, daß die Dorf-Einnehmere denen Fabricanten auf ihre gefertigte Waaren, welche ſie an Groſſo-Händler bringen oder ſonſt in Städten verkaufen wollen, Paßirzettel ertheilen ſollen, beſagte Fabricanten aber ſolche vom Einnehmer zu fordern und mit zunehmen unterlaſſen, ſie hingegen nichts deſtoweniger die Waaren beym Eingange in die Stadt gebührend angemeldet, dieſerhalb weitläuftige Unterſuchung und Berichts-Erſtattung unnöthig, ſondern nur dahin zu ſehen, daß die Beſcheinigung von Groſſo-Händler richtig ſey oder die Acciſe in der Stadt erleget, auch wegen der begangenen Unrichtigkeit Vier bis Sechs Groſchen vor den Denuncianten, ſonder Abforderung einiger Unkoſten abgeſtattet werden möge. Und weil

VIII.

VIII.

alle Quartale bey der Dorf-Accis-Einrechnung, wie ſchon vorlängſt gemeſſenſt anbefohlen worden, von denen Inſpectoribus, was vor Händler, Handwerker und Fabricanten in jedem Dorfe vorhanden, und ob jeglicher derſelben die ſchuldige Acciſe gehörig abgeſtattet hat, genau examiniret werden muß; Als haben beſagte Inſpectores über die dabey befundene Unrichtigkeiten, wenn ſolche bey einem Acciſanten über 5 Rthlr. der Sachen Werth nach betragen, nicht von jedem Contravenienten beſonders, wie von einigen eigennützigen Inſpectoribus derer Sportuln halber bis anhero geſchehen, ſondern von allen Defraudanten ſelbigen Dorfes zuſammen, deren Unterſchleife bey jedem über 5 Rthl. dem Werthe nach ausmachet, gründlichen Bericht zu erſtatten, und ſind ſolche Dorf-Reviſiones alle Quartale ſo viel gewiſſer und fleißiger zu halten, als dadurch um ſo viel eher die Reſte verhütet und Liquida, ſo weit zurück zu conſtituiren, gänzlich vermieden werden können. Wie nun

IX.

IX.

IX. in vorhergehenden allenthalben, wo und in welchen Fällen, ſo von denen Commiſſariis und Inſpectoribus ohne Berichts-Erſtattung abzuthun, keine Unkoſten gefordert werden ſollen, genugſam exprimiret zu befinden, alſo wollen Wir jedoch gnädigſt geſchehen laſſen, daß wenn ein und andere Acciſanten die vorhin begangene und vorgeſchriebenermaſſen beſtrafte Contraventiones reiterirten und die Sache dem Werthe nach, über 1 Rthlr. und bis mit 5 Rthlr. ſich beliefe, ſodann ſelbigen einige wenige und die Sportul-Taxe nicht überſteigende Unkoſten bey Vermeidung der darauf geſetzten Strafe an 1 Rthlr. von jedem zur Ungebühr genommenen Groſchen abgefordert werden mögen. Woferne hiernechſt

X.

X. die Accis-Einnehmere, Thorſchreiber und Viſitatores ihre Functiones behörig nicht verrichteten; So kan der Commiſſarius und Inſpector, wie bereits zu mehrernmahlen anbefohlen, mit Gefängniß-Strafe an ein oder zwey Tagen ohne Berichts-Erſtattung wider ſie verfahren, und der Commiſſarius es hernach im Reviſions-Protocoll mit anmerken, bey erfolgender Reiteration aber iſt desfalls umſtändlicher Bericht mit Anführung des vormahligen Verbrechens und Beſtrafung zu erſtatten. So ſind auch

XI.

XI. Wegen entſtandener Zänkereyen zwiſchen Acciſanten und Accis-Bedienten, die zu keinen formalen und hauptſächlichen Injurien und Thätlichkeiten gekommen; Wie ingleichen

XII.

XII. in Schuldſachen derer Einnehmer, Thorſchreiber, und Viſitatorum, keine Berichte einzuſchicken, ſondern es ſind jene ſo fort in der Kürze der Billigkeit nach vom Commiſſario oder Inſpectore abzuthun, dieſe, die Schuldſachen aber vor der ordentlichen Obrigkeit und in Beyſeyn des Commiſſarii oder Inſpectoris entweder in der Güte oder denen Rechten gemäß zu entſcheiden. Allermaſſen nun

XIII.

XIII. ſämtliche vorherberührte Deciſiones der Commiſſarius bey ſeiner jedesmahligen Reviſion zu examiniren und wo hierbey oder auch ratione derer Sportuln und Unkoſten einige Unbilligkeit oder was unrechtes vorgegangen, den Inſpectorem ſofort ſeine Verantwortung darüber thun zu laſſen, und in ſeinem Protocoll davon ausführliche Erwehnung zu thun hat, Alſo muß

XIV.

XIV. Der Commiſſarius nicht alleine ſelbſt genau obſerviren, ſondern auch die Inſpectores beſcheiden und dahin anhalten, daß bey keinerley Sache unnöthige Umſtände unterſuchet, noch überflüßige Weitläuftigkeit dabey gemachet, weniger die angegebenen Zeugen bevor der Denunciat darüber vernommen, und nöthigenfalls mit denen Zeugen confrontiret, darüber eydlich abgehöret, am wenigſten eigenmächtig purgatoria dictiret, ſondern bloß dasjenige, was zur Deciſion der Sache gehöret, und was ſowohl den Denunciaten graviret als auch was ihm zu ſtatten kommen kan, mit Fleiß examiniret, und regiſtriret, die Liquida ſodann in Geldſachen gefertiget, und die Reſtanten dabey gehöret, die darauf hernach abzufaſſende Berichte kurz jedoch deutlich mit Anführung des facti und darzu gehörigen Umſtände, dann des Denunciatens darwider vorgebrachte gegründete oder wenigſtens ſcheinbare Entſchuldigung und was ihn darwider graviret, ohne ſich dießfalls bloß auf die Acta zu referiren, mit jedesmaliger Beyfügung unmaßgeblichen Gutachtens behörig eingerichtet werden, damit man die Sache auf einmal vollkommen decidiren könne und ſolche zu fernerer Unterſuchung und Supplirung des ermangelnden nicht remittiret werden müſſe. Wornach die Commiſſarii, In- und Coinſpectores ſich gehorſamſt zu achten, und hat inſonderheit der Commiſſarius, daß ſolchem durchgehends unverbrüchlich nachgelebet werde, darüber mit Nachdruck zu halten, auch dahin zu ſehen, daß von dieſem Unſern Befehl, zu jedweder Einnahme vom Inſpectore beglaubte Abſchrift zur Nachachtung gegeben werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Jan. 1723.

Fernere Verfügung.

An alle Accis-Commiſſarien und Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung derer auſſer Landes gehenden Leder, betreffend; den 3. Febr. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1724. No. 1.

Unterſchleife in Vergebung der Leder und Häute ſo auſſer Landes gehen.

Lieber Getreuer; Alldieweiln aus denen Accis-Rechnungen erſehen worden, daß von dem Leder, ſo auſſer Landes gehen, wenig oder theils Orten, gar nichts eingerechnet wird, und ſolchergeſtalt die Vermuthung entſtehet, daß weilen von dem auf die Bank und vors Hauß geſchlachteten Vieh die Felle gleich bey Entrichtung der Schlacht-Acciſe einfach vergeben werden müſſen, weiter von denen Accisbedienten ſich nicht darum bekümmert worden ſeyn mag, ob etwas auſſer Landes gangen, und wie die Acciſe davon entrichtet worden; Als begehren Wir hierdurch an dich, du wolleſt bey denen Inſpectionibus und Einnahmen derer dir zur Reviſion anvertrauten Städte die ungeſäumte Verfügung treffen, damit dieſer Unterſchleif ratione præteriti genau unterſuchet, und die reſtirende Accis nebſt ſo viel als ſolche beträget ſtatt der Strafe beygetrieben, in Zukunft auch dießfalls beym Ausgange genauere Obſicht getragen, und die auſſer Landes oder in andere Städte und Orte, wo die General-Acciſe nicht iſt, gehende Häute und Felle, welche bereits beym Schlachten einfach vergeben, noch mit eben ſo viel, die übrigen aber nach denen auf den Ausgang determinirten Sätzen, doppelt veracciſiret werden mögen. Als worauf du auch deines Orts bey denen ordentlichen Reviſionibus zu regardiren nicht ermangeln wirſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Febr. 1724.

Davon ſoll die reſtirende Acciſe eingebracht, in Zukunft aber beym Ausgange, ſowohl als diejenigen Häute ſo in inländiſche unaccisbare Städte gehen, doppelt vergeben werden.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die ſchleunige Unterſuchung der angebrachten Denunciationum, betreffend; den 9. Febr. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1724. Lieber Getreuer. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, daß theils Inſpectores, die bey ihnen angebrachte Denunciationes ohne ſolche gebührend zu unterſuchen, zu vielen Tagen, ja zu ganzen Monathen liegen laſſen, und ſolches nicht allein, wider die ihnen ausgeſtellte Inſtruction vornehmlich an 6ten und 8ten §. nach welchen die angebrachte Denunciate ſchleunig und gebührend unterſuchet werden ſollen, laufet, ſondern auch Unſrem General-Accis-Intereſſe hierdurch nicht geringer Schade zugefüget wird, da die Caſſe die auſſenſtehende Reſte, ſo lange entbehren muß, die Contribuenten auch öffters, wenn mit der Eintreibung ſo lange angeſtanden wird, auſſern Stand gerathen, das ſchuldige behörig abführen zu können, überdieß die Denuncianten durch dergleichen Verzögerungen läßig werden, und da ſie des ihnen zukommende Denuncianten Antheils ſo lange entlehnen müſſen, in Zukunft mit Entdeckung derer Unterſchleife anſtehen, folglich durchgehends Unſer General-Accis-Intereſſe hierdurch gehindert wird, Wir aber dergleichen wider Pflicht laufenden Beginnen ferner nachzuſehen nicht gemeynet ſind. Als iſt hierdurch Unſer Befehl, du wolleſt ſämtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats dahin beſcheiden, daß ſie die bey ihnen angebrachte Denunciationes ſo fort vor die Hand nehmen, und ihrer Inſtruction gemäß unterſuchen, und nach Befinden ſelbſt abthun, oder was von Erheblichkeit, mit Bericht anhero einſenden ſollten, daferne ſie aber dieſes nicht beobachten, und du bey deiner Reviſion Denunciationes finden ſollteſt, welche die Inſpectores einen Monath lang, ohne beſchehene Unterſuchung liegen laſſen, und darbey nichts gethan; So haſt du ſelbige alſo fort, daß ſie ſo viel, als die hierbey noch auſſenſtehende Acciſe beträgt, es mag, nach beſchehener Unterſuchung die Denunciation gegründet oder ungegründet, oder der Denunciat ſchuldig oder unſchuldig befunden werden, alſo fort loco pœnæ bezahlen müſſen, da nöthig, durch Execution, ohne dich einiges Appelliren noch ſonſt etwas hindern zu laſſen, anzuhalten, auch die Denunciationes mit Zuziehung des Coinſpectoris ſodann ſelbſt zu unterſuchen, und nach Befinden ſolche zu decidiren oder davon Bericht zu erſtatten, vorhero aber ſämtl. Inſpectoribus hiervon behörige Eröffnung zu thun und ſie vor Schaden und Nachtheil zu verwarnen, auch anbey zu bedeuten, daß wo öffter dergleichen unerörterte Denunciationes und nicht expedirte Accisſachen bey ihnen befunden würden, mit geſchärfter Strafe und würklicher Caſſation wider ſie verfahren werden ſolle. Als deshalber du nach beſchehener Vernehmung pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten, auch dich deines Orts darnach zu achten haſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Febr. 1724.

Angebrachte Denunciationes, ſollen ſofort vor die Hand genommen werden.

Strafe der Nachläßigkeit.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß kein Bier aus denen Brauhäuſern vor der Faſſung, und Viſitiren, verkaufet werden ſoll; den 29. Febr. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1724. No. 4. Lieber Getreuer. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, wasmaſſen ſowohl der Accisverfaſſung als auch dem Trankſteuer-Ausſchreiben entgegen verſchiedenes ſowohl in guten als halb Biere, aus denen Brauhäuſern weggegeben, verkaufet, oder ſonſt in andere Keller daſelbſt getragen, halb Bier gemachet, und keinesweges die vorgeſchriebene Verfaſſung, daß vor der Faſſung, Abgährung Auffüllen, Viſitiren und Annotirung des Bieres nichts verabfolget werden ſolle, beobachtet, ſondern hierbey Unſer General-Accis-Intereſſe auf viele Weiſe benachtheiliget und großer Unterſchleif begangen worden, Wir aber ſelbigen ferner nachzuſehen nicht gemeynet, vielmehr dergleichen Defraudationen auf alle mögliche Art vorgebauet wiſſen wollen. Als iſt kraft dieſes hinkünftig Unſer ernſter Wille und Befehl, du wolleſt in ſämtl. dir zum Commiſſariat anvertrauten Städten die nachdrückliche Veranſtaltung treffen, daß bey Strafe der Confiſcation, auch anderer willkührlichen Poen, nichts weder an gutem noch halb Bier aus dem Brauhauſe, ſowohl an die Brauer, Malzer noch Bierträger und dergleichen ſtatt Lohnes als ſo genannte Feſſel Kanne, oder was ihnen ſtatt ſelbiger an unveracciſirten, es ſey gut oder halb Bier, von denen Brauenden alſo bisher gegönnet worden, hinkünftig gegeben oder ſonſt weggeſchenket noch verkaufet, ſondern ſolches jedesmal vor allen Dingen, behörig gefaſſet und nach dem Abgähren und Auffüllen, viſitiret, in das Brau-Regiſter richtig eingetragen und das Gefäße, wovon etwas conſumiret, verkaufet oder weggeſchenket werden ſoll, gleich andern zum Ausſchroten oder Verſchenken, befindlich, mit der Conſumtions- oder Ausſchroth-Acciſe vergeben werden möge, und haben die Accisbediente jeden Orts, daß dieſem beſſer, als bishero geſchehen, hinkünftig genau nachgegangen werde, fleißige Obſicht zu tragen, auch die Defraudanten mit der geſetzten Strafe anzuſehen, jedoch iſt hierunter nicht zu verſtehen, was der Brauende von dem ungegohrnen oder ſogenannten ſüße Bier zum Koſten oder probiren aus dem Brauhauſe; in einzeln jedoch wenigen Kannen wegnimmt, oder an dieſen oder jenen guten Freund abgiebet. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. Febr. 1724.

Aus dem Brauhauſe ſoll kein Bier weggegeben, verſchenket oder verkaufet werden, es ſey denn gefaſſet, und viſitiret.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Generale,

Wegen Aufdrückung des Landſtempels, auf die im Lande fabricirten wollenen und ſeidenen Waaren; den 24. Febr. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1724. No. 5.

Bisher gedruckte Atteſtata, innländiſcher Verfertigung der Waaren,

ſollen nicht weiter angenommen werden,

Lieber Getreuer. Dir iſt erinnerlich, was Wir wegen Aufdrückung des Landſtempels auf denen im Lande fabricirten wollenen und ſeidenen Waaren am 28. Junii 1719. No. 11. ingl. am 22. April. und 4ten Junii 1720. No. 11. und 16. dann am 21. Maji 1721. No. 19. gemeſſenſt anbefohlen. Wenn aber die dieſſeitige Verfaſſung nicht ſogleich zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen noch ſo fert völlig eingerichtet werden können; So haben Wir anfänglich connivendo geſchehen laſſen, daß bey dergleichen in Unſere Städte eingebrachten unveracciſirten Waaren auch Atteſtate, daß ſelbige im Lande gefertiget, angenommen, und ſie ſodann nur als innländiſche bey der General-Acciſe vergeben werden dürfen, da aber ſolches zum Mißbrauch gereichen will, und viele falſche Atteſtate mit eingelaufen, auch die benöthigten Landſtempel an alle Ober- und Schaumeiſter, auch Aelteſten derer Wollen-Fabricanten nunmehro ausgehändiget worden, und dieſe Verfaſſung durchgehends bekannt iſt; So ſollen fernerhin dergleichen Atteſtata nicht angenommen, noch einige in die Städte gebrachte, unveracciſirte wollene Waaren, wann nicht der viereckigte Landſtempel darauf gedrucket, zu befinden, vor innländiſch bey der Veracciſirung gehalten werden. Wie dann ſolches denen Fabricanten, Kaufleuten und andern, ſo Waaren einbringen, bekannt zu machen und fleißige Obſicht zu tragen iſt, damit bey dem Landſtempel nicht etwan Mißbrauch vorgehen und dergeſtalt an fremde Zeuge gebracht worden, daß theils Stempel mit Privat-Petſchaften an die Zeuge geſiegelt, theils mit denen Schlingen von Bindfaden jeden Stück angehenget, theils mit Oblat geſiegelt werde, durch welche mit einer Nehnadel Zwirn eingezogen und folglich alſo an die Waare angemachet werden kann, ſondern vielmehr, daß die Aufdruckung des Landſtempels, nach Inhalt des am 28. Jun. 1719. No. 11. ergangenen Generalbefehls, jedesmal entweder auf die Waare ſelbſt am Ende derſelben, wo es ſich ohne Schaden am füglichſten thun läſſet, oder auch auf ein, mit einem Faden daran gehängtes Papier, Charten-Blatt oder Stücke Pappe auf den Knoten des durchgezogenen Fadens geſchehen möge, maßen wenn dieſer Verfaſſung entgegen gehandelt und Unterſchlag gemachet würde, die Verbrecher mit harter Strafe angeſehen werden ſollen. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 24. Febr. 1724.

wenn nicht der viereckigte Landſtempel auf die Waaren gedruckt iſt.

Wie es mit Aufdrückung des Landſtempels zu halten.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Erneuert und ſchärfet die unterm 28. Junii 1719. und 24. Febr. a. c. ergangenen Generalia, wegen Aufdrückung des Landſtempels auf die Land-Waare, ein; den 28. Sept. 1724.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1724. No. 13.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, was Wir bereits untern 28. Junii 1719. 4. Junii 1720. 21. Maji 1721. ſub No. 11, 16. und 19. auch letztlich noch am 24. Febr. jetzigen 1724ſten Jahres ſub No. 5. daß die Landwaare von denen Fabricanten mit dem Landſtempel gezeichnet, auch, was ohne dergleichen Landſtempel von denen Kaufleuten und andern Acciſanten in die Städte verführet wird, als ausländiſch, oder befundenen Umſtänden nach, als Brandenburgiſche Waaren vergeben werden ſolle, generaliter gemeſſenſt anbefohlen haben. Alldieweiln nun ſämtliche Meiſtere des Huthmacher Handwerks zu Döbeln unterm 17. Mart. a. c. anzugeben und ſich zu beſchweren gewußt, daß großer Unterſchleif mit denen aus Brandenburg- Hannover- und Heſſen-Caſſel. auf die Leipz. und Naumburger Meſſen einführenden Hüthen begangen würde, wann die ausländiſchen Hüthe, bey Einführung derer Hüthe auf die Meſſen hieſiger Lande, indem ſelbige zum Theil gar ungeſtempelt wären, von denenjenigen, die ſolche aufkauften, vor hieſige Landwaaren wieder verhandelt würden, nicht weniger von denen Ober- und andern Meiſtern des paret- und Strumpfſtricker Handwerks zu Leipzig unterm 6. dieſes viele Beſchwerde geführet worden, wie daß die Handelsleute zu gedachten Leipzig und Naumburg, item Pegau, Zeitz, Pönig, Reichenbach, Leißnig, Colditz, Torgau, Wittenberg, Düben, Merſeburg, Weiſſenfels, Langenſalza und mehrern umliegenden Städten, ſowohl auf denen Meſſen zu Leipzig als andern Orten, und Jahrmärkten meiſtentheils die Brandenburgiſche und abſonderlich die aus Halle in Unſer Land gebrachten gewürkten und gewalkten Caſtor, auch geſtrickte und gewalkte Strümpfe, einzukaufen, zu tauſchen, oder zu erhandeln, und ſolche ſodann an dem Orte ihrer Wohnung vor innländiſch anzugeben pflegten, weil die ausländiſchen oder Brandenburgiſchen Strümpfe nur auf bloßes Papier geſtempelt wurden, alſo auch diejenigen Einkaufer und Handelsleute den auf bloßes Papier aufgedruckten Stempel von denen ausländiſchen Strümpfen hinwiederum abnehmen oder abſchneiden, mithin dergleichen ausländiſche Strümpfe vor innländiſche Waare bey der Accis-Einnahme des Orts ihrer Wohnung ohne Verantwortung angeben könnten und angegeben haben ſollten; Als begehren Wir hierdurch anderweit an dich, du wolleſt bey denen Accis-Inſpectionen und Einnahmen deines dir anvertrauten Commiſſariats die ungeſäumte Verfügung treffen, daß Unſern dieſerhalb ertheilten Generalbefehlen genau nachgelebet, und die in die Städte eingebrachte unveracciſirte wollene Waaren, auch Hüthe und Strümpfe, wenn nicht der viereckigte Landesſtempel vorgeſchriebener maſſen und nach Inhalt derer unterm 28. Junii 1719. No. 11. und 24. Febr. in p. a. No. 5. ergangenen General-Befehle, darauf gedrucket zu befinden, bey deren Veracciſirung nicht vor innländiſche, ſondern vor fremde und ausländiſche oder dem Befinden nach vor Brandenburgiſche gehalten werden ſollen. Wie dann ſolches denen Fabricanten, Kaufleuten und andern, ſo Waaren einbringen nochmals bekannt zu machen, und fleißiger Obſicht, als zeithero geſchehen ſeyn mag, zu tragen iſt, damit bey dem Landſtempel nicht etwa Mißbrauch vorgehen und ſolcher an fremde Waare gebracht, ſondern dieſerhalb alle præcautiones vorgekehret werden mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Sept. 1724.

Wollene Waaren, auch Hüthe und Strümpfe, ſollen vor innländiſch nicht geachtet werden,

wenn der viereckigte Landſtempel nicht darauf gedruckt iſt.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Erbauung ſteinerner Feuer-Mäuern, und Taxation neuer als auch die mit Ziegeln und Holz ausgeſetzten Gebäude, betreffend; den 14. Mart. 1726.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1726.
No. 10.
Veranlaſſung.

Bey neu-erbauten auch nur hölzernen Häuſern, ſollen die Feuermauern durchaus ſteinern aufgeführet werden.

Was die Mäurer und Zimmermeiſter, bey Taxationen neuer Gebäude zu beobachten haben.

Verboth die Häuſer äuſſerlich mit Steinen zu verblenden.

Und ſind dergleichen Häuſer als hölzern anzuſehen.

Lieber Getreuer! Nachdem Wir bey Erſtattung derer Bauberichte wahrgenommen, daß an verſchiedenen Orten die neuen Anbauere, ſo hölzerne Häuſer errichtet, die Feuermäuern unten und oben zwar ſteinern, in der Mitte aber mit Holz und Lehm (Unſerer Intention, Feuers Gefahr zu verhüten, zuwider) ausſchlagen und aufführen laſſen; Und weiln aber ſolches, aus nur angeführten erheblichen Urſachen weiter nicht zu geſtatten; Als befehlen Wir hierdurch an dich, du wolleſt nach Verleſung dieſes, bey denen Inſpectionen und Städten deines Commiſſariats in Schriften die Verfügung treffen, daß wer von neuen Anbauern auch nur hölzerne Häuſer neu erbauen wolle, die Feuerſtädte, Rauchfänge und Feuermäuern von unten an, bis übers Dach durchaus ganz ſteinern aufbauen und ausführen laſſen, oder in Unterbleibungs-Fall nicht allein keine Bauergötzlichkeit zu genieſſen haben, ſondern auch über dieſes angehalten werden ſollen, die auf vorhero gemeldete Art geführte Feuermäuern wieder einzureiſſen, und ſteinern zu bauen, immaſſen denn auch denen Mauermeiſtern bey 5. Thlr. Strafe zu inhibiren, keine andere, als durchaus ganz ſteinerne Feuermäuern neu zu erbauen, denen Zimmerleuten aber dergleichen hölzerne und ausgeſteckte Feuermauern zu machen, gänzlich und bey Gefängnißſtrafe unterſaget ſeyn ſoll; Und weil ſich auch 2) bey denen Taxationen geäuſſert, daß die von der Acciſe vereydeten Mauer- und Zimmermeiſter ihre Taxationes meiſtentheils nach der von denen Aufbauern angegebenen Specification und darinne angemerkten Preiße, eingerichtet, nicht aber, wie doch ihre Pflicht erfordert, ſolche durch eigene Unterſuchung, ſowohl was an Materialien verbrauchet worden, oder auch ſelbige nebſt dem Mauer- und Zimmerlohn nach jedes Orts und Gegend Beſchaffenheit gekoſtet, die wahre Taxe ausfündig zu machen ſich bemühet; Als haſt du ebenfalls jede Inſpection deines Commiſſariats ernſtlich zu bedeuten, bey jedesmal unternehmender Taxation dahin pflichtmäßig zu ſehen, daß die Taxatores nach nur gedachter Unſerer Willensmeynung ihre Taxation nach ihren Pflichten und Gewiſſen, einrichten mögen, ohne vorhero des Neuanbauenden übergebene Specificationes jemahln geſehen zu haben, widrigenfalls, da Unſerer General-Accis-Caſſe durch die geringſte Connivenz, Nachläßigkeit oder Unterlaſſung der hierdurch geſchehenen Anordnung einiger Schaden zuwachſen ſollte, ſolche nicht allein ernſtlich beſtrafet, ſondern auch nach Befinden des daraus entſtehenden Schadens halber, Wir Uns an ihnen und denen Inſpectoribus ſelbſt zu erholen wiſſen werden. Endlich haben Wir 3) Uns vortragen laſſen, daß viele Häuſer dadurch wieder in die Ruine verfallen, daß ſelbige mit Ziegel und Holz ausgeſetzet, hernachmahln damit ſie ſteinern bey der Bau-Begnadigung paßiren ſollen, auswendig auf die Viertel-Elle mit Mauerziegeln verblendet, inwendig aber als eine ſteinerne Mauer verſtrichen geweſen; Nachdem aber durch die Folge der Zeit wahrgenommen worden, daß durch dergleichen Verblendung, das darzwiſchen liegende Holz in weniger Zeit verſtocket, und ſolches alſo zu neuer Baubegnadigung Anlaß gegeben, zugeſchweigen daß auch dergleichen Gebäude kaum auf etliche wenige Zoll verblendet geweſen, und doch vor Feuerveſt angegeben worden, ſo ſollen ſelbige keinesweges mehr vor ſteinern geachtet, ſondern als hölzern angeſehen und begnadiget werden. Wornach du dich zu achten, alles nebſt obigen bereits befohlnermaſſen alſofort nach Inſinuation dieſes an behörige Orte kund zu thun und zugleich anzudeuten, daß jeder Inſpector ſolches in denen Städten ſeiner Inſpection überhaupt und beſonders denen Neuanbauenden jedesmal kund zu machen, auch in Erſtattung ihrer Baubegnadigungs-Berichte mit darauf zu reflectiren habe. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Mart. 1726.

An alle Accis-Commißarien.

Ejusdem Befehl,

Die von gewiſſen Grund-Stücken zu bezahlende Acker-Steuern, ingleichen die auf Dörfern gefertigten und mit dem Accis-Stempel zu bedrückenden Zeuge, ſowohl auch die bey Unterſuchungen reſtirende Acciſe, betreffend; den 6. April 1726.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1726.
No. 13.

Lieber Getreuer. Nachdem bisanhero zum öfftern Zweifel entſtanden, ob diejenigen, ſo in accisbaren Städten ſich aufhalten und in andern dergleichen Städten, Aecker, Wieſen und Gärten, jedoch kein bewohntes Hauß beſitzen, von dieſen Grundſtücken die halben oder die vollen Ackerſteuern zur Accis-Einnahme bezahlen ſollen; Gleichwohl in der Anmerkung der Accis-Ordnung über das 6te 7te und 8te Cap. §. 4. deutlich enthalten, daß nur von denen Aeckern und Feldern, ſo nicht Bürgern und Inwohnern derer Städte, ſondern andern auswärtigen zugehören, die völligen Steuer-Onera zur Accis-Einnahme bezahlet, diejenigen aber, ſo in accisbaren Städten wohnen, und zur Conſumtions-Acciſe beitragen, nicht vor auswärtige gehalten werden ſollen, nicht weniger in den 6ten §. bemeldter Anmerkungen, ebenermaſſen verſehen, daß wann ein Fremder ein, oder mehr Häuſer in der Stadt zum Eigenthum hat, und keines würklich bewohnet, noch ſich in einer andern accisbaren Stadt aufhält, derſelbe nur die Helfte derer vormahligen Steuern zu erlegen habe, folglich derjenige, ſo in einer accisbaren Stadt ſich aufhält, nicht auf dieſe Art tractiret, ſondern andern daſigen Inwohnern gleich gehalten werden ſoll, und obgleich am 8. Febr. 1706. No. 2. an ſämtliche Inſpectores Generale Verordnung ergangen, daß von auswärtigen Beſitzern, wenn ſie auch gleich in accisbaren Städten wohnen, die Steuern und Quatember von denen Feldern, Wieſen und Gärten völlig abgeführet werden ſollen, dieſes doch nachgehends durch die Anno 1707. emanirte gedruckte Accis-Ordnung wiederum aufgehoben worden; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an ſämtliche Inſpectores deines Commiſſariats die Verfügung treffen, daß diejenigen, ſo in accisbaren Städten Unſe-

Diejenigen ſo in Acciſbaren Städten wohnen, geben von auswärtigen Beſitzungen nur die halbe Grundſteuer.

rer Lande ſich aufhalten, zur Conſumtions-Acciſe ohne Reſtitution beytragen, und in andern Städten, Aecker, Wieſen, Gärten und dergleichen beſitzen, hiervon nur die halben Steuern zur Accis-Einnahme bezahlen mögen. Hiernechſt haſt du auch zu veranſtalten, daß die Dorf-Inwohner, welche leinene, wollene und andere fabricirte Zeuge fertigen und im Lande verkaufen wollen, ſolche in der nechſten Stadt, wohin das Dorf mit der Einrechnung gezogen iſt, gegen Vorzeigung des Dorf Accis-Zettels mit dem Accis-Stempel bey der Stadt-Einnahme auf der Accis-Stube bezeichnen laſſen mögen, als wovor ſie weder an Unkoſten noch an Acciſe, wenn ſie es nicht in ſelbiger Stadt verkaufen, ferner etwas zu bezahlen haben, ihnen aber ſodann dergleichen geſtempelte Waaren durchgehends im Lande als inländiſche und veracciſirte paſſiren, und iſt nach beſchehener Siegelung der Dorf-Accis-Zettul bey der Einnahme der Stadt bis zur nechſten Dorf-Accis-Einrechnung zu verwahren, und, ob ſolcher in der Dorf-Rechnung richtig eingetragen und berechnet, nachzuſehen. Weiln Wir auch bis anhero zum öftern wahrgenommen, daß theils Inſpectores bey denen beſchehenen Unterſuchungen, davor, daß die Acciſe erleget worden, nicht beſorgt geweſen, vielmehr ohne ſelbige einzubringen, noch das geringſte davon in Actis zu gedenken, Bericht erſtattet, da ſie doch ihrer Pflicht und Inſtruction gemäß, niemand borgen, ſondern alle Acciſen baar erheben laſſen und keine Reſte geſtatten ſollen, auch eben der zurück gebliebenen oder unterſchlagenen Acciſe halber, die Unterſuchung geſchicht, und alſo die Acciſe, ſo weit ſie liquid, zuförderſt beygetrieben und berechnet, auch wie ſolches geſchehen, ad Acta atteſtiret werden ſollte, geſtalt dann im Gegentheil vielmahlen geſchicht, daß die Contribuenten verſterben oder ſonſt unvermögend, mithin dergleichen Reſte inexigible werden. Als haſt du an ſämtliche Inſpectores deines Commiſſariats zu verfügen, daß, wenn bey ihnen ein Unterſchleif oder Unrichtigkeit angebracht wird, und das erweißliche Quantum, auch was an Acciſe davon abzuſtatten, gewiß iſt, ſie der verhabenden Unterſuchung und Berichts Erſtattung ohngeachtet, die reſtirende Acciſe einbringen und den Accis-Einnehmer, ſo es erhält, ad Acta deshalb quittiren zu laſſen, in ſolchem Fall aber gewärtig ſeyn ſollen, daß ihnen in dergleichen Fällen nichts an Sportuln gereichet, auch, da dergleichen Reſte inexigible werden möchten, ſolche aus ihren eigenen Mitteln eingebracht werden würden. Wie du denn ſelbſt hierauf Obſicht zu tragen und nach Befinden hiernach zu verfahren haſt. Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden am 6. April. 1726.

Die auf denen Dörfern verfertigte leinene, wollene, und dergleichen Zeuge

ſind bey der Stadt-Einnahme, mit dem Stempel zu bedrucken,

und paßiren ſodann als innländiſch.

Obliegenheit derer Inſpectorum, wegen derer Accis-Reſte.

Verwarnung der Contravention.

Gen.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Stempel- und Veracciſirung derer Peruquen betreffend; den 5. Aug. 1726.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1726. No. 20. a

Lieber Getreuer. Nachdem Wir wahrgenommen, daß bey denen Haaren, welche die Peruquenmacher zu Fertigung ihrer Peruquen gebrauchen, viele Unterſchleiſe vorgegangen, und die wenigſten dieſe Haare vergeben, mithin Unſerem Accis-Intereſſe dadurch nicht geringer Nachtheil zugezogen worden, und dahero um ſo vielmehr nöthig ſeyn will, daß ſothanen Defraudationen beſtmöglichſt vorgebeuget werde; Als ergehet Unſer Befehl hierdurch, du wolleſt in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats die ohnverlängte Veranſtaltung treffen, daß, von dato an alle auf den Kauf gefertigte neue Peruquen, da ſonſt von Haaren 9 pf. vom Rthlr. zu entrichten, jederzeit ſelbſt mit 6 pf. vom Rthl. des Werths, wie ſie ohngefehr verkaufet werden, vom Peruquenmacher veracciſiret, und wie andere gefertigte Waaren wöchentlich geſtempelt, auch bey Vermeidung der Confiſcation ſolche, vor erfolgter Veracciſir- und Stempelung zu verkaufen nicht verſtattet werden möge. Und gleichwie der Stempel auf den Knoten eines mit Zwirn an die Peruque gehefteten Papiers zu drucken; Alſo ſind diejenigen Peruquen, welche aus der Façon kommen und umgearbeitet werden, oder worein nur ein neues Netze gemachet wird, ohne daß die Haare von neuem umgearbeitet werden, ehe ſie der Peruquenmacher verkaufet, Accis frey zu laſſen, und ohne Entgeld mit dem Accis-Stempel zu bezeichnen, dahingegen von alten Peruquen und Haaren, ſo die Peruquenmacher umarbeiten, weil gemeiniglich neues Haar darunter meliret und gebrauchet wird, die Acciſe billig nach dem Werthe abgeſtattet werden muß, wie denn auch mit Veracciſir- und Stempelung der Peruquen, bis ein Käufer kommt, nicht gewartet werden darf, ſondern es müſſen ſolche insgeſamt, ſo bald ſie fertig, veracciſirt und geſtempelt, auch wenn eine Peruqe bey der Viſitation ungeſtempelt angetroffen wird, ohne daß der Peruquenmacher binnen 24. Stunden, nachdem ſolche fertig, die Acciſe davon richtig gemachet, dieſelbe confiſcirt oder der Peruquenmacher ſonſt beſtrafet werde. Ferner iſt alle Waare, die nach der Verfertigung veracciſiret wird, nach dem wahren Werthe, ohne Abzug des Arbeiterlohns, oder anderer Koſten zu vergeben, die Stempelung der Peruquen denen Peruquenmachern dahero profitable, weil diejenigen Peruquen, die zu Meſſe- und Jahrmarktszeiten ohne Accis- oder Landſtempel einkommen, als ausländiſche Waare doppelt veracciſiret worden, und gehet Unſere Abſicht unter andern auch mit dahin, daß durch den Land- und Accis-Stempel der Einſchleppung Brandenburgiſcher und anderer ausländiſchen Peruquen, die von Frankfurth und Berlin häufig auf die Meſſe nach Leipzig gebracht werden, geſteuert und Unſeren innländiſch. Peruquenmachern beſſere Nahrung geſchaffet werde, zu dem Ende auch die aus dem Brandenburgiſch. kommende Peruquen gleich denen in dem erhöheten Reglement ſpecificirten Waaren mit 6 gr. und die, ſo von andern ausländiſchen Orten eingebracht werden, mit 1 gr. vom Thlr. zu vergeben, nicht weniger die heimlich arbeitenden Cammerdiener und Barbiergeſellen ihre gefertigte Peruquen zu veracciſiren und ſtempeln zu laſſen, bey Strafe der Confiſcation des verſchwiegenen anzuhalten ſind, und können ſich die Peruquenmacher, dafern ſie ein jus prohibendi wider ſelbige beſitzen, deſſen jederzeit nach Gefallen gebrauchen, als wobey ſie von Seiten der General-Acciſe zu ſchützen. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 5. Aug. 1726.

Stempelung und Veracciſirung derer Peruquen.

Umzuarbeitende Peruquen betreffend.

Verfügung wegen ausländiſcher,

auch heimlich gemachten Peruquen.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die Verſteuerung des ausländiſchen Weins betreffend; den 28. Nov. 1726.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1726.

Die zur Haus-Conſumtion eingehende fremde Weine,

Liebe Getreue. Demnach Wir zu künftiger Verhütung derer in allen Creyßen, ratione der unterbliebenen Verſteuerung des zur Haus-Conſumtion eingelegten ausländiſchen Weins, ſich veroffenbahreten Unrichtigkeiten, und daher nöthig befundenen koſtbaren Unterſuchungen entſchloſſen, die Accis-Einnehmer in Städten befehligen zu laſſen, daß ſie die Contribuenten bey Entrichtung der General-Conſumtions-Acciſe von ſothanen ausländiſchen Weinen, ſich auch bey dem Trankſteuer-Einnehmer jeden Orts zu melden, und die ſchuldige Weinſteuer gleichfalls davon abzutragen erinnern und anweiſen ſollen. Als habt ihr in ſämtlichen Städten des euch anvertrauten Commiſſariats bey eurer erſten Reviſion auf der Einnahme hiernach gebührende Verfügung zu treffen, und die Einnehmere, daß ſie ſolchen in allen genau nachleben möchten, zu beſcheiden. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, am 28. Novembr. 1726.

ſind auch bey der Trankſteuer-Einnahme, wegen der Weinſteuer anzugeben.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die denen Peruquenmachern accordirte Fix-Acciſe betreffend; den 9. Dec. 1726.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1726.
No. 32.

Lieber Getreuer. Dir iſt erinnerlich, was Wir unterm 5. Aug. a. c., No. 20. wegen Veraccisirung derer von denen Peruquenmachern verfertigten neuen Peruquen, und daß ſolche nach erfolgter Veraccisirung gleich andern gefertigten Waaren wöchentlich geſtempelt werden ſollen, gemeſſenſt anbefohlen.

Nachdem aber ſowohl die hieſigen, als auch verſchiedene Peruquenmacher in andern Städten Unſerer Lande, Supplicando einkommen, und ſtatt der ſonſt zu erlegenden Acciſe von ihren gefertigten neuen Peruquen ein gewiſſes fixum überhaupt jährlich anzunehmen, allerunterthänigſt gebeten, Wir auch denen hieſigen Peruquenmachern bereits ſolches accordiret, und denn dergleichen denen Peruquenmachern in andern Städten, ebenfalls widerfahren zu laſſen, nicht ungeneigt ſind; Als ergehet Unſer Befehl an dich hierdurch, du wolleſt denen Peruquenmachern in Städten, des dir anvertrauten Commiſſariats frey ſtellen, ob ſie an ſtatt der zu entrichtenden Acciſe von Peruquen eine gewiſſe Fix-Acciſe jährlich überhaupt abzuſtatten geſonnen; maßen denn hernachmals, wenn ſie ſich darzu verſtehen, das fixum ſolchergeſtalt einzurichten, als es nach Proportion eines jeden Nahrung convenable befunden wird, und kann der allergeringſte Peruquenmacher jährlich unter 1 Thl. 8 gr. oder 2 Thl. um ſo viel weniger angeſetzet werden, als doch einem Tagelöhner zum Nahrungs-Gelde jährlich 1 Thl. zu entrichten oblieget. Im übrigen ſind die Peruquen des zu erlegenden fixi ohngeachtet nichts deſtoweniger mit dem viereckigten Land-Stempel auf dem Bande der Haube zu bezeichnen, damit dieſelben von denen ausländiſchen und vornehmlich Brandenburgiſchen Peruquen unterſchieden werden können. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 9. Decembr. 1726.

Fix-Acciſe der Peruquenmacher.

Dennoch ſind die gefertigten Peruquen, mit dem Land-Stempel zu bedrucken.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung der ausländiſchen Potaſche betreffend; den 30. Jan. 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1727.
No. 3.

Ausländiſche Potaſche,

Lieber Getreuer. Obwohln die ausländiſchen Waaren nach der Dorf-Accis-Ordnung mit 9. pf. à Thl. beleget ſind; So wollen Wir doch bey der ausländiſchen Potaſche zu Beförderung der Zufuhre, und in favorem der Blaufarben Fabrique, auch weiln es ein rohes, nöthiges und nützliches Materiale iſt, dadurch Waaren gefertiget werden, in Graden geſchehen laſſen, daß beſagte ausländiſche Potaſche in Städten und Dörfern, auch was auf Unſere eigene Blaufarben-Werke, oder zu andern Fabriquen kömmt nur gleich der inländiſchen, mit 6 pf. à Thl. vernommen werden möge, und haſt du deshalb das Nöthige in deinem Commiſſariat zu veranſtalten. Daran ꝛc. Dreßden, den 30. Jan. 1727.

wird der inländiſchen pariſiciret.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen der Prævention in denen zwiſchen der General-Acciſe und der Steuer vorkommenden Straf-Fällen; den 16. Jul. 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1727.
No. 8.

Lieber Getreuer! Du biſt erinnert, was Wir wegen der Prævention in Straffällen ratione der General-Acciſe und derer Cammer-Revenües, und daß, wo der Unterſchleif bey einer von beyden am erſten angegeben würde, demſelben die Unterſuchung, Contrabandirung oder Beſtrafung überlaſſen werden, die andern Einnahmen aber mit den bloßen Accis-ſteuer-Zoll- oder Gleits-Abgaben zufrieden ſeyn ſollen, untern 21. Maji. 1706. No. 6. generaliter anbefohlen haben. Nachdem Wir nun dieſe Prævention in denen zwiſchen der General-Acciſe und Steuer vorkommenden Fällen ebenfalls beobachtet wiſſen wollen, und Unſere Intention hierbey dahin gerichtet iſt, daß dem Collegio und Unter-Bedienten, bey welchen die erſte Nachricht von einer Defraudation erlanget worden, die Unterſuchung, Contrabandirung oder Strafe überlaſſen, wenn aber bey dem andern

Prævention zwiſchen der General-Acciſe und der Steuer, bey vorkommenden Straf-fällen.

Collegio, eine noch höhere Strafe geſetzet, das Excurrens annoch zu dem andern Collegio und Einnahme abgegeben und ſolchergeſtalt, wann bey der General-Acciſe die erſte Nachricht von der Defraudation erlanget worden, die in der Accis-Ordnung auf dergleichen Unterſchleife nach Befinden geſetzte Strafe von denen 10 Thl. ſo der Contravenient vermöge das Trankſteuer-Ausſchreibens, von jedem unterſchlagenen Faße Bier zu erlegen hat, vor die Accis-Caſſe abgezogen und das übrige zur Steuer-Caſſe eingeliefert werden ſolle. Als iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt, daß ſolches alſo eingerichtet und beobachtet, auch bey vorkommenden Straffällen zwiſchen denen Accis- und Steuer-Bedienten jedesmal Communication gepflogen werde, die fernerweit nöthige Verfügung thun, dich auch ſelbſt darnach gebührend achten. Inmaſſen zu ſolchem Ende, auch an Unſere Oberſteuer-Einnahme untern 6. Jun. jüngſthin deshalb gleichmäßige Verordnung ergangen, und iſt es übrigens in der Ober- und Niederlauſitz ratione der General-Acciſe, Steuer- und Cammer-Revenües auf gleiche Art zu halten. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 16 Jul. 1727.

wie es damit zu halten?

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Einrichtung derer Bau-Atteſtate betreffend; den 2. Mart. 1728.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1728. No. 5. Liebe Getreue. Nachdem Wir bis anhero wahrgenommen, daß von denen Accis-Commiſſarien, und Inſpectionen, die, wegen beſchehener Taxation neuerbauter Häuſer eingeſendete Atteſtate behörig nicht eingerichtet, vielmehr ſolche theils unvollkommen, theils allzu weitläuftig abgefaſſet, Wir auch dahero bewogen worden, ein ordentliches Formular, wie künftig die Bau-Atteſtate verfertiget werden ſollen, entwerfen zu laſſen; Als überſenden Wir euch hierbey dergleichen Formular sub ⊙. mit Befehl, ihr wollet bey künftiger Taxation neuerbauter Häuſer euch hiernach genau achten, und die Bau-Atteſtate ſelbigem gemäß behörig einrichten, auch die Bauenden und Gewerken nach denen dabey befindlichen Regeln fleißig inſtruiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Mart. 1728.

Formular ſub ⊙.

⊙.

Formular,

Zum Atteſtat wegen beſichtigter und taxirter Neuer Häuſer.

Auf ergangenen allergnädigſten Befehl aus dem Hochlöbl. General-Accis-Collegio

oder

Auf beſchehenes Anſuchen N. N. und nachdem er die Specification ſeiner Baukoſten übergeben. Haben Wir zu Ende Unterſchriebene uns nebſt einem beſonders verpflichteten Mäurer- und Zimmermeiſter, in ſein auf der N. Gaſſe allhier zwiſchen N. N. und N. N. gelegenes Wohnhaus verfüget, und deſſen verführten Bau in Augenſchein genommen, da ſich denn befunden:

1) daß der Aufbau nach eingeführter General-Acciſe Ao. geſchehen, und

2) das Haus auf eine ſeit An. ⸗ wüſte,

oder

Ao. ⸗ ⸗ abgebrannte Stelle,

oder

ſtatt eines Ao. niedergeriſſenen Gebäudes, welches vorhero beſichtiget und ganz ruiniret geweſen, auch völlig und bis auf den Grund abgeriſſen worden, wieder aufgebauet;

3) beſtehet ſolches in einem
vörder ⸗ ⸗
vörder und hinter
vörder und Seiten } Wohn-Gebäude.
hinter, ⸗ ⸗
Seiten, ⸗ ⸗
hinter und Seiten
Brau, ⸗ ⸗
Malz, ⸗ ⸗
Darr, ⸗ ⸗ } Hauſe,
Brandewein ⸗ ⸗
Farbe ⸗ ⸗

4) iſt von unten aus, bis oben ins Dach in ſeinen vier Haupt-Mauern, auch an Giebeln, Simpſen, Dachfenſter-Stöcken, ſteinern,

oder

die hölzerne Dachfenſter-Stöcke mit Blech überkleidet,

oder

theils ſteinern, theils hölzern,

oder

ganz hölzern,

oder

das vörder Haus ſteinern, die Hinter- und Seiten-Gebäude aber hölzern

5) iſt mit Ziegeln
Schiefer } gedecket,
Schindeln

6) hat laut Obrigkeitlichen Atteſtats ſub A. Brau-Gerechtigkeit

oder

iſt unbrauberechtiget,

7) iſt nach des Bau-Directoris Grundriß ſub B. völlig ausgebauet und abgeputzet.

8) ſind die Feuerſtädte, Feuereſſen und Rauchfänge durchgehends ſteinern und feuerfeſt erbauet.

Die Baukoſten, worunter mehr nicht als Mäuerer- Zimmer- und Kleber-Arbeit, nebſt denen von dieſen verarbeiteten Bau-Materialien auch die Commun-Seiten-Mauern- und Commun-Giebel, nur zur Hälfte gerechnet ſind, tragen aus nach des Anbauers Specification:

1. beym Vörder-Gebäude ⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.
2. beym Hinter-Gebäude ⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.
3. beym Seiten-Gebäude ⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.
Summa ⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.

nach der verpflichteten Bau-Gewerken Taxa:

1. beym Vörder-Gebäude ⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.
2. beym Hinter-Gebäude ⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.
3. beym Seiten-Gebäude ⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.
Summa ⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.

differiren alſo um ſo viel
⸗ Thl. ⸗ gr. ⸗ pf.

Welches daher rühret, daß ꝛc. ꝛc.

So hiermit unſern Pflichten gemäß atteſtiret wird; Geſchehen zu N. den N. Anno N.

(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.
Accis-Inſpector. wegen des Raths.
(L. S.) N. N. verpflichteter Mauer-Meiſter.
(L. S.) N. N. verpflichteter Zimmer-Meiſter.

Nota ad punct. 2.

Bey Brandſtellen dürfen die Gewölber und Mauern, welche gleich und tüchtig, daß ſie das neue Gebäude tragen können, und keine irregularité verurſachen, deshalber ſie vorher zu beſichtigen, nicht niedergeriſſen werden, ſind aber keineswegs mit zur Taxa zubringen, muß jedoch im Atteſtat mit gemeldet werden.

ad punct. 3.

Scheunen und Ställe, welche mit dem Haupt-Gebäude nicht zugleich aufgeführet, dürfen nach der 9. allgemeinen Regel N. 8. der Acciſordnung nicht beſonders taxiret, noch deshalber Bericht erſtattet werden.

ad punct. 4.

Wenn das Vörder-Haus ſteinern, iſt zugleich anzumerken, ob darauf ein hölzerner Altan befindlich, ob Löcher in denen ſteinernen Brand-Giebeln, ob hölzerne Gänge oder auch das theils ſteinerne, theils hölzerne Hinter- oder Seiten-Gebäude an dem ſteinern Vörder-Hauſe anhänge, und man aus dem ſteinernen Vörder-Hauſe darauf kommen kann, als welches alles bey ſteinernen Gebäuden nicht paßiret, und ſie ſolchergeſtalt vor Brand ſicher und Feuerfeſte nicht zu achten, maßen bey ſteinernen Gebäuden auch die angehängten Gänge ſteinern, und wenn ſie offen entweder gewölbet oder mit ſteinernen Platten überleget, auch die Bruſtlehnen entweder ſteinern oder von Eiſen ſeyn müſſen, wie denn auch die hölzernen Erker an ſteinernen Gebäuden nicht zu zulaſſen, nicht weniger iſt bey dieſem 4. Punct zu melden, ob über das Haus unterm Dache ein Lehm Eſtrich geſchlagen.

ad punct. 8.

Dieſer Punct muß bey allen ſowohl ſteinernen als hölzernen Gebäuden beobachtet werden, maſſen außer dem gar keine Baubegnadigung ertheilet wird, auch müſſen alle Brau- Malz- Darr- Brantewein- Farbe- Laborir- und alle dergleichen Häuſer, wo Feuer gehalten wird, gewölbet und ſteinern ſeyn, und ſolches im Atteſtat ebenfalls ausdrücklich angemerket werden.

Im übrigen ſind die Bau Taxations-Acta zu heften und zu foliiren auch die Specificationes-Taxen und andere Beylagen im Atteſtat zu allegiren, auch iſt das Haupt-Atteſtat in duplo einzuſchicken, damit ein Exemplar beym Acciſ-Collegio behalten, und das andere cum Actis an die Inſpection remittiret werden könne. Dreßden, den 25. Febr. 1728.

Ejusdem Reſcript,

Die Erlaſſung des gewöhnlichen Nahrungs-Geldes der Wehmütter in Städten; den 1. Jun. 1728.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1728. No. 10. Lieber Getreuer; Nachdem Wir in Gnaden entſchloſſen ſind, denen Wehmüttern in denen Städten Unſerer Lande, das ſonſt gewöhnliche Nahrungs-Geld zu erlaſſen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt bey ſämtlichen Accis-Einnahmen deines Commiſſariats die Veranſtaltung treffen, daß bemeldte Wehmütter in Zukunft mit dem Nahrungs-Gelde verſchonet, und ſelbige aus dem dieſſeitigen Regiſter weggelaſſen werden mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Jun. Anno 1728.

Wehmütter in Städten, ſind vom Nahrungs-Gelde frey.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Reſcript,

Die Veracciſirung des ausländiſchen Schreibpapiers, und der Pappen betreffend; den 5. Jul. 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1729. No. 19. Lieber Getreuer; Dir kann nicht unbekannt ſeyn, welchergeſtalt in der gedruckten Accis-Ordnung Cap. V. beym Papier diſponirt zu befinden, daß vom Rieß Schreib-Regal und Median-Papier 3 gr. Acciſe entrichtet werden ſollen. Nachdem aber dieſer Satz blos von dergleichen ordinairen Papier, wo das Rieß etwan 3 Thlr. oder etliche Groſchen mehr oder weniger koſtet, zu verſtehen und hingegen von ſolchem ausländiſchen Papier da das Buch vor 12 gr. bis 1 Thlr. und das Rieß zu 10 bis 20 Thlr. verkaufet wird, eine höhere Abgabe entrichtet werden muß; Als iſt Unſer Begehren hierdurch, du wolleſt bey denen Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commiſſariats die förderſamſte Veranſtaltung treffen, daß von einem Rieß ausländiſchen Regal-Schreibe-Papier, wenn ſolche über 3 Thlr. zu ſtehen kommet, die Acciſe nicht nach dem obangezogenen aufs Rieß gelegten Sätze, ſondern nach dem Werth à Thlr. 1 gr. erhoben werden möge. Was aber die Pappen betrifft, davon in der Accis-Ordnung in ſpecie nichts diſponirt zu befinden, ſo werden ſolche mit 6 pf. vom Thlr. ohne Unterſcheid als gemeine Krahm-Waare veracciſiret. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Jul. 1729.

Ausländiſches Papier, iſt nach dem Werth à Thl. 1 gr. zu vergeben.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß künftig zu Bedruckung derer auswärtigen Waaren ein beſonderer Stempel gebrauchet, und nur die inländiſchen Waaren allein mit denen zeither gewöhnlichen Accis-Stempeln bezeichnet werden ſollen; den 4. Jul. und 9. Sept. 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1729. No. 21. Liebe Getreue. Wir haben in dem mit des Königs in Preuſſen Majeſtät unlängſt geſchloſſenen Commercien Tractat, welcher euch mittelſt Befehls d. d. 28. Apr. h. a. No. 8. zugefertiget worden, unter andern §. 7. ſtipuliret, daß weil unter denen durch ſothane Convention zum freyen Commercio wider frey gelaſſenen Waaren, nur diejenigen zu verſtehen, welche in Chur-Sachſen und Chur-Brandenburg gewonnen oder fabriciret worden, es mögen einheimiſche oder fremde, ohne Unterſcheid derer Perſonen, ſolche ein- und ausführen, und damit

Commercien-Tractat mit des Königs in Preußen Majeſt. de An. 1728.

handeln, zu Verhütung aller Unterſchleiffe, und damit keine andere fremde Waaren mit einpracticiret werden, die Sächſiſchen Waaren mit denen Chur-Schwerdern, die Brandenburgiſchen aber mit dem Adler bezeichnet ſeyn ſollen; Nachdem aber immittelſt von dem Königl. Preußiſchen Hoffe zu erkennen gegeben worden, daß man daſiger Seits nebſt dem Stempel, worauf der Adler exprimiret, auch den Stempel, worauf nur der Brandenburgiſche Scepter befindlich, welche beyde die daſelbſt gewöhnliche Accis-Stempel ſind, zum Kennzeichen derer in dortigen Landen fabricirten Waaren gebrauchen würde, und Wir denn dabey nichts bedenkliches gefunden, jedennoch im Gegentheil ausgemachet, daß bey denen in Unſern Landen gefertigten Waaren, über den viereckigten Landes-Stempel, worauf bloß die Chur-Schwerder befindlich, auch die ordinairen Sächſiſchen runden Accis-Stempel, auf welche die Chur-Schwerder und der Rauten-Cranz zugleich exprimiret, gelten, und die ſolchergeſtalt bemerkte Waaren, es möge der viereckigte Landes-Stempel allein, oder einer der ordinairen Accis-Stempel allein darauf gedrucket ſeyn, vor Sächſiſche Waare gehalten und zum freyen Commercio aller Orten alſo paßiret werden ſollen. Als wird euch ſolches zu fernerer ſchleunigen Publication an die Negotiirende und Fabricanten hiermit bekannt gemachet, damit ſelbige insgeſammt, und weil außer ſothanen obbemerkten Stempeln ſonſt die Waare in dem Brandenburgiſchen, als Sächſiſche nicht agnoſciret, noch zum einzeln Verkauf und Gebrauch nach dem pariſicirten Tariff vernommen wird, ſich ihres Orts darnach richten können; Weil aber bereits angeführtermaaßen unter denen, zum mutuellen Commercio wieder frey gegebenen Waaren, bloß die in beyderſeits Landen gewonnene oder fabricirte Waaren verſtanden, einfolglich andere fremde Waaren davon excludiret werden: ſo haben Wir zu mehrerer Emporbringung Unſerer innländiſchen Manufacturen und Fabriken, auch Facilitirung des Negotii in die Brandenburgiſchen Provinzen, und deſto beſſerer Diſtinction derer auswärtigen in Unſern Landen nicht gefertigten Waaren, einen beſondern ſechseckigten Stempel, worauf nur die Worte: Fremde Waare, General-Acciſe &c. und dann einer jeden Stadt Name exprimiret fertigen laſſen, welcher anbey überkommt, mit Befehl, daß von nun an alle ſowohl von denen Leipziger und Naumburger Meſſen; als auch ſonſt einkommende ausländiſche und fremde Waare, wenn ſelbige veracciſiret wird, nicht ferner mit denen bisher gewöhnlichen ordinairen runden Accis-Stempeln, ſondern mit dem neuen ſechseckigten Stempel bedrucket, und dieſer in Unſern Landen durchgehends als das Zeichen ausländiſcher veracciſirter Waare gelten, dahingegen die bisher eingeführten runden Accis-Stempel nur bey Veracciſirung derer in Unſern Landen fabricirten Waaren alleine adhibiret werden ſollen. Welches alſo unverlängt zu veranſtalten, auf der Einnahme deswegen hinlängliche Inſtruction zu geben, und daß deme durchgehends gebührend nachgelebet werde, fleiſſige Obſicht zu tragen iſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Jul. 1729.

Aeußerungen Königlich Preußiſcher Seits.

Verfügung dieſerhalb, und wegen Gebrauchs eines ſechseckigten Stempels.

An die Accis-Inſpection zu Dreßden.

Inſerat.

Auch liebe Getreue; iſt in dem 7. §. des mit des Königs in Preuſſen Majeſtät Anno 1728 geſchloſſenen Commercien Tractats verſehen, daß wegen dererjenigen Waaren, ſo nicht füglich geſtempelt werden können, die Commiſſarii locorum, Inſpectores oder Accis-Einnehmer, ein mit dem Stempel jeden Orts bedrucktes Atteſtat über die Küſten und Behältniſſe berührter Waaren, auch wo ſie her ſind, pflichtmäßig ertheilen ſollen; Gleichwie nun von denen Preußiſchen Stempeln, wie ſolche bey Bezeichnung daſiger Waaren gebräuchlich, Sechs Abdrücke mit dem Adler, welche erſt kürzlich eingelaufen, hierbey vor jede Stadt folgen, davon einer vor die Inſpection aufzubehalten, die übrigen Fünfe aber zur Einnahme zu geben, daſelbſt verwahrlich aufzuheben, und darnach die eingebrachte Brandenburgiſche Waaren, ſo geſtempelt werden können, zu recognoſciren und zu vernehmen ſind; Alſo iſt ratione derer Waaren, ſo nicht geſtempelt werden können, auf die vorgeſchriebene Atteſtate wohl Acht zu geben, und wenn ſelbige richtig, ſothane Waare nach dem Tariff ebenfalls vernehmen zu laſſen, und darf ſich, ſo viel die Stempel betrift, an den Namen der Stadt, welcher darauf exprimiret iſt, auch ob der Stempel groß oder klein ſey, nicht ſo ſchlechterdings gekehret, ſondern, vielmehr der darauf befindliche Brandenburgiſche Adler oder Scepter in Obacht genommen werden. Nachdem Wir auch in Erfahrung kommen, daß bey letzt verwichener Margarethen-Meſſe zu Franckfurth an der Oder, von denen dahin gebrachten Sächſiſchen Waaren die wenigſten verglichenermaßen geſtempelt geweſen, daher ſelbige auch allda nicht paßiret worden, dieſes aber zu derer Fabricanten und Negotianten Unſerer Lande eigenen Nachtheil gereichet; Als werdet ihr ſämmtliche Intereſſenten, Kaufleute und Handwerker ꝛc. daß ſie diejenigen Sächſiſchen Waaren womit ſie in die Preußiſchen und Brandenburgiſchen Lande handeln wollen, jederzeit mit dem gewöhnlichen viereckigten Sächſiſchen Land-Stempel oder was würklich veracciſiret mit einem derer ordinairen runden Accis-Stempel bezeichnen laſſen ſollen, nochmals anzuweiſen nicht ermangeln; Widrigenfalls ſie ihnen ſelbſt zurechnen müſſen, wenn dergleichen obbeſchriebenermaßen nicht bemerkte Waaren, alsdenn in denen Brandenburgiſchen Provinzien gar nicht paßiret, ſondern die Negotianten dieſelben zu ihren großem Schaden unverkauſt wieder zurück zu nehmen, oder mit einem höheren Impoſt zu vergeben genöthiget werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Sept. 1729.

wie es mit denen Waaren ſo nicht füglich geſtempelt werden können, ratione derer bedruckten Atteſtatorum zu halten.

Ejusdem Befehl,

Wegen Stempelung derer Land- und fremden Waaren; den 19. Nov. 1729.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1729. No. 31.

Lieber Getreuer. Es iſt der Accis-Verfaſſung gemäß, auch ſonderlich in denen Anmerkungen über das V. Cap. der Accis-Ordnung §. 4. 6. 9. 21. 24. 25. 26. 27. 28. 33. verfüget, daß alle in- und ausländiſche Waaren, der Veracciſirung halber, mit dem Accis-Stempel, wo er füglich anzubringen, gezeichnet werden ſollen, zu welchem Ende auch aller Orten vor die veracciſirte Land-Waaren runde Stempel, auch vor die Commiſſions-Waaren ein beſonders Siegel gefertiget, hiernächſt auch verordnet, daß die im Lande gefertigte Waaren, welche im Ganzen auf die Meſſe, oder außer Landes gehen, oder an Groſſo-Händler kommen, und dahero bey der Generalneral-Acciſe frey paßiren, zum Unterſchied der fremden Waaren und damit ſie, wenn ſelbige wieder zur einzeln Conſumtion ins Land kommen, nur als Land Waare veracciſiret werden mögen, mit einem a parten viereckigten Land-Stempel ohne Entgeld gezeichnet werden ſollen. Ob nun wohl bis anhero einige Cramer und Fabricanten unter allerhand Abſichten und Vorſtellungen, die Stempelung ihrer Waaren zu difficultiren oder gar zu vermeiden geſuchet, ſo finden Wir doch, daß obige Anordnungen bey denen meiſten Waaren gar wohl practicable und zu Vermeidung der Unterſchleife unumgänglich nöthig, auch denen Acciſanten ſelbſt in vielen Stücken nützlich ſeyn, und befehlen dannenhero, Ihr (du) wollet künftig genauere Obſicht tragen und veranſtalten, daß alle in Unſern Landen fabricirte leinene und wollene, auch Baumwollene Waaren, als Tuche, Boye, Flonelle, Zeuge, Hüthe, Strümpfe, Leinewand, Damaſt, Zwillig, Cannefas, Parchent, welche im Lande einzeln vertrieben und conſumiret werden, ſogleich nach beſchehener Veracciſirung beym Fabricanten und Cramer, mit dem ordinairen runden Accis-Stempel, dergleichen ausländiſche Waaren aber mit dem Sechseckigten Accis-Stempel bedrucket werden müſſen; Jedoch iſt darbey dieſe Præcaution zu gebrauchen, daß die Acciſanten, ſo bald möglich, gefördert, und mit der Stempelung nicht aufgehalten, auch die Waaren ſauber tractiret und nicht beflecket, noch aufgeriſſen, auch denen Kaufleuten und Fabricanten frey geſtellet werde: Ob ſie ihre Waare jedes Stück ein, oder zweymal an beyden Enden oder in der Mitte, mit Farbe oder Siegellack, und entweder auf die Waare ſelbſt oder auf den Knoten eines mit einem Faden darauf gebundenen, oder daran gehängten Kartenblats oder ſtarken Pappiers ſtempeln laſſen wollen. Auf gleiche Art iſt mit dem, bey denen Kaufleuten und Cramern befindlichen bereits veracciſirten Vorrath an wollenen, Leinenen und Baumwollenen inn- und ausländiſchen Waaren nach und nach, jedoch ohne fernern Aufwand zu verfahren: Es bleiben aber die Kleinigkeiten, womit einige zu handeln pflegen, als Hemden, Krauſen, Hals- und Schnupf-Tücher, Hauben, Schleppen, Mützen, und dergleichen, nicht weniger, wollen und leinen Band, auch Spitzen, mit dieſer Stempelung noch zur Zeit verſchonet. Uebrigens ſind auf gleiche Art, die im Lande fabricirte und an Groſſo-Händler, oder auf die Meſſen, und außer Landes gebrachte Waaren, welche in dieſen Fällen nicht veracciſiret werden dürfen, mit dem viereckigten Land-Stempel, denen Fabricanten in Städten, und dahin gezogenen Dörfern, ohne Entgeld zu zeichnen, und darbey alle Unterſchleife ſorgfältig zu verhüten, auch die Defraudanten zu nachdrücklicher Beſtrafung zu ziehen, deshalber jedesmal nach beſchehener Unterſuchung und Vornehmung pflichtmäßiger Bericht zu erſtatten. Welches alſo denen Accis-Bedienten, Handelsleuten und Fabricanten, zu eröffnen, und zu gebührender Execution zu bringen. Daran ꝛc. Dreßden, den 19. Novembris, 1729.

Stempelung inländiſcher,

und ausländiſcher Waare.

Præcautiones hierbey.

Beſtrafung derer Defraudationen.

An alle Commiſſarien und
Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Wegen Mißbrauchs des Land-Stempels; den 25. November, 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1729. No. 33.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zum Aufnehmen Unſerer Landes-Fabriquen bereits Anno 1719 generaliter verordnet, daß alle in hieſigen Landen fabricirten Waaren mit einem gewiſſen viereckigten Land-Stempel, durch die Vor- und Obermeiſter, nach vorhergehender beſonderen Verpflichtung bedrucket werden ſollen, und aber ſich bisanhero hierbey gar großer Mißbrauch geäußert, indem einige derer Ober- und Vormeiſter, denen Fabricanten und Kaufleuten, entweder den Land-Stempel ſelbſt oder auf Pappier hiervon gemachte Abdrücke, außer Landes und auf die Meſſen mit gegeben, wodurch dieſe hernachmals auch ausländiſche Waaren bezeichnet, ingleichen auch die Handwerks-Meiſter ſelbſt gegen einigen Profit fremde Waaren mit dieſem Landſtempel bedrucket, dadurch denn geſchehen, daß dieſe fremde mit dem Land-Stempel bedruckte Waaren, wenn ſolche ins Land kommen, vor inländiſche gehalten, und bey der Veracciſirung ſelbigen gleich tractiret worden; Wir hingegen dergleichen ſchädlichen Mißbrauch, ſo Unſern Landes-Fabriquen zum merklichen Nachtheil gereichet, mit allem Nachdruck geſteuert wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß dießfalls genaue Obſicht getragen, und wenn jemand von denen, welchen dieſer Land-Stempel anvertrauet iſt, oder auch ſonſt jemand betreten würde, ſo dieſen Land-Stempel mißbrauchte, und fremde Waaren damit bedruckte, oder auch ſich ſelbſt, zu dieſem Behuf Stempel machen ließe, wider ſelbigen mit Inhafftirung und Inquiſition verfahren, und er, wenn er geſtändig oder überführet würde, daß er hierunter doloſe gehandelt, mit nachdrücklicher Strafe, auch nach Befinden, dem Veſtungsbau angeſehen werden ſollen, und ſind die Vor- und Obermeiſter derer Handwerker, welchem dieſer Land-Stempel anvertrauet iſt, vor dergleichem ſtrafbaren Mißbrauch deſſelben und darauf geſetzten Pœn, fleißig zu verwarnen, auch iſt, ſo oft einer von neuem hierzu verpflichtet, und ihm der Land-Stempel anvertrauet wird, ſelbigem dieſe Unſere Verordnung vorzuleſen, ihm auch Abſchrift davon zu ertheilen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 25. Novembris, 1729.

Veranlaſſung.

Obſicht auf den Mißbrauch des Land-Stempels.

Pœn deſſelben.

An alle Accis-Commiſſarien und
Accis-Inſpectores.

Ejusdem Reſcript,

Wegen Mißbrauchs des viereckigten Land-Stempels; den 28. November, 1729.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1729.

Veranlaſſung.

Hochgelahrte, liebe Getreue. An Uns hat Unſer General-Accis-Collegium jüngſthin berichtet, wasmaßen wegen des viereckigten Land-Stempels, wormit alle, in hieſigen Landen fabricirte Waaren bedrücket werden ſollten, ſich darinnen nicht geringer Mißbrauch geäußert, daß einige derer Ober- und Vormeiſtere denen Fabricanten und Kaufleuten, entweder den Stempel ſelbſt, oder Abdrücke darvon gegeben hätten, wormit hernachmals auch viele ausländiſche Waaren, zu großem Präjudiz des Accis-Intereſſe, bezeichnet worden wären; Wenn denn der-

Accis-Generale, d. d. 25. Novbr. d. a. wegen Mißbrauch des Land-Stempels, und deſſen Beſtrafung, iſt auch von denen Dicaſteriis im Sprechen zu beobachten.

gleichen Ungebührniſſen vorzubauen, allerdings die Nothdurſt erfordert, und deshalber auf vorgehende Unſere Approbation inliegendes Generale, an alle Accis-Commiſſarien und Inſpectores ergangen, vermöge deſſen diejenigen, ſo den Land-Stempel doloſe mißbrauchen, mit nachdrücklicher Strafe, auch nach Befinden, dem Veſtungsbaue angeſetzen werden ſollen; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet euch, in dergleichen vorkommenden Fällen, im Sprechen nach dieſem Generale, gebührend achten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 28. Novembris, Anno 1729.

Heinrich von Bünau.

An die Juriſten-Facultäten
zu Leipzig und Wittenberg,
& in ſimili
An die Schöppenſtühle daſelbſt.

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Ejusdem General-Befehl,

Wegen Beſcheinigung derer inländiſchen Gold- und Silber-Waaren; den 28. Februar, 1730.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1730. No. 11.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Nachdem bisanhero von denen Kaufleuten und andern Innwohnern Unſerer Städte, zum öftern Klage geführet worden, daß bey Einbringung derer in Unſern Landen fabricirten Gold- und Silber-Waaren ihnen, daß ſolche würklich inländiſch wären, nicht Glauben beygemeſſen werden wollen, ſie auch jedesmal nicht ſolches hinlänglich beſcheinigen können, oder da ſie gleich deshalb Atteſtata angeſchafft, bey ſelbigen annoch ein und anders ausgeſetzet worden, Wir aber denen Acciſanten dieſen Beweis, ſo viel nur möglich, erleichtert wiſſen wollen, damit ſie bey der Veraccisirung nicht aufgehalten, noch ihnen von denen eingebrachten inländiſchen Gold- und Silber-Waaren, die auf die fremden geſetzte erhöhete Accis-Abgabe angeſonnen werde; Als haben Wir zu dem Ende von denen zu Leipzig, Weißenfelß und Naumburg befindlichen Gold- und Silber-Manufacturen unterſchriebene und beſiegelte Beſcheinigungen, wie ſie ſolche jedesmal bey Erkaufung derer Waaren, denen Abkäufern auf Verlangen ausſtellen werden, einſenden laſſen, und überſchicken Wir dir hierbey von jeder Manufactur Exemplarien, wovon du auf jedes Orts Einnahme des dir anvertrauten Commiſſariats, von jeder Manufactur Ein Exemplar zur Verwahrung zu übergeben haſt, wornach die Beſcheinigungen, welche die Inwohner bey ihren mitbringenden Gold- und Silber-Waaren vorzeigen werden, examiniret werden können, und wann ſich findet, daß die producirten Beſcheinigungen mit denen überſendeten Exemplarien gleichlautend ſind, ſodann die eingebrachten Gold- und Silber-Waaren, nur als inländiſche vernommen werden mögen; Wie dann ſolches denen Inwohnern derer Städte, und beſonders denen daſigen Kauf- und Handelsleuten, auch Fabricanten, bekannt zu machen, damit, wann ſie bey denen inländiſchen Manufacturen ſich dergleichen Gold- und Silber-Waaren erholen, ſie zugleich ſich dergleichen Atteſtat zu ihrem Beweis mitgeben laſſen ſollen; Damit aber bey dieſen Atteſtaten von Gewinnſüchtigen Acciſanten nicht etwa Mißbrauch geſchehe, und die auf dergleichen Beſcheinigungen erhaltene Waaren auswärts verſendet, dargegen aber auf die erhaltene Beſcheinigungen fremde dergleichen Waaren eingebracht, und ſolche nur als inländiſche vergeben werden mögen; So iſt zu veranſtalten, daß, wie einige Directeurs dieſer Manufacturen ſelbſt in Vorſchlag gebracht, die Paquete oder Küſtel, worinnen dieſe Waaren befindlich, mit dem Handlungs-Signet, welches auf denen dir zugeſchickten Exemplarien befindlich, verſiegelt ſeyn müſſen, und ſolches jedesmal bey der Einnahme, oder von denen Viſitatoribus, vor dem Auspacken recognoſciret werde. Daran ꝛc. Geben Dreßden, am 28. Febr. 1730.

Beſcheinigung innländiſcher Gold- und Silber-Waaren.

Formularia darzu,

iſt denen Inwohnern auch Kaufleuten und Fabricanten bekannt zu machen.

Signirung derer Paquete u. Küſten.

An alle Accis-Commiſſarien.

Inſerat.

Verfügung an die Manufacturen in Leipzig.

Auch Hochgelahrter Rath und lieber Getreuer. Habt ihr bey denen Gold- und Silber-Manufacturen in Leipzig zu verfügen, daß ſie denen Abkäufern bey denen aus ihren Fabriquen erhandelten Gold- und Silber-Waaren jedesmal nach denen eingeſendeten Formularien unterſchriebene und beſiegelte Beſcheinigungen mitgeben, auch die Paquete oder Küſtel, worinne dieſe Waaren befindlich, mit dem Handlungs-Signet, welches auf denen ausgeſtellten Formularien gedruckt iſt, bezeichnen und verſiegeln ſollen, damit ihre Waare deſtomehr debitiret, und alle Unterſchläge möglich præcaviret werden mögen. Datum ut in Reſcript.

An Commiſſion-Rath Rother,
wegen Leipzig.
An Commiſſarium Benemann,
wegen Naumburg.
An Commiſſarium Roderiſch,
wegen Weißenfelß.

Ejusdem Befehl,

Die Verpflichtung derer Ober- und Vormeiſter derer Handwerker, wegen des ihnen anvertrauten Land-Stempels, und Bedrückung derer im Lande fabricirten Waaren, betreffend; den 4. März, 1730.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1730. No. 12.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bisanhero wahrgenommen, wasmaßen die Ober- und Vormeiſter derer Handwerker, wegen des ihnen anvertrauten viereckigten Land-Stempels und Bedrückung derer im Lande fabricirten Waaren in vielen Städten gebührend nicht verpflichtet worden; Als haben Wir deshalb ein beſonderes Formular, wornach die Verpflichtung jedesmal geſchehen muß, nach der Anfuge sub ⊙. verfertigen laſſen, und haſt du an ſämmtliche Inſpectiones deines Commiſſariats zu verfügen, daß diejenigen Ober- und Vormeiſter, ſo bereits vereydet ſind, mit ihrer abgelegten Pflicht vermittelſt Handſchlages auf dieſes Formular gewieſen, und ihnen Ab-

Formular, sub ⊙.

ſchrift darvon, nebſt einer Regiſtratur, wie die Anweiſung geſchehen, ausgeſtellet, diejenigen aber, ſo von neuem verpflichtet werden, jedesmal nach bemeldtem Formular vereydet, und ihnen ebenfalls die Eydes-Notul, wie ſie ſolche abgeſchworen, nebſt nöthiger Regiſtratur, wie es geſchehen, eingehändiget werden möge. Werbey inſonderheit darauf zu ſehen, daß wann dergleichen Vor- und Obermeiſter etwan ſelbſt mit fremden Waaren handeln, ihnen dieſer viereckigte Land-Stempel des beſorglichen Mißbrauchs halben, gar nicht anvertrauet, auch bey Stempelung der inländiſchen Waare mit dem Land-Stempel, ſo viel möglich, darauf geſehen werde, daß dergleichen Waare tüchtig und gut ſeyn müſſe, geſtalt ſolches außer dem, bey der Verſendung dergleichen geſtempelten Waaren, dem Credit derer inländiſchen Fabriquen præjudiciret, und ſind die Fabricanten, ſo dergleichen untüchtige Waaren haben, dahin anzuweiſen, ſolche zu veracciſiren, und im Lande zu vertreiben. Gleichwie auch die Ober- und Vormeiſter, welchen dieſer Land-Stempel anvertrauet wird, die Dorf-Waare, derer Handwerker, ſo es mit der Zunft in der Stadt halten, nach Production richtiger, von denen Accis-Einnehmern oder Richtern des Dorfs, ausgeſtellten Atteſtate, daß die Waare daſelbſt verfertiget ſey, ebenfalls zu ſtempeln haben, alſo muß hingegen die übrige in Dörfern gefertigte Waare, wo es die daſigen Handwerker mit der Stadt-Zunfft nicht halten, auf der Accis-Einnahme in der Stadt geſtempelt werden, worzu ein beſonderer viereckigter Land-Stempel mit W. zum Zeichen, daß es Dorf-Waaren ſeyn, auf vorgehende Berichts-Erſtattung der Inſpection, daß dergleichen von nöthen ſey, übermachet werden ſolle, und iſt dieſe Stempelung ſowohl von denen Ober- und Vormeiſtern, als auf der Einnahme durchgehends ex Officio zu verrichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Martii, 1730.

Wie es mit Stempelung der Waaren zu halten.

An alle Accis-Commiſſarien.

⊙

Formular zum Eyde, Wegen des viereckigten Land-Stempels vor die Ober- und Vormeiſtere derer Handwerker.

Nachdem Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfl. Durchlaucht. zu Sachſen, Unſer Allergnädigſter Herr, zum Aufnehmen derer Landes-Fabriquen allergnädigſt befehlen, daß alle in hieſigen Chur- und Fürſtlich-Sächſiſchen auch incorporirten Landen, fabricirte Waaren, mit einem gewiſſen viereckigten Land-Stempel bezeichnet werden ſollen, damit daraus erkennet werden könne, daß es im Lande fabricirte Waaren ſeyn, und nicht etwan davon, wie von ausländiſchen Waaren, eine höhere General-Acciſe gefordert, und dadurch die Landes Fabriquen beſchweret werden möchten, mir aber auch ein dergleichen Stempel, zu obigem Behuf anvertrauet worden, Als ſchwöre ich zu GOtt dem Allmächtigen, einen Leiblichen Eyd, daß ich ſothanen mir anvertrauten viereckigten Land-Stempel bloß und allein zu Stempelung derer in hieſigen Landen, von mir und meinen Mitmeiſtern fabricirten Waaren, gebrauchen, und damit keine außer hieſigen Landen gefertigte Waare, zum Nachtheil derer Landes-Fabriquen, bezeichnen, noch es durch andere thun laſſen, auch hiernächſt denſelben wohl verwahren, und weder den Stempel ſelbſt noch einige Abdrücke davon an andere kommen, und ſolchen nicht mißbrauchen laſſen will, ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Wort, durch Jeſum Chriſtum, Amen.

Ejusdem Befehl,

Wie es wegen derer in denen Städten hieſiger Lande fabricirten und nachgehends zum Theil im Lande vertriebenen, zum Theil außer Landes und auf die Meſſen gehenden Waaren, und deren Veracciſirung gehalten werden ſolle;

den 23. November, 1730.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1730.
No. 26.

Erläuterung wegen Veracciſirung inländiſcher Waare.

Liebe Getreue. Nachdem bisanhero verſchiedene
Irrungen, wegen derer in denen Städten Unſe-
rer Lande fabricirten, und nachgehends zum
Theil im Lande vertriebenen, zum Theil außer Lan-
des und auf die Meſſen gehenden Waaren und deren
Veracciſirung, occaſione der im V. Cap. §. 1. der
Erläuterung getroffenen Verfaſſung entſtanden; So
wollen Wir es damit in Zukunft folgendergeſtalt ge-
1) halten wiſſen: 1) Iſt vor allen Dingen nöthig, daß
nach Anleitung des vom 5. Septembris, 1711 No. 19.
ergangenen General-Befehls, als welchem bishero
nicht durchgehends behörig nachgegangen worden, in
allen Städten, wo Fabricanten befindlich ſind, vom
Accis-Einnehmer ein Fabricanten-Regiſter richtig
geführet, und darein von jedem Fabricanten auf einem
beſondern Blatt: Alles 1. was fabriciret, 2. zum
einzeln Vertrieb veracciſiret, oder 3. zum Groſſo-
Handel beſcheiniget wird, und 4. was nach monath-
licher Abrechnung, in Beſtand und auf dem Lager
2) bleibet, notiret werde. 2) Iſt unter dieſen fabricir-
ten Waaren alle dasjenige zu verſtehen, was in dem
§. 1. Cap. V. der Accis-Erläuterung enthalten,
nehmlich, alle im Lande fabricirte wollene, leinene,
Baumwollene, Cameelhärne, ſeidene, zwirne, auch
aus Geld- und Silber-Geſpinſt verfertigte Waaren,
als Tuche, Boye, Zeuge, Leinwande, Tripp, Par-
chent, Cannefaß, Hüthe, Strümpfe, gut und Leo-
niſche goldene und ſilberne, ingleichen von Seide,
Zwirn und Garn gefertigte Spitzen. Was nun
3) die Waaren betrifft, ſo zur Schaue kommen, dar- 3)
über haben die Schaumeiſter ein ordentlich Regiſter
zu führen, und hieraus muß der Accis-Einnehmer,
ratione derer darinnen befindlichen Waaren ſein Fa-
bricanten-Regiſter fertigen; Diejenigen Fabrican-
ten, 4) ſo alle Waaren im Lande verkaufen, haben 4)
ſogleich davon die geſetzte Acciſe zu entrichten, und
zwar bey Tuchen, Drey Pfennige à Thlr. Schau-
Acciſe, und wann ſie die Tuche ausſchneiden, noch
Drey Pfennige à Thlr. wann ſie aber die Tuche in
ganzen Stück an einen Privat-Conſumenten, oder
einen Kaufmann, ſo ſolches verſchneidet, verkaufen,
haben ſie Ein oder Zwey Groſchen à Stück, nach-
dem es unter oder über Zwölf Thaler werth iſt, ſtatt
derer Drey Pfennige à Thlr. zum Ausſchnitt, abzu-
ſtatten. Wann nun ein dergleichen mit Ein oder
Zwey Groſchen vergebenes Stück Tuch, ein Kauf-
mann, in ſelbiger oder in einer andern Stadt, zum
fernern Verſchnitt erhält, muß ſelbiger à Thlr. noch
Drey Pfennige Nachſchuß entrichten. Wann aber

5) 5) die zur Schau kommenden Waaren von einem Fabricanten nicht alle im Lande verthan werden, und er ſie daher nicht gleich bey der Schau insgeſammt veraccisiret und ſtempeln läßt, ſo iſt im obigen Fabricanten-Regiſter, wie ſub No. 1. angeführet, 1. was er verfertiget, zu notiren, 2. was er im Lande zur einzeln Conſumtion verkaufet, oder verſchneiden will, und bey Strafe der Confiſcation vor dem Verkauf oder Anſchnitt zu veraccisiren und ſtempeln zu laſſen, iſt, zu der Zeit, da die Acciſe erleget, und der Accis-Stempel aufgedrucket wird, einzuſchreiben. Worüber aber 3. Beſcheinigung beygebracht wird, daß es außer Landes oder an Groſſo-Händler, oder auf die Meſſen, nach Leipzig oder Naumburg kommen, ſolches iſt frey zu laſſen, und endlich 4. quartaliter Abrechnung zu halten, und der Beſtand auszuwerfen; Die Waaren hingegen,

6) 6) ſo nicht zur Schaue kommen, und im Lande vertrieben werden ſollen, ſind vom Fabricanten ſogleich nach dem Satz der Accis-Ordnung, dahin ſie gehören, völlig zu veraccisiren, oder, wenn er ſolche zum Theil zum Groſſo-Händel ausſetzt, ebenfalls wie kurz vorher bey denen zur Schau kommenden Waaren, erinnert, damit zu verfahren, und 1. alle Stücken, ſo bald ſie fertig, im Fabricanten-Regiſter nach Stücken, Sorten, Ellen und Werth, zu notiren, 2. was davon im Lande verkauft werden ſoll, und veraccisiret und geſtempelt wird, 3. was nach einzureichender Beſcheinigung außer Landes gangen, und 4. was monathlich auf dem Lager blieben, richtig anzumerken. Wie denn zu mehrerer Erläuterung ein Schema des zu haltenden Fabricanten-Regiſters ſub A. hier beygeleget iſt, wornach ſich gebührend zu achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Novbr. Anno 1730. Schema ſub A.

An alle Accis-Commiſſarien.

A.

Fabricanten-Regiſter.

Fabriciret an Stücken und Sorten.	Zum einzeln Vertrieb veraccisiret.	Zum Groſſo-Handel beſcheiniget.	Beſtand.
12 Stück	6 Stück No. der Rechnung.	4 Stück No. des Belegs.	2 Stück Sorten.
Ad No. 26 vom 23 No. Anno 1730.			

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung der fremden Schuhe und Stiefeln, nebſt denen Bürſtenbinder-Waaren, betreffend; den 14. Junii, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1731. No. 8. Fremde Schuhe und Stiefeln, auch Bürſtenbinder-Waaren,

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar erinnert, welchergeſtalt Wir in Unſerm am 16ten Octobris, 1726 No. 25. wegen Veraccisirung der fremden Waaren, ausgelaſſenen Generali, unter andern No. 2. mit befohlen, daß die fremden Schuhe und Stiefeln, nebſt dem Bürſtenbinder-Waaren, unter den Satz zum Nachtheil der inländiſchen Handwerker gerechnet, mithin dieſelben mit Achtzehen Pfennigen à Thaler vergeben werden ſollten. Nachdem Wir es aber in Zukunft hierunter anders gehalten, und dergleichen einkommende fremde Waare nur den Thaler mit Einem Groſchen veraccisiret wiſſen wollen; Als wirſt du bey denen Accis-Einnahmen in den Städten des dir anvertrauten Commiſſariats, das Nöthige dießfalls zu verfügen, nicht ermangeln; Daran ꝛc. Dreßden, den 14. Junii, 1731. ſollen vom Thaler nu 1 Gr. vergeben werden

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Marquetendern bey Campements von verkauftem Wein, Bier, Branntewein und Victualien zu entrichtende General-Acciſe, betreffend; den 7. September, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1731. No. 13. Generale, vom 13ten Septembris, Anno 1715. wegen der Marquetender-Acciſe,

Liebe Getreue. Euch iſt erinnerlich, was Wir wegen derer bey Unſerer in hieſigen Landen campirenden Miliz befindliche Marquetender in Puncto der Accis-Abgabe, von ihrem in Lager verkauften und conſumirten Wein, Bier, Branntewein und Victualien, bereits am 13ten Septembris, 1715 No. 25. wie du nehmlich in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats die Verfügung zu treffen hätteſt, damit beſagte Marquetender von allem Wein, Bier und Branntewein, den dieſelben innerhalb der Viertel Meile einer Stadt verſchenken, die geordnete Schenk-Acciſe, ingleichen, wenn ſie in und außer der Viertel Meile zur Bank ſchlachten oder backen, oder Victualien verkaufen, der Dorf-Accis-Ordnung gemäß, die Acciſe davon abzuſtatten, angehalten werden ſollten, maßen zu übler Conſequenz gereichen würde, indem andere dergleichen prætendiren, und bey der bishero obſervirten Regul, daß niemand von der General-Conſumtions-Acciſe befreyet ſeyn ſolle, eine Exception machen dürften, zu geſchweigen, derer dabey zu beſorgenden Unterſchleiſe, welche durch alle Præcautiones nicht vermieden werden könnten, gemeſſenſt reſcribiret. Nachdem nun ſolchem bishero nicht gehörig nachgelebet, und alſo Unſer General-Accis-Collegium dieſerwegen in einem den 23ſten Maji. a. c. erſtatteten allerunterthänigſten Berichte, bey Uns Beſchwerde zu führen, veranlaſſet worden, Wir aber die in dem angezogenen Reſcripte enthaltenen Rationes allerdings von Wichtigkeit und dergeſtalt beſchaffen finden, daß von denen Accis-Verordnungen ohne beſorgliche Durchlöcherung derer, bey der General-Acciſe zu obſervirenden General-Reguln nicht abzugehen; Als haben Wir, wie es hierinnen in Zukunft beſtändig zu halten, an Unſerm General-Feldmarſchall und Geheimen Cabinets-Miniſter, wird noch mals beſtä get.

ſter, Grafen von Wackerbarth, gemeſſenen Befehl in Gnaden ertheilet, wovon Wir dir beygefügte Abſchrift zufertigen laſſen, gnädigſt begehrend, du wolleſt dich auch deines Orts darnach gebührend achten, und daß die Marquetender bey künftigen Campements die geſetzte General-Acciſe, von Bier, Wein und Brannteweinſchanke in der Viertel Meile, desgleichen vom Schlachten und Backen in und außer der Viertel Meile, nach der Dorf-Accis-Ordnung das geſetzte zu entrichten, beſchieden und angehalten, und die Acciſe dergeſtalt gebührend erhoben, und eingetrieben werde, behörige Verfügung bey denen Accis-Einnahmen, ſowohl in Städten als Dörfern, des dir anvertrauten Commiſſariats treffen; Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 7. Septembris, 1731.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Reſcript,

Die von Hinter- und Seiten-Gebäuden, ingleichen auch vor die Brunnen- und Röhrwaſſer-Koſten zu genießende Bau-Ergötzlichkeit, betreffend; den 2. April, 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1732. No. 8.

Bisherige Obſervanz.

Ansuchen der Anbauer.

Regulativ, wie es forthin mit Taxation der Gebäude,

auch der Brunnen und Röhrwaſſer zu halten.

Was ferner dabey zu beobachten.

Lieber Getreuer. Dir kann nicht unbekannt ſeyn, welchergeſtalt bishero die Bau-Ergötzlichkeit von Hinter-Gebäuden, welche zugleich nebſt dem Vörder-Hauſe und auf einem Platze mit ſelbigen aufgeführet worden, nur die Hälfte der ſonſt auf die Vörder-Häuſer geſetzten Bau-Ergötzlichkeit dafür gegeben worden, wie denn auch bey niedergeriſſenen Häuſern die Obſervanz geweſen, daß dieſelben, wenn anders Bau-Ergötzlichkeit dafür ertheilet werden ſollen, ſelbige bis auf den Grund niedergeriſſen werden müſſen, und nicht das geringſte von altem Mauerwerk oder Gewölben ſtehen bleiben dürfen, dahingegen ſolches bey denen Brand-Stellen in ſo weit ſeinen Abfall gelitten, daß die noch daran vorhandenen tüchtigen Mauern und Gewölber, dafern ſie nicht etwan ungleich oder das künftige Gebäude zu tragen, allzuſchwach, oder zerborſten, oder der Regularitæt hinderlich geweſen, ſtehen blieben, und nur nicht mit zur Taxe gebracht worden, maßen nicht weniger bishero die Unkoſten, Röhren zu legen, und dadurch das Waſſer in die Häuſer zu leiten, ingleichen Brunnen bey denen Häuſern zu machen, von der Taxe weggeblieben; Nachdem aber, was das erſte betrifft, viele Anbauere Anſuchung gethan, daß ihnen von dem völlig auf- und ausgebauten Vörder-Hauſe, wegen ihres Unvermögens die Bau-Ergötzlichkeit abgefolget werden möchte, um ſolche zu denen Hinter-Gebäuden anwenden zu können, auch ihnen alsdann gleiche Bau-Ergötzlichkeit, wie vom Vörder-Hauſe wiederfahren zu laſſen, und hiernächſt ratione des andern, bey niedergeriſſenen Gebäuden, die daran ſonderlich im Unterſtocke befindliche alte Mauern und Gewölber, wenn ſie das neue Gebäude zu tragen tüchtig ſind, und die Regularitæt deſſelben nicht hindern, ohne ſolche in die Taxe mit zu bringen, um ſo vielmehr ſtehen bleiben können, als ſelbige wegzureiſſen und neu zu bauen, nicht nur den Bauenden größern Aufwand verurſachet, und vom Bau vielmehr abgeſchrecket, ſondern auch hernachmals bey der General-Accis-Caſſe, eine mehrere Bau-Ergötzlichkeit erfordert, überdieß auch die Brunnen und Röhr-Waſſer in Häuſern, ſowohl zum täglichen Gebrauch als bey Feuersbrünſten unentbehrlich; Als ſind Wir zu Beförderung des Anbaues in Gnaden entſchloſſen, daß nicht allein denen Anbauern, welche nach vollführtem Auf- und Ausbau des Vörder-Hauſes, binnen Ein oder höchſtens Zwey Jahren, auch die Hinter- und Seiten-Wohn-Gebäude ſteinern aufführen, oder da ſie theils ſteinern, theils hölzern, oder gar hölzern ſind, wenigſtens ſelbige mit Ziegel decken, nach Beſchaffenheit der Gebäude eben ſo viel als vom Vorder-Hauſe an Baubegnadigung bekommen ſollen, jedoch müſſen bey ſteinern Vörder-Häuſern, die Hinter- und Seiten-Gebäude ebenfalls ſteinern erbauet, oder da ſie hölzern aufgeführet werden, dennoch dergeſtalt von denen ſteinern Vörder-Häuſern abgerücket werden, daß dadurch den ſteinern Vörder-Häuſern keine Feuers-Gefahr zuwachſen möge, auch, wenn bey niedergeriſſenen Gebäuden, altes zum tragen tüchtiges Mauerwerk oder Gewölber, ſo die Regularitæt nicht hindern, ſtehen blieben, deſſen ohngeachtet vor ſolchen Bau, nur daß das ſtehen gebliebene nicht mit zur Taxe komme, ingleichen auch vor die Brunnen- und Röhrwaſſer-Koſten, die gewöhnliche Ergötzlichkeit in Zukunft gereichet werden, du haſt alſo mit Zuziehung des Raths oder der Gerichte denen ſämmtlichen Einwohnern und taxirenden Gewerken {deren der} dir zur Accis-Inſpection anvertrauten {Städten Stadt} dieſe Unſere Willens-Meynung, des förderſamſten zu publiciren, und ſelbigen, daß es von dato an hierunter alſo gehalten werden ſolle, Nachricht zu geben, künftig auch bey denen Taxationibus und Erſtattung der Bau-Berichte dich darnach zu achten, und binnen welcher Zeit die Seiten- und Hinter-Gebäude, nach beſchehener Aufführung des Vörder-Hauſes erbauet worden, nebſt Anmerkung deren Beſchaffenheit, und ob bey hölzernen Hinter- und Seiten-Gebäuden ſelbige von ſteinern Vörder-Häuſern abgerücket ſind, ingleichen, was bey niedergeriſſenen Häuſern an tüchtigen Mauern und Gewölbern im untern Stocke ſtehen blieben, ferner, was die Koſten bey den Brunnen und Röhren betragen, deutlich mit anzuführen. Inſonderheit iſt bey niedergeriſſenen Gebäuden zu beobachten, daß, wie bereits wegen der Brand-Stellen generaliter den 17. Junii, 1716. No. 6. anbefohlen, die Mauer und Gewölber, ſo im Unter-Stocke ſtehen bleiben ſollen, vor dem Aufbau von dir und dem Rathe auch verpflichteten Gewerken, ex Officio und und ohne Entgeld beſichtiget, und vornehmlich der Grund, ob er das Gebäude, ſo darauf geſetzet werden ſoll, tragen kan? Ob die Mauern und Gewölber darzu tüchtig und ſtark genug, auch der Regularitæt ſowohl auf der Gaſſe als im Hauſe nicht hinderlich? recognoſciret, ſodann darüber, und wie hoch, auch, wie lang dieſelbigen ſind, gehörige und von denen Gewerken unterſchriebene Regiſtratur gefertiget, ſolche zu denen Bau-Acten gebracht, im Bau-Atteſtate allegiret, und die Beſchaffenheit mit angemerket werden ſolle ꝛc. Geben zu Dreßden, den 2. April. 1732.

An alle Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Daß diejenigen Müllere, wo accisbare Stadt-Einwohner ordentlich zu mahlen pflegen, wenn die Dorf-Leute und Fremden keine Beſcheinigungen zum Getreyde mitbringen, dergleichen ſelbſt ausſtellen ſollen; den 13. Junii, 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1732. No. 11.

Behörige Obſervanz.

Lieber Getreuer. Dir kann nicht unbekannt ſeyn, welcher geſtalt nach Vorſchrift des 15ten §. der Anmerk- und Erläuterung ad Cap. II. in der Accis-Ordnung, ingleichen des am 28. Mart. 1708. No. 8. ergangenen Generalis in denen Mühlen, wo, nebſt den Land- und an Grenzen wohnenden ausländiſchen Leuten, auch accisbare Stadt-Einwohner mahlen laſſen, es zeithero alſo gehalten werden, daß die Land- oder an Grenzen wohnende ausländiſche Leute, über ihr dahin geſchaftes Getreyde, damit ſolches vom Stadt-Getreyde ſepariret werden kann, gewiſſe Frey-Zettel von Stadt-Einnehmern oder Beſcheinigungen, welche ihre Gerichts-Obrigkeiten, oder Verwaltere, Dorf-Richter, Schöppen und Schulmeiſtere oder auch allenfalls der Mahlgaſt ſelber ausgeſtellet und worauf der Ort und Name des Mahlgaſtes, und wie viel Getreyde in Säcken verhanden, deutlich angemerkt zu befinden, mitbringen und ſolche an die Säcke binden müſſen, außerdem aber die Müller das Getreyde nicht annehmen, weniger aufſchütten noch abmahlen dürfen. Nachdem ſich aber hierbey ein und andere Schwierigkeiten ereignet und viele Müller ſich beſchweret, daß die Landleute, zu Mitbringung dergleichen Frey-Zettel, oder Beſcheinigungen, ſich durchaus nicht verſtehen wollten, und wenn ſie das Getreyde ohne dergleichen nicht annehmen, in andere Mühlen, wo ſolches nicht angeordnet, führen, mithin ihnen dadurch die Nahrung entzogen würde; Als ergehet Unſer Befehl an dich hiermit, du wolleſt zu Abhelfung dieſer Schwierigkeiten, und damit denen Müllern die Nahrung nicht geſchwächet werde, die in Mühlen bey denen zu deinem Commiſſariat gehörigen Städten befindliche, ingleichen auch andere Müllere, bey denen die accisbaren Stadt-Einwohnere ordentlich zu mahlen pflegen, dahin anweiſen, auch hierunter vermittelſt Annehmung des Handſchlages auf ihre abgelegte Pflicht bedeuten, daß ſie, wenn dergleichen Dorfleute und Fremde keine Beſcheinigungen, zum Getreyde mitbringen, ſelbſt den Namen des Mahlgaſtes, ingleichen den Ort ſeiner Wohnung und die Anzahl der Scheffel auf einen Zettel notiren und dieſen ſowohl, als andere Zettel, welche die Mahlgäſte mitbringen, an die Säcke, worinnen ihr Getreyde enthalten, binden, und dabey keinen Unterſchleif begeben noch geſtatten, vielweniger das accisbare Getreyde, vor Getreyde, welches denen Landleuten zu ihrer Haus-Conſumtion oder auch Fremden zu gehöret, bey der Viſitation ausgeben ſollen, damit bey der Viſitation, was dergleichen Perſonen, oder accisbaren Conſumenten aus Städten an Getreyde eigentlich zugehöre, erſehen, und das accisbaren Stadt-Einwohnern zugehörige Getreyde, mit dem, was den Land- und fremden Leuten zuſtehet, nicht confundiret werden möge, geſtalt auch die Viſitatores hierbey insonderheit dahin zu inſtruiren, daß ſie dann und wann in den Mühlen die Namen derer Landleute, auf welche die Zettel des Getreydes entweder vom Müller, oder andern ausgeſtellet ſind, aufſchreiben, und ob es auch denen Landleuten würklich zugehöre, oder nicht etwan accisbare Stadt-Einwohnere auf derer Dorfleute Namen zu mahlen pflegen, genau erkundigen ſolle. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 13. Junii, 1732.

Anweiſung derer Stadt- und andern Müller, wo Stadt-Leute zu mahlen pflegen, wie ſie ſich forthin in Beſcheinigung des von Dorf- und fremden Leuten, eingebrachten Mahl-Getreydes, zu verhalten.

Obliegenheit derer Viſitatorum.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Eintreibung derer Reſte überhaupt, und ſonderlich wegen entſtehender Concurſe, betreffend; den 18. Junii, 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1732. No. 12.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Wir haben zeithero wahrgenommen, daß wenn Güther und Grundſtücke bey Städten in Concurs gerathen, nicht allein 1) die beym Oſter- oder Michaelis-Termin verfallenen letztern ordinairen Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, nebſt denen im letztern Quartal fälligen Vieh-Acciſe zur Accis-Caſſe nicht abgeführet worden, ſondern ſothane Reſte von denen Accis-Inſpectoren beym Concurs liquidiret, und darüber ordentlich verfahren werden müſſen, dabey denn zum öftern alles auf die Unkoſten gegangen, und die Accis-Caſſe zur Bezahlung ihrer Forderung nicht gelangen können, ſondern auch 2) öfters Reſte auf die vorhergehende Zeit und ehe der Concurs entſtanden, durch Nachläßigkeit der Inſpection oder Einnehmere, die ſolche bey Zeiten nicht eingetrieben, aufgewachſen und hernach in Concurs mit angegeben und ausgeführet werden müſſen, nicht weniger 3) die durante Concurſu davon fälligen Steuern und Vieh-Acciſen einzufordern unterlaſſen worden. Nun werden Wir zwar, was den erſten Punct anbelanget, dich des eheſten mit Reſolution darüber zu verſehen nicht ermangeln, ratione des zweyten und dritten Puncts aber ergehet Unſer Befehl hierdurch, du wolleſt bey denen Accis-Inſpectionibus, derer dir zur Reviſion anvertrauten Städte, die Veranſtaltung treffen, daß ſie keine Reſte aufwachſen laſſen, ſondern gleich bey Verfallzeit der Termine das Schuldige beytreiben, oder wenn ſie ſolches nicht thun, den Rückſtand de propriis zu erſetzen angehalten werden ſollen, geſtalt Wir wegen dergleichen ungebührlich zurückgelaſſener Reſte, die Accis-Caſſe in Concurs mitgehen und bey oftmals langwierigem Proceſſe, Unkoſten aufwenden zu laſſen Bedenken tragen, geſtalt denn auch die Accis-Inſpectiones oder Einnehmere, die durante Concurſu fernerweit fällige ordinairen Land-Pfennig- und Quatember-Steuern auch Vieh-Acciſen jedesmal bey der Verfallzeit vom Adminiſtratore oder Pachter, oder ex Maſſa Concurſus einzufordern, und wenn die Zahlung nicht erfolget, es ungeſäumt einzuberichten, oder bey deſſen Unterlaſſung, gleichergeſtalt dafür zu ſtehen haben. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 18. Junii, 1732.

Accis-Reſte ſind gleich bey Verfallzeit der Termine beyzutreiben.

auch die während Concurſes fällig werdende, ex Maſſa Concurſu, terminlich einzufordern.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Accisfreyheit derjenigen Seide und Zwirn, ſo von denen Kaufleuten an Spitzen- und Borten-Fabricanten geliefert wird, betreffend; den 7. Julii, 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1732. No. 16. Lieber Getreuer. Es iſt zwar in der Erläuterung der Accis-Ordnung §. 3. Cap. V. enthalten, daß denen Spitzen-Fabricanten alle Seide und Zwirn, wenn ſie dergleichen zu ihren Manufacturen und Fabriquen gebrauchen und nicht Handlung damit treiben, gegen eines jeden eigenhändigen und mit ſeinem Petſchaft, oder einem gewiſſen Handwerkszeichen bedruckten Beſcheinigung frey eingehen ſoll, dahero denn bisher die Verfaſſung beobachtet worden, daß derjenige ſo Seide und Zwirn um baares Geld auch an die Fabricanten verkaufet, ſolche vergeben müſſen. Da aber die Fabricanten nicht jedesmal in dem Stande ſind, ſich ſelbſt dergleichen anzuſchaffen, ſondern ſolche von denen Kaufleuten erkaufen, welche davon die Acciſe entrichtet, und alſo in der That durch Veracciſirung dieſes rohen Materialis die Fabricanten beſchweret und die Waaren, ſo auch außer Landes gehen, einigermaßen mit der Acciſe getroffen werden, Wir aber gleichwohl denen Fabricanten hierunter alle mögliche Erleichterung verſchaffet, und es auf die Wege eingerichtet wiſſen wollen, daß denenſelben dieſes ihnen in der gedruckten Erläuterung zugedachte Beneficium würklich angedeyhen möchte; Als begehren Wir gnädigſt, du wolleſt bey denen Inſpectionen und Einnahmen des dir anvertrauten Commiſſariats die Veranſtaltung treffen, daß künftighin denenjenigen Kaufleuten in Städten, ſo ſich reverſiren, keine Seide und Zwirn ſonſten an jemand zu verhandeln, ſondern alles, was ſie an dergleichen entweder vor ſich einbringen oder in Commißion erhalten, ſchlechterdings an Spitzen- und Borten-Fabricanten entweder gegen Waare zu liefern oder um baar Geld zu verkaufen, auch ihnen die Accis-Befreyung zu gute gehen zulaſſen, ſothane Seide und Zwirn Accisfrey paßiren möge. Jedoch iſt hierbey fleißige Obſicht zu tragen, daß diejenigen Kaufleute, welche dergleichen Befreyung genießen, nicht zugleich ſonſten mit Seide und Zwirn handeln und dadurch die Acciſe zu defraudiren ſuchen mögen, wie denn dieſes ſämmtlichen Kaufleuten und Spitzen- auch Borten-Fabricanten kund zu machen iſt, und haſt du deſſen den Kaufmann Johann Friedrich Vortenreiter zu Schneeberg, da ſeinethalben dir die bisherige Unterſuchung aufgetragen worden, auf beykommende unterm 21. Dec. a. p. und 21. Jan. a. c. dießfalls eingereichte unterthänigſte Memorialien zu beſcheiden, und daß er hiernach künftig ebenfalls tractiret werden möge, zu verfügen, übrigens aber ihn ratione præteriti fernern Anſpruchs zu erlaſſen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 7. Jul. 1732.

Verfügung wegen Freylaſſung der Seide und des Zwirns, zu Spitzen und Borten

Præcaution hierbey.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem General-Befehl,

Wegen Accisfreyer Paßirung des zum innländiſchen leinenen Fabriquen zu liefernden Flachſes; den 18. October, 1732.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1732. No. 20. Lieber Getreuer. Ob wohl nach Maaßgebung der gedruckten Accis-Ordnung vom 31. Aug. 1707. Cap. V. der Flachs gleich denen andern rohen Materialen mit 6 Pf. à Thlr. beleget, hiernach auch bisanhero bey der General-Acciſe vernommen worden; So ſind Wir dennoch zu Beförderung diſſeitiger Zufuhre und mehrerer Erleichterung Unſerer innländiſchen Leinen-Fabriquen, gnädigſt entſchloſſen, den Flachs, als das zu Fertigung derer Leinen-Waaren benöthigte erſte rohe Materiale gleich dem leinenen Garne, dergeſtalt durchgehends frey zu laſſen, daß von dato an, deshalber überhaupt weder denen inn- noch ausländiſchen Käufern oder Verkäufern etwas an General-Acciſe weiter nicht abgefordert noch erhoben werden, ſondern deßfalls ein jeder durchgängige Freyheit genießen möge; Wann aber hier und dar ein innländiſcher Händler den in Unſern Landen erkauften Flachs in ganzen Parthien hinwieder außer Landes verführen ſollte, ſo hat derſelbe alsdenn ſothaner Immunitæt, ſich keinesweges zu erfreuen, ſondern muß von ſolchem Handel das geſetzte allerdings abſtatten, wornach ſich alſo beſtändig zu achten, dieſe Unſere in favorem derer Leinen-Fabriquen abgeſehene gnädigſte Willens-Meynung auch allenthalben bekannt zu machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Octobr. 1732.

Freylaſſung des Flachſes, für innländiſche Leinen-Fabriquen.

Veracciſirung des, wieder in Parthien aus dem Lande gehenden.

An alle Accis-Commiſſarien und Inſpectores.

General-Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die genaue und pflichtmäßige Taxation des neuen Anbaues in Städten, betreffend; den 18. December, 1733.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1733. No. 22. Lieber Getreuer. Wir nehmen mißfällig wahr, und ſind an verſchiedenen Orten offenbare Exempel verhanden, daß denen von Unſerm General-Accis-Collegio ratione des neuen Anbaues in Städten vielfältig getroffenen wohlbedächtigen Veranſtaltungen, beſonders denen Generalien vom 17. Junii, 1716. No. 6. 14. Mart. 1726. No. 10. 2. Mart. 1728. No. 5. und 2. April. 1732. No. 8. nicht behörig nachgelebet, vielmehr denenſelben öfters gerade entgegen gehandelt, auch ſo gar von einigen neuen Anbauern, über die Beyſeitſetzung der ſonſt vorgeſchriebenen Regularitæt und andrer nöthiger Obſervandorum, noch die Summe derer auf einem Bau verwendeter Koſten; wider alle Wahrheit und betrüglicher Weiſe ungleich höher als der Bau würklich zu ſtehen kommen,

Veranlaſſung.

angegeben, nicht weniger zwiſchen ihnen und denen verpflichteten taxirenden Gewerken desfalls colludiret, und ſodann von dieſen die Taxe eines ſolchen Hauſes wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen auf ein, den wahrhaften Aufwand, weit überſteigendes Quantum, ebenfalls hintangeſetzet werde, wodurch denn eines Theils Unſere, auf Erbauung tüchiger und allenthalben vollkommener Häuſer gerichtete Abſicht gehindert, andern Theils aber Unſerer General-Accis-Caſſe welche ſolchergeſtalt öfters ungebührlich zu viel an Baubegnadigung zu bezahlen hat, præjudiciret und darneben veranlaſſet wird, daß andre Neuanbauende bey denen die Umſtände insgeſamt richtig, die ihres Orts zu hoffen habende Bau-Ergötzlichkeit nicht ſobald als ſonſt geſchehen können, erhalten, ſondern damit auf weitere Termine hinaus zu ihrem nicht geringen Schaden warten müſſen; Wann Wir dann dergleichen Unweſen und betrüglichen Unternehmungen nachzuſehen nicht gemeynet, ſondern demſelben in alle Wege geſteuert, und überhaupt die hiebevor ſchon deutlich vorgeſchriebene Regeln, wornach ſich vor, bey und nach dem Aufbau in Städten von der Accis-Inſpection, dem neuen Anbauer und denen verpflichteten taxirenden Gewerken zu achten, durchgehends ſtrictè obſerviret wiſſen wollen; Als wiederholen Wir zu ſothanem Ende nicht allein obangezogene Generalia nach ihrem klaren Inhalt, ausdrücklich nochmals, ſondern befehlen auch hierdurch anderweit, du wolleſt vornehmlich vor deine Perſon ſelbige in genauer Obacht halten, dich der aufhabenden ſchweren Pflicht und Schuldigkeit beſtändig erinnern, und durch Unterlaſſung der benöthigten Accurateſſe bey Beſichtigung und Taxation eines neuerbauten Hauſes, etwas Unſerm Intereſſe zuwider laufendes, bey Vermeidung empfindlicher Strafe nicht verhängen, demnächſt aber diejenigen Stadt-Innwohner, ſo auf Brand- und wüſte Stellen, oder ſtatt ruinirter Gebäude, neue Häuſer aufzuführen Willens, von dem, was ſie ratione der in beyden Fällen erforderlichen vorgängigen Beſichtigung, ratione des etwa ſtehen bleibenden Mauerwerks, ratione der Gänge, Erker und Kappfenſter-Stöcke bey ſteinern Häuſern, ratione der Brandmauern und Giebel, it. ratione Abrückung der Seiten- und Hintergebäude, wenn nehmlich das Vorderhaus ſteinern, jene aber hölzern errichtet werden ſollen, und ſonſt überall in Acht zu nehmen haben, umſtändlich informiren, und denn deſſen allen genaue Befolgung ſowohl ihnen, als inſonderheit denen verpflichteten taxirenden Werkmeiſtern mit Ernſt nnd Nachdruck injungiren, daß ſie bey jedem Hauſe, ſo ihnen zu taxiren vorkommet, alle nöthige Umſtände, ihrem beſten Vermögen und Gewiſſen nach, reiflich und accurat erwägen, dabey an des Neuanbauenden, oder derer Gewerken, die den Bau geführet, Vorgeben und Einſtreuen, ſich ſchlechterdings nicht kehren, noch deren gefertigte Specification, welche überhaupt weder von dir noch denen Anbauern ihnen auszuhändigen ſind, zum Fundament ihrer Taxe nehmen, am wenigſten mit denen Anbauenden, oder deſſen Gewerken, unter was Prätext es ſey, deshalber communiciren oder colludiren, hingegen ihre Ausrechnung in Quanto derer paßirlichen Materialien und des Preiſes jederzeit vor ſich allein, ohne des Anbauers oder ſeiner Gewerken Zuthun, fertigen, mit Willen und Vorſatz in keinem Stücke weder zu wenig noch zu viel angeben, ſondern hierbey allenthalben ihre abgelegte theuere Pflicht zur Richtſchnur ſetzen, und daraus nirgend ſchreiten, oder unterbleibenden Falls, und wenn hierwider dennoch gehandelt würde, als Meineydige alſofort die geſetzte Strafe ohne Gnade zu gewarten haben ſollen; Wie denn übrigens auch dahin, daß die auf einer Brand- oder wüſten Stelle befundene, oder von einem niedergeriſſenen Hauſe conſervirte alte Baumaterialien, ſoferne ſelbe zum neuen Gebäude wieder verbrauchet werden, nicht mit zur Taxe kommen mögen, ſo weit nur möglich mit allem Fleiß zu ſehen, und endlich ein vor allemal zu obſerviren iſt, daß, bevor ein neu erbautes Haus nicht durch und durch vollkommen fertig, ſondern daran noch etwas, es beſtehe worinnen es wolle, ermangelt, deshalber das gewöhnliche Atteſtat nicht ausgeſtellet, noch der erforderliche Bericht eingeſendet werden dürfe, immaßen Wir entſchloſſen, dergleichen Bericht alſofort zurück geben zu laſſen, und darauf nicht eher, als bis der Mangel ſuppliret und alles zu Stande gebracht, die nöthige Reſolution zu ertheilen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Decembr. 1733.

Generalia wegen des neuen Anbaues, werden aufs neue eingeſchärfet.

Wie es mit Beſichtigung und Taxirung des Baues zu halten.

Alte Bau-Materialien betreffend.

An alle Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Daß die Accis-Coinſpectores jedesmal zu denen Accis-Expeditionibus mitgezogen, ingleichen denenſelben der vierte Theil von Strafen und Contrebanden nebſt der Hälfte derer einkommenden Sporteln verabfolget werden ſolle;

den 12. Julii, 1734.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1734. No. 8.

Lieber Getreuer. Dir iſt erinnerlich, welchergeſtalt ſowohl in der denen Accis-Inſpectoribus ertheilten Inſtruction §. IX. enthalten, daß alle und jede Accis-Expeditiones, es ſey in Schrift- oder Amtſäßigen Städten mit Zuziehung derer Stadt-Räthe oder andern des Orts ordentlichen Obrigkeit, verrichtet, als auch den 19. Nov. 1704. No. 11. ingleichen den 17. Sept. und 26. Nov. 1707. No. 7. und 15. generaliter anbefohlen worden, daß diejenigen, welche Accis-Coinſpectiones von Seiten der ordentlichen Obrigkeit über ſich haben, den vierten Theil von Strafen und Contrebanden, benebſt der Hälfte von denen einkommenden Sporteln genießen ſollten. Nachdem aber bey jetziger Landesverſammlung Beſchwerde geführet worden, daß dieſem an verſchiedenen Orten bis anhero nicht behörig nachgelebet, noch die Accis-Coinſpectores zu denen Accis-Expeditionibus der Gebühr nach gezogen würden;

Zu allen und jeden Accis-Expeditionibus in Städten,

Als empfinden Wir ſolches mißfällig und befehlen hierdurch, du wolleſt ſowohl deines Orts dich hiernach genau achten, als auch die Accis-Inſpectores des dir anvertrauten Commiſſariats anhalten, daß ſie die Accis-Coinſpectores nicht allein allemal zu denen Accis-Expeditionibus, ſo bey der Stadt verfallen, mitziehen, ſondern auch denenſelben den vierten Theil von Strafen und Contrebanden nebſt der Hälfte der einkommenden Sporteln ohne Contradiction abfolgen laſſen mögen, geſtalt Wir ſonſt unterbleibenden Falls wider dich mit ernſter Strafe zu verfahren veranlaſſet werden dürften. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 12. Julii, 1734.

ſollen von denen Inſpectoribus, die Coinſpectores zugezogen, und denen der 4te Theil der Strafen, und die Hälfte der Sporteln verabfolget werden.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die vorfallenden Taxationes neuer Häuſer in Städten, und inſonderheit deren Verkauf in ausgebauetem Stande, auch, was dabey zu beobachten, betreffend; den 21. April, 1735.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1735. No. 8.

Mißbrauch derer Bau-Begnadigungen.

Lieber Getreuer. Es iſt bisanhero zum öftern der Caſus entſtanden, daß Innwohner Unſerer acciſbaren Städte, wenn ſie ihre durch Brand oder ander Unglück verlohrne, oder auch Ruins halber niedergeriſſene Häuſer von neuem angebauet, dieſelbigen alſobald hinwieder, ehe ſie beſichtiget und taxiret werden können, noch nicht völlig ausgebauet, aus Armuth oder ſonſt dringenden Urſachen halber, verkaufen müſſen, da denn die Käufer die, von ſothanen Häuſern, annoch zu hoffen habende Bau-Begnadigung, ſich zugleich abtreten laſſen, mithin und ob ſie wohl überhaupt gar ein weniges zum Kauf-Pretio gegeben, gleichwohl hernach an diſſeitiger Ergötzlichkeit ein anſehnliches, das Kaufgeld ſelbſt jezuweilen überſteigendes, oder doch demſelben ganz gleichkommendes Quantum, aus der General-Accis-Caſſe genoſſen; Wann Wir aber dieſes, bloß zu Conſolation und mehrerer Erleichterung derer Neuanbauenden ſelbſt, aus Landesväterlicher Gnade deſtinirte Beneficium, auf ſolche Art in Mißbrauch ziehen zu laſſen, und denenjenigen, welche dergleichen Häuſer meiſtentheils um ein leichtes Geld an ſich kaufen, durch Ertheilung der Ergötzlichkeit von denen Baukoſten, die ſie doch vor ihre Perſonen würklich nicht aufgewendet, einen noch ſtärkern Profit zu Wege zu bringen nicht gemeynet ſind, vielmehr der Billigkeit gemäß es hierunter in Zukunft dergeſtalt beſtändig gehalten wiſſen wollen, daß, wo jemand ſein neu aufgeführtes, jedoch noch nicht völlig ausgebauetes Haus, alſo ehe ſelbiges noch gebührend beſichtiget, taxiret, und die Bau-Begnadigung darauf angewieſen worden, an einen andern verkauft, ſolchenfalls bloß das vom Käufer in folle accordirte Kauf-Pretium, wie es vor das Haus in ſtatu quo bezahlet worden, zum Fundament der davon zu ertheilenden Bau-Ergötzlichkeit genommen, und was der Käufer vor ſich in proprio, an paßirlichen Koſten dahinein annoch verwendet, beſonders taxiret und ebenfalls in Anſatz gebracht werden ſolle; Als iſt hiernach nicht allein von dir, ſondern auch von ſämtlichen zu deinem Commiſſariat gehörigen Accis-Inſpectoribus, an welche du das erforderliche darunter behörig zu verfügen haſt, in Zukunft durchgehends zu achten, und bey vorfallender Taxation neuer Häuſer dahin, ob der gegenwärtige Beſitzer den Bau ſelbſt geführet, oder ob er das zu taxirende Haus gänzlich oder zum Theil bereits erbauet, durch Kauf an ſich gebracht, wohl zu ſehen, und wenn das letztere befunden wird, der Umſtand, wie hoch das Kauf-Pretium eigentlich zu ſtehen komme, dem gewöhnlichen Bau-Atteſtate aus denen gerichtlichen Kauf-Briefen, jedesmal deutlich mit zu inſeriren. Sollten aber bey einem dergleichen verkauften Hauſe gewiſſe andere Grundſtücken, Gärten, Scheunen und ſo ferner, oder Hinter- und Seiten-Gebäude, die nach eingeführter Acciſe nicht erbauet, oder ſchon Bau-Ergötzlichkeit davor ertheilet worden, gehörig ſeyn, ſo muß dießfalls nach Proportion des Kauf-Pretii eine billige Separation gemachet, und bloß was eigentlich auf das neuerbauete Haus an Kaufgelde kommt, und was hernach der Käufer noch weiter hinein gewendet, angeſetzet werden; zu welchem Ende, bey Schließung ſolcher Käufe, jedesmal eine Beſichtigung derer verpflichteten Bau-Gewerken anzuſtellen, und wieweit das Haus zur ſelben Zeit erbauet ſey, deutlich anzumerken, auch darüber gerichtliche Regiſtratur, welche nebſt dem Bau-Atteſtat mit einzuſchicken, zu fertigen, und dieſes alles zu jedermanns Wiſſenſchaft durch öffentlichen Anſchlag zu bringen iſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. April. 1735.

Einſchränkung deſſelben, und wie es künftig hierunter zu halten.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Reſcript,

Die Einführung des Dreßdner Gebündes in der Ober-Lauſitz, betreffend; den 31. Auguſt, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt.

An. 1739. No. 15.

Einführung des Dreßdner Gebündes, im Marggrafthum Ober-Lauſitz,

Liebe Getreue. Nachdem Wir den durchgängigen Gebrauch des Dreßdner Gebündes in Oberlauſitz feſtzuſetzen bereits vor gut befunden, auch die bey ſothanem Gebünde in unſern übrigen Landen geſtattete Uebermaße à 24 Kannen beym weichen und 16 Kannen beym harten Holz nicht weniger ohne Bedenken paßiren und dadurch aller zwiſchen denen Bierſteuern und General-Accis-Eymer-Gelder-Rechnungen ſonſt beſorglichen Disharmonie am füglichſten abgeholfen werden kan, auch in ſolcher Abſicht unterm 22. hujus aus Unſerm Geheimden Conſilio an den Landes-Ober-Amts-Hauptmann auch Gegenhändler reſcribiret worden, daß zu völliger Abſchaffung des alten Budißiniſchen und andern unrichtigen Gefäßes, annoch eine Friſt bis den 1. Jan. 1740. geſtattet, und deshalb die erforderliche Anſtalt gemachet werden ſolle. Als haben Wir euch davon Eröfnung zu thun der Nothdurft befunden und begehren, ihr wollet ſo wohl ſelbſt, daß dieſem behörig nachgelebet werde, Obſicht tragen, als auch an alle Inſpectores des euch anvertrauten Commiſſariats ungeſäumte Verfügung thun, dahin zu ſehen, daß Unſere gnädigſte Intention allenthalben hierunter erreichet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 31. Aug. 1739.

wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

An die Accis-Commiſſarien Hempeln und Pauli.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung des Mannßfeldiſchen Branntweins, betreffend; den 14. Junii, 1740.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Chur-Fürſt ꝛc.

Wie der Branntwein aus dem Mannsfeldiſchen Churſächſiſcher Hoheit, einſtweilen zu vernehmen?

An. 1740. No. 7. Lieber Getreuer. Nachdem Wir auf (des Accis-Secretarii und Ober-Accis-Commiſſarii Hankens zu Eisleben) deine unterm 18. Febr. und 16. Jul. a. p. erſtattete Berichte und wiederholten Anſuchen verſchiedener Intereſſenten geſchehen laſſen wollen, daß von dem aus der Grafſchaft Mannsfeld Churſächſiſcher Hoheit in Unſere andere Lande eingehende Branntweine die Acciſe als von anderm bereits veracciſirten, jedoch nur von 1. Jul. a. c. an zum Verſuch auf ein Jahr erhoben, und ſolchergeſtalt, wenn dergleichen in die Stadt kömmt, nur 3 Pfennig à Kanne inn und außer der Viertelmeile, auf dem Lande aber vom Schanke gar nichts gefordert werde, dabey jedoch zur Verkommung derer beſorglichen Unterſchleife die Präcaution zu gebrauchen, daß über die von denen Mannsfeldiſchen Einnahmen zu ertheilende Paſſir-Zettel, das Gefäße mit dem gewöhnlichen Accis-Siegel auf die Sponte und Zapfen verſiegelt ſeyn muß, und anders nicht paßiret werden darf: So haben Wir dir ſolches hierdurch zu deiner Nachachtung und ſchleunigſt zu treffenden Verfügung an die Accis-Inſpectores des dir anvertrauten Commiſſariats zu fernerer ungeſäumten Anordnung uneröffnet nicht laſſen wollen, mit gnädigſtem Begehren, du wolleſt gegen Ablauf des Jahres, was an dergleichen Branntewein (verſchicket) eingegangen, und veracciſiret worden, oder bey der jetzigen Verfaſſung an dieſer Acciſe zurück blieben, auch wie ſich die Einnahme gegen andere Jahre dagegen verhalten, mittelſt allergehorſamſten Berichts anzeigen, und ſodann Unſerer ferneren Reſolution gewärtig ſeyn. (Da du übrigens die mit angezogenen Berichten eingeſendete 2 faſc. Acten zurück erhälteſt.) Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Junii, 1740.

zu erſtattender Bericht.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Reſcript,

Die von einem in hieſigen Landen ſich anſäßig gemachten Ausländer, zu genießen habende Freyjahre, betreffend; den 29. Januarii, 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.
Vicarius &c.

Veranlaſſung.

An. 1742. Würdiger, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, Liebe, Andächtiger und Getreue. Uns iſt aus euern vom 22. Aprilis, und 13. Junii, 1740. erſtatteten unterthänigſten Berichten, geziemend vorgetragen worden, was theils der Rath zu Schaafſtädt, wegen der ihme, von der dortigen Accis-Inſpection zugefertigten Verordnung, dem Hauptmann, Bernhard Anton von Baumann, ratione ſeines daſelbſt beſitzenden Ritter- und Sattelhofs, als einem Ausländer aus Schweden, die, in der Accis-Ordnung derer allgemeinen Regeln §. 11. verſehene Freyheit, auf Zwey Jahr genießen zu laſſen, gehorſamſt vorgeſtellet, theils ſonſt, zwiſchen ermeldtem Hauptmann von Baumann und der Bürgerſchaft beſagter Stadt überhaupt, intuitu des erſtern verweigerten Mitleidenheit bey Abgabe derer Steuer-Schocke, Quatember, bürgerlicher und anderer Onerum, ingleichen prätendirter Verſchonung mit würklicher Einquartierung, oder einem proportionirten Geldbeytrage, vor Irrungen erwachſen. Wann dann, ſo viel den erſten Punct, der Zweyjährigen Befreyung von Acker- Vieh- und Nahrungs-Geldern, auch Einquartierung, Wachten und Geſchoß, anbelanget, zu Genießung dieſes Beneficii nicht eben ſchlechterdings erfordert wird, daß ein in hieſige Lande ſich wendender, und in einer accisbaren Stadt, ſein Domicilium errichtender Fremder, ſo viel oder doch das meiſte als hierzu nöthig von ausländiſchen Orten eingebracht haben müſſe, vielmehr genung iſt, wenn ein dergleichen Extraneus ſich würklich von auswärtigen Orten anhero begeben, und mit Immobilibus in Unſeren accisbaren Städten ſich anſäßig gemachet, ohne vorhero, ob er dazu alles, oder nur etwas von Vermögen mit ins Land gebracht? zu unterſuchen; Als begehren Wir gnädigſt, ihr wollet dieſer Unſerer Landesväterlichen Intention gemäß, nicht nur in gegenwärtigem Caſu des Hauptmanns von Baumann, den Rath zu Schaafſtädt beſcheiden, ſondern euch auch hiernach, bey künftig ferner ſich etwa ereignenden gleichen Fällen, gehorſamſt achten ꝛc. Mochtens euch ꝛc. Und es geſchicht ꝛc. Geben zu Dreßden, den 29. Januarii, 1742.

Zweyjährige Accis- und andere Befreyungen,

genießen alle Extranei, ſo ſich in accisbaren Städten mit Immobilibus anſäßig machen, indiſtincte.

Joh. Chriſt. Freyherr von Hennicke.

An die Stiffts-Regierung zu Merſeburg.

Franz Adolph von Rechenberg.

Ejusdem Befehl,

Die neue Wein-Anlage, betreffend; den 13. September, 1742.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1742. No. 17. Lieber Getreuer. Nachdem bey letzt allhier geweſener Landesverſammlung Unſerer getreuen Stände, zu Aufbringung derer nöthigen Bedürfniſſe und derer zu Unſerm Militair-Etat, auch Schutz und Beſten des Landes erforderlichen großen Koſten, unter andern auch eine neue beſondere Anlage, auf alle in Unſere Churſächſiſche Lande eingehende ausländiſche Weine vom 1. Octobr. des jetztlaufenden Jahres an, bis zu Ausgang des 1749ſten Jahres, treuherzig bewilliget worden, und Wir dahero vor nöthig befunden, auf was Art mit Abtrag- und Berechnung dieſer neuen Anlage verfahren werden ſolle, durch gegenwärtiges Ausſchreiben zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen; Als wird auch dir ein Exemplar hiervon vor jeden deiner dir gnädigſt anvertrauten

Ständiſche Bewilligung der neuen Weinanlage.

Obliegenheit derer Accis-Inſpectorum dieſerhalb.

trauten Inſpections-Orte, beygehend zugefertiget und haſt du nicht allein vor deine Perſon dich darnach allenthalben gehorſamſt zu achten, ſondern auch ſämtliche übrige Accis-Bediente zu deſſen genauer Befolgung förderlichſt und behörig anzuweiſen, damit auch dieſelben, ſoferne einer oder der andere von ausländiſchen Weinen etwas einbringen ſollte, dieſe Abgabe ſchuldigſter maßen richtig abführe, in ſpecie aber zugleich die deutliche Verfügung zu treffen, daß die Accis-Einnehmer nach Vorſchrift des 4ten §. die Specificationes deſſen, was von Terminen zu Terminen an allerhand ausländiſchen Weinen bey der General-Accis-Einnahme angemeldet und veraccisiret worden, an die Steuer-Einnehmere jedesmal richtig und eigenhändig unterſchrieben abgeben, ſowohl auch ſonſten denenſelben, mit andern zu dieſem Behuf dienſamen Nachrichtungen, auf deren Verlangen, unweigerlich an Handen gehen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Sept. 1742.

An alle Accis-Inſpectores, excl. Mannsfeld, Ober- und Nieder-Lauſitz.

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Freyheit derer in accisbaren Städten ſich aufhaltenden fürſtlichen Perſonen, betreffend; den 8. Februar, 1743.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1743. No. 3.

Fürſtliche Perſonen, ſo ſich in accisbaren Städten aufhalten,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir in Gnaden entſchloſſen ſind, von denen Fürſtlichen Perſonen, die ſich in accisbaren Städten Unſerer Lande einige Zeit aufhalten möchten, und nicht von Uns allbereit die Accis-Befreyung erlanget haben, von denen vor ihre Hofhaltung und Bedienten einkommenden Victualien und Conſumtibilien, die Acciſe nicht erheben, vielmehr ſie mit deren Entrichtung gänzlich verſchonen zu laſſen; Als iſt Unſer Begehren hiermit an dich, du wolleſt bey denen Accis-Einnahmen in den dir zur Reviſion anvertrauten Städten, dießfalls das Nöthige veranſtalten, anneben aber verfügen, daß alle Obſicht getragen werde, damit hierunter keine Accis-Unterſchleiffe vorgehen mögen. Daran ꝛc. Geben Dreßden, den 8. Febr. 1743.

ſind mit Abgabe der Acciſe zu verſchonen.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Bau-Atteſtate, betreffend; den 20. Januar, 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1744. No. 2.

Lieber Getreuer. Es hat ſich zu mehrenmahlen zugetragen, daß in denen Bau-Atteſtatis, andere Poſſeſſores als welche die Bauſtelle zur Zeit des Aufbaues würcklich in Lehn und Würden gehabt, angegeben worden, woraus unter andern Inconvenienzien entſtanden, daß gegen die Zahlungszeit der wahre Eigenthümer ſich zu Perception des Geldes mit Beweiß ſeines Dominii gemeldet, der aber, dem es indebite, auf Veranlaſſung des unrichtigen Atteſtats aſſigniret geweſen, ſolche Baubegnadigung bereits cedirt und in die andere, dritte Hand gebracht, dadurch aber zu weitläuftigen Proceſſen und mancherley Querelen Gelegenheit gegeben hat. Hiernechſt iſt obſerviret worden, daß durch falſche Laterirung derer Bau-Specificationen aus Verſehen, oder ungebührlichen Abſicht, die Hauptſumme jezuweilen vergrößert und dadurch die Baubegnadigungs-Caſſe bevortheilet werden wollen. Nachdem Wir nun zu Abkommung deſſen vor gut befunden, das in dem auszuſtellenden Bau-Atteſtatis nicht allein von der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, worunter das neuerbaute Hauß gehöret, daß ſolches ſelbiger Zeit derjenige in Lehn und Würden habe, der ſich vor den Anbauer und Beſitzer geriret, atteſtiret, ſondern auch von der Inſpection die Specification von Latere zu Latere nachgerechnet, und daß ſolche allenthalben in Summa und Transport richtig befunden worden, ausdrücklich inſeriret werde; Als iſt Unſer Begehren, du wolleſt dich hiernach bey vorkommenden Fällen nicht nur ſelbſt gehorſamſt achten, ſondern auch an die Inſpectiones des dir zur Reviſion anvertrauten Commiſſariats deshalber erforderliche Verfügung thun. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 20. Jan. 1744.

Wie es mit Ausſtellung derer Bau-Atteſtatorum zu halten?

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Reſcript,

Die Beſtimmung der Acciſe vor die Militz, betreffend; den 6. Jun. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1744. No. 9.

Belegung kleiner Städte, und groſſer Dörfer mit Cavallerie.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir einige Unſerer Regimenter Cavallerie näher zuſammen ziehen, und ſolche zu dem Ende in kleine Städte und große Dörfer verlegen zu laſſen, künftigen 16. Julii aber nach beyfolgender Specification ſub ⊙ mit 2. Regimentern den Anfang zu machen entſchloſſen, und hierbey Unſere gnädigſte Intention unter andern dahin gerichtet iſt, daß ſo viel die in die Städte einquartirte betrift, nach der Accis-Ordnung und durchgängigen Verfaſſung zwar alles, mithin auch die eingebrachte Fourage richtig angemeldet, viſitiret und vergeben werden ſolle, jedoch weil hiervon die gemeine Mannſchaft bis zum Wachtmeiſter incluſive vorhin bereits eximiret worden, es hierunter nur noch auf Veraccisirung desjenigen, was zu Fütterung derer Ober-Officiers Pferde, erforderlich iſt, ankommt, die Einrichtung zu Vermeidung beſchwerlicher Separation von derer Officiers und Gemeine Pferde-Fütterung, deshalb erforderlichen Viſitation und daher beſorglichen Inconvenientien denen ſämtlichen in Städte quartirten Ober-Officiers die Acciſe von der Fourage auf ein gewiſſes Fixum und zwar von jedem Pferde

Fix-Acciſe derer Ober-Officiers vor die Fourage.

Monathlich - 2 Gr. 7 pf.

gerechnet, in ſolcher Maaße accordiret worden, daß jeder, wie viel er Pferde vor ſich und ſeine Domeſtiques effective unterhalte, alle Monathe mittelſt eigenhändiger Unterſchrift zur Accis-Einnahme ſpecificiren und davon vor jedes Pferd das fixum à 2 Gr. 7 pf. längſtens den 25ſten jeden Monaths abführen ſolle, da es denn dießfalls fernerer Viſitation nicht bedarf, dahingegen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß die Proviant-Pferde als Dienſt-Pferde angeſehen und mit der Accis-Abgabe verſchonet werden ſollen.

Deren übrige einbringende Sachen, werden Verfaſſungsmäſſig veracciſiret.

Was aber nächſtdem alle andere einbringende Sachen anbelanget, wollen Wir die General-Accis-Verfaſſung ganz ungeändert beybehalten wiſſen, und hat daher derſelben gemäß kein Officier noch Gemeiner, unter was Prætext es ſey, ſich der Anmeldung und Viſitation, worauf bey der General-Acciſe das meiſte ankömmt, zu entbrechen, weniger im geringſten zu widerſetzen, maßen Wir Uns auch in ſpecie zu einem jeden gnädigſt verſehen, daß unter obigem der Fourage halber accordirten Fixo, oder der Gemeinen frey paßirenden Fütterung niemand, der nicht darunter würklich begriffen, zur Ungebühr frey gemacht, und erſteres bloß in favorem derer Ober-Officiers zugeſtandene Beneficium unter keinerley Vorwand gemißbrauchet werden möge.

Accisfreyheit der auf Dörfer einquartirten Miliz.

Ratione derer auf die Dörfer einquartirten Miliz wollen Wir, daß ſelbige mit Entrichtung einiger Acciſe von alle dem, was ſie zu ihrer Conſumtion anſchaffen und dahin bringen, billig verſchonet bleibe.

Zuſammenſchlachten der Miliz.

Bank-Acciſe.

Sollte aber durch eigenes Schlachten, zuweilen einige Wirthſchaft geſucht werden, dergeſtalt daß entweder ein Ober-Officier ein Stück Vieh ſchlachten lieſſe, und das Fleiſch an die Compagnie vertheilete, oder es träten einige von der Compagnie zuſammen, und ſchlachteten gemeinſchaftlich ein Stück unter ſich, ſo kan ſolches beym kleinen Vieh, als Kalb, Hammel, Schaaf, Ziegen, Spanferkel, Lamm, oder Zickel, wie es in denen Sätzen der Accis-Ordnung diſtinguiret, an Seiten der General-Acciſe ohne Unterſcheid, beym großem Vieh aber, als Ochſen, Kuh und Schwein anders nicht als mit der Reſtriction geſtattet werden, wenn eben zu der Zeit, die im Dorfe, oder nahe dabey befindliche Fleiſcher mit Rind- oder Schweinefleiſch nicht verſehen wären, wie denn hiernechſt auch nicht nur zum Schlachten jedesmal ein verpflichteter Fleiſcher adhibiret, ſondern auch in beyden obigen Fällen, die in der Dorf-Accis-Ordnung exprimirte Bank-Acciſe als

an groß Vieh	vom Ochſen	12 Gr.
	von einer Kuh	8 Gr.
	vom Schweine	3 Gr.
an klein Vieh	vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziegenbock	1 Gr.
	von Spanferkel, Lamm oder Zickel	6 pf.

jedesmal vor dem Schlachten richtig abgegeben werden muß, wobey die Dorf-Accis-Einnehmer zu inſtruiren, daß auf den Fall, wenn der gemeine Mann entweder einzeln oder in Cammeradſchaft in Abſtattung der Acciſe ſich ſäumig oder wiederſpenſtig erzeigen ſollte, er ſich bey dem Commendanten der Compagnie ſo fort behörig melden ſolle, welcher die behörige Acciſe ſodann alsbald ſelbſt bezahlen und von ſeinen Untergebenen wieder einbringen wird.

Was dieſerhalb in Städten zu obſerviren.

In der Stadt aber bleibt es bey denen ordentlichen Sätzen der Stadt-Accis-Ordnung und Differenz zwiſchen Bank- und Haußſchlachten in ſo weit, daß der Officier gegen Erlegung der Acciſe von Haußſchlachten vor ſich, und nach oben bemeldter Condition von einem verpflichteten Fleiſcher ſchlachten laſſen darf, wenn er aber mit andern zuſammen oder vor die Compagnie ſchlachten läſſet, muß das Stück zur Bank vertrieben werden, welche Bank-Acciſe auch der gemeine Mann, ſo von dem kleinen Vieh allein, oder zuſammen ſchlachten läſſet, billig zu entrichten hat, als:

Vom Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbeck	1 Gr. 6 pf.
Vom Spanferkel, Säugerlamm oder Zickelchen	6 pf.

Mehrere Erläuterungen.

Und weiln auf das große Vieh ſolche Permiſſion nicht zu extendiren, ſo möchte vielleicht daher der Zweifel entſtehen, ob auch ſodann der gemeine Soldat nicht ſchlachten laſſen dürffe, wenn keine Fleiſcher in einem kleinen Städtchen, oder in der Nähe befindlich oder aus Renitenz und Nachläßigkeit kein Rind oder Schweine-Vieh ſchlachten wollten. Nachdem aber der erſte Caſus auch in den kleinſten Städtchen ſchwerlich zu präſumiren; So iſt im andern Fall, von dir, wie die Inſpectiones überhaupt angewieſen ſind, dahin ohne Unterlaß genaue Obſicht zu tragen, daß die Fleiſcher hinlänglich und tüchtig Fleiſch in billig mäßigem Preiß, ſo wie an alle Conſumenten, alſo auch an die Soldaten liefern. Sollte aber dennoch wider dieſe von denen Inſpectionen unabläßig zubeobachtende Præcaution der Fall entſtehen, daß in einem ſolchen Ort gar kein Rind oder Schweinefleiſch zu bekommen oder zum Eſſen untauglich wäre, ſodann kann denen Unter-Officiers und Gemeinen auch Rind- und Schweine-Vieh gegen Entrichtung derer geſetzten Abgaben ſchlachten zu laſſen ebenfalls geſtattet werden, jedoch iſt darauf fleißig zu ſehen, daß dergleichen Erlaubniß von Unter-Officiers und Gemeinen unter was Prætext es ſey, zum Schaden derer ordentlichen Bankſchlächter keinesweges gemißbrauchet, ſondern jedesmal zuvor der Mangel des Fleiſches bey jedes Orts Accis-Einnahme angezeiget werde.

Unterſagte Treibung des Handels.

Gleichwie übrigens aufm Dorfe denen Soldaten oder deren Eheweibern aller Handel, es beſtehe ſelbiger, worinnen er wolle, in genere verbothen bleibet;

Handlung mit der Fourage.

So iſt um ſo vielmehr, wenn ſelbige wider Vermuthen etwas an Fourage oder ſonſt aufkaufen und wieder verhandeln, davon die durchgehends geſetzte Dorfhandlungs Acciſe unweigerlich zu entrichten, und dieſes alles nicht weniger beym Backen zu obſerviren, daß, wenn eine Cameradſchaft an Getreyde einen Scheffel zum Exempel kauft, ſolchen mahlen läſſet und bäckt, auch unter ſich conſumiret, davon auf dem Lande keine Acciſe zu entrichten, woferne aber von ſolchem Brodte an andere etwas verlaſſen oder verkauft wird, das ganze gemahlene Quantum mit der Bank-Acciſe zu vergeben iſt.

Ordre dieſerhalb an die Armee.

Nachachtung derer Accis-Einnehmer.

Solchemnach und da Unſere ernſte Willensmeynung dahin gehet, daß nicht nur alle Unterſchleiffe vermieden und die General-Accis-Verfaſſung in keine Wege alteriret, ſondern auch in ſpecie auf die Conſervation derer mit Steuern und Landesherrlichen Abgaben belegten Unterthanen, ſorgfältig geſehen werden möge, haben Wir ſolches denen Regimentern vermittelſt geſchärfter Ordres nachdrücklich einzubinden Unſers Vetters und Generalfeldmarſchalls des Herzogs von Weiſſenfels Lbdn. aufgetragen, dir aber ſowohl zu deiner gehorſamſten Nachachtung, als auch die Stadt und Dorf-Accis-Einnehmere deshalber in allen Stücken mit nöthiger Inſtruction zu verſehen, in denen Puncten wo es nöthig, pflichtmäßige Aufſicht zu tragen, und erheiſchenden Umſtänden nach erforderliche Verfügungen treffen zu können, dieſes alles nicht verhalten mögen. Deme hieran ꝛc. Datum Dreßden, den 6. Jun. 1744.

An einige Accis-Inſpectores.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß denen Accis-Bedienten keine Eingriffe in das Jus ſubcollectandi und Policey-Weſen noch eine unbefugte Immunität von denen Landes-Abgaben in der Niederlauſitz, geſtattet werden ſolle; den 28. Aug. 1744.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1744. No. 13. Lieber Getreuer. Nachdem die getreuen Stände Unſers Marggrafthums Niederlauſitz, bey der letzthin in Lübben gehaltenen Landesverſammlung in ihrer überreichten unterthänigſten Bewilligungsſchrift, unter andern gehorſamſte Anſuchung gethan, daß denen Accisbedienten keine Eingriffe in das Jus ſubcollectandi und das Policeywesen, noch eine unbefugte Immunität von denen Landesabgaben, geſtattet werden möchte, Wir auch hierunter etwas wider die General-Accisverfaſſung und bisherigen Obſervanz zu geſtatten nicht gemeynet ſind; Als haſt du dich hierallenthalben genau zu achten, und in dergleichen Vorfallenheiten dich deiner Inſtruction gemäß zu bezeigen; auch dich inſonderheit ſo viel die Immobilien anbetrift, keine Exemtion zur Ungebühr anzumaſſen, und zu gegründeten Beſchwerden dießfalls nicht Anlaß zu geben, auch deſſen die übrigen Accisbedienten zu ihrer Nachachtung zu bedeuten, und ſelbigen etwas dem zuwider, nicht einzuräumen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Aug. 1744.

An Accis-Commiſſarium Wagnern
und an
alle Inſpectores in der Niederlauſitz.

Die Accisbedienten in der Niederlauſitz, ſollen in das Jus ſubcollectandi und das Policey-Weſen keine Eingriffe thun, und ſich ratione immobilium keiner Exemtion von denen Landes Oneribus anmaſſen.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Viſitatoribus auf die Ausfuhre des alten Kupfers und Einſchleifung des eiſernen gegoſſenen Gefäſſes, zu führende Obſicht, betreffend; den 25. Aug. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1746. No. 10. Lieber Getreuer. Wir laſſen dir hierbey ein Exemplar von dem publicirten Patent wegen Erneuerung des Verboths wider die zeithero überhand genommene Aufkaufung und Ausführung des alten Kupfers auſſerhalb Landes, und Einſchleifung des eiſernen gegoſſenen Gefäſſes zufertigen, und begehren, du wolleſt bey denen Accis Inſpectionibus deines Commiſſariats Verfügung thun, daß die Viſitatores genaue Obſicht führen, damit über ſothanem Verbothe gehalten werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. Aug. 1746.

Obſicht auf die Ausführung des alten Kupfers, und Einſchleifung gegoſſener Eiſenwaare.

Ejusdem Befehl,

Daß die Schwarzburgiſchen Unterthanen denen Ausländiſchen ratione der Accis-Præſtandorum gleich tractiret werden ſollen; den 15. Nov. 1746.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1746. No. 13. Lieber Getreuer. Wir ſind zwar erinnert, was geſtalt von Uns ſub dato den 8. Febr. 1712. No. 4. generaliter anbefehlen, daß die Schwarzburgiſchen Tuchmacher zu Greußen und andern Orten ratione der General-Acciſe als hieſige Unterthanen und innländiſche Fabricanten tractiret werden ſollen. Ob nun gleich zwiſchen Unſern Churſächſiſchen Landen, und unter denen Schwarzburgiſchen Aemtern und Orten keine Diverſitas Territorii zu ſtatuiren; ſo wollen Wir doch, da dieſes oballegirte Generale de Anno 1712. auf gegenwärtigen Zuſtand gar nicht mehr quadriret, bey denen mit einſchlagenden beſondern Umſtänden, nunmehro, daß bis zu anderer Verordnung in Unſern Churſächſiſchen Landen die Schwarzburgiſchen Unterthanen bey der Einfuhre der Tuche, Häute, Felle, und allen andern treibenden Handel denen Ausländiſchen ratione derer Accis-Præſtandorum gleich tractiret werden. Wannenhero Unſer Begehren, du wolleſt deshalber bey denen Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commiſſariats das erforderliche verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Nov. 1746.

An alle Accis-Commiſſarien.

Die Schwarzburgiſchen Unterthanen ſind bey der Einfuhre der Tuche, Häute, ꝛc. denen Ausländern gleich zu tractiren.

Ejusdem Befehl,

Zu Verhütung des Mißbrauchs, des hieſigen Landſtempels; den 28. April 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1747. No. 6. Lieber Getreuer. Nachdem Königl. Preuß. Seits beſchwerend angebracht werden, daß unter den hieſigem Landſtempel, viele ausländiſche Waaren, in die Königl. Preuß. Lande eingebracht würden, und um deſſen Abſtellung angeſuchet worden; Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt an ſämtliche Accisbediente des dir anvertrauten Commiſſariats, daß keine andere als die in Unſern Landen würklich fabricirte Waaren bedrucket, und hierunter dem An. 1728. Commercien-Tractat genau nachgegangen, werden ſoll, ernſtliche Verfügung treffen, auch deines Orts darauf bey aller Gelegenheit fleißigſt Obſicht tragen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 28. April. 1747.

An alle Commiſſarien.

Der Landſtempel, iſt auf keine andere als innländiſche Waaren zu drücken.

Ejusdem Befehl,

Daß die Thorſchreiber und andere Accisbedienten ein mehreres als ſie zu ihrer Conſumtion an Victualien benöthiget, unter den Thoren nicht aufkaufen ſollen; den 29. April 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1747. No. 7.

Lieber Getreuer. Es iſt zwar bereits in der denen Accis-Thorſchreibern ertheilten Inſtruction §. XXXIII. ernſtlich verbothen, daß kein Thorſchreiber unterm Thore an Victualien etwas vor ſich ſelbſt oder andere Leute aufzukaufen unterſtehen ſoll; Nachdem aber dennoch hin und wieder dargegen contraveniret wird; Als begehren Wir hierdurch du welleſt in dem dir anvertrauten Commiſſariat die ernſtliche Verfügung treffen, und von denen Inſpectoribus Obſicht tragen laſſen, damit von denen Thorſchreibern und andern Accisbedienten unter denen Thoren ein mehreres als ſie zu ihrer und derer ihrigen Conſumtion allenfalls benöthiget, an Victualien nicht aufgekaufet, und dieſem nirgend zuwider gehandelt werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. April. 1747.

An alle Commiſſarien.

Die Thorſchreiber und andere Accisbediente, ſollen von Victualien, ein mehrers nicht, als was ſie zur eigenen Conſumtion brauchen, unter den Thoren aufkaufen.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Accis-Thorſchreibern der ihnen zeither nachgelaſſene Einkauf derer Victualien unter denen Thoren keinesweges fernerhin geſtattet werden ſolle; den 2. Jun. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An 1747. No. 10.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar erinnert, welchergeſtalt Wir, daß denen Thorſchreibern und Accisbedienten das, was ſie zu ihrer Conſumtion an Victualien brauchen, unter denen Thoren zu kaufen, geſtattet werden möge, jüngſthin unterm 29. April. a. c. No. 7. generaliter geſchehen laſſen; Nachdem aber ſothane Erlaubniß, dem Vernehmen nach, von den Accis-Thorſchreibern ſehr gemißbrauchet werden. So begehren Wir, du wolleſt alſofort denen Accis-Thorſchreibern und andern Accis-Bedienten, bey nahmhafter und nach Befinden Leibesſtrafe, daß ſie weder vor ſich noch vor andere etwas an Victualien untern Thoren kaufen, ſondern ihres Bedürfniſſes ſich auf dem Markte durch die ihrigen erholen ſollen, andeuten, und daß darwider nicht gehandelt, vielmehr der 23. §. der Thorſchreiber Inſtruction ſtracklich beobachtet werde, genaue Obſicht führen, und an die Inſpectores deines Commiſſariats, darauf zu ſehen, ernſtliche Verfügung thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 2. Jun. 1747.

An alle Commiſſarien.

Denen Thorſchreibern, ꝛc. iſt der Einkauf derer Victualien unter den Thoren, bey Strafe zu verbieten.

Ejusdem Befehl,

Daß die Juden nicht eher paßiret werden ſollen, als bis ſie die Abgabe der Capitations-Steuer documentiret; den 5. Aug. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1747. No. 14.

Lieber Getreuer. Weiln ſeithero wahrgenommen werden, daß verſchiedene Juden, welche ſich einige Tage in denen Städten Unſerer Churſächſ. Lande aufgehalten, die in dem Capitations-Steuer-Ausſchreiben determinirte Kopfſteuer nicht bezahlet. Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt, daß die Accis-Thorſchreiber in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats, bey Durchpaßirung derer Juden, ſelbige, ob ſie ſich einige Tage daſelbſt aufgehalten, und die Kopfſteuer entrichtet, genau examiniren, auch daferne deshalber von dem Kopfſteuer-Einnehmer eine ausgeſtellte Quittung nicht producirt werden könnte, dergleichen Juden nicht eher, bis die Bezahlung der Capitations-Steuer von ihnen behörig dociret ſey, zur Stadt hinaus paßiren laſſen ſollen, die ohngeſäumte erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Aug. 1747.

An alle Commiſſarien
excl. 2.

Durchpaßirende Juden, ſollen ohne Beſcheinigung des Abtrags der Capitation-Steuer, nicht zur Stadt hinaus gelaſſen werden.

Ejusdem Befehl,

Wegen der beym Wildprets-Verkauf zu producirenden Beſcheinigungen; den 4. Sept. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1747. No. 17.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero in denen zu Unſern Stifft Merſeburg. Aemtern gehörigen Wildbahnen und Revieren verſchiedene Wildprets-Parthierereyen ſich geäuſſert (deren Urheber zwar aller angewendeten Bemühung ohngeachtet, nicht ausfündig zu machen geweſen, jedoch dabey ſo viel in Erfahrung gebracht worden, daß dergleichen heimlich geſchoſſenes Wildpret mehrentheils nach Leipzig geſchaffet, und allda in denen Gaſthöfen oder ſonſt verkauft zu werden pflege) So haben Wir, um ſolchen Ungebührniſſen wenigſtens ratione futuri vorzubauen, unter andern vor ein bequemes Mittel angeſehen, daß, wie wegen der Faſane in dem Mandat vom 7. Mart. 1741. §. 9. diſponiret, der Verkauf alles übrigen Wildprets nicht anders als gegen eine von denen Jagdberechtigten Ritterguths-Beſitzern, oder bey

Veranlaſ-

Wildprets-Verkäufer, ſo keine Beſcheinigung, woher ſie daſſelbe erhalten beybringen, oder bey deren Abweſenheit von ihren Verwaltern auszuſtellende beſiegelte Beſcheinigung geſtattet, und (beſonders bey der Stadt Leipzig) die Veranſtaltung, daß ein Jeder, der dahin einiges Wildpret zum Verkauf bringet, und dießfalls durch ein richtiges Atteſtat ſich nicht legitimiren kann, zur Verantwortung gezogen werde, mit behöriger Præcaution getroffen und dergleichen mit obgedachten Beſcheinigungen, nicht verſehene Wildprets-Verkäufer der Obrigkeit zur Unterſuchung und Berichts-Erſtattung angezeiget, auch denen gegründeten Denuncianten ein gewiſſer Straf-Antheil mit Verſchweigung ihrer Nahmen ausgeſetzet würde; Es iſt demnach Unſer Begehren, du welleſt die Accis-Oberſchreiber und Viſitatores in denen Städten deines Commiſſariats (beſonders bey der Stadt Leipzig) zu genauer Obſicht hierauf ernſtlich anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 4. Septembr. 1747.

ſollen der Obrigkeit zur Unterſuchung und Berichts-Erſtattung angezeiget werden.

An einige Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die denen Altenburgiſchen Kupferſchmieden zu geſtattende Ausfuhre des alten Kupfers betreffend; den 14. Novembr. 1747.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1747. No. 19.

Die Altenburgiſchen Kupferſchmiede, erhalten Erlaubniß altes Kupfer zu kaufen, und auszuführen.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir auf Unſers Vetters, des Herzogs zu Gotha Lbdn., Anſuchen bewilliget, daß denen in dem Fürſtenthum Altenburg wohnenden Kupferſchmieden, keinesweges aber andern Perſonen, ſo keine Kupferſchmiede ſind, vielmehr nur Handel und Wandel damit treiben, das zu ihrer Profeſſion nöthige alte Kupfer in Unſern Landen zu kaufen und auszuführen geſtattet werden möge; So haben Wir dir ſolches hierdurch nicht bergen wollen, und begehren, du wolleſt hiernach die Accis-Bediente in denen, an das Altenburgiſche gränzenden Orten deines Commiſſariats gebührend beſcheiden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 14. Nov. 1747.

An einige Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Reſcript,

Wegen des ſchweren Gewichts in der Nieder-Lauſitz; den 18. Nov. 1747.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1747. No. 21.

Einführung des ſchweren Gewichts im Marggrafthum Nieder-Lauſitz, wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Lieber Getreuer. Nachdem zum ſchweren Gewichte in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz der Centner durchgehends nach 102 Pfunden, wie ſelbiger in Unſerm General-Mandat de An. 1734 beſtimmet iſt, hinführo gebrauchet werden ſoll; immaßen Wir deshalber an Unſere Ober-Amts-Regierung zu Lübben Befehl ergehen laſſen; Als haben Wir dir ſolches nicht bergen mögen, und haſt du auch deines Orts, damit deme nachgelebet werde, dich gehorſamſt zu achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 13. Novembr. 1747.

An den Accis-Commiſſarium Wagner
und an alle Accis-Inſpectores in der
Nieder-Lauſitz.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer einkommenden Böhmiſchen Strumpf- und anderer dergleichen Waaren, zu Jahrmarkts-Zeiten; den 8. April. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1748. No. 5.

Böhmiſche Strumpf- und andre Waare, ſo zu Jahrmarkts-Zeiten eingehet, ſoll noch vor dem Auslegen ausgezählt, und nachhero vor der Abreiſe, wieder überzählt werden.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir vor nöthig befunden, denen Unterſchleifen derer Böhmiſchen Händler, welche mit Strümpfen und andern dergleichen Waaren zu Jahrmarkts-Zeiten in Unſere Lande kommen, mit deſto mehrerm Effect vorzubauen; Als haſt du in denen Städten deines dir anvertrauten Commiſſariats die Veranſtaltung zu treffen, daß dergleichen Böhmiſchen Händlern, welche zu Jahrmarkts-Zeiten und ſonſt dahin kommen, und feil haben, ihre Waaren noch vor dem Auslegen vom Viſitatore allenfalls in Gegenwart eines oder mehrern derer Handwerks-Meiſter ausgezählet, und nach denen Dutzenden und Sorten notiret, hernach aber, und nach geendigtem Jahrmarkte vor der Abreiſe ebenfalls vom Viſitatore der verhandene Vorrath wieder nachgezählet, und bey der Einnahme angezeiget werde, damit ſolchergeſtalt, die Loſung, und ob die Böhmen damit richtig verfahren, deſto beſſer überſehen werden kann. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. April. 1748.

Ejusdem Befehl,

Wegen Uebertragung derer Steuern, von Landesherrlichen Steuerbaren Grundſtücken; d. d. 13. Jun. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1748. No. 7.

Regulativ, wegen Uebertragung der Steuern, von Landesherrl. Grundſtücken.

Lieber Getreuer. Wir haben um denen zeithero obgewalteten Differentien, wegen Uebertragung derer Steuern, welche auf denen zu Unſerm Beſitz gediehenen Grundſtücken haften, ſowohl quoad præteritum abhelfliche Maaße zu verſchaffen, als auch in dergleichen gegenwärtig bereits vorhandenen oder ſich künftig ferner ereignenden Fällen eine gewiſſe Verhaltungs-Vorſchrift zu ertheilen, die Sache durch eine beſondere Commiſſion gründlich examiniren laſſen, und nach Uns davon beſchehenem Vortrag in Erwägung, daß das Principium wegen jedesmaliger Quieſcirung der Steuer-Abgabe von denen in der Landes-Herrſchaft Eigenthum gekommenen Grundſtücken, ſo lange bis ſelbige wiederum ad manus privatorum gedeyhen, denen de Anno 1668, auch nachgehends erlaſſenen Reſcriptis gemäß, und in beſtändiger Obſervanz beſtens gegründet ſey, folgendes hierdurch zur Norm zu ſetzen, gut befunden, dergeſtalt daß

I.

alle an Accisbaren Orten in Landes-Herrſchaftlichen Beſitz gegenwärtig, und führohin befindliche Steuerbare Grundſtücken von Zeit der Acquiſition an, bis ſie wieder an privatos gelangen, von der General-Accise in ordinairen Schock- und Quatember-Steuern weiter nicht zu übertragen, vielmehr nebſt denen extraordinairen Steuern in Wegfall zu bringen. Dahingegen

II.

ſodann, wenn dergleichen Grundſtücken an Privat-Perſonen wieder überlaſſen werden, die darauf haftenden ordinairen Steuern von Zeit der Veränderung an, von der General-Acciſe wieder zu übernehmen, auch von denen Beſitzern derſelben die extraordinairen Steuern zu entrichten, nicht weniger ferner ſowohl pro

III.

erwähnten ordinairen Steuern von denen vor Introduction der General-Acciſe und nach der Zeit bis zum Schluß des 1747. Jahres an privatos gekommenen Herrſchaftlichen vormals Steuerbar geweſenen Grundſtücken, an ſämtlichen Accisbaren Orten, von der General-Acciſe ebenermaßen, und zwar a. 1. Jan. 1748 an, zu übertragen, als auch endlich zum

IV.

bey denen an Privat-Perſonen nach Introduction der General-Acciſe veräußerten, vor deren Einführung hingegen in Landes-Herrſchaftlichen Beſitz geweſenen Fundis, wenn von der ehemaligen Gangbarkeit keine nähere zuverläßige Nachricht nicht vorhanden, von der General-Acciſe die Hälfte dererſelbigen, nach dem Cataſtro de Anno 1628 inhärirenden vollen Schocke als gangbar zu übernehmen; Als iſt Unſer Begehren, du wolleſt dich nicht allein in verkommenden Fällen darnach allenthalben gehorſamſt achten, ſondern auch die Accis-Inſpectores und Accis-Einnahmen hiernach behörig inſtruiren, nicht weniger, daß alles dasjenige, was reſpect. wegen Befrey-Uebertragung und Annehmung derer ordinairen Steuer-Quantorum von denen Grundſtücken, ſo in oder außer Unſern, oder deren Uns nachfolgenden Landesherrn Beſitz kommen, hierinnen angeordnet, führohin auf das genaueſte beobachtet werde, behörige Obſicht tragen, und endlich auch die Inſpectores und Accis-Einnehmer nachdrücklich dahin anweiſen, daß ſie bey vorkommenden Fällen, jederzeit mit denen Steuer-Einnehmern des Orts ausführlich communiciren, und ſich nach dieſem Regulativ gemeinſchaftlich achten ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Jun. 1748.

Befehl zu genaueſter Nachachtung.

Anweiſung derer Inſpectorum und Einnehmer.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Salz-Unterſchleiſe betreffend; den 6. Septembr. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1748. No. 14.

Lieber Getreuer. Uns hat Unſer Cammer-Collegium zu vernehmen gegeben, wie daß zu Vorkommung derer dem Haup-Salzcaſſen-Mandat de An. 1699 zuwider bishero ſich ſo gar oft geäußerten Unterſchleiſen dienlich ſeyn möchte, wenn ſämtlichen Accis-Einnehmern bekannt gemacht würde, daß in denen zur Haupt-Salzcaſſe gehörigen Orten ſowohl in Städten, als auf dem Lande kein anderes als Königl. Caſſen-Salz paßiret, vielmehr wider die Contravenienten mit der Confiſcation verfahren werde. Da Wir nun dieſem Mandat allerdings nachgelebet wiſſen wollen; Als begehren Wir, du wolleſt die ſämtlichen Accis-Einnehmer ſowohl in denen zu der dir anvertrauten Inſpection gehörigen Städten als auch Dörfern, ſo nach beyliegender Specification zu dergleichen Salz-Caſſen angewieſen, bedeuten; Auf die, in dem angezogenen Mandate de Anno 1699 benannten Salz-Unterſchleiſe fleißige Obſicht zu tragen, und daferne ſie dergleichen bey der General-Acciſe gewahr werden, ſolche ſogleich behörigen Orts anzuzeigen, vor welche Denunciation ſie ſodann das in fine des Mandats geordnete Antheil von der Contrebande zu gewarten haben ſollen, jedoch iſt dieſes Verbot nicht auf die Ritterguths Beſitzer oder andere, ſo Cammerpäſſe zu produciren haben, zu extendiren. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 6. Sept. 1748.

In denen zur Haupt-Salz-Caſſe gehörigen Orten, wird bey Strafe der Confiſcation kein anderes als Caſſen-Salz paßiret;

und iſt darauf fleißige Obſicht zu führen.

An einige Accis-Inſpectores.

Ejusdem General-Befehl,

Die Abtragung der Steuern an die Acciſe von verpachteten Grundſtücken betreffend; den 15. Novembr. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1748. No. 16.

Lieber Getreuer. Es iſt zwar ſchon ſeit geraumer Zeit her, zur beſtändigen Verfaſſung gediehen, daß ein Stadt-Inwohner, wenn er ſeine bey der Stadt beſitzenden Grundſtücke, die in Steuern aus der Accis-Caſſe übertragen werden, an einen Landmann verpachtet, die Pachtzeit über die völligen, auf dergleichen verpachteten Grundſtücken haftenden Steuern, zur Accis-Einnahme bezahlen ſolle, dahergegen dem auswärtigen Pachter, die, auf ſothanen Grundſtücken gewonnene Früchte, wenn ſie nicht zur Stadt kommen, ſondern aufs Land gehen, dahin ganz frey paßiren; damit aber dieſes als ein durchgängiges Obſervandum auch an Orten, wo der Caſus bishero vielleicht noch nicht exiſtiret, bekannt werde, und ein und der andere mit der Unwiſſenheit ſich deſtoweniger zu entſchuldigen haben möge; Als iſt ſolches bey nächſter Umreiſe nicht nur jeden Orts Inſpectori und Einnehmer zu künftiger Beobachtung zu eröfnen, ſondern auch vom Inſpectore denen ſämtlichen Grundſtücken-Beſitzern durch öffentlichen Anſchlag oder ſonſt gewöhnlichermaßen unverzüglich zu publiciren, und wie es erfolget, zu ſeiner Zeit, in denen zuhaltenden Reviſions-Protocollen anzumerken. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 15. Nov. 1748.

Obſervanz wie es mit Abtragung derer Steuern von verpachteten Stadtgütern zu halten,

iſt durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen,

und ſolches bey dem Reviſions-Protocoll anzumerken.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Communications-Pflegung zwiſchen denen General- und Land-Accis-Einnehmern betreffend; den 22. Februar. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. No. 2. Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Unſerm Cammer-Collegio zeither verſchiedene Anzeigen geſchehen, daß in Sangerhauſen und andern Thüringiſchen Städten die daſigen General-Accis-Einnehmere denen Land-Accis-Einnehmern mit denen erforderlichen Nachrichten an Hand zu gehen ſich verweigert, dergleichen Communications-Pflegung aber allerdings zu Beförderung Unſers Königl. Intereſſe gereichet; Als begehren Wir hiermit, du wolleſt kraft dieſes alle Inſpectores und General-Accis-Einnehmer deines dir anvertrauten Commiſſariats bedeuten, daß ſie denen ſämtlichen Land-Accis-Einnehmern jedesmal auf ihr Anmelden und zwar ex Officio alle hülfliche Hand leiſten, auch ihnen die verlangten Manualia, Rechnungen, und andere Nachrichten, ſo oft ſie es verlangen, unweigerlich und ohne Entgeld in loco auf der Accis-Einnahme vorlegen und communiciren ſollen. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Febr. 1749.

Die General-Accis-Inſpectores und Einnehmer, haben denen Land-Accis-Einnehmern, ex officio alle hülfliche Hand zu leiſten ꝛc.

An den A. C. Nebling.

Ejusdem Patent,

Wegen Veracciſirung verſchiedener Species; den 17. Mart. 1749.

An. 1749.

WIR Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Thun kund, und zu wiſſen. Demnach zeithero bey Veracciſirung einiger zum Cap. V. der gedruckten Accis-Ordnung gehörigen Conſumbtibilien, welche nach dem Thaler des Preißes beleget ſind, eines Theils nicht nur durch allzugeringe und vortheilhafte Angebung des Einkaufs Unſere General-Accis-Revenües nicht wenig geſchmälert werden, ſondern auch auf der andern Seite daraus denen Kaufleuten und Einbringern allerley Aufenthalt und Schwierigkeiten erwachſen: Als haben Wir zu Abkommung deſſen, und damit alles deſto füglicher überſehen werden könne, nachſtehende Species nunmehro folgendermaßen, von und mit Anfang des nächſt-inſtehenden Monats Apr. veracciſiren zu laſſen gut befunden, daß nämlich:

Accis-Sätze.

Caffée vom Pfund mit - 1 gr. 6 pf.
Thee vom Pfund mit - 5 gr. -
Chocolade vom Pfund mit - 4 gr. -
Canaſter, Morianer, Türkiſche andere feine Sorten Rauch-Tobak auch Holländiſche und Beemer Blätter, vom Pfund mit 4 gr.
Geringer Rauch-Tobak in Brieſen und Rollen machen Thaler mit - 1 gr. 6 pf.
Schnupf-Tobak indiſtincte von jedem Pfund mit - - 4 gr. -

alles übrige hingegen, was bisanhero unter dem Namen und Satz: Delicateſſen mit 1 gr. 6 pf. vernommen worden, mit 2 gr. vom Thaler, ohne Unterſcheid, ob ſolches zum Handel oder Privat-Conſumo einkömmt, vergeben werde, jedoch bleiben hiervon zur Zeit, Reiß, Grieß, Gräupgen, Nudeln und Pohlniſcher Grütze ausgenommen, und ſind bey bisherigem Satz zu laſſen. Wie Wir dann, damit ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft deſto eher gelangen, und ſich allenthalben darnach gehorſamſt geachtet werden möge, dieſes in Druck bringen, und Urkundlich mit Unſerm General-Accis-Secret beſiegeln laſſen. Gegeben zu Dreßden, den 17. Mart. Anno 1749.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl.

Chriſtian Wilhelm Sternickel, S.

Ejusdem Befehl,

Daß der ſogenannte Berliner-Taback unter die neu erhöheten Sätze keinesweges zu ziehen; den 14. May, 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. No. 6.

Lieber Getreuer. Nachdem aus verſchiedenen hin und wieder bisanhero eingelaufenen Nachrichten und reſpect. beſchehenen Anfragen wahrzunehmen geweſen, daß Occaſione der unterm 17. Mart. jüngſt verwichenhin erfolgten Erhöhung gewiſſer in das Cap. IV. & V. der Accis-Ordnung einſchlagender Sätze, beſonders intuitu des aus denen Königl. Preußiſchen Brandenburgiſchen Landen eingehenden Tabaks, und ob ſelbiger unter denen neuerlich erhöheten Sätzen, mit begriffen ſey, Zweifel entſtanden, Wir aber durch angezogenes Mandat dem zwiſchen Uns und des Königs in Preußen Majeſt. annoch ſubſiſtirenden Commercien-Tractat und verglichnen reciprocirlichen Tarif de Anno 1728 etwas zuwider verhängen zu laſſen, nicht gemeynet ſind; Als iſt Unſer Befehl hiermit, du wolleſt allen unter dem dir anvertrauten Diſtrict ſtehenden General-Accis-Einnahmen unverzüglich bekannt machen, daß der Brandenburgiſche oder ſogenannte Berliner-Tabak, unter die neu erhöhten Sätze keinesweges zu ziehen, ſondern derſelbe, wenn er nach Maßgebung des 7. §. des angezogenen Tractats mit richtiger Beſcheinigung eingehet, auch nur nach dem bisherig in der Pariſication feſtgeſtellten Satz bey der General-Acciſe nach wie vor, zu vernehmen ſey. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Maji. 1749.

Der Berliner Taback iſt unter die neu erhöheten Sätze nicht zu ziehen.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Accis-Bedienten, auf die Einſchleifung derer nicht ſignirten Foßilien genaue Obſicht führen ſollen; den 26. Jun. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. N. 7. Anſuchen, und Erbieten derer Pachter des Foßilien-Werks zu Schwarzenberg.

Lieber Getreuer. Es haben bey Uns die dermaligen Pachter des Foßilien-Werks zu Schwarzenberg, zu mehrerer Beförderung deſſelben, und Eliminirung derer von privatis fabricirten und einkommenden untüchtigen Foßilien, um Aßiſtenz derer Accis-Bedienten hierunter, allergehorſamſte Anſuchung gethan, zugleich auch in Unterthänigkeit offeriret, von jedem Centner confiſcirter rohen Farben-Erden 6 gr. und von der zubereiteten 12 gr. à Centner zur Accis-Einnahme des Orts, wo dergleichen getroffen wird, zu entrichten, hierüber aber, um die Accis-Bediente zu deſto mehrerer Attention zu animiren, dem Denuncirenden jedesmal 5 gr. à Centner ohne Unterſcheid, zur Ergötzlichkeit zu bezahlen. Allermaßen nun nicht allein der Nutzen und Beförderung, Unſers eignen Intereſſe, welches aus Emporbringung dieſer neu errichteten Landes-Fabrike zu hoffen ſtehet, ſondern auch die Abſicht, das Publicum vor Einſchlepp- und Unterſchiebung ſchlechter Foßilien ſicher zu ſtellen, eine beſondere Attention nicht unbillig meritiret; So iſt von Uns denen Supplicanten die zu ſolchem Behuf erbetene Aßiſtenz derer Accis-Bedienten dergeſtalt accordiret worden, daß an allen Orten, wo rohe oder zu gute gemachte Foßilien und Farben-Erden, an Ocker, grüner Erde, Braunroth, Polus, Trippel und dergleichen, anders als in ordentlichen mit dem Fabriken-Siegel, worinnen die Chur-Schwerter befindlich, bedruckten oder bezeichneten Fäſſer, Säcken und Paquets verwahret, einkommen, ſelbige durch die Accis-Bediente ſofort angehalten, und dem Accis-Procuratori Freund, als Gevollmächtigten derer Pachtere davon ſchleunige Anzeige gethan werde, damit ſelbiger wegen Abholung und Verſendung dieſer eo ipſo confiſcirten Waaren, die erforderliche Anſtalt zu treffen im Stande ſeyn möge. Wannenhero Unſer Begehren, du wolleſt an die Inſpectores des dir anvertrauten Commiſſariats behufige Verfügung treffen, damit ſelbige eines theils die Accis-Bediente inſtruiren, auf die Einſchleifung derer Foßilien, welche auf obige Art nicht ſigniret ſind, genaue Obſicht zu tragen, und dargegen bey obſervirter und angebrachter Contravenienz der offerirten Ergötzlichkeit gewärtig zu ſeyn, andern theils aber die Accis-Einnehmere anweiſen, die von jedem confiſcirten Centner abzugebende reſpect 6 gr. oder 12 gr. unter denen Defect-Geldern mit in Rechnung zu bringen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Jun. 1749.

Aufſicht derer Accis-Bedienten, auf einkommende, nicht richtig beſtempelte Foßilien, welche eo ipſo vor confiſcirt zu achten.

Ergötzlichkeit davor.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Viſitatores auf die Ausfuhre der weißen Erde genaue Obſicht mit führen ſollen; den 8. Aug. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. No. 8. Obliegenheit derer Viſitatorum zu genauer Obſicht, daß keine weiße Erde außer Landes geführet werde.

Lieber Getreuer. Ihr ſeyd erinnert, was geſtalt Wir unterm 27. April. 1745. daß die Accis-Viſitatores auf die verbotene Ausfuhre der weißen Erde mit Acht geben ſollen, generaliter anbefehlen; Nachdem Wir nun das damals dieſerhalb erlaſſene Mandat erneuert und geſchärft untern 30. Apr. a. c. anderweit ins Land publiciren laſſen; Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt durch die Viſitatores, damit keine weiße Erde außer Landes geführet werde, genaue Obſicht zu führen, gehörigen Orts verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Aug. 1749.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß diejenigen Orte, welche die General-Acciſe nur zur Hälfte entrichten, in Anſehung der neu vermehrten Accis-Abgabe, denen andern ganz accisbaren Städten gleich tractiret werden ſollen; den 14. Aug. 1749.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1749. N. 9. Auch diejenigen Orte, welche die General-Acciſe nur zur Hälfte zu entrichten haben,

Lieber Getreuer. Bey Uns iſt von einigen derer jenigen Orte, welche die General-Accis-Abgabe nur zur Hälfte zu entrichten haben, allerunterthänigſt angefraget worden, ob die nach Unſerm ſub dato den 17. Mart. a. c. gedruckt emanirten Patent erhöheten Sätze daſelbſt vor voll, oder wie die übrigen nur zur Hälfte vernommen werden ſollen. Ob nun aber gleich die Einwohner dieſer Städte in übrigen bey der ihnen benannter ſonderbaren Umſtände halber, allein obliegenden halben Accis-Mitleidenheit ferner verbleiben können; ſo wollen Wir dennoch ſelbige in Abentrichtung der neu vermehrten Accis-Abgabe denen Contribuenten in andern ganz accisbaren Städten gleich tractiret wiſſen, und begehren hierdurch, du wolleſt dich darnach gehorſamſt achten, und die Accis-Einnehmer behörig inſtruiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Aug. 1749.

ſind in Anſehung derer neuerhöheten Sätze, denen ganz accisbaren Orten, gleich zu tractiren.

An einige Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Die Reſtitution der erhöheten Acciſe von denen an Ausländer erweißlich verkauften und nach dem Mandat vom 17. Mart. a. c. höher impoſtirten Speciebus, ingleichen die Dorf-Crämer in- und außer der Viertel-Meile betreffend;

den 24. & 25. Septembr. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. No. 12.

Lieber Getreuer. Du biſt annoch wohl erinnert, wasmaßen Wir Uns durch ein ſub dato Dreßden den 17. Mart. jetztlaufenden Jahres gedruckt erlaſſenes Mandat verſchiedene Sätze des IV. und V. Cap. der gedruckten Accis-Ordnung auf gewiſſe Weiſe zu ändern, und einigermaßen zu erhöhen, aus angeführten Urſachen bewogen gefunden, und Wir laſſen es bewandten Umſtänden nach dabey auch ferner, wie vorgeſchrieben, ungeändert verbleiben.

Erläuterung des Mandats vom 17. Mart. 1749 wie es in Anſehung der erhöheten Accis-Sätze, wegen derer auswärts verkauften Specierum zu halten?

Nachdem aber Uns aus verſchiedenen eingelaufenen Berichten und Vorſtellungen vorgetragen worden, und nicht ungegründet geſchienen, daß durch dieſe verordnete Erhöhung ſothaner Accis-Sätze, die an denen Gränzen in hieſige Lande kom̄ende Auswärtige Abkäufere, welche ſich zeithero ihres Bedürfniſſes an dergleichen Waaren aus hieſigen Orten zu erholen gewohnt geweſen, abgeleitet worden, und das benöthigte ſonſt anderer Orte auswärts ſuchen dürften, wodurch die Händler hieſiger Lande vornehmlich in Städten, an ihren Vertrieb und Gewerbe ohnſtreitig eine beträchtliche Einbuße erleiden, und ihren bisherigen Profit in andere Hände wieder müſſen fallen ſehen; Gleichwohl aber Unſere Landesväterliche Vorſorge zu aller Zeit dahin gerichtet iſt, daß vielmehr Handel und Wandel beſtmöglichſter Weiſe gefördert, der Abzug ſonderlich in auswärtige Lande je mehr und mehr ausgebreitet, und Unſern getreuen Unterthanen dadurch allenthalben beſſere Gelegenheit, ihren Vortheil zu ſuchen an Hand gegeben werde: ſo haben Wir zu Erlangung dieſes vorgeſtellten Endzwecks auch in dieſer Angelegenheit die Einrichtung zu machen vor gut befunden, daß die Kaufleute und Händler in der Stadt, wenn ſelbige an Böhmen oder andere Ausländer, von denen, nach dem Pfund angeſetzten und höher impoſtirten Speciebus, in ganzen oder kleinern Quantitäten erweislich verkaufen, ſo viel als ſie nach obangezogenem gedruckten Mandat, in Vergleichung und Proportion gegen der vormals davon abentrichteten Acciſe, gegenwärtig mehr abſtatten müſſen, baar reſtituirt zurück erhalten ſollen. Gleichwie Wir aber dabey im voraus abſehen, daß ſolches zu mancherley weitläuftigen Unterſuch- und beſchwerlichen Abrechnungen ſowohl als andern beſorglichen Inconvenienzien und Irrungen öfters unvermeidlichen Anlaß geben, und bey denen Accis-Einnahmen gehäufte Arbeit, vor die Negotianten aber unumgänglichen Aufenthalt und Verſäumniß verurſachen, mithin von Seiten derſelben beſtändige Beſchwerden ohnnachbleibend erregen würde; alſo haben Wir auch dißfalls ein hinlängliches Abkommen zu treffen, Unſere vorläufige Sorgfalt ſeyn laſſen, und daher in Gnaden gut befunden, daß bey dieſen mehrgedachtermaßen höher impoſtirten Speciebus, ſo ferne ſelbige an Auswärtige überlaſſen werden, ein vor allemal ein beſtändiger, zwiſchen den kleinſten und höchſten, wohlbedächtig herausgenommener Mittel-Preiß zum Fundament geſetzet, mithin, nach Abzug deſſen, was vorhin à Pfund zu reſpect. 1 gr. 6 pf. und 1 gr. erleget worden, und bey der Caſſe billig verbleibet, von jedem Pfund Coffée 1 gr. von Pfund Thée 2 gr. von Pfund köſtlichen Rauch-Taback, 3 gr. und vom Pfund Schnupf-Taback ohne Unterſcheid, ebenfalls 3 gr. aus der Accis-Caſſe gegen Quittung reſtituiret werden ſolle; jedoch hat der Kaufmann vorhero, daß der Verkauf dieſer Waare würklich an einen Ausländer geſchehen, jedesmal durch zuverläßige Beſcheinigung hinlänglich beyzubringen, durch welche Beſcheinigung Wir, damit auch hierunter alle Zweydeutigkeit, Zweifel und eigne Auslegung im voraus abgeſchnitten werde, nicht anders als richtige, von dem Accis-Einnehmer in dem letztern Dorfe hieſiger Lande an der Gränze ausgeſtellte und dahin, daß die Waare würklich ausgegangen, gerichtete Atteſtate verſtanden, und angenommen wiſſen wollen.

Vereydung derer Kauf- und Handelsleute.

Sollte aber ein oder dem andern Negotianten die Anſchaffung ſothaner Beſcheinigungen zu beſchwerlich, oder wohl gar impracticable fallen, ſo wollen Wir zu Facilitirung des Negotii allenfalls auch ſo weit condeſcendiren, daß nachdem ſich der Kaufmann vorhero bey der Inſpection vereyden laſſen, daß er unter dieſem Prætext nicht das allermindeſte von ſeinem übrigen Handel zur Ungebühr frey machen, vielmehr, wenn er, daß ſich hieſige Inwohner hinter ausländiſche Abnehmere ſtecken, und durch ſelbige dergleichen Waaren in wohlfeilern Preiß an ſich bringen würden, vermerkte, ſolches ſo viel an ihm hindern, und gehörigen Orts anzeigen wolle, alsdenn ſeine eigne Specification ſolcher auswärts vertriebenen Waaren bey der Accis-Einnahme gültig angenommen und die oben vorgeſchriebene Reſtitution, ſo gut, als wenn es beſcheiniget wäre, präſtiret werden ſoll.

Die höher impoſtirte Species, ſind auf Dörfern, binnen der Viertelmeile gar nicht zu führen.

Bey dieſer zum Faveur und Aufrechthaltung des Commercii mit Ausländern überhaupt getroffenen Diſpoſition aber laſſen Wir es nicht allein bewenden, ſondern es haben hiernächſt in ſpecie die Kaufleute in Städten zu ihrem beſondern Soulagement zu rechnen, und Unſere Vorſorge zu erkennen, indem Wir hierbey inſonderheit die Abſicht dahin genommen, daß Wir den Handel in Städten vorzüglich proſpiciret und vor den Dorf-Cramern in Vortheil geſetzet, und daher ſolches beträchtliche Beneficium jenen ganz allein, keinesweges aber dieſen gegönnet und vielmehr letztere in dergeſtaltigen Schranken eingeſchloſſen wiſſen wollen, daß auf Dörfern binnen der Viertel Meile von einer Accisbaren Stadt dieſe in dem Mandat vom 17. Mart a. c. höher impoſtirte Waaren führohin zum Verkauf zu führen, ſchlechterdings niemanden erlaubet ſeyn ſolle, außer der Viertel Meile hingegen dem Dorf-Cramer damit zuhandeln zur Zeit zwar nachgelaſſen bleibe, und dieſelben aus accisbaren Städten zu nehmen, (in welchem Fall gegen Production richtigen Paſſir-Zettels auf dem Lande alle weitere Veracciſirung wegfällt) oder auch allenfalls aus Leipzig und Naumburg zu holen, unverwehrt ſey, jedoch daß von dieſen letztern die Acciſe nach den erhöheten Sätzen, wie in der Stadt, ohne einige Reſtitution von dem auswärts verkauften Zugemüßen, erleget werde.

Verpflichtung derer außer der Viertelmeile belegenen Dorfcramer

Weiln auch, damit denen beſorglichen Unterſchleifen auf dem Lande vorgebauet werde, die Nothdurft erheiſchet, alle erſinnliche Præcautiones zu nehmen, und alle Aufmerkſamkeit darauf zu wenden, ſo ſind nicht allein alle außer der Viertelmeile ſituirte Dorf-Cramer dahin zu verpflichten, daß ſie alle ſolche ihnen zu führen zur Zeit nachgelaſſene Waaren richtig und ordentlich melden, und veracciſiren wollen, ſondern es ſind auch ſelbige im voraus auf das nachdrücklichſte zu verwarnen und zu bedeuten, daß ſie bey entdeckten Unterſchleifen mit deſto härterer Beſtrafung unnachbleiblich angeſehen werden würden, und ſind zu ſolchem Ende nicht nur die Dorf-Accis-Einnehmer ernſtlich anzuweiſen, auf jeden hierunter ſcharfe Obſicht zu führen, und nicht zuzugeben, daß etwas ohne ihre Zuziehung ausgepacket werde, ſondern es ſind auch die Supernumerar-Viſitatores von Zeit zu Zeit inſonderheit nach denen Meſſen auf das Land zur Viſitation abzuſenden, und dieſe ſowohl, als die Zoll- und Gleits-Ausreuter, welche ebenfalls Acht zu geben, Auftrag erhalten werden, zu vertröſten, daß Wir ihnen bey Auskundigmachung gegründeter Defraudationen, deſto anſehnlichere Denuncianten-Antheile zu ſprechen zu laſſen, unvergeſſen ſeyn werden, immaßen auch, um bey entſtehendem Verdacht ein ſicheres Corpus delicti herauszubringen, in Ermangelung benöthigter Waag und Gewichts, alle die, welchem die Aufſicht nur gedachtermaßen gebühret, zu inſtruiren ſind, daß ſie die Waaren ſofort verſiegeln, und wo nöthig, gar in die Dorf-Gerichte zur Verwahrung bringen laſſen ſollen, bis der Nachwägung halber nöthige Verſehung erfolget, welches alles Wir dir zur gehorſamſten Nachachtung und treulichen Befolgung auch dießfalls mit zu treffenden erforderlichen Verfügung und ſonſt behufiger Veranſtaltung hierdurch unverborgen ſeyn laſſen, und geſchiehet daran ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Sept. 1749.

Obſicht auf die Contraventiones.

Inſerat.

Auch lieber Getreuer, iſt zu Erreichung Unſerer gnädigſten Willens-Meynung erforderlich, und begehren Wir hierdurch, du wolleſt mit vorgängiger Notification an jedes Orts Gerichts-Obrigkeit denen Dorf-Händlern binnen der Viertel Meile, alſofort nach Verleſung dieſes den weitern Handel, mit denen in Unſern vom 17ten Martii. a. c. gedruckt emanirten Patent erhöheten Speciebus gänzlich unterſagen, jedoch iſt denenſelben a die publicationis annoch Vier Wochen Zeit zu laſſen, um ſich derer im Vorrath habenden Waaren zu entſchlagen, dabey aber die ernſtliche Bedeutung zu thun, daß nach Ablauf dieſer Friſt, alles, was bey jedem an dergleichen ferner gefunden werden würde, ohnnachbleibend contrabandiret werden ſolle, immaßen alsdenn auch alſo gleich eine genaue Viſitation anzuſtellen, und wegen eines oder des andern Contravenienten Bericht zu erſtatten iſt, dergleichen Wir auch in denen Fällen, wo ſich ein erheblicher Anſtand oder Bedenken wider Verhoffen äußern ſollte, auf das ſchleunigſte gewärtig ſind. Hiernechſt haſt du, ſo viel die außer der Viertel Meile ſituirte Dorf-Cramer betrifft, zu veranſtalten, daß ſogleich nach der Publication die Vorräthe bey denenſelben an dergleichen Waaren viſitiret, nachgewogen, und ohne Anſtand mit dem erhöheten Satz des Mandats, vergeben werden; Endlich iſt nach völlig erfolgter Expedition, mit Beyfügung aller dieſſeits geführten Regiſtraturen, von dir gehorſamſter Bericht zu erſtatten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 25. Sept. 1749.

Communication mit denen Obrigkeiten derer Dörfer binnen der Viertel Meile.

Veranſtaltung, wegen des Dorfhandels außer der Viertel Meile.

An alle Accis-Inſpectores.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 14ten Maji, a. c. ergangenen Befehls, wegen des Brandenburgiſchen Tabacs; den 16. October, 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. No. 13.

Lieber Getreuer. Bey Uns iſt von verſchiedenen Accis-Inſpectoribus allerunterthänigſt einberichtet worden, ob nach dem General-Befehl, vom 14ten Maji, a. c. No. 6. aller und jeder aus denen Brandenburgiſchen in hieſige Lande einkommenden Tabac mithin nächſt dem Rauch-Tabac, auch Schnupf- und Rappée-Tabac von daher, mit dem bisherigen Tarif-mäßigen Satze, oder der Schnupf-Tabac mit dem neu-erhöheten Satz zu Vier Groſchen à Pfund vernommen werden ſolle; Nachdem aber in dem Parifications-Tarif von 1728 nur der rohe gekerbte und geſponnene Tabac exprimiret iſt, des Schnupf- und Rappée-Tabacs hingegen gar nicht gedacht wird; Als iſt der Rauch-Tabac ferner nach der Parification zu veracciſiren und der Schnupf-Tabac indiſtincte zu Vier Groſchen à Pfund zu vernehmen, immaßen Wir obgedachtes Generale, vom 14ten Maji, a. c. ausdrücklich dahin hierdurch erläutern, und du an die Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commiſſariats das erforderliche zu verfügen wiſſen wirſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Octobris, 1749.

Der Brandenburgiſche Schnupf-Tabac.

iſt indiſtincte mit 4 Gr. vom Pfund zu vernehmen.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Mit Uebermachung einer Specification, welche Species eigentlich unter den Foſſilien zu verſtehen; den 16. October, 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. No. 14.

Beylage ſub ⊙.

Lieber Getreuer. Beyliegende gedruckte Specification, wovon dir — Stück zugefertiget werden, enthält in — mehrern, welche Species eigentlich unter denen Foſſilien, deshalber das Generale, vom 26ſten Junii, a. c. No. 7. ergangen, zu verſtehen, und Wir begehren hierdurch, du wolleſt ſolche an die Inſpectiones des zu deiner Reviſion gehörigen Commiſſariats überſenden, dabey aber verfügen, daß, gleichwie die Verpachtung des Schwarzenbergiſchen Foſſilien-Werks in die veſte Hand auch auf die ausländiſche Foſſilien zu extendiren niemalen die Intention geweſen, alſo auch dieſe, wenn ſelbige gleich mit der Bezeichnung der inländiſchen nicht verſehen ſind, dennoch nicht anzuhalten, ſondern gegen Erlegung der Acciſe paßiren zu laſſen ſind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Octobr. 1749.

An alle Commiſſarien.

⊙. Speci-

O.

Specificatio

Derer Materialien, welche zum Königlichen Foſſilien-Pacht gehören,

als:

Klarer Tripel.
Ganzer Tripel.
Ganzer Braunſtein.
Klarer Braunſtein.
Polier-Erde.
Lichter Ocker.
Hochgelber Ocker.
Peſterwizer Ocker.
Lichte Roth.
Fein lichte Roth.
Beautée.
Braun Roth.
Lichte Umbra.
Dunkel Umbra.
Kirſchbraun Umbra.
Grüne Erde.
Schwarze Erde.
Gelbe Kreide.
Sächſiſche Erde.
Rother Bolus.
Poller-Erde.
Bley-Farbe.

Specificatio

Derer Mineralien, welche zum Königlichen Foſſilien-Pacht gehören,

als:

Iſt mit nebenſtehender Specification in allen gleich.

Ejusdem Befehl,

Den 3ten §. des Ausſchreibens, wegen erhöheten Impoſts von denen Spielkarten, betreffend; den 19. November, 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. No. 16. Lieber Getreuer. Demnach Unſere am letztabgewichenen Landes-Convent allhier verſammlet geweſene getreue Landſchaft, unter andern auch eine Erhöhung derer bisherigen, zu Unſerm Steuer-Ærario entrichteten Abgaben, derer im Lande gebrauchter Spiel-Karten in Unterthänigkeit bewilliget, Wir auch ſolche in Gnaden acceptiret; Als haben Wir das dießfalls nöthige Ausſchreiben zum Druck befördern, und durch Unſer Ober-Steuer-Collegium denen ſämmtlichen Creyß-Steuer-Einnahmen zur Publication zufertigen laſſen. Damit aber auch die Accis-Bediente, nach dem §. 3. zu Vermeidung aller Unterſchleife ihre Schuldigkeit beobachten mögen, als werden dir von ſothanem Ausſchreiben Abdrücke überſendet, mit Begehren, du wolleſt auf jede Accis-Einnahme des dir zur Reviſion anvertrauten Commiſſariats Ein Exemplar ungeſäumt abgeben, und dabey, daß ſich die Accis-Bediente nach obgedachten 3ten §. unnachbleibend gehorſamſt achten ſollen, behörig verordnen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 19. Nov. 1749.

Zufertigung des Ausſchreibens, wegen des erhöheten Impoſts von Spiel-Karten.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Einrichtung der Atteſtate, wegen neu erbaueter Häuſer in Städten, betreffend; den 9. Januar, 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750. No. 2. Lieber Getreuer. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß bey Einſendung derer gewöhnlichen Atteſtaten über neu erbauete Häuſer in Städten, die wenigſten davon der Verfaſſung, und dieſſeits verſchiedentlich ergangenen Vorſchriften gemäß eingerichtet, in ſpecie der Præjudicial-Umſtand, ob ein dergleichen Haus, daferne es brauberechtigt, mit ſothaner Gerechtigkeit ſchon vor introducirter General-Acciſe würklich verſehen geweſen, gar ſelten deutlich angezeiget worden. Wir aber nicht allein dieſes in Zukunft ſchlechterdings jedesmal obſerviret wiſſen wollen, ſondern auch überhaupt jedes Bau-Atteſtat nach dem vermöge General-Reſcripts, d. d. den 2ten Martii, 1728. No. 5. ausführlich vorgeſchriebenen Formular, und desfalls anderweit ergangener General-Verfügung, vom 20ſten Januarii, 1744 No. 2. beſſer als zeithero nicht geſchehen, bey Vermeidung Fünf Rthlr. Strafe, ſo vom Inſpectore einzutreiben, einzurichten iſt; Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt dieſes alles an denen Accis-Inſpections-Orten des dir zur Reviſion anvertrauten Commiſſariats bey nächſter Herumreiſe, denen Inſpectoribus, zur Nachachtung bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Jan. 1750.

Die Bau-Atteſtata, ſtad nach dem, unterm 2ten Martii, Anno 1728. vorgeſchriebenen Formular, und dem Generali, vom 20ſten Jan. 1744. bey 5 Rthlr. Strafe einzurichten.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Aſſiſtenz derer Accis-Bedienten bey Viſitirung der Land-Kutſchen und Bothen, betreffend; den 21. Januar, 1750.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750. No. 4.

Die Accis-Bedienten und Thorſchreiber, haben der Poſt, bey Viſitation derer Land-Kutſchen und Bothen, ohnweigerliche Aſſiſtenz zu leiſten.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns vom Ober-Poſt-Amte zu Leipzig die Anzeige geſchehen, daß zeithero von denen General-Accis-Bedienten die Aſſiſtenz bey Viſitation derer Land-Kutſchen und Bothen verweigert würde, ſo iſt hierdurch Unſer Begehren, du wolleſt an die Inſpectores deines Commiſſariats verfügen, daß ſelbige zu Beförderung Unſers Poſt-Intereſſe, die Thorſchreiber und Viſitatores dahin gemeſſenſt anweiſen ſollen, damit ſelbige auf angemeldete Indicia derer Poſtämter, bey Viſitirung derer Land-Kutſchen und Bothen, von Zeit zu Zeit ohnweigerlich aſſiſtiren mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Januarii, 1750.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Reſcript,

Die verbotene Ausfuhre der Kälber in der Nieder-Lauſitz betreffend; den 3. März, 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750. No. 5.

Verboth der Ausfuhre der Kälber aus der Nieder-Lauſitz iſt zu beobachten.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir der Nothdurft befunden, die Ausführung der Kälber außerhalb Landes, vor der Hand in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz verbieten zu laſſen; Als haſt du (in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats) in denen zur Accis-Inſpection dir anvertrauten Städten, denen ſämmtlichen Accis-Bedienten hiervon Nachricht zu geben, damit dieſelben, daß dieſem nachgelebet werde, behörige Obſicht tragen. Daran ꝛc. Dreßden, den 3. Martii, 1750.

An den Accis-Commiſſarium Wagner
und ſämmtliche Inſpectores in der
Nieder-Lauſitz.

Ejusdem Befehl,

Daß keine Brandenburgiſche Tuche in hieſige Lande bey Strafe der Confiſcation eingeführet werden ſollen; den 16. März, 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

Ao. 1750. No. 7.

Commercien-Tractat mit dem Königlich-Preußiſchen Hofe, iſt auf das genaueſte zu obſerviren.

Brandenburgiſche Tuche ſind nicht einzuführen.

Obſicht dieſerhalb.

Lieber Getreuer. Nachdem von vielen Orten Beſchwerde und glaubwürdige Nachricht eingelaufen, daß deme zwiſchen Uns und des Königs in Preußen Majeſtät annoch ſubſiſtirenden Commercien-Tractat, de Anno 1728 gerade entgegen, eine Menge Brandenburgiſche Tuche in Unſere Lande, zu Jahrmarkts- und andern Zeiten, eingehen, und ſogar von denen einheimiſchen Unterthanen ſelbſt verſchnitten, und verkaufet worden, Wir aber hierunter die Diſpoſition beſagten Tractats, wie ſolches in denen Königlich-Preußiſchen Landen geſchiehet, von denen Unſern nicht weniger auf das genaueſte obſerviret wiſſen wollen; Als iſt vornehmlich in Städten denen Händlern, Cramern, und wer ſonſt den Gewand-Schnitt exerciret, daß keiner von ihnen Brandenburgiſche Tuche zum Vertrieb im Lande einzuführen, weniger würklich ganz oder Ellenweiſe zu verkauffen, oder dergleichen zu eigner Kleidung zu nehmen, ſich unterſtehen, widrigenfalls aber der Confiſcation der Waare ſchlechterdings gewärtig ſeyn ſollen, ernſtlich anzudeuten, auch auf dergleichen Contraventiones durch die Viſitatores und übrige Accis-Bediente, ſo viel nur immer möglich, die genaueſte Obſicht tragen zu laſſen, nicht weniger denen Tuchmachern ſelbſt dieſe Unſere Willens-Meynung bekannt zu machen, damit ſie ihres Orts ebenfalls hierauf gebührende Attention richten, und wo deme erweislich zuwider gehandelt wird, erforderliche Anzeige thun können, maßen denn befundenen Umſtänden nach, mit Hinwegnehmung dergleichen Tuche auch würklich zu verfahren, und über das Factum ſchleuniger Bericht zu erſtatten; Hiernach haſt du nicht allein vor deine Perſon dich zu achten, ſondern auch ſämmtlichen, unter dem dir anvertrauten Diſtrict befindlichen Accis-Inſpectoribus davon, daß ſie ihres Orts das Nöthige dieſerhalb veranſtalten, und darüber ſtracklich halten ſollen, ungeſäumte Eröffnung zu thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Martii, 1750.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Einpackung der Scheide-Münze, betreffend; den 6. April, 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750. No. 9.

Sechſer und Dreyer, ſollen Thalerweiſe, einfache Groſchen in 10 bis 15 Thaler-Paquete, und die Doppel-Groſchen [illegible] Thalerweiſe zuſammen gepacket werden.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bey ſämmtlichen Unſern Caſſen dergeſtaltige Diſpoſition zu treffen vor nöthig befunden, daß bey ſelbigen die einzeln Auszahlungen nicht mehr mit verſiegelten Paqueten von Scheide-Münze geſchehen, ſondern dieſe letztern geöffnet, und ſo viel möglich, ausgezählet werden ſollen; Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt an die Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commiſſariats verfügen, damit zu völliger Erreichung Unſerer hierunter führenden gnädigſten Abſicht, in Zukunft die eingehende Sechſer und Dreyer, Thalerweiſe in ein Dietgen, und ſolche nachgehends in Paquete von Fünf und höchſtens Zehen Thalern eingeſiegelt, nicht minder die einfachen Groſchen in Paquete von Zehen bis Funfzehen Thalern, die Doppel-Groſchen hingegen in Paquete von Funfzehen bis höchſtens Zwanzig Thalern zuſammen gepacket, und auf dieſe Maaße zu Unſern Accis-Haupt-Caſſen anhero eingeliefert, und deme entgegen bey Vermeidung ohnnachbleibender Beſtrafung, im mindeſten nicht gehandelt werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 6. April. 1750.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die ausländiſchen Hüthe und Strümpfe bey der Veracciſirung mit dem ſechseckigten Stempel bedrücket, ingleichen der Eingang der Schleſiſchen Waaren in die Ober-Lauſitz; als auch die Einführung der Geraer wollenen Zeuge in hieſige Lande geſtattet werden ſollen; den 15. April, 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1750. No. 11.

Lieber Getreuer. In Unſern, wegen der Kleider-Ordnung, unterm 21ſten Februarii, 1750 gedruckt emanirten Mandat, iſt unter andern circa finem diſponirt, daß, ſo viel die Hüthe und Strümpfe betrifft, um die außer Landes fabricirte deſto beſſer unterſcheiden zu können, dieſe Sorten ausländiſcher Waaren gleich bey der nach dem Einbringen zu bewerkſtelligenden Veracciſirung mit einem von dem ordentlichen Accis-Stempel in der äußerlichen Form differirenden beſondern Stempel bedrucket und beſiegelt werden ſollen. Nun iſt dir bekannt, daß vermittelſt General-Befehls, vom 4ten Julii, Anno 1729. No. 21. an alle Inſpectiones ein ſechseckigter Stempel, worauf die Worte: Fremde Waaren Gen. Acciſe nebſt dem Namen der Stadt, wo er gebrauchet wird, exprimiret ſind, zu dem Ende überſendet worden, daß mit ſelbigen alle auswärtige in Unſern Landen nicht gefertigte Waaren bey der Veracciſirung bedrucket, und ſolchergeſtalt von jenen diſtinguiret werden ſollen. Damit alſo dieſer Endzweck auch in Anſehung derer Hüthe und Strümpfe erreichet werde; So begehren Wir hierdurch, du welleſt an alle Inſpectiones des dir anvertrauten Commiſſariats die ungeſäumte Verfügung treffen, daß hinführo bey der Veracciſirung derer ausländiſchen Hüthe und Strümpfe, ſtatt des ordinairen rundten Accis-Stempels dieſer ſechseckigte Stempel gebrauchet, und darwider auf keine Weiſe contraveniret werde. Sollte auch wider Verhoffen, an ein oder andern Orte dieſer Stempel von abhanden gekommen ſeyn, ſo haben ſolches die Inſpectores auf das ſchleunigſte allergehorſamſt einzuberichten und dabey mit anzuzeigen, auf was Art, und durch weſſen Verſchulden derſelbe verlohren gegangen. Anbey laſſen Wir dir unverhalten ſeyn, wasmaßen Wir aus bewegenden Urſachen, ſowohl denen Schleſiſchen Waaren den Eingang in die Ober-Lauſitz, als die Einführung derer Geraer wollenen Zeuge, in Unſere Lande zum Gebrauch connivendo noch zur Zeit zu verſtatten, gemeynet; Wannenhero Unſer Begehren, du welleſt auch dieſerhalb die Accis-Bediente in denen Städten, deiner Reviſion deutlich inſtruiren ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Apr. Anno 1750.

Bey Veracciſirung derer ausländiſchen Hüthe und Strümpfe, iſt ſtatt des ordinairen runden, der ſechseckigte Accisſtempel zu gebrauchen.

Einlaſſung derer Schleſiſchen Waaren in die Ober-Lauſitz, auch derer Geraer wollenen Zeuge.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die, wegen derer Fix-Acciſen zu thuende Anzeigen und Anfragen, betreffend; den 1. Februar, 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1751. No. 4.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Wir haben Uns vortragen laſſen, wasmaßen bey Durchgehung derer durch letzteres Generale, vom 28ſten Aug. An. 1750 erforderter Berichte, wegen derer Fix-Acciſen ſich gefunden, daß verſchiedene Accis-Commiſſarii und Inſpectores, 1) wenn die Fixa auf keine gewiſſe Zeit geſetzet ſind, und auch 2) wenn ein Terminus ad quem veſt geſtellet, dennoch in vieler Zeit keine Berichte, wie ſich des Fix-Acciſanten gegenwärtige Umſtände verhalten, erſtattet. Nachdem aber, der undeterminirten Zeit ungeachtet, dann und wann, von dem Befinden der Umſtände gehorſamſte Anzeige und Anfrage über die fernere Continuation geſchehen ſollen, indem nicht zu glauben, daß nicht auf ein oder die andere Art ſich hin und wieder etwas geändert haben würde, wenn man mit gebührender Attention vor Beförderung Unſers Accis-Intereſſe Pflicht verbundenſte Sorgfalt getragen, dieſes aber, bey denenjenigen, wo eine gewiſſe Zeit vorgeſchrieben, und dennoch weiter Approbation einzuholen, unterlaſſen worden, deſto unverantwortlicher iſt; Als begehren Wir hierdurch, du welleſt denen Accis-Inſpectoribus deines Commiſſariats alſofort andeuten, daß die Fixa ſowohl in der Stadt, als auf dem Lande, wo keine Zeit determiniret iſt, vorjetzo als zu Ende gehend conſideriret und über derſelben Prolongation, Erhöhung, Verminderung oder gänzliche Aufhebung Unſere gnädigſte Reſolution vermittelſt gehorſamſter Berichts-Erſtattung eingeholet werden ſolle, wie ſolches in denen Fällen, wo ein oder mehrere Jahre ausdrücklich beſtimmet ſind, und ſolche Friſt zu Ende gehet, oder bereits zu Ende gegangen, ebenfalls zu bewerkſtelligen, und in Zukunft niemalen bey Vermeidung Unſers ernſten Einſehens weiter zu unterlaſſen iſt. Da ſich auch geäußert, daß hin und wieder Fixa ſpecificiret worden, wovon allhier die erforderliche Approbation nicht erinnerlich iſt, und daher zu beſorgen, daß wohl gar dergleichen eigenmächtig ohne vorgängiger erhaltene Genehmhaltung conſtituiret ſind, ſo iſt in denen zu erſtattenden Berichten dir desfalls zum Fundament dienende Reſolution nach dem Dato & Nummer deutlich zu allegiren, und dieſes alles von dir, in ſo ferne in Fix-Acciſen von dir expediret worden, ebenfalls pflicht-ſchuldigſt zu obſerviren. Jedoch iſt unter dieſen Fixis derer Müller Fix-Acciſe, welche in der Accis-Ordnung und Erläuterung ad Cap. II. §. 26. reguliret iſt, nicht mit zu verſtehen, ſondern nach der dieſerhalb verhandenen Vorſchrift von denen Inſpectoribus behörig einzurichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Februar. Anno 1751.

Accis-Fixa, wobey keine Zeit determiniret iſt, ſollen als zu Ende gehend angeſehen werden.

Berichts-Erſtattung, wegen anderer Fix-Quantorum.

Fix-Acciſe der Müller.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Unterſuchung derer angebrachten Denunciatorum, und deren Deciſion, betreffend; den 16. März, 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1751. No. 6.

Lieber Getreuer. Uns ruhet annoch in unentfallenem Andenken, mit was Ziel und Maaße denen Accis-Commiſſariis und Inſpectoribus bey gewiſſen vorgeſchriebenen Fällen, in Accis-Sachen ohne vorgängige Berichts-Erſtattung zu decidiren nachgelaſſen und deshalber unterm 25. Jan. 1723. umſtändliche Vorſchrift ertheilet worden;

Regulativ d. d. 25. Jan. 1723.

Wir laſſen es auch bey dem diſſeitigen Regulativ ferner zur Zeit ungeändert bewenden, und iſt ſolches allenthalben gehorſamſt zu befolgen.

Mißbräuche deſſelben.

Wir müſſen aber mißfällig wahrnehmen, daß von einigen Commiſſariis und Inſpectoribus dieſes allzuweit extendiret und die vorgeſchriebene Regeln vielfältig überſchritten, mithin in ſolchen Fällen, deren Entſcheidung oder Erledigung Unſerm General-Accis-Collegio ganz alleinig vorbehalten geblieben, eigenmächtig decidiret werde.

Fortſetzung.

Wir müſſen ferner mit beſonderer Unzufriedenheit vernehmen, daß von theils Inſpectoribus die angebrachten Denunciationes gänzlich ohne Unterſuchung hinterliegen blieben, und entweder aus unverantwortlicher Nachläßigkeit oder ſtrafbarer Connivenz gegen ein und andere Defraudanten unterdrücket, dadurch aber die denuncirende Viſitatores an ihren Straf-Antheilen verkürzet und an pflichtſchuldigſten Eyfer in Entdeckung der Unterſchleiſſe ermüdet, oder wohl gar ihres Orts zu eigennütziger Abthuung der Sachen mit größtem Präjudiz Unſers Intereſſe verleitet werden.

Abſtellung derſelben.

Nachdem Wir aber dergleichen ungebührliche Anmaßung eigner Deciſion und pflichtwidriger Vernachläßigung derer Denunciations-Unterſuchungen ſchlechterdings abgeſtellet wiſſen wollen, als haſt du deines Orts nicht allein dich darnach gehorſamſt zu achten, ſondern auch denen Inſpectoribus deines Commiſſariats ſolche Unſere Willens-Meynung ernſtlich zu erkennen zu geben, und dieſelben zu Beobachtung ihrer diſſeitigen Schuldigkeit, auf das nachdrücklichſte zu ermahnen. Um aber hiervon deſto verſicherter zu ſeyn, ſo haſt du die Veranſtaltung zu treffen, daß die Accis-Einnehmer, Thorſchreiber und Viſitatores, wie ſchon mehrmals angeordnet iſt, ordentliche Denunciations-Bücher halten, von der Inſpection aber ein Protocoll, darinnen die angebrachte Denunciationes, wie ſolche abgethan, oder einberichtet werden, geführet werde, ſolches haſt du bey jedesmaliger Reviſion gegen die Denunciations-Bücher zu conferiren, und in deinen Reviſions-Protocoll anzumerken, ob alles unterſuchet, und das zur Berichts-Erſtattung qualificirte anhero würklich einberichtet, oder noch rückſtändig ſey, wie Wir denn außer dieſem, bey Bemerkung, daß von ein und anderm Inſpectore ſelten oder gar keine Berichte einkommen, die Denunciations-Bücher und Protocolla immediatè von Zeit zu Zeit einfordern zu laſſen geſonnen ſind, um alsdenn deſto zuverläßiger zu ſehen, ob auch von dir die erforderliche Aufſicht hierüber getragen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Martii, 1751.

Fernere Erläuterung.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Das Verboth wegen Ausfuhre derer Kälber, betreffend; den 1. Julii, 1751.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1751. No. 9.

Die Ausfuhre der Kälber, ſoll in denen um der Reſidenz Dreßden liegenden Aemtern weiter nicht erlaubt werden.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns vor Kurzem Anzeige geſchehen, daß von denen Fleiſchhauern aus Berlin, die Kälber in verſchiedenen Gegenden Unſerer Lande in ſtarker Anzahl aufgekaufet, und ausgeführet würden; So haben Wir durch Unſere Landes-Regierung veranſtalten zu laſſen gut befunden, daß ſolches mehr in denen um Unſere hieſige Reſidenz-Stadt gelegenen Aemtern zur Zeit weiter nicht erlaubet werden ſolle, und Wir begehren, du welleſt auch die General-Accis-Bedienten hierauf mit Obſicht zu führen und in caſu contraventionis ſolches bey der ordentlichen Obrigkeit behörig anzuzeigen anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Julii, 1751.

An einige Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Die Stempelung derer Calender, betreffend; den 2. März, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1724. No. 2.

Unordnungen bey Stempelung derer Calender, ſollen abgeſtellet, und davon die General-Accis-Abgabe ebenfalls entrichtet werden.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero bey Stempelung derer Calender, zum Präjudiz Unſerer Impoſt-Einnahme, mancherley Unordnungen vorgegangen, Wir aber ſolche, ſoviel möglich abgeſtellet wiſſen wollen: Als haſt du ſofort an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu verfügen, denen Accis-Einnehmern jeden Orts aufzuerlegen, daß keiner derſelben künftig die Stempelung eines Calenders, ſo nicht vorhero mit dem Leipziger rothen Calender-Stempel bedrucket, unternehmen, ſondern auch auf dergleichen einzubringende Calender, durch die Viſitatores genaue Obſicht mitführen laſſen, auch die Contravenienten dem Magiſtrate jeden Orts behörig anzeigen ſolle, auf daß die im Ausſchreiben vom 13. Septembr. 1708. darauf geſetzte Strafe ohne Nachſicht eingebracht, und zur treulichen Berechnung an den Impoſt-Einnehmer Johann Heinrich Siebers zu Leipzig, nebſt denen Calendern zur erforderlichen Stempelung überſendet, nach deren Rückkunft hingegen, die General-Acciſe-Abgabe davon ebenfalls entrichtet werden könne, auch deines Orts darauf, ſtracklich nachgelebet werde, gebührende Obſicht zu haben. Daran ꝛc. Dreßden, den 2. Martii, 1752.

An einige Accis-Commiſſarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung derer Erzſtuffen, betreffend; den 17. April, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. No. 4.

Wie es mit Veracciſirung derer Erzſtuffen, wenn ſie einzeln vorkommen, und wenn ganze Collectiones einkommen, zu halten.

Lieber Getreuer. Nachdem bisanhero in der Accis-Ordnung kein gewiſſer Satz, wie es mit Veracciſirung derer Erzſtuffen zu halten, vorhanden geweſen, und Wir nunmehro, daß, ſoviel die Einbringung einzeler Bergſtuffen anbelanget, ſelbige wie zeithero geſchehen, fernerhin ohne Abſtattung einiger Acciſe frey paßiren, dahingegen, wenn ganze Collectiones einkommen, oder öffentlich verauctioniret, oder ſonſt zuſammen verkauft und verhandelt werden, von dieſen die Handlungs-Acciſe à 6 Pfennig vom Thaler fordern zu laſſen gemeynet; Als iſt Unſer Begehren hiermit, du wolleſt dich darnach gehorſamſt achten, und das weiter Nöthige bey denen Accis-Einnahmen derer zu deinem Commiſſariat gehörigen Städte dieſem gemäß anordnen und verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. April. 1752.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die jährlich einzureichende Tabelle wegen ſämtlicher Accis-Bedienten, 2) die zeitige Einfindung derer Einnehmere auf der Einnahme, 3) die genau zu obſervirende Sportel-Taxe, 4) die Einſendung der Accis-Rechnungen, 5) die zur Einnahme einzuſchickende Thor-Zettel, und 6) die Vereydung der Müller und Mühlknappen, betreffend; den 26. Julii, 1752.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. No. 7.

1. Tabelle wegen ſämtlicher Accis-Bedienten.

Lieber Getreuer. Damit Wir von derer ſämtlichen in Unſern Pflichten ſtehenden Accis-Bedienten, Umſtänden auf eine zuverläßige Weiſe, von Zeit zu Zeit informiret ſeyn mögen; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt am Ende jeden Jahres deinen aufhabenden Pflichten gemäß, und bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung, ohne Anſehen der Perſon, in einer Tabelle nach beygefügtem Schemate eine accurate Anzeige, nach allen in denen linirten Colonnen ſtehenden Rubriken und Puncten, von denen unter dem dir anvertrauten Commiſſariate ſtehenden Bedienten, als In- und Coinſpectoribus, Einnehmern, Thorſchreibern, Gütherbeſchauern, Viſitatoribus, und Ausreutern, und aller derſelben Adjunctis einſenden, und damit alle Jahre ohne weiteres Erinnern fortfahren.

2. Einnehmer Beobachtung ihrer Schuldigkeit.

2\.

Nächſtdem haſt du denen Inſpectoribus aufzugeben, auch ſelbſt zuzuſehen, daß darüber ſtracklich gehalten werde, damit die Einnehmere, der Accis-Ordnung gemäß, zu geordneter Zeit auf der Einnahme ſich finden laſſen, denen Acciſanten beſcheidentlich begegnen, und ſämtlich ohne Säumniß abfertigen, inmaßen die Einnehmere in Unterbleibung des erſtern, der Remotion, und im andern Falle willkührlicher Ahndung ohnfehlbar gewärtig ſeyn ſollen. Ferner haſt du

3. Beobachtung der Sportel-Taxe.

3\.

ſowohl ſelbſt zu obſerviren, als die zu deinem Commiſſariate gehörigen Inſpectores anzuhalten, ſich nach der ſub dato den 9. Aug. 1707. emanirten Sportel-Taxe und dem untern 25. Jan. 1723. ergangenen Generali genau zu achten, widrigenfalls aber iſt von jedem zur Ungebühr genommenen 1 Gr. die darauf geſetzte Strafe an Einem Thaler ohnnachbleibend einzubringen, und zur Defect-Gelder-Caſſe zu berechnen.

Ueberdieſes iſt von dir

4. Einſendung derer Accis-Rechnungen.

4\.

in ſämtlichen dir zur Reviſion zugetheilten Städten, denen Inſpectoribus nachdrücklich zu injungiren, in Anſehung der monatlichen Einſendung der Accis-Rechnungen, ſich ſchlechterdings bey 5 Thlr. Strafe nach Vorſchrift der Accis-Ordnung zu achten.

Ueberdieſes

5. Einſchickung derer Thor-Zettel.

5\.

darüber mit Ernſt zu halten, daß der Accis-Ordnung gemäß, der Thor-Zettel binnen 24 Stunden zur Accis-Einnahme gebracht und vergeben, die Conſignation der reſtirenden Thor-Zetteln aber, wöchentlich zweymal von denen Thorſchreibern eingeſchicket, auf der Einnahme nach der Rechnung und Thor-Nummer-Regiſter examiniret und die würklichen Reſte von der Inſpection ſofort behörig beygetrieben werden.

Endlich haſt du

6. Vereydung derer Müller und Mühlknappen.

6\.

zuverläßig zu erkundigen, ob alle Müller, Mühlknappen und andere Perſonen, welche der Verfaſſung gemäß vereydet werden müſſen, würkliche Pflicht abgeleget, und wo es nicht geſchehen, ſofort von denen Inſpectoribus bewerkſtelligen laſſen, und daß die Pflichtſcheine ohne Entgeld ausgefertiget werden, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Julii, 1752.

An alle Accis-Commiſſarios.

Specificatio derer Accis-Bedienten in - - - - - Commiſſariate.

No.	Stadt.	Namen und Bedienung.	Alter,	Verpflichtung,	Beſoldung,	Caution,	erlernte Profeßion.	Dienſt-Abwartung und Fähigkeit.	Lebens-Wandel.

Ad Gen. vom 26. Jul. 1752. No. 7.

Ejusdem Befehl,

Die Einſchärfung derer, wegen ſchleuniger Expedirung angebrachter Denunciationen, erlaſſenen Generalien, ingleichen die Erhebung, der bey vorfallenden Unterſuchungen reſtirenden Acciſe, betreffend; den 17. Aug. 1752.

Friedrich Auguſt ꝛc. König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 11. Die Denunciationes ſind ſchleunig zu expediren,

Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, was Wir wegen ſchleuniger Unterſuchung derer eingehenden Denunciationen nach der abſchriftlichen Beyfuge vom 9. Febr. No. 2. ernſtlich anbefohlen und untern 16. Mart. vorigen Jahres generaliter wiederholet haben; Nachdem aber dem nicht allenthalben nachgegangen werden mag; Als haſt du denen Inſpectoribus nochmals auf das nachdrücklichſte zu injungiren, nach dem untern 6. April. 1726. No. 13. ergangenen Generali dafür zu ſorgen, daß vor allen Dingen, und ohne den Abgang des Berichts, oder Deciſion der Sache zu erwarten, ſofort die zurückgebliebene Acciſe abgeſtattet und von denen Einnehmern angenommen werde, überhaupt aber ſich nach obbemeldten Generalien auf das genaueſte zu achten, oder der angedroheten Beſtrafung ganz unausbleibend gewärtig zu ſeyn, wie Wir denn, woferne von deiner Seite hierunter bey denen Reviſionen conniviret werden ſollte, zuförderſt dich ſelbſt wegen Unſers dabey leidenden Intereſſe zum Erſatz anzuhalten und demnächſt mit beſonderer Strafe anzuſehen wiſſen werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Aug. 1752.

vor allen Dingen aber die zurückgebliebenen Acciſen beyzutreiben.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß ſämtliche Accis-Bedienten ihrer pflichtmäßigen Obliegenheit gemäß, nach äuſſerſten Kräften nachkommen; ingleichen die Commiſſarii und Inſpectores die angebrachten Denunciationes ſchleunig expediren, und über Plus und Minus eine richtige Tabelle mit Beyfügung der Urſachen, woher ſolches rühre, fertigen ſollen; den 29. Auguſt, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 13. Die Accis-Einnehmer und Bedienten ſollen ihrer Pflicht nachkommen.

Lieber Getreuer. Der hin und wieder bey denen Accis-Einnahmen ſich äußernde Abfall ſcheinet guten Theils der Nachſicht derer denenſelben vor- und beygeſetzten Accis-Bedienten, auch wohl bey einiger ſtrafbaren Colluſion derer Thorſchreiber, Güterbeſchauer und Viſitatorum zuzuſchreiben zu ſeyn; Nachdem Wir aber ſothaner Inattention und am wenigſten einiger Corruption derer Officianten nachzuſehen, weiter nicht, vielmehr dieſelben ſchlechterdings an denen Schuldigen ernſtlich zu ahnden gemeynet ſind, auch hierdurch alle denen Accis-Einnahmen vor- bey- und nachgeſetzte Accis-Bediente ſo gnädigſt als ernſtlich anermahnet wiſſen wollen, daß jeder ſeines Orts vor ſich ſeiner pflichtmäßigen Obliegenheit gemäß, nach äußerſten Kräften, Vigilanz und Fleiß nachkommen, jeder Commiſſarius auf die zu ſeinem Commiſſariat gehörigen Inſpectores und dieſe nebſt

ſelbigen,

Obliegenheit derer Commissariorum bey Revisionen.

ſelbigen, auf die Accis-Einnehmere, letztere aber auf die Thorſchreiber, Güthterbeſchauer und Viſitatores auch andere Subalternen bey eigener Vertretung ein wachſames Auge haben ſollen; Als haſt du dich nicht allein deines Orts darnach gehorſamſt zu achten, und denen übrigen Accis-Bedienten ſolche Unſere Willens-Meynung zu gehorſamſter Befolgung bekannt zu machen, ſondern auch in ſpecie bey deinen zu haltenden Reviſionen die zum Collationiren gebrauchende Accis-Quittungs-Bücher keinesweges nach Ermeſſen und Angabe der Accis-Einnehmer oder anderer Accis-Bedienten zu nehmen, ſondern aus der, dir des Endes vorzulegenden Anzahl der Cramer, Profeßions-Verwandten und andern Acciſanten ſolche ſelbſt zu beſtimmen, und damit von Zeit zu Zeit zu abwechſeln, nächſtdem zu veranlaſſen, daß die Inſpectores die Einnehmere, und dieſe nebſt jenen die Thorſchreiber und zur Viſitation gehörige Subalternen durch anzuſtellende Verſuche, ob ſie nachläßig oder gar corruptible wären, auf die Probe ſtellen ſollen, und iſt, daferne bey einem oder andern weder Ermahnung noch Coercition zur Beſſerung fruchten will, darüber in ſpecie Bericht zu erſtatten; Im übrigen wirſt du nebſt denen Inſpectoribus bey denen angebrachten Denunciationibus ſchleunig und nach Vorſchrift der Accis-Ordnung, davon ohne erhebliche, die Unſchuld des Denunciati hinreichend zu Tage legende Urſachen nicht abzuweichen, zu verfahren und zu expediren niemals anſtehen, ſondern auf ſolche Art die Accis-Einnahmen in Sicherheit zu ſtellen, und die Acciſanten zur richtigen Abgabe zu excitiren, dich und die Inſpectores ſelbſt aber der ſonſt unvermeidlichen Verantwortung zu entziehen bemühet ſeyn. Endlich iſt deiner Incumbenz ohnedem gemäß, daß bey deinen Reviſionen über plus und minus ein richtiger Auswurf mit pertinenten Urſachen, woher ſolches rühret, gefertiget werde, damit aber ſolches deſto zuverläßiger erfolge, ſo haſt du ſothanes plus und minus nach beykommender Tabelle aufzuſetzen, und darüber deine ohnmaßgebliche Gedanken, woher es entſtanden, und wie dem Abfall künftig vorzubeugen, jederzeit beyzufügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Aug. 1752.

An alle Commiſſarios.

Stadt N. N. Menſ. . . . 1752.

Cap.	Volle Einnahme						Anno 1752. gegen 1751.						Anzeige des Steigens und Fallens, nach denen reſp. Titeln und deren Urſachen.
	1751.			1752.			plus.			minus.			
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	
I.													
II.													
III.													
IV.													
V.													
VI.													
VII.													
VIII.													
IX.													
X.													
XI.													
XII.													
Summa													

Ejusdem Befehl,

Zu mehrerer Erläuterung des §. 15. ad Cap. I. der Anmerk- und Erläuterung in der Accis-Ordnung, wegen Moderation oder völligen Erlaſſes der Acciſe des denen Brauenden ohne ihr Verſchulden umgeſchlagenen Bieres;

den 5. September, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 18.

Lieber Getreuer. Es iſt §. 15. ad Cap. I. der Anmerk- und Erläuterung in der Accis-Ordnung verſehen, daß denen Brauenden, wenn ihnen wider ihr Verſchulden das abgebrauene Bier umſchläget, die verlegte Acciſe nach Proportion des erlittenen Schadens, moderiret, auch nach Gelegenheit gänzlich erlaſſen werden ſoll. Nun hat es hierbey noch ferner ſein ungeändertes Bewenden, weilen aber die Brauenden dieſes Beneficii zeithero nicht eher, als bis auf den dießfalls erſtatteten Bericht, Reſolution eingelangt, theilhaftig worden, ſo wollen Wir pro futuro gnädigſt geſchehen laſſen, daß, wenn weniger als ein ganz Gebräude Bier verdirbet, die Accis-Inſpectores nach vorgängiger genauen Unterſuchung und befundenen Umſtänden, wegen Moderation oder völligen Erlaſſes der Acciſe, (und ohne dich hierunter einer ſtrafbaren Partheylichkeit ſchuldig zu

Proviſorium wie es in Zukunft mit dem Erlaß der Acciſe, bey umgeſchlagenen Bieren zu halten.

machen, ſogleich das Erforderliche zwar beſorgen möge, jedoch haſt du ſolches ſodann vermittelſt unterthänigſten Berichts nebſt denen darüber gehaltenen Regiſtraturen zur Approbation einzuſenden,) zwar ſogleich nöthige Verfügung treffen mögen, jedoch müſſen ſie ſolches, bey deiner erſtern an dem Orte, wo dergleichen Caſus exiſtiret, haltenden Reviſion; nebſt Ueberreichung derer darüber gehaltenen Regiſtraturen dir anzeigen, da du es denn zu dem Protocolle zu bringen, zur Approbation mit einzuſenden, und alſo nicht nur für deine Perſon dich hiernach gehorſamſt zu achten, ſondern auch an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, das dießfalls Nöthige zu verfügen, und ſelbige dabey zu bedeuten haſt, daß ſie ſich hierunter keiner ſtrafbaren Partheylichkeit ſchuldig machen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Sept. 1752.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Ausſtellung der Accis-Zettel über das zur Mühle gehende Getreyde, ſowohl auch Verabfolgung des Mehls; den 7. Sept. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 19.

Lieber Getreuer. Weil Wir bisanhero verſchiedentlich wahrgenommen, daß, wenn Accis-Zettel, über zur Mühle gehendes Getreyde in ſolchen Poſten, die nicht auf einmal abgemahlen, und aus der Mühle zurück geführet werden, ausgeſtellet worden, ſodann durch die Abſchreibung derer Zettel zum öftern mancherley Weitläuftigkeiten entſtanden und zu Unterſuchungen Anlaß gegeben, auch die Müller bey angeſtellten Viſitationen in Anſpruch genommen worden, Wir aber ſolchen möglichſt vorzubeugen gnädigſt gemeynet ſind; So haſt du an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu verfügen, nicht nur bey denen Accis-Einnahmen dergeſtaltige Veranſtaltung zu treffen, daß in Regula die Accis-Zettel höchſtens auf 3 Scheffel ausgeſtellet, und wenn von denen Accisanten mehr als 3 Scheffel Getreyde auf einmal zur Mühle gebracht würden, über die Scheffel-Zahl, ſo 3 überſteiget, ein ſeparater Accis-Zettel ertheilet werden ſolle, ſondern auch die Müller zu bedeuten, künftig auf einmal niemals weniger Mehl, als der Accis-Zettel beträget, aus der Mühle zurück gehen zu laſſen, nicht minder deines Orts darauf, daß ſolchem allenthalben nachgegangen werde, gebührende Obſicht zu tragen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Sept. 1752.

Einrichtung und Ertheilung derer Accis-Zettel, auf zur Mühle gebrachtes Getreyde, betreffend. und wie es mit Verabfolgung des Mehls zu halten.

An alle Accis-Commiſſarios außer Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Daß die, wegen angebrachter Denunciationen, anzuſtellende Communicationes in möglichſter Kürze und ſchleunig expediret werden ſollen; den 14. September, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 20.

Die Communicationes in Denunciations-Sachen, mit andern Inſpectionibus, ſind möglichſt zu beſchleunigen.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bisanhero zum öftern wahrgenommen, daß die angebrachten Denunciationes und andere Sachen, inſonderheit dadurch ſehr weitläuftig gemachet worden, weil die Accis-Commiſſarii und Inſpectores, in Fällen wo die Denunciaten unter andere Accis-Inſpectiones gehören, oder ſonſt von anderwerts mehrere Erkundigung einzuziehen geweſen, nicht ſogleich vor der Berichts-Erſtattung mit einander gebührend communiciret, noch, wenn es geſchehen, einander darauf keine Antwort zukommen laſſen, Unſere Intention aber dahin gehet, daß die Sachen in möglichſter Kürze und ſchleunig abgethan werden; Als haſt du des förderſamſten an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats dergeſtaltige Verfügung zu treffen, daß ſie künftig in denenjenigen Fällen, wo Berichte zu erſtatten ſind oder ſie die Sachen, ihrer Pflicht und Inſtruction gemäß, ſelbſt abzuthun, jedoch vor deren Entſcheidung von andern Orten her, noch gewiſſe Nachrichten, oder genauere Unterſuchungen anſtellen zu laſſen nöthig haben, zuförderſt mit denen Accis-Commiſſarien, oder Inſpectoren jedes Orts communiciren, auch wenn dergleichen an ſie gelanget, ſolches ſofort expediren und mit der verlangten Antwort darauf, keinesweges anſtehen, ſondern ſolche ungeſäumt bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe ertheilen ſollen, damit ſodann die zu erſtattende Berichte um deſto zuverläßiger abgefaſſet, und hierauf ſogleich Deciſiv-Reſolution ertheilet werden könne, dich auch ſelbſt deines Orts, hiernach aufs genaueſte zu achten. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Sept. 1752.

Was ferner dabey zu beobachten.

Strafe der Säumniß.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die, von denen binnen zweymal 24 Stunden nicht richtig gemachten Accis-Zetteln, doppelt zu exigirende Acciſe, und deren Verrechnung, betreffend; den 11. November, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 23.

Lieber Getreuer. Es gewinnet das Anſehen, als ob an denen mehreſten Orten, in ſolchen Fällen, wenn wegen eines binnen 24 Stunden nicht richtig gemachten Accis-Zettels die doppelte Acciſe nach dem §. V. des unterm 25. Jan. 1723. ergangenen Generalls gefordert wird, dieſe ſogleich als eine Strafe vertheilet und keinesweges berechnet wird. Wann Wir aber hierunter eine andere Einrichtung zu treffen, und dieſe ohne deshalb ergangene Verordnung angemaßte Vertheilung abſtellen zu laſſen gemeynet ſind; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt denen Inſpe-

ctoribus

Accis-Zettel, ſo binnen 2mal 24 Stunden nicht berichtiget worden, ſind auf das Duplum zu exigiren.

ctoribus des dir anvertrauten Commiſſariats ſofort zu gehorſamſter Nachachtung bekannt machen, daß zwar von nun an, denen Acciſanten zu Richtigmachung ihrer Accis-Zettel ſtatt 24, zweymal 24 Stunden Zeit gegönnet, alsdenn aber die Acciſe ohne Anſehn der Perſon und die geringſte Nachſicht ſofort doppelt exigiret, der Betrag des Dupli aber nicht wie bisher vertheilet, ſondern in ein beſonderes Regiſter von dem Accis-Einnehmer getragen, und das Geld beſonders, jedoch bey der Caſſe verwahret werde, dieſes Regiſter haſt du bey deiner Reviſion alle Quartale vorzunehmen, und das eingekommene Quantum von allen dir anvertrauten Städten überhaupt vermittelſt einer Tabelle pflichtmäßig anzuzeigen; da Wir denn, zu welchem Behuf ſolches anzuwenden, alsdenn zu ſeiner Zeit gemeſſenſt diſponiren werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Nov. 1752.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen anderweiter Verpflichtung derer Bank- und Hausſchlächter;

den 13. November, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. No. 24.

Die Eydes-Notul derer Bank- und Hausſchlächter iſt nach beykommendem Formular einzurichten.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zeithero zum öftern wahrnehmen müſſen, daß die Bank- und Hausſchlächter von ihrem haltenden Vieh, ſonderlich, wenn ſie ſolches auf die Weyde treiben, daſelbſt vielmals Stücken verkaufen, und an derer ſtatt andere neuerlich an ſich bringen, ohne davon auf denen Einnahmen etwas zu melden, oder die gehörige Handlungs-Acciſe zu erlegen; Als ſind Wir nun ferner dergleichen Unterſchleifen vorzubeugen, bewogen worden, derer Bank- und Hausſchlächter zeitherige Eydes-Notul auch auf dieſen Punct zu extendiren, und begehren hierdurch, du wolleſt alſofort an ſämtliche Accis-Inſpectores des dir anvertrauten Commiſſariats die Verfügung treffen, daß ſelbige alle und jede Bank- und Hausſchlächter ihrer Inſpections-Orten, nach beykommender Eydes-Notul ex officio verpflichten, und, daß demſelben gehörig nachgekommen werde, genaue Obſicht halten laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 13. Nov. 1752.

An alle Accis-Commiſſarios.

Eyd

derer Bank- und Hausſchlächter.

Ich   ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich weder groß noch klein Vieh, weder zum feilen Verkauf auf die Bank noch ins Haus vor mich oder andere, ehe und bevor der Accis-Zettel, von welchem ich jedesmal die Hälfte des darauf gedruckten Stempels abzuſchneiden verſpreche, hierüber gelöſet, und mir eingehändiget worden, ſelbſt anzuſtechen, oder durch meine Leute anſtechen und ſchlachten laſſen, ingleichen daß ich von meinem haltenden Vieh, ohne davon erlegte Handlungs-Acciſe nichts verkaufen, auch die auf der Weyde, neuerlich etwa zur Heerde gebrachte Stücke jedesmal bey der Acciſe richtig anmelden und dabey keinen Unterſchleif begehen will; So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort, durch Jeſum Chriſtum, Amen.

Ejusdem Befehl,

Daß künftig die Einnehmer ſich bey Viſitation derer von Meſſen und Märkten eingebrachten Waaren, perſönlich einfinden, auch ſolches zu Zeiten bey Keller-Viſitationen brauender Bürger bewerkſtelligen ſollen;

den 22. November, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 28.

Lieber Getreuer. Auf derer Accis-Viſitatorum Treue, Vigilanz und Einſicht bey denen Viſitationen beruhet ohnſtreitig die Sicherſtellung Unſers Intereſſe bey der General-Acciſe zum größten Theile, ſo wie im Gegentheil aus vielfältigen veroffenbarten höchſtſtrafbaren Begünſtigungen die Erfahrung gelehret, daß durch Beſtechung, Connivenz und Nachläßigkeit derer Viſitatorum Unſere Accis-Revenües von Zeit zu Zeit beträchtliche Einbuſſe erlitten. Inſonderheit iſt wahrzunehmen geweſen, daß die Viſitation derer von denen Kaufleuten und Crämern von Meſſen und Märkten einbekommenden Waaren mit erforderlicher Accurateſſe und Behutſamkeit nicht allein nicht allenthalben geſchehen, ſondern vielmehr zum öftern gegen Erhaltung gewiſſer Geſchenke von denen Viſitatoribus pflichtvergeſſen nachgeſehen, und zum Schaden Unſers Intereſſe fälſchlich oder zu geringe atteſtiret werde. Dieſem ſo ſehr nachtheiligen Inconvenienti ſoviel möglich vorzubeugen und zugleich derer Viſitatorum öfters bemerkten Ignoranz und Unerfahrenheit in Känntniß der Kaufmannsgüther und Waaren zuſtatten zu kommen, ſehen Wir vor gut an, daß künftig bey dergleichen Caſibus, wenn, wie obgemeldt, Kaufleute und Cramer, Waaren von Meſſen und Märkten einbringen, der Aſſiſtenz-Einnehmer, und wo dergleichen nicht vorhanden, der Untereinnehmer, oder wo nur überhaupt ein Einnehmer befindlich, dieſer in denen Stunden, wo die Acciſe geſchloſſen iſt, ſich bey der Viſitation perſönlich einfinde, um auf des Viſitatoris Betragen, und ob die Viſitation mit pflichtſchuldigem Eyfer vor Unſer Intereſſe ohne ſträfbare Connivenz vorgenommen werde, ein wachſames Auge zu führen, und bey vermerkender Negligenz oder Corruption der Inſpection ſofort zu genauer Unterſuchung Anzeige zu thun, bey veroffenbarter Unwiſſenheit aber dem Viſitatori behufige Anleitung zu geben, im Stande zu ſeyn. Nach dieſer Unſer führenden gnädigſten Abſicht, haſt du denen Inſpectoribus des dir anvertrauten Commiſſariats erforderliche Inſtruction zu weiterer Verfügung an die Accis-Einnehmer baldmöglichſt zu ertheilen, zugleich auch denen Einnahmen zu erkennen zu geben, wie Uns

Bey Viſitationibus eingebrachter Meß- und Markt-Waaren, ſollen die Einnehmer in Perſon zugegen ſeyn, welches auch bey denen Keller-Viſitationibus zu beobachten.

zu gnädigſten Wohlgefallen allerdings gereichen würde, wenn nach obbemerktem Unterſchied reſp. der Aßiſtenz- oder Unter- und Einnehmer der Keller-Viſitation beybrauenden Bürgern ſelbſt zu Zeiten mit beywohnten, um bey denen ordentlichen Reviſionen, ob der geſuchte Effect allenthalben dadurch erreichet worden, Erkundigung einzuziehen, und bey Gelegenheit mit anzumerken. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Nov. 1752.

An alle Commiſſarios excl. Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß der Brandenburgiſche Rauch-Toback in der Stadt und auf dem Lande mit 1 Gr. à Thlr. zu vernehmen; den 8. Dec. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 30. Lieber Getreuer. Es iſt zwar nach der, dem Anno 1728. errichteten Commercien-Tractat annectirten Parification §. 4. ohnedem gemäß, und damals ſogleich anbefohlen, daß der aus dem Brandenburgiſchen einkommende rohe gekerbte und geſponnene Taback mit 1 Gr. à Thlr. von der General-Acciſe vernommen werden ſolle; Nachdem man aber erſehen müſſen, daß an theils Orten von ſelbigen nur 9 Pfennig à Thaler erheben werde; So iſt hierdurch Unſer Begehren, du wolleſt die ungeſäumte Verfügung an ſämtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu weiterer Verordnung an die Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmer treffen, daß der Brandenburgiſche Rauch-Toback indiſtincte in der Stadt und auf dem Lande mit 1 Gr. à Thlr. Tarif-mäßig vernommen werden ſolle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Dec. 1752.

Brandenburgiſcher Rauch-Toback iſt indiſtincte, mit 1 Gr. vom Thaler zu vernehmen.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Commiſſarien vorzunehmende Reviſiones und zu ihrer Nachachtung hierbey vorgeſchriebene Puncte, betreffend; den 14. Novembr. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 32. Lieber Getreuer. Es ſind von theils Accis-Commiſſariis bisanhero, die bey ihren gehaltenen Reviſionen niedergeſchriebenen und eingeſendeten Protocolla ſo ſchlecht beſchaffen und leer geweſen, daß ſolche eines theils von einer merklichen Inattention, oder Unwiſſenheit deſſen, was eigentlich bey Reviſionen in Obacht zu nehmen, offenbares Zeugniß gegeben. Anderntheils aber auch denen bishero allmonatlich vollſtreckten Reviſionen fleißige und mit allen Dienſteyfer erfüllete Commiſſarii, in Betracht der Vielheit ihrer zu revidirenden Städte, nicht ſo viel Zeit auf jeden Orts Reviſion verwenden können, als die Nothdurft erheiſchet; Nun iſt zwar in derer Accis-Commiſſarien-Inſtruction ſo deutliche als umſtändliche Vorſchrift bereits enthalten, und geben die von Zeit zu Zeit ergangene Generalia klare Maße, was der Accis-Commiſſarius hierbey allenthalben zu obſerviren hat; damit gleichwohl der mit denen allerdings nöthigen Reviſionen verknüpfte Endzweck zu Beförderung Unſers höchſten Dienſtes und Unterhaltung guter Ordnung deſto zuverläßiger erreichet werden möge; So wollen Wir zuförderſt in Gnaden geſchehen laſſen, daß du jede, deinem Commiſſariate anvertrauete Stadt jährlich nicht mehr, wie bisher 12 mal, ſondern nur 4 mal zu unbeſtimmter Zeit revidireſt, dich aber an jedem Orte 2 bis 3 Tage aufhalteſt, um alles vorkommende behörig und gründlich unterſuchen, alle Mängel und Neglecta abſtellen und eine Regelmäßige Ordnung in allen Branchen der Accis-Verfaſſungen unterhalten zu können; Sintemalen denn du deines Orts davor, daß alles der Vorſchrift der Accis-Ordnung und derer reſp. Inſtructionen gemäß tractiret werde, allerdings reſponſable bleibeſt; und haben Wir hiernächſt vor nöthig erachtet, nachſtehende Puncte, worauf bey denen Reviſionen künftig das Augenmerk zu richten, entwerfen, und dir zu gehorſamſter Nachachtung zufertigen zu laſſen; Nachdem nehmlichen jedesmal zuförderſt die Caſſe accurat revidiret und über Plus oder Minus die erforderliche gründliche Examination angeſtellet, auch die Urſachen nach dem unterm 29. Aug. a. c. No. 13. ergangenen Generali und beygefügten Tabelle angemerket, und ſonſt, was bey denen Reviſionen zu beobachten, verſchiedentlich vorhin befohlen iſt, expediret worden; So haſt du alsdenn auf folgendes zu ſehen.

Regulativ vor die Commiſſarios, bey vorzunehmenden Reviſionibus.

1.

Ob das Archiv in guter Ordnung und die eingehende Reſcripta in ein zu haltendes Inventarium alsbald nach Publication derſelben eingetragen, und dieſes Inventarium gleich ſämtlichen Acten in der Inſpections-Stube aufbehalten wird? 1.

2.

Ob und wie ferne die ſeit der letztern Reviſion eingegangene Reſcripta publiciret und expediret worden? 2.

3.

Ob Inſpector die Protocolla und Regiſtraturen auf der Inſpections-Stube abfaſſe. 3.

4.

Ob in dem Rügen-Protocollo alle Denunciationes ohnverzüglich eingetragen, und nach Vorſchrift der Accis-Ordnung in zugelaſſenen Caſibus abgethan, oder deshalber erforderlicher gehorſamſter Bericht erſtattet, auch im Fall das Objectum denunciatum nicht einen Thaler betrüge, an Unkoſten nichts liquidiret, mithin allenthalben wegen prompter Expedition in Denunciations-Sachen, die unterm 9. Febr. 1724. No. 2. 16. Mart. 1751. und 17. Aug. a. c. No. 11. ergangene Generalia zur pflichtſchuldigſten Obſervanz gelanget? 4.

5.

Ob Accis-Reſte vorhanden und darüber gehalten werde, daß wie Wir nunmehro unterm 11. Nov. a. c. No. 23. feſtgeſetzet, binnen 2 mal 24 Stunden die Acciſe von eingegangenen Waaren richtig abgeführet, in deſſen Entſtehung aber das Duplum erhoben, und nach letzt angezogenem Generali berechnet wird? 5.

6.

Ob die Stadt hinlänglich vermachet, daß nichts Accisbares eingeſchleppet werden könne? 6.

7. Ob

7.

7. Ob diejenigen, deren Gärten oder Häuſer ins freye hinaus Ausgänge haben, verpflichtet ſind, daß ſie nicht allein vor ſich, und mit ihren Wiſſen vor andere nichts Accisbares einſchleppen, ſondern auch davon, daß ein ſolches nicht durch die Ihrigen oder andere geſchehe? haften wollen?

8.

8 Ob alle Müller, Mühlpurſche, Treiber und Führer, ingleichen alle Fleiſcher und deren Knechte, nicht minder alle Fracht-Fuhrleute, und deren Knechte, darüber, daß ſie zum Nachtheil der Acciſe nichts verhängen oder zulaſſen wollen, verpflichtet ſind?

9.

9 Ob über die pflichtbaren Perſonen ein Regiſter und Protocoll gehalten werde?

10.

10. Ob vorerwehnte Handwerksmeiſter der Schuldigkeit gemäß ihre neu angenommene Knechte und Purſche binnen 24 Stunden zur Verpflichtung geſtellen?

11.

11. Ob denen Inwohnern der Stadt und Vorſtädte vergönnet ſey, auch in Dorfmühlen zu mahlen und wo?

12.

12. Ob die Dorf-Inwohner um die Stadt herum in denen Stadtmühlen zu mahlen pflegen?

13.

13. Ob und wie oft mit denen Beckern in Anſehung ihres Getreyde-Vorraths und der erlegten Bank-Acciſe Abrechnung gepflogen, und intuitu derer Vorräthe durch Ummeſſung Viſitation gehalten werde?

14.

14. Ob ſich bey dergleichen Viſitation nicht Unrichtigkeit hervorgethan?

15.

15. Ob, an denen Orten, wo Brodt vom Lande zum feilen Verkauf eingehet, ſolches richtig nachgezählet und durchs Gewicht die Contraventiones eruiret werden?

16.

16. Ob alle Haußwirthe und Conſumenten zum Behuf ihrer Accis-Abgabe Accis-Quittungsbücher halten; (worein künftig von dem Accis-Einnehmer auf das erſte Blatt die Anzahl der Familie und Geſinde zu annotiren, damit einigermaſſen zu überſehen ſeyn möchte, ob die Abgabe der Acciſe der Conſumtion nach der Anzahl der Perſonen proportionirlich? immaßen auch wo dergleichen Accisbücher annoch ermangeln, auf deren Anſchaffung ohne weitere Nachſicht allenfalls durch Pönal-Auflagen von 30 Gr. ernſtlich zu dringen, und die Haltung der Accisbücher am allerwenigſten von denen Accizbedienten zu unterlaſſen iſt.)

17.

17. Ob nach zu haltender Reviſion (welcher zu Zeiten der Unter- oder Aßiſtenz-Einnehmer beyzuwohnen) die in der Brau-Tabelle aufgeführte Vorräthe des Biers, desgleichen,

18.

18. Ob die Umzehlung des Nutzviehes zu gehöriger Zeit geſchehen, auch

19.

19 Ob die Nahrungsgelder richtig erhoben, und davon zur Ungebühr niemand weggelaſſen worden?

20.

20. Ob ſonſt allenthalben der Accis-Ordnung und denen Inſtructionen auch Generalien gemäß verfahren werde, oder deshalb von denen Officianten etwas anzubringen ſey?

21.

21 Ob der Inſpector, wenn er in loco wohnhaft, täglich, oder wenn er an einem andern Orte ſein Domicilium hat, wenigſtens monathlich 2 bis 3 mahl auf der Inſpection ſich finden läſſet? der Coinſpector aber täglich wenigſtens den Caſſenſchluß abwarte, und an Marktagen auf der Einnahme gegenwärtig ſey?

22.

22 Ob Inſpector bey Einlangung Unſerer Reſcripte über deren Expedition mit dem Coinſpectore fleißig communicire?

23.

23. Ob Inſpector von Zeit zu Zeit die Thorſchreiber in ihren Amtsverrichtungen revidiret und darüber Protocolla produciren könne?

24.

24. Ob von dem In- oder wenigſtens Coinſpectore alle Abende bey Ablieferung der Gelder und Caſſe die Latera der Rechnungen in Calculo nachgeleget werden?

25.

25. Ob die Einnehmer die ihnen vorgeſchriebenen Arbeitsſtunden, Vor- und Nachmittags abwarten?

26.

26. Ob die Einnehmer das von denen Acciſanten erlegte Geld ſo fort in deren Gegenwart in die verſchloſſene Caſſe geworfen, und in Rechnung getragen werde?

27.

27. Ob die Einnehmer eine beſtimmte Summe Geldes zum wiedergeben auſſerhalb der Caſſe behalten, und Abends beym Umzehlen wieder ad Caſſam gebracht oder woher ſonſt, das zum Wiedergeben nöthige Geld genommen werde?

28.

28. Ob an Orten, wo die Thorſchreiber eine Geld-Einnahme haben, ſelbige der Ordnung gemäß alle Wochen zweymal einrechnen?

29.

29. Ob dabey die Thor-Nummer Regiſter gegen die Thorſchreiber-Journale collationiret und die Nummern derer vergebenen und berechneten Zettul gebührend gelöſchet werden?

30.

30. Ob über die Depoſita bey denen Thoren ſowohl als der Einnahme ein ſeparates Annotations-Regiſter und Caſſa gehalten werde, und ſolches richtig ſey?

31.

31. Wie oft die Viſitatores die Mühlen viſitiren? Endlich ſind Wir verſichert, daß nicht allein zu facilitirung der unumgänglich nöthigen Communication mit denen In- und Coinſpectoribus, ſondern auch zu gründlicher Eruirung ein und anderer Sachen, wovon dem Inſpectori nach vorhergegangenen Expeditionen Notiz beywohnet, nicht weniger bey Vorfallenheiten, wo der Inſpector ſich zu juſtificiren, oder nach Befinden fernerhin zu expediren hat, von gutem Nutzen ſeyn, und zu Beförderung Unſers Intereſſe merklich gereichen würde, wenn bey deiner Reviſion der Inſpector jedesmal gegenwärtig wäre. Wannenhero Unſer Begehren, du wolleſt denen Inſpectoribus deiner Seits von Zeit zu Zeit die erforderliche Nachricht geben, an welchem Tage du dieſen oder jenen Ort zu revidiren gemeynet? ohne jedoch, daß ſolches auf einen gewiſſen Tag beſtändig verbleibe, oder die Einnehmer vor deiner Ankunft Nachricht davon erlangen könnten, immaßen in ſolchem Fall die Inſpectores ſich in denen reſp. Inſpections-Orten gebührend einzufinden, bey ſchwerer Verantwortung aber denen Einnahmen von dem Tage deiner Ankunft nichts zu eröfnen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Nov. 1752.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Brandtweinbrennern kein Getreyde zum Vieh-Schroth zu paßiren, ingleichen die Brandtwein-Blaſen, ſo lange darinnen nicht würklich gebrennet wird, zu verſiegeln; den 20. Dec. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 33.

Lieber Getreuer. Es hat bis anhero die Erfahrung mehr als zu deutlich gelehret, daß die Brandteweinbrenner Unſer Accis-Intereſſe dadurch vornehmlich von Zeit zu Zeit merklich verkürzet, daß ſie eines theils vieles zur Mühle ſchaffendes Getreyde nur als Maſt Schroth mit 1 Gr. à Schfl. veraccisiren, aus dergleichen Getreyde aber Brandtewein Schroth, wovon die Acciſe 7 Gr. à Schfl. beträgt, fertigen laſſen, andern Theils aber das Schroth wohl gar nicht veraccisiren, ſondern heimlich in- und aus der Mühle bringen, welche Art von Unterſchleifen um ſo weniger zu überſehen, als das Getreyde ungleich geſchwinder geſchroten als gemahlen, folglich nur kurze Zeit in der Mühle aufbehalten, und von dem colludirenden Müller auf das geſchwindeſte gefördert, mithin der Aufmerkſamkeit der Viſitatorum, ſo nicht beſtändig in der Mühle ſeyn können, deſto leichter entzogen wird. Damit nun dieſen beträchtlichen Unterſchleifen auf einige Weiſe geſteuert werde, iſt denen ordentlichen Brandteweinbrennern, welche davon notoriſch ihre Nahrung haben, Getreyde zum Vieh Schroth gar nicht zu paßiren und darüber kein Acciszettul weiter zu ertheilen, andern Theils aber ſind die Blaſen, ſo lange darinnen nicht würklich gebrennet wird, zu verſiegeln, in der Maße, daß ein Viſitator dieſelben, ſo oft ſie gebrauchet werden ſollen, auf des Eigenthümers Anmelden eröffnet, und nach verrichtetem Brande ſo fort wieder verſiegeln, und folgbar, wie oft, und wie lange bey jedem gebrennet wird, annotiren müſſe. Hieraus kann ſo dann bey der Einnahme, nach einem zuförderſt zu eruirenden Quanto, wie viel Scheffel in jeder Blaſe binnen 24 Stunden gebrennet werden können und nach denen annotirten Bränden, eine ziemliche ſichere Nachricht, wie viel hierzu Getreyde gehöret, erlanget, und in Gegenhaltung des Accis-Buches nach Verfluß eines Monaths oder Quartals, ob Unterſchleife vorgegangen, überſehen werden, da denn, wo ſich eine merkliche Differenz hervor thut, der Brandteweinbrenner ſogleich zu convinciren ſeyn möchte? Du haſt alſo hiernach durch die Inſpectores deines Commiſſariats die erforderliche Veranſtaltung treffen zu laſſen, und daß es beobachtet werde, zuzuſehen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Dec. 1752.

Denen Brandteweinbrennern, ſoll Getreyde zum Vieh-Schroth gar nicht paßiren.

Verſiegelung derer Blaſen.

An einige Commiſſarios
in ſimili
et ſ. ſeod. dato an einige Ober-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß zu Vermeidung derer Unterſchleife, nach der Sonnen-Untergang, und vor der Sonnen-Aufgang kein Getreyde und Mehl reſp. nach und aus der Mühle gebracht werden ſolle; den 20. Dec. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 34.

Lieber Getreuer. Da die mehreſten und beträchtlichſten Mühlen-Unterſchleiſe unter andern daraus entſtehen, daß denen Beckern und andern Conſumenten nachgelaſſen iſt, bey nächtlicher Zeit ihr Getreyde zur Mühle, und das Mehl zurück zu ſchaffen, immaſſen bey ſolchen nächtlichen hin- und herführen, die Viſitatores ſonderlich bey Mühlen ſo in der Stadt liegen, oder aber in unverſchloſſenen Orten dieſe heimliche Practiquen gnugſam zu überſehen nicht im Stande ſind, ſo begehren Wir hierdurch, du wolleſt bey denen ſämtlichen Inſpections-Orten deines Commiſſariats verfügen, daß nach der Sonnen-Untergang, und vor der Sonnen Aufgang bey ohnfehlbarer Contrebands Strafe, kein Getreyde und Mehl reſpective nach und aus der Mühle gebracht werden ſolle, geſtalt denn die Thorſchreiber und Viſitatores darauf ſorgfältig zu vigiliren, und letztere um dieſe Unterſchleiſe zu entdecken von Zeit zu Zeit des Abends und Nachts ſich auf denen Mühlwegen finden zu laſſen haben. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 20. Dec. 1752.

Nach Sonnen-Untergang, oder vor deren Aufgang, iſt kein Getreyde noch Mehl, zur und aus der Mühle zu ſchaffen.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die Inſpectores ohne Urlaub nicht verreiſen ſollen; den 20. Dec. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. N. 35.

Lieber Getreuer. Damit die Accis-Commiſſarii verſichert ſeyn mögen, daß die von ihnen an die Inſpectiones erlaſſende Verfügungen prompt expedirt, und durch Abweſenheit der Inſpectorum nicht gehindert, vielmehr bey einer oder andern nöthiger Entfernung ſonſt erforderliche Veranſtaltungen vorgekehret werden können, ſo haſt du denen ſämtlichen Inſpectoribus deines Commiſſariats ernſtlich zu injungiren, daß ſie ſich von dem Orte ihrer Wohnung nicht wegbegeben dürfen, ohne vorhero dir davon Nachricht gegeben zu haben, und ſogleich nach ihrer Zurückkunft wieder bey dir davon Anzeige thun ſollen; Dahingegen und wenn ſich die Reiſe auf 8 Tage und mehrere erſtrecket, um den Urlaub bey Unſerm General-Accis-Collegio geziemende Anſuchung zu thun, dennoch aber die Rückkunft bey dir zu melden iſt. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 20. Dec. 1752.

Die Inſpectores, ſollen ohne Urlaub vom Commiſſario nicht verreiſen.

An alle Commiſſarios excl.
Dreßden, Leipzig und
Eißleben.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Zur Erläuterung derer, unterm 20. Dec. 1752. No. 33. und 34. ergangenen Befehle, die Verſiegelung derer Brandtewein-Blaſen, und das Verboth des, zu- und von der Mühle, vor der Sonnen Auf- und nach der Sonnen Niedergang, zu bringenden Getreydes oder Mehls, betreffend; ingleichen daß denen Brandtweinbrennern Maſt-Schroth zu paßiren, als auch ſelbige zu verpflichten; den 29. Jan. und 7. Febr. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. N. 3.

Von denen Brandtweinblaſen ſoll nur der Huth verſiegelt werden.

Erläuterung der Verordnung die Zeit des zur, und aus der Mühle zu bringenden Mehls und Getreydes betreffend.

Lieber Getreuer. Nachdem wider die durch letzteres Generale d. d. den 20. Decembr. 1752. No. 33. angeordnete Verſiegelung derer Brandtwein-Blaſen, inſonderheit um deswillen Vorſtellung geſchehen, und die Einwendung gemacht worden, daß die Brandtweinbrenner ſothane Blaſen unter der Zeit, da ſie nicht Brandtwein brenneten, zu anderm Wirthſchafts-Gebrauch nöthig hätten, dieſelben aber hiezu nicht nutzen könnten, wenn ſelbige verſiegelt würden; So iſt Unſer Begehren hierdurch, du wolleſt die erforderliche Verfügung treffen, daß zu Erledigung dieſes Gravaminis eigentlich nicht die Blaſe ſelbſt, ſondern nur der Helm oder Huth derſelben an Bindfaden dergeſtalt hart verſiegelt, und des Endes von dem Eigenthümer ſelbſt, dafern er aufhöret zu brennen, ſo wohl auch wenn er zu brennen anfangen will reſp. zur Ver- und Entſiegelung zur Einnahme gebracht, und auf dieſe Weiſe das dieſerhalb erlaſſene Generale, zu Sicherſtellung Unſers Accis-Intereſſe allenthalben vollſtrecket werde. So viel hiernechſt das Generale vom 20. Dec. 1752. No. 34. betrift, vermöge deſſen kein Getreyde oder Mehl zu und von der Mühle vor der Sonnen Auf- und nach der Sonnen Untergang gebracht werden ſolle, können Wir geſchehen laſſen, daß eines Theils in denen kurzen Wintertagen, von Michael bis Oſtern Abends bis um 7 Uhr das Ab- und Zuführen zur Mühle geſchehe, andern theils, bey beſonderm Vorfall, da ein Becker oder ſonſt jemand, ſein Getreyde oder Mehl aller angewandten Sorgfalt ohngeachtet, zu der zugelaſſenen Zeit zur Mühle oder reſp. aus ſelbiger nicht zurück bringen können, der Becker oder ſonſt der Eigenthümer ſolches bey der Accis-Einnahme anzeige, welche ihm in ſothanen extraordinairen Fall einen Permiſſions-Zettul, auf die zu benennende Parthie ohnentgeldlich geben ſolle, und obwohl dieſe ganze Einrichtung auch diejenigen Becker angehet, die auf denen Dörfern wohnen; ſo können doch die Dorf-Innwohner, in ſo ferne ſelbige nicht Becker ſind, und gewöhnliche Beſcheinigungen mitbringen, nach wie vor bey Tag und Nacht ihr Getreyde zur Mühle, und das Mehl von dannen zurück bringen.

Denen Brandtweinbrennern, ſoll Maſtſchrot paßiren.

Hiernechſt ſind Wir in Gnaden zufrieden, daß denenjenigen Brandtweinbrennern, welchen die Brandtwein-Blaſen gehörig, zu- und aufgeſiegelt werden, ferner Acciszettul zu Maſtſchroth ertheilet werden, jedoch ſind ſelbige, ſo ferne es annoch nicht geſchehen, nach beykommender Eydes-Notul zu verpflichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Jan. 1753.

Inſeratum.

Das Verſiegeln derer Blaſenhüte, iſt nur vom Stadtbrandtweinbrennen zu verſtehen.

Auch lieber Getreuer, ſind die Accisbediente zu beſcheiden, daß obiges, was von Verſiegelung der Helme und Hüte von Brandtwein-Blaſen angeordnet, nur von Bürgerlichen Brandteweinbrennern in Städten zu verſtehen und keinesweges auf Dörfer und Rittergüter zu extendiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 7. Febr. 1753.

An einige Accis-Commiſſarios.

Eyd, derer Brandtweinbrenner.

Ich

ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen wahren leiblichen Eyd, daß ich alles Schrot, ſo ich zum Brandtweinbrennen brauche, auch zum Brandtwein würklich veracciſiren, und hingegen vom Vieh-Schrot niemals etwas zum Brandteweinbrennen nehmen, hiernechſt auch unter das Getreyde, ſo ich vors Vieh ſchroten laſſe, allemal etwas Erbſen, Bohnen oder Wicken mengen, auch davon kein Mehl ausziehen will. So wahr mir Gott helfe, und ſein heilig Wort durch Jeſum Chriſtum meinen Erlöſer, Amen!

Vorherſtehenden Eyd hat

Brandtweinbrenner allhier, dato würklich abgeſchworen und ſolchem nachzukommen Handgebend angelobet. Leipzig, den

---

Ejusdem Befehl,

Die von einigen Inſpectoribus geſchehene unrichtige Interpretation, derer unterm 26. Jul. 1752. No. 8. und 20. Dec. ej. ai. No. 34. erlaſſenen Generalien, wegen der Schank-Acciſe vom Dorf-Biere in der Viertelmeile, und des Verboths, des zu- und von der Mühle vor der Sonnen Auf- und derſelben Niedergang zu bringenden Getreydes oder Mehls, betreffend; den 17. Febr. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. N. 5.

Erläuterung der Verordnung wegen erhöheter Schank-Acciſe, und des Ein- und Abführens des

Lieber Getreuer. Uns iſt ganz unerwartet, und befremdlich die zuverläßige Nachricht zu gekommen, daß von einigen Inſpectoribus die unterm 26. Jul. 1752. N. 8. und 20. Dec. ej. ai. N. 34. erlaſſene Generalia dahin interpretiret würden, daß auch von dem aus denen Städten auf die Dörfer, binnen der Viertelmeile erholten Biere die erhöhte Schank-Acciſe zu 2 Thl. 12 Gr. erhoben werden müſſe, und denen Müllern vor Sonnen Aufgang und nach Sonnen Niedergang zu mahlen nicht erlaubt ſey; Wie aber dieſes Unſerer in beſagten Generalien deutlich ausgedrückten Intention völlig entgegen, indem intuitu des erſteren bloß von dem auf denen Dörfern gebrauenen Biere und ratione des letztern, lediglich von ab- und

Getreydes auf und aus der Mühle,

zuführen zu und von denen Mühlen, keinesweges aber vom Mahlen, ſelbſt die Rede iſt, und zu beſorgen ſtehet, daß dergleichen widerſinnige und ungeſchickte Expeditiones an mehrern Orten, als Uns zur Zeit bekannt, vorgefallen ſeyn dürften; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt ſofort nach Verleſung dieſes ſorgfältige Erkundigung, wo in deinem Commiſſariat dergleichen geſchehen, einziehen, und ohne Zeitverluſt abſtellen, auch denen Inſpectoribus, welche dergleichen verfüget, ſolches ernſtlich verweiſen, und dieſelbe bedeuten, daß ſie bey Expedition Unſerer gnädigſten Reſcripte mehrere Attention und Behutſamkeit anwenden ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 17. Febr. 1753.

An einige Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen des von denen Getreyde-Händlern in Städten und auf denen Dörfern ingleichen Brandtweinbrennenden Dorf-Innwohnern zu veraccißirenden Getreydes; den 5. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. N. 8. Lieber Getreuer. Es iſt der generalen Verfaſſung zwar ohnehin gemäß, daß die Getreydehändler in Städten und auf denen Dörfern, ingleichen die Brandtweinbrennenden Dorf-Inwohner auſſer der Viertelmeile von denen Städten, wenn ſie neben ihrem eigenen Zuwachs, zu beyderley Behuf-Getreyde erkaufen, den Zuwachs und das erkaufte um deswillen indiſtincte zum Handel veracciſiren müſſen, weil ſie deshalben mit Sicherheit niemals zu überſehen ſind; Da aber bishero wahrzunehmen geweſen, daß dennoch verſchiedene Getreydehändler in Städten und auf Dörfern, auch Brandtweinbrenner auſſer der Viertelmeile ihren Getreyde-Zuwachs eigenmächtig weg- und unveracciſiret gelaſſen; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt denen Inſpectoribus ſofort zu weiterer Verfügung bekannt machen, daß bey dergleichen Perſonen an Zuwachs-Getreyde nichts ohnveracciſiret, paßiret werden dürfe, es wäre denn, daß ſich ſelbige behörig verpflichten laſſen wollten, den Zuwachs ordentlich und zuverläßig zu ſepariren und unter ſolchem Namen kein erkauftes Getreyde zur Ungebühr frey machen zu wollen, auf welchen Fall alsdenn die Acciſe vom ſelbſt erbauten Getreyde wegfallen kan. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Mart. 1753.

Die Veraccisirung des Zuwachs-Getreydes betreffend.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die erhöhete Accis-Abgabe von ſeidenen Waaren und dem Zucker, betreffend; den 15. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. N. 11. Lieber Getreuer. Wir ſind zu mehrerer Beförderung Unſers General-Accis-Intereſſe, die Accis-Abgabe von ſeidnen Waaren und dem Zucker, von welchen beyden, obwohl ſelbige dem Luxui dienen, und zum Wohlleben gehören, zeithero nur 9 pf. à Thl. mithin nicht nach der Proportion, nach welcher andere dem Luxui dienende Conſumtibilien belegt ſind, entrichtet worden, in etwas erhöhen zu laſſen gemeynet; Begehren demnach hierdurch, du wolleſt bey ſämtlichen Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commiſſariats die Verfügung treffen, daß erwehnte ſeidne Waaren, es mögen dieſelben mit Gold oder Silber durchwürkt oder pur ſeidne auch Etoffe oder leichte glatte Waaren ſeyn, künftighin mit 18 Pfennigen vom Thl. der Zucker aber mit 3 pf. vom Pfund beleget und bey der General-Conſumtions-Acciſe alſo vernommen, auch mit ſothaner erhöhten Accis-Abgabe medio Aprilis des jetztlaufenden Jahres der Anfang gemachet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Mart. 1753.

Erhöhung derer Accise von ſeidenen Waaren, und dem Zucker.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die jährliche Einſendung einer richtigen Specification, derer zu jeder Inſpection gehörigen Städte, gezogenen Dörfer, betreffend; den 27. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. N. 13. Lieber Getreuer. Es iſt unterm 3. Jan. 1722. N. XII. Generaliter anbefohlen, daß jeder Inſpector eine richtige Specification derer zu ſeiner Inſpection gehörigen Städten gezogenen Dorffſchaften fertigen, und dabey nicht nur die Namen derer Dörfer, derer Gerichts-Obrigkeiten und Dorf-Accis-Einnehmer ſetzen, ſondern auch darinne die jeden Orts befindlichen Schenken, Händler und Handwerker zuverläßig anmerken, und ſothane Specificationes jährlich einſenden ſollen; Nachdem aber ſolches einige Zeit unterblieben, oder mit gehöriger Accurateſſe nicht erfolget; Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt ſämtlichen Inſpectoribus deines Commiſſariats andeuten, ſothane Specificationes bald möglichſt einzuſenden, und künftig bey der letztern Quartal-Rechnung jeden Jahres von neuen zu annectiren, auch in der 3 Colonne beyliegenden Schematis, wornach die Specificationes einzurichten, durch ein S. die zuſtehende Schriftſäſſigkeit anzudeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Mart. 1753.

Beylage ⊙.

An alle Accis-Commiſſarios.

⊙. Speci-

Specificatio

Dererjenigen Dorfſchaften ſo der General-Acciſe halber zur Stadt Naumburg gezogen, ob ſolche in, oder auſſer der Ein Viertelmeile befindlich, unter weſſen Jurisdiction ſolche gehörig, wie Dorf-Einnehmere heiſſen, auch was jedes Orts vor Händler und Handwerker ſich befinden.

No.	Namen dererDörfer.		Unter weſſen Jurisdiction ſie gehören.	Nahmen des Dorf-Einnehmers.	Namen derer Cramer, Händler, Handwerker. ꝛc.	Benennung des Handwerks oder Gewerbs.
	auſſer der ¼tel Meile.	in der ¼tel Meile.				
1.	„ „	Altenburg.	Amt-Pforta	Gottf. Jacob	Johann David Uhlmann,	Schenkwirth,
					Johann George Krüger,	Brandweinbrenner,
					Johann Gottlieb Schnee,	Korbmacher,
					George Heldig,	Cramer,
					Peter Auguſt,	Victualienhändler,
					George Claußnitz,	Holzhändler,
					Andreas Leder,	Bankbecker,
2.	Cöſen,	„ „	desgleichen,	Joh. Chriſt. Hollſtein,	Chriſtian Mahler,	Gaſtwirth,
					Johann Gottlieb Hoyer,	Bankſchlächter,
					Gottfried Paul,	Schuſter,
					Gottlieb Götze,	Müller, ſo mit Oel und Holz handelt.

Ejusdem Befehl,

Was bey Ertheilung der Accis-Paßirzettul zu beobachten, den 31. Mart. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt.

An. 1753. N. 15. Lieber Getreuer. Wir haben wahrnehmen müſſen, daß bey Ertheilung derer Accis-Paßirzettul hin und wieder allzu viel Unſerm Intereſſe höchſtnachtheilige facilité gebrauchet, und die erforderliche Præcaution dabey nicht genugſam genommen worden, um nun dem hierdurch Unſern Accis-Revenüen beſorglich zugezogenen Präjuditz abzuhelfen, ſo begehren Wir hierdurch gnädigſt befehlend, du wolleſt bey denen Accis-Inſpectionen deines Commiſſariats die Veranſtaltung treffen, daß wenn in einer accisbaren Stadt ein Kaufmann oder anderer Inwohner veracciſirte Waaren und Sachen in eine andere accisbare Stadt ſchicken will, und dazu Paßirzettul fordert, der Auſſender vor allen Dingen eine Specification derer ausgehenden Sachen übergeben ſolle, worauf die Inſpection den Viſitatorem, welcher die Beſchauung verrichten ſoll, nahmentlich zu benennen hat, welcher Viſitator alsdenn, oder bey wichtigen Parthien der Accis-Einnehmer ſelbſt, ſich zu dem Abſender zu begeben, die zum Abſenden deſtinirten Waaren in Augenſchein zu nehmen, und ob es mit der Specification in quantitate & qualitate zutreffe, zu obſerviren, ferner in ſeiner Gegenwart einpacken zu laſſen, und die Behältniſſe hart zu verſiegeln hat, alsdenn aber und nicht eher, iſt der verlangte Accis-Paßirzettul zu ertheilen und an dem Orte des Einbringens nicht anders zu reſpectiren, als wenn die aufgedruckte Siegel richtig und unverletzt befunden worden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Mart. 1753.

Paßirzettul auf Waaren, ſind erſt nach Beaugenſcheinigung dereſelben zu ertheilen.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veracciſirung des Kanaſter- ingleichen ſogenannten ſchwarzen oder Braßilianiſchen Tabacks; den 18. April 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. No. 18. Lieber Getreuer. Aus der geringen Quantité derer nach dem Pfund mit 4 Gr. in denen Accis-Städten hieſiger Lande vergebenen Tabacke iſt mit gutem Grunde zu vermuthen, daß unter dem Vorwand, geringerer Sorten, als in dem gedruckten Patent beym Satz von 4 Gr. à Pfund benennet worden, gleichwohl dazu gehörige Arten mit dem Satz nach dem Thaler ungebührlich vernommen werden. Damit nun die Accis-Einnahmen hierunter ein zuverläßiges Fundament erlangen, ſo haſt du denenjenigen Inſpectionen, welche zu deinem Commiſſariate gehören, bekannt zu machen, daß Kanaſter, er mag unter dieſer oder anderer Benennung einkommen, wenn das Pfund um 12 Gr. und drüber verkauft wird, ingleichen der ſogenannte ſchwarze oder Braßilianiſche Taback, welcher 8 Gr. und drüber das Pfund gilt, durchgehends mit 4 Gr. à Pfund zu vernehmen, und wegen derer übrigen im beſagten Patent benennter Sorten Taback es bey ſothaner Diſpoſition ſein ungeändertes Bewenden habe. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. April. 1753.

Wie der Kanaſter, und Braßilianiſche Taback zu vernehmen.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Beſtrafung derer Defraudationen mit Taback und Brandtewein; den 18. April 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. N. 19. Lieber Getreuer. Es hat die Erfahrung gezeiget, daß bey Defraudationen mit Taback oder Brandtewein und darauf erfolgter Contrebandirung, das Accis-Intereſſe dadurch verkürzet worden, weiln ſich zu denen contrebandirten Sachen nicht ſogleich Abnehmer, die die geſetzte Abgabe entrichten wollen, gefunden, oder Falls ſie dieſe Acciſe entrichten müſſen, deſtoweniger vor die ſub haſta erſtandene Waare gegeben haben, mithin im letztern die Participanten der contrebandirten Waare, im erſten aber Unſer Accis-Intereſſe erlitten; Dieſes Inconveniens zu vermeiden, und die Unterſchleiſe deſto nachdrücklicher abzuſtellen, ſind Wir gemeynet, bey vorkommenden Defraudationen mit Taback und Brandtewein, nicht die Sache ſelbſt contrebandiren ſondern davon die doppelte Acciſe, und ſo viel ſelbige beträgt zur Strafe erlegen, auch hierzu die Defraudanten unnachbleibend anhalten zu laſſen. Wannenhero Unſer Begehren, du wolleſt ſolches aller Orten deines Commiſſariats durch offenen Anſchlag und ſonſt behörig bekannt machen, damit ſich jedermann vor dieſer Beſtrafung deſto mehr hüten möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. April. 1753.

Die Taback- und Brandtwein-Defraudationes ſind nicht mit der Contrebandirung ſondern mit doppelter Acciſe zu beſtrafen.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 15. Mart. a. c. No. 11. erlaſſenen Befehls, die erhöhete Accis-Abgabe von ſeidenen Waaren und Zucker betreffend; den 7. May, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 21. Nachdem hin und wieder Zweifel entſtanden, ob ſich das unterm 15. Mart. a. c. No. 11. wegen Veracciſirung des Zuckers und der ſeidenen Waaren ergangene Generale auch auf die Dörfer erſtrecke, und Unſere Intention dahin gehet, daß gleich denen untern 17. Mart. 1749 erhöhten Sätzen, was auf Dörfern an Zucker und ſeidenen Waaren, ſo ferne in ſpecie die letztern zum Handel und Ausſchnitt zu führen, auf Dörfern zugelaſſen, nicht mit richtigen Paßir-Zetteln aus einer accisbaren Stadt einkommet, davon der Satz zu 1 gr. 6 pf. à Thlr. und 3 pf. à Pfund reſpective von ſeidenen Waaren und Zucker allerdings zu erlegen, und damit vornehmlich intuitu des Zuckers einiges Fundament zu Erhebung der Acciſe vorhanden, indem an verſchiedenen Orten ſich wegen des Nachwiegens Schwierigkeit ereignen möchte, iſt der Dorf-Cramer ſeinen Auszug jedesmal præciſe und unweigerlich vorzuzeigen ſchuldig, wornach ſich der Dorf-Einnehmer in Erhebung der Acciſe zu richten hat. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 7. Maji. 1753.

Erläuterung wegen erhöheter Abgabe von ſeidenen Waaren und vom Zucker, ſonderlich beym Dorf-handel.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer Fix-Acciſen in Anſehung derer erhöheten Sätze vom Zucker und ſeidenen Waaren; den 12. May 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 22. Lieber Getreuer. Nachdem bey denen, bis hieher von Uns verſchiedenen Kaufleuten und Crämern in Städten und auf dem Lande gnädigſt accordirten Fix-Acciſen auf die Erhöhung und Veränderung derer Sätze vom Zucker und ſeidenen Waaren, weiln ſelbige erſt jüngſthin angeordnet worden, nicht reflectiret werden können, folglich in Anſehung Unſers dabey verſirenden Intereſſe, und zu Herſtellung einer proportionirlichen Gleichheit mit andern, unter gewiſſen Fixis nicht ſtehenden Handelsleuten hierunter ein zuverläßiges Abkommen zu treffen, er-

forderlich

Fernere Erläuterung derer erhöheten Sätze, 1) von ſeidenen Waaren. 2) von Zucker.

Mehrere Erläuterung.

forderlich ſeyn will; Als iſt Unſere Intention in dieſem Fall, dahin gerichtet, und von denen Accis-Einnahmen zu beobachten, daß 1) wenn Kaufleute, ſo fixa haben, ſeidene Waaren einbringen, die Hälfte des gegenwärtigen Satzes zu 18 pf. à Thlr. an 9 pf. als der Betrag des vormaligen Satzes zum Fixo gerechnet, die andere Hälfte aber von ebenmäßigen 9 pf. à Thlr. noch beſonders abgeführet werden müſſe. Was hingegen 2) den Zucker anbelanget, ſo iſt intuitu deſſelben, wegen der Veränderung vom Thaler auf das Pfund ſolchergeſtalt zu verfahren, daß von dem einbringenden Quanto zuförderſt die Acciſe zu 3 pf. à Pfund ausgeworfen, zugleich aber von dem einbringenden Fix-Acciſanten der Werth des Einkaufs, nach denen differenten Sorten richtig angegeben, und jedesmal durch Production der Fattura, oder auf Gewiſſen und Bürger-Pflicht beſtärket werde, nach dieſem Geld-Quanto des Einkaufs iſt abermals die Acciſe zu 9 pf. à Thlr. bisheriger Verfaſſung gemäß, auszurechnen und von obigem Betrag der vollen Acciſe nach dem Pfund abzuziehen, und alsdenn das übrigbleibende von dem Fix-Acciſanten, des Fixi ohngeachtet, baar zu erlegen und zu verrechnen, die Summe des, nach dem Geld-Quanto abgezogenen Accis-Ertrages aber, als unter dem fixo mit begriffen, zu conſideriren, dergeſtalt, daß wenn z. E. ein Fix-Acciſant 100 Pfund Zucker erhält, und ſelbige erweißlich 16 Thlr. 16 gr. gekoſtet, ſo machet die Acciſe nach dem neuen Satz 1 Thlr. 1 gr. aus, beträgt aber nach 9 pf. vom Thlr. nur 12 gr. 6 pf. mithin hat der Empfänger 12 gr. 6 pf. über ſein Fixum an Acciſe abzuſtatten, indem ihm die 12 gr. 6 pf. nach dem vorigen Satz zu gute gehen; Hiernach haſt du durch die Inſpectores deines Commiſſariats an die Accis-Einnahmen ohne Zeitverluſt erforderliche Verfügung treffen zu laſſen, und daß ſolches allenthalben beobachtet werde, bey deinen Reviſionen fleißig zu attendiren, geſtalten und da dieſe neu erhöhte Abgabe ſich ſowohl auf das Land als die Städte erſtrecket, dieſe Einrichtung nicht minder bey denen Dorf-Accis-Einnahmen, wo handelnde Fix-Acciſanten befindlich, als in Städten auf das genaueſte zu obſerviren iſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 12. Maji. 1753.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Exemtion derer innerhalb Landes fabricirten ſeidenen Waaren, von der unterm 15. Mart. a. c. angeordneten erhöheten Accis-Abgabe;

den 9. Jun. 1753.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 23.

Innländiſche ſeidene Waaren, ſind von der Erhöhung zu eximiren, was darunter zu verſtehen, Stempelung dererſelben.

Lieber Getreuer. Es iſt dir aus Unſerm vom 15. Mart. a. c. N. 11. erlaſſenen Generali annoch wohl erinnerlich, wasmaßen Wir, daß bey der General-Conſumtions-Acciſe die ſeidenen Waaren in genere mit 18 pf. à Thlr. des Werths beleget werden ſollen, diſponiret haben. Nachdem Wir aber, um die in Unſern Landen befindliche Fabriken immermehr empor zu bringen, dergleichen innländiſche Waaren von beſagter Abgabe gewiſſermaßen zu eximiren in Gnaden geneigt ſind; ſo iſt hiermit Unſer anderweites Begehren, du wolleſt an die Accis-Einnahmen des dir anvertrauten Commiſſariats die Verfügung thun, daß nunmehro von und mit Anfang des Monats Julii die innerhalb Landes fabricirte Seiden-Waaren, worunter alle Arten von ſeidenen Zeugen, ſo zu Kleidungen, Tapezereyen und Meublirung Ellenweiſe verkauft werden, oder zu dergleichen Behuf gewürket und appretiret ſind, mithin nicht Seiden-Bänder, Strümpfe, Schnupftücher und ſo weiter zu verſtehen (als auf welche der neue Satz derer 18 pf. vom Thlr. keinesweges gerichtet iſt, ſondern ſolche nach dem alten Satze zu 9 pf. à Thlr. ſie ſeyn inn- oder ausländiſch zu vernehmen ſind) gleich allen andern innländiſchen Fabrike-Waaren bey der General-Acciſe mit mehr nicht als 6 pf. vom Thaler des Werths vernommen werden, allermaßen, und damit man völlig verſichert ſeyn möge, daß ſolches würkliche Landes-Fabrike-Waaren ſind, du an Orten, wo dergleichen Fabriken vorhanden, oder künftig etablirt werden möchten, denen Beſitzern ſolcher Fabriken zu erkennen zu geben haſt, daß ſie ihre gefertigte Waare, ſo ferne ſelbige zum innländiſchen Debit deſtiniret iſt, um obiger Accis-Moderation theilhaftig zu werden, jedesmal bey der Acciſe ſpecifice melden, und mit dem viereckigten Land-Stempel unentgeldlich bezeichnen laſſen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Jun. 1753.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 31. Mart. a. c. No. 15. erlaſſenen Befehls, wegen der, bey Ertheilung der Accis-Paſſir-Zettel, zunehmenden Præcautiones;

den 14. Jun. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 23.

Limitationes wegen Paßirung ſeidener Waaren. 1) 2) 3)

Lieber Getreuer. Uns ruhet annoch in unentfallnem Andenken, was Wir, wegen derer bey Ertheilung der Accis-Paßir-Zettel über vergebne aus einer accisbaren Stadt in die andere gehenden Waaren zu nehmenden Præcautionen unterm 31. Mart. a. c. No. 15. generaliter angeordnet. Wir finden Uns aber durch verſchiedentliche von denen Kaufleuten geſchehene Vorſtellungen, in Gnaden bewogen, dieſe Einrichtung dahin zu limitiren, daß die Specificirung der Waare und Verſiegelung beym Auspaßiren, 1) bey allen in hieſigen Landen fabricirten Waaren; 2) zu der Zeit, wenn an dem Orte der Abſendung, Jahrmärkte einfallen, und 3) außer Jahrmarkts-Zeiten, wenn der Werth der Waare nicht 20 Thlr. austrägt, oder nicht in ſolchen Speciebus beſtehet, die denen erhöheten Sätzen unterworfen, als Coffée, Toback und Zucker künftig ceßiren ſolle. Nach dieſer Unſerer Erläuterung, haſt du dich deines Orts gehorſamſt zu achten, und das erforliche an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, um die Einnehmer und Viſitatores behörig zu inſtruiren, zu verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Jun. 1753.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veraccisirung aller und jeder ſowohl inn- als ausländiſcher ſeidenen Waaren; den 26. Jan. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 26.

Lieber Getreuer. Wir ſind deſſen beſtermaßen erinnert, was Wir unterm 9. Jun. a c. N. 23. wegen Veraccisirung derer inländiſchen Seiden-Waaren unter andern dahin generaliter verordnet, daß die ſeidene Bänder, Strümpfe und Schnupftücher durchgehends nach dem alten Satz zu 9. pf. à Thlr. ferner zu vernehmen; Nachdem aber dieſe Species an verſchiedenen Orten verſchiedentlich veraccisirt, und theils zu 15 pf. theils zu 1 gr. à Thlr. angeſetzet worden, ſo haben Wir aus bewegenden Urſachen nunmehro gut befunden, auch alle und jede ganz ſeidene, oder mit Gold und Silber durchwürkte, zu Kleidungen, Tapezereyen und Meublirung appretirte Zeuge, ingleichen Bänder, Strümpfe, Frauens-Handſchüß und Schnupftücher, und was ſonſten von ganz ſeidenen Waaren eingehet, vom 1. Jul. a. c. an, ohne Unterſchied zum Satz von 18 pf. à Thlr. zu ziehen, ſo ferne ſelbiges ausländiſche Fabrike iſt, dahingegen die innländiſche ſeidene Waaren durchgehends vom 1. Jul. a. c. an mit 6 pf. à Thlr. zu vernehmen, und um deſſen verſichert zu ſeyn, mit dem Landes-Stempel vorgeſchriebenermaßen zu bedrucken, bey Schnupftüchern, Strümpfen und Bändern aber, welche nicht füglich zu ſiegeln, mit Durchziehung und Beſiegelung eines Fadens auf den Knoten, zu marquiren ſind. Hiernach haſt du dich gehorſamſt zu achten, und die Accis-Einnehmer deines Commiſſariats zu inſtruiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Jun. 1753.

Beſtimmung der Acciſe von ausländiſchen, und innländiſchen ſeidenen Waaren.

An alle Accis-Commiſſarien.

Inſtruction und Beſtallung

vor die Thorſchreiber; de Anno 1753.

Nachdem Se. Königl. Majeſt. in Pohlen, und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, zu Dero eigenem Intereſſe auch ſtracklicher Aufrechthaltung des Commercii und Nahrungs-Zuſtandes, vor nöthig und nützlich befunden, denen Accis-Thorſchreibern eine gemeſſene Inſtruction ausfertigen zu laſſen; Als beſtehet ſolche in nachfolgenden Puncten:

I.

I. Ihro Königl. Majeſt. treu und hold zu ſeyn.

Sollen Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtlichen Durchl. Dieſelben getreu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Frommen allenthalben ſuchen und fördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, auch in denen ihnen aufgetragenen Thorſchreiber-Dienſten, ſich treu und fleißig bezeigen, darneben ſich alles Vollſaufens, lüderlichen Lebens und unanſtändigen Wandels, auch aller Höckerey und ins beſondere des Bier- und Brandewein-Schanks in denen Thorhäuſern gänzlich enthalten.

II.

II. Die Accis-Ordnung u. gegenwärtige Inſtruction ſich wohl bekannt machen.

Müſſen die Thorſchreiber ſich die Accis-Ordnung in allen ihren Sätzen und Regeln wohl bekannt machen, damit ſie wiſſen, was accisbar ſey oder nicht; desgleichen ſollen ſie alles dasjenige, was weiter von Zeit zu Zeit anbefohlen worden, und in dieſer Inſtruction nicht enthalten ſeyn möchte, in ein beſonderes Buch einzutragen, und darein die Copey der Anordnungen zu verheften, auch ſolches fleißig zu leſen verbunden ſeyn.

III.

III. Von Oefnung bis Schluſſes der Thore beſtändig parat ſeyn: Ohne Urlaub nicht weggehen.

Soll ein jeder, ſo wohl im Sommer als Winter, ſo bald früh morgens die Stadtthore geöfnet werden, bis an den ſpäten Abend und Schlüſſung derer Thore, ſich in ſeiner angewieſenen Thorſtube befinden, und bey Vermeidung ernſter Strafe, ohne erhaltenen Urlaub, daraus niemalen wegbleiben; wenn er aber unhintertreiblicher Verrichtungen oder Krankheit wegen, abweſend ſeyn müßte, hat er es bey der Accis-Inſpection und Einnahme des Orts zu melden, damit ſeine Stelle immittelſt durch eine andere tüchtige Perſon verſorget, und dieſe nothdürftig deshalben inſtruiret werden könne.

Denen Commiſſarien, Inſpectoribus und Einnehmern aber dürfen die Thorſchreiber, in Privat-Angelegenheiten, keinesweges aufwarten, oder Particulair-Dienſte leiſten.

IV.

IV. Nichts in die Stadt paßiren laſſen, bis es angegeben.

Sollen die Thorſchreiber von accisbaren Sachen, ohne Anſehen der Perſon, ſie gehören wem ſie wollen, nichts in die Stadt paßiren laſſen, bis es richtig angegeben, oder verſiegelt worden.

V.

V. Alle einpaßirende wohl zweymal befragen: ob ſie was accisbares bey ſich haben? auch bey dunklen Abend oder Nacht-Zeit eine Laterne zur Viſitation gebrauchen.

Deshalber müſſen die Thorſchreiber alle und jede einkommende Caroſſen, Kutſchen, Chaiſen, Wagen, und alles andere Fuhrwerk, nicht weniger, was zu Pferde und zu Fuße, in Körben, Köbern, Säcken, Ranzen, und ſonſten eingebracht wird, es beſtehe in Waaren, Victualien, Getreyde, Getränke und andern Conſumbtibilien, es mögen die Einpaßirenden fremde oder einheimiſche, ja ſo gar ſelbſt verpflichtete Accis-Bediente ſeyn, genau obſerviren, und nach äußerſtem Vermögen auf die beſorglichen Unterſchleife Achtung geben, auch die Einpaßirenden, ſo ſich nicht ſelbſt melden, ob ſie was accisbares bey ſich haben, zu ein- und wohl zweymalen fragen, und ſoll dieſes nicht zum Stubenfenſter heraus, ſondern vornehmlich bey fahrenden und reutenden, haußen an Thore oder an Schlagbaume geſchehen. Desgleichen ſollen ſie die Acciſanten ſelbſt in eigener Perſon, und keinesweges durch Weib oder Kinder abfertigen, und wenn die Viſitation bey dunklen Abend oder Morgen oder auch des Nachts, nach geſchloſſenen Thoren, geſchiehet, ſich allemal einer Laterne bedienen, damit ſie alles wohl überſehen können.

VI.

VI. Sich gegen jedermann beſcheiden aufzuführen, bey der Viſitation behutſam zu ſeyn, und nichts zu verderben.

Inſonderheit haben die Thorſchreiber gegen jedermänniglich, es mögen die paßirenden Leute fremde oder einheimiſche, auch vornehmen und geringen Standes ſeyn, zu aller Zeit, es ſey beym Fragen oder Anhalten, oder beym viſitiren, gehöriger Beſcheidenheit und Glimpfs zu gebrauchen, hauptſächlich aber mit Viſitirung derer Sachen, wenn es zumal Koſtbarkeiten ſind, behutſam zu verfahren, und niemanden mit Willen oder aus Unvorſichtigkeit etwas zu verderben.

VII.

VII. Alle Leute, ſonderlich Reiſende,

Ingleichen ſind ſie ſchuldig, einem jeden mit möglichſter Geſchwindigkeit abzufertigen, und ſonderlich denen mit möglichſter Geſchwindigkeit abzufertigen, auch was accisbares ſey, Nachricht zu geben.

denen Reiſenden und Durchpaßirenden keine unnöthige Hinderniß zuzuziehen, deshalb ſie auch, falls jemand beym Befragen nicht wüßte, was accisbares ſey, ihm höflich zu erkennen geben können, daß alles, was er an Getränke, Getreyde, Victualien und Waaren, auch in genere an neuen Sachen bey ſich habe, angegeben und veraccisiret werden müßte, dahingegen was zur Reiſe-Zehrung und 2 à 3 tägliche Mund-Proviſion unterweges jemand bey ſich führet, (wie denn deshalb denen Fuhrleuten, Hafer und Heu auf einen Tag paßiret) desgleichen gebrauchte Kleider und Wäſche ohne Acciſe eingehen können.

VIII.

VIII. Wer ohne Anmelden durchs Thor fahren will, ſoll angehalten und genau viſitiret werden.

Daferne ſich hingegen jemand, er ſey wer er wolle, unterſtehen möchte, ohne Anmelden und Aufhalten durch das Thor oder den Schlag zu paßiren, hat der Thorſchreiber die Wache, oder wo dergleichen nicht verhanden, die nächſtanwohnenden Bürger, um hernach Zeugniß davon geben zu können, zu Hülfe zu rufen, und ſodann nichts ohne beſchehene Viſitation paſſiren zu laſſen.

IX.

IX. Alles Eingebrachte ins Regiſter zu tragen, darüber einen Zettel zu ertheilen, und ſolchen vorzuleſen.

Wenn das, was zur Stadt gebracht werden ſoll, gehörig gemeldet iſt, hat der Thorſchreiber ſolches in das Thor-Anſage-Regiſter, und nicht etwan in ein Neben-Buch oder auf einzelne Blätter, einzutragen, und aus dem Regiſter auf den gewöhnlichen Thorzettel zu ſchreiben, alſo daß beyde miteinander von Wort zu Wort übereinſtimmen, auf welchen Zettel die ordentliche Numer einen ganzen Monath hindurch geführet, und bey zwölf Groſchen Strafe, das Quantum derer Waaren und Conſumtibilien, ingleichen wem ſie gehören, auch an wen ſie kommen deutlich ſpecificiret, ferner der Tag, völlig, und beym Jahre die letzte Ziffer mit Buchſtaben, als zum Exempel, 1750 und drey, jedesmal ausgeſchrieben werden muß, und iſt ſolcher Zettel denen Einpaßirenden vorzuleſen, damit ſie ſich hernach mit der Vergeſſenheit, oder ob hätte ſie der Thorſchreiber unrecht verſtanden, nicht entſchuldigen dürfen.

X.

X. Die Acciſanten zu bedeuten, daß ſie den Preiß ihrer Waaren richtig angegeben, oder gewärtig ſeyn möchten, daß die Sachen taxiret, und das zu wenig angegebene contrebandiret würde.

Wenn die Acciſanten den Werth ihrer einbringenden Waaren angeben; ſo hat der Thorſchreiber ſie zu bedeuten, daß ſie den Preiß und Werth der Sachen richtig anzugeben, oder zu gewarten hätten, daß bey allzugeringer Anſage des Werths, die eingebrachten Sachen taxiret, und das zu wenig angegebene contrebandiret werden würde.

XI.

XI. Vor keinen Anſagezettel nicht das geringſte zu nehmen.

Iſt der Thorſchreiber nicht befugt, für dergleichen Thorzettel, weder von denen Ein- noch Auspaßirenden, an Gelde oder ſonſt etwas zu fordern oder zu nehmen, und falls er hierüber betreten würde, ſoll er nicht nur das Empfangene hinwieder erſetzen, ſondern auch das erſtemal in empfindlichſte Strafe verfallen, und das andere mal des Dienſtes verluſtig ſeyn.

XII.

XII. Denen die Geld-Einnahme von Kleinigkeiten anvertrauet, haben ſich nach der hierüber beſonders ertheilten Inſtruction zu achten.

Diejenigen Thorſchreiber hingegen, denen die Einnahme von Kleinigkeiten anvertrauet und überlaſſen iſt, haben ſich nach der ihnen hierüber ertheilten beſondern Inſtruction zu achten.

XIII.

XIII. Was angegeben wird, muß ſo weit ſichs thun läßt, unterm Thore unterſuchet werden. Wie zu verfahren, wenn einer vorgiebt, er habe nichts accisbares bey ſich, ſolches aber dem Anſehen nach nicht zu glauben? Ingleichen was zu thun, wenn einer ſaget, er wiſſe nicht, was er bey ſich habe.

Muß er alles, was zum Thore eingehet, nach ausgeſtelltem Thorzettel, entweder ſelbſt, oder durch einen Viſitatorem, ſo weit ſich ſolches unterm Thore und an der Stadt thun läßt, genau unterſuchen, auch, wenn ein, oder der andere, daß er nichts accisbares bey ſich habe, zur Antwort geben möchte, dem Vorgeben hergegen ſo ſchlechterdings nicht zu glauben wäre, ſo hat er alſofort mit der Viſitation zu verfahren, und falls hernach etwas Verſchwiegenes angetroffen würde, ſelbiges entweder gebührend an ſich zu nehmen, oder zu verſiegeln, und auf den ertheilten Thorzettel zu notiren, auch es ungeſäumt zu denunciren, und ohne deshalber erfolgte Verordnung, von des Orts Accis-Inſpection, nicht zurücke zu geben. Wenn aber jemand vorgiebt, daß er ſelbſt nicht wüßte, was er bey ſich habe, und daß folglich der Thorſchreiber viſitiren und das Accisbare aufſchreiben möchte, ſo hat der Thorſchreiber oder der Viſitator, wenn letzterer vorhanden, die Viſitation vorzunehmen, und wenn der Sachen zu viel, ſo müſſen die Behältniſſe verſiegelt, diejenigen Oerter aber, wo keine Verſiegelung anzubringen, gehörig durchgeſehen, und das Befundene auf den Thorzettel, nicht minder die Anzahl der verſiegelten Stücken, mit Exprimirung, daß bey Zehen Thaler Strafe, nicht ohne Viſitation abzuladen ſey, annotiret werden, damit hiernächſt in der Stadt det Viſitator ſolche zu revidiren im Stande ſey.

XIV.

XIV. Wenn alles viſitiret, iſt auf den Thorzettel zu ſetzen, daß die Acciſe längſtens binnen zweymal 24 Stunden abgeführet werden müſſe.

Wer aber etwas zur Stadt bringet, ſo in Thoren viſitiret, und von ſo weniger Erheblichkeit iſt, daß es leicht auf den Thorzettel geſetzt werden kann, der darf nicht eben vor die Waage oder Einnahme fahren, ſondern es iſt gnug, wenn der Thorſchreiber auf deſſen Thorzettel die geſchehene Viſitation notiret, und den Einpaßirenden bedeutet, daß er die Acciſe längſtens binnen zweymal 24 Stunden abführen müßte.

XV.

XV. Wie bey Reſten der Accis-Zwang untern Thoren zu gebrauchen?

Daferne hingegen der Acciſante binnen ſolcher ihm geſetzten Zeit von zweymal 24 Stunden die Acciſe auf der Einnahme nicht abgeführet, und der Thorſchreiber ſeinen Thorzettel nicht zurück erhalten hätte, noch die Poſt auf ſeiner Reſt-Specification gelöſchet worden, ſo hat der Thorſchreiber die von denen Reſtanten künftig einbringende Waaren anzuhalten, auch ſelbige nicht eher als bis alles richtig gemacht worden, verabfolgen zu laſſen, über die neu eingebrachten Sachen aber, einen ordentlichen Thorzettel unter gehöriger Numer zu ertheilen, auch darauf zu notiren, daß dieſe Sachen, wegen des ſub Num. & dato in N. Thore gebliebenen Reſtes, wären angehalten worden, als womit der Einbringer zur Inſpection und Einnahme zu verweiſen. Damit auch ein dergleichen Reſtante in allen Thoren angehalten werden könne, er mag ſich einzuſchleichen ſuchen, wo er will, ſo ſollen die Thorſchreiber einer jeden Stadt wöchentlich einander die Reſt-Specification communiciren.

XVI.

XVI. Wie mit denen auf Extra-Poſten ankommenden Paſſagiers zu verfahren.

Die mit Extra-Poſten ankommende Perſonen, ſind deutlich zu beſcheiden, daß ſie entweder ihre bey ſich habende Coffres, Felleiſen, Kiſten, Mantelſäcke und dergleichen, unterm Thore viſitiren oder verſiegeln zu laſſen, und im letzteren Fall der Viſitation in ihren Quartieren zu gewarten haben.

XVII.

XVII. Was mit denen auf ordinairen Poſten Ankommenden zu beobachten?

Wer mit ordinairen Poſten ankommet, paßiret ohne Viſitation ans Poſthaus, allwo die gegenwärtigen Viſitatores, oder, in deren Ermangelung, die Poſt-Officianten ſelbſt angewieſen ſind, von denen eingebrachten Sachen derer Paſſagiers ohne Viſitation nichts verabfolgen zu laſſen.

XVIII.

XVIII. Fuhrleute, welche Waaren zur Stadt bringen, müſſen bey zehn Thlr. Strafe vor die Waage oder Accis-Einnahme fahren, und ohne Viſita-

Gleichermaßen ſind die Fuhrleute, welche mit Pack- Fracht- Rüſt- oder andern mit Gütern und accisbaren Waaren beladenen Wagen, zur Stadt kommen, und nicht durchpaßiren, jedesmal anzuhalten, daß ſie ſogleich vor die Waage, oder wo dergleichen nicht vorhanden, vor die Accis-Stube fahren, und bey 10 Thaler Strafe, nichts ohne vorhergegangene Viſitation abladen oder verabfolgen laſſen ſollen. Daferne aber der Fuhrmann zu Nachtzeit einkommt,

iſt

tion nichts abladen.

iſt er ernſtlich anzuweiſen, bey Zwanzig Thaler ohnnachbleiblicher Strafe, von den geladenen Sachen nichts ohne beſchehene Viſitation verabfolgen zu laſſen, und dieſes, auch ſo viel möglich, die Anzahl der geladenen Colli zugleich auf den Thor-Zettel zu notiren.

XIX. Wenn etwas unterm Thore viſitiret oder verſiegelt, muß auf den Thor Zettel: verſiegelt oder beſehen, geſetzet werden.

XIX.

Alles, was unterm Thore verſiegelt, ingleichen was eröffnet, viſitiret, und richtig befunden wird, iſt ſowohl auf dem Thor-Zettel, als in dem Regiſter mit dieſen Worten: verſiegelt oder beſehen, zu ſchreiben, damit ſich auf der Accis-Stube darnach gerichtet werden kan.

XX. Auf die Unterſchleiſe bey dem in die Mühlen ausgehenden Getreyde u. eingehenden Mehl und Schrot genaue Acht zu haben.

XX.

Bey allem Getreyde, ſo aus den Mühlen wieder zurück in die Stadt oder Vorſtadt kommt, hat der Thorſchreiber die Accis-Zettel, wegen der Mahl- oder Schrot-Acciſe abzufordern, welche Zettel von dem Müller beym Zurückgeben nicht geriſſen, ſondern dergeſtalt beſchnitten ſeyn müſſen, daß nur der halbe Accis-Stempel noch daran zu finden, und da keine Zettel höher als auf Drey Scheffel mehr ausgegeben, ingleichen die Mühlen, worinnen der Acciſante mahlen will, benennet werden ſollen, ſo hat der Thorſchreiber fleißig zu vigiliren, daß der auf den Accis-Zettel bemerkte Betrag auf einmal zurück geführet werde.

XXI. Wie es mit denen aus accisbaran Städten ankommenden, theils geſtempelten, theils ungeſtempelten Waaren zu halten?

XXI.

Wenn ein Kaufmann oder Cramer aus einem accisbaren Ort mit Waaren in eine andere accisbare Stadt kommt, ſo hat der Thorſchreiber ſolchen zu befragen, ob ſeine Waaren mit dem runden Accis-Stempel, geſtempelt oder ungeſtempelt ſind? antwortet er, daß ſeine Waaren bereits geſtempelt wären, als Leder, Tuch, Zeuge, Leinewand und ſo ferner, ſo muß ſolches auf den Thor-Zettel, welchen er den Einkommenden giebt, notiret werden, damit der Viſitator beym Auspacken nachſehen könne, ob auch ungeſtempelte Waare mit dabey ſey. Bringet aber jemand Sachen ein, die nicht geſtempelt werden können, als Kurze- Nadler- Gewürz- Materialiſten- und Italiener-Waaren, ſo müſſen ſolche in Kaſten, Kuffer oder andern Behältniſſen mit dem Accis-Siegel des Ortes, woher der Fremde kommt, hart verſiegelt ſeyn, auch auf den mitgebrachten Paßir-Zettel ſolche Verſiegelung deutlich angemerket ſtehen, und ſodann mag der Acciſante mit dergleichen verſiegelten Behältniſſen unter Protection des Paßir-Zettels frey paßiren. Alles aber, was obgedachter maßen nicht verſiegelt iſt, wird alles accisbar angeſehen, und hat der Einbringer, des Paßir-Zettels ohnerachtet, die gehörige Acciſe davon zu erlegen. Weiln man aber bey Land-Cramern, welche von Jahrmärkten an den Ort ihres Domicilii zurück kommen, verſichert ſeyn muß, daß ſelbige nicht in denen verſiegelten Kaſten auch etwan neue, auf dem Jahrmarkt erkaufte Waaren, mit unter haben, und alſo einbringen mögen; So ſind ſothane Land-Crämer des Endes, daß ſie das neu Eingekaufte behörig angeben und vergeben wollen, zu verpflichten.

XXII. Materialia und andere Sachen, welche zur Stadt bloß zur Verarbeitung kommen, betreffend.

XXII.

Wenn von auswärtigen Orten oder vom Lande, rohe Materialien oder auch ungefertigte Waaren, als z. E. Tuch zu Kleidungen, in eine accisbare Stadt gebracht wird, und nach erfolgter Appretirung oder Verfertigung wieder heraus gehen ſoll; So hat der Thorſchreiber den Namen des Empfängers auf den Thor-Zettel zu exprimiren, der Empfänger zur Einnahme, wo nicht ein Depoſitum am Gelde, dennoch einen Depoſiten-Schein zu geben, beym Wiederausgehen aber ſich bey der Einnahme zu melden, das Eingebrachte vorzuzeigen, und darauf einen, am Thore zu producirenden Paßir-Zettel, zu nehmen.

XXIII. Monathliche Annotations-Bücher der Höcker in denen Vorſtädten oder nahe gelegenen Dörfern betreffend.

XXIII.

Daferne bey großen Städten, in Vorſtädten oder auf nahe gelegenen Dörfern, Höcker wohnen, mit welchen bisheriger Verfaſſung nach, wegen ihrer zur Stadt bringenden Victualien, zum Behuf der monathlichen Accis-Abgabe, Abrechnung gepflogen würde, ſo hat der Thorſchreiber, auf Vorwiſſen und Anordnung der Inſpection, ſothanen Höckern Annotations-Büchlein zu halten, in ſelbigen auf der einen Seite die eindringenden Victualien, und auf der andern Seite das, was ſie davon unverkauſt zurück bringen, zu annotiren, am Ende des Monaths aber ihnen ein Liquidum der ſchuldigen Acciſe zu ziehen, und die Acciſe allenfalls mit gewöhnlicher Vorenthaltung der aufs neue einbringenden Victualien, einzutreiben, und davor, daß dabey keine Reſte erwachſen, zu hafften.

XXIV. Ueber das eingebrachte Vieh, denen Fleiſchern auch andern Leuten einen Thoranſage-Zettel zu ertheilen.

XXIV.

Ueber alles eingehende lebendige Vieh, giebet der Thorſchreiber gewöhnliche Thor-Anſage-Zettel, mit welchen die Einbringer ſich bey der Einnahme zu melden haben, allwo mit Fleiſchern ein Abrechnungs-Regiſter der Vorſchrift gemäß gehalten wird.

XXV. Viſitation derer Juden betreffend.

XXV.

Weiln bisanhero unterſchiedliche Nachricht eingelauſen, daß, abſonderlich von denen Juden, bisweilen Juwelen und andere Koſtbarkeiten, in die Städte heimlich eingeſchleppet, und verhandelt, beym Eingange aber unterm Thore ſo wenig, als auf der Accisſtube, angemeldet, und gebührend veracciſiret worden; So haben die Thorſchreiber hierauf genaue Acht zu haben, ſelbige beym Eingange fleißig zu examiniren, und ihre Coffres und Paquete wohl zu beſichtigen, auch, daß ſie dasjenige, was ſie in ihren Kleidern bey ſich tragen, wo ſie einigen Verdacht merken, vorzeigen müſſen, anzuhalten.

XXVI. Durchgehende Güter betreffend, und wie es mit denen in der Stadt bleibenden zu halten, desgleichen was beym Tranſito-Guth zu beobachten.

XXVI.

Wenn etwas als Durchgang angegeben wird, ſo iſt wohl zu obſerviren, ob der Wagen mit der völligen Ladung gleich durch, es ſey ins- oder außerhalb Landes, fähret. In dieſem Fall, wenn er gleich durchfähret, giebt der Thorſchreiber, dafern der Fuhrmann die Anzahl der geladenen Colli anzugeben, und der Thorſchreiber ſolche nachzuzählen nicht im Stande wäre, dem Durchpaßirenden einen Thor-Zettel, mit den Worten: Paßiret durch nach N. dieſen Tag und dieſe Stunde, hat jedoch bey Zwanzig Thaler Strafe nichts abzuladen, welches zugleich in dem Durchgangs-Regiſter, mit anzumerken iſt, läßt ihm übrigens frey paßiren; Doch iſt es gut, wenn der Thorſchreiber je zuweilen einen Viſitator nachſchicket, der Achtung geben muß, ob etwas abgegeben oder abgeladen wird, damit der Defraudante ſodann zur gehörigen nachdrücklichen Strafe könne gezogen werden. Beym Ausgange wird der Durchgangs-Zettel wieder abgegeben, und von dem Thorſchreiber examiniret, zumal, wenn die Fuhrleute ſehr ſpät wieder ausfahren ſollten.

Daferne aber der Fuhrmann beym Eingange meldet, daß er in der Stadt eines oder mehr Stücke abzuladen habe, ſo muß er bey Zehen Thaler Strafe vor die Waage oder Einnahme zu rücken, angehalten, und ihm daſelbſt, was zurück bleiben ſoll, abgenommen, und auf den Thor-Zettel geſchrieben werden: Paßiret mit ſo viel Stücken durchgehend Guth zum N. Thore frey aus.

Im Fall hingegen, die als Tranſito-Guth angegebene Waaren, in einzeln Stücken, Kiſten oder Fäſſern in der Stadt einſtweilen abgeſetzt werden und bleiben ſollen, ſo hat in ſolchem Fall der Fuhrmann die durchgehenden Colli anzugeben, vor die Waage oder Einnahme zu rücken, allwo ſie der Viſitator, wenn ſie abgeladen, und ehe ſie bey dem Commiſſionair eingeſetzt worden, mit aller Vorſicht an unterſchiedenen Orten dergeſtalt hart verſiegeln muß, daß dieſelben, ohne anſcheinende Verletzung der Siegel, ſchlechterdings nicht geöffnet werden können, und hat der Commiſſionair darüber einen Depoſiten-Schein zur Einnahme zu geben.

Wenn nun dergleichen Waaren wieder verſchickt werden, ſo erhält wieder der Commiſſionair oder Spediteur gegen Zurücknehmung ſeines Depoſiten-Scheins, einen Paßir-Zettel, auf ſo und ſo viel Stück, durchgehends verſiegeltes Guth, und hat ſodann der Thorſchreiber beym Ausgange ſämmtliche Siegel aufs genaueſte zu recognoſciren, und wenn er Verletzung verſpühret, die Waaren anzuhalten, und davon der Inſpection ungeſäumte Anzeige zu thun, wie denn überhaupt beym Ausgang der Waare alle pflichtmäßige Vigilanz anzuwenden iſt, daß weder mehr noch weniger an Stücken, Kiſten oder Fäſſern hinaus gehen, als die Paßir-Zettel beſagen.

XXVII.

XXVII. Durchreiſende Paſſagiers betreff.

Die alſofort durchreiſende Paſſagiers, ſie mögen fahren oder reuten, können, im Fall ſie in der Stadt ſchlechterdings nichts abzugeben haben, und ohne allen Aufenthalt durchgehen, ohne Viſitation und Verſiegelung frey paßiren, und erhalten einen Zettel, daß ſie durch N. Thor, wo ſie den Thor-Zettel abgeben, hinaus gehen, jedoch ſind ſie alles Ernſtes zu bedeuten, daß ſie bey Zwanzig Thaler Strafe, nichts Acciſbares in der Stadt abzugeben hätten. Falls aber ein Durchreiſender etwas in der Stadt abzugeben hätte, ſo muß er ſich der Viſitation oder reſpective Verſiegelung unterwerfen, damit die Acciſe davon behörig entrichtet werde; Daferne ſie hingegen einkehren und einige Zeit in der Stadt bleiben, ſo werden ihre Coffres, Mantel-Säcke oder Behältniſſe unterm Thore verſiegelt, in ihren Quartieren durch einen Viſitator eröffnet, und dasjenige, was ſie heraus nehmen und acciſbar iſt, aufgeſchrieben. Da dann alles, was in loco conſumiret oder verhandelt worden, und bey der Abreiſe nicht in natura wieder vorgezeiget werden kan, nach denen gewöhnlichen Accis-Sätzen zu vergeben iſt, es ſey denn, daß der Durchreiſende (wenn es vornehmlich einen Kaufmann, der Waaren zum Verkauf bey ſich hat, beträffe) bey der Entſiegelung ſeine acciſbare Sachen auf der Accis-Einnahme annotiren laſſen, davon den Accis-Betrag deponiren, bey der Retour die Waaren oder Conſumtibilien, in ſoferne er ſelbige unverkauft, oder reſp. unconſumiret zurück nimmt, entweder auf der Accis-Einnahme ſelbſt oder in Gegenwart eines Viſitatoris wieder einpacken, den Kaſten verſiegeln laſſen, und auf ſothanen verſiegelten Kaſten einen am Thore zu producirenden Paßir-Zettel nehmen wollte, als in welchem Fall er nur die Acciſe von dem Verkauften oder Conſumirten erleget, den Ueberſchuß des Depoſiti aber zurücke bekommt.

XXVIII.

XXVIII. Ein- und durchgehende Wagen betreffend.

Und damit niemand, welcher acciſbare Waaren zur Stadt gebracht hat, als ob er leer einpaßiret wäre, vorgeben möge; So ſind denen eingehenden leeren Wagen dreyeckigt geſchnittene Thor-Zettel, auf welchem nur das Datum und der Name des Thores befindlich, zu geben, welche beym Ausgange wieder einlaufen müſſen. Die Fußgänger, Bothen und Landleute, welche vorgeben, daß ſie mit ihren Paqueten und Waaren durchgehen, haben ihre bey ſich habende Paquete beym Eingange verſiegeln, und das Siegel beym Ausgehen recognoſciren zu laſſen, allwo ſie ihren erhaltenen Thor-Zettel abgeben.

XXIX.

XXIX. Der erhaltene Thor-Zettel ſoll beym Ausgange, von der Einnahme geſtempelt, wieder eingeliefert werden.

Darf niemand, ſo etwas Acciſbares zur Stadt gebracht, zum Thore heraus gelaſſen werden, er habe denn einen beym Eingange erhaltenen und auf der Einnahme geſtempelten Thor-Zettel zu produciren, woferne er aber ſtatt deſſen, einen Paßir-Zettel bey der Einnahme erhielte, muß die Urſache, warum der Thor-Zettel zurück behalten worden, notiret ſeyn.

XXX.

XXX. Auch deshalber keine Caution angenommen werden.

Kein Thorſchreiber ſoll ſich unterſtehen, jemanden, wenn er gleich Caution beſtellen wollte, zurück paßiren zu laſſen, welcher ſonſt von der Conſumtions-Accis-Einnahme einen Zettel wegen erlegter Acciſe zu produciren ſchuldig iſt, und ſolchen doch nicht vorzeigen kan.

XXXI.

XXXI. Die in ein ander Thor zurückkommenden richtig vergebenen Accis-Zettel ſind vermittelſt Specification zur Einnahme zu liefern.

Woferne richtige Zettel in einem Thore, beym Ausgange abgegeben werden, ſo doch in ein ander Thor gehören, ſoll ſelbige der Thorſchreiber zwar annehmen, jedoch vermittelſt einer aparten Specification auf die Einnahme ſchicken, die ſeinigen aber, ſo er ſelbſt ertheilet, müſſen, wenn ſie zurücke kommen, in dem Regiſter nach denen Numern würklich gelöſchet werden.

XXXII.

XXXII. Auf die mit Paßir-Zettel ausgehende Sachen genaue Obſicht zu tragen.

Haben die Thorſchreiber öfters und fleißig nachzuſehen und zu viſitiren, ob auch würklich ſo viel als auf den Paßir-Zettel ſtehet, hinaus gehet, und da ein mehrers oder wenigers befunden würde, ſolches alſofort bey der Inſpection zur Unterſuchung anzumelden. Wie denn der Thorſchreiber nicht minder, im Fall er findet, daß die Einnahme zu viel oder zu wenig an Acciſen erhoben habe, der Inſpection davon pflichtmäßige Anzeige zu thun hat.

XXXIII.

XXXIII. Rohes Leder und andere mit Paßir-Zettel ausgehende Waaren betreffend.

Iſt auf das rohe Leder Acht zu geben, daß ſolches nicht, weiln es erſt beym Ausgange vergeben wird, ohne Accis- oder Paßir-Zettel, weggeführet werde, vornehmlich aber hat der Thorſchreiber, bey dem zur Mühle auspaßirenden Getreyde in dorſo des Accis-Zettels zu notiren, welchen Tag das Getreyde zur Mühle gegangen ſey.

XXXIV.

XXXIV. Thor-Zettel, ſo wieder zurücke kommen, betreff.

Alle Thor-Zettel, ſo in die Stadt und hernach wieder zurück unters Thor kommen, auch gewöhnlich allda bleiben müſſen, ſind alles Fleißes zu colligiren, und bey der Accis-Einnahme wöchentlich, nach der Serie der Numern mit einzuhändigen, dargegen die Accis- und Paßir-Zettel denen Acciſanten zu laſſen.

XXXV.

XXXV. Doppelte Thor-Zettel nicht auszugeben, und von denen vom Lande einkommenden Accis- u. Paßirzetteln den halben Stempel abzuſchneiden.

Iſt denen Thorſchreibern durchaus nicht zugelaſſen, daß ſie doppelte Thor-Zettel ertheilen, und ſind ſie ſchuldig, damit kein Betrug geſchehen, und das Königliche Accis-Intereſſe benachtheiliget werden könne, von allen bey ihnen einlaufenden Accis- und Paßir-Zetteln, wenn ſolche auch vom Lande herein kommen, außer was diejenigen betrifft, ſo zur Mühlen gehen ſollen, ein Theil von dem Stempel abzuſchneiden, und hernach ſolche Zettel weiter nicht paßiren zu laſſen, auch wenn jemand in Zukunft einigen Unterſchleif damit intendiren wollte, ſowohl dieſelbe Perſon, als die bey ſich habenden Waaren, anzuhalten, und davon zur Inſpection Meldung zu thun.

XXXVI.

XXXVI. Alle Mittwochen und Sonnabende eine Speci-

Der Thorſchreiber ſoll alle Mittwochen und alle Sonnabend einen Extract aus ſeinem Thor-Regiſter machen, und diejenigen Numern, ſo bey ihm nicht wieder zurück kommen, ſammt des einpaßirenden Naostion derer reſtirenden Thor-Zettel zur Einnahme zu liefern.

men und Waaren notiren, und ſelbigen auf die Accis-Stube ſchicken, damit bey der Einnahme nachgeſehen werden kan, ob ſich die Acciſanten mit dem eingebrachten Guthe gehörig und zu rechter Zeit angegeben, und die ſchuldige Acciſe bezahlet haben. Wann nun der Thorſchreiber ſeinen neuen Extract bringet, ſoll er ſeinen vorigen zurück fordern, damit er die Poſt in ſeinem Regiſter löſchen könne.

XXXVII.

XXXVII. Die befundenen Unterſchleiſe ſchleunigſt der Accis-Inſpection zu denunciren.

Wann von denen Thorſchreibern einiger Unterſchleif befunden und das Verſchwiegene angehalten wird, iſt ſolches ſchleunigſt, bey Verluſt des ihm ſonſt zukommenden Contreband- oder Straf-Antheils, der Accis-Inſpection, es ſey nun durch eine ſchriftliche Anzeige, oder durch einen Viſitatorem, weiln die Thorſchreiber aus dem Thore nicht weggehen dürfen, zu denunciren und anzugeben, auch ſind die Eigenthümer gleich Anfangs zu beſcheiden, daß ſie ſich ebenfalls vor der Inſpection ſtellen ſollen.

XXXVIII.

XXXVIII. Bey Vieh-Märkten auf den Unterſchleif beym Viehhandel Acht zu geben.

Weil auch bey Vieh-Märkten und ſonſten öfters geſchehen kan, daß diejenigen, ſo zur Stadt kommen, von ihrem Geſpann ein oder das andere Vieh zurück laſſen, und verkaufen, folglich mit mehrern oder wenigern Geſpann wieder wegfahren, ſo iſt in dergleichen Fällen, die Anzahl des Geſpanns beym ein- und auspaßiren vom Thorſchreiber, ſo viel möglich, zu obſerviren, und daferne er beym Hinauspaßiren Unrichtigkeit vermerken ſollte, der Wagen oder der Knecht anzuhalten und zu examiniren, auch nicht eher als bis darüber Reſolution erfolget, wegzulaſſen.

XXXIX.

XXXIX. Unterm Thore nichts einzukaufen.

Wird ſämmtlichen Thorſchreibern ernſtlich verbothen, daß ſie bey Vermeidung der Caſſation weder vor ſich ſelbſt noch vor andere Leute, das geringſte an Victualien oder andern Waaren, wie ſie Namen haben mögen, in und vor denen Thoren, oder in ihren Thorhäuſern beſprechen und einkaufen, noch andern und vornehmlich denen Viſitatoribus ſolches zu thun geſtatten, ſondern ſich ihrer eigenen Nothdurft auf öffentlichen Markt erholen ſollen. Gleichwie denn die Thorſchreiber auf die Viſitatores, und dieſe auf jene Acht haben ſollen, ob und in wie fern dieſer oder jener, Unterſchleife oder Plackereyen zu ſchulden kommen laſſe, immaßen demjenigen, welcher von dieſen Ungebührniſſen etwas anbringet, in ſofern es ſich gegründet befindet, die Geld-Strafe, ſo dem Schuldigen dictiret wird, völlig gereichet werden ſoll.

XL.

XL. In zweifelhaften Fällen bey der Accis-Inſpection anzufragen.

Sollte außerdem noch etwas vorkommen, worein ſich die Thorſchreiber nicht finden könnten, haben ſie bey jedes Orts Accis-Inſpection, um weitere Information zu erlangen, fleißig anzufragen, ſonſt aber dieſer Inſtruction in allen Punkten und Clauſuln mit möglichſter Treue und Sorgfalt pflichtmäßig nachzuleben, und ſich ſelbſt vor ſchwerer Strafe, auch der Caſſation und anderm ernſten Einſehen zu hüten.

XLI.

XLI. Keine bürgerliche Nahrung zu treiben, auch keine bürgerliche Onera zu tragen.

Uebrigens bleiben die Thorſchreiber, von allen Steuern und Bürgerlichen Oneribus frey, weil ordentlicher Weiſe die Thorſchreiber auf keine Art Crämerey oder Gewerbe treiben, ſondern ihren Dienſt beſtändig abwarten ſollen.

XLII.

XLII. Schreibe-Materialien und Lichtgeld betreffend.

Die nöthigen Schreibe-Materialien, haben die Thorſchreiber auf jedes Orts Einnahme, gegen Quittung, in natura zu empfahen, ſie müſſen aber damit ſparſam umgehen, und dergleichen zu nichts anders, als denen Accis-Sachen brauchen; Auch paßiret einem jeden die Sechs Winter-Monathe über, als October, November, December, Januarius, Februarius und Martius, des Monaths Sechs Groſchen zu Lichten.

XLIII.

XLIII. Holz zu Heitzung der Thor-Stube betreffend.

Und ob gleich denen Thorſchreibern durchaus nicht zugelaſſen iſt, daß ſie denen einpaßirenden Leuten, von ihren Waaren, es haben ſolche Namen wie ſie wollen, etwas abfordern dürfen, ſo ſoll ihnen doch verſtattet ſeyn, daß ſie von jedem eingehenden Wagen mit Holze, wenn keine ordentliche aufziehende Thor-Wache untern Thoren ſtehet, und Wache hält, zu Heitzung derer Thor-Stuben, ein Scheit fordern und annehmen mögen, wo aber würkliche Soldaten-Wache vorhanden, und nicht ſo viel Holz einkommen ſollte, daß es ſowohl zu Heitzung der Wach- als Accis-Stube, durch eine menagirliche Eintheilung, zureichte, ſo iſt das benöthigte Holz vor die Thor-Stuben, mit guter Menage aus der Accis-Caſſe anzuſchaffen.

XLIV.

XLIV. Die geſetzte Beſoldung wöchentlich oder monatlich gegen Quittung von der Einnahme zu heben, auch von entdeckten Dorf-Niederlagen ſollen ſie die Hälfte des Contrebands oder Strafe genießen.

Was ſie zum Dienſt-Gelde genießen ſollen, wird ihnen nach jeden Orts vorhandenen Beſoldungs-Reglement, wöchentlich oder monathlich, gegen Quittung ausgezahlet.

Hiernächſt aber ſoll noch überdem denen Thorſchreibern zu einem vorzüglichen merito angerechnet werden, wenn ſie die hin und wieder bey denen Städten, auf denen Dörfern, Garten-Häuſern, Weinbergen, Wirths-Häuſern und Ritter-Güthern, ſich befindenden, theils durch die Schiffarth, theils durch Land-Frachten und Abladung derer Fuhrleute unterhaltenen heimliche Waaren-Niederlagen, entdecken und anzeigen werden, maßen denn ſowohl ihnen, als auch jeden, welcher dergleichen Niederlagen mit Grund der Wahrheit anzeiget, in ſolchem Fall die Hälfte der Contrebande oder der zu dictirenden Strafe zu Theil werden ſoll.

XLV.

XLV. Niemand ſoll die Thorſchreiber weder mit Worten, noch ſonſt ungebührlich tractiren, oder empfindlicher Strafe gewärtig ſeyn.

Endlich iſt Ihro Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchlaucht. ernſter Wille und Meynung, und befehlen hierdurch jedermänniglich, wes Standes und Condition ein jeder ſey, Fremden und Einheimiſchen, ſämmtlichen Ober- und Unter-Accis-Bedienten, auch allen Einwohnern Dero Lande, daß ſie ſich hiernach allerunterthänigſt und gehorſamſt achten, die Thorſchreiber weder mit Worten noch ſonſt ungebührlich tractiren, auch zu widrigen Verordnungen und empfindlicher Strafe, nicht Anlaß geben mögen, maßen ein jeder derer Thorſchreiber, wenn er vorſtehender Inſtruction ein Gnügen thut, und außer ſolcher nicht ſchreitet, zu aller Zeit in hinlänglichen Schutz genommen werden ſoll. Geben zu Dreßden, den

Heinrich Graf von Brühl.

Iſt vermittelſt Generalis, d. d. den 27ſten Junii, 1753 No. 27. an die Accis-Commiſſarien, denen Thorſchreibern inſinuiret worden.

Befehl

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen, ꝛc. Wegen derer, von ſämmtlichen Brannteweinbrennern in den Städten und der Viertel Meile zu übernehmenden Fixorum; den 26. Julii, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 28.

Lieber Getreuer. Es ſind nicht allein von verſchiedenen Orten, an Seiten derer Brannteweinbrenner Vorſtellungen eingelaufen, vermöge deren ſich ſelbige durch die angeordnete Verpflichtung, auch Verſiegelung und Wiedereröfnung derer Brannteweinblaſen-Hüthe, beſchweret finden wollen, ſondern es iſt auch von ſelbigen zu mehrern malen klagende angebracht worden, daß ſie gegen die außer der Viertel Meile von Städten ſituirte Brannteweinbrenner, welche die Schrot-Acciſe zu entrichten nicht ſchuldig, im Verkauf des Brannteweins und deſſen Vertrieb in und außer Landes nicht zu beſtehen vermöchten; Nachdem Wir nun eines Theils denen Brannteweinbrennern in Städten, und binnen der Viertel Meile, in ihrer Nahrung eine merkliche Erleichterung angedeyen zu laſſen, und auf der andern Seite ſelbige in den Stand zu ſetzen, durch Erweiterung ihres Negotii, denen außer der Viertel Meile befindlichen Brannteweinbrennern, einigermaßen gleichen Debit zu erlangen, mithin hierdurch derer Städte Nahrung, ſo viel möglich, hierunter zu befördern, gnädigſt gemeynet ſind; So begehren Wir hierdurch, du wolleſt denen ſämmtlichen Accis-Inſpectoribus, deines Commiſſariats ſofort aufgeben, von ſämmtlichen in der Stadt und Viertel Meile dermalen befindlichen Perſonen, welche ordentlich vom Brannteweinbrennen Profeßion machen, zu vernehmen, ob ſie, um aller Verſiegelung, Verpflichtung und Individualer Veracciſirung völlig überhoben zu ſeyn, und ihr dieſſeitiges Gewerbe, ſo weit als ſie wollen, extendiren zu können, ein gewiſſes Fixum zu übernehmen, und quartaliter prænumerando abzutragen geſonnen, welches Fixum dergeſtalt zu fundiren, daß aus eines jeden Accis-Buche, was er auf die Jahre 1749. 1750 und 1751 an Branntewein-Schrot vergeben, extrahiret, hieraus ein Annus communis formiret, und ſelbiges nebſt der Hälfte des Betrags davon zum Quanto des Fixi beſtimmet werde, ſo daß, wenn ein Annus communis 50 Thlr. ausmachet, 75 Thaler pro Fixo zu übernehmen ſey. Diejenigen nun, welche Branntewein brennen, und das Fixum in der vorgeſchriebenen Maaße zu übernehmen ſich erklären, ſind damit auf Drey Jahr lang anzuſetzen, und dagegen von Verpflichtung, Verſiegelung, auch Veracciſirung frey zu laſſen, wogegen diejenigen, welche ſich zu dergleichen Fixo nicht verſtehen wollen, ſowohl als diejenigen, welche nur dann und wann brennen, ferner nach denen ergangenen Generalien zu tractiren, und deſto ſchärfer zu obſerviren ſind, endlich aber iſt von dieſer Expedition, wie ſolche bey jeder Accis-Inſpection geſchehen, von dir binnen Zwey Monathen gehorſamſte Anzeige zu thun. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 26. Jul. 1753.

Brannteweinbrenner von Profeßion in der Stadt und binnen der Viertel Meile, ſollen ein jährliches Fixum übernehmen.

Principia Regulativa hierunter,

wie diejenigen, ſo ſich darzu nicht verſtehen, anzuſehen.

An einige Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Verpflichtung derer auf die Jahrmärkte mit unveracciſirten Waaren kommenden Cramer; den 2. Auguſt, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 29.

Lieber Getreuer. Wir haben nach hin und wieder eingelaufenen Berichten wahrnehmen müſſen, daß die Kaufleute, Crämer und Händler, welche die Jahrmärkte beziehen, und entweder von Leipzig und Naumburg, oder ſonſt unveracciſirte Waaren dahin bringen, davon aber die Acciſe nach der Looſung zu entrichten ſchuldig ſind, dieſe nach eigner Willkühr ſehr geringe angeben, und hierüber entweder gar nicht in Pflichten ſtehen, oder nur auf ihr Gewiſſen und an Eydes ſtatt desfalls Verſicherung abgeleget haben. Nachdem aber durch dergleichen eigennütziges Anmelden des Looſungs-Quanti Unſer Intereſſe merklich verkürzet wird; Als haſt du denen Accis-Inſpectoribus des dir gnädigſt anvertrauten Accis-Commiſſariats ſofort aufzugeben, daß alle zu Jahrmärkten kommende Crämer, welche unveracciſirte Waaren aus Leipzig oder Naumburg, oder ſonſt zum Jahrmarkte bringen, ſich bey ihrer Ankunft mit Pflicht-Scheinen, daß ſie wegen richtiger Angabe dieſer Waaren, in loco domicilii bereits vereydet ſind, zu legitimiren, oder entweder vor dem Auslegen, oder doch wenigſtens währenden Jahrmarkts zur Verpflichtung ſich zu geſtellen haben, welche Expedition gleich andern, wodurch Unſerm Intereſſe proſpiciret wird, ohne alle Unkoſten, gänzlich ex Officio zu bewerkſtelligen iſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 2ten Aug. 1753.

Cramer, welche unveracciſirte Waaren auf die Märkte bringen, haben ihre Pflichtſcheine zu produciren, oder ſich zur Verpflichtung zu ſtellen.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß alle Fixa, welche Kaufleute, Cramer oder andere mit Waaren Handlung treibende Perſonen erlanget haben, ſofort aufgehoben werden ſollen; den 22. Auguſt, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 30.

Lieber Getreuer. Wir ſehen Uns durch gegründete Beſorgniß, und auf erhaltene Nachrichten beruhende Erfahrung, daß von eigennützigen Kaufleuten in Städten und auf dem Lande, denen auf bittliches Anſuchen gewiſſe Fixa accordiret werden, dieſe gar ſehr gemißbrauchet, und unter ihren Fixis andern Kaufleuten des Orts Waaren überlaſſen, oder mit Paßir-Zetteln anderwärts verſendet, oder wohl gar

Alle Fix-Acciſen ſind ſofort aufzuheben.

von denen Meß-Plätzen und außer Landes verſchrieben, und directe mit Paßir-Zetteln an accisbare Orte ſpediret werden, nunmehro zu Sicherſtellung Unſers Intereſſe veranlaſſet, ſothane Fixa, ohne Anſtand aufzuheben, begehren demnach gnädigſt befehlend, du wolleſt denen ſämmtlichen Accis-Inſpectoribus derer von dir zu revidirenden accisbaren Städte, ungeſäumt andeuten, daß alle Fixa, welche Kaufleute, Cramer oder andere mit Waaren Handlung treibende Perſonen in Städten und auf dem Lande erlanget haben, ſofort nach erhaltener Intimation, aufgehoben werden ſollen, dergeſtalt, daß von keinem die Prænumeration auf das nächſte Quartal weiter anzunehmen, ſondern ſelbige alſofort zur Particular-Veraccisirung wieder anzuweiſen, und daß dieſe gebührender Folge ſtrackliche Obſicht zu führen. Zu dem Ende auch die Dorf-Crämer, im Fall es noch nicht geſchehen, nach Inhalt des Generalis vom 24. Septembris, 1749. No. 12. ſofort gratis zu verpflichten, dabey aber bey eigner Vertretung ſowohl Seiten deiner, als des Inſpectoris, alle pflichtmäßige Behutſamkeit zu gebrauchen, daß die Fixanten von der bevorſtehenden Aufhebung des Fixi, nicht voreilige Nachricht erhalten, mithin ſich vor Aufhebung deſſelben, zum Nachtheil der Acciſe, in Vorrath zu ſetzen, nicht Gelegenheit überkommen. Und ob Wir wohl aus billiger Rückſicht auf die bey letzterm jetztlaufenden Quartal beſchehene Prænumeration, von ſelbſt geneigt ſind, jedem das erlegte Quantum des Fixi, was er vom Tage der Aufhebung deſſelben, bis zum Ablauf des Quartals zu viel bezahlet, baar reſtituiren, und hingegen die vorher angeſchaffte und vorräthige Waaren, frey paßiren zu laſſen; So finden Wir Uns doch in Anſehung des großen Mißbrauchs dieſes Beneficii, genöthiget, um Unſerm Intereſſe, ſo viel möglich, zu proſpiciren, dergeſtaltige Vorſehung zu thun, daß ſogleich bey Aufkündigung des Fixi, jedem angeſonnen werde, eine Specification, wie er ſolche eydlich zu beſtärken im Stande, derer im Vorrath habenden Waaren zu ediren, welche von jedem Accis-Inſpectore mit Beſtimmung des Accis-Betrags zuſammen zu ſammlen, und an dich mit Bemerkung des bisherigen Fix-Quanti einzuſenden, welche du aus deinem Commiſſariate ebenfalls zu colligiren, und mittelſt Berichts anhero zu übermachen haſt, damit man überſehen möge, ob wegen allzuhäufiger Anſchaffung derer Waaren und daraus erſcheinenden allzu intereßirten Abſichten, hin oder wieder nöthig ſeyn dürfte, von denen allzugroßen und das Fixum allzuſehr überſteigenden Vorräthen, annoch die Acciſe nachzufordern. Im übrigen wird das letzthin unterm 25ſten Januarii, a. c. No. 25. wegen Anzeige derer Fixorum erlaſſene Generale hierdurch wieder aufgehoben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Aug. 1753.

Verpflichtung derer Dorf-Crämer.

Weitere Vorſehung hierunter.

Aufhebung des Generals vom 25ſten Junii, 1753.

An alle Accis-Commiſſarien, außer
Dreßden, Leipzig, Manßfeld.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 18ten April. a. c. No. 19. wegen Beſtrafung des untergeſchlagenen Tabacks und Branntweins, erlaſſenen General-Befehls; den 22. Auguſt, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 31.

Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, in was Maaße und Abſicht Wir per Generale d. d. 18. April. a. c. No. 19. die Contrebandirung des unterſchlagenen Tobacks und Branntweins, in die Abſtattung der doppelten Acciſe zu verwandeln gut befunden; Nachdem Wir aber hierunter nicht durchgängig allen Taback und Branntewein verſtanden wiſſen wollen, ſondern der Nothdurft ermeſſen, daß ſolche Beſtrafung der doppelten Acciſe nur auf den Rappée-Taback, und den mit 2 gr. oder reſp. 2 gr. 6 pf. à Kanne zu veraccisirenden inn- oder ausländiſchen Korn-Brantewein ſtatt haben ſoll; Als haſt du ſolches denen Accis-Inſpectoribus deines Commiſſariats zu gehorſamſter Nachachtung, in Fällen, da ihnen zu decidiren nachgelaſſen, ſofort bekannt zu machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Aug. 1753.

Die Strafe doppelter Veraccisirung des Unterſchleifs iſt nur vom Rappée, und geringen Brannte-wein, zu verſtehen.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Annahme derer in Leipzig geſchlagenen Münzen betreffend; den 23. Aug. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 32.

Leipziger Münzſorten,

Lieber Getreuer. Wir ſind gnädigſt gemeynet, die in Leipzig zeithero und künftig ausgemünzte Zweydrittel- und Eindrittel-Stücken, ingleichen Groſchen und Sechſer bey Unſern ſämmtlichen General-Accis-Caſſen annehmen zu laſſen, und befehlen hierdurch, du wolleſt ſolches ſofort an die Accis-Einnahmen deines Commiſſariats, zu gehöriger Beobachtung verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Aug. 1753.

ſind in denen Einnahmen anzunehmen.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Aufhebung der unterm 2ten Aug. a. c. No. 29. anbefohlnen Verpflichtung derer, auf die Jahrmärkte mit unveraccisirten Waaren kommenden Handelsleute, Ingleichen wie es künftighin mit Veraccisirung dieſer Waaren zu halten; den 20. October, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 37.

Lieber Getreuer. Wir haben Uns durch derer, die Jahrmärkte beziehenden Cramer, ſowohl zu Leipzig als anderer Orten angelegentlichſtes allergehorſamſtes Anſuchen, zu Erleichterung des Handels und Wandels in Gnaden bewegen laſſen, die per Generale d. d. 2. Aug. dieſes Jahres No. 29. anbefohlne Vereydung derer Handelsleute, welche unveraccisirte Waaren zu denen Jahrmärkten bringen, und

Die Vereydung derer Handelsleute mit unveraccisirten Waaren,

davon

wird aufgehoben.

davon zeithero die Acciſe nach der Looſung abzuſtatten ſchuldig geweſen, hierdurch wiederum aufzuheben, und daß ſolche weder denen Inn- noch Ausländern weiter angeſonnen werde, vermittelſt des gegenwärtigen Generalis anzubefehlen. Nachdem es aber dabey ſein ungeändertes Verbleiben fernerhin haben muß, daß die ausländiſchen Händler, ihre bey Jahrmärkten und ſonſt in hieſigen Städten ins Geld geſetzte Waaren, nach dem eigentlichen Betrag deſſen, was ſie daraus gelöſet, ohne allen Abzug des Fortſchaffens und andern Aufwands, und ohne aus Eigennutz etwas daran zu kürzen, gehörig zu veracciſiren haben; Alſo wollen Wir in Gegentheil gnädigſt geſchehen laſſen, daß von denen in Unſern Landen weſentlich wohnenden Cramern und Händlern, die Veracciſirung ihrer auf Jahrmärkten debitirten, vorhin nicht vergeben geweſenen Waaren, nur nach dem wahren unverfälſchten Werthe des Einkaufs, den ſie ſo wie ſie es auf Erfordern bey entſtehenden gegründeten Verdacht eydlich beſtärken können, anzugeben haben, geſchehen möge und alſo angenommen werden; Dahingegen Wir Uns in Betracht dieſer nachgelaſſenen Verpflichtung und Unſern innländiſchen Händlern gegönneten anſehnlichen Vortheils, woraus dieſelben Unſere Landesväterliche geneigte Geſinnung vor die Aufrechthaltung ihrer Nahrung unterthänigſt zu erkennen haben, zuverſichtlich verſehen, es werde ein jeder ſeine Schuldigkeit in richtiger Angabe zu beobachten, nirgends entſtehen, immaßen Wir am andern Theile, bey verſpührender Contravenienz und Hinterhaltung, reſp. des Looſungs-Quanti oder des Werths im Einkauf von denen verlooßten Waaren wider die aus- oder innländiſchen Defraudanten, mit Contrebandirung der übrigen unverkauften Waare, oder auch mit Eintreibung einer Strafe von 50 und nach Befinden mehr Thalern ohnnachbleibend verfahren zu laſſen gemeynet ſind; Demnach iſt Unſer Befehl hiermit, du wolleſt ſolches an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu gehorſamſter Nachachtung und Bekanntmach- auch ernſter Einſchärfung, an die bey nächſtem Jahrmarkt jeden Orts dahin kommende, ſowohl auch die allda wohnhafte Jahrmärkte beziehende Händler, verfügen, darneben auch die Inſpectores bedeuten, daß ſie in dergleichen Fällen niemals ſelbſt decidiren, ſondern allezeit unterthänigſten Bericht erſtatten, und nach Erheiſchung derer Umſtände von denen Fremden, in Unſern Landen nicht poſſeßionirten Händlern, ſich hinlängliche Caution bis zu einlangender Reſolution der Beſtrafung halber verſichern ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Octobr. 1753.

Dagegen ſind von innländiſchen Cramern die debitirten Waaren, nur nach dem Werth des Einkaufs zu vergeben.

Warnung für Contravenirungen.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die vorlängſt anbefohlne Bedrückung derer innländiſchen Waaren mit dem Land-Stempel nicht zu unterlaſſen, ingleichen ſelbiger auch bey nahmhafter Strafe nicht zu mißbrauchen; den 20. October, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 38.

Lieber Getreuer. Unſere gnädigſte Willens-Meynung iſt zu aller Zeit dahin gerichtet, daß denen Fabricanten Unſerer Lande eine vorzügliche Erleichterung in der Abgabe der General-Acciſe von ihren Fabricatis angedeyhen, und dadurch die beſſere Debitirung der Waare gegen fremde, bewürket werden möge. Zu dieſem guten Endzweck iſt verlängſt die Bedrückung derer innländiſchen Waaren mit dem Land-Stempel, um ſelbige dadurch von denen auswärtigen zu contradiſtinguiren, angeordnet; Nachdem ſich aber geäußert, daß eines theils dieſer Land-Stempel, nicht überall aufgedrucket, oder an der andern Seite von denenjenigen, welchen er anvertrauet iſt, betrüglich gemißbrauchet, und auch fremde Waare damit bezeichnet wird; Als haſt du an denen, zu deinen Commiſſariat gehörigen Orten, denen Fabricanten und Ober- oder Vormeiſtern bekannt zu machen, daß erſtere ſothanen Stempel an und auf ihre Waaren drucken zu laſſen, nicht ermangeln ſollen, denen Vor- und Obermeiſtern aber, welche dieſen Stempel in Gewahrſam haben, ernſtlich anzudeuten, daß, wo einer oder der andere überführet werden ſollte, daß er damit ausländiſche Waare bezeichnet, derſelbe mit empfindlicher Leibes-Strafe, auch nach Befinden, mit Verluſt des Bürger- und Meiſter-Rechts cum Infamia angeſehen werden ſolle. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Octobr. 1753.

Der Land-Stempel iſt auf alle innländiſche Waaren zu drucken,

Strafe des Mißbrauchs deſſelben.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Das Regulativ, wie es in Jurisdictions-Fällen, zwiſchen der General-Acciſe und dem Militair-Etat zu halten, betreffend; den 25. Octobr. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 39.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir um denen zwiſchen der General-Acciſe und dem Militair-Etat, bisher in Jurisdictions-Fällen ſowohl ratione Injuriarum als bey verhängten Defraudationen obgeſchwebten Differentien abhelfliche Maaße zu geben, nach vorgängiger genauer Examination und gepflogener Ueberlegung, Inhalts, der Beylage ſub ⊙. ein gewiſſes Abkommen getroffen, und zur beſtändigen Regel, wornach ſich von beyden Seiten unverbrüchlich zu achten, feſtgeſtellet; Als wollen Wir dir ſolches hierdurch zufertigen, und befehlen gnädigſt, du wolleſt ſolches ſowohl ſelbſt in vorkommenden Fällen, auf das genaueſte obſerviren, als auch denen Accis-Inſpectoribus deines Commiſſariats zugleich mäßiger gehorſamſter ſtracklicher Nachachtung bekannt machen, nicht minder darneben, daß darwider nirgends etwas verhänget werde, allenthalben pflichtmäßige Obſicht tragen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Octobr. 1753.

Beylage ſub ⊙.

An alle Accis-Commiſſarios.

⊙.

An. 1753.

Nachdem zu Erörterung und Beylegung derer ſeit vielen Jahren, in Anſehung der Jurisdiction und fori privilegiati zwiſchen dem Militair-Etat und dem General-Accis-Collegio fürgedauerten Differentien, wie nicht minder, und hauptſächlich zu Ausfündigmachung und Beſtimmung eines füglichen Modi, nach welchem pro futuro in allen Fällen zu verfahren, wenn Militair-Perſonen entweder einer Accis-Defraudation beſchuldiget werden, oder mit Accis-Bedienten in Injurien-Streitigkeiten verfallen, man vor nöthig befunden, hierüber zwiſchen beyden Theilen behörige Communication zu pflegen; so iſt, nach deren Erfolg, folgendes Regulativ feſtgeſetzet worden.

Regulativ.

I. In Injurien-Fällen wird das Forum Rei beybehalten.

I.

In Injurien-Sachen wird durchgehends das forum Rei, und ohne Conſtituirung eines Judicii Mixti, beybehalten; des Herrn General-Feldmarſchalls Excellenz werden zu dem Ende eine General-Ordre an die Armée ertheilen, daß alle Regiments- und Compagnie-Commendanten, wenn Unter-Officiers und Gemeine oder deren Weiber und Kinder, ſowohl derer Herrn Officiers Bedienten, oder die Ihrigen, von Accis-Bedienten injuriarum belanget werden ſollen, ſchleunigſte Juſtiz adminiſtriren, und daferne die Sache in continenti abzuthun, die Strafe in Gegenwart des Beleidigten vollziehen laſſen, im Fall aber die Sache einige Unterſuchung, welche ſodann vor den Staab zu ziehen, erfordert, nicht nur den Beleidigten mit ſeinen Zeugniſſen gnüglich hören, ſondern auch von dem ausgefallenen Deciſo demjenigen Accis-Commiſſario oder Inſpectori, unter welche der Beleidigte gehöret, ſowohl auch von dem zu deſſen Vollſtreckung angeſetzten Tage, Nachricht ertheilen ſolle.

Injurien-Klagen derer Accis-Bedienten wider Militair-Perſonen, werden von der Miliz abgethan.

Wie es in caſu detractæ vel denegatæ Juſtitiæ zu halten?

Woferne es geſchähe, daß von einem Regiments- oder Compagnie-Commendanten in Adminiſtration der Juſtiz ſäumig verfahren, oder ſolche gar denegiret würde, könnten von der Accis-Inſpection die Beſchwerden an dasjenige Generalat, worunter das Regiment gehörig, gebracht werden, da denn die Abſtellung derſelben auf Koſten des Officiers, der ſolche veranlaſſet, erfolgen ſolle.

In Fällen, da die Accis-Bedienten Beleidiger ſind, gehöret vice verſa, die Cognition lediglich vor das Accis-Collegium.

In Fällen, da ein Accis-Bedienter oder die Seinigen Beleidiger ſind, fällt die Concurrenz derer Militair-Perſonen bey Cognition und Entſcheidung der Sache ebenfalls weg, und wird, in ſoferne die Injurien von Accis-Sachen herrühren, mit dem rechtlichen Gehör ſowohl als denen erforderlichen Notificationen, wie oben beſchrieben, vice verſa verfahren werden.

Wie es in cauſis mutuarum injuriarum zu halten?

Sollte es geſchehen, daß beyde Partheyen in Real- oder Verbal-Injurien pecciren, oder der eine ſich darauf beriefe, daß der andere Autor rixæ geweſen; ſo ſoll ſich hierunter an beyden Theilen nach der Vorſchrift der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. VI. §. 2. daß in cauſis mutuarum injuriarum keine Reconvention ſtatt finden ſolle, des Duell-Mandats §. 22. und des dießfalls ergangenen Erläuterungs-Mandats de Anno 1737. gerichtet werden. Anlangend

II. Reglement wegen derer Caſuum defraudationis.

II.

die Caſus Defraudationis, ſo werden ſolche lediglich bey der General-Acciſe cognoſciret, und zwar dergeſtallt:

§. 1. §. 1.

ein gemeiner Soldat, Unter-Officier oder zur Armée gehöriger Domeſtique, worunter auch deren Weiber und Kinder zu verſtehen, wird auf geziemende entweder in Schriften, oder per modum regiſtraturæ abzufaſſende Requiſition des Accis-Inſpectoris oder Commiſſarii demſelben ohnweigerlich und ſobald es nur möglich, zur Vernehmung geſtellet;

§. 2. §. 2.

bey Gemeinen kann ein Unter-Officier, bey Unter-Officiers aber ein Subaltern-Officier zugegen ſeyn.

§. 3. §. 3:

Würde der Angeſchuldigte durch Dienſt-Urlaub, oder Krankheit gehindert, ſich in continenti zu ſiſtiren, ſoll dem Accis-Inſpectori ex officio davon, wenn das impediment ceſſiret, Nachricht ertheilet werden, und alsdenn die Siſtirung ohne weitern Anſtand, erfolgen.

§. 4. §. 4

Iſt der Caſus von der Beſchaffenheit, daß Inſpector oder Commiſſarius loci, ſolchen, ohne Berichts-Erſtattung, abthun kann, ſo hat ſelbiger nach beendigter Unterſuchung dem Compagnie-Commendanten die Regiſtraturen cum annexa notitia, was der Inculpat, nach der Accis-Verfaſſung, an Erſatz der Acciſe, und nach Befinden Contreband der Waare, wenn ſelbige noch vorhanden, oder Bezahlung deſſen Werths zu präſtiren ſchuldig, zu überliefern, und wird ſodann

§. 5. §. 5.

die Beybringung des ſchuldigen zur Accis-Caſſe gegen Quittung, wie auch die militairiſche Beſtrafung des Defraudanten demſelben überlaſſen, und

§. 6. §. 6.

wie letztere vollſtrecket worden, dir Nachricht ad Acta gegeben.

§. 7. §. 7.

An Unkoſten bey Gemeinen und Unter-Officieren wird nirgends etwas prätendiret.

§. 8. §. 8.

Iſt das Objectum Defraudationis über 5 Thl. welches Inſpector loci, nach der Accis-Verfaſſung vor ſich nicht abthun darf; erſtattet derſelbe nach geſchehener Vernehmung und Unterſuchung, Bericht zum General-Accis-Collegio, und wird

§. 9. §. 9.

die darauf erfolgende Deciſion dem Officier zur Herbeytreibung der rückſtändigen Acciſe oder des Contrebands oder Werths deſſelben, communiciret.

§. 10. §. 10.

Der Betrag davon gegen Quittung ad Caſſam bezahlet, und

§. 11. §. 11.

nach Befinden die Militair-Strafe an dem Contravenienten, entweder in Beyſeyn des Inſpectoris vollſtrecket, oder hiervon ad Acta Notification gethan.

Wobey auch

§. 12. §. 12.

im Fall auf ein Purgatorium erkannt würde, ſolches vor der Accis-Inſpection, wo die Sache unterſuchet worden, in Gegenwart einer Militair-Perſon abzulegen iſt; Was hiernächſt die Contraventions-Fälle anbetrifft, welche bey Officiers vom Fähndrich, Cornet ꝛc. bis zum Capitaine incl. vorfallen möchten, ſo ceſſiret

§. 13. §. 13.

die perſönliche Geſtellung vor die Accis-Inſpection; hingegen wird

§. 14. §. 14.

die eingelaufene Denunciation dem Regiments-Commendanten von dem Accis-Inſpector ſchriftlich eingeſchickt, worauf

§. 15. §. 15.

der Denunciat Ordre bekommet, eine ſchriftliche Verantwortung binnen einer nahmhaften Friſt, dem Regiments-Commendanten einzureichen, welche Verantwortung

§. 16. §. 16.

der Regiments-Commendant ſofort dem Inſpectori zu weiterm Verfahren zufertigen muß.

Sodann iſt

§. 17.

§. 17.

die Sache nach Beſchaffenheit derſelben, mit des Inſpectoris Gutachten, in geringen Fällen, wo demſelben ſonſt zu decidiren nachgelaſſen, an den commandirenden Officier zu Beybringung der rückſtändigen Acciſe und Verfaſſungsmäßiger verwürkten Strafe wiederum zu übergeben.

§. 18.

§. 18.

In wichtigen Fällen aber zuvor an das General-Accis-Collegium zu berichten, und von ſelbigem, worauf bey dem Commendanten, der Beſtrafung halber, angetragen werden ſolle, Reſolution zu erwarten.

§. 19.

§. 19.

Nach deren Einlangung überaicht der Accis-Inſpector dem Commendanten die Einbringung der Acciſe und verwürkten Geldſtrafe, welche

§. 20.

§. 20.

an den Inſpector gegen Quittung, zu überſchicken iſt.

Wenn endlich die Contraventions-Beſchwerde Staabs-Officiers oder Generals betreffen ſollte;

§. 21.

§. 21.

ſo ſoll der Inſpector oder Commiſſarius, ſolche ohne alle Unterſuchung zum General-Accis-Collegio einſenden; dieſes wird hierauf die Sache per Communicatum an des Herrn General-Feldmarſchalls Excellenz gelangen laſſen, welche ſodann an den Staabs-Officier oder General gemeſſenſte Ordre zur Verantwortung ſtellen, dieſe dem Accis-Collegio communiciret, und von ſelbigem Recommunication, was nach der Accis-Verfaſſung an zurückgebliebener Acciſe, Strafe und Unkoſten einzubringen, erwarten, ſodann ſelbige von dem Contravenienten abſtatten, und an das Accis Collegium abliefern, und was deßhalb geſchehen, an das Accis-Collegium notificiren laſſen.

§. 22.

§. 22.

Schließlich wird ratione Communicationis noch angemerkt, daß ſolche per modum regiſtraturæ, mit der Unterſchrift des General-Staabs-Secretarii, und in ſolcher Formalität auch die Recommunication mit Unterſchrift eines Secretarii vom Accis-Collegio geſchehen ſolle. Dreßden, den 17. Sept. 1753.

Regiſtratura

Dreßden, am 24. Sept. 1753.

Nachdem vorſtehendes zwiſchen dem Militair-Etat und dem General-Accis-Collegio getroffene Abkommen Ihro und des Herrn General-Feldmarſchalls Grafens Rutowsky Excellenz vorgetragen, und von denenſelben nach allen deſſen Puncten und Clauſuln genehmiget worden, dergeſtalt, daß ſolche künftig in allen darinnen abgehandelten Fällen zur Norm dienen ſoll; So iſt auf Anordnung hochgedacht Ihro Excellenz, darüber gegenwärtige Regiſtratur verfaſſet, und zu mehrern Beglaubigung, das General-Staabs-Inſiegel beygedruckt worden.

(L. S.)

Carl Friedrich von Graffen.

Ejusdem Befehl,

Die Verpachtung der Accis-Revenues in der Stadt Langenſalza von Anno 1754. bis 1759. betreffend; den 1. Decembr. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. No. 40.

Lieber Getreuer. Wir haben auf beweglichſtes und umſtändliches Vorſtellen des Raths und der Bürgerſchaft zu Langenſalza, daß dem Verfall ihrer vor dem in guten Flor geſtandenen Commercien nicht würkſamer vorzubeugen ſeyn dürfte, als durch einſtweilige Aufhebung der General-Acciſe, Uns in Gnaden bewegen laſſen, ſothane Revenües dem Rath und Bürgerſchaft, gegen ein gewiſſes zuerlegendes Ueberſchuß-Quantum nebſt Uebernehmung derer ordinairen Steuern, Pachtweiſe vom 1. Jan. 1754. bis ultimo Dec. 1759. zu übertragen, dergeſtalt, daß ihnen die Art und Weiſe beydes unter ſich aufzubringen, frey bleibet, und hingegen die ganze Accis-Verfaſſung und Abgabe dieſe Pacht-Zeit über, völlig ceſſiren möge. Wie nun aber hieraus von ſelbſt folget und in dem errichteten Pacht-Contract, ausdrücklich reſerviret worden, daß auf die von Langenſalza in andere accisbare Städte eingehende Handels-Waaren und Effecten, ſchlechterdings keine Paßir-Zettel ertheilet, oder anderer Orten reſpectiret werden dürfen; So befehlen Wir hierdurch, du wolleſt an die Inſpectores deines Commiſſariats zu fernerer Verfügung an die Einnahmen ſofort deshalber Verordnung ertheilen, wobey jedoch zugleich zu veranſtalten, daß die in Langenſalza gefertigte Tuche, Zeuge, Raſche und andere Fabricata, wenn ſelbige mit dem Land-ſtempel verſehen, und mit dem ihrem beſtellten und beſonders deshalb verpflichteten Einnehmer anvertrauten Accis-Siegel bedruckt ſind, ſodann aller Orten vor inländiſche veracciſirte Waaren paßiren ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 1. Dec. 1753.

Accis-Pacht der Stadt Langenſalza auf 6 Jahre.

Reſervat dabey.

Limitation deſſelben.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung derer von denen Butten-Trägern, und Tabulet-Crämern an accisbaren Orten einbringenden Waaren, betreffend; den 22. Dec. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 42.

Die, mit Paßir-Zetteln verſehene Tabulet-Crämer,

Lieber Getreuer. Nachdem nicht ungegründet zu beſorgen, daß darunter, da Buttenträger an dieſen und jenen accisbaren Orten, Waaren mit Paßir-Zetteln einbringen, Unſerm Accis-Intereſſe mannigfaltig präjudiciret werde, ſo haben Wir vor das künftige die Einrichtung dergeſtalt zu treffen nöthig erachtet, daß Buttenträgern oder Tabulet-Crämern, von nun an nirgends in loco domicilii oder Emtionis-Paßir-Zettel gegeben werden, dieſe hingegen aber ihre Waare in loco venditionis durchgehends nach der Loſung mit dem vollen Satz zu vergeben ſchuldig ſeyn, und um ſolches mit einiger Zuverläßigkeit überſehen zu können, ſich ſogleich bey der Ankunft und nach erhaltener Permißion von Seiten der Obrigkeit verkaufen zu dürfen, auf der Accis-Einnahhaben ſich bey der Accis-Einnahme zu melden, und ihre debitirte Waaren nach der Verloſung zu vergeben.

Einnahme, ſowohl in Städten als Dörfern melden, ihre Waaren allda ſoviel möglich notiren laſſen, und ein proportionirlich Pfand einlegen; vor der Abreiſe aber, ſich auf der Einnahme wieder angeben, und die wahre Loſung veraccisiren, auch dabey allen Unterſchlag bey Vermeidung ohnfehlbar erfolgender Contrebandirung, vermeiden ſollen, und Wir begehren hierdurch, du wolleſt ſolches denen Inſpectoribus deines Commiſſariats zur fernern Verfügung an die Einnahmen bekannt machen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 22. Dec. 1753.

An alle Accis-Commiſſarios excl.
Leipzig.

Ejusdem

Regulirter General-Conſumtions-Accis-Tarif, oder Beſtimmung der Sätze, nach welchen, in denen accisbaren Städten des Churfürſtenthums Sachſen, und incorporirten Landen, exclusive der Stadt Leipzig und Grafſchaft Mannsfeldt, Churſächſiſcher Hoheit, die General-Acciſen zu erheben ſind;

d. d. 22. December, 1753.

An. 1753.

WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Thun hiermit kund Jedermänniglich. Nachdem die, in Unſerem Churfürſtenthum Sachſen, incorporirten und anderen Landen, unterm dato, Dreßden den 31. Aug. 1707. publicirte General-Conſumtions-Accis-Ordnung, wornach die Acciſe in denen Städten und Marktflecken zu erheben, durch die, ſeit der geraumen Zeit, bisanhero nach und nach erlaſſenen mannigfaltigen gnädigſten Special- und General-Befehlige, hin und wieder abgeändert worden, mithin ſowohl die, denen General-Accis-Einnahmen vorbey und nachgeſetzte Officianten, durch die beträchtliche Anzahl erwehnter die Accis-Sätze und Verfaſſungen ab- und derogirender Befehlige, in ihrer Amtierung viele Schwürigkeit gefunden, als auch ſonſt das Publicum, und die Acciſanten die eigentlichen Abgaben, zum zuverläßigen Nachverhalt, nicht gewußt;

Hiernächſt auch der Wohlſtand und das Aufnehmen derer innländiſchen Manufacturen und des Commercii erfordert, in Anſehung der erſteren, ſelbige in Abgaben nach aller Möglichkeit zu avantagiren, und ſonſten gewiſſe, ihnen zum vorzüglichen Debit gereichende, Einrichtungen zu treffen, intuitu des letzteren aber, zur Erleichterung des innländiſchen Handels und Wandels, und um die Kaufmannſchaft denen immer vorgekommenen Strittigkeiten, wegen richtiger Angaben der Preiſe der Waaren, zu entziehen, die mehreſten, nach dem Gewicht zu verkaufenden, Waaren auch, nach dem Fundament des Gewichts, ohne einige Erhöhung der Accis-Sätze, vergeben zu laſſen;

Tarif.

Als haben Wir der Nothdurft befunden, zu Erreichung dieſer abgezieleten Abſichten, die bisherige General-Accis-Ordnung derer Städte und Marktflecken, durch Unſer General-Accis-Collegium revidiren, und nachſtehenden General-Accis-Tarif, oder Beſtimmung der Sätze, wornach die General-Acciſe in denen Städten Unſerer Churſächſiſchen, incorporirten und anderen Landen, exclusivè der Stadt Leipzig, und Grafſchaft Mannsfeld, Unſerer Hoheit, erhoben werden ſoll, abfaſſen, ſelbigen in Unſerem Geheimden Conſilio nothdürftig überlegen, und nach erfolgter Unſerer Höchſten Approbation, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachverhalt, jedoch ſolchergeſtalt, daß, da dieſer neue Tarif, hauptſächlich nur eine Beſtimmung der Accis-Sätze enthält, und die Verfaſſungs-Regeln, ſo in der Accis-Ordnung von Anno 1707. begriffen, nicht allenthalben abändert, dieſe letztere, in ſofern ſie nicht in dieſem Tarif geändert ſind, zur Zeit annoch allerwege zum Regulativ dienen, folgender maßen in alphabetiſcher Ordnung in Druck bringen laſſen.

A.

	Thl.	Gr	Pf.
Aalraupen-Fett, a Thl.			9
Abelmoſchi grana, a Thl.			9
Aberdammer Käſe, a Mandel			6
Abigæ herba, a Thl.			9
Abricoſen, a Schock			2
Abſinthii Oleum, a Thl.			9
Acaciæ ſuccus, eine Delicat. a Thl.		2	
Acetoſæ Semen, a Thl.			9
Acetoſellæ Sall. a Thl.			9
Acker-Pferd, monatlich		1	6
- - Steuern, davon bleiben die Ritter-Güther in Städten gelegen, frey. vid. Ritter-Güther.			
Acorus. radix calami, a Thl.			9
Adel, item Beſitzer der Ritter-Güther ſind von der Viehhandlungs-Acciſe frey.			
Adiantum album, it. aureum, a Thl.			9
Adler-Stein, ſ. Aquilæ lapis, a Thl.			9
Aegagropilæ, Gemſen-Steine, a Thl.			9
Aepfel gebackene, a Viertel		1	
- - dergl. a Metze			3
Aerugo, gemeiner Grünſpahn, a Thl.			6
Aes uſtum, a Thl.			9
Aetites, a Thl.			9
Agalochum, a Thl.			9
Agaricus, a Thl.			9
Ageratum, a Thl.			9
Agley-Saamen, a Thl.			9
Agnus Caſtus, a Thl.			9
Agrements, Gold- und Silberne, vid. Gold-Treſſen.			
- - Leoniſche und unächte, ausländiſche, a Thl.		1	
- - innländiſche, a Thl.			6
- - ſeidene, a Thl.		1	6
Aatſtein, a Thl.			9
Ajugæ baccæ, a Thl.			9
Alabaſter, wer damit einzeln handelt, oder			

es

	Thl.	Gr.	Pf.
es zum eigenen Gebrauch einführet, a Thl.			9
Alabaſter, wer damit engros handelt, von 100 Thl.	1	12	
Alant-Wein, a Eimer	1	16	
- - Wurzel, a Thl.			9
Alaune, ausländiſche, a Thl.		1	
- - innländiſche, a Thl.			6
Alchimilla herba, a Thl.			9
Alikant-Wein, a Eimer	2		
Alkanna, radix, a Thl.			9
Alkekengi, radix, a Thl.			9
Allelujæ ſal. a Thl.			9
Allermann Harniſch, a Thl.			9
Aloe, a Thl.			9
- - epatica ſuccotrina, a Thl.			9
- - Holz, a Thl.			9
Alraun-Wurzel, a Thl.			9
Alte Kleider, ſo zum Handel, ohne Paſſir-Zettel einkommen, a Thl.			9
- - womit die Juden hauſiren gehen. vid. Juden.			
- - wenn ein Trödler ſolche in der Stadt aufkauft, und dahero die Præſumtion der Veracciſirung vor ſich hat, giebt derſelbe an Nachſchuß-Acciſe annoch a Thl.			3
Altheæ radix & ſemen, a Thl.			9
Amber, ſ. Maſtix-Kraut, a Thl.			9
Ambra, a Thl.			9
Ametiſtus lapis, a Thl.			9
Amiantus lapis, a Thl.			9
Amiens, vid. Wollen-Waare.			
Ammeos ſemen, a Thl.			9
Ammi verum, a Thl.			9
Ammey-Saamen, a Thl.			9
Ammoniacum Gummi, a Thl.			9
Amomum verum, a Thl.			9
Amſeln, a Mandel,			6
Anchois, a Pfund			5
Anchuſæ radix, a Thl.			9
Aneti oleum, a Thl.			9
Angelicæ oleum, radix, ſemen, a Thl.			9
Angeliquen-Branntwein, abgezogener, ausländiſcher, a Kanne		2	6
Angurien, a Thl.			9
Anime gummi, a Thl.			9
Anis, a Thl.			9
- - Branntwein, abgezogener, ausländiſcher, a Kanne		2	6
- - Oel, a Thl.			9
Anthirrini herba & radix, a Thl.			9
Anthoræ radix, a Thl.			9
Anthos, herba, flores, oleum, a Thl.			9
Antimonium, a Thl.			9
Antophili, a Thl.			9
Apii radix, ſemen, a Thl.			9
Apoplectica herba, a Thl.			9
Apothecker, müſſen Deſtillir-Acciſe vom Branntwein geben, vid. Branntwein.			
- - Waaren, und alles, was Apothecker zum Verkauf einbringen, in ſoferne nicht hin und wieder einige beſonders genennet, und mit höheren Sätzen beleget ſind, geben a Thl.			9
Apotheckgen in Kiſten, auf die Reiſe und im Felde, von Halle, und dergleichen Orten, a Thl.		1	
Aqua fortis, a Thl.			9
Aquilæ lapis, a Thl.			9
Arabicus coſtus, a Thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Arboris vitæ folia, a Thl.			9
Arcanum duplicatum, a Thl.			9
Argentum vivum, a Thl.			9
Ariſtolochia, a Thl.			9
Arnicæ flores, herba, radix, a Thl.			9
Aronis radix, a Thl.			9
Arquebuſade, Wund-Waſſer, a Thl.			9
Arſenicum, a Thl.			9
Arthanitæ herba & radix, a Thl.			9
Arthritica, a Thl.			9
Arzt, Zahn-Arzt, und die ſonſt ausſtehen, vid. Oculiſten.			
Aſa, Aſand, a Thl.			9
Aſari herba, a Thl.			9
Aſche, a Scheffel			3
- - zum Bleichen, bleibt Accisfrey.			
Aſchen-Fett, a Thl.			9
Aſias Bambos, eine Delicateſſe, a Thl.		2	
Aſpeſtus lapis, a Thl.			9
Aſphaltum, a Thl.			9
Aſphodelus albus, a Thl.			9
Atlas, halbſeidener, ausländiſcher, a Thl.		1	
- - innländiſcher, a Thl.			6
Atramentum Indicum, a Thl.			9
Attich-Beeren, a Thl.			9
Auctionen von Sachen, ſo Land-Leute, oder Ausländer, in Accis-Städten halten laſſen, dabey iſt indiſtincte, von allen Arten von Mobilien auch Büchern a Thl. der Loſung zu geben,		1	
- - werden aber dergleichen erweißlich aus Accis-Städten zur Auction gebracht, oder in loco einer Accis-Stadt verauctioniret, wird zum Nachſchuß von der Loſung a Thl. gegeben			3
- - vor dieſe Acciſe, hat der Auctionator, nach geendigter Auction, ſo fort zu ſorgen, und den Betrag, dem Eigenthümer der Sachen abzuziehen, iſt auch deshalb zu verpflichten.			
Auerhahn, a Stück		1	6
Aufſätze vor Frauenzimmer, a Thl.		1	3
Augſpurger Balſam, a Thl.			9
Aurantiorum cortices, a Thl.			9
Auripigment, a Thl.			6
Ausländiſches Bier, einkommendes, ohne Unterſcheid, a Faß	6		
- - Branntwein, unabgezogener, a Kanne		2	
- - dergleichen abgezogener,		2	6
- - Weine müſſen in Ober- und Nieder-Lauſitz, über den determinirten Accis-Satz, noch beſonders vergeben werden, vid. Tit. Wein.			
Ausländiſche Einbringer der Handels-Waaren, geben von allen und jeden Waaren, die Acciſe, nach dem Preiß der Loſung, die innländiſchen aber, nach dem Werthe des Einkaufs, ausgenommen Viehändler, welche indiſtincte, ob es Inn- oder Ausländer ſind, die Loſung vergeben.			
Ausſchrot-Acciſe vom Stadt-Bier, a Faß		8	
- - dergleichen auch in Bergſtädten, a Faß		8	
- - plura vid. Bier.			
Auſtern in Schalen, oder ausgeſtochene, durchgehends a 100 Stück		4	
Axungia, ſ. pinguedo, a Thl.			9

B.

	Thl.	Gr.	Pf.
Baccæ ebuli, a Thl.			9
Bacharacher-Wein, a Eimer	1	16	
Backtröge, ſie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen, a Thl.		1	
Backwerk, an Kuchen und Semmeln, ausländiſches, a Thl.		2	
Bänder reiche, mit Gold und Silber durchwirkt, ausländiſche, a Thl.		1	6
- - Leoniſche,		1	
- - - - von dergleichen innländiſche			6
- - zwirne, leinene, wollene, it. halbſeidene, ausländiſche, a Thl.		1	
- - dergleichen innländiſche			6
- - ſeidene, ausländiſche, a Thl.		1	6
- - - - innländiſche, a Thl.			6
Bärenfett, a Thl.			9
Bären-Führer, geben täglich		12	
Bärenhäute, koſtbares Rauchwerk, a Thl.			9
Balſam Augſpurgiſcher, a Thl.			9
- - Schaueriſcher, a Thl.			9
Balſamica, allerley, a Thl.			9
Bankſchlacht-Acciſe, vid. Tit. Schlachten.			
Barattirung, Verſtech- oder Vertauſchung der Waaren, dabey giebt jeder, reſp. Käufer, oder Verkäufer, den Handlungs-Accis-Satz, nach dem Werth der weggegebenen Waare.			
Battiſt, a Thl.			9
Bäume ausgerodete, wenn der Garten-Beſitzer ſolche ſelbſt, als Brennholz conſumiret, bleiben von der Accis-Abgabe frey, wenn er ſie aber verkauft, ſoll er ſie nicht eher verabfolgen laſſen, bis die Veracciſirung dociret worden.			
Bauholz, von abgebrochenen Häuſern, wenn der Anbauer ſolches ſelbſt, als Brennholz conſumiret, bleibet von der Accis-Abgabe frey, wenn er es aber verkauft, ſoll er es nicht eher verabfolgen laſſen, bis die Veracciſirung dociret worden, vid. Tit. Holz.			
Bau-Materialien, allerhand, als Pirnaiſche, und andere inn- und ausländiſche Steine, Marmor, Alabaſter, Gips, und dergleichen, davon giebt der Verkäufer, und Handelsmann, welcher ſie in die Stadt bringt, oder von andern Orten kommen läſſet, a Thl.			9
Bau-Materialien, von Tiſchlern, Glaſern, Töpfern, Bildhauern, Mahlern, ꝛc. it. Marmor-Alabaſter, und die eigentlich zum Ausbau oder Meublirung gehören, paßiren dem Bauenden ſo wenig, als dem Handwerksmann Accis frey.			
- - wer damit en gros handelt, a 100 Thl.	1	12	
- - von obigen, wie auch von Mauer- Dach- Hol- und Forſtſteinen, Schiefer, Bretter, Schindeln, Stein, Holtz, und allen andern oben nicht erwehnten Bau-Materialien, bleiben die Bürger und Einwohner, welche dergleichen zu ihrem eigenen Bau, oder Reparaturen, Grab-Städten, Empor-Kirchen ꝛc. brauchen, ingleichen die zu Orgeln und andern Kirchen-Ornament kommen, ſo ferne nicht damit gehandelt wird, Accis frey.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Bau-Materialien. Was aber von Bau-Materialien zu Luſt- und Garten-Gebäuden, die ordentlich zur Wohnung nicht gebrauchet werden, kommt, muß vergeben werden.			
Baumbaſt, Kleidungs-Waare, a thl.		1	
Baum-Oel, gemeines, grünes, a Pfund			1
- - Provencer grünes und andere köſtliche Oele, vid. Oel.			
Baumpfähle, a Schock			9
Baumwolle rohe, die der Fabrikant, zum Behuf ſeiner Fabrique, und nicht zum Handel einbringt, a Stein			9
- - der Kaufmann, a thl.			6
vid. plura Fabriquen.			
- - Garn, vid. Garne.			
Becker, müſſen von dem, auf ihren eigenen Feldern, erbaueten Getreyde, die Eingangs-Acciſe geben, vid. Eingang.			
Beinerne Waaren, a thl.			6
Beinkleider lederne, a thl.		1	
Bergbau-Materialien, nachſtehende, paſſiren Accisfrey; Stahl, Eiſen, Pulver, Unſchlitt, Leder zu Waſſerkünſten, Bergleder, Kniebiegel, Schmeer, Hanf, Seile, Tröge, Siebe, Kübel, Lauf-Karren und andere Gezähe, Holz von allerhand Form und Gattung, Kohlen, Breter, Pfoſten, Schwarten, Nagel, Planen-Zwillichte, Leinwand zu Gruben-Kittel, Ziegel, Kalk.			
NB. und was ſonſt zum Bergbau erfordert wird.			
Berg-Criſtall, a thl.			9
- - Grün, a thl.			6

Berg-Moderation.

Vom Getränke.

	Thl.	Gr.	Pf.
Von 1 Faſſe in der Stadt gebrauenen Bier, zum Ausſchank, oder Conſumtion, a Faß		12	
Von 1 Eymer, Eymer-Geld			6
Eingangs-Acciſe vom Getreyde nach der Berg-Moderation.			
Weitzen, Korn, Wicken, rohen und ungeſtoſſenen Hirſen, it. Lein- Mohn- und Rübe-Saamen a Schfl.			6
Gerſte, Heide-Korn, Haſer, Eicheln, und Buch-Eckern			3
Wenn ein Bürger, oder Stadt-Einwohner, mit Getreyde handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs, Handlungs-Acciſe			3
Erbſen, ausgemachten, und geſtoſſenen Hirſe, Grütze, Graupen, Linſen, Bohnen, zur Conſumtion. a Schfl.		2	
Dergleichen, ſo zum Futter oder Maſt gebraucht wird			6
Weitzen-Mehl, ſo vom Lande, zum feilen Verkauf, in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern und Mehlhändlern verkauft wird		4	
Korn-Mehl zum Verkauf		3	
NB. dieſes beydes, incluſivè der Eingangs-Acciſe.			
Gerſten-Mehl zum Verkauf			
Weitzen-Mehl, ſo vom Lande zur Haus-Conſumtion in die Stadt kommt		2	
Korn-Mehl zum Haus-Backen		1	6

Sem-

	Thl.	Gr.	Pf.
Semmeln und Brodte, die vom Lande zur Stadt kommen, a thl.		1	
Die fremden Kuchen-Becker, oder Pfeffer-Küchler, geben vom Thaler des Werths			9
Branntwein-Schrot, a Scheffel		3	6
Weitzen, zum Bank-Backen oder Mehlhandel		3	6
Korn zu dergleichen		2	6
Weitzen zum Haus-Backen		2	
Korn zu dergleichen		1	6
Heyde-Korn zum Bank-Backen		2	
- - zum Haus-Backen		1	
Gerſte und Hafer zum Haus-Backen		1	
Weitzen, Gerſte, Hafer und Heyde-Korn, auch rohen und ungeſtoſſenen Hirſen, zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüſen		1	
Getreyde zur Maſtung			6
Spreu, Ueberkehr, und Flachs-Knoten vors Vieh, a thl.			6
Weitzen, zu Stärke oder Puder, a Schfl.		3	
Weitzen- oder Gerſten-Malz zum Eßig-Brauen und Branntweinbrennen, ohne Unterſcheid.		3	6
Vom Schlachten, nach der Berg-Moderation.			
Von Pohlniſchen, Ungariſchen, Schweitzer, Holſteiniſchen und andern großen ausländiſchen Ochſen, oder Stieren, zum Bankſchlachten, a Stück		16	
Land-Ochſen, oder Kuh, ingleichen Böhmiſchen und andern Rindvieh kleinerer Art, zum Bankſchlachten		8	
Vom Hausſchlachten wird in Bergſtädten eben der Satz, welcher in anderen Städten üblich iſt, gegeben.			
Gans			3
Von Victualien, nach der Berg-Moderation.			
Butter, a Kanne			1
Ziegen-Käſe, a Mandel			2
Kuh- oder Quark-Käſe, a Schock			2
Weißer Quark, a thl.			6
Grün- oder trocken Obſt, a thl.			6
Böhmiſch Obſt, a thl.		1	
Kraut, a Schock			1
Grüne Rüben, a Scheffel			4
Trockene Rüben, a Scheffel		1	
Garten-Gewächſe, a thl.			6
Salz, à Scheffel		2	
Von Kaufmannſchaften, nach der Berg-Moderation.			
Brenn-Holz, a thl.			6
Weich Holz, a Clafter			8
Hart Holz, a Clafter		1	
Talch, ſo die Seifenſieder einkaufen, weil die Bergleute ihre Lichte davon haben müſſen, a thl.			6
Bergbau-Materialien die frey paßiren, vid. ſupra Tit. Bergbau-Materialien.			
Bergſtädte, in denſelben iſt alles Getreyde, Semmeln, Brod, Kuchen, Mehl, und Zugemüſe, ſowohl beym Eingange, in jegliche Bergſtadt, als auch, wenn davon etwas zur Mühle gebracht, oder des Orts conſumiret, oder verhandelt wird, nach der Helfte der in dieſem neuen Accis-Tarif vorgeſchriebenen Sätze zu vernehmen.			
Bergſtuffen zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel, ſind, in favorem ſtudiorum, Accis frey.			
Berliner Blau, a Thl.			6
- - Rübgen, a Thl.		2	
Bernſtein roher, a thl.			9
- - Galanterien, davon a thl.		1	3
- - Oel, a thl.			9
- - Salz, a thl.			9
Berocane, Wollen-Zeuge. vid. Wollen-Waaren.			
Beſen, a thl.			9
Bett-Decken ſeidene ausländiſch a thl.		1	6
- - wollene und baumwollene, ausländiſche, a thl.			9
Bettgeſtelle oder Sponden, a thl.		1	
Beuteltuch wollenes, ausländiſch a thl.		1	
- - dergleichen innländiſch a thl.			6
Beutler-Waare, beym Einbringen, thl.		1	
Bezoar, a thl.			9
Byber- oder Caſtertuch, a thl.		1	
- - Fell,) a - - Geyl,) Thl.			9
Bienenſtöcke, oder Körbe, mit Bienen, a thl.			6
- - hölzerne, leere a thl.		1	
Bier.			
Von einkommenden ausländiſchen Bier, ohne Unterſcheid, a Faß	6		
Braun- und weißen Bier, und Breyhahn, ſo aus einer accisbaren Stadt, in die andere, zur Conſumtion oder Ausſchank, ohne Paßirzettel eingebracht wird	1	10	
mit Paßir-Zetteln hergegen, über die erlegte Conſumtions-Acciſe, zur Erfüllung obigen Satzes, annoch		10	
Dergleichen aus Ober- und Niederlauſitz, wenn es auſſer den Marggrafthümern, in eine Accis-Stadt kommt, a Faß	2		
mit Paßirzetteln hingegen, nur	1		
Bier, ſo von Dörfern zugelaſſener weiſe, in die Städte geführet wird, zum Schank,	2	12	
Bier, von dergl. zur Hauß-Conſumtion,	1	10	
Wer hingegen von ſeinem eigenen, und nicht erpachteten Landguthe, darauf er den Tiſchtrunk zu brauen, befugt iſt, vor ſeine Haußhaltung, Bier in die Stadt bringt, giebt a Faß	-	15	
von jedem Eymer, in der Stadt gebraueten Bier- oder Breyhahn, vor dem Unterzünden Eymergeld, a Eymer	-		8
- - von dergleichen in Bergſtädten, a Eymer			6
- - was nach erfolgter Faſſung, Aufgährung und Füllen des Biers, bey der Viſitation mehr befunden wird, iſt annoch an Eymergeldern nachzuzahlen.			
Stadt-Bier oder Breyhahn, ſo der Brauende ſelbſt ausſchenket, oder conſumiret, ohne Unterſcheid a Faß	1		
- - von dergleichen in Bergſtädten, a Faß		12	
- - wer aber ſein Bier inn- oder auſſer der Stadt, oder aufs Land, einem andern zum Schank, oder Conſumtion verſchrotet, giebt obigen Satz nicht, ſondern nur, wegen ſeiner Nahrung, a Faß		8	

	Thl.	Gr.	Pf.
NB. welche 8 Gr. a Faß, auch an den Orten, wo Bergfreyheit iſt, von dem in der Stadt und aufs Land verſchrotenen Bier, vom Verkäufer, wegen ſeiner Nahrung, gegeben werden müſſen.			
Der Käufer hingegen, an den das Bier verſchroten wird, wenn er ein Einwohner der Stadt iſt, oder innerhalb der Viertelmeile, von einer Stadt wohnet, giebt vom Faſſe Conſumtions- oder Schänk-Acciſe	1		
Der Landmann aber, der ſolches aus der Stadt, auſſer der Viertelmeile wegführet, bleibt von dieſer Abgabe befreyet; hingegen ſoll der Bürger, das Bier, ſo er im Ganzen verkauft, dem Käufer, er ſey vom Lande, oder aus der Stadt, nicht theuerer verkaufen, als wie es durch die Taxe, von Zeit zu Zeit reguliret werden wird.			
- - Es darf aber obige Acciſe nicht eher gegeben werden, als bis das Bier entweder zur Conſumtion angezapft, verſchroten, oder verſchenket wird. Und iſt hierbey zu merken, daß niemand eher ein Faß Bier anzapfen, oder verſchroten ſoll, er habe denn den Accis-Zettel gelöſet, bey Strafe **Eines Thalers** von jedem Faſſe.			
Bier aus den Städten des Fürſtenthums Querfurth, a Faß	1	8	
dahingegen es in Anſehung des Querfurthiſchen Dorfbiers, bey obigen gewöhnlichen Sätzen verbleibet.			
Bier, ſo einzeln, unter einer halben Tonne, von Dörfern einkommt, a Kanne			1
- - dergleichen aus ausländiſchen Städten oder Dörfern,			4
Bierhefen, inländiſch, zum Brandtweinbrennen, der Käufer, a Tonne		2	
- - wenn ſie aber der Brauende ſelbſt brauchet, ſind ſie frey, weil ſie mit dem Bier ſchon vergeben.			
Bilder, ſo zur Handlung von fremden Orten einkommen, a thlr.			6
- - Pergamente, ausgeſchnittene, a thl.		1	
- - Rähmen hölzerne verguldet oder gemahlet oder roh, a thl.		1	
Billard-Kugeln, a thl.		1	
- - Tafeln, geben nach Unterſcheid der Städte, und Nahrung, eine monatliche Fix-Acciſe.			
Bimſtein, a thl.			6
Bindfaden, ausländiſch, a thl.			9
- - inländiſch, a thl.			6
Birkhahn, a Stück,		1	
Birnen, gebackene, a Viertel		1	
- - dergleichen, a Metze			3
Birnmoſt. vid. **Wein.**			
Birnmus, a thl.			9
Biſamkörner, a thlr.			9
Biscuit, a thl.		2	
Bittere Mandeln, wie ſüſſe Mandeln, a Pfund			1
Bitter Salz, a thl.			9
Blaſebälge, a thl.		1	
Blaue Farbe, a thl.			6
Blau Holtz, a thl.			6
Blech, a thl.			6

	Thl.	Gr.	Pf.
Blecherne, weiße und gelbe Waare, ausländiſche, a thl.		1	
- - dergleichen inländiſche, a thl.			6
Bleicharts, a Eymer	1	16	
Bley, a thl.			6
- - Federn, a thl.			9
Bleyglöte, a thl.			6
- - Stiffte, a thl.			9
- - weiß, a thl.			9
Blonden, mit Gold und Silber durchwürkt, vid. Gold- und ſilberne Spitzen.			
Blumen fremde, reiche. vid. ibidem.			
- - ſeidene, und Italiäniſche, a thl.		1	6
Blumen-Zwiebel, a thl.			9
Bockfelle, a Stück			3
- - gegerbte, oder gargemachte, daferne ſie von auswärts, oder von Orten, wo keine Acciſe iſt, einkommen, gedoppelt, nach dem Satze vom Leder.			
Böhmiſche Händler, die Hopfen, Holtz und Getreyde, zum Handel einbringen, ſind von der Handlungs-Acciſe frey.			
Böhmiſch Holtz, zum Groſſo-Handel, a thl.			3
Böhmiſche und andere unächte Steine, gefaßt, und ungefaßt, a thl.		1	
- - Weine, a Eymer	1		
Bötgerarbeit, ſie mag auſſer Landes, oder vom Dorfe einkommen, a thl.		1	
Bohlen, allerhand geſchnittene zum Handel, a thl.		1	
Bolus, roth und weißer, a thl.			6
Bohnen zum Futter oder Maſt, a Schfl.		1	
- - von dergleichen in Bergſtädten,			6
Borax, a thl.			9
Bourdeaux-Wein, a Eymer	1		
Bourdons, vid. **Wollen-Waare.**			
Bourgogne-Wein, a Eymer	2		
Boy, vid. Tuche.			
- - ausländiſcher, a thl.		1	
- - inländiſcher, a thl.			6
Brachvögel, a Stück			1
Brandenburgiſche Waaren. vid. Preußiſche **Waaren.**			
Brandtwein, 1) ſo einzeln verkauft, verſchenkt, und conſumiret wird.			
Rheiniſcher, Pohlniſcher, Frantz- und allen andern ausländiſchen unabgezogenen Brandtwein, a Kanne		2	
Ausländiſchen Aniſangeliquen, und allen andern abgezogenen Brandtwein, a Kanne		2	6
Korn- und Wein- oder Bierhefenbrandtwein, ſo aus Städten, wo die Acciſe nicht eingeführet, ingleichen von Flecken, oder Dörfern, auſſer der Viertelmeile gelegen, in die Stadt gebracht wird, a Kanne		2	
- - wo die General-Acciſe iſt, nicht minder aus Bergſtädten, und aus dem Mannsfeldiſchen Churſächſiſcher Hoheit. Ferner von Dörfern binnen der Viertelmeile, wo die Schrot-Acciſe erweißlich entrichtet worden, a Kanne			3
- - unabgezogenen Brandtwein, ſo die Apothecker, Laberanten, Materialiſten, auch die Brandtweinbrenner ſelbſt, oder andere deſtilliren, und abziehen, oder zum Zimmtwaſſer, und dergleichen, auch zur Arzeney verbrauchen, a Kanne			6

	Thl.	Gr.	Pf.
Brandtwein.			
- - dieſe Deſtillir-Acciſe muß, über obige Sätze, von reſpect. 2 gr. oder 3 pf. ſogleich beym Einkauf, oder wenn der Brandtweinbrenner ſelbſt deſtilliret, vorm Eingieſſen, oder Unterzünden, erleget werden.			
- - wenn ein Einwohner in der Stadt, von ſeinen eigenen Bier- oder Weinhefen, zur Hauß-Conſumtion, oder zum Verkauf, Brandtwein brennet, oder auch die Hefen in natura verkauft, iſt er von der Acciſe befreyet, jedoch der Käufer ſeines Orts, die Acciſe davon zu entrichten ſchuldig.			
- - wenn auch der in der Stadt gebrannte Brandtwein, von dem Brandtweinbrenner ſelbſt, unabgezogen verkauft wird, ſo darf er ebenfalls, über die, vom Schrot, oder andern Ingredientien erlegte Acciſe, weiter nichts geben.			
- - wer in der Stadt, aus Obſt, zur eigenen Conſumtion Brandtwein brennet, iſt von der Acciſe frey.			
Dergleichen aber zum Schank, a Kanne			6
- - Alle obige Sätze und Reguln, wegen Schanks und Handlung, ſind auch auf Dörfern binnen der Viertelmeile, von einer accisbaren Stadt gültig, jedoch fället daſelbſt die Nachſchußacciſe weg.			

II. Vom Groſſo-Handel des Brandtweins.

	Thl.	Gr.	Pf.
Wer mit ausländiſchen Brandtwein indiſtinctè, was für Sorten es ſind, en gros, aber nicht unter einem halben Eymer handelt, giebt von 100 thl.	1	12	
- - von innländiſchen Brandtwein hingegen, ſo inn- oder auſſerhalb Landes en gros verhandelt wird, von 100 thl.	1		
Brandtweinſchrot excl. Eingang, a Schfl.		7	
- - in Bergſtädten		3	6
Braſilienholtz, a thl.			6
- - Tabac. vid. Tabac.			
Brau- und Maltz-Haußzins vom Thaler des Zinſes		1	
Braunbier, a Faß vid. Bier.			
Braune Erde, a thl.			6
Breyhahn. vid. Bier.			
Brehmiſcher Blätter-Tabac. vid. Tabac.			
Brenngläſer, a thl.		1	
Brennholtz. vid. Holtz.			
- - ſo nicht Klfftr. ſondern Fuder-Schock- oder Bundweiſe einkommt, a thl.			9
- - von dergleichen in Bergſtädten, a thl.			6
Breter, zu Bedeckung der Schiffe, vid. Schiffe, a thl.			8
- - zum Haußbau ſind Accis frey. vid. Baumaterialien.			
- - zum Handel, a thl.		1	
Brieſtaback. vid. Taback.			
Brillen, a thl.		1	
Bruchſchneider, vid. Oculiſten.			
Buchdruckerfarbe, a thl.			6
- - Schriften, a thl.			6
Buch-Eckern, zum Eingang, a Schfl.			6
- - von dergleichen in Bergſtädten, a Schfl.			3
- - Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird, a thl.			9
Buchhändler, einwohnende, dürfen nur, von dem, was ſie ſelbſt drucken laſſen das Papier vergeben.			
- - haben vor der Auspackung ihrer Bücher, eine ordentliche Specification davon, zur Einnahme zu geben, und müſſen ſodann die ausländiſche, und von Leipzig kommende Bücher, wo das Papier nicht vergeben, a Thaler 6 pf. nach dem Ballen zu 16 Thaler, oder das Alphabeth zu 2 Gr. gerechnet, abſtatten.			
Bücher rohe und ungebundene, ſo zur Handlung von fremden Orten einkommen, a thl.			6
- - ſo aus accisbaren Städten kommen, wo das Papier vergeben, werden nur zum Nachſchuß veraccisiret, a thl. mit			3
- - die nur zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel einkommen, geben in favorem ſtudiorum keine Acciſe.			
- - gebundene, mit unbeſchriebenen weiſſen Papier, a thl.		1	
Bürſtenbinder-Waare, a thl.			6
Butter nach Dresdner Maaß, a Kanne			2
- - nach dergleichen, in Bergſtädten, a Kanne			1
- - Schmelzbutter, a Kanne			4
- - Milch, a 4 Kannen			1
- - was drunter iſt, bleibt frey.			
- - zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- - zum einzeln Handel. vid. ibid.			
- - Höcker-Impoſt. vid. ibidem.			

C.

	Thl.	Gr.	Pf.
Cacao, a Pfund			4
Caſſa, vid. Wollen-Waaren.			
Caffée, a Pfund		1	6
- - Mühlen, a thl.		1	
Calami radix, a thl.			9
Calecutſch-Hahn, oder Henne, a Stück		1	
Calemang. vid. Wollen-Waaren.			
Calender fremde, a thl.			6
- - innländiſche, wozu das Papier vergeben, ſind frey.			
Caliatur-Holtz, a thl.			9
Camaſchen, lederne, und wollene, ausländiſche, a thl.		1	
- - dergleichen innländiſche, wozu das Materiale vergeben, bleiben frey.			
Camlot. vid. Wollen-Waaren.			
Cammertuch, a thl.		1	
Campeche-Holtz, a thl.			6
Campher, a thl.			9
Canari-Sect, a Eymer	2		
Canarienvögel, fremde, a thl.			6
Canaſter-Tabac, ſo 12 Gr. und drüber im Einkauf koſtet, a Pfund		4	
- - Tabac, ſo der Ausländer zum Verkauf einbringt, indiſtinctè, a Pfund		4	
Candirte Früchte, eine Delicateſſe, a thl.		2	
Canditor-Waaren, a thl.		2	
Canin, Engliſch, koſtbares Rauchwerk, a thl.			9
Caninichen, a Stück			4
Cannefas, ausländiſcher, a thl.		1	
- - dergleichen innländiſche a thl.			6
Capaun, a Stück			5
Capern, a Pfund			4

	Thl.	Gr.	Pf.
Cardamomen, kleine, a Pfund		2	
. . . große, a Pfund			9
. . . lange, a Pfund			4
Carden vor die Tuchmacher, zum Handel, a thl.			6
. . zum eigenen Gebrauch ſind frey.			
Carmin, a thl.			6
Caroba, a thl.			9
Caſſia lignea, a thl.			9
Caſſiante, vid. Wollen-Waaren.			
Caſtanien, a Pfund			2
Caſtortuch, a thl.		1	
Cattun weißer, a thl.		1	
. . bunte gedruckte oder Zitz, a thl.		1	6
Cattun, alle davon gefertigte Waaren, Bettdecken, und Kleider, a thl.		1	6
Cattun- und Leinwanddrucker, die in Städten wohnen, geben nach Beſchaffenheit der Stadt, und nach Proportion ihres Verdienſts, monatlich ein gewiſſes Nahrungsgeld.			
Caviar, Delicateſſe, a thl.		2	
Cervelat-Würſte, a Pfund			5
Chacarillæ cortex, a thl.			9
Chagrin-Leder, und davon gefertigte Arbeit, a thl.		1	
Chamæpitis, a thl.			9
Champagne-Wein, a Eymer	2		
Champignons, a thl.			6
Carthen, von Franzöſiſchen, Böhmiſchen, und andern ausländiſchen, a Stück		1	
. . innländiſche Piquet à l'ombre, und andern feinen, a Stück			6
. . dergleichen von der geringſten Sorte, a Stück			3
Den Carthenmachern paßiret das inländiſche Papier accisfrey, müſſen aber das ausländiſche Papier ſo wohl, als inn- und ausländiſche Farben, und andere Ingredientien veraccißiren, und paßiren die Carthen, ſo auſſer Landes geſchickt und verhandelt werden, frey, die aber, ſo im Lande verkauft werden, müſſen die Fabricanten nicht eher verabfolgen laſſen, bis die Acciſe davon entrichtet, und ſolche geſtempelt ſind, dahero ſie dießfalls zu vereyden.			
Chatoullen, fremde, ohne Unterſcheid, a thl.		1	
China de China cortex, a thl.			9
Chocolade, a Pfund		4	
Chriſtallus Tartari, a thl.			9
Chipre-Wein, a Eymer	2		
Cibeben, an Stängeln, Delicateſſe, a thl.		2	
Ciment, a thl.			6
Citronat, eine Delicateſſe, a thl.			
Citrulli, a thl.			9
Claret-Wein, a Eymer	1		
Cochenille, a thl.			6
Colla piſcium, a thl.			9
Comödianten, geben täglich videatur Puppenſpieler.	1		
Concente. vid. Wollen-Waaren.			
Confituren, a thl.		2	
Corallen, Apothecker-Waare, a thl.			9
. . geſchliffene und ungeſchliffene, a thl.		1	3
Corculi, a thl.			9
Corduan, a Stück		1	6
Corinten, oder kleine Roſinen, a 2 Pfund			1
Corſiquer Oel. vid. Oele köſtliche.			
Cortex China de China, a thl.			9
. . Mandragoræ, a thl.			9
Coſtus hortenſis, a thl.			9
Coteroti-Wein, a Eymer	1		
Cränze, leoniſche und unächte ausländiſche, a thl.		1	
Cramwaaren, gemeine, ſo in dieſem Tarif nicht benennet, geben durchgehends a thl.			6
Crepons. vid. Wollen-Waaren.			
Creppe, ausländiſche, a thl.		1	
. . innländiſche, a thl.			6
Cubeben, a thl.			9
Czerneteſt-Wein, a Eymer	2		

D.

	Thl.	Gr.	Pf.
Dachrinnen, zum Handel, a thl.		1	
. . Späne, a thl.		1	
Damiſcher abgezogener Landwein, a Eymer vid infra Wein.		5	
Dammaſte ſeiden, vid. Seidenwaaren.			
. . wollen, vid. Wollenwaaren.			
Dammaſten Tafelzeug. vid. Tafelzeug.			
Degengefäße von verguldtem Metall, a thl.		1	
. . Gehenke lederne, a thl.		1	
. . Klingen, a thl.			6
Delffter Porcellain oder Fayance, a thl.		1	
Deſtillir-Acciſe von Brandtwein, wer ſolche zu geben ſchuldig, vid. Brandtwein.			
Diamanten, vid. Jouwelen.			
Dienſtpferde der Officiers geben, wegen ihrer frey einpaßirenden Fourage, vom Stück monatlich		2	7
. . vor Unter-Officiers, und Gemeine aber, geben nichts.			
Dill-Oel und Saamen, a thl.			9
Diſputationes, ſo zur Handlung von fremden Orten einkommen. vid. Bücher, a thl.			6
Dorfbecker und Mehlhändler, welche das aufm Lande zur Bank veracciſirte Mehl, Brod und Semmeln, mit Paßirzetteln, in die Städte bringen, ſollen daſelbſt nicht allein 3 pf. Nachſchuß, ſondern auch überdieß, die aufn Scheffel geſetzte Eingangs-Acciſe, weiln ſolche aufm Dorfe nicht gegeben wird, erlegen.			
Dorf-Bier, vid. Bier.			
. . Mehlhändler. vid. Dorfbecker.			
. . Waaren. Was von allerhand, auf den Dörfern gefertigten Waaren, zur Stadt kommt, ſell, zum Faveur der in Städten etablirten Händler und Handwerker, und um letztern hierunter, einen Vorzug im Debit zu gönnen, mit dem vollen Conſumtions-Satze, nach der Loſung, vergeben werden, und dabey, was auf dem Dorfe an Handlungs-Acciſe erleget worden, nicht zu gute gehen, jedoch ſollen davon, die Fabricanten und Spitzenklöpler, ingleichen alle Weber, wenn ſie ihre aufm Dorfe gefertigte leinene, wollene und baumwollene Waaren zur Stadt bringen, in favorem der Fabriquen, frey ſeyn, und ein mehrers nicht, als 3 pf. a Thaler der Loſung, in der Stadt entrichten.			6
Draht, a thl.			
Dreheiſenſpieler, vid. Riemenſtecher.			

Droguets,

	Thl.	Gr.	Pf.
Droguets, ſeiden, vid. Seidene Waaren.			
. . wollen. vid. Wollene Waaren.			
Drechſeler-Waaren, a thl.			6
Droßeln, a Mandel			6
Dünkel, wie Gerſte, zum Eingang, a Schfl.			6
. . in Bergſtädten, a Schfl.			3
. . zum Bankbacken, a Schfl.		4	
. . in Bergſtädten a Schfl.		2	
. . zum Haußbacken a Schfl.		2	
. . in Bergſtädten, a Schfl.		1	

E.

	Thl.	Gr.	Pf.
Eau des Carmes, a thl.			9
. . de Lavande, a thl.		1	3
Edelgeſteine. vid. Jouwelen.			
Edenburger Wein, a Eymer	2		
Elſaſſer Wein, a Eymer	1		
Eicheln, zum Eingange, a Schfl.			6
. . in Bergſtädten, a Schfl.			3
. . Schweine, ſind mit der Handlungs-Acciſe, als Maſtvieh, zu vergeben. vid. Maſtvieh.			
Eyder-Duhnen, a thl.		1	
Eyer, a Mandel			1
Eymer-Geld vom Stadtbier, a Eymer. vid. Bier.			8
. . von dergleichen in Bergſtädten			6
Einganges-Acciſe vom Getreyde, von was vor Sorten deſſelben ſolche zu entrichten? vid. ſub Tit. Getreyde.			
Eingangs-Acciſe müſſen die Dorfbecker, und Mehlhändler von, zur Stadt gebrachten, Mehle, Brod und Semmeln geben. vide Dorfbecker.			
. . davon iſt die Fütterung vor des Stadt-Einwohners Zucht- und Spann-Vieh frey. vid. Fütterung.			
. . muß ein Becker, Brandtweinbrenner, Eßigbrauer, und Stärkemacher, auch vom eignen Zuwachs geben.			
. . muß auch vom Getreyde, welches einem jeden Bürger, auf den Stadtfeldern, ſelbſt zuwächſt, daferne er es verhandelt, gegeben werden, und darf er ſolches nicht eher verabfolgen laſſen, bis der Abkäufer die Acciſe erleget hat, bey Vermeidung des eigenen Erſatzes.			
. . muß auch von der Müller Metz-Getreyde, wenn ſie ſolches verkaufen, gegeben werden, und dürfen ſie, bey Vermeidung des eigenen Erſatzes, davon eher nichts verabfolgen laſſen, bis der Abkäufer die Acciſe davon erleget hat, und den Accis-Zettul vorzeiget.			
. . müſſen die Bürger vom demjenigen Getreyde, welches ſie auf ihren Gütern, und Aeckern, ſo auſſer den Stadtfluren gelegen, mithin zu der Stadt Steuer-Quanto nichts beytragen, erbauen, und zur Haus-Conſumtion verbrauchen, erlegen.			
. . muß auch von Pachtern der Aecker, ſie mögen in der Stadtflur gelegen, und zum Stadtſteuer-Quanto gehörig ſeyn, oder nicht, gegeben werden.			
. . die bisherige halbe ceßirt, daferne Getreyde aus einer Accisſtadt, in eine andere dergleichen, mit Paßirzettel eingehet.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Einſchlag zu Einbrennung des Weingefäſſes, a thl.			9
Eiſen, a thl.			6
. . Hütlein, a thl.			9
. . Werk, das zum Haußbau eingehet, wenn es mit Paßirzettel zur Stadt kommt, bleibt von der Nachſchuß-Acciſe frey.			
Elendshorn, it. Klauen, a thl.			9
. . Leder, a thl.		1	
Elfenbeinerne Waaren, a thl.			6
Engliſch Canin, koſtbares Rauchwerk, a thl.			9
. . Elixir, a thl.			9
. . Erde, a thl.			6
. . Käſe, eine Delicateſſe, a thl.		2	
Ente, zahme oder wilde, a Stück			2
Erbſen, zur Conſumtion, a Schfl.		4	
. . von dergleichen in Bergſtädten,		2	
. . zum Futter oder Maſt, a Schfl.		1	
. . von dergleichen in Bergſtädten,			6
. . grüne, a Tragkorb		1	
Erde, Engliſche, a thl.			6
. . Farbe, a thl.			6
Erdäpfel, zur Conſumtion, und Maſtung, a thl.			6
Erd- und Dachrinnen zum Handel, a thl.		1	
. . Schocken, a thl.			9
Eremitage-Wein, a Eymer	2		
Erfurther Wein, a Eymer		16	
Erzſtuffen, die einzeln eingebracht werden, paßiren accisfrey. Wenn aber gantze Collectiones einkommen, oder öffentlich verauctioniret, oder ſonſt zuſammen verkauft und verhandelt werden, ſind a Thaler Handlungs-Acciſe zu vergeben mit			6

Eßig.

	Thl.	Gr.	Pf.
Wein-Eßig, ſo von einem ausländiſchen Orte, in die Stadt gebracht wird, a Eymer		16	
. . von innländiſchen Orten, wo die General-Acciſe nicht iſt, a Eymer		10	
Eßig, welcher in Städten, von Wein, Holtzbirnen, und andern Obſte gemacht wird, a Eimer		8	
. . wenn ſolcher aus einer Stadt, wo die Acciſe ſchon davon entrichtet worden, in die andere Hand kommt, giebt der Käufer, a Eimer		3	
. . Bier- Weitzen- oder gemeiner Eßig, der von auswärts, und von ſolchen Orten, wo die Acciſe nicht eingeführet, in die Städte kommet, a Eimer		8	
. . dergleichen, wenn die Schrot- und Maltz-Acciſe, oder andere Ingredientien in den Städten bereits vergeben, wenn ſolcher in die andere Hand zum Handel kommt, a Eimer		1	6
. . Wenn ein Eßigbrauer die Maltz- und Schrot-Acciſe einmal erleget, oder andere benöthigte Ingredientien veracciſiret hat, darf er, vor ſeine Perſon, von dem gemachten Eßig, weiter nichts entrichten.			
. . Was an Eßig, in einzeln Kannen, unter 1 Achtel Eimer eingebracht wird, giebt			
Wein-Eßig, a Kanne			2
Bier-Eßig, a Kanne			1

Eßigbrauer

	Thl.	Gr.	Pf.
Eßigbrauer müſſen von dem, auf ihren eigenen Feldern erbaueten Getreide, die Eingangs-Acciſe geben. pl. Tit. Eingangs-Acciſe			
Etamine vid. Wollen-Zeug.			
Etoffes, ſeidene, glatte, ausländiſche, a thl.		1	6
. . innländiſche, a thl. müſſen aber mit dem Landesſtempel marquiret ſeyn.			6
Etuits, vid. Kurze Waaren.			
Eupatorium meſuæ, a thl.			9

F.

	Thl.	Gr.	Pf.
Fabricanten, der von einem Kaufmann oder andern Fabricanten, Materialien zum Behuf ſeiner Fabrique erkauft, iſt von der Nachſchuß-Acciſe frey.			
. . Loſungspreiß, wie er zu verſtehen. vid. Loſungspreiß.			
Fabriquen, oder fabricirte Waaren, ausländiſche, als halbſeidene, leinene, baumwollene, halbbaumwollene, camelharne, und dergleichen. a thl.		1	
. . alle dergleichen innländiſche Waaren, a thl.			6
. . dergleichen Wollene, vid. Wollene Waaren.			
. . dergleichen Seidene. vid. Seidene Waaren.			
. . wer die darzu gehörigen Materialien, als Türkiſche und andere Garne von Cameel, Biber- und Ziegenhaare, ingleichen Seide Zwirn- und leinenes Garn, ferner rohe Baumwolle, rohe Cameel- Biber- Canin- Ziegen- oder Gemſen-Haare, item alle Arten von Wolle, nicht zum Fabriquenbehuf, ſondern zur eigenen Conſumtion, oder Handel einbringt, giebt vom Thl.			6
. . wenn vorſtehende rohe Garne von Fabricanten, zum Behuf ſeiner Fabrique, und nicht zum Handel eingebracht werden, genieſſet er davon eine völlige Acciſbefreyung.			
. . Von roher Baumwolle, Cameel- Biber- Canin- Ziegen- oder Gemſenhaaren giebt der Fabricant vom Stein			9
. . Daferne ein Kaufmann, mit ſolchen Materialien, Fabriquen verlegt, und ſich eydlich verbindet, neben ſeinem Fabriquen-Verlag, gar nichts davon, an Conſumenten innerhalb Landes, verkaufen, oder aber, am Ende eines jeden Quartals, das, was er nicht an Fabriquen, ſondern ſonſt, verkauft, richtig an- und mit der Handlungsacciſe vergeben zu wollen, ſo genieſſet dieſer Kaufmann in beyden Fällen, in Anſehung des Fabriquen-Verlags, und en faveur der Manufacturen eben das Beneficium, deſſen die Fabricanten ſelbſt theilhaftig ſind.			
. . daferne ein Kaufmann, von dem andern, von obigen Materialien, wovon der Einbringer die Acciſe erleget hat, erkauft, giebt er, wie von andern, zum Handel kommenden vergebenen, Waaren, an Nachſchuß-Acciſe, a thl.			3
Fadenſilber oder Gold. vid. Geſpinnſte.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Färberpferde, ſo zur Mandel gebraucht werden, ſind von der monatlichen Viehacciſe frey.			
Farbendrucker, die in Städten wohnen, geben nach Beſchaffenheit der Städte, und Nahrung, monathlich 2 bis 4 gr.			
Farbeholtz allerley Arten, a thl.			6
. . Kästgen mit Muſchelfarben, a thl.		1	
. . Waaren, ſo ferne ſie Materialiſten, oder Fabricanten und Conſumenten einbringen, und gewiſſe Species nicht beſonders beleget ſind, geben a thl.			6
. . ſo ferne ſie der Apothecker einbringt, geben a thl.			9
Faſan, a Stück		1	
Fayance, oder Delffter und anderes unächtes Porcellain, a thl.		1	
Federbetten völlig gemachte, ausländiſche a thl.		1	
. . Galanterien, a thl.		1	3
. . rohe, a thl.			6
. . Spulen, a thl.			6
Federvieh vom Lande eingebracht.			
Tauben 1 Paar			1
junges Huhn 1 ſtück			1
altes Huhn 1 ſtück			2
Capaun 1 ſtück			5
Perlhuhn 1 ſtück			5
Ente zahme oder wilde 1 ſtück			2
Finken 1 Mandel			1
gemeine Vogel 1 Mandel			1
Lerchen ohne Unterſcheid 1 mandel			5
Ortolans 1 mandel			5
Zippen 1 mandel			6
Droſſeln			6
Amſeln			6
Krammets-Vogel, 1 Stück			1
Ziemer			1
Brach-Vogel			1
Wachtel			1
Auerhahn		1	6
Trappe		1	6
Birkhahn		1	
Steinhuhn		1	
Haſelhuhn			4
Rephuhn			4
Schneppe			4
Feh, koſtbares Rauchwerk, a thl.			9
Feigen, a Pfund			2
Feld-Apotheckgen in Kiſten, von Halle ꝛc. a thl.		1	
Feldſcherer, wenn ſie verabſchiedet, ſind zum Nahrungsgelde, nach Beſchaffenheit ihrer Profeßion, zu ziehen			
Felle und Häute roh allerhand Sorten, was davon auſſer Landes, oder in andere Städte, wo die Acciſe nicht iſt, zum Nachtheil der innländiſchen Handwerker gehet, davon muß die Acciſe gedoppelt gegeben werden.		1	
. . wenn dergleichen in eine Stadt, wo die Acciſe eingeführet, einkommen, paſſiren ſolche, an dem Orte der Abfuhre frey aus, und müſſen hergegen an dem Orte der Einfuhre, von dem Käufer vergeben, auch die Paßir-Zettel, von dar unterſchrieben, zurücke gebracht werden.			
Figuren von Gips, Alabaſter und Marmor, a thl.		1	

	thl.	gr.	pf.
Filz zu Fertigung des Papiers bleibt Acciſe frey.			
Finken, a Mandel			1
Fiſche, welche gewogen werden, davon giebt der Verkäuffer durchgehends, a Centner.		5	
- von dergleichen, a Stein		1	
- und alſo auch, nach Proportion der Pfunde, beym einzeln Verkauf.			
- die Kannenweiſe verkauft werden, als Schmerlen, Elritzen, Gründlinge und dergleichen, a Kanne			3
- die weder nach dem Gewichte, noch Kannenweiſe, ſondern nach der Hand verkauft werden, nach dem Werthe, a thl.			9
- trockene und eingeſalzene. vide Victualien.			
- wenn dergleichen zur Privat-Conſumtion einzeln einkommen, a thl.			9
Fiſchbein, a Pfund			4
- Reiſenröcke gefertigte, a thl.		1	
Fiſchhändler, mögen die Fiſche an den Ort ihrer Wohnung bringen oder nicht, müſſen, ihrer Handlung wegen obige Acciſe, am Orte ihrer Wohnung, ohne Unterſcheid entrichten.			
Fiſchotter, koſtbares Rauchwerk a thl.			9
Fiſchſatz, wer in der Stadt damit handelt, giebt nach dem Einkaufe, a thl.			9
- der fremde Händler, nach der Loſung, a thl.			9
- wer dergleichen, ſeine eigene Teiche damit zu beſetzen, zur Stadt bringt, darf davon eher nichts als bis er ſelbige wieder verkauft, entrichten.			
Fiſtula nigra, a thl.			9
Flachs, inn- und ausländiſcher, zum Handel und Conſumtion bleibt von der Acciſe frey, wer aber in ganzen Partien, von 1 Centner an, und drüber, denſelben außer Landes verſendet, giebt an Handlungs-Acciſe, vom thl.			6
- vor Seiler und Handwerker, a thl.			6
Flachsknoten vors Vieh, a thl.			9
Fleiſch, alles ausländiſche geräuchert und gepöckelt, als Delicateſſe, a thl.		2	
Fleiſcher-Inſelt. vide Talch.			
- vom Lande, wenn ſie mit Fleiſch, es es mag roh oder geräuchert ſeyn, zum Verkauf in die Stadt kommen, müſſen ſolches indiſtincte, nach den Sätzen des Bankſchlachtens, veracciſiren.			
- Pferde ſind von der monathlichen Vieh-Acciſe frey.			
Flintenſteine, a thl.			6
Flohr, weiß und ſchwarz ſeidener als Galanterie, a thl.		1	6
- wollener ausländiſcher, a thl.		1	
- dergleichen innländiſcher, a thl.			6
Flonel, gedruckter, ausländiſcher, a thl.		1	
- dergleichen innländiſcher, a thl.			6
Floret-Band, ausländiſches, a thl.		1	
- innländiſches, a thl.			6
Forſtſteine, ſo verführet werden, a 100 St. vide Bau-Materialien.		1	
Frantzen, fremde Gold und ſilberne. vide Gold und ſilberne Spitzen.			
Frankenwein, a Eymer	1		
Franz-Brantwein unabgezogener, a Kanne		2	
- Stämme, junge, ſtatt bisheriger 1 gr. nur a thl.		9	

	thl.	gr.	pf.
Franzöſiſche Weine, ordinaire weiße, und rothe, a Eymer	1		
- dergleichen koſtbare, a Eymer. vide Weine.	2		
Frieſolet, halbſeidene Waare, ausländiſche, a thl.		1	
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
Frontiniac, a Eymer	2		
Fröſchling, a Stück		2	
- - Haut, a Stück			3
- - Kopf oder Keule, a Stück			6
- - Bug, a Stück			4
- - Zimmer, a Stück			8
Früchte, ausländiſche, Delicateſſe, a thl.		2	
- candirte, item eingemachte, a thl.		2	
- von Wachs, ausländiſche, a thl.		1	3
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
Fuchsbalg, a Stück			6
- - Fett, a thl.			9
Füchſe, als blaue, weiße, Creutz, Podoliſche, und Gries-Füchſe, als koſtbares Rauchwerk, a thl.			9
Fuhrmanns-Pferd, monathlich		2	
Fußdecken von Schilf, a thl		1	
Futterale allerley von Pappe, a thl.			6
- dergleichen von Holz oder mit Leder überzogen, a thl.		1	
Fütterung vor eines Stadt-Einwohners haltendes Zucht- oder Spannvieh, ſo ferne ſie auf eignen, oder erpachteten Feldern erbauet, und nicht erkauft werden, paßiret von der Eingangs-Acciſe frey.			

G.

	thl.	gr.	pf.
Galanterien und kurze Waare allerhand fremde, zum Handel oder Conſumtion, a thl.		1	3
- wo kein Gold und Silber verarbeitet, als ſeidene Palatine, Muffe, Agrements, Lätze ꝛc. a thl.		1	6
Gallus, a thl.			9
Gans, von einer Türkiſchen, a Stück		1	
- von einer zahmen, a Stück			5
- von dergleichen in Bergſtädten, a Stück			3
Gänſe ausländiſche geräucherte, eine Delicateſſe, a thl.		2	
Garn baumwollenes, ſo ferne es nicht zur Fabrike, ſondern zum Privat-Gebrauch, oder Lichtziehen gebraucht wird, giebt a thl.			6
- türkiſches, und anderes von Cameel-, Biber- und Ziegenhaaren, item leinenes Garn, ferner Seide, und Zwirn, ſo ferne ſolches der Fabricant zu ſeiner Fabrike einbringt, und nicht damit handelt, bleibt von der Acciſe frey. Im Fall aber theils damit gehandelt, theils zum Fabriken-Verlag verwendet wird. vid. Fabriken.			
Garten, von allem, was zu deren Cultur, an Sämereyen, und dergleichen gehöret, ſtatt bisherigen 1 gr. nunmehro nur a thl.			9
- Gewächſe, vide Obſt.			
Gärtner, in und vor den Städten wohnende. vide ibidem.			
Gaſtwirthe und Traiteurs, weil ſie Nahrungs-Geld entrichten, geben ſtatt ſonſt geordneter doppelten Acciſe von eingehendem Getreyde, nur den einfachen Eingang.			
Gauckler oder Puppenſpieler geben täglich iſt zu verſtehen, wenn ſie durch Diſpenſation geduldet werden.		6	

	Thl.	Gr.	Pf.
Gebrannt Kupffer, a thl.			9
Gedrehete oder Drechſeler gemeine Cram-Waaren, a thl.			6
Geiſtliche und ihre Witwen, genießen die Accis-Reſtitution. vide ſub Tit. Profeſſores.			
Gemſen-Kugeln, oder Steine, a thl.			9
Genehete Stuhl-Kappen, a thl.		1	
Genueſer-Oel. vide Oele köſtliche.			
Gerber. vide Lohgerber.			
- wenn er Felle vom Lande, ohne Paſſir-Zettel einbringt, giebt er, a Stück			9
Gerſte, zum Brauen, iſt von der Eingangs-Acciſe frey.			
- zum Eigang, a Scheffel			6
- in Bergſtädten, a Scheffel			3
- zum Hausbacken, a Scheffel		2	
- in Bergſtädten, a Scheffel		1	
- zu Grütze, Graupen und Zugemüſen a Scheffel		2	
- in Bergſtädten, a Scheffel		1	
- Malz zum Eßig-Brauen, item zum Brantweinbrennen, ohne Unterſcheid a Scheffel		7	
- in Bergſtädten a Scheffel		3	6
- Mehl zum Verkauf, a Scheffel		4	
- in Bergſtädten, a Scheffel		2	
Geſäme Garten- allerhand, ſtatt bisherigen 1 gr. nunmehro nur a thl.			9
- Feld- und Getreyde zur Ausſaat iſt frey.			
Geſchäfftetes Gewehr, a thl.		1	
Geſpinnſte, ächtes oder leoniſches und unächtes ausländiſches, a thl.		1	
- innländiſches, a thl.			6

Getreyde, Semmeln, Brod, Mehl, Zugemüſen.

1) ſo zur Stadt, und beym Eingange veracciſiret werden.

	Thl.	Gr.	Pf.
Weitzen, Korn, Wicken, rohen und ungeſtoßenen Hirſen, item Lein- Mohn- und Rübeſaamen, a Scheſ. Dreßd. Maaßes		1	
Gerſte, Heydekorn, Hafer, Eicheln und Buch-Eckern, a Scheffel			6
- dergleichen, a Viertel			1
NB. in Städten, welche Getreyde-Stapel-Befugniß haben, werden dieſe Sätze zur Hälfte vernommen.			
Obige Eingangs-Acciſe muß auch vom Getreyde, welches einem jeden Bürger, auf den Stadt-Feldern ſelbſt zuwächſet, daferne er es verhandelt; item was die Müller von ihrem Metz-Getreyde verkaufen, ſolchergeſtalt entrichtet werden, daß beyderſeits reſp. von dieſem Getreyde eher nichts verabfolgen laſſen, bis der Abkäufer die Acciſe erleget hat, bey Vermeidung des eigenen Erſatzes.			
Wenn Bürger dergleichen Getreyde, auf ihren Gütern und Aeckern, ſo außer der Stadtfluren gelegen, mithin zu der Stattſteuer-Quanto nichts beytragen, erbauen, müſſen ſie auch davon, was ſie zur Haus-Conſumtion ſelbſt verbrauchen, die Eingangs-Acciſe erlegen.			
Dieſe Eingangs-Acciſe muß auch von Pachtern der Aecker, ſie mögen das Locarium im Gelde, oder auf andere Art präſtiren, ſowohl auch die Aecker in der Stadtflur gelegen, und zum Stadtſteuer-Quanto gehörig ſeyn, oder nicht, gegeben werden.			
Die Becker, Brantwein-Brenner und Eßigbrauer haben von dem, auf ihren eigenen Feldern erbaueten Getreyde, dieſe Eingangs-Acciſe ebenfalls zu entrichten.			
Gerſte zum Brauen, nicht weniger Weitzen, ſo ferne dieſer zum Brauen des Weiß-Biers eingehet, und erweißlicher maßen zum Backen nicht vermahlen wird, iſt beym Eingange frey, ſowohl auch ſämtliches Saamen-Getreyde.			
Daferne Getreyde aus einer Accis-Stadt in eine andere dergleichen, mit Paßirzetteln eingehet, ceßiret der ſonſt erlegte Nachſchuß der halben Eingangs-Acciſe.			
Gaſtwirthe und Traiteurs geben, ſtatt ſonſt geordneter doppelten Acciſe, von obigen Getreyde, neben der einfachen Acciſe, ein proportionirliches Nahrungs-Geld.			
Wenn ein Bürger oder Einwohner mit dergleichen Getreyde handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs			6
Erbſen, ausgemachten, und geſtoßenen Hirſe, Grütze, Graupen, Linſen, Bohnen zur Conſumtion, a Scheffel		4	
- dergleichen ſo zum Futter, oder Maſt gebraucht wird, a Scheffel		1	
Dieſe Erbſen, Linſen, und Bohnen, daferne vorſtehende Acciſe davon entrichtet worden, ſind, wenn ſie wieder zur Mühle gehen, frey, dürfen aber zu nichts anders zugerichtet, und verbrauchet werden, als wozu ſie angegeben, und veracciſiret ſind.			
Die Fütterung an Hart- und Rauchfutter vor eines Stadt-Einwohners haltendes Zucht- oder Spann-Vieh, ſo ferne ſie auf eigenen oder erpachteten Feldern erbauet, und nicht erkaufet worden, paßiret von der Eingangs-Acciſe frey.			
Weitzen-Mehl, ſo vom Lande, zum feilen Verkauf, in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern, und Mehlhändlern verkauft wird, a Scheffel		8	
Korn-Mehl, zum Verkauf, a Scheffel		6	
NB. dieſes beydes, incluſ. der Eingangs-Acciſe.			
Gerſten-Mehl, zum Verkauf, a Scheffel		4	
Weitzen-Mehl, ſo vom Lande, zur Haus-Conſumtion in die Stadt kommt, a Scheffel		4	
Korn-Mehl, zum Haus-Backen, a Schfl.		3	
Semmeln und Brodte, die vom Lande zur Stadt kommen, werden nach dem Mehl, und ſo viel deren, von einem Scheffel gebacken werden, gleich dem Bank-Backen vergeben, nämlich a thl. mit		2	
Die fremden Kuchenbecker, oder Pfefferküchler, geben vom thl. des Werths		1	6
Die hieſigen aber, ſo das Mehl, und andere darzu benöthigten Materialien veracciſiret, bleiben von dieſer Abgabe befreyet.			
Die Dorfbecker und Mehlhändler, welche das aufm Lande, zur Bank veracciſirte Mehl, Brod, und Semmeln, mit Paſſirzetteln, in die Städte bringen, ſollen daſelbſt, nicht allein 3 pf. vom Thaler Nachſchuß, ſondern auch überdieß, die aufn Scheffel geſetzte Eingangs-Acciſe,			

	Thl.	Gr.	Pf.
weiln ſolche aufn Dorfe nicht gegeben wird, erlegen.			
NB. In den Bergſtädten werden alle obige Sätze nur zur Hälfte vernommen.			
2) Getreyde ſo zur Mühle gebracht, und in der Stadt conſumiret, oder verhandelt wird.			
Brantwein-Schrot, a Scheffel		7	
Weitzen, zum Bankbacken oder Mehlhandel, a Scheffel		7	
Korn, dergleichen, a Scheffel		5	
Weitzen, zum Hausbacken, a Scheffel		4	
Korn, dergleichen, a Scheffel		3	
Heydekorn zum Bankbacken, a Scheffel		4	
- dergleichen zum Hausbacken, a Schfl.		2	
Gerſte und Hafer zum Hausbacken, a Scheffel		2	
Weitzen, Gerſte, Hafer und Heydekorn, auch rohen und ungeſtoßenen Hirſen, zu Grütze, Graupen und dergleichen Zugemüſen, a Scheffel		2	
Getreyde zur Maſtung, auch zum Gerben vor die Kirſchner, a Scheffel		1	
Weitzen zu Stärke oder Puder, a Scheffel		6	
Weitzen- oder Gerſten-Malz zum Eßigbrauen und Brauntwein-Brennen ohne Unterſcheid, a Scheffel		7	
NB. In den Bergſtädten werden, nach der Berg-Moderation, alle obige Sätze, nur zur Hälfte vernommen.			
Spreu, Ueberkehr, und Flachsknoten vors Vieh, a thl.			9
- von dergleichen in Bergſtädten			6
Leſe-Getreyde bleibt zwar zur Zeit noch frey, jedoch, zu Vermeidung des bishero ſich geäußerten Mißbrauchs, nur lediglich zum beſten des notoriſchen Armuths.			
Getreyde, wenn ſolches die Böhmiſchen Händler, zum Handel, einbringen, dürfen ſie davon, keine Handlungs-Acciſe geben.			
- Stapel-Städte. vide Städte, welche Getreyde-Stapel-Befugniß haben.			
Gewehr geſchäfftetes, ausländiſches, a thl.		1	
- innländiſches, a thl.			6
Gewichte, Mediciniſche, Kramer und ander Gewichte, a thl.			6
Gewürz-Waaren, in ſo fern ſelbige nicht bey ein und anderen Sätzen höher belegt ſind, in regula, a thl.			9
Gips, als ein Bau-Materiale, wer damit einzeln handelt, a thl.			9
- wer damit en gros handelt, von 100 thl.	1	12	
- Figuren und Formen, a thl.		1	
- Stein zum Brennen, iſt frey.			
- - gebrannter, iſt von dem Brennofen zu vergeben			6
Glas, ausländiſches, Hol- und Tafelglas, a thl.		1	
- ausländiſches Spiegelglas und fertige Spiegel, a thl.		1	6
- kleine Nürnberger Spiegel, ſo zu 6 gr. und drunter im Einkaufs-Preiſe ſtehen, a thl.			6
- innländiſches Hol- Tafel- und Spiegelglas, a thl.			6
- Perlen, gemeine, a thl.			6
- Schmelz, unverarbeitet, a thl.		1	

	Thl.	Gr.	Pf.
Glaſer-Materialien, zum Hausbau, paſſiren nicht Accis frey. vide Bau-Materialien.			
Glockenſpeis, a thl.			6
Glöckner und ihre Witwen, genießen die Accis-Reſtitution. vide Profeſſores.			
Glöte, a thl.			6
Glücks-Krämer, geben auf jeden Tag, da ſie ausſtehen		12	
- haben hierüber die Acciſe von den Waaren nach der Taxe, und gewöhnlichen Sätzen beſonders zu geben.			
Gold, gutes Blättgen-Gold, a thl.			9
- geſchlagen Metall-Gold, innländiſches, a thl.			6
- dergleichen ausländiſches, a thl.		1	
Goldne Kettgen, als Galanterie-Waaren, a thl.		1	3
Gold- und Silber-Arbeit, ſo in Städten gefertiget wird, durchgehends, nach dem Werthe des Verdienſts, a thl.		1	
Goldſchmied hat vorſtehenden Satz zu erlegen, welcher auch, ſich entweder vereyden zu laſſen, oder jährlich ein gewiſſes überhaupt zu entrichten, ſchuldig iſt.			
- wenn ſie Gold und Silber kaufen. vide Juden.			
Goldſtaub unächtes vor Mahler und Lackirer a thl.		1	
Gold- und Silbergeſpinnſte, ausländiſches, a thl.		1	6
- dergleichen innländiſches, a thl.			9
Gold- und ſilberne Spitzen, Treſſen, Points d' Eſpange, Paſſamenten, Quaſten, Schnüren, Frangen, gewürkten und geſtickten Kleidungen, und Weſten, reichen Palatinen, Halstüchern, Blumen, Bändern, mit Gold und Silber durchwürkten Blonden, reichen Netzen, Knöpffen, und alles worinnen Gold und Silber angebracht, wenn ſolches ausländiſch iſt, a thl.		1	6
- von dergleichen im Lande gefertigten Waaren, ſo ohne Paßirzettel einkommen, jedoch mit dem Stempel und Atteſtat des Fabricanten verſehen ſind, a thl.			9
- damit durchwürkte, oder geſtickte ſeidene Waaren, a thl.		1	6
Gorkſtöpſel, a thl.			6
Granatäpfel, a Stück			1
- - - - - - pl. vide Zitronen.			
vin de Grave, a Eymer	1		
Graupen, zur Conſumtion, a Scheffel	4		
in Bergſtädten, a Scheffel		2	
Gräupgen, a 2 Pfund			3
Grenadier-Mützen, ausländiſche, a thl.		1	
- - - - innländiſche, wozu das Materiale vergeben, ſind frey.			
Griechiſcher Wein, a Eymer	2		
Gries, a Pfund			1
Groſſo-Händler, mit aus- und innländiſchen Brantwein. vide Brantwein.			
- mit Victualien. vide Victualien.			
- dürfen nicht unter ein Viertel Faß, eine Viertel Tonne, und unter ein Viertel Centner verkaufen.			
- der mit ausländiſchen Waaren en gros handelt, giebt von allen denenſelben, er mag ſie inn- oder außer Landes vertreiben, von 100 thl.	1		

	Thl.	Gr.	Pf.
Groſſo-Händler von inländiſchen Waaren aber giebt, nach der Moderation nichts.			
Grünſpahn, a thl.			6
Grütze, zur Conſumtion, a Scheffel		4	
- von dergleichen in Bergſtädten, a Scheffel		2	
- Pohlniſche, a thl.		1	6
Grundſtücken, als Häuſer, Scheunen, Aecker, Wieſen, Gärten, Weinberge ꝛc. wer, und wie die Steuern davon abzuführen. vide Articul Steuern.			
- welche die Eximirten, und Reſtitutions-fähige beſitzen. vide ibidem.			
- derer, die in einer andern Accis-Stadt wohnen. vide ibidem.			
- derer, die im Lande, aber auf Dörfern wohnen. vide ibidem.			
- derer, die ſich außer Landes aufhalten. vide ibidem.			
- die in Communione beſeſſen werden. vide ibidem.			
- verpachtete, davon müſſen die Steuern entrichtet werden. vide ibidem.			
Guirlanden ächte, gold- und ſilbern oder ſeidene, a thl.		1	6
- leoniſche und unächte ausländiſche, a thl.		1	
- innländiſche, a thl.			6
Gummata von allen Arten, a thl.			9
Gurken, a thl.			9

H.

	Thl.	Gr.	Pf.
Hacken, hölzerne, ſie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen, wie alle andere Holz-Waare, a thl.		1	
Haſer, zum Eingang, a Scheffel			6
- dergleichen in Bergſtädten			3
- zum Hausbacken, a Scheffel		2	
- dergleichen in Bergſtädten		1	
- zu Grütze, Graupen, und Zugemüßen, a Scheffel		2	
- dergleichen in Bergſtädten		1	
Halstücher reiche, ausländiſche. vid. Gold und ſilberne Spitzen.			
- ſeidene, ausländiſche, a thl.		1	6
- - innländiſche, a thl.			6
Hammel zum Bankſchlachten, a Stück		1	6
- zum Hausſchlachten, a Stück		1	
- Fell. vide Schaf-Fell.			
- wenn er 2 Jahr alt, und darüber, monathlich Vieh-Acciſe, a Stück			2
NB. wird quartaliter entrichtet.			
- ausgemerzte bleiben davon frey.			
Handlungs-Acciſe vom Getreyde, wenn ein Bürger oder Stadt-Einwohner damit handelt, a thl.			6
- von dergleichen in Bergſtädten a thl			3
- von allerhand Vieh. vid. Viehhandel.			
Handſchue lederne, ausländiſche, a thl.		1	3
- innländiſche, a thl.			6
- wollene, item von Caſtor oder Biber, ausländiſche, a thl.		1	
- von dergleichen innländiſchen			6
Hanebutten, a thl.			9
Hanf, a thl.			6
Haare rohe, als Cameel- Biber- Canin- Ziegen- oder Gemſen-Haare, ſo der Fabricant zum Behuf ſeiner Fabrike, und nicht zum Handel einbringt, a Stein vide Fabriken.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Haare als Reh- Pferde- und Vieh-Haare, der Käufer, a thl.			6
- als Wilds- Kuh- und Kälber-Haare, zum polſtern, und ausſtopfen, a thl.			6
- und anders Bedürfniß, zur Tuch-Fabrike, a thl.			6
- von Haaſen vor die Hutmacher, a thl.			6
- von Pferden, geſotten und ungeſotten, a thl.			6
- von Menſchen, unverarbeitet, a thl.			9
Haare zu Peruquen, a thl.			9
Haarbeutel ſeidene, a thl.		1	6
Haarſtränge, a thl.			9
Harz, a thl.			6
Haſelhuhn, a Stück			4
Haſelnüſſe, a thl.			9
Haſelwurz, a thl.			9
Haſen, a Stück			9
- Fett, a thl.			9
- Haare vor die Hutmacher, a thl.			6
- weiße, koſtbar Rauchwerk, a thl.			9
Hauben vor Frauenzimmer, als Galanterie, a thl.		1	3
Hausbau, was vor Bau-Materialien darzu Accis frey paßiren, und was vor welche vergeben werden müſſen, vide ſupra Bau-Materialien.			
Hausblaſe, a thl.			9
Hausſchlacht-Acciſe. vide Schlachten.			
Häute gegerbte oder gargemachte, daferne ſie von auswärts, oder von Orten, wo keine General-Acciſe iſt, einkommen, geben gedoppelt, nach dem Satze vom Leder.			
- rohe, ſo außer Landes verführet werden, a Decher			
Hautboiſten, wenn ſie verabſchiedet, ſind zum Nahrungs-Geld, nach Beſchaffenheit ihrer Profeßionen, zu ziehen.			
Haute-lice. vide Tapeten.			
Heckerling, zum Verkauf, a Scheffel			1
Hechte eingeſalzene, zum einzelnen Handel. vide Victualien.			
- dergleichen zum Groſſo-Handel. vid. ibidem			
Hefen, Bier-Hefen. vid. Bier.			
- Wein-Hefen. vid. Wein.			
Heydekorn, zum Eingang, a Scheffel			6
- von dergleichen in Bergſtädten			3
- zum Bankbacken, a Scheffel		4	
- in Bergſtädten, a Scheffel		2	
- zum Hausbacken, a Scheffel		2	
- in Bergſtädten, a Scheffel		1	
- zu Grütze, Graupen, und dergleichen Zugemüſen, a Scheffel		2	
- in Bergſtädten, a Scheffel		1	
Hemdeknöpgen, und andere Galanterie-Waaren von unächten Steinen, a thl.		1	3
Heringe, zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
- Höcker-Impoſt. vid. ibidem.			
- welche zur Privat-Conſumtion einzeln einkommen, a thl.			9
Hermelin, a thl.			9
Heu, ſo zur Stadt gebracht wird, a thl.			9
- daferne aber jemand auf eigenen, oder erpachteten Wieſen, ſo zur Stadt Weichbild gehören, gewonnenes Heu zur Conſumtion einbringet, ſo iſt er ſolches zu veracciſiren, nicht ſchuldig, verkauft er			

	Thl.	Gr.	Pf.
aber davon, ſo hat der Käufer die Acciſe zu geben, und der Verkäufer, es ohne Production des gelöſeten Accis-Zettels, nicht zu verabfolgen, geſtalten, wie beym Hafer angeordnet, das ſelbſt erbauete Futter, vor eigenes Spannvieh, von der Acciſe frey bleiben ſoll. vid. Fütterung.			
Heyraths-Gut, ſo vom Dorfe oder aus unaccisbaren Städten, oder auch von ausländiſchen Orten zur Stadt kommt, iſt Accis frey. Jedoch ſind von dieſer Befreyung ausgeſchloſſen, Victualien, und rohe zu Kleidungen oder anderern Gebrauch noch nicht adaptirte Waaren.			
Hirſch, ohne Unterſcheid, a Stück		6	
- Bug			6
- Keule			9
- Zimmer		1	
plura vid. Wildpret.			
Hirſchfänger-Gefäße, von verguldetem Metall, a thl.		1	
- Klingen, a thl.			6
Hirſchhaut, durchgehends, a Stück		1	
Hirſchhorn geraſpelt oder gebrannt, a thl.			9
- vor Meſſerſchmiede und Handwerker, a thl.			6
Hirſchinſelt, a thl.			9
- Stangen, a thl.			6
Hirſen, ausgemachter und geſtoſſener, zur Conſumtion, a Scheffel		4	
- von dergleichen in Bergſtädten		2	
- roher und ungeſtoßener, zum Eingang, a Scheffel		1	
- von dergleichen in Bergſtädten			6
Hochheimer Wein, a Eymer	1	16	
Höcker mit Obſt. vid. Obſt.			
- mit Victualien. vid. Victualien.			
- mit Wildpret. vid. Wildpret.			
- Impoſt von Victualien. vid. Victualien.			
- - - die nicht Stückweiſe zutreffen. vide ibidem.			
Hohlglas, aus- und innländiſches. vide Glas.			
Hohlſteine die verführet werden, a 100 St.		1	
Holländiſcher Blätter-Taback. vide Taback.			
Hollunder-Mus, a thl.			9
Holzhandel, worunter auch Bretter, Latten, Pfoſten, Pfähle, Stöcke, allerhand geſchnittene Bohlen, und Thielen, Schindeln, Erd- und Dachrinnen, auch alles übrige Nutzholz, welches Tiſcher, Böttger, Wagner ꝛc. benöthiget, und in dieſem Tarif ſtückweiſe nicht genennet, davon giebt der Handelsmann, a thl.		1	
Holz, wenn Künſtler und Handwerksleute, Nutzholz, aus der erſten Hand bekommen, ob ſie gleich damit unverarbeitet, nicht handeln, a thl.		1	
- wer innländiſches Bau- Nutz- und Brenn-Holz, außer Landes verkaufet, es geſchehe der Handel, von eigenem Zuwachs, oder Erkauften indiſtincte, a thl.		1	
- wenn ein Stadt-Einwohner, von ſeinem eigenthümlichen, auf der Stadt Weichbilde gelegenen Holze etwas ſchlagen laſſen, und an Innländer verkauft, giebt der Verkäufer Handlungs-Acciſe, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Der Conſument in der Stadt aber, die nachfolgende Conſumtions-Acciſe.			
Holtz, vom Böhmiſchen und andern ausländiſchen Nutz- und Brenn-Holtz, wenn damit en gros gehandelt wird. a thl.			3
NB. Von dieſer Acciſe iſt der Böhmiſche Händler, in ſofern er das Holtz ſelbſt ins Land bringt, und verhandelt, frey.			
Holtz-Leſe. vide Leſe-Holtz.			
- weiches, über 4½ Viertel lang, an Tannen, Fichten, und Kiefern Holtz. a Claffter		1	
- von dergleichen in Bergſtädten			8
- hartes, worunter alle Arten, außer nur benannte Drey Sorten, begriffen werden, über 4½ Viertel Ellen lang. a Claffter		1	6
- von dergleichen in Bergſtädten		1	
- was unter 4½ Viertel der Elle lang, giebt nur die Hälfte obiger Sätze.			
- Brenn-Holtz, was nicht Claffter, ſondern Fuder- Schock- und Bundweiſe einkömmt. a thl.			9
- in Bergſtädten a thl.			6
Holtz-Waaren, lackirte, a thl.		1	
Höltzerne Waaren, ſie mögen außer Landes oder vom Dorfe kommen. a thl.		1	
Honig, a thl.			6
- rein und ausgemachter, der Kaufmann, a thl.			9
der Kuchen-Becker. a Tonne		8	
Honig-Kuchen, ausländiſche, an Orten, wo dergleichen gefertiget werden. a thl.		1	6
- wo dergleichen nicht gefertiget werden. a thl.		1	
Hopffen, Böhmiſcher, und anderer ausländiſcher, a Dreßdner Schfl.		1	
- und iſt zu ſolchem Ende, das auswärtige oder größere Hopffen-Maaß jedesmal nach dem Dreßdner Scheffel zu reduciren.			
- Land-Hopffen, eigener Zuwachs. a Schfl.			6
- wer mit inländiſchen Hopffen handelt. a thl.			6
- die Böhmiſchen Händler, ſo Hopffen zum Handel einbringen, ſind von der Handlungs-Acciſe frey.			
- wer aber denſelben, zum fernern Handel, abkauft, giebt die Handlungsacciſe. a thl. mit			6
Hopff-Stangen. a Schock			9
Horn. a thl.			6
Horn-Laternen und andere Waare. a thl.			6
Hoſpitäler genießen die Accis-Reſtitution. vide Profeſſores.			
Hoſtien zum Kirchen-Gebrauch, bleiben Accis frey.			
Huhn, ein junges, a Stück			1
- ein altes, a Stück			2
Hummers, eine Delicateſſe. a thl.		2	
Hunds-Fell. a Stück			3
- Fett. a thl.			9
Hüthe, ausländiſche, a thl.		1	
- innländiſche, a thl.			6
Huth-Federn. a thl.		1	3
Huthmacher. vide Zeugmacher.			

J.

	Thl.	Gr.	Pf.
Jenaiſcher Wein. a Eymer.			
Jesmin-Oel. a thl.		16	
Indianiſche ſeidene Tücher. a thl.		1	3
Indigo. a thl.		1	6
Indiſche, Oſt- und Weſtindiſche Weine.			6
a Eymer	2		
Ingber, brauner, a Pfund			1
- weißer, a Pfund			2
Inſelt. vide Talch.			
Inventarien-Vieh bey Pfarr-Güthern. vide Pfarr-Güther.			
Johannis-Brodt. a thl.			9
Jouwelen, Edelgeſteine, und ächten Perlen, beym Einbringen, der Chriſte und Jude, ſowohl zum Handel als eigenen Gebrauch. a thl.		1	
- in ſo fern aber Galanterien mit Jouwelen beſetzet ſind, hat der Satz der Galanterien ſtatt. a thl.		1	3
Italieniſche Weine. a Eymer	2		
Juchten. a Centner		18	
Juchten. a Pfund			2
Juden, geben von allen Waaren, womit ſie handeln, die Acciſe, welche ſonſt ein innländiſcher Kaufmann oder Händler zu entrichten hat, gedoppelt.			
- vergeben diejenigen Waaren, womit ſie hauſiren gehen, dreyfach.			
- geben von den Jouwelen. a thl. nur		1	
- geben von inländiſchen Waaren, welche mit Sächſiſchen Land-Stempeln, oder wo dergleichen nicht anzubringen, mit richtigen Atteſtaten verſehen, wenn ſie damit handeln, en faveur der Fabrique, a thl.		1	
- wenn ſothane innländiſche Waaren außer dem Landes-Stempel, oder Beſcheinigung, auch mit dem runden Acciſſtempel, zum Zeichen der richtigen Veracciſirung bedruckt ſind, giebt der Jude nur Nachſchuß. a thl.			6
- wenn ſie dieſen Nachſchuß einmal gegeben, und ſolches glaubwürdig beybringen können, die Waare aber in ihren Händen bleibt, geben ſie an andern Orten keinen weitern Nachſchuß.			
- was ſie an Gold und Silber aufkaufen, und zur Müntze liefern, davon geben dieſelben, gegen richtige Beſcheinigung, daß es dahin gekommen, keine Acciſe. Jedoch müſſen die Juden zum Aufkauf des Silbers und Goldes, zur Müntze beſondere Conceſſion haben, ohne welche es ihnen nicht zu verſtatten iſt.			
- Eben ſo wenig haben ſelbige, wenn ſie beſcheinigen, daß das Gold oder Silber an Goldſchmiede, die in Fixis ſtehen, gekommen, davon zu geben.			
- Daferne hingegen der Goldſchmied, an den es verkauft wird, kein Fixum hat, ſo iſt dem Juden, in ſo ferne er Beſcheinigung beybringt, nichts abzufordern, der Goldſchmied aber hat das ſeinige zu entrichten, vom Loth mit			6
- die mit alten Kleidern hauſiren, geben a thl.		1	6
- daferne die alten Kleider in der Stadt aufgekauft werden, und daher die Præſumtion der Veracciſirung vor ſich haben, giebt der Jude an Nachſchußacciſe. a thl.			6
Juden, die mit Muſic aufwarten, geben täglich		4	
Judenpech. a thl.			
Jüterbokgſcher abgezogener Land-Wein. a Eymer		5	
vide infra Wein.			

K.

	Thl.	Gr.	Pf.
Käſe, Aberdammer, a Mandel			6
- ausländiſche, als Engliſcher, Limburger, Parmeſan, Schweitzer-Käſe, als Delicateſſe, a thl.		2	
- Böhmiſche, und andere ausländiſche geringe, a thl. der Loſung			9
- zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- zum eintzeln Handel. vide ibidem			
- Höcker-Impoſt. vide ibidem			
- Kuh- oder Quark-Käſe, a Mandel			1
- dergleichen in Bergſtädten, a Schock			2
- Ziegen- und Schaaf-Käſe, große, a Mandel			4
- dergleichen in Bergſtädten, a Mandel			2
Kalb, zum Bankſchlachten, a Stück		1	6
- zum Hausſchlachten, a Stück		1	
- ſo der Bürger, entweder in- oder außerhalb der Stadt, von ſeinem eigenen Zuwachs verkauft, a Stück			9
Kalb-Fell, a Stück			1
Kalben, ſo lange ſie nicht getragen, ſind mit der monathlichen Vieh-Acciſe zu verſchonen.			
- Haut, rohe ausländiſche, a Stück			
Kalk, wenn er nicht zum Bau kommt, wird als ein rohes Materiale vergeben, a thl.			6
- zu Düngung der Felder, bleibt Acciſfrey. vide Bau-Materialien.			
Kalkſtein zum Brennen, iſt frey.			
- - gebrannter, iſt von dem Brenn-Ofen zu vergeben.			
Kamm-Fett, a thl.			6
Kamm-Räder der Müller. vide Müller.			
Kanne, darunter wird allewege Dreßdner Gemäß verſtanden.			
Kannen, hölzerne, a Dutzend		1	
Karten. vide Carten.			
Keſſelflicker, fremde, geben täglich		4	
Kibitz-Eyer, a Mandel			3
Kimmel, a thl.			9
Kinder, die noch in ihrer Eltern Verſorgung ſtehen, dabey aber die Nätherey-Profeßion treiben, in wie weit ſie vom Nahrungs-Gelde frey ſind. vide Nätherin.			
Kirſchen, gebackene, a Viertel		1	
- dergleichen, a Metze			3
- grüne, a Tragkorb		1	
Kirſch-Saft, a thl.			9
- Mus, a thl.			9
Kittay, ein Tartariſcher Zeug, a thl.		1	
Kleider, alte. vide Alte Kleider.			
- Trödler. vide ibidem			
Klingen, Degen- Sädel- Hirſchfänger-Klingen, a thl.			6
Klingeln, a thl.			6
Klipfiſch, zum Groſſo-Handel. vide Victualien.			
- zum eintzeln Handel. vide ibidem.			
- Höcker-Impoſt. vide ibidem.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Knöpfe, Gold und ſilberne ausländiſche. vide Gold und ſilberne Spitzen.			
- Roßhaarne, ſeidene, zwirne und gläſerne, a thl.		1	
Koch-Wildpret. vide Wildprecht.			
Kohl, Weißkohl oder Kraut, a Schock			2
- von dergleichen in Bergſtädten			1
Kohlen, a thl.		1	
Korbmacher-Waare, a thl.		1	
Korn zum Bankbacken, oder Mehl-Handel, excluſivè Eingang, a Schfl.		5	
- zu dergleichen in Bergſtädten		2	6
- zum Hausbacken, a Schfl.		3	
- zu dergleichen in Bergſtädten		1	6
Korn-Branntwein aus Städten, wo keine Acciſe iſt, a Kanne		2	
- dergleichen von Dörfern, a Kanne		2	
Korn-Mehl vom Lande zum Verkauf, incluſivè Eingangs-Acciſe, a Schfl.		6	
- dergleichen in Bergſtädten		3	
- vom Lande, zum Hausbacken, incl. Eingang, a Schfl.		4	
- dergleichen in Bergſtädten, incluſivè Eingang.		2	
Korn, zum Eingang, a Schfl.		1	
- dergleichen in Bergſtädten			6
Krabben, eine Delicateſſe, a thl.		2	
Kramets-Vogel, a Stück			1
Kraut, a Schock			2
- in Bergſtädten			1
- Pflanzen, bleiben Accis frey.			
Kräuter, grüne, allerhand, a thl.			9
Krebſe, a Schock			4
Kuchen, ausländiſcher, a thl.		2	
Kuchenbecker, fremde und innländiſche. vide Pfeffer-Küchler.			
Kühn, a thl.			6
- Ruß, a thl.			6
Küſter und ihre Wittwen, genießen die Accis-Reſtitution. vid. Tit. Profeſſores.			
Kuh, zum Bank- und Hausſchlachten. vide Ochſen.			
- monathliche Vieh-Acciſe, a Stück NB. wird quartaliter abgeführet.			6
- ſo lange dieſelbe noch nicht gemolken wird, mithin vor nutzbar nicht zu achten iſt, darf davon keine Vieh-Acciſe gegeben werden, ſobald ſie aber melkbar geworden, muß die Acciſe gegeben, und nichts abgerechnet werden, wenn ſie gleich eine Zeitlang nicht gemolken worden.			
Kupffer, a thl.			6
- zum Hausbau, bleibt Accis-frey. vide Bau-Materialien.			
- Waſſer, a thl.			9
- und Meßing altes, giebt beym Einbringen keine Acciſe, ſoferne es aber zum Kupfer-Hammer gehet, und umgearbeitet zurücke kommt, muß es nach dem wahren Werth vergeben werden, a thl. mit			6
Kupfferſchmied-Waare. vide Meſſerſchmied-Waare.			
Kupfferſtiche, zum Handel und zum Privat-Gebrauche, a thl.		1	
Kurtz-Gewehr, a thl.		1	
Kurtze Waaren, von Gold und Silber, emaille, Perlmutter, Schildkröte, Dompac, a thl.		1	3

	Thl.	Gr.	Pf.
Kurtze Waaren, ſo nicht von dieſer Materie gefertiget, werden zu gemeinen Cram-Waaren gerechnet, und geben a thl.			6

L.

	Thl.	Gr.	Pf.
Laboranten müſſen Deſtillir-Acciſe geben. vide Branntwein.			
Lachs, friſcher und tröckener, als Delicateſſe, a thl.		2	
La Cote Wein, a Eymer	2		
Lackirte Holtz-Waaren, a thl.		1	
- Blech-Waaren, a thl.			6
Lachrimæ Chriſti, a Eymer	2		
Lätze, ſeidene mit und ohne Gold und Silber, a thl.		1	6
Lahn, leoniſcher, ausländiſcher, a thl.		1	
- inländiſcher, a thl.			6
Lamm, ſo lange es noch ſauget, zum Bank- und Hausſchlachten, a Stück			6
- ſo vom Zuwachs verkauft wird, a St.			3
Lämmer-Felle, a 100 Stück		4	2
- - oder von 2 Stücken			1
Lamm-Wolle. vide Wolle.			
Lamperts-Nüſſe, a thl.			9
Land-Charten, ſo zur Handlung von fremden Orten einkommen, a thl.			6
- zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel, paßiren in favorem ſtudiorum, Accis frey.			
Land-Fleiſcher. vid. Fleiſcher vom Lande.			
Land-Leute, ſo Leder, Leinwand und allerley Zeuge, zum Zubereiten, färben, oder zum Schneider, oder auf andere Art, ſo, daß es nicht in loco bleibt, ſondern zurücke geht, einbringen, geben davon keine Acciſe, müſſen aber ſo lange Pfand einlegen, bis es wieder auspaßiret, da ſie das Pfand, gegen Ausgangs-Beſcheinigung, zurücke erhalten.			
Land- oder inländiſche Waaren werden in keinem andern Fall vor dergleichen angeſehen, als wenn die Waare mit dem inländiſchen viereckigten Land-Stempel, oder kenntbaren inländiſchen Fabriquen-Zeichen, oder aber im Fall die Waare von der Art nicht iſt, daß ſie geſiegelt oder geſtempelt werden kan, mit einem richtigen Atteſtat verſehen iſt.			
Larven und Maſquen allerhand Arten. a thl.		1	3
Laternen von Glas, ſind wie Glas-Waaren, nach Unterſcheid des Einbringers, in- oder ausländiſchen Glaſes, zu vernehmen. vide Glas.			
Laternen-Horn, und davon gefertigte Laternen. a thl.			6
Latten zum Handel. a thl.		1	
Laubenheimer Wein. a Eymer	1	16	
Laurichen, grüne, a thl.			9
Lebensbaum-Blätter, a thl.			9
Leber-Balſam, a thl.			9
Leder, ausländiſche (wovon aber Juchten, Sohlleder, Saffian und Corduan, item Elends-Leder ausgenommen, als welche beſonders beleget,) insgeſammt. a thl.			9
Leder-Waare, gefertigte, als Beinkleider, Degengehenke und andere dergleichen Waare. a thl.		1	

	Thl.	Gr.	Pf.
Lederwerk, ausländiſch, a thl.		1	
Lein. a thl.			6
Leinkuchen, vide Oelkuchen, vom Lande eingebracht. a thl.			6
- Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird. a thl.			9
- Saamen, daferne ein Einwohner oder Müller, dergleichen erkauft, und zur Stadt bringt, giebt er davon an Eingangs-Acciſe, a Schfl.		1	
- von dergleichen in Bergſtädten			6
- wenn daraus Oel, zum innländiſchen Vertrieb geſchlagen wird. a thl.			9
- Saamen, zum faveur der Flachs-Cultur im Lande, bleibt frey, ſowohl ratione des Käufers als Verkäufers.			
- wenn damit außer Landes, Handel getrieben wird. a thl.			6
- Oel, zum Vertrieb außer Landes, wenn richtige Beſcheinigung beygebracht wird. von 100 thl.		12	
- Saamen von eigenem Zuwachs, bleibt vom Eingange frey, das daraus geſchlagene Oel aber wird, nach vorherſtehenden Satze vergeben. a thl.			9
Leinwand, ausländiſche, a thl.		1	
- aus dem Schönburg- und Reußiſchen. a thl.		3	
- was die Leinweber vor ſich, und auf den Kauf, an Leinwand verfertigen, vergeben ſie vom Thaler des Werths, mit			6
- wenn ein Stadt-Einwohner Leinwand machen, oder von andern inländiſchen Orten, in die Stadt bringen läſſet, giebt er vom thl.			6
Leinwand-Drucker. vid. Cattun-Drucker.			
Leipziger und Naumburger Waaren, werden in regula als unveracciſiret angeſehen.			
Leoniſcher Lahn, inländiſch, a thl.			6
- - ausländiſch, a thl.		1	
Lerchen, ohne Unterſcheid. a Mandel			5
Lerchenſchwamm. a thl.			9
Leſe-Getreyde, bleibt zwar zur Zeit noch frey, jedoch zu Vermeidung des bishero ſich geäußerten Mißbrauchs, nur lediglich zum Beſten des notoriſchen Armuths.			
Leſe-Holz, ſo viel auf einmal aufm Rücken eingebracht wird, bleibt acciſfrey.			
- vom Schiebbock dergleichen			1
Lichte von Wachs. vide Wachs-Lichte.			
- ausländiſche, an Orten, wo dergleichen gefertiget werden. a thl.		1	6
- wo dergleichen nicht gemacht werden. a thl.		1	
Licht-Schirme. a thl.		1	
Lieder-Sänger, geben täglich		2	
Lignum ſanctum. a thl.			9
Limburger Käſe. vide Käſe.			
Limonien-Schaalen. a thl.			9
Linſen zur Conſumtion. a Schfl.		4	
- dergleichen in Bergſtädten		2	
- zum Futter oder Maſt, a Schfl.		1	
- dergleichen in Bergſtädten			6
Locken-Wolle. vide Wolle.			
Löwen- und Bär-Führer, und die damit herum ziehen, geben täglich		12	
Lohgerber, ſo innländiſche Ochſen- oder Rinds-Häute, vor ſich oder ums Lohn gerben, bleiben frey, wenn das geſchlachtete Stück Vieh veracciſiret, und alſo die Haut bereits mit vergeben geweſen.			
Lohgerber, wenn der Landmann eine Haut zum gerben in die Stadt bringt, gerben läßt, und gewiß wieder ausführet, mithin den Ausgang beſcheiniget, giebt er keine Acciſe.			
- wenn er Häute und Felle vom Lande, ohne Paßir-Zettel einbringt, giebt er a Stück			9
- wenn von demſelben der Schuſter, Riemer, Sattler, und dergleichen Handwerks-Leute, Häute und Felle gahr gemacht kaufen, geben ſie davon weiter nichts.			
Lorber-Blätter. vide Körner. a thl.			9
Loſungs-Preiß, nach welchem die inländiſche Fabricanten ihre fabricirte Waare zu vergeben haben, iſt alſo zu verſtehen, wie nehmlich der Fabricante die gefertigte Waare, in loco der Fabrique, en gros, oder in ganzen Parthien, gegen baares Geld, zu verkaufen pfleget.			
Luchſe, koſtbares Rauchwerk. a thl.			9
M.			
Macis-Blumen. a Pfund		2	
Macis-Nüſſe. a Pfund		1	6
Madera-Wein. a Eymer	2		
Madrebaſt, a thl.			9
Mähriſcher Wein. a Eymer	1		
Märkiſche Rübgen. a thl.		2	
Mahler-Materialien, zum Hausbau, paßiren nicht Accis-frey. vide Bau-Materialien.			
Majoran. a thl.			9
Malaga-Wein. a Eymer	2		
Malvaſir-Kraut. a thl.			9
Malvaſir-Wein. a Eymer	2		
Mandeln in Schaalen, eine Delicateſſe. a Pfund			6
Mandeln ohne Schaalen. a Pfund			1
Mandel-Oel. vide Oele köſtliche.			
Manna, als Apothecker-Waaren. a thl.			9
Manna, als Zugemüſe. a thl.		1	6
Marder, item Marderſchwänze. a thl.			9
Marienglas. a thl.			9
Marionettenſpieler, täglich		12	
Marktſchreyer, ſie ſtehen aus oder nicht, geben täglich		12	
Marmor, wer damit eintzeln handelt. a thl.			9
Marmor, wer damit en gros handelt, von 100 thl.	1	12	
Marſeille, oder andere weiße leinene Stückerey-Arbeit, ausländiſche, a thl.		1	3
Marſeille, dergleichen inländiſche, a thl.			6
Maronen. a Pfund			2
Marum verum. a thl.			9
Maſquen, allerhand Arten. a thl.		1	3
Maſt-Getreyde. a Schfl.		1	
Maſt-Getreyde, in Bergſtädten			6
Maſt- oder gemäſtetes Vieh, wenn dergleichen von den Bürgern in Städten, hinauswärts, oder an die Fleiſcher, und andere in der Stadt verkauft wird a thl.			9
- was auf der Weyde fett gemacht, und ohne vorhergehende beſondere Maſtung verkauft wird, iſt nicht als obiges Maſt-			

ſondern

	Thl.	Gr.	Pf.
ſondern dem andern Vieh gleich, zu veracciſiren, ausgenommen die Eichel-Schweine, welche als Maſt-Vieh zu vergeben.			
Materialien zu Fabriquen. vid. Fabriquen.			
Materialiſten, müſſen Deſtillir-Acciſe geben. vide Brandtewein.			
Materialiſten-Waaren, in ſo ferne nicht hin und wieder welche beſonders genennet, und mit andern Sätzen beleget ſind, geben a thl.			9
Mathematiſche Inſtrumenta, die zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel, einkommen, geben, in favorem ſtudiorum, keine Acciſe.			
Matten von Schilff. a thl.		1	
Mauer- und Zimmermeiſter, ſo in einer Stadt, von der Accis-Inſpection, zu Taxirung neuerbauter Häuſer, ordentlich angenommen und verpflichtet ſind, bleiben vom Nahrungs-Gelde dieſer Bemühung halber, frey; keinesweges aber diejenigen, die, wegen beſonderer Umſtände, zu Taxation dieſes oder jenen Gebäudes, à parte vereydet und gebraucht werden.			
Mauerſteine, ſo verführet werden. a 100 St.			6
Meerſchaumene Tabacks-Köpffe. a thl.		1	
Mehl, als Weitzen, Korn, Gerſte ꝛc. vide Weitzen, Korn, Gerſte.			
Mehl, Nürnberger, Prager, Wiener, Delicateſſe. a thl.		2	
Meht. a Eymer	1		
Meht, wenn aber die Ingredientien darzu vergeben worden, iſt davon an Acciſe weiter nichts zu erlegen.			
Melonen. a thl.			9
Menſchen-Fett. a thl.			9
Menſchen-Haare, unverarbeitete, a thl.			9
Mercurius vivus. a thl.			9
Merrettich. a thl.			9
Meſſerſchmied- Kupfferſchmied- Zinn- und Rothgießer-Waaren, werden in genere, und ſo ferne in dieſem Tarif ein oder anders unter Special-Benennung, mit beſonderm Satze, nicht beleget, als gemeine Cram-Waare vernommen. a thl.			6
Meßing. a thl.			6
Meßing, altes, vide Kupffer altes.			
Metz-Getreyde der Müller, davon muß Eingangs-Acciſe gegeben werden. vide Eingangs-Acciſe.			
Mieth-Pferde zum Reiten, monathlich NB. wird quartaliter entrichtet.		2	
Mieth-Wagen und Pferde in der Stadt, und zum ſpatzieren fahren, auf das Land, monathlich NB. wird auch quartaliter erleget.		12	
Milch, ſüße, a 4 Kannen			1
- Butter-Milch. a 4 Kannen			1
- Rahm. a Zwey Kannen			1
- was von dieſer Milch unter Vier und von Rahm unter Zwey Kannen iſt, bleibt frey.			
Mineraliſches Saltz. a thl.			9
- Waſſer zum Handel. a thl.			9
- zum eigenen Gebrauche, ſind frey.			
Mohn-Saamen zum Eingang. a Schfl.		1	
- dergleichen in Bergſtädten			6
Moire, wollene, vid. Wollene Waaren.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Mompelgard. vide Wollene Waaren.			
Monteſiaſcone-Wein. a Eymer	2		
Montepolciano-Wein. a Eymer	2		
Morcheln. a thl.			9
Morellen. a Schock			2
Morianer Tabac. vide Tabac.			
Moßler-Wein. a Eymer	1	16	
Moſt, inländiſcher, a Eymer		3	
- ausländiſcher, a Eymer		13	
- aus Ober- und Nieder-Lauſitz. a Eymer		8	
- aus Birnen. vide Birnmoſt. a Eymer plura vide Wein.		3	
Mouches, oder Schmink-Pfläſtergen. a thl.		1	8
Mouſſeline, ausländiſche, a thl.			9
Mouſſeline, inländiſche, a thl.			6
Müffe, ſeidene, mit oder ohne Gold und Silber. a thl.		1	6
Müller, Metz-Getreyde, in welchem Falle die Eingangs-Acciſe davon zu geben. vide Eingangs-Acciſe.			
- Well- Kamm- und Waſſer-Räder ſind gleich den Bau-Materialien Accis-frey.			
- Werden dergleichen aber zum Kauf gefertiget, ſo iſt davon zu entrichten, a thl.		1	
Mühl-Eſel und Mühl-Pferde, monatlich NB. wird aber quartaliter abgeführet.		1	
Mühlſteine. a thl.			9
Mützen, wollene, ausländiſche, a thl.		1	
- inländiſche, a thl.			6
- ſeidene, ausländiſche, a thl.		1	6
- inländiſche, a thl.			6
Muhs, Birnen- Kirſch- und Pflaumen-Muß. a thl.			9
Mulden, ſie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen. a thl.		1	
Murmelthier-Fett. a thl.			9
Muſcat-Wein. a Eymer	2		
Muſcheln. a 100 ſtück		1	
Muſelbaſt, ein Tartariſcher Zeug. a thl.		1	
Muſicaliſche Inſtrumente. a thl.		1	
Muſicanten, ausländiſche, item die von inländiſchen Dörfern, in Städten mit Muſic aufwarten, geben täglich, und zwar die gantze Geſellſchaft		4	
Mutter-Nelken. a thl.			9
Mutter-Zimmt. a thl.			9

N.

	Thl.	Gr.	Pf.
Nachſchuß-Acciſe von vergebenen Delicateſſen. vide Delicateſſen.			
- dieſelbe iſt zu geben vom Thaler mit und zwar 1) indiſtinctè, wo eine bereits veracciſirte Waare, aus einer Hand in die andere, zum Handel, ob gleich in einem, und eben demſelben Orte kommt. 2) Wenn ein Einwohner einer Accisſtadt, Waaren, Victualien und andere Sachen, aus einer andern Accisſtadt, die er daſelbſt an ſich gebracht, mit Paßir-Zetteln ad locum domicilii, entweder ſelbſt einbringet, einbringen läſſet, oder zugeſchickt bekommt: Dahingegen, wenn ein Einwohner einer Accisſtadt, aus derſelben Stadt, als dem Orte ſeiner Wohnung, allerley veracciſirte Sachen, in eine andere Accisſtadt, mit Paßir-Zetteln, zum Verkauf bringt, oder durch die Seinigen,			3

	Thl.	Gr.	Pf.
und andere, auf ſeine Anordnung, und vor ſeine Rechnung, bringen läſſet, ſo hat er in ſolchem Fall keine Nachſchuß-Acciſe zu geben. Desgleichen, wenn ſonſt ein Stadt-Einwohner, er ſey ein Händler oder nicht, in eine andere Accisſtadt, gewiſſer Verrichtungen halber, kommt, und zu ſeinem Gebrauch und Conſumtion, ex. gr. ein Parthie Wein, oder andere Conſumtibilien, mitbringet, und darüber Paßir-Zettel produciret, ſo fällt die Nachſchuß-Acciſe ebenermaßen weg, weil in beyden Fällen die Sache noch würklich in der erſten Hand, und ſo zu conſideriren iſt, als ob der Einbringer die Waaren und Victualien am Orte ſeiner Wohnung ſelbſt verkauft oder conſumiret hätte.			
Nägelein. a Pfund		3	
Nätherinnen. Ob zwar diejenigen überhaupt, welche vor Fabricanten arbeiten, en faveur derſelben, vom Nahrungs-Gelde ausgenommen ſind, und nächſt dem verehlichte Weibes-Perſonen und Kinder, ſo lange ſelbige in ihrer reſpect. Ehemänner oder Eltern Verſorgung ſtehen, ebenfalls frey bleiben; ſo ſind doch unter letztern diejenigen nicht zu verſtehen, deren Männer oder Eltern die Reſtitution genießen, auch ſind Wittwen, und andere ledige Weibs-Perſonen, die ihre eigene Oeconomie haben, ſo ferne ſie nicht vor Fabriquen nähen, zum Nahrungs-Gelde zu ziehen.			
Nantois-Wein, a Eymer	1		
Nahrungs-Geld, davon bleiben alle Perſonen, ſo das ſechzigſte Jahr überſchritten, und ſolches erweislich beybringen, frey.			
- die Künſtler und Handwerksleute, wie ſelbige nach Benennung ihrer Profeßionen, hier ſpecificiret und angeſetzet ſind, geben über die ordentliche Conſumtions-Acciſe, ihres Verdienſts halber, quartaliter, ein Nahrungs-Geld, ſo einem jeden Profeßions-Verwandten, nach Proportion des Orts und ſeiner Nahrung, von geſammter Inſpection, pflichtmäßig und billig anzuſetzen.			
A. Abſatzſchneider.			
B. Bader.			
Ballenbinder.			
Bankrichter.			
Barbierer.			
Bildhauer.			
Bothen, ordentliche			
Brauer.			
Buchdrucker.			
Bürſtenbinder.			
D. Drechsler in Silber.			
E. Edelgeſtein-Schneider.			
Empacker.			
F. Fährleute.			
Federſchmücker.			
Feuereſſen-Kehrer.			
Fontangenmacherin.			
Futterſchneider.			
G. Gaſtwirthe.			
Getreyde-Hauer.			
Glasſchneider.			
Glockengießer.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Goldſcheider.			
Goldſchläger.			
Gras-Hauer.			
Grabe-Bitter. vide Bitterin.			
H. Hausſchlächter.			
Hochzeit-Bitter.			
Holzhacker.			
Holzſetzer.			
K. Kalkbrenner.			
Kammmacher.			
Kammſetzer.			
Koch und Köchin, die ums Lohn kochen.			
Korbmacher.			
Kupfferſtecher.			
L. Leiſtenſchneider.			
Leinwand-Drucker, die von einem Orte zum andern gehen, in der Stadt täglich		4	
M. Mahler.			
Mälzer.			
Mauermeiſter. vide lit. M.			
Muſicaliſche Inſtrumentmacher.			
Muſicanten.			
N. Nätherinnen. vide ſupra.			
O. Orgelmacher.			
P. Paſtetenbecker.			
Pechbrenner.			
Peſt-Chirurgi. vide lit. P.			
Petſchierſtecher.			
Pflaſterſetzer.			
Polierer.			
Putzmacherinnen.			
R. Röhrmeiſter.			
S. Sauſchneider.			
Scheerenſchleifer.			
Schieferdecker.			
Schiff-Knechte. vide lit. S.			
Schneider.			
Schriftgießer.			
Schrotgießer.			
Sieb- und Korbmacher.			
Siegelſtecher.			
Spiegelmacher.			
Spielleute.			
Stahlſchneider.			
Steuerleute. vide lit. S.			
Steinmetzer.			
Stückgießer.			
T. Tagelöhner.			
Teichgräber.			
Todtengräber.			
Traiteurs.			
U. Uhrmacher.			
W. Wallſetzer.			
Wäſcherinnen.			
Weiber, ſo der Handarbeit nachgehen.			
Z. Ziegelſtreicher.			
Zimmermeiſter. vide lit. Z.			
NB. Feldſcheerer, Hautboiſten und Soldaten, die insgeſammt dimittiret ſind, ſiehe wegen ihres Nahrungs-Geldes unter den Special-Tituln.			
Naumburger und Leipziger Waaren werden, in regula, als unveraccisiret angeſehen.			
Neckar-Wein. a Eymer	1	16	
Nehnadeln, item Stecknadeln. a thl.			6
Nelken-Holtz. a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Neſſeltuch, ausländiſch, a thl.			9
Neſſeltuch, innländiſch, a thl.			9
Netze, reiche ausländiſche, vide Gold und ſilberne Spitzen.			
Neunaugen, zum Groſſo-Handel, inn- und ausländiſche, vide Victualien.			
Neunaugen, zum eintzeln Handel. vid. ib.			
Neue Würtze. a thl.			9
Nieder-Lauſitzer Bier, wenn es, außer dem Marggrafthum, in eine Accisſtadt kommt. a Faß	2		
- daſelbſt müſſen alle ausländiſche Weine, über den determinirten Satz, noch beſonders vergeben werden. vide Tit. Wein.			
Nudeln. a Pfund			2
Nürnberger Mehl. vide Mehl.			
Nuß-Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird. a thl.			9
Nüſſe, Italieniſche, als Delicateſſen. a thl.		2	
Nutzholtz, vor Künſtler und Handwerks-Leute. vide Holtz.			
Nutz-Vieh, wenn es zur Maſtung aufgeſtellet wird, ſo ceßiret davon die monathliche Vieh-Acciſe.			

O.

	Thl.	Gr.	Pf.
Ober-Lauſitz, daſelbſt müſſen die ausländiſchen Weine, über den determinirten Satz, noch beſonders vergeben werden. vide Tit. Wein.			
Ober-Lauſitzer Bier, wenn es, außer dem Marggrafthum, in eine Accisſtadt kommt. a Faß	2		
Oblaten zum ſiegeln. a thl.			9
Obſt, gebackenes, als Pflaumen, Aepfel, Birnen, Kirſchen. a Viertel		1	
- von dergleichen. a Metze			3
- wildes. a thl.			9
- grüne Erbſen, Pflaumen, Kirſchen, Weintrauben und dergleichen. a Tragk.		1	
- was von dieſem und andern Obſt, nicht Korbweiſe, ſondern auf Wagen und in Säcken, oder ſonſt in die Stadt kommt. a thl.			9
- von obigem Obſte insgeſammt, in Bergſtädten.			6
- Böhmiſches und ander fremdes Obſt, und dergleichen ausländiſche Händler, müſſen ſofort bey ihrer Ankunft, und bevor ſie das geringſte verkaufen, bey Strafe der Confiſcation, alles und jedes Obſt auf der Accisſtube anmelden, und zugleich eine richtige Specification übergeben, auch hierauf nach beſchehenem Verkauf, vom Thaler der Loſung entrichten		1	6
- Böhmiſches, in Bergſtädten		1	
- und Garten-Gewächſe, ſo der Landmann in die Stadt bringt, als Erdſchocken, Spargel, Melonen, Gurken, Merrettig, Peterſilien, Sallat, Majeran, Thimian, Lamperts-Haſel- und welſche Nüſſe, Kräuter, Zwibeln und dergleichen, ſo allhier nicht à parte beleget. a thl.			9
- Gärtner, in und vor den Städten wohnende, ihnen ſind ihre erbauete Erd- und Blumen-Gewächſe, auch Baum- und Rebenfrüchte, ſo ſie täglich in die Stadt zu Markte bringen, nebſt deren Werth beym Eingange untern Thoren, in ein Büchlein zu ſchreiben, welches ſie, bey Ablauf jeden Monats, auf der Accis-Stube zu produciren, und nach der Loſung zu vergeben haben, vom Thl.		1	
Obſt-Höcker, ſo in Städten, oder vor den Thoren wohnen, und allerhand grün, oder trocken Obſt, und dergleichen zur Stadt bringen, geben von der Loſung durchgehends, a thl.		1	
NB. Der Preiß der Loſung iſt alſo zu beſtimmen, daß auf den Thaler des Einkaufs, 3 Gr. Loſungs-Gewinn zu rechnen.			
- - daferne ſie Obſt zur Stadt bringen, ſo Korb- oder Schockweiſe zu vergeben iſt, entrichten ſie außer obiger, vom Korbe oder Schock zu erlegender, Acciſe, annoch an Höcker-Impoſt, von Thaler der Loſung; nach vorſtehenden Loſungs-Principio			3
Obſt, wenn daraus Branntwein gebrennet wird, vid. Branntwein.			
- Branntwein zur eigenen Conſumtion iſt Accis frey.			
- wer aber ſolchen ausſchenkt, giebt a Kanne			6
Ockergelb, a thl.			6
Ochſen, oder Stier, Pohlniſche, Ungariſche, Schweitzer, Hollſteiniſche, und andere große ausländiſche, zum Bankſchlachten, a ſtück		20	
- von dergleichen zum Bankſchlachten in Bergſtädten, a ſtück.		16	
- von dergleichen zum Hausſchlachten, indiſtinctè, a ſtück		10	
- innländiſche oder Kuh, ingleichen Böhmiſches, und anderes inn- und ausländiſches Rindvieh, kleiner Art, zum Bankſchlachten, a ſtück		12	
- von dergleichen zum Bankſchlachten in Bergſtädten, a ſtück		8	
- von dergleichen zum Hausſchlachten indiſtinctè, a ſtück		6	
Ochſen-Händler, vid. Viehhändler.			
Ochſenhaut, rohe, ausländiſche, a ſtück			9
- innländiſche, a ſtück		1	3
Ochſen-Zungen, vid. Rinds-Zungen.			
- - - Wurzel, a thl.			9
Oculiſten, Bruchſchneider, Marktſchreyer, Zahn- und andere ausſtehende Aerzte, ſo Theatra oder Buden haben, jedoch nicht beſtändig in der Stadt wohnen, ſo lange ſie in der Stadt verharren, ſie ſtehen aus oder nicht, geben täglich		12	
- iidem, wenn ſie auf Pferden, oder Tiſchen feil haben, geben täglich		6	
- die aber in Städten dieſer Lande wohnhaft ſind, entrichten dieſe Acciſe nur, wenn ſie ausſtehen.			
Oele, köſtliche, als Jesmin, Mandel, Orange, Provencer, Genueſer, Corſicer, und andere, ſowohl zum Handel als zur Conſumtion eingehende Oele, a thl.		1	3
Oel, aus Leinſaamen, vid. Leinſaamen.			
- als Nuß- Lein- Rübe- oder Buch-Eckers-Oel, wenn es zur Stadt gebracht wird, a thl.			9
Oel-Kuchen, vid. Lein-Kuchen.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Oeſterreicher Wein, a Eymer	1		
Ofner Wein	2		
Officiers, (Ober-) Dienſt- und andere haltende Pferde, ſtatt der Acciſe vor die Fütterung, monatlich, a Stück		2	7
Oliven, a Pfund			4
Optiſche Gläſer, it. Brenngläſer, Perſpective und dergleichen, a thl.		1	
Orange-Bäume, a thl.		1	
- Blüthen, a thl.			9
- Früchte, unreiſe, a thl.			9
- Oel, a thl.		1	3
Organiſten, und ihre Wittwen, genießen die Accis-Reſtitution, vid. Profeſſores.			
Ortolans, a Mandel			5
Oſterlucii, a thl.			9
Oſtindiſche Weine, a Eymer	2		

P.

	Thl.	Gr.	Pf.
Pachter der Aecker müſſen Eingangs-Acciſe geben, vid. Eingangs-Acciſe.			
- der Pfarrgüther, vid. infra Pfarrgüther.			
- der Rittergüther, ſind von der Viehhandlungs-Acciſe frey.			
Palatine, ſeidene, mit oder ohne Gold und Silber, a thl.		1	6
Palm-Sect, a Eymer	2		
Pantoffeln, ſeidene, ausländiſche, a thl.		1	6
- lederne, a thl.		1	
- von Baſt, item Filz, a thl.		1	
Papagoye, a thl.			9
Papelin, als halbſeiden, ausländiſcher, a thl.		1	
- innländiſcher, a thl.			6
Pappen, a thl.			6
Pappier, ausländiſches, Ausſchuß-Maculatur, Löſch- und gemeinen Drucker-Papier, a Rieß			4
- Schreib- und Canzley- auch Packpapier, ſo über 1 bis auf 2 Thaler koſtet, a Rieß		2	
- von dergleichen ſo 1 Thaler, und drunter koſtet, a Rieß		1	
- Regal- oder Median-Papier, ſo über 2 bis 3 Thaler koſtet, a Rieß		3	
- Regal- und Median-Papier, da das Rieß über 3 Thaler koſtet, vom Thaler des Werths		1	
- türkiſches und ander buntes, a thl.			9
NB. Alle vorſtehende Sätze, ſind von ausländiſchem Papiere zu verſtehen; alles innländiſche Papier giebt die Hälfte obiger Sätze.			
Paradießholz, a thl.			9
Parangun, Rauchwerk, a thl.			9
Parchent, ausländiſcher, a thl.		1	
- innländiſcher, a thl.			6
Wohin auch der, erweißlicher maßen, in Suhla verfertigte Parchent zu rechnen.			
Parmeſan-Käſe, a thl.		2	
Paſſamenten, gold- und ſilberne, ausländiſche, vid. gold und ſilberne Spitzen.			
Paßir-Zettel, haben alsdenn den Effect der völligen Accis-Befreyung, wenn derjenige, ſo ihn am Orte des Ausgangs verlangt, die Waare ſelbſt, oder vor ſeine Rechnung, an einen andern Ort bringet, oder bringen läſſet, woraus von ſelbſt folget, daß, wenn erkaufte Waare, mit Paßir-Zetteln, in andere Accis-Städte kommt, mithin der Empfänger und Producent des Paßir-Zettels die Acciſe nicht ſelbſt, am Orte des Ausgangs gegeben, die Nachſchuß-Acciſe, des Paßir-Zettels ohngeachtet, erleget werden müſſe.			
Pech, der Handelsmann, Höcker, oder der auch ſolches, in ſeiner Haushaltung verbraucht, a thl.			6
Pergament, unverarbeitetes, in ganzen Stücken, a thl.			9
Perzamentne und ausgeſchnittene Bilder, a thl.		1	
Perlen, ächte, vid. Jouwelen.			
Perlhuhn, a Stück			5
Perlmutter, unverarbeitetes, a thl.		1	
Perpetuel. vid. Wollen-Waare.			
Perſpective, a thl.		1	
Perugini. vid. Wollen-Waaren.			
Peruquen, ausländiſche, a thl.		1	6
- von Haaren zu Peruquen, a thl.			9
Peſt-Chirurgi, die in dieſer Qualitæt von der Obrigkeit angenommen und verpflichtet ſind, bleiben vom Nahrungs-Gelde frey.			
Peterſilien, a thl.			9
Petro-Ximenes-Wein, a Eymer.	2		
Pfähle, Wein-, zum Handel, a thl.		1	
Pfälzer-Wein, a Eymer	1	16	
Pfarrgüther, in Städten, die Pachter derſelben ſollen, ratione des Viehes, ſo Inventarien-Stücken ſind, mit der monatlichen Vieh-Acciſe, aus der Urſache, verſchonet werden, weil den Geiſtlichen die Reſtitution der erlegten Acciſe angedeyet, in deren locum die Pachter treten, dahingegen vom Viehe, ſo ſie über das Inventarium halten, die Vieh-Acciſe zu erlegen iſt.			
Pfauhähne und Hühner, a thl.			6
Pfeffer, ordinair, a Pfund			2
- weißer und langer, a Pfund			3
Pfeffer-Gurken, Nürnbergiſche und andere ausländiſche, a thl.			9
Pfefferküchler, die fremden, daferne in dem Orte des Einbringens Honigkuchenbecker vorhanden ſind, geben vom Thaler des Werths		1	6
- ſind aber keine Honigkuchenbecker im Ort, geben die fremden nur, a thl.		1	
- in Bergſtädten, a thl.			9
- die innländiſchen ſo das Mehl, und andere dazu benöthigte Materialien veracciſiret, bleiben von dieſer Abgabe befreyet.			
Pfeiffen-Futterale, a thl.		1	
Pferde, ſo die Färber zu ihren Mandeln gebrauchen, ſind mit der monatlichen Vieh-Acciſe zu verſchonen.			
- ſo die Fleiſcher gebrauchen, desgleichen.			
- ſo nicht zum Verleihen, oder im Acker, ſondern bloß zu eigenem Gebrauch gehalten werden, desgleichen.			
Pferdedecken, wollene, item von Roß- oder Cameelhaaren, ausländiſche, a thl.		1	
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
Pferdehändler. vid. Viehhändler.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Pferde-Haare, der Käufer, a thl.			6
Pfirſichen, a Schock			2
Pflaumen, gebackene, a Viert.		1	
- grüne, a Tragkorb		1	
- Muhs, a thl.			9
Pfoſten, zum Handel, a thl.		1	
Piccardon-Wein, a Eymer	1		
Picklinge, zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
- Höcker-Impoſt. vid. ibidem.			
- Speckpicklinge, a thl.		2	
- Tonnen- und Strohpicklinge, a thl.			9
Pilze, a thl.			6
Pinguedo, a thl.			9
Pinien, a Pfund			4
Piſtacien, a Pfund		1	
Piteſt-Wein, a Eymer	2		
Plüſch, wollen, ausländiſcher, a thl.		1	
- innländiſcher, a thl.			6
Podaſche, inn- und ausländiſche, a thl.			6
Points d'Eſpagne, ausländiſche, a thl.		1	6
- innländiſche, a thl.			9
Polamit. vid. Wollen-Waaren.			
Poley, a thl.			6
Pohlniſcher Branntwein, unabgezogener, a Kanne		2	
- abgezogener, a Kanne		2	
Pohlniſche Grütze, a thl.		1	6
Pomade, a thl.			6
Pomeranzen. vid. Zitronen.			9
Pomes de Sina. vid. ibidem.			
Pompernickel, a thl.		2	
Pontac, veritabler, a Eymer	2		
Porcellan, ausländiſch, a thl.		1	
- innländiſch, a thl.			6
- Delfter, oder Fayance, a thl.		1	
Port à port, a Eymer	2		
Portugieſer Wein, a Eymer	2		
Potzkalsker Wein, a Eymer	1	16	
Prager Mehl. vid. Mehl.			
Preußiſche, oder alte Brandenburgiſche Provinzien: Alles was an Waaren, aus denenſelben eingehet, und mit richtigen Stempeln, oder reſp. Atteſtat, nach dem Commercien-Tractat, de Anno 1728. verſehen iſt, wird währender reciprocirlicher Beobachtung der in nur gedachtem Jahre geſchloſſenen Convention, nach dem darinnen beſtimmten Satze, ferner vernommen.			
Profeſſores, Kirchen- und Schulbediente, Hoſpitäler, Schulmeiſter, Glöckner, Küſter und Organiſten, in ſoferne ſich ſelbige, durch Confirmationes der Conſiſtorien, oder reſp. Beſtallung, legitimiren, daß ſie zu Kirch- und Schuldienſten beſtellet, genießen, wo nicht ein beſonders Æquivalent deshalb ausgemacht iſt, die Reſtitution der erlegten Acciſe, von allen einbringenden Conſumtibilien, ausgenommen, von ausländiſchen ſeidenen, wollenen, baumwollenen und leinenen Waaren, auch ausländiſchen Getränke, als wovon keine Reſtitution paßiret.			
- Gleiche Reſtitution genießen auch dieſer Perſonen ihre Wittwen, ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrücken, es mögen die Wittwen zuvor ſchon in Städten gewohnet haben, oder vom Lande dahin gezogen ſeyn.			
Provencer-Oel. vid. Oele köſtliche.			
Prunellen, ausländiſche, a thl.		6	
- inländiſche, a thl.			6
Puder, ausländiſcher, an Orten, wo dergleichen gefertiget wird, a thl.		1	6
- an Orten, wo dergleichen nicht gefertiget wird, a thl.		1	
Pütgen, Rügiſche, zum Groſſo-Handel vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibid.			
Pulverhörner, a thl.			6
Puppen, gekleidete und ungekleidete, a thl.		1	
Puppenſpieler, wenn ſie durch Diſpenſation geduldet werden, nach Gelegenheit täglich 2. 4 bis		6	
Putz, vor Frauenzimmer, a thl.		1	3

Q.

	Thl.	Gr.	Pf.
Quark-Käſe, a Mand.			1
- in Bergſtädten, a Schock			2
- weißer, a thl.			9
Quaſten, fremde, gold und ſilberne. vid. gold und ſilberne Spitzen.			
- zwirne, a thl.		1	
- Queckſilber, a thl.			9
Querfurter Stadt-Bier, a Faß	1	8	
- Dorf-Bier zum Schank, a Faß	2	12	
- zur Haus-Conſumtion, a Faß	1	10	
Querfurter abgezogener Land-Wein, a Eymer		5	
vid. infra Wein.			
Quinettes. vid. Wollen-Waare.			

R.

	Thl.	Gr.	Pf.
Rahm oder Saane, a 2 Kannen			1
- was unter 2 Kannen iſt, bleibt frey.			
Raritäten-Kaſten, die damit herum gehen, geben täglich		2	
Raſche. vid. Wollen-Waare.			
Räucher-Kerzen, a thl.			9
- Pulver, a thl.			9
Rauch-Taback. vid. Taback.			
Rauchwerk, koſtbares, als Hermelin, Zobel- Marder- Bären- und Tiegerhäute, Luchſe, ſchwarze, blaue, weiße, Creutz, Podoliſche- und Grieß-Füchſe, weißer Wolf, weißer Haſen, Parangen, Schmaßen, Feh, Marderſchwänze, Fiſch-Otter, Engliſch Canin, und dergleichen, a thl.			9
- gemeines, a thl.			6
Rauf-Wolle. vid. Wolle.			
Rauſchgelb, a thl.			6
Rechenpfennige, a thl.			6
Regenſchirme, a thl.		1	
Rehe, a Stück		3	
- Bug			4
- Keule			6
- Zimmer oder Rücken			8
Rehfell, a Stück			6
- Haare, der Käufer, a thl.			6
Reis, a Pfund			1
Reiſe- und Feld-Apotheckgen in Kiſten, von Halle und dergleichen, à thl.		1	
Rephuhn, a Stück			4
Reſtitution der Acciſe, was vor Perſonen ſolche genießen, und von was vor Sachen ſelbige nicht ertheilet werden. vid. Tit. Profeſſores.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Reußiſche Zeuge. vid. wollene Zeuge.			
Rheiniſcher Branntwein, unabgezogener, a Kanne		2	
- abgezogener, a Kanne		2	6
- Wein, a Eymer	1	16	
Riemenſtecher, und welche mit Dreheiſen, Trichtern und Würfeln, ihre Nahrung ſuchen, ſo lange ſie in der Stadt verharren, geben täglich		12	
- dieſes iſt zu verſtehen, wenn dieſe Leute durch Diſpenſation geduldet werden.			
Riemer, die von dem Gerber gahr gemachte Felle kaufen, geben davon an Acciſe nichts. vid. Lohgerber.			
Riemer-Waare, beym Einbringen, a thl.		1	
Rinden, zum Brennen und Lohe, a thl.			9
Rindshaut, rohe, inländiſche, a ſtück		1	3
- ausländiſche, a ſtück			9
- Zungen geräucherte, ausländiſche, a thl.		2	
- oder rohe inländiſche, a Pfund			1
Rittergüther, ſo innerhalb der Stadt liegen, geben, im Fall der Beſitzer die Jurisdiction über die Stadt hat, gar keine Acciſe, und ſind folglich auch von der Acker- und Vieh-Acciſe frey.			
- daferne das ſolchergeſtalt ſituirte Ritterguth, die Jurisdiction über die Stadt nicht hat, ſo iſt es, in ſolchem Falle, der Conſumtions-Acciſe zwar unterworfen, bleibt jedoch von Acker- und Vieh-Steuern befreyet.		1	
- die Beſitzer derſelben, ſie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes ſeyn, item deren Pachter, ſind von der Viehhandlungs-Acciſe frey.			
Röte, eine Farben-Waare, a thl.			6
Sofern aber die Röte in rohen, unappretirten Pflanzen, zum Behuf innländiſcher Cultur, eingehet, bleibt dieſelbe Acciſsfrey.			
Rötel, oder Rohtſtift, a thl.			9
Rohtgießer-Waare. vid. Meſſerſchmidts-Waare.			
Romals. vid. Wollen-Waare.			
Roquemaure-Wein, a Eymer	1		
Roſacer-Wein, aus Friaul, a Eymer	1	16	
Roſinen, große, a Pfund			1
- kleine a 2 Pfund			1
Roſmarinblühte, item Oel, a thl.			9
Rübeöl, wenn es zur Stadt gebracht wird, a thl.			9
- Saamen, zum Eingang, a Scheffel		1	
- dergleichen in Bergſtädte, a Scheffel			6
Rüben, gelb und weiße, a Scheffel			6
- von dergleichen in Bergſtädten			4
- gelb und weiße, treckene, a Scheff.		1	4
- von dergleichen in Bergſtädten		1	
Rübgen, Berliner, Teltower, oder Märkiſche, a thl.		2	
Rügiſche Pütgen zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
Rüſtholz, das der Anbauer ſelbſt conſumiret, oder verkaufet, a thl.			9

S.

	Thl.	Gr.	Pf.
Sahne, a 2 Kannen			1
Saffian, a ſtück		1	6
Safler, a thl.			6
Safran, a Pfund		4	6

	Thl.	Gr.	Pf.
Sahlleiſten, zum Handel, a thl.		1	
Saint Laurent-Wein, weißer und rother, a Eymer	2		
Sal Ammoniacum, a thl.			9
Sallat, a thl.			9
Salpeter, a thl.			9
Salz, a ſtück, welches ein Dreßdner Scheffel austrägt, ſowohl ſchwarzes als weißes		4	
- Pohlniſch Salz, a Centner		4	
- von dergleichen in Bergſtädten, a ſtück oder Centner		2	
- bitteres, und ander mineraliſches zum Handel, a thl.			9
Salzhechte, zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibid.			
- Höcker-Impoſt. vid. ibid.			
Saamen-Getreyde, iſt von der Eingangs-Acciſe frey.			
Sammt-Mützgen, als ſeidene Waare, a thl.		1	6
Sander, ein Fiſch, aus u. inländiſch, a thl.			9
Sanduhren, a thl.			6
Sartellen, a Pfund			6
Saſſafras, a thl.			9
Saſſaparille, a thl.			9
Satinade, halbſeidene ausländiſche, a thl.		1	
- dergleichen inländiſche, a thl.			6
Sattler, der von Gerber gahr gemachte Felle kauft, giebt davon an Acciſe, nichts. vid. Lohgerber.			
Sauborſten, a thl.			6
Sauerampfſaamen, a thl.			9
Sauerkleeſaltz, a thl.			9
Sauerkraut, a thl.			9
Schaaf, wenn es 2 Jahr alt, und drüber, giebt monatlich Vieh-Acciſe, (NB. wird quartaliter erleget) a ſtück			2
- ausgemerzte bleiben davon frey.			
- zum Bankſchlachten, a ſtück		1	6
- zum Hausſchlachten, a ſtück		1	
Schaaffelle, oder Hammelfelle, klein und groß, mit der Wolle durchgehends, a 100 ſtück		8	4
- oder vom Stück			1
- es werden die Felle 1 Vierteljahr nach der Wollſchur als unbewollt, die übrige Zeit aber, als bewollt conſideriret.			
- dergleichen ohne Wolle		4	2
Schaafkäſe, große, a Mand. vid. Käſe.			4
Schachtelhelm, a thl.			6
Scharfrichter-Leder, giebt der innländiſche Bürger, wenn er es verkauft, oder von ſeinem umgefallenen Vieh an ſich nimmt, a ſtück			6
- ein Fremder und Ausländer aber, a ſtück		1	6
Schaueriſcher Balſam, a thl.			9
Scheffel, unter dieſer Benennung iſt allemal Dreßdener Gemäß zu verſtehen.			
Scheidewaſſer, a thl.			9
Schellen, a thl.		2	6
Scheerenſchleifer, geben täglich			
- innländiſche, ſo in Städten Nahrungsgeld in loco domicilii geben, ſind von der täglichen Acciſe frey.			
- diejenigen ſo auf den Dörfern wohnen, oder kein gewiſſes domicilium haben, geben in Städten täglich		2	
Schiefer, zum Hausbau bleibt Acciſsfrey. vid. Bau-Materialien.			
Schieferblätter, zu Tiſchen, a thl.			9
- Tafeln, a thl.			9

Schieſ-

	Thl.	Gr.	Pf.
Schießpulver, ausländiſches, a thl.		1	3
- innländiſches, a thl.			6
Schiffe, was Kaufleute zu Bedeckung ihrer Schiffe, an Bretern gebrauchen, davon geben ſie ein Drittel weniger, als die geſetzte Holz-Acciſe, a thl. vid. Holz.			8
Schiffbauholz, a thl.			8
- von allen dazu kommenden Materialien, a thl.			6
Tauwerk, darzu, inn- und ausländiſch, a thl.			4
Schiffknechte, geben nur die 6 Sommer-Monate Nahrungsgeld.			
Schildereyen, geben zum Privat-Gebrauch, gleich wie zum Handel, a thl.		1	
Schilfrohr, a thl.			6
Schindeln, zum Handel, a thl.		1	
zum Hausbau, bleiben Accisfrey. vid. Bau-Materialien.			
Schinken, ausländiſcher, a Pfund			3
Schippen, hölzerne, ſie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen, a thl.		1	

Schlachten.

1. Von Bankſchlachten.

	Thl.	Gr.	Pf.
Pohlniſch, Ungariſch, Schweitzer, Hollſteiniſch und andern großen ausländiſchen Ochſen, oder Stiere, a ſtück		20	
- dergleichen in Bergſtädten		16	
Land-Ochſen, oder Kuh, ingleichen Böhmiſchen und andern Rindvieh, kleiner Art, a Stück		12	
- dergleichen in Bergſtädten, a Stück		8	
Zahm Schwein. a Stück		4	
Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegenbock, a ſtück		1	6
Spanferkel, a ſtück			6
Säuger-Lamm, oder Zickelgen, a ſtück			6
Was an ganzen, halben und Viertelſtück geſchlachteten Vieh einkommt, wird nach Proportion der obigen Sätze vernommen.			
Was aber unter 1 Viertel eingebracht wird, es mag roh oder geräuchert Fleiſch, ein Paßir-Zettel dabey ſeyn, oder nicht, a Pfund			1
Obige Sätze, müſſen auch die Landfleiſcher, wenn ſie mit Fleiſch zum Verkauf in die Stadt kommen, entrichten.			

2. Vom Hausſchlachten.

	Thl.	Gr.	Pf.
Pohlniſch, Ungariſch, Schweitzer, Hollſteiniſch, und andern großen ausländiſchen Ochſen, oder Stiere, a ſtück		10	
Land-Ochſen, oder Kuh, ingleichen Böhmiſchen und andern Rindvieh kleinerer Art, a Stück		6	
Zahme Schweine a Stück		2	
Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegenbock, a ſtück		1	
Spanferkel, a ſtück			6
Säuger-Lamm und junge Ziege, a ſtück			6
Welſchen oder Calecutſchen Hahn und Henne, auch Türkſchen Hahn, Henne und Gänſen		1	
Alle dieſe Sätze vom Hausſchlachten haben auch in Bergſtädten ſtatt.			
Gans			5
- dergleichen in Bergſtädten			3

	Thl.	Gr.	Pf.
Schlangenfett, a thl.			9
Schleeſaft, a thl.			9
Schleifſteine, a thl.			9
Schleppenhauben, ſeidene, a thl.		1	6
Schmack, a thl.			6
Schmalthier, a ſtück		4	
Schmalz, inn- und ausländiſch, a thl.			6
Schmaſen, Rauchwerk koſtbares, a thl.			9
Schmeer, zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
- Höcker-Impoſt. vid. ibidem.			
Schmelz- oder Schmelzglas, unverarbeitet, a thl.		1	
Schmelzbutter, a Kanne			4
Schmierwolle. vid. Wolle.			
Schmink-Pfläſtergen, oder Mouches, a thl.		1	3
- Waſſer allerley ausländiſche oder ſonſt köſtliche Waſſer, oder Senteurs, Eau de Lavande, ſans pareille, admirable, ſans ſoucis, a thl.		1	3
Schmirgel, a thl.			6
- zum Bergbau bleibt Accisfrey.			
Schmuck, vor Frauenzimmer, von unächten Steinen, oder Perlen gefertiget, und andern dergleichen, a thl.		1	3
Schnäbels, ausländiſche Fiſche, a thl.		2	
Schnallen, von unächten Steinen, a thl.		1	3
Schnecken, a Schock			4
Schneppe, a ſtück			4
Schnüre, gold- und ſilberne fremde. vid. gold- und ſilberne Spitzen.			
- zwirne, leinene, wollene, halbſeidene, ausländiſche, a thl.		1	
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
Schnürbrüſte, gefertigte, a thl.		1	
Schnupftaback, indiſtincte, a Pfund		4	
Schnupftücher, ſeidene, ausländiſche, a thl.		1	6
- innländiſche, a thl.			6
Schoben, zur Dachung, a Mand.			6
Schönburgiſche Zeuge. vide Wollen-Waare.			
Schöpszungen, innländiſche, geräuchert oder roh, a Pfund		1	
Schollen, zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vide ibidem.			
- Höcker-Impoſt. vid. ibidem.			
Schreibetafeln, von Pergament, ſoferne nicht Gold und Silber daran iſt, a thl.		1	
- mit Gold und Silber, a thl.		1	3
Schubkarren, ſie mögen außer Landes, oder vom Dorfe kommen, a thl.		1	
Schuhe, ſeidene, ausländiſche, a thl.		1	6
- lederne, a thl.		1	
- von Baſt, item Filz, a thl.		1	
Schuhblätter, gemahlte, a thl.		1	
Schürtuch, oder Schleyer, ausländiſch, a thl.			9
- innländiſch, a thl.			6
Schulbediente und Schulmeiſter, und ihre Wittwen, genießen die Accis-Reſtitution. vid. Profeſſores.			
Schuhmacher Waare, ausländiſche, an Stiefeln, Schuhen, Pantoffeln ꝛc. a thl.		1	
- dergleichen innländiſche mit Paßir-Zetteln bleiben, bis auf den Nachſchuß, Accisfrey.			
Schuſter, der vom Gerber gahr gemachte Felle kauft, giebt davon an Acciſe nichts. vid. Lohgerber.			

Schutt-

	Thl.	Gr.	Pf.
Schuttgeld, a thl.			6
Schuhwachs, a thl.			6
Schwaden, ausländiſch, a thl.		1	6
- innländiſch, a thl.			6
Schwämme, ſowohl zum Eſſen, als Waſchen und Zunder, a thl.			6
Schwefel, und Schwefelfaden, a thl.			9
Schwein, wildes, a ſtück		4	
- Bug, a ſtück			6
- Kopf oder Keule, a ſtück			9
- Zimmer, a ſtück		1	-
Schwein, zahmes, zum Bankſchlachten, a ſtück		4	
- zum Hausſchlachten, a ſtück		2	
Schweinefett, inn- oder ausländiſch, a thl.			6
- Haut, a ſtück			6
- Zungen, innländiſche, geräuchert oder roh, a Pfund			1
Schweitzer-Käſe, a thl.		2	
- Thee, als eine Medicin, a thl.			9
- Wein, a Eymer	1	16	
Sect, Canarien- Palm-Sect, Xcreſer-Sect, a Eymer	2		
Seefiſche, friſche und ungeſalzene, a thl.		2	
Seide, welche der Fabricant zu ſeiner Fabrique einbringt, und nicht damit handelt, iſt Accis frey. vid. Fabriquen.			
- rohe, offene, oder gezwirnte, wenn damit gehandelt wird, a thl.			6
Seidene Waaren, alle Arten ausländiſcher, item mit Gold und Silber durchwürkte, ferner alle Etoffes, auch glatte ſeidene Waaren, a thl.		1	6
- innländiſche, ſofern ſie mit Landſtempel beſiegelt, oder ſonſt hinlänglich erwieſen, daß es innländiſcher Fabrique ſey, a thl.		2	6
- Floret-Seidenband, innländiſches, a thl.			6
- ausländiſches, a thl.		1	
Seidenſchwänze, eine Art Vögel, a Mand.			5
Seidenwurmſaamen, oder Eyer, it. Seidenwürmer in Coques, bleiben, en faveur des Seidenbaues, frey.			
Seife, venetianiſche und ſchwarze, a thl.			9
- ausländiſche, in einer Stadt, wo Seifenſieder ſind, a thl.		1	6
- wo dergleichen nicht ſind, a thl.		1	
- innländiſche, davon wird der Talch vergeben.			
Seifenkugeln, a thl.		1	6
Seiltänzer, ſo Nachtſpiele dabey haben, als Comödianten, täglich	1		
- die bloß auf Seilen tanzen, täglich		12	
Seiler-Waare von Hanf oder Flachs, ausländiſche, a thl.			9
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
Semen Aquilegæ, a thl.			9
Semmeln und Brede, die vom Lande zur Stadt kommen, werden, nach dem Mehle, und ſo viel deren, von einem Scheffel gebacken werden, gleich dem Bankbacken vergeben, nehmlich, a thl.		2	
- von dergleichen in Bergſtädten		1	
Semmeln, ausländiſche, a thl.		2	
Senf, a thl.			9
Senſenbäume, ſie mögen außer Landes oder vom Dorfe kommen, a thl.		1	
Senteurs. vid. Schminkwaſſer.			
Serge de Rome. vid. wollene Waare.			
Serpentin-Stein-Waare, a thl.			5
Siebmacher-Waare, a thl.			9
Siegellack, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Siegellack-Oblaten, a thl.			9
Silber, vom Goldſchmied ausgearbeitetes, es ſey ſolches inn- oder außer Landes gemacht, ohne Unterſcheid der Verkäufer, oder Conſument, der es in die Stadt bringet, a thl.		1	
- ausgebranntes, oder anderes, ſo die Goldſchmiede, oder andere einſchmelzen, oder ſonſt damit handeln und nicht zur Münze, ſondern außerhalb verkaufen, a Loth vid. Juden.			6
Silberne Spitzen. vid. gold- und ſilberne Spitzen.			
Sohlleder, a Centner		18	
- dergleichen, a Pfund			2
Soldaten, welche beurlaubt und honeſte dimittiret, zuvor aber auf Zug und Wachten gedienet, bleiben vom Nahrungsgelde, frey.			
Sonnenſchirme, a thl.		1	
Sousjes-Tücher, ausländiſch, a thl.		1	6
- innländiſche, a thl.			6
Soy. vid. wollene Waaren.			
Soya, eine Delicateſſe, a thl.		2	
Spähne, eichene, zum Brennen und Lohe, a thl.			9
Spanferkel, zum Bank- und Hausſchlachten, a ſtück			6
Spaniſche Röhre, a thl.		1	
- Rohr zum Stuhlflechten, a thl.		1	
- Wein, a Eymer	2		
Spargel, a thl.			9

Specification der Waaren, vor der zu unternehmenden Viſitation, ſoll zwar von Kaufleuten und ſolchen Perſonen, welche Waaren zum Handel und Wieder-Verkauf einbringen, nach Innhalt der General-Accis-Ordnung, nach wie vor, gefordert und abgegeben, jedoch derjenige Accisant, welcher Waare zu ſeinem eigenen Gebrauch und Conſumtion einbringet, damit verſchonet werden, vielmehr iſt, im letzteren Fall, die Specification der eindringenden Waaren bey der Viſitation ſelbſt zu verfertigen, ſolchergeſtalt, daß der Viſitator nur dahin fleißige Obſicht zu führen hat, daß bey der Specification nichts hinweg gelaſſen werde.

Daferne nun, bey Viſitation derer Kaufleute Waaren, weniger befunden wird, als die vorher gefertigte Specification beſaget, ſo ſoll ihnen ſolches, im Fall nicht ein concurrirender Dolus, abſeiten des Kaufmanns, darunter verborgen zu ſeyn erſcheinet, bey der Veraccisirung zu gute gehen;

Was hingegen bey der Viſitation ſich mehr befindet, als in der Specification nicht enthalten, iſt zu contrabandiren, dafern der Kaufmann nicht ſogleich, oder längſtens mit der nächſt darauf folgenden Poſt, durch richtige Advis-Briefe, oder ſonſt glaubwürdig, beybringet, daß ein Irrthum darunter vorgegangen, oder die ermangelnden Stücke zurück geblieben.

Wofern aber der Betrag der mehr befundenen Waaren, ſich über Zehen Thaler beläuft, ſo ſind die Kaufleute ihr

Verge

	Thl.	Gr.	Pf.
Vorgeben und Entſchuldigung, nach Vorſchrift der General-Accis-Ordnung, eydlich zu beſtärken ſchuldig.			
Speck, zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
- zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
- Höcker-Impoſt. vid. ibidem.			
- inn- oder ausländiſcher, a thl.			6
Speckpicklinge, a thl.		2	
Spiegelglas, aus- und innländiſches. vid. Glas.			
Spieler, diejenigen, ſo Zinn, Porcellan, Glas und dergleichen Waaren ausſpielen, geben, wenn ſie Accis-Zettel produciren, täglich		3	
✓ wenn ſie aber von Leipzig, oder auswärtigen Orten ſind, über die zu vergebende Loſung, täglich		6	
Spielkarten. vid. Karten.			
- Marquen, a thl.		1	3
Spitzen und Canten, von Zwirn und Neſtelgarn, ausländiſche, a thl.		1	
- innländiſche, a thl.			6
- von Seide, a thl.		1	6
Spontons und Kurzgewehr, a thl.		1	
Spreu, vors Vieh, a thl.			9
Stachelnüſſe, a thl.			9
Städte, welche Getreyde-Stapel-Befugniß haben, darinnen wird nur halbe Eingangs-Acciſe vom Getreyde gegeben.			
Stahl, a thl.			6
Stämme, junge Franz- und andere Stämme, in die Gärten, ſtatt bisherigen 1 Gr. nur, a thl.			9
Stapelſtädte. vid. ſupra Städte.			
Stärke, ausländiſche, an Orten, wo dergleichen gefertiget wird, a thl.		1	6
- wo dergleichen nicht gemacht wird, a thl.		1	
- innländiſche, a thl.			6
Stecknadeln, a thl.			6
Steine, Pirnaiſche und andere, inn- und ausländiſche, als Bau-Materialien, wer damit handelt, a thl.			9
- dergleichen wer damit en gros handelt, a 100 thl.	1	12	
- zum Hausbau bleiben Accisfrey. vid. Bau-Materialien.			
- unächte, ungefaßt, a thl.		1	
- gefaſſete zu allerhand Galanterie-Gebrauch, a thl. Wohin auch Topaſen, Granat, Agath, Corallen, und dergleichen zu rechnen.		1	3
Steinhuhn, a ſtück		1	
Stein- oder Mauerraute, a thl.			9
- Wein, a Eymer	1	16	
Sterblings-Wolle. vid. Wolle.			9
Stern-Anies, a thl.			9
Steuerleute, geben nur die 6 Sommermonate, Nahrungsgeld.			

1.

Steuern, in Städten, wo die Conſumtions-Acciſe eingeführet iſt, werden aus den Accis-Caſſen übertragen, und zwar von allen, zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen, Grundſtücken, jedoch nur in ordinairen Land- Pfennig- und Quatember-Steuern, wie ſolche, tempore introducirter Acciſe, jeden Orts würklich gangbar geweſen, und von den Contribuenten damals erhoben worden, oder erhoben werden können und ſollen: Folglich hat die Accis-Caſſe mit denenjenigen Steuern, welche hin und wieder, erſt nach introducirter Acciſe, noviter zur Gangbarkeit gediehen, nichts zu thun.

2.

Die Einwohner einer Accis-Stadt, ſind alſo von ihren, in der Stadt und Vorſtadt beſitzenden, Häuſern, ingleichen von den bey ſelbigen an- oder eingebaueten Scheunen, (wenn dieſe nicht mit Steuern beſonders, ſondern nebſt dem Wohngebäude conjunctim beleget) in ordinariis, frey.

3.

Von andern zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundſtücken aber, an Aeckern, Wieſen, Gärten, Weinbergen, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, ingleichen von Mühlen und Scheunen, ſo ferne dieſe letztern mit Steuern, nebſt dem Wohnhauſe nicht conjunctim, ſondern beſonders beleget ſind, muß die Hälfte des darauf, in ordinariis haftenden, Steuer-Quanti, zur Accis-Caſſe, jährlich in zwey Terminen, Oſtern und Michael, abgeführet werden.

4.

Diejenigen Stadt-Einwohner hingegen, welche, der Verfaſſung gemäß, die Reſtitution der erlegten Acciſe genießen, als Geiſtliche, Kirchen- und Schulbediente, Hoſpitäler, und andere piæ cauſæ, geben, von eigethümlichen Häuſern, die darauf liegende ordinair Steuern zur Hälfte: Von andern Grundſtücken an Aeckern, Wieſen, Gärten ꝛc. aber, dieſe ordinair Steuern völlig zur Accis-Caſſe ab.

5.

Einwohner einer Accis-Stadt, der zur Conſumtions-Acciſe, ohne Reſtitution, beyträgt, und in einer andern, ebenmäßigen, Accis-Stadt Häuſer oder andere Grundſtücken beſitzet, iſt mit Abentrichtung der ordinair Steuern hievon, auf eben dem Fuß zu tractiren, als ob er in derſelben Stadt, wo die Grundſtücke gelegen ſind, weſentlich wohnete, giebt mithin, von einem Wohnhauſe, nichts, und von übrigen Grundſtücken ebenfalls nur die halben Steuern.

6.

Wer innerhalb Landes, auf dem Dorfe, oder an einem Orte, wo die Acciſe nicht entrichtet wird, beſtändig wohnet, und in einer Accis-Stadt, Haus- oder Grundſtücken beſitzet, giebt ſodann vom Hauſe, die halben, und von andern Grundſtücken die völlige, darauf haftende ordinair Steuern, zur Accis-Caſſe ſelbiger Stadt, ab.

7.

Wer aber erweißlich, ob wohl nicht continua ſerie hinter einander, des Jahrs über, wenigſtens ein halbes Jahr lang, ſich in einer accisbaren Stadt weſentlich aufhält, und daſelbſt conſumiret, wird ratione des Abtrags der Steuern zur Accis-Caſſe, als ein beſtändiger Stadt-Einwohner angeſehen.

8.

Wer ſich hingegen außer Landes weſentlich aufhält, muß von ſeinen, in einer innländiſchen Accis-Stadt, beſitzenden Häuſern und andern Grundſtücken, ohne Unterſcheid, die völlig darauf haftende ordinair Steuern, zur Accis-Caſſe entrichten.

Hievon aber werden ausgenommen a) diejenigen, welche auswärtiger Verſchickung halber, ingleichen b) beym Militair-Stande, in Campagne und ſonſt, nichtweniger c) bey Beſuchung auswärtiger Univerſitäten und Länder, auf Reiſen, mithin allerſeits reipublicæ oder ſtudiorum cauſa, abſentes ſind; als welche insgeſamt, ſo ferne ſie Häuſer, und andere Grundſtücke in Accis-Städten beſitzen, ratione der, davon, zu den Accis-Caſſen, abzugebenden Steuern, andern beſtändigen Stadt-Einwohnern gleich zu tractiren; wie denn auch d) dieſes Beneficii, die auf der Wanderſchaft befindliche Handwerkspurſche ſich zu erfreuen haben. Jedoch e) die auf Reiſen, oder auswärtigen Univerſitäten befindliche Perſonen, höchſtens 4 Jahr lang, die Handwerkspurſche hingegen, nur auf ſo lange Zeit, als dieſelben, nach ihren Artikeln zu wandern, eigentlich verbunden ſind, und im Fall die Innungs-Artikel gewiſſe Wanderjahre nicht vorgeſchrieben, ſoll ihnen dieſes Beneficium auf 2 Jahr lang angedeyhen.

Nach Verlauf ſothaner Zeit, muß einer ſowohl als der andere, gleich denen, die ſich beſtändig außer Landes aufhalten, die vollen Steuern entrichten.

Wenn verſchiedene Perſonen, als Erben, und ſo ferner, Grundſtücken, in Communione beſitzen, iſt gnung, daß allenfalls nur einer von den Poſſeſſoren, oder Cohæredibus, in einer Accis-Stadt weſentlich wohne, und daſelbſt zur Conſumtions-Accise, ohne Reſtitution, beytrage, um ſodann von den geſamten Grundſtücken, ſo lange ſie ungetheilt bleiben, ein mehreres nicht zu entrichten, als was ein ordentlicher Stadt-Einwohner zu geben ſchuldig iſt.

Wenn ein Stadt-Einwohner, ſeine, zur Stadt, und derſelben Steuer-Quanto gehörige, Grundſtücke aufs Land verpachtet, paßiren dem Pachter die, auf dergleichen Grundſtücken erbauete, oder gewonnene, Früchte frey aus, der Verpachter aber, muß, die Pachtzeit über, von ſothanen Grundſtücken die völlige darauf haftende Steuern, in ordinariis, zur Accis-Caſſe bezahlen.

	Thl.	Gr.	Pf.
Steyermärkſcher Wein, a Eymer	1	16	
Stiefel, ausländiſche, a thl.		1	
Stier, 3 jähriges, monatliche Acciſe		1	
- ſo lange ſie nicht ziehen, ſind mit der monatlichen Vieh-Acciſe zu verſchonen.			
- zum Bank- und Hausſchlachten. vid. Ochſen.			
- Leder, wie Kalbenleder, a ſtück			9
Stockfiſche, zum Groſſo-Handel. vid. Victualien.			
Stockfiſche.			
- zum einzeln Handeln. vid. ibidem.			
- Höcker-Impoſt. vid. ibidem.			
Stockholz, Stöcke, item Wurzeln zum Brennen, a thl.			9
Stockknöpfe, von Cocus-Nuß, a thl.		1	
Streuſand, a thl.			6
Stroh, zum Brennen, a thl.			9
- Band, a thl.		1	
- lang, Weitzen- und Rocken-Stroh, a Mandel			6
- wie auch Gerſte- und Hafer-Stroh, a Mandel			3
Stroh, zum flechten, und Strohhuth-Fabrique bleibt en faveur derſelben, von der Acciſe frey.			
- Seile oder Bande bleiben auch frey.			
- zum Behuf des Baues, oder Düngers iſt gleichfalls frey.			
Stroh, Geflecht-Waaren, ausländiſche, a thl.		1	
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
- Matten, ausländiſche, a thl.		1	
- - innländiſche, a thl.			6
Struc. vid. Wollene Waaren.			
Strümpfe, ſeidene, ausländiſche, a thl.		1	6
- - - innländiſche, a thl.			6
- wollene, Baumwollene, und Zwirne, item von Caſtor oder Biber, ausländiſche, a thl.		1	
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
Strumpfmacher. vid. Zeugmacher.			
Stückerey, weiße, ausländiſche, a thl.		1	3
- - - innländiſche, a thl.			6
Stuhl Kappen, genehete, von Seide ausländiſche, a thl.		1	6
- wollene dergleichen, a thl.		1	
- innländiſche dergleichen, von Seide und Wolle, a thl.			6
Succade, a thl.			9
Succus Acaciæ, eine Delicateſſe, a thl.		2	
Syracuſer-Wein, a Eymer	2		
Syrup, a Centner		2	6
- Capillaire, Delicateſſe, a thl.		2	
T.			
Taback, als			
Schnupftaback, indiſtinctè, a Pfund		4	
Braſilianiſcher und ſogenannter Morianer Taback, indiſtinctè, a Pfund			3
Nürnberger, a Pfund			1
Von 90 Briefen Brieftaback		1	6
Suicent-Blättertaback, a Pfund			2
Deſſauiſcher und anderer Anhältiſcher Rauchtaback, a Pfund			1
Kanaſtertaback, a Pfund		4	
Flammerdinger, und Hamburger, welche unter dem Namen von Kanaſter paßiren, und unter 12 Gr. beym Einkauf koſten, a Pfund			6
Türkſcher Taback, a Pfund		4	
Ungariſcher Taback, a Pfund			3
Tabacksköpfe, Meerſchaumene, a thl.		1	
- - Pfeifen, Holländiſche und andere ausländiſche, a thl.			9
- - innländiſche, a thl.			6
- - Röhrgen, von Holtze, Horn und Bein, als Nadlerwaare, a thl.			6
Tabattiers, von Gold und Silber, Emaille, Perlmutter, Schildkröte, Dompac, a thl.		1	3

Tabourettas.

	Thl.	Gr.	Pf.
Tabourettas, vid. Wollene Waare.			
Tachrinnen, zum Handel, a thl.		1	
Tachſteine, ſo verführet werden, a 100 St.			6
Täſchnerwaaren, beym Einbringen, a thl.		1	
Tafelglaß, aus- und innländiſches. vid. Glaß.			
Tafel-Service, zinneren. vide Zinn.			
Tafelzeug, Dammaſten und Zwillichtnes, ausländiſches, a thl.		1	
- - dergleichen innländiſches, a thl.			6
Talch, ausländiſcher, a Centner		6	
- - ausländiſcher, in Bergſtädten, a Cent.		4	
- - innländiſcher, a thl.			9
- - dergleichen in Bergſtädten, a thl.			6
- - oder Inſelt, den der Fleiſcher, oder Conſument von ſeinem vergebenen und geſchlachteten Vieh gewinnet, und ſelbſt verbraucht, iſt frey, werden aber davon Lichte zum Verkauf gezogen, muß ſodann gegeben werden, a thl.			9
- - wenn derſelbe ſonſt in der Stadt verkauft wird, giebt der Käufer, vom thlr.			9
- - ſelbigen muß der Verkäufer, bey eigener Vertretung, nicht eher verabfolgen laſſen, bis die Veracciſirung, durch producirte Accis-Zettel dociret worden.			
- - der auswärts verkaufet wird, davon giebt der Verkäufer ebenfalls nichts, es dürfen aber keine Paßirzettel darzu ertheilet werden.			
Tapeten, ſ. Tapiſſerien, Haute-lice und ſeidene, a thl.		1	6
- - gedruckte, gemahlete, genehete, leinene, und wollene, a thl.		1	
- - innländiſche, von was vor Materie ſie ſind, a thl.			6
Tarras, oder Ciment, a thl.			6
- wenn es zum Bau kömmt, paßiret es frey.			
Taſchen-Uhren. vide Uhren.			
Tatteln, a Pfund			6
Tannzapfen, zum Brennen, a thl.			9
Tauben, a Paar			1
Tauwerk, zum Schiffbau, inn- und ausländiſches, a thl.			4
Taxus-Bäume, a thl.		1	
Teller, hölzerne, a Schock		1	
Teltower Rübchen, a thl.		2	
Teppiche, wollene, ausländiſche, a thl.		1	
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
Terpentin, a thl.			9
Terra ſigillata, a thl.			9
Thee, a Pfund		5	
- Schweitzer-Thee aber, als Medicin, a thl.			[illegible]
Theer, der Handelsmann, Höcker, oder der auch ſolches, in ſeine Haußhaltung verbraucht, a thl.			6
Thiere, fremde, als Bären, Löwen ꝛc. die damit herum ziehen, geben täglich		12	
Thimian, a thl.			9
Tiegerhäute, koſtbares Rauchwerk, a thl.			9
Tiſcherarbeit, ſie mag auſſer Landes, oder vom Dorfe kommen, a thl.		1	
- Materialien, zum Haußbau, paßiren nicht accisfrey. vide Baumaterialien,			
Töpfermaterialien, zum Haußbau, paßiren gleichfalls nicht accisfrey. vide ibidem.			
Töpferwaare, an Töpfen, Tafeln, und Kacheln, die von fremden Orten, und			

	Thl.	Gr.	Pf.
Töpferwaare			
aus Städten, wo die Acciſe nicht iſt, kommen, a thl.			9
- von dergleichen, die in der Stadt gebrannt werden, nach dem Fundament jeden Brandes, und deſſen Taxation, a thl.			6
- wenn dergleichen, aus einer Stadt, wo die Acciſe eingeführet iſt, in die andere gebracht werden, a thl.			3
- wenn dergleichen, jetztgedachter maßen, mit Paßirzetteln zum Jahrmarkt kommen, bleiben ſie, von der Nachſchuß-Acciſe frey.			
- wenn ſie aber nicht von Töpfern, ſondern von andern Leuten, zum Handel eingebracht werden, iſt die Nachſchuß-Acciſe davon zu geben.			
- vom Lande, ſollen ohngeacht ſie mit producirten Accis-Zetteln erweiſen, daß ihre Waaren daſelbſt mit 6 pf. a thaler vergeben worden, wenn ſie ſolche zur Stadt bringen, annoch a thaler entrichten			6
Tombac, als ein rohes Materiale, a thl.			6
Vin de Tonnere, a Eymer	2		
Touche, a thl.			6
Trahn, a Centner		4	
Traiteurs und Gaſtwirthe, geben, ſtatt der vormaligen doppelten, jetzo einfache Eingangs-Acciſe. vide Gaſtwirthe.			
Tranſito-Gut, wird lediglich die Waare genennet, die vor Rechnung eines Ausländers, ſpeditions-weiſe, und gegen Frachtlohn, durchs Land geführet wird, und giebt, in ſolcher Qualität, gar nichts an Acciſe.			
- daferne ein innländiſcher Handelsmann, ſeine, vor eigene Rechnung erhaltene, Waaren, ob gleich ſo fort, und ohne Aufenthalt, auſſer Landes ſendet, ſo iſt es deshalb dennoch nicht als Tranſito anzuſehen, ſondern davon die Groſſo-Acciſe zu geben.			
Trappe, a Stück		1	6
Trauben-Roſinen. vide Cibeben an Stängeln.			
Treſſen, gold- und ſilberne, ausländiſche. vide Gold- und ſilberne Spitzen.			
Tripmacher. vide Zeugmacher.			
Trippe, Wollene, Leinene, oder Cameelhaarne, ausländiſche, a thl.		1	
- dergleichen innländiſche, a thl.			6
Trödler, mit alten Kleidern. vide Alte Kleider.			
Trommeln, a thl.		1	
Trüffeln, a Pfund		2	
Tuch-Fabrique, Bedürfniß dazu, a thl.			6
Tuche, oder Boy, ausländiſche, a thl.		1	
- innländiſche, der Tuchmacher ſo fort bey der Schau, oder Siegelung, a thl.			3
- wenn der Tuchmacher dieſe, bey der Schau vergebene Tuche, und Boye, ſelbſt einzeln im Ausſchnitt verkauft, giebt er annoch vom thaler.			3
vid. Loſungs-Preiß.			
- Falls er aber die Tuche, oder Boye, nicht in loco verkauft, ſondern auſſer Landes, oder nach Leipzig und Naumburg ſchickt, bleibt er nicht allein von der			

	Thl.	Gr.	Pf.
Tuche, oder Boy.			
Ausſchnitt- ſondern auch von der Schau-Accise frey, jedoch hat der Tuchmacher jedesmal, ein auf ſeine Bürgerpflicht ausſtellendes, und eigenhändig unterſchriebenes, Atteſtat zur Einnahme zu liefern, daß dieſe von der Schau- und Ausſchnitt-Accise zu befreyende Tuche, würklich auſſer Landes, oder an benannte Meß-Orte ausgehen.			
- ſendet der Tuchmacher dieſe, bey der Schaue, mit 3 pf. a thaler, vergebene Tuche nach inländiſchen Accisſtädten, oder verläſſet ſie, am Orte ſeiner Wohnung, an daſige Kaufleute, giebt der Empfänger a thl.			5
- verkauft der Tuchmacher die Tuche Stückweiſe, ſo giebt er vom Stück ſo 12 thaler und drüber gilt		2	
- unter 12 thaler am Werth a ſtück		1	
- Boy, bis mit 2 thaler, a ſtück			6
- - über 2 thaler, a ſtück		1	
Tuchſcheerer, und Walker, geben nicht weiter die Accise vom Stück, ſondern vom thaler des Lohnes			6
Tuchſcheerer-Haare, und ander Bedürfniß zur Tuch-Fabrique, a thl.			6
- Pappen, a thl.			6
Türkiſch Garn. vid. Garn.			
Hahn, oder Henne, item Gans, a ſtück		1	
- Papier, a thl.			9
- Rauchtaback. vid. Taback.			
Turf, zum Brennen, a thl.			9
- dergl. in Bergſtädten, a thl.			6
Tyroler-Wein, a Eymer	1	16	

U. V.

	Thl.	Gr.	Pf.
Ueberkehr, vors Vieh, a thl.			9
Verſtechung der Waare. vid. Barrattirung.			
Uhren, als goldne, ſilberne, Tombackne Taſchen-Uhren und Gehäuſe, auch Ketten, item Singe-Uhren, a thl.		1	3
- Wand-Uhren, geringer Sorte, ſo nicht zu vorſtehenden gehören, a thl.			6
- Uhrfedern, a thl.		1	
- Ketten, als Galanterie, a thl.		1	3
Vitriol, a thl.			6
Victualien, ausländiſche, und Delicateſſen, ſtehen alle unter beſondern Tituln. vid. Delicateſſen.			
- vom Lande eingebracht. vid. ſupra Federvieh vom Lande.			
- und Waaren, als Butter, Käſe, Speck, Schmeer, Schollen, Stock- und Klippfiſch, geſalzene Hechte, Picklinge, Heringe, Rügiſche Pütchen, Neunaugen, inn- oder ausländiſche, und dergleichen, wer damit en gros handelt, und ohne Paßirzettel einbringt, und bis mit 1 Viertels Faß, 1 Viertels Tonne, und 1 Viertels Centner wieder verhandelt, giebt von 100 thl.	1		
- oder vom thaler			3
- Ein Kramer oder Höcker, welcher vorbenannte Waaren, unter 1 Viertels Faß, 1 Viertels Tonne, oder 1 Viertels Centner verkauft, er mag es von einem Groſſo-Händler genommen, oder ſelbſt haben kommen laſſen, vom thaler			6
Victualien.			
- Ueberdieß giebt der Kramer und Höcker, von nachſtehenden Waaren, an Impoſt			
- von 1 Tonne Hering, oder geſaltzen Hecht		3	
- von 1 Küpe Schollen		1	
- Butter, Käſe, Speck und Schmeer, Stock- und Klippfiſch, und dergleichen a Centner		2	
- Picklinge, a Stroh			4
- hingegen von andern Dingen, ſo nach obigen Sätzen, ſtückweiſe nicht zu treffen, a thl.			3
Vieh-Accise, monatliche ceßiret, wenn das Nutz-Vieh zur Maſtung aufgeſtellet wird.			
- dergleichen, davon ſind die Rittergüter frey. vid. Rittergüter.			
von Inventarien-Vieh, bey Pfarrgütern, iſt gleichfalls frey. vid. Pfarrgüter.			
Vieh-Handel, von allen und jeden, es habe Namen wie es wolle, muß der Händler, oder Verkäufer, a thaler der Loſung geben			6
Gleichwie denn dieſes auch von Vertauſchung des Viehes zu verſtehen. vid. Barattirung.			
- ein einheimiſcher Kaufmann, oder Pferde-Ochſen- und ander Viehhändler, ſo mit inn- oder ausländiſchen Vieh, wie es Namen haben mag, Handlung treibet, und es inn- oder auſſer Landes wieder verkauft, er mag es zur Stadt bringen oder nicht, muß ſolches nicht nur ſtückweiſe, wohin er ſelbiges in die Weyde ſchlagt, bey Vermeidung der Confiſcation, richtig anmelden, ſondern auch, beym Verkauf, von jedem Thaler, nach der Loſung, entrichten,			6
und iſt des Endes zu verpflichten.			
- Viehhändler, der auſſer Landes wohnet, und allerhand Vieh es ſey fremdes, oder im Lande erkaufet, es habe Namen wie es wolle, zur Stadt auf den Markt bringet, muß vom Thaler der Loſung geben			9
Vieh und Pferde, ſo vom Lande in die Stadt gebracht, oder von einem Stadt-Einwohner, der damit ſonſt keinen Handel treibt, an den andern verkauft werden, davon giebt ohne Unterſcheid, es mag von Spann- und Zug- oder Zuwachs Vieh ſeyn, der Verkäufer, a thl.			3
- hievon bleibt der Adel, und die Beſitzer der Rittergüter, es ſeyn ſelbige adeliche oder bürgerliche Perſonen, ſo wohl auch die Pachter der Rittergüter frey.			
Vieh, wenn ſolches gemäſtet worden, iſt beym Verkauf deſſelben zu geben, a thl. plura vid. Maſtvieh.			9
- geſchlachtetes, was an dergleichen, in gantzen, halben und Viertel Stücken, vom Lande eingebracht wird, muß nach Proportion der Sätze zum Bankſchlachten vergeben werden, was aber unter 1 Viertel einkommt, es mag roh oder geräuchert Fleiſch ſeyn, wird nach dem Pfund, und dieſes mit 1 pf. vernommen.			
Viehhaare, der Käufer, a thl.			6
Vielfraß, Rauchwerk, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Viperfett, a thl.			9
Ultramarin, a thl.			6
Umbra, a thl.			6
Ungariſcher Wein, a Eymer	2		
Vogelwerk. vid. ſupra Federvieh.			
Vogelneſter, eine Delicateſſe, a thl.		2	
Vorſchriften, gedruckte, zum Handel, a thl.		1	
- zum eigenen Gebrauch frey.			

W.

	Thl.	Gr.	Pf.
Waaren-Specification. vid. Specification der Waaren.			
Waaren, ſo aus den Meßſtädten, Leipzig und Naumburg kommen, werden, in regula, als unveracciſiret angeſehen.			
- die auf Dörfern gefertiget, und zur Stadt gebracht werden. vid. Dorf-Waaren.			
Wachholderbeeren und Saft, a thl.			9
Wachs, rohes, gelbes und weiſſes, a thl.			6
- Früchte, ausländiſche, a thl.		1	3
- - - inländiſche, a thl.			6
- Lichte, ausländiſche, a thl.		1	6
- - - inländiſche, davon wird das Wachs vergeben.			
- die aber auf inländiſchen Dörfern gefertiget werden, ſind daſelbſt, mit 6 pf. a Thaler Handlungs-Acciſe, zu vergeben, und wenn ſie ſodann in die Städte kommen, haben annoch a Thaler zu entrichten			9
Wachs-Maſquen, a thl.		1	3
- Perlen, a thl.		1	3
- Stock, ausländiſcher, a thl.		1	6
Wachteln, a ſtück			1
Wagenräder, ſo zur Stadt kommen, a Paar		2	
Waidaſche, a thl.			6
Waldenburger Gefäße, a thl.			9
Walker. vid. Tuchſcheerer.			
Waſſerräder der Müller. vid. Müller.			
Waſſer, zum Schminken. vid. Schmink-Waſſer.			
Watten, ſeidene oder baumwollene, ausländiſche, a thl.			9
- inländiſche, a thl.			6

Wein, zum einzeln Verkauf, Schank, und Conſumtion.

	Thl.	Gr.	Pf.
Alle Oſt- uud Weſt-Indiſche, Portugiſiſche, Spaniſche, Italiäniſche, Griechiſche, Ungariſche, koſtbare Franzöſiſche, a Eymer	2		
- in Ober- und Niederlauſitz, vom Ungariſchen Weine hierüber noch beſonders, a Eymer	2		
- wenn ſolche in kleinen Gefäßen, oder Bouteillen eingebracht werden, von einer Kanne oder Bouteille Dreßdner Maaß			9
Rhein- Stein- Moßler- Neckar- Steyermärker Tyroler und Potzkalsker Wein, auch Bleichard dieſer Art	1	16	
- in Ober- und Niederlauſitz von allen dieſen ausländiſchen Weinen, hierüber noch beſonders, a Eymer	1		
- von dergleichen Weinen, a Dreßdner Kanne			8
Franken ordinair, weiß und rothen Franzöſiſchen, Oeſterreichiſchen, Böhmiſchen, Schleſiſchen, Mähriſchen, oder ſonſt dergleichen Wein, wie auch Meht, a Eymer	1		
- in Ober- und Niederlauſitz, vom Frankenwein hierüber noch beſonders, a Eym.		12	
- von dergleichen Weinen, a Dreßdner Kanne			6
Erfurter und Jenaiſcher Wein, a Eymer		16	
- von dergleichen Wein, a Kanne			3

Benennung der beſondern Specierum vorbenannter ausländiſchen Weine.

	Thl.	Gr.	Pf.
Alant-Wein,	1	16	
Alicant-Wein	2		
Bacharacher,	1	16	
Bleichard,	1	16	
Bourdeaux,	1		
Bourgogne,	2		
Champagne,	2		
Chypre-Wein,	2		
Claret,	1		
Côte-rôti,	1		
Czernetelt-Wein,	2		
Edenburger,	2		
Elſaſſer,	1		
Eremitage,	2		
Erfurter-Wein,		16	
Franken-Wein,	1		
Franz-Wein, ordinairer, weiß und rother	1		
Frontiniac,	2		
Vin de Grave,	1		
Griechiſcher-Wein,	2		
Hochheimer,	1	16	
Jenaiſcher-Wein,		16	
Italiäniſche Weine,	2		
Lachrymæ Chriſti,	2		
Lacôte-Wein,	1		
Laubenheimer, a Eymer	1	16	
Vin de Madera,	2		
Mähriſcher Wein,	1		
Malaga,	2		
Malvaſier,	2		
Meht,	1		
Metzer-Wein	1		
Monteſiaſcone,	2		
Montepolciano,	2		
Moßler-Wein,	1	16	
Muscat,	2		
Nantois,	1		
Neckar,	1	16	
Oeſterreicher,	1		
Ofner,	2		
Petro Ximenes,	2		
Pfälzer Wein,	1	16	
Piccardon,	1		
Pitelt-Wein,	2		
Pontac veritabler,	2		
Portugieſiſche,	2		
Port a Port,	2		
Rhein-Wein,	1	16	
Roquemaure,	1		
Roſacer, aus Friaul	1	16	
Sect, a) Canarien- b) Xereſer- c) Palm-Sect.	2		
Schweitzer-Wein,	1	16	
Spaniſche Weine,	2		
Stein-Wein,	1	16	
St. Laurent, rother und weißer	2		
Syracuſer,	2		
Vin de Tonnere,	2		

	Thl.	Gr.	Pf.
Wein.	1	16	
Tyroler,	2		
Ungariſcher,	2		
Verdea,	1		
Wertheimer, aus Franken,	1		
Wormſer,			

Landwein.

	Thl.	Gr.	Pf.
Abgezogenen Landwein, ſo aus Orten, wo keine General-Acciſe iſt, in die Städte eingebracht, und daſelbſt conſumiret wird, wohin auch die Jüterbockſche, Querfurtſche, und Damiſche gehörig, a Eymer		5	
- Ober- und Niederlauſitzer Wein, wenn er, auſſer den Margarafthümern in eine Acciſſtadt verführet wird, a Eym.		12	
Unabgezogener Wein, oder Moſt, aus inländiſchen Orten, wo keine General-Acciſe iſt, item Birnmoſt, a Eymer		3	
- dergleichen ausländiſcher,		15	
- dergleichen aus Ober- und Niederlauſitz		8	
- Moſt, paßiret davor, nur 1 Jahr lang, von einer Weinleſe bis zur andern. Nach verfloſſenem Jahre aber, muß er als Wein vergeben werden.			
Wer mit vorſtehenden, nach obigen Sätzen, veracciſirten Weinen handelt, oder auch ſeinen eigenen Zuwachs verkauft, giebt weiter nichts, der Käufer aber, ſo ferne er ſolchen, zum weitern Handel erkauft, giebt Nachſchuß-Acciſe, vom Thaler			3
Dieſe Veracciſirung geſchiehet ſo oft, als er weiter zu fernern Handel verkauft wird.			
Weinhefen, zum Brandtweinbrennen, der Käufer, a Tonne		3	
- wovon alſo derjenige, der vorher den Wein ſelbſt, mit den Hefen zugleich, ſchon vergeben hat, frey bleibet.			
Die Veracciſirung des Weins, nach Kannen, oder Bouteillen, iſt alſo zu verſtehen, daß, wenn die, auf einmal eingebrachte, Anzahl der Kannen oder Bouteillen ein Viertels Eymer, und drüber, beträgt, ſo dann die Acciſe, nach dem Satz a Eymer, wenn aber die Quantität, unter 1 Viertels Eymer iſt, nach dem Satz a Kanne oder Bouteille zu erheben, es ſey denn, daß der Wein in Bouteillen, wie z. E. Champagne-Wein, einkommt, ſodenn wird er alleſamt, Bouteillenweiſe, oder nach Dreßdner Kannen vergeben.			

Vom Groſſo-Handel der Weine.

	Thl.	Gr.	Pf.
- Wenn ein Kaufmann oder Weinſchenke, mit ausländiſchen Weinen, ohne Unterſcheid, en gros, Parthien- oder Stückweiſe, jedoch nicht unter einem halben Eymer handelt, giebt er von 100 thlr.	2		
- oder vom Thaler			6
- von innländiſchen Weinen ohne Unterſcheid, womit en gros gehandelt wird, von 100 thlr.	1		
- oder vom Thaler			3
- wenn jemand in Ober- und Niederlauſitz, mit daſelbſt erwachſenem Wein, auſſer gedachten Provinzen en gros handelt, werden von 100 Thaler gegeben	2		
- oder vom Thaler			6

	Thl.	Gr.	Pf.
Wein-Eßig. vid. Eßig.			
- Hefenbrandtwein aus Städten, wo keine Acciſe iſt, a Kanne		2	
- plura vide Brandtwein.			
Wein-Pfähle, a Schock			3
- Stein, a thl.			6
- Trauben, a Tragkorb		1	
Weißbier, aus Acciſſtädten, zum Schank, oder auch zur eigenen Conſumtion, a Faß	1	10	
Weitzen, zum Eingang, a Schfl.		1	
- in Bergſtädten, a Schfl.			6
- zum Bankbacken, oder Mehlhandel, excl. Eingang, a Schfl.		7	
- in Bergſtädten		3	6
- zum Haußbacken, excl. Eingang a Schfl.		4	
- in Bergſtädten		2	
- zu Grütze, Graupen, und andern Zugemüſen, a Schfl.		2	
- in Bergſtädten		1	
- zu Starke oder Puder a Schfl.		6	
- in Bergſtädten		3	
- Maltz zum Eßigbrauen, item zum Brandtweinbrennen, ohne Unterſcheid, a Schfl.		7	
- von dergleichen in Bergſtädten		3	6
- Mehl, ſo vom Lande, zum feilen Verkauf in die Stadt gebracht, oder auch vom Müller, und Mehlhändler verkauft wird, incl. Eingangs-Acciſe, a Schfl.		8	
- von dergleichen in Bergſtädten		4	
- wenn dergleichen vom Lande, zur Hauß-Conſumtion in die Stadt komt, incl. Eingangs-Acciſe, a Schfl.		5	
- von dergleichen in Bergſtädten, incl. Eingang		2	6
Weitzen, ſo ferne derſelbe zum Brauen des Weißbiers eingehet, und erweißlichermaßen zum Backen nicht vermahlen wird, iſt von der Eingangs-Acciſe frey.			
Wellräder der Müller. vid. Müller.			
Welſcher Hahn, oder Henne, a ſtück		1	
Welſche Nüße, a thl.			9
Wermuth-Oel, a thl.			9
Werthheimer Wein, a Eymer	1		
Weſtindiſche Weine, a Eymer	2		
Weſten, gewürkte und geſtückte, ausländiſche. vid. Gold- und ſilberne Spitzen.			
Wettergläſer, a thl.		1	
Wetzſteine, a thl.			9
Wicken, zum Eingang, a Schfl.		1	
- in Bergſtädten			6
Wiener Mehl. vid. Mehl.			
Wilde Katzenfett, a thl.			9
Wild Obſt, a thl.			9
Wildprett, in gantzen Stücken			
- Hirſch, ohne Unterſcheid, a ſtück		6	
- Wild		4	
- Schmalthier		4	
- Rehe		3	
- wilden Schweine		4	
- Fröſchling		2	
Wildpret, ſo in einzeln Stücken eingebracht wird.			
- Hirſch- oder Wildsbug			6
- - - Keule			9
- - - Zimmer oder Rücken		1	
- Rehbug			4
- - Keule			6

	Thl.	Gr.	Pf.
Wildpret.			
- - Zimmer oder Rücken			8
- Schweinsbug			6
- - Keule oder Kopf			9
- - Zimmer oder Rücken		1	
- Fröſchlingsbug			4
- - Keule oder Kopf			6
- - Zimmer oder Rücken			8
- Kochfleiſch von allerley Wildpret ohne Unterſcheid, ſo wohl, als Eingeweide, oder ſogenanntes Geſchede, a Pfund			1
- wenn obige Stücke von einem Höcker, oder wer ſonſt damit handelt, aus der erſten Hand, und da ſolche von einem andern nicht ſchon veracciſiret, erkauft werden, iſt dieſe Acciſe doppelt zu entrichten, daferne aber ſolche bereits einmal vergeben, ſo hat der Höcker, oder Händler, über dieſes annoch, die einfache Acciſe zu erlegen.			
Wildshaut, durchgehends. a ſtück		1	
Wolf, weißer, Rauchwerk, a thl.			9
Wolle, ein- und zweyſchürigte, ingleichen Lamm- und Lockenwolle, ſo die Handwerksleute, Tuch- Zeug- und Strumpfmacher, bey Aemtern, und denen von Adel, oder ſonſt erkaufen, und in die Städte bringen, ſo fort bey der Waage, a ſtein			6
Wolle, Rauf- Schmier- und Sterblings-Wolle, a ſtein			3
NB. Dieſe Acciſe muß nicht dem, die Wolle zur Stadt bringenden, Landmann, noch auch dem Stadt-Einwohner, welchem die Wolle ſelbſt zugewachſen, aufgebürdet, ſondern vom Käufer jedesmal entrichtet werden. vid. Fabriquen.			
Wolle, welche Händler zum freyen Verkauf einbringen, muß nach dem Thaler mit 6 pf. vergeben werden, und bleibt in ſolchem Fall der Fabricant, von der ſeines Orts ſonſt zu erlegenden Acciſe, nach dem Stein, frey, wenn ſie aber auf des Fabricantens Namen eingehet, hat der Einbringer nichts, ſondern der Fabricant nach dem Stein mit 6 pf. oder 3 zu entrichten.			
Wolle, welche die Fleiſcher und Gerber von den Fellen erhalten, wird von ſelbigen, beym Verkaufe, nicht veracciſiret, der Käufer hingegen, ſo damit handelt, giebt a thl.			6
- der Fabricant von jetztgedachter Wolle, a ſtein			3
Wollene Zeugwaaren, ausländiſche, ſo nicht geſtreift, noch geblümt, noch mit Cameel- und Ziegenhaar oder Seide meliret ſind, in genere, des, denen innländiſchen Fabriquen, daher entſtehenden Nachtheils halber, a thl.		3	
- von dergleichen, wenn ſie geſtreift, geblümt, oder mit Cameel- und Ziegenhaar, auch Seide meliret ſind, a thl.		1	
- die Zeuge und alle Arten der Fabrik-Waaren, ſo aus den Reußiſchen und Schönburgiſchen Orten, wo keine dießſeitige General-Acciſe erhoben wird, einkommen, geben a thl.		3	
ſie mögen Wollen, Baumwollen, Leinen oder andern Materialis ſeyn.			

	Thl.	Gr.	Pf.
Wollene Zeugwaaren.			
- von innländiſchen durchgehends, a thl.			6
Wormſer Wein, a Eymer	1		
Würfelſpieler. vid. Riemenſtecher.			
Würſte, Cervelat, und andere ausländiſche, a Pfund			5
X.			
Xereſer-Sect, a Eymer	2		
Y.			
Z.			
Zahl-Pfennige, a thl.			6
Zahn- und andere ausſtehende Aertzte. vid. Oculiſten.			
Zahn-Pulver, a thl.			9
- Stecher, a thl.			6
Zander, Fiſch, inn- und ausländiſch, a thl.			9
Zaun-Ruthen, a thl.			9
- wenn ſie zum Bau und Garten-Vermachung gebraucht werden, ſind accisfrey.			
Zeugmacher, item Tripp- Huth- und Strumpfmacher, geben von ihrer gefertigten Arbeit, bey der Schau oder Stempelung, durchgehends, a thl. vid. Loſungs Preiß.			6
- und ſind dieſe von Tuchmachern hierinnen deswegen unterſchieden, weiln ſie nachgehends, beym Verkauf, weiter nichts geben dürfen.			
Zickelchen, ſo lange es noch ſauget, zum Bank- und Haußſchlachten, a ſtück			6
Zickelfelle, a 100 ſtück		4	2
- oder von 2 ſtück			1
Ziege, vom Zuwachs verkauft, a ſtück			3
- oder Ziegenbock zum Bankſchlachten, a ſtück		1	6
- von dergleichen zum Haußſchlachten, a ſtück		1	
- monatliche Acciſe, a ſtück			3
- Fell, a ſtück			3
Ziegenkäſe, groſſe, a Mandel			4
- von dergleichen in Bergſtädten			2
Ziemer, a ſtück			1
Zimmermeiſter, in wie weit ſie vom Nahrungsgelde frey bleiben. vid. Mauermeiſter.			
Zimmerſpähne, von neuen Bauholtze, in ſo ferne ſie verkauft werden, a thl.			9
- zur eigenen Conſumtion frey.			
Zimmt, a Pfund		1	6
Zinn, inn- und ausländiſches, a thl.			6
- Aſche, a thl.			6
Zinn-Ausſpieler. vid. Spieler.			
- Gießer, fremde, geben täglich		4	
Zinngießer-Waaren. vid. Meſſerſchmiede-Waaren.			
Zinnern Gefäß, ausländiſch, a thl.		1	
- Tafel-Service, ausländiſch, a thl.		1	
Zink, a thl.			6
Zinober, als Farbe-Waaren, a thl.			6
- vor Apothecker, a thl.			9
Zippen, a Mandel			6
Zitronen, a ſtück			1
- Kiſten, eine kleine, wird, in regula, vor 200 eine groſſe aber vor 400 ſtück bezahlet.			
Zitze, und bunte Cattune, a thl.		1	6
Zobel, Rauchwerk, a thl.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
Zucker, a Pfund			3
und paßiret dabey, wenn es mit dem Papier gewogen wird, der 20ſte Theil accisfrey.			
Zuckerbilder, a thl.			9
- Brod, a thl.		2	
Zug-Ochſen, monatlich, a ſtück		1	
- Vieh, ſo nicht zum Verleihen, oder im Acker, ſondern bloß zu eigenem Gebrauch, gehalten wird, iſt mit der monatlichen Vieh-Acciſe zu verſchonen.			
Zurückgehende Waaren, die in Accisſtädten nur zugerichtet werden. vid. Landleute.			
Zunder, zum Bleichen, iſt accisfrey.			
Zwieback, a thl.		2	
Zwiebeln, à thl.			9
Zwillich, ausländiſcher, a thl.		1	
- innländiſcher, a thl.			6
Zwirn, welchen der Fabricant zu ſeiner Fabrique einbringet, und nicht damit handelt, iſt accisfrey.			
- ausländiſcher, ſo fern er nicht zu Fabriquen kommt, a thl.		1	
- Band, ausländiſches, a thl.		1	
- - innländiſches, à thl.			6
Zwirn.			
- Knöpfchen, ausländiſche, a thl.		1	
- - innländiſche, a thl.			6
- Schnüre, ausländiſche, a thl.		1	
- - innländiſche, a thl.			6
- Quaſten, ausländiſche, a thl.		1	
- innländiſche, a thl.			6
Zug, und Zuchtvieh beym Verkauf, a thl. vid. Viehhandel.			3

Wornach ein jeder, er ſey einheimiſch oder fremde, ſich gebührend achten, keinen vorſetzlichen Unterſchleif, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, begehen oder hegen, und zu ernſtlicher Beſtrafung, womit man einen jedweden gern verſchonet wiſſen möchte, nicht Anlaß noch Urſach geben wird; So geſchehen und geben Dreßden, am 22. Dec. 1753.

Auguſtus Rex.
(L.S.)
Carl Auguſt Graf v. Rex.
Carl Friedrich Aſter.

Ejusdem Befehl,

Die Annahme derer in Leipzig geprägten goldenen Münzen, betreffend;

den 24. Decembr. 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 43.

Leipziger Gold-Münzen, ſind ſowohl als die Silbernen anzunehmen.

Lieber Getreuer. Gleichwie Wir bereits unterm 23. Aug. a. c. No. 32. per Generale die zu Leipzig ausgemünzten Silber-Geldſorten in Unſern General-Accis-Caſſen anzunehmen, befohlen haben; Als befehlen Wir auch eben dergleichen nunmehro, wegen derer in Leipzig ebenfalls geprägten goldenen Münzen oder Auguſtusd'or wannenhero, daß ſolche gleichergeſtalt unweigerlich angenommen werden, das nöthige förderſamſt bey denen Accis-Einnahmen anzuordnen iſt. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 24. Dec. 1753.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccißirung derer cameelhärnen Knopf-Waaren, betreffend;

den 19. Februar. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754. No. 3.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Demnach Uns die Knopfmacher zu Leipzig, Tobias Günther, Johann Heinrich Wiederanders, Carl Friedrich Auguſt Rüdert, Johann Meinicker, Johann Andreas Friedrich Reinhardt, Johann Chriſtian Schütze, Maria Catharina Buchnerin und Johann Gottlob Arnold, allerunterthänigſt angegangen und geziemend vorgeſtellet, daß ohngeachtet von ihrer Waare an cameelhärnen Knöpfen und cameelhärnen Garne, wenn ſie die Jahrmärkte bauen, in einigen Städten nur 6 Pf. vom Thaler an Acciſe nach der Loſung, in einigen dennoch, und auch namentlich an deinen Inſpections-Orten 1 Gr. vom Thaler von dergleichen Waaren, entrichtet werden müßten, auch ſie zugleich gebeten, ſie durchgehends, wie an erſtern Orten der Accis-Abgabe halber tractiren zu laſſen; So haben Wir zuförderſt Eingangs erwehnten Knopfmacher zu Leipzig Tobias Günthern und Conſ. vor der daſigen Accis-Inſpection eydlich angeloben laſſen, daß wenn ſie von andern gefertigte cameelhärne Knopf-Waaren aufkaufen, ſie ſolche jedesmal bey Abgebung der Loſungs-Acciſe behörig melden, und mit 1 Gr. vom Thaler veraccißiren ſollen; Wir befehlen hierdurch gnädigſt, du wolleſt mehr gedachte Leipziger Knopfmacher Tobias Günthern und Conſ. wenn ſie an deinem Inſpections-Orte die Jahrmärkte bauen, inskünftige von denen ſelbſt gefertigten cameelhärnen Knopf-Waaren, gleich andern Orten nur 6 Pf. vom Thaler der Loſung an Acciſe entrichten, jedoch wenn unter denen ſelbſt gefertigten und verkauften Waaren, fremde mit begriffen ſeyn ſollten, und ſie ſolche nach ihrem Angelöbniß melden, dieſe mit 1 Gr. vom Thlr. der Loſung veraccißiren laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Febr. 1754.

Accis-Abgabe von cameelhärnen Knöpfen und Garnen.

An einige Accis-Inſpectores.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Daß bey Producirung der Cammer-Päſſe, bloß die Land-Accis, keinesweges aber die General-Accis-Befreyung zu verſtehen; den 25. Februar, 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754.
No. 4.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir bisanhero verſchiedentlich wahrgenommen, daß durch das in denen zu dieſem und jenem Behuf ertheilten Cammer-Päſſen gebrauchte generale Wort, Acciſe, die Innhaber dererſelben, aus einem irrigen Præſuppoſito nebſt der Land-Accis, auch die General-Accis-Befreyung verſtanden wiſſen wollen, nunmehro aber von Unſerm Cammer-Collegio die Veranſtaltung getroffen worden, daß künftig bey Ausfertigung derer Cammerpäſſe, ſtatt der generalen Expreſſion, Acciſe, zu Vermeidung allen Mißverſtändniſſes, die ſpeciellen Worte Land-Acciſe, gebrauchet und geſetzet werden ſollen; So haben Wir ſolches nicht nur dir, zu deiner gehorſamſten Nachachtung, hierdurch nicht verhalten wollen, ſondern du haſt es auch denen Accis-Inſpectoribus und Einnehmern deines Commiſſariats ſofort bekannt zu machen, damit künftig bey Producirung dergleichen Päſſe bloß die Land-Accis, keinesweges aber auch zugleich die General-Accis-Befreyung verſtanden, ſondern letztere jedesmal behörig erhoben werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Febr. 1754.

An alle Accis-Commiſſarios.

Verabredung, wie die Cammer-Päſſe forthin abzufaſſen.

Und ſind ſelbige bloß von der Land- nicht aber von der General-Acciſe zu verſtehen.

Ejusdem Befehl,

Wegen Annahme derer, bey denen General-Accis-Einnahmen einkommenden Louisd'or; den 29. April, 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754.
No. 8.

Lieber Getreuer. Es iſt zwar in dem, unterm 30. Mart. h. a. erlaſſenen Generali, daß wenn bey denen General-Accis-Einnahmen alte franzöſiſche Louisd'or an denen höchſtens 3 As fehleten, mit unter einliefen, dieſe nicht zurückgegeben, ſondern ebenermaßen beybehalten, und verrechnet werden ſollten, mit eingefloſſen. Nachdem aber die hierbey lediglich auf die Erleichterung derer Contribuenten gerichtet geweſene Landesväterliche Abſicht, vermöge deshalb eingelangter Nachrichten zu einem, beydes Unſern Caſſen als dem Commercio höchſtſchädlichen Mißbrauch der leichten Louisd'or Anlaß geben könnte, und Wir daher hierunter Aenderung zu treffen, der Nothdurft befunden, dergeſtalt, daß von nun an bey Unſern ſämtlichen General-Accis-Einnahmen keine andern alten franzöſiſche Louisd'or als welche, nach richtigem Cronen-Gewicht entweder vollwichtig, oder bey den doppelten, oder Zehn-Thalerſtücken, mit 2 As, bey denen einfachen oder Fünf-Thalerſtücken, ebenfalls mit 2 As, und bey denen halben, oder Dritthalb-Thalerſtücken, mit 1 As, einſtehen, acceptiret, auch die Louisd'or von denen Einnehmern weder in einem höhern Werth, als ſie angenommen und ſolcher in dem jüngſten Münz-Patent vom 22. Octobr. 1753. beſtimmet, weder ausgegeben noch ſonſt damit Umſatz getrieben werden ſoll; Als haſt du das dießfalls Nöthige, ſofort an ſämtliche General-Accis-Einnehmer deines Commiſſariats zu ihrer gehorſamſten Nachachtung zu verfügen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 29. April 1754.

An alle Accis-Commiſſarios, excl. Mannsfeld.

In denen Einnahmen, ſollen keine andere als alte Franzöſiſche Louisd'or denen nicht über reſp. 2 oder 1 As fehlen acceptiret, ſolche auch nicht höher, als ſie angenommen worden, wieder ausgegeben werden.

Ejusdem Befehl,

Das der Seifen-Raffinerie zu Pförten, wegen der General-Accis-Abgabe, ertheilte Privilegium, betreffend; den 1. Nov. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754.
No. 16.

Lieber Getreuer. Wir haben den Obriſten Johann Joſeph von Vierkott, wegen der zu Pförten nach ſeiner Erfindung angelegten Seifen-Raffinerie auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ein gewiſſes Privilegium auf Zwanzig Jahr cum Jure transferendi unter andern dahin ertheilet, daß dieſer nach ſeiner Intention gefertigte Seifen auch in denen General-Accis-Abgaben denenjenigen, welche in Unſern alten Chur- und Erblanden gemachet wird, durchgängig pariſiciret; und ſolchergeſtalt wenn dergleichen mit Paßirzetteln und aufgedrucktem viereckigten Landesſtempel, den Wir dem Entrepeneur zu Stempelung der Seife anvertrauet, in accisbaren Städten einkommen, mit 3 Pf. à Thlr. zum Nachſchuß vernommen werden. Wannenhero hiermit Unſer Befehl, du wolleſt ſolches bey denen Accis-Einnahmen deines Commiſſariats durch die Accis-Inſpectores, zu gehorſamſter Nachachtung ohne Verzug bekannt machen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Nov. 1754.

An alle Accis-Commiſſarios.

Privilegium der Seifen-Raffinerie zu Pförten auf 20 Jahr.

iſt zur Nachachtung bekannt zu machen.

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Freyheit des zur Münze zu liefernden Silbers, betreffend; den 28. November, 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1754. No. 20.

Lieber Getreuer. Ob zwar nach Vorſchrift der Accis-Ordnung alles dasjenige Silber, ſo zur Münze geliefert wird, von der General-Acciſe frey bleiben ſoll, ſo haben Wir doch bisanhero verſpühret, daß ſolchem allenthalben gebührend nicht nachgelebet, ſondern dem Münz-Juden Salomon Jacob Duſchenis die Freypaßirung des zu Unſerer hieſigen Münze eingekauften Silbers hier und da von einigen Accis-Einnehmern difficultiret werden. Damit aber dergleichen Behinderungen hinführo weiter nicht geſchehen möge; So iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an ſämtliche Accis Inſpectores deines Commiſſariats ſofort verfügen, bey denen Accis-Einnahmen ihrer Inſpections-Orte, ohne Zeitverluſt dergeſtaltige Veranſtaltung zu treffen, daß vors künftige, ſowohl erwanntem Münz-Juden Duſchenis, als auch denen übrigen Silber-Lieferanten, wenn ſie ſich über die, zu gedachter Unſerer Münze wirklich beſchehenen Silber-Lieferungen, durch beglaubte von dem General Münz-Quardein ô Feral ausgeſtellte Atteſtate, daß ſie darzu authoriſiret, hinlänglich legitimiren, hierunter weiter keine Schwierigkeiten gemachet, ſondern das zu dem Behuf eingekaufte Silber Accisfrey gelaſſen werde. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1754.

Das zur Münze zu liefernde Silber, iſt auf Beſcheinigung, Accisfrey

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer bey denen Accis-Einnahmen anzunehmenden, in Leipzig ausgemünzten groben Silber-Sorten; den 28. Januar, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. No. 4.

Liebe Getreue. Nachdem Wir von denen in der Münze zu Leipzig auszuprägenden Species-Thalern, ganzen und halben Gulden, in Unſern Landen zu derer Contribuenten Bedürfniß, als denen es an innländiſchen Sorten, bey dem zumal gegenwärtig noch beträchtlichen Umlauf fremder geringhaltiger Münzen, oft zu ermangeln pfleget, das courſiren im Lande befördert wiſſen wollen; So iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an ſämtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, ſofort verfügen, bey denen Accis-Einnahmen, ihrer Inſpections-Orte, die ungeſäumte Veranſtaltung zu treffen, daß ermeldte allerſeits auf einerley innerlichen Gehalt ausgemünzte grobe Silber-Sorten vor der Hand, und bis zu weiterer Verordnung, von denen Accis-Einnehmern unweigerlich angenommen, auch daſelbſt alſo wieder ausgegeben werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Jan. 1755.

Leipziger grobe Silber-Sorten, ſind vor der Hand anzunehmen.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung derer zum Behuf der Fabriquen einbringenden Materialien, betreffend; den 25. Februar, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 6.

Sätze aus dem Accis-Tarif. 1) 2) 3) 4)

Lieber Getreuer. Wir haben zwar, um denen Fabricanten Unſerer Lande, alle mögliche Erleichterung und würkthätige Gnade angedeyhen zu laſſen, bereits in dem neuen Accis-Tarif verordnet, daß der Fabricant, wenn er die zu Fertigung ſeiner Waaren gehörigen Materialien als 1) Türkiſche und andere Garne von Cameel- Bieber- und Ziegen-Haaren, ingleichen Seide, Zwirn und leinenes Garn zum Behuf ſeiner Fabrique und nicht zum Handel einbringet, davon eine völlige Accis-Befreyung genießen, 2) von der rohen Baumwolle, Cameel- Biber- Canin- Ziegen- oder Gemſen-Haaren aber vom Stein 9 Pf. ingleichen 3) von der ein- und zweyſchürigten Schaaf- Lamm- und Lockenwolle nur 6 Pf. und 4) von der Rauf- Schmier- und Sterblingswolle 3 Pf. à Stein an General-Acciſe geben, auch daß ein Kaufmann, oder Händler, welcher mit denen ſub No. 1 und 2. ernennten Materialien Fabriquen verlegt, und ſich eydlich verbindet, neben ſeinem Fabriquen-Verlag, gar nichts davon, an Conſumenten innerhalb Landes, verkaufen, oder aber am Ende eines jeden Quartals, das was er nicht an Fabriquen, ſondern ſonſt, verkaufet, richtig an, und mit der Handlungs-Acciſe vergeben zu wollen in beyden Fällen, dieſes Beneficii ebenfalls theilhaftig ſeyn, hingegen die Schaaf- und andere Wolle, ſub No. 3 und 4. die er zum freyen Verkauf einbringet, indiſtinctè nach dem Thlr. mit 6 Pf. veracciſiren ſoll; weiln aber die armen Fabricanten, welche ihre bedürfende Wolle von denen Händlern, mit der darauf geſchlagenen Acciſe, erkaufen müſſen, nicht ſo gut als diejenigen, ſo ſich deren gleich aus der erſten Hand ſelbſt erholen, und beym Einbringen reſp. nur 6 Pf. und 3 Pf. vom Stein Acciſe zu erlegen haben, beſtehen können, und Wir daher, zur ihren beſſern Auf- und Fortkommen, geneigt ſind, denen Händlern wenn ſie ſich zuförderſt auf vorher beſchriebene Maaße, mittelſt Eydes anheiſchig machen, daß ſie nehmlich ihre Schaaf- und andere Wolle bloß an Fabricanten, und davon nichts an andere Conſumenten verlaſſen, oder doch letztern Falls die behörige Handlungs-Acciſe mit 6 Pf. à Thlr. nach Ablauf jeden Quartals, hiervon richtig vergeben wollen, in Anſehung des Fabriquen-Verlags, und in favorem der Manufacturen, eben das Beneficium, deſſen die Fabricanten ſelbſt theilhaftig ſind, angedeyhen zu laſſen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur deines Orts dich hiernach allenthalben gebührend achten, ſondern auch deſſen ſämtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu ihrer ebenmäßigen gehorſamſten Nachachtung und fernerer Verfügung an die Accis-Einnahmen ſofort beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Febr. 1755.

Wollhändler, ſind unter gewiſſen Bedingungen,

in der Accis-Abgabe, denen Fabricanten gleich zu achten.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Daß die Accis-Befreyung derer Böhmiſchen Getreyde- Holz- und Hopfen-Händler, nur auf gewiſſe an der Elbe liegende Städte zu erſtrecken; den 10. März, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 7.

Einſchränkung der Accis-Freyheit Böhmiſcher Getreyde- Holz- und Hopfen-Händler.

Lieber Getreuer. Es iſt zwar in dem neuen Accis-Tarif, unter andern mit verſehen, daß die Böhmiſchen Händler, ſo Getreyde, Holz und Hopfen in hieſige Lande zum Handel einbringen, von der Handlungs-Acciſe frey bleiben ſollen; Nachdem aber ſothane Befreyung, nicht auf alle, ſondern nur auf gewiſſe an der Elbe liegende Städte (beym Accis-Commiſſario Hoyer, als Schandau, Königſtein, Pirna und Dreßden) zu verſtehen; Als haſt du behörigen Orts, die ungeſäumte Veranſtaltung zu treffen, daß auch von denen Böhmiſchen Händlern, von dem einbringenden Getreyde, Holze und Hopfen die behörige Handlungs-Acciſe wie bisher, ſo noch ferner, erhoben werde (an Com. Hoyer, jedoch ſelbige in oberwehnten Städten Schandau, Königſtein und Pirna, damit verſchonet bleiben.) Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 10. Mart. 1755.

auf benahmte 4 Städte.

An einige Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Einſchärfung des unterm 14. Jun. 1740. No. 7. wegen Veraccißirung des aus der Grafſchaft Mannsfeld Churſächſiſcher Hoheit eingehenden Branntweins, ergangenen Generalis, betreffend; den 1. März, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1755. No. 8.

Generale wegen des Mannsfeldiſchen Brañteweins, de Anno 1740.

Lieber Getreuer. Es iſt dir annoch erinnerlich, was Wir wegen Veraccißirung des, aus der Grafſchaft Mannsfeld Unſerer Hoheit, in Unſere andern Lande eingehenden Brannteweins unterm 14. Junii 1740. No. 7. per Generale andefohlen haben; Nachdem Uns nun aber zuverläßig hinterbracht worden, daß an denen meiſten Orten, die, in bemeldtem Generali wegen Verſiegelung derer Gefäße, mit dem gewöhnlichen Accis-Siegel auf die Sponte und Zapfſen vorgeſchriebener Präcautien von denen Viſitatoribus nicht in Acht genommen, und unter dem Namen des Hettſtädter Branntweins viel ausländiſcher, beſonders Nordhäuſer und Quedlinburgiſcher Branntewein in hieſige Lande eingeſchleift werde; Als befehlen Wir nochmals ernſtlich, du wolleſt die ſämtlichen Inſpectores des dir anvertrauten Commiſſariats bedeuten: daß ſie nicht nur, daß mehr bemeldtem Generali nachgegangen werde, zu vigiliren, ſondern auch die übrigen Accis-Bedienten, und beſonders die Viſitatores bey Strafe eignen Erſatzes, hierauf zu verweiſen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Martii, 1755.

iſt forthin genauer zu obſerviren.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Derer im neuen Accis-Tarif befindlichen Sätze, die Veraccißirung derer von auswärts oder von unaccisbaren Orten einkommenden Leder, Häute und Felle, betreffend; den 26. März, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 13.

Erläuterung der Sätze vom Leder, Häuten und Fellen.

Lieber Getreuer. Nachdem occaſione derer im neuen Accis-Tarif befindlichen Sätze, die Veraccißirung derer von auswärts oder von Orten, wo keine Acciſe iſt, einkommenden Leder, Häute und Felle betreffend, einiger Zweifel entſtanden, dieſerwegen auch verſchiedene Anfragen geſchehen, und Wir daher der Nothdurſt befunden, ſothane Sätze dergeſtalt zu erläutern, daß alle ausländiſche gegerbte oder gar gemachte Häute und Felle mit Haare oder Wolle à Thlr. 9 Pfennig, dergleichen aber ohne Haare oder Wolle à Thlr. 18 Pfennig und die ausländiſchen rohen Kalb- Hammel- Zickel- Lämmer- Bock- Ziegen- Hundsfelle mit Haaren, ebenfalls à Thlr. 9 Pfennig, die ausländiſchen rohen Ochſen- Kuh- Stier- und Kalbenhäute, hingegen mit 9 Pfennig à Stück vernommen werden ſollen; So iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur deines Orts, in vorkommenden Fällen, dich hiernach gebührend achten, ſondern auch ſolches, denen Accis-Inſpectoribus deines Commiſſariats ohne den mindeſten Verzug zu ihrer ebenmäßigen Nachachtung und ungeſäumter Verfügung an die General-Accis-Einnahmen bekannt machen, auch von Zeit zu Zeit darauf ſehen, daß dieſem allenthalben gehorſamſt nachgelebet und die Acciſe von dergleichen ausländiſchen Häuten und Fellen, auf obbemeldte Art, erhoben werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Mart. 1755.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem General-Befehl,

Daß bey vorfallenden oder bereits anhängigen Concurſen, worinne die General-Acciſe mit Forderungen intereßiret iſt, in Anſehung dererſelben einige Gerichts-Gebühren nicht anzuſetzen; den 3. April 1755.

An. 1755.

Vorſtellung des General-Accis-Collegii.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt, ꝛc. Liebe Getreue. Bey Uns hat Unſer General-Accis-Collegium unterthänigſt vorgeſtellet, welchergeſtalt zeithero, wenn bey entſtandenen Concurſibus Creditorum ein und anderes von Seiten der General-Acciſe, mit zu liquidiren geweſen, ſolche Forderungen öfters am Ende durch den von denen Unterrichtern angeſetzten Beytrag zu denen gemeinſchaftlichen Concours-Koſten, abſorbiret, oder auch jezuweilen wohl gar überſtiegen, und ſodann ein Nachſchuß aus Unſerer General-Accis-Caſſe prätendiret worden.

Allermaſſen Wir nun denen hieraus entſtehenden Inconvenientien abzuhelfen der Nothdurft befinden;

In Concurſen, wo die General-Acciſe intereßiret,

Als ergehet an alle und jede in Unſerm Churfürſtenthum, und incorporirten, auch übrigen hieſigen Landen befindliche Vaſallen, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten hiermit Unſer Befehl, hinkünftig, bey vorfallenden oder bereits anhängigen Concurſen, worinne Unſere General-Acciſe mit viel oder wenig betragenden Forderungen intereßiret iſt, in Anſehung dererſelben einige Gerichtsgebühren nicht anzuſetzen, oder anſetzen zu laſſen, ſondern dieſelben, gleichwie ratione Unſer Cammer-Angelegenheiten Herkommens, ex officio zu übertragen.

iſt ſelbige von allen Gerichtsgebühren frey.

Wornach ſich alſo dieſelben gehorſamſt zu achten, und hierunter Unſere Willens-Meynung zu vollbringen haben. Datum Dreßden, am 3. April. Anno 1755.

(L. S.)

Eraſmus Leopold v. Gerßdorff.

Gottlob Friedrich Willhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Befreyung der durch öffentlichen Auctions-Verkauf ins Geld zuſetzenden Bücher, betreffend; den 17. May, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. N. 18.

Lieber Getreuer. Bey Uns hat Unſer Ober-Conſiſtorium, wegen derer in dem neuen General-Conſumtions-Accis-Tarif de dato 22. Dec. 1753. enthaltenen beyden Sätzen, nach welchen die Bücher mit dem Unterſchied, wenn ſie aus accisbaren Städten oder von Landleuten und Ausländern zur Verauctionirung eingebracht werden, vom Thaler der Looſung mit reſp. 3 pf. oder 1 Groſchen zu veracciſiren, verſchiedenes unterthänigſt vorgeſtellet; Wann Wir dann Uns die fernere gänzliche Befreyung dergleichen durch öffentlichen Auctionsverkauf ins Geld zu ſetzenden Bücher, in Betracht der Buchführer die Acciſe davon allbereit entrichtet, von aller ferneren Abgabe derſelben, wovon ſelbige in favorem ſtudiorum hierbevor jederzeit exemt geweſen, zumahl ſolche vornehmlich arme Prieſter Wittwen und Wayſen, oder andere dürftige Erben, ſo den auf ihnen gediehenen Bücher-Vorrath insgemein aus Noth, und allezeit mit nicht geringem Verluſt, zu veräuſſern nicht Umgang haben können, betreffen dürfte, ohne einige Diſtinction, ob die Bücher aus Accisſtädten, oder aber vom Lande oder von Ausländern einkommen, in Gnaden gefallen laſſen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur deines Orts dich darnach gehorſamſt achten, ſondern auch, wegen ſothaner Abänderung des neuen Accis-Tarifs, ſo viel den Punkt der Bücher-Auctionen belanget, behörigen Orts weitere gebührende Verfügung treffen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 17. Maji 1755.

Verauctioſirte Bücher, ſind gänzlich Accisfrey.

An alle Accis-Commiſſarios
excl. Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung derer in Kiſten einbringenden Citronen, betreffend; den 26. Jun. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 28.

Lieber Getreuer. Nachdem bis anhero bey Einbringung derer Citronen dem General-Accis-Intereſſe dadurch, daß die Kaufleute und andere Händler die in Kiſten von 1 Elle 9 Zoll in der Länge, 19 Zoll in der Breite und 12 Zoll in der Höhe, eingebrachte Citronen, nur nach 200 Stück vergeben, ein merkliches Præjudiz zugezogen worden, maßen denn, nach gemachter Probe, und geſchehener einzelen Auszehlung ſich befunden, daß darinnen würkliche 400 Stück geweſen und Wir daher zu Abſtellung dergleichen Ungebührniſſe gnädigſt reſolviret, daß in Zukunft die in Kiſten, von vorherbeſchriebener Länge, Breite und Höhe einkommende Citronen, jedesmal nach 400 Stück, die übrigen aber nach eben dieſer Proportion der Größe derer Kiſten, vernommen, hingegen wenn davon einige verfaulet, und deren Anzahl durch die ſogleich bewerkſtelligte einzele Auszehlung erweißlich gemachet wird, der Accisbetrag, denen Eigenthümern reſtituiret werden ſoll; Als haſt du nicht nur das dieſerhalb erforderliche an ſämtliche Accis-Einnahmen, deines Commiſſariats zur gehorſamſter Nachachtung ohngeſäumt zu verfügen, ſondern auch darauf, daß ſolchem allenthalben gebührend nachgelebet werde, genaue Obſicht zu tragen, deſſen auch die Accis-Inſpectores zur ebenmäßigen Beobachtung, ſo fort zu beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Jun. 1755.

Wie die in Kiſten einkommende Citronen zu vernehmen, und was dabey zu beobachten.

An alle Accis-Commiſſarios
excl. Leipzig.

Ejusdem

Ejusdem Mandat,

Die Verpachtung der ſämtlichen Accis-Revenues, betreffend; den 26. Jun 1755.

An. 1755. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Reuſſen, Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Verpachtung der General-Acciſe auf 7. Jahr.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem Wir Uns, aus verſchiedenen trifftigen Urſachen, bewogen gefunden, die geſamten General-Accis-Revenues in Städten und auf Dörfern Unſerer Chur-incorporirten und andern Lande, wo ſelbige bis anhero eingeführet, und nicht bereits vorhin überwieſen, oder in Pacht gegeben geweſen, durch Unſer General-Accis-Collegium auf Sieben Jahr lang, vom 1. Jan. 1755. bis ult. Decembr. 1761. elociren zu laſſen; So haben Wir, damit Unſere getreue Unterthanen hierbey durch Erhöh- und Erweiterungen derer Sätze, ungegründete Anſchuldigungen oder ungebührliches Zunöthigen derer Unter-Accis-Bedienten, und andere unerlaubte Wege nirgends beſchwehret, in ihren Nahrungsbewerb gehindert, oder ſonſt in unverſchuldeten Verdruß und Nachtheil geſetzet zu werden, befürchten dürfen, nicht allein die Anno 1705. und reſp. 1707. gedruckt emanirte General-Accis-Ordnung vor die Städte und reſp. Dörfer und den neuen General-Accis-Tarif, nebſt dazu gekommenen Supplement, zum Grund der ungeändert bleibenden Accis-Präſtationen beyzubehalten ausdrücklich bedingen, ſondern auch, zu zuverläßiger Aufrechthaltung völliger Integrität der ganzen Accis-Verfaſſung, Unſerm General-Accis-Collegio die demſelben vom Anfang der General-Acciſe anvertraut geweſene Jurisdiction, Autorität und Competenz in Accis-Sachen und was dahin gehörig, vorbehalten, auch zu ſolchem Behuf die Accis-Commiſſarios, Inſpectores und Co-Inſpectores, ratione Jurisdictionis, in ihren Functionen Inſtructionsmäſſig fortzufahren wohlbedächtig beſcheiden laſſen, dergeſtalt daß ein jeder, der ſich mit Grund und erweißlich prägraviret erachtet, vor wie nach einer prompten Hülfe und Remedur ſowohl in dieſen erſten Inſtanzen, als auch nach Beſchaffenheit der Fälle vor Unſerm General-Accis Collegio zuverſichtlich gewärtigen kan. Allermaßen aber auch zu Unſerem groſſen Mißfallen zeithero die Unterſchleiſe und Bevortheilungen, in Anſehung der ſchuldigen Acciſe, faſt immer mehr und mehr zugenommen, und bey denen bisherigen Pachten es ſchon das Anſehen gewonnen, als ob man die Pachtere zu verkürtzen ſich weniger Bedenken mache; ſo wird hierdurch jedermänniglich zur Warnung für Strafe und Unkoſten bekannt gemacht, daß zu Conſervation des Pachts nicht minder, als bey der vor Uns geführten Adminiſtration wider die Defraudanten mit Contraband, auch bey wiederholten Unterſchleiſen hierüber mit beſonderer Strafe, bey Pflichtbrüchigen Perſonen aber über Confiſcation des unterſchlagenen mit Geldbuſſen, oder Gefängnißſtrafen und anderer empfindlichen Ahndung ohnnachbleibend verfahren werden ſolle; Wornach ſich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben und unſer General-Accis-Secret darauf zu drucken befohlen. Geben zu Dreßden, den 26. Junii 1755.

Abſtellung derer Unterſchleiſe.

Auguſtus Rex.

(L.S.)

Heinrich Graf von Brühl,

Chriſtoph Auguſt Döring, S.

Ejusdem Befehl,

Die Verpflichtung der Getreydehändler, wegen Veracciſirung des von ihnen zu verkaufenden Getreydes, betreffend; den 11. Jul. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 33. Lieber Getreuer. Wir ſind in Erfahrung gekommen, daß verſchiedene Getreydehändler, wenn ſie Getreyde zum Verkauf geführet, auch unterweges Getreyde auf- und wieder verkaufet, ſolches in loco domicilii nicht gemeldet und die gehörige Acciſe davon abgetragen haben. Da nur dergleichen Getreydehändler, nicht zuverläßig zu überſehen, maßen ſie theils, das geladene Getreyde öfters nicht einmal an den Ort ihrer Wohnung bringen, ſondern geraden Weges von dem Orte des Einkaufs, ſolches zu Markte fahren, und verkaufen, theils auch wohl gar unterweges ſelbiges mit Profit an Mann zu bringen, Gelegenheit haben, und auf dieſe Art, entweder leer nach Hauſe kommen, oder doch das einmal unterweges vertriebene Getreyde, wohl ſchwerlich anmelden und vergeben; Als ſind Wir gemeynet, ſämtliche Getreydehändler von nun an dahin verpflichten zu laſſen, daß ſie all ihr verkaufendes Getreyde, in ſo ferne es nicht eigner Zuwachs, und ſie deshalb nach dem Generali d. d. den 5. Mart. 1753. No. 8. beſonders verpflichtet ſind, es mag ſolches an den Ort ihrer Wohnung kommen oder nicht, jedesmal in loco domicilii richtig anmelden, und in ihre Accisbücher notiren laſſen, auch nach beſchehenem Verkauf, entweder ſogleich oder wenn ſolches anderwärts geſchiehet, alſofort bey der Zurückkunft veracciſiren ſollen, worüber ihnen ein gewöhnlicher Pflichtſchein zu ertheilen iſt, vermöge deſſen ſie an andern Orten vor ihre Perſon Accisfrey paßiren; Du haſt dich alſo deines Orts hiernach zu achten, und an die Inſpectores des dir anvertrauten Commiſſariats dieſerhalb das Nöthige zu verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 11. Jul. 1755.

Getreydehändler ſollen nach dem Generali de An. 1753. verpflichtet werden.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die Fuhrleute, ſo mit Pack-Fracht- und andern mit accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen, und nicht durch paßiren, ohne vorhergegangene Viſitation bey nahmhafter Strafe, nichts abladen ſollen;

den 4. Auguſt. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 36. Fuhrleute, müſſen bey 10 Thaler Strafe vor die Accisſtube fahren, und ſollen ohne vorherige Viſitation von geladenen Sachen, bey 20 Thaler Strafe nichts verabfolgen laſſen.

Lieber Getreuer. Ob zwar in der neuen Thorſchreiber-Inſtruction §. XVIII. bereits gemeſſene Vorſehung geſchehen, daß die Fuhrleute, welche mit Pack-Fracht-Rüſt- oder andern mit Gütern und accisbaren Waaren beladenen Wagen zur Stadt kommen, und nicht durch paßiren, dahin angehalten werden ſollen, jedesmal ſogleich vor die Waage oder wo dergleichen nicht vorhanden, vor die Accisſtube zu fahren und bey 10 Thlr. Strafe nichts ohne vorhergegangene Viſitation, abladen, auch wenn ſie zu Nachtzeit einkommen, bey 20 Thlr. ohnnachbleiblicher Strafe, von denen geladenen Sachen, nichts ohne beſchehene Viſitation verabfolgen zu laſſen, Uns aber hinterbracht worden, daß ſolchem die Fuhrleute, in denen meiſten Orten, dennoch nicht nachgekommen; Nachdem Wir aber ſothaner Verordnung aufs ſtracklichſte nachgelebet wiſſen wollen; Als haſt du nicht nur ſämmtlichen Subalternen, Accis-Bedienten deines Commiſſariats nochmals einzuſchärfen, hierüber aufs genaueſte zu halten, ſondern auch die Fuhrleute, beſonders an Orten, wo keine Thorſchreiber vorhanden, durch die Accis-Inſpectores nachdrücklich bedeuten zu laſſen, ſich dieſem allenthalben gemäß zu bezeigen, oder daß widrigenfalls von denen Contravenienten, die reſp. à 10 und 20 Thlr. geſetzte Strafe, ohne alle Nachſicht eingetrieben werden ſolle, ſowohl deines Orts von Zeit zu Zeit darauf zu ſehen, damit ſolchem allen überall unverbrüchlich nachgelebet werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Aug. 1755.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen fernerer Einpaßirung und Gebrauch derer Deſſauiſchen Fabricatorum und Productorum; den 11. Auguſt. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 37. Abkommen mit des Fürſten von Anhalt Deſſau Durchl. wegen Einpaßirung Deſſauiſcher Fabricatorum. iſt denen Inſpectionen und Einnahmen bekannt zu machen.

Lieber Getreuer. Nachdem zwiſchen Uns und Fürſten Dietrichs zu Anhalt Deſſau Lbdn. wegen fernerer Einpaßirung und Gebrauch derer Deſſauiſchen Fabricatorum und Productorum, beſonders derer daſelbſt verfertigten Tücher, und des allda gewonnenen Tobacks, in Unſere Lande auf den Fuß wie bisher geſchehen, ein gewiſſes Abkommen getroffen worden, dieſelben auch, damit die in dortigen Landen fabricirte Waaren bey hieſigen Einnahmen unter die von Uns, gegen die Chur-Brandenburgiſche ertheilte Verbothe und Impoſten, nicht mit gezogen werden möchten, um beſſerer Diſtinction halber, bey denen Ihrigen veranſtaltet, daß nicht nur die Deſſauiſchen Tücher mit dergleichen Bleyzeichen, der daſige Toback und andere Landwaaren aber, mit dergleichen Siegel als die hierbeyliegende Abdrücke ſind, bemerket und kenntlich gemachet, ſondern auch über dieß von der Deſſauiſchen Rent-Cammer zum Beweiß, wie ſothane Waaren in dortigen Manufacturen gefertiget, gewiſſe Certificate, um ſelbige bey dem Eingange in hieſige Lande produciren zu können, ertheilet werden ſollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an jede Accis-Einnahme deines Commiſſariats, ein dergleichen Bley-Zeichen und Siegel-Abdrück, von denen beykommenden, ſofort überſchicken, und zugleich verfügen, daß die mit ſolchen Zeichen und Siegeln, auch Obrigkeitlichen Certificaten verſehene Deſſauiſche Waaren nach erfolgter Einlangung gegen Erlegung derer bisherigen Accis-Sätze, noch ferner einpaßiren und vernommen werden, dieſes auch denen Accis-Inſpectoribus zu ihrer gehorſamſten Nachachtung bekannt machen, und deines Orts dich ebenfalls hiernach gebührend richten ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Aug. 1755.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Abſtellung verſchiedener zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe gereichenden Unordnungen; den 15. Januar. 1756.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1756. No. 1. Abzuſtellende Unordnungen, und deren Remedur.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns angezeiget worden, daß hier und dar annoch verſchiedene, dem General-Accis-Intereſſe zum merklichen Nachtheil gereichende Unordnungen vorwalten, Wir aber ſolche ſchlechterdings abgeſtellet wiſſen wollen, als ſetzen und ordnen Wir, daß

1.

1. im Fall Conſumbtibilien aus Bergſtädten, wovon daſelbſt nach der Betrag-Moderation nur die halbe Accise erleget worden, in Berg- oder andere Städte an ſolche Perſonen, die die Berg-Moderation nicht zu genießen haben, mit Paßir-Zetteln verſchicket werden, dieſe ſodann, nicht die bloße Nachſchuß-Accise ſondern das Supplement des völligen Accis-Satzes hiervon entrichten müſſen, und damit ſolches deſto beſſer zu überſehen, ſo iſt auf die darüber ertheilte Paßir-Zettel, jedesmal Berg-Moderation zu ſetzen, desgleichen iſt

2.

mit denen Kaufleuten, welche Waaren wiederum an andere Orte verſenden, ein beſonderes und accurates Abrechnungs-Conto, über Coffée, Thée, Taback und Zucker zu halten, und zu dem Ende ſogleich anzuordnen, daß derer anietzo habende Vorräthe conſigniret, und in jedes Accis-Buche auf beſondere Blätter ſowohl dieſe als was ſie künftig an derglei- 2.

chen einbringen, ingleichen auf wie viel jeder nach und nach Paßir-Zettel erhalten, notiret, damit nicht mehr Paßir-Zettel als das eingebrachte Quantum beträget, ausgeſtellet werden.

3.

3. ſind nicht nur deren, mit ſchneidenden Waaren, die Jahrmärkte beziehenden Kaufleute und Cramer jetzige vorräthige, ſondern auch künftig von denen Meſſen, einbringende Waaren, zum Zeichen der würklichen beſchehenen Veraccisirung anzuſiegeln, und bey Verſendung derer Waaren mit Paßir-Zetteln, aus einer Stadt in die andere, die Kaſten und Behältniſſe, jedesmal behörig zu obſigniren und an dem Orte des Einkommens fleißig zu recognoſciren, ſich auch ratione derer auszuſtellenden Paßir-Zettel nach Vorſchrift derer dießfalls bereits unterm 31. Mart. und 14. Jun. 1753 No. 15. und 24 ergangenen Generalien beſſer als bisher geſchehen, zu achten, und da

4.

4. Bey denen, unter dem Namen Langenſalzer Fabrike-Waaren, ausgeſtellten Paßir-Zetteln, allerhand Ungebührniſſe vorgegangen ſeyn ſollen, zu deren Abkommung aber, an daſige Accis-Inſpection gemeſſenſt verordnet worden, daß die von dort verſendete Waaren, wenn deren Werth über 20 Thaler beträget, jedesmal in Beyſeyn eines Viſitatoris eingepackt, und die Behältniſſe, worinnen ſelbige befindlich, von dieſem hart verſiegelt werden ſollen, ſo ſind führohin die daherkommende Paßirzettel anderergeſtalt nicht, als unter dieſen Präcautionen zu reſpectiren, ſondern alsdenn die Waaren als ausländiſch zu vernehmen, im Fall

5.

5. ein Kaufmann nicht ſelbſt eine eigene Waage und Gewichte hat, ſo iſt derſelbe die eingebrachten Waaren bey entſtehendem hinlänglichen Verdacht zu wenig angegebenen Gewichts auf der Rathswaage wägen zu laſſen ſchuldig und hat zwar der Waagemeiſter ſolches, bey befundener Richtigkeit ohne Entgeld zu verrichten, hingegen bey ſich äußernden merklichen Uebergewichte die Gebühr doppelt, um dadurch wieder dedomagiret zu werden, von dem Defraudanten zu erhalten, hiernächſt iſt,

6.

6. in Fällen, wo bey angebrachten Defraudationen ein Dolus concurriret, und der contreband zuerkannt wird, der Werth der Sache aber noch nicht 1 Thlr. beträget, ſolche jedesmal dem Denuncianten zuzuſprechen, auch ſonſt wenn der Werth bis mit 5 Thaler anſteiget, der Denuncianten Antheil nach Beſchaffenheit der Umſtände proportionirlich einzurichten.

7.

7. ſind keine Craam-Waaren als innländiſch anzuſehen, als welche mit dem ordentlichen Land-Stempel, oder einem von der Fabrike ausgeſtellten und der Accis-Einnahme beſiegelten Atteſtate verſehen und dahero diejenigen, wo dergleichen ermangelt, als ausländiſch zu vernehmen, auch

8.

8. Die Holzhändler anzuweiſen, ihre Pflichtſcheine jedesmal bey ſich zu führen, um nöthigen Falls ſich damit legitimiren zu können. Es iſt alſo hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht allein deines Orts dich hiernach gebührend richten; ſondern auch ſolches an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, zur ebenmäßigen gehorſamſten Nachachtung und fernerer Verfügung an die übrigen Accis-Bedienten, ſo fort gelangen laſſen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Jan. 1756.

An einige Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Erhebung der doppelten Acciſe; den 26. Febr. 1756.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc.
Churfürſt ꝛc.

An. 1756. N. 4.

Lieber Getreuer. Es will aus verſchiedenen Uns zugekommenen Nachrichten, das Anſehen gewinnen, daß bey Erhebung der doppelten Acciſe, zeither nicht richtig verfahren, ſondern ſelbige denen Acciſanten von denen Accis-Einnehmern eigenmächtig angeſonnen worden. Nachdem aber ſolches eine Art einer Strafe, und denen Acciſanten anders nicht als prævia Cauſæ Cognitione zuzuerkennen iſt; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt auf ſämmtlichen Accis-Einnahmen deines Commiſſariats die ungeſäumte Veranſtaltung treffen, und die Accis-Einnehmer bedeuten, daß ſie ſich künftig dergleichen ſchlechterdings enthalten und die doppelte Acciſe anders nicht, als mit Verwiſſen deiner, oder des Accis-Inſpectoris oder wenigſtens Co-Inſpectoris fordern ſollen, hiervon auch denen Inſpectoribus und Co-Inſpectoribus ſofort Nachricht geben, und daß ſolchem gebührend nachgegangen werde, bey denen haltenden Reviſionen fleißig nachſehen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Febr. 1756.

An alle Accis-Commiſſarien.

Die doppelte Acciſe, iſt anders nicht als mit Vorwiſſen des Commiſſarii oder Inſpectoris oder wenigſtens Co-Inſpectoris zu fordern.

Ejusdem Befehl,

Daß von denen Einnahmen kein Gold unter dem, beym Caſſen feſtgeſetzten Gewichte, noch unrichtige Geld-Paquete einzuſchicken; den 8. Mart. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1756. No. 5.

Lieber Getreuer. Da bey Uns bis anhero verſchiedene Klagen eingelaufen, daß die General-Accis-Einnehmer nicht nur viel zu leichte Louisd'or, ſondern auch Geld-Paquete, in welchen viele bey Unſerer Caſſe unzuläßige Münzſorten, ja gar weniger geweſen, als ſolche überſchrieben, eingeſendet, Wir aber dergleichen Ungebührniſſe vors künftige ſchlechterdings abgeſtellet wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt ſogleich nach Verleſung dieſes, ſämmtliche Accis-Einnehmer deines Commiſſariats nachdrücklich bedeuten, künftig bey Strafe des doppelten Erſatzes, kein Geld unter bey Unſern Caſſen feſtgeſetztem Gewichte, noch Paquete, die nicht zugleich nebſt der Summa und dem Gewichte, von dem Orte, wo ſolche herkommen, überſchrieben ſind, einzuſchicken, oder ohnfehlbar gewärtig zu ſeyn, daß, wenn in ſolchen entweder Caſſenmäßige Münze, oder die angemerkte Summa nicht enthalten, ſelbige ſodann das Duplum zu erſetzen, angehalten werden ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8 Mart. 1756.

An die Accis-Commiſſarios excluſ.
Leipzig und Mannsfeld.

Bey Strafe doppelten Erſatzes, iſt kein unwichtiges Geld, noch Paquete, ſo nicht nach der Summe, und dem Gewichte überſchrieben ſind, einzuſchicken.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Wegen derer von denen Müllern anzunehmenden verpflichteten Mühl-Purſche; den 8. Mart. 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1756. No. 8. Lieber Getreuer. Nachdem Wir hin und wieder aus denen eingelaufenen Berichten wahrgenommen, daß wegen der Mühlen-Purſche, ſo verpflichtet ſind, wenn ſie aus einer Mühle hinweg, und in Mühlen unter Inſpectiones, wo ſie nicht verpflichtet worden, gezogen, unnöthige Unterſuchungen angeſtellet worden; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an ſämmtliche Inſpectores des dir anvertrauten Commiſſariats verfügen, alle unter ihren Inſpectionen befindliche Müller zu bedeuten, daß, wenn ſie einen verpflichteten Mühlpurſchen annehmen, ſie ſelbigen vor Antretung ſeiner Arbeit, bey der Inſpection melden, und mit ſeinem Pflichtſcheine, ſich legitimiren laſſen ſollen, wovor aber der Verfaſſung gemäß, keine Unkoſten zu fordern. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 8. Mart. 1756.

Verpflichtete Mühl-Purſche, haben ſich mit ihren Pflichtſcheinen zu legitimiren.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veracciſirung derer zum Behuf der Fabriken einbringenden wollenen Garne; den 26. May, 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1756. No. 11. Lieber Getreuer. Es iſt bey verſchiedenen General-Accis-Einnahmen wegen des, in dem Accis-Tarif unter dem Titel Fabriken befindlichen Satzes, von allerhand Garne Zweifel entſtanden, ob nicht auch die wollenen Garne, welche die Fabrikanten zum Behuf ihrer Fabriken, und nicht zum Handel einbringen, von der General-Accis-Abgabe freygelaſſen werden ſollen. Alldieweilen aber die wollenen Garne, unter denen daſelbſt ſpecificirten Sorten ausdrücklich nicht mit benennet, auch bereits unterm 20. Jun. 1719. No. 9. per Generale diſponiret worden, daß die Fabricanten von denen eingebrachten wollenen Garnen, das gehörige, nämlich 6 pf. à Stein entrichten ſollen, und es dabey noch ferner ſein ohngeändertes Bewenden hat; So iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt ſämtliche Accis-Einnehmer deines Commiſſariats deſſen zu ihrer gehorſamſten Nachachtung ſofort beſcheiden, hiervon auch den Accis-Inſpectoribus Nachricht geben. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 26. Maji. 1756.

Wollene Garne, ſo zum Behuf der Fabriken eingehen, ſind mit 6 pf vom Stein zu vergeben.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Annehmung derer gegenwärtig courſirenden Münz-Sorten betreffend; den 28. Decembr. 1759.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1759. No. 6. Lieber Getreuer. Es iſt theils, daß von denen General-Accis-Einnehmern, die in gemeinen Cours gehende Münzſorten nicht angenommen, ſondern gute verlanget werden wollten, Beſchwerde geführet, theils wie ſich in Anſehung derer unterſchiedenen Geldſorten, bey denen Accis-Einnahmen zu verhalten? angefraget worden; Und Wir befehlen hierdurch, du wolleſt ohngeſäumt an die, zu deinem Commiſſariat gehörigen Accis-Einnahmen dergeſtaltige Verfügung treffen, daß zur Zeit und bis auf weitere Verordnung, alle, insgemein courſirende Münzen, auf die Maaße als ſolche bey denen Steuer- und andern Caſſen angenommen werden, bey denen Accis-Einnahmen ebenfalls ohnweigerlich erhoben, und deshalb denen Contribuenten nicht unnöthige Difficultät verurſachet werden ſolle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Decembr. 1759.

Courſirende Münzen, ſind der Zeit ebenfalls bey der Acciſe anzunehmen.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die ausländiſchen Waaren-Preiße dermaln bis auf weitere Verordnung nach dem Calculo der Hamburger Preiß-Curante zu rechnen; den 2. Decembr. 1760.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1760. No. 10. Lieber Getreuer. Es ſoll dem Vernehmen nach zeithero hin und wieder, denen Kaufleuten, welche ausländiſche Waaren einbringen, oder kommen laſſen, an Seiten der General-Accis-Einnahmen angeſonnen worden ſeyn, die Preiße derſelben, nach der, durch die dermalen couſirenden geringhaltigen Münzſorten erwachſenen Erhöhung anzugeben, und hiernach die Acciſe abzuſtatten. Nachdem Wir aber ſolches aus bewegenden Urſachen ſtatt finden zu laſſen, Bedenken tragen; Als begehren Wir hierdurch, du wolleſt ſofort nach Verleſung dieſes an die Accis-Inſpectiones und Einnahmen deines Commiſſariats Verfügung treffen, daß führohin bis auf weitere Verordnung die ausländiſche Waaren-Preiße nach dem ſonſt und vor dem Kriege üblichen, und von der Haupt-Pachtung ſelbſt im Jahr 1755 zum Fundament heraus gegebenen Calculo der Hamburger Preiß-Currente gerechnet, und nach dieſem Fundament die Acciſe erhoben werde. Inmaßen du denn überhaupt ſowohl vor dich, als durch die Inſpectores nach wie vor Pflichten gemäß, dahin, daß allenthalben

Ausländiſche Waaren, ſind dermalen nach der Hamburger Preiß-Courante zu nehmen.

den Verfaſſungs-Accis-Ordnungs und Tarif-mäßig, bey denen Einnahmen procediret werde, fleißige Obſicht zu führen und die Einnehmere dazu aufs neue zu ermahnen, auch ſelbſt davor, daß dieſes geſchehe, deines Orts zu haften haſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 2. Decembr. 1760.

An alle Accis-Commiſſarios, excluſ.
Mannsfeld und Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Die genauere Befolgung des unterm 6. Septembr. 1748. No. 14. erlaſſenen Befehls, wegen derer Salz-Unterſchleiſe; den 14. Februar. 1761.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1761. No. 3. Lieber Getreuer. Wir haben zwar beſage mitkommender abſchriftlichen Beyfuge, verſchiedenen Accis-Inſpectoribus, per Generale vom 6. Sept. 1748. No. 14. gemeſſenſt anbefohlen, denen ihnen untergebenen General-Accis-Einnehmern ſowohl in denen Städten, als auf dem Lande, die Führung fleißiger Obſicht, auf die, dem Haupt-Salz-Caſſen-Mandat de Anno 1699. zuwider, ſich äuſſernde Salz-Unterſchleiſe, und deren ſodann behörigen Orts beſchehende Anzeige, alles Ernſtes zu injungiren. Nachdem aber der Uns, von Unſerm Cammer-Collegio abermals beſchehenen Anzeige nach, ſolchem überall gebührend nicht nachgelebet, vielmehr dergleichen Unterſchleiſe, beſonders bey der ſich zeithero ſehr häufig geäußerten Einfuhre des verbothenen Staßfurther Salzes hier und da durch die Connivenz derer Accis-Bedienten in Unterlaſſung ihrer dießſeitigen Schuldigkeit verhangen worden, Wir aber dem hierunter anbefohlnen ſtracklich nachgegangen wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt ſofort ſämtlichen Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmern, auch übrigen Accis-Bedienten deines Commiſſariats durch die Accis-Inſpectores jeden Orts pro futuro die genauere Befolgung ſothanen Generalis, nachmals nachdrücklich einſchärfen, und ſelbige zugleich bedeuten laſſen, daß wenn ein oder der andere ſich hierbey weiter etwas zu Schulden kommen laſſen würde, derſelbe davor mit empfindlicher Strafe angeſehen werden ſolle. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 4. Febr. 1761.

Generale wider die Salz-Unterſchleiſe de An. 1748.

ſoll künftig genauer als bisher befolget werden.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 2. Decembr. a. p. No. 10. wegen Vernehmung derer ausländiſchen Waaren, ergangenen Befehls; den 7. Apr. 1761.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. u. Churfürſt ꝛc.

An. 1761. No. 5. Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, was Wir unterm dato den 2. Dec. a. p. No. 10. an dich, wegen Vernehmung der Hamburger-Waaren, und was dem anhängig, reſcribiret haben; Ob es nun wohl dabey ſein Bewenden hat, daß in dem Fall der Kaufmann oder Acciſant, nicht von ſelbſt die Preiße ſeiner eingebrachten Waaren zur Zufriedenheit der Einnahme declarirt, ſondern über dieſe Preiſe zwiſchen der Einnahme und dem Acciſanten Conteſtation entſtehet, Seiten der Einnahme ein höherer Preiß, als die üblichermaaßen auf Sächſiſchen Münzfuß zu reducirende Hamburger Preiß-Courante beſaget, ihm nicht angeſonnen, noch auf einer höhern Angabe des Preißes (es ſey denn das der Acciſant ſolche von ſelbſten ohne Conteſtation thäte) beſtanden werden ſollen, ſowohl auch dahin, daß bey Vernehmung der Waaren überhaupt der Accis-Tarif und die darinnen ausgedrückten Sätze im geringſten nicht überſchritten worden, fleißige Obſicht zu führen iſt, ſintemal hierinne der eigentliche Entzweck des erwähnten General-Befehls beſtanden; So verbleibet jedennoch der General-Accis-Hauptpachtung allerdings unbenommen in Anſehung der Berechnung derer nach dem Tarif, und der Accis-Ordnung einmal richtig vernommenen, Sätze, und ſonſten ihrem Ermeſſen und denen Zeit-Umſtänden gemäß wie bisher, alſo auch fortan Verfügung zu treffen, welche von Seiten deiner, oder der Accis-Inſpection keinesweges zu hindern, vielmehr der General-Accis-Hauptpachtung nach wie vor Verfaſſungsmäßig, die Hand zu biethen iſt. Welches zur Erläuterung des oberwähnten General-Befehls, Wir dir hiermit ohnverhalten ſeyn laſſen, und haſt du die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats deſſen, zu fernerem Verfügung ebenfalls ſofort zu beſcheiden. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Apr. 1761.

Erläuterung des Generalis d. d. 2 Dec. 1760.

Limitation wegen der Haupt-Pachtung.

An die Accis-Commiſſarios incluſ.
Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Reſcript,

Wegen Mißbrauchs der Porto-Freyheit vom General-Accis-Sachen; den 28. Novembr. 1761.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1761. No. 20. Lieber Getreuer. Es iſt dir bekannt, daß nach der Accis-Verfaſſung, und auch nach dem XCIV. §. des nachhero unterm 23. Jun. 1755 über die General-Accis-Revenüen geſchloſſenen Pacht-Contracts, davon dir der Extract zugefertiget worden, alle Paquets und Briefe, welche mit Königlichen, denen Pachtern, Commiſſarien, Inſpectoribus und Einnehmern anvertrauten Siegeln bedruckt, und an dieſe Perſonen überſchrieben, auch mit denen Worten: General-Accis-Sachen marquiret ſind, vom Porto frey bleiben, dieſes Beneficium aber bey harter Strafe nicht zu Privat-Angelegenheiten gemißbrauchet werden ſolle. Nachdem Wir nun zu Unſerm höchſten Mißfallen erfahren haben, daß des ohngeachtet dergleichen ſtrafbarer Mißbrauch offenbar worden; Als iſt Unſer Befehl, du wolleſt ſogleich nach Empfang dieſes Reſcripts allen Inſpectoribus, Einnehmern und übrigen Accis-Bedienten deines Commiſſariats nochmals nachdrücklichſt einſchärfen, ſich

Poſt-Freyheit derer Accis-Sachen,

iſt in Privat-Angelegenheiten nicht zu mißbrauchen.

bey unnachbleiblicher härteſten Beſtrafung nichts, ſo Unſerm Poſt-Intereſſe nachtheilig zu Schulden kommen zu laſſen, wie du denn auch deiner Seits dich darnach zu achten haſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Nov. 1761.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem anderweiter Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 2. Decembr. 1760. No. 10. wegen Vernehmung derer ausländiſchen Waaren, ergangenen Befehls; den 7. May, 1762.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1762. No. 9.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir zeithero verſchiedentlich wahrnehmen müſſen, daß die, wegen Veracciſirung derer von auswärts einbringenden Waaren, nach dem Calculo der Hamburger Preiß-Courante unterm 2. Decembr. 1760. No. 10. erlaſſenen General-Verordnung von ſehr vielen Negotianten zu empfindlichem Nachtheil Unſers General-Accis-Intereſſe auf mancherley Art offenbarlich gemißbrauchet, auch deſſen unterm 7. April. 1761 No. 5. erfolgte Erläuterung in Reduction derer Hamburger-Preiße auf die gegenwärtig hieſiger Lande courſirende Münze, von theils Accis-Einnahmen ſelbſt ungleich verſtanden, und in der Application gefehlet, ſolchergeſtalt aber Unſere hierunter eigentlich geführte ſowohl auf mögliche Erleichterung des innländiſchen Negotianten, als auf nöthige Sicherſtellung des General-Accis-Intereſſe gerichtete Abſicht allerdings nicht erreichet werden: Als finden Wir nöthig, zu Verhütung und zu Vorkommung allen zwiſchen Accis-Bedienten und Acciſanten daraus entſtehen könnenden Diſputats, Unſere Willens-Meynung desfalls pro futuro und bis zu fernerer Verordnung, dahin hierdurch anderweit zu erläutern: daß bey Einbringung derer Hamburger- und anderer fremden Waaren, der declarirte auswärtige Einkaufs-Preiß zwar agnoſciret, jedoch derſelbe nach Proportion derer annoch gangbaren ſchlechten Münzſorten, in welchen auch allein die Acciſe abgetragen wird, ſo fort um das alterum tantum, wobey der Einbringer gleichwohl noch gewinnet, höher gerechnet, und nach dieſem Fundament die Acciſen gefordert und erhoben werden ſollen. Wornach ſich alſo, bis auf weitere hierunter ergehende Verordnung zu achten, und deshalb an ſämmtliche Accis-Einnahmen gebührende Verfügung zu treffen, auch denen Acciſanten in Zeiten bekannt zu machen iſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Maji. 1762.

Fernere Erläuterung des Generalis wegen der Hamburger-Preiß-Currente.

An die Accis-Commiſſarios excluſ.
Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß das unterm 7. May, h. a. wegen Veracciſirung derer ausländiſchen Waaren, erlaſſene anderweite Erläuterungs-Generale, wiederum aufgehoben ſeyn ſoll; den 8. Jul. 1762.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1762. No. 15.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar erinnert, was wegen Veracciſirung derer einbringenden Hamburger- und anderer fremden Waaren unterm 7. Maji. h. a. per Generale No. 9. anbefohlen. Nachdem aber dagegen von verſchiedenen Städten hieſiger Lande unterthänigſte Vorſtellungen geſchehen, und Wir ſothane Verordnung vom 7. Maji. wieder aufzuheben vor gut befunden; So befehlen Wir hiermit, du welleſt bey denen Accis-Einnahmen deiner Inſpections-Orte, das dießfalls nöthige ſo fort veranſtalten, auch wie mehrmalen bereits ernſtlich befehlen, daß ſonſt in keinem Fall die Acciſanten über die in dem Tarif enthaltenen Sätze nicht beſchweret werden, genaue Obſicht führen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 8. Jul. 1762.

Das anderweite Erläuterungs-Generale vom 7. Maji, 1762. wird wieder aufgehoben.

An alle Accis-Inſpectores, excluſ.
Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß die von der General-Accis-Haupt-Pachtung accordirte Fix-Acciſen hinwiederum gänzlich ceßiren ſollen; den 21. May, 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1763. No. 10.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir vor nöthig finden, daß die von der General-Accis-Hauptpachtung, verſchiedenen Acciſanten bisher accordirte Fix-Acciſen weiter nicht, als bis zu Ende des nächſtkünftigen Monats Jun. dieſes Jahres, gültig ſeyn, und von der Zeit an, gänzlich ceßiren, folglich a 1. Jul. h. a. an, die Acciſe von Jedermänniglich wiederum nach denen ordentlichen Accis-Sätzen individualiter erhoben werden ſoll; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur das dieſerhalb Nöthige alſofort behörigen Orts verfügen, ſondern auch, daß ſolchem allenthalben aufs ſtracklichſte nachgegangen werde, gebührende Obſicht tragen, und dergleichen Accis-Fixa, von der beſtimmten Zeit an, ſchlechterdings weiter nicht geſtatten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Maji. 1763.

Die, von der Hauptpachtung accordirten Fix-Acciſen, ſind a 1. Jul. 1763. aufzuheben.

An alle Accis-Commiſſarios und Inſpectores excl. Leipzig, Mannsfeld, Sangerhauſen, Forſta, Pförthen, Langenſalza und Naumburg.

Ejusdem Reſcript,

Wegen Annehmung derer vor dem Kriege zu Leipzig ausgeprägten 6 Pfennig-Stücken; den 11. Jun. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1763. No. 14.

Lieber Getreuer. Nachdem bey Uns verſchiedentlich angefraget worden, wie es mit Annehmung derer zu Leipzig ausgeprägten Sechs-Pfennigſtücken zu halten, und Wir darauf gnädigſt reſolviret, daß obwohl nach Innhalt des II. §. Unſers unterm 14. Mart. a. c. vorläufig ergangenen Münz-Mandats, die vor Ausbruch des letztern Krieges, zu Leipzig ausgeprägten Sechs-Pfennigſtücke, anzunehmen ſind, dennoch hiervon die vom Jahre 1757 exiſtirende Beyſchläge von dergleichen Leipziger 6 Pfennigſtücken ausgeſchloſſen bleiben ſollen; So haſt du in deſſen Conformität das Nöthige an die General-Accis-Einnahmen deines Commiſſariats alſofort zu verfügen, auch hiervon denen Accis-Inſpectoribus, zur genauen Obſicht Nachricht zu geben, und dich deines Orts ſelbſt hiernach gehorſamſt zu achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Jun. 1763.

Die im Jahr 1757 geprägten Leipziger Sechſer, ſind nicht anzunehmen.

An alle Accis-Commiſſarien.

Mandat,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Die Aufhebung des General-Accis-Pachts betreffend; den 22. Decembr. 1763.

An. 1763.

WJR, Xaverius, von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggrafens zu Magdeburg, Gefürſteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenſtein ꝛc.

Zeitherige General-Accis-Verpachtung.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Was geſtalt Unſers in Gott ruhenden Herrn Bruders Lbdn. allbereits in der feſten Ueberzeugung, daß durch Verpachtung ſolcher Pranchen derer Finanzen, deren Object durch des Pachters Fleiß und Geſchicklichkeit an ſich nicht verbeſſert werden kann, nur mannigfaltige Bedrückungen veranlaſſet, die Nutzung hergegen im Grunde nicht mehr erhöhet werde, denn ſolches durch eine wohleingerichtete Adminiſtration geſchehen mag, den wohlbedächtigen Entſchluß gefaſſet haben, dergleichen Verpachtungen führohin nicht zu geſtatten, auch aus dieſen Urſachen ſchon bey Dero Leben die Vorkehrung getroffen, daß ſämmtliche General-Accis-Revenües Dero Chur incorporirter und anderer Lande mit alleiniger Ausnahme der Stadt Leipzig, Grafſchaft Mannsfeld und Amts Sangerhauſen, vom 1. Jan. des nächſtkünftigen Jahres als der Zeit des aufhörenden General-Accis-Pachts an, in Adminiſtration genommen, und durch das General-Accis-Collegium nach dem zeitherigen Accis-Tarif eingebracht werden ſollen, wie denn auch Selbige, als Sie durch Dero frühzeitigen Tod daran behindert werden, im Begriff geſtanden, dieſe Dero Intention noch näher zu erläutern und die nach Publication des General-Accis-Tarifs de Anno 1753 bekannt gemachte Supplemente deſſelben gänzlich abzuſchaffen. Wann Wir dann allen dieſen auf den Wohlſtand derer Chur-Sächſiſchen Lande, und die Herſtellung des Nahrungs-Umtriebs in denenſelben gerichteten Landesväterlichen Vorſehungen Uns in der von Uns übernommenen Vormundſchaft Unſers unmündigen Herrn Vettern des nunmehrigen Churfürſten zu Sachſen Lbdn. um ſo mehr conformiren, je mehr Wir Uns, die Zeit der von Uns führenden Adminiſtration über, das von Weiland Ihro Lbdn. ſo angelegentlich geſuchte allgemeine Beſte ebenfalls zu befördern angelegen ſeyn laſſen werden; Als haben Wir eine Unſerer erſten Sorgen ſeyn laſſen, das General-Accis-Collegium in Erläuterung Unſers Herrn Bruders Lbdn. bereits getroffenen Verfügung, dahin gemeſſenſt anzuweiſen, daß von obbenientem 1. Jan. 1764 an, ſämmtliche General-Accis-Sätze in allen Churſächſiſchen Landen, außer denenjenigen, welche zeither eine beſondere General-Accis-Verfaſſung gehabt, und bey ſolcher ferner verbleiben, lediglich nach dem General-Accis-Tarif vom 22. Decembr. 1753. vernommen, deſſen unterm 18. Nov. 1754 und nachher ohne Datum 1755. publicirte Supplemente aber von ſolcher Zeit an gänzlich aufgehoben, nicht minder ſämmtliche General-Accis-Commiſſarii, Inſpectores und Einnehmer deme gemäß beſchieden werden ſollen. Damit aber dieſes alles deſto eher und gewiſſer zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung gelangen möge;

wird a die 1. Jan. 1764. aufgehoben, und die Acciſe von dem General-Accis-Collegio, nach dem Tarif de An. 1753 eingebracht,

Die nachherigen Supplemente deſſelben aber werden gänzlich caßiret.

So haben Wir ſolches durch gegenwärtiges von Uns eigenhändig unterſchriebenes und unter Vordrückung des Chur-Secrets ausgefertigtes Mandat bekannt machen zu laſſen vor nöthig befunden. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 22. Dec. 1763.

Xaverius.

(L.S.)

Hieronymus Friedrich v. Stammer.

Carl Friedrich Aſter.

Eyd,

und reſp. Inſtruction vor die 60 Inſpectores bey der General-Acciſe.

Vorhaltung.

Er ſoll geloben und ſchwören, daß dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſt, Herzogen zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen auch Ober und Nieder-Lauſitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürſteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenſtein ꝛc.

venſtein ꝛc. Unſern gnädigſten Herrn, er wolle getreu und hold ſeyn, auch bey der reinen Lehre und chriſtlichen Bekänntniß dieſer Lande, wie dieſelbige in der erſten ungeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion begriffen, und im chriſtlichen Concordien-Buche repetiret, ohne einigem Falſch verbleiben und verharren, darwider nichts heimliches oder öffentliches practiciren, auch wo er vermerkte, daß andere ſolches thun wollten, daſſelbe nicht verhalten, ſondern ſolches Sr. Churfürſtl. Durchl. alſofort vermöge dieſes ſeines geleiſteten Eydes ungeſcheuet anmelden, und Dero fernere gnädigſte Reſolution und Verordnung erwarten. Hierüber Ihro Churfürſtl. Durchl. Intereſſe nach ſeinem beſten Vermögen beobachten und befördern, hingegen allen Schaden und Nachtheil, ſo viel an ihm iſt, verhüten und abwenden, und da er etwas hören, und erfahren ſollte, ſo wider höchſtgedachter Ihro Churfl. Durchl. Hohe Perſon, Reſpect und Intereſſe liefe, ſolches ſofort angeben, auch in der ihm aufgetragenen Co-Inſpection ſich treu und redlich aufführen, die Accis-Ordnung ſamt allen ihren Anmerk- und Erläuterungen, oder worinne ſolche in Zukunft, an ein und andere Orte durch gnädigſte Declarationes limitiret, oder geändert werden möchte, genau in Acht nehmen, und darüber feſt halten, auch daß von denen Einnehmern, Thorſchreibern, und Viſitatoribus dergleichen erfolge, und geſchehen möge, Acht haben, denen Inſpections und andern Accis-Expeditionibus, ſonderlich denen bey erſtern verfallenden Unterſuchungen in Namen des Raths fleißig beywohnen, in Abweſenheit des Inſpectoris alles, was bey ihm denunciando und ſonſt angebracht wird, eigentlich regiſtriren, jedermann gnüglich hören, und dem Befinden der Schuld oder Unſchuld nach, Verfaſſungsmäßig beſcheiden, Regiſtraturen und Berichte nebſt dem Inſpectore ſtatt des Raths eigenhändig unterſchreiben, auch wo er ſelbſten jemalen unumgänglich abweſend ſeyn müßte, ſolches beym Inſpectore und Rath vorhero melden, und mit beyderſeits Verwiſſen und Genehmhaltung ſeine Vices einer andern verpflichteten Raths-Perſon auftragen, was nöthig ſeyn möchte, Rathswegen mündlich oder ſchriftlich und mit Fundament erinnern, auf der Accisſtube fleißig ab- und zugehen, ſtrafbare Unterſchleife verhüten helfen, oder ſelbige möglichſt, und ſo viel ihm, davon zur Wiſſenſchaft kömmt, an den Tag bringen, auf die Einnehmere, Thorſchreibere, und Viſitatores gute Obſicht halten, ſelbige nach Gelegenheit bey verſpürter Nachläßigkeit zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck anmahnen, bey Abnehmung der Stadt, auch Dorf-Einnehmer-Rechnungen ſich einfinden, und ſelbige defectiren helfen, hiernächſt auch alle Abende dem Geldzehlen, und Caſſen-Schluſſe beywohnen, und wenn die Einnehmere zuförderſt ſämmtliche Capitel und Sätze ihrer Rechnungen zuſammen ſummiret, als welche er öfters nachzucalculiren hat, in Beyſeyn des Ober-Einnehmers die Individual-Caſſen, wozu er die Schlüſſel haben muß, eröfnen, von jedem Einnehmer ſein erhobenes Geld, Sortenweiſe aufzehlen laſſen, ſolches der Richtigkeit halber genau überſehen und nachzehlen, die verbothenen Sorten auswerfen, und Mandatmäßige dagegen verlangen, wenn ſich Minus oder Plus ereignen ſollte, und keines von beyden des andern Tages darauf, aus der Rechnung als ein würklicher Error dociret werden kann, erſteres von jedem erſetzen, letzteres aber in Rechnung forttragen, und beydes auf dem erſten Blatte der Rechnung von eines jeden Einnehmers Departement, notiren laſſen, alsdenn die vom Ober- und andern Einnehmern ihm ſolchergeſtalt communicirte, oder gebliebene tägliche Einnahme, nach Rechnung und Caſſe nebſt Plus und Minus in eine Summe zuſammen ziehen, und zuſammt denen Sorten in ſein zuhaltendes Caſſen-Regiſter eintragen, als dergleichen der Ober-Einnehmer beſonders ebenfalls auch zu bewerkſtelligen hat, darauf das Geld von jedem Einnehmer richtig übernehmen, und wenn ſolches auf vorgedachte Maße geſchehen, die tägliche Summe ſämmtlicher Individual-Rechnungen und Caſſen ſowohl als deren Sorten nach obbeſagten Caſſen-Regiſter gezogen und des Ober-Einnehmers Einnahme-Regiſter von ihm, deſſen Caſſen-Regiſter aber vom Ober-Einnehmer nach beſchehener Conferirung, ob ſie beyde mit einander übereintreffen, atteſtiret und unterſchrieben, bey verſpührter Difference aber, woher ſolche rühre, von ihm nebſt dem Inſpectore zu unterſuchen und in Richtigkeit zu ſetzen, er ſodenn jede Sorte beſonders, ob gleich kein Numerus rotundus vorhanden, nebſt dem Einnehmer conjunctim einpacken, verſiegeln, wiegen, das Gewicht und Sorten, auch Namen der Stadt darauf geſchrieben, in die von jedem zu haltende Haupt-Caſſe bringen, und mit ihm zugleich mit beſondern Schlüſſeln und Schlöſſern alſo, daß keiner ohne dem andern jemahln hineinkommen kan, wohl verſchließen, und den Schlüſſel darzu in ſeinen Gewahrſam behalten, auch ſonſten vor nöthige Sicherheit der Accis-Caſſen möglichſt Sorge tragen, hierüber alle Ausgaben, Beſoldungen, extraordinaire Ausgaben, die Reſtitutiones derer Geiſtlichen und anderer in Gegenwart des Ober-Einnehmers verrichten, und nichts zur Ungebühr paßiren zu laſſen, die Ueberſchuß-Eymer- und Wein-Accis- ingleichen die Straf- und Defect-Gelder beym Schluß des Monaths und der Rechnung zu denen Caſſen, wohin ſie gehören, richtig mit abliefern, und dahero zur Poſt allhier gehörig beſorgen helfen, alle ſolche Ausgaben und Ablieferungen, auch wenn, und wie ſie von Zeit zu Zeit richtig erfolgt, in ſeinem obbemeldten Caſſen-Regiſter beſonders führen und notiren, keinem Accis-Bedienten, noch ſonſt jemanden ſeine Beſoldung oder Forderung ſelbſt abziehen, oder compenſando inne behalten, ſondern jedem ſein Geld, wenn es gefällig, vor voll reichen laſſen, nicht weniger, das, was zur Sicherheit beſagter Accis-Caſſe und Gelder, auch Conſervation guter Richtigkeit und Ordnung ſowohl wegen Einnahme und Berechnung als Wieder-Auszahlung derer Gelder gereichen kan, treulich bewerkſtelligen, auch, ſo viel an ihm, die Accis-Bedienten darzu anhalten, und gute Obſicht haben, mit denen Geldern treulich umgehen, niemanden deren Auswechſelung oder ſonſt verbotene Umſetzung oder Vortheil geſtatten, auch wenn er qua Co-Inſpector bey preſſanten Fällen, außer denen Accis-Stunden, ſelbſt Gelder annehmen müßte, ſothanes erhobene Accis-Geld, ſo bald nur die Einnahme wieder offen, dahin ohne Verzug liefern, und den Tag, an welchem es geſchehen, auch den Namen des Acciſanten, ingleichen wofür es eingenommen werden, zugleich mit anmelden, und überhaupt alles dasjenige, was zum Hohen Churfürſtl. Accis-Intereſſe gereichet, auch ſowohl hierinnen enthalten, oder noch künftig an ihm verfüget werden möchte, nach höchſtem Vermögen, Witz und Kräften, treulich und redlich thun und verrichten, auch keinerley Perſon, Freund- oder Feindſchaft anſehen, noch ſich dadurch irren oder abwendig machen laſſen, auch ſonſten in dieſer Function ſich allenthalben dermaßen, und wie einem ehrlichen aufrichtigen und getreuen Diener gegen ſeinen Landes-Fürſten und Herrn, Ehren und Pflicht halben, eignet und gebühret, ſowohl vor ſeine Perſon, als auch wegen ſeiner Principalen, des Raths allhier, bezeigen und verhalten wollte.

Alle

Eyd.

Alle demjenigen, ſo mir N. N. ſowohl anjetzo vorgeleſen werden, und ich wohl verſtanden, als auch nur hinkünftig noch anbefohlen werden möchte, will ich treu und fleißig nachkommen, und mich davon weder Freundſchaft noch Feindſchaft, noch Anſehen der Perſonen, vielweniger Haß, Neid, Furcht, Gifft, Gaben, oder Geſchenke, noch ſonſten etwas abwendig machen laſſen.

So wahr mir GOtt helfe, und ſein heiliges Wort, durch JEſum Chriſtum, Amen!

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Wegen Veracciſirung derer auf Dörfern fabricirten, und zur Stadt gebrachten Waaren; den 18. Januar, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1764.
No. 12.

Lieber Getreuer. Es iſt zeither obſerviret worden, daß von Waaren, ſo auf Dörfer gefertiget, oder von auswärts zum Handel eingebracht worden, auch daſelbſt zur Handlung vergeben, und mit Paßir-Zetteln zur Stadt gebracht, nur der Nachſchuß mit Drey Pfennig à Thaler erhoben worden, als worzu beſonders die von Herrnhuth eingebrachte, Anlaß gegeben; Nachdem aber ſolches dem Accis-Tarif und denen ergangenen Generalien ſchnurſtracks zuwider; Als iſt in Vormundſchaft ꝛc. hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an ſämmtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, ſofort die Verfügung treffen, daß ſie ebenfalls ohne Anſtand bey denen General-Accis-Einnahmen veranſtalten, damit in Zukunft nach Dispoſition des Tarifs, nur von leinenen, wollenen, Baumwollenen und dergleichen, auf Dörfern fabricirten Waaren, in favorem der Fabrique, wenn ſolche mit Paßir-Zettel zur Stadt gebracht werden, Drey Pfennige à Thaler der Looſung erhoben, von allen andern Waaren aber, des dabey ſeyenden Paſſir-Zettels ungeachtet, der volle Stadt-Satz gefordert werde. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 18. Januarii, 1764.

Erläuterung wie die, auf Paßir-Zettel von denen Dörfern eingehende Waaren zu vergeben.

An alle Accis-Commiſſarios,
excl. Manßfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß künftighin die Land-Accis- und General-Accis-Einnahmen, nur von einer einigen Perſon jeden Orts, verwaltet werden ſollen; den 3. Febr. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.
No. 15.

Lieber Getreuer. Wir finden aus bewegenden Urſachen der Nothdurſt, und dem Churfürſtl. Intereſſe, ſehr vorträglich zu ſeyn, daß führohin die Einnahme derer Land-Accis- und General-Accis-Abgaben jeden Orts, von einer einigen Perſon verſehen werde, und befehlen dannenhero in Vormundſchaft ꝛc. hiermit, du wolleſt ſogleich an ſämmtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats verfügen, daß dieſelben bey ſucceſſiven Abgang des jetzigen Perſonalis, nicht nur ſolches alſofort anhero einberichten, ſondern auch zugleich wie des Land-Accis-Einnehmers loci Lebenswandel und Capacitæt zum Dienſt beſchaffen, ingleichen, ob ſelbiger dieſer Function halber beſondere Caution zu beſtellen im Stande ſey? pflichtmäßig mit zeigen ſollen, dich auch deines Orts hiernach gehorſamſt achten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 3. Febr. 1764.

Die Land- und General-Acciſe jeden Orts, ſoll führohin von einer einigen Perſon verſehen werden.

Bericht, ſo darüber zu erſtatten.

An die Accis-Commiſſarios,
excl. Leipzig und Manßfeld.

Ejusdem Befehl,

Wegen Revidirung, derer von einem Einnehmer zu verwaltenden General- und Land-Accis-Einnahmen; den 27. Februar, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1764.
No. 22.

Lieber Getreuer. Dir iſt erinnerlich, was Wir wegen Vereinigung der General- und Land-Accis-Einnahmen bey Abgang der Einnehmer, unterm 3ten hujus generaliter anzubefehlen, vor gut befunden. Damit nun in ſolchem Falle von den Einnehmern nicht eine Caſſe mit der andern bedecket, und die etwanigen Propre-Reſte dadurch verſtecket werden mögen, befehlen Wir in Vormundſchaft ꝛc. Du wolleſt ſämmtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats aufs ſchleunigſte beſcheiden, daß ſie, wenn die Gleits- und Land-Accis-Commiſſarii die Land-Accis-Caſſen revidiren wollen, und vorhero ihnen davon Nachricht ertheilen, ſich daſelbſt finden laſſen, oder, wo ſelbige mehrere Inſpectiones haben, ſich an verabredeten Tagen dahin begeben, und der Reviſion beywohnen, auch dahin ſehen ſollen, daß die General-Accis-Gelder nicht mit den Land-Acciſen meliret, und dadurch Unterſchleife und Unordnungen cauſiret werden. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Febr. 1764.

Combinirung der Land- und General-Accis-Einnahmen, Wie es bey getroffener Combinirung der Land- und General-Accis-Einnahmen, bey Revidirung derer Caſſen zu halten.

An alle Accis-Commiſſarios,
excl. Leipzig und Manßfeld.

Ejusdem Befehl,

Die Porto-Freyheit der General-Accis-Gelder und Sachen, betreffend; den 2. März, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. No. 24.

General-Accisgelder, ſollen unfranquirt auf die Poſt gegeben, das Porto aber von dem Hof-Poſtamte monathlich reſtituiret werden.

Lieber Getreuer. Wir befinden zur Ordnung und Verhütung derer ehemaligen Ungebührniſſe weit rathſamer, daß die General-Accis-Gelder bey denen Individual-Einnahmen unfranquiret auf die Poſt gegeben, der Betrag des Porto aber bey hieſigem Hof-Poſtamt notiret, und ſelbigem nach der mit demſelben zu pflegenden Abrechnung, wobey die Couverts derer eingegangenen Paquete zu belegen dienen, von Monath zu Monath reſtituiret werde, folglich die Vergütung und Verrechnung des Porto von den Accis-Geldern bey beſagten Individual-Einnahmen, vom Anfange jetztlaufenden Jahres an, ganz wegfalle, dargegen ſelbiges bey der General-Accis-Caſſen-Rechnung, gegen des Hof-Poſt-Amts allhier Quittung in Ausgabe paßirlich verſchrieben werde. Uebrigens bewendet es wegen derer, unter der Bezeichnung: General-Accis-Sachen, eingehenden Acten und Schriften, wohin denn die Vacat-Scheine billig zu rechnen, bey deren zeitherigen Porto-Freyheit auch fernerhin. Solchemnach haſt du, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. befehlen, obigem allen gemäß dich ſowohl ſelbſt zu verhalten, als die weitere erforderliche Verkehrung, an ſämmtliche Accis-Inſpectores und Einnahmen deines Commiſſariats, zu deren ebenmäßigen genaueſten Nachachtung alſofort zu treffen, zugleich auch alle und jede Accis-Bediente, wie ſchon zu vielenmalen ernſtlich erinnert worden, auf das nachdrücklichſte verwarnen, die Porto-Freyheit zur Ungebührniß in privato nicht zu mißbrauchen, oder der alleremfindlichſten Beſtrafung gewärtig zu ſeyn. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 2ten Martii, 1764.

Acta und Vacat-Scheine betreffend.

Mißbrauch der Porto-Freyheit, nochmals verboten.

An die Accis-Commiſſarios,
exclusivè Dreßden, Leipzig
und Manßfeld.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Lieferanten derer Remonte-Pferde vor die Chur-Sächſiſche Cavallerie-Regimenter zu entrichtende Handlungs-Acciſe, betreffend; den 16. May, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. No. 56.

Lieber Getreuer. Es ſind zwar bisanher die Lieferanten derer Remonte-Pferde vor die Chur-Sächſiſche Cavallerie-Regimenter, mit Entrichtung der Handlungs-Acciſe davon, gegen ein von der General-Kriegs-Caſſe, zur General-Accis-Caſſa, jährlich entrichtetes Æquivalent gäntzlich verſchonet worden. Nachdem Wir Uns aber bewogen finden, dieſerwegen pro futuro, andere und dergeſtaltige Einrichtung treffen zu laſſen, daß bey hinkünftiger Verſehung der Churfürſtl. Armee mit den erforderlichen Pferden, von denen Lieferanten zwar die gewöhnliche Handlungs-Acciſe genommen, jedoch ſolche ihnen, wenn ſie durch ein pflichtmäßiges Atteſtat des Commendanten von demjenigen Regimente oder Corps, zu welchem die Ablieferung geſchehen, ſolche beſcheiniget, auf ſo hoch als der Preiß derer würklich an daſſelbe verkauften Remonte-Pferde anſteiget, von der Einnahme des Orts, wo die Abgabe entrichtet worden, ſofort gegen Quittung wieder zurück geſtellet, dieſe aber ſtatt baaren Geldes zur General-Accis-Caſſa eingerechnet, mithin nicht in Ausgabe verſchrieben, als deren unweigerlichen Annehmung halber, Wir auch unterm heutigen Dato, dahin gemeſſene Verfügung getroffen, und bey letzterer in Ausgabe paßirend verſchrieben werden ſoll; Als iſt in Vormundſchaft ꝛc. hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur deines Orts dich hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch, daß ſolchem allenthalben aufs genaueſte nachgegangen werde, an ſämmtliche Accis-Inſpectores und Einnahmen deines Commiſſariats, das erforderliche alſofort verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 16. Maji, 1764.

Remonte-Pferde ſollen künftig vergeben,

der Betrag von abgelieferten Pferden aber, nach Beſcheinigung gegen Quittung ſofort zurück gegeben, und dieſe aber ſtatt baaren Geldes eingerechnet werden.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß ſämmtliche General-Accis-Bedienten auf die Ausfuhre der weiſſen Erde, ſcharfe Aufſicht mit führen ſollen; den 27. September, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. No. 46.

Verbot der Ausfuhre weiſſer Erde,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir ein geſchärftes und erläutertes Mandat wider die Ausfuhre der weißen Erde ins Land ergehen laſſen; So befehlen Wir im Vormundſchaft ꝛc. hierdurch, du wolleſt, damit ſothanes Verbot genau beobachtet, und keine weiße Erde außerhalb Landes geſchaffet werde, durch ſämmtliche General-Accis-Bedienten und Viſitatores das dießfalls Nöthige, behörig anordnen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 27. Sept. 1764.

iſt aufs ſchärfſte zu beobachten.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß künftig die erforderlichen Atteſtata über zurück bezahlte Cautiones, in der vorgeſchriebenen Maaße einzurichten; den 8. November, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. No. 48. Lieber Getreuer. Da bisher zum öftern wahrzunehmen geweſen, daß, wenn denen Accis-Bedienten die beſtellten Cautiones zurück bezahlet werden ſollen, die dießfalls erforderlichen Atteſtata nicht in der behörigen Form ausgeſtellet worden, und Wir daher, wie ſolche künftig einzurichten, ein gewiſſes Formular entwerfen laſſen; So wird dir beygehend hiervon Abſchrift überſchicket, und iſt in Vormundſchaft ꝛc. hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an die Inſpectores deines Commiſſariats ſofort verfügen, daß dieſelben künftig ſich hiernach gehorſamſt achten, und dergleichen erforderliche Atteſta jedesmal in der vorgeſchriebenen Maaße einrichten. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, am 8. Nov. 1764.

Beylage ſub O.

An alle Accis-Commiſſarios.

O.

Wir Endes unterſchriebene atteſtiren und bekennen hiermit, bey Unſeren aufhabenden Pflichten, daß der geweſene und am   Anno   verſtorbene (abgegangene, caßirte, Accis-Commiſſarius) Accis-Inſpector, (Accis-Einnehmer, Accis-Thorſchreiber,) N. N. zu N. (immaßen derſelbe in weiteren Accis-Dienſten nicht geſtanden,) bey dem (der) ihme vom Anfang des Monaths N. Anno   bis mit Ausgang des Monaths N. Anno   gnädigſt anvertraut geweſenen (Accis-Commiſſariat) Accis-Inſpection (Accis-Einnahme) (Accis-Thor-Einnahme) zu erwähnten N. Unſers Wiſſen nichts, weder an Accis-Ueberſchuß-Eymer- und Defect-Geldern, Acten, Befehlen, Protocollen, oder andern zum Accis-Archiv gehörigen Signaturen und Nachrichten, noch an Inventarienſtücken, oder ſonſt etwas an ſich behalten, oder zu vertreten habe, ſondern nach deſſen zu obbenemter Zeit erfolgten Ableben von ſeinen hinterbliebenen Erben (zum Commiſſariat) zur Inſpection und Einnahme alles und jedes behörig ausgeantwortet und vollkommen berichtiget, und ſolchemnach weiter nichts mehr zu gewähren und vertreten hat. Zu mehrerer Beglaubigung Wir gegenwärtiges von Uns erfordertes Zeugniß von Uns geſtellet. So geſchehen

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Freyheit des Meißniſchen Porcellains betreffend; den 14. Nov. 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. No. 49. Freyheit des Meißniſchen Porcellains von der General-Acciſe, und dieſerhalb getroffenen Veranſtaltung.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir in Anſehung der Porcellain-Manufactur zu Meißen, gnädigſt reſolviret, führohin alle von derſelben in hieſigen Landen debitirende Waaren, von Erlegung der General-Acciſe gänzlich zu befreyen, zugleich aber die Einrichtung dahin getroffen, daß ein beſonders darzu beſtellter General-Accis-Viſitator bey der Porcellaine-Waaren-Verpackung auf der Manufactur zu Meißen, jedesmal zugegen ſey, die Küſten oder andere Behältniſſe mit einem ihm darzu beſonders anvertrauten General-Accis-Siegel, ſogleich denen ordinairen Viſitator-Stempeln, Dreyeckigt, jedoch ohne beſondere Numer, und nur auf denen Seiten des Wappens die Buchſtaben: G. A. unten aber: Porcellaine befindlich, verſiegeln und darüber ſolche Paßir-Zettel ausſtelle, welche denn folgends bey der Einbringung in accisbare Orte, oder, wenn ſie außer Landes gehen, bey der letztern General-Accis-Einnahme abzugeben, auch die Siegel zu recognoſciren und abzunehmen ſind; Als iſt ſolches, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, bey der Accis-Einnahme in Dreßden, (Leipzig) (bey denen Accis-Einnahmen der Grafſchaft Mannßfeld, Chur-Sächſiſchen Hoheit) bekannt zu machen, und zu verfügen, daß die mit vorbeſchriebenem Signet verſiegelt, eingehende Küſten und andere Behältniſſe, wenn zuförderſt das Siegel recognoſciret worden, alsdenn von aller Viſitation und Veracciſirung ganz frey bleiben mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 14. Nov. 1764.

Was dabey zu beobachten.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veracciſirung derer hier fabricirten, aber auswärts gedruckten Cattune; den 22. December, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1764. No. 53. Lieber Getreuer. Je mehr Wir überhaupt, für die Erhaltung und das Aufnehmen innländiſcher Fabriquen unermüdete Sorgfalt tragen, deſto geneigter ſind Wir auch, den Wohlſtand derer vor einigen Jahren zu Plauen und Burgſtädt errichteten Cattun-Druckereyen durch alle denenſelben erſprießliche Maaß-Regeln zu befördern. Wann nun aber zu Unſerer Wiſſenſchaft gediehen iſt, daß ſehr viele hieſige rohe, und mit dem gewöhnlichen Schauſtempel verſehene Cattune ausgeführet, auswärts in Hamburg, Bremen, und andern Orten gedrucket, und ſodann zum innländiſchen Conſumo wiederum eingebracht worden, woraus für obbeſagte hieſige Druckereyen, durch Verminderung des Vertriebs ihrer Fabrique-Waaren, ein nicht geringer Schade und Nachtheil zu beſorgen ſtehet, welchen Wir beſtmöglichſt abzuwenden, gnädigſt gemeynet ſind: Als befehlen Wir hiermit in Vormundſchaft ꝛc. Du wolleſt durch die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, an ſämmtliche General-Accis-Einnahmen ohne Anſtand die Verfügung treffen laſſen, daß dergleichen auswärtige gedruckte Cattune, ob gleich der hieſige Schauſtempel darauf befindlich iſt, doch nicht anders

Wie inländiſch verfertigte, aber auswärts gedruckte Cattune zu vergeben.

als

Unterſcheidung derſelben von hier gedruckten.

als gänzlich ausländiſch angeſehen, mithin nach dem vorgeſchriebenen Satze, zu Einem Groſchen Sechs Pfennige à Thaler des Werths vernommen werden; Dahingegen von denen hier zu Lande gedruckten Cattunen, ſo wie bisher nur Sechs Pfennige à Thaler zu entrichten ſind. Damit aber auch dieſe von jenen wohl unterſchieden werden können; So fügen Wir hiermit einige Abdrücke von jedem bey denen zur Zeit etablirten Zwey Cattun-Druckereyen zu Plauen und Burgſtädt eingeführten beſondern Stempel, mit welchem über den Schau-Stempel ſelbige ihre gedruckte Waaren, zur ſichern Diſtinction gegen jene auswärtig gedruckte, ob wohl im Lande gewebte Cattune, zu bemerken haben, hierbey, von welchen Abdrucken du alſo zugleich die erforderliche Anzahl, an die zu deinem Commiſſariat gehörigen Inſpectores ſofort zu übermachen haſt, um ohne Zeit-Verluſt ſelbige denen unter ihnen ſtehenden Einnahmen, zu ſtracklicher Befolgung dieſes Unſers Befehls zuzuſtellen, und ihres Orts die Einnahmen ausführlich dahin anzuweiſen, daß ſie bey Abforderung der Acciſe von denen gedruckten Cattunen auf obbemeldeten Unterſcheid, ob ſolche nur mit dem Schau- oder auch zugleich mit einem dieſer Druckereyen Stempel bezeichnet ſind, genaue Achtung geben, und nach befundener Beſchaffenheit, entweder Einen Groſchen Sechs Pfennige oder nur Sechs Pfennige vom Thaler, erheben ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 22. Dec. 1764.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Ausländern ohne Unterſcheid und ohne einige Ausnahme das Hauſiren in hieſigen Landen nicht weiter zu geſtatten; den 7. May, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765. No. 4.

Lieber Getreuer. Demnach Wir das Verbot des Hauſirens in denen Städten und auf dem Lande, woven in dem 2ten §. des dießfalls unter dem 15. Septembris, 1750 ergangenen Mandats die Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen die Jahrmärkte ausgenommen werden, intuitu der auswärtigen Butten-Träger und Tabulett-Crämer, auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten erſtrecket, mithin allen und jeden Ausländern ohne Unterſcheid und ohne einige Ausnahme das Hauſiren in hieſigen Landen ſchlechterdings nicht weiter geſtattet wiſſen wollen; Als iſt in Vormundſchaft ꝛc. hierdurch Unſer Befehl, du wolleſt nicht allein ſämmtliche General-Accis-Bedienten deines Commiſſariats ſich hiernach gehorſamſt zu achten, alſofort behörig anweiſen, ſondern auch deines Orts dich deme gemäß bezeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Maji, 1765.

Ausländern wird das Hauſiren ſchlechterdings nicht weiter geſtattet.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen reſpect. zu verbietender und zu impoſtirender Ausfuhre der Wolle; den 10. May, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765. No. 5.

Lieber Getreuer. Wir haben wegen reſpect. zu verbietender und zu impoſtirender Ausfuhre der Wolle, ein Mandat, woven Wir dir hier beykommend Ein Exemplar überſenden, ins Land ergehen zu laſſen, der Nothdurft befunden, und gleichwie in ſothanem Mandate, die Ausfuhre der auf denen Churfürſtl. Amts-Vorwergen und Cammer-Gütern, ingleichen der denen Ritterguths-Beſitzern zugehörigen Wolle jure retorſionis in die Kayſerl. Königl. Böhmiſche und Oeſterreichiſche, auch Königl. Preuſſiſche und Churfürſtl. Brandenburgiſche alte und neue Erb-Lande, bey Strafe der Confiſcation, oder, wenn die Wolle bereits außerhalb Landes gebracht, bey Erſatz des doppelten Werths derſelben gänzlich unterſaget, hingegen deren Vertrieb in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verboten iſt, zwar noch ferner, jedoch gegen Erlegung eines Grenz-Zolls von Sechs Groſchen von jedem Stein Wolle, welcher Grenz-Zoll an dem Ort, von welchem die Verſendung außerhalb Landes geſchiehet, bey der Land-Acciſe oder Zoll-Einnahme, oder, wenn an ſothanem Orte keine verhanden, bey der zu nächſt belegenen, bey ebenmäßiger Strafe der Confiſcation oder reſpectivè Erſatz des doppelten Werths der unverzollt verbliebenen Wolle, jedesmal zu entrichten, und daß ſolches geſchehen, mittelſt Abgebung des darüber erhaltenen Zettels auf der Grenz-Einnahme darzuthun, nachgelaſſen worden; Alſo iſt in Vormundſchaft ꝛc. hierdurch Unſer Befehl, du welleſt in vorkommenden Fällen, nicht nur vor deine Perſon dich hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch ſolches zu gleichem Behuf denen Accis-Inſpectoribus und übrigen General-Accis-Bedienten deines Commiſſariats ſofort bekannt machen. Daran ꝛc. Dat. Dreßden, den 10. Maji, 1765.

Unterſagte Ausfuhre der Wolle.

Wie in ausgenommenen Fällen,

dieſelbe zu verzollen.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 7ten Maji, a. c. No. 4. wegen des, denen Ausländern in hieſigen Landen nicht zu geſtattende Hauſiren, erlaſſenen Befehls; den 17. Julii, 1765.

XAVERIVS, Königl Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. No. 9.

Lieber Getreuer. Nachdem das letzthin ertheilte Verbot, daß denen auswärtigen Butten-Trägern und Tabulett-Crämern das Hauſiren auch auf Meß- und Jahrmarkts-Zeiten in hieſigen Landen weiter nicht zu geſtatten, von einigen Accis-Inſpectoribus und Stadt-Räthen, auch auf das öffentliche Feilhaben in Buden und Ständen extendiret werden wellen, und wie ſich desfalls zu verhalten, bey Uns verſchiedentlich angefraget worden; Als iſt in Vormundſchaft ꝛc. hiermit Unſer Befehl, du welleſt

ſämmt-

Das Feilhaben auswärtiger Waare, in ordentlichen Buden, zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten, iſt nicht unterſaget.

ſämmtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats alſofort beſcheiden, daß das Feilhaben der auswärtigen Waaren in ordentlichen Buden und Ständen zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten, in ſoferne nicht der einzelne Verkauf und das Auslegen derer, in dem gedruckten Generali, vom 27ſten Martii jetztlaufenden Jahres, wovon Wir dir mittelſt Generalis, d. d. 23ſten April. a. c. No. 3. Ein Exemplar überſchicket, zur inländiſchen Conſumtion einzubringen, verbotenen Waaren unterſaget worden, nicht zu verwehren ſey, und ſie ſich alſo hiernach genau richten, und dergleichen auswärtigen Butten-Trägern und Tabulett-Crämern in dergleichen Fällen weiter nicht hinderlich fallen ſollten, wie du denn auch vor deine Perſon dich hiernach gehorſamſt zu achten haſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Julii, 1765.

An alle Accis-Commiſſarios.

Patent

Wegen Legitimation, bey Empfang derer, an die Stelle der Original-Quittungen über aßignirte Bau-Begnadigungs-Gelder, tretenden Credit-Caſſen-Scheine; den 5. Auguſt, 1765.

An. 1765.

Accis-Credit-Caſſenſcheine, über accordirte Baubegnadigungen, treten an die Stelle derer Original-Quittungen.

Demnach aus dem, von der Churfürſtl. Sächſiſchen zur Liquidation derer Rückſtands-Forderungen verordneten Commißion bekannt gemachten Avertiſſement zu erſehen, daß unter andern diejenigen, welchen Accis-Bau-Begnadigungen accordiret werden, gleich denen übrigen Creditoribus, Credit-Caſſen-Scheine erhalten ſollen, und die höchſte Nothwendigkeit erfordert, daß zu Sicherheit der Caſſe und Fiſci, dieſelben nicht anders als an die wahren getreuen Innhaber und Acquirenten dieſes Beneficii ausgegeben werden, gleichwohl die Erfahrung in denen vorigen Zeiten und neuerlich gezeiget, daß theils Aßignaten höchſt-ungebührlicherweiſe dergleichen Quittungen über Bau-Begnadigungsgelder mehrmalen verkaufet, auch wohl durch privat- und gerichtliche Ceſſiones in duplo & triplo alieniret, theils Kinder und andere Erbfolger die Alienationes derer Eltern und Erblaſſer nicht agnoſciret, theils Baubegnadigte, die in der andern und dritten Hand befindlichen Quittungen vor falſch und unterſchoben ausgegeben: So wird von Seiten des Churfürſtl. Sächſiſchen General-Accis-Collegii hiermit veſt geſetzet, daß niemand, wer es auch ſey, zu Empfang derer nunmehro an die Stelle derer Quittungen tretenden Credit-Caſſen-Scheine admittiret werden ſoll, als wenn die zu producirende Original-Quittungen über aßignirte Bau-Begnadigungs-Gelder von der ordentlichen Obrigkeit, unter deren Juriſdiction das Haus, deſſen Anbaues halber die Begnadigung ertheilet, gehörig, mit einem gerichtlichen Atteſtat, welches der Accis-Inſpector des Orts, wegen derer, in Händen habenden Taxations-Acten, mit dem Inſpections-Siegel und ſeiner Unterſchrift zugleich zu vollziehen hat, verſehen, darinne deutlich enthalten, daß

Legitimation zu deren Erhaltung.

1) in dem Fall der erſte Anbauer noch vorhanden, ſelber die Quittung vor ſeine Hand und Siegel coram judicio recognoſciret habe, oder
2) wenn es Erben, dieſelben die alleinigen wahren Erben ſind, und entweder des Erblaſſers vorräthige Quittungen, vor vollſtändig und unwiderſprechlich anerkannt, oder nunmehro ſelbſt legaliter Quittung ausgeſtellet, oder in ſoferne
3) ſich extranei, ſo ſelbige aus der andern, dritten und folgenden Hand acquiriret, damit melden, der erſte Aßignate oder deſſen Erben die beſchehene Veräußerung als richtig und Anſpruchs frey erkläret, und die Regiſtraturen mit unterſchrieben.

Mit ſothanen Atteſtaten und auf keine andere Art noch Weiſe, haben nebſt denen Quittungen, die ſolchergeſtalt legitimirte Inhaber derſelben ſich bey dem Credit-Caſſirer binnen dem 1. Novembr. und letzten Decembr. des jetztlaufenden 1765ſten Jahres zu melden, und weitern Beſcheid, nebſt Aushändigung der Credit-Caſſen-Scheine zu gewärtigen, auch ſich nach Erheiſchung der Umſtände, an die beſonders deshalb verordnete Churfürſtliche Commißion zu verwenden. Sollte ſich aber bey ein und andern Differenz und Widerſpruch ereignen, ſo haben die Partheyen ihr Recht vor der ordentlichen Obrigkeit, mit Concurrenz des Accis-Inſpectoris als Con-Judicis, da es Sachen, die von der Acciſe herkommen, betrifft, zu ſuchen, und zwar ſogleich bey entſtehender Uneinigkeit, es an die Credit-Caſſe, binnen dem præfigirten Termino zu berichten, können aber zur Perception nicht eher gelangen, als bis der, welcher obtiniret hat, ſolches durch Obrigkeitliches und Inſpections-Atteſtat dociret, und dadurch ſeine Legitimation beybringet. Endlich, und damit durch übermäßigen Aufwand die Intereſſenten nicht allzuſehr oneriret werden, iſt vor ein ſolches oben vorgeſchriebenes Atteſtat und alles, was dahin gehöret, nicht mehr als Sechs Groſchen zu fordern, der Inſpector aber, dem ohnehin in Bau-Sachen keine Unkoſten zu kommen, ſolches ex Officio zu expediren verbunden. Welches hierdurch zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen, der Nothdurft befunden worden. Dreßden, am 5. Aug. 1765.

Entſcheidung entſtehender Differenzien.

Churfürſtl. Sächßl. General-Accis-
Collegium.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Wegen genauerer Beobachtung derer in Annis 1726 und 1742 ergangenen Verordnungen, die Entrichtung der Wein-Steuer, betreffend; den 20. September, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. No. 11.

Lieber Getreuer. Wir finden vor nöthig, daß die genauere Beobachtung derer in Anno 1726, ingleichen in Anno 1742 an die Accis-Inſpectiones ergangenen Verordnungen, nach welchen die Accis-Einnehmer angewieſen ſind, die Acciſe von allen ankommenden ausländiſchen Weinen, nicht eher zu vernehmen, die Beſchauer hingegen ſolche nicht eher verabfolgen zu laſſen, bis die Weinſteuer und Wein-Anlage entrichtet, wiederum auf das nachdrücklichſte

Einſchärfung derer Verordnungen wegen der Weinſteuer.

eingeſchärfet werde. Du haſt dannenhero, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, Dich hiernach gehorſamſt zu achten, und ſämmtliche Accis-Bedienten deines Commiſſariats ſofort zu bedeuten, führohin obangezogenen Verordnungen aufs genaueſte nachzugehen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 20. Septembris, 1765.

An die Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Veracciſirung des einbringenden Manßfeldiſchen Brandteweins, betreffend; den 27. September, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765. No. 12. Lieber Getreuer. Es iſt das Einbringen des Manßfeldiſchen Brandteweins in hieſige Lande, beſage des unterm 14ten Junii, 1740 ergangenen General-Befehls ehedem zum Verſuch auf ein Jahr gegen Erlegung Drey Pfennige à Kanne in die Städte und aufs Land in- und außer der Viertel Meile ganz frey geſtattet, nur aber die Verſiegelung des Gefäßes am Zapfen und Sponde, über den von den Manßfeldiſchen Einnahmen zu ertheilenden Paßir-Zettel anbefohlen worden. Nachdem man aber ſucceſſivè, daß dieſer genommenen Præcaution ungeachtet, darbey große Unterſchleife verhänget worden, erſehen müſſen, immaßen da vergeblich dergleichen eingebrachte Gefäße auf den Dörfern zerzogen und der Brandtewein in kleinern Gefäßen auch einzelnen Bouteillen verkauft worden, unter dieſen Namen, weil der Dorf-Einnehmer, in Ermangelung eines Accisſtempels, ſelbige weder verſiegeln, noch, in Betracht er bey der Zerziehung nicht gegenwärtig geweſen, mit Zuverläßigkeit atteſtiren können, daß dieſer ſodann in die Städte gebrachte Brandtewein, von einem Manßfeldiſchen Gefäße geweſen, fremder oder auf Chur-Sächſiſchen Dörfern gebrannter, und mit Zwey Groſchen die Kanne zu vergebender Brandtewein in die Stadt und Viertel Meile gebracht, und der Caſſe dadurch ein großer Abfall cauſiret worden. Wir finden Uns dannenhero genöthiget, dieſem beobachteten Mißbrauch einige Schranken zu ſetzen, in Vormundſchaft ꝛc. hierdurch befehlende, du wolleſt an ſämmtliche Inſpectores deines Commiſſariats zu weiterer behöriger Veranſtaltung die Verfügung treffen, daß zwar derjenige Manßfeldiſche Brandtewein, da das Gefäß an Spend und Zapfen richtig verſiegelt, und mit einem Paßirzettel verſehen, in die Städte kommt, fernerhin ungeändert nur mit Drey Pfennige à Kanne zu vernehmen, nicht weniger dergleichen mit obigen Präcautionen auf die Dörfer gebrachter, wenn er in eben den Gefäßen, wie er aus dem Manßfeldiſchen gekommen, verbleibet, nach wie vor, frey zu laſſen; In ſoferne aber dieſe Gefäße zerzogen, und der Brantewein in die Stadt und Viertel Meile gebracht wird, iſt davon das gehörige wie von anderm Brandtewein aus Dörfern, außer der Viertel Meile zu erheben, und weiter keine Diſtinction zu geſtatten, wie denn auch den Dorf-Einnehmern die Ertheilung der Paßir-Zettel über dergleichen Brandtewein in zertheilten Gefäßen ſchlechterdings zu unterſagen. Dahingegen denenjenigen, welche dergleichen verſiegelte und mit Paßir-Zetteln verſehene Fäſſer in die Städte bringen, ſelbige zu zerziehen und in kleinen Gefäßen wieder auszuführen unbenommen bleibet, immaßen die Stadt-Einnehmer ſolche zu verſiegeln und Paßir-Zettel darüber auszuſtellen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Sept. 1765.

Manßfeldiſcher Brandtewein,

wenn er auf kleinere Gefäße oder Bouteillen zerzogen, iſt wie anderer, außer der Viertel Meile zu vergeben. Erläuterung

An ſämtliche Accis-Commiſſarien,
exclusivè Manßfeld.

Ejusdem Befehl,

Die Vernehmung des zum Handel einbringenden Halliſchen Salzes, betreffend; den 7. November, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. No. 14. Lieber Getreuer. Nachdem zeithero wahrgenommen worden, daß das von denen Fuhr-Leuten und andern Perſonen zum weiterm Handel aus Halle erholete Saltz zu Unſerm Befremden nur nach Ein Rthlr. auch wohl noch geringern Kaufs-Pretio bey denen General-Accis-Einnahmen vernommen worden, da doch mehr als zu bekannt, daß das Stück oder Scheffel, bey allen Hälliſchen Salz-Köthen vor weniger nicht, als 1 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. erkaufet werden kann; Als habt ihr, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, euch künftig hiernach zu achten, und die dir zur Reviſion angewieſenen Accis-Einnahmen zu beſcheiden, daß ſothanes zum Handel einzubringende Saltz nunmehro nach 1 Thlr. 12 Gr. Einkaufs-Preiß vernommen werde. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 7. Nov. 1765.

Wie das zum Handel eingebrachte Hälliſche Salz, zu vernehmen.

An alle Accis-Commiſſarios,
excl. Leipzig und Manßfeld.

Ejusdem Befehl,

Die Vernehmung der Vieh-Händler über ihre producirten Pflicht-Scheine, betreffend; den 24. Februar, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766. N. 2. Lieber Getreuer. Dir iſt noch erinnerlich, daß Wir unterm 14ten Aug. 1764 per Generale, dein ohnmaßgebliches Gutachten, auf was Art denen, von den Viehhändlern zeithero unternommenen Unterſchleifen, am beſten vorzubeugen, mit unterthänigſten Bericht erfordert. Da Wir nun auf die deshalb eingegangenen ohnvorgreiflichen Vorſchläge, dich nächſtens mit Unſerer Reſolution verſehen werden, ſo iſt indeſſen in Vormundſchaft ꝛc. Unſer Befehl, du wolleſt proviſorie an die Inſpectores deines Commiſſariats ſofort verfügen, daß, ſo oft ein Viehhänd-

Verfügung, wie Viehhändler, ſo Pflichtſcheine produciren, zu befragen, und zu verwarnen ſeyn.

händler ſeinen Pflicht-Schein produciret, derſelbe von dem Inſpectore, oder in deſſen Abweſenheit von dem Einnehmer, ob er würklich derjenige, auf den der Pflicht-Schein gerichtet ſey, zu befragen, ſeine Antwort ſodann zu annotiren, und derſelbe im voraus zu bedeuten, wenn ſich nachhero, daß es eine andere Perſon geweſen, finden ſollte, der Contravenient, ohne auf etwas; ſo er zur Entſchuldigung verbringen möchte, zu attendiren, mit Zwanzig Thlr. Strafe angeſehen, nicht minder, wider den, der ihm den Pflicht-Schein zu dergleichen Betrug anvertrauet, prævia cauſæ cognitione mit gleicher Strafe verfahren, und hiervon dem Denuncianten ein anſehnliches zugetheilet werden ſoll. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. Febr. 1766.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen des Zweyten Monaths-Abzug, dererjenigen, ſo bey Churfürſtl. Caſſen zum Genuß einer Penſion, Beſoldung, oder Vermehrung derſelben, an welchen ſie der Wittwe oder den Kindern ihres Vorfahren keine Gnaden-Monathe zurück zu laſſen haben, gelangen; den 14. März, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1766. No. 4. Tractements-Abzug vor die Prämien-Caſſe,

Einrichtung hierunter.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir der Churfürſtl. Prämien-Caſſe einen beſtändigen Zugang zu ihrem Fond, ohne Beſchwerung der Landesherrlichen Caſſen zu verſchaffen, und in Betracht das Militare ſtatt des ehemaligen Ein monatlichen dermalen mit einem Drey monathlichen Tractaments-Abzug beſchweret iſt, in Gnaden für gut gefunden haben; Daß alle diejenigen, welche bey Churfürſtl. Caſſen zu dem Genuß einer Penſion, Beſoldung, oder Vermehrung ihrer genießenden Penſionen oder Beſoldungen, an welchen ſie der Wittwe oder den Kindern ihres Vorfahren keine Gnaden-Monathe zurück zu laſſen haben, gelangen, außer dem Abzug des erſten Monaths-Ertrags zur Armenhaus-Caſſe, annoch einen Zweyten Monaths-Abzug zum Behuf vorgedachter Prämien-Caſſe unterworfen ſeyn ſollen; Als befehlen Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit, du wolleſt nicht nur deines Orts, dich hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch damit allen denen Dienern und Penſionaires, welche den Abzug zur Armenhaus-Caſſe zu erleiden haben, auch, ſo viel die würklichen Diener betrifft, ſich in dem obbeſchriebenen Fall befinden, an ihren reſpect. Penſionen, Beſoldungen, oder Zulagen annoch ein Zweyter Monath für die Prämien-Caſſe gekürzet, und in eben der Maaße, wie ſolches bey der Armenhaus-Caſſe geſchiehet, an den General-Accis-Caſſirer Zecher zu weiterer Berechnung eingeſendet werde, an ſämmtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, zu ihrer ebenmäßigen gehorſamſten Nachachtung alſofort das Nöthige verfügen. An dem ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Martii, 1766.

Was dabey zu beobachten.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Abſtellung derer, von denen zu Friedland ſowohl als übrigen in der Nieder-Lauſitz tolerirten Juden, zeithero zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe unternommenen Beeinträchtigungen, den 1. May, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1766. N. 9. Schleichhandel der Juden.

Lieber Getreuer. Uns iſt verſchiedentlich und nur neuerlich angezeiget worden, daß die zu Friedland ſowohl als auch übrigen, in dem Marggrafthum Nieder-Lauſitz tolerirten Juden, dadurch daß ſelbige theils die von Meſſen erholeten und gemeiniglich zur Nachtzeit eingebrachten Waaren, entweder eigenmächtig abgeladen, oder doch nur dasjenige, was ſie ſelbſt gewollt, angegeben, theils, daß ſie viele hoch impoſtirte und andere eingebrachte Waaren, als Canaſter-Taback, Caffee und dergleichen unter dem erdichteten Vorgeben, daß ſie gewiſſe Adeliche und andere Familien auf dem Lande, Commiſſions-Weiſe damit fournirten, frey zu machen ſuchen, theils, daß ihre zu Friedland ertheilte Paßir-Zettel nicht ſpecifice, ſondern hierauf en generale alle bey ſich habende Waaren, als veracciſirt, ausgegeben worden, zu häufigen und enormen Defraudationen zeithero Gelegenheit gehabt, mithin das Churfürſtliche General-Accis-Intereſſe auf eine mannigfaltige Art und Weiſe gar ſehr verkürzet, wie nicht weniger, daß ſelbige zu Friedland nur mit dem größten Ungeſtühm, zuweilen einer Viſitation, an andern Orten aber ſich gar keiner unterworfen, ſondern auf die Benennung, Schutzjuden, und auf ihre Paßir-Zettel trotzen, und dahero Unſern General-Accis-Bedienten auf eine ungebührliche Art begegnen. Nachdem Wir nun dieſen mannigfaltigen Ungebührniſſen und Beeinträchtigungen länger nachzuſehen, nicht gemeynet, ſondern ſelbige vielmehr abgeſtellet wiſſen wollen; Als befehlen Wir in Vormundſchaft ꝛc. du wolleſt ſofort denen daſelbſt ſich aufhaltenden Juden

Veranſtaltungen dargegen.

1.

bey 50 Thlr. Strafe für jeden Wagen oder Fuhre, ausdrücklich unterſagen, daß keine vor 6 Uhr des Morgens und nach 9 Uhr des Abends im Sommer, hingegen im Winter vor 7 Uhr des Morgens, und nach 7 Uhr des Abends, mit Meß-Waaren, oder auch wenn ſie aus dem Lande mit Wagen und Waaren zurückkommen, in Friedland, oder wo dergleichen ſonſt wohnhaft ſind, einpaßire, ſondern bey ganz außerordentlichen Fällen, vor der Stadt halten bleiben und einen Accis-Bedienten herbey rufen müſſen, der ſie in ihre Wohnung begleitet, und alles exact verſiegelt werde, deſſen ſie ſich um ſo weniger entbrechen können, als dergleichen in feſten Plätzen, wo die Thore noch zeitiger geſchloſſen werden, ohnedem geſchehen muß.

2.

Die von denen Meſſen und ſonſt eingebrachte Waaren gleich denen chriſtlichen und innländiſchen Kaufleuten, bey 20 Thlr. Strafe von denen Wagen nicht abladen, und in ihre Häuſer nehmen, bis nicht der Viſitator zuförderſt herbey gerufen, die Wagen viſitiret, und die Küſten und Paquete verſiegelt worden, auch wenn die Juden aus dem Lande zurückkommen, jedesmal alſo verfahren werde.

3.

3.

Iſt darüber zu halten, daß bey der Entſiegelung und dem Auspacken, der Accis-Einnehmer jedes Orts mit dem Viſitatore bey Strafe der Caſſation zugleich gegenwärtig, und weilen die Juden des Schreibens unerfahren ſind, die Specificationes fertigen, und die Stempel- oder Siegelung aller Waaren, woran der Stempel appliciret werden kann, verrichte.

4.

4.

Muß wenn die Juden aus Friedland oder andern Orten mit Waaren abreiſen, alles, was ſelbige an geſiegelten und ungeſiegelten Waaren mitnehmen, ſpecifice auf die Paßir-Zettel geſetzet werden.

5.

5.

Haben die Juden in jeder accisbaren Stadt ſich ſofort bey 20 Thlr. Strafe auf der Accis-Einnahme zu melden, den Paßir-Zettel zu produciren und diejenigen Waaren, welche ſie auf dem Lande verkaufet, treulich anzuzeigen, damit der Stadt-Einnehmer dieſe verkaufte Waaren in Tergo des Paßir-Zettels abſchreibe, wie denn auch bey ihrer Retour in loco domicilii die Paßir-Zettel zu produciren, die Viſitation derer zurück gebrachten Waaren vorzunehmen und deren Beſtand gegen den Paßir-Zettel zu halten iſt. Auch ſind

6.

6.

die Juden ausdrücklich zu bedeuten, daß, wenn ein heimliches Waarenlager, auf dem Lande, ſo ihnen zugehöret, entdecket werden ſollte, nicht allein alle Waaren contrebandiret, ſondern auch noch über dieſes eine nahmhafte Geldbuße oder Gefängnißſtrafe, den Defraudanten auferleget werden ſolle.

7.

7.

Sind dieſelben zu bedrohen, daß, wenn ſie pro futuro eines Unterſchleifs mit hoch impoſtirten Waaren überführet werden, dieſelben den Werth derer unterſchlagenen Waaren fünffach loco pœnæ bezahlen ſollen; Wie denn ferner

8.

8.

dieſelben zu bedeuten ſind, daß die Ausflucht, ſie bringen dieſe und jene Waaren Commißions-Weiſe und nicht zur Handlung, von denen Meſſen ein, nicht weiter ſtatt haben, noch ihnen eine Commißion unter was Prätext oder Beſcheinigung es ſey, paßiren, ſondern alles vor propre Handel, der es auch allemal würklich iſt, angeſehen werden ſoll; Endlich ſind

9.

9.

die mehrgedachten Juden der Nieder-Lauſitz, welche mit Pferden handeln, inskünftige anzuhalten, daß ſie die verkauften oder vertauſchten Pferde an jedem Orte, es ſey Dorf oder Stadt, wo ſie ſelbige verkaufet oder vertauſchet haben, bey 20 Thlr. Strafe im Lande, bey der Einnahme des Orts ſofort melden und auf ihre Zettel notiren laſſen, was ſie aber außer Landes alieniren, an dem erſten Grenz-Orte ebenfalls bey der Stadt- oder Dorf-Einnahme zur Annotation anſagen, auch bey 5 Thlr. Strafe von jedem an der Loſung verſchwiegenen Thaler, von welchem die Hälfte dem Denuncianten zugeſprochen werden ſoll, die Handlungs-Acciſe abſtatten, welches alles denen Stadt- und Dorf-Accis-Einnehmern ſofort bekannt zu machen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 1. Maji, 1766.

An die ſämtlichen Accis-Inſpectores
der Nieder-Lauſitz.

Ejusdem Befehl,

Daß ſich wegen derer Paßir-Zettel führohin lediglich nach dem vom 31. März 1753. No. 15. erlaſſenen Generali zu achten; den 11. Jun. 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766. No. 10.

Generale wegen der Paßir-Zettel, vom 31. Mart. 1753.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar erinnert, welchermaßen Wir das, wegen derer Paßir-Zettel unterm 31. Mart. 1753. No. 15. ergangene durch ein anderweit erlaſſenes Generale vom 14. Junii ejusdem anni, No. 24. in ein und andern modificiret nnd erläutert. Nachdem aber wahrzunehmen geweſen, daß dieſe letztere zur Bequemlichkeit und Erleichterung derer Accisanten gereichende Diſpoſition, ſonderlich bey denen hoch impoſtirten Waaren, gar ſehr gemißbrauchet worden, und Wir daher es bey dem erſtern zulaſſen, der Nothdurft befunden; Als haſt du, wie wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befohlen, ſämtlichen Accis-Einnehmern deines Commiſſariats, ſolches ſofert bekannt zu machen, und ſelbige zu bedeuten, ſich führohin lediglich nach dem vom 31. Mart. 1753. No. 15. erlaſſenen Generali zu achten, und die Paßir-Zettel anders nicht, als unter denen darinnen vorgeſchriebenen Präcautionen zu ertheilen, auch deines Orts darauf, daß ſolchem aufs genaueſte nachgegangen werde, fleißige Obſicht zu führen, nicht weniger denen Accis-Inſpectoribus ſolches zugleichmäßiger Nachachtung ebenfalls ſogleich zu intimiren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 11. Jun. 1766.

iſt nochmals einzuſchärfen.

An alle Accis-Commiſſarios excl.
Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß denenjenigen Unter-Accis-Bedienten, deren Beſoldungen nicht mehr als 52 Thlr. und darunter betragen, ſelbige wöchentlich zu verabfolgen; den 16. Jun. 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog, ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766. No. 11.

Lieber Getreuer. Es iſt zwar allerdings der Verfaſſung gemäß, und in eines jeden Accis-Einnehmers beſchwornen Inſtruction ausdrücklich enthalten, daß vor der Verfallzeit keine Beſoldungen oder irgend etwas bezahlt werden ſollen. Nachdem aber bey denen bishero vorgeweſenen extraordinairen Reviſionen und ſonſt, verſchiedentlich darüber geklaget worden, daß die Thorſchreibere und Viſitatores ſonderlich bey ihren dürftigen Umſtänden, den vollen Monat zu Erhebung ihrer Beſoldungen nicht allemal zu erwarten im Stande ſind, und dahero theils Einnehmere

nehmere hierunter zu condeſcendiren und Beſoldungen wöchentlich oder 14 tägig aus der Caſſe vorzuſchießen ſich bewegen laſſen, woraus verſchiedene und ſonderlich die Inconvenienz entſtanden, daß bey exacter Revidirung der Caſſe dieſes allemal zu einem Behelf, des befundenen Minus gebrauchet worden; Als wollen Wir nunmehro in Gnaden geſchehen laſſen, daß bey denenjenigen Unter-Accis-Bedienten, wo die Beſoldungen nicht mehr als 52 Thaler und darunter jährlich austräget, ſelbige wöchentlich verabfolget werden können; Jedoch iſt wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, damit man ſolches allemal zu überſehen im Stande iſt, bey denen ſämtlichen General-Accis-Einnahmen deines Commiſſariats die Einrichtung zu treffen, daß von dem Einnehmer vor jedweden Percipienten ein beſonderes Büchelgen, worinnen der wöchentliche Empfang der Beſoldung unter beygeſetztem dato auf das kürzeſte zu quittiren iſt, gehalten; dargegen aber alle Monate eine Quittung über das volle Quantum gegeben, und der abſchläglich erhaltene Beſoldungs-Betrag jedem Büchelgen wiederum durchſtrichen werde; Wir verhoffen übrigens, damit Wir nicht Urſache haben, dieſes wieder aufzuheben, daß ſowohl du, als auch ein jeder über die vorgeſchriebene Ordnung halten werde, zu welchem Ende du dieſes denen ſämtlichen Accis-Inſpectoribus deines Commiſſariats zu gleichmäßiger Nachachtung ebenfalls ſogleich zu intimiren haſt. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 16. Jun. 1766.

Denenjenigen Unter-Accis-Bedienten, deren Beſoldung nicht über 52 Thlr. beträgt, iſt ſelbige wöchentlich zu verabfolgen. Maaßregeln hierbey.

Quittung.

An alle Accis-Commiſſarios, excl.
Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Daß denen Land-Accis-Officianten auf Verlangen zu Eruirung derer Unterſchleife, die benöthigten General-Accis-Nachrichten zu communiciren; den 21. Auguſt, 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766.
No. 14.

Lieber Getreuer. Es iſt zwar hin und wieder denen General-Accis-Inſpectoribus und Einnehmern bekannt gemacht worden, daß denen Land-Accis-Officianten zu Eruirung derer Unterſchleife bey der Land-Acciſe die benöthigten General-Accis-Nachrichten auf jedesmaliges Verlangen, communiciret werden ſollen; Nachdem aber nur neuerlich Beſchwerde geführet worden, daß ſolches von verſchiedenen Accis-Inſpectoribus und Einnehmern verweigert würde; Als haſt du, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, denen ſämtlichen Accis-Inſpectoribus deines dir anvertrauten Creyßes ſofort bekannt zu machen, daß ſie denen Land-Accis-Officianten, auf Verlangen, zu Obſervirung des gemeinnützigen Churfürſtlichen Intereſſe mit denen nöthigen Nachrichten an Handen gehen, ſolche oder die Rechnungen zum Erſehen bey der Einnahme vorlegen, und zu fernerweitigen gegründeten Beſchwerden nicht Anlaß geben ſollen, wie du denn auch deines Orts über ſothane Anordnung ſcharf zu halten haſt. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 21. Aug. 1766.

Denen Land-Accis-Officianten, ſind die benöthigten Nachrichten, in der Einnahme vorzulegen.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Erhebung der Mahlgroſchen-Abgabe, betreffend; den 18. Dec. 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1766.
No. 18.

Bewilligung des Mahlgroſchens.

Lieber Getreuer. Da bey jüngſthin gehaltener allgemeinen Landesverſammlung allhier, von E. getreuen Landſchaft über die Aufbringungs-Mittel dererjenigen dringendſten Bedürfniſſe, ſo theils zu Unterhalt- und Verpflegung der Armée, theils zu deren Wiederherſtellung in dienſtbaren Stand und Anſchaffung derer Requiſiten erforderlich verſchiedene Vorſchläge geſchehen, Wir auch, nach erfolgten unterthänigſten Vortrag der, von geſammter Landſchaft überreichten Bewilligungsſchrift, von den Städten unter andern angetragenen Modum, daß gegen vorige Bewilligung de Anno 1763. auch der Mahlgroſchen eingeführet werden möge, Innhalts des Landtags-Abſchiedes vom 14. Sept. a. c. in Gnaden acceptiret haben, und dießfalls, das nöthige Ausſchreiben, beſage der Beylage nunmehro zum Druck befördert worden, aus welchem du erſehen wirſt, daß die Erhebung dieſer Abgabe in denen accisbaren Städten derer Chur-Lande, durch die General-Accis-Einnahmen bewerkſtelliget werden ſoll; Als laſſen Wir dir von nur erwehntem Ausſchreiben gedruckte Exemplarie hierdurch zu fertigen, und befehlen in Vormundſchaft ꝛc. hiermit, du wolleſt, was nach dem 1. 2. 3. 4. 9. 12. 13. 14. §. des Ausſchreibens zu deiner Incumbenz und weiterer Anordnung gehört, ohne Zeitverluſt veranſtalten, die Accis-Einnahmen dieſerwegen hinlänglich inſtruiren, auch deines Orts dich hiernach gehorſamſt achten und daß ſolchem allenthalben ſtracklich nachgegangen werde, fleißige Obſicht führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Dec. 1766.

Deſſen Einnahme, iſt von der General-Acciſe zu verrichten.

An einige Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer von dem Accis-Bau-Directore bey Aufbauung neuer Häuſer, darzu zu erholende Riſſe; den 15. December, 1766.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766.
No. 19.

Riſſe über neue Gebäude ſind von dem General-Accis-Bau-Directore zu fertigen,

Lieber Getreuer. Es iſt zwar vorhin ſchon gemeſſenſt anbefohlen worden, daß die Anbauer neuer Häuſer ſich darzu jedesmal beſondere Riſſe, bey dem General-Accis-Bau-Directore erholen, und die Mauer- und Zimmerleute den Bau nicht eher, als bis ihnen dergleichen vorgezeiget worden, anfangen ſollen. Nachdem Uns aber der dermalige Accis-Bau-Director Locke unterthänigſt angezeiget, daß zum öftern neue Gebäude, ohne vorher einen Riß darüber von ihm verlanget zu haben, aufgebauet und taxiret und ihm dadurch das ihm dieſerhalb geordnete

Accidens à 1 pro Cent entzogen würde, Wir aber dergleichen fernerhin zu geſtatten ſchlechterdings nicht gemeynet ſind; Als iſt in Vormundſchaft ꝛc. hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an ſämtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats ſofort dergeſtalltige Verfügung treffen, daß ſie bey jedesmaliger vorher zu bewerkſtelligen habender Beſichtigung derer Bauſtellen, vor allen Dingen dem Anbauer um den darzu erlangten approbirten Riß, befragen, und wenn ſie dergleichen nicht vorweiſen können, den Aufbau nicht geſtatten, auch denen Mauer- und Zimmerleuten ſich deſſen zu unterziehen, ernſtlich unterſagen, und die Riſſe, denen einzuſendenden Taxations-Acten allemal mit beyfügen ſollen, wie du denn auch deines Orts, dich hiernach ebenfalls gehorſamſt zu achten, und daß ſolchem überall genau nachgelebet werde, genaue Obſicht zu führen haſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Dec. 1766.

und von dem Anbauer, der Erhalt der Begnadigung zu produciren.

An die Accis-Commiſſarios excl.
Dreßden und Leipzig.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 18. Dec. a. p No. 18. wegen Erhebung des Mahlgroſchens, erlaſſenen Befehls; den 9. Februar, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767. N. 2.

Erläuterungen des Befehls wegen des Mahlgroſchens, vom 18. Dec. 1766.

Lieber Getreuer. Demnach bey Uns einige Accis-Inſpectores, wegen verſchiedener, über Erhebung des Mahlgroſchens in denen Städten vorgefallener Zweifel angefraget, und deßfalls ferner beſchieden zu ſeyn unterthänigſt gebethen, dergleichen ſich auch an mehrern Orten ereignen können, und Wir daher das dieſerhalben unterm 18. Dec. vorigen Jahres No. 18. erlaſſene Generale, nachſtehender maßen zu erläutern der Nothdurft befunden; Als mögen Wir dir hierdurch nicht bergen, wasmaßen

1. 1.

die Geiſtlichen in denen Städten billig gleich allen Einwohnern derſelben, in Entrichtung des Mahlgroſchens ohne zugenießenden Erſatz deſſelben, zur Mitleidenheit zu ziehen ſind, und ob zwar

2. 2.

die Convictoria zu Leipzig und Wittenberg, ingleichen die Armenhäuſer zu Waldheim und Torgau, und das Inſtitutum derer Soldaten-Knaben zu Annaburg, von Entrichtung des Mahlgroſchens nicht frey zu laſſen, ſo iſt jedoch dasjenige, ſo ſie davon erweißlich erleget, zu denenſelben gleich der General-Acciſe zu reſtituiren, wohingegen die Schulen, Hoſpitäler, Zucht- und Armenhäuſer derer Städte, da dieſe eine Immunität vor dieſelbe nicht verlanget haben, bey Verrechtung des Mahlgroſchens ohne Erſatz verbleiben.

3. 3.

Wollen Wir zwar aus bewegenden Urſachen geſchehen laſſen, daß denen General Accis-Einnehmern bey Dreßden und Hayn, und andern in volkreichen Städten, wenn ſie darum Anſuchung thun, nachgelaſſen werde, ſtatt derer über die Mahlgroſchen-Einnahme mit Bemerkung derer Contribuenten, zuführenden beſondern Rechnungen, ihren Tages- und Monatsſchluß aus denen General-Accis-Rechnungen zu machen, und in denen geſetzten drey Friſten einen von dem Accis Inſpectore und Coinſpectore des Orts nach vorgängiger deſſelben Verificirung aus denen General-Accis-Rechnungen zu atteſtirenden ſummariſchen Extract und Lieferſchein, reſpective zur Creyß- oder Amts-Quatember-Steuer-Einnahme einzuſenden. Es haben jedoch diejenigen Einnehmer, welchen ſolches nachgelaſſen wird, nichts deſto minder mit Ende des Jahres die §. IV. des Mahlgroſchen-Ausſchreibens anbefohlne vollſtändige Rechnungen zu fertigen, und nach Art und Maaße, als daſelbſt verordnet, zu Behörde einzuſenden, geſtallt ihnen denn in Abſicht auf dieſe ihnen auferlegte mehrere Arbeit, die behörigen Emolumenta ausgeſetzet worden ſind.

4. 4.

Mag nicht nur das auf dem Lande lediglich der Haupt Conſumtion halber zu entrichtende fixum, der Natur der Sache nach, dahin, daß das vom Lande in accisbare Orte bringende Mehl, Brodt und Semmel, von Entrichtung des Mahlgroſchens frey verbleiben ſolle, nicht gezogen werden, ſondern es iſt auch überdem wegen deſſen Verſteuerung mit dem Mahlgroſchen §. IX. des Ausſchreibens ausdrückliche und deutliche Vorſehung getroffen, nach welcher ſich alſo gehorſamſt zu achten iſt.

5. 5.

Iſt ex paritate rationis das von ausländiſchen Orten in accisbaren Städte einkommende Mehl ohne Unterſcheid nach Maaßgabe nur angezogenen §. IX. zu verſtehen;

6. 6.

Befinden Wir der Billigkeit gemäß, daß wann aus einer accisbaren Stadt in die andere Mehl, Brodt, Semmel oder Kuchen verſendet wird, auf dem General Accis Paßir-Zettel die Entrichtung des Mahlgroſchens mit angemerket, und daß mit dergleichen denen Contribuenten auf ihr Begehren umſonſt auszuſtellenden Paßir-Zetteln, auf welchen ſolche Anmerkung befindlich in eine accisbare Stadt einkommende, mit Erlegung des Mahlgroſchens verſchonet werde; dahergegen wenn die ſchon erfolgte Entrichtung des Mahlgroſchens auf dem Paßir-Zettel nicht ausdrücklich notiret, oder in andere hinlängliche Maaße nicht dociret werden könnte, derſelbe von dem General-Accis-Einnehmer unnachbleibend einzubringen, im Unterbleibungsfall aber der Einnehmer deßhalb anzuſehen iſt.

7. 7.

Haſt du, daß die §. XI. des Ausſchreibens denen Abgebrannten zugeſtandene Mahlgroſchen-Immunität nicht nur ausdrücklich auf die während jetziger Bewilligungs-Zeit Abgebrannten eingeſchränket, ſondern auch nach dem Zuſammenhang, allein von denen Abgebrannten auf dem Lande zu verſtehen ſey, aus beſagtem §. des Ausſchreibens abzunehmen gehabt, und mag mithin denen, ſo in den verwichenen Jahren abgebrannt ſind, eine Befreyung vom Mahlgroſchen nicht angedeyhen.

8. 8.

Beſaget das Mahlgroſchen-Ausſchreiben §. 1. mit klaren Worten, daß derſelbe von allem in Städte zur Mühle kommenden Getreyde zu entrichten iſt, und ergiebet ſich demnach hieraus von ſelbſt, daß auch der Weitzen und Gerſte, ſo zu Graupen kommen, das Heydekorn zum Grütze, die Erbſen zum Mehl ſowohl, als die zur Mäſtung verſchroteten werden, und der Weitzen zur Stärke und Haarpuder, wenn ſie zur Mühle gebracht werden, nicht minder dann die daraus gefertigten Materiata an Graupen, Grütze, vermahlnen und verſchrotenen Erbſen, wenn ſie ohne einen auf den Mahlgroſchen, wie obgedacht, gerichteten Paßir-Zettel an accisbaren Orten eingehen, mit ſothanem Mahlgroſchen nach der Verſchiedenheit des, auf Weitzen und anderes Getreyde gerichteten Satzes zu vernehmen ſind.

9.

9.

Daß die, nicht zur Mühle kommenden Erbſen, Linſen und Bohnen, auch nicht mit dem Mahlgroſchen zu verrechten, fließet aus der Natur dieſer Abgabe.

10.

10.

Wie denn nicht minder denn IX. §. des Ausſchreibens gemäß iſt, daß dasjenige Getreyde, ſo die ihrer Conſumtion halber auf fixa geſetzte Landleute in die Stadt-Mühlen bringen, nach dem Abmahlen oder Verſchroten aber mit zurück aufs Land nehmen, vom Mahlgroſchen frey gelaſſen, und nur dasjenige, ſo in Städten zurück bleibet, mit ſelbigem verſteuert werde.

Endlich iſt

11.

11.

das von denen zur behörigen reſp. Creyß- und Amts-Steuer-Einnahme einzuſendenden Mahlgroſchen-Geldern und Rechnungen zu entrichtende Poſtporto, oder, wenn dieſelben bis auf die nächſte Poſtſtation durch die gewöhnlichen Accisboten zu verſchaffen, dieſer zu vergnügende Botenlohn, als ein zur Perception nothwendiger Aufwand zu betrachten, mithin von den Mahlgroſchen-Geldern zu beſtreiten, und unter denen Perceptions-Koſten paßirend zu verſchreiben.

12.

12.

Hiernächſt haben Wir, da die geordnete Abgabe des Mahlgroſchens in Städten von dem geſammten Militair-Etat gleich andern daſigen Einwohnern indiſtinctè zu bewerkſtelligen iſt, davon aber auf dem Lande vermöge des IX. §. beſagten Ausſchreibens die in würklichen Kriegsdienſten ſtehenden Unter-Officiers und Gemeinen für ihre Perſon gänzlich befreyet, dahingegen ſowohl dieſe, wenn ſie für ihre Weiber und an ihrem Brodt befindliche Kinder oder andere Conſumenten Getreyde mahlen laſſen, als auch ſämmtliche Generals-Perſonen, Stabs- und Ober-Officiers, wenn ſie für ſich, ihre Familien und Domeſtiquen, Getreyde zur Mühle bringen laſſen, das in dem V. §. mehrermeldten Ausſchreibens geordnete fixum nach Anzahl der Perſonen und derſelben Claſſen zu entrichten ſchuldig ſind, deren unweigerlichen Abführung halber, daß dießfalls Nöthige an den Feldmarſchall Chevalier de Saxe bereits verfüget, und zugleich verordnet, daß auf gleiche Art, wie es im 73. §. der erneuerten Ordonnanz de Anno 1752. wegen der, bey dem Zuſammenbacken der Soldaten, als welches ihnen auch fernerhin unbenommen iſt, zu entrichtenden Acciſe vorgeſchrieben worden, als auch in Zukunft des Mahlgroſchens und des fixi halber, daferne ſich hierunter jemand von der Miliz ſäumig oder widerſpenſtig erwieſe, die Regiments-Commendanten in Anſehung der Ober-Officiers, und die Eſcadrons- und Compagnie-Commendanten, in Anſehung der Unter-Officiers und Gemeinen, auf des Einnehmers Anmelden gehalten ſeyn ſollen, die unterbliebene Abgabe des Mahlgroſchens in Städten und des fixi auf dem Lande alsbald ſelbſt zu bezahlen, und ſolche dem ſchuldigen hinwiederum abzuziehen, auch denſelben befundenen Umſtänden nach, noch überdieß mit gebührender Strafe anzuſehen.

13.

13

Und da in dem XII. §. des Mahlgroſchen-Ausſchreibens denen General-Accis-Officianten die Unterſuchung und Beſtrafung derer etwa vorkommenden Defraudationen bereits aufgegeben iſt; So finden Wir Uns nicht weniger die Cognition auf deßhalb von beſagten Accis-Officianten erfolgende Berichts-Erſtattungen zuſammt der darüber zu faſſenden Reſolution dem Churfürſtlichen General-Accis-Collegio zu überlaſſen daher bewogen, weilen dadurch allein die Häufung derer Unkoſten, durch doppelte Berichte-Erſtattungen, vermieden werden kan. Solchemnach haſt du, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hierdurch befehlen, in denen mit General-Accis-Defraudationen verknüpften Mahlgroſchen-Defraudationen, doppelte Unterſuchungen nicht zu verhängen, ſondern beyderley Unterſchleife zugleich zu unterſuchen, diejenigen, derentwegen in dem Ausſchreiben ausdrückliche Vorſchrift enthalten, ſofort nach Maaßgebung derſelben zu beſtrafen, in zweifelhaften und ſolchen Fällen hergegen, worinnen nach deiner Inſtruction zu decidiren, dir nicht nachgelaſſen, wegen des General-Accis- und Mahlgroſchen-Unterſchleifs conjunctim in einem einigen Berichte, bey dem Churfürſtlichen General-Accis-Collegio dich Beſcheids zu erholen, auch der Liquidirung doppelter Unkoſten ſchlechterdings zu enthalten, nicht minder dich hiernach ſelbſt allenthalben gehorſamſt zu achten, die Accis-Einnehmer ihres diesſeitigen Verhaltungs halber, hinlänglich zu inſtruiren, auch daß ſolchen allen durchgehends vorgeſchriebenermaßen aufs genaueſte nachgegangen werde, fleißige Obſicht zu führen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Febr. 1767.

Cognition, Berichte und Unkoſten betreffend.

An einige Accis-Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Daß zu Vermeidung der Unterſchleife denen Accis-Officianten die Amtsforſt-Rechnungen jedesmal auf Verlangen vorgeleget werden ſollen;

den 13. März, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767. No. 4. Denen Accis-Einnehmern, ſollen die Forſt-Rechnungen im Amte vorgeleget werden.

Lieber Getreuer. Nachdem von dem Churfürſtlichen Cammer-Collegio ſämtliche Rechnungs-Beamten, welche die Churfürſtliche Waldungen zu reſpiciren haben, mittelſt Befehls vom 26. Febr. a. c. bedeutet worden, daß ſie zu Vermeidung derer General-Accis-Unterſchleife, denen Accis-Einnehmern, auf jedesmaliges Verlangen, die Amts-Forſt-Rechnungen, zum Erſehen und extrahiren, an Amtsſtelle ohnweigerlich vorlegen ſollen; Als laſſen Wir dieſes hierdurch dir unverhalten ſeyn, und befehlen hiermit in Vormundſchaft ꝛc. du wolleſt ſämtliche Inſpectores deines dir gnädigſt anvertrauten Commiſſariats anweiſen, daß ſie hiervon behufigen Gebrauch zu machen, und in den Fällen, wo es applicable, die nöthigen Nachrichten bey denen Rechnungs-Beamten ſich zu erholen haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Mart. 1767.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem

Ejusdem General-Befehl,

Die neue Impoſtirung gewiſſer in hieſige Lande eingehenden ausländiſchen Waaren und Feilſchaften, betreffend; den 8. April, 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1767.

Bewegungs-Urſachen.

Alphabetiſches Verzeichniß, zu impoſtirender ausländiſcher Feilſchaften.

Invigilanz darauf

und Verſicht wegen des ausländiſchen Viehes und derer Fleiſchpreiſe.

Liebe Getreue. Wir laſſen euch (dir) hierunter unverhalten ſeyn, wasgeſtalt Wir die Impoſtirung ausländiſcher Waaren und Feilſchaften vornehmlich darum, weil dadurch denen Landes-Productis und Fabricatis vor ausländiſchen ein Vorzug verſchaffet, auch ſonſt dem übermäßigen Gebrauch fremder Waaren, wofür jährlich ſo viel Geld außer Landes gehet, geſteuert wird, für das beſte Mittel angeſehen haben, und das zu Wiederherſtellung der Armée in dienſtbaren Stand, als einem zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfart des ganzen Landes weſentlichen und vorzüglich nöthigen Behuf ermangelnde Bedürfniß herbey zu ſchaffen. Nachdem nun was eigentlich von ausländiſchen Feilſchaften zu impoſtiren, und wie hoch ſolche zu belegen? in ein alphabetiſches Verzeichniß gebracht und dieſerhalb ſowohl an das Churfürſtliche Cammer- als General-Accis-Collegium, um wegen der Erhebung und weitern Abgabe ſothaner Gelder das behörige zu veranſtalten, das Nöthige verfüget worden, unter ſelbigen aber zugleich das Getreyde und das Mehl, ingleichen der Talch und das Vieh mit einem neuern Impoſt in Anſatz gebracht iſt, mithin daß der Preiß des Brodtes und Bieres, wie auch der Seife und Lichte, unter dem Vorwand dieſes Impoſts, nicht zur Ungebühr erhöhet werde, auf das genaueſte zu invigiliren, und dergleichen Unfug durch ernſtliche und wirkſame Policey-Verkehrungen zu verhüten, auch ratione der Seife und Lichte allemal der Preiß des innländiſchen Talchs, wenn ſolcher nicht höher, als der ausländiſche anſteiget, zum Grunde zu legen iſt; So habt ihr (haſt du) nicht nur dieſerwegen, ſondern auch, damit von der Impoſtirung des ausländiſchen Viehes die Fleiſcher die Fleiſch-Preiſe nicht zu ſteigern Gelegenheit nehmen, daß in ſämmtlichen in dem Bezirk des (dir) euch anvertrauten Amts gelegenen Städten die Fleiſch-Taxe nach dem Preiß des innländiſchen Viehes eingerichtet, und einige Erhöhung derſelben unter dem Vorwand des Impoſts ſchlechterdings nicht zugeſtanden, vielmehr wenn die Fleiſcher in denen Städten ſich hierunter der Gebühr nicht bezeigen wollten, ſofort denen Land-Fleiſchern, ohne alle ſonſt ſtatt findende Einſchränkung in die Städte zu ſchlachten, geſtattet, auch nach Befinden, durch Annehmung ein oder mehrer Entrepreneurs zu einer wohlfeilern Fleiſch-Lieferung dem ſo ſehr überhand genommenen Ungebührniß derer Fleiſcher-Innungen würkſam geſteuert werde, an die einbezirkte Stadt Obrigkeiten, wo nöthig Kraft dieſes, und ſonſt ohngeſäumt zu verfügen. Daran ꝛc. Dreßden, den 8. April. 1767.

Ejusdem Befehl,

Die Erhebung des Mahlgroſchens in denen Städten des Stiffts Naumburg, betreffend; den 8. May, 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1767. No. 7.

Einrichtung der Mahlgroſchen-Abgabe im Stiffte Naumburg.

Lieber Getreuer. Es haben auf dem jüngſt beendigten Stifftstage zu Zeitz die Städte des Stiffts Naumburg den, theils zu Unterhalt- und Verpflegung der Armée, theils zu deren Wiederherſtellung in dienſtbaren Stand und Anſchaffung derer Requiſiten, ihnen angeſonnenen Mahlgroſchen an 2 Groſchen von jedem zur Mühle kommenden Scheffel-Weitzen, und einen Groſchen von jedem zur Mühle kommenden Scheffel Getreydes excluſivè des Malzes, bewilliget, auch ſolche Abgabe nachhero auf das Schrot für das Vieh extendiret, welches in dem darauf ertheilten Abſchied acceptiret, auch denen Geiſtlichen und Schuldienern, ingleichen denen Hoſpitälern und Wayſenhäuſern im Stiffte Naumburg die Befreyung vom Mahlgroſchen dergeſtalt, daß ſie den zu entrichtenden Mahlgroſchen, wie bey der General-Accis-Abgabe geſchiehet, zu erlegen, jedoch nach behöriger Beſcheinigung der erfolgten Entrichtung deſſen Reſtitution zu gewarten haben, nicht minder ganz armen von Allmoſen lebenden Einwohnern in denen Städten des Stiffts Naumburg nach diesfalls beygebrachtem gnüglichen Obrigkeitlichen Atteſtat die gänzliche Exemtion vom Mahlgroſchen zugeſtanden worden, wie man denn auch gleichergeſtalt E. Dom-Capitul zu Naumburg und deſſen Officianten von ſothaner Abgabe völlig befreyet. Wann nun die Erhebung des Mahlgroſchens in denen Städten des Stiffts Naumburg durch die General-Accis-Einnahmen bewerkſtelliget und die von ſolchem eingenommenen Gelder hernachmals zur Stifft-Naumburgiſchen Rent-Cammer abgegeben werden ſollen; Als laſſen Wir dir von dem zum Druck beförderten Ausſchreiben ꝛ • • Exemplarie hierdurch zufertigen, und befehlen in Vormundſchaft ꝛc. hiermit, du wolleſt was nach dem 1. 2. 3. 4. 9. 12. 14. §. zu deiner Incumbenz und weiterer Anordnung gehöret, ohne Zeitverluſt veranſtalten, die Accis-Einnahmen dieſerhalb hinlänglich inſtruiren, auch deines Orts dich hiernach gehorſamſt achten, und daß ſolchem allenthalben ſtracklich nachgegangen werde, fleißige Obſicht führen. Darneben mögen Wir dir zur ebenmäßigen Nachachtung nicht verhalten,

Was die Accis-Inſpectores darbey zu beobachten haben. 1.

1.

daß die Stifft-Naumburgiſche Regierung auf ihre gethane Anfrage beſchieden worden, daß da die Abgabe des Mahlgroſchens allerdings ein bloß perſönliches Onus, mithin auch nur in loco domicilii entrichtet werden kann, die im erwehnten Berichte beniemte, wegen ihrer Häuſer in das Amt Zeitz gehörige Unterthanen, wenn ſie in der Zeitziſchen Amts-Steuer-Einnahme das auf dem Stifftstage von der Stifftiſchen Ritterſchaft bewilligte Surrogatum des Mahlgroſchens entrichten, vom Amt Weiſſenfels zu Bezahlung des Mahlgroſchens ſelbſt, wegen ihrer unter ſelbiges gehörigen Felder, keinesweges gezogen werden ſollen, und aus gleichem Grund iſt auf das Stifft-Naumburgiſche-Conſiſtorii Frage die Reſolution erfolget, daß die auſſerhalb des Stiffts wohnende, in eccleſiaſticis aber unter das forum beſagten Conſiſtorii gehörige Geiſtliche und Schuldiener an denen Erbländiſchen Orten ihres Aufenthalts, den Mahlgroſchen zu entrichten, ſchuldig ſind.

2. Wollen

2.

Wollen Wir zwar aus bewegenden Urſachen geſchehen laſſen, daß denen General-Accis-Einnehmern in volkreichen Städten, wenn ſie darum Anſuchung thun, nachgelaſſen werde, ſtatt derer über die Mahlgroſchen-Einnahme mit Bemerkung derer Contribuenten zu führenden beſondern Rechnungen, ihren Tages- und Monatsſchluß ꝛc. Inſeratur Erläuterungs-Generale d. d. 9. Febr. c. a. usque ad finem. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 8. Maji, 1767.

An die Inſpectores der Zeitziſchen
Stiffts-Städte.

Ejusdem Befehl,

Daß die Profeſſores und Univerſitäts-Officianten zu Leipzig, gleich andern daſigen Einwohnern, wegen derer auf ausländiſche Waaren, gelegten neuen Impoſte, jährliche Fixa entrichten ſollen, den 27. May, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767.

Veranlaſſung.

Wir haben aus der bey Uns unmittelbar von euch eingereichten Vorſtellung erſehen, was ihr, daß wenigſtens die Profeſſores und Univerſitäts-Officianten bey euch, mit Abforderung derer ſonſt von den Einwohnern zu Leipzig, wegen derer auf ausländiſchen Waaren gelegten neuen Impoſten zu entrichtenden jährlichen fixorum verſchonet werden möchten, unterthänigſte Anſuchung gethan. Nachdem aber eines Theils die von euch zu Begründung dieſes Petiti angeführten Umſtände an ſich nicht relevant ſind, abſonderlich ſo viel das angezogene General Accis-Beneficium anbetrifft, ſolches nicht nur zur Conſequenz nicht gereichen mag, ſondern vielmehr obermeldete Univerſitäts-Verwandten eben um deswillen, weil ſie hierunter eine Erleichterung genieſſen, ſich der gemeinen Mitleidenheit in gegenwärtigem Falle um ſo minder zu entziehen haben, und da ſie von der Leipziger Leih-Caſſen-Abgabe nicht befreyet werden können, um ſo billiger iſt, daß ſie auch dieſe auf das gemeine Beſte abgezielte Abgabe übernehmen, andern Theils der Univerſität bey euch, hierunter vor denen Profeſſoribus und Univerſitäts-Officianten zu Wittenberg, welche die neuen Impoſten von den fremden einbringenden Waaren entweder ſelbſt zu entrichten, oder bey deren Einkaufung von Wittenbergiſchen Handelsleuten ſolche unter denen erhöheten Preiſen in effectu mit zu bezahlen haben, ja ſogar von denen Geiſtlichen hieſiger Lande, welche insgeſamt in Städten und auf denen Dörfern ſothanen Impoſt zu erlegen ſchuldig ſind, ein Præcipuum angedeyhen zu laſſen, ganz unthunlich fällt: Als haben Wir bewandten Umſtänden nach obigem Suchen ſtatt zu geben, erheblichen Anſtand gefunden, und begehren, dahero, ihr wollet Unſerm unterm 8. April. jüngſthin an euch ergangenen Reſcripte gehorſamſt nachkommen, und der darinnen enthaltenen Anordnung euch gemäß bezeigen. Daran ꝛc. Dreßden, den 27. Maji, 1767.

Die Univerſitäts-Verwandte zu Leipzig, haben ſich der gemeinen Mitleidenheit nicht zu entziehen.

An die Univerſität zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß von denen Sterkenmachern hieſiger Lande weiter nichts als nur die Handlungs-Acciſe von dem zur Sterke erkauften Getreyde zu vernehmen; den 1. Jun. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767.
No. 10.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir denen ſämtlichen Sterkenmachern hieſiger Lande und überhaupt zu Beförderung der mehrerern Ausbreitung des Sterkenmachens im Lande als eines nützlichen Nahrungs-Geſchäfts ein und andere Erleichterung zu verſchaffen Uns entſchloſſen, und in der Abſicht auch von dem Churfürſtlichen Cammer-Collegio bereits die Verfügung getroffen worden, daß denen ſämtlichen Sterkenmachern die bisher beym Einkauf des Weitzens zum Sterkenmachen vom Thaler des Werths entrichtete 3 Pf. Land-Acciſe führohin gänzlich, von denen beym Verkauf der Sterke oder Puders aber, von jedem Centner zu erlegenden 6 Gr. Land-Acciſe der dritte Theil an Zwey Groſchen remittiret ſeyn ſolle, Wir auch ſchon bereits in Annis 1739 und 1744. denen Sterkenmachern zu Dölnitz die ohnedem von jedem Scheffel Weitzen feſtgeſetzt geweſene General-Acciſe oder 14 Gr. vom Centner Sterke erlaſſen, und nur die Handlungs-Acciſe von dem darzu erkauften Getreyde mit 6 Pf. à Thlr. vom innländiſchen, und 9 Pf. vom ausländiſchen zu vernehmen, angeordnet worden, mithin die zeitherige Erhebung obiger General-Accis-Sätze reſp. à 7 Gr. und 14 Gr. zur Ungebühr geſchehen; So iſt in Vormundſchaft ꝛc. hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, du wolleſt, daß von denenſelben, außer der obgedachten Handlungs-Acciſe von dem erkauften Getreyde, an General-Acciſe weiter nicht gefordert werde, das Nöthige an die Accis-Inſpectionen deines dir anvertrauten Creyſes, nicht allein ſofort verfügen, ſondern auch, daß dieſem allem genau nachgelebet werde, behörige Obſicht tragen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 1. Jun. 1767.

Erlaß der Land-Acciſe von dem zum Sterkenmachen erkauften Weitzen.

Beſtimmung der Handlungs-Acciſe davon.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Erhebung der Conſumtions-Acciſe von Conſumtibilien; den 20. Jun. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767.
No. 13.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero bey der General-Accis-Einnahme zu Leipzig wahrgenommen worden, daß eine große Menge Conſumtibilien mit Accis- und Paßir-Zetteln bey beſagter Stadt eingebracht werden, ſolches aber der Verfaſſung, vermöge welcher alle Conſumbtibilien allererſt an dem Orte der Conſumtion vergeben werden ſollen, ſchnurſtracks zuwider: Als befehlen Wir in Vormundſchaft ꝛc.

Accisfreyheit derer Conſumtibilien, ſo nach Leipzig gehen.

hiermit, du wolleſt durch die Inſpectores deines Commiſſariats an die ihnen untergeordnete Accis-Einnahmen verfügen laſſen, daß künftig auf Conſumtibilien, ſo nach Leipzig zur Conſumtion beſtimmt, und nicht zuvor eine Zeitlang an ſelbigen Orten bereits gelegen, ſondern bloß durchgegangen, weder an dem Orte des Ausgangs, noch auch in accisbaren Städten, durch welche ſolche paßiren, Conſ. Acciſe erhoben, oder einige Accis-Paßir-Zettel weiter nicht ertheilet werden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 20. Jun. 1767.

An ſämtl. Accis-Commißarien
excl. Leipzig.

Inſtruction,

Wornach ſich die Güter-Beſchauer und Viſitatores bey der General-Acciſe, ſowohl in der Churfürſtl. Sächſiſch. Reſidenz-Stadt Dreßden, als auch an andern Orten dieſer Lande zu achten. Anno 1767.

Nachdem der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Xaverius, Königl. Printz in Pohlen und Litthauen, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, ꝛc. und der Chur Sachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Dero Herrn Vetters, des Churfürſtens zu Sachſen, Friedrich Auguſts Durchlauchtigkeit, zu Beförderung des Churfürſtl. Intereſſe, auch ſtracklicher Aufrechthaltung des Commercii und Nahrungs-Zuſtandes, vor nöthig und nützlich befunden, denen Accis-Viſitatoribus eine gemeſſene Inſtruction ausfertigen zu laſſen; Als beſtehet ſolche in nachfolgenden Puncten:

§. 1.

1. Güter-Beſchauer und Viſitatores ſollen ihren Pflichten aufs ſtracklichſte nachleben, ſich eines chriſtlichen Lebenswandels befleißigen, auf alle Unterſchleiſe genaue Acht haben; Niemand von der Accis-Abgabe frey machen, und keine Geſchenke fordern noch annehmen.

Haben die Güterbeſchauer und Viſitatores ihren geleiſteten Pflichten, womit Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Beförderung Dero hohen Accis-Intereſſe, ſie verbunden, treu und unverbrüchlich nachzuleben, der General-Acciſe Nutzen und Frommen zu ſuchen und zu fördern; Hingegen allen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden, auch bey dem ihnen aufgetragenen Dienſte, ſich treu und fleißig zu bezeigen, ſich alles Vollſaufens, liederlichen Lebens und unanſtändigen Wandels, auch aller Höckerey und ins beſondere des Bier- und Brandteweinſchanks gäntzlich zu enthalten, aller Orten, in und vor der Stadt fleißig herum zu gehen, die Accis-Bücher und Zettel gegen die accisbaren Sachen zu halten, und treulich zu examiniren, und wenn das allergeringſte gefunden wird, ſo nicht angegeben, und auf der Accis-Stube nach der Güte und Anzahl nicht veracciſiret, ſolches alſobald anzuhalten, und was ſich füglich fortbringen läßt, zur Accis-Stube zu ſchaffen, falls aber die Sachen alſo beſchaffen, daß ſie füglich nicht fortzubringen, alsdenn hart zu verſiegeln, auch ſonſt alle Unterſchläge beſtmöglichſt zu verhüten, niemanden, er ſey wes Standes oder Condition er wolle weder aus Furcht, Liebe, Freundſchaft, Feindſchaft, oder andern Urſachen, ſich von dieſer Accis-Abgabe eximiren, oder frey machen zu laſſen, ſolches weder ſelbſt zu verhängen, noch andern zu verſtatten, von denen ein- und auspaßirenden Perſonen nicht das allergeringſte, unter was Prætext es ſey, an Gelde, oder Geldeswerth zu fordern oder zu nehmen, ſondern alles zu thun und zu verrichten, was zur Aufnahme und Beförderung Sr. Churfürſtl. Durchl. Accis-Intereſſe vorträglich, und ſonſten einem treuen Diener zuſtehet und gebühret.

§. 2.

2. Sollen ſich die mancherley Arten von Maaß, Ellen und Gewichte, wohl bekannt machen.

Damit ſie nun dieſe ihre Pflicht gebührend beobachten, und verſtehen, auch die beſorglichen Unterſchleiſe ſo viel eher an den Tag bringen mögen, ſo müſſen ſie insgeſamt ſich allerhand Maaß, Ellen und Gewichte, wohl bekannt machen, damit ſie bey Viſitation des Getränkes und anderer auf der Axe oder zu Schiffe anhero gebrachter Waaren, alles wohl unterſcheiden, und nicht etwa ein Faß vor ein Viertel, ein Ox-Hœft vor eine Tonne, ein Pallen vor ein Decher, eine Laſt vor ein Schifpfund und dergleichen anſehen, oder paſſiren laſſen mögen,

§. 3.

3. und die Accis-Ordnung nebſt dem Tarif beſtändig bey ſich führen, und fleißig darinnen leſen.

Die Accis-Ordnung mit ihren Anmerkungen und Obſervandis, ingleichen den Accis-Tarif, ſoll ein jeder bey ſich haben, und ſich ſelbige, durch öftere Leſung in allen ihren Sätzen und Regeln wohl bekannt machen, damit er wiſſe, was accisbar ſey, oder nicht, auch, da er eines und das andere nicht verſtünde, oder ſonſt einen Zweifel hätte, darüber bey dem Inſpectore, oder denen Einnehmern ſich belehren laſſen.

§. 4.

4. Bey Empfang ihrer Beſoldung, ſich nach denen ergangenen Veränderungen erkundigen, und ſich ſelbige notiren.

Wenn bey Endigung der Woche, oder alle 14 Tage, ihre Beſoldung ausgezahlet wird, haben ſie jedesmahl, worinnen die Accis-Ordnung geändert, oder was ſonſt vor Verordnungen, die ihnen zu wiſſen nöthig, ergangen, auf der Einnahme nachzufragen, und ſelbiges in der bey ſich habenden Ordnung zu notiren, immaſſen die Einnehmer ihnen hiervon behörige Nachricht zu geben verbunden; desgleichen ſollen ſie alles dasjenige, was weiter von Zeit zu Zeit anbefohlen werden, und in dieſer Inſtruction nicht enthalten ſeyn möchte, in die mit Papier zu durchſchieſſende Accis-Ordnung, einzutragen, auch ſolches fleißig zu leſen, gehalten ſeyn.

§. 5.

5. Die Verzeichnüße der, bey der Inſpection verpflichteten Perſonen, ſind öfters durchzugehen, und die nicht verpflichteten allda anzumelden.

Sollen ſie die auf der Accis-Stube befindliche Specification, aller bey der General-Acciſe verpflichteten Perſonen, an Bank- und Haußſchlächtern, Müllern, Helfern, Mühlknappen, und Mühlführern, Holtzanweiſern, Getreyde, Maltz- und Hopfemeſſern, Brauern, Bierſchrötern ꝛc. fleißig durchgehen, und wenn ſie von jemand Nachricht erhalten, der ſich dieſer Handthierung, ohne vorherbeſchehene Accis-Verpflichtung bedienet, ſelbigen bey der Inſpection ungeſäumt anmelden, und kund machen.

§. 6.

6. Abſonderlich müſſen ſich die Viſitatores, alle Groſſo- und Getreydehändler, Höcker und Platzbecker, Mehl- und Brodhändler u.ſ.f. ſich aufs genaueſte bekannt machen, und bey denſelben, dahin wohl Acht haben, daß ſie insgeſamt, vor geſchehener richtigen Veracciſirung, nichts

Müſſen ſie ſich abſonderlich alle Groſſo- und Getreydehändler, Höcker, Weiß- und Platzbecken, Mehl- und Brodhändlere, Brandteweinbrenner, Leute, ſo Vieh mäſten, Eßigbrauer, Wein- Bier- und Brandteweinſchenken, Traitteurs, Gaſtwirthe und Garköche, auch Pudermacher, und Stärkenweiber, wohl bekannt machen, und darauf genaue Acht haben, damit der Groſſo- ingleichen Getreydehändler, ohne daß die Waare zuvor von dem Käufer, nach der Accis-Ordnung noch beſonders und gebührend veracciſiret ſey, nichts abfolgen laſſe, der Höcker ſeinen beſondern Impoſt erlege, der Weiß- und Platzbecker, auch Mehl- und Brodhändler, nichts vors Hauß veracciſiret, mahle, diejenigen, ſo Vieh mäſten, das Getreyde nicht quellen oder kochen, das gemäſtete Vieh auch nicht eher verkaufen und abfolgen laſſen, es ſey denn die Handlungs-Acciſe vorher richtig gemachet, der Brandteweinbrenner kein rein Korn vors Vieh ſchrote, niemand Handmühlen brauche, auch Korn und Weitzen nicht untereinander menge, immaſſen dieſes alles,

bey

verabfolgen laſſen, noch ſonſt einige Unrichtigkeit begehen.

bey Strafe der Confiſcation verboten, der Eßigbrauer ſein Maltz nicht vors Vieh angebe, oder wohl gar als zum Bierbrauen frey mache, ſondern die darauf beſonders geſetzte Acciſe richtig erlege, der Wein- und Bierſchenke, ingleichen der Conſumente nichts eher anzapfe oder verſchrote, bis die Conſumtions Acciſe davon behörig entrichtet, der Brandteweinſchenke von dem Brandteweinbrenner eher nichts abhole, oder ins Hauß bringe, auch ſo dann zum fernern Abziehen nicht unterzünde, bis der darauf gelegte Impoſt gebührend abgeführet; Traitteurs, Gaſtwirthe, und Garköche, das ihnen von der Inſpection jeden Orts, ſothaner Nahrung halber, geſetzte Nahrungsgeld, richtig abtragen, daß endlich die Pudermacher, und Stärkweiber ihre Waaren zu verfertigen nicht eher anfangen, bis dieſerwegen auf der Accis-Stube Richtigkeit getroffen, und von dar durch die Accis-Zettel oder Bücher, Beweiß zu finden iſt.

§. 7.

7. Die, bey der Inſpection verpflichtete Müller, Brauer, Getreyde-Meſſer, Bierſchröter, Fleiſcher ꝛc. ſollen ohne richtige Acciszettel, nichts annehmen, unterzünden, ausſchroten, noch ſchlachten.

Auch haben ſich die Viſitatores aus dem Pflicht-Buche zu informiren, was denenjenigen, ſo bey der Accis-Einnahme und ſonſt der Acciſe wegen, verpflichtet ſind, zu thun oblieget, und wenn ſie zum Exempel den Müller antreffen, daß er Getreyde annimmt, oder aufſchüttet, den Brauer, daß er unterzündet, den Meſſer, daß er Getreyde abmiſſet, den Bierſchröter, daß er Wein oder Bier aus- oder einſchrotet, den Fleiſchhauer, daß er ſchlachtet, da doch weder dieſer, noch jene, einen richtigen Accis-Zettel haben, ſolches ihrer Beſtrafung und des Churfürſtl. Accis-Intereſſe halber anzumelden.

§. 8.

8. Die Viſitatores ſollen auch beym Getränke, als Wein, Bier und Brandtewein fleißige Acht haben, daß dabey nicht Unterſchleiſe begangen werden.

Beym Getränke iſt dahin zu ſehen, daß nicht etwan ausländiſcher Wein vor innländiſchen, Böhmiſcher vor Jeniſchen, Naumburger, oder aus andern Chur-ſächſiſchen Stiftern, vor Rhein- oder Frankenwein, abgezogener, vor unabgezogenen, Pohlniſcher oder Rheiniſcher, vor Weinhefen oder andern gemeinen Kornbrandtewein, ausländiſch vor innländiſch Bier, oder wohl gar das Bier vor Cofend, wegen des auf obige Species unterſchiedlich gelegten Impoſts, angegeben und veracciſiret werde, als zu welchem Ende, um den Unterſchleif an den Tag zu bringen, das eingebrachte Getränke jezuweilen bey ſich ereignetem Verdacht von denen Viſitatoribus zu koſten; ingleichen iſt Acht zu haben, ob Bier, ſo vor Churfürſtl. Bediente, und von ihren Gütern, darauf ſie den freyen Tiſchtrunk zu brauen berechtiget ſind, angemeldet wird, auch würklich ihnen zukommen, und von ſolchen Orten, wie nur gemeldet, auch zur Hauß-Conſumtion gebracht, und nicht ausgeſchenket werde.

§. 9.

9. Auch haben ſie monathlich, geſamte Bier-Keller zu viſitiren, und von der dabey befundenen Unrichtigkeit, der Inſpection, ſogleich Nachricht zu geben, nicht weniger ſollen ſie, die Dorfſchenken binnen der Viertelmeile, jedoch mit Vorbewußt der Inſpection, zum öftern durchſuchen.

Alle vier Wochen ſind die Keller in der gantzen Stadt, wo Bier geſchenket wird, durch zu viſitiren, und hat der Viſitator ſich vor allen Dingen von dem Wirthe ſein Accis-Buch zeigen zu laſſen, und die Summe des conſumirten, verſchenkten oder verſchroteten Getränkes, von der Summe des vorne an eingeſchriebenen Vorrathes abzuziehen, und ſo dann, ob der Ueberreſt noch würklich vorhanden und unangezapfet ſey, umzuzählen, auch dasjenige, ſo über oder unter ſolche Zahl gefunden wird, zu annotiren, und davon bey der Einnahme zu fernerer Unterſuchung, ſo der Inſpection oblieget, Relation zu thun. Und kann ſolchergeſtalt alle acht Tage ein Viertel von der Stadt durchgegangen, und jeden Monath die Viſitation überall bewerkſtelliget werden; vor denen Thoren aber binnen einer Viertelmeile herum, und in denen Vorſtädten, müſſen die ſämtlichen Schenkſtädte und Wirthshäuſer, zum öftern, jedoch mit Vorwiſſen der Inſpection oder Einnahme, und unter Production einer ſchriftlichen Anweiſung, durchſuchet, und auf deren Conſumtion und Verkehr genau Acht gegeben werden.

§. 10.

10. Denen Viſitatoribus iſt der monathliche Extract des Bier-Beſtands, von der Einnahme zu geben.

Auf daß auch hierbey der Viſitator ſo viel ſicherer gehen, und unter dem Prætext, als ob die Accis-Bücher verleget, oder ſonſt nicht vorhanden, nicht aufgehalten werden möge, ſo iſt ihm der monathliche Extract der Bier-Rechnung, wie viel inſonderheit ein jeder noch in Beſtand haben müſſe, vom Einnehmer in Abſchrift, und zwar dergeſtalt zu geben, daß die eine Seite des Bogens leer bleibe, und der befundene Unterſcheid gleich gegen über angemerket werden könne.

§. 11.

11. Der geſetzte Preiß des Biers iſt nicht zu ſteigern noch das Maaß zu verfälſchen.

Ausgehend Bier, darf nicht theuerer, als um den geſetzten Preiß verkaufet, und darauf der Acciſe wegen nichts geſchlagen, auch in der Stadt das Bier, weder um höhern noch geringern Preiß, als geordnet, ausgemeſſen, und ſo wenig gröſſer als klein Maaß gegeben werden.

§. 12.

12. Ohne erlegte Acciſe iſt kein Getreyde zu verkaufen.

Das Getreyde, ſo zu Markte gebracht wird, darf nicht eher abgeladen, noch weniger verkaufet werden, bis der Accis davon entrichtet iſt.

§. 13.

13. Auf die Gaſtwirthe und Getreydehändler, haben die Viſitatores beſonders mit Acht zu geben.

Worbey die Viſitatores wohl zu beobachten, was der Gaſtwirth oder ein Getreydehändler einkaufet, damit der von ihnen beſonders zu entrichtende Accis nicht untergeſchlagen, ſondern ſo gleich mit abgeführet werde.

§. 14.

14. Die Mühlen ſind wöchentlich, wenigſtens 3mal zu viſitiren, und die befundene Uebermaße zu verſiegeln.

Die Mühlen ſind wenigſtens alle Wochen dreymal, ob die Müller ohne Zettel etwas angenommen haben, oder ſonſten einiger Unterſchleif dabey vorgehe, zu viſitiren, auch das in denen Säcken befindliche Getreyde, oder Mehl, ſonderlich wenn einiger Verdacht dabey verſpüret wird, ob deſſen nicht mehr, als angegeben, und veracciſiret worden, darinnen vorhanden ſey, nachzumeſſen, und die befundene Uebermaße zu verſiegeln, geſtalt denn das Getreyde geſtrichen zur Mühlen gehen, und der Müller ſeine Metze ebenmäßig geſtrichen davon nehmen muß.

§. 15.

15. Die unerlaubten Hand- und Grützmühlen ſind ſogleich wegzunehmen, und nebſt dem Getreyde zur Inſpection zu ſchaffen.

So werden auch die Hand- und Grützmühlen in denen Häuſern durchaus nicht permittiret, ſondern es ſind ſelbige, wenn ſie angetroffen werden, ſo gleich wegzunehmen, und das dabey befindliche Getreyde, gleichfalls zu verſiegeln, und beydes zur Inſpection zu ſchaffen.

§. 16.

16. Die Mahlzettel müſſen in den Mühlen, beym Getreyde bleiben, und abgeſchnitten zurück

Der Accis-Zettel muß jederzeit bey dem Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, ſo lange es darinnen bleibet, und wenn es wieder abgeführet wird, gefunden, und zuletzt durch den Müller, beym Zurückgeben nicht geriſſen, ſondern der halbe Stempel davon abgeſchnitten, auch der Zettel ſolchergeſtalt unter denen Thoren, oder auf der Accis-Stube wieder eingegegeben werden, auch mit dem Getreyde jedesmal richtig eintreffen.

liefert werden, und dahero allemal auf ſo viel Scheffel Accis-Zettel, als Getreyde, und nicht mehr oder weniger Getreyde, als Accis-Zettel in denen Mühlen vorhanden ſeyn. Da auch keine Zettel höher als auf drey Scheffel mehr ausgegeben, ingleichen die Mühlen, worinnen der Acciſante mahlen will, benennet werden ſollen; So hat der Viſitator fleißig zu vigiliren: daß der auf den Accis-Zettel bemerkte Betrag auf einmal zurück geführet werde.

17. Weitzen und Korn iſt nicht unter einander zu mengen, noch abzumahlen.

§. 17.

Weitzen und Korn darf weder vom Becker noch Hauß-Conſumenten, bey Strafe des Contrabands unter einander gemenget, und zugleich vermahlen werden.

18. An Maltze ſollen nicht mehr Scheffel zur Mühlen gehen, als der Acciszettel beſaget, und iſt die befundene Uebermaße zu verſiegeln.

§. 18.

Daferne ein Bierbrauer mehr Scheffel Maltz als zu einem Gebräude geordnet, und der Accis-Zettel beſaget, in die Mühle ſchaffen, und der Müller ſolches annehmen würde, ſo iſt die Uebermaſſe alſofort zu verſiegeln, und der Accis-Inſpection davon behörige Nachricht zu geben.

19. Unverpflichtete Perſonen ſollen gar nicht ſchlachten, die verpflichteten auch nicht eher, bis der Acciszettel gelöſet, wornach ſich auch Privati zu richten haben.

§. 19.

Wer bey der General-Acciſe nicht verpflichtet, darf weder auf die Bank noch vors Hauß ſchlachten, auch niemand, wenn er auch gleich dießfalls mit Eydespflicht beleget, das Vieh eher anſtechen, bis er die Acciſe davon erleget, und darüber einen Zettel produciret. Und hiernach hat ein jeder Privatus, wenn er vor ſich und zur Hauß-Conſumtion etwas ſchlachtet, bey Strafe der Confiſcation ſich zu achten.

20. Vor geſchehener Veracciſirung iſt kein zur Stadt gebrachtes Vieh zu verkaufen.

§. 20.

Alles Vieh, ſo zur Stadt gebracht, oder auch ſonſt in- und vor der Stadt verkaufet wird, darf nicht eher, bis der Accis davon entrichtet, dem Käufer verabfolget werden.

21. Fleiſcher und Viehhändler, ſollen ihr eingebrachtes Vieh ſogleich in ihre Conto-Bücher eintragen, und abſchreiben laſſen.

§. 21.

Dannenhero die Fleiſchhauer und Viehhändler, alle dasjenige Vieh, ſo ſie zur Stadt bringen, oder daſelbſt erkaufen, ſich ſo gleich in ihre Accis-Bücher einzeichnen, und ſodann, wenn es geſchlachtet oder verhandelt wird, gegen Erlegung der Schlacht- oder Handlungs-Acciſe, auf der andern Seite des Blattes wieder abſchreiben laſſen ſollen.

22. Von zum Hauß-ſchlachten vergebenen Vieh, iſt kein Fleiſch zu verkaufen.

§. 22.

Was zur Hauß-Conſumtion veracciſiret worden, davon iſt bey Vermeidung der Confiſcation das Fleiſch keinesweges zu verkaufen.

23. Auch nicht halb vors Hauß, und halb vor die Bank zu ſchlachten.

§. 23.

Auch kein Stück Vieh des beſorglichen Unterſchleifs wegen, halb vors Hauß, und halb zur Bank zu veracciſiren, oder zu ſchlachten.

24. Einzeln, und Pfundweiſe eingebrachtes Dorffleiſch, iſt nach Pfunden zu vergeben, ganze und halbe Stücken aber, paßiren, mit richtigen Schlachtzetteln, zum Nachſchuß. à Thlr. 3 pf.

§. 24.

Was vom Lande an Fleiſche Pfundweiſe, mithin nicht in gantzen oder halben Stücken zur Stadt kömmt, muß des Dorf-Paßirzettels ohngeachtet à Pfund 1 Pfennig geben, bey gantzen oder halben Stücken aber wird der Accis-Paßirzettel allerwege reſpectiret und nur 3 Pfennige à Thl. Nachſchuß gegeben.

§. 25.

Vor dasjenige Fleiſch, ſo zur Hauß-Conſumtion veracciſiret, geräuchert, und ſodann verkaufet wird, muß der Acciſante entweder von dem gantzen Stück, die Bank-Acciſe erlegen, oder, daß es ihm contrabandiret werde, gewärtig ſeyn.

25. Von zum Hauß-ſchlachten vergebenen geräucherten Fleiſche, iſt, bey Strafe der Contrabandirung, nichts zu verkaufen.

§. 26.

Würde auch dergleichen zum Bankſchlachten veracciſirtes Fleiſch oder Speck, anderwärts und zur Handlung an die Höcker verkaufet, ſo haben dieſe noch 3 Pfennige à Thlr. des Werths zu entrichten, und alſo die Viſitatores, daß in dieſen und andern dergleichen in der Accis-Ordnung und deren Obſervandis enthaltenen Fällen, kein Unterſchleif geſchehe, fleißig zu erforſchen.

26. Die Höcker haben, von, zum Bank-ſchlachten vergebenen Fleiſche oder Speck, noch den Höcker-Impoſt zu entrichten.

§. 27.

Was nicht accisbar iſt, darf auch nicht angehalten, weniger contrabandiret werden, jedoch darf dem Vorgeben: daß einer nichts accisbares habe, ſo ſchlechterdings nicht geglaubet, ſondern wo einiger Verdacht, mit der Viſitation alſo fort verfahren werden, und falls hernach etwas verſchwiegenes angetroffen würde, iſt ſelbiges entweder gebührend an ſich zu nehmen, oder zu verſiegeln, auch ungeſäumt zu denunciren, und ohne deshalber erfolgte Verordnung von des Orts Accis-Inſpection, nicht zurücke zu geben. Wenn aber jemand beym Einpaßiren vorgiebt: daß er ſelbſt nicht wüßte, was er bey ſich habe, und daß folglich der Viſitator viſitiren, und das accisbare aufſchreiben möchte, ſo hat der Viſitator die Viſitation vorzunehmen und wenn der Sachen zu viel, ſo müſſen die Behältniſſe verſiegelt, diejenigen Orte aber, wo keine Verſiegelung anzubringen, gehörig durchgeſehen, und das befundene annotiret werden.

27. Was nicht accisbar, iſt nicht anzuhalten, wo aber Verdacht iſt, muß viſitiret, und das Verſchwiegene, bey der Inſpection gemeldet, auch die Behältniſſe, die am Thore nicht zu überſehen, verſiegelt werden.

§. 28.

An denen Markttagen, auch ſonſten, ſind die Körbe fleißig zu viſitiren, ob alles mit denen Accis-Zetteln übereintreffe.

28. An Markttagen ſind die Körbe fleißig zu viſitiren.

§. 29.

Bey denen Victualien iſt zu merken, daß davon nicht allein der Handlungs- ſondern auch, wenn es an einen Höcker kömmt, auch der Höcker-Impoſt gegeben werde.

29. Von den Victualien iſt die Handlungs-Acciſe, und nach Beſchaffenheit, der Höcker-Impoſt zu geben.

§. 30.

Darum vornehmlich bey denen Höckern, die Accis-Bücher und Zettel wohl zu examiniren, ob ſie ihre Waaren, als Hering, Schollen, Pickling, Butter, Käſe, Obſt, Wildpret, und dergleichen, zu Defraudation der Acciſe, bloß als Händler und Hauß-Conſumenten, oder auch zugleich als Höcker veracciſiret.

30. Bey den Victualien-Höckern, ſind die Accisbücher und Zettel genau zu examiniren.

§. 31.

Niemand ſoll von denen zum Verkauf nach der Stadt gebrachten Victualien, bey Strafe der Confiſcation, vor denen Thoren etwas verkaufen, abladen, oder abſetzen, die Vorſtädter ſolches auch nicht annehmen, ſondern es muß alles in die Stadt, auf öffentlichen Markt, zu jedermanns Kauf gebracht werden.

31. Der Victualien-Verkauf vor den Thoren, wird, bey Strafe der Confiſcation verboten, und muß alles auf den Markt gebracht werden, beſonders ſollen

Hauptſächlich wird ſämmtlichen Viſitatoribus ernſtlich verboten, daß ſie bey Vermeidung der Caſſation, weder vor ſich ſelbſt, noch vor andere Leute, das geringſte an Victualien oder andern Waaren, wie ſie Namen haben mögen, in- und vor denen Thoren beſprechen und einkaufen, noch anderen und vornehm-

lich

die Thorſchreiber und Viſitatores, bey Vermeidung der Caſſation, weder vor ſich, noch andere an Victualien etwas beſprechen, noch einkaufen.

lich den Thorſchreibern ſolches zu thun geſtatten, ſondern ſich ihrer eigenen Nothdurft auf öffentlichem Markte erholen ſollen. Gleichwie denn die Viſitatores auf die Thorſchreiber, und dieſe auf jene Acht haben ſollen, ob und wie ferne dieſer oder jener Unterſchleife oder Plackereyen zu Schulden kommen laſſe, immaſſen demjenigen, welcher von dieſen Ungebührniſſen etwas anbringet, in ſo fern es ſich gegründet befindet, die Geldſtrafe, ſo den Schuldigen dictiret wird, völlig gereichet werden ſoll.

32. Wenn ein in der Vorſtadt wohnender Bürger, Victualien oder Waaren einbringen läſſet, ſoll er ſolche unterm Thore richtig anmelden, und auf der Accisſtube vergeben, und bevor dieſes geſchehen, nichts in ſein Hauß ſchaffen, einſetzen, noch abladen.

§. 32.

Wenn ein Bürger, ſo in der Vorſtadt wohnet, zu ſeinem eigenen Bedürfniß und Handel, oder auch in Commiſſion vor andere Leute etwas an Victualien oder auch andern Waaren, wie ſie Namen haben mögen, anderwärts erhandelt, und entweder ſelbſt anhero bringet, oder mit anderer Gelegenheit zutragen, oder zuführen läſſet, darf er ſolches nicht eher in ſein Hauß ſchaffen, einſetzen oder abladen laſſen, bis vor allen Dingen das anhero gebrachte Guth unter den Thoren richtig angemeldet, und der Thorzettel auf der Accis-Stube geſtempelt und vergeben, auch ihn in ſein Accis-Buch eingetragen worden.

33. Bey dem von Salzfactoren vergebenen Salze, wenn ſolches die Thore paßiret, iſt auf die Unterſchleife Acht zu haben.

§. 33.

Wenn die Saltz-Factores den Accis beſonders einnehmen, ſo ſind diejenigen Leute, ſo das Saltz von ihnen erkaufen und abführen, zwar nicht anzuhalten, jedoch beym Eingange die Unterſchleiffe dabey, auch wie viel deſſen eingebracht, conſumiret und veracciſiret wird, wohl zu obſerviren.

34. Alle zur Stadt gebrachte Waaren ſollen, ohne darzu gerufenen Viſitatore, nicht abgeſetzet noch abgepacket werden.

§. 34.

Alles was an Waaren zur Stadt gebracht wird, darf nicht eher abgeſetzet, aus- oder abgepacket, abgeladen, oder in ein Hauß gebracht, weniger verkaufet werden, bis ein Viſitator, welcher die Waaren behörig beſchauet, herzu gerufen worden.

35. Fuhrleute und Landkutſcher, die Waaren einbringen, ſollen bedeutet werden, bey Zehen Thaler Strafe, vor die Waage, oder Einnahme zu rücken.

§. 35.

Die Fuhrleute, Landkutſcher, und wer ſonſt mit Waaren ankommet, müſſen bey Zehen Thlr. Strafe, vor die Waage oder Einnahme rücken, und nicht eher abladen, oder etwas abfolgen laſſen, bis es viſitiret, der Thorzettel auf der Einnahme geſtempelt, und die Eigenthümer behörige Accis-Zettel gelöſet.

36. Sachen, die unterm Thore zu überſehen, ſind nicht vor die Waage, oder Einnahme zu ſchaffen, jedoch iſt die Acciſe, davon binnen 2mal 24 Stunden abzuſtatten; die Fuhrleute aber, die zur Nachtzeit kommen, ſollen bey 20 Thlr. Strafe, nichts ohne Viſitation verabfolgen laſſen.

§. 36.

Wer aber etwas zur Stadt bringet, ſo in Thoren viſitiret, und von ſo weniger Erheblichkeit iſt, daß es leicht auf den Thorzettel geſetzet werden kann, der darf nicht eben vor die Waage oder Einnahme fahren, ſondern es iſt genug, wenn der Thorſchreiber auf deſſen Thorzettel die geſchehene Viſitation notiret, und den Einpaßirenden bedeutet, daß er die Acciſe längſtens binnen zweymal 24 Stunden abführen müßte.

Kommt ein Fuhrmann zur Nachtzeit ein, iſt er ernſtlich anzuweiſen, bey Zwanzig Thl. Strafe, von denen geladenen Sachen nichts ohne beſchehene Viſitation verabfolgen zu laſſen, und iſt dieſes, auch ſo viel möglich, die Anzahl der geladenen Colli, zugleich auf den Thorzettel zu notiren.

37. Einkommende Juden ſollen, vor geſchehener Anmeldung und getroffener Richtigkeit, bey andern nichts abſetzen, die zu Fuße reiſenden aber, ſind von Thorſchreibern und Viſitatoribus genau zu viſitiren.

§. 37.

Wenn Juden mit der Poſt zur Stadt kommen, ſollen dieſelben bey Vermeidung der Confiſcation und anderer willkührlicher Strafe, keine Sachen bey andern Juden, oder ſonſten ablegen, bevor ſie ſolche bey der Accis-Einnahme angemeldet, und daſelbſt Richtigkeit getroffen, diejenigen Juden aber, ſo zu Fuße reiſen, müſſen vor allen Dingen, und ehe ſie in ein Hauß gehen, von denen Thorſchreibern und Viſitatoribus examiniret, ihre Waaren, nach der von ihnen angeſagten und übergebenen Specification unterſuchet, und ſodann jetztgedachtermaßen ſich zu bezeigen angewieſen werden.

38. Juden und Hauſirer und dergleichen Leute, müſſen bey der Einnahme, ein Pfand einlegen, welches aufm Thorzettel anzumerken.

§. 38.

Juden und Hauſirer, oder andere ungewiſſe Leute, ſollen gleich Anfangs und nach ihrer Ankunft, ſo viel Geld, als ohngefehr der Accis von aller ihrer Waare nach der Loſung austrüge, bey der Einnahme deponiren, oder ſonſt ein tüchtig Pfand niederlegen, und ihnen ſodann, wenn es ſonſt zuläßig, der Verkauf geſtattet, auch ſo wohl, daß ſie ſich angemeldet, als was ſie deponiret, von dem Einnehmer auf den Thorzettel geſetzet, auſſer dem aber, und wenn ſolches nicht geſchehen, oder zu produciren, von denen Viſitatoribus, falls ſelbige dieſe Perſonen würklich hauſirend finden, angehalten werden.

39. Auf Perſonen, die untern Mänteln, oder in Schubſäcken, heimlicher Weiſe Waaren einſchleppen, haben Viſitatores genaue Acht zu geben.

§. 39.

Und weiln es ſich öfters zuträget, daß accisbare Waaren und Stücken von denen Juden, Kaufmanns-Dienern, oder andern, unter denen Mänteln, in Schubſäcken, oder auf andere betrügliche Weiſe, in die Stadt herein practiciret werden, ſo haben die Viſitatores darauf ein wachſames Auge zu haben.

40. Den Unterſcheid der Waaren, die mit beſondern Impoſt beleget ſind, müſſen die Viſitatores genau attendiren, und ſich die dießſeitigen Merkmahle, wohl bekañt machen.

§. 40.

Den Unterſcheid derer Waaren, welche mit beſonderm Impoſt beleget, müſſen die Viſitatores genau in Acht nehmen, damit zum Exempel nicht ausländiſche Handſchuhe vor innländiſche, Hamburger Fleiſch vor hieſiges, Engliſch oder Holländiſch Tuch vor Pohlniſch oder Schleſiſch, und dieſes vor Landtuch angegeben, und veracciſiret werde, und iſt dieſes letztere aus denen daran hängenden Bleylothen, oder wenn dieſe falſch ſeyn ſollten, aus der Güte und Preiß, auch andern Umſtänden, als worvon ſich die Viſitatores gute Notiz ſchaffen müſſen, zu judiciren.

41. Bey Veracciſirung der Wolle, ſo wohl der Fabricanten als Händler, ſollen die Viſitatores ebenmäßig genaue Acht geben.

§. 41.

Wo die Tuch- und Zeugmacher bey Vergebung der Wolle, anders, als die Huth- und Strumpfmacher, oder auch die Cramer, ſo damit handeln, beleget, ſo muß der Viſitator auch dießfalls auf den, von einem oder dem andern vorgenommenen Betrug Acht haben, damit dem Accis-Intereſſe hierunter kein Nachtheil verhänget werde.

42. Was an Victualien und Waaren zu Waſſer eingebracht wird, darüber iſt vor der Ausſchiffung eine richtige Specification zu fertigen, und bey der Einnahme,

§. 42.

Diejenigen Waaren und Güter, wie ſie Namen haben mögen, auch Holtz, Getränke, Victualien, und dergleichen, ſo man auf den Waſſer zuführet, dürfen bey Strafe der Confiſcation nicht eher ausgeſchiffet, oder ausgeladen werden, bis darüber eine richtige Specification, welches längſtens binnen 24 Stunden geſchehen muß, zur Einnahme geliefert, und dasjenige, ſo abgefolget werden ſoll, vergeben, und darüber ein Accis-Zettel gelöſet werden.

§. 43.

Würden auch fremde, oder andere innländiſche Schiffleute, Getreyde und Holtz, oder andere Güter, worbey ſie der Handlungs-Acciſe halber frey wären, zur Stadt bringen, ſo müſſen ſie nichts deſtoweniger, bey ebenmäßiger Strafe des Contrabands, vor allen Dingen, und längſtens innerhalb 24 Stunden, ihre deshalb behörige Richtigkeit zu treffen.

Waaren ſpecificiren, und ſolches Verzeichniß, daß ſie ſich auf der Einnahme gemeldet, ſigniren, und hierauf niemanden etwas eher abfolgen laſſen, es habe denn der Käufer den Accis erleget, und darüber einen richtigen Zettul zu produciren.

43. Was fremde und innländiſche Schiffleute einbringen, muß gleichfalls ſpecificiret, und vor geſchehener dießeitigen Veracciſirung, an niemand, etwas davon verabfolget werden.

§. 44.

Welche aber ihre Waaren nach der Loſung zu vergeben haben, die ſollen doch nichts eher verkaufen, bis ſie der Einnahme eine richtige, und von ihnen unterſchriebene Specification überreichet, auch nach Befinden Sicherheit geſtellet, und ſodann zum Verkauf Permiſſion erhalten haben.

44. Waaren, die nach der Looſung zu vergeben, ſind ebenmäßig zu ſpecificiren, und nach Befinden, deßhalb ein Pfand einzulegen.

§. 45.

Dahingegen werden die mit denen ordentlichen Marktſchiffen ankommende Leute, ihrer mitgebrachten Waaren und Victualien halber, auf dem Waſſer nicht aufgehalten, oder an Ausſteigen gehindert, ſondern müſſen gleich andern Landleuten, ihre Sachen ſogleich nach der Stadt ſchaffen, und unterm Thore anmelden, auch vor der Stadt, bey Vermeidung der Confiſcation nicht das geringſte in ein Hauß bringen laſſen, abſetzen oder verkaufen.

45. Die Markt-Schifsleute, ſind nicht aufzuhalten, müſſen aber ihre Waaren ſogleich, behörigen Orts anmelden, und nichts in die Häuſer abſetzen oder verkaufen.

§. 46.

Sollte aber auf dergleichen Marktſchiffen, ſich eine ziemliche Parthie Güter befinden, ſolche ſind gleichergeſtalt zu ſpecificiren, und damit obgedachtermaßen zu verfahren.

46. Wenn auf den Schiffen große Parthien Güter ſich befinden, ſind dieſelben zu ſpecificiren, und iſt obgedachtermaßen damit zu verfahren.

§. 47.

Vornehmlich ſoll der Güterbeſchauer die ankommende Handelsgüter aufs genaueſte beſehen, und Acht haben, daß dabey kein Unterſchleif gebrauchet, ſondern ſelbige nach der Güte und Anzahl, auch nach dem currenten Preiß richtig angegeben und veracciſiret werden. Jedoch iſt hierbey, wenn es zumal Koſtbarkeiten ſind, behutſam zu verfahren und niemanden mit Willen oder aus Unvorſichtigkeit etwas zu verderben. Wenn die Acciſanten den Werth ihrer einbringenden Waaren angeben, ſo hat der Viſitator ſie zu bedeuten: daß ſie den Preiß und Werth der Sachen richtig anzugeben, oder zu gewarten hätten, daß bey zu geringer Anſage des Werths die eingebrachten Sachen taxiret, und das zu wenig angegebene contrabandiret werden würde.

47. Der Güter-Beſchauer ſoll auf die einkommende Handelsgüter, deren bonität, Anzahl und currenten Preiß Acht haben, bey Koſtbarkeiten behutſam verfahren, und die Acciſanten, zu Angebung des wahren und rechten Werths anhalten.

§. 48.

Die runden Accis-Stempel womit die Waaren, beſchehener Veracciſirung halber, zu ſtempeln ſind, ſollen auf der Einnahme verwahret bleiben, und daſelbſt von denen Viſitatoribus abgeholet, auch nach ihrem Gebrauch alſofort wieder dahin geliefert werden.

48. Die runden Accisſtempel ſind auf der Einnahme zu verwahren, daſelbſt abzufordern, und, nach dem Gebrauch wieder dahin zu geben.

§. 49.

Würde jemand dieſe Stempel zum Unterſchleif der Acciſe zu mißbrauchen, verſiegelte Güter zu eröfnen, und ohne erhaltenen Accis-Zettel etwas, oder ein mehrers, als vergeben, herauszunehmen, und es ſodann wieder zu verſiegeln, ingleichen unveracciſirte Waaren zu ſtempeln, oder auf andere Art damit Betrügereyen vorzunehmen, ſich gelüſten laſſen, ſo hat er ſolche Begünſtigung mit dem Bau, oder anderen harten Leibesſtrafen zu büſſen.

49. Wer dieſelben mißbrauchet, oder Betrügereyen damit vernimmt, ſoll mit dem Bau, oder anderer Leibesſtrafe angeſehen werden.

§. 50.

Die zur Handlung eingeführten, oder auch bey der Stadt verfertigten Waaren, ſind insgeſamt, jedoch nicht eher, als bis ſie richtig veracciſiret, zu ſtempeln.

50. Die in der Stadt gefertigte Waaren ſind, erſt nach der Veracciſirung, zu ſtempeln.

§. 51.

In den Vorſtädten und umliegenden Dörfern, auch Weinbergen und Gärten, wird denen Kaufleuten und Kramern, bey Strafe der Confiſcation, keine Niederlage geſtattet, und ſoll denen Viſitatoribus zu einem vorzüglichen merito angerechnet werden, wenn ſie die hin und wieder in den Gartenhäuſern, Weinbergen, Wirthshäuſern und Rittergütern ſich findenden, theils durch die Schiffarth, theils durch Landfrachten und Abladung der Fuhrleute unterhaltenen heimlichen Waaren-Niederlagen entdecken und anzeigen werden, maßen denn ſowohl ihnen, als auch jeden, welcher dergleichen Niederlagen mit Grund der Wahrheit anzeiget, in ſolchem Fall die Helfte der Contrabande oder der zu dictirenden Strafe zu theil werden ſoll.

51. Auf den Dörfern und Weinbergen ſind keine Niederlagen zu dulden, und ſollen die Viſitatores, wenn ſie dergleichen heimliche Niederlagen antreffen, oder ausfündig machen, deshalb beſondere Ergötzlichkeit zu gewarten haben.

§. 52.

Wenn etwas als Durchgang angegeben wird, ſo iſt wohl zu obſerviren, ob der Wagen mit der völligen Ladung gleich durch, es ſey in- oder auſſerhalb Landes, fähret; In dieſem Fall, wenn er gleich durchfähret, giebt der Thorſchreiber, daferne der Fuhrmann die Anzahl der geladenen Colli anzugeben und der Thorſchreiber ſolche nachzuzählen nicht im Stande wäre, dem Durchpaßirenden einen Thorzettul, mit den Worten:

> paßiret durch nach N. dieſen Tag und dieſe Stunde,
> hat jedoch bey 20 Thl. Strafe nichts abzuladen,

welches zugleich in den Durchgangsregiſter mit anzumerken iſt, läßt ihn übrigens frey paßiren; Doch iſt es gut, wenn zuweilen ein Viſitator nachgehet und Achtung giebt, ob etwas abgegeben oder abgeladen wird, damit der Defraudante ſodann zur gehörigen nachdrücklichen Strafe könne gezogen werden. Beym Ausgange wird der Durchgangszettel wieder abgegeben, und von dem Thorſchreiber examiniret, zumahl wenn die Fuhrleute ſehr ſpat wieder ausfahren ſollten. Daferne aber der Fuhrmann beym Eingange meldet, daß er in der Stadt eines oder mehr Stücke abzuladen habe, ſo muß er bey Zehen Thl. Strafe, vor die Waage oder Einnahme zu rücken angehalten, und ihme daſelbſt was zurück bleiben ſoll, abgenommen, und auf den Thor-Zettel geſchrieben werden:

> paßiret mit ſo viel Stücken durchgehend Guth zum
> N. Thore frey aus.

Im Fall hingegen die als Tranſito-Guth angegebene Waaren in eintzeln Stücken, Kiſten oder Fäſſern in der Stadt einſtweilen abgeſetzet werden und bleiben ſollen, ſo hat in ſolchem Fall der Fuhrmann die durchgehende Colli anzugeben, vor die Waage oder Einnahme zu rücken, allwo ſie der Viſitator, wenn ſie abgeladen, und ehe ſie bey dem Commiſſionaire ein-

52. Auf die durchgehende Waare iſt beſondere Acht zu geben, und haben die Thorſchreiber, der, dieſerhalb zu brauchenden Præcaution, und vorgeſchriebenen Verordnung, ſowohl beym Ein- und Durch- als Ausgange genau nachzuleben, auch die Viſitatores, was wegen des Tranſito-Guths befohlen worden, aufs beſte zu attendiren.

geſetzet werden, mit aller Vorſicht an unterſchiedenen Orten dergeſtalt hart verſiegeln muß, daß dieſelben ohne anſcheinende Verletzung der Siegel ſchlechterdings nicht geöfnet werden können, und hat der Commiſſionaire darüber einen Depoſitenſchein zur Einnahme zu geben.

Wenn nun dergleichen Waaren wieder verſchicket werden, ſo erhält der Commiſſionaire oder Spediteur gegen Zurücknehmung ſeines Depoſitenſcheins, einen Paßir-Zettel auf ſo und ſo viel Stück durchgehend verſiegeltes Guth, und hat ſodann der Thorſchreiber beym Ausgange ſämtliche Siegel aufs genaueſte zu recognoſciren, und wenn er Verletzung verſpüret, die Waaren anzuhalten, und davon der Inſpection ungeſäumte Anzeige zu thun, wie denn überhaupt beym Ausgange der Waare alle pflichtmäßige Vigilanz anzuwenden iſt, daß weder mehr noch weniger an Stücken, Kiſten oder Fäſſern hinausgehen, als die Paßir-Zettul beſagen.

53. Commiſſions-Waaren, ſind ſogleich zu vergeben, und zu ſtempeln, von zurückgehenden dergleichen Waaren aber iſt der Commißionsſtempel wieder abzunehmen, und der richtige Ausgang zu atteſtiren.

§. 53.

Die Commiſſions-Waaren ſind ſogleich beym Einbringen, nach den Sätzen der Accis-Ordnung zu vergeben, und ſollen mit dem ſogenannten Commiſſions-Stempel gezeichnet werden, was aber unverkaufet zurücke gehet, davon iſt gedachter Stempel, durch den Güter-Beſchauer wieder abzunehmen, in deſſen, oder des Viſitatoris Gegenwart, in ein Behältniß einzupacken, und dieſes hinwiederum wohl zu verſiegeln, wenn ſodann der Ausgang vom Poſt-Beſchauer, oder Thorſchreiber behörig atteſtiret worden, iſt hierauf die erlegte Acciſe von dem, was würklich ausgegangen, von der Einnahme gegen richtige Quittung zu reſtituiren.

54. Die zu Wagen einkommende Perſonen, haben ihre Behältniſſe, entweder am Thore viſitiren, oder daſelbſt verſiegeln zu laſſen.

§. 54.

Die mit Extra-Poſten oder ſonſt mit Kutſchen oder Caleſchen ankommende Paſſagiers oder Stadt-Einwohner haben am Thore ihre bey ſich habende Coffres, Felleiſen, Kiſten, Mantelſäcke und dergleichen, entweder viſitiren oder verſiegeln zu laſſen, und im letztern Fall der Viſitation in ihren Quatieren zu gewarten, wobey jedoch aller Aufenthalt zu vermeiden iſt.

55. Die mit ordinairen Poſten ankommen, müſſen ſogleich vors Poſthauß fahren, jedoch iſt ihnen daſelbſt, vor geſchehener Viſitation, nichts zu verabfolgen.

§. 55.

Wer mit ordinairen Poſten oder Poſtkutſchen ankömmt, paßiret ohne Viſitation ans Poſthauß, allwo entweder die gegenwärtigen Viſitatores, oder in deren Ermangelung die Poſt-Officianten ſelbſt, von denen eingebrachten Sachen ohne Viſitirung nichts verabfolgen zu laſſen haben.

56. Die ſogleich durchreiſende Paſſagiers ſind nicht zu viſitiren, ſollen aber auch nichts accisbares in der Stadt abgeben.

§. 56.

Die alſofort durchreiſende Paſſagiers, ſie mögen fahren oder reiten, können, im Fall ſie in der Stadt ſich gar nicht aufhalten, noch etwas abzugeben haben, ohne Viſitation frey paßiren und erhalten am Thore einen Zettul: daß ſie durch das N. Thor, allwo ſie den Thor-Zettel abzugeben, hinausgehen.

Jedoch ſind ſie alles Ernſtes zu bedeuten, daß ſie bey Zwanzig Thlr. Strafe nichts accisbares in der Stadt abzugeben hätten.

57. Wenn Durchreiſende etwas abzugeben haben, müſſen ſie ſich viſitiren oder verſiegeln laſſen, halten ſie ſich einige Tage auf, muß das accisbare aufgeſchrieben, das zurückbleibende vergeben, und das würklich ausgehende verſiegelt, wegen geſamter Richtigkeit aber, ein Pfand bey der Einnahme eingeleget werden.

§. 57.

Falls aber ein Durchreiſender etwas in der Stadt abzugeben hätte; ſo muß er ſich der Viſitation oder reſp. Verſiegelung unterwerfen, damit die Acciſe davon behörig entrichtet werde, daferne ſie hingegen einkehren, und einige Zeit in der Stadt bleiben, ſo werden ihre Coffres, Mantelſäcke, oder Behältniſſe ohne Nachſicht unterm Thore verſiegelt, in ihren Quartieren durch einen Viſitatorem eröfnet, und dasjenige, was ſie herausnehmen und accisbar iſt, aufgeſchrieben, ſodann alles was in loco conſumiret oder verhandelt worden, und bey der Abreiſe nicht in natura wieder vorgezeiget werden kann, nach den gewöhnlichen Accis-Sätzen zu vergeben iſt, es ſey denn, daß der Durchreiſende (wenn es vornehmlich einen Kaufmann, der Waaren zum Verkauf bey ſich hat, beträfe,) bey der Entſiegelung ſeine accisbare Sachen auf der Accis-Einnahme annotiren laſſen, davon den Accis-Betrag deponiren, bey der Retour die Waaren oder Conſumtibilien, in ſo ferne er ſelbige unverkauft, oder reſp. ohnconſumirt zurück nimmt, entweder auf der Accis-Einnahme ſelbſt, oder in Gegenwart eines Viſitatoris, wieder einpacken, den Kaſten verſiegeln laſſen, und auf ſothanen verſiegelten Kaſten, einen, am Thore zu producirenden Paßirzettel nehmen wollte, als in welchem Fall er nur die Acciſe von dem verkauften oder conſumirten erleget, den Ueberſchuß des Depoſiti aber zurücke bekommt.

58. Reiſenden ſind keine Hinderniſſe zu machen, vielmehr ſind ſelbige, des Verhaltens wegen, zu inſtruiren, und paßiret ihnen, an Mund- und Futter-Proviſion, etwas frey.

§. 58.

Ueberhaupt müſſen die Viſitatores denen Reiſenden und Durchpaßirenden keine unnöthige Hinderniß zuziehen, deshalb ſie auch, falls jemand beym Befragen nicht wüßte, was accisbar ſey, ihm höflich zu erkennen geben können; daß alles was er an Getränke, Getreyde, Victualien und Waaren, auch in genere an neuen Sachen bey ſich habe angegeben, und veracciſiret werden müßte, dahingegen was zur Reiſe, Zehrung und 2 auch 3 täglichen Mund-Proviſion unterweges jemand bey ſich führet, (wie denn deshalb den Fuhrleuten Hafer und Heu auf einen Tag paßiret) desgleichen gebrauchte Kleider und Wäſche, ohne Acciſe eingehen können.

59. In Jahrmärkten iſt bey fremden Kaufleuten nachzufragen, was vor Stadthändler bey ihnen eingekauft, auch ſind die Landcrämer, wegen erhandelnden neuen Waaren, zu verpflichten.

§. 59.

In denen Jahrmärkten iſt bey denen fremden Kaufleuten, auch ſonſten fleißig, jedoch mit guter Art, zu erkundigen, was von Bürgern und Innwohnern zu weiterer Verhandelung eingekaufet werde, damit von den Einländiſchen die Nachſchuß-Acciſe beygetrieben werden könne. Weil man aber auch bey Land-Crämern, welche von Jahrmärkten an dem Ort ihres Domicilii zurück kommen, verſichert ſeyn muß, daß ſelbige nicht in den verſiegelten Kaſten, worüber ſie einen Paßirzettel genommen, auch etwa neue auf dem Jahrmarkte erkaufte Waaren mit unter haben und alſo einbringen mögen; ſo ſind ſothane Land-Crämer des Endes, daß ſie das neu Eingekaufte behörig an- und vergeben wollen, zu verpflichten.

60. Fremder Kaufleute Waaren, ſind, wegen richtiger Looſung zu viſitiren.

§. 60.

So viel möglich, ſollen derer fremden Kaufleute zu Markt gebrachte Waaren beym Aus- und Einpacken beſichtiget werden, damit man einiges Fundament, die Richtigkeit ihrer angegebenen Loſung zu judiciren, haben möge.

61. Waaren die zum Zurückgehen angegeben werden, aber nicht würklich auspaßiren, ſind vor Contraband zu erklären.

§. 61.

Sollten die übrig gebliebenen Güter bey der Abfertigung auf der Accisſtube, als zurückgehend angemeldet, und doch nicht würklich aus der Stadt geſchaffet werden, ſind ſie ob Seiten der Inſpection, auf beſchehene Denunciation, ſchlechterdings zu contrabandiren.

62. Comödianten und dergleichen Leute, müſſen ihre tägliche Acciſe voraus bezahlen.

§. 62.

Comödianten, Marionetten-Spieler, Glücks-Crämer, Bruch-Schneider, Markt-Schreyer, Poppen-Spieler und Gauckler, Riemen-Stecher, die mit Dreh-Eiſen, Trichtern, Würfeln, Bären, Löwen und dergleichen herumziehen, müſſen den auf ihre Nahrung geſetzten Accis alle Tage voraus erlegen, und wenn ſie darüber keinen Acciszettel produciren können, ſo iſt ihnen auch nicht zu geſtatten, daß ſie ihre Handthierung treiben dürfen, ſondern es haben die Viſitatores ſolches alſofort zu denunciren.

63. Stadtvieh iſt alle halbe Jahre umzuzählen.

§. 63.

Das Vieh, ſo bey denen Städten gehalten wird, iſt von denen Viſitatoribus alle halbe Jahr im Frühling und Herbſt umzuzehlen, und darüber eine richtige Specification zu liefern.

64. Accis- und Thorzettel ſind von denen Viſitatoribus genau zu examiniren, ob etwas darinnen verfälſchet worden.

§. 64.

Ob wohl die Accis-Einnehmer und Thorſchreiber, bey Strafe 4 gr. von jeden, auf dem auszuſtellenden Zettel den Tag und das Jahr, wie auch das Quantum derer Waaren, nicht mit Ziffern oder Zahlen, ſondern mit Buchſtaben exprimiren müſſen, ſo ſind ſelbige doch von denen Viſitatoribus genau anzuſehen, ob ſie nichts deſtoweniger auch bey dieſer Præcaution durch Radirung des Dati und Quanti, oder auch ſonſt betrüglicher Weiſe geändert worden.

65. Alle Acciszettel müſſen, binnen 24 Stunden, an gehörigen Orte abgegeben werden, nach deren Verlauf, ſelbige vor ungültig anzuſehen.

§. 65.

Binnen 24 Stunden müſſen alle Acciszettel an dem Orte, wo ſie hingehören, als die Thorzettel auf der Accisſtube, die Mahlzettel in der Mühle, die Holz-Zettel beym Holzverwalter oder Anweiſer, die Acciszettel zum Unterzünden beym Brauer, zum Ein- und Ausſchroten dem Schröter, bey Verkaufung des Getreydes dem Meſſer, und ſo ferner, behöriges Ortes produciret, und davon die Hälfte des Accis-Stempels, durch denjenigen, dem er eingehändiget wird, abgeſchnitten, nach Verflieſſung ſolcher Zeit aber, weiter nichts darauf paßiret werden.

66. Was von Accisbedienten verſiegelt worden, darf von niemand anders, als durch einen Accisbedienten entſiegelt werden.

§. 66.

Was von denen Thorſchreibern und Viſitatoribus verſiegelt wird, iſt durch niemanden anders, als einen Accis-Bedienten, wenn es ſonſt mit der verſiegelten Waare ſeine Richtigkeit hat, zu eröfnen, und da ſich jemand anders deſſen eigenmächtig unternehmen ſollte, zur ernſten Beſtrafung zu denunciren.

67. Wenn Waaren beſichtiget worden, muß der Viſitator nebſt dem Worte, beſehen, ſeinen Namen, Tag, Monat und Jahr, auf den Zettel ſetzen, und die befundene Unrichtigkeiten, binnen drey Stunden, gehörigen Orts denunciren.

§. 67.

So oft die Waaren unter der Waage, oder auch an andern Orten, vor beſchehener Veraccisirung beſehen, und richtig befunden worden, ſoll der Viſitator, zu der Einnehmer Nachricht, das Wort: beſehen, nebſt ſeinen Nahmen, Tag, Monat und Jahr, auf den Thorzettel ſetzen, würde aber mehr oder weniger, als auf den Thorzettel gemeldet, angetroffen werden, ſoll der Viſitator nicht allein das Befundene anhalten, ſondern auch ſolches längſtens binnen drey Stunden bey Verluſt des Contrebands, und Vermeidung anderer nachdrücklicher Strafe, der Accis-Inſpection denunciren und angeben, auch nach Inhalt ſeines Eydes, würklich zur Accis-Stube ſchaffen, es wären denn ſolche Dinge, ſo ſich dahin nicht füglich bringen ließen, in welchem Fall ſie entweder unter der Waage, in denen Thoren, oder ſonſt an andern bequemen Orten verwahrlich zu halten.

68. Denunciati ſollen ſich ſogleich, bey der Inſpection, zur Vernehmung geſtellen.

68.

Auch ſind die Eigenthümer gleich Anfangs zu beſcheiden, daß ſie ſich vor der Accis-Inſpection ohne Verzögerung zum Verhör ſtellen.

69. Die Denuncianten ſollen ſich der angehaltenen Sachen nicht eigenmächtiger Weiſe ſelbſt anmaſſen.

§. 69.

Da aber die Defraudanten deſſen ohngeachtet ihrer angehaltenen Waaren halber, ſich bey der Accis-Inſpection nicht melden ſollten, ſo haben ſich deren die Viſitatores bey nachdrücklicher und nach Befinden Leibesſtrafe, doch nicht eher anzumaßen, oder ſelbige in ihren Nutzen zu verwenden, bis ihnen ſolches von der Inſpection verſtattet, und daſelbſt behörig regiſtriret worden.

70. Die Viſitatores ſollen ſich, zu Beſichtigung accisbarer Sachen, und andern Accis-Verrichtungen, ohne Weigerung gebrauchen laſſen, alles ſchleunig expediren, und der Inſpection pflichtmäßige Relation thun.

§. 70.

Bey Beſichtigungen des verdorbenen Getränkes, Getreydigs, ſchadhaften Viehes, Victualien, Waaren, oder anderer Unglücks-Fälle, ingleichen derer Durchgehenden und anderer Güter, Inſinuation der Citation, oder anderer Verſchick- und Verrichtungen in Accis-Sachen, ſie mögen in dieſer Inſtruction benennet ſeyn, oder nicht, ſollen ſich die Viſitatores, welchen es anbefohlen wird, unweigerlich gebrauchen laſſen, alles ſchleunigſt expediren, und der Inſpection oder der Einnahme, von wem ſie abgeſchicket, ohne die geringſte Verzögerung pflichtmäßige und unpartheyiſche Relation thun.

71. Auch ſollen ſie auf der Einnahme, die Thorzettel in guter Ordnung halten, keine Accisgelder an ſich nehmen, und keinem ihrer Vorgeſetzten in Privat-Angelegenheiten aufwarten.

§. 71.

Auf der Accis-Stuben, haben die Viſitatores täglich die Thorzettel zu ſortiren, und die Accis- und Paßirzettel zu ſtempeln, die Acciſe aber weder auf der Accis-Stube noch ſonſten ſchlechterdings nicht zu erheben, oder an ſich zu nehmen, ſondern die Acciſanten damit zum Einnehmer zu verweiſen. Uebrigens dürfen den Commiſſariis, Inſpectoribus und Einnehmern, die Viſitatores in Privat-Angelegenheiten keinesweges aufwarten, oder Particulair-Dienſte leiſten.

72. Sich bey Eröfnung der Thore, ſogleich auf ihren Poſten einfinden, Tag u. Nacht auf die Unterſchleiſe vigiliren, und bey andern Leuten, deshalb Kundſchaft legen, auch bey Nacht Unterſchleiſen, die Hälfte des Contrebands genieſſen.

§. 72.

So bald früh Morgeus das Thor geöfnet wird, ſollen ſie auf der Accis-Stube, oder unter den Thoren, und ein jeder auf ſeine angewieſene Poſt ſich einfinden und anmelden, und früh und ſpat, ingleichen des Nachts, und zu außerordentlicher Zeit, abſonderlich vor denen Thoren und an offenen Orten, die Unterſchleiſe zu erforſchen, ſich bemühen, auch bey andern Leuten, gegen Verſprechung eines Antheils vom Contrebande darauf genaue Kundſchaft legen. Wie denn in denen Fällen, wo der Viſitator des Nachts Unterſchleiſe entdecket, ihm die Hälfte des Contrebands oder der zu dicktirenden Strafe, zu Theil werden ſoll.

73. Sollen auch Sonn- Feyer- und Bußtags über, auf ihren Poſten ſeyn, und nur das Kirchengehen frey haben.

§. 73.

Viſitatores ſollen auch Sonn- Feyer- und Bußtages über auf ihren Poſten ſeyn, es wären denn die Thore geſchloſſen, und ſie giengen in die Kirche, ſo bald aber dieſe zu Ende, und die Thore und Schläge wieder geöfnet, müſſen ſie ſich ſofort dahin begeben.

74. An vorbeſagten Tagen ſoll wenigſtens ein Viſitator an der Waage, und einer auf'm Poſthauſe ſeyn.

§. 74.

An vorbeſagten Tagen, ſoll wenigſtens ein Viſitator ſich bey der Waage, und einer beym Poſthauſe, von früh bis Abends, bey Gefängniß-Strafe finden laſſen, damit ſie ſogleich bey der Hand ſeyn, wenn einer von ihnen verlanget wird.

75. Alle Accisanten ſind von ihnen mit Beſcheidenheit zu tractiren, die zur Ungebühr angegriffene Viſitatores aber, von der Inſpection zu ſchützen.

§. 75.

Und gleichwie die ſämmtlichen Viſitatores alle Leute mit Beſcheidenheit zu tractiren, und ſich mit niemand in Zänkerey und Streit einzulaſſen, ſondern ihr Amt ohne Affecten zu verrichten haben; Alſo können ſie ſich hingegen, da ſie zur Ungebühr angegriffen würden, nachdrückliche Hülfe, als warum die Accis-Inſpection behörig zu imploriren, verſichern.

76. Viſitatores haben ihre Denunciationes mit Fundament zu fertigen, und nichts aus Animoſität zu unternehmen.

§. 76.

Viſitatores ſollen ihre Denunciationes mit Fundament, und Zuverläßigkeit fertigen, und wider die Acciſanten, aus Animoſität oder Feindſeligkeit nichts unternehmen, noch dieſelben in vergebliche Bemühungen, Verſäumniß oder Unkoſten bringen.

§. 77.

Ferner ſollen die Viſitatores richtige Denunciations-Bücher halten, und alle angebrachte Denunciationes nach der Ordnung eintragen, darzu ihnen das Schema, wie ſie einzurichten, von der Inſpection zu geben.

§. 78.

77. Sollen auch richtige Denunciations-Bücher halten, worzu ihnen ein Schema vorgeſchrieben werden ſoll.

§. 78.

78. Sollen ſich allens Zechens enthalten.

Sollen ſie ſich des Zechens in Bier- und Brantewein- auch Caffée-Häuſern, bey Gefängnißſtraſe, enthalten.

§. 79.

79. Weder ſelbſt, noch durch die ihrigen, bürgerliche Nahrung treiben, ſind hingegen von allen bürgerlichen Perſonal-Abgaben frey.

Sollen keine bürgerliche Nahrung treiben, oder durch die ihrigen exerciren laſſen, weil es zu Begehung vieler Unterſchleiſe Anlaß giebet, dagegen und weil auch dieſelben ihren Dienſt beſtändig abwarten müſſen, bleiben ſie von allen Steuern und bürgerlichen Perſonal-Præſtationen frey.

§. 80.

80. Die Schreibe-Materialien, ſollen ſie von der Einnahme bekommen, jedoch damit ſparſam umgehen.

Die nöthigen Schreibe-Materialien haben die Viſitatores auf jedes Orts Einnahme gegen Quittung in natura zu empfangen, ſie müſſen aber damit ſparſam umgehen, und dergleichen zu nichts anders, als den Accis-Sachen gebrauchen.

§. 81.

81. Ihre Inſtructiones, ſollen ſie mit Papier durchſchieſſen, und das Verordnete da hinein tragen.

Haben ſie ihre Inſtructiones mit weißem Papiere durchſchießen zu laſſen, damit ſie, was bey einem oder dem andern generaliter oder ſpecialiter verordnet wird, dahin eintragen können.

§. 82.

82. Endlich haben ſie, über ihre Beſoldungen, annoch die geordnete Contrebande zu gewarten.

Haben auch endlich vor ihre dießfalls verrichtete Bemühung, nebſt dem geordneten Beſolde, dasjenige, ſo contreband erklähret wird, und nur einen Thaler beträgt, völlig, wenn das Contreband oder die Strafe aber über einen Thaler aufträgt, in regula den 4. Theil davon, gleich allen andern in Pflicht ſtehenden Denuncianten zu gewarten.

Alle Accisanten ſie mögen ſeyn, wes Standes ſie wollen, auch alle Accis-Bediente und Landes-Einwohner, ſollen ſich hiernach gebührend achten, keinen Viſitatorem ungebührlich tractiren, wie denn letztere, wenn ſie das ihrige pflichtmäßig thun, in hinlänglichen Schutz genommen werden ſollen.

Endlich iſt Ihro Königl. Hoheit ernſter Wille und Meynung, und befehlen hierdurch jedermänniglich, wes Standes und Condition ein jeder ſey, Fremden und Einheimiſchen, ſämmlichen Ober- und Unter-Accis-Bedienten, auch allen Einwohnern, derer Churfürſtl. Länder, daß ſie ſich hiernach unterthänigſt und gehorſamſt achten, die Viſitatores weder mit Worten noch ſonſt ungebührlich tractiren, auch zu widrigen Verordnungen und empfindlicher Strafe nicht Anlaß geben mögen, maßen ein jeder der Viſitatorum, wenn er vorſtehender Inſtruction ein Gnügen thut, und außer ſolcher nicht ſchreitet, zu aller Zeit in hinlänglichen Schutz genommen werden ſoll. Geben zu Dreßden, den 29. Jun. 1767.

Hanns Heinrich v. Heringen.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c.

Wegen Legitimation derer Accis-Bedienten bey Viſitirung derer Mühlen; den 30. Jun. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. No. 14.

Die Accis-Bedienten, haben ſich, bey Viſitationen derer Mühlen, bey denen Müllern, auf Verlangen zu legitimiren,

Lieber Getreuer. Nachdem verlauten wollen, daß die General-Accis-Bedienten, bey denen von ihnen anzuſtellenden Mühlen-Viſitationen, behörig ſich zu legitimiren difficultiren: dieſes aber zur Ungebühr geſchehen würde; Als befehlen Wir hiermit in Vormundſchaft ꝛc. du wolleſt denen, in deinem dir gnädigſt anvertrauten Commiſſariate ſich befindenden Müllern, daß ſie bey denen in ihren Mühlen, nach der Verfaſſung öfters und unvermuthet, vorzunehmenden Viſitationen, jedesmal von denen General-Accis-Bedienten, wenn ſie ſolche nicht perſönlich kennen, ſich ihre gedruckte Inſtruction oder den Accis-Stempel vorzeigen laſſen ſollen, mittelſt Patents bekannt machen, die General-Accis-Bedienten aber durch die zu deinem Commiſſariate gehörige Inſpectores anweiſen laſſen, daß ſie bey denen Mühlen- und andern Viſitationen auf Verlangen, ihre gedruckte Inſtruction, oder den Accis-Stempel zu ihrer Legitimation vorzuzeigen haben. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 30. Jun. 1767.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veracciſirung derer zur Miliz kommenden Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken; den 16. Jul. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767. No. 15.

Lieber Getreuer. Du biſt gehorſamſt erinnert, was bereits vorhin zu verſchiedenen malen, wegen Veracciſirung derer zur Miliz kommenden Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken generaliter anbefohlen worden. Nachdem Uns nun neuerlich aus dem Churfürſtl. Geheimen Kriegs-Raths-Collegio eine ausführliche Specification der in der Armee dermalen eingeführten Leibes- und Bey-Montirungs-Stücken nach ihrer eigentlichen Benenn- und Abtheilung zugekommen, ſo wird dir hiervon beygehend eine Abſchrift überſchicket, und da aus denen beygeſetzten Anmerkungen mit mehrern erhellet, von welchen Stücken eigentlich die General-Kriegs-Caſſe und von welchen die Regimenter, entweder ſelbſt, oder durch die Lieferanten und Handwerksleute, die Accis-Abgabe der Obſervanz gemäß, vormals und bis anhero entrichtet haben, und es auch ferner in ſolcher Maaße damit gehalten, von denen neuen Lederwerks-Stücken, Sattelfellen, und Torniſtern hingegen jedoch nur vor dieſesmal, als eine Erſte Herſtellung, weil ſolche auf des Geheimen-Kriegs-Raths-Collegii mit denen Lieferanten geſchloſſene Contracte, allhier in Dreßden gefertiget, von denenſelben an das Commiſſariat abgeliefert, und von dieſem hinwiederum an die Regimenter größtentheils allhier in loco ausgegeben, an andere hingegen durch Miliz-Fuhren in ihre Stand-Quartiere zugeſendet werden, eine weitere Accis-Abgabe um deswillen, weil die Handwerksleute und Verfertiger dieſer Bedürfniſſe ihre Handlungs- und Conſumtions-Acciſe von denen eingebrachten Materialien allhier, als in einer accisbaren Stadt entrichtet haben, nicht gefordert werden ſoll; Als iſt

Beylage ſub O.

Obſicht hierauf.

in Vermundſchaft ꝛc. hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht allein deines Orts dich hiernach allenthalben gehorſamſt achten, ſondern auch das dießfalls Nöthige an ſämmtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, zu ihrem ebenmäßigen Nachverhalt- und weiterer Verfügung, an die ihnen ſubordinirte General-Accis-Einnahmen, und daß ſie über diejenigen Montirungs-Stücken, von welchen die Acciſe von der General-Kriegs-Caſſe übertragen wird, von Zeit zu Zeit zuverläßige Specificationes und Beſcheinigungen, an den Accis-Rath und Ober-Accis-Commiſſarium Hofmann allhier, um dieſerwegen mit ſelbiger ferner behörige Abrechnung halten zu können, anhero nach Dreßden einſchicken ſollen, ſofort gelangen laſſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 16. Jul. 1767.

An alle Accis-Commiſſarien.

O.

Specificatio

Derer in der Armee eingeführten Leibes- und Beymontirungs-Stücken.

I. Zur Leibes-Montur werden gerechnet.

Röcke mit Camiſöhlern, Collets mit Chemiſets, Mantel oder Roquelaurs	Von denen hierzu erforderlichen Bedürfniſſen an Tuch, Boy, Soy, Leinwand und Knöpfen wird die General-Acciſe gewöhnlichermaßen aus der General-Kriegs-Caſſe in folle entrichtet.
Chamerirung und Bordirung auf Trompeter, Tambours und Pfeifer auch Reuter-Monturen Hüthe, Huth-Treſſen, Küttel und Strümpfe,	Zu deren Anſchaffung wird denen Regimentern jedesmal das Geld Gebührniß gereichet, mithin auch die Acciſe von ihnen oder denen Lieferanten entrichtet.

II Zur Bey-Montirung gehören:

Hemden, Schuhe; Stiefeln, Schuh- und Stiefel-Sohlen, Halsflöhre mit Schloß oder Schnallen, Haarzöpfe mit Band, Tuchhoſen, ſowohl teutſche als Ungariſche, Leinewandne Stiefel-Käppgen, Camaſchen, ſowohl lederne als Leinewandne, Coquarden und übrige zur Huth-Ausſtaffirung gehörige Bedürfniſſe, Hierher gehören auch bey der Cavallerie die ſämmtliche Equipage-Stücken auf die Pferde, als: Sättel mit allem Zubehör, Riem-Werk, Sporner-Arbeit, Mantel-Säcke, Sattel-Felle, und Frießdecken und Putzzeug	Zu allen dieſen Bedürfniſſen wird denen Compagnie- und Eſcadrons-Commendanten ein gewiſſes monathliches Bey-Montirungs-Geld gereichet, und ſie ſchaffen ſolche nach Erforderniß der Verfallzeit ſelbſt an, haben dahero auch nach vorkommenden Umſtänden, wenn nicht wie jedoch gemeiniglich geſchiehet, die Acciſe von denen Handwerksleuten oder Lieferanten bereits entrichtet worden, ſolche ſelbſt abzuführen; Wobey noch zu bemerken, daß ein großer Theil hiervon, beſonders die Leinwand, Schuhſolen ꝛc. auf öffentlichen Jahrmärkten erkaufet wird, folglich die Acciſe von dem Verkäufer ſchon entrichtet iſt.
Ferner werden unter die Bey-Montirungs-Stücken gerechnet: Alle Sorten Lederwerks-Stücken, als: a) für die Cavallerie. Carabiner-Riehmen, Patrontaſchen, Degengehenke, Handſchuhe, b) für die Infanterie. Patrontaſchen mit Riehmen, Cartouſchen, Degengehenke, Piſtolentaſchen, Fahnenſchuhe, Trommel- und Pfeifer-Riehmen, Lunten-Verberger und meßinges Beſchläg auf die Patrontaſche, und Cartouſchen.	Dieſe Stücken ſchaffen regulariter die Regimenter für das ebenfalls monatlich zu erhaltende Geld-Gebührniß nach der Verfallzeit, welche bey der Cavallerie verſchieden; bey der Infanterie aber zehnjährig iſt, ſelbſt an; Sie laſſen aber ſolche gemeiniglich in Dreßden fertigen, und die Lieferanten entrichten davon die Handlungs- und Conſumtions-Acciſe, als in einer accisbaren Stadt eingeführet iſt. Vor dieſes mal werden dieſe Stücken zur Erſten Herſtellung der Armee von Seiten des Commiſſariats geſchaft, und an die Regimenter in natura abgegeben.

Außer dieſen ſind nachfolgende Stücken, mit welchen es beygeſetzter Maaßen gehalten wird.

Echabraquen mit Hulfter-Kappen, auf Dienſtpferde für Unter-Officiers und Gemeine

werden um der egalen Stickerey willen jedesmal in Dreßden gefertiget, an das Commiſſariat abgeliefert, und von dieſen an die Regimenter ausgegeben; hiervon entrichten die Acciſe der Tuch-Lieferante von dem darzu erforderlichen Tuche, der Sticker hingegen von wollenen Garn, Borden, Zwillicht und anderer Zuthat, wenn er ſolche auswärts einkommen läßt, oder es iſt ſolche von denen Kauf- und Handwerksleuten entrichtet, wenn er dergleichen allhier erkaufet oder fertigen läſſet.

Torniſter von gar gemachten Seehund-Fellen, für die Infanterie-Regimenter.

Ein bey der Infanterie zur Feld-Equipage gehöriges Stück, ſchaft regulariter der Capitain von dem hierauf zu erhaltenden Gebührniß, mit welcher es wie beym Lederwerk angemerkt zu befinden gehalten wird.

Dreßden, den 14. April. 1767.

Ejusdem Befehl,

Daß denen innländiſchen Stärken-Fabrikanten der Ertrag des Mahlgroſchens von dem zu Stärke und Haar-Puder erweislich verbrauchten Weitzen, Monathlich gegen Quittung wiederum zu reſtituiren; den 28. Jul. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767. No. 18. Lieber Getreuer. Nachdem Wir auf die bey Uns, wegen Abgebung des Mahl-Groſchens von dem zu Verfertigung der Stärke und Haarpuders, in die Mühlen gehenden Weizens, beſchehene beſondere Vorſtellung in Gnaden bewilliget, daß in denen Städten der Ertrag des Mahl-Groſchens, ſo von innländiſchen Stärken-Fabricanten, wegen des zu Verfertigung Stärke und Haarpuders erweislich verbrauchten

Der Mahl-Groſchen von Weitzen zur Stärke.

iſt monathlich zu reſtituiren.

brauchten Weizen entrichtet worden, denenſelben in monathlichen Ratis gegen behörige Quittung wieder erſetzet werden ſoll, und das unterm 9. Febr h. a. ergangene Generale auf ſolche Maaße erläutert; Als haſt du, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, nicht nur deines Orts dich hiernach gehorſamſt zu achten, ſondern auch bey der Accis-Einnahme alſofort zu veranſtalten, daß dem anbefohlnen hierunter gebührend nachgegangen werde. Daran ꝛc. Dat Dreßden, am 28. Jul. 1767.

An einige Accis-Inſpectores.

Ejusdem Erläuterung,

Des unterm 1. Jun. c. a. No. 10. wegen derer Stärkenmachere hieſiger Lande, erlaſſenen Befehls; den 3. Septembr. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767. No. 21.

Lieber Getreuer. Du biſt gehorſamſt erinnert, was Wir wegen derer, von denen ſämmtlichen Stärkemachern hieſiger Lande bisher bezahlten und ihnen zu Beförderung des Stärkemachens erlaſſenen 7 gr. General-Acciſe von jedem Scheffel Weitzen oder 14 gr. vom Centner Stärke mittelſt Generalis vom 1. Jun. c. a. gemeſſenſt an dich verfüget. Nachdem aber aus verſchiedenen eingegangenen Berichten zu erſehen geweſen, wie Unſere hierunter gehegte Intention nicht ſattſam und nur von denen Stärkenmachern auf dem Lande verſtanden worden;

Erläuterung des Generalis vom 1. Jun. 1767.

Als wollen Wir hiermit obangezogenes Generale dahin erläutert haben, daß alle und jede Stärkenmachere hieſiger Lande aller Orten ſowohl auf dem Lande, als in Städten, wo Stärke bereits fabriciret wird, oder künftighin noch Stärkenmachere ſich etabliren werden, von Entrichtung obiger Accis-Sätze jedoch in dieſer Maaße frey zu laſſen ſind; daß ſie zwar zu dem hierzu erforderlichen Weitzen in Städten, die gewöhnlichen Mahlzettel löſen, und die General-Acciſe an 7 gr. von jedem Scheffel ſofort erlegen müſſen, ſelbige aber wenn ſie erweiſen, daß ſolcher zum Stärkenmachen gebraucht worden, zu Ende des Monaths reſtituiret bekommen ſollen, und Wir befehlen dahero in Vormundſchaft ꝛc. du wolleſt dieſerhalb das Nöthige an die Accis-Inſpectores deines dir gnädigſt anvertrauten Commiſſariats verfügen, und daß ſolches genau beobachtet werde, gehörige Obſicht tragen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 3. Sept. 1767.

wegen accordirter Accis-Freyheit des Weitzens zur Stärke.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß alle in Herrnhuth zum Handel eingehende Waaren nunmehro nach dem Stadt-Accis-Tarif zu vernehmen, mithin alſo die, auf die von daher einzuführende Waaren ausgeſtellte Paßir-Zettel zu reſpectiren; den 16. Sept. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767. No. 23.

Herrnhuther Waaren, ſollen forthin, nach dem Stadt-Accis-Tarif vernommen werden.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir aus bewegenden Urſachen in Herrnhuth die Einrichtung zu treffen für nöthig erachtet, daß alle daſelbſt zum Handel einzuführende Waaren, welche bishero nur nach der Dorf-Accis-Ordnung vergeben worden, nunmehro nach dem Stadt Accis-Tarif vernommen werden ſollen, und dahero denen Herrnhuthern, aus einer natürlichen Folge dieſer getroffenen neuerlichen Einrichtung, auf diejenigen, nach denen Stadtſätzen daſelbſt vergebene, und von dort aus in andere Orte hieſiger Lande eingehende Waaren die in accisbaren Städten gewöhnliche Paßirzettel ertheilen zu laſſen, gnädigſt bewilliget; Als befehlen Wir hiermit in Vormundſchaft ꝛc. du wolleſt durch die Inſpectores deines Commiſſariats ohne Anſtand die Verfügung treffen laſſen, daß die auf die aus Herrnhuth eingehende Waaren, worunter jedoch die von dortigen Profeßioniſten gefertigte Arbeiten nicht zu verſtehen ſind, ſeit dem 1. huj. ausgeſtellte Paßirzettel reſpectiret werden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 16. Septembr. 1767.

Ausnahme.

An ſämmtliche Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Verordnung,

Daß denen wegen des neuen Impoſts gemachten Einrichtungen und Veranſtaltungen aufs ſtracklichſte nachzukommen; den 6. Oct. 1767.

An. 1767.

Impoſtirung ausländiſcher Waaren, und Feilſchaften.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Liebe Getreue. Nachdem Wir die Impoſtirung verſchiedener in hieſige Lande eingehenden ausländiſchen Waaren und Feilſchaften, wofür jährlich vieles Geld außer Lande gehet, vor das bequemſte Mittel, um das zu Wiederherſtellung der Armee in dienſtbaren Stand, als einen zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des ganzen Landes weſentlich und vorzüglich nöthigen Behuf, ermangelnde Bedürfniß herbey, ſowohl den inländiſchen Fabricatis und erbaueten Früchten einen beſſern Abſatz und ungehinderte Conſumtion zu verſchaffen, angeſehen;

Darunter iſt denen General-Accis-Verfügungen nachzuleben.

So haben Wir zu ſolchem Ende, was eigentlich vor ausländiſche Feilſchaften zu impoſtiren, und wie hoch ſolche zu belegen, in ein beſonderes alphabetiſches Verzeichniß bringen laſſen, und die Erheb- und weitere Berechnung dieſer Impoſten dem Churfürſtlichen Cammer- und General-Accis-Collegiis aufgegeben, es iſt auch hierauf durch das General-Accis-Collegium angeordnet worden, daß die Dorf-Crämer, ingleichen die Gaſtwirthe und Fuhrleute auf dem Lande zu Haltung beſonderer Impoſt-Quittungs-Büchlein bey 30 Groſchen, bey der General-Accis-Abgabe ſonſt ſchon geſetzten Strafe, anzuſtrengen, auch durch fleißige Viſitationes und ſonſt behufige Mittel in Ordnung zu bringen und zu erhalten, dahingegen das andere Landvolk mit Haltung derer Impoſt-Büchelgen zu verſchonen, nicht minder von denen Ritterguths-Beſitzern und Pachtern, auch Pfarrern und Schulmeiſtern, ſowohl andern perſonis honoratoribus auf dem Lande, ſtatt ſothaner Impoſt-Büchelgen, gewiſſenhafte Specificationes derer eingebrachten impoſtirten Waaren, wobey zugleich, daß ſolche aus einer accisbaren Stadt, in welcher der Impoſt von dem Verkäufer bereits berichtiget, erholet, oder von dem Einbringer der Impoſt bezahlet worden, zu beſcheinigen, quartaliter an die Dorf-Accis-Einnehmer abzugeben und von dieſen zur Stadt-Accis-Einnahme einzureichen, auch von denen aus Leipzig oder Naumburg erholten impoſtirten Feilſchaften und Bedürfniſſen der Impoſt, in ſo fern derſelbe nicht ſchon erweißlich entrichtet iſt, an den Dorf-Einnehmer ſofort ohnweigerlich abzuführen.

Da aber dieſen Verordnungen zeithero nicht gebührend nachgelebet worden; Als ergehet in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hierdurch an alle und jede Unterthanen und beſonders die Ritterguths-Beſitzer, Pachter und Verwaltere, nicht minder die Pfarrer und Schulmeiſter auf denen Dörfern, desgleichen die auf dem Lande ſich weſentlich aufhaltende Churfürſtliche Diener hierdurch die Verordnung, denen nur gedachten Einrichtungen und Veranſtaltungen, bey Vermeidung unnachbleibender Ahndung nach Maaß derer auf die Defraudationes des neuen Impoſts geſetzten Strafen, gehorſamſte Folge zu leiſten. Datum Dreßden, am 6. Octobr. 1767.

und denenſelben Folge zu leiſten.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.
Gottlob Friedrich Wilhelm Schäffer.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Poſt-Officianten zu producirenden Pflicht-Scheine zum Erweiß ihrer zugleich mit auf das General-Accis-Intereſſe abgelegten Pflicht betreffend; den 4. Novembr. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767.
No. 27.

Anweiſung derer Poſtmeiſter und Poſthalter, auf die Beobachtung des General-Accis-Intereſſe,

Lieber Getreuer. Bey Uns iſt zeithero verſchiedentlich von denen Inſpectoribus angezeiget worden, wasmaaßen ſich einige Poſtmeiſtere und Poſthaltere ſowohl für ihre Perſon, als auch intuitu derer unter ihnen ſtehenden Perſonen, daß ſie auf Beobachtung des General-Accis-Intereſſe bey ihrer Verpflichtung zugleich mit verwieſen worden, durch Production derer erhaltenen Pflichtſcheine, die nöthige Legitimation auszuſtellen geweigert. Nachdem Wir nun für nöthig erachten, eine General-Vorſchrift, wie ſich dieſerhalb zu verhalten, bekannt zu machen: Als befehlen Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit, du wolleſt ſämmtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats mittelſt Zufertigung gegenwärtigen General-Befehls anweiſen, daß, ſo viel die Poſtmeiſtere und Poſthaltere anlanget, da ſelbige bey ihrer, vor dem Churfürſtl. Cammer-Collegio abzulegenden Pflicht auf ihre Inſtruction, welcher ein beſonderer §. die Beobachtung des General-Accis-Intereſſe betreffend, inſeriret, verwieſen worden, ſolchen eine Legitimation nicht anzuſinnen, dahingegen von denen Poſt-Officianten, und denen in derer Poſtmeiſtere und Poſthaltere Dienſt und Lohne ſtehenden Poſt-Bedienten, ſo oft welche neuerdings angenommen werden, der Pflichtſchein, zum Erweiß ihrer, zugleich mit auf das General-Accis-Intereſſe abgelegten Pflicht nach Erfordern der Umſtände zu verlangen, und Falls ein oder der andere Poſtmeiſter oder Poſthalter die Geſtellung ſeiner Leute in vorfallenden Accis-Unterſuchungen, oder die Production derer Pflichtſcheine difficultiren würde, mit dem Churfürſtl. Ober-Poſt-Amte zu Leipzig, dieſerhalb geziemende Communication zu pflegen; dafern aber von ſelbigem ein Remedur nicht erfolgen ſollte, dergleichen Fälle mittelſt unterthänigſten Berichts Unſerer Verfügung anheim zu ſtellen. Möchten dirs nicht bergen, und geſchiehet daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 4. Novembr. 1767.

ſind jedoch mit der Legitimation zu verſchonen; die Unter-Poſt Bedienten aber, haben ihre Pflichtſcheine zu produciren.

Communication dieſerhalb mit dem Ober-Poſt-Amte in Leipzig.

An alle Commiſſarien, excl. Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung des von denen Stadt-Einwohnern auf dem Lande erkauften auch daſelbſt gemahlnen Getreydes betreffend; den 5. Nov. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1767.
No. 28.

Lieber Getreuer. Nachdem aus denen zeithero, theils von denen Accis-Commiſſarien, theils von denen Inſpectoribus erſtatteten Berichten, zu erſehen geweſen, daß von denen wider die Beckere ſowohl, als andere Stadt-Einwohnere wegen des, auf die Dorf-Mühlen geſchafften, und von denen Müllern angenommenen Getreydes, wobey entweder gar kein Acciszettel befindlich, oder aber die Quantität des Getreydes ein mehreres betragen, als auf dem Zettel enthalten geweſen, angebrachten Denunciationibus ſehr viele damit entſchuldiget werden wollen, daß, weiln dergleichen Getreyde auf dem Lande erkaufet werden müſſen, und man vorhero nicht wiſſen können, wie viel ſich hierzu auf finden würde, wie nicht weniger daß dergleichen Einkauf öfters zufälliger Weiſe geſchehen, und wegen Entlegenheit der Stadt-Accis-Einnahme, die gehörige Zettel darauf zu nehmen, nicht möglich geweſen; So haben Wir in gnädigſter Erwägung dieſer gar möglichen Fälle dahin condiſcendiret, daß, wenn dergleichen Caſus ſich ereignet, daß Stadt-Einwohnere Getreyde auf dem Lande, entweder zufälliger Weiſe oder aber ohne vorher zu wiſſen, wie viel ſie an dergleichen erlangen möchten, erkaufen, und ſolches ſofort zur Mühle ſchaffen, es genug ſeyn ſoll, wenn hiervon bey dem Dorf-Einnehmer vorher Meldung geſchiehet, und deſſen darüber zu ertheilende Beſcheinigung mit in die Mühle gebracht, die Acciſe aber alsdenn, wenn das Mehl in die Stadt kommt, gehörig abgeſtattet werde. Du haſt alſo, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, dieſes nicht allein behörig bekannt zu machen, ſondern auch das hierunter Erforderliche bey denen Dorf-Einnahmen und Müllern zu verfügen, und dich ſelbſt hiernach gehorſamſt zu achten. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 5. Nov. 1767.

Wie es mit Beſcheinigung des auf dem Lande erkauften, und auf denen Dorfmühlen abgemahlenen Getreydes.

und der von dem, zur Stadt gebrachten Mehle, zu entrichtenden Acciſe zu halten.

An alle Inſpectores.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Das in gewiſſer Maaße zugeſtattende Hauſiren, mit Serpentin-Stein-Waaren betreffend; den 23. Novembr. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1767. No. 31.

Das Hauſiren mit Serpentin-Stein-Waaren,

Lieber Getreuer. Wir mögen hierdurch nicht verhalten, wasmaßen Wir, auf derer Zöblitzer Serpentin-Stein-Drechsler und Fabricanten unterthänigſtes Anſuchen, das Herumtragen der Serpentin-Stein-Waaren, in hieſigen Chur-Sächß. Landen, auch außer Meſſen und Jahrmärkten, gegen Production eines Obrigkeitlichen Atteſtats, daß die Herumträger Chur-Sächſiſche Unterthanen, und die von ihnen führende Serpentin-Stein-Waare in hieſigen Landen, gefertiget, gnädigſt erlaubet haben; Und befehlen in Vormundſchaft ꝛc. Du wolleſt dich deines Orts hiernach gehorſamſt achten, auch an ſämtliche Inſpectores deines Commiſſariats das Nöthige dieſerhalb verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 23. Novembr. 1767.

wird gegen Obrigkeitliches Atteſtat geſtattet.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Wegen Vernehmung des in Alt-Döbern fabricirten Roll- und reſpect. Brief-Tabacks; den 11. December, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767. No. 35.

Rauch-Taback-Fabrique zu Alt-Döbern.

Lieber Getreuer. Nachdem der Geheimde Cammer-Rath von Heineken eine Rauch-Tabacks-Fabrique zu Alt-Döbern etabliret, und nicht allein gemeinen Roll-Taback ad imitationem des Berliner, dergleichen Tabacks aus theils innländiſchen, theils ausländiſchen Blättern fabriciren, ſondern auch noch überdieß verſchiedene Sorten Brief-Tabacke unter nachſtehenden Benennungen:

Sorten.

a) Aechter Königs-Taback,
b) Veritabler Amſterdammer Taback,
c) Geſchnittener Canaſter,

Wie die Taback-Sorten zu vernehmen.

fertigen läſſet, und Wir ſothanen Roll-Taback gleich wie den einkommenden Berliner Taback zu Sechs Thaler den Centner, die Brief-Sorten aber, den Centner zu 12. 14 und reſpect. 18 Thlr. von dem verpflichteten Factor nach deren Beſiegelung und reſpect. Beſtempelung vernehmen zu laſſen, vor gut befunden; Als wird dir ſolches in Vormundſchaft ꝛc. zu deiner gehorſamſten Nachachtung bekannt gemacht, und haſt du, wenn in deinen dir gnädigſt anvertrauten Inſpections-Orten, ſothane mit dem Stempel, worauf die Chur-Schwerdter mit der Umſchrift:

Tabacks-Fabrique zu Alt-Döbbern.

Signatur und Stempelung auch Atteſtat.

bezeichnete und zugleich mit Atteſt des verpflichteten Factors verſehene, mithin vergebene Roll- und reſpect. Brief-Tabacke eingebracht werden, und worbey es eines Paßir-Zettels nicht bedarf, ſondern erwehnte Bedruckung mit dem Fabrique-Stempel zum Beweis hinreichend iſt, nur die Nachſchuß-Acciſe à Thaler Drey Pfennige nach denen obbemerkten Preißen ohne Impoſt-Præſtation erheben zu laſſen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 11. Dec. 1767.

Nachſchuß-Acciſe, ohne Impoſt-Præſtation.

An alle Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Die von denen Ritter-Guths-Pachtern, ſowohl vor ſich als die Ihrigen zu entrichtende Mahl-Groſchen-Abgabe, betreffend; den 19. Dec. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767. No. 36.

Lieber Getreuer. Bey Uns iſt zeithero hin und wieder angezeiget worden, wasmaßen verſchiedene Ritter-Guths-Pachtere ſich verweigert, die Mahl-Groſchen-Abgabe von ihrer eigenen Haus-Conſumtion zu præſtiren, allermaßen aber ſolche eine dergleichen Immunitæt ſich anzumaßen, einiges gegründete Befugniß nicht anführen können, und Wir dannenhero reſolviret, daß alle Ritterguths-Pachtere den Mahl-Groſchen vor ſich und die Ihrigen, und zwar in Städten nach der Conſumtion, auf dem Lande aber, wo ſolcher von denen Steuer-Einnehmern erhoben wird, nach denen daſelbſt vorgeſchriebenen perſönlichen Fixis entrichten ſollen, wenn ihre Verpachtere nicht vor dieſelben den Mahl-Groſchen mit abzutragen, übernommen haben: Als befehlen Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit, Du wolleſt an ſämmtliche Inſpectores deines Commiſſariats obiger Vorſchrift gemäß, das Nöthige verfügen, damit ſelbige die ihnen untergeordnete Stadt-Einnehmer gehörig zu beſcheiden wiſſen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 19. Decembris, 1767.

Ritterguths-Pachtere haben den Mahl-Groſchen vor ſich und die Ihrigen, in Städten nach der Conſumtion, auf dem Lande nach denen Fixis zu entrichten.

Verfügung an die Inſpectores.

An alle Accis-Commiſſarien.

General-Verordnung,

Herrn Friderici Auguſti, Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Aufhebung derer, Anno 1767 angelegten neuen Impoſten, und die dagegen beliebte Erhöhung einiger Accis-Sätze betreffend; d. d. 14. September, 1769.

An. 1769.

WIR, Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Bewegungs-Urſachen.

Aufhebung des neuen Impoſts.

Erhöhete Accis-Sätze.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwar An. 1767 um die außerordentlichen Ausgaben zu Wiederherſtellung Unſerer Armee zu beſtreiten, die Nothdurft erfordert hat, auf mehrere in Unſere Lande eingehende ausländiſche Feilſchaften Impoſten zu legen; Nachdem aber bey dem Nahrungs- und Handels-Stande dadurch verſchiedene Klagen entſtanden, welchen abzuhelfen, und denen Landes-Manufacturen ſowohl als der Handlung alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, zugleich auch den Vertrieb derer Landes Producte zu befördern, Unſere Landesväterliche Abſicht iſt, Wir auch zu dem Ende bereits gemeſſenſten Befehl ertheilet haben, die bisherigen Land- und General-Accis-Sätze ungeſäumt zu revidiren, und dieſerhalb zu obigem Behuf die behörige Einrichtung zu treffen: Als haben Wir verläufig die Entſchließung gefaßt, jene Anno 1767 aufgelegte neue Impoſten ſofort, wie hierdurch geſchiehet, dergeſtalt wiederum aufzuheben, daß vor der Hand nur noch einige dergleichen ausländiſche zur Conſumtion eingehende Feilſchaften, ſtatt derer bisherigen alten und neuen Sätze, theils bey der General-Conſumtions-Acciſe, nach dem Verzeichniß ſub A. theils bey denen Gränz-Einnahmen, nach beygehendem ebenmäßigem Verzeichniß ſub B. vernommen werden ſollen, welche Unſer Cammer- und General-Accis-Collegium an den Einnahmen zum öffentlichen Anſchlag und Jedermanns Wiſſenſchaft bringen laſſen wird. Es hat ſich auch ein jeder, er ſey einheimiſch oder fremd, darnach gebührend zu achten, und ſich vor allem Unterſchleif, und der deshalb ohnnachbleiblich zu gewartenden Beſtraſung, womit Wir einen jeden gerne verſchonet wiſſen möchten, zu hüten.

Landesherrl. Erklärung.

Wir erklären Uns aber dabey gnädigſt, daß nicht allein vorjetzo jedem bey vorkommenden Fällen, wo auch durch dieſe Sätze annoch das Commercium allzuſtark beſchweret befunden werden ſollte, bey denen dazu verordneten Collegiis, durch die Wir ſodann die Remedur in particulari, befundenen Umſtänden nach, ſofort treffen zu laſſen, nicht anſtehen werden, gebührende Anzeige zu thun, frey ſtehen ſelle, ſondern daß es auch mit dieſen Sätzen überhaupt dermalen nur auf ſo lange gemeynet ſey, bis die vorhabende genauere Beſtimmung der Land- und General-Accis-Sätze überhaupt denen obbemeldten Endzwecken gemäß und zu noch mehrerer Erleichterung des Commercii zu Stande kommen wird. Geben zu Dreßden, den 14. Septembris, 1769.

Friedrich Auguſt.

(L.S.)

Friedrich Ludewig Wurmb.
Carl Franz Romanus.

A.

Verzeichniß,

dererjenigen erhöheten General-Accis-Sätze, ſo ſtatt derer nunmehro aufgehobenen Impoſten, von 1767 mit Inbegriff der alten Tarifs-mäßigen General-Accis-Sätze, von nachſtehenden zur Conſumtion eingehenden ausländiſchen Feilſchaften zu erheben.

	Thl.	Gr.	Pf.
A.			
Anchois. a Pfund		1	
Apotheckgen in Käſtgen. a Thlr.		2	
Auſtern in Schaalen, oder ausgeſtochen. a 100 Stück		8	
B.			
Bettdecken, Baumwollene und wollene, a Thlr.		2	
Beutler-Waare. a Thlr.		3	
Boy, Tuchartiger, a Thlr.		3	
C.			
Calender. a Thlr.		2	6
Chocolade. a Pfund		8	
Cattune und Zitze, ausländiſch, gewebte und gedruckte, a Thlr.		3	
Desgleichen daraus gefertigte Bettdecken und Waaren. a Thl.		3	
innländiſch gewebte und ausländiſch gedruckte, jedoch mit dem Sächſiſchen Fabriquen-Stempel eingehende, a Thlr.		1	6
weiße, rohe ausländiſche, a Thlr.		2	
D.			
Degen- und Hirſchfänger-Gefäße. a Thlr.		2	
Datteln. a Pfund		1	
E.			
Eßig, als:			
Wein-Eßig. a Eymer	1		
a Kanne			4
Bier- Weitzen- oder gemeiner Eßig. a Eymer		12	
a Kanne			2
F.			
Fayance und Stein-Guth. a Thlr.		6	
Flanell. a Thlr.		3	
Fußdecken. a Thlr.		3	
G.			
Gewehr, geſchäfftetes, a Thlr.		3	
Glas und Glas-Waaren. a Thlr.		2	
Gold und ſilberne Spitzen und Treſſen, Point d'Eſpagne, Blonden, Agremens, Frangen, Guirlanden, Quaſten, Netze, Knöpfe. a Thlr.		3	
Gold und Silber-Maſſiv-Geſchirr. a Thlr.		3	
H.			
Haarbeutel. a Thlr.		3	
Honig- und Pfeffer-Kuchen. a Thlr.		3	
Hüthe. a Thlr.		3	
Huth-Federn. a Thlr.		3	
Handſchue, lederne, a Thlr.		3	
K.			
Käſe, gemeiner, incluſ. des Aberdammer, a Thlr.		1	
Kutſchen und Chaiſen. a Thlr.		3	
Kutſch-Geſchirre. a Thlr.		2	
L.			
Lackirte Holtz- Blech- und andere Waaren. a Thlr.		2	
Leinwand, Zwillicht und Tafel-Zeug. a Thlr.		3	
M.			
Marſeille, oder andere weiſſe leinene Stückerey-Arbeit. a Thlr.		3	
Muſcheln. a 100 Stück		2	
O.			
Oele, wohlriechende, a Thlr.		3	
Oliven. a Pfund			8
P.			
Peruquen. a Thlr.		3	
Pomaden. a Thlr.		2	
Porte Chaiſen. a Thlr.		3	6
R.			
Reif-Röcke von Fiſchbein. a Thlr.		3	
Reut-Zeug, ledernes, a Thlr.		2	
S.			
Sardellen. a Pfund		1	
Sättel. a Thlr.		2	
Schieß-Pulver. a Thlr.		2	

Schnür-

	Thl.	Gr.	Pf.
Schnürbrüſte. a Thlr.		3	
Seiſe aller Art, und Talch-Lichter. a Pf.			3
Die zu Naumburg und Leipzig gefertigte, wenn ſolche mit Beſcheinigung eingebracht wird, ingl. die ſchwartze und grüne, in ſofern dieſe zu Fabriquen kömmt, wird nach dem bisherigen Satz des General-Accis-Tariſs vernommen.			
Seiſen-Kugeln. a Thlr.		3	
Siegellack. a Thlr.		1	6
Spiel-Karten. a Stück		2	
Spiegelglas und fertige Spiegel. a Thlr.		3	
Spitzen und Kanten von Zwirn, Neſſel-Garn, auch Seide. a Thlr.		3	
Stärke und Puder. a Pfund			2
Leipziger und Naumburger dergleichen, wenn ſolche mit Beſcheinigung eingebracht wird, bleibt als innländiſch einſtweilen frey.			
Stöcke von Spaniſch-Rohr. a Thlr.		2	
Strümpfe, ſeidene, a Thlr.		3	
Strümpfe, Biber, oder Caſtor. a Thlr.		2	
Strumpf-Waare, wollene, Baumwollene und leinene, geſtrickt und gewürkte, a Thlr.		2	

T.

	Thl.	Gr.	Pf.
Tabacks-Blätter, ungeſponnene aller Art, Virginiſche, Suicent, Waſungiſche, Bremer und dergleichen. a Pfund		3	
Die Immunitæten der inländiſchen Fabriquen werden in ihren Conceſſionen beſonders beſtimmt.			
Tabacks-Pfeifen. a Thlr.		1	9
Tapeten, genähte, gedruckte, gemahlte, gewirkte, von Seiden, Wolle, Leinen und Pappier. a Thlr.		3	
Tiſchler-Arbeit, Nußbaumene und andere fournirte, a Thlr.		2	
Trüffeln. a Pfund		4	
Tuche, aller Arten, a Thlr.		3	

W.

	Thl.	Gr.	Pf.
Wachs-Maſquen und Larven. a Thlr.		3	
Wachs-Lichter und Wachsſtöcke. a Thlr.		3	
Waſſer, wohlriechende, a Thlr.		3	

Z.

	Thl.	Gr.	Pf.
Zeuge, halbſeidene, aller Art, ganz und halb Baumwollene, wollene auf Tuch- und Zeug-Art gefertigte, halb leinene mit Seide, Baumwolle und Wolle, melirte; ingleichen Cameelhärne; wenn ſolche insgeſammt fertig und appretirt eingebracht worden. a Thlr.		3	
Zucker. a Pfund			9

Dreßden, den 14. Sept. 1769.

B.

Verzeichniß,

derer jenigen Sätze, ſo nach beſchehener Aufhebung der Anno 1767 eingeführten Impoſten, von ausländiſchen, zur Conſumtion eingehenden Getreyde, Mehl, Obſt und Vieh in den Grenz-Einnahmen, über die alten Mandat- und Tarif-mäßigen Abgaben, zu erheben.

Getreyde.	Thl.	Gr.	Pf.
Zu Waſſer eingehend. Weitzen. a Schfl.		16	
Zu Waſſer eingehend. Korn. - -		12	
Zu Waſſer eingehend. Gerſte. - -		8	
Zu Lande eingehend. Weitzen. - -		12	
Zu Lande eingehend. Korn. - -		8	
Zu Lande eingehend. Gerſte. - -		6	
Hafer ohne Unterſchied. - -		6	
Was aber an ausländiſchem Getreyde mit Beſcheinigung zu Saamen eingebracht wird, bleibt frey.			
Mehl, Mund-Mehl. a Schfl.	2	16	
— Weitzen-Mehl. - -	1		
— Rocken-Mehl. - -		16	
Obſt, grünes, ſo zu Waſſer kömmt. - -		1	
Vieh, ein Ochſe.	3		
— eine Kuh.	1	12	
— ein Kalb.		8	
— ein Schwein, excluſ. Ferkel und Läufer, von 1 bis höchſtens 1½ Jahren, ſo frey bleiben.	1		
— ein Schöps und Schaaf.		6	
Alles Vieh, was von Vieh-Händlern und Fleiſchern, es ſey ſolches gemäſtet oder ungemäſtet, in eintzeln Stücken ſowohl, als in mehren Stücken zuſammen und Heerdenweiſe eingebracht wird, iſt nach obigen Anſätzen zu vergeben.			
Dahergegen iſt dasjenige ungemäſtete Vieh, ſo andere eintzeln, das iſt, ein Stück auf einmal, einbringen, gäntzlich, und wenn ſolches an mehrern Stücken, oder Heerdenweiſe von dergleichen Perſonen eingebracht wird, nur alsdenn frey, wenn der Einbringer durch beyzubringende Beſcheinigung darthun kan, daß ſolches zur Zucht oder zum Zug beſtimmt iſt.			
Alles gemäſtete Vieh wird von einem jedem, es komme in ein oder mehrern Stücken ein, wie obbemerkt, vergeben.			

Dreßden, den 14. Sept. 1769.

Das II. Capitel.

Von der Conſumtions-Acciſe auf denen Dörfern.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen, ꝛc. Die Dorf-Müller, betreffend; den 19. März, 1708.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1708. No. 7.

Regulativ, wegen des Brod-Mehl- und Getreyde-Verkaufs derer Müller auf dem Lande.

Lieber Getreuer. Nachdem ſich bey der nunmehro allenthalben auf dem Lande, in denen Dörfern eingeführten Handlungs-Acciſe ratione derer Müller, wegen ihres Brodt-Mehl- und Getreydeverkaufs unterſchiedliche Irrungen ereignet, und Wir ſolchen ſchleunigſt abgeholfen wiſſen wollen; Als ſoll es mit gedachten Dorf-Müllern folgendergeſtalt gehalten werden, und zwar 1) ſind ſelbige, jedoch die im Ertzgebürgiſchen Creyße ausgenommen, von allem,
1) was ſie an Brodt zum Verkauf backen, es mag nun wenig oder viel ſeyn, denen Beckern gleich nach der Dorf-Accis-Ordnung das gehörige zu entrichten
2) ſchuldig, und ſind hingegen 2) was ſie von ihrem Metz-Getreyde, entweder an Korn oder Mehl verkaufen, wenn ſie damit nicht in die Stadt kommen,
3) Accis frey; Woferne ſie auch 3) etwas an Getreyde einkaufen, Mehl daraus machen, und ſolches auf ihren Mühlen verhandeln, davon ſind ſie gleichfalls ihres Orts frey; Wann aber 4) jemand aus Accisbaren 4)
Städten, oder auch ein Becker und Mehl-Händler vom Dorfe ſothanes Mehl kauft, dürfen die Müller es nicht eher abfolgen laſſen, bis ihnen richtige Accis-zettel darüber vorgezeiget worden; dahingegen, wenn 5) 5)
oft beſagte Müllere Korn kaufen, und ſolches unvermahlen wieder verhandeln, müſſen ſie die Acciſe denen Getreyde-Händlern gleich mit Sechs Pfennigen vom Thaler, entrichten; Wir begehren ſolchemnach hiermit an dich, du wolleſt es alſo bey denen unter deinem Commiſſariat befindlichen Accis-Einnahmen ungeſäumt veranſtalten, und die Inſpectores jeder Stadt, daß ſie die unter ihnen gelegene Dorf-Müllere, deſſen bedeuten ſollen, gebührend beſcheiden. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 19. Martii, 1708.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Dorf-Accis-Zettel ſchwarz, und die Paßir-Zettel roth geſtempelt werden ſollen; den 10. May, 1720.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 13.

Unterſchied der Stempelung derer Accis- und Paßir-Zettel.

Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, wasmaßen Wir unterm 9ten April. und 21ſten Aug. 1717. No. 7. und No. 20. generaliter anbefohlen, daß denen Dorf-Accis-Einnehmern geſtempelte Zettel aus denen Stadt-Einnahmen gegeben, und ſolche von ihnen in ihr Regiſter getragen, behörig berechnet, und auf keinen andern Fall, als wo Acciſe erleget wird, gebrauchet werden ſollen; Nachdem aber auch je zuweiln vonnöthen, daß, wann Dorf-Inwohner-Waaren, ſo ſie bereits vor einiger Zeit veracciſiret, an andere Orte abführen wollen, ihnen Paßir-Zettel hierüber gegeben werden, und wenn eben dergleichen Zettel, als bey Erlegung der Acciſe geſchiehet, deshalb ertheilet werden, ſelbige gemißbrauchet, und Unterſchleife dadurch veranlaſſet werden können; So wollen Wir zu deſſen Verhütung und damit unter dieſen Zetteln aufm Lande einiger Unterſcheid ſeyn möge, es damit folgendergeſtalt gehalten wiſſen, daß die Zettel, ſo bey Abſtattung der Acciſe denen Acciſanten gegeben werden, wie bisanhero ſchwartz geſtempelt, die aber, ſo einem Landmann bey Abführung ſeiner veracciſirten Waaren ertheilet werden, roth geſtempelt werden ſollen, und müſſen die Dorf-Einnehmer jede Sorte dieſer Zettel, in ein beſonder Regiſter tragen, und quartaliter denen Stadt-Einnehmern berechnen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 10. Maji, 1720.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Ausländiſche Zinngießer, Kupffer-Schmiede, Keſſelflicker, Schneider, Sattler, Riemer, Seiler, Mahler, Tiſchler, Glaſer, Schloſſer, Schieferdecker, Seifenſieder, Leineweber, Leinewanddrucker, und dergleichen, ſollen, wenn ſie auf innländiſchen Dörfern arbeiten, täglich Vier Groſchen Acciſe entrichten, und was ſie an ſchon fertiger Arbeit mitbringen, nach der Loſung vergeben;

den 1. Julii, 1720.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1720. No. 20.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar gar wohl erinnert, welchergeſtalt in der, unterm 13ten Nov. 1705 publicirten General-Accis-Ordnung über die Handlung, Manufacturen und Handwerker auf denen Dörfern des Churfürſtenthums Sachſen, und ſämmtlicher Lande, §. 6. verordnet werden, daß die ſonſt in Städten gewöhnliche Nahrungs-Gelder auf denen Dörfern gäntzlich ceßiren, und kein Handwerksmann, noch ſonſt jemand darinnen damit angeſehen werden ſollte. Nachdem aber ſolches nur von denen in Dörfern Unſerer Lande wohnhaften Handwerkern zu verſtehen, und Wir denn zeithero wahrgenommen, daß ſich viele außer Landes wohnende Handwerker im Lande auf denen Dörfern eingefunden, und zum Nachtheil der Nahrung derer Handwerker ſowohl in Städten,

ten, als denen Dörfern ſelbſt verſchiedene neue Arbeit gefertiget, auch wohl gar bereits gefertigt mitgebracht, und dieſerhalben weder an Steuern noch Acciſe etwas von ihnen entrichtet worden, alſo, daß die innländiſchen Handwerker, deren doch überall zur Genüge zu erlangen ſind, einen großen Abgang dadurch leiden müſſen, und dabey nicht füglich beſtehen können; Als ergehet Unſer Befehl an dich hierdurch, du wolleſt in denen Orten des dir anvertrauten Commiſſariats, und inſonderheit bey denen Einnehmern in Dörfern, die ohnverlängte Anſtalt treffen, damit diejenigen Handwerker, als nehmlich: Zinngießer, Kupffer-Schmiede, Keſſelflicker, Schneider, Sattler, Riemer, Seiler, Mahler, Tiſchler, Glaſer, Schloſſer, Schieferdecker, Seifenſieder, Leineweber, Leinewand-Drucker, und dergleichen, welche außer Landes wohnen, und in Unſere innländiſche Dörfer, wo kein Jus prohibendi vorhanden, um allda entweder bey denen vom Adel auf den Ritterhöfen, oder bey deren Verwaltern und Pächtern, ingleichen bey denen Beamten, oder Geiſtlichen und Bauersleuten kommen, arbeiten, und allda ihre Profeßion oder Handwerk treiben, täglich Vier Groſchen Acciſe wegen ihres Verdienſtes, wie ſolches ſchon ratione der fremden Zinngießer den 12ten Aug. 1709. No. 28. per Generale angeordnet worden, zu erlegen, auch von der bereits gefertigten neuen Arbeit, die ſie zum Verkauf mitbringen, das geordnete nach der Loſung noch beſonders abzuſtatten, angehalten werden mögen, und bleiben aus bewegenden Urſachen zur Zeit blos die ausländiſchen Mäuer und Zimmerleute von ſothaner Abgabe eximiret. Daran ꝛc. Dreßden, den 1. Julii, Anno 1720.

Tägliche Acciſe, ſo einige beniemte ausländiſche Handwerker, wenn ſie innerhalb Landes arbeiten, oder fertige Waare mitbringen, zu entrichten haben.

An die Accis-Commiſſarios,

Ejusdem Befehl,

Die Dorf-Accis-Einnehmere, ingleichen Berechnung der Gelder, betreffend; den 3. Januar, 1722.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1722. No. 12. Lieber Getreuer. Damit hinkünftig bey Einrechnung der Dorf-Acciſe gute Richtigkeit gehalten, und keines von denen zur Stadt gezogenen Dörfern, ob auch gleich daſelbſt nichts einkommen wäre, weggelaſſen, noch falſche Dorf-Rechnungen eingeſchoben, oder eine geringere Summa, als in denen Original-Dorf-Rechnungen enthalten, in die Haupt-Rechnungen getragen, und alle Unterſchleiſe vermieden werden mögen; So iſt hiermit Unſer Begehren, du wolleſt

1.

1. Nicht nur ſofort eine richtige Specification aller zu deiner Inſpection gehörigen Stadt vorjetzo gezogenen Dorfſchaften fertigen, und dabey in ſpecie die Namen der Dörfer, der Gerichts-Obrigkeiten und derer Dorf-Accis-Einnehmere, ſo bey der Stadt einzurechnen haben, ſetzen, ſondern auch dich genau erkundigen, ob keine Dörfer davon weggelaſſen worden, und ſolche Specificationes ſowohl jetzo als künftig bey allen Jahres- letzten Quartal-Rechnungen mit einzuſenden.

2.

2. Haſt du bey nächſt künftiger und allen folgenden Einrechnungen die Dorf-Accis-Einnehmere allezeit perſönlich zu befragen, ob die von ihnen übergebene Rechnung ihre eigene Hand ſey, in deren Gegenwart die Rechnungen durchzugehen, und den Calculum zu ziehen, auch, wie viel die Summa der Einnahme beträget, und was nach Abzug der Einnehmer-Gebühren berechnet wird, unter jede Original-Dorf-Rechnung eigenhändig zu atteſtiren, und das Quantum mit Buchſtaben auszuſchreiben und zu exprimiren, auch bey denenjenigen Dorf-Einnehmern, ſo weder ſchreiben noch leſen können, (und keine andere geſchicktere Subjecta zu erlangen,) was ſie zur Einrechnung liefern, wohl zu examiniren, ob ſie nicht ein mehreres eingenommen haben, und berechnen können, ſo viel ſie liefern, gleichergeſtalt eigenhändig zu atteſtiren, und ſolches ſtatt der Rechnung und Belege denen andern Dorf-Rechnungen beyzufügen.

3.

Auch ſind bey der Einrechnung derer Dorf-Einnehmer, die vorlängſt anzuſchaffen anbefohlene Specificationes derer auf denen Dörfern befindlichen Handwerker und Händler wohl zu examiniren, ob auch dieſelben das behörige zur Acciſe beygetragen, anbey die Dorf-Einnehmere zu befragen, ob einige abgangen oder darzu kommen, wo dergleichen Veränderung vorgegangen, in denen Specificationibus zu annotiren, daferne aber ſolche Specificationes bey der Einnahme noch nicht vorhanden, allen Fleißes zu beſorgen, daß dieſelben ohne ferneren Anſtand angeſchaffet werden. 3.

4.

Sind die Dorf-Accis-Einnehmere zu beſcheiden, daß, wo auf die, außer der Viertel Meile gelegenen Dörfer fremder Brandtewein aus andere Landen herein gebracht wird, vom Thaler Neun Pfennige zu vernehmen, jedoch, daß, woferne es ein innländiſcher Händler iſt, ſo ſolchen hereinbringet, die Acciſe nach dem Einkauf entrichte, und daferne auch ſolcher Brandtewein hernach zur Stadt gebracht werden ſollte; So muß nichts deſto weniger in der Stadt von der Kanne noch Zwey Groſchen vom unabgezogenen, und Zwey Groſchen Sechs Pfennige vom abgezogenen, abgeſtattet werden. Dahingegen, wo Frantz- oder anderer fremder Brandtewein auf die, in der Viertel Meile gelegene Dörfer gebracht wird, ſolcher nach Anleitung der Dorf-Accis-Ordnung, §. 11. wie in der Stadt, nehmlich: Von der Kanne Frantz- und andern unabgezogenen Brandtewein, Zwey Groſchen, und von abgezogenen Zwey Groſchen Sechs Pfennige vergeben werden muß. 4.

5.

Wo auch auf denen in der Viertel-Meile gelegenen Dörfern Eßig gebrauen wird; So iſt das dazu kommende Getreyde, gleich wie vom Getreyde zum Brandteweinbrennen der Scheffel mit Acht Groſchen zu vergeben. 5.

Obliegenheit des Inſpectoris. auch Co-Inſpectoris, und derer Stadt-Einnehmer.

Welches alles du aufs genaueſte ſelbſt zu beobachten, oder bey deiner unumgänglichen Abweſenheit, da du der Einrechnung jedesmal nicht perſönlich beywohnen könnteſt, dem Co-Inſpectori deine Vices aufzutragen; daß er nebſt dem Stadt-Einnehmer obiges bewerkſtelligen, die eingeriſſenen Unordnungen abſtellen, und denen Einnehmern genugſamen Unterricht ertheilen, oder doch die Unrichtigkeiten notiren, und dir zur Remedur hinterbringen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. Januarii, 1722.

B. Schenck.

An Ober-Accis-Commiſſarium
Dietzen.

Chriſtian Köhler, S.

Ejusdem Befehl,

Den freyen Aufkauf der Victualien auf dem Lande, betreffend; den 19. Junii, 1723.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1723. No. 5.

Lieber Getreuer. Nachdem Beſchwerde geführet wird, ob ſollte denen benachbarten Brandenburgiſchen Unterthanen zu Brück und daſiger Orten, Heu und Graß zu überlaſſen, und zu verkaufen, nicht geſtattet werden. Als haſt du dich dießfalls zu erkundigen, und ob die Sache angebrachter maßen gegründet, auch, von wem dergleichen Verbot geſchehen, ungeſäumter Bericht zu erſtatten. Und weiln Wir nicht gemeynet ſind, die anbefohlne Veraccisirung des Viehes und Holtzes, ſo fremde Aufkäufer in denen Dörfern hieſiger Lande erhandeln, auf das Heu und Gras, Stroh, Getreyde und Victualien, ſo ein benachbarter Brandenburgiſcher Unterthan von hieſigen Landleuten und Dörfern zu ſeiner Nothdurft und Bedürfniſſe erhandelt, zu extendiren. Als haſt du an ſämmtlichen Inſpections-Orten deines Commiſſariats in Chur-Creyß, und Nieder-Lauſitz mutatis mutandis zu verfügen, damit ſie auf allen, zu jeder Inſpection geſchlagenenen Dorfſchaften die ungeſäumte Veranſtaltung treffen, daß weder denen Brandenburgiſchen noch andern Landleuten, die es nicht zum Handel aufkaufen, vom Heu, Gras, Stroh und andern Victualien einige Acciſe abgefordert werden möge. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 19. Jun. Anno 1723.

Heu, Gras, Stroh, Getreyde, und Victualien, ſo ein Ausländer in hieſigen Dörfern zu ſeiner Nothdurft einkauft, ſind von aller Acciſe befreyet.

Ejusdem Befehl,

Die Veraccisirung der auf dem Lande von eigenem Zuwachs gefertigten Leinewand, ingleichen die von den Dorf-Einnehmern zu ertheilende rothen Zettel, betreffend; den 24. Julii, 1727.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1727. N. 9.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Wir haben bey hieſiger Accis-Einnahme wahrgenommen, daß verſchiedene Acciſanten, ſo aus denen Accis-Inſpectionen zu Freyberg, Seyda, Dippoldiswalda, Radeburg und Meißen, Leinewanden, die aufm Lande daſelbſt vom zugewachſenen Flachs und Garne zum Verkauf gefertiget worden, anhero zu Markte gebracht, Atteſtata, oder auch roth geſtempelte Zettel, welche die Richter oder Gerichts-Schöppen oder Dorf-Accis-Einnehmere ausgeſtellet, und die Leinwand, als Zuwachs, darinnen frey geſprochen, darüber mit produciret, und daß ſothane Leinwand von der Accis-Abgabe, frey gelaſſen werden ſolle, verlanget. Nun iſt zwar auf dergleichen Atteſtata und roth geſtempelte Zettel bey hieſiger Accis-Einnahme keine Reflexion gemachet, ſondern die Dorf-Handlungs-Acciſe von ſothaner aufm Lande aus zugewachſenem Flachs und Garne zum Verkauf gefertigten Leinwand, allerdings mit gefordert und erhoben werden, und zwar um ſo vielmehr, da ſolches der Accis-Verfaſſung, und verſchiedenen von Uns ins Land ergangenen Reſcripten gemäß, nach welchen dergleichen auf dem Lande gefertigte Leinwand, wenn ſie verkaufet wird, zum Handel mit Sechs Pfennige vom Thaler, vergeben, und nur die, ſo jemand zur eigenen Haus-Conſumtion aufm Lande würket und verbrauchet, frey gelaſſen werden ſoll. Dieweiln aber gleichwohl zu beſorgen ſtehet, daß dieſes bey andern Accis-Einnahmen in Städten nicht in Obacht genommen, ſondern, wenn ſolche roth geſtempelte Paßir-Zettel über dergleichen Leinwand von Dorf-Accis-Einnehmern ertheilet werden, vielleicht nur noch Drey Pfennige vom Thlr. gefordert worden ſeyn möge. Als ergehet Unſer Befehl hierdurch, du wolleſt bey deiner erſten Reviſion in denen Städten des dir anvertrauten Commiſſariats dieſerhalben, und wie es mit Veraccisirung dergleichen einkommenden Leinewand gehalten werden, genaue Erkundigung einziehen, auch es ſolchergeſtalt einrichten, damit obangezogener Verfaſſung hierunter richtig nachgegangen, und von denen Dorf-Accis-Einnehmern die rothen Zettel über anders nichts als Waaren, die bereits veraccisiret ſind, keinesweges aber auf unveraccisirte Waaren oder Victualien ertheilet werden mögen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 24. Julii, 1727.

Rothe Paſſ-Zettel [illegible] von [illegible] Dorf-Einnehmern

bloß [illegible] [illegible] ſirte Waaren zu geben.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejus-

Ejusdem Befehl,

Wegen Veracciſirung des zum Oelſchlagen erkauften Saamens, ingleichen des daraus geſchlagenen Oels; den 24. Januar, 1731.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1731. No. 2.

Veracciſirung des, zum Oelſchlagen erkauften Saamens, auf dem Lande,

Liebe Getreue. Nachdem bisanhero wegen Veracciſirung des Leinöls, aufm Lande verſchiedene Irrungen entſtanden, und an theils Orten der zum Oel verbrauchte Saamen, an theils Orten hingegen das Oel veracciſiret genommen worden, und Wir hierunter durchgehends eine Gleichheit beobachtet wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an die Inſpectiones deines Commiſſariats verfügen, daß in Zukunft aufm Lande der zum Oelſchlagen erkaufte Saamen, und zwar der innländiſche mit Sechs Pfennige, und der ausländiſche mit Neun Pfennige à Thaler veracciſiret werden möge.

Wann nun ein innländiſcher Dorf-Händler ſodann das Oel bey dem Dorf-Müller zum fernern Handel erkaufet, muß er von ſelbigem, er mag es im Lande verkaufen oder außer Landes und auf die Meſſen führen, à Thlr. Sechs Pfennige abſtatten, kauft aber ein Fremder das Oel bey dem Dorf-Müller, ſo hat ſelbiger nichts an Acciſe zu erlegen. Sollte hingegen Jemand aufm Lande aus ſeinem Zuwachs Oel ſchlagen, darf er von dem Saamen keine Acciſe erlegen, ſondern hat nur von dem Oel, ſo er daraus fertiget und verhandelt, Sechs Pfennige à Thlr. Acciſe zu entrichten, kauft er aber auch Getreyde zum Oelſchlagen zugleich mit auf, und vermenget es mit ſeinem Zuwachs, muß er zu Behütung des Unterſchleifs allen zum Oelſchlagen kommenden Saamen, mit Sechs oder Neun Pfennige à Thaler, nachdem das erkaufte Getreyde inn- oder ausländiſch iſt, veracciſiren.

in Städten,

Wann nun dergleichen aufm Lande geſchlagenes Oel zur Stadt kommt, und ein Paßir-Zettel dabey iſt, daß aufm Lande Sechs Pfennige à Thaler vom Oel Acciſe abgeſtattet, oder wenn es der Dorf-Müller ſelbſt zur Stadt bringet und durch den Paßir-Zettel beweiſet, daß er aufm Lande den Thaler des Getreydes mit Sechs oder Neun Pfennige vergeben, ſo muß in der Stadt annoch Neun Pfennige à Thaler, nach der Stadt-Accis-Ordnung, weiln der Satz à Thaler höher als aufm Lande iſt gegeben, daferne aber kein Paßir-Zettel, daß das Oel aufm Lande mit Sechs Pfennige vergeben ſey, dabey iſt, muß der Dorf-Händler, ſo das Oel zur Stadt bringet, die aufm Lande zurück bliebene Sechs Pfennige à Thlr. des Oels, ingleichen den Satz nach der Stadt-Accis-Ordnung à Neun Pfennige vom Thaler abſtatten.

Die Stadt-Oel-Händler betreffend.

Was übrigens die Stadt-Oel-Händler anbelanget, haben ſelbige von dem Saamen zum Oel ſchlagen, Einen Groſchen à Thlr. Eingangs-Acciſe, und in Bey-Städten, oder, wo Stapel-Gerechtigkeit iſt, Sechs Pfennige à Thaler zu bezahlen, und von geſchlagenem Oel, ſo ſie im Lande verhandeln, Neun Pfennige à Thaler zu entrichten. Was ſie hingegen an Oel außer Landes oder auf die Meſſen verführen, und deshalb richtige Beſcheinigung beybringen, davon dürfen ſie nur Einen halben pro Cent Groſſo-Acciſe geben, und iſt durchgehends hiernach behörige Veranſtaltung zu treffen. Daran ꝛc. Dreßden, am 24. Januarii, 1731.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die denen Dorf-Gaſtwirthen nicht zugeſtattende Crämerey, betreffend; den 29. Januar, 1733.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1733. No. 3. a.

Lieber Getreuer. Es iſt zwar im 19. §. der gedruckten Dorf-Accis-Ordnung de Anno 1705. diſponiret, daß die Gaſtwirthe auſſer der Viertel-Meile, beym Brodte, Fleiſch, Getränke und Futterung, was ſie vor ſich und Bewirthung ihrer Gäſte nöthig haben, mit Abgebung der Acciſe verſchonet, und nur vom Backen und Schlachten dasjenige, was ſie davon an andere verkaufen, denen Beckern und Fleiſchern gleich zu veracciſiren ſchuldig ſeyn ſollen, wobey es auch nochmals verbleibet;

Die Gaſtwirthe auf denen Dörfern,

Nachdem aber bisanhero wahrgenommen worden, daß die Gaſtwirthe auf denen Dörfern ſich nebenſt ihrer Gaſtirung allerhand Cram-Waaren, als Spielkarten, Taback und Pfeifen und dergleichen zugeleget, ſolcherley Waaren auch meiſtentheils auſſer Landes oder von denen Meſſen eingebracht, welches denn ſowohl Unſerm ausgelaſſenen gedruckten Mandat vom 8. Maji 1705. vermöge deſſen alle neuerliche Crämerey auf denen Dörfern vorhin unterſaget iſt, als auch dem gleichfalls gedruckten publicirten Mandat vom 10. Jul. 1719. darinnen ſolch Verboth nochmals wiederholet, und nur der einzele Verkauf der gemeinen Victualien und anderer unumgänglicher Nothdurften, ſo die Dorf-Inwohner aus accisbaren Städten erholen, auf denen Dörfern frey gelaſſen, gerade entgegen läuft und Wir dannenhero ſolchem Unternehmen vorzukommen der Nothdurft um ſo mehr befinden, als dadurch der Nahrung derer Cramer in Städten und Unſerm davon dependirenden Accis-Intereſſe allerdings präjudiciret wird, überhaupt auch die Dorf-Gaſtwirthe vor denen Cramern auf den Lande hierunter nicht melioris conditionis ſeyn können, immaßen Wir dieſen, wo ihnen der Handel noch erlaubt, dennoch ſelbigen anders nicht zu geſtatten gemeynet, als daß die benöthigten Waaren allein aus Unſern accisbaren Städten genommen, und weder immediatè außer Landes noch von denen Meſſen angeſchaffet werden dürfen;

ſollen ſich aller neuerlichen Crämerey gänzlich enthalten,

des unumgänglichen Bedürfniſſes aber, ſich aus denen accisbaren Städten erholen.

Als iſt denen ſämtlichen unter jeglicher Inſpection gelegenen Dorf-Gaſtwirthen, daß ſie ſich aller neuerlichen Crämerey auf dem Lande gänzlich enthalten, und auch das zum einzeln Verkauf erforderliche unumgängliche Bedürfniß auſſer Landes oder von denen Meſſen, keineswegs einbringen, ſondern ſich deſſen aus Unſern accisbaren Städten erholen ſollen, ernſtliche Andeutung zu thun, immaßen Wir wider diejenigen, ſo deme zuwider zu handeln ſich unterſtehen möchten, mit gebührender Strafe verfahren, ſie aufs Zukünftige als denn beſonders verpflichten zu laſſen wiſſen werden, und iſt dieſem gebührend nachzuleben,

Verpflichtung dererſelben.

von dir auch, daß über ſothane Unſere Verordnung beſtändig gehalten werde, aller Orten nöthige Obſicht zu tragen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 29. Jan. 1733.

An alle Accis-Commiſſarien und
Inſpectores.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Accis-Freyheit alles, auch des zu Arthern und Köſen gekochten, und auf die Dörfer zu verführenden Salzes, betreffend; den 28. Nov. 1733.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1733. No. 21.

Das, zu Arthern und Köſen gekochte Salz, wenn es mit Lade-Zetteln von daher beſcheiniget wird,

paßiret gleich dem, aus bisherigen Salz-Caſſen abgeholten, durchgehends Accis frey.

Lieber Getreuer. Es iſt aus der gedruckten Dorf-Accis-Ordnung, vom 13. Nov. 1725. §. 16. bekannt, daß vor das aus Unſern Salz-Caſſen abgeholte, auf die Dörfer verführte Salz, weder von dem Fuhrmanne, noch dem Salzſchenken, noch auch den Conſumenten einige General-Acciſe verlanget, ſondern ſolche nur von denenjenigen, ſo das Salz nicht aus Unſern Salz-Caſſen zum Verkauf bringen, gefordert und genommen werden ſoll; Nachdem Wir nun das in Unſern Landen zu Arthern und Köſen gekochte Salz, wenn ſolches auf die Dörfer zum Verkauf gebracht, und mit richtigen Lade-Zetteln von daher beſcheiniget wird, von aller Accis-Abgabe auf dem Lande gleichergeſtalt als das aus denen bisherigen Salz-Caſſen abgeholte fremde Salz, durchgehends befreyet wiſſen wollen; Als haſt du dich nicht allein vor deine Perſon darnach zu achten, ſondern auch hiervon denen ſämtlichen unter deinem Commiſſariat befindlichen Accis-Inſpectoribus ungeſäumte Eröffnung zu thun, und dahin zu ſehen, damit ſelbige das dieſerhalb Nöthige bey nächſter Quartal-Einrechnung, an die unter ihrer Inſpection ſtehende Dorf-Accis-Einnehmer, fernerweit gebührend verfügen mögen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 28. Nov. 1733.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Die Abſtellung der neuerlichen Dorf-Crämerey, ſowohl was dieſerhalb, wegen derer ſich ins Land wendenden Fremden, zu beobachten, betreffend; den 14. December, 1739.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1739. No. 21.

Die, auf denen Dörfern neuerlich angefangene Crämerey, iſt alſofort zu unterſagen,

und vors Künftige nicht zu geſtatten.

Ausnahme hierbey.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns der Inſpector Amende zu Borna, bereits unterm 26. Aug. a. c. zu vernehmen gegeben, daß die Dorf-Crämerey neuerlich in daſiger Gegend heftig überhand zu nehmen beginne und zu deſſen Remedur unterm 7. Sept. a. c. an ihn Befehl ergangen, nach deſſen anderweitem Gutachten vom 26. Nov. a. c. aber der dieſſeitige Endzweck nicht füglich zu erreichen ſtehet, wann nicht in denen benachbarten Orten dergleichen Verboth ergienge. Als iſt hierdurch Unſer Befehl an dich, du wolleſt denenjenigen, welche neuerlich auf denen Dörfern deiner Inſpection dergleichen Crämerey angefangen, ſolches alſofort unterſagen, und daß ſie ſich der vorräthigen Waaren ungeſäumt entſchütten, dagegen aber nichts wieder anſchaffen ſollen, Andeutung thun, und vor das Künftige hierauf fleißige Obſicht tragen. Wie Wir aber hiervon diejenigen, welche aus fremden Landen ſich in hieſige Dörfer wenden und nach Gelegenheit nichts anders vorzunehmen wiſſen, ausgenommen und ihnen in ſolchen Fällen allenfals dergleichen kleinen Cram noch zur Zeit geſtattet wiſſen wollen; Als wirſt du hierunter die nöthige Behutſamkeit zu gebrauchen nicht ermangeln. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Dec. 1739.

An die Inſpectores, zu Laußig,
Grimma, Geithayn, Pegau, Regis und Zeitz.

Ejusdem Befehl,

Daß das Verboth wegen des Dorfhandels binnen der Viertel-Meile ebenfalls mit vom Taback zu verſtehen; den 25. April, 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750. No. 12.

Unter dem Verboth des Dorfhandels binnen der Viertel-Meile,

iſt der Toback mit begriffen.

Lieber Getreuer. Unſerer unterm 24. Sept. 1749. generaliter getroffenen Diſpoſition zufolge, iſt der Handel mit Taback und deſſen Verkauf auf denen Dörfern binnen der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt, überhaupt gänzlich verbothen; Weiln aber nach dem Innhalt des Generalis d. d. den 14. Maji a. ej der ſogenannte Berliner oder Brandenburgiſche Taback von der erhöhten Abgabe ausgenommen, und bey dem Tariff-mäßigen Anſatz gelaſſen worden, ſo hat aus dieſem Fundament bey einigen Inſpectoribus Zweifel entſtehen wollen, ob der Berliner Taback von obiger Einſchränkung des Verkaufs, ebenfalls excipiret, und in der Viertel-Meile ſolchen zu verkaufen unverwehrt ſeyn ſolle; Wannenhero und da Unſere Intention iſt, daß binnen der viertel Meile von jeder Stadt, mit denen erhöheten Speciebus, folglich auch Taback gar nicht gehandelt werden ſoll; Als haſt du denen Inſpectoribus deines Commiſſariats ohngeſäumt bekannt zu machen, daß ſolches eben ſowohl von Berliner als andern Taback zu verſtehen, und darüber gebührende Obſicht zu halten ſey. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 25. April. 1750.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem

Ejusdem Reſcript,

Zur Erläuterung des §. 5. der Dorf-Accis-Ordnung de Anno 1705. den Getreyde- Mehl- und Brodthandel, betreffend; den 27. Auguſt, 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1750. No. 17.

Lieber Getreuer. Daß die in dem 5ten §. der Dorf-Accis-Ordnung de Ao. 1705. und in dem General-Befehl d. d. den 16. Sept. 1720. gewiſſermaſſen accordirte Accis-Freyheit des Getreyde- Mehl- und Brodthandels auf dem Lande des Erz-Gebürgiſchen Creyſes und außer demſelben an ſolchen Orten, wo würklich Bergwerke gebauet, und Berg-Freyheiten genoſſen werden, gegen die darunter geführte Intention das unumgängliche Bedürfniß an Brodte, denen Berg- und andern armen Leuten zum Beſten in wohlfeilem Preiſe zu erhalten, bishero auch auf Semmeln, Kuchen, Brezeln, ſo doch mehr zu denen entbehrlichen als nothdürftigen Lebensmitteln zu rechnen, extendiret werden, ſolches haben Wir aus verſchiedenen Uns zugekommenen Anzeigen erſehen. Wir halten demnach aus bewegenden Urſachen nöthig, hierunter die Einrichtung zu treffen, daß gedachte Semmeln und andere Weißbecker-Waare, ſo aus unveraccisirten Weitzen gebacken, und entweder von ausländiſchen Orten eingebracht, oder von Dorf-Müllern und Beckern verkaufet werden, in denen Dörfern des Erz-Gebirgiſchen Creyſes, wie auf denen in Unſern übrigen Landen ſeit 1720. introduciret, führohin ebenermaßen mit 2 Gr. vom Thlr. zu vergeben, damit theils derer Becker in Städten geklagter Nahrungs-Verfall einigermaßen erhoben, theils Unſere Accis-Revenues durch bisherigen Mißbrauch nicht weiter allzuſehr geſchmälert werden mögen; Begehren alſo in dergeſtaltigen Erläuterung des 5ten §. der Dorf-Accis-Ordnnng hierdurch, du wolleſt darnach das Nöthige deines Orts allenthalben veranſtalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 27. Aug. 1750.

Semmeln und andere Weißbecker-Waare, ſo aus unveraccisirten Weitzen gebacken, iſt auch in denen Dörfern des Erzgebürgiſchen Creyſes zu veraccisiren.

An einige Accis-Commiſſarios, inglei-
chen an alle Inſpectores des Erz-
Gebürgiſchen Creyſes.

Ejusdem Befehl,

Wegen Erhebung der Schank-Acciſe vom Dorf-Biere in der Viertel-Meile bey denen Städten; den 26. Julii, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 8.

Lieber Getreuer. Wir ermeſſen zum Aufnehmen, der Brau- und Schank-Nahrung in Städten und Unſerem Intereſſe convenable daß à 1. Sept. a. c. (NB. nach Leipzig und Dreßden 1. Aug. a. c.) vom Dorf-Biere, ſo in der Viertel-Meile bey denen Städten verſchenket wird, 2 Thlr. 12 Gr. von jedem Faß an General-Acciſe erhoben und berechnet werde, und begehren daher, du welleſt an die, zu deinem Commiſſariat gehörigen Inſpectores zu fernerer Anweiſung derer Dorf-Accis-Einnehmer erforderliche Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Julii, 1752.

Dorf-Bier, ſo binnen der Viertel-Meile verſchenket wird, ſoll forthin mit 2½ Thlr. vom Faſſe vergeben werden.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen des, von denen Schenken in der Viertel-Meile von Städten, einzulegenden Bieres; den 18. Auguſt, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. No. 12.

Lieber Getreuer. Damit eines theils alle Reſte bey dem in der Viertel-Meile von Städten ſituirten Schenken vermieden, theils auch die Schenkenden in der Attention der Viſitation erhalten werden mögen; So iſt hierdurch Unſer Begehren, du wolleſt die Verfügung treffen, und durch die Inſpectores bemeldten einzelnen, und nicht in Dörfern gelegenen Schenken in der Viertel-Meile andeuten laſſen, kein Dorf oder Stadtbier weder des Nachts, noch eher, in ihren Keller zu nehmen, bevor ſie ſolches Bier unterm Thore und bey der Einnahme gemeldet, auch die Acciſe würklich erleget haben, geſtalten denn auch die Viſitatores dieſe Schenken ſowohl bey geſchehener Anmeldung erhaltenen Bieres als ſonſt von Zeit zu Zeit zu viſitiren haben. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 18. Aug. 1752.

Einzeln, binnen der Viertel-Meile liegende Schenken, ſollen kein Bier, bevor ſie es im Thore, und bey der Einnahme gemeldet, einlegen.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die von Semmeln und anderer weißen Becker-Waare zu entrichtende Acciſe, betreffend; den 31. Auguſt, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1752. No. 14.

Lieber Getreuer. Es will verlauten, als ob von einigen Dorf-Müllern und Beckern im Erz-Gebürgiſchen Creyſe die, vermöge des unterm 27. Aug. 1750. No. 17. ergangenen General-Befehls, von denen aus unveraccisirten Weitzen, gebackenen Semmeln und andere weiße Beckerwaare, geſetzte Abgabe 2 Gr. à Thlr. behörig nicht abgeführet würde. Nachdem Wir aber dieſem anbefohlnen ſtracklich nachgelebet wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur deines Orts dich hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch an die Accis-In-

Die Beobachtung des Generalſ. vom 27. Aug. 1750. wird nochmals eingeſchärfet.

ſpectores deines Commiſſariats, ſofort gelangen laſſen, daß ſie die Dorf-Müller und Becker nach Maaßgebung vorher erwehnten General-Befehls, und ohne weiter ſich etwas irren zu laſſen, zu ihrer dieſſeitigen Schuldigkeit anhalten, auch wenn etwann einer oder der andere mit der zu entrichtenden Acciſe zeither zurück geblieben, das reſtirende, ohne weitere Nachſicht, gebührend einbringen, und künftig weiter keine Reſte hierbey aufwachſen laſſen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 31. Aug. 1752.

An einige Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Accis-Freyheit, des in denen Schenken in der Viertel-Meile von einer Stadt, bey Hochzeiten und Kindtaufen ausgetrunkenen Bieres, betreffend;

den 5. September, 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 17. Generale vom 26. Julii 1752.

Liebe Getreue. Bey Gelegenheit Unſers vom 26. Julii a. c. No. 8. erlaſſenen Generalis wegen Veracciſirung des in der Viertel-Meile von einer Stadt verſchenkten Bieres mit 2 Thlr. 12 Gr. vom Faß iſt verſchiedentlich Anfrage geſchehen, ob denen Schenken zur eignen Conſumtion davon nichts paßiret, und wie es bey Ausrichtungen, damit gehalten werden ſolle; Hierauf ertheilen Wir dir zu fernern Verfügung in deinem Commiſſariat hierdurch zur Reſolution, daß zwar denen in der Viertel-Meile ſituirten Schenken, zur Haus-Conſumtion nicht paßiren könne, jedoch wenn bey Hochzeiten oder Kindtaufen Bier ohne Bezahlung in ſelbiger ausgetrunken wird, davon die Veracciſirung gänzlich ceſſiren möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 5. Sept. 1752.

wird [illegible]ſtert.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen derer, von den Dorfgerichten, vor jeder Quartal-Einrechnung zu collationirenden Dorf-Acciſanten, Accis-Bücher mit des Einnehmers Regiſter daſelbſt; ſammt was dem anhängig; den 21. Nov. 1752.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1752. No. 27.

Lieber Getreuer. Dir iſt pflichtgehorſamſt erinnerlich, was wegen derer Dorf-Accis-Einnehmer Obliegenheit in Haltung derer Einnahme-Regiſter, Examination dererſelben bey denen Accis-Einnahmen, wohin ſelbige zur Einrechnung verwieſen ſind, nicht minder wegen richtiger Berechnung derer von denen Stadt-Accis-Einnahmen erhaltenen ſchwarz geſtempelten Accis- und roth geſtempelten Paßir-Zettel durch Unſern vom 9. April. und 21. Aug. 1717. No. 7. und 20. vom 27. Nov. 1719. No. 32. vom 10. Maji 1720. No. 13. und 3. Jan. 1722. No. 12. erlaſſene gnädigſte General-Befehle gemeſſenſt diſponiret und angeordnet. Es iſt auch nicht zu zweifeln, daß, wenn dieſen ſämtlichen Anordnungen mit ſchuldiger Aufmerkſamkeit und Accurateſſe allenthalben nachgegangen würde, ſelbige zur Verkommung derer durch unterlaſſene Berechnung erhobener Accis-Gelder und ſonſt verhängter Bevortheilungen Unſers Intereſſe hinlängliche Præcautiones an Handen geben müſſen; Dennoch aber, und damit die Dorf-Accis-Einnehmer deſto genauer und zuverläßiger überſehen und in Attention erhalten werden mögen, daß ſie nicht, wie bisher verſchiedentlich wahrgenommen werden, die von denen Dorf-Acciſanten erhobene, auch wohl in der Acciſanten Accis-Büchlein behörig annotirte Acciſen aus ihrer Rechnung hinweg laſſen, und ſtrafbarer Weiſe unterſchlagen, finden Wir hierdurch die Einrichtung zu treffen convenable, daß gegen Ablauf eines jeden Quartals vor der Einrechnung des Dorf-Einnehmers der Richter und Schöppen eines jeden Dorfes oder Gemeinde, oder wo der Richter ſelbſt Einnehmer iſt, die Schöppen die Accis-Bücher derer in dem Dorfe befindlichen Händler, Handwerker, Müller, Becker, Branntweinbrenner, mit dem Regiſter des Dorf-Einnehmers collationiren, geſtalt, woferne hin- und wieder dergleichen Accis-Contribuenten auf Dörfern mit Accis-Büchern nicht verſehen ſeyn ſollten, darauf ernſtlich zu inſiſtiren, und die Anſchaffung dererſelben jedem bey 30 Gr. Strafe nachdrücklich anzudeuten iſt, und genau zuſehen ſollen, ob die quittirte Accis-Poſten in Rechnung richtig eingetragen zu befinden oder nicht, da denn im erſtern Falle die Richtigkeit mit eigner Hand auf des Dorf-Einnehmers-Regiſter blos mit denen Worten: Iſt allenthalben richtig N. N. N. N. N. N. Richter und Schöppen allda, zu atteſtiren, im Fall aber andern Theils ein und andere Poſt in denen Quittungs-Büchern oberwehnter Händler oder Handwerker zu finden, welche in dem Dorf-Einnahme-Regiſter ermangelt, ſolches Atteſtat wegzulaſſen iſt, und hat ſodann der Accis-Inſpector, welcher dieſen Mangel des Atteſtats als eine Spuhr der Unrichtigkeit anzuſehen hat, die Accis-Bücher des Dorfes durch den Viſitatorem herbey holen zu laſſen, gründlich zu examiniren und nach Befinden Inſtructionsmäßig zu verfahren, auch gehorſamſt zu berichten. Damit aber auch die hierbey concurrirende Richter und Schöppen zu deſto beſſern Fleiß und Aufſicht auf die Accis-Einnehmer aufgemuntert werden, und vor ihre hierunter zu verwendende, obwohl geringe Mühe des Nachſehens einige Belohnung erhalten, ſo iſt ihnen die Verſicherung zu geben, daß ihnen jedesmal entweder die Hälfte derer untergeſchlagenen und nicht berechneten Accis-Gelder, oder der dem Dorf-Einnehmer ſonſt zu dictirenden Geldſtrafe gereichet werden ſolle. Von dieſer Unſerer gefaßten Entſchließung haſt du denen, zu deinem Commiſſariate gehörigen Accis-Inſpectoribus auf das ſchleunigſte Eröffnung zu thun, und dieſelben zu veranlaſſen, daß ſie ſolchergeſtalt die Einrichtung in allen zu eines jeden Inſpection geſchlagenen Dorfſchaften, ohngeſäumt treffen, darüber mit jeden Orts Obrigkeit communiciren und mit dieſer Expedition ſo ver-

Regulativ wegen Reviſion, und Atteſtirung derer Dorf-Accis-Einnehmer-Rechnungen.

Commod derer Dorfgericht.

Communication derſelben, mit jeder Orts Obrigkeit.

verſchreiten; daß am Ende des nächſtkünftigen Weynachts-Quartals mit Einſendung derer, bey der dieſſeitigen Einrichtung gehalten Reglement mittelſt Berichts angezeiget werden könne, ob? und was vor Unrichtigkeiten hierdurch entdecket worden ſind. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 21. Nov. 1752.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Wegen Veracciſirung des Butterhandels am Orte des Einkaufs; den 20. Januar, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753.
No. 1.

Lieber Getreuer. Es iſt von der auf dem Lande zum Handel und Ausfuhre in auswärtige Orte aufgekauften Butter zeithero an Handlungs-Acciſe um deswillen ein beträchtliches zurück geblieben, weil die meiſten innländiſchen Händler und Fuhrleute die zuſammen gekaufte Butter nicht ad locum domicilii zu bringen pflegen, ſondern ſo lange von einem Orte zum andern fahren, bis ſie erforderliche Ladung zuſammengebracht, und alsdenn zugleich fortführen, mithin können dieſelben weder von dem Accis-Einnehmer des Orts ihrer Wohnung, noch ſonſt auf einige Weiſe überſehen werden. Dieſem Inconvenienti ſoviel möglich abhelfliche Maaße zu geben, haſt du ſofort an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu fernerer Verfügung zu verordnen, daß die innländiſche Butter-Aufkäufere auf denen Dörfern, ſie mögen vor eigene Rechnung zum Handel oder in Commißion aufkaufen, die Butter künftig allemal an dem Ort des Einkaufs zum Handel vergeben, und ihnen darüber Päßir-Zettel zu ihrer Legitimation ertheilet werden ſollen; Daferne aber ein Ausländer, welcher erweißlicher oder bekannter maßen ein ſolcher iſt, ſelbſt einkauft, iſt er von der Handlungs-Acciſe frey. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 20. Jan. 1753.

Die innländiſchen Butter-Aufkäufer, haben die zum Handel erkaufte Butter, allemal an dem Orte des Einkaufs zu vergeben.

Ausländiſche Butter-Aufkäufer, ſind von der Handlungs-Acciſe befreyet.

An alle Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Zur Erläuterung des, unterm 20. Jan. a. c. No. 1. wegen Veracciſirung des Butterhandels, erlaſſenen Befehls; den 13. März, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753.
No. 9.
Generale vom 20. Jan. 1753.

Lieber Getreuer. Wir ſind zwar in Gnaden erinnert, was Wir wegen Veracciſirung des Butterhandels am Orte des Einkaufs unterm 20. Jan. a. c. No. 1. generaliter angeordnet, und hat es dabey allenthalben ferner ſein ungeändertes Verbleiben. Nachdem aber hin und wieder, die daraus entſpringende Beſchwerlichkeiten und Aufenthalt in Abweſenheit derer Accis-Einnehmer, auch andere Inconvenienz vorgeſtellet worden; So haben Wir einſtweilen hierunter dergeſtalt zu condeſcendiren gut befunden, daß diejenigen Butterhändler, ſie mögen in Städten oder auf denen Dörfern wohnen welche ſich nebſt ihren dabey brauchenden Butterſammlern verpflichten laſſen, daß ſie in loco domicilii alles richtig an- und vergeben wollen, alsdenn von der Vorſchrift Eingangs gedachten Generalis ausgenommen bleiben, und gegen Production ihrer Pflichtſcheine, die ſie zu dieſem Behuf beſtändig bey ſich führen müſſen, mit Abforderung der Acciſe in loco emtionis verſchonet werden ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 13. Mart. 1753.

wird in Anſehung derer verpflichteten Butterhändler, limitiret.

An alle Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Die Verpflichtung derer, in der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt, in Dörfern wohnenden Brannteweinbrenner, betreffend; den 15. März, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An 1753.
No. 10.

Lieber Getreuer. Uns ruhet annoch in unentfallenen Andenken, wasmaßen nach dem vom 7. Febr. a. c. dem unterm 29. Jan. 1753. No. 3. erlaſſenen Generali, annectirten Inſerato die Verſiegelung derer Brannteweinblaſen auf dem Lande nicht ſtatt haben ſolle, es hat auch dabey um ſo vielmehr ſein Verbleiben, als auſſer der Viertel-Meile der Satz vom Brannteweinſchrot ohnedem ceſſiret. Nachdem aber in der Viertel-Meile die Brannteweinſchrot-Acciſe der Dorf-Accis-Ordnung gemäß allerdings zu erheben iſt, und Unſer Intereſſe hierunter in Sicherheit zu ſtellen, um ſo nöthiger ſeyn will, als die Verſiegelung der Blaſen in Ermangelung derer Viſitatorum auf dem Lande nicht füglich practicable zu machen, und die Brannteweinbrenner ſonſt auf keinerley Weiſe hinlänglich zu überſehen ſind; So iſt hierdurch Unſer Begehren, gnädigſt befehlend, du wolleſt an die Inſpectores des dir zur Reviſion angewieſenen Departements ſofort die Verfügung ergehen laſſen, daß ſie alle binnen der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt in Dörfern wohnende Brannteweinbrenner, jedoch mit Ausnahme der Ritterguths-Beſitzer ohne Anſtand dahin verpflichten, daß ſie alles zum Brannteweinbrennen kommende Getreyde richtig anmelden

Verpflichtung derer binnen der Viertel-Meile wohnenden Dorf-Branntweinbrenner.

anmelden und veracciſiren, keinesweges aber zu ſolchem Behuf unvergebenen Maſtſchrot, oder Getreyde brauchen wollen, immaßen auch die Einnehmer auf denen Dörfer in der Viertel-Meile darauf anzuweiſen ſind, daß ſie um ſoviel möglich darauf gute Obſicht tragen ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 15. Mart. 1753.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die Dorf-Einnehmer um Leipzig herum, bey jeder Quartal-Einrechnung die mit denen Dorf-Beckern gepflogenen Abrechnung und darzu gehörigen Paßir-Zetteln, jedesmal produciren, und die Inſpectores ſolche richtig examiniren ſollen; den 24. März, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1753. No. 14.

Lieber Getreuer. Es kann zwar bey der bisher beſchehenen Einrichtung in Anſehung der um Leipzig herum gelegenen Dörfer, und derer daſelbſt befindlichen Brodtbecker, welche ihre Brodte nach Leipzig zum Verkauf bringen, daß von denenſelben, wenn ſie ihr Getreyde zur Mühle bringen, auf ſelbiges zwar Paßir-Zettel von dem Dorf-Einnehmer gegeben, jedoch die ſonſt gewöhnliche Mahl-Acciſe nicht erleget, vielmehr nach der Leipziger Accis-Verfaſſung allda die Acciſe nach dem Gewichte abgeſtattet, die beſchehene Abgabe auf den Zettel in Leipzig notiret und nach dem Fundament ſothaner Paßir-Zettel, mit denen Dorf-Einnehmern und Beckern von Zeit zu Zeit Abrechnung gepflogen werde, verbleiben; Damit man aber doch gnüglich geſichert ſey, daß bey ſothaner Abrechnung allenthalben abſeiten derer, in Schreiben und Rechnen, beſonders unerfahrnen Dorf-Einnehmer, richtig procediret werde; So haſt du bey denen reſp. Inſpectionen des dir anvertrauten Commiſſariats, wo dieſer Caſus vorkommet, die Verfügung zu treffen, daß die Dorf-Einnehmer angehalten werden, bey ihrer Quartal-Einrechnung, die mit denen Dorfbeckern gepflogene Abrechnung und darzu gehörige Paßir-Zettel als das Fundament darzu, zu produciren und die Inſpectores ſolche richtig examiniren, als worauf du bey denen ordentlichen Quartal-Reviſionen, damit dieſen gebührend nachgelebet werde, das Augenmerk zu richten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 24. Mart. 1753.

Regulativ wegen der Abrechnung mit denen Dorf-Einnehmern um Leipzig.

An einige Accis-Commiſſarios.

Ejusdem anderweiter Befehl,

Wegen Erhebung der Schank-Acciſe vom Dorf-Biere, in der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt; den 3. May, 1753.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1753. No. 20.

Generale wegen Pariſication des Satzes der Schank-Acciſe, von dem in der Viertel-Meile verſchenkten Dorf-Bieres vom 26. Jul. 1752.

Lieber Getreuer. Nachdem die, bey der per Generale d. d. den 26. Jul. 1752. angeordneten Pariſication des Satzes der Schank-Acciſe vom Dorfbiere, ſo in der Viertel-Meile von einer accisbaren Stadt verſchenket wird, mit dem Stadt-Accis-Satz vom Ausſchank des Dorfbieres, folglich auf 2 Thlr. 12 Gr. vom Faß, gehegte erſprießliche Abſicht der mehreren Beförderung derer Städte bishero merklich verfallenen Brau-Nahrung und Bier-Vertriebs durchgehends beſonders auch um deswillen nicht zu erreichen geſtanden, weil einer beträchtlichen Anzahl binnen der Viertel-Meile von Städten gelegenen Schenken, welchen entweder das Recht ſelbſt zu brauen, und ihr eigen Bier zu verzapfen haben, oder aber, das Bier von ihren Gerichts-Obrigkeiten oder andern zu nehmen ſchlechterdings verbunden, die Erholung des Stadtbieres keinesweges anzumuthen; So finden Wir nunmehro durch dieſe Umſtände, und deshalb eingelangte [illegible] ert- daß führohin diejenigen, ſo ihr verzapfendes Bier ſelbſt brauen, oder ſolches von ihrer Gerichts-Obrigkeit abzunehmen ſchuldig, bey der Abſtattung nur einen Thaler an Schank-Acciſe vom Faß, nach wie vor zu laſſen, hingegen von denen, in deren Willkühr ſich des zum Schank bedürfenden Bieres, woher ſie wollen, mithin auch aus Städten zu erholen, beruhet, vom Faß Dorfbier in der Viertel-Meile indiſtinctè 1 Thlr. 8 Gr. und wo die Berg-Moderation ſtatt hat, 16 Gr. an Acciſe zu erheben. Begehren dannenhero, du wolleſt, damit ſolches vom 1. Jun. a. c. alſo beobachtet werde, an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu fernerer Verfügung ſchleunigſt verordnen, immaßen auch bey denen Accis-Einnahmen, wo das Erhöhungs-Quantum von 1 Thlr. 12 Gr. oder reſp. in Städten, wo Berg-Moderation ſtatt hat, 18 Gr. bishero notiret worden, ſolches nunmehro in Wegfall gänzlich abzuſchreiben iſt. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 3. Maji, 1753.

wird erläutert.

An alle Accis-Commiſſarios excl.
Eisleben.

Ejusdem

Ejusdem Befehl,

Die Erhebung der Acciſe vom Taback auf denen Dörfern, betreffend; den 20. December, 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754. No. 21.

Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, wasmaßen in dem unterm 24. Sept. 1749. No. 12. ergangenen General-Befehl feſt geſetzet werden, daß aller Taback auf denen Dörfern ſo wie in denen Städten vernommen werden ſolle. Nachdem aber nunmehro, durch den neuen General-Conſumtions-Accis-Tarif, die Sätze wegen des Tabacks in ein und andern ſich geändert, und Wir, wie ſolcher künftig auf denen Dörfern veracciſiret werden ſoll, in beygefügtes Schema bringen laſſen; So iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt das dießfalls Erforderliche, ſogleich an ſämmtliche Accis-Inſpectores deines Commiſſariats zu fernerer Verfügung an die Dorf-Accis-Einnehmere gelangen laſſen, damit ſich in Erhebung der Acciſe von dem Taback auf denen Dörfern, vom Anfange künftigen Jahres an, hiernach allenthalben gehorſamſt geachtet werden möge. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Dec. 1754.

Beylage ſub ☉.

An alle Accis-Commiſſarios excl.
Mannsfeld.

☉.

In denen aufs Jahr 1755. gedruckten General-Accis-Rechnungen ſind nachſtehende Sätze von Toback befindlich:

1) Canaſter-Taback der Innländer a) vom Pfund ſo mit 12 Gr. und drüber bezahlt wird a	4 Gr.
b) vom Pfund unter 12 Gr. werth	6 Pf.
2) Von allen dergleichen Taback der Fremde, a Pfund	4 Gr.
3) Ungariſcher, Braſilien, und dergleichen Taback, a Pfund	3 Pf.
4) Türkiſcher Taback, a Pfund	4 Gr.
5) Schnupftoback indiſtinctè, a Pfund	4 Gr.
6) Holländiſcher Suicent-Bremer- und Virginer-Blättertaback, a Pfund	2 Pf.
7) Deſſauer, Nürnberger ꝛc. a Pfund	1 Pf.
8) Brieftaback, a 90 Stück	1 Gr. 6 Pf.
9) Brandenburger oder Berliner, a Thlr.	1 Gr.

NB. In Ober- und Niederlauſitz wird von allen Taback, ſo ohne Land-Accis-Zettel einkommt, über die zu erlegende General-Acciſe annoch 1 Gr. a Thlr. Land-Acciſe erhoben. Extrahiret Dreßden, am 20. Dec. 1754.

J. M. Köhler.

Ejusdem Befehl,

Daß künftig Niemand, ſo einigen Handel treibet, zum Dorf-Einnehmer angenommen werden ſolle; den 23. Jan. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 3.

Die Accis-Einnahme auf denen Dörfern, iſt niemanden anzuvertrauen, der zugleich allerhand Handlung treibet; und ſind dergleichen Einnehmer ſofort zu dimittiren.

Lieber Getreuer. Wir haben aus verſchiedenen hier und dar eingegangenen Nachrichtungen wahrgenommen, daß in vielen Dörfern die General-Accis-Einnahmen ſolchen Perſonen, die zugleich allerhand Handlung treiben, anvertrauet ſind. Alldieweilen aber dieſes der Verfaſſung gänzlich entgegen, auch dabey vor Unſer Accis-Intereſſe mancherley Nachtheil zu beſorgen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt an ſämtliche Accis-Inſpectores, des dir gnädigſt anvertrauten Commiſſariats, die ungeſäumte Verfügung treffen, dieſerwegen ſofort an ihren Inſpections-Orten genaue Unterſuchung anzuſtellen, auch wo dergleichen Einnehmere, welche einigen Handel haben, befindlich, ſogleich zu dimittiren und unter Communication mit der Gerichts-Obrigkeit, andere geſchickte Subjecta darzu, vermittelſt unterthänigſten Berichts in ohnmaßgeblichen Vorſchlag zu bringen, hiernächſt auch deines Orts, bey denen von Zeit zu Zeit haltenden Reviſionen darauf ſehen, daß ſolchem überall ſtracklich nachgegangen, auch künftig Niemand, welcher einigen Handel treibet, zum Dorf-Einnehmer angenommen werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 23. Jan. 1755.

An alle Accis-Commiſſarios, excl.
Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Wegen der von dem Viehhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungs-Acciſe; den 1. Julii, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1755. No. 29.

Regulativ wegen der, von einem Dorf-Einnehmer, vom erkauften Vieh, frey zu laſſenden, oder zu entrichtenden Handlungs-Acciſe.

Lieber Getreuer. Weilen hin und wieder Zweifel entſtanden, ob? und wie fern von dem Viehhandel auf dem Lande die Handlungs-Acciſe zu entrichten ſey? oder nicht, und Wir die Sache nunmehro dahin reguliret, daß einem Dorf-Einwohner, von erkauftem und nicht ſelbſt zugewachſenem Vieh, 2 Stück Rindvieh oder Pferde, und von 4. Stück kleinen Vieh, als eine bey der Land-Wirthſchaft wohl vorfallende, und als würklicher Handel nicht zu conſiderirende Beſchaffenheit angeſehen, und keine Acciſe davon gefordert werde, wenn ſie aber außer dieſen benemten Stücken, derer mehrere er- oder verkaufen, ſodann die behörige Handlungs-Acciſe vom Toto abſtatten ſollen; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt nicht nur deines Orts dich hiernach gehorſamſt achten, ſondern auch deme gemäß das Erforderliche, an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats, um die Accis-Einnehmer dießfalls behörig zu inſtruiren, ſofort verfügen. Hieran ꝛc. Datum Dreßden, am 1. Jul. 1755.

An alle Accis-Commiſſarios.

Ejusdem Befehl,

Daß die denen Böhmiſchen Getreyde- Hopfen- und Holzhändlern in denen Städten Schandau, Königſtein, Pirna und Dreßden accordirte Accis-Befreyung, auch auf die zu gedachten Inſpectionen gehörigen Dörfer, zu erſtrecken;

den 26. Januar, 1756.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1756. No. 3.

Die Freylaſſung Böhmiſcher Producten, in denen Städten Schandau, Königſtein, Pirna und Dreßden, iſt auch auf die Dörfer zu extendiren.

Lieber Getreuer. Nachdem Wir wahrgenommen, daß die Verfaſſung, nach welcher die Böhmiſchen Getreyde- Hopfen- und Holzhändler, in ſoferne ſie nehmlich von der Böhmiſchen Grenze an, in denen Städten: Schandau, Königſtein, Pirna, bis hieher nach Dreßden, Getreyde, Hopfen und Holz einbringen, von der Handlungs-Acciſe frey zu laſſen, nicht allenthalben uniform beobachtet, ſondern in einigen zu gedachten Inſpectionen gehörigen Dörfern, darauf die Accis-Befreyung accordiret, in andern aber denegiret werden; Wir aber in Anſehung des auf die Dörfer, erwehnter Inſpectionen ſchaffenden Getreydes und dergleichen Productorum gleiches Beneficium, wie in obgedachten 4 Städten, angedeyhen zu laſſen, der Abſicht gemäß finden, immaßen es zeithero auch mehrentheils alſo gehalten worden und vorlängſt befohlen geweſen; So ſind Wir in Gnaden entſchloſſen denen Böhmiſchen Händlern, wenn ſie dergleichen Producta auf die Dörfer verführen, ebenmäßige Befreyung von der Handlungs-Acciſe angedeyhen zu laſſen, begehren dannenhero an dich, du wolleſt auf denen unter deine Accis-Inſpection gehörigen Dorf-Einnahmen hiernach das Nöthige verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 26. Jan. 1756.

An einige Accis-Commiſſarios und
einige Inſpectores.

Ejusdem Befehl,

Daß die Dorf-Accis-Einnehmer die eingenommenen Accis-Gelder jedesmal in continenti und in Beyſeyn des Acciſanten in die darzu erhaltene geſtempelte Rechnung pflichtmäßig eintragen ſollen; den 18. Jun. 1759.

Friedrich Auguſt, König, ꝛc. Chur-Fürſt ꝛc.

An. 1759. No. 2.

Lieber Getreuer. Da bey denen bisher hier und dar veranſtalteten Reviſionen derer Dorf-Accis-Einnahmen wahrgenommen werden, daß bey ſehr vielen Dorf-Einnehmern die Rechnungen und Caſſe nicht mit einander eingetroffen, auch bey Collationirung derer Acciſanten Quittungs-Bücher ſich gefunden, daß an Acciſe mehr erleget, als in Rechnung eingetragen und in Caſſe vorhanden geweſen, und ſolches vermuthlich beſonders daher rühren mag, daß die Dorf-Einnehmer die erhobene Acciſe nicht ſogleich in Gegenwart des Acciſanten in Rechnung bringen, ſondern erſt auf haltende a parte ſogenannte Schmatterbogen ſchreiben, und alsdenn bey deren Abſchreibung die Einnahme nach Gefallen einrichten, wodurch denn die Accis-Caſſe allerdings gar ſehr verkürzet werden kann, Wir aber dergleichen Ungebührniß fernerhin zugeſtatten ſchlechterdings nicht gemeynet ſind; Als iſt hiermit Unſer Befehl, du wolleſt ſofort an die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats gelangen laſſen, ſämtliche unter ihren Inſpectionen befindliche Dorf-Accis-Einnehmer alles Ernſtes zu bedeuten, daß ſie künftig, die eingenommenen Accis-Gelder jedesmal in continenti und in Beyſeyn des Acciſanten; in die darzu erhaltene geſtempelte Rechnung pflichtmäßig eintragen, keinesweges aber vorher auf beſondere Bogen, als deren weitere Haltung ihnen bey Vermeidung empfindlicher Ahndung ausdrücklich zu unterſagen, ſchreiben, auch ihres Orts darauf, daß ſolchem allen gebührend nachgegangen werde, genaue Obſicht haben ſollen, wie du denn auch vor deine Perſon von Zeit zu Zeit nachzuſehen haſt, damit dem anbefohlnem allenthalben gehorſamſte Folge geleiſtet werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Jun. 1759.

Die Dorf-Einnehmer, ſollen künftig die eingenommenen Accis-Gelder, ſofort, und in Beyſeyn des Acciſanten in die geſtempelte Rechnung eintragen, und keine Schmatter-Bogen mehr halten.

An alle Accis-Commiſſarios, excl.
Mannsfeld.

Befehl

Herrn Xaverii, Königlichen Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. Die Veraccisirung des von denen Branntweinbrennern außer der Viertel-Meile erkauften Getreydes, betreffend;

den 26. November, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. No. 15.

Veraccisirung des, zum Branntweinbrennen eingekauften Getreydes, außer der Viertel-Meile.

Lieber Getreuer. Nachdem zeithero ſehr öfters wahrzunehmen geweſen, auch nur neuerlich angezeiget worden, daß verſchiedene außer der Viertel-Meile befindliche Dorf-Accis-Inwohner der Entrichtung der ſchuldigen Acciſe von dem zum Branntweinbrennen einzubringenden Getreyde ſich dadurch zu entſchütten geſucht, weiln ſie vorgegeben, daß ſie das hierzu einzubringende Getreyde zum Saamen und benöthigten Brödtung vors Geſinde, zum Branntweinbrennen aber nur den eigenen Zuwachs verbrauchten, mithin das Churfürſtliche General-Accis-Intereſſe auf eine mannigfaltige Art und Weiſe hintergangen; Als haſt du ſogleich, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, bey denen ſämtlichen Accis-Einnahmen deines Creyſes zu verfügen, daß

alle

Veracciſirung des zum Brandteweinbrennen eingekauften Getreydes

alle außer der Viertel-Meile befindliche Perſonen, ſo zum Branntewein brennen, das erkaufte Getreyde mit 6 Pf. oder reſp. mit 9 Pf. à Thlr. jenes Vorwands ohngeachtet, vergeben müſſen, es wäre denn, daß würklich dargethan würde, daß dergleichen Einkauf zu Saamen nöthig geweſen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 26. Nov. 1765.

auſſer der Viertelmeile.

An alle Accis Commiſſarios, excl.
Leipzig und Mannsfeld.

Ejusdem Befehl,

Wider die neuerlich zum Nachtheil des General-Accis-Intereſſe, unbefugter Weiſe angelegten Schenkſtätte; den 22. April, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1756. N. 8.

Lieber Getreuer. Nachdem von der geordneten extraordinairen Reviſions-Commiſſion ſowohl, als auch bey andern Gelegenheiten, als eine Urſache des Verfalls derer Städte hauptſächlich angegeben worden, daß die meiſten Ritterguths-Beſitzere die Bier-Verladung und Branntweinbrennen von denen Städten ab- und ihren Brauhäuſern zuzuwenden ſuchten, mithin dem Brau-Urbar in Städten theils dadurch, daß ſie ihre Dorfſchafts-Unterthanen nöthigen, das Bier und Branntewein, ſo ſie ehedem aus denen Städten erholet, von ihnen zu nehmen, theils, daß ſie ſelbſten Schenk-Städte in geringer Diſtanz über die Viertel-Meile zu Erſparung der Schank-Acciſe, errichtet, theils aber die außer ihrer Jurisdiction befindliche Schenken, die zur Stadt gezwungen ſind, heimlich mit Bier verlegen, um ein gar merkliches allerdings verkürzen, hieraus aber allenthalben ein beträchtliches Nachtheil vor das Churfürſtliche General-Accis-Intereſſe nothwendig erwachſen muß; Als haſt du, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, auf ſothane abuſus allenthalben fleißig zu invigiliren, und wenn ſich findet, daß Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande eines Zwangs gegen die Unterthanen, wegen Abnahme des Bieres und Branntweins nicht berechtiget, nicht minder wenn unbefugte neue Schenk-Städte errichtet oder andern, ſo zu denen Städten gezwungen, heimlich mit Dorfbier beleget werden, ſolches alles als Geſetzwidrige Ungebührniſſe ohne Anſtand der Behörde zur gebührende Remedur anzuzeigen, in deren Entſtehung aber hierüber ſofort, mit Anführung aller hierzu dienlichen Umſtände gehorſamſten Bericht zu erſtatten, da denn das Churfürſtliche General-Accis-Collegium, das weitere zu beſorgen nicht anſtehen wird. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, den 22. April. 1766.

Maaßregeln wider Geſetzwidrige Ungebührniſſe, bey neuangelegten Schenken, und dergleichen.

An alle Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß der unterm 26. Nov. a. pr. No. 15. die Veracciſirung des von denen Branntweinbrennern außer der Viertel-Meile, erkauften Getreydes, betreffend, erlaſſene General-Befehl, keinesweges auf das Erzgebürge zu extendiren; den 9. Junii, 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766. N. 13.

Generale vom 26. Nov. 1765. iſt auf das Erzgebürge nicht zu erſtrecken.

Lieber Getreuer. Dir iſt erinnerlich, was Wir unterm 26. Nov. a. p. No. 15. wegen des außer der Viertel-Meile vorgeblich zum Saamen und Brödtung erkauften, aber zum Branntweinbrennen genommenen Getreydes generaliter an dich verfügen laſſen. Nachdem nun dieſes keinesweges auf das Erzgebürge zu extendiren, vielmehr dergleichen Getreyde annoch, wie bisanhero frey zu laſſen iſt; Als wird dir ſolches nicht allein zu deiner gehorſamſten Nachachtung bekannt gemacht, ſondern du haſt auch, wie Wir in Vormundſchaft ꝛc. hiermit befehlen, ſolches denen ſämtlichen Accis-Inſpectoribus deines Commiſſariats, wo bishero dergleichen Befreyung üblich geweſen, ohne allem Zeitverluſt behörig zu notificiren. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 9. Jun. 1766.

An die Commiſſarien Ullemann
und Bernhardi.

Ejusdem Befehl,

Daß die Inſpectores genau zu invigiliren, daß dem Mandate wegen Einſchränkung des Dorfhandels ꝛc. nachgelebet werde; den 4. Nov. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767. No. 26.

Auf das Mandat wegen Einſchränkung des Dorfhandels,

Lieber Getreuer. Demnach von der Churfürſtlichen Landes-Regierung, daß, bey ſämtlichen Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten jeden Amts-Bezirks und denen unter ſolche gehörigen Dorfſchaften die, ratione der Schriftſaßen, deshalb mit eigener Commißion verſehenen Beamten, dahergegen in denen unmittelbaren Amts-Dörfern, die Creyß- und Amtshauptleute, in wieferne dem Mandate wegen Einſchränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande, und deſſen Vorſchrift ſub fine Cap. I. gebührend nachgelebet worden, unterſuchen, auch an Orten, wo die anbefohlne Verſiegelung der etwa vorfindenden unzuläßigen Waaren noch nicht geſchehen, ſelbige veranſtalten, und daß mit deren Extradition der nur erwehnten Vorſchrift genau nachgegangen, annebſt die ſäumig befundenen Vaſallen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in die am Schluſſe obenangezogenen Mandats geordnete Strafe genommen werden, ſowohl auch wegen zu veranſtaltender Publication des Mandats an denen Orten, wo ſolches bishero noch nicht geſchehen, bereits die erforderliche Verfügung getroffen werden; Als befehlen Wir hiermit in Vormundſchaft ꝛc. du wolleſt die dir nachgeſetzten Inſpectores anweiſen, daß ſie, ob derſelben allenthalben behörig nachgegangen werde, genau invigiliren, und entſtehenden Falls, dieſerhalb ihre unterthänigſte Anzeige ſchleunigſt anhero thun. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 4. Nov. 1767.

ist von denen Inspectoribus genau zu invigiliren.

An alle Accis-Commiſſarios excl.
Ober-Lauſitz.

Ejusdem Befehl,

Daß aller auf dem Lande zu Stärke und Haarpuder verwendete Weitzen von Entrichtung des Mahlgroſchens befreyet ſeyn ſoll; den 19. Nov. 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc
Adminiſtrator &c.

An. 1767.
No. 29.

Lieber Getreuer. Du biſt erinnert, was Wir ſub dato den 28. Jul. a. c. wegen Reſtitution der Mahlgroſchen-Abgabe von dem in Städten erweißlich zu Stärke und Haarpuder verwendeten Weitzen generaliter anbefohlen. Nachdem nun ſothane Diſpoſition auch auf die, auf dem Lande gefertigte Stärke und Puder, in der Maaße zu verſtehen, daß überhaupt aller darzu gebrauchte Weitzen, von Entrichtung des Mahlgroſchens befreyet, und wenn der daraus fabricirte Haarpuder oder Stärke in accisbare Städte gebracht wird, denen Einbringern, wenn ſie richtige Beſcheinigungen von dem Dorf-General-Accis-Einnehmer des Orts, wo ſolche fabriciret, vorzuweiſen haben, einige Mahlgroſchen-Abgabe nicht abgefordert werden ſolle; Als haben Wir dir dieſes zu deiner Nachachtung nicht verhalten mögen, und befehlen dannenhero in Vormundſchaft ꝛc. du wolleſt dem gemäß an die dir untergeordnete Stadt- und Dorf-General-Accis-Einnehmere das Nöthige verfügen; wegen der zu Menzdorf bey Eilenburg angelegten Puder- und Stärken-Fabrique aber die General-Accis-Einnahme deines Orts beſonders anweiſen, daß die, von deren Inhaber, dem Churfürſtlichen Vice-Ober-Steuer-Directore, Chriſtian Wilhelm von Nitzchwitz ausgeſtellte Beſcheinigungen gleichen Effect mit derer Dorf-General-Accis-Einnehmere Atteſten haben ſollen. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 19. Nov. 1767.

Der, zu Fertigung der Stärke und des Puders zu brauchende Weitzen, iſt vom Mahlgroſchen frey.

Puder- und Stärke-Fabrique zu Menzdorf, betreffend.

An einige Accis-Inſpectores.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 1. Julii 1755. No. 29. wegen der vom Viehhandel auf dem Lande zu entrichtenden Handlungs-Acciſe, ergangenen Generalis; den 9. December, 1767.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1767.
No. 34.

Lieber Getreuer. Dir iſt nicht unbekannt, welchergeſtalt die vom Viehhandel auf dem Lande zu präſtirende Handlungs-Accis-Ausgabe per Generale d. d. 1. Jul. 1755. No. 29. dahin reguliret worden, daß einem Dorf-Einwohner von erkauften, und nicht ſelbſt zugewachſenem Vieh, zwey Stück Rindvieh oder Pferde, und vier kleine Stücken beym Verkauf-Handlungs-Acciſe frey zu laſſen, dahingegen derſelbe, wenn er außer obbenemten Stücken deren mehrere er- und nebſt ſeinem Zuwachs verkaufet, die behörige Handels-Acciſe vom Toto abzuſtatten ſchuldig. Nachdem Wir nun ſothane General-Diſpoſition aus bewegenden Urſachen dahin zu erläutern der Billigkeit gemäß erachten, daß, wenn Landleute die ſonſt keinen ordentlichen Viehhandel treiben, Vieh zu ihrem Zuwachs in die Wirthſchaft, über die vorhin nachgelaſſenen Stücken, er- und wieder verkaufen, das ſämtliche erkaufte beym Verkauf mit der Handlungs-Acciſe vergeben, deren Zuwachs hingegen, ob ſie ſolchen gleich, nebſt dem erkauften verhandeln, frey gelaſſen, folglich allein von auf dieſe Maaße er- und hinwiederum verkauften Vieh, die Handlungs-Acciſe auf dem Lande erhoben werden ſolle; Als haſt du, wie in Vormundſchaft ꝛc. hiermit Unſer Befehl iſt, durch die Accis-Inſpectores deines Commiſſariats das Nöthige obigem gemäß an die ihnen untergeordnete General-Accis-Einnehmere verfügen zu laſſen, damit ſothaner Vorſchrift künftig allenthalben nachgelebet werde. Daran ꝛc. Geben zu Dreßden, am 9. Dec. 1767.

Generale vom 1. Julii, 1755.

wird erläutert.

Verfügung des Nöthigen dieſerhalb.

An ſämtliche Accis-Commiſſarien.

Das

Das Siebende Buch/

Von Commercien-Sachen/

Das I. Capitel.

Von Wechſel-Sachen.

General-Verordnung/

Die von denen Bauern vor Publication der revidirten Proceß-Ordnung ausgeſtellte Wechſelbriefe betreffend; den 4. Jul. 1725.

An. 1725. Veranlaſſung.

Wie auf die, von denen Bauern, vor Publication der Erl. Pr. Ordn. ausgeſtellten Wechſel, zu verfahren.

Auf des Amtmanns zu Naumburg, Heinrich Jacob Spindlers hier angefügte gehorſamſte Anfrage: Wie auf die, von denen Bauern vor Publication der revidirten Proceß-Ordnung ausgeſtellte Wechſelbriefe zu verfahren? Ergehet in Kraft des von Ihro Königl. Maj. in Pohlen ꝛc. und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. beſchehenen Auftrags, von wegen Dero in Churfürſtenthum Sachſen verordneten Evangeliſchen würklichen geheimen Räthe, an die zur Interims-Verwaltung des Stifts Naumburg beſtellte Cantzler und Räthe hierdurch die Verordnung; daß ſie beſagten Amtmann nach Maaßgebung des 16 §phi des Anhangs der erneuerten Proceß-Ordnung und daß wider einen Bauersmann, wenn er vor Publication nur gedachter erneuerten Proceß-Ordnung einen Wechſelbrief ausgeſtellet, wenn von der Verfallzeit oder der letztern Prolongation, oder ſo viel die bereits verfallene anbetrift, von Zeit der Publication ſothaner Proceß-Ordnung binnen Vier Jahren deswegen geklaget wird, nach Wechſelrecht zu verfahren ſey, gebührend beſcheiden ſollen. Dreßden, den 4. Jul. 1725.

Ihro Königl. Majeſt. in Pohlen ꝛc.
in Dero Churfürſtenthum Sachſen verordnete Evangeliſche würkliche Geheimde Räthe.
(L. S.)
Ludw. Alexander von Seebach.

An die Stifts-Regierung
zu Zeitz.

Eraſmus Leopold von Gerßdorf.

Mandat,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. zur Erläuterung des Mandats wider das Aufborgen junger Leute, de Anno 1724. und die Wechſelbriefe, und Schuldverſchreibungen derer Weibesperſonen betreffend; d. d. 18. Mart. 1727.

An. 1727.

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reuſſen Preuſſen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Czſchernicovien, ꝛc. Hertzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Erläuterung des §. Imi des Mandats wegen derer Wechſelbriefe junger Leute.

Entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß-Haupt- und Amtleuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, auch allen Unſeren Unterthanen, und ſonſten jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wie Uns zwar erinnerlich, was maßen Wir in Unſerm, wider das Aufborgen junger Leute, unterm dato den 21ſten April. Anno 1724. ins Land publicirten Mandate, unter andern §pho Imo deſſelben, dieſes mit verordnet und anbefohlen haben, daß, auſſer denen Handelsleuten, ſonſt niemand, wes Standes und Condition er ſeyn möge, und, da er auch gleich in Unſeren würklichen Kriegesdienſten ſtünde, oder Veniam Aetatis erhalten hätte, oder, ſo viel diejenigen, ſo unter Väterlicher Gewalt annoch befindlich wären, anbeträffe, ein eigenes, im übrigen zu ſeiner freyen Diſpoſition ſtehendes Vermögen, beſäße, ehe er das 25ſte Jahr ſeines Alters erfüllet, Wechſelbriefe auszuſtellen, zu indoßiren, oder zu acceptiren, oder auch nach Wechſelrecht ſich zu verſchreiben, Macht haben, und, wenn es gleich geſchähe, die vor ſolcher Zeit ausgeſtellte, indoſſirte, oder acceptirte Wechſelbriefe, oder Wechſelverſchreibungen, ſchlechterdings ungültig ſeyn, auch durch keinen, zur vermeynten Bekräftigung, angehangenen, oder auch körperlich geleiſteten Eyd, alles deſſen, was aus denen Rechten dießfalls dargegen angezogen werden könnte, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen, dergleichen Perſonen auch, zu Ablegung eines ſolchen Eydes, in Gerichten, und vor denen Notarien, nicht admittiret, oder darüber eine Regiſtratur oder Inſtrument ausgefertiget werden ſollte.

Extenſion deſſelben auch auf die Weibesperſonen.

Nachdem aber hierüber, ob ſothaner §phus Imus obangezogenen Unſern Mandats, auch auf die Weibesperſonen zu erſtrecken ſeye, einiger Zweifel vorgefallen, und deshalber um Unſere Interpretationem authenticam angeſucht worden, Wir auch allerdings vor billig und nöthig befunden, die Diſpoſition dieſes 1. §. in beſagtem Unſerm Mandate, nach deſſen obigen wörtlichen Innhalt, auch auf die Weibesperſonen, dergeſtalt und dahin extendiren zu laſſen, und zu erläutern, daß zwar die, von denen Weibern, als welche ohnedem, wenn ſie nicht Handlung treiben, keine Wechſelbriefe, oder Verſchreibungen, gültig von ſich geben können, vor dem 25. Jahre ihres Alters, obſchon auch cum Curatoribus, dennoch ausgeſtellte Wechſelbriefe, ebenfalls, wie bey denen Mannsperſonen, nicht einmal Vim Obligationis haben: Im übrigen aber es bey dem, was in der 15ten Conſtitutione Electorali, Partis IIdæ §. Gleichergeſtalt ſoll auch ꝛc. und Unſerm Erläuterungs-Mandate hierüber, de dato Dreßden, den 18. Novembris, Anno 1722. wie auch ſonſten in denen Rechten, wegen Ausſtellung derer Obligationen von denen Weibern, es mögen nun ſelbige vor oder nach dem 25ſten Jahre ihres Alters gegeben ſeyn, verordnet worden, und enthalten iſt, allenthalben, nach wie vor, noch ferner verbleiben, und ſein unveränderliches Bewenden haben ſolle. Welches Wir alſo, vermittelſt dieſes offenen und gedruckten Mandats, ſo zu deſſen mehrerer Uhrkund mit Unſerm Cantzleyſecret bedrucket worden, zu jedermänniglichem Wiſſenſchaft ins Land publiciren zu laſſen, vor nöthig befunden, und anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 18 Martii, Anno 1727.

Heinrich von Bünau.

(L.S.)

Joh. Chriſtoph Günther, S.

Reſcript,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Diſpoſition des Banqueroutier-Mandats, wegen des 6ten Zinßthalers, ſey auf den Fall, wann ein Creditor von dem Capital, worüber ihm auſſer dem erlangten Conſens auch eine Wechſelverſchreibung ausgeſtellet, 6 pro Cent Intereſſe nehme, keinesweges zu ziehen; den 17. April. 1747.

An. 1747. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Nachdem Uns ſowohl von dem bey euch entſtandenen Zweifel, ob, wann ein Creditor von dem Capital, worüber ihm, auſſer dem erlangten Conſens, eine Wechſelverſchreibung ausgeſtellet worden, 6 pro Cent Intereſſe genommen, auf Kürtzung des 6ten Zinßthalers und Beſtrafung des Gläubigers um ſo viel, als er über 5 pro Cent erhalten, zu erkennen, und alſo die Diſpoſition des Mandats wider die Banqueroutiers §. 2. auf dieſen Fall zuziehen? als auch von euren darüberführenden ohnvorgreiflichen Gedanken, aus euerm unterthänigſten Berichte d. d. 23. Dec. p. a. geziemender Vortrag geſchehen, und Wir dann in Betracht, daß über eine Schuldforderung doppelte Verſicherung anzunehmen, in denen Rechten unverboten, und einem Darleyher oft daran gelegen ſey, auſſer dem Conſens ſeinen Debitorem durch eine Verſchreibung nach Wechſelrecht zu vinculiren, die Ausſtellung des Wechſels auch in des letztern Willkühr beruhe, und er ſich allemal durch Zahlung zu liberiren vermöge, kein Bedenken finden, obberührte Anfrage dahin zu entſcheiden, daß wenn über einer Schuld ein Wechſel ausgeſtellet, jedoch auch mehrerer Sicherheit halber dem Darleyher ein unbewegliches Grundſtück zum Unterpfand verſchrieben, und in die Hypotheck Lehens- und Landesherrlicher oder auch gerichtlicher Conſens erlanget worden, der Creditor den nach dem Mandat vom 19. Martii, 1704. erlaubten 6ten Zinßthaler füglich nehmen könne, und oberwehntes Mandat wider die Banqueroutierer hierauf keinesweges zu erſtrecken ſey; So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet euch darnach, ſowohl in Sachen Siegmund Auguſt Metzſchens contra Gottlob Chriſtian Liſchkens Erben, worvon die Acta an 2 Volum. hierbey zurück folgen, als auch in andern dergleichen Fällen, im Sprechen gebührend achten. Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 17. Aprilis, Anno 1747.

Entſcheidungsgründe.

Wenn über einer Schuld ein Wechſel ausgeſtellet, Darneben aber auch die Hypotheck auf ein Grundſtück durch Obrigkeitlichen Conſens darüber erlanget werden.

Iſt dem Creditori erlaubt den 6ten Zinßthaler zu nehmen.

Carl Auguſt Graf v. Rex.

An das Appellations-Gerichte.

Heinrich Siegmund v. Wengler.

Wechſel-Ordnung

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen, ꝛc. In die Gefürſtete Grafſchaft Henneberg Schleuſingiſchen Antheils; publicirt den 2. Septembr. 1748.

An. 1748.

WIR Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſco, Severien und Zſchernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Fügen allen und jeden Unſern Vaſallen Obern- und Nieder-Obrigkeiten, auch ſämmtlichen Innwohnern und Unterthanen Unſerer Hennebergiſchen Lande und ſonſt jedermänniglich hierdurch zu wiſſen:

Einführung der Leipziger Wechſelordnung, im Hennebergiſchen.

Demnach das Wechſelrecht in denen nur ernannten Hennebergiſchen Landen Schleuſingiſchen Antheils zeithero nur proviſorie und in gewiſſer Maaße eingeführet geweſen, und Wir daher ſelbiges nunmehro in eine beſtändige Form und Ordnung bringen, ſowohl auf Art und Weiſe wie ſolches in Unſeren Chur- und übrigen Sächſiſchen Landen Inhalts derer dießfalls verſchiedentlich ausgegangenen Mandaten, inſonderheit der Leipziger Wechſel- und Unſerer erläuterten Chur-ſächſiſchen Proceß-Ordnung bereits üblich, daſelbſt ebenfalls introduciren zu laſſen, der Nothdurft befunden: Als ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß Unſere Hennebergiſche Beamte, auch Räthe in denen Städten; und andere, welche Gerichtsbarkeit haben, zwar überhaupt alle Handlungs- und Wechſelſachen, ſo ihnen vorkommen, ihren obhabenden Pflichten nach, reiflich erwägen, und wenn darinnen nicht cambialiter agiret wird, ſelbige der bisherigen Obſervanz gemäß unterſuchen, die Partheyen gnüglich hören, ohne Verſtattung proceßualiſcher Weitläuftigkeiten, auch, nach Befinden, ohne Zulaſſung derer Advocaten und Procuratoren entweder gütlich oder durch einen rechtmäßigen Beſcheid alſofort auseinander ſetzen, da aber die Sache von beſonderer Wichtigkeit und Bedenklichkeit wäre, durch rechtliches Erkenntniß entſcheiden laſſen, hingegen in Sachen, welche auf eigenen oder acceptirten, und nicht bereits präſcribirten Wechſelbriefen oder ratione derer Kaufleute auf einer an Leipziger Handelsleute ausgeſtellten richtigen Handels-Obligation beruhen, und worinnen von dem Creditore lediglich um Exequirung des ihme daraus competirenden Wechſelrechts angeſuchet wird, alſofort nach der Strenge deſſelben wider den Debitorem, ohne alle vorherige Notification, oder ſonſt gewöhnliche dreymalige Verladung als welche Wir hiermit vors künftige gäntzlich unterſagen, auf unten vorgeſchriebene Maaße, ſchleunigſt verfahren ſolle; Und zwar ſollen

I.

Wen dieſes Wechſelrecht angehe.

Die Kaufleute, wenn ſie in Handlungsſachen in Leipzig, auch nur eine bloße, jedoch behörig eingerichtete Handlungs-Obligation wie obermeldet von ſich geſtellet, davor nach Wechſelrecht haften, wegen derer ordentlichen Wechſel-Briefe aber, nicht allein dieſe, wenn ſie dergleichen von ſich gegeben oder indoßiret, oder auch, da ſie von andern Orten traßiret, acceptiret haben, ſondern auch alle diejenige, ſo ſich ſonſt der Wechſelbriefe bedienen, und ſolche ausſtellen, ſie ſeyen Hohe oder Niedrige, Adeliche oder Unadeliche, Gelehrte oder Ungelehrte, ſie mögen in öffentlichen hohen oder andern Aemtern ſitzen, oder nicht (auſſer denenjenigen Perſonen, und in denen Fällen, ſo unten eximiret) eben ſowohl als die Handelsleute ſelbſt, der Schärfe des Wechſelrechts unterworfen ſeyn, hierunter auch diejenigen Weibsperſonen, welche, wenn ſie ledig ihre eigene und ſo viel die Eheweiber anbelanget, für ſich allein ohne ihre Männer abſonderliche Handlung treiben, mit verſtanden, und, wenn ſie in ihrem eigenen Namen einen Wechſelbrief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihrer Curatorum oder Ehemänner auch ohne vorhergegangene Erinnerung und Renunciation ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geſchehen, dennoch gegen ſie, obgedachtermaſſen, nach Wechſelrecht verfahren werden.

II.

Wer davon auszunehmen.

Jedoch ſollen von gedachtem Wechſel-Proceß Weibesperſonen, ſo nicht Handlung treiben, hiernächſt auſſer denen Kaufleuten, diejenigen, ſo nicht das 25ſte Jahr erfüllet, und die auf dem Gymnaſio zu Schleuſingen oder auf denen Univerſitäten Studirende und zwar letztere, wenn ſie gleich währender Zeit, als ſie denen Studiis daſelbſt obliegen, ſich auf eine kurtze Friſt zu Hauſe aufhalten, auch die, ſo ſich noch in väterlicher Gewalt befinden, da ſie nicht ein peculium caſtrenſe, oder quaſi caſtrenſe, oder adventitium irregulare haben, wie nicht weniger Bauersleute, wenn dieſe nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güter pachten, ingleichen alle Geiſtliche Perſonen hiemit gäntzlich ausgenommen ſeyn, und deme zufolge inſonderheit

III.

Beſondere Ausnahme derer Studioſorum.

obgedachte Studioſi, ſo wohl die minder- als volljährig ſind, und auſſer denenſelben alle andere, ſo annoch unter väterlicher Gewalt ſtehen, keine Wechſelbriefe ausſtellen, noch andere, wer die auch ſeyn, ſolche von ihnen annehmen, oder widrigen Falls erwarten, daß ihnen wider die Ausſteller weder bey währendem ſolchen Zuſtande, noch auch hernach auf deſſen, erfolgte Veränderung, verholfen werde, wie denn ein dergleichen ausgebrachter Wechſelbrief nicht einmal als eine bloße Handſchrift gelten, am wenigſten darauf das Wechſelrecht jemals verſtattet werden ſoll, hiernächſt auch die Eltern derer würklichen Studioſorum und anderer annoch in patria poteſtate ſtehender Perſonen, ſie ſeyn mündig oder unmündig, derer gemachten Schulden halber zur Bezahlung nicht anzuhalten, ſondern auch ihres Orts bey dem ihnen hierwider zu ſtatten kommenden SCto Macedoniano zu ſchützen ſind.

IV.

Ungültigkeit und Strafbarkeit, der beygeſetzten Clauſulæ juratoriæ.

Und wie dieſes auch von dem Falle zu verſtehen, wenn gleich in ſolchen Wechſelbriefen die Clauſula juratoria enthalten, als weshalber vielmehr ſowohl die Ausſteller, als die Annehmere, wegen Mißbrauch des göttlichen Namens, willkührlich zu beſtrafen ſind;

Ausnahme von dieſem Verboth.

Alſo iſt es hingegen auf andere, ſo wohl auf obermeldeten, Gymnaſio, und auf Univerſitäten, als auſſer denenſelben, auf die Majorennes, welche zwar unter der Patria poteſtate ſtehen, dabey aber ein abſonderliches peculium und eigenes Vermögen haben, oder Doctores ſind, und Praxin exerciren, oder ſelbſt andere Collegia halten, desgleichen diejenige, ſo würklich Handlung treiben, keinesweges zu extendiren, ſondern es verbleibet vielmehr wider dieſelben und andere, ſo von der väterlichen und Vormünder Gewalt befreyet, ihr eigen Weſen haben, das Wechſelrecht ein für allemal bey völligen Kräften. Ferner ſoll hinführo

V.

Ungültigkeit derer, vor dem 25ſt. Jahre des Alters ausgeſtellten indoßirten, oder acceptirten Wechſel.

auſſer Handelsleuten, niemand, wes Standes und Condition er ſeyn möge, da er gleich veniam ætatis erhalten, oder ſo viel diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrift, ein eigenes, im übrigen zu ſeiner freyen Diſpoſition ſtehendes Vermögen beſitzet, ehe er das 25ſte Jahr ſeines Alters erfüllet, Wechſelbriefe auszuſtellen, zu indoßiren oder zu acceptiren, oder auch ſonſt nach Wechſelrecht ſich zu verſchreiben, Macht haben, und, wenn es gleich geſchiehet, die von ſolcher Zeit ausgeſtellte, indoßirte oder acceptirte Wechſelbriefe oder Wechſelverſchreibungen ſchlechterdings ungültig ſeyn, auch durch keinen zur vermeynten Bekräftigung angehangenen oder auch körperlich geleiſteten Eyd, alles deſſen, was aus denen Rechten dießfalls dargegen angezogen werden könnte, ohngeachtet einige Verbindlichkeit erlangen, geſtalten Wir zugleich insgemein allen Gerichten und Notarien Unſerer Lande bey Vermeidung willkührlicher Strafe, unterſagen, dergleichen Perſonen, zu Ablegung eines ſolchen Eydes zu admittiren, oder darüber eine Regiſtratur oder Inſtrument auszufertigen.

VI.

Verwarnung derer Mäckler, und Juden.

Und damit dergleichen jungen Leuten die Gelegenheit zu unbeſonnenem Aufborgen um ſo vielmehr benommen, dem Eigennutz dererjenigen aber, ſo ihnen dazu behülflich ſeyn, Einhalt gethan werden möge; So wird hierdurch jedermänniglich, beſonders aber denen Mäcklern und Juden ernſtlich verboten, von denenſelben Wechſelbriefe, oder Wechſelverſchreibungen anzunehmen, und ihnen darauf Geld oder Geldes Werth zu creditiren, oder dergleichen an andere ausgeſtellte Wechſelbriefe auf ſich indoßiren oder cediren, oder auch die auf ſie traßirte acceptiren zu laſſen, oder ſonſt ihnen auf Wechſelbriefe Geld oder Geldeswerth zu verſchaffen, bey der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls dieſelben aus dergleichen Wechſelbriefen oder Wechſelverſchreibungen, Indoſſements, Ceßionen und Acceptationen, etwas zu fordern, nicht befugt, vielmehr wenn gleich der Debitor vor oder nach verfloſſenen 25 Jahren, dasjenige wozu er ſich dergeſtalt verſchrieben, gutwillig bezahlet, ſolches demſelben, oder ſeinen Erben, wenn binnen vier Jahren nach Ablauf beſagter Zeit es geſuchet wird, cum Intereſſe zu reſtituiren, ſchuldig ſeyn ſollen. Auf gleiche Weiſe ſoll es auch in dem Fall, wenn der Ausſteller, Indoſſant oder Acceptant, nach Verfließung des 25ſten und noch vor erfülltem 29ſten Jahre ſeines Alters wegen einer ſolchen vorher contrahirten Wechſelſchuld aufs neue ſich

Ungültigkeit der Agnition in der Wechſelminderjährigkeit, ausgeſtellter Wechſel, vor dem 29ſten Jahre.

ſich verbindlich machet, gehalten; die Mäckler und Juden hierüber, und zwar die erſtern mit vierfacher Erſtattung desjenigen, ſo ſie an Koſten, Mäcklergelde oder ſonſt unter was Prætext und Benennung es auch geſchehen möchte, aufgewendet, oder davor genoſſen, die letztern aber mit einer Geldſtrafe, wenigſtens auf den vierten Theil des einem dergleichen jungen Menſchen vorgeſtreckten Geldes oder des Werthes derer auf Wechſel creditirten Waaren, oder nach Befinden mit Gefängnißſtrafe unabläßlich beleget werden.

VII.

Vom Indoſſement dergleichen ungültiger Wechſel.

Würde auch jemand von einer Perſon, ſo unter den 25 Jahren iſt, Wechſelbriefe an ſich ausſtellen laſſen, und ſonderlich an einen dritten, inſonderheit aber einen Fremden indoßiren, oder ſelbſt an dergleichen Perſon, gegen Revers, daß ſolche ihm ohnſchädlich ſeyn, und zu keiner Zahlung verbinden ſollen, Wechſelbriefe ausſtellen und auf den Tertium von demſelben indoßiren laſſen;

So ſoll zwar auf den letztern Fall, das Indoſſement und auf den erſtern der Wechſelbrief ungültig verbleiben, dem Indoſſatario auch nicht zu ſtatten kommen, ob er gleich, daß er von Beſchaffenheit des Wechſels nicht gewußt, eydlich erhärten wollte, jedoch der Indoſſant und reſpective. Ausſteller des Wechſels dem Indoſſatario die in dem Wechſelbrief enthaltene Summe, ſammt allen Schäden und Unkoſten ohne alle vorhergehende Proteſtation des Wechſelbriefs und andere Weitläuftigkeit, nach Wechſelrecht zu bezahlen und hierüber von jedem Hundert der in dem Wechſelbrief enthaltenen Summe Zehen Rthlr. zur Strafe zu erlegen, verbunden ſeyn, oder wenn er beydes zu bezahlen nicht vermag, mit Gefängniß beſtrafet, auch, wenn die in dem Wechſelbriefe benannte Summe wichtig, oder ſonſt eine ſonderbare Gefährde dabey ſich hervor thut, mit noch härterer Strafe angeſehen werden; Immaßen denn auch derjenige, ſo mit einer ſolchen perſona inhabili einen Wechſelbrief oder Wechſelverſchreibung zugleich ausgeſtellet, ohne Unterſcheid dafür alleine haften, und, wegen des vor den letztern mit bezahlten Quanti, keinen Regreſs an denſelben haben ſoll.

VIII.

Von fälſchlich zurück datirten Wechſelbriefen.

Da auch ferner jemand, ſo noch nicht das 25ſte Jahr zurückgeleget, ſich unterſtünde, die Wechſelbriefe, ſo er ausgeſtellet, fälſchlich und dergeſtalt, als ob ſelbige entweder vor Publication dieſes Unſers Mandats, oder zu der Zeit, da er ſchon 25 Jahr alt geweſen, wären geſchrieben worden, zu datiren, derjenige auch, der ſolche erhält, Wiſſenſchaft darum hätte; So ſoll über die Ungültigkeit dergleichen Wechſelbriefe, der Annehmer derſelben mit Geld oder Gefängniß beſtrafet, der Ausſteller aber ſowohl von dieſem, als allen andern Fällen, wo derſelbe einer Gefährde ſich gebrauchet, als wenn er bey der Unterſchrift eines Wechſels vor 25 Jahr alt ſich wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem (dem ſo dann und wenn er dieſes erweiſen kann, zur Bezahlung jedoch nicht nach Wechſelrecht, ſondern ſonſt behörig verholfen werden ſoll;) fälſchlich induciret, oder in Aufborgen und Verſchwendung des Geldes und Ausſtellung derer Wechſelbriefe darüber eine beſondere Leichtſinnigkeit und Maliz erwieſen, zumal wenn er über 18 Jahre alt iſt, folglich auch den Zuſtand ſeines Vermögens, und ob er das Aufgeborgte wieder zu bezahlen habe, oder nicht wohl wiſſen könne, oder Wechſelbriefe an Fremde und hieſiger Rechte unerfahrne Leute, oder an Juden ausgeſtellet, ebenfalls mit Gefängniß beſtrafet oder auch nach Beſchaffenheit derer Perſonen, auf eines Unſerer Schlößer gebracht, und daſelbſt auf ſeine Koſten eine Zeitlang nach Gelegenheit derer Umſtände, enthalten werden.

IX.

Limitation wegen derer Handelsleute, Fremder Perſonen, auch auſſer Landes gegebener Wechſel.

Damit aber auch durch dieſe Unſere Verordnung, der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen Wir davon die Handelsleute, wenn dieſelben unter ſich, oder an andere Wechſelbriefe ausſtellen, ingleichen Fremde, ſo in- oder außerhalb Unſerer Lande nach Wechſelrecht ſich verſchreiben, gänzlich ausgenommen haben, immaßen auch die von denen Unſrigen, ſo nicht Handels-Leute, ohngeachtet ſie das 25ſte Jahr ihres Alters nicht erreichet, außer Landes gegebene Wechſel-Briefe, zwar nicht als Wechſel-Briefe, ſondern nur als bloße Handſchriften gelten, jedoch denen Gläubigern wenn keine Gefährde, und daß der Debitor, (als welcher in ſolchem Falle mit einer harten und willkührlichen Strafe anzuſehen) in fraudem oder zum Abbruch dieſes Unſers Mandats, nicht vorhero mit dem auswärtigen Creditore hierunter colludiret, oder ſich zu eben dem Ende mit Fleiß aus Unſeren Landen begeben hätte, oder ſonſt nichts bedenkliches dabey ſich ereignet, zu dem ihrigen durch ſchleunige Execution verholfen werden, ſowohl ſonſt einem jeden Gläubiger, wenn er, daß durch ſeinen Vorſchuß und Darlehn das Vermögen des Debitoris, dem er vor erlangtem 25ſten Jahre auf einen Wechſel, oder Wechſelverſchreibung etwas vorgeſtrecket, würklich erhalten, vermehret oder verbeſſert worden, darzuthun ſich getrauet, und wie, und auf was Maaße ſolche Erhaltung, Vermehrung, oder Verbeſſerung geſchehen, mit deutlicher Anführung gnugſamer und glaubwürdiger, auch zu deren Erhärtung dienlicher Umſtände, angeben könnte, nach Beſchaffenheit des dießfalls habenden Beweiſes wider denſelben zu klagen, und dadurch aus beſagtem des Schuldners Vermögen, ſeine Bezahlung zu ſuchen unbenommen ſeyn, er auch mit ſolcher Klage allerdings gehöret werden ſoll.

Was nun endlich

X.

Von denen Wechſelbriefen derer Geiſtlichen.

die Wechſelbriefe derer Geiſtlichen anlanget, haben Wir wohlbedächtig reſolviret, daß künftig kein Pfarrer, Schuldiener, Küſter, oder ander geiſtliche Perſonen, worunter auch die Organiſten und alle diejenigen, ſo bey dem Conſiſtorio confirmiret zu verſtehen, bey Strafe der Suſpenſion von ihren Dienſten oder auch wohl gar der Remotion ſich unterſtehen ſoll, Wechſelbriefe von ſich zu ſtellen, und da ja dergleichen über Verhoffen geſchähe, die Strafe zwar an dem Ausſteller ohne Anſehen der Perſon von Unſerm Conſiſtorio zu Schleuſingen, an welches dieſerhalber das nöthige ebenfalls ergehen wird, exequiret, hingegen aber der Wechſelbrief als ein bloßes Chirographum gelten ſolle.

Und obwohl ſolches auf die Wechſelbriefe, ſo dieſelben vor Antritt ihres Amts contrahiret, oder auf diejenigen, ſo zugleich andere Aemter haben, nicht zu erſtrecken, ſondern das Wechſelrecht ſodann wider ſie allerdings ſtatt hat; So ſoll doch in beyden Fällen, wenn ſie darüber zur Haft gerathen, nach Befinden, wider ſie gleichfalls nach obiger Vorſchrift verfahren werden.

XI.

Vom Wechſel-Arreſt, auf gültige Wechſelbriefe.

Wider diejenigen Perſonen aber, welche ſich nach Wechſelrecht verbindlich obligiren können, wenn ſie mit der Zahlung zu geſetzter Zeit nicht inne halten, ſoll einer jeden Obrigkeit, wo dieſelben ihr forum haben, oder ſonſt nach Beſchaffenheit derer Umſtände aus dem Wechſelbriefe belanget werden können, auch ohne vorher extrahirtes Wechſel-Reſcript, dergeſtalt zu verfahren frey ſtehen, daß ſie, wenn der Kläger den verfallenen Wechſelbrief in Originali produciret, und ſich darzu bedürfenden Falls behörig legitimiret, ohne vorhergehende Citation dem Schuldner die Wache ſetzen, und daferne derſelbe den Wechſelbrief nicht ſofort diffitiret, oder erhebliche, und nach Art dieſes Proceßes zuläßliche Exceptiones als nehmlich der bereits geſchehenen Wiederbezahlung oder liquiden Compenſation oder auch der durch des Creditoris eigenhändiges Bekänntniß erweißlichen, nicht enthaltenen Valuta, in continenti beybringet, ſo lange in Arreſt, bis er ſich durch würkliche Zahlung oder andere dem Creditori annehmliche Mittel deſſen entbrochen, auch, da er gleich darwider appelliren ſollte, behalten möge, jedoch iſt darauf ungeſäumt, wegen der eingewendeten Appellation gehörigen Orts Bericht zu erſtatten. Und ſoll im übrigen der Kläger die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Koſten nebſt denen Sitzgebühren von Zeit zu Zeit vorſchieſſen, auch deshalber gleich Anfangs Caution beſtellen, und ſich nachgehends hinwiederum an den Beklagten nach Wechſelrecht halten. Wie aber ſolches alles nur von dem Schuldner ſelbſt zu verſtehen; Alſo hat wider deſſen Erben der Perſonal-Arreſt nicht ſtatt, obwohl im übrigen der Wechſelbrief auch gegen ſelbige, als ein Documentum quarentigiatum ſeine Kraft und Gültigkeit behält.

XII.

Von der Obligatione in ſolidum.

Wenn ihrer zwey oder mehrere einen Wechſelbrief zugleich unterſchrieben, ſtehet dem Creditori frey, einem jedem unter ihnen, wenn ſie gleich nicht in ſolidum obligiret, noch dem beneficio diviſionis renunciiret, auf die ganze Forderung zu belangen;

Jedoch ſoll dem, der die Zahlung leiſtet, wenn er ſolches in continenti dociret, wider den, vor den er bezahlet, wegen ſeiner Ratæ, oder derjenigen Summe, ſo derſelbe zu entrichten verbunden geweſen, ohne daß es dießfalls einer beſondern Ceſſion bedürfe, gleichfalls nach Wechſelrecht zur Befriedigung verholfen werden.

XIII.

Form derer Wechſelbriefe.

Was nun die Form und Art der Wechſelbriefe anlanget, weil dieſelbige jedermann und vornehmlich unter Handelsleuten gnugſam bekannt und eingeführet;

So hat es damit auch forthin ſein Bewenden, und ſollen dieſelben es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm ſelbſt billig wäre, darinne gedacht ſeyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräftig und gültig ſeyn;

Præſentation und Acceptation dererſelben.

So viel aber die Präſentirung und Acceptirung derer Wechſelbriefe, auch was ſonſt, wegen deren Verfallzeit, Proteſtirung, Girirung oder Indoßirung, wie nicht weniger deren prima, ſecunda, und tertia Wechſelbriefe, und deren Bezahlung, ingleichen derer Wiederwechſel halber, zu obſerviren betrift;

So ſoll es damit allenthalben nach dem Leipziger Wechſel-Stylo, als welcher ſich auf andere in dem heil. Römiſchen Reiche übliche Wechſel-Ordnungen gründet, gehalten und was dießfalls nach ſelbigem eingeführet, in ſo ferne es nicht auf dortigen Handelsplatz allein reſtringiret iſt, bey vorkommenden Fällen zur Norm genommen werden.

XIV.

Von denen Exceptionen wider die Wechſelbriefe.

Gleichwie nun derjenige, ſo einen traßirten oder indoßirten Wechſelbrief acceptiret, dadurch ſich zum Debitore und Selbſtſchuldner conſtituiret, und dermaſſen kräftig verbunden wird, daß er ſo wenig als derjenige, ſo einen eigenen Wechſelbrief ausſtellet, mit einiger darwider eingewandten Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ oder nicht baar davor gezahlten Geldes, und nicht würklich empfangene Valuta, ingleichen mit der Exceptione Excuſſionis oder Diviſionis, oder anderer Rechtsbehelfe, ſie haben Namen wie ſie wollen, wenn ſie auch gleich ſonſten wider Inſtrumenta quarentigiata ſtatt finden, (auſſer der, und zwar in continenti ohne allen Verzug, und einige Friſt erweißlichen an den Präſentanten ſelbſt ſchon geſchehenen Zahlung, oder richtigen Compenſation, und wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und nicht würklich empfangene Valuta, durch des Creditoris eigenhändigen unzweifentlichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen,) ſich dargegen ſchützen kann, ſondern auf die Wechſelzeit bereitete Zahlung, jedoch mit Vorbehalt ſeines Rechten zu thun ſchuldig;

Alſo ſoll auch, wenn ein ſolcher acceptirter Wechſelbrief verlohren worden, und der Debitor der Schuld geſtändig iſt, wider denſelben zwar ebenfalls nach Wechſelrecht verfahren, derjenige aber, ſo das Geld einzuheben hat, zuvor zu gnugſamer Caution den Debitorem auf ſeine Unkoſten gegen männiglich dieſer Poſt halber zu vertreten angehalten werden.

Wenn endlich

XV.

Fortſetzung wegen derer auf Sicht geſtellten Wechſel.

Von Zweyen ein Wechſelbrief auf Sicht, oder nach dato an einem andern Orte zu bezahlen geſchloſſen, und der Aufnehmer des Wechſelbriefs, nachdem er ſolchen empfangen, oder auch bereits verſandt, dem Ausgeber nicht promte Satisfaction dargegen leiſten wollte;

So kan der Ausgeber wider denſelbigen nach Wechſelrecht verfahren, und hat ſich dieſer wider ihn mit keiner Exception, als ſolutionis und Compenſationis in continenti liquidæ zu ſchützen.

Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summe des empfangenen Wechſelbriefes nicht eher erſehen ſollte, als bis Nachricht oder ein Recepiſſe eingelaufen, daß der verſendete Brief gebührend honoriret worden;

So ſoll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechſelbrief oder Schein ausſtellen, in welchem ſowohl die veraccordirte Summe, als auch, daß er die Valuta an einem Wechſelbriefe an den Ort und die Perſon empfangen, deutlich gemeldet, damit dieſer auf erhaltene Nachricht, daß ſein Brief honoriret worden, die Wiederbezahlung und verglichene Proviſion dergeſtalt ſchleunig erlangen könne.

Würde aber

XVI.

Vom Proteſt.

der verſendete Brief, worauf einer Geld oder Waaren aufgenommen, gehörigen Orts nicht reſpectiret oder acceptiret, ſondern mit Proteſt zurücke kommen, ſolchen Falls ſoll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer ſeinem Interims-Wechſelbrief oder Schein unverzüglich wieder zurück geben, und allen dadurch erlittenen Schaden erſtatten, ſondern auch, wenn er das Geld bereits empfangen, ſogleich bey Verweiſung des erſtern Proteſts, wegen nicht geſchehener Acceptation, ohne Verzug annehmliche Bürgen ſtellen, oder gute Waare und Pfand zu liefern, verpflichtet ſeyn, damit der Creditor, dem auch durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachſen könnte, nicht ſo lange von beyden Seiten bloß ſtehen dürfte, ſondern bis zu erfolgter Gewißheit wegen Capitals, Agio, Unkoſten und Schäden verſichert werde.

Wenn aber der andere Proteſt wegen nicht erfolgter Zahlung nebſt dem Wechſelbrief zurücke kommt, alsdenn ſoll der Ausgeber dem Creditori alsbald nach

Wechſel-Recht ohne einige Ausflucht, wegen des Capitals, Agio, Intereſſe-Cours von Wieder-Wechſel, Schäden und Unkoſten, würkliche Satisfaction thun, oder durch andere demſelben annehmliche Mittel, ſich mit ihme abfinden, auch dazu mit Schärfe angehalten werden.

XVII.

Von indoſſirten Wechſeln.

Nicht weniger, ſoll auch ein Indoſſant, da der Wechſelbrief nicht bezahlet würde, den Indoſſatarium, wenn dieſer die Bezahlung zur Verfallzeit geſuchet, auch deswegen ſogleich gebührend proteſtiren laſſen, und ſolches ihme mit der Poſt, oder ſonſt, längſtens binnen acht Tagen notificiret, des Capitals, auch derer Zinnſen und Unkoſten halber, nach Wechſel-Recht zu befriedigen, der Indoſſatarius auch ſich dießfalls an den letzten Indoſſirer, von welchem er den Wechſelbrief bekommen, zu halten, und wenn er von demſelben keine Befriedigung erlanget, an den nächſtvorhergehenden, und alſo ordentlich bis zu dem Ausgeber zurück zugehen und hierunter, es wäre denn einer, oder der andere notorie non ſolvendo, oder es hätte etwa der Innhaber eine expreſſe Ordre, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denſelben an einen andern als den letzten Indoſſirer zu ſenden, die Ordnung nicht zu überſchreiten verbunden ſeyn, wenn aber der Indoſſatorius oder Præſentant den indoſſirten Wechſelbrief zur Verfallzeit nicht proteſtiren laſſen, und ſolches ſeinem nächſten Indoſſanten nicht notificiret, oder den Wechſelbrief vor ſich prolongiret, oder auch ſonſt dem Debitori nachſiehet, fället ſodann der Regreſs gänzlich hinweg.

XVIII.

Fortſetzung.

Wollte aber gleichwohl einer nicht mit dem Proteſt an die Indoſſirer zurück gehen, ſondern denjenigen, ſo acceptiret, und doch nicht bezahlet, zuerſt anfaſſen; So iſt ihm ſolches zu thun unverwehret, es bleiben auch ſodann alle andere Intereſſenten, ſowohl der Traſſirer als ein jeglicher Indoſſirer nichts deſtoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in ſolidum verhaſtet, und ſtehet dem Creditori frey, von dem Acceptanten abzulaſſen, und den letzten Indoſſirer in Anſpruch zu nehmen, auch anderweit zu dem Acceptanten zurück zu kehren, und ſich alſo der ſonſten in Rechten vergönneten Variation, jedoch daß nur ermeldtermaaßen die Ordnung derer Indoſſirer, vermöge nächſt vorhergehenden §. nicht überſchreite, dießfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Intereſſe, Schäden und Unkoſten vollkommlich vergnüget und wie hiernächſt

XIX.

Weitere Fortſetzung.

ein jeder Wechſelbrief, wenn gleich das Wort Commiſs oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indoſſirt werden mag; Alſo ſoll zwar das Indoſſement in bianco gänzlich ungültig und hiermit abgeſchaffet ſeyn, übrigens aber wider einen behörig indoſſirten Wechſelbrief weder die Exceptio Compenſationis noch Solutionis ex perſona indoſſantis, dem indoſſatario opponiret werden können, und wollen Wir, daß es in Zukunft mit der Exceptione pacti de non petendo und allen andern, ſo ex facto des Indoſſanten herrühren, wenn auch ſchon beym Indoſſement der Valuta nicht erwehnet, gleichergeſtalt gehalten werde.

Hingegen ſoll ſodann, wenn die Exceptiones an ſich ſelbſt erheblich ſind, inſonderheit auch wenn der Wechſel über eine Spiel-Schuld ausgeſtellet, oder ſonſten eine unzuläßliche Simulation darunter verborgen, derjenige ſo denſelben indoſſiret, wie nicht weniger der Indoſſatarius, wenn er von ſolchen Exceptionen Wiſſenſchaft gehabt, oder ſonſt in dolo geweſen, dem Debitori das Duplum nach Wechſel-Recht zu erſtatten, angehalten und noch darüber willkührlich geſtrafet, der Schuldner auch wenn dießfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Depoſition zugelaſſen werden.

XX.

Von denen Exceptionibus ſolutionis & compenſationis.

Ueberhaupt aber ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß was die nur beregten Exceptiones Solutionis und Compenſationis anlanget, nicht nur hinführo die erſtere gegen einen Tertium, da nämlich die Sache nicht mehr zwiſchen dem Ausgeber und dem erſten Empfänger beſtehet, anderergeſtalt nicht, als wenn dasjenige, ſo auf den Wechſelbrief bezahlet, darauf abgeſchrieben, zuläßlich, ſondern auch ratione der letztern der Ausgeber eines Wechſelbriefs auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen ſolcher zuerſt ausgeſtellet, ihm verhaftet, ſie ſey beſchaffen wie ſie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechſelbrief oder andere klare Verſchreibung vorhanden, wider die Ceſſionarios oder diejenigen, an welche der Wechſelbrief indoſſiret, zu compenſiren, durchaus nicht befugt ſeyn ſolle, geſtalt Wir denn dasjenige, was in denen gemeinen Rechten derer contra Ceſſionarium, æque ac contra Cedentem in regula competirenden Exceptionen halber, enthalten in ſoweit und ſo viel dieſen Punct betrift, kraft dieſes wohlbedächtig caßiren und aufheben. Und obwohl mehr ermeldte Exceptio Compenſationis beſage §. XIV. alsdenn billig vor zuläßlich zu achten, wenn der Præſentant dem Ausgeber des Wechſelbriefs in proprio verhafftet;

So iſt doch dieſes dahin, wenn zwar einer von denen Ceſſionariis dem Ausgeber ſchuldig, der Brief aber ihme nicht präſentiret ſondern weiter verhandelt, oder indoſſiret und ſodann allererſt die Præſentation erfolget, nicht zu extendiren, ohngeachtet ſonſt die Compenſation per Concurſum Crediti & debiti Ipſo jure geſchiehet, und folglich allhier ſtricto jure bey dem Ceſſionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechſelbriefe ſchuldige Poſt extinguiret zu ſeyn ſcheinen könnte.

XXI.

Wie lange die Wechſel ihren Valorem behalten.

Uebrigens ſoll aus keinem Wechſelbriefe, wenn von der Verfallzeit oder der letztern Prolongation, oder ſo viel die bereits verfallene anbetrift, von Zeit der Publication dieſer Unſerer Verordnung binnen vier Jahren deswegen nicht geklaget worden, nach Wechſel-Recht weiter verfahren werden können; jedoch derſelbe nichts deſtoweniger als eine Obligation gültig ſeyn.

Von bezahlten Wechſeln.

Und weilen ſichs je zuweilen zuträgt, daß, wegen überhäufter Verrichtungen die bezahlten Wechſelbriefe nicht alſobalden von dem, ſo das Geld gezogen abgefordert, oder gar verleget werden; Als ſollen inskünftige alle Wechſelbriefe, ſo auf einen traſſiret ſind, nach Verfließung Vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, unerachtet dieſelben in der Zeit nicht abgefordert worden, jedoch behalten diejenigen Wechſelbriefe, ſo einer auf ſich ſelbſten ausgeſtellet, es ſey deswegen proteſtiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und ſollen auf beſchehene Production ohne Wiederrede und Ausflucht bezahlet werden, immaßen es wegen derer Kauf- und Handelsleute ſowohl dießfalls als ſonſten allenthalben wie obgedacht bey dem, was nach der Leipziger Wechſel-Verfaſſung üblich, verbleibet, daß nämlich ſolche Production unter denenſelben in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geſchehe, und der Creditor ſeine Klage wider den Debitorem in ſolcher Zeit anſtelle, da aber dieſes in der Zeit nicht geſchähe, dergleichen eigenhändig ausgeſtellter Wechſelbrief ſowohl als der traſſirte hernach ganz und gar erloſchen, und der Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn ſoll, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tags verſtürbe, auf welchen Fall deſſen Erben über das erſte, noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Friſt haben, und der Wechſelbrief ſo lange gültig bleibet.

XXII.

Extenſion des Wechſel-Rechts, auf die, unter dem Wechſel notirten mehreren Schuldpoſten.

Schlüßlich ſoll ein jeder, der einen Wechſelbrief ausgeſtellet, und hernach unter denſelben daß er von dem Creditore noch eine andere Summe, mit Meldung der Zeit, wenn ſolches geſchehen, und die Wiederbezahlung erfolgen ſolle, anmerket und ſeinen Namen unterſchreibet, ob er gleich des Wechſels- oder Wechſel-Rechts keine Meldung thut, dennoch auch die in ſolcher Anmerkung enthaltene Summe nach Wechſel-Recht zu bezahlen, verbunden ſeyn.

XXIII.

Von der, auf eines andern Wechſel geſchriebenen Verbürgung.

Auf gleiche Weiſe iſt es auch zu halten, wenn jemand unter einen von dem andern an den Dritten ausgeſtellten Wechſelbrief ſchreibet, daß im Fall der Ausſteller deſſelben die Zahlung nicht leiſtete, er ſelbſt bezahlen, und dem Creditori Vergnügung thun wollte, ob er gleich nach Wechſel-Recht ſich ausdrücklich nicht verſchrieben, geſtalt denn auch dergleichen Caventen weder das Beneficium excuſſionis nach einige Nachſicht, wenn er ſich ſolche bey der Unterſchrift nicht mit bedungen, hiebey zu ſtatten kommen mag.

XXIV.

Reſtriction wegen Handhabung des Wechſel-Rechts.

Und ob zwar denen Auswärtigen und Einheimiſchen bey denen Wechſel-Sachen gleiches Recht widerfahren ſoll; So wollen Wir es doch dahin reſtringiret haben, daß, wo an fremden Orten hierinnen denen Unſrigen nicht ebenfalls ſtrackliche und ſchleunige Juſtiz nach Wechſel-Recht widerführe, die Innwohnere daſelbſt ſich dieſes Rechts auch in Unſeren Landen nicht zu erfreuen haben ſollen.

Gleichwie nun dieſer Unſerer Verordnung nach allen und jeden Artikeln, Innhalt und Meynungen feſt und unverbrüchlich nachgegangen und darüber ſo lange, bis Wir ein anders hierunter zu verfügen vor gut befinden, je und alle Wege gehalten wiſſen wollen;

Alſo haben Unſere Hennebergiſche Beamte, auch andere dortige Obrigkeiten ſich genau darnach zu achten, und ein widriges dargegen nicht zu verhängen, oder zugeſtatten, auch ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachricht bekannt zu machen, wie Wir denn gegenwärtiges Mandat publiciren, und an denen gewöhnlichen Orten affigiren, auch zu deſſen mehrerer Urkund ſolches unter Vordruckung Unſers Königlichen Chur-Secrets ausfertigen laſſen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 2. Septembr. Anno 1748.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Bernhard Graf von Zech.

Traugott Dierrich.

Ejusdem Befehl,

Die Frage: wann eigentlich die Verfall-Zeit derer auf eine Zeit nach der Meſſe, zu bezahlen ausgeſtellten Wechſel ſeyn ſolle? betreffend; den 9. Febr. 1754.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1754.

Bestimmung der Verfall-zeit, dererjenigen Wechſel, ſo auf eine Zeit nach der Meſſe geſtellet ſind.

Liebe Getreue. Uns iſt aus eurem gehorſamſten Berichte vom 7. Dec. a. p. geziemender Vortrag geſchehen, was ihr wegen der eigentlichen Verfallzeit dererjenigen Wechſelbriefe, welche auf eine Zeit, und zum Exempel Acht, Vierzehen Tage, drey Wochen ꝛc. nach der Meſſe zu bezahlen ausgeſtellet, Unſerer Entſchließung anheim gegeben. Nachdem Wir Uns nun den ohnmaßgeblichen Vorſchlag, daß bey dergleichen Wechſelbriefen die Verfallzeit von dem Montage nach der Zahlwoche in der Oſter- und Michael-Meſſe; und bey der Neujahrs-Meſſe vom 16. Jan. anzurechnen gefallen laſſen; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und ſolches durch einen gedruckten Anſchlag bekannt machen. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, den 9. Febr. 1754.

An den Rath zu Leipzig.

Special-Befehl,

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Adminiſtratoris der Chur Sachſen ꝛc. Entſcheidung der Frage: Ob bey präſcribirten Wechſeln, außer dem Perſonal-Arreſt, alle übrige in denen Rechten gegründete beſondere Privilegia derer Wechſel ſtatt haben ſollen; den 11. Novembr. 1767.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator.

An. 1767.

Rechts-Frage.

Wohin ihr, das von euch über die Frage: ob bey präſcribirten Wechſeln außer dem Perſonal-Arreſt alle übrige in denen Rechten gegründete beſondere Privilegia derer Wechſel ſtatt haben ſollen? unterm 31. Mart. dieſes Jahres erforderte Gutachten gerichtet, ſolches haben Wir aus euerm gehorſamſten Berichte d. d. 23. Sept. & ps. den 5. dieſes Monats mit mehrern erſehen.

Entſcheidung.

Wann Wir nun hierauf in Gnaden reſolviret, daß obwohl aus einem Wechſel nach Ablauf der vierjährigen Præſcription mit Perſonal-Arreſte nicht verfahren werden kann, dennoch ſelbiger im übrigen vor einen ordentlichen Wechſelbrief gehalten, und alles was wegen der Indoſſirung, Acceptation, und ſonſten dießfalls anbefohlen, beobachtet werden ſolle;

Als iſt in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens Lbdn. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht nur eures Orts euch hiernach gebührend achten, ſondern auch ſämmtliche Dicaſteria hieſiger Lande, daß ſie ſich im Sprechen darnach richten ſollen, behörig anweiſen, geſtalten Wir denn an das Churfürſtl. Appellation-Gerichte, wegen der in deſſen Urtheln zu beobachtenden Conformität unterm heutigen dato das Nöthige ebenfalls verfüget. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 11. Novembr. 1767.

C. A. Gr. von Rex.

An die Landes-Regierung & mut. mut.
an das Appellation-Gericht, auch
unterm 16. ejusdem an ſämmtliche
Dicaſteria.

Hanns Ernſt von Teubern.

Ejusdem Reſcript,

Daß der Sechſte Zinnß-Thaler bey Wechſeln, die zur Zahlungs-Zeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, bis zu erfolgender völliger Bezahlung zu entrichten, wenn aber ein geringerer Zinnß als 5 von 100. in einem Wechſel verſchrieben, auf ſelbigen gleichfalls zu ſprechen; den 16. Jun. 1768.

An. 1768.
Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Xaverius, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c. Hoch- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte, Räthe, liebe Getreue. Was bey euch ſeit einiger Zeit in dem rechtlichen Verſprechen über die Frage: ob in dem Falle, wenn in einem Wechſel die Bezahlung einer geſetzten Summe, nebſt aufgelaufenen Zinnſen zu 6 von 100. zur Verfallzeit, oder aber: die Bezahlung einer geſetzten Summe, die aus Zuſammenrechnung des ſchuldigen Capitals und derer davon bis zur Verfallzeit auflaufenden Zinnſen zu 6 von 100 erwachſen, verſprochen, hingegen der Wechſel zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner nach Verfluß ſolcher Zeit die Wechſel-Schuld mit Sechs von Hundert bis zu erfolgender Bezahlung zu verzinnſen, oder dieſen Zinnß nur bis zu der im Wechſel ausgedruckten Verfallzeit zu erlegen ſchuldig ſey, von dar an bis zur erfolgenden Bezahlung hingegen zu einem mehrern nicht als dem Intereſſe moræ zu Fünf von Hundert angehalten werden möge? vor eine Verſchiedenheit derer Meynungen ſich geäußert, ſolches haben Wir aus euerm dießfalls erſtatteten unterthänigſten Bericht vom 20. Jun. abgewichenen Jahres mit mehrern erſehen. Wann nun, wie euch aus Unſerm unterm 11. Nov. d. a. erlaſſenen Reſcripte bekannt, führohin ein Wechſelbrief, obwohl nach Ablauf der vierjährigen Præſcription mit Perſonal-Arreſt daraus nicht verfahren werden kann, im übrigen vor einen ordentlichen Wechſelbrief gehalten, und alles was wegen der Indoſſirung, Acceptation und ſonſt dießfalls anbefohlen, beobachtet werden ſoll; einfolglich die darinnen wegen derer Zinnſen eingegangene Verbindung gleichergeſtalt fortdauern muß; Als haben Wir, nach hierüber annoch von der Landes-Regierung und ſämmtlichen Dicaſteriis erforderten ohnmaßgeblichen Gutachten, vorermeldete Anfrage dahin decidiret: daß wenn in ausgeſtellten Wechſeln die Zinnſen zu 6 von 100. verſprochen, hingegen der Wechſel zur Zahlungs-Zeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben werden, der Schuldner auch nach der Verfallzeit den verſchriebenen Zinnß zu 6 von Hundert bis zu Wiederablegung des Capitals abzutragen ſchuldig ſeyn ſolle. Und weiln gedachte Regierung auch noch abſonderlich den Fall in Erwägung gezogen: wenn in einem Wechſel ein geringerer Zinnß als 5 von 100 ſtipuliret, und zur Verfallzeit nicht geklaget, noch der Schuldner durch andere in continenti erweisliche Interpellation in moram verſetzet worden; ſo iſt von Uns, daß alsdann nach obangeführtem Principio, auf den verſchriebenen wenigern Zinnß gleichfalls erkannt werden ſolle, reſolviret, auch in deſſen Conformität die Churfürſtl. Landes-Regierung nicht nur ihres Orts ſolches gebührend zu beobachten, ſondern auch ſämmtliche Dicaſteria hiernach behörig anzuweiſen unterm heutigen dato beſchieden worden.

Reſcript vom 11. Nov. 1767. daß ein präſcribirter Wechſel, auſſer dem Perſonal-Arreſt, dennoch ſeine völlige Verbindlichkeit behalte.

Die, in einem präſcribirten Wechſel verſchriebene Zinnſe zu 6 pro Cent, ſind bis zu Wiederablegung des Capitals zu entrichten.

Wäre aber ein geringerer Zinnß als 5 pro Cent verſchrieben; ſo iſt auch nur auf ſelbigen zu erkennen.

An euch aber ergehet in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbdn. Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet nicht minder bey euren rechtlichen Erkenntniſſen in vorkommenden Fällen, euch nach obigem gehorſamſt achten. Daran geſchiehet Unſer Will und Meynung, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Dreßden, am 16. Jun. 1768.

Graf von Stubenberg.

An das Appellation-Gericht, und mut.
mut. an die Landes-Regierung, und
ſämmtliche Dicaſteria.

Hanns Ernſt von Teubern.

Das II. Capitel.

Von Niederlags-Stapel-Gerechtigkeits- und Markt-Sachen.

General-Befehl,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien und Griechenland, auf die Leipziger Meſſe kommenden Negocianten und Juden mit allem Glimpf begegnet werden ſoll; den 8. Jul. 1748.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1748.
Denen aus Ungarn ꝛc. auf die Leipziger Meſſe kommenden Negocianten und Juden, iſt allenthalben mit allem Glimpf zu begegnen.

Rath, liebe Getreue. Nachdem Wir vor nöthig befinden, daß denen aus Ungarn, Siebenbürgen, Wallachey, Macedonien und Griechenland auf die Leipziger Meſſe kommenden Negocianten und Juden unter andern auch auf denen Poſten (Gleits- und Land-Accis-Einnahmen) mit allem Glimpf begegnet werde; So befehlen Wir hiermit, ihr wollet das Nöthige dieſerwegen alſo fort per Generale an ſämmtliche Unſere Poſt-Stationes (Bediente auf der Waage zu Leipzig) Gleits- und Accis-Bediente, auch Zoll-Bereuter) verfügen, auch denen in Leipzig befindlichen Poſt-Bedienten das erforderliche injungiren, und den Erfolg gehorſamſt berichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 8. Jul. 1748.

An das Ober-Poſt-Amt zu Leipzig,
die Ober-Accis-Einnahme, und
den Rath allda, ingleichen ſämmtl.
Gleits- und Land-Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Böhmiſchen und andere Kauf- auch inn- und ausländiſche Fuhrleute und Juden bey Frequentirung der Leipziger Meſſen die vorgeſchriebene Haupt-Straße über Reizenhayn halten, auch die Fuhrleute die Fracht- und Mauth-Briefe nicht verfälſchen ſollen; den 30. Septembr. 1749.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1749. Wahrnehmung.

Vorige Mandata, daß von der alten geordneten Land- und Heerſtraße über Reizenhayn nicht abzuweichen, ſind durch öffentlichen Anſchlag aufs neue zu intimiren.

Rath, liebe Getreue. Demnach Uns Anzeige geſchehen, daß zeithero bey Frequentirung derer Leipziger Meſſen die Böhmiſchen, Mähriſchen, Oeſterreicher, und Ungariſche Handelsleute, desgleichen die Prager- und andere Juden ſich unterfangen, von der alten etablirten hohen Land- und Heerſtraße über Raizenhayn abzuweichen und dagegen zu nicht geringer Defraudation Unſerer Zölle und Gleite, verſchiedener Schleif- und Nebenwege nacher gedachten Leipzig zu paßiren, Wir hingegen keinesweges gemeynet, ſothane wieder die ergangenen alten und neuen Straßen-Mandate de Anno 1668. 1683. 1720. 1722. & 1728. verhängte Contraventiones und Abweichungen von der alten geordneten Land- und Heerſtraße über Reizenhayn und die dadurch Unſern Gleits-Einnahmen zugezogene beträchtliche Einbuße längerhin zu geſtatten; Als iſt hiermit Unſer Befehl, ihr wollet nicht nur eures Orts über obangezogene Mandate ſtracklich halten, ſondern auch denen Böhmiſchen und andern, auf ſothane Straße hiebevor gewieſenen Kaufleuten, auch inn- und ausländiſchen Fuhrleuten, inſonderheit aber denen Juden, durch einen öffentlichen Anſchlag intimiren, daß ſelbige bey Vermeidung der in denen Mandatis darauf geſetzten Strafe, mit ihren nach Böhmen, Mähren und ſonſten gehenden, auch von dar einbringenden Güthern und Waaren, inſonderheit die Juden keine andere als die vorgeſchriebeue Hauptſtraße über Reizenhayn halten, noch auf verbothenen Bey- und Nebenwegen ſich betreten laſſen, vielweniger aber die Fuhrleute ſich unterſtehen ſollen, die Fracht- und Mauthbriefe zu andern, oder gar zu verfälſchen. Wir ſind von dem Erfolg eures gehorſamſten Berichts erwärtig. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. Sept. 1749.

An den Commiſſion-Rath und Creyß-
Amtmann Vater zu Leipzig, und
den Rath allda.

Ejusdem Befehl,

Daß die Böhmiſchen, Mähriſchen und Ungariſchen Juden, welche bloß zum Einkauf die Leipziger Meſſen beſuchen, ihren Weg nach gedachten Leipzig wie und wo ſie wollen nehmen, jedoch den Leibzoll und andere Abgaben jedesmal entrichten ſollen; den 20. Jul. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750. Verordnung vom 30. Sept. 1749.

Bey ſelbigen hat es wegen derer Frachtgüther und Waaren derer Güther, ſein unverändertes Verbleiben.

Außerdem können die, bloß zum Einkauf nach Leipzig reiſende fremde Juden, ihren Weg dahin nehmen wie ſie wollen, jedoch, daß ſie den Leibzoll, und übrige Abgaben entrichten.

Rath, liebe Getreue. Ihr ſeyd gehorſamſt erinnert, was Wir wegen der von denen Böhmiſchen, Prager und Mähriſchen Juden bey Frequentirung derer Leipziger Meſſen, zu haltenden ordentlichen Land- und Heerſtraße über Reizenhayn unterm 30. Sept. a. p. gemeſſenſt an euch verordnet. Ob es nun zwar ſo viel die Frachtgüther und Waaren beſagter Juden anbelanget, bey ſothaner von Alters her geordneten ordentlichen Straße über Reizenhayn, ſein ohngeändertes Verbleiben hat; So wollen Wir jedoch aus beſonders bewegenden Urſachen gnädigſt geſchehen laſſen, daß zur Zeit und bis zu Unſerer weitern Verordnung, diejenigen Böhmiſchen, Mähriſchen und Ungariſchen Juden, welche bloß zum Einkauf die Leipziger Meſſen, beſuchen, zumalen wenn ſelbige mit Extra-Poſten ohne bey ſich habende Güther und Frachten reiſen, ihren Weg nach gedachten Leipzig, wie und wo ſie wollen, und alſo über Dreßden, Reizenhayn oder andere Orte Unſerer hieſigen Lande nehmen mögen, jedoch daß dieſelben den ſchuldigen Leib-Zoll und andere gewöhnliche Abgaben jedesmal behörig entrichten; Befehlen demnach hiermit, ihr wollet nicht nur eures Orts gehorſamſt euch hiernach achten, ſondern auch das hierunter ferner erforderliche an die Einnehmer, und wohin ſonſt nöthig, verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 20. Jul. 1750.

An den Commiſſion-Rath und Creyß-Amtmann Vater zu Leipzig, und den Rath
allda, ingleichen den Gleitsmann Meyer,
und die Gleits- auch Land-Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Mandat,

Daß die Getreyde-Fuhrleute die ordentliche Straße nach Zwickau halten, auch das Getreyde daſelbſt zu Markte bringen, und die Schleif-Wege vermeiden ſollen, ſammt was dem anhängig; den 5. Aug. 1750.

An. 1750.

Befehl de An. 1708. zu Haltung der, über Zwickau

WIR Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen Unſeren ſämmtlichen Unterthanen, auch auswärtigen Fuhrleuten, und denen, ſo in und durch Unſer Churfürſtenthum und Lande ihr Gewerbe und Handthierung treiben, hierdurch zu wiſſen: Wasgehenden Heerſtraße,

maßen Uns, zu Unſerm ſonderbaren Mißfallen, Unſere liebe Getreue, der Rath der Stadt Zwickau, in aller Unterthänigkeit beſchwerend zu vernehmen gegeben, daß derer zu verſchiedenen malen, und nur ſub dato den 27. Jul. 1708 ihres privilegirten Getreyde und Wochen-Markts, ingleichen der über Zwickau zu haltenden Heer-Straße halber, ergangenen und durch den Druck bekannt gemachten Mandaten, auch andern dießfalls beſchehenen geſchärften Verordnungen bißhero nicht überall der gebührende allerunterthänigſte Gehorſam geleiſtet, ſondern denenſelben hin und wieder ſtrafbarer Weiſe, contraveniret worden, indem das in daſiger Gegend von Unſeren Unterthanen erbauete oder erkaufte Getreyde, keinesweges auf den Zwickauiſchen privilegirten Markt gebracht, und dieſer damit von ihnen beſuchet, ſondern vielmehr ſowohl von Unſern Unterthanen, als denen einheimiſchen und fremden Fuhrleuten, zum Nachtheil Unſers Königl. Intereſſe und derer Zwickauiſchen Raths-Cämmerey-Einkünfte, an ſtatt der über Zwickau gehenden Hauptſtraße, allerhand Bey- und Schleifwege genommen, und damit die in denen Schönburgiſchen Städten, Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein angelegte Wochen- und Kornmärkte gebauet würden.

wird erneuert.

Allermaßen Wir nun demjenigen, was Wir hierunter verordnet, einen exacten und vollkommenen Gehorſam geleiſtet wiſſen wollen; Als haben Wir ſothane Unſere Mandate vom 23. Octobr. 1696. vom 21. Apr. 1705 und 27. Jul. 1708. in allen Puncten und Clauſuln erneuert, und Unſere deshalb führende gnädigſte Willens-Meynung hierdurch nochmals zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen laſſen, damit alle und jede Unſere Unterthanen, wes Standes ſie auch ſeyn, ſich gehorſamſt und eigentlich darnach achten können.

Fernere Verordnung wegen des, auf dem Markt zu Zwickau zu bringenden Getreydes,

Es ergehet demnach an Unſere Creyß- Haupt- und Amtleute, an die Räthe in Städten, und übrige Gerichts-Obrigkeiten, auch Accis- Zoll- und Gleits-Einnehmere, kraft dieſes, Unſer ernſter Befehl, daß ſie den Ver- und Aufkauf des Getreydes, auf denen Dörfern und Flecken, wie auch das Hauſiren-Fahren mit Getreyde und Mehl auf keinerley Weiſe verſtatten, und hiernächſt die aus dem Altenburgiſchen und der Gegend ins Gebürge Fahrende, die uralte Hauptſtraße über Jößnitz, Moſel und Zwickau zu bauen, ihr zu Marktführendes Getreyde auf öffentlichen Markt zu Zwickau feil zu haben, und zu verkaufen, davon das Geordnete an Acciſe und Geleite ohne Unterſchlag zu entrichten, und ſich der Rück-Ladung an Steinkohlen, Eiſen, Pech, Bretern und andern Holzwerke zu bedienen, und mit ſolchen im Rückwege die bemeldete ordentliche Straße zu halten, ſich aber auf keinen verbothenen Bey- und Schleifwegen damit antreffen zu laſſen, auf das nachdrücklichſte anweiſen, und darzu ohne Anſehen der Perſon anhalten, auch wider die Uebertreter dieſes Unſern erneuerten Mandats, mit Confiſcation derer Pferde, Wagen und Güther ohnnachbleibend verfahren ſollen;

und Vermeydung derer Schleifwege.

Wie Wir denn alle und jede, beſonders die Gebürgiſchen Fuhrleute, ſo ſich mit der Getreyde-Fuhre nähren, hiermit alles Ernſtes bedeuten, daß ſie ihr bedürfendes Getreyde in Unſerer mit dem Getreyde-Markte privilegirten Stadt Zwickau laden, auf denen ordentlichen Straßen anführen, und ſich derer Glauchiſchen und anderer im Schönburgiſchen neuerlich angelegten Wochen- und Kornmärkte, ſowohl derer unbefugten Bey- und Schleifwege, bey Verluſt Pferde, Wagen und Ladung, auch nach Befinden bey harter Gefängniß-Strafe, gänzlich zu enthalten haben. Im übrigen aber hat es bey dem, was wegen der Stadt Schneeberg in dem Mandate vom 27. Jul. 1708 geordnet, und was denen Einwohnern an letztbeſagtem Orte, nach dem Anno 1606 errichteten Receſſe hierunter nachgelaſſen, ſein ungeändertes Bewenden.

Damit nun dieſem allen, nach Unſerer hierbey führenden Landesväterlichen Abſicht, genau nachgelebet, und hierwider auf keinerley Art und Weiſe gehandelt werden möge; So haben Wir ſowohl an Unſere Beamten in denen Aemtern Schwartzenberg, Zwickau, Grünhayn, Stollberg und Wieſenburg, bey Vermeidung Unſerer ernſten und gewiß erfolgenden Ahndung, hierauf ein wachſames Auge zu haben, nachdrückliche Verfügung getroffen, als auch ſonſt die dießfalls nöthige Verordnung ertheilet. Daran wird Unſer Wille und Meynung vollbracht. Urkundlich haben Wir unter dieſes Mandat Unſer Canzley-Secret zu drucken anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, den 5. Aug. 1750.

(L. S.)

Ejusdem General-Befehl,

Daß wegen derer zu Roßbach, Aſch und Hof errichteten Niederlagen von ausländiſcher Schaaf- und Baumwolle, auch Potaſche, die Fuhrleute die ordentliche Land- und Heerſtraße halten, oder daferne ein oder anderer binnen den bekannten zur Stapul gehörigen 15 Meilen auf Neben-Wegen und an obbeſagten Orten ſich betreten laſſen möchte, wider denſelben nachdem dießfalls ergangenen Mandaten verfahren werden ſoll; den 7. Sept. 1750.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1750.

Veranlaſſung.

Lieber Getreuer. Nachdem Uns Anzeige geſchehen, daß ſeit einiger Zeit zum Nachtheil des Commercii Unſerer Stadt Leipzig an verſchiedenen außer denen bekannten zur Stapel gehörigen 15 Meilen gelegenen Orten inſonderheit zu Roßbach und Aſch, wie auch zu Hof, einige ſtarke Niederlagen von ausländiſcher Schaf- und Baumwolle, auch auswärtiger Potaſche errichtet worden; So befehlen Wir hiermit, du wolleſt die an der Grenze befindliche geſammte Gleits- und Land-Accis-Einnehmere, nebſt denen Zollbereutern alſofort nachdrücklich anweiſen, darauf fleißige Obſicht zu führen, daß die Fuhrleute, die ordentliche Land- und Heerſtraße halten, oder daferne ein oder anderer binnen angezogenen 15 Meilen auf Nebenwegen und an denen obbeſagten Orten ſich betreten laſſen möchte, daß wider denſelben nach Maaßgebung derer dießfalls ergangenen Mandate verfahren werden wird, unnachbleibend gewarten ſollen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 7. Sept. 1750.

Die Gränz-Einnehmere, haben genaue Obſicht zu führen, daß die Fuhrleute die Landſtraſſe halten, und ſich binnen dem Leipziger Stapel, auf Nebenwegen ſich nicht finden laſſen.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarien,

Ejusdem Reſcript,

Derer fremden Kaufleute Handel zu Leipzig, vor und nach denen Meſſen, und deſſen Einſchränkung betreffend; den 2. Mart. 1752.

An. 1752. Veranlaſſung.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Uns ſind aus eurem gehorſamſten Berichte vom 14. Aug. 1750 und denen mit ſelbigen eingereichten Acten, welche hierbey zurück folgen, der Urſachen behörig vorgetragen worden, um derentwillen ihr, dem bisher von auswärtigen Kaufleuten, zum Nachtheil der Leipziger Kaufmannſchaft zu zeitig, und oft einige Wochen vor Eintritt daſiger drey Meſſen, nicht minder auch nach, und zwiſchen denenſelben, ſich angemaßten Handel, gewiſſe Grenzen zu ſetzen, vor nöthig angeſehen, und zugleich einen Entwurf, zu einem in ſolcher Abſicht von euch auszulaſſenden Patente, zu Unſerer gnädigſten Approbation unterthänigſt eingeſendet.

Approbation des zu erlaſſenden Patents,

Da Wir nun ſelbige zu ſothanem Projecte zu ertheilen um ſo weniger Bedenken gefunden, als deſſen Innhalt denen der Stadt Leipzig verliehenen Meß-Privilegiis, und darauf ſich gründenden von Unſeren Vorfahren Chriſtmildeſter Gedächtniß ergangenen Landesherrlichen Verordnungen, inſonderheit der confirmirten Leipziger Cramer-Ordnung, nicht minder auch der Obſervanz anderer Meßſtädte gemäß iſt;

wie es mit dem Groſſo-Handel in Leipzig, vor Einlautung der Meſſen zu halten.

So können Wir geſchehen laſſen, daß mehr erwehntes Patent, in der entworfenen Maaße, allein mit dem Unterſcheid, damit die darinnen zum Groſſo-Handel, vor Einlautung der Meſſen connivendo nachgelaſſene Friſt von 2 bis 3 Tagen, auf Drey bis höchſtens Vier Tage erſtrecket werde, nunmehro zum Druck gebracht, und von euch dergeſtalt, noch vor Herannahung künftiger Jubilate Meſſe, in Zeiten publiciret werden möge, auf daß die fremden Negotianten ſich darnach behörig achten und mit der Unwiſſenheit nicht behelfen können.

Wir ſind von deſſen Expedition eurer gehorſamſten Anzeige, nebſt Einſendung einiger Abdrücke von erwehntem Patent gewärtig, und vollbringet ihr hieran Unſern Willen und Meynung. Geben zu Dreßden, den 2. Mart. Anno 1752.

Chriſtian Gr. vom Loß.

An den Rath zu Leipzig.

Chriſtian Wilhelm Juſt.

Patent.

Wir Bürger-Meiſter und Rath der Stadt Leipzig, urkunden hiermit; Demnach man wahrgenommen, daß die anhero auf die Meſſen kommende fremde Kauf- und Handelsleute, geraume Zeit vor Einläutung derer Meſſen die Gewölber eröfnet, die Waaren ausgepacket, und ſowohl im ganzen als einzeln verkaufet, dergleichen Unternehmen hingegen denen hieſiger Stadt ertheilten allergnädigſten Meß-Privilegien und darauf ſich gründenden hohen Landesherrl. Verordnungen entgegen iſt; Als verbleibet es zwar bey nur angezogenen allerhöchſten Meß-Privilegien und Landesherrlichen Verordnungen, noch ferner ungeändert, können jedoch noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung geſchehen laſſen, daß mit Eröfnung derer Gewölber und Auspacken derer Waaren Montags vor Einläutung derer Oſter- und Michaelis-Meſſen und in der Neujahr-Meſſe den Tag nach dem dritten Weynachts-Feyertage, ſowohl mit dem Handel en Gros drey oder höchſtens vier Tage vor Einläutung derer Drey öffentlichen Meſſen, der Anfang gemachet werde, dargegen ſie des einzeln Verkaufs vor Einläutung ſolcher Meſſen, ingleichen der Eröfnung ihrer Gewölber, Auspackens derer Waaren, auch des ſo genannten Handels en Gros vor denen nur angemerkten Tagen nicht weniger nach geendigter Zahl-Woche, auch ſonſt außer denen Meſſen allen Verkaufs ſich ſchlechterdings zu enthalten haben, immaſſen derjenige, ſo darwider handelt und deſſen überführet wird, die darauf geſetzte Strafe derer Funfzig Thaler, zu entrichten ſchuldig ſeyn ſoll; Und da ſolchergeſtalt ein jeder zum Auspacken und Verkauf ſeiner Waaren hinlängliche Zeit hat; So verordnen Wir zugleich hiermit, daß künftige Michael- und alle folgende Leipziger Märkte, die Sonn- und Feyertage über, bey Vermeidung ernſten Einſehens, kein Gewölbe oder Bude aufgethan, ſondern den ganzen Tag zu- und verſchloſſen gehalten, auch alles Kaufen und Verkaufen gänzlich eingeſtellet werden ſolle; Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Signatum Leipzig, den 13. Mart. 1752.

(L.S.)

Ejusdem Reſcript,

Daß die Kauf- und Fuhrleute, die auf die Leipziger Stapel eingerichtete alte Heer- und Landſtraße, mit ihrem Kaufmanns-Gütern, bey nahmhafter Strafe genau inne halten ſollen; den 26. April. 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1755. Veranlaſſung.

Rath, lieber Getreuer. Welchergeſtalt ſowohl Unſerm Gleits-Intereſſe, als der Unſerer hieſigen Meß-Stadt Leipzig zuſtehenden Stapel-Gerechtigkeit, dadurch nicht wenig Schaden und Nachtheil zugezogen werde, daß nicht nur ausſondern auch innländiſche Kauf- und Fuhrleute bey Spedition und Fortſchaffung derer Kaufmanns-Güter, mit Abweichungen von denen alten auf ſolche Stapel eingerichteten Heer- und Landſtraßen öfters allerhand verbothene Bey- und Nebenwege zu nehmen, ſich unterfangen, ſolches iſt nicht unbekannt. Da Uns nun die Kaufmannſchaft allhier von ſolchen ſchädlichen Nebenwegen auf der Route aus Niederſachſen ins Reich und ins Gebürge, ingleichen nach Böhmen, beſonders folgende angezeiget, als:

Verbothene Beywege.

1) aus dem Halberſtädtiſchen, über Eißleben, auf Gleina, Freyburg, Meda, Sorga, Auma, Schlaiz, nach Nürnberg und Regenſpurg, ingleichen nach Böhmen,

2) von Magdeburg nach Halle, über Merſeburg Naumburg und Jena, ins Reich,

3) von Magdeburg und Halle über Raßeitz, ohnweit Schkeuditz, Pegau, Lucca, Altenburg, Zwickau, Schneeberg, ins Gebürge und nach Böhmen, hauptſächlich zu Einziehung der blauen Farbe und Bleche,

4) von Magdeburg über Bernburg, Delitzſch, Wölckau, Eilenburg, Oſchatz, Roßwein, nach Freyberg, welcher Straße ſich vornehmlich die Freyberger Bürger bedieneten.

Verbot der Umfahrung der Leipziger Stapel.

Und Wir denn ſowohl dieſe als andere von denen geordneten alten Heer- und Land-Straßen zur Rechten oder Linken, mit Umfahrung der Leipziger Stapel abweichende Neben-Wege abgeſtellet und allein erſtere von denen Kauf- und Fuhr-Leuten mit ihrem Kaufmanns-Schatze um ſo mehr gehalten wiſſen wollen, als von ſelbigen Unſere Lande auf obigen Routen aus Nieder-Sachſen, ohne den größten Umweg nicht vermieden werden können; So befehlen Wir hiermit, ihr wollet zu ſolchem Ende ſofort ernſtliche Verfügung, und beſonders bey denen in dem eurer Aufſicht untergebenen Bezirk befindlichen Grenz-Einnahmen, nach Anleitung beyliegenden Aufſatzes, dergeſtaltige Einrichtung treffen, damit die Fuhrleute von der ihnen ſogleich beym erſten Eintritt in hieſige Lande vorgeſchriebenen Straße nicht abfallen können, ſondern ſie bis zu ihrem Austritte, bey einer auf Einen Thaler von jedem Pferde zu ſetzenden Geld-Strafe genau inne halten müſſen, geſtalt Wir denn Uns von der erfolgten Expedition eures ſchleunigen unterthänigſten Berichts, nebſt demjenigen, was hierbey etwan noch unmaßgeblich an Hand zu geben ſeyn möchte, gewärtigen wollen. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 26. April. 1755.

Strafe der abweichenden Fuhrleute.

An die Gleits- und Land-Accis-
Commiſſarien, wie auch
an den Ober-Aufſeher zu Eißleben.

Ejusdem Erläuterungs-Befehl,

Des unterm 26ſten April. a. c. ergangenen Reſcripts, wegen des zu haltenden Straßen-Zwanges; den 28. Auguſt, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1755. Wahrnehmung.

Lieber Getreuer. Wir ſind benachrichtiget worden, daß Unſerm an dich ergangenen Reſcripte, d. d. 26ſten April. a. c. in Anſehung des nach Erforderung derer Mandate zu haltenden Straßen-Zwangs nicht allenthalben nachgelebet werde, und daß beſonders die Straßen-Bereuter, wenn ſie die Fuhrleute auf einer nicht erlaubten Straße antreffen, die in obigem Reſcripto determinirte Strafe an Einen Thaler von jedem Pferde zwar einbringen, nach der Hand aber beſagte Fuhrleute, ſtatt ſolche auf die ordentliche Straße zu weiſen, eigenen Gefallens fahren zu laſſen; Gleichwie aber dieſes Unſerer dabey führenden Intention in keine Wege gemäß iſt, und viel angeregte Strafe deswegen von Uns geſetzet worden, damit die Fuhrleute die hergebrachten Straßen ordentlich halten, und aus ſelbigen nach denen hierüber an dem erſten Orte der Ein- oder Abfahrt erhaltenen Strich-Zetteln, nicht weichen, folglich, ob ſie ſchon vorhero beſtrafet worden, dennoch nachhero, wenn ſie auf der unrechten Route ſich anderweit betreten laſſen, abermals vorgeſchriebenermaßen in Strafe genommen, und auf den rechten Weg gewieſen werden ſollen; Alſo befehlen Wir hiermit alles Ernſtes, du wolleſt die dir untergebene Einnehmere und Straßen-Bereuter deſſen, und daß ſie bey Vermeidung harter Beſtrafung ſolches in genaue Obacht nehmen ſollen, bedeuten, dich auch deines Orts hiernach gebührend achten, und daran ꝛc. Datum Dreßden, am 28. Aug. 1755.

Beſtrafte Fuhrleute, ſo nachhero wieder auf der unrechten Route betroffen werden, ſind nochmals zu beſtrafen, und auf die rechte Straße zu weiſen.

An die Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die, wegen Innhaltung der Leipziger Stapel-Straße, unterm 26ſten April. a. c. erneuerte General-Verordnung in Anſehung des in Thüringen und Barby erzeigten und verführten Rüb- und Lein-Oel eingeſchärfet werden ſoll; den 15. September, 1755.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und
Churfürſt ꝛc.

An. 1755. Beſchwerde der Seiler-Innung zu Leipzig.

Rath, lieber Getreuer. Es hat die Seiler-Innung zu Leipzig um deswillen, daß das in Thüringen und der Grafſchaft Barby erzeugte Rüb- und Lein-Oel, ſowohl in hieſiges Gebürge als auch außerhalb Landes, nach Gera, Ronneburg und andere beyliegende Orte, mit Umfahrung der Leipziger Stapel, von welcher ſeit wenig Jahren, mehr als 3 bis 400 Tonnen Oel, jährlich weggeblieben, häufig verführet werde, Beſchwerde angebracht. Ob nun wohl derſelben durch die, wegen Innehaltung der Leipziger Stapel-Straße mit denen Kaufmanns-Güthern, unterm 26. April. a. c. erneuerte General-Verordnung überhaupt mit abgeholffen zu ſeyn ſcheinet; So finden Wir doch der Nothdurft, daß deren Beobachtung in Anſehung ermeldter Oel-Waaren namentlich eingeſchärfet werde, und befehlen demnach, ihr wollet das Erforderliche behörigen Orts verfügen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 15. Sept. 1755.

General-Verordnung, d. d. 26. Apr. a. c. wegen Innehaltung der Leipziger Stapel-Straße mit Kaufmanns-Güthern, iſt auch auf die, in Thüringen und Barby erzeugte Oel-Waaren zu erſtrecken.

An die Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Innehaltung der Leipziger Stapel-Straße bloß auf die Kaufmanns-Güther, keinesweges aber auf die rohen Materialia, erſtrecket werden ſoll; den 21. May, 1756.

Friedrich Auguſt, König in Pohlen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

An. 1756, Rath, lieber Getreuer. Euch iſt erinnerlich, was Wir wegen Innehaltung derer auf die hirſige Stapel eingerichteten Heer- und Land-Straßen, unterm 26. April. a. pr. an euch gemeſſenſt verfüget haben. Wenn Wir nun zwar ſothane General-Verordnung ſtracklich beobachtet, jedoch ſolchen Zwang bloß auf die Kaufmanns-Güther, ſo ein Handelsmann an den andern verſendet, keinesweges aber auf die rohen Materialia, welche zu denen inländiſchen Fabriquen, entweder aus andern, oder aus hieſigen Landen, nur von einem Ort zum andern, vor Rechnung derer Fabrikanten eingezogen werden, erſtrecket wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet euch nicht nur eures Orts gehorſamſt hiernach achten, ſondern auch an die, euch untergebenen Einnahmen hierunter das Nöthige gebührend weiter verfügen, und dieſelben deme gemäß behörig beſcheiden. Daran ꝛc. Datum Leipzig, den 21. Maji, 1756.

Die Innehaltung der Leipziger Stapel-Straße, iſt bloß von denen Kaufmanns-Güthern, nicht aber von rohen Materialien zu verſtehen.

An die Gleits- und Land-
Accis-Commiſſarien.

Ejusdem Befehl,

Zur Handhabung der Ordnung im Münzweſen, fürnehmlich in Meß-Zeiten; den 6. Junii, 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1763. Nachdem bey Einführung eines beſtändigen Münz-Syſtematis und dießfalſiger guter Ordnung, weshalber Wir Unſere Willens-Meynung durch ein ausführliches, unterm heutigen Dato euch zugefertigtes Münz-Edict bekannt machen zu laſſen, für nothwendig erachtet, das Münzweſen zu Leipzig hauptſächlich eine genaue Aufſicht erfordert; So finden Wir zu ſolchem Ende für dienſam, euch, Unſerm Commißion-Rath und Creyß-Amtmanne Andreas Wagnern, und euch dem Rathe, dieſerhalb für beſtändig hierdurch dergeſtalt Commißion zu ertheilen, daß ihr, der Rath, einem von euern Mitgliedern, worzu aber keiner aus dem Mittel der Kaufmannſchaft zu erwählen, die Beſorgung hiervon insbeſondere aufzutragen habt; Es iſt demnach Unſer Begehren, ihr wollet euch hiernach gehorſamſt achten, und nicht nur das ganze Jahr hindurch, ſondern auch fürnehmlich in Meß-Zeiten auf die Handhabung der Ordnung im Münz-Weſen, und auf die zum Vorſchein kommende Münz-Sorten ein wachſames Auge richten, und nach Endigung jeder Meſſe, von dem, was ſich darbey in Münz-Sachen hervorgethan, auch, wenn ſich an dergleichen nichts ereignet, davon an Uns gehorſamſte Anzeige thun. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 6. Junii, 1763.

Dem Creyß-Amte, und dem Rathe zu Leipzig, wird perpetuirliche Commißion, zur Achthabung auf das Münzweſen ertheilet.

Befehl zur Anzeige nach Endigung jeder Meſſe.

An den Creyß-Beamten und
Rath zu Leipzig.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. Wegen derer in der Meſſe denen innländiſchen Fabrikanten von Ausländern über den geſetzten Werth aufgenöthigten Gold-Münzen; den 17. Febr. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1766. Nachdem in letztabgewichener Leipziger Michaelis-Meſſe von denen inländiſchen Fabrikanten Beſchwerde geführet worden, daß ihnen von denen Ausländern der Ducaten zu Drey Thaler, und der Louis d'or zu Fünf Thaler Vier Groſchen, aufgenöthiget, dadurch aber, weiln ſie beydes dafür nicht wieder ausgeben dürften, ihrem Handel kein geringer Nachtheil zugezogen würde. So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten Lbdn. hiermit, ihr wollet dieſerhalb, mit behöriger Behutſamkeit, und dergeſtalt, daß der Vertrieb derer innländiſchen Fabriquen nicht gemindert, und denen Ausländern, ſo gedachte Gold-Münzen in obermeldetem Werthe für ihre Waaren annehmen, nicht zugewendet werde, invigiliren. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 17. Febr. 1766.

Beſchwerde innländiſcher Fabrikanten.

Invigilirung zu deren Abſtellung.

An den Rath zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Die, zwiſchen denen dieſſeitigen und denen Königlich-Preußiſchen gevollmächtigten Commiſſarien, über den Meß-Handel beyderſeitiger Lande geſchloſſene Convention, betreffend; den 27. Sept. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1766. Nachdem zwiſchen denen dieſſeitigen und denen Königl. Preuß. gevollmächtigten Commiſſarien, am 18. Junii, a. c. zu Halle eine Convention über den Meß-Handel beyderſeitiger Lande geſchloſſen, und ſolche ſowohl von Uns, als von des Königs in Preußen Majeſtät ratihabiret, auch die Ratifications-Urkunden, gegen einander ausgewechſelt worden; So laſſen Wir euch von ſothaner Convention, und von der, zu Folge des 2. §. derſelben gefertigten beglaubten

Convention mit dem Königl. Preuß. Hofe.

wird zu genauer Beobtung, abſchriftlich zugefertiget.

Nachricht von der zeitherigen Meß-Verfaſſung zu Leipzig und denen ſämtlichen allda hergebrachten Meß-Abgaben hierbeykommende Abſchriften zufertigen, mit dem in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Chur-Fürſtens Lbden. hierdurch an euch ergehenden Begehren, ihr wollet das dießfalls Nöthige, inſonderheit wegen der in nur angezogenem 2ten §. dieſer Convention denen Königl. Preußiſchen Unterthanen währender Conventions-Zeit verſprochenen Begünſtigung in Anſehung der eigentlichen Meß-Abgaben, allenthalben beobachten. Daran ꝛc. Dreßden, am 27. Sept. 1766.

An den Rath zu Leipzig.

WIR, Friedrich, von GOttes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt, Souverainer und Oberſter Hertzog von Schleſien, Souverainer Printz von Oranien, Neuf-Chatel und Vallengin, wie auch der Graffſchaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herrn zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Daß, nachdem Unſere zu denen Commercial-Conferenzien zu Halle an der Saale, deputirt geweſene Commiſſarien, die Geheime Finantz-Räthe Erhard Urſinus, und Friedrich Carl Albrecht Roſe, mit denen Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Commiſſarien über den Meßhandel, zwiſchen denen beyderſeitigen Landen, den 18. Jun. dieſes Jahres, eine Convention geſchloſſen, die von Wort zu Wort alſo lautet:

Zu wiſſen:

Nachdem der Königl. Preußiſche und Chur-Fürſtl. Sächſiſche Hof, wegen eines in Anſehung des Commercii beyderſeitiger ſämmtlicher Lande den 6ten Articul des Hubertsburger Friedens gemäß, nach billigen und gemeinnützigen Principiis zu entrichtenden freundnachbarlichen Einverſtändniſſes, ſich vereiniget, Unterhandlungen zu Halle an der Saale, pflegen zu laſſen; So iſt bey ſolchem zeithero angeſtellt geweſenen Commercial-Conferenzen, durch unterſchriebene Königl. Preußiſche und Chur-Fürſtl. Sächſiſche hierzu autoriſirte Commiſſarien, nachdem ſie ihre Vollmachten gehörig gegen einander ausgewechſelt, über den Meßhandel dergeſtalt conveniret worden.

1.

Meß-Einrichtungen.

Daß in Anſehung derer Meß-Einrichtungen und Verfaſſungen, ſo an jedem Meß-Orte eingeführet, auf beyderſeitigen Meſſen, weder irgend einige Perſonen, noch irgend einige Art von Waaren, (außer, daß auf der Meſſe zu Frankfurth an der Oder, ſo wie die Königl. Preußiſchen Unterthanen es ſelbſt nicht thun dürfen, der bisherigen Einrichtung gemäß keine fremden Sammte, Felpe, Zucker, Syrup, Schnupff- und Rauch-Taback zum Verkauf gebracht werden mögen, dahingegen man Chur-Fürſtl. Sächſiſcher Seits etwas von dem Meß-Handel auszunehmen, ſeiner Convenienz nicht gemäß erachtet,) bey dem Meß-Handel auszuſchließen, annebſt die Unterthanen beyder hohen Theile reciproce einander vollkommen gleich, und ſo wie andere Fremde in Anſehung der Zeit zum Auspacken und Oeffnung derer Gewölber, ingleichen des Auslegens und des zu verſtattenden Negoce auf gleiche und billige Art zu behandeln, mithin denenſelben gleich anderen Fremden auf beyderſeitigen Meſſen, womit ein jeder will, zu handeln, beſonders aber die zur innern Conſumtion in demjenigen Lande, wo die Meß-Stadt gelegen, permittirte Waaren ohne Unterſchied en gros & en detail an einheimiſche und fremde Käufer, hingegen die daſelbſt von der innern Conſumtion ausgeſchloſſenen Waaren nur en gros ohne Ausſchnitt oder Detail zum weitern Handel außerhalb Landes zu verkaufen und zu debitiren, ungehindert zu geſtatten, übrigens auch an beyderſeitigen Meß-Orten für Meß-Guth dasjenige zu achten, was, um auf der Meſſe verkauft zu werden, dahin kommt, und abgeladen wird, ohne darauf zu ſehen, ob es kurtz oder lang vor der Meſſe daſelbſt eingebracht werde.

2.

Meß-Abgaben.

In Anſehung derer eigentlichen Meß-Abgaben hat man ſich dahin einverſtanden, daß gleichwie der Chur-Fürſtl. Sächſiſche Hof ſich freywillig anerkläret hat, zu Beförderung des nachbarlichen Commercii, die Königl. Preußiſchen zu denen in denen Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Landen kommende Unterthanen die Conventions-Zeit über, gleich denen am wenigſten entrichtenden fremden Kaufleuten, in Anſehung der eigentlichen Meß-Abgaben zu behandeln, auch zu ſolchem Behuf eine genaue beglaubte Nachricht von der zeitherigen vollſtändigen Einrichtung der Leipziger und Naumburger Meſſen, und wie es mit ſämmtlichen eigentlichen Meß-Abgaben allda gehalten werde, heraus zu geben, alſo Königlich-Preußiſcher Seits ein gleiches, in Anſehung dortiger Meſſen, verſichert und zugeſaget, jedoch dabey ſich vorbehalten wird, die jetzo gewöhnlichen eigentlichen Meßabgaben zu Frankfurth an der Oder, nach eigener Convenienz denen, ſo in Leipzig erhoben werden, gleich zu ſetzen, nicht aber ein mehreres zu fordern, oder zwiſchen den Chur-Fürſtl. Sächſiſchen Handelsleuten und andern Fremden einen Unterſcheid zu machen. Wobey man Königlich-Preußiſcher Seits ſich verbindlich macht, die bisherige complete Einrichtung von der Meſſe zu Frankfurth an der Oder, nebſt denen daſigen geſammten eigentlichen Meß-Abgaben, in einer exacten beglaubten Nachricht ebenfalls zu communiciren, nicht minder auf den Fall, da man daſelbſt denen Leipziger eigentlichen Meß-Abgaben in der Folge ſich parificiren wollte, dem Churſächſiſchen Hofe in Zeiten davon Nachricht zu geben.

3.

Dauer dieſer Convention.

Uebrigens iſt gegenwärtige Convention bis auf beyde convenirenden Höfe aller- und gnädigſte Approbation & Ratification von dato an, auf 5 Jahr abgeredet und verglichen, auch von beyderſeitigen hierzu bevollmächtigten Commiſſarien eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Halle, den 18. Junii, Anno 1766.

(L.S.) Erhardt Urſinus.

(L.S.) Friedrich Carl Albert Roſe.

(L.S.) Friedrich Anton v. Heynitz.

(L.S.) Carl Auguſt Juſt.

Wir ſolche Convention, nachdem Wir ſelbige reiflich erwogen, in allen ihren Punkten und Artickeln beſtätiget, approbiret und ratificiret haben. Wie Wir dieſelbe hiermit ratificiren und mit Unſerm Königlichen Wort verſprochen, beſagte Convention getreulich zu erfüllen, und über derſelben Beobachtung zu halten.

Des zu Urkund haben Wir dieſe Ratification eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Siegel bedrucken laſſen. Gegeben Berlin, den 1ſten Julii, Anno 1766.

(L. S.)

Friedrich.

Ratification der Meß-Convention.

Finckenſtein.
Herzberg.

I.

Die Meß-Einrichtung zu Leipzig beſtehet in folgenden:

Die Einläutung der Meſſen geſchiehet den Neujahrstag, den Sonntag Jubilate, und den Sonntag nach Michaelis, jedesmahl Mittags um 12 Uhr, und die Ausläutung mit vollendeten ſiebenden Tage zu eben derſelben Stunde. Die Gewölber, Buden und Stände, werden einige Tage vor der Einläutung parat gehalten und reſpect. aufgeſetzet, die Buden bleiben bis mit Ablauf der Zahl-Woche ſtehen und in den Gewölbern wird auch einige Tage hernach das Einpacken ſonder fernern Verkauf erlaubet.

Die eigentliche Meß-Freyheit dauert nur volle Sieben Tage, nehmlich vom eingeläuteten bis zu ausgeläutetem Markte. Vermöge eines mit höchſter Landesherrlicher Approbation, am 13. Mart. 1752, publicirten ſub A. hier angefügten Raths-Patents, iſt bis auf fernere Verordnung erlaubt, daß mit Eröffnung derer Gewölber und Auspacken derer Waaren, Montags vor Einläutung der Oſter- und Michaelis-Meſſe, und in der Neujahrs-Meſſe, den Tag nach dem Dritten Weihnachts-Feyertage, ſowohl mit dem Handel en gros Drey oder höchſtens Vier Tage, vor Einläutung derer Drey öffentlichen Meſſen, der Anfang gemachet werde, dargegen ſich die auf die Meſſe kommende fremde Kauf- und Handelsleute des eintzelnen Verkaufs vor Einläutung derer Meſſen, ingleichen der Eröffnung ihrer Gewölber, Auspackens derer Waaren, auch des ſogenannten Handels en gros, vor denen nur angemerkten Tagen, nicht weniger nach geendigter Zahl-Woche, auch ſonſt außer denen Meſſen allen Verkaufs ſchlechterdings zu enthalten haben, immaßen derjenige, ſo darwider handelt, und deſſen überführet wird, in eine Strafe von Funfzig Thalern verfället, auch darf die Sonn- und Feyertage über, bey Vermeidung ernſten Einſehens kein Gewölbe oder Bude aufgethan werden, ſondern es müſſen ſolche den gantzen Tag zu und verſchloſſen, auch alles Kaufen und Verkaufen gäntzlich eingeſtellet bleiben.

Denen zur Meſſe kommenden Handwerksleuten ſtehet frey, den Tag nach eingeläutetem Markte auszulegen, und bis ihnen das Einlegen durch den Ober-Markts-Voigt, in der hergebrachten Ordnung, angeſaget wird, zu verkaufen.

II.

Eigentliche Leipziger Meß-Abgaben.

1. Land-Acciſe.

Sechzehn Groſchen von Hundert hat jeder fremde Kaufmann, ſo ein offen Gewölbe hat, von dem Werth ſeiner zu Meſſe bringenden Waaren, abzuführen.

Hiervon aber werden ausgenommen, die in der Tabelle ſub B. ſpecificirten Waaren, von welchen die Land-Acciſe, theils nach dem Gewichte, Colli oder Stücken, theils nach beſondern Sätzen abgegeben wird.

2. Waage-Pflicht.

a) Beym Eingange, hat jeder fremde Kaufmann Achtzehn Groſchen von Hundert des Werths ſeiner einbringenden Waaren an Waagegebühr abzuführen.

Hier werden aber ausgenommen, die in der Deſignation ſub C. bemerkte Waaren, von welchen die Waage-Pflicht, nach dem Gewichte, Stücken und Colli, auch nach gewiſſen Sätzen abgegeben wird.

b) Beym Ausgange, hat jeder fremde Kaufmann von Hundert Thalern des Werths derer in Leipzig eingekauften und allda ausgehenden Waaren Zwölf Groſchen abzuführen.

Hiervon werden ausgenommen, die in der Tabelle ſub D. ſpecificirte Waaren, ſo nach dem Gewicht oder Stücken vernommen werden. Jedoch iſt unter obigen Abgaben, das von allen Kaufleuten durchgängig zu entrichtende Stand- oder Städte-Geld, nebſt denen zu denen eigentlichen Meß-Abgaben nicht gehörigen Geſchirr-Präſtationen, ingleichen das beſondere Waage-Geld, an Drey Pfennige von 1 bis 2 Centner, nicht mit begriffen. Wobey zu gedenken, daß die ſogenannten Retour-Güther, oder von denen Meſſen unverkauft ausgehenden und dahin wieder zurückkommende Waaren, nach beygebrachter hinlänglicher Beſcheinigung, von neuen einige Land-Acciſe oder Waage-Gebühr nicht abzugeben haben.

3. Leih-Caſſe.

Zur Leih-Caſſe wird von jedem Centner, ſowohl ein- als ausgehender Waaren, Ein Groſchen abgegeben.

A.

Patent,

Derer fremden Kaufleute zu Leipzig, Handel vor und nach denen Meſſen, und deſſen Einſchränkung betreffend; d. d. 13. März, 1752.

Iſt oben, bey dem Reſcripte, d. d. 2. März, 1752. derer fremden Kaufleute Handel zu Leipzig betreffend, zu befinden. pag. 1150.

B.

Alphabetiſche Deſignation,

Dererjenigen Waaren, von welchen die Land-Accife, theils nach dem Gewichte, Colli oder Stücken, theils nach beſondern Sätzen abgegeben wird.

	Thl.	Gr.	Pf.
B.			
Bley und Glöthe. a Thlr.			3
Und überdieß. a Centner	1		
Brandtewein, pro Eymer	2		
Brücken, vom Fäſſel		1	
D.			
Darm-Saiten. a Thlr.			3
E.			
Eiſen, ausländiſch Stab-Schmiede- a Thlr.			3
Und überdieß von der Waage.		8	
Eiſen-Drath, grob, a Cntr.		8	
Eiſen-Drath, mittel, a Cntr.		10	
Eiſen-Drath, gut, a Cntr.		14	
Eiſen-Guß. a Thlr. incluſ. Licento		5	3
Eiſen-Waare. a Thlr.			3
Und überdieß. a Thlr.		3	4
F.			
Fabricanten. vide Handwerker.			
Felle, rohe Kalb- Schaaf- und Ziegen- a Thlr.			3
Fiſche, gedörrte, a Ballen		9	
Flachs. a Thlr.			3
Fleiſchwerk, fremdes, a Thlr.			3
G.			
Garn, leinen, und Dachte. a Thlr.			3
Geſaltzene Hechte. pro Tonne		3	
Geſchmoltzene Butter. a Cntr.		3	
Glas, ausländiſch Spiegel- a Thlr.			6
Glas, Hohl- a Thlr.		2	3
Glöthe. a Thlr.			3
Und überdieß vom Cntr.	1		
Gold- und Silber-Geſpinſt-Waaren. a Thlr.			6
Goldſchmiede geben vom Thlr. des Werths ihrer Waaren.			3
Gräupgen, Nürnberger, a Thlr.			3
H.			
Handwerker und Fabrikanten, ſo nicht ex profeſſo Kaufleute ſind, geben vom thlr. des Werths ihrer Waaren.			3
Hamburger Früchte, vom Packt		6	
Heringe. a Tonne		3	
Honig. a Tonne klein Gebind		3	
Honig. a Tonne groß Gebind		4	
J.			
Joubeliers, Chriſten, vom Thaler des Werths ihrer Waaren.			3
Jude-Handels muß wenigſtens 600 Thlr. negotiiren.			
K.			
Käſe. a Cntr.		2	
Kaufmann, fremder, ſo in der Meſſe auf ſeiner Stube negotiiret, vom Thlr.			3
Knöpffe. a Thlr.			3

	Thl.	Gr.	Pf.
L.			
Lachs, gedörrter und friſcher, von der Tonne oder Stück		3	
Licht-Inſelt, vom Cntr.		3	
M.			
Meßing, fremdes, a Thlr.		3	
N.			
Nudeln, Nürnberger, a Thlr.			3
Nürnberger Früchte, vom Packt		8	
Nürnberger Früchte, von der Küſte		4	
P.			
Pferde-Decken, wollene, a Thlr.			3
Picklinge. a Tonne		3	
Potaſche. a Cntr.		8	
Puder. a Thlr.		1	
R.			
Rauch-Leder, von 100 Stück	1		
Röthe. a Thlr.			3
Roßkamm, fremder, von eingebrachten und verkauften Pferden, vom Thlr.			3
Rüb-Oel, von der Tonne		3	
S.			
Salpeter. a Thlr.			3
Schollen, vom Stück a 6 bis 7 Cntr.		7	
Seife, vom Cntr.		2	
Spiel-Karten. a Thlr.		2	
Stärke. a Thlr.		1	
Stahl, vom Cntr. Bürde oder Legel		1	6
T.			
Talch. a Cntr.		2	
Thran. a Tonne		2	
Taback. a Thlr.		1	
Tabacks-Pfeiffen. a Thlr.		1	
Tabacks-Röhrgen. a Thlr.			3
Trüffeln. a Thlr.			3
U. V.			
Ungariſch Waſſer. a Eymer	2		
Vitriol. a Thlr.			3
W.			
Wein, Spaniſcher, Italieniſcher, Tyroler und andere ſüße Weine, vom Eymer	1	12	
Wein, Rhein, Francken, Burgunder, Champagne, Schweitzer, Ungariſcher, vom Eymer	1		
Wein, fremder Land- als: Jenaiſcher, Seeburger, Böhmiſcher, Oeſterreichiſcher, vom Eymer		12	
Weinſtein. a Thlr.			3
Wolle, gekämmte, a Cntr.		8	
Wolle, Schaaf- oder Sommer- a Cntr.		6	
Wolle, andere fremde, a Cntr.		4	
Würffel. a Thlr.		2	
Z.			
Zwirn. a Thlr.			3

C.

Alphabetiſche Deſignation,

Dererjenigen Waaren, ſo Waage-Gebühr nach dem Gewichte, Colli oder Stücken abgeben müſſen.

	Thl.	Gr.	Pf.
A.			
Aepffel, getreugte, a Entr.		1	6
Alaune. a Entr.		1	6
Angelica. a Entr.		4	6
Anis. a Entr.		3	
Arſenicum. a Entr.		1	6
B.			
Baumwolle. a Entr.		4	6
Blech, vom Fäſſel		2	3
Blech, Stütz- a Entr.		1	6
Bley, von der Mulde			9
Bolus. a Entr.			4½
Borſten, gute, vom Entr.		4	6
Borſten, geringe, a Entr.		3	
Blaue Farbe, ausländiſche, a Entr.		13	
Braſilien-Holtz. a Entr.		1	6
Brücken, vom Korb		18	
Brücken, vom Fäſſel		1	6
Butter. a Entr.		3	
C.			
Callmus. a Entr.			9
Caſtanien. a Entr.		1	6
Citronen. a Küſte		6	
Corduan. a Decher		3	
D.			
Drath, meßigner, a Entr.		6	
Drath, eiſerner, a Entr.		3	
E.			
Eiſen, altes, a Entr.			4½
Eiſen, gegoſſenes, a Entr.			9
Eiſen, krauß, a Entr.			9
F.			
Farbe. a Entr.		1	6
Federn, gute, a Entr.		6	
Federn, mittlere, a Entr.		4	6
Federn, geringe, a Entr.		3	
Feigen. a Entr.		3	
Felle von Ziegenböcken. a 100 Stück		6	
Felle, Sehmiſch oder Kälber- — —		4	6
Felle, Lamm- oder Schaaf- — —		3	
Felle, Haſen- — —		1	6
Fenchel. a Entr.		1	6
Fernebock. a Entr.		1	6
Fiſche, gedörret, a Entr.		1	6
Flader-Holtz. a Entr.		1	6
Flachs. a Entr.		1	10½
Fœnum græcum. a Entr.		6	
G.			
Gallus. a Entr.		4	6
Garn. a Entr.		6	
Garn. a Küſte		6	
Gelbe Spähne. a Entr.		1	6
Gewehr, von jedem Stück			4½
Glöthe. a Tonne		3	9
Glas, große Scheiben, von 1 Truhe		4	6
Glas, kleine Scheiben, von 1 Truhe		1	6
Grütze. a Entr.			9

	Thl.	Gr.	Pf.
H.			
Haartz. a Entr.			4½
Hahnebutten. a Entr.			9
Hanff, Rheiniſch, a Entr.		6	
Hanff, Seiler- a Entr.		1	6
Hechte. a Tonne		3	
Heringe. a Tonne		1	6
Hirſen. a Entr.		1	6
Hirſchhörner. a Entr.			9
Hopffen. a Schfl.			4½
J.			
Jngber. a Entr.		3	
Johannisbrodt. a Entr.		1	6
Juchten. a Entr.		3	
Juden-Joubelier, muß wenigſtens 800 Thaler bey der Waage vergeben.			
Juden-Diener oder Weib, wenn letztere nicht eigene Handlung treibt, auch deren Ehemann zugegen iſt, giebt Einen Thaler Zwölf Groſchen, die Meſſe über, welche, wenn von dem Principal über 600 Thaler negotiiret wird, demſelben zu gute gehen.			
K.			
Käſe. a Entr.		1	6
Kamm-Fett. a Entr.		1	10½
Klingen, von 100 Stück		4	6
Korck. a Entr.		4	6
Krafft-Mehl. a Entr.		1	6
Kümmel. a Entr.		1	6
Kupffer, neu, a Entr.		4	6
Kupffer, alt, a Entr.		3	
Kupffer-Waſſer, ausländiſch, a Entr.		8	6
L.			
Lachs. a Tonne		4	6
Leder, rauch, a 100 Stück	1	7	6
— trecken oder geſchmiert, von 1 Paar		1	6
— Schwein- a 100 Stück		9	
— Lohgar a 1 Ballen		9	
— Sehmiſch a 100 Stück		4	6
— weiß - -		3	
— Scheiden - -		3	
— Schaaf - -		3	
— Dantziger a 1 Ballen		18	
— Dantziger a 1 Entr.		3	
— Hamburger a 1 Ballen		18	
— von 1 Pfund Haut.		1	6
— Pfund- a Entr.		3	
— Juchten- a Entr.		3	
Leim. a Entr.		1	6
Lein-Oel. a Entr.		1	6
Leinewand, ausländiſche, a Schock		1	6
- - - a Kiſte		15	
- - - a Kiſt. od. Bude		7	6
- - Pack- a Schock			6
Lichte. a Entr.		1	10½

M. Man-

	Thl.	Gr.	Pf.
M.			
Mandeln. a Entr.		4	6
Mennige. a Entr.		3	
Meßing, neues, a Entr.		6	
Meßing, altes, a Entr.		3	
Möhren-Saamen. a Entr.		1	6
Mohn. a Entr.		1	6
O.			
Obſt, getreugt, a Tonne		1	6
Oel: Baum- a Entr.		4	6
— Kühn- a Entr.		1	6
— Lein- a Tonne		3	
— Rübſen- a Entr.		1	6
— Terpentin- a Entr.		1	6
P.			
Pappier, Druck- a Ballen		1	6
— Maculatur- - -			9
— Regal- - -		4	6
— Schreibe- - -		2	3
Pech. a Tonne		1	6
Pech. a Entr.			4½
Pflaumen. a Entr.		1	6
Picklinge. a Tonne		3	
Picklinge, von 1 Stroh			4½
Potaſche. a Entr.		1	6
Pulver. a Entr.		4	6
R.			
Reiß. a Entr.		1	6
Röthe. a Sack		2	3
Röthe. a Entr.		1	6
Roſinen. a Ballen		4	6
— a Tonne		7	6
— a Korb		1	6
Roßhändler, Jüdiſcher, ſo keine Kuppel-Pferde bringt, giebt die Meſſe über	1	12	
Rothſcheer. a Tonne		3	
S.			
Saflor. a Entr.		4	6
Salpeter. a Entr.		4	6
Schaart. a Entr.			9
Schiefer. a Entr.		1	10½
Schinken. a Entr.		3	

	Thl.	Gr.	Pf.
Schleyer, von 1 Legel		7	6
Schleyer, von Hof- vom Stück		1	6
Schliff. a Entr.			4½
Schmeer. a Entr.		3	
Schellen, von 1 Kiepe		1	10½
Schwaden. a Entr.		1	6
Schwefel, ausländiſchen, a Entr.		9	
Seiffe. a Entr.		1	10½
Senſen, von 100 Stück		4	6
Sicheln. a Schock			9
Speck. a Entr.		3	
Stärke. a Entr.		1	6
Süße Holtz. a Entr.		1	6
Stahl. a Entr.		1	6
T.			
Talch. a Tonne		1	6
— a Entr.		1	10½
— a Stein			4½
Thran. a Tonne		3	
Taback. a Entr.		3	
Tuch, ausländiſch, a 1 Stück		6	
— Schleſiſch, a Stück		2	3
— - a Ballen	1	16	6
V.			
Victriol, ausländiſch, a Entr.		8	6
W.			
Wachs. a Entr.		6	
Wacholder-Beere. a Entr.			4½
Weinſtein. a Entr.		1	6
Wolle, ausländiſche, a Entr.		6	
— Baum- a Entr.		4	6
— gekämmte, a Entr.		6	
Wollen Garn a Entr.		6	
Wurtzeln. a Entr.			9
Z.			
Zinn. a Faß		18	
— a Entr.		4	6
Zwirn. a Kaſten		3	
— a Budel		1	6
— a Korb		1	6
Zwillich. a Schock			9

D.

Alphabetiſche Deſignation,

Dererjenigen Waaren, ſo beym Ausgang nach dem Gewichte, Colli oder Stücken bey der Waage zu vergeben.

	Thl.	Gr.	Pf.
B.			
Blech. a Fäſſel		1	9
F.			
Flonelle und Boye, auch Stahl. a Entr.		1	3
T.			
Tuch, ausländiſch, a Stück		4	
Tuch, Land- a Stück		1	
W.			
Wolle, ſo außer Landes gehet, von 2 Stein			9
Z.			
Zinn. a Fäſſel		15	
— a Entr.		3	6

Urkundlich ſind dieſe Nachrichten, allhier zuſammen getragen, und zu mehrerer Bekräftigung mit dem Churfürſtlich-Sächſiſchen Cammer Secret bedrucket, auch gewöhnlichermaßen unterſchrieben worden. So geſchehen zu Dreßden, am 20. Sept. 1766.

(L.S.)

Carl Ferdinand Lindemann.

Joh. Chriſtoph Kirſch.

Das III. Capitel.

Von unterſchiedenen anderen, das Commercium betreffenden Sachen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen rc. Chur-Fürſtens zu Sachſen rc. Die Aufſicht auf die Mäckler, und deren Verpflichtung betreffend; d. d. 24. März, 1733.

Friedrich Auguſt, König rc. und
Churfürſt rc.

An. 1733. Rath, liebe Getreue. Was Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. in dem 3. §. des letzthin publicirten Münz-Mandats, wegen derer Mäckler in Leipzig verordnet, deſſen ſeyd ihr erinnert; Und nachdem auf diejenigen unverpflichteten Perſonen, ſo ſich bis anhero des Mäckeln unterfangen, genaue Obſicht zu tragen, die Nothdurft erfordern will; Als haben Wir zu ſolchem Ende euch ſämmtlich und conjunctim Commiſſion ertheilet; Und begehren hiermit, ihr wollet wider diejenigen Perſonen, ſo ſich, ohne hierzu verpflichtet zu ſeyn, zu mäckeln unterſtehen, mit Gefängniß- und nach Befinden, härterer Strafe, ohne Weitläuftigkeit ex Officio ernſtlich verfahren. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 24ſten Martii, Anno 1733.

Commiſſion zur Obſicht auf die Mäckler.

Strafe unbefugter Mäckler.

J. Born.

An Commiſſions-Rath und Creyß-
Amtmann Thomas Wagnern,
ſowohl dem Rathe daſelbſt.

Balthaſar Gottfried Fritzſche, S.

General-Verordnung,

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen rc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen, rc. Daß auf abzuſendende oder wegzuſchaffende Fäſſer, Säcke und Paquete, worinnen Geld befindlich, die Sorten jedesmal angemerket werden ſollen; den 2. December, 1737.

Friedrich Auguſt, König rc. und
Churfürſt rc.

An. 1737. Lieber Getreuer. Nachdem Wir zu Erreichung Unſerer auf möglichſte Vermeidung aller beſorglichen fernern Ausfuhre des guten Geldes und Einſchleppung geringhaltiger Münzſorten gerichteten Landesväterlichen Abſicht, unter andern auch dieſes vor ein nicht undienliches und nöthiges Mittel erachten, die Kaufleute und geſamte Bürgerſchaft zu Dreßden, Freyberg, Chemnitz, Plauen und anderer Orten ernſtlich dahin anweiſen zu laſſen, daß ſie auf alle entweder durch Poſten und Fuhrleute abzuſendende oder ſelbſt mit wegzuſchaffenden Fäſſer, Säcke und Paquete, worinnen Geld befindlich, die Sorten jedesmal deutlich und umſtändlich anmerken oder entſtehenden Falls, der unnachbleibenden Confiſcation dergleichen unmarquirter Paquete, Säcke oder Fäſſer mit Geld, darvon die Sorten verrufen, gewärtig ſeyn ſollten; So begehren Wir hiermit, ihr wollet dergleichen Intimation an die Kaufmann- und Bürgerſchaft bey euch ohngeſäumt behörig bewerkſtelligen, geſtalt Wir denn auch an den Rath zu Leipzig dieſerhalb das Behörige reſcribiret haben. Daran rc. Datum am 2. Decembr. 1737.

Die Kaufleute ſind anzuweiſen, auf die abzuſendete Geld-Fäſſer, Säcke und Paquete.

jedesmal die darinnen enthaltene Sorten mit anzumerken.

An die Stadt-Räthe zu Dreßden,
Freyberg, Chemnitz, Plauen auch
anderer Orten.

Ejusdem Mandat,

Die Einſchränkung der Anzahl derer Juden, und ihres Handels, betreffend; d. d. 16. Aug. 1746.

An. 1746. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien rc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Chur-Fürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein rc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-Creyß- auch Amts- Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen und insgemein allen Unſern Unterthanen, ſo mit Gerichten beliehen, dieſelben inne haben und verwalten, inſonderheit aber Unſern Hohen- und Niedern- Civil- und Militair-Bedienten, auch allen andern, denen dieſes Mandat fürkommt, Unſern Gruß, Gnade und alles Gutes, thun auch männiglich hierdurch kund und zu wiſſen, welchergeſtalt, nachdem bey Uns, ſowohl von denen Magiſtraten, Kauf- und Handelsleuten, auch Cramern Unſerer reſp. Reſidenz und verſchiedener anderer Städte Unſerer Lande, wegen derer Juden, hier und dar, zum merklichen Nachtheil Unſerer getreuen Unterthanen, überhand nehmenden Gewerbes, nichtweniger

niger des darunter zugleich vorgehenden Wuchers und andern Unheils, zu mehrernmalen Beſchwerden angebracht, und um Remedur unterthänigſt angeſuchet worden, Wir in Gnaden entſchloſſen, ſolchem Uebel abhelfliche Maaße zu geben, und ſowohl den Judenhandel überhaupt, als auch inſonderheit deren Aufenthalt in Unſerer Reſidenz-Stadt Dreßden, dergeſtalt einzuſchränken, daß dadurch die bisherige Inconvenienzien abgeſtellet, die deshalben bereits vorhandenen Landesgeſetze und andere gute Ordnungen aber von denen Gerichts-Obrigkeiten beſſer, als zeithero geſchehen, zur Obſervanz gebracht werden mögen. Wir ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß

§. I.

Welche Juden hinführo im Lande zu dulden.

forthin in Unſerm Churfürſtenthum und incorporirten Landen keine Juden, als die von ſelbſt eigenhändig unterſchriebene Conceſſiones, oder aus Unſerm Cammer-Collegio ertheilte Päſſe zu ihrer Legitimation vorlegen können, nach welchen ſie ſich an denen ihnen angewieſenen Orten, auf die in der Conceſſion oder denen Päſſen beſtimmte Zeit und Art, aufhalten dürfen, geduldet, noch einiger Handel ihnen erlaubet, die Unter-Obrigkeiten aber, es ſey in denen Städten oder auf dem Lande, welche, dieſem Mandate entgegen, eines oder das andere, oder beydes zu geſtatten, ſich anmaßen, bey jedesmaliger Contravention, mit 100 Thlr. Unſerm Fiſco verfallener Strafe, auch nach Befinden, anderer Ahndung, beleget, erſtere von ihnen durch hinlängliche Zwangsmittel unverlängt eingebracht und exequiret, die Juden hingegen, nebſt ihren Familien, ſofort aus denen Orten ihres Aufenthalts fortgeſchaffet und mit Confiſcation aller bey ihnen ſich findenden Waaren wider ſie verfahren, die letztern in gerichtliche Verwahrung gebracht, auf das genaueſte durchgegangen und ſpecificiret, die Specificationes mit Bericht gehörigen Orts eingeſendet, von dar ſodann, wegen Verſilberung derer Waaren und ſonſt, das Nöthige verfüget, die daraus gelöſeten Gelder auch Unſerm Fiſco treulich verrechnet werden ſollen.

§. II.

Obliegenheit durchreiſender Juden.

Die durch Unſer Churfürſtenthum und incorporirte Lande reiſende Juden haben zuförderſt beym Anheroreiſen die ordentliche Landſtraßen zu halten, und bey Vermeidung der in dem Befehl de Anno 1683. bereits darauf geſetzten Confiſcation des bey ſich habenden Guths, auch anderer Strafe, alle Bey- und Schleifwege zu meiden; Hiernächſt bey jedes Orts Obrigkeit mit richtigen Päſſen ſich zu legitimiren, und ſind ohne dergleichen durchaus nicht zu paßiren, ſondern anzuhalten, genau zu examiniren, auch befundenen Umſtänden nach, wiederum zurück zu weiſen, oder auf andere erforderliche Art anzuſehen, und wie zeithero geſchehen, ſo auch fernerhin das gewöhnliche an Mauth, Leib- auch andern Zoll- und Gleithe, und was die Præſtanda ſonſt vor Namen haben mögen, bis auf andere Verordnung, gehöriger Orten, unweigerlich zu entrichten, ſchuldig, haben auch ihre Reiſe gebührend zu beſchleunigen, und an keinem Orte, ohne dringende Noth, ſich aufzuhalten, währender ſolcher Zeit aber, an denen Orten, durch welche ſie reiſen, alles Handels mit Waaren, im ganzen und einzeln, oder Ausſchnitts- und Stückweiſe, beſonders aber des Hauſirens, ſich zu enthalten, oder im widrigen Fall der Confiſcation ihrer Effecten, auch nach Befinden, anderer harter Ahndung zu gewarten.

Immaßen denn auch

§. III.

Strafe derjenigen, welche zu dem verbothenen Judenhandel Vorſchub thun.

diejenigen Unſerer Unterthanen, welche, außer denen nachgelaſſenen Fällen, entweder mit, oder ohne der Obrigkeit Vorbewuſt, einen oder mehrere Juden bey ſich aufnehmen, beherbergen, derſelben Effecten verheelen, oder in ihrem verbothenen Handel hülfliche Hand leiſten, und nur einigermaßen Vorſchub thun, nach eingezogener hinlänglicher Erkundigung und auf gehörigen Orts erſtatteten ſchleunigen Bericht, gleichergeſtalt mit einer, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, zu determinirender Geld- oder Gefängnißſtrafe, zu belegen, die erſtere Unſerm Fiſco zu berechnen und einzuſenden, die letztere aber an denen Verbrechern zu vollſtrecken.

Auch wollen Wir

§. IV.

Verhalten derer privilegirten Juden.

denen in Unſerer Reſidenz-Stadt Dreßden, oder ſonſt bey Unſerm Hoflager zu duldenden Juden, beſondere unter Unſerer eigenen Hand und Königlichen Inſiegel ausgefertigte Conceſſiones, oder, wie erwehnet, aus Unſerm Cammer-Collegio Päſſe, ertheilen laſſen, dahero denn

1) diejenigen, ſo, dergleichen zu ſuchen, gemeynet, 1)
an Uns ſupplicando unterthänigſt einkommen, und fernerer gnädigſter Reſolution gewarten, auch vor deren Erlangung, ſich allein, oder nebſt denen Ihrigen, anhero nach Dreßden, bey 50 Thlr. auch nach Befinden höherer Strafe, durchaus nicht wenden ſollen; Wenn aber

2) nach übergebenen Supplicibus Wir Supplicantens Suchen in Gnaden deferiret, und eine 2)
Conceſſion oder Paß, zu Geſtattung ſeiner Reception in Unſerer Reſidenz-Stadt, auf vorherbeſchriebene Art ausſtellen laſſen: So hat derſelbe,

3) nebſt denen Seinigen, ſo viel deren in nur er- 3)
wehnter Conceſſion oder Paß ausdrücklich und namentlich enthalten, ſich ſodann, darmit beym Gouvernement, Amte und Stadt-Rathe, auch der General-Accis-Einnahme, zu melden, und der fernern Veranſtaltung und Anweiſung zu gewärtigen, gedachte Conceſſion auch ſeinem Hauswirthe, bey welchem er, auf vorher ausgebrachte obrigkeitliche Erlaubniß, zu wohnen gedenket, in Originali vorzuzeigen, dieſer aber, daß der Jude mit ſeiner Familie wirklich bey ihm eingezogen, beym Gouvernement und ſeiner Obrigkeit, bey 10 Thlr. Strafe, bekannt zu machen. Wie nun,

4) über die in der Conceſſion oder Paß enthal- 4)
tene Anzahl, mehrere Perſonen, unter keinerley Vorwand nicht einzulaſſen, ſondern die in ſothaner Conceſſion oder Paß entweder gar nicht genannte, oder doch mit denen darinnen enthaltenen, im Namen nicht genau übereinſtimmende Perſonen, ſofort zurückzuweiſen, und von der Stadt abzutreiben ſind; Alſo haben auch

5) die privilegirten Jüdiſchen Hausväter, wenn, 5)
anſtatt derer ihnen zugehörigen, in dem Conceſſions-Schein oder Paß mit ausgedruckten Perſonen, ſie neue annehmen wollen, ſolches bey Unſerm Gouvernement unverzüglich zu eröffnen, allda die neu anzunehmenden in derer vorigen Stelle tretende Perſonen ſelbſt vorzuſtellen, und fernern Beſcheids zu gewarten; Ueber dieſes auch

6) alle Monate, bey oftgedachtem Gouvernement, 6)
ingleichen beym Amte und Stadt-Rathe, auch der General-Accis-Einnahme allhier, eine Specification von eines jeden ganzer Familie, mit Anmerkung des Abgangs und dabey vorgefallenen Veränderung, zu überreichen, nichtweniger das Haus, darinnen ſie mit denen Ihrigen wohnen,

nen, deutlich zu benennen, im übrigen aber der Ausſtellung einiger Atteſtaten und Paßir-Zettel an andere Juden, bey Verluſt des ihnen ertheilten Conceſſion-Scheins oder Paſſes, ſich gänzlich zu enthalten. Wenn nun ferner

7) 7) ein alſo privilegirter Jude entweder ſein Domicilium verändert, und auch nur vor ſeine Perſon, an einen andern Ort ziehet, oder gar verſtirbet, erlöſchet dadurch die von Uns erhaltene Conceſſion auch wegen deſſen hinterbliebenen Familie. Es haben ſich aber

8) 8) die ſolchergeſtalt privilegirten Juden ordentlich alles unerlaubten Handels mit Waaren und Hauſirens mit ſelbigen, maaßen ihnen denn auch, öffentliche Gewölber zu haben, ſchlechterdings unterſaget bleibet, zu enthalten, und lediglich mit demjenigen, was ihnen in der von Uns ausgeſtellten Conceſſion, oder von Unſerm Cammer-Collegio ertheilten Paß, nachgelaſſen, zu begnügen, und dieſes alles bey Verluſt der Conceſſion, auch anderer willkührlicher Geld-Gefängniß- oder ſonſt, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, zu exequirenden Strafe.

So viel hiernächſt

§. V.

Die Judenſchaft in Dreßden betreffend.

die bey Unſerer Reſidenz-Stadt Dreßden von Zeit zu Zeit ab- und zureiſenden oder die hieſigen Jahrmärkte beſuchenden fremden Juden, männlichen und weiblichen Geſchlechts, anbetrifft, haben ſich die Ankommenden, (ſo lange ihnen nicht aus andern Urſachen der gänzliche Eingang unterſaget iſt,) ſogleich am äuſſerſten Schlage, beym Thorſchreiber anzumelden, welcher ſie denn, gegen Erlegung Eines Groſchens von jeder Perſon, (indem, ein mehrers zu fordern und anzunehmen, hierdurch ernſtlich, und bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, auf jedem Contraventions-Fall, unterſaget, auch dasjenige, was ſonſt die Juden einigen andern Perſonen an Emolumentis zugewendet, gänzlich aufgehoben wird,) durch einen Mann von der Wache zur Gouvernements-Expedition bringen läſſet, allwo ſie auch wegen derer vorzuzeigenden Päſſe, und der hier habenden Verrichtung halber, umſtändlich examiniret, ſowohl, wenn ſonſt kein Bedenken, mit gewiſſen von dem Gouverneur, oder in deſſen Abweſenheit von dem Commendanten ausgeſtellten Zetteln, darinnen die Zeit des ihnen, nach Maaßgebung dieſes Mandats, allhier geſtatteten, über die Gebühr nicht zu erſtreckenden Aufenthalts, nebſt dem Quartier, deutlich exprimiret, ohne Entgeld verſehen werden, mit welchen ſie entweder zu einem Jüdiſchen Hausvater, oder, wo ſie ſonſt zu herbergen gemeynet, ſich zu begeben, der Wirth aber den neu angekommenen Juden, ohne Vorzeigung dieſes Zettels, bey 50 Thlr. von dem Contravenienten, durch deſſen ordentliche Obrigkeit, ohne Anſehung der Perſon, einzutreibender, und Unſerm Fiſco zu berechnender Strafe, nicht anzunehmen, noch weniger denſelben über die beſtimmte Zeit bey ſich zu dulden, vielmehr nach Ablauf der in obgedachtem Zettel determinirten Zeit ſolches dem Gouvernement gebührend anzuzeigen, der Jude aber, wenn er wiederum abreiſet, ſothanen Zettel am äußerſten Schlage, beym Thorſchreiber, nebſt einer von der allhieſigen Accis-Inſpection ertheilten ſchriftlichen Beſcheinigung, daß der ausgehende Jude die General-Acciſe richtig gemachet, und dieſerhalb weiter nichts zu vertreten habe, abzugeben, und da ſich fände, daß der abreiſende Jude über die vergönnete Zeit ſich hier verweilet, oder die nur erwehnte Beſcheinigung von der Accis-Inſpection nicht produciren könnte, denſelben anzuhalten, und dem Gouvernement davon Eröffnung zu thun, dieſes auch ſodann das Nöthige entweder an Unſere Landes-Regierung, oder, mit Abgebung des Judens Perſon, an die ordentliche Obrigkeit, gelangen zu laſſen, nicht minder der Thorſchreiber, auf alle Fälle, die bey ihm zurück gegebenen Zettel beym Gouvernement wiederum einzuliefern hat.

Dahingegen

§. VI.

Verhalten derer durchpaßirenden Juden.

die nur durchreiſenden, oder etwa eine Nacht hier verbleibenden Juden, von dem Thorſchreiber, ſogleich beym äußerſten Thor, einen Zettel erhalten, welchen ſie, nach Anlangung in der Stadt oder im Poſthauſe, beym Gouvernement produciren, und ohne davon etwas entrichten zu dürfen, ſtempeln laſſen, auch im äußerſten Thore, durch welches ſie wiederum hinwegreiſen, abgeben, ohne dieſen Zettel gar nicht paßiret, ſondern angehalten, und mit willkührlicher Strafe beleget werden, der Thorſchreiber hingegen liefert die bey ihm einkommenden Zettel alleſamt zum Gouvernement. Anlangend

§. VII.

Bettel-Juden.

die anhero kommende Betteljuden, ſollen dieſe gar nicht eingelaſſen, ſondern, wenn ſelbige an denen äußerſten Schlägen ſich melden, ihnen die Rückkehr, ohne fernern Aufenthalt, bey Gefängniß- oder auch anderer empfindlicher Strafe, angedeutet werden.

Nachdem Wir aber,

§. VIII.

Commercium mit auswärtigen Judenſchaften.

mit denen auswärtigen Judenſchaften das Commercium gänzlich aufzuheben, nicht gemeynet; So bleibet denen fremden und beſondere Conceſſiones, wie oberwehnet, nicht habenden Juden zwar, wie zeithero, ſo auch fernerhin, die Leipziger Neujahr- Oſter- und Michaelis- ingleichen die Naumburger Petri-Pauli-Meſſen, zu beſuchen und zu bauen, unbenommen, ſie ſind aber auch ſchuldig, die Erlegung des Leib-Zolls, Land- und General Acciſe, nebſt andern angeordneten, oder ſonſt gewöhnlichen Præſtandis, zu präſtiren, inſonderheit aber vor- in- und nach denen Meſſen, reſpectivè der Leipziger Juden-Ordnung d. d 2. Oct. 1682. und denen ergangenen Verfügungen, auch was etwann ſonſt zu Erhaltung guter Ordnung und Unſerm eigenen Intereſſe unnachtheiliges an beyden Orten deshalb befohlen, oder ſonſt hergebracht, ſich allenthalben, bey Vermeidung der darinnen geſetzten Strafe, gemäß zu bezeigen.

Endlich wollen Wir zwar

§. IX.

Jahrmarkts-Freyheit derer Juden.

in Gnaden geſchehen laſſen, daß die Jahrmärkte bey Unſerer Reſidenz-Stadt Dreßden, ingleichen in denen großen und mittlern Städten Unſerer Lande, von denen auswärtigen Juden fernerhin beſuchet werden mögen, jedoch, daß es bey der Stadt Dreßden, unter obiger Præcaution, bey denen übrigen Städten aber mit Vorbewuſt eines jeden Orts Obrigkeit, geſchehe, der Aufenthalt auch denen in obbenannten Städten die Jahrmärkte beſuchenden fremden Juden, über Zwey bis Drey Tage, und der Handel anders, als im Ganzen, nach Maaßgebung des unterm 6. Oct. 1687. ins Land ergangenen Mandats, nicht verſtattet, mithin ſolche Erlaubniß auf den Waaren-Schnitt, auch einzelnen Vertrieb und das Hauſiren nicht erſtrecket werde, als welches alles, unter denen bereits darauf geſetzten Strafen, fernerhin verbothen bleibet.

Nachdem Wir auch

§. X.

Leib-Zoll.

mißfällig vernommen, daß zu Vermeidung des Angebens bey denen Magiſtraten, Erlegung des Leib-

Zolls, und anderer Urſachen halber, ſonderlich in denen Leipziger und Naumburger Meſſen, einige Juden zu verſchiedenen malen, ſich unterſtanden, auf erhaltene Freypäſſe ſich zur Ungebühr zu beziehen, und dadurch Unſere Caſſen zu defraudiren; Als wollen Wir, zu Vermeid- und Hebung alles daher ſich etwan ereigenden Zweifels, Uns hierdurch dahin gnädigſt erkläret haben, daß zwar diejenigen, ſo entweder mit einem von Uns eigenhändig unterſchriebenen, oder doch von Unſerm Cammer-Collegio ausgeſtellten richtigen Paſſe verſehen, bey Beſuchung derer Leipziger und Naumburger Meſſen, mit dem Leibzoll und andern ſonſt zu präſtirenden Abgaben, von welchen ſie, nach Inhalt derer Päſſe und Conceſſionen, befreyet, verſchonet werden ſollen; Sie haben aber nichts deſtoweniger unter denen Thoren ſich anzugeben, und alles übrige denen Juden in gegenwärtigem Mandat vorgeſchriebene genau zu obſerviren; Wie denn auch mehrere Perſonen, als in ſolchen Päſſen namentlich ausgedruckt, ohne Entrichtung des Leibzolls, nicht zu paſſiren, am allerwenigſten aber denen mit obgedachten Päſſen verſehenen ein mehrers, als ſonſt in denen Geſetzen und ſothanen Conceſſionen auf Päſſen nachgelaſſen, connivendo zu indulgiren iſt.

Wer nun

§. XI.

Strafe der Contravenienten.

dieſer, Unſerer dem Publico und Unſeren getreuen Unterthanen zum Beſten, abgefaßten Verordnung zuwider zu leben, ſich unterſtehen ſollte, denſelben wollen Wir, er ſey ein Chriſt oder Jude, Obrigkeit oder Unterthaner, einheimiſcher oder fremder, Hauswirth oder Hausgenoſſe, nach Befinden, von 10 bis 50 Thlr., auch mit höhern Geld- und andern Strafen, nichtweniger reſpectivè mit Confiſcation derer Waaren, oder auf andere empfindliche Art, ganz ohnfehlbar anſehen laſſen.

Gebiethen demnach allen und jeden Unſeren Unterthanen, inſonderheit den von Adel, ſowohl Unſeren Beamten, auch denen Räthen in Städten und andern Unter-Richtern, alles Ernſtes, das ſie hierüber allenthalben ſtracklich halten, die Dicaſteria auch, wenn in dergleichen Sachen, darinnen zwar ordentlicher Proceß nicht zu geſtatten, ſondern, auf vorgängige ſummariſche Unterſuchung, und nach ſattſam eingezogener Erkundigung von der Sachen Beſchaffenheit, auch gehörigen Orts erſtatteten Bericht, alles, ſoviel möglich, in der Kürze abzuthun, und alſobald definitivè zu entſcheiden iſt, etwas an ſie gelangen und rechtliches Erkänntniß erfordert werden möchte, darauf, gleich anderen Unſeren Geſetzen und Verordnungen, ſprechen ſollen.

Wornach ſich alſo zu achten, und geſchiehet hieran Unſer ernſter Wille und Meynung. Urkundlich haben Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Königl. Chur-Secret darauf zu drucken anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 16. Auguſti, 1746.

Auguſtus Rex.

(L. S.)

Erasmus Leopold v. Gerßdorff.

Johann Gottlob Otto, S.

Generale,

Die auf die Juden und andere, des Einwechſelns derer guten Gold- und Silber-Münzen gegen ſchlechte und geringhaltige, verdächtige Perſonen zu führende Obſicht, betreffend; den 7. April, 1759.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1759.

Veranlaſſung.

Nachdem Uns die Anzeige geſchehen, welchergeſtalt von denen Juden an verſchiedenen Orten im Lande die annoch vorhandenen guten Gold- und Silber-Münzen, gegen allerhand ſchlechte und geringhaltige Geldſorten eingewechſelt, und hierunter zum größten Nachtheil Unſerer Unterthanen ein enormer Wucher getrieben werde, Wir aber dieſem höchſtſchädlichen Beginnen auf alle Weiſe geſteuert wiſſen wollen; Als iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet auf die durchreiſende oder ſonſt im Amte bey euch ſich einfindenden Juden und andere wegen dergleichen Gewerbes verdächtige Perſonen ein wachſames Auge richten, und denenſelben das Herumziehen im Lande, vornehmlich aber das vorhin verbothene Hauſiren und dergleichen ungebührliche Geld-Einwechſelung nicht verſtatten, ſondern wider ſelbige nach Vorſchrift derer dießfalls ergangenen Generalien gebührend verfahren, die Unterthanen aber, daß ſie ſich mit dergleichen und anderen gewinnſüchtigen Geld-Mäklern in ſolchen dem gemeinen Weſen zu unerſetzlichem Schaden gereichenden wucherlichen Geldhandel keinesweges einlaſſen, und ſich durch das darneben anerbothene Agio nicht verblenden laſſen ſollen, ernſtlich abmahnen, nicht minder die einbezirkten Schrift- und Amtſaßen von Ritterſchaft und Städten, unter Einſchärfung oberwehnter Generalien zu gleichmäßiger Aufmerkſamkeit und dieſerhalb vorzukehrenden Veranſtaltungen reſp. Kraft dieſes und ſonſt behöriger maaßen, veranlaſſen, Daran ꝛc. Dreßden, den 7. Aprilis, 1759.

Auf durchreiſende Juden, und andere des Einwechſelns guter Münzſorten verdächtige Perſonen, iſt ein wachſames Auge zu richten.

Verwarnung derer Unterthanen.

Befehl

Herrn Friderici Auguſti, Königs in Pohlen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Fertigung und Ausgebung derer Cours-Zettel, betreffend; den 23. Jul. 1763.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1763.

Liebe Getreue. Wir können auf angehörten geziemenden Vortrag eures ſub dato den 30. Jun. a. c. erſtatteten unterthänigſten Berichts geſchehen laſſen, daß es bey dem von euch zugleich eingeſchickten Project zu einem Cours-Zettel, bewandten Umſtänden nach noch zur Zeit verbleiben möge; begehren dannenhero, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, auch, daß künftig nach Beſchaffenheit der Handlungs-Umſtände, jedoch mit genauer Beobachtung der in dem 2ten §. Unſers Münz-Edicts vom 14. Maji dieſes Jahres ertheilten Vorſchrift, mit Fertigung

Cours-Zettel, wie mit deren Fertigung und Ausgebung zu verfahren.

tigung und Ausgebung derer Cours-Zettel behörig verfahren werde, die nöthige Veranſtaltung treffen, auch zugleich ein Exemplar davon zu Unſerm Erſehen, jedesmal einſenden. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 23. Jul. 1763.

An den Rath zu Leipzig.

Circulare

Den von denen Juden begehenden Mißbrauch derer zum Silber-Einkauf für die Churfürſtliche Münze ihnen ertheilten Cammer-Päſſe, betreffend; den 9. December, 1763.

Friedrich Chriſtian, Königl. Prinz ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

An. 1763. Mißbräuche derer, denen Juden ertheilten Cammer-Päſſe.

Verfahren wider die Geld-Wechſelnden Juden.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, wasmaſſen verſchiedene Juden die ihnen zum Silber-Einkauf für die hieſige Münze, mithin nur zum rohen, ausgebrannten und Bruch-Silber, ertheilten Cammerpäſſe zu mißbrauchen, und damit allenthalben in denen Städten und Dörfern herum zu gehen, und einen unerlaubten Geldhandel zu treiben, ſolchergeſtalt die deßfalls vorhin auch insbeſondere wegen des Herumlaufens derer Juden auf dem Lande ergangene Verordnungen freventlich zu übertreten keine Scheu tragen, und Wir dann dieſem, dem Publico zu groſſem Nachtheil gereichenden wucherlichen Beginnen nachzuſehen keinesweges gemeynet ſind: Als begehren Wir hierdurch, ihr wollet ſowohl im Amte bey euch auf die herumgehende Juden fleißig Acht geben laſſen, und im Fall ſie über einigen Geld-Wechſel betreten werden, ſelbige ſofort arretiren, über ſothanes Ungebührniß vernehmen, auch wenn ſie deſſen geſtändig, oder überführet, das bey ihnen gefundene eingewechſelte Geld ſogleich confiſciren, und ſie mit 4 Wochen Gefängniß belegen, die vorzuzeigen habende Cammerpäſſe hingegen ihnen abnehmen und ſolche mittelſt zu erſtattenden gehorſamſten Berichts anhero einſenden, als auch die einbezirkten Schrift- und Amtſäßige Gerichts-Obrigkeiten zu gleichmäßiger Vigilanz und Veranſtaltung bey ſich und ihren Gerichten, reſp. Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maßen anweiſen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Decembr. 1763.

An die um Dreßden herum gelegene Aemter.

Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen und Litthauen ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtratoris &c. Den Aufenthalt derer Juden zu Leipzig, außer der Meß-Zeit, betreffend; den 21. November, 1764.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1764. Verfügung nach dem Mandat de An. 1746. §. 8. und der Leipziger Juden-Ordnung, vom 2. Oct. 1682.

Liebe Getreue. Da Wir in Erfahrung gebracht, wasmaßen ſich verſchiedene Juden zu Leipzig außer der Meßzeit ohne behörige Conceſſion aufhalten; So begehren Wir hierdurch, ihr wollet, damit ſolches alsbald abgeſtellet werde, nach Maaßgebung des wegen der Einſchränkung der Anzahl derer Juden und ihres Handels, am 16. Aug. 1746. ergangenen Mandats §. VIII. und der darinnen angezogenen Leipziger Juden-Ordnung d. d. 2. Octobr. 1682. gebührende Verfügung treffen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Novembr. 1764.

An den Rath zu Leipzig.

Ejusdem Befehl,

Daß wider die zu Eilenburg ſich etwa einfindenden Juden nach Vorſchrift des Juden-Mandats; d. d. den 16. Aug. 1746. zu verfahren; den 5. Febr. 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Vorſicht wegen derer, zum Silber-Einwechſeln ſich einfindenden Juden.

Liebe Getreue. Nachdem Uns euer derer Juden halber am 19ten vorigen Monats erſtatteter gehorſamſter Bericht geziemend vorgetragen worden: So begehren Wir, ihr wollet den bey euch ſich etwa einfindenden Juden, welche ſich wegen vorhabender Einwechſelung des Silbers oder anderen Gewerbes mit Conceſſionen oder Cammerpäſſen, die aber nicht namentlich auf ſie gerichtet und ausgeſtellet ſind, ſchützen wollen, die Treibung einiges Gewerbes nicht geſtatten, vielmehr wider ſelbige nach Vorſchrift des Juden-Mandats d. d. den 16. Aug. 1746. verfahren. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 5. Februar. 1765.

An den Rath zu Eilenburg.

Ejusdem Befehl,

Wegen Eliminirung derer zu Barby ſich aufhaltenden Juden; den 3. April, 1765.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Veranlaſſung. Lieber Getreuer. Nachdem Uns diejenigen Beſchwerden, welche der Handelsmann zu Barby, Auguſt Wilhelm Haberſtroh, beſage des copeylichen Anſchluſſes, über den von denen ſich allda in Menge aufhaltenden Juden treibenden ſchädlichſten Handel geführet, vorzüglich gegründet zu ſeyn ſcheinen, und Wir denenſelben den Aufenthalt daſelbſt gegen die Landesgeſetze und dasjenige, ſo an allen andern Orten hieſiger Lande beobachtet wird, zugeſtatten, einige Urſache nicht befinden mögen, vielmehr, daß ſich ſolche wegen Mangel hinlänglicher Aufſicht daſelbſt eingeſchlichen zu vermuthen haben; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. hiermit, du wolleſt all- und jede zu Barby ſich aufhaltende Juden, ohne Unterſchied ſofort eliminiren, oder wann ſich dabey ein Anſtand findet, ſelbigen mittelſt unterthänigſten Berichts, zu Unſerer weitern Entſchließung anzeigen. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 3. April. 1765.

Alle und jede Juden zu Barby, ſind ſofort zu eliminiren.

An den Beamten zu Barby.

Ejusdem Befehl,

Das unbefugte Agiotiren, betreffend; den 24. April, 1765.

XAVERIUS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc. Adminiſtrator &c.

An. 1765. Veranlaſſung. Obſchon das Aufgeld von inn- und auswärtigen zum Cours autoriſirten Conventionsmäßigen Silber-Münzſorten gegen einander in dem vorläufigen Münz-Mandat vom 14. Mart. 1763. und in dem darauf erfolgten ausführlichen Münz-Edict vom 14. Maji ej. a. ernſtlich und bey Strafe unterſaget, dieſes Verboth auch mittelſt an verſchiedene Aemter des Erzgebürgiſchen Creyſes erlaſſener Reſcripte unterm 24. Junii a. pr. und ſonſt eingeſchärfet und wiederholet worden; So iſt dennoch alles, was wegen des Agiotirens und eigenmächtiger Erhöhung derer Gold- und Silber-Münzen über den Geſetzmäßigen Werth angeordnet worden, von der verhofften Würkung nicht geweſen, immaßen der beſchehenen Anzeige nach, im ganzen Ober-Gebürge in Städten und Dörfern, ſowohl die Gold- als groben Silber-Münzen anders nicht als mit Agio, und zwar der Carld'or vor 6 Thlr. 8 Gr. - der Louisd'or vor 5 Thlr. 3 bis 4 Gr. der Ducaten vor 2 Thlr. 22 bis 23 Gr. der Laubthaler vor 1 Thlr. 14 bis 15 Gr. die Kayſer-Franz- und andere alten harten Thaler, ganze und halbe Gulden gleichergeſtalt mit merklicher Erhöhung, ingleichen die neuen Sächſiſchen Species und Gulden reſp. vor 1 Thlr. 9 Gr. und 16 Gr. 6 Pf. die ſeit Anno 1750. ausgeprägten, auf 11 Pf. geſetzten Groſchen, aber vor voll ausgegeben und angenommen werden. Gleichwie nun wenn die Obrigkeiten die ihnen hierunter anbefohlne Obſicht mit gebührender Aufmerkſamkeit und Sorgfalt geführet hätten, dergleichen mit denen ſchädlichen Folgen vor das Publicum verknüpfte und zu Unſerem gerechten Mißfallen gereichende Ungebührniſſe und Geſetzwidrige Unternehmungen nicht hätten überhand nehmen können: Alſo finden Wir der unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn, euch eurer Obrigkeitlichen Incumbenz hierdurch ernſtlich zu erinnern, und begehren, ihr wollet, nicht nur eures Orts, mit nochmaliger ſofort zu bewerkſtelligender Einſchärfung wegen unterſagter Erhöhung ſowohl derer Gold- als Silber-Münzen über den in denen Monatlichen Valvations-Tabellen beſtimmten Werth, nach Vorſchrift des ausführlichen Münz-Edicts §. 28. bey der denen nachläßigen Unter-Obrigkeiten darinnen angedrohten Strafe, welche Wir bey der geringſten Uns bekannt werdenden Inadvertenz oder Connivenz zur Execution bringen zu laſſen nicht anſtehen werden, alle mögliche Vigilanz, damit weder Gold- und Silber-Münzen höher als deren Geſetzmäßiger Preiß iſt, geſteigert werden mögen, anwenden, und die durch fleißige Nachforſchung zu entdeckende Uebertreter zu gebührender Unterſuchung ziehen, ſondern auch die einbezirkten Schrift- und Amtſäßigen Gerichts-Obrigkeiten, daß ſie bey ſich und in ihren Gerichten eben dergleichen bey ebenmäßiger Strafe beobachten ſollen, reſp. Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher maßen, anweiſen. Uebrigens verſehen Wir Uns, daß jede Obrigkeit auf ihre Benachbarte beſſer als bisher geſchehen, mit Aufſicht führen und bey wahrnehmender Fahrläßigkeit derſelben, ſogleich unterthänigſten Bericht anhero erſtatten werde. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 24. April 1765.

Aufſicht und Verfahren, wider das unmäßige Agiotiren.

An die Beamten des Erzgebürgiſchen Creyſes.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die für Juden ausgefertigte Silber-Lieferungs-Päſſe eingezogen, und ferner nicht paßiret werden ſollen; den 25. April, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. Lieber Getreuer. Ob Wir wohl gehoffet, es würden die wegen Mißbrauchs derer, denen Juden zum Behuf des Silber-Einkaufs vor die Churfürſtliche Münzen ertheilten Cammerpäſſe, und beſonders wider deren Multiplication in vidimirten Abſchriften von Zeit zu Zeit erlaſſenen geſchärften Verfügungen, den gnädigſt intendirten Endzweck erreichen: So müſſen Wir doch aus denen ferner eingehenden Beſchwerden, daß ſothaner Mißbrauch noch immer continuire, und überhaupt der einigen Juden verſtattete Silber-Einkauf zu mancherley Zerrüttung im Münzweſen Anlaß geben mag, mißfällig wahrnehmen. Wenn Wir denn dahero entſchloſſen, alle dergleichen für Juden ausgefertigte Silber-Lieferungspäſſe einzuziehen; Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten Lbdn. hierdurch, befehlende; daß in denen Einnahmen nicht allein bereits anbefohlener maßen keine Juden, noch einige Lieferung von ihnen auf producirte Abſchriften derer Päſſe paßiret, vielmehr aber ſolche Abſchriften, ſie mögen vidimirt ſeyn oder nicht, ſofort caßiret, ſondern auch die auf Silber-Lieferung gerichtete Original-Päſſe, auf deren Production ſchlechterdings zu beſtehen iſt, zurück behalten und anhero eingeſandt werden, auch keine mit dergleichen Päſſen zeither verſehen geweſene Silber-Lieferungs-Juden ferner paßiret werden ſollen. Und haſt du deshalb das Nöthige hierunter förderſamſt zu veranſtalten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. April. 1765.

Die, denen Juden zu Einkaufung des Silbers vor die Münze, ausgefertigten Cammerpäſſe,

ſind einzufordern und caſſiret einzuſenden.

An ſämtliche Gleits-Commiſſarien, ingleichen die Landeshauptmannſchaften in der Ober- und Nieder-Lauſitz.

Ejusdem Befehl,

Die Ausſchaffung derer ſich nicht legitimiren könnenden Juden und Jüdiſchen Bedienten aus der Reſidenz-Stadt Dreßden, und geſamten Churfürſtl. Landen, betreffend; den 18. May, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator.

An. 1765. Liebe Getreue. Uns iſt euer wegen derer ſich allhier aufhaltenden Juden am 9. Mart. vorigen Jahres erſtatteter gehörſamſter Bericht geziemend vorgetragen worden; Nachdem Wir nun alle und jede Juden beyderley Geſchlechts, welche ſich weder mit Cabinets-Päſſen oder Decreten, noch mit Cammer-Conceßionen legitimiren können, binnen 14 Tagen bis höchſtens 3 Wochen, von Zeit der ihnen beſchehenen Andeutung an, mit denen Ihrigen, ohne Ausnahme oder Anſehen der Perſon, aus hieſiger Stadt und geſamten Churfürſtlichen Landen, unter Commination derer in dem Mandat vom 16. Aug. 1746. §. IV und XI. geordneten Strafen, ausbieten, ingleicher Weiſe es auch durchgehends mit denen jüdiſchen Bedienten, welche in denen Conceſſionen derer vor der Hand noch hier bleibenden übrigen Juden, nicht begriffen ſind, halten zu laſſen, reſolviret haben: So begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern, des Churfürſten zu Sachſen Lbdn. mit Remiſſion zweyer im Jahr 1746. anhero eingereichten Faſc. Actor. ihr wollet dieſem gemäß die Ausſchaffung vorerwehnter ſich allhier aufhaltenden Juden ungeſäumt veranſtalten. Mochtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 18. Majl, 1765.

Die ſich nicht legitimiren könnende Juden, beyderley Geſchlechts, haben binnen 3 Wochen, aus hieſiger Reſidenz und geſamten Landen, zu weichen; welches auch wegen ihrer Bedienten anzuordnen.

An den Rath zu Dreßden, ingleichen mut. mutand. an den Ober-Amtmann daſelbſt wegen der jüdiſchen Bedienten, bey denen mit Prädicaten verſehenen und Hof-Schutz habenden Juden.

Ejusdem Befehl,

Die Juden-Bedienten, betreffend; den 13. Junii, 1765.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1765. Liebe Getreue. Uns iſt aus eurem unterm 3ten jetztlauffenden Monats eingereichten unterthänigſten Berichte von denen darinnen enthaltenen drey beſonderen Puncten, worüber ihr in Anſehung der euch jüngſthin anbefohlnen Ausſchaffung derer ohne Conceſſion ſich allhier aufhaltenden Juden, angefraget, und welcherhalben ihr noch beſchieden zu ſeyn gebethen, geziemender Vortrag geſchehen.

Veranlaſſung.

Verordnungen wegen derer Juden-Bedienten.

Nachdem Wir nun

I.

keinen andern Juden-Bedienten, als denenjenigen, ſo entweder in denen Conceßionen derer hierbleibenden namentlich mit begriffen ſind, oder doch, daß ſie an die Stelle derer darinnen benannten würklich angenommen und bey dem Gouvernement allhier präſentiret und notiret worden, durch Gouvernements-Scheine dociren können, den weiteren Aufenthalt allhier und andern Orten hieſiger Lande zu geſtatten gemeynet, die übrigen aber, ob ſie ſchon an die Stelle

1.

derer in denen Conceſſionen nahmhaft gemachten abgegangenen Bedienten, angenommen zu ſeyn vorgegeben, jedoch deßfalls ſich vorgedachter maßen nicht legitimiren können, fortzuſchaffen ſind;

II. II.

vor nöthig ermeſſen, daß ihr euch zuförderſt von denenjenigen Juden, welche zwar Cabinets-Päſſe oder Decrete und Cammer-Conceſſionen haben, in denen aber die Bedienten nicht bemerket ſind, die Anzahl und Namen derſelben beyderley Geſchlechts, kraft dieſes, anzeigen laſſet, auch ſonſt dieſerhalb Erkundigung einziehet, und ſodann zu Faſſung fernerer Reſolution anderweiten gehorſamſten Bericht erſtattet;

III. III.

hingegen es lediglich bey dem Mandate vom 16. Aug. 1746. bewenden laſſen: Als begehren Wir in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſten Lbdn. ihr wollet euch hiernach allenthalben gehorſamſt achten, und euch an Expedition dieſes Unſers Befehls kein Appelliren, es geſchehe von wem oder wohin es wolle, irren laſſen. Mechtens ꝛc. und ꝛc. Datum Dreßden, am 13. Junii, 1765.

An den Rath zu Dreßden.

Ejusdem Befehl,

Daß die Prädicate als Hof-Factors, oder Hof-Commiſſairs, die damit betittelte Perſonen, in regula von der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, nicht eximiren; d. d. 26. Nov. 1766.

XAVERIVS, Königl. Prinz ꝛc. Herzog ꝛc.
Adminiſtrator &c.

An. 1766. Die Prädicate von Hof-Factors, oder Hof-Commiſſairs, geben vor ſich, keine Exemtion von der Obrigkeit des Orts.

Liebe Getreue. Wir laſſen euch unverhalten ſeyn, wasmaßen Unſere Intention dahin gehet, daß die ſowohl vormals, als fürderhin denen Juden, oder auch andern Perſonen beygelegten Prädicaten von Hof-Factors, oder Hof-Commiſſairen, dieſelben, daferne nicht das Decret ein anders enthält, weder von der ordentlichen Jurisdiction der Obrigkeit des Orts, noch denen gemeinen Oneribus und Obliegenheiten, befreyen ſollen: Und begehren, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vetters, des Churfürſtens Lbdn., ihr wollet euch, bey vorkommenden Fällen, darnach gehorſamſt achten. Daran geſchiehet Unſere Meynung. Datum Dreßden, am 26. Nov. 1766.

Hanns George von Voigt.

An den Rath zu Leipzig.

Johann Chriſtoph Irmiſch, S.

Anhang

Anhang

zum Zweyten Buch, von Juſtitien- und Policey-Sachen.

Geſchärftes Generale,

Herrn Friderici Auguſti, Churfürſtens zu Sachſen, ꝛc. Das gänzliche Verboth der Ausfuhre des Getreydes bis auf weitere Anordnung, und die erhöhete Beſtrafung derer Contraventionen betreffend; d. d. den 10. Sept. 1771.

An. 1771.

Verboth der Ausfuhre des Getreydes, d. d. 3. Jun. a. c.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer. Ob Wir wohl gehoffet, daß die fernere Prolongation des mittelſt Unſers ſub dato den 3. Jun. a. c. ins Land ergangenen Generalis, bis mit Ende Octobris dieſes Jahres limitirten allgemeinen Getreyde-Ausfuhr-Verboths nicht nöthig fallen würde:

Urſachen deſſen Prolongation.

So finden Wir jedoch, da ſowohl durch die angehaltene naſſe Witterung und vieler Orten daher entſtandene Ueberſchwemmungen die auf eine dießjährige gute Erndte gehabte Ausſicht ſehr vereitelt werden, als auch verſchiedene andere ſeitdem eingetretene Umſtände Uns auf die künftige Verſorgung Unſerer Unterthanen den ernſten Bedacht in Zeiten zu nehmen bewogen, der unumgänglichen Nothwendigkeit, ſothane bis mit Ende Octobris a. c. verboten geweſene Ausfuhre nicht allein aller Arten Getreydes an Korn, Weitzen, Gerſte, Hafer, Erbſen, Linſen, Hirſen, Heydekorn und Wicken, ſondern auch des aus ſelbigen bereiteten Mehls und Brods, Graupen und Grütze, desgleichen der Erdäpfel und Erdbirnen, in allen Unſeren Landen, nunmehro bis auf weitere Anordnung, hiermit ſchlechterdings zu unterſagen.

Die Ausfuhre aller Arten Getreydes, auch anderer Feldfrüchte und Conſumtibilien, wird nunmehro bis auf weitere Anordnung, ſchlechterdings unterſaget.

Da Wir auch hiernächſt mißfälligſt vernommen, daß, ohngeachtet der in Unſeren bisherigen, wegen Verboths der Getreyde-Ausfuhre erlaſſenen Generalien, denen Unter-Obrigkeiten anbefohlenen ſorgfältigſten Obſicht, auch denen Contravenienten angedroheten Strafen, dennoch dieſen Unſeren Anordnungen nicht durchgehends die ſchuldige Folge geleiſtet, ſondern denenſelben durch heimliche Ausſchleppung und andere Mißbräuche noch immer zuwider gehandelt, mithin die von Uns Landesväterlich intendirte Abhelfung des Mangels und Verminderung der bisherigen Theuerung keinesweges bewürket worden; Und Wir dann, um dergleichen, Unſeren nothleidenden Unterthanen höchſtſchädlichem Beginnen nachdrücklichſt zu ſteuern, der Nothdurft erachten, es nicht nur bey der auf jeden Contraventionsfall vorhin geſetzten Confiscation obbeniemter Getreydeſorten und Conſumtibilien, wie auch der Pferde, Waggen, Schiff und Geſchirres, oder des Werthes, wovon die Helfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Unterſuchung und Beſtrafung erfolget, überlaſſen werden ſollen, bewenden, ſondern noch überdem, die Contravenienten, und insbeſondere diejenigen, ſo durch Ertheilung unrichtiger Päſſe und Atteſtate, oder ſonſt dabey colludiret, mit Gefängniß, und nach Befinden, Ausſtellung an den Pranger, oder auch Zuchthauß- und Veſtungs-Bauſtrafe, ohne einiges Anſehen der Perſon, unnachbleibend belegen zu laſſen:

Die Contravenienten, ſollen über die Confiſcation der Ladung, und Geſchirres, oder des Werths, mit Gefängniß, und nach Befinden mit dem Pranger, Zuchthauß- und Veſtungs-Bauſtrafe, ohne Anſehen der Perſon beleget werden.

So befehlen Wir hiermit Unſeren ſämmtlichen Vaſallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, ernſtlich, ihre Obliegenheit hierunter beſſer, dann von einigen dererſelben zeithero geſchehen, zu beobachten, über vorſtehende Unſere geſchärfte Verordnung feſt und unverbrüchlich zu halten, und darwider weder heimlich, noch öffentlich nicht was unternehmen zu laſſen, ſondern ſich derſelben, bey Vermeidung ohnfehlbarer ſchweren Ahndung, durchgängig gemäß zu bezeigen, wegen ſich ereignender Contraventionen aber, damit die Uebertreter zu wohlverdienter Strafe gezogen werden können, an Unſere Landes-Regierung ſchleunig Bericht zu erſtatten.

Die Obrigkeiten ſollen ſich dieſer Verordnung bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, durchgängig gemäß bezeigen,

und wegen derer Contraventionen, ſchleunigen Bericht zur Landes-Regierung erſtatten.

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 10 Sept. 1771.

Adolph Heinrich Graf von Schönberg.
Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Generale,

Die Ermahnung derer Unterthanen, zu tüchtiger Beſtellung ihrer Felder, und die, ihnen zu ſolchem Behuf zu thuende Vorſchüſſe betreffend; d. d. 25. Sept. 1771.

An. 1771.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem Wir aus verſchiedenen Uns geſchehenen Anzeigen, wahrgenommen, welchergeſtalt einige Unſerer Unterthanen, das, zu Aufrechthaltung und Fortſtellung ihrer Wirthſchaft und Erhaltung der Ihrigen, unentbehrlich nöthige Bedürfniß an Saamengetreyde und Brödung zu verkaufen, durch die bisherigen hohen Getreydepreiße ſich verleiten laſſen, und dadurch ſich ſelbſt in ihrer Haußhaltung gar ſehr zurück ſetzen; Wir aber denen dadurch ſowohl für ſich, als die übrigen Unterthanen, zu befürchtenden üblen Folgen in Zeiten zu begegnen der Nothdurft befinden:

Die Unterthanen ſind von der Vernachläſſigung ihrer Wirthſchaft, und Beurbarung ihrer Felder ab- und zu gehöriger Beſtellung dererſelben anzumahnen.

Als haben alle Unſere Vaſallen, Beamten, Räthe in denen Städten und andere Gerichts-Obrigkeiten, die ihrer Iurisdiction unterworfenen Unterthanen von dieſem ſo nachtheiligen Beginnen ernſtlich ab- ſelbige hingegen zu tüchtiger Beurbarung ihrer Aecker, und inſonderheit zu jetziger und künftiger gehörigen Beſtellung ihrer Felder mit nöthiger Winter- und Sommerſaat allen Fleißes anzuermahnen, und, daß ſolches geſchehe, Obrigkeitswegen Obſicht zu führen, diejenigen üblen Wirthe aber, welche aus Fahrläßigkeit ſolches unterlaſſen, durch Zwangsmittel darzu anzuhalten, oder auf deren Koſten, als welche von dem Einkommen der künftigen Erndte vor allen Dingen, und ehe die Beſitzer ſothaner Grundſtücke derſelben ſich anmaſſen können, einzubringen ſind, die darzu nöthigen Veranſtaltungen zu treffen.

Da aber auch hiernächſt, wegen der dießjährigen Näſſe und anderer Unglücksfälle, die auf den Ertrag der gegenwärtigen Erndte geſetzte Hofnung ganz oder doch größtentheils nicht in Erfüllung gegangen, und verſchiedene Unſerer Unterthanen ſowohl dadurch, als durch ihr übriges Unvermögen, auſſer Stand geſetzt worden, ihre Aecker und Felder mit der benöthigten Winter- und Sommerſaat gehörig zu beſtellen, oder das hierzu ſowohl als zu ihrer und der ihrigen Erhaltung erforderliche Bedürfniß gegen baare Bezahlung zu erkaufen, denenſelben aber die Mittel, ſolches zu erlangen, auf alle nur mögliche Art zu verſchaffen ſind;

Die Obrigkeiten haben denen unvermögenden Unterthanen, zu Getreyde- oder Geld-Vorſchüßen, möglichen Vorſchub zu thun.

Als haben ſämtliche Obrigkeiten denenjenigen Unſerer Unterthanen, welche das Getreyde zu Saamen aller Art oder zur Brödung nicht erbaut, oder ſonſt daran Gebruch leiden, und mithin eines Getreyde- oder Geldvorſchuſſes unumgänglich vonnöthen haben, zu Erkaufung oder Erborgung deſſelben allen Vorſchub zu thun.

Hiernächſt ſollen auch alle und jede, welche denen Bedürftigen mit dem zum Saamen und Brödung benöthigten Getreyde allerley Art, in natura, oder mit Geld zu Erkaufung deſſelben, beyſpringen, und ſolches bey jedes Ortes Gerichten, wo Debitores geſeſſen, nebſt dieſen anzeigen, daſſelbe auch in denen Gerichts-Handelsbüchern notiren laſſen, in des Schuldners Vermögen ein Unterpfandsrecht haben, und mit denen zu gedachtem Behuf dargeliehenen Vorſchüßen andern deſſen Gläubigern, jedoch nur bis zu Ende des 1772ſten Jahres, wenn nicht binnen dieſer Zeit um Bezahlung oder Beytreibung gedachter Geld- oder Getreydevorſchüße bereits gerichtlich angeſuchet worden, nach Maßgebung des §. 2. ad Tit. 42. der Erl. Proc. Ordn. vorgehen.

Die Dargeliehenen Vorſchüße ſollen unter Beobachtung vorgeſchriebener Maßregeln, bis zu Ende des Jahres 1772 das jus prioritatis haben.

Es ſind aber ſothane Annotationes ohnentgeldlich von denen Gerichts-Obrigkeiten zu expediren, und denen Intereſſenten ein mehreres, als der baare Verlag dafür nicht anzuſinnen, wie denn auch bey denenjenigen Aemtern, wo die Beamten in denen geſchloſſenen Pacht-Contracten zu Leiſtung dergleichen Vorſchüße ſich bereits verbindlich gemacht, von denen Actuariis oder Amtsverweſern ein gleichmäßiges zu beobachten iſt.

Die Annotationes ſind von denen Obrigkeiten ohnentgeldlich zu expediren.

Damit aber auch dieſe Unſere- lediglich auf die Erhaltung derer bedürftigen Unterthanen und auf das Beſte des Landes gerichtete Intention keinesweges gemißbraucht werde; So werden nicht minder ſämtliche Gerichts-Obrigkeiten auf das nachdrücklichſte angewieſen, damit das vorgeſchoßene Getreyde oder Geld zu keinem andern, als obigem Ende und Abſicht, möge angewendet werden, ſcharfe und genaue Obſicht zu führen, und haben ſeltige denenjenigen Creditoribus, welche, des Wiedererſatzes oder der Bezahlung dieſer Vorſchüße halber, bey ihnen ſich melden, ohne proceßualiſche Weitläuftigkeit darzu zu verhelfen, und durchgehends ſchleunige Juſtiz zu adminiſtriren.

Was die Obrigkeiten bey dergleichen Vorſchüßen ſonſt noch zu beobachten haben.

Daran geſchicht Unſer Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 25. Sept. 1771.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.
Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Generale,

Das verbotene Brandteweinbrennen aus Getreyde, und anderen Feldfrüchten betreffend; d. d. 7. Oct. 1771.

An. 1771.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Nachdem bey der fortwährenden, an den meiſten Orten Unſerer Lande ſehr hoch angeſtiegenen Theurung des Getreydes, das Brandteweinbrennen aus ſelbigem vor der Hand gänzlich einzuſtellen, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert: Als mögen Wir keinen Anſtand nehmen,

1.

Das Brandteweinbrennen aus allen Arten des Getreydes ꝛc. wird unterſaget.

das Brandteweinbrennen aus allen Arten des Getreydes, an Korn, Weitzen, Gerſte, Hafer, Erbſen, Linſen, Heydekorn und Wicken, desgleichen aus Erdäpfeln und Erdbirnen, bey Strafe der Confiſcation des zu ſolchem Behuf gefertigten Schrotes und Malzes und des daraus gewonnenen Brandteweins oder des Werths, bis auf anderweite Anordnung, hiermit zu unterſagen, wie denn auch

2.

Die Müller ſollen darzu kein Getreyde ſchroten, bey 25 Thlr. Strafe.

die Müller, welche zum Brandteweinbrennen Getreyde zu ſchroten ſich unterfangen, mit einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern in jedem Contraventions-Falle, ſowohl diejenigen, welche mit denen Contravenienten colludiret, oder ihnen zur Ungebühr conniviret, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-ſtrafe zu belegen ſind. Dahingegen

3.

Aus Obſt, Honig, und Hefen wird das Brennen nachgelaſſen.

aus Obſt, Honig und Hefen-Brandtwein zu brennen, zwar nachgelaſſen bleibet, es iſt aber, daß hierbey kein Unterſchleif vorgehe, ſcharfe Obſicht zu führen, und ſind zu dem Ende von jedes Orts Gerichten, mit Zuziehung der General-Accis-Bedienten, oder wo dergleichen nicht angeſtellet, mit Zuziehung der Land-Accis-Bedienten, die Brandteweinblaſen ſofort nach Einlangung dieſer Verordnung, oder bey denen, welche zu ſolcher Zeit bereits eingemeiſchet, ſo bald der Brand beendiget, zu verſiegeln, und denen Beſitzern anders nicht, als gegen Vorzeigung derer erlaubten Materialien in denen Kübeln, auch nur auf die Zeit, welche zum Brande erforderlich, hinwiederum zu eröfnen, die übrige Zeit hingegen verſiegelt zu behalten, und überhaupt durch öftere Viſitationes und ſonſt die Contraventionen ſorgfältigſt zu behindern. Wie nun,

Wie denen Unterſchleifen dabey durch Verſiegelung derer Blaſen vorzubeugen.

4.

Die Ausfuhre des innländi-

damit es an dem Bedürfniße dieſer Art, in ſofern ſolches für unentbehrlich zu achten, nicht ermangeln möge, ſchen Brandteweins wird bey Confiſcation unterſaget.

möge, die Ausfuhre des innländiſchen Brandteweins, bey Strafe der Confiſcation oder des Werths, hierdurch ebenfalls unterſaget wird, und hiervon ſowohl, als von den obbeniemten Geld- und Confiſcations-Strafen, und zwar ſo viel den der Confiſcation unterworfenen Brandtewein anlanget, wenn ſolcher zuförderſt ins Geld geſetzet worden, die Helfte dem Armuth, ein Viertel dem Angeber, und ein Viertel der Obrigkeit, bey welcher die Unterſuchung und Beſtrafung erfolget, überlaſſen werden ſoll; Nicht minder

5.

Generale de An. 1765.

das in dem Generali vom 27. Mart. 1765. mitenthaltene Verboth des Einbringens ausländiſchen Brandteweins, bis zu erfolgender anderen Anordnung hierdurch ſuſpendiret wird:

wegen Einbringens ausländiſchen Brandteweins, wird ſuſpendiret.

Alſo haben ſämtliche Vaſallen, Beamte, Räthe in Städten, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hieſiger Lande dieſer Unſerer General-Verordnung auf das genaueſte nachzugehen, ſolche behörig bekannt zu machen, und ſelbiger zuwider bey Vermeidung ſchwerer Ahndung auf keinerley Weiſe etwas zu geſtatten oder nachzulaſſen. Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 7. Octobr. 1771.

Adolph. Heinrich Graf von Schönberg.

Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Generale,

Die einſtweilige Beſtimmung eines Mahlgeldes, ſtatt der Mahlmetze, und die Abſtellung derer Bevortheilungen der Müller betreffend; d. d. 31. Dec. 1771.

An. 1771.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue; Uns iſt hinterbracht worden, wasmaßen bey der anhaltenden außerordentlichen Theurung, das Bedürfniß Unſerer Unterthanen ſich dadurch vermehre, daß ſelbige bey Vermahlung des von ihnen zu denen Mühlen gebrachten Getreydes, nicht nur die gewöhnliche Mahlmetze in natura abentrichten müſſen, ſondern auch hierbey, ſowohl als ſonſt von gar vielen Müllern, durch mancherley Bevortheilungen gemißhandelt werden. Da aber die Billigkeit erfordert, daß die für das Mahlen geordnete Vergütung, bey deren Beſtimmung, auf die gegenwärtigen ungewöhnlich hohen Getreydepreiße keine Rückſicht genommen werden können, auf einen unmäßigen Gewinn nicht gezogen werde, und Wir überhaupt denen Bevortheilungen derer Müller ernſtlich geſteuert wiſſen wollen; So ſetzen und verordnen Wir hiermit,

I.

Beſtimmung des Mahlgeldes.

daß bis zu anderer Anordnung, es lediglich der Willkühr Unſerer Unterthanen freygeſtellet bleiben ſoll, denen Müllern entweder die von jedem Scheffel zu entrichtende Mahlmetze, an Orten, wo nicht ein wenigeres bereits hergebracht, in natura zu geben, oder die Dreßdner Metze Weitzen oder Korn mit Sechs Groſchen zu bezahlen, und es hat nichts deſtominder der Müller bey Zehen Thaler Strafe, auf jeden Contraventions-Fall, ſeine Mahlgäſte, wie ſolches in den vorhin ergangenen Mühlen-Ordnungen bereits vorgeſchrieben, nach rechter Ordnung, wie ſie zu mahlen bringen und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinen um Gelöbniß, Gabe oder Gunſt willen, dem andern vorzuziehen.

Strafe contravenirender Müller.

II.

Was die Obrigkeiten gegen die Bevortheilungen der Müller zu veranſtalten haben.

Haben Unſere Vaſallen, Beamten, Räthe in denen Städten, und alle andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in hieſigen Landen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedruckungen und Bevortheilungen derer Mahlgäſte, bey außerdem unnachbleidend zu gewarten habender Gefängniß- und nach Befinden anderer empfindlichen Leibesſtrafe, abzumahnen, und ſelbige ihren Mahlgäſten das, nach Abgang des Staubmehls, Füllkleyen und Steinohßes, welches jedoch zuſammen nicht höher als höchſtens auf 4 Pfund zu rechnen, aus dem zur Mühle gebrachten Getreyde gewonnene Mehl nebſt Kleyen, ohnverkürtzt und an gehörigem Maaße oder Gewicht zu liefern, alles Ernſtes anzuweiſen, ſondern auch ihres Orts hierüber die genaueſte Obſicht zu führen, nicht minder, wenn dieſerhalb bey ihnen Beſchwerden oder Denunciationes angebracht werden, ſolche ohne den mindeſten Aufſchub, und mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten zu unterſuchen, die Beſchwerden abzuſtellen, und wider diejenigen, welche ſich eine Bevortheilung oder Entwendung zu Schulden kommen laſſen, nach aller Strenge derer Rechte zu verfahren.

Damit aber auch Unſere auf die Entdeckung dergleichen Bevortheilungen gerichtete Abſicht deſto zuverläßiger erreichet werden möge; Als wird,

III.

General-Extenſion der Mühlen-Ordnung de Anno 1561.

ſo wie von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren, dem Churfürſt Auguſto, in der unterm 11. Sept. 1561 emanirten Mühlen-Ordnung, in Anſehung der an der ſchwarzen Elſter befindlichen Mühlen, bereits verſehen worden, nunmehro durchgehends denen Mahlgäſten frey gelaſſen, ihr Getreyde, Mehl und Kleyen, in und aus der Mühle, gewogen oder gemeſſen, zu nehmen, und welches unter dieſen beyden der Mahlgaſt wählen oder kieſen würde, das ſoll ihm der Müller, oder bey ſeinem Abweſen, ſein Geſinde unweigerlich wiederfahren laſſen, auch denen Mahlgäſten geſtatten, ob es ihnen beliebet, ſelbſt bey ihrem Getreyde in den Mühlen zu bleiben, bis es gemahlen, zu welchem Ende jedes Orts Obrigkeit denen Mahlenden hierzu alle hülfliche Hand zu leiſten, auch die Verfügung zu treffen hat, daß ein jeder Müller, daferne keine Waage in der Mühle vorhanden, binnen 4 Wochen dergleichen tüchtige Waage mit richtigem Gewichte anſchaffe. Daran vollbringen ſie Unſern Willen und Meynung. Datum Dreßden, am 31. Decembris, 1771.

Ermangelnde Waagen ſind binnen 4 Wochen anzuſchaffen.

Adolph Heinrich Graf v. Schönberg.

Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Zum Dritten Buch,

Von Kriegs-Sachen.

Patent,

Daß der, bey der Recroutirung de Anno 1768. entwichenen jungen Mannſchaft, wenn ſie ſich binnen 6. Monathen wieder einfindet, völlige Verzeyhung angedeyhen ſolle; d. d. 20. Dec. 1771.

An. 1771. WIR Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein, ꝛc.

Der, bey der An. 1768. beſchehenen Ausſchreibung einer Anzahl Land-Recrouten ausgetretenen oder ſich verheimlichenden jungen Mannſchaft,

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß bey der im Jahr 1768. beſchehenen Ausſchreibung einer Anzahl Land-Recrouten, verſchiedene junge Mannſchaften hieſiger Lande Pflichtvergeſſenerweiſe, um ſich ermeldeter Recroutirung zu entziehen, aus denen Orten ihres damahligen Aufenthaltes ausgetreten, und theils auſſer Landes ſich begeben, theils innerhalb Landes ſich verheimlichet haben, auch bis dato nicht revertiret ſind. Ob Wir nun wohl, da ſelbige ſolchemnach hierunter die ihnen obliegende natürliche Verbindlichkeit ſich dem Schutze des Landes auch in ihren Perſonen zu widmen, gänzlich auſſer Acht gelaſſen, ſothane ihre Vergehung aufs nachdrücklichſte zu ahnden, die gerechteſte Urſache hätten; So haben Wir doch aus vorwaltender Milde, und in Zuverſicht, daß Unſere ſämmtliche Unterthanen, bey künftig vorkommenden Fällen ihrer Schuldigkeit dießfalls beſſer eingedenk ſeyn, und durch widriges Bezeigen, zu andern ernſtlichen Verfügungen nicht Anlaß geben werden, Uns entſchloſſen, der, bey nur gedachter letzteren Recroutirung ausgewichenen, theils innerhalb Landes ſich verheimlichten, theils auswärts ſich hinwegbegebenen, und noch nicht wieder zurückgekommenen jungen Mannſchaft, hierdurch die gnädigſte Verſicherung zu ertheilen, daß ſelbiger, wo ferne ſie binnen einer Friſt von Sechs Monaten, von Zeit der Publication dieſes Mandats an gerechnet, zurückkehret, und ſich bey denen Ihrigen wieder einfindet, ihre Entweichung vor dießmal völlig verziehen ſeyn, und ſie dieſerhalb einige Strafe nicht zu befürchten haben ſolle.

wird, wenn ſie ſich binnen 6 Monathen wieder einfindet, ihre Entweichung völlig verziehen;

Die, den noch zurückbleibende haben hingegen die ſchärfſte Ahndung zu gewarten.

Welches Wir alſo durch gegenwärtiges Mandat zu jedermännigliches Wiſſenſchaft bringen zu laſſen, vor nöthig befunden, und anbey die ausdrückliche Warnung hinzufügen, daß diejenigen, welche dieſer Unſerer Erklärung ohnerachtet zurückbleiben, die ſchärfſte Ahndung, bey dießfalls ſich ergebender Gelegenheit zu gewarten haben werden, zu welchem Ende, nach Verlauf der obbeſtimmten Friſt ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten bey Unſerer Landes- Stiffts- und übrigen Regierungen, wer von denen ausgetretenen annoch ermangelt, zu fernerer unterthänigſter Berichts-Erſtattung an Uns, anzuzeigen haben.

Zu deſſen mehrern Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, auch unter Unſerm Chur-Secret ausfertigen anbefohlen. So geſchehen und geben zu Dreßden, am 20. Dec. 1771.

Friedrich Auguſt.

(L.S.)

Hieronymus Friedrich von Stammer.

Carl Franz Romanus.

Zum Vierten Buch,

Von Cammer-Sachen.

Mandat,

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. die, der Einbringung des ausländiſchen Getreydes in geſammte hieſige Lande, und der Zufuhre des Getreydes zum feilen Verkauf auf die Märkte, zu gegönneten Befreyungen betreffend; d. d. 5. Octob. 1771.

An. 1771. Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Fügen zu wiſſen: Wasmaßen Wir, in gnädigſter Abſicht, bey gegenwärtiger außerordentlichen Getreyde-Theuerung, die Zufuhre deſſelben und anderer unentbehrlichen Conſumtibilien zu befördern, eine beſondere Befreyung von Abgaben reſolviret haben. Es ſollen nehmlich, bis auf andere Anordnung,

1. alle

1.

Freyheiten derer, welche aus fremden Landen Getreyde in die Gränzämter bringen.

alle diejenigen, welche aus fremden Landen Korn, Weitzen, Gerſte, Hafer, Erbſen, Linſen, Hirſen, Heydekorn und Wicken, ingleichen aus ſelbigen bereitetes Mehl und Brod, Graupen und Grütze, nicht weniger Erdäpfel und Erdbirnen zum Verkauf in Unſere an denen Grenzen gelegene Aemter zu Lande einbringen, für ihre Perſon, Fuhrwerk und Ladung, von ſämtlichen, ſonſt beym Eingange in denen Grenz-Einnahmen zu entrichtenden Abgaben gänzlich befreyet, auch in denen Grenz-Einnahmen ſich zu melden nicht gehalten ſeyn. Wenn aber; auſſer dem Verkaufe an der Grenze

2.

Freyheiten derer ſo ausländiſches Getreyde in die Stadt bringen.

jemand ausländiſches Getreyde an Korn, Weitzen, Gerſte und Hafer, ingleichen Mehl in die Städte Unſerer Lande mit Fuhrwerk oder Schiffen verführen will, demſelben wollen Wir ebenfalls, bis an den Ort der Abladung, mit Erlegung aller Unſerer ſowohl als Unſerer Vaſallen und Stadt-Räthe Zölle und Gleite, Wege- Brücken- Fehr- und Pflaſtergelder, nicht weniger beym Eingange in die Stadt, wohin er das benannte Getreyde führet, mit Vernehmung der Land- General- Handlungs- und General-Eingangs-Acciſe verſchonen laſſen.

Restriction.

Jedoch muß derſelbe ſich in der erſten Grenz-Einnahme behörig anmelden, Fuhrwerk und Ladung, ingleichen die Stadt, in welche er dieſe- und ob er ſie dahin zum feilen Verkaufe, oder an wen er ſie bringet, getreulich angeben, und den darüber erhaltenden Grenzettel in denen Einnahmen unterweges produciren und atteſtiren laſſen; in dem Orte der Abladung aber abgeben, immaſſen, daferne das eingeführte Getreyde nicht in die beym Eintritte auf der Grenze nahmhaft gemachte Stadt gebracht würde, nicht allein keine Befreyung zugeſtanden, ſondern auch der Fuhrmann oder Schiffer zur Nachzahlung aller ſchon erlaſſenen Abgaben angehalten werden wird.

Wie ferner

3.

Erhandeltes ausländiſches Getreyde wird dem innländiſchen gleich behandelt.

das aus andern Landen eingebrachte Getreyde an Korn, Weitzen, Gerſte, Heydekorn und Wicken, ingleichen das aus ſelbigen bereitete Mehl und Brod, Graupen und Grütze, ſo bald daſſelbe an den erſten Ort ſeiner Beſtimmung oder der Abladung in die Hand des Eigenthümers oder erſten Käufers gebracht iſt, beym fernerm Vertriebe oder Conſumo allenthalben dem inländiſchem gleich behandelt werden ſoll; Alſo laſſen Wir hiernächſt Unſere Landesväterliche Vorſorge beſonders auf die Beförderung des gemeinnützigen öffentlichen Getreyde-Verkaufs in den Städten, wodurch nicht nur dieſe ſelbſt, ſondern auch andere Orte beſſer, als bey dem einzelnem Einkaufe auf dem Lande mit dem Bedürfniſſe verſorget werden können, gerichtet ſeyn, und wiederholen nicht nur in ſolcher Abſicht die bereits vorhin ergangene Verordnungen, vermöge deren diejenigen, die über ihre und der ihrigen Nothdurft von ihrem Zuwachſe etwas erübrigen, ſolches in Unſere ihnen nächſtgelegene Städte und Flecken auf die gewöhnlichen Wochenmärkte ungeſäumt führen, daſelbſt öffentlich feil haben, und den Einwohnern ſowohl als andern Unterthanen zu ihrer eigenen Nothdurft in leidlichem Kauf zukommen laſſen ſollen, ſondern Wir haben auch die gemeſſenſte Verfügung getroffen, daß

Zufuhre des erübrigten Getreydes auf die Wochenmärkte in die Städte.

4.

auſſer denen nach der neuen Erledigung der Landes-Gebrechen und denen Land- und General-Accis-Mandaten, dem Getreyde, wie auch denen zur Conſumtion und nicht zur Wiederverhandlung auf öffentliche Märkte in die Städte gebrachten und verkauften Victualien zugeſtandenen Befreyungen, welche insgeſamt unverändert verbleiden, führohin und bis auf Hinterziehen, auch diejenigen Acciſen, welche der Verfaſſung zu Folge, von dem auf die Märkte zum feilen Verkauf gebrachten Getreyde nach dem Werthe zu entrichten ſind, ſo viel Korn, Weitzen, Gerſte und Hafer, ingleichen daraus bereitetes Mehl betrift, ohne Unterſchied, ob ſolches inn- oder ausländiſcher Zuwachs, oder erhandelt iſt, wenn es nur auf öffentlichem Markte verkauft wird, und hierunter kein Betrug und Unterſchleif vorgehet, nicht nach dem Ein- oder Verkaufs- ſondern nach einem feſtgeſetzten Preiſe, und zwar

Accisſätze des Getreydes und Mehls.

der Scheffel Korn zu 2 Thlr. — —
der Scheffel Weitzen zu 2 Thlr. 16 gr. —
der Scheffel Gerſte zu 1 Thlr. 12 gr. —
der Scheffel Hafer zu 1 Thlr. — —
der Scheffel Roggen Mehl zu 2 Thlr. 12 gr. —
der Scheffel Weitzen-Mehl zu 3 Thlr. 8 gr. —

vernommen werden ſollen. Dagegen es auſſer dem Verkaufe auf öffentlichem Markte bey denen Verfaſſungsmäßigen Abgaben gelaſſen wird. Endlich ſoll auch

5.

Zoll- und Gleitsfreyheit.

alles Getreyde an Korn, Weitzen, Gerſte, Hafer, Erbſen, Linſen, Hirſe, Heydekorn und Wicken, ingleichen Mehl und Brod, Graupen und Grütze, ſo aus einer Unſerer Städte auf die gewöhnlichen Wochenmärkte anderer Unſerer Städte und Flecken zum feilen Verkauf gefahren wird, unterweges ſowohl, als beym Eingange von allen Zöllen und Gleiten ohne Ausnahme frey paßiret werden, wenn nur ein Gleitszettel in der oben ad. 3. in Anſehung des eingehenden ausländiſchen Getreydes vorgeſchriebenen Maße aus der Gleits-Einnahme derjenigen Stadt, woher das Getreyde abgeführet wird, produciret werden kann.

Wie Wir denn auch

6.

Verſicherung noch mehrerer Begnadigungen.

wenn entweder das vorzügliche Bedürfniß einzelner Orte und Gegenden, oder beſondere bey einem Getreydehandel und der Zufuhre vorkommende Umſtände, noch mehrere Begnadigungen erfordern möchten; ſolche, auf beſchehenes unterthänigſtes Anlangen, nach Befinden, zu Beweiſung Unſerer Landesväterlichen Hulde und Vorſorge für Unſere unter dermahliger auſſerordentlichen Theuerung allerdings hart bedrängten getreueſten Unterthanen, angedeyhen zu laſſen geneigt ſind.

Verwarnung vor Unterſchleif.

Dagegen aber auch gegen diejenigen, welche ſolche Unſere Gnade zu Unterſchlagung derer geordneten Abgaben, Einſchleifung anderer unbefreyeten Waaren oder Conſumtibilien, verbotenen Ver- und Aufkauf, oder ſonſt wider Vermuthen mißbrauchen wollten, mit deſto mehrerer Strenge verfahren laſſen werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Chur-Secret auszufertigen, auch allenthalben bekannt zu machen, und behörigen Orts, beſonders in allen Zoll- Gleits- Land- und General-Accis-Einnahmen zu affigiren anbefohlen. Geben zu Dreßden, den 5. Octobris 1771.

Friedrich Auguſt.

(L.S.)

Thomas Freyherr v. Fritſch.

Wolfgang Gottfried Ferber.

Zum Fünften Buch.

Von Steuer-Sachen.

Avertiſſement,

Die Aufrechthalt- und Fortſtellung der Anno 1765 getroffenen Einrichtung der Cammer-Credit-Caſſe, und die auf die bisher noch nicht heraus gekommenen Scheine, auszufertigende anderweite Zinnß-Coupons betreffend;

d. d. 1. Novembr. 1771.

An. 1771. Demnach Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. unveränderlich entſchloſſen bleiben, die An. 1765. vermöge Avertiſſements d. d. 29. Jul. d. a. getroffene Einrichtung der Cammer-Credit-Caſſe unverrückt aufrechthalten und fortſtellen, mithin alles dasjenige, ſo dießfalls dem Publico verſprochen worden, aufs genaueſte erfüllen zu laſſen, die letzten von denenjenigen Zinnß-Coupons aber, welche denen zu Neujahr, 1766 ausgeſtellten Cammer-Credit-Caſſen-Scheinen beygefügt geweſen, mit der am 16. Sept. a. c. gehaltenen Michaelis-Ziehung bey der Churfürſtl. Sächſ. Cammer-Credit-Caſſe zur Zahlung gelanget; ſolchemnach hingegen, dem 2. §. des Avertiſſements vom 4. Octobr. 1765 gemäß auf die durch die zeitherigen Verloosungen noch nicht zahlbar wordene Cammer-Credit-Caſſen-Scheine, anderweite Zinnß-Coupons auf die folgende Jahre zu fertigen, und gegen Rückgabe der, den Capital-Scheinen zu dieſem Behuf beygedruckten Note de dato Neujahr 1766 an die Intereſſenten auszuantworten ſind; Als wird dieſerhalb, auf höchſten Befehl Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. dem Publico folgendes zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Es beſtehen nämlich

1.

1. die, ſowohl zu dermaliger Unterzeichnung vorbeſagter Noten und Zinnß-Scheine, als überhaupt zur Verwaltung der Cammer-Credit-Caſſe gnädigſt geordnete Commiſſion gegenwärtig aus folgenden Membris, als:

Herrn Carl Ferdinand Lindemann, Churfürſtl. Cammer-Präſidenten,
" Victor Carl von Vieth, Churfürſtl. Vice-General-Accis-Directore,
" Otto Bernhard Borcke, und
" Gottlieb Auguſt Retzſch, Churfürſtl. Geheimen Kriegs-Räthen,
" Friedrich Gottlob von Berlepſch, und
" Hiob Chriſtian von Bomßdorf, Churfſt. Geheimen Cammer- auch Cammer- und Berg-Räthen,
" Johann Chriſtoph Clauder, Churfürſtl. Geheimen Kriegs-Räthe,
" Johann Friedrich Roſt, ingleichen,
" Johann Michael Köhler, und
" Johann Eſaias Riebel, Churfürſtl. Accis-Räthen.

2

2. Nachdem hiernächſt Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. den Kriegs-Rath und Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalter, George Friedrich Greßmann, in einer andern ihm zugleich anvertrauten Function anſtellen laſſen; So haben dagegen Höchſt Selbte den zeitherigen erſten Cammer-Credit-Caſſen-Calculator, Johann Chriſtian Schertzer, zum Vice-Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalter gnädigſt ernennet, und in dieſer Qualität zu Beſorgung der vorkommenden Cammer-Credit-Caſſen-Angelegenheiten zur Buchhalterey verpflichten laſſen.

3.

Vorbemeldete neue Coupons ſollen auf die Jahre, 3.
1772. 1773 und 1774 gefertiget, und wie es bey den bisherigen dergleichen Zinnß-Zetteln eingeführet geweſen, nicht nur durch eigenhändige Unterzeichnung zweyer von obbeniemten Commiſſarien und dem Vice-Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalter, Schertzer, ingleichen durch Aufdruckung des hierzu vorhin gebrauchten beſondern kleinen Stempels beglaubiget, ſondern auch hinwiederum mit einer, nicht minder von zweyen Commiſſariis und vor benanntem Vice-Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalter unterſchriebener, mit nurgedachtem Stempel ebenfalls bezeichneten Note zu dem Ende verſehen werden, damit nach Ablauf ſothaner Drey Jahre, die Innhaber derer binnen ſolcher Zeit durch das Looß nicht zur Zahlbarkeit gekommenen Capitals-Scheine, gegen abermalige Einlieferung dieſer Note, ſodann anderweite Zinnß-Coupons und Noten, auf die nächſtfolgenden Drey Jahre zu empfangen haben mögen.

4.

Mit Auswechſelung vorbeſagter neu zu fertigenden 4
Noten und Coupons, gegen Zurückgabe der alten Note, wird bey der Churfürſtl. Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalterey allhier, mit dem 1. Febr. künftigen 1772. Jahres der Anfang gemacht, und damit täglich, nur die Sonn- und Feſttage, auch die Sonnabende ausgenommen, ſo wie die Unterſchriften zu fördern ſtehen, ohnausgeſetzt fortgefahren werden.

5.

Wie es hiernächſt bey dem, was im §. 2. 3. 4. 5.
und 5. des obangezogenen Avertiſſements vom 4. Oct. 1765. wegen Erhebung und Præcluſion der Zinnſen ſowohl als Capitalien bereits feſtgeſtellet worden, ſein ohnabgeändertes Verbleiben hat; Alſo können auch, nach Maaßgabe deſſen, die neuen Noten und Coupons an niemanden, als an den Producenten der vorigen Note verabfolget, und einige Inhibitiones, von was für Beſchaffenheit ſolche immer ſeyn mögen, darauf keinesweges angenommen werden.

6.

Für diejenigen Intereſſenten, auf deren Rück- 6.
ſtände einige Scheine, mithin auch die darauf bereits creirten Zinnß-Coupons ſamt dazu gehörigen Noten, annoch bey dem Depoſito der Cammer-Credit-Caſſe hinterleget ſind, werden ebenermaßen neue Noten und Zinnß-Coupons ad Depoſitum gebracht, und der Betrag der Letztern, in ſofern ſie zahlbar, und die gegen Aushändigung derſelben im Wege geſtandne Hinderniſſe removiret, aus beſagter Caſſe ohnweigerlich verabfolget werden.

Die Intereſſenten haben ſich demnach zu Beſorgung ihres eigenen Beſten, nach obigem allem genau zu achten, übrigens aber mit Einlieferung der alten Noten und Empfang der neuen Noten und Zinnß-Coupons, auch ſonſt in Cammer-Credit-Caſſen-Sachen bey dem Vice-Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalter, Schertzer, zu Dreßden behörig zu melden, und fernerhin gleiche promte Abfertigung, wie bishero, bey der Cammer-Credit-Caſſen-Buchhalterey und Caſſe gewärtig zu ſeyn. Dreßden, am 1. Novembr. 1771.

Zur Churfürſtl. Cammer-Credit-Caſſe
verordnete Commiſſarii.

Mandat

Herrn Friedrich Auguſts, Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. Die Vergebung und Fabrication des Tabacks in Dero Landen, und was dem allenthalben anhängig betreffend; d. d. 11. Decembr. 1771.

An. 1771. WIR, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Margaraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Regulativ wegen Verrechnung des Tabacks.

Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen Wir in Erwägung, daß bey der zeitherigen Verrechtung des Schnupf- und feinern Rauch-Tobacks die ſtrafbare Unterſchleife von Tage zu Tage allgemeiner, und nicht nur Unſerm Finanz-Intereſſe, ſondern auch redlichen und gewiſſenhaften Kaufleuten, ſo bey Entrichtung aller Abgaben, mit gewinnſüchtigen Defraudanten unmöglich gleiche Preiße halten können, nicht minder auch dem inländiſchen Tobacks-Bau und der Fabricirung des gemeinen Rauch-Tobacks in Rollen und Briefen, Unſerer dieſem Gewerbe bisanhero angediehenen Begnadigungen und Aufmunterungen ohngeachtet, ſchädlicher worden, hierunter überall ein gewiſſes Regulativ, wobey ſowohl der Kaufmann, als Fabricant ſeine Rechnung finden, der Contrebande hingegen um deſto mehr geſteuert werden könne, feſt zu ſetzen der Nothdurft erachtet haben.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß vor der Hand in geſammten Unſern Landen: (die Grafſchaft Mannsfeld allein ausgenommen, wo es bey bisheriger Einrichtung lediglich bleibet, auch keine Paßir-Zettel von daher angenommen werden:)

I.

I. General-Accis.

Der bereits von ältern Zeiten her auf den ausländiſchen Toback gelegte Impoſt, bey den Gränz- Land-Accis- und Zoll-Einnahmen ohne Unterſchied von allen eingehenden fremden fabricirten Tobacken ſowohl, als rohen Blättern, nach dem in Jahr 1683 moderirten Satze an Einem Groſchen von jedem Thaler des Werths, beym Eingange, wenn ſolcher nicht bereits an der Landes Gränze oder in Leipzig entrichtet, und dieſes behörig beſcheiniget worden, über und nebſt der geordneten Land-Acciſe an Drey Pfennigen von jedem Thaler des Werths, wo letztere eingeführet iſt, und in denen beyden Marggrafthümern Ober- und Niederlauſitz, über und nebſt dem feſtgeſetztem Zoll, in zeitheriger Maße vernommen werden ſoll. Dahingegen der in den Städten derer Marggrafthümer Ober- und Niederlauſitz bey der General-Acciſe zeithero in ſupplementum erhobene 1 Groſchen gänzlich wegfällt.

II.

II. Land-Accis.

Die Land-Acciſe, wo ſolche eingeführt, ſoll nach Vorſchrift der deshalb ergangenen Mandate erleget, mithin, was beſonders die inländiſchen Tabacks-Fabriken anlanget, von allen dazu gebrauchten Materialien die geordnete Land-Acciſe an Drey Pfennigen von jedem Thaler des Werths entrichtet, beym Verkauf oder Conſumtion des fabricirten Tabacks aber weiter etwas an Land-Acciſe nicht abgegeben werden; es müßte denn entweder der Käufer ſolchen zum Wiederverhandeln erkaufen, da denn derſelbe die Mandatmäßige Land-Acciſe vom Handel ebenfalls an Drey Pfennigen von jedem Thaler des Werths verrechten muß, oder es verſendete der Fabricant den fabricirten Taback an auswärtige Händler, in welchem Falle der Verkäufer nurerwehnte Abgabe für den auswärtigen Käufer zu bezahlen hat. Es ſollen auch von den in Unſeren Marggrafthümern Ober- und Niederlauſitz erbaueten Tabacks-Blättern und fabricirten Tabacken, letztere mögen nun aus inn- oder ausländiſchen Blättern, oder aus beyden fabriciret ſeyn, wenn nur die dazu gebrauchten fremden Blätter mit dem Impoſt behörig vergeben ſind, gegen richtige von dem deshalb zu verpflichtenden Factor der Fabrike, oder von denen Gerichten jedes Orts, wo der Taback erbauet worden, beyzubringende Beſcheinigung oder Atteſtat, daß es Ober- oder Niederlauſitziſcher Taback ſey, beym Eingange in Unſere übrige Lande, blos die in letztern angeordnete Land-Acciſe gegeben werden. Vom ausländiſchem eingehendem Taback iſt zu Folge der Verordnung vom 11. Mart. 1699 ſothane Land-Acciſe über und neben dem §. 1. beſtimmten Impoſt zu entrichten, in ſoferne ſolcher Taback in hieſigen Landen bleibet, und nach Maas und Gewicht wieder verhandelt, nicht aber von dem Einbringer zum eigenen häußlichen Gebrauch eingelegt oder weiter außer Landes verſendet wird.

III.

III. Zoll- und Gleite.

Die vom Taback und Blättern zu erlegenden Gleite und Zölle bleiben zur Zeit bey der bisherigen Verfaſſung jeder Gleits- und Zollſtätte, ausgenommen in ſofern desfalls, zur Erleichterung ein oder des andern Fabricanten, nach Anleitung deſſen, was §. VII. diſponiret zu befinden, beſondere Vorſehung geſchehen wird.

IV.

IV. Vernehmung ausländiſcher Sorten.

Bey Unſern General-Accis-Einnahmen ſollen nunmehro ausländiſche fabricirte Tabacke ſowohl, als rohe Blätter, nach folgenden Sätzen vernommen werden, als:

1) alle Sorten ausländiſcher Rauch-Tabacke wo das Pfund 4 Groſchen und drüber im Einkauf zu ſtehen kommt,

Zwey Groſchen à Pfund,

2) aller Schnupf-Taback ohne Unterſchied, in ſofern derſelbe nicht unter der Quantitæt eines ¼tel Centners eingebracht wird

Zwey Groſchen à Pfund,

was aber an Schnupf-Taback unter obgeſetzter Quantitæt eingebracht würde,

Vier Groſchen à Pfund,

3) aller ausländiſcher Rauch-Taback in Briefen und Paqueten, ingleichen aller Rollen-Taback, wo das Pfund im Einkauf unter Vier Groſchen und bis mit Zwey Groſchen zu ſtehen kömmt, ferner aller Morianer und Braſilianer

Einen Groſchen à Pfund,

4) Nürnberger, Deſſauer, Berliner, Waſunger und dergleichen geringe Rollen-Tabacke, wo das Pfund im Einkauf unter Zwey Groſchen zu ſtehen kömmt,

— Drey Pfennige à Pfund,

5) alle Arten ausländiſcher Blätter überhaupt Einen Groſchen Sechs Pfennige à Pfund.

V.

V. Erläuterungen.

Wie nun durch vorſtehende Abänderung der General-Accis-Sätze dem Publico beträchtliche Erleichterung verſchaffet wird; Als verſehen Wir Uns um ſo mehr der gewiſſenhafteſten Angabe derjenigen Tabacke, wo die Accis-Vergebung von dem Einkaufs-Preiß abhangt, immaßen widrigenfalls diejenigen, welche darwider handeln, ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn die dazu angewieſenen Einnahmen dergleichen zu gering angeſetzte Tabacke um den angegebenen Preiß, nach Wiedererſtattung aller beſcheinigten Abgaben, Unkoſten, baaren Verlags, und 6 pro Cent Capital-Gewinnſts, an ſich nehmen.

VI.

VI. Fernere Erläuterungen.

Obbemeldte Verrechtungen bey der General-Accise, ſind allein vom Einbringen zum Handel, oder zur eigenen Conſumtion zu verſtehen. Denen Kaufleuten aber, ſo dergleichen zu weiterer Verſendung und Handel außer Landes brauchen, ſoll die ihnen bishero gegönnete Reſtitution bey außer Landes vertriebenen Taback, nach dem zeitherigem Verhältniß, fernerweit angedeihen.

VII.

VII. Inländiſche Fabrikanten betreffend.

Alle in Accisbaren Städten wohnhafte Fabrikanten, ſie fertigen Schnupf- oder Rauch-Taback, haben nach dem bereits bey Aufhebung der neuen Impoſten in dem Mandat vom 14ten Septembris An. 1769 ertheilten Verſprechen, anſehnliche Erleichterungen, wegen derer zur Zeit und bis zu mehrerer Vollkommenheit des innländiſchen Tabacks-Baues, annoch unentbehrlichen ausländiſchen Blätter, ſowohl bey Vernehmung derſelben mit der General- auch Land-Acciſe und Impoſten, als nach Befinden in Anſehung derer, bey Erholung ihrer Materialien und Verführung ihrer Fabricatorum zu erlegenden Zölle und Gleite hinführo, auf ihr beſonderes Anmelden, zu gewarten; Immaſſen Wir deshalb Unſer Cammer- und General-Accis-Collegium beſchieden, und namentlich den Niederlauſitzſchen Ausgangs-Zoll, wegen derer in ſolchem Marggrafthume fabricirten Tabacke ſowohl, als gewonnenen Blätter, gegen die im §. II. vorgeſchriebene Beſcheinigung, von denen ſonſt erhobenen Vier Pfennigen vom Thaler, auf Zwey Pfennige vom Thaler des Werths herabgeſetzet haben.

VIII.

VIII. Handel im Ganzen.

Wie denn auch ſämmtlichen Tabacks-Fabricanten der Tabacks-Handel im Ganzen und bis mit ¼tel Centner ohne Unterſchied, es ſey zu Meß- und Jahrmarkts-Zeiten, oder außer denſelben, jedoch ohne Verbietungs-Recht hierdurch erlaubt wird.

IX.

IX. Schnupf-Tabacks-Fabriquen auf dem Lande und Spinnung fremder Blätter betreffend.

Auf dem platten Lande die Anlegung der Schnupf-Tabacks-Fabriquen ſowohl, als das Einbringen und die Einſpinnung ausländiſcher Blätter zu geſtatten, tragen Wir zur Zeit Bedenken, und unterſagen demnach beydes hiermit in Unſern ſämmtlichen Landen.

Dahingegen bleibt

X.

X. Die Tabacks-Spinnung eigenen Zuwachſes und fremder Blätter betreffend.

dem Landmanne das Spinnen ſelbſt erbaueter Blätter erlaubt, wie nicht weniger der Verkauf des ungeſponnenen Zuwachſes Accis frey. Er mag auch zu ſeinem Bedürfniß innländiſche Blätter zu kaufen und ſolche ſpinnen, und bleibt in ſolchem Fall die Vernehmung bey der General-Acciſe, wie zeithero, nehmlich von dergleichen innländiſchen gefertigten Dorf-Taback, beym Eingang in Accisbare Städte, nur mit

— Sechs Pfennige à Thaler,

ſo wie ein gleiches vom Handel mit erkauften und wieder verkauften Blättern, ingleichen vom verkauften Taback auf dem Lande, nach dem gewöhnlichen Dorf-Handlungs-Satz. Wie Wir denn ſolchem auf dem Lande gefertigten Taback, welcher mit Dorf-Paßir-Zetteln in Accisbare Städte einkommen wird, gleiche Begnadigung mit denen auf dem Lande gefertigten Fabrique-Waaren angedeihen; und ſolchemnach davon nur die Nachſchuß-Acciſe mit Drey Pfennigen à Thaler erheben laſſen wollen.

XI.

XI. Hauſiren.

Das Hauſiren mit fremden Tabacken unterſagen Wir hiermit gänzlich, und zwar denenjenigen, welche mit beſpanntem Fuhrwerk fahren, bey Zehen Thaler, denen übrigen Hauſirern aber, bey Fünf Thaler Strafe, auch durchgängiger Confiſcation der Waaren, und haben die Aufſicht in dieſen Fällen, ſo wie dieſelbe in Abſicht auf das Verbot des Hauſirens an ſich, billig der Obrigkeit jeden Orts verbleibet, alſo in Anſehung des hierunter einſchlagenden General-Accis-Intereſſe, und der Abwendung, auch Beſtraſung derer bey den Contraventionen, gegen das nur erwehnte Verbot mit vorkommenden General-Accis-Defraudationen, Unſerm General-Accis-Collegio und deſſelben nachgeſetzten Officianten vorbehalten, alſo, daß, wenn Unſere Diener die Uebertretung entdecket, die Gerichte nur die von ihnen bey der Unterſuchung in puncto des verbotenen Hauſirens verdienten Unkoſten, wenn aber die Gerichte ſelbſt die Unterſuchung veranlaſſen; Solchenfalls ſelbige, nebſt gedachten Unkoſten, auch noch den Vierten Theil der Strafe und des confiſcirten Tabacks zu empfangen haben. Dahergegen bleibet innländiſchen Hauſirern, welche mit General-Accis-Paſſir-Zetteln, oder glaubwürdigen von ihrer Obrigkeit ausgeſtellten, und dem Einnehmer des Orts, wo ſie wohnen, unterſchriebenen Atteſtaten, daß ſie nur inländiſche Tabacke führen, ſich legitimiren können, das Hauſiren erlaubet.

XII.

XII. Rollen-Taback ſoll geſtempelt ſeyn.

Da auch jeder Dorf-Cramer ohnehin die ihm zum Handel nachgelaſſene Species aus einer Accisbaren Stadt zu erholen gehalten iſt; So wollen Wir, daß niemand auf dem Lande ungeſtempelte Rollen-Tabacke verkauſe, und werden Wir, wie es mit ſothaner Stempelung zu halten, das erforderliche durch die Accis-Inſpectionen bekannt machen laſſen.

XIII.

XIII. Wie es mit Einpaßirung fremden Tabacks zu halten.

Wer ausländiſche Tabacke zum Handel, oder als Fracht über die Gränze einbringet, ſoll beym Einpaßiren auf der erſten Gränz-Einnahme einen Gränz-Zettel erhalten, auf welchen die Quantitæt des Tabacks und der Ort der nächſten Beſtimmung bemerket, und der Einbringer durch die Gränz- Zoll- auch Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, immaßen Wir das Nöthige hierunter gehörig verfügen laſſen, genau angewieſen werden ſollen, allemal dasjenige, was davon unterweges verkauft wird, beym General-

Accis-Einnehmer derjenigen Stadt, wo es verkauft wird, abſchreiben zu laſſen, und den Zettel endlich bey der Auspaßirung an der Gränze, oder daferne die ganze Proviſion für einen Innländer käme, an dem Ort des Abladens, gleichfalls beym General-Accis-Einnehmer wieder abzugeben, da denn, ob alles ſeine Richtigkeit habe, genau nachzuſehen, und jeder Contraventions-Fall mit Zwanzig Thaler Strafe zu ahnden iſt.

Damit auch Niemand ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So ſoll dieſes alles, nebſt der geſetzten Strafe, auf die Gränz-Zettel gedruckt, und von den Gränz-Einnehmern einem jedem Einbringer vorgeleſen, auch derſelbe bedeutet werden, bey obiger ohnnachbleiblich zu gewartender Strafe, auf dem Lande ſchlechterdings nicht abzuladen. Gegen alle diejenigen aber, welche mit Vorbeygehung einer Gränz-Einnahme ſich mit Tabacken in Unſere Lande einſchleichen, und durch obbeſchriebene Gränz-Zettel ſich zu legitimiren nicht vermögen, ſoll mit Confiſcation des ſämtlichen Tabacks unnachbleibend verfahren werden.

Wie nun hiernach jedermänniglich ſich zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat: Als haben Wir zu deſſen Urkund gegenwärtiges Mandat durch öffentlichen Druck und Anſchlag zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen befohlen. So geſchehen und gegeben zu Dreßden, am 11 Decembris, 1771.

Friedrich Auguſt.
(L. S.)
Thomas Freyherr v. Fritſch.
Chriſtian Auguſt Menius.

Ober-Poſtamts-Verordnung,

Die Wiederholung des Generalis, d. d. 9. Julii 1753, und die Vermahnung derer Poſtillons zu Vermeidung aller Ungebührniſſe, und zu beſcheidenem Betragen gegen die Paſſagiers betreffend; d. d. 28. December, 1771.

An. 1771.
Generale, d. d. 9. Julii, Anno 1753.

Ob wohl in der Poſt-Ordnung 24 und beſonders in dem Generali d. d. 9. Jul. 1753, welches in allen Poſthäuſern öffentlich affigirt zu finden, denen Poſtillons das ungebührliche Anhalten bey den Schenken und Wirthshäuſern und ſonſten unterwegs, mit ordinairen und Extra-Poſten, ſowohl alles ungeziemende Betragen, gegen die Reiſenden, bey Geld- und reſpect. nach Befinden des Exceſſes, Gefängniß-Strafe, nachdrücklich unterſagt iſt; So will doch wegen verſchiedener bishero vorgekommenen Beſchwerden, die Nothdurft erfordern, die Poſtillons nochmals darauf zu verweiſen, und ſolche Verordnungen ihnen dergeſtalt ernſtlich einzuſchärfen, daß ſie, mit genaueſter Beobachtung ihrer geleiſteten Pflichten, wie ſie ihnen noch außerdem, aus denen ihnen zugeſtellten gedruckten Büchlein bekannt ſeyn müſſen, ſothane Verordnungen jederzeit vor Augen haben, und ſich darnach gehorſamlich richten, mithin bey Führung ordinairer oder Extra-Poſten, keine unnöthige Verzögerung oder Aufenthalt unter Weges an den Schenken oder Wirthshäuſern, oder wo es ſonſten ſey, ingleichen nicht die geringſte unbeſcheidene unhöfliche und grobe Begegnung, gegen die Paſſagiers, zu Schulden kommen laſſen, vielmehr ſich gegen dieſelben, wes Standes ſie ſeyn mögen, jederzeit mit gebührender Beſcheidenheit betragen, und ihnen ſchlechterdings zu keinen gegründeten Beſchwerden Anlaß geben ſollen; Wie denn auf dießfalls ergangenen gnädigſten Befehl, d. d. 13. Decembris, 1771 das obgedachte Generale, d. d. 9ten. Julii, Anno 1753 ſeines ganzen Inhalts anhero wiederholet wird, und dieſes Neuere nebſt jenem, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bey Zwey Thaler Strafe in jedem Poſthauſe, oder Poſt-Expedition für beſtändig öffentlich affigirt zu halten iſt. Wornach ſich zu achten. Sign. Leipzig, den 28. Decembr. 1771.

Wird nach ſeinem ganzen Inhalt anhero wiederholet.

Churfürſtl. Sächſiſches Ober-Poſtamt.

Extract-Befehls

Herrn Friedrich Auguſts, Chur-Fürſtens zu Sachſen rc. Zu Ausſchreibung derer Land- und Trank- auch Weinſteuern, rc. auf das Jahr 1772. die Verſchreibung derer Erlaſſungen, in denen Einrechnungs-Regiſtern, nach beygefügtem Formular betreffend; d. d. 25. Nov. 1771.

An. 1771.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen rc. Churfürſt, rc. Veſter, und liebe Getreue rc. Und da hiernächſt der größte Theil derer Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmere bey Verſchreibung derer Erlaſſungen in denen Einrechnungs-Regiſtern, mit der nach denen desfalls vorhandenen Generalien erforderlichen Genauigkeit bis anhero nicht zu Werke gegangen, indem dieſelben dergleichen Steuer-Remiſſe, nach Verfluß des erſten Jahres, in welchem der Erlaß-Befehl verrechnet worden, ohne weitere Bemerkung, ob ſolche wegen Alters halber eingegangener, und neu aufgeführter, oder wegen abgebrannter und wiederum erhobener Gebäude, oder auch wegen ſonſt erlittener Calamitäten und anderer Urſachen ertheilet worden, auch ohne Beziehung auf das Datum des obgedachtermaßen im erſten Jahre verrechneten Erlaß-Befehls, bloß unter der General-Rubrik: Erlaſſungen, verſchrieben haben, wodurch bey Unſerer Rechnungs-Expedition die Fertigung nöthiger Extracte, über jede Art ſothaner, der Urſache nach, von einander unterſchiedenen Erlaſſungen, gar ſehr erſchweret wird;

Beylage ⊙

So haben Wir gegenwärtigen Steuer-Ausſchreiben das Formular ſub ⊙. beyfügen zu laſſen der Nothdurft befunden, nach welchem die Gerichts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmere künftig die Verſchreibung derer Erlaſſungen jedesmal einzurichten gehalten ſeyn ſollen.

Wir begehren daher hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch hiernach allenthalben gehorſamſt achten, und das weiter nöthige veranſtalten, ſowohl rc. rc.

Daran, rc. Datum Dreßden, am 25. Nov. 1771.

Rudolph Graf von Bünau.

Dem Veſten, und Unſern lieben getreuen
verordneten Einnehmern derer Land-
Trank-Pfennig- und Quatember-
Steuern im N. N. Creyſe.

Chriſtian Auguſt Kunze, S.

⊙ Formular

⊙

Formular.

Ausgabe

Thlr. Gr. Pf.

An gnädigſten Erlaſſungen,

I. Wegen Neuen Anbaues, Alters halber eingegangener Gebäude ꝛc.

14 ≠ 7 ≠ 2 ≠ | an 58. Pf. nach 71. gb. Schock. Hannß Richtern zu Trebnitz, an Einjähriger Befreyung wegen neu erhobener Scheune, vermöge des in orig. angefügten gnädigſten Befehls, d. d. 15. Febr. 1770. I. Qu.

Reſt / Nichts

ꝛc. ꝛc.

Summa wegen Neuen Anbaues.

/ — — —

II. Wegen Brand-Schadens und deshalb neu erhobener Gebäude ꝛc.

13 ≠ 7 ≠ — | an 58. Pf. nach 66. gb. Schock. Hannß Gottlieb Richtern zu Ebersbach, in fernern Abſchlag 5. jähriger Befreyung, wegen ſeiner am 4. Febr. 1765. durch eine entſtandene Feuersbrunſt, verlohrnen Gebäude, vermöge gnädigſten Befehls d. d. ꝛc. I. Qu.

Reſt / 1. Jahr

ꝛc. ꝛc.

Summa wegen Brand-Schadens.

/ — — —

III. Wegen Vieh-Schadens.

20 ≠ 23 ≠ 1½ ≠ | aufs ganze Jahr, oder 46. Quatemb. à 10. gr. 11¼ pf. Gottlieb Grieben, zu Großtreben, vermöge beyliegenden gnädigſten orig. Befehls, d. d. 20. Nov. 1770. und des Percip. Quittung Sub S.

Reſt / ¼ Jahr.

ꝛc. ꝛc.

Summa Wegen Vieh-Schadens.

/ — — —

IV. Wegen

IV. Wegen Waſſer- Wetter- Froſt- und Wind-Schadens, wie auch Mißwachſes.

64 Thl. 9 Gr. 4 pf. | der Gemeinde zu Sörnewitz, an 2 Terminen Land-Steuern, auf 16. pf. nach 1159. vgb. Schock. wegen ihres, durch das am 19. Jul. 1770. erfolgte Schloßen-Wetter, an ihren Feld- und Weinbergs-Früchten erlittenen Schadens, 1. Beyl. gnäd. orig. Befehls d. d. 12. Nov. 1770. und Individual-Genuß-Scheins, ſub P.

Reſt / Nichts

— ꝛc. ꝛc. —

Summa an Waſſer- ꝛc.

/ — — —

V. Auf inexigible und in Concurſen ausgegangene Reſte.

54 - 4 - 7½ | denen Einwohnern zu N. N. an denen von daſigen Wüſtungen aufgelaufenen Reſten, in ſo ferne ſolche nicht nach der, mit denen daſigen Gerichten beſchriebenen und abſchriftlich vidimirten anliegenden Berechnung, von denen Fructibus naturalibus getilget werden mögen, beſage beykommenden gnädigſten Befehls, d. d. ꝛc. und Quitt. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Summa auf inexigible Reſte.

/ — — —

VI. Wegen Annahme abgewüſteter Güther.

5 Thlr. 10 Gr. — | an 10. Pf. nach 156 Schock. Joh. George Rentzſchen und George Richtern zu Gröbern, in Abſchlag 1½ jähriger Begnadigung, wegen ihrer verwüſtet angenommenen Güther, auf anliegend. gnäd. orig. Befehl, d. d. 6. Oct. 1770. 1. Quitt.

Reſt / 1. Jahr u. 19. Pfſt.

ꝛc. ꝛc.

Summa wegen Annahme.

/ — — —

VII. Wegen Berg-Erlaſſes.

32 . 18 . 2⅓ — Lætare à 4. pf.
32 . 18 . 2⅓ — Barthol. - -] 1770. nach 2358. $\frac{7}{12}$ gb. Schock. denen Einwohnern zu Mohorn, wegen des auf dem Sonnenglantz Erbſtollen, treibenden Bergbaues, nach Abzug 63. ßo derer Neuanbauenden und Wüſtungen, zu Folge allergnädigſten Befehls, d. d. 31. Maji 1754. und Quitt.

ꝛc. ꝛc.

Summa wegen ꝛc.

— — —

— — —

VIII. Allgemein, wegen Krankheit ꝛc. oder im Kriege ausgeſtandenen Unglücks- und andern beſondern Fällen ꝛc.

2 . 2 . 9 . — an 58. Pf. nach 10½ gbßoen. als die Helfte von 21ßoen. Hanns Hofmann zu Döben, wegen ſeines Eheweibes Blindheit ꝛc. auf den An. 1768. verrechneten gnädigſten Befehl, d. d. 7. Mart. 1768. und hier anliegenden Gerichtl. Atteſtats, ſamt Genuß Quitt.

Reſt / ſo lange ſolche noch am Leben und blind iſt.

ꝛc. ꝛc.

Summa Allgemein, wegen ꝛc.

— — —

Summa ſämmtlicher Erlaſſungen.

— — —

ꝛc. ꝛc.

REAL-

REAL-Regiſter

Ueber das

SUPPLEMENT

Des

CODICIS AUGUSTEI,

Oder des

Neuvermehrten
CORPORIS JURIS SAXONICI,

Worinnen

Die Romaniſche Ziffer I. oder II. die Erſte oder Andere Abtheilung, die kleinere Ziffer aber die paginas anzeiget.

Abbitte, ſ. Receſz. Dienſtherrſchaften geben ſtatt der Abbitte und Ehrenerklärung dem Geſinde eine Bekänntniß über ſeine Unſchuld I. 978, §. 4

Abdecker, Umgang mit demſelben macht nicht unehrlich, I. 588, ſ. Schinder. Feldmeiſter.

Abfall der Nahrung, die darein gerathen, ſollen nicht austreten, ſondern längſtens 4 Wochen vor den Meſſen bey ihrer ordentlichen Obrigkeit ſich angeben, und was ſie weiter zu beobachten haben, I. 925. f. §. 3. die ſich, außer dem Nothfall, erſt in den Meſſen angeben, verlieren alle Rechtswohlthaten ebend. wenn das Vermögen noch zureichend, wird ihnen wider die Wechſelgläubiger kein Salvus Conductus ertheilt; wo nicht, muß er eydlich Angelöbniß thun, und über was 926. welche zum beneficio cessionis zu laſſen, und ihnen zu ertheilende Sicherheit 926, §. 4. ſ. *Salvus Conductus.* wenn, in zuläßlichen Fällen, das Angeben erſt in den Meſſen geſchicht, iſt bey Schriftſäßigen, der Creyßamtmann und Rath zu Leipzig, bey allen andern die Stadtgerichte, judex competens, und was hierbey zu beobachten 927. die geſchehene ſubmiſſion iſt ſodann, bey 10 Thlr. Strafe, in den Zeitungen bekannt zu machen 928. Verpachtung der Grundſtücke ebend. wie es mit Adminiſtration ſeiner Handlung zu halten 928, 5. ſ. Adminiſtration. Edictales ſind zu erlaſſen, und Creditores zum Remiß oder Nachſicht zu diſponiren; wie es wegen Ertheilung weitern Anſtands zu halten ebend. wenn er ohne Verſchulden darein gerathen, iſt ihm ſolches zwar an ſeinen Ehren unſchädlich, doch verliert er alle Aemter und Bedienungen, bis die Creditores völlig befriediget, ſteht auch andern Kaufleuten, bey öffentlichen Zuſammenkünften, nach ebend. was in Anſehung der Eheweiber 932, §. 15. 937. und von den Erben zu beobachten 933, §. 16. 937. wenn das pactum remiſſorium ſtatt finde, und wie dabey zu verfahren 933, § 17. 937. ſ. *Pactum remiſſorium.*

wenn ſolche flüchtig werden, wie zu verfahren 929, f. §. 6-9. die durch eignes Verſchulden darein gerathen, ſind pro doloſis decoctoribus zu halten 930, §. 12. ſ. *Decoctores.*

was §. 6-13. geordnet, hat auch in ſeiner Maße bey denen ſtatt, die nicht Kaufleute ſind, noch Handlung treiben 936, §. 22. ingleichen von §. 15-19, 937. Immobilien ſind zu ſequeſtriren, oder zu verpachten 936, §. 22. was mit den activis und Mobilien vorzunehmen 937. Edictalcitationes, und ferneres Verfahren 937.

Abgaben, in welchen, und in wie fern die freybergiſchen und gebürgiſchen Gewerken von der Generalſchmelzadminiſtration übertragen werden, I. 1475, 19. die obergebürgiſche, auch voigtsberg- und neuſtädiſche hingegen ſolche aus eignen Mitteln entrichten müſſen 20. Abzüge von der Erzbezahlung aber fallen bey ſämmtlichen, bis auf Hinterziehen, hinweg 21

— Herrſchaftliche, ſ. Gefälle.

Abgebrannte, ſ. Begnadigungen, ſind vom Mahlgroſchen frey, II. 724, XI. ſ. Mahlgroſchenbefreyung.

Abgiften, welche unter commoda jurisdictionis gehören, ſ. *commoda jurisdictionis.*

Abhörung der Zeugen in Unterſuchungsſachen, I. 422, 7. der Defenſionalzeugen 424, 10.

Abladen bey den Thoren verſiegelter Stücken, darf, bey 10 Thlr. Strafe, nicht ohne Viſitation geſchehen, II. 942. XIII. ſ. auch Fuhrleute.

Abledering des an der Seuche gefallenen Viehes, ſ. Scharfrichter. Vorſicht, unter der ſie erlaubt I. 779, f. gänzlich verboten, 796. V. 847. ſ. auch Feldmeiſter. iſt außer dem Falle der anſteckenden Seuchen allemal erlaubt 846. unter gewiſſen Einſchränkungen auch bey an der Seuche crepirten Viehe 847, 869

Abledrungsgebühren, ſ. Feldmeiſter.

Ableſung, jährliche, ſ. Vorleſung.

Ablöſung der Urthel, Befehl u. ſ. w. im Appellationsgerichte, ſ. Appellationsgerichtsanwälde, it. Advocaten.

Abolition, der dergleichen erhalten, iſt wieder zum Handwerk zu admittiren, I. 588. 5.) dazu erfordertes Stempelpapier, II. 392. im Querfurtiſchen 441

Abortus, ſ. Abtreiben der Leibesfrüchte.

Abraum, ſ. Holzabraum.

Abrechnung, halbjährige mit den Sequeſtern u. ſ. w. I. 939. ſ. Adminiſtration.

Abrechnungsbuch, ſ. Einſchreibe- und Abrechnungsbuch.

Abrechnungs*conto*, mit den Kaufleuten, die Waaren verſenden, zu halten II. 1036. 2

Abriſſe von Grubengebäuden, ſ. Bergwerk. it. Grubenriſſe, zu neuen Gebäuden, ſ. Anbau neuer Häuſer.

Abſchied, ſ. Urthel.

— dem Geſinde zu ertheilender, ſoll von den Dienſtherrſchaften, bey 20 fl. Strafe, ohne Urſach nicht verjagt werden, I. 626, 970, §. 8. doch mit ausdrücklicher Anzeige ihres Verhaltens ebend. wie ſich das Geſinde im Verweigerungsfall, ingleichen die Obrigkeit, oder wenn die Herrſchaft nicht ſchreiben kann, zu verhalten 627, 971, §. 9. Strafe des Geſindes, wenn es ſich falſche macht ebend.

Abſchied, bey der Miliz zuertheilende, I. 1099. Formular derſelben 1101. ſ. auch Deſerteur. nach Abſterben eines Soldaten ſollen Obrigkeiten ſolche nebſt den Freyſcheinen einſenden, den Hinterlaſſenen aber ein Atteſtat ohnentgeldlich ausſtellen; und wenn ſich dergleichen nicht finden, Bericht erſtatten 1124
Abſchlagen des Waſſers in den Mühlgraben I. 1543, 11. ſ. Mühlenpachter.
Abſchneiden Gehängter, ſ. *Melancholici.*
Abſchoß, ſ. Abzugsgeld.
Abſchreiben der Stundenzettel, ſ. Päſſe und Stundenzettel.
Abſchriften, zu welchen, und wie hoch Stempelpapier zu nehmen II. 392. im Querfurtiſchen 441
Ab- und Zuſchreibung der Güther, in den Hennebergiſchen Aemtern. Gebühren dafür bey Käufen, I. 1299. und Erbtheilungen 1300
Abſetzen, im Appellationsgericht. Langſamkeit und Weitläuftigkeit dabey verboten; der ſtatus cauſſae richtig zu prämittiren und ſich des Allegirens anderer Acten zu enthalten, I. 428, 441. wie die Sätze ad Acta zu bringen ꝛc. 429
Abſpänſtigmachen, ſ. Dienſtherrſchaften.
Abtreiben der Leibesfrüchte, ſ. Kindermord, Conſt. 4. P. IV. wird, nebſt der peinlichen H. G. O. beſtätigt, I. 339, 340. Aerzte, Barbier u. ſ. w. haben bey Reichung der Arzeneyen, ingleichen beym Aderlaſſen, Behutſamkeit zu brauchen, auch auf die Ihrigen Acht zu haben 341, 5
Abtreibe- und Probieröfen, ſind nur den Maufacturiers und Jubelierern nachgelaſſen ꝛc. I. 1702, II.
Abtrieb der Hölzer, ſ. Ausroden.
Abweſende, wer für ſie Lehnsindult zu ſuchen verbunden, und wie es bey deſſen Unterlaſſung zu halten, I. 1026, §. 2. ſ. *Reſtitutio in integrum.* wie lange der Indult währe, 1027. §. 4
Abzüge von der Erzbezahlung, den Gewerken gemachte, fallen hinweg I. 1475, 21
Abzugsbriefe, Stempelpapier dazu, II. 392. im Querfurtiſchen 441
Abzugsgeld, gehört nicht unter die Sporteln, I. 495, 496, 498. wiefern Kirchen- und Schuldiener, oder ihre Erben, in den Aemtern dazu gehalten 239. hat per modum retorſionis nicht ſtatt, als wenn Unterthanen außer Landes ziehen 350. VI. davon ſind aus unmittelbaren Amtsdörfern in andere zu verabfolgende Erbſchafts- und Kaufgelder frey 365. auch im Querfurtiſchen 366. von den in die Preußiſchen Lande gehenden Erbſchaften und Vermögen, ſind auch die außer Landes ſtehenden Capitalien damit zu belegen 734, 1317. ingleichen die zu Erkaufung außerhalb Landes gelegener Güther einige Jahre vorher angewendete Gelder 775, 1317
im Merſeburgiſchen gehört die Cognition, wenn es auf Beſtimmung des Quanti in den Stiftsämtern ꝛc. ankömmt, dem Stiftiſchen Cammer-Collegio I. 1306, f. wenn aber, bey den Unterobrigkeiten das Befugniß, oder Quantum ſtreitig, der Stiftsregierung 1307, f. ſ. auch Erbſchaftsgelder.
Acceptation der Wechſel, ſ. Wechſelbriefe.
Accisabgabe, iſt währenden Concurſes, ſogleich ex maſſa concurſus einzufodern, oder zu berichten, II. 876. zwiſchen Sachſen und Preußen deswegen verglichener Tarif, 83, 4. ſ. Landacciſe. ingleichen Accistarif.
— doppelte, von binnen zweymal 24 Stunden nicht richtig gemachten Acciszetteln 1021. ſ. Thorzettel. iſt anders nicht, als mit Vorwiſſen des Commiſſarii, oder Inſpectoris, wenigſtens des Coinſpectoris, zu fodern 1037
— erhöhete, von einigen Waaren, II. 897, f. hat auch an Orten, welche die Generalacciſe nur zur Hälfte entrichten, ſtatt 889. wie viel für die vergebenen und auswärts verkauften Waaren zu reſtituiren 901. Verendung der Kauf- und Handelsleute, ingleichen der außer der Viertelmeile gelegenen Dorfkramer 902, f. die impoſtirten Species ſind auf den Dörfern binnen der Viertelmeile gar nicht zu führen 902. ſ. auch 904. von ſeidenen Waaren und Zucker ſ. Fixacciſe. it. Seidenwaaren. ingleichen erhöhete Accisſätze.
Accisabgabe von fremden Waaren, iſt auf das Fürſtenthum Querfurt nicht zu extendiren II. 833, f. doch ſollen die Waaren mit gewiſſen Zeichen bemerkt werden 836
Accisbaubegnadigungsgelder, bis mit Ablauf des 1763 Jahres, ſind an die Cammercreditcaſſe gewieſen, II. 110, ad 7. ſ. Baubegnadigung.
Accisbediente, ſ. Injurienſachen. wie gegen ihre Zunöthigungen ſich zu verhalten I. 109. wie weit ſie bey Fertigung der Subrepartition und Verlegung der Infanterie zuzulaſſen 1157. §. 14. ſollen auf die Einſchleppung fremder Münzen Acht haben 1722, 8. denen Obrigkeiten bey denen, Glücksbüdnern u. ſ. w. zu ertheilenden Conceßionen, keinen Eingriff thun II. 106. noch in das ius ſubcollectandi und Policeyweſen 889. mit den Trankſteuereinnehmern communiciren 138. auf wüſte Bauſtellen Acht haben ꝛc. 823. ſ. Hausbauſtellen. auf etwa wegziehen wollende Handwerker 825. ſ. Wegziehen. auf richtige Abführung der neuen Weinanlage 885. auf die Salzunterſchleife 896. 1042. ſ. Salzunterſchleife. ingleichen auf die Einſchleifung nicht ſignirter Foßilien 899. ſollen ihren Pflichten genau nachkommen 915, f. auf die Ausfuhre der weißen Erde genaue Aufſicht führen 1051. den Landaccisofficianten die benöthigten Nachrichten communiciren 1066. Achtung haben, daß wegen des neuen Impoſts die Preiße des Brodtes, Fleiſches u. ſ. w. nicht ungebührlich erhöhet werden 1071, f. auch auf richtige Erlegung des Impoſts Acht geben 1093. ff. der Poſt, bey Viſitirung der Landkutſchen und Boten, aßiſtiren 907. I. 1789. ſich keiner unbefugten Immunität von den Landesabgaben anmaßen II. 890. unter den Thoren von Victualien ein Mehreres nicht, als ſie zur eignen Conſumtion brauchen, aufkaufen 891. iſt ihnen nun gänzlich, bey Strafe, verboten 892
— ſubalternen, ſollen ſich Denunciationsbücher halten II. 819, 912. ſ. Denunciationsbücher. denen, die nur 52 Thlr. oder weniger, jährliche Beſoldung haben, iſt ſolche wöchentlich zu verabfolgen 1065. deßfalls bey den Einnahmen zu haltende Büchelgen 1065, f. und monatlich zu ertheilende Quittungen 1066
Accisbereuter, ſ. Straßenbereuter.
Accisbeytrag, zu den Pfennig- und Quatemberſteuern II. 434
Accisbücher, ſ. Generalaccisbücher.
Acciscoinſpectores, perpetuirliche, ſollen in allen Städten verpflichtet, und ihnen der, ſonſt den Räthen zukommende Antheil an den Strafen und Contrebanden allein abgefolget werden II. 809. nebſt der Hälfte von den Sporteln 811, 814, 880. die Beſoldung aus den Einnahmen ceßiret 810. und muß der regierende Bürgermeiſter, oder eine andere Perſon aus des Raths Mittel, dieſe Function übernehmen 811, 814. ſollen zu den Accisexpeditionen jedesmal mit gezogen werden 880. die Bauatteſtate nachrechnen ꝛc. 886. ſ. auch Accisinſpectores, it. Accisbediente.
Acciscommiſſarien, ſollen für ihre Regiſtraturen, Relationes und Berichte, außer dem baaren Verlag, bey 20 Thaler Strafe, keine Sporteln fodern II. 1. die Deciſa über Accisunterſchleife ſich vorlegen laſſen 81, 847, XIII. über ihre Reiſen ein Diarium halten, und ſolches quartaliter zur Cammer einſchicken II. 81. f. wegen der bey den Inſpectoribus einkommenden Denunciationen und deren Abthuung Acht haben und berichten ꝛc. 911, f. 918. jährlich eine Tabelle der ſämmtlichen Accisbedienten einſenden, 913, f. Formular derſelben 915. dabey zu beobachtende Punkte 923, ff. ob Müller und Mühlknappen gehörig vereydet, ſich erkundigen 914, 6. ihre Obliegenheit bey Reviſionen 917. beſonders in Anſehung ungeſchlagener Biere 919. ſollen jährlich eine Tabelle über plus und minus, nebſt Bedenken einſenden 918. Schema derſelben ebend.
— und Inſpectores, was ſie ohne Berichtserſtattung, und Abfoderung einiger Unkoſten, in Accisverſehen, ſogleich decidiren

cidiren ſollen II. 845, f. I-VII. ſ. Accisverſehen. können Subaltern-Accisbediente mit Arreſt belegen ꝛc, 847. X. Zänkereyen zwiſchen Acciſanten und Accisbedienten, ſind gleich in der Kürze abzuthun XI. dieſer Schuldſachen aber, in ihrer Gegenwart von der ordentlichen Obrigkeit XII. was ſie ſonſt bey Unterſuchungen und Berichtserſtattungen zu beobachten 848, XIV. ſollen wegen der Fixacciſen berichten 909. was ſie dabey zu beobachten 910

Acciscreditcaſſenſcheine, über accordirte Baubegnadigungen, treten an die Stelle der Originalquittungen; wie ſich dazu zu legitimiren, II. 1057. wie die Differenzien zu entſcheiden 1058

Accisdefraudationen. Strafe der Mühlenpachter, wenn ſie dabey conniviren, oder concurriren, I. 1546, 29. der Militairperſonen, gehören vor die Generalacciſe, und wie es dabey zu halten II. 955, ff. II. ſollen abgeſtellt werden 1034. wenn dabey die Contrebande noch nicht 1 Thlr. beträgt, iſt ſie dem Denuncianten zuzuſprechen ꝛc. 1038. 6. müſſen von den Viſitatoren binnen drey Stunden bey Verluſt des Contrebands ꝛc. denuncirt werden 1087. §. 67. die Denuncianten ſich ſogleich ſtellen ꝛc. 68, f. ſ. auch Mahlgroſchendefraudationen.

Acciseinnahmen, ſ. General- und Landacciseinnahmen.

Acciseinnehmer, wenn ſie die Caſſe bey ſich haben, ſind ihre Häuſer von der Einquartirung frey, müſſen aber einen Geldbeytrag thun, I. 1175. §. 54. nicht aber der Dorfacciseinnehmer, wenn die Cavallerie Compagnienweiſe verlegt wird § 55. ſollen den Trankſteuereinnehmern über das gebrauene und eingebrachte Bier, und ausländiſche Weine, auf Verlangen, Atteſtate geben II. 840. bey Abtragung der Acciſe von letztern die Contribuenten zu Abtragung der Weinſteuer anweiſen 857. und die Acciſe nicht eher vernehmen, bis die Weinſteuer, und Weinanlage entrichtet 1058, f. wie ſie die Scheidemünze einzupacken 908. ſ. Scheidemünze. ſollen keine Calender ſtempeln 911. ſich zu rechter Zeit auf der Einnahme einfinden, den Acciſanten beſcheiden begegnen ꝛc. 913, 2. bey Viſitationen eingehender Meß- u. Markwaaren 922. auch, zu Zeiten, bey Kellerviſitationen in Perſon zugegen ſeyn 923. ſollen bey Strafe doppelten Erſatzes kein unrichtiges Geld, noch nach der Summe und Gewicht nicht überſchriebene Paquete, einſenden 1038 haben in accisbaren Städten die Einnahme des Mahlgroſchens; was ſie dabey und in Anſehung der Einrechnung zu beobachten II. 721, IV. 1066. ſ. auch Einrechnung; ingleichen Accisbediente; Accispaßirzettel.

Accisfreyheit, ſ. Zuwachs. der im Kriege durch Brand verunglückten I. 880, 2. und anderer abgebrannten Städte, II. 87. wie weit ſie bey der Armee in den Quartieren ſtatt habe I. 1178. ſ. Fourage. it. Veracciſirung. der an Spitzen- und Bortenfabrikanten gelieferten Seide und Zwirns II. 878. des zu innländiſchen Leinwandfabriken kommenden Flachſes 877. ſ. auch Fabriken. der ſich anſäßig machenden Fremden 884. des zur Münze gelieferten Silbers 1028. der böhmiſchen Getreyde- Holz- und Hopfenhändler, erſtreckt ſich nur auf gewiſſe, an der Elbe gelegene Städte 1029. auch auf die zu deren Inſpectionen gehörige Dörfer 1123. gänzliche der zu verauctionirenden Bücher 1031. des Meißniſchen Porcellains 1053. der Victualien, die Ausländer auf den Dörfern, kaufen 1107. des Arthern- und Köſer-Salzes 1111. ſ. auch Salz.

Accisgelder, werden unfranquirt auf die Poſt gegeben, und wie es mit Verrechnung und Vergütung des porto bey dem Hofpoſtamte zu halten II. 1051.

Accisinſpectores, ſollen unnöthige Unkoſten nicht cauſiren, noch ungebührliche Sporteln fodern, I. 108, ad 2. vielmehr die Sporteltaxe, bey 1 Thlr. Strafe von 1 gr., beobachten II. 913, 3. concurriren nicht bey Anlagen zu Verſorgung der Armen, I. 542, §. VI. können von den Poſtofficianten die Vorzeigung ihrer Pflichtſcheine fodern 1827. ſollen bey Dorfreviſionen, wegen der Contravenienten Eines Dorfs, zuſammen nur Einen Bericht, da es nöthig, einſenden, II. 846, VIII. die Denunciationen ſchleunig abthun, oder Bericht erſtatten 849. 915. 918. bey Strafe 850. 911. auch die Communicationes mit andern möglichſt beſchleunigen ꝛc. 919. worauf die Antwort, bey 5 Thlr. Strafe ungeſäumt zu ertheilen 920. und die zurückgebliebene Acciſe, noch vor Abgang des Berichts, eintreiben 916. die monatlichen Rechnungen, bey 5 Thlr. Strafe, richtig einſenden 914, 4. ohne Urlaub nicht verreiſen, und wo ſie dieſen zu ſuchen 927, f. jährlich eine richtige Specification der zu ihrer Inſpection gehörigen Städte und Dorfſchaften einſenden 931. Schema dazu 933. ⊙ ſ. auch 1105, 1. was ſie in Anſehung der Dorfacciseinnehmer, und bey Abnahme ihrer Rechnungen zu beobachten 1105, ff. kann allenfalls dem Coinſpectori ſeine Vices auftragen 1107. ihre Obliegenheit in Anſehung der Accisreſte 855, f. was ſie bey umgeſchlagenen Bieren zu beobachten haben 918, f. bey Foderung der Accispaßirzettel 931, f. was ſie, nach Combinirung der Land- und Generalacciseinnahmen, bey Revidirung der Caſſen zu beobachten 1049, f. ſollen auf Beobachtung des Mandats, wegen Einſchränkung des Dorfhandels genau invigiliren 1125, f. ſ. auch Acciscommiſſarii, ingleichen Accisbediente. Eyd, und reſp. Inſtruction für die Coinſpectores, bey der G. A. 1046. f.

— und Coinſpectores, müſſen die Mahlgroſchenrechnungen der Acciseinnehmer revidiren und atteſtiren 721, IV. was ſie bey Beſichtigung niederzureiſſender und neuzuerbauender Häuſer zu beobachten 819, f. ſ. Beſichtigungen, ingleichen Bauatteſtate.

— und Einnehmer, ſollen den Landacciseinnehmern, ex officio, alle hülfliche Hand leiſten 898

Accispacht, der Stadt Langenſalza, auf 6 Jahr II. 957. mit Ausnahme der Handlungsacciſe an andern accisbaren Orten, doch paßiren die Langenſalzer Waaren ꝛc. für inländiſche veracciſirte 958. der ſämtlichen Generalacciſe 1033. ſ. Generalacciſe.

Accispaßirzettel, deren richtige Berechnung von den Dorfacciseinnehmern II. 822, f. dürfen in Städten, über geſtempelte Waaren, nicht ausgegeben werden 824. ſind erſt, nach der Beaugenſcheinigung der Waaren, zu ertheilen 933. 1064. wenn die Specificirung und Verſiegelung ceſſirt 937. f. ohne dieſe, oder Acciszettel, wird niemand zurück paßirt 946, XXIX ff. davon muß der Thorſchreiber ein Stück abſchneiden XXXV. ſollen Buttenträgern und Tabulettkrämern nicht gegeben werden 958. auf die, über aus Bergſtädten ausgehende Conſumtibilien ertheilte, iſt allemal Bergmoderation zu ſetzen ꝛc. 1035, 1. wie es damit bey Kaufleuten, die Waaren verſenden, zu halten 1036, 2. der gleich durchgehenden oder durch Spediteurs zu verſendenden 1084, §. 52. ingleichen der auf Meſſen und Jahrmärkte reiſenden 1037, 3. bey den Langenſalzer Fabrikwaaren 4. dürfen die Dorfeinnehmer nicht über Mannsfeldiſchen Branntwein, wenn er auf kleinere Gefäße oder Bouteillen gezogen, ertheilen; ſondern die Stadtacciseinnehmer, 1060. den in der Niederlauſitz tolerirten Juden zu ertheilende 1063, 4. 5. auf denen über in andre Städte gehendes Brodt ꝛc. ingleichen Graupen, Grütze, u. ſ. w. umſonſt zu ertheilenden, muß die Entrichtung des Mahlgroſchens ausdrücklich bemerkt werden 1068, 6. 8. rothgeſtempelte dürfen nur auf veracciſirte Waaren gegeben werden 1108. ſ. Dorfacciszettel.

— zurückreiſenden Paſſagiers, vornehmlich Kaufleuten, zu gebende ꝛc. 945. XXVII. ſ. auch 1085. f. §. 57.

— über aus Herrnhuth eingehende Waaren, doch mit Ausſchluß der von daſigen Profeßioniſten gefertigten Arbeiten, ſind zu reſpectiren 1094

Accisrechnungen, monatl. bey 5 thlr. Strafe einzuſenden II. 914

Accisreſte. wie mit deren Berichtigung, Moderation oder Abſchreibung zu verfahren, I. 110. ad b. Inſpectores ſollen auf deren Beytreibung befliſſen ſeyn II. 855. gleich, bey der Verfallzeit. einzutreiben, ſonſt ex propriis zu erſetzen ꝛc. 876

Accisſätze, Vorſchläge, die General- und Landaccisſätze in Eine Abgabe zu bringen, I. 129. X. et XI. deren Steigen und Fallen ſoll monatlich unterſucht werden II. 843

Accisſätze, nach Aufhebung des Impoſts erhöhete. Verzeichniß der, bey der Generalconſumtionsacciſe, II. 1099 ff. A. und bey den Gränzeinnahmen zu erhebenden 1102, B.

Accisſtempel, runder, wird auf der Einnahme verwahret ꝛc. II. 1083, §. 48. Strafe des Mißbrauchs deſſelben §. 49

Accistarif. wegen Entwerfung eines neuen, I. 129, X. & XI. zwiſchen Sachſen und Brandenburg verabredeter, II. 85, A.

— nach welchem die Generalacciſen, ausgenommen die Stadt Leipzig und Grafſchaft Mannßfeld, zu entrichten, II. 959. ff. confirmirt 1045. mit Aufhebung der nachher publicirten Supplemente 1046

Accisverſehen, geringere, ſind gleich ohne Berichtserſtattung und Abforderung einiger Unkoſten, abzuthun, II. 845, I - VII. wenn allenfalls noch einige zu entrichten 847, IX. ſoll nicht zu weit extendirt werden 911. f.

Accisviſitatores, ſollen auf die Einſchleppung verrufener Münzen ꝛc. mit Acht haben, I. 1710, III. ingleichen auf die Salzunterſchleife, II. 67. 1081, §. 33. und Defraudationen der Fleiſchſteuer, welche ſie den Fleiſchſteuereinnehmern und Pachtern zu melden haben 116. ſ. auch 1079, 19. ff. auch die Unterſchleife bey dem Mahlgroſchen, und müſſen die Mühlen viſitiren, wofür ſie den vierten Theil von der Müllerſtrafe genießen 721, IV. müſſen ſich aber dabey, auf Verlangen der Müller, legitimiren, 1090. ſollen auf die Ausfuhre des alten Kupfers, und Einſchleppung fremder Eiſenwaaren, Achtung geben 889. auf die Ausfuhre der weiſſen Erde 900. die Branntweinblaſen verſiegeln ꝛc. 928. ſ. Branntweinblaſe. ihre Inſtruction 1075 ff. ſ. auch Accisbediente.

Accisunterſchleife, ſ. Accisdefraudationen.

Acciszettel, bleiben, beym Ausgange, den Acciſanten, II. 946, XXXIII. davon muß der Thorſchreiber ein Stück abſchneiden XXXV. ſollen alle, binnen 24 Stunden, gehörigen Orts abgegeben werden ꝛc. 1087, §. 65

— geſtempelte, ſollen die Stadt- und Dorfacciseinnehmer treulich berechnen, II. 821. f. auf das zur Mühle gehende Getreyde, ſind, höchſtens, nur auf 3 Scheffel zu ertheilen, 920. davon darf der Thorſchreiber nichts abſchneiden 946, XXXV. darauf muß der Tag, wenn es zur Mühle geht, angemerkt werden XXXIII. müſſen beym Getreyde, bis es abgeführt, bleiben, und von dem Müller, nicht abgeriſſen, ſondern der Stempel halb abgeſchnitten werden 1078, §. 16

Accord. Accordsproceß, ſ. *Pactum remiſſorium*, wie es zu halten, wenn des debitoris Kinder, bey ſeinen Lebzeiten, oder ein tertius, accordiren will I. 935

Achſelbänder, wem, und wenn ſolche in der Trauer zu geben zuſteht I. 658, §. 6

— ſilberne und goldene mit Quaſten, zur Livree zu geben verboten, und in wie weit andere erlaubt 911

Achtgroſchenſtücke, ſ. **Eindrittelſtücke**. Bayeriſche, Würtenbergiſche, Bareuthiſche, in welchen Caſſen und wie hoch anzunehmen, I. 1724. 1726. auch in Handel und Wandel, ingleichen bey der Miliz 1726. auf 7 Gr. herabgeſetzt 1727.

— Anhaltbernburgiſche vom Jahr 1758 verrufen 1731. 1735. f. ingleichen Königlich Schwediſche, Mecklenburgſtrelitzer, vom Jahr 1761. 1737. Anhaltzerbſtiſche, vom Jahr 1758. 1733.

Achtzehender, dem Erbſtolln gehöriger, I. 1399. f. a. XI. ſ. Stollngebühren.

Ackeracciſe, ſoll ſeparirt werden und was die Accisinſpectores desfalls zu beobachten haben II. 843

Acten beym Appellationsgericht. wenn und wie die Verabfolgung derſelben zu geſtatten, I. 440. Strafe der Advocaten, die ſie nicht zu geſetzter Zeit zurückliefern 464. 467. ſ. Appellationsgerichtsadvocaten. Foliirung derſelben; an 400 Blätter ſtark einzubinden 441. ohne Legitimation nichts ad acta zu nehmen. ebend. wie die im Bombardement der Stadt Dresden verlohren gegangene wieder herzuſtellen 399. darüber ſollen die Advocaten ungeſäumt Verzeichniſſe einliefern; proviſorium wegen künftiger Fälle 470. auf die Rubrik der zu der Oberſteuereinnahme eingeſandten, ſollen die darinnen befindliche Befehle und Berichte annetiret werden II. 193

Acteninſpector, beym Appellationsgericht. deſſen Pflicht bey Einbringung der Sätze, Sporteln, und Verantwortung wegen ſäumigen Verfahrens, I. 429. 440. 441. 469. ſoll keine Sätze ad Acta nehmen, bevor die Sporteln für die Copialien der Urthel erlegt 431. hat die Einnahme der Sportuln und beſtellt Caution 440. muß vor dieſelben haften 441. ſoll die Advocaten, nach Verfließung der geſetzten Zeit, nicht zur Unterſchrift der Sätze laſſen, ſondern, nebſt den in Ablöſung der Befehle u. ſ. w. Nachläßigen, dem Collegio anzeigen 467. auch andre Contravenienten 468. 469. 471. Obliegenheit in Anſehung des Septidui 472. der ermangelnden Documenten ꝛc. 475, VII. deſſen Gebühren 470 f.

Actio reuocatoria, den Mitbelehnten zuſtehende, I. 1024, §. 7

Actiua, der ſich angebenden Schuldner, wie einzutreiben, I. 937, §. 22

Actorium, ſ. **Vollmacht.**

Actuarii, bekommen bey Kichenrechnungen, wenn Beamte u. ſ. w. das Ihrige erhalten, nichts, I. 231. ſollen bey ihrer Verpflichtung auf Beobachtung des Stempelmandats mit verwieſen werden II. 375

— in den Aemtern, ingleichen die Cammercommißions- und Reviſionsactuarii, müſſen bey der Landesregierung ſpecimina machen 269

Additionalartikel, ſ. Beweis.

Adel, wie er ſich zu churfürſtlichen Bedienungen zu qualificiren, I. 3. 5 f. dürftige ſollen mit Stipendien oder Gnadengelde unterſtützt werden 6. ihre Accis- und Geleitsfreyheit 24, III. ſind von dem, was ſie auf ihren Rittergüthern ſchlachten laſſen, von der Fleiſchſteuer frey, II. 105. ſ. auch Thätlichkeiten.

— der hohe Adel, ſoll Gold und Silber zur Kleidung vorzüglich, der übrige allein, aus den Landesfabriken nehmen, ſonſt ſteht ihm frey inn- und ausländiſche ſeidene, wollene und leinene Waaren, zu tragen I. 749.

Adjudicationsſcheine, dazu nöthiges Stempelpapier, und welche davon frey, II. 392. im Querfurthiſchen 441

Adjuncti, geben Kopfſteuer, II. 458. 557, IV. Perſonenſteuer [illegible]

Adjuncturen, welche nicht mit unter den aufgehobenen Survivanzen begriffen I. 9

Adminiſtration der Handlung eines in Abfall gekommenen Kaufmanns, Beſtellung eines oder mehrerer Curatorum Maſſae, und eines Curatoris bonorum, und wer den zu nehmen; auch was dieſe, ſowol der Judex zu beobachten, I. 928, §. 5. Haus- und Gewölbemiethen u. ſ. w. continuiren nur bis auf nächſtfolgende Michaelis oder Oſtern 929

— **des Vermögens** derer verſchuldeten Debitorum, die nicht Kaufleute ſind, wie es damit zu halten 936. 937, §. 22. ſoll von halben Jahren zu halben Jahren richtige Rechnung gepflogen, keine Reſte geſtattet werden u. ſ. w. auch die juſtificirten Rechnungen ad Acta zu bringen 939

Adminiſtratores churfürſtlicher Cammergüther. ſ. Tiſchtrunk.

— der Communen, ſollen die in Händen habenden Steuerſcheine in Landſchaftliche Obligationes verwandeln laſſen, und deshalber außer Verantwortung ſeyn, II. 305. die müßig liegenden Capitalien, zu Erkaufung derſelben anwenden ꝛc. 309

— *piarum cauſſarum*, ſollen Caution beſtellen, I. 215. ſ. Kirchenvorſteher. bey Strafe der Wiedererſetzung ex propriis, keine Reſte aufwachſen laſſen II. 14

Admonition, bey der ſummariſchen Vernehmung, I. 42 inſonderheit der Diebe

Adoptiui liberi, ſ. *Liberi adoptiui.*

Adoptiones und Vniones prolium. Stempelpapier dazu, II. 392. 401. im Querfurthiſchen 441

Adorf. Geſuch, um Verbot eines angeblichen Schleifwegs, abgeſchlagen I. 98

Advocaten, dieſelben betreffende Verfügungen, I. 63, 1) 167, 3). ſollen, außer den Oberhofgerichts- und Conſiſtorialadvocaten in Leipzig, auf einen gewiſſen numerum geſetzt werden; deswegen einzuſchickende Berichte und Gutachten 299. welche, bey 50 Thlr. Strafe, binnen vier Wochen einzuſenden 306 f. Schemata der einzuſendenden Verzeichniſſe, ſub A. und B. 307. ſollen dem Geſinde in unbefugten Unternehmungen nicht behülflich ſeyn, bey willkührlicher Strafe 633, §. 4. 978, §. 6. bey 5 bis 10 Thlr. 979. ſind bey Holzdeuben nicht zuzulaſſen 1516. ſollen die Stempelimpoſtunterſchleife ex officio angeben, II. 381. in Sachen die Kopfſteuer betreffend keine ungegründete Beſchwerden; oder Verzögerung zu Schulden kommen laſſen 464, XXI. 566, XXVIII. ingleichen in denen die Perſonenſteuer betreffenden 653. 745

Wie ihre Nachläßigkeit und Verſehen in Partheyſachen zu ahnden, I. 292. Strafe derer, die Feueranleger für blödſinnig oder melancholiſch ausgeben 327. oder Kindermörderinnen 341, 3. die den Concursproceß verzögern 372, VIII. die in cauſſis minutis ihre Aßiſtenz verweigern 386, 11. 394, XI. ſ. geringfügige Rechtsſachen. die für Bettler Appellationes einwenden 609, §. XII. 771, XVI. oder in Spielſchulden betreffenden Sachen 920, VII. die bey Colliſionen zwiſchen Gläubigern und Schuldnern ſich brauchen laſſen 935, §. 18. ſ. auch wucherliche Contracte; Hubertsburg; Cammer- und Rentſachen; Kopfſteuer.

auswärtige, deren Ungebührniſſe wider die Proceß- und Taxordnung ſind nicht zu geſtatten, I. 305 immatriculirte, können allein in Soldatenſachen gebraucht werden, und ſollen dabey behutſam verfahren 1183, §. 81. die Militarinſtanzen gehörig beobachten, und ſich aller Anzüglichkeiten enthalten 1184. niederlauſitziſche, ſind in Supplicationsſachen zu behöriger Ordnung, bey Strafe, angewieſen, 459 f. oberlauſitziſche, ſollen, bey Juſtification der Appellationen, eine beſſere Ordnung beobachten 461

Advocatengebühren, in cauſis minutis, I. 386, 10. 393, X. neue Tax derſelben, vom Jahr 1764. 514, ff. was hier nicht geändert, da bleibt es bey vorigen Verordnungen 496. welche, und wie ſie in die gewerkſchaftliche Regiſterausgabe zu bringen 1453, 81

Aduocatus pauperum. ſ. Armenadvocat.

Aequilibremeiſter. ſ. Glücksbüdner.

Aeſchern, ſoll außerhalb der Wälder geſchehen I. 1525, 10

Agio, wird aus der Concursmaſſe genommen, und was dabey zu beobachten, I. 939, §. 23. ſ. Aufgeld.

Agiotiren, unbefugtes, verboten, II. 1175. ſ. Aufgeld.

Agnat, ein in der geſammten Hand ſchon ſtehender, bedarf, auf die erloſchne Mitbelehnſchaft eines ohne männliche Leibes-Lehnserben verſtorbenen Geſammthänders, keine Lehnsrenovation, I. 1003. ſind vor Unmündige und Abweſende Lehnsindult zu ſuchen ſchuldig 1026, §. 2

Aich- und Probegewichte zu Goldmünzen. ſ. Goldgewichte.

Alaun- oder Vitriolſchiefer und dergleichen Erden Muthungen, ſind von den Bergämtern, ohne vorgängigen Bericht, nicht anzunehmen I. 1429

Albus. ſ. Kreuzergeld.

Alienation der Lehen. ſ. Lehnsveräußerung.

Allmoſen. für deſſen richtige Vertheilung ſollen die Pfarrer nebſt den Kirchenvorſtehern ſorgen, I. 230. freywilliges zur Brandcaſſa 551, §. VI. ff. ſ. Brandcaſſa.

Allmoſengelder. darüber ſoll richtige Rechnung gehalten, auch in großen Städten Extracte daraus gedruckt werden, I. 545, §. XIII. Strafe derer die dergleichen unterſchlagen 546, §. XIIX. wider welche nach der Conſtitution vom anvertrauten Guthe zu verfahren 707, XVIII.

Allodialerbgüther. wie ſich die neuen Beſitzer in Anſehung der zu ſuchenden Inveſtitur zu verhalten, I. 1030, §. 4. ſ. *Inueſtitura Saxonica.* in ihre Verpfändung wird bis auf Zweydrittel des Werths conſentirt 1031, Tit. VI. §. 1

Allodium, was für bloßes agnoſcirt wird I. 1031, §. 5

Altdreßden, ſoll künftig Neuſtadt bey Dreßden benennet werden, I. 591. Begnadigungen und Freyheiten der Neuanbauenden 592

Altenberg. Erbteuffe in daſigen Refiren I. 1393, a. II. §. 2

Amt. ſ. Chargen; item Bedienungen. den Rittergüthern iſt die anmaßliche Benennung der Aemter nicht zu geſtatten I. 1308

Amtsforſtrechnungen, ſind den Acciseinnehmern, auf Verlangen, im Amte vorzulegen II. 1069

Amtsfrohnfeſte, und Amtsfrohn, ſind von den Beamten, auf Requiſition, wenn das Oberpoſtamt Poſtofficianten mit Gefängnißſtrafe zu belegen für nöthig findet, herzugeben, I. 1821. und außer den Amtsfrohngebühren keine weitere Koſten zu fodern 1823

Amtsactuarius, dazu ſind keine mit den Beamten in Verwandtſchaft ſtehende Perſonen vorzuſchlagen, I. 1304. hat auf die Depoſitengelder die Mitaufſicht 1321. 1323. Obliegenheit hierbey 1324. 1339. ſollen die verſpürten Mängel beym Collegio anzeigen, und gegen die Beamten geſchützt werden 1341 f. anbefohlne Einberichtung wegen derſelben 1339. mit den beſtellten, iſt, ohne vorherige Anzeige, keine Veränderung, bey 20 Thlr. Strafe, vorzunehmen 1340

Amtscapitalien, die nicht ſicher ſtehen, ſind ſofort aufzukündigen, I. 1319. und nach der Erhebung einzuſenden 1320

Amtsdepoſitengelderverzeichniſſe. ſ. Depoſitengelder.

Amtseinkünfte. ſ. Amtsjura.

Amtshauptleute. ihre Beſtellung und Pflichten, I. 128, VI. 159, II. was ſie bey dem anbefohlnen Straßenbau zu beobachten, II. 62, 2. dürfen jährlich zu ihrem Tiſchtrunk Einmal ſteuerfrey brauen, aber nichts davon verkaufen ꝛc. 253

Amtsjura, wenn ſie durch rechtliche Ausführung zu behaupten, iſt, vor Anſtellung der Klage, Bericht zu erſtatten, I. 1284 f. bey Strafe des Erſatzes der Unkoſten 1286. und wenn die Aemter Beklagtens Stelle vertreten, wegen Vorſchuß der Unkoſten, anzufragen, ebend.

Amtsmäurer und Zimmerleute, ſind ex officio zu verpflichten, I. 1312. Eydesnotul; und was ferner dabey zu beobachten 1313

Amtsmühle, Dreßdniſche. ſ. auch Mühlenpachter. Regulativ, nach welchem ſich bey denſelben zu achten, I. 1539 f.

— Colditzer. ſ. Colditzer Amtsmüller, ingleichen Mühlenordnung. ihre Jura ſoll ein Procurator Fiſci defendiren I. 1587, §. 116

Amtsmüller, Colditzer, deſſen Verpflichtung, I. 1566, §. 1. Obliegenheit beym Malzmahlen 1567, §. 5. f. ſ. Malz und Malzmahlen. bey Annehmung der Mühlenofficianten; muß für die facta ſeiner Leute haften §. 6. inſonderheit auch des Metzners 1581, §. 77. in Anſehung der Mühlengebäude 1567, §. 7. ff. der Räumung und Reparatur des Mühlgrabens 1568, §. 9. ff. ſ. Mühlgraben. der Waſſergebäude und des Eißes 1569, §. 14. ff. ſ. Eiß und Wehre. des gehenden und treibenden Zeuges 1570, §. 18. ff. ſoll jedem Gaſte das Seinige treulich mahlen, und wie deſſen Untreue zu beſtrafen, §. 21. f. muß, bey Bevortheilung der Mahlgäſte von den Mühlofficianten, doppelten Erſatz thun, auch, nach Befinden, noch eine Geldſtrafe erlegen 1571, §. 23. wie viel er vom Scheffel Mehl zu liefern §. 24 ff. wie es mit dem Metzen §. 27. auch Unterſuchung und Beſtrafung der Defraudationen zu halten §. 27. f. ſoll den Mahlgäſten glimpflich begegnen 1576, §. 58. das Mühlgeräthe ꝛc. beſtändig in gutem Stande erhalten §. 60. Brennholz und Geleuchte §. 63. auch 8 bis 12 Scheffel Mehl zum Verkauf im Vorrath halten 1577, § 66. den Branntweinbrennern und Eßigbrauern die Mühle zum Schroten, ohne Acciszettel, nicht öffnen 1581, §. 75. ingleichen beym Malzen und übrigen Getreyde aus der Stadt; ſoll auch, vor gelöſtem Acciszettel, kein Mehl verkaufen §. 76. das Anſchneiden auf die Kerbhölzer ſogleich verrichten 1583, § 90. wie er ſich in Anſehung der Freyzettel zu verhalten 1584, §. 95. f.

Strafe, wenn er einen Mahlgaſt dem andern verzieht 1574, §. 42. die Mahlgäſte vergeblich beſtellt §. 45. oder ihnen

X

vergebliche Hoffnung macht 1584. §. 98. über das Mahlerlohn etwas abfordert 1574. §. 46. ſie nicht ſogleich, wenn ein Mahleſſiciant ſie hindert, oder ihnen was verderbt, klaglos ſtellt 1576. §. 57
Amtspachter. in wiefern ihnen die Adminiſtration der Juſtiz überlaſſen werden ſoll I. 77. ſ. 2)
Amtſaſſen, ſ. amtſäßige Ritterſchaft. wie viel deren im weitern Ausſchuß I. 37. XV.
Amtsſteuereinnehmer, ſ. Steuereinnehmer. ſollen die Berichte in Begnadigungsſachen mit den Beamten zugleich unterſchreiben, II 129. ihr Rang 243. in Perſonalklagen wider die in ſchriftſäßigen Städten wohnende, iſt Commißion von der Landesregierung auszubringen; wegen ihrer Familien bleibt es bey der Obſervanz 280. ſollen auf die bey den Aemtern vorkommenden Käufe ꝛc. Acht haben 318. 2
Amtszwangdorfſchaften, ſ. Kerbhölzer, it. Zwangdorfſchaften.
Annaberg, ſ. Berglohn.
Anbau, neuer, wie ſolcher bey der Kopfſteuer anzugeben, u. ſ. w. II. 460. 462. XVII.
— neuer Häuſer, davon muß erſt ein Grundriß an den Accisbaudirectorem eingeſchickt, und nach dem von ihm erhaltenen Riſſe gebauet werden, II. 838. 1065. und muß dieſer, vor Erhaltung der Begnadigung, producirt werden 1067
Anbauung wüſter Güther. wie fern Gerichtsobrigkeiten dabey zu einigem Erlaß an Zinſen, Dienſten u. ſ. w. verbunden, I. 152. ad 3. dabey ſind den Anbauern keine Gerichts- noch andre Unkoſten abzufodern 519. ff. Strafe der Contravenienten 522. ſ. auch II. 322. ſ. 344. ſ. Gerichtsobrigkeiten; it. Wüſtungen.
Anfahren der Stollnarbeiter und des übrigen Bergvolks, ſoll nach der Bergordnung geſchehen ꝛc. I. 1398. a. X. 1. worauf die Vorgeſetzten bey Vermeidung eigner Ahndung, Acht zu haben 2. ledige Schichten ſind, außer bey höchſtdringender Noth, nicht zu geſtatten 1399. 4
Anflug des jungen Holzes, wie lange zu ſchonen, I. 526. §. 7. ſ. Schonung. wie zu vermachen 527. §. 8. wo er zurück bleibt, iſt nachzuſäen; das Allzudichte zu lichten §. 9
Anforderungen der Gewerkſchaft. was darunter und wie, zu verſchreiben, 1437. ſ. 31. 32. wie es zu halten, wenn ſolche in dem Auszuge aus dem Contobuche mit befindlich 1438. 33. wie Schulden, von einer Zeche an die andere, ohne Weitläuftigkeit zu tilgen 34
Angeld, vom Reukauf unterſchieden I. 354. XVI.
Angelöbniß, der ſich angebenden Schuldner, wenn ihr Vermögen nicht zureichend I. 926. §. 3
Angeſeſſene, ſind von der Landrecrutenſtellung frey, I. 1239. A. ſ. Exemtion. darunter ſind die Beſitzer walzender Güther und einzeler Aecker und Weinberge, ohne Häuſer, nicht zu rechnen 1244. 11
Anlagen, zu geiſtlichen Präſtationen, ſind, bey Concurſen, mit den Oneribus, in gleicher Ordnung und auf eben die Art, anzuſetzen I. 289
— gemeine, zu Verſorgung einheimiſcher Armen, wer dergleichen zu machen, und wie ſie einzutreiben I. 542. §. VI.
— unbefugte, ſollen Beamte, bey 10 Thlr. Strafe für jeden Thaler, nicht machen I. 1325. ſoll nicht auf das Bier in den Städten gemacht werden II. 258
Anlehen, während der Münzzerrüttung contrahirte, wie ſolche wieder zu bezahlen, I. 1623. ff. bey deutlich beſtimmten gewiſſen Münzſorten 1. die auf keine, oder gangbare Münze 1624, 2. oder in genere auf Geld geſtellt 3. vorbehaltener Beweis des Contrarii, ebend. Verſchreibungen auf zur Verfallzeit gangbare oder beſſere Münzſorten, ſind ſchlechterdings ungültig, und werden nur nach den Reductionstabellen bezahlt 4. bey einem verglichenen billigen Agio, oder wenn die Foderung durch Transact abgethan, hat es dabey ſein Bewenden 1625. 5. beym pacto antichretico, muß von den Nutzungen Rechnung abgelegt, und die Uebermaſſe vom Capital abgezogen werden 6
Annehmer von Brandſtellen. wie fern er ſich des Steuerremiſſes zu erfreuen, II. 240. 12. ff. ſ. Begnadigung.
Annotationsbüchlein der Höcker. ſ. Höcker.
Anſäßigkeit mit Immobilien, damit ſoll es nach dem L. T. A. de Anno 1718 gehalten werden, I. 26. und in vim Sanctionis pragmaticae gelten 75. 1)
Anſchlag und Hülfe, im Mandat wider die fremden Werbungen von 1719. ſo viel als eins von beyden I. 1247. f.
Anſchnitt, was dabey zu beobachten, I. 1455. f. 88. ff. wenn und wie oft er über die lohntäglich verſchriebenen Koſten zu halten 1456. 92
Anſchnittzettel, ſ. Refiergeſchworne; it. Auslohnungsüberſchlag. müſſen den Geſchwornen mit vorgeleget werden I. 1456. 90
Anſitzen der Gewerken, ſ. Gewerke.
Anſpänner. auf dieſe wird allein der Milizvorſpann ausgeſchrieben, I. 1097. und zwar außer den Märſchen 1110. bey Marſchfuhren aber iſt niemand aus der Gemeinde ausgeſchloſſen 1109. ſondern es iſt ein inſeparabler Anhang von der Marſcheinquartirung 1128. dafür ſind auch, die nur Dreyviertel- Halbe- und Einviertelhufen beſitzen, zu rechnen, und, wenn ſie kein Zugvieh halten, einen Geldbeytrag zu thun ſchuldig 1139. f.
Anſtrichelung der Poſten bey Defectur der Rechnung, ſ. Zechenregiſter.
Antichreſis, ſ. *Pactum antichreticum.*
Anticipation, ſ. Vorausnehmung.
Anvertrautes Guth, ſ. anvertrautes Guth.
Anverwandte, wie ſie einander, nach Unterſchied der Nähe, betrauern mögen, I. 657. 1. 2. 3. 4. remotior ab inteſtato ſuccedens trauret nur vier, höchſtens ſechs Wochen 658. 8. die andern gar nicht, wenn auch bey ihnen angeſagt 9. ſ. auch Rathsglieder.
— der Armen, zu freywilligem Beytrage ermahnet I. 542. §. V.
Annus Saxonicus, ſ. ſächſiſches Jahr.
Anwaldſchaften beym Appellationsgerichte, ſollen tüchtigen und des Proceſſes kundigen Perſonen aufgetragen werden, I. 430. f.
Anwaldſchaftsgebühren, ſ. Advocatengebühren.
Anwartſchaft auf ein Lehnguth, ſ. *Expectativarii.*
Anweiſegeld, ſ. Gnadenholz.
Anwerbung der Vagabonden, I. 1045. ſ. Vagabonden.
Aepfelmoſt und Cyder, ausländiſcher, mit 10 Gr. zu vernehmen II. 341
— innländiſcher giebt keine Trankſteuer 342
Apoſtoli. Suchung derſelben darf eben nicht mit der Form I, inſtanter et ſaepius, geſchehen, I. 301. wird dem Appellationsgerichte eröfnet 453. Gerichtsgebühren davon, 506. 122. 123. Stempelpapier dazu, II. 393. im Querfurtiſchen, 441
Apotheken, ſollen öfters und genau viſitirt werden, I. 765. 957. in dieſe ſollen allein die Medicamente, worüber beſondere Conceßiones ertheilet, zur Diſpenſation gegeben werden 958. 13
Apothecker, ſollen ſich der Diſpenſirung der Medicamenten enthalten, I. 1764. II. ſollen an Empiricos, u. dergl. bey 30. 20 oder 10 Thlr. Strafe, nach Unterſchied der Städte, zu innerlichen Curen nichts ausgeben, 765. f. ſ. Examina. Welche zu Erlangung einer Officin zu laſſen; ihre Obliegenheiten, und jährlich an das Sanitäts-Collegium oder die Fakultäten einzuſchickende Catalogi 957. 10. müſſen vor ihre Leute ſtehen ebend. ſollen bey 10. 20 bis 30 Thlr Strafe keine Recepte von denen, die nicht in Catalogo Medicorum befindlich, annehmen 957. 12
Appellant, ſoll alsbald im Erſten Termino ſeine Appellation juſtificiren I. 425
Appellation, davon in Untergerichten zu entrichtende Sporteln I. 506. 114-124. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 392. f. im Querfurtiſchen 441. Mißbrauch derſelben ſoll beſtraft werden, I. 274. wider die Verordnungen des Appellationsgerichts. darüber ſteht dieſem allein die völlige Cognition, auch Annehmung oder Rejection zu, 453. wie es auf die, von einen Bettler eingewandte zu halten 609. §. XII. wenn ſie in Cammer- und Rentſachen zuläßig 1341. 1. und wie es dabey zu halten, 1342. 2. ſ. Cammer- und Rentſachen,

ſachen. ſo ſoll es auch in Bergſachen gehalten werden, 1367. f. wie es damit in *cauſſis minutis* zu halten, I. 385. 7. 8. 392. VII. VIII. diejenigen, welche Märſche und Einquartirungen an ſich betreffen, gehören privative vor das geheime Kriegsraths-Collegium 1103. die dabey vorfallenden Privatirrungen der Unterthanen vor die Landesregierung 1104

Hat wider die Veranſtaltung der Adminiſtration des Vermögens eines ſich angebenden Schuldners nicht ſtatt, I. 927. noch wider die Arretirung eines flüchtigen 929. §. 7. auf wider Subhaſtationen eingewendete, ſoll erſt Bericht erſtattet werden, 310. und iſt, was in der E. Proc. Ord. ad Tit. XLI. §. 1. verordnet, nur von der Adjudication zu verſtehen, 271. in Trift- Huthungs- auch Frohn- und Dienſtſachen, haben zwar effectum ſuſpenſivum, doch auch interimiſtica darinnen ſtatt 140. ad 5

Dazu zu nehmendes Stempelpapier II. 392. f. 441

Wie es, mit den darauf zu erſtattenden Berichten bey der Oberaufſicht zu Schleuſingen zu halten, I 335. und in cauſſis minutis, 392. VII. VIII.

Appellationsgericht. Citationes ſind zeitig auszubringen I. 427. was die Gerichtsexpedition dabey zu beobachten, 428. Strafe ſäumiger Advocaten, ebend. wider das langſame Acteſetzen ſ. Abſetzen. Copiſten ſollen nicht mehr regiſtriren 429 ſ. Copiſten. Sporteln des Acteninſpectors, und Verantwortung, 429. Verordnung wider den Mißbrauch der Leuterungen, und Oberleuterungen 429. der Vollmachten 430. f. ſ. Anwälde. §. 5 u. 4. das Advocatenmandats ſoll auch hier genau beobachtet werden 431. f. kann wenn die Schwarzburgiſchen Iudicia deſſen Cognition zu decliniren ſuchen, auch extra Acta in meritis erkennen, 431. 433. f. in ein beſtändiges immerwährendes Iudicium verwandelt 434. 435. ihm ſteht die völlige Cognition über die wider deſſen Verordnungen eingewandte Appellationes zu 453

Wie viel und was für Perſonen, auch wie oft ſelbige darinnen ſitzen ſollen 435. von dem Präſidenten 435. f. von den Appellationsräthen 436. f. was für Secretarien dazu zu verordnen 438. von dem Regiſtratore und Bothenmeiſter, 439. von dem Acteninſpectore 440. von den Appellations-Copiſten, 441. von dem Fiſcal und deſſen Amte; dem Aufwärter; den Boten 442. von den Advocaten 443. wer davor geladen, und was für Sachen angenommen werden ſollen 444. wenn Sachen, da die erſte Inſtanz übergangen ebend. wenn Lehnsſachen, und wie dabey zu verfahren 445. f. wenn Bergſachen 446. in offenbaren Sachen iſt gleich ſummarie zu decretiren, und dabey mehr auf die Materialia zu ſehen 445. vom rechtlichen Einbringen, dem Verſetzen in committirten Sachen 446. f. von den Sporteln 447. von der Supplication und Reviſion 447. f. was bey ſententiis definitivis, und interlocutoriis mixtis zu beobachten 436. ſ. auch Referent. wie es beym Votiren zu halten, ingleichen bey mündlichen Verhören, Ertheilung der Commiſſorialien, und Requiſitorialien, auch Publication der Urthel 437. f. 446. wie es bey gütlichen Verhören zu halten 444.

Appellationsgerichtsadvocaten. Strafe der ſäumigen in Ausbringung und Abwartung der Termine I. 428. ſ. auch Abſetzen. ihr Amt und Obliegenheit, auch Beſtrafung der dawider handelnden 443. ihre Schuldigkeit in Anſehung des rechtlichen Einbringens und Unterſchreibung der Sätze; Strafe der Nachläßigen, 463. 466. 467. 468. ad 1. 2. 3. 469. ad 4. ſollen verabfolgte Acten zu geſetzter Zeit, und vollſtändig wieder einliefern; Strafe der Contravenienten 464. 467. 468. ad 1. 2. 3. die ergangene Befehle, Remiſſorialien u. ſ. w. ablöſen 467. 469. ad 5. Strafe wegen nicht gehörigen Angebens ꝛc. zu denen zum Vorſpruch noch nicht qualificirten Sachen, 465. Strafe derer, welche die Acten an auswärtige Advocaten zu Verfertigung des Einbringens ſchicken 468. f. oder einander, auch andern, communiciren 471. 472. ſollen über die im Bombardement verlohren gegangenen Acten eine Specification eingeben; bey ähnlichen Fällen ſie ſogleich zurück liefern 470. Strafe der Nachläßigen, 473. f. Schuldigkeit in Anſehung des zu beobachtenden ſeptidui 472. f. Strafe des verſäumten Einbringens 473. der nicht producirten Documente 474. 475. ſ. Documente. der Appellation renuncirende ſollen, bey Strafe, binnen 3 Monaten die Zurückgabe der Acten ſuchen 476. I. die beyliegende Vollmachten, und dergleichen in dem Schreiben ausdrücklich mit bemerken 476. II.

— und der Anwälde bemerkte Mißbräuche und Vergehungen, auch wie ſolche abzuſtellen, I. 463. 465. 467. 471. 473.

Appellationsgerichtsanwälde. ihre erforderliche Beſchaffenheit, I. 432. ihr Amt und Verrichtung, 444. ſollen in termino publicationis bey Strafe erſcheinen, 447. die rechtskräftigen Urthel in forma probante bey 5 thl. Strafe ablöſen, 464. 465. ſich zu denen zum Vorſpruch noch nicht qualificirten Sachen bey gleichmäßiger Strafe melden 465. ſ. auch Appellationsgerichtsadvocaten.

Appellationsgerichtsaufwärter. deſſen Amt; ſoll die Referenten nicht bekannt machen, I. 442

Appellationsgerichtsboten. ihre Zahl und wie ſie die Inſinuationes zu beſorgen, I. 442

Appellationsgerichtsbotenmeiſter, ſ. Appellationsgerichtsregiſtrator.

Appellationsgerichtscopiſten. ihre Anzahl und Verrichtungen I. 441. ſollen ohne Erlaubniß nicht wegbleiben, noch verreiſen 442

Appellationsgerichtsfiſcal. deſſen Amt, Verrichtungen, Caution und genüſſende emolumenta I. 442

Appellationsgerichtsordnung, neue und Sporteltaxe, I. 58. 433. ff. darüber ſoll unverbrüchlich gehalten werden 448

Appellationsgerichtspräſident. deſſen Amt und Verrichtungen, I. 435. muß ſich in Dreßden aufhalten, auch ohne Urlaub nicht verreiſen; in deſſen Abweſenheit führt der vorſitzende Rath das Directorium, 436. tritt in Sachen, die die Seinigen ꝛc. angehen, ab 437

Appellationsgerichtsregiſtrator. deſſen Pflicht I. 439. f. ſ. Appellationsgerichtsſecretarien. ſollen die den Landesgeſetzen contravenirenden Advocaten und Anwälde anzeigen, I. 468. 469. Obliegenheit in Anſehung der zu producirenden oder noch ermangelnden Documenten 475. VII.

Appellationsgerichtsſecretarien. Sämtliche Canzley dependirt vom Präſidenten, I. 438. allgemeine Pflichten derſelben; ſollen einander ſubleviren, 439. Amt und Verrichtungen des erſtern Secretarii; ingl. des zweeten, 438. und des dritten 439

Appellationsgerichtsſporteltaxa, I. 447. ff. Strafe derer, die mehr fodern oder entrichten, 447. Verzeichniß, was jeder Ort, nach den Aemtern und Städten in den Erblanden, an Sporteln entrichtet, 449. ff. Zufertigung, 453. der revidirten neuen Sporteltaxe 455

Appellationsräthe. deren Anzahl I. 435. müſſen ſich in Dreßden aufhalten und dürfen ohne Urlaub nicht verreiſen, 436. allgemeine Pflichten und Verrichtungen, 437. wie ſie ſich während der Seßion zu bezeugen, 438. beſondere der bürgerlichen, 436. und der Adelichen 437

Arbeit. deren Fortſetzung von einem andern Meiſter nicht zu verhindern, I. 588. 2) von einem andern gemachte anzuſchlagen, u. ſ. w. ſich nicht zu weigern, ebend. ſ. Preiß.

Arbeitshäuſer, ſ. Zuchthäuſer.

Arbeitslohn, ſoll beſtimmt und zur Approbation eingeſendet werden I. 859. der Maurer, Zimmerleute und Handlanger, ſoll wie es vor dem Kriege gebräuchlich, wieder eingeführet, und darüber nichts gegeben, noch genommen werden, 877. ff.

Armee. Mandat wegen neuer Einrichtung bey dem Commando derſelben ꝛc. I. 1081. ff. die im Lande delogirte wird unter vier Generale vertheilet, 1082. ff. iſt aufgehoben, 1101. 1104. wird wieder hergeſtellet, auch in Anſehung der fremden Werbungen und Deſerteurs wiederholt, 1121. in zwey

Generalate vertheilt 1194. §. 20. ſ. Generalate. ſoll aus der Landmiliz completirt werden 1259. ſ. Landmiliz.

Arme, die das Armenrecht erhalten, ſind mit der Reconvention, oder beſondern Klage, wenn keine Gefährde obwaltet, auch vor Entbrechung von der Convention, zuzulaſſen I. 311. ff.

Arme und preßhafte Perſonen, ſind von der Kopfſteuer frey, II. 457. 557. II. auch von der Perſonenſteuer, 649. 8. 742. ſ. ingl. vom Mahlgroſchen 724. XI.

Armen, einheimiſche. deren Verſorgung I. 219. ſoll jeder Ort verſorgen, 539. I. 698. was einheimiſche Armen ſind 539. §. II. 639. 5. Mittel dieſelben zu verſorgen: 1) von Hoſpitälern und milden Stiftungen 540. 699. §. II. 2) von Gotteskaſten und andern zu milden Sachen beſtimmten Einkünften, 541. 700. §. IV. wohin ſie zu bringen, und wie ſich damit zu verhalten; wie es zu halten, wenn in Anſehung derſelben etwas anders hergebracht, 607. § II. 701. was die Kirchen dazu beyzutragen 541. §. IV. inſonderheit eingepfarrte bey ſolchen, worüber dem Gerichtsherrn das ius patronatus nicht zuſtehet, 607. §. III. 701. 3) vom freywilligen Beytrage, wovon ſich niemand auszuſchließen, 642. 701. §. V. 4) von gemeinen Anlagen; was für Perſonen dazu mit zu ziehen und wie ſie einzutreiben 542. 702. §. VI. deren Veranſtaltung und Colligirung gehört zu den Erbgerichten 703. 5) von den Communeinnahmen, 542. 702. ſ. Armencaſſe. davon ſind keine Müßiggänger, 542. 703. §. VIII. ſondern die ſich entweder nicht vollkommen, §. IX. oder gar nicht erhalten können zu erhalten §. X. Obrigkeiten ſollen ſich nicht nachläßig finden laſſen 706. XV. ſoll, wenigſtens 3 Jahr hintereinander, wie alles expediret, einberichtet werden, 546. 706. §. XVI. welches nochmals eingeſchärft wird, 609. §. XIII. 640. Nachläßigkeit, in Befolgung dieſer Verordnung, ſoll mit Einziehung der Gerichte auf eine Zeitlang, beſtraft werden 685. 686

Mandat, wegen der Verſorgung v. 5. April 1729. 537. v. 28. Dec. 1733. 605. ff. in das Fürſtenthum Querfurt erlaſſenes v. 9. Nov. 1745. 697

— fremde, ſ. fremde Bettler.

Armenadvocat, bey dem Appellationsgericht zu verpflichten, I. 443

Armencaſſe, deren Zugänge I. 540. ff. 602. ff. 699. ff. ſ. einheimiſche Armen. darüber beſonders verpflichtete angeſeſſene Einnehmer zu verordnen 608. §. VIII. 705. auch an großen Orten jährliche Extracte bekannt zu machen, 705. ſ. auf Erbgerichtsobrigkeit. it. Allmoſengelder.

Armenhäuſer, wegen Anlegung mehrerer anbefohlne Communication, mit den Ständen, I. 807. ff. ſ. Zucht- und Armenhäuſer. ihnen gewiedmete Geldſtrafen: wegen zum Betteln ertheilter Päſſe und Atteſtate, I. 554. von den Contravenienten wider die Verordnungen der neuen Geſindeordnung, 625. 969. §. 3. 972. §. 12. 628. 973. §. 1. wider die Verordnung wegen Verbeſſerung des Medicinalweſens, 766. IV. die Strafen, wegen verbotnen Spielens 918. ff. 922. XIII. das Triplum wegen zur Ungebühr gehäuften Concurskoſten, 372. VIII. 940. drey Viertel von den Strafen, womit Obrigkeiten, die unerlaubten Handel, oder Handwerker auf den Dörfern geſtatten, zu belegen 946 von den in Beobachtung der Münzmandate nachläßigen Obrigkeiten 1705. X. 1722. 7. ein und bisweilen zwey Viertheile von dem Stempelſtrafen, II. 379. 404. 5.

Armenhaushauptcaſſe, kann, was auf Spielſchulden bezahlt oder veräußert und verpfändet worden, wenn es binnen 6 Jahren nicht repetirt wird, ſelbſt zurück fordern, I. 920. IX. erhält den 12. Theil aller Beſoldungen ꝛc. des erſten Jahres, 1279. ſ. Beſoldungsbeytrag.

Armenordnungen, können Obrigkeiten machen, doch ſollen ſie confirmirt werden, I. 545. 705. §. XIV.

Armenrecht, ſ. Arme.

Armenſachen, ſind ex officio zu expediren, I. 546. 706. § XVII.

Armſäulen, ſ. Wegeſäulen.

Arreſte. darüber ausgeſtellte Scheine ingl. Arreſtrenovationes: Stempelpapiere dazu, II. 393. 400. im Querfurtiſchen 441. auf Beſoldungen und Penſionen, die aus der Rentcammer bezahlt werden, ſind nicht zuläßig, I. 1289

Arretirung einer Perſon. Gerichtsgebühren dafür I. 508. 139. eines flüchtigen *Debitoris*, 929. §. 7. Strafe deren, die dergleichen ex calumnia geſucht und erhalten ebend.

Arrha. ſ. Angeld.

Articuli, probatoriales und reprobatoriales ꝛc. Stempelpapier dazu, II. 393. im Querfurtiſchen 441. 442.

Articulsbriefe, ſ. Innungsartickel.

Arzeneyen, ſ. Medicamente.

Aerzte, ſ. Medici; it. Glücksbüdner.

Aſche, zum Düngen, iſt gleitsfrey, II. 39.

Aſſecuration des Landes, bey Sr. K. Maj. Reiſe nach Pohlen, I. 5. 6.

Aſſecuriren, bey Glücksſpielen bey 50 bis 100 thl. Strafe verboten, I. 918.

Atteſtat. Sporteln davon I. 502. 48. zu welchen, und wie hoch Stempelpapier zu nehmen II. 393. im Querfurtiſchen 441. wegen aßignirter Baubegnadigungsgelder, zu Erhaltung der Acciscreditcaſſenſcheine, II. 1057. und Päſſe zum Betteln, bey 10 thlr. Strafe auszuſtellen verboten, I. 534. §. XIIX. 704. XII. ingl. wegen erlittenen Brandſchadens, oder dafür zu gewartender Beyſteuer, 613. §. XXIX. wegen zurück zu bezahlender Cautionen auszuſtellende; Formular derſelben II. 1053. 0. dem dienſtloſen Geſinde von der Obrigkeit zu ertheilen, I. 625. §. 5. von den Herrſchaften, ſ. Abſchied. den Handwerksgeſellen zu ertheilende ſ. Kundſchaft. wegen beſichtigter und taxirter neuer Häuſer, II. 859. ſ. Bauatteſtat. den *Medicis*, welche ein Phyſicat ambiren, nöthige, I. 763. 1) 2). der Pfarrer und *Cuſtodum*, müſſen auch auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn, 233. ff. 241

vom Quartierſtande den Regiments- oder Compagniecommendanten zu ertheilende; Formular derſelben, I. 1195. ingl. der von dieſen, den Quartierſtande zu ertheilenden Beſcheinigung, 1199. des Atteſtats, welches Marſchquartierſtände, die bloßes Nachtquartier, ohne alle Lieferung geben, ꝛc. den commandirenden Officiers geben müſſen, 1199. ſ. des Gegenatteſtats der Officiers, 1200. des Atteſtats, welches die Stadträthe und Gerichtsobrigkeiten der Standquartiere den Einquartirten, beym Ausmarſche zu ertheilen haben, ebend.

den Soldaten, die ihre Entlaſſung ſuchen, ſollen Obrigkeiten, nach Pflicht und Gewiſſen ertheilen, 1131. nähere Beſtimmung, wie ſie einzurichten 1132. 1182. §. 80. Strafe derer, die Scheinkaufe machen, und wenn gerichtliche Atteſtate falſch befunden werden; ingl. wer ſolche auszuſtellen, und wie viel dafür zu nehmen, 1183. §. 80. wenn bey revertirenden Soldaten der Regimentscommendant an dergleichen Atteſtat etwas auszuſetzen hat, ſoll er mit der Obrigkeit ſich vernehmen, und, wenn ſie ſich nicht vereinigen können, an die höhere Inſtanz Bericht erſtatten 1128. den beurlaubten, wegen ihrer Aufführung, ohnweigerlich und ohnentgeldlich, auszuſtellen, 1134. und zwar auf den Urlaubſchein ſelbſt; weitere Erklärung, 1187. ff. §. 92.

müſſen *Studioſi* von der Univerſität, wegen ihres Wohlverhaltens haben 251. ſind gratis auszufertigen, und wie 252

Verunglückten zu ertheilende, was dabey anzumerken wegen Brandſchäden, II. 706. 1. wegen Viehſchäden 707. 5. ingleichen wegen Waſſer- Wetter- und Mißwachs- auch Windſchäden, 707. 2. 3. 4. und wie und von wenn ſie auszufertigen und zu unterſchreiben 702. ff. ſ. 712. ff.

Atteſtationes und Gegen-*Atteſtationes*, von den commandirenden Officiers und Quartierſtänden einander zu ertheilende, I. 1164. f. 25. ſ. Marſch.
Auction. dawider hat die Verletzung über die Hälfte nicht ſtatt I. 355. XIX. wie es mit Verauctionirung der Pfänder beym Leihhauſe in Dreßden zu halten, 963. ff. 19. ff. ſ. Leihhausordnung.
Auctionsgebühren, von denen beym Leihhauſe in Dreßden verauctionirten Pfändern I. 963. 19.
Auerthiere, ins Freye gelaſſene, ſollen nicht geſtört werden, I. 1490. ff. ſ. Schonung.
Aufdingen, ſ. Lehrjungen.
Aufeiſen der Mühlgraben, I. 1545. 14. ſ. Mühlenpachter.
Aufgebot und Trauung in ſtreitigen Eheſachen, ſ. Eheſachen; ingl. Proclamationsſcheine. wie zu verfahren, wenn dawider appelliret wird I. 359. XXXIII.
Aufgeld von der Silbermünze gegen einander zu nehmen verboten, I. 1600. 9. 1610. 11. beſondere Erinnerung an die Fabrikanten ꝛc. ebend. wird wiederholt 1689. worüber Beamte und Gerichtsobrigkeiten genau zu halten, ꝛc. II. 1175
Aufkauf, roher Schaffelle, verboten, I. 689. der Bündelwolle 771
Auf- und Vorkauf des Getreydes bey 100 thlr. Strafe verboten, und wie ſich die Aufkäufer zu legitimiren I. 850 und Abfuhre auf dem Lande, ohne obrigkeitliche Beſcheinigung, verboten 969. 990. Schema derſelben, 992. A. Obrigkeiten ſollen über das erhandelte und abgeführte Getreyde eine Specification fertigen 990. und alle 14 Tage einſenden, auch genau über dieſer Verordnung halten, bey 10 thlr. Strafe 991. Schema der Specification, 991. O. ſ. auf Ausfuhr des Getreydes.
Aufkäufer auf dem Lande ſind, ſowohl als der Landmann mit ſeinem Zuwachs, in die Städte zu weiſen II. 87
Auflage. ſ. *Monitorium.* dazu zu nehmendes Stempelpapier II. 393. im Querfurtiſchen 442
Auflauf ſ. Bürgerwacht. Mandat wider das Auflaufen und Tumultuiren im Lande. v. J. 1726. I, 531. ff. Obliegenheit der Vaſallen und Obrigkeiten, 532. auch aller und jeder Unterthanen, 533. wer von einem vorſeyenden etwas bemerkt, ſoll es ſofort anzeigen, ebend. Beſtrafung der Tumultuanten; Schutz der gehorſamen Unterthanen 534. erſtreckt ſich auf das Bergvolk, 1373. ſoll ihnen publiciret, affigiret und jährlich zweymal vorgeleſen werden 1374. der Bergleute: Mandat dawider ſoll beyden Bergpredigten vorgeleſen werden 233
Aufrechnungstabellen ſ. Quartals- und Aufrechnungstabellen.
Aufreißen der Hölzer verboten I. 1510
Aufſchütten des Getreydes. wie vielmal Korn oder Weitzen aufzuſchütten ꝛc. I. 1573. §. 33. Korn braucht nicht vor der Gerſte aufgeſchüttet zu werden §. 34. kleine Quantitäten ſind auf keiner geſchärften Mühle aufzuſchütten, §. 35. und vorzüglich abzumahlen, ꝛc. 1574. §. 44. wenn ſie, doch nicht mit ſchlechteren, zuſammen aufzuſchütten, 1551. 62. 1575. §. 56 wie es mit dem Aufſchütten bey vollem und Mittelwaſſer, in Anſehung der geringen oder größern Quantitäten des Getreydes, zu halten, 1583. §. 93. und ſollen die Zwanggäſte ihr Getreyde nach und nach abmahlen; wie es bey großen Waſſermangel zu halten, 1584. 6. 94. inſonderheit in Anſehung der Colditzer Becker §. 99.
Aufſeher, zu Beobachtung des Münzmandats zu beſtellende I. 603. 1708. XVII. ſ. auch Bieraufſeher ꝛc.
Aufſtand. was derſelbe enthalten ſoll I. 1463, 116.
Aufſtehen und Austreten der Geſellen verboten I. 579, II.
Aufſteigen der Stollnſohle ſ. Röſche.
Aufſuchung und Ablieferung der Bettler ꝛc. ſ. Bettler. der Diebs- und Räuberbanden, ſ. Räuberbanden; ingl. herumziehendes Geſindel.
Auftreiben der Geſellen, verboten I. 579, II. 582, V. wie wider einen auftreibenden zu verfahren 581. ff.
Aufwärter beym Oberbergamte, muß jeden Gewerken die Regiſter von Gebäuden, auf denen er intereßirt, vorlegen; Gebühren dafür I. 1466, 127
Aufwechſel; ſ. Aufgeld.
Aufwechſelung guter Münzſorten, und Ausſchleppung, bey harter, auch Leibesſtrafe verboten, I. 1594. f. 1596. 1599, 7. 1608, 6. 1701. ſonderlich in Freyberg und andern Bergſtädten; Strafe der Auswechsler iſt die Confiſcation und das Duplum, das zweyte mal ewige Landesverweiſung, 1701. I. auf die deſſen verdächtige Juden und andere iſt genaue Aufſicht zu haben, II. 1171. wie wider die Juden, welche die Cammerpäſſe dazu mißbrauchen, zu verfahren 1173. ſ. auch Umſetzung.
Aufzeichnung der jungen Mannſchaft, ſ. junge Mannſchaft.
Aufzüge, öffentliche, ſ. öffentliche Luſtbarkeiten.
Auguſtsd'or, in Leipzig geprägte, ſind in den Caſſen anzunehmen, II. 1024. gänzlich verrufen I. 1598, 2
Avocatorien und Inhibitorien, kaiſerliche, an alle in Dienſten der Reichsfeinde ſtehende Vaſallen und Unterthanen I. 1267 f.
Ausantwortung und Abholung der Delinquenten, dabey vorkommende Gerichtsgebühren I. 510, 181—183
Ausbeute, wie ſolche den Gewerkſchaften von dem Oberzehender abzuſchreiben ꝛc. I. 1453, 82
Ausfuhr, verbotene, des Bruch- und andern Silbers I. 1607, 3. ſ. Bruchſilber. conventionsmäßiger Silbermünzen 1608, 6. der weiſſen Erde, ſ. weiſſe Erde. guter Münzſorten 1701, I. ſ. auch Auswechſelung. der Steinkohlen 1382, 9. der Landwolle. ſ. Landwolle.
— des Getreydes und andrer Victualien. auch Geiſtliche und Vorſteher der piorum corporum ſind ſchuldig, das Verbot derſelben zu beobachten, I. 233 f. allgemeines Verbot derſelben, auch des Mehls und Brodtes, I. 989, 990. ſ. Auf- und Verkauf. II. 1181. bey Strafe der Confiſcation der Ladung, Geſchirrs ꝛc. auch Geld- und Leibesſtrafen, inſonderheit derer, die unrichtige Päſſe ertheilet 1182. aus dem Thüringiſchen nach dem Harz, unter Vorzeigung richtiger Certificate, erlaubet I. 841 f.
Ausklagen, ſ. *exceptio excuſſionis.*
Ausländer, können ſich, nach eigenem Gefallen trauen, I. 752, 14. ihnen iſt auch Meß- und Jahrmarktszeit das Hauſiren verboten, 899. ſ. Hauſiren. die ſich in accisbaren Städten anſäßig machen, genießen die zweyjährige Accis- und andere Befreyungen indiſtincte II. 884.
Auslägegelder, poſttäglich einzuſenden I. 1747
Auslegen der Waaren in den Meſſen. ſ. Tuchmacher, it. fremde Kaufleute.
Auslohnung der Bergleute, kann auch mit Victualien und andern Waaren, doch ohne Steigerung, geſchehen, I. 1377. ſ. auch Lohntage. in übertheuertem Preiße aber, beſonders mit Eiſenwaaren, und ohne ihren Willen, iſt es verboten 1321 f.
Auslohnungstabellen, deren kann ſich der Schichtmeiſter bedienen I. 1459, 103
Auslohnungsüberſchlag, was dabey zu beobachten, I. 1454, 83. 84, 85. was derſelbe enthält 86
Auslöſung, bey den Verſammlungen der amtſäßigen Ritterſchaft zur Wahl der Landtagsdeputirten. I. 32. III. der Directorum des weitern Ausſchuſſes und der allgemeinen Ritterſchaft, 36. XV. der Stände bey Land- und Ausſchußtagen, 41. XXXI. Adeliche müſſen 8 Ahnen haben, und ihren atteſtirten und examinirten Stammbaum produciren, XXXII. davon ſind wirkliche Geheimde Räthe und wirkliche Obriſten, die adeliche Diplomata haben, ausgenommen, XXXIII. keine bekommen, die den Deliberationen nicht wirklich beygewohnet, oder verreiſet, XXXIV. wie es mit mehrern Beſitzern ungetheilter Güther, oder denen, die mehrere Güther beſitzen, zu halten, XXXV. die die Güther noch nicht in Lehn haben, Curatores, und der Sohn vor den Vater bekommen keine Auslöſung, XXXVI.

XXXVI. ingleichen neue Schriftſaßen; Auslöſungs-Quantum und Reiſekoſten, 42. XXXIX. Fertigung und Bezahlung der Auslöſungszettel, XL. Verzeichniß, nach wieviel Pferden Stände die Auslöſung genießen 42 A. paßirliche Nachtlager und Reiſetage 43 B. Verzeichniß der Städte, was ſie für Pferde und Nachtlager haben, 43 C.
Auslöſung der Beamten und anderer bey nöthigen Reiſen in bürgerlichen und peinlichen Sachen I. 501, 46. verweigerte unangenehmer Briefe, I. 1755. ſ. Briefe.
Auslöſung, ſ. Landmiliz; ingleichen Landrecruten.
Ausroden und Ausbrennen in und an den Hölzern, verboten I. 528. §. 10. 529. §. 14.
Ausrufung, öffentliche, bey Subhaſtationen, iſt, bey Rittergüthern, außer in termino licitationis in der Amtsſtube, nicht erforderlich, I. 271. 4) 272. ſ. Subhaſtation.
Ausſchleppung guter Münzſorten, verboten, ſ. gute Münzſorten.
Ausſchuß, engerer. Anzahl der Perſonen; gewiſſe Stellen in demſelben, und wie ſie erſetzt werden, I. 35. XII. Denomination der aufzunehmenden, Confirmation und Introduction, 36. XIV. Erſetzung bey den Ausſchüſſen 37. XVII.
— weiterer, Anzahl der Perſonen; gewiſſe Stellen in demſelben, I. 35. XIII. wie es mit denjenigen, die keine Rittergüther mehr beſitzen, oder nur das, weswegen ſie im Ausſchuß geſeſſen, veralienirt, zu halten, 36. XIII. Introduction der neu aufzunehmenden, ingleichen der Directorum; dieſer Auslöſung, 36. XV. perpetuirliche Stellen der Amtſaſſen aus den Creyſen 36. f. XV.
Ausſchußtag, ſ. unter Landtag u. ſ. w.
Ausſchußtagsabſchied I. 40. XXIX.
Ausſetzung der Faſanen, ſ. Faſanen.
Ausſtattung, kann wenn ſie nicht verſprochen nach der Verehelichung nicht gefordert werden, I. 358. XXIX. kann eine Geſchwächte, die der Stuprator nicht heyrathen darf, nicht fordern 358. XXX.
Austreten der Geſellen, ſ. Aufſtehen.
Auswaſchwaſſer, bey inficirtem Viehe zu gebrauchen I. 601
Auswechſelung der bey Collecten eingekommenen Geldſorten, I. 217, 218. ſ. auch Umſetzung; it. Scheidemünze.
Auszug, wenn der Contract gerichtlich confirmirt iſt, erlöſcht, gleich den Servitutibus und oneribus realibus, nicht per Subhaſtationem I. 275
Auszüge, zu welchen und wie hoch Stempelpapier zu nehmen, II. 393. im Querfurtiſchen 442
Authentica, ſi qua mulier, ſ. Bürgſchaft.

Bachſtecher; deren Kinder ſind zu Handwerkern aufzunehmen I. 582. IV.
Backen, auf den Dörfern, bleibt, wie es bisher gewöhnlich, frey. I. 944. den Soldaten verboten, 1066. XIX. 1188. §. 93. ſ. jedoch Zuſammenbacken.
Backöfen, ſ. Communbacköfen.
Backwerk, ſ. Beckerwaaren.
Bademutter, ſ. Hebammen.
Bader, ſ. Wundärzte.
Badergeſellen. Vorzüge der bey dem Collegio medico-chirurgico examinirten I. 695. f.
Bäcker, ſ. Becker.
Bärenführer, wenn ſie auch Päſſe haben, ſogleich zurück zu weiſen, I. 913. ſ. Glücksbüdner.
Bankacciſe. wenn ſolche, und wie hoch, bey dem Zuſammenſchlachten von Officiers oder Gemeinen entrichtet werden müſſe, I. 1179. §. 70. ingleichen beym Zuſammenbacken, §. 72. muß von eingehendem Brodte und Semmeln, auch im Erzgebürge entrichtet werden, II. 823. wie das Gewicht gegen den Werth zu vergleichen, 824. wie viel Pfunde Brodt auf 1 Scheffel Getreyde zu rechnen 830
Bank- und Hausſchlachten, davon zu entrichtende Acciſe, II. 1005. und was dabey ſonſt zu merken 10 9. §. 19. f. f. ſ. auch Zuſammenſchlachten.
Bank- und Hausſchlächter. deren anderweite Verpflichtung, II. 921. Formular des Eydes 922
Banqueroutier. geſchärftes Mandat wider dieſelben, I. 921. Wiederholung voriger Landesgeſetze, 923. welche als betrügliche Decoctores anzuſehen oder nicht, 923. §. 1. von hohen wucherlichen Zinſen, 924. §. 2. ſ. Wucherer; wucherliche Zinſen. Kauf- und Handelsleute, u. ſ. w. wenn ſie in Abfall der Nahrung kommen, wie ſie ſich zu verhalten, 92 , §. 3. und zu verfahren, ſ. Abfall der Nahrung; Schuldner. in welchen Fällen die Schuldner zum Beneficio Ceſſionis zu laſſen, und was dabey zu beobachten, 926. §. 4. von einſtweiliger Adminiſtration der Güther des Schuldners, 928. §. 5. wie wider flüchtige Debitores zu verfahren, 929. f. § 6—9. Formular der Edictal-Citation, 940. Strafe der nicht zu erlangenden, oder ſich nicht ſiſtirenden, 930. §. 10. Der Schuldner ſoll perſönlich erſcheinen, und wie es in Anſehung der Exceptionen zu halten, §. 11. Strafe der den doloſis decoctoribus gleich zu achtenden Schuldner, §. 12. wenn ſie die Creditores zu defraudiren geſucht oder falſa und Gefährde zu Schulden kommen laſſen, 931. vom Schuldthurm und der Debitorum alimentation, § 13. Strafe derer, die die Flucht eines Debitoris nicht angezeigt, ſie befördert, oder ſonſt colludirt, 932. §. 14. von der Kaufleute Schreibern u. ſ. w. §. 15. wie ſich die Erben der in inſolventem Zuſtande Verſtorbnen zu verhalten, 933. § 16. vom pacto remiſſorio, §. 17. Strafen der Schuldner, die falſche Forderungen angeben, oder mit einigen Creditoribus colludiren, ſowohl auch dieſer ſelbſt, §. 18. wiefern das Wechſelrecht wegfällt, oder noch ſtatt hat, §. 19. von ausgenommenen noch vorhandenen Waaren, 935. §. 20. von erhandelten und nicht bezahlten Wechſeln, §. 21. Erſtreckung voriger Verordnungen von §. 6—13. auf bonis cedirende, die nicht Kaufleute, §. 22. von den Concurskoſten, u. ſ. w. 938. §. 23. was ſonſt ex maſſa concurſus zu nehmen, 938. f. Abrechnung mit den Sequeſtern u. ſ. w. Strafe der nachläßigen Richter, 940. zwey Monate nach der Publication ſoll nach dieſem Mandate verfahren und geſprochen werden 940, §. 24.
Banqueroutiermandat, ſoll erläutert werden, I 148, 63, 1.) 67, 78, 2.) ſ. Banqueroutier. limitirt in Anſehung der vor deſſen Publication rechtshängigen Schuldſachen 277
Barbier, ſ. Wundärzte.
Barbiergeſellen. Vorzüge der bey dem Collegio medico-chirurgico examinirten 1695 f.
Barby, neue Einrichtung in dieſer Grafſchaft, I. 347. Berichte ſind an die Landes-Collegia und reſp. an das Hofgericht zu Wittenberg zu erſtatten 481
Batzen, herabgeſetzte, I. 1695. welche, und wie hoch in den Caſſen, 1722. 1726. auch im Handel und bey der Mü anzunehmen 1725
Bauatteſtate. Formular derſelben, II. 859. wie es mit Ausſtellung derſelben zu halten, 886. ſollen darnach, bey 5 Thlr. Strafe, eingerichtet werden 9 5
Baubegnadigung, ſoll continuiren, I. 28. deswegen bey zu bringende Atteſtate, und Beſichtigungen der Trankſteuerreviſoren, ob die Baue wirklich erfolget, II. 121. die noch rückſtändigen ſind auf die Jahre 1729, 1730 und 1731. auszurechnen, und zur Approbation einzuſenden, 141. und abzutragen, 159. weshalber die Steuereinnahmen mit einander zu communiciren, 160. ingleichen die in die Begnadigung von 1737. fallenden 179. bis 1741. 201. bis 1749. 2 271. was inſonderheit, in Anſehung der erhöheten Pfennig- und Quatember-Abgabe, bey den Rechnungen desfalls zu beobachten, 435. f. nach den von 1747 bis 1755. erlaſſenen 2 Pfennigen einzurichten, 503. deswegen zu erſtattende Berichte ſollen von den Obrigkeiten ſelbſt unterſchrieben werden, 149. Formular eines ſolchen Berichts in Städten, ebend. und auf dem Lande, 150. nach welchen ſie auch künftig einzurichten, 344. ingleichen über die vor und während des Krieges rückſtändigen, 335. nebſt Schemate, 3
wird

wird nochmals in Erinnerung gebracht, 344. wiefern dieſelbe von den Hinter- und Seitengebäuden, der von den Vordergebäuden gleich, 873. f. ingleichen von den Brunnen- und Röhrwaſſerkoſten, gereichet werden ſoll, 874. wie es damit zu halten, wenn völlig, oder nicht ausgebaute Häuſer verkauft werden, 881. f. ſ. auch Begnadigung; Acciscreditcaſſenſcheine; Anbau.

Baubegnadigungsberichte. Formular derſelben, in der Stadt, II. 149. auf dem Lande 150

Baubeſichtigungen auf dem Lande, ſind von den Dorfgerichten zu verrichten ꝛc. II. 344

— rückſtändige. Formular zur Conſignation derſelben II. 337

Baudienſte, darüber entſtehende Differenzien gehören vor die Landesregierung, und kann das Oberhofgericht darinnen nicht cognoſciren I. 481

Bauer. wie viel jeder jährlich Bäume anzupflamzen ſchuldig, I. 530. §. 16. ſollen ihre Kinder zur Baumzucht anführen, ebend. wie ſie ſich in Anſehung der Kleidung zu betragen, 751, 6. angeſeſſene ſind von der Werbung frey, 1063. X. 1074. auch deren zur Nahrung bedürftige Söhne, 1181. §. 77. heyrathende, ſollen im erſten Jahre 6 Stück Bäume pflanzen, 213. 530. §. 16. ſ. auch Wechſelbriefe.

Bauergötzlichkeit ſ. Baubegnadigung.

Bauergüther, ſ. Dismembration.

Bauermannlehngüther. vor Ertheilung des gerichtlichen Conſenſes in deren Verpfändung, muß der Beamte Bericht ex officio an die Cammer erſtatten I. 288

Bauerſtand. alle von dieſem herkommende Perſonen müſſen, ehe ſie ein Handwerk lernen, vier Jahr bey der Landwirthſchaft, und vorzüglich zwey Jahr bey der Gerichtsherrſchaft, dienen, I. 916. welche vom beendigten 14 Jahre an zu rechnen, 947, 969. §. 2. wie die Obrigkeiten ſie dazu anzuhalten und die Contravenienten zu beſtrafen, 968. §. 2. wenn ſie wegen des Dienens, Verweigerungsurſachen anführen, iſt zu berichten, 969. §. 2. dürfen ohne Atteſtat bey keinem Handwerke aufgenommen werden, bey 20 Thlr. Strafe, 917. wiefern ſie einige andre Handthierung und Gewerb treiben dürfen, 968. §. 2. ſind Rittergüther zu beſitzen, nicht zuzulaſſen, 1013. 1032. §. 2. wer unter dergleichen Perſonen zu verſtehen 1015

Bauerwolle, ſ. Bündelwolle.

Baugelder, wie ſie von den Beamten anzuwenden und zu berechnen I. 1325, 3.)

Bauherren, ſollen den Mäuern u. ſ. w. über das geſetzte Lohn, keine Zulage geben, bey 20 Thlr. Strafe I. 878

Bauholz, bey herrſchaftlichen Bauen überbleibendes, treulich zu berechnen I. 1287. 1290. 1324. 2) und Feuerholz, freyes der Unterthanen, ſ. Holzanweiſung. und Nutzholz, wo es vorzüglich anzuweiſen 1533

Bäume. Strafe derer, die einen beſchädigen oder abhauen, I. 530. f. §. 19. bey wichtigerm Schaden, 531. die nicht die gehörige Zahl gepflanzt 532

Baumaterialien, ſ. Landacciſe. zu Aufbauung der im Kriege abgebrannten Häuſer ſind völlig accisfrey, I. 880 f. 2) auch von Zoll- Geleits- Brücken- und Fährgelde 881

— alte, kommen nicht mit zur Taxe II. 880

Baumſchulen von den Forſtbedienten anzulegen I. 526. §. 5

Baumzucht, dazu ſollen die Bauerskinder angeführt werden, I. 530. §. 16. die Einwohner in Städten und Dörfern ſich darauf legen §. 18

Baureglement, de A. 1703. beſtätiget I. 28

Bauriſſe, ſ. Anbau.

Bauſtellen, wüſte, ſ. Hausbauſtellen.

Beamte, ſollen alle Jahre Verzeichniſſe der in Proceſſen zuerkannten Strafen einſenden, I. 304, 375. die eingehende Reſcripte und Verordnungen ſchleunig expediren, 409. auf deren Befolgung vigiliren, und die Contravenienten ſelbſt beſtrafen, oder gehörigen Orts anzeigen, 410. die erforderten Berichte forderſamſt einſenden, 1309. ſ. Berichte. dem Oberhofgerichte in Partheyſachen Acten verabfolgen laſſen, auch das iuramentum editionis ſchwören, 479. welche Documenta, Urkunden u. ſ. w. erſt Berichtserſtattung erfodern, 480. wegen baaren Verlags in Inquiſitions- auch andern Sachen, zuförderſt berichten, 485. ſ. baarer Verlag. dieſe Sachen möglichſt beſchleunigen, 488. wenn ihnen in Sachen, wo die Steuer concurrirt, das Directorium Actorum zuſtehe, 1306. II. 205. ſ. *Directorium Actorum.* ihre Concurrenz bey Kirchrechnungen I. 197. f. ſollen ſich unbefugter Anlagen; bey 10 Thlr. Strafe von jedem Thaler enthalten 1325. den Bergämtern nicht eingreifen 1354. f. Juriſdictionsdifferenzien. keine Victualienlieferungen fordern 1276. ihre Obliegenheit in Anſehung der einheimiſchen Armen, ſ. Armen. ſollen ſich nicht nachläßig finden laſſen 545, §. XV. der fremden Bettler, ſ. fremde Bettler. ſollen mit einander und den Obrigkeiten communiciren 549. §. XI. die eingebrachten Bettler annehmen, und die geſetzten 12 Gr. entrichten 573. ſ. Ergötzlichkeit. auch von den Stadtobrigkeiten, wenn ihre Heimath über 2 Meilen entlegen 609. §. XI. und die von der Miliz eingebrachten 763. 765. ſollen mit einkommenden, ſonſt nicht verdächtigen Bettlern nach dem Mandat verfahren und hernach erſt einberichten 664. wird nochmals eingeſchärft 667. wie ſie ſich in Anſehung der Bauen und Reparaturen öffentlicher Gebäude zu verhalten 1324 ff. ihre Obliegenheit, in Anſehung der Wiederanbringung der Blößen in herrſchaftlichen Waldungen 523 ff. auch Forſtbediente. vor Confirmation der Käufe und andrer Alienirungen von Grundſtücken mit den Steuereinnehmern communiciren 1304 f. II. 203, 318. ingleichen bey Concurſen ihnen die Deſignations-Urthel und Diſtributions-Abſchiede in forma probante ausſtellen 205. ſollen über die Verordnung wegen Verbeſſerung des Medicinalweſens halten, I. 765. bey Strafe 765. IV. erhalten von den Münzſtrafen das den Obrigkeiten zugetheilte Ein oder Zwey Drittheil auch 1616, 27. ſollen über die Ordonnanz halten 1197. §. 101, 102. den Landmann wider die Exceſſe ſchützen, und wie dabey, bey 20 Thlr. Strafe, zu verfahren 1193. §. 106. den ſäumigen Poſtmeiſtern, auf des Poſtamts Requiſition, Execution einlegen 1747. müſſen die Poſtſchreiber, Briefträger und Poſtillons unentgeldlich verpflichten 1816. die Frohnfeſte und den Amtsfrohn, zu Arreſtirung der Poſtofficianten hergeben 1821. ſ. Amtsfrohnfeſte. können mit der Poſt Reiſende, wenn ſie delinquiren, oder Ungebührniſſe begehen, auch auf öffentlicher Straße, arretiren 1824 Strafe derer in Beobachtung des Räubermandats nachläßiger 650 ingleichen des Münzedicts 1616, 28. haben in allen die öffentliche Securität angehenden Sachen Commißion auch in Anſehung der nicht unter ihr Amt gehörigen Unterobrigkeiten 853. und ſollen vierteljährig wegen der hierinnen an ſie ergangenen Anzeigen berichten, ebend. die Stempelimpoſtunterſchleiſe ex officio angeben, II. 381. von Beſchaffenheit der Straßen Bericht einſenden, und wie ſie ſich wegen deren Beſſerung zu verhalten, 55. einzuſendende Specificationes 56. was ſie bey Straßenreparaturen zu beobachten 57. 59. 62, 3. inſonderheit die Rechnungsbeamten 63, 4. haben perpetuirliche Commißion, in Anſehung der wider die Viehſeuche angeordneten Mittel und deren genauen Beobachtung I. 1729. ingleichen wo keine Obrigkeiten ſich gegenwärtig befinden; ſollen ſich kein Appelliren hindern laſſen und wöchentlich berichten 730. wiefern ihnen die Unterſuchungen in Gleits- und Landaccis- Impoſt- und Eiſenlicent-Unterſchleifen zukommen, II. 34. 38. ihre Obliegenheit in Anſehung der fremden Werbungen, ſ. fremde Werbungen. ſ. auch Gerichtsobrigkeiten. wie ſie ſich, im Hennebergiſchen, in Anſehung der Eheberedungen, zu verhalten 265

Beamte zu Coldiz. deſſen Obliegenheiten in Anſehung der Mühlenordnung und deren durchgängigen Beobachtung, auch jährlicher Einſendung richtiger Protocolle I. 1588. §. 117.

Becken, deren eigenmächtige Setzung, auch die ohne Conceßion continuirte, verboten, I. 203. ſ. ſollen bey den Bußtagen ausgeſetzt werden 219

Becker, wenn ſie von Entrichtung der Landacciſe frey II. 79, 1. ſiebenlehner, wenn ſie ihre Beckerwaare zum Verkauf nach Dreßden bringen dürfen I. 1545, 22

Beckerwaaren, bey 10 Thlr. Strafe nicht in die Zwangsdorfſchaften einzuſchleppen, I. 1545, 23. ingleichen in Celdiß 1580. §. 71. ausländiſche, bey Strafe der Confiſcation, einzuſchleppen, verboten 821. ſ. auch Brodt; ingleichen Semmel.

Bediente, dürfen bey 5 Thlr. Strafe die Kopfſteuer, II. 458, 558. ingleichen die Perſonenſteuer nicht von den Herrſchaften fordern 649, 6. 741. VI. adeliche ſind, wegen ihres Deputats, von der Fleiſchſteuer frey, II. 24. III. landesherrliche, die in wirklichen Dienſten ſtehen, und ihnen adjungirte, ſind von der Landrecrutenſtellung frey, I. 1239, 5. welche eigentlich darunter zu verſtehen 1243, 8. auch andere in Privatdienſten, ſind von der Werbung frey 1181. §. 77. und unentbehrliche, auch von der Geſtellung zur Landmiliz 1258

Bedienungen, öffentliche, verliert ein fallirender Kaufmann, bis die Creditores völlig befriediget I. 928. §. 5

Beerdigung, der melancholicorum nnd furioſorum anzuordnen, gehört den Conſiſtoriis, I. 235. verunglückter den Gerichtsobrigkeiten 236, 243. ſ. auch *Sepultura.* macht nicht unehrlich 588

Befahrung, wie oft ſolche von den Refiergeſchwornen zu thun I. 1407. a. XVI. 4

Befehle, unabgelöſte, ſ. Reſolutionen. Gerichtsgebühren für deren Abſchrift oder Zufertigung I. 506: 109. 110. dazu erforderliches Stempelpapier, und welche davon frey, II. 393. im Querfurtiſchen 442. iſt allemal dazu zu nehmen, ſie auch ohne Auslöſung abzugeben, der Betrag aber als inexigibel, bey der Einnahme anzugeben 415. ſind allemal auf der Rubrik der mit Bericht eingeſendeten Acten anzugeben 193 aus dem Cammer-*Collegio* an die Aemter ergangene, bey 30 Thlr. Strafe binnen 4 Wochen zu expediren, I. 1280, 1281. und monatlich richtige Specificationes darüber, bey gleichmäßiger Strafe, einzuſenden 1281. ſ. Schema derſelben 1282 in Steuerſachen, ſ. Steuerbefehle.

Befolgung der Lehn und geſamten Hand, wie ſolche in allen Fällen zu beſchehen, I. 1022 ff. ſ. Lehnsmuthung. bey einem pro indiviſo verliehenen Guthe 1002. ſ. Lehn. von einem Blödſinnigen zu beſchehende 1005. ſ. Lehnspflicht.

Befreyung der Abgebrannten, ſ. Begnadigung. von der Acciſe u. ſ. w. ſ. Accisfreyheit u. ſ. w.

Begebenheiten, auſſerordentliche, ſogleich einzuberichten, I. 661, 747. in duplo, an die Landesregierung und den Premierminiſter 804. auch von den Unterobrigkeiten im Weißenfelſiſchen und Querfurtiſchen 687. ingleichen wenn ſich dergleichen in benachbarten Landen ereignet, an das Geheime Conſilium und Landesregierung 689. 690. davon ſoll das Eine unmittelbar an des Adminiſtratoris K. Hoh. couvertirt werden 949. und wie es damit zu halten 950

Begnadigung, der Abgebrannten in den Ordinairſteuern, II. 233 ff. von welchen Steuern ſolche eigentlich zu verſtehen 237. wie viel Jahr ſolche die Neuanbauende zu genieſſen 235, I. 238, 2. wie weit ſich der Remiſs auf die neben den eingeäſcherten beſitzende Grundſtücke erſtrecket 2. wie es mit der Abrechnung der Oberſteuereinnahme mit der Generalacciſe zu halten 3 & 4. die Accisbedienten müſſen die remittirten Steuern, und zwar ohne Abforderung einiger Sporteln oder Unkoſten, auszahlen 5. hat in Anſehung der mit der Brandſtelle nicht conſolidirten Grundſtücken 236, 6. 240, 15. ingleichen der Annehmer mehr als zehn Jahr wüſte gelegener Brandſtellen, nicht ſtatt 236, 6. oder wenn auch der Abgebrannte ſelbſt ſie nachher erſt anbauet 240, 16. nähere Beſtimmung der Begnadigung in Anſehung abgebrannter Scheunen 236, 7. 238, 4. oder Seitengebäude 236, 7. 238, 3. terminliche Abzahlung der remittirten Steuern 237, 8. 239, 6. wird auf die wegen Feuersgefahr niedergeriſſenen Häuſer extendiret 237, 9. 239, 5. wie die Quittungen auszuſtellen 239, 7. wird den Steuercaſſen abgekürzt, der Ueberſchuß aber muß baar vergnügt werden 8 wenn ein conſolidirtes Grundſtück verauctioniret wird, fällt die Begnadigung weg 9. ingleichen wenn er die Brandſtelle 240, 10. oder wenn er da er den Bau angefangen, hernach verkauft 11. hingegen genießt ſie der neue Annehmer 12. entweder für die Brandſtelle allein 13. oder auch für die conſolidirten Stücken 14. Biere, die ihnen ſteuerfrey zu brauen nachgelaſſen, können ſie, wenn der Bau angefangen, nicht eher, zur Hälfte; und wenn der Bau unter das Dach gebracht, die andere Hälfte, an andere verkaufen 254. ſ. auch Baubegnadigung.

— denen im Kriege durch Brand verunglückten Einwohnern bewilligte, I. 879 f. 881. doch ſollen ſie die Häuſer binnen 3 Jahren wieder anbauen 881 f. wie es damit künftig zu halten, II. 313 f. inſonderheit in Anſehung der im letzten Kriege verunglückten 706 f. ſ. Atteſtate. auf Kupferbergwerke, ſo keinen nutzbaren Silbergehalt bey ſich führen, I. 1424 f. ſ. Kupferbergwerke. auf das erſte Schmelzen, hat nicht eher ſtatt bis eine Erzlieferung in einem Quanto, woraus 40 Mark Silber zu ſchmelzen, erfolget 1350

— wenn dergleichen vor zum Tode Verurtheilte geſucht wird, iſt ausführlich, nebſt Gutachten, ex officio, zu berichten I. 315

Begnadigungen. Stempelpapier dazu, und welche davon frey, II. 393. im Querfurtiſchen 442

Begnadigungsgelder, rückſtändige, ſind, gegen Quittung ohne allen Abzug zu bezahlen, II. 131. ſ. Baubegnadigung.

Begnadigungsſachen, darüber zu erſtattende Berichte ſind von den Beamten und Amtsſteuereinnehmer zugleich zu unterſchreiben II. 129

Begräbniſſe, dafür ſind die Gebühren vor Legung der Leiche zu entrichten, I. 223. dabey etwas für Arme zu ſammlen 541, 700. §. IV. 8) ehrliches, den doloſis decoctoribus nicht zugeſtatten, I. 931. §. 11

Beherbergung fremder Bettler, verboten, und wie zu beſtrafen, I. 549 f. §. XIII. 569. III. ſ. Bettler, it. Gaſtwirthe.

Beilſchmidts, und andere in Leipzig einführende fremde Eiſenwaaren. deren Befreyung vom Grenzzoll und Licent, und was dabey zu beobachten II. 25

Beinkleider, lederne, ſ. Weißgerber.

Bekänntniß, eignes, des Verbrechers, iſt bey den Räubern nicht präciſe nöthig I. 800 f.

— freywilliges, ſ. *Confeſſio inquiſiti.* dazu ſind Kindermörderinnen, unter Hoffnung der Begnadigung, nicht zu bewegen I. 340, 3

Bekleidung, ſchwarze, der Kirchen, wie weit ſie in der Trauer zugelaſſen, I. 658, 5. gänzlich verboten 756, 6. der Zimmer, Wagen ꝛc. 658, 6. ebenfalls verboten 756, 9. der Bedienten, ſ. Trauerlivree. doch ſind die ſchwarze Wand- und Fußbekleidung, in den Zimmern, und ſchwarz überzogne Wagen bey Leichenconducten erlaubt 757 f.

Belege, bey Einlegung des Hauptregiſters zugleich, bey Strafe, mit auszuhändigen, I. 1433, 2. was dahin zu rechnen, und wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen 1463, 119. mit Zahlen zu bezeichnen ꝛc. 1464

Belegung und Fortreibung der Stolln. ordentlich iſt genug, wenn der Stöllner ihn zu einem Drittheil fortreibt, I. 1396. a. VII. 1. 1395, 6. im Freybergiſchen Refier aber wird jedes Stoll- und Flügelort zu Zweydrittheil belegt; Ausnahme 2. bey Zubußzechen, ſoll, nach Erkänntniß der Bergbeamten, der Zeche mehr nicht als Ein Ort mit fortzutreiben, aufgebürdet werden 3. wo die Nothwendigkeit ein anders erfordert, ſoll erſt Bericht nebſt Gutachten erſtattet werden 4. nicht abgelegte Bergleute 5.

ſondern Lehrhäuer, ſollen mit vor Ort gebraucht werden 1397

Belehnung, gerichtliche, deren Beweis iſt zu Beweiſung des Dominii nicht nöthig, und wem, I. 349. I. ſ. *Inveſtitura Saxonica.*

Beneficia genießen die Kinder nicht, welche ohne Prüfung zum Studiren gewidmet werden, I. 242, 248. müſſen die reſtituiren, welche auswärts promoviren 252. *iuris*, alle verlieren ausgetretene und ſich nicht ſiſtirende Debitores 980. §. 10

Beneficium Ceſſionis, welche Schuldner dazu zu laſſen und wie dabey zu verfahren, I. 926. §. 4. *competentiæ* haben Debitores, die accordirt, und hernach zu beſſerm Vermögen gelangen, I. 935. *deliberandi*, ſ. *Spatium deliberandi. reſtitutionis in integrum*, ſ. *Reſtitutio.*

Bergämter, ſind bey dem, ihnen vor den Stadträthen gebührenden Range, bey Expeditionen, wo beyde Corpora und Collegia concurriren, zu laſſen, I. 1345. 1347. ſollen alle von den Zechen und Stöllen einander zu entrichtende Steuern reguliren ꝛc. 1409. a. XVIII. 5. was bey ſelbigen ex officio expedirt werden müſſe 1447, 76. ſ. auch Juriſdictionsdifferenzien.

Bergamtsatteſtate, ſollen beſiegelt und von dem Bergmeiſter, mit vollem Namen, unterſchrieben werden I. 1538

Bergamtsgebührentaxe I. 1448. I.

Bergarbeiten, zu denen ſchwachlöhnige Arbeiter anzuwenden, ſollen nicht mit höhern Löhnen beſtritten werden, I. 1438, 36.

Bergarbeiter, deren Verpflichtung 1422. ſ. Verpflichtung. wieviel für einen über 4 Wochen kranken oder binnen dieſer Zeit verſtorbenen, an Lohn verſchrieben wird 1440, 45. wider deren Verleitung zum Wegziehen zu brauchende Vorſicht; wie bey ſich äußerndem Verdachte zu verfahren 1485. Warnung für Nachläßigkeit 1486. ſechsſtündige, ſind im Anſchnittzettel von den übrigen abzuſondeen 1440, 44

— und Eiſenſteinarbeiter, ſollen den Hammerwerksbeſitzern keinen Anlaß geben, ſich über ihren Unfleiß zu beſchweren 1422

Bergbau. alle dabey angeſtellte Perſonen, die etwas von Geldeswerth unter Händen haben, ſind auf die Conſtitution vom anvertrauten Guth mit zu verpflichten I. 1417

Bergbeamte, ſollen auf Reinhalt- und Schlemmung der Stolln Acht haben I. 1395. a. V. §. 3

Berg- und Hüttenbediente ſind in perſonalibus keiner Municipaljurisdiction unterworfen, I. 1369 f. ſondern dergleichen Fälle an das Oberberg- und Oberhüttenamt zu verweiſen 1372. ſollen eine reinere Erzlieferung beobachten 1372

Bergförderniß vor den Stollörtern, iſt von den Stöllnern und Gewerken conjunctim zu beobachten, und wie I. 1399. a. X. 3. die Schächte, durch welche ſie von den Stöllen und deren Oertern geſchieht, ſollen in gutem Stande erhalten werden 1408. a. XVII. 1. was Stöllner und Gewerken zu thun haben, wenn damit auf einem Ort nicht fortzukommen 2. Gewerken ſollen die Laufbreter zu rechter Zeit anſchaffen 3

Bergfreyheit, vom Städlein Elterlein geſuchte I. 150, 4. die ſolcher genießen wollen, ſollen einen ganzen, wenigſtens einen halben Kux in einzelen Theilen verbauen ꝛc. 1355 f. ſ. auch Bergmoderation, it. unter Bergleute.

Berggewichte, bleibt unverändert I. 620

Berghabit, ſoll an Feyer- und Bergamtstagen getragen werden I. 1389

Berghölzer, Mißbräuche dabey abzuſtellen I. 1526, 15

Bergleute, Mandat wider deren Auflaufen, ſ. Auflauf. die wirklich auf den Gruben arbeiten, ſind von der Werbung frey, I. 1063. X. 1074. 1181. §. 77. Erläuterung, daß alle drunter begriffen, die wenigſtens zwey Jahr in Berg- Hütten- und Hammerarbeit geſtanden 1204. 1366. nicht aber die abgelegten müßigen, von der Landrecrutenſtellung 1239, 3. und die nicht ſeit dem 1. April 1767. in Berg- Hütten- Hammer- und Pochwerksarbeit ſtehen 1244, 10. die wirklich auf den Gruben fahren, auch Hütten- Wäſch- und Hammerleute ſind von der Geſtellung zur Landmiliz frey 1258

Bergleute ſollen mit allen Perſonalpräſtationen gänzlich verſchonet werden, I. 1434. welche bloße Hausgenoſſen ſind, ſind mit allem Quatemberbeytrage zu verſchonen 1373. II, 367. 369. die Häusler und Gärtner zahlen nur die ordinairen, Hüfner aber auch die extraordinairen, doch nach leidlicher Proportion 369. ſ. auch 411. iſt auf die Eiſenhammer- und Hüttenleute, welche zu den extraordinariis verbunden, nicht zu extendiren 382. 415. noch auf der Bergleute Wittwen und Wayſen 383. 412. die unangeſeſſenen ſollen auch von den extraordinair Quatembern frey ſeyn 619 f. 627. die nur 30 Gr. Wochenlohn haben, entrichten nur die Hälfte von dem Mahlgroſchenfixo 797. welches auch auf ihre Weiber, Kinder und abgelebte Eltern erſtrecket wird 803. ſ. auch Mahlgroſchenbefreyung.

— abgelegte ſollen auf die Stollen nicht angelegt werden, I. 1396 f. 5. auf edlen Geſchicken anfahrende. ſ. Grubenarbeiter. verunglückten ſoll, Zeit währender Krankheit, ihr Lohn gereichet, und wenn ſie ſterben noch ein vierwöchentliches paßirt 1347 f. 1440. 45. 46. auch der Wundarzt bezahlt werden; doch wenn ſie nach vollendeter Cur zur Arbeit nicht weiter tüchtig, erhalten ſie nur Allmoſen 1440, 46. ſ. auch Auslöhnung.

Berglohn, Beſtimmung, deſſelben in dem Annabergiſchen Refier I. 1431

Bergmaterialien, die davon zu erſtattende Generalacciſe wird der Knappſchaft, zur Vertheilung an das Bergarmuth, abgetreten, I. 1445, 66. was der Receßſchreiber und Schichtmeiſter hierbey beſonders zu beobachten 67

Bergmaterialientaxen, ſollen von halben zu halben Jahren, bey 10 Thlr. Strafe, eingeſendet werden I. 1357

Bergmeiſter, können Fundgruben und Maaßen ſowohl auf Gold als Silber verleihen, I. 1343 f. doch gegen Freyverbauung eines Antheils, oder halben Schicht, bis die erſte Zubuß verbauet; wie es hernach zu halten 1344

Bergmeiſtergebührentaxe I. 1448, II.

Bergmoderation, ſollen, wo Silberzechen und Zwittergebäude ſind, nur die genüſſen, die 1, 2 bis 3 Kux auf Zwitter, oder 1 Kux auf Silber, verbauen, I. 1357. bey der Generalacciſe zu genießende II. 964 f.

Bergregiſter. ſ. Zechenregiſter.

Bergſachen, wenn ſolche zum Appellationsgericht gediehen, wie dabey zu verfahren, I. 446. wie es bey Appellationen mit deren Cognition zu halten 1367. 1389. ſ. auch Cammerſachen. ſollen ſoviel möglich, in der Kürze abgethan, und, ohne Befehl, nicht zum Verſpruch verſchickt werden 1369

Bergſchöppenſtuhl. Rathsglieder, ſo mit den Partheyen in Verwandſchaft ſtehen, ſollen bey der Relation und Verſpruch derſelben abtreten I. 1378

Bergſchreibergebührentaxe I. 1450, V

Bergſtädte, genießen Generalaccisbegnadigungen, I. 150. ad 4. ſ. auch Bergmoderation. Befreyung von der halben Trankſteuer, II. 249. ſ. 308. Trankſteuerquantum.

Bergſtufen. ſ. Erzſtufen.

Bergtheile, ſollen ſich innländiſche Erben binnen ſechs Monaten, ausländiſche binnen Einem Jahre, im Gegenbuche, bey Verluſt derſelben zuſchreiben laſſen, die bisher noch nicht eingeſchriebenen, bey 20 Thlr. Strafe binnen drey Monaten, I. 1346. 1371. ſ. Fundgruben. die Subhaſtation derſelben, bey Concurſen, iſt den Bergämtern zu überlaſſen 1379. die Bergſchulden vorzüglich abzuziehen 1379 f. und daß das Subhaſtationsmandat von 1732. auch auf ſie zu extendiren 1380. ins Retardat verfallene. ſ. Retardat.

Bergvolk. ſ. Stollnarbeiter.

Bergwerk, über die annoch treibenden ſollen Abriſſe gemacht und bey dem Bergwerk jeder Refier beygeleget werden, I. 1343 f. ſ. Grubenriſſe.

Bergwerksantheile. ſ. Kuxe.

Bergwerksbedürfniſſe. ſ. Päſſe.

Bericht. Gebühren davon nach Unterſcheid der Fälle I. 500, 40—44. Stempelpapier dazu, und welche davon frey, II. 393. im Querfurtiſchen 442. die erfoderten ſollen binnen der im Reſcript vorgeſchriebnen Zeit, oder längſtens binnen 14 Tagen eingeſendet werden, I. 1309. bey Strafe 30 Rgſl. fernere Verfügung dieſerhalb 1310. wegen beſonderer Unglücksfälle, oder in Sachen da ſchleunige Reſolution nöthig, ſind an das Cammer-Collegium beſonders zu couvertiren und darauf: preſſante Cammerſachen, zu ſetzen 1309 f. Stafetten oder Boten ſind, in dieſen Fällen, an den Premierminiſter oder, in deſſen Abweſenheit, den vorſitzenden Cammerrath, abzufertigen 1319. 1321. 1322. wohin ſie aus der Grafſchaft Barby zu erſtatten. ſ. Barby. wegen den Calamitoſen, was dabey zu beobachten und worauf beſanders zu ſehen, II. 706 f. 712. ſ. auch Atteſtate. in Begnadigungsſachen, ſind von den Beamten und Amtsſteuereinnehmer zugleich zu unterſchreibem, 129. ſollen von den Gerichtsherrn ſelbſt, nicht von dem Gerichtshalter, unterſchrieben werden 149. bey denen in Steuerſachen zu erſtattenden iſt allemal der Amtsbezirk, in welchem das Guth, oder Dorf gelegen, anzumerken, II. 193, 321. die in denen, an die Oberſteuereinnahme eingeſchickten, Acten befindliche auf der Rubrik anzuzeigen 193

Berichte von Stadträthen, ſollen von den membris præſentibus, wenigſtens von dem vorſitzenden Bürgermeiſter, unterſchrieben werden I, 321. II. 149

Beſchädigte durch Brand, Wetter und Waſſer, ſollen nicht betteln, I. 550. Cap. III. 711. das bisher erlaubt geweſene Sammlen 550, §. I. wird wegen der Unterſchleifs und Betrugs § II. gänzlich unterſagt 551, §. III. 712. II. in wie langer Zeit ſich innländiſche an ihren Ort, fremde außerhalb Landes, zu begeben 712, §. III. wie lange ſie mit Einquartierung zu verſchonen 10,4. ſ. Einquartierung; it. Brandbeſchädigte u. ſ. w.

Beſcheide. ſ. Urthel.

Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, von den commandirenden Officiers und Quartierſtande einander zu ertheilende, I. 1164, §. 25 ſ. Marſch; ingleichen Atteſtate.

Beſcheinigung- und Gegenbeſcheinigungartikel. dazu zu brauchendes Stempelpapier, II. 393. im Querfurtiſchen 442

Beſetzung der vacanten Stellen in Collegiis mit Eingebohrnen und der A. C. zugethanen, I. 21, 46. auch der Aemter und Chargen 59, VII

Beſichtigungen. dabey paßirliche Gebühren, I. 499. 32. 33 dergleichen bey Verwundeten 510, 172. ſ. auch Sectionen. neuzuerbauender Häuſer in Städten, was dabey vor, II. 819. und nach der Niederreiſſung, ingleichen nach völlig geendigtem Baue, zu beobachten 820. wobey alles ohne Entgeld zu expediren ebend. ſ. auch Bauatteſtate.

Beſitzer, gemeinſchaftliche, wenn und wie bey eines derſelben Abſterben, die Lehn oder geſammte Hand zu ſuchen, oder zu renoviren, I. 1022 f. §. 2. 1024 f.

Beſoldung. ſ. Vorausnehmung. umzuſetzen verboten, I. 1709, I. ſollen ohne Production der geſtempelten Beſtallung, nicht bezahlt werden II. 394

Beſoldungen und Deputate, gewiſſen Handwerksleuten, für die Aufſicht auf herrſchaftliche Schloß- ꝛc. Gebäude, gereichte, nicht weiter zu paßiren, dieſe vielmehr zu entlaſſen I. 1283

Beſoldungsabzug vors Armenhaus. von allen, auch Penſionen, Zulagen, die nicht unter 12 Thlr. betragen, iſt allemal der 12te Theil des erſten Jahres, zur Armenhaushauptcaſſe abzugeben I. 1279. ingl. im Merſeburgiſchen; doch nur von denen, die in Genuß vorher nicht gehabter Beſoldungen treten, und von neuen Penſionen; auch nicht von Deputaten und Auslöſungen 1295 f. und ſo künftig von allen Beſoldungen und Zulagen 1297. ein gleiches iſt bey den Bergwerkscaſſen zu beobachten 1357. von allen Accis- Gleits- und Licentbedienten, II, 5. die nur nicht unter 12 Thlr. percipiren 7. ingleichen bey allen Untereinnehmern der ordinair- und extraordinairen Steuern 421. des zweyten Monats zur Prämiencaſſe 1061

Beſoldungsbiere, dafür wird denen, die ſolche genießen, für jedes Dreßdniſches Freybier 23 Thlr. 8 Gr. aus der Trankſteuer bezahlt; Landeshauptleuten, Oberaufſehern, Creyß- und Amtshauptleuten iſt jährlich Einmal für ihren Tiſch ſteuerfrey, den Schöſſern und Verwaltern aber gegen Erlegung der Steuer zu brauen erlaubt, II. 253. vor die den Untereinnehmern jährlich geordnete, iſt nur 1 Thlr. vom Faſſe in Ausgabe zu verſchreiben 273. ſ. Trankſteuerfixa und Deputata.

Beſtallungen, dazu zunehmendes Stempelpapier, II. 394. im Querfurtiſchen 442. welches, wo keine ausgefertiget werden, zu denen Decreten und Pflichtſcheinen zu nehmen 415

Beſtellung eines Predigers. Ephoralgebühren dabey, I. 258. Tit. II. ingleichen eines Schuldieners 259. Tit. III.

Beſtellzettel. Gerichsgebühren davon, I. 504, 81. Stempelpapier dazu, II. 394. 400. im Querfurtiſchen 442

Bettelgehen verboten, und wie es durch Zuchthaus- Gefängniß- und andere Strafen zu verwehren, I. 544. 704, §. XI. niemand ſoll einem Bettler etwas geben, §. XII. und wer einen Armen insbeſondre Gutes thun will, es durch die Obrigkeit thun 545. 705. die, unter vorgewandten Verrichtungen bey Collegiis, betteln, ſollen angehalten und ins Zuchthaus gebracht werden 562

Betteljuden, zurückzuweiſen, I. 986. ſ. unter Juden.

Bettelvoigte, deren Kinder ſind zu Handwerken aufzunehmen, I. 582, IV. zu deſſen Beſtellung eine Anlage unter der Bürgerſchaft zu machen, abgeſchlagen 663

Bettelwachen, anzuordnende I. 548, §. 605. 609, §. X.

Bettelweſen, Mandat dawider vom 5. April 1729. I. 527 ff. Cap. I. von Verſorgung der einheimiſchen Armen 539. Cap. II. von auswärtigen Bettlern und Landſtreichern, deren Wegweiſung und Beſtrafung 546. Cap. III. von Abſchaffung alles Bettelns der durch Brand, Wetter und Waſſer Beſchädigten 550. anderweites Mandat vom 13. Dec. 1730. 567. wie ſich zu verhalten, wenn das Betteln wieder überhand nimmt 569, §. II. die Verordnungen nochmals wiederholt 603. 605. wie ſich auf den Fall einer von ihnen eingewandte Appellation, zu verhalten 609, §. XII. 711, XVI. nochmalige Einſchärfung voriger Verordnungen 640. 661. 666. 679. 767. Obigkeiten ſollen, bey Strafe der ſäumigen Executoren, alle Wochen zweymal die Bettler auf den Gaſſen und Straßen aufſuchen 680. auch das übrige genau beobachten 681. und wegen der Viſitationen mit einander communiciren 682. bey fernerer nicht Befolgung mit Einziehung der Gerichte auf eine Zeitlang beſtraft werden 685

Betten, alte, ſ. Federn.

Bettgeräthe, über das Lohn zu geben oder zu fordern verboten. ſ. Eingedinge.

Bettler. deswegen ergangene Mandate werden eingeſchärft I, 52. 59. IX. ſ. Bettelweſen. auf die Invaliden erſtrecket 52. 60, IX. 550. 711, §. XIV. 686. und ander liederliches Geſindel, aufzuſuchen zur Arbeit anzuhalten, und hernach fortzuſchaffen 665. Strafe derer die Bettler beherbergen 549. 710, §. XIII. Invaliden, Handwerkspurſche, Converſi ſollen nicht betteln 550. 711, §. XIV. Obliegenheit der Straßenbereuter und Ergötzlichkeit für eingebrachte Bettler 550. 711, §. XV. von der Miliz eingebrachte, ſind ins Zuchthaus nach Waldheim zu liefern und die Koſten aus den Amtsrevenüen zu reichen 64. ſ. auch Ergötzlichkeit. einheimiſche wie wider dieſelben zu verfahren 544, §. XI. ſ. einheimiſche Armen. fremde und auswärtige, ſind ſchlechterdings nicht zu dulden 545. 707, §. I. welche darunter zu verſtehen 547. 707, §. II. ſind aller Orten anzuhalten 547. 707, §. III. an den Ort, da ſie hin gehören, wenn er nur 2 Meilen entlegen, zur

Beſtrafung

Beſtrafung zu ſchaffen 547, §. IV. die aus weiter entlegenen, in die Aemter zu liefern, die ſie entweder weiter bringen laſſen §. V. oder ſelbſt beſtrafen §. VI. und dann fortſchaffen 548. müſſen ſie ohnweigerlich annehmen 70. 143. gr. 6. und die geſetzte 12 gr. Ergötzlichkeit entrichten 573. ſ. auch Beamte. wie, im Querfurtiſchen, mit denen aus einem andern Amtsbezirke 708, V. oder von außerhalb des Fürſtenthums, zu verfahren VI. ausländiſche, ſind über die Grenze zu verweiſen 548. 708, §. VII. ſ. auch 569, §. IV. doch aus dem Querfurtiſchen nicht in die Niederlauſitz 708, VII. in zweifelhaften Fällen, und in welchen, Bericht zu erſtatten 548 709, §. VIII. Friſt, in welcher ſich beyderſeits an ihren Ort, oder außerhalb Landes zu begeben haben, §. IX. anzuordnende Wachten, §. X. Obrigkeiten und Beamte ſollen mit einander communiciren 549. 709, §. XI. Schuldigkeit der Miliz, Jäger, Schiffer ꝛc. 549. 710, §. XII. von Annehmung und Fortſchaffung fremder Bettler ſ. auch 69, 2 547, §. IV. ff. 569, § IV. 608, IX. und ſollen Unterobrigkeiten das Ihrige ebenfalls beytragen 70. 143. gr. 26

Bevortheilung der Mahlgäſte, wie zu beſtrafen I. 1548, 41. 1570, §. 21. 22. wie der Beamte, auf des Mahlgaſtes Anmelden, dabey zu verfahren 1571, §. 28. ſ. auch II. 1185 f. I. II.

Beurlaubte, ſ. Atteſtate. ſollen ſich aller Concuſſion, unter dem Schein der Anwerbung enthalten I. 1181, §. 78. ſ. auch Landeskinder.

Beutel, was für welche ordentlich einzuhängen I. 1541, V. 1545, 18. 1550, 54. 1572, 30

Beutelgeld, bey den Dreßdniſchen Amtsmühlen I. 1541, V. 1545, 18. in Anſehung der Zwangdorfſchaften 1550, 54. wie viel in Colditz zu entrichten 1572, §. 30

— von Malz und Schroth wird keines erlegt 1548, 44. 1572, §. 31

Beutler, beſondere bey ihnen abzuſtellende Mißbräuche I. 695

Bewachung der cadauerum I. 89, gr. I.

Beweis. die das beneficium reſtitutionis in integrum haben, ſind deſſen, und der Additionalartikel, nicht verluſtig, wenn ſie die dritte dilation nicht ausgebracht I. 292. dabey zu entrichtende Gerichtsgebühren 507. 131-135. für die Publication 508. 136

Beweisartikel, ſ. *Articuli*.

Bewilligungsſchrift. deren Uebergabe bey Land- und Ausſchußtagen I. 39, XXVI. Landesherrliche Beantwortung 40. wenn der Landesherr damit nicht zufrieden; Revers über die Bewilligung 40, XXVII.

Beygleite, ſ. Gleit.

Bewirthungsordnung, ſ. Tax- und Bewirthungsordnung.

Beygüther, ſ. Pertinenzſtücken.

Beymontirung, ſ. Montirungsſtücken. ſind entweder von den Lieferanten I. 1108. oder Commandeurs zu veracciſiren, und beym Einkauf darauf mit zu reflectiren 1109

Beyſchlaf vor der Trauung, ſ. *Concubitus anticipatus*. bekräftiget, wider der Eltern Willen geſchloſſene Eheverlöbniſſe nicht I. 358 f. XXXI.

Beyſetzung, ſtille, der Honoratiorum, kann der Superintendent erlauben, und hernach erſt Bericht erſtatten, I. 94. gr. b. derer von der Ritterſchaft ſollen nicht behindert werden 197 f.

Beyſteuer aus der Brandcaſſe. ſ. Brandcaſſe. wie ſich Obrigkeiten mit der erhaltenen verhalten ſollen, I. 552, XI. 718, XXI. XXIV. Strafe derer, die damit untreu umgehen 720, XXVIII. wie wider ſolche zu verfahren 720, f.

Beyſtücken. ſ. Pertinenzſtücken.

Beytrag. ſ. Beyſteuer. freywilliger, von der jährlichen Einnahme von werbenden Vermögen und Verdienſt ꝛc. Ausſchreiben deswegen v. 1. Nov. 1742, II. 421. ſ. Vermögenſteuer.

Bezahlung, einzelne, oder abſchlägliche, hat bey dem Leihhauſe in Dresden nicht ſtatt I. 962, 17. der während der Münzzerrüttung ausgeſtellten Verſchreibungen, u. ſ. w. 1623, ff. Conſt. El. 28. P. II. wird confirmirt 1623. wie ſie in Anſehung der Anlehnen geſchehen ſoll 1623, f. 1 ff. ſ. Anlehen. der andern Contracte, die eine gewiſſe Geldſumme, oder den Werth der Sache concerniren 1625, 7. der Zahlung gemeiner Kramwaaren 8. der Geſinde- und Handwerkslöhne 9. der Termin- Pacht- Mieth- und Zinßgelder 10. in zweifelhaften Fällen hat das arbitrium iudicis ſtatt, aber keine remedia, und auf die Appellationen iſt an die Regierungen zu berichten 1626. die angefügten Reductionstabellen ſind genau zu beobachten 11

Bibliotheken, kommen bey der Kopfſteuer nicht mit in Anſchlag des Vermögens II. 459

Bier. wenn es im Brauhauſe umſchlägt, wird nach Befinden ein andres zu brauen erlaubt II. 256. darauf ſind in Städten, außer der Trankſteuer und dem gewöhnlichen Groſchen in Bergſtädten, keine Anlagen zu machen 258. darunter ſoll kein Coſent oder Waſſer gegoſſen 830. keines, vor der Faſſung und Viſitirung, aus dem Brauhauſe verkauft werden 849. braunes, giebt vom Faſſe dresdner Maaßes, 1 Thlr. Trankſteuer II. 246. fremde, einzuführen verboten I. 896. wie es mit deren Verſteuerung zu halten II. 258. ſ. auch Tiſchtrunk. querfurtiſches iſt nicht für fremdes zu achten 243, 259. in die querfurtiſche Lande eingehendes: aus dem Churfürſtenthum, iſt, wenn es verſteuert, ganz frey; aus den Stiftern, giebt es nur den Nachſchuß mit reſp. 12 oder 6 gr. 259. ſtiftmerſeburgiſches, iſt, wie das ſtiftnaumburgiſche, zu verſteuern 176. dem aus dem Churfürſtenthum eingehenden, und die Niederlauſitz hierunter der Oberlauſitz, gleich zu tractiren 185. 187. 193, f. allemal mit Ladezetteln zu belegen 195. ſtiftnaumburgiſches, in die Erblande verführtes, giebt nur den Nachſchuß ꝛc. 146. 176. untergeſchlagenes, ſ. Unterſchlag.

Bieraufſeher, in den Städten, ſollen auf die Unterſchleife fleißiger Acht haben II. 138. was ſie bey Viſitirung der Gebräude zu beobachten haben; ihre Verpflichtung II. 246, f. ſ. auch Biervisitatores.

Bierbeſtand, davon iſt den Viſitatoren monatlich ein Extract aus der Einnahme zu geben II. 1078, 10

Bierladezettel, ſind beyzubehalten I. 151. ad I. doch nur auf dem Lande II. 254. die Ausſtellung derſelben ſoll nicht verzögert werden 252. und der Bierempfänger das Bier eher nicht einſchroten, und die Verweigerung den Steuereinnehmer anzeigen 359. Formular derſelben; ingleichen des Eydes, mit welchem die Aufſeher zu verpflichten 254. Formular, wie ſie einzurechnen 263. die dabey bis Luciæ 1764 ſich äußernde Defecte, gefliſſentliche Unterſchleiſe ausgenommen, ſollen zwar ceßiren 309, 323. künftig aber die Einrechnung richtig und ordentlich geſchehen 309. auch Officiers müſſen ſie, ſogleich bey der Einfuhre des Biers an die Obrigkeiten abgeben laſſen 355. dieſe Verordnungen ſind den Contribuenten wiſſend zu machen ebend. auch Ritterguthsbeſitzer, wenn ſie ihren Tiſchtrunk an andern Orten holen, müſſen dergleichen haben; wie ſie einzurichten 251. die unterlaſſene Abgabe derſelben an die Obrigkeit ꝛc. wird mit 12 gr. die unterlaſſene Einrechnung mit 5 Thlr. beſtraft 252. der 4. Theil der Strafe, wegen nicht abgegebener, den Gerichtsobrigkeiten verſichert I. 151. ad I.)

Biergefäße. neues, iſt nach dem Dresdner Gebinde zu verfertigen, das alte zu viſiren, und die Vergebung darnach zu reguliren II. 184, 248 f. ſ. Böttcher.

Bierſchank, aller anmaßlicher, gänzlich abzuſtellen II. 310, f. ſ. auch Bierverkaufen.

Bierſchenken. ſ. Schenken, ingleichen Bierverkaufen.

Bierſteuer. ſ. Trankſteuer.

Bierverkaufen und Ausſchenken, den Geiſtlichen verboten; in wiefern es denen, die Brauhäuſer beſitzen, erlaubt, II. 253. wider die Landesordnung, ſollen ſich die Ritterguthsbeſitzer enthalten 251. den Soldaten verboten I. 1066 XIX. 1188, §. 3. ſ. auch Bierſchank.

Bierunterſchlag. ſ. Unterſchlag.

Biervisitatores. ſ. Gebräude. it. Bieraufſeher, ihre Fahrläßigkeit wird willkührlich, wiſſentliche Nachſicht, mit 10 Thlr. vom Faſſe beſtraft II. 248

Bildhauer, müſſen ihre Steine veracciſiren II. 81, 4
Billettirung, iſt bey Delogirung der Infanterie, und wenn die Cavallerie zuſammen verlegt wird, nur auf die wirklich präſente Mannſchaft zu machen I. 1157, §. 15. was der commandirende Officier zu deren Erleichterung zu beobachten, und wie es mit Unterbringung der zuwachſenden Mannſchaft und Pferde zu halten 1158. wie es bey Märſchen zu halten §. 16. ſ. Marſch und Marſchbillets. die Subrepartition und Billettirung bleibt auch hier jeden Orts Obrigkeit 1159. ſ. auch Delogirung.
Billets, zu Marſch- und Standquartieren, ingleichen die Standquartierbillets, wie ſie eingerichtet ſeyn müſſen I. 1159, §. 17.
Blättgen, geſchriebene, ſchreiben und verſenden, verboten I. 913
Blättgentaback, ſ. Taback.
Blaufarbenparthierereyen, haben ſich künftig keiner Begnadigung zu getröſten I. 1363
Blaufarbenwerk, ſ. Bodaſche.
Blechmeiſter, von der Emigration abzuhalten, und bey den Blechfabriken zu fördern I. 1355. f.
Blechwaaren, ſ. Herumtragen.
Bleichen ſollen auf zehn Meilen um die Stadt Chemnitz nicht angelegt werden I. 97, VII.
Bley, fremdes, ſo im Lande conſumirt, giebt nur 1 Thlr. vom Centner Impoſt I. 24, III. II. 15, 21
Bleyerze, ungehaltige ſ. Kupfererze.
Blödſinn, ſ. Melancholie.
Blödſinnige, wenn von ihnen die Lehn oder geſammte Hand zu befolgen I. 1005. ſ. Lehnspflicht.
Blöſſen, auch Erb- und Communſtücken, ſo zu Acker und Wieſenwachs nicht zu gebrauchen, mit Holzſaamen zu beſäen ꝛc. I. 1525, 12. 1529 f. 1532. ſ. Holzblößen.
Blutsfreunde, ſ. Anverwandte.
Bodaſche, oder Fluß. bey 100 Thlr. oder Leibesſtrafe, nicht außer Landes zu führen, bevor ſie den Blaufarbenwerken angeboten werden I. 1385. ausländiſche, giebt 3 pf. vom Thlr. Landacciſe II. 101. wird, in Anſehung der Generalconſumtionsacciſe, der inländiſchen parificirt 858. im Mansfeldiſchen, churſächſiſcher Hoheit, und in der Lauſitz fabricirte, iſt nicht für ausländiſch zu achten 39
Bodenſtein, darf, bey Strafe, nicht höher, als höchſtens 9 Zoll, über das Futter herausgehen I. 1573, §. 40
Böcke- und Windhaufen ſetzen, zu Trocknung des Heues und Grummets. dazu ſind Unterthanen und Fröhner, die ſolches dürre zu machen gehalten, verbunden I. 594
Börſe, darauf dürfen doloſi decoctores nicht kommen I. 931, §. 12
Borna, Amtsunterthanen, ſ. Hubertsburg.
Böttcher, ſ. Butterhösgen. ſollen das neue Biergefäße, bey Strafe 5 Thlr. vom Stück, und bey Wiederholung, Verluſt des Handwerks, nach dem Dresdniſchen Gebünde verfertigen II. 248. nebſt dem Stadtzeichen auch ihre Namen drauf brennen, und ſind bey der Aufnahme ins Handwerk mit darauf zu verbinden 249. auf dem Lande, die in keiner Innung, dürfen kein Biergefäße machen 249
Boten. ſ. Landkutſchen.
— und Wegweiſer, müſſen bey Märſchen allemal zwey 1162, §. 23. bis ins nächſte Nachtquartier mitgegeben werden; Stellung und Beſchaffenheit der Boten 1163. wenn Soldaten dergleichen verlangen können 1066, XX. 1163, §. 24. ſoll allemal, in dem Commandirzettel exprimirt werden, wenn dergleichen mitzugeben nöthig 1119 f. 1163, §. 24. die ohne dieſes Boten ader Verſpann fodern, ſind abzuweiſen und bey Vergehungen zu arretiren 1135 f. 1164, §. 24
— den Poſten mitzugebende, ſ. Convoyer.
Botenlohn und Wartegeld, I. 501, 50. 976, §. 5. von einzuſendenden Steuerreſten alter Bewilligungen II. 231
Botenzechen, damit ſind Bergleute gänzlich zu verſchonen I. 1434
Botſchaftlaufen, ſ. Gärtner. bey Marſcheinquartirungen müſſen ſolches alle, welche dieſe mit tragen müſſen, ohne Unterſchied nach der Reihe verrichten I. 1128
Bor, ſ. Mühleiſen.
Brandbegnadigungen. ſ. Begnadigungen. it. Brandbeſchädigte.
Brandbeſchädigte. für einheimiſche iſt eine allgemeine Brandcaſſe errichtet I. 551, V. 712, IV. ihnen bewilligter Steuerremiß ꝛc. II. 235, ff. ſ. Begnadigung. wie es zu halten, wenn durch Brand Unglück entſtehet I. 552, §. X. 564, 717, XX. Schema einer gerichtlichen Specification, wegen Brandſchadens 565. f. 725. fernere Anweiſung, und wenn die Acten mitzuſchicken 571, XIV. 717, XX. von den dabey zu berührenden Umſtänden 572, XV. 717, f. XX. wie die Gebäude zu taxiren, und die Mobilien anzugeben 571, XII. 717, XX. wie der Verluſt der Mobilien eydlich zu beſtärken 612, §. XXII. der Werth iſt nach Thalern zu bemerken; bey mehreren Brandſchäden die völlige Summe des Verluſts beyzufügen, §. XXIII. 717, XX. wenn Unterobrigkeiten ſelbſt Brandſchaden leiden 571. XIII. 719, XXV. oder die Ritterguthsbeſitzer. ſ. Ritterguthsbeſitzer. wie es in Anſehung der geiſtlichen Gebäude zu halten 612, §. XXIV. 719, XXVI. ſ. geiſtliche Gebäude. wie es mit Austheilung der Gelder unter ſie zu halten 552, §. XI. 718, §. XXI. die ſie, ohnbeſchadet der Cammer- Steuer- und Accisbefreyungen, genüßen 554. §. XVI. 718, XXI. ſind mit Beytrag zur Brandcaſſe drey Jahre verſchonet 570, X. von der Beyſteuer für weggeriſſene, oder beſchädigte Häuſer 572, XVI. 718, XX.
Brandbettler, Zeit, in welcher ſich die einheimiſchen an den Ort ihrer Wohnung, die auswärtigen außerhalb Landes zu begeben I. 551, §. IV.
Brandcaſſe, beſſere Einrichtung derſelben I. 52. Mandat wegen Einrichtung einer allgemeinen, v. 5. Apr. 1729 551, ff. ins Querfurthiſche ergangen, 697. 712, ff. Erläuterungen ꝛc. 563. 567. wie dazu das freywillige Allmoſen zu ſammlen 551, §. VI. 712, §. V. wer bey dieſer die Direction und Schlüſſel habe 552, §. IX. 717, XIX. wie es mit Uebermachung und Austheilung der Gelder zu halten 552. XI. Strafe derer die damit untreu umgehen 553. 554, §. XVII. 613, §. XXVIII. ſ. Beyſteuer. jährlich aus den Rechnungen zu publicirender Extract 553, §. XII. 721, §. XXIX. Waſſer- und Wetterbeſchädigte erhalten aus dieſer Caſſe nichts 554, §. XIIX. 718, XXII.
Brandcaſſen-Beytrag, iſt, ratione quanti, nicht für eine ordentliche Beſchwerde anzuſehen 569, VI. 714, XI. doch die Widerſpänſtigen dazu anzuhalten 570. wie gegen dieſe, oder die nach ihrem Vermögen nur wenig beytragen, zu verfahren 610, §. XV. 714, XII. XIII. Verwarnung an die, ſo nichts beytragen wollen 553, XIV. von den Beſitzern der Ritterguther 570, §. VII. den Unangeſeſſenen §. X. 713, §. VII. ſ. Collectores. Vermahnung an Obrigkeiten und Unterthanen, zum Beytrage 563. 714, §. X. die Collecte iſt vorher von den Kanzeln abzukündigen 552, §. VII. 713, §. IX. wie der Beytrag zu annotiren 553, XIII. Schema davon 555. inſonderheit auf dem Lande 715. §. XIV. wenn die Gelder zur Hauptbrandcaſſe einzuſenden 55[illegible], §. IIX. 715, §. XVI. die Colligir- und Einrechnung gehört zu den Erbgerichten 570, VIII. 712, §. VI. von Offerirung eines jährlichen Quanti 553, §. XV. 715, XV. Beytrag der Kirchen zur Brandcaſſe 219, 554, §. XVIII. 719, §. XVIII. f. ingleichen von deren erlittenen Brandſchaden 554, §. XVIII. von den Superintendenten zu beſorgende Eintheilung dieſes Beytrags 53. wobey mit den Gerichtsherrſchaften zu communiciren 60, X. und können die Superintendenten, ohne Zuziehung des Kirchenpatrons, den Beytrag nicht beſtimmen 601, §. XVIII. 716, §. XVIII. wie das Quantum zu reguliren 220. vom Abgang oder Zuwachs des Kirchenvermögens iſt jährlich 12 gr. pro Cent zu rechnen, ſonſt jährlich überhaupt 12 bis 16 gr. zu geben 232. ſoll alle Jahre, vier Wochen wenigſtens vor Michaelis, nebſt Specification an die Superintendenten, und von dieſen an die Generalbrandcaſſe eingeſendet werden 245. Geiſtliche und Kirchenvorſteher dürfen davon nichts abziehen 601, XIX. 717, §. XVIII.

die Collecte ſoll mit den 1. Jan. 1730 anfangen 563. wenn im Querfurtiſchen 713, §. VIII. darunter keine gänzlich abgeſetzte Münzſorten anzunehmen 777. einige, noch Cours habende, ausgenommen 778. ſ. Münzſorten. wird wiederholet 863. Warnung an die Contribuenten, Obrigkeiten, und Caßirer 864

Beſtrafung derer, die bey Colligirung und Einſendung oder Austheilung der Brandcaſſengelder Unterſchleiſe brauchen 553, §. XI. 554, §. XVII. 613, XXVIII. geht auch auf die einkommenden Collecten 613, XXVII. wie die zu beſtrafen, welche an ſie übermachte Gelder zurückhalten 612, XXI. 716, XVII. ſ. Beyſteuer; it. Collectores. Verordnung wegen noch rückſtändiger Einrechnungen 570, IX. und der künftigen 571, XI. Schemata der Specificationen von einzuſendenden Brandcaſſengeldern 573. werden bey 5 und mehr Thaler Strafe, nochmals anbefohlen 611, §. XVI. wobey die Gerichtsverwalter den Ort ihres Aufenthalts mit zu melden §. XVII. 716, XVI. die von den Kirchen unter dem Leipziger Conſiſtorio, auch einigen Unterobrigkeiten, noch nicht eingeſendeten, bey 10 Thlr. Strafe, binnen 6 Wochen einzuſchicken 611, §. XI.

Formular der Abkündigung wegen der Brandcaſſencollecten 614, A. 722, A. nach welchem die zu vereyden, die mit den Brandcaſſengeldern zu thun haben 614, B. 730, E. des Verzeichniſſes über die Brandcaſſencollecte 555. über einzuſendende Brandcaſſengelder 573. 723, B.

Brandmarkung derer ad dies vitae auf den Bau in die erſte Claſſe gebrachten, wie damit zu verfahren I. 314

Brandſchaden. ſ. Brandbeſchädigte.

Brandſtellen. ſ. Begnadigung. ingleichen neuer Anbau.

Branntwein, einzuführen, verboten, I. 896. die Ausfuhre des innländiſchen, bey Strafe der Confiſcation, verboten II. 1184. und das Verbot des ausländiſchen ſuſpendirt 1185. wie er auf den Dörfern zu vergeben 1106, 4. von dem aus Stein- oder ſchwarzem Mehle gebrannten, iſt die Landacciſe mit 2 pf. von der Kanne zu entrichten 93. wenn der Branntweinbrenner 2 gr. 8 pf. Landaccis vom Scheffel Schroth gegeben, iſt der erſte Abnehmer frey 95. auch wenn er, oder der Branntweinbrenner ſelbſt, damit handelt 105. alle folgende, die damit handeln, müſſen 3 pf. vom Thlr. nachgeben 95. 106. ſ. Schroth.

— ausländiſcher, mit der Poſt ankommender, iſt, vor Entrichtung der Abgabe, nicht zu verabfolgen I. 1279. giebt vom Eymer 18. gr. Trankſteuer, II. 144. künftig, der einfache ordinaire, 1 Thlr. 12 gr. der abgezogene 3 Thlr. 308. 317. 340. 2 Thlr. 12 gr. vom einfachen 4 Thlr. vom abgezogenen 350. 357. 361. von Hettſtädt in das Stift Merſeburg eingebrachter wird, als innländiſcher, nur mit 12 gr. vom Eymer veracciſirt 91. nach Kelbra und Heringen von Orten, wo der Mahlgroſchen nicht eingeführt, gebrachter, giebt 8 gr. Impoſt von 3 Eymern 795. mansfeldiſcher, wie er einſtweilen zu veracciſiren, und dabey zu brauchende Vorſicht 883. welches genau zu obſerviren 1030. wenn er auf kleinere Gefäße, oder Bouteillen gezogen, iſt er, wie andrer außer der Viertelmeile, zu vergeben 1060. aus dem Querfurt- Heldrung- Jüterbogk- und Dahmiſchen Bezirken eingehender, iſt nicht mehr als ausländiſcher anzuſehen 259

Branntweinblaſen, nach verrichtetem Brande, ſogleich zu verſiegeln II. 928. und zwar nur der Huth, 929. ſ. auch 1184

Branntweinbrennen, übermäßiges verboten I. 849. aus allen Arten des Getreydes II. 1183. und nur aus Obſt, Honig, und Heſen erlaubt; dabey zu brauchende Vorſicht 1184

Branntweinbrenner. ihnen iſt kein Getreyde zu Viehſchroth zu paßiren II. 927. wird aufgehoben; doch müſſen ſie vorher den beygefügten Eyd ſchwören 930. auf den Dörfern wohnende, müſſen ihr Zuwachsgetreyde veracciſiren 932. innerhalb der Viertelmeile wohnende, ſind zu verpflichten 1118. außerhalb derſelben wohnende, müſſen ihr erkauftes Getreyde, wenn es nicht erweislich zum Saamen nöthig, veracciſiren 1123 f. welches doch auf das Erzgebürge nicht zu erſtrecken 1125

Branntweindefraudationen, ſind nicht mit der Contrebandirung, ſondern doppelter Acciſe, zu beſtrafen, II. 936. hat nur in Anſehung des geringern, mit 2 gr. oder 2 gr. 6 pf. zu vergebenden, ſtatt 952

Braſilientaback. ſ. Taback.

Brauen, Verzapfen und Ausſchroten des Biers auf dem Lande. Beſchwerden darüber, und wie ſolche abzuſtellen I. 140 f. gr. 15. ſ. Mälzen. Geiſtliche. Bierverkaufen. Bierſchank.

Brauer. ſ. Wirthſchaftsbediente. Eyd der Braumeiſter bey den Städten und Dorfkretzſchmern II. 247. ſoll vor Erhaltung des Brauzeichens, nicht unterzünden 255

Braufreyheit, ſ. Beſoldungsbier. ingleichen Tiſchtrunk.

Braugefäße, ſ. Biergefäße.

Braurechnung in den Städten. Mißbräuche dabey abzuſtellen II. 342

Braunbier, ſ. Trankſteuer*quantum*.

Brauzeichen, ſ. Brauer.

Brechen und Schmelzen, conventionsmäßiger Silbermünzen, verboten, und ſind die Manufacturiers und Profeßioniſten deswegen mit beſondern Eiden zu belegen I. 1608, 5. und überhaupt der guten Geldſorten; auch ſollen Obrigkeiten öfters viſitiren 1702, II.

Brennholz und Kohlen. von den bey den Bergwerken anzuſchaffen erlaubten, und was ſonſt dabey zu beobachten I. 1444, 63. ſ. auch Bau- und Feuerholz.

Brennholz und Geleuchte, muß der Müller ohnentgeltlich reichen I. 1554, 79. 1576 f. §. 63

Brennühlen, neue anzulegen verboten I. 1524, 3.

Breyhan, giebt, von jedem Faſſe Dresdner Maaß, 1 Thlr. 12 gr. Trankſteuer II. 246

Briefe, ſ. Landkutſcher. die ihnen unanſtändige nicht auslöſen wollen, denen ſind auch ihre andere zurück zu halten, I. 1755 f. und Paquete, die nicht tüchtig verwahret, ſind den Einheimiſchen zurück zu geben, dergleichen ankommende, beſſer zu verwahren, I. 1758. was ſonſt bey deren Verwahrung zu beobachten 1777 f. herrſchaftliche Angelegenheiten betreffende, bey 5 Thlr. Strafe ſchleunig zu beſtellen I. 1749

Briefcharten, vom Oberpoſtamte einzuholen I. 1748

Briefporto, ſ. Porto.

Briefſammlen, ſ. Landkutſcher.

Briefſchaften, ſ. Documente.

Briefträger, ſ. Grüßer; it. Kundſchafter.

Briefträger, ſollen die Poſtmeiſter verpflichten laſſen, I. 1785. 1789

Brodt, ſ. Ausfuhre des Getreydes; Beckenwaaren. von dem in die Städte eingeführten zu entrichtende Abgabe, II. 724, IX. ſ. auch 1068 f. von dem eingehenden iſt die Bankacciſe, auch im Erzgebürge, zu entrichten 823. wie das Gewicht zu reguliren 824. wie viel Pfund auf 1 Scheffel zu rechnen 830. ſ. auch Mehl.

Brodthandel. ſ. Mehl- und Brodthandel.

Brodthändler, ſ. Mehl- und Brodthändler. die zu Lockwitz und Nickern, haben künftig nur drey Tage in der Woche zum Brodtverkauf, I. 1591, 7. dürfen nur Einen Scheffel und Ein Viertel auf einmal einbringen 8. nichts davon einſetzen 9. doch werden ihnen 2 Behältniſſe zu Aufbewahrung ihres Marktgeräths zugelaſſen 10

Brödlinge, ſ. *Teſtes domeſtici*.

Bruchſilber, können zwar Manufacturiers und Profeßioniſten zu ihrem Gewerbe kaufen; aller Handel aber damit iſt verboten, ſowohl als die Verſendung außer Landes, I. 1607, 3. 1702, II. 1709, II. 1710, III. außer Landes beſtimmtes, ſoll auf den Poſten angehalten und beym Oberpoſtamt angezeigt werden 1801

Brücken, zu deren Unterhalt- und Verbeſſerung, ſollen Unterobrigkeiten auch beytragen I. 67, 4)

Brückengeld zu Grimma, ſtatt des Fährgeldes, angeordnet, I. 1275. und wie viel 1277. auch von Fürſtenguth zu entrichten,

richten, II. 4. 1. wie weit die Fourage davon frey 21. ſ. Fourage.

Brüder, ſ. Geſchwiſter. wenn mehrern ein Lehnguth hinterlaſſen wird, müſſen ſie die Lehn und zugleich die geſammte Hand ſuchen; auch wenn einer, währender Communion, ſtirbt, renoviren, I. 1022, §. 2. wenn einem von ihnen das Guth vom Vater zugeeignet wird, müſſen ſie eben das beobachten, ehe ſie dieſem das Guth überlaſſen können 1023, §. 4. ſonſt werden ſie willkührlich geſtraft, jenem aber das Guth dennoch in Lehn gereicht §. 5. müſſen ſich, wenn ſie ihr Antheil verkaufen oder abtreten, die Mitbelehnſchaft reſerviren, dieſe auch gebührend renoviren, §. 6. ſ. auch Theilung der Lehngüther.

Bruders- und Schweſterkinder, wie lange über ſie zu trauren I. 755, 3

Brüderſchaft, Beſuchung derſelben, ſ. Jungmeiſter.

Brüderſchaftsſiegel, der Geſellen, abgeſchafft I. 584, VI.

Brunnen und Tröge, vor verdächtigem Viehe zu verwahren I. 747, 5

Brunnen- und Röhrwaſſerkoſten, erhalten Barbegnadigung II. 874

Bücher, zu verauctionirende, ſind gänzlich acciſsfrey II. 1031

Buchhalter, bey dem Leihhauſe in Dresden, ſ. Leihhausordnung.

Büchſen- und Supplementgelder, wie es mit deren Einbringung, Auszahlung und Verrechnung zu halten I. 1415 f. Schuldigkeit des Oberſteigers 1445. und Schichtmeiſters hierbey 1446, 68. wieviel dafür zu rechnen und zu verſchreiben 69. Strafe des Schichtmeiſters bey ermangelnder Quittung des Knappſchaftcaſſenvorſtehers 70. von dem Receſſchreiber darüber zu fertigende vierteljährige Auszüge 71

Büchſentragen, in königlichen Waldungen verboten, I. 1491. das Mandat dawider ſoll jährlich zweymal vorgeleſen, und gehörigen Orts affigirt werden 1494. ſ. Schießgewehr; it. Raubſchützen.

Bündelwolle, ſoll zu Markte gebracht, und nicht außer Landes verkauft werden, I. 772. Aufſicht der Obrigkeit darüber 772 f. ſ. auch Landwolle.

Bürger, angeſeſſene, von der Werbung frey, I 1063, X. 1074. 1180, §. 77. auch unangeſeſſene, wenn ſie bürgerliche Nahrung treiben 1180, §. 77

Bürgerliche Nahrung, ſ. bürgerliche Nahrung.

Bürgermeiſter, ihnen erlaubte Kleidung, I. 750, 2. die Häuſer der regierenden, ſind von der Einquartierung frey, 1175, §. 53

Bürgerrecht, ſollen die vom Lande in die Städte ziehende überzählige Handwerker, umſonſt haben, I. 944. ſoll nicht in fraudem der benöthigten Werbung zugeſtanden werden 1180 f. §. 77. zum Schein gewonnenes, befreyt nicht von der Landrecrutenſtellung 1240

Bürgerſtandesperſonen, was ihnen zu tragen vergönnet, I. 750, 5

Bürgerwacht. wie es zu halten, wenn ſie bey Aufläufen ꝛc. oder Viſitirung der Schenkhäuſer, mit der Soldatenwacht zuſammen kömmt I. 1190 f. §. 99

Bürgerwolle, ſ. Bündelwolle.

Bürgſchaften der Weiber. wie die Entſagung der weiblichen Gerechtigkeiten dabey einzurichten, I. 356, XXIV. kann nur vor dem ordentlichen Richter oder iudice rei ſitae, geſchehen 357. für ihre Ehemänner: darinnen ſoll nach dem Oberlauſitzen Landtagsſchluß geſprochen werden, I. 293

Bürgſcheine, ſ. *Fideiuſſiones*.

Bürſtenbinder. beſondere bey denſelben abzuſtellende Mißbräuche I. 695

Bürſtenbinderwaaren, fremde, mit 1 Gr. vom Thaler zu veracciſiren II. 872

Bußtag, warum der Erſte nicht auf den Charfreytag zu verlegen I. 91, gr. 4.

Buttenträger und Tabulettkrämer, müſſen ihre Waaren nach der Loſung mit dem vollen Satze vergeben, II. 958. was ſie deswegen zu beobachten 959. dürfen auch Jahrmarktszeit nicht hauſiren 1055. wohl aber in Buden und Ständen feil haben 1057. böhmiſche, ihnen wird das Hauſiren auf Jahrmärkten und Feilhaben ihrer Waaren verboten I 895. ausgenommen in den erſten acht Tagen der leipziger Meſſen und mit ſonſt unverbotnen Waaren 904

Butter, ſ. Milchwerk. davon müſſen inländiſche Butterhändler die Handlungsacciſe, am Orte des Einkaufs, erlegen; II. 1117. doch ſind die verpflichtete, gegen die Production ihrer Pflichtſcheine; ingleichen die ausländiſchen davon frey 1118

Butterhösgen oder Väßgen ſollen auf zwölf richtige Kannen eingerichtet werden, I. 637. wenn ſich, bey gebrauchtem Eiſenmaße Verdacht ereignet, iſt, ſich des Waſſermaßes zu bedienen 639

Cadaver, ſ. Leichname, ingleichen Sectionen.

Cadettencorps, darin vorzüglich eingeborne von Adel aufzunehmen I. 79

Caducität der Steuerſchocke. daran iſt die Dismembration der Güther an ſich nicht Schuld, I. 122, ad 13. davon ſollen Conſignationes eingeſchicket werden, II. 227. und wie dabey ferner zu verfahren 261. 273. 297. bey fernerm Aufenthalt ſollen die ſummariſchen Tabellen von den Creisſeinnahmen regulirt werden 298. ſ. Wüſtungen. durch den Krieg vermehrte, ſollen angezeigt werden, und wie es mit deren Einrechnung zu halten, II. 291. Schema dazu 292. was ſonſt in Anſehung derſelben zu beobachten 318. f. 351

Caffee, giebt vom Pfunde 1 Gr. 6 Pf. Accis, II. 897. die Landaccisabgaben davon ſind in den Regiſtern, gleich den übrigen Gewürzwaaren, ſpecifice anzugeben 93

Calamitoſi, ſind von der Mitleidenheit der extraordinairen 14 Pfennige und 14 Quatember befreyet, II. 601. die ihrentwegen ex officio zu erſtattende Berichte ſind zu beſchleunigen 629. was dabey zu beobachten, und worauf beſonders zu ſehen 706. f. 712. ſ. auch Atteſtate, ingleichen Unglücksfälle.

Calender, ungeſtempelte, ſollen in den Churſächſiſchen Landen nicht eingebracht noch verkauft werden, I. 1291. im Hennebergiſchen verboten, und Einführung geſtempelter 1299. Stempelgebühren; Strafe der Contravenienten und fernere Verordnung 1300. ſtatt nicht verkaufter paſſiren ſo viel andre auf das folgende Jahr impoſtfrey; der Werth ſoll um deswillen nicht allzuhoch geſteigert werden, 1301. ſollen nicht von Acciseinnehmern geſtempelt, ſondern zur Stempelung nach Leipzig geſchickt werden, II. 911. f. die ins Stift Merſeburg gebrachte, ſind, außer den Churſächſiſchen geſtempelten, mit dem Stiftiſchen Stempel zu bedrucken, 419. wie es damit im Fürſtenthum Querfurt zu halten; Stempelgebühren 452. Strafe der ungeſtempelten und deren Vertheilung 453. wie es mit dem liegen bleibenden zu halten 453. f. Churſächſiſche geſtempelte ſind frey 454

Cammerbedienten, deren Exemtion von der Jurisdiction der Ober- und Hofgerichte I. 23

Cammercreditcaſſe, Einrichtung derſelben, I. 1327. ff. 1331. ff. wegen Ausfertigung anderweiter Zinßcoupens, II. 1191. f.

Cammerdiener, ſ. Hausofficianten.

Cämmereyrechnungen, denen ſind die Quatemberüberſchußrechnungen allemal beyzulegen II. 591

Cammergüther, churfürſtliche, deren freyer Tiſchtrunk, II. 285. ſ. Tiſchtrunk. auf denſelbigen befindliche Perſonen müſſen insgeſammt den Mahlgroſchen erlegen 73

Cammerpäſſe müſſen auch bey Privatzöllen reſpectirt werden; dabey zu beobachtende Moderation, I. 103, ad 10 gr. 4. Beſchwerden der Stadt Pirna, wegen derſelben 147, 8. ingleichen der Stadt Grimma 148, 9. werden auf Remontepferde nicht mehr ertheilet 1180, §. 75. müſſen Poſtmeiſter, wegen der Landaccis- und Gleitsimmunität, extrahiren, 1821.

1821. auch Ritterguthsbeſitzer, in Anſehung der Elbzölle, II. 19. 20. befreyen blos von der Land- nicht aber von der Generalacciſe 1026. ſ. auch Fürſtenguth. den Juden ertheilte, ſ. unter Juden. ſtiftiſche, zu Zeitz und Merſeburg ausgefertigte, ſind in den Einnahmen zu reſpectiren 15

Cammer- und Rentſachen. den dabey vorgehenden Exceſſen ſoll abgeholfen werden, I. 52. ſind allein bey dem Cammercollegio anzubringen 1293. proceſſualiſche Weitläuftigkeit ſoll darin abgeſtellet werden 66, 3). 72, III. 74, II. 77, 2). deſſen Modification 77, 2). 82. ff. wird wiederholet, und wie darinnen zu verfahren 1293. 1341. ff. Ermahnung an die Unterthanen, und Warnung an die Advocaten 1294. iſt auch in Anſehung der anheimgefallenen Fürſtlich Merſeburgiſchen Aemter zu beobachten 1297

wenn ſie iura priuatorum mit betreffen, ſtehet den Unterthanen, ſowol des beneficium appellationis, als petitorium oder poſſeſſorium anzuſtellen, frey 1341, 1. doch haben die Appellationes nur effectum deuolutiuum; der unverzüglich zu erſtattende Bericht geht ad Cameram, und was desfalls weiter zu beobachten 1341. ſ. 2. wider den Fiſcum anzuſtellende Klagen, ſind bey der Landesregierung oder dem Appellationsgerichte anzubringen 1342. die Ober- und Hofgerichte haben darinnen gar keine Cognition, und erſtatten auch auf eingewandte Appellationes Bericht an die Cammer 4. welchem auch in den Stiftern nachzugehen 5. auf eingewandte Appellationes aber an die Landesregierung zu berichten 1343

Canaſtertaback, ſ. Taback.

Candidati Miniſterii, ſollen nach der Probepredigt eine Probe im Catechiſiren machen, I. 223. 226. wenn ſie gleich examinirt, müſſen ſich doch noch vor der Predigt nochmals von einem Conſiſtorio examiniren laſſen 225. doch ohne weiteres tentamen bey der Confirmation 226

Cantoreygeſellſchaften iſt das bisherige Trankſteuerbeneficium zu laſſen II. 199

Canzleyordnung. deren Verbeſſerung I. 58, II.

Capitalfälle, ſ. Defenſion.

Capitalien. auch außer Landes ſtehende müſſen, wenn Erbſchaften oder Vermögen ins Preußiſche gehen, Abſchoß geben, I. 734. 1317. müßigliegende der Communen können zu Erkaufung landſchaftlicher Obligationen angewandt werden, II. 359. auswärtige, actiua und paſſiua ſind von der Capitationsſteuer frey 460

Capitationsſteuer, ſ. Kopfſteuer.

Capitulanten, wenn ſie anſäßig, oder ſonſt unentbehrlich werden, ſind, auch vor Endigung der Capitulation, frey, doch mit proportionirlicher Zurückgabe des Handgelds, loszulaſſen I. 1182, §. 79

Capitulation, auf 9 oder 6 Jahr zu ſchlüſſen I. 1182, §. 79

Capturbefehle, offene, ſollen den Creditoribus, auf ihr Anſuchen, wider flüchtige Debitores ertheilt werden I. 929, §. 6

Carld'or, auch halbe und Viertel, deren Gewicht und Werth, I. 1603, B. 1619. 1693. ſ. die Valvationstabellen.

Cartel, wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deſerteurs, mit Brandenburg Culmbach, vom 28. Aug. 1753, I. 1203. mit Braunſchweig-Wolfenbüttel, vom 12. März 1726, 1041. mit dem Könige von Frankreich, vom 1. Dec. 1741, 1115. mit dem Könige von Großbritannien, v. 22. October 1731, 1079. mit dem Landgrafen zu Heſſencaſſel, v. 27. Jul. 1754, 1213. mit der Königinn von Hungarn und Boheim, v. 15. Nov. 1743, 1124. Generale v. 19. Sept. 1763, daß es noch ferner beſtehen ſolle 1221. mit dem Könige von Preuſſen, v. 8. Oct. 1718, und 28. Oct. 1719. deswegen ergangenes Mandat, v. 20. Febr. 1720, 1037. Mandat wegen deſſen Aufhebung, v. 17. Nov. 1725, 1041. neue Convention, v. 26. Jan. 1728, 1047. v. 11. Nov. 1741, 1109. iſt, auch nach Ablauf der Sechs Jahre, noch nicht vor aufgehoben zu achten, 1149. mit Sachſen Gotha, v. 2. Aug. 1735, 1093. mit Sachſen Hildburgshauſen, v. 27. May 1754, 1209. mit Sachſen Weimar, v. 24. May 1745. 1135. Erläuterung deſſelben v. 24. May 1754, 1207. bleibt auch nach Ablauf der Sechs Jahre bey Kräften 1209

Deſerteurs, die unter der Convention begriffen, I. 1049. 1079. 1111, §. I. 1137, XI. 1206, 10. 1211, 10. 1216, 10. was ein Landskind ſey 1138, XIII. 1206, 12. 1212, 12. 1216, 12. wie es mit der Dimißion bereits engagirter zu halten 1096, XI. 1127, 10. 1138, XIV. 1206, 11. 1216, 12. Landeskinder werden, für ihre Perſon, nicht ausgeliefert 1044, §. 5. 1081, VI. 1095, IX. 1126, 10. 1137, XI. 1206, 10. 1212, 13. 1216, 13. die mitgenommene Sachen aber reſtituirt, oder bezahlt 1095, IX. 1206, 10. 1211, 7. vor der Convention deſertirte werden ausgeliefert 1096, X. 1213, 18. Beurlaubte ſind von der Rückkehr nicht abzuhalten, 1138, XV. 1207, 14. 1212, 14. 1216, 14. excedirende ſind an ihre Herren zu extradiren 1138, XVI. 1207, 15. 1212, 15. 1217, 15. ſollen ſich nicht anders als in ihrer Montur ſehen laſſen 1138, XVII. 1207, 16. 1212, 16. 1217, 16. ſollen nicht angenommen, ſondern arretirt werden 1038. 1040. 1050. 1111, §. 2. 1115, I. 1125, I. 1135, I. 1203. I. 1209, I. 1213, I. Vorſicht bey Recrutirungen 1096, IX. 1216, 10. Strafe derer, die einen annehmen 1095, IV. 1136, IV. 1205, 4. 1210, 4. 1215, 4. oder forthelfen 1137, VII. oder verheimlichen 1038. oder ihm etwas abkaufen 1044, §. 6. 1081, VII. VIII. 1095, VII. VIII. 1117, VI. 1126, 7. 8. 9. 1205, 7. wie wider die Deſerteurs 1093. und ohne Päſſe Herumvagirende zu verfahren 1094, I. wie es mit der Anzeige zu halten 1038. 1043. 1050. 1080, I. 1094, II. 1112. 1125, 1. 1135, II. 1204, 2. 1209, 2. 1214, 2. Obliegenheit der Officiers, bey Reclamirung eines Deſerteurs 1094, III. 1136, III. 1205, 3. 1210, 3. 1214, 3. Verpflegung für Mann und Pferd 1043, §. 1. 1050, §. 3. 1080, III. 1095, V. 1112, §. 3. 1116, II. 1125, 2. 4. 1136, V. 1205, 5. 1210, 5. 1210, 5. 1215, 5.

wie die Deſerteurs auszuliefern 1095, V. 1116, III. 1126, 5. Montur, Gewehr und Pferde ohnentgeltlich zurückzugeben 1039. 1125, 3. was an Cartelgeld zu bezahlen, 1038. 1043, §. 3. 1050, §. 3. 1080, IV. 1095, VI. 1012, §. 3. 1126, 5. 1136, V. 1205, 6. 1210, 6. 1215, 6. Orte der Abholung 1043, §. 4. 1081, V. 1210, 2. 1214, 2. Gratial für einen eingelieferten Deſerteur 1038. 1044, §. 7. 1051, §. 3. 1082, X. 1095 VIII. 1112, §. 4. 1117, VII. 1126, 5. 1137, IX. 1206, 9. 1211, 9. 1215, 9. auch Verbrecher ſind zu arretiren, und auszuliefern 1118, VIII. was bey Verfolgung eines Deſerteurs in ein fremdes Territorium zu beobachten 1051, §. 4. 1080, II. 1112, §. 5. 1116, IV, V. 1126, 6. 1137, VIII. 1205, 8. 1211, 8. 1215, 8. wem die Cognition über die Deſerteurs zuſtehe 1051, §. 4. denen, die vor dem Cartel ausgetreten, wird die Lebensſtrafe erlaſſen 1137, X. 1206, 13. ein mehrmals ausgetretener iſt an den letzten Herrn auszuliefern 1139, XVIII. 1207, 17. 1212, ſ. 17. 1218, 17. hat auch in Anſehung der in fremde Dienſte überlaſſenen Truppen ſtatt 1052, §. 15. 1114, §. 13.

Publication der Convention 1052. 1114, §. 14. Civil- und Militairobrigkeiten ſollen darüber halten 1044, §. 6. 1205, 8. 1211, 7. 1215, 7. ſoll Sechs Jahr dauern 1052, §. 16. 1096, XII. 1114, §. 15. 1118, IX. 1139, XIX. 1208, 18. 1213, 19. 1218, 18. ſ. auch Werbung.

Cartelgeld, ſ. bey Cartel.

Carterſchen, eiſerne, bey feinen Tuchen nicht, ſondern blos Krautearten, zu gebrauchen I. 840

Caſernenknaben, in Annaburg. ſollen bleiben; doch nur das exercitium domeſticum religionis haben, I. 84. ſ. gr. 1). davon ſollen etliche 70 auf Handwerker gethan und für jeden 6 Thlr. bezahlt werden 665

Caſſenadminiſtration, ſ. Steuer.

Caſſationsſchein. Lehnscanzleygebühr dafür I. 1036

Caſſen. Behutſamkeit bey Viſitirung derſelben in Anſehung devalvirter Münzen I. 603

Caſſenbeſtand. bey Abſchluß der Regiſter bey dem Bergamte zu deponiren, und wie damit weiter zu verfahren, I. 1456, 93 ff.

Caſſenſalz, ſ. Salzcaſſendiſtrikte.

Caßierer beym Leihhauſe in Dreßden, ſ. Leihhausordnung.

Caſus extraordinarii et tragici, ſ. außerordentliche Begebenheiten.

Caſus fortuitus. wenn deswegen dem Pachter Remiß zu thun I. 355, XX.

Cataſtra, ſ. Steuercataſtra; Schockanſchläge.

Catecheten. ſ. Schulmeiſter. ingleichen Kinderlehrer.

Catechiſationen, ſ. Catechiſmusexamina.

Catechiſiren, davon ſollen die Candidaten, nach der Probepredigt eine Probe machen I. 223. f. 226

Catechiſmusexamina. ſollen fleißig und nach Verordnung des Oberconſiſterii gehalten werden, I. 21. 51. 56. 227 f. der Unterthanen Kinder ſollen zum examine geſchickt werden 57

Cattune. wie im Lande gefertigte, aber auswärts gedruckte, zu vergeben, II. 1052. und von hier gedruckten zu unterſcheiden 1053

Cavallerie. Ordonnanz wegen deren Verpflegung, vom 21. Aug. 1728, I. 1057 ff. ſind auf dem Lande nach dem vollen Schockanſchlage von 1628 zu repartiren; 1058, I. ſ. Verpflegung. Statsofficier und Rittmeiſter dürfen ſich in eine Stadt einmiethen; Subalternofficiers in den Dörfern ihrer Compagnie 1058, II. den Creyßcommiſſarien ſollen richtige Liſten übergeben werden, wornach ſie die Billettirung zu machen; kein Officier darf darinnen etwas ändern oder wechſeln; Erläuterung 1058 f. III. das Unterkommen vor Mann und Pferd beſorgt der Quartierſtand; Beſchaffenheit des Quartiers, Stallung ꝛc.; vor Weib und Kind des Soldaten hat der Wirth nicht zu ſorgen; was bey der monatlichen Umquartirung zu beobachten 1059, IV. von Verletzung des Reſpects gegen dieſe Ordonnanz 1061, VI. was der commandirten Mannſchaft zu reichen; vacante Rationes und Portiones, wie zu bezahlen VII. die Quartier ſollen öfters viſitirt werden; kein Oberofficier, ohne Urlaub von der Generalität, ſich entfernen 1066, XXI. wenn einige Regimenter in die kleinen Städte und großen Dörfer verlegt 1131. ſ. Delogirung; Ordonnanz; Quartier ꝛc.; Zuſammenſchlachten.

Caviller, ſ. Abledrung; Handwerk; Feldmeiſter.

Cauſſae cambiales, ſ. Wechſelſachen.

Cauſſae executiuae, ſind nicht unter *Cauſſas minutas* zu rechnen, außer was die Reconvention betrifft I. 384, 5

Cauſa minuta. darinn hat cautio pro reconuentione et expenſis nicht ſtatt, I. 275. ſ. auch geringfügige Rechtsſachen.

Caution, wenn von Vormündern keine zu erhalten, bleibt es bey der hypotheca tacita, I. 331 ff. wie die Caution in Unterſuchungsſachen zu leiſten 425, 13. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 394. im Querfurtiſchen 442. eydliche, für deren Beſtellung paßiren 12 Gr. I. 484, ad 6. bey Zurückzahlung derſelben erfoderliche Atteſtate und Formular derſelben, II. 1053. deren Amts- und Stadtſteuereinnehmer ſind zu berichtigen 181. 265. 288. 371 ff. inſonderheit die zu relaxirenden von verſtorbenen oder abgegangenen 297. der Impoſteinnehmer, rückſtändige ſind einzuſenden 363. 365. 381 f. und paßiren ihnen, ohne Vorzeigung des Recognitionsſcheins, keine Einnehmergebühren 383. der extraordinair Pfennig- und Quatemberſteuereinnehmer, bey 5 Rheingſl. Strafe, zu berichtigen 383. und wie ſie einzurichten 384. die noch nicht beſtellten zu berichtigen und die Strafen einzubringen 389. Einſendung der Recognitionsſcheine 390. der Schichtmeiſter, I. 1361. wie zu verfahren, wenn ſie zu rechter Zeit nicht beſtellt 1434, 6. wenn des Schichtmeiſters Forderungen an dem Gebäude dafür haften 7. wenn Bergtheile dazu eingeſetzt und die Taxpreiße ſich vermindern 8

Cautio pro reconuentione et expenſis, hat in cauſſis minutis nicht ſtatt I. 275

Cautionsintereſſen, den Accisbedienten zu bezahlende, wie es damit ~~zu~~ halten II. 840 f.

Ceſſio bonorum, Gerichtsgebühren dafür I. 509, 167

Ceßion. ſ. Confirmationsgebühren.

Ceſſionarii, wenn ſie von dem Wucher Wiſſenſchaft haben, werden als Wucherer beſtraft I. 924

Ceſſiones, darzu erfoderliches Stempelpapier, II. 394. im Querfurtiſchen 442

Ceſſionis beneficium, ſ. *Beneficium*, und *Ceſſio bonorum.*

Chaiſen. wie viel für Courier- und andre Chaiſen bey Extrapoſten, zu bezahlen; die Wahl iſt bey dem Paſſagier, I. 1821. wenn keine unbedeckte vorhanden, muß der Poſtmeiſter eine bedeckte, ohnentgeltlich, bey 5 Thlr. Strafe, hergeben 1822. ſ. auch 1836.

Charfreytag. wegen deſſen beſſerer Feyer, I. 90, gr. 4. 243. der Bußtag iſt auf ſelbigen nicht zu verlegen 91

Chargen. alle verliert ein ausgetretener, ſich nicht ſiſtirender Schuldner, I. 930, §. 10. wie es in Anſehung diverſer, combinirter, abgelegter mit der Kopfſteuer, II. 457. 57. ſ. Kopfſteuer. und Perſonenſteuer zu halten, 648. 739. ſ. Perſonenſteuer.

Charten, ſ. Spielcharten. it. Carterſchen.

Chartenmacher. ſollen auf das Stempelmandat verpflichtet werden, II. 551. allemal ihre Namen auf die Charten ſetzen 438. ſ. Spielcharten.

Chemnitz, Beſchwerde wegen neuerlich angelegter Bleichen, I. 97, VII.

Chirurgi. ſ. Wundärzte.

Chocolade, giebt vom Pfunde 4 Gr. Accis II. 858

Chriſtgeſchenk, als ein freywilliges Geſchenk, und wie viel, der Herrſchaft dem Geſinde zu geben erlaubt, I. 631. 975, § 3

Circularpredigten, wöchentliche. I. 213 ff. Mißbräuche, die ſich dabey hervorgethan 215. ſollen ordentlich gehalten werden; ebend. wie es mit alten und kranken zu halten; Subſtituti müſſen ſie für die Emeritos halten; dafür iſt überall nichts in den Kirchrechnungen zu paßiren 216

Citatio. Gerichtsgebühren davon 504 f. 82 ff. vor Abkündigung oder Prorogation des Termins 505, 84. ein Patent in Concursſachen 85. eine Edictalcitation 86. für die Inſinuation und Relation davon 89. 90. zu Publication der Urtheile 506, 104. 105. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 394. im Querfurtiſchen 443. beym Appellationsgericht, zeitig auszubringen, I. 427. 428. können die Partheyen ſelbſt beſtellen 442. ſollen nicht einzeln zum ſigniren gebracht werden 438. ſoll auch in *cauſſis minutis* ſchriftlich und ſub praeiudicio geſchehen; wenn die mündliche ſtatt hat, I. 384, 3. 391, III.

— *ſub poena infamiae.* ſ. *Debitor communis.*

Citronen, in Kiſten einkommende, wie es mit deren Veraccisirung zu halten, II. 1031. ſ. auch Hauſiren.

Codicill, ſ. Teſtament.

Coſent, ſ. Nachbier.

Coffee, ſ. Caffee.

Coffertráger, beym Hofpoſtamte anzunehmende, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen I. 1820

Cognition in Bergſachen, ſ. Bergſachen. in Stempelſachen, ſ. Stempelſachen, u. ſ. w.

Colditz, ſ. Hubertsburg. Receß mit daſiger Bürgerſchaft, wegen der freyen Mehlerholung, I. 1578, §. 69. muß die Getreyde in der Amtsmühle mahlen, bey Strafe, I. doch kann ſie einen halben Scheffel Mehl auf einmal von fremden Mühlen holen; nur dürfen Mehrere nicht zuſammen treten, II. auch daſige Mehlhändler zu eigner Conſumtion; dürfen aber kein fremdes, bey Strafe, verkaufen, III. auswärts gebackenes Brodt, die Beſoldungsbrodt, und den Nothfall ausgenommen, darf nicht eingeführt werden 1579, V. die auf fremdes Mehl gelöſeten Acciszettel ſollen in der Amtsmühle, ſogleich und unentgeltlich, geſtempelt werden, und nur 24 Stunden gelten, VI. von außerhalb der Colditzer Accisinſpection eingebrachten, muß dem Müller 4 Gr. vom Scheffel, wenns auch nur ein Viertel, gegeben werden, VII. geſchenktes oder erkauftes paßiret ohne geſtempelten Acciszettel, doch ſind von dem, was über einen halben Scheffel, ebenfalls obige 4 Gr. zu entrichten, VIII. ſ. auch Colditzer Mühlenordnung.

Collatores. ſollen zu Eintreibung der Kirchencapitalien und Zinſen behülflich ſeyn; wie es zu halten, wenn ſie dergleichen ſelbſt in Händen haben, I. 222. können für ſich keine Kirchrechnungen abnehmen 223. wie gegen die zu verfahren, die ſich der Zuziehung der Superintendenten verweigern; ſie können weder für ſich, noch ihre Gerichtsverwalter dafür Gebühren fodern 224. ſ. Gerichtshalter. ſollen auf die Kirchen- und Pfarrhölzer Aufſicht führen 529, §. 14

Collecten, von den Geiſtlichen an ihre Ephoros, binnen 14 Tagen, bey Strafe des dupli, einzuſenden; die Specification iſt von den Kirchvätern zu unterſchreiben, I. 217. Incumbenz der Superintendenten, ſ. Superintendenten. was bey Collecten zu geiſtlichen Gebäuden und andern dergleichen Bedürfniſſen zu beobachten 218. bey der Abkündigung für Einlegung verbotener Münzſorten zu warnen 237

Collectores, zur Brandcaſſe. ihnen zureichende Ergötzlichkeit, I. 551, §. VI. 713, VII. Anweiſung für ſie, 570, X. 713, VII. und zur Armencaſſe, wie ſie ſich, und andere ſich gegen ſie zu bezeigen, ebend. 608, VII. wie Unterſchleiſe zu beſtrafen und dabey zu procediren 720 f. XXVIII. ſollen die freywillige Beyſteuer zu Errichtung der neuen Zucht- und Arbeitshäuſer einſammlen 985. Einnehmergebühren hievon 986

— auswärtiger Lotterien, ſollen erſt Conceßion ſuchen 808 bey 30 Thlr. Strafe 987

Collegia. die Vacanzen ſollen mit A. C. Verwandten beſetzt werden, I. 46. ſ. auch Beſetzung. deren Mitglieder dürfen nicht practiciren ꝛc. 46. ſollen auf Beobachtung der Proceßordnung u. ſ. w. Acht haben, und nach Befinden auf die geſetzten Strafen erkennen 303. alle Perſonen dabey ſind zugleich mit auf Beobachtung des Stempelmandats zu verpflichten, II. 376. Weißenfelſiſche, aufgehoben I. 345

Collegia. ſ. *Corpora* und Communen.

Collegium medico-chirurgicum. Vorzüge der bey ſelbigen examinirten Barbier- und Badergeſellen I. 695 f.

Coloniſten, Rußiſche. die Transporte derſelben ſind erſt durchzuſuchen I. 915

Commando, dabey erhält der Reuter auf jeden Tag für ſich 2 Gr. und vor das Pferd 3 Gr. in extraordinairen Commandofällen diſponirt das Geheime Kriegsrathscollegium, I. 1061, VII. 1152, §. 3. bey zeitiger Zurückkunft darf der Soldat eher nichts fodern, bis die Tage völlig zu Ende, ebend. ſ. Execution. wie es ſonſt dabey in Anſehung des Quartiers und Quartiergeldes zu halten, ſ. 1168, §. 36. 1171, §. 40

Commendantenplätze. deren Beſetzung I. 79

Commercialverbote, mit dem Königlich Preußiſchen Hofe wechſelſeitig aufgehoben I. 837

Commercien, deren Beförderung I. 67, 4). 76. 159, 8

Commerciendeputation, I. 46, VI. 61, 6). Mandat die Errichtung derſelben betreffend, vom 11. Julii 1735, 621 ff. dahin ſollen die verlangten Nachrichten und Berichte erſtattet, aber in dahin einſchlagenden Sachen keine Proceſſe zugelaſſen werden 623. 876. wiederholter Befehl wegen einzuſendender Berichte von dem Zuſtande der Fabriken, u. ſ. w. 737 ff. nebſt Ueberſendung dreyer Schematum zu Tabellen 953. und künftig jährlich 954. Obrigkeiten ſollen hierbey keinen Aufwand, bey 20 Thlr. Strafe, verurſachen, ebend. wird Anweiſungen zur Maulbeerplantagen und Cultur der Seide gratis ausgeben, und hat über dieſe Einrichtungen die Direction 810. neue Einrichtung und Erweiterung derſelben 875

Commerciententractat, mit dem Könige von Preuſſen 1725, geſchloſſener, Auszug daraus I. 555

Commercium, mit Frankreich, bey nachgelaſſener Contagion wieder frey gegeben I. 517 f.

Commiſſarien, deren Eingriffe in der Unterobrigkeiten Jurisdiction, ſollen abgeſtellt werden I. 45. was ſie gegen die Gerichtsobrigkeiten zu obſerviren haben 46. ſollen ihnen das *Commiſſoriale*, durch deſſen Extract, jedoch nur ein vor allemal, und Notificationsweiſe communiciren 281. 478. ſollen keine Victualienlieferung fordern 1276. bey der Acciſe ꝛc. ſ. Acciscommiſſarien u. ſ. w.

Commiſſio perpetua. die den Beamten und Räthen ertheilte, erſtreckt ſich nur auf wirklich dimittirte und reducirte, nicht in Wartegeld oder Penſion geſetzte Officiers, I. 1217 f. hat das Creyßamt und der Rath zu Leipzig zu Handhabung der Münzmandate auf den Meſſen. II. 1153. und ſollen ſie deswegen, nach deren Endigung Anzeige thun 1154

Commißion, wegen etwa vorfallender Religions-Gravaminum I. 28

Commißiones, ſollen nicht zum Abbruche der Rechte der Unterobrigkeiten gereichen I. 21

Commißionswaaren. wie es mit deren Angebung und Veraccisirung zu halten II. 1085. §. 53. paßiren den in der Niederlauſitz tolerirten Juden gar nicht 1064, 8

Commoda iurisdictionis. die deswegen zu fodern habende Abgiften ſind, wo ſie erweislich hergebracht, nicht mit unter den Gerichtsgebühren begriffen I. 495. 496. wenn ſie auch gleich ex fundamento der Taxordnung v. J. 1724, bereits abgeſprochen worden 495

Communen. müſſen die Lehn durch einen Lehnträger, und wenn mehrere beſtellt, noch aller Abgang, ſuchen, I. 1025. §. 12. unter welchen Einſchränkungen ſie den Bergbau auſſerhalb ihres Bezirks unternehmen und fortreiben mögen, 1417 ff.

Communbacköfen, zu Menagirung des Holzes anzulegen I. 1526, 17. 1536

Communbergbau, ſ. Communen.

Commungelder. ſollen zu Verſorgung einheimiſcher Armen mit angewendet werden I. 543. 702, §. VI. 5)

Commungüther, davon zu erlegende Vermögenſteuer, ꝛc. II. 560, XII.

Communhölzer: darüber ſollen Obrigkeiten Aufſicht führen I. 529. §. 14

Communion: dabey iſt etwas für Arme zu ſammlen I. 541. 700. §. IV. 9)

Comödianten, ſ. Seiltänzer; it. Glücksbüdner.

Compenſation bey der Trankſteuer, hat nicht ſtatt, wenn der Creditor die von dem Oberſteuerbuchhalter unterſchriebene Quittungen nicht wenigſtens 14 Tage vor dem Einrechnungstermin einſchickt II. 256

Compenſationis Exceptio, ſ. *Exceptio Compenſationis.*

Competentiae beneficium, ſ. *Beneficium.*

Compoſitio amicabilis. ſ. Güte.

Compoſſeſſores feudorum. ſ. gemeinſchaftliche Beſitzer.

Compromiß. Gerichtsgebühren davon I. 504, 78. Stempelpapier II. 394. im Querfurtiſchen 443

Compulſoriales. Gerichtsgebühren dafür I. 507. 131. Stempelpapier II. 394. im Querfurtiſchen 443

Conceſſiones. darzu gehöriges Stempelpapier II. 394

Concipient. ohne Unterſchrift deſſelben, ſind keine Schriften anzunehmen; noch wo ſich Gemeinden, oder die Präſumtion der eignen Verfaſſung nicht vor ſich habende Perſonen, als Selbſtdichter, unterſchrieben, und die Contravenienten zu beſtrafen I. 306. einer friuole eingewandten Appellation ab executione, wie zu beſtrafen, 385, 9. ohne dieſe ſollen auch keine Supplicata in Steuerſachen angenommen werden II. 321. eines letzten Willens, ſ. Vermächtniß.

Concubitus anticipatus. deſſen Beſtrafung gehört vor die Erbgerichte I. 345. ſ. auch Geſchwängerte.

Concurs. ſind möglichſt zu beſchleunigen, auch Obliegenheit und Rechte einer Obrigkeit hierbey, II. 139, ad 3. 940. ſ. Banqueroutier. Gerichtsgebühren, für die Citationen 505, 85. 86. Beſtellung des Curatoris Litis u. ſ. w. 93-95. den Deſignations- oder Diſtributionsabſchied 506. 107. wenn zu eines Lehnmanns Vermögen Concurs entſtanden, muß er ſich dennoch zur Lehnsmuthung melden; doch ſchadet die Verabſäumung weder den Mitbelehnten, noch dem Concurs, und wie hierbey zu verfahren, I. 1025, §. 11. ſ. Lehnsmuthung.

Concursdepoſita. unter welcherley Vorſichtigkeiten ſolche auszuleihen l. 947. f.

Concurs- und Sequeſtrationskoſten. was darunter paßiret, 1369, l. 938, §. 23. was nicht dazu zu rechnen 370, II. III. was aus der ganzen Concursmaſſa zu nehmen 370 f. IV. 938. §. 23. was und wie weit das Steuer-Aerarium und dergleichen dazu zu contribuiren 371, V. 939, V. welche die Creditores ſelbſt veranlaſſet, ſind ihnen individualiter anzurechnen, 938, §. 23. wie ferne hierbey des Curatoris litis und Gerichtsgebühren abzuziehen, ebend. ſ. *Maſſa Concurſus*. der Richter muß ſolche noch vor der Diſtribution zu den Acten liquidiren, und ſepariren, 939. f. ungebührlich gehäufte werden, über die Reſtitution, noch mit dem Triplo beſtraft 940

Concursmaſſe, ſ. *Maſſa concurſus*.

Conductus, ſalvus, ſoll denen, die ſich, bey noch zureichendem Vermögen, bloß um dem Wechſelrechte zu entgehen, angeben, nicht ertheilt werden, l. 926, §. 3. welchen und auf wie lange er zu ertheilen 926, §. 4. wenn ſolchen zu ertheilen bedenklich, iſt doch wegen Adminiſtration des Vermögens-Veranſtaltung zu treffen, 927. zum perſönlichen Erſcheinen zu ertheilender, 930, §. 11. wiefern er denen, die nicht Handlung treiben zu ertheilen oder zu prolongiren 936. §. 22

Confeſſio inquiſiti, wenn ſolche pro tempeſtiva zu halten l. 273. ad 1) kann, wenn Inquiſit nicht ſummariſch vernommen werden, noch bey der Vernehmung ad articulos geſchehen 274, 2) in puncto furti inculpirte ſind ſogleich zu bedeuten, daß ihnen, wenn ſie nicht vor der Inquiſition bekennen, nachmals weder Reſtitution noch Remißion zu ſtatten komme, 329 ſ. auch Remißion. dergleichen Verordnung ins Amt Querfurt. 377. dazu ſind Inculpaten durch Vertröſtung auf Landesherrliche Gnade nicht zu veranlaſſen, 397. ſ. freywilliges Bekänntniß. *propria*, ſ. eignes Bekänntniß.

Confirmation, der Geiſtlichen und Schulcollegen, darzu zu nehmendes Stempelpapier, II. 395. der Käufe u. ſ. w. ſ. Gerichtsobrigkeit. oder Veralienirung der Grundſtücke: dabey iſt vorher allemal mit dem Steuereinnehmer des Orts Communication zu pflegen, I. 1304 ff. II. 203. 318 ff. und müſſen dabey Gerichtsobrigkeiten, bey Strafe eignen Erſatzes, auf die Sicherheit der Steuerreſte ſehen 714. dabey angemaßte Multiplicirung der Sporteln ſub pœna quadrupli verboten, l. 498. der Käufe über Lehngüter, und der Lehnsreverſe; Formular derſelben, l. 1015 ff. der von würklich engagirten Soldaten eingegangenen; ſoll nicht eher, als bis ſie den Abſchied erhalten, vollzogen werden 1183, §. 80

Confirmationsgebühren, eines Kaufcontracts, l. 497 ff. 15. eines Pachtcontracts, 499, 31. einer Donation, 503, 65 66. eines Fideicommiſſes, 67. einer Ceßion einer nicht conſentirten Forderung, 68. außergerichtlicher Contracte, 69. bey der Lehnscanzley, 1036. Stempelpapier dazu, II. 394. im Querfurtiſchen 443

Confiſcation der Waaren bey unerlaubtem Vorſhandel l. 941. 942. ſ. auf Contrebandirung.

Confrontation, der Inculpaten und Zeugen, wie die anzuſtellen, l. 421, 5. Gerichtsgebühren dafür 511, 191

Conſens, gerichtliche, auf wie hoch ſie bey Erbgüthern, l. 1031, §. 1. ſ. Erbgüther. und Lehngüthern ertheilt werden können 1000 ꝛc. ſ. Lehnsconſens. über Kirchencapitalia beyzuſchaffen, ſ. Kirchengelder. bey Hypothequen u. ſ. w. ſ. *Hypotheca tacita*. Gebühren dafür 498. f. 23. 499. 24—27. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 394. f. im Querfurtiſchen 443

Conſensgelder, ſind nicht unter den Sporteln begriffen, l. 495

Conſignation, ſ. Abfall.

Conſiſtorium. Beſchwerden über ſie wegen angemaßter cognition über die Beerdigung der Selbſtmörder, ſ. Selbſtmörder. an dieſe iſt zu berichten, wenn ſich wegen Beytrags aus dem Kirchenvermögen u. ſ. w. zur Armenverpflegung Streitigkeiten ereignen, l. 607, I. II. III. ſollen von allen Veränderungen und Vacanzen mit den Kirchen- und Schuldienern an die Oberſteuereinnahme Nachricht geben II. 155. 158.

— Leipziger, Beſchwerung der Stadt Schneeberg gegen daſſelbe, l. 89. gr. 10. ſoll wöchentlich zwo Seßionen halten 90. ſ. auch Voigtsberg.

Conſolidation. wie viel bey einem Guthe als conſolidirt zu achten II. 346. 354

Conſtitution vom anvertrauten Guthe, ſ. anvertrautes Guth.

Conſumtibilien, ſind nur an dem Orte der Conſumtion zu vergeben; Verordnung, wegen der nach Leipzig gehenden II. 1073. f.

Conſumtionsacciſe, ſ. Acciſe, ingl. Generalacciſe ꝛc. ꝛc.

Contagion. ſ. Peſt.

Contract. für gerichtliche Verfertigung deſſelben, paßirt an Sporteln ſo viel, als für die Confirmation geordnet, l. 483, ad 2) 504. 71. bey deren Schlüßung etwas für die Armen zu ſammlen 541. 700. §. IV. 4) dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 395. im Querfurtiſchen 443. ſ. auch Confirmation; Verträge.

Contracte zwiſchen Eltern und Kindern. ſ. *Emancipatio*. während der Münzzerrüttung geſchloſſene, und eine gewiſſe Geldſumme oder den Werth einer Sache concernirende, wie die Zahlung aus ſolchen zu reguliren, l. 1625, 7. wucherliche. welche dergleichen, und wie ſie zu beſtrafen 924, §. 3. wie die Schriftſteller, ebend.

Contrebandirung, ſ. Branntweindefraudationen.

Contumaz. vierzehntägige, von dem aus Böhmen kommenden Vieh zu haltende, l. 795. ſ. Viehſeuche.

Contribution, ſchwediſche, ſ. Grundſtücke.

Convention wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deſerteur, ſ. Cartel.

Conventionsfuß. wie hoch nach dieſem die cöllniſche Mark fein Silber auszuprägen l. 1599, 5. 1606, 1

Conventionsthaler, zum Vorſchein gekommene Churfürſtl. Sächſiſche falſche, l. 1683. verrufen und erhält, wer den Verfertiger ausfindig machen kann, 100 thlr. zur Belohnung 1684

Converſi, ſollen nicht betteln l. 550. 711. §. XIV.

Convoyer. den Poſten mit zu gebende l. 1747. 1787. und zwar verpflichtete, 1787. wenn auch unverpflichtete; ihre Inſtruction und Lohn 1788. wird nochmals geſchärft anbefohlen 1833. f. darunter begangene Unterſchleiſe werden mit 10 thl. und zum zweytenmale mit der Caſſation beſtraft; in den Stundenpaß iſt die Urſache der Convoyirung und des Convoyers Namen zu ſetzen 1834

Convoyerzettel, ſollen allemal von den Poſtmeiſtern ſelbſt unterſchrieben werden l. 1804 f.

Copialien, l. 501. 49. paßiren bey Citationen und Notificationen, nicht aber Berichten 484, ad 7). ſ. Abſchriften.

Copiſten beym Appellationsgericht, ſollen beym Einbringen nicht mehr regiſtriren, die Sätze aber ohne Zeitverluſt ad Acta ſchreiben l. 429. wie ihnen zu ihren Sporteln für die Copien von Urtheln zu verhelfen 43

Copulation, ſ. Trauung.

Cordon ſ. Viehſterben. wie weit den Einwohnern der geſperrten Orte über dieſen die Communication zu geſtatten l. 955. f.

Corduanmacher. beſondre bey ihnen abzuſtellende Mißbräuche l. 675

Corpora ſ. Communen.

Corps de Garde, muß die Stadt, die mit Infanterie beleget, erbauen und unterhalten, auch mit Holz und Licht verſehen l. 1172, §. 4

Corpus delicti, wie ſolches zu berichtigen, l. 421, 2. ſ. Sectionen.

Correction,

Correction, den Dienſtherrſchaften über das Geſinde zuſtehende I, 632. 977. Tit. IV. ſ. Dienſtherrſchaft.

Correſpondenz, ungebührlicher, ſich zu enthalten; Beſtrafung derſelben I. 161. f.

Coſſächen; Cothſaſſen, ſind unter die Anſpänner zu rechnen I. 1097. ſ. Anſpänner.

Courszettel, auf ſächſiſch Courant zu berechnen I. 1607. 2. II. 1171. f. ſ. Wechſelcourant.

Cramer ꝛc. u. ſ. w. ſ. Kramer ꝛc.

Creditores. deren Concurrenz bey Verpachtungen in vim ſequeſtri I. 138. ad 2. welche auch nach erfolgter præcluſion, und wie lange dieſe, annoch mit ihren Forderungen zu hören, 279. müſſen jedoch den Gläubigern und dem Creditweſen die verurſachten Unkoſten erſetzen, 280. was ſie an Concours- und Sequeſtrationskoſten pro rata tragen oder ſelbſt bezahlen müſſen, 369. ff. ſind nicht ſchuldig des Schuldners üble Haushaltung zu beweiſen oder auf den Schuldthurm zu klagen 931. §. 13. noch den debitorem darinnen zu alimentiren, 932. werden, beym Accordspiece §, ohne Interlocut. zu endlicher Beſtärkung ihrer Foderung gelaſſen, 934. 2) wie die zu beſtrafen, welche mit dem Debitore colludiren, 935. §. 18. 937. von auswärtigen ſind nur gerichtliche Vollmachten anzunehmen, 937. §. 22. wie ſie ſich in Anſehung der ergangenen Patente zu verhalten, 937. f. bey verſchiednen Meynungen entſcheidet die Mehrheit, 938. ſ. Mehrheit. müſſen von ihren beym Concours zu fodern habenden Capitalien die Vermögenſteuer entrichten II. 561. XIII.

die zu einem Grubengebäude durch baare Verſchüße, oder ſonſt etwas einborgen, können ſich von dem Receßſchreiber die Regiſter vorlegen laſſen, und was ſie bey bemerkter Unrichtigkeit zu beobachten I. 1461. III. wenn ſie ſich bey dem Bergamte oder Reviergeſchwornen zu melden haben, 112. bey Verſäumung dieſer Friſten, werden ſie an des Schichtmeiſters überbleibendes Excurrens verwieſen 1462

Creditweſen. dabey braucht das Leihhaus in Dresden ſeine Forderung an den habenden Pfändern nicht zu liquidiren I. 905. 25.

Creyßanlage. deren Rückſtände ſind bey Concurſen ad Acta bekannt zu machen und bey der Claſſification vorzüglich in Anſatz zu bringen I. 312 f.

Creyßauszüge, oder Creyßrechnungen. Verfügung wegen deren Unterſchrift II. 233

Creyßcommißariatſtellen, mit im Creyße angeſeſſenen Perſonen zu beſetzen I. 22. 79. das jus præſentandi von den Ständen geſucht, 123. 1. aber abgeſchlagen 125. ad 1

Creyßcommißarien, machen, bey Verlegung der Cavallerie, die Billettirung, und ohne ihr Vorwiſſen darf keine Veränderung oder Umwechslung geſchehen I. 1059. III. machen, nach erhaltener Repartition aus dem Geheimen Kriegsraths-Collegio, die Subrepartition; dabey zu beobachtende Gleichheit 1155. § 9. aßigniren den ſich zuſammenziehenden die Orte zum Unterkommen; dürfen, ohne ausdrücklichen Befehl, keinen Vorſpann ausſchreiben 1062. IX. müſſen, bey Märſchen, die Quartiere, der Marſchroute gemäß, anweiſen und was ſie dabey ferner zu beobachten 1063. XI. bezahlen, auf die Quittungen der Compagniecommendanten, die täglichen Rationen, 1156. §. 8. müſſen den Vorſpann, und wie viel, beſorgen, 1063. XII. ſ. auf 1079. f. die Nachtquartiere anweiſen, 1064. XIII. für die nicht bezahlten Etapen Liquidationes an die Kriegscaſſe einſchicken, XIV. Pflichten derſelben und Verweiſung, ſie genau zu beobachten 1067. XXIII. was ſie bey einzulegenden Executionen zu beobachten haben, 1176. f. §. 60. ſollen über der Ordonnanz halten, und wie ſie zu verfahren, 1194. §. 109. ſollen die bey der Recrutenlieferung entſtandnen Streitigkeiten ſogleich entſcheiden, ohne Anfrage, und ohne ſich an Appelliren ꝛc. zu kehren 1262. 8

Creyßeinnahmen, ſollen die von den Trankſteuerreviſoren gemeldeten Trankſteuergebrechen und Baubegnadigungsdefecte, ſelbſt möglichſt abſtellen und nur wegen der übrigen Bericht, mit Gutachten, einſchicken, II. 148. auf die Trankſteuerreviſores und Untereinnehmer wohl Acht haben; 171. bey vorfallenden Bedenklichkeiten und Contraventionen Bericht erſtatten, 172. Reſtantenſpecificationes einſenden, 181. Schema derſelben 183. was ſie, in Anſehung der an die Invaliden aus den Unterſteuereinnahmen zu bezahlenden Proviſiongelder zu beobachten haben, 190. 191. f. ingleichen der für 160 Soldatenmägdchen ausgeſetzten Gnadengeldern 197. was ſie bey Examinirung und Juſtificirung der neuen Steuer-Cataſtrorum zu beobachten, 205. 218. 19. ff. ſollen, zu Verhütung der propre Reſte bey den Untereinnehmern, alle Präcaution brauchen, 227. was ſie in Anſehung der einzuſendenden Specificationen von den Caducitäten zu beobachten, 225. 227. 261. f. quittiren über die eingelieferten Mahlgroſchengelder, und fertigen darüber einen jährlichen Creyßauszug, 723. VII. Schema deſſelben 731. C. ſollen auf jeden Termin den Mahlgroſchenbetrag einſenden 797

Creyßeinnehmer oder Caßirer, ſollen bey den Hauptcaſſen, ohne beygebrachtes Atteſtat von der Rechnungsexpedition, nicht abgefertiget werden II. 148. deren neuerliche Verpflichtung betreffen, 161. ſ. auch Caution.

Creyßhauptleute, deren Beſtellung, Pflichten und Verrichtungen I. 128. VI. 159. 11. ſollen wenn den Hofmandaten nicht nachgelebt wird, berichten, 1532. auf die Beamte und Gerichtsobrigkeiten, ob dem Münzedict gehörig Folge geſchieht, Acht haben, 1609. 10. was ſie bey dem anbefohlnen Straſſenbau zu beobachten II. 62. 1. dürfen jährlich zu ihrem Tiſchtrunk Einmal ſteuerfrey brauen, aber nichts verkaufen 253

Creyßregimenter. werden beybehalten I. 62. 9) 64. 6) von deren Exercirung, 1261. ſ. Landmiliz.

Creyßſteuereinnehmer. Adelicher und die bürgerlichen concurriren bey Steuerexpeditionen, die Creyßausſchreiben unterſchreiben ſie conjunctim & viritim. ꝛc. II. 199. ihre Obliegenheit in Anſehung der Trankſteuer, 257. ſollen in den Trankſteuerrechnungen und Meßextracten allemal die Summe der wirklich gebrauenen und verſteuerten Biere angeben. 273. bürgerliche, ſollen das Patent, worinnen ſie auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute und das Erläuterungsmandat verwieſen, eigenhändig unterſchreiben 355

Crimen ſodomiticum, ſ. Eheſcheidung.

Criminalverbrechen, ſ. Gerichtsbank.

Curatoria. dazu nöthiges Stempelpapier II. 395. im Querfurtiſchen 443

Curatores. ſ. Vormünder.

Curator Bonorum. wenn und wer dazu bey Fallimenten zu beſtellen, auch deſſen Obliegenheit I. 928. §. 5. 936. §. 22

— *Litis*. deſſen und des Curatoris bonorum Strafe bey verzögertem Proceß I. 372. VIII. wie fern deſſen Gebühren ex maſſa Concurſus abzuziehen 938. §. 23

— *Maſſæ*. wenn einer, und wer dazu zu beſtellen, auch deſſen Obliegenheit I. 928 §. 5. 936. §. 22

Curen äuſſerlicher Schäden, den Scharfrichtern erlaubt I. 775. innerliche, ſ. Medicamenten; Examina.

Curioſitäten, die dergleichen zeigen ſ. Glücksbüdner.

Currentſteuern, von den Räthen in Städten mit mehrerm Ernſt beyzutreiben, und, bis zu deren Abtragung, die Beſoldungen aus den Cämmereyen inne zu behalten II. 170. ff.

Currentthaler, auch halbe Preußiſche, ingleichen Braunſchweigiſche und Bareuthiſche, welche und wie hoch noch anzunehmen I. 1603. A. III. 1617. ſ. die Valvationstabellen. weggelaſſen und auſſer Cours geſetzt 1671. vergl. 1673

Cuſtoden, ſollen ihre Atteſtata auf Stempelpapier ſchreiben 233. 241. II. 335. f. ſ. auch Kirchner.

Dama. gehört nebſt Jüterbogk unter das Wittenberger Conſiſtorium I. 347. neue Einrichtungen daſelbſt, nach dem Rückfall an das Churhaus, ſ. Querfurt.

Darlehn, ſ. Bezahlung.

Debitor communis, iſt in den vor Publication des Banquer-Mandats rechtshängigen Schuldſachen nicht ſub pœna infamiae zu citiren, noch nach ſolchem Mandat zu richten I. 277

Debitores. müſſen, bey Fallimenten, allemal perſönlich in judicio erſcheinen I. 930. §. 11. welche zum pacto remiſſorio zu laſſen, 933. §. 17. 1) ſ. *Pactum remiſſorium*. Strafe derer, die wucherliche Contracte eingehen, 924. §. 3. wenn er ſelbſt denuncirt, ceßirt die Strafe und er erhält die Belohnung der Denuncianten, 925. ſ. Schuldner.

— in Abfall der Nahrung gekommene, ſ. Abfall. zu beſſerm Vermögen gelangte, müſſen das remittirte Quantum, doch ohne Intereſſe, und ſalvo beneficio competentiae, nachzahlen I. 935. und können deswegen mit dem juramento manifeſtationis belegt werden, ebend. ſ. auch Erben. hat auch ſtatt, wenn er, nach geendigtem Concurs, ad meliorem fortunam kömmt, ebend. ſ. auf 937. ausgetretene und flüchtige, ſind mit Steckbriefen zu verfolgen, auch den Creditoribus, auf Verlangen, ofne Capturbefehle zu ertheilen, 929. §. 6. von allen Obrigkeiten, ohne Rückſicht auf Appellationes ꝛc. zu arrettiren und auszuliefern; wie gegen die zu verfahren, die ihnen forthelfen, ſie entkommen laſſen oder mit ihnen colludiren, 929. §. 7. ſ. Arretirung. wie zu verfahren, wenn ſie ſich auſſer Landes begeben, §. 8. ſind überdieſes edictaliter zu citiren, und wie, 930. §. 9. Formular der Notification in den Zeitungen, 940. Strafe der nicht zu erlangenden, noch ſich ſiſtirenden, 930. §. 10. wer von ihrer Flucht Wiſſenſchaft hat, ſoll es anzeigen; Strafe derer die es unterlaſſen, ingleichen die dazu behülflich geweſen, oder ſonſt colludiret 932. §. 14. ſ. auch Banquerouttier; Schuldner.

Deciſa, wie ſie in cauſſis minutis einzurichten I. 384. 4

Deciſiones. neue. reſolvirt I. 51. VIII. 63. 1) abgefaßt, 60. f. 3) publicirt 349. im Querfurtiſchen und übrigen Aemtern 365. ff.

Decoctores, *doloſi*. welche dafür anzuſehen I. 923. §. 1. 926. §. 4. oder davon auszunehmen, 923. §. 1. dafür ſind nicht zu erlangende und ſich nicht ſiſtirende debitores zu halten, 930. §. 10. auch alle, die durch eignes Verſchulden in Abfall der Nahrung gerathen, 930. §. 12. ihre Strafe, 931. wenn ſie Creditores defraudiret, oder falſa und andre Gefährde zu Schulden gebracht, ebend. welches doch ihren Eheweibern, Kindern und Erben an ihren Ehren unſchädlich. ebend. müſſen im Schuldthurme ſich ſelbſt ernähren; allenfalls bekömmt er täglich Einen Groſchen aus dem Allmoſen 932. §. 13

Decrement ſ. Schocke; Steuerſchocke.

Decrete. in Sachen der Unmündigen zu ertheilende. Gerichtsgebühren davon I, 497. 12. 13. Stempelpapier, II. 395. im Querfurtiſchen 443. auch Beſtellungen.

Decretum. wider die Entſcheidungen per Decretum hat kein remedium ſuſpenſivum ſtatt I. 27. *Interimiſticum*. wenn dergleichen bey Appellationen in Trift- Huthungs- Frohn- und Dienſtſachen ſtatt habe 140. ad 5. *Iudicis*, iſt bey Contracten zwiſchen Eltern und unmündigen Kindern nöthig 353. XIV.

Decreta und Expectanzſcheine. dazu erforderliches Stempelpapier II. 395. 396. im Querfurtiſchen 443. 444

Defecte ſ. Defectgebühren. Strafe deſſen, der ſie nicht eigenhändig beantwortet, oder bey der ihm angeſagten Aufrechnung nicht perſönlich erſcheinet I. 1464. 124. wie, bey bemerkten wichtigern Vergehen, das Defectprotocoll zu berichtigen, 125. was noch dazu zu heften, und wo es zu übergeben. 1465. 126. ſ. auch Receßſchreiber.

Defectgebühren, dem Receßſchreiber zu entrichtende I. 1464. 122. wenn ſie zu verdoppeln 123

Defectprotocoll, ſ. Defecte.

Defenſion. iſt in Capitalfällen den Inquiſiten, wenn ſie noch keine gehabt, ohne Bericht zu verſtatten I. 319. wie bey Defenſionen zu verfahren, 423. 10. dazu zu nehmendes Stempelpapier II. 395. im Querfurtiſchen 443

Defenſionalartikel. Stempelpapier dazu II. 395. im Querfurtiſchen 443

Defraudation. ſ. Bevortheilung; Unterſchleife; ingleichen die Specialtitel.

Degentragen, den Handwerksgeſellen unterſagt I. 585. IX. welchen Perſonen es, über die im Mandat vom 19. Aug. 1719. ausgedruckten, erlaubt, 669. gegen die Contravenienten mit Arretirung und Beſtrafung zu verfahren 670

Deliberandi Spatium. ſ. *Spatium deliberandi*.

Delicateſſen, geben vom Thaler 2 Gr. Accis; was darunter nicht zu rechnen II. 858

Delicta, ſ. Verbrechen. *communia* der Soldaten ſ. excedirende Soldaten.

Delogirung der Cavallerie geſchieht auf dem Lande, nach der Re- und Subrepartition der Portionen und Rationen, I. 1157. ſ. Repartition. auf jede Portion und Ration wird ein Reuter, durch ein vom Creyßcommißario ausgeſtelltes Billet, delogirt, 1756. §. 10. welchem daher die Regimentscommendanten richtige Compagnieliſten, vor der Einrückung zuſchicken müſſen, §. 11. bey Delogirung in die Städte und großen Dörfer, fällt die Naturalverpflegung weg; wie die Compagnien zu vertheilen, wobey auf hinlängliches Unterkommen und Stallung §. 12. auch von der Unterobrigkeit bey der Subrepartition, ſowohl bey dieſer auf möglichſte Gleichheit zu ſehen, 1159. §. 13. wie es mit Verlegung der Unterſtaabsperſonen, ingleichen der Bequartirung der zur Staabswacht Commandirten zu halten, ebend. ſ. Billettirung.

Delogirung der Infanterie geſchieht nach den Feuerſtäten, und ſind bey der Subrepartition auch Accisbeamten, in ſeiner Maaße, zu admittiren, I. 1157. §. 14. ſ. Billettirung. die angewieſene Quartire ſind unweigerlich anzunehmen, und nicht zu ändern, noch den Wirthen erlaubt, jemand, ohne Billet anzunehmen, 1159. §. 17. in erheblichen Fällen müſſen ſich die commandirende Officiers mit den Obrigkeiten und Creyßcommißariis vernehmen 1160. §. 18

Denuncianten der Münzverbrechen erhalten den dritten Theil, und wenn wider Rechnungsführer oder obrigkeitliche Perſonen denuncirt, noch 50 thlr. Recompens, I. 1701. §. 1. wucherlicher Contracte, ſind zur eydlichen Beſtärkung zuzulaſſen, 925. ihre Belohnung ebend.

Denunciationes, zu regiſtriren, Gerichtsgebühren I. 510. 170. in Statum publicum einſchlagenden ſind verſiegelt einzuſenden, 375. in Accisſachen ſchleunig zu expediren II. 849. ſ. Accisinſpectores.

Denunciationsbücher der Subalternaccisbedienten, ꝛc. II. 910. 912

Depeſchen. von gelegentlich beförderten, ſind keine Rittgebühren zu fodern I. [illegible]

Depoſitengelder dabey vorkommende Gerichtsgebühren I. [illegible] 28. 30. davon ſollen die Verzeichniße, nach nochmals [illegible] gefügtem Schemate, halbjährig zum Cammer-Colleg. aus den Aemtern eingeſendet werden 1308. ſollen auf Thaler reducirt werden, und was ſonſt dabey zu beobachten, 1323. Mitaufſicht des Actuarii, ebend. und was ſowohl dieſer als der Beamte dabey in Acht zu nehmen, [illegible] 1340. ſ. von Concurſen ſ. Concursdepoſita. ingl. beym Leihhauſe in Dresden, für den von den verauctionirten Pfändern aufbehaltnen Ueberſchuß, 964. 21. gerichtliche, ſollen bey der Steuer gegen 4 pro Cent angenommen, und deswegen vier Wochen vor jeder Meſſe Specificationes eingeſendet werden II. [illegible]

Depoſitenſcheine. Stempelpapier dazu II. 395. 400. im Querfurtiſchen 443

Deputate. ſ. Holz; ingleichen Jagddeputate; it. Beſoldungen.

Deputatholz. damit zu handeln verboten I. 1526. 18.

Deputationes, bey Land- und Ausſchußtagen. Ordnung und Einrichtung derſelben, I. 38. XXI. Directorium dabey und Protocoll 39

Deſerteur. das Mandat von 1709. wird wiederholt, I. 1047. 1069. 1070. Nachläßigkeit in Examinirung der paßirenden Leute und Contravention, mit 400 Thlr. wovon dem Denuncianten der vierte Theil zukömmt, zu beſtrafen 1047. 1062. X. 1252. Vorſicht bey Examinirung der Päſſe 1048. ſ. Päſſe. ſind von den Beamten ohnweigerlich anzunehmen 1085. die Verheelung mit 100 Thlr. oder Veſtungsbau zu beſtrafen 1182. 79. wie die Verleitung, oder Verheimlichung, auch, wenn ihnen Montur ꝛc. abgekauft wird, zu beſtrafen; ingleichen der bloße Conatus 1256. 5 Thlr. Diſcretion für jeden eingelieferten Deſerteur 1048. 1224. Wiederholung voriger Verordnungen 1084. 1098. 1141 f. 1182, §. 79. 1219 f. ſonderlich der vom Jahr 1738. 1222. 1252. 1256. der einheimiſchen Güther ſollen ſogleich verkümmert, ihnen von den Eltern ꝛc. bey Strafe vierfachen Erſatzes, nichts verabfolget, dem Capitain die mitgenommene Sachen erſetzt, und wenn ſie ſich binnen 5 Jahren nicht wieder einſtellen, wegen ihres Vermögens angefragt werden 1182, §. 79. was wegen der fremden zu beobachten 1084 ſ. auch Cartel. ſind, bey einem verſtatteten Durchmarſch, auch ohne Cartel, ihren Officiers zu verabfolgen 1108. von den Landrecruten, ſollen ſofort angehalten und ausgeliefert werden 1117

Deſignationsurthel bey Concurſen, iſt den Steuereinnehmern in forma probante auszuſtellen, II. 205. Stempelpapier dazu, II. 395. im Querfurtiſchen 443

Desordres bey der Miliz, ſ. Exceß.

Deuben. Werth derſelben iſt nach dem Münzfuß vom Jahr 1719. zu berechnen, I. 403 ff. nunmehro nach dem 1763. feſtgeſetzten 409. und die nach ſchlechtem Gelde gewürderte darauf zu reduciren 410

Dicaſteria, ſollen auf genaue Beobachtung der Pr. Ordn. u. ſ. w. Acht haben, und auf die geſetzten Strafen erkennen, I. 303. wenn über ungebührliche, gegen die Landesobrigkeit ausgeſtoßene Reden zu ſprechen, die Acten zur Landesregierung einſchicken, 315. in die landesherrliche Gerechtſame betreffenden Sachen, wegen vorfallender Bedenklichkeiten, berichten, ebend. oberlauſitziſche Rechtsſachen beſchleunigen und keine Informate ertheilen 317. ſ. Rechtsſachen. die Inquiſitionsacten wegen Feueranlegens höchſtens binnen 14 Tagen verſprechen 327. ingleichen wegen Kindermords, und dergleichen 341, 3. 399. in enormen Verbrechen, mit Beyſeitſetzung aller nicht gleichnothwendigen Sachen 343. mit weniger Umſchweif und deſto mehrer Einſicht zu Werke gehen und die Urthel gleich remittiren, ebend. in Sachen wider Räuber die Urthel binnen 8, längſtens 14 Tagen expediren 801. aus Aemtern und andern Expeditionen, als herrſchaftliche, eingehende Sachen, ohne die anbefohlne Aufſchrift nicht annehmen ꝛc. 1764. ſollen die Mandate wegen der Delinquenten, die ihre Complices freywillig angeben, nicht interpretiren, ſondern allenfalls anfragen 335. in Inquiſitionsfällen ſich nach den Geſetzen und Mandaten, ohne alle willkührliche Abweichung, richten 368. ſollen von denen im Bombardement der Stadt Dresden verlohren gegangenen Urtheln, außer den Copialen, ohnentgeltliche Abſchriften ertheilen 400. wie ſie ſich in Anſehung der Moderation der Gerichtsgebühren zu verhalten 489. 493. ſ. Moderation. beſonders in Unterſuchungs- und Inquiſitionsſachen 493. ſollen, in vorkommenden Fällen, nach dem Mandat wider die fremden Werbungen und Deſerteurs vom 30. Oct. 1738. ſprechen 1259 f. ingleichen nach dem neuen Münzedict vom 14. May 1763. 1616, 29. in zweifelhaften Fällen wegen der auf Grundſtücken haftenden Steuerſchocke ſich nach der Reſolution vom 14. Apr. 1734. richten, II, 185. ſ. Steuerunterſuchungen; ingleichen Landſtempel.

alle Perſonen dabey ſind zugleich auf Beobachtung des Stempelmandats zu verpflichten ꝛc. II. 376

Dieb, ſ. *Confeſſio inquiſiti.* wenn doloſi decoctores, als ſolche, am Leben zu ſtrafen, I. 931, §. 12. berüchtigte, wenn auf deren Landesverweiſung oder Dimißion erkannt, ſollen die Urthel, bis zu fernerer Verordnung, eingeſendet werden, 338. wenn dergleichen eingezogen oder entſprungen, ſogleich an die Landesregierung und den Premierminiſter Bericht zu erſtatten 803

Dieberey. Mandat wider ſolche, ſ. Räubermandat. der Soldaten, ſcharf zu beſtrafen, I. 1065, XVII. 1155, §. 86. der Obrigkeit wird auch, allenfalls allein, die Hausſuchung in des Soldaten Quartier verſtattet 1186. §. 86. ſ. auch Diebſtähle.

Diebeshehlern kömmt das zeitige Geſtändniß ebenfalls zu ſtatten, I. 463. der diebiſchen Dienſtboten, empfangen gleiche Strafe mit den Delinquenten 635, §. 4. ingleichen auch andere 808

Diebesinſtrumente. die ſolche verfertigen, ſind den Dieben und Räubern gleich zu beſtrafen, I. 801. bey denen dergleichen gefunden werden, kommen, wenn ſie ſich nicht legitimiren können, auf den Feſtungsbau 801

Diebesrotten, ſ. Räuberbanden.

Diebſtähle, cumulirte. wenn ſie 12 Thlr. 12 Gr. betragen, und Inquiſit beym ſummariſchen Verhör, und Vernehmung auf die Artikel läugnet, iſt nach dem Räubermandat zu erkennen I. 1289. deßwegen Inculpirte, wie ſie zum freywilligen Geſtändniſſe zu ermahnen 329. mit Raub verbunden, ſ. *Furtum.* des Geſindes, ſ. diebiſches Geſinde.

Dienen. den Handwerksgeſellen bey Herrſchaften erlaubt und wie I. 586, IX

Diener, churfürſtliche. von Auswahl und Beſtätigung derſelben, I. 7 ff. ſ. auch Bediente.

Dienſtbarkeiten, ſ. *Servitutes.*

Dienſtboten, ſ. Geſinde; Dienſtzwang. müſſen, wenn ſie ſich enrolliren laſſen, erſt ausdienen, und bleiben ſo lange der Civiljurisdiction unterworfen I. 1181, §. 77

Dienſte. ſollen nicht, ohne höchſten Vorbewuſt und Confirmation vergeben werden, I. 1. wie es bey vacant gewordenen gehalten werden ſoll 2. wegen Qualificirung der in Dienſte zu nehmenden von Adel und anderer Perſonen 3 ff. worauf bey Räthen und bey Verſchickungen und Commißionen 5. ingl. bey Hofchargen vorzüglich geſehen werden ſoll 6

— der Unterthanen. ob, und wenn ſie durch unterlaſſenen Gebrauch verlohren werden, I. 350, V. ſ. auch Frohndienſte. zu Zubereitung der Blößen in herrſchaftlichen Waldungen, woher ſolche zu nehmen I. 525, §. 4. 526, §. 7

Dienſtgerechtigkeit, ſ. *Servitutes.*

Dienſtherrſchaften ſollen die gemietheten Kinder, bis zu Erfüllung des 14 Jahres, auf ihre Koſten, zur Schule ſchicken; wenn und wie oft, I. 247 f. was ſie bey entſtandenem Verdacht wegen Schwangerſchaft zu beobachten haben 341, 4. ſollen Acht haben, daß die Bedienten keine ungeſtempelte Charten führen ꝛc. II. 552. 625, 4

ſollen kein Geſinde, bey 20 fl. Strafe, ohne Kundſchaft und obrigkeitliches Atteſtat annehmen I, 626, 970, §. 7. keinem den Abſchied, ohne Urſach, verſagen, bey gleichmäßiger Strafe 626. 970, §. 8. ſ. Abſchied. die ein gemiethetes Geſinde hernach nicht annimmt, muß ihm den Schaden erſetzen 627. 671 f. §. 11. die, wiſſentlich, mit einem ſchon gemietheten Geſinde contrahirt, 20 fl. Strafe erlegen 628 972, §. 11. ſollen dem zur gemeinen Haus- und Landwirthſchaft gemietheten Geſinde, bey 5 Thlr Strafe, nicht mehr als 2 höchſtens 4 Gr. Miethgeld geben 972, §. 12. ſ. Miethgroſchen. kein Jahrmarktsgeld u. ſ. w. noch, auf dem Lande, Vieh aufzuziehen, Lein zu ſäen und dergl. bey 10 Thlr. Strafe, bewilligen 628. 972. Tit. II. §. 1. dem Geſinde den Lohn nicht vorenthalten 631. 975, §. 4. das Kopfgeld für das Geſinde nicht bezahlen, II. 458 f. 558. VII. müſſen es aber mit einrechnen und vertreten 619 f. ein Gleiches iſt auch, wegen der Perſonenſteuer verordnet, ſ. 340. 649. 6. 741, VI. wie ſie ſich gegen das Geſinde bezeigen ſollen 632. 977. Tit. IV. §. 1. wie gegen ſie zu verfahren, wenn ſich das Geſinde über ſie beſchweret 978. 633. §. 3. wenn ſie diſtinguirten Standes, ſoll Bericht an die Landes- und Stiftsregierungen erſtattet werden 633, §. 3. 978, §. 5. bey unbillig vorgeworfenen infamirenden Verbrechen ſollen ſie dem Geſinde ein Bekänntniß ſeiner Unſchuld ertheilen 978, §. 4. ſ. Abbitte.

Dienſtloſe und Müßiggänger ſind, bey Recrutirungen und Werbungen, unter die Miliz zu nehmen, wobey die Obrigkeit zu aßiſtiren I. 1182, §. 79

Dienſtmägde. deren Tracht I. 751, 10

Dienſtwieſen, ſ. Waldwieſen.

Dienſtzwang. darinnen iſt ſich nach den Erbregiſtern, Verträgen u. ſ. w. zu achten, und kein Proceß zu verhängen, I. 635. 981. Tit. VII. 1) ſonſt ſoll ſich keiner vermiethen, oder um Tagelohn verdingen, ehe er ſich bey dem Erbgerichtsherrn gemeldet 636. 981. 2) dem er 2 Jahr dienen, oder um Tagelohn arbeiten muß 636. 682. auch wenn ſie ſich bey ihren Geſchwiſtern oder Anverwandten aufhalten und ihnen arbeiten 982. müſſen ſich, bey 3 fl. Strafe drey Monat vor der Antrittszeit melden, und die Herrſchaft, bey gleicher Strafe, ſich binnen 14 Tagen erklären 636. 982. 4) welche Strafe auf 5 Thlr. erhöhet 982. wenn die Eltern die Kinder ſelbſt brauchen, oder dieſen eine Gelegenheit zur Heyrath verſtößt, ſind ſie zwar frey 636. 982. 5) doch müſſen ſie einen andern Dienſtboten ſchaffen; Strafe derer, die betrüglich handeln, ebend. 6) wie zu verfahren, wann zweifelhaft, ob ein Unterthan ſeine Kinder ſelbſt braucht, oder die Herrſchaft mehr Geſinde als nöthig verlangt, um eine Zubuße zu erhalten 637. 983. 7) letzteres iſt auch den Pächtern nicht zu geſtatten 983. dabey iſt auf das forum domicilii zu ſehen, welches durch Dienſtarbeit oder Pacht nicht geändert wird; und gehört der Dienſtzwang dem Erbgerichtsherrn 638. 983. 8) die ſich, um ihm ſich zu entziehen, in fremde Gerichte begeben, ſind aufzuſuchen und zu verabfolgen 980, § 4. wenn ſie außer Landes gehen, kann ſich die Herrſchaft an ihre Erbſchaften oder andere Güther halten §. 5. wenn ſie ſich freywillig anwerben laſſen, müſſen ſie erſt ausdienen, doch gleich zur Fahne ſchwören, bleiben auch ſo lange der Civiljurisdiction unterworfen 1181, §. 77

Differenzien, ſ. Jurisdictionsdifferenzien.

Diffeßio contentorum was in der E. Proc. Ordn. Tit. XXV. §. 6. davon enthalten, iſt auf documenta aliena, und diffeßionem de credulitate nicht zu extendiren, I. 269. bey der §. 4. enthaltenen Formul, iſt auf die Zeit, wenn die Unterſchrift erfolget, nicht zu ſehen 270

Dilationsſchein. Gerichtsgebühren davon, I. 507, 127. Stempelpapier dazu II. 395. 400. im Querfurtiſchen 443

Diplomata der Comitum Palatinorum. dazu erforderliches Stempelpapier, II. 395. im Querfurtiſchen 443

Dippoldiswalda. daſiges Statutum, wegen der Erbfälle in linea collaterali aufgehoben, und ſoll Conſt. 18. P. III. beobachtet werden I. 323

Directores. des weitern Ausſchuſſes. ihre Wahl, Introduction, Auslöſung, I. 36. XV. bey der allgemeinen Ritterſchaft, ihre Auslöſung 36. XV. Wahl und Verrichtungen 37. XVI

Directorium des *Corporis* der Städte I. 37. XIX.

— *Actorum*, in die Steuer mit concernirenden Sachen, bleibt den Beamten, I. 1306. außer wenn Cataſtra zu revidiren oder zu fertigen, ebend. II. 205

Diſcretions- und Trinkgelder, wie ſolche zu verrechnen und zu beſcheinigen I. 1453. 82

Diſmembration der Güther. Vortheile derſelben; wie es damit zu halten, I. 122. ad 13. was dabey, in Anſehung der Holzconſumtion, zu beobachten 1523. 3. wenn, und unter welchen Bedingungen ſie erlaubt, II. 153. 136. 202 ff. und was dabey zu beobachten 320. 345. 353 f. ſchädliche, ſind, in den Hennebergiſchen Aemtern gänzlich zu vermeiden I. 1299. it. walzende Güther.

Diſpenſationes. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 395. im Querfurtiſchen 443

Diſpenſationsbefehle, wenn einer zum Lehn, oder Vaſallen admittirt wird. Stempelpapier dazu 550. 624

Diſpenſationsſachen. Ephoralgebühren dabey, I. 259. Tit. IV. ſ. auch Eheberedungen.

Diſputationsgeſetze. dazu erforderliches Stempelpapier, II. 395. im Querfurtiſchen 443

Diſtributionsabſchiede in Concurſen, ſind den Steuereinnehmern in forma probante auszuſtellen, II. 205. Stempelpapier dazu II. 395

Doctores und *Licentiati Medicinae*, ſ. *Medici.* in Dresden, ſollen, wegen ihres Nebenverdienſtes und Gewerbes, bey den Quatembern zur Mitleidenheit gezogen werden, II. 412

Documenta. was bey deren Production im Appellationsgerichte von dem Secretario wahrzunehmen, I. 438. ſollen bey der Production in Originali oder forma probante übergeben werden 474. I. II. wie es damit in Sachen, wo bereits abgeſetzt ꝛc. III. oder die Sache geendiget werden, IV. wie, wenn die unmittelbaren Sachen noch im Hauptverfahren ſtehen, oder auch dieſes ſchon geendiget, V. oder wenn die Urthel ſchon in forma probante, oder die Confirmation der Vergleiche ausgeliefert worden 475. VI. Obliegenheit der Secretarien u. ſ. w. VII. welche Beamte, ohne vorhergegangene Berichtserſtattung, nicht zu ediren 480. Gerichtsgebühren für Vidimirung 507, 129. und Verwahrung der Documenten 130

— ungeſtempelte, ſind zwar gültig, II. 403. 449. 8. doch verfällt der Producent in die Stempelſtrafe 9. wiefern die Umſchlagung eines Stempelbogens erlaubt 10. 549, 623. welcher von den Partheyen die Unkoſten zu tragen 443. 450. 11

Döbeln. gehört zum Leipziger Creyß I. 126 ad a

Dollmetſcher. wie in Anſehung derſelben bey Vernehmungen und Zeugenverhören in Unterſuchungsſachen zu verfahren I. 423. 8

Domicilium, wie es bey deſſen Veränderung in Anſehung der Kopfſteuer zu halten, II. 459. 559. VIII. ingleichen der Perſonenſteuer 649. 7. 741. VII.

Dominium. ſ. Eigenthum.

Dominus jurisdictionis, ſ. Gerichtsobrigkeit.

Donation. ſ. Schenkungen. gerichtlich inſinuirte, ſ. Confirmationsgebühren; it. Contracte.

Donatio propter nuptias, ſ. Gegenvermächtniß.

Donativgelder. von 1657. bis mit 1725. bewilligte noch rückſtändige. deren Beſchaffenheit ſoll auf die zugeſchickte Specification annotirt werden, II. 389. wird bis auf die Verwilligung 1728. erſtreckt 414. die 1734. bewilligten ſind auszuſchrieben 413. und nebſt den Rückſtänden einzutreiben 414. ohne einigen Abzug 697 f.

Doppelgroſchen in Paquete zu 15 höchſtens 20 Thlr zu packen 1316. 1707. XIV. und zwar von einer Caſſe an die andere, aber nicht an Particula perſonen, verſiegelt, zu geben, 1707. XIV. auf einen mindern Werth geſetzte 1695. f. Zweygroſchenſtücke.

Dorfacciſeinnehmer. ſ. Acciſeinnehmer, ſind zwar von der ordinairen, nicht aber von der außerordentlichen Landrecrutenſtellung frey, I. 1243, 8. dazu ſind keine anzunehmen, die einige Handlung treiben, II. 1121. vielmehr die ſchon angenommene ſogleich zu dimittiren 1122. einige Puncte ihrer Obliegenheit 1105. ſollen die eingenommene Accisgelder, ſogleich in Beyſeyn des Acciſanten, in die geſtempelte Rechnung eintragen 1124. nur auf veracciſirte Waaren rothe Paßirzettel geben 1108 ihre Rechnungen ſollen von denen Dorfgerichten mit den Accisbüchern collationirt werden 1115. um Leipzig herum, ſollen die mit den Dorfbeckern gehaltenen Abrechnungen und dazu gehörigen Dorfpaßirzettel, bey der Quartaleinrechnung produciren ꝛc. 1129

Dorfacciszettel, ſollen die Thorſchreiber, oder Acciseinnahmen der Städte, und zwar für jedes Dorf beſonders, colligiren, II. 820. ſind ſchwarz, die Paßirzettel aber roth, zu ſtempeln 1104. letztere nur über veracciſirte Waaren zu geben 1107

Dorfbecker, bey den Gemeindebackhäuſern, ſind von der Recrutenſtellung frey, I. 1240, 14. ingleichen von der Geſtellung zur Landmiliz 1258. wenn ſie Landaccis zu entrichten, II. 81. 6) ſ. auch Becker. in Nickern und Lockwitz: ihren Beſchwerden iſt abgeholfen, I. 145. ad 2. ſ. Mehl- und Brodthändler.

Dorfgaſtwirthe. ſollen keine neuerliche Krämerey treiben, ſich ihres Bedürfniſſes aus accisbaren Städten erholen ꝛc. II. 1110

Dorfgerichten. ſollen über das Mandat von Pflanzung der Bäume halten, und jährlich, wie dem nachgelebt, ihrer Obrigkeit melden, I. 531, §. 21. auf die Mühlenſträſer Acht haben ꝛc. 1580, §. 74. die Baubeſichtigungen auf dem Lande verrichten, aber, bey 100 Thlr. Strafe, nicht falſch atteſtiren, II. 344. der Dorfeinnehmer Rechnungen mit den Accisbüchern collationiren 1115. und was ſie dafür zu genießen 1116. können keine Atteſtate wegen anſäßig gewordner, oder nicht zu entbehrender Soldaten ausſtellen, I. 1183, §. 80

Dorfhandel. Beſchwerden darüber, und deſſen Einſchränkung, I. 140. gr. 5. Mandat deswegen 941 ff. Groſſohandel iſt durchaus verboten 941. wie weit, mit was für Waaren, und unter welchen Bedingungen, Krämerey zu treiben erlaubt 942. Obliegenheit der Gerichtsobrigkeit 942. 943. Ausnahme der, wegen des Handels oder Verkaufs gewiſſer Waaren, befreyten Oerter 944. IV. nach Ablauf der zu Entſchüttung verbotner Waaren eingeräumten Friſt, anzuſtellende Viſitationen 949

Dorfhandwerker. welche den Dörfern zugelaſſen, I. 943. II. dürfen davon nur Einen haben; unter welchen Bedingungen ſie mehrere erlangen können 944. von Leinwebern, Schuhflickern, it. von Schlachten und Backen; die ſchon vorhandnen mögen auf Lebenszeit bleiben 944. die davon in die Städte ziehen wollen, ſollen das Bürgerrecht umſonſt haben, und für ein Leidliches in die Innung aufgenommen werden, ebend.

Dorfkrämer, ſind zu verpflichten II. 951

Dorfkrämerey, neuerliche, nicht zu geſtatten, II. 1111. ingleichen mit den erhöheten Speciebus, worunter auch der Taback zu verſtehen 1112. unter welchen Bedingungen ſie den ins Land gezogenen Fremden erlaubt 1112. ſ. Dorfhandel.

Dorfkretſchmar. Eyd, womit ſie in Anſehung der Trankſteuer zu verpflichten II. 247

Dorfmarquetender, ſind nicht zu dulden I. 857

Dorfmehlhändler, in Nickern und Lockwitz, ſ. Dorfbecker.

Dorfmeiſter, ſ. Dorfhandwerker.

Dorfmüller. wie ſie ihren Brodt- Mehl- und Getreydehandel zu veracciſiren II. 1103 f. ſ. auch Landmüller.

Dorfrichter. genießen 1 pro Cent Einnehmergebühren von der Kopfſteuer, II. 565. XXVII. ingleichen von der Perſonenſteuer 651. 15. 743. XIII. ſ. auch Dorfgerichten.

Dorfſchmiede, nicht ihre Geſellen, ſind von der Recrutenſtellung frey, I. 1240. 14. ingleichen von der Geſtellung zur Landmiliz 1258

Dorfwaaren. wie ſie bey der Generalacciſe zu vergeben, II. 972. iſt aber nur von wirklich auf den Dörfern fabricirten zu verſtehen ꝛc. 1050

Dorfwachten. ſ. Wachten.

Dorfwagner, oder Schirrmeiſter, nicht ihre Geſellen, ſind von der Recrutenſtellung frey I. 1240. 14

Dos, ſ. Ausſtattung.

Dresden, wegen deſſen baldigen Wiederaufbau zu treffende Anſtalten I. 879 f.

Dreyer, ſ. Scheidemünze; it. Sechſer. während des letztern Krieges ausgeprägte auf 1½ pf. herabgeſetzt 1600, 11. 1612, 16. ſ. ferner 1617 f.

Dritthel, ſ. Eindritthelſtücke.

Ducaten. wie ſolche in Caſſen anzunehmen, I. 1313. 1711, IV. und in welchen 1715. inſonderheit bey den Steuern, und wie ſich bey deren Auswechſelung zu verhalten II. 175 f. ſ. auch altes Franzgeld. keine andre, als die 65. Aß richtig halten, anzunehmen, noch auszugeben I. 1313 f. 1720, 1. wie ſie im Goldkauf zu rechnen 1345. courshabende, und deren Gewicht und Werth 1603, 13. 1619. 1691 ꝛc. ſ. die Valvationstabellen. wer ſie höher, als geſetzt, ausgiebt, fällt in die Confiſcation und andre Münzſtrafen 1716. falſche holländiſche, von 1736 verboten 1719. zu leichte, ſind ad depoſitum zu nehmen und Bericht zu erſtatten 1314. bey der Steuer, bey Strafe doppelten Erſatzes, weder anzunehmen noch Jemand aufzudringen II. 265

Duellanten. wie wider flüchtige zu verfahren I. 645, IV.

Duellmandat, Erläuterung des 25. §. ſ. Herausfodern. vom 1. Jul. 1737. I. 643. Erläuterung des 2. §. ebend. I. Mißbräuche wider den 18. und 22. §. abzuſtellen 643 f. II. wie in geringen Verbalinjurien zwiſchen geringen Leuten zu verfahren 644. Eydes de- und relatio iſt nicht zuläßig ebd. von injuriis atrocioribus, ſonderlich inter honoratiores 645. in welchen Fällen das Nöthige in den Zeitungen bekannt zu machen; Erläuterung wegen des §. 23. geſetzten Receſſes, III. wie wider flüchtige Duellanten zu verfahren, IV. præſcriptio annalis hat auch in der Obrigkeit, intuitu officii, zugefügten Injurien ſtatt 646, V. Erläuterung des 40. und 51. §. VI.

Dünger. nicht aller, ſondern nur aus Ställen, wo inficirtes Vieh geſtanden, zu verbrennen I. 729. oder zu verſcharren, und mit welcher Vorſicht 741, 7. dazu nöthige Materialien ſind gleitsfrey II. 39

Durchreiſende, ſ. Paſſagiers.

Edelgeſteinarbeiter, ſollen keine Edelgeſteine, die nicht vorher eingeſendet worden, in Arbeit nehmen, bey der geſetzten Strafe, I. 1363. ſ. Edelgeſteine.

Edelgeſteinbrüche, ſollen auf Gänge, oder geviertes Feld, verliehen werden I. 1387

Edelgeſteine, auch Magneten und Perlen, mögen aufgeſucht werden I. 1359. doch iſt dazu ein Freyſchürfzettel, und nachher beſondre Conceßion auszuwirken, die gefundenen ſollen taxirt, und vor dem Verkauf eingeſendet werden 1360. bey 100 fl. Strafe; weitere Verfügung dieſerhalb 1361. damit handelnde Perſonen, ſollen auf das Mandat vereydet werden 1381. ſ. Steigere und Seiffnere.

Edictalcitationen. Stempelpapier dazu, II. 395. im Querfurtiſchen 443. bey ſich ereignenden Fallimenten zu erlaſſende, an die Creditores I. 928, §. 5. wider flüchtige Schuldner 930, §. 5. Formular, wie ſie in den Zeitungen bekannt zu machen 940. wegen zu treffenden Accords 934, 2). bey 5 Thlr. Strafe, zu erlaſſen, und in Zeitungen bekannt zu machen 937, §. 22. ſ. auch Patente. wo ſie zu affigiren 934, §. 17. 937, 22. zu Befreyung der Rittergüther von ungelöſchten Hypothecken, dürfen nur in dreyen Städten des engern und weitern Ausſchuſſes angeſchlagen werden, I. 393. 395. wider abweſende lehnsbrüchige Vaſallen, iſt damit zu verfahren I. 457

Ehe, wider der Eltern Willen vollzogne, zu diſſolviren, I. 359, XXXI.

Eheberedungen und pacta, ſollen von Beamten in cauſſis indiſpenſabilibus gar nicht, in diſpenſabilibus, nicht vor wirklich erfolgter Diſpenſation errichtet und beſtätiget werden, I. 265. ſ. auch Eheſtiftung.

Ehebruch. ſ. Eheſcheidung; Remiſſion.

Ehegeld, wie es bey Ertheilung der Lehnsconſe zu rechnen, I. 1031 f. §. I.

Ehegelöbniſſe, wider der Eltern Willen beſchehene, werden weder durch den Beyſchlaf noch die Trauung bekräftiget, I. 358 f. XXXI. nur über öffentliche kann der Eyd deferiret werden 359, XXXVI. wegen übereilter entſtandene Differenzien ſollen ſchleunig entſchieden werden 88, gr. 7. 89 f.

gr. 2. Ephoralgebühren in ſtreitigen Verlöbnißſachen 259, V.

Ehemann. Wenn er vor die Frau Strafen u. ſ. w. bezahlen muß l. 360, XXVI. Erläuterung wegen der Alimentations- und Defenſionskoſten 377

Eheproceß. Befehl, wegen deren Verkürzung in den Unterconſiſtoriis l. 265

Eheſachen, Ephoralgebühren in ſtreitigen l. 259, Tit. V. in dieſen ſoll, währenden Proceſſes, von den Geiſtlichen, kein Aufgebot noch Trauung, ohne Verordnung des Superintendenten, unternommen werden 261. in ihnen iſt in den Unterconſiſtoriis, wie im Oberconſiſtorio, zu verfahren 265

Eheſcheidung. hat wegen eines geſtandnen, aber nicht vollbrachten Ehebruchs ſtatt, und zwar ohne Proceß, l. 359, XXXIV. auch wegen dergleichen criminis Sodomitici 401

Eheſtiftung, wenn ſie in vim pacti errichtet, kann davon durch irgends einen letztern Willen nicht abgegangen werden; doch bleibt diſpoſitio inter viuos frey, l. 353, XIII. Reſtriction des letztern ebend. ſ. auch Eheberedung. dazu erforderliches Stempelpapier ll. 395. im Querfurtiſchen 443

Eheweiber. Regulativ, wegen deren Kleidung l. 751, 9. wie weit ſie von der Kopfſteuer und Perſonenſteuer frey, ll. 457. 556. 692. 792. der Kaufleute, die in Concurs gerathen. ihnen, wenn auch der Mann noch ſoluendo geweſen, von ihm geſchehene Schenkungen, ſind null und nichtig; was ihnen von Mobilien noch gelaſſen wird, l. 932, §. 15. auch die Acquiſition der Grundſtücke, und welche ihr verbleiben 933. Strafe derer, die Verſchwendung oder Colluſiones zu Schulden kommen laſſen ebend. hat auch in Anſehung anderer Falliten ſtatt 937

Ehrenerklärung, ſ. Abbitte.

Ehrlos, werden doloſi decoctores, praeuia ſententia declaratoria; welches doch ihren Eheweibern, Kindern und Erben unſchädlich l. 931, §. 12

Ehrenſcheine, bey Rügen- und Injurienſachen; dazu zu brauchendes Stempelpapier ll. 550. 624

Eidam, ſ. Schwiegerſohn.

Eigenlöhner, auf Zwitterzechen, ſ. Verleger.

Eigenthum. zu deſſen Erlangung iſt praeſcripta poſſeſſio, auch ohne Lehnsertheilung, gnug l. 349, l.

Eilenburg, ſ. Hubertsburg.

Einbinden, ſ. Pathengeld.

Einbringen, rechtliches. wie es damit bey dem Appellationsgerichte zu halten, l. 446. 463. von den Advocaten zu unterſchreiben, Folia und inducirte Acta beyzubringen, bey Strafe 463. geſchärfte Verordnung deßwegen 466 ſ. 467. 468 ſ. Eintheilung des Septidui duplicati, und eingeſchärfte Beobachtung deſſelben 472. 473. Erläuterung wegen der Einlaſſung oder Recognition 473

— der Eheweiber, ſ. Ehegeld; *Illata.*

Eindrittelſtücke, ſ. auch Gulden; ingleichen Silbermünze. marggräflich anſpachiſche, ſind conventionsmäßig, l. 1643. 1645. bayeriſche 30 Xr. auf 6 gr. herabgeſetzt 1700. ſ. Achtgroſchenſtücke. braunſchweigiſche, ſeit 1759. geſchlagene 8. gute Groſchenſtücke mit C., wegen Unzuverläßigkeit verworfen 1649. während des Kriegs geſchlagene, ſchwediſche, mecklenburgiſche, bernburgiſche und anhaltzerbſtiſche, verrufen 1598, l. leipziger, mit der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. bis 1. Jul. 1763. auf 3 gr. abgewürdert 1598, 3. ſollen hernach in die Münze geliefert, oder aus dem Lande geſchafft werden 1599, 4. auf Einſchleifung derſelben Acht zu haben, und wie ſich dabey zu verhalten 1619. ſind, bey 20 Thlr. Strafe, binnen der im Münzedict geſetzten Zeit 1621. und bis auf fernere Verordnung, anzunehmen ebend. die Einſchleppung aber nochmals verboten 1622. werden gänzlich verrufen 1657. und Beſtellung gewiſſer Auswechſelungscaſſen 1658. preußiſche, ſeit 1750. geprägte 3. Einen Thaler und XII. Mariengroſchenſtücken, wegen Unzuverläßigkeit verworfen 1649. ingleichen die von 1753. und 1759. mit Armaturen 1657

Einebnung alter Helden, ſ. Halden.

Einfuhre des Mehls und Brodts in Dresden, ſ. Mehl- und Brodthändler. neuſtes Reſcript vom 17. März 1766, l. 1559 ff. vorige Verordnungen werden wiederholt 1561. Verbot der Niederlagen ꝛc. 1561 ſ. ſ. Niederlagen. dürfen nur einerley Mehl einbringen; Tage, an denen ſie Mehl oder Brodt einbringen dürfen; wieviel von jedem auf einmal 1562. beſondere Erinnerung wegen der Kaitzer 1563. Schroth darf nicht eingebracht werden; Verbot des auswärtigen Mahlens, ohne vom Hofmühlenpachter erhaltnes Atteſtat 1563. ſ. auch Freyzettel. wenn und wieviel die Mehlhändler vom Lande verkaufen können 1563 ſ. ſollen verpflichtet werden 1564. Inſtruction der Thorſchreiber und Aſſiſtenz des Raths 1564 ſ.

Eingangsacciſe, ꝛc. ll. 973. 979

Eingebrachtes, der Weiber, ſ. *Illata.*

Eingedinge, über das Geſindelohn, bey 10 Thlr. Strafe für die Herrſchaft, verboten l. 972 ſ. ll. 1. Strafe des Geſindes, welches dergleichen fodert ebend. ſ. Geſindelohn.

Eingriffe, ſ. Jurisdictionseingriffe.

Einkaufen in die Zunft, ſ. Jungmeiſter.

Einkindſchaft, ſ. *Vnio prolium.*

Einlöſung der Pfänder beym Leihhauſe in Dresden. dazu beſtimmte Friſten l. 961, 11. wiefern ſie verlängert werden können 962, 17. wie es ſonſt damit zu halten 962 ſ. 17 ff. ſ. Pfand. Leihhausordnung.

Einnahme. das Haus einer Perſon, die mit der Stadteinnahme zu thun hat, iſt von der Einquartierung frey l. 1175, §. 53. eines, der mit einer herrſchaftlichen Einnahme zu thun, und ſie bey ſich hat, es ſey eigenthümlich oder armethet, iſt in natura nicht zu belegen, muß aber einen Geldsbeytrag thun 1175, §. 54

Einnehmer, ſind beſonders auf das Münzmandat zu verpflichten l. 1702, l. 1707, XV. ſollen, bey Strafe doppelten Erſatzes, und der Remotion, mit Ein- oder Verwechſelung des Gelds nicht handeln, auch das in devalvirten Sorten erhaltene auf die Quittungen notiren 1707, XIII. doch iſt genug darauf zu ſetzen: daß die Zahlung in Steuermäßigen, oder tolerirten Mandatmäßigen Münzſorten geſchehen 1709, l. bey Auszahlungen an die Miliz, u. ſ. w. kein verſiegeltes Packt Scheidemünze, bey 20 Thlr. Strafe, ausgeben 1707, XIV. ſollen Sächſiſches und auswärtiges Conventionsgeld nicht zuſammen packen 1740. alle und jede ſollen keinen Reiſenden, und Negocianten, auch die Pohlniſchen Juden, nicht über die Gebühr aufhalten, noch mit unzuläßigen Gelderpreſſungen beſchweren ll. 32 ſ. ſ. Acciseinnehmer. it. Untereinnehmer. u. ſ. w.

Einnehmergebühren paßiren den Impoſteinnehmern von den zu berechnenden Kartenſtempelgeldern ll. 627 ſ. ſ. auch Kopfgeld, ingleichen Perſonenſteuer, Mahlgroſchen.

Einquartierung. wie lange die im Kriege durch Brand Verunglückte davon frey, l. 880, 1). wie lange Wetter- und Brandbeſchädigte, und in welchen Fällen Waſſerbeſchädigte damit zu verſchonen 1094. wohin die dabey vorkommende Appellationes gehören 1103 ſ. ſ. Appellation. Niemand ſoll ſich einer Einquartierungsexemtion anmaaßen, dem ſolche nicht namentlich zugeſtanden 1176, §. 57

beſchockte Grundſtücke in denen, zu Aufbringung der Portionen und Rationen ausgeſetzten Orten, concurriren zur Cavallerie Einquartirung und Verpflegung 1174, §. 50. und wenn ſolche verhufet zur Marſcheinquartierung §. 51. unbeſchockte Ritter- und Freygüther ſind von beyden frey §. 52. nicht aber beſchockte und verhuſte Beygüther; doch ſoll, um deren willen, den Rittergüthern, wider Willen, keine Standeinquartierung angeſonnen werden 1175. wer in den Infanterieſtädten eine Feuerſtatt beſitzt, muß die Einquartierung mit tragen 1175, §. 4. welche davon ausgenommen ebend. Häuſer, die zwar nicht zu belegen, doch einen Geldbeytrag zu thun haben §. 54. wer, an denen mit Cavalleriecompagnien belegten Orten, wider Willen nicht zu zu bequartieren §. 55. mit Marſcheinquartierung, und was davon abhanget, bleiben Infanterieſtädte verſchont, die mit Cavallerie belegten Orte aber werden mit repartiret, und in welcher Maaße 1176, §. 56

Einquartierungstabellen, über die zu belegenden, freyen, oder wüſten Häuſer, von den Acciscommiſſarien einzuſendende II. 835. was ſonſt dabey in Acht zu nehmen 836.

Einrechnung. der Impoſten, ſ. Impoſteinrechnungstermine. der Impoſtſtrafen, ſ. Stempelſtrafen.

der Kopfſteuer II. 461 ff. 564 ff. ſ. Kopf- und Vermögenſteuer. des Mahlgroſchens, wie ſolche zu beſchehen 723, 17. was deßfalls die Acciseinnehmer, in Dresden und andern volkreichen Städten, beſonders zu beobachten 1067, 3. gilt auch in den Stiftnaumburgiſchen Städten 1073. darein auch der Impoſt von in Kelbra und Hetingen eingebrachten Branntwein mit zu bringen 795. der Perſonenſteuer 561, 14 ff. 743, XII. XIV. der Pfennig- und Quatemberſteuern. Schemata dazu 386, A. 388, B. der Stempelgelder 403, 13. der Straf- Contreband- und Defectgelder, bey der Generalaccise, wie ſolche einzurichten 813 ff. der Trankſteuer, ſoll bey 20 Thlr. Strafe terminlich geſchehen, und wie es damit, auch den Compenſationen zu halten 256

Einrechnungsregiſter, wegen des Mahlgroſchens, bey 5 Thlr. Strafe gehörig terminlich einzuſenden II. 723, VI. 795. Formular derſelben 727 B. die daraus gezognen Defecte von den Obrigkeiten zu beantworten 799, von den Generalacciseinnehmern in duplo und triplo einzureichen 801. der Perſonenſteuer 652, 17. 743, XV. der Pfennig- und Quatemberſteuern, ſind bey 20 Thlr. terminlich einzuſchicken 317. ſ. Steuerrechnungen. welche Strafe von denen, beym Schluß des Jahres nicht eingeſchickten, von den Obrigkeiten und Untereinnehmern einzubringen 711. ſ. auch Pfennig- und Quatemberſteuerausſchreiben. die Städtiſchen, ſind zugleich von den Extraeinnehmern mit zu unterſchreiben 708. ſ. auch Erlaſſungen.

Einſchleppung geringhaltiger Münzen, verboten, ſ. geringhaltige Münzſorten.

Einſchreibung- und Abrechnungsbuch, mit den Arbeitern und Lieferanten bey den Gebäuden von dem Schichtmeiſter zu haltendes I. 1458. 101. Schema deſſelben ebend. der Vorzeiger deſſelben braucht ſodann keiner weitern Legitimation ꝛc. 102

Einſchrotverzeichniſſe der Dorfſchaften, Formular derſelben II. 263

Einſendung der Franco- Paſſagier und Auslagegelder, ſ. Paſſagiergeld.

Einſpannen in die Poſt, der Unterthanen ſchuldiges. was die Poſtmeiſter dabey zu beobachten I. 1789. 1791

Einweihungspredigt, ſ. Inveſtitur.

Einziehung der Gerichte. denen in Beobachtung des Räumandats nachläßigen Obrigkeiten gedrohet I. 650. 802, IV.

Eiſen. Theurung deſſelben, und Beſtimmung eines Preiſſes, I. 142 f. gr. 21. alle Stäbe in jeder Waage müſſen mit jeden Hammerwerks Zeichen, warm und nicht kalt, gezeichnet werden ꝛc. II. 27. und iſt das zu verführende Eiſen fleißig zu viſitiren 28. altes, mit 1 Gr. vom Centner zu verlicentiren 14. ausländiſches, Stab- Schien- und Zeheneiſen, giebt 15 Gr. Licent, 11. nach Querfurt gehendes, giebt nur 10 Gr. Licent vom Centn. 18. ingleichen in der Grafſchaft Barby, 20. Reußiſches, iſt gleich dem böhmiſchen zu vergeben 11

Eiſengewicht. ſollen nicht mehr auch nicht weniger, als 44 Pfund, auf jede Waage Eiſen angebunden werden, I. 1379

Eiſenhammer- und Hüttenleute pirnaiſchen Amts, genießen keine Quatemberbefreyung II. 382

Eiſenlicent, ſ. Eiſen; item Unterſchleif.

Eiſenſtein, allzugeringer, der nur Ein Drittel Eiſen giebt, außer als Fluß, nicht zu gebrauchen, I. 1368. ausländiſcher, deſſen Gebrauch, ohne Conceßion, nicht zu geſtatten 1373

Eiſenſteinarbeiter, ſ. Bergarbeiter.

Eiſenſteinmeſſer, ſollen allemal bey der Vermeſſung ſelbſt zugegen ſeyn I. 1423

Eiſenſteinzehende, und deſſen Taxe, damit iſt es nach dem Reſcript vom Jahr 1733 zu halten I. 1423

Eiſenwaaren, ſ. Auslohnung. ausländiſche, einzuführen verbotne, I. 896. gegoſſene, geben 5 Gr. Licent vom Centner, II. 10. 14. ſ. Gefäße. innländiſche, ſ. Herumtragen; auch Beilſchmidtswaare.

Eiß. deſſen Fortſchaffung aus den Mühlgraben, I. 1544, 13. ſ. Mühlenpachter. der Müller ſoll auf die Eißwehr, und daß beſonders keine Eißpfähle ermangeln, Acht haben 1569, §. 14. das Eiß aus dem Mühlgraben fortſchaffen, wozu er 8 bis 10 Hofearbeiter, denen er die Hofezweyer reichet, erhält, die er aber nicht zum Grundwerk und Rädern brauchen darf, §. 16. ſ. Hofearbeiter.

Elbzolleinnehmer, ſollen auf die Salzunterſchleife mit Acht haben II. 71. 73

Elle, Leipziger, durchgehends einzuführen, I. 27. 53, 5). Mandat, wegen deren Einführung 619. Beſtimmung derſelben; doch bleibt es im ausländiſchen Groſſohandel, bey dem fremden Maaße, ebend. richtig geſtempelte ſollen verabfolget werden 63, 3). ſind öffentlich auszuſetzen und aufzubehalten 620. der Leipziger Rath ſoll dergleichen, ingleichen eine Weiſſe von einer ganzen Elle und einer von drey Viertelellen, von Eiſen verfertigen und ſtempeln laſſen 805. 815, 11. welche binnen 3 Monaten daſelbſt, gegen Uebermachung 4 Thalern, abzufordern 805. 815, 13. woher dieſe Koſten zu nehmen 805. 816, 15. wie Obrigkeiten ferner damit zu verfahren 805. f. außer den darnach verfertigten ſind keine andre, den Groſſohandel ausgenommen, zuzulaſſen, und deswegen öftere Viſitationes anzuſtellen 806. 814, 1. 2. 816, 17. wie die Contravenienten zu beſtrafen 816, 17

Elſterflöße, ſ. Floßholzdeuben.

Eltern, ſollen ihre Kinder fleißig zur Schule halten, I. 86. gr. 4. oder dem ohngeachtet das gewöhnliche Schulgeld bezahlen 228. 241. 247. was ſie bey Wiedmung ihrer Kinder zum Studiren zu beobachten 242 f. 248. wie ſie mit ihren Kindern contrahiren können 353, XIV. wie lange ſie zu betrauren 657, 1. auf ſechs Monat eingeſchränkt 755, 1. müſſen, wenn ſie den Kindern ein Lehnguth abtreten, ſich die Mitbelehnſchaft daran reſerviren 1023, §. 6. ſind für Unmündige und Abweſende Lehnsindult zu ſuchen ſchuldig 1026, §. 2. ſ. auch Schwangerſchaft; Sohn.

Emancipatio. iſt nicht nöthig, wenn Eltern mit mündigen Kindern contrahiren, I. 353, XIV. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 395. im Querfurthiſchen 443

Emigration, ſ. Wegziehen außer Landes.

Empfahung der Lehn, ſ. Lehnsempfängniß.

Empörung, ſ. Auflauf.

Enkel, wie lange um ſie zu trauren, I. 657, 2. 755, 2. darf, wenn der Großvater und Vater, binnen Jahresfriſt ſtirbt, nur auf den letzten Fall die Lehn ſuchen 1024, §. 9.

Enterbung. ſ. *Exheredatio.*

— der Stöllen. wenn ein Stolln einen andern enterben kann, I. 1411, 2. XX. 1. wie weit er getrieben ſeyn muß, wenn er aus einem flachen in ein ſtickliches Gebürge kömmt 2. wie das geſetzte Lachtermaaß zu nehmen 3. was ein enterbter Stolln noch für Gerechtigkeit habe 4. wenn von zwey aus unterſchiedenen Gründen getriebenen Stöllen, auf einem Zuge, einer unter dem andern kömmt, gewinnt der tiefere das Erbe 5. wenn zwey Stöllen, auf einem Gebäude, im Mittel der Vierung durchſchlägig werden, der ältere oder jüngere, nach Unterſchied der Fälle. 6

Entweichen der jungen Mannſchaft, ſ. junge Mannſchaft.

Entheiligung des Sabbaths, ſ. Sabbathsfeyer.

Entwaffnung verdächtiger Perſonen I. 853

Epàulettes, ſ. ſilberne und goldene Achſelbänder.

Ephoralgebühren, bey Kirchrechnungen, I. 257, Tit. I. bey Beſtellung eines Predigers 258, Tit. II. eines Schuldieners 259, Tit. III. in Diſpenſations Tit. VI. und ſtreitigen Eheſachen, Tit. V. bey andern Expeditionen 259 f. Tit. VI.

Equipage, ſ. Montur.

Erbe, ſ. *Allodum* und Erbgüther.

Erbe, der, genießt bis zum dreyßigſten, alle Nutzungen und Zinſen auch von *Legatis*, I. 353, XII. ein fremder kann ſeinen Erblaſſer drey Monat betrauren 658, 8. ein remotior ab inteſtato ſuccedens, nur vier, höchſtens ſechs Wochen, ebend. der Bergtheile. ſ. Bergtheile. der im inſolventen Zuſtande Verſtorbenen, müſſen ſich binnen acht Wochen erklären, ſonſt ſind ſie von der Succeßion gänzlich ausgeſchloſſen 933, §. 16. eines Debitoris, der accordirt, und hernach zu beſſerm Vermögen gelanget, müſſen ein Inventarium, oder eydliche Specification des Nachlaſſes ausantworten 935. wenn er vor Schließung des Accords ſtirbt, wie fern ſie noch dazu zu laſſen, ebend. ſ. auch 937.

Erbeinſetzung, auch in Anſehung derſelben hat die IX. neue Deciſion ſtatt 387

Erbfälle, ſ. *Succeſſio* ſtreitige, wie es in ſolchen mit denen bey dem Leihhauſe in Dresden verſetzten Pfändern zu halten I. 904, 23

Erbfolge, ſ. *Succeſſio*

Erbgerichtsobrigkeiten können in Viſitations- und andern Policeyſachen das Nöthige für ſich verfügen, I. 522. dieſen gehört die Colligir- und Einrechnung der Brandcaſſengelder 570, VIII. ingleichen die Anſtalt und Colligirung eines Allmoſens für einheimiſche Armen 607, IV. 703, VI. auch Anlegung gemeinſchaftlicher Armencaſſen 607, V. 705, XIV. dergleichen eine Gemeinde für ſich nicht machen kann 608, VI. 706, XIV. ihnen gehört der Dienſtzwang 638, 8 f. ſ. Dienſtzwang; ingleichen Gerichtsobrigkeiten.

Erbgüther, ſ. Allodialerbgüther. bey denen, die aus Lehn in Erbe verwandelt, iſt die Lehn von Fällen zu Fällen, binnen legaler Friſt, bey willkührlicher Strafe zu ſuchen, I. 1031, §. 4. ſ. auch Erblehngüther. Conſens wird in ihre Verpfändung bis auf zwey Drittheil ertheilt 1031, §. 1.

— und Erbſtücken, welche vor den eignen Gerichten verpfändet werden können oder nicht, I. 1032, §. 2. wegen der letztern, bereits verpfändeten, muß binnen drey Jahren Lehnsherrlicher Conſens geſucht werden ꝛc. ebend. ſ. auch Hypothek; Pertinenzſtücken.

Erbhuldigung muß, bey der Lehnsempfahung, das erſtemal in Perſon geleiſtet werden I. 1028, §. 1.

Erbkretzſchmer, ſ. Gaſtwirthe.

Erbkux. dergleichen ſind Lehnträger der Erbſtolln dem Grundherren anzubieten oder zu geben nicht ſchuldig, doch mit Vorbehalt der üblichen Frey- und Holzkuxe, I. 1393, a. I. §. 3.

Erblehngüther, müſſen von Fällen zu Fällen, bey Verluſt der Lehn, gemuthet werden I. 1031, §. 5.

Erbmarſchall. deſſen Stelle bey Publicirung der Landtagsproposition, I. 33, VI. Gegenrede nach Einhändigung derſelben 35, VII. theilt die Originalien aus 35, VIII. läßt die Landtagsſchreiber verpflichten 35, IX. ſeine Verrichtungen bey den Vor- und Hauptdeliberationen 35 f. XI.

Erbräume, in den Waldungen, zu verrainen ꝛc. I. 1524, 5. ſ. Laasräume.

Erbſchaft, ſ. *Succeſſio*. dabey zu zahlende Gerichtsgebühren, I. 502 f. 58 — 64. ob ſich ein Schuldner deren begeben könne 357, XXV. wegen außerhalb Landes gehender, allemal erſt Bericht zu erſtatten 321. nur wenn die Erbſchaft über Hundert Thaler beträgt 335. künftig aber, es ſey wenig, oder viel 1305. und zwar ex officio 322. 336. ingleichen, wenn die Erbſchaften, oder Kaufgelder, aus einem Amte in das andre gehen 1311. ſtreitige, ſ. Erbfälle.

Erbſchafts- ingleichen Kaufgelder. wenn dergleichen aus einem Amte in das andere, gegen Revers, zu verabfolgen, iſt zuvörderſt Bericht, ex officio, zu erſtatten, I. 1311. die immediaten Amtsdörfer, mit Ausſchließung der Ritterguthsdorfſchaften, ſind von Abzugsgelde frey 1311. welches auch auf die Stifter, und das Fürſtenthum Querfurt, erſtreckt wird; in Anſehung der Ober- und Niederlauſitz, und der Schleuſingiſchen Aemter, iſt erſt Bericht, ex officio, zu erſtatten 1312. wenn die Amtsunterthanen, ſonſt noch unter dem Amte angeſeſſen, ſind dergleichen Gelder, auch wenn ſie in einbezirkte, ſchriftſäßige, und andre Orte gehen, frey 1319. wenn aber die Anſäßigkeit ceßirt, muß Abzugsgeld gegeben werden 1320

Erbſchafts- und Verlaſſenſchaftsſpecificationes, von den Witwen zu edirende; Stempelpapier dazu, II. 550. 623

Erbſtöllner, ſ. Stöllner.

Erbſtolln, ſ. Erbkux. wie die Erbgerechtigkeit zu erlangen, ſ. Erbteufe. deſſen Vierung I. 1404, a. XIV. 1

Erbſtücke, ſ. Erbgüther.

Erbteufe, ſoll wenigſtens Zehen Lachter und eine Spanne ſeiger nieder einkommen, I. 1393, a. II. §. 1. 2. nur in dem Altenbergiſchen Refier verbleibt es bey 9½ Lachter, §. 2. wie es zu halten, wenn er Erz trifft, ſ. Stollnhieb. wenn ſie wegen abſteigenden Gebürges, nicht fortgeführt werden können, iſt der Stöllner der Erbſtollngerechtigkeit zur Hälfte fähig, und wie weit, 1394, a. III. § 6. von dem ihm gehörigen Neundten und Achtzehenden 139[illegible], a. XI. ſ. Stollngebührniſſe.

Erbtheilung. Gerichtsgebühren davon, I. 502 f, 61 — 64. Stempelpapier, II. 395. im Querfurtiſchen 443. können, wenn ſie vor Gerichte geſchieht, noch über die Confirmationsſporteln genommen werden, I. 483, ad 3). dabey etwas für die Armen zu ſammlen 541. 700, §. IV. 5). über Lehngüther, was dabey zu beobachten, ſ. Lehnsmuthung; item Pertinenzſtücken.

Erbvergleiche. Stempelpapier dazu, II. 395. im Querfurtiſchen 443 f.

Erbunterthanen, ausgetretene, nicht anzunehmen, ſondern, bey Strafe der ſäumigen Executoren, auszuliefern, I. 621. 622. welches bey ebenmäßiger Pön, in Anſehung der Niederlauſitziſchen verordnet 952 f. wie zu verfahren, wenn der Entwichene etwas Erhebliches einzuwenden hat, ebend. ſollen an den Zöllen und Gleiten, auch ſonſt angehalten werden 621. 622. ſ. auch 8[illegible]7.

Erbzinſen, ſ. Verträge; item Zinß.

Erde, Colditzer, iſt den Inländiſchen, auf obrigkeitliches Atteſtat, II. 7. und des daſigen Amtmanns Beſcheinigung, zu paßiren 8

— weiſſe. deren Ausfuhr Einheimiſchen und Fremden verboten, I. 1383. II, 7. die Contravenienten ſind anzugeben, wofür 10 Thlr. Belohnung, I. 1384. Beamte und Obrigkeiten ſollen darauf, bey 100 Mfl. Strafe, Acht haben, die dergleichen ausführen, oder dazu Gelegenheit geben, ſind mit dem Strange 4. und wie Verheeler und andre zu beſtrafen, 1385. 1392. ſoll beſſer beobachtet werden, bey obiger Strafe, auch Einziehung der Gerichte, Suſpenſion oder Remotion 1391. Fuhrleute verlieren Pferde und Wagen 1392. die in vorigen geſetzten Strafen werden wiederholet 1466. Ermahnung und Verwarnung an die Vaſallen ꝛc. 1467. Belohnung für die Denuncianten auf 100 Thlr. erhöhet 1468

Erfriſchungsthaler I. 1483, 8

Ergötzlichkeit, ſ. Begnadigung; Baubegnadigung. bey Einbringung der Bettler von der Miliz u. ſ. w. wenn ſie von Aemtern, und wenn ſie von den Gerichtsobrigkeiten zu reichen I. 76[illegible] f.

Erkänntniß, rechtliches, ſ. Urtheil in peinlichen Fällen. was dabey zu beobachten, I. 317. der confirmatoriae ſind allemal rationes decidendi beyzufügen I. 318. ſoll über Defenſiones in einem andern Dicaſterio, als wo die letzte Sentenz abgefaßt, eingeholet werden 393

Erlaß. ſ. Remiß; it. Remißion.

Erlaßreſcripte, wenn ihre Inſinuation durch die Creyßeinnehmer geſchehe, I. 154 f. ad 10. dafür keine Sportuln zu fodern 156

Erlaſſung der Schulden, ſ. Abfall.

Erlaſſungen, an Steuern, wie ſie in den Einrechnungsregiſtern zu verſchreiben, II. 1197. Formular dazu 1199 ff.

Erledigung der Landesgebrechen, I. 19. 23. 45 ff. von 1703, 81. 83 ff. von 1766 125. 131 ff.

Erndtenlohn, über das ordentliche Geſindelohn, ſ. Eingedinge.

Erndtetrinken, wie es mit Brauung deſſelben an Orten, wo es erlaubt und hergebracht, gehalten werden ſoll, II. 123 ff. 258

Erneurung der Lehn und Mitbelehnſchaft, ſ. Lehnsrenovation.

Erſatz, ſ. Reſtitution.

Erſcheinen, perſönliches, in iudicio, dazu iſt der Schuldner bey Fallimenten verbunden I. 930, §. 11. 937, §. 22

Erſetzung vacanter Stellen, ſ. Beſetzung.

Erzbezahlungsgelder, wie ſolche abgehoben werden können, I. 1454. 85. ſ. auch Abzüge.

Erzfuhrlöhne, ſ. Fuhrlohn.

Erzfuhrlohnsbeyträge, denen von den Freybergiſchen Schmelzhütten entlegenen Zechen zu bewilligende I. 1475, 22

Erzlieferungszettel. was in Anſehung derſelben bey den Verrechnungen zu beobachten I. 1436 f. 23 — 25

Erzſtufen, einzeln eingebrachte, ſind accisfrey, II. 913. in Sammlungen verhandelte, geben 6 Pf. Handlungsacciſe 914

Erztaxe der vom Freybergiſchen Refier abzuliefernden Erze, I. 1472, 1. 1477 f. A. Zulage bey den Bergämtern Glashütte, Berggießhübel und Altenberg 1472, 2. ingleichen Schneeberg, Voigtsberg, und des Neuſtädter Creyßes 3. Taxe der Roherze 4. 1479, B. der Kupfererze, 1472, 5 ff. den Gewerken daraus zuwachſende Vortheile 1475, 23. Vorbehalt, wegen deren Veränderung 1476, 24

Erzvermiſchung, ſchädliche und holzfreſſende, bey Feſtungsbauſtrafe, verboten I. 1372

Eßig. das dazu kommende Getreyde, ſoll binnen der Viertelmeile mit 8 Gr. vom Scheffel vergeben werden. II. 1106, 5

Etapen, wie viel auf Märſchen, täglich den Unterofficieren und Gemeinen, an Portionen und Rationen zu liefern, auch dafür zu bezahlen I. 1064, XIV.

Examen pro praxi, ſoll, nach den §. 2. des Advocaten-Mandats eingerichtet, I. 401. 404. die Teſtimonia nach Pflicht und Gewiſſen, oder, nach Befinden, gar nicht ertheilt werden 414

Examina der *Chirurgorum* und Apothecker, welche um Erlaubniß zu innerlichen Curen anſuchen, können zwar in deutſcher Sprache geſchehen, I. 845. müſſen aber aufs ſchärfſte eingerichtet werden 846

Exceptio compenſationis. wenn und wiefern ſie gegen Wechſelbriefe ſtatt hat II. 1137 f. XIV. f. 1140, XX.

— *excuſſionis*, kann tertius poſſeſſor hypothecae nicht gebrauchen I. 351, VII.

— *non numeratae pecuniae.* wie lange ſie opponirt werden könne, auch wem der Beweis obliege, wenn ſie per reconuentionem oder querelam angeführt wird, I. 356, XXIII. wenn ſie gegen Wechſelbriefe opponirt werden kann II. 1137 f. XIV. f.

— *ſolutionis.* wiefern ſie gegen Wechſelbriefe ſtatt hat, II. 1137 f. XIV. f. 1140, XX.

— *uſurariae prauitatis*, ſ. Wucher.

Exceptiones, wider das perſönliche Erſcheinen, in wiefern ſie einem Schuldner zukommen, und wenn ſie zu interponiren, I. 930, §. 11. was für welche, wider eigne oder acceptirte Wechſel, ſtatt haben, II. 1137 f. XIV. f. ex perſona et facto Indoſſantis können dem Indoſſatario nicht opponirt werden 1139, XIX.

Exceß. was bey der Miliz dafür zu halten, I. 1192, §. 103. wie ſolche zu beſtrafen; und wenn Officiers dabey mit intereßirt, §. 103. ingleichen, wenn Officiers oder Soldaten ſonſt wider die allgemeine oder Militairgeſetze gehandelt, 1192 f. §. 104. ſoll der Landmann, bey 5 Thlr. Strafe, gehörigen Orts anzeigen; wie Obrigkeiten und Beamte dabey zu verfahren, 1193, §. 106. wie die vorkommende Klagen in gehöriger Ordnung anzubringen, 1194, §. 110. unabgethane, ſind bey den Muſtercommiſſarien anzubringen, und von ihnen abzuthun 1197, §. 112. ſ. auch excedirende Soldaten.

Excitatoria. Stempelpapier dazu, II. 396. im Querfurtiſchen 444

Excuſſio. ſ. *Exceptio excuſſionis.*

Execution. damit iſt, bey allen hypothecariſchen Schulden, vor der Subhaſtation zu verfahren, I. 343. Ausnahmen davon 345. wie dabey in cauſſis minutis zu verfahren; Strafe der friuole ab executione Appellirenden 385, 9. 392, IX. ſ. Vollſtreckung der Urthel. militairiſche: wider wen damit zu verfahren, 1176, §. 58. wer dergleichen einzulegen hat, §. 59. was dabey die Creyßcommiſſarii, §. 60. und Obrigkeiten zu beobachten, 1177, §. 61. ordentlich iſt nur Ein Mann einzulegen §. 62. wie ſich die Executores zu verhalten §. 63. ſ. Executores. Executionsgebühren §. 65. die dazu commandirten Reuters ſind mit Nachtquartier beym Hin- und Hermarſch, auch Unterkommen an dem Executionsorte zu verſorgen, 1121. 1123 f. was darunter zu verſtehen 1124. *in Nomina.* Gerichtsgebühren davon I. 509. 166

Executionsgebühren, wie viel täglich zu entrichten, I. 1177, §. 65. darüber darf ein mehrers an Eſſen ꝛc. nicht gefodert, noch gegeben werden 1178

Executores. wie viel ordentlich einzulegen, I. 1177, §. 62. wie ſie ſich zu verhalten §. 63. ſollen an Einem Tage nicht zu verſchiedenen Reſtanten gehen, und die Executionsgebühren einfodern §. 64. ſ. auch Steuerexequirer u. ſ. w.

Executoriales. Stempelpapier dazu, II. 396. im Querfurtiſchen 444

Exemtion von der Einquartierung, ſ. Einquartierung.

— von der Werbung und Recrutirung, I. 1063, X. 1074. 1180, §. 77. wird in etwas eingeſchränkt 1237, IV. Verzeichniß der, von der Landrecrutenſtellung eximirten, Perſonen, 1239 f. nur die wirkliche Ausübung der Gewerbsart giebt die Befreyung 1240, C. die dergleichen nur zum Schein ergreifen, wenn ſie auch das Bürger- und Meiſterrecht gewonnen, ſind nicht frey 1240, D. Erläuterung und theils Einſchränkung voriger Verordnung, 1243 f. 8 ff. ſ. übrigens die Specialtitel.

Exercierplatz, bey der Cavallerie, ſoll ſo ausgeſucht werden, daß an den Feldfrüchten kein Schade geſchieht, I. 1062, IX. 1160 f. §. 20

Exercierzeit, der Creyßregimenter, I. 1262 ſ. Landmiliz.

Exheredatio, ſ. auch Enterbung. *bona mente facta*, eines Schuldners, der im Concurs befangen, hat nicht ſtatt, I. 357, XXV.

Expectanzſcheine, ſ. *Decreta.*

Expectatiuarii, dürfen die Lehn nur auf den wirklichen Anfall, und wenn ſie inueſtituram abuſiuam erhalten, nur bey in manu dominante vorkommenden Fällen, befolgen, I. 1022, §. 1. geben keine Kopfſteuer, II. 458. 557, IV. auch keine Perſonenſteuer 649

Expectativen, wie weit ſie von den aufgehobenen Survivanzen ausgenommen I. 10

Expenſen. in cauſſis minutis paßirliche; die Liquidation muß den Acten beygefügt werden; Strafe der Sportulanten, I. 386, 10. 393, X. ſ. Gerichtsgebühren; Unkoſten.

Extract, ſ. Auszüge. aus Kirchen-, Raths- und Gerichtsbüchern, Stempelpapier dazu, II. 396. im Querfurtiſchen 444

Extraordinairanlagen ꝛc. ſ. unter Quatemberſteuer ꝛc.

Extraordinarii und *Supernumerarii* geben nur die Hälfte von der Perſonenſteuer der Ordinariorum II 740. V

Extrapoſten. ſ. Paſſagiers; it. Poſtillions. leichtere, können mit 2 Pferden, die auch nur bezahlt werden dürfen, fortgeſchafft werden, und welche dafür zu halten, I. 1835. ſ. auch Chaiſen. wie es mit denſelben beym Einpaßiren wegen der Acciſe zu halten II. 942. XVI

Extraquatemberreſte, ſind zur Creyßquatembercaſſe einzuſenden II. 371

Eyd. was wegen der von keine Gemeinde conſtituirenden Perſonen zu leiſtenden Eyde in der Proceßordnung verordnet, gilt von allen Eyden, I. 283. 333. kann nur über ſponſalia publica deferirt werden 359. XXXII. was der Richter, bey Ablegung eines dem Inquiſiten zuerkannten Eydes, ſonderlich des purgatorii, zu beobachten 424, 12. wie in Denunciations- und Rügenſachen zu Vermeidung gegen einander laufender Eyde zu verfahren 425, 14. Gerichtsgebühren für die Aufſetzung, I. 507, 125. und Abnahme eines Eydes 126. vor das purgatorium in Inquiſitionsſachen 512, 202. 203. ſ. Reinigungseyd.

Eyd der Ledigkeit. wenn er ſtatt habe, I. 138. ad 10. von einem Schuldner, der mit ſeinen Gläubigern zu accordiren gemeint, zu leiſtender 334. 3) ſchwören deſſen Erben nur de credulitate 935. wie Debitor zu beſtrafen, der wider denſelben gehandelt 935, §. 18. der Verſchwiegenheit, damit ſollen angehende Meiſter nicht belegt werden, 586. X

Eydesdelation, wie es dabey in cauſſis minutis zu halten, I. 385, 5. 392, V. iſt in Injurien- und Denunciationsſachen ſchlechterdings unzuläßig 644

Eydesnotul der Grubenarbeiter, ſ. Grubenarbeiter. der Bieraufſeher, II. 246. Brauer, Mälzer, Müller, Erbkretzſchmar 247. der Trankſteueraufſeher 254. der Müller wegen des Mahlgroſchens 725. A. ſ. übrigens die Specialtitel.

Eydesrelation, hat in den dem Erben, welcher ſelbſt gegenwärtig, aufgelegten Vermächtniſſen nicht ſtatt, I. 352. XI. ingleichen in Injurien- und Denunciationsſachen 644

Fabricata, Deſſauiſche und *Producta*. Abkommen, wegen deren ferneren Einpaßirung und Gebrauch ꝛc. II. 1035

Fabrikanten, innländiſche, ſollen zwar alle Unterſtützung genießen, I. 753. aber auch tüchtige Waaren verfertigen 754. ſind, daß ſie ſich nicht in auswärtige Lande begeben, möglichſt abzuhalten 757. zu baldiger Wiedereinrichtung und Fortſtellung ihrer Fabriken ermuntert 855. ſollen ihre Fabriken Unbekannten nicht zeigen. ſondern es bey der Obrigkeit melden 885, 5. haben den Vorkauf in Anſehung inländiſcher Garne 865. ſ. Vorkauf. mit ihnen, und den Groſſohändlern, wegen ihrer auf die Märkte führenden Waaren, bey der Generalacciſe zu haltende Abrechnung, II. 815. 816. darüber zu nehmende Beſcheinigungen 817. die Waaren dürfen nicht geſtempelt werden 818. ſ. inländiſche Waaren.

Fabrikantenregiſter II. 872

Fabriken, inländiſche. deren Beförderung, I. 76. 159, 8. wegen deren Zuſtandes ſoll Bericht, nebſt Gutachten an die Commerciendeputation eingeſchickt werden 623. ſ. Commerciendeputation. Vorſicht, wenn Jemand ſelbige oder die Werkſtätte, beſehen will; wie mit verdächtigen Perſonen zu verfahren 885, 5. auf ſie iſt, bey Lieferung der Montur und Equipage, vorzüglich zu ſehen 26. V. ſ. Montur ꝛc. daraus ſollen alle, zur erlaubten Kleidung erforderliche, Waaren genommen werden 750 ff. wie es mit Veracciſirung der dazu nöthigen Materialien zu halten, II. 975. 1027 f. auf dem Lande, ſ. Manufacturen; ſ. auch Gold- und Silberfabriken.

Fabrickhäuſer, ſ. Manufacturhäuſer.

Fabrikwaaren, Langenſalzer. was, bey den darüber zu ertheilenden Paßirzetteln, zu beobachten II. 1037, 4

Facultät der Juriſten, ſ. *Dicaſteria*. mediciniſche, ſoll nur würdige Candidaten promoviren I. 764. 5)

Fährgeld, auch von Fürſtenguth zu entrichten, II. 4, 1. wie weit die Fourage davon frey, 21. ſ. Fourage.

Fährleute, ſollen keine Bettler überführen, I. 549. 710. §. XII. keine verdächtige Perſonen, bey Strafe des Feſtungsbaus 799

Fährgebühren, ſollen mit der Gewerken Bewilligung, ſtatt des Heiligenabendgeldes, bis auf Wiederabſtellen, in dem Eibenſtocker Refier eingeführet werden, und wie viel, I. 1419. wie viel dafür quartaliter in Ausgabe zu verſchreiben 1447, 74

Fahrniß, ſ. Mobilien.

Fälle, auſſerordentliche, ſ. Begebenheiten.

Falliment, ſ. Abfall, ingleichen Banqueroutier.

Farben, ausländiſche, geben, über den Landaccis, vom Centner 12 Gr. Impoſt II. 7

Faſanen, wie weit zu ſchießen erlaubt, I. 68. 8) 70. 2) wie es mit Ausſetzung derſelben zu halten 1495, 1. ingleichen, wenn die Faſanerien einen Schaden genommen 1496, 2. Beſcheinigung bey Verſendung der Faſanen zum Verkauf 1497, 9. ohne beſondere Faſanerieconceßion, dürfen auch mit allen Jagden beliehene keine ſchießen; Strafe der Stöhrer des Faſanenſtandes 10. ingleichen der Jäger, oder anderer, die ſich dazu gebrauchen laſſen 1498

Faſanenjagd. Zeit und Währung derſelben, I. 1496, 3. ſollen nicht zu nahe an den Faſanengehegen gekirret werden 4. angeſchoſſene dürfen nicht auf herrſchaftliche 5. wohl aber von dieſen auf der Vaſallen Refiere, verfolgt werden 6. die Jagden dürfen nicht verpachtet 7. und ſollen pfleglich gebraucht, auch die Raubthiere vertilgt werden 8. iſt nicht unter der Belehnung mit allen Jagden begriffen 1497, 10

Fatale, ſ. Friſt. zu Suchung oder Renovation der Lehn oder Mitbelehnſchaft, und wenn es zu laufen anfange 1025 f. §. 15. wenn in Einem Lehn ſich zwo Fälle ereignen 1024, §. 8 ff. ſ. Lehnsfall. zu Suchung eines Indultſcheins 1026. Tit. II. §. 1. ſ. Lehnsmuthung. die Strafe des Verſäumniſſes iſt der Verluſt des Lehns oder der Mitbelehnſchaft 1029. Tit. IV. §. 1. jedoch nicht ohne vorgängig rechtliches Gehör 1030, §. 2. zu Präſentation der Mitbelehnten, iſt ſechs Jahr; wenn ſie zu laufen anfangen 1033. Tit. VII. §. 1. ſ. Präſentation. auch wenn der acquirens ſtirbt, für deſſen Deſcendenten; Unmündigen aber läuft, auf dem Fall, das Reſiduum temporis erſt von erlangter Volljährigkeit an 1033 f.

Faß. auf dieſes ſind über 2 Dresdner Scheffel Gerſte nicht zu rechnen II. 246

Fechtſchulen. Sonn- und Feſttags zu halten verboten, I. 736, 8

Feden, Fehden. ſ. Geſundheitspäſſe. ſind Stempelimpoſt frey II. 396. 444

Federn und Betten, alte, aus Böhmen nicht einzulaſſen, und die eingegangenen uneröffnet zurück zu ſchicken I. 661

Fehrleute, ſ. Fährleute.

Feilenhauer. beſondre bey denſelben abzuſtellende Mißbräuche I. 655

Feilhaben, ſ. Markt. in öffentlichen Buden und Ständen, iſt nicht unter dem Verbot des Hauſirens begriffen, II. 1057

Feiſte, ſoll reinlich gehalten, keine große Stücke Schirrh darinnen ausgearbeitet werden ꝛc. I. 1576, §. 60

Felder, deren tüchtige Beſtellung den Unterthanen ernſtlich anbefohlen, II. 1181. 1183. ſ. Vorſchuß.

Feldmeiſter. deſſen Gebühren für Hinwegſchaffung und Vergrabung des an der Seuche gefallnen Viehes ſind nach dem 116. §. der N. E. d. L. Gebr. v. J. 1661. zu reguliren, I. 843. 885. doch bleibt den Hauswirthen frey, die Verſcharrung ſelbſt oder durch die Ihrigen zu verrichten 844. ſ. Verſcharrung; ingleichen Abledering.

Feldſcheer. denen, die wirklich bey der Armee gedient, iſt die völlige Praxis Chirurgiæ, denen die zwar die Chirurgie gelernt, aber nur als Unterofficiers oder Gemeine gedient,

blos

blos das Barbiren, zu geſtatten, und ſolches in den Freyſcheinen mit anzumerken, l. 1232. ſ. auch Regimentsfeldſcheer und Wundärzte.

Felle, rohe. deren Einkauf an Orten, welche zwiſchen zwo Städten mitten inne liegen, ſtehet den dazu privative berechtigten Lohgerbern, in beyden zugleich, frey, l. 734. deren Ausfuhre verboten 761. ſ. auch Häute.

Felleiſen, bey den Poſten, wohl zu verwahren, l. 1749. 1779. 1781

Felonie. wenn ſie für gnüglich erwieſen zu achten, l. 458. ſ. Lehnsfehler.

Felonieklagen, vom Lehnsfiſcal einzureichende, ſind von dem Appellationsgerichte anzunehmen, l. 457. vorgeſchriebner modus pronunciandi 458

Felpen. ausländiſche, die Franzöſiſchen, Engliſchen, Holländiſchen und Italiäniſchen ausgenommen, bey Strafe der Confiſcation und Verbrennung, auch andern Strafen, verboten l. 765. 766. die Ausnahme, wegen der Leipziger und Naumburger Meſſen, iſt nicht auf Jahrmärkte zu erſtrecken 789. auch alle daraus gefertigte, oder damit beſetzte Waaren, wenn gleich die Felpe ꝛc. nicht das Hauptwerk ausmacht, zu kaufen und zu tragen verboten 790

Feſttage, überflüßige. deren geſuchte Abſtellung, l. 90 f. gr. 4.

Feſtungsbau, wenn doloſi decoctores damit zu beſtrafen, l. 931, §. 12

Feſtungsbaugefangene, ſ. Brandmarkung. mit ihnen iſt allemal ein Extract ex actis über das Hauptverbrechen einzuſenden, l. 335 ff. ſollen bekleidet, und, wenn ſie mit Leibesſchaden behaftet, ſolches zugleich mit angezeiget werden 397. 841

Feudum, ſ. Lehn ꝛc.

Feudum novum, ſ. neuacquirirtes Lehn.

Feuer anlegen. Mandat wider das vorſetzliche, l. 325 ff. ſoll nach der Conſt. 17. P. IV. ohne Anſehen der Orte ꝛc. des Schadens, der Perſon ꝛc. ohne Begnadigung oder Milderung, beſtraft werden 325, 1. wenn das Verbrechen für ganz vollbracht zu halten 326, 2. dem Verbrecher kommt weder Unwiſſenheit, noch freywilliges Bekänntniß, noch Minderjährigkeit zu gute ebend. Reue nur, wenn das Feuer ſich noch nicht entzündet. ebend. 327, 6. erhöhete Strafe bey mehrmaligem Feueranlegen 326, 3. gleiche Strafe bleibt denen, die andere verleitet, oder ſich dazu dingen laſſen; wenn das Anlegen nicht erfolget, das Schwerdt 4. Strafe derer, die um das Verbrechen gewußt, und es nicht angezeigt 5. Begnadigung derer, die vor der Inhaftirung einzele, oder ganze Banden Mordbrenner freywillig offenbaren 327, 6. Obrigkeiten ſollen ſich bey der Inquiſition nach der 91. Dec. achten; Dicaſteria binnen höchſtens 14 Tagen ſprechen; Warnung für die Advocaten 7. Obliegenheit der Richter bey ſolchen Inquiſitionen 328. das Mandat ſoll 2 Sonntage nach einander, und hernach jährlich wenigſtens einmal, von den Kanzeln vorgeleſen werden 328

Feuereſſenkehrer. beſondre bey denſelben abzuſtellende Mißbräuche l. 695

Feuerfeſtigkeit. darauf iſt im Bauen zu ſehen l. 531, §. 20

Feuergeräthe. deſſen Anſchaffung nochmals befohlen l. 572. XIIX. 721. XXX. und woher die Koſten zu nehmen 672, 2. ſoll jährlich vier mal viſitiret werden 673, 3. Specification deſſelben binnen Monatsfriſt, bey 10 Thlr. Strafe, einzuſenden, und damit jährlich fortzufahren 674, 9

Feuerholz, ſ. Brennholz. it. Abraum; Stammholz.

Feuermäuern, ſollen durchaus ſteinern aufgeführt werden, II. 851

Feuerordnung. Mandat die beſſere Einrichtung und Beobachtung derſelben betreffend, l. 671. die vom Jahr 1719. wird wiederholt und beſtätiget 672. 674, 10. auch jährlich, nebſt dieſem Mandat, an gewöhnlicher Gerichtsſtelle abzuleſen befohlen 672, 1. Anſchaffung 2. und Viſitirung des Feuergeräths 673, 3. ſpeciale Feuerordnungen ſind binnen 4 Wochen einzuſenden 5. Policeyanſtalten in Anweiſung der Verrichtungen und Plätze 6. beym Löſchen 7. Einreiſſung der nächſtſtehenden Häuſer 8. ſ. auch Feuergeräthe. ſoll auch im Querfurtiſchen publiciret und angeſchlagen werden 687

Feuersbrunſt. Anſtalten bey entſtehender, ſ. Feuerordnung.

Feuerſpritzen, große, zu deren Anſchaffung können Communen zuſammentreten l. 672 f. 2

Feuerwerk, ohne obrigkeitliche Conceßion abzubrennen, verboten, l. 879. Strafe der Contravenienten 880

Feyertagsſchichten, wie ſie anzuſetzen und zu verrechnen, l. 1439, 38. wie viel dem Oberſteiger dafür paßirt 42. ſ. auch Gedinge.

Fideicommiß. ſ. *Hypotheca tacita*. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 396. im Querfurtiſchen 444. ſ. auch Confirmationsgebühren. *Fideicommiſſum familiæ*, in welchen Fällen, und wie es, von den ſämtliche Intereſſenten geändert werden könne; doch nur qua futura l. 352. X.

Fidejuſſio. ſ. Bürgſchaften. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 396, im Querfurtiſchen 444

Filialkirchen. bey denen iſt keine Localrechnung zu halten, ſondern das Nöthige in matre zu expediren l. 231

Fiocchi, wie weit ſolche erlaubt l. 658, 6

Fiſcal, zu Beobachtung des Münzmandats anzunehmen, l. 603

Fiſchbeinröcke, zu tragen, den Dienſtmägden verboten, l. 751. 10

Fiſchen und Krebſen, den Soldaten verboten, l. 1065. XVI. 1155, §. 85

Fiſcher. ſollen auf fremde Bettler Acht haben, l. 549. 710, §. XII. wenn ſie Landaccis entrichten müſſen II. 81, 7

Fiſcus, ſ. Cammer- und Rentſachen.

Fixacciſe. die auf keine gewiſſe Zeit geſetzte, werden als zu Ende gehende angeſehen, II. 909. die Prolongation Vermehr- oder Verminderung, beruht auf Allerhöchſter Reſolution 910. von der Generalacciſhauptpachtung accordirte, werden aufgehoben 1043. von den Branntweinbrennern zu übernehmende, und wie ſie zu reguliren 949. wie diejenigen anzuſehen, die dergleichen nicht übernehmen wollen 950. der Kaufleute: wie es mit derſelben, in Anſehung der erhöhten Sätze von Zucker und ſeidenen Waaren, zu halten 935. 937 f. und aller mit Waaren handelnden, gänzlich aufgehoben 949 ff. wie es ferner dabey zu halten 951 f. der Müller 910. die Officiers, bezahlen, in Anſehung der Fourage, für jedes ihrer eignen Pferde monatlich 2 Gr. 7 Pf. l. 1178, §. 67. II. 886. ſ. Fourage. ſoll den Peruquenmachern, nach Proportion eines jeden Nahrung, angeſetzt werden 858. von einigen Städten und Ortſchaften geſuchte, abgeſchlagen l. 112. ad 10.

Flachs, ſ. Accisfreyheit. von aus dem Lande gehenden muß die Acciſe entrichtet werden II. 878

Flachsausfuhre verboten l. 759. 861. 914.

Fleiſch. ausländiſches unverſteuertes. wenn die an der Gränze wohnenden Unterthanen ſich deſſen gegen 1 Pf. vom Pfunde Fleiſchſteuer, erholen können, II. 111. ad 3) eingepöckeltes, wenn ſich Bedenklichkeit dabey findet wegzunehmen, l. 794. geräuchertes: wenn von zum Bankſchlachten vergebnen dergleichen verkauft wird, II. 1080, §. 25. 26. aus fremden Orten eingebrachtes, giebt doppelte Fleiſchſteuer 107. vom Lande eingebrachtes, wie es zu vergeben 1079, §. 24. zum Bankſchlachten vergebnes, wenn davon geräuchertes verkauft 1080. §. 25. 26. verſteuertes, iſt an dem Orte der Conſumtion nochmals mit 1 Pf. vom Pfunde zu vergeben, 110. ad 1) wovon jedoch die Geiſtlichen ausgenommen, ebend. ad 2)

Fleiſcher, verpflichteter, iſt allemal beym Zuſammenſchlachten der Miliz zu gebrauchen, l. 1179, §. 70. 71

Fleiſcherhunde, wenn ſie nicht zum Treiben gebraucht werden, an Seilen zu führen l. 1490

Fleiſchhauer, geben von dem, was ſie zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. ſchlachten laſſen, und wirklich conſumiren, nur die einfache Fleiſchſteuer, II. 112, ad 4) die nomine des Handwerks die Fleiſchſteuer pachten, ſind zu verpflichten 113. ſ. Fleiſcher.

Fleiſchpreiße, ſollen, unter dem Vorwande des neuen Impoſts, nicht erhöhet werden, und wie widrigenfalls zu verfahren II. 1072

Fleiſchſteuer. die von Adel ſind von dem, was ſie auf ihren Rittergüthern und Geiſtliche, ſ. auch Geiſtliche. was ſie zur Hausconſumtion ſchlachten, frey, II. 105. ingleichen wirkliche Räthe und Officiales in Dresden, ebend. auch ſind die Bediente derer von Adel frey, I. 24. III. II. 113. ingleichen die Pachtſchäfer 113. doch ſind beyderſeits darüber beſonders zu vereyden 114. von dem von Soldaten zuſammen geſchlachteten Vieh, ingleichen von dem was die Officiers ſchlachten, zu entrichten, und wie viel I. 1134. 1179, §. 70. 71. ſ. Zuſammenſchlachten. die im Kriege durch Brand-Verunglückten ſind davon frey 880. 2)

Fleiſchſteuereinnehmer, ihnen und den Pachtern, ſind auf Verlangen die Accismanualia und Rechnungen bey der Einnahme vorzulegen, auch die von Accisbedienten bemerkten Defraudationen zu melden. II. 115, 116

Fleiſchſteuerpachter. Beſchwerden über dieſelben ſind beym Cammercollegio anzubringen, I. 149. ad 13. ihnen gehet die neuerliche Vermehrung der Fleiſchſteuereinnahme nicht zu gute, ſondern ſie müſſen ſie richtig einrechnen und einſchicken, II. 108. in Anſehung des geräucherten Fleiſches aufgehoben ꝛc. 109. ſollen die zur Rentkammer einzuſchickende Gelder wohl ſortiren, einpacken, die devalvirten Sorten ausſchießen ꝛc. 111. ſ. auch I. 1279 f. ſ. auch Fleiſchſteuereinnehmer.

Fleiſchſteuerſachen. wenn die Cognition darin den Aemtern und immediaten Gerichten zu ſtehen II. 112. oder der Vaſallen und Unterthanen Gerichten überlaſſen ſey 113

Flöße, in keine Wege zu hindern I. 144 ad 1

Floßbäche und Graben. ihnen wenigſtens 4 Ellen weit den Lauf zu laſſen I. 144. ad 1

Floßbediente, ſollen auf die Salzunterſchleiſe mit Acht haben II. 75

Floßhaaken, außer den Flößern, bey 1 Neuſchock Strafe verboten I. 1515 1521

Floßhölzer. ſ. Klafterſcheite. zuſammengetriebene, wie es damit zu halten I. 1515. 1521

Floßholzdeuben, bey der Elſterwerdaer Floßgraben und Canalflöße. Strafe der Deuben I. 1517. auch anderer Veruntrauung bey der Anfuhre 1517 f. Durchlaſſung durch die Rechen, ingleichen der Hehler: Publication dieſes Patents, und Inſtruction der Gerichtsperſonen auf den Dörfern 1518. bey den Freybergiſchen Bergwerksflößen: Wiederholung voriger Mandate 1519. dienſtleiſtende Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit und Aßiſtenz der Floßbeamten anzuhalten; Obliegenheit der Hammerwerksbeſitzer und Müller, und Strafe 1520. niemand ſoll ſich an dem Floß, oder weggetriebnen Scheiten vergreifen; wie wider die Diebe zu verfahren 1521. Strafe derſelben 1521 f. und derer, die die Geldſtrafe nicht erlegen können; Anzeige der contravenirenden Obrigkeiten 1522. bey der Saalenflöße. Mandat wider dieſe, 1513 ff. Niemand ſoll ſich an den Senkſcheiten vergreifen; Veranſtaltung der Hausſuchung, ohne Abſicht auf das forum privilegiatum; wie wider die Verbrecher zu verfahren 1515. hierbey ſind keine Advocaten zu admittiren; Strafe der Verbrecher und Vertheilung des Strafgeldes 1516. jährliche Ableſung dieſes Patents; Anzeige der contravenirenden Beamten und Obrigkeiten, ebend.

Floßrefiere. daraus kein Holz zum Handel zu verkaufen, I. 1533

Flurregiſter, zu verfertigen, und wie II. 216, 12

Flußaſche, ſ. Bodaſche.

Fluthwerke, ſ. Zwitterſchlaken.

Forderniß und Trägwerksſteuer, wenn ſie die Gewerken dem Stolln zu entrichten haben I. 1409. a. XVIII. 4

Folge überſtiebender Faſanen, ſ. Faſanenjagd.

Formular der Abkündigung des im Jahr 1730. zu feyernden Jubelfeſts, I. 179. B. des im Jahr 1744. zu feyernden Oſterfeſts 184. des Religionsfriedesfeſtes 1755, 187. B. des 1763. zu feyernden Friedensfeſtes, und der dabey zuſammlenden Collecte 193. ſ. Atteſtate; Brandcaſſe u. ſ. w.

Forſtbediente. deren forum in realibus, ſo nicht den Dienſt betreffen, und perſonalibus, I. 48. 1500 ff. ſ. *Forum privilegiatum.* ſollen Niemand an ſeinem Eigenthum verkürzen 99, 3. ihre Obliegenheit in Anſehung der Bepflanzung und Wiederanbringung der Blößen in herrſchaftlichen Waldungen 523 ff. Strafen derer, welche die dem jungen Anfluge geſchehenen Schaden nicht beahnden 526, §. 7. ungebührliche Anmaßungen aller Art verboten 527, §. 10. ſollen zurückbleibende Plätze nachſäen §. 9. jährlich Bericht einſenden 528, §. 11. alle hieher gehörigen expeditiones ex officio verrichten §. 12. auf die Heuſchrecken Acht geben ꝛc. 577. werden, wegen bemerkter Mißbräuche beym Holzweſen, auf die Forſtordnungen und Befehle verwieſen 1523, 1. was ſie bey dem Anbau neuer Häuſer und Zertheilungen der Güther in Obacht zu nehmen 2.3. ſollen Holzſaamen ſammlen und die Blößen beſäen 1529. auch davon alljährlich Bericht erſtatten 1530. 1531 f. auf die Salzunterſchleiſe mit Acht haben; II. 75. ſ. auch Jagd- und Forſtbediente.

Förſtereyen, ſollen jährlich ordentlich, längſtens zu Oſtern und Martini, gehalten werden, I. 1509. und binnen 3, längſtens 8 Tagen die Extracte einſenden 1521 f. ſ. auch Holzgelder.

Forſteiſen, unbrauchbare. bey deren Einſchickung iſt jedesmal das Geld dafür mit beyzufügen und wie viel, I. 1511. 1528. ſollen, nach deren jedesmaligem Gebrauch, verſiegelt werden, wie und von wem 1527 f.

Forſtrechnungen. I. 1527. wie es mit deren Fertigung 1529. Reviſion und Atteſtirung, ingleichen den Gegenregiſtern, zu halten 1530. die Amtsforſtrechnungen ſind den Acciseinnehmern, auf Verlangen, an Amtsſtelle vorzulegen 1535

Forum competens. der Forſtbedienten, ſ. Forſtbediente. der Amts- und Stadtſteuereinnehmer II. 279

— *militare*, ſ. Militairperſonen.

— *privilegiatum.* die dergleichen genießen, ſollen dennoch zu den Armencaſſen beytragen, I. 542, §. 5. hat, in Anſehung deſſen, was die Einführung und den Gebrauch der Leipziger Elle und des Garnmaßes angeht, nicht ſtatt 815. 816, 16. der Geiſtlichen. Beſchwerden wegen deſſen Extenſion 88. gr. 9. 92. gr. 4b. ſ. geiſtliche Gerichtsbarkeit. der Jagd- und Forſtbedienten, 48. 1500. in Jagd- und Forſtſachen haben Beamte, ohne Zuziehung der Landjäger- Forſt- und Wildmeiſter, ſich ganz keiner Cognition, auch in Rügen und Klagen keiner Erkänntniß, anzumaſſen 1501. in andern perſonalibus, ſtehen ſie unmittelbar unter dem Amte, auch ohne Requiſition der Obern 1501 f. dabey zu brauchende Maße, und, wegen Verſorgung des Refiers, erforderliche Notification 1502. die Grundſtücken beſitzen, folgen dem foro rei ſitæ. ebend. der honette dimittirten und reducirten Officiers 1217. ſ. *Commiſſio perpetua*, und unter Officiers. der Stempelimpoſteinnehmer II. 404, 17

Foßilien, mit dem Fabrikenſiegel nicht gezeichnete, zu confiſciren, II. 900. Specification, welche Species eigentlich dazu gehören 903. 905

Fourage, vorräthige, ſollen die Unterthanen den Cavallerieregimentern, gegen ſofortige marktgültige Bezahlung, vor Auswärtigen gönnen, I. 1146. wird den Soldaten vom Quartierſtande in natura gereichet 1061. V. und nur auf die wirklich vorhandenen Dienſtpferde 1152, §. 3. den Commandirten bezahlt, und nicht nachgeführt, außer in extraordinairen Commandofällen 1061, VII. oder freywillig 1152, §. 3. die zu Unterbringung derſelben nöthige Behältniß muß der Compagniecommendant, und bey getheilten Compagnien nur an dem Hauptorte, miethen und bezahlen 1173, §. 46. für die Dienſtpferde der Unterofficiers und Gemeinen, bis zum Wachtmeiſter incl. ingleichen für die Proviantpferde, iſt accisfrey; wenn davon beym Abmarſch an privatos verkauft wird, muß es der Käufer veraccisiren 1178, §. 66. die Officiers entrichten für ihre eignen Pferde, eine monatliche Fixacciſe, wobey aller Mißbrauch

zu

zu vermeiden, §. 67. die für die Dienſtpferde, iſt auch vom Gleits- Zoll- Brücken- und Fährgelde frey II. 21. nicht aber der Officiers ihre 22

Frachtzettel und Poſtſcheine, dürfen nicht mit dem Poſtſiegel bedruckt werden I. 1803

Francogelder, poſttäglich einzuſenden I. 1747. ſ. Paſſagier- und Francogelder; it. Porto.

Frankenwein, ſ. unter Wein.

Franzbranntwein, ſ. Branntwein.

Franzgeld, altes, bey Cammereinnahmen anzunehmen, und wie, auch gegen Scheidemünze, auf Verlangen, ohne Aufgeld einzuwechſeln, I. 1287. III. erniedrigter Werth deſſelben 1695. wie lange ſolches, noch für voll im Handel anzunehmen; bey den Caſſen, und in Wechſelzahlung, wenn dergleichen Sorten nicht ausdrücklich verſchrieben, gilt vorige Verordnung, 1698. 1699. in welchen Caſſen und wie hoch anzunehmen 1715. in welcher Proportion, auch in welchen Caſſen es für voll, oder in dem herabgeſetzten Werth anzunehmen, 1705. VII. ſ. was inſonderheit die Steuer betrifft, II. 175 f. wie viel, bey Einſendung der Paſſagiergelder ꝛc. paßirt I. 1760. ſ. auch *Louis blanc* und *Louis d'or.*

Franzwein, ſ. unter Wein.

Fremde, oder unangeſeſſene, müſſen, bey der Licitation, auf den 10 Theil des Gebots, ſofort Caution beſtellen, I. 1272. 5) ſ. auch Ausländer.

Freybiere, ſ. Beſoldungsbiere; Tiſchtrunk.

Freygüther, unbeſchockte, zur Mitleidenheit zu ziehen, I. 50, 65

Freyjahre, den Abgebrannten bewilligte II. 235, 1. 236, 7. 238, 2. 3. 4. ſ. Begnadigung.

Freyheit von der Werb- und Recrutirung, ſ. Exemtion. von der Acciſe, u. ſ. w. ſ. Accisfreyheit u. ſ. w.

Freykure. ſ. Fundgruben, it. Goldſeyffen; Erbkux.

Freypäſſe auf Holz, ſ. Gleitseinnehmer. den Juden ertheilte, ſ. Gleitseinnehmer. ſollen ihnen abgenommen werden; Ausnahmen davon II. 45. wie ſich Gleits- und andre Officianten, desfalls zu verhalten, 46. ſ. auch Cammerpäſſe ingleichen Juden.

Freyſcheine, den dimittirten Soldaten, die vor der Enrollirung die Chirurgie erlernt, zu ertheilende I. 1232. ſ. Feldſcheer.

Freyzeichen, ſ. Mehl- und Brodthändler. auf Eins, darf nicht mehr als Eine Perſon handeln, und paßirt nur ſo viel, als auf einen Schiebbock fortgebracht werden kann, I. 1554, 82. 1557. 1558. wie es in Anſehung derſelben und der darüber von den Gerichtsherrſchaften auszuſtellender Atteſtate zu halten 1556. ſollen nach und nach auf 28. wieder eingezogen werden, 1591. a.

Freyzettel. von den Landacciseinnehmern zu ertheilende. ſ. Landacciseinnehmer.

— zum auswärtigen Mahlen, bey den dresdner Amtsmühlen, I. 1539. neuere Verordnung, wenn, und auf wie hoch ſie zu ertheilen; dafür darf nichts gefodert noch gegeben werden 1549. 51. 1563. wie lange ſie gültig, 1550. 52. ſ. Thormetze. wenn und wie ſie bey der Colditzer Mühle zu ertheilen 1584, §. 95. 97. ohne ſolche darf kein Mahlgaſt fremde Mühlen beſuchen §. 96. was in Anſehung der Colditzer Becker und andrer Einwohner desfalls zu beobachten §. 99. wie lange ſie gültig 1585. § 100. auf wie hoch ſie zu ertheilen §. 101. Strafe derer die ſie mißbrauchen §. 102. vorige Verordnungen werden beſtätiget; doch dürfen bey anhaltendem Waſſermangel, ſie auf das Duplum ausgeſtellet werden 1590. 2

Friedensfeſt, am 21. März 1763. Anordnung deswegen, I. 189. f. äußerliche Veranſtaltungen dabey; Liturgie bey dem Vormittagsgottesdienſte, 190. dem nachmittäglichen; Texte 191. Dankgebet, 191. f. Abkündigung des Dankfeſts, ingleichen der dabey zu ſammelnden Collecte 193. f.

Friedrichs d'or. gänzlich verrufen I. 1598. 2

Friſt, zu Einlöſung der Pfänder beym Leibhauſe in Dresden. ſ. Einlöſung. zu Suchung oder Renovation der Lehn- und Mitbelehnſchaft, ſ. *Fatale.* zu Ausſchaffung verbotner und devalvirter Münzſorten, 1705. X. f. ſ. übrigens die Specialtitel.

Friſtregiſter, wenn ſie eingelegt ſeyn müſſen, I. 1433, 3.

Frohndienſte. ſ. Dienſte der Unterthanen. damit ſind Unterthanen, auſſer dem Nothfall, an Sonn- und Feſttagen zu verſchonen I. 735. 2. was im Kriege darunter geſchehen oder unterlaſſen, und nicht in ordentlichem Proceß durch Urthel und Recht erhalten worden, iſt unpräjudicirlich 856

Früchte; *Fructus.* davon müſſen, währenden Concurſes, die onera realia, wenigſtens pro rata, bezahlt werden, I. 293. II. 159. ſ. auch Nutzungen. wie es mit deren Erſtattung zu halten I. 349. II. *naturales,* ſ. Wüſtungen.

Fuhren, alle ſind Feyertags, auſſer dem Nothfall, verboten I. 735. 3. nothwendige, werden auch vor Anfang des Gottesdienſtes ausgelaſſen; andre erſt nach Endigung des Nachmittags Gottesdienſts 759. 760

Fuhrleute, und ihre Frachtgüter führende Knechte, ſind von der Recrutenſtellung frey, I. 1239. 2. ſollen die Mitte und Höhe der Straßen halten II. 51. nicht ohne Noth zur Seiten ausfahren, 52. die ordentliche Straße auf Leipzig halten, und ſich, binnen den geſetzten 15. Meilen nicht auf Nebenwegen betreten laſſen, 1747. ſ. Land- und Heerſtraſſen. müſſen einen Anſagezettel haben und dürfen, ohne Beyſeyn eines Viſitators, nichts abladen I, 109. ad 4. bey 10 thlr. Strafe; auch müſſen ſie vor die Wage oder Accisſtube, fahren, II. 942, XVIII. 1035. 1081, §. 35. und, wenn ſie bey Nachtzeit ankommen, bey 20 Thlr. Strafe, 943. wie es bey durchgehenden Güthern zu halten 944, XXVI. bey 20 Thlr. ohne Viſitation nichts abladen 1036. 1081, §. 36. böhmiſche auch andere, ſollen von der alten Straße, über Reitzenhayn nach Leipzig, nicht abweichen, 23. und wenn ſie die Reitzenhayner Gleitszettel nicht produciren, nicht paßirt werden, ebend. auch die Fracht- und Mauthbriefe nicht ändern, noch verfälſchen, 1126 ſ. auch Juden. fremde, ſind in den Hauptgleiten nicht eher zurück abzufertigen, bis ſie den Abtrag der neuen Weinſteuer und Generalacciſe dociret 21. ſ. auch Landkutſcher.

Fuhrlohn. paßirliches, für die von den Pachtern der Rittergüther zu leiſtende Naturallieferungen, I. 851. 852. wenn Schichtmeiſter und Steiger ſolches für das gelieferte Erz erſetzen müſſen 1437, 24. wie Pochwerks- Erz- und andere Fuhrlöhne anzuſetzen 1435, 64

Füllkleyen. wieviel dafür bey den Dresdniſchen Amtsmühlen wieder zu erſtatten, I. 1541. IV. 1547. 34. von Malz und Schroth darf keine gefodert werden, 1548. 44. 1572. §. 32. ſ. auch Malz. auch von den Einwohnern in Colditz ſoll nur eine halbe Metze gegeben werden, I. 1579. IX. vor Staubmehl, Füllkleyen ꝛc. paßirt nicht mehr als 4 Pfund II. 1185. f. II.

Fürſtenguth. reciprocirliche freye Durchpaßirung deſſelben zwiſchen den ſächſiſchen und preußiſchen Hofe II. 4. 1. was doch davon zu entrichten ebend. dabey erforderliche Atteſtata, Requiſitoriales und Päſſe 6. 5

Fürſtenſchulen ſ. Landſchulen.

Fürſtliche Perſonen, ſind vom Kopfgelde II. 456. 556. II. und der Perſonenſteuer frey, 649. 8. 741. VIII. in Städten ſich aufhaltende, von der Accisabgabe 885

Fundgruben und Maaßen, auf Gold und Silber, können Bergmeiſter verleihen I. 1343. doch gegen Freyverbauung eines Achttheils oder halben Schicht, bis die erſte Zubuß verbauet; wie es nachhero zu halten, 1344. künftig über die halbe, noch eine Viertelſchicht 1343. auch mit Vorbehalt des Goldkaufs und Schlägeſchatzes 1344 f. ſ. Goldkauf. Befreyung und Verſchub für die Anfänger 1345. was ferner dabey zu beobachten 1346. ſ. jedoch Goldſeyffen.

Funfzehnkreuzer ſ. Siebenkreuzer.

Furtum qualificatum cum rapina conjunctum, wenn dabey auf das Rad, Strang, oder Schwerdt zu erkennen, I. 403

Fuß- oder Schnapweifen, beym baum- und ſchafwollnen Garne allein, mit Ausſchließung der Handweifen, zu gebrauchen I. 815. 9

Futter, keines von einem Orte, wo das Vieh krank geweſen, zu kaufen I. 909. 12. d)

Futterſchneiden, Senſen und Sicheln, ausländiſche. wegen deren Verlicentirung bleibt es bey bisheriger Obſervanz II. 14

Gaarkupfer ſ. auf Kupfer bauende Gewerken.

Gabella. ſ. Abzugsgeld.

Gang. wiefern der Stöllner, darinnen, in ſo fern ſie in ſeine Vierung treffen, abhauen dürfe I. 1404. a. XIV. 1. mit dem Stolln überfahrne. wenn der Stöllner im belehnten Felde auf zwey oder mehr Gängen Erze antrifft, kann er kieſen; das in den übrigen in ſeine Vierung fallende Erz aber muß er den Gewerken gegen Erſtattung der Koſten anbieten 2. wie es zu halten wenn er keine Erze antrifft 3. ingleichen wenn der Erbſtolln die überfahrnen Klüfte und Gänge nicht muthet, 4. wenn er einen ſolchen Gang aufnimmt, muß er ſich in allem als ein Fundgrübner verhalten 1405, 5. ingleichen, wenn er mit einem Querſchlag einen Gang, auſſerhalb der Zechenvierung, überfahren; nicht aber, wenn er als bloßer Stöllner auffährt, 6. ein Stöllner iſt, ſo weit er durch eines verliehenes Feld geht, denſelben anſitzen zu laſſen ſchuldig, und was desfalls weiter zu beobachten, 7. flache Gänge dürfen dem Stöllner nicht angeboten werden, ſondern ſind ſich angebenden Muthern zu verleihen 1483 f.

Gangſtreitigkeiten, in dieſen ſollen ſich die Gewerken ſub poena praecluſionis, deutlich erklären, I. 1376. um deren Willen kann der Stöllner, zum Nachtheil ſeiner Stollngerechtigkeit nicht gehindert werden 1413, a. XXV, 1. und müſſen die ſtreitende Theile pro rata beytragen ꝛc. 2

Garbe, ſ. Karbe.

Garn. zu inländiſchen Manufacturen erhandeltes iſt, gegen Vergebung des daraus gefertigten Materiati, von der Landacciſe frey II. 93. Ausfuhre I. 63, 3). bey Strafe der Confiſcation verboten, auch dem Leinweberhandwerke in Sebnitz, 734. der wollenen ſowohl als flächſenen Garne, 759. 863. 865. wie es mit deren Verkauf in den Markberechtigten Städten zu halten, 865. ſ. **Vorkauf**. cameelhaarnes ſ. Knopfwaaren. wollene, ſo zum Behuf der Fabriken eingehen; ſind mit 6 pf. vom Stein zu veracciſiren II. 1039. feines wollenes, ſ. Satingarn.

Garniſon. ſowohl in größern als kleinern Städten ſoll der Fuß und die Weiſe einer Garniſon beobachtet werden I. 1189. §. 97. von öffentlichen Luſtbarkeiten, nächtlichen Muſiken auf der Gaſſe u. ſ. w. ſoll dem commandirenden Officier in Zeiten Notiz gegeben werden §. 98. Schildwachten, Ronden u. dergl. müſſen reſpectirt werden, 1190, §. 99. wie es zu halten wenn, bey Händeln und Tumulten, Soldaten und Bürgerwacht zuſammen kommt 1190. f.

Garnmaaß, Leipziger, durchgehends einzuführen I. 27. Beſtimmung deſſelben, 619. richtige Reduction des bey Fremden gewöhnlichen öffentlich bekannt zu machen, welches ſonſt in fremden Handel bleibt, 620. ingleichen des an einigen Orten gewöhnlichen von dem Leipziger abgehenden, 806. wie dieſes nach dem neueingeführten Leipziger zu reduciren, und das Spinnerlohn darnach zu beſtimmen 817. 19. Schema einer deswegen zu fertigenden und einzuſendenden Tabelle, 819. Strafe der betrüglichen Spinner 817. 18. wie es in Anſehung des aus fremden Orten, oder von Fremden eingebrachten Garnes zu halten 818, 20. wiederholte Einſchärfung der Verordnungen 863. richtig geſtempeltes ſoll verabfolgt werden, 63. 3) 620. öffentlich auszuſetzen und aufzubehalten ebend. ſ. Weiffen; Geſpinnſte.

Garnpreiß. kein beſtändiger nicht zu determiniren I. 620.

Garnſammler, wie ſie ſich zu legitimiren; Verordung derſelben I. 781. müſſen ſich mit der veraccordirten Proviſion und Erſetzung der Unkoſten begnügen; obrigkeitliche Päſſe, 782. der wollenen Garne, ſollen verpflichtet werden; ſind von der Handlungsacciſe frey; was ſonſt hierbey zu beobachten II. 822

Gärtner und Häusler, müſſen das Bothſchaftlaufen allein verrichten I. 1058. 1110. auſſer Marſcheinquartirungen 1128. ſ. Bothenlaufen. bey Marſchfuhren aber mit contribuiren 1109. 1128

Gaſſenkehrer. deren Kinder ſind zu Handwerken aufzunehmen I. 582. IV.

Gäſteſetzen. wenn, und wie lange ſolches an Sonn- und Feſttagen erlaubt I. 737. 9. letzteres iſt auch von den Werkeltagen zu verſtehen 770

Gaſt- und Schenkwirthe. ſollen bey Antritt ihrer Nahrung mit einem Eyde beleget; nicht mehr zu Richtern und Schöppen, auſſer die Erbkretſchmer, genommen werden I. 798. wenn ſie die einkommenden Fremden ohne Päſſe annehmen, oder nicht melden, mit 10 thlr. 801. IV. und wenn ſie des Herbergens nicht befugt, mit 20 thlr. zu beſtrafen, 802. Strafe derer, bey welchen verdächtige Perſonen gefunden worden 802. bey 20 Thlr. nichts über die Taxe fodern 560. 893. ſ. Taxe. keine andere, als geaichte und geſtempelte Kannen, und darnach eingerichtete Krüge, bey Verluſt der Schenkgerechtigkeit, führen 874. ſollen von den einſprechenden Soldaten ſogleich ihre Päſſe fodern 1070. bey Strafe Ein, und bey Wiederholung Zwey Neuſchock, 1142. ſ. Päſſe. welche von der Landrecrutirung frey, 1240. 15. ingleichen von der Geſtellung zur Landmiliz, 1258. müſſen von dem auf erpachteten Wieſen gewonnenen Heu die Landacciſe entrichten II. 99. geben von dem, was ſie zu ihren Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. ſchlachten laſſen, und verbrauchen, nur die einfache Fleiſchſteuer, 112, ad 4). müſſen, auf dem Lande, über das geſetzte Fixum, vom ſelbſt benöthigten Getreyde, den Mahlgroſchen entrichten, 722 ſ. auch Schenken.

Gauckler, ſ. Glücksbüdner.

Gebäude, geiſtliche. erhalten Beyſteuer aus der Brandcaſſe I. 612. §. XXIV. 719. §. XXVI. an wen ſolche zu überſenden 612. §. XXVI. 720. XXVI. wie der Brandſchade zu taxiren 612. §. XXV. 720. XXVI. herrſchaftliche, ſ. Reparaturen; it. Beſoldungen. bey dem Bauen und Reparaturen derſelben abzuſtellende Mißbräuche, 1323. ff. der Unterthanen, wie ſolche zu Schonung des Holzes aufzuführen 1510. 1535

Gebete. Formular des bey dem Jubelfeſte 1730. abzuleſenden I. 179. C. beym Jubelfeſte wegen des Religionsfriedens, 187. C. des Dankgebets beym Friedensdankfeſte 191

Gebrauch, unterlaſſener. wenn dadurch die Dienſte der Unterthanen verloren werden I. 350. V.

Gebräude. ſ. Schütt. Viertel und halbe zu brauen wird, ohne Specialconceßion, nicht geſtattet II. 245. ſo bald es in ſeinen Behältniſſen abgegohren, ſoll es vom Tranksteuereinnehmer, dem Aufſeher und einer von der Obrigkeit verordneten Perſon, viſitiret, aufgeſchrieben und verſteuert werden ꝛc. 246. Ergötzlichkeit der Biervisitatoren und deren Vereydung 246 f. alles iſt in eine förmliche Regiſtratur zu bringen, und einzuſenden 247

Geburtsbrief. Gerichtsgebühren dafür I. 495 f. 8. ſollen nebſt den Lehrbriefen in die Meiſterlade des Orts, wo einer lernet, beygeleget werden, bis ſich der Geſell wo ſetzen will 579, II. doch erhält er Eine (nicht mehrere) Abſchrift ebend. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 396. im Querfurtiſchen 444

Gebühren, ſ. Gerichtsgebühren, Sporteln ꝛc. auſſerordentliche, denen Steigern noch paßirliche, künftig, abzuſtellende, ſollen unter der Gedingearbeit angeſetzt werden I. 1441. 49

Gebünde, dresdniſches, durchs ganze Land einzuführen II. 248. f. ſ. Biergefäße. auch in der Oberlauſitz 891

Gedenkzettel. Gerichtsgebühren dafür, I. 505, 83. ſ. Stempelpapier dazu, II. 396. wovon die bey der Steuer frey ebend. im Querfurtiſchen 444

Gedinge, wie die Verſchreibung einzurichten, wenn auf Gewinſt und Verluſt auf den Geſtein verdungen werden I. 1441. 50. dabey werden die Feyertags- und wegen Krankheit verfeyerte Schichten nachgezahlt ebend. nicht aber bey einem Freygedinge 51. Pochwerk in Schmorr zu halten, Pochgänge unterzuſchüren, ingleichen Grabenaufſicht wird auch

auch unter die Gedingearbeit gebracht, 52. wie andere erfoderliche Arbeiter, die mit beſtändiger Arbeit auf den Gruben nicht verſorgt werden können, anzuſetzen 53

Gefälle, herrſchaftliche, und Steuern, ſind bey Concurſen mit denen ad pios uſus gewiedmeten Capitalien in eine Claſſe zu ſetzen und pro rata zu bezahlen, II. 139. ſ. auch *Onera realia.*

Gefäße, eiſerne gegoſſene, einzuſchleppen verboten, I. 1385 f. ſ. **Eiſenwaaren**; ingleichen ſ. Biergefäße.

Gefallene, die ſich ehelichen wollen, ob ſie zu dem Eyde der Ledigkeit verbunden I. 138. ad 10. ſ. auch Geſchwängerte.

Gefangene, bey denen wegen Capitalverbrechen zu brauchende Präcautiones, I. 395. ſind mit zur Arbeit anzuhalten 424. 11

Gefängniſſe, hinlängliche und wohlverwahrte anzulegen I. 275 wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen 424. 11

Gegenbeſcheinigung. ſ. Atteſtate.

Gegenbeſcheinigungsartikel, ſ. **Beſcheinigungsartikel.** Stempelpapier dazu II. 396. 444

Gegenbeweisartikel, ſ. *Articuli.* Stempelpapier dazu, II. 396. 444

Gegenvermächtniß, wie es bey Ertheilung der Lehnsconſenſe zu rechnen I. 1031. f. §. 1

Gegenſchreibergebührentaxe I. 1451. VI.

Geheime Räthe, wirkliche. ſ. **Lehnspflicht.**

Gehölze, ſ. **Holz; Waldungen.**

Gehör, immediates. dabey ſich ereignete Mißbräuche und Beſtrafung I. 3. 11. wird zu aller Zeit geſtattet 4. in welcher Ordnung 11. in welchen Sachen, 4. 12. welche ausgenommen 4

Geiſtliche. wer darunter mit zu rechnen II. 1136. X. zum freywilligen Beytrage zur Armencaſſe ermahnet, I. 542. §. 5. ſollen ſich eigenmächtigen Bauens und Beſſerns in ihren Wohnungen enthalten, auſſer, was zu Erhaltung derſelben gehöret 195. die Wohngebäude in Dach und Fach gehörig erhalten, auch die Graben zu rechter Zeit heben 23, I. 199. kein fremdes Bier einlegen, bey Verluſt des Trankſteuer-Beneficii 199. f. ſ. **Tiſchtrunk**; ingleichen Trankſteuer. weder Keſſelbier, noch mehr, als ihr Deputat, brauen II. 121. welche von den Circularpredigten entſchuldigt, I. 216. ſ. Circularpredigten. ihre Obliegenheit in Anſehung der Collecten ſ. Collecten. ſind in Anſehung deſſen, was ſie zur Hausconſumtion ſchlachten, von der Fleiſchſteuer frey II. 105. doch nur Prieſter und Schuldiener, nicht bloße Kirchner 107. ſollen quartaliter Impoſtſpecificationes an die Dorfacciseinnehmer abgeben I. 245. lediglich Landwaaren zur Kleidung brauchen 750, 4. wenn ſie Lehn oder Mitbelehnſchaft haben, ſind ſie zu Ablegung der Lehnspflicht in Perſon zu admittiren 1012. ſollen Räuber und Diebe, die ſie zum Tode bereiten, zu Entdeckung ihrer Mitgeſellen, auch Hehler, ermahnen, 239. über Beobachtung der Schulordnung halten, 204. bey Strafe der Suſpenſion und Remotion, keine Wechſelbriefe ausſtellen II. 1136. X. ſ. **ungültige Wechſelbriefe.** von dem zur Hausconſumtion eingelegten Weine die Weinſteuer entrichten I. 202. auf dem Lande, ſ. **Landgeiſtliche.** ſtraffällige, deren Translocation auf Pönitenzpfarren verboten 88. gr. 8. 90 gr. 3.

Geiſtliche, catholiſche, ſind denen zum Tode verurtheilten Delinquenten ihrer Religion nicht zu verſagen, I. 301. müſſen aber curam animarum allein vor Augen haben 302

Gold. ſchweres, iſt nicht auſſer Landes zu verſchicken I. 1710. III. ſ. auch Auswechſelung. verbotenes, ſ. verbotene Münzſorten.

Gelder, einkommende, zu Verhütung der Einſchleppung verbotner Münzſorten, zu viſitiren I. 603. ſ. verbotene Münzſorten. auf die Poſt gegebene ſ. *Pretioſa.* ſind richtig anzugeben 1774. wie die Verſchweigung zu beſtrafen 1818

Geldfäßer. bey zu ſchweren können ſich die Poſtmeiſter der Rathswaagen, auf Koſten der Aufgeber, bedienen I. 1812. ſ. auch Geldſorten.

Geldpaquete ꝛc. auf den Poſten ankommende; Vorſicht bey deren Eröfnung I. 1287. II. ſollen an die Rentkammer in patentmäßigen Sorten richtig eingeſchickt werden, 1297 ſ. auch Geldpoſten. keine verrufene oder devalvirte Münzſorten, bey Strafe doppelten Erſatzes, beyzupacken, 697. keine von Dreyern über 5 von Sechſern über 10 thl. anzunehmen noch auszugeben, 698. ſ. auch Scheidemünze. ſind wohl zu packen, und die Sorten zu ſepariren II. 123. 220. 271. ingleichen die Tage der Einpackung darauf zu ſetzen, ohne welches ſie bey den Creyßeinnahmen nicht anzunehmen, 324. 11. Verordnung wegen Umzählung derſelben, 123. von den Acciseinnehmern; ſind bey den Steuereinnahmen nicht ungezählt anzunehmen, 123. 220. und wie es inskünftige damit zu halten 220

Geldpoſten, zur Rentcammer einzuſendende, zu ſortiren, wohl zu verwahren, und aufzuwägen I. 1279

Geldſorten, müſſen bey allen zu verſendenden Geldfäſſern u. ſ. w. deutlich angemerkt werden II. 1165

Geldſtrafen, ſ. Armenhaus; ingl. Strafen.

Geldumſatz, ſ. Umſetzung der Münzſorten.

Geldvorſchuß, ſ. **Vorſchuß.** baarer, zu einem Gebäude geleiſteter, ſ. *Creditores.*

Geldzinßen, ſ. Zinßen.

Geleit, ſ. Gleit. ſicher, Gerichtsgebühren davon, I. 510, 180. ſiehe Saluus *Conductus.*

Geleuchte, ſ. **Brennholz.** Schleuſſen, Kühn und Späne, dürfen in den Mühlen nicht gebrannt werden, I. 1577, §. 63

Gemäß, richtiges, bey Strafe, zur Mühle zu bringen, I. 1553, 76

Gemäuer, altes, ſ. **Mauerwerk.**

Gemeindebiere, ſollen nicht an Feyertagen vertrunken werden I. 736. 8

Gemeindegüther, ſ. Commungüther.

Gemeindehölzer, ſ. Communen.

Gemenge, ſ. Schäferwolle.

General. die delegirte Armee wird unter Vier Generale vertheilt ꝛc. I. 1082 f. ſ. Armee.

Generalate, ſ. Armee. Zwey zu Torgau und Naumburg etablirt, welche bey Klagen wider die Miliz nicht zu übergehen I. 1194, §. 110

Generalaccis, von blos durchgeführten Waaren, hat ſowohl im Sächſiſchen, als Brandenburgiſchen, nicht ſtatt, II. 84, 5. den inländiſchen Stärkenmachern desfalls angediehene Erläuterung 101. 103. iſt in ſteuermäßigen Münzſorten zu entrichten 176. in Concurſen von allen Gerichtsgebühren frey II. 1031. deren Verpachtung 1033. wird aufgehoben, I. 107, ad 1. II. 1045. Beſchwerden wider dieſelbe ſollen abgeſtellet werden I. 22. 26, V. 52. 53, 4). Reſolution wegen der 1763. darüber angebrachten Beſchwerden 107 ff. ſ. übrigens Accis- u. ſ. w. von den Bergmaterialien wieder zu erſtattende ſ. **Bergmaterialien und Bergmoderation.**

Generalaccisbücher, ſind, bey Vergebung der Landacciſe, mit zu produciren II. 55

General- und Landacciseinnahme, ſoll künftig nur durch eine Perſon verſehen werden; was die Inſpectores bey Revidirung der Caſſen zu beobachten II. 1049. f.

Generalacciseinnehmer, ſ. Pfennig- und Quatemberſteuer. ingleichen Acciseinnehmer. ihre Obliegenheit bey Stempelung der Spielcharten II. 551, 3

Generalaccispachtvorſchuß, im Kriege abgedrungener, ſoll den Communen erſetzt werden, doch ohne Zinßen und Speſen I. 111, ad 8

Generalaccisſachen genüſſen die Portofreyheit, II. 1052. ſ. Poſtfreyheit. darunter gehören auch die Vacatſcheine 1052

Generalaccisverpachtung. kann nicht indiſtincte bewilligt worden, I. 112. ad 10. ſ. Generalacciſe.

Generalbefahrung. dabey zu verſchreibende Gebühren I. 1453. 80

Generalia, bey den Poſtſtationen zu ſammlen und aufzuheben I. 1791. 1796. 1801. und bey 2 thlr. Strafe zu affigiren 1821

Generalpardon vor die *Deſerteurs*, I. 1040. 1043. 1045. 1097. f. 1099. 1219. 1223. welche davon ausgeſchloſſen 1100

Generalſyndicate, aufgehoben I. 387. Limitation; Ausnahme bey Capitulis, Akademien und Stadträthen 388

Generalviſitationes. wie ſolche künftig zu veranſtalten I. 792

Geradekauf. dawider hat das Remedium L. 2. C. de reſc. vend. nicht ſtatt, I. 354 f. XVIII. wenn die Verkäuferinn nichts davon alieniren dürfe 355

Gerber. Roth- und Weiß- ſollen wegen Verarbeitung der Hundshäute einander nicht ſchimpfen, I. 587, XIII. andre abzuſtellende Mißbräuche 695

Gerechtigkeiten. ſ. *Servitutes.*

Gerechtſame, landesherrliche, wo die, auch nur incidenter, einſchlagen, iſt zu berichten I. 315

Gerichte. alle Perſonen dabey ſind zugleich mit auf Beobachtung des Stempelmandats zu verpflichten II. 376. Verwarnung an dieſelben wegen des darinnen zu brauchenden Stempelpapiers 376 f. und nicht anzunehmender ungeſtempelter Schriften 377. ſollen über unzuläßige Wechſel keinen Eyd annehmen ꝛc. bey Strafe 1134, V. von Aufnehmung eines Teſtaments in fremden Gerichten I. 351, VIII. ſ. Teſtament.

— adeliche. deren Concurrenz in Accis- und Gleitsſachen, und Antheil an den Strafen I. 24, III.

Gerichtsactuarii, ſ. *Viceactuarii.*

Gerichtsbank, wie die bey Unterſuchung der Criminalverbrechen zu beſetzen I. 419 ff. 1

Gerichtsbarkeit, geiſtliche, nicht über den Inhalt der Landesgeſetze zu erſtrecken I. 89. gr. 9. 92. gr. 4b. 133. ad 2.

Gerichtsbücher, ſind vom Stempelimpoſt frey II. 396. 444

Gerichtsexpeditionen, alle ſind an Sonn- und Feſttagen verboten, I. 735, 2. auch Privatnegotien, außer den Teſtamenten, und im Nothfall ebend.

Gerichtsfrohn, deſſen Gebühren, I. 512. deren Kinder ſind zu Handwerken aufzunehmen 582, IV.

Gerichtsgebühren. in Anſehung deren iſt die neue Taxordnung zu obſerviren I. 140, ad 14. in cauſis minutis 286, 10. bey Eydesleiſtungen, ſ. Eyd. ſ. auch Sporteln, Moderation; Taxordnung; Generalacciſe; Expenſen. bey Bergwerken, werden nicht zu Regiſter gebracht, ſondern müſſen von den Intereſſenten oder Schuldigen erlegt werden 1447, 76

Gerichtshalter, der Collatorum, ſollen künftig bey Kirchrechnungen 1 Thlr. erhalten, I. 251. wenn Auswärtige dazu beſtellt, ſollen ihre Ungebührniſſe wider die Proceß- und Taxordnung geahndet werden 305. ſollen bey Einſendung der Brandcaſſengelder den Ort ihres Aufenthalts melden 611, §. XVII. 716, §. XVI.

Gerichtsobrigkeiten ſollen, bey 50 Thlr. Strafe, Acht haben, daß das Regulativ wegen Ablederung des an der Seuche gefallenen Viehes, beobachtet werde I. 848. ihre Obliegenheit in Anſehung der Armen ſ. Armen. beſonders der einheimiſchen Bettler 544, §. XI. ſollen ſich nicht nachläßig finden laſſen 545. §. XV. ingleichen der auswärtigen ſ. fremde Bettler. Strafe, wenn ſie zum Betteln Päſſe und Atteſtate ausſtellen 554, §. XIIX. 569, III. ſollen mit den Beamten communiciren 549, §. XI. das Bettelmandat genau beobachten 606. Aufläufe verhüten 532 f. ihre Obliegenheit, bey ſich hervorthuenden Banquerouten 928, §. 5 937, §. 22. ſ. Banqueroutier. in denen an die Oberſteuereinnahme einzuſendenden Berichten anzeigen, in welchem Amte ihre Güther liegen, II. 193. 321. die ex officio, wegen vorgefallner Calamitäten, zu erſtattende beſchleunigen 629. ſ Berichte. was ſie zu thun, wenn durch Brand Schaden geſchehen, I. 552, §. X. 571. Strafe, wenn ſie das gehörige nicht beobachten 717, XX. bey Sammlung der Brandcaſſengelder 551, §. VI. f. 569 f. und richtiger Einſendung derſelben 570, IX. 611, XVI. XX. bey Austheilung der Gelder an die Verunglückten 552, §. XI. dürfen, bey bewilligten gewiſſem jährlichen quanto nicht mehr, als deſſen Betrag, colligiren 553, §. XV. ſollen keine Atteſtate wegen Brandſchadens, oder dafür zu erwartender Beyſteuer ausſtellen 613, §. XXIX. 721, XXXI. ſollen in ſtatum publicum einſchlagende *Denunciationes* verſiegelt einſchicken 375. was ſie in Anſehung der Deſerteurs zu beobachten, ſ. Deſerteur. wider Diebe und Räuber einander beyſtehen, 568. die ihre Schuldigkeit in Befolgung des Räubermandats nicht beobachten ſollen mit 1 : 400 Thlr. Einziehung der Gerichte, und ſonſt beſtraft werden 802, IV. ſollen, wo ſie eine Nachläßigkeit merken, ſolches einberichten ebend. 813. wegen des einzuführenden Leipziger Ellenmaaßes Aufſicht führen 620 f. binnen 3 Monathen die Vierdele von Ellen und Weiſſen, gegen Uebermachung von 4 Thalern, beym Leipziger Rath abfordern 805. 815, 12. die vorhandenen darnach adjuſtiren 805. 815, 13. fleißige Viſitationes und Revidirung anſtellen 802. 813. 816, 16. 17. haben, in allem dem perpetuam Commiſſionem, auch in privilegiatos 805. 816, 16
bey von den Creyßcommiſſarien einzulegenden Executionen müſſen ſie eine Individualſpecificatien der Reſtanten dem Executori ertheilen, ſonſt legt ſich die Executien bey ihnen ſelbſt, auf ihre Koſten, ein I. 1177, §. 60. was ſie zu beobachten, wenn ſie ſelbſt Executiones einlegen §. 61. ſollen Fabrikanten vom Emigriren abhalten, oder Anzeige thun, auch die Manufacturen zu befördern ſuchen 758. in Fabrikſachen, bey Strafe, keine Unkoſten noch Aufenthalt verurſachen 950. 953. 954. wegen des Manufacturſtandes jährlich Bericht einſenden 953 f. ſ. Commerciendeputation. ihre Obliegenheit bey Inquiſitionen wegen Feueranlegens 327. jährliche Specification des Feuergeräths einzuſenden 674, 9. was ſie in Anſehung der Viſitirung der Gebräude zu beobachten; müſſen bey der Einrechnung darüber atteſtiren, II. 246. vor Ertheilung und Unterſchrift der Geſundheitspäſſe nichts fodern, I. 655 f. über das Verbot wegen der Getreydeausfuhre ſträflich halten, und ſchleunig Bericht erſtatten, II. 1182. was ſie in Anſehung deſerter Güther, die nicht an den Mann gebracht werden können, zu beobachten, I. 406, II. die die Anbauung wüſter Güther hindern, ſollen die Steuern davon bezahlen 521. Strafe, wenn ſie dabey Gebühren fodern 521 f. oder unnöthige Unkoſten verurſachen, II. 322. ſollen alles thun, was zu Wiederanbauung des Landes, und Wiederherbeyziehung der Unterthanen dienlich I. 857. über das Mandat wegen Einſchränkung des Handels, und der Handwerke auf den Dörfern, bey Strafe, halten 946. und nach Ablauf der zur Entſchüttung verbotner Waaren geſetzten Friſt, Viſitationes anſtellen, und Bericht erſtatten 949 f. ſich bey Abſtellung der Handwerksmißbräuche nicht nachläßig bezeigen 696. die Einſendung der Innungsartikel nicht verziehen 912. die Hebammen, binnen geſetzter Zeit, zum Examen ſtellen 958, 14. Schuldigkeit bey Tilgung der Heuſchrecken 577. ſollen in geringen Verbalinjurien keinen Advocaten zu laſſen 644. auf die Kirchen- Pfarr- Commun- und der Unterthanen Privathölzer Aufſicht führen 529, §. 14
ſollen keine Käufe ꝛc. confirmiren bis von dem Lehn- und Zinßherrn, daß alles pro praeterito berichtiget, ein Atteſtat beygebracht, I. 414. und vorher mit der Steuereinnahme communiciren 1304. II. 203. 318. auch auf Sicherheit der Steuer bedacht ſeyn 714. ſ. Confirmation. Obliegenheit bey Inquiſitionen wegen Kindermords I. 340, 3. 413. wie ſie ſich, bey ſich äußerndem Verdacht zu verhalten 342. hat die Cognition in Contraventionsfällen wider die Kleiderordnung 752 f. in Städten, ſollen die Müller, wegen des Mahlgroſchens, verpflichten, und muß die Regiſtratur der Erſten Einrechnung, bey 2 Neuſchock Strafe, beygelegt werden II. 720, II. was die auf dem Lande, in Anſehung der Einnahme und Einrechnung zu beobachten 723, VI. ſollen über der Verordnung, wegen Verbeſſerung des Medicinalweſens, halten, I. 763. 764. bey Strafe 765, III. auf die Anordnungen des Sanitätscollegii und der mediciniſchen Fakultäten gebührende Verfügung treffen 955, 2. der Miliz wo es die Nothdurft erfordert bey Executionen Aßiſtenz leiſten 402. wenn ſie Detachements zur Viſitation ausſchickt, keine Hinderung in den Weg legen 799. 812, 6. was ſie in Anſehung der Werbung

bung, ſ. Werbung, ingleichen junge Mannſchaft; der Delogirung der Miliz 1155, § 9. ſ. Delogirung; und der Einquartierung zu beobachten haben, ſ. Quartier. ſind über der Ordonanz ſtracklich zu halten verbunden 1191, §. 101. ohne alle willkührliche Auslegung §. 102. wie ſie dabey zu verfahren 1194, §. 109. und ſie den Unterthanen fleißig bekannt zu machen 1198, §. 113. ſollen die Unterthanen wider die Exceſſe, bey 20 Thlr. Strafe, ſchützen, 1193, §. 106. wiefern ihnen die Arretirung der verbrechenden Soldaten, auch der Oberofficiers, und deren erſte Vernehmung nachgelaſſen 1195 f. §. 111. ſ. excedirende Soldaten. ſollen auch den Soldaten wider die Ungebührniſſe ſchleunige Satisfaction verſchaffen 1197, §. 111. die Müller von allen Bedruckungen und Vervortheilungen ernſtlich abmahnen, II. 1185, II. auch die Beſchwerden ſchleunig abthun 1186. Obliegenheit in Anſehung der Münzmandate, I. 96, III. 1593. ſ. Münzedict u. ſ. w. ſollen die Werkſtätte der in Silber arbeitenden Profeßioniſten fleißig viſitiren ꝛc. 1608, 5. 1702, II. neuerlich zum Vorſchein gekommene Münzen weg nehmen, und zur Prüfung einſenden 1609, 9. 1699. auch Bericht erſtatten 1708, XVI. ingleichen wegen ſich häufig zeigender tolerirten 1609, 10. beſonders um Meßzeiten ihre Aufmerkſamkeit verdoppeln 1615, 25. 6) nicht bey den Denunciaten ſtehen bleiben, ſondern weiter inquiriren 26. 1727, 6. auch auf einander ſelbſt Achtung geben, und bey verſpürter Nachläßigkeit, an die Regierung berichten 1704, V. den Unterthanen, die nicht leſen können, von den verrufenen und devalvirten Sorten hinlängliche Nachricht geben 1706, X. 1721, 4. die Contravenienten ex officio vernehmen, und ohne Abforderung einiger Sportuln, Bericht erſtatten 1716. bey Unterſuchungen behutſam verfahren 1722, 7. genüßen Ein Drittheil von den Strafen 1615, 27. wenn zwey Drittheile 1616. ihre Nachläßigkeit wird mit 20 Thlr. 1705, X. bis 100 Thlr. auch, nach Befinden, Einziehung der Gerichte beſtraft 1615, 28. ſ. auch 1722, 7

ſollen, daß *onera realia*, pendente concurſu, wenigſtens pro rata, aus den fructibus abgeführet werden, ſorgen, II. 806. ſ. *onera realia*. die Preiße der Victualien und Feilſchaften, unter dem Vorwande der Impoſten, über die Gebühr nicht ſteigern laſſen, I. 947. die eingehende Reſcripte und andere Verordnungen ſchleunig expediren, und über deren Befolgung vigiliren 409. 410. über der Sabbathsfeyer ſtreng halten 738, II. bey 50 Thlr. Strafe über die Verordnung wegen des räudigen Schafviehes halten 850. auf Schenken und Wirthshäuſer Obſicht haben, und ſie fleißig viſitiren 605. was ſie in Anſehung der Zuſchreibung der Schocke, bey Veränderung der Beſitzer, zu beobachten, II. 318 319. ſollen über die neue Schulordnung halten, I. 277 f. Eltern und Vormünder, bey Strafe, anhalten, die Kinder in die Schule zu ſchicken 247. ingleichen die Dienſtherrſchaften 247 f. in allen, in die öffentliche Securität einſchlagenden, Vorfällen an die Beamten berichten 853. Strafe der hierinnen nachläßigen 854. keine Spieler dulden 921, XII. und bey 50 Thlr. Strafe über das Mandat wegen verbotner Spiele halten 922, XIII. die Stempelunterſchleife ex officio angeben, II. 38. was ſie, in Anſehung der Stempelung der Spielcharten, zu beobachten 551, 1. 2. keine herumziehende Störer und Pfuſcher des Zinngießer Handwerks leiden, I. 523. alle Jahre bey 20 Thlr. Strafe, Verzeichniſſe der zuerkannten Strafen einſenden 304, 375. über Beobachtung des Trauerreglements halten 660. 757. Obliegenheit bey entſtandner Viehſeuche 596. 848. 909, 15. ſ. Viehſenche. den Unterthanen, zu Vorſchüſſen an Geld und Getreyde allen Vorſchub thun II. 1183. ſ. Vorſchuß. wider das Verleiten der Unterthanen zum Wegziehen genau vigiliren I. 886, 8. wie ſie ſich in Anſehung der fremden Werbungen zu verhalten, ſ. fremde Werbungen.

im Dresdner Amtsbezirk, ſollen die dem Theatro anatomico zu liefernden Cadavera bey 10 Thlr. Strafe ungeſäumt anzeigen, I. 865. welche die Obergerichte haben, ſollen wohl verwahrte Gefängniſſe beſorgen 275

Gerichtsſchreiber, müſſen vorher pro praxi examinirt ſeyn, I. 270

Gerichtsverwalter, ſ. Gerichtshälter.

Geringe Sachen, ſ. geringfügige Rechtsſachen.

Gerſte, davon zu entrichtender Mahlgroſchen, II. 719. iſt auch von denen daraus gefertigten materiatis und Zugemüße zu entrichten 735

Gerſtenmehl, ſ. Mehl. von dreymaligem Aufſchütten erhaltenes, wird, in Colditz, auf das Kerbholz angeſchnitten, aber, außer der Mahlmetze und dem Beutelgelde, davon weder Kleyen noch Schrothmetze gegeben I. 1572, §. 32

Geſamte Hand, ſ. Mitbelehnſchaft.

Geſamthänder, ſ. Mitbelehnte.

Geſchenke der Handwerker, ſ. Handwerk.

Geſchicke, edle, ſ. Grubenarbeiter.

Geſchütze, ſ. Büchſentragen; Schießgewehr.

Geſchwängerte, die eine heirathen, ſind nicht vom Handwerk auszuſchließen I. 587, XI. iſt auch auf den anticipirten Concubitum und die etwa beſonders eingeführte Strafe zu erſtrecken 641. ſ. auch Gefallene.

Geſchwiſter. wie lange ſie zu betrauren I. 657, 3. 755, 3. ſind für Unmündige und Abweſende Lehnsindult zu ſuchen ſchuldig 1026, §. 2. der Eltern. wie lange um ſie zu trauren I. 657, 4. und der Großeltern 755, 4.

Geſchwiſterkinder. wie lange ſie zu betrauren I. 657, 4. 755, 4.

Geſellen, ſ. Handwerksgeſellen.

Geſchworne, ſ. Stollngeſchworne.

Geſellenbriefe, ſollen Obrigkeiten zurückfodern, I. 586, X.

Geſellengebräuche völlig verworfen, und aufgehoben, I. 586, X. 695 f.

Geſellenmachen, anderweites, der ankommenden Geſellen, verboten, I. 696

Geſinde. wie ſich wegen der neuen Einkömmlinge in Städten und Dörfern, ſowohl das dienſtloſe und müßige Geſinde zu verhalten I. 624. 967 f. Tit. I. §. 1. inſonderheit, die bey der Bauer- und Feldarbeit herkommen, und ſich auf eine andere Handthierung legen 624, §. 2. 968, §. 2. ſ. Bauerſtand. wie ſie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten 968, §. 2. Obliegenheit der Obrigkeiten 625. 969, §. 3. ſ. dienſtloſes Geſinde. wer welches braucht, ſoll ſich bey der Obrigkeit melden 625. 969, §. 5. ſoll niemand, ohne Kundſchaft von voriger Herrſchaft, und obrigkeitliches Atteſtat, annehmen, bey 10 fl. Strafe, deren Verwandlung jedoch den Gerichtsherrſchaften auf dem Lande nachgelaſſen 626. 970, §. 7. ihm zu ertheilender Abſchied, ſ. Abſchied. Strafe deſſen, das ſich weiter vermiethet, und den Miethgroſchen zurückſchickt: muß bey der erſten Herrſchaft anziehen, und wie die andre zu entſchädigen 627. 971, §. 10 f. Miethgroſchen. ſoll ſich nicht unwillig oder trotzig bezeigen, wenn ein Nebengeſinde freywillige Belohnungen erhält 975. §. 3. ſeine Schuldigkeit iſt überhaupt Treue und Gehorſam 631. 976, Tit. III. §. 1. wird zugleich vor allen Arten der Laſter gewarnet 632. 976, §. 3. ſoll nicht ungenügſam ſeyn; doch ihnen, auf angebrachte gegründete Beſchwerden, geholfen worden 977. auf dem Lande, keinen unnöthigen Aufwand in Kleidern u. ſ. w. machen; wieviel ihnen bey Gevatterſchaften einzubinden oder zum Hochzeitgeſchenk zu geben erlaubt 977, §. 4. wie es ſich gegen die Herrſchaften zu bezeigen 632. 977, Tit. IV. §. 2. muß ſich der verdienten Correction, unterwerfen 978, §. 2. in welchen Fällen ihm nachgelaſſen, ſich über ihre Herrſchaft bey der Obrigkeit zu beklagen, und wie dabey zu verfahren 632, §. 3 f. 978, §. 3-6. wenn ihnen ein infamirendes Verbrechen, unverſchuldet, vorgeworfen, ſoll ihnen ein Bekänntniß ihrer Unſchuld ertheilt werden 978, §. 4. dürfen das Kopfgeld, bey 5 Thlr. Strafe nicht von den Herrſchaften fodern II. 458 f. 558, VII. noch die Perſonenſteuer 649, 6. 741, VI.

aufliegendes, deſſen Strafe 624. 968, §. 1. 2. dawider zu verfahren 875. ſ. auch dienſtloſes. diebiſches: wider dieſes iſt nach den Räubermandat vom Jahr 1719. und Erläuterungsreſcripten zu verfahren 634. 980, Tit. VI. §. 1. und hat die Todesſtrafe auch dann ſtatt, wenn nur nach und nach heimlich 12 Thlr. 12 gr. entwendet 635. 980. wie die Parthiereyen beym Einkauf und ſonſt zu beſtrafen 635. 980, §. 2. die ihm dazu Anlaß geben, Vorſchub thun, mit ihm colludiren, oder ihm Inſtrumente verfertigen, ſind mit gleicher, und, wenn das entwandte 12 Thlr. 12 gr. ausmacht, der Todesſtrafe zu belegen 635. 981, §. 3. dienſtloſes; ſoll ſich ſogleich bey der Obrigkeit melden, und ein Atteſtat, wofür 1 gr. zu erlegen, erhalten 625 969, §. 4. 5. ſich nicht durch Mäckler antragen laſſen, und Strafe der Contravenienten 626. 970, 6. Obrigkeiten ſollen von den Wirthen Verzeichniſſe des ſich bey ihnen aufhaltenden fodern, daraus Specificationes machen und dieſe öffentlich affigiren 969, §. 3. deſſen Aufnahme und Beherbergung verboten 626, §. 6. wie ſolches zu beſtrafen 968, §. 1. entlaufenes, zu beherbergen verboten, I. 970, §. 6. wie wider ſolches zu verfahren; darf von einer andern Herrſchaft, bey 20 Thlr. Strafe, nicht angenommen werden 633. 979, Tit. V. §. 1. die es verhetzen, verbergen, u. ſ. w. ſind mit eben der Strafe, wie das entlaufene Geſinde anzuſehen 634. 979, §. 2. Obliegenheit der Obrigkeit ebend. §. 3. wegen des Entlaufens in fremder Herren Gebiete, wird vorige Policey- und Geſindeordnung wiederholt 634, §. 3. 980, §. 5. Zwanggeſinde, 635. 981. ſ. Dienſtzwang.

Geſindel, herumziehendes, von den Gränzen abzuhalten, I. 144. gr. 27. ſ. auch fremde Bettler. iſt aufzuſuchen und feſt zu machen 843 f. 852. ſ. auch Vagabonden.

Geſindelohn. über dieſes iſt an Jahrmarktsgelde, u. ſ. w. auch Viehaufziehen, Lein ausſäen ꝛc. nichts zu fodern, noch zu geben I. 628. 972, Tit. IV. §. 1. noch Leinwand, Seifengeld u. dergl. welches dem Geſinde bey 5 Thlr. Strafe, Verluſt des Lohns, und erhaltenen Geſchenks, verboten 631, §. 3. ſ. Chriſtgeſchenk. an Gelde, bleibt es bey dem Herkommen 628. 937, §. 2. wo nichts verordnet, iſt ſolches, nach der Taxordnung zu entrichten (die letztere iſt die erhöhte): im Churkreyße 629. 973 no. I. im Thüringiſchen 629. 973. no. II. im Meißniſchen 629. 974. no III. im Erzgebürgiſchen 630. 974. no. IV. im Leipziger ebend. no. V. im Voigtländiſchen ebend. no. VI. im Neuſtädtiſchen 630. 975. no. VII. was ſonſt, und wenn, den Herrſchaften freywillig dem Geſinde zu ſchenken erlaubt 631. 975, §. 3. ſoll dem Geſinde nicht vorenthalten werden §. 4. hierüber genau zu halten 874 f. während des Münzverfalls erhöhtes, iſt wieder auf den alten Fuß zu ſetzen 1625, 9.

Geſindemäcklen, gänzlich abgeſchafft; Strafe der Mäckler und Mäcklerinnen, ingleichen derer, die ſich von ihnen antragen laſſen I. 626. 970, §. 6.

Geſindeordnung. genau, auch von den Geiſtlichen, zu beobachten I. 63. 2). neue 623 ff. 967 f. die alten werden wiederholet 623. 967. Tit. I. von Miethung und Vermiethung des Geſindes 624. 697. Tit. II. vom Lohne des Geſindes und der Tagelöhner 628. 972. Tit. III. von der Schuldigkeit des Geſindes 631. 976. Tit. IV. von der der Dienſtherrſchaft zuſtehenden Correction 632. 977. Tit. V. vom entlaufenen Geſinde 633. 979. Tit. VI. vom diebiſchen 634. 980. Tit. VII. von der Unterthanen Kinderdienſten inſonderheit 635. 981. ſoll jährlich, an einem, vorher von der Kanzel abzukündigenden, Tage, an ordentlicher Gerichtsſtätte vorgeleſen werden 632. Tit. III. §. 3. und zwar 14 Tage vor Michaelis 984. Einſchärfung derſelben, 873. niederlauſitziſche, iſt auch in den angränzenden churſächſiſchen und Querfurtiſchen Aemtern zu beobachten 787

Geſpinnſte, baum- und ſchafwollnes I. 815, 7. leinenes 8. Strafe der betrüglichen Spinner 817, 18. ſ. auch Garnmaaß.

Geſtändniß, freywilliges. ſ. *Confeſſio.* ingleichen Bekänntniß.

Geſprenge, iſt in einem ordentlichen Stolln nicht zu geſtatten I. 1394. a. IV. §. 1. außer, wenn eine Zeche, Wetters oder Waſſer halber, eines Stolln bedürfte; doch mit Vorwiſſen des Bergmeiſters 1395. §. 2. 3.

Geſundheitspäſſe. ſind vom Stempelimpoſt frey, II. 396. 444. ohne ſolche iſt niemand aus Siebenbürgen und angränzenden Landen einzulaſſen, I. 647. Formular derſelben für aus Siebenbürgen kommende Perſonen 647. 654, A. und Waaren 648. 654. B. des von den Perſonen 648. 654. C. und über die Waaren zu leiſtenden Juraments 648. 656. D. von den Obrigkeiten bey 10 Thlr. Strafe, ohne Entgeld auszuſtellen 655. und ſo auch die Päſſe der ankommenden zu unterſchreiben 656. fernere Verordnung wegen derſelben 661, 3

Getränke, aus dem Merſeburgiſchen einkommendes, ſ. Bier.

Getreyde, erhandeltes und mit dem Zuwachs verkauftes, giebt Generalacciſe, I. 107, ad 1. welches die Bürger auf den Dörfern kaufen, müſſen ſie vergleiten, II. 3. von Veracciſirung des Getreydes ꝛc. 979 f. für das Armuth aufgekauftes, iſt accisfrey 837 f. wie es bey deſſen Austheilung zu halten 840. alles, auf die Wochenmärkte gebrachte, genüſſet die völlige Zoll- und Gleitsfreyheit 1190, 5. beſonders Lein, dem Geſinde, über das Lohn auszuſäen, bey Strafe, verboten, I. 628. 972. Tit. II. §. 1. wie hoch es, bey Naturallieferungen den Pachtern zu vergüten 851. 8 2. 0.

— ausländiſches, ingleichen Mehl: demſelben bewilligte Befreyungen II. 1187. die dergleichen einbringen, ſind an den Grenzen, für ihre Perſon, Fuhrwerk und Ladung, von Abgaben frey 1189, 1. wiefern ſie, wenn ſie es in die Städte bringen, von aller Accisabgabe frey 2. wird, ſobald es in die Hand des Eigenthümers oder erſten Käufers kömmt, überall dem inländiſchen gleich geachtet 3. wie hoch es, bey Abtragung der noch zu entrichtenden Acciſe von auf den Markt gebrachtem Getreyde, zu ſchätzen 1190, 4. von dem aus Böhmen auf der Elbe kommenden, iſt vom Scheffel Weitzen, Korn und Mehl 16 gr. Hafer und Gerſte 8 gr. Impoſt zu entrichten, II. 37. 39. wird ſuſpendirt 43. aufs neue eingeführt, und wie hoch, nach den Sorten ebend. zur Mühle gebrachtes, welches allein zu mahlen, oder mit andern zuſammen zu ſchütten I. 1551, 62. 1575, §. 56. ſoll, bey Strafe, nach dem Dresdner Scheffel geſackt ſeyn ꝛc. 1575, §. 53. darf nach der Sonnen Untergang und vor deren Aufgang, nicht zur Mühle gebracht werden, II. 928. welches aber vom Mahlen ſelbſt nicht zu verſtehen 930 f. in außerordentlichen Fällen ſoll die Acciseinnahme einen Permißionszettel, ohnentgeldlich, ertheilen ꝛc. 929. den Mahlgäſten ſtehet frey, ob ſie es gewogen, oder gemeſſen zur Mühle bringen, und ſo auch das Mehl nehmen wollen 1186, III. Auswärtige können ihr Getreyde in den Stadtmühlen accisfrey abmahlen 813. und, ſowohl als die Landleute, bey der Stadteinnahme ſich der benöthigten Freyzettel erholen 814

Getreydeaufkauf, ſ. Aufkauf.

Getreydeausfuhre, ſ. Ausfuhr des Getreydes.

Getreydefuhrleute, ſollen die ordentliche Straße nach Zwickau halten, und daſelbſt ihr Getreyde feil haben ꝛc. II. 1147. und alle Schleifwege, bey Verluſt, Pferde, Wagen und Ladung, vermeiden 1148

Getreydehändler, müſſen ihr Zuwachsgetreyde veracciſiren ꝛc. II. 932. ſollen verpflichtet werden 1034. Verordnung wegen der Dresdner, und des von ihnen jeden Wochenmarkt zu verkaufenden Getreydes, I. 535. 536. böhmiſche, ſ. Accisfreyheit.

Getreydemaaß, Dresdner, das Mandat wegen deſſen Einführung, iſt auch im Querfurtiſchen zu publiciren 888. ſ. auch Gemäß.

Getreydepreiße, ſollen wöchentlich eingeſendet werden, II. 853

Getreydevorſchuß. ſoll aus den Landesherrlichen Magazinen den Unterthanen, gegen gerichtliche Hypothek auf Grundſtücke, geſchehen, I. 537. die Conſenſe ex officio und ohne Stempelpapier zu ertheilen, 538. ſ. auch Vorſchuß.

Getreydezuwachs, jährlicher. Verordnung, wegen darüber, ſowohl die Conſumtion und Anzahl der Conſumenten zu fertigenden und einzuſchickenden Tabellen, I. 823. Inſtruction

ſtruction hierzu 824. Schema zur Tabelle vor Schrift- und Amtſäßige Rittergüther 825, A. vor die Städte 827, B. Anzeige der Conſumenten 829. vor ein Amtsdorf oder Gemeinde, nebſt Anzeige der Conſumenten 831, C. ſo die Aemter über amtſäßige Rittergüther und Städte, desgleichen über alle einzelne Güther ꝛc. einzuſenden haben 833, D. welche die Aemter über die Amtsdörfer zu fertigen 835, E.

Gevollmächtigter, ſ. *Mandatarius.* von den Gewerken zu beſtellende, I. 1346. wie die vom Cammer- und Berggemach bewilligten Patente hinlänglich von den Gewerken zu unterſchreiben 1423

Gewalt, väterliche. die unter derſelben ſtehen, können keine Wechſel ausſtellen, II. 1133. ſ. ungültige Wechſelbriefe.

Gewerbe, ſ. Nahrung.

Gewehr und Munition, den Unterthanen ausgetheiltes, ſ. fremde Werbungen; ingleichen Schießgewehr.

Gewerken. ſollen ihren Schichtmeiſtern, oder einem andern ihres Mittels, ſo in loco ſind, Generalvollmachten ertheilen, ſub praeiudicio, I. 1346. wenn ſie auf einen Erbſtolln treffen, müſſen ſie, mit ihrem Anſitzen, dem Stolln Wetter und Förderniß nicht hindern, auch nach Befinden das Trägwerk halten helfen 1397, a. VIII. 1. wenn ſie letzteres durch Schießen oder ſonſt beſchädiget, es wieder, auf eigne Koſten, in guten Stand ſetzen 1409, a. XVIII. 4. wenn ſie aus einem Stolln einen Gang treffen, ihn dem Stöllner anbieten 1397, a. VIII. 2. ihnen kann umſtändliche Nachricht von ihrem Gebäude niemals vorenthalten werden 1405. 127. ſ. Aufwärter. ihnen neuerlich bewilligte Begnadigungen 1469 ff. 1475 f. ſ. auch Verleger; Abgaben. auf Kupfer bauende: ihnen geſchehene Bewilligungen 1467 ff. ſollen ihr Kupfer fleißig probiren 1467, 1. 1472, 7. unter was für Bedingungen ſie ihre Kupfererze ſelbſt ſchmelzen mögen 1467, 1. 1472, 7. Probegehalt und Taxe der nach Grünthal abzuliefernden Kupfer 1467, 2. 1472, 5. 6. welche ſie ſelbſt gaar machen und verkaufen können 1468, 3. was ſie davon zur Zehendencaſſe abzuführen 4. wegen der Erze aus dem Voigtsberger und Neuſtädter Refier 5. wie es bey dem zur Saigerhütte gelieferten Schwarzkupfer in Berechnung der Zehenden zu halten 1472, 8. Erläuterung, wegen der aus dem Voigtsberger und Neuſtädter Refieren kommenden Silbererze und Schwarzkupfer 1473, 9. wie es mit dem ganzen und halben Zehenden bey den Gewerken-Schmelzen zu halten 1469, 6. 1473, 10. wird auf alle Obererzgebürgiſche Refiere erſtreckt, 7. ſ. Kupfererze. den Schönburgiſchen, wird die geſuchte Befreyung abgeſchlagen; 1349. doch ſtehet ihnen frey, die Erze zur Generalſchmelzadminiſtration nach der Taxe zu ſchicken 1149 f.

Gewerkencaſſen. Vorſorge für dieſelbe, I. 1474, 15 f. ſ. Gnadengroſchen und Schurfgelder.

Gewerkenſchächte, ſ. Schächte.

Gewerkſteigere, die auf den Stollnörtern mit arbeiten, ſollen keine Schicht zurücklaſſen I. 1407, a. XVI. 4

Gewichte, Leipziger, durchgehends einzuführen, I. 27. 53, 5). 619. Beſtimmung des leichten und ſchweren; doch mit Ausnahme des Berg- und Stahlgewichts 620. richtig geſtempeltes ſoll ausgeſetzt, aufbehalten und jedem verabfolget werden 63, 3). 620. die völlige Einrichtung wird noch ausgeſetzt, 805. ſchweres, in der Niederlauſitz einzuführen II. 893

Gewiſſensvertretung, hat bey dem einem Erben, über ein ihm perſönlich auferlegtes Vermächtniß deferirten Eyde nicht ſtatt, I. 352, XI. ingleichen in cauſſis minutis 385, 5. 392, V.

Gewürzwaaren, ſ. Coffee.

Gezeugniſſe, ſ. Atteſtate; Beweis.

Gießwerk, eiſernes, ausländiſches, mit 5 Gr. vom Centner zu verlicentiren II. 9

Giftfangende Sachen, ſ. der Anſteckung unterworfene Waaren; ingleichen Betten.

Glaswaaren, von dem freyen Commercio mit Preuſſen ausgeſchloſſen, I. 536. II. 83, 2. ſ. Spiegel damit hauſiren, iſt außer Meßzeiten verboten I. 687

Gläubiger, ſ. *Creditores.*

Gleite. Erläuterung, wegen generaler Einrichtung deſſelben, I. 47. Beſchwerden, wegen neuerlich angelegter, und deren Erledigung, 145, 2. das Liebenwerdaiſche wieder hergeſtellt 147, ad 6. in wiefern die freyburgiſchen Amtsunterthanen, in Anſehung des Viehes, II. 22. der Baumaterialien und zu Markt geführten Zuwachſes, frey 23

— Werdau und Crimmitſchau, ſind keine neue Beygleite, I. 101, ad gr. 10, 2

Gleitscommiſſarien, ſollen für ihre Regiſtraturen, Relationes und Berichte, außer dem baaren Verlag, bey 20 Thlr. Strafe, keine Sporteln fodern, II. 1. wie ſie ſich bey Unterſuchungen in Zoll- Gleits- Land- Accis- Impoſt- und Eiſenlicentunterſchleifen zu verhalten 33. ſ. Unterſchleife. ſollen ſich die Deciſa über Gleitsunterſchleife vorlegen laſſen; über ihre Reiſen Diaria halten, und quartaliter zur Cammer einſchicken 81

Gleitsbediente, ſ. Zollbediente; Beſoldungsabzug.

Gleitsbereuter, ſ. Straßenbereuter.

Gleitseinnehmer, ſollen den Poſtmeiſtern, in Anſehung des Paſſagiergeldes bey den Landkutſchen, aßiſtiren, I. 1793. 1797. bey den auf Holz ertheilten Cammerpäſſen, Acht haben, daß nichts davon verkauft wird, II. 25. die Gleitsabgaben von denen für abgabenfreye Perſonen eingehenden Weinen auf die Frachtzettel notiren 27. aber bey Strafe doppelten Erſatzes, keine Einnehmergebühren fodern 28. die producirten Judenpäſſe unterſchreiben, aber keine Freyzettel ertheilen 30, ſ. Freypäſſe. doch nur die von der Cammer ertheilten, nicht die vom Landesherrn ſelbſt unterſchriebenen, ebend. die Juden nicht aufhalten, noch ihnen ungebührliche Diſcretiones abfodern, ebend. und eben ſo wenig andre Reiſende und die Pohlniſchen Juden 32 f. die vorgegangene Plackereyen ſind genau zu unterſuchen 34. ſollen auf die Straßen mit Acht haben 64, 7. auf die Salzunterſchleife 71. 73. 75

Gleitsimmunität, genießen Poſtmeiſter, müſſen aber Cammerpäſſe extrahiren, I. 1821. der Rittergüther in Anſehung ihres Bedürfniſſes und Zuwachſes, und was dabey zu beobachten, II. 1. was auf den Güthern verkauft wird, davon giebt der Käufer die Abgaben 2. ſ. auch 42. dieſe Freyheit iſt nur von Landzöllen und Gleiten zu verſtehen 19. auf der Elbe und andern Strömen wird, ohne Cammerpäſſe, nichts paßirt 20. der Fourage 21. ſ. Fourage. die Querfurtiſchen genießen ſie auch von der auf ihren Güthern behandelten, aber bis an den Ort des Zumeſſens, oder Zuwiegens geführten Wolle, und Rübeſaamen 31. wiefern dieſe Freyheit auch den Unterthanen der Eckardsbergiſchen Amtspflege zugeſtanden 49. der zum Düngen nöthigen Materialien 39. des auf die Wochenmärkte gebrachten Getreydes, Mehls u. ſ. w. 1190, 5

Gleitsunterſchleife, ſ. Unterſchleife.

Glette; Glöthe, ausländiſche, die im Lande conſumirt wird, giebt vom Centner 1 Thlr. Impoſt, II. 15. 21. ſoll wieder erhoben werden 33

Glöckner, ſ. Kirchner.

Glücksbüdner. die ihnen ertheilte Conceßiones aufgehoben, I. 812. Zahn- und andre Aerzte, Aequilibremeiſter, Comödianten, Marionetten und Taſchenſpieler, die mit der Laterna magica herumgehen, Bärenführer, Curioſitäten zeigen ꝛc. müſſen einen proportionirten Beytrag zur Landacciſe, von 2. 4. 6 bis 8 Gr. täglich geben, II. 101. und dürfen ſie eher nicht ausſtehen, herumgehen u. ſ. w. 104. die Ertheilung der Conceßionen ſteht jedes Orts Obrigkeit zu 105. doch muß ſie den Accisbedienten Nachricht geben 106

Glücksſpiele, ſ. Hazardſpiele.

Glückstöpfe und andre dergleichen Spiele verboten; I. 812. ſ. Glücksbüdner.

Gnadengeld, ſ. Soldatenmägdchen.

Gnadengroſchen. in Anſehung der Freybergiſchen Erze, von der feinen Mark Gewerkenſilber auf 1 Thlr. erhöhet, mit Vorbehalt des jährlichen Beytrags aus der Oberzehendencaſſe I. 1474, 16

Gnadenholz. dafür ſoll, bey Strafe doppelten Erſatzes, kein Anweiſegeld gefodert werden I. 1513

Gnadenſteuerbüchel, wird von dem Oberbergamte dem Receßſchreiber und Oberzehendner ausgeliefert I. 1437, 29

Gönnegelder, ſind nicht unter den Sporteln begriffen, I. 495

Gold- und Silberfabriken. wenn neue Conceßionen dazu geſucht werden, ſind die bereits privilegirten Fabrikanten zuvörderſt zu hören, und dann Bericht mit Gutachten einzuſenden I. 1310

Goldgänge, ſ. Fundgruben.

Goldgewichte. juſtirte, und durch aufgeſchlagene Sächſiſche Churſchwerdter authoriſirte, wo ſie auszugeben; ingleichen zu haltendes Aich- und Probegewichte, I. 1596 ſ. von letztern ſind Zwey an den Rath zu Leipzig geſchickt; auch wo juſtirte, und mit den Namen des Waradeins bezeichnete, zu haben 1673

Goldkauf und Schlägeſchatz, bey neuen Zechen dem Landesherrn vorbehalten, I. 1344. Taxe, wornach es zu bezahlen, wobey der Ducaten für 42 Gr. zu rechnen 1345. neuere auf 2 Thlr. 6 Gr. 1348

Goldmünzen. Preiß und Cours derſelben, I. 1600, 10. 1603, 13 ꝛc.; und wie hoch ſie in Zahlungen anzunehmen, 1729, 4. 1730, 5. deren Gewicht 1600, 10. 1610, 13 ꝛc. ſ. die Valvationstabellen. ſollen nicht in höherem, als dem geſetzten Werthe, ausgegeben 1689. den innländiſchen Fabrikanten von Ausländern, in den Meſſen über den geſetzten Werth, nicht aufgenöthiget werden, II. 1153. an Ducaten und halben Louisd'ors kann 1 Aſs, an Louisd'ors, Maxd'ors, Carolins und Piſtolen, 2 Aſs, à 1 Gr. vergütet werden, 1610, 13. leichtere ſind nur al Marco auszugeben, ebend. in auswärtigen Negotiis können ſie als Waare betrachtet werden 1600, 10. 1611, 14. c). in Verſchreibungen, wo der Preiß nach Stücken benennet, iſt der zur Zeit des Contracts geweſene niedrigſte Preiß zu verſtehen 1611, 14. a) benannte Stücken, müſſen b). ſowol als der geſetzte Werth präſtirt werden, wenn dieſer den zeitigen Preiß nicht überſteigt c). in inländiſchen Negotiis iſt dieſen zu überſteigen, bey Strafe, verboten d).

Goldſchmiede, ſ. Silber; item Brechen.

Goldſeyffen. bey denſelben wird das bisherige Reſervat der 8 Freykuxe, doch mit Vorbehalt des Zehenden, nachgelaſſen I. 1369

Goldwaage, ſ. Schnellwaage.

Gold- und Silberwaaren, innländiſche, wie ſolche zu beſcheinigen, II. 867. Signirung der Paquete und Küſten 868

Gottesdienſt, ſoll andächtig abgewartet werden, I. 735, 1. ſ. Sabbathsfeyer.

Gotteskaſten. ſoll zu Verſorgung einheimiſcher Armen beytragen, I. 541. 700, IV. wie ſich zu verhalten, wenn desfalls etwas beſonders hergebracht 607, II. 701

Graduirte Perſonen, deren erlaubte Kleidung, I. 750, 2

Gräben und Waſſerläufte an den Straßen, deren Fertigung und Hebung, II. 53. ſollen Geiſtliche heben, ſ. Geiſtliche.

Graſen in den Waldungen, in wie weit es nachgelaſſen oder nicht, I. 1524, 7. ſ. auch Huthung; it. Huthungsgerechtigkeit.

Grashauen in den jungen Anflügen verboten, I. 529. §. 14. 1532

Grauamina, bey Landtägen noch vor Abfaſſung der Präliminairſchriften zu übergeben, I. 34, XI. ſ. Erledigung.

Graupen, davon iſt der Mahlgroſchen zu entrichten, II. 735. ſ. auch 1068, 8. it. Gerſte.

Grenzen. Gerichtsgebühren bey Beziehung derſelben, I. 499, 34. 35. und Reinungen der Waldungen jährlich einmal zu beziehen, die Irrungen abzuthun, und Gränzſtreitigkeiten vorzubeugen 1519. in den Waldungen richtig zu machen 1526, 20

Grenzzoll, von ausländiſchen gegoſſenem, II. 9. und anderm Eiſen, 11. von innländiſcher Wolle, aufgehoben, und wie weit, I. 160, 12. ſo weit ihre Ausfuhre erlaubt, muß vom Stein 6 Gr. gegeben werden, II. 36. im Mannßfeldiſchen wird er von den Generalaccisbedienten gegen den 10ten Pfennig erhoben, und zur Churſächſiſchen Renteammer eingeſendet 37. und ſoll er ſogleich in loco der Verſendung erlegt, ſonſt die Wolle nicht paßirt werden 45

Grenzzollhäuſer, neue, deren Abſicht und Nutzen, I. 102, e).

Grieß. kann frey nach Dreßden gebracht werden, I. 1546, 24. ſ. auch Weitzen; Gerſte.

Grimma. Beſchwerden, wegen Beeinträchtigung ihrer Stapelgerechtigkeit, I. 148, 9. ſ. auch Brückengeld; it. Hubertsburg; Stapelgerechtigkeit.

Grob- oder Hufſchmide. Einen iſt Einem Dorfe zu haben erlaubt, I. 943, 1). ſ. Dorfhandwerker; Dorfſchmiede.

Groſchen, einfache, in Paquete von 10, höchſtens 15 Thlr. zu packen I, 1316. 1717, XIV. ſ. Scheidemünze. ausländiſche conventionsmäßige: Reußiſchobergraitzer 1653. untergraitzer 1649. Sachſenſalfeldiſche und Schwarzburgrudolſtädtiſche 1651. Sachſenweimarſche 1653. Schwarzburgſondershauſiſche 1652. werden verrufen 1654. auf geringern Werth geſetzte 1695. verrufene. Bayreuthiſche 159, 1. vom Jahr 1759, 1735. mit der Aufſchrift Conventionsmünze, 1769. Bernburgiſche 1598, 1. vom Jahr 1758, 1737. Hildburghauſiſche 1598, 1. vom Jahr 1760, 1733. 1735. Mecklenburgiſche 1598, 1. 1737. Preußiſche, vom Jahr 1763, 1737. Schwediſche 1598, 1. 1737. nach dem Conventionsfuß, auszuprägende halten 320 Eine Cölniſche Mark 1606, 1. nach dem Leipziger Fuß, bis 1750 ausgeprägte, wie viel ſie beſſer als Conventionsgeld 1601, A. II. ſ. die Valvationstabellen. ſeit 1750 ausgeprägte, auf Eilf Pfennige herabgeſetzt 1603. III. gänzlich verrufen, und ſollen nur in den Caſſen für Zehen Pfennige angenommen, von den Einnehmern aber, bey 20 Thaler Strafe, nicht in die Paquete gepackt, noch ausgegeben werden 1673. 1676. Leipziger, mit dem Palmzweige und dem L. verrufen 1598, 2. 1735. währendes Kriegs geprägte Sächſiſche, auf Fünf Pfennige herabgeſetzt ꝛc. 1600, II. 1612, 16. ſ. auch Münzſorten.

Großeltern, wenn ſie ihrer Söhne oder Töchter uneheliche Kinder zu ernähren verbunden, I. 358, XXVIII. wie lange ſie zu betrauren 657, 1. auf 6 Monat eingeſchränkt [illegible], 1

Großencambsdorf. Begnadigungen der in daſigen Revier befindlichen Kupferbergwerke I. [illegible]

Großenſalza, ſ. Klafterſcheite.

Groſſohandel, ſ. Handel im Ganzen; ingleichen fremde Kaufleute.

Groſſohändler, ſ. Fabrikanten.

Grubenarbeiter, auf edlen Geſchicken anfahrende, deren Codesnotul ſoll generaliter, auch auf alle Erz- Kobold- und Zwitterzechen eingerichtet werden I. [illegible]

Grubenbericht. was derſelbe enthalten müſſe, I. 1463. ff. inſonderheit bey Commungebäuden, auf welche die Hälfte der zu entrichtenden Land- und Trankſteuer verwendet werden ſoll 17

Grubenregiſter, Freybergiſche, was, bey denen darinnen vorkommenden Verrechnungen, Bergbeamten und Rechnungsführern zu beobachten obliegt, II. 1433 ff. wie die zu ſpäte Einlegung zu beſtrafen 1433, 1

Grubenriſſe, ſollen ſucceſſiue noch von allen Berggebäuden gefertiget werden I. [illegible]

Grubenſchuld, was von dem Schichtmeiſter, und ſonſt zu beobachten, wenn er einen Theil davon abzutragen für rathſam hält, I. 1457, 96. ſ. Zechenſchulden.

Grummet, ſ. Böcke und Windhaufenſetzen.

Grundſteuern. die in accisbaren Städten wohnen, geben, von auswärtigen Beſitzungen, nur die halben II. [illegible]

X

Grundſteuerreſte. wegen deren Erlaß wird es gehalten, wie mit den Accisreſten I. 115, ad 5 & 6

Grundſtücke, können bey Veräußerungen nicht von Steuern u. ſ. w. befreyet werden, I. 354, XVII. ſ. Verträge. welche einer Ehefrau, deren Mann in Concurs geräth, gelaſſen werden 933, 15. ſo bald möglich zu verpachten 928, §. 4. oder zu ſequeſtriren 936, §. 22. zu Brandſtellen gehörige, wie es mit denſelben, in Anſehung des Steuerremiſſes, zu halten, II. 235, 2. 238, 2. 239, 9. 240, 10. 14. 15. ſ. Begadigung. ſtädtiſche. ſ. Stadtgüther, Landesherrliche ſteuerbare, wie es damit, in Anſehung der Uebertragung von der Generalacciſe, zu halten 895 f. von ſteuerbaren Güthern abgetheilte, ſind mit proportionirten Steuerſchocken vom Hauptguthe wieder zu belegen 152. die vor 1628 ſteuerbar geweſenen, in dem Cataſtro aber weggelaſſen worden, ſollen wieder zur Mitleidenheit gezogen werden ꝛc. 166. ſ. Steueruntersuchungen. was in Anſehung derſelben, bey Fertigung der neuen Steuer-Cataſtrorum zu beobachten 216, 13. zum Behuff des Abtrags der Schwediſchen Contribution veräußerte: das deswegen ergangene Mandat, vom 20ten Julii 1707 erſtreckt ſich auf alle und jede Beſitzer des Grundſtücks, I. 538. verlaſſene, wie es mit deren Subhaſtation zu halten, I. 405 ff. in Städten 405. auf dem Lande, ſonderlich bey Mühlen, deren Beſitzer ſich losgeſagt 406, II. a). wie, wenn ſie nicht an neue Beſitzer gebracht werden können, ebend. wie, wenn die Beſitzer durch rückſtändige Steuern gedrängt werden 407. b). bey ausgeklagten, oder die bonis cedirt, bleibt es bey der Proceßordnung 407. III. wie, wenn die Beſitzer ſich nicht ausdrücklich und ohne Bedingung losgeſagt 408, IV. wie es mit den daraus gelöſten Kaufgeldern zu halten 408, V. II, 312. ingleichen der aufgelaufenen Steuerreſte 312. unbeſchockte ſind bey den neuen Steuercataſtris mit in Anſatz zu bringen, und wie 217, 16. wenn dagegen privilegia oder Conceſſiones angeführt werden 17

Grüſſer und Briefträger. bey den Handwerken. der Unterſchied unter dieſen abgeſchafft I. 586, IX.

Grütze, davon muß der Mahlgroſchen entrichtet werden, II. 735

Grützmühlen, ſ. Hand- und Grützmühlen.

Guarantaine, ſ. Quarantaine.

Gulden und halbe Gulden, nach dem Conventionsfuß auszuprägende 1599, 5. 1606. halten reſpect. 20 und 40 auf die Cölniſche Mark fein 1606, 1. beſſer als conventionsmäßige 1603. 1607 ꝛc. geringer 1603. 1617. ſ. die Valvationstabellen; it. Eindrittelſtücken. conventionsmäßig ſind: Sachſencoburgiſche und Salfeldiſche 1663, vom Jahr 1765. 1676. Sachſengothaiſche, auch Bamberg- und Würzburgiſche, vom Jahr 1764, 1665. Sachſenweimariſche 1653. Stollbergiſche 1653. 1657. Schwarzburgſondershauſiſche 1659. Franzöſiſche, deren Gewicht und Werth 1603. 1617. 1691. ſ. Valvationstabelle; item Franzgeld.

Guß, ſ. Schutt. nach dieſem, nicht nach dem Schutte, geſchiehet die Verſteurung des Biers II. 246

Güte; gütliche Verhör und Handlung, ſ. Pflegung der Güte; mündliches Verhör.

Guter Montag u. ſ. w. ſ. Montag u. ſ. w.

Guth, anvertrautes. Einſchärfung und Erläuterung der Conſtitution, vom 26. Sept. 1705, I. 415. dieſe iſt den Beamten und Bedienten, nebſt der Erläuterung vorzuleſen, und ſie darauf ausdrücklich zu verpflichten 415, 1. Strafe derer, die ihre Beſoldung voraus wegnehmen; Schuldzettel in die Caſſen legen; oder falſche Reſte führen 416, 2. Erſatz und Erlaſſung kömmt dem Verbrecher nicht zu ſtatten 417, 3. Strafen, wegen veruntrauten Guthes 4. wie mit Eruirung des Verbrechens zu verfahren 5. nochmalig eingeſchärfte Beobachtung dieſes Mandats 418, 6. Extract dieſer Conſtitution 727, D. darauf ſollen auch die Zinnſchmelzer mit vereydet werden 1369. ingleichen ſämmtliche Steigere 1415. alle Perſonen beym Bergbau, welche etwas von Geldeswerth unter Händen haben 1417. die Thorſchreiber in Dresden, wegen der Metzgelder und auswärtigen Mehl- und Brodthändler 1555. der Amtsmüller zu Colditz und die Mühlenofficianten 1566, §. 1. 2. den ſämmtlichen Steuereinnehmern einzuſchärfen ꝛc. II. 353 ff.

Güther, ſ. Dismembration; item Ab- und Zuſchreibung. beſchockte: deren Beſitzer ſollen wieder zu einen proportionirlichen Quatemberbeytrag gezogen werden, I. 124, ad 14. deſerirte, ſ. verlaſſene Grundſtücke. ſequeſtrirte, in denen exercirt der Kirchenrath das Jus Patronatus, I. 253. von ſteuerbaren Güthern abgetheilte Grundſtücke, ſ. Grundſtücke. walzende: wiefern dieſelben dismembrirt werden können, II. 345. und wie viel bey einem Guthe als conſolidirt zu achten 346. 354. wüſte, ſ. Anbauung.

Güterbeſchauer und Viſitatores bey der Generalacciſe. ihre Inſtruction, II. 1075 ff. ihre Emolumenta 1090, §. 82

Haarſeile. Gebrauch derſelben bey krankem Viehe, I. 678, 8. 746, 8.

Haarſiebe, böhmiſche, verboten I. 896

Haaſen, ſ. Windhunde.

Hafer, ſ. Fourage. ausländiſcher, zur Cavalleriebedürfniß eingebrachter, wie es mit Erhebung des neuen Imposts davon zu halten II. 48

Hafervorräthe, ſollen die Unterthanen den Cavallerieregimentern, gegen ſofortige marktgültige Bezahlung, vor Auswärtigen gönnen I. 1146

Halbbier, ſ. Nachbier.

Halbhüfner, ſind unter die Anſpänner zu rechnen, I. 1097 ſ. Anſpänner.

Halden und Pingen, alte. wegen deren Einebenung ſoll der Rath mit dem Bergamte communiciren I. 1387

Hals- und Schnupftücher, baumwollene, ſo in den Churſächſiſchen Landen erweislich fabricirt, ſind in die Preußiſchen einzuführen erlaubt I. 791

Hämmer, neue, anzulegen verboten I. 1524, 3.

Hammerleute, ſ. Bergleute. deren Emigration zu verhindern, und auf der inländiſchen Förderung bedacht zu seyn I. 1356. und Hüttenleute, ſind von Extraordinairquatembern nicht frey II. 381. 382

Hammermeiſter, ſ. Hammerwerksbeſitzer.

Hammerſchmiede, ſollen keine Eiſenwaaren auf die Zechen ſelbſt anführen, noch altes Eiſen mit wegnehmen, I. 1379

Hammerwerke. dazu gehöriges Holz iſt nicht abzutreiben, und wo es geſchehen, wieder anzubauen I. 529, §. 15

Hammerwerksbeſitzer, ſollen die Bergarbeiter mit Eiſenwaaren und Victualien, in übertheuertem Preiße, I. 1421. und wider ihren Willen nicht auslohnen 1422. und wegen der Lohntage ſich nach dem Reſcript vom Jahr 1741 achten, ebend. wie ſie ſich, in Anſehung der Freybergiſchen Holzflöße, zu verhalten, und Strafe der Contravenienten 1520. ihnen wird die Vermehrung der Gebäude, und Abtretung einiger Plätze zu Anlegung neuer Häuſer, unterſagt 1523, 3

Hand, geſammte, ſ. Mitbelehnte.

Handel, freyer, wieder herzuſtellen geſucht, I. 62, 6). im Ganzen, und Niederlagen auf den Dörfern, bey Strafe der Confiscation, oder 20 Thlr. verboten, I. 941, I. ſ. Dorfhandel; Dorfkrämer. mit Gelde, verboten, und Strafe deſſelben I. 1701, I

Handelsbediente, ſ. Kauf- und Handelsbediente.

Handelsbücher, ſind vom Stempelimpoſt frey, II. 396. 444

Handelsgericht. alle Perſonen dabey ſind zugleich mit auf Beobachtung des Stempelmandats zu verpflichten, II. 376

Handelsleute, Kramer und Fabrikanten. ihnen erlaubte Kleidung, I. 750, 3. zu baldiger Wiedereinrichtung ihrer Geſchäfte ermahnet 855. in Abfall der Nahrung kommende, ſ. Abfall; auch Kaufleute.

Handlanger, ſ. Arbeitslohn.

Handlungsacciſe. davon ſind die Pferdehändler, ratione der Remontepferde, frey, I. 1207. dafür wird der Generalacciscaſſe jährlich 200 Thlr. aus der Generalkriegscaſſe abgereichet 1208. ſoll künftig von den Lieferanten erlegt 1228. ihnen aber, auf Beſcheinigung des Regimentscommendanten, von der Einnahme zurückgegeben werden, 1229. das Indemniſationsquantum fällt alſo weg 1030. ſ. auch II. 1051 f. von auf dem Lande erkauften Victualien aufgehoben, II. 87. wenn ſie auf dem Lande entrichtet, darf von dem zur Stadt gebrachten Getreyde kein Nachſchuß gegeben werden, wenn es nicht an Getreydehändler kömmt 827 f. wenn Dorfeinwohner ſolche entrichten müſſen 1121. Erläuterung dieſes Generalis 1127

Hand- und Grützmühlen, in Häuſern, ſollen die Viſitatores wegnehmen ꝛc. II. 1078, §. 15

Handweifen, können ſowohl als Fußweifen, beym leinenen Garne gebraucht werden, I. 815, 10. ſ. Fußweifen.

Handwerk. keine Kinder, außer der Schinder bis zur zwoten Generation, ſind von Erlernung derſelben ausgeſchloſſen, I. 582. IV. der Unterſcheid zwiſchen geſchenkten und ungeſchenkten wird aufgehoben 585, VII. darf kein Soldat treiben, wohl aber mit Vorbewuſt des Officiers, bey einem Meiſter arbeiten 1066. XIX. 1194, §. 107. und ſteht ſodann in Handwerksſachen unter des Handwerkserkänntniß, 1188, §. 93. doch für die Compagnie kann er arbeiten 1188, §, 93

Handwerker, ſollen, ohne Vorwiſſen der Obrigkeit, keine Zuſammenkünfte halten, I. 579, I. noch Innungsartikel machen; Strafe derer die dergleichen eigenmächtig einführen 579. wie es mit Beſtrafung der Meiſter oder Geſellen, die etwas unredliches begangen zu haben bezüchtiget werden, zu halten 582, V. derer, die das obrigkeitliche Erkenntniß nicht abwarten wollen 583. wie die Correſpondenz der Handwerker unter ſich geführt werden könne 584, VI. ſollen ihre Privilegia, Innungs- oder Artikelsbriefe der Obrigkeit im Original oder beglaubter Abſchrift einliefern 697. ſind von der Werbung frey 1063, X. 1074. 1080, §. 77. doch können unangeſeſſene und bey andern für Geſellen arbeitende, zu Recruten genommen werden 1239. I. zu baldiger Wiedereinrichtung und Fortſtellung ihrer Profeßionen ermahnet 855. ſ. Vorſchuß; Handwerksmeiſter; it. Jungmeiſter.

— ausländiſche, die auf den Dörfern arbeiten, müſſen täglich 4 Gr. Accis geben, auch ihre mitgebrachte Arbeiten, nach der Loſung, vergeben, II. 1106. die bisher bey herrſchaftlichen Gebäuden die Aufſicht gehabt, ſind zu entlaſſen I. 1283, ſ. Beſoldungen. auf dem Lande, ſ. Dorfhandwerker. geben von ihrer neuverfertigten Arbeit 6 Pf. vom Thaler Acciſe, I. 108. ad 2. deren Ausbreitung zu verhindern 140. gr. 2. Einſchränkung derſelben 941 ff. was für welche den Dörfern noch erlaubt, und unter welchen Bedingungen 943. II. Ausnahme in Anſehung befreyten Orte 944, IV. und der Invaliden 945. wiefern Schulmeiſtern u. ſ. w. ein Handwerk zu treiben, erlaubt 945, ſ. auch Moritzburg.

Handwerkscaſſen, nicht wenn das Handwerk unter ſich, ſondern wenn es mit andern, Streitigkeiten hat, ſind daraus die Proceßkoſten zu nehmen, I. 843. dabey zu brauchende Vorſicht 844

Handwerksgeſellen. deren Auftreiben, Aufſtehen und Austreten, verboten, I. 579, II. den wandernden zu ertheilendes Atteſtat, ebend. Formular 580. wie ſie ſich auf der Wanderſchaft zu verhalten 580. von Beſtrafung derſelben bey dem Handwerke, ebend. ſ. neues Atteſtat der fortwandernden 583. Verfahren gegen die, welche dergleichen nicht haben, ebend. ordentlich ausgelernte ſollen aller Orten für redlich und tüchtig paßiren 582. III. Beſtrafung derer, die etwas unredliches begangen V. der aufſtehenden, oder rebellirenden 583. was einem wandernden, wo das Geſchenk hergebracht, zu reichen 585, VII. das Dienen machet ſie nicht ſtraffällig 586, IX. einige Ungebührniſſe derſelben abgeſchafft X. auch verheyrathete ſollen zum Meiſterrecht gelaſſen werden 589, 6) wenn hieſige Geſellen, wegen abgeſchaffter Mißbräuche, auswärts nicht gefördert werden wollen, ſogleich einzuberichten 669. die einzeln, bey einer Wittwe ſtehen, ſind von der Werbung frey 1187, §. 77. 1240, 10. ankommende, ſollen, nicht auf unanſtändige Art tractirt werden 695 f, ſ. auch Geſellenmachen. ausländiſche ſind von der Landrecrutenſtellung frey 1240, 12. überhaupt fremde, von der Geſtellung zur Landmi 1258

Handwerksgruß, abgeſchafft I. 585, IX

Handwerksladen. Aufhebung des Unterſcheids der Haupt- und Nebenladen I. 583, VI

Handwerkslöhne, während des Münzverfalls erhöhte, ſind wieder auf den alten Fuß zu ſetzen I. 1625, 9

Handwerksmeiſter. Beſtrafung derer, die etwas unredliches begangen, I. 582, V. ſollen ſich der Arbeit, wenn man von einem andern abſtehet, nicht weigern 588, 2) ſind nicht auf eine gewiſſe Zahl einzuſchränken; dürfen frey mehrere Geſellen halten 589, 2) müſſen der Geſellen Kopfgeld mit einrechnen und vertreten, II. 604. 619. ingleichen die Perſonenſteuer, und wie 691. 79

Handwerksmißbräuche. Mandat wegen Abſtellung derſelben, I. 577 ff. landesherrlicher Befehl zu deſſen Befolgung 592. welche bey den darinnen ausgedrückten Strafen befohlen 592. 891. Correſpondenz der Reichscreyße und Stände zu Manutenenz dieſer Ordnung 590, §. XV. einige beſondere 585, IX. 587 f. XIII. der Geſellen unter ſich 586, X. ſind insgeſamt abzuſtellen 589 f. widrigenfalls alle Zünfte aufgehoben werden ſollen 590, XV. noch andre Mißbräuche der Geſellen einiger Handwerker 695. welche, nebſt allen andern, bey 10 Thlr. auch andern Strafen, abzuſtellen; Obrigkeiten ſollen ſich hierin, bey 50 Thlr. Strafe, nicht nachläßig finden laſſen 696

Handwerkspurſche, ſollen nicht betteln, I. 550. 711, §. XIV. ſ. Handwerksgeſellen.

Handwerksſtrafen der Geſellen, wie es damit zu halten, I. 580 f. ſind keine, als von der Obrigkeit gebilligte, zuzulaſſen 585, VIII

Handwerkstaxordnung. zu entwerfende I. 590 f.

Handwerkszeug, ſ. Vorſchuß.

Handwerkszuſammenkünfte. in wiefern ſolche Sonn- und Feſttags anzuſtellen, nachgelaſſen, I. 736, 7 ſ. Handwerker.

Harzen, ſ. Puchen.

Hatzfeldiſche, gräfliche, Herrſchaften. in denen ſoll die Erl. Proceßordnung u. ſ. w. publicirt und beobachtet werden, I. 45

Hatzhunde, ſ. königliche Hunde.

Hauptguth. ſ. Grundſtücken; it. Pertinenzſtücken.

Hauptladen oder Haupthütten, ſ. Handwerksladen.

Hauptregiſter, ſ. Belege. bey dem Leihhauſe in Dresden zu haltende, I. 960, 4. ſ. Leihhausordnung.

Hauptſtraßen, die durch Waldungen gehen, ſind an den Seiten von Bäumen, Sträuchen und Geſtüppe zu reinigen, wozu auch Vaſallen und Unterthanen anzuweiſen, II. 51. ſ. auch Straßencommiſſarii. Unterthanen müſſen dazu, ſo viel, als zu der determinirten Breite und Länge nöthig, von ihrem Grund und Boden, ohne Entgeld, hergeben 53 f. ſ. auch Land- und Heerſtraßen.

Hausarmen. wenn ſie Allmoſen erhalten, zu Spinnung der Tuchmacherwolle anzuhalten, I. 747. ſ. Armen.

Hausbauſtellen, wüſte, in Dörfern zur Beurbarung, als Gärten, zu verlaſſen, und Sicherſtellung der Annehmer bey der Wiederabtretung, II. 363. in Städten aber, nur unter dem Bedinge der Wiederabtretung 364. Acciſebediente ſollen darauf Acht haben, und über die zum Gebrauch gezogene Plätze, damit die Beſitzer zur Mitleidenheit gezogen werden können, Specificationes fertigen ꝛc. 365

Hausdiebe, ſ. diebiſches Geſinde.

Häuſer, bey entſtandenem Brande niedergeriſſene oder beſchädigte, genießen Beyſteuer aus der Brandcaſſe, I, 57, XVI.

XVI. 674, 8. neue: was bey deren Anbau, in Anſehung der Holzconſumtion zu beobachten, 1523, 3. ſ. auch Gebäude. wie es mit denen auf gemeinen Grund und Boden angebauten, in Anſehung der Belegung mit Schocken, zu halten, wenn die Grundſtücke bereits cataſtrirt, II. 701, I. wenn ſie erſt nach den Fundamentalanſchlägen erlangt worden 702, II. vorhin beſeſſene ſind mit neuen Schocken nicht zu belegen III. außer, wo Caducſchocke in Rechnungen geführt werden 703, IV. wie es in Anſehung der Belegung mit Quatembern zu halten V. gehet nur auf künftig zu erbauende Häuſer 704, VI. ſollen nicht äußerlich mit Steinen verblendet werden, ſonſt nur für hölzern paßiren 852. wenn ſie, völlig oder nicht ausgebauet, verkauft werden, iſt vorher eine Beſichtigung nöthig ꝛc. 882

Häuſerlein. wegen Aufbaues neuer im Amte, zuvörderſt umſtändlicher Bericht zu erſtatten, nebſt Gutachten; Verwarnung I. 1286

Hausgenoſſen. ſ. Bergleute.

Hausgenoſſengeld, damit ſind Bergleute gänzlich zu verſchonen I. 1434

Hauſiren. Generalverbot deſſelben bey 10 Thlr. Strafe, und 5 Thlr. wer von Hauſirern etwas kaufet, I. 770, I. Meſſen und Jahrmärkte ſind jedoch ausgenommen 771, II. auch Olitäten, Siebe und Holzwaare III. Obliegenheit der Obrigkeit IV. den Unterthanen des Erzgebürgiſchen Creyßes, mit Olitäten, Spitzen und kurzer Waare, die im Lande fabricirt, erlaubt 777. Victualien ſind unter dem Verbot nicht mit begriffen 778. die Päſſe und Waaren dererjenigen, denen es noch in gewiſſermaßen nachgelaſſen, genau zu examiniren 804. wird allen Ausländern, auch Meß- und Jahrmarkszeit, verboten 899 f. II. 1055. ſ. auch Butterträger; Juden. in Leipzig, jedoch mit unverbotnen Waaren, in den erſten 8 Tagen der Meſſe erlaubt 904. mit ausländiſchem Taback, bey reſp. 10 und 5 Thlr. Strafe, und gänzlicher Confiſcation, verboten; wie es mit Unterſuchung und Beſtrafung auch Vertheilung der Strafen zu halten 1196, XI. mit inländiſchem iſt erlaubt ꝛc. ebend. mit ausländiſchen Zwillicht, Leinwanden und baumwollnen Waaren, außer Jahrmartszeit, nicht zu geſtatten, I. 877. ſ. auch leinene Waaren. mit Glaswaaren, verboten 687. mit Serpentinſteinwaaren, ſ. Serpentinſtein. mit Strumpfwaaren, außer den Innungsverwandten, auch zu Jahrmarktszeit, verboten 892

Hauſirer, müſſen bey der Einnahme, wegen zu entrichtender Acciſe, Pfand einlegen II. 1082, §. 38

Hausknechte, ſind von der Landrecrutenſtellung nicht frey, I. 1239, 6

Häusler, auf Ritterguths Grund und Boden wohnende, ſind vom Beytrage zu den geiſtlichen præſtandis nicht frey, I. 136. ad 8. ſ. auch Gärtner.

Hausofficianten. bey hohen und niedern Adelichen; wie ſie ſich zu tragen I. 750, 3

Hausſpecificationes, wegen der Perſonenſteuer einzugebende II. 341. 652. 19. 744, XVII

Hausſchlächter, ſ. Bank- und Hausſchlächter.

Hausſuchung. Gerichtsgebühren dafür, I. 510, 171. bey vermutheten Diebereyen der Soldaten von der Obrigkeit anzuſtellen, und wie 1065, XVII. 1186, §. 86. wider die Floßholzdiebe anzuſtellende 1515. 1518. 1521

Haustrauungen, adeliche, it. Haustaufen und nächtliche Beyſetzungen, nicht zu behindern I. 23, I. 197 f.

Hauswirthe, angeſeſſene, ſind von der Werbung frey, I. 1063, X. 1074. 1181, §. 77

Häute. Erläuterung der Accisſätze von Leder, Häuten und Fellen, II. 1029. rohe, ſ. Felle. auch Leder- und Rauchwerkswaaren, aus Pohlen ꝛc. wegen der Contagion, einzubringen, verboten, I. 985. wie die außer Landes, oder in nicht accisbare Städte, gehende zu veraccisiren II. 848

Hazardſpiele, ſchlechterdings verboten, I. 919. I. bey Strafe des Verluſts des ausgeſetzten Geldes und 50 bis 100 Thlr. für Spieler und Wetter, und 20 oder 40 Thlr. für die Wirthe ꝛc. 918. Belohnung der Denuncianten, ebend. ſ. auch Wechſel; it. Spielſchulden. dieſes Mandat iſt allen Wirthen ꝛc. einzuſchärfen und jährlich wenigſtens zweymal zu wiederholen; Strafe der Wirthe, die die Contravenienten nicht anzeigen 921, XI. Spieler ſind nicht zu dulden XII. Strafe der nachläßigen Obrigkeiten ꝛc. 922, XIII

Hebammen. ſollen von den Phyſicis examiniret werden; und alle Treu und Sorgfalt beobachten, I. 958, 14. in Städten, ſind vom Nahrungsgelde frey II. 862

Hecken, ſ. Reihhecken.

Heerſtraßen, ſ. Hauptſtraßen.

Hegung des jungen Holzes, ſ. Schonung; it. Pflanzung der Bäume.

Hehler, ſ. Diebshehler. fremder Bettler I. 549. 710, XIII. ausgetretener Handwerkspurſche, wie zu beſtrafen 583, V.

Heidemehl, ſ. Mehl.

Heiligenabendgeld, ſ. Fahrgebühren.

Heirathen. ohne ſolches die Treibung des Handwerks zu verhindern, verboten I. 589, 6)

Heldrungen, gehört unter das Leipziger Conſiſtorium, I. 347. ſ. übrigens Querfurt. Publication des Mandats wegen Subhaſtation der Rittergüther 377

Helfer, ſ. Hehler. bey der Plauiſchen Hofmühle, I. 1542, VI. auch der Dresdner und wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen, 1151, 56

Henneberg. Reſcript an daſige Beamten, wegen der Eheberedungen, I. 265. wegen der Rechtsſachen 273. Urphedennotul 323. ⊙. ſ. auch Schleuſingen. Diſmembration der Güther gänzlich zu vermeiden 1299. ſ. auch Ab- und Zuſchreibung. von Einführung geſtempelter Calender 1299 f. ſ. Calender. ingleichen Spielcharten 1299 f. ſ. Spielcharten.

Herausfodern, von Perſonen, ſo keinen Degen zu tragen pflegen, und ohne Benennung der Waffen, darauf iſt die Diſpoſition des 25. §. des Duellmandats nicht zu ziehen, I. 518

Herbergen, die deſſen nicht befugt, ſ. Gaſtwirthe.

Heredis inſtitutio, ſ. Erbeinſetzung.

Herrnhuth. daſelbſt einzuführende Waaren ſind nach dem Stadtaccistarif zu vergeben ꝛc. II. 1093. ſ. Accispaßirzettel.

Herrſchaften, ſ. Dienſtherrſchaften.

Herumtragen, ſ. Hauſiren.

— der Serpenſtinſteinwaare, ſ. Serpenſtinſtein.

— der inländiſchen Blech- und Eiſenwaaren, wird den Röhrenführern und Blechhändlern zu Schönheyda und Stützengrün, noch zur Zeit, verſtattet I. 1421

Herumträger gedruckter Sachen. wie wider diejenige, die falſche Nachrichten herumtragen, zu verfahren; Gerichtsobrigkeiten ſollen gleichfalls darauf Acht haben, I. 165 f. Acciseinnehmer ſollen die ſich meldenden an den Stadtrath zur Unterſuchung verweiſen 166

Herrſtädt, ſ. Branntwein.

Heu, ſ. Böcke- und Windhaufenſetzen. wie hoch es den Pachtern bey Naturallieferungen zu vergüten, I. 852. ⊙. auf erpachteten Wieſen gewonnenes iſt, nach dem Betrag des Pachtgeldes, bey der Landacciſe von den Gaſtwirthen zu vergeben II. 99

Heuſchrecken. Anſtalten wider die Verbreitung derſelben, I. 575. Obliegenheit der Obrigkeiten, Forſtbedienten und Unterthanen 577. wie denenſelben vors Künftige zu wehren 773 f.

Hintergebäude, ſ. Begnadigung.

Hinterſäſſer, ſind unter die Anſpänner zu rechnen, I. 1097. ſ. Anſpänner.

Hirſchgehörne und Stangen. ſind bey Strafe einzuliefern, I. 1491. und zwar eines neuen Schocks 1499 f. Ergötzlichkeit dafür 1492. 1500. Anzeige der Verbrecher 1500

Hirſe, geſtoßener, davon muß der Mahlgroſchen erlegt werden II. 735

Hochzeiten und Kindtaufen, dabey Allmoſen zu ſammlen, I. 541. 700, §. IV. 2) 3) wiefern ſolche an Sonn- und Feſttagen anzuſtellen erlaubt 736, 7
Hochzeitgeſchenk, ſoll ein Geſinde auf dem Lande nicht mehr als 12 höchſtens 16 Gr. an Gelde oder Werthe geben; Strafe des Gebers und Annehmers I. 977. §. 4
Höcker, in Vorſtädten und auf den Dörfern wohnende, müſſen Annotationsbüchlein halten, und wie es mit monatlicher Abrechnung wegen der Accisabgabe zu halten, II. 944. XXIII
Hofbedienungen, adeliche. was für Subjecta darzu vorzüglich gelangen ſollen, I. 6. ſ. Kleidung.
Hofcommiſſarius, ſ. Prädicat.
Höfe, ſ. Ritterſitze.
Hofearbeiter, werden den Müllern bey Räumung der Mühlgraben gegeben, I. 1543, 11. 1568, §. 10. ingleichen zu Fortſchaffung des Eiſes 1544, 13. 1569, §. 16. ſtatt der außenbleibenden, werden Lohnarbeiter angelegt und die Koſten ſogleich durch Execution eingebracht 1569, §. 17
Hofedienſte, ſ. Frohndienſte.
Hofefröhner. ſ. Hofearbeiter.
Hoffactor, ſ. Prädicat.
Hofgericht zu Wittenberg. dahin aus der zurückgefallnen Merſeburgiſchen Landesportion zu erſtattende Berichte, ingleichen aus der Grafſchaft Barby, I. 481. 482. ſ. Ober- und Hofgerichte.
Hoflivree, ſoll im Lande aus den Fabriken gekauft werden, I. 691. 752, 13. 1073.
Hofmeiſter, ſ. Wirthſchaftsbediente.
Hoheofen. ſ. Hoheofen.
Hoheofen- und Hüttenleute, des Bergamts Scheibenberg, genießen keine Quatemberbefreyung II. 415
Holz. was die Städte Freyburg ꝛc. auch andere, wegen des, während des letztern Krieges, aus den churfürſtlichen Waldungen erhaltenen Brennholzes, zu entrichten, I. 100 f. 8 & 9. ſ. Aufreiſſen. angewieſenes: Handel damit verboten 1526, 18
Holzabraum. ſo bald möglich aufzumachen, und den Holzpercipienten, nebſt den Stöcken, vorzüglich zur Feuerungsbedürfniß zu überlaſſen, I. 1533. ſ. auch Holzaccidentien.
Holzabwurf, in den Thoren. davon ſollen, wo ihn die Miliz nicht nimmt, die Thorſchreiber- und Einnahmeſtuben, gehitzt werden, II 828. das übrige iſt zu verrechnen 829
Holzaccidentien der Forſtbedienten, ſollen gänzlich eingezogen, und der dahin ſonſt gehörige Abraum in die Forſtrechnung gebracht, dafür aber ein Aequivalent ausgeſetzt werden ꝛc. I. 1534 f.
Holzanwachs. deſſen Beförderung, und dabey ſich äußernde Beſchwerden, I. 142. gr. 19. ſ. Pflanzung der Bäume; ingleichen ruinirte Waldungen.
Holzanweiſungen. Beſchwerden über Ungleichheit derſelben, I. 148. 8b. wie ſolche zu Schonung des Holzes geſchehen ſollen 1511. auch Unterthanen, die ihr Bau- und Brennholz frey erhalten, dürfen ſich, ohne dieſelbe, nichts anmaſſen 1525, 13. ſ. Gnadenholz.
Holzausfuhre, in auswärtige Lande bey Strafe der Confiſcation verboten, I. 1530. Erläuterung und Ausnahme 1530 f. gänzlich wieder freygegeben 1537. Verwarnung vor Mißbrauch 1538
Holzblößen, zu beſichtigen, zu verzeichnen und zu beſäen, I. 1531 f. auch jährlich Bericht zu erſtatten; woher die Koſten zu nehmen 1532. die beſäeten zu ſchonen 1532. ſ. auch Blößen.
Holzdeputate. Beſchwerden, wegen derſelben unrichtiger Ablieferung, ſind beym Cammercollegio anzubringen, I. 148. ad 8b. ſ. auch Deputatholz.
Holzdeuben. wie zu beſtrafen I. 1525, 13
Holzeinkauf. Gleichheit darinnen in Anſehung der Amtsunterthanen und anderer Communen, I. 143. gr. 22. ſ. Holzanweiſungen.
Holzfällen, ſ. Tännicht.
Holzgelder, richtig einzuſenden und wenn I. 1510. 1522
Holzhändler, ſollen beſtändig ihre Pflichtſcheine bey ſich führen, II. 1038, 8. böhmiſche. ſ. Accisfreyheit.
Holzhauer, daß ſie alles, was in die Klafter zu bringen tüchtig, unter das Scheitholz mit einlegen ſollen, zu verpflichten I. 1527, 25
Holzkur, ſ. Erbkur.
Holzlänge, ſ. Länge.
Holzmangel. Mittel, demſelben zuvorzukommen I. 1531
Holzmenage, bey dem Bauen, Feuerung und ſonſt. Verordnung deßwegen I. 1535 f.
Holzſaamen, deren Sammlung anbefohlen, I. 1529. Beamte ſollen, allenfalls, die Koſten gegen der Oberforſt- und Wildmeiſter Quittung, bezahlen 1530. 1532
Holzſchlag in Commun- und Privathölzern pfleglich zu gebrauchen, I. 1527, 23. die Plätze ſollen ſo bald möglich geräumt und wieder in Anflug gebracht werden 1533
Holzverbrechen. in dieſen und Holzdeuben iſt nach dem Baumandat, §. 19. zu ſprechen I. 281
Holzverkauf. was von den Förſtereyen dabey zu beobachten; wiefern von ihnen denen, die eigenthümliches Holz haben, einiges zu überlaſſen, I. 1533. keines außer Landes 1536
Holzwaaren, mit dieſen iſt, auch außer Meſſen und Jahrmärkten, zu hauſiren erlaubt I. 771, III.
Holzweſen. Generale zu Einſchränkung und Abſtellung der Mißbräuche bey demſelben, I. 1523. die Forſtbediente und Beamten werden auf die Forſtordnungen und Befehle verwieſen 1
Hopfenhändler, böhmiſche. ſ. Accisfreyheit.
Hoſpitäler, ſ. milde Stiftungen.
Hubertsburg. die Unterthanen der Aemter Leißnig, Eilenburg, Grimma, Borna, Rochlitz, Colditz, Wurzen und Noſſen, ſind zu denen zum Hoflager nach Hubertsburg erforderten Fuhren, Spann- Hand- und Jagddienſten durch hinlängliche Zwangsmittel anzuhalten, I. 1290. Strafe der Renitenten und Advocaten 1291 f.
Hufſchmide, ſ. Grob- oder Hufſchmidt.
Hülfsgelder, ſind nicht unter den Sportuln begriffen I. 495
Hülfsquartiere, dürfen den Soldaten beſonders nichts reichen I. 1152, §. 2
Hülfsſachen. dabey zu entrichtende Gerichtsgebühren, I. 508 f. 137-167. inſonderheit bey Vollſtreckung der Hülfe 143-147
Hülfsſcheine. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 396. im Querfurtiſchen 444
Hunde, an Orten, wo die Viehſeuche eingeriſſen, auf den benachbarten anzulegen, oder zu erſchießen, I. 729. auch noch 14 Tage, nachdem ſie aufgehöret 907, §. 7. e) ſ. Klöppelung.
— königliche von Unterthanen zu haltende, wie es damit zu halten; durch Nachläßigkeit verloren gegangene mit 12 Thlr. zu verbüſſen, I. 1500. ingleichen die Beſchädigung oder Entwendung derſelben 1507 f.
Hundshäute, deren Verarbeitung, ſ. Gerber.
Hurerey, ſ. *Stuprum.*
Hut, gelber, Strafe der doloſorum decoctorum, die Creditores zu defraudiren ſuchen I. 931, §. 12
Hüte. ausländiſche, ſind beym Eingang mit einem beſondern Accisſtempel zu beſiegeln, I. 753. und zwar dem ſechseckichten, II. 910. Böhmiſche, Mähriſche, Oeſterreichiſche, Brandenburgiſche und Schleſiſche verboten, I. 856
Hüther. Thurn- Holz- und Feldhüther. deren Kinder ſind zu Handwerken aufzunehmen I. 582. IV
Huthleute, Eybenſtöcker, ſind zu vereyden I. 1535
Huthung. wie den Beſchwerden wegen Schmälerung derſelben, durch Holzanbau; ingleichen wegen von den Berechtigten gefoderten Aequivalents, abzuhelfen, I. 142. gr. 19. 20. ſ. auch Viehhuthung.
Huthungsgerechtigkeit, ſ. *Servitutes ruſticæ.* in herrſchaftlichen Waldungen. wie es dabey in Anſehung des Holzanbaues zu halten, I. 526, §. 6. deßwegen zu erſtattende Anzeige

Anzeige und Berichte; und wie es mit deren Ausübung und Gebrauch zu halten 1534

Hutmänner, ſollen auf ſämtliche Huthäuſer, ſtatt der bisherigen Steiger, beſtellet werden, I. 1389. wieviel einem wöchentlich zu verſchreiben 1443, 62

Hüttenbediente, ſ. Berg- und Hüttenbediente.

Hüttenleute, ſ. Eiſenhammer- it. Hohenofenleute.

Hypotheca conventionalis, ſ. *Hypothecae tacitae.*

Hypothecae tacitae. ſollen noch bis Michaelis 1732. gültig ſeyn, was deßhalb binnen dieſer Zeit zu obſerviren, I. 283 f. welches aber auf conventional Hypothequen und fideicommiſſariche Verordnungen nicht zu erſtrecken 285. 300. dieſe prolongirte Friſten, haben auch in Anſehung der nach Michael 1724. erhobenen Gelder ſtatt, wenn nur die Vormünder oder Adminiſtratores noch vor gedachter Michaelis beſtellet 285 f. fernere Prolongation bis Michael 1734. 295. ſollen, jedoch ohne Extenſion auf die Vermächtniſſe, bis zu weiterer Verordnung, ſtatt haben 299 f. ingleichen wenn keine Caution oder Hypothek von Vormündern zu erlangen 331 f. wie die Zinßen davon in Concurſen zu lociren 337. ſ. Zinßen. hat auch in den, in hieſigen Landen gelegenen, Allodialgüthern und Vermögen eines außer Landes beſtellten Vormunds ſtatt 369. hat das Leihhaus in Dresden in denen bey ihm verſetzten Pfändern cum iure prælationis 964, 24

Hypothecarii, ſind an den von andern Gläubigern getroffenen Accord nicht gebunden I. 934

Hypotheque. ſ. Schulden. deren Beſitzer kann ſich mit der exc. excuſſionis nicht ſchützen, I. 351, VII. ſ. Vorſchuß; Getreydevorſchuß; Lehnsconſens. mit Conſens des Lehnherren erlangte, erſtreckt ſich auch auf alle unter dem Kaufpretio überlaſſene Erbgüther und Allodialſtücken, 1032, §. 2

Jagd. ob und wie die Jagden durch Verjährung erlanget werden können, I. 350, IV. ſ. Schonung.

Jagd- und Forſtbediente. deren forum in realibus und perſonalibus, ſo nicht den Dienſt betreffen, I. 48 1500. ſ. *Forum privilegiatum.* ſollen Niemand an ſeinem Eigenthum verkürzen 99, 3. mit auf fremde Bettler Acht haben 549. 710, §. XII. Ergötzlichkeit für eingebrachte 550. 711, §. XV. Verordnung deswegen an die in Fürſtenthum Querfurt befindlichen 732. bey Viſitationen mit zuzuziehen 798. 853. ſollen den Unterthanen wider die fremden Werber beyſtehen 1250, V. auf Beobachtung der Mandate wegen Schonung der Jagden Acht haben 1488. ſ. auch Forſtbediente.

Jagdgelder. vom 1. Jan. 1764. an, richtig zu bezahlen; die rückſtändigen fallen weg I. 97 f. ad 1

Jagdhunde. ſollen in denen Gehegen oder Wildbahnen gekuppelt werden I. 1490

Jagd- Mäurer- und Zimmerpolirer, ſind ex officio zu verpflichten, I. 1312. Eydesnotul; und was ferner dabey zu beobachten 1313

Jagdſachen. den Beſchwerden ſoll abgeholfen werden I. 30

Jagdverbrechen, ſollen ſchleunigſt angezeiget werden I. 1501

Jagen, iſt den Officiers und Gemeinen, bey Verluſt der Chargen und, nach Befinden, Leibesſtrafe verboten; wie ſich gegen die excedirende zu verhalten, I. 1065. XV. 1185. §. 84

Jäger, ſogenannte reiſende, ſollen das Land nicht mit Flinten durchſtreichen I. 853

Jahr, ſächſiſches, beſteht in 58 Wochen, 3 Tagen I. 998

Jahrgelder, ſ. Tagezeitgelder.

Jahrmarktsgeſchenk, dem Geſinde zu fordern und zu geben, verboten, I. 631, 32. 972 f. II. §. 1. ſ. Geſindelohn.

Jahrestabellen, der Getauften, Begrabenen u. ſ. w. umſtändlich einzuſenden, I. 253. Schema der Tabellen; dabey zu machende Anmerkungen 255. ſind poſtfrey 259

Illata und ſämtlichen Forderungen, verlieren Eheweiber, deren Männer in Concurs gerathen, wenn ſie Verſchwendung, oder Colluſiones zu Schulden kommen laſſen I. 933, §. 15

Immußionsſcheine, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624

Immobilia. ſ. Anſäßigkeit. Grundſtücke. in Abfall gerathener debitorum, ſ. Abfall.

Immunitäten. ſ. Begnadigungen.

Implorationsſchreiben, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624

Impoſt. von Bley und Glöthe II. 15. 21. von ausländiſchen Farben. 7. vom böhmiſchen Getreyde 39. 43. fremden durchgehenden Kobolden, 31. von Schroten, 21. Schwefel, 41. ſ. Schwefel. Spiegelwaaren 25. ſ. Spiegelwaare. von auſſer Landes gehenden rohen Zickelfellen 39. neuer, aufgehoben ꝛc. 1097 ff.

Impoſten. darinnen ſind die Unterthanen des Fürſtenthums Querfurt den andern churſächſiſchen gleich zu tractiren II. 243. Aufhebung derſelben von verſchiednen Sachen 391

Impoſteinnehmer. ſ. Caution; auch Stempelimpoſteinnehmer.

Impoſteinrechnungstermine, näher beſtimmt, II. 371. wenn binnen ſolchen 50 Fl. zuſammen kommen, ſind ſie an die Creyßeinnahmen u. ſ. w. einzuſenden 372

Impoſtquittungsbücher, ſollen Dorfkramer, ingleichen Gaſtwirthe und Fuhrleute auf dem Lande halten II. 1094. andere ſollen quartaliter Specificationes deswegen an die Dorfacciseinnehmer abgeben ꝛc. 1095

Impoſtſpecificationes, ſollen Geiſtliche und Schulmeiſter quartaliter an den Dorfaccisnehmer abgeben I. 245

Impoſtſtrafen. ſ. Stempelſtrafen.

Impoſtunterſchleife, ſ. Stempelimpoſtunterſchleife.

Indoſſant. ſ. *Indoſſatarius*; und Wechſelbriefe.

Indoſſatarius, wie zu beſtrafen, wenn er gewußt, daß der Wechſel aus einer Spielſchuld herrühre I. 919. VI. 920, VIII.

Indoſſement, ſ. Wechſel über Spielſchulden.

Indultſcheine, Stempelpapier dazu II. 396. im Querfurtiſchen 444

Indultſuchung, der Minorennen, ſ. Minderjährige; ingl. Lehnsindult.

Infamiae poena, darauf iſt in denen §. 2. des Duellmandats ausgedruckten Fällen, nicht leicht zu erkennen I. 643. I. ſ. auch Ehrlos.

Inficiationis poena, ſ. *Poena inficiationis.*

Inficirte Orte. ſ. Peſt; ingleichen Viehſeuche.

Informate, ſollen die Dicaſteria in den Oberlauſitziſchen Rechtsſachen nicht geben I. 318

Inhibitoriales, ſind, nach angenommener Appellation dem Iudici a quo zuzufertigen I. 390. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 396. im Querfurtiſchen, 444. *pœnales*, ebend.

Inhibitorien, ſ. Avocatorien.

Injuriant, dem der Reinigungseyd zuerkannt, wenn er die Unkoſten zu erſtatten ſchuldig I. 360. XXXVIII. können ihr Auſſenbleiben in termino entſchuldigen; wenn ſie in Verhaft zu bringen 643. I.

Injurien, wie in atrocioribus, ſonderlich zwiſchen honoratioribus, zu verfahren I. 645. II. den obrigkeitlichen Perſonen, intuitu officii zugefügte, wenn ſie der annali præſcriptioni unterworfen, 277. 646. V. in Schriften geklagte, ſind nicht vom Stempelimpoſt frey II. 375. wie die unter *Studioſis* vorgehende zu beſtrafen; unter adelichen und unadelichen kein Unterſcheid zu machen I. 249. wie zu verfahren, wenn es zu Thätlichkeiten gekommen, 251. wie in geringen Verbalinjurien zwiſchen geringen Leuten zu verfahren, 644. darinnen ſollen den Unterthanen durch Weitläuftigkeit keine Unkoſten verurſacht werden, 1295. wo aber eine Beſtrafung ſtatt findet, ſollen ſie mit zum Rügen genommen, und rügenmäßig tractiret werden, 1296. ſ. Rügen.

Injurienſachen. wenn Accisbediente angegriffen, gehören vor dem Acciscommiſſarium oder Inſpector, und wiefern

Obrigkeiten concurriren I. 108. ad 3. zwiſchen Accisbedien-
ten und Militairperſonen, wie es dabey zu halten II. 955, I.
Gerichtsgebühren für die Vernehmung I. 504 74
Innungsartikel. deren Einrichtung und Confirmation I. 578.
I. ſollen von den Obrigkeiten abgefodert und mit Bericht,
nebſt Gutachten, eingeſendet werden, 697. f. nochmals bey
20 thlr. Strafe anbefohlen, 912. dazu zu nehmendes Stem-
pelpapier II. 393. 396. im Querfurtiſchen 441. 444
Inquiſition, rechtlich ausgeführte, macht nicht unredlich
I. 588. 4) wenn ein Lehnmann darinnen befangen, muß
er ſich dennoch zur Lehnsmuthung melden, und, ceſſante
impedimento, binnen Jahr und Tag die Lehn- und Mit-
belehnſchaft berichtigen 1025. §. 11.
Inquiſitionsacten, ſoll ein Verzeichniß der Hauptumſtände
vorgeſetzt werden, I. 367. was weiter bey Formirung derſel-
ben zu beobachten; und zwar ex officio 368
Inquiſitionsartikel, wie abzufaſſen I. 422. 6
Inquiſitionskoſten, ſ. *Onera iurisdictionis*; ingl. Urphede.
Inquiſitionsproceſſe, bey den Aemtern zu beſchleunigen und
keine ungebührliche Sporteln anzuſetzen I. 1277
Inquiſitionsſachen, ſollen die Dicaſteria vorzüglich beför-
dern I. 399. ſ. *Dicaſteria*. Beſetzung der Gerichtsbank,
419, 1. in Aemtern; Städten, 420. und Patrimonialge-
richten, 421. Berichtigung des Corporis delicti, 421. 2.
ſummariſches Verfahren; Admonition, 3. inſonderheit der
Diebe, 4. Confrontation der Inquiſiten und Zeugen, 5.
wie die Inquiſitionalartikel abzufaſſen, 422. 6. was bey der
Vernehmung, ebend. Abhörung der Zeugen 7. und Abneh-
mung des Zeugeneydes, 423. 7. auch nach geendigter Ver-
nehmung zu beobachten, 8. wie in Anſehung der Dollmet-
ſcher zu verfahren, ebend. wie Acten und Urkunden von
andern Gerichten herbeyzuſchaffen, auch Zeugen zu verhö-
ren, 9. von der Defenſion, 10. Beſchaffenheit der Gefän-
gniſſe, 424. 11. Gefangene ſind zur Arbeit mit anzuhalten,
ihnen auch ein Geiſtlicher zuzulaſſen. ebend. was der Rich-
ter, bey Ablegung des zuerkannten Eydes, ſonderlich des
purgatorii, zu beobachten, 12. wie Caution zu beſtellen und
Urphede zu leiſten, 425. 13. wie in Denunciations- und
Rügenſachen gegeneinander laufende Eyde zu vermeiden, 14
Gerichtsgebühren, bey Auſſuchung it. Abholung der De-
linquenten 510, 177—183. beym Verhör der Inquiſiten
und Zeugen 511, 184—190. vor die Confrontation, 191.
bey den Defenſionen, 192—196. Einholung und Publi-
cation der Urthel 197—201. vor das juramentum purga-
torium, 512, 202. 203. bey der Tortur, 205. 206. die Urphe-
de 207. bey Execution peinlicher Urthel, 208.-212. vom Ge-
brauch des Stempelpapiers in denſelben II. 377. 396. 444
Inrotulation der Acten. Gebühren davon I. 506, 100
Insgemein, was unter dieſes Capitel zum Anſchnitt zu brin-
gen I. 1443. f. 62. 63. 1453. 80
Inſolentien der Miliz, ſ. Exceſſe.
Inſpecteurs von der Cavallerie und Infanterie, I. 1197. §. 112.
ſ. Muſtercommiſſarien.
Inſpectores, bey der Accise, ſ. Accisinſpectores. geiſtliche,
ſ. Superintendenten.
Inſtallationsbefehle, dazu zu brauchendes Stempelpapier
II. 550. 624
Inſtanter et ſaepius, etc. dergleichen Formul iſt, bey Anhal-
tung um Apoſtolos, nicht nöthig I. 301
Inſtructiones. vor die Raths- und Gerichts-Collegia ſollen
verbeſſert werden I. 58. II. für die Räthe in den Städten,
wegen ihrer Oekonomie, dazu zu brauchendes Stempel-
papier II. 550. 624
Inſtrumente, auch der Notarien, dazu gehöriges Stempel-
papier II. 396. im Querfurtiſchen 444
Inſuln. in den Flüſſen entſtandne, wegzuſchaffen; die Be-
ſchwerden, wegen Beſteckung derſelben, bey der behörigen
Inſtanz anzubringen I. 150. ad l).
Interceſſionales. Stempelpapier dazu II. 396. im Querfur-
tiſchen 444. auf Landtägen. wie damit zu verfahren I. 38
XX. in Partheyſachen, dazu zu brauchendes Stempel-
papier II. 550. 624
Intereſſe morae. bey hypothecis tacitis. ſ. Zinſen. von
welcher Zeit an es von Kramwaaren gefodert werden könne
I. 354. XV.
Interimspfennig- und Quatemberſteuerausſchreiben
II. 365. ff.
Interrogatoria. wie es damit bey dem Appellationsgericht zu
halten I. 415. f. dazu zu brauchendes Stempelpapier II.
396. im Querfurtiſchen 444
Interventiones, Stempelpapier dazu II. 396. im Querfur-
tiſchen 444
Introductio Appellationis bleibt aufgehoben I. 859
Invaliden. können ihr Handwerk auch auf dem Lande, doch
ohne Geſellen, oder Lehrjungen, treiben I. 945. 1105. f. und
ſind auf Lebenszeit von allen perſonal-præſtandis frey,
1105. die ſich an dem Orte ihrer Geburt aufhalten ſind von
Hausgenoſſendienſten und Commun- præſtandis frey,
ſonſt nicht; doch iſt letzteres nicht auf das Vergangene zu
ziehen 1147. Ausländer ſind überall frey; Weiber und
Kinder aber haben keine Immunität 1448. das Proviſions-
Quantum ſoll ihnen, monatlich oder quartaliter, bey den
Unterſteuereinnahmen bezahlt werden II. 187. ſ. Provi-
ſionsgelder. die 1745. Bleßirten, erhalten monatlich reſp.
3 und 2 thlr. 242. wie viel davon, nach deren Abſter-
ben, den Verwandten oder Wirthen annoch zu reichen
700. bettelnde, aufzuſuchen, und zu beſtrafen I. 52.
60. IX. 550. 711. §. XIV. 686
Inventaria. Stempelpapier dazu II. 396. f. im Querfur-
tiſchen 444
Inventirung einer Verlaſſenſchaft. Gerichtsgebühren da-
von I. 502, 60
Inveſtitur der Geiſtlichen. iſt nicht abzuſchaffen; ſoll läng-
ſtens binnen Jahresfriſt geſchehen I. 92. IV. it. gr. a. oder
gar unterbleiben, 235. 237. Ephoralgebühren vor die
Einweihungspredigt 259. Tit. VI.
Inveſtitura Saxonica, *ſ. allodialis*, bey bloßen allodial Erb-
gütern, die von der Landesregierung zu Lehn gehen, iſt zwar
an kein Fatale gebunden; doch ſoll der neue Beſitzer ſich
in Jahr und Tag bey der Canzley melden und ſie in Lehn
nehmen I. 1030. §. 4. ſonſt iſt er durch Straf- præcepta
dazu anzuhalten 1031. ſ. ferner Lehnsmuthung; ingleichen
gerichtliche Belehnung.
Jubelirer. wie weit ihnen der Silbereinkauf nachzulaſſen I.
1702. II. ſ. auch Brechen; it. Abtreib- und Probier-
öfen.
Jubiläum, zweytes im J. 1730. ſoll den 25. Jun. und beyde
folgende Tage gefeyert werden I. 175. Anordnung des öffent-
lichen Gottesdienſtes, 177. A. Formula der Abkündigung
am 2. S. nach Trinit. 179. f. B. an den Tagen des Dankfe-
ſtes abzuleſendes Gebeth, ebend. C. abzuhandelnde Texte 183.
f. D. zweytes wegen des Religionsfriedens im J. 1755; 185.
f. Anordnung des Gottesdienſtes, ebend. A. Formular
der Abkündigung, 187. B. Gebeth, 187. C.
Juden. reſtringirte Duldung derſelben I. 21. 66, 2. 71, II. 76. 78,
6. 130, XVI. 160, 17. ſollen den Sonntag nicht entheiligen 53
dürfen keine guten Geldſorten, Silbergeſchirr, ausge-
brannt noch ander Silber, weder in- noch auſſer den Meſ-
ſen, einhandeln 1702. II. wider die gute Geldſorten ein-
wechſelnde zu vigiliren II. 1171. Strafe derer die die Cam-
merpäſſe zum Geldhandel rc. mißbrauchen, 1173. 1174. bey
20 thlr. Strafe dieſe nicht an andre abtreten 29. jungen
Leuten zum Aufborgen nicht behülflich ſeyn 1134. VI. mit ih-
ren Waaren auf Jahrmärkten nicht hauſiren I. 902 ſind,
beym Einpaßiren, fleißig zu examiniren und viſitiren II. 944
XXV. 1081. §. 37. von ihnen zu entrichtende Generalaccise,
und was dabey zu beobachten, 987. müſſen, beym Eingan-
ge, Pfand oder Geld für die zu bezahlende Accise einlegen,
1082. §. 38. nicht eher aus der Stadt zu laſſen, bis ſie die Be-
zahlung der Capitationsſteuer 477. docirt 891. von ihnen zu
entrichtende Perſonenſteuer 769. ſind, auch wenn ſie mit
der Poſt gehen, von Abtragung des Leib- und Waaren-
zolls nicht frey I. 1796

welche hinführo im Lande zu dulden II. 1167. §. I. ſind ſogleich aus Barby fortzuſchaffen, 1175. wie ſich Durchreiſende zu verhalten, 1167. §. II. Strafe derer, die zu verbotnem Judenhandel Vorſchub thun, §. III. Verhalten der privilegirten Juden 1168. §. IV. was die mit Cammerpäſſen reiſende zu beobachten, 1170. f. §. X. wie ſich die Judenſchaft in Dresden, 1169. §. V. ingleichen die durchpaßirende, zu verhalten, 1170. §. VI. bettelnde; ſollen gar nicht eingelaſſen werden, §. VII. die ſich durch beſondre Conceßiones nicht legitimiren können, ſind daſelbſt nicht zu dulden I. 857. und auszuſchaffen II. 1177. ſollen ſich des Silberhandels gänzlich enthalten I. 1429. unter welchen Bedingungen fremde Juden die Meſſen, II. 1170. §. VIII. und Jahrmärkte beſuchen können, §. IX. Verordnung wegen der in Leipzig, auſſer den Meſſen ſich aufhaltenden, 1173. Strafe der Contravenienten wider obige Verordnungen, Chriſten und Juden, 1171. §. XI.

böhmiſche, mit Päſſen verſehene, die im Lande kein Gewerbe treiben, und Dresden nicht berühren, ſind vom Leibzoll frey II. 15. auch hungariſche und mähriſche, die nur, zum Einkauf, auf die Leipziger Meſſen reiſen, können ihren Weg, wo ſie wollen, nehmen, doch daß ſie den Leibzoll und übrige Abgaben entrichten, 1145. ſ. Leibzoll. in der Niederlauſitz tolerirte: Verordnung, wie ſie ſich, bey Einbringung ihrer Waaren zu verhalten, 1062. 1. 2. 1063. 3. ingleichen bey Ausführung derſelben, 4. 5. Strafe heimlicher Waarenlager, 6. verſchwiegener hoch impoſtirten Waaren 1064. 7. ihnen paßiren keine Commißionswaaren, 8. wie es mit den eingebrachten, oder auszuführenden Pferden zu halten, 9.

Judenbedienten, welche in Dresden zu dulden II. 1178. und müſſen die noch nicht in Conceßionen ꝛc. bemerkten zuförderſt namentlich eingegeben werden 1179

Judenpäſſe, ſ. Juden; it. Cammerpäſſe; Freypäſſe.

Judenweiber und Knechte. von ihnen zu entrichtende Perſonenſteuer II. 769. ſ. unter Juden.

Iudicia, ſ. Gerichte.

Jünger. verſchiedene in Anſehung derſelben bey einigen Handwerken abzuſtellende Mißbräuche I. 695

Jungmeiſter, ſollen mit Herumſchicken, u. dergl. nicht beſchwert werden I. 586. IX. mit Beſuchung der Brüderſchaft und Einkaufen in die Zunft zu verſchonen 589. 7)

Jurament. von denen aus Siebenbürgen kommenden Perſonen zu leiſtendes I. 648. C. ingleichen wegen der Waaren, D.

Iuramentum integritatis. ſ. Eyd der Ledigkeit. *manifeſtationis*. damit kann ein zu beſſerm Vermögen gekommener debitor belegt werden I. 935. *purgatorium*, ſ. Reinigungseyd.

Iurisdictio militaris, ſ. Militairperſonen und Militairjuſtizzeichen.

Jurisdictionsdifferenzien zwiſchen dem Amte Pirna und dem Bergamte zu Berggießhiebel, I. 1353. werden entſchieden, 1354. doch ſoll der Beamte bemerkte Unrichtigkeiten der Bergbeamten zum Berggemach einberichten, 1356. zwiſchen dem Oberbergamte zu Freyberg und dem Rathe allda 1369. ſ. auch Jurisdictionsfälle.

Jurisdictionseingriffe, den Beamten unterſagt I. 23. II. 45

Jurisdictionsfälle, zwiſchen der Generalacciſe und dem Militairetat, wie es dabey zu halten II. 953. ff. beſonders in Injurienſachen, ꝛc. 955. I. bey Defraudationen 955. f. II.

Juriſtenfacultäten. ſ. *Examen pro praxi*.

Juſtification der Appellation, ſ. Appellant. dabey ſollen die oberlauſitziſchen Advocaten eine beſſere Ordnung beobachten I. 461

Ius Detractus, ſ. Abzugsgeld. *patronatus*, in ſequeſtrirten Gütern, wird durch den Kirchenrath exerciret I. 253. wenn auch gleich kein förmlicher Concurs vorhanden; doch ſalvo iure Poſſeſſorum, ebend. *praelationis*, ſ. Vorzugsrecht. *retentionis*, wenn es in Concurſen eine Priorität würken könne I. 412. *retorſionis*, ſ. Abzugsrecht.

Iuſtitiarius, ſ. Gerichtshalter.

Juſtitz. ſoll gleich durchgehend adminiſtrirt werden I. (1. 5) 82. 2) zu Beförderung derſelben gehörige Mandata, 69. 1). alle Collegia und Dicaſteria ſollen genau Acht haben, ob von Richtern und Advocaten ihrem Officio ein Gnügen geſchehen, und nach Befinden auf die geſetzten Strafen erkennen, 303. Aemter und Gerichte, bey 20 thlr. Strafe, alle Jahre Verzeichniße der Strafen einſenden, 304. wie wider die Contravenienten ferner zu verfahren, ebend.

Jüterbogk, dem Wittenbergiſchen Conſiſtorio unterworfen I. 347. ſ. ferner Querfurt.

Käſe, ſ. Milchwerk.

Kähne, aus Pfoſten zu verfertigen I. 1535. f.

Kälber, aus der Niederlauſitz auszuführen verboten II. 907. in den um Dresden gelegenen Aemtern 911

Kalk, gebrannter, iſt, auſſer dem Bedürfniß, nicht accisfrey I. 108. ad 1. zum Düngen, iſt gleitsfrey II. 39.

Kanaſtertabak, ſ. Tabak.

Karbe, innländiſche. deren Verkauf kann die Kramerinnung den Einwohnern nicht verwehren I. 841

Karten, ſ. Carterſchen; it. Spielcharten.

Kaſten. bey den Kirchen anzulegende I. 217. 221. und an wohlverwahrte Orte zu ſetzen 222

Käufe, dabey zu brauchendes Stempelpapier, und welche frey II. 397. im Querfurtiſchen 444. ſ. Confirmation.

Kauf- und Handelsbediente, die in Dienſten ſtehen, ſind von der Werbung frey I. 1181. §. 77. aber nicht Markthelfer und Hausknechte, 1239. 6. it. von der Geſtellung zur Landmiliz 1258

Kaufcontract. ſ. Confirmation.

Kaufgelder, Gerichtsgebühren bey deren Bezahlung I. 498, 17. 18. ſ. Erbſchaftsgelder.

Kaufleute, ſollen ſich mit fremder Waare nicht überladen I. 841. vielmehr tüchtige Sorten von Landwaaren anſchaf- 842. ſ. Handelsleute. ſollen bey zu verſendenden Geldfäſſern ꝛc. die Sorten deutlich angeben II. 1165. fremde: wenn ſie in den Leipziger Meſſen ihre Waaren auspacken ſollen; ingleichen wiefern der Groſſohandel vor Einläutung derſelben erlaubt 1149. f.

Kayſergroſchen, ſ. Kreuzergeld.

Kegeln. in wiefern es Sonn- und Feyertags erlaubt, I. 736. 9

Kerbhölzer. den Zwangdorfſchaften, im Colditzer Amtsbezirke zugetheilte, welche, ſowohl, als alle übrige Bedürfniße, ingleichen der Schroth, in der Amtsmühle, gemahlen werden müſſen, 1581. §. 78. Kinder, ſo nicht Knecht, oder Magdſtelle vertreten, paßiren frey, §. 79. ingleichen die Landmühlen, nicht aber die dazu erkauften Feldgüther, 1582. §. 83. und die auf Ritterguths Grund und Boden gelegene, nicht aber andere dazu gehörige, Häuſer §. 85. wie viel Scheffel auf Pferdner, Hinterſäſſer und Gärtner, ingl. auf Dorfgärtner zu repartiren 1581, §. 78. auf eingebaute Häuſer, und Auszügler, auch wenn letztere frey 1582. §. 80. zu letztern werden, wenn ſie nicht Knechte oder Magdſtelle vertreten, des Wirths Vater und Mutter, die der Sohn bey ſich hat, §. 81. ingleichen wenn ſie dem Sohne das Guth nur zuſchreiben laſſen, gerechnet, §. 82. auch von den Beygüthern, worauf keine Gebäude vorhanden, ſind Kerbhölzer zu verrechten, §. 84. ſollen alle Jahre abgenommen, und vor jeden nicht abgemahlnen Scheffel, außer der Metze, 12 Gr. erlegt werden, §. 86. das von dem Müller erkaufte Mehl wird auf das Kerbholtz angeſchnitten, 1582. §. 87. ingleichen gemengtes Getreyde, auch ganz oder halb ausgemahlne Gerſte, nicht aber rein ausgemahlner Weitzen, 1583. §. 88. ſowohl als das über die Kerbhölzer vermahlne Bedürfniß §. 89. das Anſchneiden ſoll jedesmal, bey Strafe, richtig erfolgen, §. 90. und kann auch von dem Metzner geſchehen, §. 91. mit gantzen Dorfſchaften, worunter jedoch die Brandweinbrenner und Eßigbrauer nicht begriffen; nicht aber mit einzelen Perſonen, kann, gegen

Erlegung 5 gr. für die Metze, ein Vergleich wegen freyen
Mahlens eingegangen werden §. 92. die Dorfgerichte müſ-
ſen die Veränderungen mit den Auszüglern und Hausge-
noſſen dem Amte, bey Strafe, anzeigen, 1582, §. 80. ſ. auch
Zwangdorfſchaften.
was in Anſehung des Anſchneidens und Abnahme derſelben
bey den Dresdner Amtsmühlen zu beobachten I. 1550, 54. we-
gen deſſen, was die Amtszwangdorfſchaften über die Kerbhöl-
zer nöthig haben, können ſie ſich vergleichen, und wie 1551, 57
Keſſelbierbrauen, den Geiſtlichen verboten, II. 121. iſt über-
haupt, bey Verluſt des Keſſels und 30 Thlr. Strafe ver-
boten 257
Kieße. Vitriol- und Schwefelkieße, wenn und wieviel ſie an
Zehenden und Zwanzigſten entrichten müſſen I. 1473, 11
Kinder. wie lange ſie auf dem Lande in die Schulen zu ſchi-
cken; welche zum Studiren zu laſſen, I. 86, gr. 4). 241 ff.
247. 248. wie ſie mit den Eltern contrahiren können 353,
XIV. wie lange ſie zu betrauren 657, 2. 755, 2. welche von
der Kopfſteuer frey, II. 457. 556, II. von der Perſonenſteuer
674. 770 f. vom Mahlgroſchen 722. adoptirte, ſ. *liberi
adoptivi.* uneheliche, wenn ſie von den Großeltern zu er-
halten ſind I. 358. XXVIII. bekommen alimenta vom Vater,
ob er gleich die Mutter nicht heirathen kann 358, XXX.
unverheirathete: Regulativ wegen deren Kleidung 751, 9
Kinderlehrer, können Gerichtsobrigkeiten in entlegenen Dör-
fern beſtellen I. 137, ad 9. dürfen nicht von den Conſiſtoriis
confirmirt werden 138. 214. müſſen aber von dem Superin-
tendenten examinirt, und darf ohne deſſen und des Pfarrers
Vorwiſſen keine Aenderung mit ihnen gemacht werden
213 f. dürfen dem Superintendenten keine monatliche Ab-
gabe bezahlen 138. ihnen iſt der Name Catechete nicht bey-
zulegen 214. ſ. Schulmeiſter.
Kindermord. deßwegen ergangenes Mandat, I. 339. Conſt. 3.
P. IV. wird ſowohl als die peinl. Halsgerichtsordnung
beſtätiget 339 f. nach dieſen ſoll geſprochen, und das Urthel
ohne Milderung vollzogen werden 340, 1. Beſtrafung de-
rer, die die Schwangerſchaft verheimlichen 340, 2.
ſ. Schwangerſchaft. Obrigkeiten ſollen die Inculpaten,
nicht durch Hoffnung zur Begnadigung zum Bekänntniß
bewegen 3. Obliegenheit der Obrigkeiten, Dicaſterien,
Advocaten und Richter 341, 3. der Eltern und Dienſt-
herrſchaften, bey entſtandnem Verdacht 4. von den Aerzten,
Barbierern u. ſ. w. zu beobachtende Behutſamkeit 5. wie
ſich Obrigkeiten bey ſich äußerndem Verdacht zu verhalten;
dabey zu brauchende Vorſichtigkeit 342, 6. ſ. auch Abtrei-
ben der Leibesfrüchte. bey geſuchter Begnadigung, oder
Milderung, iſt Bericht und Gutachten zu erſtatten 342 f.
ſtatt des Säckens, das Rad zuzuerkennen 401. das Man-
dat von Abtreibung und Umbringung der Kinder, iſt alle
Jahre zweymal von den Kanzeln abzuleſen 235. 245. 342
an Kindes ſtatt angenommene, ſ. *Liberi adoptivi.*
Kindtaufen, ſ. Hochzeiten.
Kirchen, ſ. geiſtliche Gebäude. ſind ſowohl wegen der Mo-
bilien, als Immobilien von der Capitationsſteuern frey,
II. 459

Kirchengebete, allgemeine, ſollen nach den Predigten und in
den Betſtunden deutlich und andächtig abgeleſen werden
I. 227 ff. bey willkührlicher Beſtrafung 230
Kirchenbücher, und andre Scripturen, ingleichen vom Kir-
chenvermögen erkaufte Bücher, ſind ſogleich beym Abzuge,
oder von den Erben binnen 4 Wochen zu übergeben, I. 196.
die Specification iſt von den Kirchvätern zu unterſchreiben
und verwahrlich beyzubehalten ebend.
Kirchenbuße, gänzlich aufgehoben und abgeſchafft I. 239. 241.
auch kein Bericht deßwegen zu erſtatten 242. Bewegungs-
gründe dieſer Verordnung 239
Kirchencapitalien. deßwegen zu verſchaffende Conſenſe I. 215.
ſ. *piae cauſſae*; it. Kirchengelder. ſo nach dem Reichs-
oder Zinniſchen Fuß ausgeliehen, und nur nach jetzigem Ge-
halt verzinnßet werden, ſind aufzukündigen 221
Kirchen- und Schuldiener, wenn ſie reſignirt, oder removirt,
ſind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit unterworfen I. 360,
XXXV. Häuſer, die ſie ſelbſt bewohnen, und zur Commun
gehören, ſind von der Einquartirung frey 1175, 53. im
Churcreyße, ſollen ihr bedürfendes Salz aus Orten, wo
Salzſchank getrieben wird, erholen II. 80. ſollen bey Su-
chung des Trankſteuerbeneficii ihre Vocationes und
Confirmationes, in Originali oder forma probante, bey-
bringen 153. 252. doch nur das Erſtemal; jodann er-
halten ſie es gegen eigenhändige Quittung 155. 157. die
Trankſteuerzettel aber müſſen von den Superintendenten
unterſchrieben ſeyn 195. ſollen in gehörigen Fällen das
Stempelpapier brauchen I. 234. II. 435 f. 635
Kirchengelder, ſollen die Patronen oder Pfarrer, nicht an
ſich nehmen; die Superintendenten für ihre Sicherheit
ſorgen, I. 199 f. was bey deren Ausleihung zu beobachten;
ununterzubringende gerichtlich zu verſiegeln 221. von den
außenſtehenden Conſenſe beyzutreiben, oder die Capitalia
aufzukündigen 215 221. wie, wenn Collatores ſie ſelbſt in
Händen haben 222. von Eintreibung der Zinnßen 221
Kirchengüther, ſ. Kirchenvermögen.
Kirchenholz, ſ. Pfarrhölzer.
Kirchenkaſten, ſ. Kaſten.
Kirchenmuſik, ſ. Orgelſchlagen.
Kirchenpatrone, ſollen in das Kirchenvermögen nicht eingrei-
fen; keine Capitalia, ohne Vorwiſſen der Superintenden-
ten an ſich nehmen, I. 199. 200. 220. noch dergleichen aus-
leihen 220. ſ. *Jus Patronatus.*
Kirchenrath. exercirt das Jus Patronatus auf ſequeſtrirten
Güthern I. 253
Kirchentrauer. wie und wie lange ſie um den Patron und
die Eingepfarrten ſtatt habe, I. 658, 5. 755, 6. doch die
ſchwarze Bekleidung der Betſtübgen u. ſ. w. verboten 756, 6
Kirchenvermögen. davon zu leiſtender Beytrag zu Verſor-
gung einheimiſcher Armen, ingleichen zur Brandcaſſe,
I. 219 f. 541 f. §. IV. ſ. Brandcaſſe. deſſen Adminiſtration
ſoll keinem Rathsverwandten aufgetragen werden 232.
ſ. Kirchengelder.
Kirchenvorſteher. wer und wie ſie dazu zu nehmen, I. 221.
wenn ſie Caution zu beſtellen verbunden, und wie die zu
machen 222 f. Salarium derſelben; wie ihnen die Rechnun-
gen zu erleichtern 223. ſollen für richtige Austheilung der
Allmoſen ſorgen 230. ſ. auch *Adminiſtratores.*
Kirchner, die nicht zugleich Schuldiener, ſind von der Fleiſch-
ſteuer nicht frey II. 107
Kirchrechnungen. in dieſe iſt das zu bringen, was aus
dem Gotteskaſten oder von andern Collecten, zu Verſor-
gung einheimiſcher Armen, abgegeben wird, I. 607, II auch
wegen eingepfarrter Kirchen, III. Concurrenz der Superin-
tendenten bey ſelbigen 23, I. 224. 231. ſollen ihnen nebſt den
Beamten beywohnen 197. ſ. Superintendenten. dabey
ſind Localviſitationes, und darüber richtige Protocolle, zu
halten 224. ſollen Collatores für ſich allein nicht abnehmen
223. Mißbräuche bey Abnahme derſelben 229 f. bey ar-
men Kirchen können einige Jahrrechnungen zuſammen ge-
nommen werden 198. 231. aller unnöthiger Aufwand zu
vermeiden; Gebühren, welche dem Superintendenten, Be-
amten u. ſ. w. zu entrichten 231. wieviel an Unkoſten, für die
Mahlzeit, nach Beſchaffenheit des Kirchenvermögens, paſ-
ſirlich 232. können auch nur alle 3 Jahr abgenommen wer-
den 232. in Filialkirchen iſt keine beſondere zu halten 231.
Ephoralgebühren dabey 257. Tit. I
Kirchſtühle, ſollen, vor Erlegung der Gebühren, nicht betre-
ten werden, I. 223. das dafür gelöſete mit zu Allmoſen an-
zuwenden 541, 700, §. IV. ()
Kirrung der Faſanen, ſ. Faſanenjagd.
Klafterholz, ſ. Stammholz.
Klafterſcheite. an denen, an die Pfännerſchaft nach Groſſe-
ſalza verhandelten, ſoll ſich niemand bey 10 Thlr. Strafe,
vergreifen I. 1512. ſ. Floßholtz; it. Holzhauer.
Klage, kann in cauſſis minutis mündlich angebracht werden
384, 3. 391, III. wider die Miliz, ſ. Exceſſe; it. Militair-
inſtanzien.

X

Klagen, dabey zu brauchendes Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445. Amtsjura und Einkünfte betreffend, ſ. Amtsjura. contra Fiſcum, wo die anzuſtellen I. 1342, 3. Gerichtsgebühren für mündlich angebrachte 504, 72.
Kleiderordnung vom 21. Febr. 1750, I. 749. Geldbußen auf jeden Contraventionsfall 752. Cognition über die hierher gehörigen Fälle 752 f. beſondere Verordnung wegen der innländiſchen Fabrikwaaren 753. iſt auch den Schneidern und dergleichen beſonders bekannt zu machen 753. darüber ſoll ſtreng gehalten werden 841
Kleidung, der in der Hofordnung begriffenen Perſonen, I. 749, 1. der Perſonen außer der Hofordnung 750, 2. der übrigen Civilperſonen 3. der Geiſtlichen 4. bürgerlicher Perſonen 5. des Bauernſtandes 751, 6. Gebrauch der Rauchwerkswaaren 7. und Spitzen 8. Regulativ für die Eheweiber, Witwen u. unverheiratheten Kinder 9. Tracht der Dienſtmägde 10. Bekleidung der Leichen 752, 11. Meublirung der Wohnzimmer 12. Montirung der Armee, und Hoflivree; Privatlivreebediente 13. Studioſi 14. überhaupt iſt alle aus den Landmanufacturen zu nehmen 750 ff. wie ſich das Geſinde auf dem Lande dabey zu verhalten, und Strafe der Contravenienten 977, §. 4. vorräthige, wider dieſe Verordnung, mag abgetragen werden; die von ausländiſchem Zitz und Cattun aber binnen zwey Jahren abzuſchaffen 754
Kleidungsſtücke, über das Lehn zu fodern, oder zu geben, verboten, ſ. Eingedinge.
Klempner. beſondere bey ihnen abzuſtellende Mißbräuche, I. 695
Kleppelleute, die nur ums Lohn arbeiten, nicht die mit Spitzenwaaren Handlung treiben, genießen der Quatemberfreyheit, II. 367. 370, 411. auch von den 14 Extraordinairquatembern 619 f. 627
Kleyen, wie viel von Einem Scheffel zu liefern ꝛc. I. 1547, 34. ſ. Mehl; auch Füllkleyen.
Klingebeutel. davon Beytrag zu Verſorgung einheimiſcher Armen zu nehmen I. 219. 541. 700, §. IV. 1)
Klöppelleute, ſ. Kleppelleute.
Klöppelung der Hunde; anbefohlen, I. 1489. Länge und Stärke der Klöppel; Strafe der Contravenienten 1490
Knappſchaftscaſſe, ſ. Büchſengelder.
Knappſchaftgebühren, ſo genannte, fallen künftig gänzlich weg I. 1445, 66
Knappſchaftsrechnungen, ſollen quartaliter dem Bergamte zur Examination übergeben werden I. 1416
Knappſchaftsſchreiber, ſ. Receßſchreiber.
Knechte, in Aemtern und Vorwergen, auch auf Rittergüther, ingleichen auf Raths- und Communvorwergen dienende, ſind von der Werbung frey, I. 1181, §. 77. unentbehrliche, auch von der Geſtellung zur Landmiliz 1258
Knechtvieh, ſ. Schafknechte.
Kneipſchenken, ſ. Winkelſchenken.
Knöpfe, hörnerne, vom freyen Commercio mit Preußen ausgeſchloſſen I. 556. II. 83, 2
Knopfwaaren, camelharne und Garne, wie ſolche zu veracciſiren II. 1024
Kobolde, fremde durchgehende, geben 12 gr. vom Centner Impoſt II. 31
Kobolt- und Blaufarbenparthiererey, ſoll künftighin keine Begnadigung erhalten I. 1363
Königshofen. daſiges Gleite iſt ein nach Eiſenberg gehöriges Beygleite I. 145. ad 3
Königſtein, Städtlein, hat keinen eigentlichen Rath; kein Recht Steuereinnehmer zu präſentiren I. 118. ad 9.
Kohlen, ſ. Brennholz.
Köhler, nicht Kohlknechte, ſind von der Recrutenſtellung frey, II. 1240, 14. auch von Geſtellung zur Landmiliz 1258
Kohlenbrennen, ſ. Kohlenmeiler, ingl. Privatverkohlung.
Kohlenmeiler und Kohlenbrennen, in dem Dorfe Seeligſtadt, verboten I. 679
Kohlgehaue, und der übrige Holzſchlag ſind nicht beyſammen anzulegen ꝛc. I. 1526, 14.
Kopf- und Vermögenſteuer. Ausſchreiben deswegen vom Jahr 1747. II. 455 ff. vom Jahr 1749. 555 ff. Allgemeinheit derſelben 455. 556, I. Ausnahmen davon und deren Limitation wegen beſitzender Grundſtücken 456. 556, II. wie weit Kinder und Eheweiber ausgenommen 457. 556. Arme und Preßhafte, ſind, auf obrigkeitliche Atteſtate, frey 457. 557. wie es in Anſehung combinirter Chargen und Prädicate, ingleichen abgelegter Chargen und Functionen zu halten; Auswärtige ſind frey 457. 557, III. dabey wird auf den Rang, nicht die Beſoldung, geſehen 458. 557, IV. von in der Lauſitz, ingleichen im Hennebergiſchen angeſeſſenen charakteriſirten Perſonen 458. 558, V. Erläuterung wegen zu beobachtender Claſſen und Rangordnung, ingleichen des alphabetiſchen Verzeichniſſes 458. 558, VI. Bediente und Geſinde ſollen, bey Strafe, nicht von der Herrſchaft übertragen werden 458. 558, VII. wie es, bey Veränderung des Domicilii, zu halten 459. 559, VIII.
Beytrag dazu, in Anſehung des Vermögens II. 459 ff. 555 ff. was dazu zu rechnen, oder davon ausgenommen 459. 559, IX. ausländiſche Capitalien, ingleichen der Ausländer in Sachſen belegte, ſind frey 460, X. 561, XIV. wie weit conſentirte Schulden zu verſteuern 459, IX. 559, X. Eruirung des Werths der Güther; anzuzeigende Veränderungen 560, XI. wie es mit Cammergüthern XII. und der Witwen Vermögen; auch bey in Concurs befangnen Güthern, zu halten 561, XIII. ingleichen in Anſehung auswärtiger Lehngüther 562, XVI. das Vermögen iſt pflichtmäßig anzugeben; wiefern mehrere Perſonen, in Anſehung des werbenden Vermögens, zuſammen treten können 460, XI. Letzteres ſoll künftig ſeparatim an- und vergeben werden 561, XV. wie es bey neuem Anbau zu halten 460, XII. 562, XVII. Vergebung mehrerer beſitzender Grundſtücken 462, XVI. 564, XXIII. Obrigkeiten ſollen hierbey niemanden, ohne gnugſamen Verdacht beſchwerlich fallen 461. 562. Claſſenverzeichniß des Beytrags 492 f. 545 f. ſoll jedoch bey dem Erſtern bleiben 547. anderweites Verzeichniß 608 I. Termine der Abgabe 461, XIII. 562, XVIII. wie die Einnahme in den Städten, beſonders Dresden, Leipzig und Wittenberg 461, XIV. 562, XIX. ingleichen bey Militairperſonen 461, XIV. 563, XX. und Univerſitätsverwandten, zu beſchehen 462, XIV. 563, XXI. ferner, auf dem Lande, in Anſehung der Schrift- und Amtſaſſen, auch Amtsunterthanen 462, XV. 563, XXII. in was für Münzſorten die Abgabe zu entrichten 463, XVIII. 565, XXV. wie die Einrechnungsregiſter einzurichten 463, XVII. 564, XXIV. Erläuterung wegen der Einrechnungen 462, XIX. 565, XXVI. Einnehmergebühren 464, XX. 565, XXVII. Ermahnung zu richtigem Abtrag; wie wider die Säumigen zu verfahren; Appellationes ſind nicht zu attendiren; Verwarnung an die Advocaten 464, XXI. 566, XXVIII. Inſinuationsbefehl 503. anderweitiger, wegen der neuen Conſignation 505
Verzeichniß der Contribuenten nach den Claſſen 465. 506. 566. alphabetiſches 467. 509. 569. der Dames und andrer Weibsperſonen 490. 542. 605. Anhang 493. 546. 609. Formular, der Quittungen 493. 609. der Lieferſcheine 494. der ſummariſchen Rechnungen, für die Amtsſteuereinnehmer 494. 610. die Schriftſaſſen 495. 611. die Univerſitäten 497. 613. die Städte 498. 614. der Sortenzettel ingleichen der Creyßauszüge 501. 617.
Kopf- und Vermögenſteuerreſte, bis und mit 1757 erlaſſen und in den Rechnungen abzuſchreiben II. 801
Kopfſtücke, auch halbe, nach dem leichten Fuß ausgeprägte, außer Cours geſetzt I. 1729, 3. conventionsmäßige, welche, und wie hoch, anzunehmen 1601. 1617 ꝛc. ſ. die Valvationstabellen.
Koppeljagden, ſ. Schonung.
Korn und Weitzen, bey Strafe der Contrebande, nicht untereinander zu ſchütten und zu vermahlen II. 1079, §. 17. ſ. Getreyde.
Kornbranntwein, ſ. Branntwein.
Kornhändler, ſ. Getreydehändler.
Kramer, ſ. Handelsleute. auf die Jahrmärkte mit unveracciſirter Waare kommende, müſſen ihre Pflichtſcheine produ-

X

tiren, oder verpflichtet werden II. 950. dieſes iſt aufgehoben 952 f. und werden die innländiſchen Waaren, nur nach dem Werth des Einkaufs, vergeben 953. auf dem Lande dürfen keine Jungen lehren, noch Diener halten I. 943

Krämerey, Sonn- und Feyertags verboten, I. 736, 6. auf dem Lande: mit was für Waaren ſolche zu treiben erlaubt; mit andern bey Strafe der Confiſcation, oder 5 Thlr. zu handeln verboten 942. ſ. Waaren. und iſt nur Einer Perſon in jedem Dorfe erlaubt 942 f. Einſchränkung dieſes Punkts 943

Kramerinnung. kann den Einwohnern den Verkauf der innländiſcher Karde und der Landcitronen nicht verwehren, I. 841

Kramwaaren, ſ. *Intereſſe morae.* wie die Zahlung der, währender Münzzerrüttungen creditirten, zu reguliren I. 1625, 8. welche für innländiſche anzuſehen II. 1038, 7

Krankheit, anſteckende. Verordnung wegen der in der Moldau, Wallachay und Pohlen ausgebrochnen, I. 985 f. einzuführen verbotne Waaren 985. die ſolche begleiten, ingleichen die Betteljuden zurück zu weiſen; auf Nebenwege wohl Acht zu haben; anzuordnende Dorfwachten 986 ſ. Peſt.

Krautkarten, ſ. Carterſchen.

Krebſen, ſ. Fiſchen.

Kreuzergeld, kaiſerliches, deſſen Würderung, I. 1695. im Handel und Wechſelzahlung annoch für voll anzunehmen, nicht aber bey den Caſſen 1698. nur in der Oberlauſitz, nicht in den andern Landen 1699. auch in der Niederlauſitz und an der Böhmiſchen Gränze, ingleichen in welchen Caſſen es hier anzunehmen 1705, VIII. 1711, IV. leichtes, unter 2 gr. ausgeprägtes, verrufen, 1727, 1 ff. 1729, 1. die Oeſterreichiſchen ausgenommen 1728, 5. die 12. 15 und 30 Kreutzer, wie hoch und wie lang annoch zu dulden 1729, 2. ſ. auch Kopfſtücke. ſoll Dienſtbothen und Arbeitsleuten nicht weiter an Lohn und Bezahlung gegeben werden 1730, 7. 8. auf auswärtigen Märkten, und beym Grenzhandel gelöſtes, nicht im Lande ausgegeben werden 9. Zwölfkreuzer, und Albus, herabgeſetzte 1695. und wiefern noch anzunehmen 1712, IX. 1729, 2

Kreyſelſpiele, verboten I. 812

Kreyß- ſ. Creyß- ꝛc.

Kriegsbedürfniſſe, ſ. Kriegs*requiſita*.

Kriegsdienſte, fremde, ſ. Avocatorien.

Kriegsgerichte, ſ. Zeugen. ſollen die Executiones an die Civilgerichte, wegen des Galgens, in Zeiten melden I. 492. 3

Kriegs*requiſita*. deren Aufkauf- und Ausführung aus dem Reiche verboten I. 1265 f. 1271

Kriegsrückſtände, ſ. Creyßanlagen.

Kriegsſchäden ſind in jährliche Rechnungen zu bringen, einigermaßen zu beſcheinigen, und wenn ſie die Hälfte des Pachtgeldes überſteigen, unter Pachtern und Verpachtern zu theilen; was davon jedem beſonders bleibe, I. 867, II. darüber iſt kein Proceß zu verhängen, ſondern allenfalls an die Regierungen zu berichten 868, IV.

Krippen, ſ. Ställe.

Kuchen, können frey nach Dresden gebracht werden I. 1546, 24.

Kucks, Kuckus, ſ. Kux.

Kümmel, ſ. Karde.

Kundſchaft, den wandernden Geſellen zu ertheilen, I. 579, II. und Formular 580. den fortwandernden 581. wird in der Meiſterlade, wo ſie arbeiten, beygelegt 580. wie wider die zu verfahren, die dergleichen nicht aufzuweiſen haben 581. unſchickliche und unvernünftige Formuln in denſelben verboten 585, IX.

— die nicht Handwerker betreffen, dazu gehöriges Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445

Kundſchafter und Briefträger, fremden Werbern behülfliche, mit dem Strange zu beſtrafen, I. 1250. 1255. oder, wenn es beym bloßen conatu geblieben, mit Staupenſchlägen und Feſtungsbau oder Zuchthaus 1255 f. Gratial derer, die einen entdecken. 1251 f.

Kunſtgezeuge, ſ. Waſſerläufe. das Verdingen derſelben verboten, I. 1421. ſ. Kunſtſteiger.

Künſtler, ſind, nebſt Geſellen und Lehrjungen, von der Landrecrutenſtellung frey, I. 1240, 7. die ihrer beſondern Wiſſenſchaft wegen berühmt, von Geſtellung der Landmiliz 1258

Kunſtſteiger, beſondere; ſollen auf wichtigen Gebäuden geſetzt werden I. 1419 ff. erhält für die Befahrung über Feyertags nichts 1439, 41

Kupfer, altes. damit ſollen Materialiſten nicht handeln, I. 1366. ſoll nicht aufgekauft und auswärts verführt werden, bey Strafe der Confiſcation 1386. Obrigkeiten ſollen darüber, bey Strafe der ſäumigen Executoren, halten 1387. wird, in Anſehung der Altenburgiſchen Kupferſchmiede, limitirt 1387 f. II. 893

Kupferbergbau, Decret zu deſſen Aufnahme, vom 16. Sept. 1754 I. 1423 f.

Kupferbergwerke, die mit Silber, Kupfer, oder Bley vermengte Erze führen. wegen der jetzigen bleibt es bey den vorigen Verordnungen, I. 1424. die keinen nutzbaren Silbergehalt führen. Begnadigungen und Befreyungen derſelben 1424. welche Erze ſie ſelbſt zu Gar- oder Schwarzkupfer ausſchmelzen können, und was weiter dabey zu beobachten; wiefern hierunter auch die in Großencambsdorfer Revier befindlichen begriffen 1425. weitere Verordnung, und was die bergberechtigten Vaſallen hierunter zu beobachten haben 1326

Kupfererze, ſ. auf Kupfer bauende Gewerken und Bleyerze. ungehaltige, ſind von der Verrechnung des Zehenden und Zwanzigſten frey; in welchen Fällen und wie viel ſie dennoch dazu zahlen müſſen I. 1373, 11

Kupferſchmiede. beſondre bey ihnen abzuſtellende Mißbräuche, I. 695. altenburgiſche, ſ. altes Kupfer.

Kupferwaaren, ſind von dem mutuellen Commercio mit Preußen ausgeſchloſſen, I. 556. II. 83, 2. einzuführen verbotene I. 8[illegible]6

Kurze Waare, ſ. Hauſiren.

Küſter, ſ. *Cuſtodes*; Kirchner.

Kutſcher, ſ. Landkutſcher.

Kuxe. wie viel auf Einem Gebäude wenigſtens vergewerkſchaftet ſeyn müſſen, I. 1435, 21. Ausbeute gebende, werden, bey der Capitationsſteuer, mit zu dem Vermögen gerechnet, II. 459. freye, oder Retardatkuxe, wenn ſie zum Beſten der Gewerkſchaft verkauft, wie es damit zu halten, I. 1435, 9. ingleichen wenn ein Gewerk ſeine Kuxe auf einen Zubußzettel gänzlich losgeſchrieben 10. verledigte, ſ. Bergtheile.

Kuxverbau, ſ. Bergfreyheit; item Bergmoderation.

Laasräume, in den Waldungen. ſind zu verreinen, der hervorkommende Holzanflug aber, bey Strafe der Einziehung, zu ſchonen, I. 1524, 4. ſ. auch Erbräume. ſollen nicht vererbet 1526, 16. vielmehr, wo es thunlich, gegen Vergütung, eingezogen werden 15[illegible]4

Laaszinß, ſ. Zinß.

Lachter. wie viel darauf zu rechnen I. 1394, a. III. §. 1

Laden, ſ. Handwerksladen.

Ladezeddel, ſ. Bierladezeddel.

Ladung, mündliche. Gerichtsgebühren davon, I. 504, [illegible] ſchriftliche, ſ. Citation.

Laeſio vltra dimidium, ſ. Verletzung.

Lagerſtatt, den Unterofficiers und Soldaten zu gebende, wie ſie beſchaffen ſeyn ſoll I. 1167, §. [illegible]

Landaccis. Beſchwerden wider dieſelbe ſoll abgeholfen werden, I. 24, III. 53, 4). 60, XI. deswegen mit Preußen verglichene Parität, II. 84, 5. von außerhalb Leipzig erkauften Vieh ꝛc. 87. wo ſie von eingehenden Weinen und Waaren zu entrichten 91. 92. von Coffe, ſ. Coffe. iſt binnen drey Tagen zu erlegen, und dabey die Generalaccisbücher zu produciren 94. 95. von erkauftem Vieh, Getreyde und anderm inländiſchen Zuwachs, iſt an dem Orte des Einkaufs und Aufladung zu entrichten, 97. wie es mit Vergebung der Wolle zu halten, ebend. 100. von

von auf erpachteten Wieſen gewonnenem Heu 99. von Glücksbüdnern und dergleichen, 101. ſ. Glücksbüdner. von Stärkemachern 102. alphabetiſches Verzeichniß der, von auf die Leipziger Meſſe kommenden Waaren, zu entrichtenden 1159. im Merſeburgiſchen vergebne Waaren, ſowohl als dahin gehende veracciſirte, ſind von fernerer Abgabe frey, 89 f. 91. 97. Erläuterung, wegen der Landacciſe vom Salze 92. ſ. Branntwein; ingleichen, Unterſchleiſe.

Landacciſeinnahme, ſ. General- und Landacciſeinnahme.

Landacciſeinnehmer. können von Freyzetteln über eine große Quantität Waaren, nicht über Kleinigkeiten, noch wo dergleichen bisher nicht eingeführt, 3 Pf. pro Labore fordern, II. 81. ſollen die Contraventionsfälle deutlich und ſpecifice anzeigen 97

Landaccisimmunität, genießen Poſtmeiſter, müſſen aber Cammerpäſſe extrahiren, I. 1821. von der Landacciſe ſind die Eckardsbergiſchen Amtsunterthanen, in Anſehung ihres auf öffentlichen Markt außer Landes verfahrenden Zuwachſes, frey, II. 48. ingleichen das Arthner und Kösner Salz 66. 67. auch das Dürrenberger, 75. wiefern einige Handwerker von derſelben frey 79 ff. in Anſehung der Ziegel und Baumaterialien, bleibt es bey dem Accismandate, 81, f. davon ſind die Baumaterialien zu Wiederaufbauung abgebrannter Städte, frey, 87. ingleichen der Ritterguthsbeſitzer zu Beſſerung ihrer Güther, gegen pflichtmäßige Päſſe, 97. ſ. auch Victualien. Pferde, die die Geiſtlichen zu ihrer Haushaltung brauchen, 89. Metzgetreyde auf den Rittergüthern, zur eignen Conſumtion verbraucht 90. womit gehandelt wird, giebt 3 Pf. vom Thaler Landaccis, 89. wenn zu inländiſchen Fabriken erhandelte Garne, frey 93

Landaccisſtempel, Merſeburgiſche, geben Landaccisfreyheit, II. 89. ſ. Landaccis; Landſtempel.

Landaccisuntereinnehmer. wiefern ſie in altſchriftſäßigen Orten von der Gerichtsherrſchaft beſtellt werden können, I. 105 f. ad 6

Landbauſchreiber, thun ihre Züge in den Monaten Junio, Julio und Auguſto I. 1326

Landcitronen, ſ. Kramerinnung.

Landedelgeſteine, ſ. Edelgeſteine.

Landesdeputation, gebetene, wird ausgeſetzt I. 53, 6).

Landesgebrechen, ſ. Erledigung ꝛc. ingleichen Landtagsdeliberationen.

Landeshauptleute. dürfen jährlich Einmal zu ihrem Tiſchtrunk ſteuerfrey brauen, aber nichts verkaufen II. 253

Landesherr. jeder hat Macht in ſeinen Landen Zünfte und Laden anzulegen u. ſ. w. I. 584. nach Befinden mit einem guten Arbeiter und Künſtler zu diſpenſiren 590

Landeskinder. wer dafür zu halten, I. 1038 ꝛc. ſ. Cartel. ſollen auf einer der inländiſchen Univerſitäten, beym Antritt, Zwey Jahr ſtudiren 247. deswegen ergangenes Mandat ſoll den Pfarrern zugeſchickt, und von den Canzeln abgeleſen werden, 250. von Preuſſen angeworbene, ſollen ohne Ausnahme und Unkoſten, extradirt werden 1039. ſ. ferner Cartel. in fremden Kriegsdienſten ſtehende, und beurlaubte ſind nicht länger als acht Tage zu dulden 1254

Landesökonomie- Manufactur- und Commerciendeputation. deren Errichtung I. 875

Landesregierung. an ſie von den Verordnungen des Appellationsgerichts eingewandte Appellations, ſind an dieſes zurückverwieſen I. 453

Landesverfaſſung. dabey ſoll es in allen Stücken gelaſſen werden, I. 12. 13. 16. 17. 18. 126, II. 131, ad 1. 158, 2. 162, ad 2

Landesverwieſene, in Sächſiſchen und den Reußiſchen Herrſchaften reciprocirlich nicht zu dulden I. 371

Landesverweiſung. iſt allemal auf die Ober- und Niederlauſitz mit zu richten, I. 319. in Oberlauſitziſchen Sachen, auch auf ſämmtliche Churſächſiſche und incorporirte Lande, ingleichen das Querfurtiſche 319 f. und die Urpheden darauf einzurichten 320. ſ. Urphede. Formular zu den Urtheln 322. erweitertes Formular 327. Formular, aus Churſächſiſchen und incorporirten Landen 331, A. aus der Ober- und Niederlauſitz, B. aus dem Hennebergiſchen, 332, C. aus Querfurt, D. mit Staupenſchlägen zuerkannte, ſoll in den Aemtern vollſtreckt werden, und wenn nicht 375. 376., Gerichtsgebühren dabey, 512, 208. berüchtigter Diebe, ſ. Diebe.

Landfabriken, ſ. inländiſche Fabriken.

Landgeiſtliche, ſollen ihr forum privilegiatum nicht über die Gebühr ausdehnen I. 88 f. gr. 9

Landknechtsgebühren, I. 512 f. alle Obſervanzen ſind gänzlich aufgehoben 485. 487. wie ſie aus dem Amtsfiſco zu entrichten 486. 487. in welchen Fällen es bey der neuen Taxordnung bleibt 486 f. 488

Landkramer, ſind zu verpflichten, daß ſie das Neueingekaufte behörig an- und vergeben wollen II. 942, XXI.

Landkutſcher, Fuhrleute und Boten, ſollen, bey 10 Thlr. Strafe, keine Briefe noch Packete unter 20 Pfund mit ſich führen, I. 1751. welche hiervon ausgenommen 1827. und vor jede Perſon 2 Gr. ins Poſtamt abgeben, 1752. ſ. auch Perſonengeld. und ſollen Beamte und Obrigkeiten den Poſtmeiſtern Aßiſtenz leiſten 1751. wider die Contravenienten iſt mit der in der Poſtordnung geſetzten Strafe von 30 Rheingfl. zu verfahren 1765. fernere Erläuterung obiger Verordnungen 1797 f. Strafe wird auf Ein Neuſchock beſtimmen 1801

Landleute, die ſich ohne Urſache der Bauer- und Feldarbeit entziehen, zurückzuweiſen, I. 624, §. 2. oder in Strafe zu nehmen 625

Landmann. ſoll, was er nach der Ordonnanz ſchuldig, bey Strafe der Execution, präſtiren, auch weder Officier noch Soldaten, bey ſchwerer Strafe, beleidigen, I. 1193, §. 105. aber auch ein mehrers, als verordnet, nicht geben, noch, bey 5 Thlr. Strafe, die vorfallende Exceſſe verſchweigen, §. 106. wobey auch die Obrigkeiten ihn zu ſchützen, ebend. doch kann er dem Soldaten, der ihm zur Hand geht, dafür Eſſen und Trinken, oder auch etwas an Gelde geben, §. 107. ſ. auch Verpflegung. iſt mit ſeinem Zuwachs in die Städte zu weiſen II. 87

Landmanufacturen, ſ. inländiſche Fabriken.

Landmiliz. ſoll wieder aufgerichtet und in 4 Regimenter vertheilt werden, dazu die junge Mannſchaft von 18 bis 35 Jahren zu ſtellen; deren Beſchaffenheit, I. 1257. wer von dieſer Geſtellung zu eximiren 1258. die Ausloſung geſchieht von der Obrigkeit 1258 f. den Ausgeloſten zu ertheilende Verſicherung ꝛc. 1259. Geſtellung derſelben in die Exercir- und Sammelplätze 1259 f. aus dieſer ſoll die Armee completirt werden 1260. ein untüchtiger Landrecrute ſoll durch einen tüchtigen Mann von der Landmiliz ausgewechſelt werden, 1261, 1. welche von dieſen vornehmlich dazu zu nehmen 2. die Landmiliz iſt aus Landeskindern zu ergänzen 3. ſ. Landrecruten. ſollen vom 1. bis medio Junii, und vom 16. bis vltimo Octobris, exerciren 1262. und jedem gemeinen Mann 1 Thlr. zur Verpflegung mitgegeben werden 1263. Obliegenheit der Obrigkeiten 1263 f.

Landmüller. ſind noch beſonders auf den Mahlgroſchen zu verpflichten, II. 731 f. ingleichen, auf das Abreiſſen des halben Acciszettels 828

Landphyſici. ihre Obliegenheit bey entſtandener Viehſeuche, I. 596

Landrecruten, deren Geſtellung anbefohlen 1235. wie es dabey in Anſehung der Schrift- und Amtſaſſen 1235. ingleichen der unmittelbaren Amtsdorfſchaften zu halten 1236. Verhaltungspunkte zu Aufbring- Geſtell- und Ablieferung derſelben 1237, G. Erläuterung dieſer Punkte 1242, F. ſind nebſt dem Exemtionsverzeichniſſe jedermann vorzulegen 1243. Längenmaaß, Alter und übrige Beſchaffenheit der Recruten 1237, I. 1242, 1. ihnen zu gebendes Handgeld 1237, II. wo die Ausloſung, oder Ausleſung zu brauchen; Obliegenheit der Obrigkeit 1238, V. die Gemeine giebt keine Gratification; bey Einem Recruten concurrirende Obrigkeiten entſcheiden, unter ſich, allenfalls, durchs Loos VI. Erläuterung des letzten Punkts 1242, 5. wie weit das forum originis oder domicilii dabey zu attendiren, 1238, VII. 1242, 2. ſ. auch 1242, 4. die anſäßig, oder unentbehrlich werden, ſollen auf obrigkeitliches Atteſtat, den Abſchied ohnentgeltlich erhalten 1237, III. Exemtiones werden, bey der unangeſeſſenen Mannſchaft, in etwas eingeſchränket IV. 1239. ſ. Exemtion. Geheimhaltung der dazu ergangenen Verordnung anbefohlen 1238 f. VIII. dagegen iſt von aller Werbung abzuſtehen, auch ſollen keine freywillige Engagements für das Regiment, wo ſie angenommen, gültig ſeyn 1239, IX. 1241. Generale, wegen Nachlieferung der rückſtändigen 1741 ff. Schema der Lieferungstabellen 1243, 4. ausgetretene Purſche ſollen in ein Verzeichniß gebracht, und dieſes eingeſendet werden 1242, 3. Schema deſſelben 1245, 4. können, wenn ſie ſich innerhalb Landes aufhalten, vom foro domicilii reclamiret werden 1242, 4. ein untüchtiger ſoll durch einen tüchtigen Mann aus der Landmiliz ausgewechſelt werden 1261, 1. welche von dieſen dazu vorzüglich zu nehmen 2. Längenmaaß und übrige Beſchaffenheit der Recruten 4. der ausgewechſelte muß dem andern das empfangene Geld völlig wieder zurückgeben 1262, 5. wo niemand zur Landmiliz geſtellet worden, bleibt es bey der wirklichen Geſtellung eines tüchtigen Recruten 6. Zeit der Lieferung 7. Differenzien ſind von den Creyßcommiſſarien, ohne Rückfrage ꝛc. zu decidiren, 8. ſ. auch Recrutirung vom Lande; Deſerteur.

Landrecrutenſtellung, ſ. Recrutirung vom Lande.

Landſchulen. Verſicherung wegen deren Aufrechthaltung, I. 29. Verbeſſerung der Anſtalten bey ſelbigen 49. 158. Viſitationen derſelben, und dabey mit zuzuziehende Städte 158, 5.

Landſtände. deren Erſcheinen auf Land- und Ausſchußtagen und Angebung, I. 32, V. insbeſondere der Städte; auch der Stifter und Grafen 33, V. Stellen bey der Landtagspropoſition 33, VI. Ordnung bey den Seßionen 34, X. Ordnung bey denen Vor- 34. und Hauptdeliberationen 35, XI. Urlaub verreiſender Stände 39, XXII. die nicht der ungeänderten A. C. zugethan 41, XXXVII. in cauſſis famoſis condemnati, in Inquiſition oder Concurs befangene, werden zu den Seßionen nicht zugelaſſen XXXVIII. wie es mit den neuen Schriftſaſſen zu halten 42, XXXIX.

Landſtempel, ſollen examinirt werden; wie ſolche zu gebrauchen, II. 825. wie, wegen falſcher Stempel, zu verfahren, und ſie zu beſtrafen 826. ſoll, nicht auf beſondere Bleylothe oder Papierchen, ſondern die Tuche und Zeuge ſelbſt gedruckt werden 840. 865. die innländiſche wollene und ſeidene Waaren ſind damit zu bedrucken 849. wie es damit zu halten 850. und ſollen ſie, ingleichen Hüte und Strümpfe, außerdem, nicht für inländiſch geachtet werden, ebend. auch Peruquen ſind damit zu bezeichnen 858. wie der Mißbrauch deſſelben zu beſtrafen 866. wird auch den Dicaſteriis, ſich darnach im Sprechen zu achten, inſinuirt 867. Ober- und Vormeiſter der Handwerker ſollen deswegen verpflichtet werden 668 f. auf keine andre, als inländiſche Waare zu drucken 890. und zwar auf alle; Strafe des Mißbrauchs 954

Landſteuer, ordinaire, II. 143. 153. 167. 179. 217. 267. 307. 315. 339. 349. 357. 361

Landſteuereinnehmer in Städten, ſollen mit ihren Beſoldungen in ſtatu quo verbleiben II. 812

Land- und Trankſteuereinnehmer, was er, in Anſehung der zum Behuf des Bergbaues zu verwendenden Steuer, zu beobachten I. 1463, 117

Landſtraße, von den Magdeburgiſchen Salzfuhrleuten zu halten, II. 5. die alte, auf den Leipziger Stapel gerichtete, ſoll genau eingehalten werden 1149. ſ. auch folgenden Art. über Reitzenhayn nach Leipzig. ſ. Fuhrleute.

Land- und Heerſtraßen, auf Leipzig gehende, ſollen die Fuhrleute halten, und ſich binnen der geſetzten 15 Meilen nicht auf Nebenwegen betreten laſſen, II. 1147. 1149. ſonderlich den neuen, nach Niederſachſen, ins Reich, das Gebürge und nach Böhmen bemerkten 1150 f. bey 1 Thlr. Strafe vom Pferde 1152. auch, ſo oft ſie nach erlegter Strafe, wieder auf der unrechten Route betreten werden, ebend. welches auch auf die in Thüringen und Barby erzeugten Oelwaaren erſtrecket ebend.

Landſtreicher, ſ. Bettler; Vagabonden.

Landtag. wegen Ausſchreibung derſelben, I. 80, 10). Land- und Ausſchußtagsverfaſſung zu conſerviren I, 8, 2. 16., ad 2

Landtagsabſchied. Ertheilung deſſelben, und wie es dabey zu halten I. 40, XXVIII.

Land- oder Ausſchußtags-Acta, Exemplaria davon, I. 40, XXX. ſind als acta publica zu gebrauchen 41

Landtagsausſchreiben, und deren Inſinuation I. 31, II.

Landtagsdeliberationen. Ordnung bey denſelben, I. 35 f. XI. Fertigung der Schriften; auch Communication der Collegiorum unter einander 37, XVIII. Unterſchreibung der Schriften; Ueberbringung derſelben ins Geheime Conſilium und Abholung der Reſolutionen; wie es bey Ausſchußtagen, und mit Memorialien zu halten 39, XXIII. was bey der Uebergabe zu beobachten; wie ſie im Geheimen Conſilio anzunehmen, und zu beantworten; und Relation davon 39, XXIV. Abholung der Hauptreſolutionen 39, XXV. ſ. auch Bewilligungsſchrift.

Landtagsdeputirte, der amtſäßigen Ritterſchaft, deren Wahl, I. 31, III. der Städte. deren Wahl 32. III. und Legitimation 32, IV. Angebung 33, V. der Stifter, Grafen und Herren, bey wem ſie ſich anzugeben 33, V.

Land- und Ausſchußtagsordnung I. 31 ff.

Landtagspredigt, vor der Propoſition I. 33, VI.

Landtagspropoſition. Ordnung bey der Publication derſelben, I. 33, VI. Anrede und Vorleſung derſelben 33. und Gegenrede des Erbmarſchalls 34, VII. wie viel Originalia und an wem ſie diſtribuirt werden 34, VIII. Berathſchlagungen und Entſchließungen darüber 38. XX.

Landtagsſchreiber. deren Verpflichtung I. 35, IX.

Landtuch, ſ. inländiſche Tuche.

Landwein. davon zu entrichtende Acciſe, II. 1019. ſ. auch Wein.

Landwirthe, ſollen auf möglichſte Wiederherſtellung ihrer Güther bedacht ſeyn, auch einander willigſt Hülfe leiſten, I. 855. ſ. Vorſchuß; Unterthanen.

Landwolle, vom freyen Commercio mit Brandenburg ausgenommen, I. 556. II. 83, 2. ſ. Wolle. die Mandate wider den Vor- und Aufkauf auch Ausführung derſelben wiederholt, I. 602. letztere in das Reußiſche und Schönburgiſche verboten, 601. 603. der Verkauf der Pfarr- Bürger- Schäfer- und Bauerwolle, aus dem Oſtrauiſchen ins Cöthenſche, unter gehöriger Präcaution, erlaubt 682 ff. ſ. auch Schäferwolle; Bündelwolle. Ritterguthsbeſitzer ſollen ſie vorzüglich den inländiſchen Fabrikanten zukommen laſſen 772. vorige Verbote werden erweitert, und die Ausfuhre aller und jeder Wolle, ohne Ausnahme, in die Kaiſerliche, Böhmiſche, Oeſterreichiſche, auch Preußiſche und Brandenburgiſche alte und neue Erblande, bey Confiſcation ꝛc. verboten, II. 35. in andere Lande, wo die Wollenausfuhr auch nicht verboten, iſt ſie, doch gegen Erlegung eines Grenzzolls à 6 Gr. pro Stein, erlaubt 36. ſ. Grenzzoll. wird nochmals eingeſchärft 45. der Grenzzoll aber aufgehoben 49. der den Tuchmachern verwilligte Wollenkauf ſchränkt die Freyheit der Vaſallen nicht ein 36. ſ. Wollenkauf.

Länge der verſchiedenen Holzſorten I. 1528, 26

Langenſalza. Beſchwerung wegen der Koſten bey Inveſtitur der Geiſtlichen, I. 91, IV. Verordnung zu Beförderung des daſigen Waydthandels 791 ff.

Langwell, wo es hergebracht, wird es ferner, Abgaben frey, zu brauen erlaubt; wie es beſchaffen ſeyn ſoll, II. 832. ſ. auch Nachbier.

Laßräume, ſ. Laasräume.

Laterna magica, ſ. Glücksbüdner.
Laubthaler, ingleichen halbe, deren Gewicht und Werth, I. 1603, A, II. 1691. ſ. Valvationstabellen.
Laudemium minus, ſ. Schreibeſchilling.
Laufbreter, ſ. Bergförderniß.
Läufte, ſ. Mühlenläufte.
Lauſitz, ſ. Ober- it. Niederlauſitz.
Lauten. wie lange ſolches bey Abſterben eines Patrons oder Eingepfarrten zu verrichten I. 656, 5
Lectiones, in den deutſchen Schulen I. 212
Leder, ſ. Häute. rohes: deſſen Ausfuhre, I. 163, 3). ſ. auch rohe Häute. it. Schuſter.
Leeſeholz bleibt frey; wie es desfalls mit einzelen Wald- und Zechenhäuſern zu halten I. 1526, 19
Legatarius, bekommt nach dem dreyßigſten die Nutzungen und Zinßen, I. 353, XII. kann um den *Teſtatorem* nur 4, höchſtens 6 Wochen trauren 658, 8
Legatum, ſ. Vermächtniß.
— *ad pias cauſſas.* was zur Gültigkeit derſelben gnug ſeyn ſoll, I. 361. was Obrigkeiten dabey zu beobachten 362. dazu ſind Reiche zu vermahnen 451. 700, §. VI, 7)
Legitimation dabey zu brauchendes Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445
— auf der Comitum Palatinorum Acht zu haben, und davon Anzeige zu thun I. 663. 665
Legitimation, der gewerkſchaftlichen Gevollmächtigten, I. 1423. ſ. Gevollmächtigte.
Legitimirte, ſollen bey Handwerken zugelaſſen werden 587, XI.
Lehn, ſ. Belehnung. bey einem pro indiuiſo verliehenen Guthe, muß der Lehn und geſammten Hand an den Antheilen eines verſtorbenen Lehnmannes Folge geleiſtet werden I, 1002
Lehnbriefe, ſollen ausgefertigt werden, I. 68, 10). 139, ad 4. von den Vaſallen zur Canzley einzuſenden, und wie 994. wobey zugleich die Mitbelehnten, und zwar namentlich, anzugeben 994. die Concepte zu den neuen ſollen den Vaſallen, auf Verlangen, communicirt werden, ebend. ſind blos unter dem dato der Beleihung auszufertigen, und wegen der Mitbelehnten die vorgeſchriebene clauſula ſaluatoria zu inſeriren 1009. Formular derſelben 1009 f. wie es in Anſehung der letztern, wenn ſie bey feudis nouis erſt nach der Lehnsempfängniß präſentirt, zu halten 1013. ſ. Mitbelehnte. der neueſte muß bey der Belehnung in Originali, nebſt einer Copey, producirt werden 1029. Tit. IV. §. 1. wie weit die Monita der Vaſallen dabey zu attendiren §. 2. ſollen, gleich bey Empfahung der Lehn, abgelöſet und abgefodert werden §. 3. dafür zu bezahlende Gebühren 1036. dazu erfoderliches Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445
Lehngeld. deſſen Beweis, I. 379. wie weit ſich deſſen Wirkung erſtrecke 380
Lehngerichte, ſ. gemeine Lehngüther.
Lehngüther. mit Diſtribution des Reſidui von ſubhaſtirten, nach Abzug der Lehnsſchulden, iſt, bis zu höchſter Verfügung, einzuhalten, I. 310. Formular der Confirmation der Käufe über Lehngüther 1015, ⊙. wenn ein Vater ſolches einem Sohne vor dem andern zueignet, wie es mit der Lehnsſuchung zu halten 1023, §. 4. 5. wer ſein Antheil einem andern abtritt ꝛc. muß ſich die geſammte Hand reſerviren, und gehörig erneuern 1025, §. 6. können Bauersleute nicht acquiriren 1032, §. 3. ſ. Bauerſtand; Mannlehn; ingleichen Rittergüther. gemeine und Lehngerichte, werden, in Anſehung der Befreyung von der Fleiſchſteuer, nicht für Rittergüther gerechnet, II. 105. neuacquirirte: dabey hat die ſechsjährige Friſt, zu Präſentation der Mitbelehnten, noch ferner ſtatt, I. 1013. 1034, §. 2. dafür iſt ein von den Mitbelehnten, auch einem Sohne, erkauftes Lehn nicht zu achten 1017. 1018. ſ. Mitbelehnte; it. Präſentation. was dafür zu halten 1034, §. 2. nicht ein durch Wiederkauf wieder erlangtes, ebend.
Lehn- und Zinßherr. ſoll die Atteſtate, wegen pro præterito entrichteter Lehngelder u. Zinßen, unentgeldlich ausſtellen I, 414
Lehnſachen. in mehrerer Ordnung zu tractiren, I. 62, 13). gehören vor die Landesregierung; wenn das Appellationsgericht darinnen cognoſciren könne, und wie dabey zu verfahren 445 f. fiſcaliſche, im Merſeburgiſchen, ſind, ohne Einholung rechtlicher Informate, von der Stiftsregierung ſelbſt zu decidiren, die Urthel aber, vor der Publication, einzuſenden 1010
Lehnsarchiv. deſſen Reviſion und Einrichtung I. 991 ff.
Lehnscanzleygebührentaxe I. 1036
Lehnsconſens. deren Löſchung nicht zu difficultiren I, 23, II. Declaration, wenn ſie ohne Schwierigkeit zu ertheilen; die clauſula caſſatoria hebt ihre Kraft nicht auf 68, 10) ſind auf kein höheres Quantum, als bis zur Hälfte des Werths der Lehngüther zu ertheilen 1000. 1003. 1031, §. 1. dabey zu beobachtende Behutſamkeit, 1004. bey Erb- und Allodialgütern, auf zwey Drittheil 1031. §. 1. wiefern die Einwilligung der Mitbelehnten nöthig, ebend. ſ. Mitbelehnte. wie dabey das Ehegeld und Gegenvermächtniß zu rechnen 1031 f. 1. wenn er auf Erbgüther oder Erbſtücken geſuchet werden müſſe 1032, §. 2. ſ. Hypotheque. Lehnsgebühren dafür 1036. iſt bey Veräußerung der Lehen ſchlechterdings nöthig 1032, §. 3. ſ. Veräußerung; it. Pertinenzſtücken. ſoll im Naumburgiſchen nicht mehr auf 3 Jahr eingeſchränkt, ſondern nach der Anlage ſub ⊙ 1008. u. auch bey geſuchten Prolongationen, ertheilt werden, 1007 f.
Lehnsemenden. ſ. ſtiftnaumburgiſche Vaſallen.
Lehnsempfängniß. dabey muß das erſtemal die Erbhuldigung und Lehnspflicht in Perſon abgelegt werden, bey fernern wird es bey einem Handſchlage gelaſſen, der auch durch einen Gevollmächtigten abgegeben werden kann I, 1028. Tit. III. §. 1. Lehnträger der Communen ſchwören in ihre eigne, Gevollmächtigte der Weibsperſonen in ihrer Conſtituenten, Seele §. 2. dazu wird kein Termin anberaumet, ſondern der Vaſall muß ſich, intra fatale, in Perſon ſtellen; wie ihm, da Hinderniſſe vorfallen, zu proſpiciren §. 3. zu eigner unfähige Perſonen, können neue feuda nicht acquiriren; bey andern wird ihnen Indult ertheilet; Lehnträger aber werden nicht zugelaſſen 1020. wie lange der Indult währet 1027, §. 4
Lehnsfall. wie die Lehn oder geſamte Hand zu ſuchen, wenn ſich zwey Fälle, bey Einem Lehnguthe, in Einem fatali ereignen, nach Unterſchied der Fälle I, 1024, § 8. Erläuterung des letzten, wenn der Lehnsmann, und nach ihm der Lehnsfolger ſtirbt §. 9. bey diverſen Güthern, ingleichen wenn von gemeinſchaftlichen Beſitzern ein und der andre ſtirbt, muß die Lehn- und Mitbelehnſchaft auf alle Fälle, oder alle Antheile, in gehöriger Zeit geſucht werden 1024 f. §. 10. wenn währenden Indults neue ſich begeben, iſt beſonderer Indult zu bitten 1027, §. 6
Lehnsfehler. Nachſicht bey denſelben I, 62, 13). 69, 10). 78, 4) ſ. Felonie; ſtiftnaumburgiſche Vaſallen; Minderjährige. wenn deswegen Pardon erhalten, ſoll ſolches, mit Anberaumung einer gewiſſen Friſt zu Suchung der Lehn oder geſammten Hand, legaliter intimirt werden 1012. doch wird die Lehn, andrergeſtalt nicht als in dem Stande, wie ſich das Guth zur Zeit des erhaltenen Pardons befunden, bekannt 1030, §. 3
Lehnsfolge, nach Recht der Sippzahl, dabey iſt auch auf proximitatem lineæ zu ſehen I, 1037
Lehnsfolger, mehrere in einem Lehnguthe. was ſie bey Suchung der Lehn oder deren Erneurung zu beobachten I, 1022. ſ. Lehnsmuthung. wie ſie, wenn, in Einem fatali, zwey Lehnsfälle ſich ereignen, die Lehn zu ſuchen haben 1024. 8 ff. ſ. Lehnsfall.
Lehnsimplorationes. Stempelpapier dazu II. 550. 624
Lehnsindult, iſt auf ein völliges ſächſiſches Jahr, von 58 Wochen und 3 Tagen zu rechnen I, 998. 1003 ſ. Minderjährige. wenn, und binnen welcher Zeit er zu ſuchen 1026. Tit. II. §. 1. wer ihn für Unmündige und Abweſende zu ſuchen, und wie es bey deſſen Unterlaſſung zu halten §. 2.

was bey dem Indult zu beobachten 1027, §. 3. wie lange der Indult währet §. 4. wenn derſelbe nicht ſogleich ertheilet oder abgeſchlagen wird §. 5. ſ. Vigilanzſchein auf neue ſich begebende Fälle iſt beſonderer Indult zu bitten §. 6. die Stiftsregierungen können dergleichen dreymal, ohne Anfrage ertheilen; wenn er zur rechter Zeit geſucht, wird die Nichterfolgung der Reſolution zu keinem Lehnsfehler angerechnet, ſondern zuvörderſt eine gewiſſe Friſt präfigiret ꝛc. 1064

Lehnsinveſtitur. dabey nöthiges Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445

Lehnsmandat, neues. den Ständen zu communiciren, I. 68. 10) 70, 3) vom 30. April 1764. 1021 ff. Tit. I. von Muthung und Erneuerung der Lehn- und Mitbelehnſchaften 1022. Tit. II. vom Lehnsindult 1026. Tit. III. von der wirklichen Empfahung der Lehn und Bekennung der geſamten Hand 1028. Tit. IV. von Ausfertigung und Auslöſung der Lehnbriefe 1029. Tit. V. von Strafe derjenigen, ſo die, zu Suchung der Lehn oder Mitbelehnſchaft, geſetzte Friſt verſäumet 1029 f. Tit. VI. von Verpfändung und Veräußerung der Lehngüther 1031. Tit. VII. von Präſentation der Mitbelehnten bey einem neuacquirirten Lehn 1033. Beylagen 1035. Lehnscanzleygebührentaxe 1036

Lehnsmuthung. ſ. Vigilanzſcheine. Lehn- und Mitbelehnſchaft iſt auf alle Fälle zu ſuchen und zu renoviren, I. 1022, §. 1. wenn und wie bey Anwartſchaften, ebend verſchiedne Lehnsfolger an Einem Guthe haben die Lehn zu ihren Antheilen, nebſt der geſammten Hand gegen einander zu ſuchen, und auf jedes Compoſſeſſoris Tod zu renoviren 1022, §. 2. ſo auch von den Mitbelehnten geſchiehet 1022 f. ſ. Mitbelehnte. wie es bey Mann- und Weiberlehnen 1023, §. 3. wenn ein Vater das Guth einem Sohne vor nem andern vermacht §. 4. 5. ſ. Brüder. ingleichen bey Veräußerungen und Theilungen zu halten §. 6. 7. ſ. auch Eltern. wenn zwey Fälle in einem fatali zuſammenkommen 1024, §. 8. 9. 10. ſ. Lehnsfall. wenn Hinderniſſe der Lehnsempfängniß entgegen ſtehen, iſt doch zur Lehnsmuthung ſich ſchriftlich anzugeben, und wenn ſie ceßiren, binnen Jahr und Tag, die Lehn- und Mitbelehnſchaft zu berichtigen 1025, §. 11. ſ. Concurs; Inquiſition. wie die Lehn von ganzen Corporibus §. 12. und Weibsperſonen zu beſolgen §. 13. ingleichen bey Lehnſtämmen §. 14. ordentliche Friſt zur Lehnsſuchung §. 15. und wenn ſich ſolche anfängt 1026. wie die Lehn oder geſammte Hand zu ſuchen und was dabey in Acht zu nehmen §. 16. wie deren Verſäumung zu beſtrafen 1029 ff. Tit. IV. ſ. *Fatale.* wie ferne bey Allodialerbgüther 1030, §. 4. und in Erbe verwandelten Lehen, die Lehn zu ſuchen 1031. Erblehngüther ſind, als wirkliche Lehen, der Muthung, bey Verluſt derſelben unterworfen, §. 5

Lehnspardon, ſ. Lehnsfehler. von Churfürſt Friedrich Auguſt ertheilter I. 1035

Lehnspflicht. ſ. Lehnsempfängniß. wo dieſe ſonſt im Merſeburgiſchen von den Curatoribus für Blödſinnige ꝛc. geleiſtet, ſoll künftig Bericht mit Gutachten erſtattet werden, I. 1005. können wirklich Sitz und Stimme im Geheimden Conſilio habende Räthe, auf alle Fälle, ohne Diſpenſation per mandatorios, auch bey der Stiftnaumburgiſchen Lehnscurie, ablegen 1009. ſ. Geiſtliche.

Lehnsrenovation. ſ. Agnat. wenn ſolche bey Lehnträgern nöthig, ſ. Lehnträger.

Lehnsrevers. Formular der Confirmation derſelben 1016. C. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 379. 399. im Querfurtiſchen 445. 446

Lehnsſcheine. Stempelpapier dazu, II. 397. im Querfurtiſchen 445

Lehnsſporteln, ſpecifice und nach der neuen Lehntaxe zu liquidiren, I. 139. ad 4. bey Lehnsreichung der Allodialgüther 498, 19—22

Lehnsſuchung. ſ. Lehnsmuthung; ſtiftnaumburgiſche Vaſallen.

Lehnſtamm, bey wirklichem muß Lehn und Mitbelehnſchaft von Fällen zu Fällen, geſucht werden; doch nicht, wenn der Lehnſtamm nur von einem Guthe auf das andre gelegt wird I. 1025. §. 4

Lehnsveräußerung. wenn das Lehen auf wenigen, und nur 4 Augen beruhet, iſt, vor deren Geſtattung, anzufragen I. 998 f. 1003

Lehnsverbrechen, ſ. Felonie; Lehnsfehler.

Lehnsverpfändung. ſ. Lehnsconſens. dabey iſt der Mitbelehnten Einwilligung nöthig, I. 1031, Tit. VI. §. 1. ſ. Mitbelehnte.

Lehnsverwandlung in Erbe, Stempelpapier dazu, II. 397. im Querfurtiſchen 445

Lehnträger, werden wegen der zur eignen Lehnsempfängniß unfähigen Perſonen nicht zugelaſſen, ſondern ihnen Indult ertheilet, I. 1020. der Stadträthe, Communen ꝛc. müſſen die Lehnspflicht zugleich vor ſich, ablegen 1019. und auf ihre eigne Seele ſchwören 1028, §. 2. daher muß bey vorfallenden Veränderungen, der neue die Lehn intra fatale muthen nnd empfangen 1019. der Weibsperſonen, ſchwören die Pflicht allein in ihrer Principalinnen Seele 1028. 8. §. 2. daher nach deren Abgang keine Lehnsrenovation nöthig 1019. 1020. ſondern nur bey einer Veränderung in manu dominante vel ſerviente 1025, §. 13.

Lehnträgerbeſtätigung, dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 550. 624

Lehnwaare, ſ. Sterbelehn.

Lehrbriefe, ſ. Geburtsbriefe. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445

Lehrhäuer, ſollen bey der Stollnarbeit mit vor Ort gebraucht werden I. 1397. a VIII. 5

Lehrjungen. Mäßigung der Koſten bey deren Aufdingen auch Losſprechung I. 584, VII. die übermäßigen abzuſchaffen 669. andere in Anſetzung ihrer abzuſchaffende Mißbräuche 695. die, vor Ablauf der Lehrjahre, in Kriegsdienſte gekommen, ſollen, ohne Entgeld, frey und zu Geſellen geſprochen werden 1106. wenn ſie ihre Lehrzeit noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgeſtanden, ſind von der Landrecrutenſtellung frey 1240, 11. alle von der Geſtellung zur Landmiliz 1258

Leibesmontirung, ſ. Montirungsſtücken.

Leibgedingsbriefe, Gebühren dafür I. 1036

Leibzoll, iſt von allen durchpaßirenden Juden, deren Weibern und Kindern vor voll zu entrichten, II. 9. doch ſind unerzognen Kinder, bis ins 10 Jahr, frey. ebend. wenn die böhmiſche Juden davon frey 15. ſ. böhmiſche Juden.

Leichen, zu deren Bekleidung keine andre als Landwaaren zu nehmen I. 752, 11

Leichnahme. zu dem Theatro anatomico in Dresden bey 10 Thlr. Strafe abzugeben I. 865 §. 6

Leihhausofficianten, und ihre Verrichtungen, I. 960 f. aff. ſ. Leihhausordnung. ſollen nicht auf die zu verauctionirenden Pfänder bieten 963, 19

Leihhausordnung der Stadt Dresden, vom 8. Oct. 1763. I. 959. der Stadtrath übernimmt die Direction und wählet 3 Deputirte 959, 1. deren Obliegenheit 960, 2. die Leihhausofficianten werden auf die Conſtitution vom anvertrauten Guthe verpflichtet 960, 2. Verrichtungen und Pflicht des Buchhalters und Caßirers 4. haben zu denen von den Deputirten erhaltenen Geldern jeder einen Schlüſſel und fertigen täglich einen Caſſenauszug 5. es werden 4 Hauptregiſter gehalten 5. die Hauptcaſſe iſt bey den Deputirten, die das benöthigte Geld an den Caßirer herausgeben 5. müßigliegende Gelder können auf kurze Zeit bey dem Leihhauſe gegen 2 bis 3 pro Cent untergebracht werden 6. Montag und Mitwoch ſind die zu Annehmung und Zurückgabe der Pfänder geſetzten Tage 961, 7. welchen Perſonen, wiſſentlich, nichts geliehen wird ꝛc. 8. auf welche Pfänder Geld geliehen wird 9. wie es mit Verſiegelung der Pfänder zu halten 10. zur Wiedereinlöſung wird nicht unter Einen, und reſp. nicht über Sechs Monat, oder Zwey Monat Zeit verſtattet; doch können ſie auch eher, aber gegen den völliger Zinß eingelöſet werden ꝛc.

X

unter Ein, und über Zweyhundert Thaler wird nicht auf ein Pfand geliehen, und von der Proportion des Darlehns zum Werthe des Pfandes 962, 12. die Zinßen, ſind vorerſt Acht pro Cent 13. was an Taxations- und Schreibegebühren zu entrichten 14. Verwahrung der Pfänder 15. beſonders wider Feuersgefahr 16. die Einlöſung der Pfänder ſoll zur Verfallzeit geſchehen 17. wie es mit der Einlöſung nach derſelben zu halten 963, 18. über 4 Wochen nach ſolcher geſtandene werden verauctionirt, und der Ueberſchuß dem Pfandſcheininhaber herausgegeben 19. und dieſer 12 Monate für ihn aufgehoben, hernach fällt er dem Leihhauſe anheim 964, 21. wie es bey wenigen oder gar keinen Licitanten zu halten 963, 20. von verlohren gegangenen Pfandſcheinen 964, 22. wie es mit den Pfändern bey ſtreitigen Erbfällen zu halten 23. Unterpfand und Vorzugsrecht des Leihhauſes an den Pfändern 24. es darf nicht beym Creditweſen, wenn ein Concurs entſteht, liquidiren 965, 25. geſtohlne und verlohrne Sachen, ſollen bey dem Leihhauſe ſogleich angezeigt werden 26. wenn ſolche kein deutliches Kenn- und Unterſcheidungszeichen haben, ſind die Leihhausofficianten außer Verantwortung 966, 26. 27. wie lange alle Streitigkeiten werden von Deputirten entſchieden; Läuterung wird nicht zugelaſſen; bey Appellationen aber müſſen 20 Thlr. in caſum ſuccumbentiæ deponirt werden 28. Confirmation dieſer Ordnung 966

Leinausſäen, ſ. Getreyde.

Leinenzeug, ausländiſches, zur Kleidung zu nehmen verboten I. 750 f. 760

Leinſäen, ſ. Geſindelohn.

Leinewand. ſowohl geringe, als feine ſind in der behörigen Güte und erforderlichen Anzahl der Gänge zu bearbeiten, I. 822. ſ. Schaumeiſter. auf dem Lande aus eignem Zuwachſe verfertigte iſt von der Conſumtions- nicht aber Handlungsacciſe frey ꝛc. II. 1108. ſ. auch Geſindelohn. ausländiſche, ſ. Hauſiren.

Leineweber, ſ. Leinewand. können ihr Handwerk, wie es gewöhnlich, auf den Dörfern ferner treiben I. 944

Leißnig, ſ. Hubertsburg.

Leute, junge unter 25 Jahren können keine Wechſelbriefe ausſtellen, II. 1133. ſ. ungültige Wechſelbriefe; ingleichen junge Mannſchaft.

Leuterungen, dabey zu entrichtende Gebühren, I. 506, 111-113. Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445. haben in cauſſis minutis nicht ſtatt, I. 385. 6. 392, VI. wenn ſie bey Proceſſen die aus Gelegenheit der Spielſchulden entſtehen und unter was für Bedingungen ſie ſtatt hat 920, VII. hat nicht ſtatt von einem Beſcheide der Leihhausdeputirten 966, 28. Mißbrauch der Leuterungen und Oberleuterungen im Appellationsgerichte, I. 429. Weiſung dagegen und Strafen 430. werden von dem Appellationsgerichte nach Befinden angenommen oder rejicirt 445

Libenwerda. Geſuch wegen ihr entzogener Beſtellung eines Steuereinnehmers, und Iuris ſubcollectandi, und warum es abgeſchlagen, I, 114. ad 3. daſiges Hauptgleite wieder hergeſtellt 147 ad 6

Liberi adoptivi, wie lange ſie um diejenigen, die ſie an Kindesſtatt angenommen, zu trauren, I. 657, 1. 755, 1. wie lange ſie ſelbſt von dieſen zu betrauren 657, 2. 755, 2

Libri publici, ſind vom Stempelimpoſtfrey II. 398. 446

Licent, ſ. Eiſenlicent; it. Grenzzoll.

Licentbediente, ſ. Beſoldungsabzug.

Licentbereuter, ſ. Straßenbereuter.

Licenteinnehmer, ſollen auf die Straßen mit Acht haben, II. 64, 7. ſ. Einnehmer; it. Gleitseinnehmer.

Licentiati Medicinæ, ſ. *Doctores*.

Lichte, ſ. Seife.

Lichtlöcher, ſ. Schacht. deren die Gewerke mit benöthiget, kann der Stöllner abwerfen, und mögen ſie die Gewerken übernehmen I. 1398. a. IX. 6

Licitation. dabey müſſen Fremde oder Unangeſeſſene, ſofort auf den 10. Theil des Gebots, Caution beſtellen, I. 272, 5), ſ. *Subhaſtatio*; it. *Licitum*.

Licitum. wieviel von demſelben gleich bey der Adjudication, oder die nächſte Meſſe darnach, bezahlt werden müſſe, und wie lange höchſtens die Zahlung des Reſidui hinausgeſetzt werden könne I. 297 f.

Liedlohn, ſ. Geſindelohn.

Liqueurs, ſind dem ausländiſchen Branntwein gleich zu verſteuern II. 308

Liquidation. Gebühren dafür, I. 506, 99. in Steueruntersuchungsſachen, ſollen ad acta gebracht und zur Moderation mit eingeſendet werden II. 243

Literati, ihnen erlaubte Kleidung I. 750, 3

Litispendenz. wird, in Anſehung der unter Churſächſiſcher und Königlich Preußiſcher Landeshoheit angeſeſſenen Unterthanen, durch Renunciation der Klage nicht aufgehoben, daß hierauf eine neue, in des andern Landesherrn Gerichten, angeſtellt werden könnte I. 267

Livree. bey der Hofſtaat und Hofjägerey, aus inländiſchen Fabriken zu nehmen, I. 691. 752, 13. ſ. Montirungsſtücken; ſ. Hoflivree. der Privatperſonen, ſchlechterdings aus Landfabriken zu nehmen 752, 13

Livreebediente. welche von der Landrecrutenſtellung frey, I. 1240, 9. ſ. auch Bediente.

Localquantum, ſ. Quatemberquantum.

Localreviſiones, ſ. Steuerreviſiones.

Localviſitationes, bey den Kirchrechnungen anzuſtellen, I. 197. ſ. Kirchrechnungen.

Location, der Zinßen von hypothecis tacitis I. 338

Lohgerber, ſ. rohe Felle; it. Gerber.

Lohn, ſ. Geſindelohn.

Lohnbogen, über erhaltene Lohngelder, von dem Oberzehendner zu halten, und was dabey zu beobachten, I. 1455, 87

Lohnkutſcher, ſ. Landkutſcher. in Leipzig, ſollen, I. bey 5 Thlr. Strafe, keinen mit Extrapoſt angekommenen Paſſagier, binnen 24 Stunden, auf die Landſtationes fortſchaffen, I. 1795

Lohnmähler, fremde, können von den Mahlgäſten gehalten werden I. 1574, §. 46

Lohnreglement, vom Receßſchreiber auf das laufende Quartal zu verfertigende I. 1438, 35

Lohntage der Bergleute, ſollen alle Quartale 3, wenigſtens 2, gehalten werden, I. 1378. auch bey Hammerwerken, 1422

Lohnung, wenn ſie nicht in baarem Gelde, oder Zubußzetteln geſchieht, wie es zu beſtrafen I. 1457, 97

Losſprechen, ſ. Lehrjungen. dabey vorkommende unvernünftige und ärgerliche Gebräuche verboten I. 585. IX

Lotterien. in fremde einzulegen verboten, I. 576. wird zwar wieder freygelaſſen 807. die Collecteurs aber müſſen Conceßion ſuchen 808. bey 30 Thlr. Strafe 987

Lotto di Genova. für ſolche zu colligiren, oder dabey einzulegen, bey 100 Thlr. Strafe verboten, I. 988. Prämie der Denuncianten, ebend.

Louis blancs. ſ. Speciesthaler; it. Gulden.

Louis d'or, wie hoch ſie anzunehmen, I. 1711, IV. und in welchen Caſſen 1715 f. Strafe derer, die ſie höher, als geſetzt, ausgeben 1716. 1718. wie ſolche bey der Generalacciſe angenommen und ausgegeben werden ſollen, II 1025. alte, auch doppelte und halbe deren Gewicht und Werth, I. 1603. B. 1619. 1693. ſ. die Valvationstabellen.

Luſtbarkeiten, öffentliche, müſſen dem commandirenden Officier in Zeiten gemeldet werden, ſonſt kann er Wirthe, Muſikanten ꝛc. ſo lange arretiren, bis er mit der ordentlichen Obrigkeit communiciret I. 1189 f. §. 98

Maaß. Einführung einerley Maaßes und Gewicht, I. 53, 57

Mäcklen, iſt außer den vereydeten Perſonen ſchlechterdings nicht zu geſtatten I, 1703, III

Mäckler. müſſen verpflichtet ſeyn, und Strafe der unbefugten, II. 1165. ſollen, wenn neue Münzen, oder die tolerirten in beträchtlicher Menge, zum Vorſchein kommen, es bey der Obrigkeit anzeigen I, 1610, 10. ſich nicht zu Umſetzung guter Geldſorten gegen geringhaltige brauchen laſſen, worauf ſie beſonders mit zu vereyden 1703, III. jungen Leuten, nicht zum Aufborgen behülflich ſeyn ꝛc. II. 1134, VI. wie die zu beſtrafen, die ſich bey wucherlichen Contracten brauchen laſſen, I, 924. dergleichen dürfen dolosi decoctores nicht abgeben 930, §. 12

Mägdleinſchulmeiſter, von Conſiſtoriis confirmirten, paßirt jährlich ein Faß Bier zum Tiſchtrunk II. 253

Magneten. die Erlaubniß zu Aufſuchung derſelben bekannt zu machen; die vorzüglichſten aber vor der Veräußerung einzuſenden, I. 1359. darüber richtige Verzeichniſſe zu führen, auch die Sucher zu vereyden; Taxe derſelben 1360. ſ. auch **Edelgeſteine.**

Mahlerey, falſche, des Porcellaingeſchirrs, wie zu beſtrafen und wider die Schuldigen zu verfahren I. 1326 f.

Mahler- und Schreibelohn, wenn die Mahlgäſte nicht ſelbſt mahlen, I. 1547, 39. 1549, 46. Mahlerlohn in Coldiz, und Strafen, wenn mehr gefordert wird 1574, §. 46. was darüber zu entrichten, wenn der Weitzen einmal geſpitzt, geſchroten und die Schaalen doppelt abgeſiebt werden, 1575, §. 52

Mahlgaſt. Untreue derſelben, wie zu beſtrafen, I. 1547, 35. 1575, §. 54. ſoll an den Lauft nicht ſchlagen, noch die Mehlbahne mit Stöcken ꝛc. aufrühren 1547. 37. 1574, §. 47. ſollen dem Müller und ſeinen Leuten beſcheiden begegnen 1547, II. 1547, 39. bey Beſchwerden die erſte Inſtanz nicht vorbeygehen 1547, 39. müſſen richtiges Gemäß zur Mühle bringen, und Strafe der Contravenienten 1553, 76 1571, §. 26. Strafe derer, die in einer andern, als ihre Zwangmühle, mahlen 1554, 77. dürfen, bey Strafe, nicht ſelbſt einheitzen, oder nachlegen 79 1577, §. 63. ſollen von Defraudationen ſogleich beym Amte Meldung thun 1571, §. 28. giebt für zu ſehr genäßtes Getreyde 4 Gr. 1573 f. §. 41. ihre Namen ſollen an jeden Sack geſchrieben ſeyn §. 43. können fremde Lohnmahler annehmen §. 46. Strafe wenn er die Mühle ſtellt ꝛc. 1575, §. 49. oder ſie leer gehen läßt §. 50. wer das Mahlwerk nicht verſteht, ſoll ſich deſſen enthalten §. 51. Strafe, wenn das Getreyde nicht nach dem Dresdner Scheffel geſackt §. 53. wenn ſie an Mühlgeräthe Schaden thun 1576, §. 62. der Bevortheilung beym Getreydeſacken 1577, §. 63. oder Entrichtung der Metze von geringem Getreyde §. 65

Mahlgroſchen. Ausſchreiben deswegen vom 10. Dec. 1766. II. 719 ff. in Städten zu entrichtender, von was für Getreyde und wieviel 719, I. wo das Dresdner Maaß nicht eingeführt, iſt das gewöhnliche darauf zu reduciren 720, II. Verpflichtung und Obliegenheit der Müller und darüber zu fertigende Regiſtratur III. Eydesnotul 725. A. ſ. auch **Müller.** wie es mit der Einnahme und Einrechnung zu halten 721, IV. das bey einzuſendenden Mahlgroſchengeldern und Rechnungen nöthige Porto und Bothenlohn paſſirt in Rechnung 733. wird ferner in den Städten beybehalten 807. 809. ſind die Geiſtlichen, ohne Reſtitution, zu erlegen ſchuldig 1067, 1. muß von den aus accisbaren Städten in andere, ohne Paßierzettel, kommenden Brodte ꝛc. 1068, 6. ingl. Graupen, Gerſten, ſ. w. entrichtet werden 8. auf dem Lande 721, V. Anſatz der Conſumenten, und wieviel von Jedem zu entrichten 722. ſ. **Mahlgroſchenfixum.** vom Branntweinbrennen und Eßigbrauen, muß der Mahlgroſchen, bey 5 Thlr. Strafe, beſonders gegeben werden 723, VIII. ingleichen von dem, was die Gaſtwirthe über ihre Hausconſumtion brauchen 722. Obliegenheit der Obrigkeit, Einnehmer ꝛc. in Einnahme und Verrechnung des Mahlgroſchens 723, VI. ſ. **Einrechnungsregiſter.** darüber terminlich einzuſendendes Ständeregiſter 795. Quittungen giebt der Creyßſteuereinnehmer; von ihm einzuſendender Creyßauszug 723, VII, Schema deſſelben 731. und terminliche Anzeige des Mahlgroſchenbetrags 797. Abgabe von den in die Städte eingeführten Brodt und Mehle ꝛc. 724, IX. 1068, 4. 5. von denen aus Weitzen, Gerſte ꝛc. gefertigten Materiatis und gemahlenem Zugemüſe, iſt der Mahlgroſchen gleichfalls zu entrichten 735. die in den Städten mahlende Dorfeinwohner ſind, wegen ihres fixi, vom Mahlgroſchen frey 724, IX. 1069, 10. wird aufgehoben, auch ſind dafür 3 Pf. und 3 Quatember beſonders bewilliget 807 wiefern dieſe Abgabe von dem Militairetat in Städten und auf dem Lande zu entrichten 733. 1069, 12. der Beytrag der Ritterſchaft iſt blos freywillig, und ihnen ohne allen Präjudiz, 724, X. die Rittergutspachtere müſſen ſie entrichten, wenn ſie nicht die Verpachtere ſelbſt mit abtragen 799. 1097 f. eximirte Perſonen, die aber doch in den Localverzeichniſſen mit anzumerken 724, XI. ſ. auch **Kinder;** it. **Wittwen.** wird von dem außerhalb Landes verkauften Mehle zurückgegeben 795. Einnehmergebühren 725, XIII. das von eingeſendeten Geldern und Rechnungen zu zahlende Porto und Botenlohn iſt unter den Perceptionskoſten zu verſchreiben 1069, 11. die in der Stadt Heringen zu Beſoldung ihres Einnehmers gemachte Auflage wird unterſagt 799. in den Städten des Stifts Naumburg, 1071 ff. iſt ein onus perſonale daher von denen wegen ihrer Häuſer ins Amt Zeitz gehörigen Unterthanen nicht zu fodern 1072, 1. wegen von den Acciseinnehmern zu geſchehenen Einrechnungen 1073, 2 ſ. **Einrechnung.**

Mahlgroſchenbefreyung. der Soldaten, Armen, Abgebrannten ꝛc. II. 724, XI. letzteres iſt nur von den währender Bewilligungsjahre Abgebrannten zu verſtehen, 1068, 7. genieſſen die auf dem Lande ums Lohn arbeitende Soldaten nicht 803. der Kinder unter 12 Jahren; in den Aemtern Schwarzenberg, Grünhayn, Wolkenſtein, Lauterſtein und Frauenſtein; ingl. der Grünthaliſchen Saigerhüttenarbeiter Wittwen 803 deren Mißbrauch zu verhüten 804. die Convictoria, Armenhäuſer zu Torgau u. Waldheim u. das Soldatenknabeninſtitut, genießen die Reſtitution; nicht aber Schulen, Hoſpitäler, Zucht- und Armenhäuſer der Städte 1067, 2. der auf dem Lande zu Stärke und Haarpuder verwendete Weitzen 1127. ſ. auch **Stärkenmacher.** Erbſen, Linſen, Bohnen die nicht zur Mühle kommen, ſind vom Mahlgroſchen frey, 1069, 9

Mahlgroſchendefraudationen, wem die Cognition und Beſtrafung zuſtehe, II. 725, XII. und gehen die Berichte an das Generalaccis-Collegium, auch ſind wegen concurrirender Generalaccisdefraudationen keine doppelte Unterſuchungen zu verhängen 1070, 13. wo bey der Generalacciſe Confiſcation ſtatt findet, muß noch überdem der Werth baar bezahlt werden 735. 738

Mahlgroſchenfixum, auf dem Lande, II. 722. von Setzung eines localfixi, ebend. iſt bey Berg- und Hüttenarbeitern, die nur 30 Gr. Wochenlohn haben, auf die Hälfte moderirt 797. welches auch auf ihre Weiber und Kinder, ingleichen abgelebte Eltern erſtreckt wird 803. ſ. auch **Univerſitätsverwandte.**

Mahlgroſchenreſte, beyzutreiben, II. 796. 798.

Mahlmetze, ſ. **Metze.**

Mahlwerk, dazu gehörige Stücke, ſollen bey Strafe nicht ſchadhaft ſeyn, I. 1548, 40. der Müller beſtändig in hinlänglicher Anzahl und gutem Stande halten 1576, §. 61. 62

Mahlzeiten, bey den Handwerkszuſammenkünften u. ſ. w. durchaus abzuſchaffen I. 912

Majorate. ſ. *Fideicommiſſum familiæ.*

Malz, davon darf weder Beutelgeld noch Füllkleyen gefodert werden I, 1548, 44. 1572, §. 31. die Metze wird mit Gelde bezahlt, und wie hoch 1548, 46. darf nicht anders, als aus dem geaichten Kaſten aufgeſchüttet werden, und wird die Uebermaaße confiſcirt 1548, 45 1567, §. 5. wieviel in Coldiz, an Malz, oder Gelde zu entrichten ꝛc. 1572, §. 31. iſt vom Mahlgroſchen frey II, 719, I

Mälzen und Brauen, wie weit es noch an Sonn- und Feyertagen erlaubt I. 736, 5

Mälzer, ſ. **Wirthſchaftsbediente.** Eyd, mit welchem ſie zu verpflichten, II. 247. ſollen nicht mehr Malz, als zu einem Brauen, machen. 830

Malzfuhrlohn, in Dresden, I. 1553, 70. ſ. **Mühlfuhre.**

Malzkaſten. ſollen in alle Mühlen geſetzt, geaichet und geſtempelt werden, II. 245. welches auch bey dem Commothauer-

Hauermalze, das den erzgebürgiſchen Unterthanen zu verbrauen nachgelaſſen, zu beobachten, ebend.

Malzmahlen, dabey muß der Müller die Mühle verrichten, und darauf Acht haben ꝛc. I. 1567, §. 5. ſ. Malz.

Malzmahler, werden von der brauenden Bürgerſchaft (in Dresden) angenommen und ſalariret I. 1548, 45. können, ohne Anmelden bey dem Cammercollegio, nicht dimittiret und müſſen verpflichtet werden 1549, 48. ſo wie die zu Colditz 1566, 3

Malzmahlerlohn, ſ. Malz.

Mandatarius. wird bey Fallimenten vor den Schuldner nicht zugelaſſen, I. 930, §. 11. bey Accordsproceſſen werden keine andere, als ad tranſigendum bevollmächtigte, zugelaſſen 934, 2) in welchen Fällen einer bey Bekennung der Lehen zuzulaſſen 999. 1028, §. 1. der Communen und Weibsperſonen, ſ. Lehnträger.

Mandate. deren Sammlung und Herausgabe in einem Supplemente zum C. A. I. 95, I. welche jährlich von den Kanzeln vorzuleſen, ſ. Vorleſung. in Weißenfelßiſchen affigirte, ſollen abgenommen mit Regiſtratur ad acta gebracht und Bericht erſtattet werden 361. ſ. auch Vollmacht.

Mannlehn- und Rittergüther, wenn ſie an Weibsperſonen veralienirt werden ſollen, iſt jedesmal, mit Gutachten, zu berichten, I. 1007. Gebühren, wenn ein Güth zu Mannlehn gemacht wird 1936

Mannſchaft, in Städten, Flecken und Dörfern ſoll aufgezeichnet werden; Schema des Verzeichniſſes I. 1259

Mannſchaft, junge, von 18 bis 35 Jahren pflichtmäßig aufzuzeichnen, und die darüber gefertigten Tabellen, mit Bericht einzuſchicken, I. 1087. Schema dieſer Tabelle, ebend. davon ſind alle wirklich ſtudirende ausgenommen 1089. ſoll zur Geſtellung parat gehalten werden 1091. was Obrigkeiten und Beamte wegen der entbehrlichen zu Kriegsdienſten tüchtigen, und in der Ordonnanz nicht eximirten, zu beobachten haben 1202. ſ. Landrecruten; it. Landmiliz. die ſich, um der Recrutirung zu entgehen, an einem Theile ihres Leibes ſelbſt verſtümmeln, ſollen, ohne Abgang des Contingents, zu Steckenknechten abgeliefert werden 1244, 12

— entwichene, davon ſoll eine Liſte eingeſendet werden, 1245. Schema derſelben, ebend. ſ. oder ſich verheimlichte, ſoll, wenn ſie binnen 6 Monaten wiederkömmt, völligen Pardon haben, II. 1187, ſonſt aber die ſchärfſte Ahndung gewarten 1188

Manufacturen, ſ. Fabriken; Commercien. die dabey in Dienſte ſtehen, ſind von der Werbung frey, I. 1063, X. 1074. 1181, §. 77. ingleichen von der Geſtellung zur Landmiliz 1258. nicht die Handlanger und Tagelöhner, bey der Landrecrutenſtellung 1239, 4. auf dem Lande und Fabriken, bereits eingerichtete, bleiben ferner; neue nicht ohne Conceßion zu errichten I. 944, III

Manufactur- und Fabrikhäuſer, ingleichen in denen ihre Comtoirs und Niederlagen ſind, ſollen, an denen mit Cavalleriecompagnien belegten Orten, wider Willen, nicht bequartirt werden I. 1175, §. 55

Mariengroſchenſtücke, XII. und VI. preußiſche, wie hoch noch anzunehmen, I. 1603. A. III. 1617. ſ. Eindrittelſtücke.

Marionettenſpieler, ſ. Glücksbüdner.

Mark, cöllniſche, wie hoch ſie in Gold, I. 1600, 10. 1610, 12. und Silber auszumünzen 1599, 5. 1606, 1

Marketendern, den Soldaten in Städten und auf dem Lande verboten, I. 1066, XIX. 1180, §. 74. 1188, §. 93. müſſen, binnen der Viertelmeile von einer Stadt, die Schank- und vom Bankſchlachten oder Backen die Dorfacciſe erlegen II. 817. 871

Markſcheider, ſollen bey Aufnahme der Züge und Fertigung der Riſſe genau verfahren I. 1432

Markſcheidergebühren. wenn ſie die Gewerkſchaft allein, oder zum 4 Pfennig, oder zur Hälfte tragen muß, I. 1429. wie es damit auf churfürſtlichen Stöllen zu halten 1430. Fälle und Maaße, wie dieſe dazu zu contribuiren 1431

Markſcheidergebührentaxe, I. 1449, VI.

Markſcheiderinſtrumente, bey dem Berginſtitute zu Freyberg anzuſchaffen, welche den Markſcheidern zum Maaßſtock und Modell der ihrigen dienen I. 1486

Markſcheiderzüge, darauf iſt alle behörige Attention anzuwenden, ſie zu wiederholen, auch wohl Gegenzüge zu verordnen, I. 1485. wer den durch Nachläßigkeit dabey verurſachten Schaden zu tragen, ebend.

Markt. dergleichen, ſind nicht an Sonn- und Feyertagen, oder doch nur der Handel im Ganzen, und nach gänzlich vollendetem Gottesdienſte, zu erlauben I. 735. 4

Markthelfer, ſind von der Landrecrutenſtellung nicht ausgenommen I. 1239. 6

Marktſchreyer, ſ. Glücksbüdner.

Marktſchiffe. was bey deren Ankunft in Anſehung der mitkommenden Waaren zu beobachten II. 1083. § 45. ff.

Marſch. wie ſolche, nach den an die Officier und Creyßcommiſſarien geſchickten Marſchrouten, einzurichten I. 1063, XI. 1160. §. 19. Raſttage, 1063. XI. von zu liefernder Vorſpannung, 1063. XII. 1161. §. 21. ff. ſ. Vorſpann. Nachtquartiere müſſen nach Anweiſung der Creyßcommiſſarien genommen werden, 1064. XIII. ſ. Marſchquartiere. Etappe der Verpflegung an Portionen und Rationen; XIV. die Rationes, auch vor die Proviant- und Packpferde, ſollen künftig, auf der Compagniecommendanten Quittung, allein von den Creyßcommiſſarien bezahlt werden; ſtatt der aufgehobnen Portion giebt der Wirth 2 Pfund Brod das andre muß der Soldat bezahlen, 1556. §. 8. Obrigkeiten ſollen für in Zeiten anzuſchaffenden Vorrath ſorgen, 1557. Marſchverpflegung und Vorſpann hat nicht ſtatt, wenn Regimenter und Compagnien nur auf kurze Zeit zuſammengezogen werden; 1162. §. 22. Regulativ wegen Abforderung der Boten, 1162. §. 23. ff. ſ. Boten. Stabs- und Oberofficiere müſſen ſich, ihre Leute und Pferde ſelbſt verpflegen; 1064. XIV. 1156. §. 7. Beſchädigung der Felder ꝛc. verboten, 1064, XIV. 1160. §. 19. beym Ausmarſche, ſind aus jedem Nachtquartiere Beſcheinigungen und Gegenbeſcheinigungen, von dem commandirenden Officier und Quartierſtande, auszuſtellen; und wo keine unentgeltliche Lieferung geſchieht, Atteſtationes und Gegen-Atteſtationes. 1164 §. 25. Formular derſelben, 1198. ff. Einſendung derſelben, und Strafe der Nachläßigen 1164. §. 25. wohin die dabey vorkommenden Appellationes gehören 1103. ſ. Appellation.

Marſchbillets, ſind, von den Creyßcommiſſariis oder, in deren Ermangelung, von den Beamten jedes Amtsbezirks abzuholen I. 1158. §. 16

Marſchquartier ſ. Marſch. ſind nach Anweiſung der Creyßcommiſſarien ohnweigerlich anzunehmen, und nicht zu wechſeln, oder zu ändern I. 1159. § 17

Maſſa Concurſus, was von derſelben, an Concurskoſten, Gerichtsgebühren, u. ſ. w. zu nehmen oder nicht I. 370. 4. 938. §. 23. ſ. Concurskoſten. die durante ſequeſtratione aufgelaufene Steuern und onera realia, ingleichen Depoſitengelder werden aus ihr genommen, ebend. wie das Agio; it. onera iurisdictionis oder Inquiſitionskoſten 939 wie es zu halten, wenn rechtskräftig locirte Steuern daraus vor der Diſtribution verabfolget worden 939 dazu darf das dresdner Leihhaus keine Pfänder, ſondern nur die Uebermaaße, ausantworten 965, 25

Maſtſchroth, ſ. Viehſchroth.

Materialien, rohe, die zur Verarbeitung in die Städte gebracht werden. wie es mit deren Paß- und Repaßirung zu halten II. 943. XXII. zu den Fabriken kommende, ſ. Fabriken.

Materialiſten, ſ. altes Kupfer.

Maulbeerbäume. Pflanzung der Plantagen von ſolchen anbefohlen, und ſollen dazu und zur Seidenwürmerzucht, und Cultur der Seide von der Commerciendeputation ohnentgeltlich Anweiſungen ausgegeben werden I. 810. bey den

X

Aemtern anzulegende Baumſchulen, 811. Strafe der Beſchädiger der Plantagen 812
Mauerwerk, altes, wiefern es bey neuen Bauten könne ſtehen gelaſſen werden ꝛc. II. 873. f.
Mäurer, ſ. Grüßen. ſollen ſich mit dem geſetzten Lohn begnügen, nicht mehr fodern, noch das Handwerk einſtweilen niederlegen I. 878. ſ. Arbeitslohn. den Hofzug verrichtende, ſind von aller Werb- und Recrutirung frey; ihnen zu ertheilender Generalpaß, 1230. 1258. ingleichen von Geſtellung zur Landmiliz 1258
Mäurergeſellen, wenn ſie auch den Hofzug verrichten, ſind nicht von der Landrecrutenſtellung frey I. 1240. 18
Mäurermeiſter. Einen auf einem Dorfe zu halten erlaubt I. 943. 1. ſ. Dorfhandwerker. ſollen, bey 5 Thlr. Strafe, keine andre als ſteinerne Feuermäuern erbauen II. 851. ſ. auch Taxationen. welche vom Nahrungsgelde frey 993
Mäurerpolirer, ſ. Polirer.
Max d'or, ganze und halbe, deren Gewicht und Werth I. 1603. B. 1619. 1693. ſ. die Valvationstabellen. auf reſp. 4. und 2 Thlr. geſetzt 1700
Mayler, ſ. Kohlenmeiler.
Medianpapier, ſ. Papier.
Medicamente, deren Diſpenſirung den Doctoribus bullatis, Empiricis, Apothekern, Barbier und Badern verboten I. 764. II. bey 5. 10. bis 20 Thlr. Strafe, ebend. ſ. Wundärzte. wohin auch die Wurzelleute zu rechnen, 776. ſ. Wurzelleute. worüber beſondere Conceßiones ertheilet, ſollen, auſſer den Meſſen und Jahrmärkten, nur in die Apotheken zur Diſpenſation, und, dahin auch von den Commiſſionairs, bey 10 Thlr. Strafe abgegeben werden, 958, 13. die Verfertiger aber mögen ſie frey verkaufen, ebend.
Medicaſtri, ſ. Medicamente.
Medici. deren Obliegenheiten gegen das Sanitätscollegium I. 955, 4. Strafe der Nachläßigen, 956. welchen Praxis medica zu verſtatten; auswärtig Promovirte müſſen ſich erſt reſp. bey dem Sanitätscollegio oder den Facultäten tentiren laſſen, 956. 6. was dieſelben in ihrem Officio zu thun; ſollen in den erſten zwey Jahren keine wichtige Cur, ohne Beyrath eines Phyſici, oder erfahrnen Medici, unternehmen, 956. 7. ältere ſollen den jüngern ihre Aßiſtenz nicht verſagen, 8. von denen die praxin treiben dürfen, ſoll ein Catalogus in den Apotheken affigirt werden 957, 12.
Medicinalweſen. Generale wegen Remedirung der ſich dabey ereignenden Gebrechen I. 763. ſ. *Phyſici*; Medicamente. die Strafen ſind den Armenhäuſern zu Waldheim und Torgau gewidmet, 766. ſ. auch Sanitätscollegium.
Mehl. nicht weniger, als der Acciszettel beträgt, auf einmal zurück gehen zu laſſen II. 920. nicht nach der Sonnen-Untergang, oder vor deren Aufgang, aus der Mühle zu ſchaffen, 928. wenn nicht darüber von dem Einnehmer ein, ohnentgeltlich zu gebender, Paßirzettel erlangt, 929. wie viel von Einem Scheffel Getreyde zu liefern, und Strafe der Bevortheilung, bey der Colditzer Mühle I. 1571. §. 24. in den Dresdner Amtsmühlen 1547. 34. bey 5 Thlr. Strafe kein Staubmehl darunter zu mengen, 1571. §. 24. Strafe, wenn es der Müller den Mahlgäſten austauſcht, 1570. f. §. 22. ſ. auch Mühlwaage. aus Böhmen auf der Elbe kommendes, giebt, vom Scheffel, 16 Gr. Impoſt, II. 39. ſ. auch 43. Heide- und Gerſtenmehl können frey nach Dresden gebracht werden I. 1546. 24 wie es desfalls in Colditz zu halten, ſ. Colditz. von auf dem Lande eingekauftem, und daſelbſt gemahlnem Getreyde, wie zu beſcheinigen und zu vergeben II. 1096. von dem in die Städte eingebrachten zu entrichtende Abgaben, 724. IX. ſ. auch 1068. f. nicht in die Zwangdorfſchaften einzuſchleppen, I. 1545. 23. 1580. §. 71. ſ. auch Ausfuhr des Getreydes.
Mehlbänke und Winkelſtücken, ſ. bey Mühlengebäude.
Mehlführer. Trinkgeld derſelben bey den Dresdniſchen Mühlen I. 1542. VII.
Mehlhandel. ſ. Mühlenpachter. in Colditz muß der Müller dazu allemal 8 bis 10 Scheffel in Vorrath haben, ꝛc. I. 1577. §. 66. 1578. IV.
Mehl- und Brodthandel, freyer in Dresden: der Mühle zu Mockritz I. 1554, 83. ingleichen der Elrichtmühle, wie ſolcher zu betreiben 1555, 85
Mehl- und Brodthändler, privilegirte, zu Lockwitz und Nickern. wann und wie ſie ihren Handel in Dresden treiben dürfen I. 1554, 81. 82. 1557. ff. ingleichen zu Alt- und Neukaitz 1554, 83. das Hauſiren aber und die Niederlagen ſind verboten, 82, 1557. 1558. wiefern ſie auf Wagen zuſammenladen können, 1558. Strafe der Contravenienten, Aufſicht der Thorſchreiber, und Aßiſtenz des Raths, 1559. wie es mit den anzuſtellenden Viſitationen zu halten, 1559. f. ſollen verpflichtet werden, 1564, 1592. 11. keinem dresdner Becker oder Mehlhändler, wiſſentlich, Mehl verkaufen, 1589, 1590. 1. nicht mehr, als Einen Scheffel auf einmal, an einen dresdniſchen Einwohner verlaſſen, 1590, 2. ihnen werden Sechs Behältniſſe zu Einſetzung des Mehls geſtattet, und dabey zu brauchende Vorſicht, 3. 4. Mundmehl nicht aus den Niederlagen, ſondern auf dem Markte, zu verkaufen; das Hauſiren verboten, 5. dürfen unter doch nicht über den Marktpreiß verkaufen, 6. ſ. auch Freyzeichen. ſtehen, wegen Ungebührniſſen im Handel, unter der Mühlencommißion Cognition, 1592. 11. ſ. auch Brodthändler; Thormetze.
Mehlwaage. ſ. Mühlwaage.
Mehrheit. wie ſie, bey einem zu treffenden Accord, zu rechnen I. 934. 5) entſcheidet bey differenten Meinungen 938
Meile. auf 16000 Dresdner Ellen beſtimmt und wie in Ausmeſſung derſelben zu verfahren I. 23
Meilengebühren. können, über das geſetzte Roß- und Fuhrlohn, auch Auslöſung, nicht gefodert werden I. 483, ad 4)
Meilenſäulen, ſ. Poſtſäulen.
Meiſter, ſ. Handwerksmeiſter.
Meiſtereſſen, ſ. Mahlzeiten; it. Schaumeiſter.
Meiſterrecht. dazu keinen Geſellen zu laſſen; der nicht die Wander- und Muthjahre ausgehalten und ein tüchtiges Meiſterſtück verfertiget I. 878. zum Schein gewonnenes, befreyt nicht von der Landrecrutenſtellung 1240. D.
Meiſterrechtskoſten, zu mäßigen I. 585. VI.
Meiſtersſöhne. ſollen keine ungebührliche Vorzüge genüſſen I. 589, 7) 872
Meiſterſtücke, ungebräuchliche, koſtbare, und unnützliche, verboten; Unkoſten zu mäßigen I. 587, 912. in ſtreitigen Fällen entſcheidet die Obrigkeit; wenn, bey Veränderung der Wohnung, ein neues zu machen, 587. XII. 870. ſollen nicht mit Geld verbüßet werden, 870, 912. ohne ſolches niemand zum Meiſterrecht zu laſſen, 872. 878.
Meiſterswittwen und Töchter. die ſie heyrathen, ſollen keine ungebührliche Vorzüge genüſſen I. 589, 7)
Meiſterweiber, die ihre Strafe ausgeſtanden, können von den Männern frey wieder angenommen werden I. 588, 5)
Melancholie, ſollen Advocaten und Defenſores nicht ohne Grund vorwenden I. 327. 341. 3. wie ſich ein Richter, da deswegen Zweifel vorfällt, zu verhalten 341. 3
Melancholici, wenn von ihnen die Lehn oder geſammte Hand zu befolgen, ſ. Lehnspflicht. ſie abſchneiden oder beerdigen, macht nicht unehrlich, I. 588. ſ. Selbſtmörder.
Memorialien. zum immediaten Vortrag. in welchen Sachen ſie zuläßig I. 3. 4. müſſen von den Concipienten unterſchrieben ſeyn, 4. 12. ſind dem Maître des Requetes, oder geheimen Hof-Referendario zu übergeben, 4. in Abweſenheit Sr. K. Maj. zur geheimden Cabinets-Canzley, 8. ſ. auch 58. IV. alle von den Concipienten zu unterſchreiben, 306. ſ. Supplicationes.
Merſeburg. wohin die Berichte aus dieſer zurückgefallnen Landesportion zu ſenden; wie es mit den alten Schriftſaſſen zu halten, I. 477, 478. wie es mit Cognition, in das Abzugsgeld betreffenden Fällen, zu halten, 1365. ſ. Abzugsgeld; it. Stifter.

Meßabgaben in Leipzig II. 1158. ff. an Landacciſe, 1759. Waagegebühren, 1161. beym Ausgange 1163

Meßeinrichtung, zu Leipzig II. 1157

Meßhandel. wegen deſſelbigen mit den K. Preußiſchen Commißarien geſchloſſene Convention II. 1153. ff. was für Meßguth zu achten, ingleichen als ſolches, und unter welchen Bedingungen, auf die Meſſen zu bringen 1155, 1. Meßabgaben 1156. 2. ſoll 5. Jahr dauern, 1156. 3.

Meßing, und meßingner Drath, vom mutuellen Commercio mit Brandenburg ausgeſchloſſen I. 556. II. 83, 2. einzuführen verbotne meßingne Waaren, I. 896. ausländiſches, das im Lande verarbeitet wird, giebt 3 Gr. vom Thaler II. 17. das durchgehet 4 Gr. vom Centner 18

Meßmarkthelfer. ſollen keine fremde Tuche auf dem Lande verkaufen I. 890

Meth, eingehender mit 15 Gr. vom Eymer zu vertrankſteuren II. 271

Metze. den Mahlgäſten frey gelaſſen, ob ſie ſolche in natura geben, oder von Weitzen und Korn mit 6 Gr. bezahlen wollen II. 1185, I. in Colditz bekommt der Müller vom Scheffel Eine geſtrichene Metze an Körnern, und eine gehäufte halbe an Füllkleyen, darf aber, ohne Beyſeyn des Mahlgaſts, nicht metzen I. 1571, 27. ſ. auch Gerſtenmehl. zwanzigſte, von jedem Scheffel, und was der Mühlenpachter bey deren Erhebung zu beobachten I. 1546. 33. ſ. Malz; it. Thormetze.

Metzgetreyde. welches von der Landacciſe frey iſt oder nicht II. 89. 90

Metzner, (bey den Colditzer Mühlen) deſſen Eigenſchaften und Pflichten I. 1581. §. 77

Meubles, ſ. Mobilien.

Meublirung der Zimmer. Regulativ deswegen I. 752, 12

Milchwerk, von erkranktem Viehe zu genüſſen, verboten I. 795. I. Vorſicht in Anſehung des geſund ſcheinenden II. der Stadtobrigkeiten bey Einbringung dergleichen in die Städte IV.

Miethcontract. auf wie lange er für tacite renovirt zu achten I. 355. XXI. über Häuſer Gewölber u. ſ. w. continuiren nach dem Falliment nur bis zu nächſtfolgende Michaelis oder Oſtern, 929. §. 5. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 397. im Querfurtiſchen 445

Miethen und Vermiethen des Geſindes, ſ. Geſinde u. ſ. w.

Miethgroſchen. deswegen bleibet es auf dem Lande bey dem üblichen, in Städten iſt es dem freyen Willen der Herrſchaften überlaſſen; Strafe des Geſindes, ſo etwas fodert u. ſ. w. I. 628. §. 12. ſoll künftig, wo nichts anders hergebracht, wenn Geſinde zur gemeinen Haus- und Landwirthſchaft gemiethet wird, mehr nicht, als 2 höchſtens 4 Gr. gegeben werden; Strafe der Contravenienten; bey andern bleibt es bey voriger Verordnung 972. §. 12

Miethleute, haben wegen erlittener Bequartierung keinen Abzug von dem Hauszinſe zu machen I. 868, V.

Miethzinſen. Regulativ, wie die auf den Oſtertermin, 1763. fälligen zu bezahlen I. 859. f. ſind in Conventionsgelde zu leiſten 1625. f. 10

Militairchargen. von deren Vergebung I. 26. V. 78. f. 9)

Militairinſtanzen, I. 1083. in die Diſciplin angehenden Sachen, 1194. §. 110. in Schuld- und Perſonalſachen, und wie bey verweigerter oder verzögerter Remedur zu verfahren, 1195. wenn Klagen an das Geheime Kriegraths-Collegium gebracht werden, iſt allemal mit anzuführen, wie die Inſtanzen beobachtet worden; ebend.

Militairjurisdiction, I. 1085. ſ. Militairperſonen.

Militairjuſtizzeichen, ſind von den Obrigkeiten in Städten, denen die Obergerichte verliehen, zu errichten, und zu unterhalten. I. 1172. §. 43.

Militairperſonen, ſollen bey Beſetzung für ſie ſich ſchickender Civilbedienungen vorzüglich bedacht werden I. 10. ſollen ſich, bey Verluſt des fori militaris, in einige Adminiſtration in Civilſachen nicht miſchen, 1085. wird aufgehoben, und iſt ſich in denen, in das Militare einſchlagenden Sachen, nach dem Generali von 1718. zu achten 1085. f. wie fern ſie der Abgabe des Mahlgroſchens unterworfen II. 733. von ihnen zu entrichtende Kopf- und Vermögenſteuer II. 401. XIV. 563. XX. von der Perſonenſteuer, ſ. 649. 742. ſ. Officiers. alle fremde ſind um ihre Paſſeports zu befragen, und nach Befinden zu arretiren I. 1084

Militairverbrechen, ſ. Militairinſtanzen, it. Exceſſe.

Miliz. Officiers und Gemeinen iſt das Jagen I. 1065. XV. 1185. 84. auch Fiſchen und Krebſen, verboten, 1065. XVI. ingl. Holzdeuben, 1185. 84. auch Soldaten. was bey Klagen wider die Miliz zu obſerviren; die Militairinſtanzen ſind nicht vorbeyzugehen 1067. XXII. 1184. §. 81. Inſtanzen, der über ſie einzubringenden Beſchwerden, und deren Remedur, 1083. ſollen künftig bey dem Geheimen Kriegsraths-Collegio abgethan werden, 1101. ff. ihre Obliegenheit in Anſehung der fremden Bettler, 549. 710. §. XII. Ergötzlichkeit für eingebrachte, 550. 711. §. XV. ihre zu leiſtende Aßiſtenz bey Viſitationen, 798. kann dergleichen ſelbſt anſtellen, wobey aber alle Exceſſe und Enrollirungen verboten, 799. ſoll den Jagd- und Forſtbedienten wider die Raubſchützen aßiſtiren 1493. den Unterthanen wider die fremden Werber beyſtehen, 1250. V. 1258.

Milizfuhren. welche Städte, und warum, davon frey, I. 126. ad 2) ſollen durch die Creyßcommißarien beſorgt werden, 1079. was die Aemter dabey zu obſerviren, 1079. f. ſ. auch Vorſpann. werden nur, im Leipziger Creyße, auf die wirklichen Pferdner oder Anſpänner ausgeſchrieben, 1097. dieß ſchließet aber die Ausſchreibung derſelben nach den Hufen nicht aus, und fernere Erläuterung, 1127. ſ. Anſpänner. jeder Ort, den die Reihe trifft, ſoll, ohne Contradiction, vorſpannen, 1098. im Stift Merſeburg ſoll an die Stiftsregierung, zu Verfügung der nöthigen Verordnung, reſcribirt werden, 1121. eine vierſpännige, incl. Wagen und Pferde, iſt auf 2½ Fl. zu ſetzen, 1140. wenn der Vorſpann längſtens in 24. Stunden zurückkomt, 1147. bey extraordinair Fuhren wird, wenn ſie überhaupt verdungen, das Quantum, nach den Hufen, ausgebracht; ſonſt bey jeder vierſpännigen Fuhre auf die Meile von Oſtern, bis Michael 21 Gr. und von Michael bis Oſtern, 1 Thlr. gerechnet 1148. ſ. auch Vorſpann.

Milizgelderbeyträge, ſollen künftig, nicht nach vollen, ſondern nur nach gangbaren Schocken ausgebracht werden, II. 317. 324. 12. wie es dabey in Anſehung der Schockdifferenzien, und dieſerhalb auszuſtellenden Atteſtate, zu halten 709

Minderjährige, wenn ſie vor Zurücklegung des 22. Jahres der Lehn und Mitbelehnſchafts Folge geleiſtet, ſind keines Lehnsverſehens ſchuldig, I. 1001. deren Lehnsfehler, mit Gutachten, einzuberichten 1002. die Indultsfriſt, wenn ſchon der Termin, nach zurückgelegtem 18 Jahre anticipirt, lauft dennoch bis zur erreichten 21 Jahre 1011. und das zur Lehnsbefolgung nachgelaſſene 22 Jahr iſt für ein ſächſiſches zu rechnen 1012. wer für ſie Lehnsindult zu ſuchen ſchuldig; doch ſchadet ihnen die Nachläßigkeit nicht 1026. §. 2. ſ. *Reſtitutio in integrum.* wie lange der Indult währe, 1027. §. 4. ſ. auch Mitbelehnte. von ihrer Präſentation der Mitbelehnten, ſ. *Fatale.* müſſen von ihrem Vermögen, wenn es 100 und mehr Thaler beträgt, die Steuer entrichten II, 439. ſ. auch junge Leute.

Miniſteriengeldercaſſe, freybergiſche, eingezogen I, 1475. 18

Minorennes, ſ. Minderjährige.

Mißbräuche, bey Handwerken, ſ. Handwerksmißbräuche. in Juſtitz- und Polizeyſachen, ſonderlich bey Innungen, abzuſchaffen I, 48. beym Holzweſen, ſ. Holzweſen. beym Schmelzweſen, ſ. Schmelzen.

Miſſethäter, berüchtigte, ſind nicht für Vagabonden zu achten, noch bey der Armee anzunehmen I, 1071

Miſt, ſ. Dünger.

Mitbelehnte bey Einreichung der Lehnbriefe, und zwar namentlich, anzugeben, I. 994. bey einem pro indiuiſo verliehenen Guthe. ſ. Lehen. zu deren Präſentation iſt eine ſechsjährige Friſt verſtattet 1003. ſ. Agnat. die nach der Lehnsempfängniß präſentirten, ſind erſt dem künftigen Lehnbriefe zu inſeriren, dem Vaſallen aber iſt darüber ein Canzleyſchein zu ertheilen 1013. wenn ein Mitbelehnter ein Lehnguth kauft, oder ein Sohn vom Vater, kann er keine neue präſentiren; doch die alten beybehalten, auch der Vater ſich die geſammte Hand reſerviren 1017. 1018. Diſpenſation wegen der Güther Roßwitz und Panlitz 1018. wenn aber ein Mitbelehnter ein Guth ſub haſta erſtehet, wird ihm die Präſentation neuer Mitbelehnten verſtattet 1019. 1020. dürfen, wenn das Guth auf des Beſitzers Kinder devolvirt wird, die geſammte Hand nur überhaupt ſuchen, 1022, § 2. müſſen aber, wenn einer von den Compoſſeſſoribus ſtirbt, ſolche an deſſen Antheil renoviren 1023. welches auch von den remotioribus, wenn das Guth etlichen der nächſten zugleich zufällt, und einer von dieſen ſtirbt geſchehen muß, ebend. müſſen ſich, wenn einer dem andern ſein Antheil überläßt, daran die Mitbelehnſchaft reſerviren ꝛc. 1023, §. 6. diejenigen, die bey der Theilung oder Veräußerung nicht concurriret, dürfen ſie nicht befolgen 1023 f. §. 7. wohl aber, wenn ihnen die Theilung legaliter notificirt worden 1024. ſ. Theilung der Lehngüther. wie ſie, bey zwey, ſich, in Einem fatali ereignenden, Lehnsfällen, die Mitbelehnſchaft oder Lehn zu ſuchen haben 1024, §. 8 ff. ſind für Unmündige und Abweſende Lehnsindult zu ſuchen ſchuldig 1026, §. 2. müſſen in die Verpfändungen ausdrücklich einwilligen, wenn ſie nicht auf Revers ſtehen oder Creditor ſolches nicht verlangt 1031, Tit. VI. §. 1. ingleichen in die Veräußerung, wenn ſie auch gleich nur auf Wiederkauf geſchieht 1032 f. §. 4. in Anſehung unmündiger Mitbelehnten iſt dem Torgauiſchen Ausſchreiben nachzugehen 1033. wenn ſie bey einem wiederkäuflich alienirten und eingelöſten Guthe wieder eintreten können 1034, §. 2. wie ſie, auf begebende Fälle, zur Succeßion gelangen 1034. §. 4. ſ. auch neuacquirirte Lehngüther und Präſentation.

Mitbelehnſchaft. deren Renovation iſt auf alle Fälle zu ſuchen, I. 1022, §. 1 f. Mitbelehnte. müſſen die Töchter, in Mann- und Weiberlehn, nach Abſterben des Vaters, ſuchen und von Fällen zu Fällen renoviren 1023, §. 3. können Bauersleute nicht acquiriren 1032, § 3. ſ. Bauerſtand. erloſchene, ſ. Agnat.

Mitgift, ſ. Ausſtattung.

Mitleidenheit der Stifter, beſtätiget 30. ingleichen der Marggrafthümer ꝛc. I. 54. 64, 7). der Pachter zu den Kriegsſchäden 78. 3). ſ. Pachter.

Mobilien und Waaren, zu conſigniren und zu verſiegeln, Gerichtsgebühren dafür, I. 508, 137. 138. bey deren Verkaufung 148-150. wie es damit bey Fallimenten zu halten 937, §. 22. was einer Frau, deren Mann in Concurs geräth, davon annoch zu laſſen 932, §. 15. werden bey der Kopfſteuer nicht mit zu dem Vermögen gerechnet II. 459

Moderation der Gerichtsgebühren. worauf dabey zu ſehen; die für unnöthige Expeditionen angeſetzte, ſind im Urthel wegzuſtreichen, I. 489. 493. Verwarnung an die Richter 489 f. Beſtrafung der Ungebührniſſe der Advocaten; wenn darüber Bericht mit Gutachten zu erſtatten 490. wie es damit in Anſehung der Unkoſten in Unterſuchungs- und Inquiſitionsſachen zu halten 493. der Steuern ꝛc. ſ. Steuermoderation, u. ſ. w.

Moderation der Steuern. wie weit ſolche bewilliget I. 112 f. ad 1. ſ. Steuermoderation.

Moderwitz. giebt ſeine Steuern ins Amt Arnshaugk, I. 120. ad 11

Monitorium. Gerichtsgebühren davon I. 504, 75. Stempelpapier dazu II. 397. im Querfurtiſchen 445

Montag, guter, und andere dergleichen Feyertage der Geſellen, verboten 585, IX.

Montirungskammer, muß den Capitains von den Creyßregimentern von dem Quartierſtande angewieſen werden; die Cavallerie beſorgt und bezahlt ſie ſelbſt I. 1172, §. 41

Montirungsſtücken, auch Equipage. bey Lieferungen derſelben vornehmlich auf inländiſche Fabriken und ſ. w. zu ſehen I. 26, V. 59, VI. 691. 752, 13. welches durch obrigkeitliche Atteſtate zu beſcheinigen 1144 f. Bedeutung der Lieferanten, und Handwerker 1074. ſollen tüchtige Waare und Arbeit, und in gerechtem Preiß liefern, worauf auch Obrigkeiten Acht zu haben 1090. 1145. bey der Schau und Stempelung, auch für die Atteſtate keine Sporteln zu nehmen 692. ſoll im Lande erkauft, von den Obrigkeiten und Handwerkern darüber atteſtirt, auch mit guten Münzſorten, ohne Umſatz, bezahlt werden 1054. 1055 f. 1072 f. ſ. auch Münzſorten. Obliegenheit der Obrigkeiten 1074. wiederholter Befehl 1077 ff. 1089. der Unterofficiers und Gemeinden ſind accisfrey, aber genau zu viſitiren II. 833. und wie es damit eigentlich zu halten 1089 ff. Specification der Leibes- und Beymontirung 1091. O. der Oberofficiers muß veracciſiret werden 834. wer dergleichen dem Soldaten, ohne Anfrage bey dem Officier, abkauft, wie zu beſtrafen I. 1185 f. §. 86

Montirungstuch, ſ. Tuche.

Montur, ſ. Montirungsſtücken.

Moosrechen. wenn und wie ſolches zu verrichten I. 1524, 7

Moratorium, Stempelpapier dazu, II. 397. im Querfurtiſchen 445

Mordbrenner, ſ. Feueranlegen; Räubermandat. wer einen gegründet anzeiget, erhält eine Belohnung von 100 Thalern I. 761

Moritzburg. dabey den Handwerkern angewieſene Plätze, I. 519. und verſtattete Freyheiten 520

Mortificationsſcheine, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624

Mühle, Colditzer. die ſiebende welche dem Beckerhandwerk zum Gebrauch, bleibt, und die dritte zur Weizenmahlerey für das Landvolk, ſind mit Pirnaiſchen Steinen zu belegen; doch kann auch gut Korn darauf gemahlen werden, I. 1573. §. 38. wenn die Mühlen zur Nacht geſchloſſen, und wieder geöffnet werden ſollen 1575, §. 51. wie es mit deſerirten zu halten 406 ff. ſ. verlaſſene Grundſtücke. neue ſind an Orten, wo Amtsmühlen den Mühlenzwang haben, ohne ausdrückliche Erlaubniß, nicht anzulegen 1537 ff. ſ. auch Amtsmühlen.

Mühleiſen, rohe, ingleichen Abfallen des Bexes und Loßreiſſen des Windehaders, wie zu beſtrafen I. 1570, § 19

Mühlengebäude. darauf ſoll der Müller fleißig Acht haben, Schadhaftigkeiten ſelbſt repariren oder beym Amte, allenfalls dem Cammercollegio, anzeigen, I. 1567, §. 7. Anfuhre des Bauholzes zu urgiren, und von den Beamten zu beſchleunigen §. 8. für eine vierſpännige Fuhren 4 pf. zu entrichten 1568. ſollen, nach Abſchlagung des Mühlgrabens, von den Beamten beſichtiget, und das Nöthige repariret werden §. 12. was inſonderheit bey den Waſſergebäuden zu beobachten 1569, §. 14 ff. ſ. Eiß; it. Wehre. inſonderheit ſoll das gehende und treibende Zeug allezeit in gutem Stande erhalten werden 1570, §. 18 Strafe der Vernachläßigung, ingleichen bey ſchadhaften oder offenen Thüren und Fenſtern ꝛc. §. 19. Mehlbänke und Winkelſtücken alle 8 Tage, bey Strafe, zu renoviren §. 20

Mühlenläufte, wie ſie bey den Dreßdniſchen Amtszwangmühlen beſchaffen ſeyn ſollen, I. 1541, III. und Strafe der Contravention 1547, 38. ingleichen bey der Colditzer Mühle 1572, § 29

Mühlenofficianten, ihre Verpflichtung, I. 1566, §. 2. unt ſogleich beym Amte anzumelden, und zu dimittiren 1567 §. 6. ihre Bevortheilung der Mahlgäſte zu beſtrafen 1571, §. 23. wie die zu beſtrafen, die einen Mahlgaſt vor den andern fördern 1574, §. 42. über das Mahlerlohn etwas fodern §. 43. den Mahlgäſten hinderlich ſeyn, oder an ihrem Guthe was verderben 1575, §. 57. ſollen den Mahlgäſten glimpflich begegnen 1576, §. 58

Mühlenpachtcontract, neuer, wegen der dresdner Mühlen Auszug aus dem Formular dazu, I. 1543 ſ. Mühlenpachter.

Mühlenpachter der Dresdniſchen Amtsmühlen. was ſie in Anſehung des Abſchlagens des Waſſers, und Räumung der Mühlgraben zu beobachten; Fröhner, die ihnen dazu geſtellet werden, I. 1543, 11. müſſen die Fortſchaffung des Eiſes im Mühlgraben, zur Winterszeit, beſorgen, und ihnen dabey zu leiſtende Hülfe 1544, 13. ingleichen das Waſſer offen halten 1545, 14. auf die Accisdefraudationen, bey Strafe, Acht haben 1546, 29. hat den freyen Mehlhandel, und was er dabey, in Anſehung der Acciſe und ſonſt, zu beobachten 32. von der zu erhebenden zwanzigſten Metze 33. ſoll, nebſt den Seinigen, den Mahlgäſten beſcheiden begegnen 1541, II. bey Beſchwerden iſt die erſte Inſtanz nicht zu übergehen 1547, 39. wie Bevortheilungen der Mahlgäſte zu beſtrafen 1548, 41. was er beym Malzmahlen zu beobachten 45. und bey Einführung neuer Malzmahler 1549, 48. was ſie bey verſpürtem Waſſermangel in Anſehung der in Umtrieb ſtehenden Mahlgänge zu beobachten 51. in Anſehung des Anſchneidens und Abnahme der Kerbhölzer, und wie er ſich gegen die Zwangmahlgäſte vom Lande verhalten ſoll 54. darf ſich mit den, wegen auswärtigen Mahlens, Straffälligen nicht privatim vergleichen 1553, 74. darf keine, in eine andre Mühle gezwungne Mahlgäſte annehmen 1554, 77. verſchafft das Brennholz und Geleuchte 79. darf, bey Strafe, keinen Gaſt vor den andern fördern 1555. 86

Mühlenordnung, Colditzer, I. 1565 ff. dem Amtsmüller 1566, §. 1. ingleichen den Mühlenofficianten ſoll dieſe vorgeleſen und ſie darauf, und auf die Conſtitution von anvertrautem Guthe, verpflichtet werden §. 2. auch der Malzmahler §. 3. und dienet die Verpflichtungsregiſtratur ſtatt Pflichtſcheins §. 4. Obliegenheiten des Müllers 1567 ff. §. 5. ff. ſ. Colditzer Amtsmüller. ihr ſoll ſtracklich nachgelebet, auch die Jura der Amtsmühle durch einen Procuratorem Fiſci vertheidiget werden 1587, §. 116. Obliegenheit des Beamten; die Mühlenordnung ſoll jährlich der Bürgerſchaft, und den Einwohnern, der Zwangdorfſchaften vorgeleſen werden 1588. §. 117

Mühlenſtrafen, werden, ohne Erlaß, eingebracht, und wie ſie zu vertheilen; ungegründete Denunciationen mit der nehmlichen Strafe belegt I. 1580, §. 72. wie die mit Mühlenſträfern ſteingegangene Privatvergleiche zu beſtrafen §. 73. 1553, §. 74. Strafe der Gerichtsperſonen, die den Austreutern nicht Beyſtand leiſten, oder Contraventiones verſchweigen §. 74

Mühlenzeug, gehendes und treibendes, ſ. bey Mühlengebäude.

Mühlenzwang, demſelben ſind auch die neuangebauten Häuſer unterworfen, und wie ſie den Mühlpachtern accreſciren, I. 1556, 87. Orte, ſo dem Mühlenzwange bey der Amtsmühle zu Colditz unterworfen 1577, §. 67. Strafe derer, die auf fremden Mühlen mahlen 68. 1578, III. Receß mit der Bürgerſchaft in Colditz, wegen der freyen Mehlerholung 1578 f. §. 69. ſ. Colditz. Strafe der Landmüller, die einen Zwanggaſt mit ſeinem Getreyde aufnehmen 1579, §. 70. in die Stadt, außer Jahrmarktszeiten, ſowohl als die Zwangdorfſchaften, ſoll kein fremdes Brodt noch Backwerk, ſonderlich kein Mehl, bey Strafe der Confiſcation eingeſchleppet werden 1580, §. 71

Mühlfuhre, ſoll beſchleuniget werden, u. ſ. w. I. 1546, 31. bleibt den Pachtern allein vorhalten 1553, 72

Mühlführer, ſind auf den Mahlgroſchen zu verpflichten, II. 735 ff.

Mühlfuhrlohn, bey den Dresdniſchen Amtsmühlen, I. 1542 f. VII. 1552, 69. und Trinkgeld der Mehlführer 1542, VII. 1552, 68. ſ. auch Malzfuhrlohn. wenn ſolches, und wieviel es erhöhet werden könne 1553, 73

Mühlgeräthe, ſ. Mahlwerk.

Mühlgraben. Abſchlagung des Waſſers in ſolchen, und deren Räumung, I. 1543, 11. ſ. Mühlenpachter. ſoll jährlich geräumet werden; wenn und wie lange das Waſſer abzuſchlagen 1568, §. 9. dazu werden täglich 24 Hofearbeiter, denen der Pachter die Hofezweyer reichet, gegeben §. 10. Reparaturen verrichtet dieſer entweder ſelbſt, oder zeigt es dem Amte an; wiefern die an den Mühlgraben gelegenen Guthsbeſitzer ſolche zu übernehmen haben, §. 11. ſ. Bruchſteine. was die Beamten dabey zu beobachten; Reparaturkoſten ſind von denen, die ſie veranlaſſet, durch Execution einzubringen, §. 12. keine Unreinigkeiten, bey 30 gr. Strafe, in den Mühlgraben zu werfen §. 13

Mühlknappen, in Arbeit ſtehende, ſind von der Werbung frey, I. 1181, §. 77. auch der Landrecrutenſtellung 1240, 13. ſind auf den Mahlgroſchen zu verpflichten, II. 735 ff. ingleichen auf das Abreiſſen des halben Acciszettels 828. verpflichtete, ſollen ſich, vor dem Antritt, bey der Inſpection, mit ihrem Pflichtſcheine legitimiren 1040

Mühlpurſche, müſſen dem Mahlgaſte mit dem Mehle, ohnentgeldlich, aufs Pferd helfen I. 1576, §. 59

Mühlſteine, mit Kleyen abzumahlen I. 1547, 38. bey Strafe 1573, §. 39. und wie oft ſie zu ſchärfen 1547, 38. Rochlitzer, wenn 9. Pirniſche, wenn 12 Scheffel abgemahlen worden 1573, §. 36. in Colditz ſollen allezeit zwey Mühlen mit Pirnaiſchen Steinen beſetzt ſeyn §. 37. ſ. Colditzer Mühle. ein neuer Pirnaiſcher Bodenſtein und Läufer, ſoll bey Strafe, allemal im Vorrath ſeyn §. 38. ſ. auch Bodenſtein.

Mühlſtühle, oder Schnurmühlen, auch den Schulmeiſtern verboten, I. 195. den Poſamentirern erlaubt 894. deßwegen zu thuende Erklärung 895. Prämien für angelegte 895 f.

Mühlwaage, wiefern ſie in allen Mühlen eingeführt werden ſoll, I. 28. wieviel dem Müller nach deren Einführung, an dem Gewichte Abgang paßirt 1571, §. 25. ſoll binnen 4 Wochen angeſchafft werden II. 1186, III.

Müller. ſind von der Geſtellung zur Landmiliz frey, I. 1258. ſollen die Holzflöße bey 10 Thlr. Strafe, nicht hindern 1515. 1520. ſollen bey Strafe, keine Zwanggäſte mit ihren Getreyde annehmen 1579, §. 70. in Querfurtiſchen, zu Verhütung der Accisunterſchleife, zu verpflichten 1539. wie bey verſpürten Contraventionen zu verfahren 1540. ſollen kein zu ſchrothendes Getreyde, ohne Landacciszettel, bey Strafe, annehmen ꝛc. II. 95. Eyd, welchen ſie in Anſehung des Malzmahlens, abzulegen, 247. wie ſich diejenigen, wo accisbare Stadteinwohner ordentlich mahlen laſſen, in Beſcheinigung des von Dorf- und fremden Leuten eingebrachten Getreydes, zu verhalten haben 876. ſollen auf einmal nicht weniger Getreyde, als der Acciszettel beträgt, zurückgehen laſſen 920. bey 25 Thlr. Strafe ꝛc. keinerley Art Getreyde den Branntweinbrennern ſchrothen 1183 f. bey 10 Thlr. Strafe, die Mahlgäſte, nach rechter Ordnung, fördern ꝛc. 1185, I. aller Bevortheilungen, bey Gefängniß, auch Leibesſtrafe, ſich enthalten ꝛc. II.
auf dem Lande, ſ. Landmüller. in Städten, ſind wegen des Mahlgroſchens zu verpflichten II. 720, II. Eydesnotul 725. A. darüber zu fertigende Regiſtratur 720. II. auch ſind Knappen, Geſinde, Mehlführer zu verpflichten 735 ff. müſſen von ihrem eignen Getreyde, bey 10 Thlr. Strafe, vom Scheffel, den Mahlgroſchen entrichten 720, II vor die Ihrigen ſtehen, ebend. Strafe, wenn ſie ohne Entrichtung des Mahlgroſchens abmahlen 721

Müllermetze, ſ. Metze.

Müllerwolle, ſ. Bündelwolle.

Mundloch. wenn einem Stolln ſein Mundloch abgeht, kann er ſein Waſſer auf einen tiefern, gegen ein Waſſereinfallgeld, leiten I. 1414. a. XXVI. I.

Mundmehl, ſ. Mehl- und Brodthändler.

Mundportion, ſ. Portion.

Münze, die ſolche nicht kennen, ſollen ſie Verſtändigern weiſen, I. 1705, X. 1721, 5. ſ. Münzſorten.
vorläufiges Mandat, die Münze betreffend, vom 14. Mart. 1763. I. 1597. währendes Kriegs geprägte und verrufene Münzſorten 1598, 12. 1612, 21. Abwürderung der Leipziger Eindrittel 3. was nachher damit anzufangen 1599, 4. nach dem Conventionsfuß auszuprägende neue eigene Silbermünze 5. auch dergleichen auswärtige hat vollen Cours 6. 1601. A. I. Ausführung conventionsmäßiger Münzſorten, und Einſchleppung geringhaltiger verboten 1599, 7. tolerirte,

und in devalvirtem Werth anzunehmende Silbermünzen 8. 1601. A. II. 1603. III. Verbot des Aufgeldes von Silbermünze gegen einander 1600, 9. Gewicht und Cours der Goldmünzen 1600, 10. 1603. B. Verordnung wegen der Scheidemünze 1600, 11. die Preiße der Waaren, Lebensmittel, und der Löhne proportionirlich herabzuſetzen 12 ausführliches Münzedict, vom 14. May 1763. I. 1605 ff. neue zu prägende Silbermünze von Speciesthalern bis und mit den einfachen Groſchen 1606, 1. und deren Stückelung 1606, 1. vom ſächſiſchen Wechſelcourant 1607, 2. Verbot des Handels mit rohem und Bruchſilber 3. des Brechens und Schmelzens 1608, 5. ingleichen der Ausführung dergleichen Silbermünzen 6. voller Cours auswärtiger conventionsmäßiger Münzſorten 4. tolerirte und in devalvirtem Werthe anzunehmende Silbermünzen 7. Valvationstabellen 1609, 8. neue Münzen, ehe ihnen der Cours geſtattet, einzuſchicken 9. und wenn tolerirte ſich häufig zeigen, Bericht zu erſtatten 10. Verbot des Aufgeldes von den Silbermünzen 1610, 11. Münzfuß und Cours des Goldes 12. Gewicht der Goldmünzen 13. Preiß des Goldes 14. Verordnung wegen der Scheidemünze 1611 f. 15. ff. bey größern Münzen, iſt die Unzuverläßigkeit der Grund des Verbots 1672, 20. Verbot der verrufenen 21. und in den Valvationstabellen nicht befindlichen Münzen 1613, 22. wider deren Einſchleppung nöthige Aufſicht 23. wenn, und wiefern verbotnes Geld 24. beſonders in den Meſſen noch einzubringen, und anzunehmen erlaubt 1614, 25. die Strafen haben auch ſtatt, wenn Weiber, Kinder ꝛc. wider das Geſetz gehandelt 1615, 26. 1705, XI. Vertheilung der Strafe 1615, 27. Strafen der Unterobrigkeit 1616, 28. nach dieſem Edict zu ſprechen 29. deſſen Beobachtung eingeſchärſt 1685. ſ. die Valvationstabellen.

Münzedict und Mandate, vom Jahr 1724, I. 1693. vom Jahr 1725. 1697. vom Jahr 1732. 1699. Erläuterung des letztern vom Jahr 1733. 1709. Generale zu deſſen Erläuterung 1285. ſollen, nebſt den Valvationstabellen, Gerichtsobrigkeiten ſtracklich handhaben 96, III. 1593. auf die Uebertreter genau Acht geben 130, XII. 160, 13. 1594. Veranſtaltungen, welche die Stadtobrigkeiten, zu genauer Beobachtung des vom 9. Jul. 1732. zu treffen 601. approbirte Verfügungen 603. ihre Beobachtung eingeſchärſt 1694. 1696. 1699. 1762, II. 1773 ff. genaue Befolgung wegen der verrufenen Sorten anbefohlen 1288, IV. ſollen die Contraventiones einberichten 1596. alle Vaſallen und Unterthanen ſollen auf die genaue Befolgung Acht haben 1593. die Contravenienten den geordneten Fiſcalen zur Beſtrafung anzeigen 1594. 1596

Münzfuß des Goldes, I. 1600, 10. 1603, 3. 1610, 12. des Silbers, ſ. Conventionsfuß. der Scheidemünze 1611, 15

Münzlieferung, ſ. fremde Münzſtätte.

Münzſorten, abgeſetzte, ſ. weiter unten devalvirte. auswärtige. ihre Unzuverläßigkeit iſt der Grund des Verbots I. 1612, 20. conventionsmäßige haben vollen Cours 1599, 6. 1601. A. ſ. die Valvationstabellen. doch nicht unter vier Groſchen haltend 1659. 1739. wie dieſe bey anbefohlner Auswechſelung al Marco anzunehmen 1741. ingleichen einzeln bey den Caſſen 1742. Auswechſelungscaſſen 1741 f. ſollen von den Einnehmern mit den Churſächſiſchen nicht zuſammen gepackt werden 1740. die noch nicht valvirt, ſind ungeſäumt zur Prüfung einzuſchicken 1274. 1288, VI. 1695. 1699. 1708, XVI. 1710, III. 1739. und bey Strafe der Confiſcation und des quadrupli einzuführen, verboten 1613, 22. 1743. 1745. Strafe, wenn fälſchlich nachgeprägte eingeführt werden 1613, 22. alle unter vier Groſchen an Werth haltende, gänzlich außer Cours geſetzt 1659 f. 1739. und wie hoch ſie noch auf 1 Monat in den Caſſen anzunehmen 1663. conventionsmäßige I. 1599, 5. auch beſſere ſ. die Valvationstabellen. courſirende, bey der Acciſe anzunehmen II. 1040.

devalvirte. können, binnen den geſetzten Friſten, ohne Strafe freywillig angenommen werden ꝛc. I. 604. deren Umſetzung bey der Armee verboten 1051. 1055 f. ſollen von ihr, nur in dem abgeſetzten Werthe, ausgegeben werden 1072 f. ſind zwar in den Caſſen um den geſetzten Werth anzunehmen, aber ſogleich in die Münze zu liefern, 1274. II. 125. bey zur Rentkammer einzuſchickenden Geldpoſten auszuſchieſſen I. 1288. Beſtimmung des Werths einiger bey den Caſſen anzunehmender 1317. Erläuterung, welche nicht ferner 1318. 1705, IX. oder noch weiter anzunehmen 1319. 1704. 1705, VI. ff. auf was Maaße, und in welchen Caſſen ſie noch anzunehmen 1715. 1724. 1725. ſollen, beym Einpacken allemal ſeparirt werden, II. 123. von den Poſtmeiſtern nicht mit einzuſchicken, I. 1760. ihrer iſt ſich binnen 3 Monaten zu entſchlagen 1705, X. ſodann, binnen ½ Jahre über die Gränze zu ſchaffen 1706. oder, ingleichen nach Ablauf deſſelben, lediglich in die Caſſen und Münze zu bringen XI. der Schaden für Particuliers iſt nicht zu rechnen XII. was ſich nachher, unverſiegelt und ohne Verwiſſen der Obrigkeit, bey dieſen findet, iſt ſchlechterdings confiſcable 1708. Prorogation obiger Termine 1711, V. wornach es bey voriger Verordnung bleibt 1713, X. fremde auszuſchaffende, 1721, 2). wie ſich bey erhaltenen Geldpaqueten, und Fäſſern zu verhalten 3. wie ſie nach und nach fortzuſchaffen 1727. 1729. oder in die Münze liefern 1730, 6

geringhaltige einzuſchleppen verboten, I. 1594 f. 1599, 7. 1701, 1. 1708. 1727 f. grobe gegen Scheidemünze Jedermann bey den Caſſen auszuwechſeln, I. 1244. 1287. II. 126. wie Ducaten und Frangeld 175. gute, aufzuwechſeln und auszuſchleppen verboten, ſ. Auswechſelung; it. Brechen und Schmelzen. zu Leipzig geſchlagene, ſind in den Caſſen anzunehmen, II. 951. auch goldene 1024. und grobe Münzſorten 1028. verbotene, I. 1705, X. von deren Einlegung ſollen Geiſtliche bey Abkündigung der Collecten abmahnen 237. ſ. auch Brandcaſſenbeytrag. auf deren Einſchleppung iſt, wie überhaupt, ſo beſonders an den Gränzen, ingleichen den Handlungs- Fabrik und Bergſtädten, genau Acht zu haben 1613, 23. Fälle, in denen dergleichen kommen zu laſſen erlaubt, und wie damit zu gebahren 1613 f. 24. ſ. auch 1708, XVI. beſonders in Anſehung der Meſſen 1614, 25. Unterthanen dürfen ſie in Lande nicht ausgeben, ebend. 4). und wenn es geſchehen, ſollen ſogleich die Caſſen viſitirt werden 1616, 5). Vorſicht, die wider deren Einſchleppung bey den Poſten u. ſ. w. zu gebrauchen 1703, IV. beſonders in Leipzig 1704. verdächtigſcheinende, vor eingeholter Reſolution nicht auszugeben 1739

Münzſtätte, fremde, zu pachten, ingleichen Silber dahin zu liefern, bey hoher Strafe verboten 1607, 3. 1701, I. auch ſind derſelben Einkäufer und Lieferanten nicht zu dulden 1701, I.

Münzſyſtem, beyzubehalten I. 160, 13. 1288, VI.

Münzverbrecher, deren Strafen I. 1696, 1701, I. wie wider ſie zu verfahren 1716. wie die Strafen zu repartiren 1713. ſind zur Cammer einzuſchicken, und davon Bericht zu erſtatten 1714

Münzweſen. Verbeſſerung deſſelben, I. 48 54. 59, V. 63, 4). 67, 4). 72, IV. 78, 3). 95 f. III. dem Creyßamte und Rathe zu Leipzig wird zu Handhabung deſſelben auf den Meſſen perpetuirliche Commißion ertheilt II. 1153. und ſollen ſie deßwegen, nach deren Endigung, Anzeige thun 1154

Müßiggänger, nicht von Armengeldern zu erhalten; wie gegen ſie zu verfahren I. 543, §. VIII.

Muſik, ſ. Orgelſchlagen. in wiefern ſolche an Sonn- und Feyertagen erlaubt I. 737, 9. nächtliche auf den Gaſſen, ſ. Luſtbarkeiten.

Muſtercommiſſarien. bey ihnen ſind die unabgethane Exceſſe anzubringen, und von ihnen abzuthun I. 1197, §. 113

Muſterung. was bey Zuſammenziehung der Truppen, ingleichen auf dem Hin- und Hermarſch zu beobachten, I. 1062, IX. Exercierplätze ſollen gewählt werden, wo es den Unterthanen am wenigſten Schaden thut, ebend. 1760 f. §. 20. dabey ſoll allemal Erkundigung eingezogen werden, was für Geld den Officiers und Gemeinen ausgezahlt worden 1708, XV.

Muthung der von dem Erbſtolln überfahrnen Gänge und Klüfte. wie lange dergleichen, wenn ſie ein andrer muthen will, dem Stöllner vorher anzubieten, I. 1404, a. XIV, 4. ſ. mit dem Stolln überfahrne Gänge. auf Alaun, ſ. Alaunſchiefer.
Muthung der Lehn ꝛc. ſ. Lehnsmuthung.
Muthzettel, Gebühren dafür, I. 1036. Stempelpapier, II. 397. im Querfurtiſchen 445
Mutterkorn. Warnung für deſſen Genuß, I. 882. davon iſt das Korn vor dem Verkauf zu reinigen, bey Strafe 883. Obliegenheit der Obrigkeit und Müller 884

Nacharbeit, ſ. hohe Ofen; ingleichen Arbeit.
Nachbier, oder Halbbier. ſoll gleich dem guten Biere, mit dem es aber nicht in einen Keller zu legen, mit dem Eymergelde, Conſumtions- und Ausſchrotacciſe vergeben werden ꝛc. II. 830. ſ. Langwell.
Nachdruck, der Mandate, Generalien und dergleichen verboten I. 163 f.
Nachrichtergebühren, I. 513 f. für Schlagung eines oder mehrerer Namen an den Galgen 489. 490. in peinlichen Kriegsgerichtsſachen 191. das erforderliche Geräthe iſt auf Koſten der Miliz anzuſchaffen 492, 2
Nachſchlagen, in Gerichtsbücher u. ſ. w. Sporteln dafür I. 501, 47
Nachſchußacciſe II. 994 f.
Nachſtempelung, der ſeit A. 1701 abgefaßten ungeſtempelten Schriften ꝛc. I. 49 f. II. 374. 380. 550. 623 f. wie es damit zu halten 375. Obliegenheit der Secretariorum, Actuariorum. &c. ebend. f.
Nachtquartier, auf Märſchen, nach Anweiſung der Creyßcommiſſarien zu nehmen I. 1064, XIII.
Nachtwächter. deren Kinder ſind zu Handwerken aufzunehmen I. 582, IV.
Nachtzechen, ſpätes. wenn auf die in der Pol. Ordn. geſetzte Strafe der 20 Thlr. und wenn hingegen nur auf Gefängnißſtrafe zu erkennen I. 769
Nadler. einige beſondre bey denſelben abzuſtellende Mißbräuche I. 695
Nagelſchmiede. beſondre bey denſelben abzuſtellende Mißbräuche I. 695
Nagelwerk, ausländiſches, davon iſt, bey Entrichtung der Landacciſe, auch der Eiſenlicent zu entrichten, II, 11. und zwar 3 Gr. 4 Pf. vom Thaler 12. der Durchgang und fremde Händler in Meßzeiten, ſind davon frey; Cramer und Handwerksleute aber müſſen ihn entrichten, doch, wenn wenigſtens ¼ Centner und mehr, nach dem Centner 14. wird beſtätiget 19. und iſt letztern Falls der Centner mit 20 Gr. zu vergeben 20. Suhliſches, iſt dem inländiſchen gleich zu achten, und auf Beſcheinigung des Raths, licentfrey 15. 16. ſ. auch Beilſchmidtswaare.
Nahrung. von den Nahrungs- und Gewerbumſtänden jeder Stadt Berichte einzuſenden, I. 861. dabey zu beantwortende Fragen 862 ff. einem engagirten Soldaten durch Erbfall acquirirte, kann nicht eher, als nach deſſen wirklicher Dimißion, übergeben werden 1183, §. 80. bürgerliche, ſollen Soldaten nicht treiben; wo die Obrigkeit ſich desfalls zu melden 1188, §. 93. ſ. auch Dorfhandel u. ſ. w.
Nahrungsacciſe, und von wem ſie zu entrichten, II. 995 f.
Namen. Schlagung deſſelben an den Galgen, ſ. Nachrichtergebühren.
Naturallieferungen, ausgeſchriebene, ſ. Pachter. deswegen iſt kein Proceß zwiſchen den Eigenthümern und Pachtern zu geſtatten, I. 851. ſondern allenfalls an die Landesregierung zu berichten 852. 868, IV. ſ. auch Victualienlieferung.
Naturalverpflegung der Cavallerie, bleibt ſtehen, I. 53. 62, 9). 64, 6). wie lange die im Kriege durch Brand Verunglückte davon frey 880, 1) ſ. Verpflegung.
Naumburg. das Gleite an daſiger Fähre iſt ein nach Freyburg gehöriges Beygleite, I. 146, ad 3. b. ſ. Safter.
Nebenausgaben, bey den Zechen, wenn ſie zum Anſchnitt zu bringen I. 1456, 92
Nebengebäude, ſ. Seitengebäude.
Nebenladen, ſ. Handwerksladen.
Negocianten, auf die Leipziger Meſſen kommenden, auch Juden, ſoll mit allem Glimpf begegnet werden, II. 1143
Neuanbauende, ſ. Anbau ꝛc.
Neuſtadt an der Orla. ſoll die bisher außer Anſatz gelaſſene Schocke und Quatember beym Stadtquanto verrechnen, I. 120, ad 11. doch ſind ihr die Reſte bis 1763 erlaſſen 121.
— bey Dreßden, ſ. Altdreßden.
Neunter, dem Erbſtolln zu entrichtender, I. 1499 f. a. XI. ſ. Stollngebühren.
Niederjagden, bey deren Conceßion zu brauchendes Stempelpapier II. 397
Niederlage. den auswärtigen Mehl- und Brodthändlern in Dreßden verboten 1554, 82. 1557. 1558. 1561. doch werden ihnen Behältniſſe zu Zurichtung des Mehls, und wie viel, verſtattet, und was dabey in Acht zu nehmen 1561. wiefern ſie das nicht losgewordene Backwerk einſetzen dürfen 1561. 1562
— auf dem Lande zu halten verboten 941, I. ſ. Handel im Ganzen.
Niederlagsgerechtigkeit, ſ. Stapelgerechtigkeit.
Niederlauſitzer Erbunterthanen, ſ. Erbunterthanen.
Niederwartha, ein Meißniſches Beygleite I. 146, c.
Nomina, ſ. Schulden; item Execution.
Non vſus, ſ. unterlaſſener Gebrauch.
Noſſen, ſ. Hubertsburg.
Notarii, müſſen von einer Juriſtenfakultät examinirt ſeyn, I. 269. wiefern ſie aus einem gefertigten Teſtamente etwas erhalten können, I. 352, IX. ſollen, bey Strafe, über verbotene Wechſel nicht ſchwören laſſen, noch darüber Inſtrumente ausfertigen, II. 1134, V. wie ſie ſich zu kleiden I. 750, 3
Notificationes, ſ. Auflagen. erlangter Dignitäten, Stempelpapier dazu, II. 398. im Querfurtiſchen 445
Nutzholz, ſ. Bau- und Nutzholz.
Nutzungen von erſtandenen Güthern, ſ. Zinſzen. zu reſtituirende, wie es damit zu halten, I. 349, II. von ſub pacto antichretico verpfändeten Güthern muß der Gläubiger Rechnung ablegen 356, XXII.

Oberaufſehere, dürfen jährlich Einmal zu ihrem Tiſchtrunk ſteuerfrey brauen ꝛc. II. 253
Oberbergamtsaufwärter, deſſen Gebühren, I. 1452, IX.
Oberbergamtsſchreibergebührentaxe I. 1451, VIII.
Ober- und Hofgerichte. haben keine Cognition in Cammer- und Rentſachen; auf eingewandte Appellationes müſſen ſie an die Cammer berichten I. 1342, 4
Oberhofgericht zu Leipzig, hat in Policeyſachen keine Cognition, I. 475. ingleichen wo die Landesregierung bereits Verordnungen ertheilet 479. wie ſich zu verhalten, wenn ſich dieſes erſt in progreſſu litis offenbaret 480. auch nicht in Baudienſtdifferenzien 481. dahin zu erſtattende Berichte aus der Merſeburgiſchen Erblandesportion 477. mit den alten Schriftſaſſen bleibt es im bisherigen Zuſtande, ebend. wie es in Anſehung der Thüringiſchen Landesportion und daſiger Schriftſaſſen zu halten 478 f. 480. kann in Partheyſachen die Acten von den Beamten abfordern, auch auf das Juramentum editionis erkennen 479 f. was davon ausgenommen 480
Oberhüttenraiter. von ihm aus zuſtellende Erzlieferungszettel, I. 1436, 23. und ſummariſche Auszug 1437, 25
Oberlauſitzer Erbunterthanen, ſ. Erbunterthanen. Rechtsſachen, ſ. Rechtsſachen. wie es zu halten, wenn Landesverweiſungen zu erkennen, I. 319. ſ. Landesverweiſung.

Oberleuterung, ſ. Leuterung. ſind in cauſſis devolutis nur in progreſſu zu geſtatten I. 459

Ober- und Vormeiſter, der Handwerker, ſ. Landſtempel. ſollen deswegen verpflichtet werden II. 867 f. Formular des Eides 870. wie es mit Stempelung der Waaren zu halten 869

Oberofficiers, ſ. Officiers.

Oberſteiger, was bey Beſtellung derſelben zu beobachten, I. 1352. werden der Mitverſorgung der Kunſtgezeuge entnommen 1419 f. wenn und wie viel ihm, bey nöthiger Bezahlung über Feyertags, zu verſchreiben 1439, 42. muß die geſammten Zechenvorräthe an die Gewerkſchaft ſelbſt vertreten 1462, 113. ſ. Zechenvorräthe; Büchſengeld.

Oberſteuereinnehmer. was ſie, nach geendigtem Landtage, wegen der Bewilligungen zu beſorgen I. 40, XXVIII.

Oberzehendner. von ihm quartaliter dem Receßſchreiber auszuſtellender Auszug aus dem Contobuche; I. 1437, 27. 28. ſ. Gnadenſteuerbüchel. was er in Anſehung Verlags und Ausbeute, auch der Diſcretions- und Trinkgelder zu beobachten 1453, 82

Obligationen, ſ. Schuldverſchreibungen. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 398. im Querfurtiſchen 445. Landſchaftliche, ſ. Steuercreditcaſſe; item Verjährung. aus Spielſchulden, ſ. Spielſchulden; auch Wechſel

Obrigkeiten, ſ. Gerichtsobrigkeiten.

Obriſter. muß für die Exceſſe ſeines Regiments, wenn er ihnen nicht ſogleich remedirt, haften I. 1067, XXII.

Obſignation und Reſignation einer Erbſchaft. Gerichtsgebühren davon I. 502, 58. 59.

Obſtbäume, wilde, vor und in den Wäldern mit anzupflanzen; die vorhandenen nicht in Gärten zu verſetzen, I. 526, §. 5

Obſtdeuben, geringe, wie zu beſtrafen I. 531 §. 19

Oel, wie es mit Veracciſirung des dazu erkauften Saamens, ingleichen des Oels ſelbſt, in verſchiedenen Fällen zu halten II. 1109 f.

Oelmühle zu Colditz, ſoll allezeit in gutem Stande erhalten werden, I. 1185, § 106. vor die Metze Lein erhält der Müller 6 Pf. und bleiben ihm die Krumpeln § 107

Ofen, ſ. Töpfer. auswärts, auch im Reußiſchen gegoſſene, ſind gehörig zu verlicentiren, II. 9. jedoch der Centner nur mit 5 Gr. ebend. hohe. auf was Art die Nacharbeit, bey vorzeitig ausgeblaſenem hohen Ofen, zu geſtatten, I. 1367. Translation des Schmelzens bleibet verboten 1368. unkoſtbare, bey den Bergwerken vorzurichten 1444, 63

Officier. kein Oberofficier ſoll ſich, ohne Urlaub von der Generalität, aus den Quartieren des Regiments entfernen, I. 1066, XXI. noch über Nacht aus ſeinem Quartiere bleiben, und bey wem der Urlaub zu ſuchen 1186, §. 87. Beſtrafung derer, ſo über Urlaub wegbleiben §. 88. des Ungehorſams und verletzten Reſpects gegen die Ordonnanz 1189, §. 95. ſollen den Creyß- und Marſchcommiſſarien, auch andern, nicht übel begegnen §. 96. ſind, als Unterthanen, auch zu Beobachtung der allgemeinen Landesgeſetze verbunden 1191, §. 100. ſollen über der Ordonnanz ſtracklich halten §. 101. ohne alle willkührliche Auslegung §. 102. wie diejenigen zu beſtrafen, die bey den Exceſſen der Soldaten directe oder indirecte intereßirt 1192, §. 103. oder ſonſt wider die allgemeinen Landes- oder Militairgeſetze handeln 1192 f. §. 104. in wiefern den Obrigkeiten auch hier die Arretirung, und erſte Vernehmung zuſtehe, und dabey zu brauchende Diſcretion 1195 f. §. 111. ſollen die Ordonnanz den Soldaten fleißig bekannt machen, und einſchärfen 1198, §. 113. commandirende ſollen den Creyßcommiſſarius oder Obrigkeiten, mit der zur Execution begehrten Mannſchaft aßiſtiren 1176, §. 59. entrichten von der Fourage Fixacciſe, von übrigen einbringenden Sachen aber die verfaſſungsmäßige, II. 887. Häuſer, in denen ſie eingemiethet, ſind von die Einquartierung in natura frey, müſſen aber einen Geldbeytrag thun, I. 1075, §. 54. ſind, in Städten, zu Erlegung des Mahlgroſchens, auf dem Lande, des geordneten Fixi, nach Anzahl der Perſonen, und deren Claſſen, verbunden, II. 733. müſſen bey Märſchen, den Tag des Aufbruchs oder der Ankunft den Creyßcommiſſarien melden 1063, XI. ſ. Marſch. dürfen bey Zuſammenziehung der Compagnien keinen zum Unterkommen aßignirten Ort, zu Erlangung eines Douceurs ꝛc. unbelegt laſſen 1062, IX. von deren Einquartierung, ſ. Quartier; Quartiergeld. wenn eine Compagnie getheilt, muß an jedem Orte, wenigſtens, Ein Officier mit verlegt werden 1167, §. 29. die wegen Ausſtellung doppelter Quittungen auf Einen Monat Tractament ſchuldig befunden, ſollen caßirt werden 1144. ſ. Tractament. die Regimentsgelder angegriffen, wie wider ſie zu verfahren 1040. in Wartegeld oder Penſion geſetzte, nebſt den characteriſirten, ſo bey der Armee ohne Dienſt ſtehen, bleiben unter des Generals Commando und Jurisdiction, 1218. ſ. auch *Commiſſio perpetua*. ſollen mit dem Wechſel des Geldes keinen Wucher treiben 1707, XV. 1709, I. wegen Wechſelſchulden, iſt wider ſie nach Wechſelrecht, wegen anderer, nach gemeinen Rechten zu verfahren; wenn ſie binnen drey Monaten nicht bezahlen, werden ſie verabſchiedet, und an die Civilobrigkeit ausgeliefert 1040. ſind von der Weinſteuer nicht befreyet, II. 133, II. ſ. auch Tiſchtrunk.

Oliträten, damit zu hauſiren iſt, auch außer den Meſſen und Jahrmärkten, erlaubt, I. 771, III. ſ. Hauſiren.

Onera juriſdictionis, wiefern ſie ex maſſa Concurſus zu nehmen I. 939, §. 23

— *realia*, ſind, pendente concurſu, wenigſtens pro rata, aus den Fructibus zu erheben I. 293. wird eingeſchärft zu I. II. 417. 806. die durante ſequeſtratione aufgelaufene aus der Concursmaſſe zu nehmen I. 938, §. 23

Ordinairpoſten, -ſteuern, ſ. Poſten ꝛc.; Steuern.

Ordonnanz, d. A. 1728, 1057 ff. ſoll den Unterthanen, ſo weit ſie ſolche betrifft, jährlich einmal vorgeleſen werden, I. 1068. XXIV. beſtätiget 53. ingleichen alle vorhergehenden 1068, XXIV. Beſchwerden, wegen nicht beobachteter, ſind gehörigen Orts anzubringen 156, ad 4

— neue, vom 30. Jun. 1752, 1149 ff. Cap. I. von Verpflegung der Miliz und ihre davon zu beziehende Subſiſtenz 1151. Stabs- und Oberofficiers von der Cavallerie und Infanterie, ingleichen Unterofficiers und Gemeinen, von der letzten, werden Tractamenter und Löhnungen, ſo wie auf Proviant und Packknechte, Löhnung und Fourage aus der Generalkriegscaſſe gereichet §. 1. für Unterofficier und Gemeine von der Cavallerie, wird die Subſiſtenz vom Lande aufgebracht §. 2. ſ. Verpflegung. Cap. II. von der Delogirung der Miliz, auch Re- und Subrepartition derer Portionen und Rationen aufs Land, ingleichen Veränderung der Quartiere 1157 ff. ſ. Delogirung, Cap. III. von Märſchen, Vorſpann u Boten, II. 60 ff. ſ. Marſch ꝛc. Cap. IV. von den Quartieren der Stabs- und Oberofficiers, auch Unterkommen der Unterofficiers und Gemeinen, und deren Dienſtpferde 1165 ff. ſ. Quartier ꝛc. Cap. V. von Einquartierungs Exemtionibus in tantum auch in totum 1174. ſ. Einquartierung. Cap. VI. von einzulegenden Executionen 1176. ſ. Execution. Cap. VII. von Veracciſirung und reſpect. Verſteurung der Fourage und Conſumtibilien 1178. ſ. ſ. Veracciſirung; item Fleiſchſteuer. Cap. VIII. von Werbungen 1180. ſ. Werbung. Cap. IX. von dem übrigen Verhalten des Soldatens in denen Quartieren gegen den Landmann und ſonſt 1184. ſ. Soldaten. Cap. X. von der Diſciplin und Juſtizadminiſtration bey vorfallenden Exceſſen derer Soldaten 1191. ſoll von den Obrigkeiten den Unterthanen, von den Officiers den Soldaten fleißig bekannt gemacht, auch Neuangeworbenen vorgeleſen und eingeſchärft werden 1198. Beſtrafung des Ungehorſams und verletzten Reſpects gegen die Ordonnanz

nanz 1061, VI. 1189, §. 95. an dieſe Ordonnanz iſt beyde der Civil- und Militairität gebunden 1191, §. 100. daher ſowohl der Officier als der Beamte und die Gerichtsobrigkeit genau darüber zu halten haben §. 101. alle willkührliche Auslegungen derſelben aber ſind verboten §. 102. ſ. **Exceß.** wiederholt und beſtätiget 1221. die Beſtrafung der Civilperſonen wegen Contravention wider die Ordonnanz ſoll dem Militari gemeldet werden, und vice verſa 1227 f.

Ordonnanzen. für die dazu commandirte von der Infanterie muß der Quartierſtand monatlich Zwölf Gr. zu Vergütung des Quartiergeldes an den commandirenden Officier bezahlen, I. 1171, §. 40. bey einzeln verlegter Cavallerie wird jedem noch 6 Pf. täglich mitgegeben ꝛc. bey zuſammengelegten wird das Quartiergeld durch die Creyßcommiſſarien bezahlt ꝛc. ebend. f.

Organiſten ſind mit unter den Geiſtlichen begriffen, II. 1136, X. ſ. **ungültige Wechſelbriefe.**

Orgelſchlagen, wie lange damit bey Abſterben eines Patrons, oder Eingepfarrten inne zu halten I. 658. 5

Ort, den ein Stöllner in ſeiner Vierung liegen läßt, davon darf der Aufnehmer die Waſſerſeyge nicht bezahlen, I. 1414, a. XXVI. ſo lange es in der Vierung bleibt 2. ſo wird es auch mit angebotenen auf überfahrnen Gängen gehalten 3. ſ. **Vergleich.**

Oſterfeſt. Verordnung, wegen des 1724 zu feyrenden; ſoll am letzten Sonntage vor dem 1. Advent abgekündigt werden, I. 173 f. Jahre, in denen die Differenz wieder vorkommt 175. Conſiſtorialverordnung wegen deſſen Einrichtung im Jahr 1744 183 f.

Pachtbriefe, dazu nöthiges Stempelpapier, II. 398. im Querfurtiſchen 445

Pachter, ſ. **Verpachter.** ſind von der Werbung frey, I. 1181, §. 77. und Landrecrutenſtellung 1240, 8. nicht der Kneipſchenken oder einzeler Häuſer, ingleichen Bauerviehpachter 15. churfürſtlicher Cammergüther, ſ. **Tiſchtrunk.** der Rittergüther, müſſen den Mahlgroſchen erlegen, wenn die Verpachter ihn nicht ſelbſt mit abtragen, II. 799. ſollen die ausgeſchriebenen Naturallieferungen von den Früchten leiſten, und ihnen deswegen zukommende Vergütung I 851 f. wie die erlittenen Kriegsſchäden zu rechnen und zu vergüten 867, II. ſ. **Kriegsſchäden;** item **Pachtgeld.** ſollen von dem, nach Abzug der Pachtgelder bleibenden Ueberſchuß, die Vermögenſteuer entrichten II. 439

Pachtgeld, wie es, in Anſehung des in ſchlechten Münzſorten bezahlten, zu halten, I. 868, III. die fernern Termine in Conventionsgelde zu bezahlen 1625 f. 10

Pachtſchäfer, ſind von der Fleiſchſteuer frey, II. 113. aber deswegen zu vereyden 114

Pachtung fremder Münzſtätte, ſ. **fremde Münzſtätte.**

Packete, ſ. **Paquete.**

Pacta dotalia, ſ. **Eheſtiftung.**

Pacta ſucceſſoria, hindern die freye Diſpoſition inter viuos nicht; doch mit Reſtriction I. 353, XIII.

Pactum antichreticum. der Gläubiger muß Rechnung von den Nutzungen ablegen; wie es in Anſehung der Zinßen zu halten; ſonſt ſind dergleichen pacta nicht beſtändig, I. 356, XXII. und ſo auch in Anſehung der während der Münzzerrüttung geſchloſſenen 1625, 6. *plurium*, ſ. *pactum remiſſorium.*

— *remiſſorium.* wenn es ſtatt finden ſoll, I. 933, §. 17. Requiſita, in Anſehung des Schuldners 933 f. §. 17, 1). ſoll mit Vorwiſſen des Richters und der Curatorum maſſae geſchehen 934. Judex ſoll binnen 14 Tagen, bey 10 Thlr. Strafe, Edictalien ergehen laſſen, und wie damit, auch ſodann ferner zu verfahren 934, 2). vom Schuldner zu leiſtender Eyd über die eingegebene Billanz, wobey auch ein oder mehrere Geiſtliche zu brauchen 3). die chirographariſchen Gläubiger müſſen wenigſtens 50 pro Cent erhalten 4). die Mehrheit wird nach Größe der Summen, nicht der Perſonen, gerechnet 5). Hypothecarii, und die ein Vorzugsrecht haben, ſind daran nicht gebunden; 934. wenn debitor communis zu beſſerm Vermögen kommt, muß er das remittirte Quantum, doch ohne Intereſſe, und ſaluo beneficio competentiae, nachzahlen 935. weswegen er auch mit dem iuramento manifeſtationis belegt, und die Erben zu Edirung eines richtigen Inuentarii, oder eidlichen Specification angehalten werden können; ebend. ſ. auch **Erben.** wie es zu halten, wenn des Schuldners Kinder oder ein Tertius accordiren will, ebend. wie der Debitor, der wider ſeinen Eid Forderungen erdichtet oder vergrößert, oder mit Creditoribus colludiret, ingleichen dieſe und die Advocaten zu beſtrafen 935, §. 18. wiefern das Wechſelrecht wegfällt oder noch ſtatt findet; und wie im letztern Fall es mit dem bezahlten Wechſelcapital zu halten 935, §. 19. ſ. auch 936 f. §. 22. wenn der Accord binnen ſechs Monaten nicht zu Stande kommt, iſt mit der Subhaſtation und Auction zu verfahren 937, §. 22.

— *Retrouenditionis*, ſ. **Wiederkauf.**

Pappen. geben 6 Pf. vom Thaler Accis II. 862

Pappier, ausländiſches, wenn das Rieß über drey Thaler kömmt, giebt vom Thaler 1 Gr. Accis II. 862

Pappiermacher. bey denſelben eingeriſſene und abzuſtellende Mißbräuche, I. 589, 8). zu Fertigung tüchtigen Papiers zu admoniren 848. zu **Colditz,** ſoll bey kleinem Waſſer mit dem Stampfwerk gänzlich feyren ꝛc. bey Funfzig Thaler Strafe, an dem Fachbaum und Gerinne nichts verfälſchen, auch vor allen an der Grundſchleuße veranlaßten Schaden ſtehen 1586, §. 112. ſ. **Pappiermühle.**

Pappiermühlen. von deren Beſchaffenheit ſoll Bericht erfodert und eingeſendet werden 847. in **Colditz.** dabey ſoll der Fachbaum 7 Zoll höher, als der bey der Amtsmühle, liegen, das Gerinne aber nicht mehr, als 2 Ellen breit ſeyn 1586, §. 112. ſo lange die Tuchmacher arbeiten, ſollen die Schützen acht Zoll im Grunde gezogen ſeyn, und muß das Stampfwerk darnach eingerichtet werden 1587, §. 113. bey vorfallenden Bauen warten die Tuchmacher und der Pappiermüller auf einander; beym Walken darf das Gerinne nicht zugeſetzt werden §. 114. die Tuchmacher dürfen in des Pappiermachers Gerinne ein Waſſerrad einhängen; hinter dem Stampfwerk ein klein Gebäude mit eingemauertem Keſſel halten; müſſen aber Winterszeit das Waſſerrad, wenn abgewalkt, aufheben §. 115

Paquete, unter 20 Pfund, ſollen Landkutſcher ꝛc. nicht mit ſich führen, I. 1751, ſ. auch **Geldpaquete;** ingleichen, **Scheidemünze.**

Pardon, ſ. **Generalpardon;** ingleichen **junge Mannſchaft.**

Parthierereyen des Geſindes, ſ. **diebiſches Geſinde.**

Pasquillanten an Leib und Leben zu beſtrafen, I. 163. ſ. **Schmähſchriften.**

Paß; Päſſe, ſ. **Atteſtate.** ſollen alle Reiſende haben, I. 797, I. ſ. auch **Geſundheitspäſſe.** über Bergwerksbedürfniſſe, ſind von den Bergämtern ex officio auszuſtellen 1430. wegen freyer Paßirung des Fürſtenguths, ſ. **Fürſtenguth.** über Gleit, Accis und Zölle, ſind vom Stempelpapier frey, II. 398. 445. nach dieſem ſind alle ankommende Unterofficiers und Soldaten zu fragen, I. 1040. 1068. 1222. deren Vorzeigung ſie nicht verweigern dürfen 1142 f. und ſind, wenn ſich Verdacht ereignet, oder bey Ermangelung derſelben, zu arretiren 1070. 1229 f. Schenkwirthe und Unterthanen, die ſolches unterlaſſen, werden mit 1, und bey Wiederholung mit 2 Neuſchocken beſtraft 1142. 1223 f. Obrigkeiten ſollen ſie, bey 10 Thaler Strafe, dazu ernſtlich anweiſen 1224. und Stundenzettel, wie ſie abzuſchreiben; und was ſonſt dabey zu beobachten 1767 f. ſ. **Verſäumniß.**

Paſſagier. ihnen ſoll höflich begegnet, I. 1765. 1783. und vor deren ſchleunige Fortſchaffung geſorgt werden 1765. ſollen, nebſt ihren Bedienten, bey 10 Thaler Strafe, ſich des Peitſchens auf die Pferde enthalten 1774. ſollen auf ihre Sachen ſelbſt Acht haben 1785. bey dem Amte oder der Obrigkeit gemeldet werden 1791. die blinden anzeigen 1794.

ſich gegen die Poſtofficianten beſcheiden bezeigen 1831. blinde, mitzunehmen, unter Veſtungsbauſtrafe verboten ꝛc. 1769. auch nicht unter dem Vorwande, daß ſie ſich auf der nächſten Station wollen einſchreiben laſſen 1777. wird nochmals geſchärft, wiederhohlt 1793. 1825. der Paſſagier mit dem Quadruplo oder Gefängniß zu ſtrafen 1794. ſoll in allen Poſthäuſern affigirt werden 1794 f. delinquirende, oder die Ungebührniſſe begehen, können auch auf öffentlicher Straße arretirt werden 1824. durchreiſende. wie es mit ihnen, in Anſehung der Acciſe, zu halten, II. 945, XXVII. mit Extrapoſt angekommene, ſ. Lohnkutſcher.

Paſſagier- Franco- und Auslagegeld, ſoll poſttäglich eingeſendet werden, I. 1747. 1771. 1781. und zwar in ſteuerbaren Münzſorten; wieviel darunter Franzgeld paßirt 1760

Paſſagiergeld, von den Land- und Lohnkutſchern zu entrichtendes, ſ. Perſonengeld.

Paſſagierzettel, ohne ſolchen iſt kein Land- oder Lohnkutſcher ꝛc. zu paßiren, I. 1797. bey Ein Neuſchock Strafe, zu löſen, 1801

Paßirzettel, ſ. Accispaßirzettel.

Patente, in Concurſen an die Creditoren zu erlaſſende, wie ſie abzufaſſen, I. 937 f. allenfalls nur eine Dilation zu ertheilen, und die nicht erſcheinende pro conſentientibus zu achten 938. zu Colligirung gewerkſchaftlicher *Votorum*, ſ. Schichtmeiſter; Gevollmächtigte.

Pathengeld, ſoll Geſinde auf dem Lande nicht mehr als 8 Gr. einbinden, und Strafe des Gebers und Annehmers, I. 977, §. 4

Patria poteſtas, ſ. väterliche Gewalt.

Patroni, ſ. Kirchenpatronen.

Patruillen, ſ. Schildwachten.

Pechſteiger, ſ. Puchen.

Pecuniæ non numeratæ exceptio, ſ. *exceptio*.

Pelzwerk, ſ. Rauchwaaren.

Penſionen, ſ. Beſoldungen. die aus der Rentcammer bezahlt werden, ſ. Arreſte; ingleichen Begnadigungen.

Pergament, muß zur Beſtempelung eingeſendet werden, II. 402, 3

Perlen, ſ. Edelgeſteine.

Perlemmuſcheln, daran ſoll ſich niemand vergreifen, I. 1427. was die Obrigkeiten hierunter zu beobachten 1428

Perlenſucher, ordentlich beſtellte I. 1428

Perſonalpräſtationen, mit allen ſind Bergleute zu verſchonen I. 1434

Perſonengeld, oder Paſſagiergeld. 2 Gr. vor jede Perſon von den Landkutſchern ꝛc. abzugeben, I. 1751. 1797. bey Ein Neuſchock Strafe 1801. Perſonen und Fälle, die davon befreyet 1798 f. die Berechnung iſt den Poſtrechnungen, oder ſtatt deren Vacatſcheine, beyzufügen 1753. richtige Manualia darüber zu halten ꝛc. 1753. Poſtmeiſter haben ſich davon nichts anzumaßen 1754. Straßenbereuter müſſen auf die Unterſchleiſe mit Acht haben 1767. auch die Geleitseinnehmer den Poſtmeiſtern aßiſtiren 1793. davon ſind die nach Leipzig reiſenden Steuereinnehmer frey, II. 206

Perſonenſteuer. II. 340. 357. 362. Ausſchreiben wegen derſelben, vom Jahr 1763. 647 ff. vom 31. März 1767. 737 ff. Allgemeinheit derſelben 647, 1. 738, I. charakteriſirte Perſonen in der Lauſitz und dem Hennebergiſchen, bezahlen ſie wegen ihres Characters, nicht der daſigen Functionen 647, 2. 738, II. wie es in Anſehung der Rangordnung und neuer Charakter zu halten 648, 3. ingleichen ſonſt nicht eximirter Perſonen 739, III. diverſe Charakters werden beſonders, bey combinirten nur der vornehmſte, verſteuert; wie es bey abgelegten Chargen zu halten; außer Dienſte gegangene Perſonen ſind frey 648, 4. 739, IV. ingleichen bey mit Beybehaltung des Charakters dimittirten 740. alle Charakters ſind anzugeben 740. dabey wird nicht auf die Beſoldung geſehen 648, 5. 740, V. und wie es in Anſehung der Subalternbedienten, und die nur auf Reiſen gebraucht werden, zu halten 740, V. Erläuterung wegen der ehemaligen Fürſtlichſächſiſchen, ingleichen Schwarzburgiſchen, Stollbergiſchen und Mannsfeldiſchen Bedienten ꝛc. 691. 790. vor Bedienten und Geſellen müſſen die Herrſchaften und Meiſter ſtehen 340 f. doch dürfen erſtere nicht fordern von den Herrſchaften übertragen zu werden, dieſe ſolches auch nicht thun, bey 5 Thlr. Strafe 649, 6. 741, VI. Erläuterung wegen der Handwerksgeſellen 695. 762. Hausſpecificationes bey Strafe des Dupli richtig zu fertigen 341. und 4 Wochen vor dem Termine einzugeben 652, 19. 697. 744, XVII. wegen lediger Perſonen müſſen Gerichtsobrigkeiten genaue Obſicht tragen 341. wie es bey Veränderung des Domicilii zu halten 649, 7. 741, VII. eximirte Perſonen 649, 8. 741, VIII Termine der Abführung 650, 9. 742, IX. beſoldete Perſonen bemerken die Untereinnehmer mit Vacat 650, 10. doch nur, die aus der Kriegscaſſe beſoldet werden; alle andere 696. 742, IX. ſowohl, als die Domeſtiquen, müſſen ihr Contingent bey ihnen abführen 650, 11. ingleichen nicht in Beſoldung oder Penſion ſtehende Perſonen, ebend. 742, IX. die Nebengewerbe treiben, geben die Abgabe nur einfach, doch nach dem höchſten Satze 650, 12. 742, X. beſtellte Einnehmer und deren Gebühren 651, 13. 742, XI. womit ſie ſich lediglich begnügen müſſen 652, 18. 744, XVI. auch dürfen Gerichtsverwalter und Einnehmer ſie nicht von dem von ihrer Obrigkeit zu erlegenden Quanto abziehen 743, XI. doch paßirt dergleichen auch den Dorfrichtern 651, 15. 743, XIII. wie es mit den Einrechnungen 651, 14. und Rechnungseingaben 651, 16. 743, XII. XIII. ingleichen den Einrechnungsregiſtern 652, 17. 143, XV. und den Creyßeinrechnungen zu halten 744. Ermahnung zu richtigem Abtrag und wie wider die Säumigen zu verfahren, 652, 20. 744, XVIII. Remedia ſupenſiva ſind nicht zu attendiren; Verwarnung an die Advocaten 653. 745 Verzeichniß der Contribuenten nach den Claſſen 653. 745. worinnen der Anſatz dem Range unpräjudicirlich, 739. III. alphabetiſche Conſignation 655. 749. Anhang 691. 790. der Dames und andrer Weibsperſonen 692. 791. Schema eines Lieferſcheins 695. 793

Pertinenzſtücken, ohne Uebernehmung proportionirlicher Onerum vom Hauptguthe abgekommene. ihre Beſitzer müſſen dergleichen entweder noch übernehmen, oder das Stück für jetzigen Werth abtreten; auch hat der Beſitzer des Hauptguths allemal den Vorkauf; und vors künftige ſind dergleichen Veräußerungen ſchlechterdings ungültig, II. 158. was in Anſehung derſelben bey Fertigung der neuen Steuer Cataſtrorum zu beobachten 216, 14. wer für deren richtige Verſteuerung eventualiter haften muß 217, 15. welche die Beſitzer des Hauptguths nicht einlöſen können, ſind mit Bemerkung der darauf abgetheilten Onerum zu ſubhaſtiren ꝛc. 283. beſchockte müſſen ſowohl die Portions- und Rationsgelder, als wenn ſie verhufet, die Marſcheinquartierung und Marſchfuhren, mit tragen; doch iſt, um ihrer Willen, den Rittergüthern keine Standeinquartierung anzuſinnen, I. 1175, §. 52. eines Lehnguths, wenn ſie vor den eignen Gerichten verpfändet werden können oder nicht 1032, §. 2. ſ. Hypotheque; Erbgüther. von denen, die bey einer andern Lehnscurie, als der, wo das Hauptguth verliehen wird, zu Lehn gehen, muß allemal der Werth, bey Suchung eines Conſenſes, und wenn ein Capital zu verſichern, wieviel bey jener bereits conſentirt, angegeben und decirt werden 1033, §. 5

Peruquen. ſollen geſtempelt und veracciſirt werden, wie es bey umgearbeiteten, II. 855. und ausländiſchen zu halten; von heimlich gemachten 856. deswegen zu beſtimmende Fixacciſe 855

Peſt. Generale wegen der in Siebenbürgen ſich hervorgethanen, I. 647 f. wie ſich in Anſehung der aus dieſen und angränzenden Ländern kommenden Perſonen und Waaren zu verhalten, ebend. Formulare der Päſſe, ebend. und Juramente 648. anderweites Generale 649. wie ſich mit Einpaßirung der Perſonen zu verhalten 652, 1. an den Gränzen auszuſtellenden Wachten 653, 2. ſ. Wachten.

Reiſende ſollen die offenbare Landſtraße halten 3. die ſich auf Nebenwegen betreten laſſen, ſind zurück zu weiſen 4. geſchärftes Generale 659. Schenk- und andre Wirthe zur Anzeige anzuhalten auch fleißig zu viſitiren 661, 2. erforderliche Geſundheitspäſſe 3. aus Ungarn und Siebenbürgen gar nichts einzulaſſen 4. wenn nicht, daß die Quarantaine ausgehalten, richtig beſcheiniget 5. iſt auch in der Ober- und Niederlauſitz verordnet 662. ſ. auch anſteckende **Krankheiten**.

Petitorium, wenn es in Cammer- und Rentſachen ſtatt habe I. 1341, 1

Pfand. was für Pfänder beym Leihhauſe in Dresden angenommen werden, I. 961, 9. deren Verwahrung 962, 15. 16. Einlöſung 17. 963, 18. wie es mit der verfallnen Verauctionirung; ingleichen dem Ueberſchuſſe zu halten 963 f. 19 ff. wie es damit bey entſtandenen Concurſen zu halten, 965, 25. ſ. **Leihhausordnung.** welcherley für die Trankſteuer anzunehmen, und wie damit zu verfahren II. 255

Pfandhaus, in Dresden, ſ. **Leihhausordnung.**

Pfandrecht, ſ. **Unterpfandsrecht.**

Pfandſchein. wie ſolche beym Leihhauſe in Dresden ausgefertiget werden, I. 960, 3. wie es bey verlohren gegangenen Pfandſcheinen zu halten 964, 22

Pfandverſchreibungen, wenn und wieviel Stempelpapier zu nehmen, II. 398. im Querfurtiſchen 446

Pfändung. Gerichtsgebühren dabey 500, 38. 39

Pfarrer, ſ. **Geiſtliche.** ſollen keine Kirchengelder an ſich nehmen, I. 200. ſollen auf die Kinderlehrer Achtung geben 214. ingleichen daß jeder heyrathende Bauersmann die geſetzten Bäume pflanze, und deswegen Bericht erſtatten 213 f. dürfen keine Kirchengelder, außer in geringen Poſten ausleihen 221. ſollen die Schulen fleißig und unvermuthet viſitiren 228. für richtige Austheilung der Allmoſen ſorgen 230. ihre Atteſtata auf Stempelpapier ſchreiben 233 f. 241. ſollen von den überſchickten Generalien und Mißiven den Patronis ſogleich Abſchrift zuſtellen 243

Pfarrhölzer. darinnen abgeſtandene Bäume, gleich den Windbrüchen, ins Geld zu ſetzen, und das Holzdeputat davon anzuſchaffen, I. 199 f. darüber ſollen Collatores und Obrigkeiten Aufſicht führen 529, §. 14

Pfarrwohnung, ſ. geiſtliche **Gebäude.**

Pfarrwolle, ſ. **Bündelwolle.**

Pfefferkuchenwaare, aus Weitzenmehl gefertigte, giebt die im Mahlgroſchenausſchreiben auf Mehl und Brodt geſetzte Abgabe, II. 735. ſ. **Mahlgroſchen.**

Pfennig, **vierter**, von Gewerken beyzutragender, I. 1396. a. VII. 2. 1400. a. XI. 2. ſtatt deſſen treiben, bey den churfürſtlichen Freybergiſchen Stolln, die Gewerken die Stolln und Flügelörter zur Hälfte mit fort 1403. a. XIII. 1. in andern Refieren muß er gegeben werden 2. auch wenn der Stöllner das volle Neunte und den Stollnhieb genießt 3. wenn die Zeche in natura an Arbeit Beyhülfe thut, wird, was an Koſten den vierten Pfennig überſteigt, vom Neunten inne behalten, was aber daran fehlt, nachbezahlt 4. wird auch zu Stollnſchächten und Lichtlöchern 5. und allen Koſten, doch nur in der Grube, entrichtet 6. wird, bey zwey in eines Ganges Vierung eingebrachten Oertern, nur einfach bezahlt 7. der tiefere Stöllner benimmt ihn, wenn er ſeine Erbteuffe einbringt, dem obern 8. wie lange er beyden zu entrichten, wenn zwey Stöllen in eine Fundgrube gegen einander geführt werden 9. wenn jüngere Gewerken von ältern ausgetrieben werden, müſſen dieſe jenen den bezahlten 4 Pfennig erſtatten 1404, 10. wird nicht eher, als von Zeit der geſchehenen Ankündigung, bezahlt 11. ſ. auch **Stollnſteuer.** vorhergehende Verordnungen werden beſtätiget 1482. wie es zu halten, wenn mehrere Zechen einen Stolln rufen, und wie die Entrichtung des 4 Pfennigs zu reguliren 1483. fernere Erläuterung 1484

Pfennige, marggräfliche bareuthiſche, verrufen I. 1695

Pfennigſteuer, II. 310. ſ. **Steuerausſchreiben.** erhöhete 433. von den Säumigen durch Execution einzutreiben 418. 434 f. dem Meißniſchen Creyße ſollen 2 Pf. zurückgegeben und abgeſchrieben werden 715

Pfennig- und Quatemberſteuer ſo von der Generalacciſe zu vergüten, ſoll von den Acciseinnehmern an die Creyß- und Amtsſteuercaſſen eingeliefert, und dieſen der dritte Theil der Beſoldung der ehemaligen Steuereinnehmer zugelegt werden II. 812

Pfennig- und Quatemberſteuerausſchreiben, II. 365. 367. 377. 385. 417. 433. 437. 513. 631. 633. 639. 641. 705. 711. 717. 805. 807. ſ. auch **Steuerausſchreiben.**

Pfennigſteuerregiſter, Schema deſſelben II. 386 A.

Pfennigſteuerreſtantenſpecificationes, jährlich, bey 20 Thlr. Strafe, einzuſenden II. 369

Pferde. was bey entſtandener Viehſeuche in Anſehung des Einlaſſes derſelben zu beobachten, I. 596. deren Aufkauf- und Ausführung aus dem Reiche verboten 1263 f. ſo die Geiſtliche bey ihren Pfarrgüthern brauchen, ſind von der Landacciſe frey, II. 89. ſ. auch **Remontepferde**; it. **Poſtmeiſter.**

Pferdehändler, ſ. **Handlungsacciſe.**

Pferdner, ſ. **Anſpänner.**

Pflanzung der Bäume von heyrathenden Bauern, darauf ſollen auch die Geiſtlichen Acht haben, I. 213. deswegen ergangnes Mandat vom Jahr 1726. 523 ff. wegen der **herrſchaftlichen Waldungen**, ſollen die Forſtbedienten Specificationes der entblößten, oder wenig beſtandnen Plätze einſenden 523, §. 1. von Wiederanbringung der Blößen, durch Bepflanzung 524, §. 2. von Zubereitung derſelben zur Beſäung 525, §. 3. denen hierzu erforderlichen Dienſten und Koſten §. 4. was in Anſehung der Art und Beſchaffenheit des Bodens zu beobachten §. 5. von wilden Obſtbäumen auch Baumſchulen 526. von der Huthungsgerechtigkeit in dieſen Waldungen §. 6. von Schonung des neugeſäeten oder gepflanzten Holzes §. 7. 527. §. 8. 1532. Wiederbeſäung zurückgebliebner Plätze 527, §. 9. verbotne Anmaßungen und Ungebührniſſe der Forſtbedienten §. 10. jährlich einzuſende Berichte und dreyjährige commiſſariſche Unterſuchungen 528, §. 11. alle hierher gehörige Expeditiones ſind ex officio zu verrichten §. 12

— in den **Gehölzen der Vaſallen und Unterthanen** zu treffende Veranſtaltungen I. 528, §. 13. in den Kirchen- Pfarr- Commun- und der Unterthanen Hölzern ſollen Collatores und Obrigkeiten Aufſicht führen 529, §. 14. von den Beſitzungen der Hammerwerke §. 15. von den neuen Witthen, heyrathenden Bauern u. ſ. w. zu beſchaffende Anpflanzungen §. 16. Bepflanzung der Stadtgräben, Straßen und Feldwege 530, §. 17. 1536. Studium der Baumzucht und anzulegende Baumſchulen 530, §. 18. Strafe derer, die einen fruchtbaren, oder ſchlechten Baum beſchädigen, oder abhauen §. 19. Verordnung wegen der Oefen und Feuerfeſtigkeit im Bauen 531, §. 20. Obliegenheit der Dorfgerichten §. 21. und Räthe in Städten; genaue Beobachtung dieſes Mandats 532. wenn dem nicht nachgekommen wird, ſollen Creyßhauptleute berichten 1532

Pflegung der Güte. ſ. **mündliches Verhör.** Gerichtsgebühren dafür 505, 96. 97

Pflichtſcheine. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 398. im Querfurtiſchen 446. ſ. auch **Beſtallungen.**

Phyſici. Generalverordnung, wornach ſich bey deren Beſtellung zu achten, I. 763, I. Atteſtat derſelben, 1) Examen und Habilitirung 2). wie es in Anſehung der bereits in officio ſtehenden zu halten, 3). Vorſicht bey neuen Beſetzungen 764, 4). ſoll keiner angenommen werden, wenn er nicht zuvörderſt von dem Sanitätscollegio, oder einer der mediciniſchen Fakultäten tentiret 956, 5). ſollen reſp. an das Sanitätscollegium oder die mediciniſchen Fakultäten, Verzeichniſſe von den vorhandenen Medicis, Chirurgis ꝛc. auch von ihrem Betragen Bericht, vierteljährig, bey bedenklichen Fällen ſofort, einſenden 955, 5. den jüngern Medicis ihre Aßiſtenz nicht verſagen 956, 8. den Viſitationen der Apotheken beywohnen 957, 11. Obliegenheit in Anſehung der Hebammen 958, 14

Piæ cauſſæ. wegen deren Hauptſtämme, die auf die Land- und Trankſteuer verſichert ſind, I. 29. Gerichtsobrigkeiten und Patronen, ſollen auf deren Verwaltung genaue Aufſicht haben 30. ſollen von dergleichen Stiftungen, ihrer Fondation und Einrichtung unverzüglich an das Oberconſiſtorium berichten 197 f. von Capitalien, die über 10 Thlr. müſſen Conſenſe angeſchafft, oder ſie abgetragen werden, 215 f. Adminiſtratores müſſen Caution beſtellen 216 f. in den Kirchen Kaſten anzulegen 217. und an ſichere Orte zu ſetzen 221 f. Verordnung wegen Sicherſtellung der Capitalien, Eintreibung der Gelder, und Verwahrung derſelben 219 ff. ſ. Kirchengelder; Kirchenvorſteher. deren Adminiſtration ſoll keinem Rathsverwandten aufgetragen werden 232. ihre Capitalien ſind, bey Concurſen, mit den herrſchaftlichen Gefällen in eine Claſſe zu ſetzen, und ohne Unterſcheid der Zeit, pro rata zu bezahlen, II. 139. ſind vom Stempelimpoſt frey 348. ingleichen von der Capitationsſteuer ſowohl qua Mo- als Immobilia 459
Pingen, ſ. Halden.
Pirna. Beſchwerden wegen beeinträchtiger Stapelgerechtigkeit I. 147, 82.
Piſtolen, in welchen Caſſen und wie hoch anzunehmen, I. 1715 f. braunſchweigiſche, auch doppelte und halbe, deren Gewicht und Werth 1603. B. 1619. 1693. ſpaniſche, auch doppelte und vierfache, deren Gewicht und Werth 1603. B. 1619. 1693. ſ. die Valvationstabellen.
Pitſchier- und Siegelſtecher, ſollen keine Edelgeſteine, die nicht zuvor eingeſendet worden, in Arbeit nehmen, bey der geſetzten Strafe, I. 1363. ſ. Edelgeſteine.
Planken, bey Garten- und Feldvermachungen abzuſchaffen, I. 1535
Platzbecker, ſ. Becker.
Plätze, wüſte, ſ. Wüſtungen.
Pleureuſen. wem und wenn ſolche zu tragen erlaubt, I. 658, 6. 756, 7. 8
Plüſche, ausländiſche, ſ. Felpen.
Pochwerksfuhrlöhne, ſ. Fuhrlohn.
Pöckelfleiſch. ſ. eingepöckeltes Fleiſch.
Pœna infamiæ. ſ. *Infamiæ pœna. inficiationis.* ſoll auch auf die vor Publication der Erl. Proceßordnung vorhandnen caſus erſtreckt werden I. 297
Pönalinhibitiones. Stempelpapier dazu, II. 398. im Querfurtiſchen 446
Pönitenzpfarren, ſ. Translocation.
Policeycommißion in Dresden angeordnet I. 899
Polirer bey Maurer- und Zimmerleuten, ſind von der Landrecrutenſtellung frey I. 1240, 18
Poppenſpielern, iſt kein Aufenthalt in hieſigen Landen zu geſtatten, I. 663. ſ. auch Glücksbüdner.
Porcellain, meißniſches. Verfälſchung deſſelben, wie wider die, ſo ſich derſelben ſchuldig machen, zu verfahren, I. 1326 f. von deſſen Accisfreyheit II. 1053
Portion, für einen Cavalleriſten täglich 2 Gr. I. 1059, V. vor eine vacirende monatlich 2½ Thlr. zu bezahlen 1061, VII. nunmehro täglich mit 2 Gr. 1152, §. 4. an wen und auf weſſen Quittung 1153
Portions- und Rationsgelder, ſollen in guten Münzſorten, oder in geringern, nach dem devalvirten Werthe, bezahlt, angenommen, auch ſo wieder ausgegeben werden I. 1073
Porto, von aus den Aemtern aufgegebenen Inquiſitionsacten, iſt zu entrichten und was weiter dabey zu beobachten, I. 1755 f. wenn aus Uebereilung zu wenig gefodert, iſt es zum Schaden des ſpedirenden Poſtamts, nicht des Empfängers 1810, 4. das bezahlte Francogeld iſt allemal, bey 1 Thlr. Strafe auf den Titel oder Couvert anzumerken 5
Portofreyheit, ſ. Poſtfreyheit.
Portoüberſetzung. wenn es zugleich untergeſchlagen, wird vor den Groſchen mit 5 Thlr., I. 1809, 1. 2. wenn es mit verrechnet, mit 2 Thlr. beſtraft 3
Poſamentirer. ihnen wird erlaubt Schnurmühlen zu halten, I. 894 f. ſ. Mühlſtühle. wenn ſie das volle Quantum der Perſonenſteuer, oder nur das Geſellenquantum zu entrichten haben II. 357
Poſſeß, *vel quaſi*, wiefern zu deren Beybringung ein Rotulus Notarii als gerichtlich anzuſehen I. 285
Poſſeſſor bonæ fidei, muß die Ein Jahr vor erhobener Klage erhobnen Nutzungen erſetzen, I. 349 f. II. *malæ fidei*, muß die erhobenen Nutzungen wegen der letzten 3 Jahr vor erhobner Klage erſetzen; dafür iſt jeder nach erhobner Klage zu halten 350, II.
Poſſeſſorium, iſt in cauſſis minutis von dem petitorio nicht zu unterſcheiden, I. 384. *ordinarium*, hat auch in Cammer- und Rentſachen ſtatt 1341, I
Poſt. die Geld oder pretioſa und keine Paſſagiers, auf haben, durch Boten zu convoyren, I. 1747. auch wenn nur ein oder zwey Paſſagiers darauf 1787 f. ſ. Convoyer. und, bey Unſicherheit der Straßen, durch Miliz 1833 f. aufgegebene Briefe und Sachen zu verwahren; Vorſicht beym Einpacken 1758. 1778 f. 1781. bey den ordinairen ſind keine andre, als verpflichtete, Poſtillions zu gebrauchen 1775. dabey ſind die geſetzten Stunden genau zu obſerviren 1777. 1779. ſ. Verſäumniß. die Briefe und Packete aufgeben, ſollen ſich gegen die Poſtofficianten beſcheiden bezeigen, 1831
Poſten und Poſtkutſchen, und dieſe beſonders von Nürnberg u. ſ. w. bey ihrer Ankunft iſt, vornehmlich in den Bergſtädten, genau Acht zu haben, und wie es mit Eröffnung oder Verabfolgung der Geldpackete ꝛc. zu halten, I. 1703, IV. ordinaire, paßiren ohne Viſitation ans Poſthaus ꝛc. II. 942, XVII
Poſtbediente, ſonderlich an den Gränzen, zu verpflichten, daß ſie auf den Einſchleif verbotner Münzen Acht haben, und das Verdächtige denunciren, I. 1704, 1722, 8. 1809 f. 1811. und können verdächtige Packete, auch ohne Concurrenz der Obrigkeit, viſitiret werden 1710, III. ſollen das Land- und Generalaccisintereſſe mit beobachten 1795. was ſie bey in wichtigen herrſchaftlichen Angelegenheiten, und ſonſt ankommenden, oder zu ſpedirenden Staffetten zu beobachten haben 1819. dürfen für ſich keine auswärtige Zeitungen verſchreiben 1827. ſollen den Paſſagiers, ohne Viſitation, nichts verabfolgen laſſen, II. 942, XVII. ſ. auch Poſtmeiſter. ſämtliche verpflichtete ſind von aller Werbung frey, I. 1805. untere, ſind ſchuldig ihre Pflichtſcheine, zum Erweis ihrer zugleich auf das Generalaccisintereſſe mit abgelegten Pflicht, zu produciren II. 1096
Poſtboten. wie die, beym Hofpoſtamte in Dresden anzunehmende, beſchaffen ſeyn ſollen, I. 1820. ſ. auch Convoyer.
Poſt- oder Briefcharten, ſollen vom Oberpoſtamte eingeholet werden, I. 1748. Mißbrauch derſelben, bey 1 Thlr. Strafe verboten 182
Poſtdefraudationes, bey auf, und fälſchlich angegebenen Geldpoſten, wie zu beſtrafen I. 1818
Poſtfreyheit. haben das Armenweſen angehende Sachen, I. 546, §. XVII. 707. zur Brandcaſſe eingeſchickte Gelder, 552, §. 716, XVI. ingleichen die den Beſchädigten aus der Brandcaſſe zu reichende Beyſteuer 572, XVII. 720, XXVII. auch in Anſehung des Fürſtenthums Querfurt 1785. die herrſchaftlichen Sachen 1761. wie ſolche zu addreßiren, ebend. 1762 f. und ſollen die Dicaſteria ſie ohne dieſe nicht annehmen 1764. Aufſchrift der Officialcommunicationsſchreiben 1761, 2. und ſind bey 10 Thlr. Strafe, keine Privatſachen beyzupacken; ebend. 1764. 1765. die einzuſchickenden Jahrestabellen 1259. den Generalaccisſachen zuſtehende, ſoll nicht in Privatangelegenheiten gemißbraucht werden, II. 1041. 1052. ſ. auch Accisgelder. haben die Poſtmeiſter, in ihren Privatangelegenheiten, weder für ihre Perſon, noch Briefe und Sachen I. 175
Poſthalter, ſ. Poſtmeiſter; it. Poſtbediente.
Poſthäuſer, ſ. bey Poſtmeiſter.
Poſthörner, deren Führung iſt Jedermann, bey 30 Rheinl. Goldfl. den Kutſchern, bey 10 Thlr. Strafe unterſagt, I. 1813

Poſtillions, ſind in Aemtern, und auf die Conſtitution vom anvertrauten Guthe, zu vereyden 1752. 1753 f. ſollen die vorgeſchriebenen Stunden halten, und was ſie hierbey zu beobachten 1767 f. in Fortbringung der Extrapoſten die vorgeſchriebene Zeit richtig halten 1774. die Extrapoſten oder Couriers nach Dreßden bringen, ſollen ſich beym Hofpoſtamte melden 1769. bey Veſtungsbauſtrafe keine blinde Paſſagier mitnehmen 1769. 1777. ſ. blinde Paſſagiers. die Päſſe den Straßenbereutern vorzeigen 1770. bey gleichmäßiger Strafe ſich der Trunkenheit und andrer Exceſſe bey Führung der Poſten ꝛc. enthalten 1775. von unbekannten Perſonen kein Getränk, noch ſonſt etwas annehmen 1775 f. dürfen vor den, den Sachen des Paſſagiers, ohne ihr Verſchulden zuſtoßenden, Schaden nicht ſtehen, 1786. bey 1 Thlr. Strafe, ohne Noth, nicht anhalten, 1797. bey Veſtungsbauſtrafe, mit den Staffetten und Felleiſen unterwegs nicht wechſeln 1805. ſollen ſich aller Ungebührniſſe und unbeſcheidnen Betragens gegen die Paſſagiers enthalten II. 1197

Poſtkaſten, worinnen Gelder oder Pretioſa, ſollen mit Ketten angeſchloſſen werden 1748

Poſtknechte, ſ. Poſtillions.

Poſtkutſchen. dabey abzuſtellende Mißbräuche I. 1783. ſ. auch Poſten und Poſtmeiſter.

Poſtlivree. deren ſollen ſich Kutſcher und andre Fuhrleute, bey 10 Thlr. Strafe enthalten; Verfügung wegen der abgelegten I. 1814

Poſtmeiſter, ſollen bey vorfallenden Acciſunterſuchungen die Geſtellung ihrer Leute, oder Production der Pflichtſcheine nicht difficultiren, I. 1829. Cammerpäſſe, zur Landacciſ- und Gleitsimmunität, extrahiren 1821. bey gelegentlich beförderten Depeſchen, keine Rittgebühren fodern 1807 f. die Expedition und Reviſion der Poſten, ohne Noth, nicht ihren Schreibern überlaſſen 1803. bey Strafe der Caſſation die Extrapoſten, nicht aufhalten, noch den Paſſagiers übel begegnen 1797. von Extrapoſten, von jedem Thaler 2 Gr. und von Staffetten 1 Gr. zur Oberpoſtamtscaſſe einſchicken 1749. welches mit in ihre Beſtallungen einzurücken 1750. über ſelbige, bey 10 Thlr. Strafe, ordentliche Manualia halten ꝛc. 1829. was ſie bey aufgegebenen Geldern und Pretioſis zu beobachten 1771. ſ. Geldfäſſer. ſollen auf die Ausfuhr guter, und Einſchleppung geringhaltiger Geldſorten, genau Acht haben 1781. die *Generalia* bey 2 Thlr. Strafe affigiren 1871. auch ſämtlich ſammlen und aufheben 1791. 1796. 1805. deren Häuſer ſind zwar in natura mit Einquartierung nicht zu belegen, müſſen aber einen Geldbeytrag thun 1175, §. 54. ſollen herrſchaftliche Angelegenheiten, beſonders Vorſpann betreffende Sachen, bey 5 Thlr. Strafe, ſchleunig beſtellen 1749. Acht haben, daß, unter dieſer Aufſchrift, keine fremde mit durchſchleichen ꝛc. 1764. Juden, ohne Beſcheinigung des entrichteten Leib- und Waarenzolls, nicht paſſiren laſſen 1770. auf die Landkutſcher Achtung geben 1765. ſollen die ankommende Paſſagiers den Obrigkeiten melden, I. 1791. denſelben höflich begegnen 1765. 1783. bey Strafe der Caſſation 1797. auch für ihre Accommodement und Fortkommen ſorgen ꝛc. bey 5 bis 10 Thlr. Strafe 1826. ihre Beſchwerden über die vorliegenden Stationes, bey 1 Thlr. Strafe, niederſchreiben und einberichten 1814. 1816. unbekannte mit Päſſen nicht verſehene, noch mit Poſtpferden ankommende Perſonen, nicht fortſchaffen, ſondern der Obrigkeit anzeigen 1815. dürfen für den ihren Sachen, ohne Verſchulden, zugeſtoßnen Schaden, nicht ſtehen, 1786. was ſie wegen der blinden Paſſagiers zu beobachten, 1794. 1804. ſollen das Patent wider dieſe, bey 1 Thlr. Strafe, beſtändig affigirt halten 1795. bey 2 Thlr. Strafe, ſich allemal bey den ankommenden Paſſagiers darnach erkundigen 1826. dürfen ſich bey Strafe, vom Perſonengelde nichts anmaßen 1754. müſſen tüchtige Pferde, und dieſe wohl halten 1765. 1767, I. auch in gehöriger Anzahl, 1791. die zum Einſpannen verſchriebene, richtig bezahlen, nicht aufhalten, noch gar zurückſchicken 1789. 1791. die etwas in die Poſtcaſſe ſchuldig, ſind mit Execution zu belegen 1747. was ſie in Anſehung der Poſtkutſchen zu beobachten 1753. in den Poſtpäſſen, bey 12 Gr. Strafe, allemal den Namen des Poſtillions ausdrücken 1829. das Steigen und Fallen der Poſtrevenüen in den Quartalrechnungen anmerken 1747. ihre Poſtſchreiber, Briefträger und Poſtillions, in dem nächſten Amte, bey 10 Thlr. Strafe, verpflichten laſſen 1785. 1789. 1807. 1815. müſſen für ihre Poſtillions ſtehen 1752. 1754. denen, die ſich, blos um der Recrutirung zu entgehen, zu Poſtillions angeben, keinen Schutz leiſten 1829. auf die Unterſchleife der Schaffner Acht haben, und die Poſtillions darüber examiniren 1799. 1801. beſonders auch wegen der Acciſunterſchleiſe 1808. den Staffettenreutern, wegen richtiger Ueberlieferung, Scheine geben 1801. Abgabe von Staffetten, ſ. oben bey Extrapoſten; was ſie in Anſehung der Stundenzettel zu beobachten 1767 f. ſollen die aus dem Oberpoſtamte an ſie ergehende Verordnungen, bey 2 Thlr. Strafe, ſogleich beantworten 1783. 1795. was ſie in Verwahrung der aufgegebenen Briefe und Sachen 1758. 1778. 1803 f. ingleichen der Zeitungen zu beobachten, ſ. Zeitungen. ſ. auch Poſtbediente, Poſtfreyheit, Convoyer.

Poſtmonturen, ſ. Poſtlivree.

Poſtofficianten, ſ. Poſtbediente.

Poſtrechnung, wie es, bey 5 Thlr. Strafe mit deren Einſchickung, zu halten, I. 1759. ingleichen wegen der einzuſchickenden Münze 1760

Poſtſäulen, ſteinerne, auf den Hauptſtraßen zu ſetzen I. 46 f. die Unterthanen zur billigen Mitleidenheit zu ziehen 47. die verfallnen ſogleich wieder auf- auch wo noch keine geſetzt, neue zu errichten 689. 692. 793. 887. ungebührliche Verzögerung iſt einzuberichten 890. doch ſind die Unterthanen die an bloßen Fuhr- und Frachtſtraßen wohnen 737. ingleichen die Gränzorte, in deren Fluhren die geordnete Diſtanz nicht einfällt, zu verſchonen; hingegen können Obrigkeiten, wo ſie zu ſetzen, auch die an den Straßen gelegenen Dorfſchaften, zum Beytrag anhalten 738

Poſtſcheine, ſollen bey Strafe der Caſſation ꝛc. nicht gegeben werden, bis das Geld wirklich in natura aufgegeben worden, I. 1791. dürfen nicht mit dem Poſtſiegel bedruckt ſeyn 1803

Poſtſchreiber, zu verpflichten I. 1785. 1789

Poſtſtücken, dabey zu brauchende Behutſamkeit, I. 1782 ſ. Poſtmeiſter. ſind binnen 24 Stunden abzulangen 1831. wie es damit widrigenfalls zu halten 1832

Poſtunterſchleife, darauf ſollen Gleits- Accis- und Licentbereuter mit Acht haben I. 1767

Potaſche, ſ. Bodaſche.

Poteſtas patria, ſ. väterliche Gewalt.

Prachen, ſ. Püchen.

Practici, wie ſie ſich zu kleiden I. 750, 3

Præceptum de non ſolvendo, dabey fällige Gerichtsgebühren, I. 508; 141. 142. ſ. Verbote.

Prädicate eines Hofcommiſſarii oder Hoffaktors befreyen nicht von der ordentichen Jurisdiction II. 1179

Prälaten. deren Stelle bey Publicirung der Landtagsprepoſition I. 33, VI

Prämien. 50 Thlr. für dem Anzeiger eines berüchtigten Räubers; und Begnadigung, wenn es ein Mitſchuldiger, I. 650. 802, ſ. V. 100 Thl. desgleichen für einen Mordbrenner, 761 f. der Denuncianten wegen Contraventionen, wider das Räubermandat 802, V. 50 bis 200 Thlr. welche eine Contravention wider das verbotne Verleiten der Unterthanen zum Wegziehen angeben 886, 7. 50 Thlr. für Anlegung Einer tüchtgen Schnurmühle zu ſeidenen, und 30 Thlr. für dergleichen zu leinenen, wollenen und floretſeidenen Bändern 869

Prämiencaſſe, ſ. Beſoldungsabzug.

Præſcriptio, ſ. Verjährung.

Präſentation, in Gerichten übergebner Schriften. Gerichtsgebühren davon, I. 504, 79. 80. der Mitbelehnten hat bey einem feudo novo binnen ſechs Jahren ſtatt und kann auch binnen der Zeit von des Acquirentis Deſcendenten geſchehen, I. 1033. Tit. VII. §. 2 ſ. *Fatale*. it neuacquirirte Lehngüter. wer zu Mitbelehnten präſentirt werden könne, 1034. §. 3. der Wechſelbriefe, ſ. Wechſelbriefe.

Präſentgelder, ſ. Donativgelder. Ausſchreiben zu Einbringung 1. Pf. und 1. Quatembers zu dem an die Churfürſtin und den Churprinzen bewilligten Präſente II. 645. dergleichen zu 1. Pf. 1. Quatember für die Ihro K. Hoh. die verw. Churfürſtin 715

Präſtationes; zu geiſtlichen Gebäuden, Vocationen und dergleichen ſ. Anlagen.

Prävention, hat in allen Contreband- und Straffällen zwiſchen der Generalaccise und Cammer ſtatt II. 811. und erhalten die übrigen Einnahmen nur die gebührenden Abgaben 812. ingleichen bey Concurrenz mit der Steuer, und wenn bey dem andern Collegio eine noch höhere Strafe geſetzt, muß das Excurrens dahin eingeliefert werden 858. f.

Pranger, Strafe der doloſorum decoctorum, welche ihre Creditores zu defraudiren geſucht I. 931. §. 12

Praxis medica. wer dazu zu admittiren ſ. *Medici*.

Prediger, müſſen ſich bey weiterer Beförderung beym Oberconſiſtorio nochmals tentiren laſſen I, 225. ſ. Ephoralgebühren bey deren Beſtellung, 258. Tit. II. ſ. Geiſtliche.

Preiß, ſollen die Handwerker nicht eigenmächtig unter ſich beſtimmen I, 588. 3). der Victualien und andrer Feilſchaften ſind unter dem Vorwande der Impoſten nicht über die Gebühr zu ſteigern, 947. der Waaren, Lebensmittel und Löhne, nach Verbeſſerung der Münze proportionirlich herabzuſetzen, 1600. f. 12. ſ. auch Taxe.

Preßhafte, ſ. Arme.

Pretioſa und Gelder, auf die Poſt gegebene, was bey deren Annahme und ſonſt zu beobachten, I, 1771. wenn die Paquete auf den Stationen ſchadhaft befunden worden 1772. 3

Priorität, wenn das Ius retentionis ſolche in Concurſen wirke I, 412

Privatvergleiche, mit Mühlenſträfern, bey Strafe verboten I, 1553, 74. 1580. §. 73

Privatverkohlung, die nicht durch einen verpflichteten Köhler geſchieht, verboten I, 1527, 24

Privilegia und andre *Conceſſiones*, wenn dergleichen wider Beſchockung unbeſchockter Grundſtücke angeführt werden, wie ſich dabey zu verhalten, II, 217, 17. ſ. auch Steuerexemtiones. zu Privilegiis zu nehmendes Stempelpapier II, 398. im Querfurtiſchen 446

Probeelle, ſ. Leipziger Elle.

Probepredigt, ſ. *Candidati*.

Probeweiſe, ſ. Leipziger Elle; Weiſe.

Probieröfen, ſ. Abtreib- und Probieröfen.

Proceß. ohne gnugſame Urſachen nicht zu verſtatten und geringfügige Sachen de ſimplici et plano abzuthun, I, 273. Amts-jura und Einkünfte betreffende, ſ. Amts-*jura*. zwiſchen Eigenthümern und Pachtern wegen der Naturallieferungen nicht zu geſtatten, 851. 852. ingleichen wegen Erſetzung der Kriegsſchäden und in ſchlechtem Gelde bezahlten Pachtzinſes, 868, IV. in denen, die der Richter verlegt, iſt das Papier impoſtfrey II, 398

Proceſſus executivus. wie es dabey im Appellationsgericht zu halten, wenn der Vorbeſchied fruchtlos abgelaufen I. 445. wie es zu halten, wenn die Foderung aus einer Spielſchuld, oder doch deswegen Verdacht iſt, 919. f. VI. VII. VIII. *Pauperum*. darinnen iſt das Papier Impoſtfrey II. 398. 446

Proceßkoſten, ſ. Handwerkscaſſen. welche, und wie ſie in die gewerkſchaftliche Regiſterausgabe zu bringen, I. 1453. 87. ſ. Gerichtsgebühren; Taxordnung; Unkoſten.

Proceßordnung. Entwurf einer combinirten, ausgeſetzt I, 78, 3. in den Gräfl. Hatzfeldiſchen Herrſchaften zu publiciren, 459. ſ. auch Juſtiz.

Erläuterte Stellen der A. Pr. Ordnung: Tit. XLV, §. 10. 309. der N. Pr. Ordnung: Tit. I, §. 6, 983. f. Tit. II, §. 1, 365. Tit. V. §. 9, 311 Tit. VI, § 1, 311. Tit. XVI, §. 1, 473. §. 3, 297. Tit. XVIII §. 1, 473. §. 5, 283. 333. Tit. XX, §. 4, 291. Tit. XXV, § 1, 473. §. 4 und 6, 269. Tit. XXXV, §. 4, 460. §. 7, 310. §. 9, 389. f. Tit. XXXIX, §. 12, §. 15, 271. f. 295. §. 16, 296. Tit. XL, §. 1, 344. §. 3, 310. Tit. XLI, § 1, 271. §. 2, 3, 279. §. 6, II, 262. §. 8, I, 300. II, 263. Tit. XLII, §. 1, 369. ff. §. 8, 417. 419. Tit. XLV, §. 2, 395. §. 5, 283. 285. 299. 369. Tit. LII, 931, §. 13. §. 6, 7, aufgehoben, 932, §. 13. Anhang, §. 8, 356. XXIII.

Proclamationsſcheine, ſollen, wenigſtens vor dem andern Aufgebot, nicht ausgeſtellt werden I. 261. ff.

Procurator communis, ſteht den Gläubigern, bey Fallimenten zu beſtellen frey I. 936. §. 22. und Agenten bey der Cammer und Steuer wenn ſie vom Stempelimpoſt frey II. 398. ſ. Anwälde; Gevollmächtigte.

Profeſſores, ihnen erlaubte Kleidung I. 750. 2. der ordinariorum; nicht extraordinariorum, Häuſer, wenn ſie von ihnen bewohnt werden, ſind von der Einquartierung frey 1157. §. 53. ſ. Univerſitätsverwandte.

Prolongationen der Lehnsconſenſe im Naumburgiſchen übliche, gänzlich aufgehoben I. 1007. ſ. Lehnsconſens.

Promotionen, der Stipendiaten und Beneficiariorum auf auswärtigen Univerſitäten, verboten I 252. iſt den Legibus der Stipendiaten und Convictorum zu inſeriren, 252

Protectoria, dabey zu brauchendes Stempelpapier II. 398. im Querfurtiſchen 446

Proteſtationes, unzuläßige, ſ. Appellation.

Proteſte, dazu das feinſte Papier zu nehmen, Stempelpapier dazu II. 398. 401. im Querfurtiſchen 446. 448 ſ. auch indoßirte Wechſelbriefe.

Protimiſeos jus, ſ. Vorkauf.

Protocolla, ſind vom Stempelimpoſt frey II. 398. 446.

Provaſallus, ſ. Lehnträger.

Proviantwagen, ingleichen Proviant- und Packpferde. der Infanterie und Creyßregimentern, muß zu deren Unterbringung vom Quartierſtande ein Platz geſchafft werden; die Cavallerie aber beſorgt und bezahlt ſie ſelbſt I, 1172. § 41

Proviſionsgelder, den Invaliden geordnete, aus den Unterſteuereinnahmen zu zahlen II. 187. und wie es damit ferner zu halten, auch was dabey, inſonderheit von den Creyßſteuereinnahmen, zu beobachten, 190, 191. f. 699. wie viel davon, nach deren Abſterben, den Verwandten oder Wirthen annoch zu reichen; wie es bey Abholung derſelben, und zu Vermeidung der Unterſchleife zu halten 700

Provocation, ſ. Herausfodern.

Publication der Urthel, ſ. Urthel.

Püchen und Prachen. dazu ſollen verpflichtete Pechſteiger, und wohin, angewieſen werden, auch was ſonſt dabey zu beobachten I, 1524. f. 8.

Pulver, vor angeſtecktes Vieh, I, 683. A. B. 684. D. 745. 747. D. im Durchfall, F. zur Präſervation zu gebrauchendes 674.

Pulververſchreibung. was darzu gehöre, und wie zu verrechnen I, 1442, 55

Punctationes, wenn und wie hoch Stempelpapier dazu nehmen II. 398. im Querfurtiſchen 446

Puppenſpieler, ſ. Poppenſpieler.

Purgatorium, ſ. Reinigungseyd; it. Eyd.

Quadrupel, ſpaniſche, ſ. Piſtolen.

Quarantaine, wie zu beſcheinigen, daß ſie richtig ausgehalten I. 661. f. 5

Quartal- und Ausrechnungstabellen, wie viel dafür dem Receßſchreiber zu verſchreiben, und was dabey ſonſt zu beobachten I. 1452. 78. 79

Quartier, der Officiers, welche kein Quartiergeld erhalten I. 1165. §. 27. was allenfalls dafür von dem Quartierſtande an Gelde zu entrichten, 1166. ſ. Quartiergeld. die Quartiere werden nur den effective vorhandnen Officiers angewieſen, oder bezahlt, 1166. wie weit, bey einzeler Delogirung

rung der Cavallerie, ihnen die Wahl des Quartierorts nachgelaſſen, 1058. 1166. §. 28. wenn ſie aber zuſammen gelegt, müſſen ſie ſich, wie die von der Infanterie, an den angewieſenen Quartiersorten einrichten, 1167. §. 29. Obrigkeiten ſollen ihnen zu Erlangung der benöthigten Quartiere behülflich ſeyn §. 30

— der Unterofficiers und Gemeinen, und Lagerſtatt, worinnen ſolches beſtehen ſolle, 1167. §. 31. auſſer dieſem darf der Soldat ein mehreres nicht fordern §. 32 einzeln verlegte Reuter haben es bey dem Wirthe, von welchem ſie die Portiones und Rationes erhalten; was zu Vermeidung der öftern Umquartierung zu beobachten und was der, ſo den Soldaten nicht einnehmen kann oder will, einem Nachbar zu zahlen, 1168. §. 33. Verquartierung der beyſammen ſtehenden Cavallerie, ingleichen der Infanterie §. 34. für letztere werden ſolche ohnentgeldlich angewieſen, §. 35. für erſtere wird ein gewiſſes Quartiergeld an die belegten Wirthe bezahlt, und was inſonderheit in denen Infanterieſtädten hierunter zu beobachten, 1169. wo ſich der Soldat wegen Untüchtigkeit des Quartiers zu beſchweren hat, 1170. §. 37. muß ſich mit dem Feuer und Licht des Wirths behelfen, wenn ihm nicht ein beſonderes Behältniß angewieſen, §. 38 ſ. auch Zuſammenkochen. wie es mit dem Quartier für Beurlaubte, Commandirte ꝛc. bey der Infanterie und Cavallerie zu halten, 1171. §. 40. auſſer hier angemerkten Fällen darf der abweſende Soldat nichts vom Quartier fodern 1173. §. 47. ſ. Ordonnanz; it. Staabswacht.

Was auſſer den Quartieren der Quartierſtand ſonſt noch zu präſtiren ſchuldig, 1172. f. §. 41—46. wer von der Einquartierung ganz oder zum Theil befreyet, 1174. §. 50—57. Einquartierung. beym Ausmarſch müſſen alle Schulden bezahlt, und deswegen obrigkeitliche Atteſtata ertheilt werden, 1184. §. 83. von den Quartierſtänden oder Wirthen ertheilte, ſind nicht hinlänglich, 1185. Quartiere ſollen von den Unterofficieren öfters, auch von den Officiers wenigſtens bey der Umquartierung, viſitirt, dabey aber durchaus nichts gefodert werden 1194. §. 108

Quartiergeld. Officiers, die dergleichen aus der Generalkriegscaſſa erhalten, miethen ſich ſelbſt ein, und dürfen darüber nichts fodern noch annehmen, bey 50 Thlr. Strafe für die Obrigkeit ꝛc. I. 1165. §. 26. wie viel denen, die keines erhalten, allenfalls von dem Quartierſtande gegeben werden darf, 1166. §. 27. wenn die Cavallerie zuſammen gelegt, erhält der bequartierte Wirth monatlich 15 Gr. in den Infanterieſtädten aber nur vors Pferd 8 Gr. Quartiergeld ꝛc. 1169. ſ. Staabswacht. welche von den Creyßcommiſſariis jedes Orts Obrigkeit und von dieſer den Unterthanen bezahlt werden, 1173. §. 48. ſ. Servisgelder. der auf Ordonnanz commandirten Mannſchaft von der Infanterie, 1129. f. 12 Gr. monatlich vom Quartierſtande zu bezahlen, 1132. bey vacanten Portionen und Rationen wird bey den Cüraßiers und Dragonern keines bezahlt, bey der Garde du Corps täglich 6 pf. 1152. §. 4

Quartierſtände. worauf dabey zu ſehen, und warum deren öftere Veränderung nicht thunlich I. 155. ad 2

Quatember. ſind, nach reſp. 14 tägiger oder monatlicher Friſt, durch Execution einzutreiben II. 418. 434. f. von Belegung auf Cammergrundſtücken erbauter neuer Häuſer, 703. V. wiefern ſich Communen, mit der Gerichtsobrigkeit, oder andern Contribuenten wegen eines fixen Quanti vergleichen können, und was die Gerichtsobrigkeiten dabey zu beobachten 713

Quatemberbefreyung. ſ. Quatembermoderation. der dimittirten Soldaten II. 411

Quatemberbeyträge, ſ. Bergleute; Zechenhäuſer. von Wüſtungen; warum und wie ſie zu beſchocken II. 153. ad 7

Quatembereinnahme, nach dem projectirten Schemate einzurichten I. 25. IV.

Quatembergeldereinnehmer, ſoll an den Zehendentagen in der Lohnſtube, gegenwärtig ſeyn, und was er zu beobachten I. 1458. 100. Beſchwerden wegen einiger Ungebührniße derſelben II. 370

Quatembergelderverrechnung. wie ſie beſchaffen ſeyn müſſe I. 1447. 73. wie die Rechnungsführer zu beſtrafen, wenn die Reſte unrichtig angegeben, 1457. 98. Strafe der Schichtmeiſter die ſolche anwachſen laſſen, 99. wie deren Aufwachs zu verhindern 1458. 100

Quatembermoderation, der Berg- Hütten- und Kleppelleute II. 367. 369. f. 411. 619. ff. 627. ingleichen der Calamitoſorum 627. genüßen die Eiſenhammer- und Hüttenleute nicht, 381. f. 415. noch der Bergleute Wittwen und Wayſen 383. 412

Quatemberquantum, leidet Erhöhung und Verminderung, und wenn I. 116. ad 7. 153. ad 7. deswegen, beſonders im Thüringiſchen Creyße, anzuſtellende Unterſuchungen und Berichtigung, 123. ad 14. wie es von dem Quatemberüberſchuß zu ergänzen 124. Fixes, kann durch Zurechnung inexigibler Reſte nicht herabgeſetzt werden 153. ad 7

Quatemberreſte, wenn deswegen wider die Gerichtsherrſchaften ſelbſt Execution eingelegt I. 154. ad 8. wie es mit denen von den Wüſtungen zu halten II. 713

Quatemberſteuer. II. 310. ſ. Quatemberſteuerausſchreiben; it. Pfennig- und Quatemberſteuerausſchreiben.

Quatemberſteuer-*Cataſtra.* das vorgeſchriebene Schema ſoll beybehalten werden II. 369. dabey ſoll denen in a. 1716. vorgeſchriebenen monitis beſſer nachgegangen werden 503

Quatemberſteuerrechnung. Schema, wornach ſie auf das J. 1760. und 1761. einzurechnen II. 635. 637. C

Quatemberſteuerregiſter, deſſen Schema II. 388. B

Quatemberſteuerreſtantenſpecificationes, jährlich, bey 20 thl. Strafe, einzuſenden II. 369

Quatemberüberſchußrechnungen, ſind den Cämmereyrechnungen allemal beyzulegen II. 801

Querfurt. dieſes Fürſtenthum angehende Verordnungen, die Landesverweiſungen betreffend. ſ. Landesverweiſung. nebſt Heldrungen gehört unter das Leipziger Conſiſtorium I. 347. nebſt dem Jüterbogk- Dam- und Heldrungiſchen Bezirk behält qua ſtatum publicum die ſeparirte Verfaſſung, 347. neue Einrichtung wegen der übrigen Landesangelegenheiten und Sachen, 347. f. einzuführende Conformität mit den alten Chur- und Erblanden, doch ohne Präjudiz der beſondern Verfaſſung; Sachen, welche privative unter die Cammer gehören, 348. alle in den churſächſiſchen alten Chur- und Erblanden eingeführte Ordnungen und Geſetze, ſolle beobachtet und die Sachen darnach entſchieden werden, 363. f. wovon Exemplaria an die Beamten, geſendet, und deren Publication und Beobachtung anbefohlen wird, 363. ff. ſ. Abzugsgeld; neue Deciſionen. daſelbſt zu publicirende Mandate und wie die auszutheilen, 377. 379. ff. Unglücks- und andre auſſerordentliche Fälle ſogleich an die Landesregierung zu berichten; die Verordnungen wegen der Feuersbrünſte zu publiciren und anzuſchlagen 687. Mandat wider das Bettelweſen und von der allgemeinen Brandcaſſe, 667. ff. deſſen genaue Beobachtung anbefohlen, 731. und Verordnung an die Jägerey zur Aſſiſtenz, 732. brandenburgiſche Tuche auf den Märkten einzuführen verboten, 731. die ergehende Mandate ſind an daſige Vaſallen zu ſchicken, 887. daſige Unterthanen ſind nicht weiter als Fremde und Ausländer anzuſehen II. 17. in Anſehung der Impoſten, beſonders der Trankſteuer, den Einwohnern der alten Chur- und Erblande gleich zu tractiren 243. 259

Quittungen, ſ. Tractamentsquittungen; it. Steuerquittungen. welche dem Stempelimpoſt unterworfen, oder davon frey II. 399. gerichtliche. wenn und wie viel Stempelpapier dazu zu nehmen II. 396. im Querfurtiſchen 444. 446

Rad. ſoll, ſtatt des Säckens, den Kindermörderinnen zuerkannt werden I. 401

Raiſonniren, unzuläßigen, ſich zu enthalten I. 161 f.

Rang. der Amts= und Stadtſteuereinnehmer, I. 679. II. 243. eines, ohne ſein Verſchulden, fallirenden Kaufmanns I. 928, §. 5
Rapina cum furto qualificato coniuncta, wenn mit dem Rade, Strange oder Schwerdte zu beſtrafen I. 403
Raqueten, ſ. Schießen.
Raſttag iſt der Vierte auf Märſchen I. 1063, XI.
Räthe, Churfürſtliche. auf was für Subjecta bey deren Annehmung vorzüglich geſehen werden ſoll, I. 5. wegen Beſtellung mehrerer in der Landesregierung 95, II.
— wirkliche geheime, ſ. Lehnspflicht.
— der Städte, ſ. Stadträthe.
Rathsaſſeſſores bey der Acciſe, aufgehoben II. 809
Rathsglieder. bey deren Erwählung ſind keine, einander mit naher Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandte Perſonen, in die Wahl zu bringen, I. 1305 f. ſ. Bergſchöppenſtuhl; ſ. auch Rathsverwandte.
Rathsperſonen. ihnen erlaubte Kleidung I. 750, 2
Rathsverwandte. denen ſoll keine Adminiſtration eines Gotteskaſtens, oder anderer milden Stiftungen aufgetragen werden I. 232
Rathswahlen. deren Freyheit verſichert, und was dabey zu beobachten, I. 22. 46. bey den deswegen zu erſtattenden, Berichten, ſollen auch weitläuftige Verwandtſchaften, unter Verwarnung der Excluſion, angemerkt werden 1306. ſ. Rathsglieder. Stempelpapier bey deren Confirmation, II. 399. im Querfurtiſchen 443. 446
Ration. wie viel auf eine zu rechnen, I. 1060, V. 1151, §. 2. eine vacante, monatlich mit 3 Thlr. zu bezahlen 1061, VII. nunmehro täglich mit 3 Gr. bey der Garde du Corps mit 4 Gr. 1152, §. 4. an wen, und auf weſſen Quittung 1153. ſ. auch Portion.
Rationsgelder, ſ. Portionsgelder.
Räuber; Räuberbanden. wie gegen ſolche zu verfahren, I. 616. 799, II. Obliegenheit der Gerichtsobrigkeiten hierbey; Verfahren gegen die ſich widerſetzenden; in wiefern die eingebrachten an die Aemter ausgeliefert werden können, 800. Beſtrafung derer, ſo bey dergleichen Banden mit implicirt 800, III. ſchleunige Execution der Urthel 801. Strafe der Diebswirthe und Hehler, ſ. Diebshehler. was bey Unterſuchungen wegen Entdeckung der Complicum zu beobachten 802. wenn dergleichen eingezogen, ſogleich an die Landesregierung, und den Premierminiſter Bericht zu erſtatten 803. ſind fleißig aufzuſuchen; Gegenwehr bey gewaltſamen Ueberfällen 852
Räubermandat. deſſen genaue Beobachtung eingeſchärft 63, 2). 567. 603. die Beförderung der Urthel anbefohlen 343. ſ. *Dicaſteria.* Generale, wegen anzuordnender Wachten 567. Obrigkeiten ſollen einander beyſtehen 568. Schenk= und Wirthshäuſer fleißig viſitiren 605. 616. 798. geſchärfte Mandate 615. 617. 639. 649. 693. 797. 851. verdächtig ſcheinende Perſonen zurückzuweiſen 615. 797, I. wie ſich gegen ganze Räuberrotten zu verhalten 616. 799, II. ſ. Räuber. wie die Städte wider feindliche Streifereyen zu verwahren 617 f. Anſtalten auf dem Lande 618. Strafe der nachläßigen Obrigkeiten und Beamten 650. Verhalten derſelben, bey vorfallenden Beraubungen, auch übrige Veranſtaltungen dabey 694
Räuberwachten, ſ. Wachten.
Raubſchützen. Mandat wider dieſelben, I. 1491. wie wider ſolche zu verfahren 1493. die ſich zur Wehr ſtellen, dürfen niedergeſchoſſen werden 1494. die Miliz ſoll wider ſie den Jagd= und Forſtbedienten Aßiſtenz leiſten 1493. ſoll affigirt, u. jährlich zweymal vorgeleſen werden 1494. ſ. auch Schuß.
Raubſtöllen. was dafür zu achten, I. 1413, a. XXIV, 1. dergleichen ſind im geringſten nicht zu geſtatten 2
Raubthiere in den Faſanerien zu vertilgen I. 1496, 8
Rauchfutter, ſo auf Ställen, wo krankes Vieh geſtanden, gelegen, zu verbrennen oder tief zu verſcharren, I. 908, 8. c).
Rauchtaback, ſ. Taback.
Rauchwaaren. welcherley, und wem zu tragen erlaubt, I. 751, 7. aus Pohlen ꝛc. wegen der Contagion, einzuführen verboten 985
Raude der Schafe. wider die damit angeſteckten Schäfereyen zu treffende Veranſtaltungen I. 845. 1328
Raufen, ſ. Ställe.
Raufwolle, ſ. Tuchmacher.
Räumung der Mühlgraben, II. 1543, 11. ſ. Mühlenpachter.
Receß, ſtatt deſſen iſt eine Abſchrift der Regiſtratur über die geſchehene Abbitte hinlänglich I. 645, III.
Receſſe erfodern Stempelpapier, wie die Contracte, II. 399. ſ. Contracte. im Querfurtiſchen 446
Receßſchreiber. wie es mit deſſen Regiſterexamination zu halten; Gebühren dafür, I. 1362. wenn Regiſter aufs neue durchzugehen, muß er es ex officio thun 1363. was er in Anſehung der Zubußreſte und Berechnung zu beobachten 1435 f. 12 — 20. worauf er ſonſt zu ſehen 21. 22. inſonderheit wegen der Erzlieferung 1436 f. 23 — 25. der Schauſtufen 1437, 26. ihm einzuliefernder Extract aus dem Contobuche 27. 28. ingleichen das Gnadenſteuerbüchel 29. und wie er damit zu verfahren 30. ingleichen in Bemerkung der Anforderungen der Gewerkſchaft 31 — 33. wie Schulden von einer Zeche an die andre, ohne Weitläuftigkeit zu tilgen 1438, 34. was in Anſehung der Löhne zu beobachten 1438 ff. 35 ff. ſ. Lohn. nach völlig eingelegten Regiſter zu verfertigender Auszug wegen zu erſtattender Generalacciſe 1445, 67. vierteljähriger, über die Büchſen= und Supplementgelder 1446, 71. in den Regiſtern nachzuſehende Geldausgaben 72. was er in Anſehung des von dem Geſchwornen an ihn zu übergebenden Schuldenverzeichniſſes zu beobachten 1460, 109. 110. muß den Creditoribus das neueſte Regiſter, auf Verlangen, gratis, vorlegen ꝛc. 1461, 111. was er in Anſehung der Vorrathsregiſter zu beobachten 1462, 115. ihm zukommende Defectgebühren 1464, 122. 123. wie er ſich bey vermerkten wichtigen Vergehen zu verhalten 125
— und Knappſchaftsſchreiber. was ſie bey Verwahrung der Büchſen= und Supplementgelder zu beobachten, I. 1416. ſ. Zechenregiſter.
Receßſchreibergebührentaxe, I. 1451, VII. ſ. auch Quartals= und Aufrechnungstabellen.
Rechnungen, ſind vom Stempelimpoſt frey, II. 399. 446. ſ. auch Einrechnung ꝛc.
Rechnungsadminiſtration, ſ. Steuer.
Rechnungsbediente und Beamte, ſind beſonders auf das Münzmandat mit zu verpflichten, I. 1702, I. was ſie inſonderheit, in Anſehung des anbefohlenen Straßenbaues, zu beobachten II. 63, 4.
Rechnungsbelege, ſ. Belege.
Rechnungsdefecte. deren noch rückſtändige Beantwortung, bey 40 Thlr. Strafe, einzuſchicken, und wie es künftig damit zu halten, II. 147. 369. und auch durch mündliche Communication abzuthun 161. 163. 172. 179 f.
Recht, walzendes, ſ. Dismembration.
Rechtscollegia, ſ. *Dicaſteria.*
Rechtsſachen, geringfügige. darinnen ſollen keine weitſchweifige Rechtfertigungen nachgelaſſen werden I. 313. 384, 2. welche außer den in der Proceßordnung enthaltenen dafür zu achten 383, 1. 390, 1. die Klage kann mündlich angebracht werden, citatio aber muß ſchriftlich, und ſub praeiudicio geſchehen 384, 3. 391, III. wie in Termino zu verfahren und die Deciſa einzurichten 384, 4. 391, IV. cauſae cambiales und executiuae ſind, außer die Reconuention nicht minutae 5. wie es mit der Eidesdelation zu halten 385, 5. 392, V. Leuterungen ſind gar nicht 385, 6. 392, VI. Appellationes wie fern erlaubt 385, 7. 392, VII. von den untern Collegiis kann zwar ſodann ferner appellirt werden, doch unter geſchärfter Strafe, ſi friuole 385, 8. Strafe anderer Verſchleife; wie Klägern zu dem Seinigen zu helfen 385, 9. 392, IX.

Beſtimmung der Expenſen des Richters und der Advocaten; Liquidation iſt den Acten beyzufügen; Strafe übermäßiger 386, 10. 393, X. Strafe derer, die den Partheyen die Aßiſtenz verweigern 386, 11. 394, X. gleiche Verordnungen, ſo nach Schleuſingen ergangen 389 ff. die dem Appellationsgerichte zugefertiget 461. Gerichtsgebühren in dergleichen Sachen 505 f. 97
— Oberlauſitzer. darinnen ſollen alle Urtheile bey den Sächſiſchen Dicaſteriis eingeholet 317. dieſe beſchleuniget, und nach der oberlauſitzer Verfaſſung geſprochen werden 18, 321
Rechtswohlthaten, ſ. *Beneficia iuris.*
Recognition, ſ. Muthzettel.
Reconductio tacita, ſ. Miethcontract.
Reconvention, ſ. Arme.
Recruten. untüchtige, ſind durch andre zu erſetzen; wie es mit denen wieder zu erlaſſenden zu halten I. 1092
Recrutirung, ſ. Werbung; junge Mannſchaft. ſoll vom Lande, nach dem Quatemberfuß, acht Thaler auf einen Mann gerechnet, geſchehen; Obliegenheit der Obrigkeiten hierbey 1091. worein ſich die Miliz nicht zu mengen; 1092. ſ. Recruten. ſoll durch ausgeſchickte Commandi geſchehen; was dabey wegen der Deſerteurs zu beobachten 1097 f. dazu ſind jedem Regimente gewiſſe Aemter und Oerter anzuweiſen 1201. wer davon ausgenommen, ſ. Exemtion.
— vom Lande, anbefohlen, den 24. Dec. 1767, 1235. ſ. Landrecruten. wird völlig wieder aufgehoben 1245. und ſoll die ordinaire ordonnanzmäßig geſchehen 1246
Reden, ungebührliche. wenn dergleichen wider die Landesherrſchaft ausgeſtoßen, ſoll nicht geſprochen, ſondern an den Kanzler oder Director bey der Landesregierung berichtet werden I. 315
Reductionstabelle, wegen Bezahlung der während der Münzzerrüttung contrahirten Schulden, I. 1627 ff. iſt durchgängig genau zu beobachten; auch darnach im Sprechen ſich zu richten 1626, 11
Referent und Correferent. im Appellationsgericht, was ſie bey den Relationen zu beobachten, I. 436. in was für Ordnung die Acten zu referiren 437
Refiergeſchworne, ſ. Befahrung. ſollen dabey mit auf die verdingte Stollnörter genau Obacht führen, I. 1407, a. XVI, 4. was ſie in Anſehung der anzuwendenden Arbeiter zu beobachten haben 1438, 36. wenn ein Steiger eines Arbeiters Lohn eigenmächtig erhöhet 1439, 37. was ſie in Anſehung des benöthigten Holzes und der Kohlen ꝛc. zu beobachten 1444, 63. ingleichen vor jedem Lohntage, in Anſehung der Baumaterialien, Schmiedearbeit, Fuhrlöhne ꝛc. 65. was er ferner an den Beſichtigungstagen zu beobachten 1445, 65. bey Unterſchrift des Auslohnungsüberſchlags 1454, 83. ingleichen der Anſchnittszettel 84 f. was er beym Anſchnitt ſelbſt in Acht zu nehmen 1455, 88. in Anſehung der überzutragenden Schulden 89. der einzutragenden Gedingearbeit und ledigen Schichten 90. 1456, 91. ſ. auch Gedingebuch. was er in Anſehung der von den Schichtmeiſtern zu übergebenden Schuldenverzeichniſſe zu beobachten 1459 ff. 105 ff. ſ. Schuldenverzeichniß. muß die Richtigkeit des Zubußverzeichniſſes, im Regiſter, beglaubigen, 1435, 12
Refiergeſchwornengebührentaxe I. 1450, IV.
Reffträger, ſollen nicht mit Glaswaaren hauſiren I. 687
Regimentsfeldſcheer. den dimittirten wird praxis medica nicht verſtattet, ſondern haben ſich an den äußerlichen Curen zu begnügen, I. 1202. ſ. Examina.
Regimentsquartiermeiſter, ſollen mit dem Wechſel des Geldes keinen Wucher treiben, und deswegen zu haltende Sortenzettel I. 1707, XIV. 1709, I.
Regiſter, ſ. Hauptregiſter; item Zechenregiſter; Friſt; it. Grubenregiſter. in eingelegten, darf vor der Aufrechnung nichts geändert, oder nachgetragen werden, 1434, 5. wieviel für jeden gedruckten Bogen des Einlege- und Zechenregiſter Schematis zu entrichten ꝛc. 1452, 77. von Eigenlöhnerzechen, wenn ſie eingelegt ſeyn müſſen 1433, 4
Regiſterexamination, ſ. Receßſchreiber.
Regiſterformular, mit den Regiſteranweiſungen überſendetes, approbirt, und iſt ſich überall darnach zu achten, I. 1466, 128
Regiſtratores, anzunehmen, ſteht den Stadträthen und Gerichtsobrigkeiten frey; deren Requiſita, I. 365. wozu ſie zu gebrauchen 366. Reſtriction ebend.
Regiſtraturen. Gerichtsgebühren davon: vor das Angeben in Termino und der Sätze, I. 505, 91. der Caution pro rato ꝛc. 92. über die Production oder Edition der Documente 507, 128
Reichsthaler, ſ. Currentthaler.
Reifröcke, ſ. Fiſchbeinröcke,
Reifſtöcke, auszuhauen, bey 1 Neuſchock Strafe, verboten I. 1527, 21
Reihhecken, ſtatt der Spachtzäune und Winkelhecken zu halten I. 1512
Reinigungseyd. wenn er den Injurianten von den Unkoſten befreye, I. 360, XXXVIII. Gerichtsgebühren dafür 512, 202. 203. werden pro rata entrichtet, wenn in iniuriis atrocioribus, außer der Denunciation, ſich weiter kein Verdacht ereignet 645, II. können Acciscommiſſarii und Inſpectores eigenmächtig nicht dictiren II. 848, XIV.
Reinungen, ſ. Gränzen.
Reiſegebühren, I. 501, 46. ſ. Meilengebühren. ſind den Gerichtsverwaltern, außer denen in der Taxordnung ausgedruckten Fällen, und wenn ſie zu einem actu voluntariae iuriſdictionis erfodert werden, nicht zu paßiren 485
Reiſende, ſ. Paſſagiers.
Reiſeofficianten und Bedienten, geben nur die Hälfte der Perſonenſteuer II. 740, V.
Reiſezehrung, wiefern ſie accisfrey paßire II. 945
Reiſſen der Bäume, ſ. Aufreiſſen; ingleichen Püchen.
Religion. ſtatus religionis ſoll nach der A. C. und weſtphäliſchen Frieden beybehalten werden, I. 11. 12. 14. 16. 17. 18. 26. angeordnete Commiſion wegen etwa vorfallender Grauaminum und Contraventionen 28
Religionsverſicherung, S. M. König Friderici Auguſti, II. I. 11. f. S. M. Friderici Auguſti, de Anno 1734, 13. S. K. H. Prinz Xaverii, 15. S. Churf. D. Friedrich Auguſts 17. auch auf die Succeſſores erſtreckt 14. 18. ſoll zur Richtſchnur in dem Churfürſtenthum und incorporirten Landen dienen 15. 20. auf den Landtägen wiederholet 19. 20. 26. 27. 29. 45. 47. 50. 51. 55. 57. 61, 1). 65, 1). 69. 71, I. 73. 74, I. 75. 77, 1). 82, 1). 126 f. II. 126, II. 131, I. 133, ad gr. 1. 157, 1. 161, ad 1
Remedia ſuſpenſiua, haben wider Entſcheidungen per Decretum nicht ſtatt, I. 27. ſ. Kopfgeld; Perſonenſteuer; Bezahlung ꝛc.
Remedium l. 2. C. de reſc. vendit. ſ. Verletzung. *Supplicationis* und *Reuiſionis*, hat im Appellationsgerichte nicht ſtatt I. 447
Remiß der Schulden, ſ. Abfall. an Pachtgelde, ſ. Verpachter; der Steuern, ſ. Erlaſſungen; Steuerremiß ꝛc.
Remiſſio reorum, ſ. Ausantwortung ꝛc.
Remißion des unſchuldigen Ehegatten, bedingte iſt pro pura zu halten, I. 360, XXXIX. des Geſtohlnen, ſ. *Confeſſio*; anvertrautes Guth; Staupenſchlag. bedingte, iſt nicht pro pura zu halten 361, XL. ſie iſt den bey Räuberbanden implicirten nicht 800, III.
Remiſſoriales, dazu zu brauchendes Stempelpapier, II. 399. im Querfurtiſchen 446
Remontepferde, müſſen mit Zoll, Gleite- und Landaccife ordentlich vergeben werden, und werden keine Cammerpäſſe darauf mehr ertheilet, I. 1180, §. 75. ſ. jedoch Handlungsacciſe.
Rencontre. darinnen iſt über die, in gemeinen Rechten, geſetzte Strafe, noch dreyjähriges Gefängniß zu dictiren, I. 646, VI.
Renouationes der Arreſte, II. 399. 446. ſ. Arreſte.

Rentſachen, ſ. Cammer- und Rentſachen.

Renunciation, einer Erbſchaft, ſ. Erbſchaft. der weiblichen Gerechtigkeiten, ſ. Bürgſchaft. der Klage, in Sachen widereinen, unter Churſächſiſcher und Königlich-Preußiſcher Landeshoheit zugleich anſäßigen Unterthan, ſ. Litispendenz.

Reparaturen, bey den herrſchaftlichen Gebäuden ſollen alle halbe Jahre, nebſt vorläufigen Anſchlägen angezeigt, I. 1282. von den Landbaumeiſtern aber die Koſten, erſt nach erlaſſenem Befehl, in Anſchlag gebracht werden 1281, ſind längſtens in den Monaten Maji, Junii und Julii, einzuberichten 1321. und was ſonſt dabey zu beobachten 1322

Repartition der Cavallerie. der aufs Land gelegten Cavallerie, geſchieht nach dem Schockfuß, de Anno 1682, I. 1058, I. 1155, §. 9. Unterobrigkeiten müſſen nach ſolchem, bey 100 Thlr. Strafe, das von dem Creyßcommiſſario zugeſchickte Quantum in ihre Dorfſchaften richtig vertheilen 1155, §. 9. wie, bey Ungleichheit der Schocke, der modus ſubrepartitionis alternatiuus ſtatt habe ebend.

Repertorium, den Inquiſitionsacten vorzuſetzendes, I. 367. ingleichen in cauſſis ciuilibus; was es enthalten ſolle 373, 1. auch bey Executions- 2. und Concursacten 374, 3. wenn mehr Volumina, iſt eine Generalſpecification in einem beſondern Faſcicul zu fertigen, und mit den Urthelsfragen und Berichten einzuſchicken, und zwar alles ex officio 4

Requiſitionsſchreiben. Gerichtsgebühren davon, I. 505, 87. 88. it. 507, 131. Stempelpapier II. 550. 624

Res vitioſae, ſ. geſtohlne Sachen.

Reſcripte, ſ. Befehle. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 309. im Querfurtiſchen 446

Reſignation, ſ. Obſignation.

Reſolutionen, Landesherrliche, bey Land- und Ausſchußtagen, ſ. Landtagsdeliberationen. unabgelöſete, ſollen an die Beamten geſchickt, und von ihnen weiter befördert werden. I. 311

lutiones Grauaminum, ſ. Erledigung ꝛc.

ntenſpecification, von den Creyßeinnehmern einzuſendende, und Schema dazu II. 183

te, falſche, in Rechnung geführte, ſ. anvertrautes Guth;
r Steuern; ſ. Steuerreſte u. ſ. w.

ſteinnehmergebühren, für die Creyß- und Unterſteuereinnehmer; Regulativ derſelben II. 231

Reſtitution der Acciſe. welche Perſonen, und wie weit ſie ſelbe genießen, ſ. Accisfreyheit. des Geſtohlnen, ſ. *Confeſſio*; anvertrautes Guth. kommt auch wider den Staupenſchlag zuſtatten I. 345. hilft den bey Räuberbanden implicirten nicht 800, III.

Reſtitutio in integrum. diejenigen, denen ſie zuſteht, ſind deren, wenn ſie die dritte Friſt unter gewöhnlicher Verwarnung nicht ausgebracht, nicht verluſtig, I. 292. hat auch bey mit unmündigen Kindern von den Eltern ſine decreto iudicis geſchloſſenen Contracten ſtatt 353, XIV. haben Unmündige und Abweſende, wenn Curatores &c. den Lehnsindult nicht gehörig geſucht 1026, §. 2. aus Landesfürſtl. Macht, beſonderer Umſtände wegen, nachgelaſſene 291

Reſtrechnungen, der Land- Pfennig- und Schockſteuerreſte, Formular derſelben II. 325

Retardat. mit denen darein verfallenen Bergtheilen iſt es nach den Generalien vom 1681 und 1738 zu halten I. 1383

Retardatkuxe, ſ. Kuxe.

Retentionsrecht, ſ. *Jus retentionis.*

Retorſionis ius, ſ. Abzugsgeld.

Retractus ius, ſ. *Actio reuocatoria.*

Retrouenditio, ſ. Wiederkauf.

Revenüenſteuer, ſ. Vermögenſteuer.

Revers, ſ. Ausantwortung ꝛc. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 299. im Querfurtiſchen 446

Reviergeſchworne. ſ. Refiergeſchworne.

Reviſiones, ſ. Steuerreviſiones. der Acciscommiſſarien, was dabey zu beobachten, II. 923 f. ſ. Acciscommiſſarien.

Reuiſionis Remedium, ſ. *Remedium.*

Reviſores, ſ. Steuerreviſiones; Trankſteuerreviſores.

Reukauf. ob, und wie lange man dabey pönitiren könne, I. 354, XVI. iſt vom Angelde unterſchieden ebend.

Revocationsklagen, vom Herzog zu Sachſen-Weißenfels anzuſtellende, I. 333. ſ. auch *Actio reuocatoria.*

Rheinwein, ſ. Weinſteuer.

Richter. was er zu beobachten, wenn er in in fremde Gerichte zu Aufnehmung eines Teſtaments erfodert wird, I. 351, VIII. Strafe bey deſſen Unterlaſſung, ebend. Obliegenheit bey Inquiſitionen wegen Feueranlegens 327. 328. Kindermord 340. 341, 3. in Anſehung des Sequeſters und deſſen Rechnungen 371, VI. bey der Diſtribution 372, VII. Strafe wegen verzögerten Concursproceſſes VIII. was ihm zu deſſen Beförderung nachgelaſſen IX. ihre Obliegenheiten in cauſſis minutis 384 ff. 391 ff. ſ. geringfügige Rechtsſachen. deſſen Obliegenheit und Befugniß bey Concurſen 940. ſ. Abfall; Banqueroutirt; Gerichtsobrigkeiten.

Richteramt auf dem Lande; ſ. Gaſtwirthe.

Rindvieh, in angeſteckten Orten zu ſchlachten, unter welcher Vorſicht es nachgelaſſen, I. 676 f. 740. gänzlich verboten 793. ſ. Viehſeuche.

Riemer. einige beſondere bey denſelben abzuſtellende Mißbräuche I. 695

Rittergüther, ſ. Mannlehn und Rittergüther. dazu ſind Perſonen Baurenſtandes nicht zuzulaſſen, I. 1013. 1032, §. 3. welche unter dieſen zu verſtehen 1015. unbeſchockte ſind von Stand- und Marſcheinquartierung frey 1174, §. 52. und ihnen bey Zuſammenlegung der Cavallerie, wider Willen, keine Standeinquartierung anzuſinnen, 1175, §. 52. ſ. Pertinenzſtücke. ſind nicht mit der Benennung als Aemter zu belegen 1308. wie es in Anſehung derſelben bey den Generalacciſabgaben zu halten, II. 1003

Ritterguthsbeſitzer. Beſchwerden, wegen von ihren Conſumtibilien, Bedürfniſſen und Zuwachs neuerlich gefoderter Landaccis und Gleite, I. 146 f. 5. erhalten, wenn ſie zur Brandcaſſe beytragen, auch aus derſelben Beyſteuer 570, VII. 669. 719, XXV. die Specification der Mobilien, iſt von ihnen mit den Worten, an Eydes ſtatt, zu unterſchreiben 671. 719, XXV. Taxe der Wohngebäude, nach Proportion des Werths der Güther, ebend. die Beyſteuer nach Proportion des Schadens und des Beytrags zu reguliren 672. 719, XXV. ſind zwar vom Mahlgroſchen frey, doch ſoll ein freywilliger Beytrag ihnen zu keinem Präjudiz gereichen, II. 724, X. ſ. jedoch Cammergüther. Befreyung wegen ihres Tiſchtrunks 249 ff. ſ. Tiſchtrunk. ſollen ihr Wolle vorzüglich den Landfabrikanten zukommen laſſen 772. ihnen zuſtehende Zoll- und Gleitsfreyheit, ſ. Gleitsimmunität. ſollen auf richtige Ab- und Zuſchreibung der Steuerſchocke Acht haben 318. 319. bürgerliche, ſ. Tiſchtrunk.

Ritterpferde, ſollen extra caſum extremae neceſſitatis nicht aufgefodert werden I. 14. in den Stiftern, ſind von dem Corpore derſelben nicht zu ſepariren I. 50. 64 f.

Ritterpferdsgelder, deren Repartition ſoll nach völliger Gleichheit geſchehen I. 65 f.

Ritterſchaft, amtſäßige. Betagung zur Wahl der Landtagsdeputirten, I. 31, III. und Auslöſung dabey 32, III.

Ritterſitze und Höfe ſind von den Unterthanen mit zu bewachen I. 568

Rittgebühren, ſ. Depeſchen.

Rochlitz, ſ. Hubertsburg.

Roherztaxe I. 1472, 4. 1479, B.

Röhren, ſollen nicht ohne Noth herausgeriſſen, noch neue Röhrbüchſen gemacht werden I. 1290

Röhrholz, altes, bey herrſchaftlichen Bauen und Reparaturen zu berechnen I. 1287. f.

Röhrwaſſerkoſten, ſ. Brunnen- und Röhrwaſſerkoſten.

Rollentaback, ungeſtempelten, ſoll niemand auf dem Lande verkaufen II. 1196, XII.

Ronden, ſ. Schildwacht.

Röſche, auf jede 100 Lachter iſt nicht mehr, als ¼ Lachter Röſche, zu geſtatten I. 1396. a. VI. §. 2

Roſe, blaue, ſ. ungeſtählte Tuche.

Roßbach. die Straße über Roßbach nach Aſch iſt kein Schleifweg, ſondern ordentliche Landſtraße I. 98 f. 2

Roßhändler, ſ. Pferdehändler.

Roßleben. ſtreitige Huthung in dem Wendelſteiniſchen Amtsforſte; zur Eichelmaſtzeit iſt ſie verboten I. 100, 3

Rothgerber, ſ. Gerber.

Rothgießer. beſondere bey denſelben abzuſtellende Mißbräuche I. 695

Rotulus Notarii, in wiefern ein ſolcher zu Beybringung der Poſſeß vel quaſi als gerichtlich anzuſehen, I. 286. *teſtium*, dazu zu brauchendes Stempelpapier, II. 399. 401. im Querfurtiſchen 447. 449

Rügen, ſ. Züchtigung. dabey vorkommende Gerichtsgebühren I. 509 f. 168. 169. wie weit ſie vom Stempelpapier frey, II. 399. 447. für eine Rüge paßirt überhaupt nicht mehr als 16 gr. I. 484. ad 9). ſind alle zwey oder drey Monat mit Bericht einzuſchicken, nicht über jegliche ein beſondrer zu erſtatten, ad 10). bey den Aemtern quartaliter zum Verſpruch, in den Schöppenſtuhl zu Leipzig, oder an den Ordinarium zu Wittenberg 1316. zu verſchicken, ſodann uneröffnet an das Cammer-Collegium einzuſenden, und die Strafen zu vollſtrecken, auch dieſes bey dem Rügen anzumerken, alles bey 10 thlr. Strafe 1283 f. 1316. und ſind darüber 2 Protocolla zu halten 1316. in geringfügigen Sachen, und wo die Strafe in den Landesgeſetzen determinirt, iſt kein Deciſum einzuholen, ſondern ſogleich Beſcheid zu ertheilen, wofür überhaupt mehr nicht als 8. 16 gr. höchſtens 1 Thlr. Unkoſten paßiren 1315 f. wie in den übrigen zu procediren 1316

Rügengerichte. Gerichtsgebühren dabey 500, 45

Ruthen, ſ. Züchtigung.

Saalenflöße. Anlegung derſelben I. 1513. wie ſich in Anſehung derſelben zu verhalten 1514 f. deren Fortſchaffung bey 10 Thlr. Strafe nicht zu verhindern 1515. auf den Holzplätzen nicht zu ſchießen 1516. keine Stämme zu Feuerholze zu verſchneiden 1516 f. ſ. Floßholzdeuben. jährliche Ableſung des Patents 1516

Sabbathsfeyer. Contraventiones dawider abzuſtellen, I. 20. 51. 56. 61, 2). 66. oder zu berichten 21. Gerichtsobrigkeiten ſollen alles Ernſts darüber halten 22. anderweitiges Mandat 66. 71. 1). 74, 1. 78, 3). ſoll alle Jahr einmal abgeleſen werden, nebſt Ermahnung an die Zuhörer 237. 737, 10. Mandat wegen beſſerer Beobachtung derſelben vom 2. Aug. 1749. 733 ff. andächtige Aufführung beym Gottesdienſte 735, 1. Verbot aller Gerichtsexpeditionen und Privatnegotien 2. der Fuhren; Sperrung der Thore; was hiervon ausgenommen 3. ſ. Fuhren. des Feilhabens, auch Scheiben- und Vogelſchießens 4. des Malzens und Brauens 736, 5. aller Hand- und Vieharbeit, außer dem Nothfall; auch aller Krämerey und des Schanks 6. Regulativ wegen der Hochzeiten und Handwerkszuſammenkünfte 7. Verbot der Fechtſchulen, des Spielens u. ſ. w. 8. Einſchränkung wegen der ſonſt noch erlaubten Muſik und des Tanzens 9. jährliche Ableſung dieſes Mandats 737, 10. genaue Aufſicht der Obrigkeit 378, 11. auch allgemeine Schuldigkeit der Befolgung 12

Sachen, geſtohlne und dergleichen unverzüglich bey dem Leihhauſe in Dresden, mit Beſchreibung anzuzeigen, und dafür zu errichtende Gebühren I. 965, 26 f. ſ. Leihhausordnung. herrſchaftliche, ſ. Poſtfreyheit. ſollen richtig und bald beſtellt werden 1819. auf die Poſt gegebene, ſind, bey Strafe (ſtatt der 10 pro Cent) der völligen Confiſcation, nach dem wahren Werth anzugeben 1774. ſ. Poſtdefraudationen. deren Verwahrung, ſ. Poſtmeiſter; it. Poſtſtücken.

Säcken, der Kindermörderinnen abgeſchafft I. 401

Saluus Conductus, ſ. ſicher Geleit; it. *Conductus*. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 400. 447

Salz. Arthner- und Röſerſalz. Taxe deſſelben II. 65. paßirt, gegen gehörige Beſcheinigung, frey 66. 67. die Generalacciſe iſt davon zu entrichten 68. iſt auf dem Lande von aller Acciſabgabe frey 111. Dürrenberger, iſt, gegen Production der Ladezettel, von Licent und Landacciſe frey 75. fremdes, außer dem Halliſchen Pfännerſalze, bey Strafe der Confiſcation, auch Wagen und Pferde ꝛc. nicht einzuführen 63. 74. im Gubeniſchen Creyße iſt das Berliner Tonnenſalz noch erlaubt 75. Obliegenheit der Beamten, und Gleitsbedienten 75. der Obrigkeiten, und wie die Straſen zu repartiren 76. dieſe Verordnungen werden wiederholt und eingeſchärft 77 ff. ſoll kein anderes, als Halliſches, eingeführt und conſumirt werden II. 63 f. 69. 74. Ladezettel, welche ſich die Fuhrleute ſollen geben laſſen 74. neue Affigirung des deswegen ergangenen Mandats anbefohlen 65. die Wagen ſind zu viſitiren, und jedes Stück weißes Salz, ſo für ſchwarzes angegeben, mit 2 Thlr. zu beſtrafen 75. wenn das ſchwarze paßirt, ebend. ſoll, nach 1 Thlr. 12 gr. das Stück, veracciſirt werden 1060. magdeburgiſches. freye Verſchiffung und Verführung deſſelben, durch die ſächſiſche Lande 4, 2. die Salzfuhrleute ſollen, die Landſtraßen halten, und wie dem Unterſchleiſe zu begegnen 5. Neuſulzer, durchgehendes, iſt mit 8 gr. Licent vom Stück, und der gewöhnlichen Landacciſe, zu vernehmen 71. Staßfurther, und anderes fremdes, ferner einzuführen, verboten 67

Salzcaſſendiſtricte, in dieſen iſt, außer den Licentorten, kein anderes als Caſſenſalz, einzuführen, II. 69. worauf die Unterthanen ernſtlich zu verweiſen 22. die Accisbediente Acht zu haben 895

Salzcaſſen- und Licentmandate, ſollen aufs neue inſinuirt, und affigirt werden, II. 65. 69. auf die Contraventiones Acht zu haben 66

Salzfuhrleute, magdeburgiſche, ſollen die Landſtraßen halten II. 5, 2

Salzgrenzzoll, ſ. Salzlicent.

Salzimpoſt, ſoll, von königl. preußiſcher Seite, wegen des nach Sachſen gehenden, nicht erhöht werden ꝛc. II. 5, 3

Salzlicent, oder Grenzzoll; ſoll vom magdeburgiſchen Salze nicht erhöhet werden, II. 5 f. 3. davon iſt das Arthner und Köſner Salz frey 66. 67. ingleichen das Dürrenberger 75. das durchgehende Neuſulzer giebt 8 gr. von Stück 71

Salzlicentmandate, ſ. Salzcaſſenmandate.

Salzſchank. in Baruth, ſ. Schlieben.

Salzunterſchleiſe, darauf ſollen Accisviſitatores, ingleichen Straßen- und Zollbereuter genau Acht haben, II. 67 f. 70. 71. 73. auch 75 ff. 896. ingleichen andre Accisbediente 895. 1041. der Kirchen- und Schuldiener in Churcreyße abzuſtellen 79 f.

Sammet, ausländiſcher, ſ. Felpen.

Sanitätscollegium, hat keine Jurisdiction, I. 128. VII. Mandat wegen deſſen Errichtung vom 13. Sept. 1768. 953 ff. Generalia vom Jahr 1748 und 1750. werden wiederholet 955, 1. auf deſſen Anordnungen ſollen Obrigkeiten ſogleich Verfügung treffen 2. von den Phyſicis einzuſchickende Berichte 3. Obliegenheiten der Medicorum gegen das Collegium 4. auch ſonſt 956, 4 ff. ſ. *Phyſici* und *Medici*. Verfügungen wegen der Chirurgorum 956, 9. der Apothecker 957, 10. 11. wegen der Medicaſtrorum 12. von Arzeneyen, über deren Verfertigung und Verkauf beſondere Conceſſiones ertheilet 958, 13. die Hebammen betreffend 14

Särge, zu deren Ausſchlagung blos innländiſche Waaren zu nehmen I. 752, 11

Satingarne. Diſtrict, binnen welchem ſie lediglich an innländiſche Webermeiſter zu verkaufen, I. 781. wie ſich die Garnſammler zu legitimiren, ebend. ſ. Garnſammler.

Sattlerarbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen, I. 1538, §. 43

Sätze, rechtliche, ſ. rechtliches Einbringen. wie es im Appellationsgerichte, beſonders mit dem Erſten Satze, ingleichen bey der Einlaſſung oder Recognition zu halten I. 473

Schächte und Lichtlöcher, kann der Stöllner, da nöthig, in der Gewerken Feld, mit Vorwiſſen des Bergamts, abſinken, ſich aber des Erzts nicht anmaßen ꝛc. I. 1397. a. IX. I. abgeſunkene Schächte aber ſind ihm, gegen eine Schachtſteuer, nicht zu verweigern 2. 1398, 5. was wegen der churfürſtlichen freybergiſchen Stöllen, beſonders auf Bränderrefier, zu beobachten 1397, 3. 1398, 4. ſ. auch Lichtlöcher. durch welche die Bergförderniß geſchieht, ſollen in gutem Stande erhalten werden 1408, a. XVII. 1. ſ. Bergförderniß.

Schachtſteuer, von abgeſunkenen Schächten, ſ. Schächte, wenn ein Stolln dazu nicht verbunden, I. 1409. a. XVIII. 2. wenn eine Zeche dem Stolln eine zu entrichten gehalten 3

Schaden, wenn ein Vater oder Ehemann zu deſſen Erſetzung verbunden I. 360, XXXVI

Schafe, ſollen in Waldungen, nicht mit dem Rindviehe eingetrieben werden I. 1534

Schäfer. deren Kinder ſind zu Handwerken aufzunehmen I. 582, IV.

Schäfer und Schafknechte, ſ. Wirthſchaftsbediente.

Schäfereyen. wider die mit der Raude angeſteckten, ſind ſchleunige Veranſtaltungen zu treffen, I. 845. das räudige Vieh ſofort, bey 50 Thlr. Strafe, abzuſchaffen, und wie ſonſt dabey zu verfahren 850

Schäfer- und Schafknechtswolle, die unter dem Gemenge befindlich, kann unter der Herrſchaftswolle mit verkauft und ausgeführt werden, I. 685. ſ. Bündelwolle.

Schaffelle, rohe, aufzukaufen verboten I. 689

Schaffner, bey den Poſtkutſchen, wiefern ihnen die achte Perſon zu gut gehe ꝛc. I. 1783. müſſen den Poſtmeiſtern, von allen pflichtmäßig Red und Antwort geben 1802

Schafhunde, wenn ſie nicht zum Treiben gebraucht werden, an Seilen zu führen I. 1490

Schafknechte. für die ſoll ein Erbſtamm gehalten werden, und der angehende Knecht dem abgehenden ſolches Vieh, nach einem feſtgeſetzten Preiße bezahlen I. 1328

Schafraude, ſ. Raude.

Schank, iſt Sonn- und Feſttags verboten I. 736, 6

Schankacciſe, erhöhete, iſt nur von dem auf den, binnen der Viertelmeile gelegenen Dörfern, gebrauenen Biere zu entrichten, II. 930. vom Faß 24 Thaler 1114. ſ. auch Schenken. neuere Beſtimmung des quanti derſelben in Anſehung der in der Viertelmeile gelegnen Schenken 1120

Scharfrichter. ihre Gebühren, ſ. Nachrichtergebühren. denen geſchickten iſt die Heilung äußerlicher Schäden zu verſtatten, I. 775. zu Torgau: ihm wird bey Feſtungsbau die Ablederung des an der Seuche gefallenen Viehes unterſagt I. 777. 779. doch nachgehends unter gewiſſer Vorſicht erlaubt 779. ſ. Ablederung.

Scharte, ein Färbekraut, deſſen Ausfuhre zu geſtatten I. 914

Schauerzſtuffen, ſ. Schauſtuffen.

Schaumeiſter, ſollen kein Stück Leinwand, das nicht die in ſeiner Art beſtimmte innerliche Güte hat, mit dem Landſtempel bedrucken, I. 822. der Tuchmacher ihre Obliegenheit; ſollen die Fabriken, auch Walkmühlen und Werkſtätte fleißig beſuchen 839, 1. was ſie bey der erſten Schau zu beobachten; zu haltendes Journal über bemerkte Fehler 2. bey der zwoten 3. und dritten Schau 5. wenn die vierte nöthig 840, 6. bey der letzten Schau, ſind erſt das Längebley 7. und andere Zeichen anzuſchlagen 8. 888. ingleichen ein beſondres in Siegellack 871. 872. 888. ſollen auf die innerliche Bonität der Waare ſehen 889

Schau- und andre Meiſter, ſollen bey Fertigung eines Meiſterſtücks, ſtatt der Mahlzeiten, eine mäßige Ergötzlichkeit erhalten I. 912

Schauſpiele, ſ. öffentliche Luſtbarkeiten.

Schauſtuffen. davon ſoll dem Stöllner das Neunte nicht entzogen werden, I. 1401. a. XI. 19. ſ. auch Receßſchreiber. Taxe derſelben 1481.

Scheibenſchießen, ſ. Schießen.

Scheidemünze. nur in einzelen Scheidungen zu gebrauchen, I. 96 f. III. iſt bey den Caſſen in kleinere Paquete, zu 1. 2. 3. 4 Thlr. zu bringen 1274. II. 125. die zur Rentkammer einzuſendende bis zu 5 Thlr. I. 1279. ingleichen daß ſie bey Zahlung an Particulierperſonen zu erbrechen 1288, V. und ohnerbrochen, bey 20 Thlr. Strafe, nicht abzugeben 1707, XIV. ſ. auch II. 167. auch iſt die Zahlung durch verſiegelte Paquete, es geſchehe gerichtlich, oder inter privatos, bey Strafe der Confiſcation; verboten, I. 1712, VI. vorige Verordnungen werden wiederholt 1722, 9. Jedermann gegen grobe Münzſorten zu überlaſſen 1274. 1287, III. wie es mit Einpackung der zur Rentkammer einzuſendenden zu halten 1315 f. und zu den Steuerhauptcaſſen II. 167. 271. ſoll an Dreyern über 5. an Sechſern über 10 Thlr. nicht zuſammen gepackt werden 698. auch von Acciseinnehmern 907. damit ſoll die Soldateſca bezahlt, ſie auch bey den Einnahmen Jedermann gegen grobe Münzſorten gegeben werden, I. 1696. und zwar ohne Aufgeld oder Proviſion, bey Strafe, der Caſſation 1711, IV. vorläufige Verordnung, wegen der für voll oder im devalvirten Werthe anzunehmenden, I. 1600, II. wie die während Krieges geprägte, an Groſchen, Sechſern und Dreyern, anzunehmen, ebend. 1612, 16. bey 20 Thlr. Strafe im devalvirten Werthe anzunehmen 1621. 1651. aber nicht von auswärts einzuſchleppen 1622. im Handel und Wandel iſt nicht mehr, als höchſtens 3 gr. mit anzugeben 1606. Münzfuß der neuen ſächſiſchen, an Sechſern, Dreyern und Pfennigen, 1611, 15. iſt hauptſächlich nur bey Scheidungen zu gebrauchen 1612, 17. 1651. auswärtige: einige Sorten herabgeſetzt 1695. ſollen bey den Caſſen angenommen, und in die Münze geſchickt werden 1695. gänzlich verbotene 1610, 11. 1612, 18. 1650. auch in den Leipziger und Naumburger Meſſen 1614, 25. 3. Wiederholung des Verbots 1743. 1745. ſonderlich wegen der kupfernen 1743. dieſe an den Grenzorten zwar anzunehmen erlaubt, doch nicht weiter ins Land, auch nicht an Flurnachbarn, bey Strafe, auszugeben verboten 1612, 19. 1745. und zwar nur die unter Einen Groſchen geſchlagenen 1686. Gerichtsobrigkeiten ſollen auf das Einbringen, ſonderlich der Kupfermünze, Acht haben und den 18. und 19. §. des Münzedicts befolgen 1688. 1689

Scheine, dabey zu brauchendes Stempelpapier II. 400. 447

Schenken, einzele, in der Viertelmeile gelegene, ſollen kein Bier, weder des Nachts, noch bevor ſie es unterm Thore, und bey der Einnahme gemeldet, einlegen, II. 1113. das bey Hochzeiten und Kindtaufen ohne Bezahlung getrunkne Bier, nicht zur Hausconſumtion, iſt frey 1116. neue anzulegen, oder zu den Städten gehörige, mit Dorfbier zu belegen ꝛc. iſt nicht zu geſtatten 1126

Schenkhäuſer, fleißig zu viſitiren, I. 605. 616. ſ. Wirthshäuſer.

Schenkungen, den Eheweibern geſchehene, ſind wenn der Mann in Concurs geräth, null und nichtig I. 932, §. 15

Schenkwirthe, ſ. Gaſtwirthe.

Scheunen, abgebrannte, wie es in Anſehung derſelben mit der remittirten Steuern zu halten II. 236, 7. 238, 4

Schicht. wenn zu jeder anzufahren, und wie lange jede daure, I. 1398. a. X. 1. ſ. auch Feyertagsſchicht. welche denen Arbeitern zu gut gehen 1439, 40. Eine kann denen, bey Befahrung über Feyertags gebrauchten, Arbeitern gut geſchrieben werden 41. ledige, wenn dergleichen auf dem Geſteine nachzufahren, nachgelaſſen, und wie es mit deren Verrechnung zu halten 1441, 54. bey deren Verſchreibung ſich äußernde Unrichtigkeiten werden mit dem Duplo beſtraft 1456, 91. verfeyerte, wie lange, ſolche nach zu verfahren, erlaubt werden kann 1439, 39. gelöſchte Strafſchichten aber können nicht wieder abgefahren werden 1440, 43. wegen Krankheit verfeyerte werden, wenn auf Gewinn und Verluſt auf dem Geſtein verdungen, nachgezahlt 1441, 50. nicht aber bey einem Freygedinge 51. ſ. auch verunglückte Bergleute.

Schichtmeiſter, wie es hinführo mit Setzung derſelben zu halten, I. 1351. ohne der Gewerken Conſens ſoll keiner angenommen

nommen werden 1420. ſollen von einer Zeche auf die andre keine Vorſchüſſe thun, noch den Geldvorrath zu andern Bedürfniſſen anwenden, bey Strafe des Erſatzes und 50 Thlr. 1352. wie es mit deſſen Cautionsbeſtellung zu halten 1361. ſ. Caution. worauf ſie beym Schmelzen Acht zu haben 1372. ſollen der Gewerken vota durch Privatpatente ſich nicht colligiren 1377. Strafe derer, die die ins Zechenregiſter verſchriebene Stollnſteuer nicht bezahlt 1406, a. XV. 6. was ſie in Anſehung der Büchſen- und Supplementgelder 1415 f. ingleichen, in Anſehung des jedem Anſchnittzettel beyzufügenden Auswurfs und der zu erſtattenden Generalacciſe zu beobachten 1445, 67. Strafe derer, die ihre Gebäude nicht gehörig befahren 1447, 75. die die Aufrechnungstabellen nicht zu rechter Zeit einreichen 1452, 79. ſ. auch Receßſchreiber; Zubußzettel; Büchſengeld. wenn er die Führung der Vorrathsregiſter übernehmen muß 1452. 114. ſ. Zechenvorräthe. Strafe, die er bey in dem Regiſter ermangelnder Unterſchrift des Geſchwornen oder Steigers zu erlegen 1463, 118. wenn er der Gewerkſchaft oder Knappſchaft etwas zu Schaden gerechnet 1464, 120

— und Steiger, müſſen das Fuhrlohn für zur Schmelzhütte geliefertes und unſchmelzbar befundenes Erz, jeder zur Hälfte, erſetzen, I. 1437, 24. wie ſie zu beſtrafen, wenn ſie ihr Lohn eigenmächtig erhöhen 1438, 35. die Nebenausgaben nicht zu rechter Zeit zum Anſchnitt bringen 1456, 92. die den Arbeitern Bier, Brodt ꝛc. anſtatt der Lohnung geben 1457, 97. die die Quatembergeldreſte anwachſen laſſen 99. was ſie in Anſehung des Schuldenverzeichniſſes zu beobachten 1459 ff. 104 ff. ſ. Schuldenverzeichniß.

Schichtmeiſter- und Steigerlohn. deſſen jedesmalige Beſtimmung 1438, 35

Schießen und Knallen auf dem Lande verboten, I. 536. 854. auch Abbrennung der Raqueten, Schwärmer u. ſ. w. ohne obrigkeitliche Conceßion 879. bey Strafe 100 Thlr. des Wirths und 20 Thlr. deſſen der ſchießt ꝛc. 880. auf den Floßholzplätzen verboten 1516

— aus dem Ganzen, ſoll bey den Stöllen eingeführt werden, und was dabey zu beobachten I. 1408, a. XVI. 5. 6). bey Verſchreibung der Löhne ſoll allemal mit beygefügt werden, wieviel zwey, oder einmänniſche Schüſſe bey jeder Arbeit gethan 1440, 47. Scheiben- und Vogelſchießen an Feyertagen, wenigſtens bis nach völlig geendigtem Gottesdienſte, verboten 735, 4

Schießgebühren denen Steigern oder Unterſteigern paßirliche, und was dabey zu beobachten, I. 1440, 48. fallen weg, wo der Häuer die Schüße ſelbſt wegthun muß ebend.

Schießgewehr, ſ. Büchſentragen. Reiſende, die dergleichen führen, ſollen auf der ordentlichen Landſtraße bleiben; wandernde Jägerpurſche aber gar keines bey ſich tragen; wie wider ſolche zu verfahren I. 1493

Schiffe, wie es mit denen auf ſolchen ankommenden Waaren ꝛc. zu halten II. 1081, §. 42 ff.

Schiffer, ſollen keine Bettler überführen I. 549. 710, §. XII. keine verdächtige Perſonen, bey Strafe des Feſtungsbaues, überführen; ihr Gefäß nicht bloß auf den Strömen liegen laſſen 799. die Schiffe eigenthümlich beſitzen, ſind von der Landrecrutirung frey 1240, 17

Schildwachten, Patruillen, Ronden, und dergleichen ſollen reſpectirt werden; wie gegen die Contravenienten zu verfahren I. 1190, §. 99

Schindeln, wie weit damit zu decken erlaubt I. 1511. 1535

Schinder, ſ. Handwerk; ſ. Feldmeiſter.

Schirrmacher, ſ. Wagner.

Schlachten, iſt auf den Dörfern ſo, wie es hergebracht, erlaubt, I. 944. den Soldaten verboten 1066, XIX. fernere Verordnung deswegen und Verbot 1077 f. 1188, §. 93. ſ. Zuſammenſchlachten.

Schlachtzettel, muß beym Zuſammenſchlachten der Miliz gelöſet werden I. 1179, §. 70

Schlacken, ſ. Zwitterſchlacken.

Schläge, ſ. Thore.

Schlägeſchatz. bey Entrichtung deſſelben, iſt der Unterſcheid zwiſchen Ausbeut- und Afterſilber aufgehoben I. 1473, 12

Schlaghölzer, an den Kunſtgräben und Bergwerksteichen ſtehende; daran ſoll ſich niemand bey 10 Mfl. Strafe und Erſetzung, des Schadens, in irgend eine Weiſe vergreifen I. 1425. 1427

Schleifwege, ſ. Nebenwege.

Schleumung der Stöllen, ſ. Stolln.

Schleiſſenholz, ſoll nur ſparſamlich verabfolget werden I. 1511

Schleußingen, ſ. Henneberg. wenn von daſiger Oberaufſicht, in Appellationsfällen, ſogleich ex officio zu berichten, I. 335. in andern iſt Appellant zu Ablöſung des Berichts zu citiren; wie ſich zu verhalten, wenn ſolche nicht erfolget 336. Mandat wegen abzuſtellender Weitläuftigkeit in cauſſis minutis 389 ff. ſ. geringfügige Rechtsſachen. Einführung des Stempelpapiers in gerichtlichen 1293. und außergerichtlichen Sachen 1294 welche davon ausgenommen 1294 f. Strafe der Contravenienten 1296. doch bleiben die Documente gültig ebend.

Schleyerfabrikanten auf dem Lande, dürfen ferner daſelbſt bleiben, und in die Städte arbeiten I. 945

Schlieben, Amt. Streitigkeiten mit Solms- Baruth, ſ. Solms-Baruth. ihm ſteht die Verpachtung des Salzſchanks in Baruth zu I. 106. ad 7

Schlittenfahrten, ſ. öffentliche Luſtbarkeiten.

Schlöſſer. beſondre abzuſtellende Mißbräuche, I. 588, 2. wenn ſie von Veracciſirung erkaufter Eiſenwaaren frey II. 80, 2

Schloſſerarbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen I. 1188, §. 93

Schmäh und Drohungsſchriften, wider die Landesherrſchaft und deren Miniſters, deren Verfertiger, Ausbreiter u. ſ. w. am Leib und Leben zu ſtrafen, I. 163 f. Vorbitte zu thun verboten; Prämie vor die Denuncianten 164

Schmelzen, ſ. hohe Ofen. dabey abzuſtellende Mißbräuche, und was dabey überall zu obſerviren, I. 1371. ſ. auf Kupfer bauende Gewerken. der Silbermünzen, ſ. Brechen.

Schmiede, wenn ſie von Veracciſirung erkaufter Eiſenwaare frey II. 80, 2.

Schmiedearbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen, I. 1188, §. 93. wie ſolche bey Gewerkſchaften, die keine eigne Schmiede haben, zu bezahlen und zu verrechnen 1443, 59-61

Schmiedehandwerk, ſ. anderweites Geſellenmachen. beſondre abzuſtellende Mißbräuche I. 558, XIII.

Schmiedekoſten, bey eignen Schmieden, was dazu zu rechnen ꝛc. I 1442, 56

Schmieden, keine unnöthige anzulegen I. 1225, 11

Schmiederegiſter. bey eignen Schmieden, wie ſolches einzurichten, I. 1442, 57. und beyzulegen 58

Schmiedewaaren, ausländiſche, ſ. ausländiſche Eiſenwaaren.

Schmiercur, bey der Viehſeuche I. 684 E.

Schmiergeld. iſt bey einer Extrapoſt 2 gr. bey ordinairen aber gar nichts zu geben I. 1816

Schnapweiſen, ſ. Fußweiſen.

Schneeberg, Stadt. Beſchwerden über das Leipziger Conſiſtorium I. 89 f. gr. 10. 93. 94. gr. no. 1. 2

Schneidemühle, zu Colditz. darf bey Waſſermangel nicht in Umtrieb ſtehen I. 1585, §. 103. ſoll der Müller in beſtändig gutem Stande erhalten; wenn Holz im Schnitt verdorben, muß er den Schaden doppelt erſetzen §. 104. vom Schneidelohn; die Schwarten behält er, wenn nichts anders verglichen §. 105

Schneider. beſondre bey demſelben abzuſtellende Mißbräuche, I. 695. ihnen iſt die Kleiderordnung beſonders bekannt zu machen, und wie ſie ſich bey zu übernehmender Arbeit zu verhalten 753. Einen iſt auf Einem Dorfe zu halten erlaubt 943, 1). dürfen aber weder Jungen lehren, noch Geſellen halten 944, 3). ſ. Dorfhandwerker.

Schneiderarbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen I. 1188, §. 93

Schnellwaagen beym Goldwägen verboten I. 1721

Schnupftoback, giebt vom Pfunde 4 gr. Accis, II. 898. auch der Brandenburgiſche 904

Schnupftücher, ſ. Halstücher.

Schnurmühlen, ſ. Mühlſtühle.

Schocke. wie es mit Zuſchreibung derſelben, inſonderheit der vollen und decrementen, in Städten und auf dem Lande zu halten, II. 318 f. von den dabey vorfallenden Veränderungen ſoll alle Oſtermeſſen eine richtige Conſignation eingeſendet werden 627. von Belegung neuer, auf Commungrundſtücken erbauter Häuſer 701 f. ſ. neue Häuſer.

Schockanſchläge oder Schockcataſtra. die ſeit Ao. 1704. erfoderten neuen, ſollen endlich einmal zu Stande gebracht und eingeſendet werden, II. 141. ſollen nach dem Schemate ſub A. B. C. und Monitis ſub II. eingerichtet und eingeſendet werden 206. Schemata 207 ff. Monita die dabey in Acht zu nehmen 213 ff. welche Grundſtücke darein zubringen 213, 1. zum Fundamente deß Anſatzes iſt der Anſchlag von 1628. zu nehmen 214, 3. was wegen der ermangelnden 4. moderirten 5. und decrementen Schocke zu beobachten 6. ingleichen der caduquen 215, 7. welche Brüche bey gangbaren Schocken paßiren 8. von Benennung der Beſitzer 9. wie die Häuſer in Städten und auf dem Lande 10. ingleichen die Felder zu cataſtriren 216, 11. accurate Fluhrregiſter ſind zu fertigen, und wie 12. wie mit zertheilten und vereinzelten Güthern zu verfahren 13. ingleichen mit den von den Hauptgüthern abgekommenen Pertinenzſtücken 14. ſ. Pertinenzſtücke. unbeſchockte Grundſtücke ſind in Anſatz zu bringen 217, 16. die vorhandenen Conceſſiones und Privilegia zu unterſuchen 17. das Steigen und Fallen der Schocke anzumerken 18. wie die Cataſtra zu fertigen, zu examiniren und juſtificiren 218, 19. wie es bey Erhöhung des gangbaren Anſatzes und deſſen Verſteurung zu halten 20. die Creyßeinnahmen ſenden die Steuer-Cataſtra zum Oberſteuer-Collegio ein 21. von Ausfertigung und Unterſchrift der Cataſtrorum 22

Schockſteuerrechnung. Schema, wornach ſie auf das Jahr 1760 und 1761. einzurichten II. 635 ⊙

Schöneck. demſelben zukommende Immunitäten ſollen den benachbarten Städten nicht zum Nachtheil gereichen, I. 142. ad 17

Schöppenamt, ſ. Gaſtwirthe.

Schöſſern und Verwaltern, iſt jährlich ein Gebräude gegen Erlegung der Steuern nachgelaſſen ꝛc. II. 253

Schonung, der Auerthiere: ſollen von Jedermann ungeſtört gelaſſen werden I. 1490. Jagd und Forſtbediente darauf Aufſicht führen, 1491. des neugeſäeten oder gepflanzten Holzes 1512. Strafe der dawider handelnden, ingleichen der nachläßigen Forſtbedienten 526, §. 7. ſ. Pflanzung der Bäume.

— der Koppel- und neuerlich concedirten Niederjagden auf ein Jahr, I. 1487. der hohen und Mitteljagd auf zwey Jahr, der Niederjagd auf ein Jahr 1503, 1. der Koppeln auf zwey Jahr 2. ingleichen der Faſanerien 3. doch bleibt das Niederweydwerk zur Nothdurft für den Tiſch, aber nicht zum Verkauf, frey 79. 1505. ingleichen können alle Jagden auch die Faſanenjagd 80. und die Koppeln der privatorum pfleglich gebraucht werden 1505 f. und ſoll dieſe Interimsveranſtaltung den Vaſallen an ihren Gerechtſamen unſchädlich ſeyn 1506. Jagd- und Forſtbediente ſollen darauf Acht haben 1488. 1504. dieſe Obſicht wird aufgehoben 1506. Verwarnung an die Vaſallen 1504

Schreibfehler, was dafür zu rechnen, und wie zu beſtrafen I. 1464, 121

Schreibegebühren bey Confirmation der Käufe der Unterthanen, damit iſt es nach der neuen Taxordnung vom Jahr 1704. zu halten, I 515. und Taxationsgebühren beym Leihhauſe in Dresden 962, 14

Schreiben, zu den Acten kommende, Stempelpapier dazu; II. 400. im Querfurtiſchen 447

Schreiber eines letzten Willens, wie demſelben in ſolchem ein Vermächtniß hinterlaſſen werden könne, I. 352, IX. wie es mit deſſen Erbeinſetzung zu halten 388 ad 2)

Schreibeſchilling, ſind die Beamten bey Lehnsreichung der Grundſtücken zu fodern, nicht berechtigt I. 491

Schreibetage I. 1522

Schriftſaſſen. neue. wie es in Anſehung ihrer bey Landtägen gehalten wird, I. 42, XXXIX. ſollen ihre Steuern zu den Creyßeinnahme unmittelbar einbringen und verrechnen, II. 144. ſ. jedoch 154 Merſeburgiſche: die alten, bleiben in dem bisherigen Zuſtande I. 477. thüringiſche, aus der weißenfelßiſchen Landesportion. wie es in Anſehung der alten und neuen zu halten 479. 480

Schriftſtellen, in Soldatenſachen, iſt nur den immatriculirten Advocaten erlaubt, die dabey behutſam zu verfahren, I. 1183, §. 81. ſ. Advocaten.

Schriftſteller, ſ. wucherliche Contracte; Concipient.

Schuh und Stiefeln, fremde, mit 1 Gr. vom Thaler zu veraccifiren I. 872

Schuhflicker, bleiben auf dem Lande, doch dürfen ſie keine neue Arbeit machen I. 944

Schuhknechte. Mandat wegen des in Augſpurg von ihnen erregten Aufſtandes, I. 555 ff. kaiſerliches Patent 557. Namen der ausgetretenen 559 ff.

Schröckſchüſſe der Feldhüther; gänzlich verboten I. 1494

Schrote, fremde, geben 1 Thlr. Impoſt vom Centner, II. 21

Schroth. davon darf weder Beutelgeld noch Füllkleyen gefodert werden, I. 1548, 44. ſ. Schrothmahlen. die Branntwein und Eßig zugleich brauen, müſſen allen Schroth indiſtincte mit 2 Gr. 8 Pf. Landaccis vergeben, II. 96. auch iſt von allen der Mahlgroſchen zu erlegen 719, I. ingleichen auf dem Lande 723, VIII. ſ. auch Viehſchroth.

Schrothelohn, ſ. Mahler- und Schrothelohn.

Schrothen zum Branntweinbrennen ꝛc. ſoll, bey 5 Thlr. Strafe vom Müller und Mahlgaſte, in der Hofemühle geſchehen; und der Müller bey 25 Thlr. Strafe, ohne Acciszettel kein Getreyde annehmen I. 1545, 21

Schrothmahlen. dabey bekommt der Mühlenpachter die Metze und 1 Gr. vom Scheffel Mahlerlohn I. 1549, 46

Schrothmetze, ſ. Gerſtenmehl.

Schulden, wie die im Anſchnittbuche ausfallenden zu examiniren I. 1455, 89. ſ. auch *Creditores.* hypothecariſche. bey allen ſoll, wie bey den conſentirten, zuvörderſt mit der Execution verfahren werden 343. außer, wenn derſelben renunciret, oder Steuern und landesherrliche Abgaben einzubringen 345. welche, bey Berechnung des Vermögens zur Kopfſteuer, abzuziehen, II. 459. 559, IX. X. ſ. auch Bezahlung.

Schuldenverzeichniß, von dem Schichtmeiſter mit dem Regiſter zu übergebendes, I. 1459. 104. Schema deſſelben, ebend. deswegen an den Refiergeſchwornen von dem Knappſchaftsſchreiber auszuſtellende Zettel; Schema derſelben, und wie damit zu gebahren 105. was der Geſchworne an dem von ihm zur Beſcheinigung beniemten Tage zu beobachten, und wie dieſe zu beſchehen 1460, 106. wie, bey verſpürten Abweichungen und Unrichtigkeiten, zu verfahren, und der Schichtmeiſter zu beſtrafen 107. wenn und wie es an den Receßſchreiber zu übergeben 108. was dieſer dabey zu beobachten 109 f. Strafe, wenn es zu ſpät eingegeben worden 1461, 110

Schuldiener. Ephoralgebühren bey deren Beſtellung, I. 259. Tit. III. wenn ſie reſignirt oder removirt, ſtehen ſie unter der ordentlichen Obrigkeit 360, XXXI. ſollen ſich blos der Landwaaren zur Kleidung bedienen 750, 4

Schuldner. ſ. auch *Debitores.* kann, moto concurſu, einer Erbſchaft nicht renunciren noch enterbet werden: wie es zu halten, wenn es vorher geſchehen, I. 357, XXV. die in Abfall der Nahrung kommen, wie ſie ſich zu verhalten 925 f.

Abfall. welche als betrüglich Decoctores anzuſehen 923. ſ. *Decoctores.* wenn ſie zum Beneficio ceſſionis zu laſſen, oder nicht; und deren Sicherheit gegen die Creditores, 926, §. 4

Schuldthurm. zu Vermeidung deſſelben, müſſen Debitores ihre Unſchuld beweiſen, l. 931, §. 13. wie es mit der Alimentation zu halten 932

Schuldverſchreibungen, ungelöſchte, hypothecariſche, ſ. Edictalcitationen. der Soldaten ſind, ſo lange ſie in Dienſten, in perſonalibus ungültig l. 1188, §. 94

Schuldzettel, von Einnehmern in die Caſſa gelegte. ſ. anvertrautes Guth.

Schule, deutſche. Eltern und Vormünder ſollen, bey Strafe die Kinder zur Schule halten l. 86. gr. 4) 228. oder nichts deſtoweniger das Schulgeld entrichten 228. Inſtruction, wie die Information in den deutſchen Schulen anzuſtellen 203 ff. drey Schulclaſſen 205, 4. Schulbücher 5. Lectiones für die Kinder der drey Claſſen 6. was ſie auswendig zu lernen, 206, 7. 8. Einförmigkeit der Lectionen 9. Unterricht in richtiger Erkänntniß der Buchſtaben; ingleichen im Schreiben 10. Unterricht im Chriſtenthume 206 f. 11. wie die Kinder zu catechiſiren 207, 12. Spruchſtunden 208, 13. Pſalterſtunden 14. beym Auswendiglernen ſoll auch zuvörderſt auf den rechten Verſtand der Sachen geſehen werden 15. von Verbeſſerung des Willens der Kinder 208 f. 16. Aufſicht auf den Wandel der Kinder außer der Schule 209, 17. von Beſtrafung der Kinder 18. Behutſamkeit dabey 211, 24. Erweckung zum Guten, und Ermunterung zum Gebet, 209 f. 19. die heranwachſenden ſollen zum Leſen der Bibel zu Hauſe 210, 20. ingleichen etwas zu memoriren oder ſchreiben, angehalten werden 21. keine Unartigkeiten an ihnen zu dulden 22. ſind zur Friedſamkeit unter einander anzuhalten 23. Uebungsſtunden 211, 25. Uebung mit den Kindern, ſo im Sommer nicht in die Schule zu kommen pflegen 26. die Information iſt jedesmal mit Geſang und Gebet anzufangen 27. Repetition beym Schluß der Woche 28. Eintheilung der Stunden 212

Schüler, wirklich auf Schulen befindliche, ſind von der Werbung, l. 1181, §. 77. und Landrecrutenſtellung frey, 1240, 20

Schullehrer. Eigenſchaften derſelben, l. 203, 1. beſondere Obliegenheit zum Gebet 204, 2. werden auf die Schulordnung verwieſen 205, 3. ſollen ſich um Erlangung immer mehrerer Geſchicklichkeit bemühen 212, 29. Auszug aus der Kirchenordnung, worauf ſie Promißion und Pflicht thun ſollen 212 f. auch Catecheten und Kinderlehrer können ihr Handwerk auch auf dem Lande, doch ohne Geſellen und Lehrjungen, treiben 945, V. ſ. auch Kinderlehrer.

Schulmeiſter. ſollen nicht eigenmächtig bauen, l. 195. keine Schnurmühlen haben, ebend. ſ. Schullehrer.

Schulordnung. neue. l. 303. Abſicht bey derſelben 158, 5

Schulviſitationes anzuordnen, l. 51. ſ. Landſchule.

Schulweſens Verbeſſerung l. 86. gr. 4). 136. gr. 9. 158, 5

Schulwohnung, ſ. geiſtliche Gebäude.

Schurfgeld. von den Obergebürgiſchen und Schneebergiſchen Gewerkenſilber auf 8 Gr. von der Mark beſtimmt, mit Vorbehalt des ſonſtigen Beytrags aus den Zehendencaſſen l. 1474, 16

Schuß. wer einen höret, ſoll ſolches ſogleich melden ꝛc. l. 1493

Schuſter müſſen ihr Leder veracciſiren, ſie mögen es von eingeſeſſenen oder fremden Gerbern kaufen ll. 81, 3

Schuſterarbeit, kann ein Soldat für die Compagnie machen l. 1188, §. 93

Schutt und Guß, ſoll beym Bierbrauen auf vorigem Fuß bleiben, ll. 245. viertel und halbe Gebräude ſind, ohne Specialconceßion, nicht zu geſtatten, ebend. übermäßiger wird mit 10 Thlr. beſtraft 248

Schützengeſellſchaften, ſollen die Städte defendiren, auch bedürfenden Falls anderwärts hin marſchiren, l. 618. ſ. Trankſteuer-*Beneficium.*

Schutzgeld, damit ſind Bergleute gänzlich zu verſchonen, l. 1434

Schwäger und Schwägerinnen, doch nur im erſten Grade, wie lange ſie zu betrauren l. 657, 3. 755, 3

Schwägerſchaft, ſ. Rathsglieder.

Schwangerſchaft. Verheimlichung derſelben, wie zu beſtrafen, wenn das Kind Schaden leidet, oder auch lebendig gebohren wird, l. 340, 2. wie ſich Eltern und Dienſtherrſchaften bey entſtandenem Gerücht zu verhalten 341, 4. ingleichen Obrigkeiten, und dabey zu brauchende Vorſichtigkeit 342, 6

Schwärmer, ſ. Schießen.

Schwarzenberg. Amt, ſ. Victualien.

Schwarzburg. wenn daſige Judicia die Cognition des Appellationsgerichts decliniren, ſ. Appellationsgericht.

Schwarzkupfer, welche für ſaygewürdig zu achten, l. 1472, 6. nach Grünthal zu lieferndes 1467, 1. 2. 1472, 7. welches die Gewerken ſelbſt gaar machen dürfen ꝛc. 1468, 3. ſ. auf Kupfer bauende Gewerken.

Schwediſche Contribution, ſ. Grundſtücke.

Schwefel, ausländiſcher, giebt an der Gränze vom Centner 8 Gr. Impoſt, ll. 41. der nach Leipzig zur Niederlage gehende, und aus der Oberlauſitz kommende iſt davon frey 24. ingleichen der nach Naumburg gehende 44

Schwefelkieße, ſ. Kieße.

Schwerdtfeger. beſondre bey ihnen abzuſtellende Mißbräuche l. 695

Schwiegereltern, wie lange ſie zu betrauren l. 657, 1. 755, 1

Schwiegerſohn, iſt, bey Erkaufung des Schwiegervaters Guths, nicht als ein Fremder anzuſehen, daher hier kein Vorkaufsrecht ſtatt hat l. 381

Sechſer, ſ. Scheidemünze. und Dreyer, ſind Thalerweiſe, und dann in Packete zu 5 höchſtens 10 Thlr. zuſammen zu packen, l. 1315 f. bayreuthiſche verrufen 1735. die in Dresden von 1750 bis 1758 ausgeprägten, ſind zur Scheidung im vollen Werth anzunehmen 1673. herabgeſetzt, und gänzlich verrufen 1677. und wie ſie inzwiſchen angenommen, bey den Einnahmen gepackt und weiter gegeben werden ſollen 1679. die bis mit 1749. und von 1763. an geprägten ſind vollgültig 1679. vor dem letztern Kriege zu Leipzig geſchlagene, haben vollen Werth, 1600, 11. auch bey der Acciſe, mit Ausſchließung der Beyſchläge von 1757, ll. 1045 f. Sachſengothaiſche geringhaltige, ſollen nicht eingeführet, angenommen oder ausgegeben werden 1717

Sechsrel, ſ. Viergroſchenſtücke.

Secretarii Collegiorum, ſind bey ihrer Verpflichtung, auf Beobachtung des Stempelmandats mit zu verweiſen, ll. 375

Sectionen. wenn Beamte ihnen nicht beywohnen können, ſollen ſie ihre Vices dem regiſtrirenden Actuario ausdrücklich auftragen, l. 395. es wäre denn der Amtslandrichter dabey 412. bey welchen Todtſchlägen es der Section nicht ſchlechterdings bedarf 412. ſ. auch *Vice-Actuarius.* dabey gefällige Gerichtsgebühren 510, 173. 174. dem Medico 175. und Chirurgo 176

SCtum Vellejanum, ſ. Bürgſchaft.

Seeligſtadt, ſ. Kohlenmeiler.

Seide, ſ. Accisfreyheit.

Seidenwaaren, ausländiſche, dürfen die im §. 2. 3 und 5. der Kleiderordnung benannte Perſonen noch bis Ende 1751. tragen l. 759. davon zu erlegende erhöhete Accisabgabe, ll. 932. welche darunter gehören 937 f. wird auf alle Arten ſeidner Waaren erſtreckt 939 f. inländiſche, ſind von der erhöheten Accisabgabe frey, ll. 937. und mit dem Landſtempel zu bezeichnen 938. ſ. auch 940

Seidenwürmerzucht, und Seidencultur. dazu ſollen bey der Commerciendeputatation Anweiſungen gratis ausgegeben werden l. 810

Seife und Licht. wie deren Preiße, nach Einführung des neuen Impoſts zu beſtimmen ll. 1072

Seifengeld, ſ. Geſindelohn.

Seifenrafinerie zu Pforten. Privilegium derſelben wegen der Generalaccisabgabe ll. 1025

Seifenſiederwaaren, ausländiſche, bey Strafe der Confiſcation, einzuſchleppen verboten I. 821

Seiltänzer, Comödianten, Zahnärzte, die öffentlich ausſtehen, und es durch Trommelſchlag ꝛc. bekannt machen wollen, ſollen es erſt dem commandirenden Officier melden I. 1190, §. 98

Seitengebäude, abgebrannte, wie es in Anſehung derſelben mit dem Steuerremiß zu halten, II. 236 f. 7. 238, 3. ſ. auch Baubegnadigung.

Selbſtmörder. Beſchwerden über die Conſiſtoria wegen angemaßter Cognition, I. 87. gr. 6. 89. gr. 1. Erledigung 88. 89. gr. 1. in vor die Conſiſtoria gehörigen Fällen, wenn die Gerichtsobrigkeit mit dem Pfarrer und Superindenten einverſtanden, geſchieht die Berichtserſtattung erſt nach der Beerdigung 88. conf. 135. gr. 7. 243. conf. Beerdigung; Sepultur.

Semmel, ſ. Beckerwaaren; ingleichen Bankacciſe. in die Städte gebrachte ſollen mit 2 Gr. vom Thaler, und in den Bergſtädten mit der Hälfte veracciſirt werden, II. 832. und andre Beckerwaare aus unveracciſirtem Weitzen, iſt auch in den Dörfern des erzgebürgiſchen Creyßes zu veracciſiren 1113. 1114 f.

Seniorate, ſ. *Fideicommiſſum familiæ.*

Senſal, ſ. Mäckler.

Senſen, ſ. Futterſchneiden.

Senſenſchmiede, wenn ſie von Veracciſirung der erkauften Eiſenwaare frey II. 82, 2

Sententia, ſ. rechtliches Erkänntniß.

Septidum duplicatum im Appellationsgerichte, ſ. rechtliches Einbringen. deſſen Eintheilung I. 472 f.

Sepultur, ſ. Beerdigung. wie es in Anſehung der *caninæ* zu halten I. 236

Sequeſter. ſoll halbjährige Rechnung ablegen, auch andre Obliegenheiten I. 371, VI. 939. ſ. Adminiſtration.

Sequeſtration. wie lange ſie, nach der Subhaſtation, fortzuſetzen, I. 297 ſ. Abfall.

Sequeſtrationskoſten, ſ. Concurs- und Sequeſtrationskoſten.

Serpentinſtein. daraus gefertigte Waaren, ſind, auch auſſer Meß- und Jahrmarkszeiten, den Zöblitzer Fabrikanten im Lande herum zu tragen erlaubt, I. 949. und Bedingniſſe dabey 950 f. ſ. auch II. 1097. ſ. Steinbrecher.

Servisgelder. die Rechnung darüber ſollen die Räthe zur Einſendung ſtets parat halten; auch auf Verlangen der Bürgerſchaft vorlegen; die Gelder ſelbſt aber mit den andern Caſſengeldern nicht meliren I. 1174, §. 49

Servitutes ruſticæ, die nur zu gewiſſen Zeiten zu exerciren, werden dennoch in 30 Jahren, Jahr und Tag präſcribiret I. 350, III

Seyffner, ſ. Steiger.

Sicheln, ſ. Futterſchneiden.

Siebe. damit zu hauſiren iſt auch außer den Meſſen und Jahrmärkten erlaubt I. 771, III

Siebenkreutzer und Siebenzehnkreutzer. deren Annahme bey den Cammereinnahmen, I. 1287, III. kayſerliche und kayſerlich-königliche conventionsmäßige, wie hoch ſie anzunehmen 1601. A. I. 1617. ſ. auch Kreutzergeld.

Siegelgelder, ſind nicht unter den Sportuln begriffen, I. 495. 498

Siegelung der inländiſchen Tuch- Zeug- und Seiden- auch leinenen Waaren. ſ. beſondrer Stempel.

Signa juſtitiæ militaris, ſ. Militairjuſtizzeichen.

Silber. Taxe des zur Saygerhütte Grünthal abzuliefernden und wieder zurückgelieferten, I. 1470, 7. Begnadigungen, die denen darauf bauenden Gewerken vorhin verſtattet worden 1469 f. dem Bergbau daher zugewachſene Vortheile 1470 f. Goldſchmiede ſollen es nicht weg, noch außer Landes ſchaffen, I. 1429. ſondern was ſie nicht brauchen in die Münze liefern 1430. 1607, 3. 1709, II. ſ. auch Bruchſilber; Brechen. das in die Münze zu liefernde iſt acciſfrey, II. 1028. in fremde Münzſtädte zu liefern, bey hoher Strafe verboten I. 1607, 3. 1701, I. und ſoll das außer Landes gehende auf den Poſten angehalten werden 1810

Silberhandel, den Juden in Dresden gänzlich verboten I 1427. 1429. ſ. Juden.

Silberlieferungspaſſe, den Juden ertheilte, werden eingezogen II. 1177

Silbermünze, ſ. Aufgeld. nach dem Conventionsfuß auszuprägende I. 1599. und deren Stückelung 1606. I. dieſe ſowohl als die auswärtige zu brechen und ſchmelzen, bey hoher Strafe, verboten 1608. 5. beſſere 1601. A. II. 1617. 1691. geringere, 1603. A. III. 1617. 1691.
auswärtige, conventionsmäßige hat vollen Cours, 1599. 6. 1607. 4. 1617. 1689. nicht conventionsmäßige ſollen nicht anders als nach wahrem Werthe, und nach bekannt gemachter Würderung angenommen werden, 1608, 7. monatlich deswegen zu publicirende Valvationstabellen, 1609. 8. neuerlich zum Vorſchein kommende, ſollen von der Obrigkeit zur Prüfung eingeſendet 9. auch wenn tolerirte in mehrerer Menge zum Vorſchein kommen, Bericht erſtattet werden 10 devalvirte 1599, 8. 1603, III. 1617. ſ. die Valvationstabellen. verrufenen 1598, 1. ſ. auch Münzſorten.

Sittichenbach, Amt, wieder mit den Chur- und Erblanden vereiniget I. 345. 347. darinnen ſollen, alle in den Chur- und Erblanden eingeführte Ordnungen, und Geſetze beobachtet werden 363. 364

Sodomie, ſ. Eheſcheidung.

Sohle, wie viel dazu ſtehen zu laſſen I. 1402. a. XII. 1. ſ. Stollnfirſt.

Sohn. iſt wegen eines von den Eltern begangnen Verbrechens an Fortſetzung des Handwerks nicht zu hindern 578. 2)

Söhne. einzige, der Einwohner in Städten, und auf dem Lande, wenn ſie von der Landrecrutirung frey I. 1240. 19. in Lehn ſuccedirende, ſ. Brüder.

Soldaten ſ. Miliz. ſollen mit Feuer und Licht, Tabackſchmauchen, Losbrennung des Gewehrs, vorſichtig umgehen, I. 1062. VIII. 1184. §. 82. Diebereyen ſind genau zu unterſuchen und zu beſtrafen; die Obrigkeit kann dißfalls Hausſuchung thun, und wie, 1065. XVII. 1186. §. 86. müſſen zur vorgeſchriebnen Zeit in ihren Quartieren ſeyn, 1186. §. 89. keiner ſoll über Nacht aus dem Quartier bleiben 1065. XIV. der Wirth muß ſolches früh ſogleich melden, Strafe der Connivirenden, 1186. f. §. 90. noch ohne Paß und Urlaub verreiſen; wie ſich gegen Contravenienten zu verhalten 1066. XVIII. 1187. §. 91. ſ. Beurlaubte. Backen, Schlachten, Bierſchenken, Marketendern verboten 1066. XIX. 1188. §. 93. ſ. Handwerk. it. bürgerliche Nahrung. aller Handel, auch den Weibern verboten, inſonderheit mit Fourage II. 888. ſoll ſich nirgends wo anders als in ſeiner Regimentsmontur finden laſſen, beſonders, wenn ſie auf Urlaub, ſonſt ſie zu arretiren, 1189. f. Wechſel und Obligationen in perſonalibus ſind, ſo lange ſie in Dienſten, ungültig, 1188. § 94. die über ihr Vermögen geſchloßne Contracte aber ſind gültig; keinem über 8 bis 12 Gr. zu borgen, 1189. §. 94 ſind als Unterthanen, auch an die allgemeinen Landesgeſetze verbunden 1191. §. 100. wie weit ſie von der Kopfſteuer II. 456. 556. II. und der Perſonenſteuer frey, 649. 8, 742. ingleichen vom Mahlgroſchen 724. XI. ſollen mit dem Wechſel des Geldes keinen Wucher treiben I. 1707. XV. 1709, I.

— beurlaubte. ſind zum Kopfſteuerbeytrag verbunden II. 629. ingl. zu Bezahlung des Mahlgroſchens ꝛc. 803. beweibte. dieſen ſind währender Abweſenheit die Quartiere offen zu halten ꝛc. I. 1171. §. 40. dimittirte, wie weit ſie von perſonal-præſtandis frey, ſ. Invaliden. wegen Unentbehrlichkeit erlaſſene, müſſen, wenn ſie wieder Dienſte nehmen wollen, ſich zuförderſt bey ihrem Regimente melden, ſonſt ſind ſie als Deſerteurs zu behandeln, 1183. § 80. ſtehen nebſt Weibern und Kindern unter der Civiljurisdiction, 1198. die vor der Enrollirung die Chirurgie erlernet, ſ. Feldſcheer. ſind in Anſehung deſſen, was ſie mit Handarbeit verdienen, nicht wenn ſie immobilia beſitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben, von den Quatembern frey II. 412.

II. 412. excedirende und verbrechende, ſind in delictis communibus, ſogleich zu arretiren, ſummariſch zu vernehmen, und darüber Bericht zu erſtatten I. 1105. ex officio, 1106. wenn ihre Regimenter zu weit entfernt, an die nächſten ſich meldenden auszuliefern 1130. nebſt Abgabe der gehaltenen Vernehmungsregiſtratur 1142. wird erläutert, und in ſeiner Maaße auch auf die Oberofficier erſtrecket, 1195 f. §. 111. und haben die Militair- und Civilgerichte einander hülfliche Hand zu bieten, 1196. f. wie die Uebertreter der Ordonnanz zu beſtrafen 1191. §. 103. oder die ſonſt wider die allgemeinen Landes- und Militairgeſetze handeln §. 104. kranke: wiefern Obrigkeiten, beſonders in den Städten, für ſelbige mit zu ſorgen, 1172. §. 42. revertirende, nach dem letztern Kriege; die ohne Capitulation engagirten bleiben obligat, 1227. 1. die Capitulanten ſind, wenn ſie nicht neues Handgeld genommen, frey, 2. die von Preuſſen zu Dienſten gezwungene, ſind ſogleich zu dimittiren, 3. auch die, ſo währendes Krieges anſäßig worden, oder ſich hernach anſäßig gemacht. 1228. 4. ſ. Atteſtate.
Soldatenmägdchen. wie es, mit Bezahlung des für 100 derſelben ausgeſetzten Gnadengeldes aus den Creyßſteuereinnahmen zu halten II. 197
Soldatenweiber. ſ. Trauſchein. müſſen Perſonenſteuer geben, und welche II. 693. und Kinder, wenn ſie nicht beym Regiment ſich aufhalten, ſind ſie unter der Civiliurisdiction; ſollen die Soldaten bey ſich haben, und nicht betteln laſſen, I. 1197. §. 113. ſ. beweibte Soldaten.
Soldatenwittwen, ſtehen unter der Civiliurisdiction I. 1198.
Soldatentrauung, vom Wachtmeiſter und Sergeanten, bis auf die gemeinen incl., ohne eigenhändig ertheilte Erlaubniß des Obriſten, oder Commendanten, durchaus ungültig I. 261. dieſes Reſcript ſoll von den Kanzeln abgeleſen, und bey Verleſung der Eheordnung deſſen erwähnt werden, 262. ein Gleiches iſt auch im Stiffte Merſeburg zu beobachten, 263. Sächſiſche Soldaten, werden, vermöge Cartels, auch in Böhmen nicht getraut, daher auch keine hungariſche in Sachſen, ohne Erlaubnißſchein, und Erweis ihrer Ledigkeit, getraut werden ſollen 263
Sollicitationsgebühren I. 507, 123
Solms-Baruth. Beſchwerden wider das Amt Schlieben, wegen cognition in Landacciſſachen I. 103. 5. Turbation in Beſtellung der Landacciseinnehmer 105. 6. ſ. Landaccisnehmer der Verpachtung des Salzſchanks zu Baruth, 106. 7. die Salzfreyheit wird ihnen verſichert 106. ad 7
Solutio particularis, ſ. einzelne Bezahlung.
Sonnabendsſchichten. ſollen, gegen beſondre Bezahlung, wo es die Umſtände geſtatten, in allen Bergämtern eingeführet werden I. 1432
Sonnenwalde. da iſt in Juſtitzſachen nach ſächſiſchen Rechten zu ſprechen I. 4[illegible]7
Souverains, ganze und halbe, deren Gewicht und Werth I. 1603. B. 1691. ſ. Valvationstabellen.
Spachtzäune und Winkelhecken abzuſtellen, I. 1512. ſ. Zäune.
Spaltrecht, iſt bey Dismembration der walzenden Güter allemal vorzubehalten II. 345
Spatium deliberandi, in Anſehung der Erben im inſolventen Zuſtande Verſtorbner, aufgehoben I. 933, §. 16. 937
Speciesthaler, conventionsmäßige, I. 1600, A. I. 1617. nach dem Conventionsfuß auszuprägende 1599, 5. 1606, 1. deren 10 halten Eine cöllniſche Mark fein, 1606. 1. damit durch eigenmächtige Erhöhung getriebner Wucher zu unterſuchen und, bey Strafe, Bericht zu erſtatten, 1659. ſ. Sachſengothaiſche, ingleichen Bamberg- und Würtzburgiſche von 1764. 1666. Sachſencoburg-ſalfeldiſche 1665. Sachſenweimareiſenacher, 1653. Stollbergiſche 1657. Schwarzburgſonderhauſiſche von 1764. 1560. beſſer als Conventionsgeld, 1600. A. II. 1617. franzöſiſche, deren Gewicht und Werth, 1603. A. II. 1617. ſ. die Valvationstabellen.
Specification der Waaren, wegen davon zu entrichtender Generalacciſe, was dabey zu beobachten II. 1008
Sperrung der Thore an Feyertagen I. 735. 2. ſ. Thore.
Spiegel. deren mutuelle freye Ein- und Ausfuhre ins Brandenburgiſche I. 556, II. 83. 2
Spiegelwaare, fremde, geben auſſer den Leipziger Meſſen noch, über die andern Abgaben, 8 Gr. vom Thlr. Impoſt, II. 25. doch nur, wenn das Stück über 1⅔ Thlr. koſtet 28 f.
Spielcharten, geſtempelte, ſollen in den Hennebergiſchen Aemtern eingeführt werden; I. 1302. Stempelgebühr, 1302. II. 453. wie die Charten zu ſtempeln, I. 1302. II. 453. f. 1. von den zum Handel liegen habenden und verſiegelten, wird nur das zum einzelen Verkauf geöffnete Paket jedesmal geſtempelt I. 1303. II. 454. 2. die zum eignen Gebrauch eingebrachten ſind ſogleich zu ſtempeln I. 1303. II. 454. 3. verdoppelter Impoſt II. 550. f. Obliegenheit der Obrigkeit, 551, 625. 1. 2. der Generalacciseinnehmer 551, 3. wie es mit der Stempelung zu halten 552. 6. 625. 3. ſoll nebſt der Spadille auch die Picqu Sieben; die kleinen Kindercharten, gleich den geringen; die Tarock- und Trapeliercharten gleich dem Franzöſiſchen geſtempelt, und der Impoſt dafür bezahlt werden 621. 622. wie es damit im Fürſtenthum Querfurt zu halten, 453. ff. bewilligte höherer Impoſt, und wie es damit zu halten 621. 624 ff. 906
auſſer Landes gehende innländiſche ſind dutzendweiſe zu packen, auf dem Couvert mit dem Steuerſiegel, gegen 1 Gr. Stempelgebühren zu verſiegeln ꝛc. II. 701. keine ungeſtempelte zu brauchen ꝛc. II. 311. 419. Strafe derer, die damit ſpielen, oder ſpielen laſſen I. 1304. II. 454. 4. fremde werden mit dem vierfachen Quanto der für die inländiſchen geſetzten Strafe angeſehen. ebend. ſollen ſogleich nachgeſtempelt werden, 312. damit ſoll ferner nach den ergangnen Mandaten verfahren und dieſe wieder bekannt gemacht werden 405. 419. 437. 547
Spiele, ſ. Hazardſpiele. in den übrigen erlaubten iſt das hohe Spielen und Wetten verboten I. 918, III.
Spielen, mit Charten und Würfeln, Sonntags in öffentlichen Schenkhäuſern verboten I. 736. 8
Spieler, nicht zu dulden, und wie gegen ſie zu verfahren I. 921, XII.
Spielſchulden, wie weit ſolche bezahlt werden können I. 918. IV. ſonſt ſind ſie ſchlechterdings ungültig, auch Wechſelbriefe u. ſ. w. darüber zu ſchließen verboten, 919. ſ. Wechſel. ingleichen alle desfalls beſchehene Veräuſſerungen und Verpfändungen unkräftig V. das darauf Bezahlte oder deswegen veräuſſerte und verpfändete kann binnen 6 Jahren repetirt, auch hernach noch von der Armenhaushauptcaſſe gefodert werde, 920. IX. die dieſerwegen geführten übeln Nachreden werden nach dem Duellmandat beſtraft X
Spinner. wie die zu beſtrafen, welche bey dem Geſpinnſte eines Betrugs überführt werden I. 817. 18
Spitzen. von deren Gebrauch I. 751. 8. damit iſt dem Erzgebürgiſchen Unterthanen zu hauſiren erlaubt 777
Sponſalia. ſ. Ehegelöbniß.
Sportuln. von unabgelöſten den Beamten zugefertigten Befehlen I. 312. die vor Publication der neuen Taxordnung verdienten, werden nach der vorher üblichen liquidirt, und moderirt, 483. ad 1) in geringen Verbalinjurien zwiſchen geringen Leuten paßiren nicht mehr als 16 Gr. höchſtens 1 Thlr. ohne die Strafe, 644. ſ. auch Expenſen.
Sportultaxe, neue I. 58. III. auch bey den Hofgerichten ꝛc. 78. 3) einige Erläuterungen derſelben, an die Stiftsregierung zu Zeitz, 483. für die Superintendenten zu errichtenden, 85. ſ. gr. 3) 87. gr. 5) 89. gr. 2. 93. 94. gr. n. 1, 2. ſ. Taxe.
Spriegelzäune, ſ. Zäune.
Staabswacht. Obrigkeiten ſollen dafür ſorgen, daß das benöthigte Quartier dazu gegen billigmäßige baare Bezahlung hergegeben werde I. 1117. f. 1120. ſ. auch 1157. §. 13. wie es in Anſehung der auf die Staabswacht Commandirten, ratione des Quartiers, und Quartiergeldes zu halten 1170, §. 36. 1171, §. 40

Städte. Zuſammenkünfte wegen Wahl der Landtagsdeputirten I. 32. III. bequartirte darinnen ſoll der gewöhnliche Fuß und die Weiſe einer Garniſon gehalten werden 1189. §. 97. ſ. Garniſon. größere, mittlere und kleinere II. 405. 544. f. 693. 793

Städtehufen, gehören zur Milizſpannung I. 126. ad 2

Stadtgräben, mit Bäumen zu bepflanzen und woher die Unkoſten zu nehmen I. 530. §. 17

Stadtgüther. von verpachteten muß die Steuer zur Acciseinnahme entrichtet werden; die aufs Land gehenden Früchte aber ſind accisfrey II. 895 f.

Stadtnahrung und Gewerbe, ſ. Nahrung.

Stadtobrigkeit. von ihnen zu treffende Veranſtaltungen zu Beobachtung des Münzmandats I. 601. approbirte Verfügungen 603. ſ. Gerichtsobrigkeit.

Stadträthe. wie die von ihnen zu erſtattenden Berichte zu unterſchreiben, I. 321. ſ. auch Berichte. ſollen vornemlich mit über Beobachtung der Verordnungen wegen der Tuchfabriken halten 872. bey Eintreibung der Steuern mehr Ernſt brauchen, II. 169 ff. ſ. Currentſteuern. dürfen ohne Vorwiſſen des Steuer-Collegii keine Steuereinnehmer annehmen ꝛc. 266. 287. ſollen die Coinſpection bey der Generalacciſe ex officio verwalten, 811. der Bergſtädte, ſ. Bergämter.

Stadtrichter. des regierenden Haus iſt von Einquartierung frey I. 1175, §. 53

Stadtſchreiber, müſſen pro Praxi examinirt ſeyn, I. 270. ihre Häuſer ſind von Einquartierung frey 1175. §. 53

Stadtſteuereinnehmer. deren Rang, II. 243. in Perſonalklagen wider die in ſchriftſäßigen Städten iſt Commißion von der Landesregierung auszubringen; wegen ihrer Familien, und der Extraordinairen Pfennig- und Quatember- auch Impoſteinnehmer, bleibt es bey der Obſervanz, 280. ſ. Steuereinnehmer.

Staffetten, dazu ſollen keine, als verpflichtete I. 1775. und der Wege gnugſam kundige Poſtillions, gebraucht werden; 1779. die geſetzten Stunden genau zu beobachten, 1777. 1779. wegen richtiger Ueberlieferung ſind den Poſtillions Scheine zu ertheilen 1801. 1820

Ställe, wie ſolche, wo das Viehſterben zu ceßiren anfängt, zu reinigen; Bedenken darüber I. 730 f. 908, §. 8

Stärkemacher, innländiſche von ihnen zu entrichtende moderirte Landacciſe, II. 102. ſ. Generalacciſe. genüſſen Erlaß an der Landacciſe von dem zum Stärkemachen erkauften Weitzen II. 1073. und entrichten nur die Handlungsacciſe, 1074. der Mahlgroſchen von dem zu Stärke und Haarpuder verbrauchten Weitzen wird ihnen monatlich reſtituirt 1092. f. denen auf dem Lande iſt er erlaſſen 1127. ingleichen die in den Städten von ihnen zu erlegende 2 Gr. Generalacciſe 1094

Stahl. daraus gefertigte fremde Waaren, verboten, I. 896. davon ſind die Steyermärker und Kärnthner Waaren ausgenommen 898

Stahlbley, ſ. ungeſtählte Tuche.

Stahlgewichte, bleibt unverändert I. 620

Stammholz. von deſſen Verkauf: Unterthanen ſoll ſolches, auch zur Feuerung, nicht verſagt, noch ſie ſtatt deſſen Klafterholz zu nehmen, genöthiget werden I. 1533

Ständeregiſter, wegen des Mahlgroſchens terminlich einzuſenden II. 795. ſind in der Ordnung, wie die Perſonenregiſter zu binden 798

Standquartiere, ſ. Quartierſtände; it. Delogirung.

Standquartierbillet, wie einzurichten I. 1159. §. 17

Stapelgerechtigkeit. der Stadt Zwickau, nicht zu beeinträchtigen I. 147. ad 7. ſ. Zwickau; it. Getreydefuhrleute. der Stadt Grimma, 148. 9. der Stadt Leipzig, ſ. Land- und Heerſtraße. der Stadt Pirna 147, a.

Stapelſtraße, Leipziger, ſ. Land- und Heerſtraße. die Innehaltung derſelben iſt jedoch nicht auf zu den Fabriquen gehende rohe Materialien zu erſtrecken II. 1153

Staubmehl, ſ. Füllkleyen. bey 5 Thlr. Strafe, nicht unter das Mehl zu mengen I. 1571, §. 74

Staupenſchlag. dawider kommt auch die Reſtitution oder Remißion zu ſtatten, I. 345. damit ſind doloſi decoctores, wenn ſie, binnen Zwey Monaten, vor ausgebrochenem Falliment, Gelder auf- und mit weggenommen, zu beſtrafen 931, §. 12. Gerichtsgebühren dabey 512, 209

Stechſpiele, verboten I. 812

Steckbriefe. Gerichtsgebühren davon, I. 510, 178, 19. mit dieſen ſind flüchtige Debitores, auch ex officio, zu verfolgen 929, §. 6

Steigen und Fallen der Accisſätze, monatlich zu examiniren II. 843

Steiger, was ſie beym Schmelzen zu beobachten, I. 1372. ſind auf die Conſtitution vom anvertrauten Guthe, anzuweiſen oder zu verpflichten 1415. was ſie in Anſehung der Büchſen- und Supplementgelder zu beobachten, ebend. ſ. auch Schichtmeiſter und Steiger. Strafe deſſen, der eines Arbeiters Lohn eigenmächtig erhöhet 1439, 37. muß die über Feyertags nöthige Befahrung, ohne Vergütung verrichten 1439, 41

Steigere und Seyffnere, ſollen, wo Goldflitzſchen oder beſondere Steinarten zu finden, auf das Edelgeſteinmandat mit verpflichtet werden, I. 1365. ſ. auch Hutmänner.

Stein Wolle, hält 22 Pfund Leipziger Gewicht II. 36

Steine, deren Veracciſirung II. 81, 4

Steinbrecher und Steinſchiffleute, in den Aemtern Pirna, Hohenſtein und Stolpen, ſind von aller Werb- und Recrutirung frey, I. 1230. alle, die wirklich in Steinbrüchen arbeiten 1240, 16. ingleichen von der Geſtellung zur Landmiliz 1258

Steinbrüche zu fördern I. 531, §. 20

Steinſchiffleute, ſ. Steinbrecher; nämlich die Eigenthümer u. Steuermänner, nicht die gemeinen Schifleute, I. 1240, 17

Steinkohlen. ſollen Grundbeſitzer entweder ſelbſt graben, I. 1380, 1. oder die Conceßion ſoll andern gegeben werden 1381, 1. die hernach alles veranſtalten können, was zum Fortrieb nöthig iſt 2. doch müſſen ſie ſich mit dem Berggemach, wegen eines Canonis, und mit den Grundbeſitzern, wegen etwanigen Schadens vergleichen 3. wo nichts gefunden, die Schürfe wieder füllen 4. wogegen ſie von allen Bergabgaben befreyet ſind 5. Streitigkeiten, die nicht den Bau ſelbſt betreffen, gehören vor den iudicem ordinarium 6. dieſe vor das nächſte Bergamt 1382, 7. Grundbeſitzer, die ſelbſt bauen, ſind von Bezahlung eines Canonis frey 8. welches nur von dem, dem Landesherrn ſonſt gebührenden canone, zu verſtehen 1418. ohne Permißion ſollen keine Steinkohlen außer Landes geführt werden 1382, 9. ſollen bey den Bergſchmieden gebraucht werden 1444, 63. fleißig aufgeſucht, und in den Haushaltungen gebraucht werden 1511. ingleichen bey Schmieden 1525, 11. und andern 1536

Steinmetzen, müſſen ihre Steine veracciſiren II. 81, 4

Stellmacher, ſ. Wagner.

Stempel, beſonderer, in Siegellack auf inländiſche Tuch- und Zeugwaaren zu druckender, I. 871. 882. 888. ſ. inländiſche Tuche; Zeugwaaren. wie ſolcher anzubringen und Wahl der Fabrikanten hierbey 902. II. 865 f. ſ. auch Landſtempel ꝛc.

Stempelgelder. wenn, und wie die Einrechnung zu geſchehen, II. 403, 13. wenn binnen den Terminen 50 Thaler beyſammen, ſind ſie zu den Creyßeinnahmen einzuſchicken 404. Schema der Einrechnungen 408 f. H.

Stempelimpoſt auf 6 Jahre verlängert, II. 374. ſ. Stempelpapier.

Stempelimpoſteinnehmer. Eidespflicht derſelben, II. 406, D. was ſie wegen Einrechnung der Stempelgelder zu beobachten, 403. 712, 13. ſ. Stempelgelder. müſſen, wenn der Impoſt bezahlt, das Stempelpapier, ſofort, ohne Entgeld ausgeben 404, 14. 450, 13. genüſſen den vierten Theil von den Strafen 404, 15. 450, 14. ihr Forum 404, 17. 450, 16. Einnehmergebühren der Ober-

und

und Untereinnehmer 405, 18. die dazu verpflichtet, und die mit ihnen vorfallenden Veränderungen, ſollen bey 5 Thlr. Strafe, angezeigt werden 709. 712

Stempelimpoſtunterſchleife. deren Unterſuchung wird, qua praeteritum, bis zu Ablauf der zur Nachſtempelung nachgelaſſenen Friſt ausgeſetzt, II. 374. ſollen Obrigkeiten, Subalternen und Aduocati ex officio angeben 381 f.

Stempelmandat, II. 391. 439. ſoll genau beobachtet, alle Perſonen der Dicaſteriorum und Judiciorum darauf mit verpflichtet, und dieſes, bey 5 Thlr. Strafe, gehörig docirt werden ꝛc. 376. Erläuterung deſſelben 391 ff.

Stempelpapier. die Abgabe davon iſt ferner beyzubehalten, II. 311. davon ſollen allemal gnugſame Vorräthe in den Creyßeinnahmen gehalten werden, 401. 448, 1. was darunter zu verſtehen 2. doch wird der Werth vom Papier mit in das Stempelgeld eingerechnet; das Pergament aber muß beſonders eingeſendet werden 402. 448, 3. durchgängiger Gebrauch deſſelben; ungeſtempelte Schriften ſollen, wenn nicht fatalia oder periculum in mora concurriren, nicht angenommen werden 4. die vor An. 1701 ausgefertigten Schriften ſind von der Beſtempelung frey 5. verderbte Bogen werden ausgewechſelt, und was dabey zu beobachten 6. Formular zu den darüber auszuſtellenden Atteſtaten 407, G. der Erſte Bogen darf nur geſtempelt ſeyn; doch kann das Quantum auf mehrere Bogen vertheilt werden 402. 449 f. 7. von ungeſtempelten Documenten 403. 449, 8 ff. 549. 623. ſ. ungeſtempelte Documente. wer die Unkoſten zum Stempelpapier zu tragen 403. 450, 11. die Abgabe darf nur Einmal entrichtet werden 12. ſoll auch in den geiſtlichen Expeditionen gebraucht werden, I. 225. 233. 241. wiefern in Inquiſitionsſachen 377. Conſenſe, wegen den Unterthanen gethaner Getreydevorſchüſſe, ſind frey 538. andre davon ausgenommene Sachen 1294. ſ. auch Nachſtempelung.

deſſen Gebrauch in den Aemtern Kelbra und Heringen, I. 379. 389. im Schleuſingiſchen eingeführt 1293 f. wie es damit in der Ganerbſchaft Treffurt und der Voigtey vorm Havnich zu halten, II. 419 ff. Ausnahme davon 421. Stempelſtrafe 422. ingleichen in dem Fürſtenthum Querfurt ꝛc. 439 ff.

Stempelſachen. die Cognition darinnen bleibt der ordentlichen Obrigkeit II. 404, 16

Stempelſtrafen. darinnen iſt ſich nach dem Ausſchreiben zu achten, I. 226. Vertheilung derſelben, II. 404, 15. Ein Viertheil gehört dem Armenhauſe, und wo kein Angeber, Zwey 379. 404, 15. 549. 623. Moderation derſelben, I. 54. vor 1732 verwirkte, ſind nur einfach einzubringen, II. 417. 419. ſind in den angeſetzten Terminen einzurechnen, oder Vacatſcheine einzuliefern 710. welches ordentlicher zu beobachten 799. von ungeſtempelten Spielcharten, 5 Thaler vom Stück, wovon der Denunciant die Hälfte erhält 551 f. 626, 5. iſt auf 20 Thaler erhöhet 809

Stempelung der Calender im Hennebergiſchen, I. 1299. ingleichen der Spielcharten 1301. ſ. Calender; Spielcharten. der Waaren mit dem Accisſtempel, ſ. Waaren; item Stempel.

Sterbelehn. Beweis deſſelben, I. 379. und wie weit ſich deſſen Wirkung erſtreckt 380. ſoll im Stift Naumburg, von Güthern, ſo Eltern bey Lebzeiten an ihre Kinder alieniren, künftighin, nach der bisherigen Obſervanz der Aemter Zeitz und Haynsburg, durchgängig eingehoben werden 1302. iſt aber nicht auf die daſigen Rittergüther zu extendiren 1308

Steuer. davon können die Grundſtücke durch Verträge nicht befreyet werden, I. 354, XVII. ſ. Verträge. wie ſie von Güthern, deren Beſitzer durch Rückſtände gedränget werden, oder ſie gar verlaſſen, einzubringen 407, b). von wüſten Güthern müſſen Obrigkeiten entrichten, wenn ſie den Anbau hindern 521. ſ. Wüſtungen. währender Sequeſtration aufgelaufene, ſind aus der Concursmaſſe zu nehmen und prioritäliſch zu lociren 938 f. wenigſtens pro rata, II. 159. und ſollen ſich dieſes die Einnehmer atteſtiren laſſen 160. wie es zu halten, wenn rechtskräftig locirte Steuern vor der Diſtribution ex maſſa verabfolget werden, I. 939. ſ. auch herrſchaftliche Gefälle. wegen der Einrechnung derſelben von den Schrift- und Amtſaſſen, bey den Creyßeinnahmen, ſoll es in ſtatu quo verbleiben, II. 154. Räthe in Städten, denen das ius ſubcollectandi zuſtehet, ſollen bey deren Eintreibung mehr Ernſt brauchen ꝛc. 169 ff. ſ. Currentſteuern. ſind in ſteuermäßigen Münzſorten zu entrichten 176. ingleichen der von der Generalaccise zu liefernde Beytrag, ebend. wie ſie in den von den Königl. Preußiſchen Truppen befreyten Creyßen einzubringen 641. ingleichen in denen unter Preußiſcher Contribution befangen geweſenen Creyßen 643. von verpachteten Stadtguthern, zu entrichtende, ſ. Stadtgüther: die currenten Steuern ſind nach dem Frieden wieder fleißig beyzutreiben 312. zum Militairetat bewilligte, einzutreiben 695. in Städten, wo die Conſumtionsacciſe eingeführt, werden aus der Acciscaſſe übertragen, und welche, II. 1009 f. von welchen Grundſtücken noch die Steuern völlig, oder zur Hälfte von den Beſitzern zu entrichten 1010 f.

Steuerärarium. wie weit ihm ein Beytrag zu den Concurskoſten anzuſinnen, und pro rata zu kürzen, I. 371, V. 939

Steuerausſchreiben, II. 143. 153. 167. 179. 217. 267. 305. 315. 339. 349. 355. 359. alle zeitherige generale und particulaire werden beſtätiget 314

Steuerbefehle und Reſcripte, ſ. Rechnungsdefecte. förderſamſt zu expediren, II. 139. 163. 172. 179. 184. 186. 224. 261. 274. 297. 628. und ſollen deswegen allemal bey dem Meßvorbeſchieden richtige Conſignationes übergeben werden 225. Schema derſelben, ebend. worinnen auch die Retardaten mit zu bemerken ꝛc. 229. ſ. auch 233. wird wiederholt anbefohlen, und was dabey ſonſt zu beobachten 323

Steuerbefeyungen. denen Abgebrannten in Städten ertheilte Zehnjährige in ordinariis, II. 315. denen durch den Brand im Kriege Verunglückten bewilligte 881. ſ. Begnadigungen; ingleichen Baubegnadigungen. Regulativ wegen neuerlich verwilligter 14 Pfennige und 14 Quatembern 619. 627. ſ. Steuermoderation.

Steuer *Cataſtra*. wenn ſolche zu revidiren, oder neue zu fertigen, hat der Steuerbediente das Directorium Actorum, I. 1306. bey 10 Rheingfl. Strafe einzuſenden, II. 136. Schema zur Specification, ebend. f. ſ. Schockanſchläge.

Steuercreditcaſſe. Avertiſſement wegen deren Einrichtung, II. 293. nähere Declaration 249. Avertiſſement wegen fernerer Fortführung derſelben 347

Steuerdefecte, unbeantwortete, bey 10 Rheingfl. Strafe, förderſamſt einzuſenden, II. 135. und ſollen ſäumige Stände widrigenfalls mit Execution belegt werden, ebend. ſ. auch Schockanſchläge.

Steuer- und Accisdifferenzien, die Unterſuchung derſelben zu beſchleunigen II. 363

Steuereinnehmer. wegen ihrer iſt die E. P. O. T. 42, §. 2. zu beobachten, I. 50. 54. auf Beobachtung der Executionsinſtruction, und Generalien verwieſen 114, ad 2. wiefern die Städte ſolche beſtellen können 114, ad 3. 118, 9. dergleichen Recht hat das Städtlein Königſtein nicht 118, ad 9. Amts- und Stadt-Steuereinnehmer haben, in den mittlern Städten, ihren Rang gleich nach dem regierenden Bürgermeiſter, und, wenn er kein Literatus, noch vor ihm 679

ohne Vorwiſſen des Steuercollegii ſollen keine angenommen, II. 231. ihnen die Conſtitution vom anvertrauten Guthe, nebſt der Erläuterung eingeſchärft werden 353. und ſie das Patent eigenhändig unterſchreiben 355. ſollen von den Acciseinnehmern, bey Strafe doppelten Erſatzes, kein Paquet ungezählt annehmen 123. 220. wie es künftig damit

damit zu halten 220. ihnen, ohne baaren Abtrag der zu liefernden Gelder keine Quittungen aushändigen 192. bey ſich ereigneten Calamitäten die Berichte beſchleunigen 629. vor Confirmation der Käufe oder Veralienirungen, iſt mit ihnen zu communiciren, I. 1304. bey Concurſen die Deſignationsurthel und Diſtributionsabſchiede, ohne Entgeld, in forma probante, zuzuſtellen 1305 f. ſollen ſich der Verwechſelung ſteuermäßger Münzſorten gegen geringere enthalten; deswegen anbefohlene Unterſuchung, II. 129. wie ſie ſich in Anſehung des Münzmandats, und der devalvirten Sorten, zu verhalten 161. 163. 167. ſind, wenn ſie nach Leipzig zu Meßvorbeſchieden mit Land- oder Lohnkutſchen reiſen, vom Paſſagiergelde frey; ſollen aber auf die Poſtdefraudationen Acht haben 206. allemal doppelte Poſt- und Sortenzettel zu den Hauptcaſſen mit einſchicken 182. was ſie in Anſehung der Zuſchreibung der Schocke bey Veränderung der Beſitzer zu beobachten 318. Obliegenheit in Anſehung der ausgeſchriebenen Steuern 143. 153. 169 f. 180. 219. ſollen keine Reſte aufwachſen laſſen 140. Achtung geben, ob die Urſachen der Moderationen ceßiren 159. bey Eintreibung der Steuer ſich gegen die Gerichtsobrigkeiten glimpflich betragen 346. bey Einlieferung der Steuergelder mehr Vorſicht brauchen 231. was ſie bey Einlegung fremden Bieres zum Tiſchtrunk zu beobachten 343. ſollen dem Steuerärario, in Anſehung der fructuum naturalium, oder Kaufgelder von wüſten Güthern proſpiciren 163

— extraordinaire Pfennig- und Quatemberſteuereinnehmer zu beſtellen, II. 708. ſollen die Städtiſchen Einrechnungsregiſter mit unterſchreiben ebend.

Steuereinnehmergebühren. Quantum derſelben; deswegen ſoll Verordnung geſchehen I. 119, ad 10

Steuererlaß, halbjähriger, iſt nach der Hälfte der jährlich ausgeſchriebenen Steuern, nicht nach 6 Monaten zu verſchreiben, II. 547 f. ſ. Steuerbefreyung.

Steuerexecution. deswegen ergangne Verordnung, I. 113, ad 2. wenn wider die Gerichtsherrſchaften ſelbſt damit zu verfahren 154, ad 8. ſ. Steuerexequirer.

Steuerexecutionsgebühren ſind in der Inſtruction nicht beſtimmt I. 113, ad 2

Steuerexemtiones. vor 1628 concedirte bleiben annoch bey Kräften; von 1628 bis 1661 ertheilte ad dies vitae poſſeſſorum, und ſo lange ſie die Grundſtücke nicht veräußern, II. 240. alle Priuilegia aber ſollen in vidimata copia eingeſchickt werden 242. 273

Steuerexequirer. ihnen ertheilte Inſtruction, 127 f. welche ſie genau zu beobachten, I. 50. 54. II. 131. 145. 319 f. und aller Plackereyen ſich zu enthalten 698. ſ. Execution u. ſ. w.

Steuerexpeditiones. wie bey denſelben der Adeliche und die bürgerlichen Creyßeinnehmer mit den Rathsdeputirten concurriren und expediren II. 199

Steuerfreyheit, ſ. Steuerbefreyungen.

Steuerinventaria, der abgehenden Untereinnehmer zu examiniren und einzuſenden II. 185

Steuermoderationen und Befreyungen. was dabey zu beobachten, I. 28. 112 f. ad 1. in Anſehung der in letztern Kriege mit aufgenommenen Capitalien beladenen Grundſtücken 121, ad 12. ſollen bis 1737 continuiren, außer, wo die Urſachen der Moderation ceßiren ꝛc. II. 159. 170. 224. 241. 265 f. in eine Conſignation gebracht, und nebſt Bericht, ex officio, bey Strafe, eingeſendet werden 313. wie es damit bey Wiederanbringung wüſter Güther zu halten 174. 176. 313 f. die Conceſſiones ſollen aufgeſucht, geſammlet und in beſondre Convolute gebracht werden 343. wie es ferner damit zu halten 351

Steuerprocuratores ſollen, von ihren rechtlich auszuführenden Steuerſachen, in den Oſter- und Michaelismeſſen Relationes einſenden II. 305

Steuerquittungen und Quittungsbücher ſind den Contribuenten nicht zurück zu halten, II. 129. auch nicht wegen geringer Geldmängel 145

Steuerrechnungen. Deputation zu Abnahme derſelben auf Landtägen, I. 40, XXVIII. darinnen ſoll Richtigkeit gehalten 70, 12. und ſie förderſamſt abgenommen werden 70 f. 4). ſoll wieder in Ordnung gebracht werden, II. 289. wie künftig die Pfennig- und Quatemberſteuerrechnungen einzurichten 311. 317 ff. was ſämmtliche Creyß- auch Untereinnehmer bey deren Einſendung zu beobachten 324, 10. deren Fertigung urgirt 646. ſ. Rechnungsdefecte.

Steuerremiß von 6 Quatembern und 4½ Pfennig, I. 50. 54. wegen ſeit Anno 1706 aufgeſchwollener Reſte, abgeſchlagen 54. ſ. auch Steuermoderation. wie es mit Verſchreibung derſelben bey den Land- Pfennig- und Quatemberſteuern zu halten, II. 269. ſollen nach den verſchiedenen Urſachen der Erlaſſungen, in den Einrechnungsregiſtern, ſpecifice verrechnet werden 1197. Formular dazu 1199 ff. den Abgebrannten bewilligte. ſ. Steuerbefreyungen.

Steuerreſte. beyzutreiben, I. 64, 5) 7). II. 143. wie es mit deren Beytreibung durch Execution zu halten, II. 127. ſ. Steuerexequirer. ſollen bey der in wirklicher Moderation ſtehenden, bis 1737 in Ausgabe verſchrieben werden 160. ſind in die Marktconſignationes zu bringen, ſo weit die Creyßrechnungen übergeben 200. die bis 1740 verbliebene mit zur Verrechnung zu bringen 199. ingleichen von 1741. 1742. 1743, 227. bis 1749, 265. wie es in Anſehung derer bis 1756 aufgelaufenen zu halten 312. wie ſolche einzurechnen 325 f. Formular zu den Reſtrechnungen 325 ff. von 1764. 1765 und 1766 zur Steuerhauptcaſſe zu berechnen 351. 353. die exigiblen von letzter Bewilligung beyzutreiben 353. die Rückſtände von 1763 beyzutreiben 645. die Verzeichniſſe einzuſenden 714. was in Anſehung derſelben bey Confirmation der Käufe zu beobachten 714. ſ. Confirmation. ſollen ſeparirt, und jede in Einnahme und Ausgabe beſonders verrechnet werden 810. wie die Bothenlöhne für eingeſendete zu verſchreiben 231. Regulativ der Reſteinnehmergebühren 231. bey Concurſen ſind die rechtskräftig locirten auch ante diſtributionem maſſae zu bezahlen 262. deswegen von den Steuereinnehmern auszuſtellende Verſicherung 2[illegible]3

Steuerreviſiones. was dabey zu beobachten I. 153, ad 4

Steuerſachen, ſ. *Directorium Actorum.* ſind möglichſt zu beſchleunigen, I. 1306. ſollen bey den Creyßcaſſen, ohne höchſte Erlaubniß, oder Befehl, nicht in Druck gegeben werden, II. 145. darinnen ſind von Unterobrigkeiten keine weitläuftige Proceſſe zu verhängen, ſondern allenfalls Bericht zu erſtatten 167. 169. Supplicata ſollen ohne Unterſchrift des Concipienten nicht angenommen werden 321. bey dieſen, ingleichen den Berichten, iſt allemal anzumerken, in welchem Amtsbezirke das Guth oder Dorf belegen 193. 321. Appellationes ſind unzuläßlich, und, allenfalls, erſt nach der Execution Bericht zu erſtatten 358

Steuerſcheine, zu verhandelnde ſollen zuvörderſt der nächſten Steuern oder Meſſenszeit der Oberſteuerbuchhalterey offerirt werden, die ſich binnen 14 Tagen zu erklären ꝛc. II. 275. Regulativ, wie die in Preußiſcher Unterthanen Händen befindliche zu bezahlen 277. Verbot des Negocirens mit denſelben gegen Preußiſche Unterthanen, und haben dieſe kein mehreres Recht, als der Cedens &c. 278. anderweite Convention 279. Eruirung des wahren Betrags der in Preußiſcher Unterthanen Händen befindlichen Steuerſcheine 282, Art. III. und wie dieſe zu bezahlen, Art. IV. welche neuacquirirte gleichen Vorzug haben ſollen, Art V. alle andre haben dieſen nicht, Art. VI. daher auch keine Preußiſchen Unterthanen obtrudirt werden dürfen 283
deren Auswechſelung gegen Landſchaftliche Obligationes 292. 301 f. 313

Steuerſchocke. wenn die erhöheten gangbaren nach den neuen Cataſtris wieder zu vergeben, I. 25, IV. Anordnungen wegen beſſerer Einrichtung derſelben 49. 53, 3). ſ. auch Steueruntersſuchungen; item Schockanſchläge. nach dieſen wird die Delogirung der Cavallerie regulirt. ſ. Delogirung.

girung. caduce und decremente: warum ſie nicht abgeſchrieben werden können 117. ad 8. jedes ohne Grund, als caduc angeſetzt, giebt 1 Thlr. Strafe II. 262. wie es mit Ab- und Zuſchreibung derſelben, ſonderlich der vollen und decrementen, in Städten und auf dem Lande zu halten 318 f.

Steuerverfaſſung, ſoll beybehalten werden I. 28. 49. 64. 70, 4). das Caſſen- und Rechnungsweſen ſoll vom 11. Febr. 1763. wieder in ſteuerverfaſſungsmäßige Ordn. gebracht werden II. 289

Steueruntersuchungen. der Terminus a quo derſelben wird bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts verlängert II. 167. über zweifelhafte Fälle und die ſich über das Jahr 1600 erſtrecken, iſt Bericht nebſt Gutachten zu erſtatten 168. wird wiederholt, und daß darnach von den Dicaſteriis zu ſprechen 185. wie die Liquidationes einzurichten 243

Steuerzinnßen. über die bis Michael. 1749. rückſtändige ſollen den Creditoribus zinnßbare Verſicherungsſcheine ausgeſtellet werden, II. 269. Formular derſelben 271

Stiefeln ſ. Schuhe.

Stiefeltern, ingleichen Stiefkinder. wie lange um ſie zu trauern, I. 657, 1. 2. um dieſe iſt nur halb ſo lange, als um Eltern und Kinder zu trauren 755, 1. 2

Stifter Merſeburg und Naumburg, bleiben in der Mitleidenheit, I. 30. wie in Cammer- und Rentſachen, zu verfahren, ſ. Cammer- und Rentſachen.

Stiftungen, milde, zur Verſorgung der Armen anzuwenden, und deßwegen eingeſchärfte Aufſicht I. 540. 699, §. III. darinnen ſind einheimiſche Armen, nicht fremde Landſtreicher ꝛc. aufzunehmen 540. 700 f. die Sachen der hineingebrachten darinn ſterbenden Bettler verbleiben ihnen 544. 704, §. XI.

Stipendien, ſ. *Beneficia*.

Stipendiengeldercaſſe, freybergiſche. neuer Zugang derſelben vom Ausbeutzechenſilber I. 1474, 18.

Stock, der unterſte der Häuſer, wo möglich ſteinern zu erbauen I. 531, §. 20.

Stockholz, ſ. Holzabraum.

Stockwachten. für dieſe muß die mit Infanterie bequartierte Stadt das benöthigte Holz und Licht beſorgen I. 1172, §. 41

Stöhrer, beym Zinngießerhandwerk, nicht zu dulden I. 522 f. ſ. Zinnprobe.

Stolln. die Stöllen ſind nach gemeinen Bergrechten zu bauen I. 1393, a. I. §. 1. werden, wie Zechen, aufgenommen §. 2. von Erb- auch Frey- und Holzkuxen §. 3. ſ. Erbkux. iſt offen und in tüchtigem Stande zu erhalten 1395. a. V. §. 1. ſonſt muß der Stöllner den Schaden gut thun, und iſt ſeines Neuntens ſo lange verluſtig §. 2. ſoll, ſo oft es nöthig, geſchlemmt werden, und was ſonſt dabey zu beobachten §. 3. wie zu belegen 1396. a. VII. ſ. Belegung. wenn einer aus einem Refier in das andere gebracht wird, entgeht ihm in keinem nichts an ſeiner Gerechtigkeit 1412. a. XXI 1. Klüfte und Gänge aber verleiht der Bergmeiſter, in deſſen Refier ſie liegen, und was weiter dabey zu beobachten 2. des ganzen Stollns Gerechtigkeit ꝛc. aber ſteht dem Bergamte zu, in deſſen Refier des Stolln Mundloch und ausgehende Waſſerſeyge befindlich 3. Forttrieb der Stolln bey Gangſtreitigkeiten 1413. a. XXV.

— enterbte: was ſie noch für Gebührniſſe fodern können, 1411. a. XX. 4. ſ. Enterbung der Stolln. verlegene und aufgelaſſene: wenn die Zeche, die daſelbſt aufgenommen worden, älter als der Stöllner, kann dieſe den Stolln ſelbſt treiben, doch muß ſie ſich mit dem Stöllner vergleichen 1412. a. XXIII. iſt dieſer aber älter, kann er das ganze Neunte erlangen 1413, 2. wegen Verſetzung oder Verſtürzung alter Stöllen, ſoll der Bergmeiſter die Gebühr verfügen 3

Stollnarbeit, was die Bergmeiſter ꝛc. bey deren Verdingung, zu beobachten haben I. 1407. a. XVI. 1. wenn das Geſteine ſich verändert, iſt das Gedingegeld zu vermehren, oder zu vermindern 2. die Gedinge, ſind der Bezahlung und Vollbringung halber, pflichtmäßig zu atteſtiren 3. wie es auf freybergiſchem Refier der churfürſtl. Stöllen halber zu halten 4. das Schüſſen aus dem Ganzen einzuführen, und was die Bergmeiſter dabey zu beobachten 1408, 5. wie es zu halten, wo das Schüſſen nicht applicable 6

Stollnarbeiter, und übriges Bergvolk, ſollen zu rechter Zeit zum Gebeth erſcheinen, einfahren, die Schicht abwarten, und dann wieder zum Gebeth kommen I. 1398. a. X. 1

Stöllner, ſoll die Stöllen offen, und in gutem Stande erhalten, I. 1395. a. V. ſ. Stolln. kann, wenn der Stolln unter einer Zeche einkommen, und die Gewerke aufn Stolln nicht erſchlagen wollen, zu ihnen erſchlagen, und das gewinnende Erz behalten 1401. a. XI. 13. wie er ſich bey überfahrnen Gängen zu verhalten 1404. a. XIV. ſ. mit dem Stolln überfahrne Gänge. Strafe derer, die die erhaltene Stollnſteuer nicht zu Regiſter bringen 1406. a. XV. 6. ſ. Stollnſteuer.

Stollnfirſt, und Sohle, ſoll von den Gewerken nicht aus- und preß gehauen werden I. 1402. a. XII. 1. wie viel zur Firſt und Sohle zu laſſen, ebend. wie es bey edlen Geſchicken zu halten 2. auf reichhaltigen Gängen bleibt den Gewerken frey, den Bau Stroſſenweis zu führen 3

Stollngebührniß, nach dem Waſſerſeyge erreicht, oder nicht, iſt der Neunte oder Achtzehende I. 1399. a. XI. 1. die churfürſtl. Stöllen zu Freyberg genüßen nur den Achtzehenden auf beyde Fälle 2. bey den übrigen churfürſtl. und Gewerkenſtöllen bleibt es bey obigen 3. von geringern Erzen wird zwar der 9. oder 18. Kübel in natura geſtürzt 4. doch können ſich Stöllner und Gewerke auch wegen Entrichtung in Gelde vergleichen 1400, 5. wie, wenn zwey Stöllen gegen einander fahren und ihre Gerechtigkeit einbringen 6. ingleichen wenn außerhalb des Stolln Waſſer erſchrothen oder Wetter zugebracht werden 7. oder, wenn zwey oder mehr Zechen zuſammen gelanget, und ein Stolln in eine von ihnen erſchlüge 8. wenn und wie nur Waſſereinfallsgeld zu fodern 9. wenn ein Stolln nicht der ganzen Zeche Wetter- und Waſſerloſung bringt 10. wenn er ſeine Waſſerſeyge bis an den Ort, wo Erz bricht eingebracht 11. wenn ein hoher Stolln ſeine Erbteuffe in eine Zeche einbringt, wo ſchon ein tiefer Stolln vorhanden 1401, 12. wenn ein Stolln unter einer Zeche einkömmt, und ihr das Waſſer benimmt 13. wenn ein Stöllner einen Schacht erſchlägt 14. welche Zechen die Waſſerſeyge gebrauchen, entrichten das halbe Neunte, oder, wo keine Erze brechen, Waſſereinfallgeld 15. und können ſich der Stollngerechtigkeit nicht entſchlagen, wenn ſie die Waſſer nicht auf den Stolln ausgüſſen wollen 16. der Stöllner aber kann die Zechen zu raublicher Aushauung ihrer Erze nicht zwingen 17. bekömmt auch von den vor dem Durchſchlag gewonnenen Erzen nichts 18. auch von Schauſtuffen muß das Neunte entrichtet werden 19. was wegen der in der Grube verſtürzten Erze zu beobachten; Bergbeamte ſollen auf alles dieſes genau Aufſicht führen 1402, §. 20. ſ. auch vierter Pfennig.

Stollngeſchworne, ihre Schuldigkeit bey Beſichtigung der Stollnmaterialien I. 1414. a. XXVII. 2. ſollen auf die Stollnſchmiede Acht haben 1415, 5

Stollnhäuer, ſ. Stollnarbeiter.

Stollnhieb. wie hoch und weit er zu nehmen, wenn er in eine Gewerkenzeche einkömmt, I. 1394. a. III. §. 1. wie auf flachen Gängen §. 2. Erläuterung, wenn der Gang allzuſehr flach fällt §. 3. wie es zu halten, wenn der getriebene Stolln die Erbteuffe nicht einbringt §. 4. wenn er einer Zeche Wetter bringt, oder Waſſer benimmt, erhält er eine Stollnſteuer §. 5. ſ. Erbteuffe; it. Gänge, ꝛc.

Stollnmaterialien. was die Stollnſchichtmeiſter in Anſehung derſelben zu beobachten haben I. 1414. a. XXVII. 1. was bey Beſichtigung derſelben zu beobachten 2. Stollnſteiger dürfen davon eigenmächtig nichts anſchaffen 1415, 3. alle Ausgaben dafür müſſen mit Belegen bedeckt werden 4

Stollnordnung vom 12. Jun. 1749, I. 1391 ff. Art. I. die Aufnahme, Muthung, Gerechtigkeit und Erbkux betreffend 1393. Art. II. die Erbteuffe betreffend, ebend. Art. III. den Stollnhieb betreffend 1394. Art. IV. die Geſprenge betreffend 1394 f. Art. V. den tüchtigen Stand, Reinehalt- und Schlemmung betreffend 1395. Art. VI. der Stollſohle Röſche oder Anſteigen betreffend 1395 f. Art. VII. die Beleg- und Forttreibung derer Stolln- und Flügelörter betreffend 1396. Art. VIII. das Anſitzen der Gewerke betreffend 1397.

1397. Art. IX. die Stolln- und Gewerkenſchächte, dann Lichtlöcher betreffend 1397 f. Art. X. das Anfahren der Stollnarbeiter, Bergförderniß und ledige Schichten betreffend 1398. Art. IX. die Neunten und Achtzehenden Gebührniſſe betreffend 1399. Art. XII. die Verwahrung der Stollnfirſt und Sohle betreffend 1402. Art. XIII. den vierten Pfennig betreffend 1403. Art. XIV. die mit dem Stolln überfahrnen Gänge betreffend 1404. Art. XV. die Stollnſteuer betreffend 1405. Art. XVI. das Verdingen betreffend 1407. Art. XVII. die zur Bergförderniß in baulichem Weſen zu erhaltende Stöllen und Schächte betreffend 1408. Art. XVIII. das Waſſereinfallgeld, dann Schachten und Streckenſteuer betreffend 1408 f. Art. XIX. die Verſtuffung der Stollnörter betreffend 1409. Art. XX. die Enterbung der Stolln betreffend 1411. Art. XXI. die Stöllen, ſo unter zweyerley Bergamtsrefier liegen, betreffend 1412, Art. XXII. der Zechen Waſſerläufe zu ihren Kunſtgezeugen betreffend ebend. Art XXIII. die alten verlegenen und aufgelaſſenen Stöllen betreffend 1412 f. Art. XXIV. die Raubſtöllen betreffend 1413, Art. XXV. den Forttrieb der Stöllen bey Gangſtreitſachen betreffend ebend. Art. XXVI. einige beſondere, bey den Stöllen ſelten vorkommende, Fälle betreffend 1414, Art. XXVII. die Anſchaff- und Beſichtigung derer Stollnmaterialien, ingleichen die Aufſicht über die Stollnſchmiede betreffend 1414 f.

Stollnörter, ſ. Ort.

Stollnregiſter ſ. Zechenregiſter.

Stollenſchächte, ſ. Schächte.

Stollnſchichtmeiſter und Steigere, ſollen auf die verdingte Stollnarbeit Acht haben I. 1407. a. XVI. 4. ſind die Stöllen aller 14 Tage wenigſtens einmal zu befahren ſchuldig 1414, a. XXVII. 2. ſollen auf die Stollnſchmiede Acht haben, 1415, 5. ſ. Stollnmaterialien; it. Schichtmeiſter.

Stollnſchmiede, ihre Schuldigkeit I. 1415, 5

Stollnſohle, iſt richtig nachzuhauen I. 1395. a. VI. §. 1

Stollnſteigere, ſ. Stollnmaterialien; it. Stollnſchichtmeiſter.

Stollnſteuer. davon ſind die im freybergiſchen Amtsrefier gelegenen Gewerken frey, I. 1405. a. XV. 1. wenn ſie in den andern Bergamtsrefieren, und von wem, zu entrichten, und wie zu determiniren 2. kann ohne Vorwiſſen des Bergmeiſters, von mehrern Zechen nicht zuſammengeſchoſſen werden 3. wenn die Zeche dem Stolln mit Arbeit hilft, ſoll ſolches receßirt werden 1406, 4. die Geldſteuer iſt wöchentlich abzuführen, und wie ſie, ſowohl als die Beyhülfe in natura, in Rechnung zu bringen 5. Warnung an die Schichtmeiſter und Stöllner 6. wie nachläßige Stöllner zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten 7. wie ſolche, wenn ſie ceßirt, zu berechnen, und der Erſatz zu thun, 8. ein ins Freye gefallnes und von andern Gewerken aufgenommenes Gebäude kann wegen der vorigen nichts innebehalten ꝛc. 9. wenn ein Stolln vor der Reſtitution von einem tiefern Stolln enterbt wird, müſſen die Gewerken ſolche vor ſich übertragen 10. ſ. auch vierter Pfennig.

Strafen, in Dienſte, zu Räumung und Zubereitung der Holzblößen, zu verwandeln, I. 525, §. 5. und Unkoſten, wenn ſie der Vater, oder Ehemann, für Kinder oder die Frau, bezahlen muß 360, XXXVI. 377. 378

Straf-Contreband- und Defectgelder, bey der Generalacciſe, ſollen in beſondern Rechnungen geführet werden ꝛc. II. 831 ff.

Strafſchicht, ſ. verfeyerte Schicht.

Strang. ſ. *Furtum qualificatum*; it. diebiſches Geſinde.

Straßen und Wege, mit Bäumen zu bepflanzen, und woher die Koſten zu nehmem, I. 530, §. 17. die durch die Dörfer gehen, müſſen Unterthanen vor ihren Hofröthen in tüchtigen Stand ſetzen II. 49. auch alle Unkoſten dazu tragen 50. Waſſer in die Straßen zu leiten verboten 52. Fuhrleute ſollen die Mitte und Höhe der Straßen halten, ebend.

Straßenaufſeher, deren Beſtellung und Pflichten II. 63, 5

Straßenbau, ſ. Straßen. außer den Dörfern müſſen ihn die gleitsfreyen Unterthanen, und die Spann- und Handdienſte zu leiſten ſchuldig, verrichten, II. 57. die übrigen ſind dazu gegen ein jährliches Aequivalent mit zuziehen 58. 60, 5. die anliegenden Grundbeſitzer müſſen die ruinirten ſchleunig herſtellen 59, 2. 3. auch ſind alle, die zu Erhaltung eines Stückes Straße ꝛc. verbunden, dazu anzuhalten 60, 6. wie gegen die Säumigen zu verfahren 58. 60

Straßenbereuter. Verordnungen wegen derſelben, I. 550, §. XV. ſollen auf die Poſtunterſchleiſe mit Acht haben 1767. bekommt für jeden blinden Paſſagier 1 Thlr. vom Poſtillon, 1770. 1794. ſollen auf die Straßen mit Acht haben II. 64, 7. auf die Salzunterſchleiſe 67. 70. 73. 75. ingleichen auf die Fleiſchſteuerunterſchleiſe 70

Straßenbeſſerung. Unterſuchung wegen der Verbindlichkeit dazu II. 51. wie mit der Beſſerung, ſonderlich gegen die Säumigen, zu verfahren 52. 56 f. wie ſolche einzurichten 57 ff. inſonderheit in Anſehung der im Kriege ruinirten 59 f. Appellationes ſind darinnen unzuläßig 53. 54

Straßencommiſſarii, ihnen anbefohlne Unterſuchung, wegen der Verbindlichkeit zur Straßenbeſſerung II. 51. wie ſie, ſonderlich gegen die Säumigen, zu verfahren 52. 53 f. 56 f. wobey ſie ſich kein Proteſtiren noch Appelliren irren laſſen dürfen 54. was ſie in Anſehung der Straßenreparaturen zu beobachten 57 ff. 60 f.

Straßenmeiſter, deren Beſtellung und Pflichten II. 64. 6

Straßenſäulen, ſ. Poſtſäulen.

Streifereyen, feindliche, wie die Städte dagegen zu verwahren, I. 617. Anſtalten auf dem Lande 618

Streurechen, in den jungen Anflügen verboten I. 529, §. 14. wiefern und wie es in den Waldungen zu verrichten I. 1524, 7. 1533

Stroh, dafür erhält der Pachter bey Naturallieferungen nur das Fuhrlohn I. 851

Strohgeflechte, ſoll bey Confiſcation, auch andrer Strafe, nicht außer Landes geſchafft werden I. 689

Ströme. ſind zu räumen I. 150. ad 17

Strümpfe, ausländiſche, ſind, beym Eingange, mit einem beſondern Accisſtempel zu beſiegeln I. 753. mit dem ſechseckigten Accisſtempel II. 910

Strumpfhändler, brandenburgiſche, ſind auf den Jüterbogkiſchen Märkten nicht zuzulaſſen I. 761

Strumpfwaaren, ſ. Hauſiren. böhmiſche, ſ. böhmiſche Waaren.

Strumpfwürker, auf dem Lande. dürfen ferner daſelbſt bleiben, auch in die Städte arbeiten I. 945

Stückelung der Silbermünze I. 1606, 1

Stückereyen, böhmiſche, mähriſche, öſtereichiſche, brandenburgiſche und ſchleſiſche verboten I. 896

Studioſi, wie in unter ihnen vorfallende Injurien zu beſtrafen, I. 249. ſ. *Injurien*. wenn Thätlichkeiten vorgefallen, wie ſich zu verhalten 251. welche beneficia genoſſen, ſollen nicht auswärts promoviren 251. ſollen nicht befördert werden, wenn ſie nicht von der Unverſität ein Atteſtat ihres Wohlverhaltens haben 251. actu ſtudentes von Aufzeichung der jungen Mannſchaft ausgenommen 1089. und von der Werbung 1181. § 77. auch Landrecrutenſtellung frey 1240, 20. von der Perſonenſteuer II. 649, 8. 742. d). können keine Wechſel ausſtellen 1133. ſ. ungültige Wechſelbriefe. auf Univerſitäten, haben die Freyheit, ſich eignen Gefallens zu tragen 752, 14

Studiren. welche Kinder dazu zu laſſen, I. 86 gr. 4) 241 f. 247 f. beym Antritt derſelben ſollen die Söhne der Vaſallen und Unterthanen zwey Jahr auf einer der hieſigen Univerſitäten ſtudiren 247 f.

Stufengelder, den freybergiſchen Berggeſchwornen abgereichte, aufgehoben, gegen ein Aequivalent von 50 Thlr. quartaliter, aus der Gnadengroſchencaſſe I. 1474, 17

Stundenzettel, ſ. Päſſe.

Stuprum. anticipatus concubitus gehört nicht ad cauſſas ſtupri I. 345

Subhaſtatio. dabey ſoll, ob es ſchon 12 geſchlagen, bis niemand mehr ſuperiren will, verfahren werden, I. 293. 296 f. Formular des nach 12 Uhr zu thuenden Ausrufs 298. dabey nur die, ſo vor 12 Uhr licitirt, zuzulaſſen 296 f. was wegen des liciti zu beobachten, ſ. *Licitum*. wie es wegen der Sequeſtration,

queſtration, Verzinßung und Bezahlung der übrigen Kaufſumme zu halten 297 f. wenn dawider appelliret, iſt mit fernerm Verfahren einzuhalten und Bericht zu erſtatten 310. wie es mit der Uebermaße des Kaufgeldes von ſubhaſtirten Lehngüthern zu halten 309 f. vor derſelben iſt mit der Execution zu verfahren 343. Ausnahmen davon 345. dawider hat laeſio vltra dimidium nicht ſtatt, 355, XIX. ſollen während Kriegsunruhen, ohne Anfrage bey der Landesregierung, nicht geſtattet werden 400. aufgehoben 405. wie es mit Subhaſtation verlaſſener Grundſtücke zu halten 495 f. ſ. Grundſtücke. dabey fällige Gerichtsgebühren 509, 151-165. und zu brauchendes Stempelpapier, II. 400. im Querfurtiſchen 447. der Bergtheile, ſ. Bergtheile.

Submißion, in Abfall der Nahrung gekommener Debitorum, ſ. Abfall.

Subrepartition, ſ. Repartition.

Subſtituti, müſſen für die Emeritos die Circularpredigten halten I. 216

Subſtitutiones, dabey zu brauchendes Stempelpapier, II. 447. ſ. Vollmachten.

Succeſſio. in linea collaterali. darinnen ſoll, auch in den Stiftern, jedesmal nach der Conſt. Elect. 18. P. III. decidirt werden I. 318. ingleichen in Dippoldiswalda 323. der Mitbelehnten, 1034, §. 4. ſ. auch Erbſchaft ꝛc.

Succumbenzgelder. 20 Thlr. wenn von einem Beſcheide der Leihhausdeputirten appellirt wird I. 966, 28

Suchung der Lehn- und Mitbelehnſchaft, ſ. Lehnsmuthung.

Superintendenten, und Inſpectores. deren Concurrenz bey den Kirchrechnungen, I. 23, I. Obliegenheit in Anſehung des Kirchenbeytrags zur Brandcaſſe, ſ. Brandcaſſe. ſollen, durch die Pfarrern, den Patronis die Generalien und Miſſiven bekannt machen, 85. gr. 2). Beſchwerden wider ſie wegen der Sporteln, und unmittelbaren Vorladungen 85 f. gr. 3). ingleichen der Geldſplitterungen 87. gr. 5). it. 134 f. gr. 3 f. wegen Nachläßigkeit in Aufſicht auf die Kirchenaeraria 135, 6. kann die ſtille Beyſetzung der honoratiorum geſtatten, ſ. Beyſetzung. ſollen den Kirchrechnungen beywohnen, dabey zugleich Localviſitationes anſtellen, und Bericht an die Conſiſtoria erſtatten 197 f. 224. was ſie für Gebühren dafür zu fodern 224. ſ. Kirchrechnung; it. Taxordnung. für die Sicherheit der Kirchencapitalien ſorgen 200. auf Beobachtung der Schulinſtruction halten 204. ſollen wegen der Kirchencapitalien bey den Kirchrechnungen Unterſuchung anſtellen und berichten 216. müſſen die Collecten binnen 6 Wochen bey 10 Thlr. Strafe einſenden 217. geringhaltige Geldſorten auswechſeln 217 f. was ſie bey Collecten zu geiſtlichen Gebäuden und dergleichen zu beobachten 218. ingleichen in Anſehung der Beyträge von dem Kirchenvermögen zur Verſorgung einheimiſchen Armen, und der Brandcaſſe 220. 229. worinnen ſie doch ohne Zuziehung des Kirchenpatrons nichts beſtimmen können 611. §. XVIII. ſollen bey ertheilenden Teſtimoniis und dergleichen Stempelpapier brauchen 233 f. II. 435. müſſen an den Kirchenrath berichten, wenn Vacanzen auf ſequeſtrirten Güthern vorfallen I. 254. die richtige Einſendung der Jahrestabellen beſorgen 254 f. wie es mit den Vorladungen in Conſiſtorialſachen zu halten, ſ. Vorladungen. was ſie in ſtreitigen Eheſachen, in Anſehung des Aufgebots und Trauung zu beobachten 262. müſſen die Trankſteuerzettel der Kirchen und Schuldiener unterſchreiben II. 155. dürfen aber dafür, bey 10 Thlr. Strafe, den Percipienten nichts abfordern 157

Supernumerarii, ſind nicht unter den aufgehobenen Sürvivanzen begriffen I. 9. ſ. auch *Extraordinarii.*

Supplementgelder, ſ. Büchſen- und Supplementgelder.

Supplicationes. Stempelpapier dazu, und welche frey, II. 400. im Querfurtiſchen 447

Supplicationis remedium, ſ. *Remedium.* bey Supplicationsſachen werden die Niederlauſitziſchen Advocaten zu gehöriger Ordnung, bey Strafe, angewieſen I. 459 f.

Sürvivanzen, gänzlich abgeſchafft 19. was darunter nicht begriffen I. 9 f.

Suſpenſio ab officio, wenn ſie höchſten Orts anbefohlen, iſt von den Dicaſteriis nicht auf die Wiederaufhebung zu erkennen I. 289 f.

Syndicate, darinnen können annoch mehrere Communen und ausdrücklich zu benennende Sachen zuſammengenommen werden, I. 388. Gerichtsgebühren für deſſen Errichtung 501, 52. Stempelpapier dazu, II. 400. im Querfurtiſchen 447

Syndicus. deren Häuſer ſind von Einquartierung frey I. 1175, §. 53

Taback. damit auf dem Lande in der Viertelmeile gar nicht zu handeln II. 1112. auch fremde Blätter auf dem Lande zu ſpinnen nicht erlaubt 1196, IX. davon zu entrichtende erhöhete Acciſe, II. 898. wovon jedoch der Berliner ausgenommen ebend. ſ. auch Schnupftaback. auf den Dörfern 1112. Landacciſe, die hierüber noch in der Ober- und Niederlauſitz erhoben wird ebend. vom Canaſter- und Braſilientaback 936. die Strafe doppelter Veracciſirung iſt nur vom Rappeetaback zu verſtehen 952. zu Altdöbern verfertigte Roll- und Brieftaback, bloß mit dem Fabrikſtempel bezeichneter, giebt nur Nachſchußacciſe, ohne Impoſtpräſtation II. 1097 f. ausländiſcher: deſſen Vergebung bey den Gränzeinnahmen, II. 1193, I. der Landaccis II. Zoll und Gleite 1194, III. Generalaccisſätze IV. zu gering angegebener kann für den geſagten Preiß ꝛc. von den Einnahmen angenommen werden 1195, V. bey fernerer Verſendung hat die bisher gewöhnliche Reſtitution ſtatt VI. damit zu hauſiren gänzlich bey Strafe unterſagt 1196, XI. ſ. Hauſiren. wie es mit Einpaßirung deſſelben zu halten XIII. brandenburgiſcher, iſt auf dem Lande und in Städten mit 1 gr. vom Thaler zu veracciſiren II. 923, 1122. deſſauiſcher, ſ. deſſauiſche *Fabricata.*

Tabackdefraudationes, nicht mit Contrebandirung, ſondern doppelter Acciſe zu beſtrafen II. 935. ſ. Taback.

Tabacksfabricanten, inländiſche. denſelben bewilligte Befreyungen II. 1195. VII. können, bis mit ¼ Centner, ohne Unterſcheid damit handeln VIII.

Tabackſchmauchen, dabey ſollen die Soldaten Vorſicht brauchen I. 1062, VIII.

Tabackſpinnen, auf dem Lande, nicht von fremden Blättern II. 1196. IX. ſondern vom eignem Zuwachs, erlaubt; wie die dazu benöthigten innländiſchen Blätter, ingleichen verkaufte Blätter und Taback zu vergeben X.

Tabuletkrämer, ſ. Butterträger.

Tagelohn, ſ. Taxe.

Tagelöhnerlohn, iſt nach Gewohnheit, und dem Herkommen zu entrichten, ſonſt nach der Taxe I. 976, §. 5

Tagezeitgelder, während des Kriegs bedungne, wie ſolche nach dem Münzedict zu bezahlen I. 1625 f. 10

Tännicht, in demſelben ſoll kein Unterthan, weder ſein eignes, noch andres Holz fällen, ohne Anweiſung der Heegereuter, I. 1509. Strafe der Contravenienten 1510

Tanzen, unter freyem Himmel Sonntags verboten I. 737, 9

Tapeten, ſ. Meublirung.

Taſchenſpieler, ſ. Glücksbüdner.

Tauſch bey Lehngüthern. ſ. Veräußerung der Lehngüther.

Täuſche, dabey erforderliches Stempelpapier, II. 400 im Querfurtiſchen 447

Taxationes. dabey paßirliche Gebühren I. 500, 36. 37. dazu zu brauchendes Stempelpapier II. 400. 447. neuer Gebäude, was Mauer- und Zimmermeiſter dabey zu beobachten, 851. wie es ſonſt dabey zu halten 879 f. 881 f.

Taxationsgebühren, beym Leihhauſe in Dresden, ſ. Schreibegebühren; Leihhausordnung.

Taxe, des Eiſenſteins, 30 gr. vom Fuder, I. 1423. ſoll den Gaſt- und Schenkwirthen vorgeſchrieben, und in den Gaſthäuſern affigirt werden, 859. 893. ingleichen wegen der Feilſchaften, Handwerks- und Arbeitslöhne 859 f.

Taxordnung der Appellationsgerichtsſporteln, ſ. Appellationsgerichtsſporteltaxe. der Bergmaterialien, ſ. Bergmaterialientaxe. der Ephoralgebühren der Superintendenten, I. 257 ff. ſoll von ihnen, bey Strafe doppelten Erſatzes,

V

Erſatzes, befolgt werden 258. Lehnscanzleytaxe, I. 1036. verbeſſerte der Gerichts- und Advocatengebühren 495 ff. commoda iurisdictionis ſind darunter nicht begriffen 495. 496. was hier nicht geändert, bleibt nach der vom Jahr 1724; Statuta, Erbregiſter u. ſ. w. haben dagegen keine Statt 496. von den in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln 495. Tit. I. von den actibus voluntariae iurisdictionis 501. Tit. II. von denen bey der iurisdictione contentioſa und in Proceſſen vorkommenden Expeditionen 504. Tit. III. von Hülfsſachen 508. Tit. IV. von den Unterſuchungen, Inquiſitionibus nnd Verrichtungen in peinlichen Sachen 509. Tit. V. der Gerichtsfrohnen, Land- und Stadtknechte, auch Nachrichtergebühren 512. 513. Advocaten- und Anwaldſchaftsgebühren 514 ff.

Tax- und Bewirthungsordnung, quartaliter zu affigirende, und wornach ſich die Gaſtwirthe, bey 20 Thlr. Strafe zu richten. Schema derſelben I. 893

Termingelder, ſ. Tagezeitgelder.

Teſtament. wer mit Aufrichtung eines Teſtaments etwas zu thun gehabt, dem kann darinnen nichts vermacht werden I. 352, IX. Ausnahme davon, ebend. und Codicille, wie es mit der Stempelabgabe davon zu halten II. 400. im Querfurtiſchen 443. 447. kann, im Nothfall, auch Feyertags errichtet werden I. 735, 2. darinnen kann ein Lehnmann einem ſeiner Söhne das Guth zueignen 1023, §. 4. ſ. Brüder. gerichtliches: wiefern es, coram iudice incompetente, errichtet werden könne 351, VIII. wie es bey ſtreitigen Jurisdictionen, und welcher pro competente, zu halten 351, VIII. dabey vorkommende Gerichtsgebühren 501 f. 54 — 57. für ein zurückgenommenes paßiren nicht mehr, als 3 Gr. Regiſtraturgebühren 483 f. ad 5).

Teſtamentum reciprocum, wenn es nicht per modum pacti errichtet, hat dabey die IX. neue Deciſion ſtatt I. 387. 388

Teſtandi facultas, im Lehnbriefe ertheilte. eine beſondre Wirkung derſelben I. 1023, §. 4

Teſtes domeſtici, ſind nicht ſchlechterdings unzuläßig, doch nicht omni exceptione maiores I. 397

Teſtimonia, Stempelpapier dazu, II. 400. im Querfurtiſchen 447

Thätlichkeiten. in wider Adeliche verübten, iſt nicht nach der Pol. O. ſondern dem Duellm. §. 19. in f. zu erkennen I. 279. ſ. auch *Studioſi*.

Theilung der Lehngüter. ſ. Brüder. it. Mitbelehnten. ſie muß, nach erfolgter Confirmation, den Mitbelehnten legaliter notificirt, auch hierum bey der Lehnscurie zugleich mit angeſucht werden I. 1024, §. 7

Thee, giebt vom Pfunde 5 Gr. Accis II. 897

Theerwaſſer. ein Präſervationsmittel für die Viehſeuche, I. 675, IV. Zurichtung und Gebrauch deſſelben 677. ⊙.

Thon, Colditzer. ſ. Colditzer Erde.

Thore und Schläge. Sonn- und Feſttags zu ſperren; wem ſie dennoch zu eröffnen I. 735, 3

Thormetze. wenn ſie von auf Freyzettel auswärts gemahlnem Mehle zu entrichten, I. 1550, 52. iſt der churfürſtlichen Cammer reſervirt 53. müſſen auch die Mehl- und Brodthändler zu Kaitz von dem zu Dreßden erkauften und abgeführten Getreyde geben 1592, 12

Thorregiſter, II. 941, IX. das Vergebene iſt darinnen zu löſchen 946, XXXI.

Thorſchreiber, ihre Inſtruction und Beſtallung, II. 939 ff. ſollen den Poſtmeiſtern, in Anſehung des Paſſagiergeldes von den Lohnkutſchern, aßiſtiren, I. 1793. keine ohne Paſſagierzettel paßiren laſſen 1797. das verführende Eiſen genau viſitiren, II. 28. ein Mehrers von Victualien, als ſie zu ihrer Conſumtion brauchen, unter den Thoren nicht aufkaufen 891. wird ihnen, bey Strafe, gänzlich verboten 892. 947. XXXIX. die Conſignation der reſtirenden Thorzettel wöchentlich zweymal einſchicken 914, 5. auf die Mühlen Achtung haben ꝛc. 943, XX. auf die Unterſchleife beym Viehhandel 947, XXXVIII. in zweifelhaften Fällen ſich bey der Inſpection Raths erholen, XL. keine bürgerliche Nahrung treiben XLI. genießende Emolumente, Beſoldung ꝛc. 948. niemand ſoll ihnen übel begegnen, ebend. XLV. in Dreßden, ihnen wegen der Metzgelder auswärtiger Mehl- und Brodthändler zu ertheilende Inſtruction, und Verpflichtung auf die Conſtitution vom anvertrauten Guthe, I. 1555, 1564. ſollen auf die Brodt- und Mehlhändler wohl Acht haben ꝛc. 1559. 1562. 1563.

Thorzettel, ſind binnen 24. Stunden zur Acciseinnahme zu bringen und zu vergeben, II. 914, 5. künftig binnen zweymal 24. Stunden 921. wie ſolches auf den Zettel zu bemerken 942, XIV.; ſonſt muß die Acciſe doppelt gegeben werden 921. dafür darf der Thorſchreiber nichts fodern, noch nehmen 941, XI. darauf iſt, ob die Waare beſehen, oder verſiegelt, anzumerken 943, XIX. wegen nicht zurück gegebener, können hernach eingebrachte Waaren angehalten werden; daher die Thorſchreiber einander wöchentlich Reſtantenſpecificationes zu communiciren, und zweymal zur Einnahme einzuſenden, XV. 946, XXXVI. muß bey dem Ausgange wieder producirt werden 946, XXIX. wie ſie zu colligiren, XXXIV. doppelte auszugeben verboten, XXXV. ſ. auch Accispaßierzettel. dreyeckigte, auf durchgehende Wagen 945, XXVIII. 1084, §. 52

Tiſchtrunk. unter dem Vorwand deſſelben unternommene Ungebührniſſe, ſind bey 10 Thaler Strafe vom Faſſe abzuſtellen, II. 289. wie es in Anſehung der Einlegung fremden Bieres zum Tiſchtrunk zu halten, 342 f. den Adminiſtratoren und Pachtern churfürſtlicher Cammergüther zuſtehender: deswegen ſollen ſie beſonders verpflichtet werden, 285. 286. A. Specification derer, die ihn bisher nicht gehabt, und wie er zu reguliren 285, B. Geiſtliche ſollen ſich mit Atteſtatis verſehen, woher ſie ſich deſſen erholet I. 200. können ihn entweder ſelbſt brauen, oder durch andre verbrauen laſſen, oder 40 Gr. vom Faſſe dafür nehmen, II. 252. wenn ſie ihn ſelbſt brauen, genießen ſie dennoch auch das Beneficium an baarem Gelde; doch niemals doppelt; mehr zu brauen, oder das Verkaufen und Ausſchenken wird ihnen, auch gegen Erlegung der Trankſteuer, nicht verſtattet, wenn ſie nicht brauberechtigte Häuſer beſitzen 253. ſ. Kirchen- und Schuldiener. Officiers, müſſen von dem zum Tiſchtrunk eingelegten ausländiſchen Weinen und Bieren die Trankſteuer erlegen, wenn ſie nicht durch erlangte Päſſe Befreyung darthun 179. die erhaltenen Ladezettel ſogleich bey der Einfuhre an die Obrigkeit abgeben laſſen 355. Ritterguthsbeſitzer, behalten zwar ihren Tiſchtrunk frey; worunter auch das Deputat- und Erndtebier zu rechnen, 250. müſſen aber das verſchrotene vertrankſteuern ꝛc. 193. 250. 251. wobey der Bieraufſeher Specificationen mit den Bierrauſtern zu collationiren 194. 250. bey 10 Thlr. Strafe vom Faſſe 250. ſollen die Pachter auf richtige Verſteurung mit verpflichten laſſen 251. ſich auch des Verzapfens oder Verſchrotens, wider die Landesordnung gänzlich enthalten; doch können ſie auch, auf auszuwirkende Conceßion vom Oberſteuercollegio, das Bier zum Tiſchtrunk von andern Orten einführen, oder in einem andern Brauhauſe brauen 251. ſ. auch Ladezettel. bürgerliche Ritterguthsbeſitzer, können ihn nicht ſteuerfrey in die Städte einführen II. 133, III. Univerſitäten, werden bey dem, was ihnen verſchrieben, gelaſſen 252

Tiſchler. einige beſonders bey denſelben abzuſtellende Mißbräuche I. 695

Toback, ſ. Taback.

Töchter, müſſen nach des Vaters Abſterben, in Mann- und Weiberlehn, die geſammte Hand ſuchen und von Fällen zu Fällen renoviren I. 1023, §. 3

Töchter, unverheyrathete, deren Trauertracht I. 755, 8

Töpfer, ſollen keine große holzfreſſende Oefen, und dieſe ein Viertel oder eine halbe Elle von der Mauer abſetzen, I. 531, §. 3. 153

Todesſtrafe. von deren Vollſtreckung ſollen die Aemter an die Landesregierung berichten, I. 389. bey Execution derſelben vorkommende Gerichtsgebühren 512, 210—212

Todesurthel, ſind ohne vorhergehende Anfrage nicht zu vollſtrecken, I. 316. wenn darwider Begnadigung geſucht wird, ſ. Begnadigung.

Todten. ſ. Section.

Todtengräber, deren Kinder ſind zu Handwerken aufzunehmen I. 582. IV

Todtenſchein, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624

Tödtung eines Hundes oder Katze, macht nicht unehrlich I. 588

Torf, ſ. Turff.

Tortur, dabey iſt nur im äußerſten Nothfall, oder atrociſſimis delictis, ein Geiſtlicher zu adhibiren, oder erſt Bericht zu erſtatten, I. 277. durch dieſe ſollen die Inquiſitionen nicht verzögert werden 343. der ſie ausgeſtanden, muß allemal die Unkoſten erſtatten 360, XXXVII. wenn das gethane Bekänntniß ein oder mehrmal widerrufen wird, wie zu erkennen 331. und wenn Bericht zu erſtatten 382. wenn doloſi decoctores damit zu belegen 931, §. 12. Gerichtsgebühren dabey 512, 205. 206. ausgeſtandne, machet nicht unredlich 588, 4)

Tractamentsquittungen, von den Officieren verhandelte, ſind, wenn der Officier vor der Bezahlung ſtirbt, und Schulden hinterläßt, prioritätiſch I. 1143 f.

Tragwerk, in Erbſtolln, ſ. Gewerken.

Trägwerksſteuer, ſ. Förderniſsſteuer.

Trank, in der Viehſeuche zu gebrauchender I. 684, C.

Trankſteuer, iſt in ſteuermäßigen Münzſorten zu entrichten, II. 176. gar keine Reſte dabey zu verſtatten 154. 169. 256. wird wegen Mißwachs der Sommerfrucht auf einige Zeit moderirt 131. von dem ſelbſt abzubrauen nachgelaſſenen Biere geben die Geiſtlichen vom Faß 1 Thlr. I. 201. das Keſſelbierbrauen aber bleibt verboten 202; II. 121. 257. ſ. Kirchen und Schuldiener. die Querfurtiſchen Unterthanen ſind in Anſehung derſelben nicht mehr für fremde zu halten 243. ingleichen die ſtiftiſchen. ſ. Bier; it. Trankſteuerquantum.

Erläuterung des Trankſteuerausſchreiben vom Jahr 1703, d. d. 16. Jan. 1747, II. 245. Cap. I. Schutt 245. Cap. II. Trankſteuerquantum ebend. Cap. III. Viſitation der Gebräude bey den Städten und Dorfkretſchmarn 245. Cap. IV. des Brauers, Mälzers, Müllers und Dorfkretſchmars Verrydung 247. Cap. V. des Brauers Beſtrafung wegen übermäßigen Schutts; Cap. VI. Unterſchlagung der Biere; Cap. VII. Einführung des Dreßdniſchen Gebindes durchs ganze Land 248. Cap. VIII. der Bergſtädte halbe Befreyung; Cap. IX. anderer Orte geringere Trankſteuer 249. Cap. X. der Rittergüther freyer Tiſchtrunk, und Biervertrieb 249 f. Cap. XI. der Geiſtlichen freyer Tiſchtrunk 257. Cap. XII. Beſoldungsfreybiere 253. Cap. XIII. Ausgebung gewiſſer Zettel auf dem Lande 254. Cap. XIV. Erlegung der Trankſteuer vor dem Unterzünden 257. Cap. XV. terminliche Einrechnung 256. Cap. XVI. der Creyßſteuereinnehmer Verrichtung 257. Cap. XVII. Keſſel- und Erndtetrinkenbrauen 257 f. Cap. XVIII. fremde Biere; Cap. XIX. verbotene Anlage auf die Biere 258. Cap. XX. Weinſteuer 258 f. Cap. XXI. Participation der Strafgelder 259

Trankſteueraufſeher, auf dem Lande anzunehmen, und zu verpflichten, II. 254. und zwar bey der erſten Einrechnung bey 10 Thlr. Strafe ꝛc. 255. ſ. Bierladezettel.

Trankſteuerauszüge, wie in Anſehung dabey ausgeworfener Defecte zu verfahren I. 151. ad 1

Trankſteuerbefreyung, ſ. Trankſteuerquantum; it. Tiſchtrunk.

Trankſteuer*beneficium*, der Schützengeſellſchaften, iſt ihnen und zwar in baarer Bezahlung ferner zu paßiren, II. 253. doch ohne beygebrachtes obrigkeitliches Atteſtat, wegen wirklicher Fortſetzung ihres Exercitii, nicht abzufolgen 131. gewiſſen Cantoreygeſellſchaften ausgeſetztes 199. der Abgebrannten 254. ſ. Begnadigungen; ingleichen Beſoldungsbiere.

Trankſteuerdefecte, viele ſind dadurch zu vermindern, wenn die zum Brauweſen verpflichtete Perſonen und die Beſchaffenheit der Malzkaſten in den Regiſtern angegeben werden II. 194

Trankſteuerdefraudationes, ſ. Trankſteuerunterſchleife.

Trankſteuereinnehmer, ſollen mit den Acciseinnehmern communiciren, II. 138. was ſie bey Viſitirung der Gebräude zu beobachten 246. in Anſehung des Trankſteuerbeneficii der Abgebrannten 254. wie er es mit eingelegten Pfanden zu halten 255. was er bey der Einrechnung zu beobachten 256. ſ. Einrechnung; Beſoldungsbiere. mit ihren Beſoldungen ſoll es in ſtatu quo verbleiben 812

Trankſteuer*fixa* und *Deputata*, davon ſollen zuverläßige Conſignationes gefertiget und eingeſendet werden ꝛc. II. 308. 309

Trankſteuer*quantum*, iſt, von jedem Faß Dresdner Maaßes, vom braunen Bier 1 Thlr., vom Weißbier und Breyhan 1 Thlr. 12 Gr. II. 240. und iſt nach dem Guſſe, nicht nach dem Schutte zu entrichten, und in drey Terminen einzuliefern ebend. die Bergſtädte geben nur die Hälfte, müſſen ſich aber bergmänniſch erzeigen, und ſolches jährlich durch ein Bergamtsatteſtat erweiſen; und zwar nur von dem in ſelbigem Diſtrikte conſumirten Bieren 249. Cap. VIII. 308. ſonſt per privilegium befreyte, müſſen die Biere ſelbſt abbrauen 249. Cap. IX. ſ. auch Bier. wird vom Braunbier auf 1 Thlr. 8 Gr. bey halben Bieren um ⅓ erhöhet 267. 269 f. Erläuterung wegen des termini a quo 267 ff. ſoll auch in denen von feindlicher Gewalt befreyten Orten entrichtet werden 289. von neuem bewilliget 307 f. 316. 339. 349. 357. 361. vom Aepfelmoſt und Cyder 10 Gr. 341. ſ. Aepfelmoſt. vom Branntwein, ſ. Branntwein.
Iſt ſogleich vor dem Unterzünden zu erlegen; die bey der Viſitation befundne Uebermaaße wird zurück gegeben, das Ermangelnde aber nachgezahlt; in wie weit Pfand anzunehmen 255. wenn das Bier umſchlägt, erhält der Brauende, nach Befinden, Conceßion zu Abbrauung eines andern 256. 324. 13. doch ſollen die Gerichtsobrigkeiten die Urſachen unterſuchen, und im Berichte anzeigen 325

Trankſteuerrechnungsſchemata, beyzubehalten, I. 151. ad 2. dabey ſoll allemal die Summe der gebraueten und verſteuerten Biere angegeben werden, II. 275. ſ. auch Einrechnung.

Trankſteuerreſte, von bis 1713 unverſteuert gebrauenen Bieren, ſollen den Amts- und Vorwerkspachtern abgeſchrieben werden II. 141. neue ſollen gar nicht verſtattet werden 154. 169. 256. 308. 323

Trankſteuerreviſores, ſollen die Gebäude auf dem Lande, ob der Bau wirklich vollſtrecket, beſichtigen, ſich auch, ob die Baubegnadigungen richtig bezahlt, erkundigen, II. 121 f. die Trankſteuergebrechen und Baubegnadigungsdefecte an die Creyßeinnahmen einberichten 147. auf die Unterſchleife beym Tiſchtrunk Acht haben, und ſie unterſuchen ꝛc. 251. die Conſignationes der Trankſteuerfixorum und Deputate, mit examiniren; auf richtige Einrechnung der Ladezettel 309. ſowohl unzuläßlichen Bierſchank Acht haben 310. was ſie in Anſehung des zum Tiſchtrunk eingelegten fremden Bieres zu beobachten 343, 3. ſollen bey ihren jährlichen Reviſionen auch die Caducitätenconſignationes examiniren ꝛc. 352. auf die richtige Verſteurung des von den Officiers eingelegten Bieres ꝛc. Acht haben 356. ſich von den Impoſteinnehmern das vorräthige Stempelpapier vorlegen laſſen 706

Trankſteuerſtrafen, wie ſolche zu vertheilen, II. 259. welche dem Steuerärario allein gehören 260

Trankſteuerunterſchleife, wie es bey deren Cognition und Beſtrafung, zwiſchen den Collegiis, ratione praeventionis und der Strafe ſelbſt, zu halten, II. 137. Steuer- und Acciseinnehmer ſollen mit einander communiciren 138. die Creyßſteuereinnehmer, zu deren Verhütung, auf die Trankſteuerreviſores und Untereinnehmer Acht haben 171. bey Bedenklichkeiten, und Contraventionen berichten 172

Trankſteuerzettel der Geiſtlichen, müſſen von denen Superintendenten unterſchrieben ſeyn II. 157. 195

Transactiones. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 400. im Querfurtiſchen 447

Translocation, ſtraffälliger Geiſtlichen auf Pönitenzpfarren, verboten I. 88, gr. 8. 90, gr. 3

Transmiſſio reorum, ſ. Ausantwortung.

Trauer. Mandat wegen Einſchränkung derſelben, I. 657. wie lange zu trauren erlaubt in aufſteigender 657. 1. abſteigender 2. und Seitenlinie 3. über entferntere Blutsfreunde 4. die Kirchentrauer betreffend 658, 5. von Bekleidung der Zimmer, Wagen, Pleureuſen, Achſelbändern, Fiocchi, 6. Trauerlivree und Witwenkleidung 7. wie lange Erben oder Legatarii trauren dürfen 8. um andre Verwandte gar nicht zu trauren 9. 756. Anfang der Trauerzeit 659, 10. 756, 11. Strafe der Contravenienten 665. 756. 13. Erläuterung und Einſchränkung deſſelben vom 7. März 1750, 753 ff. wie lange künftig zu trauern in aufſteigender Linie 755. 1. in der abſteigenden 2. der Seitenlinie 3. um Blutsverwandte 4. über Erblaſſer 5. Kirchentrauer 6. Beſtimmung der Trauertracht 756. 7. Trauer der Eheweiber, unverheyratheten Töchter und Witwen 8. Ausſchlagen der Zimmer, Beziehung der Wagen u. ſ. w. 9. ſ. Bekleidung. ingleichen Trauerlivree verboten 10

Trauerlivree, wenn ſie zu geben erlaubt, und wie lange, I. 658, 8. gänzlich verboten 756. 10

Trauertracht, wie ſie einzurichten, und abzuändern, I. 756, 2. ingleichen in Anſehung der Eheweiber, unverheyratheten Töchter, und Witwen 8

Trauerzeit. wie deren Anfang zu rechnen I. 659, 10. 756

Trauſcheine. dazu gehöriges Stempelpapier, II. 550. 624. denen Unterofficiers und Gemeinen zu ertheilende. Abſicht und Nutzen derſelben I. 156. ad 3

Trauung, bekräftiget wider der Eltern Willen geſchloſſene Ehen nicht, I. 359, XXXI. in ſtreitigen Eheſachen, ſ. Eheſachen. der Soldaten, ſ. Soldatentrauung.

Triftgerechtigkeit, ſ. *Servitutes ruſticae.*

Trinkgelder, ſ. Diſcretions- und Trinkgelder. der Poſtillions bey Extra- oder ordinairen Poſten, auch Strafe derer, die mehr fodern I. 1816

Triplum, von ungebührlich gehäuften Concurs- und Sequeſtrationskoſten. I. 940

Trödler, ſ. Mäckler.

Tröge. aus Pfoſten zu verfertigen I. 1535 f.

Trompeter, und Heerpauker. Erneuerung ihrer Privilegien, I. 169 f. 171. ſich deren zu bedienen, 1. nur denen mit den letzten Oberofficieren und graduirten Perſonen in gleichem Range ſtehenden Dienern, und unterobrigkeitlichen Perſonen erlaubt 171 f. Strafe der Contravenienten 172. wenn ſich der Stadtpfeifer u. ſ. w. zu bedienen nachgelaſſen; ingleichen vom Abblaſen, Kirchenmuſik, und auf Univerſitäten 172

Tuch. damit bleibt der Groſſohandel zum ausländiſchen Debit in den Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Meſſen, frey; wiefern auch außer denſelben, I. 556, 3. II. 83, 2. 3. das einen Hauptfehler hat, iſt nicht auf die Meſſen zu bringen 840, 8. ausländiſche zu Kleidern zu nehmen verboten 750 ff. 760. Ausnahme 749, 1. ſollen Meßmarkthelfer nicht auf dem Lande verkaufen 890. bezeichnetes. darf nicht wieder gerauet, oder geſchoren werden 840, 9. brandenburgiſche, bey Strafe der Confiſcation, nicht zum Vertrieb im Lande einzuführen, II. 907. nicht auf den Querfurtiſchen Märkten einzuführen, I. 731. wird auch auf andre Wollenwaare erſtreckt 780. Deſſauiſche, ſ. Deſſauiſche *Fabricata.* inländiſche ſind, außer der gewöhnlichen Beſtempelung, noch mit einem Stempel in Siegellack zu bezeichnen 871. auch die bereits in Cramläden befindliche, aber keine ausländiſche 882. und ſoll nicht auf die rohen Fabricata, ſondern bey der letzten Schau, geſchehen 888. Monturungstuche, ſollen ungefärbt gekauft, und nach der Unterſuchung erſt gefärbt werden 1054. ungeſtählte, darein ſoll weder eine blaue Roſe gelegt, noch daran ein Stahlbley gehänget werden 788. weiſſe, von Leipzig und andern Orten eingebrachte nach der Färbung mit dem Stadtſtempel zu beſiegeln 882

Tuchfabriken. Generalverordnung vom 28. Januar 1756, I. 837. Obrigkeiten ſollen darüber ſorgfältig vigiliren 838. Obliegenheit der Aelteſten und Schaumeiſter 839, 1. alle Mißbräuche abzuſtellen 2. ſ. Schau. Appretur in der Walke 3. ſ. Walke. von Anſchlagung der Zeichen 340, 6 ff. deren Beobachtung aufs neue eingeſchärft 872

Tuchmacher, die Raufwolle verarbeiten, nicht zu beſchimpfen, I. 588. die inländiſchen können ihre Waaren drey, höchſtens vier Tage vor Einläutung der Meſſe auslegen 838. wie die von ihnen begangne Fehler zu ahnden 839, 2. ſ. Wollenkauf. in Colditz, ſ. Pappiermühle. ſchwarzburgiſche, ſind, in Anſehung der Generalaccisabgabe, als andre Churſächſiſche Unterthanen zu tractiren II. 817

Tuchmacherälteſten und Schaumeiſter, ihre Obliegenheit in Anſehung der Verordnung wegen der Tuchfabriken, I. 839, 1

Tuchmacherwalkmühle, ſ. Walkmühle.

Tuchſcheerer, ſollen bey feinen Tüchern neue Krautcharten brauchen; ihre Nachläßigkeit wird mit Verluſt des ganzen oder halben Lohns beſtraft, I. 840, 5. müſſen die Gebühr vor die vierte Schau entrichten 6

Tumultuanten, deren Beſtrafung; ingleichen wenn mehrere delicta dazu kommen, I. 534. dafür ſind auch die zu halten, welche, auf geſchehene Erinnerung, ſich nicht ſogleich nach Hauſe verfügen 533

Tumultuiren, ſ. Auflauf.

Turff, ſ. Steinkohlen.

Tutores, ſ. Vormünder.

Tutoria. Stempelpapier dazu, II. 400. im Querfurtiſchen 447

Vacatſcheine, ſ. Poſtfreyheit, und bey den Specialtiteln.

Vagabonden, ſ. Bettler; herumziehendes Geſindel. ſollen von der Obrigkeit angehalten und an die Miliz abgegeben werden; dieſe aber ſich der eigenmächtigen Anwerbung enthalten, I. 1046. wer dafür nicht zu achten 1046 f. dafür ſind keine berüchtigte Miſſethäter zu halten, noch bey der Miliz anzunehmen 1071

Valvationstabellen, monatlich auszufertigende; und gelten allemal auf ſo lange; ſind aufzuheben, und haben vim legis, I. 1609, 8. ſollen in den Leipziger Zeitungen bekannt gemacht 1637. und öffentlich angeſchlagen werden 1641. Steuer- Gleits- Landacciseinnehmer, auch Accisinſpectores werden um Erlangung derſelben an ihre Collegia verwieſen 1652. dem Münzedict beygefügte 1617. ferner publicirte 1639. 1643. 1647. 1651. 1653. 1659. 1661. 1665 ff. 1675 ff. 1685 f. 1689. bey den Benachbarten ausgelaſſene, einzuſchicken 1652

Vaſallen, ſollen auf Wiederanbauung des Landes u. ſ. w. bedacht ſeyn, I. 857. ſ. Gerichtsobrigkeiten. müſſen ſich, zu Empfahung der Lehn, intra fatale, in Perſon ſtellen und wie ihnen, bey vorfallenden Hinderniſſen zu proſpiciren 1028, §. 3. lehnsbrüchige. wenn wider abweſende mit der Edictalcitation zu verfahren 457. die Lehen muthenden, iſt ſtatt der Vigilanzſcheine, durch eine Regiſtratur, über das beſchehene Anmelden und die der Lehnsreichung entgegenſtehende Hinderniſſe, zu proſpiciren 1001 f. 1012 f. 1028, §. 3. dabey zu beobachtende Behutſamkeit 1013. wenn der, von Seiten der Lehnscurie ſich ereignete, Anſtand gehoben, ſoll ſolches mit Anberaumung einer gewiſſen Friſt, zu Suchung der Lehn oder geſammten Hand, legaliter intimirt werden 1011 f. 1028, §. 3. wenn ſich aber binnen der Zeit ein neuer Lehnsfall ereignet, muß wegen Muthung der Lehn das gehörige beobachtet werden 1028, §. 3

— ſtiftnaumburgiſche, ingleichen ſtiftmerſeburgiſche. die von denen, welche ſich, bey der erſten und letzten Stiftsveränderung, nicht gemeldet, begangene Omiſſions- auch andre Lehnsfehler, ſind nicht indiſtincte zu überſehen, ſondern Bericht nebſt Gutachten zu erſtatten 994. wobey zugleich der Werth des Guths, die Anzahl der Mitbelehnten und die Proximität des Lehnsanfalls, anzuzeigen 998. zu Erlegung der deswegen zu erlegenden Geldſtrafen, allemal eine gewiſſe Friſt anzuberaumen 995. die bey Verluſt der Begnadigung, binnen einer Sächſiſchen Friſt zu erlegen 996. längſtens binnen Zwey Monaten, nach welchen ſie von weiterer Bekennung der Lehn oder Mitbelehnſchaften völlig ausgeſchloſſen, ebend. ſie müßten denn die nachher geſchehene Abzahlung und Annehmung durch Cabinetscanzleybeſcheinigungen beybringen 1005 f. ſ. auch **Lehnsindult**; **Lehnsveräußerung**. die bereits in ſtiftiſchen Lehnspflichten ſtehen, ſind, unter hinlänglicher Beſcheinigung der Behinderungsurſachen perſönlicher Erſcheinung, ohne Anfrage, per mandatarium zur Lehn zu admittiren 999. die bereits in Lehnspflicht ſtehen, oder deren Mandatarii ſind, bey den in Manu ſervirente entſtehenden Fällen, mit Vorleſung der zugefertigten Notul, auf vorige Pflicht, mittelſt Handſchlags zu admittiren 1005 f. ſ. **Lehn**; **Minderjährige**; **Vigilanzſcheine**. das zur Lehnsſuchung beſtimmte Jahr, iſt nicht von dem Tage der Stiftshuldigung, ſondern des Abſterbens des Lehnsherrns oder Vaſallen, an zu rechnen 1002 f. ſ. **Mitbelehnte**; **Agnat**; **Lehnsconſens**; **Lehnspflicht**. **Fürſtlich Weiſſenfelſiſche**, ſollen, ohne Erwartung einer Citation, binnen Jahr und Tag der Lehn Folge leiſten 1019. was ſie ſonſt hierbey zu beobachten haben 1020

Vater. wenn, und in wiefern er für ſeine Kinder, Strafen und Unkoſten zu bezahlen oder Schaden zu erſetzen, gehalten, I. 360, XXXVI. Erläuterung 377. dabey wird nicht auf das Alter, ſondern die väterliche Gewalt geſehen 378. kann ſich, wenn er ſein Lehnguth dem Sohne verkauft, die geſammte Hand reſerviren 1018. 1023, §. 6. ſ. **Mitbelehnte**. ſonſt ſuccedirt er, wenn dieſer vor ihm ſtirbt, nicht 1023, §. 6. ſ. **Eltern**; item **Teſtament**.

Ueberfälle. wie ſich bey gewaltſamen zu verhalten, I. 852 f.

Ueberſchrift, herrſchaftlicher Sachen, ſ. **Poſtfreyheit**.

Velpen, ſ. **Felpen**.

Venia aetatis. dabey erfoderliches Stempelpapier, II. 400. im Querfurtiſchen 447

Verabſchiedete, die in fremde Kriegsdienſte gehen, zur Beſtrafung anzuzeigen I. 1102

Veraccisirung. der für die Miliz eingebrachten Fourage, I. 1178, §. 66. 67. ſ. **Fourage**. alles andre in die Städte eingebrachte Bedürfniß, iſt der Veraccisirung unterworfen §. 68. hingegen iſt die die auf dem Lande einquartierte Miliz davon gänzlich frey §. 69. wie es beym Zuſammenſchlachten mit der Veraccisirung zu halten 1179, §. 70. 71. ſ. **Zuſammenſchlachten**. wenn beym Zuſammenbacken Backacciſe gegeben werden muß §. 72. Accis und Fleiſchſteuer muß richtig abgeführt werden 1180, §. 73. wie es mit Vergebung der Remontepferde zu halten §. 75

Veräußerung der Grundſtücke, ſ. **Grundſtücke**. der Lehngüther: dabey wird Lehnsherrlicher Conſens erfodert; kann nur an Lehnsfähige Perſonen geſchehen, I. 1032, §. 3. kann, auch auf Wiederkauf, nicht ohne Conſens der Mitbelehnten, geſchehen §. 4. wenn keine Lehnsreverſe, oder beſondre pacta vorhanden; in Anſehung der Unmündigen iſt dem Torgauiſchen Ausſchreiben nachzugehen 1033. §. 4. ſ. auch **Lehnsveräußerung**. der Pertinenzſtücke, ſ. **Pertinenzſtücke**.

Verbalinjurien, geringe, ſ. **Injurien**.

Verbothe, gerichtliche. Stempelpapier dazu, II. 396. 400. im Querfurtiſchen 444. 447

Verbrechen, des vorſetzlichen Feueranlegens, wenn es für ganz vollbracht zu halten I. 326, 2

Verbürgung, ſ. **Bürgſchaft**.

Verdingen der Kunſtgezeuge, verboten, I. 1421. der Stollnarbeit, ſ. **Stollnarbeit**.

Vereinzelung der Grundſtücke, ſ. **Diemembration**.

Vererbungsbriefe. dazu nöthiges Stempelpapier, II. 400. im Querfurtiſchen 447

Vereydung, ſ. **Eyd**; item **Verpflichtung**.

Verfahren beym Appellationsgerichte, ſ. **Appellationsgericht**. rechtliches, ſ. **rechtliches Einbringen**.

Verfallzeit der Pfänder beym Leihhauſe in Dresden, ſ. **Einlöſung**. der auf einige Zeit nach den Meſſen geſtellten **Wechſel**, wird von dem Montage nach der Zahlwoche oder dem 16. Januar an gerechnet II. 1142

Vergleiche. dazu nöthiges Stempelpapier, ſ. **Contracte**. zwiſchen den Fundgrübnern und Stöllnern, wenn ſie confirmirt, bleiben bey Kräften I. 1414, a. XXVI, 4

Verhaft. wenn Injurianten in Verhaft zu bringen, I. 643, 1

Verhetz und Aufwiegelung, ſ. **Auflauf**.

Verhör. Gerichtsgebühren dafür I. 504, 76. 77

— mündliches, kann bey dem Appellationsgerichte auch in progreſſu litis anberaumt werden; dabey zu beobachtende Behutſamkeit, I. 437. wie es dabey zu halten 444. wenn es beym proceſſu executiuo fruchtlos abgelaufen 445

Verjährung, hat auch ohne gerichtliche Belehnung ſtatt, I. 349, I. wie Jagden durch Verjährung zu erlangen 350. IV. der den obrigkeitlichen Perſonen ratione officii zugefügter Injurien, iſt in regula annalis 277. in Seruitutibus ruſticis diſcontinuis 350, III. des Lehngeldes 379. des Ueberſchuſſes von verauctionirten Pfändern beym dresdner Leihhauſe 964, 21. der Wechſel, II. 1140, XXI. ſ. auch **präſcribirte Wechſel**. der unabgefoderten Zinßen von landſchaftlichen Obligationen, ingleichen der Capitalien, ſo bey der Verlooſung herausgekommen, II. 306. kommt denen, die Feuer anlegen, nicht zu ſtatten, I. 326, 2. noch ausgetretnen Schuldnern, und doloſis decoctoribus, wenn ſie erlangt werden 930, §. 10

Verkaufsgelder, ſ. **Vorkaufsgelder**.

Verlag, baarer, in peinlichen oder andern Fällen, iſt aus der Amtscaſſe, ohne vorher an das Cammercollegium erſtatteten Bericht, nicht vorzuſchießen, I. 485. 487. Verfügungen wegen Einſendung der Liquidationen 488

Verlaſſenſchaftsſpecificationes, dazu gehöriges Stempelpapier II. 550. 624

Verleger der Zwitterzechen. die Verlagscontracte ſind in den Bergämtern einzutragen, I. 1348, 1). ihm wird die Ziene allein verabfolget 2). was er bey Bezahlung des Verlags zu beobachten 1349, 3). die Eigenlöhner können zwar von ihm abtreten 4). doch muß ihm, wegen noch zu fodern habenden Verlags Sicherheit gemacht werden 5). wie es zu halten, wenn der Abtrag nicht erfolgt 6). vorbehaltener Regreß an des Debitoris übriges Vermögen 1350, 7). wenn der Verlag nicht berggerichtlich verſichert, geht der jüngere Verleger dem ältern; wenn mehrere zu gleicher Zeit, der ältere dem jüngern, vor, 8). kann ſich auch an dem, was von dem, auf andern Gebäuden gewonnenen, Ziene, überſchüßt, erholen 9)

Verletzung über oder unter die Hälfte, hat im Geradekauf nicht ſtatt, I. 354, XVIII. auch nicht bey einer ausgeſtellten Specification 355. ingleichen bey Auctionen und Subhaſtationen 355, XIX.

Verlöbniß, ſ. **Ehegelöbniß**.

Verluſt der Chargen oder Aemter, eine Strafe der Spieler und Wetter in Hazardſpielen I. 918, II.

Vermächtniß. in wiefern einem, der mit Fertigung eines Teſtaments zu thun hat, etwas vermacht werden könne, I. 353, IX. iſt auch auf Erbeinſetzungen und teſtamenta reciproca extendirt 387. 388. wie in Gegenwart der Erben geſchehene Vermächtniſſe bewieſen 352, XI. und revocirt werden können 353, XI. wie es mit den Nutzungen und Zinßen davon zu halten 353, XII.

Vermögenſteuer. Quantum derſelben nach Proportion des Vermögens, II. 423. Tabelle davon 427, A. wer dazu verbunden 424, I. f. 439. oder davon ausgenommen 424, IV. von welchen Einkünften ſie zu erlegen, und wie dieſe zu berechnen V. VI. 425, VII. die Conſumtion iſt nicht davon abzu-

abzuziehen 440. wiefern mehrere zuſammen treten können 425, VIII. Termine der Zahlung IX. wie es mit Einnahme derſelben zu halten 426, X. ff. Ergötzlichkeit der Einnehmer XIII. wie es mit den Quittungen zu halten 426 f. XIV. Schemata der Liefer- und Vacatſcheine, ingleichen der Quittungen 433 f. B. ꝛc. Erinnerung wegen der erſtern 440. Ermahnung zu richtiger Abtragung derſelben 437. 439. 451. mit der Capitationsſteuer verbunden, ſ. Kopfgeld.

Vernehmung. was bey der ſummariſchen zu beobachten, I. 421, 3. 4. ingleichen bey der über die Inquiſitionsartikel 422, 6. und nach derſelben 423, 8

Verpachter, wenn er Pachtern wegen Unglücksfälle einen Remiß zu thun I. 355, XX.

Verpachtungen, *in vim ſequeſtri*, I. 138, ad 2. derer den ſich angebenden Schuldnern zuſtehenden Grundſtücken ſoll die Obrigkeit vorzüglich beſorgen 928, §. 4. 936, §. 22. der Faſanenjagd, verboten 1496, 7

Verpfändung der Lehngüther, ſ. Lehnsconſens. der Erbguther und Erbſtücken, ſ. Erbgüther.

Verpflegung der Cavallerie. Staabs- und Oberofficiers bekommen ihr Tractament aus der Generalkriegscaſſe, I. 1058, I. 1151, Cap. I. §. 1. für Unterofficiers und Gemeine werden die Portiones und Rationes vom Lande aufgebracht 1059. 1151, §. 2. ſ. Portion und Ration. die Fourage iſt in natura 1060. und blos auf wirklich vorhandne Dienſtpferde zu reichen 1152. §. 2. Hülfsquartiere haben den Soldaten ins beſondre nichts zu geben, ebend. was ein Commanditter zu erhalten habe 1061, VII. 1152, §. 3. ſ. Commando. wenn ſie Compagnienweiſe zuſammengelegt, caßiren die Creyßcommiſſarien die Portiones und Rationes ein und zahlen ſie an die Commandanten 1153, §. 5. dieſe müſſen ſodann nebſt den Soldaten alles Erfoderliche ſelbſt beſorgen 1153, §. 6. außer obigem ſind ſie ſchlechterdings nichts, als guten Willen ꝛc. zu fodern berechtigt 1060, VI. 1153, §. 6. ſ. guter Wille. von Verpflegung in den Marſchquartieren 1163, XI. ff. 1156, §. 7. 8. ſ. Marſch. bey Verlegung in die Städte und großen Dörfer fällt die Naturaleinquartierung weg ꝛc. 1156, §. 12.

Verpflichtung der Bergarbeiter. auf den Silber- und Koboltgebäuden, ſoll gegen die Gebühr von 2 Gr. für jeden, und Ausſtellung des Pflichtſcheins, geſchehen, I. 1422. der Brauer, Mälzer, Müller und Dorfkretzſchmar, II. 247. und zwar gleich mit Antritt ihres Amts, bey 10 Thlr. Strafe 248. derer, ſo fremdes Guth verwalten ſollen, I. 415, I. ſ. anvertrautes Guth. der Schenk- und Gaſtwirthe 798. gehöret vor den Unterrichter 808 ff. der Untereinnehmer der Cammerintraden, ſ. Untereinnehmer.

Verſäumniß der Stunden, bey den Poſten, I. 1767. ſ. Päſſe und Stundenzettel. iſt an den Poſtillon mit Leibesſtrafe, an den Poſtmeiſtern mit 10 Thlr. zu beſtrafen 1778

Verſcharrung des gefallenen Viehes, wie es damit zu halten, I. 677, VII. 908, 9. können Hauswirthe ſelbſt, oder durch die Ihrigen, ohne, daß es ihnen jemals zum Vorwurf gereiche, verrichten, doch müſſen ſie die gehörige Tiefe beobachten 844. 908, 9, b). die dergleichen verſcharren, ſollen binnen 14 Tagen zu keinem geſunden Viehe kommen 908, 9, c)

Verſchreibungen, ſ. Obligationen.

Verſetzen. wo es im Appellationsgerichte geſchehen ſoll; wie es damit in committirten Sachen zu halten I. 446

Verſicherungen, ſ. Obligationen.

Verſicherungsſcheine, zinnsbare, über rückſtändige Steuerzinnßen, II. 269. Formular derſelben 271. ſ. Steuerzinnßen.

Verſteuerung des Bieres, ſ. Trankſteuerquantum.

Verſtuffung der Stollörter. was dabey zu beobachten iſt, I. 1409, a. XIX, 1. in wiefern der Stöllner bis an die Stuffe ſeine Erbgerechtigkeit behält 2. vom Aufnehmen des verſtufften Stollortes; wenn der neue Aufnehmer in die Zeche einkömmt, erlangt er die völlige Stollngebührniſſe, und der verſtuffte nur das Waſſereinfallgeld 1410, 2. dieſes, und, nach dem der Fall, die Schacht- und Streckenſteuer, erhält auch der Erbſtöllner, wenn eine Gewerkenzeche eines ſolchen Stollnorts bedarf, und er ſelches nicht ſelbſt treiben will 4. wirds ihm nicht gemeldet, behält er alle ſeine Gerechtigkeit 5. und wenn die Gewerken an ein anderes gewerkſchaftliches Feld kommen, ſtehet es bey ihm, ob er es weiter treiben will ꝛc. 6. wie es zu halten, wenn eine andere Zeche, aus einem verſtufften weiter getriebenen Ort, ein Flügelort verlanget 7. wenn ein Stöllner in ein von einer Zeche nach dem Stolln getriebenes Orts erſchlägt 8. wenn ſich der Stöllner gelagert, darf er ſeine Waſſerſeyge, ohne Bewilligung des Bergamts, nicht tiefer ſenken 1411, 9

Verſür mit Steuerſcheinen, ſ. Steuerſcheine.

Verträge, dadurch Grundſtücke von Steuern, Erbzinnßen und dergleichen, befreyet werden, ſind, auch in Anſehung der Contrahenten, ganz ungültig, I. 354, XVII. wie es wegen der bereits geſchloſſenen Contracte zu halten, ebend. ſ. auch Vergleiche; Confirmation.

Vertretung, reciprocirliche der Steuern in caſum caducitatis, iſt, bey Dismembration walzender Güther, allemal zu reſerviren II. 345

Verunglückte. wegen deren Beerdigung, I. 89, gr. 1. im letzten Kriege, ſ. Begnadigung; auch *Calamitoſi*.

Verwalter, ſ. Wirthſchaftsbediente; item Schöſſer.

Verwandlung des Lehns in Erbe, ſ. Lehnsverwandlung.

Verwandte, ſ. Rathsglieder.

Verwechſelung der Münzſorten, ſ. Scheidemünze; it. Umſetzung der Münzſorten.

Verzäunung, unſchädliche erlaubt, I. 48. ſ. Reihhecken.

Verzichte, brauchen Stempelpapier wie Quittungen ſ. Quittungen. wegen bezahlter Kaufgelder: Gerichtsgebühren davon, I. 498, 18. der Weibsperſonen gerichtliche: Gerichtsgebühren davon 504, [illegible]

Veſtungsbau, ſ. Feſtungsbau.

Veſtungsbaugefangene, ſ. Feſtungsbaugefangene.

Vicariatspatent, vom 24. Octobr. 1740. I. 165 f. vom 26. Jan. 1745. 16 f.

Vice-Actuarii, ſ. *Regiſtratores*. ein zu criminalibus mit verpflichteter, kann, wenn er Notarius, als Gerichts [illegible] Beſichtigungen expediren, I. 412. geben nur 2 Thlr. Kopfſteuer II. 629 ff.

Victualien. ſind nicht unter dem Verbot des Hauſirens begriffen, I. 778. ſollen die Unterthanen des Amts Schwarzenberg in die Stadt bringen, nicht auf den Dörfern, und an die Höcken verkaufen 873. 874. die Befreyung der Ritterguthsbeſitzer von der Landacciſe, hat nur bey innländiſchen ſtatt, II. 99. von denen aus den Dörfern nach Leipzig gehenden iſt die Acciſe in der Stadt, nicht auf den Dörfern, zu entrichten 813. wenn davon, über die Handlungsacciſe, auch der Höckerimpoſt zu entrichten 1080, §. 29. ſind nicht vor den Thoren, ſondern auf dem Markte zu verkaufen, §. 31. wie es mit den von Vorſtädtern erkauften wegen der Veracciſirung zu halten 1081, §. 32. die Ausländer auf den Dörfern kaufen, ſind von aller Acciſe frey 1107. ſ. auch Auslohnung.

Victualien- und Naturalienlieferung, außer, was zu herrſchaftlicher Hofhaltung, Nacht- und Jagdlagern, und bey Durchzügen fremder Herrſchaften, erfordert wird, I. 1275. von keinem Beamten, auch bey Commißionen, von den Amtsunterthanen, bey 100 Thlr. Strafe zu fordern 1276

Victualien- Getreyde- und Fouragetaxe in Gaſthäuſern anzuſchlagende, ſ. Taxe.

Vidimus. wie es mit dem dazu zu nehmenden Stempelpapier zu halten II. 400 f. im Querfurtiſchen 447. Lehnscanzleygebühren dafür I. 1036

Vieh. ſoll nicht bey neblichter Witterung, oder wenn Mehlthau gefallen, ausgetrieben werden, I. 742, 8. dem Geſinde aufzuziehen, bey Strafe, verboten 628. 972. ſ. **Geſindelohn.** in der Seuche oder ſonſt verſtorbnes einſcharren, macht nicht unehrlich 588. außerhalb Leipzig erkauftes; deßwegen iſt ſich ſogleich, mittelſt des Thorzettels, beym Landacciseinnehmer zu melden, II. 87. bey Städten gehaltenes, iſt jährlich, im Frühjahr und Herbſt umzuzählen 1087, §. 63

böhmiſches, ſoll 14 Tage Contumaz halten, I. 795. fremdes. Vorſicht bey deſſen Einpaßirung 595. ſoll beym Eingang gezeichnet und darüber dem Viehtreiber ein ohnentgeltliches Atteſtat gegeben werden 675, II. dieſer aber die Landſtraſſen halten, ebend. 906. ſonſt es zurückweiſen; oder, bey verſpürter Krankheit, zu erſchüßen 675, III. 905, 3. bey dem geſund befundenen anzuwendende Vorſicht 905, §. 3. d). wenn ſich hernach etwas bedenkliches äußert 906, g), h). wer die Unkoſten tragen ſoll i). geneſendes, von dem geſund gebliebnen abzuhalten 908, 11. inficirtes: Veranſtaltung, wenn dergleichen etwas bemerkt wird 741, 4. 795, III. Abſonderung deſſelben, des Geſinds, auch alles fremden Viehes und Perſonen 676, VI. 741, 7. 907, 5. Verwahrung des Geſindes 741, 6. 907, 7. ſoll von Zeit zu Zeit beſichtigt werden 908, 10. wie es dabey mit Verkauf- und Schlachtung des noch geſunden zu halten 676. 740. ſ. **Rindvieh.** Verbot des Genuſſes von Fleiſch und Milchwerk 795, I. Vorſicht, wegen des geſund ſcheinenden II. der Stadtobrigkeiten, wegen Einbringung des Viehes und Milchwerks IV. Gebrauch der Haarſeile und andrer Mittel 677. 678. einige andre zur Cur und Präſervation 681 ff. und deren Formuln 683 f. iſt in Pferdeſtälle zu ziehen 907, §. 5. Hunde anzulegen, ſ. **Hunde.** wie es mit Verſcharrung des gefallenen zu halten 677, VII. 742 79. 4. 908, 9. ſ. **Ablederung; Verſcharrung.** Verpflegung des wieder geſund wordenen 742, 7. welches für geſund zu achten 908, 11. ſ. **Viehſeuche.**

Viehacciſe, iſt währenden Concurſes ex maſſa concurſus einzufodern ꝛc. II. 876. wiefern ſie Pachter der Pfarrgüther zu entrichten 1000. was ſonſt dabey zu merken 1016

Viehaufſeher, ſ. **Viehſchauer.**

Viehhändler, wenn ſie Landacciſe geben müſſen II. 79, 1. ſind mit Depoſition eines Pfandes oder Geldes zu verſchonen, und was ſonſt deßfalls zu beobachten 842. wie ſie über die producirten Pflichtſcheine zu examiniren 1061. ſ. **Handlungsacciſe; Viehtreiber.**

Viehhirten, ſollen ſich nicht an inficirte Orte begeben, daſelbſt eine Cur zu übernehmen, I. 677, VI. 907, 7. wo ſich was verdächtiges äußert, es gleich melden 741, 4. 795, III. 906, 4

Viehhuthung, in den Amtshölzern, den Unterthanen ganz nicht zu geſtatten, I. 1507. wie weit Beamte ſolche mit eignem Vieh nutzen dürfen 1508. was ſonſt dabey zu beobachten 1524, 6. ſ. auch **Waldhuthung.** auf in Anflug gebrachten Plätzen verboten 1532. ſ. **Pflanzung der Bäume; Huthung** ꝛc.

Viehmärkte, an inficirten Orten einzuſtellen, I. 596. auch andrer Handel mit Vieh 740. 909, 13

Viehſchauer, wo ſich unter dem Hornvieh etwas bedenkliches äußert, zu beſtellen, und ihre Pflicht I. 741, 5. 907, §. 6

Viehſchlachten, an inficirten Orten I. 676. 740

Viehſchroth, dazu paßirt den Branntweinbrennern kein Getreyde II. 927. iſt geändert, doch muß er einen beſondern Eyd deßwegen leiſten 930

Viehſeuche, wegen derſelben ergangene Mandate und Generalien I. 595. 673. 681. 739. 749. 903. letzteres ſoll jährlich vorgeleſen, und ſo oft es verlangt wird, vorgelegt werden 909, 14. Beſchreibung derſelben, und woran ſie zu erkennen 743. ☉. darüber gefertigtes Gutachten 781. 783 f. Vorſicht bey Einpaßirung fremden Viehes 595. inſonderheit der Pferde 596. an den Gränzen auszuſtellende Wachten 675. 739, I. Zeichnung des einkommenden u. ſ. w. 675, III. 739, 2. das Verdächtige zurück zu weiſen 675, III. 740. Verwahrung wider die Verbreitung 905, §. 3. Obliegenheit der Obrigkeiten und Landphyſicorum 596. Vorſicht bey Austreibung des Viehes 596. Beſtellung zweyer Aufſeher und deren Pflichten 676, V. 907, §. 6. 741, 5. wöchentlich anzuſtellende Viſitationen unter dem Vieh 704, 3. 906, 4. alle Viehmärkte einzuſtellen 596. Abſonderung des kranken Viehes 676, VI. aller Umgang mit inficirten Orten zu vermeiden, und deßwegen Zeichen auszuſtecken 596. Wachten auszuſtellen 595

Anſtalten bey verſpürter Seuche 626 ff. 741, 4. iſt ſogleich anzuzeigen 906, 4. Vorſicht bey Futterung, Tränkung und Wartung des Viehes 742, 8. 904, §. 1. 907, §. 7. wie die damit umgehen ſich zu verhalten 907, §. 7. Verſcharrung des gefallnen 908, §. 9. Beſchauung deſſelben §. 10. dabey ſich ereignete Vorfälle von Zeit zu Zeit einzuberichten 677, VIII. Beamten wird Commißion zu genauer Beobachtung der Verordnungen ertheilt 728. und ſollen wöchentlich einberichten 729. 786. ſ. auch **Vieh.**

Nachricht, wie ſolcher zuvor zu kommen, oder die Geneſung zu befördern I. 397. dabey dienliche Inſtrumente 600. Auswaſchwaſſer 601. Pulver 602. im Stift Merſeburg zu brauchendes Mittel 642. Gebrauch des Theerwaſſers 675, IV. auch andre Mittel 675, IV. 678 ☾. 742, 9. 909 f. ☉. 783. 787 ff. Hülfsmittel wider die Hornviehkrankheit: vor derſelben zur Präſervation 744 ☾. I. bey und nach dem Anfang der Krankheit 745, II. bey fortwährender Krankheit 746, III. nach völliger Wiedererholung des krank geweſenen Viehes, IV. werden nochmals anbefohlen 780 f. dergleichen eines bewährten Medici wider die im Jahr 1764. verſpürte Krankheit 870. wie ſich bey ceßirender Seuche zu verhalten 739. 908 f. §. 8 ff. Erklärung wegen Verbrennung des Düngers 729. 908, §. 8. b. Bedenken wegen Reinigung der Ställe 730. und andern Geräths 908, §. 8. Vorſicht beym Wiederankauf andern Viehes 909, 12

Viehtreiber, die verdächtig Vieh einbringen, in Verhaft zu nehmen und einzuberichten I. 675, III. was ſie bey Einbringung fremden Viehes zu beobachten haben 739, 2. ſ. bey **Vieh** und **Viehſeuche;**

Viergroſchenſtücke, nach dem Conventionsfuß auszuprägende I. 1599, 5. 1606, 1. 80 Stück halten eine Cölniſche Mark fein, 1606, 1. conventionsmäßige: fürſtlichgothaiſche von 1764, 1659. ingleichen 1767, 1660. ſachſenweymareiſenachiſche, 1653. ſchwarzburgſondershauſiſche 1657. ſtollbergiſche, 1657. wie die in Dresden ſeit 1750. ausgemünzte auszugeben 1603, III. bis 1750. nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte ſächſiſche und braunſchweigiſche, deren Werth 1601. A. II. ſ. die **Valvationstabellen;** ingleichen **Münzſorten.** verrufene: während des Kriegs geſchlagene, ſchwediſche, mecklenburgiſche, bayreuretiſche, hilburghauſiſche und bernburgiſche 1598, 1. anhaltbernburgiſche von 1758. 1731. 1735. mecklenburgſtrelitzer, 1737. preußiſche von 1763, 1737. ſchwediſche von 1760. 1731. 1733

Vierung eines Erbſtollns I. 1404. a. XIV. 1

Vigilanzſcheine, ſ. die **Lehn muthende Vaſallen.** werden denen Indult ſuchenden, oder eine Abſchrift von dem Supplicat ertheilet I. 1027, §. 5

Viſitationen, der Gebräude, ſ. **Gebräude.** wegen unerlaubten Dorfhandels und Krämerey anzuſtellende I. 942. 943. 949. der Quartiere bey der Cavallerie 1065, XXI. von Unter- und Oberofficiers 1194, §. 108. ſ. auch **Wirthshäuſer; Winkelſchenken;** it. **Erbgerichtsobrigkeiten. Generalviſitationen:** auch alle verdächtige Orte ſind zu viſitiren, und dabey die Jägerey und Miliz mit zuzuziehen, I. 798. Strafe der Unterthanen, welche dabey ihre Schuldigkeit nicht beobachten 802, IV. auch die Gebüſche und Waldungen 852

Vitriolkieß, ſ. Kieße.

Vitriolſchiefer und Erden, ſ. Alaunſchiefer.

Vitzenburg. ſtreitige Huthung in dem Wendelſteiniſchen Amtsforſte, zur Zeit der Eichelmaſt verboten I. 100, 3

Umquartierung, ordentliche, doch in zwey oder drey Monaten nur einmal, kann, auf Communication des commandirenden Officiers mit der Obrigkeit, geſchehen I. 1160, §. 18. wie die öftere bey der einzeln verlegten Cavallerie zu vermeiden 1168, §. 33

Umſetzung der Münzſorten, bey der Armee verboten I. 1054. 1055. 1072 f. ſ. auch Untereinnehmer; it. Auswechſelung. wird überhaupt verboten 1701, I. beſonders in Anſehung der Beſoldungen und Penſionen 1702. ſ. auch II. 129

Unangeſeſſene, ſ. Fremde.

Unglücksfälle, ſ. *Caſus fortuitus.* ſind ſogleich an die Landesregierung einzuberichten, I. 661. auch aus dem Weiſſenfelſiſchen und Querfurtiſchen 687. ſ. außerordentliche Begebenheiten; *Calamitoſi.*

Vniones prolium. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 392. im Querfurtiſchen 441. 447

Univerſitäten, deren Aufrechthaltung verſichert, I. 29. Verbeſſerung der Anſtalten bey ſelbigen 48. deren Stelle bey Publication der Landtagsprepoſition 33, VI. genießen den freyen Tiſchtrunk, II. 252. Leipziger, die Commißion, wegen eingeſchlichner Mängel, ſoll reaſſumirt werden, I. 29

Univerſitätsverwandte. wie es mit der von ihnen zu entrichtenden Kopf- und Vermögenſteuer zu halten, II. 462, XIV. 563, XXI. ingl. der Perſonenſteuer, 651. 743. in Leipzig, ſollen, wegen des neuen Impoſts auf ausländiſche Waaren, jährliche Fixa erlegen, II. 1073. ſ. auch Profeſſores.

Unkoſten, ſ. Strafen. muß der, ſo die Tortur ausgeſtanden, allemal erſetzen, I. 360, XXXVII. wenn ein Injuriant, nach abgelegtem Reinigungseyde, dazu verbunden XXXVIII. ſ. Sporteln; Expenſen.

Unmündige, ſ. Minderjährige.

Untereinnehmer der Cammerintraden, daß ſie ſich alles Geldumſatzes enthalten ꝛc. mit zu verpflichten, I. 1287, I. ingleichen bey der Steuer, II. 129. ſ. Umſetzung; Einnehmer u. ſ. w.

Unterofficier, ſ. Soldaten; Quartier.

Unterpfandsrecht, ſ. Pfand. ſtillſchweigendes, ſ. *Hypothecae tacitae.*

Unterſchlag an Biere, wird, nach Erlegung der Steuer und Unkoſten, mit 10 Thlr. vom Faſſe, beſtraft, II. 248. ſ. auch Bierviſitatores.

Unterſchleife, Gleits- Land- Accis- Impoſt- und Eiſen-Licent: Regulativ, wie es in Zukunft mit deren Unterſuchungen, ingleichen mit den dabey zu liquidirenden Sporteln zu halten, II. 33. wo die Beſchleunigung, ſonderlich bey Auswärtigen, nöthig, müſſen ſie von den Beamten expediret werden 38

Unterſchrift, ſ. Concipient. der Sätze im Appellationsgerichte I. 469. ſ. Appellationsgerichtsadvocaten. ermangelnde in den Regiſtern, wie zu beſtrafen 1463, 118

Unterſtaab, wie es mit Delogirung der dazu gehörigen Perſonen zu halten I. 1157, §. 13

Unterſteiger, ſ. Steiger. auf den Churfürſtl. Hauptſtöllen, erhält, für die Befahrung über Feyertags, quartaliter 1 Thlr. I. 1440, 42. ſ. Schießgebühren.

Unterſuchungsſachen, ſ. Inquiſitionsſachen.

Unterthanen, ſollen ſogleich ihrer Obrigkeit anmelden, wenn ſie etwas von einem vorſeyenden Auflauf vermerken I. 533. ſ. Auflauf; Viſitationen. wegen bewieſener Treue gerühmt; ſollen im Lande verbleiben, und reſp. revertiren; ſich nicht zum Wegziehen verleiten laſſen 856. 853. können ſich alles Schutzes verſichern 856 f. doch wird ihnen die freye Gebahrung mit ihrer Perſon und Güthern nicht beſchränkt 883 f. die in fremde Kriegsdienſte gehen wollen, können von den Obrigkeiten angehalten, und an ein Regiment geliefert werden 1149. angeſeſſene, ſ. Angeſeſſene; ingl. Erbunterthanen; it. Landmann. ſchwarzburgiſche, ſollen in Anſehung der Accispraeſtandorum den Ausländern gleich tractirt werden II. 889

Vocationes, ſind vom Stempelimpoſt frey II. 395. 401

Vogelheerde, übermäßige einzuziehen ꝛc. I. 1527, 22

Vogelſchießen, ſ. Schießen.

Voigtsberg, Amt. deſſen Beſchwerden über das Leipziger Conſiſtorium und den Superintendent Steinmüllern I 92. gr. 2. 93. 94. gr. 10. 1. 2

Voiles. welche ſie in der Trauer, und wie lange zu tragen berechtiget I. 756, 8

Vollmacht. Mißbrauch bey demſelben im Appellationsgerichte und Weiſung dagegen I 430 f. dazu gehöriges Stempelpapier II. 401. im Querfurtiſchen 447. gerichtliche: Gerichtsgebühren davon, I. 501, 53. dergleichen werden nur von auswärtigen Creditoren bey Concurſen angenommen 193. Stempelpapier dazu, wenn ſie außerhalb Landes gehen, II. 396, 401. im Querfurtiſchen 444. 447

Vollſtreckung der Urthel, wechſelsſeitige Einverſtändniß deswegen mit dem königl. Preußiſchen Hofe, I. 419. Einſchränkung 420

Vorausnehmuung der Beſoldung, als eine Veruntrauung anzuſehen I. 416,

Vorbaſchied, ſ. mündliches Verhör.

Vorbrauen und Vorſchenken, die es nicht vor dem Monat Auguſt 1710. erhalten, und noch in dem Officio ſtehen, ſollen ſich deſſen bey 10 Thlr. Strafe enthalten I. 831. 833 f.

Vorkauf. des Garnes, den inländiſchen Fabrikanten zuſtehender, wie es dabey zu halten, I. 865. in Anſehung derſelben iſt kein Unterſchied zu machen 888. des Getreydes, ſ. Aufkauf. kommt dem Beſitzer des Hauptguths, in Anſehung der mit Befreyung von Steuern ꝛc. alienirten Grundſtücke zu 354, XVII. II. 158. doch nicht, wenn ein Schwiegerſohn das Guth kauft I. 381

Vorkaufsgeld, von dem zur Saygerhütte Grünthal abgelieferten Kupfer erlaſſen I. 1468, 2. 1473, 13. wieviel von dem, zum freyen Verkauf gelaſſenen Gaarkupfer zu entrichten 1468, 4. 1474, 14

Vorladungen vor die Superintendenten, darinn ſoll es bey der Pol. Ordnung vom Jahr 1612. und Ref. Grav. de 1661. verbleiben und keine entgegengeſetzte Obſervanz zugelaſſen werden, I. 257. unmittelbare ſind ihnen unterſagt 86. gr. 3)

Vorleſung, jährliche. der Colditzer Mühlenordnung, I. 1588 §. 117. des Mandats wider die Floßholzdeuben 1516. der Feuerordnung und des wegen Beobachtung derſelben ergangnen Mandats 672. der Geſindeordnung, vor ordentlicher Gerichtsſtelle, an einem von den Kanzeln abzukündigenden Tage, I. 632, §. 3. 873. und zwar 14 Tage vor Michaelis 984. der Ordonnanz 1068. des Mandats wegen der Raubſchützen und des Büchſentragens 1494. wider die Viehſeuche 909, 14. von den Kanzeln: des Mandats von Abtreibung und Umbringung der Kinder 235. 245. 342. wider das Auflaufen der Bergleute 233. wider das Feuer anlegen 328. von der Sabbathsfeyer 251. des Werbemandats 1072. ſ. auch Soldatentrauung.

Vormünder, ſollen die Kinder zur Schule halten, ſ. Eltern. wenn von ihnen keine Caution oder Hypothek zu erlangen, bewendet

bewendet es bey der hypotheca tacita, l. 331 f. ſ. *hypotheca tacita.* ſollen für Unmündige und Abweſende Lehnsindult ſuchen, bey Strafe 1026, §. 2. ſollen die in Händen habenden Steuerſcheine in Landſchaftliche Obligationes verwandeln laſſen, und ſind deßhalb von aller Verantwortung frey, ll. 305. Gebühren für deren Beſtätigung l. 496, 9. 10. zu einem beſondern actu 501, 51. für die Quittung nach geendigter Vormundſchaft 497, 14

Vormundſchaften. Appellationsräthe, ingleichen der Präſident, dürfen keine übernehmen l. 437

Vormundſchaftshauptquittungen, wegen des Stempelpapiers, ſ. Quittungen.

Vormundſchaftsordnung. durch generale werden confirmirte ſpeciale nicht gänzlich aufgehoben l. 27. neue reſolvirt 78, 3.

Vormundſchaftsrechnungen. Gerichtsgebühren vor deren Abnehmung l. 496, 11. ſoll jährlich geſchehen; die Quittung iſt ſportelfrey 497. ſind vom Stempelimpoſt frey ll. 401

Vorrathsregiſter, ſ. Zechenvorräthe.

Vorſchenken, ſ. Vorbrauen.

Vorſchuß, an Getreyde, ſ. Getreydevorſchuß. zu Wiedereinrichtung der Landwirthſchaft, oder des Handwerks, an Geld, oder in natura gethane, haben, wenn ſie bey der Obrigkeit notirt, ein ius reale, l. 855 f. zu Saamen und Brödtung, ſoll den Unterthanen an Geld oder Getreyde geſchafft werden, ll. 1183. die dergleichen thun, und es bey den Gerichten notiren laſſen, welches dieſe ohnentgeltlich thun müſſen, haben, bis zu Ende des J. 1772. das ius prioritatis. 1184. von einer Zeche auf die andre, ſ. Schichtmeiſter.

Vorſpann, werden auf Märſchen von den Creyßcommiſſarien, und wie viel Wagen für jeden Regimentsſtand und für jede Compagnie, hergegeben, l. 1063, f. XII. 1161, §. 21. bey neuen Delogirungen, oder wenn ſie die Standquartiere ganz verändern, paſſirt par Compagnie, noch ein Wagen gegen Bezahlung, und wie hoch, 1162, §. 21. wie weit ſolche mitzunehmen; Strafe derer die die Bauern übel traktiren, die Pferde übertreiben oder zu eignem Behuf gebrauchen 1161, §. 21. wie die Vorſpannwagen beſchaffen ſeyn ſollen, 1162. fällt weg, wenn Regimenter oder Compagnien nur auf kurze Zeit zuſammen gezogen werden, §. 22. denen, die ſich durch einen Commandirzettel oder beſonderes Atteſtat nicht legitimiren können, iſt keiner zu geben, ſondern ſie bey gebrauchter Gewalt zu arretiren, 1135, f. denſelben betreffende Briefe, ſind, bey Strafe, ſchleunig zu beſtellen, 1749. zu den Poſten zu gebender, ſ. Einſpannen.

Vorwerge, churfürſtliche, ſ. Cammergüther.

Vorzugsrecht. Gläubiger, die dergleichen haben ſind an dem von den andern getroffenen Accord nicht gebunden l. 934. hat das Leihhaus in Dreßden in Anſehung der bey ihm verſetzten Pfänder, vor allen andern, auch ſonſt privilegirten, Gläubigern 964, 24

Votiren, wie es dabey im Appellationsgerichte gehalten wird l. 437

Urkunden, briefliche, ſ. Documente.

Urlaub, ſonderlich bey der Cavallerie, einzuſchränken, und, ohne beſondre Urſachen, keinem anders, als unberitten, zu bewilligen l. 1171. §. 40. auf Meſſen und Jahrmärkte ſoll ſchlechterdings, und nach der Reſidenz ohne erhebliche Urſache, kein Urlaub gegeben werden 1188, §. 92

Urphede, iſt auf ſämmtliche Churſächſiſche und incorporirte Lande, die Ober und Niederlauſitz, ingleichen das Fürſtenthum Sachſen-Querfurt einzurichten l. 322. Formular zu denſelben im Hennebergſchleußingiſchen 323. geändertes Formular 329. iſt künftig vermittelſt abzugebenden Handſchlags zu leiſten; Verwarnung dabey, 425. 13. bey den Aemtern die Clauſul beyzufügen, daß die unvermögenden Inquiſiten, wenn ſie zu Vermögen kommen, die Inquiſitionskoſten reſtituiren wollen 1278. Gerichtsbühren dafür, 512, 202

Urphedennotul, ſ. Urphede.

Urthel. Gerichtsgebühren für Abfaſſung und Publication der Urthel u. ſ. w. l. 506, 102-108. bey Inquiſitionsſachen, 511 f. 197-201. dazu zu nehmendes Stempelpapier, ll. 397. 401. im Querfurtiſchen, 441. 447. im Appellationsgerichte, was bey deren Abfaſſung zu beobachten l. 436. vom Votiren, 437. Publication der Urthel 437. f. 446. die Abſchriften und rationes decidendi ſind ſogleich den Anwälden zuzufertigen, 446 f. Andeutung der Publication, 447. Ablöſung in forma probante und Strafe der nachläßigen Anwälde 464. 465. Publication derſelben im Oberhofgerichte 437. in peinlichen Fällen, ſ. rechtliches Erkänntniß ſollen in oberlauſitzer Rechtsſachen bey den ſächſiſchen Dicaſteriis eingeholt werden, l. 317. ſ. Rechtsſachen. Formular eines Urtheils bey Landesverweiſungen 322

Urthelsfrage. Gebühren davon, l. 506, 101. Stempelpapier, ll. 550, 624

Waagegebühren von auf die Leipziger Meſſe kommenden Waaren, ll. 1161. beym Ausgang zu vergebende 1163

Waaren, der Anſteckung unterworfenen l. 985. ſ. Rauchwaaren. ausländiſche, ſollen bey der Acciſe künftig mit einem beſondern ſechseckigten Stempel bezeichnet werden, ll. 863, 865. Specification der zum Conſumo einzubringen verbotnen, l. 896. doch bleibt der Groſſohandel mit Auswärtigen frey, 895, die ſchon vorhandnen, binnen drey Monaten wegzuſchaffen, 896. böhmiſche; Strümpfe und andre auf die Jahrmärkte gebrachte, ſollen, vor dem Auslegen ausgezählt und, bey der Abreiſe, wieder überzählt werden, ll. 893. welche von dem freyen und mutuellen Commercio mit den Brandenburgiſchen Landen ausgenommen, l. 556. ll. 83, 2. die freygelaſſenen ſollen, die Sächſiſchen mit den Churſchwerdtern, die Brandenburgiſchen mit dem Adler, bezeichnet werden, 84, 7. ſ. auch 863 wie es mit denen zu halten, die mit dem Stempel nicht bezeichnet werden können 85. und den zu ertheilenden Atteſtaten, 86, 7. der Fabrikanten und Groſſohändler ſo ſie auf die Meſſen führen, ſ. Fabrikanten. die, binnen zwey Monaten vor ausgebrochenem Falliment, ausgenommen werden, und noch vorhanden, kann der Verkäufer vindiciren, l. 936, §. 20. mit richtigen Frachtbriefen gehende, paßiren bis an den Ort der Niederlagen, oder Abladung, andere ſind an den Grenzen zu vergeben, ll. 91. 92. innländiſche, wie ſolche bey der Acciſe zu ſtempeln, ll. 865. wie es mit deren Veracciſirung zu halten, 869. — leinene, deren Stempelung, l. 882. 901 f. damit zu handeln, oder hauſiren, iſt denen, der Zeug- und Leinweberinnung nicht zugethanen, ſo wohl zu Hauſe, als auf den Jahrmärkten verboten, 900. iſt auch auf den Zeugſchnitt, Weiskramſchnitt, und Handel mit Leinwand zu erſtrecken, 904. — wollene ſ. Zeugwaaren. mit welchen, auf dem Lande Krämerey zu treiben erlaubt, 942. ſ. Krämerey; Dorfhandel. müſſen aus accisbaren Städten, doch nicht von Leipzig und Naumburg, gezogen werden, ebend. der andern iſt ſich, binnen ſechs Monaten, zu entſchlagen, 941, 943. deßwegen anzuſtellende Viſitationes 943, 949. aus accisbaren Städten kommende, wie es dabey mit Ertheilung der Thorzettel zu halten, ll. 943. XXI. wenn eingebrachte auf der Rathswaage zu wiegen, und die Gebühr dafür doppelt zu entrichten, 1037, 5. ſchleſiſche, in der Oberlauſitz einzuführen, erlaubt ll. 910

Waarenpreiße, ausländiſche, ſind nach der Hamburger Preißcurrante zu rechnen, und die Waaren darnach zu veracciſiren, ll. 1040. Erläuterung dieſes Befehls, 1041. f. und

und iſt zwar der auswärtige Einkaufspreiß zu agnoſciren, dieſer aber zu Regulirung der Accisabgaben um das alterum tantum höher zu rechnen, 1044. wird wieder aufgehoben ebend.

Wachten. ſ. Bettelwachten. wegen der in Ungarn graßirenden Contagion, l. 653, 2. 6601. ſind nicht von denen ins Land hereinligenden Orten, ſondern an den Grenzen liegenden zu verſtehen. 655. wegen der in Pohlen, der Moldau und Wallachey ausgebrochenen anſteckenden Krankheiten 685. wegen der Diebe und Räuber, ſonderlich auf den Dörfern zu beſtellende, 567. 603. 616. 739, l. 799, 853. ſollen nach Größe der Orte beſtellet werden, und wenigſtens in einer Stunde zweymal umgehen 641. Unterthanen müſſen die Ritterſitze und Höfe mit bewachen 568. 799. wegen der Viehſeuche, 595. Beſtellung derſelben an der Grenze und ihre Obliegenheit 675, l.

Wachtſtube. die Staabswachtſtube miethet und beſorgt der Regimentscommandant, l. 1172. §. 44. die Etandart- und Compagniewachtſtube der Compagniecommendant, ſo wohl als die Heitzung und Leuchtung ſelbſt 1173, §. 45

Wagen. ſ. auch Vorſpann. ſchwarzüberzogene, bey der Trauer verboten l. 756, 9. in wie weit ſie, bey Leichenconducten, annoch erlaubt 757

Wagner. beſondere bey demſelben abzuſtellende Mißbräuche, l. 695. Einen Wagner, Stell- oder Schirrmacher, iſt auf einem Dorfe zu halten erlaubt; und ſind dieſe drey für einerley Handthierung zu nehmen, 943. II. 1) ſ. Dorfhandel.

Wälder, ſ. Waldungen.

Waldhäuſer ſ. Leſeholz.

Waldheim, daſigem Zucht- und Armenhauſe zugetheilte Strafen, ſ. Armenhäuſer.

Waldheumachen, wenn und in wiefern es erlaubt, l. 1524, 7

Waldhuthung, wie ſolche zu exerciren nachgelaſſen; die Anzahl Vieh ſoll beſtimmt werden l. 1524. 6. ſ. Huthung; ꝛc.

Waldungen, ruinirte. deren Wiederanbringung iſt durch alle mögliche Mittel zu betreiben l. 1529, 1531 f. durch Säung und Pflanzung allerley Holzſorten 1531 f. durch pfleglichen Gebrauch und Nutzung derſelben, 1533. durch Holzmenage beym Bauen und der Feuerung 1535

Waldwieſen. ohne ausdrückliche Verordnung ſollen keine an Forſtbediente, oder andere Unterthanen überlaſſen werden, l. 1513. ſ. auch Laasräume.

Walke, wie das Tuch darinnen zu appretiren, l. 839. 3. der Tuchmacher ſoll hinlängliche Zubehör geben, oder dieſe dem Walker überlaſſen 4

Walker. verliert ſein Lohn bey untüchtigem Walken l. 839, 3

Walkmühle, zu Coldiz, iſt den Weißgerbern und Schlappenmachern, gegen jährlichen Zinnß, überlaſſen l. 1586. §. 108. jedes Handwerk hat zwey Walklöcher, welche die Schleppenmacher mit Kupfer ausfüttern müſſen §. 109. darf bey großem Waſſermangel nicht gehen, §. 110. müſſen dieſe Handwerker unterhalten, wozu ſie jedoch das Holz ohnentgeltlich, auch, gegen die Fröhnerpfennige, angefahren, erhalten, ingleichen vor alle Verwahrloſung ſtehen, §. 111. der Tuchmacher in Dreßden; wiefern ſie darauf frey mahlen können und was dabey zu beobachten 1551, 67

Walzen, ſ. Dismembration.

Wanderjahre, ſ. Meiſterrecht.

Waſſer, nicht in die Straßen zu leiten II, 52

Waſſer, in alten Zechen ſtehendes, wenn es unter den Stollen ins Tiefſte fällt, iſt der Stöllner einzubringen nicht ſchuldig ꝛc.; wohl aber, wenn ſie oberhalb des Stöllns ſtehen l. 1414. a. XXVI. 5

Waſſerbeſchädigte ſ. Beſchädigte. erhalten nichts aus der Brandcaſſe, ſondern Begnadigungen aus der Cammer, Steuer und Acciſe l. 554. §. XIIX. wenn ſie mit Einquartierung zu verſchonen 1094, f.

Waſſereinfallgeld. wenn ſolches dem Stöllner zu geben, l. 1400. a. IX. 9. 1401, 15, 1410, 2, 3, 1414. a. XXVII. wenn das dem tiefern Stolln zuſtändige, von dem einem höhern Stolln gehörigen Neunten abzuziehen 1408. f. XVIII. I.

Waſſerläufe zu den Kunſtgezeugen, müſſen die Zechen ſelbſt treiben, doch können ſie alte Stöllen und Schächte aufgewältigen, l. 1412. a. XII. 1. noch darf der Stöllner ihnen dazu Waſſerlotten verfertigen ꝛc. 2

Waſſerſeyge, darf, wenn der Stöllner ſich gelagert, nicht tiefer geſenkt werden l. 1411. a. XIX. 9. ſ. auch Ort.

Waydbau. Anlegung der erforderlichen Mühlen, und gehörige Appretur, in Langenſalza, anbefohlen, l. 791. ff. dazu auch Ritterguthsbeſitzer und andere Unterthanen aufzumuntern 822

Waydgülde, in Langenſalza, ſoll dahin ſehen, daß die Waydappretur nach den Güldenarticuln geſchehe l. 791, f. 821

Wayſenhäuſer ſ. milde Stiftungen.

Wechſel, in denen iſt 6. pro Cent. als Zinß erlaubt l. 924. ſ. ſechſter Zinßthaler. dazu zu nehmendes Stempelpapier, II. 401. im Querfurtiſchen 448. wie es mit den, vom debitore erhandelten, und noch nicht bezahlten, zu halten, l. 936. §. 21. und Verſchreibungen ſo außerhalb Landes zu bezahlen. darauf kann verbotnes Geld angenommen werden, l. 1613, 24. 1) dergleichen auszuſtellen und anzunehmen iſt erlaubt, und wie der fremde Schuldner zur Bezahlung anzuhalten, 1614, 6. 1703, III. ſo innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbotnes Geld zu ſtellen bey Verluſt der Summe verboten; Strafe der Notarien, oder Obrigkeiten die Execution verhängt, 1614. a) 1703, III. über Spielſchulden zu ſchlieſſen, verboten, 919. IV. die darüber ausgeſtellten, ſo fort ex officio zu caſſiren; wie gegen einem mitwiſſenden Indoſſatarium zu verfahren, und der Annehmer eines dergleichen Wechſels zu beſtrafen, VI. wenn nicht in continenti zu erweiſen, daß die Schuld vom Spielen oder Wetten herrühret, hat die Reconvention ſtatt, VII. wie es wegen der Depoſition zu halten, und überhaupt in dergleichen Sachen in Gerichten zu verfahren 920. ein gleiches hat auch bey Indoſſements ſtatt, und die Mitwiſſenden müſſen dem Debitori das duplum erſtatten ꝛc., VIII. was darauf bezahlt oder deswegen verpfändet oder veräußert worden, kann binnen ſechs Jahren, und nach dieſen von der Armenhaushauptcaſſe, repetirt worden, IX. wenn binnen vierzehn Tagen vor ausgebrochenem Falliment Wechſelbriefe gekauft, und nichts darauf bezahlt worden, erhält der Verkäufer, wenn er ſich binnen vierzehn Tagen hernach gerichtlich gemeldet, die eingehende Gelder 936, §. 21 der Unterofficirs und Gemeinen, ſind, ſo lange ſie in Dienſten, in perſonalibus, ungültig, 1188, §. 94. ſ. auch Wechſelrecht.

Wechſelarreſt, damit kann auf gültige Wechſel vom judice competente, auch ohne extrahirtes Wechſelreſcript, II. 1136. XII. und vorhergehende Citation, verfahren werden; Appelliren hindert nicht; doch iſt ſogleich Bericht zu erſtatten; Creditor muß die Unkoſten von Zeit zu Zeit vorſchüſſen, 1737. hat wider die Erben nicht ſtatt ebend.

Wechſelbriefe, deren Form; Präſentation und Acceptation, II. 1137, XIII. wie lange ſie ihren Valorem behalten, ingleichen von bezahlten und nicht zurückgegebenen, 1140, XXI. unter dieſelbe notirte Summen 1141, XXII. und Bürgſchaften, verbinden,

binden, auch ohne ausdrückliche Meldung, nach Wechſelrecht, XXIII. ſ. auch Verfallzeit. wie aus einem gültigen, auf Wechſelarreſt zu verfahren, 1136, XII. ſ. Wechſelarreſt. gilt wider Erben, nur als ein Documentum guarentigiatum, 1137, XII. wenn mehrere dergleichen ausgeſtellt, kann jeder in ſolidum belangt werden, aber auch gegen die übrigen, auch ohne Ceßion, ſich wegen ihrer ratae des Wechſelrechts gebrauchen, XIII. ſ. auch Wechſel.

acceptirte, was für Exceptionen dagegen ſtatt haben, 1138, XIV. indoſſirte wenn ſie nicht acceptirt, oder bezahlt, wie mit dem Proteſt zu verfahren; 1139, XVII. oder wenn der Indoſſatarius ſich an den Acceptanten zuerſt erholen will, XVIII. dawider haben keine exceptiones ex facto indoſſantis ſtatt, und wie es wegen dennoch richtiger zu halten, XIX. beſonders bey der exceptione ſolutionis et compenſationis 1140, XX.

präſcribirte, behalten, außer dem Perſonalarreſte, alle übrigen Privilegien der Wechſelbriefe, 1141. daher auch der verſchriebene ſechſte Zinnßthaler, bis zur wirklichen Bezahlung zu entrichten 1144.

auf Sicht, oder nach dato an einem andern Ort zu bezahlen, geſchloſſene: wie darauf zu verfahren, 1183, XV. ingleichen wenn er mit Proteſt zurück kömmt XVI. verlohrne: wiefern daraus nach Wechſelrecht verfahren werden könne 1138. XVI.

ungültige: der Bauern, die nicht Handlung treiben oder Güther pachten, ſind ungültig, II. 1133, II. ſ. auch Wechſelrecht. geiſtlicher Perſonen, ſind verboten, 1133, II. darunter ſind auch Organiſten, und alle, die beym Conſiſtorio confirmirt werden; und zwar bey Strafe der Suſpenſion oder Remotion, 1136, X. wie es bey vor Antritt des Amts, ausgeſtellten, oder wenn ſie andre Aemter dabey haben, zu halten, ebend. junger Leute unter 25 Jahren, die keine Kaufleute, 1129. 1133, II. auch wenn ſie veniam aetatis erhalten, 1134, V. auch auf die Weibsperſonen erſtreckt, 1130. derer, die ſich für 25 Jahr alt doloſe ausgegeben, gelten als Obligationen; wie dieſer oder andrer gebrauchter dolus zu beſtrafen, 1135, VIII. von Fremden ausgeſtellte, ingleichen außer Landes gegebene, wo bey letztern kein dolus, ſind, und zwar dieſe als Handſchriften, gültig, eben ſowohl, als wenn verſio in rem erwieſen werden kann, 1136, IX. der *Studioſorum*, ſind ungültig, 1133, II. ſie ſeyn minder- oder volljährig, und gelten nicht einmal als bloße Handſchriften, III. majorennes, die ein peculium haben oder praxin treiben ꝛc. ſind von dem Verboth ausgenommen, 1134, IV. derer die noch unter väterlicher Gewalt ſind, wenn ſie nicht ein peculium militare oder aduentitium irregulare haben, 1133, II. ſie ſeyn minder- oder volljährig, und gelten auch nicht als Handſchriften, III. die Handlung treiben, ſind ausgenommen 1134, IV. bey allen dieſen iſt die clauſula juratoria ungültig, und wird vielmehr beſtraft, 1133, IV. V. eben ſo iſt auch das Indoſſiren und Acceptiren ungültig V. Verwarnung an die Mäckler und Juden; auch das bezahlte binnen vier Jahren nach verfloſſenem 25ſten, kann von dem Ausſteller oder deſſen Erben zurückgefodert werden, VI. ingl. iſt die Agnition, vor erfüllten 29 Jahre ungültig 1134 f. dergleichen, zu indoſſiren, oder an dieſe Perſonen, gegen Revers, Wechſel ausſtellen, und von ihnen auf einen Tertium indoſſiren laſſen, wie es zu beſtrafen; wer mit ihnen Wechſel ausſtellt, muß für ſie, ohne Regreß, mit bezahlen 1135, VII. Strafe zurück, oder voraus datirter Wechſel VIII. der Weibsperſonen, 1130. 1133, II. ſonſt bleibt es, wegen ihrer Obligationen, bey den geſetzten Rechten 1131

Wechſelcourant, ſind conventionsmäßige ſächſiſche Speciesthaler ⅔ und ⅓; und iſt die zum Theil ſonſt nachgelaſſene Zahlung in geringern Münzſorten aufgehoben I. 1607, 2

Wechſelgläubiger, iſt, wenn er ſich einmal bey dem Concurs gemeldet, an den Accord gebunden; wie es zu halten, wenn er ſich nicht gemeldet I. 357, XXVI. 935, §. 19

Wechſelordnung, Leipziger, ſoll auch in Schleußingiſchen beobachtet werden II. 1131 ff.

— henneberg-ſchleußingiſche, II. 1131 ff. dem Appellationsgerichte zugefertiget I. 461

Wechſelproteſt, ſ. Proteſt.

Wechſelrecht. ſoll ſeinen Lauf behalten, I. 67, 8). ſ. Wechſelgläubiger. gegen dieſes ſchützet das Angeben bey der Obrigkeit, wenn das Vermögen noch hinreichend, nicht 926, §. 3. wohl aber das Beneficium competentiae §. 4. und warum 927. können diejenigen, die ſich beym Concurs nicht gemeldet, zwar, nach Ablauf des Salui Conductus, exerciren; das bezahlte Capital aber wird ins Depoſitum genommen, bis alle andre Creditores befriediget 935 f §. 19. hat auch in Anſehung derer ſtatt, die nicht Handlung treiben 937. wird jure tertorſionis Ausländern verſagt, II. 1142

nach ſolchem iſt wider Officier wegen Wechſelſchulden zu verfahren 1040. wider Bauern, wenn aus vor der Erl. Proceßordnung ausgeſtellten, binnen Vier Jahren von der Verfallzeit oder der verfloßnen Prolongation, geklagt wird II. 1129

Wechſelſachen, ſind, außer der Reconvention nicht ad cauſſas minutas zu rechnen I. 384, 5. wie es mit der Eydesdelation zu halten 385

Wechſelzahlung, ſ. Wechſelcourant.

Wege. Zu deren Unterhalt ſollen Unterobrigkeiten das Ihrige gleichfalls beytragen, I. 67, 4). ſ. Straßen.

Wegegeld, auch vom Fürſtenguth zu entrichten II. 4, 1

Wegeſäulen, wieder in Stand zu bringen, und die Unterthanen zu billiger Mitleidenheit zu ziehen, I. 47. ſ. Poſtſäulen.

Wegſetzung der Kinder. Dec. El. 78. und die peinliche H. G. O. werden beſtätiget und eingeſchärft, I. 339 ff. ſ. Kindermord.

Wegweiſer, ſ. Bothen.

Wegziehen außer Landes, ſ. Unterthanen. Strafe derer, die die Unterthanen dazu verleitet I. 884, 1. 2. Moderation derſelben, wenn das Verbrechen ohne Effect geblieben 3. Strafe der Hehler und Behülflichen 885, 4. allgemeine Obliegenheit zur Anzeige, bey Strafe 6. Belohnung der Denuncianten 886, 7. Obliegenheit der Obrigkeiten und Strafe der Nachläßigen 8. und ſind auch mit der Poſt reiſende, wenn ſie dergleichen zu Schulden kommen laſſen, auch auf öffentlicher Straße, zu arretiren 1824. ingleichen ſollen Accisinſpectores darauf Acht haben II. 825. wie gegen Angeſeſſene und Unangeſeſſene, die deſſen verdächtig, zu verfahren 826

der Blechmeiſter und Hammerarbeiter zu verhindern, I. 1356. ingleichen der Tuchmacher und anderer Handwerker II. 825

Wehmütter, ſ. Hebammen.

Wehr. darauf muß der Müller, und beſonders Winterszeit auf die Eißwehre, Acht haben I. 1569. alle Schäden ſollen ſogleich reparirt werden, welches der Beamte ſchleunig beſorgen, auch dafür, nebſt dem Müller, bey unterlaßner Anzeige, haften muß §. 15

Weiber, die verſchuldete Männer heirathen. In Anſehung deren bleibt es bey der 6. Deciſion vom Jahr 1661. I. 933, §. 15. ſ. auch Eheweiber.

Weibsperſonen, ſ. Bürgſchaft; Mannlehn- und Rittergüther; Lehnträger; Wechſelbriefe.

Weid, ſ. Waydtbau.

Weiden. Satz- Kopf- und Buſchweiden, bey 10 thlr. Strafe, durch unzuläßige Huthung, Abhauung ꝛc. nicht zu verderben I. 1537

Weidewerk, ſ. Jagd.

Weiſſen. von einer ganzen, und von drey Viertelellen, ſoll der Leipziger Rath machen laſſen, I. 815, II. ſ. Leipziger Elle. zum baumwollnen 815, 4. ſchafwollnen 5. und leinenen Garne 6. Structur der Weiſſen, und welcherley bey jeder Art zu gebrauchen 815, 9. 10. Obrigkeiten dürfen nur diejenige Probeweiſſe, die ſie nach Beſchaffenheit des Orts brauchen, kommen laſſen 12. wie bey Ajuſtirung der Weiſſen nach dieſen zu verfahren 13. 816, 16. wie Contravenienten zu beſtrafen 816, 17

Weiſſenmaaß, ſ. Garnmaaß.

Wein, davon zu entrichtende Acciſe, II. 1017 ff. ausländiſcher mit richtigen Frachtbriefen, oder obrigkeitlichen Atteſtatis eingehender, paßirt bis an den Ort der Niederlage oder Abladung; ſonſt iſt die Landacciſe an den Grenzen zu entrichten 91. 92 mit den Poſten ankommender iſt, vor Erlegung der gewöhnlichen Abgaben, nicht zu verabfolgen, I. 1779, 1787. auch ſonſt eingebrachte, II. 23, 24. bey für Abgabe freye Perſonen eingehenden, ſind die Gleitsabgaben auf die Frachtbriefe, neben den Gleitszetteln, zu notiren 27. zum Conſumo einzuführen verbotene, I. 896. inländiſcher, ſ. Landwein. Naumburger ſoll als inländiſcher angeſehen werden 243, 259. ſ. Weinſteuer.

Weinanlage, neue, auf ausländiſche Weine. Ausſchreiben deswegen, II. 219. Quantum derſelben 221. davon ſind auch die von der ordentlichen Weinſteuer eximirten Perſonen nicht frey 221, 224. 10. Fuhrleute, die nur zur Fracht geladen, entrichten ſie nicht an dem Grenzorte, ſondern erſt der Empfänger; dürfen aber bey 5 Thlr. Strafe, nichts unterwegens verkaufen 221. 1. worauf die Steuereinnehmer Acht zu haben 2. die für ihre Rechnung geladen, müſſen ſie an dem erſten Grenzorte entrichten 222. 3. die Trankſteuereinnehmer ſollen den Acciseinnehmern Specificationes von den eingegangnen Weinen abfodern. 4. ſoll abſonderlich eingerechnet werden. 5. die Untereinnehmer genießen 6 Pf. vom Eymer, die Creyßeinnehmer 1 pro Cent. 6. von dem wieder außer Landes gehenden, wird die Abgabe zurück bezahlt. 7. von wem, und wie deshalber die Atteſtate auszuſtellen 225. die Ausführung aber muß durch eines aus dem letzten Grenzorte verificirt werden 226. im Lande weiter verführter iſt, auf des Steuereinnehmers, ohnentgeltliche, Beſcheinigung, frey 223. zu dem über die entrichtete Abgabe zu ertheilenden Freyzetteln werden gedruckte Exemplarien an die Einnehmer geſchickt 244. der bereits eingelegte Wein iſt zwar frey, aber, bey Verſchickung außer Landes, deswegen Vorſicht zu gebrauchen 223. 9. wie geringe Quantitäten zu vergeben; Strafe für untergeſchlagenen iſt 5 Thlr. vom Eymer 224. 10. zu Entrichtung derſelben iſt keine Nachſicht zu verſtatten. ꝛc. 263. und ſoll auch in denen von feindlicher Gewalt befreyten Orten erlegt werden 293. darüber ſoll künftig keine beſondre Rechnung weiter geführt werden ꝛc. 307. Schema, wie die Ritterguthsbeſitzer die Einrechnungsregiſter einzurichten 227. 229. Accisbediente ſollen darauf mit Acht haben. 885

Weineinkauf, Handel und Schank, auf den Dörfern. wie den Beſchwerden darüber abzuhelfen I. 140 f. gr. 15

Weinſteuer, neue, ſ. neue Weinanlage; Fuhrleute. ordinaire, ſ. Steuerausſchreiben. müſſen die Geiſtlichen entrichten, I. 202. wornach ſich auch die Superintendenten zu achten, ebend. ingleichen die Officiere, II. 133, II. vom ausländiſchen Weine, muß, bey 5 Thlr. Strafe vom Eymer, entrichtet werden 258. und zwar 18 Gr. vom Malvaſier 144. 258. vom Burgunder, Champagner; Franzwein, Oeſterreicher, Rheinfall, Spaniſchem und Secten, ſüßen, wohin auch der Podskalker zu rechnen, Tockayer und Ungariſchen 17 Gr. ebend. Frankenwein, Moſler, und Rheinwein 15 Gr. ebend. Böhmiſchen, Erfurter, Jenaiſchen; Naumburgiſchen; Ober- und Niederlauſitzer 10 Gr. ebend. ſ. auch Wein.

Weißbeckerhandwerk, in Dreſden, darf auf ſeinen Pachtmühlen keinen fremden Mahlgaſt, bey 10 Thlr. Strafe, annehmen, und hat in Anſehung der Mitmeiſter auch kein Verbietungsrecht I. 1556, 99

Weißbier, giebt, von einem Faß Dresdner Maaß, 1 Thlr. 12 Gr. Trankſteuer II. 246. ſ. Trankſteuerquantum.

Weiſſenfels. wegen der von dem daſigen Herzoge anzuſtellenden Revocationsklagen, I. 333. neue Einrichtung, wegen der an das Churhaus zurückgefallnen Weiſſenfelſiſchen Landesportion 345 ff. wegen Reſigirung der noch angeſchlagenen fürſtlichen Mandate u. ſ. w. 361. Stadt: Beſchwerden, wegen Befreyungen von ihrem Saalenfloßzolle 102 f. gr. 4

Weiſſenſee. Beſchwerden wegen Inveſtitur der Geiſtlichen, I. 91 f. gr. a. wegen ſtiller Beyſetzung der honoratiorum 93 f. gr. b

Weißgerber, ſ. Gerber. ihnen iſt die Fertigung und der Handel mit ledernen Beinkleidern, auch Jahrmarktszeit, unterſagt I. 902

Weitläuftigkeit, proceſſualiſche, ſ. geringfügige Rechtsſachen.

Weitzen, davon 2 Gr. als Mahlgroſchen zu entrichten, II. 719. ingleichen von daraus gefertigten Materialis und gemahlnem Zugemüße 730. der zur Stärke verbrauchte iſt davon frey 797. ſ. auch Stärkemacher.

Weitzenſchroth, kann frey nach Dresden gebracht werden I. 1546, 24

Wendelſtein Amt. mit den Chur- und Erblanden wieder vereiniget, I. 345, 348. darinnen ſollen alle in den Chur- und Erblanden eingeführte Ordnungen und Geſetze beobachtet werden 363. 364

Werbemandat, erneuertes vom 3. Dec. 1728, I. 1069 f. ſoll den erſten Sonntag nach Neujahr 1729, und dann jährlich abgeleſen werden 1072. anderweites Mandat, vom 6. May 1729. 1073

Werber, fremde, gehören vor die Civilobrigkeit, I. 1083. der ſie auszuliefern, und von ihr anzunehmen 1084. wie wider ſelbige zu verfahren, und ſie zu beſtrafen 1255 wie gegen einpaſſirende fremde Officiers, oder einzele Mannſchaft 1255 f. ſ. fremde Werbungen.

Werbung. ſoll ohne erhaltenes Werbepatent nicht unternommen, und dieſes zuvörderſt der Gerichtsobrigkeit vorgezeigt werden, I. 1180, §. 76. ohne Hinderung des Commercii ꝛc. und ohne Gewalt, geſchehen 1062, X. 1180, §. 76. wer davon ausgenommen 1063, X. 1181, §. 77. Erläuterung 1074. Obrigkeiten ſollen bey denen, den Angeworbenen zu ertheilenden, Atteſtaten vorſichtig verfahren 1071. 1182 f. §. 80. berüchtigte Miſſethäter werden nicht angenommen 1071. dienſtloſe Müſſiggänger, mit Vorwiſſen der Obrigkeit, anzuwerben 1063, X. 1182, §. 79. Unterobrigkeiten und Unterthanen ſollen die Recrutirung befördern 1069. ſich derſelben nicht widerſetzen 1075. die Miliz hat dabey ſich nach der Ordonnanz zu verhalten 1070. wie ſich zu verhalten, wenn ſie excedirt 1075 f. Obliegenheit der Obrigkeit 1076. wird aufgehoben, und dagegen die Recrutenſtellung anbefohlen 1075 ff. und ſollen Obrigkeiten die ausgetretene Mannſchaft wieder herbey zu bringen ſuchen 1077

ſich freywillig zu Kriegsdienſten angebende, ſind anzunehmen 1139. ſ. jedoch Dienſtboten; Dienſtzwang. niemand ſoll zum Schein, zu Schmälerung der Civiljurisdiction, angeworben, noch mit wirklich angeworbenen Handel getrieben,

oder

oder ſie, ohne Verwiſſen des Obriſten, losgelaſſen werden 1181, §. 77

der beyderſeitigen Unterthanen, zwiſchen Sachſen und Preußen, bey Strafe verboten 1049, 1051. §. 7. 1112, §. 6. wie zu verfahren, wenn ein fremder Werber ſich in ſeines Herrn Land ſalviret 1051, §. 8. gewaltſame Werbung Angeſeſſener, oder deren Eltern angeſeſſen, ſoll unterbleiben, §. 9. 1113, §. 7. Commercirende, Reiſende, Domeſtiquen, ſind vor der Anwerbung ſicher 1151, §. 10. 1113, §. 8. angeworbene angeſeſſene Unterthanen werden reclamirt, und wenn ſie deſertiren, nicht extradirt 1052, §. 11. 1113, §. 9. wer davon ausgenommen 1052, §. 11. 1113, §. 10. was wegen den Capitulanten zu beobachten 1052, §. 12. 1114, §. 11. wie es wegen der Landeskinder, die ſich häuslich niederlaſſen wollen, und deren Verabſchiedung zu halten 1052, §. 13. 1114, §. 12

Werbungen, fremde, verboten, I. 1042, 1081 ſ. IX. 1083. alle fremde Militairperſonen ſind um ihre Paſſeports zu befragen 1084. Gewehr und Munition durch die Gerichte den Unterthanen auszutheilen 1247, I. doch nicht anders als im Nothfall zu gebrauchen; da auch unbewaffnete mit Hausgewehr zur Hand ſeyn ſollen 1248, I. Obrigkeit ſollen auf das Gewehr Acht haben und ſolches wöchentlich viſitiren, II. was ſie, ſowohl als die Beamten, ſonſt hierbey zu veranſtalten 1249, III. auch andre Dörfer ſollen mit ihrer Mannſchaft zu Hülfe eilen, IV. nicht minder die Miliz und Jägerey aſſiſtiren 1250, V. dergleichen Vorfälle ſofort an die Landesregierung zu berichten, VI. wird wiederholet 1249 ff. 1253 ff. und ſoll in ſententionando nach dem letztern Mandat vom 30. Oct. 1735 geſprochen werden 1259 ſ. wie wider Kundſchafter und Briefträger zu verfahren; wer einen entdeckt, erhält 10 Thlr. zum Gratial, und von wem 1250. worauf Vaſallen, Obrigkeiten und Beamte genau Acht zu haben 1251. wiederholte Einſchärfung 1252. ſ. auch Landeskinder.

— gewaltſame verboten, I. 1062 ſ. X. 1074. 1180, §. 76, 1231 ff. 1246. was dafür nicht zu achten 1075. die begangenen Werberexceſſe ſollen abgeſtellt werden 1233. Obrigkeiten können ſich, widrigenfalls, vor der Hand gleich unmittelbar an den Generalfeldmarſchall, oder das geheime Kriegsrathscollegium wenden 1233 ſ. Handhabung der Sicherheit und fernerweite Verſicherung; das Mandat ſoll öffentlich angeſchlagen werden 1234. Obrigkeiten ſollen über der Ordonnanz halten, und übrigens die Recrutirung facilitiren 1234 ſ. ſ. Recrutirung.

Werbungsexceſſe. abzuſtellen, I. 64. 6). 1233 ſ. gewaltſame Werbungen.

Werdau. daſiges Gleitshaus iſt kein Beygleit, I. 101. ad gr. 10. 2

Wergausfuhre, verboten I. 861

Werth, der auf die Poſt gegebnen Sachen, ſ. Poſtdefraudationen; *Pretioſa.*

Wetten, bey Hazardſpielen ſchlechterdings verboten I. 917. I. Strafe der Contravenienten, 918. auch hohe, bey ſonſt erlaubten Spielen 918, III. ſ. Wechſel.

Wetterbeſchädigte, ſ. Beſchädigte. erhalten nichts aus der Brandcaſſe, I. 554, §. XIIX. ſ. Waſſerbeſchädigte. Einquartierung. die Berichte wegen derſelben ſind zeitig, umſtändlich, mit ſpecifiquer Anmerkung des Schadens, und der aufhabenden Abgaben, ex officio, einzuſenden 1284

Weyhnachtsgeſchenk, ſ. Chriſtgeſchenk.

Widerſetzlichkeiten, ſ. Auflauf.

Wiederankauf des verlornen Viehes, was dabey zu beobachten I. 909, 12. b) c).

Wiederanbringung wüſter Güther, ſ. Wüſtungen.

Wiederaufhelfung des Landes, nach dem Kriege, deshalb vorgekehrte Veranſtaltungen I. 854 ff.

Wiederkauf. wenn ein wucherlicher Handel darunter zu vermuthen, iſt nicht zu confirmiren, und wenn es ſich hernach erſt äußert, zu reſcindiren, I. 356, XXII. ob, und welchergeſtalt er in concurſu creditorum ſtatt hat 358, XXVII. bey wiederkäuflich alienirten Lehngüthern, können, wenn ſie eingelöſet werden, keine Mitbelehnte präſentirt werden; die vorigen aber wieder eintreten, und unter welchen Bedingungen 1034, §. 2. wie die aus denen, während der Münzzerrüttung geſchloſſenen, zu leiſtende Zahlungen zu reguliren 1625, 7

Wild. Abſcheuchung deſſelben unverboten I. 48

Wildprätdeputate, ſ. Jagddeputate.

Wildprätsdiebe, ſ. Raubſchützen.

Wildprätsverkäufer, müſſen Beſcheinigung, wo ſie es her haben, beybringen, II. 891. widrigenfalls ſie bey der Obrigkeit anzugeben 893

Wildprätstaxe, gemildert I. 68. 8).

Wildſchaden. ihm ſoll nach Möglichkeit abgeholfen werden, I. 47, 68. 8). die Klagen ſollen bey den Creyßhauptleuten angebracht werden 1506. welche mit den Oberforſt- und Wildmeiſtern zu communiciren, und hernach conjunctim et ſeparatim an den Oberjägermeiſter zu berichten haben 1507 ſ.

Wille, guter, von den Wirthen zu fodern, verboten, und wie ſich dabey zu verhalten, I. 1060, VI. die etwas geben, oder der Obrigkeit die Forderung nicht gleich melden, fallen in 20, letztere, wenn ſie nachläßig, in 50 Thlr. Strafe 1061. ſ. auch 1193, §. 106. Eſſen, aber nicht Geld, kann dem Soldaten, wenn er dem Wirthe hilft, gegeben werden, ebend. oder auch etwas an Gelde 1193, §. 107. letzter, ſ. Teſtament.

Windbeſchädigte, ſ. Beſchädigte; Wetterbeſchädigte.

Windbrüche, ſ. Pfarrhölzer.

Windehader, ſ. Mühleiſen.

Windhaufenſetzen, ſ. Böcke- und Windhaufenſetzen.

Windhunde, ſollen, an landesherrlichen Gehegen liegende Vaſallen gar nicht halten; andere, die von ihnen auf ſelbigen gefangne Haaſen den Oberforſt- und Wildmeiſtern einliefern I. 1498

Winkelhecken, ſ. Spachthecken.

Winkelſchenken und verdächtige Orte fleißig, I. 549, 710. XIII. und wenigſtens monatlich einmal zu viſitiren 661, 663. gänzlich einzuſtellen 798. und nirgends zu dulden 857

Winzer, welche von der Landrecrutenſtellung frey I. 1240, 8.

Wirthe, ſ. Gaſtwirthe.

Wirthe, ſ. ungeſtempelte Spielcharten; Hazardſpiele; Quartier. neue, auf dem Lande, ſind ſchuldig, Bäume zu pflanzen, und wie viel I. 529 ſ. §. 16

Wirthſchaftsbediente. alle ſind von der Landrecrutenſtellung frey, I. 1240, 8. auch von der Geſtellung zur Landmiliz 1258. doch können die Knechte, ohne daß ſie Widerſpruch machen dürfen, von den Herren zu Recruten abgegeben werden 1243, 9.

Wirthshäuſer fleißig zu viſitiren, I. 549, 710. XIII. 605 616. 798. 852

Wittenberg. der Stadt und Univerſität bewilligte Bauholz- und andre Begnadigungen zum Wiederaufbau, I. 104. ad 12. gr. 7

Witwen. können zwar länger als 9 Monat ſchwarz gehen, aber nicht ihre Bediente, I. 658, 8. was ſie in Anſehung der Kleidung zu beobachten 751, 9. wie ſie ihre Trauertracht einzurichten und abzuändern 756, 8. von ihrem Vermögen zu entrichtende Steuer, II. 561, XIII. ſ. auch Perſonenſteuer, ingleichen Mahlgroſchenbefreyung.

Witwencaſſe, Leipziger. ihr ſind die Qualität und Vorzüge einer piae cauſſae beygelegt I. 693

Witwenröcke, geringen Standesperſonen verboten I. 756, 8

Wohngebäude. wie hoch ſie bey erlittenen Brandſchaden, nach Proportion des Werths der Rittergüther zu ſchätzen I. 671 f.

Wolle. deren Ausfuhre, I. 63. 3). ſ. Landwolle. wie es mit Entrichtung der Wollacciſe, von der zu den Manufacturen kommenden, zu halten, II. 97. wenn die Landacciſe einmal gegeben, iſt ſie von nochmaliger Entrichtung indiſtincte frey, §. 100. fremde. auf den Meſſen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder einzukaufen und abzuführen, frey, I. 556, 3. II. 83, 3

Wollenkauf, den Tuchmachern concedirter, ſchränkt die Freyheit der Vaſallen ꝛc. nicht ein, II. 36. doch iſt ihnen dabey der Vorzug vor Auswärtigen billig zu gönnen 49 f.

Wollenwaaren, ausländiſche zu tragen verboten, I. 750 f. 760. Ausnahme 749, 1. Brandenburgiſche, alle, außer den Meſſen einzuführen, verboten 780 f. ſ. ausländiſche Waaren.

Wollfabrikanten, ſ. Wolleinkauf.

Wollhändler, wiefern ſie in der Accisabgabe den Fabrikanten gleich zu achten II. 1028

Wollkämmerey auf dem Lande. Beſchwerden darüber, und wie die abzuſtellen I. 140 f. gr. 15

Wollkämmer und Spinner, wiefern ſie die verarbeitete Wolle nicht veracciſiren dürfen; ſollen ſolche blos an die Fabrikanten inländiſcher Städte liefern II. 821

Wollſpinnen, ſ. Hausarmen.

Wucher. die darwider ergangnen Mandate werden wiederholet, I. 924, §. 2. Strafe der Wucherer, Debitorum, Ceſſionariorum, Mäckler und Schriftſteller, §. 24. Obrigkeiten und Procuratores Fiſci ſollen darauf Acht haben 924 f. Belohnung der Denuncianten und des Schuldners ſelbſt, wenn er es angiebt, und wenn ſie zu eydlicher Beſtärkung zu laſſen, auch wie in dieſem Falle zu verfahren 925

Wundärzte. ſollen keine zu Hof- Amts- und Stadtchirurgis angenommen, oder zu Erlangung einer Barbier- oder Badſtube gelaſſen werden, die nicht reſp. beym Sanitätscollegio oder den Fakultäten zuvor examinirt, I. 956, 2. ſollen gebührenden Fleiß in ihrem Officio anwenden 957. ſ. auch Regimentsfeldſcheer. ſollen ſich nicht weigern, eine von einem andern angefangne Cur zu vollenden; die torquirte Maleficanten in die Cur nehmen, nicht zu beſchimpfen 588. 2). ſollen keine innerliche Curen unternehmen 764, II. ſ. Examina.

Wundarztzettel, bey Bergwerken, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen I. 1453, 80

Wunden. wenn die im Duell angebrachte per ſe nicht lethal, ſoll der Thäter, über die in gemeinen Rechten geſetzten Strafe, noch mit dreyjähriger Gefängniß belegt werden I. 646, VI

Würfelſpiele, verboten, I. 812. ſ. Hazardſpiele.

Wurzelleute. ihnen wird der Verkauf ihrer Medicamente von Simplicibus und Compoſitis verboten I. 775

Wurzen, ſ. Hubertsburg.

Wüſtungen, in Städten und auf dem Lande, ſind nebſt darauf haftenden Oneribus ꝛc. in eine Specification zu bringen, II. 125. was darinnen anzumerken; Schema darzu 127. deren Einſendung wiederholt befohlen 227. und wie dabey ferner zu verfahren 261 f. 273. was in Anſehung der davon verbliebenen Steuerreſte zu beobachten 713. nichts mehr durch Ausbrechen der Steine ꝛc. zu deterioriren; und die etwas davon an ſich genommen, zu einem Steuerbeytrage zu ziehen 126. die fructus naturales und Kaufgelder der ſteuerbaren ſind pro rata dem Steuerärario zuzutheilen 163. die Berechnung derſelben ſoll von Zeit zu Zeit richtig geſchehen 171. und was dabey überall zu beobachten 322. bey Wiederannehmung und Bebauung derſelben, ſollen die Steuerreſte gänzlich abgeſchrieben, die aufliegenden moderirt, auch andre Immunitäten und Begnadigungen ertheilet werden 173. und die Zuſchreibung ohne Abforderung einiger Sporteln geſchehen 174 f. ſ. Anbauung wüſter Güther. ſ. ingleichen Hausbauſtellen.

Zahlenlotterie, ſ. *Lotto di Genoua.*

Zahlung, ſ. Bezahlung.

Zahnärzte, ſ. Seiltänzer; Glücksbüdner.

Zäune. welcherley zu halten, nachgelaſſen, I. 1525, 9. 1535. lebendige ſind anzulegen 1535

Zaunſtöcke, bey 1 Neuſchock Strafe, auszuhauen, verboten I. 1527, 21

Zeche, ſ. Anforderungen. wenn ſie ſich durch Zuſchuß zum 4 Pfennig, oder Stollnſteuer bauhaft erhalten kann I. 1484

Zechen, alte. darinn ſtehendes Waſſer, ſ. Waſſer.

Zechendienergebührentaxe I. 1452, X

Zecheninventarium, ſ. Zechenvorräthe.

Zechenhäuſer. Beſchwerde der Stadt Marienberg, wegen von ihnen nicht bezahlter Quatember, I. 115. ad 4. ſ. auch Leſeholz. alte: die Beſitzer derſelben im Eybenſtöcker Amtsreſier, ſollen quartaliter 2 Gr. Quatembergelder entrichten 1376. neue: wegen Anlegung derſelben Bericht zu erſtatten 1326, 15

Zechenregiſter genau zu examiniren, und die Baarſchaft quartaliter aufzuzählen, I. 1352. oder Stollnregiſter: darinnen ſollen, bey der Defectur, die Poſten mit rother Dinte angeſtrichelt werden 1358

Zechenvorräthe. für die geſammten, ſtehet der Oberſteiger der Gewerkſchaft; dieſem aber jeder für das, was ihm beſonders davon anvertraut worden, I. 1462, 113. wenn die Verantwortung des Steigers wegfällt 114. wie Unrichtigkeiten beſtraft werden 115

Zechenvorſteher, dürfen ſich bey ihren zu machenden Vorſtellungen keiner andern Schriftſteller bedienen I. 1447, 76

Zechenſchulden, unabgefoderte, ſoll der Schichtmeiſter nicht von den Caſſenvorräthen in eigne Verwahrung nehmen ꝛc. I. 1456 f. 94. Strafe der Rechnungsführer, die hierwider handeln, oder ſie um einen mindern Preiß an ſich erhandeln 1457, 95. ſ. auch Grubenſchuld; it. *Creditores.*

Zeddel, ſ. Zettel; it. Acciszettel ꝛc.

Zehenden. was von dem den Gewerken zum freyen Verkauf gelaſſenen Gaarkupfer zur Zehendencaſſe zu entrichten, I. 1468, 4. vom ganzen und halben Zehenden bey derer Gewerken Schmelzen 1469, 6. ſ. auf Kupfer bauende Gewerken; item Kupfererze; Rieſe.

Zehendenſchreiber, was er bey Unterſuchung des Auslehnungsüberſchlags zu beobachten I. 1454, 83

Zehenkreuzer, ſ. Kopfſtücke.

Zeitungen. in dieſen iſt, in den §. 27. 28 und 41. des Duellmandats ausgedruckten Fällen, das Nöthige bekannt zu machen, I. 645, III. ſ. auch ausgetretene Debitores; Edictalcitation. von den verlangten iſt eine Specification an den Botenmeiſter, Man, nach Leipzig zu ſenden, I. 1817, 1. auch von verliegenden Poſtämtern 2. das Stück ohne Vorwiſſen der Zeitungsexpedition verſchriebene wird mit 1 Thlr. für die Poſtamtscaſſe beſtraft 1818. und außerdem mit noch 1 Thlr. für den Zeitungspachter 1823. fremde können nur Quartalweiſe verſchrieben werden, und iſt

ſich

ſich 14 Tage vorher zu melden 1818, 3. ohne vierteljährige Pränumeration werden keine verſendet 1819, 4. wiefern jemand für ſich und zu blos eigenem Gebrauch Zeitungen verſchreiben könne 5. Poſtmeiſter haben alle an Privatos couvertirte Zeitungen mit Porto zu belegen 1820, 6. Briefe und Gelder ſind unter obbenannten Pachters, oder, der Zeitungsexpedition Addreſſe einzuſenden 7. alle vorige das Zeitungspachtweſen angehende Befehle u. ſ. w. werden beſtätiget 8. Poſtämter, die einige Leipziger Zeitungsexemplarien vor Geld nehmen, erhalten Eines frey 9

Zeitungsexpeditionen, auswärtige, die Zeitungsgelder bey Poſtofficianten zu fordern haben, genießen keine Aßiſtenz vom Oberpoſtamte I. 1825. 1827

Zeitungsſchreiben, unwahrhaftes, darauf geſetzte Strafen, I. 162

Zeitz, ſ. Naumburgiſche Vaſallen.

Zettel, ſo vom Stempelimpoſt frey II. 401. 448

Zeuge, auf den Dörfern gefertigte, leinene und wollene, ſind bey der Stadteinnahme zu ſtempeln, und paßiren ſodann für innländiſch, II. 855. Geranr wollene, einzuführen erlaubt, 910. ſ. auch Zeugwaaren.

Zeugen. wie es in Anſehung der bey dem Kriegsgerichte angegebenen ſchriftſäßigen Civilperſonen zu halten, I. 395. in Civilproceſſen zu beobachtendes Reciprocum 397. ſ. auch *Teſtes*; Abhörung. Gerichtsgebühren für deren Vereyd- und Abhörung, auch Publication des Gezeugniſſes I. 507 f. 132 — 136. wenn Acciscommiſſarien und Inſpectores ſolche eydlich abhören können II. 848, XIV.

Zeugeneyd, deſſen Abnehmung in Unterſuchungsſachen I. 423, 7

Zeugen*rotulus*, ſ. *Rotulus Teſtium.*

Zeugwaaren, innländiſche, wollene, mit einem beſondern Stempel in Siegellack zu bezeichnen, I. 781. auch die baumwollenen 882. Reußiſche wollene, verboten 896

Zickelfelle, rohe. davon iſt bey Verſendung außer Landes, 1 Gr. pro Stück, an dem Orte, wo die Verſendung geſchieht, Impoſt zu entrichten, II. 39. und auf der Gränzeinnahme zu beſcheinigen 40

Ziene, ſoll keinem andern, als dem Verleger, verabfolget werden, I. 1348 f. ſ. Verleger.

Zienſchmelzere, ſollen, auf die Conſtitution vom anvertrauten Guth mit vereydet werden I. 1369

Ziegel. die vom Ritterguth verkauft werden, ſind nicht accisfrey I. 108, ad 1

Ziegenvieh, bey Strafe vierwöchentlichen Stockräumens, nicht in Wäldern zu hüten I. 526, §. 6. 1534

Zigeuner, wenn ſie auch Päſſe haben, anzuhalten und wider ſie zu verfahren I. 667

Zimmer, in der Trauer ſchwarz zu beziehen, verboten, I. 756, 9. doch iſt die ſchwarze Wand- und Fußbekleidung bey Leichenconducten erlaubt 757

Zimmergeſellen, wenn ſie auch den Hofzug verrichten, ſind nicht von der Landrecrutenſtellung frey I. 1240, 18

Zimmerleute, ſ. Arbeitslohn. und Maurer, den Hofzug verrichtende, ſ. Maurer.

Zimmermeiſter. Einen iſt auf Einem Dorfe zu haben erlaubt, I. 943, 1). ſ. Dorfhandwerker; ingleichen Taxationen. welche vom Nahrungsgelde frey II. 993

Zimmerpolirer, ſ. Polirer.

Zinnbergwerk, ſ. Zwitterſchlacken; Zwitterzechen.

Zinnprobe, darüber ſollen die Vor- und Obermeiſter in den Creyßſtädten ſtracklich halten, I. 522. was ſie in Anſehung der Störer zu thun haben, ebend. ſ. Obliegenheit der Obrigkeiten 523

Zinnwaaren, einzuführen verbotne I. 896

Zinnß, Erb- und Laaszinnß, währendes Kriegs bedungene, wie deren Bezahlung künftig zu beſchehen, I. 1625 f. 10

Zinnßcoupons, ſ. Cammercreditcaſſe.

Zinnßen, außer in Wechſeln, nicht mehr als 5 pro Cent zu nehmen erlaubt, I. 924, §. 3. wenn ein Guth ſub pacto *antichretico* verpfändet 356, XXII. von *hypothecis tacitis*, ſind, mit dem Hauptſtamme, bey Concurſen, in eine Claſſe zu lociren, und wie weit 337 f. von Kirchencapitalien und dergleichen, jährlich von den Vorſtehern zu erinnern; die verlohrnen abzuſchreiben 221 beym Leihhauſe in Dresden, 8 pro Cent 962, 13. von Tagezeiten, wie hoch 298. müſſen bis zur Adjudication von dem zu erlegenden Theile des Liciti entrichtet werden, wogegen auch die indeſſen erhobnen Nutzungen verabfolget werden 297. wiederkäufliche, ſollen noch bis Michael 1732. zu Erlangung gerichtlicher Conſenſe Friſt haben 284. vor der E. Proceßordnung conſtituirte, behalten ihr Ius reale et prioritatis bis auf weitere Verordnung; in Anſehung neuerer bleibt es bey der Proceßordnung, ad T. XLII, §. 8. 300. wucherliche, ſ. Wucher. ſ. auch *Intereſſe morae*; Verjährung.

Zinnßherr, ſ. Lehnsherr.

Zinnßthaler, ſechſter, außer in Wechſeln, nicht zuläßig und mit Abzug des Zuvielerhaltenen, nebſt Erlegung des Quadrupli, zu beſtrafen, I. 924. doch, wenn über die Hypothek auch noch ein Wechſel ausgeſtellt, paßirt er, II. 1132. ſ. auch Zinnßen; präſcribirte Wechſelbriefe.

Zöblitzer Serpentinſteinwaaren, ſ. Serpentinſtein.

Zölle. Beſchwerden über die neuen Anhaltdeſſauiſchen, I. 146, 4. ſ. Gleit ꝛc.

Zollbediente, ſollen auf Einſchleppung verrufner Münzen Acht haben I. 1704, IV. 1710, III. 1722, 8.

Zollbereuter, ſ. Straßenbereuter. ſollen das verführende Eiſen genau viſitiren II. 28. und beſonders auf die Straßen mit Acht haben 64, 7. ingleichen auf die Salzunterſchleife 67

Zollerhöhung, alle, ſoll zwiſchen Sachſen und Preuſſen aufgehoben ſeyn II. 6, 4

Zollfreyheit, ſ. Gleitsimmunität; Fürſtenguth.

Zollſtätte, neue. deren Anlegung I. 147. ad 7

Zſchocken. daſiges Grenz- oder Gleitshaus iſt dem Zwickauer Getreydemarkte nicht nachtheilig I. 102. c) d).

Zubuß, it. Zubußreſte. wie bey deren Verrechnung zu verfahren, und worauf überall zu ſehen, I. 1435, 12-20. ſ. auch Refiergeſchworne.

Zubußzettel, doppelt zu ſtempelnde, I. 1435, 13. welche wegfallende Reſtebeſcheinigen ſoll der Schichtmeiſter zu ſeinen Regiſterbelegen, heften 12. unter dieſen dürfen keine ſeyn, die, auf Accismoderationgenuſſes wegen, zu verbauende Kuxe ausgeſtellet 1436, 18

Zucht- und Arbeitshäuſer. Errichtung mehrerer, I. 159. 10. deswegen anbefohlne Communication mit den Ständen 807. Mandat, wegen der zu Oſchatz, Weiſſenfels und Zwickau zu errichtenden 983. freywillige Beyſteuer hierzu und modus collectandi 985. Ermahnung zur Unterſtützung 986. ihnen zugetheilte Strafen für das Einlegen in fremde, ſonderlich die Zahlenlotterien 988. ſ. auch Armenhäuſer; Waldheim.

Zuchthausſtrafe. wenn doloſi décoctores damit zu belegen I. 931, §. 12

Züchtigung mit Ruthen im Gefängniſſe, darauf ſoll in Rügen Deciſis ferner nicht erkannt werden I. 333

Züge, ſ. Landbauſchreiber.

Zugvieh, von den Unterthanen anzuſchaffendes I. 144. gr. 28

Zulage, über Geſindelohn ſ. Eingedinge. zu Beſoldungen ꝛc. ſ. Beſoldung.

Zunfte, ſ. Handwerk; Innungsartikel.

Zurichten des Getreydes zur Mühle, wo, und wie es geſchehen ſoll l. 1573, §. 41

Zuſammenbacken der Miliz, iſt erlaubt, und accisfrey; wird aber etwas davon verkauft, muß von dem ganzen Quanto Bankacciſe gegeben werden l. 1179, §. 72. ll. 887

Zuſammenkochen, in wiefern es, bey der zuſammengelegten Cavallerie, erlaubt l. 1170, §. 39

Zuſammenſchlachten, nach dem Fleiſchſteuermandaten zu vergeben l. 149. ad 13. wenn, und unter welchen Bedingungen und Abgaben es den Soldaten erlaubt 1133 f. 1179, §. 70. doch iſt von dem auf dem Lande von dem zuſammengeſchlachteten Vieh, neben der Fleiſchſteuer, die Bankacciſe, ſowohl als, in Städten, von den Gemeinen, und wenn die Officiers mit andern zuſammen oder für die Compagnie ſchlachten, ſonſt aber von dieſen nur die Acciſe vom Hausſchlachten, zu entrichten 1179, §. 70. wenn aber ein Officier oder Gemeiner für ſich allein ſchlachtet, wird nur die Fleiſchſteuer bezahlt, §. 71. ſ. auch ll. 887 f.

Zuſetzen der Mühle, ſoll in Colditz, bey Aufräumung des Mehls, nicht verlangt werden ꝛc. l. 1574, §. 48

Zuwachs, der Stadteinwohner von ihren Feldern iſt, bis auf das Verkaufte, accisfrey, l. 149 f. ad 3. ſ. auch Landmann. wo von dem erkauften die Landacciſe zu entrichten ll. 97

Zwangdienſte, ſ. Dienſtzwang.

Zwangdorfſchaften, in die churfürſtl. Amtsmühle zu Colditz gewieſene 1577, §. 67. ſ. Kerbhölzer. ſollen ihr Getreyde nach und nach, nicht in großen Quantitäten, zur Mühle bringen 1584, §. 94

Zwangmahlgäſte, ſind den fremden allemal vorzuziehen l. 1574, §. 42

Zwanzigkreuzer, ſ. Kopfſtücke.

Zwanzigſter, ſ. auf Kupfer bauende Gewerke; it. Zehenden.

Zweydrittelſtücken, ſ. Gulden.

Zweygroſchenſtücke, nach dem Conventionsfuß auszuprägende, l. 1599, 5. 1606, 1. 160 halten eine cöllniſche Mark fein 1606. 1. dergleichen ſind auch Sachſenweymareiſenachiſche 1653. Stollbergiſche 1657. Schwarzburgrudelſtädtiſche 1649. Schwarzburgſondershauſiſche 1657. ſächſiſche bis 1750. nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, deren Werth 1601. A. ll. wie hoch die in Dreßden ſeit 1750 ausgemünzte anzunehmen lll. ſ. die Valvationstabellen; it. Münzſorten. mit ſächſiſchem Stempel ausgeprägte, vom Jahr 1762. verrufen 1597. 1598. verrufene: währenden Krieges geſchlagene Schwediſche, Mecklenburgiſche, Hildburghauſiſche, Bayreuthiſche und Bernburgiſche, 1598, 1. vergl. 1733. 1737. Preußiſche von 1763. 1737

Zwickau. Beſchwerden wegen neuer Gleitshäuſer, ungegründet l. 101 f. ad 10 gr. 2. Urſachen des Verfalls ihrer Getreydemärkte 102. f). Beſchwerden, wegen Beeinträchtigung ihrer Stapelgerechtigkeit 147, 7. ſ. auch Getreydefuhrleute.

Zwillicht, ausländiſcher, ſ. Hauſiren.

Zwirn, ſ. Accisfreyheit. fremder, ſonderlich böhmiſcher, einzuſchleppen verboten l. 747

Zwitterſchlacken und Fluthwerke, ſollen an priuatos nicht verpachtet noch verkauft, ſondern ſelbſt zu gute gemacht werden l. 1363. 1366

Zwitterzechen, wie es mit dem darauf zu thuenden Verlag zu halten 1347 f. ſ. Verleger.

XX XI.96

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lünig, Johann Christian, 1661-1740

Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten, nebst
Bd.: [4,1]

Leipzig 1772

2 J.germ. 7 t-4,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490072-8
VD18 8024470X-001